A. 777

H

2° Eur. 21a (1

Franckenberg

VI. 19.

H 50

1062.

<36607080390018

<36607080390018

Bayer. Staatsbibliothek

Friedrich Leutholfs von Franckenberg

BIBLIOTECA
LUCCA
MDCCCLXXIII

Europäischer Herold

Oder

Zuverläßige Beschreibung

Derer

Europäisch-Christlichen Käyserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthümer;

Nach ihren

Natürlich- und Politischem Zustande, Kriegs- und Friedens-Religions- und weltlichen Verfaßungen

Biß auf dieses 1705 Heil-Jahr.

Leipzig,
bey Thomas Fritschen. 1705.

Gedichte

von

Friedrich Gottlieb Klopstock.

Erster Theil.

Leipzig,

bey Johann Gottlieb Immanuel Breitkopf.

1771.

Dem Allerdurchlauchtigsten
Und
Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
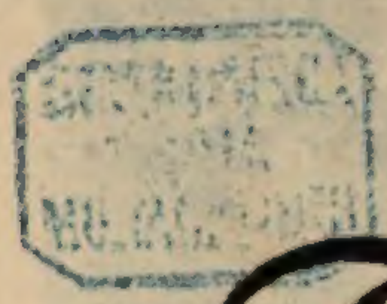
Augusten
dem Zweyten,
König in Pohlen, Groß-Hertzogen in Litthauen/ Reussen/ Preussen/ Masovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolentzkien, Severien und Zschernikovien, ꝛc. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zum Ravenstein, ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Könige,
Churfürsten und Herrn.

Allergnädigster König und Herr,

Zu Eurer Königlichen Majestät gewey-
hetem Throne nahet sich der Europäische Herold in
fußfälliger niedrigkeit, und überreichet die beschrei-
bun-

bungen aller Europäischen Staaten in tieffstem gehorsam und demüthigster zuversicht, Eure Königliche Majestät werden Dero unvergleichlicher hulde und schutzes ihn desto weniger entwürdigen, als gewißlich Ihr die gantze welt den gerechten preiß zu geben nicht entstehet, daß Sie Dero gnädigste augen und zutritt niemand verschliessen, und deren sich der verfasser dieses wercks aus lauterer gnade würcklich zu erfreuen hat. Es ist der allgewaltigen providentz des Königs aller Könige gefällig gewesen, mit Eurer Königlichen Majestät / als damahls zweytem Herrn Sohne des Teutschen Scipio Churfürst Johann Georgens III glorwürdigsten andenckens, angestellten reisen in fremde lande eine solche gestalt zu treffen, daß Sie, auf eine vorhin ungewohnte art, die Königreiche Franckreich, Spanien, Portugall und Hungarn, zusamt den Arelatischen und Lombardischen Reichen und Italien besucht, auch allenthalben viel Ehre und Hochachtung genossen, damit aber auch sich dermassen hoch qvalificirt gemacht, daß Sie nach Dero durchdringendem lichte des verstandes alles und noch ein mehrers erforschet, durchgangen und erfahren haben, was in diesen abhandlungen verzeichnet worden, und gebühret dahero Eurer Königlichen Majestät die beschreibung dieser Reiche und Länder als von rechts wegen: die-

nete aber auch diese arbeit dazu, daß Eure Kö-
nigliche Majestät eine nicht unangenehme erfri-
schung für Dero sonst sehr glückseliges gedächtniß
daraus schöpffen könten, dafern Ihr wegen vieler
grossen so Pohlnischen als Teutschen Staats- und
kriegs-obliegenheiten, bevor bey bißherigen fast
beschwerlichen unruhen, irgend etwas entfallen wä-
re, so hätte sich der verfasser desto mehr zu gratuli-
ren. Die kentniß und fundamental-notitz des heil.
Römischen Reichs, als des geliebtesten vaterlan-
des, ist ohne dem Eurer Königlichen Majestät,
als einer gewaltigen Säule desselben, eigenes und
domestiques werck, welches Sie zumahl bey so lan-
gem anwesen bey der Römischen Kayserlichen
Majestät zu Wien gründlich wohl erkundiget ha-
ben. Uber alles aber ist merckwürdig, daß Eurer
Königlichen Majestät dasjenige grosse Euro-
päische Königreich zu beherrschen von dem allmäch-
tigen Monarchen / welchem alle Kronen und
Zepter lehn-rührig sind, übergeben und anver-
trauet worden, so fast das eintzige ist, welches
Eure Königliche Majestät in Dero peregri-
nationen nicht besuchet haben, gleichsam als wäre
Ihr dasselbe zuletzt auffbehalten worden, nicht etwa
darinnen aus hoher curiosität und zur erkundigung
dessen friedens- und kriegs-maximen zu reisen, son-
dern dasselbe als souverain zu regieren. Da nun

der

der entwurff von dem Königreiche Pohlen und Groß-Hertzogthume Littauen/ so wohl die beschreibung des hochgesegneten und Königen gleich gewürdigten Chur-Staats zu Sachsen einen ziemlich grossen theil von Europa und derer vorträge des Herolds ausmachen, und dann Eure Königliche Majestät nach Dero scharffsinnigkeit, womit Sie von der gütigkeit des Himmels ausgerüstet sind, am allerreiffesten von der verfassung und interessen eines jedweden derer von dem Herolde vorgebildeten Reiche und Staaten zu urtheilen wissen; so dürffte es wohl auf einen unverantwortlichen fehler hinaus kommen seyn, wenn der Europäische Herold nicht zuförderst und allein Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst præsentiret worden wäre, worzu sonst die eintzige ursach gnug seyn können die allerdevoteste danckbarkeit vor viel grosse gnaden-wohlthaten, und daß dem Herrn und Souverain des Landes dasjenige allerdings zu widmen ist, was der knecht unter Dessen allergnädigsten indulgentz und vorschub gutes gewürcket hat. Werden nun Eure Königliche Majestät diesem Herolde die allermildeste auffnahme und hochmächtigen schirm angedeihen lassen, so wird es ihme an zuneigung bey der gantzen Teutschen welt und etwa noch weiter um so viel weniger ermangeln, als auch unter solcher tutel keine unglei-

che urtheil oder mißbilligung zu befürchten oder doch leichter zu vertragen seyn werden. Allermassen aber, Eurer Königlichen Majestät beständige approbation und huldreiche protection zu verdienen, der anwendung einer gantzen lebens-zeit werth zu schätzen; also erfordert des verfassers geschworne treue, daß er nicht allein den wenigen überrest seiner zeit und kräffte in tiefffster niedrigkeit und dienst-begierde aufopffert, sondern auch von hertzens-grunde wünschet, daß in Eurer Königlichen Majestät allertheuersten Person Königs Augusti des ersten in Pohlen glückseligkeit gegen seine innerliche und auswärtige feinde, dessen sanfftmuth, freygebigkeit und liebe zu denen kriegs- und friedens-wissenschafften, so wohl des unvergleichlichen Churfürstens Augusti zu Sachsen, allerlobseligsten angedenckens, ungemeine gedeihlichkeit und autorität zu lauter Reichs- und land-ersprießlichen successen mögen zusammen fliessen, und also auch Eure Königliche Majestät mit langem Helden-leben, immerblühendem wachsthum und sieghaffter überwindung Ihrer feinde gekrönet; Dero Königreich, Churfürstenthum und lande mit dem güldenen frieden bald ergvicket, bevorab aber das vom himmel verliehene allertheuerste Kleinod des Königlichen Printzen Herrn Friedrich Augustens Hoheit zum seegen und heil auf die voll-

vollkommenste art gesetzet und befestiget werden möchten; Eurer Königl. Majest. unverdiente Königliche Hulde erbittet sich und beharret in unabläßlicher Treue mit unvergeßlicher veneration

Eurer Königlichen Majestät

Gegeben am 5 Sept. da Eu. Königl. Majest. vor 8 jahren nach rechtmäßiger wahl als König in Pohlen zu Krackau gekrönet worden / A. 1705.

allerunterthänigst-gehorsamster knecht/

Der Verfasser.

Nach Würde des Standes
geehrter Leser.

ES erscheinet der Europäische Herold nun zum andern mahle / und überreichet die beschreibungen des Teutschen Käyserthums/der Königreiche / freyen Fürstenthümer und Frey-Staaten von dem edelsten theile der welt / in der gestalt und zustande / wie sie sich bey gegenwärtiger zeit befinden. Allermassen aber sein erster auftritt und darstellung vor siebenzehen jahren dermassen gnädig und günstig aufgenommen worden / daß die exemplaria bald zur vertheilung und abgange kommen / folglich ihrer viele / auch von hohem stande / nach seiner anderweiten erscheinung ihr verlangen in der nachfrage bezeuget; also verhoffet er nun nicht minder das glück eines gnädig und geneigten anblicks zu erlangen. Jedoch / der urtheile / so vormals über ihn gefallen / mit einem worte zu gedencken / so sind sie noch erleidlich / und die dabey mißgebilligten stücke leicht zu verbessern / die erinnerungen aber theils unschwer abzulehnen / theils auffer beobachtung ohne schaden dahinden zu lassen gewesen. Nur der fürnehmsten erinnerung / welche aus einem gewissen hohen Collegio geschehen / allhier als im vorbey-gange zu gedencken / so hat man zwar nicht sonder glimpff zu vernehmen gegeben / ob wäre er in beschreibung des Heil. Röm. Reichs Teutscher nation allzufürstlich gewesen / und hätte mehr auf diesen hohen Reichs-Stand als auf das hohe Churfürstliche Collegium seine absicht gerichtet. Darauf aber die verantwortung auch bald erfolget / daß man zwar weder das gemüthe / noch vermögen gehabt / etwas zum nachtheiligen verfang des höchsten Collegii im Reiche / noch auch dem hohen Fürsten-Stande zur passionirten liebe zu schreiben / als dessen hohe jura doch gleichwol nicht minder feste und empor stehen: sondern / wie man die consilia, disceptationes, prætensiones und bedingungen vor sich gefunden / so habe man sie dargeleget; andere / und zwar die / welche zum theil ihre billige erörterung von der Römischen Kayserlichen Majestät und dem höchstpreißlichen Churfürsten-Rathe / oder auch dem gesamten Reiche noch nicht völlig erlanget / habe man nach dem gusto der Herrschafft so frey annehmen dörffen / als hergegen des Herrn dienst und pflichten / darinnen man der zeit gestanden / nicht zugelassen / gegen Dero dabey mithabendes interesse etwas zu melden oder Ihnen etwas zu vergeben; in eben dem vertrauen / allermassen es der Herrschafft nach ihrem Fürstlichen Reichs-Stande nicht verarget werden mögen / mit anderen dero hohen Mit-Ständen ihro nothdurfft und Fürstliche freyheit bey Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät / und denn auch bey dem gesamten Reiche zu verwahren; also keinem dero Räthe und diener auch nicht einmal anzumuthen gewesen / etwas wider solche verwahrungen und gerechtsame / oder auch prætensiones zu statuiren / und mit herausbrechung auf die ihnen widrige meynung gleichsam einen vorwurff zu machen / oder so unberuffener als ungeschickter weise ein urtheil zu fällen. Ob wohl ohne dem der sache selbst weder vor- noch abträglich seyn mag / welcher meynung ein privatus, nach seinen vor sich habenden maximen / bey dieser oder jener sache zugethan ist / bevorab da dergleichen schrifften nicht auf einen voreiligen ausspruch / sondern vielmehr auf historische erzehlungen abzielen. In erwegung dieser bewandniß erweiset sich bey dieser anderweiten revi-

sion und verbesserung des wercks annoch die unpartheiligkeit/ daß/ wo sich ereignet/ daß das höchste Churfürstliche Collegium mit dem hohen Fürsten-Rath diverse meynungen und interesse führet/ man beyder höchst- und hohen Theile wichtige gründe angezeiget/ ohne sich eines ausschlags oder maßgebung darüber zu unterfangen. Die principia sind freylich nicht allerdings und allenthalben gleich/und sitzen auch wohl in denen höchstbegabtesten Rath-stuben Ministri, welche bey vorfallenden gelegenheiten eben so wohl weißlich balanciren/ ob mit allen prætensionen Jhres Herrn wider den Hohen Gegen-Theil auszukommen/ oder wie weit/ auch mit was succes und vortheil nachzugeben oder die zeit zu gewinnen seyn möchte. Deren sorgfalt doch wohl zum zwecke behält/ daß verhütet werde/ damit niemand in die gerechtsamen der Herrschafft eindringen möge. Ob der handel von der neundten Chur das exempel hierzu geben kan/ braucht keiner weitern anzeige. Wäre aber vormahlen aus ungleich gesinnten berichten etwas in des Herolds vorträge eingeflossen/ welches ein oder andern orts mißbilligung verdienen mögen/ so ist es nun auf einen solchen typum gebracht/ daß man zu vertrauen weiß/ es werde alles mit einer solchen geziemenden bescheidenheit nunmehr gefasset seyn/ daß Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Dero Majestätische allerhöchste autorität: dem Churfürstlichem Collegio, welches doch nach dem warhafften ausspruch Kayser Maximilians I allerdings Königen gleich gewürdiget bleibt/ ihre præeminentien und prærogativen: dem Fürsten-Stande Dero Hoheit und allen übrigen Ständen ihre löblich-Teutsche freyheit/ jura autonomiæ, und Reichs-constitution-mäßige theilhabung bey der Regierung des Heiligen Römischen Reichs Teutscher nation und Jhrer lande/ in alle wege/ nach bestem verstande und möglichkeit/ unverletzt/ und mit vollkommenem respect dergestalt beobachtet worden/ als es der glorwürdigen harmonie im Reiche nach dessen verfassung ähnlich ist und seyn soll. Denen übrigen Königen/ Staaten und souverainen Fürsten hat man auch alle convenienz und gebühr in der jedwedem schuldigen veneration, ergebniß und liebe zur warheit/ beyzubehalten sich angelegen seyn lassen: Gleichwie man auch sonder passion oder abhang auf ein oder die andere religion aufrichtig gemeldet/ was die nothdurfft von denen kirchen- und glaubens-sachen erfordert hat. Und ist nun noch mit wenigem zu gedencken/ was bey dieser andern auflage oder zweytem auftritt des Europäischen Herolds vorgenommen oder geleistet worden. Nemlich/ es ist der gantze context durchgangen/ ersehen/ verbessert/ und wo sich bey denen personen oder sachen bey kriegs- oder friedens-geist- oder weltlichen geschäfften etwas veränderliches zugetragen/ solches ist/ so viel in der vorgesetzten kürtze möglich gewesen/ mit angereget worden. Ist etwan in der vorigen auffführung was unanständiges oder hart scheinendes anzutreffen gewesen/ das hat seine milder- und erläuterung bekommen: So sind auch viele neue titul und absätze gemacht/ und verschiedene wichtige materien und documenta, die im vorigen nicht zu finden/ eingerücket/ nicht minder einige neue beylagen oder scripta adoptitia mit darzu gefüget/ hergegen viele stücke/ die nunmehro ihre änderung durch pacta publica erlanget/ besonders einige particulier-process- und streit-sachen dahinden gelassen worden/ damit der besitzer der ersten auflage solche doppelt zu kauffen nicht beschweret würde/ und der/ so sie nicht hat/ keinen grossen schaden davon haben möchte. Warum man die Hohen Kayserlichen/ Königlichen/ Chur- und Fürstl. auch Staatischen Ministros nicht continuiret/ auch die vormals benahmten anjetzo nicht wieder eingeführet/ ist deswegen geschehen/ weil absonderliche gantze volu-

mina

mina und catalogi seither heraus gegangen / dabey aber der ordnung und præferenz, auch selbst derer nahmen und chargen halber / so viel mängel und materia zur jalousie und unannehmlichkeit zugleich mit zu befinden / daß es mehr vor eine beschwerliche / als zu einem dancke anleitende erzehlung zu achten gewesen seyn würde. Es verändern sich dergleichen dinge bey denen Höfen fast täglich / einer steigt / der andere tritt ab / und ein dritter stellet sich offt zwischen ein; ein ander hat mit dem ersten competentz und so weiter ꝛc. darüber so viel æmulationes erwachsen / daß mancher Potentat selbst seine fast unüberwindliche ursachen vor sich siehet / daß er keine beständige rang- und locations-ordnung machen kan und will. In dieses wüste / wilde meer sich zu stecken / ist destoweniger eines privati werck. In gemein ist nichts geschrieben / was man nicht selbst erforschet / und erfahren / oder aus bewährten nachrichtungen / actis publicis, memoires, relationen derer Gesandschafften oder Ministrorum publicorum, oder auch denen besten lehrern der Reichs-Rechte und geschichts-schreibern / die gleichsam schon vor meister paßiren / angemercket worden. Und das ist der stoff / woraus die vorträge des Herolds erwachsen / die nechst der warheit allemahl die curam reipublicæ und den gewissen respect gegen die Obern zum zweck gehabt. Die vergleich- oder zusammenhaltung des ersten entwurffs des wercks mit dem gegenwärtigen wird zeigen / wie es fast in ein gantz neues wesen und form durchgehends versetzet worden / daher man auch mit nicht ungegründetem Rechte den nahmen und titul verändern und es vor ein gantz neues werck ausgehen lassen können. Alldieweil aber das buch einmahl unter dem nahmen des Europäischen Herolds und des Friedrich Leutholfs von Franckenberg bekandt / beliebet und gesuchet worden; so hat man es dabey bewenden zu lassen vor gut und dem anderweiten vertriebe etwa diensamer zu seyn befunden. Es wird der liebhaber dieser beschreibungen allhier keine ungewisse fabulamenta oder zur sache ungeschickte betrachtungen / sondern von einem Staat ingemein und dann insonderheit von dem Heil. Römischen Reiche Teutscher nation, dessen allergeehrtestem Oberhaupte und Regenten; von dessen unvergleichlicher verfassung in geist- und weltlichen sachen / so wohl bey dem justiz-policey- militar- und commercien-wesen; bey allen Kayserm / Chur- und Fürsten auch Gräflichen Häusern / denen Frey- und Reichs-Städten; dem allgemeinen und sonderbaren interesse des Reichs ꝛc. dero macht und force, nicht minder auch die schwäche / der länder zustand / und die natürlichen stücke samt ihren arthafftigkeiten; derer unterthanen gewerbe / die revolutiones und prætensiones / und allenthalben so viel merckwürdiges antreffen / dergleichen und in dieser ordnung wohl schwerlich sonst in einem werck beysammen zu finden. Wiewol dennoch / um die unanständige grösse des wercks zu vermeiden / noch auf viele alphabet an materie zurück bleiben müssen / welche mehrentheils ausgearbeitet verhanden / deren aussetzung doch die cohærentz der sachen nicht unterbrochen. Bey denen andern Königreichen / Frey-Staaten und souverainen Fürstenthümern hat man nicht weniger deren ursprünge / die geschichte und thaten derer Regenten / und die glückseligen wachsthümer oder auch verderbliche revolutiones biß auf diese zeit eingebracht; dann die genealogien und geschlechts-verzeichnisse derer Souverainen und die bemerckungen ihrer hohen häuser mit erzehlet / und hiernechst angeführet / über welche länder und provinzien sie herrschen / auch durch was vor einen weg der höchste Regent zum thron gedeihet / wie er inauguriret werde / auf was masse jeder regieret / wie frey und absolut er zu befehlen / oder wie weit er an die fundamental-gesetze des Staats sich zu halten schuldig. Wiederum hat man angezeiget die verfassung in geist- und weltlichen sachen / die in- und äuserliche interesse, die beschaffenheit des handels und wandels / die macht zu wasser und zu lande /

die allianzen und bündnisse mit andern, die einrichtung des kriegs-etats, die administration der justiz, die privilegia der unterthanen, die activ-und passiv-prætensiones, die Orden derer Ritter, die wapen, kleinodien (zu deren besserer käntniß auch die kupffer-figuren jetzo von neuem beygefüget worden) die dispositiones vom Ministerio, die regulen des hofes, und was dergleichen anmuth- und nutzbare notitien mehr sind; welche also angemercket und in richtiger ordnung zusammen verfasset worden, daß derjenige Leser, dessen gelegenheit es nicht ist, viele bücher zu durchsuchen, aus diesem allein einen solchen vorrath erschöpffen kan und wird, daß er sich geschickt machen könne, von allen Potentaten und sachen in Europa zu reden und zu raisoniren. Denn das ist eben nebens der belustigung, die dergleichen schrifften erwecken, der vortheil, daß man von allem, was in der welt bey staats-sachen vorbey gegangen, oder noch weiter passiret, vernünfftige reflexiones machen, und zugleich erforschen lernet, ob diese oder jene kriegs- und friedens-consilia und geschäffte wohl oder übel, mit oder ohne fehler derer Regenten und des Ministerii abgehandelt und gethan, und wie weit sie mit dem wahren interesse und verfassung des staats ein- oder miß-stimmig sind.

Im übrigen hat weder die absicht noch die zeit nachgegeben, viel erinnerungen bey anderer Autorum ihrer schrifften, als deren fleiß und geschickligkeit man ohne dem gern in ehren und werth, jedem nach seiner maße, verbleiben lässet, zumahlen da man nur auf die nothwendigsten und nützlichsten dinge allein abgezielet, so wird niemand so leicht erhebliche ursach finden, sich über anzäpfungen und refutationes zu beschweren: als hergegen mit dem verfasser auch niemand zürnen oder ihme verargen wird, daß er wenig allegationes gemacht, als damit der Leser nur verstöret und es vor eine verdrüßliche impertinentz gehalten wird, sich mit febriculösen zumahl aus dem jure civili oder derer Commentatorum, oder andern abwegsamen, weit-hergeholten anmerckungen zu behängen. Ist etwas an einem orte gemeldet und an dem andern wiederholungs-weise darauff gewiesen oder weiter ausgeführet worden, das wolle der hochgeneigte Leser ihme nicht zum verdruß ausschlagen lassen; es ist einmahl nicht möglich gewesen, bey so vielen weitläufftigen und schweren zerstreuungen jedesmahl so genau sich an das vorige oder nachfolgende zu binden: es kan auch nichts verschlagen, daß man einige materien an zwo stellen antrifft: denn weil ein solch groß werck nicht also geschwinde gelesen werden mag, daß man sonder aussetzung biß zum ende kommen, und das vorhergehende in stets frischem andencken behalten könne, sondern per intervalla die durchlesung geschehen dürffte; so wird es nicht unannehmlich seyn, durch einigmäßige wiederholung der sache sich im gedächtnisse desto mehr zu bestätigen, und die umstände, wo einige kleine variationes mit einlauffen, zu desto reiffern nachsinnen sich veranleiten zu lassen. Gestaltsam man sich auch den glimpff mit geziemender ergebenheit und gutem vertrauen ausgebeten haben, und um so viel zuverläßiger erwarten will, da bey solchen stunden, die von andern ordentlichen amts-verrichtungen, commissionen, deputationen, Hof-aufwartungen, visiten, anhörung derer ihre sachen privatim recommendirenden personen, correspondentien, &c. abgebrochen werden müssen, diese anderweite ausarbeitung und verbesserung des wercks geschehen, wann etwas an der zusammenfügung, ordnung und geschickten ausstaffirung, oder politesse abgehen oder im judicio gefehlet seyn solte, daß der bescheidene Leser, vor fällung eines mißschlagenden urthels zu erkennen und zu erwegen geruhen wolle, daß von dieser art schrifften, wegen discrepantien derer Regenten und Staats-Ministern, und wegen verwirrung und verkleidung derer staats-händel in so vielerley unterschiedliche figuren oder mascheren noch keine zur vollkommenheit oder zum durchgängig-beliebtem geschmack, auch von denen, die weniger distraction bey ihrer zeit und doch ein mehreres licht und grössere begabniß haben, nicht gebracht sey oder noch perfectioniret werden könne, folglich aber auch der unüberwindlichen menschlichen schwachheit, wie in allen, also bevoraus in der historischen und staats-wissenschafft, fürnemlich aber in der application und urtheil bey denen staats-geschäfften in etwas gütigst nachzusehen sey. Absit malignus Interpres, qui in alienis perperam ingeniosus esse solet. Dafern aber jemand seine freude darinnen suchen, und dem verfasser die rechts-wohlthat, daß man nemlich einem jedem das seinige, also auch seine erklärung über seine schrifften, seine ehre und leumuth billich ungekräncket lassen solle, &c. so viel an ihme durch unbescheidene censuren oder auf andere art zu verkürtzen, sich gefallen lassen wolte, der beliebe zu wissen, daß man mit ihme zu zancken sich nicht resolviren, noch ihme darinnen sich gleich stellen, dargegen aber allen geschickten männern und samt ihnen dem gemeinen nutzen viel glück wünschen werde, die in diesem weiten meere eine glücklichere schiffarth thun und in mehrerem lichte bey müßigerer zeit, bey besserem apparat, und mit weniger verrückung des arbeitsamen laufs den erwünschten vortheil werden gewinnen können. Wegen der druck-fehler, da einiger orten gantze schluß- oder andere wörter versetzet oder gar ausgelassen, und die verständlich- und richtigkeit verrücket worden, mit der vorklage oder entschuldigung einzukommen, wird desto weniger nöthig seyn, da der gleichmüthige und geschickte Leser selbst weiß, daß kein kleines, viel weniger ein so grosses und an einem fremden orte gedrucktes werck ohne dergleichen mängel sey, und ausser dem des setzers und druck-lesers fleiß vor dergleichen zu sorgen mehr schuldig sey, als daß man dem verfasser diß-

fals etwas aufbürden dörffe.

Friedrich Leutholfs von Franckenberg

Europäischen Herolds

Erster Theil,

Oder

Zuverläßige Beschreibung

Des

Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation

nach denen vier Haupt-theilen

Samt

einem allgemeinen Vorberichte.

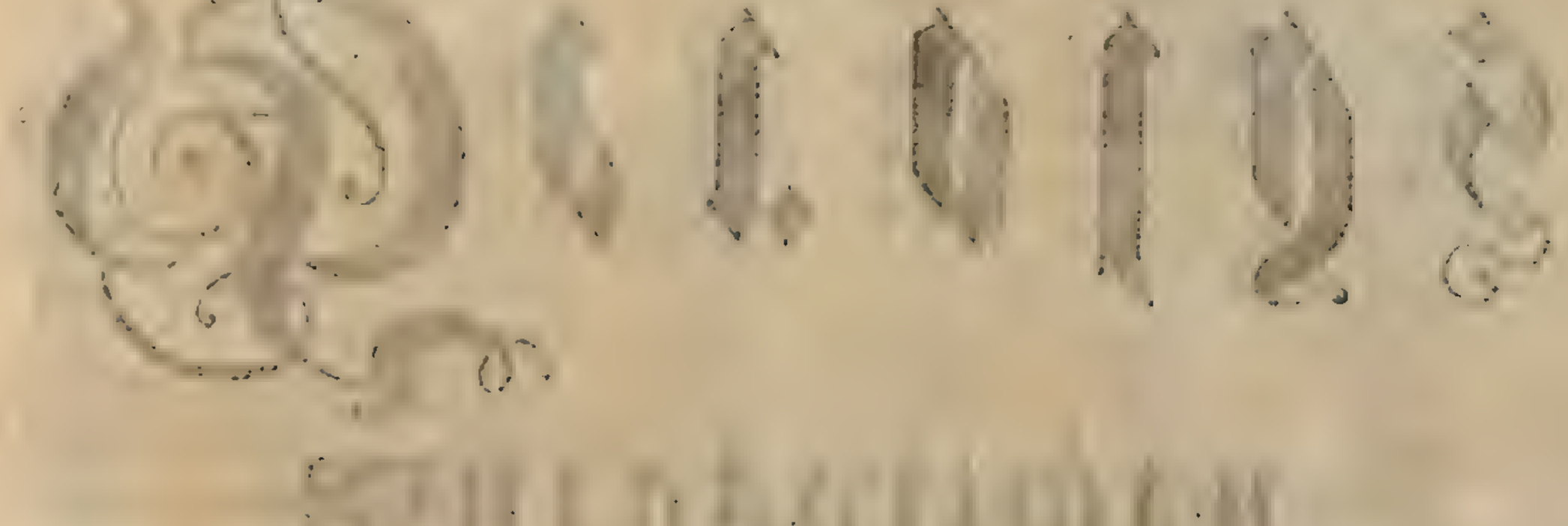

Enhalt des ersten Theils/
Oder
Der ersten Haupt-Handlung/
Darinnen das heilige Römische Reich Teutscher nation
beschrieben wird/
und zwar

Im ersten Haupt-theile die geschichte von Carolo M. biß auf K. Leopoldum I p. 53
Im andern Haupt-theile des H. R. Reichs nahmen/ vorzug/ situation und abtheilung 83
Im dritten Haupt-theile die personen/ nemlich
I Die Römisch Kayserliche Majestät/ derselben wahl/ krönung/ botmäßigkeit/ regalien/ rc. wie auch der Kayserin privilegien 94.
II Die Römisch Königliche Majestät 150.
III Die Reichs-vicarien/ derer unterschiedliche gattungen rc. 160.
IV Des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände insgemein 165.
(I) Die Churfürsten des Reichs 190.
Erstens geistliche Churfürsten 194.
1 Churfl. Gnd. zu Mäyntz 197.
2 Churfl. Gnd. zu Trier 205.
3 Churfl. Durchl. zu Cöln 210.
Darnach weltliche Churfürsten 215.
1 Kön. Maj. in Böhmen als Ertzschenck 221.
2 Churfl. Durchl. in Bayern 224.
3 Königl. Maj. in Pohlen als Churfürst in Sachsen 233.
4 Königl. Maj. in Preußen als Churfürst zu Brandenburg 266.
5 Churfl. Durchl. zu Pfaltz 286.
6 Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg 310.
(II) Die Fürsten und Fürsten-mäßige Stände 326.
1 Geistliche Fürsten sind
1) Der Ertz-Bischoff zu Saltzburg 327.
2) Der Ertz-Bischoff zu Bisantz 331.
3) Der Hr. Hoch- und Teutsch-Meister 332.
4) Der Bischoff zu Bamberg 339.
5) Der Bischoff zu Würtzburg 342.
6) Der Bischoff zu Worms 345.
7) Der Bischoff zu Eichstädt 347.
8) Der Bischoff zu Speyer 348.
9) Der Bischoff zu Straßburg 350.
10) Der Bischoff zu Costantz 353.
11) Der Bischoff zu Augspurg 354.
12) Der Bischoff zu Hildesheim 355.
13) Der Bischoff zu Paderborn 358.
14) Der Bischoff zu Freysingen 360.
15) Der Bischoff zu Regenspurg 361.
16) Der Bischoff zu Passau 362.
17) Der Bischoff zu Trient 364.
18) Der Bischoff zu Brixen 365.
19) Der Bischoff zu Basel 366.
20) Der Bischoff zu Lüttich 369.
21) Der Bischoff zu Osnabrück 371.
22) Der Bischoff zu Münster 374.
23) Der Bischoff zu Lübeck 376.
24) Der Bischoff zu Chur 379.
25) Der Abt zu Fulda 380.
26) Der Abt zu Kempten 383.
27) Der Probst zu Ellwangen 384.
28) Der Administrator zu Murbach und Lüders 385.
29) Der Johanniter-Meister 386.
30) Der Abt zu Berchtolsgaden 387.
31) Der Abt zu Weissenburg 388.
32) Der Abt zu Stablo und Malmedy 389.
33) Der Abt zu Corvey ibid.
2 Weltliche Fürsten und Stände 392.
1) Die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich 393.
2) Die Hertzoge zu Burgund 413.
3) Die Hertzoge zu Sachsen 425.
4) Königl. Maj. in Schweden als Hertzog zu Bremen/ Verden und Pommern 438.
5) Die Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern 442.
6) Die Marckgrafen zu Brandenburg 449.
7) Die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg 455.
8) Die Landgrafen zu Hessen 467.
9) Die Hertzoge zu Würtenberg 480.
10) Die Hertzoge zu Mecklenburg 492.
11) Die Marck-Grafen zu Baden 501.
12) Die Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg 511.
13) Die Hertzoge zu Schleßwig-Holstein 517.
14) Die Hertzoge von Savoyen 530.
15) Die Fürsten zu Anhalt 533.
16) Die Hertzoge zu Lotharingen 545.
17) Die Hertzoge zu Arensberg 547.
18) Die Fürsten von Hohenzollern 550.
19) Die Fürsten von Eggenberg 555.
20) Die Fürsten von Lobkowitz 556.
21) Die Fürsten von Salm 559.
22) Die Fürsten von Dietrichstein 562.
23) Die Fürsten von Nassau 566.
24) Die Fürsten von Auersberg 575.
25) Die Fürsten von Ost-Frießland 578.
26) Die Fürsten zu Fürstenberg 583.
27) Die Fürsten von Schwartzenberg 587.
28) Der Fürst von Oettingen 591.
(III) Die Prälaten und Stände des Reichs 594.
1 Die Schwäbischen Prälaten 595.
2 Die Rheinischen Prälaten 599.
(IV) Die Grafen/ Freyherren und Stände des Reichs 605.
1 Die Wetterauischen Grafen 607.
1) Die

1) Die Grafen zu Bergen ob Zoom 607.
2) Die Grafen zu Criechingen 609.
3) Die Grafen zu Fleckenstein 610.
4) Die Grafen zu Hanau 611.
5) Die Grafen zu Hatzfeld 614.
6) Die Grafen zu Isenburg und Büdingen 616.
7) Die Grafen zu Leiningen und Dagsburg 619.
8) Die Grafen zu Leiningen und Westerburg 622.
9) Die Grafen zu Mansfeld 623.
10) Die Grafen zu Nassau-Saarbrücken 627.
11) Die Grafen zu Ortenburg 630.
12) Die Wild- und Rhein-Grafen 632.
13) Die Grafen der Reussen zu Plauen 634.
14) Die Grafen zu Sain und Wittgenstein 638.
15) Die Grafen zu Schönburg 641.
16) Die Grafen zu Schwartzburg 644.
17) Die Grafen zu Solms 650.
18) Die Grafen zu Stollberg 654.
19) Die Grafen zu Waldeck 656.
20) Die Grafen von Wartenberg 660.

2 Die Westphälische Grafen 662.

1) Die Grafen von Bentheim / Tecklenburg und Steinfurt 662.
2) Die Grafen zu Bronchorst und Gronsfeld 667.
3) Die Grafen von der Lippe 668.
4) Die Grafen zu Manderscheid 671.
5) Die Grafen zur Marck 674.
6) Die Grafen zu Metternich 675.
7) Die Grafen zu Ranzow 676.
8) Die Grafen zu Reckheim 678.
9) Die Grafen zu Rietberg 679.
10) Die Grafen zu Salm und Reiferscheid 681.
11) Die Grafen zu Vehlen 683.
12) Die Freyherren der Waltpode von Bassenheim 684.
13) Die Grafen zu Wied 685.

3 Die Schwäbische Grafen 687.

1) Die Grafen von Freyberg zu Justingen 687.
2) Die Grafen Fugger 688.
3) Die Grafen von Fürstenberg 692.
4) Die Grafen von Grafenegg 693.
5) Die Grafen von Hohen-Ems 694.
6) Die Grafen von Königseck 695.
7) Die Grafen von Kronberg 697.
8) Die Grafen von Marxtrain 698.
9) Die Grafen von Montfort 699.
10) Die Grafen von Oettingen 701.
11) Die Grafen von Rechberg und Pappenheim 702.
12) Die Grafen von Schlick 705.
13) Die Grafen von Sintzendorff 706.
14) Die Grafen von Sultz 709.
15) Die Grafen von Tilly 710.
16) Die Grafen von Traun 711.
17) Die Grafen von Trautmansdorff 713.
18) Die Truchsesse von Waldpurg 715.
19) Die Grafen von Waldstein 717.
20) Die Grafen von Weissenwolff 718.
21) Die Grafen von Wolckenstein und Eberstein 719.
22) Die Grafen von Wolffstein 721.

4 Die Fränckische Grafen 722.

1) Die Grafen von Castel 722.
2) Die Grafen von Dernbach 724.
3) Die Grafen von Erpach 725.
4) Die Grafen von Geyer 726.
5) Die Grafen von Hohenlohe 727.
6) Die Freyherren der Erbschencken von Limburg 730.
7) Die Grafen von Löwenstein und Wertheim 731.
8) Die Grafen von Nostitz 732.
9) Die Freyherren von Schönborn 733.
10) Die Grafen von Windischgrätz 734.

(V) Die Frey- und Reichs-städte, 737.

1 Die Rheinischen 738.
2 Die Schwäbischen 748.

V Des Röm. Reichs unmittelbare glieder oder personen/ die keine wesentliche Stände sind 762

1 Die Reichs-Fürsten/ die keine Stände sind 763.
2 Die Reichs freye Ritterschafft 767.
3 Die Reichsfassen/ welche so wohl un- als mittelbare Reichs-unterthanen 770.

Im vierdten Haupt-theile die verfaß- und regierung des Reichs im geist- und weltlichen 773.

I Von der Kayserlichen hoheit und erhaltung des Reichs-staats ꝛc. 795.
II Von auffrichtung guter ordnungen und gesetze 840.
III Von der hoheit über geistliche sachen/ auch flor der studien und freyen künste 846.
IV Von der höchsten gerichtsbarkeit und justiz des Reichs 897.
V Von handhabung der macht des Reichs auch vollstreckung der urtheile 925.
VI Von absonderlichen versamlungen 950.
VII Von des Reichs einkünfften/ macht/ interesse und commercio 961.
VIII Von ursachen des verfalls und schwäche des Römischen Reichs 975.

Des

1 Theil.

Rom. Kayser.

Trier.

Cöln.

Chur Maynтz.

Böhmen.

Bayern.

Sachsen.

Pfaltz.

Braunſ. Lüneburg.

Brandenburg.

N.

Suche unter den Königlichen

Saltzburg. Bisantz. Deutsch Meister. Bamberg. Würtzburg.

Worms. Aichstett. Speyer. Costantz. Augspurg. Hildesheim.

Strassburg.

Paderborn. Freisingen. Regenspurg. Passau. Triont. Brixen Basel.

Lüttich. Osnabrück. Münster. Lübeck. Chur. Fulda.

Kempten. Elwangen. Murbach. Berchtolsgaden. Wissenburg. Stablo. Malmedy.

Aebtissin zu Quedlinburg. Essen. Buchau. Andlau. Lindau Herforden.

Niedermünster. Obermünster Rotenmünster. Gandersheim. Heggenbach. Gutenzel. Baindt. Burscheid.

Oesterreich

Burgund

Sachsen

Pfaltz Graffā bey Rhein und Herzog in Bayern.

Marck-Graffen zu Brandenburg

Pommern

Braunschweig und Lüneburg

Hessen

Würtenberg.

Mecklenburg

Baden

Sachsen Lauenburg.

Holstein

Anhalt Zerbst

Aremberg

Hohen Zollern

Lobkowitz

Salm

Eggenberg

Fürstenberg

Dietrichstein

Schwartzenberg.

Ost=Friesland

Auersberg

Oettingen

Nassau

Grüffl Hanß Bergen.

Hanau.

Criechingen.

Katz Eelt.

Fleckäſtein

Iſenburg u. Büdingen.

Leiningen u. Dagsburg.

Leiningen u. Weſterburg.

Mansfeldt.

Naßau u. Saarbrücken.

Ortenburg.

Wild u. Rhein Grafen.

Reuß von Plauen.

Sain u. Witgenſtein.

Schön burg.

Tab. 6

Schwartzenburg.

Solms.

Stolberg.

Wartenberg.

Benthaim zu Tecklenburg.

Waldeck.

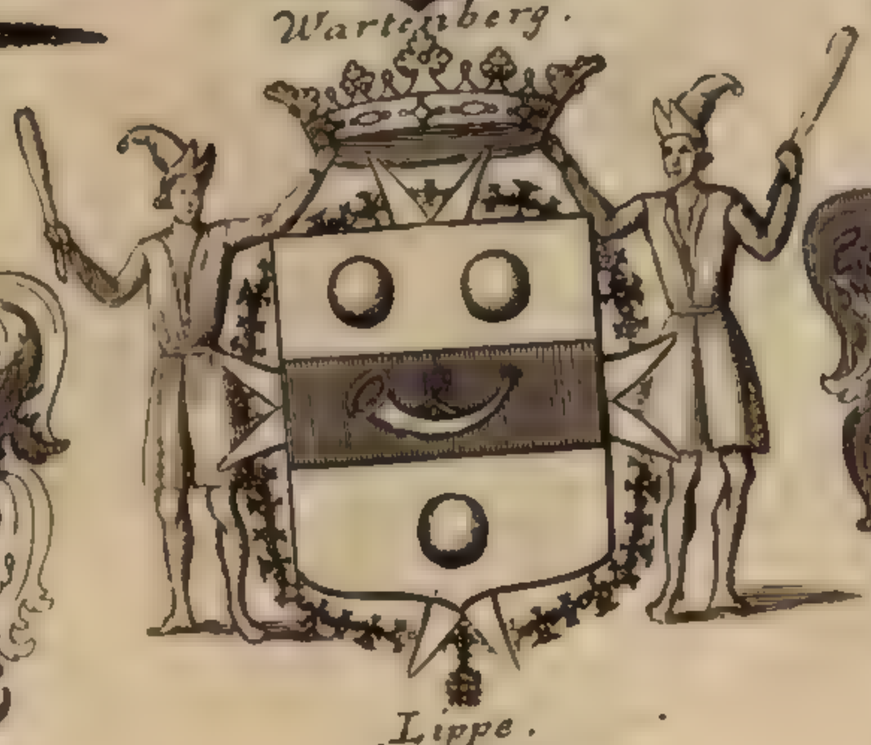

Lippe.

Manderscheid.

Bronchhorst u. Gronsfeld.

Rantzow.

Metternich.

Marck.

Reckheim.

Salm u. Reiferscheid.

Velen

Freyberg zu Justingen

Waltpot von Baßenheim

Fugger.

Wied

Fürstenberg.

Grafeneck

Hohenlohe

König Eck

Kronberg

Maxelrain

Montfort

Oettingen

Pappenheim

Rechberg

Schl[illegible]ick

Sintzendorf

Sultz

Tilly.

Trautmannsdorff

Truchseß [illegible] von Waldburg.

Wald[illegible]stein

Weißen[illegible]wolff

Wolckenstein u Eberstein

Wolfstein.

Castel.

Dern[illegible]bach

Erp[illegible]ach

Ge[illegible]yer

Hohen lohe

Erbschenck von Limburg

Löwe mit Schildlein v. Wertheim

Schönborn

Windisch grätz

Kostitz

Cölln.

Achen.

Lübeck.

Worms.

Speyer.

Franckfort. am mayn

Goßlar.

Bremen.

Mülhausen.

Nerthausen.

Dortmund.

Freiberg.

Wetzlar.

Gelnhausen.

Regenspurg.

Augspurg.

Nürnberg.

Ulm.

Eßlingen.

Reutlingen.

Nördlingen.

Rotenburg.

Schwäbisch Hall.

Rothweil.

Überlingen.

Heilbrunn.

Gemünd.

Memmingen.

Lindau.

Dünckelsbühl.

Biberach.

Ravenspurg.

Schweinfurt.

Kempten.

Winsheim.

Kauffbeuern.

Weil.

Wangen.

Isny.

Pfullendorff.

Offenburg.

Leutkirchen.

Wimpffen.

Weißenburg.

Giengen.

Zell am Hamersbach.

Buchhorn.

Aalen.

Gengenbach.

Buchau.

Bopfingen.

Des
Europäischen Herolds
allgemeiner Vorbericht.

BEy vorhabender beschreibung der christlichen Staaten / und deren verfassungen / erfordert die lehr-art der klugen alten vorfahren / ja die natur der wissenschafft an und vor sich selbst / daß / ehe man zu denen sondersachen der regierungen solcher Staaten fürschreite / vorher eine allgemeine anzeige geschehe / was ein Staat und gemeine bürgerliche gesellschafft sey / woher der ursprung rühre / wie und auf was weise / auch zu was ende der Regenten-stand verordnet / und mit der Majestät begabet sey / durch was zuthun und beyhülffe die gerechtsame der Majestät in geistlichen und weltlichen sachen geübet / und zur erlangung des vorgesetzten zwecks gebrauchet zu werden pflegen: Wie sich der Regent seiner obliegenheit nach zu verhalten; wie vielerley gattungen der regierungs-formen seyn; was die schuldigkeit der Stände und unterthanen eines Staats mit sich bringe; was vor mittel fürzukehren / den Staat zu erweitern / oder wenigstens in seinem wesen zu erhalten; durch was zufälle derselbe verändert / geschwächt / oder gar zu grunde getilget werde. Von diesen allen und was noch mehr zum vorbewuste und zu desto eigentlicherem begriffe derer nachfolgenden particular-berichten eines jeden christlichen Staats in Europa gehörig / thut gegenwärtiger Europäische Herold in nachgesetzter abhandlung kürtzlichen vortrag / und wendet sich hernach zur haupt-handlung selbst / berühret bey jedem christlichen Staat die alten und neuen bey denen Regenten und dero regiments-verfassungen / bey der größe und macht der lande / dem kirchen-wesen und der religion / so wohl bey denen commercien und dergleichen zu krieges- und friedens-zeiten vorgefallene begebenheiten / revolutionen und handlungen; er giebt so dann die materialische beschaffenheit derer bey itzigen zeiten iedem Staat ein- und zugehörigen lande und Provintzien zu erkennen: Und vermeldet darauff der itzigen Regenten allerhöchste / höchste und hohe ankunfften / familien, titulaturen / wapen / præeminenzien / durchläuchtigste anverwandten und Fürsten von geblüte / dero hof-Staat; auch bey einigen die mächtige und hochansehnliche Stände der Reiche und lande / und wie diese regieret werden / was der Staat oder beherrschung vor eine form und einrichtung habe / was die kräffte des Staats an einkünfften / volcke und armaturen zu wasser und lande vermögen / und wie selbiger wider alle inner- und äußerliche unruhe und vergewaltigungen würcklich gesichert sey / oder woran der mangel liege / was vor ansprüche der Staat gegen andere Potentaten habe / oder von andern gegen sich leiden müsse: Was des Staats inner- und äußerliches interesse sey / wie es mit der religion und Kirchen-Staat / so wohl mit dem commercien- und policey-wesen desselben eigentlich bewandt / und was etwa itziger zeit bey obhandenem zustande dieses fürtrefflichen welt-theils Europa allenthalben vor rathschläge und politische aspecten zu bemercken sind. Und erstattet berührter Herold von diesen allen seinen auf jedes Reichs und Staats fundamental-gesetze / herkommen und übung gegründeten unpartheyischen bericht / theils ausführlich / theils auch nur beyläufig / wie es der sachen bewandniß und der vorsatz dieser handelung mit sich bringet / und in diesem wichtigen und fast gefährlichen unterfangen das vermögen zugeben will.

Der mensch zur societät gebohren.

Es wird zwar insgemein auch ausserhalb des stands der gnaden mit dem weisen Aristotele vorausgesetzet / daß der mensch von natur zu einer bürgerlichen gesellschafft geneiget / und der stillen einsamkeit abhold sey: denn es hat ihn der allerweiseste Schöpffer / nechst dem hauptwerck seiner ehre und herrlichkeit / welche der mensch im stande der unschuld und seligkeit preisen solte / anders nicht gebildet / als zur gesellschafft / und sahe nicht vor gut an / daß er allein wäre; wurde dahero rathes / ihm eine gehülffin von fast gleichem verstande / conform am willen / begierden / wesen und würde zuzuordnen / weil die bereits vorhin erschaffenen thiere der vergnügsamen gesellschafft unfähig waren. Es war auch an seiten der heiligen Dreyeinigkeit GOTTes alsobald das absehen / dieses erste paar der menschlichen gesellschafftere in segen und vermehrung zu setzen / welche sich untereinander lieben / wohl begehen / einer des andern nutzen und wohlfahrt suchen / und den allgemeinen zweck der herrlichkeit ihres Schöpffers mit

einander jeder in seiner art zu behaupten beflissen seyn solten. Und dahin gehöret die ihme angeschaffene geschicklichkeit zu reden/ krafft deren er seine gemüths-meinungen andern mitzutheilen/ und dieses/ was ihme nütz-oder schädlich/ recht oder unrecht/ angenehm oder widrig zu seyn düncket/ anzuzeigen vermag. Und ob wohl der mensch wegen seiner nach dem fall anklebenden schwachheit der gesellschafft nöthig gehabt: So ist doch solches nicht die eigentliche ursache/ sondern vielmehr die menschliche natur selbsten/ welche/ wie anfangs gedacht/ eine innerliche neigung zu der gesellschafft träget.

Gesellschafft liebe nach dem fall verdorben.

Nach dem leidigen fall/ da alles an dem menschen hauptsächlich verderben/ ist zwar noch eine allgemeine liebe/ zuneigung und erbarmung übrig/ welche auch bey Barbaren und Heyden die jura humanitatis gewircket/ und verursacht/ daß sie freud und leid mit einander offt gemein haben/ daß ehelich verbundene einander liebreich meinen/ eltern ihre kinder/ herren ihre treuen knechte/ Obrigkeiten ihre gehorsame unterthanen/ und diese allesamt wiederum ihre obern und wohlthäter lieben/ und samt und sonders ihre wohlfahrt und erhaltung in gewinnung des verträglichen und abwendung des nachtheiligen zur absicht haben. Allein es ereignet sich dabey so eine grosse fühlloß-und eigensinnigkeit/ wie auch einbildung/ der nechste gienge uns nichts oder wenig an/ daß man die begierde zur gesellschafft nicht mehr in der alten aufrichtigen natur und göttlichem angeschaffenen triebe/ sondern nach der verderbniß in der dürfftigkeit und in dem verlangen nach zeitlicher bequemlichkeit und nutzen/ weniger nicht in der furcht von andern beschädigt/ oder der einsamkeit in seinen nöthen hülffloß gelassen zu werden/ oder zum wenigsten daß wir ausser dem umgange und handthierung mit andern leuten nicht getrauen/ die nutzlichen und gewinste/ nach welchen wir streben/ glücklich und gewündscht zu erreichen. Dahero nun leichtsam zu erörtern ist/ ob die natur die alleinige ursache der begierde zur gesellschafft sey; welches gewiß so ferne ist/ als man hergegen so fort bey kindern/ da sich der verstand beginnet allmählich herfür zu thun/ wahrnimmet/ wie sie entweder das/ was sie bey andern sehen/ verlangen/ und da sie es nicht habhafft werden können/ sich mit schreyen und sonst übel gebehrden/ oder auch da sie allein sind/ aus furcht ihre bequemlichkeit nicht zu haben oder von einem grausenden aufstosse beschädiget zu werden/ zu andern menschen ihre zuflucht nehmen. Wie nun mit anwachsenden jahren die kenntniß der indigentz und mangels auch die begierde ein ding/ auch mit des besitzenden nachtheil/ darnach der appetit wenig fragt/ vor sich zu ziehen gröſſer wird/ darneben die zu seinem nechsten tragende liebe nach der nothwendigkeit und nutzbarkeit anschlägt/ und die gradus und stärcke oder schwäche darnach richtet: Also ist nicht uneben von dem berühmten und subtilen Hobbes und denen die seinen fußtapffen nachfolgen/ die frage aufs tapet gebracht/ ob nicht der natürliche stand des menschen ein status belli oder dermassen bewandt sey/ daß/ wenn es möglich wäre/ daß er ausserhalb der gesellschafft lebte/ er anders nichts sehen würde/ als sich vor der befürchteten gefahr und schaden zu bedecken/ und das/ was ihme verträglich scheinet/ zu suchen/ und da es ihme aus gutem willen nicht verabfolget werden wolte/ solches mit gewalt zu sich zu reißen/ mit dem aber zu frieden seyn/ und eine liebe zu wechseln/ der ihme am wenigsten schaden und am meisten nutzen brächte. Wer die welt eigentlich kennen lernet/ wird sich kaum entschlagen zu glauben/ daß nicht in dem stande der menschlichen gesellschafft diese principia am meisten practiciret werden/ welche in societate latronum und denen Staaten/ wie vor alters aus lauter raubern und freybeutern bestanden/ zum privilegirten herkommen autorisiret waren.

Zweck aller gesellschafften.

Die absicht nun aller menschlichen gesellschafften ist und bleibt die annehmlichkeit wider die einsamkeit/ die hülffe in allen nöthen und anliegen/ und die sicherheit gegen mißliche begegniße. Wohin zum theil der allweise GOTT selbst bey erschaffung der gehülffin im Paradiß gesehen. Und wenn die natur den menschen zur gesellschafft die hand leitet/ wird sie von diesen umständen darzu bewegt/ und weil zu pflegung der gesellschafft und erlangung dieses zwecks eine geschicklichkeit erfordert wird/ daß er nemlich/ so viel als ihme möglich/ die gemeinsame wohlfahrt mit seines gleichen gesellschafftern in seiner maaße und art befördern/ und von dem seinigen jenem etwas wiederfahren lassen/ von diesem aber das nothdürfftige und angenehme erlangen möge; so hat der menschliche verstand an hand gegeben sich über dergleichen dingen mit einander zu vernehmen und zu vereinbaren/ und das/ was also verglichen/ einander würcklich zu leisten/ oder im fall der nichthaltung entweder daß ihme das gegen-versprochene auch nicht gehalten/ oder ein dritter mann darzu ersucht werde/ der den wider treu und glauben handelnden durch gütliche zurede oder zwangsmittel dazu anhalte.

Davon ist bald bey aufrichtung der menschlichen gesellschafften nöthig gewesen bey sonst gleichen leuten einige ungleichheit zu stifften und dahin es richten/ daß einer dem andern die schuldige gebühr leiste/ welches der brunnquell ist/ woher die regimenter in der welt hergeflossen.

Im stande der unschuld eine art der policey.

Zwar ist gewiß/ daß nach dem fall erst GOtt der gerechte richter das weib um ihrer ersten übertretung willen/ weil sie den mann durch listige beredung in die sünde mit eingeflochten/ des mannes willen und herrschafft unterworffen/ und daß im stande der unschuld/ angesehen das weib von des mannes fleisch und beinen und seine treue gehülffin/ auch in dem anhangen gleichsam agglutiniret oder angeleimet war; also daß sie ihm die schuldige freundschafft ohne einigen mangel in alle wege würde erstattet/ er aber vater und mutter verlassen/ und an dem weibe gehangen haben. Es würden auch die kinder ihren eltern vollkommenen gehorsam/ liebe und treue zu bezeigen geflissen/ und solcher gestalt an ehelicher liebe oder kindlicher treue und beobachtung der angewiesenen arbeit in bauung des gartens Eden/ und wenn der mit der zeit zu enge worden/ in bauung des noch allerdings im segen stehenden erdreichs/ am allermeisten aber an ausbreitung der ehre Gottes und bey genießung der von ihm empfangenen gaben und güter/ an

gleich-

gleichheit und guter proportion gar kein mangel gewesen seyn; vielmehr würde sich ieder bemüget haben / den zweck der gottgefälligen gesellschafft zu suchen und zu behaupten. Daher es scheinen wollen / daß / wenn der glückselige zustand lange gedauert / und die familien sich verstärcket / daß es keines imperii und anhaltens zur gebühr würde bedurfft haben. Nichts desto weniger würde auch in selchem stande der unschuld eine politia, und zum wenigsten eine sothane verfassung gewesen seyn / da eine potestas directiva und gewisses natürliches regiment die gantze gemeine zu der gesamten wohlfahrt und bono publico angeführt hätte / und die gemeinen geschäffte nach der regul der erbarkeit / welches allerdings der unfehlbare und allen gleich beliebte zweck würde gewesen seyn / verrichten lassen: Ja es würde auch der grössere theil der societät den geringern zu denen durch die majora vota ausgefallenen schlüssen verbunden haben / welches denn gnug ist / da man in blossen gräntzen des natürlichen rechts verbleibet.

GOTT / der allerweiseste Schöpffer aller dinge / hat nicht viel männer zugleich / sondern nur einen erschaffen / aus welchem alle andere abstammen solten / damit er die ordnung / ohne welche ausser dem nichts bestehen mag / und den dirigirenden ober-gewalt / so er unter den menschen haben wolte / andeuten möchte / das weib / so aus des mannes fleisch und bein erbauet worden / wäre dessen gehülffin / und in dem gouvernement so wohl / als in der ehelichen pflicht / in gewisser maße unterworffen gewesen / weil sie auch an verstandes- und leibes-kräfften wohl in etwas zärter und schwächer als der mann. So weiset auch die natur zwischen dem erwachsenen alter und der unerfahrnen jugend einen mercklichen unterschied; denn diese hätte sich ja weder mit rath noch that so fort selber helffen / sondern von jenem hülffe und handleitung nehmen müssen: Wie denn wohl ausser allen zweiffel / daß auch vor dem fall niemand alsobald gantz vollkommen würde seyn gebohren worden / sondern sie hätten von den ältern und erfahrnern allgemach lernen und zunehmen müssen. Nun aber muß der lernende von seinem lehrer eine gute meynung / nemlich daß es derselbe besser verstehe / fassen / nach dem sprichwort: Discentem oportet credere. Fürwar / der abgesonderte von den sündern / unser HERR und Heiland / hat seiner menschlichen natur nach / wie an alter / also auch an weißheit und gnade zugenommen.

Im stande der unschuld wäre nun allem vermuthen nach neben der ungleichheit des geschlechts / auch der unterschied des alters / des gemüths und gewisse stuffen der weißheit und der frömmigkeit gewesen. Nun will aber die gesunde vernunfft / daß der einfältigere dem klügern rath und anmahnungen folge leiste; denn zum wenigsten würde man zu regier- und anweisung der menschlichen gesellschafft solcher gesetze von nöthen gehabt haben / krafft welcher jedem / was seines amts gewesen / sattsame anzeige gethan worden. Ob wohl nicht zu leugnen / daß in solchem heiligen stande es eine gantz andere und bessere

Jedoch in besserer verfassung als nach dem fall.

gestalt um das regiment würde gehabt haben / immassen uns denn itzo sehr viel mangelt / und der menschen boßheit und ungehorsam die zeitliche ruhe und zufriedenheit gar mercklich hindert und verstöret / welchen man denn durch allerhand politische anstalten / rath und mittel / auch wohl gar durch gewalt der waffen abhelffen und steuren muß.

Weil es nun dem menschen / wie oben angeregt / angebohren ist / sich seiner bequemlichkeit und wohlfahrt halber mit andern in gesellschafft zu begeben / hat sich die zuneigung zu der bürgerlichen societät um so viel mehr bey männiglich geäußert. Daher dann die eheliche verbindungen entstanden / aus welchen bey erlangtem ehe-segen ein hauß-wesen / und aus diesem gantze geschlechter erwachsen / mit welchen sich hernach bey vermehrung des menschlichen geschlechts andere frembde befreundet; und weil alle diese in einem hause nicht beysammen wohnen können / haben sie ihre wohnungen zu gantzen gassen und strassen erweitert / daraus dann endlich dörffer / flecken / und nach erheischung der menschlichen nothdurfft / bequemlichkeit und sicherheit gantze städte und landschafften erbauet / auch um besserer ordnung willen zu erlangung des allgemeinen zwecks / nemlich der durchgängigen bürgerlichen wohlfahrt / die regimenter eingeführet worden seynd.

Wie die bürgerliche gesellschafften erwachsen.

Zu erbauung aber grosser gewaltiger städte / und verfassung eines solchen bürgerlichen wesens / worinnen die menschen zu erhaltung des gemeinen wohlstands theils regieren / theils gehorchen / haben viel geholffen die überlassung einer gemeinen freyheit / so wohl im handel und wandel / in bauen und handthieren / im Gottes-dienste / als auch sonst in allem dem / was dem menschen sonst beschwerlich fallen kan / wann er in einem gezwungenen oder einsamen stande leben soll. Daher siehet man / daß sonderlich in den vereinigten Niederlanden so viel und grosse städte mit der zeit erwachsen / und fast mit innwohnern überhäuffet sind.

Was ein Staat sey / und wie er erbauet werde.

Wie auch die an- und zuführung gewisser colonien / welche sich an frembden örtern niedergelassen und daselbst neue städte und landschafften angerichtet / dergleichen die Spanier / Holl- und Engelländer / wie auch Portugieser und Frantzosen in denen neu-conquestirten Insulen und ländern gar glücklich gethan.

Ferner hat auch mancher Staat durch den untergang einer benachbarten Republic und städte ihren starcken anwachs bekommen; Inmassen dieses bey Rom und unzehlichen andern städten sich begeben.

Bißweilen hat auch die fleißige treibung der kriegs-übungen / und der hierzu benöthigten wissenschafften die frembden herzu gelocket und eine stadt vergrössert. Nichts desto weniger hat die bequeme lage zu der kauffmannschafft / absonderlich aber an der see / zu erbauung der städte anlaß gegeben; Ja man kan sagen / daß die freyen künste und handwercker entweder zu aufrichtung oder vermehrung der städte zum öfftern nicht wenig beygetragen.

Wie dann auch die furcht vor den feinden die menschen bewogen / sich in städte zusammen zu thun / und mit gesamter hand sich und ihre haabseligkeit zu beschützen. Dahero die nothwendigkeit der vestungen / clausen und schlesser entstanden: Denn gleichwie ein mensch dem andern viel liebe / nutzen und gutthat zuwenden kan; also ist fast kein unglück und verderbniß zu nennen / darein nicht durch GOttes verhängniß ein mensch den andern stürtzen kan.

Es sind aber auch unterschiedene und grosse Reiche aus den zusammenrottirungen der strassen-räuber und losen gesindleins entsprungen / welche hernach durch list und nützliche subtile art / jedoch am ende hauptsächlich nach den reguln der erbarkeit und wahren politic gleichsam flexu artificioso unter ein regiment gebracht / und zu einem wohlverfasseten politischen wesen stabiliret worden. Dergleichen noch heute zu tage in allen theilen der welt zu finden.

Einführung des Regenten-standes.

Weiln aber die innwohner unterschiedlich / und dahero nicht ein jeder gleich recht und begierde zu allem haben konte / hierüber die natürliche unart / und mangel guten raths und der vortheilhafftigen mittel / wie bey diesem oder jenem zweiffel-vollen falle zu verfahren / nutzen zu fördern / schaden und unglück abzuwenden / allerdings erforderten / daß dem klügsten / tugendhafftesten und vornehmsten / öffters auch wohl nach erforderung der läuffte / dem mächtigsten das allgemeine commando / und die höhe autorität somt der gewalt den publiquen geschäfften den ausschlag zu geben / und in alle wege mit rath und that zu helffen / aufgetragen werden muste; machten die einfältigere mit den vorsichtigern / die schwächere mit den mächtigern / gewisse gesetze und ordnungen / erkieseten einen Magistrat / begaben sich unter dessen direction und schutz / suchten also ingesamt die gemeine wohlfahrt / und formirten dadurch eine freye Republique. Wiewol auch sehr offt geschehen / daß der mächtigste sich über viele durch gewalt / oder durch betrug und hinterlist zum meister gemachet / und eine Monarchie aufgerichtet hat. Sintemal die natur zwar eine ordnung in der bürgerlichen gesellschafft gepflantzet / die art und weise aber derselben / oder deren determinirung nicht geordnet / sondern der menschlichen disposition allerdings überlassen / nach art des volcks / oder nach dem interesse der Obrigkeit / oder nach bewandniß beederley conditionen das regiment zu formiren. Gestalt dem sothane forme entweder Monarchisch / da einer / oder Aristocratisch / da viele / oder Democratisch / da sie allesamt regieren / zu seyn pfleget.

Zweck aller regimenter.

Wir wollen aber hier nur von der ordentlichen verfassung eines regiments handeln / und voraus setzen / daß alle rechtmäßige Obrigkeit von GOTT geordnet / und daß aller Republiquen oder Reiche eintziger wahrer zweck auff die erlang- und behauptung des gemeinen nutzens und wohlstandes in geist- und weltlichen sachen gerichtet sey / und beschreiben eine Republic / daß es sey eine solche menschliche versammlung / oder gesellschafft / welche zu erlangung des ihr bevorstehenden zwecks der allgemeinen wohlfahrt / ihre eigene gesetze und gerichtbarkeit / ihr eigen recht und gewalt in kriegs- und friedens-zeiten habe / und keiner andern höhern gewalt / Fürsten oder gemeinde unterwürffig ist: Kurtz! Eine solche gemeinde und politischer cörper / welche das recht der Majestät hat / und zur gemeinen vergnügung ihr absehen richtet.

Was das recht der Majestät.

Das recht aber der Majestät ist die allerhöchste bürgerliche gewalt / krafft welcher man niemand als GOTT und das schwerdt zu seinen obern in allen seinen handlungen zu erkennen hat / sondern befugt ist / allerhand gesetze und anstalten zu beybehaltung des Gottesdienstes und erbarer äußerlicher ordnung / besonders zu gleich und rechte / und sonst insgemein zu dem jenigen zwecke / welchen der zustand jeder policey und gemeinen wesens erfordert / in krieg- und friedens-zeiten zu verfügen und zu behaupten. Diese gewalt ist in jedem Reiche und Republic so universal, daß man wohl sagen kan: Was GOTT in der gantzen welt / was die seele in dem cörper ist / das ist die Majestät in der Republic.

Gott der oberste lehnherr der Majestat.

Und weil vorbeschriebene höchste gewalt und Majestät denen Regenten ohnmittelbarer weise von GOTT conferiret und übergeben wird / so kan sich das volck keiner Real-Majestät rühmen / weniger ein gekrönt haupt / im fall es wider die gemeine wohlfahrt sündigte / vom throne stürtzen und gar hinrichten und ausrotten.

Die unterthanen haben keine Real. Majestat.

Denn obwohl das volck den Regenten erwehlet / oder selben durchs recht der erb-nachfolge / durch erb-verträge und dergleichen wege zum Zepter gedeyen läßt / und ihn zur übung und exercitio der höchsten gewalt auf der welt befördert und destiniret; so kan es ihme doch hierdurch die gewalt der herrschung nicht geben / denn diese summität und höchster vorzug ex modo deferendi keines weges dependiret / sondern es muß diese ohnmittelbarer weise von dem höchsten Monarchen / der die oberste gewalt hat über die Königreiche auff erden / und sie giebt / wem er will / ertheilet und verliehen werden.

Denn gleichwie eine christliche gemeinde / wenn sie eine person zu ihren Pfarrer annimmt / nichts mehr thut / als daß sie ihn zu der von GOTT immediate herrührenden priesterlichen amts-gewalt darstellet / und ihn hierauff appliciret; denn das amt der schlüssel / die administration des heiligen abendmahls / das amt zu lehren und predigen kan ihm das volck nicht verleihen / weiln es solches habitualiter und fundamentaliter nie selber gehabt: Also wenn ein volck eine person zum regiment erhebet oder gedeyen lässet / so appliciret es gleichsam die person auff die von göttlicher allmacht herfliessende höchste gewalt / und ist bey einer commun mehr nicht als das recht und gewalt eine person zu erwehlen und zur herrschung zu deputiren / weil die potestas nectiva bloß von dem höchsten beherrscher im himmel abhängig / und im übrigen die summitas potestatis aus dem modo imperandi herzunehmen ist; da hergegen das volck mehr nichts / als die determination der person / hierbey thun kan / welche GOTT der HERR dazu ersehen hat: Dahero

Was eine Republic sey.

der

der Cardinal Aldobrandinus einsten sagte: Non fit summus Princeps, sed factus de cœlo recipitur.

Bestimmen aber eine Obrigkeit über sich.

Dieſem nach stehet bey dem volcke oder gemeinde mehr nicht / als die art und weise sich unterwürffig zu machen/ entweder durch freye wahl / oder andere gelegenheit; hat aber doch dabey die freyheit mit der person / die es zum thron und Regenten-würde kommen lässet / zu capituliren/ oder die art und weise der regierung in gewisse schrancken zu begreiffen / und nach dem herkommen und verfassung des Reichs oder der Republique die administration und exercitium der Königlichen und höchsten obrigkeitlichen gewalt zu modificiren und zu mäßigen: Also doch/ daß solche capitulation, gedinge und pact der Majestät / würde / hoheit des Reichs und Staates nichts benehme/ noch sie schmälere / oder gar den compaciscirenden Reichs-Ständen in gewissen effecten etwas beylege / und den Regenten mithin zum blossen Minister / executorn und diener des gemeinen wesens mache/ das haupt zun füssen / und die füße zum haupte setze; allermassen viele verkehrte politici, zumahl auff veranlassung des in Engelland anno 1649 vorgegangenen erschröcklichen Königs-mords/ zu thun sich erkühnet. Sondern es umschräncket nur das exercitium der hoheit etwas genauer / und verursachet/ daß der Regent der Majestäts-rechte nicht allzeit völlig und durchgehends nach seinem willen gebrauchen kan: Vielmehr bey jedem wichtigen geschäffte/ da die gemeine wohlfahrt interessiret ist / die Reichs- oder Land-Stände zu rathe ziehen / und ihre mögliche erinnerungen beobachten/ auch die gesammten schlüsse exequiren / und darüber auch nach befinden durch scharffe mittel halten muß. Und verhält sich dieser modus als eine condition und mittel / ohne welches sich der unterthan dem Regenten nicht hätte unterwürffig gemacht. Dergleichen freywillige unterwerffung war diese / als der Rath und das volck zu Rom durch ihr vornehmstes mitglied / Pabst Leo den III, dem Fränckischen König / Carlen dem Grossen/ das Römische Reich übergeben ließen/ wie hiervon unten mit mehren folgen wird.

Mäßigung der höchsten gewalt nimt der hoheit nichts.

Ob die wahl oder erbfolge besser?

Ob die freye wahl oder die erb-nachfolge einem Staat verträglicher sey/ wird in den politischen schrifften hefftig gestritten / und bald diese jener / bald jene dieser / nachdem die partheilichkeit fällt/ vorgezogen; beede haben ihre mißbräuche / beede ihre herrliche effecten. Insgemein läst sichs nicht wohl entscheiden/ doch ist die letztere art wohl die gewöhnlichste und sicherste. Es ist aber die chur und wahl entweder gantz frey / da man eine person zum regiment nach belieben vorschlägt und erwehlet/ oder man ist an ein gewiß hauß/ an eine besondere Nation/ oder an gewisse bedingungen (zum exempel / keinen ausländischen zur Cron zu lassen) und gewohnheiten verbunden: Insgemein haben doch die erwehlenden dahin ihr absehen zu richten/ daß sie einen tugendhafften tapffern mann von gutem verstande und willen aus einem Durchlauchtigen/ oder da man dergleichen daher nicht haben kan / aus einem andern löblichen hause gebohren/ einen guten Patrioten von mittelmäßigem alter / guter gesun-

Wahl wie sie beschaffen.

Worauff in der wahl zu sehen.

der leibes-beschaffenheit und geradigkeit / zu ihrem Regenten erkiesen/ und sich nicht einem unterwürffig machen/ von dem das gemeine wesen grossen schaden und übelstand zu gewarten haben könte.

Grund der erbfolge stehet auf dem

Die art durch erb-nachfolge zum throne zu gedeihen / gründet sich auff das geblüte / oder sonderbare Compactata, erb-verbrüderungen und erb-verträge. Hierbey wird das männliche geschlechte dem weiblichen allezeit vorgezogen/ und diese eher nicht/ als nach gäntzlichem abgange der männl. erben/ in einigen Reichen/ in andern aber gar nimmermehr zur Reichs-nachfolge zugelassen / und hat fast jedes Reich und Republic ihre besondere grund-gesetze und herkommen / nach welchen die art solcher succeßion zu mäßigen und einzurichten ist. Es gehet auser einigen Fürstl. häusern in Teutschland bey allen Kayserthümern/ Reichen und Fürstenthümern/ welche erblich sind / das recht der erstgeburt im schwange / vermöge dessen dem erstgebohrnen ehelichen männlichen leibes-erben/ und nach ihme dessen ältestem sohne/ und nach dessen abster ben wiederum desselben ältestem sohne und dessen descendenten / und alsofort / biß iemand von solcher linie am leben/ und zur erb-nachfolge fähig ist./ die succeßion in der regierung gebühret; dargegen aber des vaters bruder oder andere Majorat-verwandten / ungeachtet der prærogativ ihres mehrern alters/ ausgeschlossen bleiben/ und wird dadurch die autorität/ hoheit und beträchtliche macht eines Reichs und Fürstenthums ingemein hin wohl conserviret/ auch das auffnehmen und wohlfahrt der land und leute mercklich befördert. Diese erb-folge nach dem rechte der ersten geburt gründet sich so wohl auf die ordnung der natur / als auch auff die muthmaßung/ daß der jenige / so den übrigen brüdern an alter überlegen / auch mit reifferem verstande und gröſſerer tüchtigkeit zur regierung begabet seyn werde. Ob nun wohl solche vermuthung unterweilen fehlschläget; so ist doch zur ruhe des gemeinen wesens sicherer/ bey solcher ordnung zu bleiben/ als zu urtheilen/ welcher unter brüdern der geschickteste sey/ angesehen solches zu vielen zwistigkeiten anlaß geben würde. Aus welcher absicht fließet/ daß / zumahlen bey souverainen Königreichen und Fürstenthümern / die Printzen und familie bey des Herrn vaters leb-zeiten/ oder auch bey der succeßion des Cron- und Erb-Printzen die andern Herren gebrüdere und nachgebohrnen fast anders nicht als unterthanen in respect gegen den König oder regierenden Fürsten angesehen werden können/ weil es um ein Königreich und absolut Fürstenthum eine solche sanctität und incommunicable gelegenheit hat / daß niemand in dem Königreich oder Fürstenthume seyn könne oder dörffe/ der nicht den König oder Fürsten als König oder Fürsten und dessen Majestät erkennen müße. Und in welchem regard auch die andern Herren gebrüdere und nachgebohrnen ihrem ältesten bruder und Könige die Majestät / und bey souverainen Fürstenthümern das prædicat Hoheit mit andern darzu gehörigen curialien geben müssen. Wie aber nun diese den abgang/ welchen sie dißfalls an intraden und hoheit leiden/ mit der utilitate publica und förderung der gemeinen Reichs- und landes-

rechte der erstgeburt.

Verrichtung der nachgebohrnen.

wohlfährigkeit zu compensiren und zu ersetzen haben. Also werden gleichwohl ihnen und ihren nachkommen jährlich zulängliche apanagen und deputata an gelde oder andern einkünfften aus den Reichs- und Fürstl. rentkammern überwiesen und gezahlet; oder auch bißweilen gewisse Fürstenthümer und landschafften/ zu ihrer nutzung und genießlichem gebrauche/ zuweilen mit/ bißweilen ohne Regalien/ eingeräumet/ und ihnen in einigen Reichen und Fürstenthümern vergönnet/ sich besonders auf ihre Patrimonial-güter und Domainen zu schreiben/ oder auch wohl sich einerley tituls und wapens mit dem regierenden Herrn zu gebrauchen. Was in jedem Königreiche dißfalls sonderbares vorfällt/ wird an seinem orte unten eingebracht werden. Ob ein König oder absoluter Fürst über seine familie die gerichtbarkeit habe/ davon disputiren die politici. Die exempel geben es wohl allerdings/ welche bey dem Manlio in dem Römischen alten Staat bey denen Kayserrn Constantino Magno, Ottone III, bey Kön. Henrichen VIII in Engelland/ bey König Philippen II in Spanien u. s. m. gefunden werden. Wer eigentlich bedencket/ daß die Majestät ein untheilbares wesen sey/ und daß dem oberhaupt selbige obgedachter maßen also zustehe/ daß ausser ihm lauter respect von unterthanen bleibet/ der wird daran ferner um so viel desto weniger zweiffeln/ als gewiß es ist/ daß auch die vernünfftigen völcker denen haußvätern insgemein das jus vitæ & necis über ihre kinder eingeräumet haben. Mylerus will zwar in Gamologia bey denen Reichs-Fürsten in Teutschland eine ausnahme machen und ihre jurisdiction auf die häußliche sachen der Fürsten einschrencken/ weil die Printzen nicht weniger Reichs-Fürsten/ als ihr Herr vater und brüder wären/ auch nicht so wohl dem hause/ als dem Röm. Reiche gebohren und erzeuget würden. Allein es hat die Röm. Kayserl. Maj. bey beleihung der Reichs-Fürsten von ihrer jurisdiction und hoheit dero Herren söhne und brüder nicht ausgenommen/ und die exempel zeigen genugsam/ daß die regierenden Fürsten ohne Kayserliche displicentz oder hinderung solche gerichtbarkeit über ihre söhne und brüder geübet haben. Als mir denn auch exempel bekandt sind/ daß Fürsten ihren söhnen oder brüdern veniam ætatis ertheilet/ und sie zu ihren Dienern/ Stadthaltern und Ober-Jägermeistern gemacht haben. Der kriegs-chargen zu geschweigen.

Natürliche kinder nicht gantz unfähig des regiments.

Man hat in den begebnüßen der Erb-Königreiche wahrgenommen/ daß auch natürliche söhne sich zur erb-nachfolge qualificiret zu seyn erachtet/ und die Cronen zu behaupten bemühet gewesen. Sie seynd offt von der besten art und von lebhaftem/ tapferem/ verschlagenem geiste/ und haben vielmahl mehr qualitäten/ als die jenigen/ so ehelich gebohren/ sind dannenhero aber auch wohl eher herrschungs-süchtiger/ und grafen denen legitimen Printzen nach der Crone und regiment: Wie das exempel des Abimelechs/ welcher 70 seiner brüder/ ausser einen einzigen/ nemlich den Jotham/ auf einem steine erwürgete/ B. der Richter am 9. des Alphonsi XI in Spanien/ der den rechtmäßigen Cron-Erben mit dem schwerdte erstach/ u. a. m. bewähren. Wenn der Duc de Montmouth in Engelland noch lebete/ was würde nach König Williams tode vor werck entstanden seyn/ und wer weiß wie es ablauffen möchte/ wann die Königin Anna das haupt legen solte/ ob nicht mehr favor vor den so genannten Printzen von Wallis/ als vor einen fremden/ ob wohl aus dem Stuartischen hause entsprossenen Printzen/ sich finden dörffte? Es vermeynet der Hispanische Königl. Rath Michael ab Aguirre in seiner Apologia p. 4 n. 60 mit viel andern klugen leuten/ die natur habe keinen unterschied unter ehelich gebohrnen und natürlichen kindern/ sondern denen eltern gleiche liebe gegen beyderley art der kinder eingepflantzt. Jedoch will man dieses gleichwohl nicht auf gut Tartarisch verstanden haben/ welche auch denen legitimis die natürlichen dann und wann vorgezogen/ wie der König Zungteus A. 1644 gethan/ sondern nur auf den fall/ da keine ehelich-gebohrne vorhanden sind. So ließ König Pyrrhus in Epiro vorzeiten seinen natürlichen sohn Molossum im Königreich succediren. In Franckreich ist das geblüte des Königs itzo dermaßen mit den natürlichen kindern vermischet/ daß es wieder auf den alten schlag kömmet/ davon Tholosan. Lib. 7 de Rep. c. 8 n. 14 meldet. Im sechzehenden seculo konte zwar Don Antonio, des Infanten Ludwigs in Portugal unehlicher sohn/ beym Pabste in seiner prætension auf die Crone schlechten beyfall finden: Er manitenirete sich aber doch so lange/ als es möglich war/ der Spanischen præpotentz zu widerstehen. Und hat man auch in Teutschland das exempel/ daß Kayser Carls des Feisten unächter sohn/ Hertzog Arnulff in Kärndten/ zur Kayserlichen würde befördert worden.

Dieses ist über das obgedachte noch anzumercken/ daß/ wo ein König oder Fürst brüder oder vettern hat/ welche abgetheilet seynd/ selbige sich in ihrem thun und lassen nach dem willen desselben richten müssen/ und also auch ihre verheyrathungen nicht ohne consens des Regenten vornehmen dörffen. Gleichwie auch sonst bey verfassung gewisser Durchlauchtigsten häuser die Fürstlichen verwandten ohne des Capitis familiæ vorbewust und einwilligung in ihren landen und Fürstenthümern kein wichtig geschäffte zur hand nehmen dörffen/ und also wircklich von dem oberhaupte mit ihren consiliis und actionen dependiren müssen.

Die übrige arten der erb-nachfolge beym regiment/ gründen sich zuweilen auf die zwischen denen hohen gewälten und Fürsten aufgerichtete Pacta gentilitia und erb-verbrüderungen/ dergleichen die Könige von Polen/ Böheim und Hungarn unter sich vor undencklichen zeiten verglichen/ und in Teutschland unter denen Chur- und Fürstl. häusern nicht ungewöhnlich sind/ so gar/ daß auch adeliche familien durch sonderbare burg-frieden und gan-erbschafften sich über dem puncte der erb-nachfolge vereinbaret haben. Erb-verträge.

Daß durch alliantzen und ehliche verbindnisse gantze Königreiche und länder an andere herrschafften gelanget sind/ erhellet aus den geschichten. Fürwahr das durchlauchtigste Ertz-hauß Oesterreich hat nicht nur das reiche Niederland/ sondern auch gantz Hispanien und einige Heyrathen.

ge der mächtigsten Provintzien in der alten und neuen welt durch heyrathen an sich gebracht: Inmassen denn König Philipp der II der Spanischen Monarchie auch Engelland durch gelegenheit der mit der Königin Marien verabredeten vermählung / und nachmahls durch die mit ihrer schwester Elisabeth vorhabende heyraths-tractaten beyzufügen bemühet war; welches vorhaben aber mehr zu seiner disreputation als vortheil ausschluge.

Was massen aber König Wilhelm der III in Engelland durch seine Gemahlin / Marien / zur Engelländischen Crone gelanget / solches ruhet bey jedermänniglich noch so wohl in frischem gedächtniß / als offenkundig ist / daß der itzo regierenden Königin Annen Ehegemahl / Printz George von Dänemarck / bey dem Königlichen regiment nichts zu sprechen hat / sondern sich vergnügen lässet / daß er der Königin ehemann und die nächeste personal-dignität nach ihr hat. Man hat über dieses einige exempel / daß Princeßinnen gleichsam gantzen familien verheyrathet worden / also daß / wenn ein Herr verstorben / der Successor die braut behalten solte. Dergleichen war das ehe-pactum Ertz-Hertzogs Sigismundi von Oesterreich mit König Carls des VII in Franckreich Princeßin tochter.

Testamenten. Durchs testament hat vorzeiten König Haldanus in Dänemarck sein Reich dem Unguino, der Gothen Könige / zugewendet / und der reichste Asiatische König / Attalus, sein Königreich dem Römischen volcke in seiner letzten willens-disposition vermacht.

Dergleichen auch Nicomedes, König in Bithynien / that. Wie denn nicht weniger Catharina / Königin in Bosnien / ihr Königreich dem stuhle zu Rom durch einen letzten willen zuzuwenden verlangen getragen. Das letzte exempel gibt uns das notable testament / welches König Carl II in Spanien aufgerichtet / und darinnen zu erst den Duc d' Anjou Philippen / dann den Duc de Berri, nach diesem den Ertz-Hertzog Carln von Oesterreich / und am ende den Hertzog von Savoyen zu erben bey der Monarchie eingesetzt.

Durch schenckung / Durch schenckung ist das Dauphiné in Franckreich vom Fürst Humberto an Philippen / Königen in Franckreich / sonst beygenahmet Hertzog von Valois, mit dem bedinge übergeben worden / daß der Cron-Printz auf ewige zeiten Dauphin heißen solte. Gestalt denn Carl der V zu erst / und nach ihme biß auf unsere zeiten alle Cron-Printzen diese titulatur und wapen geführet haben. Zu unserer zeit ist auf diese weise von der Königin Christina die Schwedische Cron und Zepter an dero Herrn vetter / Pfaltzgraf Carl Gustaven bey Rhein / gebracht worden / nach dem sie ihn vorher zum Erb-Printzen declariren lassen. Dahero auch dieser genereuse König / zu bezeugung der veneration gegen die meriten der abgetretenen Königin / bey seiner krönung eine müntze auswerffen ließ / mit der überschrifft: A Deo & Christina.

Die schenckung aber der neuen Indien / welche Pabst Alexander VI der Crone Spanien und Portugall zugewendet / lässet sich aus den geistlichen oder weltlichen rechten so wenig defendiren / als gewiß dieses ist / daß / wenn er jemand befugt gewesen wäre / die Americaner als Heyden zu verschencken / er dieselben als Christen / oder nachdem sie die christliche religion angenommen / wider ihren willen in einer frembden gestalt zu verbleiben nicht verbinden mögen. Wiewohl er selbst gestehet in seinem an den König Ferdinanden und die Königin Isabella in Spanien ertheilten diplomate, daß die Indianer an GOtt den Schöpffer allerdings geglaubet hätten.

Dergleichen tituls rühmet sich der Pabst bey seinen meisten Provintzen.

Also lieset man auch / daß Hercules das überwundene Sparta verschencket / jedoch mit der bedingung / solches zu restituiren / falls Hercules noch kinder bekommen würde. Ingleichen schenckte Königin Charlotta das Königreich Cypern Hertzog Carln zu Savoyen.

Annehmung an kindes statt / Ferner sind auch einige durch adoption oder annehmung an kindes statt zu beherrschung der länder gelanget. Wohin man in seiner maße ziehen könte / wie Matthias Corvinus das Königreich Ungarn erworben. Und Hertzog Ludwig von Anjou bekam auff solche art von der Königin Johanna in Sicilien das Königreich dieses nahmens.

Kauff und Durch kauff sind auch einige Staaten an andere Herren kommen / und besitzet der stuhl zu Rom die Grafffschafft Avignon mit solchem titul / indem Pabst Clemens VI diesen ort und herrschafft von der Königin Johanna in Sicilien erkaufft.

rechtmäßige waffen gelanget man zum thron. Durch rechtmäßige waffen haben die glücklichen Conqueranten weniger nicht viel Reiche erworben und fortgebracht; weil aber davon die geschichte allenthalben voll sind / so halten wir uns damit nicht auf.

Ungerechte wege zum regiment. Die unrechtmäßige arten / vermittelst welcher gewaltige leute Cron und thron zu erstreben suchen / sind gewaltsamer zwang / allerhand finessen und betrug / so wohl die hinrichtung der rechtmäßigen Stuhl-Erben und besitzere. Es werden auch die Reiche erlanget durch rebellion und eintritt in eine freye Republic: ingleichen durch grosse geschencke und bestechungen derer vornehmsten Ministers oder derer Senatoren und Wahl-Herren selbst / davon die historien ebenmäßig überflüßige exempel alter und neuer zeiten an die hand geben / inmassen solches unten an behörigen örtern zu vernehmen seyn wird.

Die gemeinsten mittel / Cronen und Zepter oder regimenter über land und leute zu erlangen / sind doch die martialischen und venerischen mittel. Diese letztere sind bey GOtt und menschen angenehmer und lieblicher / auch zuläßiger. Bey jenen aber gilt das glorieuse sprichwort: Regia laus est, de alienis certare, sua retinere; privatæ domûs.

Rechte der Majestät. Die Majestät nun / zu welcher vermittelst vorbeschriebener arten ein Regent sich auf den thron schwingt / oder die unterthanen ihre erwehlten Oberen gelangen lassen / wird erkannt aus ihren effecten und hohen gerechtsamen. Wann nur ein höchstes haupt in der welt mit solcher hohen eminentz und superiorität begäbet wäre / so würde es nicht schwer seyn / die jura Majestatica in gewissen auffsatz zu bringen. Allein / weil der grossen Herren gar viel sind / und

jede

Unterschied der Regalien.

jede Republic ihre besondere art und beschaffenheit führet/ als muß der unterscheid gemachet werden/ daß man entweder die Majestät betrachte/ in wie weit sie ihr absehen und effecten gegen gleiche souverainen Kayser / Könige ꝛc. richtet/ und in wie weit sie bloß bey ihren unterthanen und Vasallen sich erweiset. Denn auffer den Reichs- und landes-gräntzen hat die Majestät so viel ihres gleichen hohe Potentaten/ als Staaten in der welt seyn / und wird kein Reich noch Staat gefunden werden/ welcher mit sich selbst zufrieden leben/ und ohne frembde alliantzen und hülffe/ lebens-mittel/ manufacturen / handel und wandel sich behelffen könne. So sind demnach einige Regalien/ die gleich gegen gleich/ ein Potentat gegen den andern gebraucht/ und in krafft deren ein grosser Herr mit dem andern in kriegs- und friedens-zeiten handeln und schliessen kan; als da sind: Das kriegs- und friedens-recht/ das recht der alliantzen/ der gesandschafften/ das flaggen-recht/ u. s. m. Andere Regalien aber verübet die Majestät innerhalb seines Reichs/ in den gräntzen/ gegen unterthanen so wohl als frembde/ die darinnen handeln oder zu thun haben/ als das recht der zölle und gleite/ das Regal in geist- und weltlichen sachen gesetze zu verordnen/ und den Staat zu formiren / oder auch/ da es herkommens/ Reichs- und Land-täge anzustellen/ Parlamenter zu versammlen/ dann die höchste justitz zu verwalten/ da man nicht ferner davon appelliren kan/ u. d. m. Jene quellen aus einer præeminirenden hohen gewalt her/ sind considerabler/ und werffen die stralen der Majestät auch auff die auswärtigen; diese aber sind an ihme selbst wichtiger und nachdrücklicher/ und können von der höchsten gewalt der Majestät in keinerley wege abgesondert und getrennet werden.

Kriegs-recht das wichtigste Regal.

Das allerwichtigste/ aber auch gefährlichste Regal/ so ein Souverain gegen seines gleichen gebraucht/ ist das kriegs-recht; in krafft dessen derselbe wider seinen feind die waffen rechtmäßiger weise/ zu abwendung oder ahndung der ihme zugezogenen gewalt und unrechts/ (öffters auch aus ehrgeitz und begierde seines Reichs gräntzen zu erweitern/ oder aus fürgebildeter reputation, oder par raison d' Etat) ergreiffet/ und durch feindliche handlung sich und seinen Staat/ oder auch wohl seine benachbarten und bundsgenossen in friede und ruhestande zu schützen/ sein competirendes recht bey bedrängnißen und versagung der justitz zu erhalten und zu behaupten/ Gottes ehre und die reinhaltung der religion zu befördern/ oder das jenige/ was einem mit gewalt abgenommen/ wieder zu recuperiren/ auch die gebrauchte freyheit der commercien wieder zu retabliren suchet. Der unvergleichliche Grotius beschreibt den krieg kurtz: Quod sit status hominum per vim certantium, qua talis est; theils die innerliche kriege und waffen wider revoltirende unterthanen damit zu begreiffen/ theils die duella der privat-leute und balgereyen damit auszuschließen. Das fundament dieses Regals beruhet darauf/ daß/ weil die Souverainen keinen richter auff erden erkennen/ wodurch sie zu ihrem rechte gelangen können/ sie sich hierzu des schwerdtes und ihrer eigenen höchsten gewalt gebrauchen müssen. Ehe sich aber ein Regent oder Fürst zum kriege entschliesset/ es sey offensiv oder defensiv, soll er wohl überlegen/ daß man ohne höchstdringende noth und rechtmäßige ursachen sich darein nicht verwickele/ und es nicht mache wie der Perser Monarch Xerxes, welcher/ ob er wohl specieuse prætexte seines heerzugs gegen Griechenland durch seine Staats-Räthe der welt fürbilden ließe/ dennoch keine andere als diese wahre veranlassung zum kriege und aufopfferung mehr als 300000 combattanten hatte/ als daß sein aus Griechenland bürtiger leib-Medicus begierde trug den hafen zu Athen zu sehen/ und die wohlgeschmackten feigen allda zu essen/ die er der Königin so süß und appetitlich zu beschreiben wuste/ daß er sie auf seine seite brachte/ und durch ihre gewalt/ welche sie über des Königs hertz hatte/ ihn zum kriege beredete. Also ruinirte ein Charlatan Persien und Griechenland mit seiner fantaisie. Was vor elende ursachen König Carl II in Engelland hatte/ samt dem Könige in Franckreich/ die vereinigte Niederlande zu wasser und lande anzufallen/ ist noch erinnerlich/ und gaben die müntzen die gedancken der cabineter einiger massen zu erkennen; da jener A. 1672 das bild von Engelland auf eine medaille prägen ließ mit der umschrifft: Mihi soli temperat æquor. Ingleichen ein wohl ausgerüstet schiff in see segelnd/ mit den worten: Nos penes imperium. Denn die action, welche der Holländische Admiral von Gent mit dem Capitain der Königs-jacht/ de Merlin genannt/ darauf Madame Temple des Englischen Ambassadeurs Gemahlin war/ sich annöthigen lassen muste/ verlohnete nicht eines/ geschweige so vieler millionen menschen todt und affliction. Der König in Franckreich aber ließ sichs noch mehr mercken/ da er die sonne aufprägen ließe/ wie sie die dämpffe aus der erden zeucht/ mit dem devise: Exeri ut discutiam; war sinnreicher als gerecht. Im vorigen seculo war bey denen Cronen Franckreich/ Spanien und Engelland die maxime, daß keiner von diesen Königen einen fußbreit erde von neuem dem andern abgewinnen solte/ ohne daß deren zween den dritten alsofort zur raison und die sachen zum æquilibrio zu setzen bemühet waren; daher man auch vermeynet/ zur rechtmäßigen ursache einen krieg anzufangen/ wäre diese zulänglich/ daß/ wann gleich keine violentz oder hostilität vorgegangen/ der rechtmäßigen furcht einer grossen gefahr so viel zugelassen werden müste. Wie Verulam. Serm. fid. n. 19 auch mit der Italiänischen Fürsten exempel bestätiget. Gleichwie die allzuhoch ansteigende macht des nachbarn/ zumahl bey dessen ungemeinen victorien/ die ursache war/ warum so wohl die Cron Dänemarck zu unserer zeit mit dem victorieusen Könige Carl Gustaven in Schweden A. 1657 gebrochen/ und den lauff seiner glücklichen expeditionen in Polen zu hemmen bemühet war/ als auch die vereinigte Staaten und die Königliche Majestät in Hungarn sich der Dänischen unglücklich-lauffenden waffen mit secours annahmen. Bes. Pufendorf. L. 4 de rebus Carol. Gustavi. Und die stadt Florentz stellte Pabst Sixto deutlich vor/ er solte doch nicht zulassen/ daß die Venetianer Ferrara in ihre gewalt zögen/ denn diese novi homines und pfützen-männer/ welche

Krieg soll rechtmäßige ursachen haben.

ihren

ihren fuß gar zu weit aus den sümpfen auf das fußfeste land setzten/ dörfften sonst gantz Italien nach und nach unter sich bringen. Wie dieses und dergleichen aus der Griechischen und Römischen historie Arnold. Clapmar. l. 4 de arc. Rerump. c. 10 anführet. Allein Grotius hält nichts davon/ und will im stande rechtens nicht gestatten/ daß man zur beschwächung eines andern ansteigenden præpotentz den degen ausziehen solte/ wenn sonst keine gerechtere ursache concurriret/ und jener die krafft rechtens mittheilet. De J. B. & P. l. 2 c. 1 § 5 & 17. der ferner l. 2 c. 22 n. 5 mehrere maße zu diesem gefährlichen wercke an hand gibt. Wir haben oben angeregt/ daß zur ehre GOttes und die reinhaltung der wahren religion die waffen rechtmäßig ergriffen werden könten. Dabey doch der pratext von der wahren ursache und die defensiv-waffen von dem offensiv-kriege wohl zu unterscheiden. Denn von allen seculis her/ haben die Kriegs-Herren auch den unrechtmäßigen waffen die larve der religion vorgehalten/ GOTT/ dessen geweihter dienst und furcht haben denen Päbsten die allerscheinbarste gelegenheit gegeben/ die kreutz- und meer-fahrten wider die Saracener und ketzer anzustellen/ und mit schwächung der christlichen Kayser und Könige macht ihre arcana dominationis zu befestigen. König Ferdinand in Arragonien wuste seine herrschafft alleweile mit dem religions-mantel zu bedecken/ und der Cardinal Volateranus riethe Pabst Hadriano VI, er solte es wider die Lutherischen religions-verwandten machen/ wie sein vorfahrer Innocentius III mit den Albigensern/ Waldensern/ Piccardern und andern schwärmern/ und wie Kayser Sigmund mit den Hußiten. Wann man der Printzen in Teutschland/ die D. Luthern anhiengen/ ihre lande den Catholischen anzugreiffen frey gäbe/ und diesen indulgentz und ablaß verkündigte/ würde sichs bald geben. Besiehe Forstn. ad Tac. not. Pol. ad l. 1 p. 67. Grotius aber stimmet hierzu nicht/ weil die wahrheit der christlichen religion nicht mit gewalt/ denn das ist nach des weisesten Kaysers Maximiliani II ausspruche das reservat des grossen GOTTes über der menschen ihre gewissen zu herrschen/ sondern durch information und pflantzung der lehre den menschen beygebracht werden soll/ wann man sie auch gleich vom Heydenthum zur Christenheit/ und von einer nicht so richtigen/ reinen religion zu einer bessern und der allein seligmachenden überführen und leiten will. Da sind aber die waffen zuläßlich/ wo man an der wahren religion und gottesfurcht gantz und gar gehindert/ und zur abgötterey oder falschen in GOttes wort nicht gegründeten lehren gezwungen werden will. Welcherley ursachen die Schmalkaldischen Bundsverwandten im sechzehenden seculo/ und im siebenzehenden die protestirende Chur-Fürsten und Stände für sich anführeten. Und bleibet es darbey/ daß ein defensiv-krieg gerecht machen kan/ was die offensiv-waffen ungerechtes bey sich hätten. Was Verulamius de Bello sacro p. 1310 zur justificirung der Spanischen grausamen conqueten in America angibt/ daß sie menschen ihren götzen geopffert und gefressen/ damit das natürliche recht verletzt und der Christen waffen wider sich gereitzet hätten/ solches widerlegt der berühmte Hr. D. Beemann in medit. pol. c. 23 n. 7 & Paral. c. 22. Und ist besonders der fürtreffliche Hr. D. Ziegler sel. in tract. de juribus Majest. l. 1 c. 23 n. 52 seqq. hiervon sehr lesens würdig. Ob die ergreiffung der waffen damit gerechtfertiget werde/ daß ein Monarch oder Staat das unnütze geblüte abzäpffe/ und sich gegen die besorgten innerlichen unruhen und conspirationes lufft schaffe/ oder auch verhüte/ damit die unterthanen durch langen friedens-genuß nicht von der wissenschafft der waffen und der tapfferkeit ab- und in wollüste/ mithin zum ruin verfallen/ solches gibt zwar die praxis an hand/ daß dergleichen offt geschehen; wie denn auch es an exempeln und der erfahrung nicht mangelt/ daß grosse Generals um ihres eigenen nutzens willen/ und damit sie nicht/ wie Armand de Biron zu seinem sohn/ Carln/ sagte/ wieder zu ihren kohl-gärten und bauer-arbeit zurück schreiten dörffen. Allein kein christlicher rechtschaffener politicus wird dieses approbiren/ und kan eine hohe Obrigkeit gantz andere mittel diesen mißbräuchen abzuhelffen erfinden. Wovon gedachter Forstner. ad l. 11 n. 13 Taciti p. m. 49 n. 247 vorschläge gethan.

Zu beschützung der unschuldig-gekräncken und überwältigten religions- und bundsverwandten das schwerdt-zucken sich abnöthigen zu lassen/ ist eine so christlich- als löbliche sache. Es wäre noch mehr von diesen kriegs-berechtigungen anzuführen; man weiset aber lieber den milden leser zu den politicis, und nahmentlich des Reinkings Biblischer policey II buche. Wir lassen uns an diesem begnügen und melden noch mit einem worte/ daß es grossen Herren nie an scheinbaren prætensionen und prætexten fehle/ ihre herrsch- und kriegs-begierden zu verkleistern/ und denen/ welche nicht tief gnug in die karte sehen können/ oder da sie unterthanen seyn/ nicht eingucken und raisoniren dürffen/ eine blaue dunst vor die augen machen/ sie zu volck und geld-hülffen zu bewegen. Allein es ist auch der succes darnach/ wie die gerechtigkeit ist; allenthalben ist es doch sicherer/ daß ein Potentat einen guten frieden und annehmung behöriger satisfaction vor die empfangene beleidigung/ auch wohl zuweilen bey anscheinender zunöthigung gegen einen mächtigern/ durch wohlthun und geschencke/ und andere glimpfliche wege/ mit nachgeben und aussetzung der sache biß auff bessere conjuncturen/ erlange/ und seinem feind eine güldene brücke baue/ als sich der grossen gefahr/ schaden und mißlichen ausgange des krieges unterwerffe.

Wann dieses die Crone Schweden A. 1674/ da der Niederländische Staat den König/ nach der christlichen Potentaten gebrauch/ glimpfflich anwiese/ und sich selbst erbötig machete/ Sr. Königl. Maj. im fall sie beleidiget wären/ volle satisfaction samt andern Alliirten zu verschaffen/ u. d. g. angenommen und practiciret hätte/ würde sie einen so grossen verlust nicht erlitten haben. Im fall aber/ daß die bedrängniß und beschimpffung gar zu groß/ und die verlangte restitution und satisfaction zurück gehalten wird/ die gesuchte güte und friedliche mittel nicht verfangen/ und die gesuchte sicherheit des Staates nicht erreichet/ und durch mediation

der benachbarten Potentaten das feuer nicht gedämpffet werden kan / und also unumgänglich aus mangel der justitz das panier auffgeworffen seyn will / muß vor allen dingen und ohnverzüglich auff geld / proviant und gewehr das absehen gerichtet werden. Güte wohlversehene zeughäuser zu haben / und seine städte und schlösser in guter haltbarkeit und fortification zu wissen / und eine tapffere / wohl exercirte und montirte armee auff den beinen zu sehen / sind zwar nützliche und unentbehrliche dinge zum kriege: Allein es machet dieses den krieg allein nicht / sondern der verlag gehöret hauptsächlich mit darzu. Denn wo kein geld ist / haben wehr und waffen wenig nachdruck / kein soldat will ohne sold dienen / so ist auch sehr beschwerlich den verlag allein von der unterthanen schatzung zu erheben. Es ist aber auch von unvergleichlicher nutzbarkeit zuverläßige bündnüße zu haben / und sich deren recht und bequemlich zu gebrauchen. Nechst diesem hat der Kriegs-Herr zu erwegen die macht seines feindes / dessen anhang und bundsverwandten / dessen länder und deren situation, päße / schlösser / städte und häfen: ingleichen die art des krieges und der soldaten / die art der waffen / deren sie gebrauchen / und wie sein selbst vermögen dargegen beschaffen sey / ob er mit gnugsamer mannschafft zu roß und fuß / geübten Generalen und Officirern / sattsamen vorrathe an geschütz / pulver / kugeln / lunden / bley / guten waffen und gewehr / schiffen / brücken / wagen / zelten / samt aller zugehör / überflüßig und zur ausdauerung eines langen kriegs wohl versehen sey / und das kriegs-volck nirgend mangel leiden möge: denn wo es an der munition ermangelt / kan der soldat nicht fechten: mangelts an lebens-mitteln und proviant / so muß er doppelt fechten / und mit dem innerlichen feinde / nemlich dem hunger / am allergefährlichsten kriegen. Daferne nur der König oder Fürst des kriegs-rechts befugt ist: Denn alle haben darinnen nicht freye hände / und darff in einem Regno oder Principatu limitato, da die Stände des Reichs oder Fürstenthums concurriren / der König oder Fürst ohne einwilligung der Magnaten / welche die Republique repræsentiren / das schwerdt nicht ausziehen. Wie König Casimir III A. 1454 sich mit denen Magnaten und Senatoren in Polen vergliche / ohne deren consens keinen krieg jemals anzufahen / welches pactum König Sigmund III in der landes-constitution de A. 1613 confirmiret / also daß selbiges nunmehro ein punctus perpetuus aller Königlichen Wahl-Capitulationen oder Pactorum conventorum ist. Dergleichen auch vermöge des Westphälischen friedens art. 8 §. Gaudeant &c. die Röm. Kayserl. Maj. im Teutschen Reiche nicht thun dörffen. Bey gefaßter resolution zum kriege / ist nechst der anruffung GOttes / als des eintzigen gebets der siege / die annehmung stattlicher kriegs-häupter / und die werbung das erste stück; dabey denn wohl zuzusehen / daß die kriegs-chargen mit verständigen / freudigen / wohlversucht- und erfahrnen Generalen und andern hohen und niedern Officirern bestellet werden: denn wo hieran ein gebrechen entstehet / so gibt es wenig success, und bey den untergebenen schlechten respect und liebe. Zumahln an einem gnugsam qualificirten General und Capo unvergleichlich viel gelegen / und suppliret dieser gar viel andere defecten / so gar / daß auch der Lacedæmonische General Chabrias davor gehalten / es wäre besser eine armee von schafen zu haben / deren haupt ein löwe wäre / als eine armee von löwen / darüber ein schaf commandirte. Derohalben ist jener Spanische Commendant der Africanischen haupt-vestung Goletta / Petrus Carera, billich auslachens werth / daß er kein pulver riechen / und das schiessen nicht vertragen können / sich auch deßhalber in den tiefften gewölbern aufgehalten / und dem Sinan Bassa also diesen höchst-importirlichen ort zugespielet hat.

Kriegs-nothwendigkeiten.

Kriegs-Herr wer der sey?

Werbung der militz.

Die qualitäten eines als Ober-haupt commandirenden Generals sind folgende:

Qualitäten des Oberhaupts bey der armee.

I. Soll er durch alle zuläßliche mittel bey seinen untergebenen so Generalen und hohen Officirern / als auch gemeiner befehlhabern und knechten liebe und furcht erwecken. Denn dabey wird er vor seine person mehr sicherheit haben und bessere dienste thun. Allerhand unanständige indulgentz / gemeinmachung und familiarität / spendagen / oder auch allzugrosse härtigkeit und hochmuth sind schlechte mittel / sich wohl zu conserviren. Aber bißweilen / nach dem exempel Alexanders des Grossen / Caligulæ, Kaysers Antonini Balliani, Caji J. Cæsaris, M. Porcii Catonis, des alten Wilhelms von Engelland und dergleichen trefflicher helden in der arbeit / unverdrossenheit / behutsamen wagniß und nichtscheuung der gefahr / denn in essen und trincken / auch wohl der geringen kleidung / wachen / kaffen und dergleichen / sich auch dem gemeinen landsknechte gleich zu stellen / verursachet liebe und willige folge.

II. Soll er durch mancherley gute und schlimme wege bey der schärffe und hitze viel ausgestanden und versucht haben / daß er dahero prudentz und übung / experientz / gedult und klugheit gebrauchen könne / und sich nirgend præcipitire oder durch allzulanges zaudern die meße versäume.

III. Soll er tapffer seyn / sich durch der feinde überwiegende macht / finesse, und widerwärtigkeit des glücks nicht aus der gleichheit seines gemüths und guten contenance setzen lassen.

IV. Stehet ihm wohl an eine freudigkeit und alacrität des gemüths in allewege zu zeigen / und die militz nach dem exempel Scipionis, Julii Cæsaris und Tiberii animös zu machen.

V. Uber die justitz und scharffer disciplin hat er zu aller zeit zu halten / zu vermeidung aber aller revolten und mißvergnügung / auch selbst eigener gefahr seiner person / ihnen den sold und andere nothdurfft ohne abgang reichen zu lassen / nach dem beyspiel des Feldmarschalls de Turenne.

VI. Allzugrosse glückseligkeit und successen soll er sich nicht verleiten lassen / von seiner moderation einen nagel breit abzuweichen / oder zu viel zu hazardiren / oder opiniatre zu werden.

VII. Der beredtsamkeit und krafft der militz ins hertz zu reden / dann der leutseligkeit / freygebigkeit / vergnügsamkeit und enthaltung von aller corruption und verführischen geschencken ist auch ein grosses zuzulegen.

VIII. Die glückseligkeit wollen einige vor ein requisitum eines Feldherrn achten / und ist

auch

auch wohl nicht ohne/ wo ein General unglücklich ist/ so haben die soldaten unter ihme schlechte lust zu fechten. Alldieweil aber der sieg von dem allmächtigen GOTT herkommt/ welcher seine heilige ursachen hat/ warum er manchen vollkommenen General nicht allezeit in glücke und siegen stehen lässet/ so kan man dieses vor kein requisitum achten. Der hochselige Fürst von Waldeck war vor seine hohe person fast in allen treffen unglücklich/ und bliebe dennoch ein grosser General. Andreas Doria hatte unter K. Frantzen in Franckreich weder glück noch stern. Als er aber K. Carln V diente/ hat er sich durch wohl ausgeführte kriegs-actiones unsterblichen ruhm erworben. Also lieget auch viel an dem Potentaten und dessen Staat/ deme ein grosser General dienet. Kurtz und gut gab es der grosse Monarch Alexander/ der auf die frage/ wie er in so kurtzer zeit die herrschafft der gantzen welt an sich bringen können/ antwortete: Consiliis, eloquentia & arte imperatoria. Das beste muster eines vollkommenen Generals hat man an dem Alexandro Farnesio, Hertzogen von Parma/ vorbilden wollen/ wovon Meteranus und Strada die glorieusen thaten erzehlet haben. Und deme man/ weil er zu Parma sehr schlecht und an einem geringen orte/ seiner verordnung nach/ begraben worden/ zu Rom eine kostbare Statuam aufgerichtet/ und von ihme gesprochen/ er hätte gantz Niederland unter das Spanische joch zurück und in frieden bringen können/ wann nicht König Philippen II in Spanien seinem Kriegs-Herrn mehr daran gelegen gewesen/ die Catholische religion in Franckreich durch ihn zu behaupten/ als die verlohrne Niederlande wieder zu erlangen. Wiewohl auch andere dafür halten/ der König habe ihn aus jalousie über seine heldenthaten mit giffte hinrichten lassen. Es pfleget aber eine gantze armee mit folgenden hohen ämtern versehen zu werden; und zwar so sind in Teutschland und anbenachbarten Königreichen bey dem General-stabe bekandt/ der Feld-Herr/ oder Feld-Obrister des Reichs/ der General-Feld-Marschall/ die Generalen zu pferde und zu fuß/ General-Lieutenants/ General-Feld-Marschall-Lieutenants/ General-Wachtmeistere/ General-Kriegs-Räthe/ Commissarien und Muster-Herren/ General-Zahlmeister/ General-Proviantmeister/ General-Quartiermeister/ Brigadiers/ General-Auditeur, General Adjutant/ General-Quartiermeister-Lieutenant/ General-Secretarius, General-Ingenieur, General-Stabs-Prediger und Director des Feld-Consistorii bey denen Protestirenden/ General-Musterschreiber/ General-Wagenmeister/ Kriegs-Cantzeley-Director, Kriegs-Cantzley-Secretarius, General-Stab-Medicus, Stabs-Chirurgus, u. s. m. Worbey denn zu mercken/ daß bey der Kayserlichen armee dessen haupt und vornehmster Officirer jederzeit der General-Lieutenant sey. Im übrigen pflegt man einen unterschied unter der hohen und subalternen Generalität zu halten. Bey jedem regiments-stabe befindet sich der Obriste/ Obrist-Lieutenant/ Obrist-Wachtmeister/ Regiments-Quartiermeister/ Adjutant/ Proviantmeister/ Capellan oder Regiments-Prediger/ Secretarius, Wagenmeister/ heerpaucker/ profoß/ scharffrichter und andere zum stabe gehörige personen. Worbey zu mercken/ daß die ordnung vom Regiments-Quartiermeister an/ biß zum letzten bey den stäben nicht einerley allenthalben ist/ auch ein Kriegs-Herr die stabs-personen bey dem stabe zu roß anders als bey dem zu fuß zu logiren pfleget; gestalt denn auch bey manchem stabe noch ein besonderer Commissarius ist. Bey jeder compagnie bestehet die prima plana aus folgenden personen: Rittmeister oder Hauptmann/ Lieutenant/ Unter-Lieutenant/ Cornet oder Fähndrich. Die übrigen zur prima plana gehörige personen sind bey einer compagnie zu roß der Wachtmeister/ Corporale/ Quartiermeister/ Musterschreiber/ Feldscherer/ Trompeter/ sattler/ platner/ schmidt/ u. s. w. Bey einer compagnie zu fuß folgen nach dem Fähnrich der führer/ fourirer/ musterschreiber/ feldscherer/ einige corporals/ spielleute/ tambour/ fourierschützen/ gefreyte/ rottmeister ꝛc. Die artillerie hat dann wieder ihre besondere hohe und niedere ämter und befehlhabungen/ die mehrentheils unter dem commando eines General-Feld-Zeugmeisters stehen/ als der Artillerie-Obrister/ Obrister-Lieutenant/ Major/ Stück-Capitains oder Lieutenants/ Minirer/ Capitains oder Lieutenants/ Ammunition-Capitains oder Lieutenante/ Ingenieurs/ Stück-Junckern/ Petardirer/ feuerwercker/ zeugwärter/ constabel/ sergeanten/ führer/ corporal/ schmidt/ drechseler/ sattler/ riemer/ wagner/ seiler/ zimmermann/ und andere Officirer und fuhr-bedlente. Und werden bey der hohen Generalität und denen sämtlichen stäben bald mehr bald weniger personen gefunden/ nachdem es die grösse und zustand des kriegs-heers erfordert. Bey denen gemeinen reutern und fuß-knechten wird/ wo es seyn kan/ auf ihr vaterland/ (weil immer eine Nation sich eher zu roß/ die andere zu fuß zu dienen schickt/) auf das alter/ die natur und proportion des leibes/ frisches hertz und unverzagten muth/ und dann dessen leben und wandel gesehen/ so viel es allenthalben möglich ist. Denn bey tumultuarischen werbungen oder da der krieg schon lange gewähret und die mannschafft klemm ist/ fraget der Officirer so genau nicht darnach. Worzu sich die Kayserlichen Officirer dißfalls vor einigen jahren verbinden müssen/ ist etlicher massen aus der anfuge zu ersehen:

Worauff bey gemeinen knechten zu sehen.

Demnach Ihre Kayserl. Maj. abermahl allergnädigst entschlossen/ und anbefohlen/ dero Kayserl. militz zu weitern guten kriegsdiensten und nützlichen feld-operationen in effective-completen stand recrutiren und remontiren zu lassen/ dergestalten/ daß die sämtl. regimenter auff die helffte des monats Aprilis vorstehenden jahres in völliger anzahl/ als ein jedes zu fuß von 1500 köpffen starck/ ins feld gestellet/ bey dem general-rendezvous revidiret und allda gemustert/ wobey dann auch die Obriste/ die wider verhoffen in tempore mit gäntzlich præstirender compleurung ohne einigen auffschub oder ausrede die verantwortung auff dem muster-platz gleich in loco zu thun verbunden seyn/ und nach befund einer culpæ seu moræ neben gutmach- und ersetzung des empfangenen werbgelds/ ohne allen respect oder fernern proceß/ des

Kayserlicher Majestat werbungsordnung.

regiments und getragenen carico suspendiret oder gar priviret werden sollen. Und nun die werbungs-conditionen nachfolgender massen veranlasset worden/ daß

1 Bey beziehung der winter-quartiere die regimenter zu mustern/ und die alte mannschafft nach dem effective befundenen stand mit dero gebühr à primo Novembris hujus anni biß zu dem feldzug oder eingang des künfftigen May-monats auff ein beständiges zu verpflegen; dargegen

2 Die Obristen schuldig/ alle von solchem effectiven statu weiters in denen quartieren abgängige von denen dadurch gemüssenden vacanten portionen zu ersetzen/ und im fall ausbleibenden stellung für jeden mann das werb-geld in toto gut zu machen. Wann aber ein oder anderer Officier über sein werbungs-contingent eine mehrere mannschafft der neu-geworbenen zu der musterung bey dem rendezvous stellen würde/ solle ihnen darauff das werb-geld bey der stellung und in loco gleich gut gemacht werden.

3 Daß sonsten auf einen zu kriegs-diensten tauglich- und vollkommener montirung und seiten-gewehr versehenen mann im Reich/ und denen Kayserl. erb-ländern zu werben/ respective 10 und 12 rthlr. in müntz zu reichen.

4 Solches werb-geld ohne einigen abbruch denen werbenden Officirern bey straff so wohl der jenigen/ der etwas zurück hält/ als der weniger annimmt/ für voll zu geben/ keiner aber ein- in denen erb-landen für einen im Reich geworbenen mit einzumengen.

5 Welcher aber in erb-landen geworben ist/ worauff insonderheit acht zu halten/ um den übertreter cum rigore zu bestraffen.

6 Würde der gefahr halber des ausreissens der Obriste biß zu dem rendezvous für ihre recrouten zu hafften und zu stehen haben/ bey dero belieben aber gleichwohln econtra gelassen wird/ ein oder mehr geworbene in die quartiere oder angewiesenen sammel-platz gegen assentirung der Kayserl. Ober- Kriegs- und Land-Commissarien auff einmahl in die verpflegung zu stellen/ jedoch daß

7 Kein behaupt- oder angesessener unterthan noch deren ältere der bauren wirthschafft verstehende söhne geworben werden/ welches alles also getreulichst in acht zu nehmen/ und zu vollziehen höchst-ernannt Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigster und ernstlicher will ist. Als gelobe/ zusage und verspreche ich hiermit/ die bey meinem commando anvertrautem regiment zu fuß abgängige/ nach gestalt des empfangs der werbgelder/ ohne fernern entgeld Ihro Maj. oder des soldatens abzug gute möhr und mannschafft wohl montiret/ und zu denen kriegs-diensten taugliche leute/ mit gerechter werbung und observantz obangeregt/ so gewiß- und zeitlich aufzubringen und zu stellen/ als im widrigen/ da sich ein abgang oder manquement in quantitate vel qualitate der mannschafft und montirungs-sorten erzeigen würde/ ich in krafft dieses darum hafften/ auch allen daraus erfolgenden schaden abzutragen mit obberührten animadversionen zu unterwerffen verpflicht und obligat seyn will/ darwider mich auch kein prætext und ausflucht schützen solle. Alles getreulich und ohne gefehrde ꝛc.

Die kriegs-verständige haben erachtet/ daß eine armee starck genug sey/ wann sie 6000 mann an cavallerie/ als 2000 küraßierer/ 2000 archibusirer/ 1500 leichte pferde/ und 500 dragoner/ und 30000 mann an infanterie/ als 6000 piquenirer/ 12000 musquetirer und 12000 schützen hat. Wie starck eine armee ohngefehr seyn solle.

Bey der artillerie wird (ausser belägerungen vor gewaltigen vestungen und vielheit der schantzen/ zu einem feldloger) vor genug geachtet 12 40 biß 50 pfündige stücke/ 12 20 biß 24 pfündige stücklein ohne serpentinen oder feldschlangen/ mörsel/ pöller/ petarden und doppel-hacken/ und wie sie mehr nahmen haben/ deren immerzu neue arten der bomben/ carcassen/ grenaden ꝛc. erfunden werden. Wie viel artillerie darzu gehöre.

Man pfleget auch bey jedem regiment zu fuß noch besonders drey sechspfündige stücke zu gebrauchen/ und daß bey diesem kriegs-heer samt der artillerie schantzen-gräbere/ deren aufs allerwenigste tausend biß 1500 seyn müsten/ wie auch daß auf dergleichen armee verpflegung und andere zugehör wöchentlich eine tonne goldes/ zum genauesten gerechnet/ aufgienge. Mit was force der Holländische General/ Herr von Kochorn/ die stadt Lüttich und die Frantzosen die vestung Landau angegriffen und erobert/ das ist fast unbeschreiblich/ und kan nun keine vestung vor unüberwindlich mehr gehalten werden/ bey welcher man die canonen anzubringen weiß. Bey der Reichs-verfassung vor dem letztern Frantzösischen kriege hat man auff 40 und allen falls auf 60000 mann/ und zwar bey dem ersten quanto auf 10000 zu roß/ 2000 dragoner/ und 28000 zu fuß einhellig beschlossen/ und dieses corpo zur gemeinen Reichs-sicherheit vor zulänglich gehalten/ und darauff die repartitiones in die Kreiße gemacht. Auch ist von der Bäyerischen Gesandschafft in vorschlag gebracht/ und von vielen vornehmen nachstimmenden im Fürsten-Rathe dafür gehalten worden/ daß zu solcher armada erfordert würden 6 halbe cartaunen von 20 biß 24 pfund/ 4 singerin/ 18 biß 20 pfund schiessend/ 12 noth- und quartier-schlangen 12 biß 16 pfund regierend/ 20 falconen von 5 biß 6 pfund/ 24 doppelte falconetten von 2 biß 3 pfund. Und also in summa 66 stücke groß und klein/ ohne haubitzen oder pöller/ und dieses nur zu einer campagne. Seither hat man grössere armeen ins feld geführet/ und muß man sich dißfalls nach der schwäche oder stärcke des feindes richten. Wie starck die Reichs-armee seyn soll.

Man ist aber gleichwohl schon von geraumer zeit her anderer und dieser meynung gewesen/ daß die kriege mit einheimischen soldaten und unterthanen/ oder dem land-ausschusse nicht so glücklich und hurtig geführet werden/ daher auch die volckreichsten Republiquen und Reiche sich zu felde der geworbenen mannschafft gebrauchet haben. Jedennoch ist es zur beschützung eines Reichs und landschafft/ und auf den unverhofften fall/ da die armee vom feinde geschlagen wird/ und mit frischem volck wieder recreutiret und ergäntzet werden muß/ sehr nütz- und nöthig einen starcken ausschuß von defensionern fertig zu halten; inmassen denn die erfahrung lehret/ daß das land-volck viel getreuer und öffters nachdrücklicher den feind von den Land-miliz/ worzu sie nöthig.

lan-

landes-gräntzen abgehalten habe/ als wohl die armee im felde gethan. Dahero höchlich zu beklagen/ daß dergleichen landes-verfassung/ wodurch die unterthanen nicht so sehr/als durch geworbene mannschafft und dero unterhaltung beschweret werden/ an den meisten orten in Teutschland so schlecht bestellet ist. Wie man denn vor nöthig erachtet/ den jenigen auffsatz allhier einzurücken/ welcher den um die Chur- und Fürstl. Sächsischen häuser wohlverdienten Herrn von Seckendorff vor seinen urheber erkennet:

§. 1. Es ist aus den alten archiven und denen historien-schreibern bekandt/ daß bey denen vorfahrern vor ein paar hundert und mehr jahren/ und sonderlich da der krieg zu fuß noch mehrentheils mit spießen/ piquen und hallebarten geführet worden/ und nicht so schwer als nach erfindung des büchsen-pulvers gewesen/ man keine andere kriegs-völcker zu fuß gehabt/ gleich auch bey denen Römern/ Griechen und andern streitbaren Nationen vor vielen seculis gebräuchlich war/ als die unterthanen/ dieselbe sind durch auffgebote/ sonderlich aus den städten erfordert worden; wie dann vieler orten die ausschreiben noch zu finden seyn werden/ da der Landes-Fürst bald den vierdten theil/ bald die helffte der mannschafft erfordert/ auch unweigerlich erlanget/ wann der krieg zur landes-rettung oder sonst in der nähe geführet worden.

§. 2. Und dörffte insonderheit/ nach fleißigem nachsuchen/ zu finden seyn/ daß in diesen N. N. landen wegen der Landes-Fürstlichen Hoheit/ solche aufgebote länger als in andern landen/ da viel Reichs- oder frey-städte zu finden/ oder wo der Adel dem Landes-Fürsten nicht unterworffen/ sondern mit der botmäßigkeit immediatè unter das Reich gehöret/ continuiret und geübet worden/ aber in gedachten vermengten landen und also in Schwaben/ Francken und Rheinstrohm/ und da sich die Schweitzer von ihrem Erbherrn getrennet und frey gemacht/ und kein Landes-Fürst gewesen/ der sich des gemeinen mannes in einem gantzen lande sonderlich angenommen/ oder mit seinen eigenen leuten grosse kriege führen können/ sind die kriegs-dienste um solt am ersten aufkommen; bevorab hat sich derselben Kayser Maximilian der Erste in seinen Italiänischen kriegen und Niederländischen expeditionen/ dazu ihm das Reich wenig geholffen/ sondern ihn offt à part agiren lassen/ sehr gebrauchet/ und bey Kayser Caroli des Fünfften/ seines Successoren/ zeiten ist es so gemein worden/ daß um einen gülden werbe-geld man einen lands-knecht haben/ und in wenig wochen deren viel tausend aufbringen können/ also sich nicht zu verwundern/ daß man hernach die landfolge oder aufgebot auch in andern landen nicht sonderlich gebraucht/ sondern sich lieber mit solchen geworbenen beholffen/ hingegen die landschafften mit steuern belegt/ so in vorigen zeiten bey geleisteter heers-folge nicht leichtlich geschehen.

§. 3. Und obwohl in den städten vor dem letztern Teutschen kriege die mannschafften starck/ auch mit allerhand rüstung/ harnischen/ büchsen und spießen wohl versehen gewesen; so hat doch bey einbruch fremder Nationen die erfahrung gelehrt/ daß mit den aufgeboten nichts sonderliches auszurichten gestanden/ dazu dann kommen/ daß in grossen städten die commercia besser/ als in vorhergehenden seculis zu floriren angefangen/ dadurch die bürger zu mitteln kommen/ sich delicater gehalten/ des exercirens und büchsentragens zu schämen angefangen/ auch lieber/ wie gedacht/ geld dafür gegeben/ die armen und gemeinen städte aber in krieg und durchzügen überwältiget/ und die innwohner zerstreuet oder verderbet worden/ also daß mit dem aufgebot nicht mehr mit nutzen fortzukommen gewesen.

§. 4. Indessen ist bey langwieriger continuation des krieges/ der soldat im felde dermassen exerciret worden/ daß mit 100 geübten alten knechten mehr/ als mit 500 aufgebotenen oder defensionern auszurichten gestanden/ und weiß man exempel/ mit was geringer macht zusammen geführte hauffen lands-volck disarmirt und ruinirt worden.

§. 5. Durch solche und dergleichen ursachen ist die besoldete militz in grossen ruhm/ hingegen das land-volck in discredit und schimpff kommen; wie dann auch ohne dem nicht zu leugnen/ daß im felde und bey würcklichen kriegs-übungen/ binnen wenig monaten/ mehr zu versuchen und zu erfahren/ als durch vieljähriges exerciren/ wo kein ernst gespühret und kein blut gesehen wird: denn die hertzhafftigkeit dergleichen gemeiner leute wird am meisten durch das exempel oder durch die gewohnheit erwecket/ wann sie erfahren/ daß nicht alle kugeln treffen/ noch alle wunden den tod bringen/ und man zugleich durch beuten und hoffnung der beförderung angereitzet wird/ sich äußerst anzugreiffen/ welches alles durch bloße exercitia also nicht erhalten werden kan.

§. 6. Grosse Herren und dero Kriegs-Officianten haben/ diesem allen nach/ viel mehr vergnügung vor wenig geworbenen/ als von grosser menge land-volcks; denn bey jenen/ nebenst dem es sich besser zum kriege schicket/ ist auch mehr parade oder ansehen/ und ziehen die Officirer bessern sold und vortheil.

§. 7. Nichts desto weniger können tapffere ursachen angeführet werden/ daß man nechst den geworbenen auch die alte weise/ so viel immer möglich/ wieder herfür suche/ und die unterthanen wieder zur waffens-übung bringen solle/ es erheischet solches die noth/ indem mit werbung fuß-volcks je länger je schwerer aufzukommen/ Teutschland ist (eine Provintz in die andere zu rechnen) kaum halb bey der mannschafft/ die es vor 100 oder mehr jahren gehabt/ es wird selten wegen leider! je mehr und mehr einreissender zergliederung dahin kommen/ daß man einen krieg im nahmen des gantzen Reichs führen/ und also die leute/ so zum kriege lust haben/ oder im lande sich nehren können oder mögen/ ordentlich brauchen und accommodiren kan; dahero lauffen sie aus dem lande/ oder zu diesem und jenem Fürsten und Herrn/ der krieg führet/ und zielen auf sold und beute/ hilfft auch wider die jenigen/ die nichts zu verlieren haben/ kein zwang noch straffe/ wodurch sie im lande zu erhalten: solte es nun dahin kommen/ daß man durch werbung kein volck mehr aufbringen könte/ so müste man doch endlich die heer- und lands-folge gebrauchen/ ehe man sich durch

feinde und barbaren/ ohne gegenwehr/ zu grunde richten ließe / oder aus dem lande liessen.

§. 8. Hierzu kömmt auch der wohlstand und nutze / es will auch ein geringer handwercks-pursch für wehrhafft angesehen seyn / schleppt sich mit dem degen/ und will sich nicht schimpffen lassen/ warum soll sich denn ein solcher und jeder bürger oder bauer nicht gegen öffentliche feinde wehren/ und einem liederlichen verdorbenen gesellen/ der sich werben läst/ mehr als seinem eigenen muth und fäusten zutrauen / oder schlimmer seyn/ als seine vorfahren gewesen/ die mit zu felde gezogen/ oder ihre städte und mauren mit darsetzung ihres blutes beschützet / so kostet es auch viel ein wenigers / da sich jeder selbst angreifft/ als wann er andern gedoppelt lohnen / und sich von denselben noch dazu bey schlechter disciplin vexiren und plagen lassen soll.

§. 9. Weil nun dieses/ was angeführet worden/ nicht leichtlich zu widersprechen / so bestehet die difficultät vornehmlich in der art und weise/ oder mit was manier und vortheil die unterthanen wieder in waffens-übung zu bringen. Da sind nun in den ländern unterschiedliche verfassungen zu finden/ die geringste ist / daß man die bürgerschafften mit dem scheiben- oder mann-schießen des sommers über etwan die sonntage etliche stunden exerciret. Diese art hat zwar ihren nutzen / ist aber nicht hinlänglich/ es wird zu langsam damit angefangen / indem die leute erst darzu kommen / wenn sie heyrathen und bürger werden / die zeit ist auch zu wenig und zu unbequem / die darauf gewendet wird/ so werden auch andere zur kriegs-übung gehörige exercitia nicht gewiesen / noch sonst ein genugsam einsehen dabey geführet.

§. 10. Eine andere weise ist die jenige gewesen/ da man vor etlichen jahren eine gewisse zahl der mannschafft aus städten und ämtern ausgelesen/ es sey nun der zehende/ fünffte/ mehr oder weniger/ dieses ist zwar eine mittel-gattung zwischen geworbenen und land-volck / hat aber nicht geringe mängel. Die ausgelesene sind doch gemeiniglich nur bürger und unterthanen/ die im kriege nicht gewesen / werden nicht offt genug/ oder doch mit schwerer mühe und kosten/ zusammen geführet/ die andern meisten achten sich dadurch aller militarischen übungen quit und loß zu seyn/ und geben den defensionern ihr geld dafür / die austheilung oder proportion ist ohne gnugsam fundament und bestand/ denn die anzahl der innwohner/ wie auch dero vermögen/ ändert sich öffters/ die nahrung des land-volcks ist mancherley; denn welche / zum exempel/ sich mit täglicher hand-arbeit nehren müssen / oder mit starcker frohne und hoff-diensten beladen/ haben weniger zeit und vermögen / als die/ so handwerck und ackerbau treiben / dazu sie gesellen/ kinder und gesinde brauchen können.

§. 11. Eine andere art/ so man in etlichen landen hat/ ist diese/ daß bürger und bauern fast durchgehends bewehret und exerciret werden; sie ist aber sehr beschwerlich/ gibt viel veränderungen / und exceptiones wegē befreyung dieses oder jenes standes oder person/ viel versäumniß und kosten/ und fehlet auch im grunde an dem / daß man nicht bey der jugend anfänget/ auch etliche vortheile nicht dabey gebraucht/ die doch noch zu practiciren wären.

§. 12. Wann nun aus allen diesen arten und weisen das beste observiret und noch mit etlichen nützlichen anstalten verbessert werden könte/ so möchte wohl nicht unmöglich seyn/ den zweck zu erhalten/ und wird diesem nach zu einem nachdencken und versuch folgendes wohlmeinende projectiret und gestellet.

§. 13. Aus dem principio, welches hoffentlich keiner leugnen kan/ daß nemlich ein jeder schuldig sey / vor seinen eigenen leib / gut und blut / und für seine Obrigkeit und vaterland sich zu wehren; solte man es durchaus für keine schande/ sondern so hochnöthig und unentbehrlich halten/ als reden/ lesen oder schreiben/ daß ein jeder mit gewehr und waffen umgehen könte/ und das müste in der jugend/ und nicht erst im alter / angefangen und gelernet werden.

§. 14. Zu dem ende solte man in allen städten und communen / oder etwa zwey geringe städte oder flecken / die nahe beysammen gelegen/ mit einander auf gemeine kosten leute haben/ die solche übung andere lehren könten/ solche tüchtige leute zu erlangen/ solte man gewisse mittel angreiffen/ junge von Adel und bürgers-söhne im fremden lande/ wo krieg wäre / zu unterhalten / und hernach zu hause in städten und ämtern mit besoldungen und ehrenstellen versehen/ und hierzu gebrauchen.

§. 15. Alle junge pursche in städten/ was über 17 jahr wären / sie möchten in die schule gehen (indem diese wissenschafft bey keiner profession schädlich) oder aus handwercken gedinget seyn / wöchentlich einen nachmittag oder etliche stunden zu exerciren / daß sie mit mousqueten und piquen umgehen / und kriegs-exercitia machen könten. Und wäre durch eine general-declaration aller innungen und zünffte oder gilden solches einzuführen / damit keine junge freygesprochen/ noch ein gesell zum meister-recht/ wie auch sonst keiner zum bürger-recht zugelassen würde/ der sein kriegs-exercitium nicht verstünde und also getrieben.

§. 16. Die jenigen aber/ die da bürger werden/ und ihre eigene nahrung anfangen / oder schon in der jugend vorher gedachter massen exerciret worden / die dörffte man hernachmahls nicht so offt/ sondern nur zu gewisser zeit/ des monats etwan einmahl exerciren; jedoch daß sie bey dem scheiben- oder mann-schießen / und zwar nicht nur mit zünd-röhren / sondern mit mousqueten/ nichts desto minder ihren fleiß thäten.

§. 17. Die aber von fremden orten in die stadt ziehen wolten/ und in der jugend nichts von dergleichen dingen gelernet hätten / denen solte man an den zeiten und oneribus der handwercks-muhtung etwas abgehen / und sie hingegen dahin halten lassen / daß sie vorhero bey denen exercitien-meistern sich um einen leidlichen recompens fleißig üben solten/ und bey dem ersten exercitio, so mit andern bürgern geschiehet / bestehen könten / bey gewisser straffe oder abhaltung vom handwerck/ da sie noch nicht bestünden/ biß sie es besser könten.

§. 18. Etliche/ die hurtig und geschickt / aus den bürgerschafften in grossen städten solte man auch lehren mit einem doppelhacken oder regi-

ments-

ments-stück umgehen/ und schießen/deßgleichen mit hand-grenaden werffen/ und deßwegen gewisse præmia verordnen.

§. 19. Man könte und solte sie auch zu bequemer jahres-zeit einen lauffgraben aufwerffen und wieder einebnen lassen / und was dergleichen mehr von kriegs-verständigen könte fürgeschlagen werden.

§. 20. Will man sagen / dieses wäre alles gut/ wenn man leute darzu hätte/ oder wann es nichts kostete / und dergleichen; so ist zu wissen/ daß auch bey den allermeisten städten durch mittel/ welche die innwohner nicht sonderlich gravi-ren/ wohl so viel aufzubringen/ daß man das gewehr schaffen/und einen tüchtigen Hauptmann oder Officirer erhalten könte / es kan geschehen durch anwendung dessen/ so man auf die Defensions-Officirer vieler orten wendet / durch einziehung etlicher unnöthiger aufwendungen bey den Stadt-Räthen/darunter sonderlich die geschencke und dergleichen/ und wo das commun-wesen so gar verdorben wäre/möchte man lieber ein paar rathsstellen bey vacanzen abgehen/ und derselben commoda einem solchen Officirer zuwenden/ oder eine leidliche anlage paßiren lassen.

§. 21. An statt anderer schädlicher und nichtswürdiger spiele aber könte man durch einlage eines wenigen geldes unter jungen pursehen und den bürgern præmia oder gewinn aufbringen/ die nicht nur für das schießen / sondern auch für die hurtigkeit in andern exercitiis, nach erkäntniß der Obrigkeit und Officirer/ auszutheilen.

§. 22. So könte auch die landes-herrschafft aus ihren steuer- und kammer-mitteln wohl etwas dabey thun/ und wäre solcher kosten weit besser / als an andern sachen anzulegen; würde auch jederman an statt des müßigen und faullentzenden lebens dazu lust haben / wann vermerckt würde / daß bey der herrschafft gnade/ beliebung und förderung davon zu gewarten / inmassen in alten zeiten löbliche exempla deßhalben vorhanden/ und würden sich also mit der zeit leute finden / die sich im kriege versucht und in die städte zu setzen lust / oder ohne das ihre mittel und güter darinn ererbet hätten / welche man zu Officirern brauchen könte.

§. 23. Der nutz und gebrauch dieser art würde also zum effect kommen/ daß/ wann die landes-herrschafft zu abwendung eines besorgenden überfalls oder zu beschützung der grentzen / auch besetzung der vestungen / da die geworbene mannschafft daraus gezogen würde / leute bedürfften / etliche tausend bewehrter und geübter mann krafft der heers-folge aufgeboten werden könten/ von dem ort / wo die gefahr am weitesten / und zwar anfangs mit freystellung/ welche gutwillig gegen gewöhnlichen unterhalt mitgehen wolten / in entstehung dessen aber nach der reihe/ jedoch wechsels- und ablösungs-weise von monat zu monat / oder wie es die zeit ließe ꝛc. mit beobachtung gesundheit und alters/ also daß diejenigen/ die über 50 jahr alt wären/ verschonet würden/ da sie sich nicht selbst gutwillig gebrauchen lassen möchten: und weil die jungen pursche auch exercirt seyn sollen / so stünde einem jedem hauß-vater frey / an seine statt einen ledigen gesellen zu schicken/oder man könte auch/nach erheischender noth/proportionaliter die jungen pursche ebener gestalt mit angreiffen; dieses aufgebot könte nach gelegenheit der rollen auf den zwantzigsten / zehenden oder fünfften mann gerichtet werden/ und würde eine grosse summa austragen/wann man nur gleich die städte und marckflecken angriffe / die vor alters in den defensions-rollen gestanden; da dann nicht zu zweiffeln/ wann gleich durchgegangen und keine unnöthige exemtiones verstattet würden/ daß in den N. N. ländern nicht solten N. N. tausend bewehrte bürger zu haben seyn / ausgeschlossen raths-personen / gelehrte/ Geistliche und dergleichen leute / auch alte und verlebte.

§. 24. Die kosten aber des unterhalts giengen auf solchen fall mittelst einer gleichmäßigen austheilung über das gantze land / und würde dadurch den querelen der ungleichheit ebener gestalt vorgebauet / und die verpflegung/ wie den geworbenen/ nach proportion der wochen oder monaten/ da man die heers-folge brauchet/ gegeben.

§. 25. Die Officirer betreffende / weil die Stadt-Hauptleute nicht wohl mit heraus zu nehmen/ so könten dieselben aus den geworbenen (gleichfalls præsupponirende / daß man auf tüchtige Unter-Officirer bey denselben bedacht ist/ und sie in continuirlichem exercitio hält) solcher gestalt gebraucht werden/ daß entweder eine geworbene compagnie mit denen defensionern noch einst so hoch verstärcket/ oder aber aus den geworbenen / zum exempel/ der Lieutenant oder Fehndrich an statt eines Capitains bey einer defensions-compagnie commandirte / seine stelle hingegen von einem geworbenen Unter-Officirer interims-weise versehen / die unter-officia aber durch alte knechte so lange bestellt werden / und aus denenselben könte man auch sergeanten und corporals unter die defensioner commandiren / dafern keine tüchtige leute aus ihrem mittel verhanden wären.

§. 26. Was das land-volck / oder die auff den dörffern wohnende bauers-leute betrifft/ da ist schwer mit denselben ebener gestalt / wie mit den bürgern / zu verfahren/ sonderlich in kleinen geringen dorffschafften/ (die man in Oberlanden weiler / anderswo höfe nennet) da etwa 4/6/10 in 20 haußhaltungen anzutreffen: denn zu geschweigen/ daß sie theils mit starcker frohne/ zinß und gült beladen / theils sonst ihre schwere und tägliche arbeit haben / daran es den handwercken in städten zuweilen mangelt; so ist der kosten der Officirer / die verschaffung und verwahrung des gewehrs und genugsame aufsicht bey so aus einander gestreueten leuten/ voll difficultäten/ bevorab da itzo das land-volck mit so viel bürden beschweret/ und in durch-zügen und dergleichen fällen so vielerley ungemach unterworffen/ daß fast mißlich/ dißfalls eine durchgehende anstalt vorzunehmen. Nichts desto minder aber könte erwogen werden / ob nicht die von der Ritterschafft/ welche zumahl ziemliche anzahl unterthanen haben / jeder in seinen gerichten etliche mann schafften/ nachdem es die gelegenheit litte/ bewehren/ und durch einen benachbarten Stadt-Officirer um eine leidliche vergeltung exerciren/ das gewehr aber auf seinem hause verwahren und in acht nehmen ließe/

um dadurch seinen sitz zu seinem / und derer unthanen eigenen besten / desto baß für allerhand ungelegenheiten zu beobachten / auch landstreichern und dergleichen leuten nach möglichkeit zu begegnen.

§. 27. In denen ämtern aber würde gleicher gestalt jeder herrschafft anstalt überlassen / eine gewisse anzahl / sonderlich aber die jungen purschc / in bequemer jahrs-zeit mit leidlichen kosten durch die Stadt-Officirer exerciren zu lassen / auch darzu bedürffendes gewehr in den amt-häusern zu dem ende zu erhalten / und hätte solches unter andern diesen nutzen / daß / wann von dörffern / wie offt geschichet / land-leute in die städte ziehen / dieselbe solcher massen schon geübt wären; item daß in landes-nöthen / wenn aus denen städten die bürgerschafften zum theil aufgefodert würden / aus dem benachbarten land-volck / so viel als nöthig / in die städte zu erfordern / da sie denn zugleich ihre sache auf dem lande mit in acht nehmen könten / wie denn solches alles in den bestallungen und instructionen noch weiter / da das haupt-werck beliebet würde / zu exprimiren / und ein solch nützlich werck zu facilitiren seyn wird. So weit angezogenes bedencken.

Dabey ist dieses noch zu erwegen / ob nicht ein landes-Fürstlich- und herrliches exercitium wäre / wann zu mehrer übung des land-volcks alle jahr zu gelegener zeit ein theil der unterthanen / als etwan der dritte oder vierdte mann / der reihe und abwechselung nach / an einen bequemen ort ins feld geführet würde / allda sie ein lager / wie sichs gebührt / schlagen und verschantzen / hütten bauen / wachen / scharmuziren und mit batterien und approchen / etliche auch mit stücken / mörseln und grenaden ꝛc. umgehen lernen könten / und dabey in scharffer disciplin / auch beym Gottes-dienst erhalten / vom fluchen / schandthieren / leichtfertigem spiel und anderer üppigkeit allerdings abgezogen / ihnen auch keine andere kost / als was im felde gebräuchlich / zu genießen gestattet / und sie dann in vier oder sechs wochen abgelöset würden. Alles in gegenwart des Landes-Herrn / oder seiner hohen Officianten / welche damit die leute kennen lerneten / und ihnen wieder bekandt würden. Der kosten würde / wann andere übermäßige anlagen nachblieben / nicht unerträglich fallen / wann einer vier oder sechs wochen aus gemeinen anlagen / oder durch seine mit-nachbarn erhalten würde. Die von der Ritterschafft / und wo man aus dem land-volck berittene leute haben könte / würden auch dazu gefordert / und nach ihrer art geübet werden können; die geworbenen und besoldeten würden gleicher gestalt mit campiren und mit ihren exercitiis den andern vorgehen und sich zusammen schicken lernen: Ich solte nicht meynen / daß sich dergleichen art und weise ein Landes-Herr zu schämen hätte / ohne allen zweiffel wäre es vor GOTT und der welt besser und anständiger / als etliche andere ergetzungen. Wolte man auch nach dem exempel der Römer das volck zur kriegs-arbeit gewöhnen / so würde es wohl in wenig landen an gelegenheit mangeln / wälle zu schütten / gräben auszuführen / teiche / dämme / durchschnitte und canäle / oder wenigst landstrassen zu machen / zu bauen und zu pflastern / denn dergleichen arbeit / auch gar manern zu führen / haben die Römischen soldaten für keine schande geachtet / und sind doch leute gewesen / die allzumahl das bürger-recht in und ausser Rom / in grossen und kleinen städten und colooiis gehabt / daraus nicht allein die officia im kriege / sondern alle hohe Obrigkeits- und amts-stellen besetzet worden ꝛc.

Kriegs-exercitien / wie auch

Beedes die geworbene mannschafft / als der land-ausschuß wollen durch fleißige trillung und exerciren geschickt und geübt gemacht werden / denn dadurch lernen sie das gewehr recht gebrauchen / gewöhnen sich zur arbeit / wachen / hunger / durst / hitze und kälte werden auch beherhter und zu allen dingen activer. Denn es sonst / wenn man rohe leute ins feld führet / alles schwer hergehet / und wenn es zur action kommt / schießt einer seinen verstehenden cameraden so leicht und wohl eher todt / als seinen feind / oder wirfft das gewehr gar hinweg / und gibt reiß aus. Die pferde gewöhnen sich besser zur arbeit und dauerhafftigkeit / lernen das schießen und pulver besser vertragen ꝛc.

der musterungen nutzbarkeit.

Damit man nun die geworbene und exercirte soldaten in augenschein nehme / und die tüchtige von denen untüchtigen sondere / auch nachgehends die reprüen und ergäntzung der gestorbenen und durchgeloffenen oder preßhafften verrichten / auch erfahren möge / ob und wie der gemeine soldat gehalten werde / ob er seinen sold und werbe-geld bekommen / ob er ein wahrhaffter soldat oder blinder sey / werden von den Commissarien und Muster-Herren die musterungen gehalten / und darauff zu dem aufbruche und marchen die anstalten gemacht. Wie sich die militz so wohl im quartiere als auf dem march verhalten soll / gibt die beygefügte Chur-Sächs. ordonance anleitung:

Von GOttes gnaden / Wir FRIEDRICH AUGUSTUS / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marggraf zu Meißen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Burggraff zu Magdeburg / gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen soldaten / deßgleichen unseren Vasallen / Beamten / Räthen in städten / denen land- und march-Commissarien / wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen:

Nachdem bey uns unterschieden geklaget worden / wie die von unsern Durchl. Vorfahren publicirte ordonancen wenig observiret / sondern selben zugegen unterschiedene straffbare excesse verübet würden / wir aber nicht gemeynet / ferner nachzusehen / daß ein oder ander die gehorsamste bezeugung des schuldigen respects aus augen setze / und die ihm vorgeschriebene ordres nach eigenem gefallen und aus blossem interesse unverantwortlich eludire: Als seyn wir bewogen worden / angeregte ordonancen revidiren und dergestalt einrichten zu lassen / damit der soldat und der quartier-stand neben einander bestehe / und dieser durch die bißherigen excesse nicht zu allen abgaben untüchtig gemachet werde. Verordnen und wollen dahero /

1. Daß

I.

Daß die cavallerie und infanterie von unsern geheimen Kriegs-Räthen/ so offt es nöthig / repartiret/ das absehen bey der cavallerie auf die steuer-schocke de anno 1628 gerichtet / bey denen städten aber wegen der infanterie mögliche gleichheit gehalten werde: Wenn nun solche heraus gegeben/ machen die Kreyß-Commissarien/jeder in seinem Kreyße/eine special- abtheilung der cavallerie und assigniren dem Adel/ als auch denen Chur-Fürstl. beamten / was jedem nach proportion zukömmet; diese letztere vertheilen solche wieder nach obbesagten schocken in die dem amte zugehörige dörffer/ und brauchen dabey keine partheiligkeit / bey straffe ein hundert thaler / so offt ein oder ander unrichtig befunden wird. Nach beschehener einlogirung soll jedweder Commendant von der compagnie schuldig seyn/ längst binnen vierzehen tagen eine quartier-liste/ wie seine compagnie logiret / mit benennung des einquartierten tauff- und zunahmens/ und des dorffs wo er stehet/und zwar bey verlust eines monat-soldes/(so der invaliden-casse heimgefallen seyn soll /) zur geheimen kriegs-cantzley einzuschicken / dergleichen specification sollen auch unsere beamten in der vorgesetzten frist bey straffe zwantzig thaler einsenden.

II.

Und weil geklaget worden / daß die Stabs-Officirer nicht in ihrer regimenter / und die Ober-Officirer nicht in ihrer compagnien quartieren bezirck einmiethen / sondern sich/ihrer bequemlichkeit halber / auf ihren gütern oder andern entferneten orten auffhalten / wodurch die so nöthige auffsicht und besichtigung der compagnie unterbleibet/der quartier-stand auch seine klagen nicht anzubringen weiß/ wodurch denn die excesse gehäuffet / und die kriegs-disciplin zu unserm nachtheil ausser augen gesetzet wird. So verordnen wir ernstlich / und wollen/ daß hinführo die Stabs-Officirer in ihrer regimenter quartier/ die Ober-Officirer aber bey ihren compagnien einmiethen oder gewärten sollen/ daß ihnen die quartier- und servis-gelder ab- und zur general-kriegs-casse gezogen / und ihnen von denen Kreyß-Commissarien gewisse quartiere gemiethet werden.

III.

Demnach auch theils Officirer bißher die reuter nach eigenem gefallen umquartieret und verwechselt/ deßgleichen ihnen nachgelassen/daß theils derselben vor das quartier und die servicen/ unter dem vorwand ander orten einzumiethen / geld genommen; als wollen wir diese unordnung gleichfalls abgeschaffet wissen: befehlen dahero alles ernsts / daß kein Officirer/ wie bißher geschehen / sich zu unternehmen oder zuzulassen / daß einer von seinen untergebenen vor sein quartier geld nehme / und sich anderer orten einmiethe / wie denn der quartier-stand auf solchen fall weder quartier- noch servis-geld/ bey zehen thaler straffe/entrichten soll; däferne aber ja eines oder des andern umlogirung aus erheblichen ursachen nöthig/ soll es mit vorwissen des Kreyß-Commissarii geschehen / und solches so fort in unsere geheime kriegs-cantzley berichtet werden.

IV.

Von der einquartierung soll so wohl in städten / als auffm lande / niemand / als der Adel und dessen adeliche güter/ derer Professoren auf Universitäten / keines weges aber der Universität-verwandten häuser / deßgleichen derer kirchen- und schul-diener / (jedoch nur allerseits die von ihnen bewohneten / nicht aber die jenigen häuser / so ihnen sonst zukommen/) wie auch in dem sitzenden rath der regierende Bürger-Meister/ Stadt-Richter/ Syndicus oder Stadt-schreiber/ eine person / welche mit der einnahme zu thun / und mehrere nicht / bey funffzig thaler straffe/ verschonet bleiben / die übrigen häuser aber alle entweder würckliche einquartierung leiden/ oder im fall solches nicht füglich seyn kan/ ein proportionirtes quartier-geld / welches der Rath quartaliter bey zehen thaler straffe bey der geheimen kriegs-cantzley zu verrechnen hat/ dafür entrichten / damit nicht widrigen falls die angesetzte straffe einzubringen / und die billettirung durch die commandirenden Officirer thun zu lassen / anlaß gegeben werde.

V.

Und obwol denen Officirern zu pferde mehrmahls befohlen worden / daß selbe von dem ihnen assignirten quartier-stande ein mehrers nicht / als einen thaler zwey groschen/ von der portion begehren noch nehmen/ und dafür ihre quartiere selbst schaffen sollen: So vernehmen wir doch höchst-mißfällig/ daß theils sich straffbar unterwunden / vor jedwede portion drey und mehr thaler/ oder theils an gelde und fourage zu nehmen; befehlen derowegen auch allen ernsts und bey vermeidung unausbleibender ungnade / daß ein jedweder Officirer über die angesetzten sechs und zwantzig groschen nicht das allergeringste/ es sey geld oder fourage, nehmen/weniger begehren soll / wer dawider handelt/soll das erstemahl dem quartier-stande alles bezahlen/und um einen monat-sold bestrafft/ in fernerer beharrung aber von seiner charge dimittiret werden; wie denn die quartier-stände auch ihres orts sich darnach gehorsamst zu achten/ oder nicht weniger ein scharffes einsehen zu gewarten.

VI.

Alldieweil auch schwere klagen geführet worden/ daß die cavallerie sich an ihrer gemachten gage und servicen nicht wollen vergnügen lassen/ sondern der land-mann durch bedrauung/ vergewaltigung / und andere verbotene mittel dahin zwingen/daß er ihr hart- und rauchfutter/ deßgleichen speise und tranck umsonst und zwar öffters/ wie sie solche vorschreiben / unter dem so genannten guten willen reichen/ auch theils derselben geld geben müße / und daß sie sich an die ordonantz nicht binden ließen / vorgeben / wir aber diesen zu endlichen ruin unserer lande/ auch wider unsere Hoheit lauffenden excessen ferner nachzusehen nicht gemeinet / sondern eine exacte kriegs-disciplin und genaue observantz dieser publicirten ordonantz eingeführet wissen wollen. Als befehlen wir hiedurch ernstlich und wollen/ daß von dato der publication dieser ordonantz der gute wille gäntzlich verboten und aufgehoben seyn / ein jeder sich mit seiner verordneten gage begnügen lassen / und von dem quartier-stande nicht das geringste über die ordonantz /

insonderheit keine speisung/ viel weniger an dessen statt geld/ unter was vorwand es auch geschehen könne oder möge/ würde es ihm auch gleich angeboten/nehmen/ viel weniger begehren solle/ ausser wenn der quartier-stand aus eigenem freyen willen/ohne einige anforderung/ dem einquartierten etwas haber und heu/ jedoch daß das erstere mehr nicht/ als täglich sechs pfund/ das letztere aber acht pfund beträget/reichen will/ das soll biß auff fernere verordnung/ ein mehrers aber nicht/ nachgelassen seyn; würde hingegen ein oder der andere sich unterstehen/ dieser ordonantz/ worinnen es auch sey/ zu wider handeln/ dem soll der werth des empfangenen so fort an seiner gage abgezogen/ dem quartierstande vergnügt/ und der übertreter in gegenwart der bequartierten exemplarisch bestraffet werden/ worauff die Officirer genaue achtung zu haben; würden dieselben aber conniviren/ oder die beklagten excesse nicht abschaffen/ und das wider diese ordonantz empfangene nicht gleich ersetzen lassen/ so soll dem Officirer das erstemal viermahl so viel/ als die sache würdig/ abgezogen und zur invaliden-casse gegeben/ das andermahl aber/ als einer der die Churfürstl. ordonantz nicht respectiret/ gestrafft werden. Und weil an diese ordonantz nicht allein die milits/ sondern auch die landschafft gebunden; so befehlen wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten/ insonderheit unsern beamten/ daß sie ihren anvertrauten unterthanen/ daraus nicht zu schreiten/ ernstlich andeuten und darüber selbst unverrückt halten sollen. Im fall nun selbige etwas über diese verordnung geben/ oder wenn ihnen dergleichen zumuthungen geschehen/solche nicht alsofort der Obrigkeit anzeigen/ (welche die abstell-und bestraffung bey dem commandirenden Officirer zu suchen/) die sollen in zwantzig thaler straffe verfallen seyn; würde auch ein oder ander/ es sey Officirer oder gemeiner/ den respect und gehorsam/ welchen unser ordonantz sie zu geben pflichtig/verlehren/oder davon nachtheilige reden führen/ der soll so fort in arrest genommen/ es dem nechst-liegenden commandirenden Officirer zur abholung berichtet/ so dann zum regiment gebracht/und allda gegen ihn nach der schärffe der rechte verfahren werden.

VII.

Die bilette in denen städten geben die Räthe selbst aus und zwar mann vor mann/ darein der fourier sich nicht zu mengen; dahero/ wenn die mannschafft in die quartiere rücket/ sollen sie in bataille gestellet/ von dem commandirenden Officirer ihnen das/ was sie in dieser ordonantz concerniret/ vorgelesen/ von allen excessen ab-und zu guter disciplin/ sonderlich daß sich keiner in ein anders/ als das ihm angewiesene quartier legen/ viel weniger die gärten und höfe besteigen/ etwas entwenden/ oder bäume abhauen solle/ mit vorbehalt der straffe/ angemahnet/ und ihnen so dann von dem Rathe die bilette ausgetheilet werden: Auff die jenigen/ welche nicht gegenwärtig sind/ wird weder quartier-noch servis-geld gegeben/ und denen hernach auscommandirten das quartier auch nicht bezahlet. So wohl die Ober- als Unter-Officirer bekommen das bloße obdach/ ohne einigen servis, massen solcher unter ihre gage geschlagen/ sollen auch bey unausbleibender straffe keine discretion, es sey an gelde oder anderm bedürffniß/ nehmen/ weniger fordern/ die Räthe auch/ so diesem zu wider etwas reichen/ in funffzig thaler straffe verfallen seyn. Und damit hierinnen eine richtige ordnung gehalten werde/ sollen einem Obersten 2 stuben vor sich und 1 stube nebenst bedürfftiger lager-statt vor das gesinde/ und zwar dieselbe/ wo nicht in einem hause/ doch im hülffs-quartier/ wie auch auf 10 pferde stallung/ einem Obrist-Lieutenant 2 stuben vor sich und seine leute/ und auff 8 pferde stallung; einem Obrist-Wachtmeister gleichfals 2 stuben/und auf 6 pferde stallung/ einem Hauptmann nebst 1 stube und auff 6 pferde stallung eingeräumet/ ein mehrers aber weder an holtz/ liecht und dergleichen nicht gereichet/ vor die Corps de Gardes aber das benöthigte holtz und liecht angeschaffet werden.

VIII.

Die servicen vor die gemeinen sollen in obdach/ saltz/ pfeffer/ eßig und liecht bestehen/ und bleibet so wohl dem wirth/ als dem soldaten frey/ ob er ein theil desselben oder alles um hierbey gesetzten preiß bezahlen oder annehmen will/ jedoch soll der soldat sich bey des wirths feuer und licht behelffen: Im fall auch einem reuter mehr als ein dorff alligniret/ soll derselbe von beyden mehr nicht/als was in folgenden puncten verordnet/ fodern/noch wegen derer andern orte etwas begehren/ dem dorffe aber/ darinnen der reuter liegt/ von dem andern eine bey-hülffe/ nach der Obrigkeit ermäßigung/ gereichet werden. Und damit der soldat seine montirung schonen könne/ soll der wirth ihn mit einem bette/ so gut er es hat oder beyzubringen vermag/ versehen/ hingegen fället das dafür angesetzte geld hinweg/es muß aber solches von denen wirthen nicht extorquiret werden/ maßen da der wirth kein bette hat/ der soldat sich deßwegen bey dem Officirer anzugeben/ der sich denn mit der Obrigkeit/wie es zu remediren sey/zu vernehmen. Uber dieses soll der wirth auch gehalten seyn/dem einquartierten/nach gelegenheit seines hauses/einen solchen ort zur lager-statt anzuweisen/da er sich behelffen/ und sonderlich im winter vor kälte retten könne. Denen/ so auf arbeit/ execution, und sonst commandiret oder beurlaubet/werden die quartiere aufgehalten/ und der kleine servis, nemlich eßig/pfeffer und saltz bezahlet; es ist aber kein wirth schuldig hierüber ein mehrers zu geben/worüber denn die commandirenden Officirer mit ernst zu halten/selbsten auch keinesweges sich unterstehen sollen/ vor die vacanten quartiere und servis satisfaction zu begehren. Die darwider handeln/ sollen alles genossene vor sich und ihre untergebenen vierfach bezahlen/und gebührend bestraffet werden.

Und ist diesem nach

IX

Monatlich an servicen zu reichen:

Einem reuter:

Vor saltz	1 gr.	7	pf.
Pfeffer	1 gr.	7	pf.
Eßig	2 gr.	2	pf.
Liecht	2 gr.	8	pf.
Holtz	2 gr.	9	pf.
Bette	3 gr.	3	pf.
	14 gr.		

Einem

Einem dragoner:

Vor saltz	1 gr.	4 pf.
Pfeffer	1 gr.	4 pf.
Eßig	2 gr.	
Liecht	2 gr.	3 pf.
Holtz	2 gr.	4 pf.
Bette	2 gr.	9 pf.
	12 gr.	

Einem musquetier:

Vor saltz	1 gr.	3 pf.
Pfeffer	1 gr.	3 pf.
Eßig	1 gr.	6 pf.
Liecht	1 gr.	9 pf.
Holtz	1 gr.	9 pf.
Bette	2 gr.	6 pf.
	10 gr.	

X.

Wird hiermit ernstlich und bey hoher straffe verboten/ daß kein soldat ohne seines Officirers paß aus dem quartier reiten oder gehen soll/ welchen er nach seiner zurückkunfft wieder einzuliefern: Dafern aber einiger ohne paß ausserhalb seines quartiers sich würde antreffen lassen; so soll selbiger von der Civil-Obrigkeit bey straffe angehalten/ und davon seinem nächst-liegenden Ober-Officirer zu ferner abholung ungesäumt bericht gethan werden. Wie denn wir unsern Vasallen/ Lehn-leuten/ Untersaßen/ Beamten/ Räthen in denen städten und insgesamt allen unterthanen/ niemand davon ausgeschlossen/ in gnaden und allen ernsts befehlen/ daß sie die wirthe/ wo reuter oder musquetierer liegen/ dahin anhalten/ und ihnen bey hoher unnachläßiger straffe einbinden/ daß/ so offt sich der soldat aus seinem quartier begiebt/ er solches alsofort seiner Obrigkeit/ oder da es des amts dörffer/ dem Richter oder Schultheißen anzeigen/ dieser hingegen den tag so wohl der abreise als wiederkunfft anmercken und es in das amt berichten soll/ damit/ wann nachricht erfordert wird/ man dessen gewißheit haben kan. Wie denn auch die Unter-Officirer bey visitirung derer quartiere (welches sie öffters thun sollen) genaue erkundigung einzuziehen/ ob der soldat aus seinem quartiere gewesen/ und da sich solches befindet/ ihn sofort gebührend abstraffen/ oder es soll der wirth/ im fall er nachsiehet/ in gleichmäßige straffe verfallen seyn.

XI.

Wenn die armee oder einzele troupes marchiren/ so wird die route in der geheimen kriegs-cantzley verfertigt/ und so wohl denen Officirern/ als Kreyß-Commissarien zugeschicket/ welche sodann die troupes führen und logiren sollen/ dahero die Officirer bey zeit um abholung derer billette voran zu schicken/ auch erwehnter Commissarien und deren subdelegirten anweisung unverrückt zu folgen. Würde auch ein march schleunig fortgehen/ daß die Commissarien zu führung derer troupes nicht beordret werden könten/ oder es wäre ein und ander nicht einheimisch/ so soll dennoch der Officirer sich nicht eigenmächtig selbst einlogiren/ sondern auf solchen fall bey dem Beamten jedes orts die billette abholen lassen.

XII.

So bald nun das volck in das assignirte quartier kömmet/ werden in beyseyn des orts Obrigkeit oder derer gerichte/ von dem Officirer die billette ausgetheilet/ und/ was jedweder fordern und empfangen soll/ abgelesen; von denen schmieden/ sechswöchnerinnen und müllern aber wird nichts gefordert/ noch aus denen ledigen quartieren etwas begehret.

XIII.

Damit auch denen bißher geführten beschwerden abgeholffen werde/ so sollen auff denen marchen die Officirer sich selbst unterhalten/ und das bedürffniß/ wann es in der nähe zu bekommen/ durch den wirth gegen baare bezahlung anschaffen lassen. Denen gemeinen/ so wohl reutern als musquetirern/ soll alle mahlzeiten ein halb pfund fleisch/ eine kanne bier/ und ein pfund brod/ nebenst etwas zugemüse/ dem reuter aber hierüber täglich 2 Dreßdnische metzen haber nebenst 8 pfund heu gereichet werden. Solte nun ein oder ander sich unterstehen/ ein mehrers zu begehren/ so soll der wirth solches dem commandirenden Officirer klagen und dieser gehalten seyn/ das übrig genossene baar zu bezahlen/ den excels abzuschaffen und zu bestraffen/ oder daß er darum angesehen werde/ erwarten.

XIV.

Die vorspann/ so nach erfordernder noth bedürfftig/ sollen die bequartierten auff eine compagnie zwey wagen/ und auff den stab gleich so viel/ ohne entgeld zwar geben/ solche aber weiter nicht/ als in das nächste quartier mit genommen/ auch ungekräncket und ohne entgeld zurück geschicket werden.

XV.

Und daß der land-mann dieser lieferung wegen hinwiederum eine ergötzlichkeit zu genießen habe/ so soll demselben täglich jedwede mund-portion mit einem groschen 3 pfenn. folgender gestalt vergnüget werden: Es soll der commandirende Officirer vor dem auffbruch der Obrigkeit oder denen gerichten des orts an statt der zahlung eine unterschriebene liste derer personen und pferde/ so allda logiret gewesen und unterhalten worden/ auch wie viel vorspanner gebrauchet/ bey straffe zustellen/ welche die einnehmer an zahlungs-statt anzunehmen haben; würde aber die ausfertigung gedachter liste geweigert/ so soll der Gerichts-Herr oder in dessen ermangelung der Richter solches berichten/ auch eine specification fertigen und unterschreiben/ und selbige bey abgabe der quatember- oder pfennig-steuern mit eingeben/ da ihnen denn/ so viel es obiger taxe nach beträget/ zu gut gehen soll. Welche listen oder specificationes sodann dem general-kriegs-zahl-amt wieder zuzurechnen/ allwo wegen der annehmung/ und daß es dem regiment decurtiret werden soll/ bereits gnädigster befehl ertheilet.

XVI.

Es soll kein geld/ fourage/ noch was es seyn mag/ unter einigerley prætext; weder auff dem march noch in denen quartieren erpresset/ auch im sommer denen feldern/ wiesen und gärten mit aushüt- oder abhauung des getreydichts oder grases kein schade zugefüget werden; wie denn der commandirende Officirer auff eingekommene klagen dafür stehen/ und ihme/ so viel der schade importiret/ an seinem tractament gekürtzet werden soll.

XVII.

So wohl Officirer als soldaten haben sich alles schießens nicht alleln in denen revieren ihrer quartiere/sondern auch ausserhalb derselben/ des wildprets/ ingleichen des hetzens/ jagens und fischens/ wie auch krebsens gäntzlich und bey straffe zu enthalten; dahero keinem/ als dem Obristen/(der doch unsere wildbahnen und unsere/ ingleichen derer von Adel gehege zu verschonen/ und sich allein der kuppel-jagt zu gebrauchen hat/) hunde zu halten/ zu hetzen und zu schießen/ nachgelassen seyn solle.

XVIII.

Dieweil auch bey werbungen viele inconvenientien mit unterlauffen/ so soll keiner/ der nicht Patenta vorzulegen hat/ sich solcher unterfangen/ noch die leute mit dräuungen/schlägen/ einsperrung in die Corps des Gardes und auf andere verbotene weise zu kriegs-diensten nöthigen/ auch nicht die geworbene vor ein gewisses geld wieder loß geben oder andern überlassen. Hiernechst sich enthalten/ angesessene handwercker/ bürger und bauern/ berg-leute und die so bey auffgerichteten manufacturen in diensten/ als welche sondetlich eximiret werden/ zu werben: Im fall auch einer von diesen vorher gesetzten auff solche art gezwungen worden/ der soll bey der musterung ohne entgeld wieder loß gelassen werden.

XIX.

Demnach auch zeithero grosse klagen eingelauffen/ daß unter der infanterie viele handwercker/ welche in denen städten nicht allein ihre handwercke treiben/ sondern auch gar gesellen setzen/ welches denen städten zum höchsten verderb gereichet: Ingleichen daß sich schlächter darunter befinden/ welche vieh und anders/ das gestohlen/ einkauffen/ schlachten/ den fleischpfennig unterschlagen und das fleisch heimlich verhandeln/wodurch unsere einnahme geschwächet und das handwerck der fleischhauer ruinlret wird: Als sollen alle dergleichen mißbräuche und eingriffe hinfüro abgeschaffet/ denen soldaten/ so ein handwerck gelernet/ alleine frey gelassen seyn/ bey denen meistern als gesellen zu arbeiten.

XX.

Wenn die angewiesenen gelder durch execution eingebracht werden müssen/ haben sich die exequirer aller orten/ wohin sie gesendet werden/ bey der Obrigkeit anzugeben/ und die individual-specification derer restanten abzufordern/ welche solche auch auszuantworten schuldig: Sodann sollen sich die exequirer/ jeder absonderlich/zu denen restanten in die häuser legen/und allda so lange verweilen/ biß der einnehmer einen zettul schicket/ daß sie bezahlet/ alsdenn weiter fort/biß an den letzten/solcher gestalt verfahren/sich aber nicht unterfangen/ in einem tage an 3 oder 4 orte zu gehen/bey keinem zu bleiben/ und sich dennoch von jedem die execution-gebühr oder doch einen theil derselben reichen lassen/ weßwegen sie sich auch in kein wirths-hauß/ ob sie gleich die Obrigkeit dahin verweiset/sondern zu dem säumigen abgeber zu logiren/da denn ein reuter täglich 7 groschen/ ein musquetierer aber 3 groschen vor alles und jedes/ und ein mehrers nicht fordern und nehmen soll. Die eingetriebenen gelder bleiben bey dem einnehmer liegen/ von welchem die exequirer einen schein/ daß solche vorhanden/ zurück bringen sollen/ damit der Officirer selbige mit sicherer gelegenheit abholen lassen könne.

XXI.

Was die justiz betrifft/ bleibet solche denen regimentern billich/ jedoch mit diesem bescheid/ daß/ dafern ein oder ander ausser dem Officierquartier ein solch delictum begehen solte/ welches die versicherung seiner person erfordert/ daß sodann der Obrigkeit des orts nachgelassen seyn soll/ ihn in hafft zu bringen/ dem nächst-liegenden Officirer aber die verhafftung/ neben umständlicher nachricht seines verbrechens/ ohne verzug zu berichten/ damit selbiger solchen abholen lasse/welcher denn auch ohne weigerung denen abgeschickten/wenn sie deßwegen ordre vorzuweisen/ abgefolget werden soll. Da nun das verbrechen so groß/ daß deßwegen gar inquiriret und zeugen abgehöret werden müssen/ soll die Obrigkeit von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant/ oder Regiments-Schultheissen/ welcher dazu gebrauchet wird/ in subsidium ersuchet werden/ die jenigen zeugen zur examination zu stellen/ und unweigerlich folgen zu lassen; wenn aber keine verbrechen vorgehen/ soll die klage an den Rittmeister oder Hauptmann/ und da dieser keine hülffe thut/an den Obristen/ wenn er in der nähe/ gebracht/ und da auch dieser der sache nicht remediret/ oder entfernet logiret/sodann in die geheime kriegs-cantzley berichtet werden.

XXII.

Und nachdem bißhero unter denen reutern fast ohne unterscheid bey ihren auch wohl in eigenen geschäfften gethanen ritten boten aus denen dörffern begehret worden/ und unsere getreuen Stände/ solchen mißbrauch abzustellen/ gehorsamst gebeten: So wollen und befehlen wir hiermit/ daß hinfüro niemand/ als denen auff ordonantz oder sonst commendirten reutern/ wenn sie dieser wegen von ihren Officirern paß vorzulegen haben/ dergleichen gefolget werden sollen.

XXIII.

So offt unsere geheime Kriegs-Räthe die musterung so wohl bey der cavallerie als infanterie nöthig erachten/ und solche selbst vornehmen/oder durch andere verrichten lassen wollen/ sollen die Commendanten der compagnien schuldig seyn/ beydes auff ihr und derer subdelegirten begehren die compagnien zur musterung zu stellen; wäre auch der Rittmeister oder Hauptmann nicht anwesend/ soll es von dem folgenden Ober-Officirer bewerckstelliget/ und keine entschuldigung/wie auch die sey/angenommen/ denen Commissarien auch jederzeit aller schuldiger respect erzeiget werden.

XXIV.

So bald die compagnie sich gestellet/ wird von dem Commissario eröffnet/ daß alle blinde/ wie auch derer Officirer knechte und diener heraus treten/ und sodann völlig pardoniret seyn sollen; widrigens/ und da ein oder ander so wohl diener als blinder nachgehends gefunden wird/ sollen sie mit abschneidung nasen und ohren auf frischer that bestraffet werden.

XXV.

Da sich nun keiner meldet/wird ihnen ferner

(wenn

(wenn Ober- und Unter-Officirer sich zuvor von der compagnie entfernet) angedeutet / daß der jenige / so einen blinden oder eines Officirers diener angeben würde / der solte die völlige montirung behalten / seinen abschied und darneben bey einer compagnie zu fuß zehen thaler / bey einer compagnie zu pferde aber zwantzig thaler aus unserer general-kriegs-cassa haben / welches alles der Muster-Commissarius zu bewerckstelligen und den versprochenen abschied zu erth eilen; sodann collationirt erwehnter Muster-Commissarius die vom Officirer eingegebene liste mit der quartier-liste / und lässet die compagnie gewöhnlicher massen die musterung paßiren.

XXVI.

Die Officirer / so ihren pflichten zu wider blinde führen / oder ihre knechte durch die musterung paßiren lassen / die sollen durch den Muster-Commissarium so fort von ihrer charge suspendiret / das commando der compagnie dem nähest darauff folgenden Ober-Officirer auffgetragen und uns zu fernerer resolution der bestraffung halber berichtet werden / die gage auch währender zeit der suspension der general-kriegs-casse heimfallen.

XXVII.

Hierüber ist nachricht eingelauffen / daß bey der cavallerie-musterung viele reuter selbe mit gelehnten pferden paßiren: Weiln wir aber solches abgeschaffet wissen wollen; als befehlen wir hierdurch ernstlich und bey verlust des pferdes / es gehöre dem Officirer selbst / oder einem andern / daß keiner hinfüro auff einem gelehnten pferde durch die musterung gehen / sondern / wenn er unberitten / zu fuß erscheinen / und die ursache anzeigen soll.

XXVIII.

Weiln auch klage geführet wird / daß bißhero viel diebereyen verübet / und wenn selbige heraus kommen / die delinquenten mit der bloßen restitution beleget worden / wir aber diesen so hoch verbotenen excess exemplarisch bestraffet wissen wollen; als befehlen wir alles ernsts / daß dergleichen dieberey bey allen regimentern und compagnien nachdrücklich verboten / und wenn sich etwas hersür thun würde / solches bey dem regiment nach der schärffe abgestrafft werden soll / damit wir die wiederersetzung des verlohrnen denen Officirern / in deren compagnien quartier es geschehen / aufzuerlegen nicht verursachet werden.

Wie wir nun diesem allen unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen: Als wird hierdurch allen unseren hohen und niedrigen Officirern zu wissen gemacht / daß sie nicht allein vorhergesetztem gebührend nachkommen / sondern auch / daß von ihren untergebenen selbigem in allen schuldige folge geleistet werde / fleißige auffsicht haben / und die übertretere zu scharffer straffe ziehen sollen / alles bey vermeidung unserer ungnade und der in dieser ordonantz gesetzten straffe. Und weil an diese unsere ordonantz so wohl die militz / als auch der quartierstand gebunden / auch dieser unser wille und Mandat zu jedermänniglich notitz gelangen möge / und niemand sich mit der unwissenheit zu entschuldigen habe: So sollen alle Gerichts-Herren / Beamten und Räthe in städten dieses Patent ihren unterthanen an gewöhnlicher gerichts-stelle öffentlich vorlesen und anschlagen lassen / darüber festiglich halten und darwider nicht gestatten / oder widrigen falls die daraus entstehende unruhe und ihnen dißfalls zuwachsende beschwerung sich selbst beymessen. Unsern Beamten aber befehlen wir alles ernsts / die anstalt zu verfügen / daß bey schluß jeden monats die gerichte aus allen ihres anvertrauten amts dörffern im amte anrügen / wie so wohl die Officirer als auch die reuter sich bezeigen: Im fall nun das allergeringste gegen diese unsere ordonantz vorgegangen / soll der Beamte solches ohne verzug an den commandirenden Officirer bringen / die ersetzung nach dieser unser ordonantz fordern / und bey verweigerung und nicht erfolgter bestraffung es in unsere geheime kriegs-cantzley berichten; von der gemeine aber / daß sie von unser ordonantz abgewichen / die beym VI punct angesetzte straffe einbringen und zu unser general-kriegs-casse einliefern: würde nun diesem zu wider ein oder ander Beamter nicht gebührenden fleiß und sorgfalt anwenden / oder gar durch die finger sehen / der soll das erstemal funffzig thaler straffe erlegen; zum andernmal aber die gäntzliche remotion von seinem dienste zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten / und vor straffe zu hüten: Geben unter unser eigenhändigen unter-schrifft und vorgedruckten Chur-Secret zu Dreßden / am 1 Martii, anno 1697.

Friedrich Augustus Churfürst.

(L.S.)

Wie die musterungen anzustellen / davon handelt die A. 1626 bey denen Kayserl. und Catholischen unirten armeen ausgelassene ordnung / deren haupt-puncta darinnen bestehen / daß aller eigennutz verhütet werde / so wohl an seiten des Muster-Commissarii, als der Officirer.

Es soll sich der Commissarius aus den quartieren von der anzahl der compagnien wohl informiren / und die knechte kennen lernen / damit er den abgang desto besser mercken möge; daher fleißig die rollen von einer musterung zur andern halten / die musterungen unversehens / und wenn etliche regimenter nahe beysammen liegen / auf einen tag thun / damit der Officirer desto weniger gelegenheit habe / blinde und lahme / auch die passevolanten zu verbergen / und die lücken mit entlehnung anderer knechte zu erfüllen.

Bey den personen / die ihme mit nahmen vorgestellet werden / hat er acht zu haben und selbst zu fragen / wie sein nahme? woher er gebürtig? wer seine eltern? ob er verheyrathet? an wen und wo? wie / wenn und wo der knecht geworben worden? ob und in welchen kriegs-diensten er vorhin gestanden und wie lange? wie er davon kommen / ob er redlichen paß und abschied habe? wie viel monat sold er in dem neuen dienste bekommen? ob und was er vor abzug leide? ob er was zu klagen? ob er zur estantarde

oder fahne oder compagnie geschworen? ob er würcklich herren-dienste thue oder nicht? was er vor quartier genieße? was er vor werbe- oder antritts-gelder empfangen? Und damit der soldat desto offenhertziger die wahrheit sage/ soll er ihn ernstlich darzu vermahnen. Hiernechst ist zu sehen auf die pferde/da es reuter oder dragoner sind/soll er deren farbe/taille,marcfungen und zeichen wohl in acht nehmen/ um die austauschung zu verhüten.

Ferner hat er auf die montir-und kleidung zu schauen/ wie liberey/ mantel/ rock/ koller/ sattel/ zeug/chabraque/ober-und unter-gewehr/ allenthalben beschaffen/ und ob dabey eine unzuläßige menage und eigennützigkeit gebraucht?

Insgemein hat der Muster-Commissarius bey seinen fragen offt zu variiren/ die vorige fragen zu wiederholen/ und die beständigkeit der aussage oder variationes zu erforschen/ und damit der knecht recht antworte/ soll er den Officirer nicht drein- oder vor den knecht sprechen lassen/sonst steckt offt betrug darhinter.

Den ort der musterung soll er also erwehlen/ daß er sich an die thür des hauses oder kirchen oder zeltes setzet/ und einen nach dem andern durchpaßiren läßet/ und fleißig achtung habe/ daß der paßirte mit falschen nahmen nicht wieder komme. Er soll auch nach der musterung bey andern Officirern und Corporalen/auch gemeinen knechten/sonderlich den alten/ die lange bey der compagnie gewesen/ nach den leuten auf obige umstände fragen/ und wo er zweiffel oder verdacht hat/ sich gründlich erkundigen/ keine buben oder untaugliche roße soll er paßiren lassen.

Wann die mannschafft in quartieren liegt/ soll er sie von quartier zu quartier nach der billetir-rolle abzehlen und die wirthe darum befragen.

Kommt ein nahme/ da der musquetierer oder reuter mangelt/kan er solches/biß alle die andern durchpaßiret/ aussetzen/ und hernach bey dem Officirer/ Corporalen/auch gemeinen nach ihme/ wo der abwesende geblieben und wie lange er von der compagnie gewesen/ erforschen. Und soll eine rolle mit der andern fleißig collationiret/die unrichtigkeiten angemerckt/ und ob/ was vormahln zur änderung angegeben worden/verbessert/ oder woran der mangel sey/sorgfältig beobachtet werden.

Uber alles und jedes/was ausgesagt und wie es befunden worden/hat der Muster-Commissarius umständlich zu registriren/ und seinen ausführlichen bericht an den Kriegs-Rath einzuschicken/

Was massen die Obristen und andere Officirer/ welche sich nicht alsofort/ da es ihnen angefordert wird/mustern lassen wollen/ vor meutmacher bestraffet/ und wie die/ welche andern zu verstärckung der rotten in der musterung knechte und pferde leihen/ als schelmen/ anderer betrug und mängel auf andere art bestraffet werden/solches gehöret zum kriegs-recht.

Noch ist zu verhüten/ daß die werb-ordnung nicht überschritten und solche kerl paßiret werden/welche leichtfertig/übelthätig und verläumder sind/ oder gotteslästerer/ hurer/ ehebrecher/ diebe/mörder/ feldflüchtige und sonst unredlich. Wiewohl heutiges tages viele Officirer sind/ die sich nicht schämen solche leute zu commandiren/ weil der eigennutz allenthalben den meister spielet/ und man sich mit mangel der mannschafft/auch wohl damit entschuldiget/es sey niemand ärger zu bestraffen/ als wenn er ein soldat zu fuß würde.

Bey der armatur und militz zur see pflegen die vereinigten Niederländer gemeiniglich folgende hohe ämter zu haben/ als General-Admiral/ wann ein Printz darzu gebraucht worden/ dann einen General-Admiral-Lieutenant/ einige Admiral-Lieutenants/ einige Vice-Admiralen/ und bey jeder esquadre einen Schout bey nacht/ einen Commandeur und 20 biß 30 und mehr Schiff-Capitains; dann viele Unter-Officirer/ Schiffmeister/ steuer-leute und dergleichen. Wie bey einer esquadre 15 biß 20 orlogs-schiffe/von 90/80 biß 40 stücken/auf jedem kriegs-schiffe 400 mehr und weniger matrosen/ 100 und weniger soldaten/ dann sechs und weniger fregatten/ jede mit 40 und weniger stücken geschütz/90 und weniger matrosen/ 30 und weniger soldaten. Ferner 7 und weniger advisjachten/ mit 50 und weniger matrosen/ 20 und weniger soldaten/12 und weniger stücken geschützes. Dann endlich 12 und weniger branders/ mit 6 und weniger stücken/30 und weniger matrosen/30 und weniger soldaten/ ohne die kleinern fahrzeuge; und dergleichen flotte und drey esquadres hatten sie unter dem ober-commando des L. Admirals von Ruiter; hergegen waren unter dem ober-commando des L. Admirals von Tromp A. 1653 fünff esquadres gegen die Engelländer in see/ und kriegten doch schläge. Armatur zur see.

Die Engelländer pflegen ihre armaden zur see unter drey flaggen/ der rothen/ der weißen und der blauen/ jede zu 26 biß 30 schiffen auslauffen zu lassen/ welche 4 biß 500 stücken/ und über 20000 köpffe führen/ welche nach gutbefinden verstärckt oder schwächer gemacht werden.

A. 1673 bestunde die wider die Niederländer conjungirte flotte der Frantzosen und Engelländer in 80 Englischen und 28 Frantzösischen kriegs-schiffen und fregatten/22 biß 24 branders ohne jachten und kitzen/ wohl 160 segel starck/ und an soldaten bey 8000 mann zu fuß/ und 3 compagn. zu pferde à 120 pf. unter dem commando des Grafen von Schomberg.

Beym angriff des feindes wird jede esquadre in gewisse schmal-theile abgesondert/ um desto bequemer fechten und operiren zu können. Und hat der unvergleichliche see-held und Holländischer General-Admiral-Lieutenant/der Herr de Ruiter, A. 1674 den anschlag gemacht/ daß eine flotte von orlog-schiffen und zugehör/ die nur mittelmäßig ist/ als zum exempel/ 18 orlogschiffe/ montiret mit 66 biß 80 stücken/ und belegt mit 400 matrosen/dann 24 kriegs-schiffe/ montiret mit 50 biß 60 stücken/ und bemannet mit 200 matrosen/ 12 fregatten/ montirt mit 30 biß 36 stücken/und versehen mit 130 matrosen/ dann 18 brand-schiffe/ 18 schnauen/ 24 fluitschiffe/ 12 grosse galeotten/ mit der proviantirung auf 6 monat/ auszurüsten/ auf 4955752 fl. 12 stüber erforderte/ und müsten darzu gebrauchet werden 9000 soldaten/ deren mund-portiones und montirung käme auf 781920 fl. Alles zusammen auf 5737672 fl. und 12 stüber.

B. Ger-

B. Gerhard Brand in het Leven en bedryf von D. H. Ruiter f. 887.

Im gedachten 1653zigsten jahr / nachdem die Niederländer zur see von den Englischen geschlagen worden / erinnerte der L. Admiral Tromp / samt denen Oberhäuptern der flotte / sie könten ohne hülffe einer guten anzahl grosser und beseegelter schiffen dem lande nicht gnüglich dienen / die Englische flotte hätte mehr denn 50 schiffe / deren geringstes besser / denn das Trompische / und in der Staatischen flotte wären mehr denn 30 schiffe untüchtig / in ansehen gegen die Englischen. Und der Vice-Admiral de Witt sagte den Herren Staaten in der vergaderung ins gesichte / die Englischen sind nun meister von uns und von der see / und übergaben folgende puncta unter Trompen, Evertszoon, Witte, Ruiter und Floriszoon eigenen unterschrifften:

1) Daß die Holländische schiffe und canonen zu leichte / gegen des feindes seinen / wäre auch des volcks zu wenig.
2) Müsten wenigstens zwey ammunitionschiffe bey der flotte seyn / mit 2 biß 300000 lb kraut / kugeln / nach advenant und andern bedürffnißen.
3) Daß jedem matroß ein monat-sold voraus zu geben und gleichheit darunter zu halten.
4) Daß ein jedes Collegium und Direction ein oder mehr wohlbereitete fluiten voll wasser und bier zum nothfall bey handen schaffen solten.

Vermöge Placats vom 4 Aug. 1653 solte / welcher ein feindlich schiff eroberte / selbes mit allen zugehörungen behalten / und wer das schiff von dem ersten Admiral würde an bord legen / bohren und erobern / der solte über das schiff und zugehör noch 10000 fl. vor des andern Admirals schiff 6000 fl. und vor der folgenden Oberhäupter schiffe jedes 4000 fl. zur belohnung haben. Wer mit fechtender hand die flagge von oben des ersten Admirals abholen und überliefern würde / dem solte zum preiß 1000 fl. und vor die ober-flaggen der übrigen jeder 500 fl. vor eine flagge von vor-stangen 250 fl. vor die flagge von besans-mast 150 fl. vor eine hinter-flagge 50 fl. zum preiß gegeben werden. Welches nach der hand erhöhet worden. Allen Capitainen und schiffs-befehlhabern wurde verboten / ohne verlaub oder befehl des Admirals von der flagge mit ihren schiffen abzulauffen / bey straffe des todtes.

Bald hernach hat man auch die belohnungen und preiße vor die verwundt- und beschädigten gesetzt / als

Vor den verlust beeder augen 1066 fl. 13 st. 4 pf.

eines auges /	240 fl.	0 0
beeder armen /	1066 fl.	13 4 pfen.
des rechten armes /	333 fl.	6 8
des lincken armes /	266 fl.	13 4
beeder hände /	933 fl.	6 8
der rechten hand /	266 fl.	13 4
der lincken hand /	240	0 0
beeder schenckel /	533	6 8
des einen schenckels /	240	0 0
beeder füße	336	6 8
des einen fußes	160	0 0

Vor andere leibes-schäden / auch nach proportion, jedoch alles mit der maße / daß es solche unglücks-fälle wären / die den menschen hinderten / weiter sein brod zu gewinnen.

A. 1665 wurde diese taxa erhöhet / und gesetzet

Vor beede augen	1500 fl.
ein auge	350 fl.
beede armen	1500 fl.
den rechten arm	450
arm	350
hände	1200
die rechte /	350
lincke /	300
schenckel	700
einen	350
füße	450
einen fuß	200

Die instructiones und ordres den Admiralen mitgegeben / oder von diesen in see gefertiget und publiciret / beruhen mehrentheils und hauptsächlich auf folgenden:

Die conjunction mit den Alliirten behörig zu thun.

Daß auf wetter und wind zuförderst achtung zu geben.

Daß man den feind vortheilhafftig angreiffe / unter Gottes segen überwinde / ruinire / oder aus der see treibe.

Daß eine esquadre und schmaltheil der andern beystehe.

Allezeit den loeff des feindes / so viel möglich / halten.

Wann ein schiff erobert wird / daß der Capitain alle briefschafften und ordres so fort über boort werffen.

Welcher see- oder land-soldate aus freyem willen schiff-dienste thun wolte / eben so viel lohn als ein matrose haben.

Daß die Commissarien auf galeotten fleißige acht geben / wer sich wohl oder übel im seegefechte hielte.

Wann ein feindlich schiff erobert würde / daß man alsofort das volck von dar abführen / und es in brand an mehr orten stecken.

Daß sich ein L. oder mehr Admiral mit ihren esquadres stets an steurbort des General L. Admirals / und ein oder zween L. Admirals an dessen backboort mit ihren esquadres halten / als man vor den wind seegelt / daß bey dem winde die esquadre des einen voraus seegele / die hauptesquadre des Gen. L. Admirals in der mitten / und die übrige esquadres nachfolgen.

Bey wendung der flotte sind auch gewisse manieren zu beobachten / also daß die letzten die ersten sind; nach gutbefinden der hauptflagge.

Wenn die flotte in bataille rangiret sich zu defendiren / soll jeder particular Capitain sich zu seinem haupte halten und sich davon nicht trennen lassen ohne äußerste noth / bey lebens-straffe.

Die L. Admiralen sollen jeder seine esquadre unter ihre Vice-Admiralen und Schouten bey nacht vertheilen / wie auch der Admiral-General selbst / um dem einfallenden feinde das haupt desto besser bieten zu können. Und soll jeder gewarnet werden / dem andern gnugsamen raum zu geben / und einander ausser dem geschütz zu bleiben /

bleiben / daß jedoch die separation nicht zu groß und der feind nicht darzwischen einbreche.

Jeder L. Admiral soll in seiner esquadre ordre stellen/wornach sich die brand-schiffe zu richten/ ingleichen wie sich die fregatten halten sollen/ die darauf expresse zu beordren/ daß/ wenn ein schiff in brand oder grund kömmt/ das volck gerettet werde.

Den anlauff/ folge und secündirung gibt die zeit/ort/wind und wetter dem Gener. Admiral-L. an hand.

Wann es nöthig/ die erste esquadre den feind anlauffen zu lassen/ soll man eine weiße flaggen von der vor-stange lassen wehen/ und so die andere esquadre so fort mit angreifft/ soll man eine ordinar-flagge von der creutz-stange wehen lassen. Ist es gut daß die gantze flotte den feind anfalle/ soll man eine rothe flagge unter der bezanns-ruthe wehen lassen / da ein jeder sein äusserstes devoir thun soll / den feind anzugreiffen.

Bey aus-oder einseegeln in see-löchern sollen die kleinen schiffe den grossen aus den segeln bleiben und hinten folgen/ damit jene in- und ausserhalb der see desto ungehinderter kommen/ oder wann sie aufm grund sitzen/ die kleine zur hülffe und dienst vorhanden seyn mögen.

Die Haupt-Officirer sollen täglich drey von ihren bestbeseegelten fregatten rund um die flotte lauffen lassen/ ingleichen etliche gallioten/ um kundschafft zu haben / was neues paßiret / und alsofort dem commandirenden Admiral part davon geben.

Erobert eine fregatte ein kauffmann-schiff/ das vor beute erkläret wird/ soll solches unter die esquadre vertheilet werden/ zu welcher die fregatte gehöret.

Eroberte man aber ein kriegs-schiff / hat das eroberte schiff das jenige / was die höchste Obrigkeit darauff gesetzet hat / allein zu genießen.

Der erste Admiral-Lieutenant führet den wimpel von der grossen stange.

Der andere den wimpel der vor-stange / der dritte den von der creutz-stange.

Und theilen sich in den vorzug/ mittelzug und nachzug/ oder wenn vor den wind geseegelt wird/ in den rechten flügel / das corps de bataille und lincken flügel.

Einem treu-befundenen Oberhaupte der flotte pflegt volle gewalt gegeben zu werden / nach gelegenheit der umstände / sachen/ wetter/ windes/ kundschaften/ nach eigenem gutbefinden mit der flotte zu agiren.

Die gerichtbarkeit in bürger- und peinlichen sachen über die Officirer / schiffs-volck und soldaten/ auch ander gesinde hat der Admiral oder Haupt der flotte/ samt dem Kriegs-Rathe/ nach denen artickels-briefen.

Welcher ohne des Admirals zulassung oder befehl das kraut und loth verschießet / es sey zur lust/ oder ehr-bezeugung/ soll vor jeden schuß 25 fl. die helffte dem fiscal / die andere helffte den armen geben/ auch was an kraut und loth verschossen/ den werth an der gage abziehen lassen; wie denn auch der flotte Oberhaupt selbst nicht soll schießen lassen/ ausser vor fremden schiffen und hohen personen/ wo es des landes ehre erheischet/ oder des Staats Deputirten oder aus den collegien der Admiralität bey ihme ankommen.

Die generale artickel Sr. Hoheit über die landes-flotte sind arrestiret den 24 April 1673.

Die Haupt-Officirer und Capitains/ die einig landes-schiff oder fregatte commandiren/ sollen ihre unterhabende matrosen täglich in den waffen exerciren lassen/ damit beym fall einer landung selbe dem land-kriegs-volcke beystehen können/ zu welchem ende auch compagnien aus ihnen zu formiren.

Jedes schiff von 66 biß 80 stücken führend/ soll drey compagnien à 60 köpffe haben.

Ein schiff von 50 biß 60 stücken/ zwey compagnien à 60 köpffe.

Ein schiff von 40 biß 50 stücken eine compagnie zu 60 mann.

Eine fregatte von 30 biß 36 stücken auch so viele/ und zwar ohne primen planen.

Die montirung besteht in einem guten seiten-gewehr/ und zwey theile mit musqueten und schnaphanen / und der dritte theil mit halben piquen.

Man soll auch aus ihnen den matrosen einige ausleſen zu Granadirern/ von jedem grossen schiffe 6 mann. Die andere vier/ die dritte art drey. Und von den fregatten zween mann. Jedes schiff und fregatte soll zu denen hand-grenaden von seegel-tuch die nothdurfft von taschen und bändern machen lassen/ daß der granadirer selbe um den hals hengen kan. Und sollen die constabler sorgen / daß die grenaden recht tüchtig gemacht werden/ gleichwie die schiffs-Corporalen darauf bestellt/ daß das gewehr sauber gehalten/ die bandeliers mit kraut und loth gnugsam gefüllet/ gnug lunte/ patronen und feuersteine vorhanden sind auf musqueten und pistolen.

Gedencken über die see-schlachten.

Die gefahr und beschaffenheit der see-schlachten hat der autor des Politici sine exemplo oder von dem leben des Cronvvells auf folgende art artig beschrieben.

Jener alte Philosophus lachete von hertzen über die thorheit der jungen/ welche um schändlichen gewinsts willen so vermessen seyn / daß sie sich in die see begeben; da doch zwischen ihnen und dem tode kein mehrer unterscheid / als ein bret zweyer oder dreyer finger dicke sey. Wie viel schwerer ist denn zu achten zur see zu fechten/ weil alle elementen sich alsdann vereinigen/ um den streitenden ein ende zu machen. Denn das zimmer-holtz / als die materie davon die schiffe gebauet werden/ ist vor die erde zu halten/ als welches aus selber erwachsen. Dieses macht raum der unpartheyischen kugel durchzudringen / welche dann selten auff die höhe anschläget / indem sie die blancken durchsplittert/ und solche zu instrumenten des todtes macht/ welche zuvor vor eine brustwehr und versicherung des feindlichen schießens gehalten werden. Das unendliche donnern des grossen geschützes stösset nichts dann feuer und dampff von sich / also daß die ebene des wassers das ansehen macht / als wolte es sich mit seinem widrigen element vereinigen. Unterdessen wird die lufft mit rauch-wolcken verdunckelt/ und gehen die mit einander streitende / weiln dißfalls alle rettung vergeblich/ zu grunde. Bald siehet man ein schiff in feuer stehen / und dessen volck / aus

furcht

furcht des brandes / freyes willens in eine kühlere art des todes sich zu stürtzen. Bald finden sich leute ohne schiffe / bald schiffe ohne leute / und wird alsdann auf nichts mehr gedacht / als wie die natürliche grüne des wassers in blut-gefärbten purpur von den erschlagenen möchte verwandelt werden. Dergestalt reitet die confusion in triumph / und erscheinet der tod in mancherley gestalt: Eine verwahrloßete lunte oder ungefehrer funcke / wenn er zum pulver kommt / kan in einem augenblick die überwinder überwinden / und die jenigen fliehen machen / welche zuvor andere gejagt. Das wasser / wie es die last träget / also will es seinen theil bey der zerstreuung auch haben: dann indem das schießen mit grossem donnern und krachen sich hören läst / tantzen indessen bey dieser trauer-music die vom winde aufgeschwellete wellen ihre couranten / und erwarten mit verlangen die zwischen wind und wasser zerscheiterte schiffe zu verschlingen.

Recht von Pavillon und seegel-streichen.

Zur freyen oder auch gehemmeten passage kan man ziehen das **recht von Pavillon** / oder der **grossen Admiralitäts-flagge** / ingleichen **das seegel-streichen**. Man hat dafür halten wollen / daß wer nicht des Dominii maris oder der Ober-herrschafft zur see theilhafftig wäre / dörffte kein Pavillon führen / darum suchte A. 1680 der Schwedische Minister / Hr. Moritz Welling / bey dem Könige in Dänemarck an / daß er die Chur-Brandenburgischen schiffe / welche das Pavillon führeten / nicht durch den Sund lassen wolte. Dann es würde der Chur-Fürst nun anfangen theil an dem Baltischen meere zu nehmen. Es wurde ihm aber geantwortet: Wie diese Armatur zur see weder Schweden noch Dänemarck zum præjuditz angesehen / und man Chur-Brandenburg so wenig als andern die freyheit zu schiffen verbieten könne / das gebrauchte Admiralitäts-zeichen wäre auch so unverfänglich / als willig die Engelländer / Frantzosen und Niederländer solches in ihren hafen hätten paßiren lassen / man es auch keiner kleinen Republique / die see-häfen und orlog-schiffe habe / verarge / dergleichen flagge aufstecken zu lassen / und wo eine flotte wäre / müste man auch ein zeichen des commando führen / wann denen Engelländern der gewöhnliche seegel-streich und ehre der kriegs-schiffe verbliebe / hielten sie das andere ihrer herrschafft zur see gantz unnachtheilig. **Das seegelstreichen** aber ist eine reverentz / welche also geschiehet / daß / wenn man recht gegen ein Königlich castel kommt / im mittel-mast die oberste flagge ein wenig herunter gelassen und doch bald wieder aufgezogen werde. Wird mehr vor einen gruß als zeichen der submission gehalten / und thun es alle schiffe / welche im Sund vor Kronenburg vorbey seegeln. Wann aber das topseegel halb hernieder gelassen / und nicht eher / biß man einen canon-schuß weit in see ist / wieder aufgezogen werden muß / so bezeugt es mehr reverentz und schuldigkeit. Daher ein schiffer / der es versiehet / pro contumacia einen jeden schuß / der nach ihme geschiehet / mit einem rose-nobel lösen muß. Und muß das seegel gestrichen werden / so offt man vor Königl. pasteyen und block-häuser / oder vor ihre orlogs-schiffe vorüber fähret. Ist eben kein neuer brauch / sondern schon den alten bekandt gewesen / wie beym Appiano L. 6 civ. zu ersehen. Als der Holländer Admiral das seegel nicht vor den Englischen schiffen streichen wolte / kam es darüber zum kriege / und wurde hernach die sache im folgenden frieden-schluße verglichen.

Als A. 1666 der König in Franckreich an seinen Gesandten im Haag / den Grafen d'Estrades, schriebe / daß er wegen streichen der flagge es nicht so genau nehmen wollen / gaben die Hn. General-Staaten dem L. Admiral de Ruiter 4 Sept. 1666 ordre / die begrüßung zu erst zu thun / und die flagge gegen den Frantzöischen Admiral zu streichen / und das geschütz zu lösen. Wann nun der Frantzöische wiederum die flagge und geschütz-losung vollbracht / solte der Holländische Admiral seine flagge eher nicht wieder aufrichten / die Frantzöische sey denn wieder empor gehoben. Inmassen es auch A. 1652 im Decemb. also gehalten worden zwischen dem Admiral de Neuchaise von Franckreich / und dem L. Admiral Tromp / auf der Reede de Paliße.

Wieder A. 1661 29 Aug. zwischen dem Englischen Admiral Montagu und dem Holländischen Vice-Admiral de Ruiter in der Mittelländischen see / da dieser auch die flagge von der grossen stange geführet.

Ferner zwischen diesen de Ruiter und dem Engelländischen Vice-Admiral de Lanson auf der Bay von Cadis in Andalousien A. 1664 den 12 Aug.

A. 1667 frägte der L. Admiral de Ruiter, ob er bey ankunfft der Englischen Ambassadeurs die begrüssung verrichten solte? und bekam von den Herren General-Staaten am 13 April zur resolution, daß er die flagge nicht streichen / sondern es solten die recognoscir-jachten sich zu den äußersten tonnen / wo die Ambassadeurs ankommen würden / verfügen / und sie ersucht werden / darauf überzugehen; da sie nun in diesen jachten des Staats orlogschiffe würden paßiren / solte das geschütz auf den jachten loßgebrandt werden. Segelten aber die Abgesandten in den kriegs-schiffen / darauf sie kämen / solten des Staats-orlogschiffe ihre geschütze loßbrennen / doch daß die Englischen fregatten zu erst feuer geben / und anders nicht.

Da die Frantzöische flotte A. 1667 mit der Niederländischen conjungirt gewesen / ist die operation auff beeder Oberhäupter der flotten vereinigung und vergleich geschehen / und hat jeder seine flotte commandiret. Dabey doch nicht verwehret gewesen bey erscheinender guten gelegenheit dem feinde auch allein ohne der andern flotte beyzuwesen schaden zu thun.

A. 1668 traff der Holländische Vice-Admiral Sweers den Englischen Vice-Admiral Allen mit etlichen Königs-schiffen in der see an / grüßte ihn mit flaggenstreichen und canoniren / der Engelländer aber antwortete nur mit etlichen ehren-schüssen. Darauff ließ der Holländer seine flagge wieder empor gehen und wehen / welches aber der Engelsmann übel empfande / und ihme sagen ließ / daß dergleichen sich nicht gebührete / sondern es müste der Holländer mit seiner flagge so lange still und unten halten / biß ihme die flagge von Engelland auf in gesicht wäre. Darüber die Herren General-Staaten ombrage gefaßt / und durch ihren Ambassadeur in Engelland ahndung gethan / mit dem

anführen: Es wäre das suchen des Admirals Allen auf eine dependentz und subjection eines freyen souverainen Staats angesehen / und in einem element / welches nach dem bekandten völcker-rechte allen Nationen frey seyn müste. Man brachte auch bey / daß A. 1662 vor Algier / und A. 1664 vor Mallagu die Engell- und Holländer einander auff gleiche art gegrüsset / aber es kam zu keinem vergleich.

A. 1671 prætendirte eine Englische Königs-jacht / die eine Britannische flagge von dem grossen mast ließ wehen / de Merlin genannt / und aus der Maaß nach Engelland wolte / auch im durchlauffen durch die Holländische flotte von dem L. Admiral von Gent / und auch dem L. Admiral de Ruiter etliche ehren-schüße / auf vorhergehende begrüßung.

Kriegs-Manifesta.

Bey rechtmäßigen kriegen aber sollen durch Manifesta und öffentlich-angeschlagene schrifften die ursachen angezeigt werde / warum der kriegs-Herren krieg andern anzukündigen / oder auch gegen den feindlichen angriff und vergewaltigung sich in positur der waffen zu stellen genüßiget worden. Durch diese denunciation giebet ein kriegender theil dem andern die macht / daß alle feindseligkeiten / die ein und andern theils vorgehen / vor rechtmäßige actiones gehalten werden. Es fließet zumahl dieses daraus / daß die gefangenen nicht als räuber tractiret werden. Es verstehet sich aber die krieges-ankündigung nur von dem anfallenden theile: Denn die jenige Potentz / welche mit krieg überzogen wird / hat die berechtigung der defension vor sich / und ist ihr nach beschehenem anfall alles zugelassen / wodurch sie die feindliche gewalt dämpffen und zurücke halten / oder satisfaction suchen kan / dahero es keines Manifestes bedarff. Man wolle denn / weil auch bey offenbaren friedens-brüchen es an prætexten und schein-gründen nicht zu ermangeln pfleget / und je böser die sache ist / je schöner man sie zu schmücken bemühet ist / zu steuer der wahrheit und gerechtigkeit einem solchem Manifest die larve abziehen. Wie Ihre Kayserliche Maj. A. 1688 gegen Franckreich höchst-vernünfftig gethan haben. Hieher gehöret auch / wenn einer Potentz zum unumgänglichen defensiv-kriege ursache gegeben wird / also daß keine krieges-ankündigung nöthig ist: Denn man hat nicht auf den ersten schlag und feindliche action zu sehen / sondern auff die zu erst zugezogene injurie und anlaß. Offters geschicht auch dieses durch öffentlichen trompeten-schall und mündliche ankündigung eines herolds. Denn ob wohl dergleichen krieges-ankündigung heutiges tages zuweilen unterlassen / und vor zuträglicher gehalten wird / den feind durch unvermutheten überfall den ersten vortheil abzujagen: So ist doch nach dem völcker-recht und nach der selbst redenden billigkeit allerdings nöthig / daß ein souverainer Potentate seinem beleidiger die ursache des krieges / ehe er zur würcklichen thätligkeit schreitet / gründlich vorstelle / um zu versuchen / ob er noch in der güte zu seinem recht gelangen könne / anerwogen der krieg nicht anders zu betrachten / als das äußerste mittel / dessen man sich nicht anders / als auf den gröSten nothfall / gebrauchen solle.

Im Römischen Reiche hat man sich hiebevor der fehde- und absag-briefe gebrauchet / und selbe meistens durch adeliche knaben überschickt. Es ist merckwürdig / wie Churfürst Augustus zu Sachsen / Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen-Gotha A. 1566 die Reichs-achts-execution ankündigen lassen / daß er einen adelichen knaben / des geschlechts von Trotta / von vierzehn jahren nebenst einem trompeter / in besonderm habit auf den Grimmenstein geschickt / in der hand einen weißen stab / woran ein roth fähnlein und der absage-brief gehangen / führend. Der Hertzog hat den brief zwar angenommen / aber auch mit diesen worten auf die erden geworffen: Ich hätte mich von meinem vetter des überziehens nicht versehen / und du sage deinem Herrn: Ich hätte geschlacht / gekocht / gesotten und gebraten / er solte nur kommen / und mit mir mahlzeit halten / ꝛc. Als der König von Engelland den Holländern im jahr 1672 den krieg anklärte / ließ er ein gewiß Manifest bey trompeten-schall auff den gröSten plätzen und volckreichsten strassen in Londen ausruffen; der König von Franckreich aber ließ eine sichere ordonnance zu dem ende in Paris an allen gassen und strassen / auch in den vorstädten / Baillages und Vicomtés anschlagen.

Durchmarches und deren cautiones.

Nach diesem hat diese Crone auch mitten im frieden feindlich agiret / Straßburg und Luxemburg hinweg geschnappet / und den grausamen frieden-bruch im Reiche A. 1688 verübet / ohne die geringste legale ankündigung der ruptur.

Wann nun ein Kriegs-Herr durch fremde lande seine waffen zu führen hat / pflegt er den Landes-Herrn um einen sichern durchmarch oder passage zu ersuchen; und wofern es im Römischen Reich Teutscher Nation geschiehet nach erheischung der grund-gesetze desselben / versicherunge auch mit gestellung gewisser geißel zu geben / daß der soldat allenthalben in guter disciplin gehalten werden / um sein geld nach etappenmäßiger taxa zehren / niemand beschwerung noch schaden zufügen / zölle / geleite / commercien / häfen / päße / gräntzen und dergleichen nicht einnehmen / noch ichtwas turbiren oder bekräncken wolle. Wiewohl nun vermöge des völcker-rechts keinem ein solcher versicherter und unschädlicher durchmarch oder passage zur see zu versagen ist / will anders der verweigernde theil sich nicht vor feind / nach des hierdurch beleidigten Potentaten convenientz / erklären lassen: So ist doch aber auch hergegen behutsam in verstattung dergleichen durchzüge oder fahrten zu verfahren / und dafern der um den durchmarch ersuchte Potentat vernünfftiges bedencken hat / solches abzuschlagen / mag man ihn deßhalber zwar wohl nicht verdencken / doch pflegt öffters ein Potentat lieber etwas zu conniviren / und wo er den gewalt nicht abwenden kan / bey einem auch wohl erzwungenen oder eigenmächtig genommenen durchmarche etwas zu leiden / als deßhalber auf offenbare widersetzung und krieges-mittel es ankomen zu lassen. Ist dieser theil aber dem eindringenden gewachsen / so sucht er gewalt mit gewalt zu vertreiben / und den einbruch / so viel möglich / durch die schärffe abzuwenden. Wie denn offt ein schwerdt das andere in der scheide behält / oder doch zimlich

lich mäßiget / und werden öffters besondere march-reglemens errichtet und verglichen. Im heiligen Röm. Reich wird nach dessen constitutionibus erfordert/ daß der durchzug unschädlich seye/ besonders daß der nechste weg und heerstraße beobachtet/ und die abtheilung der routen also gemacht werde/ daß keine landes-herrschafft oder auch gerichts-herr bey seinen unterthanen vor dem andern beschweret werde. Hiebey ist rathsam/ (damit/ wie es doch zum öfftern wider die gesetze oder auch pacta der alliances geschichet/ kein nachbar dem andern die trouppen zuweise/ und von sich abkauffe/ oder sonsten zur inæqualität abwende/) daß eine gemeine Kreyß-oder landes-cassa gehalten/ und daraus dem/ der am wege liegt/ wohin der march gehet/ leidliche reparation ex communi geschehen möge.

Würckliche führung des kriegs remissive.

Was aber zur würcklichen führung des krieges und administration desselben gehöret/ was zu abwendung der androhenden gefahr und ruins/ auch zu dämpffung der feindlichen macht in einige wege durch tapfferkeit und hinterlist dienen kan/ was der Generalität und eines jeden hohen und niedern gewalthabers und der gemeinen knechte verrichtung/ amt und schuldigkeit sey/ was in formir- und schlagung der läger/ eroberung der päße/ scharmützeln und schlachten/ belagerung der festen örter und städte/ oder auch in derselben defension, bey gefährlichen passagen zu land und wasser/ und sonst allenthalben in obacht zu nehmen/ wie gute disciplin gehalten/ die überfahrer bestraffet/ montirung/ sold/ proviant und endlich auch die beute/ wann deren einige zu erlangen/ recht ausgetheilet werden sollen/ und bey erzeigender entweder guter oder unglücklicher fortun man sich überall/ bevorab nach des feindes contenance, welcher offt ordre zu comportiren/ auch avantageuse retraites zu rechter zeit zu machen habe/ ist aus den vielfältigen schönen Frantzöisch- Latejnisch- und Teutschen/ auch Niederländischen und Englischen schrifften und consiliis bellicis, auch aus dem krieges-rechte/ reuter- und fuß-knechts-bestallungen/ articuls-briefen/ Edicten/ Ordonnancien/ Placaten und Constitutionen der Europäischen Potentzen zu erlernen.

Vorräthe.

Besonders ist von nöthen/ daß das General-Commissariat und das darzu gehörige proviant-amt wohl beobachtet/ magazinen an verschiedenen orten angeleget/ und die darzu erforderte materialien und handwercks-leute/ küfner/ becker/ auch bey der artillerie und brückenbau die schmidte/ zimmerleute/ steinsetzer und mäurer/ in bereitschafft gehalten werden. Und kan hiervon niemand bessern unterricht ertheilen/ als ein tapfferer und kluger General/ oder auch wohlversuchter General-Commissarius und Ingenieur.

Förderung des marches.

Zu fortbringung der soldaten/ munition, artillerie/ bagage/ proviants und dergleichen hat man der wägen/ pferde/ schiffe/ pontons, vorspann und dergleichen dienste und frohnen vonnöthen/ welche von der hohen Obrigkeit in krafft habenden hohen Kriegs-Regals den unterthanen auffergeleget/ und von diesen mehrentheils innerhalb landes und von einem quartiere oder station zur anderen auf eigene kosten geleistet/ in der fremde aber entweder mit gelde bezahlet oder erpresset werden. Es ist auch nicht ungewöhnlich/ die schiffleute zu zwingen/ daß sie zum dienste des Herrn/ in dessen hafen oder stationen sie seynd/ ihre schiffe und fahrzeuge auff eine zeitlang herleihen müssen/ welches bey den Türcken insonderheit gebräuchlich ist. Und dieses Regal heist das jus angariarum & parangariarum: Welches bevorab in denen landen/ wo die kriegs-disciplin ermangelt/ zum grossen mißbrauch gedieh̄e/ indem ein jeder soldat oder auch civil-bedienter den armen landmann mit fürspanne/ postfuhren und dergleichen/ nicht nur in regiments- oder compagnie-sachen/ sondern bey seinen eigenen placket.

Repressalien-recht.

Mit dem bißher beschriebenen Kriegs-Regal hat das jus repressaliarum, die rechtliche hemmung/ kummer und pfändung der güter und personen/ einige verwandschafft/ und ist dieses ein besonders aus der Majestät herfliessendes befugniß/ in krafft dessen ein grosser Herr wegen versagter justitz des jenigen Fürsten und Souverainen/ der auff anhalten der beschwerten partey/ oder clarigation oder reclame des Herrn und Obrigkeit selbst/ deren unterthanen beschweret seynd/ das recht nicht administriren lassen will/ bürger und unterthanen und dero güter verwahrlich anhält/ und mit arrest beschläget/ auch so lange gefangen und verkümmert behält/ biß ihme satisfaction geschehen.

Aus dieser bemerckung erscheinet/ daß wie ohne äußerste noth nicht zu den waffen gegriffen werden soll/ also auch die wiedernahme und repressalien eher nicht platz finden/ es sey denn alle gütliche bemühung/ sein recht zu erlangen/ vergeblich angelegt und kundbarlich das recht verweigert worden. Wobey denn nicht gnug/ daß einer sein recht/ in dem fall/ da es unterthanen betrifft/ bey der Unter-Obrigkeit gesucht und allda dessen versagung erfahren habe/ sondern er muß es bey dem Oberen auch suchen/ so weit er gehen kan/ der à dernier ressort recht spricht oder befehl gibt/ und wann es da nicht folgen will/ alsdenn soll der beleidigte das ihme angethane unrecht seiner höchsten Obrigkeit entweder ohne mittel oder durch seine ordentliche Obrigkeit klagen/ und bitten/ daß ihme/ der natürlichen billig- und völcker-üblichen gerechtigkeit nach/ geholffen werde. Dann wann dieses alles ergangen/ und doch keine pflege rechtens in der welt mehr zu gewarten/ so ist die höchste Obrigkeit des beschädigten dieses extraordinairen mittels erst berechtiget. Denn es ist ein vorspiel des kriegs/ repressalien zu üben. Und obwohl in Franckreich hiebevor auch die Gouverneurs der Provintzien und die Parlamenter dessen befugt gewesen seyn sollen/ wie Bodinus l. 1 de Rep. bezeuget; so ist es doch heutiges tags anders/ auch nicht zur consequentz zu ziehen. Zur justitz dieses kummer-rechts gehöret auch/ daß nicht mehr personen und güter gepfändet und angehalten werden/ als der erlittene schade und unkosten werth/ oder so viel personen von der andern Obrigkeit verarrestiret sind; wobey doch ein unterscheid bey deren qualitäten zu halten/ daß wenn/ zum exempel/ eine Teutsche Standes-person oder General/ oder anderer fürnehmer mann in Franckreich angehalten worden/ man nicht gnug habe/ einen Frantzöis. gemeinen unterthanen dargegen zu bestricken. Und daß man nach dem gemeinen

völcker-rechte die Gesandten und ihre leute und bagage, die Geistlichkeit / weibs-personen / studenten/meßbefreyete kauffleute und dergleichen privilegirte personen von rechts wegen ausnehme / ingleichen daß man die gepfändete personen nach obgedachtem unterschied des standes und würden gebührend halte / nicht in garstige ungesunde löcher und gefängniße werffe / und sonst übel tractire / oder auch das angehaltene gut nicht verwahrlose ; und wenn die forderung völlig auch mit schäden und unkosten vergnügt/ also der effect erreichet worden / so wohl personen als güter auf freyen fuß und wieder von sich stelle.

Wiewohl aus eyfer und empfindlichkeit der Könige und Potentaten obige requisita nicht allezeit in acht genommen werden. Welche zwar auch eine mehrere latitudinem leiden/wenn ein Potentat selbst bey dem andern etwas zu fordern hat/ und keine raisonnable vergnügung erlangen kan ; gleichwohl die sache nicht von der wichtigkeit ist / oder sonst die gelegenheit/ kräffte und conjuncturen nicht leiden / daß deßhalber der weg der waffen ergriffen werde. Was Jhr. Kayserl. Maj. A. 1648 dem Chur-Fürsten zu Brandenburg/welcher wider Pfaltz-Neuburg in den Jülich-und Clevischen landen der geistlichen güter steuer-lieferung halber repressalien gebrauchte/vor vorstellung thaten/und wie das retorsions-recht behauptet worden / davon ist der Herr von Pufendorff l. 3. hist. Brand. §. 25 zu lesen. Aus diesen und dergleichen erscheinet/daß die jenigen Publicisten/welche denen Ständen des R. Reichs Teutscher Nation dieses recht nicht deßhalber gestatten wollen / weil die hohen Reichs-gerichte jedem stande nach masse der kammer-gerichts-ordnung offen stünden / der sache nicht gnugsamen rath schaffen. Ja wenn die Reichs-justitz nicht unsterbliche proceße hätte / und nach denen heilsamen ordnungen verfahren würde; so wäre es unbillich/ in eigener sache richter zu seyn. Weil es aber daran ermangelt/ so kömmt es auff die freyheit souverainer Chur-und Fürsten an / sich durch kürtzere wege zu helffen. Ob und wie fern die jenigen repressalien im stande rechtens paßirlich/welche in anno 1673 von dem Könige von Franckreich der Graf d' Auvergne, wider die in Franckreich liegende lande des Printzen von Uranien/wegen der schäden/die vorbemeldter Graf in seinen bey Bergen op Zoom gelegenen gütern und herrlichkeiten von den Holländischen trouppen erlitten hatte/ erlanget/ solches ist allhier zu erörtern allzuweitläufftig.

Des kriegs ende ist der friede.

Der edle liebe friede ist das ende aller kriege/ es ist das allerlieblichste contingens und zustand/ so dem menschlichen geschlechte auff dieser welt zu gute gedeyen kan; denn es bestehet hierauff die höchste glückseligkeit irrdischer dinge / und die wahre securität eines Reichs. Zu diesem und mit bestande zu gelangen / ist am besten und sichersten/ daß man sich in billichen und nicht zu hoch gespannten conditionen gegen einander heraus lasse/ und durch eine amnestie und vergessenheit der beederseits vorgegangenen hostilitäten zur versöhnung und tranquillität setze/ und das vergleichungs-werck friedliebenden und klugen Ministris (weil es doch/zumahl nach des trefflichen Ritters und Staatsmanns Cominæi meinung/nicht rathsam ist/daß die krieg-führende Potentaten einander selbst dißfalls besprechen/ oder auch daß die Generalen und Kriegs-Obersten darzu kommen/ weil ihr interesse mit denen pacificationen nicht compatibel ist/) unter die hände gegeben werde.

Amnestie und

So edel nun das kleinod des friedens ist; so muß man dennoch lieber einen angefangenen krieg tapffermäßig fortsetzen / als einen ungewissen und nachtheiligen frieden schließen / dergleichen exempel man bißhero mit grossem schaden von seiten derer wider die Crone Franckreich alliirter Potentzen erfahren müßen. Im übrigen seynd die friedens-vorträge gleichsam das urtheil/ welches denen Mediatoren / die von beyden theilen erkieset und beliebet werden/als obmännern zu sprechen/und zur approbation der streitenden parteyen zu bringen / auch förter zu publiciren aufgetragen wird.

Es kömmt aber das friedens-werck hauptsächlich nechst vorgedachter amnestie auf die satisfaction der schäden und kriegs-kosten/so wohl auf die restitution oder abtretung/ oder überlassung der zur ungebühr vormahls ingehabten/ oder auch von neuem conquestirten plätze und länder an. Wo aber von beyden kriegenden theilen kein grosser vortheil erjaget worden / da wird auch keiner besondern vergeltung und verbüssung oder wiederabtretung gedacht ; sondern man ist des wercks müde und sucht des blutvergießens und verderbnißen ein ende zu machen. Philippus Melanchthon pflegte zu sagen : Wann man einen wagen mit eyern umwirfft/ist es unmöglich die gantze zahl wieder zusammen zu bringen / und also muß man um friedens willen viel verschmertzen. Die Westphälischen und Pyrenäischen friedens-instrumenta sind wohl die wichtigsten und besten/ welche von dieser materie nachricht geben können/ als darinnen gewiß wenig vergessen/ welches die politische reguln erfordern / und was nach gelegenheit damahliger zeiten und umstände beygebracht werden können. Wer eine schöne formul der amnestie lesen will/ der nehme den zweyten articul des Westphälischen friedens vor sich.

Armistitia sind mittel zum frieden.

Bey währenden tractaten pflegt man armistitia und stillstand der waffen zu publiciren/und wenn es beeden parteyen um den frieden rechtschaffen zu thun ist / hinc inde sich der feindseligen actionen aufrichtig zu enthalten. Welcher stillstand gleichwohl mit einer sonderbaren behutsamkeit zu ergreiffen / sintemal derselbe öffters der einen oder andern partey schädlicher ist/ als ein offenbarer krieg/ wie solches das in dem Holländis. Frey-Staat an seinem orte angezogene exempel des zwischen Spanien und den Staaten general aufgerichteten armistitii bewähret. Zur versicherung des friedens oder stillstandes/ oder auch zur versicherung anderer Staats-sachen hat man im brauch / gewiße ansehnliche/und bey jedem Staat wohl gehaltene leute gegen einander/ als geißeln/ auszugeben/ mit der bedingung/ daß im fall der nichthaltung oder contravention der gegebenen parole, der jenige/der hierdurch schaden und affront leidet/befugt sey/sich an die geißeln/ deren leib und leben/ und deren gütere zu halten/ und von ihnen sich zu erholen. Und ist dieses auch ein besonderes

Auslieferung der geißel nothwendig.

recht

recht der Majestät / vermöge dessen ein grosser Herr seinen Vasallen / die auf hulde und gewärtigkeit die pflicht mit abgeleget/(dergleichen alle Churfürstlich-Sächsische Vasallen hoch und niedrig thun müssen) oder seinen unterthanen geist- und weltlichen standes zur unterziehung solcher geißelschafft und darsetzung leibes und lebens/ guts und bluts zwingen kan; doch soll dem geißel aller schade/so ihme durch occasion dieser wider willen/dem gemeinen wesen zum aufnehmen / übernommenen bürgschafft zugezogen wird/ ex publico wieder repensiret und ersetzt werden. Ereignete sich aber der fall / daß der geißel wegen gebrochener treu seines Principalen von dem jenigen / welchem die versicherung geschehen/ hingerichtet würde / so muß er mit der ehre zu frieden seyn/ daß er ein opffer vor das gemeine wesen worden.

Geißelrecht

Die alten und neuen geschichte zeigen an / daß auch Könige ihre kinder zu geißeln gegeben; das exempel des **Phrahadis** beym Tacito ist in dessen jahr-büchern befindlich. König **Franz I** in **Franckreich** versicherte die Madritische friedens-handlung mit vergeißelung seiner beeden Printzen / des **Dauphins**/ **Franzen** und H. **Henrichs von Orleans**. Und dessen vorfahrer K. **Carl II** stellte zu gleichem ende seine drey Printzen/**Ludwigen**/**Roberten** und **Johannsen**/ dem Könige in Arragonien/ Jacoben/zu sicherer verwahrung. In Teutschland haben wir das exempel an Churfürst Moritzen zu Sachsen / und Land-Graf Wilhelmen zu Heßen/ deren jener Hertzog Christopheln von Mecklenburg/und Land-Graf Philippen den jüngern; dieser aber Johann Marcianum Vicelle zu Jamers und Philippen Lemoncour, Grafen zu Nantol, dem Könige in Franckreich zu geissel gegeben. Und wann ein solcher geißelmann sich durch die flucht der aufgenommenen verbindlichkeit entziehet / hat der / welchem die versicherung geschehen / gute befugniß durch glimpfliche oder scharffe mittel den pfandmann wieder zu fordern/ oder sonst sich zu helffen. Drum war Königs Eduards III in Engelland klage gerecht gnug wider Franckreich/ daß diese Cron den flüchtigen geißel wieder aufgenommen hatte. Porsenna forderte ebenmäßig die geißelin Clelia von dem Staat zu Rom wieder. Und nach dem Römischen rechte wird der vor einen Majestät-schänder gehalten/ welcher einem solchen pfandmann zur flucht behülfflich ist / L. 1 § 1 L. 4 pr. D. ad L. Jul. Maj. Gleichwohl sind die geißel auch ehrlich und ausser banden und fesseln zu halten. Und ist der empfanger schuldig nach geendigter obligation den geißel in seine freyheit zu lassen/und wegen anderer schuld oder ursache ihn ferner nicht aufzuhalten. Ob ein solcher geißel um deß willen/ daß der Fürst oder Staat / welcher ihn ausgestellet / ein grobes verbrechen oder übelthat gegen den Fürst oder Staat/ an welchem die auslieferung geschehen / vom leben zum tode gebracht werden könne / darüber sind die gelehrten ungleicher meynung. Nach dem innerlichen völcker-rechte vermeynet Grot. l. 3 c. 11 § 18 & c. 20 § 53/ sey es unzuläßig/ nach der äußerlichen strengigkeit aber und gebrauch der völcker könne man es paßiren lassen. Das recht des kriegs/ und das dem anhängig / ist freylich gar delicat/ und dieses nicht der eintzige fall/da einer sündiget und der andere gestrafft wird. Die schärffe solte auch den einen theil dahin anweisen / daß er zu menagirung seiner geißel nichts verwirckte/ und ist gleichwohl nach dem ausspruch des hohenpriesters Caiphas besser / daß einer oder wenige menschen sterben/ als daß viel im kriege leib und leben/ haab und gut verlieren. Was des Hertzogs zu Burgund Staats- und Kriegs-Räthe über dieser materie vor vota geführet/und wie der Herr von Imbercourt damit durchgedrungen/ daß es besser sey/ denen bundbrüchigen Lüttichern ihre geißel ohnbeschädigt wieder zu geben / weil sie doch bona fide und unvermeynt/ daß die stadt würde glauben brechen/ sich zu geißeln brauchen lassen/ diese erledigung aber vor eine besondere Fürstliche gnade achten solten / davon discouriret sehr schön gedachter Cominæus l. 2 seiner memoires. Einige haben vor so merckwürdig als ungewöhnlich gehalten/ daß der König in Engelland / Carl II, bey der friedens-handlung zu Breda bey verpfändung seiner Königlichen güter gegenwärtigen und zukünfftigen sich eidlich verbunden hat / den tractat fest zu halten. Allein es ist nichts neues / und thaten es auch die Chur-Fürsten und Stände der sieben Kreiße gegen die Cron Schweden A. 1648 instr. P. Art. XVI.

Recht der garantie.

Sonst ist das gewöhnlichste bey itzigen zeiten/ daß die jenigen Potentaten / welche zu Mediatoren bey den friedens-handlungen gebraucht werden / die festhaltung und beständigkeit des friedens zu versichern und zu gewehren vermocht werden. Wiewohl die beste garantie darinnen bestehet/ wann ein Reich oder Fürstenthum/oder Staat bey zumahl unsichern frieden/und da dem mächtigen schlüpferigen nachbarn nicht weit zu trauen ist/ eine geübte gnugsame miliz auff den beinen erhält / und sich dadurch selbst garantiret. Man hat auch in Teutschland den casum, daß die Cron Schweden/als vormahls feindlicher theil und principal-Paciscent, gleichwohl die garantie des Westphälischen friedens und was darzu gehörig oder davon dependiret / seither getragen habe. Gleichwie die Röm. Kayserl. Maj. sich summum executorem solches friedens in den öffentlichen schrifften genennet. Bey der **Olivischen friedens-handlung** erklärete der Frantzöische Ambassadeur und Mediator / der Herr geheimbde Staats-Rath de l' Ombres, die sache sehr geschicklich und sagte: Die garantie pflege entweder mutua partium fide, daß ein theil dem andern die gelebung der tractaten redlich zutrauete / zu geschehen / oder es versprechen die Alliirten einander besonders die gewehr/oder es versicherten fremde hierzu ersuchte Potentzen die festhaltung/ oder man setzte auch wohl eine buße darauf/ welcher den frieden nicht halten würde/ selbe zu erstatten. Gewisse örter deßhalber in händen zu behalten sey mehr vor eine erweiterung der gräntzen/als sicherung zu achten. Bey der unglückseligen trennung der hohen Alliirten geschahe es/ daß die Cron Dänemarck / Chur-Brandenburg/ das Fürstl. hauß Lüneburg und andere den Niemägischen frieden aus des Königs in Franckreich hand nach dessen convenientz nehmen musten.

Ob ein hoher Alliirter theil sich bey der friedens-handlung absondern und seiner convenientz nach absonderlich frieden mit dem feinde schließen könne; darüber ist fast zu allen zeiten unter denen Potentaten und dero Ministris disputiret worden/ und wie man mit schaden erfahren müssen / daß sich A. 1678 die Niederländer und Spanier / und A. 1696 der Hertzog in Savoyen von denen hohen Confœderirten abgesondert / und mit verlassung der guten partey ihrer convenientz gebraucht. Also haben sich die höchst und hohe Alliirte desto genauer wider weitere trennung zu verbinden ursach gehabt. Zwar ist kein gesetz der convention so wohl verwahret / es leidet seine mäßigung und ausnahme: denn wenn der feind gute und nach deren verwerffung nimmer erlangliche conditiones anträgt / und also der schade gnugsam ersetzet wird/ der andere alliirte theil aber wolte aus haß und vorsatz den feind gantz auszurotten und seinen Staat zu supprimiren / oder ohne noth zu seinem particulier-nutzen den krieg in ewigkeit hinaus zu spielen/ den friedensgedancken kein gehör geben / oder es wäre der eine Confœderirte gantz erschöpfft / daß er mit seinem alliantz-contingent nicht mehr aufkommen könte / und ausser einen leidlichen frieden gantz ruiniret würde / also seinem bundsverwandten keinen vortheil mehr geben könte/ der noch mächtige bundsgenoße aber wolte darauff keine reflexion nehmen / solchen falls würde die gerechtigkeit liebende welt einen solchen nicht verdencken/ daß er auf vorhergegangene notification und vorstellung / im mangel verlangter erhörung und condescendentz/ seine schantze in acht nehme / und so gut/ als er könte / mit dem feinde sich setzte. Daher hat sich auch wohl entschuldigen lassen / was im vorigen seculo die Teutschen Chur- und Fürsten, gegen König Henrichen II vor consilia geführet / und dienet vor selbige so wohl als vor Savoyen in seiner maße/ was Forstner. ad Tac. l. 13 c. 24 angemerckt hat. Allein weder der zustand der Holländer / noch des letzt hochgedachten Hertzogs mögen sich mit solchen ausnahmen rechtfertigen lassen/ und sagt Zigler. L. 1 c. 40 de Jur. Maj. n. 4, daß der übel und fast wie ein verräther handle/ welcher ohne wissen und willen des bundsverwandten/ zu wider der alliantz / mit dem feinde besonders frieden oder stillstand beschließet.

Bündnisse ersprießlich.

Bey kriegs- und friedens-zeiten sind zuverlässige bündnisse einem Staat sehr ersprießlich: denn es ist gewiß / daß es besser sey / einen guten nachbar an der wand / als einen guten freund ferne über land zu haben. Und wie der mond mehr würckung hat in alle irrdische und natürliche dinge/ als das mehrerste andere gestirne/ die sonne ausgenommen / nicht zwar eben darum/ daß dieser planet an sich selbst mehr tugend und krafft hätte/ sondern weil er den irrdischen cörpern näher ist: Also hat es auch eine beschaffenheit mit den benachbarten Alliirten und Bundsverwandten. Und zwar so pflegen die

Deren Haupt-zweck.

Potentaten / die das recht der Majestät haben/ vornemlich darum bündnisse auffzurichten/ daß sie sich bey ihrem Staat und gemeinem wesen / auch ruhe und friede zu erhalten / sich bey ihrem Gottesdienste/ inhabungen/ rechten und sitten wider allen unbilligen eingriff und beeinträchtigungen wohl zu sichern/ oder den krieg wider andere mit gesammter hand zu führen / und sich zu schützen / oder das verlohrne und durch bedrängung und unrechtmäßige gewalt abgenommene wieder zu erlangen / auch wohl die gemeine commercien zu wasser und lande zu befördern/ und gute nachbarliche correspondentz zu stifften und zu erhalten suchen. Dabey denn vor aufrichtung und verfassung derselben die person/ macht/ Staat/ religion und glückseligkeit dessen / mit deme man in alliantz zu treten entschlossen / in gute obacht zu nehmen ist. Wollen die momenta rerum in einem dinge wohl in acht genommen und eine klügliche conduite gebrauchet werden/ so ist es absonderlich in verbindungen mit andern gewälten / sonderlich mit mächtigern/ vonnöthen/ denn es heißt: In bello & fœderibus bis peccare non licet. Denn weil die sinceriones in der welt groß/ und die defensores öffters desselben landes devoratores werden/ sich auch an der einen seite wegen eigener ehre / nutzen oder Staats halber leichtlich änderung ereignen / und die erfahrung lehret/ daß es auch bey treuer zusammenhaltung der Confœderirten sich dennoch begeben hat / daß wegen eines bundsgenossens alle andere in gefahr des ruins gesetzt worden/ und wohl gar um land und leute kommen/ so will sehr behutsam damit umgegangen seyn. Und ist diesem nach einem Staat viel verträglicher/ auch an ihm selbst höchst-nöthig/ daß der Fürst mit denen anbenachbarten und verwandten in gutem vernehmen stehe / bey welchen er im fall der noth seine zuflucht/ hülffe und rath haben/ und sich auff sie verlassen mag. Denn diese vertrauliche correspondentz und zuversichtliche freundschafft ist viel besser / als alle verbindnisse/ sonderlich die jenige / so nicht gar zu sicher seyn / von welchen man sich auch auff möglichste weise / im fall man bereits darein bestricket/ aus ursachen/ die pro statu ratione oder nach denen conjuncturen zustossen können/ abziehen/ und den bund aufkündigen kan.

Behutsamkeit/ so dabey zu gebrauchen.

Nutz der bündnisse.

Hergegen ist es aber auch von unvergleichlichem nutzen/ wenn ein Alliirter dem andern recht aufrichtig beystehet/ und sich dessen in allen gelegenheiten / zumahl bey unglücklichen begegnißen/ mit aller macht annimmet. Was hätte die Cron Schweden bey dem letztern kriege und grossen progressen der hohen Alliirten wider sie immer machen wollen / wann nicht die Cron Franckreich auf deren restitution so beständig gedrungen. Drum sagte der geheimde Staats-Secretarius, Mr. de Pompone, dem Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Abgesandten/ Herrn von Meinders / alsofort bey dem beginn seiner in Franckreich habenden negotiation anno 1679 platt heraus / **es ließe sich Franckreich von Schweden wegen der unter sich habenden unauflößlichen bande nicht trennen.** Der König habe ihm hülffe versprechen/ und daß er ohne Schweden nicht frieden machen noch ihn dahinten lassen könte/ nach dem solche Cron um des Königs willen den degen ausgezogen/ und darüber in solche calamität verfallen wäre/ müste sie restituiret seyn. Wobey es auch geblieben; und der vollkommene effect der freund- und bundsgenossenschafft gewähret worden. Und droheten die Frantzöischen Ministri/ wann Chur-Brandenburg nicht das accommo-

commodement auf die wiederabtretung der Schwedischen Reichs-lande / wie der Kayser / die Cron Dänemarck / das Fürstl. hauß Lüneburg und andere Alliirten auf der fahrt wären zu thun / einrichtete / würden die Frantzöische trouppes nicht nur ins Clevische / sondern auch gar in Pommern einrücken.

Es haben die rechtgefaßten bündnisse auch diesen vortheil / daß ein fremder sich so leicht nicht an die bundsverwandten reibet; drum war der Cron Franckreich so gar hoch daran gelegen / die Triple-alliantz zu trennen / ehe die vereinigten Niederlande feindlich angefallen wurden / und in Teutschland haben so wohl die erb-vereinigungen der Chur-Fürsten in corpore, als auch etlicher derselben mit andern Fürsten / so wohl als die temporal- und occasional-bündnisse und associationes in vorigen zeiten ihren erwünschten effect in viel wege erreichet. Itzo aber sind dergleichen vereinigungen fast außer allen effect, und hat offt ein erbvereinigter dem andern mehr belästigung als ein fremder zugefüget. Was vor ungelegenheiten aus der Königlich-Dänisch- und Fürstlich-Gottorfischen Union entstanden / und wie so gar auch dem Fürstlichen hause sehr übel genommen worden / daß es sich mit der Cron Schweden zu seiner sicherheit in bündniß eingelassen / solches ist noch in frischem gedächtniß.

Mit ungläubigen / Türcken und Tattern und Herden / sich gegen Christen in bündniß einzulassen / ist dem itzigen Könige in Franckreich und seinem vorfahren / König Frantzen I, von der gantzen Christenheit vor unbillich und unrecht gehalten / dieser auch dannenhero durch den Reichs-Absch. de A. 1544 §. So achten ꝛc. dem Türcken gleich / vor einen gemeinen feind der Christenheit erkläret worden. Das aber ist doch nicht verwehret / die ungläubigen im fall der noth / und da man / zum exempel / von Türcken unrechten gewalt leidet / die Tattarn an sich zu ziehen / und durch diese jenen diversion und abbruch zu machen. Gleichwie auch die fœdera benefica & mutuæ securitatis, gemeiner ruhe und sicherheit / auch der commercien halber gar wohl zuläßlich sind / wann sie zumahl mit erforderter behutsamkeit verrichtet werden.

Es pflegen aber itziger zeit die conditiones der bündnisse in Teutschlande unter denen Chur- und Fürsten als in statu defensionis fürnehmlich hierauff gestellet zu werden / daß man zu erst nach der veranlassung zu der bündniß / der contrahirenden Fürsten / oder wenn es durch Ministros geschiehet / der Plenipotentiarien nahmen / mit meldung beschehener legitimation exprimire / denn folget die absicht / warum die verbindung geschlossen / als da ist GOttes ehre / die reinhaltung und schutz der religion / ruhestand des Reichs / abwendung widerrechtlichen angriffs oder auch schädlicher und denen Reichsconstitutionen zu wider lauffender einquartierungen / marches und remarches / muster- und lager-plätze / behaupt- und beschützung lande und leute / doch nicht wider die Röm. Kayserl. Maj. oder zu jemands præjudiz. Zur norm und richtschnur pflegen die Reichs-constitutionen Westphälischer und anderer frieden-schlüße / und die executions-ordnung genommen zu werden. Die obligation wird auf getreue assistentz mit

Conditiones der einigungen in Teutschland

rath und that / auf fleißige und vertraute zeitige communicationes von allerhand zu des bundes zweck gehörigen sachen und zu allen zeiten auch unter den Ministris gerichtet. Auch die mittelbart und weise / wie der gefahr zu begegnen / abgeredet / das quantum der mannschafft zu roß / dragoner und zu fuß / also daß drey fußgänger gegen einen reuter / und zween gegen einen dragoner gerechnet werden / und zwar bißweilen das duplum und triplum, ingleichen die leichte und schwere artillerie / gleichheit der regimenter / stäbe / compagnien / des calibre, der fahnen und estandarten / wagen / karn / zelten / munition und wer? auch um welchen preiß diese herzugeben / determiniret. Ferner wird auch der trouppen verpflegung / montirung / bezahlung und tractement in des Alliirten hülff-suchenden landen / welches auf die taxa und ordonnantz desselben Landes-Herrn zu gründen / benebenst der würcklichen bereitschafft abgeredet / in welcher zeit sich der requirirte theil marchfertig zu halten / und würcklich / doch nicht zu bald / auf daß er den requirenden mit cantoniren und sonst im quartieren keine ungelegenheit mache / sich auch selbst durch reichung mehrern soldes / als in seinem lande und quartieren nicht bräuchlich / nicht incommodire: Auch nicht zu spät / damit man auch den ort zur verlegung und postirung zu rechter zeit nehmen könne / anmarchire? Wiewol auch nicht allemahl wohlgethan / daß man die zeit bestimmet / weil solches von der erheischung der vorfälle und gefahr dependiret / und der exigentz zu überlassen ist / wenn die conjunction geschehen solle. Wozu öffters der feind ordre gibt. Daß complette, wohl exercirte und montirte trouppes / benebens reciprocirlichen listen derselben ausgestellet und geschickt werden. Man pflegt sich auch über dem commando zur Generalität und en chef, oder auch zu specialität und subalternation, und dessen art und maße / etwa nach proportion der armee / zu vergleichen. Weniger nicht wegē des exercitii der religion in des requirenten landen / und daß solches frey und unbehindert mit allen actibus ministerialibus auch wohl in öffentlichen kirchen geübet werde. Man accordiret auch über bestell- und einrichtung des Kriegs-Raths / und wie viel und welche von des hülffschickenden herrn Generaln mit darzu zu ziehen? und wie die schlüße zu fassen / wie weit der abwesenden vota sonderlich nach der conjunction in consideration kommen oder nicht? Dann über der Kriegs-Räthe specialen vereydung an den requirirenden Landes-Herrn / dieweil sonst jeder mehr auf seines particular-herrn nutz siehet / als des gemeinen bundes wohlfahrt; und daß der Kriegs-Rath fleißige correspondentz außerhalb pflege / wider alle gefahr wachsam sey / daß man bey der geringst-anscheinenden noth consilia zusammen trage / auch bey elenden fällen beschließe / und der oberen approbation sich alsofort / wo möglich / noch vor der execution versichere; item, wenn unter den hohen Alliirten selbst mißhelligkeiten entstünden / daß die gesammten Kriegs-Räthe oder auf deren ersuchen und bitte die übrigen / so nicht darbey interessiret / gütliche beylegung pflegen / mit den alliantz-völckern aber keines weges zur thätlichkeit in dergleichen fällen sich mischen sollen. Ingleichen wegen des rangs

der

der hohen und niedern Officirer / daß selbige nach den chargen und unter gleichen nach der ancienneté oder nach würdigkeit der hohen Principalen / da diese von ungleichem stande und dignität/gehen/und andern solchen puncten mehr. Wiederum auch werden abgehandelt die direction der armeen und operationen/ diese lässet sich der höhere Alliirte in seinem eigenen lande nicht nehmen/und wann die bündnisse mit einem geringern errichtet sind/muß dieser jenem das commando in seinem eigenen territorio zulassen. Man hat auch wohl sich so verbunden / daß / wann Chur - Fürsten mit Fürsten oder Gräflichen Mit - Ständen es zu thun gehabt/ und wie in einem Chur - Fürstlichen lande der Officirer / welcher der am stande und würden geringeren Alliirten/ ob gleich an der zahl mehrere trouppes commandiret/doch das ober-commando nicht haben dörffen. Also in dieser geringeren stände land-und gebieten dem jenigen das commando reserviret worden/ welchen sie zum Directorn erkiesen würden / und in beeden fällen dem directorio etliche adjuncti, als etwa einer von dem Chur-Fürsten / und drey von denen alliirten Fürsten und Grafen zugeordnet worden; dabey aber dieses inconveniens, daß / wann das directorial - amt nicht dem mächtigern und würdigern aufgetragen / allerhand jalousien und hinderungen so wohl bey denen deliberationen als operationen entstanden. Ein punct des vergleichs ist auch / daß der Kriegs-Räthe oder Directoris arbitrio anheim gelassen/ oder alsobald in tabulis fœderis verabredet werde / was vor eine abtheilung der hülffe zu machen/ damit jedem beleidigten theile so viel rettung/als möglich/wiederfahre; dabey aber auch die prævention statt findet/ daß der/ so zu erst requiriret hat/ den meisten theil der allianz-trouppes erlange. Bey durchmarches fremder völcker durch der alliirten lande / wird ingemein conditioniret/daß einer dem andern wider schädliche passagen beystehe/und es dahin gedeye/ damit die Reichs-satzungen beobachtet / und kein alliirter stand vor dem andern/wie es doch auch offt geschehen / die trouppen zuweise und sich von der last mit etwas loßkauffe / oder sonst auf ungleichheit die mannschafft und last abwende/ dabey dann auf eine gemeine cassa angetragen zu werden pflegt/ daraus denen/ welche am wege liegen / und die marches nach den natürlichen routen leiden müßen / billiche ersetzung geschehe. Wegen der justiz bey den höhern casibus und bey der Generalität (denn was zu denen regimentern gehöret / hat seine eigene gerichtbarkeit/) wird auch vergleich getroffen/ und entweder denen hohen Kriegs-Herren selbst/ oder einem ordentlichen directorio überlassen / nach den Reichs-kriegs-rechten selbige zu administriren. Dahin auch das disciplin - wesen gehöret / und die genaue obsicht alle excesse bey der militz unter sich und mit andern in - und ausserhalb quartieren zu verhüten/ oder scharff zu bestraffen/ die unterthanen zu verschonen/die commandirenden Officirer / daß sie vor die excesse ihrer untergebenen haften müssen / zu verbinden. Ferner paciscirt man auch/ daß eine gemeine kriegs-cassa vorhanden sey/woraus allerhand nothdurfften bey der militz / artillerie/ commissariat / proviant/ lazareth und feld-kästen/ posten/ correspondentz/ remunerationes auß allerley fälle/ ꝛc. bestritten werden können/ wer die cassa führe/wer die mittel ein-und zusammen bringe/verwalte/ berechne/ wem die Administratores caution und pflicht zu bestellen haben ꝛc. Man handelt auch ab/was vor lande und Provintzien in die bündnisse mit einzuschließen/item werden gewisse cautelen bedungen / wie es zu halten/ wenn mehr als ein Alliirter zugleich angegriffen werden solte / ob und wie viel von denen alliantz-trouppes zur eigenen defension zurück zu behalten oder zu revociren / item / daß man die hülffs-völcker ehe nicht revocire/biß des aggressoris vorhaben gesteuret / und nebst wiedererstattung des schadens alles in vorigen stand gesetzt/ item was casus rupturæ sind? daß nach der ruptur keiner ohne dem andern friede oder stillstand der waffen mache: item daß/ wann ein Alliirter mit denen fremden Potentaten andere allianz machet / er seinen bundsgenossen dabey mit prospicire; item / wegen theilnehmung an conqueten nach proportion der hülffe und kosten. Dann pflegt man zu verwahren/wie lange das bündniß dauren solle? Wie es mit der prorogation nach ablauff der jahre zu halten? Und endlich wie die verwahrung und garantie geschehe/ auch die ratificationes, wann Ministri schließen / auszuwechseln seyn. Und was mehr hierzu von klugen civil-und militar-Räthen beygetragen werden kan.

Neutralität schaden oder vortheil.

Von der **neutralität** sagen die Italiäner: Sie mache und erhalte keine freunde/ versichere auch nicht gnugsam wider die feinde/ und muß ein solcher neutraler Staat/ der nicht mächtig gnug ist/einem oder dem andern theile die spitze bieten zu können/ von beeden kriegenden theilen sich vexiren und mit contributionen placken/ auch endlich von dem überwinder verschlingen lassen/ oder wenigstens nach dessen discretion leben / dergleichen proceß der Hertzog in **Curland** von dem Schwedischen General Douglas A. 1658 ausstehen muste. Denn es bleibt doch dabey: Wer nicht vor mich ist / der ist wider mich. Daher denn wohlgethan und besser ist mitzuspielen/ und zu rechter zeit die beste partey zu kiesen. Denn wenn zwey heerlager gegen einander stehen/ und der eine kriegende theil an macht und anderen einen vortheil hat / oder gar schon eine schlacht und anderes avantage gewonnen/ ist es glorieuser und besser den bedrängten/ der die gerechte sache zumahl hat/beyzuspringen/ besonders da ingemein aus liebe zum siege die soldaten gegen ein victorieus lager mit doppeltem muthe fechten/ ja der sieg mehrentheils auch blutig ist/und öffters mehr den bloßen nahmen / als rechten vortheil gibt. Es verursacht zum wenigsten so viel / daß der überwinder bessere conditiones zum frieden gibt / als wenn der geschlagene theil ohne hoffnung zum succurs und wiederaufrichtung gelassen würde / und kan der überwinder dem helffenden theile auch so leichte nicht beykommen / und ihme insultiren / weil er sich befahren muß / daß beede sich wider ihn conjungiren und ihme gewachsen oder überlegen seyn / wenigstens der ausgang des kriegs zweiffelhafft ist. König **Franz I** in **Franckreich** hätte denen **Schweitzern Meyland** gerne aus den händen gezogen / ersuchte deßhalber

Pabst

Pabst Leo X und die Herren von Florentz um hülffe. Wie aber der Pabst weder den Schweitzern noch Frantzosen fuß in Italien gönnen wolte / also wurde er raths sich neutral zu halten und das patrimonium zu bedecken; der hoffnung / da der König mit den Schweitzern schlüge / der überwinder doch so schwach werden solte / daß ihn der Pabst bey conjunction der Spanier / die in Lombardey / und der Kayserlichen / die zu Verona cantonirten / sicherlich schlagen könte. Nun fiel der sieg auf Franckreich / und hätte alles wohl nach dem concerto gehen können / wenn nicht die Spanier aus furcht die flucht ergriffen / und der König mehr geneigt gewesen / mit dem Pabste zu accordiren / als noch einen sieg zu befechten. Es ereignen sich aber gleichwohl auch viele fälle / da bey der neutralität guter profit zu machen / wenn mit behutsamkeit dabey verfahren wird / und man gute zuverläßige vestungen hat. Wie bey dem Joh. Botero in discors della Neutralita zu lesen.

Der Gesandschafften rechte und deren nutz.

Es können aber weder bündniße geschlossen und aufgerichtet / noch krieg angekündiget und geführet / noch der friede wieder erworben / noch andere mit den auswärtischen gewälten vorhabende handlungen und geschäffte verrichtet werden / ohne der Gesand- und botschafften vermittelung. Daher ist das Gesandschaffts-recht jederzeit bey vernünfftigen völckern / in kriegs- und friedens-zeiten / in liebs- und leid-fällen gewöhnlich gewesen. Grosse Herren sind insgemein weit von einander entsessen / können nicht wohl persönlich / so offt es die ehren- und andere nothdurfft erfordert / zusammen kommen / ist auch aus vielen erheblichen ursachen grosser Herren abwesenheit von land und leuten nicht nützlich / noch rathsam / daß selbe in person einander sprechen. Und der Frey-Staaten verfassung leidet ohne dem nicht / daß die souveraine Obrigkeit persönlich ausserhalb der Staats-lande die kriegs- und friedens-geschäffte tractire. Hergegen ist es in viel wege ersprießlich und fast unumgänglich / daß sie ihre Ambassaden / nach gelegenheit der geschäffte und läuffte / einer zu dem andern abordnen / oder die Gesandschafften an einen gewissen ort zusammen schicken / und was zu versicherung ihres Staats / zu abwendung feindlicher vorhaben / wie nicht weniger zu friedens- und andern hohen geschäfften / zu aufrichtung allianzen und bündniße / oder auch zu besserer erforschung / was an hohen orten vor consilia obhanden / abschicken / und darnach ihre mesures nehmen: denn die Botschaffter sind grosser Herren augen und ohren / darum wird kein hof in der welt seyn / er wäre denn gantz barbarisch und unbetrachtlich / da nicht fremde Ordinari- oder Extraordinari-Gesandten und Residenten / oder Consules, Agenten / Secretarii und dergleichen personen sich finden / und auf alle sachen / so bey dem hofe paßiren / genaue animadvertentz und obacht haben / und von posten zu posten ihren Principalen und Obern davon nachricht geben solten. Es sehen auch grosse Herren gerne / wenn sie viele fremde Ministros an ihren höfen haben / sonderlich die Türcken. Aus welchem erscheinet / daß niemand das Gesandschaffts-recht habe / als der ein souverainer Herr ist / und das recht der Majestät gebrauchet / dergleichen auch den souverainen Republiquen zukömmt. Welches recht der Majestät ein Potentate aber auch behält / wenn er gleich durch krieg oder rebellion der unterthanen die regierung verlohren. Nur daß er sich bey der possess mainteniren möge / und mit der ausnahme / daß / wenn er im kriege vom feind überwunden / der überwinder nicht schuldig sey / des überwundenen abgeschickte als Gesandten zu halten: Weil eben der Conquerant sich damit præjudiciren würde / wenn er den vorigen besitzer vor souverain erkennen und Gesandten von ihm annehmen solte. Ob gleich bey dem falle / da ein rechtmäßiger Printz seine lande verlohren / der wiederrechtliche besitzer offt viel zu thun haben wird / sonderlich bey denen Potentaten / die kein interesse bey dem neuen besitzer haben / ehe seine Gesandten zugelassen werden; fließet aber ein Staats-nutzen mit ein / so examiniret man die rechtmäßigkeit des schickenden nicht so genau; wie die exempel in Schweden / Portugall / Engelland u. s. w. erweisen. Und nimmt sich der Päbstliche hof hierinnen am allermeisten in acht. Die jenigen aber / so wegen der hoheit und souverainität verzicht gethan / können nicht weiter / als in sachen / ihre person betreffend / Ambassadeurs schicken. Und kommet es wohl hauptsächlich auf die possess an; dannenhero auch Cronwells Ministri vor Staats-Gesandten in Franckreich gehalten wurden.

Und wenn ein souverainer Printz seinem Gouverneur General oder Vice-Roy General vollmacht gegeben / pflegt man auch dessen subdelegirte vor Ministros publicos zu erkennen / und läst:t sie als Deputatos des gemeinen Gesandschafts-rechts genießen. So vermögen auch die Vicarien / welche nach tödtlichem hintritt oder bey langem abwesen des rechtmäßigen Regenten in vollkommener gewalt der Staats-angelegenheiten sich befinden / Ambassadeurs abfertigen; welches noch auf die Erb-Königreiche sodann zu appliciren wäre / wann ihrer zween über der erb-nachfolge strittig wären / oder der König sich in der gefangenschafft abwesend befände / oder auch in der minorennität begriffen wäre. Ein Ambassadeur oder grosser Staats-Minister aber kan keinen Deputirten schicken / wann er von seinem Souverain nicht besonders dazu habilitiret ist. Die hohe Generalität bey denen armeen hat jedoch das recht / Ministros abzuordnen / und sie zum genuß des völcker-rechts zu legitimiren. Wiewohl öffters herolde / trompeter und tambours darzu gebraucht werden.

Die jenigen / an welche Ambassadeurs pflegen gesendet zu werden / müssen ebenmäßig als souveraine Printzen oder Staaten qualificiret seyn / und nimmt man den unterschied in acht / daß an einige Ambassadeurs vom ersten / an andere die vom andern rang allein geschicket werden. Zum exempel / der König in Franckreich wird keinen Ambassadeur vom ersten rang zum Römischen Kayser schicken / da er doch dergleichen nach Rom / Venedig / Turin ꝛc. sendet. Hergegen schicket er auch Extraordinar-Ambassadeurs nach Florentz / Genua ꝛc. Die Ambassadeurs- oder Minister-versammlungen repræsentiren die hoheit ihrer Principalen / und deßwegen werden dahin nach belieben auch Ge-

sandten vom ersten rang gebraucht; vielmehr aber werden im Römischen Reiche die Reichsversammlungen oder auch die Chur-Fürstentäge vor souverain gehalten / dahin die Könige und Staaten ihre Gesandten schicken / und in der Schweitz und denen vereinigten Niederlanden hat es auch seine richtigkeit; nicht weniger in Polen bey einem interregno. An andere örter / wo die Obrigkeit nicht souverain / gebraucht man Residenten / Secretarien und Agenten.

Dero unverletzbarkeit.

Dieweil nun die sacra legationum durch die gesunde vernunfft bey den vernünfftigen völckern wohlbedächtig gestifftet worden / damit das commercium menschlicher societät / und das gemeine wesen in entstehung solches heilsamen mittels nicht noth leide / oder durch unaufhörliche kriege gar destruiret und zerrissen würde / hat die vorsorge für die gemeine wohlfahrt dieses den völckern an die hand gegeben / vor Gesandten eine allgemeine sicherheit einzuführen / daß sie bey feinden und freunden auf gewisse maße und erlangte gleits-briefe vor sich und ihre familie / diener / beyhabende pferde / kutschen / schiffe / bagage und zugehör sicher reisen / ab- und zuziehen / auch ehrlich und wohl / und dannenhero auch ihre behausungen vor unverletzlich gehalten würden: In erwegung daß die Gesandten mund und aug ihres Principalen sind / und bevorab die vom ersten rang / deren stelle und würde repræsentiren und vertreten / und daher billich nach unterschied ihres rangs mit dergleichem respect beehret / alle aber von dem gerichtszwange ihrer residentz befreyet werden. Bey den friedens-tractaten zu Niemägen erregten die Englischen Gesandten den streit / ob ihnen vor allen andern Kayserlichen und Königlichen Gesandten die erste notification und visite von denen etwa später ankommenden Ambassadeurs / als Mediatoribus, gegeben werden solte / und wolten sie solches vor ein recht und schuldigkeit achten / daß der Dänische Gesandte / Herr Graf Anton von Oldenburg / ihnen eher die notification als denen Kayserlichen thate; dargegen aber die Kayserlichen einwendeten: Es würde jedem Kayser von keinem andern Potentaten in der Christenheit der rang disputiret. Zu Cölln hätten vor wenig jahren die Schweden der mediation halber dergleichen nicht affectiret. Ja als die Engelländer die erste visite zu Niemägen verlanget / und dieses nicht gebilliget worden / hätten sie es anders geschehen lassen. Das amt eines Mediatorn sey an sich selbst weder den Kayserlichen noch Königlichen gleich / sondern geringer / und könte wohl eine Republique die mediation führen / ohne sich einen höhern rang zu nehmen. Zu Münster und anderswo wäre das gegenspiel observiret worden / und wenn der König in Engelland solches bey antrag der mediation bedingen wollen / würde es der Kayser refusiret haben. Der streit ist aber unerörtert blieben / und haben die Dänische und Spanische Gesandten / bey denen sich derselbe entsponnen / unter der hand avocation erhalten. Es wird aber / wie vorzeiten bey den Römern / unter dem worte legatus; also heutiges tages unter dem worte **Botschaffter und Gesandter** / oder Ambassadeur ein jeder Staats-Minister verstanden / welchen ein souverainer Herr oder Staat an fremde souveraine höfe und Potentaten seiner affaires halber verschicket / und ihn vermittelst creditivs vermöge allgemeinen völcker-rechts autorisiret. Dahero die Plenipotentiarien / Extraordinar- und Ordinar-Envoyes, Residenten / Agenten / Deputirte und dergleichen so der ersten als der folgenden ordnungen Ministri und Abgeschickte / auch Consules und Commissarien der gemeinen völcker- und Gesandschaffts-rechte eben so wohl als Botschaffter / Legaten / Nuntii, Internuncii und Ordinar- oder Extraordinar-Ambassadeurs / welche Repræsentanten und characterisirte personen sind / genießen.

Was ein geschickter Botschaffter vor qualitäten ingemein oder besonders zur negotiation haben und wie er seine verrichtungen und negotiation rechtschaffen expediren müße / davon sind instructiones und bücher gnug vorhanden / keines aber hat so viel merckwürdige sonderdinge / als des Herrn von Wiquefort sein schönes werck / aus welchem mit wenig worten anzumercken / daß ein solcher **Minister des Staats / wohlgebohren / gelehrt** und erfahren seyn müsse. Nicht zwar daß die extraction das avantage bey dem erstern mache / wiewohl der Adel und höhere stands-personen der Gesandschafft ein ansehen machen / und zumahl in Teutschland vielmehr reflexion auf einen Cavalier als einen gelehrten mann gemacht wird; so schicken sich doch Herren standespersonen / dabey mehr auf die naissance als meriten gesehen wird / besser zu Ceremonial-Ambassaden / als Botschafften von obedientz / bey freuden- und leid-fällen gratulationes oder condolentien und andere complimenten abzulegen / bey hofe en galant homme allerley festivitäten mitzumachen / &c. als zu wichtigen geschäfften und deren geschickter ausrichtung. Daher kluge Herren nicht auf das exterieur so wohl / als auf den verstand und cabinets-geschicklichkeit zu sehen gewohnet gewesen; und daher kommts / daß offt Könige zu Königen mahler / barbier / kammerdiener / kauffleute / comödianten / musicanten und dergleichen geringe / aber raffinirte leute abgeschickt und die wichtigsten dinge negotiiren lassen / und wird mehrmalen durch Ministros secundi und tertii ordinis, als Envoyes, Residenten / Secretarien / die keine figur und formalität machen / mehr ausgerichtet / als durch Repræsentanten; denn diese müssen das ceremoniel und die honneurs ihres Herrn gar zu genau menagiren und alle ihre actiones concertiren / auch ihre demarches allenthalben observiren lassen; da hergegen jene frey hin und wieder lauffen / allenthalben entree machen / und biß in die cabineter penetriren / ohne daß man ihrer so genau gewahr wird.

Qualitäten eines Gesandten.

Die studia eines solchen Ministers sollen nicht pedantisch / sondern galant seyn / und ist besser esprit als belesenheit und gelehrsamkeit in worten und wercken in- und ausserhalb der affaires zu bezeugen. Weil aber diese dissimulation schwer hergehet / die application auf die bücher auch mehr zur contemplation, als zur activität und addresse dienen / so gehet das negotiiren solcherley leuten nicht allzumahl von statten. Und ihrer viel haben sich mit ihrer pedan-

terie

terie prostituiret und ihren Principalen vorwurff und schaden zugezogen / da sie die civil- und Staats-geschäffte mehr nach dem Platone und der doctrin des Mori, oder auch der chicane, und öffters nicht ohne arrogantz und præsumtion zu tractiren unternommen. Deren etliche aber auch ihren eigensinn und fehler mit blutigem kopffe bezahlen müssen.

Die experientz belangend / wie wichtige geschäffte nicht ohne nachtheil rohen leuten anvertrauet werden / also formiret und perfectioniret sich der mann durch die erfahrung und befestiget in einer glückseligen klugheit seine conduite; ein solcher expertus Robertus weiß mit gravität und behutsamkeit / zumal in sachen / da man nicht zweymahl anstossen oder es versehen darff / zu verfahren. Er thut lieber etwas weniger als zu viel / jedoch daß keine verächtlich machende facilität / oder abschreitung von der instruction daraus wird / und wenn die werbung nicht glücklich ausschlägt / daß man ihme dabey nichts zu imputiren habe.

Ob Geistliche zu Gesandschafften zu gebrauchen?

Ob die geistlichen personen und Ordens-leute zu Ambassaden füglich zu gebrauchen / davon lässet sichs so blosser dings weder ja noch nein sagen / sondern man hat auf die personen und Staaten / zu welchen sie verschickt werden / auf die sachen / auf deren an- oder unannehmlichkeit / und andere umstände zu reflectiren. Nachdem in der Römisch-Catholischen kirchen die Geistlichkeit dem Pabst als ihrem natürlichen Herrn ergeben ist / vor einem andern richter / auch seinem eigenen Principalen sich nicht rechtfertigen lassen darff oder will / und der Herr wegen begangener fehler oder betrugs in sachen / die Gesandschafft belangend / keine satisfaction erlangen kan; so solte man vermeynen / es würde sich kein Potentat resolviren / einen Prälaten zu seinem Gesandten zu erwehlen. Es sind auch unterschiedene professiones: einem Geistlichen und Ordens-mann stehet besser an im chor und beichtstuhle / vor dem altar / auf der cantzel oder in der zelle zu seyn / als sich um die welthändel zu bekümmern; allein wie die fürnehmsten Prälaten der Römisch-Catholischen kirchen sich mehr um die politic und Staats-sachen / als die Theologie bekümmern / und sich gebrauchen lassen oder selbst eindringen / so ist kein zweiffel / daß man sich derer Geistlichen und Ordens-leute nicht zu Gesandschafften gebrauchen möge. Und der Pabst hat raison, weil dessen Ministres insgesamt aus dem Prälaten-stande sind / der meiste theil aber auch der weltlichen Potentaten ihre geschäffte mit tractire / so pflegen sich die Catholische Printzen / ausser Venedig / der Cardinäle / Ertz- und Bischöffe und Prälaten zu bedienen; und trifft hier nicht zu / daß die / so vom altar leben / auch vor demselben dienen / und die heerde weiden sollen / von welcher sie die wolle nehmen. Von den Ordens-leuten / welche der welt abgesagt haben wollen / wäre noch mehr zweiffel / ob sie tauglich und des völcker-schutz-rechts in sachen / die so gar wider ihre gelübde lauffen / fähig wären? Allein der lauff der welt ist nur auf den schein devot. Und muß man endlich einem jeden grossen Herrn die freyheit lassen / zu Gesandschafften

ten leute nach seinem willen zu erwehlen. Denen allen aber allerdings auch regulariter das recht der unverletzbarkeit verbleibet. Welches recht der inviolabilität gleichwohl auch seine abfälle leidet. Denn daß ein Ambassadeur wegen seiner mißhandlungen gestraffet werden müsse / solches bringt die gemeine morale mit sich / durch wen und wie er aber zu bestraffen sey / solches ist nach dem gemeinen völcker-rechte so wenig ausgemacht / als viele fehler dißfalls vorbey gegangen; darüber aber auch die entscheidung der sache selbst in zweiffel kommen. Denn es ist wohl eher geschehen / daß ein Potentat dem andern deßhalber / daß er über des andern / ob gleich strafffälligen Gesandtens personen und comität eine cognition sich hinaus genommen / satisfaction in publico geben müssen. Und der König von Spanien ist wohl so gerecht gewesen / daß er öffentlich declariret hat / daferne seine Ambassadeurs sich mit verächtlicher hindansetzung ihres Characters in bösen thaten betreten lassen würden / bey ihnen der sonst unverletzliche respect des völcker-rechts nicht attendiret / sondern nach dem rechte des orts / wo sie residiren oder verwircken / der proceß gemachet werden solte. Denn es sind unter denen Ministris öffters leute / welche ihren privilegien zu weit trauende gar zu leicht excediren / und meynen / ihr Character entschuldige sie gegen die observantz göttlicher und menschlicher gesetze / denen doch gezeiget werden muß / daß sie nicht gantz und gar ex-lex seyn dörffen. Dabey aber auch die bescheidenheit gebrauchet werden muß / daß nicht jede kleinigkeit und manier die Staats-griffe zu gebrauchen / vor ein Staats-verbrechen ausgedeutet / und inquisitiones darüber angestellet werden. So viel ists / welcher Gesandter das gemeine völcker-recht bricht / oder diejenigen bey sich heget / welche es verletzen / der macht sich des völcker-rechts und seiner privilegien verlustig. Und ist / da sonsten wohl das völcker-recht erfordert / den delinquenten bey seinem Souverain zur justification zu ziehen / nicht ungewöhnlich / wann bey der verzögerung sich einige gefahr ereignet / daß der Souverain / bey dem der delinquirende Gesandte residiret / ihn samt der gantzen suite aus seinem Königreich und landen hinausschaffe / ehe die abforderung vom hofe geschiehet.

Ob der feinde Gesandten zu hören?

Ob ein Potentat schuldig seines feindes oder eines dessen alliirten Fürsten Gesandten zur audientz zu lassen / und ob / wenn er dessen bedencken trägt / das allgemeine völcker-recht dadurch gekräncket werde / davon hat sich besonders zwischen König Carl Gustaven in Schweden und Churfürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg A. 1658 disputat erhoben; da der König / welcher durch die Brandenburgische mit der Cron Dänemarck / auch Ihr. Kayserl. Maj. habende gute verständniß und allianz jaloux und durch aufgefangene briefe (darinnen Schweden communis hostis genennet und der Cron Dänemarck 30000 mann zum succurs versichert werden wollen) beleidigt worden / dahero die Chur-Brandenburgische Gesandten nicht selbst hören / sondern durch seine

Ministros/auch allenfalls in beyseyn der fremden Ministres mit ihnen sprechen / und ob es wohl eine schuldigkeit wäre/ feindliche Gesandten zu hören / erörtern lassen wolte; welches aber die Gesandten/ehe und bevor sie persönliche audientz vom Könige gehabt/ nicht zugeben noch derer fremden arbitrage ihren accels und antrag unterwerffen konten/ sondern sich schrifftlich beschwerten / und darneben fragten/ ob der König an ihren Herrn Principal/deme dieses tractament nicht anders als schmählich fürkommen müste / etwas zurück sagen lassen wolte? ihnen wurde geantwortet: Es hätten Ihre Königl. Maj. den accels nur dahin verweigert/ biß sie ihre geschäffte und vollmacht eröffnet; denn wenn sie das alte lied vom frieden mit Polen und Oesterreich/und der geld-satisfaction, als einer fremden sache / daran sie sich müde gehöret/ anstimmen wolten/wäre es vergebens / sie könten auch nicht Mediatores seyn / die die feindliche partey hielten: denn so lange als sie keine declaration thäten zum guten vernehmen zwischen der Cron Schweden und ihrem Herrn/dem Churfürsten/ wäre kein unterschied zwischen einem feinde und dessen Alliirten; die Römer hätten vor disconvenable erachtet/ in curia der feinde Gesandten zu hören / und wenn sie friedens-conditiones brächten / mit der anzeige/wann man sie/als billig / nicht annehmen würde/ wolten sich Chur-Brandenburg zu den Polen schlagen / so wären sie richter und kriegs-herolde zugleich. Also könte der König von keiner andern sache / als reparirung guten verständnißes/hören/zu welcher erklärung sie aber keinen gewalt haben könten / dieweil seither / da sie von Berlin hinweg / die alliantz mit Oesterreich unterschrieben / und gegen die Schweden in Preußen einige feindseligkeiten verübet worden/ müste also der König wissen/ / was er sich zu dem Chur-Fürsten zu versehen hätte ꝛc. Ihre Maj. beklagten / daß er durch den congress zu Bromberg und die Gesandten zu Berlin auf eine solche klippe gerathen / darauf er scheitern würde/ wann ihme Schweden nicht davon hülffe. Worauff die Gesandten ohngehöret bloß mit hinterlassung einer wiederantwort hinweg gezogen; welche conduite von der Gesandschafft des Chur-Fürstl. Collegii,die eben auch damahls zu Flensburg sich bey dem Könige befande/gebilliget wurde. Was dißfalls weiter in der sache fürgegangen / ist bey dem H. von Pufendorff in der Brandenb. historie VII B. § 57 seqq. und in den geschichten K. Carl Gustavs V. B. § 64 v. 65 wohl zu lesen/ sonst aber aus dem allgemeinen völcker-rechte die sache bekandt/ daß die Athenienser aus ihrem gebiete den Melesippum, der Lacedæmonier Gesandten/ weil er von einem in waffen stehenden feinde herkommen/abgewiesen/und die Republique zu Rom der Carthaginenser Gesandschafft nicht hören wollen/ weil sie eine armee in Italien stehend hatten. Vid. Grot. de J. B. & P. l. 2 c. 18 § 3. Wann den Gesandten dieses zweiffelhafftigen freundes die audientz schlechter dings versaget worden/ könte man es vor eine abweichung vom völcker-rechte nennen. Da aber selbige vorher von gewissen Deputirten in beyseyn der Lüneburg- und Cassel'schen Fürstlichen Gesandten sondiret werden wollen/ ob sie unanständige postulata vorbringen oder dem Könige à la barte den krieg ankündigen würden/ kan man es wohl entschuldigen. Und ist dieses einem glorieusen Potentaten viel unleidlicher/ als wann man denen feindlichen Abgesandten audientz gibt/ die vom stillstand der waffen oder gar vom frieden propositiones thun. Daß aber ein Potentat eben in eigener hohen person denselben audientz geben sollen / dahin obligiret das **völcker-recht keines weges.**

Zu denen Regalien/ welche ein grosser Herr gegen fremde hohe Stands-personen und seines gleichen souveraine Herren gebraucht / kan auch das leib-geleite gezogen werden. Leibgeleite/ was es sey. Denn ob zwar wohl die natur eine allgemeine cognation und verwandschafft unter allen menschen gepflantzet/ welche die bescheidenen völcker auf die grossen Herren der allgemeinen ruhe / wohlfahrt und sicherheit halber um so viel mehr erweitert/ und selbe vor aller thätlichkeit und gewalt / sonderlich in friedsamen zeiten gesichert/ und ihnen ausser ihrer Reichen und gräntzen ihre veneration, und die mit sich führende/und von einem grossen Herrn inseparable inviolabilität vorbehalten haben. Dieweil aber dennoch nicht sicher ist/ einen andern Potentaten/ zumal mit einem grossen reisigen gefolge/ oder wohl gar einer armee / ohne vorher gethane begrüssung und erlangte einwilligung/durch sein Reich und land gehen zu lassen; so ist vonnöthen / daß die passage vorher gesuchet werde. Dargegen kan auch einem grossen Herrn im fall einer solchen nothwendigen durchreise ein unschädlicher paß und durchzug nicht versaget werden/zumal da der durchziehende sich zur billichen bezahlung der consumirenden speisen / futters und mehls ꝛc. mittelst gnugsamer caution und geisseln anerbeut/ und wegen alles besorglichen schadens und præjuditzes behörige garantie leistet. Versicherung eines durchzuges. Und pflegt sodann der geleitende Fürst zu mehrer versicherung und pomp eine lebendige vergleitung/ welche man das Fürsten-geleite nennet/ thun/ den fremden mit glückwünschung und freundlichem erbieten annehmen / nach gelegenheit in die residentz zu begleiten / oder sonst an den ort der einkehr führen/mit unterhalt versehen/und dann bey dem abschiede aus dem Reiche und lande mit höfflichem erbieten hinwiederum dimittiren zu lassen. Offt hat es auch wohl noth/wenn die sicherung oder das leib-geleite erhalten worden/und die durchreise/so ohne gefahr des Printzen / der sie verstattet/ ohnbedencklich an seiten des durchreisenden / weil er nichts schädliches und wenig volck bey sich hat/ daß man darüber halte. Dargegen Kayser Carl V, als er durch Franckreich reisete/ bey nahe in gefängliche verhafft kommen wäre/ wenn ihn nicht seine kluge conduite und die artige beschenckung der Königlichen maitresse davon befreyet hätte. Das öffnungs-recht Hierzu gehöret auch das öffnungs-recht / da ein grosser Herr dem andern/ oder auch ein lehn-mann seinem Lehn-Herrn/ und ein unterthan seinem Landes-Herrn / aus freundschafft/ oder vermöge alten herkommens/ oder in krafft aufgerichteter erb-einigung und alliantz/ oder aus schirm-pflichtigkeit / oder aus lehns- und unterthanen-schuldigkeit einen oder gewisse veste örter zu seinem dienste/ sicherheit/ retirade, passage oder zeitlichen auffenthalt zu

kriegs-

kriegs- und friedens-zeiten offen halten muß. Sonsten hat es eine eigene bewandniß mit den freyen see-häfen / da eine hohe Landes-Obrigkeit / vermöge der einmahl verliehenen freyheit / schuldig ist / daß die fremden Nationes / die ihr gewerbe dahin treiben / und in einem solchen freyen hafen ihre Consules sammt der freyheit von der religion haben / und daß alle schiffe sicher dahin einlauffen mögen. Als Pabst Innocentius XII auf anrath des Cardinals Negroni dergleichen frey-hafen zu Civitavecchia aufrichten wolte / wiederriethen es andere daher / weil er sonst zugeben müste / daß die Türcken ihre Moscheen und die ketzer ihre kirchen allda baueten. Indessen ist einem feinde auch unverwehret / in einem solchen hafen die dahin retirirten feindlichen schiffe anzugreiffen / wie A. 1639 der Holländische Admiral Tromp die Spanische flotte in Duyns angriffe. Denn da bleibt die regul feste / daß man seinen feind verfolgen und abbruch thun mag / so weit man kommen kan.

Verbot die se nicht zu paßiren.

Es ist auch noch zu denen Regalien / welche ein Potentat gegen fremde Potentzen gebraucht / zu rechnen / **die befugniß die passage zur see zu verbieten** / und zwar nicht allein zur abwendung der kriegs-gefahr / sondern auch der commercien wegen. Also wolte die Königin Elisabeth in Engelland nicht zulassen / daß durch die Britannische see der Cron Spanien / als damahligem feinde / proviant und waffen zugeführet wurden. Die commercia insgemein zu verbieten und seinem feinde dadurch den nervum rerum gerendarum zu schwächen / ist zwar in denen Frantzöischen kriegen bey unsern zeiten mehrmahl versuchet / und die Mandata deßhalber angeschlagen und publiciret ; hergegen aber auch theils durch die neutrale Potentaten und Hansee-städte / theils unterschleifflich viel trafiques practiciret worden / die contrebanden waaren aber / oder alles das jenige / was der feind zu seinem vortheil gebrauchen / oder wodurch er sich an kriegs-macht immediatè verstärcken kan / ihme abzuschneiden / und dadurch die stücke der defension, die in möglicher schwächung des feindes bestehet / zu üben / hat seine vernünfftige und nützliche ursachen.

Regal der ehren- und würden-ertheilung.

Man kan auch in seiner maße das **Regal der ehren- und würden-ertheilung** hieher ziehen ; welches diese bewandniß hat / daß ein Potentat gegen den andern geschehen lässet / daß die ehren-titul und würden in seinem Reiche und lande gelten / die ein fremder conferiret hat. Also haben die Kaysere solche Könige und Fürsten creiret / welche in der gantzen welt dafür agnosciret worden / und wer disputiret einem Hertzoge / Grafen / Marquisen / Baron oder Edelmann seine ehre / die ihme der König in Franckreich oder Engelland beygeleget hat ? Die Ritter-Orden pflegen nicht weniger auch aller orten gültig zu seyn / und lassen sich Könige mit den Spanischen und Engelländischen / auch Dänischem Elefanten-Orden bekleiden.

Ein grosser Herr muß diener und gehülffen haben.

Wir schreiten nun fort / und beschreiben diejenige Majestät-rechte / welche ein grosser Herr in seinem Reiche und landen zu exerciren hat. Und weil bey gantz kleinen Staaten / geschweige denn bey grossen ländern und vielen leuten dem Regenten bloßerdings unmöglich fället / alle seine geschäffte dermassen allein regieren / bestellen und verrichten zu können / daß es allenthalben in seinem Reiche und lande richtig und ordentlich zugehe : So muß ein grosser Herr zu grossen affaires auch grosse hülffe / und viel verständige und kluge leute haben / und die Collegia / gericht- und rathstuben mit auffrichtigen und verständigen männern bestellen / die ihn der mühe entheben / und samt ihme die allgemeine Reichs- und landes-wohlfahrt in geist- und weltlichen dingen erlangen und behaupten / auch alles / was diesem schädlich und zuwider seyn kan / vermeiden helffen. Der weise Plato suchte zwar den Königen zu schmeicheln / indem er sagte : **GOtt hätte den Königen zwey geister oder einen doppelten verstand beygeleget / daß sie wohl regieren könten.** Wenn man es von einem klugen und vollkommenen Staats-Minister verstehet / der als ein Joseph den Pharao / und die Cardinäle / Richelieu und Mazarin / die Crone Franckreich unterstützen / und also zwey geister den Staat regieren / muß man es ohne miracul paßiren lassen. Nun aus solcher nothwendigkeit entstehet das recht allerhand Obrigkeiten in geist- und weltlichem stande zu kriegs- und friedens-zeiten zu verordnen / und ihnen entweder perpetuirlich / oder auf eine gewisse zeit eine zu dem amte und geschäfften / so jedem anvertrauet worden / gehörige gewalt und macht zu geben / diese zu vernehmen / zu vermindern und nach unterscheid der Reichs- oder land-gesetze / oder aus freyem willen gar wiederum aufzuheben. Was ein grosser Herr vor behutsamkeit und vorsicht bey der wahl seiner Räthe und diener / sonderlich der Staats-Ministrorum, zu führen habe / und wie gefährlich es seye / allhier anzustossen / davon sind politische bücher voll von gutem unterricht. Das haupt-werck kommt dahin / daß solche personen erwehlet werden / die wissenschafft / erfahrung und tugend haben.

Das recht Obrigkeiten zu ordnen.

Wie viel Collegia zu bestellen / und was jedes zu verrichten.

Es finden sich aber bey einem weitläufftigen Staat XV Concilien oder Curiæ, darinnen ein grosser Herr seine geschäffte und handlungen tractiren / berathen / erörtern und entscheiden lässet / als nemlich :

I Der geheimte Rath hat die wichtigsten händel in kriegs- und friedens-zeiten / sonderlich was man mit den auswärtischen Cronen und hohen angehörigen / wie auch mit den Reichs- und Land-Ständen zu thun hat / führet an vielen orten auch die ober-direction der kammer- / intraden / des post-wesens und dergleichen / ja er hat das offene auge über alle andere Collegia und expeditiones, und siehet / wie des Herrn interesse befördert werde.

II Der geistliche Rath / darinnen man mit der religion / kirchen / schulen / ehe-sachen / irrungen der Geistlichen und derer gütern / item mit klöstern / spitälen und milden sachen zu thun hat.

III Der Land-Rath / worinn von guter policey / constitutionen und land-rechte / und dessen manutenentz gehandelt wird.

IV Der Amts-Rath / allda man von besetzung der ämter durchs gantze Reich und deren einkommen handelt.

V Der Hauß- oder Hofrath / darinn alle hof-sachen / Marschall-amts-sachen / annehmung

und bewirthung fremder Herren / oder deren Gesandschafften bey freud-und leid-fällen / und was bey den hof-ämtern überall vorfallen kan / gehören.

VI Der Finantz-und Kammer-Rath tractiret die einkünffte des Regenten und Staats / und verforget die einnahmen aus ausgaben / trägt obsicht über alle rechnungs-beamten und alle nutzbare Regalien.

VII Der Justitz-Rath tractiret in vorbeschieden und verhören die justitz-sachen / dirigiret die processe aller unter ihm stehender gerichte / und entscheidet alle rechtliche irrungen / so zwischen unterthanen / auch nach gelegenheit fremden im lande vorfallen mögen ausser proceß.

VIII Das Hof-gerichte / allda die zum schweren proceß mehrentheils ausschlagende sachen durch urtheil und recht entschieden werden.

IX Der Appellation-Rath aber entscheidet alle parteyen / so durch die ausspräche und bescheide der cantzelleyen / oder die urtheile der hof-und anderer unter-gerichte sich beschwert befinden / und erlediget in der letzten instantz und ohne fernere provocation die bürgerlichen streitigkeiten / jedoch ordinarie mit vorbehalt derer mittelbaren instantien.

X Der peinliche Rath ist auf leib-und lebens-straffen und deren vollstreckung gegen die verbrechere verordnet. Im Teutschlande pflegt die criminal-gerichtbarkeit durch die ämter exerciret zu werden. Nicht weniger auch durch der Land-Stände gerichte / so fern diese mit der hohen gerichtbarkeit beliehen sind.

XI Der Commercien-Rath hat die obsicht / daß die trafiquen / handel und wandel in gutem schwange bleibe / und die commercien immer mehr verstärcket / und sonst durchgehends zum aufnehmen der wechsel-handlung gute ordnung und wohlstand erhalten / und die landes-und Reichs-verderblichen schindereyen und wucher abgeschaffet werden.

XII Der Berg-Rath ist bemühet mit bestellung der bergwercke / deren anbau und hülffen / und überhöret die bergwercks-rechnungen / entscheidet die strittigkeiten / so inn-und ausser der grube vorfallen / hat auch an vielen orten ein aug auf die müntz-städte / und den rechten gebrauch des hohen müntz-Regals. In denen Teutschen Chur-und Fürstenthümern aber pflegt das müntz-wesen aus dem geheimbden Rathe dirigiret und durch die rentkammer expediret zu werden / als welcher letzterer die nutzungen verbleiben.

XIII Der Kriegs-Rath handelt von der krieges-verfassung / anwerb-und erhaltung der militz zu wasser und zu lande / artillerie / munition / erbau-und versehung der fortressen vor führung des kriegs / und sorget vor die hierzu benöthigten mittel an gelde / proviant / montirung und dergleichen / regliret die marches / und entscheidet die bey der militz vorbeygehende strittigkeiten.

XIV In einem Staat / der zur see mächtig ist / hat man auch besondere Admiralitäts-Collegia / welche so wohl auf die ausrüstung der kriegsschiffe / als auch der convoyrenden und kauffardey-schiffe / wie nicht weniger auf die commercien zur see / ihre sorge und auffsehen richten.

XV Und dann endlich der Lehn-Rath / welcher in den Reichen und grossen Provintzien bestellet werden muß / wo viele güter und Regalien lehnbar sind / und von der hohen Obrigkeit den getreuen Vasallen und lehn-leuten vermittelst gewisser solennitäten verliehen / und hingegen von diesen die lehn-und Ritter-dienste erstattet werden / dergleichen sonderlich im heil. Röm. Reich Teutscher Nation im brauche. Und dabey anzumercken ist / daß bey denen meisten Teutschen lehn-höfen an statt der Parium Curiæ der Lehns-Fürst durch seine regierung oder appellations-gerichte / da allezeit einige von denen im lande angesessenen Paribus oder Mannen / in lehn-sachen erkennen und noch darüber der verständigsten Vasallen einige mit darzu ziehen lässet.

Der zweck dieser unterschiedlicher collegien nun ist die behauptung der gemeinnützigen wohlfahrt in geist-und weltlichen sachen / zu kriegs-und friedens-zeiten / zu beschützung der hohen autorität / erhalt-und beförderung aller guten disciplin / zucht und erbarkeit / erhebung der herrschafftlichen gefälle und intraden / nutzung und verwahrung der Domainen und kammer-güter / durchgängige administration gleichs und rechts. Zweck der collegien.

Sollen nun gute constitutiones, gesetze / ordnungen und anstalten in geist-und weltlichen sachen / zu kriegs-und friedens-zeiten gemachet und verfasset / die verfaßten zur richtigen execution gebracht / recht und gerechtigkeit gehandhabet / das gemeine wesen in seinem wohlstande erhalten / und alle einschleichende beschwer-und hinderniße aus dem wege geräumet werden / so thut ein Regent sehr wohl / in einigen Reichen / Chur-und Fürstenthümern erfordern es auch die fundamental-verfassungen / daß er nebst seinen Staats-und geheimen Räthen / auch mit seinen Reichs-und Land-Ständen / als welchen die Reichs-und land-sachen samt den Reichs-und landes-angelegenheiten / vortheilen und gebrechen / schwäche und stärcke am besten bekandt / über den vorfallenheiten rath pfleget / und zumal zu desto besserer handhabung der gesetze / sie zu denen Reichs-deliberationibus auf Reichs-Land-oder Parlaments-Convente beruffet / und daselbst über allen wichtigen puncten ihr getreues gutachten und sentiment vernimmet / und bey befindender einigkeit mit ihrem einhelligen rath und zuthun einen schluß machet. Die gemeinen geschäffte sind mit Ständen zu überlegen. Reichs-Convente.

Denn wie es nach dem sprichworte schwer fället / mit unwilligen hunden das wild zu jagen / und bey unfriedlichen zeiten / oder da der Staat noch nicht gnugsam befestiget ist / oder schwere conjuncturen dem Regenten auf dem halse liegen / die hindansetzung der Stände und gelebung seines eigenen willens / nicht nur allerhand klagen und beschwerliche expostulationes, sondern auch wohl gar entziehungen des schuldigen gehorsams und vorenthaltungen der gebührlichen contributionen / steuren und subsidien verursachen / wo nicht gäntzlich zu innerlichen kriegen und entsetzung des throns hinaus schlagen können / die benachbarten Potentzen / denen es nie an jalousien fehlet / auch ihr interesse dabey

nicht

nicht zu versäumen/vielmehr im trüben gern zu fischen pflegen: So ist dergleichen rathhaltung und communication höchst vonnöthen/ bevorab in einem solchen Reiche und lande/ da der Regent nach inhalt gewisser fundamental-gesetze und Capitulationen gebunden ist/alle importirende geschäffte mit den Reichs-und Land-Ständen/als in gewisser maße mittheilhabern an der regierung/zu überlegen/und sich mit ihnen eines gewissen geding-und pacts-weise/oder in andere auf das herkommen gerichtete wege/ zu vergleichen/ ihre gravamina zugleich daselbst zu hören/ und die Reichs-und landes-gebrechen zu erledigen.

Des Regenten præeminentz bey denselben.

So erforderts auch der wohlstand an einem weisen und gütigen Regenten/ daß er seine Reichs-oder Land-Stände in gebührendem respect/ consideration und gütigkeit halte/ und durch solche gnädige communicationes und zurathziehungen sie seiner hohen clementz/ liebe und hulde versichere.

Es gebühret aber bey solchen Reichs-oder Landes-Conventen dem Oberhaupte das recht/ den antrag zu thun/ die puncta/ worüber zu rathschlagen ist/ zu eröffnen/bey den deliberationen das directorium zu führen/ die vota sammlen/ den schluß machen/ oder die von denen Ständen nach unterschied ihrer ordnungen gemachte conclusa zur approbation oder erinnerer und fernerer handlung anzunehmen/ die resolutiones darauf zu ertheilen/ und die also comitialiter gemachten schlüße hernachmahls zur execution bringen zu lassen/ und ihnen gleichsam die seele und das wesen zu geben. Auch nach dero gefallen und gelegenheit das Parlament und Reichs-versammlung zu prorogiren/ oder gar aufzuheben/ und die Stände vor dißmahl zu enturlauben. Welches directorii sich die Könige und grossen Herren/ auch in den Reichen und Republiquen/ da das exercitium summæ potestatis sehr beschränckt ist/ als in Engelland und Polen/ zu ihren besondern vortheilen zu gebrauchen wissen.

Wiewohl man dargegen in denen Reichen/ wo der Regent gantz absolut ist/ und nach eigenem willen regieret/ von dergleichen Reichs-tägen und zurathziehung der Stände gar nichts wissen will/ oder es doch nur pro forma noch erhält/ und lauter ja-herren hat.

Amt und gewalt des Regenten bestehet in ertheil- und haltung guter gesetze im gemein.

Das amt und gewalt eines Regenten bestehet hauptsächlich darinn/ daß er die gemeine wolfahrt nach bestem vermögen befordere, welches dann nicht besser/ als durch gute gesetze und heilsame ordnungen geschehen kan. Denn wie der menschliche leib ohne vernunfft und geist ein todtes wesen ist: Also ist ein Staat ohne gesetze ein unnützer und lebloser cörper/und kan nicht einen augenblick in der rechten consistentz bestehen. Denn durch gute gesetze und ordnung wird alles in seiner schnur und jeder in seinem amt behalten/ auch der boßheit unruhiger leute gewehret/wie nicht weniger die tugenden belohnet und die laster gestraffet. Es dürffen aber solche gesetze dem natürlichen und göttlichen moral-gesetz nicht entgegen seyn/sondern es muß die Majestät jene vielmehr erklären/ erweitern und befestigen/ und die jenigen dinge/ welche von der natur und dem gemeinen völcker-recht ihre entscheidung nicht bekommen haben/ nach erheischung der nutzbarkeit und bequemlichkeit ihres Reichs/ durch einen Majestätischen ausspruch klüglicher application determiniren und gerechtsamlich entscheiden/ hernach aber durch die niedergesetzten Unter-Obrigkeiten oder auch collegia der rechts-gelehrten auf die singularia factorum und die vorfallende sonder-dinge appliciren lassen. Dieses hohe Majestäts-recht der gesetze erstreckt sich auf alle im gemeinen wesen vorkommende geist- und weltliche geschäffte/ handlungen und begebenheiten/ daß daher in grossen weit umfangenen Reichen unzähliche ordnungen und anstalten entspringen/ und man in einem grossen Reiche/ sonderlich da ein Monarche oder eine Republic zu wasser mächtig ist/ nicht alle Regalien beschreiben kan/ welche der Majestät zu üben bevorstehen. Denn was/ wenn es eine privat-person thäte/ vor eine bloße gerechtsame zu achten/das wird/ wenn es ein grosser Herr thut/zu einem Regal. Die Römischen Kayser schrieben vor diesen mit dem sacro encausto, um allen unterschleiff und falsche briefe zu verhindern. Wenn es aber einer vor ein Regal achten wolte/ wie der Röm. Kayser seine unterschrifft mit güldenem streusand bestreuete/ würde er auslachens werth seyn.

Gleichwohl aber macht sich die Majestät selber nicht an die von ihr gegebenen gesetze verbunden/ in wie weit selbige auf einer ratione civili und seiner willkürlichen verordnung beruhen/ eben weil er der oberste und gesetzgeber ist; vielmehr hat er die freyheit/ die gesetze zu mindern/ oder ex probabili causa gar aufzuheben/ und an deren statt andere verfügungen/ nachdem es der gemeine nutz erfordert/ einzuführen. Es ist auch die Majestät so hoch und deren præeminentz so edel/ daß es nicht glaublich ist/ daß sie sich den unterthanen bey folgleistung und observantz der gesetze gleich machen wolte.

Weil aber gleichwohl ein Regent durch sein gut exempel seinen unterthanen billich vorleuchten/ und pars suprema communitatis und das förderste oder hauptheil des politischen cörpers ist/ so hat er billich inter primas laudes zu referiren/ und vor seine vornehmste tugend/ ehre und glorie zu halten/ daß er sein leben und wandel auf gottseligkeit und aufrichtige obacht der moral-und seiner eigenen gesetze/als das fundament und verfassung seines Staats/gründe/ in wie weit diese die unabbrüchige connexion des Status Publici mit denen vorfallenden geschäfften haben. Und darinnen bestehet seine warhaffte ratio Status und der rechte character eines auch des absolutesten Regentens.

Das Regal der gesetze greifft weit um sich.

Zu dem Regal der gesetzgebung gehöret die gewalt/ real- und personal-privilegien zu ertheilen/ hohe/ mittlere und niedere civil-dignitäten/Königliche und Hertzogliche Pairschafften-titul/ Fürsten-Marquisen-Grafen-Vicomten-Baron-Ritter-und Adelstand/ und allerhand prædicata zu verleihen/Comites Palatinos, Doctores, Magistros, Baccalaureos, Notarios Publicos, poeten/u.s.f. zu creiren/und zu ernennen/ wapen zu vergeben/ Ritterliche und andere Orden zu stifften/ veniam ætatis zu verleihen/ exemtiones personales von bürgerlichen ämtern und lasten/ privilegia fori, roth wachs/freyheiten/ schutz und schirm/

schirm/ schadloß-briefe/ salve-guardes, das recht frey aus-und abzuziehen/ das ankauffs-recht und den darzu gehörigen indigenat, welcher auch die capacität zu ehren-ämtern importiret/ zu verleihen die gewalt zu geben/ sitze und schlösser zu bauen/ die loßzehlung von der acht-und bann-berüchtigung und geschicklichkeit zu ehren-ämtern/ vor die einheimischen der ehren-chargen aber unfähigen/ it. die habilitirung zur succeßion in erb-und lehn-gütern ꝛc. müntz-gerechtigkeiten/ druckerey-privilegien/ nähergeltungs-und vorkauffs-gerechtigkeiten/ und allerhand confirmationes, auch nach befindung wichtiger umstände in ehe-lehns-testaments-und contracts-wie auch peinlichen sachen/ dispensationes und begnadigungen zu ertheilen. So dann Academien und hohe schulen aufzurichten/ und mit gewissen freyheiten zu versehen. Ferner öffentliche meßen/ jahr-und wochen-märckte auszuschreiben/ zu verstatten und zu privilegiren/ niederlage und staffel-wie auch granengerechtigkeit zu vergönnen/ banco-und wechselplätze anzustellen/ geaßene ellen/ maß/ eiche und gewichte zu setzen/ monopolia oder solche freyheiten/ daß einer oder der andere diese oder jene waaren allein führen darff/ zu vergeben. Weiter stadt-und vestungs-recht zu schencken/ asyla und örter/ wohin die übelthäter sich salviren können/ zu verordnen/ zünffte und gülden zu privilegiren/ und vermittelst der innungen und articuls-briefe/ mit der zunfft-gerichtbarkeit/ zunfft-häusern/ amts-laden/ amts-siegel und dergleichen zu begnadigen/ quinquennelle oder anstands-briefe auszugeben/ und andere zu diesem hohen Regal noch gehörige sachen mehr zu verrichten. Bey erzehlung derer zu erst gemeldteter hohen Majestäts-rechte ist anzumercken/ daß hauptsächlich auf die allerhöchste gewalt der Röm. Kayserlichen Majestät damit gesehen worden; sintemaln bey denen Königen das recht Königliche titul und Regalien zu vergeben fast ungewöhnlich/ und das Königreich ivetot zur constitution einer regul wenig dienet; von denen itzigen souverainen Königen/ Fürsten und Staaten ohne dem unerhört ist/ ob sie wohl allesamt die jura Majestatica unstreitig haben. Daß ein Chur-Fürst zu Brandenburg als souverainer Hertzog in Preußen sich mit Ihrer Kayserlichen Maj. vorbewust und approbation die Preußische Cron selber aufgesetzt/ darüber hat man anfangs allerhand gedancken geschöpffet; nachdem aber die Könige in Engelland/ Spanien/ Portugall/ Dänemarck/ Schweden/ Polen/ Hungarn/ wie auch die General-Staaten und Schweitzer-Cantons dieses unternehmen gebilliget und sothane royauté agnosciret/ so ist und bleibt es der Päbstlichen und Frantzösischen contradictionen ungeachtet ein wohlgethanes werck.

Ein Regent ist an Gottes ordnung unauflöslich verbunden.

Wie aber obangeregter maßen der christlich-weltlichen hohen Obrigkeit nicht zukommt/ das natürliche und völcker-recht einzusetzen/ oder abzuschaffen/ sondern selbiges zur observantz zu bringen/ und auf seinen Staat zu appliciren und auszubreiten: Also gebühret der christlichen Majestät auch nicht per Status rationem von dem gesetz-buche GOttes und dessen observantz abzuweichen/ viel weniger die form und art des predigt-amts oder des gebrauchs der heiligen Sacramenten anders/ als sie in GOttes wort beschrieben/ anzustellen/ noch auch neue glaubens-articul aufzurichten/ oder aber durch böse/ GOttes wort entgegen stehende/ Machiavellische principia seinen Staat zu versichern/ alldieweil ein christlicher Regent auf die ober-aufsicht der beeden gesetz-tafeln verpflichtet/ und von dem höchsten Souverain/ dem herrscher himmels und der erden/ ihme darinnen die inspection, visitation und aufacht über den geistlichen stand/ dessen lehr/ leben und wandel hochanvertrauet/ und darbey anbefohlen worden ist/ daß Regenten der christlichen kirchen pfleger und säug-ammen seyn sollen/ davon sie denn den grossen nutzen haben, daß der Allerhöchste ihr regiment mit segen und wohlfahrt krönet/ und daß die unterthanen durch anführung zur Gottesfurcht viel bescheidener/ gehorsamer und williger werden/ ihre schuldigkeit zu beobachten/ auch haab und gut/ leib und leben vor ihr vaterland und Souverain daran zu wagen. Daher man auch siehet/ daß die religion das stärckste coagulum und band ist der menschlichen societät/ und daß ohne sie eine Republic so wenig/ als die welt ohne sonne/ bestehen kan.

Befugniß und amt deßelben in geistlichen und kirchen-sachen.

Wiewohl es nicht die meynung hat/ daß ein grosser Herr sich die infal und meßgewandt anlegen lassen/ daß er mit lehren/ predigen und reichung der heiligen sacramenten in seiner selbst person die unterthanen zu dem heilsamen zwecke der ewigen wohlfahrt leiten/ und einen Priester und Dogmaticum abgeben soll; denn das Regenten-und Priester-amt sind sehr unterschieden/ und erweiset auch das exempel des Königs Ussias/ wie wenig dem Könige das priesterliche amt gebühre. Allermassen des Regenten amt auf die zeitliche wohlfährigkeit der unterthanen mehr/ als auf das überirrdische/ welches nicht affectionis politicæ ist/ sein absehen richtet. Dennoch erheischet die nothdurfft/ daß der Regent einen gnugsamen verstand und wissenschafft von religions-und kirchen-sachen/ und also von dem/ welches ihme so theuer anbefohlen worden/ habe/ und dem geistlichen regiment um so viel löblicher und heilsamer vor sie und seine Potestatem Architectonicam recht gebrauchen seyn möge. Als der Cardinal Mazarin zur rede gesetzt wurde/ warum er nicht zulassen wollen/ daß der Pabst bey dem Pyrenäischen frieden seine mediation gebrauchen möchte/ gab er zur antwort: Die Könige haben bey denen geistlichen sachen mehr nicht als die inspection; und der Pabst hat keine gerichtbarkeit über die Könige und deren hoheiten/ sondern er muß sie als ein geistlicher vater mit liebe halten.

Es beruhet aber die regierung der hohen Obrigkeit in diesen geistlichen sachen hauptsächlich darinn: Daß sie macht hat gesetze und ordnungen in religions-und glaubens-sachen zu machen/ und die unterthanen hierzu zu verbinden. Zwar hat die höchste weltliche Obrigkeit die gewalt den Gottesdienst im lande anzuordnen/ es muß aber von rechts und gewissens wegen eine solche ordnung seyn/ welche GOttes wort und den christlichen haupt-symbolis, und den bewährten Conciliis oder auch im lande eingeführten Confessionen gemäß ist: denn wo man von dieser unbetrüglichen cynosur und richtschnur abschreitet/ kan man die Stände und unterthan-

terthanen mit beſtande rechtens an ſolche wider GOttes wort lauffende ordnungen nicht verbinden.

Demnach ſo erweiſet ſich die ober-direction in geiſtlichen ſachen vorneinlich in der pflantz- und erhaltung ſolcher reinen der geiſtlichen und Apoſtoliſchen lehre gemäßen religion und wahren gottſeligkeit / welches durch öffentliche predigten/lehren/ſingen/ beten und diſpenſation der hochwürdigen ſacramenten nach Chriſti ſtifft- und einſetzung/ und dann durch öffentliche ſchul- und privat-information geſchicht. Weiter gehöret auch der Majeſtät zu / den äußerlichen Gottesdienſt anzuſtellen / oder die äußerlichen umſtände der zeit/ des orts/ der maße und weiſe/ welche in göttlichen und religions-ſachen zu halten/anzuordnen.

Bey haltung der Concilii und Synoden.

Damit nun dieſes/ was zum wohlſtande der kirchen und guter ordnung in geiſtlichen ſachen dienet / deſto eher und einförmiger möchte erzielet werden/ pflegt die hohe Obrigkeit Concilia und Synodos anzuſtellen/ gottſelige und gelehrte männer zuſammen zu beruffen / und ſich mit ihnen zu befragen von den geiſtlichen irrungen in glaubens-articuln und kirchen-gebräuchen/ und läſſet ſie nach der richtſchnur heiliger göttlicher ſchrifft ſo lange handeln/ biß ſie ſich unter einander eines einhelligen ſchluſſes verglichen / welchen ſie ſo dann unter hoher Majeſtätiſcher gewalt als ein geiſtlich recht und kirchen-agenda ins Reich oder lande publiciren / und zur obſervantz bringen läſſet. Ferner gehöret der Majeſtät über das vorerwehnte recht der beſetzung eines geiſtlichen Concilii die exercirung der geiſtlichen gerichtbarkeit / und die botmäßigkeit der beſtellung des predigt-amts zu verkündigung

Bey beſtellung der kirchen-ämter.

des heiligen worts GOttes und darreichung der heiligen ſacramenten / auch die anweiſung des hohen geiſtlichen amts an eine gewiſſe zu ſolcher wichtigen function gnugſam geſchickte perſon/ welche durch die von der Apoſtel zeiten an auf uns hergebrachte ordination geſchiehet: Dann die beſtellung einer ſchon ordinirten oder doch deſſen verſicherten perſon zu einer gewiſſen pfarr / welches recht jus patronatus, collatur und pfarr-lehn heißt. Ferner die confirmation und einführung derſelben / dann die

Bey übung der Biſchöfflichen gewalt und gerichtbarkeit.

unterhaltung des Miniſterii und kirchen-ämter/ die inquiſition in deren lehre / äußerlichem leben und wandel/ die viſitation der ſtiffte/kirchen/klöſter und ſchulen / die abnahme und examination der kirchen-rechnungen / die immunitäten und befreyung geiſtlicher perſonen und güter / die auffſicht über ehe-ſachen / entſcheidung der ſtrittigkeiten/ ſo ſich wegen zuſag-und verpflichtung/ oder auch ſcheidung der ehe erheben / die diſpenſation in der zu nahen befreyung ins geblüt / ſo weit dieſe zuläßig / die erörterung der ſchwängerungs-ſachen / ſo ferne es auf den punct der ehe mit zielet / die anrichtung gemeiner milden caſſen und ſpitäle / beſtellung der kaſten-und ſpital-pfleger/deren verwaltung und amt/ rettung und verſorgung armer leute/ wittben und waiſen/ erhaltung der kirch-und ſchul-gebäude/ und ingemein aller milden ſachen adminiſtration.

Bey reinhaltung der lehre und wahren religion.

Ob nun wohl der einmahl eingeführten religion art und zuſtand dieſer iſt/ daß ſie ſo bald nicht verändert werden und zerfallen könne; weil aber dennoch die begierde/ ehr-geitz/ und das ſtudium novitatis die leute gemeiniglich dahin verführen/ daß ſie ihres amts vergeſſen/ und nach und nach in zweiffel und vergeſſenheit des wahren ſeligmachenden glaubens verfallen können / davon die Jüdiſche kirche im alten Teſtament zum beyſpiel dienet / bey der chriſtlichen religion aber weit mehr ſecten und ketzereyen eingeriſſen ſind ; ſo gehet der zweck des gantzen geiſtlichen regiments dahin / daß die reine lehre und ordentlicher Gottesdienſt unverfälſcht erhalten / allen einreißenden ketzereyen und zwiſtigkeiten / wie auch ärgerniſſen/ ſchanden und laſtern ihre abhelffliche maße und verhütung geſchaffet/ und dargegen chriſtlicher glaube/ friede/ tugend / zucht/ erbarkeit/ liebe / erbarmung und mildigkeit gefördert werde. Die erſte chriſtliche kirche hat/zumahl unter den Heydniſchen obrigkeiten / keine äußerliche handhabung / vielmehr aber erſchreckliche verfolgungen auszuſtehen gehabt / indem die Juden als ihre ärgſte feinde eiferig bemühet waren / den in aller welt ſich ausbreitenden nahmen JEſu gäntzlich zu vertilgen / und deßhalber auch in alle welt leute ausſchickten / welche die Chriſten mit denen allerabſcheulichſten beſchuldigungen beſchwereten. Denn es gefiele dem allweiſen GOtt/ ohne der Obrigkeit äußerlichen ſchutz und macht / ſein werck der chriſtlichen kirchen zu erheben / und das creutz Chriſti zur thorheit und ärgerniß zu machen. Die Apoſtel/ Aelteſten / Evangeliſten/ Propheten / lehrer und hirten folgten ihrem göttlichen ruff/und erwieſen ihre autorität durch krafft des worts in der einfalt / und ihre zuhörer waren gehorſam gegen die göttliche lehrer und die wunder-gaben der lehrer. Gegen die verbrecher gebrauchte ſich die kirche des bindeſchlüſſels. Sie führeten ruthen / aber auch liebe und ſanfftmuth/ und muſte es zur ſonderbaren gerechtigkeit Gottes gerechnet werden/was Ananias und Sapphira vor leibliche ſtrafe des plötzlichen todes auszuſtehen hatten. Nachdem aber durch göttliche gnädige fügung es mit der zeit dahin kommen/daß die Kayſer/ Könige und Fürſten zur chriſtlichen religion getreten/ hat das kirchen-weſen auch ein mehrers äußerliches anſehen und ſchutz bekommen / und iſt von ihrer weltlichen macht den kirchen-dienern die kirchen-cenſur, der kleine und groſſe bann/als ein handhabungs-mittel guter anſtalten im kirchen-regiment mitgetheilet worden. Denn je mehr man von der alten reinigkeit in der lehre und wandel abwiche und ſich auf die ſeite der Jüdiſchen und Heydniſchen ceremonien legte/ jemehr auch die lehrer von der gottſeligkeit der Apoſtel abwichen/ und auf eigen-ſinn/ ehre und nutz verfielen / und untereinander ſich zu verketzern anfiengen/ jemehr muſte man ſich auch auf das diſciplin-weſen legen und das brachium ſeculare mit zur hand nehmen.

Bey handhabung des kirchen-regiments.

Die übrige mittel/wodurch die höchſte chriſtliche Obrigkeit die verwaltung des kirchen-regiments handhabet / ſind die verſchaffung und genaue anſtalt/ daß keine andere/ als die rechte chriſtliche religion/wie ſie in der heiligen ſchrifft Altes und Neuen Teſtaments von Moſe und denen Propheten/dem Heilande der welt perſönlich und ſeinen Apoſteln und Jüngern geprediget und gelehret worden / in kirchen / ſchulen und

häusern gelehret und geprediget/ und die jenige/ die sich eines widrigen anmaßen/ mit gelindigkeit und sanfftmuth zur warheit gebracht/ oder die dissentirenden bey ungleichen meynungen toleriret und zur christlichen bescheidenheit angewiesen/ der unverständige eifer und muthwillen in schrancken gehalten/ und wo diese nicht beobachtet werden wolten/ die tumultuirenden weggeschaffet/ die jenige aber/ so da die religionem naturalem, ohne welche keine bürgerliche societät bestehen kan/ ausrotten / und den Atheismum einführen/ oder nur etwas thätliches zu der hinderung begehen wollen/ mittelst harter bestraffung nach beschaffenheit des delicti und der gottlosigkeit/ oder pro ratione status, nachdrücklich angesehen und folglich auch die weltliche gerichtbarkeit und zwang gegen die jenige gebraucht werde/ welche der geistlichen jurisdiction in der maße/ so weit eine christliche Obrigkeit befehlen kan/ nicht gehorchen wollen. Und diesen beystand nennet man das brachium seculare.

Doch ist die religion/ sonderlich aber Theologia revelata, durch gewalt der waffen nicht fortzupflantzen/ dieweil nach Kayser Maximilians des II klugem ausspruch keine grössere tyranney ist/ als über die gewissen herrschen/ und dem Höchsten/ der im himmel wohnet/ in sein Reich eingriff thun wollen. Denn ob wir wohl im fleisch wandeln/ sagt der H. Paulus/ so streiten wir doch nicht fleischlicher weise: Denn die waffen unserer ritterschafft sind nicht fleischlich; so gar/ daß auch die überwundenen zu ihres überwinders religion nicht mit schwerd und feuer zu zwingen seynd/ als welches ein klares kennzeichen eines solchen glaubens ist/ welcher den reguln Christi schnurstracks widerstrebet. Dahero Tertullianus sehr wohl saget: Lex nova non se vindicat ultore gladio. Und wer will doch einem vernünfftigen menschen zwang und feßel anlegen/ daß er wider sein gewissen etwas glauben oder nicht glauben soll? Will aber das freye exercitium und die übung des wahren Gottesdiensts durch thätlichkeit gehindert werden/ hat man ein gar fugsames recht/ GOtt dem allmächtigen zu ehren und zu handhabung des christlichen nahmens/ ehr und lehr/ zu den waffen zu greiffen/ und selbe durch äußerliche gewalt zu beschützen. Gleichwie hergegen der Regent ernstlich verbieten kan/ daß die ketzereyen und privat-irrthümer/ gotteslästerung und aberglaube nicht seditiose und zur verwirrung des volcks gemein gemachet werden. Denn auch aus politischen ursachen solcherley irrlehren und conventicula verboten/ und die überfahrer bestraffet werden können: Als in denen vereinigten Niederlanden mit denen Römisch-Catholischen geschichet/ und oben kürtzlich angemercket worden.

Zu diesem itzt-beschriebenen hohen Regal gehöret auch das recht gewisse/ durchgängige/ heilige und feyerliche fest-täge und jubel-jahre anzustellen/ und die unterthanen zu deren celebrirung zu verbinden/ welche macht sich der Pabst in der gantzen Christenheit hiebevor hinaus genommen: inmassen denn sonderlich der seines übermuths und gottlosigkeit wegen von den Römisch-Catholischen selbst getadelte Pabst Bonifacius der achte A. 1300 das erste jubel-fest angestellet/ und solche menge von volck aus aller welt zusammen gelocket/ daß man in der so grossen stadt Rom fast nicht gehen können. Bey anstellung der fest- und jubel-tägen.

Weil nun die nachfolgenden Päbste gesehen/ daß dieses der schatz-kammer eine reiche vermehrung gegeben/ haben sie die zeit der jubelfeste verringert und auff 50/ auch endlich auf alle 25 jahr eines zu feyern geordnet. Und seynd die beyden letztere A. 1675 unter Pabst Clemente dem X und A. 1700 unter Innocentio XII solennisiret worden. Als aber Pabst Gregorius XIII gegen die protestirenden Stände in Teutschland sich auch dergleichen gewalt gebrauchete/ und seinen neuen calender im jahr Christi 1582 zu dem ende an Kayser Rudolphen den II schickte/ daß er im Römischen Reiche eingeführet wurde/ haben jene widersprochen/ und dieses recht der Kayserlichen Majestät vorbehalten/ auch vor sich solchen verbesserten calender nicht angenommen/ darbey es auch so lange sein verbleiben gehabt/ biß sie zu ausgange des siebzehenden seculi die bißhero auff dem Reichs-tage tractirte verbesserung des calenders zum schluß gebracht/ und proprio motu ohne zuthun des Päbstlichen stuhls 11 tage aus der zeit-rechnung geworffen. Bey anstalt über die zeit-rechnung.

Nechst beförderung der ehre GOttes/ welches das letzte ziel aller menschlichen actionen seyn solle/ hat die Majestät in ihrem Reich: zum haupt-zwecke die heilsame erhaltung guter policey/ und daß das gantze regiment in seiner ehre/ krafft und hoheit verbleibe: Drum zielen auch alle ordnungen insonderheit auf die erhaltung der heilsamen justitz/ welche nechst dem wahren Gottesdienste die einige grundfeste eines wohlbestellten regiments ist/ dann auf erhalt- und förderung des friedens und der gemeinen landes-aufnahme. Amt des Regenten im policeywesen.

Die gerechtigkeit bestehet auf den drey haupt-reguln/ nemlich/ erbar und züchtig zu leben/ jedem das seinige geben und wiederfahren zu lassen/ und niemand beleidigen. Aus solcher gerechtigkeit fließet der innere wohlstand eines landes/ und dieser wird durch die gerechtigkeit wiederum befestiget. Das aufnehmen und die gemeine landes-wohlfahrt gründen sich zwar auf diese beeden säulen/ nemlich die gerechtigkeit und den frieden/ erweisen sich aber auch absonderlich in guter nahrung und vermehrung der leute/ und ihres vermögens/ handels und wandels. Diesem nach gehen die landes-ordnungen eigentlich auf die unterthanen und einwohnere des landes/ und bey denenselben auf ein erbar und züchtiges leben. Nach dem andern und dritten haupt-punct der gerechtigkeit aber auf alle der unterthanen persönliche beschaffen- und freyheiten / deroselben eigenschafften und güter/ und deren befugniße/ freyheiten und beschwerden/ handthierungen/ thun und lassen/ und bestehet hierinn fürnemlich die gerechtigkeit/ die erzeigung der gebühr/ gleiches rechts und billigkeit in handel und wandel/ so wohl innerhalb als ausserhalb gerichts. In den landes-ordnungen werden zu behauptung solches zwecks auch die gröbsten laster und verbrechen wider göttliche/ natürliche und landrechte nahmentlich verboten/ und die darauf verordnete straffen gemeldet/ auch durch starcke

execu-

execution derſelben/ die gemeine landes-ſicherheit behauptet.

Welches einen weiten umfang hat.

Alſo iſt ſolchem nach die auffſicht in der policey ſehr weitſchweiffig/ und begreifft nicht nur dieſes/ was zur handhabung des geiſtlichen regiments gehöret/ ſondern auch die weltlichen gerichte/ und etliche darzu gehörige ſonderbare ſtücke/ die jurisdiction und gerichtbarkeit der Stände/ lehnleute und unterthanen/ und derer-ſelben gerechtſame. Wie nicht weniger alles dieſes/ was zu beſonderer förderung des gemeinen nutzens gehöret im handel und wandel/ die erhalt- und vermehrung der leute/ welche durch erhaltung des eheſtandes in ſeinem rechten weſen durch beobachtung der jugend/ deren education und gute anführung/ und durch obſicht auf die geſundheit und leibes-conſtitution, deßgleichen auf die behaltung reiner lufft und waſſers/ nicht weniger durch verſorgung armer leute mercklich gefördert wird. Dann iſt dem gemeinen weſen zumahl hocherſprießlich die treibung allerhand künſte/ handwercke und handthierungen/ deren und aller tugendhafften bezeigungen/ ſchutz und förderung/ und dann die beſtraffungen allerhand laſter und miſſethaten/ wie auch abſtell- und verhütungen aller dem gemeinen weſen und deſſen aufnehmen ſchädlicher mißbräuche und einreißender unordnungen. Zu welcher auffſicht dann und zu erhebung des hierbey abgeſehenen zwecks die rügegerichte und cenſuren ſehr erſprießlich ſeyn.

Bey verwaltung der gerechtigkeit.

Wo das recht geſprochen/ und die gerechtigkeit adminiſtriret werden ſoll/ muß man vorher gute cognition und erkäntniß über der geſchichte oder der that/ es ſey in civil- oder criminalfällen/ einziehen/ und zuſehen/ aus welchem grunde jedes entſchieden und angeordnet/ die rechtmäßige beſcheide und urtheile zur execution gebracht/ und nach gelegenheit der miſſethäter am leibe und leben/ oder am gute beſtraffet werden müſſen. Dabey denn wohl in acht zu nehmen/ welche verbrechen an und vor ſich ſelbſt capital ſind/ als der Atheismus, und die bündniße mit dem teuffel in anſehen gegen GOtt: dann in anſehen gegen die menſchen das laſter der beleidigten Majeſtät/ die ſodomiterey/ der menſchen-mord/ die blutſchande zwiſchen eltern und kindern/ ꝛc. Und welche miſſethaten aus erheblichen urſachen von der weltlichen hohen Obrigkeit mit der lebens-ſtraffe beleget worden/ als der diebſtahl/ der ehebruch/ die vielweiberey/ der kirchen-raub/ der ſtraſſen-raub ꝛc. Und wie der krieg ein ſcharff recht hat/ alſo gibt es auch dabey erſchrecklichere ſtraffen/ welche alleſamt ihre guten raiſons haben/ und wer ſich denſelben nicht unterwerffen will/ der laſſe nur die laſter/ ſo iſt er davon frey. Zur verübung ſolcher civil- und criminal-gerichtbarkeit/ und zur application und interpretation der geſetze und rechte auf die begünſtigungen/ hat ein Regent/ wegen vielheit der ſachen und proceße/ verſchiedener tribunalien und gerichts-ſtuben von nöthen/ wie bereits oben angereget worden.

Verfaſſung der gerichte in bürger- und peinlichen ſachen.

Die civil-ſachen werden in den unter- und ober- wie auch in den hof- und appellation-gerichten und Parlamentern in güte und recht verhandelt/ und nach lauff der proceße/ wie ſie iedes orts in herkommen/ die zwiſchen den irrigen parteyen ſchwebende differentien und rechtliche kriege durch richterliche ausſprüche erlediget/ und jedem/ wo möglich/ in entſtehung der güte durch gewöhnliche proceße zu dem/ worzu er berechtiget iſt/ verholffen. Und zu dieſer ſchleunigen verhelffung ſind die cantzelleyen mehrentheils verordnet. Damit aber weder die cantzelleyen noch die hofgerichte und Parlamenter zu ſehr überlauffen/ und die ſachen über gebühr aufgehalten/ ingleichen daß die ſtreitenden parteyen mit ihrer nothdurfft deſto mehr gehöret werden/ pflegt der Regent gewiſſe ämter und unter-gerichte anzuſtellen/ und ihnen die adminiſtration der hohen und niedern gerichtbarkeit in der erſten inſtantz anzuvertrauen/ auch ihnen gewiſſe ſachen/ mit befehlich/ denen ſupplicanten förderſame juſtitz zu ertheilen/ und zu dem ihrigen zu verhelffen/ zu committiren.

Der hofgerichte amt und verrichtung iſt/ wann klag-ſachen vorfallen/ die von den beamten im lande nicht können verglichen werden/ und ſich die parteyen der beſcheide halber beſchwert befinden/ und dahin appelliren; oder wann auch parteyen/ ſo in erſter inſtantz ohne mittel ordentlich vor die cantzelleyen/ oder auch ſonſt vor ein untergericht gehören/ auf das hofgericht durch compromiß bewilligen; oder auch/ wann die hohe Obrigkeit einige ſachen und perſonen dahin verweiſet. Als wie in Sachſen die ober- und hofgerichte ſind/ da die fürnehmen Vaſallen oder Schrifftſaſſen und Unter-Obrigkeiten ihre erſte inſtantz nehmen/ und die mit denen hof-cantzelleyen oder regierungen concurrentem jurisdictionem haben. Die Conſiſtoria ſind in denen proteſtirenden Teutſchen Chur- und Fürſtenthümern zu dem ende geordnet/ daß der geiſtlichen perſonen ſtand/ lehre/ leben/ amt/ unterhalt allda tractiret und was göttlichen und kirchen-rechtens iſt darüber ſtatuiret werde/ ingleichen gehören auch die ehe- und andere diſciplin-ſachen dahin. So bald als aber was peinliches wider einen kirchen- und ſchuldiener erkannt wird/ gehöret die fernere inquiſition und execution des urtheils vor den weltlichen richter.

Die appellation-gerichte werden vornehmlich darum angeordnet/ daß ſie die unbillichkeit und unerfahrenheit des unter-richters ſtraffen/ und beſſeren/ oder daß dieſes noch ein- und zu rechte gebracht werde/ was in den unter inſtantien von dem richter oder parteyen ausgelaſſen oder verſehen worden. Bey den ausſprüchen der höchſten gerichts-kammern muß es ohne weitere provocation oder beruffung verbleiben/ jedoch haben die parteyen in verſchiedenen Reichen und ländern die rechts-wohlthaten der wiedereinſetzung in voriges recht/ wodurch der part eines begangenen irrthums und fehlers: Der reviſion, wodurch der referent eines verſehens/ oder des ſyndicats/ wodurch derſelbe eines betrugs/ und der Procurator einer falſchheit beſchuldiget wird. Und können ſich die parteyen offt durch die ſuſpenſiv-mittel wider die ergangenen urtheile befreyen. An etlichen tribunalien wird das remedium ſupplicationis zugelaſſen/ welches an ſtatt der appellation iſt/ und da die ſache von neuem unterſuchet wird.

Der peinliche Rath wird mit ſonderlichen blut-richtern/ gerichts-ſchultheißen/ und andern

dern benöthigten personen/schöppen und beysitzern/besetzt/welche die zur hafft gebrachte übelthäter so wohl in der güte als auch auf der folterbanck verhören und befragen / und nach befindung ihrer aussage und uhrgicht / die urtheile selbst verfassen / oder zur rechts-belehrung in ein Collegium oder Juristen-Facultät verschicken/ und vermöge derselben urtheil die straffen über die delinquenten durch die nachrichtere / welche sie zu autorisiren / und für aller gewalt / im fall es ihnen mißlinget/ zu beschützen haben/ exequiren/und sie vom leben zum tode/oder die leibesstraffen zum effect bringen lassen.

Hieher ist das begnadigungs-recht zu ziehen/ wann nemlich ein grosser Herr dem malefikanten die verdiente und zuerkannte straffe gantz erläßt / oder in eine geringere verwandelt. Welche begnadigung oder gäntzliche erlassung der capital-straffe (denn mit der verwandelung einer art der lebens-straffe in die andere gehet es noch eher an) aber in vorsetzlichen todtschlägen/vater-mord/ meuchel-mord / sodomiterey/ blutschande in linea recta, ober-hurerey und dem laster der beleidigten göttlichen und weltlichen Majestät nicht ertheilet / auch sonst nicht gar zu gemein gemacht/sondern mit reifem vorbedacht und aus erheblichen ursachen verfüget werden soll.

Begnadigungs-recht und dessen maße.

Dieses ist hier noch anzuhängen / daß zu behauptung der hohen gerichtbarkeit die Majestät den gerichts-und heeres-zwang habe / zu dessen ausübung eine gerichts-und heeres-folge erfordert wird/welche die unterthanen leisten müssen/ und ist insonderheit im heiligen Röm. Reiche Teutscher Nation nachgelassen/ daß man den missethätern von einer landschafft und Obrigkeit in die andere/auch aus einem Kreyß in den andern ohne entgeld nacheilen / und sie niederwerffen möge.

Das gleits-recht und was dem anhängig.

Zu förderung des handels und wandels/ auch erhaltung innerlichen friedens und ruhe/ hat die hohe landes-Obrigkeit das gleits-recht/ welches alles das begreifft / was dieselbe zu sicher-geleit-forthelf-und erhaltung derer im lande reisenden/ sonderlich aber der handelsleute/ verordnen und schaffen muß/ es geschehe nun mit beschützung der straßen vor rauben und allerhand plackereyen/ oder mit erhaltung der straßen und brücken/ der dämme/ der schiffarten/ der anländungen/ fähren/ufer und porte ꝛc. Weil aber dieses ohne sonderbahre kosten nicht geschehen kan / hat die billigkeit an hand gegeben / daß von reisenden und handthierenden/wegen der güter/ wagen/ karn/ schiffen / nachen und flössen/pferden und treibevieh eine gewisse reichung/ die man zoll/ maut-aufschlag/ portgeld/ it. gleit-accisen/ licenten und impoſten nennet/ genommen worden.

Es erweiset sich der gebrauch dieses gleitsrechts sonderlich darinn / daß man bey durchzug fremder kriegs-völcker an den gräntzen des landes mit ihnen handele/ die marchrouten reglire/ die etappes einrichte/ und allen gewalt und unordnung verhüte. Zu dem ende iezuweilen das geworbene oder auch landvolck an pässe und landwehren versammle/ oder auch einer ansehnlichen gesellschafft von kauffleuten / oder wohl gar eintzelen personen convoy auff begehren bey vermerckten räuberischen anschlägen mitgebe. Wie auch daß alle verbrechen/ so auff den rechten land-und gleitsoder den heer-und Königlichen straßen verübet werden/ dem gleits-herrn und dessen nechstgesessenen beamten zu bestraffen zukommen.

Zu ausübung dieses Regals werden Obergleits-und Gleits-Hauptleute / und andere ober und niedere gleits-bediente/ reuter und nachgeher geordnet / deren einige die auffsicht über das gantze Regal/ die andere die tägliche einnahme des zolls und rechnung führen / die übrige die strassen beobachten / und allen unterschleiff und gefährde verwehren müssen.

Granenrecht.

Zur beförderung handels und wandels gehöret die granen-und staffel-gerechtigkeit/ wann nehmlich die durchs gebiete zu lande oder zu wasser gehende wahren angegeben / im kauffhause oder auch auff den schiffen ausgeleget/besichtiget / gezehlet / oder gemessen / in andere schiffe oder auff andere wagen gepacket/ und ein gewisser zoll und abgabe davon entrichtet werden muß / damit man des orts / wo solches recht ist/ die wahren kauffen und den zöllen kein eintrag geschehen möge. Vor ausgestandener solcher niederlage und abgestatteten gran-rechte darff niemand das ancker lichten oder abfahren. Zuweilen wird das staffel-recht von der gran-gerechtigkeit darinnen unterschieden/ daß diese bloß dem Landes-Herrn zu gute des zolles halber/ und zu verhütung des betrugs bey den wahren angesehen ; das staffel-recht aber auf beförderung der commercien und des vorkauffs bey solcher stadt und hafen gerichtet ist. Massen denn auch das jus emporii sich weiter als das staffel-recht erstrecket/und auch von der meßgerechtigkeit unterschieden ist.

Münz-Regal.

Zu ebenmäßiger beförderung und faciliti rung der gewerbschafften ist von undencklichen zeiten an statt der vertauschung einer wahre gegen die andere/ welche das allerälteste commercium in der welt ist/ die müntze oder das geprägte geld erfunden worden. Man hat schon zu Abrahams zeiten öffentliche müntze gehabt/und selbe um mehrer richtigkeit willen einander zugewogen/wie man itzo mit den güldenen und silbernen sorten auch thut. In Teutschland ist die müntze eher nicht/ als nachdem die Römer selbiges erobert/ auffkommen/ und die Nordische völcker haben sie noch später in übung gebracht. Weil es nun bey dem gemüntzten geld dieses absehen hat / daß es allen dingen seinen rechten werth und anschlag mache / auch billich allenthalben gelten soll / so muß es seine gewisse güte und maße haben / und diese von der höchsten Obrigkeit oder dem stande/welchem von der Majestät dieses Regal verliehen worden/ zu verhütung der kipper-und wippereyen gesetzt werden. Soll demnach die gerechte müntze ihr richtiges gewicht in gold/ silber oder kupffer / und dann das auffrechte gehalt oder metall haben : Welches beedes oder die gantze liga nemlich das edlere metall/ und der geringere zusatz schroot und korn genennet wird. Die äusserliche würderung ist der valor.

Ob die liga der metallen zulässlich?

Ob die vermischung der metalle der Republic nütz-oder schädlich/ist eine alte frage. Man hat sie bald mit ja/ bald mit nein beantwortet/ nach beschaffenheit der zeiten. Käyser Tacitus

tus setzte die lebens-straffe und confiscation aller güter drauff. Heut zu tage wird es anders gehalten unter den meisten Europäischen Republiquen. Denn weil man die hohen metallen und ertze bey den müntzstädten selten unvermischt haben / auch in solcher seine nicht so bequemlich arbeiten kan / und es doch beym ausmüntzen einen verlag erfordert / so ist der weg eines zusatzes in gold mit silber und kupffer nach einem gewissen von dem müntz-herrn gesetzten fuße zu beschicken / gebrauchet worden. In landes-nöthen und bey sonderbahrem bedarff hat man auch wohl aus zinn / bley / eisen / leder und papier in subsidium gemüntzet / dergleichen im vorigen seculo in der stadt Leyden bey währender Spanischen belagerung geschehen / welche aber bald hernach wieder eingelöset und abgethan worden / damit aus solchen ringhaltigen und unwürdigen sorten die boßheit der kipper nicht ihren eigennutz schaffe / und das gemeine wesen in schädlichen betrug gezogen werde. Drum auch sonderlich bey neulichem müntz-unwesen im H. R. Reich von einigen hohen Ständen vor rathsamer gehalten worden / den zusatz zu unterlassen / und hergegen die ausmüntzungs-kosten an dem gewichte abzuziehen. Denn es liegt der hohen Obrigkeit gewissens halber ob / solches Regal ohne wucher und eigennutz wohl zu gebrauchen / und keine mercantz / oder art zu erwerben / daraus zu machen / auch nicht zu verhängen / daß in ihrem lande bey gewerbe und handthierungen mit ersteigerung und verschlagung der müntze mißbrauch getrieben / und die commercien dadurch ins stecken gebracht und dem armen manne sein kreutzer aus dem beutel gestohlen werden mögen.

Das post-recht.

Zu beförderung der trafiquen und handels mit den ausländischen und entsessenen / auch zu erhaltung gutes vertrauens und freundschafft / und sonst insgemein zu ausrichtung vieler hohen geschäffte / dienet die fleißige correspondenz, zu deren auffricht- und unterhaltung / auch über dieses zu forthelffung fremder reisender leute die hohe Landes-Obrigkeit die macht hat reitende und fahrende posten anzuordnen / und die hierzu gehörige General-Ober- und Unter-Postmeister / verwaltere und postbediente zu bestellen / selbige an bequeme stationes und mahl-städte hin und wieder zu verlegen / und wegen annehm- und fortbringung der personen und briefe / gewisse verordnungen und taxen zu setzen / und mit sonderbarer freyheit und securität zu begaben.

Das berg-wercks-Regal.

Unter denen nutzbaren Regalien / welche die Majestät zu gebrauchen hat / setzen wir zu erst das bergwercks-Regal / in krafft dessen dieselbe die gewalt hat allerhand landes-schatz an metallen / ertz / mineralien auch köstlichen steinen / als golde / silber / kupffer / zinn / bley / meßing / stahl / eisen / quecksilber / alaun / vitriol / schwefel / arsenic / kobold / mennig / zinnober / spießglaß / berg-saltz / allerhand farben erde / perlen / jaspis und andere köstliche marmel-steine und berg-arten suchen / aus der erden / meer und wassern gewinnen und zubereiten zu lassen. Und wo es der ertrag leiden will / die bergwercke und fundgruben auffzurichten / alle berg-ämter zu bestellen / und durch dieselbe das recht in strittigen inn- und ausser der grube vorfallenden berg-sachen zu ertheilen. Weil sich aber die ertze nicht aller orten so reichlich spüren lassen / und gleichwohl viel kosten und verlag darzu gehöret / pflegt die hohe Obrigkeit iederman ein freyes schärffen zu verkündigen / daß nemlich ieder macht haben solle nach berg-arten zu graben / schächte zu sencken / metallen und ertze zu suchen / nur daß er sich bey dem berg-amte vorher angebe / und den ort / da er einschlagen will / muthe und benahme / und solcher muthung so fort ferner bergmännische folge leiste.

Der nutz / so der hohen Obrigkeit aus solchen muthungen herkommet / bestehet in dem zehenden / oder andern hergebrachten antheil und gebühr von iedem bergwercke im lande. Lässet aber der Landes-herr selbst mit anbauen / oder tritt in gewerckschafft mit andern ein / gebühret ihm über den zehenden das einkommen dessen / was kukus oder privat-berg-theile austragen. Ferner entspringet aus dem berg-Regal der vorkauff an den metallen / welche die gewercken gewinnen / sonderlich an silber / damit dasselbe desto ehe im lande und zu behuff der müntzen gebrauchet werden könne.

Wie aber die berg-arten gesucht / gewonnen / ans licht gebracht / geschmeltzet / zubereitet und zu nutz gebracht werden / auch was darzu vor arbeiter / diener und auffseher / auch für künstliche wercke und nothwendige zeuge gehören / und was für beamte herrschaffts wegen dem wercke fürstehen / solches ist aus denen sonderbahren büchern von bergwercken und den verfaßten berg-ordnungen zu ersehen. Hieher gehöret die gewalt das saltz aus den bergwercken (dergleichen in Calabrien / Hungarn und Crakau in Polen / it. auff dem Caspischen gebirge in Asien / auff Ormus in Persien / und an dem saltzfelsichten ufer S. Michaelis in America sind) zu gewinnen und zu nutzen. It. dasselbe aus den sohlen oder saltzbrunnen sieden / oder an dem ufer des meers aus dem see-wasser durch hitze der sonnen und arbeit der leute zubereiten zu lassen / wie solches in den Insulen Malta / Sicilien / und fast gantz Italien bräuchlich / und solch saltz ins Niederland / Dänemarck und Schweden in grosser menge verführet wird.

Das saltz-Regal.

Das wild-forst- und fisch-Regal.

Hiernechst folget das Regal des wildbanns / jägerey / forst-banns / fischerey und wassernutzung. Es bestehet aber die jägerey in der gewalt allerley wilde thiere / vierfüßige und gefiederte zu fahen und zu erlegen / und auff diesem unterschied / daß durch dieselbe entweder das hohe / schwartz und rothe wildpret / als hirsche / wilde schweine / bären / rehe / trappen / aurhäne / haselhüner / birckhüner / schwane / oder das niedere kleine weidwerck / als hasen / dachsen / wilde katzen / feldhüner / schnepffen ꝛc. wie es die landes-art mit sich bringet / auff mancherley art und mit sonderlicher wissenschafft erlanget werden. Für eine dritte art rechnet man die raub-thiere / als wölffe / füchse / luchsen / fischottern / mardern / adler / geyer / habichte ꝛc. welche an einigen orten iederman verfolgen und erlegen darff.

Dieses Regal ist nach aufhebung der natür-

lichen freyheit/krafft welcher männiglich allerhand wilde thiere jagen und fangen dorffte/ allein der hohen Obrigkeit zugewachsen/ welcher es auch zur beförderung der gemeinen wohlfahrt besser zukömmt/ als wenn sich iederman mit hindansetzung seiner beruffs-arbeit des jagens befliße/ und hierdurch zu allerhand inconvenientien anlaß gegeben würde. Jedoch pfleget nach heutigem gebrauch dieses Regal auch andern personen im Reiche oder lande verliehen zu werden/und erweiset sich dann diese regalische hoheit fürnemlich in dem wildbann/ oder dem rechte in jagt-sachen allerhand ordnungen/ gebot und verbot aufzurichten/ und zu behaupten/ damit der rechte gebrauch und pflegliche übung des weidwercks erhalten/ die unweidmannische und allzu vortheilhafftige art des jagens verboten/ und durch hohe und niedere jagt-bediente der herrschaft oder jagt-berechtigten nutz und lust gefördert werden möge.

Wildbann.

Der forstbann und die wald-nutzung pfleget in vielen landen der ansehnlichsten kammer-einkünfften eine zu seyn/ und bestehet dieser regalischer vorzug/ den ein grosser Herr vor seinen unterthanen/ so auch eigene hölzer mit völliger nutzung haben/ vornemlich in dem rechte gewisse wald-ordnungen aufzurichten/ und daran die unterthanen mit dem gebrauch der hölzer zu verbinden/ auch die nutzungen von den gehölzen/ der eichel-lesung und mast u. s. m. zu erheben/ wie auch in der flöße und anderen sonderbaren gerechtigkeiten/ worzu dann ebenmäßig verschiedene hohe und niedere bedienten erfordert werden. Dergleichen beschaffenheit es auch fast mit der wasser-gerechtigkeit hat/ welche sich bey der schiffart/ fischerey/ insul-strand-und sand-gerechtigkeit/ it. schiffmühlen/ schleussen und wehrbau erweiset/ welches letztere sich zumal in etlichen Teutschen Fürstenthümern dahin erstrecket/daß ohne der hohen landes-Fürstlichen Obrigkeit vergönstigung weder neue mühlen erbauet/ noch öl-in mahlmühlen/ oder diese art zu jener verändert werden dürffen.

Forstbann.

Flösse.

Wasser-gerechtigkeit.

Die Reichs-oder landes-steurbarkeit hat ihren ursprung aus der noth/ da die hohe Obrigkeiten bey unzulänglichkeit der kammer-gefälle/ und vorfallenden bedürffniß die unterthanen um gutwillige beyhülffe und steuer anzusprechen pflegen; es wäre denn der Regent so absolut, daß er nach belieben die unterthanen collectiren möge. Drum werden diese beysteuern an vielen orten in Teutschland beten genannt/ d. i. erbetene einkünffte/ anderswo hülff-und præsentations-geldere/ subsidia charitativa, benevolentiæ. Denn es sollen dergleichen verwilligungen aus liebe und devotion geschehen/ und die hohe Obrigkeit es ausser dringenden noth bey den ordentlichen abgaben der gebührniß und erbschuldigkeit der unterthanen billich bewenden lassen. Derhalben werden fast in dieser sache die Reichs-und Land-Stände am allererstẽ auf Reichs-und Land-täge beschrieben/ bevorab/ wann zugestossene oder besorgende kriege und einfälle/schwere schulden-lasten und andere landes-nothdurfften eine mehrere als ordinaire aufwendung und kosten erfordern. Und pflegt die Obrigkeit fast in allen christlichen Reichen es zu der Stände berathschlagung zu stellen/ ihnen auch bey erfolgter bewilligung gewisse reverse zu geben/ und die unterthanen dadurch zu versichern/ daß die beschehene unter-armgreiffung und beysteur künfftig zu keiner ordentlichen auflage und erbschuldigkeit gereichen solle.

Das steuer-Regal.

Die art und weise/ so bey proportionirlicher anlegung der steuren/ wie auch einbringung derselben gebrauchet wird/ ist in den meisten ländern verglichen/und gewisse catastra, matriculen/ steur-anschläge und register gemacht/ darinnen die güter und gewerbe auf eine gewisse summe angeschlagen worden. Das fundament solcher anschläge ist die billichmäßige peræquation oder gleichheit/ daß gleiche brüder gleiche kappen/und der jenige/ welcher den genieß eines gutes oder anderer einkünffte oder gewerbe/und bey diesem die conservation und landes-herrlichen schutz hat/ auch die beschwerung nach seinem antheil auf sich nehme/ und der mittel-und arme mann nicht allein damit belästiget werde. Man leget auch wohl steuren auf das getränckẽ/ fleisch/ saltz/ getrayde/allerhand fremde manufacturen und kauffmanns-güter/ und andere gemeine durchgehende waaren/sachen und consumtibilia, oder solche sachen/die man durch essen/trincken/kleidung zubringt: Jt. auf schorsteine und besondere bürgerliche freyheiten/ brau-gerechtigkeit ꝛc. auf die köpffe der menschen und viehes nach unterschied des alters; wie dann die steuren fast von solcher materie den nahmen führen/ und daher tranck-steuern/ ungelder/ bier-oder wein-gelder oder accis/ fleisch-pfennige/vieh-gelder/kopff-gelder heißen/ oder auch von der end-ursache/ und dahero kriegs-munition-proviant-und magazin-schulden-steuern/ ordinar-schatzung/ fräulein-steuren ꝛc. genennet werden.

Wegen der einnahme hat es auch seine gewisse ordnung/ und werden entweder von der hohen Landes-Herrschafft/oder aus den Ständen des Reichs und landes gewisse General-und Ober-einnehmere bestellet/ und mit buchhaltern/ caßirern/ zahlmeistern ꝛc. und andern bedienten versehen/ auch ihnen von der hohen Obrigkeit einer oder mehr zugeordnet. Die unter-einnahmen haben wieder ihre besondere bestellung.

Die fiscal-gerechtigkeit/ krafft welcher gewalt der Regent alle geld-straffen/ wie auch herrn-und erblose güter und verborgene schätze/ welche entweder mit zauber-kunst/ oder auf fiscalischen grund und boden erhaben worden/ wie auch an-und abzugs-gelder/neubrüche oder zehenden von neu-angelegten gütern/ angebauten vestungen u. s. w. einnimmet: So dann die güter deren/ so sich ihrer angefallenen erbschafft verlustig gemacht/ oder die Majestät beleidiget/sich selbst aus bösem gewissen conscientia criminis, welches publicationem bonorum importiret/entleibet/und sonsten solche thaten verbrochen haben/ welche die confiscation nach sich ziehen/entweder gantz oder an der helffte einziehet und heimholet. In summa/ alles was die kammer bereichert/ ist dieser fiscal-gerechtigkeit auch anhängig; jedoch soll die hohe Obrigkeit diese und dergleichen kammer-einkünffte nicht aus gewinn-sucht und geitz-sondern allein auf rechtliche erkäntniß und redliche erwegung der

Die fiscal-gerechtigkeit.

ursa-

ursachen und umstände suchen/und die lindigkeit mehr als die schärffe des rechten spüren lassen. Zu einbringung der fiscal-straffen und gefälle werden besondere Kammer-Procuratores, Advocati, Fisci oder Fiscalen und andere bediente verordnet.

Der Majestät eminens dominium.

Uber diese bißher beschriebene der höchsten Obrigkeit in ihrem lande zukommende hohe gerechtsame und Regalien/ hat die Majestät annoch eine ausserordentliche hohe gewalt über ihrer untersassen leib/ blut und gut zu herrschen/ und auff den fall höchstdringender noth zu der Republic gemeinen sicherheit und besten sich deren zu gebrauchen/ auch selbige gar zu veräussern. Ein Regent/ weil er die gemeine wohlfahrt seine gröste sorge seyn lassen muß/ hat alles in seiner hand/ was zu erlangung dieses zwecks dienet. Und die gemeine wohlfahrt das gröste gesetz/ und diese der privatpersonen ihrem interesse billich vorzuziehen/auch ieder unterthan und bürger sein gut und blut vor das gemeine beste auffzusetzen schuldig ist/ so mag sich niemand bey ereignender äusersten noth hiervon mit fug entziehen. Es falle nun entweder ein blutiger krieg/ oder theurung ins land/ so ist ieder unterthan schuldig zu anlegung der fortification von einer stadt oder auch rasirung der häuser/ höfe und vorwercke/ so dem feind vortheilhafftig seyn könten/ desgleichen zur werbung der soldaten/ anschaffung der munition, erhaltung der menschen ꝛc. sein hauß und güter/ geld/ getreyde und vorrath auff erfordern der Obrigkeit herzuschiessen und zum besten zu geben. Hieher gehöret auch/ was bereits oben von den geisseln angeführet worden.

In krafft dieses ober-gewalts kan ein Souverain dieses/ was sonst nicht veräußert werden kan/ dennoch veralieniren und übergeben/ und alle seiner vorfahren satzungen und rechte/ auch wohl die beschworne Capitulationes, welche die veräußerung der Reichs-güter auff ewige zeiten verbieten/mit einwilligung der interessirten Stände nachdrücklich cassiren und auffheben. Ja er ist auch befugt/ denen fremden/ welche ins Reich und land handeln/ ihr vermögen und güter ab- und an sich zu nehmen/ oder der benachtbarten Fürsten lande/ vestungen/ schantzen und pässe zu seiner sicherheit mit mannschafft zu besetzen/ die intraden und zölle an sich zu ziehen/ und neue vestungen darinnen zu bauen/ wie dergleichen im Niederländischen und vorigen Teutschen kriegen practiciret worden. Worbey aber doch grosse behutsamkeit und vorgehendes concerto mit denen benachtbarten vonnöthen. Damit aber ein grosser herr sich dieses rechts nicht mißbrauche und tyranney verübe/ so soll dieses dominium eminens und höchste herrschungsgewalt nicht eher/ als wie schon oben erwehnet/ (1) in dem äusersten und unabwendlichen nothfall/ (2) der gantzen Republic zum augenscheinlichen besten und gemeiner sicherheit halber/ (3) unter der bedingung zukünfftiger ersetz- und wiederstattung der hergeschossenen und veräusserten geld und gutes/ oder anderweitiger ergetzlichkeit gebrauchet werden.

Weil so wohl der höchsten Obrigkeit/ als auch den unterthanen sehr höchlich dran gelegen/ daß eines des andern sprache verstehe/ indem hierdurch die bande menschlicher und bürgerlicher gesellschafft befestiget/ der zweck des regiments wohl befördert/ das ansehen der Majestät dadurch gebessert/ handel und wandel im Reiche vermehret und gestärcket wird/ so hat die Majestät das recht eine gemeine durchgängige sprache anzuordnen/ darinn alle geist- und weltliche sachen inn- und ausserhalb des hofes und der gerichte gehandelt werden müssen.

Brief-schrein-recht.

Demnach auch zu führung eines löblichen regiments/ administration-rechtens und gerechtigkeit bey allen consiliis, kammern und gerichten/ ein wohlangeordnetes Archivum und brief-kammer einen herrlichen nutzen giebt; als hat ein großer herr dahin zu sehen/ daß er dergleichen brief-kammer recht einrichten und darein alle wichtige documenta, verträge/ allianzen/ testamenta/ und andere den geist- und weltlichen Staat betreffende acten und schrifftliche handlungen/ geschicht-beschreibungen/ genealogien, diaria, protocolla, und registraturen legen und in guter ordnung verwahrlich halten lasse/ damit man auff begebende neue emergentia und zweiffelhaffte händel/ oder auch zur erholung darinnen nachsuchen/ und also aus den vorher ergangenen dingen und verläuffen sich informiren/ und dadurch vielen irrungen mit benachtbarten/ fremden und unterthanen ihre baldige erörterung verschaffen/ auch viel widerwärtigkeiten und unrecht/ welche aus ungewißheit vorgegangener geschichten sonst zu entstehen pflegen/ verhüten möge. Und haben die aus einem rechtbestellten Archiv hergenommenen documenten und briefungen inn- und ausserhalb Reichs oder landes/ auch unter fremden/ und ohne vorhergehende recognition völligen glauben.

Dieses sind nun die stücke der Majestät und hoheit/ welche ein grosser herr bey seiner regierung inn- und ausserhalb Reichs in geistlichen und weltlichen sachen vor sich und durch seine räthe und beamte zu verüben und zu beobachten hat/ und deren einige/ sonderlich die so genannte kleine Regalien/ er auch einigen aus seinen Reichs- und Land-ständen und unterthanen zu verleihen/ und deren gebrauch unter gewissen bedingungen zu übergeben pfleget. Darauff wäre nun von eines Regenten selbst eigener hohen person/ und wie derselbe an leibs- und gemüths-gaben wohl beschaffen seyn/ und sich allenthalben verhalten solle/ auch allhier zu handeln. Weil aber dieser punct in denen politischen büchern weitläufftig beschrieben wird/ so geschicht allhier nur eine general-anzeige/ wie ein christlicher Regent gegen GOTT/ gegen sich selbst und dann seinen nechsten und unterthanen sich zu verhalten habe.

Obliegen und amt eines Regenten.

Zuförderst hat ein christlicher Fürst den höchsten GOtt/ von dem alle gute und vollkommene gaben herkommen/ und der die Reiche der welt in seiner hand hat/ und giebt sie wem er will/ um weißheit/ glück und segen zu seinem regiment zu bitten/ und die gottesfurcht und christliche frömmigkeit nicht nur dem äuserlichen scheine nach/ wie Machiavellus solches vor

gnug

gnug hält / sondern von hertzen und in der that auszuüben.

Bey seiner eigenen person hat man einen Fürsten zu betrachten/ daß er die tugenden des verstandes / der weißheit/ klugheit und guter manier an sich habe/ welche denn durch rechtschaffene aufferzieh- und anweisung/ oder wiewohl mit grösserer mühe durch die erfahrung/ annehmung guter rathschläge und fleißige unterredung mit klugen/ tapffern und erfahrnen leuten erlanget und vermehret werden. Daß er auch mit den tugenden des gemüths / der gerechtigkeit / großmüthigkeit / gütig- und mildigkeit / der mäßigkeit / der bescheidenheit/ tapferkeit / keuschheit / warhafftigkeit und beständigkeit ausgezieret sey.

Gegen iedermänniglich/ bevorab seines gleichen hohe Standes-personen soll er insgemein bescheiden/ warhafftig/ auffrichtig/ gerecht/ ansehnlich/ tapfer/ freygebig/ demüthig / freundlich / friedfertig / höfflich / und gegen seine unterthanen gnädig / liebreich / barmhertzig/ ja nach der gerechtigkeit erforderung auch strenge seyn / er soll wissen was er hoffen oder fürchten/ lieben oder hassen / gelüsten oder fliehen/ worüber er sich erfreuen oder betrüben/ wie er seine passiones nach unterschied des alters regieren und mäßigen / und sich in dem wohlangefangenen löblichen regiment befestigen/ und also das grosse schiff des gemeinen wesens wohl regieren solle zur zeitlichen und ewigen wohlfahrt seiner selbst/ seines hohen hauses und seiner stände und unterthanen.

Bey seiner heyrath soll er fürsichtig seyn/ keine person allzuungleichen standes/ alters/ religion und gestalt erwehlen.

Im ehestande selbst rechte treue / beständige liebe/ gedult im creutz / nothwendige und standmäßige versorgung der gemahlin und dergleichen beobachten/ einige botmäßigkeit oder mitregierung derselben zu gestatten/ ist ungewöhnlich/ auch zum theil schäd- und schimpflich.

In ansehung seiner kinder ist das vornehmste / welches ein grosser Herr bey seinen Printzen und Princeßinnen über die gemeine christen- und eltern-pflicht thun kan / daß er sie zum Fürstlichen und hohen stande/ zu allerhand leibes- und gemüths-tugenden und anständigkeiten / absonderlich aber zu der gottesfurcht/ aufferziehe/ und so dann mit gebührender ferneren versorgung versehe / zu ein und anderen hohen verrichtungen bey den regimentsgeschäfften ziehe/ oder in fremde lande / oder in rechtmäßige kriege / oder an fremde höfe führen lasse / selbige vor der wollust und dem müßiggange verwahre / und ihnen insgemein durch ordentliche verführung des regiments und kammer-wesens also vorstehe/ daß ihre altväterliche Reiche / Provintzien und lande erhalten/ und schulden-last / kriegs-rechtfertigungs- und anderer unrath vermieden bleibe.

Nach der betrachtung eines grossen Herrn gegen seine hohe freunde und Alliirten erfordert über oben gemeldetes dessen angelegenheit/ nicht allein mit seinen bluts- und stamms-befreunden/ und bundsgenossen / sondern auch mit andern grossen Potentaten / sonderlich den benachbarten/ in guter correspondentz und vernehmen zu stehen / und die hierbey nöthige maße und gradus zu halten. Auch sich gegen ihre Gesandten und andere vornehme Ministros und dienere wohl und nach erforderung der umstände bey glimpf und autorität zu verhalten.

Gegen seine diener hat sich ein Regent vorsichtig und tugendhafft zu erweisen / bey deren sonderlich derer geheimten und anderer fürnehmen Räthe annehmung sich nicht zu übereilen/ die ämter nicht nach gunst und complaisance, sondern nach den verdiensten / treue und geschicklichkeit auszutheilen/ was bey jedem amte und dienste vor eigenschafften an den dienern zu suchen/ wohl zu überlegen/ jeden bey seinem anvertrauten amte auch gebührend zu schützen/ auf ihre verrichtung / thun und leben ein wachend auge zu haben/ und insonderheit bey seinem hofe nachbenahmtes ungeziefer / als hoffärtige / eigennützige/ schmeichler/ fuchs-schwäntzer/ neidische/ wäscher/ verleumder/ schalcks-narren und dergleichen nicht zu dulden.

Wie sich ein Regent absonderlich in seinem regiment zu verhalten/ und wie die unterthanen christlich/ gerecht und löblich gehalten / versorget und beschützet / auch die obgedachte allerhöchste macht der Majestät gemäßiget / wie die artificia politica in einem Staat vernünfftig und christlich gebrauchet/ und die wahre ratio Status beobachtet werden sollen/ davon können die politische unterrichte gelesen werden.

Hier wäre von einrichtung und bestellung eines Hof-Staats/ der wohnung/ speisung/ neuen hof-ämtern/ aufwart- und bedienung/ fortkommung der herrschafft auf reisen / verwahrung der hofstadt / und eines grossen Herrn lust und ergötzlichkeiten/ und anderen hof-sachen noch etwas zu handeln; wir überlassen es aber ebenmäßig andern/ die hiervon bessere wissenschafft tragen/ und beziehen uns / so viel die Teutsche Fürstenthümer insonderheit anbetrifft/ so wohl in diesen/ als allen andern zu einem Fürstlichen Staat gehörigen sachen/ auf das unvergleichliche hiervon handelnde werck des weiland wohlgebohrnen Fürstl. Sächs. geheimbden Raths / Herrn von Seckendorff/ dessen ruhm noch in seinem grabe blühet.

Monarchie die gewöhnlichste regierungs-form.

Biß hieher ist von verwaltung der höchsten gewalt also gehandelt worden/ wie sich dieselbe bey Monarchischen regierungen erweiset/ da eine eintzige person zu erzielung der allgemeinen ersprießlichkeit regieret/ und die rechte der Majestät verübet ; sintemal diese form die allergebräuchlichste bey den Europäischen Reichen ist. Es sind aber/ wie bereits oben kürtzlich erwehnet worden/ noch andere gestalten der Republiquen in der welt anzutreffen. Der unterschied derselben rühret her aus dem zweck des regiments / und dann aus der anzahl der Regenten. Denn weil das regiment auf den personen bestehet ; als verändert sich selbiges so offt in eine andere gestalt/ so offt die personen geändert werden. Denn eine andere beschaffenheit hat es/ wenn die Majestät auf einer person ; wieder eine andere / wann sie auf vielen hafftet.

Vielerley gattungen der regimenter.

Die alten und neuen Staats-lehrer machen in ansehen solches unterschiedes der regierenden personen und des regiments-zwecks sechserley arten der regiments-formen/ nemlich drey/ da die gemeine wohlfahrt bald von einem/ bald von vielen gesuchet wird ; Und dann drey / da ein oder viel Regenten auf ihren eigennutz sehen.

hen. Bey den ersten ist der Staat rechtschaffen/ bey den letzten aber verderbt und böse.

Nahmen und eigenschafften derselben.

Die erste classe begreifft die Monarchie / wovon bereits weitläufftiger bericht ergangen. Sodann die Aristocratie/ allwo die obergewalt dem Adel und tugendhafften helden anvertrauet/ und von diesen das gemeine wohlwesen gesuchet wird. Und endlich die Democratie/ wo das gesammte volck die höchste gewalt zu behauptung des gemeinen bestens führet.

In der andern claß der verderbten und übeleingerichteten regimenter stehet die tyrannische herrschungs-art / da eine person allein zu ihrem nutz und ausübung schändlicher begierde eine eigenwillige und weder an göttliche noch weltliche gesetze gebundene herrschung führet. Ferner die Oligarchie/ oder ein solcher Staat / da die aus einer kleinen zahl bestehende Regenten die gerechtigkeit und gemeine wohlfahrt aus den augen setzen / und das absehen bey ihrem regiment auf die erfüllung ihres geld- und ehrgeitzes richten. Dann endlich die Ochlocratie/ da das gantze volck und sonderlich der pöbel zu seinem eigennutz und unrechtmäßiger weise die höchste gewalt in händen hat: Welches dann mehr tumultuiren als regieren heißen kan.

Vermischte regierungsarten.

Uber diese sechserley arten finden sich noch in der welt die vermischten regierungs-formen/ welche daher entspringen / indem entweder die rechte der Majestät gäntzlich getheilet werden/ also daß die glieder und Stände des Reichs gewisse Regalien / andere wieder andere/ oder auch die höchste Obrigkeit gewisse hohe Majestäts-rechte zu gebrauchen hat/ und also die ordnung zu herrschen und zu gehorchen/ aus verschiedenen regierungs-arten vermenget ist; oder daß die ober-gewalt bey dem einen theile völlig schwebet/ und dem andern nur gewisse Regalien communiciret und mitgetheilet werden.

Woher jede form zu erkennen.

Welche form der Republic nun die gröste præeminenz und vorzüge hat / nach derselben wird sie so dann genennet. Und ist deren warhaffter zustand nicht aus dem stylo, tituln / wapen / und äußerlichem pomp zu erkennen / sondern aus den fundamental-gesetzen / Capitulationen/ Pactis conventis und Statuten der Reiche/ nicht weniger aus würcklicher administration und übung der Majestätsgerechtsamen zu bemercken.

Woher der unterthanen schuldigkeit erwachsen.

Dem Regenten sind nun alle seine Reichs- und Lands-stände und unterthanen unterworffen. Welche unterwürffigkeit entweder aus der geburt entstehet / wann nemlich der vater der herrschafft unterthan ist/ oder wann man sich mit häußlicher und wesentlicher wohnung in einem lande und orte niederlässet / oder sie entspringet aus einer lehns-schuldigkeit oder wegen gewisser erb-güter / die man unter der obrigkeit hat. Es sind aber unterschiedliche classen der unterthanen. Die erste bestehet aus dem Adelstande; welcher stand in seinem weiten verstande auch Fürsten / Grafen / Marquisen / Vicomten / Baronen und Ritter mit begreifft / und viel herrliche vorzüge hat. In der zweyten ordnung sind die gelehrten in der heiligen schrifft/ den weltlichen rechten/ der artzney-kunst/ der welt-weißheit und den freyen künsten. Die dritte claß beschließt die kauffleute / kramer / künstler/ allerhand handwercker/ schiffer/ fischer und dergleichen / welche entweder in beschlossenen gilden und innungen leben / auch zum theil mit monopolien und freyheiten versehen und begnadiget werden / oder frey seyn / und ihren handel und nahrung nach eigenem gefallen treiben mögen/ und in den städten unter grössern freyheiten als das land-volck leben. Die vierdte classe machen die ackerleute/ hauß-wirthe/ tagelöhner und der gantze gemeine pöbel / welche mehrentheils ausserhalb der städte den ackerbau treiben/ oder in den städten mit ihrer handarbeit andern dienen.

Es erweiset sich aber auch der unterschied der unterthanen darinnen / daß einige unmittelbarer weise der höchsten Obrigkeit mit lehns- und unterthanen-pflicht verwandt sind; andere aber unter denen in der Republic seßhafften Ständen / Fürsten/ Grafen / Herren und Obrigkeiten sitzen / und nechst der hohen Obrigkeit auch diesen ihren Erb-herren treu und gewärtigkeit schwören und leisten müssen.

Alle und iede unterthanen / ob sie wohl nach ihrem besten vermögen den allgemeinen zweck der regierung befördern zu helffen/ dem Obern treu und gewärtig zu seyn/ und so wohl für desselben / als auch für ihre eigene wohlfahrt zu wachen/ von sich selbst verbunden und verpflichtet seyn; so ist doch in den Europäischen Reichen / woselbst die unterthanen der freyheit näher treten / und der sclaverey nicht so ergeben sind / hergebracht werden/ daß iedesmahl bey antritt der neuen regierung die unterthanen/ ja auch wohl die schutz-verwandten und an den grentz-plätzen die Forenses, welche keine unterthanen sind/ iedoch güter unter dieser Obrigkeit haben / mittels leiblichen eydes die unterthänigkeit der huldigung schwören / und sich zur treue / hulde / gehorsam und gewärtigkeit verpflichten. Wiewohl die huldigung kein substantial-werck der unterthänigkeit ist / sondern nur ein äußerlich bekäntniß der subjection und unterthänigkeit / die schon vor erforder- oder ablegung des homagii vorhanden gewesen: Dahero auch nicht aller orten gewöhnlich die huldigung einzunehmen / ohne daß die unterthanen befugt sind / bey nicht erfordertem homagial-eyde ihrer herrschafft den schuldigen gehorsam zu versagen. Fremde leute in eine stadt und gemeinde anzulocken / und dadurch die handlungen und commercien zu erweitern/ absonderlich die von andern herrschafften der religion wegen vertriebene auffzunehmen / die bürger in besser auffnehmen und bessere zucht zu versetzen / die städte und länder mehr zu bevölckern / ist ein sehr heilsam werck / welches denen Regenten einen unsterblichen nachruhm erwecket / und dem Staat unvergleichlichen vortheil schaffet. Damit aber die sitten und lebens-art nicht zu sehr verändert/ und die innere ruhe und freyheiten nicht gekräncket werden möchten/ hat die hohe Obrigkeit hierob gute auffsicht zu nehmen/ und die fremden sonderlich unterschiedliche religions-verwandten auff gewisse conditiones und bedingungen zu verbinden; inmassen denn nur auff der-

gleichen gewisse maße die Jüden in einigen christlichen Republiquen geduldet werden.

Reichs-gräntzen setzet GOtt.

Die gräntzen eines ieden Reichs setzet und vermarcket der allregierende GOTT/ und läsſet nicht zu/ daß menschlicher ehr-geitz/ macht und hoheit selbige mit glücklichem erfolg überschreite. Er wandelt sie auch nach seiner allmacht/ und erweitert und verringert sie/ wann es ihm wohlgefällt.

Fatale gräntzen der vier haupt-welt-Reiche.

Die welt-geschichte mercken an/ daß der Hellespont der Aßyrischen Monarchie zur gräntze verliehen gewesen/ und hätten die siege und triumphe der fürtrefflichen Königin Semiramis sich allhier hemmen lassen müssen.

Ja die andere Monarchie der Perser hätte es auch nicht weiter bringen können/ gegen Norden wäre ihnen der fluß Tanais und der berg Caucasus zu solchen gräntzen gesetzet worden/ darüber ihre stoltze macht nicht schreiten dörffen. Darius Hystaspis und Xerxes hätten zwar mit ihren grossen armeen sich über den vorgedachten Hellespont gewaget/ wären aber sehr übel vonden Griechen empfangen/und eine schimpfliche retirade zu nehmen gezwungen worden. Gegen Norden wäre kein König höher als Darius gerücket/hätte aber über den erwehnten fluß seinen zepter nicht pflantzen können.

Alexander der Grosse hätte seine besondere ursachen gehabt/ warum er sich mit den wilden Nordischen völckern nicht einlassen/ sondern die Caspische pforte zuschließen/ und hierdurch den Scythischen völckern den eingang in Asien benehmen wollen.

Daß bey der Römischen Monarchie der fluß Euphrat der terminus fatalis, und die von GOtt geordnete gräntze gewesen/ könte unschwer daraus geschlossen werden/ daß/ so offt diese Nation ihre siegenden adler darüber fliegen lassen wollen/sie unglücklich gewesen wäre; welches die exempel der Kaysere Trajani, Cari, Valeriani und Juliani des abtrünnigen klärlich bezeugen.

Es mangelt auch heut zu tage nicht an denen/ welche fürgeben; die Donau wäre zwischen dem Türcken und Christen/ der Rhein zwischen Franckreich und Teutschland/ die Pyrenäischen gebirge zwischen Spanien und Franckreich/die Monden-berge zwischen Egypten und Aethiopien die gräntzen und marckungen. Allein die erfahrung zeiget/ daß sich doch hierinnen änderung zugetragen. Allermassen dieses sicher ist/daß wie vorzeiten/also auch noch anitzt/ durch göttliche zulassung und verhängniß/ oder auch wohl besondere fügung die gräntzen sind erweitert worden/ wann sich die Regenten auf alle diensame wege um deren vergrößerung und um das aufnehmen ihrer Reiche bemühet haben; oder GOtt der HErr aus gerechtem gerichte den Königlichen mantel zerreissen/ und ein stück hie/das andere dorthin austheilen lassen/ wie sonderlich der Römischen und Spanischen Monarchie geschehen.

Die meisten Welt-Reiche und Staaten haben im anfange einen geringen begriff und unbeträchtliche macht gehabt/mit der zeit aber sind sie an landen und Provintzien/ volcke und macht dermassen vermehret worden/ daß sie zu grossen mächtigen Reichen und Staaten erwachsen. Der anwachs aber der lande geschiehet durch gewisse mittel/ deren wir oben bey dem anfange dieser handlung gedacht haben/ und ereignet sich dieselbe entweder bey vermehrung der lande/ oder bey erhöhung der macht. Jenes geschicht/ wann durch kriegs-gewalt land und leut erobert/ und durch erfolgte friedenschlüsse deren eigenthum zu den alten Reichen und landen gebracht wird/ welches so eine bekandte art ist/daß es keines beweises bedarff/ alle friedenschlüsse sind hiervon voll/ sonderlich zu der Cronen Franckreich und Schweden vortheil. Deßgleichen wann sich ein volck zu erhaltung gemeiner wohlfahrt dem andern freywillig unterwirfft. Dann ferner durch heyrath und alliantzen. Nicht weniger durch vereinigung der lande/ wann ein Fürst/ nachdem er zu einer Cron gediehen/ sein Fürstenthum und lande dem Reiche incorporiret. Dermassen haben die Könige von Franckreich von der itzigen dritten linie sich bemühet/ an die Cron alle alte Hertzogthümer/Graf- und herrschafften zu reuniren/ und solches durch zusammen-heyrathungen der letzten erben mit den Cron-Erben/ oder durch die heimfälle oder confiscation und andere mittel/ so glücklich effectuiret/ daß fast nichts mehr zurück blieben/ als die Grafschafft Flandern; welche aber durch die pacifications-handlungen doch einiges an Franckreich überlassen müssen. So wohl auch durch käuffe und verpfändungen. Also hat der itzige König von Franckreich den zuverläßigen see-hafen Dünkirchen der Cron Engelland A. 1662 um einige millionen goldes abgekaufft. Die drey Lothringische Bischofthümer/ Metz/ Tull und Verdun/ hat Henricus II König in Franckreich A. 1552 eingenommen/ und seynd ihm von den protestirenden Ständen nur biß zum ausgange des krieges zu besetzen überlassen worden/ damit sich Kayser Carl der V selbiger nicht zu seinem vortheil gebrauchen möchte: Jedoch spielete Franckreich nachmals das Beati possidentes, und wolte sothane Bischofthümer nicht wiederum abtreten; inmassen sie ihm denn auch endlich durch den Westphälischen frieden zugeeignet worden. Weiter werden die Reiche und länder durch conquestir- und gewaltsame eroberung neuer landschafften. Auf welche art die Spanier/ Portugiesen/Engel- und Holländer/ auch Frantzosen in der neuen und alten welt ihre alte Reiche und länder sehr vermehret haben. Durch ruin der benachbarten Reiche ist mancher Staat auch mächtiger worden. Also ist aus der Babylonischen Monarchie die Persische/ aus dieser die Römische/ und aus zerrüttung des Constantinopolitanischen Reichs das Türckische Kayserthum entsprungen. Durch hülffe und beschützung der Bunds-verwandten haben die Römer ihre gröste macht/ und die Cron Schweden die in Teutschland habende Fürstenthümer erlanget. Letzlich befördert man die incrementen seines Staats durch unterdrückung der schwächern Bundsgenossen/ denen man wider einen mächtigen feind glücklich geholffen. Wäre der Türcke von einem und andern theil der Orientalischen Potentaten nicht zum beystande erfordert worden/ würde er nimmer einem nach dem andern das joch über den hals geworffen/ und so viel Provintzien/Königreiche und lande an sich gerissen haben.

Durch was mittel die Reichs gräntzen zu erweitern.

ben. Durch gleiche begebenheit und kunstgriffe haben sich die Francken Franckreichs/und die Sachsen Engellands bemächtiget.

Warum es mit denen itzigen conquesten langsam hergehe.

Warum aber die itzt-regierende Potentaten der welt durch die waffen ihre Reiche und länder nicht mehr so geschwinde / mit gleicher force und zu gleicher größe / als die alten gethan / vermehren/ oder sich bey den gemachten conquesten nicht so beständig schützen können/scheinet daher zu rühren/dieweil die heutige art der waffen und des krieges von der alten gantz unterschieden ist. Man findet / sonderlich in Europa/ kein Reich/ keine Provintz / da nicht zum wenigsten die haupt-städte und pässe dermassen nach der so hochgestiegenen ingenieur-kunst und fortificatoria befestiget sind / daß sie auch mit weniger mannschaft eine grosse armee aufhalten können/ bevorab wenn die päße und anfahrten allenthalben wohl versehen; wiewohl es mit des Generals von Cochorn art von attaquen dahin gediehen/daß/ da eine so grosse menge der canonen und mörser auf einen ort stürmen / kein menschlicher arm zu widerstehen mächtig ist / wie er seine kunst an der Carthauß zu Lüttich und der vestung Bonn erwiesen. Da hergegen die alten dergleichen hindernisse nicht gefunden / sondern nachdem ein nach selbiger art haltbarer ort von ihnen erobert worden/ hat sich das gantze land eröffnet/ und der feind fast nicht den geringsten auffenthalt mehr gefunden/ es wäre denn durch die flüße/ ströme und wüsten heyden geschehen/ wie die geschichte vom grossen Alexander solches berichten. Uber diß hat man itzt gantz andere waffen; denn nachdem die artillerie-experimenta und künste der feurwercker so hoch gestiegen / und die itzige kriege mehr durch feuer als schwerdt geführet werden/ so geschehen weniger schlachten/und bestehet der beste vortheil in der kunst den feind listiglich umzutreiben / und allmählich zu schaden. Es hatten auch ferner die alte grossen Capitaine/ Alexander / Julius Cæsar und andere mehrentheils schwächere und an kriegs-geschicklichkeit und übung ihnen ungleiche feinde. Die Europäischen gewälte aber sind einander an macht / klugheit und geschicklichkeit fast gleich/ und ob schon eine schlacht verlohren wird/ ist doch der unglückliche theil derhalben noch nicht hauptsächlich erlegt. Es erfordert auch das gemeine Staats-interesse/daß jede Potentz dahin ihre actiones und allianzen oder auch die waffen einrichtet/ damit die macht in æquilibrio bleibe/drum kan Engell- und Holland nicht geschehen lassen/so weit es menschliche macht hindern kan/ daß Franckreich und Spanien beysammen bleiben.

Mittel die macht zu erhöhen.

Die erhöhung der macht seines Reichs befördert ein Regent innerlich durch verstattung allerhand freyheiten und immunitäten / durch zulassung der fremden zu ehren und obrigkeitlichen ämtern/ durch übung der freyen künste und allerhand adelichen exercitien / durch cultivirung der kriegs-wissenschafften/ durch starcken handel und schiffahrten in ferne lande/ durch innerliche eintracht / und dann durch gute correspondentz und verbindung mit anderen hohen gewälten.

Allzu grosse macht ist offt schädlich.

Allein es ist einem großen herrn nicht allezeit vorträglich / ein gar zu weit umfangenes und mächtiges Reich zu haben. Denn über dieses / daß gut muth/ und muth übermuth machet/ auff hoffart aber und verachtung seiner feinde / und bey einer allzugrossen sicherheit der gewisse untergang folget/ wie aus dem exempel des stoltzen Darii zu sehen/ der den annoch jungen Conqueranten und General Alexandern mit der ruthen/ als einen knaben / zu straffen drohete / von ihme aber endlich des Reichs entsetzet wurde. Auch ein allzuglücklicher und mächtiger Staat vielem neid und mißgunst unterworffen ist; und dadurch auch denen / die sonst nicht eben so wohl mit einander stallen können / zu verbündnissen anlaß giebt: gestaltsam denn wider die Monarchie Spanien in vorigen zeiten so viel heimliche und offenbare ligen und zusammensetzungen aus keiner andern gelegenheit und zu keinem andern zwecke veranlasset worden / als daß sie gleichsam von ihrem solstitio herab und zum abnehmen gebracht wurde. Von den itzigen conjuncturen ist kurtz vorher etwas berichtet/ und zeiget der theilungs-tractat/ daß Engel- und Holland/ wie auch andere wachsame Potentzien die Spanische Monarchie weder dem Kayser noch Könige in Franckreich gäntzlich zukommen lassen wollen/denn es würde K. Leopold oder das Ertzhauß Oesterreich mächtiger als Kayser Carl V. Es ist auch die frage/ obs rathsam wäre? denn es liegen gewißlich die allzugrossen Reiche unter ihrer eigenen last kranck darnieder / und konte Kayf. Maj. gnug haben ders conqueten in Hungarn mit der Sau und Temes zu terminiren. Es ist unmöglich/ daß ein Regent / der nur auff einmahl an einem orte seyn kan/ solte er gleich noch so wohl bedienet / und mit den trefflichsten Ministris und Generalen versehen seyn / so vieler unterschiedenen und weit von einander gelegenen Nationen und völcker wohlfahrt und ersprießen könne beobachten / zu geschweigen/ wie dieser zweck nicht erreichet werden könne/ wann die Ministri ehr- und geldgeitzig/und durch verleitung dieser schädlichen reitzung untreu sind. Wovon Neapolis und Meyland bißhero unter der vorigen Spanischen Könige regierung zeugen können. Die berichte/ so an die höchste Obrigkeit von den weitentsessenen befehlhabern ergehen / kommen langsam ein/ ehe der bescheid darauff erfolget/ gehet die gelegenheit was gutes zu thun vorbey / ändert sich auch wohl der zustand der sachen gantz und gar. Kayser Augustus hinterließ seinem nachfahrer Tiberio diesen reifflich erwogenen schrifftlichen anrath / er solte des Römischen Reichs gräntzen enger einziehen: inmassen denn dieser auch sehr klüglich gethan.

Fürwahr ein mittelmäßig wohlbestelltes Reich hat auch wohl eher dem gröstem nichts nachgegeben. Und ist von klugen leuten der Cron Franckreich fertige und wohleingerichtete gewalt auch schon vor langen jahren vor wichtiger als die Spanische macht gehalten worden.

Wie aber in der welt der unbeständigkeit alles untergeben ist/ und sich auch der bestbestellte Staat wider die veränderungen nicht versichern kan; also geschiehet es gemeiniglich/ daß wann derselbe zu einem so hohen grad gediehen/ daß er weiter nicht steigen kan/ er nothwendig

wendig wieder absteigen und fallen müsse; wie solches bey der Griechischen Monarchie unter dem grossen Alexander bey dem Römischen Reiche/ unten ausgeführter massen klärlich erscheinet.

Fatale veränderungen

Die abwandel- und veränderungen der Republiquen aber geschehen entweder an landen/ völckern und städten/ oder an der macht. Einige derselben sind fatal und rühren von Gottes unerforschlichem rathschlusse her / dessen rechte und das licht seines angesichts allein die Heyden vertreibet / und völcker einsetzt / ein volck verderbt / und das andere ausbreitet: welches auch die klugen Heyden erkannt. Wann dessen allmacht den nagel an das glücks-rad einschlägt/ so stehet alles stille / und kan weder hinter noch förder gehen. Daß man aber auf eine gewisse anzahl von jahren oder gewisse familien von den Regenten und deren nahmensgleichheit/ wie auch auff sonderbare himmlische zeichen / welche die Regenten in ihrer nativität-tafel oder horoscopo haben/ sicher gehen/ und daher was beständiges schliessen könne / ist noch von niemand dargethan worden; inmassen denn auch wenig gewisses und zuverläßiges aus den wunder- und lufft-zeichen/ ungewöhnlichen finsternissen/ schwantzsternen / sonderbahren constellationen / und den Sibyllischen oder andern dergleichen prophecеyungen hergenommen werden kan. Also ist bey dergleichen politischen dingen mehr auff politische ursachen und veranlassungen/ als welcher der Alleinherrscher / der höchste Monarch / sich als vermittelungen gebraucht oder verhänget/ das absehen und urtheil zu richten.

Politische ursachen solcher mutationen.

Es sind aber die mittel und gelegenheiten zu solcher abnahme an landen und veränderungen des regiments der krieg/ als die gewöhnlichste art die herrschafften zu verändern/ wie auch die verträge und frieden-schlüsse: Also ist Elsaß und Brißgau vom Röm. Reiche / die Franche Comté und ein gut theil des Spanischen Niederlandes von Spanien und Franckreich kommen. Ferner durch abtrünnigkeit und auffstand der unterthanen; also hat das vereinigte Niederland der Cron Spanien den gehorsam und unterthanen-pflicht auffgekündiget/ wie auch durch verheyrathungen der Königlichen töchter und Princeßinnen / so erbinnen der länder sind. Solcherley exempel sind in den Frantzöischen und Spanischen historien vorhanden. Desgleichen wann durch testamentliche oder andere dispositiones und rechtmäßige geschäffte/ donationes und übergaben die Fürstenthümer und lande verändert werden/ entweder mit oder ohne des volcks einwilligung/ nachdem es entweder patrimonial- oder aber solche Reiche seynd / so von des volckes willen herrühren / it. wann ein Reich unter viele Printzen getheilet / und iedem die souverainite und die höchste gewalt gegeben wird / wie dergleichen theilung von Constantino und Carolo dem Grossen im Römischen Reiche geschehen ist. Nicht weniger wann eine Provintz durch geld die freyheit erkaufft / und sich des obergewalts entziehet: also haben sich die Staaten/ Florentz/ Siena und einige andere in Italien vom Römischen Reiche losgekaufft. Wiewohl doch hierbey so wohl/ als auch bey verpfändungen und allerhand exemptionen öffters die hoheit oder zum wenigsten eine comis observantia, oder unterthänige ehrerbietung vorbehalten bleibet. Durch excessive autorität und bann der Päbste sind dem Röm. adler viel schöne schwingfedern in Italien ausgerissen worden. Die veränderungen entstehen auch daher/ wann ein fremder Potentat die von den feinden besessene Provintzien befreyet und sich zueignet. Unter welchem titul die Könige von Spanien die durch der Saracenen und Mohren austreibung verledigte Reiche innen haben. An macht aber und vermögen wird ein Reich geschwächet/ wann die pestilentz/ krieg / hunger und andere land-plagen das land auffressen/ oder die Obrigkeit wegen der religion / oder durch allzu große tyranney und ausmergelungen die unterthanen verjaget / dessen beyspiel König Philipp der III in Spanien giebt / indem er A. C. 1610 biß in die 900000 Mohren aus seinen Reichen vertrieben. So hat sich auch der König in Franckreich durch verfolg- und vertreibung der Hugonotten an der volckreichheit und manufacturen einen unüberwindlichen schaden zugezogen. Wiederum wird auch das vermögen schwach durch allzuschwere kriegs-kosten / unerschwingliche verschwendungen/ wetter/ erdbeben/ wasser- und feuer-schäden/ abfall der handlung und nahrung inn- und ausserhalb landes.

Weniger nicht helffen zu veränderungen und gäntzlicher umkehrung der Reiche sehr viel die ungerechtigkeit / blutgierigkeit / hochmuth / ehr- und lustgeitz / uneinigkeit / unvergnügsamkeit und andere untugenden den Regenten und Obrigkeiten/ davon die historien aller seculorum voll sind / das Orientalische Kayserreich aber eine unwidersprechliche probe giebt. Es verursachen auch iezuweilen den untergang eines Staats beedes die Obrigkeit als unterthanen / wann nemlich die gemeinnützige disciplin verletzet und gekräncket / die wahre religion durch irrige lehren und ketzereyen verfälschet/ die löblichen gesetze samt der justitz administration abgethan / hergegen aber unbillige / und wider die gesunde vernunfft streitende ordnungen oder vielmehr misbräuche eingeführet werden; wann das land sich in wollüste / müßiggang und andere schädliche laster vertieft; wann die armen gequälet und unterdrücket werden; wann unter dem volcke aufläuffe/ rottirungen/ bürgerliche kriege und verrätherеyen überhand nehmen/ oder die unterthanen gantz und gar von ihrer ordentlichen Obrigkeit absetzen / und die waffen wider sie ergreiffen / oder einer andern gewalt sich untergeben. Maßen denn auff dieses und dergleichen proceduren nichts anders als desolationes der länder und städte / zerstreu- und ausrottungen der innwohner / eine sclavische knechtschafft und der endliche untergang erfolgen. Ich schließe hier mit dem tieffsinnigen Seneca:

Ihr/

Ihr/ die ihr cron und thron vom himmel habt empfangen/
In deren hand das recht/ gnad/ todt und leben schwebt/
Legt allen hochmuth hin/ und trotz/ und freches prangen/
Weil einer höhern macht eur zepter zollbar lebt.
Wann ihr den schwächeren gewaltiglich beklemmet/
Denckt/ daß ein stärckerer euch gar zerknirschen kan.
Euch/ deren trotzes thun am morgen sich aufschwemmet/
Schaut oft des monden liecht am abend krafftloß an.

Traut Herren nicht zu viel den süssen glückes-blicken/
Und werft zur bleiern zelt die hoffnung nicht hinweg.
Denn es pflegt sich behend das glücks-rad zu verrücken/
Des schicksals wanckelmuth verändert offt den zweck.
Gesetzt/ihr schlieffet heut den göttern in dem schoße/
Wird euch doch keiner nicht für morgen bürge seyn:
Eur wohlstand/ der itzt blüht wie eine rothe rose/
Erstirbt/wenn nur der Nord schickt seine schloßen drein.

Des Europäischen Herolds

Erste Haupt-Handlung

begreifft

Das heilige Römische Reich Teutscher Nation/

und theilet sich seiner wichtig- und weitläufftigkeit nach in

Vier Haupt-Theile.

IN ersten werden aus zuverläßigen urkunden die geschichte vorgetragen/ welche sich bey diesem Reiche von zeiten Kayser Carls des Grossen an/ biß auf die itzige Römische Kayserliche Majestät/ Herrn Leopolden den Ersten/ in dero sechs und viertzig jährigen glückseligen herrschung begeben.

Im zweyten haupt-theile wird gehandelt von desselben heiligen Reichs nahmen/vorzugs-rechte und materialischen beschaffenheit/ situation, natürlichen stücken/ strömen/ insulen/ gebirgen/wäldern/fruchtbarkeit/arthafftigkeit/ volckreichheit/ abtheilung in zehen Kreiße/ der Teutschen Nation zuneigung und qualitäten.

Der dritte haupt-theil stellet die allerhöchste/ höchste/ hohe und fürnehme personen des Oberhaupts/ der Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/Grafen/Herren zusammt dem wesen und verfassung derer freyen Reichs-städte als allerseits Stände/ wie auch der glieder und unterthanen des Reichs für/ und befinden sich darinnen folgende stücke:

I. Von der Römischen Kayserlichen Majestät/ wie dieselbe allein durch die wahl zum throne des Kayserthums erhaben werden könne. Wenn diese wahl und von wem fürzunehmen? Wie es vorzeiten mit solcher wahl bewandt gewesen. Wie es seither/ da die güldne bulle dieses wichtige werck auff was beständiges gerichtet/ damit gehalten werde. Die Kayserliche krönung. Des Pabsts prætension bey dieser solennität. Wird abgelehnet. Einnehmung der huldigung; Kayserliche oberste botmäßigkeit und præeminentz. In welchen hohen Regalien und Reservaten selbige bestehe. Reichs-Fürsten solennes belehnungs-ceremoniale. Erklärung der regul: Imperator est Dominus mundi. Was Kayserliche Majest. der geistlichen gerichtbarkeit halber annoch zustehe. Hohe Kayserliche Prædicata. Geistliche Dignitäten eines Kaysers. Kayserl. wapen/ Titulatur. Der itzigen Röm. Kayserl. Majest. geburt/ wahl/ krönung/ allerhöchste vermählungen/ ehe-segen/ sonderbare qualitäten/ hoff-Staat und hohe Ministri in allen collegiis und ämtern. Reichs-einkünffte/ kriegs-Estat. Interesse. Alliantzen/ verlegung des Kayserlichen throns. Der Augustæ und Römischen Kayserin privilegia.

II. Stück von der Röm. Königlichen Majestät. Was vor schwürigkeiten sich bey der wahl zu ereignen pflegen/ da es doch eine unverwerffliche Reichs-gewohnheit. Was dißfalls bey denen Reichs-versammlungen zu Regensburg 1653 und der itzo noch währenden mühsamlich und mit was erfolg gehandelt worden. Gewalt und amt des Römischen Königs/ wahl und krönung der itzigen Röm. Königl. Majestät.

III. Stück von denen Reichs-verwesern/ deren unterschiedlichen gattungen. Haupt-Vicarien des Reichs. Vicariats-streit zwischen Chur-Bayern und Pfaltz. Derer Vicarien gewalt und gebühr.

IV. Stück von des heiligen Römischen

Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen in gemein. Von denen eigentlichen kennzeichen eines Reichs-Standes. Landesfürstlichem Supremat, Hoheit / Landes-Herrligkeit. Wie und wodurch diese analogische Majestät gemäßiget werde. Abtheilung der Reichs-Stände. Verzeichniß der Herren geistlichen Reichs-Stände. Wie und durch was gelegenheit dieselben zum Supremat und Reichs-Standschafft gelanget. Deßgleichen wie denen Herren weltlichen die hoheit angedichen. Die benahmung dieser Herren weltlichen. Vom ursprunge und aufnehmen der Kayserlichen und des H. Röm. Reichs erbaren freyen und Reichs-städte. Benahmung derselben. In diesem haupt-stücke werden nachfolgende titul abgehandelt.

Titul. I. Von denen Herren Churfürsten des heiligen Röm. Reichs Teutscher Nation.

Durch was veranlaß und gelegenheit dieses höchste Reichs-Collegium aufkommen / dero prærogativen.

(I) Absatz. Von denen geistlichen Churfürsten / dero höchsten ämtern und privilegien. Insonderheit

1 Punct. Von Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz.
2 Punct. Von Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier / wobey der immerwährenden administration der Abtey Prüm gedacht wird.
3 Punct. Von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln.

(II) Absatz. Von denen weltlichen Churfürsten / insonderheit

1 Punct. Von Ihr. Königl. Maj. in Böhmen als Churfürsten.
2 Punct. Von Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bayern.
3 Punct. Von Ihr. Königl. Maj. in Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen.
4 Punct. Von Ihr. Königl. Maj. in Preußen / als Churfürsten zu Brandenburg.
5 Punct. Von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.
6 Punct. Von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg.

Titul. II. Von denen Fürsten des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation oder Fürsten-mäßigen Ständen.

(I) Absatz. Von denen geistl. Fürsten des Heil. Röm. Reichs.

1 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Ertz-Bischoffe zu Saltzburg.
2 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Ertz-Bischoffe zu Bisantz.
3 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. dem Hoch- und Teutschmeister.
4 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Bischoffe zu Bamberg.
5 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Bischoffe zu Würtzburg.
6 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. dem Bischoffe zu Worms.
7 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Bischoffe zu Eichstädt.
8 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Bischoffe zu Speyer.
9 Punct. Von Ihr. Hochfürstl. Gnaden / dem Bischoffe zu Straßburg.
10 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnad. dem Bischoffe zu Costantz.
11 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. dem Bischoffe zu Augspurg.
12 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnad. dem Bischoffe zu Hildesheim.
13 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnad. dem Bischoffe zu Paderborn.
14 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden / dem Bischoffe zu Freißingen.
15 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. dem Bischoffe zu Regenspurg.
16 Punct. Von Ihr. Hoch-Fürstl. Eminentz / dem Bischoffe zu Paßau.
17 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Gnaden / dem Bischoffe zu Trient.
18 Punct. Von Ihr Hochfürstlichen Gnaden / dem Bischoffe zu Brixen.
19 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Gnaden / dem Bischoffe zu Basel.
20 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Durchl. dem Bischoffe zu Lüttich.
21 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Durchl. dem Bischoffe zu Oßnabrück.
22 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Gnaden / dem Bischoffe zu Münster.
23 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Durchl. dem Bischoffe zu Lübeck.
24 Punct. Von Ihr. Hochfürstlichen Gnaden / dem Bischoffe zu Chur.
25 Punct. Von Ihr. Fürstlichen Gnaden dem Abte zu Fulda.
26 Punct. Von Ihr. Fürstl. Gnaden dem Abte zu Kempten.
27 Punct. Von Ihr. Hochfürstl. Durchl. dem Probste zu Elwangen.
28 Punct. Von Ihr. Fürstlichen Gnaden dem Administratorn zu Murbach und Luders.
29. Punct. Von Ihr. Fürstlichen Gnaden dem Johanniter-Meister.
30 Punct. Von Ihr. Fürstl. Gnaden dem Abte zu Berchtoldsgaden.
31 Punct. Von Ihr. Fürstlichen Gnaden dem Abte zu Weißenburg.
32 Punct. Von Ihr. Fürstlichen Gnaden dem Abte zu Stablo und Malmedi.
33 Punct. Von Ihr. Fürstlichen Gnaden dem Abte zu Corvey.

(II.) Absatz. Von denen weltlichen Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs.

1 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Ertz-Hertzoge zu Oesterreich.
2 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Burgund.
3 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Sachsen.
4 Punct. Von Ihr. Königl. Maj. in Schweden / als Hertzogs zu Bremen / Verden und Pommern.
5 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern.
6 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Marck-Grafen zu Brandenburg.

7 Punct.

7 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg.
8 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Land-Grafen zu Hessen.
9 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Würtenberg.
10 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Mecklenburg.
11 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Marckgrafen zu Baden.
12 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg.
13 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Hollstein.
14 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge von Savoyen.
15 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Fürsten zu Anhalt.
16 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause der Hertzoge zu Lothringen.
17 Punct. Von dem Hoch-Fürstlichen hause des Hertzogs zu Arenberg.
18 Punct. Vom Hoch-Fürstlichen hause der Fürsten zu Hohen-Zollern.
19 Punct. Vom Hoch-Fürstlichen hause der Fürsten von Eggenberg.
20 Punct. Vom Hoch-Fürstlichen hause der Fürsten von Lobkowitz.
21 Punct. Vom Hoch-Fürstlichen hause der Fürsten von Salm.
22 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause der Fürsten von Dietrichstein.
23 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause der Fürsten von Nassau.
24 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause der Fürsten von Auersberg.
25 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause der Fürsten von Ost-Frießland.
26 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause der Fürsten von Fürstenberg.
27 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause der Fürsten von Schwartzenberg.
28 Punct. Vom Hoch-Fürstl. hause des Fürsten zu Oettingen.

Tit. III. Von denen Prälaten und Ständen des heil. Röm. Reichs.

(I) Absatz. Von denen Schwäbischen Prälaten.

(II) Absatz. Von denen Rheinischen Prälaten.

Titul. IV. Von denen Grafen/ Freyherren und Ständen des heil. Röm. Reichs.

(I) Absatz. Von denen Wetterauischen Grafen.

1 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Bergen ob Zoom.
2 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Criechinger.
3 Punct. Von dem Hoch-Herrlichen hause Fleckenstein.
4 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Hanau.
5 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Hatzfeldt.
6 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Isenburg und Büdingen.
7 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Leiningen und Dagsburg.
8 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Leiningen und Westerburg.
9 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Mannsfeldt.
10 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Nassau Saarbrücken.
11 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Ortenburg.
12 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause der Wild- und Rhein-Grafen.
13 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause der Reußen zu Plauen.
14 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Sain und Witgenstein.
15 Punct. Von dem Hoch-Herrlichen hause Schönburg.
16 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Schwartzburg.
17 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Solms.
18 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Stollberg.
19 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Waldeck.

(II) Absatz. Von den Westphälischen Grafen und Herren.

1 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Bentheim und Tecklenburg.
2 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Bronchorst und Gronsfeldt.
3 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Lippe.
4 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Manderscheid.
5 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Marck.
6 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Metternich.
7 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Rantzow.
8 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Reckheim.
9 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Rietberg.
10 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Salm und Reiferscheid.
11 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Vehlen.
12 Punct. Von dem Hoch-Herrlichen hause Wallpot von Baßenheim.
13 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Wied.

(III) Absatz. Von denen Schwäbischen Herren Grafen.

1 Punct. Von dem Hoch-Herrlichen hause Freyberg zu Justingen.
2 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Fugger.
3 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Fürstenberg.
4 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Grafeneck.
5 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause hohen Ems.
6 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Königs-Eck.
7. Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Kronberg.

8 Punct.

8 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Marxelrain.
9 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Montfort.
10 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Oettingen.
11 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause derer von Rechberg und Pappenheim.
12 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Schlick.
13 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Sintzendorff.
14 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Sultz.
15 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Tilly.
16 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Traun.
17 Punct. Von dem Hochgräfl. hause Trautmansdorff.
18. Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause der Truchsesse von Waldburg.
19 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Waldstein.
20 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Weißenwolff.
21 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Wolckenstein und Eberstein.
22 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Wolfstein.

(IV) Absatz. Von denen Fränckischen Grafen und Herren.

1 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Castell.
2 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Dernbach.
3 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Erpach.
4 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause von Goyer.
5 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Hohenlohe.
6 Punct. Von dem Hoch-Herrlichen hause der Erb-Schencken von Limburg.
7 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause Löwenstein und Wertheim.
8 Punct. Von dem Hoch-Gräflichen hause Nostitz.
9 Punct. Von dem Hoch-Herrlichen hause derer von Schönborn.
10 Punct. Von dem Hoch-Gräfl. hause von Windischgrätz.

Tit. V. **Von denen Edlen und Erbaren Frey- und Reichs-städten des H. Röm. Reichs.**

(I) Absatz. Von denen Rheinischen Frey- und Reichs-städten.

(II) Absatz. Von denen Schwäbischen Frey- und Reichs-städten.

V. Hauptstück/ von des heiligen Römischen Reichs unmittelbaren gliedern / oder fürnehmen personen / welche nicht wesentliche Stände sind/ deßgleichen von dessen unterthanen.

Titul. I. **Von denen Reichs-Fürsten/ die nicht Stände sind.**

Titul. II. **Von der Reichs-freyen Ritterschafft.**

Titul. III. **Von denen übrigen Reichssaßen und mittelbaren Reichs-unterthanen.**

Der vierdte haupt-theil handelt von der verfaß- und regierung des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation in geist- und weltlichen sachen.

I. Haupt-stück. Von des H. Röm. Reichs Staat/ dessen verfassung/ maße der Kayserlichen hoheit und regierung/ wie auch erhaltung des Reichs hoheit/ obrigkeitlichen macht/ würde und ehre / von der ewigen capitulation, project derselben : Wie auch von dem beschwerlichen fato dieses hochwichtigen puncts auf dem itzigen Reichs-tage / von der harmonie des Reichs und der Stände gerechtsamen / besonders dem jure comitiorum und Majestätischen autorität derselben / und vom innerlichen und äußerlichen interesse des Reichs.

II Haupt-stück. Von aufrichtung guter ordnungen und gesetze vor die wohlfahrt des gemeinen vaterlandes Teutscher Nation in geist- und weltlichen sachen.

III Haupt-stück. Von der hoheit über geistliche und kirchen-sachen / und dem zustande der religion/ und flor der studien und freyen künste im Heil. Röm. Reiche.

IV Haupt-stück. Von der höchsten gerichtbarkeit des Reichs / ertheil- und handhabung der justitz / und gebührlichen auffsicht über die andern gerichte im Röm. Reiche Teutscher Nation.

V Haupt-stück. Von handhabung des heil. Röm. Reichs hohen ansehens und macht/ ingleichen guter gesetze und ordnungen zu kriegs- und friedens-zeiten.

VI Haupt-stück. Von denen absonderlichen versammlungen / durch welche das H. Römische Reich mit regieret und in guter ordnung erhalten wird.

VII Haupt-stück. Von des Heil. Röm. Reichs einkünfften / wie auch von der handlung und commercio.

VIII Haupt-stück. Von denen ursachen des verfalls und schwäche des heil. Römischen Reichs / auch denen daher fließenden prætensionen.

Des Europäischen Herolds Erster Haupt-Handlung

Erster Haupt-Theil.

Teutschland bestunde vorzeiten aus vielen kleinen freyen Staaten.

DIe in Teutschland die allerhöchste Kayserliche würde und das axioma des Röm. Reichs gebracht worden / ist es nicht eine Republique / sondern die landschafften in verschiedene Staaten vertheilet gewesen. Und weil die freyheit ihr edelstes kleinod und grösstes durchgängiges interesse constituirte / war die regierungs-form solcher Staaten mehr eine pöbels- und Adels-regierung / als ein Principat. Wiewohl die von ihnen erwehlte Hertzoge und kleine Könige bey krieges-läufften mehr gewalt und autorität hatten / als bey friedens-zeiten / und es jezuweilen mit manchem dahin kommen / daß er ziemlich absolut regieret; nach geendigtem kriege aber / oder mit dem leben seine herrlichkeit niederlegte.

Solcherley Staat ist sonderlich bey den Sachsen / welche sich in drey Societates oder alliirte Provintzien / die Ostfahlen / Westfahlen und Angrivarier vertheilet / so lange geblieben / biß sie von König Carln dem Grossen überwunden / und von denen Francken zu mitgenossen ihres National-rechts und in unam Rempublicam aufgenommen worden.

Nebens ihnen sind berühmt die Catten und Thüringer / die Hermundurer / die Heruler / Longobarder / Markomanner / Bojarier / Allemannier / Brabanter oder Tungrer / welche allesamt nach und nach von den Francken bezwungen / und tributbar gemacht worden.

König Carl bringet sie unter einen zepter.

Zumal aber hat allerhöchst-gemeldter König Carl den grossen ruhm / daß er nicht nur Teutschland zusammen unter seine regierung gebracht / und dasselbe durch seine Gouverneurs / Hertzoge / Fürsten / Grafen und Gewalthabere regieren lassen / deren einigen die anvertrauten land und leute / besserer administration halber / erb- und eigenthümlich mit allen Regalien / jedoch unter vorbehalt der lehns-herrlichkeit / andern aber nur auf lebens-zeit / und bloß mit einer gewissen amts-aufsicht und gerichtbarkeit oder commando zu lehn gereichet worden.

Dieweil sich nun derselbe durch seine siege und stattliche conquesten sehr mächtig / und den Römern so wohl als Griechen formidabel gemacht hatte; und eben damahls die Longobarder unter ihrem Könige Desiderio denen zum Griechischen Kayserthume gehörigen Provintzien in Italien viel drangsal und gewalt zufügten / und den Pabst Hadrianum vom stuhle stossen wolten / hergegen von Constantinopel oder dem Kayserlichen hofe wider den Dominat der Longobarder- und Beneventer-Regenten wenig hülffe und schutz zu gewarten war / rief die Röm. Clerisey und Magnaten zu Rom diesen grossmächtigen König um so viel mehr Francken an; als er der einzige Potentat damahls war / der Italien die ruhe und frieden geben können. Ihme / König Carln / war dieses eine stattliche gelegenheit neue conquesten zu machen / glückte ihm auch dermassen wohl / daß er sich der Lombardey und des Exarchats / also fast gantz Italien / ausser Venedig / Apulien und Sicilien / durch schwerdtschlag / auch durch freywillige ergebung der stadt Paphen und anderer bemächtigte / den titul eines Königs der Longobarder combinirte er bald hernach mit der titulatur Regis Francorum, Pabst Adrianus gab ihme denselben auch ohne einig bedencken. Aber es prætendirte damahls / nemlich A. 785 / König Carl auch weiter nichts weder an dem Kayser Constantino und der Kayserin Irene, noch an der stadt und landschafft zu Rom / noch an dem Pabste. Wegen des Hertzogthums Benevento gab es wol bald hernach scrupel; aber dieses bleibt gewiß / daß König Carl schon geraume zeit das Königreich Italien oder die Lombardey mit allen zubehörungen besessen / und es dahin kommen war / daß damahls weder in Spanien noch Franckreich / noch Hungarn / auch in Italien nichts mehr übrig war / was zum alten Römischen Reiche gehörte / ausser die stadt Rom / der so genannte Exarchat von Ravenna und wenige städte / so die Francken-Könige als spolia opima der kirchen S. Petri zu Rom geschencket hatten. Daß nun der Pabst dem Francken-Könige das prædicat Patricii Romani gegeben / war keine grosse sache / es war titulus dignitatis des Kayserlichen hofes zu Constantinopel. Die folgenden jahre brachte der König mit reformation der kirchen / und einrichtung der religion in Teutschlande zu. Er hatte auch noch mit den Sächsischen / Hungarischen / Spanischen oder Saracenischen zu thun; Pabst Leo kam inzwischen auf dem stuhl zu sitzen / welchen die Clerisey und die Herren zu Rom nicht wohl dulten konten / auch würcklich hand an ihn legten / den aber K. Carl in schutz nahme / und in person mit nach Rom zurück führete / und nachdem er sich eidlich gereiniget hatte / auf S. Peters stuhl wieder einsetzte. Da nun der König in der Christmetten A. 800 seine devotion hatte / ernennte ihn der Pabst zum Imperatore Occidentis und Augusto, welches die Herren zu Rom mit ihren acclamationibus und das volck allenthalben mit freuden-bezeigungen approbirte. Also hat sich das Römische volck durch liebe und hohes ansehen dieses grossen Königs lassen gewinnen / so daß es sich desselben als eines Röm. Kaysers herrschafft freywillig unterwarffe.

Der fürtreffliche Herr Schilter hat in seinen instit. jur. publ. den doppelten Legem Regiam, den ersten von A. 774 / und den andern von

A. 800 zur vergnügung des lesers communiciret.

Vergleicht sich derhalben mit den Griechischen Kayserrn.

Allermassen nun die damahlige Griechische Käyserin Irene/des Käysers zu Constantinopel Leonis IV frau witbe und Regentin/ weder die macht/ noch ihr gewaltsames regiment so befestiget hatte/ daß sie dem neuen occidentalischen Kayser das haupt bieten können: Also ließ sie es zum vergleich kommen / umd cedirte Kayser Carln das Römische Kayserthum / oder was sie noch vor ein recht und prætension auff das West-Kayserthum zu Rom haben konte/ dergestalt/ daß er hergegen auff die Orientalische Kayser-Cron und deren zugehörungen nicht prætendiren solte/ welcher vortrag hernach durch die zwischen Kayser Carln und der Irene nachfolger Kayser Nicephoro errichtete pacta also erläutert wurde / daß nur das Hertzogthum Benevento und Calabrien samt der Insul Sicilien in dem patrimonio und gewalt der Griechischen Kayser zu verbleiben ausgezogen wurde.

Röm. Kayserthum kömmt an die Teutsche.

Gediehe solchemnach das Römische Reich auff die Teutsche Nation / und zwar die Francken/ welche dermahlen die mächtigsten waren/ und nebens dem besitze des grösten theils von Teutschlande auch noch gantz Franckreich/ und einen theil von Spanien und Hungarn innen

Wie weit Kayser Carl geherrschet.

hatten. Gestalt denn Kayser Carl der Grosse von den Alpen an/ biß gegen die Oder/ und von dem Oceano Britannico biß gegen Apulien und ferner über Pannonien/ Dacien/ Histrien/ Liburnien und Dalmatien geherrschet. Wobey doch anzumercken/ daß weder Franckreich noch das Reich in Germanien dadurch / daß ihr König auch Kayser worden/ zur unterwürffigkeit des Kayserthums kommen / sondern es ist iedes in seiner absonderlichen verfassung blieben / und auch auff andere art / als Italien/ gouverniret worden. Wenn aber gemeinsame aller Nationen wohlfahrt betreffende sachen vorfielen / hat man auff Reichs-tägen oder auch Conciliis darvon gehandelt.

Kayser Ludwig der Fromme muß die Kräffte theilen.

Sein herr sohn und nachfolger/ Kayser Ludwig der Fromme/ war durch seine unglückliche kinder-zucht dem Römischen Reiche sehr schädlich; Denn er begieng einen grossen Staats-fehler/ daß er A. 817 nicht lange nach antretung seiner regierung seine mit der ersten Gemahlin Irmingardis erzeugete drey Printzen zu Königen machete / nemlich Lotharium in Burgund und Austrasien / Pipinum in Aquitanien / und Ludovicum in Bayern / welches viel unrath machte/ und König Bernharden in Italien/ seines bruders Pipini sohn/ veranlaßte die Alpen-clausen zu verwahren/ und die Stände in Italien zur revolte zu bewegen. Als der Kayser mit Juditha/ Graf Welfen I zu Altorff in Schwaben tochter/ zur andern ehe schritte/ und Carolum den jüngern/ Kahlkopff genannt / mit ihr zeugete / so verursachte solches nicht allein grosse jalousie bey den dreyen söhnen erster ehe/ sondern sie rebellirten auch wider den herrn vater/ und brachten ihn durch vorschub der Clerisey in noth und gefängniß / ja um die Crone selbst eine zeitlang.

Gräntz-irrungen zwischen den Kayserl. erben.

Als er A. 840 todes verfahren / darinnen ihm Pipinus bereits vorgegangen/ haben sich zwischen seinen söhnen/ Luthern/ Ludwigen und Carlen / wegen der gräntzen baldige irrungen erhoben. Kayser Luther wolte alles zu sich reissen/ darüber das blut-bad angieng. Endlich ist eine solche theilung erfolget/ krafft deren Lotharius die Kayserliche würde/ und darzu Rom und Italien/ die Lombardey und lande an der Mosel / Saar und gegen den Rhein oder das so genannte Austrasien / welche von ihme das Lotharingische Reich benahmet worden. It. Provence und Burgund: Dann König Ludwig Teutschland disseit Rheins / wie auch des weins halber Maynz / Speyer und Worms samt deren göwen und bezircken / daher er auch Germanicus benahmet worden/ weniger nicht Pannonien; König Carl aber West-Francken oder das itzige Franckreich von der Maase an/ biß in den Oceanum Britannicum bekommen. Wodurch Teutschland ein absolut und von dem Kayserthum unabhängiges freyes Reich worden.

Darauf erfolgt die haupt-erb-theilung.

Teutschland wird ein besonder Königreich.

Jeder von diesen Herren besaß sein Reich auff eine von des andern seinem Staate und zumal von dem Kayserthum unabhängige freye art: Inmassen denn auch die Lombardey und Lotharingen / ob sie wohl einen herrn hatten/ von dem Kayserthum keine dependentz erkannten. Kayser Luther hatte drey Printzen/unter welche die väterliche lande also vertheilet wurden/ daß A. Ludwig Italien und die Kayserliche würde / Carl die Provence und klein Burgund/ Lother aber die übrigen lande bekam / welche von ihm Lotharyk oder Lothringen genennet wurden.

Als nun Carl A. 858 ohne männliche erben verstarb/ bekam Kayser Ludwig die Provence und Lother Burgund. Eilff jahr hernach gieng auch dieser mit todte ab: Dahero seines herrn vaters bruder/ A. Carl der Kahle in Franckreich/ dessen lande einnahm / wurde aber von seinem bruder / König Ludwigen in Germanien/ verjaget. Endlich verglich er sich mit ihm A. 870/ also daß ieder einen theil bekam/ welches Kayser Ludwig geschehen ließ/ dem von rechtswegen/ als leiblichen bruder/ die lande allein gebühret hatten.

Als offt allerhöchstbesagter Kayser Ludwig II ohne männliche leibes-erben todes verfahren/ hätte die Kayserliche Crone und die lande/ welche auff die spindel nicht zu fallen pflegen/ auff seines herrn vaters älteren bruder/ König Ludwigen in Germanien/ kommen und fallen sollen. Allein dessen jüngerer bruder/ König Carl / versuchte seine vormahls gezeigte begierde zu herrschen noch einsten auff eine andere weise / hienge sich an Pabst Johann den IIX und ließe sich durch ihn der Stände beyfall in Italien erwerben. Es gienge bey der Geistlichkeit mit schmiralien zu/ und muste das recht dem gelde / und der rechtmäßige erbe unter einem allerdings incompetenten richter dem invasorn weichen. Denn die Italiänische herren hiengen blindlings an des heiligen vaters ausspruch / der zu Pavia publiciret wurde. Dieses war die erste breche / welche die Päbste bey der Kayserlichen würde und hoheit macheten. Zwar solte man meynen / daß nach menschlichen maximen und der übung in der welt keiner zu verdencken seye/ welcher pro amplian-

pliandâ jurisdictione laboriret/ und dem Pabst wurde ja von König Carlen dem Kahlen die jurisdiction durch prorogation eröffnet / und des Pabstes und der Italiänischen herren arbitrio anheim gestellet / welche aus nationalhasse denen Teutschen doch nicht gut sind / und ihnen noch unvergessen war / was die aus Teutschland und der vaginâ Gentium, nemlich aus Norden / zu ihnen eingedrungene Gothische / Wendische / Longobardische und andere völcker vor ravagen in Italien gemachet hatten / und was ihre voreltern und vorfahren dabey ausgestanden und eingebüßt. Es war auch die wohlthat und schutz / welchen sie von Kayser Carln dem Großen genossen / allbereits vergessen : Denn diese art von völckern pfleget ohne dem das gute in sand / das böse und den haß aber in ertz zu schreiben. So konte ihnen nichts erwünschters vorkommen / als dieses / daß sie das erb-recht der Carolingen und die primogenial-succession zu ihrer arbitrage und ins freye ausgesetzt bekamen / und sie / samt ihrem Abgott / Richter / wo nicht Herren / über solchen wichtigen Staats-quæstionen wurden : Denn ob sie wohl diesen Candidatum Imperii vielleicht nicht höher æstimireten / als seine geschlechts-vettern / weil er doch auch aus Teutschem geblüte und Kayser Carls des Großen enckel war ; so bestunde doch ihre convenientz darinnen / daß sie die Kayserliche würde gleichsam wieder zur hand bekamen.

Einmahl war die krönung und usurpation des Königs und Kayser Carls eine solche unbilligkeit / welche König Ludwig und dessen Printzen nicht verschmertzen konten. Diese vermochten aber wenig zu thun / so lange der herr vater lebte / ausser daß sie in Franckreich fielen / und alda sengeten und brenneten. Nach dessen tode A. 876 griff mehr höchsterwehnter König Carl dessen herrn sohn / König Ludwigen in Germanien / an / wurde aber bey Andernach geschlagen / und vor dessen bruder König **Carlemannen** in Bayern / und dessen einfall in Italien / fürchtete er sich so sehr / daß er flohe. Über diesen händeln vergab ihm sein Medicus, ein Jude / mit giffte / daran er A. 877 verstarb. Hierauff übertrug der Pabst die Kayserliche würde an dessen Cron-Printzen / **Ludwig den Stammlenden** : Weil aber die stadt Rom und die Italiänische Reichs-Provintzien sich König Carlemanns waffen ergeben hatten / so hat jener niemals mehr / als den titul / erlanget / und konte Pabst Johannes weiter nichts zu seinem vortheil thun. Gestalt denn auch kein König in Franckreich seither mehr erhalten / als die prætension, welche der bekandte Auberv zu unserer zeit empor heben / oder sich vielmehr damit prostituiren wollen.

Es ist nun zu vermelden / daß **König Carlemann** in der brüderlichen theilung sich also verglichen / daß er Bayern / Pannonien und Crain / wie auch die Sclavischen / Mährischen und Böhmischen Provintzen erworben. König Ludwigen kamen Ost-Francken / Thüringen / Sachsen / Frießland und ein theil von Lotharingen zu. König Carl aber erhielte Alemannien und die jenseit Rheins gelegenen städte und gowen.

Es starben aber die beyden älteren Herren brüder ohne männliche erben ab ; dahero kamen alle Reiche und lande wieder unter einen zepter / (denn das wenige / was einem unächten sohn gegeben wurde von Lotharingen / fiel bald wieder zurücke) nemlich **Carls des Feisten** / dem noch dieses glücke zugegangen / daß er seines herrn vettern / K. Carls des Kahlen / beyder Printzen / Ludwigs und Carlemanns / lande oder das West-Fränckische Reich auff einwilligung oder vielmehr veranlassung der gesammten Stände in Franckreich fast absolute wie die seinigen regierete. Nur war das sein unstern / daß die Päbste es durch intrigues dahin richteten / daß die Italiänische herren wenig respect vor dem Kayser trugen und ihn fast gar depositireten / absonderlich da seine leibes- und gemüths-kräffte zu dieser hochbeschwerlichen bürde unhinlänglich erfunden wurden / auch die action wider die Normänner seinerseits sehr unglücklich ablieffe / und die Saracenen Italien verheereten. Wannenhero ihn die Reichs-Stände zu resigniren gezwungen / dadurch aber Teutschland uud Franckreich in einen zweiffelhafften zustand verstürtzet wurde.

Teutschland des ruhe wird dadurch gekräncket.

Denn ob wohl einige dargegen höchstgedachten König Carlmanns natürlichen sohn Arnolfen auff den Kayserlichen thron setzten / hieltens doch andere / und sonderlich die Lombardischen Stände / mit Hertzog Berengern von Friaul / andere ferner mit Hertzog Guidone zu Spoleto ; darüber viel krieg und blutvergiessen entstanden / biß endlich König Arnolf die oberhand bekommen / und Anno 895 vom Pabst Formoso die Kayserliche Cron erhalten / weil dieser sonst nicht vermeinte bestehen zu können. Jedoch als er des vertriebenen Gvidonis gemahlin Agildruten auff dem schlosse zu Spoleto belagerte / stellete sie ihrem mundschecken an / daß er dem Kayser mit gifft vergeben muste / wovon derselbe dermassen geschwächet wurde / daß ihn auff seinem rückwege in Teutschland die würmer fraßen / welche aus seinem leibe erwuchsen / worvon er A. 899 verstarb. Hierauff folgte ihm sein sohn **K. Ludwig das Kind** genannt / bey dessen regierung die Hungarn Teutschland elendiglich verwüstet / und diesem jungen Herrn so viel occupation gegeben / daß er wenig an Italien dencken können. An diesen erschrecklichen einfällen war niemand mehr als K. Arnolf schuldig ; indem er wider den abtrünnigen Hertzog in Böhmen und Mähren / Zwentebold genannt / die Hungarn zu hülffe geruffen / und ihnen dadurch den weg gezeiget / bey damahligen zerrüttungen und innerlichen kriegen des Römischen Reichs in Teutschland einzufallen / und nach dem am Lech erhaltenen siege und niederlage K. Ludwigs / Bayern / Schwaben / Sachsen und Francken mit brand / rauben und morden unmenschlich zu verheeren / also daß der überwundene Kayser gezwungen wurde / ihnen einen jährlichen tribut zu versprechen. Zudem wolte ihn auch der Pabst vor keinen Kayser erkennen / weil er die krönung nicht von demselben gesuchet hatte / und dazumahl machten die Teutschen Stände einen Reichs-schluß / daß der jenige / welchen sie erwehlet / vor einen rechtmäßigen

Und von den Hungarn verheeret.

Welches Kayser Arnolf veranlasset.

Kayser solte gehalten werden/der Pabst möchte seine einwilligung geben/oder nicht.

Mit diesem König Ludwigen/ als dem letzten Herrn aus dem Carolingischen geschlechte in Teutschland / endiget sich der erste umlauff des Teutschen oder Fränckischen Kayserthums / welches über hundert jahre bestanden / und fängt nun der andere periodus des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation sich an. Es hätten zwar die Stände auf König Carln den Einfältigen ihr absehen richten können; dieweil er aber zur regierung nicht gnugsam qualificiret/ Franckreich auch innerlich in unruhe war / und die Teutschen vor eine schande hielten/ bey einer so schönen menge tapfferer helden einen ausländischen Herrn zu suchen/erwehlten sie zwar **Hertzog Conraden in Francken** A. 912 zum Könige. Die mächtigern Reichs-Stände aber / nemlich die Hertzoge in Lotharingen / Schwaben/ Bayern und Sachsen/ suchten sich von dem gehorsam und respect gegen ihn / als Ober-haupt/ zu entreißen/und jeder die Souverainität vor sich zu behaupten / welche er gleichwohl theils durch zwang der waffen / theils durch seine klugheit wieder zu ihrer schuldigkeit anwiese. Keiner brachte es so weit als der Groß-Hertzog Otto zu Sachsen / welcher der bey K. Ludwigen IV geführten vormundschafftlichen Reichs-administration halber die gröste autorität im Reiche/und im wercke mehr als der König selbst zu sagen hatte.

Sein Herr sohn/Hertzog Henrich zu Sachsen/der Vogelsteller genannt / wolte nach des Herrn vaters todte von solchem respecte nichts fallen lassen / darüber die blutige schlacht bey Mörseburg gehalten / und der Francken so viel erschlagen worden / daß man gezweiffelt/ ob die hölle capabel gnug wäre / sie einzunehmen. Der König befand alle gaben und requisita, welche ein grosser Regente haben soll / bey diesem seinem feinde/ und schlug solchen auf seinem A. 919 erfolgten todtbette zum nachfolger vor/ welchen die Stände auch erwehlet/ und das noch zur zeit sehr wanckende Teutsche Reich mercklich befestiget. Sintemal er nicht nur die innere Reichs-ruhe erworben / sondern auch die äußerlichen feinde/ Vandalier/ Heneter/ Dänen/ Sclaven/ Dalmatier/ und sonderlich die grausamen Hungarn tapffer zurück getrieben/ ihnen die abforderung des tributs von der Teutschen Nation gäntzlich abgeschnitten / und das Reich mittels verordnung der Marckgrafschafften Schleßwick/ Brandenburg/ Meißen/ Laußitz/ Landsberg/ Böhmen und Oesterreich gleichsam verbollwercket / auch die landes-defensiones heilsamlich angerichtet/ und die Teutschen wieder zu rechten soldaten gemacht hat; inmassen denn auch die thurniere unter seiner regierung A. 935 zum erstenmal in Teutschland angestellet worden. Den Kayserlichen titul und Crone vom Pabst zu holen/ war ihm nicht groß gelegen/ ob er wohl von demselben darzu eingeladen wurde. Wiewohl man doch nachricht hat/daß/woferne er länger leben sollen/ er einen Römer-zug gethan haben würde.

Als dieser wahre und grosse vermehrer des Reichs anno 936 mit tode abgangen / kam sein Herr sohn/ Hertzog Otto I zu Sachsen/ auf den thron/ welcher erstlich von denen widerspenstigen Fürsten / zumahl Hertzog Eisiberten in Lotharingen / zu welchem sich des Königs beede brüder Hertzog Danckwert und Henrich geschlagen/ viel verdruß und blutige oppositiones leiden muste; die er aber dennoch allesamt gedämpffet/indem Danckwert erschlagen / Henrich aber mit dem Hertzogthum Bayern befriediget wurde. Die Hungarn wolten sich des Reichs innerlichen zwiespalt auch zu nutz machen / und thaten einen streiff biß gegen Augspurg/wurden aber also empfangen/ daß sie seither nimmermehr sich wiederum herein ins land gewaget.

In Italien war bißher des ober-regiments und Kayserlichen würde wegen viel blutiger streit gewesen: Denn es hatten sonderlich die Longobardischen Stände durch fahrläßigkeit der Fränckischen Kayser ihnen viel gewalt hinaus genommen / und als die Regenten nicht nach ihren capitulationen lebten / die licenz gefaßt / sie abzusetzen. Als aber K. Otto zu beylegung alles unraths vom Pabst Johanne und denen Ständen hinein geruffen und ihme beedes das Königreich Italien/ als auch das Kayserthum per legem mit dem bedinge auffgetragen wurde/ daß fürohin beede Dignitäten dem Königreiche in Teutschland unzertrennlich anhangen / auch kein Pabst ohne des Teutschen Königs consens erwehlet werden solte; hat er wider Berengarium II und andere Tyrannen / die es mit ihme hielten / die Kayserliche würde behauptet / und gleich als vom neuen auff die Teutschen gebracht. Die krönung geschahe zu Meyland in S. Ambrosii kirche mit der so genannten eisernen krone. Dieserwegen und daß nun das Lombardische Königreich zum patrimonio der Teutschen Nation gebracht/ die sonst eigenwillige Magnaten und Stände desselben sich auch den Teutschen Kayfern unterworffen haben / hat dem glorwürdigsten Oberhaupte billich die gantze posterität zu dancken / und hat er den beynahmen des **Großen** mit gutem rechte verdienet. Der ausgang war doch vor ermeldten Berengar in so weit glücklich / daß als er sich fußfällig submittirte / der Kayser ihm das Königreich Italien zu lehn verliehen. Und empfieng er die Kayserliche Crone von Pabst Johanne XII A. 962; wiewohl/ so viel das Königreich Italien betrifft/ diese conqueste folgende ungelegenheit hatte/ daß weil man die unruhigen Päbste/ den abtrünnigen Berengar und übrige verhetzte Stände desselben / in mangelung zuverläßiger vestungen und garnisonen mit continuirlichen zügen im zaum halten muste/ nicht nur viel volcks darauff gangen / sondern auch die geld-mittel der Teutschen lande dahin verwendet worden. Ob dieser Kayser Otto dadurch/ daß er dem stuhl zu Rom so viel geschencket und den Ertz- und Bischöffen die Regalia und weltliche gewalt verliehen/ dem Reiche wohl oder übel gethan/ davon ist als einer in der alten historie zweiffelhafften sache an einem andern orte zu handeln.

Als sich hierauff des besiegten Berengarii/ als vermeynten Kayfers/ sohn Albertus nebst Pabst Johanne XII wider Kayser Ottonem aufflehnete / entsetzte ihn dieser des Päbstl. stuls / und machte einen andern Pabst / nemlich

Zweyter zeitlauff des H. R. Reichs.

Das Kayserthum kömt auf die Hertzoge in Francken in der person H Conrads I und gibt die zweyte zeitschicht.

Groß-Hertzog Otto zu Sachsen des Reichs verweser.

Hertzog Heinrich zu Sachsen schlägt die Francken.

Wird König in Teutschland.

Setzt das Reich in gute positur und frieden.

Ein Herr sohn/ K Otto I. stillet die unruhe in Teutschland und Italien.

Erwirbt den Teutschen das Kayserthum wieder.

Bey besitzung Italien war wenig vortheil.

lich Leonem VIII, welcher mit dem Kayser einen vergleich auffrichtete / krafft dessen die Teutschen Könige zugleich Könige und Kayser in Italien seyn / und die Päbste von den Kayserн constituiret werden solten. Wie hoch die macht und autorität Kaysers Ottonis empor gestiegen / ist darob ohnschwer abzunehmen / daß er Jütland und Holstein zum Teutschen Reich gebracht / die Böhmen demselben unterwürfig gemacht / die Ungarn ziemlich gebändiget / und aus Teutschland geschlagen / daß sie hernach des rückkehrens vergessen : Weniger nicht / daß er auch den Polen gesetze fürgeschrieben / und König Ludwigen in Franckreich wider seinen verdränger Hugo zum thron wieder eingesetzet.

Kayser Otto II.

Ihme folgte sein sohn K. Otto II A. 974 / welcher mit einigen unruhigen Reichs-Ständen in Welschland gleiche irrungen / wie seine drey herren vorfahren / ausstehen muste : die er dennoch bezähmet / auch hierüber Lotharingen aus der hand König Luthers in Franckreich wieder an Teutschland gebracht. Die Griechen / welche ihm in Italien von seiner Gemahlin Theophania wohlerworbene dotal-Provintzien / Calabrien und Apulien / nebst alle demjenigen / was die Griechischen Kayser iemahls in Italien besessen / entreissen wolten / hat er zwar anfangs geschlagen / hernach aber durch verrätherey eine solche niederlage von ihnen erlitten / daß er selbst kaum auff der flucht davon gekommen. Immittelst waren die Sclaven in Teutschland eingefallen / deren aber die Sachsen und Thüringer über dreymahlhundert tausend in die pfanne gehauen haben sollen. Endlich schlug er die mit den Griechen vereinigte Saracenen dermaßen / daß er seiner tapferkeit wegen Sanguinarius, wie auch Pallida mors Saracenorum genennet wurde / A. 983 aber mit tode abgieng.

Kayser Otto III das wunder der welt.

Sein sohn und Reichs-folger K. Otto III, wegen seiner helden-thaten das wunder der welt genannt / hat dem Römisch-Teutschen Reiche zu gute in krafft eines æternæ Legis Regiæ diese verordnung gemacht / daß kein Ausländer / sondern iedesmahls ein Teutscher zum Römischen Kayser zu erwehlen ; auff welche satzung sich Chur-Maintz bey der wahl Kayser Carls V ausdrücklich bezogen. Daß er aber das Churfürstliche Collegium verordnet und eingesetzt haben solte / ist ein falscher wahn / ob gleich fast 300 jahre nach einander alle juristen und viele neue geschichtschreiber sich darauff gegründet. In Italia hatte dieser Kayser von dem rebellischen Bürgermeister zu Rom Crescentio viel ungemach / den er auch samt 12 seinen complicibus und losen gesellen hencken ließ. Dessen wittwe aber / mit der sich der Kayser allzuweit vertraulich eingelassen / und welche sich in ihrer hoffnung seine Gemahlin zu werden betrogen sahe / rächete solche straffe mittels zusendung vergiffteter handschuhe / von welcher galanterie der Kayser A. C. 1002 sterben muste.

Schräncket das Kayserthum auf die Teutsche Nation ein.

K. Henrich II.

Nach ihme erwehleten die Stände seinen vetter Hertzog Henrichen in Bayern / den die Geistlichkeit wegen vieler empfangenen gutthaten / auch weil er einen so keuschen ehestand geführet / daß er seine Gemahlin die heilige Kunigunda nie fleischlich erkannt / canonisiret hat / und welcher von Kayser Heinrich dem Vogelsteller aus Sachsen abstammete. Mit ihme competirte Marckgraff Eckhard zu Meissen und Hertzog in Thüringen / und hatte sich einen großen anhang gemacht / wurde aber von Lothario und Benno / Hertzogen zu Sachsen / deßhalber erstochen. In Italien hatte er zum gegner Marckgraff Arduin zu Meyland / welcher aber bald überwunden und erschlagen ; hiernechst auch Italien samt Apulien dem Römisch-Teutschen Reiche wieder zugebracht worden. Die Böhmen und Pohlen hat er tributbar gemacht / und ist ohne erben verstorben A. 1024.

Jalouse zwischen den Francken und Sachsen wegen der Reichs-folge.

K. Conrad II.

Weil sich nun die Stände über der wahl eines andern Oberhauptes nicht vergleichen konten / war eine zeitlang ein interregnum ; doch drungen diejenigen / so Hertzog Conraden zu Worms oder in Francken erwehlet und welchen der verstorbene Kayser auch selbsten recommandiret hatte / dermahlen vor / und disgustirten die Sachsen dermaßen / daß dahero / weil diese der Fränckischen Nation die ehre des Kayserthums mißgönneten / und sie lieber bey ihrem geschlechte wie bißhero / also auch forthin gesehen hätten / nach der hand viel unruhe und der zunder zu folgenden kriegen entstanden ist.

Dieser Kayser erweiterte die Reichs-gräntzen durch einnehmung des Königreichs Burgund und Arelat / welches ihm sein schwieger-vater Rudolphus III, König in Burgund / zugeeignet hatte / und machte jenes unter der qualität eines Hertzogthums zur Provintz / trieb König Stephan in Ungarn / der sich wider ihn auffwiegeln lassen / zur ruhe / stillete auch die empörungen in Italien / und starb im frieden A. 1039. Darinnen hergegen war er des Reichs verminderer / daß er die heyrath zwischen seinem herrn sohn und der Königlichen Princeßin in Dänemarck damit zu befördern suchte / indem er nicht nur dem rechten des Reichs auf Dänemarck absagte / sondern auch die Marck Schleßwick dahin verschenckete.

K. Henrich III steurer der Päbste eingreiffen.

Sein Herr sohn und Reichs-folger / Kayser Henrich III, beygenahmt der Schwartze / hatte in Italien der Päbste wahl halber viel beschwerliche händel / gebrauchte sich seines Majestät-rechtes / und setzte den Bischoff zu Bamberg / nachmals Clemens II genannt / auf den Päbstlichen stuhl / und ließ sich die bürger zu Rom ausdrücklich darauf mit huldigen / daß sie in der creation eines Pabsts ohne Kayserlichen befehl nichts vornehmen wolten. Die rebellischen Böhmen hat er auch zum gehorsam gebracht / und in protection König Peters in Hungarn seine autorität und helden-macht nicht weniger sehen lassen. Sonsten räumete er Pabst Leoni IX das Fürstenthum Benevento ein / dagegen ihm dieser Pabst seine in Francken besitzende güter abtreten muste. Ingleichen geschahe unter seiner regierung der merckwürdige einfall derer Normänner in Italien / und nahmen unter ihrem anführer Tancredo einen grossen strich landes ein / woraus nachmahls die Königreiche Neapolis und Sicilien entstanden. Dieser Kayser Henrich II verbliche todes im 39 jahre seines alters zu Bothfelt in Sachsen. Ein

Herr/ welchem an gerechtigkeit/ tapfferkeit und unverdrossenheit es kein Kayser oder König gleich gethan.

K. Henrich IV. ein unglückseliger Herr.

Seinem Herrn sohn und Reichs-folger/ K. Henrichen IV, war schon bey lebzeiten des Herrn vaters die Crone bewilliget. Weil er aber bey dessen tode A. 1056 nur sechs jahr alt war/ hatte der Herr vater auf seinem sterbe-bette der frau mutter/ Kayserin Agnes/ auf eine bißanher unerhörte weise und singularissimo exemplo die vormundschafft und verwaltung des Reichs aufgetragen/ welches auch die Stände beliebet/ und sie fast zehn jahre regieren lassen/ dabey es/ weil sie eine kluge und tapffere Dame war/ ziemlich wohl zugienge. Als aber endlich die Stände des weiber-regiments/ und der conduite des jungen Königes/ wie auch der mitregierenden Geistlichkeit überdrüßig wurden/ gerieth beydes Teutschland als Italien in unruhe.

Jenes war mit der insolentz des vorerwehnten jungen Kaysers und dessen Ministrorum, sonderlich der Clerisey/ welche mit denen geistlichen würden und præbenden übel umgiengen/ und nebst diesem auch des Reichs patrimonium an die stiffter zogen/ übel zu frieden. Als dem Kayser durch guten rath und remonstration der getreuen Reichs-Stände die augen eröffnet wurden/ wolte er endlich selbst hierzu nicht stille sitzen/ erregte aber der Clerisey ärgsten haß/ und ließ sich alles zur trennung an. Die Sachsen hatte er durch castele und garnisonen in den zwang zu schlagen vorhabens/ und dieser Nation lag noch im kropffe unverdauet/ daß sie das Kayserliche axioma verlohren/ dahero waren sie im ausstehen die ersten/ und ihre sache so plausibel/ dargegen die Kayserliche regierung so verhaßt/ daß viel andere mächtige Reichs-Stände mit ihnen umtraten/ Hertzog Rudolphen in Schwaben zum Teutschen König erwehleten/ und sich zu Forchheim A. 1077/ in beyseyn des Nuncii Apostolici, nachstehenden schlußes vereinigten/ daß forthin denen Ständen die freye Reichs-wahl verbleiben/ und nicht der sohn dem vater/ oder ein bruder und vetter dem andern durch designation oder geblüts wegen succediren solte. Der Kayser suchte sich bey seiner hoheit mit aller macht zu beschirmen/ und muste langwürige kriege führen/ die anfangs sehr mißlich/ zuletzt aber seiner seits etwas glücklicher waren/ nachdem Rudolph/ Hertzog in Schwaben/ welcher sich auf Päbstl. anstifften zum Kayser aufgeworffen hatte/ in der schlacht bey Mörseburg erschlagen worden/ und sammt dem leben die meineydige hand verlohren A. 1080.

K. Rudolph in Schwabē wird wider ihn erwehlet

Befestigung des wahlrechts.

Italien/ und sonderlich die hauptstadt Rom/ waren mit der Kayserlichen regierung noch weniger zu frieden/ der Päbstliche stuhl suchte im trüben wasser zu fischen/ und mithin in denen trennungen sich von der Kayserlichen ober-botmäßigkeit zu entziehen: Dahero Pabst Gregorius VIII, sonst Hildebrand/ welcher ein böser intriguist war/ die Fürsten aus sehr plausiblen motiven wider den Kayser verhetzte/ und sie sammt denen Reichs-unterthanen ihrer pflicht erließ/ den Kayser selbst auff eine bißher unerhörte weise in bann that/ und ihme dadurch nicht nur allen gehorsam und respect entzoge/ sondern auch der mittel/ sich bey seinem Kayserlichen amte und Majestät zu schützen/ beraubte. Die ursache des Päbstlichen hasses rührete eigentlich daher/ daß sich der Kayser diesen drey Antichristischen decretis mit ungemeinem eyser widersetzet hatte: Daß nemlich (1) der Pabst das allgemeine haupt der Christenheit wäre/ und dannenhero Macht habe/ Kayser/ Könige und Fürsten ein- und abzusetzen: (2) daß der Pabst alle geistlichen ämter in der gantzen Christenheit zu vergeben habe: Und (3) daß den Geistlichen der ehestand gäntzlich verboten seyn solte. Ja es muste das höchste Oberhaupt seinem Bischoffe zu Rom zur gröstẽ verkleinerung der Kayserlichen würde in dem allerverlassensten zustande/ gleich als eine privat-person/ zur pœnitentz/ nachdem man ihn zu Canusium, woselbst sich der Pabst eben auffhielte/ von frühe an biß zu nacht ungegessen und barfuß einen tag nach dem andern vor der thür stehen lassen/ sich fußfällig stellen und das schimpflichste tractement leiden/ konte aber dennoch die verlangte absolution des bannes kümmerlich erhalten/ hatte auch am ende wenig vortheil dabey. Über dieser schnöden submission und schand-flecke/ welche K. Henrich der Kayserlichen würde angeschmieret/ ärgerten sich die Italiänischen Stände/ welche mit des Pabsts schlimmen stücken ohne dem übel zu frieden waren/ aufs hefftigste/ animirten dannenhero den Kayser zu behauptung seiner Majestät/ und designirten seinen herrn sohn Printz Conraden zum Römischen König/ welches dem Pabste die gröste ombrage und veranlassung gab/ auff seiner wacht und hut desto fleißiger zu seyn; wie er denn auffs neue lerm bließ/ die Sachsen und Schwaben auffwiegelte/ sie mit gelde und consiliis verstärckte/ mit dem bann fortfuhre/ und seine excesse also häuffte/ daß die Clerisey sich seiner schämen/ und auff des Kaysers gutbefinden ihn des stuhls entsetzen muste. Und wurde obgedachter Hertzog Rudolph in Schwaben zum Gegen-Kayser auffgeworffen A. 1077. Nun lieff es zwar mit dieser rebellion vorberührter maßen gar schlecht ab:

Pabst Gregors böse practiquen/ zumal bey dem kirchenbann.

Gleichwohl konte Teutschland die gewünschte ruhe noch nicht genießen/ ob schon die stören-friede/ nemlich nechst dem Gegen-Kayser auch Pabst Gregor oder Höllenbrand/ welchen der Kayser auf dem zu Brixen gehaltenen Synodo des Päbstlichen stuhls entsetzt/ und den Ertz-Bischoffen zu Ravenna/ Cuiberten/ unter dem nahmen Clementis III an seine statt verordnet/ getilget war. Denn es war die souverainität dem Päbstlichen stuhl schon so tief ins hertz gepflantzet/ daß fast jeder Bischoff/ welcher darauf zu sitzen kam/ seine kräffte anwendete/ solche mehr und mehr zu stabiliren/ und selbst Kayser zu seyn. Diese ratio Status und Päbstliches flagitium Dominationis wurde durch die alliantz mit denen Sachsen und andern mißgesinnten/ die man unter dem prætext der tyrannischen regierung des Kaysers noch immerzu in feindschafft zu erhalten wuste/ ziemlicher maßen gestärcket.

Die Bischöffe wollen selbst Kayser seyn.

Gestalt denn ein ander König/ Hertzog Hermann zu Lützelburg/ von denen Sachsen erwehlet wurde/ insgemein der Knoblochs-König genannt/ weil er zu Eißleben residirete/ welcher

Gegen-Kayser.

aber

aber unlängst hernach jämmerlich umkam. Nachdem Kayser Henrich IV zuvor Rom erobert / seinen gottlosen feind Gregorium VII versaget / und dargegen Clementem III auff den Päbstlichen stuhl erhoben hatte. So machte auch Marckgraff Eckbrecht in Thüringen und Sachsen dem Kayser in die fünff jahre lang viel zu schaffen / biß er endlich von den Kayserlichen soldaten in einer mühlen bey Eisenbüttel ertappet und erschlagen ward. Und als durch diese tyrannen das werck auch nicht gehoben werden konte / wurde des Kaysers sohn / Printz Conrad / wider den Herrn vater aufgebracht / wegen solcher rebellion aber enterbet.

Den letzten stoß aber bekam dieser sonst tapfere Kayser / und der mehr schlachten als M. Marcellus und Julius Cæsar, nemlich 62 / befochten hatte / durch list seines durch Pabst Paschalem II wider ihn verhetzten zweyten sohns und designirten Römischen Kaysers Heinrichs V, welcher ihn A. 1106 zu wider seiner beschwornen capitulation durch gewalt der waffen auf dem Reichs-Convent zu Ingelheim zwang Cron und Zepter zu übergeben / und in gröster armut und verachtung biß an sein ende zu leben.

K. Heinrich V bringt seinen H. vater um die Cron und leben.

Der neue Kayser suchte die politische fehler seines Herrn vaters unter andern auch darinn zu verbessern / daß er der Kayserlichen Majestät das kirchen-recht und sonderlich die hohe geistliche investituren / welche an dem Kayserlichen hofe durch ertheilung des ringes und Bischöfflichen stabes geschahe / hinwieder zu behaupten trachtete. Weßhalber er sich mit einer armee den weg nach Rom bahnete; allein die Herren Päbste hatten von Kayser Henrichen IV her ein gar zu schön præjudiz vor sich / ihre macht war hochgestiegen / und vermeinten sie / es könte ohne total-ruin ihrer autorität nichts wieder zurück gegeben werden.

Man den Päbsten die hoheit in kirchen-sachen nicht wieder nehmen.

In dieser meynung machte Pabst Paschalis II eine diversion und aufstand / welcher dem Kayser ans leben gangen / wo er sich nicht durchgeschlagen. Der geistliche Herr kam zwar selbst darüber in hafft / und etwas zur pœnitentz / auch endlichem vertrage / die er aber nicht länger hielte / als der hund das fasten / unerachtet er das heilige Abendmahl bey beschwörung sothanes vergleichs genommen / und dem Kayser die eine helffte von der hostie mit folgenden worten gegeben hatte: Accipe hoc in confirmationem factæ pacis inter me & te. So bald der Kayser den rücken in Teutschland gewendet / wurde der so theuer beschworne vergleich gebrochen / der Kayser in bann geschlossen / Chur-Maintz / und durch ihn viel Fürsten zur rebellion bewogen. Da half es nichts / daß der Kayser krafft seines höchsten Regals den Pabst ab- und einen andern einsetzte. Das finstere Pabstthum hatte die leute also schon verblendet / daß sie mehr auf das idolum Romanum, als auf die ordentliche höchste Obrigkeit sahen.

Calixtus II, damahliger Römischer Pabst / prævalirte sich dieser fatalen blindheit / und nachdem der Kayser durch den Sächsischen krieg mercklich entkräfftet worden / dargegen seines obsiegers / Hertzog Luthers zu Sachsen / macht immer mehr zunahme / brachte er ihn dahin / daß er der geistlichen investitur und gerichtbarkeit zu unwiederbringlichen schaden und schmälerung der Kayserlichen Majestät sich auf dem Reichs-tage zu Worms A. 1122 durch vergleich begeben muste. Und dieser gibt die ältesten Concordata Germaniæ an die hand / welche Herr Schilter in Instit. J.P. Lib. 1 Tit. 13 erzehlet / und dabey anmerckt / daß doch so viel nicht dadurch vergeben worden / als die Advocaten des Röm. stuhls es ausgebreitet haben. Es hätte sich dieser Herr an seinem Herrn vater / als ein Absolon an David / versündiget / darum hatte er nirgend glück noch stern / und das Reich muste von seinen unfällen das gröste mit leiden.

Er starb anno 1125 ohne leibes-erben / und wandelte nunmehr die Kayserliche würde wieder auf die Sachsen: denn er hatte zum nachfolger obhöchstermeldten tapffern Sachsen-Fürsten / Hertzog Lotharium II oder Luthern / unter dessen regierung die hoheit des Römischen Reichs in Italien in weltlichen sachen fast auf gleichen fuß / als zu Kayser Carls zeiten geschehen / wieder gesetzet wurde. Und wäre das Reich allenthalben wieder zur ruhe kommen / wann nicht des verstorbenen K. Henrichs nahe verwandten und schwester-söhne / Hertzog Conrad und Friedrich in Schwaben / auf das Kayserthum prætendiret / und es den Sachsen mißgönnet hätten. Doch hat er sie bald zu paaren getrieben. Hertzog Ulrichen in Böhmen brachte er auch zum gehorsam und huldigung / ingleichen König Magnum in Dänemarck wegen dieses Königreichs: Ferner den Hertzog in Polen wegen Rügen und Pommern zur lehnspflicht / und wegen Polen zu abstattung des tributs an 500 pfund jährlich. Graf Ludwigen III in Thüringen erhub er in den Landgrafen- und Fürsten-stand / und Graf Conraden zu Wettin verliehe er das Marggrafthum Meissen. Noch eins ist an ihme zu loben / daß er das jus Justinianæum oder Römische recht wieder ans liecht gebracht / und sich den Normännern in Italien tapffermäßig widersetzet: Zu tadeln aber ist es / daß er dem Pabste und Clerisey den zügel zu lang schießen lassen / indem er die cession der geistlichen lehns-herrlich- und oberbotmäßigkeit bestätiget / und dadurch anlaß gegeben / ins Lateranum unter sein contrefait folgende schimpfliche inscription zu setzen:

Kayserthum wandelt wieder auf die Sachsen / an der Person H. Luthers. Dieser ist dem Reiche nütz- und schädlich.

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores,
Post homo fit Papæ, sumit quo dante Coronam.

Das ist:

Zur pflicht und dienst muß sich der Kayser erst verschweren /
Eh' ihn der Pabst erhebt zur Cron und Reiches-ehren.

Er starb A. 1138 / darauf wurde das Kayserthum an die Schwaben gebracht. Denn ihme folgte besagter sein Competent herr Conrad III, welchem Lotharii eydam / Hertzog Heinrich zu Sachsen und Bayern / und dessen bruder Welpho oder Guelfo aus einer erb-jalousie das Reich disputirten / daher es lange kriege abgegeben: Italien entbrandte in innerliche kriegs-flammen / welche ein stattliches mittel waren den Päbstlichen dominat zu erweitern. Daß er aber solle haben zugelassen / daß Pabst Anacletus Graff Rogern in Sicilien vor einen König in Sicilien / wie auch Hertzogen

zogen in Apulien und Calabrien/ und Fürsten zu Capua declariret/ und ihn zu des stuhls vasallen gemacht/ ist nicht zu erhärten: dieses aber nicht zu leugnen/ daß nachdem er es dahin gebracht/ daß ein Teutscher/ als Hertzog/ diese Fürstenthümer lehns-weise administriren sollen/ er dem Pabst Innocentio so viel eingeräumet/ daß er samt dem Kayser bey darreichung der fahne in dem beleihungs-actu mit angreiffen dörffen/ und also das dominium directum zur gesammtschafft herkommen lassen. Mit Hertzog Wolff in Bayern/ dessen parthie sich die Guelfen/ und den Kayser anders nicht als den herrn von Weiblingen/ seiner geburts-stadt in Schwaben/ nannte/ ist es sicherer/ und geben es auch die folgende begebenheiten/ daß ihnen die heiligen väter allen vorschub gethan/ und weil sie die Päbstliche regierung wider die Kayserlichen/ oder spottweise so genannten Gibelliner alles eifers vertheidigten/ sie Zelotas fidei genannt. Und haben diese beede factiones Italien fast über 200 jahre getrennet/ und viel brennen/ rauben/ morden und ander unglück angerichtet.

Pabst macht Könige.

Hetzen die Guelfen wider K. Conraden.

So viel macht hatte Kayser Conrad nicht/ dem anfangenden übel zu steuren/ war auch nicht von solcher klugheit der Päbstlichen list/ und aus der falle zu entgehen: der larven waren zu vielerley/ und die Staats-mäntel so wunderlich und manierlich angeleget/ daß es allerdings schwer war das warhaffte interesse vor dem scheinwercke zu erkennen/ und das erkannte gegen die intrigues zu handhaben; bevorab da man die herren-knechte in gewissensfesseln wie sclaven herum führete. Die Päbste hatten seither 50 iahren wahrgenommen/ daß die heerzüge ins gelobte land wider die Saracenen/ wozu sie König Philippen I in Franckreich zu ihrem und seinem Staats-nutzen auch überredet/ ein trefflich mittel wären/ den großen herren ausserhalb was zu schaffen zu geben/ viel tapffere soldaten auff die schlachtbanck zu fahren/ die geschlechter zu ruiniren/ ihre güter und patrimonia an sich zu bringen/ und ihres gefallens den Päbstlichen Dominat zu befestigen/ und in die gantze welt auszubreiten. Die meisten leute waren von den pfaffen/ welche das creutz Christi und ablaß vor die heiligen landes-soldaten predigten/ so superstitiös gemacht/ daß sie als rasende denen Päbstlichen Legaten zuliefen/ und ihr haab und gut/ leib und leben gegen die zeichnung mit dem creutze sacrificirten. Dieser Schwarm bethörte auch K. Conraden/ daß er mit einer armee von 130000 mann infanterie und 70000 mann cavallerie in Syrien eilete/ und zwar mittels schwerdschlags durch die Saracenen brach/ doch aber seine meisten leute verlohre/ und unverrichteter dinge zurück gehen muste/ nachmals aber A. 1152 verstarbe. Im übrigen ist dieses Kaysers schreiben denckwürdig/ so er A. 1146 an Johannem Comnenum/ Kaysern zu Constantinopel/ abgehen lassen/ und darinnen die Reichs-Societät beyder Kayserthümer bestätiget worden/ dergestalt/ daß das Constantinopolitanische Reich als tochter das Römische als mutter ehren solte.

Päbstliche list und interesse nimt überhand.

Heerzüge ins gelobte land sind ein mittel zum Päbstl. Dominat.

Kayser Conrads starcke expedition dahin.

Seines bruders sohn und Reichsfolger Kayser Friedrich/ insgemein Rothbart genannt/ (denn sein sohn Philipp und sein enckel K. Friedrich II wurde von den Italiänern eben auch also genennet) ein heroischer Fürst hatte das glück die Reichs-schädliche jalousie zwischen denen beyden mächtigsten Nationen wegzuräumen/ und Teutschland wie auch nachgehends Italien ziemlich in ruhe zu setzen/ und dem Kayserlichen respect wieder auffzuhelffen; maßen es nicht ein geringes merckmal der allerhöchsten præeminentz war/ daß er Hertzog Uladislaum zum Könige in Böhmen creiret/ und dieses Königreich gleichsam von neuem constituiret. So war er auch in straffen scharff/ wie die rebellirende städte Verona/ Meyland/ Rom/ Spoleto; nicht weniger auch der Pfaltz-Graff bey Rhein/ und die Longobarder zu ihrem schaden erfahren.

Wider Pabst Adrianum IV und Alexandern III hat er mit heeres-macht behauptet/ daß das Römische Reich kein kirchen-lehn/ sondern der Kayser ein souverainer Herr/ welcher niemand als GOTT unterworffen/ und des heil. Röm. Reichs Ständen seine würde zu dancken hätte; hergegen der Pabst ein Bischoff/ und seiner als der von GOtt geordneten obrigkeit unterthan wäre. Dieser streit währete bey 24 jahren/ darüber der Kayser 6 heer-züge in Italien thun muste. Er war aber auch der letzte/ welcher den Kayserlichen respect und hoheit des Teutschen Reichs in Italien und Lombardey mit ziemlichem nachdruck behauptet.

Ob er vom Pabste unter die füsse getreten worden.

Darinnen geschiehet diesem großmüthigen helden unrecht/ daß man vorgiebt/ er habe sich bey der conferentz zu Venedig/ dahin er auff gegebene parole seines Printzen/ welcher nach der unglücklichen see-schlacht von dem Hertzoge daselbst Sebastian Ziano gefangen genommen worden/ sich erhoben/ dem Pabst mit dem fusse auff seinen Kayserl. halß treten/ und zum triumph-liede ob solcher sclavischen submission den text aus dem 91 psalm von untertretung der löwen und ottern über sich aussingen lassen; Denn es in der that geschehen zu seyn noch nicht gebührend erwiesen. Es glaubt es auch anietzo fast niemand mehr/ nachdem P. Alexanders brieff und die acta publica derselbigen zeit bekandt worden. Will man aber dieses moraliter verstehen/ so ist ja nicht zu läugnen/ daß der kluge Kayser wohl wahrgenommen/ wie unmüglich bey damaligen conjuncturen gewesen/ der Christenheit den gewünschten ruhestand anders als durch hinlassung der Reichs- und Kayserlichen patrimonial-interessen und bestätigung dessen/ was die vorfahren schon vergeben gehabt/ wieder zu bringen/ und dannenhero aus commiseration gegen das unter der kriegs-last seufftzende vaterland freylich geschehen lassen müssen/ daß der Kayserlichen autorität gleichsam auff den hals getreten/ und ein und anderes hohes Regal entzogen worden. Denn er hielte vor unverantwortlich/ seine armee länger wider die Christen zu führen/ zumal/ nachdem sein widersacher/ Hertzog Heinrich zu Sachsen/ zugenahmt der Löwe/ gedämpffet/ ihn der eifer wider den erb-feind und die ungläubigen mit seinen trouppen in Palæstinam zu marchiren veranlaßte/ woselbst alles

vor

vor ihm in höchstes schrecken gerathen. Er ertranck/ nach der gemeinen sage/ in Cilicien im fluße Cydnus/ darinnen er badete/unweit Tarso/A. 1190. Es mag aber diese meynung daher in Teutschland ausgesprengt worden seyn/ weil er sich in dem kalten bade etwas erkältet/ und hernach ein gefährlich fieber darzu geschlagen/ welches ihm den garaus gemachet hat.

K. Henrich VI.

Sein Herr sohn und Reichs-folger K. Heinrich VI brachte durch heyrath dem hause Schwaben das Königreich beyder Sicilien und dessen einverleibte Provintzien zu/ dahero er auch Ravenna/Ancona und Hetrurien desto eher conquestiren konte. Seiner gemahlin Constantien/ Königs Rogerii in Sicilien frau tochter/ gaben einige schuld/ sie wäre unfruchtbar/ sie genoß aber im 50 jahre ihres alters zu erweisung ihrer geschicklichkeit/und (wie einige scribenten melden) öffentlich eines Printzens/ welcher unter dem nahmen K. Friedrichs II berühmt worden. Dieser Kayser Henrich VI hatte mit verschiedenen Cron-buhlern zu streiten/ welche sich derer obgedachter beyden Königreiche anmaßen wolten/ die er aber allesamt bezwang und ihnen zur belohnung ihres ehrgeitzes glüende cronen aufs haupt setzen/in die hände aber feurige zepter geben ließ. Ein unverschämtes stückgen erwieß ihme Pabst Cœlestinus III darinn/ daß er ihme die crone mit der hand auffetzte/mit dem fuße aber alsobald wieder herab stieß/ anzuzeigen/daß es bey ihme stünde/ cronen zu geben und zu nehmen. Und gesetzt/ es wäre die Cron von Sicilien gewesen/ wormit diese Päbstl. insolentz verübet worden/so ist solches doch unerhört/der haß aber gegen K. Friedrichs posterität darob unschwer abzunehmen. Im übrigen thate der Kayser den Teutschen einen vorschlag/ vermöge dessen sie seinen nachkommen das Kayserthum erblich verschreiben solten/dargegen er das Königreich Sicilien und Neapolis mit dem Teutschen Reiche vereinigen wolte.

Pabst Cœlestini unverschämtheit.

K. Otto zu Braunschweig und H. Philipp aus Schwaben competiren um die Kayser-würde.

Nach seinem anno 1198 erfolgten tode wolten die meisten Reichs-Stände seinem bruder/ Hertzog Philippen aus Schwaben/ die administration des Reichs auftragen/ Pabst Innocentius III aber hatte sein interesse darbey/ und war ihm als einem sohne mehr allerhöchst gedachten K. Friederichs übel affectioniret/ und bewilligte alsofort in die wahl/welche die Reichs-Stände in der person des tapffern Fürsten/Hertzog Ottens zu Braunschweig/Henrich des Löwen sohn/ getroffen/ und unterstützte ihn/ so gut als er vermochte. Darüber entstunden schwere empörungen und kriege. Die Cardinäle/ welche der Pabst zu beylegung dieser unruhe in Teutschland gesendet hatte/bemüheten sich/ den frieden darauf einzurichten/ daß sich K. Otto auf Philippi lebens-tage der administration und Kayserlichen tituls enthalten/ nach seinem abgange aber succediren/auch die Princeßin Beatrix, seine tochter/ heyrathen und das Hertzogthum Schwaben erblich haben solte.

Es stunde aber dieser antrag K. Otten nicht an/ sondern behauptete sein recht durch den degen so lange/ biß ins jahr 1208/ da sein Gegen-Kayser zu Bamberg in seinem schlaf-zimmer von Otten/Grafen von Wittelsbach/erstochen wurde/ und K. Otto IV die völlige regierung überkommen. Die Cardinäle waren/ durchs geld gewonnen/ auf K. Philipps seite gewesen/ welches K. Otten verschnupfft/ und er wolte/ nachdem er sich etwas befestiget/ dem stuhl zu Rom nicht alles nachsehen/ zerfiel dahero mit dem Pabst/ seinem vormahligen Patron/ deßwegen am meisten/ daß er die dem Reiche entzogene örter wieder mit der Cron zu reuniren beflißen war. Diese Päbstliche ungnade schlug zum bann aus/ und gar zur degradation: Denn es muste sich der tapffere Kayser so lange umtreiben lassen/ biß ers müde wurde/ und daß nach verlohrner schlacht im Niederlande das Reich an K. Friedrichen II, Kaysers Henrici III sohn/ welchen der Pabst numehr so hoch portirte/ als viel unfug er sonst ihme und seinem Herrn vetter/ vater und groß-herrn-vater erwiesen/ A. 1212 übergeben würde/geschehen lassen muste.

K. Friedrich II hat seine noth auch mit dem stuhle zu Rom.

Der Staats-streich/ nemlich den Kayser jalousie und krieg zu erwecken/ und sie also von wiederforderung der Italiänischen entzogenen Provintzien zu divertiren/ glückte dem Päbstlichen stuhle bißher nach wundsch/ drum practicirten sie diese maxime auch wider Kayser Friedrichen/ so bald sich dieser etwas mercken ließ/ der Päbstlichen tyranney das gewichte zu brechen. Er ist aber in verfolgung seines rechts weniger glücklich als behertzt gewesen/ und hat am ende dem fatalen Dominat des stuhls zu Rom/ von welchem er viermahl in den bann gethan worden/ ebenmäßig wie seine tapffere vorfahren weichen/ A. 1220 zu Franckfurt die Regalien dem Pabst bestätigen/und sich immittelst mit seinen Gegen-Kayser/ Landgraf Henrichen in Thüringen/ und Graf Wilhelmen von Holland/ herum schlagen/ auch vorhero von seinem ältesten Printzen/König Henrichen/viel widersetzung und rebellion erdulden müssen. So schweren nachdruck hatte der kirchen-bann und die blindheit der damahligen zeiten. Er wurde/ als der letzte Kayser aus Schwäbischem geblüte/ von seinem unächten sohne Manfreden/ Printzen zu Tarento/ mit einem haupt-küssen zu Ferentino in Apulien erstücket A. C. 1250/ und samt ihme die hoheit der Kayser im Königreiche Italien.

Grosse revolution und interregnum in Teutschlande.

In Teutschlande aber ereignete sich die gröste revolution, welche ein Reich je betreffen kan. Denn ob schon Hertzog Conrad aus Schwaben/ beeder Sicilien/ auch bißheriger Römischer König/ und nach ihme Graf Wilhelm von Holland/ dann Hertzog Richard von Cornwall/ wie auch König Alphonsus in Castilien zur Kayserlichen würde beruffen wurden; nahm sich doch der erste seiner Erb-Königreiche mehr als des Teutschen wesens an; starb auch bald/ nemlich A. 1254. Und im andern jahre hernach wurde König Wilhelm von den Friesen bey Nedenblick aufm eise erschlagen. Dem Engländer wolte es an mitteln mangeln/ den Staat zu führen/ dahero er in seine Insul zurück kehrete. Und der Castilianer verlangte keinen fuß aus Spanien zu versetzen/ sich mit dem titul und schatten des heil. Röm. Reichs vergnügende/ zumahln er ein besserer Mathematicus, als Regente/ war. Darüber kam es zum schädlichen interregno und gäntzlichen anarchie. Der mächtigere unterdruckte den schwächern; Das recht bestunde auf dem degen.

gen. Der plackereyen waren kein ende. Die Provintzien wurden mit raub-schlößern angefüllet/ aus welchen viel unglück geschahe. Das Reichs-patrimonium brockten die grösten unter sich/ und war es denselben eine herrliche bequemlichkeit/ keinen Kayser und Oberhaupt zu haben. Der Pabst vertrieb K. Conradinen in Sicilien aus seinen Erb-Königreichen/ und setzte Hertzog Carln von Anjou dargegen ein/ ließ auch jenen zusammt seinen nechsten vetter/ Hertzog Friedrichen in Oesterreich/ A. 1269 durch des henckers hand hinrichten/ damit ja vom Schwäbischen geblüte niemand übrig bleiben und sich rächen möchte. Inzwischen prævalirete sich die Geistlichkeit ihrer angemasten hoheit/ exemption und eines freywilligen gouverno über den Staat. Die Polen und Böhmen setzten sich in die freyheit. Italien suchte dergleichen. Also kam das sonst mächtige Kayserthum non gradu, non cursu, sed præcipite quodam lapsu, wie es der berühmte Conring gibt/ zum vorfall.

Mit diesem fast drey und zwantzig jährigen interregno endiget sich der zweyte periodus des heiligen Römischen Reichs. Es ist sehr merckwürdig/ daß im selbigen Kayser Otto I die Kayserliche dignität und Regalien auf das Teutsche Reich mit solchem bestande gebracht/ daß der Kayserliche nahme in Occident darüber verloschen. Und haben die folgende Kayser in Teutschland ihre hoheit/ macht und gewalt über das Italiänische Reich und die Römische Provintzien biß auf die zeit des fatalen interregni mit aller macht zu behaupten getrachtet/ aber nicht beständig behalten können/ haben also mit reservationen und protestationen sich am ende begnügen lassen müssen.

Dritte zeitschicht.

Der dritte merckwürdige zeit-lauff beginnet mit Kayser Rudolphen I, welcher/ nachdem die mächtigsten Fürsten vermeyneten wenig mehr als eine befestigung ihrer conquesten erlangen zu können/ die schwächern aber nach der ruhe seufftzeten/ und alle auf die neue Königs-wahl compromittireten/ endlich A. 1273 aus einem Grafen zu Habspurg und Landgrafen in Elsaß/ seiner herrischen bezeigung wegen/ zum Römischen Kayser erwehlet wurde. Dieser hatte zuförderst sich mit wiederbringung des Reichs wohlfahrt und ruhestandes zu behelligen/ und hegete gegen den stuhl zu Rom ein klügliches mißtrauen/ verlangte also der krönung des Pabsts nicht einmahl/ wohl wissende/ daß seine vorfahren bey den Römer-zügen wenig seide gesponnen/ und bey ihren grossen armeen dennoch daselbst beschimpffet worden. Ob diese entschuldigung hinlänglich/ und ob es nicht den splendorem imperii und gemeine beste mercklich geschwächet/ daß er dem Pabst seine macht nicht gezeiget/ daran ist desto weniger zu zweiffeln/ je unwiederbringlicher der schade ist/ so hieraus und aus der verkauffung der freyheit vieler städte in Italien/ absonderlich aber Florentz/ Bologna/ Genua und Lucca/ auch cession der Provintz Romandiola, welche gleichwol jährlich 70000 scudi renthet/ dem Röm. Reich erwachsen/ und pflegte er sonsten aus furcht vor den Päbstl. zumuthungen zu sagen: Non ibo Romam, Rex sum, Imperator sum. Onuphrius Panvinius Veronensis und mit ihme viel alte und neuere gelehrte leute sind der sichern meynung/ man hätte die macht des Röm. Reichs wieder allmählig erheben/ und den adler zun vorigen federn kommen lassen können/ wann nicht dieser und folgende Kaysere mehr aufs privat-interesse als die gemeine wohlfahrt gesehen hätten. Wiewohl der berühmte Herr Schurtzfleisch in seiner nur neulich heraus gegebenen dissertation de jure Augusti in Italiam Thes. 17 behaupten will/ es habe dieser Kayser nichts hauptsächliches in Italien veräußert oder verlohren/ sondern da er den städten oder auch den Stadthaltern und Visconti einige Regalien überlassen/ seye es ohnbeschadet der Kayserlichen Hoheit geschehen/ und die von denen neuen scribenten ihm aufgebürdete prodigalität mit keinem tüchtigen document zu erweisen. Seinen Staat befestigte K. Rudolph durch alliantzen mit den vornehmsten Teutschen Fürstlichen häusern/ und ließ hernach König Ottogarn in Böhmen/ dessen Ober-Stallmeister er hiebevor gewesen/ und daher von ihme den gebührenden respect destoweniger erlangen konte/ die schärffe des schwerdts fühlen. Denn über dieses/ daß der König seinem gewesenen hof-Officierer die höchste Reichs-würde mißgönnete/ wolte er dem Reichs-schlusse nicht folge leisten/ und weder die Hertzogthümer Oesterreich/ Steuermarck/ Kärndten und Krain abtreten/ noch die schuldige lehns-pflicht leisten. Daher kame es zum kriege/ welcher auff Kayserlicher seiten darinnen glücklich ausschlug/ dieweil er seiner posterität denen Hertzogen von Oesterreich die conquesten dieser lande zuwenden konte.

K. Adolph wegen seiner ambition verhaßt.

Er suchte auch die Kayserliche würde seinem hause erblich zu machen/ und verlangte auff dem Reichs-Convent zu Franckfurt seinen herrn sohn Hertzog Albrechten in Oesterreich zum nachfolger: Dahero er auch um desto besser zu seinem vorhaben zu gelangen/ den König in Böhmen/ Wenceslaum/ als Churfürsten und Erb-Schencken des Reichs bestätigte. Chur-Maintz aber förderte seinen verwandten/ Graff Adolphen von Nassau/ nach K. Rudolphi todte auff den thron/ der Meynung/ diesen blöden herrn und die gantze Reichs-verwaltungen zu seiner disposition zu haben. Sie blieben aber nicht lange eins/ Chur-Maintz verdroß es gewaltig/ daß ihme sein Staatsstreich mißlungen/ bemühete sich derhalben alles eifers/ bey denen Reichs-Ständen zu unterbauen/ daß sie wider die beschwerlichen excesse der Kayserl. regierung klage führen/ und auf die absetzung des Kaysers gedencken solten. Wann der Chur-Fürst sonst keine ursachen zu tage bringen können/ derer er doch viel hatte/ so wäre allein die ungerechte begierde nach denen landschafften Thüringen und Meißen mit ihren umständen und schädlichen consequentien gnug gewesen/ ihn bey jederman verhaßt zu machen.

Die affection und wahl fiel nun auf ob hocherwehnten H. Albrechten zu Oesterreich/ welcher im Speierischen gefilde seinem auf dem Reichstage zu Maintz von der Kayserl. würde abgesetzten gegner eine schlacht lieferte/ und ihn in die flucht/ ja mit eigener hand erschlug/ darinn er elendiglichen todes verfahren A. 1298. Weil

aber

K. Albrechts eigennutz.

aber der schädliche eigennutz/ und begierde zu mehrern landen und leuten die richtschnur war/ wornach dieser Kayser Albertus alle seine actiones mesürirte/ wovon sonderlich die händel in der Schweitz und Böhmen zeugniß geben/ ists kein wunder/ daß man des guten/ so er sonst verrichtet hat/ fast vergisset/ und dieses gifft bracht ihn auch ums leben. Denn indem er seinen sohn Printz Friedrichen denen Böhmen zum Könige auffzudringen im anzuge war/ ließ ihn seines bruders sohn/ Hertzog Hanns in Schwaben/ A. 1308 bey Rheinfelden/ aus ursachen/ weil er ihme sein land vorenthalten/ hinrichten.

Darauff kam es abermal zum interregno, die Chur-Fürsten konten sich in der wahl der Person halber nicht vergleichen. König Philipp der Schöne in Franckreich affectirte das Kayserthum und ließe sichs viel geld kosten/

K. Henrich VII.

wurde aber abgewiesen/ und Graff Henrich zu Lützelburg seines ansehens und klugheit halber erkieset. Inmassen seine autorität nicht nur das Reich/ sondern auch die Lombardey beruhigte. Sodann gieng er A. 1312 nach Rom/ brachte selbiges zum gehorsam/ und ließ sich von den Cardinälen krönen/weil Pabst Clemens II nicht zugegen/ sondern in Franckreich war. Er setzte König Henrichen in Böhmen ab und seinen herrn sohn Printz Johannem in dieses Königreich ein. Indem er nun solcher gestalt durch gantz Italien die Kayserliche hoheit wieder lebhafft zu machen/ und unter andern auch den Majestät-schänder/ König Robertum in Sicilien/ mit gebührender straffe anzusehen entschlossen war/ wurde er A. 1313 durch meuchellist des Pabsts von einem Dominicaner-münche mittels einer vergiffteten hostie getödtet/ und nachdem ihn zuvor Ligurien und dessen hauptstadt Genua/ wie auch die Provintzien Tuscia und Apulien vor ihren herrn erkennet hatte.

Wenn sonsten das attestat, welches von König Johanne in Böhmen de dato 17 May 1346 Petro de Castro Reginaldi, Prediger-Ordens Generaln/ ertheilet/ und bey dem herrn Leibniz in Cod. Jur. Gent. Tom. 1. fol. 188 zu lesen/ mit der warheit übereinkömmet/ so wäre diese gemeine sage unwarhafft: Denn es bekennet sothanes zeugniß/ daß der prediger-münch Bernhard de Monte Peluciano ein frommer mann und bey K. Johannis vater biß an sein seeliges ende/ auch hernach im Königlichen hause bey der famille lange zeit gewesen/ und von seiner frauen basen und schwester so werth gehalten worden/ daß sie sich selbst in denselben einkleiden lassen/ welches alles/ wenn die vergifftung so vorgegangen/ nicht geschehen/ und dannenhero dieses vorgeben eine unwarheit wäre.

Kriege über der Kayserl. wahl.

Uber der anderweiten wahl gabs biß in den 14 monat schwere trennungen. Hertzog Ludwig in Bayern hatte 4 und Hertzog Friedrich zu Oesterreich 3 wahlstimmen/ keiner wolte dem andern weichen/ und beyde wurden gekrönet/ biß letzlich nach 8jährigem kriege der letztere in der schlacht bey Mühldorff in Bayern gefangen wurde. A. 1325 und 1326 verglichen sich beyde wegen union und cession

K. Ludwig

des Reichs/ Kayser Ludwig aber zog in Italien die Gibellinische parthie oder wohlgesinnten zu verstärcken/ wurde auch von einigen Cardinälen oder/ wie Panvinius meldet/ vier weltlichen Haupt- und Amtleuten zu Rom gekrönet/ denn der Pabst Johannes XXII residirte damahls zu Avignon in Franckreich/ wider welchen der Kayser krafft seines juris circa sacra und kirchen-Regals Nicolaum V zum Ober-Bischoff der Lateinischen kirchen einsetzte. Der Pabst ernennete den Kayser in seinen Babylonischen bullen einen Ketzer/ der Kayser aber in seinem manifest und apologie den Pabst den Antichrist/einen Satan und Hæresiarcham. Mit diesen progressen war ihm nicht gedienet/ that derhalben den Kayser in bann/ und richtete nach art der vorfahren so viel aus/daß ob man wohl die Kayserliche auff beybehaltung der Majestät des Reichs in Italien abgefaßte proposition zu Franckfurt aufm Reichs-convent vor fürtrefflich und wohlgegründet annahme/ und daß ein rechtmäßig erwählter Kayser ohne approbation und autorität des Pabsts die Reichs-geschäffte verwalten könte: Ja/ daß der Pabst bey der Kayserlichen wahl gar nichts zu schaffen hätte/ vielweniger die Päbstliche krönung nöthig sey/ vermittelst einmüthigen Reichsschlusses erkannte/ dennoch durch solchen bann dessen durch Pabst Benedictum XII beschehene wiederholung und beyfall der Clerisey die Churfürsten irre gemacht/ und ein theil derselben zu des Kaysers entsetz- und erhebung Caroli IV Königs in Böhmen verleitet worden.

erficht die Kayserl. Hoheit in Italien.

Wiewohl bald darauff nach K. Ludwigs A. 1347 erfolgtem tode/ Chur-Maintz/ Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg diese winckelwahl verworffen/ und auff das interregnum sich beriefen. Man offerirte König Eduarden in Engelland/ und nach ihme Land-Graff Friederichen dem ernsten in Thüringen die Kayserliche würde. Beede bedanckten sich der ehre. Darauff erwehlete man einmüthig Graff Günthern zu Schwartzburg/ welchem aber bald hernach von Freydancken/ seinem untreuen Medico/ gifft beygebracht worden/ daß er anfangen zu schwellen/ und ist auch vier wochen hernach daran verstorben/ hat sich iedoch mit K. Carln auff vermittelung Marckgraff Ludwigs zu Brandenburg verglichen und ihme vor den abstand 22000 Marck silber gegeben/ auch seinen kindern etliche örter in Thüringen. Die geschichtschreiber ziehen K. Carlen deshalber in verdacht/ ob habe er den Medicum zur vergifftung erkaufft. Die Böhmen aber/ sonderlich der Jesuit Balbinus/ halten es vor eine unverschämte calumnie. Dieses läugnet er aber nicht/ daß er seinen Staat durch geschencke befestiget habe. Welche unkosten er aber durch allerhand gemeinschädliche wege wieder zu erwerben bemühet gewesen. Der Pabst genoß von ihme die cession über Rom und Italien; Franckreich das Vicariat über das Königreich Arelat; Die Vicomten zu Meyland das ewige Vicariat des Reichs in Lombardey; Schlesien und Lausitz wurden zu Böhmen gezogen/ XVI Schwäbische städte verkaufft/ die Reichs-zölle vollends veräussert/ und also mit des Reichs patri-

K Carl IV ist ein stieffvater des Reichs.

monio umgegangen / daß sein nachfahrer K. Maximilian I mit grunde geurtheilet: Es wäre nie kein schädlicherer Kayser als Carl der IV gewesen. Doch ist ihme nachzurühmen / daß er das fürnehmste Reichs-grundgesetze die güldne bulle A. 1356 geordnet / und dadurch allen unordnungen bey der Kayser-wahl abgeholffen / und die Chur-Fürsten zu einer so hohen præeminentz empor gehoben. In dessen betrachtung / und daß das Römische Reich Teutscher Nation vermittelst dieser güldnen satzung zur bessern consistentz und verfassung kommen / man den dritten periodum schließen / und den vierdten anfangen kan.

Ist doch wegen verfassung der güldnen bulle zu loben.

Vierdter Reichs-periodus.

Er / der Kayser / starbe A. 1378 / und verließ zum nachfolger seinen sohn König **Wenzeln** in Böhmen / einen andern Gallienum oder Constantinum Copronymum / daher er auch der **faule Wenzel** zum ewigen schimpffe genennet wird. Das Churfürstliche Collegium war theils durch geld / vor ieden hundert tausend ducaten / gewonnen / und da er die summen nicht völlig so bald auffbringen konte / verpfändete er ihnen die Reichs-Städte und die Rhein-zölle / darüber thaten sie eine blinde wahl. Ich möchte wohl aus dem Chur-Maynzischen Archiv berichtet seyn / ob die Churfürsten bey dieser wahl den wahl-eyd abgeschworen / oder ob sie der Kayser davon dispensiret hätte / denn es wäre gar zu ein vorsetzlicher mein-eyd zu GOTT und den heiligen zu schweren / daß man ohne gifft und gaben den zum Römischen König erwehlen wolle / welcher der beste sey / und doch vorher auff 100000 ducaten vor das votum zu handlen. Das Reich hat nichts als schande / schaden und dismembration von ihme erfahren / und würde er das Kayserthum selbst verkaufft haben / wann sich ein käuffer darzu gefunden / und er die gewehr leisten können.

K. Wenzels untugenden und absetzung.

Daß er den Vicomten zu Mayland / Johannem Galeatium / gegen erlegung einer gewissen summe geldes von 100000 ducaten / ohne vorwissen und einwilligung der Churfürsten / A. 1398 zum ersten Hertzog in Mayland creiret / solches verschnupte das Churfürstliche Collegium nicht wenig. Weil er nun in seiner bösen und grausamen administration gantz incorrigibel war / entsetzten sie ihn A. 1400 des Reichs / wie aus dem privations- und absetzungsurtheil von dato des 20 Augusti bey Oberlahnstein am Rhein bey dem Goldasto in den Reichs-satzungen fol. 159 mit mehrern zu ersehen / und trugen dasselbe erstlich Hertzog Friedrichen zu Braunschweig / und weil dieser vor antritt der regierung erstochen wurde / Pfaltzgraff Ruperten bey Rhein auff / welcher seines vorgängers fehler zu verbessern / und die entfremdete Reichs-Güter wieder zur Cron zu bringen / in Italien zog. Weil sich aber Johann Galeatius / der neue und mächtige Hertzog zu Mayland / mit gewaffneter faust opponirte / war der zug vergebens / und fiel die autorität des Kaysers in Italien fast durchgehends zu grunde.

K. Ruprecht.

Sein Successor, Marggraff Jodocus aus Mähren / hatte nichts ansehnliches als den bart / und regierete kaum sechs monate.

Ihme folgete A. 1410 K. Carls zweyter sohn / König Sigmund in Ungarn und Böhmen / durch die wahl / darinnen er sich als Marggraf zu Brandenburg das votum selbst gab / ein herr / welcher im cabinette glücklicher als zu felde war. Denn zu geschweigen / wie ihn die Türcken geschlagen / so brachten ihn die Hußiten (oder glaubens-genossen derer auff Kayserlichen befehl bey währendem Concilio zu Costnitz A. 1415 wider parole verbrandten Johann Hussens Professoris zu Prag und Hieronymi Pragensis) in solche confusion, daß er fast die gantze Christenheit allarmiren / und endlich nach vielen blutigen schlachten und landes-verheerungen ihnen ihre glaubens-articul zu profitiren erlauben muste. Er hat auch die von seinem herrn vater an die Crone Franckreich beschehene übergabe des Dauphine oder Königreichs Arelat bestätiget / und die beyden Churen zu Sachsen und Brandenburg auff die Durchlauchtigsten häuser / bey welchen sie noch ietzo sind / transferiret.

K. Sigmund im felde unglücklich.

K. Sigmunds eydam / König Albrecht II in Ungarn und Böhmen / Hertzog zu Oesterreich / wurde nach seinem tode A. 1437 zum Kayserlichen thron erhoben / welcher aber im andern jahre der regierung / und mitten in der hoffnung / so er von sich spüren ließ / todes verfuhr / und seinem herrn vetter / Hertzog Friedrichen zu Oesterreich / das glück erwehlet zu werden überlassen. Dessen regierung ist zwar / ausser was die schädliche würckung des faustrechts verderbet / so ziemlich friedsam / doch aber in viel andere wege / und fürnehmlich daher schädlich gewesen / weil er sich der Reichs-sachen fast wenig angenommen / und unter ihm die Königreiche Hungarn und Böhmen von Oesterreich abgerissen worden. Als er bereits zwölff jahr regieret hatte / zog er nach Rom / und ließ sich A. 1452 vom Pabst krönen / war aber keines weges bemühet / dasjenige in Italien wieder zu recuperiren / was zur Kayserlichen Crone gehörete. Zu seiner zeit eroberten auch die Türcken A. 1453 die stadt Constantinopel / und machten hierdurch dem Griechischen Kayserthum ein trauriges ende; ingleichen nahm Casimirus IV König in Polen bey entstandener innerlichen uneinigkeit des Teutschen Ritter-Ordens den vortheil in acht / halb Preussen vom Röm. Reich abzureissen.

K. Albrecht II.

K. Friedrich ist zwar friedfertig / doch nachläßig.

Ihme folgte A. 1493 sein herr sohn / Kayser Maximilian I, einer der glückselig- und löblichsten Regenten / welcher noch bey lebzeiten seines herrn vaters zum Röm. König erwehlet worden war / und welchem das Reich die auffrichtung des Kammer-gerichts zu Speyer / die verfassung in sechs / nachmahls aber in zehen kreiße / die vereinigung des Reichs mit sich selbst / und die abschaffung des faustrechts zu dancken / welches letztere eine so wichtige und gemein-nützliche sache ist / daß / wenn er sonst gar nichts dem Reiche zum auffnehmen gethan / dieses allein eines unsterblichen nahmens und ruhms werth wäre: Denn es wurde der heilsame land-friede und gute policey wieder hergestellet / die töchter des friedens / nemlich die freyen künste / durch auffrichtung der hohen und trivial-schulen im Reich erzeuget / recht und gerechtigkeit wieder empor gehoben / auch denen Ständen ihre bey dem

K. Maximilian I ein glückseliger Regent.

jure

jure belli & pacis habende hohe concurrentz wiederum befestiget. Sein grestes glück war / daß er mit der reichsten braut in der welt / Princeßin Marien / Hertzog Carls des Kühnen zu Burgund erb-tochter / fast die gantzen Niederlande samt dem Hertzogthum Burgund ans hauß Oesterreich gebracht hat / darüber er mit König Ludwigen XII in Franckreich zu felde gehen müssen / und die schlacht bey Tournay erhalten / woselbst bey 20000 Frantzosen erschlagen worden. Wider die Schweitzer / welche er wieder zum gehorsam bringen wollen / hat er mehr verlust als vortheil gehabt. Nach Matthiä / Königs in Ungarn / todte eroberte er Oesterreich samt der stadt Wien wieder / halff auch den durch die Frantzosen vertriebenen Maximilianum Sfortiam wiederum in das Hertzogthum Mayland einsetzen / und erlangte seiner posterität das erb-recht an Hungarn und Böhmen.

Es verdienet dieses hochpreißlichen KayserS regiment / daß man unter demselben / nemlich mit dem ende des XV und anfange des XVI seculi / einen neuen periodum und zwar den sünfften anfänget / welcher biß auff anderthalb hundert jahre sich erstrecket. Fünfter periodus.

Ihme K. Maximilianen I folgte anno 1519 sein enckel / Carl I König in Spanien / dieses nahmens der sünffte Römische Kayser / mit welchem K. Frantz I in Franckreich zeit lebens / zumahl der Kayserlichen Cron halber / sehr æmulirte. Weil dieser Kayser nicht allein die Kayserliche würde trug / sondern auch die gesammten Niederlande / die Grafschafft Burgund / Spanien nebst der neuen welt / wie auch die Königreiche Neapolis / Sicilien und Sardinien besaß / so konte man ihn billig vor den mächtigsten Potentaten halten. Seine macht und hoheit sind zu einer solchen eminentz erwachsen / daß das Römische Reich den grad / welchen es zu zeiten der mächtigsten Kayser bestiegen / erlangen können / wenn nicht die religions-spaltung die kräffte und gewalt Teutschlandes getheilet / und mit sich selbst in collision gebracht hätte. Er war nach Kayser Ruperten der erste / welcher in Italien seine waffen zum merckmahl der noch übrigen Kayserlichen hoheit wiederum sehen ließ; und konte ihm der heilige vater Pabst Clemens VII so lieb nicht seyn / daß er ihn nicht seiner ungebührlichen verhaltung halber in Rom gefangen nehmen / und zu absagung der Frantzösischen allianz und anderer gefährlichen practiquen widers Reich anhalten ließe; wiewohl er hierbey so galant war / daß da er den Pabst in der Engelsburg im areste hielte / er in den kirchen vor seine wohlfarth und baldige befreyung bitten ließe.

K. Carls V besorgliche macht wird gemäßiget.

Zeigt seine Hoheit in Italien.

Es ist ie nicht zu läugnen / daß die Kayserе aus dem hochlöblichen Oesterreichischen stamme dem Römischen Reiche wieder erworben / was die unglücklichen zeiten den Kayserн Fränckischen und Schwäbischen / auch theils Lützelburgischen geschlechts entrissen hatten. Als ihn obgedachter Pabst A. 1530 zu Bologna krönete / und die hölzerne brücke unter der grossen menge volcks einbrach / urtheilete iederman / daß dieses die letzte Päbstliche krönung der Kayser seyn würde / welches auch also erfolget ist. Wien beschützte er des jahrs vorher / nemlich A. 1529 / durch Pfaltzgraf Philipps bey Rhein / des von Roggendorffs und Graf Solms tapfferkeit wider die grausame attaquen des Sultans Solymanns. Im Schmalkaldischen kriege war sein glück / daß die protestirenden Generals viel fauten begiengen / und Hertzog Moritz zu Sachsen dem Chur-Fürsten Joh. Friedrichen / seinem vetter / oben im ertzgebürgischen Kreiße und Osterlande eine diversion machte / darüber die nachgehende armee der Schmalkaldischen Alliirten getheilet / und Chur-Sachsen / wie auch Landgraf Philipp zu Heßen respective durch gewalt und list gefangen wurden. Am ende wolte sein glück krebsgängig werden: Magdeburg und Metz sind dessen zeugen / dafür seine starcke armeen ruiniret wurden. Chur-Fürst Moritzens anmarch gegen die Kayserliche erb-lande und der einbruch bey der Ehrenberger clause hat dessen eigene hohe person in solche consternation gebracht / daß er zu vermeidung besorgter gefänglichen hafft von Inspruck bey nacht und nebel entfliehen müssen. Endlich verwilligte er in den Paßauischen vertrag und darauf folgenden religions-frieden / und setzte das Reich in ruhe / die er auch vor seine allerhöchste Kayserliche person suchte / und zum unerhörten exempel in Teutschland / Cron und zepter an den damahligen Römischen König / seinen Herrn bruder / König Ferdinanden I, anno 1556 überließ / und den 21 Octob. 1558 als eine privat-person in Spanien verstarb. Von dieser abdication hat der Herr von Obrecht in Straßburg A. 1676 eine lesenswürdige dissertation geschrieben.

Kriegs-verlauff wider die Protestirende.

Seines glücks und kand.

K. Ferdinand I ein hochlöblicher Herr.

Dieses glorwürdigsten KayserS regiment ist durch den religions-frieden und gute policey berühmt / und nach seinem tode anno 1564 von seinem Herrn sohne / Maximilian II, welcher noch bey leb-zeiten des Herrn vaters zum Römischen Könige erwehlet worden war / glücklich darinnen fortgesetzet worden. Worzu auch mercklich dienete / daß denen Evangelischen in denen Kayserlichen erb-landen das freye exercitium religionis verstattet / und die unruhige Grumbachische rotte gedämpffet und nach verdienst bestraffet worden.

K. Maximilian II.

Er verließ A. 1576 zum nachfolger seinen herrn sohn K. Rudolphen II, der bey des herrn vaters lebzeiten schon drey Cronen / die Römische / Ungarische und Böhmische / trug. Unter dem die Reichs-ruhe gleichsam ihr güldenes seculum mit sich gebracht. Wiewohl doch das mißtrauen zwischen den Evangelischen und Römisch-Catholischen ie mehr und mehr überhand nahm: Dahero jene die Union / diese aber die Ligam stifftеten. Die streitbare Teutsche Nation suchte immittelst die übung ihrer waffen dann und wann in Ungarn wider den Türcken und in dem Niederlande.

K. Rudolph II.

Unter seinem herrn Bruder und Reichs-folger aber / K. Matthias / welcher seine regierung A. 1612 antrat / ist die Jülichische successions-strittigkeit hefftig getrieben worden / und hat sich auch das Böhmische unwesen entsponnen. Die ursachen dieser unruhe und darauf erfolgten dreyßigjährigen kriegs / sind nach unterschied der interessen und parthien unterschiedlich in die welt publiciret worden. Viele haben dafür gehalten / auch mit grosser ani-

K. Matthias

Ursachen des 30jährigen Teutschen krieges.

durch die religions-spaltung.

mositât in die welt geschrieben/ daß das Ertz-Hertzogliche hauß Oesterreich / nachdem es zu einer formidablen macht erwachsen / und den Frantzöischen Staat / der ihme noch allein das gegen-gewichte zu halten capabel war/ in ziemlicher decadence gesehen/auff solche consilia gefallen/wie die universal-Monarchie über alle Staaten von Europa eingeführet / zu erst aber das Römische Reich Teutscher Nation möchte in solche fessel geschlagen werden/ darinnen die Spanische und Italiänische Provintzien bereits bestricket waren. Diesemnach hätte man die religion nur zum prætext und als ein mittel von dem Pabste und andern der Catholischen religion verwandten Potentaten desto ehender beyfall und hülffe zu erlangen / oder zum wenigsten die befürchtete hindernisse dadurch wegzuräumen gebrauchet.

Die wahre ursach aber aller desolationen und unglücke / so Teutschland von A. 1618 an/ biß 1648 empfindlich betroffen / gründet sich ausser zweifel auff die differentz in der religion/ und daher auff beeden seiten entstandenes schweres mißtrauen / wozu hernach bey denen Catholischen religions-eifrigen die præpotentz des hohen Ertz-Hertzoglichen hauses Oesterreich / und das im anfang liebkosende kriegsglück immer mehr materie/ kohlen und zunder beygetragen/und die begierde zu herrschen/oder im trüben wasser zu fischen die Reichs-verderbliche kriegs-flammen vollends aufgeblasen hat.

Was vor Staats-mittel auf beeden seiten zur offensa einer oder der andern partey / und dargegen ersonnene verwahrungen sind gebraucht/ und mit was hefftigkeit hernach der krieg selbst angefangen und fortgeführet worden/ davon ist hier zu handeln so wenig gelegenheit/ als unmöglich es ist / diese wichtige und auf vieler ausführung bestehende sache in diesen kurtzen begriff zu fassen. Gleichwol ist/so viel die veranlassungen belanget/ allhie unangezeigt nicht zu lassen/ daß die Teutsche Reichs-ruhe anfänglich durch die Truchseßische beym Ertz-Stifft Cölln und dessen behauptung entstandene differentz / dann durch die strittige Bischöffliche wahl beym Hochstiffte Straßburg/ferner durch die Donawertische achts- und Jülichische successions-sache sehr gekräncket worden. Die gesuchte unterdruckung der Augspurgischen Confeßions-verwandten / die Union und Liga aber/ wie auch die schädlichen früchte derselben/ nemlich der Böhmische auffstand / und die zu dämpffung der allzuhochsteigenden Oesterreichischen præpotentz absonderlich geschmiedete bündniße haben die sache vollends zur extremität getrieben.

Dieweil nun die bezähmung der Böhmischen unruhe und des Königs Friedrichs / wie auch dessen anhanges / darunter Ernst/ Graf Peter Ernstens zu Mannsfeld natürlicher sohn/ so dann Hertzog Johann Ernst zu Weimar/ Fürst Bethlen Gabor in Siebenbürgen die fürnehmsten waren / und dem Ertz-hause Oesterreich viel schaden gethan / glücklich geschehen / und der Dänische in Nieder-Sachsen geführte krieg auff des Kaysers seite vortheilhafftig gnug ausgeschlagen / hergegen die gewaltige macht der Alliirten nach und nach zerschmoltzen / sind die Spanische consilia durch das kriegs-glück freylich höher auffgeschräubet/ und Kayser Ferdinando II eingerathen worden / vermittelst eines Edicts im Römischen Reiche zu befehlen / daß alle seither des Paßauischen vertrags von denen Protestirenden eingenommene geistliche gütere an die Catholischen restituiret werden solten / welches vor das mittel gehalten wurde / wodurch man die uncatholischen wieder zur Römischen kirchen bringen könte. Ob nun das ansehen hierbey allein bestanden / oder ob es noch weiter und zwar dahin gangen/wann man mit denen Protestirenden fertig/ die Catholischen Stände sich hernach desto leichter unter das Spanische joch würden haben biegen müssen/ solches stellet man dahin. Dieses A. 1629 publicirte Edict verstunden die Protestirenden fast wie es gemeinet / und weil der Kayser die Hertzoge zu Mecklenburg in die acht erkläret/und seinem General-Obersten Feld-Herrn / dem Hertzoge von Friedland/ dero Fürstenthümer und zwar cum liberâ facultate disponendi zu lehn und eigen gegeben / auch andere gefährlich anscheinende schritte begangen hatte/ resolvirten sie sich auff dem Fürsten-tage zu Leipzig zur tapffern gegenwehr / welche durch beytritt des großmüthigen Königs in Schweden Gustaf Adolphs (welcher den grösten conqueranten der welt wo nicht vorzuziehen/ doch wenigstens zu parificiren ist) so ansehnlich verstärcket wurde/ als grosse animosität die unirten Stände hatten ihre religion und region biß auffs äuserste zu verfechten. Von A. 1630 an/und also in 18 jahren biß zum Westphälischen frieden-schlusse sind sieben haupt-schlachten/ oder batailles rangées, vierzehn sehr blutige/ und viel andere kleinere treffen von beyderseits theile armeen gehalten/und wie man es ausrechnet/über 325000 menschen zeitwährenden Teutschen kriegs erschlagen worden: Was hunger und pestilentz/ als der ordinar nachtrab dergleichen kriege/ vor eine quantität menschen auffgefressen/ und in was erschreckliche desolation Teutschland darüber verstürtzet worden/ ist fast unbeschreiblich. Kayser Ferdinand II meinte zwar durch den mit Chur-Sachsen A. 1635 getroffenen Prager-frieden die kriegs-flamme zu dämpfen/ oder zum wenigsten die Schweden wieder aus Teutschland zu treiben; dieweil aber die Protestirende parthie / und zumahl die Cron Schweden und deren Alliirte ihr facit dabey nicht fanden/ hatte das Reich davon wenig erleichterung. Vielmehr erholten sich die Schweden / zumahl durch die alliantz mit Franckreich und Hessen/ unter der conduite und glück Hertzog Bernhards zu Sachsen-Weimar / und denen Schwedischen helden/ Bannieren/ Torsten-sohne und Wrangeln / also sehr / daß sie den krieg in die Kayserlichen erblande fortspielen konten.

K. Ferdinand II. Prager-Friede.

Darüber starb mehr höchstangeregter Kayser A. 1637 und folgete ihme sein herr sohn Kayser Ferdinand III, bißheriger Römischer König/ welcher die ruhmwürdigste application und grosses glück hatte/ Teutschlande und dem gantzen Europa/welches sich bey diesem erbärmlichen kriege interessiret hatte / den ruhestand und frieden wieder zu bringen. Denn nachdem beede parthien der kriegs-lasten müde worden/

K. Ferdinand III beruhiget das Reich.

worden / Franckreich auch von innerlicher unruhe anzuglimmen begonnen/ Holland absonderlich mit Spanien friede geschlossen/ und die Schweden einer revolution ihres glücks zu befahren hatten / ist man endlich zu Osnabrück mit Schweden / und mit Franckreich zu Münster/ eines friedens A. 1648 einig worden / krafft dessen der Crone Schweden fünff millionen Reichs-thaler zu bezahlung der armee verwilliget/und zur völligen satisfaction die Hertzogthümer Bremen/Verden/Vor-Pommern/ Insul Rügen/ auch aus Hinter-Pommern die städte Stettin/ Gartz/ dann Gollnau/ Insul Wollin/ der Oder-strom mit den drey ausflüssen/Peine/ Schweine und Dievenau / ferner Wißmar / stadt und hafen sammt der schantze Wallfisch/ so wohl auch die ämter Poel und Neuen-Kloster eingeräumet: Der Crone Franckreich aber Briesach/ Sundgau / die Landgrafschafft Ober- und Nieder-Elsaß / die Land-Vogtey Hagenau / und das besatzungs-recht zu Philippsburg abgetreten; anderen Churfürsten/ Fürsten/Ständen und interessirten hohen theilen aber durch einräumung verschiedener länder / örter und gerechtigkeiten / wie auch durch secularisirung einiger Ertz- und hohen Stiffter satisfaction gegeben worden/ und solten/ vermöge sothanes Westphälischen friedens/ nur allein drey religionen/nemlich die Lutherische/ Reformirte und Römisch-Catholische/im exercitio publico erhalten werden. Hiernechst wurde wegen der geistlichen güter der Paßauische vertrag und religions-frieden nochmahls als fundamental-gesetze des Röm. Reichs bestätiget/ und beschlossen/ daß alles in den stand solte gesetzt werden / wie es den 1 Jan. A. 1624 gewesen. Ingleichen wurde das Reservatum Ecclesiasticum verneuert/ daß nemlich / so ferne ein geistlicher Reichsstand/ der seine religion änderte/ er sodann seiner würde und seines rechts alsofort ipso facto verlustig seyn solte. Die gesammte Chur-Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation haben endlich aus der gemeinen calamität diesen vortheil / daß vermittelst des instrumenti pacis ihre Landes-Fürstliche Hoheit und Regalien/ so wohl die theilhabung an der Majestätischen administration des Reichs / zumal aber denen Protestirenden das kleinod der religion und gewissens-freyheit/ so wohl die hohe gerechtsame der kirchen-gewalt respective beygeleget und festgesetzet/ gute harmonie zwischen dem Oberhaupte und gliedern wiederbracht / des Kayfers præeminentz und vormahls befürchteter Dominat in gewisse nähere schrancken geschlossen/ sonderlich aber Schweden und Franckreich an die seite gesetzt worden / sich derofelben assistentz bey zwar unvermutheten / doch etwa besorgten contraventions-fällen als Garants zu bedienen/ wie von diesem kriege und friedens-schlusse/auch andern darzu gehörigen begebenheiten / rathschlägen/ und deren gedeylichen oder auch widrigen successen der Herr von Pufendorff mit nutz und vergnügung zu lesen.

Westphälischer friedenschluß.

Alldieweiln nun durch diese convention und grund-gesetze das Reich eine bessere und von der vorigen regierungs-art in vielen stücken unterschiedene form bekommen/ indem nicht nur das achte Churfürstenthum vermittelst desselben constituiret/viele Ertz- und Bisthümer/ Abteyen/ Prälaturen und geistliche Præbenden secularisiret / die Cron Schweden in consortium des Reichs/ als ein fürnehmer Stand/ mit eingenommen/ der Crone Franckreich hingegen ein gleiches abgeschlagen / die Schweitzerische Cantons als ein freyer Staat auf gewisse masse eximiret/ die Landgrafschafft Elsaß vom Reiche abgezogen/ auch circa Rempublicam viel wichtige momenta zu einer richtigen consistentz gebracht worden: So fängt man nicht unbillig allhier einen neuen / und zwar den sechsten periodum des Teutschen Kayser-Reichs an. Jederman vermeinete nun in ruhe der früchte des friedens zu geniessen: Aber der Chur-Brandenburgische einfall in das Hertzogthum Bergen / welcher zu maintenirung der zwischen dem Chur-hause und Pfaltz-Neuburg getroffenen compactaten und zum schutz der bedrängten Protestirenden in denen Jülich- und Bergischen landen angesehen war / jagte A. 1651 wiederum eine furcht ein / dieses edle kleinod zu verlieren: Doch wurde vermittelst mündlicher unterredung beyder hohen theile bald wieder friede. Der Reichstag zu Regensburg de anno 1653 solte die harmoniam zwischen haupte und gliedern im heil. Röm. Reich/ und diesen unter sich selbst/ wie auch den frieden mit den ausländischen Cronen genauer befestigen / und demjenigen / was im friedenschlusse nicht erlediget werden können/ die verlangte abhelffliche maße geben. Wie wenig aber/ sonderlich nachdem der Römische König Ferdinand IV erwehlet und gekrönet worden/ sothane remittirte puncta zur erledigung kommen / und wie schlecht seither die heilsame verordnung des friedens-recessus im Reiche selbst beobachtet/ was hergegen vor beschwerliche klagen einkommen/ daß/ wie sichs gebühret hätte / auf die conservation der Stände jurium nicht gesehen / und die execution vielen hinterhalten worden/solches ist aus denen Reichs- und deputations-tags-actis,zumal auch der erfahrung bekandt. Gleichwol hat nach solchem frieden Teutschland eine geraume zeit in so ziemlicher ruhe gesessen / und die protestation des Päbstlichen stuhls/ so den frieden durch eine dieserwegen heraus gegebene bulle umzustossen und aufs neue lerm zu erregen vermeinte / den gesuchten effect nicht gehabt / weil Kayser Ferdinand III so friedfertig und gerecht war / und der Päbstlichen bulla ungeachtet/ den frieden-schluß durch die Kreyß-ausschreibende Fürsten und Commissarien in denen Kreyßen/ so viel als möglich/ zur execution bringen ließ / ob schon der restitutions-punct seine gäntzliche erledigung dazumal noch nicht erlangen mögen / und die Chur-Brandenburgische sache mit Schweden noch einige jahre unausgemachet blieben.

Der sechste periodus.

Das Reich kömmt in bessere verfassung.

Dieser höchst-löbliche Kayser starb anno 1657/ und wurde an dessen statt sein Herr sohn / Leopold I König in Hungarn und Böhmen/ anno 1658 zum Römischen Kayser erwehlet. Wann es bey der Cron Franckreich gestanden / so wäre die Kayserliche Cron auf ein ander hauß/ als etwa Chur-Bayern/ dermalen transferiret worden; massen die Königliche Gesandten/ Duc de Grammont und Monf. de Lionne, zu Franckfurt allein fleiß solche traverse zu effectuiren vorgekehret/

Ihr Kayf. Maj. Leopold I.

ret/ und auch einen theil der Churfürsten/ sonderlich Chur-Pfaltz/ wiewol unter einem andern vorwand / schon eingenommen hatten. Zu geschweigen/ daß unter den articuln des A. 1657 zwischen Franckreich und Cromweln geschlossenen verbündnissen enthalten/ was massen dieser Protector von Engelland zusagte/ darzu zu verhelffen/ daß die Kaysers-wahl auf die Könige in Franckreich fiele/ oder zum wenigsten das hauß Oesterreich darvon ausgeschlossen würde. Dem Höchsten aber war gefällig/ Ihre Maj. auf den thron zu erheben / und das Ertz-Hertzogliche hauß Oesterreich bey der Kayserlichen würde zu erhalten. Sie wurden bald darauf mit in den krieg zwischen Schweden und Brandenburg / wider welche Cronen sie als König in Ungarn und Böhmen / auch Ertz-Hertzog in Oesterreich dem bedrängten Könige in Polen und selbiger Republic succurs geleistet / verwickelt / welcher nachgehends durch den Olivischen frieden/ und nun in dem jahre 1660/ nachdem der Pyrenäische friede auch zum stande kommen/ das friedens-fest und jubiläum in der gantzen welt celebriret wurde. Von dem Türcken-kriege in Ungarn/ wie auch der Lotharingischen hostilität im Elsaß/ denen Bremischen/ Münsterischen/ Erfurtischen und Braunschweigischen belägerungen und reductionen / dem wildfangs-kriege zwischen Chur-Maintz und dero Alliirten/ und Chur-Pfaltz/ die Ladenburgischen händel / wie auch anderen kleinen motibus hat die Reichs-ruhe sich zwar etwas krämcken lassen müssen.

Krieg mit der Cron Franckreich.

Das gantze Reich aber hat davon eben so sonderbare empfindungen nicht / als aus dem A. 1672 entstandenen Frantzöischen kriege verspüret / da diese Cron die vereinigten Niederlande mit hülffe der Teutschen Alliirten unterzudrucken bemühet / und schon ziemlich weit kommen war/ auch die gröste gefahr dem Westphälischen und andern nahen am Rhein gelegenen Reichs-kreißen bevor stunde/ dahero der Kayser zu bedeckung der Reichs-grentzen den hostilitäten der Frantzosen zu wehren/ auch den Holländern luft zu machen/ dero armee unterm commando des General-Lieutenants Montecuculi erstlich in Westphalen/ und hernachmahls/ als am Ober-Rhein der feind übel hausete/ an den Rheinstrom marchiren ließen/ darüber die schönen lande am Rhein / Mayn / Mosel/ Necker und anderswo alle feindseligkeiten erdulten / und das Reich/ die Cron Franckreich als feind zu erklären/ sich nöthigen lassen müssen. Gleichwie Schweden durch die proceduren in der Marck Brandenburg dergleichen declaration auch wiederfahren.

Letzlich und nachdem die Cron Franckreich wegen unterschiedlicher unglücklichen streiche den frieden so sehr als Teutschland verlangte/ wurde vermittels des zu Niemegen Anno 1679 aufgerichteten frieden-schlusses Teutschland von den kriegs-drangsalen und der Frantzosen grausamkeit zwar in etwas wieder befreyet/ und dem König an statt der vestung Philippsburg / die fürnehme und feste stadt Freyburg im Breißgow samt den darzu gehörigen dörffern / lehn/ Metzhausen und Kirchzart eingeräumet / im übrigen aber das fundament beederley freundschafft und des allgemeinen ruhestandes auf obgedachten zu Münster in Westphalen geschlossenen frieden gesetzet / und an seiten des Reichs verhoffet / dessen erwünschte früchte zu geniessen.

Niemegischer friede.

Es ist aber leider am tage/ nachdem die Kayserlichen waffen bald nach dem frieden aus allen plätzen abgeführet und in die Kayserliche erb-lande gezogen / auch guten theils abgedancket worden / daß offtbesagte Cron dero troupen unverlängt darauff in und gegen das Reich anziehen und unter dem vorwand der dependenzien/ zugehörungen/ connexen/ und dergleichen speciöser titul/ durch aufrichtung zweyer so genannten reunions-kammern zu Metz und Brisach/ gantze Stiffter/ Bisthümer/ Fürstenthümer/ Graf- und herrschafften/ sammt viel fürnehmen Reichs-städten/ indem sie alle unter dem schirm des neugemachten friedens sich sicher achteten / eigenmächtig vom Reiche abreißen lassen. Absonderlich aber wurden der Crone Franckreich von solchen reunions-kammern die zehen Reichs-städte im Elsaß zugesprochen: Die Pfaltzgrafen aber von Zweybrücken/ Birckenfeld und Veldentz / wie auch der Hertzog von Mümpelgard nebst denen Marggrafen von Baden / solten die lehn bey dem König in Franckreich suchen/ und als sie sich dessen weigerten / musten sie aus ihren ländern flüchten/ ausgenommen Pfaltzgraf Christian zu Birckenfeld/ welcher sich bequemete und Frantzöische dienste annahm.

Dessen unsicherheit.

Frantzöische reuniones schaden mehr als der krieg.

Und ob man wohl an seiten des Kayserlichen hofes und des Reichs nichts unterlassen/ damit solche unleidentliche contraventiones in media pace ohne weitläufftigkeit in der güte beygeleget würden/ und man endlich mit Franckreich in ruhe leben könte: Inmassen zu solchem ende durch schickungen und schreiben / zumal bey dem congress zu Franckfurt am Mayn viel fleiß und mühe angewandt worden; so hat doch Franckreich keinen ernst zu beylegung der differentien spüren/ sondern dargegen wider die friedenstractaten und gegebenes wort in ipso limine congressus so wohl die Reichs-lehnbare stadt Casal eingenommen/ als auch die freye Reichsstadt Straßburg A. 1681 zur übergabe genöthiget; mit occupation der schlösser Arenberg/ Stein-Callenfels und anderer mehr fortgefahren / und thätlichkeiten mit gewalt gehäuffet/ und dargegen eine blinde cession, alles was eingenommen worden/ begehret/ alle discussion und examinirung der gründe/ ob solche reuniones zu rechte beständig oder nicht / verworffen / und nicht ohne bedrohung mehrer ungelegenheit das gantze vorhaben der conferentz intervertiret.

Endlich hat man an seiten des Reichs in betrachtung der aufm halse habenden Türcken-gefahr der noth weichen/ und zu Regenspurg bey der daselbstigen Reichs-versammlung A. 1684 ein armistitium auf zwantzig jahr unter folgenden fast ad nutum der Cron Franckreich eingerichteten conditionen schließen müssen/ daß nemlich alle weitere hostilitäten / reuniones, einziehungen und dergleichen thätlichkeiten in währung solcher zwantzig jahre eingestellet/ und der allerchristlichste König in ungehinderter possess der stadt Straßburg/ des Kehler-forts und anderer Rhein-schantzen/ wie auch aller derer länder

Armistitium.

der und örter/ so biß auf den ersten monats-tag Augusti anno 1681 durch die souverainen kammern zu Metz/ Brisach und Bisantz im Reiche eingenommen/gelassen/und ihm das exercitium aller landes-hoheit und supremats ungekränckt zugeeignet seyn und bleiben solten. Dargegen seine Majestät alles/ was seither dieses termins occupiret worden/zu restituiren sich anheischig gemacht. Dergleichen aber nach der zeit so wenig erfolget/ als vielmehr der weiter bedrängten Reichs-Stände und glieder eingelauffene gravamina zu tage geleget/wie noch immerzu ein und andern orts durch die Frantzöische civil- und militar-bediente zu völliger entblößung und totaler abreißung der Reichsgräntzen angezielet worden.

Man hat zwar unter andern art. 10 sich verglichen/ daß zu desto genauerer obacht dieses armistitii bald nach dessen ratification von beeden seiten gewisse Commissarien zur gräntz-scheidung zwischen dem Reiche und Franckreich/ nach dem fuße vorangeregter possession, ernennet/ und dadurch die execution dieses tractats zu wercke gerichtet werden solte; allein die von dem Frantzöischen Plenipotentiario, Herrn Ludwig Verjus Comte de Crecy, ans Reich gebrachte memorialia, sonderlich aber das letztere vom $1\frac{1}{8}$ Martii 1685/ gibt gnugsam zu vernehmen/ was massen Franckreich allenthalben freye hand behalten/ das/ was seinem interesse entgegen/nicht einräumen/und in der instruction obgemeldter Commissarien nichts dulden wolte/so seiner convenientz zu wider lauffen möchte. Daher denn leicht zu ermessen war/ was für schlechte consolation die bedrängte Stände und Reichs-glieder zu gewarten/ und wie schwerlich die real-garantie des Reichs gemeiner sicherheit zu erheben/ und auf einen zuverläßigen fuß zu ersetzen sey. Alle diese Frantzöischen demarches setzeten die benachbarten Reichs-Stände/ und gantz Teutschland in sorgen/weil man wohl wuste/ wie wenig sich auf die mit dieser unruhigen Crone geschlossene frieden zu verlassen sey. Ja es urtheileten die scharffsinnigsten/ daß König Ludwig XIV die Kayserlichen progressen wider die Ottomannische Pforte in Ungarn nicht lange ohne jalousie ansehen/ viel weniger die gelegenheit/da man von seiten des Kayfers so grosse macht wider den erb-feind anwenden muste/ versäumen würde/ seine ehrsüchtige desseins auszuführen. So ferne man auch in Franckreich nicht so viel mit ausrottung der Hugenotten zu thun gefunden/ würde der friede-bruch schwerlich biß in das jahr 1688 verschoben worden seyn; inmassen denn auch zu desto mehrer versicherung des allgemeinen friedens Se. Käyserl. Maj. nebst dem Könige in Spanien/und den vornehmsten Fürsten in Teutschland A. 1686 zu Augspurg eine genaue alliance schloß. In obgedachtem jahre 1688 aber schlug das krieges-feuer am Rhein wiederum in volle flammen aus/ wozu sich Franckreich eines zweyfachen vorwandes bediente/ nemlich der Orleanischen prætension an Chur-Pfaltz/ und der Chur-Cöllnischen Ertz-Bischoffs-wahl/ unter welchen prætexten der erste an behörigem orte soll erzehlet werden; der andere aber bestunde in folgenden: Als Maximilianus Henricus, Chur-Fürst zu Cölln/A. 1688 verstarb/ ereigneten sich unter den Capitularn daselbst zwey factiones, die Kayserliche und Frantzöische/ deren diese Printz Wilhelm Egon von Fürstenberg/ der Römischen kirchen Cardinaln und Bischoff zu Straßburg/ diese aber Printz Josepho Clementi aus Bayern/ Bischoff zu Regenspurg und Freysingen/ ihre stimmen gaben. Weil nun beyde Competenten/ gedachter maßen/ bereits mit Bischoffthümern versehen waren/ so konten sie/ vermöge des Canonischen rechtes/ zu sothanem Ertz-Bischoffthum nicht anders/ als per modum postulationis gelangen. Jedoch dispensirete Pabst Innocentius XI, so viel den Bayerischen Printzen anlanget/ also daß er nunmehro nicht mehr wahl-stimmen nöthig hatte/ als sonst zu einer rechtmäßigen election erfordert werden; da hingegen der Bischoff zu Straßburg/ als Postulandus, seine hierzu erforderten zwey drittel/nemlich 16 vota, nicht zusammen bringen konte. Wiewohl nun sothane auf Josephum Clementem ausgeschlagene wahl durch Päbstliche confirmation bekräfftiget wurde; so setzte doch der Cardinal von Fürstenberg den respect dieses Oberhauptes der Römisch-Catholischen kirche gäntzlich bey seite/und nahm im Ertz-Stiffte Cölln Frantzöische besatzung ein/ welches gleichsam der erste auftritt des angehenden land-verderblichen trauer-spieles war: worbey man den verständigen das urtheil überlässet/ ob Franckreich berechtiget gewesen/sich/ unerachtet des geschlossenen zwantzigjährigen stillstandes/in die streitigkeiten eines zum Röm. Reiche gehörigen Ertz-Bischoffthums einzumischen/ und ob dieses eine billige veranlassung zum kriege geben können?

Dieses ist indessen gewiß/daß sich der anfang dieser neuen fehde auf seiten Teuschlandes ziemlich gefährlich anließ/ indem die städte Maintz/ Heydelberg/ Philippsburg/ Mannheim/ Speyer/ Worms/ Franckenthal ꝛc. verlohren giengen/ welche doch nachgehends durch die Teutsche tapfferkeit theils wiederum von dem Frantzöischen joche befreyet/theils zu grauß-und steinhauffen gemacht wurden.

Zu beylegung nun dieses grausamen krieges wurden Ihr. Königl. Maj. in Schweden durch die an dero hofe befindliche Kayserliche und Holländische Ministros/ Herrn Graf Frantzen von Stahrenberg/ und H. Baron von Heckern/ wegen der hohen Alliirten 1696 diese mediation angetragen/ welches von Franckreich durch dero Ambassadeur/ H. Grafen d'Avaux, auch beliebet/und das fundament auf den Westphälischen und Niemägischen frieden in so weit/ als es der Cron Schweden selbst gefällig wäre/die befestigung dieser friedens-schlüsse zu befördern/ gesetzet. Worüber einige der Herren Catholischen Stände bald ombrage gefasset/ und sich wegen restitution der de facto weggezogenen Reichs-städte/sonderlich Straßburg/ nicht sonderlich bemühet/ ob wohl die Protestirende Chur-und Fürsten mehr patriotischen eyfer dißfalls vor die restauration des vaterlandes Teutscher Nation verspüren lassen. Ihrer viel hätten auch lieber dem Pabste als der Cron Schweden die ehre der mediation zugewendet gesehen. Der gröste und erste stoß/ welchen die hohen Alliirten bey ihrem verhoffren glücklichen ausschlag des friedens erlitten/ war die abzie-

hung des Hertzogs von Savoyen/ und der mit Franckreich geschlossene particulier - accord. Im Reiche fanden sich auch so fort gar künstlich angelegte trennungen/so wohl weiter unter den hohen Alliirten selbst / die von der Protestirenden seite argwohnten / daß durch die in der Schweitz zu Steckborn zwischen dem Frantzöischen Ministro Mr. d' Amelot und dem Kayserlichen Herrn Baron von Seylern gepflogene unterredungen zu einem heimlichen accord gewircket ; hergegen hatte die Catholische hohe partey den verdacht/ weil der König in Franckreich in einem particulier-briefgen dem Könige in Engelland das Königliche prædicat und agnition pro Rege legitimo beygelegt / auch zwischen dem Frantzöischen Ministre Mr. Callieres und den Englischen und Holländischen Mrs. Borel und Dykfeld geheimde conferenzen gehalten / sey das verständniß schon als richtig auszusetzen.

Die erste zu Stockholm gethane proposition war annehmlich gnug/indem man Straßburg/ Luxemburg / Philippsburg und Freyburg in Brißgöw restituiren / gantz Lotharingen ohne condition abtreten und die vestungen Hüningen / Fort Louys , Mont Royal und Trarbach schleifen lassen wolte/selbe zur realität zu bringen und den alten friedens-fuß zu behaupten waren nebens andern Chur - und Fürsten die beeden Kreyße/ Francken und Schwaben / welche sich zu immerwährenden dero ruhm zur vormauer der übrigen Reichs-Kreyße und Provintzien gemacht/gar geschäfftig/wolten ihre 24000 mann nicht ehe dimittiren/ sondern bey der grossen allianz feste stehen. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg remonstrirte besonders dem Kayserlichen hofe / sich wacker durch den Savoyischen frieden deconcertiren / noch Straßburg zurück zu lassen / sonst würde Franckreich alleweil die oberhand und gelegenheit behalten/ nach belieben die Ober-Rheinisch-Schwäbisch-Fränckisch - und Bäyerischen Kreyße / ja die Käyserlichen Börder-Oesterreichischen erb-lande mit krieg anzufallen. Weil Straßburg allein capable wäre / eine armee biß 20000 mann zu unterhalten / und itztgedachte Kreyße in contribution zu setzen / auch selbst von dem Käyser und dem Reiche die itzo abzutreten bewilligte übrige plätze nach eigener convenientz wieder an sich zu reissen und seinen Dominat biß gegen Wien zu extendiren ; die consilia wegen obtrudirung eines Römischen Königs zu wiederholen/ und dem gantzen Reiche das joch aufzubürden. Es bemüheten sich auch Engelland und Holland dieses grosse præjudiz/welches aus wiederzurücknehmung der offerte von restitution der stadt Straßburg herfürbracht / sorgfältig abzuwenden. Endlich erfolgte A. 1697 der Ryswickische friede/ dessen inhalt in gegenwärtigen articuln bestehet:

Ryswickischer friedens-schluß.

I Soll zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und dero nachfolgern/ dem gantzen Römischen Reich/ dero Reiche und erb-landen / clienten und unterthanen / an einem / und seiner allerchristlichsten Königl. Majest. dero nachfolgern/ clienten und unterthanen / andern theils / ein christlicher/allgemeiner/ewiger friede und wahre freundschafft seyn / und derselbe so aufrichtig gehalten und gehandhabet werden / daß kein theil zu des andern schaden und nachtheil / es sey unter was schein und vorwand es immer wolle/ erwas unternehme/ oder denen/ die dergleichen unternehmen und schaden thun wollen / hülffe leiste / es mag namen haben wie es wölle : So soll auch kein theil des andern rebellirende und ungehorsame unterthanen unter einigem vorwand aufnehmen/schützen und denenselben helffen / sondern vielmehr einer des andern nutzen/ehre und aufnehmen ernstlich befördern/ daran nicht hindern / sondern abgethan und vernichtet seyn sollen alle im gegentheil gethane zusagen/ tractaten und bündniße / wie selbe auch gemachet/oder hinkünftig mögen gemachet werden.

II Soll alles das jenige / was beyderseits feindliches geschehen/ es sey an ort und stelle/auf art und weise wie es wolle / durch eine amnestie und vergessenheit allerseits abgethan und aufgehoben seyn/ solcher gestalt/ daß weder dieserwegen / noch unter einiger andern ursach und vorwand ein theil dem andern etwas feindliches oder verdrießliches / es geschehe directe oder indirecte ; thätlich oder den weg rechtens / einiger massen thue/ oder zugebe / daß solches geschehe; sondern es sollen alle und jede injurien und gewaltthaten / sie seyn geschehen entweder mit worten/schrifften oder in der that / also gäntzlich abgethan seyn/daß/ was auch ein theil an dem andern deßwegen suchen könte/ solches mit ewiger vergessenheit soll begraben werden. So sollen sich auch beyderseits Vasallen und unterthanen dieser vergessenheit und deren effect zu erfreuen haben / also/ daß keinem derselben schädlich oder nachtheilig seyn möge / daß er diese oder jene partey gehalten ; sondern er soll in den alten stand / was seine ehren und güter anlanget/ vollkommen restituiret werden/ doch mit vorbehalt/ was wegen der pfründen/ mobilien und der früchten in folgenden articuln absonderlich beschrieben worden.

III. Dieses friedens fundament und grundveste soll der Westphälische und Nimwegische friedens-schluß seyn/ welchem so fort nach ausgewechselten ratificationen so wohl in geistl. als weltlichen dingen völlig soll gelebet/ und hinkünfftig unverbrüchlich gehalten werden/ es sey dann etwas ausdrücklich anders verabredet.

IV. Absonderlich sollen Sr. Kayserl. Maj. und dem Reich/ und denen Ständen und gliedern von Sr. allerchristlichsten Königl. Maj. alle und jede/ so wohl zeitwährenden krieges und thätlicher weise / als auch die unter dem nahmen der union und reunion eingenommene ort und gerechtigkeit / welche ausserhalb dem Elsaß gelegen / oder in der von der Frantzösischen Abgesandten vorgezeigten reunions-specification begriffen sind/ wieder eingeräumet werden/ und hingegen / was die kammer zu Metz und Besont / wie auch was das Conseil zu Breisach decretiret und declariret / auffgehoben und vernichtet seyn / auch soll alles in vorigen stand gestellet werden/ wie es vor der einnahm / union und reunion gewesen / welche keines weges künfftig mehr beunruhiget werden sollen/ doch daß die Römisch-Catholische religion in denen solcher gestalt abgetretenen örtern in dem stand / wie sie ietzo ist/ bleibe.

V. Und

V. Und ob man wohl aus diesen allgemeinen regulen leicht abnehmen könte/ welche und wie fern ein und der andere restituiret werden solle; so hat man doch beliebet/ auff einiger ansuchen/ und sonderlichen ursachen/ etlicher absonderlich zu gedencken/ doch also/ daß die nicht ausdrücklich benante nicht sollen gehalten werden/ als wären dieselben vergessen/ sondern sie sollen mit den benanten gleiches orts und rechts genießen.

VI. Benantlich soll Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Trier und Bischoff zu Speyer/ die stadt Trier in dem stand/ wie sie ietzo ist/ ohne weitere demolirung oder verderbung einiges gebäues/ es gehöre dem gemeinen wesen oder einem privatim zu/mit denen geschützen/ so sich zeit der letzten einnahm darinnen befunden/ eingeräumet werden; auch soll alles das jenige/ was wegen der occupation, union und reunion im vorhergehenden articul geordnet ist/ der Trierischen und Speyerischen kirchen zum besten/ absonderlich als hieher wiederholet/ gehalten werden.

VII. Es soll auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg mit allen landschafften/ possessionen/ unterthanen und gerechtigkeiten/ benantlich denen/ welche deroselben vermöge der tractaten vom 29 hujus 1679 zukommen/ als wann iedes absonderlich hiermit angeführet wäre/ dieses friedens genuß empfinden/ und völlig mit einverleibet seyn.

VIII. Von seiner allerchristlichsten Königl. Majest. sollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz alle eingenommene herrschafften/ sie gehören entweder derselben allein an/ oder haben sie mit andern gemein/ und mögen nahmen haben/ wie sie wollen/ abgetreten werden/benantlich aber die stadt und amt Germersheim/ und die darunter begriffene Probsteyen und ämter/ mit allen schlössern/ städten/ flecken/ dörffern/ höfen/ gütern/ lehnen und gerechtigkeiten/ wie selbe durch den Westphälischen friedens-schluß sind restituiret worden/ auch mit allen briefflichen urkunden/ die aus dem archiv/ cantzeley/ lehnhoff/ rent-kammer/ amts-vogteyen/ und andern Pfältzischen ämtern entwendet worden/ keinen ort/ sache/ recht oder urkund ausgenommen. Wegen des rechts und forderung der Hertzogin von Orleans aber/ hat man sich vereiniget/ daß nach vorhergegangener vorbenanter restitution die sache von seiner Kayserl. Maj. und der allerchristlichsten Königl. Majest. als schieds-leuten/ nach anleitung eines compromiß, auff den fuß der rechte und Reichs-constitutionen entschieden werde; fals aber sich selbe wegen des spruchs nicht vereinigen könten/ sollen Ihro Päbstliche Heiligkeit als Oberschieds-mann die sache zu entscheiden übertragen werden. Nichts destoweniger aber soll indessen der gütliche vergleich zwischen den partheyen versuchet/ und biß die sache ihre endschafft erreichet/ der Hertzogin von Orleans die summe von hundert tausend gülden Rheinisch auf die art und mit der condition jährlich bezahlet werden/ wie in einem absonderlichen articul/ welcher mit diesem frieden gleiche würckung hat/ enthalten ist; doch soll beyder theilen so wohl in possessorio als petitorio, wie auch des Reichs rechte allerseits ungekräncket seyn.

IX. Dem Durchl. Könige in Schweden als Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Grafen zu Spanheim und Veldentz/ soll das großväterliche Hertzogthum Zweybrücken frey und vollkommen mit allen an- und zugehörungen/ und deren rechten/ welche Sr. Königl. Majest. vorfahren Pfaltz-Grafen und Hertzoge von Zweybrücken genossen haben/ oder hatten genießen können/ nach anleitung des Westphälischen friedens abgetreten werden also/ daß alles/ unter was titul es von der Cron Franckreich entweder gantz oder zum theil bißhero von diesem Hertzogthum verlanget/ eingenommen und reunirt worden/ mit allem recht wieder auff Seine Königliche Majest. und dero erben Pfaltz-Graffen bey Rhein komme; so sollen demselben auch die zu besagtem Hertzogthum gehörige briefflliche urkunden/ nebst denen geschützen/ so zeit der einnahm daselbsten gewesen/ und alles andere/ was wegen der abzutreten habenden zum besten in vorhergehenden articuln verabredet worden/ wieder gegeben werden.

X. Was das Hertzogthum Veldentz/ und was unter dem nahmen besagten Hertzogthums oder Lautern/ der verstorbene Fürst Leopold Ludwig/ Pfaltz-Graff bey Rhein/ innen gehabt/ werden selbe nach dem 4 articul und innhaltlich der von der Frantzöischen Gesandtschafft überreichten specification abgetreten/ mit vorbehalt eines ieden prætendenten so wohl in possessorio als petitorio habenden rechten.

XI. Dem Groß-Meister Teutschen Ordens und dem Bischoff zu Worms Herrn Frantz Ludwig Pfaltz-Graff sollen wieder gegeben werden völlig alle diesem hochansehnlichen Orden von alters her gegebene und besessene commendureyen/ örter/ einkommen und gerechtigkeit/ welche Franckreich ihm entzogen/ und soll besagter Orden in ansehen der unter Franckreich gelegenen commendureyen und güter/ so wohl wegen der steuer als auch verwaltung/ derjenigen nutzen/ freyheiten und befreyungen genieſſen/ welche sie hiebevor nach dero statuten und ordnungen genossen haben/ und der Orden des H. Johannis zu Jerusalem hat pflegen zu genieſſen. Und soll wegen des Bischoffthums Worms und der übrigen dieses Fürstenthums Kirchen/ alle dasjenige/ was in diesem frieden wegen abtretung der örter/ in absehen der steuren und sonsten/ abgeredet worden/ statt finden.

XII. Soll Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln/ als Bischoff und Fürsten von Lüttich/ die vestung und stadt Dinant in dem stand/ wie sie zeit der einnahme gewesen/ mit allen rechten/ und den anhangenden/ auch mit allen kriegs-geschützen/ und denen daselbst gefundenen briefschafften/ wieder zugestellet werden. Ferner soll alles/ was wegen einnahmen/unionen und reunionen droben im 4 articul verordnet/ der Cöllnisch- und Lüttichischen kirchen zum besten/ absonderlich als hieher wiederholet gehalten werden.

XIII. Das hauß Würtenberg und benantlich herr Hertzog Georg/ vor sich und seine

nachfolgere soll wegen des Fürstenthums oder Graffschafft Mompelgart in den stand/ rechte/ vorzug/ und absonderlich in die gegen das H. Römische Reich unmittelbare freyheit/ deren selbe vorhero genossen haben/ und die übrige Reichs-Fürsten geniessen oder geniessen sollen/ wieder eingesetzet/ und die A. 1681 der Cron Franckreich beschehene lehns-recognition gäntzlich abgethan seyn. Hiernebst sollen besagte Fürsten frey alle dahin gehörige einkünffte/ so welt- als geistliche/ derer sie vor dem Niemegischen frieden genossen/ wie nicht weniger auch die lehn-gerechtigkeiten/ welche sich zeithero/ als Franckreich es inne gehabt/ und sonsten eröffnet/ und von ihnen selbsten niemanden verliehen sind/ genießen/ ausgeschlossen das dorff Baldenheim mit zugehör/ welches der christliche König dem Commendator de Chamlay, der Königl. feld-lager General-Ingenieur, übergeben/ welches fest bleiben soll/ doch also/ daß er dem herrn Hertzog zu Würtenberg als Oberherrn/ und dessen nachfolgern den eyd der treue leisten/ und von denenselben es wiederum zu lehn begehren soll. Sie sollen auch in völlige und freye possession so wol ihrer Burgundischen lehn-güter Clereval und Passavant, als auch der herrschafften Granges / Hericourt, Blamont, Chatelot und Cremont, und der andern in der Graffschafft Burgund und Hertzogthum Mompelgart gelegenen herrschafften mit allen rechten und einkünfften wieder eingesetzet werden/ und zwar auff diese gäntzliche art/ wie sie selbe vor dem Niemegischen frieden inne gehabt/ und hiemit gäntzlich abgethan und aufgehoben seyn / was unter einem titul/ zeit und ort dargegen geschehen und prætendirt worden.

XIV. Das Marggräfliche hauß Baaden soll aller rechte und wohlthaten dieses friedens/ und also auch des Westphäl- und Niemegischen /absonderlich aber des 4 und 51 articuls dieses tractats geniessen.

XV. Ebenermassen sollen die Fürsten und Grafen von Nassau/ Hanau und Leiningen/ und alle andere des heiligen Römischen Reichs Stände/ welche vermöge des 4 articuls dieses tractats und anderer in vorigen stand zu setzen sind / in alle und iede herrschafften/ und dahin gehörige nutzen und einkünffte/ und alle rechte und wohlthaten / sie mögen nahmen haben wie sie wollen / wieder eingesetzet werden.

XVI. Demnach man belieben getragen hat/ um den frieden desto fester zu stellen/ einige örter hin und wieder auszuwechseln; als überlassen seine Kayserl. Majest. und das Reich Sr. allerchristlichsten Königl. Majest. und deren Reichs-nachfolgern die stadt Straßburg/ und alles was auff der lincken seiten des Rheins zu dieser stadt gehöret / mit allem recht/ eigenthum und ober-herrschafft / welches deroselben und dem H. Reich bißhero davon zugestanden/ oder zustehen können/ und übergeben dieses alles und iedes dem allerchristlichsten König und dessen nachfolgern/ dergestalt/ daß besagte stadt mit aller ihrer an- und zubehör/ so lincker seiten des Rheins gelegen/ ohne einzige ausnahme/ mit aller gerichtlichen gerechtigkeit und ober-herrschafft von ietzo an und zu ewigen zeiten dem allerchristlichsten Könige und dessen nachfolgern angehöre / und der Cron Franckreich einverleibet geachtet werde/ ohne des Kaysers / des Reichs / oder iemanden wiederrede. Und damit diese cession und abtretung desto kräfftiger seyn möge / hat der Kayser und das Reich krafft gegenwärtigen vergleichs ausdrücklichen abgesaget allen und ieden der vorigen Kayser und des H. Römischen Reichs decreten / verordnungen / statuten/ und gewohnheiten / die auch eydlich bestätiget sind / oder noch künfftig sollen bekräfftiget werden / absonderlich aber der Kayserlichen Wahl-capitulation, in so weit die veräusserung der güter und Reichs-gerechtigkeiten verboten wird; welchen allen sie ausdrücklich absagen/ und besagte stadt mit dem Magistrat/ bedienten/ allen bürgern und unterthanen von den banden und eyden / mit welchen sie bißhero dem Kayser und dem Reich verbunden gewesen/ entbinden/ und selbe zur unterthänigkeit/ gehorsam und treu / so sie dem allerchristlichsten Könige und dessen nachfolgern zu leisten haben/ anweisen/ und setzen solcher gestalt den allerchristlichsten König in ein völliges und gerechtes eigenthum/ besitz und ober-herrschafft ein/ und begeben sich aller rechte und ansprüche/ von ietzo an biß zu ewigen tagen/ und ist zu diesem ende beliebet worden / besagte stadt Straßburg aus der Reichs-matricul auszuthun.

XVII. Doch bleibet allen und jeden dieser stadt und angehöriger orten innwohnern/ sie seyn was condition sie wollen / welche wegziehen wollen/ frey von dannen ihre wohnung anders wohin anzustellen / wo es beliebig/ mit allen beweglichen gütern/ ohne einige hinderniß/ abzug oder aufflage/ innerhalb einem jahr/ von zeiten der friedens-ratification; nach 5 jahren aber soll ieder nach dem in diesem fall hiebevor üblichen herkommen seine abzugs-schuldigkeit erlegen/ und die liegende güter mag er entweder verkauffen/ oder behalten/ und durch sich oder andere verwalten. Dergleichen freyheit zu behalten/ und durch sich und andere zu verwalten oder zu veräussern / soll allen andern mittel- oder unmittelbaren Reichs-gliedern und unterthanen bleiben / welche güter / einkünfften/ schulden/ actiones, oder rechte in besagter stadt und deren angehör haben/ und sie entweder allezeit behalten haben / oder zeitwährenden kriegs / oder vor demselben confiscirt oder weggenommen/ und andern gegeben worden / und durch diese tractaten wieder restituirt werden sollen/ sie mögen nahmen haben und seyn wo sie wollen. So soll auch die kirchen-jurisdiction denenjenigen verbleiben/ welchen sie hiebevor zugestanden / und soll weder dieselbe noch dero gebrauch iemahls gehindert werden.

XVIII. Hingegen wird Se. allerchristlichste Königl. Majestät innerhalb 30 tagen / und von dem tage der ausgewechselten ratification, an Se. Kayserl. Majest. und das Reich mit allem recht und zugehörungen abtreten / die auff rechter seiten des Rheins von selbsten aufgebauete vestung Kehl; aber die vestung de la Pile, und andere in dem Rhein selbsten und dessen Insuln erbauete vestungen/ sollen innerhalb des folgenden monats oder ehender/ wenn

es

es wird geschehen können/ auff des allerchristlichsten Königs kosten der erden gleich gemachet werden / und nach der hand von keinem theil wieder auffgebauet werden. Die schiffarth auff dem fluß / und anderer dessen gebrauch soll beyderseits unterthanen / oder die sonsten dahin reisen / schiffen / oder waaren führen wolten/ vergünstiget seyn / und soll von keinem theil etwas geschehen / wodurch der fluß abgewendet/ oder dessen lauff und schiffart / und anderer gebrauch beschwerlicher gemachet würde/ vielweniger neue zölle/fahrgeld/ oder uflagen gefordert/ oder die alte erhöhet/ und die schiffe/welche hin und her fahren / gezwungen werden/ daß sie an einem ufer mehr als am andern anfahren/ waaren auslegen/ und einnehmen müssen/sondern alles das soll einem ieden frey bleiben.

XIX. Se. allerchristlichste Königl. Majestät überlässet auch Sr. Kayserl. Majestät und dem Durchl. hauß Oesterreich die stadt und schloß Frieberg/ und auch die vestung St. Petri/ desgleichen Sternvestung/ und alle andere daselbsten und anderswo durch den Schwartzwald oder übrigen strich durch Brißgau neuerbauete oder verbesserte vestungen/ in dem stand/ wie sie ietzo sind / ohne einige demolirung oder verstörung / nebst den dörffern Lehen/ Metzhausen und Kirchzahrt / mit allem recht / wie selbe Se. Königl. Majestät durch den Niemwegischen frieden-schluß abgetretten/ und von derselben besessen und gebrauchet worden / wie auch mit dem archiv / und allen schrifften und urkunden/ so sich bey der einnahme daselbsten befunden / sie mögen noch daselbsten seyn oder anders wohin bracht worden; doch soll dem Bischoffthum Constantz das kirchen-recht und andere gerechtigkeit und einkommen unversehrt bleiben.

XX. Gleicher gestalt giebt Se. allerchristlichste Majestät Ihro Kayserl. Majestät und dem hauß Oesterreich das gantze Brisach im ietzigen stand/ mit den proviant-häußern/ magazinen / vestungen / wällen / mauren / thürmen/ und andern / so wohl gemeinen/ als absonderlichen gebäuen / auch mit allen rechter seiten des Rheins gelegenen zubehörungen; was aber lincker seiten des Rheins biß an die vestung Mortier lieget/ soll dem allerchristlichsten Könige bleiben. Die Neustadt aber/ so auff der lincken seiten des Rheins ist/ wie auch die brücken/ und die auff die Rhein-Insul gebauete schantz/ sollen gäntzlich demolirt/ und der erden gleich gemachet / und von keinem theil wieder auffgebauet werden. Im übrigen soll die bey der stadt Straßburg abgeredete freyheit/ von Brisach wegzuziehen/ vor hieher wiederholt gehalten werden.

XXI. Vorbenanter Ihro Kayserl. Majestät von der allerchristl. Königl. Majest. hinwieder abgetretene örter/ städte/schlösser und vestungen werden mit dem gantzen land/ an- und zugehör ohne eintzige reservation, ausnahm und vorbehalt/treulich und ohne verschub / hinderniß und vorwand den jenigen/welche nach der friedens-ratification von Sr. Kayserl. Majest. darzu verordnet / und absonderlich benahmet worden sind/ und deßwegen denen zu räumung der örter verordneten Frantzöischen Obersten/ Gubernatoren und bedienten beglaubten schein beybracht haben/restituirt und gegeben/dergestalt/daß besagte städte/schlösser/ vestungen und örter mit allen vorzüglichen rechten / nutzbarkeiten/ einkommens und nießbrauch/und allen daselbsten enthaltenen in gerechtigkeit wircklichen besitz / und allen gewalt und hoheit Sr. Kayserlichen Majestät und dem hauß Oesterreich wieder zukommen/ und bey demselben biß zu ewigen zeiten bleiben / gleichwie sie vormahls demselben zugestanden / und von Sr. allerchristlichsten Königlichen Majestät bißhero besessen worden/ welches zu verstehen/ daß die Cron Franckreich an besagte orte und landschafften gar kein recht und forderung haben / noch derselben vorbehalten seyn soll. Und sollen auch ferner wegen erbauung der vestungen/und anderer allgemeinen und besondern gebäuen keine kosten noch auslagen gefordert werden / auch die völlige einräumung innerhalb 30 tagen nach erfolgter friedens-ratification geschehen / und aus keinerley ursach verschoben werden / also daß die Frantzöische besatzung von dannen alsofort/ ohne alle beschwerung/ schaden und ungemach / die den bürgern und inwohnern/ und allen andern Oesterreichischen unterthanen/unter dem vorwand einer schuldforderung oder prætension, könten zugefüget werden/ abziehen soll. So soll auch denen Frantzöischen soldaten untersaget seyn/ in denen orten/ so geräumet werden sollen/und Sr. allerchristlichsten Königlichen Majestät nicht mehr angehören / ferner sich aufzuhalten und winter-quartier zu nehmen/sondern sollen gehalten seyn / von dannen unverwandtes fußes in die Frantzöische eigenthümliche lande zu gehen.

XXII. Auff eben diese art soll Sr. Kayserl. Majestät und dem H. Römischen Reich die vestung Philippsburg unverletzt mit allen rechter seits Rhein anhangenden wercken und allem kriegs-geschütz/ welches zeit der letzten einnahme daselbsten gefunden worden/ wiedergegeben werden/ doch mit vorbehalt des Bischoffthums Speyers dahabenden rechten / und soll deßwegen der vierdte artickul des Nimwegischen friedens ausdrücklich hieher wiederholet seyn. Die auff der lincken seiten des Rheins auffgebauete schantz/ und die nach der von dem allerchristlichsten Könige beschehenen einnahme erbauete brücken / sollen demolirt und abgeworffen werden.

XXIII. Der allerchristlichste König wird dahin trachten/ daß die schantzen auff der rechten seiten der vestung Hünningen / und auff der Rhein-Insul/ auff dessen kosten rasirt und der erden gleich gemacht werden/ und soll der grund mit den gebäuen dem hauß Baaden wiedergegeben / auch die daselbst verfertigte Rheinbrücken abgeworffen werden.

XXIV. Die auff rechter seiten der vestung Fort-Louis auffgeworffene schantz soll gleicher maßen demolirt/ und die vestung nebst der Insul Sr. allerchristlichsten Königl. Majest. bleiben / der boden aber der ruinirten schantzen nebst denen gebäuen dem herrn Marg-Grafen zu Baden wieder restituirt werden; So soll auch dasjenige theil der brücken/ welches von der Insul dahin gehet/ abgeworffen/ und von keinem theil wieder erbauet werden.

XXV. Es soll auch Se. allerchristlichste Königl. Majestät die nach dem Nimwegischen frieden-schluß bey Trarbach gemachte schantz demoliren/wie auch die vestung Montroyal an der Mosel/ so künfftig hin von keinem theil soll wieder erbauet werden; doch soll das schloß Trarbach in seinen stand mit der stadt und aller zugehör den vorigen besitzern völlig wieder abgetreten werden.

XXVI. Was Se. allerchristlichste Königl. Majestät an dem schloß Kirchburg bevestiget/ soll ebener maßen geschleiffet werden/und wann solches geschehen/ dieses schloß mit der unversehrt gelassenen stadt Kirn/und alles übrige dem Fürsten zu Salm und dessen Agnaten/ Rhein- und Wildgrafen zustehendes/ benanntlich auch das Hertzogthum Salm und alles wieder gegeben werden/ welches sie alles auff eben die art und rechte zu besitzen haben/wie sie es vormahls/ ehe sie dessen entsetzet/besessen/und es bey diesem frieden abgeredet ist.

XXVII So ist auch versehen/ daß die neue von Sr. allerchristlichsten Königl. Majestät an dem schloß Ebernburg gebauete wercker demolirt werden/ und sodann denen Freyherren von Secklingen mit allen darzu gehörigen gütern von beyden theilen wieder gegeben werden sollen.

XXVIII Demnach der Herr Hertzog von Lotharingen bey diesem krieg Ihro Kayserl. Majestät partey angehangen/ und bey gegenwärtigen tractaten hat wollen mit begriffen seyn/ so soll selbiger vor sich/seine erben und nachfolgere in eine freye und völlige possession derer Stände/ güter und örter/ welche sein vetter/Hertzog Carl/ anno 1670 (als selbe von des allerchristlichsten Königs waffen erobert worden) besessen/wieder eingesetzet werden/ doch ausgenommen/was in folgenden articuln erkläret soll werden.

XXIX Absonderlich wird Se. allerchristlichste Königl. Majest. dem Herrn Hertzog die alt- und neu-stadt Nancy mit allen angehörungen/ und allen kriegs-geschützen/ welche in der alt-stadt zeit der einnahm sich befunden haben/ wieder abtreten/ doch mit diesem beding/ daß zwar alle wälle und pasteyen an der alt-stadt/ wie auch die thore an der neu-stadt unversehrt und gantz gelassen werden sollen; die wälle und pasteyen der neu-stadt aber/wie nicht weniger beyder städte außenwercke/ auff Ihro allerchristl. Königl. Majestät unkosten völlig dem boden gleich gemachet und nimmermehr reparirt werden/ausgenommen daß der Herr Hertzog und dessen nachfolger die stadt mit einer schlechten und geringen mauren ohne winckel beschließen können/wann es belieben wird.

XXX Se. allerchristlichste Königliche Majestät wird auch die vestung Bitsch mit deren völligen zugehör/ wie auch die vestung Homburg/wenn vorhero die wercker mit dem beding demolirt worden/ daß selbe nicht wieder auffgeführet werden sollen/ ausräumen; doch soll bey der demolirung der vestung und angehörigen städten kein schade geschehen/ sondern selbe unverletzt erhalten werden.

XXXI Ferner soll dem Herrn Hertzog alles/ was wegen der union und reunionen im 4 articul abgehandelt worden/als wann es von wort zu wort hieher wiederholet wäre/ sie mögen geschehen und beschlossen seyn/wo und wie sie wollen/zu statten kommen.

XXXII. Die vestung Saarlouis mit einem umfang auff eine halbe meil/ wie solches von den Königl. und Lotharingischen Commissariis ausgestecket werden soll/ behält Se. allerchristlichste Königl. Majest. sich bevor/ und selbe mit allem ober-herrschafftlichen recht ewig zu besitzen.

XXXIII. Auch soll die stadt und amts-vogtey Longenwick mit deren an- und zugehör/ auch aller hoher und ober-herrschafft/ und eigenthums-recht zu ewigen tagen bey dem christlichen König/ dessen erben und nachkommen bleiben/ und soll hinkünfftig der herr Hertzog/ seine erben und nachfolger daran keine prætension machen/ sondern Se. allerchristlichste Königl. Majest. wird dem herrn Hertzog zu auswechselung gedachter stadt und amts-vogtey eine andere abtreten/ in einem aus den 3 Bischoffthumen von dergleichen grösse und werth/worüber sich die Commissarii treulich vergleichen werden/ und sals selbe also abgetreten/ und dem herrn Hertzog von Sr. allerchristlichsten Königlichen Majest. übergeben ist/ soll so wol der Hertzog als dessen erben und nachfolgere deren mit aller hohen und obern herrschafft und eigenthums-recht zu ewigen zeiten genießen.

XXXIV. Es soll auch den nach den gräntzen marchirenden soldaten das land offen stehen/ und den von dannen wieder zurückkommenden ohne hinderniß und auffenthalt der unschädliche durchmarch durch des herrn Hertzogs lande/ doch nach vorhero gegangener zeitigen notification, verstattet werden/ und daß die soldaten nicht um sich schweiffen und abwege suchen/ sondern des ordentlichen und kürtzesten weges sich bedienen/ und die reise ohne verschub gebührend beschleunigen/ denen unterthanen und orten des Hertzogs keine gewalt und schaden thun/ früchte und andere nothwendigkeiten/ so von den Lotharingischen Commissariis angeschaffet/ soll denenselben um baar geld gezahlet werden; wobey hinwiederum sollen abgesaget und in des herrn Hertzogs botmäßigkeit ohne ausnahm völlig gegeben seyn alle land-straßen und plätze/ welche Sr. allerchristlichsten Königl. Majest. durch den Niemwegischen frieden-schluß vorbehalten worden sind.

XXXV. Die geistliche gefälle/ welche Sr. allerchristlichsten Königlichen Majest. biß auff den tag gegenwärtigen friedens-schlusses gereichet worden/ sollen bey den ietzigen besitzern/ welche sie von Sr. Königl. Majest. bekommen haben/ ruhig gelassen werden.

XXXVI. Indessen ist beschlossen worden/ daß alle processus, rechts-sprüche uud decreta, so das Conseil, Richtere und andere Ihro allerchristlichsten Königl. Majest. bedienten in denen zu end gebrachten steit-sachen und actionen/ so wol zwischen denen unterthanen des Hertzogthums Lotharingen und Barri/ als auch andern/ die zeit über/ als Se. allerchristl. Königl. Majest. diese Stände besessen/ gegeben haben/ gelten und deren völligen und richtigen effect behalten sollen/ nicht anderst/ als wenn

Se.

Se. allerchristl. Königl. Majest. deren besitzer blieben wären / und auch nicht frey gelassen seyn/ gedachte rechts-sprüche und Decreta in zweiffel zu ziehen / zu vernichten / oder deren execution zu hemmen oder zu hindern. Denen partheyen ist zwar zugelassen/ nach anleitung und ordnung der rechte und constitutionen die revisionem actorum zur hand zu nehmen/ doch sollen indessen die rechts-sprüche in ihren kräfften und vigor bleiben.

XXXVII. Es sollen auch so gleich nach dem ratificirten frieden herrn Hertzog wieder ausgeantwortet werden die archiv und brieffliche urkunden / welche in den schatz-kammern zu Nancy und Barri/ und in beyden rent-kammern und anderswo seynd / und abgeführet worden.

XXXIX. Gleich nach beschehener friedens-ratification, kan der herr Hertzog Commissarios in das Hertzogthum Lotharingen und Barri schicken/ welche der sache wahrnehmen/ die gerichte verwalten/ der zölle/ des saltzes/ und anderer gerechtigkeit wegen sorge tragen/ alles anordnen/ und alle das jenige thun/ was zu der von dem Herrn Hertzog zu gleicher zeit völlig annehmenden regierung dienen kan.

XXXIX Wegen der zölle und uflagen/ und deren freyheit bey abführung des saltzes und holtzes/ es seye zu land oder wasser/ soll es nach dem Staat und gewohnheit von anno 1670 gehalten werden / und keine neurung zugelassen seyn.

XL Zwischen Lotharingen/ und den gebieten Metz/ Tull und Verdun / soll der alte gebrauch und freyheit der handlung bleiben / und selbe mit beyderseits beyhülffe ins künfftige genau erhalten werden.

XLI Deßgleichen sollen die jenigen einmüthig / zwischen Sr. allerchristlichsten Majestät und denen Hertzogen von Lotharingen / abgehandelte vereinigungen in den alten kräfften und vigor unversehrt gelassen werden.

XLII Es soll auch dem Herrn Hertzog und dessen brüdern nach beschehener restitution freystehen/ das recht / das sie sich in verschiedenen sachen zuzustehen vermeynen / den weg rechtens zu suchen / woran ihnen die in ihrer abwesenheit und von ihnen nicht angehörte rechts-sprüche nicht hinderl. seyn sollen.

XLIII In dem jenigen / was hier nicht ausdrücklich anderster abgeredet worden / soll auch das jenige/ was in diesem tractat/ vornemlich §. Restituentur utriusque partis Vasalli &c. §. simul atque instrumentum pacis &c. und §. jus ad subditos &c. verordnet ist / wegen des Hn. Hertzogs / dessen land und unterthanen beobachtet werden/ als wenn alles absonderlich hier erzehlet würde.

XLIV Der Herr Cardinal von Fürstenberg wird in alle rechte/ lehn- und allodial-güter/ wohlthaten/ ehre und würde / welche des heil. Römischen Reichs Fürsten und gliedmassen zukommen / so wohl wegen des auf der rechten seiten des Rheins gelegenen Bischoffthums Straßburg/ als auch der Abtey Staffelhofen/ wieder eingesetzet/ und genießet mit seinen Agnaten und anverwandten / die bey ihnen gehalten / und haußgenossen/ der völligen amnestie, vergessen- und sicherheit alles/ was geschehen und geredet/ auch wider ihn und andere beschlossen worden: weder er und dessen erben / noch auch Agnaten oder verwandten und haußgenossen sollen wegen des verstorbenen Hn. Churfürsten/ Maximilian Heinrich/ verlassenschafft von dem Herrn Churfürsten zu Cölln und Bayern/ und deren erben / oder welche iemahls sie hätten können belangen/ besprochen werden/ so soll hinwiederum herr Cardinal und dessen Agnaten oder freunde und haußgenossen / wegen dieser erbschafft oder ihnen vermachten legaten und geschencken/ die herren Churfürsten und andere / auff was art es geschehe/ in anspruch nehmen/ sondern es soll alles recht/ anforderung / und so wol personal- als real-action gäntzlich abgethan seyn. Dergleichen amnestie, vergessenheit und sicherheit genießen und gebrauchen sich auch diejenige Cöllnische Canonici/ welche es mit ihm gehalten/ und ihres Canonicats und pfründe entsetzet worden/ und werden mit allen rechten der Canonicorum, der einkünffte und würden an den ort und ordnung der Cathedral- und Collegial-kirchen wieder eingesetzet / welche sie vormals gehabt; doch also / daß die einkünffte bey den ietzigen besitzern bleiben/ und sollen diese und die wiedereingesetzete der gemeinen ehren und wohlthaten / titul und verwaltung/ doch wenn denen wieder eingesetzten der erste ort wiedergegeben / genießen/ aber nach der besitzer todt oder freywilligen abtretung sollen die restituirten allein der würden und einkommens also fort sich anmaßen/ indessen aber soll auch ein ieder nach der ordnung/ worinnen er sich befindet/ die nechst eröffnete neue präbenden empfahen. Und wird keines weges gezweiffelt/ daß dieses obigen Geistlichen/ welchen die sache angehört/ werde annehmlich seyn. Die erben der Canonicorum, auch die zeitwährenden dieses krieges des ihrigen entsetzet / gestorben / und deren güter / einkünffte und rechte sequestrirt und eingezogen worden sind/ sollen sich bey deren erlangenden gütern der gutthat des §. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli &c. völlig zu erfreuen haben/ mit dem beygefügten zusatz/ daß die legata/ welche die verstorbenen zu milden sachen verordnet/ nach deren verordnung aus denen assignirten einkünfften ohne verzug sollen gezahlt werden.

XLV. Unter dieser vergessenheit sollen absonderlich die herren Land-Grafen von Hessen-Rheinfels mit begriffen/ und in den stand/ was anlanget das schloß Rheinfels und die gantze Grafschafft Unter-Catzenelnbogen mit allem recht und angehör/ gesetzet werden/ in denen der vater Landgraff Ernst vor dem anfang dieses krieges gewesen / doch allenthalben dem herrn Land-Graffen von Hessen-Caßel alle zustehende rechte vorbehalten.

XLVI. Beyder theilen Vasallen und unterthanen/ so geistl. als weltliche/ corpora, gemeine und zünffte / werden in die ehren/ würden und wohlthaten / welche sie vor dem kriege genossen / wieder eingesetzet / wie auch in alle rechte/ güter / fahrend- und liegende / pächte/ auch jährliche einkommen/ und diejenige/ so ablößlich seynd/ und welche mit dem leben sich endigen/ nur daß der hauptstuhl noch unverrückt seye/ welche zeit des krieges und mit dessen gelegen-

legenheit sind occupirt oder hinterhalten worden/ zugleich auch in alle rechte/ action und erbgangs-recht/ welche währenden krieges ihnen zugefahren/ doch also/ daß sie wegen der früchte und einkünffte/ so sie nach der occupation und hinterhaltung biß auff den tag der friedens-ratification bekommen und der betagten zinsen/ nichts begehren können. So können auch zu gleicher maßen die schulden/ waaren und fahrende haab/ so zeit und in absehen des krieges eingezogen und durch die obrigkeitliche gewalt zu andern nutzen sind verwendet worden/ nicht verlanget werden/ solcher gestalt/ daß weder die gläubiger dergleichen schulden/ noch eigenthums-herren der waaren und mobilien/ und deren erben/ oder die solche inne haben/ dieselbe verfolgen/ deren restitution oder vergnügung iemals verlangen sollen. Diese restitutiones erstrecken sich auch auff die/ so es mit dem gegentheil gehalten/ und die deßwegen verdacht gewesen sind/ und welchen nach dem Niemegischen frieden-schluß die güter/ einkünffte und rechte darum sind weggenommen worden/ weil sie anderswo gewohnet oder den eyd der treue nicht abgeleget hätten/ oder auch wegen anderer ursachen und vorwand/ die sollen/ gleichwie sie krafft dieses friedens bey ihrem Fürsten wieder zu gnaden angenommen werden/ also auch die alte rechte und iede güter/ wie dieselbe zeit des schlusses und unterschrifft dieser tractaten gewesen/ wieder erlangen. Und soll dieses alsofort nach erfolgter friedens-ratification vollzogen werden/ woran nichts hindern sollen einige geschehene verschenckung/ überlassung/ veräusserung/ declaration, confiscation, unkosten/ verbesserungs-kosten/ interlocut- oder endspruch/ so wegen der partheyen ungehorsam und halßstarrigkeit in deren abwesenheit/ und denselben nicht gehört/ geschehen/ welche sprüche und urtheil von keinen kräfften seyn und so gehalten werden sollen/ als ob nicht geurtheilet und der spruch nicht geschehen seye; Und sollen diesen allen frey gelassen seyn/ entweder ins vaterland oder zu diesen gütern zu reisen/ und daß sie nicht weniger derselben/ als auch der pächte und einkommen entweder selbsten gebrauchen/ oder anderswo es beliebet/ wohnen und bleiben können/ wie sie sichs nun werden gefallen lassen/ doch allen zwang und gewaltthätigkeit gäntzlich ausgesetzet: Alsdenn soll es ihnen auch billig seyn/ die güter und jährlichen renten durch ohnverdächtige verwalter versehen zu lassen/ und derselben genießen und brauchen/ doch ausgenommen die geistliche güter/ welche die gegenwart erfordern/ und persönlich verwaltet und gehandhabet werden sollen. Allen unterthanen von beyden seiten wird die freyheit gelassen/ die liegend- und fahrende güter/ pächte und jährliche renten/ welche unter eines andern botmäßigkeit liegen/ zu verkauffen/ zu vertauschen/ zu veräußern und zu transferiren/ oder auf andere art darüber durch geschäffte und letzten willen zu disponiren/ so daß ein jeder unterthan und fremder dieselbe kauffen oder anschaffen könne/ und soll keine andere und weitere vergünstigung der Oberen vonnöthen seyn/ als in diesem articul enthalten.

XLVII Wann einige geistliche güter/ so mittel- als unmittelbare/ zeit dieses krieges von einem und dem andern theil/ in denen damals angehörigen landen und plätzen/ nach inhalt der ersten einsetzung/ und der allgemeinen oder absonderlichen deßwegen gemachten rechtmäßigen Statuten/ und andere darüber von Päbstlicher Heiligkeit verordnung und vorsehen geschehen/ denen tüchtigen subjectis seynd gegeben worden/ so sollen dieselben nicht weniger/ als diejenigen geistlichen beneficia, welche vor gegenwärtigem krieg in denen orten/ so durch den frieden wieder abgetreten werden sollen/ solcher gestalt wären conferirt worden/ den gegenwärtigen possessorn gelassen werden/ so dasselbe weder in deren besitz oder ordentlicher verwaltung/ noch in einnahm der früchte von jemanden turbirt oder verhindert/ oder derentwegen oder in ansehen einer vorigen oder gegenwärtigen sache vor recht gefordert/ besprochen/ oder es seye auf was art es wolle/ jemahls könne oder solle beunruhiget und molestiret werden/ doch daß er das jenige leiste/ was ihm in ansehen dieser güter zukommet.

XLVIII Nachdem auch dem allgemeinen ruheſtand daran gelegen/ daß der A. 1696 den 29 Augusti zwischen Sr. allerchristlichsten Majestät und dem Herrn Hertzog von Savoyen zu Turin geschlossener friede wohl observirt werde/ hat es beliebet/ denselben auch in diesen frieden mit einzuschließen und zu bestätigen/ damit derselbe mit diesem frieden gleiche kräffte habe/ und ewig währe. Wird dannenhero absonderlich bestätiget/ was in dem Westphälischen und Nimwegischen frieden/ als der hiermit hinwiederum verneuert worden/ vor des haußes Savoyen bestes versehen ist/ und soll alles/ als wann es von wort zu wort wiederholet seye/ gehalten werden; doch also/ daß nach auslieferung Pignerol und deren zugehör/ die jenige obligation und summ/ welche Se. allerchristlichste Königliche Majestät zu befreyung des Herrn Hertzogs von Savoyen an den Herrn Hertzog von Mantua zu zahlen übernommen/ nicht vermindert/ noch verändert werde/ wie in dem Westphälischen friedens-instrument weitläufftig zu sehen. Und damit selbe desto vollkommener und kräfftiger bestätiget würden/ wollen alle und jede Fürsten/ des allgemeinen friedens consorten/ die jenige versicherung und guarantie, welche sie unter sich leisten/ und hinwieder annehmen/ dem Herrn Hertzogen von Savoyen ebenfals geleistet/ und von ihm angenommen haben.

XLIX Wann nun aber solcher gestalt die wiederauslieferung/ oder restitution der plätze/ personen/ sachen oder gerechtigkeit/ von Franckreich geschehen/ oder geschehen soll/ so soll denen restituirten oder restituirenden kein neues recht zuwachsen; wann aber andere gegen dieselbe einige anforderung hätten/ soll dieselbe nach geschehener einräumung/ welche deßwegen keines weges zu verschieben ist/ an gebührendem ort vorgetragen/ untersuchet und entschieden werden.

L So bald als dieses friedens-instrument von den Herren Extraordinar-Abgesandten und Plenipotentiarien unterschrieben und versiegelt seyn wird/ soll auch allerhand feindseligkeit und gewalt/

gewalt/ verderbung der häuser / wein-gärten und wälder/ oder niederhauung der bäume/ aufhören; die feste plätze / so durch diesen frieden abgetreten werden/ sollen innerhalb 30 tagen/ nach geschehener ratification des friedens/ oder eher/ so fern es seyn kan/ den jenigen / so in vorhergehenden articuln benennet worden / oder wann sie nicht ausdrücklich benennet / den jenigen/ welche immediate vor der eroberung in der possession gewesen sind/ ohne einige der vestungen/ der allgemeinen und privat-häuser zernichtung/ oder jetzigen standes verderbung / oder wegen anforderung deßwegen gemachter unkosten/ oder einiger der soldaten wegen machenden ufflag/ und ohne daß einige den inwohnern zustehende/ und durch diesen frieden zurück lassende sachen entwendet worden / ausgelieffert werden. Es soll auch die demolirung/ wie droben gemeldet/ ohne des andern theils kosten und ungelegenheit/ und der geringen örter innerhalb monats-frist / der grössern aber innerhalb zwey monaten/ oder ehender/ so fern es seyn kan / geschehen. Derowegen sollen also fort nach den ausgewechselten friedens-ratificationen auf glauben alle archiva und urkunden wieder erstattet werden / nicht allein die/ welche zu denen Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich / und dessen Ständen und gliedmassen auszulieffern und abzutreten habenden orten gehörig/ sondern auch alle die jenige/ welche aus der kammer und stadt Speyer/ und anderswo im Reich entwendet worden sind / obgleich derselben nicht absonderliche meldung in diesem tractat geschehen. Beyderseits kriegs-gefangene sollen ohne ranzion völlig wieder freygelassen werden.

LI Und damit beyderseits unterthanen des friedes desto fruchtbarlicher genießen mögen / ist beliebet worden / daß alle contributiones, es seye an geld/ frucht/ wein/ heu/ holtz/ viehe/ und wie es sonst namen haben mag / ob sie gleich die andern unterthanen allschon aufgeleget / oder durch vergleiche gewilliget worden / wie auch allerhand arten fouragierungen in des andern theils landen/ so gleich von stund an der friedens-ratification gäntzlich aufhören/ und was so dann aus dergleichen contributionen/ ufflagen und anforderungen noch rückständig seyn wird/ gäntzlich abgethan und aufgehoben seyn und bleiben; wie denn auch die geißeln/ so zeit dieses krieges gegeben oder weggenommen worden/ ohne verzug und geld befreyet/ und zu den ihrigen frey entlassen werden sollen.

LII Gleich nach unterschriebenem frieden sollen zwischen Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich / und denn Sr. allerchristlichsten Königl. Majestät und denen Frantzöischen unterthanen die zeit währenden dieses krieges verboten gewesene commercia / handel und wandel wieder aufgerichtet / und in die freyheit / so selbe vor dem kriege gehabt / wieder gesetzet seyn / und alle und jede von beyden theilen / absonderlich der Reichs- und seestädte bürger und einwohner zu wasser und land völlige sicherheit/ alte gerechtigkeit/ freyheiten / privilegien und nutzbarkeiten / welche sie durch sonderbare tractaten und altes herkommen erhalten / genießen / und soll hierin keiner fernern unterredung nach dem friedenschluß vonnöthen seyn.

LIII Alles/ was durch diese friedens-handlungen geschlossen / soll gelten/ immer beständig seyn / gehalten und vollzogen werden / daran nichts hindern / sondern abgethan und vernichtet seyn / was jemahls widriges kan geglaubet / verbracht und ersonnen werden / ob es gleich solche dinge wären / daß selbe einer genauern und weitläufftigern meldung vonnöthen hätten/ oder die abthuung oder zunichtigung / dem ansehen nach/ unkräfftig und null könte genennet werden.

LIV Einem jeden theil stehet frey / diesen frieden und dessen beobachtung mit bündnissen / mit nach belieben auf eigenem grund und boden / doch ausser denen oben-benanntlich ausgesetzten orten / auffzubauenden vestungen / besatzungen / und allen andern zur defension dienenden mitteln zu befestigen / sowol auch andere Könige / Fürsten und Republiquen / absonderlich den König in Schweden / als Mediator/ ebenermassen / als vermöge des Westphälischen / in denselben mit aufzunehmen / und Ihro Kayserl. Maiestät und dem Reich/ und dann der allerchristlichsten Königl. Majest. aller christlichen billigkeit nach die guarantie zu leisten.

LV Und nachdem Ihro Kayserliche Majestät und das Reich/ und Se. allerchristlichste Königl. Majest. den ungemeinen fleiß und dienste/ welche der Durchl. König in Schweden zu beförderung des allgemeinen ruhestandes angewendet / mit danckbarem gemüthe erkennen / so hat beyderseits gefallen / Ihro Königl. Maj. in Schweden mit dero Reich und ländern in gegenwärtige tractaten in bester form absonderlich mit einzuschließen.

LVI Ferner werden von Ihro Kayserlichen Majest. und dem Reich / über die allschon benannte Reichs-gliedmassen / noch mit eingeschlossen alle übrige Churfürsten / Fürsten / Stände und Reichs-glieder/ und unter diesen absonderlich der Bischoff und das Bischoffthum Basel / mit allen deren landschafften / dignität und rechten / so wohl auch die 13 Schweitzerische Cantonen mit denen Bundsverwandten / benanntlich die Republique und stadt Genff und deren zugehör / die stadt und Graffschafft Neuburg am see / nebst denen 3 städten/ St. Gall/ Müllhausen und Biel/ denen Graubündern / Walliser / und Abteyen St. Gall.

LVII Von seiten Sr. allerchristlichsten Königl. Majest. werden gleicher gestalt die 13 Schweitzer-Cantons neben deren Bundsverwandten/ und benanntlich der Republiqus Wallis/ hiermit einverleibet.

LVIII So sollen auch diesem frieden mit einverleibet seyn / welche noch vor auswechselung der ratificationen / und nach denenselben innerhalb 6 monat von einem und dem andern theil durch einhellige stimm werden benennet werden.

LIX Die Kayserl. und Königl. Abgesandten und des Reichs Stände abgeordnete Plenipotentiarii versichern / daß der solcher maßen geschlossene friede von Ihro Kayserl. Majest. dem Reich / und allerchristlichstem Könige auff

die ausgewechselte form vor genehm gehalten/ und die ratification innerhalb 6 wochen/ von dato an zu rechnen/ oder ehender/ so es seyn kan/ beyderseits ausgewechselt werden soll.

LX Zu deren urkund und bekräfftigung haben so wohl die Kayserl. als Königl. Extraordinari-Abgesandten und Plenipotentiarii nebst der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zu diesem actu abgeordnete Gevollmächtigte/ diese friedens-tractaten eigenhändig unterschrieben/ und mit dero petschafften verwahret; so geschehen in dem pallast Ryßwick in Holland den 30 Octobr. 1697.

Erfolg des getroffenen friedens.

Es hat aber dieser mit so vielem blut und geld erworbene friede bey allen Reichs-Ständen nicht gleiches vergnügen erwecket. Denn zu geschweigen/ daß Straßburg in Frantzösischen händen zurück bliebe und zu feindlichen einfällen fast alle augenblick gelegenheit gab/ hingegen alle andere dißeit des Rheinstroms restituirte örter und festungen denen beyden Rheinischen/ benebst denen Fränckischen/ Schwäbischen und Bayerischen kreisen die verlangte vormauer und sicherheit nicht verschaffen kunten/ wie vorhin erwehnet worden/ so gereichte auch selbiger den Protestirenden insonderheit wegen der im 4 artic. angehängten höchst-præjudicirlichen clausul: **Daß die Römisch-Catholische religion in denen solcher gestalt abgetretenen örtern in dem stande/ wie sie iezo ist/ bleiben solte/** zu großem nachtheil und anstoß/ welches auch die meisten Protestirende Stände veranlaßte mit unterschreibung des friedens an sich zu halten/ anerwogen sonst dem Westphälischen frieden/ welchen man doch zum fundament des ietzigen geleget/ so viel die dispositionem in sacris angienge/ eine höchstverderbliche breche gemacht würde. Nachdem aber die dißfalls benöthigte assistentz von seiten der herren Mediatorn ermangeln wolte/ blieb es nur bey bloßen lamenten und remonstrationen/ und musten diejenigen/ welche der gefahr am nächsten lagen/ sich nichts destoweniger zur unterschrifft bequemen. Was vor schöne früchte daraus erwachsen/ bezeugen so viele denen in der Unter-Pfaltz/ dem Stifft Worms/ und anderwerts wohnenden Protestirenden unterthanen zugefügte religions-drangsalen/ um deren remedirung das Evangelische Corpo auf dem Reichstage zwar bewegliche instantz gethan/ biß dato aber keine hülffe erlanget. Ausser diesem piquirte sich Franckreich wenig dem ietztgeschlossenen frieden punctuel nachzukommen/ sondern verschob die evacuation der einzuräumenden festungen/ sonderlich Breysachs/ über drittehalb jahr/ in meynung durch S. Königl. Majest. in Spanien vermuthendes baldiges absterben und dahero zu entstehenden neuen krieges von seinem versprechen frey zu werden/ welches ihm aber fehl schlug/ und muste es die stipulirten gräntz-plätze endlich schande halben ausantworten. Als nun hierauff A. 1700 der König in Spanien Carl II mit tode abgieng/ und dessen mit vielen practiquen erkünsteltes testament der Cron Franckreich die ketten gleichsam in die hände lieferte/ womit so wol Teutschlandes/ als auch anderer Staaten freyheit gefesselt werden solte/ sahe man an Reichs seiten gar bald/ wie das Ryßwickische friedens-verbindniß unmüglich bestehen könte/ zumahl da Chur-Cölln zu heimlichen tractaten mit Franckreich und einnehmung der so genanten Burgundischen kreiß-trouppen in das Ertz-Stifft Cölln und Bisthum Lüttich sich verleiten lassen. Welches denn S. Kayserl. Majest. bewog/ nicht allein mit unterschiedenen getreuen Reichs-kreißen und Ständen in genaue association zu treten/ sondern auch mit Engelland und Holland eine off- und defensiv-alliance einzugehen/ und den krieg bekandter massen gegen Franckreich zu declariren/ der zwar mit glücklicher eroberung der hauptfestung Landau im Nieder-Elsaß und Kayserswerth am Unter-Rhein einen guten anfang nahm; allein da ieder nun meynte/ es würde die campagne noch einen weit glorieusern ausgang gewinnen/ machte Chur-Bayern durch unvermuthete überrumpelung der Reichs-städte/ Augspurg/ Ulm/ Regenspurg und Memmingen alle genommene mesures rückgängig/ denen Frantzosen aber Muth oberhalb Briesach den Rhein zu paßiren/ und der starcken verwahrung auff dem Schwartzwalde ungeachtet in Schwaben einzubrechen und sedem belli alda auffzurichten. Zwar haben die hohen Alliirten in Geldern und dem Stiffte Lüttich gute progressen gehabt/ die uneinigkeit der Generalen und der durch Frantzösische intrigues verhetzten bürgerschafften empörungen aber haben den Niederländischen Staat ziemlich in sich selbst verschwächet/ und am Speyer-bach war man vorm jahre so unglücklich/ daß nicht nur die Teutschen eine grosse niederlage erlitten/ sondern auch die so kostbarlich erworbene festung Landau wieder in des feindes hände verfiele. In übrigen muß man von GOTT den kräfftigsten beystand in diesem abgenöthigten krieg erwarten/ und denselben erbitten/ daß er dereinst nach seiner allweisen vorsicht das Teutsche Reich/ so wol in religions- als Staats-affairen/ zu einer erwünschten ruhe bringen wolle!

Neuer krieg mit Franckreich.

Des

Des Europäischen Herolds Erster Haupt-Handlung Zweyter Haupt-Theil.

Das ist: Materialische Beschaffenheit des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation.

Benahmung des H. Röm. Reichs.

DEr nahme heilig wird dem Römischen Reiche billig gegeben/ weil der Allerheiligste/ der welt Heyland JEsus Christus unter der auf diesem Reiche nach der prophecеyung Daniels hafftenden vierdten Monarchie gebohren werden/ solche auch heilig/ inviolabel und zu einem unaustilgbaren wesen von GOtt verordnet und bestätiget; gestalt sie denn biß auff die eherne zeen erhalten worden / und biß an die wiederkunfft unsers Erlösers zum allgemeinen weltgerichte dauren und fortwähren soll. Fürnehmlich aber auch daher / weil dieses Reich in die union und gemeinschafft mit der christlichen Catholischen und Apostolischen kirche eingetreten / und dahero von Kayser Carln dem IV in der güldenen bulle des christlichen Kayserthums fundament auff das allerchristlichste Reich gegründet zu seyn bewähret wird. Das prædicat heilig aber hat seinen ursprung von Kayser Conraden/ Salicus genannt / welchen das Reich bey seiner consecration durch Chur-Maintz vor das haupt des christlichen Reichs und vor den Stadthalter Christi ausruffen lassen. Römisch heißt es/ weil Kayser Carln dem Großen von dem rathe und volcke zu Rom durch ihr vornehmstes mitglied / Pabst Leo den III, der überrest des fürnemlich auff der stadt Rom und dem Exarchat zu Ravenna damals rückständigen Römischen Reichs übergeben/ und von diesem auff die nachkommen Teutscher Nation von zeiten zu zeiten fortgepflantzet worden; Welches wir unten mit mehrern zu befinden/ alle christliche Potentaten/ ja auch die andern gewälte iedesmal unweigerlich erkant/ und solchen titul dem Reiche gegeben haben.

In den Reichs-constitutionen werden die worte: **Teutscher Nation**/ hinzu gethan/ und erscheinet aus den unten angezeigten eigenschafften eines Römischen Kaysers / daß er aus Teutschem geblüt abstammen soll/ und das Reich auch mehrentheils aus den landen Teutscher zungen und völcker bestehe.

Das Regnum Teutonicum oder Teutsche Reich wurde sonst Regnum Francorum Orientalium oder das **Ost-Franckenreich** genannt; dahero sich auch die Kayserе Ottones und nach ihnen etzliche Francken Reges Francorum geschrieben / und nennen die scriptores medii ævi die Gallier oder Frantzosen Francigenas und Francigenarios, als **Franckengenossen**/ oder die von den Teutschen Francken ihren ursprung hätten. Unter dem worte **Francken** hat man auch wohl ehe/ sonderlich in Griechenland und ausserhalb Europa/ alle **Westliche Europäer** verstanden. Wiewohl nun der nahme der Francken nach der hand den Frantzosen fast eigen worden/ und die Teutschen den nahmen der Alemannier/ (welches eigentlich die Schwaben und Schweitzer sind) oder der Germanier bekommen; so ist doch der alte **Francken-nahme** noch nicht gäntzlich ausser acht und beliebung kommen/ und sind der alten Fränckischen Kayser ihre drey haupt-Pfalzen oder residentzen / als **Franckeserd** oder **Franckfurt**/ da ein Ertz-Bischoff zu Maintz/ dann **Aacken**/ da ein Ertz-Bischoff zu Cölln/ und die stadt **Trier**/ welche auch Palatium magnum Francorum genennet wird/ da ein Ertz-Bischoff zu Trier ihre hohe amts-verrichtungen/ würden und prærogativen geübet / ohne daß ein anderer Ertz-Bischoff / als zum exempel Magdeburg/ unerachtet er Primas Germaniæ war/ sich darein mischen dörffen/ wiewohl ein Ertz-Bischoff zu Trier weit später zum Ertz-Cancellariat gelanget.

Es ist aber iederzeit/ biß auff Kaysers Ottonis des Großen zeiten/ zwischen dem Teutschen und Römischen Reich ein unterschied gemachet worden. Nachdem aber selbiger im X seculo / wie bereits oben mit wenigem gedacht worden/ Berengarium, Königen in Italien/ bezwungen / bekam er allererst die höchste würde und potestät über die stadt Rom/ den Pabst und das kirchen-Patrimonium, biß er zu zeiten Pabst Leonis VIII das Römische Reich mit Teutschland auch ewig vereinigte/ also daß derjenige / so zum Teutschen König erwehlet worden/ auch alsobald die herrschafft über den Pabst/ die stadt Rom und zugehörige Provintzien haben/ und Röm. Kayser seyn solte / ohne daß der Pabst das geringste hierwider zu sagen hätte; welches nachmals durch einen absonderlichen vergleich zwischen Kayser Otto dem III und Pabst Gregorio V bestätiget worden. Ob nun schon vermöge solches vergleichs die Teutschen Könige ein immerwährendes recht auf die Kayserliche würde erlanget; so galt doch dazumahl das Päbstliche ansehen so viel/ daß Kayser Ottonis nachkommen die Kayserlichen titul nicht führen wollen/ biß sie zuvor von den Päbsten gekrönet worden. Welchen unterschied zwischen dem Römischen

und Teutschen Reich Kayser Maximilianus I wohl beobachtet/ wenn er sich zu anfange des Reichs-abschiedes zu Trier und Cölln de anno 1512 also tituliret: **Wir Maximilian von Gottes gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien ꝛc. König.** Und wiewohl sich Rom nebst Italien der botmäßigkeit der Röm. Kayser nach und nach de facto entzogen: So verbleibet doch das durch Kayser Ottonem erlangte recht vor wie nach in seiner krafft; also daß sich die Kayser wegen solcher habenden ansprüche des tituls eines Römischen Kaysers keinesweges begeben können/ zu geschweigen/ daß ihnen selbiger auch noch heute zu tage von allen Potentaten in Europa beygeleget wird. Alldieweil ihrer viel gezweifelt haben/ ob ein heiliges Römisches Reich Teutscher Nation sey/ andere es gar leugnen wollen/ so ist vor allen dingen nöthig zu behaupten/ daß in dem Teutschen Kayserthum das Römische Reich begriffen/ setzen zuvor aus/ daß das Römische Reich die vierdte von dem propheten Daniel geoffenbahrte Monarchie sey/ welche unter Kayser Augusto bey des welt-Heylandes geburt den höchsten gipffel der macht und glückseligkeit erlanget hatte/ seither aber nach und nach schwächer worden/ sich dann und wann wieder erholet. Daß das Römische Kayserthum auf der stadt Rom und zugehörigen Provintzien gehafftet/ kan niemand läugnen/ es muß auch eingeräumet werden/ daß die Orientalischen Kayser den titul Imperator universalis verlassen. Die noch verhandenen verträge zwischen den Griechischen und Teutschen Kaysern bezeugen es nicht weniger so unwidersprechlich/ als auch der Senatus Populusque Romanus in seinem unterthänigsten schreiben an Kayser Conraden III in des Bischoffs zu Freysingen Ottens erstem buche von Kayser Friedrichs I leben/ Cap. 27/ und die anrede dieses Kaysers an die stadt Rom/ bey itztgedachtem Bischoffe: Non cessit nobis nudum imperium, sagen Ihr. K. Maj. virtute sua amictum venit, ornamenta sua secum traxit. Principem tuum, militem meum feci, Teque deinceps usque in præsentiarum in meam ditionem transfudi. Legitimus possessor sum, eripiat quis, si potest, clavam de manu Herculis. Und also bewähret sich/ daß das Römische Reich auf die Teutschen kommen. Was massen die folgenden Kayser den rest des Römischen Reichs in Italien zu behaupten gesuchet/ und wie nicht alles gäntzlich entzogen/ und nur der bloße titul den Teutschen übrig gelassen sey/ ist im ersten haupt-theile nur kurtz vorhin gemeldet worden/ und wird unten ein mehres folgen/ es hat solches auch der berühmte Conring ausgeführet in seinem buche von gräntzen des Reichs l. 1 c. 10 l. 2 c. 19 seqq. Dieses Römische Reich ist ein unzertheilbar wesen/ ohngeachtet offtmals mehr als eine person pro indiviso es besessen/ und ob es gleich anders administriret worden von den Fränckischen/ anders von den eigentlich so genannten Teutschen Kaysern; da hergegen das Teutsche/ Fränckische/ Burgundische und dergleichen Königreiche hiebevor mit einwilligung der Stände theilbar gewesen.

Ob ein Römisch Reich Teutscher Nation sey?

Und gebühret diesem allerherrlichsten Reiche der billige vorzug vor allen andern Kayserthümern/ Königreichen/ Fürstenthümern und Frey-Staaten der welt/ weil es unter allen Reichen der itztregierenden welt das älteste und daher das geehrteste ist/ so gar/ daß auch einem Kayser die præcedentz vor allen Kaysern und Königen/ und dero Gesandten ohne einigem streit zukommt und würcklich gegönnet wird: Welches die exempel der grossen höfe/ wo viele Ambassadeurs concurriren/ auch so gar des Pabsts und Türckischen Kaysers bezeugen/ und zwar nicht unbillich: denn wo ist ein Potentat in der welt/ welcher so mächtigen und ansehnlichen/ ja einigen gekrönten häuptern und den Königen gleich geschätzten Chur-Fürsten und Fürsten zu befehlen habe/ als der Römische Kayser? Ihre Majestät haben über vorige vorzüge noch diesen vortheil und prærogativ vor allen Potentaten/ daß sie nicht nur wegen gewisser wichtigen lehnschafften die Könige in Spanien/ Schweden und Dänemarck/ auch nunmehro Polen und Preußen/ zu Vasallen haben/ sondern Ihro auch die Könige in Böhmen wegen des Königreichs selbst pflicht leisten müssen.

Dessen vorzug vor allen Reichen der welt.

Diesen vorzug gestehen dem Röm. Kayser fast alle andere Nationen; inmassen ihn denn auch so gar der Türckische Kayser Achmet II an Kayser Matthiaßen also geschrieben: **Aus den Potentaten JEsu den fürnehmsten: Zwischen den geschlechten JEsu erwehlten fürnehmsten Herrn aller christlichen völcker/ ꝛc.** Denn unerachtet sich die Frantzosen solcher allgemeinen gewohnheit unterweilen widersetzet haben/ so ist doch sothanes ehrgeitzige unterwinden vielmehr auszulachen/ als zu widerlegen. Mehr beyfall verdienet das von Pabst Julio II A. 1504 aufgerichtete Ceremoniale Romanum, darinnen folgende ordnung beobachtet worden: (1) Der Röm. Kayser/ (2) der Röm. König/ (3) der König in Franckreich/ (4) der König in Spanien/ (5) der König in Arragonien/ (6) der König in Portugal/ (7) der König in Engelland/ welcher aber mit den vorigen dreyen um den vorzug streitet/ (8) der König in Sicilien/ welcher mit dem in Portugal streitet/ (9) der König in Schottland/ welcher mit den beyden vorigen streitet/ (10) der König in Ungarn/ (11) der König in Navarra/ (12) der König in Cypern/ (13) der König in Böhmen/ (14) der König in Polen/ (15) der König in Dänemarck.

Præcedentz-streit mit Franckreich.

Was die præcedentz-irrungen anlanget/ so sich an der Türckischen Pforte zwischen den Kayserlichen und Frantzöischen Gesandten hervor gethan/ so seynd selbige mehrentheils daher geflossen/ daß die Kayserliche Gesandschaften daselbst hin nicht von dem R. Reiche Teutscher Nation/ welches anders nicht denn mit zuthun gesamter Chur-Fürsten und Stände geschehen könte/ sondern wegen des Königreichs Hungarn und der Oesterreichischen Erblande abgeschicket und accreditiret gewesen/ denen die Cron Franckreich nach dem rang/ der auff Concilien und anderen zusammenkünfften üblich ist/ nicht zu weichen pfleget. So ist auch bekandt/ wie artig Hertzog Friedrich zu Holstein/ Kayser Ferdinands II Gesandter/

bey

bey dem A. 1634 in Dänemarck gehaltenen Königlich-Printzlichen beylager den Frantzösischen Gesandten abgewiesen/ und sich bey seinem rang klüglich manteniret.

Kayſers prærogativ in der Christenheit.

Eine sonderbare prærogativ des Kayserlichen throns und des heil. Röm. Reichs über alle andere Reiche der welt bestehet auch darinnen/ daß ein Kayser in denjenigen sachen/ so die gantze Christenheit belangen/ in dem gröſten theile von Europa eine groſse autorität und gleichsam den Primat zu führen habe. Denn gleichwie es nichts ungereimtes ist/ daß man das gesammte christliche wesen einer zusammen gesetzten Republique vergleichet: Also kan man einem Kayser/ der/ als ein vorsteher des heiligen Röm. Reichs/ dessen rechtmäßiger Imperator oder Feldherr wider die ungläubigen ist/ mit gutem fug die oberste stelle und einige zur wohlfarth der gemeinen christlichen kirche gehörige Regalia/ so weit sich die grentzen der Christenheit erstecken/ beylegen. Massen solches commando und allerhöchste autorität in denen wider die Saracenen in vorigen seculis geführten kriegen von den damahligen Kaysern nicht allein ohne contradiction der Europäischen mitalliirten Könige exerciret/ sondern auch ferner in beylegung der in der kirche entstandenen schismatum und trennungen/ wie nicht weniger in ausschreibung und direction der Concilien und in gemein in versorgung alles dessen/ was zu beybehaltung der christlichen kirche und gesammten christlichen wesens äusserlichen form und glückseligkeit/ oder zu abwendung der gefahr und schadens nützlich und nöthig seyn mögen/ würcklich erwiesen und behauptet. Welches um so viel desto weniger zweiffel hat/ ie gewisser aus den historien und actis publicis erscheinet/ welcher maßen man auf den Concilien von den sachen der souverainen häupter und Potentzen in Europa/ in erster oder nach gelegenheit in der appellations-instantz gesprochen und geurtheilet/ die/ zumahl der præcedentz wegen entstandene mißhelligkeiten in verhör gezogen und entschieden/ den krieg und die heerzüge wider die feinde christlichen nahmens auff gedachten Concilien beschlossen/ und die nothwendigkeiten darzu veranstaltet habe. Darbey denn die Röm. Kayser/ krafft habenden allerhöchsten Präsidenten- oder directions-amtes/ mit ihrer autorität allenthalben viel ausgerichtet. Und wäre wohl kein zweiffel zu machen/ wenn die maximen des Römischen Päbstlichen hofes und die itzigen Staats-reguln der Europäischen christlichen Könige/ Staaten und Fürsten nachgeben wolten/ daß ein Concilium universale in der Christenheit gehalten/ oder an statt dessen eine subordinirte versammlung/ als ein communis rei Christianæ Senatus, niedergesetzet/ und allda in sachen/ die dämpffung und ausrottung des erb-feindes und die wohlfahrt des christlichen wesens betreffende/ gehandelt/ Alliancen/ Mediationes, Garantien und andere wichtige universal-affaires zu krieg und friedens-zeiten geschlossen und fest gestellet werden solten. Es würden die häupter der Christenheit/ die Röm. Kayserl. Maj. und der Pabst zu Rom (dessen Primat zum wenigsten jure humano und aus der reception der christlichen Potentzen passiren/ auch cæteris paribus der gesammten Christenheit nicht undienlich seyn könte) ihre groſse autorität allenthalben zu interponiren/ und durch den weg der güte viele irrungen und kriege mit mehrerm nutzen und nachdruck/ als etwa itziger zeit durch die Mediatores zu geschehen pfleget/ beyzulegen die bequemste gelegenheit finden.

Von dem ursprunge und anlaß/ wie das Römische Reich auff die Teutschen kommen/ ist bereits in dem ersten theile behufige nachricht gegeben worden; allhier wird nun von der gelegenheit und dem begriff desselben insgemein etwas zu handeln seyn.

Alte Reichsgräntzen.

Und zwar wann man es in dem zustand und enthaltung/ darinnen es zu Kayser Carls des Groſsen zeiten gewesen/ ansehen will/ so hat es damals/ als es durch ungemeine glückseligkeit der waffen mit Italien und Franckreich unter einen zepter kommen/ in seinem umkreiße beschlossen gantz Ober- und Nieder-Teutschland/ samt der Schweitz und dem Arelatischen gebiete/ dann Pannonien/ Dacien/ Istrien und Liburnien/ ausgenommen (1) die Mittelländischen see-städte/ welche von dem Griechischen Kayserthum ausgezogen worden/ und (2) was jenseit der Elbe biß an die Weixel und gegen die Donau hinüberwerts in der Wenden oder Sclaven händen verblieben. Ferner hat K. Carl das gantze Lombardische oder Italiänische/ und hernach das eigentlich so genannte Röm. Reich/ und mit ihm gantz Welschland von Augusta Prætoria an besessen/ biß auff das äusserste oder untere Calabrien/ welches dem Orientalischen Kayserthum damals auch verblieben. Nicht weniger hat auch dieser groſse Conquerant Aquitanien und Gasconien zu Franckreich gebracht/ ja seine fahnen glücklich über die Pyrenäische gebürge fortfliegen lassen/ und das groſse Navarrische Reich/ welches das hauptsächlichste von Catalonien und Arragonien begriffen/ unter seine botmäßigkeit gebracht/ wie diese groſse Reiche und lande in der constitution de pace constit. & de divis. inter filios de dato Diedenhofen A. 806 deutlich zu befinden.

Wenn man nun die itzige Reichs-gräntzen gegen diese hält/ so wird man sehen/ was vor groſser abgang darbey geschehen/ und wie heut zu tage fast nur ein schatten noch übrig von dem damals allermächtigsten Römisch-Teutschen Reiche. Davon wird unten mit mehrern zu handeln gelegenheit vorfallen. Hier aber ist nur das jenige/ was eigentlich zu dem Teutschen Reiche/ welches secundum excellentiam das Reich genennet wird/ itziger gelegenheit nach gehöret/ anzuzeigen/ und können die lande/ welche demselben unterworffen sind/ fast am besten aus der Reichs-matricul wahrgenommen werden.

Itzige marckungen.

Das gantze Teutschland aber/ so weit es nicht allein dem Römischen Kayser/ sondern auch andern herrschafften angehörig/ ist von andern angräntzenden Königreichen und Provintzien dergestalt gesondert/ daß es gegen Norden durch das Teutsche meer oder die West-see/ durch den Belt und Ost-see; gegen morgen von dem ausfluße der Weixel in einer geraden linie/ biß etwa zu deren ursprunge/ und förders zum zusammenfluße der Muhr und

Drab in Steuermarck an das christliche Sclavonien; gegen mittag an das christliche Croatien/ das Venetianische Istrien / den Golfo di Trieste und das Adriatische meer/ ferner die länder des Staats von Venedig / wiederum die Graubünder und Schweitzerland/ durch welche es von Welschland abgeschnitten wird. Und dann gegen abend jenseit Rheins / hat es oben zu gräntzen des Sundgow/ Elsaß/ dann vermittelst einer linie durch die Saar und Mosel biß zum Englischen meer oder dem Canal gezogen die disseit gelegene lande.

Teutschlands gröse. Die gröse soll in der länge / nemlich von abend gegen morgen/ 168/ oder wann man die Niederländer mit darzu nimmt / 200 meilen / und die breite von mitternacht gegen mittag 149 / oder wie andere wollen / 174 meilen halten/ andere rechnen etwas anders. Der umkreiß erstrecket sich auff die 465 meilen / also daß man es innerhalb 93 tagen (auf jeden tag 5 meilen gerechnet) durchwandern könne. Vorzeiten sagte man/ daß drey Italien ein Franckreich / drey Franckreich aber ein Teutschland machten/ welches aber heut zu tage nicht mehr also. Dennoch ist es noch grösser als Franckreich / hat bessere und reichere ströme / einen stärckeren Adel / kriegerischere unterthanen / bessere künstler/ und in summa/ was man wünschet.

Die Donau/ der Rhein/ die Elbe/ die Oder/ die Ems/ Weser / Mosel und Mayn/ ferner die Sau / Laybach / Drau / Muer / Inn/ Esch/ Iser / Nabe / Lech / Saale / Lippe/ Maase/ Schelde ꝛc. sind die berühmtesten flüße/ und meistens schiffreich.

Die Donau entspringt in Schwaben bey Don Eschingen/ welche nebst dem Nil der gröste fluß ist / und seinen lauff in die 700 meilen biß in den Pontum Euxinum gegen morgen erstrecket. Sie nimmet 60 flüsse in ihren schoß/ darunter fast die helffte schiffreich ist / und hat von ihrer quelle an biß nach Wien zu/ unterhalb aber nur 2 brücken.

Der Rhein nimmt seinen ursprung im Alpen-gebürge/ allwo er zwey quellen hat/ nemlich des Förder- und Hinter-Rheines. Auf der rechten seite vereiniget sich mit demselben der Necker bey Mannheim / der Mayn bey Mayntz / und die Lippe bey Wesel ; auf der lincken seite aber die Mosel bey Coblentz. Ehe er von der Nord-see verschlungen wird/ theilet er sich nach und nach in vier arme / deren der eine den nahmen des Rheins behält; der andere aber lencket sich gegen Norden in die Süder-see/ und wird die Ysel genannt. Der dritte / nemlich die Wahl/ fället zur lincken hand in die Maaß / und der vierdte / welchen man den Leck nennet/ vereiniget sich gleichfalls zur lincken hand mit der Maaß.

Die Elbe ist einer der grösten flüsse in Teutschland / welcher aus dem Riesen-gebürge an den Schlesischen gräntzen entspringet / dessen quelle das weiße wasser genennet wird/ und endiget sich dieser prächtige strom in der Nord-see bey Ditmarsen / nachdem sie zuvor die Eger/ Mulde/ Milde/ Saale und Havel an sich gezogen.

Die Oder kömmt aus dem fuße des Carpatischen gebürges bey dem dorffe Adry hervor gegen das städtlein Ostrow / worvon sie auch ihren nahmen hat. Unterhalb Stettin fleust sie in das grosse Haff / und von dar durch drey ausgänge in die Ost-see: Die flüsse aber/ so sich mit ihr vereinigen / seynd der Bober / die Neiße und die Polnische Warte. Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg hat den Oder-strom mit der Spree vermittelst eines nützlichen canals bey neuen Zelle und Mühlrose/ an dem gräntz-wasser Schleube verbunden / also daß nunmehro die schiffahrten aus den beeden itztgenannten strömen durch die Havel und Elbe nach der Ost- und Nord-see mit desto besserem fortgange getrieben werden können.

Die Emse entspringet unweit Paderborn/ und verbirgt sich bey Embden in die Nordsee.

Die Weser heisset erstlich die Werre/ und kömmt aus dem fuße des Thüringer-waldes gegen Francken oberhalb des städtleins Eißfeld hervor; nachdem sie sich aber mit der Fulde vereiniget / erlanget sie ihren rechten nahmen / und fället unterhalb dem Hertzogthum Bremen bey Depstede in die Nord-see.

Die Mosel erkennet Lothringen vor ihren ursprung/ und verlieret sich bey Coblentz in dem Rhein.

Der Mayn aber entstehet in Francken an den Böhmischen gräntzen aus dem Fichtelberge / und verlieret seinen nahmen bey Mayntz/ allwo ihn der Rhein verschlinget.

Insulæ. Von Insuln ist in Teutschland nichts besonders / ausser dem Fürstenthum Rügen / so dem Hertzogthum Pommern ehedessen incorporiret gewesen/ ingleichen Wollin und Usedom an der Ost-see. Eine halb-Insul macht Jütland und Holstein/ zwischen der Nord-see und dem Belt.

Gebirge. Die fürnehmsten berge sind die Alpen/ der Brockelsberg in Nieder-Sachsen (wovon so viel fabelwerck ob der hexen zusammenkunfft / und sonsten herum getragen wird) das Böhmische gebürge/ das Riesen-gebürge / da wegen des gespenstes/ der Rübezahl genannt / auch gantze bücher von fabeln vorhanden / die Meißnische und Thüringische gebirge / der Kollenberg in Pommern/ das Heßische gebirge/ das Siebengebirge gegen Bonn über dem Rheine/ das Elsaßische und Lotharingische gebirge/ die Saltzburgische und ihre nachbarn die Tyrolische/ der Fichtelberg / u. s. f.

Wälder. Die grösten wälder sind der Böhmer- Schwartz- Hartz- Oden- Wester- und Thüringer-wald/ Speßhart/ Steiger-wald.

An fruchtbarkeit des landes und der leute mangelts dem Teutschlande wegen seiner schönen situation und temperatur gar nicht. Die erde giebt inwendig gold / silber und ander ertz in grosser menge/ das Ertz-Stifft Saltzburg/ wie auch theils der Kayserlichen Erbländer/ desgleichen Meißen / das Braunschweigerland / der Hartz / Mannsfeld/ Stolberg/ die Graffschafft Henneberg/ Thüringen/ u. a. m. haben solche reiche gold-silber- und kupfer-bergwercke / daß keine Provintz in gantz Europa zu finden/ welche es an beeden itztgedachten metallen / ingleichen an kupffer / eisen/ bley/ zinn/ vitriol/ blauer farbe und kobolden / wie auch die aus abröstung derselben übrig bleibenden

benden arsenic oder gifftmehle/ spieß-glaß und andern berg-arten/ auch compositis, als messing/ printz-metall ꝛc. diesem Reiche zuvor thun solte. Absonderlich aber ist das aus eisen und zinn verfertigte schöne blech in gantz Europa berühmt/ dahero es häuffig verführet wird.

Außwendig trägt es allerhand edle früchte/ insonderheit aber weine/ unter welchen die fürtrefflichsten sind/ der Rheinische/ Moseler/ Necker/ Oesterreicher/ Tyroler und Francken-wein/ die ihrer dauerhafftigkeit halber es allen fremden weinen bevor thun; die geringsten sind/ der Bayerische/ und der so in Nordländern wächset. Hergegen wird in diesen mitternächtigen gegenden der mangel durch die fürtreffliche/ gesunde und wohlgeschmackte Naumburger/ Zerbster/ Braunschweiger/ Rostocker/ Wurtzner/ Torgauer/ Garleber/ brühhan/ keiderling/ tucksteiner und andere zumahl Nieder-Sächsische biere ersetzet. Ferner findet sich in Teutschland eine große menge an getreyde/ welches allhier so überflüßig wächset/ daß auch die anbenachbarte länder davon gespeiset werden können. Und ist gar merckwürdig/ daß/ als A. C. 1591 in Italien/ und sonderlich zu Rom/ eine schwere theurung eingefallen/ und die kauffleute aus Holland/ Hollstein/ und den see-städten viel mit korn beladene schiffe dahin brachten/ der Pabst den curier/ welcher die ankunfft der Teutschen kauffleute zu erst notificiret/ mit 1000 ducaten beschencket habe. Obst/ saltz/ gewürtze und herrliche artzneyen/ zu geschweigen des köstlichen saffrans in Oesterreich/ des weyrauchs und myrrhen in Mähren/ des süssen holtzes in Francken/ des nutzbaren färbe-krauts des weids und saflor/ anis und fenchel in Thüringen und dergleichen gutthaten der natur.

Die wasser-flüsse und seen geben viel köstliche edel- und andere/ als corallen und agtsteine/ perlen und gold-grieß. Also führet der Rhein seinen gold-grieß an folgenden örtern: bey Kuhr in Rhätien/ bey Meinfeld/ bey Eglinsam/ bey Seckingen/ bey Augst/ unweit Basel/ bey Neuburg/ bey Setz/ bey Worms/ bey Mayntz/ bey Bacharach/ bey Bonn. Man zehlet allein 21 örter Chur-Pfältzischen gebiets/ welche gegoldet sind. Die Elbe zeiget iezuweilen gold und perlen/ dergleichen bey Leutmaritz/ Pirne/ Dreßden/ Torgau/ Magdeburg und Lauenburg. Die Ilz bey Passau/ die Schwartze in Thüringen/ und die Mulda geben auch edele steine. Uber dieses findet sich eine große menge/ und theils orten überfluß an wohlgeschmackten guten fischen/ darunter die forellen/ schmerlen/ stöhre/ lachse/ hechte/ welse/ absonderlich an der seekante/ und in der Marck/ worunter die hochgehaltenen muränen in Pommern und Schlesien. Nicht minder gesunde kräuter/ schöne steinbrüche/ als von alabaster/ marmor/ jaspis/ porphyr/ serpentin und anderen stattlichen steinen/ werden hin und wieder gefunden.

Die felder und wälder sind voll des schönsten und besten weidwercks und wildprats. Auch wäre an den meisten orten kein abgang an holtz zu besorgen/ falls nur hiermit wohl und pfleglich umgegangen würde/ und ist solches theils zu den mast-bäumen bequem/ deren eine ziemliche anzahl in Holland kömmet. Anzahmen und heerd-vich ist auch kein mangel/ und sind insonderheit die Oldenburgische pferde/ die Westphälisch- und Bayerische schweine/ die Schweitzer-kühe/ u. a. m. beruffen. Absonderlich aber seynd die Teutschen pferde zum kriege ihrer dauerhafftigkeit und stärcke wegen sehr wohl zu gebrauchen/ und würde die Frantzöische cavallerie offtermals in schlechtem stande seyn/ wenn sie sich nicht dieser stattlichen rosse zu ihrem vortheil bedienete. An vortreflicher und zarter wolle und leinen fehlet es Teutschland auch so wenig/ daß selbige vielmehr häuffig theils rohe/ theils gesponnen/ ausserhalb landes verhandelt wird. Nur wäre zu wünschen/ daß die manufacturen besser etabliret/ und der nutzen/ welchen die ausländer genießen/ den einwohnern selbsten gegönnet würde. Der leinwad-handel floriret auch sonderlich in der Ober-Lausitz/ Schlesien und Meissen/ und werden sonderlich die segel- und beutel-tücher allda bereitet. Auch über dieses hat es viel schöner gesunder sauer- und heil-brunnen/ wie auch viel metallische bäder/ unter denen sehr belobt seyn das Döplitzische und Carls-bad/ wie auch der sauer-brunnen zu Eger in Böhmen/ zu Köppingen im Würtenberger lande/ der Schwalbachische in Hessen/ Baden in Oesterreich und Schweitz/ Emserbad/ Wildbad/ Zellerbad/ Blasiusbad/ deren/ nach erfahrner leute erzehlung/ mehr als 1000 in Teutschland gefunden werden. Es ist auch die Teutsche glaßmacherey berühmt/ vermöge welcher so große spiegel verfertiget werden/ als man immermehr zu Paris und Venedig zeigen kan.

Darneben ist Teutschland voll von schönen landschafften/ städten/ flecken und dörffern/ hat an allen zur leibes-nothdurfft gehörigen und brauchbaren dingen einen überfluß/ und kan seines reichthums wegen gleichsam allein eine kleine welt repræsentiren.

Volckreichheit.

Es ist das Teutsche Reich auch gar volckreich/ weiln diese Nation eine besondere begierde und wollust zu fortpflantzung des menschlichen geschlechts träget. Und ist nicht ohne grund dafür geachtet worden/ daß ohne merckung einigen abgangs 200000 soldaten allhier geworben werden könten; wie dann auch für gewiß gesaget wird/ daß der Kayser allein in seinen erb-ländern 100000 reuter/ und so viel fuß-knechte/ zu wege bringen könne/ und bedienen sich der Teutschen militz alle auswärtige Potentaten.

Alte abtheilung des Reichs.

Die theilung des heil. Röm. Reichs anlangend/ so ist selbiges/ in betracht/ und wegen der demselben unterhörigen Provintzien/ in zwey Haupt-Reiche weiland abgetheilet worden/ nemlich in das Germanische und Italiänische. Das Germanische sonderte man hinwieder in drey Reiche/ als das Teutsche/ Wällische und Windische. Hernach in die zwey hohe Pfallentzen/ Sachsen und Schwaben. Zu dieser/ welche in den geschichten auch die Fränckische genennet wird/ wurden über die obern Teutschen lande auch die Wällische/ d. i. Gaulische Stände im Niederlande/ Lotharingen/ Burgund und dem Arelatischen Königreiche gezogen.

gen. Zu Sachsen rechnete man über die zum Ober- und Nieder-Sächsischen / wie auch Westphälischen Kreyße gehörigen landschafften / auch noch die Windische und Sclavische Provintzien / dann Böheim / Mähren / Schlesien / Polen / Lithauen / Liefland und Preußen. Der haupt-sitz des Italiänischen Reichs war Rom. Das Germanische Reich aber hatte seinen hof und haupt-platz zu Aachen. Kayser Ludovicus Pius theilete das alte Fränckische Reich unter seine söhne in drey theile / also daß Lotharius Italien nebst Gallia Narbonensi, welches nachmahls Lothringen genennet wurde / Carolus aber West-Franckreich von dem Britannischen meere an biß an die Maas / und Ludovicus Ost-Franckreich oder Teutschland samt Pannonien zu seinem antheil bekam.

Hierüber findet man auch bey den geschichtschreibern / daß das Römische Reich auf eine andere art in das Lombardische und Teutsche / deren beede zweyerley recht / als das Fränckische und Sächsische / gebraucht haben / eingetheilet worden. Welcher gebrauch aber des doppelten rechts mit besserem grunde bloß von dem Teutschen zu sagen ist. Heut zu tage aber ist weder diese noch jene vorberührte abtheilung mehr in observantz ; man wolte denn sagen / daß zur zeit eines interregni diese letztere eintheilung statt finde. Allermassen denn bekandt / daß der Pfaltzgraf bey Rhein sodann in den ländern / wo man vorzeiten das Fränckische recht / oder den Schwaben-spiegel gebraucht / das Vicariat verwaltet / Chur-Sachsen aber des Reichs Vicariat in enden und örtern Sächsischen rechtens / oder so weit der Sachsen-spiegel vormals gegolten / vertritt : Und der Hertzog von Savoyen in Italien des Reichs Stadthalter ist. Dieses dienet darzu / daß des heil. Römischen Reichs botmäßigkeit in Italien etlicher massen / und wenigstens dessen eine anzeige erhalten werde / welches etliche doch bloß auf das Hertzogthum Savoyen und dessen land und leute ausdeuten wollen. Kayser Albrecht II theilete es auf dem Reichs-tage zu Lintz A. 1437 um besserer verwaltung der gerechtigkeit willen in vier Kreyße / nemlich Bayern / darunter das Franckenland / Rheinlande / darunter Schwaben / Westphalen / darunter die Niederlande und Sachsen. Und verordnete in jedem einen Hauptmann oder Ducem Nationalem : Dergleichen auf der Kayser anstalt oder auch der Stände selbst-wahl auch in vorigen seculis üblich gewesen.

Jtzige Reichs-abtheilung.

Wir halten uns hierbey ferner nicht auf / sondern ziehen die gebräuchlichste und fürnehmste theilung des Teutschen Reichs vielmehr zur hand / krafft deren dasselbe in gewisse kreyße und grosse landschafften gesondert wird. Denn

Ursachen / warum K. Maximilian die sechs alten Reichs-Kreyße geordnet.

nachdem der in anno 1495 publicirte land-friede zu steuerung der durch die eingeschlichenen abscheulichen fehden und blutstürtzungen einer handhabung vonnöthen hatte / auch das Reich / seiner weitläufftigkeit und gefährlicher nachbaren halber / (sonderlich da nach abgang Hertzog Carls des Kühnen zu Burgund das hauß Oesterreich gegen der Cron Franckreich sich in gleichem gewichte zu befinden / und ein theil dem andern die stirn zu bieten / auch um den vorzug und meisterschafft in der Christenheit zu streiten angefangen / weniger nicht der Türcke sich kurtz vorher des Griechischen Kayserthums bemächtiget hatte / und Teutschland näher kommen war /) bey schleunigen vorfallenheiten nicht so eilend zusammen kommen / noch die nothwendige bereitschafft erlanget werden konte / hat dieser höchstlöblichste Kayser Maximilianus I auf dem zu Augspurg A. 1500 angestellten Reichs-tage / bey genauerer einrichtung des Kayserlichen regiments / mit zuthun und einwilligung der Reichs-Stände / das Römische Reich Teutscher Nation in sechs Provintzien / zirckel und kreyße / nahmentlich den Fränckischen / Bayerischen / Schwäbischen / Rheinischen / Westphälischen und Sächsischen eingetheilet ; hernach aber bey der zu Trier A. 1512 gehaltenen Reichs-versammlung / diese Reichs-vertheilung in etwas geändert / und Sachsen in Ober- und Nieder-Sachsen ; wie auch den Rhein-Kreyß in Unter- und Ober : Deßgleichen Westphalen in Westphalen eigentlich also genannt / und in Burgund zerspalten / und Oesterreich samt Tyrol als einen neuen Kreyß darzu gethan hat ; daß also zehen grosse Reichs-landschafften / Regiones, Circuli oder Kreyße daraus gemacht / und anno 1522 zu Nürnberg mit bewilligung aller des heil. Röm. Reichs Stände von Kayser Carln V bestätiget / und solche zehen Kreyße (in deren jedem unterschiedliche ingelegene und dahin bezirckte landschafften und deren besitzere / Churfürsten / Fürsten und Stände begriffen seyn) in dieser ordnung / als ;

Zehen Reichs-Kreyße.

I Der Oesterreichische /
II Burgundische /
III Churfürstliche /
oder
Nieder-Rheinische /
IV Ober-Sächsische /
V Fränckische /
VI Bayerische /
VII Schwäbische /
VIII Ober-Rheinische /
IX Westphälische
und dann
X Der Nieder-Sächsische /

gesetzt worden seyn. Wiewol die ordnung sothaner kreiße in den Reichs-abschieden nicht allemahl einerley ist. Es wurde auch in obgedachtem jahre 1512 berathschlaget / noch zwey kreiße hinzuzufügen / nemlich den Böhmischen und Preußischen / welches aber nachmahls keinen fortgang hatte. Die end-ursachen sothaner abtheilung waren diese : Damit man (1) personen haben könte / den regiments-rath / welcher dermalen das recht im heil. Röm. Reich sprach / zu ergäntzen. (2) Daß man den landfrieden erhalten / die Reichs-satzungen und ergangenen befehle und urtheile zur execution bringen / und (3) durch gemeinen rath die zwischen den Ständen derer gräntzen halber vielmals empor gehende differentien und streitigkeiten desto eher vergleichen und hinlegen. Auch (4) wo nicht zu erweiterung der Reichsgräntzen / oder zu wiedererlangung der dem Reich entfremdeten landschafften und güter ; dennoch zu beschützung der gemeinen freyheit der Stände / und festhaltung der von undencklichen zeiten her besessenen gerechtsamen man sich deren heilsamlich bedienen könte und möchte.

Der end-zweck sothaner abtheilung.

möchte. Zumahl aber hatte ieder kreiß dahin zu sehen/ daß gemeiner fried und ruhe wider die auffrührer/ ingleichen wider die sich zusammenrottirende kriegs-leute und ausländische werbungen erhalten; die gerechtigkeit wider die ächter gehandhabet / die anlagen nach erheischung der billigkeit gemäßiget / oder denen Ständen/ so sich deßwegen beschweret befinden solten/ nach fleißiger erkundigung an hand gegangen / und zweiffelhaffte sachen erlediget würden. Denn dieses war vor etzlichen seculis im Reiche hergebracht/ und durch die Ducatus Nationum / Bayern/ Sachsen/ Francken und Schwaben / wie auch Lotharingen und dergleichen mit großem nutz geübet worden; die unglückselige trennung und verfolgung aber der Gibelingen und Guelfen hatte diese Reichs-verfassung untergedruckt/ und alles in unordnung gesetzet. Diesen schaden und kranckheit merckete der kluge Kayser Maximilian und suchte etwas dergleichen wieder im Röm. Reiche Teutscher Nation auffzurichten. Ferner war auch das absehen dahin geführet/ daß das müntz- und zoll-wesen richtig und wohl nach anzeige der Reichs-constitutionen beobachtet: Nichts minder die öffentliche und ohngefehr entspringende händel eines iedweden landes desto eher geschlichtet / und die besitzere am kammer-gerichte wegen eines ieden kreyßes ernennet und præsentiret; auch sonst insgesamt die gemeine wohlfart wieder erworben/ heilsamlich fest gestellet und erfreulich erhalten werden möchte. Es war das Reich vormals in sechs Hertzogthümer der Teutschen Nationen abgesondert / nemlich in das Fränckische/ Bayerische / Schwäbische/ Lotharingische/ Sächsische und Thüringische. Welche eintheilung Kayser Maximilianum I allem vermuthen nach zu auffrichtung solcher 6 und nachmals 10 kreiße veranlasset.

Kreysausschreibende Fürsten.

Ein ieder kreiß hat entweder einen oder zwey Directores oder ausschreibende Fürsten/ nemlich einen geistlichen und weltlichen. Solche ausschreibende Fürsten seynd in dem **Ober-Rheinischen** kreyße der Bischoff zu Worms und der Pfaltz-Graff zu Simmern. Nach abgang solcher linie hat die Durchl. Chur-Pfaltz solch amt geführet; als aber auff absterben der Chur-linie das Hertzogthum Simmern an Pfaltz-Neuburg kommen/ haben seine Churfürstl. Durchl. nicht weniger sich dessen gebrauchen wollen / die Evangelischen Stände aber haben widersprochen/ mit vorwenden/ es müste iedesmahl nebst dem Röm. Catholischen auch ein Evangelischer Fürst das ausschreib-amt führen / worzu sich Ihro Königl. Majest. in Schweden wegen Zweybrücken/ und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel angegeben; die entscheidung soll aber noch nicht erfolget seyn/ wiewohl Ihre Kayserl. Majest. dahin incliniren/ daß die religion in diesen politischen kreyß-händeln kein moment oder incapacität machen könte. In dem **Nieder-Rheinischen** kreiße ist es der Chur-Fürst zu Maintz. In dem **Westphälischen** der Bischoff zu Münster und Hertzog zu Jülich/ weswegen Chur-Brandenburg und Pfaltz solches amt anietzo alternative verwalten. In dem **Ober-Sächsischen** der Churfürst zu Sachsen: In dem **Nieder-Sächsischen** vormals der Administrator, nunmehro aber der Hertzog zu Magdeburg nebst dem Hertzoge zu Bremen/ und zwar alternative, worbey das hauß Braunschweig-Lüneburg iedesmahl die Condirection führet: In dem **Bayerischen** der Ertz-Bischoff zu Saltzburg und Churfürst als Hertzog in Bayern. Dieser Churfürst schreibet sich zwar in der titulatur vor/ und Saltzburg protestiret/ daß es ihm nicht præjudicirlich seyn möge/ so ferne die Chur künfftig expiriren solte: Jedoch hat Bayern vor Saltzburg keinen vortheil / und sitzet/ wenn eine Kayserliche proposition geschichet / auff der weltlichen banck und also zur lincken/ alterniret sonst mit Saltzburg im Directorio von einem kreyß-tage zum andern. In dem **Fränckischen** seynd die ausschreibenden Fürsten der Bischoff zu Bamberg und unterweilen der Marggraff zu Brandenburg-Culmbach als Burg-Graff zu Nürnberg / unterweilen aber der Marggraf zu Onoltzbach: In dem **Schwäbischen** der Bischoff zu Costnitz und Hertzog zu Würtemberg: In dem **Burgundischen** und **Oesterreichischen** der König in Spanien und Ertz-Hertzog in Oesterreich. Hiernechst ist zu mercken/ daß man bey einigen kreyßen zwey bäncke hat/ nemlich die geistliche und weltliche. Wann ein Kayserlicher Commissarius zu einer kreyß-versamlung geschicket wird/ pflegt man ihn solenniter aufzuholen/ und bedeckte sich A. 1682 der Kayserl. Commissarius, Graff von Lobkowitz / die Stände aber nicht: Dergleichen thaten auch A. 1693 die Kayserlichen Commissarii / der Fürst von Lobkowitz und Freyherr von Seilern/ auff dem Bayerischen Kreyß-convent. Bey dem Schwäbischen kreyße aber ist dergleichen nicht herkommen/ und wann es alda geschehen / würden sich der Stände Gesandten nicht weniger bedecken.

Kreyß-Obersten.

Uber dieses befindet sich bey iedem kreyße ein Kreyß-Oberster / worzu eine Fürstliche/ Gräfliche / Freyherrliche oder höhere person/ welche entweder in dem kreyße angesessen oder nicht darunter gehöret / und zwar weltlichen standes / erwehlet werden kan. Und ist dieses amt von einer solchen würdigkeit/ daß sich auch König Christian IV in Dänemarck nicht vor unanständig gehalten selbiges zu führen; ja es ließ sich der König in Schweden Carl XI im Ober-Sächsischen kreyße zum nachgeordneten erwehlen/ wiewohl er damaln noch unmündig war. Es werden auch hiernechst einige zu- und -nachgeordnete Stände durch wahl der Stände angenommen / so viel derselben nemlich in iedem kreyße vor nothwendig erachtet werden: Des kriegs-Obersten amt bestehet darinnen/ daß er ein fleißiges auffmercken hat/ ob und wo sich eine kriegs-empörung und andere rottirungen in dem Kreyße ereignen oder fremde völcker einnisteln wollen; darauf/ nach gelegenheit der bevorstehenden besorglichen gefährlichkeit / unverlängt die ihm zu- und nachgeordneten an einem gelegenen orte zusammen erfordert werden/ um zu berathschlagen / wie starck wider solche thätlichkeiten die hülffe vorzunehmen; wie die hülffe von jedem stande zu erfordern; den Kreyß von der vorstehenden gefährlichkeit zu entschütten / und in vollstre-

ckung der urtheile gegen die land-friedbrecher und andere die Kayserliche gesprochene acht/ urtheil/ und andere pön und straffen/ so sie/ ordentlicher weise darein gefallen zu seyn / mit recht erkennet und erkläret worden/ zu exequiren.

Wenn aber der Kreyß-Oberster nebst den zu- und nachgeordneten vermercket / daß zu abwendung der gefahr und bey vorfallender krieges- empörung seines anvertrauten Kreyßes macht nicht zulänglich seyn möchte/ so soll er der zweyen nechsten Kreyße beystand erfordern/ oder aber/ nach vorhergegangener gesammter berathschlagung/ deroselben drey zu hülffe ruffen. Falls nun auch diese zu erhaltung des allgemeinen friedens nicht zulänglich / soll er noch zwey darzu begehren / und also den ruhestand durch die vereinigte waffen sothaner fünff Kreyße befördern. Im äussersten nothfall aber/ da auch fünff nicht genugsam / sondern alle zehn Kreyße nöthig wären/ soll dieses wichtige werck an den Churfürsten zu Maintz gelangen/ damit derselbe im nahmen des Kaysers und des Reichs mit gewissen hierzu verordneten Deputirten rathschlagen möge / welches der wahre ursprung derer deputations-täge ist. So ferne der Kreyß-Oberster ein mitglied des Kreyßes ist / muß er sein amt ohne besoldung verrichten; mit einem auswärtigen aber / so hierzu erwehlet ist/ hat es eine andere beschaffenheit. Indessen kan so wohl dieser / als jener / nach verfließung eines jahres sothanes amt niederlegen / jedoch ist er verbunden / solches dem kreyßausschreibenden Fürsten sechs monate zuvor kund zu machen. Ob die executiones nothwendig durch die Kreyß-Obersten verrichtet werden müssen/ oder ob der Kayser mit übergehung derselben solches selbsten könne verrichten lassen/ wurde bey neulicher Güstrowischen succeßionssache hefftig controvertiret / darvon die dieser wegen publicirte schrifften fernere nachricht geben.

Die Kreyße begreiffen das Reich nicht völlig.

Es begreiffen aber angeregte zehen Kreyße nicht das gantze Römische Reich/ und was von demselben anhänget / in sich; sondern erhalten nur die fürnehmste Provintzien. Und daher ist weder Preußen / noch Böhmen / noch das Fürstenthum Mömpelgart/ noch Savoyen/ noch die Italiänische/ Lombardische und Arelatensische stücke/ deren das erste doch zu der zeit / da man die kreyß-verfassung gemacht / diese aber dem Reiche annoch respective unterwürffig und anhängig seyn / darinnen beschlossen. Also fehlen auch dem Schwäbischen Kreyße sehr viele örter und herrschafften / welche doch in Schwabenland liegen.

Sind auch nicht von gleicher größe und macht.

Ferner sind die kreiße nicht von gleicher grösse und macht; sondern je einer gröſſer / beträchtlicher und wichtiger als der andere. Deßgleichen sind die locationes der Kreyß-glieder überal nicht so gar richtig / als es wohl deren situation und andere umstände erfordern.

Locationes der Kreyß-Stände nicht so gar richtig.

Zum exempel / die Grafschafft Schaumburg liegt in Nieder-Sachsen / und gehöret doch zum Westphälischen Kreyße. Erfurt in Thüringen/ und ist doch zum Ober-Rheinischen Kreyße gezogen worden; wie denn auch Donawert in Schwaben nunmehro zu dem Bayerischen Kreyße gerechnet wird. Diese unterschiedliche lage und zuschlagung entfesner Reichs-Stände ist bey keinem Kreyße mehr als bey dem Oesterreichischen zu finden. Einige Kreyße haben auch zum theil grosse abnahme/ als der Ober-Rheinische an Metz/ Tull und Verdun: Der Landgrafschafft Ober- und Nieder-Elsaß / it. der Land-Vogtey Hagenau/ der Burgundische noch mehr/ als keiner der andern/ durch die Frantzöische conqueten / und der Westphälische durch absonderung des Bischoffs zu Utrecht / theils grosse veränderung / zum exempel/ der Unter-Rheinische wegen Arenberg erlitten. Theils einige aufnahme/ als der Bayerische wegen Lobkowitz und Eggenberg/ bekommen. Es folget aber nicht allemahl/ daß/ weil ein Stand des Reichs unter einen Kreyß gerechnet wird / er auch zu des Reichs anlagen contribuiren müsse/ da doch der Oesterreichische Kreyß das gegentheil bezeuget/ viel weniger ziehet die gehörung unter einen Kreyß nothwendig sitz und stimme auf den Reichs-tägen nach sich. Da hingegen andere/ so doch keine Stände des Kreyßes seyn/ unter einen gewissen Kreyß gehören; zum exempel/ unter den Schwäbischen Kreyß die innhaber der Graffschafft Kirchberg / der herrschafft Jungstingen ꝛc.

Abnahme und veränderung einiger Kreyße.

Itziger zeit werden die zehen Reichs-Kreyße in folgender ordnung gesetzt / und begreiffet jeder nachgesetzte geist- und weltliche Fürstenthümer/ Abteyen/ Prälaturen/ Graf- und herrschafften/ wie auch Reichs-städte. Und zwar enthält der

Oesterreichische Kreyß

Oesterreichischer Kreyß.

Das grosse Ertz-Hertzogthum/ als Ober- und Nieder-Oesterreich / darinnen die berühmten städte/ Wien / die Kayserliche residentz / Lintz/ Wels/ Krems/ und Neustadt/ drey Hertzogthümer/ Stair/ Kärnden und Krain/ worzu denn Croatien und die Windische Marck gerechnet wird. Vier Bisthümer / Trient / Brixen / Laubach und Wien. Ferner eine gefürstete Grafschafft Tyrol/ so die gröste und reichste in gantz Europa ist. It. das Ober- und Unter-Brisgau / dessen gröster theil zwar durch den Westphälischen und Niemägischen frieden an Franckreich kommen. Dann die Ortenau/ Marggrafschafft Burgau/ Land-Grafschafft Nellenburg / Land-Vogtey in Ober- und Nieder-Schwaben. Hieher gehören die Fürstenthümer und lande der Fürsten von Dietrichstein / Eggenberg / Picolomini, Auersberg ꝛc. Die Graf- und herrschafften Hohenberg und Hauenstein / vor dem Arleberg / Ehingen / Schelkingen / Berg / Seyfriedsberg / Kirchberg / Rapoltstein / Lichteneck / Trautmannsdorff / Weißenwolf / ꝛc. und werden die neuen Fürsten/ so auf Reichs-tägen noch zur zeit keinen gewissen ort haben / einstenweilen zum Oesterreichischen Kreyße gezogen. Der zweyte Kreyß ist der

Burgundische.

Burgundische Kreyß.

Zu diesem Kreyße gehöret die Grafschafft Hoch-Burgund/ und die XVII Niederländischen Provintzien. Von denen aber heut zu tage Spanien nur noch dieses übrig: Braband / Limburg / das Hertzogthum Lützelburg/ und Grafschafft Chiny / Namur / der gröste theil von der Provintz Hennegau/ Geldern/ die Marggrafschafft des H. Reichs zu Antwerpen/

die Herrlichkeit Mecheln / und einige örter und herrschafften in Flandern / die übrigen / als obgemeldtes Burgund / La Franche Comte genannt / wie auch der gröste theil von Flandern und Artois / ꝛc. gehören der Cron Franckreich und einige den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande zu. Die Burgundische Niederlande wurden vom Kayser Maximiliano dem Ersten zu obgedachter zeit hauptsächlich unter dem kunst-griffe zum Römischen Reiche gezogen / damit man die zwischen Franckreich und Oesterreich / damals obschwebende streitigkeiten der Niederlande halber disseits desto besser befestigen / und das Reich mit darein wickeln möge. Diese beyde Kreyße haben keine solche verfassung / wie andere folgende / unter sich / sondern es sind die darinnen gesessene Stände fast bloße Landsassen / ausser was die aus Kayserlicher milde befreyete neue Fürsten belanget. Der dritte der

Unter-Rheinische oder Chur-Rheinische

Chur-Rheinische Kreyß.

Begreifft die Chur-Fürsten-und Ertz-Bisthümer / Maintz / Trier / Cölln; Chur-Pfaltz / die Land-Commendatur Coblentz / Abtey zu S. Maximin / Probstey Seltz / das Hertzogthum und gefürstete Grafschafft Arenberg / die Grafschafft Nassau Beilstein / Nieder-Isenburg / Reineck / Neuenar / Reiferscheid / und mit einem wort / alle Prälaten / Grafen / und Freyherren / so an dem Rhein unter einem oder andern dieser vier Churfürsten befindlich seynd. Der vierdte der

Bayerische.

Bayerische Kreyß.

Und sind in diesem kreyße enthalten das Hertzogthum Ober-und Nieder-Bayern / worzu fünff haupt-örter oder landes-regierungen gehören: Ertz-Stifft Saltzburg / mit der stadt Mildorff / die Ober-Pfaltz / das hohe Stifft Freisingen / mit der Graffschafft Isinaringen und Werdenfelß / auch der herrschafft Burkrain / das Stifft Regensburg / mit der herrschafft Werth und Hochenburg / Stifft Passau / Probstey Berchtoldsgaden / Abtey Waldsachsen / Rode / Kaysersheim wird auch zum Schwäbischen kreyße beruffen / erscheinet aber wegen der litispendentz in keinem / und wird doch unterdessen von Chur-Bayern zur zahlung der kammer-zinsen angehalten / St. Emeran / Nieder-Münster / Ober-Münster / alle drey in Regensburg / dann das Fürstenthum Pfaltz-Neuburg an der Donau / und Sultzbach / die Land-Graffschafft Leuchtenberg / die Graff- und Herrschafften der Fürsten / Grafen und Baronen zu Lowkowitz / Eggenberg / Ortenburg / Staufenfels / Degenberg / Wolfstein / Maxelrain / Hohenwaldeck / Ehrenfelß / Breiteneck / Hag / ꝛc. Deßgleichen die Käyserliche freye Reichs-stadt Regensburg. Der fünffte der

Ober-Sächsische Kreyß.

Ober-Sächsische Kreyß.

Beschliesset das Chur-Fürstenthum und Sächs. länder / welche aus sieben Land-Krayßen / dem Chur-Thüringer-Meißner-Leipziger-Ertz-Gebürgischen und Vogtländischen / und denen vier assecurirten ämtern bestehen / und darein die Bisthümer und hohen Stiffter Meißen / Merseburg / Naumburg / so wohl die Unter-Stiffter Zeitz / Wurtzen ꝛc. gehören. Die Chur-Brandenburgis. länder und Stiffter / als die alte-mittel-neue-und Ucker-Marck / die Bisthümer Havelberg und Lebus. Die Hertzogthümer der Fürsten zu Sachsen-Coburg-Weimar / Eisenach / Altenburg / Gotha / wie auch Querfurt. Die Hertzogthümer vor-und hinter-Pommern / deren jenes der Cron Schweden / dieses Chur-Brandenburg zustehet. Ferner die Fürstenthümer Anhalt und Camin / die Fürstlichen Stiffter Quedlinburg / Gerenroda und Walckenrid / Abtey Saalfeld / die Graff-und herrschafften Schwartzburg / Mannsfeld / Reussen / Stollberg / Hohnstein / Lohra / Klettenberg / Mulingen und Barby / und dann die herrschafften der herren von Schönburg / Gleichen / Blanckenhayn / Kranichfeld ꝛc. Und die von Chur-Sachsen eximirte Graff-und herrschafften Beuchlingen / Leißnick / Tautenburg / Brandenstein / Wildenfels / ꝛc. Der sechste der

Fränckische.

Fränckische kreyß.

Und gehören in diesen Kreyß die Hoch-Stiffter Bamberg / Würtzburg und Eichstädt. Das Hoch-und Teutschmeisterthum. Die Fürstenthümer Culmbach und Onoldsbach / oder die Burg-Graffschafft zu Nürnberg / die gefürstete Grafschafft Henneberg / die Graf-und Herrschafften Hohenloh / Cassel / Löwenstein / Wertheim / Reineck / Erbach / Limburg / Schwartzenberg / Dernbach / Nostitz / Schönborn / Geyer / u. s. w. Die edlen Reichsstädte / Nürnberg / Rotenburg / Winsheim / Schweinfurt und Weisenburg im Nordgau. Ehemaln hat es bey diesem Kreyse des directorii wegen streit gegeben / welcher aber schon A. 1559 am 11 Augusto zu Augspurg zwischen Bischoff Georgen zu Bamberg und Marck-Graf Georg Friedrichen zu Brandenburg gütlich beygeleget / auch seither durch andere folgende recesse dem wercke geholffen worden. Der siebende der

Schwäbische.

Schwäbische Kreyß.

Und liegen in diesem Krayse die Bisthümer / Costnitz / Augspurg und Chur / die gefürstete Abtey Kempten / gefürstete Probstey Ellwangen / und mehr als 20 gefürstete und ungefürstete Abteyen / deren unten in beschreibung der Reichs-Stände nahmentlich gedacht werden soll. Das Hertzogthum Würtenberg / unter dessen anschlag Mümpelgard doch begriffen / ob es gleich seine besondere consistentz und verfassung hat / die Marck-Graffthümer Baden und Hochberg / die Fürstenthümer und Graffschafften Hohen-Zollern / Fürstenberg / und Oettingen / Wallerstein / Wiesensteig / Helffenstein / Sultz / Königseck / Zeil / Wolfeck / Fugger / ferner Kirchberg und Weissenhorn / Mündelheim / hohen Ems / Montfort / Werdenberg / Waldburg / Grafeneck / Eberstein / Justingen / Geroldseck / Rechberg / Pappenheim / und Heraichheim. Die alten und berühmten Reichs-städte Augspurg / Ulm / Lindau oder Schwäbisch Venedig samt noch 28 andern freyen Reichs-städten. Der achte der

Ober-Rheinische.

Ober-Rheinische Kreyß.

Begreifft in sich die Bisthümer / Worms / Speyer /

Speyer/ vormalen Straßburg/ Basel/ gefürstete Abteyen zu Fulda / Murbach/ Luders und Prüem / Johanniter-Meister / Probst zu Weißenburg und zu Odenheim / die Fürstenthümer und Pfaltz-Graffschafften Simmern/ Zweybrücken / Lautern/ Spanheim und Veldentz / Land-Grafthum Hessen / Cassel und Darmstadt/ Baden wegen Sponheim/ Hertzogthum Savoyen / Hertzogthum Lotharingen/ so viel die darinnen gelegene oder darzu gehörige Reichs-lehnschafften anbelanget/ insgemein wegen Nomeny / Land-Graffschafft Ober- und Nieder-Elsaß mit ihren allerseits ämtern und städten/ welche anietzo in Frantzöischen händen. Ferner das Fürstenthum Hirschfeld/ die Fürsten zu Salm/ Nassau/ Usingen/ Nassau-Idstein/ die Graffen in der Wetterau/ Nassau/ Saarbrücken/ Weilburg und Wißbaden / Solms / Hanau / Lichtenberg/ Müntzberg und Bitschen/ Isenburg und Büdingen/ alle Rhein-Grafen/ Salm/ Leiningen / Falckenstein / Witgenstein / Waldeck/ Rappoltskirchen / Kriechingen/ Rappoltstein/ Blanckenberg / Königstein / Stolberg/ herrn Walpot von Bassenheim / ꝛc. Die berühmtesten Reichs-städte dieses zirckels sind Straßburg/ allwo ein solcher thurm/ deßgleichen in der welt nicht zu finden/ welche nebst denen jenseit Rheins gelegenen Reichs-städten und örtern dem König von Franckreich A. 1697 durch den Ryßwickischen frieden leider! übergeben worden. Dann Worms / Speyer/ Franckfurt/ Wetzlar/ allwo anietzo das Kayserliche kammer-gericht ist/ Friedberg nebst der Burg daselbst/ und so viel schöne örter/ welche zwischen Basel und Maintz am Rheine/ aber auch ietzo gröstentheils in steinhausen und ruin liegen. Und ist zu mercken / daß fast in keinem Kreiße so viele städte vom Reich abgerissen und eximiret worden / als in dem Ober-Rheinischen/ als welcher dem Frantzöischen geitz mehr als andere herhalten müssen. Der neundte der

Westphälische.

Westphälische Kreyß.

Dieser Kreyß hat im begriff die Bisthümer/ Paderborn / Lüttich / dessen schöne stadt Lüttich der pfaffen paradieß genennet wird/ Münster / Oßnabrück / dann die Abteyen/ Werden/ Stablo/ S. Corneli Münster/ Corvey/ Hervorden/ Essen / die Hertzogthümer/ Jülich/ Cleve und Berg / so ietzo von Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz besessen werden/ Nassau/ Dillenburg/ Ost-Frießland/ die Graffschafften Sain / Bentheim / Tecklenburg / Rietberg / Lippe/ Oldenburg und Delmenhorst/ Hoya / Diepholtz / Schauenburg / Brunckhorst/ Winnenberg/ Wied und Rumkel/ Manderscheid / Geroltstein / Reiferscheid/ Rekum / Virneberg und Nieder-Eisenburg nebst den landschafften biß an die Maaß. So dann die fürtreffliche Reichs-städte/ Cölln/ Aach/ u. s. w. Der zehende der

Nieder-Sächsische.

Nieder-Sächsische Kreyß.

In diesen Kreyß gehören das Hertzogthum Magdeburg / die Bisthümer Hildesheim/ Lübeck / die Hertzog- und Fürstenthümer / Bremen/ Verden / Minden/ Braunschweig und Lüneburg/ Halberstadt/ Mecklenburg/ Schwerin und Güstrow/ Sachsen-Lauenburg / Holstein/ Schleßwig/ Ratzeburg/ die Graffschafften Blanckenburg und Reinstein/ die Reichs- und handels-städte Hamburg/ Lübeck/ Bremen/ Mühlhausen/ Goßlar und Northausen.

So viel von der haupt-abtheilung des Röm. Teutschen Reichs. Worbey denn zu wündschen wäre / daß nachdem leider so viele landschafften und örter von ein und dem andern Kreyße abgerissen und eximiret worden/ über dieses auch bey vielen Ständen sich zweifel ereignet / unter welchen Kreyß sie eigentlich gehören/ man auf gegenwärtigem Reichstage zu Regenspurg ein gewisses und durch ein allgemeines Reichs-conclusum bestätigte verzeichniß oder schema machen / und solchergestalt die mißhelligkeiten/ so insgemein zu einer solchen zeit zu entstehen pflegen/ wenn die noth bereits vor der thüre ist / vermieden werden möchten. Uber dieses halten einige davor/ es seye / bey ereignetem falle/ da drey / fünffe oder wohl alle Kreyße zu des Reichs wohlfahrt sich conjungiren müssen/ zuträglich/ daß ein General-Kreyß-Oberster bestellet werde/ welcher jedesmahl en Chef commandiren solle. Weil aber die jalousie im Reiche zu groß/ und die executionsordnung nach itziger art im Reiche die waffen zu führen fast impracticable ist / so wird es auch darzu nicht kommen.

Was die Teutsche Nation vor uhralten zeiten für sitten und gebräuche gehabt / und wie löblich sie sich in den meisten stücken erwiesen/ davon lässet dieses vorhaben keine erzehlung nach. Drum wird von den itzigen sitten / gemüths-neigungen und art der Teutschen völckerschafft nur kürtzlich angemercket / daß die Italiäner/ Frantzosen und Spanier ihnen insgemein das sauffen vorwerffen/ und man insonderheit ferner von dieser oder jener Nation meldet: Daß nemlich die Bayern seyn sollen gasterey-liebend und unverschämt. Daß man die Francken hält für einfältig / bäuerisch und jachzornig. Die Meißner für aufgeblasen und ansehentlich. Die Ober-Rheinischen für offenhertzig und gastfrey. Die Oesterreicher für höflich/ lustig und kostfrey. Die Sachsen für gute säuffer/ verschmitzt und heimlich / doch auch halßstarrig. Die Schwaben für ruhmräthig/ zänckisch und für gute fußknechte. Die Thüringer für mißtrau / zanckstichtig und nahrhafft. Die Unter-Rheinischen für delicat und gute Reuter. Und dann die Westphäler für sinnreich und gute soldaten/ doch dabey grob.

Sitten und beschaffenheit der Teutschen Nation.

Dieses wird insgemein von denen vorgemeldeten Teutschen landes-leuten gehalten; solte man es aber auf alle und jede in solchen landschafften gesessene ziehen / und ohne unterschied der personen davon urtheilen/ würde man gröblich fehlen. Denn gleichwie nicht alle in einem lande wohnende unter einen hut zu bringen sind; also haben auch die/ so gleichsam unter einem backofen/ unter einem Horizont/ in gleichem climate und temperatur des himmels und der lufft/ u. s. m. wohnen / dennoch verschiedene gemüths-neigungen und daher entspringende ungleiche lebens-arten. Uber dieses kan man sonder schmeicheley behaupten / daß das laster der trunckenheit bey den Teutschen um ein ziemliches abgenommen; dahero man sich die hoffnung zu machen hat/ es werde selbiges hinkünfftig

tig noch mehr gedämpffet / und der vorwurff / den diese Nation bißhero leisten müssen / gäntzlich unterdrucket worden.

Dieses ist unstreitig / und haben von alters her die Teutschen auch bey ihren feinden das wahrhaffte lob / daß sie unter der sonnen die getreuesten leute waren. Tacitus meldet im 13 buche seiner jahr-bücher von ihnen gar merckwürdig / daß keine Nation an redlich- und aufrichtigkeit es den Teutschen zuvor thue. Daher es dann kommen / daß nicht nur die alten Römischen Kaysere / Augustus / Caligula, Galba, Maximus, Balbinus und andere mehr / sondern auch noch heut zu tage die fürnehmsten Potentaten der Christenheit / sonderlich der Moskowitische Czaar / die Teutschen soldaten zu ihren leib-garden erkiesen / und ihnen ihr leben / leib / ehre und wohlfahrt anvertrauen. Und sagt man dahero nicht ohne grund der wahrheit / daß / wenn treu und glaube in aller welt erlösche / man dennoch selben in Teutschland finden würde. Es wäre dann / daß seither die reisen in auswärtige leichtsinnige örter geschehen / einige veränderung sich dann und wann ereignen wolte / indem freylich die jugend viel untugend aus der fremde / entgegen dem von ihren eltern und vormundern genommenen vorsatz / mit nach hause bringt / so will doch das gute noch prævaliren / wenigstens daß der gantzen Nation kein vorwurff daher entstehen darff.

Uber diese lobselige tugend sind die Teutschen auch wegen ihrer heldenmüthigkeit und guten kriegs-disciplin von undencklichen jahren her sehr gerühmet. Pabst Clemens VII, den doch der Kayser durch seine Teutsche armee in arrest nehmen und die stadt Rom plündern ließ / hat in dessen betracht nicht bedencken getragen zu schreiben: Die Teutschen wären die streitbarste Nation / des heiligen Reichs grundfeste / und der gantzen Christenheit stärcke und zierde. Anneben ist dieser Nation die standhafftigkeit fest angebohren / welche sie nicht nur in observantz ihrer verträge und versprechen / sondern auch im kriege mittels guter resolution so wohl im anfalle / als auch in fortwährung der hitze und operationen erweisen.

Will man bey einer Nation geschickligkeit antreffen / so gehe man zu den Teutschen. Die heutigen Frantzosen und Italiäner wollen zwar dafür halten / daß sie in manufacturen / in der architectur, feuerwerckerey und fortification, auch ietzo in der kriegs-kunst und andern inventionen der Teutschen meister wären. Es ist auch nicht ohne / daß beyde Nationes in diesen wissenschafften / doch aber auch unter sich eine mehr als die andere / gethan haben. Und muß man noch immer viel von denen Frantzosen erlernen / doch aber lernen auch beyde Nationes viel von denen Teutschen / als welche / unerachtet der eingeschlichenen verderbnisse / doch noch viele unnachahmliche künste und wissenschafften vor sich haben: Und war doch in gantz Franckreich keiner zu finden / welcher die große glocken auff deni thurm der Frauenkirche zu Pariß ohne gefahr hinauff zu bringen getrauete / es muste es ein Teutscher von Leipzig gebürtig thun.

Damit aber doch nicht vergessen / und so wohl der ietzigen als künfftigen zeit beybehalten werde / was die vernünfftige vorfahren hiervon geurtheilet; so muß Paulus Jovius, ein Italiänischer geschichtschreiber / und der den Teutschen sonst nicht gar wohl gewogen ist / fast wider seinen willen bezeugen: Daß man sich verwundern müße über Teutschlandes veränderung; daß dessen vormahls in denen verwichenen seculis zu allen künsten fast ungeschickte einwohner daran nicht genug hätten / den weltbezwingenden Römern den preiß der kriegs- wissenschafften zu disputiren / und durch scharffe disciplin sich glücklich bey solchem ruhme zu befestigen / sondern sie hätten auch den Griechen und faulen Italiänern / welche doch hiebevor fast alle künste und ornamenta pacis ausgebrütet / dieses meister-stück entzogen. Und wäre es zu seiner väterzeiten dahin kommen / daß man die künstler in der bau- mahler- stein- und bildhauer-kunst / in der mathematic / und anderer subtilen arbeit / ja biß auff die erfahrnen brunnenmeister und feld-messer aus Teutschland in Italien hinein holen müssen: Und was wäre es wunder? die allerfürtreflichste kunst der buchdruckerey und erfindung der geschütze und feuerwerckerey hätte man ja allein Teutschland zu dancken. Desgleichen hat der berühmte Frantzose Philippus Beroaldus folgendes ehren-gedichte von unserm vaterlande nach sich gelassen:

O Germania muneris repertrix,
Quo nihil utilius dedit vetustas,
Libros scribere, quæ doces premendo,
Felix frugibus inclyta & metallis,
Et dives pecoris, feraxque gemmæ
Quod glessum vocitant tui parentes
Electrum Attica, succinum Latini:
Pollens Principibus, potens virorum,
Qui glaucis oculis comaque flava
Grandes corpore, spiritu feroces,
Septi robore, prodigique vitæ
Hostes aggrediuntur & lacessunt.

Worinnen hauptsächlich den Teutschen das lob zugeleget wird / daß sie erfinder derer den alten unbekandter künste / und so fürtrefflich von leibe und gemüthe seyn / daß es ihnen an tapfferkeit und furiösem angriffe und aushaltung eines feindes keine andere Nation bevor thue. Das werck zeiget den meister / weil diese Nation sonderlich in gold- und silber- und metallarbeit / schmeltz- und scheidungen der ertze / köstlichen uhren / feuerwerckerey / büchsen-kunst / stück- und mörser-giessen / und allem dem was zur feld-zeugmeisterey gehörig ist / allen andern vorgehet / und die besten arbeiter bey ihr zu finden sind. Der fürtrefflichen bücher und andern arbeit der gelehrten und virtuosen in allerhand künsten und wissenschafften zu geschweigen: Inmaßen denn auch die Teutschen in der gelehrsamkeit wo nicht allen andern Nationen vorzuziehen / dennoch allen gleich seynd. In wahrheit / wer Teutschland recht erkennet / der muß es Franckreich vorziehen / welches auch die gescheute und warheitliebende Frantzosen selbsten thun. Wäre die

regierung Monarchisch/ und die verfassung wie in Franckreich/ so müste der Kayser gantz Europa gesetze geben. Aus diesem regard hat Richelieu gerathen/ Kayser Ferdinando II nicht nachzugeben/ daß er die Reichs-Fürsten unterdrückete/ und also lockete und zog Richelieu den König in Schweden zu erst dahin/ vor welchem der Kayser sich entsetzen muste.

Schließlich gereichet dieser Nation zum unverwelcklichen nachruhme/ daß man an keinem orte ältere geschlechte und häuser als in Teutschland finde. Und daher kömmts/ daß auch die edelste Italiänische / Spanische und andere ausländische familien sich des Teutschen geblütes zu seyn rühmen. Weiln nun unsere Teutschen so wohl wegen ihrer treu/tapfferkeit und standhafftigkeit / als auch anderer tugenden mehr/ für andern völckern berühmt sind/ so sollen und müssen dieselbe billich in bestellung der höchsten regierung des Reichs/ und bey den so civil- als militair-ämtern den ausländern fürgezogen werden. Gestaltsam auch die Reichs-satzungen hiervon klare maße geben/ und die Kayserl. Majest. dahin weisen/ daß sie des Reichs ämter an dero Kayserl. hofe und sonst im Reiche/ ingleichen die protectiones, Ambassaden, Obristen-Hofmeisters / Hof-Marschallen/ leib-guardie/ Hauptleute-stellen / und dergleichen mit keiner andern Nation denn mit gebohrnen Teutschen besetzen und versehen solle und wolle. Die Herren Chur-Fürsten aber werden (wie Chur-Maintz bey der wahl Kaysers Carls V selber bezeuget) durch gesetz und theuren eyd dahin angehalten/ daß sie keinen andern/ als einen Teutschen der Christenheit zum Oberhaupte und Kayser erkiesen sollen. Wiewohl man sich doch hieran nicht allezeit so genau gebunden/ und bleibet auch hierinnen des allweisen GOttes providentz in ihrer wirckung/ die/ wie ein erfahrner gärtner/ die blumen/kräuter/pflantzen/bäume und andere gewächse fortzusetzen/ also die menschen aus ihrem vaterlande zu verrücken und in der fremde zur cultivirung/ wachsthum / flor und gemeinen nutzen auszusetzen pflegt.

Des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Dritter Haupt-Theil

Stellet die allerhöchste/ höchste/ hohe und fürnehme personen des Oberhaupts und der Stände/ wie auch der glieder für/ und befinden sich darinnen folgende stücke/

Das erste:

Von der Römischen Kayserlichen Majestät.

Nachdem im vorigen zweyten haupt-theile materialischer weise etwas von des H. Röm. Reichs beschaffenheit und ländern gehandelt worden/ wird nun ferner von den personen allerhöchsten/höchsten/hohen und niedern einige meldung zu thun seyn. Denn so diese samt dero habenden fürtrefflichen characteren und qualitäten in behörige betrachtung genommen worden/ kan man hernach des H. Reichs form und innerliche beschaffenheit desto leichter und besser beurtheilen. Und gleichwie nun eine jede bürgerliche gesellschafft/ nach art des menschlichen cörpers/ aus einem haupte und gliedern bestehet: Also hat auch das **heilige Römische Reich Teutscher Nation**/ als ein christ-bürgerlicher cörper/ sein Oberhaupt und glieder/ Regenten/ Stände und unterthanen. Von den Ständen und gliedern wird in den nachfolgenden stücken/ von jenem aber/ dem allerhöchsten Oberhaupte/ allhier hauptsächlich zu handeln seyn.

So ist demnach das höchste Ober-haupt des H. Reichs/ die Röm. Kayserl. Maj. eine aus einem Durchlauchtigsten Teutschen hause zu ergreifung des Kayserl. hohen Reichs-regiments geschickte person/ von dem Chur-Fürstlichen Collegio nach erheischung der Reichs-grundgesetzen im nahmen des gesamten Reichs zu dem ende erwehlet/ daß sie die Reichs-regierung auff bedingte art würcklich führen solle.

Bemerckung des höchsten Oberhaupts im H. Röm. Reiche.

Aus dieser bemerckung fließet alsofort/ daß dieselbe anders nicht/ denn durch eine freye unbeschränckte wahl der sämtlichen Churfürsten zu dieser höchsten würde gelangen kan/ welche wahl so offt fürgenommen werden muß/ als des H. Reichs wohlfart und nothdurfft einen Römischen Kayser oder Römischen König erfordert. Welches sich dann zu ereignen pfleget/ wenn entweder ein Kayser stirbt/ oder selbst abdanckt/ und das zepter freywillig niederlegt/ oder abgesetzt wird.

Kan nur durch die wahl zum throne gelangen.

Als das Römische Kayserthum unter der person des Francken-Königs Carls des Grossen an die Teutschen kommen/ ist es zwar in so weit erblich gewesen/ daß der herr sohn dem herrn vater/ und ein herr vetter dem andern/ so gar biß auff die unächte geburt/ biß in die 112 jahr nachgefolget haben/ so lange/ als von den Carolingen iemand übrig gewesen. Denn diese art der Reichs-folge war bey den Francken vorhin üblich/ und konte um deswillen nicht geändert werden/ daß der Fränckischen Monarchie ein neuer titul von dem Römischen Reiche angewachsen; iedoch ist gleichwol der Stände einwilligung/ rath und so genann-

Die erb-folge der Carolinger war sehr beschränckt.

genanntes Decret/ welches eine formale communication an seiten des Kayſers / und eine berathſchlagung an ſeiten der Stände/ folglich faſt eine nothwendigkeit der Stände erhebliche einwendungen nicht auſſer acht zu laſſen nach ſich ziehet/ erfordert worden : inmaſſen die geſchichte ſehr nachdencklich melden/ daß die Carolingiſche erb-nachfolge ziemlicher maſſen auff der Stände genehmhaltung reſtringiret geweſen. Dahero ſie auch Kayſer Carl der Große in ſeinem teſtament beym Mutio, Nauclero, Pontano, Eginhardo und Reginone, verordnet/ daß von ſeinen ſöhnen und Printzen derjenige das regiment führen ſolte/ welchen das volck oder die Stände erwehlen würden/ daß er im väterlichen erb-Königreiche ſuccedirete. Allermaſſen auch die brüderliche theilung hernach mit einwilligung und rath der Stände geſchehen. Kayſer Ludwig der Fromme erwehlete zum Succeſſorn beym Kayſerthume den älteſten Printzen mit bewilligung der Stände/ welche bey folgendem auff gleiche art ſuccedirendem Kayſer Ludwigen / Kayſer Arnulffs ſohne/ das wort ordinare gebrauchet.

Wahl-recht war vorzeiten bey geſammten Reichs-Ständen.

Nach ietzt höchſternannten Königs Ludwigs des letzten Kayſers aus Carolingiſchem geblüte tödlichem hintritt iſt es auff eine freye wahl der geſamten Stände / welche der zeit gleichſam auff den zwey mächtigſten haupt-völckern/ den Francken und Sachſen/ beruhet/ gediehen/ und hat omnis populus Francorum & Saxonum geſuchet/ dem Groß-Hertzog zu Sachſen / Otten / das Diadem des Reichs zu übergeben. Dieweil er aber ſich mit des alters unvermögen entſchuldiget/ und Conraden / Hertzog der Francken/ ſtatt ſeiner vorgeſchlagen / hat man dieſen zwar zum Könige geſalbet / Hertzog Otten aber doch die höchſte gewalt und anſehn im Reich beybehalten/ welches im jahr Chriſti 912 geſchehen / da denn Luitprandus Lib. 2 cap. 7 ſaget: Conradus Rex cunctis à populis *ordinatur*. Und ob wohl höchſtgedachter König Conrad nach deſſen tode bedencken gehabt / ſeinen hinterlaſſenen fürtrefflichen älteſten Printzen/ Hertzog Henrichen zu Sachſen / zu gleichem hohen reſpect und autorität neben ſich kommen zu laſſen/ darüber Hertzog Henrich ſich ſehr offendirt befunden/ welche irrung endlich gar zum ſchweren kriege und zur blutigen ſchlacht bey Merßburg / auf ſeiten der Francken aber unglücklich ausgeſchlagen/ der Kayſer verwundet/ auch darüber bettlägerig worden/ hat er ſich doch anders und zwar dahin reſolviret/ daß er kurtz vor ſeinem ende ſeinem bruder Hertzog Eberharden aus Francken in gegenwart und mit genehmhaltung der Reichs-Stände befohlen / die Reichs-kleinodien / als den heiligen ſpeer / die güldnen armbänder / zuſammt dem Kayſerl. mantel und ſchwerdte der alten Könige / wie auch das Diadem zweiffels-frey nebens dem Reichs-Zepter an niemand anders/ als Hertzog Henrichen/ zu überbringen/ weil dieſer allein ein rechtſchaffener Regent und beherrſcher vieler völcker werden würde/ welches auch alſo geſchehen im J. C. 920. Und ob wohl dieſer Kayſer Henrich ſeinen älteſten Printzen anderer ehe / Hertzog Otten / bey lebzeiten zum Königlichen Stuhl-Erben erkläret hatte / meldet doch die hiſtorie von ihme / daß ihn das volck oder geſammte Stände zu ihrem Könige erwehlet hätten. Der Biſchoff zu Merßburg/ Graf Ditmar / ſagt in ſeiner chronick von K. Henrichs Printzen ; Indoles relictæ poſteritatis triſtium Principum corda lætificat, & certos *voluntariæ electionis* hos fecit. Deßgleichen von K. Ottone II : Omnes Reip. Principes Ottonem ejus filium patris ſui *decreto atque petitione* uno ore in Regem ſibi & Dominum elegerunt.

Welche aber ohne noth die Fürſten Kayſerl. geblüts nicht übergangen.

Daraus denn abzunehmen / daß das Reich auch anfangs in Teutſchland wegen großer freyheit der Fürſten / Stände und eingeſeſſenen von beeden / der wahl ſo wohl / als der erb-nachfolge participiret / iedoch aber/ ſo lange das Kayſerthum auff den Francken und Sachſen gehafftet / des volcks oder der Reichs-Stände zuthun mehr auff eine beſtätigung der erbligkeit bey iedesmaligem nachfolger aus dem geblüte/ als eine gantz freye wahl angeſehen geweſen/ und ſo leicht keiner aus dem ſtamme des letzt-gewürdigten hauſes übergangen / nach dem willen des alten Königs oder Kayſers bey vorſchlagung ſeines ſohns zum Reichs-folger widerſtrebet worden / welches dieſemnach groſſe gleichheit mit demjenigen hat/ was Ivo Epiſcopus Carnotenſis in Franckreich in apolog. de Carol. Craſſo Reg. Franc. geſagt : Der König wäre zwar mittels geſamter bewilligung der Biſchöffe und Reichs-Stände erwehlet worden / welches man der Stände ordination genennet ; hätte aber dennoch das Reich erbgangs-weiſe angetreten.

Anfang der freyen wahl.

Die frevere wahl aber hat ſich zu den zeiten Kayſer Henrichs des IV angefangen. Welches Pabſt Gregorius VII durch ſeine Ineſſen bey den Reichs-Fürſten zu ſeinem ſonderbaren vortheil zu wege gebracht / daß ſie vermittelſt einer neuen conſtitution A. C. 1077 auff dem Reichs-tage bey Forchheim verordnet haben / keine erb-nachfolge in der Kayſerlichen würde zu geſtatten. Wie ſelbige beym Goldaſto T. 1. f. 238 und Brunone in Hiſtoria belli Sax. p. 134 ſeq. zu befinden.

Dieſe will wieder verrückt werden.

Dieſe wahlfreyheit bliebe dem Reiche über hundert jahr ungekränckt. Als aber Kayſer Henrich VI ſahe / daß das Teutſche Königreich und Römiſche Reich wegen offtmaliger veränderungen der Oberhäupter viel kriege/ blutſtürtzungen und unglück ausſtehen müſſen / ehe man ſich wegen der wahl im Reiche vereinbaret/ ſtiege ihme zu gemüthe/ es ſey dem vaterlande mit der erb-folge/ inmaſſen ſie vormahlen üblich geweſen/ beſſer gerathen ; machte dannenhero eine conſtitution , vermöge deren der nächſte Agnat oder auch Spielmagen des verſtorbenen Kayſers jederzeit forthin im Kayſerthum nachfolgen ſolte. Und damit ſein Erb-Printz/ König Friedrich/ welchen er von der Conſtantia/ König Wilhelms in Sicilien tochter / erzeugt hatte/ deſto gewiſſer möchte zur erb-folge gelaſſen werden / das Römiſche Reich auch deſſen eine ergötzlichkeit und genuß haben möchte / incorporirte er demſelben deſſen Erb-Königreich Sicilien/ wie auch die Hertzogthümer Calabrien und Apulien/ ſamt dem Fürſtenthume Capua. Und war hiernechſt ſein wille/ daß auch nach abgang des männlichen ſtammes / die frauens-perſonen der Reichs-erbfolge fähig

seyn

seyn solten. Welche constitution von dem Römischen stuhle approbiret und von zwey und funffzig Fürsten / welche bey der Kayser-wahl ihre stimmen hatten/unterschrieben und besiegelt zu seyn / in dem magno Chronico Belgico des Neußischen münchs gemeldet wird. Wiewol auch solche vereinigung des Reichs und Königreiche von Leowolden von Nordhof in Chronic. Marcan. Kayser Friedrichen II zugeschrieben werden will. Es könte seyn / daß die constitution erst von diesem Kayser zur würcklichkeit gesetzet / wann nicht aus des Bielefeldischen Decani Gobelini Personæ Cosmodromio erschiene/ welcher gestalt die Fürsten der Sächsischen Nation samt dem Ertz-Bischoffe zu Mayntz solchem vorhaben mächtig widersprochen / und Kayser Henrichen dahin vermocht / daß er die unterschriebenen Fürsten ihrer obligation und deßhalber geleisteten eydes-pflicht erlassen / und die Kayserliche wahl wiederum zur vorigen freyheit restituiren müssen / die Sachsen hatten auch ursache gnug sich darauf nicht einzulassen: denn wie ihnen ohnedem beschwerlich gnug war/die Schwäbische Nation auf dem Kayserthron und in einer so grossen macht zu sehen; also würde es noch gefährlicher gewesen seyn / selbige durch die erbfolge und union frembder Reiche und Provintzien noch vergrössert zu wissen. Und das mag auch wohl veranlasset haben / daß nach kurtz darauf erfolgtem zeitlichen hintritt K. Henrichs / die wählenden Reichs-Fürsten / bevorab die von der Sächs. Nation nicht auf dessen damahls zweyjährigen Printzen Friedrichen ihr absehen gerichtet/unerachtet die Reichs-armee/ so damals in Orient operirte/ diesem schon eventualiter gehuldiget hatte/ sondern ihrer viel/ als Ertz-Bischoff Johann zu Trier (weil Ertz-Bischoff Conrad zu Mayntz mit zu felde war / und er daher das directorium führete) samt vielen Bischöffen/ und Pfaltzgraf Henrich bey Rhein samt vielen Fürsten anfangs Hertzog Bertholden zu Zäringen / und da dieser sich der ehre bedanckte / A. 1198 Hertzog Otten zu Braunschweig zum Teutschen Könige erwehleten und kröneten. Uber dieses ist auch bekandt/daß A. 1362 auf den sonntag Reminisere sich K. Carl IV mit den Churfürsten/ als König in Böhmen/ Pfaltzgraf Ruprechten und Marggraf Johannsen eydlich verbunden/ daß keiner aus dem hause Oesterreich erwehlet werden solte/ um damit zu verhüten / daß nicht eine art der erblichkeit einschleichen möchte.

Verwahrung wider die erblichkeit.

Im 16 seculo haben die gesamte Protestirende Stände aus wichtigen ursachen vor hochnöthig gehalten / aus keinem Fürstlichen hause mehr dann 3 Kayser nach einander zu erwählen. Drum hat man auch / als bey Kayser Rudolphs II zeiten spargiret wurde/ ob wolte das Ertz-Hertzogliche hauß Oesterreich ihme die Kayserliche würde erblich machen / Reichswegen sich in der mit dem folgenden Kayser Matthia verglichenen Capitulation art. 35 deßhalber verwahret / und es sogar bey den Westphälischen friedens-tractaten dahin extendiret/ daß uneracht die erwehlung eines Römischen Königs dem Reiche/ nach beschaffenheit der conjuncturen und zustandes des Kaysers/ nicht ohne sonderbaren nutz und ersprießen seyn kan / man dennoch davor gehalten/ es möchte ein regierender Römischer Kayser sich durch recommendation eines seiner Printzen der conjuncturen prævaliren/ und die Crone dem Ertz-hause erblich machen/ wenigstens der freyen wahl ein præjudiz erwecken/ auch sonst bey den exteris groß nachdencken verursachen; Daher ist von vielen darauff bestanden worden/ daß da ie dergleichen Königs-wahl vorgehen solte / man darnach keinen aus des lebenden Kaysers famille oder auch/ wann es zum interregno käme/ keinen aus des letztverstorbenen Kaysers geschlechte erkiesen solte / welches die Frantzöische Gesandschafft zumahl sehr urgiret / und der Teutschen freyheit interesse hoch angeführet hat.

Gleichwohl hat man nachgehends weder bey König Ferdinandi IV noch der itzigen Kayserl. Majestät / vielweniger Sr. Königl. Majest. Josephi wahl-actibus der Frantzosen oder anderer dem höchsten Ertz-hause nicht so gar wohl gewogenen sprache gehör gegeben/ sondern es ist die clausula concernens in denen Wahl-capitulationen dahin eingerichtet worden / daß sich der Röm. Kayser keiner succession oder erbschafft des Röm. Reichs anmaßen/ unterwinden/noch unterziehen/ oder darnach trachten solte und wolte/ dieselbe auff sich selbsten / seine erben und nachkommen / oder auff iemand anders zu wenden/ sondern die Chur-Fürsten bey ihrer freyen wahl geruhiglich und unbeeinträchtiget zu lassen. Art. 36. cap. Leop.

Warum aber das Kayserthum bißhero so lange zeit und über 200 jahre fast unverrückt bey dem hause Oesterreich geblieben / solches messen einige dessen grosser macht/ wodurch es/ falls sich dasselbe aus disgusto von dem Reiche abzusondern durch dergleichen conjuncturen bewogen würde/ den übrigen Ständen viel schaden verursachen könte/einige aber dessen ansehnlichem reichthum bey / krafft dessen es fast gantz allein capable ist/ den Kayserlichen scepter zu führen / indem / wie ein gelehrter Scribent urtheilet/ietzo ein Römischer Kayser kein beständiges einkommen vom reich hat: Denn die noch übrige Reichs-steuern bey den städten und dem Reichs-Adel/ welche in allen wol eben nicht viele tonnen goldes importiren / mögen zur bestreitung einer so grossen auffwendung/die ein Kayser hat / wenig thun; wann aber der Oesterreichische schatz allein das support zur Kayserlichen Crone geben solte/ dörffte es nicht gnug seyn: denn es können zeiten einfallen/ daß dieses großmächtige hauß innerliche unruhe hat / und von rebellionen als bösen würmern so durchfressen wird / daß es aus Hungarn nicht nur nichts zu gewarten / sondern aus denen übrigen erb-landen noch volck und geld/ diese vor dem einbruch dieser domestiquen feinde zu retten / herschicken muß. Es können Böhmen und Schlesien/ so wohl Mähren/ und andere Ertz- und Hertzogthümer durch langwürige kriege so ausgesogen werden/ daß sie sich selbst gegen feindliche anfälle nicht mehr bedecken können. Es können die häußer Bayern

ern und Pfaltz / Sachsen / Brandenburg / Braunschweig ꝛc. zu solcher macht gedeihen/ daß sie bey ohne dem führenden Königlichen Staat die dignitatem Aquilæ mit eigenen flügeln unterstützen möchten. Also ist die große macht und reichthum ein viel zu unbeständiges mittel die Kayserl. Crone bey diesem hauße zu lassen. Allein es sind mehr requisita bey einem Candidato der Kayserlichen würde/ und daher die frage/ ob iemand füglicher und zu grössern nutzen des heil. Reichs zur Römischen Königs-Cron erhaben werden könne/ als König Joseph? In die zukünfftigen fälle hinein zu gehen/ und darüber zu raisoniren/ möchte einer seiner temerität halber verweiß finden.

Vorzeiten geschahe die wahl auff Reichs-versammlungen und im freyen felde.

Die Kayserliche wahl aber geschahe vor alten zeiten auff den Reichs-versammlungen von gesamten Fürsten und Ständen/ also daß mehrentheils zu Franckfurt die wahl verrichtet/ und hernach die krönung zu Aacken/wie die Inthronisation in sedem magnifici Caroli daselbst/ hernach aber die einweisung in den grossen Pfaltz-stuhl zu Trier bezeugeten/ solenniter celebriret worden. Nach welcher einweisung die Fürsten und Stände ihre Reichs-lehn in empfang nehmen müssen. Es ist eine gemeine sage/welche doch auch ihren grund bey dem Joh. Aventino in histor. Bojor. findet/ und nicht bloß von Michael Sachsen oder einem meister-sänger herkommt/ ob wären nemlich die erwehlenden Reichs-Stände am gestade des Rheins/ oberhalb Coblentz bey dem städtlein Rens/ zusammen kommen/ allda der Kayser-stuhl im so genannten baum-garten unter sieben grossen nuß-bäumen von quader-steinen erbauet/ auf steinern seilen und sieben schwibbögen ruhend/ ohngefehr 20 schuhe hoch gewesen. Wenn man 17 schritte hinauff kommen/ hätte man das gemach feste beschließen können/ und wären steinerne sitze rings herum gewesen. Welchen baum-garten die sonderbare lage berühmt und angenehm gemacht/ indem er/ über die lustige und fruchtbare gegend/ noch diese sonderbare bequemligkeit gehabt/ daß wann ein Kayser inthronisiret/ und ausgeruffen/ oder durch trompeten-schall verkündiget worden/ man solche fröliche anzeige in der vier Chur-Fürsten länder/ als im Maintzischen zu Ober-Lohnstein/ im Trierischen zu Capelle/ im Cöllnischen zu Rhense/ und im Pfältzischen zu Braubach hören/ und ieder dieser Chur-Fürsten sein nacht-quartier auf seinem eigenen grund und boden sicher nehmen können. Oder es ist die wahl zu Ingelheim im Rheingöw/ welcher ort seiner trefflichen fruchtbarkeit und wohlgelegenheit halber Carolo Magno besonders angenehm gewesen/ behandelt/ und also mit gemeinsamen zuthun und ermessung gesamter Reichs-Stände Hertzog Conrad zu Schwaben/ und nach ihm seines bruders sohn Hertzog Friedrich aus Schwaben/ wie nicht weniger vorher Hertzog Conrad zu Francken/ und andere Kayser mehr erwehlet worden sind/ dabey doch des Ertz-Bischoffs zu Maintz / als Ertz-Cantzlers in Germanien/ autorität viel gegolten/welches Kayser Friedrich I selbst gestanden/ und die erhebung auf den Kayserlichen thron fürnehmlich dem Ertz-Bischoffe zu Maintz zugeschrieben. Gestalt denn auch A. 1292 Ertz-Bischoff Gerhard das Böhmische votum mit willen der Churfürsten auch geführet/ ob gleich Gesandten aus Böhmen zu Franckfurt waren/ welches kunst-stück Graf Adolphen von Naßau des Churfürsten vettern auf den thron beförderte.

Chur-Maintz hatte vormals bey der wahl viel autorität.

Bey dieser unter viele Magnates zerstreueten wahl vermüthlich ist/ daß die fürnehmsten und mächtigsten Fürsten/ nemlich der König in Böhmen/ die Hertzoge in Bayern/ Sachsen und Brabant/ oder Löven/ und die Ertz-Bischöffe von Cölln / Maintz und Saltzburg/ Magdeburg / Bremen ꝛc. ingleichen der Bischoff zu Bamberg/ Würtzburg/ Münster/ die Pfaltz-Grafen bey Rhein/Hertzoge von Lotharingen/Schwaben/Limburg/Kärnden und andere mehr/ die andern Fürsten/Prälaten/Grafen und Edele nicht allein vorher/ ehe man zur rechten wahl geschritten/ um ihre meynung/auf was vor ein subjectum jede curia anzutragen hätte/ vernommen/ und ihnen das jus nominandi, oder wie es damals geheißen/ prætaxandi eingeräumet/ sondern auch den hernach von denen Ertz-ämtern oder Septemviris getroffenen wahlschluß approbiren lassen/ und also mit einander ein gantzes gemachet haben. Dergleichen art man in Polen findet/ da die grösten ämter oder mächtigsten häuser ihre starcke trouppes hinter sich haben/ und sie vorher wohl zubereiten/ auff welchen sie ihr vivat schreyen sollen. Daher findet man in den alten Reichs- und wahltags-actis/ besonders in der Fürsten schreiben vor K. Otten IV, am allerdeutlichsten aber in Pabst Alexanders IV wider die wahl K. Conradins an die Ertz-Bischöffe zu Maintz/ Trier und Cölln sub dato Anagniæ am 28 Julii 1256 abgelassenem Breve, daß ein unterschied gemachet worden inter electionem, nominationem und consensum. Und meldet Pabst Urbanus IV in seinem Breve an König Richarden ausführlich/ was vor ein proceß bey seiner wahl zu Franckfurt gehalten worden. Kayser Carl IV Tit. 1 aureæ Bullæ nennet das recht des Churfürstlichen Collegii eine löbliche und alte gewohnheit/ und Pabst Urbanus IV in seiner an den erwehlten Röm. König Richarden wegen der zwischen ihm und König Alphonso in Castilien strittigen Kayserlichen würde abgelassenen bulle der sieben Churfürsten mit nahmen gedencket/welches hundert jahre vor aufrichtung der güldenen bulle geschehen. Wie zu sehen beym Herrn Leibnütz in Cod. Jur. Gent. Tom. 1 Prodr. n. 14. Welches gleichwol nicht dahin zu verstehen ob wären bey erhebung des Churfürstlichen Collegii die drey weltlichen Chur-häuser auf drey personen eingeschränckt gewesen: Denn es stunde zur selbigen zeit allen und jeden Fürsten einer solchen Churfürstlichen familie/ vermöge herkommens/ die thüre zu eines Röm. Königs wahl offen/ und ist dieses nicht allein aus der güldenen bulle selbst zu schließen / indem sie

Fürnehmste Reichs-Fürsten hatten dabey auch einen vorzug.

Tit. VII und XXV das recht der primogenitur in den Churfürstenthümern erst auf das künfftige eingeführet und verordnet; sondern es bezeugen solches auch allerhand im Reiche fürgegangene actus, die mit unwiderleglichen diplomatibus zu bewähren sind. Ja es erschienen auf den Wahl-Conventen A. 1273/ da K. Rudolph / und 1292/ da K. Adolph erwehlet wurden/ neben einigen Churfürsten auch die andern Fürsten. Kayser Albrecht I kan vor den ersten paßiren / da die Ertz-ämter allein erwehlet. Und wann man es von daher/ nemlich A. 1298/ anrechnen will / biß 1356/ so sind es 58 jahr/ und inwendig solcher zeit drey und mehr wahl-täge gehalten worden/ also daß man es schon antiquam consuetudinem nennen konte. Die güldne bulla sagt zwar/ daß der Kayser bey deren aufrichtung und dem neuen reglement, so bey eines Römischen Königs wahl künfftig pro lege pragmatica gehalten werden solte / nicht nur der Churfürsten / sondern auch der übrigen Fürsten/ Grafen/ Herren/ Edlen und Stände Botschafftere bey sich sitzend gehabt und ihres raths gepflogen habe. Allein ob gleich diese Reichs-satzung auf einem allgemeinen Reichs-tage tractiret worden/ so haben ihn K. Carln doch die sieben Churfürsten allein zum Röm. Könige erwehlet. Dieses ist noch anzuhängen/ daß in denen letztern zeiten/ da die wahl auf gemeiner Stände zusammenkünfften beruhete/ an statt Saltzburg/ Trier/ und an statt Bayern und Braband/ Pfaltz und Brandenburg zu den Ertz-ämtern gediehen / und zur wahl hauptsächlich mitgezogen/ auch die macht und respect dieser Ertz-Stiffter und Fürstlichen häuser je mehr und mehr ergrössert worden. Man findet in den wahl-actis des Röm. Königs Conrads IV de anno 1233 oder 34 beym Herrn Leibnitz in Cod. Jur. Gent. Prodr. n. 11 Tom. 1, Daß sich die wehlende Fürsten des Reichs Patres & Imperii Lumina genennet / und der übrigen Stände gar nicht mehr gedacht haben. Allein wie es mit dieser wahl oder designation des Kayserlichen Printzen anfangs zu Wien gar tumultuarisch hergegangen / und selbige hernach zu Speyer wieder gut geheissen und von neuem bewilligt werden müssen / und dennoch vor unrecht gehalten / auch ihme hernach Landgraf Henrich in Thüringen entgegen erwehlet worden; also kan das diploma nicht beweisen / daß die übrigen Fürsten und Stände damahls ausgeschlossen worden wären. Und ob gleich auch Goldastus Tom. 3 p. 371 Const. Imp. vom K. Ottone IV A. 1258 eine constitution mit ediret/ darinnen verordnet / daß der Kayser das Reich nicht erblich haben / sondern drey geistliche/ nemlich Maynтz/ Trier und Cölln/ und so viel weltliche / als der Pfaltzgraf bey Rhein/ der Hertzog zu Sachsen und der Marggraf zu Brandenburg / denselbigen wehlen solten; so bekennet er doch selbst / daß er sich mit dieser Reichs-satzung betrogen/ und sey vom Marquardo Frehero darzu verführet worden/ der es mit eigener hand abgeschrieben und ihme dafür zugeschickt/ wofür er es aber hernach nicht erkennen können/ und habe solch Decret Johann Baptista Egnatius in vita Otton. IV erdichtet. Wie dem allen/ so haben sich bey denen wahl-handlungen offtmahls grosse mißstimmungen und factionen ereignet/ welche/ da jede partey/ wann ihrer zween erwehlet / und von beeden zugleich die regierung angetreten / seinen König manteniren wollen / zu innerlichen kriegen degeneriret sind/ wozu der Pabst und die Clerisey viel beygetragen/ darüber die grundfeste des Reichs zerrüttet/ und nichts als verheerung und blutstürtzungen angerichtet worden. Absonderlich hatte Teutschland in dem langwürigen interregno das unglück/ daß es zu keiner ruhigen wahl gelangen können/ biß endlich Gott vom himmel die gnade gab/ daß das gesammte Reich ein mittel ausgefunden/ die anzahl der erwählenden näher eingezogen / und das jus eligendi um mehrern effects willen auf die mächtigste und fürnehmste sieben Fürsten/ als die obersten Reichs-ämter/ nemlich von den geistlichen die Ertz-Bischöffe zu Maynтz/ Trier und Cölln / als Cantzlare durch Germanien/ Arelat und Italien / von den weltlichen aber einen König zu Böheim als Ertz-Schencken/ Pfaltz-Grafen bey Rhein als Ertz-Truchsessen/ einen Hertzog zu Sachsen als Ertz-Marschalln/ und einen Marckgrafen zu Brandenburg als Ertz-Kämmerern / also stillschweigend ipso facto transferiret und geschehen lassen / daß diese allein nach und nach der Christenheit ein Oberhaupt erwehlet. In der güldenen bulla Tit. VII wird als eine weltbekandte sache erzehlet/ daß die vier weltlichen Churfürsten virtute Regni & Principatuum, oder deßwegen weil sie das Königreich und die drey Fürstenthümer/ worauf die Ertz-ämter hafften/ besitzen/ die Chur-würde führen / welches einige dahin deuten wollen/ weil sie die Königliche und Landes-Fürstliche hoheit in sothanem Königreiche und landen übeten. Allein dieses ist der eigentliche character nicht eines Chur-Fürstenthums / weil andere Reichs-Fürsten in ihren landen eben dergleichen zu üben pflegen. Aber warum sothaner grund der geistlichen Chur-würde nicht zugeleget worden/ könte eher einen zweiffel und nachdencken geben; denn es ist doch je wahr/ daß der T. 20 in der güldnen bulla allein von denen weltlichen redet. Und wenn sich nun A. 1353 der fall begeben / da auch die sache wegen der weltlichen noch nicht zur erörterung kommen/ und gleichwol zween Ertz-Bischöffe zu Maynтz waren/ Henrich und Gerlach/ welcher von beeden oder ob alle beede würden seyn ins conclave gegangen? Ich setze außer zweifel/ der in der possess gewesen/ hätte vor dem andern ein vor-recht gehabt. Und folglich/ ob wohl die güldne bulle nicht deutlich von den geistlichen Chur-Fürstenthümern handelt/ dennoch gleiche raison gelte/ daß wie die weltlichen vermöge ihrer Königreiche und Fürstenthümer / also die geistlichen in krafft ihrer Ertz-Stiffter/ welche zu Churfürstenthümern erhaben/ das wahl-recht genießen.

Das wahl-recht wird enger gefasset/ und sieben Fürsten anvertrauet.

Sieben Wahl-Herren oder Chur-Fürsten.

Dafern aber noch einiger streit obhanden gewesen wäre über dem rechte der sieben Chur-Fürsten/ so haben der Kayser Carl und die damals zu Nürnberg auf dem allgemeinen Reichs-Convent versammlete Chur-Fürsten / Fürsten und Stände allen zweiffel aufgehoben und durch besondere Reichs-satzungen / als legem pragmaticam perpetuo valituram, das gantze werck eingerichtet und verfasset/ so wohl durch die Metzische güldene bulle bald hernach vollkommentlich bestätiget.

Ob

Ob nun solche verfassung und zahl der sieben Wahl-Herren/und die succession bey denen weltlichen Chur-häusern ein immerwährend gesetz seyn sollen/und man die ungerade zahl der 7 personen der ursachen beliebet/damit die gleiche stimmen/so sich zwischen dreyen und dreyen etwa eröffnen möchten/durch das siebende votum entschieden/und die mehrere stimmen daher heraus gebracht werden/und die vielheit der concurrenten aus einem weltlichen Chur-hause vermieden bleiben könten/solches ist aus den worten nicht allzudeutlich abzunehmen; daher sich die Teutschen Publicisten hierüber bißhers noch nicht gäntzlich vereinigen können. Jedennoch ist dieses gewiß/daß es bey solcher ungleichen zahl in die 400 jahr unveränderlich verblieben/ungeachtet Kayser Maximilian der I, das hauß Oesterreich in das Churfürstliche Collegium zu bringen/alles fleisses bemühet gewesen. So war der vorschlag/welchen der gebohrne Churfürst zu Sachsen/Hertzog Johann Friedrich/seinem Herrn vetter/Hertzog Augusto/regierenden Churfürsten bey der handlung zur Naumburg A.1553 that/daß man nemlich mit der Chur alterniren möchte/wie etwa vor alten zeiten geschehen/auch nicht angenehm. Wie denn auch in diesem seculo der durch eigenes vermögen und damahlige bündnisse sehr mächtige Fürst in Siebenbürgen/Gabriel Bathori/wegen des Königreichs Ungarn und bevorab seiner considerablen erb-lande halber daran als einer vormauer der Christenheit ingemein/und dem Reiche insonderheit viel gelegen war/dergleichen inständig gesuchet/aber nicht erhalten mögen; nichts desto weniger hat man doch endlich die gemeine Reichsruhe und wohlfahrt des vaterlandes wieder herzustellen/und die dreyßigjährige kriegs-unruhe und calamitäten zu stillen/und weitere blut-stürtzungen zu verhüten anno 1648 bey den friedens-tractaten in Westphalen Reichs wegen geschlossen/daß die beeden häuser/Bayern und Pfaltz/zugleich im Chur-Fürstlichen Collegio jedes zu absonderlicher stimme und stelle gelassen/und also das achte Chur-Fürstenthum mit des gesammten Reichs einwilligung eingeführet/und durch die letzteren Reichs-constitutiones bekräfftiget worden ist: Worzu noch unlängst die neundte und auf das hauß Hannover gelegte Chur gekommen/also daß das bißherige inconveniens dergleichen zahl oder parität der votorum in dem Chur-Fürstlichen Collegio hierdurch wiederum aufgehoben worden. Wäre zu denen zeiten Kayser Carls des IV auf das mysterium der siebenden zahl und die sieben güldne leuchter/welche in einigkeit des siebenfältigen oder mit sieben haupt-gaben gezierten geistes leuchten sollen/aus devotion gesehen worden/so hat das vorige seculum doch nicht gemeinet/etwas profanes zu begehen/da der achte und neundte Electorat darzu kommen/und wann die ambition etwas wircken sollen/so würden XII Churen entstanden seyn.

Diese ungerade zahl bleibt bey 400 jahren.

Wird aber endlich vermehret/ und das achte Churfürstenthum eingeführet.

Diese Chur-Fürsten nun pflegen so offt/als es die noth oder unaussetzliche nutzbarkeit erfordert/der Christenheit in dem heil. Röm. Reiche ein Ober-haupt zu erkiesen. Und zwar so hat bey verledigung des Kayserlichen throns Chur-Maintz/als Decanus des Churfürstlichen Collegii/und des Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar/denen übrigen herren Mit-Chur-Fürsten binnen monatlicher frist sothanige vacantz/vermittelst offener mit dem grösseren insiegel bekräfftigter und auff pergament in Teutscher sprache geschriebener briefe zu notificiren/solche schrifften durch einen Cavallier/der Notarien und zeugen bey sich hat/dem Churfürstlichen geheimten Rathe zu insinuiren/und zwar in der residentz des Churfürstenthums oder bey dem Königreiche Böheim zu Prag/(dannenhero als A. 1619 die notification an K. Ferdinanden als einen König in Böhmen hieselbst/nemlich zu Prag/nicht geschehen war/die Stände es vor eine nullität hielten/und darwider schrieben) und alle und iede Chur-Fürsten regulariter nacher Franckfurt am Mayn oder an einem andern orte der wahl zusammen zu betagen/welche dann auch innerhalb drey monatlicher zeit/von dem tage der Notification an zu rechnen/unausbleiblich ihre reisen anstellen/und entweder in person/oder durch gnugsam gevollmächtigte Räthe und Gesandten erscheinen sollen. Wiewohl doch diese zeit so gar genau nicht allemahl innen gehalten/sondern durch briefwechsel und communicationes, oder auch præliminar-consultationes der würckliche eintritt ins conclave verzögert wird. Es gestunden auch A. 1657 Chur-Trier/Cölln/Bayern/und Brandenburg/daß man so genau an dieses fatale nicht verbunden seye. Gleichwohl konte die von Chur-Brandenburg wegen des Polnischen krieges und anderer gefährlichen conjuncturen gesuchte prorogation von Chur-Maintz/Sachsen und Pfaltz positive nicht erlanget werden/ob wohl hernach eine ziemliche zeit verflosse/ehe man in das conclave eintrate.

Proceß der Kayserl. wahl.

Chur-Maintz beruffet das Churfürstl. Collegium.

So ferne aber der Mainzische stuhl zu der zeit keinen Ertz-Bischoff hat/kommen die Churfürsten entweder ohne vorhergehendes ausschreiben zusammen/oder sie ermahnen das Dom-Capitul/daß es auff das förderlichste einen andern Ertz-Bischoff erwehlen möchte. Wiewohl auff solchen fall einige das convocations-recht dem Churfürsten zu Trier zuschreiben. Und ist hierbey zu mercken/daß die geistlichen Churfürsten zu sothaner Kayserl. wahl müssen beruffen werden/unerachtet sie als Ertz-Bischöffe noch nicht von dem Pabst confirmiret oder mit dem Pallio versehen worden/gnug wann sie canonice elegirt oder postuliret sind/weil sie ohne dergleichen confirmation, ja auch ohne die Kayserliche investitur dem Reiche bereits mit pflicht verwandt seynd. Es können auch die Churfürsten/woferne sie weder selbsten noch durch Gesandten erscheinen/ihre stimme einem unter den anwesenden Chur-Fürsten aufftragen: Jedennoch können sie solche stimmen weder schrifftlich einsenden/noch auch selbige in ihren denen Gesandten ertheileten vollmachten auff eine gewisse person richten/welche erwehlet werden solle/sondern es gehöret die benennung der person zur instruction, oder es kömmt auff weiteres referiren und nähere instructiones an.

Im fall nun ein Churfürst weder persönlich noch durch gevollmächtigte erscheinet/so ist

er auff daſſelbe mahl ſeiner wahlſtimme verluſtig. Kommt er aber zu ſpät / iedoch zu einer ſolchen zeit / da die wahl noch nicht gäntzlich geendiget worden / ſo werden dieſer wegen die deliberationes nicht wiederum von forne angefangen / ſondern er hilfft ſelbige in ſolchem zuſtande fortſetzen / wie er ſie zur zeit ſeiner ankunfft gefunden. Wiewohl heutiges tages die vorbereitungen alſo gemachet werden / daß dergleichen fall ſchwerlich zu hoffen / und werden die andern Mit-Churfürſten ſich auch nicht eben übereilen / wann einer oder der andere noch nicht zur ſtelle.

Ob ſchon auch / wie obgedacht / die Kayſerliche wahl / vermöge der güldenen bulle zu Franckfurt am Mayn geſchehen ſoll: So wird doch ſolches / wegen ein und anderer dringender urſachen / nicht allemal beobachtet; geſtalt denn Ferdinandus I zu Cölln / Rudolphus II und Ferdinandus III zu Regenſpurg / Ferdinandus IV und Se. Majeſt. der ietzige Röm. König zu Augſpurg erwehlet worden / wiewol die ſtadt Franckfurt auff ſolchen fall ihre jura und privilegia als die ordentliche wahl-ſtadt durch ein abſonderlich eingegebenes memoriale zu verwahren und conſerviren pflegt. Wolte nun Chur-Maintz ſein amt / in beruffung der Chur-Fürſten zur wahl / zu verrichten ſäumig ſeyn / ſo ſtehet denen übrigen Churfürſten frey vor ſich zuſammen zu kommen / und die wahl vorzunehmen. Wobey noch dieſes zu mercken / daß / woferne er in ſothaner convocation einen ausließe / der andern ihre wahl untüchtig ſeyn würde: Es wolte denn der übergangene Churfürſt dem vaterlande zum beſten von ſeinem rechte abſtehen / und die beſchehene wahl hernach gut heißen. Welche fälle aber ebenmäßig bey itzigen zeiten nicht geſchehen werden.

Thurf. vergleitung.

Damit aber hochangeregte Churfürſten ſicher und ohngehindert zu der wahl-ſtadt und wieder von derſelben hinweg kommen mögen / ſind die Reichs-Stände gehalten / den oder die Churfürſten ſamt dero comitat, welcher ordentlich in 200 reiſigen beſtehen ſoll / durch ihre länder und gebietſchafften zu vergleiten / und nebſt reichung der benöthigten victualien um den gewöhnlichen preiß / vor aller gefahr und vergewaltigungen zu beſchützen und zu verwahren / dergleichen ſchutz auch der Rath der wahlſtadt vermittelſt eines juramenti ſecuritatis zu verſichern / nicht weniger alle fremde / ſo in gemeldter ſtadt begriffen / wes ſtandes und würden ſie auch ſeynd / ſo lange die wahl währet / auszugebieten und zu vertreiben pflegt. Es muß aber der Churfürſt / welcher ſothanen Salvum Conductum verlanget / ſelbigen in zeiten bey den Ständen / durch deren gebiet er reiſen will / ſuchen / und ihnen eröfnen / was er vor einen weg zu nehmen gedencket. Widrigenfalls er den auff der ſtraſſen erlittenen ſchaden und verluſt niemanden als ſich ſelbſt beymeſſen kan. Woferne aber ein oder der andere ſtand ſolch ſicheres geleit zu leiſten verweigert / ſo verfället er / falls es ein Churfürſt iſt / in die ſtraffe des meineydes / und wird vor daſſelbe mahl ſeiner wahl-ſtimme verluſtig. Iſt es aber ein anderer Stand / Vaſalle oder unterthan des Reiches / ſo wird er / über obgedachte ſtraffe des meineydes / auch ſeiner lehn / ſo er entweder von dem Reich oder deſſen Ständen beſitzet / verluſtig. Es iſt in den Reichs-geſetzen nicht erörtert / wer die beede neuen Churfürſten / Chur-Bayern und Chur-Braunſchweig begleiten ſoll. Es iſt aber leicht zu entſcheiden / daß es diejenigen Stände zu thun ſchuldig / durch deren lande ſie oder dero Geſandſchafften reiſen / bevoraus wann die ordentliche land-ſtraßen gehalten würden / und die requiſitiones geſchähen. Im übrigen ſollen von obgedachten 200 reiſigen / ſo ieder Churfürſt bey ſich haben ſoll / nur 50 gewaffnete in die wahl-ſtadt gelaſſen werden / welche verordnung aber zum öfftern überſchritten wird; immaßen bekandt / daß man A. 1658 ſtarcke garden biß an die 1000 köpfe mit nach Franckfurt gebracht / auch ſonſten viele irregularitäten vorgegangen / ſo wider das ceremoniel der güldenen bulle gelauffen.

Wenn nun die Churfürſten oder dero Plenipotentiarii ſamt dero gefolge in beſagtem Franckfurt oder dem wahl-orte angelanget / und die ceremonialien / viſiten und reviſiten abgeleget / auch die vorbereitlichen conventus geendiget ſind / auch die wichtigſten obſtacula gehoben / wird am beſtimmten tage zur wahl geſchritten / da denn die Churfürſten ſich auff dem Römer verſammlen / und von dar in Würckliche conſultation über die wahl. prächtiger proceßion in S. Bartholomäus kirche ſich begeben / alwo nach gehaltener meſſe (welcher die der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte Churfürſten oder dero botſchafften beyzuwohnen eben nicht gehalten ſind / und dannenhero in eine neben-capelle oder den creutzgang ſo lange abzutreten pflegen / biß des prieſters communion vollendet) die herren Churfürſten und der abweſenden gevollmächtigte Abgeſandten zum altar treten / den gewöhnlichen wahl-eyd / wie er in der güldenen bulle vorgeſchrieben / doch aber nach dem religions-frieden der proteſtirenden Churfürſten / Fürſten und Stände wegen in etwas geändert worden / in guter ordnung ablegen: ſo dann ſich in die capelle oder conclave unter währendem heil. amte verfügen / und ihnen zweene rechtmäßig erforderte Notarien / und aus ieglicher Churfürſtl. hof-ſtadt einige zeugen nachtreten laſſen. Wie dann bey der wahl der ietzigen Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät von wegen Chur-Maintz VIII, von wegen Chur-Trier V, von wegen Chur-Cölln IV, von wegen der Königl. Majeſt. in Böhmen IV, von wegen Chur-Bayern IV, von wegen Chur-Sachſen V, von wegen Chur-Brandenburg VI, und von wegen Chur-Pfaltz V perſonen meiſtens Grafen- und Herren-ſtandes / als zeugen / mit in das conclave gegangen ſind. Nachdem die Churfürſten ihren ſitz genommen / und die weltlichen unter ihnen angelobet / die capitulation zu halten / falls auff einen aus ihrem mittel die wahl fallen ſolte / ſo wird die thür an dem conclave durch den Erb-Marſchall geſchloſſen.

Und ſoll dieſe wahl binnen 30 tagen zu ende geführet werden. Im fall aber ſolches nicht geſchiehet / ſollen die Churfürſten / nach innhalt der güldnen bulle / fördethin nur brod und waſſer ſpeiſen / auch / ehe und bevor der Chriſten-

heit

heit ein weltlich haupt erkieset worden / nicht aus der wahl-stadt reisen. Allein / gleichwie wichtiger ursachen halber diese zeit prorogiret zu werden pflegt / inmassen A. 1658 bey der wahl der itzigen Röm. Kayserl. Maiest. geschehen ; also ist nicht zu glauben / daß das letztere scharffe gesetz beobachtet werde / man wolte dann schertz-weise oder sonst den wein zu attemperiren wasser zugiessen ; denn wer wolte oder könte doch einen Churfürsten / oder dessen botschaffter in sothane enge itziger zeit einschliessen / und zu diesem tractament nöthigen / besonders zu der zeit / da die Reichs-hof-justitz geschlossen / und das kammer-gerichte durch die Vicarien dirigiret wird / wer wolte die execution thun / und worauf?

Es wird aber erfordert / daß solches Oberhaupt nicht weiblichen sondern männlichen geschlechtes sey. Es ist ein exempel sonder exempel / daß A. 1056 Kayser Henrich III in seinem testament verordnet / daß seine Gemahlin die Kayserin Agnes / eine tochter des Hertzogs zu Poitiers, seines Printzen König Henrichs IV vormünderin seyn sollen / und daß des heiligen Reichs Stände dieser vormünderin die administration des Reichs überlassen und ihr gehorsam erzeiget haben. Zwar ist es durch kein Reichs-gesetze determiniret / wes standes der Candidat des Kayserlichen throns seyn solle : Es lehret aber doch die erfahrung / daß bißhero keiner zu dieser allerhöchsten würde gelanget / er sey denn zum wenigsten aus Gräflichem geschlecht entsprossen. Allermaßen man das gegentheil in dem Röm. Reiche niemahls erfahren / dergleichen aber in dem Griechischen Kayserthum mit der Kayserin Irene geschehen: nemlich daß sie als ein frauenzimmer Cron und zepter getragen / und zu denen zeiten der alten Römischen Kayser sind öffters leute von geringer ankunfft zum höchsten thron empor gestiegen. Daß hiernechst sothane Kayserliche würde niemand als ein Teutscher tragen könne / solches soll / einiger Publicisten vorgeben nach / ein von Kayser Ottone III gegebenes fundamental-gesetze bekräfftigen / welches aber noch niemals zum vorschein kommen. Jedoch daß die Kayserliche wahl allein auff die Teutsche Nation / entweder vermöge eines geschriebenen oder ungeschriebenen gesetzes / durch welches letztere die hergebrachte gewonheit verstanden wird / zu verstehen seye / solches bezeugen die stimmen der Churfürsten bey dem wahl-actu Kayser Carl des V. Denn als die frage vorfiel : Ob ietztgedachtem Carolo / als Könige in Spanien / oder aber Francisco I, Könige in Franckreich / die Kayserliche Dignität zu conferiren seye / so redete der Churfürst zu Maintz folgender maßen : **Was den Frantzosen anlanget / halte ich davor / daß wir durch unsere gesetze und vermittelst eydes hieran verhindert werden / als wodurch verordnet ist / daß diese Reichs-würde nicht auf die ausländer gebracht werde.** Ob nun wohl diesem der Churfürst zu Trier damahls widersprach und König Franciscum zu erwehlen rieth ; so schloß er doch sein votum mit folgenden worten : **Ich halte aber davor / es seye die ursache und das fundament solches gesetzes diese / damit nicht / wenn ein ausländischer und welcher seinen beständigen sitz in Teutschland nicht hat / erwehlet würde / diese Reichs-Dignität nach und nach auff die auswärtigen gebracht werde.** Wenn nun der verstand und meinung solches gesetzes dieser ist / so kan eben so wenig ein Spanier / als ein Frantzose erwehlet werden. Ingleichen schloß Churfürst Friedrich zu Sachsen König Franciscum / wegen solches wider die ausländer abgefasseten gesetzes / von der wahl aus / dessen meinung auch die übrigen Churfürsten billigten. Woraus erhellet / daß sich das gesamte Churfürstl. Collegium / oder doch das meiste theil desselben auff ein gewisses fundamental-gesetz müsse gegründet haben / uncrachtet man nicht eigentlich sagen kan / wenn und von wem selbiges gegeben worden. Es ist aber genug / daß ratio Status im heiligen Reiche nicht leide / daß man sich einem fremden herrn unterwerfe / gleich als wenn es in Teutschland an Chur- und Fürsten fehlete / welche die Kayserliche Crone zu tragen geschickt wären / und da nun der erwehlte Kayser aus Teutschem geblüte entsprossen / so ist es eben nicht nöthig / daß er auch in Teutschland gebohren worden / es könte dessen geburt auff der see / in einer Insul / in fremden landen geschehen seyn / so wird es wenig hindern. Dergleichen exempel Kayser Friedericus II, Carolus V, und Ferdinandus I vorstellen. Es wird auch dasjenige / was dieses requisiti wegen anietzo erzehlet worden / dadurch nicht umgestoßen / daß Richardus / König in Engelland / und Alphonsus / König in Castilien / zur Kayserlichen wahl gelanget / angesehen solches nichts anders / als dem damahligen verwirreten zustande und den gefährlichen spaltungen / welche wenig absehen auf die gesetze gehabt / zuzuschreiben ist. So will auch vorangezogene güldene bulle haben / daß es ein weltliches haupt sey ; dahero die frage / ob die Kayserliche und Päbstliche würde auf einerley person zugleich ruhen könne / billich verneinet wird : Denn ob wohl Pabst Bonifacius VIII beydes den Kayserlichen und Päbstlichen habit angelegt / und sich den ersten Pfingst-tag als ein Pabst / den andern aber als ein Kayser præsentiret / über dieses auch Kayser Maximilianus I den Päbstlichen stuhl zu besteigen verlanget haben soll : So lieset man doch nicht / daß jener iemahls zum Kayser / dieser aber zum Pabst erwehlet worden seye / beede anmassungen sind chimeriques. So dann sollen die Churfürsten auff eine tugendhaffte / gerechte / ansehnliche und nützliche person und derselben vermögen / wie nicht weniger auf ein rechtmäßiges alter sehen. Wie viele jahre aber hierzu erfordert werden / solches ist in den Reichs-gesetzen nirgends ausgedrucket. Gestalt denn die Kayser Otto II im 4, Henricus III im 12, Henricus IV im 5, Fridericus II im 16, Carolus V im 19, und Josephus im 12 jahre theils zur Kayserlichen / theils zur Röm. Königl. Crone gelanget. Sonsten ist merckwürdig / daß Spangenberg in Chron. Sax. cap. 247 und P. Heig. p. 1 q. 31 n. 60 erzehlen / was massen die Reichs-Stände Kayser Friderichen II angemuthet / seine ehrliche geburt zu bescheinigen / welches er auch auf dem zu Merß-

burg gehaltenen Reichs-tage mit untadelhafften urkunden dargethan. Und ruhet dieses alles auf des Chur-Fürstlichen Collegii dispensation. Bey der letzten Königs-wahl obligirten sich Ihre Majest. König Joseph / daß nach Ihrer Kayserl. Maj. tode / zum præjudiß der Reichs-Vicarien sie sich keiner regierung oder administration im H. Röm. Reiche anmassen wolten / sondern daß die Reichs-Vicarien inmittels die Reichs-verwaltung führen / und die expedienda in dero nahmen verfügen solten / biß sie das achtzehende jahr ihres alters erreicht und angefangen hätten.

Nechst diesem daß er auch die im Röm. Reich gebräuchliche Teutsche und Lateinische / oder anderen statt die Italiänische oder Frantzöische sprache nothwendig verstehen muß / so wird ferner nach der güldenen bulle erfordert / daß er christlicher und rechtgläubiger religion / und also kein ketzer sey.

Ob aber auch ein protestirender Fürst oder Graf des Reichs auf den Kayserlichen thron gesetzet werden könne? Darüber hat Canin. in disc. ad A. B. p. 115 öffentlich und zwar deßwegen gezweiffelt / weil der Kayser schwören müße den Pabst und die Römische kirche in schutz zu halten; welches / wie es kein (seiner unverantwortlichen benennung nach ketzerischer) Printz thun könte oder würde / also wäre ein solcher auch nicht zur Kayserlichen würde zu lassen / welcher meynung wohl alle Römisch-Catholische / zumahl geistliche Stände beygethan seyn möchten. Wie aber weder die güldene bulle noch einige andere Reichs-satzung einen Evangelischen Fürsten von dieser dignität ausschließet / der religions- und Westphälische friede auch diese religion ausser allen anstoß setzet; also ist weder der unzeitige eyfer noch der grund dieses Frantzosen was nütze: Denn einmahl stehet in der Chur-Fürsten und Stände gefallen / ob sie einen Kayser bey künfftiger anderweiten capitulation auf den schutz der Röm. kirche und des Pabsts binden wollen oder nicht / es können die conjuncturen und der zustand des Reichs auch viel verändern / abschaffen / mehren und mindern. Ja es haben die protestirenden Herren Chur-Fürsten den Kayser dessen würcklich erlassen / wie in der Wahl-capitulation Leopoldi und Josephi art. 1 zu ersehen. So hätte sich auch im übrigen / und wenn ja die clausul in der Wahl-capitulation von den Catholischen Herren Churfürsten beständig behalten würde / ein protestirender Reichs-Fürst nicht zu befahren / daß er dißfalls durch gelobung dergleichen protection wider seine rechtgläubige lehre und christlich gewissen handelte / sintemahl solche advocatur bey einer religion / die er vor mißstimmig von GOttes wort hält / und welche viele corruptelen bey sich führet / in so weit als diese irrthümer in einer ihm untergebenen kirche noch gelehret werden / bloß den politischen weltlichen schirm und schutz betrifft / und jede christliche Obrigkeit ohnedem amts wegen verbunden / nicht nur frieden / recht und einigkeit zu pflantzen / sondern auch die mittels eines Reichs-fundamental-gesetzes zugelassene religion zum wenigsten jure politicæ potestatis zu schützen; und versündigte sich derselbe durch beschirmung des stuhls zu Rom vor unrechtmäßiger gewalt so wenig / verletzte auch sein gewissen nicht mehr / als wann exempels-weise der Pabst zu Rom den Juden ihre synagogen und Gottesdienst zuläst / und ihnen wider gewalt sicherheit verstattet. Als auch hergegen zu bedencken / wenn es zu einem freyen / allgemeinen / Christlichen Concilio kommen solte / ob nicht die Apostolische hoheit und Majestät viel reformation leiden würde / ein Kayser auch in allen und ieden sachen dem Pabst und dem Röm. stuhle schutz zu leisten nicht gehalten ist / und Kayser Carl V und die folgenden es gnugsam erwiesen / was sie vor interesse bey reformation des Pabsthums gehabt. Man könte das wenige / was der Pabst einem Kayser bey dem jure circa sacra noch übrig gelassen / auch wohl dem Chur-Mayntzischen directorio auftragen / also daß der Kayser / so der Protestantischen religion zugethan / sich damit nicht beladen lassen dörffte / der Päbstliche stuhl und Römisch-Catholische Clerisey auch daher keine beschwerung in ihrer religion und ritibus zu vermuthen hätte. Chur-Pfaltz ließe A. 1657 sich vor die capacität Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg ausdrücklich vernehmen: Also bleibet es dabey / **daß ein Evangelischer Reichs-Stand der Königlichen und Kayserlichen wahl allerdings nicht unfähig sey.** Hergegen gab Chur-Sachsen in ietztgedachtem jahre dem Chur-Brandenburgischen Gesandten / Herrn Baron Löwen / auf diese frage zur antwort: Es wäre dergleichen wahl mehr zu wünschen / als zu hoffen / und wären die protestirende Potentaten nicht in dem zustande / dergleichen zu behaupten. Man erinnerte sich vielleicht / wie König Gustav Adolph in Schweden / durch den lauff seiner sieghafften waffen in Teutschland bewogen / sich denen Protestirenden zum Teutschen Kayser aufgeworffen hätte / wann nicht Chur-Sachsen / hernach der tod das vornehmen unterbrochen.

Ob ein Protestirender zu erwehlen?

Die erste stimme fordert bey der wahl Chur-Maynt 1) von Chur-Trier / dann 2) von Chur-Cölln / 3) von Königl. Maj. in Böheim / 4) von Chur-Bayern / 5) von Chur-Sachsen / 6) von Chur-Brandenburg / 7) von Chur-Pfaltz / und künfftig / wann die reception geschehen seyn wird / 8) von Chur-Braunschweig. Nach diesem fragt Chur-Sachsen / wohin Chur-Maynt mit seinem voto abziele. Bey Kayser Carls des V wahl meynen etliche / es sey die umfrage anders gehalten / und von Chur-Maintz (dergleichen ordnung vor alters üblich gewesen) zu erst votiret worden / welches auch Chur-Trier als ein damahls pallionirter vor König Frantzen den I in Franckreich hefftig widersprochen / und sich auf die güldene bulle bezogen. Allein es ist nicht so wohl das votum als eine anzeige und die proposition gewesen / darinnen er zu præparirung der gemüther ein und anderes einfließen lassen / welches zu seinem voto gehöret / wie es in dem Collegio Electorali noch offt so gehet / ja auch in andern collegiis nichts ungewöhnliches ist und öffters seinen grossen nutzen hat. Auf dem Wahl-tage zu Franckfurt A. 1411 fragte Chur-Maynt zu erst König Sigmunden in Hungarn / welcher als Churfürst zu Brandenburg gegenwärtig war / jedoch aber als ein König die erste stelle und stimme hatte. Er erwehlete sich auch

Ordnung der wahl-stimmen.

selbst

selbst mit diesen worten / wie sie Dubravius aufgezeichnet Lib. 23 histor. Bohem. Me ego novi, alios non itidem. Non æque mecum imperio orbis digni sunt, præsertim in tanto rerum motu, quo Italia quoque schismate laborat. Welches votum seiner unvermutheten freyheit halber die Chur-Fürsten besonders approbiret / und ihre beyfällige stimmen ihm einmüthig beygelegt haben. So hat auch Chur-Maynz bey der wahl Kayser Friederichs I die erste stimme geführet / nach dem zeugniß Radevici. Jedennoch kan ein geistlicher Churfürst sich kein votum zulegen / weil er der Kayserlichen würde unfähig ist.

Gültigkeit der mehrern stimmen.

Was nun die Majora mit sich bringen / dasselbe soll vollzogen / und von den andern auch genehm gehalten werden. Und werden die Majora allhier also verstanden / daß mehr als die helffte der anwesenden Churfürsten und Gesandten erfordert wird. Ob auch schon die Gesandten der abwesenden / den anwesenden Churfürsten / so viel den sitz und vorgang betrifft / weichen müssen ; so wird doch in ertheilung der stimmen das gegentheil beobachtet / indem die Gesandten selbige nach dem rang ihrer hohen Principalen verrichten : Wobey noch dieses zu mercken / daß sothane vota laut und öffentlich ertheilet werden.

Publication der wahl.

Nach eingesammleten stimmen läst Chur-Maintz / auff ersuchen des Churfürstlichen Collegii / selbige so balden durch einen Mayntzischen Dom-Prälaten oder Canonicum Capitularem publiciren / berufft hernach seine darzu bestimmten Notarien und aus ieder Churfürstlichen hof-stadt drey Räthe als zeugen / wie auch gewisse andere Notarien / welche wie über den geleisteten wahl-eyd / also auch allhier über den im conclavi fürgegangenen wahl-actum und dessen publication ein öffentlich und solennes instrument zur immerwährenden beglaubigung auffrichten und verfertigen müssen. Hierauf geschiehet die öffentliche ausruffung zu Franckfurt in der S. Bartholomäi-kirche / oder / so ferne die wahl anderwerts geschehen / in der haupt-kirche der stadt. Nachmahls verfügen sich die Churfürsten zu dem erwehleten Kayser oder König / wenn er gegenwärtig ist / (denn es wird der Candidatus imperii schon vorher wind von der Churfürsten inclination haben / und nicht säumen / zeitig zu erscheinen) kündigen ihm die auff ihn gefallene wahl gebührend an / und ersuchen denselben / solche hohe würde anzunehmen. So dann wird ihm die capitulation überreichet / welche er alsofort beschwöret / und wird er hiernechst in obangeregte kirche gebracht / und zwar auff den hohen altar von den gesamten geist- und weltlichen Chur-Fürsten / (dabey der abwesenden Gesandten nicht zu concurriren) iedoch in gleicher zahl. Dahero weil bey der elevation König Leopoldens mehr geistliche als weltliche waren / konte Chur-Cölln bey dieser ceremonie nicht platz haben ; sondern nur Chur-Maintz / Chur-Trier / Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz. Dann wird er ausserhalb dem chor in der kirche auff eine hierzu verfertigte bühne gebracht / und nach eröffnung der thüren nachmahls öffentlich für einen Kayser ausgeruffen / von Chur-Maintz für sich und im nahmen der sämtlichen Churfürsten begratulirt / und ihme / als dem

Elevation des neuen Königs.

weltlichen Ober-haupte / das heil. Römische Reich / iedoch mit denen in der capitulation enthaltenen bedingungen und maße übergeben.

Maße des Kayserl. regiments.

Gestalt denn ein Kayser / ehe er zur würcklichen regierung gelassen wird / zuförderst diese ihme von dem Churfürstlichen Collegio Reichs wegen fürgelegte Wahl-capitulation beschweren / und also mit den sämtlichen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen geding- und pacts-weise sich verschiedener puncten vereinigen und vergleichen / allerdings aber der sämtlichen Chur-Fürsten privilegien und freyheiten / wie auch dero und der gesammten Stände hohe gerechtsame confirmiren / und alle articul der capitulation steiff / fest und unzerbrüchlich zu halten verheissen und geloben muß. Welche obligation im vorigen seculo die Schmalkaldischen Bunds-genossen K. Carln V in der verantwortung auff den achts-brief auffs bitterste fürgeworffen / und bißher fast kein eintziger / auch geringer Reichs-Stand gewesen / wann ihm das wenigste beschwerliche begegnet / der nicht die Kayserl. Majestät auff ihr höchstes wort und beschworne capitulation ob gleich mit bescheidenen expressionen zu weisen sich berechtiget zu seyn erachtet. Wann sich nun der neu-erwehlte Römische König oder Kayser mit den Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs geding und pacts-weise über den wahl-articuln vereiniget / dieselbe angenommen / und deren festhaltung vermittelst leiblichen eydes zu GOtt und dem H. Evangelio beschworen / und dem herkommen gemäß / einem ieden Chur-Fürsten (ausser dem Könige von Böheim / als welcher bey verfassung der capitulation vormahln nicht mit concurriret / aus conniventz aber derer Churfürsten nach damaligen conjuncturen bey der Josephischen capitulation mit benennet worden / und also würcklich theil daran genommen) ein auff pergamen geschrieben exemplar mit anhangendem insiegel zustellen lassen / schreitet man darauff / so bald möglich / zur Kayserlichen krönung / welche das neu erwehlte Oberhaupt selbst befördern / und alle und iede Churfürsten / um ihr amt zu versehen / darzu erfordern muß. Es soll zwar sothane krönung / vermöge der güldenen bulle / zu Aachen geschehen / es ist aber iedennoch seither Kaysers Caroli V zeiten aus erheblichen ursachen solches nicht beobachtet worden / wiewohl der stadt dieser wegen zu erhaltung ihrer prærogativen und gerechtigkeiten iederzeit reverſales pflegen ausgeantwortet zu werden / dergleichen auch der stadt Franckfurt geschiehet / falls die wahl an einem andern orte / als daselbst / vorgehet. Im übrigen ist in den Reichs-gesetzen keine gewisse zeit verordnet / wenn solche krönung geschehen solle ; dahero selbige zu bestimmen bey denen anwehlenden Churfürsten bestehet. Welche aber / weil die höfe des erwehlten Königs und der Churfürsten schon beysammen / auch vorher allbereit ziemliche wissenschafft und præparatoria darzu vorhanden / nicht lange differiret wird.

Kayserliche krönung.

Die vorbereitungen darzu bestehen in herbeybringung der Reichs-kleinodien / welche auff vorher durch Chur-Maynz von der beschehenen wahl empfangene nachricht und schrifftliches

Vorbereitungen darzu / und anschaffung der Reichs-kleinodien.

liches begehren/ die Reichs-städte Nacken und Nürnberg/ als denen sie vom Kayser Sigmunden auf ewig anvertrauet worden/ unter des Reichs geleite/ doch auf eigene kosten/ zur krönungs-stadt schaffen/ und dem Churfürstlichen Collegio gegen hergebrachten revers aushändigen. Nürnberg bringet die güldene Crone/ so ingemein vor des grossen Kaysers Caroli Crone ausgegeben wird/ welches doch die perlenen buchstaben anders und Kayser Conrads nahmen zeigen/ welche 14 (und nicht/ wie im Theatro Europæo Tom. VIII f. 485 das gewichte angegeben wird/ acht) pfund wieget/ einer kleinen halben elle hoch/ und mit perlen und edelgesteinen/ so ziemlich/ nach art der alten sparsamkeit besetzet/ der quer-bogen aber mit buchstaben/ die des Kayser Conrads nahmen ausbilden/ und aus perlen zusammen gesticket sind/ gezieret ist. Es ist aber dieses eine geschlossene Crone wie eine mütze/ auf welcher vornher aus der ersten feldung ein mit 17 edelgesteinen versetztes creutz erscheinet. Die rechte vollkommene beschreib- und abbildung ist in des H. Wagenseils Comment. de C. C. Norib. p. 234 seq. zu lesen. Dann ferner der ring von diamant/ das schwerdt Caroli Magni, welches grösser und breiter als manches richt-schwerdt/ hat eine silber-vergüldete/ und mit kleinen perlen zu bezeichnung gewisser figuren eingelegte scheide/ den silber-vergüldeten zepter/ den Reichs-äpffel von purem golde/ so groß/ daß eine ziemliche manns-hand selbigen wohl fassen kan/ jedoch nicht gantz massif; daher einige vermeynen/ es sey innwendig mit erde angefüllet. Die sandalien oder knie-stiefeln/ und drey Dalmatische röcke oder Pontificalia von vielbrauner/ weißer und rothen farbe/ zusamt dem gürtel. Die von Nacken aber liefern ein mit edelgesteinen versetztes schächtlein/ darinn des H. Stephans blut verwahret wird/ den sebel Caroli Magni mit dem gehencke/ wie auch das mit güldenen buchstaben geschriebene Evangelium. Und ist zu mercken/ daß man dem Kayser oder König bey dem krönungs-actu den sebel/ (welcher einem Persischen gleich/ dessen hefft von golde/ mit ungewöhnlichen steinen versetzt/ mit einem schlangen-balge überzogen/ die scheide ist mit einhorn gezieret) nicht aber das schwerdt angürtet. Vorzeiten hat man einem Römischen Kayser oder Könige mehr Reichs-kleinodien übergeben; itzo aber werden nur obbemeldte gebrauchet/ und zwar auf folgende art:

Welcher gestalt ein höchstlöbliches Churfürstliches Collegium des rangs und stellung halber bey solennen processionen so wol mit als ohne vortragung der Reichs-insignien sich verglichen/ erscheinet aus nachgesetztem recess:

Vergleich des Churfürstl. Collegii des rangs und stellung halber.

KUnd und zu wissen/ daß ein höchlöbliches Churfürstliches Collegium sich auf heut zu ende gesetzten dato zu erhaltung guter vertraulicher verständnis und harmonie, auch zu verhüt- und vorkommung allerhand difformitäten/ confusion und unordnung im Churfürstl. Collegio der session und præcedentien halber nach beschaffenheit der verschiedenen fälle und umstände eines gewissen durchgehenden modi nach/ folgender gestalt mit einander beständig und richtig/ in freundlicher guter wohlmeinung vereinbaret und verglichen.

Anfänglich und vors erste/ wann die herren Churfürsten in person alle beysammen/ und keine latera gehalten werden/ sondern dieselbe in einer serie nach einander sitzen/ wie sonderlich in der Kayserl. und Königl. wahl im conclavi geschicht/ so hat es damit seine richtigkeit/ daß ein Churfürst zu Maynz die erste/ Chur-Trier und Cölln alternatim nach einander/ die andere und dritte/ Chur-Bayern die vierte/ Chur-Sachsen die fünffte/ Chur-Brandenburg die sechste/ und nunmehr nach besage des jüngst zu Münster und Oßnabrück den 14. (24.) Octobr. A. 1648 auffgerichteten friedenschlusses/ und darbey eingeführten Octavi Electoratus, Chur-Pfaltz die siebende und letztere stelle/ auff maß und weise/ wie daselbst enthalten/ gebühre. Jedoch solches alles auff diejenigen actus allein zu verstehen/ wo ein König in Böhmen nicht erscheint/ sintemalen verstandener maßen/ in actibus electionis eines Römischen Königs und Kaysers/ seine Königliche würde gleich nach denen Geistlichen/ und vor allen andern weltlichen Churfürsten/ ihre und also die vierdte stelle zu nehmen haben.

Und auff eben solche weise/ vors ander/ soll es auch gehalten werden/ wenn allein Churfürstl. Gesandten/ und neben ihnen keine Chur-Fürsten in person erscheinen/ oder vorhanden seyn.

Wann aber zum dritten die gewöhnliche/ und in der güldenen bull fundirte latera gehalten und gemacht werden/ allermassen ein solches im Churfürstl. Collegio ausserhalb des actus electionis, wie hieroben vermeldet/ allezeit bräuchlich und herkommens ist/ dieser unterscheid zu halten; ob Ihre Majestät selbst oder dero verordneter Commissarius anwesend und zugegen/ oder nicht; auf den ersten fall und in anwesenheit Ihr. K. M. und dero Kayserl. Commissarien/ so gebühret einem Churfürsten zu Trier der sitz und stell gerade gegen Ihr. K. M. über/ an der seiten aber die erste stelle Chur-Maynz/ die zweyte Chur-Bayern/ die dritte und letztere zu der rechten seiten eines Römischen Kaysers/ Chur-Brandenburg/ auf der lincken seiten aber Chur-Cölln/ Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz/ also und dergestalt/ daß beyde Herren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz die beyden latera schliessen/ und auf denenselben die loca extrema haben. Wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichs-propositionen und andern dergleichen sessionibus publicis sein ebenmäßiges bewenden haben solle/ wie in dem schemate sub num. I hernachfolgend zu ersehen.

Auf den fall aber Ihre K. M. oder dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwärtig/ so verbleiben die sessiones auf der rechten seiten eines Churfürsten zu Maynz/ wie auch Bayern und Brandenburg/ als hieroben gemeldet/ an der lincken thun Chur-Trier und Cölln mit einander alterniren/ die übrige auf selbe seite gehörige Churfürsten zu Sachsen und Pfaltz aber in ihren sessionibus unverrückt bleiben. Und solches alles/ wenn die Herren Churfürsten alle in person anwesend/ oder in deren allen abwesenheit dero Gesandten allein vor-

vorhanden sind / jedoch mit dieser ausdrücklichen bescheidenheit / wann es zu dem im obermeldten Münsterischen und Oßnabrückischen friedenschlusse und darüber aufgerichteten instr. pacis bedingten fall kommen / und der achte electoratus wieder cessiren und abgehen solte / daß alsdenn des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechte seiten wiederum quittiren / und auf der lincken seite ihre vorige stelle nehmen / hingegen Chur-Pfaltz ihren vorigen platz auf der rechten seiten wiederum occupiren und besitzen soll / und folget nun obangezogenes schema sub num. I :

Br.	Bay.	M.	Imp.	Cöl.	S.	Pf.
			Tr.			

In denen fällen aber / da sich ein König mit in dem Collegio einfindet / so hat derselbe zwischen Mayntz und Bayern seine stell zu nehmen.

Wann aber zum 4 theils Churfürsten in person gegenwärtig / theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen / oder zwar anwesend / jedoch schwachheit oder anderer zustände halber denen actibus tam publicis, wie hernach folget / quam collegialibus nicht würden beywohnen können / und ihre Räthe oder Gesandten schicken / so ist verglichen und abgeredet / daß in eigener person anwesende Herren Churfürsten / vor der abwesenden oder sonsten ausbleibenden Churfürsten Räthen / Gesandten und botschafften / ob schon sonsten ihre Principalen / da sie gegenwärtig / den vorsitz haben / in ihrer ordnung gehen oder sitzen / jedoch aber die latera, mehrere confusion zu verhüten / nicht geändert / sondern immutabiliter gehalten / und dieses vorsitzen nur auf eines jeden latus verstanden werden solle. Wo aber / wie obgemeldt / keine latera gemacht werden / so sollen die anwesenden Churfürsten in person in ihrer ordnung all vor den Gesandten sitzen / die Gesandten aber allererst hernacher ihre stelle gleicher gestalt nach der ordnung ihrer herren Principalen nehmen.

Doch soll es alles zum 5 so wohl einem Churfürsten zu Mayntz an seinem führenden directorio, als auch sonst durchgehend dem ordini votandi keines weges nachtheilig / sondern in allewег vorbehältlich seyn / daß die umfrag respective dem alten herkommen nach / und dem instr. pacis gemäß / nemlich Trier / Cölln / Bayern / Sachsen / Brandenburg / Pfaltz und Mayntz / mit seinem voto conclusivo, beschehe.

Inmassen denn zum 6 wann und so offt bey deren Collegial-versammlung / allwo selbst die latera eben wie bey andern actibus, da Ihre Kayserl. Majest. selbst zugegen / gehalten worden / vor die votirende Räthe und Gesandten eine absonderliche banck zugerichtet wird; die votanten aber / ob schon ihre herren Principalen selbst vor den andern Legatis Primariis ihren sitz nehmen / auf ihren stellen nach einander juxta ordinem votorum zu sitzen pflegen / damit desto weniger confusion in der umfrage entstehe.

Jedoch siebendens mit ausbedingtem anhang / daß gegenwärtiger / also wie ob und hernach stehet / aufgerichter vergleich / denen Churfürstl. Gesandten an ihrer vor andern Fürsten in person gebührender / und biß anitzt hergebrachter prærogativ und zustehenden tractament unabbrüchig unnachtheilig seyn / weder sie zwischen ihnen und den Churfürsten einige Fürstl. person / auch der auswärtigen Fürsten und Republiquen Gesandte einzulassen schuldig / noch denen Herren Churfürsten selbst in exercirung ihrer Ertz-ämter præjudicirlich seyn solle.

Und nachdem sich auch / zum achten / fälle zutrügen / da die Churfürsten weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen / gestalt denn solches in begleitung Ihrer Kayserl. Maj. nach der kirchen / wie auch im reiten nach dem rath-hauß zu denen Reichstags-propositionen und sonsten zu geschehen pflegt / so haben sich die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe / Gesandten und botschaffter dahin mit einander gleicher gestalt vereinbaret und verglichen / daß auch hierinnen der jenige modus gehalten / und dann / was obangezogener güldener bulle / der alten observantz / und diesem vergleich und schon hierbey gemachter ordnung am ähnlich- und nächsten / auch zu verhütung allerhand difformitäten / confusion und unordnung am diensamsten / nachgefolget werden soll. Und weilen vor diesem in fällen / da die insignia præferirt worden und die Churfürsten alle in person gegenwärtig gewesen / diese ordnung gehalten worden / daß Chur-Trier gantz voraus allein / Chur-Sachsen mit dem schwerdt in der mitte / Chur-Bayern mit dem Reichsapffel auf der rechten / und Chur-Brandenburg mit dem Zepter auf der lincken vor Ihr. Kayserl. Majest. hergegangen oder geritten / Chur-Mayntz aber Ih. Mai. auf der rechten und Chur-Cölln zur lincken / und dann gerad hinter Ih. Kayf. Majest. der König in Böhmen die stelle gehabt / wie aus nachfolgendem schemate n. II zu sehen :

N. II.

	Trev.	
Brand. c. Scep.	Sax. c. Ense.	Bav. cum Pom.
Col.	Imp.	Mog.
	Rex. Boh.	

Und aber nunmehro octavus Electoratus, wie oben vermeldet / darzu kommen / so hat man sich auf itzgesetzten fall / wann die insignia vorgetragen werden / und die Herren Chur-Fürsten alle persönlich gegenwärtig / nachfolgenden schematis sub num. III im gehen oder reiten verglichen / daß nemlich Chur-Trier voraus / Chur-Bayern mit dem güldenen apffel hernach in der mitte / Chur-Brandenburg mit dem zepter ihme zur rechten / und Chur-Pfaltz zur lincken in einer reihe / hernach Chur-Sachsen mit dem schwerdt allein / darauf Ih. Kayf. Majest. und dero zur rechten Chur-Maynt / und zur lincken Chur-Cölln / folgends der König in Böhmen gehen und reiten solle.

N. III.

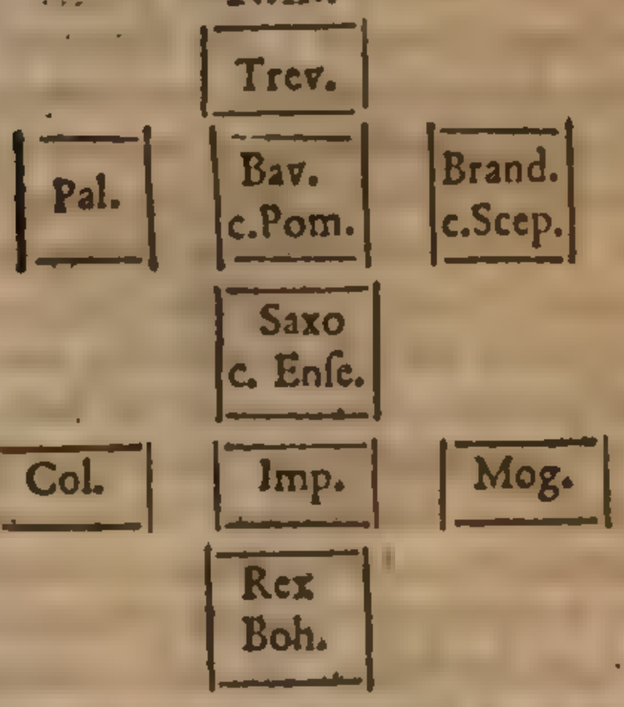

Dafern aber sich begeben würde / daß Chur-Sachsen das schwerdt J. K. Maj. allein / und die übrigen Herren Chur-Fürsten ihre insignia nicht vertrügen/so ist die ordnung nachfolgenden schematis Nr. IV.

N. IV.

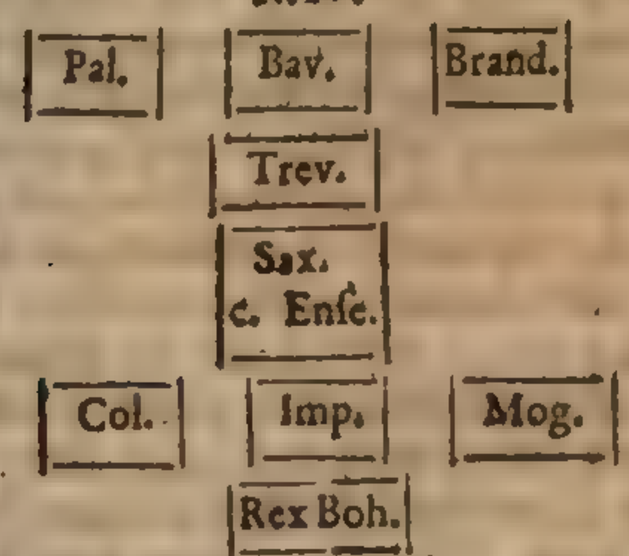

Doch mit dieser maß / wofern die Herren Churfürsten nicht alle in person zugegen / daß alsdenn die insignia nicht durch ihre Gesandten/sondern durch die Erb-ämter/oder die es in ihrem abwesen zu verrichten haben / und zwar so lange prælatio insignium währet/in der stelle und ordnung/ in welcher ihre Principalen die Churfürsten selbst / da sie zugegen wären / zu reiten oder zu gehen hätten / vorgetragen werden sollen.

Da aber die insignia nicht præferiret werden/ da findet sich zwar/ daß Chur-Trier immediate vor der K. Maj. allein / die übrigen Herren Chur-Fürsten aber in obvermeldter ordnung gegangen oder geritten : wie sub num. V folget :

Nr. V.

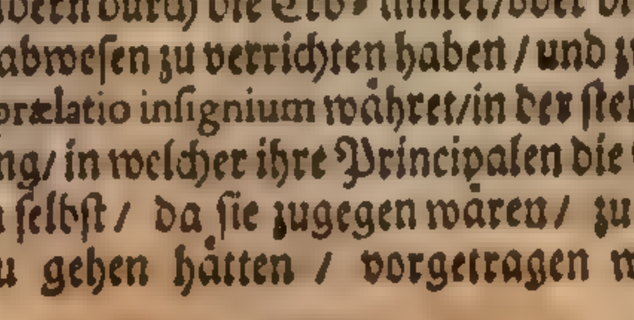

Weil aber nunmehro bey oblauts eingeführtem octavo Electoratu es sich nicht wohl schicken/ und eine ziemliche deformität verursachen würde/ wann die weltliche Churfürsten/ als Bayern/ Sachsen/ Brandenb. und Pfaltz / alle neben einander reiten oder gehen solten; so ist vor rathsam befunden und verglichen worden/ daß der numerus quaternarius zu theilen / und die sub num. 6 hernachgesetzte ordnung gehalten werden solte.

Nr. VI.

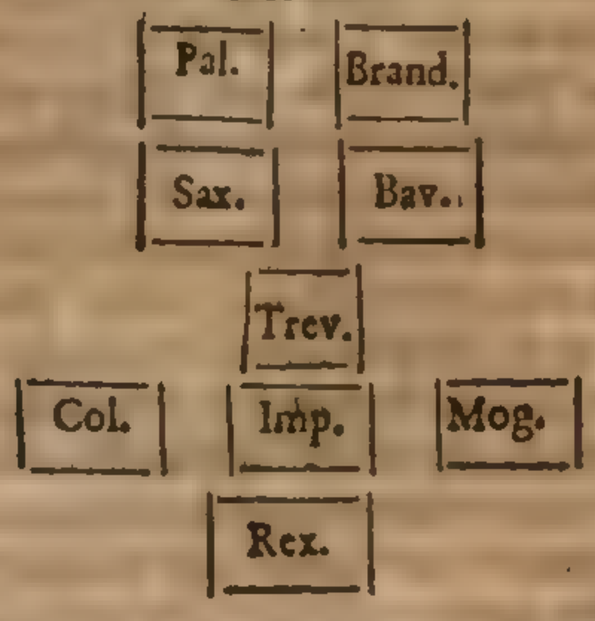

Auf dem fall aber zum 10 die Herren Churfürsten nicht alle in person zugegen / sondern mit denenselben der abwesenden gevollmächtigte Räthe/ Gesandten und botschafften concurriren würden/ so solle es damit / gleichwie oben gemeldt / also gehalten werden/ daß denen anwesenden Churfürsten ie und allewege auff diesem fall vor der abwesenden Gesandten/ deren seyen nun viel oder wenig/ die oberstelle und prærogativ gegeben / oder derjenige Churfürst/ welcher in seiner reihe / zeil und ordnung mit anderer abwesenden Churfürsten Gesandten concurriret / vor denselben den vorgang/ ritt oder stell auff der rechten seiten haben / und also durchgehend / es betreffe auch unter den Herren Churfürsten wen es wolle/ nach besage des folgenden auffsatzes Nro. VII

Nr. VII.

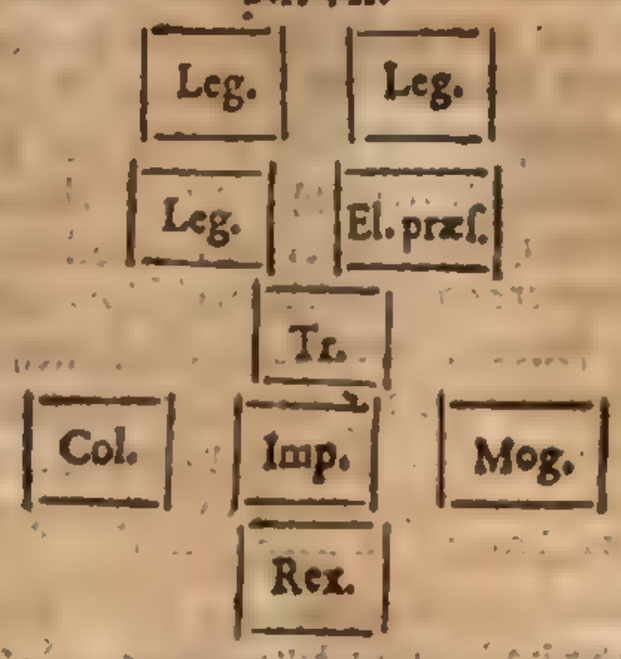

gehalten / und nach diesem fusse andere fälle nach derer ereignung reguliret und gerichtet werden sollen.

Schließlich soll es bey diesem vergleich in allen seinen puncten und articuln nun hinführo also fort fest und beständig/ es sey dann/ daß von einem gantzen Churfl. Collegio ein anderes aus beweglichen erheblichen ursachen unanimiter statuiret/ und verordnet werde/ verbleiben/ die etwa vor der zeit vorgangen / anderwärtete diversæ observantiæ aber keinem aus den Herren Churfürsten das geringste nicht præjudiciren. Dieser Recess und schiedliche vergleichung auch aller Herren Churfürsten samt und sonders / keinen derselben ausgeschlossen / (ausserhalb den Churfürst. zu Trier und seinen Gesandten nach besage der güldenen bulle bey denen actibus publicis in sessionibus & processionibus gebührender stelle/) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen. Zu urkund ꝛc.

Dafern nach Gottes heiligem rath und schickung eine anderweite krönung oder solcher actus, da das Churfürstliche Collegium processionaliter beysammen/und die insignia vorgetragen wer-

werden sollen/ wird wegen der neuen Chur ein anderweiter vergleich und einrichtung getroffen werden müssen/ wohin auch die zutheilung oder erörterung des neuen Chur-Insignis zu stellen.

Es sind aber auch noch fälle/ welche in diesem vergleiche nicht bedacht worden. Zum exempel / wann die weltlichen Chur-Fürsten mit dem Röm. Könige zur krönung reiten. Also wurde A. 1658 die proceßion also gehalten:

zur lincken zur rechten

Leg. Brandenb.	Legat. Bav.
Chur-Pfaltz Erb-Marschall.	Reichs-Erb-Truchseß.
Reichs-Erb-Kämerer	
Chur-Pfaltz.	Reichs-Erb-Marschall.
Chur-Sachs.	
Röm. König.	

Und wiederum vor dem altar in der kirchen wurden die Sessiones also gehalten:

Cölln Consecr.	Röm. König.	Trier.
Maynz.		
Sachs.		
Pfaltz.		
Leg. Bav.		
Leg. Brand.		

Und wiederum auff andere in dem vergleiche nicht gemeldete art geschahe die procession nach der krönung gegen den Römer zu/ nemlich

zur lincken zur rechten

C. Brand. Gesand.	C. Bay. Gesand.
Chur-Trier.	
Chur-Pfaltz.	Erb-Truchseß des Rs.
Reichs Erb-Kämmerer.	
Reichs Erb-Marschall.	
Chur-Sachsen.	
Chur-Cölln.	Kayser.
Chur-Maynz.	

Bey diesen solennen ist merckwürdig/ daß der andern weltlichen Chur-Fürsten Erb-ämter oder Amts-verwesere eher nicht zugelassen werden/ als im abwesen ihrer hohen Principalen / der Erb-Marschall aber iedesmahl dabey sey/ und vor Chur-Sachsen die scheide hertrage / und daß die übrigen in person anwesende Churfürsten / wann sie mit der abwesenden ihren Erbamts-verwaltern zu gehen kommen/ ihre Hof-Marschallen vor sich hergehen/ und einen degen in der scheide vor sich tragen lassen. Und daß der Kayser in seinem Kayserlichen habit unter einem himmel gehe oder reite/ den die Raths-herren der krönungsstadt tragen/ welchem der König von Böheim/ und diesem die Kayserin / daferne sie gegenwärtig / und der Kayser nicht auch zugleich Böhmischer König ist/ nachfolgen. Es müssen zum wenigsten zween geistliche Herren Churfürsten in person zugegen seyn bey der krönung/ sonst wird das werck so lange auffgeschoben. Bey K. Ferdinanden III wahl und coronation waren nur drey Chur-Fürsten persönlich gegenwärtig / Chur-Maintz / Chur-Cölln und Chur-Bayern / Sachsen und Brandenburg schickten ihre Gesandten / Chur-Trier war in ungnaden und gefangenschafft.

Die geistlichen Herren Churfürsten/ Maintz/ Trier und Cölln/ erwarten samt ihren Suffraganeis und assistirenden Bischöffen in ihrem Pontifical-habit in der kirchen der Kayserlichen proceßion/ gehen dem Kayser hernach entgegen aus dem chor/ und nehmen Chur-Maintz und Chur-Trier Ihre Majestät nach beschehener unterthänigster empfahung in die mitten/ und begleiten sie zu dem altar vor dem chor/ und hernach zu einem sonderlich hierzu erbaueten bet-stuhle/ es wäre denn/ daß die krönung in Chur-Maynzischer diœces geschehe/ denn hilfft Chur-Cölln die begleitung verrichten. Ceremonien der krönung.

Darauff folgen unterschiedliche handlungen und solennitäten: als I das gebet/ II die anfrage über der consecration und beobachtung seines Kayserlichen amts / und sonderlich die bejahung der sechs capitul: (1) daß er bey dem Catholischen glauben beharren / (2) die Catholische kirche beschirmen/ (3) das Reich vertheidigen / und die justitz verwalten / (4) das Reich vermehren / (5) wittwen und waisen schützen/ und (6) dem Pabst gebührende treue und reverentz bezeigen wolle: Welche er alle und iede mit einem deutlichen volo bejahen muß / III die würckliche leistung eines cörperlichen eydes und beschwörung seiner zusage / IV des Consecratoris laute umfrage an Churfürsten/ Fürsten / Grafen und Herren/ und den gantzen umstand: Ob sie diesen zum Fürsten und König haben / und ihme gehorsam seyn wollen? Darauff sie alle ruffen: fiat, fiat, fiat! daß sie nemlich diesen zum Kayser haben und dafür erkennen wollen.

Daß ein Römischer König und zukünfftiger Kayser dem Pabst die Treue schwöret/ darüber haben sich zwischen dem Kayserlichen throne und dem Päbstlichen stuhle in vorigen zeiten/ besonders in dem vierzehenden seculo heftige contradictiones und irrungen ereignet. Baronius und andere Catholische geschicht-

schreiber holen das werck so weit her/ also daß sie fürgeben dörffen/ es habe schon Kayser Carl der Große den eyd der treue dem Römischen Pabste abgelegt/ worinnen Baronius dem Auctori Pontificalis Romani und Pabst Clementi V nachgefolget/ welcher in der Clementina, c. un. de jure jur. wider Kayser Henrichen VII viel dicentes machet/ und dem tapfern Kayser dasjenige im tode nachschreibet/ was er im leben auffs eifrigste verneinet. Nemlich es kan/ wie der ehmahlige Bischoff zu Bamberg als ein hochverständiger Fürst des Reichs/ herr Leopold von Bebenberg/ in seinem buch von der alten Teutschen Fürsten eyfer im 7 cap. schreibet/ nimmermehr erwiesen werden/ daß vor Kayser Otten I ein Kayser oder Römischer König dem Pabste geschworen habe; wann es also wäre/ würde es der compilator Canonum Gratianus als eine hochwichtige sache nicht vergessen haben/ in sein Decretum zu schreiben/ oder warum hätte er nicht lieber die ältere eydes-notul in sein buch gebracht/ da er die/ welche vom Kayser Otten gebraucht seyn soll/ so fleißig beschreibet. Wiewohl noch glaublicher ist/ daß auch K. Otto diesen eyd nicht abgeleget/ sondern K. Rudolph Hertzog in Schwaben zu Forchheim in der damaligen Gegen-Kayser-wahl Pabst Gregors VII Legaten zu allererst denselben geschworen habe/ wie Goldast in replic. pro imperio c. 16 ausführet.

Es lautet aber/ wie höchstgedachter Bischoff meldet/ dieser eyd/ inmaßen er von gedachtem Gratiano dist. 63 c. Tibi domino &c. erzehlet worden/ keines weges von einer solchen treue/ welche ein lehnman seinem Lehn-herrn wegen eines empfangenen lehns abschweret/ sondern bloßerdings von der treue des schutzes/ die Könige sollen säugammen der kirchen/ custodes utriusque tabulæ, und beschützer der Christenheit und der kirchen seyn/ und daher ist das wort Advocatus oder Vogt nach dem alten Teutschen stylo so viel als Kayser gültig gewesen. Nun hat ein Römischer Kayser vor allen gekrönten häuptern die prærogativ, daß er die christliche kirche und dero diener/ Bischöffe und Prälaten in getreuem schutz wider die leiblichen feinde hält/ und hat Kayser Otto als ein christlöblichster Kayser vor einen großen antheil des Kayserlichen amts gehalten/ solchen schutz vor sich selbst und durch seinen Stadthalter des Königreichs Italien der kirchen und deren vorstehern an ehre und würde/ leibe und leben/ haabe und gute zu leisten/ und sich eydlich darzu zu verbinden/ den nachfolgern am Kayserlichen thron zum löblichen exempel/ daß sie diese schirmhaltung desto sicherer und zuverläßiger zu wercke richten solten/ ie mehr die eydes-verbindlichkeit sie hierzu anreitzen könte. Wie unbefugter weise aber obgedachter Pabst Clemens diesen eyd der schutzhaltung auff eine huldigung und lehns-pflicht ziehen wollen/ und wie unverschämt vorher Pabst Hadrianus das Römische Reich-Teutscher Nation vor ein Päbstlich lehn pro beneficio Papali ausgeben/ und als er damit die pfeiffe einziehen muste/ es hernach pro benefacto vor eine gute that hielte/ daß ein Pabst dem Kayser die Cron auffsetzte; also meldet dieser Bischoff zu Bamberg/ daß die Clementina anders nicht als von einem solchen eyd der treue/ nemlich treulicher beschirmung/ auszudeuten sey. Denn wenn Kayser Henrich VII, mit dem es der Pabst da zu thun gehabt/ mit diesem concurriret/ so fragt sichs/ ob man jenem/ als der seine worte am besten auslegen kan und wird/ die er zu GOtt in dem eyde abspricht/ mehr gläuben soll/ wohin er sie verstehet? oder ob man dem Pabste/ der sein feind ist/ und seine herrschafft wider göttliche und weltliche rechte erweitern und die Cronen zu füssen treten will/ mehr glauben beylegen soll? Kayser Carl V. entschiede diese frage bey seiner krönung sehr wohl. Denn als er von Genua gegen Piacenza verrückete/ und die drey Päbstlichen Legaten ihme entgegen reiseten/ und auff der gräntze den gewöhnlichen eyd von ihme forderten/ resolvirte sich zwar der glorwürdigste herr zu schweren/ daß dem Pabst an seiner freyheit und gerechtigkeiten nichts benommen werden solte/ doch aber/ (also erzehlet es der warhaffte Carthäuser-Münch/ Lorenz Surius, ad A. 1529) daß an der Kayserlichen hoheit er sich damit nichts vergeben haben wolte. Gleichermaßen als die eydliche verbindung/ welche ein neuer Kayser dem Probsten und Capitul zu Aachen ablegen muß/ eben diesen zweck hat; also gehet die verpflichtung des christlichen kirch-schutzes jenseit der Alpen in ihrer absicht nicht weiter/ als die handhabung der kirchen disseits des gebürges. In welcher betrachtung die drey weltlichen Churfürsten/ Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg/ auff dem zu Regensburg A. C. 1575 gehaltenen wahltage dem Römischen Könige Rudolphen II freygestellet/ ob S. Majest. sich dem Pabste verbunden machen wolten oder nicht/ sie ihres orts wolten darein nicht bewilligen/ welches in den folgenden capitulationen wiederholet/ in denen beeden letztern aber auch auff die Protestirenden religions-mitverwandten erstrecket/ und die R. K. Majest. verbunden worden/ die dem stuhle zu Rom krafft derer noch mit denen Catholisch. religions-verwandten Chur- und Fürsten habenden obligation noch schuldige Advocatiam, dem religions- und profan- auch zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten frieden zum præjudiz nicht anzuziehen/ noch zu gebrauchen/ sondern der Augspurgischen Confession gleichen schutz zu halten und zu leisten.

Darauff folget V die einsegn- und salbung/ welche allezeit der Ertz-Bischoff/ so die krönung verrichtet/ zu thun hat. Vor der salbung wird ihme der rechte arm und brust von den Bischöffen der krönungs-Diœces entblößet/ und die salbung mittels des geweyhten öls oder olei Catechumenorum auff der scheitel creutzweiß/ zwischen den schulter-blättern/ dem nacken/ auf der brust/ am rechten arme/ zwischen der hand und ellenbogen/ und auff der flachen rechten hand verrichtet/ und das öl von den gesamten geistlichen Churfürsten mit einem subtilen reinen leinwad abgetrucknet.

Nach diesem wird VI der gesalbte Herr in die sacristey von sämtlichen Chur-Fürsten geführet/ ihme der Dalmatische rock oder Pontifical-habit und die knie-stiefeln durch die Königliche kammer-bediente angezogen/ darneben eine

eine lange alben/ und darüber eine lange stola um den hals vorn über die brust hinab creutzweise angeleget/ und VII derselbe also bekleidet zum altare zurück gebracht; ihme daselbst von dem consecrirenden Ertz-Bischoffe der zu Aachen befindliche sebel in die hände gegeben/ nachgehends in die scheide gestecket/ und ihme von den weltlichen Chur-Fürsten angegürtet/ vom besagten consecratore ein köstlicher ring angestecket/ zum zeichen/daß er hierdurch mit dem Reiche vermählet werde/ das zepter in die rechte hand eingerichtet/ in die lincke aber der Reichs-apfel gegeben/ ihme der Kayserliche mantel umgehänget/ und darauff endlich die Crone auffgesetzet. Er bleibt aber nicht lange in diesem vollkommenen ornat/ sondern übergiebt VIII die kleinodien an die weltlichen Chur-Fürsten/ so bißher neben ihme zur seiten gestanden/ und muß nun die unverbrüchliche observantz der gesetze/ der privilegien/ und conservation der justitz leiblich beschweren. Dann folget IX die solenne meßhaltung/ die genießung des heil. abendmahls sub una, zum öffentlichen zeugnis/ daß er sich zur Römisch-Catholischen religion bekenne; und dann endlich X die inthronisation oder erhebung auff den Kayserlichen stuhl: welches die empfahung der possession des Reichs bedeutet/ und dieser stuhl statt Caroli M. stuhls zu Aacken gebraucht wird/ von deme XI der Kayser nach also vollbrachter krönung (und angenommener gratulation, welche Chur-Maintz im nahmen des gesamten Churfürstl. Collegii verrichtet) mit dem blossen schwerdte Kaysers Caroli Magni die Ritter des heil. Röm. Reichs schlägt/ unter denen iedesmahl der Kämmerer zu Worms/ welcher statt Bürgermeisters ist/ vermöge uhralten Kayserl. privilegii die oberstelle hat. Die Ritterschlagung geschiehet also: Daß das schwerdt auswendig über dem rocke des neuen Ritters dreymahl gezogen wird. Tags vor der krönung und dieser solennität pflegt der Kayser Chur-Sachsen die nahmen derer Edelleute/ die er zu Rittern schlagen will/ zuzusenden/damit er urtheilen möge/obs wapen-genossen oder von vier ahnen edle sind/ und die keine übelthaten und nicht wider ehre gethan haben. Wann der Ritterschlag geschehen/ gibt der Kayser Chur-Sachsen das schwerdt wieder.

Nachfolge einiger solennien.

Hierauff wird XII der Kayser in das Collegium des Capituls zu Aacken/ ingleichen der Dom-kirche zu Cölln/ und S. Peters und St. Johannis Lateranensis zu Rom/ auch/ wie etzliche wollen/ zu Bamberg/ als Canonicus honorarius, auffgenommen/ und muß die beobachtung dieses Königl. Stiffts/ freyheiten und privilegien beschwören. Daß diesemnach die itzige Röm. Kayserl. Majestät (1) als König in Böhmen/ (2) als König in Ungarn/ (3) nach der wahl/ wegen haltung der capitulation, (4) vor der salbung/ wie vorerwehnt/ (5) nach erlangter Crone ein handgelöbniß an eydes statt thun/ (6) bey annehmung der capitular würde zu Aacken/ da er das blut und andere reliquien des ersten märtyrers S. Stephans berühret ꝛc. und also 6 eyde haben schwören und geloben müssen.

Nach solchem allen wird XIII dem Kayser das Pontifical-gewand und die sandalien wieder abgezogen/ den Kayserl. mantel aber und Crone behält er auff/ und gehet oder reitet samt den Chur-Fürsten in folgender procession aus der kirche über eine höltzerne brücke/ welche A. 1658 bey der itzigen Kayserl. Majest. inauguration mit schwartz/ gelb und weißem tuche beleget/ und mit blumen und wohlriechenden kräutern bestreuet worden/ zu fuß zum rathhause. Die Abgesandten und botschaffter der abwesenden Churfürsten/ als zur rechten der Chur-Bayerische/ zur lincken der Chur-Brandenburgische/giengen voraus/ dann folgte Chur-Trier im Chur-habit allein mit dem siegel. Dann an statt Chur-Bayern in der mitten der Reichs-Erb-Truchseß mit dem apffel oder güldenen welt-kugel/ an statt Chur-Brandenburg der Reichs-Erb-Kämmerer mit dem güldenen zepter zur rechten/ Chur-Pfaltz in person zur lincken/ mit einer nach der Römischen von golde gemachten Crone in der hand/ dann Chur-Sachsen in person mit dem bloßen schwerdt des Caroli Magni allein/ und vor Ihrer Churfürstl. Durchl. der Reichs-Erb-Marschall mit der scheide des Römischen schwerds. Darauff Ihr. Kayserl. Majestät mit der Cron auff dem haupte/ angethan mit dem Kayserlichen mantel oder wapen-rocke und der choral-kappen/ und dero zur rechten Chur-Maintz/ zur lincken Chur-Cölln in Churfürstl. gewöhnlicher kleidung/ beede Chur-Fürsten hielten den etwas auffgehobenen Kayserlichen mantel/ und hinter diesen hätte der König in Böhmen/ welcher wegen seiner Königlichen Dignität kein insigne trägt/ folgen sollen; weil aber die Königlich-Böhmische würde auff Ihrer Kayserl. Majest. zugleich ruhete/ so wurde kein botschaffter verordnet/ alle mit bedeckten/der abwesenden Chur-Fürsten Erb-ämter und dero Erb- und andere Marschälle aber gehen oder reiten mit bloßen häuptern. Es werden aber die Insignia mit den händen/ und nicht/ wie bey den ausländern gebräuchlich/ auff küssen getragen/ welches abermahls eine prærogativ vor die Teutschen Ertz-ämter ist; Inmassen denn, im gegentheil dem Abt von Fulda bey der krönung der Kayserin nicht erlaubet ist/ die Crone mit den händen zu nehmen.

Procession nach der krönung.

Als sie nun ins stadt-hauß kommen/ nimmt ieder seinen abtritt in einem besondern zimmer/ und fangen sich nach kurtzgehabter muße die übrige solennitäten alle unter trompeten- und paucken-schall an. Und zwar so reitet Chur-Sachsen zu erst zu dem vor dem gebäu der wohnung des Kaysers oder Königs geschütteten haufen haber/ welcher biß an des pferdes brust gehen soll/ nimmt ein silbern maß voll/ streichet dasselbe mit dem silbernen stabe/ giebt es samt dem streiche dem Erb-Marschall Grafen von Pappenheim/ und verfüget sich wiederum in das zimmer/ da die Kayserliche Majestät mit denen Herren Churfürsten zun fenstern heraus schauen; der Erb-Marschall retiriret sich hernach auch/ und wird der haber damit preiß gegeben. Als dieses geschehen/ und der Kayser oder König zur tafel gehet/ sollen die geistliche Chur-Fürsten/ und zwar derjenige/ welcher unter ihnen am ersten zum Ertz-Bischoff consecriret worden/ stehend

Verrichtung der Ertz-ämter bey haltung der krönungs-mahlzeit.

vor der tafel den segen sprechen / und das Kayserliche und Königliche insiegel von dem Cantzlar des hofes empfangen / und neben dem Churfürsten / in dessen Ertz-Cancellariat der Kayserliche hof begangen wird / samt zween zur andern seiten / solche insiegel und andere Kayserliche zeichen / den stab daran sie hangen ingesamt haltend vor den Kayser oder König tragen / und auff den tisch legen; und / weil sie der Kayser oder König alsofort wieder zurück giebt / annehmen / der Cantzlar auch / in dessen bezirck es geschicht / das grosse insiegel an den halß hänget / und so lange trägt / biß die tafel zu ende / und er hernach in seine herberge kommen. Beedes so wohl die insiegel als der 12 marck schwere silberne stab und pferd / darauff sie geführet worden / sollen dem Kayserlichen Hof-Cantzlar oder / wie er anitzo genennet wird / dem Reichs-Vice-Cantzlar zu seinem eigenthum gegeben werden.

Darnach soll Chur-Brandenburg auff seinem pferde kommen / ein silbern becken und gieß-kanne / an gewichte auch 12 marck silber haltend / mit wasser und einer schönen hand-quele bringen / so er auff dem platze von einem mit weißem tuch bedeckten tische / oder in der küche nimmt / vom pferde absteigen / und Ihre Majestät mit wasser zum hände-waschen bedienen. Dieses silberne gantz vergüldete becken nimmet er von einem vor der küche stehenden bedeckten tische / fasset es unter den rechten arm / die gieß-kanne aber in die lincke hand / und die hand-quele hänget er über die achsel.

Hierauff soll der Pfaltz-Graff bey Rhein / nunmehro Chur-Bayern / reiten / und vier silberne schüsseln / iede 3 marck schwer / voller speisen aus der auf dem platze auffgeschlagenen küche bringen / vom pferde niedersteigen / und dieselbe auff die tafel setzen. Wiewohl die zahl der schüsseln nicht so genau beobachtet wird; inmaßen denn bey der krönung Sr. Majest. des itzigen Röm. Königs nur zwey doppelt verdeckte schüsseln gebrauchet worden.

Und ist ferner merckwürdig / daß diese kost von einem ochsen genommen wird / welcher vorher mit vergüldeten hörnern / und mit gelb / weiß und schwartzem tuche / oder wie es die liebe-rey des Röm. Königs mit sich bringet / bedecket / von etlichen fleischers-knechten durch die fürnehmsten gassen der stadt herum geführet / selbige nacht noch geschlachtet / und des folgenden tages gantz ohne eingeweide an einem höltzern balcken / den zwo personen mittels zweyer räder herum treiben können / angesteckt / und in der hierzu sonderlich bereiteten küchen bey langsamen feuer zugerichtet / und nebst dem darein gefüllten und gespickten feder-vieh auff den tag der krönung recht gar und säfftig gebraten wird. Der ursprung dieses ochsen-gebratens ist am füglichsten auff die zeit Kayser Rudolphs I zu ziehen.

Nach dem Ertz-Truchseß soll der König in Böhmen zu pferde einen silbernen kopff oder becher von 12 marck silber / welchen er von dem Kayserlichen Ober-schencken empfänget / voller wein und wasser durch einander gemischt / bedeckt führen / und Ihr. Maj. nach beschehener absteigung solchen zum truncke überreichen. Nachdem auch durch den frieden-schluß zu Münster und Osnabrück der achte Churfürst / nemlich Chur-Pfaltz / zum Ertz-Schatzmeister constituiret worden; so pflegt derselbe unter das volck zu reiten und die erste güldne und silberne krönungs-müntzen auszuwerffen.

Die höhe und beschaffenheit der Kayser- oder Königlichen / ingleichen der Churfürstlichen tafeln und stühle / beschreibet neben andern die güldne bulla Kayser Carls des IV Tit. 25, aus welcher auch die obige verrichtung der Chur-Fürstlichen ämter gezogen ist. Es ist aber sothane Kayserliche tafel gewöhnlich sechs stuffen hoch / wiewohl selbige bey letzterer Königl. krönung zu Augspurg nur vier stuffen erhöhet gewesen. Uber dieses befinden sich nach bißheriger zahl der Churfürsten noch acht Churfürstl. tafeln / welche bey itztgedachter Königl. krönung nur eine stuffe hoch gewesen. Auf der rechten seite stehen vier / nemlich zu erst des Churfürsten / so die krönung verrichtet / zum andern des Königs in Böhmen / zum dritten des Churfürsten zu Sachsen / und zum vierdten des Churfürsten zu Brandenburg: Auf der lincken seite befinden sich drey / nemlich des Churfürsten zu Cölln oder Mayntz / des Churfürsten zu Bäyern / und des Chur-Fürsten zu Pfaltz: Des Churfürsten zu Trier tafel stehet der Kayserlichen gerade gegen über / und an diesen tafeln sitzet niemand / als die Churfürsten. So ferne die Käyserin zugegen / so hat sie eine drey stuffen niedrigere tafel / als des Kaysers / es sey denn / daß sie zugleich an der Kayserlichen tafel speiset. Daß aber diese ordnung nicht jederzeit beobachtet werde / erhellet aus der krönung des Königs Josephi / allwo der Kayser und König jeder an einer absonderlichen tafel saß / auf der rechten seite aber die Maynzische / Böhmische / Bayerische / Brandenburgische / und auf der lincken die Cöllnische / Sächsische und Pfältzische tafel stund.

Es erscheinet aber aus nachfolgender kurtzen anzeige / wie weit dißfalls bey der krönung Kayserlicher Majest. Herrn LEOPOLDS I von der anweisung besagter güldnen bulle abgeschritten worden sey. Denn da habe Chur-Sachsen / welcher sich in dem hofe zu pferde gesetzt / das maaß samt haber und striche dem Erb-Marschall gegeben / oder wie andere berichten / alsobald wieder ausgeschüttet / der Chur Bayern Erb-Truchseß / H. Johann Jacob Truchses / Graf von Zeil / habe in der küchen nur eine silberne schüssel voller speise vom obbeschriebenen ochsen genommen / ein ander silber darüber decken lassen / und sie zur Kayserlichen tafel getragen / darauf die küche von dem volcke gestürmet / und der ochse preiß gegeben worden. Oben an der treppen sey ihm der Erb-Marschall / Graf von Pappenheim / begegnet / habe ihn mit dem Marschall-stabe angenommen / und sey vor ihm hergegangen. Darauf sey das brod unters volck geworffen / und roth und weisser wein in sprung gebracht worden. Nach diesem habe sich Chur-Pfaltz / als Ertz-Schatzmeister / sammt den beeden Grafen von Sintzendorff / seinen Erb-Schatzmeistern / zu pferde gesetzt / wären 10 oder 12 schritte von des Römers thor unter das volck geritten / und hät-

Ceremonien bey krönung der itzigen R. Kayſ. Maj.

hätte der Churfürst die güldenen / der Erb-Schatzmeister die silbernen krönungs-müntzen mit einem sinnbilde / nemlich ein strahlendes auge der göttlichen allwissenheit und providentz / hernach zur rechten seiten aus den wolcken eine hand führende den zepter / und dergleichen zur lincken seiten führende das gezuckte schwerdt / und unten die erd-kugel mit einer crone bezieret / darum das devise geschrieben: Consilio & Industria: auf der andern seiten Ihr. Maj. Kayser-Crone mit den worten: LEOPOLDUS Hungariæ & Bohemiæ Rex coronatus in Regem Romanorum 1 Aug. 1658 ausgeworffen; unterdessen hätten sich die trompeten und paucken tapffer hören lassen / und seye die speise durch sunffzig Reichs-Grafen aufgetragen / und von dem Grafen von Ost-Frießland trenchiret worden. Darauf habe sich der Chur-Brandenburgische Erb-Kämmerer / der gefürstete Graf Leopold von Hohenzollern / ebenmäßig wie der Erb-Truchseß / ausserhalb des innern hofes zu pferde gesetzt / und von dem auf dem küchen-platze stehenden bedeckten tische das gieß-becken und kanne samt der hand-quele abgeholet / und den Kayser damit bedienet.

Chur-Maynz habe zwischen beeden seinen Collegen stehend die speisen auf der tafel gesegnet / das gebet abgelegt / und Ihre Maj. darauf sitz an ihrer tafel allein genommen; und zwar habe er das siegel schon am halse getragen / andere melden / es habe wenige zeit hernach besagter Chur-Fürst mit den übrigen geistlichen Churfürsten in einem silbernen becken die Reichs-siegel gebracht / und auf die Kayserliche tafel gesetzt / welche J. Maj. nach abermahls gethanem versprechen ihre privilegien in unverrückter obacht zu halten / an Chur-Maynz zurücke gegeben. Es habe aber Chur-Maynz die insignien nicht an den hals gehengt / sondern seinem Cantzlar zur verwahrung zugestellet.

Und sey darauf jeder Churfürst ohne nehmung des handwassers zu seiner eigenen unter einem baldachin stehenden tafel gegangen / deren jede mit einem besondern reichen silber-thresor und credentz-tische versehen / auch die tafeln nur drey schuhe niedriger als die Kayserliche gewesen. Der abwesenden Chur-Fürsten tafeln wurden / dem herkommen nach / nicht mit speisung versehen / und begaben sich die Abgesandten nach hause / als die anwesenden Chur-Fürsten zu speisen anfiengen.

Der Erb-Schencke / Freyherr von Limburg / habe sein amt bißhero nicht / wie der andern abwesenden Churfürsten Erb-ämter gethan / verrichtet / sondern erst nunmehr dem Kayser in einem silber-vergüldten becher das getränck übergeben. Es melden einige / daß unter währender tafel das weiße brod ausgeworffen / und zween brunnen eröffnet worden / einer mit weissem / der andere mit rothem weine / welche etliche stunden lang gesprungen / und wäre daraus von den bürgern auf des Kayserß gesundheit unter dem zuruff: Vivat Leopoldus! getruncken worden. Allein es ist dieses als ein lustiges spectakel so fort geschehen / als der ochse preiß worden / darzu hat man brod und wein haben müssen.

Nach gehaltener tafel wurde von Chur-Maynz das gratias gesprochen / und darauf der Kayser in vorgedachter ordnung wieder nacher seinem pallast begleitet / und die Reichs-insignia, pontificalien und ornaten den Nürnbergisch- und Aackischen Abgeordneten wieder zugestellet / von Kayserl. Maj. denen Churfürsten vor ihre sorgfalt und bemühung gedancket / und jeder / nach belieben wieder abzuziehen / erlassen. Im übrigen bezeugen alle und jede capitulationes, daß vor vollzogener Teutscher krönung sich kein erwehleter des Kayserlichen tituls anmaße / als worinnen sie sich nur allein erwehlete Römische Könige zu nennen pflegen: Dergestalt / daß sie durch die krönung und solenne inthronisirung gleichsam in den besitz des Kayserl. tituls eingewiesen werden.

Dreyfache krönung vorzeiten üblich.

Die krönungs-solennität ist eine von den uhrältesten gebräuchen / und aus den geschichten bekandt / daß die Röm. Kayser vorzeiten drey Cronen angenommen haben / nemlich die Römische / Lombardische und Teutsche / und zwar die erste wegen der stadt Rom und umliegenden Provintzien / die andere wegen der Lombardie / und die dritte wegen Teutschland. Was die Römische Crone anlanget / so weiß man nicht wo sie hinkommen / man kan sie auch so eigentlich nicht beschreiben / weil das original fehlet. Wie man sie aber ingemein schildert / so bestehet sie aus einer Crone und Persischem priester-hute / also daß der mittelste bogen abgesondert ist / und eine doppelte öffnung giebt / oben einen kleinen apfel und creutzlein hat / auf beyden seiten erhebet sich der priester-hut oder Bischoffs-mütze / mit einer gewöhnlichen oder gemeinen Crone unten. Es haben die Päbste selbige dermaßen hoch erhaben / daß sie in den vorigen trübseligen läufften keinen vor einen Römischen Kayser erkennen wollen / der nicht seine Romfahrt verrichtet / und die Römische Crone von des Pabsts hand empfangen hatte. Damit aus so vielen satzungen des Päbstlichen rechts nur einige anzeige geschehen / so geben die decretal-briefe / wie Pabst Innocentius III. in seinem an den Hertzog von Kärndten abgelassenen schreiben zu behaupten suchet / daß die wahl-gerechtigkeit von dem Pabste auff die Chur-Fürsten auftrags-weise kommen / und dem stuhl zu Rom hauptsächlich zustehe / einen Römischen König oder Kayser ein- und abzusetzen; dieweil aber daher viel gefährliche irrungen entstanden / und sie selbst gezweifelt / ob dieses vorgeben und anmaßung in die länge den stich halten würde / haben sie zum wenigsten das confirmation-salb- und krönungs-recht zu behaupten gesuchet. Welches dann gleichwohl diese würckung nach sich führen sollen / daß vor erhaltung der benedictionzu Rom die Röm. Kayserе nur eine Königliche Crone und einen einköpfigen adler gebrauchet; nach erhaltung derselben aber als Kayserе geherrschet / und die Kayserliche geschlossene Crone / samt dem doppelten adler geführet haben. Es ist aber dieser Römer-zug anfänglich keine bloße ceremonie / sondern vielmehr zu dem ende angestellet gewesen / damit die Kayser ihr höchstes recht über den Päbstlichen stuhl behaupten möchten; wiewohl die Päbste auch hierbey die gelegenheit beobachtet / und zu bestätigung ihrer privilegien und ein-

Die Röm. Cron.

Was die Päbste hierbey affectiret.

einkünffte den eyd von denen Kayſern gefordert und empfangen.

Romfahrten kommen ab.

In folgenden ſeculis iſt hierinnen änderung getroffen worden/ indem ſich die von den Churfürſten erwehlte und in Teutſchland gekrönte Röm. Kayſere an die Romfahrten oder Römer-züge ſo genau nicht mehr gebunden/ daß ſie nicht vorher hätten geglaubt/ beſugte urſach zu haben/ den titul Imperator und den doppelten adler zu führen. Kayſer Maximilian I reſolvirte auff dem Reichs-tage zu Coſtnitz A. 1506 den Römer-zug mit ernſt vorzunehmen/ und die mannſchafft alſo zu verſtärcken/ daß 8000 zu roß und 24000 zu fuß mit voller artillerie in Italien mit ihme ziehen ſolten/ worüber Pabſt Julius II und die Venetianer große ombrage machten und ſothane expedition auff alle wege zu hindern bemühet waren. Hergegen muſten der Kayſerl. herold zu Trient/ und der Kayſerliche Secretarius, nachmals Ertz-Biſchoff zu Saltzburg/ Matthæus Lang/ auff denen cantzeln öffentlich predigen/ es ſey Maximilianus nun nicht mehr Römiſcher König/ ſondern Kayſer/ und müſte von iederman dafür geehret werden. Ja der Kayſer publicirte ein Decret, darinnen er die urſachen des angenommenen Kayſerlichen tituls anzeigte/ und geböte/ daß man ihn erwehlten Röm. Kayſer/ zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. nennen ſolte. Der Pabſt war zu frieden/ wann er nur den Romzug abwenden könte/ und ſchickte dem Kayſer eine bulle nach Trient/ darinnen er ihme ſein wohlgefallen über annehmung dieſes tituls zu verſtehen gab/ wie ſolches ausführlich von H. Joh. Phlipp Datt/ Hochf. Würtemb. Ober-Rathe/ in ſeinem ſchönen werck de Pac. publ. Imperii L. 3. c. 7. n. 18. ſeqq. beſchrieben. Conf. G. de Roo p. 437. Dem Kayſer muſten auff des Pabſts anhetzen die Venetianer etliche jahre zu ſchaffen machen. Nach ihme hat Kayſer Carl der V dem Pabſte Clementi VII, nach dem er ſchon ins eilffte jahr die Kayſerliche regierung geführet hatte/ zwar die ehre angethan/ und im J. C. 1530 zu Bononien von ſeiner hand die güldne crone/ zepter/ Reichs-apfel und bloßes ſchwerdt empfangen; aber er war auch der letzte. Und iſt merckwürdig/ daß nach K. Carls abtritte von der höltzernen brücken zu beſagtem Bononien/ über welche er nach vollbrachter krönung aus der kirchen in der proceßion zurück gegangen/ ſolche brücke eingefallen ſey/ zur anzeige/ daß forthin keiner mehr in Italien ziehen werde/ die Römiſche Cron zu holen.

Merckwürdiger brückenfall.

Aus ſothaner einſtellung der Romfahrt iſt hernach erfolget/ daß Pabſt Paul der IV Kayſer Ferdinanden I vor keinen ordentlichen Römiſchen Kayſer erkennen/ und ihm weder den gebührenden titul geben/ noch auch ſein Nuntius auff Reichs-Conventen ihm ſolchen zulegen/ ſondern vielmehr alles/ was zu Franckfurt mit den Chur-Fürſten vorgegangen wäre/ vor null und nichtig erklären/ und den König zur pœnitentz anhalten wollen. Dieweil aber ſolches ein werck von groſſer wichtigkeit und conſequentz/ welches den Chur-Fürſten der Reichs-Wahl- und krönungs-gerechtſame halber hochangelegen war/ gab der Röm. Kayſer denſelben ſolchen anſtoß zu erkennen/ und pflegte ihres

Der Pabſt diſputiret den Kayſerl. titul.

raths/ darauf ſie dann ſo wohl geiſtlichen als weltlichen ſtandes/ jeder theil beſonders/ zwey ſchrifftliche gutachten überreichten/ und darinnen einmüthig dafür hielten: Der Pabſt hätte darein gantz nichts zu ſprechen/ die wahl ſtünde/ vermöge güldner bulle/ bey dem Churfürſtl. Collegio/ davon ſolte ſich der Kayſer nicht dringen laſſen/ wolte der Pabſt ihn nicht vor einen Kayſer erkennen/ um deßwillen/ daß er nicht perſönlich nach Rom kommen/ da er doch einen Legaten/ welches gar gnug wäre/ geſendet/ ſo ſolte er es dem Churfürſtlichen Collegio melden/ da wolten ſie ſich aller gebühr bezeigen. Es erkenneten ihn alle chriſtliche häupter inn- und auſſerhalb Europa/ auch die ungläubigen ſelbſt für den Römiſchen Kayſer/ warum wolte ſichs denn der Pabſt weigern ꝛc. Und waren die geiſtlichen Churfürſten in ihrem anrathe faſt die eyfrigſten. Zweiffels-frey hat ſich das höchſte Churfürſtliche Collegium des Decrets erinnert/ welches auf dem zu Rhenſe A. 1338 gehaltenen Reichs-tage Kayſer Ludwig aus Bayern mit den Churfürſten/ Fürſten und Ständen aufgerichtet/ krafft deſſen ein Römiſcher Kayſer der Majeſtät und Kayſerlichen regiments-verwaltung/ tituls und der inſignien fähig wird/ ſo bald ihn die Churfürſten erwehlet/ ob er gleich vom Pabſte weder geſalbet und conſecriret/ noch gekrönet worden. Wie ſolcher abſchied beym Goldaſto Tom. 3 Conſtit. Imp. fol. 409 ausführlich zu leſen/ welches auch K. Günther beſtätiget A. 1349. Wiewohl auch aus alten diplomatibus darzuthun/ daß die Päbſte denen Kayſern/ auch ehe ſie zu Rom die krönung empfangen/ das prædicat Electi Romanorum Imperatoris gegeben; geſtalt denn dergleichen/ wie Herr Leibnitz in Cod. Jur. Gent. Tom. 1 Prodr. n. 5 anführet/ Pabſt Gregorius III K. Henrichen dem VI in einem Recreditiv de dato Parma am 29 November 1187 gerne und willig ertheilet. Die zu Rom nicht gekrönte Kayſer brauchten jedoch in ſachen das Königreich Italien belangend alle diſcretion, und Kayſer Rudolph I obligirete ſich in dem Decret/ das er zu Vienne am 28 Martii A. 1280 zwiſchen der Crone Franckreich und Könige Carln in Sicilien wegen der ſtreitigen Grafſchafft Provence ertheilet/ daß/ wenn der Pabſt es nicht genehm halten würde/ der Kayſer nach erlangter Römiſchen Crone ſelbiges von neuem confirmiren wolte.

Die Churfürſten behaupten ihr wahl- und krönungsrecht.

Auf obiges nun iſt erfolget/ daß zu vermeidung des beſorgten præjudiţes kein einziger nachgehender Röm. Kayſer mehr in perſon der benediction halber nach Rom gezogen iſt. Wiewohl nicht zu läugnen iſt/ beſagen es auch die capitulationes der Kayſere/ Caroli V art. 30, Ferd. I art. 27, Rudolphi II §. 31, Matth. art. 33, Ferdinandi II art. 37, Ferdinandi III art. 39 und Ferd. IV art. 37/ mit mehrerm/ daß die Kayſere geloben müſſen/ allen fleiß anzuwenden/ und beförderung zu thun/ die Römiſche Kayſerliche Cron neben der Königlichen zu empfangen. Alldieweil aber die empfahung der Römiſchen krönung ein werck von vielen koſten und andern beſchwerlichen conſequentien iſt/ und man einmahl mit guter art ſich derſelben entbrochen: Als hat ein hochlöblich Churfürſtliches Collegium ſo wohl die Kayſerliche als Königl. Maj.

Kayſere verſprechen zwar die Kayſerl. und Königl. Cron zu empfahen.

Maj.

Maj. Herrn Leopolden und Herrn Josephen von dieser obligation entnommen / und die capitulation darauf eingerichtet: Denn es begreifft die Teutsche Königliche krönung und wahl auch die Kayserliche würde / und hat des Päbstlichen stuhls einwilligung / autorität und krönung keinesweges nöthig.

Wird aber nicht erfüllt.

Allermaßen ein erwehlter Römischer Kayser ohne dergleichen Röm. krönung / vermöge des ihme übergebenen Kayserlichen regiments und herrschung / alle macht und gewalt hat / die ihme vermöge der Reichs-satzungen gebühret und sich von GOTTES gnaden erwählten Römischen Kayser mit gutem rechte schreibet / die jahre seines Reichs von der wahl an rechnet / auch wie obgedacht von allen Potentaten der welt (ausser was der Türckische Kayser aus ungegründetem wahn thut / und wegen des innhabenden neuen Roms oder Constantinopels ihm nur den titul eines Teutschen Kaysers giebt) dafür erkennet wird / und darff sich der Pabst nicht unterfangen / die Kaysere zu dethronisiren. Zudem ist dem Päbstl. hof zu rathen / daß er dieses vermeinte krönungs-recht nicht allzu eyfrig suche / worvon man auch bey letzteren erhöhungen auff den Kayserlichen thron wenig oder nichts mehr zu hören gehabt: Denn solten die Kayser annoch zu empfangung sothaner Röm. Crone mit dem gewöhnlichen comitat derer 24000 mann oder mit einer stärckern armee nach Rom ziehen / so möchte / nachdem die Päbstliche autorität itzo in einem gantz andern zustande als in vorigen seculis sich befindet / bey solcher gelegenheit einmahl wegen derer dem Reich entzogenen länder und örter von Sr. Päbstl. Heiligkeit und andern Italiänischen Staaten rechenschafft gefordert und die alte Kayserliche hoheit wieder empor gehoben werden.

Ist auch nicht so gar nöthig.

Türckischer Sultan gibt nur das prädicat Teutscher Kayser.

Itzige K.M. verbinden sich nur zu einer Crone.

Die ietzige Kayserl. Majest. Leopold I haben sich bloß auff förderlichste empfahung der Römischen Königlichen Cron / und erforderung der Churfürsten zu versehung ihrer ämter in dero capitulation art. 37 verbunden / dergleichen auch S. Majest der Röm. König in seiner capitulation art. 36 gethan; ohne daß der Kayserlichen Röm. Cron gedacht worden wäre. Ob nun dadurch die alte formul mit fleiß geändert / und J. M. der Päbstlichen krönung mithin erlassen / oder wie in den Reichs-abschieden und stylo imperii nicht ungewöhnlich / durch solche Königliche / die Kayserliche Römische Cron verstanden worden / können die herren concipienten am besten wissen. Fürsten und Ständen Evangelischer religion ist auch diese clausul bedencklich vorkommen / weßhalber sie nicht nur in obgemeldeten ad capitulationem gethanen monitis particularibus um deren auslassung gebeten / sondern auch solches bey den landwürigen tractaten über dem wichtigen capitulations-wercke auff ietzigem Reichs-tage zu verschiedenen malen wiederholet.

Lombardische Crone ist nicht eisern.

Die andere Crone ist die Lombardische / welche sonst deßwegen die Mayländische heisset / weil viele Kayser dieselbe zu Mayland von dem Ertz-Bischoffe daselbst empfangen. Sie ist so wohl von golde als die Römische und Teutsche Cronen; Dieweil sie aber ein eisern reifgen hat / ist daher die fabel entstanden / daß sie eisern wäre. Wer der urheber dieser Lombardischen oder Italiänischen Reichs-Crone gewesen / darüber findet man verschiedene meinungen.

Ursprung derselben.

Glaublich ist es / daß der erste Italiänische König Dietrich / sonst König der Ost-Gothen / solche Crone eingeführet / und auff die Lombarder / welche sich des Königreichs hernach bemächtiget / gebracht. Nach deren vertilgung König Carl der Große solch Italiänisch Reich auff sich und seine nachkommen transferiret / und die krönung continuiret / daß es zu einer beständigen gewohnheit kommen / und hernach von den nachfolgenden Teutschen Königen und Römischen Kayserrn also behalten worden.

Zeigt des Reichs hoheit in dem Lombardis. Reiche an.

Und weil durch diese krönung dem Kayser dasjenige recht und hoheit / welches er an dem Regno Lombardiæ oder Italiæ annoch behalten / angezeiget wird / so würde es eben keine vergebliche solennität seyn / wann sich ein Kayser dieselbe annoch auffsetzen ließe. Welches aber doch zu ersparung der kosten / und zumahl nachdem das Hertzogthum Meyland an die Cron Spanien veräusert worden / unterblieben.

Ist nicht mehr im brauche.

Die Churfürsten richten darauff so wenig abseben / daß sie dieser Cron in den capitulationen von Kayser Carls V zeiten an biß hieher mit keinem worte gedacht haben; ob wohl dieser Kayser aus freyem willen zu Bononien damit gekrönet worden. Sonsten aber wird des H. R. Reichs botmäßigkeit über dieses Reich annoch einiger maßen dadurch erhalten / oder vielmehr angezeiget / indem der Hertzog von Savoyen den titul dessen ewig-währenden Vicarii führet / wovon an seinem orte ein mehrers.

Die Teutsche Kön. Crone.

Die dritte ist die Teutsche Königliche Crone / deren empfahung zu Aacken / vermöge der güldnen bulle / geschehen soll. Daher nichts hindert / daß verschiedene Kayser anderswo / und meistens zu Franckfurt gekrönet worden; dieweil ermeldter Stadt auch durch die capitulation itztregierender Kayserl. Majest. art. 37 ihr altes recht per indirectum vorbehalten worden. Die materie und beschaffenheit dieser Crone / welche zu Nürnberg nach Kayserrs Sigmunds vertraulichen beylegung aufgehoben und bewahret wird / ist oben bemeldet; nun aber mit mehrern zu beleuchten / wem das recht der Kayser- oder Königl. consecration und krönung zukomme.

Wem das krönungsrecht gebühre?

Man liesst in den annalibus Pithœanis, daß Kayser Carolus Magnus seinen sohn Ludovicum Pium befehlichet / sich selbst die Crone aufzusetzen / gleichwie es zu unsern zeiten König Carl XI in Schweden und König Friedrich in Preußen gethan. Dieser hat hernach seinen sohn Lotharium anno 817 mit eigener hand gekrönet. Carolus Calvus ließ sich durch den Bischoff zu Metz die Crone auffsetzen. Ludwig der Stammlende bekam die Regalien zugeschickt von seinem vorfahren / besagtem Kayser Carlen dem Kahlen. Arnulfus I ist zu Forchheim von den gesammten Ständen gekrönet worden.

Dergleichen schickung that auch Kayser Conrad I Hertzog Henrichen zu Sachsen durch seinen bruder Hertzog Eberharden in Francken.

Bey Kayser Otten des I krönung thaten sich zwischen den zwey Ertz-Bischöffen zu Trier und Cölln der krönungs-gerechtigkeit halber irrungen herfür/ da denn jener das alterthum seines Ertz-Stiffts; dieser aber seine diœcesal-gerechtsame vorschützte: Cessit tamen uterque eorum Hildeberti cunctis notæ Almitati, sagt der Corveyische münch Witichindus, und habe der Ertz-Bischoff zu Maynz/Hildebertus, durch seine heiligkeit und autorität die ehr der krönung erhalten; gleichwohl hängt ermeldter autor die nachricht an/daß die krön-und salbung von beeden/ nemlich Maynz und Cölln zugleich/ geschehen.

Die folgenden Käysere Otto II, Otto III, Henricus II, Conradus Salicus sind alle von den Ertz-Bischöffen zu Maynz bey der krönung bedienet worden. Kayser Henrich III und IV empfiengen die Crone von den Ertz-Bischöffen zu Cölln; allermassen besagter K. Henrich IV solche würdigkeit und amt der krönung diesem Ertz-Stiffte auff ewig gegeben. Und sind von einem zeitlichen Ertz-Bischoffe nach der hand gekrönet K. Henrich V, K. Lotharius/ K. Friederich I, K. Henrich VI, K. Phlipp/K. Otto IV, K. Friederich II, K. Henrich/ dessen sohn/ K. Conrad IV, K. Henrich Raspo/K. Wilhelm/K. Richard/K. Rudolph I, K. Adolph/ K. Albert I, K. Henrich VII, und K. Friedrich III. Worauf Kayser Carl IV in seiner güldnen bulle Tit. 4 gesehen/ und diese prærogativ bestätiget hat/ als der selbst die Crone von ihme empfangen. Und folglich auch K. Wenzel/K. Rupert/K. Sigismund/K. Albert II, K. Friedrich IV, K. Maximilian I, K. Carl V und K. Ferdinand I, ohne disputat oder ausnahme. Dieweil sich aber bey Kayser Maximiliani des II zeiten der sonderbare casus zugetragen/daß der damahlige Ertz-Bischoff zu Cölln/ Friederich/ ein gebohrner Graf von Wied/ das Pallium von dem Pabste und die consecration, ohne welche nach Canonischen rechten die jenigen actus, so ordinis episcopalis sind/nicht können verrichtet werden/ noch nicht erlanget/ und zu dergleichen actu religioso der consecration und salbung/vermöge der Päbstlichen rechte/ sich noch nicht qualificirt gemacht hatte/ ist Chur-Maynz die krönung aufgetragen worden. Inmassen auch Ertz-Bischoff Peter K. Ludwigen VII gesalbet und gekrönet hatte/ und nur der letztere actus angesehen wurde/so fuhr Chur-Maynz fort/ und krönete auch K. Rudolphen II, K. Matthiam/K. Ferdinanden II und K. Ferdinanden III.

Als im jahr Christi A. 1630 bey damahls vorhabender krönung Kayser Ferdinandens II frau Gemahlin/Eleonoren/ gebohrner Hertzogin von Mantua/ weder Chur-Maynz noch Chur-Cölln mit den Palliis versehen waren/ hat Chur-Trier die consecration und krönung verrichtet.

Streit zwischen Chur-Maynz und Chur-Cölln.

Bey Königs Ferdinandens IV A. 1653 zu Regenspurg geschehenen krönung ist zwischen Hrn. Johann Philippen/ Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynz/und Hrn. Maximilian Henrichen/ Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln/ deßhalber schwerer streit entstanden/und weil Chur-Maynz unter Kayserlichem beyfall deren sich würcklich unternommen/ hat sich Chur-Cölln ohne von Käyserl. Maj. genommenen abschied absentiret/ und aus der stadt begeben/ solche anmassung vor eine unbillige gewalt und contravention der güldnen bulla öffentlich ausgedeutet/ und darwider nicht nur protestiret/ sondern auch eine information, warum Ihro der actus Coronationis Regis Romanorum vor Chur-Maynz zu verrichten gebühret/publiciren lassen. Dargegen sich aber Chur-Maynz an die Kayserl. Maj. gewendet/ und in einer ausführlichen schrifft die vor Chur-Cölln in besagter information enthaltene gründe beantwortet/ die actus und jura, so er vor sich hatte/ auch angeführet/ Chur-Cölln zwar die krönung/wann selbige zu Aacken geschehe oder in dem Ertzstiffti-sch-Cöllnischen Sprengel/ eingeräumet/ alle übrige örter aber des helligen Reichs Teutscher Nation sich zugeeignet und um Kayserlichen schutz gebeten. So sind auch zwischen D. Conringen und einem Anonymo hierüber einige schrifften gewechselt; das haupt-werck aber vor der krönung der itzigen Kayserl. Maj. auff diese art beygeleget und gütlich verglichen/ daß/ wann die frage vorkommen solte/ob die krönung anderswo als zu Aacken verrichtet werden solte/ wolte Chur-Maynz mit Chur-Cölln sich vernehmen und es dahin beederseits richten/ daß die frage im Churfürstlichen Collegio vor der wahl erörtert/ und die krönung zu Aacken geschehe/ nisi impedimentum legitimum obviaverit, wie die güldne bulle limitiret. (2) Daß jedem Ertz-Bischoffe/ Maynz und Cölln/ undisputirlich in seiner eigenen diœces die krönung zukommen solte/ und zwar privative. (3) Wann die krönung ausserhalb dieser Ertz-Stiffter in einigem dero suffraganeaten oder in andern fremden Ertz- und Bisthümern geschehen würde/ sodann solte von beeden/ Maynz und Cölln/ alterniret werden/ und also ausser Aacken und denen vorbehaltenen eigenen diœcesen im gantzen Reiche eine gleichheit gehalten werden. (4) Dafern die krönung ausser den Ertz-Stifftern Maynz und Cölln/ es sey inner-oder ausserhalb beederseits Provintzien/ vorgenommen würde/ alsdenn solte bey der alternation Chur-Cölln den anfang machen/ auch wolte Chur-Maynz cooperiren helffen/ daß die nechst-bevorstehende krönung in der stadt Cölln verrichtet werden mochte. (5) Solten die beederseits Dom-Capitul den vergleich mit bewilligen und vollziehen. Dieser am 16 Jun. 1657 aufgerichtete recess ist hernach in der Kayserlichen wahl-capitulation art. 37 bestätiget/und weil der actus Coronationis besage angezogenen 37 wahl-artickels zu Cölln geschehen sollen/ der aber gleichwol gewisser umstände halber zu Franckfurt vorgangen/ da dann Chur-Cölln die consecration verrichtet/ die Crone aber ist Ihr. Maj. von allen dreyen geistlichen Churfürsten zugleich aufgesetzet worden. Dergleichen dann wohl ehedessen mehrmals geschehen/wie die exempel davon vorhanden sind/ welches auf eben diese weise bey der krönung Königs Josephi zu Augspurg geschehen.

Wird verglichen.

Die krönung ist eine bloße solennität.

Gleichwie aber die jura regni oder die allerhöchste gewalt eines Kaysers oder Königs von dem äußerlichen gepränge und ceremonien keine dependentz haben/ sondern die krönungs-und andere darbey übliche solennitäten von den alten/nach der gewohnheit aller völcker/deßhalber erfun-

erfunden und eingeführet worden / damit dem volcke öffentliche erklär-und versicherung zukäme/ wessen ihr Oberhaupt und Regent gegen sie gesonnen sey / und wie er sein Königlich amt forthin führen würde: denn deßwegen legt ein neuer König seinen eyd ab/ thut sein glaubensbekäntniß/ läßt geld und geschencke austheilen/ gastmahl anstellen/und nimmt schwerdt / zepter und cron an/daß er bezeugen wolle/wie er werde seyn gottfürchtig/ gerecht/milde/gnädig/ ein bestraffer des bösen und belohner des guten / ein beschützer seines volcks/ besonders der kirchen / wittben und waisen; inmassen die bey sothanen zierlichen handlungen übliche redens-arten und vorstellungen mit mehrern an die hand geben.

Hat aber gutem nutzen.

Also ist die krönung eines Röm. Königs oder Kayſers mehr zu ehren und celebrität angesehen/als daß sie ein nothwendig stück des Kayserlichen höchsten amts und autorität sey. Gestalt denn ein Kayser nicht deßhalber gekrönet wird / daß er Kayser werde / sondern weil er bereits zur ehr und würde des Römischen Königlichen nahmens und gewalts erhöhet und gesetzt ist / damit er sich auch beladen lassen; So wird durch die krönung die beschehene wahl und aufftragung des regiments zu erlangung mehrer autorität gleichsam erneuert/ und dessen person iedermänniglich kund gemachet.

Die empfahung aber der Römischen und Lombardischen Cron möchte deßhalber noch einigen nutzen haben / damit man anzeige / was vor recht ein Römischer Kayser beedes über den rest des alten Röm. Reichs in Italia/ nemlich die ober-herrschafft über die stadt Rom / den Pabst und das sonst genannte Patrimonium D. Petri, als auch über das Lombardische oder eigentlich so genahmte Regnum Italiæ übrig habe / und vermöge seiner wahl-capitulation und eydes-pflicht gehalten sey/ die dem Reiche ungebührlicher weise entfremdete Fürstenthümer / herrschafften und wichtige güter zum förderlichsten wieder darzu zu bringen/ zuzueignen / und dabey bleiben zu lassen.

Einnahme der Kayserl. huldigung in den Reichs-städten.

Der erste actus der Kayserlichen regierung nach der krönung ist gemeiniglich die einnehmung der huldigung bey der krönungs-stadt/ und nach gelegenheit bey andern Reichs-städten/ welche auff der rückreise nach dem Kayserlichen hof-lager betroffen werden. In die andern Reichs-städte pflegt er Commissarien zu dem ende zu senden.

Reichs-lehns-empfängniß.

Die andere Churfürsten/ Grafen/ Herren und Edele/ welche immediate lehnschafften und güter von dem Reiche erkennen und besitzen / pflegen ihre schuldigkeit am Kayserlichen hofe/ und zwar bey Chur-und Fürstlichen lehen vor Ihr. Majestät selbst / bey den andern Gräflich-Herrlich- und Adelichen gütern vor dem Reichs-Hofrathe mehrentheils durch gevollmächtigte Gesandten und Räthe abzustatten. Und giebt dieses einen merckbaren unterscheid zwischen den Churfürsten und höhern Ständen/ und Reichs-Lehnleuten/ und zwischen den Reichs-städten.

Wie die itzige R. K. M. die huldigung eingenommen.

Die itzige Kayserliche Majest. nahmen diesemnach alsofort nach ihrer krönung die Reichs-huldigung von dem Rath und bürgerschafft zu Franckfurt ein; desgleichen thaten sie auch auff dem rückwege zu Nürnberg und zu Augspurg; wie nicht weniger sechs jahre hernach bey dero anwesen zu Regensburg. Zu den übrigen homagial-einnehmungen haben sie folgende Deputationes gemacht; und zwar Graff Philippen von Leiningen nacher Friedberg / Johann Friedrichen Grafen von Hohenloh nacher Windsheim und Gelnhausen/ Graf Siegfrieden von Hohenloh nacher Wetzlar und Schweinfurt/ Graf Hangen zu Montfort/ und Graf Hangen von Königs-Eck nacher Ulm / Kauffbeuren/ Memmingen/ Kempten/ Biberach / Bopfingen/ Ißen / Leutkirchen/ Wangen / Lindau / Ravensberg/ Uberlingen / Pfullendorff/ Reutlingen / Eßlingen/ Buchhorn/ Schwäbischen-Halle/ Nördlingen/ Gemünd/ Weil/ Heilbronn/ Wimpfen/ Gingen/ Buchan und Dönckelsbühl / Graff Johann Ludwigen von Sultz nacher Rotweil/ Offenburg/ Gengenbach und Zelle/ Graff Johann Ludwigen von Salm nacher Speyer/ Graff Johann Eusebium Fugger nacher Worms/ Graf Jost Maximilian von Bruckhorst nacher Cölln/ Aacken / Dortmund und Bremen / Graff Christian von Rantzau nacher Lübeck/ (welche sich aber der huldigung/ so wohl auch Straßburg und Ulm/ in krafft uhralter privilegien und Kayserl. befreyungen bescheidentlich geweigert) Graff Anthon Günthern zu Schwartzburg-Sondershausen / nacher Nordhausen und Goßlar/ Graff Ferdinanden Carln von Löwenstein nacher Rothenburg / und Graff Friedrich Casimirn von Hanau nacher Straßburg mit dergleichen commissionen abgesendet / und sich mithin der treue sothaner Reichs-städte versichert haben.

Woher die höchste gewalt rühret.

So bald nun ein Römischer König oder Kayser von den Churfürsten erwehlet/ und diese vor sich und im nahmen der übrigen Fürsten und Stände des H. Römischen Reichs sich mit ihm wegen der articul / die er aus freyem gnädigen willen annimmt / verglichen / wird ihme die administration und regierung des Reichs übergeben und anvertrauet. Nicht zwar also/ daß die einem Kayser als höchstem Ober-haupte unzertrennlich anhangende höchste gewalt und Majestät durch solche wahl committiret würde; sintemal dergleichen nicht etwa von der Chur-Fürsten und Stände Real-Majestät/ welche einige gelehrte ersonnen und behaupten wollen/herrühret; sondern es wird solche oberste gewalt dem Oberhaupte im Röm. Reiche allein von dem grossen Monarchen himmels und der erden / von GOTT unmittelbarer weise und proxime zugeeignet und conferirt.

Denn ob wohl das Churfürstliche Collegium vor sich und im nahmen sämtlicher Fürsten und Stände ein Oberhaupt der Christenheit erwehlen / ihn der Majestät würdig erkennen / und dessen höchste person zur übung und exercitio der höchsten gewalt auf der welt befördern und über sich setzen / und also die person dem Reiche und dessen verwaltung appliciren; so vermögen sie ihme doch die gewalt des regiments/ oder die Majestät selbst/ welche mit der Reichs-würde auf eine inseparable art verbunden ist/ nicht zu geben/ oder seiner person die Majestät/ hoheit und botmäßigkeit anzuvertrauen.

Die Patres Concilii Parisiensis haben anno Christi 829 solches Kayser Ludwigen in dem jenigen unterthänigsten anrath / welchen sie wegen rechtmäßigen gebrauchs der Kayserlichen regierung von sich gestellet / gar gründlich zu gemüthe geführet / und daß er das Reich nicht von seinen vorfahren / da doch in demselben periodo das Königreich Germanien mehr von der erbnachfolge / als unbeschränckten wahl mit sich führete / sondern von GOTT allein habe / in folgenden worten angezeiget:

Nemo Regum à progenitoribus regnum sibi administrari, sed à DEO veraciter atque humiliter credere debet dari, qui dicit: meum est consilium & æquitas, mea est prudentia, mea est fortitudo: per me Reges regnant & Legum Conditores justa decernunt. Per me Principes imperant & potentes justitiam decernunt. Quod autem non ab hominibus, sed a DEO regnum terrenum & non potius a DEO dari putant, illis aptantur, quos Dominus per Prophetam improbat dicens: Ipsi regnaverunt & non ex me, Principes exstiterunt & non cognovi. Ignorare quippe DEI procul dubio reprobare est. Quapropter quisquis cæteris mortalibus temporaliter imperat, non ab hominibus, sed a DEO sibi commissum Regnum credat.

D. i. Es soll kein König davor halten / daß er das Reich von seinen vor-eltern empfangen / sondern er soll warhafftig und demüthig glauben / daß ihm selbiges von GOtt gegeben werde / als welcher saget: Mein ist der rath und das recht / mein ist die klugheit / mein ist die stärcke: Durch mich regieren die Könige / und die gesetzgeber sprechen / was recht ist. Durch mich herrschen die Fürsten und die gewaltigen ertheilen das recht. Daß aber das irrdische Reich nicht von den menschen / sondern von GOTT gegeben werde / bezeuget der Prophet Daniel. Die jenigen hingegen / welche vermeinen / es werde das irrdische Reich von den vor-eltern auff sie verfället / und nicht vielmehr von GOtt gegeben / gehören zu den jenigen / welche GOTT durch den Propheten mißbilliget / wenn er saget: sie haben regieret / und nicht von mir / sie seynd Fürsten gewesen / und ich habe sie nicht gekennet. Denn das nicht kennen GOTTes ist sonder zweiffel so viel / als nicht billigen. Derowegen soll ein jeder / welcher über die andern menschen allhier zeitlich herrschet / glauben / daß ihm das Reich nicht von den menschen / sondern von GOTT aufgetragen worden.

In Ihrer Kayserlichen Majest. Herrn Leopoldens Wahl-capitulation stehet bald im anfange / daß sie aus schickung des allmächtigen durch vorgenommene ordentliche wahl der sieben Churfürsten zur ehre und würde des Römischen Kayserlichen nahmens und gewalts erhoben worden / deren sie sich auch GOtt zu lob / dem heil. Reich zu ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation / auch gemeinen nutzens willen beladen ꝛc. welches auch dreyhundert und zwantzig jahre vorher schon öffentlich ein Principium Status publici gewesen.

Vid. Reichs-Constitution de A. 1338. apud Goldast. Lib. II, ibi: Aus der wahl hat ein Kayser alle seine gewalt ꝛc.

Was solche höchste gewalt sey?

Solche Kayserliche Majestät aber im heil. Römischen Reiche Teutscher Nation ist nichts anders als die oberste und höchste botmäßigkeit des ordentlich-regierenden Römischen Kaysers / welche von ihm über die Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / wie auch andere unmittelbare Reichs-Saßen / Vasallen und unterthanen in Teutschland / wie auch in Italien / und deren Churfürstenthümer / Fürstenthümer / herrschafften / lande und städte / auch deren zugehörige sachen zu erhalt- und behauptung gemeinen wohlwesens im geist- und weltlichen stande / und zu ertheilung des rechtens nach masse der verglichenen Wahl-capitulation, des Reichs grund-gesetzen und respective verträgen und herkommen zu kriegs- und friedens-zeiten gebraucht und verführet wird.

Kenzeichen / daß solche oberste botmäßigkeit durchgängig seye.

Solchem nach befiehlet der Kayser nicht denen geringern Ständen und Reichs-Sassen allein / sondern allen und jeden vom gröstен biß zum kleinsten mit folgenden worten:

Ist aus dem Reichs-stylo ausfindig.

Wir gebieten allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / geist- und weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuten / Land-Vögten / Pflegern / Verwesern / Amt-leuten / Land-Richtern / Schultheißen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / bürgern / gemeinden ꝛc. Und ferner: setzen demnach / ordnen / wollen und gebieten allen und jeden / hohen und niedrigen / geistlichen und weltlichen / ohn- und mittelbaren / sie seyn Stände des Reichs oder nicht / und daher so wohl unsern als der Stände Räthen / Beamten und Officirern / als allen unsern und des heil. Reichs / auch der Stände hohen und niedern gerichten / richtern und besitzern von beeden religionen / ohne ausnahme einiges menschen / hiermit ernstlich ꝛc. Mit dieser clausul und allein in Ihrer Kayserlichen Maj. allerhöchsten nahmen ergehen die Sanctiones Pragmaticæ im heiligen Reiche / nemlich die Reichs-abschiede und andere Reichs-gesetze und Mandata / welche auf Reichs-tägen vorher ihre richtigkeit empfangen / und darzu die ingredientia durch die gemeinen Reichs-conclusa zum effect der approbation Ihrer Maj. an hand gegeben worden sind: Sie promulgiren selbige / bringen sie auch durch die manutenentz zur krafft / und dictiren alsofort denen übertretern eine straffe von 1000 und weniger marcken löthigen goldes / oder man setzet auch wohl die clausul bey verlust aller gnaden / privilegien und rechten. Zu diesem Majestätischen vorzuge gehöret auch / daß der Kayser die propositiones bey Reichs- und Kreyß-tägen thut und thun läsſet / darneben allen und jeden aus Röm. Kayserl. macht und vollkommenheit ernstlich befiehlet. Ferner daß er in denen Staats- oder cantzelley-schreiben (welche denen Kayserlichen hand-schreiben / darinnen gantz andere curialien und höflichkeiten / auch das Daum-Secret gebrauchet werden / entgegen zu setzen) die Chur- und Fürsten deine Andacht / deine Liebden tractiret: Die Grafen / Freyherren und andere

dere schlechter dings du nennet: Die diplomata also einrichten läßt: Unsere und des Reichs unterthanen und getreuen ꝛc. und dadurch seinen höchsten nach GOTTes willen habenden regiments-stand und unvergleichlichen vorzug vor den Ständen/gliedern und unterthanen des gantzen Reichs/ üblichem gebrauche nach/ anzeiget.

Worzu denn nicht wenig dienet/ und hinwiederum der Stände unterthänigsten respect gegen das allerhöchst-geehrteste Oberhaupt zu erkennen gibt/ daß die Chur-Fürsten/ Fürsten/ geistliche und weltliche/ dessen Ministri respective geheimteste Räthe und Hof-Diener sind/ und ihre Ertz- und andere ämter in seiner gegenwart mit allem respect zu verwalten haben/. daß die fürnehmsten geistlichen Churfürsten/ die ihme cron und zepter geben / bey der procession nach der krönung zu dem hochzeitlichen Kayserlichen convivio die zipfel am Kayserlichen mantel tragen. Ferner daß alle Stände ohne unterschied der devotion und des respects die pflicht und huldigung schwören/ ihme den titul: **Eure Kayserliche Majestät** und **allergnädigster Herr** beylegen/ sich hergegen **unterthänigste**/ oder **allerunterthänigste Chur- und Fürsten des Reichs** ꝛc. und nicht wie gegen andere sich **von GOttes gnaden** und **wir** ꝛc. sondern bloß **ich** schreiben müssen/ wollen sie anders nicht gewärtig seyn/ daß die schreiben wieder zurück gegeben werden. **Es möchte zwar** jemand hier einstreuen / daß die titul und Reichs-curialien eben wenig zur haupt-sache thäten/ und könten dem Kayser dieselbe mehr macht und vollkommenheit oder ein Monarchisches wesen so wenig geben als ein zeitlicher Hertzog von Venedig/ welcher das prädicat Durchlauchtigst führet/ und die Ober-herrschafft der Republique in den ausschreiben und andern schrifftlichen handlungen/ auf den müntzen / in der kleidung / pomp / hofhalt und andern äußerlichen zier- und höflichkeiten ziemlich darstellet. Hiernechst seye es auch an dem/ daß die Churfürsten und Fürsten des Reichs sich an die clausuln der canzeley/ nemlich **aus Röm. Kayserl. macht/ vollkommenheit/ aus eigener bewegnis** ꝛc. nicht binden/ sondern selbige weiter nicht/ als es die pacta publica, capitulationes und Reichsabschiede/ oder auch besondere recesse und das herkommen zugeben/ gelten lassen wollen; inmaßen denn disfalls/ da aus vollkommenheit der macht etwas ins Reich verordnet werden wolte/ nicht nur kein gehorsam/ sondern viel große beschwerungen erfolgen dörfften. Dahero auch nichts gewöhnlichers ist/ als wenn nur das geringste geschichet/ welches die Stände ihrer landes-Fürstlichen hoheit zu wider angeordnet zu seyn erachten/ daß sie alsobald auff die Reichs-constitutiones, Instrumentum pacis und Kayserl. Wahl-capitulation provociren/ und dargegen ihre hoheiten/ würden/ rechte und gerechtigkeiten anführen/ nachmals aber Reichs-Gravamina daraus machen/ und alsobald zeigen/ wie sich ein Kayser in seiner regierungs-handlung erweisen soll/ und mit was vor besonderer modification alles anzustellen seye. Wie schon oben bey dergleichen materie die nothdurfft angemercket worden.

Einwurff des styli halber.

So viel auch das Prædicat **Majestät** anlanget/ könte man einwenden/ daß solches von den höhern Ständen heut zu tage auch den auswärtischen Königen/ welchen man hiebevor nur den titul: **Eure Königlichen würde** gegeben/ ja von dem Kayser selbst dem Könige von Franckreich in hand-brieffen beygeleget werde; über dieses auch Churfürst Friedrich der andere zu Sachsen bereits vor zweyen seculis in denen großen briefen und privilegien diese worte gebrauchte: **Zu orkunde haben wir unser Groß-Fürstliches Majestät-insiegel an diesen brief wissentlich thun hangen** ꝛc.

Allein ob es gleich an dem ist/ daß diese worte/ welche der Röm. Kayserl. Majestät vollkommenheit anzeigen sollen / in einem solchen seculo auffkommen / da nichts weniger als eine absolute Monarchie im Reich war/ und Kayser Carl IV, welcher sie in der güldnen bulle gar offt gebraucht/ seine Majestätische regierung fast mehr als seine vorfahrer modificiren oder einschräncken lassen muste/ und damit nicht ein jus Regium und unbeschränckte gewalt/ sondern nur allein dieses angezeiget wird/ daß ein Majestätischer Regent vor sich und Reichs wegen etwas setze und ordne; So bleibet doch ein essentieller unterschied zwischen einem Kayser und Doge di Venetia, und behält die Röm. Kayserl. Majest. allerdings ein obgleich nach denen Reichs-gesetzen gemäßigtes/ höchst-venerables/ vorzügliches wesen und hoheit; dannenhero es ihr auch wenig verschläget/ wann sie andern souverainen Königen das prædicat Majestät auch geben/ die siegels-Majestät aber kömmt in keine consideration, und bedeutet sigillum majus, oder das grössere insiegel/ ist auch ausser dem wenig mehr gebräuchlich/ und weiß man aus denen Archivis/ wie weit man damahls theil an einer Majestätischen gewalt am Reiche oder eigenen landen theil nehmen wollen. Es geben auch die lehns-huldigungs- und unterthanen-pflichten neben obangeregten attributis eine starcke anzige der Kayserlichen wesentlichen Majestät im Reich/ wohin auch alle Kayserliche reservata zielen/ welche dem Oberhaupt des Reichs krafft erlangter Kayserlicher oder Königlicher macht und gewalt zukommen; wiewohl hierinnen die Kayserl. gewalt nicht einzig und allein bestehet/ indem der Kayser über dieses noch viele jura Majestatis besitzet/ welche er mit den Ständen gemein hat. wird abgelehnet.

Es seynd aber die reservata solche rechte der Majestät/ welche dem Kayser einzig und allein im gantzen Reich zugehören. Und hiebey ist zu mercken/ daß dem Kayser/ vermöge der höchsten herrschafft/ alle rechte der Majestät zukommen/ welche nicht klärlich auffgehoben/ limitiret/ communiciret oder verändert worden. Dahero auch die præsumtion jederzeit vor die reservata ist/ so lange das gegentheil aus den fundamental-gesetzen des Reichs/ oder aber durch ausdrückliche vergünstigung/ oder durch die hergebrachte gewohnheit nicht erwiesen.

Solchem nach kan der Röm. Kayser nicht

Der Kayser kan Könige und Fürsten creiren.

allein Hertzoge/ Fürsten/ Grafen/ Freyherren und Edelleute/ sondern auch so gar Könige creiren/ woraus so wohl seine gewalt/ als auch der Majestät und Kayserl. würde sonderbare præeminentz vor allen andern dignitäten und gekrönten häuptern erhellet.

Das älteste exempel ist wohl dieses/ da der Römische Feldherr Scipio Africanus seinen hohen alliirten General Massanissam, nachdem beede einen fürtrefflichen sieg wider den König Syphacem aus Numidien erfochten/ zum Könige declariret und ihme die Königlichen insignia zugeschickt/ welches der Rath zu Rom/ bey dem damahls die Majestät des Staats und also auch dieses höchste Regal hafftete/ bewilliget und autorisiret hat/ Liv. L. XXX c. 15 & 17, und L. XXXI c. 11. Hernach hat der Senat zu Rom den Juden Herodes zum Könige der Juden renunciret/ und Anthonius und Cæsar ihn vom rathhause herab in solenner procession geführet/ Anthonius aber hat ihn dieses tages mit einem grossen festin beehret. Kayser Nero hat hernach auch den Tiridatem zum Könige in Armenien gemacht. Es muß aber das recht Königreiche auszutheilen älter seyn/ als die angeführten exempel die zeitrechnung geben/ indem schon zur zeit des heerzugs gegen Zypern der Römische geschicht-schreiber L. Annæus Florus es vor ein gewohntes wesen ausgibt L. 3 Rerum Rom. c. 9 ibi: Victor Gentium populus & donare Regna consuetus. Unter denen Teutschen Kaysern hat Otto III Hertzog Boleslaum Chrobrium A. 1001 zum Könige in Polen gemacht/ und also zu erst dieses hohe Regal exerciret. K. Henrich der I hat Hertzog Wenzeln in Böhmen zwar die Königliche hoheit angetragen/ dieser aber ist zu deren annehmung nicht geneigt gewesen/ daher läßt sich auch nichts darauf bauen. Endlich hat doch K. Henrich der IV im J. C. 1084 Vratislaum den II, Hertzog Breteslai sohn/ auf dem Reichs-tage zu Mayntz zum Könige erhoben/ und das alte Königreich der Mähren der Cron Böhmen zugeschlagen. Hertzog Carl von Burgund/ der Kühne/ bat K. Friedrichen den III um dergleichen erhöhung zur Königlichen dignität. So will auch der H. Cantzlar Reinking in tr. de Reg. Secul. & Eccl. L. 1. cl. 11. c. 9. n. 43 behaupten/ daß König Peter aus Dänemarck die Königliche würde von Kayser Friedrichen dem I bekommen habe/ welches aber nicht ohne zweiffel ist. Gleichwie dieses/ was gedachter vornehme mann von den Königen in Spanien und Franckreich anziehet/ zu behaupten schwer fället. Unstreitig ist es gleichwohl/ daß K. Christian IV in Dänemarck bey der Kayserlichen Majestät veniam ætatis gesuchet und erlanget.

So ist aus den geschichten bekandt/ daß Kayser Fridericus II vermittelst eines den 14 Julii A. 1245 ertheileten diplomatis Hertzog Friedrichen in Oesterreich zum Könige/ Oesterreich und Steyermarck zum Königreich gemachet; wiewohl sich nachfolgende Hertzoge und Ertz-Hertzoge der Königlichen würde nicht gebrauchet.

Der Pabst affectiret diese hoheit auch.

Es hat zwar Pabst Paulus IV sich dergleichen hohen befugnißes auch angemasset/ indem er die grosse herrschafft Irrland mit Königlichem titul bewürdiget. Dergleichen auch der Groß-Fürst in Moscau/ Fedor Ivanowitz/ vom Pabst Clemente dem VII gebeten/ wegen unterschied der religion aber nicht erhalten hat. Nachdemmahln aber Kayser Maximilian II Pabst Pio V deßhalber hefftig widersprochen/ daß er Cosmum de Medicis, welchen der Pabst anfangs mit der qualität eines Königs von Hetrurien beehren wollen/ zum Groß-Hertzoge von Toscanien gemacht/ und dessen sohne solchen titul anders nicht/ als wann er seiner schuldigkeit nach bekennen würde/ daß er ihn bloß aus Kayserlicher gnade bekommen/ confirmiret hat; so ist leicht zu schlüßen/ daß der Pabst die gräntze seiner gewalt dißfals überschritten.

Wird aber darinnen gehindert.

Was die Frantzosen von ihrem kleinen Ivetot/ welches König Chlotarius aus einer herrschafft zu einem souverainen Staat und Königreiche gemacht haben solte/ rühmen/ ist mehr lachens als ernsthaffter beantwortung werth. Denn es wurde A. 1681 vor dem Parlament zu Paris gewaltig disputiret/ ob die herrschafft Ivetot eine souverainität oder ein schlecht Königlich lehn. Ganguin war der erste/ welcher es vor ein klein Königreich ausrief/ und sich wunderte/ daß vor ihme alle historici solches nicht angemercket hätten. Wiewohl dieses nicht zu behaupten war/ daß es ein Königreich gewesen/ sondern der so genannte Prince d' Ivetot suchte nur souverain und den Königlichen Mandaten sonderlich in puncto der werb- und einquartierung nicht unterworffen zu seyn. Und damit er von diesen plackereyen loß käme/ ersuchte er den König ihme zu helffen/ nicht als richter und Oberster/ sondern als Protector der justitz. Und dieses geschahe zur zeit König Ludwigs XI. Der itzige König hat es vor ein freygut/ aber nicht vor ein Königreich erkennen lassen.

Kleine König zu Ivetot ist lachens werth.

So viel die ertheilung anderer dignitäten anlanget/ so hat Kayser Otto I Graf Hermann von Billings zum Hertzog in Nieder-Sachsen erwehlet/ dergleichen collationes andern wohlverdienten helden nach der zeit im Reiche mehr wiederfahren.

Solche reservats-ertheilung erstrecket sich itzo nur auf den Chur- und Fürsten-stand.

Was Kayser Ferdinand der II und III vor eine grosse anzahl wohlverdienter personen in Fürsten- Grafen- Freyherrn- und Adels-stand erhaben/ ist aus andern bekandt. So ist auch bekandt/ wie ietzige Kayserliche Majestät diese hohe præeminentz auch exerciret haben/ indem sie nicht allein dem Hochfürstl. hause Hanover die Chur-würde beygeleget/ ob wol die Reichs-Fürsten biß diese stunde noch nicht alle damit zu frieden/ und es wohl nicht noch einmahl also geschehen wird/ sondern auch unter andern die Grafen von Ost-Frießland/ Porcia/ Fürstenberg/ Schwartzenberg/ Montecuculi, Oettingen/ Schwartzburg-Sondershausen/ Nassau Ilsingen/ Waldeck/ Longueval und andere Herren in Hungarn und Böhmen zur Fürstlichen würde/ und eine menge Freyherren und Edele zum Grafen-stand befördert.

Hat aber auch seine maße.

Damit aber durch allzu viele neue Fürsten dieser hohe stand nicht in geringern respect verfallen möchte/ ist in der Kayserlichen wahl-capitulation art. 44 eine besondere verwahrung geschе-

geschehen / daß die Fürstliche und Gräfliche Dignitäten alleine denen ertheilet werden solten/ welche es vor andern wohl meritiret/ im Reiche gesessen/ und die mittel haben / den affectirenden stand pro dignitate auszuführen; gestalt sie denn auch bloßer dinge hierdurch weder sitz noch stimme auff den Reichs-tägen erlangen/ vielweniger dieserwegen Stände des Reichs werden. Hergegen haben sie auch wohl zu gewarten/daß wenn zum præjudiz ihrer Landes-Fürsten oder Lehnherren neue privilegia und titul erlanget worden / diese durch ihre kammer-Procuratores fiscalische klagen anstellen / und auff die confiscation der lehn-güter agiren lassen. Der Reichs-abschied zu Augsburg de anno 1548. §. wiewohl auch. 66. hat der Landes-Fürsten ihre jura ziemlich verwahret; welchen der in austheilung der gnaden sonst ingemein freygebige Kayserliche hof nichts abbrechen darff / und kommet es hernach mit solchen neuerlangten privilegien offt auff leere schalen hinaus / da man den Reichs-Hofrath nicht um die gewehr ansprechen darff.

Verleihung des Adels und anderer würden und ehren.

Den Adel/ wapen/ schilder und helmen/ auch die Comitiven oder Pfaltz-hoff-Grafschafften und dergleichen mitzutheilen/ pflegen ihre Majest. auch durch andere zu thun/und deßhalber gewisse wohl meritirte herren Standes-personen/ als weiland vom Kayser Carln dem V Graf Gabrieln von Ortenburg/ dessen söhnen und nachkommen dergleichen wiederfahren / oder auch wohl andere/ so die taxa entrichten/ zu begnadigen. Worzu denn das recht Doctores und Licentiatos zu creiren/ nicht weniger Notarios publicos zu bestellen / billich gerechnet wird. Es ist einmal der Kayser Fons omnium dignitatum, und wenn auch gleich die quellen sich offt reichlicher ergießen und die jenigen mitwässern/die eben nicht so gar viel werth sind/ so ist gnug/ daß die meisten es würdig sind. Es lässet GOtt der HErr seine sonne scheinen über gerechte und ungerechte.

Reichung der zepter und fahnlehn gehöret auch der K. Maj.

Hiernechst gehöret zu des KayserS prærogativen das hohe reservat, regalische schwerd/ zepter-und fahn-lehn/ wie man sie vorzeiten zu nennen pflegte / oder die lehn über Königreiche/geist-und weltliche Churfürstenthümer/Fürstenthümer/Graf-und herrschafften/ so inn-und ausserhalb Teutschland gelegen sind/zu verleihen/ wie auch die erkäntniß über dieselben zu führen/ wie weit sie einem theil endlich und gäntzlich abgesprochen werden solen: Cammer-gerichts-ordn. part. II, Tit. 7. Bey welchem erkäntniß zu Kayserl. Majestät ehre und glorie/ auch zu des Reichs ruhestand und wohlfahrt gereichet / wann sie nach dem löblichen exempel Kayser Friedrichs des I und anderer vorfahren bey dem Reiche der uninteressirten Chur-und Fürsten anraths und miteinwilligung gebrauchen/ dessen die bekandte Jülichische sache das jüngste zeugniß gibt / da man jedem Chur-und Fürstl. theile zugelassen / zu erörterung derselben gewisse confidente Fürsten zu benennen / von welchem puncte unten etwas umständlicher gemeldet werden soll.

Welcher gestalt aber und mit was solennien die Königreiche / Chur-und Fürstenthümer/ welche regalem dignitatem annexam haben/ von denen Röm. KayserN an dero höfen/ oder auch bey andern Reichs-Curiis und versammlungen hiebevor verliehen worden/ davon geben die lehrer der lehn-rechte aus denen historien sattsame nachricht. Es ist allhier nur nöthig zu wissen / daß zwar in der güldenen bulla Tit. 29 versehung geschehen/ wie die Chur-und Fürsten wegen der lehn-gelder ungleich tractament haben / daß jene keine lehngelder und taxe / diese aber $63\frac{1}{4}$ marck silber an die hof-ämter bezahlen / und selbige auff gewisse maße vertheilet werden sollen. Von den ceremonien und lehns-empfahung selbst aber ist kein gesetz oder lehns-ordnung vorhanden/ sondern nur auffs herkommen zu sehen. Vor alten zeiten und biß etwa auf die regierung Kayser Carls des V sind die Regalien den Königen mit dem schwerdte/ deren Chur- und Fürsten aber weltlichen standes mittelst darreichung der Provintz-fahnen solenniter verliehen / und vormahls die Graffschafften unter der haupt-fahne mit begriffen / zu jüngern zeiten aber absonderlich vorgeführet/ und überreicht/ und die geistlichen Fürsten seither K. Henrichs V zeiten nach dem Reichs-schlusse zu Worms A. 1022 mit dem zepter verliehen worden; welches iedoch heutiges tages ebenfalls mit dem schwerdte geschiehet / und also dißfalls kein unterschied mehr ist unter schwerdt-zepter-und fahnen-lehn. Der solenneste actus von den alten ist die Chur-Fürstl. Sächsis. belehnung / welche A. 1548 zu Augspurg auff dem weinmärck vorgegangen / allwo Churfürst Moritz zu Sachsen mit dem neu erlangten Churfürstenthum und zugehörigen Fürstenthümern / und zwar bey verführung aller dem Chur-und Fürstlichen hause Sachsen zustehender Provintz-fahnen/ welche man hernach dem volcke preiß gegeben/ und dem schwerdte öffentlich investiret worden/ worvon beym Hortleder und Goldast. ex Mamerano fernere nachricht zu finden ist.

Bey der beleihung eines geistl. Churfürsten in person sind/ seither die reisigen auffzüge auffgehöret / folgende solennien üblich:

Nachdem sich die Kayserl. Majest. mit denen anwesenden Chur-und Fürsten processionaliter und mit vortragung des schwerdts durch Chur-Sachsen als Ertz-Marschalln/oder den Reichs-Erb-Marschall sich auf dero thron/ und die Chur-und Fürsten auff ihre sessel verfüget / und alles in ordnung / sind die Gesandten des Investiendi, darunter Fürstl. personen / vor dem thron mit drey fußfällen erschienen / und kniend gebeten / daß Ihre Kayserl. Majest. dem Churfürsten / welcher durch ordentliche wahl oder postulation von einem hochwürdigen Dom-capitul zum Ertz-Bischoffe zu N. und Churfürsten erwehlet worden / die confirmation auch vom Päbstl. stuhl erlanget / dessen original Ihrer Kayserl. Majestät durch den gegenwärtigen fürnehmsten Churfürsten überreichet worden / die Reichs-lehn und Regalien / weltlichkeit / jurisdiction und Churfürstl. würde verleihen wolle; wie denn auch nach erhaltenem gnädigsten bescheid er selbst bey der hand/ sich in aller unterthänigkeit

zu

zu præsentiren/ und selbst um diese lehn zu bitten/ auch dargegen schuldigè eydes-pflicht zu leisten erbötig. Darauff hat der Kayser die willfährige antwort durch den Reichs-hof-Vice-Cantzlar ertheilet/ die Gesandten aber sind auffgestanden/ mit drey fußfällen rücklings heraus gegangen und ihrem herrn Committenten referiret; darnach ist der Churfürst selbst mit 12 und mehr beyständen und Räthen eingetreten / den ersten/ andern und dritten fußfall gethan/ und selbst die petition verrichtet; Ferner auff die durch den ersten anwesenden Churfürsten auf Ihrer Kayserl. Majest. befehl erhaltene versicherung zur lehns-bekäntniß gegen die gewöhnliche pflicht dem throne sich genähert/die rechte hand vorne auf die brust geleget/ und über dem heil. Evangelio/ welches die zween gegenwärtige geistl. Churfürst. gehalten/ den lehns-eyd abgeleget / und dem Reichs-Vice-Cantzlar nachgesprochen/ den knopff des schwerdts / welches Chur-Sachsen oder der Reichs-Erb-Marschall dem Kayser eingehändiget / geküsset / darauff etwas zurück gegangen/ wieder gekniet/ die danckſagung abgestattet / und nach abgelegten drey fuß-fällen wieder zurück aus dem zimmer getreten/ die Kayserl. Majest. aber mit den Chur- und Fürsten und dem hoffe mit denen insignien und kleinodien wieder zurück in dero kammer gegangen. Daß auch bey eines weltlichen Churfürstens belehnung geistl. personen als assistenten sich gebrauchen lassen/erscheinet aus der belehnung Hertzog Maximilians in Bayern mit der Chur-Pfaltz A. 1623 / allwo der herr Ertz-Bischoff zu Saltzburg nebst Hertzog Albrechten aus Bayern/ des Churfürstens herrn bruder / mit gebogenen knien die auffwartung verrichtet / wie aus dem Theatro Europæo ad A. 1623, und Lundorpio Tom. II. fol. 674 zu lesen.

Unter denen Fürstlichen investituren ist diejenige wohl die fürtrefflichste gewesen/ welche Kayser Carls V herrn bruder Ertz-Hertzog Ferdinanden/der auch bereits zu Hungarn und Böhmen König war / A. 1530 auff Oesterreichischem grund und boden/ nahe bey dem schlosse Wellenburg eine kleine halbe meile oberhalb Augspurg unter freyem himmel mit bedecktem haupte zu pferde / nach inhalt des Ertzhauses Oesterreich privilegien/ widerfahren/ da er die Oesterreichische lehn vermittelst der 20 Provintz- und lehn-fahnen mit der größten solennität empfangen / wie solches bey dem Goldast in den Reichs-handlungen p. 126 seq. und in dem saubersten holtz-schnitte zu Nürnberg auf der vestung der rarität halber wohl zu sehen.

Merckwürdig ist es / daß/ als K. Rudolph I zu Aacken gekrönet worden/ er in mangel des zepters und fahnen die belehnung der Churfürsten und Fürsten mit dem crucifix verrichtet/ und solches habe anrühren lassen / auch dabey selbst gesprochen: Ecce signum, in quo nos & totus mundus est redemtus, & hoc signo utamur loco sceptri. Warum sich der Röm. Kayser oder König die verleihung der erleuchteten lehn/ wie man sie vorzeiten nennete / und die Regalien der Fürsten und Bischöffe vorbehalten/ darüber raisonniret herr Böcler / es wäre darum geschehen daß ein Kayser dieselben desto mehr und besser in devotion erhalten / und ihrer bey mißlichen zeiten zu unterstützung des Kayserlichen throns ehender gesichert seyn möchte/ auch sich die Fürsten zu erinnern hätten/ wem sie treu / hold und gewärtig seyn solten. Allein warum solte die devotion und lehns-pflicht nicht eben so viel wircken/ wenn die erleuchteten lehn auf eine andere art bekennet und empfangen würden? Dieses ist aber wol die wahre ursache/ daß die hochangesehenen Teutschen Fürsten sich vom anfange ihrer lehns-vergleiche an niemand anders als ihren Kayser und König ohne mittel und selbst halten wollen/ und in dergleichen submissions-fällen gegen ihre Mit-Fürsten sich in respect und ansehen bewahret haben. Und dahero ist es auch kommen/ daß bey einem interregno man denen Vicarien nicht zugelassen / der Fürsten fahn-lehn zu verleihen. T. V. der güldnen bull.

Jetzo geschiehet die belehnung mit dem schwerdte.

Heut zu tage pflegen die geistl. und weltliche Chur- und Fürsten entweder aus scheu vor der submission, oder weil es viel kosten machet / oder andere Fürsten nicht zugegen sind / ihre lehn mehrentheils durch Gesandten mittels küssung des knopfs am schwerdte und wircklicher leistung des lehns-eyds zu empfahen / sich aber doch zu entschuldigen / daß sie in person den actum nicht verrichteten. Und wird auch wohl in der Kayserlichen antwort darauff reflectiret und gesagt: Ihre Kayserl. Majest. ließens zwar bey solcher excusation in gnaden bewenden / sie wären aber der zuversicht/ es würde dieser abgang auff andere wege wieder ersetzet werden / ꝛc. Die neuen Fürstenthümer / zum exempel Fürstenberg/ Dietrichstein und dergleichen/ ob sie gleich votum virile auff Reichs-tägen führen / werden nicht vor dem Kayserl. thron / sondern wie die Grafen und Herren vor dem Reichs-Hoffrathe beliehen/ wann sie nicht in specie zu fahn- oder schwerdt-lehn erhaben sind. Man hat auch exempel/ daß Churfürsten in person den knopf des schwerds nicht geküsset/ da der Kayser mit dem übrigen actu submissionis zu frieden gewesen. Die ietzt gebräuchliche solennien bey Chur- und Fürstlichen lehns-investituren sind aus des Chur- und Fürstlichen hauses Sachsen in A. 1660 gehaltenem hoch-zierlichen gesamten lehns-actu fast am besten im folgenden zu ersehen.

Solennitäten bey Chur- und Fürstl. Sächs. lehns-empfängniß.

Als die Chur- und Fürstliche herren Abgesandten/ und zwar wegen Chur-Sachsen der Kammer-Rath/herr Hanß Friedrich von Burckersrode/und Hof-Rath/Hr. D. Gottfried Heymann/ wegen Magdeburg Hr. geheimte Rath und Cantzlar D. Michael König/ wegen Merseburg Herr Hof-Marschall / Hans Albrecht von Strerling / wegen Naumburg Herr geheimter Rath und Cantzlar Johann Henrich Menius, wegen Altenburg Herr Hofrath D. Johann Thomä und der Agent / Herr Jonas Schrümpf / wegen Weymar Herr geheimte Rath und Cantzlar D. Rudolph Wilhelm Krauß / und wegen Gotha Herr Hofrath / D. Jacob Henrich Heydenreich / die Churfürstl. und Fürstlichen Altenburg-Weymar- und Gothaischen mit sechs pferden jeder zur Kayserlichen burg gefahren / an dem orte/ wo die Schweitzer-guarde stehet/ abgestiegen und hinauf durch die trabanten- und Ritter-stube gegangen/

gangen / und in der einen Anticamera, wo die Kayserliche und andere auswärtigen Potentzen/Ministri/Standes-personen und fürnehme Hof-Cavaliers sich zu versamnlen pflegen/ biß zur zeit / da die Röm. Kayserl. Majestät sich in der andern Anticamera auf dero Kayserl. thron begeben haben würden/verzogen/ wurde ihnen (nachdem nun dieses geschehen/ und sie mit vielen Hof-Cavaliers begleitet/ sich auf den thron gesetzet/ der oberste Hof-Marschall/ Herr Graf Henrich Wilhelm von Stahrenberg/ nach abgelegten reverentz sich zu dero rechten/besser hinunter der oberste Hofmeister / Herr Graf von Porzia/ weiter hinab der Erb-Küchenmeister/ Erb-Schatzmeister / Ober-Mundschencke und andere mehr ; zu dero lincken aber der Herr Reichs-Vice-Cantzlar / **Herr Wilderich/ Freyherr von Walderdorff**/ besser unter ihme der **Herr Graf von Lemberg**/ wie auch **Herr Graf von Herberstein** und andere mehr/ in ordnung gestellet / und das gewöhnliche zeichen mit dem schlüssel-schlage gegeben worden) durch den Kayserlichen obersten Kämmerer / Herrn **Johann Frantzen von Lamberg**/ hinein zu kommen angesaget. Darauf traten die sämmtliche Chur- und Fürstliche Herren Gesandten in das audientz-gemach hinein/fielen/ nach gethanen reverentzen ein vier schritte von der thür / sämtlich auff die knie / stunden darnach auf/ giengen etwa sechs schritte fort/ machten reverentz/ und fielen abermahl auf die knie/(da entblößten Ihre Kayserl. Majestät das haupt / bedecktens aber alsobald wieder/ welches auch geschehen / wann von einem theile die petition abgeleget worden) stunden wieder auf / und giengen biß zur bühne / daran sie sämtlich/ jedoch ausserhalb des thron-tapets/ wieder auff die knie fielen / und machte die Chur-linie mit obgedachten fünff Gesandten die erstere reihe / Sachsen-Altenburg/ Weymar und Gotha die andere reihe: blieben also knien / und that erstlich der Chur-Fürstliche Principal-Abgesandter/ der **Herr von Burckersrode**/ die petition wegen des Chur-Fürstenthums und der Pfaltz zu Sachsen/ samt dem Ertz-Marschall-amte des heiligen Römischen Reichs/ item wegen des Marggrafthums zu Meißen / des Burggrafthums zu Magdeburg und übrigen Reichs-lehnbaren lande und Regalien vor Jhre Churfürstl. Durchl. und vor dero F. F. F. H. H. Herren brüdere / wegen der ihnen zukommenden erb-lande und der gesammten hand gegen und unter einander/wie auch wegen der gesammten hand an der andern Hertzogen zu Sachsen / als Altenburg/ Weymar und Gothaischer linie / landen. Entschuldigte darneben der Chur- und F. F. F. Principalen abwesenheit. Nach geschehener ersten petition stunden sie sämmtlichen auf und knieten die beyden Fürstl. Sächs. Altenb. vor / hinter diesen der Fürstl. Sächsisch-Weymarische und Gothaische Abgesandter / hinter diesen und also in der dritten reihe der Churfürstl. Sächsische Secundarius (denn der Churfürstl. Principal-Abgesandter der von Burckersrode blieb stehen/ und trat auff die seite/ welches den Kayserlichen Ministris / die das zum Reichs-Hof-Rath eingerichte schema nicht gesehen/oder wieder aus der acht gelassen hatten / befremdlich vorkommen/ haben daher die ursach in ipso actu vernehmen lassen/ und verstanden / daß er zur gesammten hand nicht mit gevollmächtiget)und neben ihme die F. F. F. S. S. S. Magdeburgische/Merseburgsche/ Naumburgische / und that der Fürstl. Sächs. Altenburgische Principal-Abgesandte die petition für Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen Fürstenthümer/Reichslehn und habende Regalien / wie auch wegen der gesammten hand an dero Herren vettern Weymarischer und Gothaischer / und endlich Chur-Fürstl. Sächsischer linien sämtlichen Churfürstenthumen und landen. Nach geschehener Altenburgischen petition stunden die beyden Altenburgischen und die F. F. S. S. Weymarische und Gothaische auff / und kniete Weymar und Gotha voran / die beyden Altenb. in der andern reihe/(dabey abermahls der Chur-Sächsische Principal-Abgesandte nichts zu thun hatte / sondern an der seite stehen blieb) und that der Weymarische Abgesandte wegen Sachsen-Weymar und Gotha die gesamte petition um würckliche belehnung der beyden Hertzoge ihrer Fürstenthümer und lande/so wohl der Regalien und alternative untereinander in ihrer linie habenden mitbelehnschafft/ wie auch um die gesammte hand an den Altenburgischen/ und endlich der Churfürstl. linie sämtlichen landen. Als auch nun diese petition verrichtet / stunden die sämtlichen Chur- und Fürstliche Sächsische Herren Abgesandte auf / und kniete 1) der Churfürstl. Sächsische Principal-Abgesandte / 2) der Altenburgische Principal-Abgesandte / 3) der Weymarische Abgesandte vor der bühne neben einander nieder/ die andern Abgesandten giengen etwas zurück/ und blieben insgesamt also stehen / und peirte der Churfürstl. Sächsische Principal-Abgesandte vor Jhre Churfürstliche Durchl. und dero F. F. F. H. H. H. brüdere / item vor die Altenburg- und Weymarische linien / die lehn der Jülichischen/Clevischen und Bergischen lande. Da nun diese vier petitiones abgeleget/traten die von der Chur-linie wieder vor / und machten eine reihe / hinter ihnen aber Altenburg / Weymar und Gotha zusammen/ und machten die andere reihe/ inmassen bey der erstern lehns-petition geschehen / knieten also vor dem Kayserlichen thron insgesamt wieder nieder/ und erwarteten der Kayserlichen resolution. Der Herr Reichs-Vice-Cantzler nahm solche von Jhrer Kayserlichen Majestät auf einem knie auf der lincken seiten des throns kniend ein/und antwortete in genere auf aller ihr vorbringen/ berührte sonderlich / daß Jhre Majestät die entschuldigung wegen der sämmtlichen höchst und hochgedachten Chur- und Fürstl. Herren Principalen abwesenheit vor diesesmahl annehme/ und wären sie allergnädigst geneigt / die belehnungen begehrter massen erfolgen zu lassen. Sie blieben auch der sämmtlichen Abgesandten Chur- und Fürstl. Principalen respective mit freundschafft und Kayserl. hulde beygethan/ denen Herren Abgesandten aber mit Kayserlichen gnaden gewogen. Hierauf stunden die sämtlichen Herren Abgesandten auff / und knieten nach gethanen reverentzen vor Jhrer Kayserlichen Majest. nieder / allwo sie ihre juramenta/ welche ihnen der Herr Reichs-Vice-Cantzler

vorlase/ ablegten / ihre zwey vörder-finger mu-sten sie jedesmahl auf das Evangelium-buch/ darinnen der text Johann. I in principio erat verbum &c. aufgeschlagen war / so Ihre Kayserl. Majest. im schooß liegen hatten/ legen/ und also schwören. Es hielten solches auf der rechten seiten der oberste Hofmeister / der Graf von Porzia/ item auf der lincken der Herr Graf von Lamberg. Ihre Kayserl. Majest. aber sassen/ biß die juramenta sämtlich abgeleget waren/ mit entblößtem haupte/ und hielt indessen deroselben hut der Herr Graf von Herberstein/ sie nahmen/ so offt ein jurament abgeleget worden/ das bloße schwerdt von dem obersten Hof-Marschall in ihre hände / und ließen den/ so die pflicht abgeleget hatte/ desselben knopff küßen. Wie aber die 4 petitiones geschahen/ also wurden auch die 4 juramenta abgeleget/ und wurde es in specie bey jedwedem gehalten / wie folget: Bey ablegung der ersten lehns-pflicht knieten die fünffe von der Chur-linie neben einander vor dem Kayserl. thron nieder/ legten wegen ihrer Chur- und Fürstl. Herren Principalen die lehns-pflicht ab/ und küßeten den knopff des schwerds/ so Ihre Kayserl. Majestät in händen hatte / Altenburg/ Weymar und Gotha aber knieten in einer reihe nach/ und griffen an der Herren Abgesandten von der Chur-linie ihre mäntel. Bey ablegung der anderen lehns-pflicht knieten die Altenburgischen vor/ und legten ihres Fürstl. Herren Principalen wegen die pflicht ab/ und küßeten den knopff: Weymar und Gotha knieten nach/ hinter diesen die von der Chur-linie griffen als mitbelehnte an / doch blieb von ihnen der Chur-Fürstl. Principal-Abgesandte obgedachter massen zur seite stehen. Bey der dritten lehns-pflicht kniete Weymar und Gotha zugleich vor / legten wegen ihrer beyden F. F. H. H. Principalen die pflicht ab / und küßeten den knopff am schwerdt/ Altenburg kniete nach/ hinter diesen die von der Chur-linie/ und griffen wegen der gesammten hand an/ der Churfürstl. Principal-Abgesandte blieb abermahl stehen. Bey der vierdten belehnung kniete der 1 Churfl. der 1 Altenb. und der Weymarische/ legten wegen Jülich/ Cleve und Berg die pflicht ab / und küßeten den knopff/ die andern sämtlichen Gesandten traten ab / und zwar deßhalber/ weil wegen enge des raums nicht alle Gesandten neben einander knien/ noch weniger mit den fingern sämtlich das Evangelium-buch berühren können. Als nun auch diese lehns-pflicht abgeleget/ und die sämtlichen Herren Abgesandten in ihrer höchsten und hohen Herren Principalen seelen geschworen / bedeckte sich Ihre Kayserliche Majestät wiederum und stunden diese letzten dreye auf / machten vor derselbigen einigen reverentz und kniebeugen/ giengen zurückwerts zu denen andern Herren Abgesandten / so seitwerts stunden / knieten mit ihnen nieder / so daß die von der Chur-linie die erste reihe/ die Altenb. Weymar- und Gothaischen die andere reihe machten/ und thät der Churfürstl. Principal-Abgesandte die allerunterthänigste danckſagung vor alle Chur- und Fürstl. häuser. Nach derselben stunden sie allesamt wiederum auff / machten ihren reverentz und kniebeugen / giengen in der ordnung / als wie sie hinein gangen / rückwerts fort/ in der mitte des zimmers machten sie abermahl einen reverentz/ und fielen auff die knie/ (da denn Ihre Kayserliche Majestät ihr haupt anderweit entblößeten/ doch aber bald wieder bedeckten.) Letzlich als sie vier schritte von der thüre des zimmers waren/ machten sie noch einen reverentz / fielen abermahl auff die knie/ stunden so fort wieder auff und giengen rücklings zum zimmer hinaus/ und fuhren die Altenburg-Weymar- und Gothaische auf ihrem sechsspännigen wagen wieder nach hauß. Der Churfl. Principal-Abgesandte / der von Burckerstode/ welcher von des postulirten Administratoris des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg Fürstl. Durchl. der Ertz-Stiffti-schen belehnung beyzuwohnen gnädigst ersuchet worden / und mit ihm der Fürstl. Sächsis. Magdeburg. Cantzlar/ D. Michael König/ als anderer Abgesandte/ kamen abermal wieder ins Kayserl. zimmer zurück / suchten nach abgelegten dreyen kniefällen (da bey dem andern gleichfalls Ihre Kayserliche Majestät das haupt entblößeten) die lehn über das Ertz-Stifft Magdeburg/ der Cantzlar König aber that die petition. Der herr Reichs-Vice-Cantzler nahm von Ihrer Kayserl. Majestät auff einem knie die allergnädigste, resolution ein/ antwortete darauff mit wenigem/ es nehme Ihre Kayserl. Majest. vor dieses mahl die entschuldigung des Fürstl. Sächsis. herrn Principalen abwesenheit an / und solte ihrem unterthänigsten petito deferiret werden. Knieten darauff nieder / legten die finger auff das evangelien-buch / so wie sonsten auff beyden seiten gehalten wurde / nach abgelegter pflicht küßeten sie den knopff des schwerdts/ darauff bedeckeren Ihre Kayserl. Majest. ihr haupt ; sie aber/ die Abgesandten / traten auff art und weise/ als der zutritt war/ wieder ab. Ferner und nach diesem kame der Fürstliche Sächsische Merseburgische Abgesandte / bate gleichfals um die belehnung des Stiffts Merseburg; es gienge hierbey zu/ wie bey der Ertz-Stiffti-schen belehnung/ und bedeckten nach abgelegter lehns-pflicht Ihre Kayserliche Majest. ihr haupt. Letzlich kam der Fürstl. Sächsisch. Naumburgische Abgesandte/ suchte auff ebenmäßige art die belehnung des Stiffts Naumburg / und gienge es mit den solennitäten zu/ wie bey denen andern gedachten: Wie nun hiermit beschlossen worden / begaben sich Ihro Kayserl. Majestät zur tafel. Der ort/ wo der Kayserl. thron stund / war mehr nicht als eine bühne von schlechten weißen bretern gemacht/ und mit güldnem mohr bedecket / und an den teppich/ damit das zimmer bekleidet / angehefftet. Uber dem throne war ein himmel von gewirckten figuren allerhand farben / von keiner sonderbaren kostbarkeit und schon ziemlich alt.

Es ist im gantzen Röm. Reiche keine investitur, die dieser Chur- und Fürstl. Sächsischen gleichet / die so viel veränder- und umwechselungen habe/ und dabey so viel ceremonien und zeit angewendet werden müße. Ein großer Minister beym Kayserl. hofe nennete es das Sächsische ballet. Man hat auch die accurateste regulirung dabey angemercket / und andere sich dieselbe zum muster vorgestellet; gestalt

denn

denn der gesamten hand wegen Chur-Brandenburg A. 1661 in den streit-händeln mit der Cron Schweden hart darauff bestanden/ daß der Cron die gesamte hand an Hinter-Pommern nicht anders als durch den angriff/ wie dieselbe bey dem Chur-Sächsischen actu gewöhnlich/ zu nehmen gestattet werden möchte/ welches auch so viel platz gefunden/ daß die Cron Schweden von der berührung des Evangelien-buchs und küßung des knopfs an dem beleihungs-schwerdte abgestanden/und sich mit dem angriff des mantels begnüget. Denn man ist am Kayserlichen hofe nicht gewohnet/ den knopf am lehn-schwerdte denen mitbelehnten küssen zu lassen / zum mercklichen unterschiede derer hauptbelichenen.

Was die Bischöffe anlanget/ so ist es gewiß/ daß selbige auch/ so viel die Bischöffliche dignität und geistlichen beneficia betrifft/ von den Fränckischen Kayfern und Königen/ wie nicht weniger von ihren nachfolgern vermittelst des ringes und stabes die belehnung empfangen. Denn/ wie Gratianus in C. Hadrianus dist. 63 bekennet/ so ist dem Kayser aus Caroliniſchem stamme auff dem Synodo zu Rom mit einwilligung des Pabstes Hadriani I und der anwesenden Clerisey/ nebst der gewalt einen Pabst zu machen/ auch das recht ertheilet worden/ Bischöffe zu investiren/ welches recht nachmals durch Kayser Ottonem I und seine nachkommen fortgesetzet/ absonderlich aber zu zeiten Henrici III bestätiget worden. Unter der regierung Kayfers Henrici IV aber fieng der Päbstl. stuhl an/ selbiges streitig zu machen/ biß es seinem sohne und nachfolger Henrico V nach langwieriger kriegs- unruhe und widersetzlichkeit endlich durch Pabst Calixtum II abgedrungen wurde/ angesehen diesen Kayser die wider seinen vater verübte Päbstl. grausamkeiten in furcht und schrecken setzten.

Jedennoch haben sich die nachfolgenden Kayser sothanen rechtes nicht gäntzlich begeben; inmaßen denn aus den historien bekandt/ daß Kayser Friedericus I unter andern auch Guicmannum, Bischoffen zu Zeitz/ als Bischoffen zu Magdeburg/ und zwar wider Pabsts Eugenii III willen beliehen. Hierzu gehöret dasjenige/ was Kayser Fridericus II Pabst Honorio III in dieser materie geantwortet: **Was massen er nemlich von des Reichs Fürsten und andern vernommen/ daß von Caroli Magni Zeiten ein ieder Kayser und König freye macht und oberkeitlichen gewalt über den geistlichen stand herbracht/ die kirchen und klöster mit tauglichen Bischöffen und Aebten bestellet/ und auff begangene verwirckung dieselben entsetzet und abgeschaffet/ welche gerechtigkeit sein altvater Kayser Friedrich der I und sein vater Kayser Henrich der VI gehandhabet und erhalten: Dieweil er dann an derselben statt zum Kayserthum erhoben/ und solch recht auff ihn erwachsen/ wolle er seiner vorfahren exempel nachfolgen und dem Reich und seinen nachkommen nichts begeben.**

Im 15 jahr-hundert setzete Sigismundus krafft Kayserl. macht und gewalt auf dem Concilio zu Costnitz drey Päbste ab/ woraus zu erſehen/ was die Kayser noch dazumal vor ein recht über die höchst-geistlichen personen gehabt. Uber dieses wird sothane Kayserl. gerechtsame noch nicht gäntzlich aus der acht gelassen/ indem durch den Westphälischen frieden so viele Ertz-Bischoffthümer und Abteyen secularisirt worden/ wie sehr sich auch der Päbstl. hoff widersetzet; also daß man mit gutem fug sagen kan/ was maßen die Kayser ihr investitur-recht über die geistlichen Dignitäten nicht gäntzlich verlohren/ sondern vielmehr nicht iederzeit gebrauchet. Bey so bewandten umständen gehet die heute zu tage gewöhnliche Kayserl. belehnung nur allein die Regalien der Bischoffthümer an/ und werden dieselben wegen der temporalität mit dem schwerdte so wol verliehen/ als die weltlichen Chur- und Fürstenthümer. Es ist auch nicht unbillig/ daß geist- und weltliche Fürsten die Majestät und hoheit der Kayserlichen gerichtbarkeit und jurisdiction nach der im heiligen Röm. Reiche hergebrachten maße mit dem kuße gehorsamst veneriren/ bevorab da es im Reiche nicht ungewöhnlich/ daß auch die Pfaffen-Fürsten/ wie man die geistlichen Chur- und Fürsten hiebevor genennet/ der fahn-lehn und insignien fähig gewesen und noch sind. Wie besonders des Ertz-Stiffts Cölln privilegia davon gnugsam zeugen/ dergleichen das Stift Würtzburg auch hat.

Wegen der Stiffter/ so von Ständen der Augspurgischen Confession besessen werden/ ist in dem Oßnabrügischen frieden versehen/ daß der Kayser sie sonder einige einrede investiren soll/ nachdem sie innerhalb jahrs dero wahl oder postulation beglaubten schein beybringen/ auch die bey solchem Regal-lehn gewöhnliche pflicht leisten/ und über die summa des gewöhnlichen taxes noch die helffte für die belehnung bezahlen lassen/ welches etwa darum bewilliget worden/ weil sie nichts mehr nach Rom zinsen dörffen.

Präcedentz-irrungen der Chur- und Fürsten entscheidet die K. Maj.

Zu den Kayserlichen reservaten gehöret auch **die erkäntniß und ausspruch zwischen denen der præcedentz und session halber unter Chur-Fürsten und Ständen strittigen fällen**; und gleichwohl nimmt sich der Kayser sehr in acht/ und lässet lieber alles zu temperamenten/ alternationen und dergleichen friedensmitteln beytragen/ als daß er solte darinnen einen macht-spruch thun. Und dahero kommt die alte/ aber auch vergebliche clausul/ welche denen Reichs-abschieden mit angehänget zu werden pflegt/ nemlich daß der Kayser dergleichen irrungen der sessionen auf ziemliche leidliche wege vereinigen oder sonst nach billigkeit entscheiden wolle. Welches letztere aber so leicht nicht geschehen wird/ wie noch jüngst in sachen der Fürstl. Sächs. häuser untereinander zu vermercken gewesen. Es war sonst ein alter brauch im Reiche/ daß sich die Fürstlichen häuser nicht trennen ließen/ also daß die Pfältzl. Sächsischen/ Brandenburgischen häuser keinen fremden zwischen sich sitzen lassen; seither aber im Westphälischen frieden Magdeburg das vierdte votum im Fürsten-rathe/ und Bremen die stelle zwischen Pfaltz-Neuburg und Zweybrücken angewiesen worden/ ist diese ordnung so gar gebrochen/ daß die alten häuser auch Sachsen-Querfurt keinen platz über sich verstatten wollen.

Gleiche meynung mag es auch hiebevor mit den vorfallenden zweiffeln in moderations-sachen gehabt haben/ da man bey Kayserl. Majest. die erläuterung erholet hat. Heutiges tages werden die moderationes auf Reichs-versammlungen gesucht / und durch ein gewöhnlich Reichs-gutachten nach befinden an Ihre Majestät gebracht/ auch mehrentheils in quanto & quali also approbiret/ wie es die Reichs-conclusa an hand gegeben.

Exerciret die höchste gerichtbarkeit.

So exerciret auch der Kayser die höchste justitz und gerichtbarkeit im Reiche/und ist befugt von dem kammer-gerichte die lehns-zollehe- und gewisse criminal-sachen abzufordern/ und so wohl in diesem als andern die letzten urtheile/ von welchen nicht appelliret werden kan/ zu sprechen. Wiewol/ so viel das jus extremæ provocationis anbetrifft/ das Chur- und Fürstl. hauß Sachsen/ wie auch einige andere Chur- und Fürsten mehr von vorigen Kayserⁿ dergleichen erlanget/ und unter jedesmahligen regierenden Kayserⁿ confirmation ohne eintrag exerciret. Allermassen dergleichen privilegirung unter die Kayserlichen reservata billich mitzurechnen ist.

Ob nun wohl der Kayser nicht in allen sachen und gegen alle personen judex competens noch universalis ist/ sondern es bey der jurisdiction der Churfürsten/Fürsten und Stände in ihren territoriis bewenden lassen muß/ auch sein höchstes richterliches amt anders nicht/ als an seinem hofe/ und bey dem kammer-gerichte/ in wie weit die Stände das eine tribunal, nemlich der Reichs-Hofrath/ mit beliebet/ und das andre constituiren helffen/ zu üben vermag. Worvon die Wahl-capitulationes und kammer-gerichts-auch Reichs-Hofraths-ordnungen klare maße geben. Und wenn Ihre Kayserl. Majestät die sache von dem kammer-gerichte an sich nach hofe ziehen wolten / die Kammer-richter/ Präsidenten und beysitzer berechtiget sind/ dessen ungeachtet/ fortzufahren. So hindert doch dieses alles die oberste gerichtbarkeit keinesweges/ wenn nemlich der Kayser nach der verfassung des Reichs angeruffen wird/ oder aus mildrichterlichem amte zur application kommt. Die kammer verrichtet ja ihr amt im namen der Kayserl. Majestät eben wohl/ und also ist auch die frage vergebens/ob die Kayserl. Majest. damahls solch reservat habe zur communion mit denen Ständen herkommen lassen wollen.

Wo causa Status und das interesse publicum des Reichs mit einläuffet / ist dieses gerichte schuldig/ die Kayserl. rescripta und inhibitoriales in so weit zu respectiren/ daß es eine wenige zeit innen hält/ und ihren allerunterthänigsten bericht von dem zustande des processus und der rechtmäßigkeit ihres spruches an Kayserl. Maj. auch nach befinden und da etwa ein præjudiz gegen der Stände jura vermercket würde/ auch an die Reichs-versammlung / oder wenn keine würcklich stehet/ an Chur-Maynz erstattet.

Ferner gebühret dem Kayser das reservatum, daß er von des Reichs wegen defensiv-kriege führen könne/ wie solches die capitulation Ertzregierenden Kayserl. Majest. art. 13 besaget/ und ihrer incumbentz worden ist/ fremdes kriegsvolck aus dem Reiche mit ernst abzuschaffen und gewalt mit gewalt zu hintertreiben; worunter aber die offensiv-kriege nicht zu verstehen/ als welche er ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ oder zum wenigsten ohne der Churfürsten vorwissen/ rath und einwilligung nichts anfangen und vornehmen kan. Hierzu gehöret auch das recht/ von wegen des Reichs Gesandschafften zu verschicken/ und frembde Abgesandten anzunehmen und ihnen audience zu ertheilen. Wiewol die momenta und ursachen sothaner Ambassaden unterweilen mit den Ständen berathschlaget und ihre genehmhaltung erfordert werden muß.

Es ist auch die aufrichtung der zölle unter die Kayserl. reservata zu rechnen/ wiewohl zu aufrichtung derselben heutiges tages/ vermöge der capitulation jetziger Kayserl. Majest. art. 21, der consens derer Herren Churfürsten erfordert wird.

Constituiret und privilegiret hohe schulen.

Hiernechst gebrauchet sich auch der Kayser der gewalt/ studia universalia und Academien auffzurichten/ und dieselbe mit der macht/ Doctores, Magistros, Baccalaureos, Pœtas Laureatos, Notarios zu creiren/ zu begnadigen. Das recht eine hohe schule auffzurichten/ und vollkommene freyheiten/ jura und insignia dabey zu gebrauchen/ hat man zwar in dem friedenschluße art. 10 vor gesamte Stände einiger maßen mit gezogen: Allein diese und dergleichen von der Röm. Kayserl. Majest. hoheit allein herrührende Regalien hat das Reich nicht mit concediret oder vergeben; dahero auch in denen dieserwegen ertheilten diplomatibus nicht stehet: Imperator concedit de consensu totius Imperii; sondern es wird nur gemeldet / daß es der Kayser verliehen habe/ und daß es von Reichs wegen der Cron Schweden zugeeignet worden; diese letztere befugniß aber/ nemlich denen gelehrten gewisse ehren-titul zu ertheilen / ist ein solch stück der gnade/ welche auch von privatpersonen/ denen der Kayser die dignität der Comitum Palatinorum beyleget / conferiret zu werden pflegt. Jedennoch wollen die Universitäten nicht verstatten/ daß solche ertheilung derer graduum an einer oder der andern Facultät von den Comitibus Palatinis an örtern exerciret werde/ wo sich die Universitäten selbst befinden/ dessen sich alle Hof-Pfaltz-Grafen nicht gern bescheiden wollen / da das Kayserliche diploma keinen unterschied machet.

Ertheilung mancherley privilegien kommt derselben auch zu.

Worbey auch noch der ferneren privilegien und dispensationen zu gedencken; als da sind die verleihung Salvaguardien bey fehdes-zeiten gegen die insolentien der eigenen Kayserl. oder der Reichs-militz/ oder auch der Stände trouppes / die theils lebendig gegeben werden/ theils durch anschlag des Kayserl. Reichs-adlers. Ferner gehören hierzu die convoyen oder das durchs Reich gehende leib-geleite: Dabey aber viel maße zu gebrauchen/ daß es nicht etwa ombrage mache. So dann die restitution des etwa verlohrnen alten Fürstenstandes/tituls/wapens/und bey geringern standes-personen und gemeinen leuten des ehrlichen nahmens/ dergestalt / daß es durchs gantze Reich gelten müste/ worbey auch behutsamkeit vonnöthen ist; denn es möchte sonst der ehren-gewürdigte noch viel anstoß haben/ ehe er den völligen effect sonderlich bey zünfften und gülten/ die geschenckte handwercke haben/

genießen

genießen könne. Die ertheilung veniæ ætatis bey Chur-Fürsten-Grafen- und Herrenstandes-personen/ auch wohl gar gegen souveraine Könige. **Die erlassung von des Reichs blutbann/ loßzehlung von väterlicher gewalt/** die wiederverleihung der verlohrnen väterlichen potestät/ davon die von Kayser Carln V dem aus der custodia erlassenen gebohrnen Chur-Fürsten zu Sachsen H. Johann Friedrichen sub dato Augsburg am 27 Aug. 1552 ertheilte güldne bulla ein sehr merckwürdig exempel giebt / als darinnen auch zugleich die hohe gerechtsame / forderungen / ehren / begnadigungen / erbverbrüderung und mitbelehnschafften / wiedererbauung der vestung Grimmenstein und Gotha erlaubet und restituiret worden. Ferner gehören zu denen Kayserlichen dispensationen die wichtigen fälle/ da dem juri communi positivo derogiret werden soll. Nicht weniger das durchgehende im gantzen Reiche geltende begnadigungs-recht/ &c. wie auch die legitimation **der unehrlichgebohrnen kinder / annehmung an kindes statt/ freylassung/ naturalisirung** oder das recht einen ausländischen der Teutschen rechte und freyheiten fähig zu machen/ Quinquennelle oder eiserne briefe / wichtige repressalien zu ertheilen/ von den juramenten loßzusprechen/ und dergleichen mehr begnadigungen entweder unter der Römischen Kayserlichen Majestät selbst eigenen allerhöchsten nahmen und siegel/ oder unter der hand des herrn Reichs-Vice-Cantzlars sub aquila ausfertigen/ oder bey geringern standes-leuten durch die Comites Palatinos nach maße ihrer gnaden-briefe und nach unterschied der sachen verrichten zu lassen. Ob wohl **bey ertheilung neuer privilegien und** dispensationen / zumahl in wichtigen/ und zu eines und des andern Reichs-Standes præjudiz anzielenden fällen billich die in den Reichs-constitutionen enthaltene maße und wegen der commercien die nöthige behutsamkeit gebrauchet wird.

Es seynd aber dergleichen begnadigungen durch das gantze Reich gültig ; dahingegen diejenigen / so von den Ständen krafft der landes-Fürstlichen hoheit ertheilet werden / sich nicht über ihr territorium erstrecken / wie solches an dem exempel derer eisernen briefe und anderer concessionen zu ersehen ist.

Post-Regal. Wegen des Post-Regals ist bißanhero viel disputats gewesen/ so wohl zwischen dem Reichs-Hoffrathe und vielen Chur- und Fürstlichen höfen/ ja gantzen Kreyßen / als auch zwischen privatis, darüber denn die schrifften Ludovici ab Hornik und Emeran Akholds/ endlich auch Cæsarei Turriani glorwürdiger adler und D. Andreæ Okels in Teutschlande bekandt worden. Es kömmt aber darauff an/ wie ein ieder Chur- und Fürst oder Stand solch post-wesen in seinem lande hergebracht und selbst exerciret/ auch folglich an dessen gräntzen mit denen Kayserlichen oder des General-Erbpost-meisters im Reiche / Fürstens von Taxis, angelegten posten combiniret / oder wie weit dieser solch Regal wegen Ihrer Kayserlichen Majestät allein / oder in combination und gleichsam zusammenspannung mit denen Landes-Fürsten gebraucht. Aber es reicht die übung sothanen Kayserlichen Regals nicht weit in die secula hinaus / weil man von keinem ordentlichen post-wesen/ sonderlich die fortbringung der reitenden oder fahrenden personen betreffend/ sondern nur vom boten-wesen gewust. Die ersten fußtapfen findet man in dem Reichs-Abschiede A. 1522 §. 6, da der Kayser zu beförderung der Reichs-geschäffte gesorget/ daß zwischen Nürnberg und Wien post an bequeme orte angelegt würde/ und A. 1542 haben gemeine Stände ordnung gegeben / daß eine post angestellet würde/ um von den Obersten der Stände in Hungarn wider den erbfeind desto eher kundschafft zu haben. R. A. 1542. §. 45. Und weil die commercien dem wercke die auffnahme und besserung gegeben / so ist das post-wesen zu erst in denen Reichs- und Hansee-städten und an dem Rhein-strohm in übung kommen. Kayf. Rudolff II hat/ als das werck schiene von einigem ertrag zu seyn/ dem Freyherrn Lamoral von Taxis das Post-Regal in Teutschland zu lehn gereicht / und wider andere geschützt. Der dreyßig-jährige krieg hat geschwindere correspondentz eingeführet/ und K. Ferdinand II Graf Leonharden von Taxis, als Erb-General-obristen Post-meister/ an die fürnehmsten örter des Reichs/ sonderlich in Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Kreyßen / post-häußer und stationes anlegen lassen ; und ob man wohl damals ziemlich auff Monarchischen principiis einher gienge/ war es doch bey Chur- und Fürsten auff gratification gestellet. Auff dem wahl-tage zu Regensburg A. 1636 ließ der Kayser dem Churfürstlichen Collegio vortragen/ was maßen Se. K. Majest. das post-wesen als ein hoheits-Regal mit rath Chur-Maintzen als Ertz-Cantzlars dem H. Reiche zu gute auffgerichtet / und selbiges manuteniren wolten/ sonderlich gegen das eigennützige neben-botenwerck der städte und kauffleute : dieweil sie aber noch nicht resolviret/ ob es gantz und gar/ oder nur so viel die excessen anbelangt abzuschaffen/ so verlangten sie des Collegii gutachten/ welches aber nicht nach Ihrer Majest. willen ausgefallen. A. 1641 auff damaligem Reichs-tage zu Regensburg wurde verglichen/ daß das General-post-amt im Reiche in seinem esse erhalten werden solte. Bey dem friedenschluß/ und als von den Kayserlichen reservaten gehandelt wurde/ war es eine große prudentz/ daß die Kayserlichen Gesandten in die von Schweden movirte quæstion, ob sie die Kayserlichen reservata von denen zeiten des Tiberii herholen wolten/ oder was es denn eigentlich vor Regalien wären? ad protocollum antworteten: Sie verstünden es auf den modernum imperii Statum und dessen fundamental-gesetze/ und gewohnheiten/ wären auch wohl zu frieden/ daß der Stände hoheit und Landes-Fürstliche jura und freyheit überhaupt verwahret würden/ wie im §. 1 art. 8 geschehen. Damit auch/ wo das Kayserliche Erb-General-post-amt die stationes hergebracht/ sonderlich in denen Reichsstädten/ die Stände und dero unterthanen / wie auch handel und wandel nicht beschweret würden/ hat man in dem art. IX die moderation der post-taxen zum vergleich mit herkommen lassen. In der Kayserlichen Wahl-capitulation §. 35

wurde zwar das General-Obrist-Reichs-Post-amt in seinem esse zu erhalten anderweit verwilliget/ und die eingriffe des Kayserlichen Hof-post-amts abgestellet/ dieses auch auf die erblande eingeschränckt/ aus diesem aber eben das argument genommen/ was einem Ertz-Hertzog von Oesterreich in seinen landen billich und zuläßlich wäre/ das könte Chur-Fürsten und Fürsten in ihren territoriis gleicher gestalt nicht verwehret werden. Unterdessen bleibt doch der Kayserliche hof in genere bey dem reservat-Regal/ fertigt die Mandata und post-ordnungen zum favor und schutze des Fürsten von Taxis aus/ der Reichs-Hofrath erkennet Mandata pœnalia und inhibitiones nach befinden/ approbiret auch die zwischen dem General-Obrist-Reichs-Post-amte und der Churfürsten und Fürsten Erb-post-ämtern aufgerichtete combinations-vergleiche nicht öffentlich/ sondern toleriret selbige und lässet es geschehen/ daß an denen orten/ da die Kayserliche stationes nicht hergebracht/ die Landes-Fürstlichen aufgerichtet werden/ und da die Kayserlichen zu gravaminibus ursach gegeben/ ist in der Wahl-capitulation K. Josephs art. 34 versehen/ daß der König nicht gestatten wolte/ daß Churfürsten/ Fürsten und Stände in ihren landen und gebieten/ wo dergleichen Kayserliche post-ämter verhanden und hergebracht/ solche personen/ welche keine Reichs-unterthanen sind/ und deren treue man nicht versichert ist/ eingesetzt/ oder dieselbe ausserhalb der personal-befreyung von dem beytrage gemeiner real-beschwerden eximiret würden. Nicht weniger solte der General-Erb-Reichs-Postmeister dahin gehalten werden/ daß er die posten mit aller nothdurfft wohl versehen/ die getreue und richtige brief-bestellung gegen billiches post-geld/ so in allen post-häusern zur nachricht in öffentlichem druck beständig angeschlagen seyn solle/ ohnverweißlich befördern solte. Es haben hiebevor die Fürsten und Stände erinnert/ daß die taxische post-beamte und diener denen Landes-Herren verpflichtet seyn und durch dieselbe dem alten herkommen und botenwercke keine verhinderung geschehen solte. Die mächtigern mainteniren sich wohl/ die geringere aber geben billich nach/ und die beste regul ist diese/ daß Ihre Kayserliche Maj. in universum das reservat-Regal haben/ wo es nicht durch besondere verträge und das richtige herkommen von denen Ständen selbst in ihren territoriis geübet wird. Die nutzbarkeit/ welche Ihre Kayserl. Maj. von dem exercitio ihres Regals haben/ erhellet aus denen reversalien/ welche das geschlechte von taxis ausstellen muß/ darinnen unter andern auch folgende worte enthalten: Darneben auch die von Ihrer Majest. verordnete staffeten ohne Ihrer Majest. entgeld fortführen/ die an und von Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Ertz- und Vice-Cantzlern/ Geheimen- und Reichs-Hofräthen/ auch andern dero hohen Officirern abgehende briefe treulich und ohne abforderung einiger tax oder brief-geldes bestellen und wider gebühr niemanden zu beschweren.

Verleihet meßen und staffel-freyheit/ u. a. m.

In krafft der hohen macht und præeminentz privilegiret auch der Kayser gewisse städte mit grossen freyen jahrmärckten und messen/ nicht weniger auch mit staffel- oder niederlags-gerechtigkeiten/ dergleichen an der Donau die städte Ingolstadt/ Regensburg und Passau; am Rheinstrohme Speyer/ Maintz/ Cölln/ an der Weser Bremen/ an der Elbe Magdeburg und Hamburg/ an der Mosel Trier/ am Mayn Franckfurt/ auch ausserhalb der schiffreichen flüsse zu Leipzig/ und etwa noch anderswo mehr die großen land-handels-städte genießlich haben; welcherley begnadigung ietziger zeit aber mit großer behutsamkeit vorzunehmen/ damit weder die benachtbarten meß-städte deßhalber schaden leiden/ noch denen Ständen anderer unrath geschehen möge. Inmaßen denn auch die meß-gerechtigkeit mit allen hierzu erforderten eigenschafften/ absonderlich aber der securität vor die an die meß-privilegirten örter reisende und allda handelnde kauff- und handels-leute zu verstehen.

Zu vorbenannten Kayserlichen Regalien sind auch folgende concessiones gewisser rechte zu ziehen/ nemlich des rechts/ städte und vestungen zu bauen; item stadt-recht zu geben/ des rechts Jüden zu enthalten ꝛc. wiewohl ein und das andere mit solcher behutsamkeit/ daß die benachbarten darüber nicht beschwerung zu führen ursach haben/ und dem bauenden oder privilegiirten so viel steine in weg legen/ daß er sein vorhaben einstellen muß/ die mächtigern reißen bißweilen durch. Und hat die Cron Schweden A. 1672 an die Weser eine neue stadt nahmens Carlstadt ohne vorhergesuchten consens des Kaysers aufferbauet/ wormit zwar Ihre Kayserl. Majestät und die benachtbarte Fürsten nicht allerdings zu frieden gewesen; doch aber auch sich so fort nicht armata manu opponiren wollen/ wie bey Ratzeburg und Oldeslo geschahe. Zu Kayserl. vorbehältniß. Mehr Kayserl. vorbehältnisse.

Zu Kayserl. vorbehältniß setzt man auch ferner das geleite durchs gantze Reich/ das recht der Kayserlichen freyen land- und heer-strassen ꝛc. und andere dergleichen mehr; welche iedoch durch die landes-Fürstliche anstalten wo nicht gantz verschlungen/ doch über die maße limitiret sind.

In geistl. sachen ist fast nur noch ein schatten übrig.

In geistlichen und kirchen-sachen haben vor alten zeiten die Kayser/ als häupter der Christenheit/ nicht nur eine besonders große autorität bey der gantzen christlichen kirche gehabt/ sondern auch die gerichtbarkeit über alle geistliche personen und güter im Reiche geübet/ die Päbste und Bischöffe nach gefallen ein- und abgesetzet/ auch so offt es nöthig Concilia und Synodos beschrieben; mit zuziehung derer Stände kirchen-constitutiones und verordnungen gemacht/ und das wichtige hohe Regal des juris circa sacra mit großem nachdruck gebrauchet. Als aber bey den trübseligen zeiten durch den unfug der Päbste denen Kaysern immer ein stück nach dem andern von dieser ober-botmäßigkeit entzogen/ und seither da Kayser Henrich der V nicht nur der Päbste/ Ertz- und Bischöffe/ sondern auch der geringern Clerisey erwählung und investitur, wie die Römisch-Catholische vorgeben/ den Päbsten eydlich abgetreten/ so ist von der Kayserlichen hoheit in kirchen-sachen/ ohnangesehen sich einige Kaysere helden-müthig dargegen gesetzet/ ratione exercitii und der possess fast nichts

mehr

mehr als ein schatten übrig: Weil die Kayser aus devotion gegen den Röm. stuhl / welche ihre beicht-väter ob commune interesse des kirchen-Staats klüglich zu erhalten und fortzupflantzen wissen / ihr recht niemahls mit rechtem ernste verfolget. Denn obwohl Kayserl. Majest. in den Reichs-abschieden hin und wieder ein beschirmer der Concilien / ein Schirm-Herr der christlichen kirchen und des heiligen christlichen glaubens / ingleichen das oberste Haupt und Vogt der Christenheit genennet wird; sich auch der kirchen Advocat und des stuhls zu Rom / auch Päbstlicher Heiligkeit beschirmer zu seyn eydlich verspricht; hiernechst an dem ist / daß ein jeder Schutz-Herr regulariter höher und vortrefflicher als der schutz-verwandte zu seyn pfleget: So ist doch dieses dem Kayser competirendes jus Advocatiæ noch lange nicht zureichig / nur so viel in kirchen-sachen anzuordnen / was jeder Evangelischer Stand im Röm. Reiche unstreitig in kirchen-sachen jure externo täglich thut. Doch gehöret zu dem überrest des Kayserl. Regals in kirchen-sachen das recht der Paniß-briefe / oder primariarum precum, krafft deren ein Kayser bemächtiget ist / einer geschickten person von seinen verdienten leuten oder wer sonst zu dieser provision recommendiret wird / in einem jeden Stifft / kloster und kirche im Römischen Reich / welche beneficia zu vergeben hat / eine dergleichen præbende / welche entweder eben offen stehet / oder ins künfftige vacant werden wird / auff sein lebenlang aus küchen und keller / wie auch mit gebung des obdaches und also seinen leibes-unterhalt zu haben durch præsentation und vorschrifft zu wege zu bringen; ob solches ohne jedesmalige Päbstliche approbation in den Römisch-Catholischen Stifftern geschehen könne / davon disputiren die gelehrten. Es mangelt auch nicht an diplomatibus, da dergleichen restrictiones auf Päbstliche concession zu finden; allein es solten sich die verehrer des stuhls zu Rom schämen / daß da die Kayser ihnen so viel große landschafften und herrliche einkünffte zugeworffen / sie ihnen kaum so viel übrig gelassen / daß sie nur eine præbende verschencken dörffen. Und dieses ist eben auch so gar nicht vor ein reservat-Regal zu rechnen / da Chur-Maynz und Cölln dergleichen berechtiget sind. Bey den Evangelischen klöstern ist diese maße / vermöge des Westphälischen friedens art. 5. §. ubi sacra zu halten / daß der Kayser die Paniß-briefe nur der orten / wo es hergebracht / und wie es herkommens ist / insinuiren lässet / und einen solchen Preciſten / welcher mit den kloster-verwandten gleicher religion ist / præsentire / oder so ferne das Stifft aus zweyerley religions-verwandten bestehet / muß der Preciſte von der jenigen religion seyn / von welcher derselbe gewesen / so das beneficium vor ihm genossen / oder dem er succediren soll. Ihre Königl. Maj. in Preussen sind als Churfürst zu Brandenburg oder vielmehr als Fürst zu Halberstadt / Minden ꝛc. befugt die Panis-briefe zu ertheilen / und die Churfürstin thut es bey denen frauen-klöstern. Sothane primariæ preces sind eigentlich ein Mandatum de providendo, welchem von der Stiffts-Geistlichkeit nothwendig nachgelebet werden muß / und solches erhellet aus der formul derer Paniß-briefe / welcher sich Kayser Mathias und Ferdinandus II gebrauchet / als worinnen folgende worte zu befinden: Pro conservatione jurium ac consvetudinum Romani Imperii expresse requirentes, ut ad beneficium Ecclesiasticum &c. ad collationem, provisionem, electionem, nominationem, præsentationem, ordinationem sive quamlibet aliam dispositionem vestram pertinens eundem N. (nemlich den Preciſten / oder den jenigen / welchem das beneficium conferiret werden soll) prout ad vos spectat, ad illud eligatis, nominetis, præsentetis, ac ei illud conferatis & assignetis &c. Jedoch kan der Kayser keinen Preciſten mit nachdruck recommendiren / es seye denn derselbe nach den Statuten und gesetzen eines oder des andern Capituls fähig ein Canonicus zu werden: Dahero sothane Paniß-briefe ungültig / wenn zum exempel ein Edelmann in einem solchen Stiffte vorgeschlagen wird / darinnen nur allein Fürsten / Grafen oder Freyherren aufgenommen werden.

Das jus Advocatiæ.

Doch hat der Kayser die Paniß-briefe noch zu ertheilen

Ferner so haben auch die Römisch-Teutschen Kayser hergebracht hohe schulen / neben andern obern und niedern Facultäten / auch mit tüchtigen lehrern der heiligen schrifft zu versehen. Im vorigen seculo hat der selige Herr Luther / wie nicht weniger auch die gesamte Protestirende Stände des Kayserl. amts zu seyn ermessen / der kirchen emendation zu unternehmen / und wegen reinhaltung der lehre gebührende sorgfalt zu tragen; dannenhero sie auch die Kayserliche Majest. beweglich darum angelanget haben. Daß aber Kayser Carl V mit seinem den Ständen fast auffgedrungnen Interim, und Kayser Ferdinand II mit dem A. 1629 publicirten Edict so wenig succeß gehabt / rühret hauptsächlich daher / daß beedes auf anstifften und geheiß des Pabsts geschehen / welchem man dißfals Protestirender seiten nicht das geringste recht gestattet / das letztere aber dem religions-frieden zuwider ausgegangen / und zu schmälerung der Stände freyheit und rechten angesehen gewesen; dahero auch eines und das andere im jüngsten frieden mit deutlichen worten cassiret ist. Einige Römisch-Catholische räumen dem Kayser noch heut zu tage die ausschreibung eines Synodi ein / iedoch nur auff den fall / da der Pabst nachläßig seyn würde; welche condition man ihnen aber nicht geständig / weil der Kayser solche gewalt nicht vom Pabste / sondern jure proprio zu gebrauchen hat.

und lehrer der heil. schrifft auff schulen zu bestellen.

Dem Kayser gebühret dißfals mehr als er exerciret.

Ob aber wohl der Kayserl. Majest. obige und andere viele reservat-befugnisse der Majestät zu exerciren / und Ihro auch in denjenigen negotiis, welche zu gesamter Churfürsten und Stände miteinwillig- und zurathziehung in krafft der Wahl-capitulation ausgesetzet sind / viel autorität gebühret / indem sie bey allen wichtigen das gantze Reich betreffenden sachen / ehe es auff Reichs-versammlungen zur handlung / berathung und gemeinsamen schlüssen kommt / nicht nur das recht zu proponiren / sich / da die Stände unter sich nicht vergleichen mögen / zu interponiren und sie zu ausmachung dieser oder jener materie zu disponiren haben / also daß bey der direction der rathschläge und schlüsse / wie sichs aus der erfahrung merclich gnug an tag leget / große

Käyserliche autorität in gemeinen Reichs-sachen ist im wercke offt sehr nachdrücklich.

reflexi-

reflexion, sonderlich von der geistlichen Fürstenbanck auf die Kayserliche seite / gemachet wird; sondern auch / wann es zum Reichs-gutachten gediehen / sie zum wenigsten die helffte des gewichts bey dessen beförderung zu einem allgemeinem Reichs-schluße und bey vergleichung der abschiede / declarationen und derogationen machen / und sich dißfalls / zumal in praxi, bey kriegs-und friedens-sachen fast der wichtigste nachdruck der Kayserlichen wesentlichen vorzüge / macht und vollkommenheit jezuweilen ereignet.

Wird aber doch auch sehr gemäßiget.

So ist doch dargegen gantz ohne zweiffel / daß ein Kayser eigenes gefallens in den wichtigsten fällen / worauff des gantzen Reichs wohlfarth und der Stände kleinod beruhet / allein von rechtswegen so wenig vorzunehmen bemächtiget ist / als wenig ihme die beschworne Wahl-capitulation und Reichs-fundamentalgesetze verstatten / offenliv-Reichs-kriege und frieden vor sich und allein anzufangen und zu machen / bündnisse mit fremden oder einheimischen im nahmen des Reichs zu schlüßen / ein oder andern Stand in den bann und acht zu thun / allgemeine Reichs-bündige gesetze und verordnungen zu machen / dieselbe zu erläutern / zu verbessern / zu erweitern oder gar abzuthun / die hohen Reichs-gerichte zu bestellen / zölle und geleite neuerlich auffzurichten / allgemeine steuern und collecten anzulegen / und andere in besagten grund-gesetzen / und sonderlich dem Westphälischen Reichs-frieden-schlusse zu des Churfürstlichen Collegii allein / oder zu der gesamten Churfürsten / Fürsten und Stände zuthun / gutachten / beyrathe und einwilligung ausgesetzte Regalien und Reichs-geschäffte zu verüben: Denn diese und alle daraus fliessende wichtige händel gehören mit vor gesamte Stände / welches aus dem Reichsstylo / sonderlich aber der gewöhnlichen formul: Als haben wir uns mit den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räthen / Botschafften und Gesandten / und sie sich hinwiederum mit uns verglichen / mercklich erscheinet.

Irriger wahn gemeiner Juristen.

Derowegen ist nun leichtlich der ausschlag zu machen / was von der gemeinen rechtslehrer vergeblichen dicentz: **Daß der Kayser ein herr der gantzen welt und von einer ungebundenen gewalt sey** / zu halten / da nicht nur Kayser Antoninus von sich selbst gesagt: Ego quidem Dominus mundi &c. sondern auch noch vor 600 jahren der Hamburgische Ertz-Bischoff Adalbertus beym Adamo Bremense rühmete; Ad autoritatem imperialem spectare totius orbis patrocinium. Ja der vertriebene König aus Hungarn Boritius dergleichen flatterie Kayser Conraden III machte. Ja was noch mehr ist / dieser Kayser an Kayser Johannem zu Constantinopel dergleichen expressiones brauchte / welches Kayser Friedrich I in einem schreiben an Bischoff Otten zu Freisingen also ausdruckte: Urbis & orbis gubernacula tenemus. Kayser Carl IV ließ auff die güldene bulla schreiben: Roma caput mundi regit orbis frenaro tundi. Da nun denen Juristen diese flosculi bekandt wurden / sprachen sie nicht nur auf das Dominium universale loß / sondern meyncten auch / **die verfassung des Römischen Reichs Teutscher Nation wäre Monarchisch** zu nennen. Allermaßen aber nun aus vorangeführten erhellet / **wie von der Römischen Kayserl. Maj. als dem brunnquelle aller dignitäten / ehren / würden / Regalien und hoheiten** / die collationes dergleichen hoher axiomatum und **gerechtigkeiten im Römischen Reiche Teutscher Nation herrühren**: Also ist vor dienlich ermessen worden / zur nachricht die verzeichniß allhier mit einzubringen / wie die über verleihung derer itzo gangbaren Kayserlichen dignitäten und privilegien ausgefertigte briefe ausgelöset werden müssen.

Erneuerte Tax-Rolle /

Wie ins künfftige alle und jede Kayserl. privilegia und andere taxbare briefe bey dem Reichs-Hof-Cantzelley-tax-amte taxiret werden sollen.

Erstlich vor einen Fürsten-brief ohne unterschied der Nationen - - tax 12000 fl.
Subscriptions-Regal vor den Herrn Reichs-Vice-Cantzlarn - - - 1200
Vor den Secretarium - - - 600
Cantzelley-jura - - - 1200
Vor das Fürstliche prädicat Durchlauchtig - - - 6000
Subscriptions-Regal vor den Herrn Reichs-Vice-Cantzlarn - - 600
Vor den Secretarium - - 300
Cantzelley-Jura - - - 600
Vor den Marchesen-brief - - 6000
Subscriptions-Regal vor den Herrn Reichs-Vice-Cantzlarn - - 600
Vor den Secretarium - - 300
Cantzelley-jura - - 600
Vor einen Grafen-brief - - 4000
Subscriptions-Regal vor den Hn. Reichs-Vice-Cantzlarn - - 600
Vor den Secretarium - - 300
Cantzelley-jura - - 400
Vor das prädicat Hoch- und Wohlgebohren - - - 400
Dem Secretario - - - 18
Cantzelley-jura - - 100
Vor einen Freyherrn-brief - 2000
Subscriptions-Regal vor den Hrn. Reichs-Vice-Cantzlarn - - 300
Dem Secretario - - 150
Cantzelley-jura - - 200
Vor das prädicat Wohlgebohren - 200 fl.
Dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlar - 24
Secretario - - 12
Cantzelley-jura - - 50

Worbey zu mercken / daß in allen diesen expeditionibus zwar auch vor die güldene bulla 40 und vor das macher-lohn 6 ducaten kommen / es bleibet aber zu der parteyen belieben gestellet / ob sie die bulle oder das siegel haben wollen / auf diesen letztern fall sie

sie dann die libells-unkosten als 12 fl. und 1 fl. 30 kr. fürs capsel zu zahlen schuldig.

Vor einen Ritter-brief 300
Subscriptions-Regal vor den Secretarium 30
Cantzelley-jura 70
Freyheit sich Edler von einem ort zu schreiben 100
Dem Secretario 9
Cantzelley-jura 21

Wenn eine Grafschafft/ herrschafft oder andere güter zum Fürstenthum/Grafschafft/ herrschafft oder adelichem frey-sitz erhöhet wird/so soll jedes nach obgesetzter tax ad alterum tantum æstimiret werden.

Vor eine nobilitation vor einen helm in communi forma tax. 130
Dem Herrn Vice-Cantzlar 36
Secretarien-gebühr 18
Cantzelley-jura 40

Wird aber eine neue nobilitation mit zween helmen erhaben/oder kommt zu einer alten nobilitation, die sonst nur einen helm hat/ nach einer sive per unionem oder durch neue bewilligung darzu / wird obgesagte tax vermehret mit 100
Herrn Vice-Cantzlar 18
Secretarien-gebühr 9
Cantzelley-jura 21

Kommt dann auch zu solcher nobilitation von unten specificirten privilegiis eines oder mehr darzu/so werdē die bey denselben ausgesetzte taxa und jura auch nach proportion darzu geschlagen und vermehret; massen denn solche privilegia oder freyheiten in den relationen specificiret/und in raitungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio nobilitatis & meliorationis des wapens/ ohne zusatz eines neuen helms und andern freyheiten 100
Herrn Vice-Cantzlar 18
Secretarien-gebühr 9
Cantzelley-jura 30
Denomination sich von/ auf/ oder zu zuschreiben 30
Herrn Vice-Cantzlar 6
Secretarien-gebühr 3
Cantzelley-jura 6

Item exemtio personalis, oder bürgerliche ämter/fori, roth wachs/freyheiten/ schutz und schirm/schadloß-brief/salva guardia, jus emigrandi, bona emendi, & castra ædificandi, jedes an tax und juribus als die denomination, wenn auch gleich ein oder anders absonderlich ausgefertiget werden solte.

Wofern auch mehr brüder dem Diplomati, es sey nun gleich weß standes oder privilegien die wolten/ inseriret werden solten/ so solle zwar der erstere die völlige obbenannte tax/jura und andere gebühr / die andere brüder aber/ so viel der seynd/ ein jeder allein ein drittel derselben zahlen.

Hingegen aber soll es mit denen vettern und collateralen also noch fürter / wie bißhero geschehen / observiret werden / daß ein jeder/so viel ihrer in einem privilegio inseriret werden/und unter ihnen kein bruder ist/ so viel zahlen solle/ als wann er absonderlich erhebt worden.

Vor ein Palatinat in solita forma 200
Herrn Vice-Cantzlar 36
Vor den Secretarium 18
Cantzelley-jura 50

Wann eine Comitiva Sacri Palatii in solita forma ad descendentes, jedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben wird / so ist der tax und jura darfür zum wenigsten dreyfach/ wobey die clausul jedesmahl zu annectiren/dafern sie sich darzu qualificiren werden: kommen aber andere in dieser rolle hin und her specificirte privilegia mehr/ als sonsten bräuchlich ist / darzu / so soll auch die tax und alles nach der ausgesetzten summa augmentirt werden.

Vor ein hohes Palatinat ist aus den alten büchern zu ziehen / wann von obgemeldten privilegien oder stand-erhöhung eine renovation gesucht worden/kommt der halbe theil der obgesagten tax und jurium darfür.

Geheimter Raths-titul 200
Herrn Vice-Cantzlar 30
Dem Secretario 15
Cantzelley-jura 45
Reichs-Hofraths-titul 150
Herrn Vice-Cantzlar 18
Secretar. 12
Cantzelley-jura 32
Ein gemeiner Raths-titul 100
Herrn Vice-Cantzlar 18
Dem Secretar. 9
Cantzelley-jura 21
Ein Kayserl. dienst-brief 50
Hrrn Vice-Cantzlar 12
Dem Secretario 6
Cantzley-jura 18
Ein bürgerlicher wapen-brieff mit lehn und cron 40
Jura 12
Facultas creandi equites auratos 500
Herrn Vice-Cantzlar 40
Dem Secretario 20
Jura Cancellariæ 100
Facultas creandi Nobiles 300
Herrn Vice-Cantzlar 36
Dem Secretario 18
Jura 70
Privilegium vor einen artzt 60
Jura 10

Hofs-freyheit.

Ein handelsmann 80
Jura 24
Ein handwercksmann 50
Jura 15
Vor eine gantze zunfft 200
Dem Herrn Vice-Cantzlar 18
Dem Secretario 9
Jura 50
Patritiat 1000
Dem Herrn Vice-Cantzlar 48
Dem Secretario 24
Jura 76
Doctorat 100
Dem Herrn Vice-Cantzlar 12
Dem Secretario 6
Jura 24
Creatio laureati Poetæ 50
Jura 20

Notariat 80
Jura 25
Venia ætatis vor einen regierenden Fürsten 2000
Dem Herrn Vice-Cantzlar 60
Dem Secretario 30
Cantzley-jura 100
Venia ætatis vor einen regierenden Grafen 500
Dem Herrn Vice-Cantzlar 36
Dem Secretario 18
Jura 70
Venia ætatis vor einen Freyherrn 200
Dem Hn. Vice-Cantzlar 24
Dem Secretario 12
Jura 50

Primogenitura:
- Vor einen Fürsten 5000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 300
- Dem Secretario 150
- Jura 300
- Vor einen Marchesen 2000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 300
- Dem Secretario 150
- Jura 200
- Vor einen Grafen 1000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 150
- Dem Secretario 50
- Jura 100

Legitimatio ad honores & successionem:
- Wanns Fürsten-kinder sind 3000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 150
- Dem Secretario 50
- Jura 150
- Vor eines Grafen kinder 1500
- Dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler 150
- Dem Secretario 50
- Jura 100
- Vor einen Freyherrn 300
- Dem Hn. Vice-Cantzl. 36
- Dem Secretario 18
- Jura 50
- Vor adeliche kinder 150
- Dem Hn. Vice-Cantzl. 24
- Dem Secretario 12
- Jura 45

Vor die bürgerlichen und andere kinder 60
Jura 18
Restitutio ad honores 60
Jura 18

Hierbey sind auch qualitates personarum zu observiren/ und nach proportion eines jeden standes personen zu taxiren.

Vor einen Fürsten 500
Dem Herrn Vice-Cantzlar 14
Dem Secretario 12
Jura 78
Vor einen Grafen 200
Dem Herrn Vice-Cantzlar 18
Dem Secretario 9
Jura 36
Vor einen Freyherrn 80
Jura 24
Vor eine commun / Stifft oder gesamte Reichs-stadt aus den vornehmsten 300
Dem Hn. Vice-Cantzlar 24
Dem Secretario 12
Jura 88
Vor eine kleine Reichs-stadt 150
Dem Hn. Vice-Cantzlar 18
Secretario 9
Jura 36
Vor einen Edel-und kauffmann 60
Jura 18
Vor einen bürger 30
Jura 9

Absolutio a Banno:
- Vor einen Fürsten 2000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 150
- Dem Secretario 50
- Jura 150
- Vor einen Grafen 500
- Dem Hn. Vice-Cantzl. 36
- Dem Secretario 18
- Jura 80
- Vor einen Freyherrn 300
- Dem Hn. Vice-Cantzl. 36
- Dem Secretario 18
- Jura 60
- Vor eine fürnehme Reichs-stadt 2000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 150
- Secretario 50
- Jura 150
- Vor eine Ritterschafft/commun oder kleine Reichs-stadt 1000
- Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzl. 60
- Dem Secretario 30
- Jura 100

Erectio universitatis 2000
Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzlar 150
Dem Secretario 50
Jura 150
Erectio Gymnasii 1000
Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzlar 60
Dem Secretario 30
Jura 100
Privilegium monetandi 2000
Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzlern 150
Dem Secretario 50
Jura 150
Privilegium über eine druckerey 400
Dem Hn. Vice-Cantzlar 36
Dem Secretario 18
Jura 120
Impressorium von jedem jahr 20
Oder auch wohl nach gestalt des operis 30
Moratorium von jedem jahr 20
Jus retractus & primæ emtionis 1000
Von einem Kayserl. Mandat 20

Citatio
Inhibitio
Compulsoriales
Arctius Mandatum
Executoriales
Offene oder verschlossene commissiones

von jedem tax 16

Documentum gesuchter belehnung 10
Testimonium præstitæ servitutis 6
Kayserl. Patent und gleit für gewalt zum rechte 10
Patent keinen eintrag zu thun 12
Patent zu kriegs-werbung 24
Patent contra die unterthanen 9
Gehorsams-brief 4
Gleit-und paß-brief 22
Paß-brief für einen handelsmann 9
Gemeiner paß-brief 4
Indult zur lehn-empfängniß vor einen Fürsten jedes monats 15
Vor einen Grafen oder Freyherrn des monats 10

Hierbey ist nun zu wissen / daß die Teutsch-Fürstliche belehnung keine tax / sondern nur allein die hof-ämter bezahlen: Da aber der fall kommt/ daß ein solches lehn oder Regale nach absterben einer linie auf eine andere fället / ist

ist zum erstenmahl nach beschaffenheit desselben lehns davon ein gewisser tax und jura zu bezahlen/ und sollen solchenfalls zwar der taxator und gegenschreiber jedesmahl eine proportionirte lehn-tax setzen/ jedoch auch vorhero / ehe solche den parteyen angesaget wird / mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern hieraus communiciren/ und sich eines gewissen vergleichen.

So offt von obgesetzten und nachfolgenden sachen renovationes und confirmationes gesucht werden/ist jedesmahl die halbe tax und jura darvor zu bezahlen.

Ratione precum primariarum, wie auch so viel die confirmationes privilegiorum und renovationes feudorum betrifft/ bleibet es dißfalls bey dem gewöhnlichen tax/ laut tax-amts-buchs.

Was aber nachfolgende sachen / als privilegia de non appellando,

Electionis fori,
Jahr-Märckte/
Niederlage/
Nachsteuer/
Zoll/
Weg-geld und prorogationes derselben/
Item/Kayserl. consens über die witthume/
Consens-lehn zu verkauffen/oder geld darauf zu nehmen/
Expectanz darauf/
Præsentationes zu einer stadt-steuer/
Herren-leyen pfründten/
Confirmationes testamentorum, fideicommissorum, dotis, donationis, tutorum & curatorum, erb-vereinigungs-verträge / statuten/ ordnungen/pfand-verschreibungen/ und andere dergleichen contracten betreffen thut/ nachdemmahlen hierein keine determinirte tax ausgesetzet werden können/ so solle sich der taxator und der tax-gegenschreiber jederzeit in dergleichen fällen/ nach dem inhalt des petiti, auch nach beschaffenheit der örter und personen / wie nicht weniger nach der summa und valors richten / bevorab auch die vorigen tax-bücher hierinn der proportion nach pro norma halten / und bey taxirung dergleichen sachen/jedesmahl auch an statt **Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz** &c. mit dem Reichs-Vice-Cantzlar/oder wann derselbe anderer geschäfften halber verhindert / dem geheimen Secretario hieraus communiciren/ und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen.

So offt begehret wird / daß obgedachte privilegia libell-weise in sammet eingebunden werden sollen / kommt jedesmahl dafür zu bezahlen . . . . 12 fl.

Item vor die capsel . . . 1 fl. 30 kr.

Signatum Würtzburg / unter Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz eigenhändigen subscription, und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6 Januarii 1659.

Johann Philipp/
E. A. M. Eps.

(L.S.)

An sportulen erläßt das tax-amt nichts/ und beziehet sich diesfals auff die Käyserliche Wahlcapitulationem Leopold. art. 44. Und wann Chur-Maynz etwas erlassen will/ müssen doch zum wenigsten die Jura Cancellariæ bezahlet werden. Wollen aber Ihre Kayserl. Maj. einem hochverdienten dero gnade erzeigen/ und die neuen honores gratis conferiren/ sind sie auch gegen das tax-amt so gnädigst/ und lassen die taxa und jura aus dero hof-kammer oder schatulle bezahlen/ wie A. 1682 mit dem herrn General-Feld-Marschall Graffen von Waldeck geschahe / da Ihre Kayserl. Majest. vor dessen Fürsten-stand 1500 fl. taxa und jura vor sich bezahlen ließen. Die gnaden-briefe bey erhöhung des standes werden in Camera nicht beobachtet/ wenn nicht die Cantzelley-jura auch alda entrichtet werden/ als vor

Den Fürstenstand . . . = 100 gold-fl.
Den Gräflichen . . . = 60 = =
Freyherrlichen . . . = 40 = =

Also hindert offt der geringere/ wenn ihme nicht auch der will fertig gemacht und die hand geschmieret wird/ dasjenige/ was der obere befohlen.

Es hat sich auch seither A. 1659 eine und die andere occasion ereignet/ diese taxa zu erweitern; zum exempel / wenn Ihre Kayserl. Majest. einem die gnade thun und zum edlen Herrn von einem orte machen / welches die mittel-gattung ist zwischen einem Baron und Edelmann/und gnädiger Herr/Frau und Fräulein heissen/ da wird die taxa auff 1000 fl. und nach proportion die subscriptions- Secretariat- und Cantzelley-jura entrichtet. Item / wann einer edler Panner und Freyherr wird &c. It. die Comitiven sind auch unterschiedlich/ deren die eine art Fürsten/Grafen und Freyherren gegeben wird/ wie Schwartzburg/ Ortenburg &c. und Comitivæ Majores heissen/ und die Comitivas minores unter sich begreiffen; wovon zwar in der rolle selbst. Im übrigen richtet sich der Kays. Reichs-Cantzelley-Taxator und Tax-gegenschreiber nach dem A. 1610 am 13 Sept. zu Prag datirten Churfürstl. Maintzischen tax-memorial, wie auch nach der A. 1658 am 6 Aug. zu Franckfurt gemachten ferneren Cantzelley- und tax-ordnung / welche bey dem herrn von Uffenbach in dem tractat vom Kayserl. Reichs-Hoffrath ausgedruckt zu befinden.

Kayf. ehren-titul und prädicata.

Von den gewöhnlichen ehren-tituln eines Kayfers etwas zu melden/ so haben die alten von Julio Cæsare an sich Cæsares und Imperatores genennet / und nach dem bekäntniß Kayfers Justiniani Nov. 30. c. 1 præter omnes alias Imperatoriæ Majestatis notas damit gloriiret; da doch Cæsar nur ein vornahme war/ und allein in Julia gente anfangs üblich/ zu welchem nahmen und geschlechts-prærogativ K. Julius den Octavium adoptiret hat. Mit der zeit aber ist es dahin kommen/ daß alle Kayserliche Printzen Cæsares genennet worden/ und der regierende Kayser zum unterschied den nahmen Augusti mitgeführet. Welche gewohnheit auch mit dem Römischen Reiche auff die Teutschen kommen/ und zum unterschied eines anderen Königs das Ober-haupt der Teutschen Nation/ nachgehends mit dem prædicat Kayser beehret worden. Wie denn Kayser Carl der Große/ dessen sohn / Ludwig/ und enckel/ Lotharius/ besage der alten diplomatum sich Imperatores Augustos geschrieben. Absonder-

Kayser und Augustus kömmt in Teutschland auf.

derlich aber findet man/ daß vorermeldeter Carl der Große seine constitutionem de pace constituenda & conservanda mit folgenden worten angefangen: In nomine Patris & Filii & Spiritus sancti! Imperator, Cæsar, Carolus, Rex Francorum Invictissimus, & Romani Rector Imperii, Pius, Felix, semper Augustus.

Welch höchstes prædicat gleichwohl mehr nicht als die souverainität über die stadt Rom und das darzu gehörige gebiete/ und ietzt so genannte Patrimonium der Römischen Kirche/ den Exarchat von Ravenna/ und was noch mehr zu solcher zeit von dem alten Römischen Kayserthume in Italia übrig gewesen/ und durch König Pipin und dessen sohn König Carln mit den waffen erobert/ und hernach diesen freywillig untergeben/ von den folgenden Päbsten aber auch nach und nach geschwächet/ und der realität entzogen worden/ importiren können. Was der titul Imperator, dessen sich K. Otto I gegen den Kayser zu Constantinopel Nicephorum gebraucht/ vor mißvergnügen und sturm erreget/ solches meldet der Kayserliche Botschaffter Luitprandus in seiner relation de legatione beym Joh. Palatio in Aquila Saxon. Sie haben es hernach näher gegeben. König Henrich in Germanien verlangte weder die Römische Crone vom Pabste noch den titul Imperatoris: Noch auch an Rom oder Italien einig recht/ und war doch zu seiner zeit der großmächtigste Regent. Sein herr sohn zog mit grosser Majestät in Italien/ verjagte die Usurpatores des Italiänischen Reichs/ Berengarium und Adelbertum/ und ließe sich Imperatorem Augustum nennen.

Kayser Otto II aber hat das prædicat Römischer Kayser zu erst auffgebracht/ denn die vorigen das zusatz-wort Römisch aussen gelassen/ gleich wie von des Caroli Magni zeiten an/ die Könige sich allein Könige der Francken/ von K. Conrads des IIten zeiten aber Römischen König vor erhaltung der Römischen inauguration geschrieben. K. Fridrich I nennte sich Imperatorem semper-Augustum, und wolte solchen titul gegen den Griechischen Kayser Isaacium Angelum mit der faust behaupten. In den Lateinischen diplomatibus findet sich vor den zeiten **Graff Wilhelms von Holland**/ welcher wider **Kayser Fridrichen** II erwehlet worden/ kein exempel/ daß einer den titul Cæsar in Teutschland geführet/ sondern sich mit dem axiomate Augusti, Regis und Imperatoris vergnüget/ man wolte denn vorermeldetes exempel Carl des Großen hieher ziehen. Hergegen haben die Kayser auch nicht zugelassen/ daß ein anderer Potentat dieses prädicat führen mögen; daher widerstunde Kayser Henrich III, als König Ferdinand I in Castilien sich dieser ehre anmaßete. Und ob wohl die hofschmeichler dann und wann denen Königen in Franckreich und Engelland die prædicata, Maximi, Cæsaris, Augusti, Imperatoris &c. beygeleget/ sind sie doch nicht bey denen Cantzelleyen gangbar worden. Denen alten Kaysern sind zwar auch um mehrern ansehns und hoheit willen die titul Nobilissimi, Pii, Felicis, Inclyti, Triumphatoris, Victorioſi, und bey den Kaysern zu Constantinopel: Despotæ, Sebastocratoris und dergleichen/ welche man von den etwa überwundenen völckern hergenommen/ gegeben worden/ iedoch aber vorlängst wieder in abgang kommen/ so gar/ daß auch die schmeichler/ welche Kayser Carln den V Germanicum, Indicum, Arabicum, Hispanicum, u. s. w. tituliret/ dißfals vergebene mühe angewandt haben.

Uber vorbesagtes attribut eines Kayſers wird des Röm. Reichs Oberhaupte der titul: **Allerdurchlauchtigst und Großmächtigst**/ beygelegt; weil aber derselbe auch andern gekrönten häuptern von denen ihrigen zumahl gegeben wird/ macht es allhier keine distinction. Jetzige prädicata. **Unüberwindlichst** aber ist etwas sonderbahres/ und mag wohl in absehen/ daß diese vierdte Monarchie bißher von keinem feinde zu überwältigen und zu tilgen gewesen/ eingeführet seyn. Und dieses tituls hat sich nicht allein Carl der Große/ wie wir oben gesehen/ sondern auch zu der Römer zeiten Tiberius gebrauchet.

Das bey-wort **erwehlter** rühret von der wahl der Churfürsten her/ und ist zu dem ende eingeführet/ daß ieder Kayser iederzeit und bey allen vorfallenheiten sich erinnern solle/ was gestalt die hohe würde das Oberhaupt der Christenheit/ und des Römischen Reichs Teutscher Nation zu seyn/ ihme nicht mit dem geblüte angestammet/ sondern daß der Kayser durch die Churfürsten von Reichs wegen auff den thron gesetzt; Er auch nicht befugt sey/ die Kayserl. hoheit und regierung auf eine erbliche devolution und seine erben und nachkommen zu bringen; sondern sich zu befleißigen habe damit er durch christliches und gerechtes regiment sich bey GOTT und den Ständen beliebt mache/ und also neben einem guten lobe/ auch die affection auf seine nachkommen hinterlassen möge. Wozu der 36 articul der Wahl-capitulation verbindet.

Von dem alten Kayserlichen prædicat Augustus, welches der titul-liebende Kayser Justinian vermehret/ und semper-Augustus daraus gemacht/ welches eigentlich so viel/ als einen allzeit **ehrwürdigen** und venerablen **Herrn bezeichnet**/ ist schon oben etwas bemercket worden; bey der Teutschen übersetzung aber ist dieser mißbrauch vorgegangen/ daß man es **allzeit Mehrer des Reichs** gegeben; vielleicht aber zu dem ende/ daß sich ein Kayser seiner schuldigkeit/ die vom Reiche entfremdete mächtige landschafften entweder wieder herbey zu bringen/ oder doch das Reich in andere wege zu erweitern/ dabey erinnern solte/ in welcher meinung K. Carl V in einem an **Bischoff Otten** zu Augspurg A. 1555 abgelassenen schreiben sich omni tempore Amplificatorem Imperii geschrieben. Der ursprung des Teutschen prædicats **allzeit mehrer des Reichs** ist K. Rudolffen I heimzuweisen/ der auch die ehre hat/ daß er die Teutsche sprache in die Reichs- und folglich in der Stände Cantzelleyen eingeführet hat. Die alten diplomata geben/ daß die prædicata, sacrum imperium, sacra Majestas, Celsitudo imperialis, sacta imperialis Majestas, einem Römischen Kayser Teutscher Nation von allen Potentaten in Europa gern und willig zugestanden worden. In dem wichtigen tractat/ welcher A. 1492 zwischen den

Cro-

Cronen Franckreich und Engelland auffgerichtet/ hat man den König in Franckreich Christianissimum, andere Könige Serenissimos, die mächtigsten Fürsten Potentissimos genennet / dem Kayser aber allein das ehren-wort Sacræ Imperialis Majestatis gegeben.

Französische Gesandten disputiren die Kayserl. titulatur.

Bey den Westphälischen friedens-tractaten haben die Frantzöischen Gesandten wegen des tituls Semper-Augustus bald anfangs disputat erreget / und darauff bestehen wollen/ daß es bey Franckreich nicht herkommens / sondern vor eine neuerung zu achten / dem Kayser solchen titul zu geben. Als aber die Deputirte im nahmen der Stände dargegen behauptet/ daß die regierende Kayser von Kayser Augusto an successive solchen titul Augustus geführet / und das wort Semper-Augustus auch etliche secula alt wäre / und dannenhero ohne schmälerung Ihr. Majest. höchsten respects nicht ausgelassen werden könte; ist der Frantzöische Gesandte/ Herr Abel Servient, Graf de la Roche, endlich sub spe rati abgestanden. So ist es: die Ministri moviren bey dergleichen assemblees offt vergebliche scrupel/ und verstecken andere Staats-vortheile darunter/ zum wenigsten suchen sie die zeit zu gewinnen/ oder andere sachen zu penetriren. Dahero auch sich dergleichen wellen bald zu legen pflegen/ sonst wäre bald aus der sachen zu kommen gewesen/ wann man denen Frantzosen remonstriret / wie schon A. 1529 in dem tractat zu Cambray Kayser Carln V solch prädicat von König Frantzen unweigerlich zugestanden worden.

Päbste prætension aus dem titul.

Und weil man an seiten des Reichs wahrgenommen / daß die Päbste sich eingebildet / sie hätten das Römische Reich aus eigener macht und vollkommenheit auff Kayser Carln den Grossen transferiret / dahero ihnen auch frey stünde/ solches den Teutschen nach belieben zu entwenden / und an ausländische Potentaten/ so darum gebuhlet/ und den Päbsten darum laviret/ zu vergeben/ ist kurtz vor Kayser Maximilians I zeiten vor gut befunden worden / dem Kayserlichen titul nach den worten: **Mehrer des Reichs** / das prädicat: **In Germanien König** noch zu setzen/ und dadurch anzuzeigen/ welcher massen die **würde** / oder vielmehr der titul **des Römischen Reichs von dem Teutschen Königreiche allerdings unabsonderlich wäre.**

Ablehnung derselben.

So ist auch etwa von den zeiten **Kayser Carls des Grossen** an/ der titul Advocatus Ecclesiæ vielleicht daher / daß derselbe den Pabst und gemeinde zu Rom von der Longobarder gewalt und joche befreyet / im schwange gewesen / und wird dessen in den Kayserl. capitulationen bald vorne an erwehnet: Welches mit dem alten prædicat Pontifex Maximus, so den Römischen/ ja selbst einigen christlichen Kaysern hiebevor nicht ungewöhnlich gewesen / übereinkömmt; wiewohl die alten unter dem wort Advocat oder Vogt einen Kayser verstanden: Allermaßen **Kayser Carl in dem verstande Vogt von Rom / und Ditrich Vogt von Bern genennet worden.**

Kayserl. Maj. titulatur.

Ist demnach der itzigen Röm. Kayserl. Majest. titulatur im Reiche folgende: **Dem allerdurchlauchtigsten/ großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Hn. Herrn Leopolden I, erwählten Römischen Kayser / zu allen zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien König** ꝛc. welchem die titul der Kayserlichen Erb-Königreiche und lande ferner folgen / und dieses anhanges hat sich Kayser Friedrich der III zum erstenmahl gebrauchet.

Wie andere Könige und Souverains an sie schreiben.

Alle auswärtischen Könige geben dem Kayser die **Majestät**/ es bekömmt sie aber anietzo keiner wieder/ ausser **Franckreich** in handschreiben / als in welchen ohne dem die höflichkeit / nahe anverwandniß/ auch öffters brüderschafften/ so wohl der sachen angelegenheit mehrere douceurs an hand geben / und von dem stylo Cancellariæ abweichen machen. Der letztverstorbene König in Polen gab ihrer Majestät/ wie billich/ die Majestatem, in hoffnung selbe zurück zu bekommen; allein er bekam serenissimo & potentissimo Regi und vestra Serenitas, wie auch andern Königen insgemein dergleichen und mehr nicht gegeben wird/ und im Teutschen / dem Durchlauchtigsten / großmächtigen Könige und Ew. Liebden. Drum haben sich hiebevor bey der friedens-handlung zu Münster A. 1645 die Frantzöische Gesandten darüber sehr beschwert befunden/ daß der Kayser ihren König nicht wieder Ew. Majest. schriebe. Man hat sie aber mit der observantz abgewiesen.

Der **Pabst** bleibt bey der alten titul-kargheit/ drum schreibt er dem Kayser nur: Illustrissimo & Serenissimo Filio. Im context aber **Ew. Majestät.**

Persönliche dignitäten eines Kaysers.

Es sind noch einige andere persönliche dignitäten / welche einem Römischen Kayser beygeleget werden/ welche aber mehr auff dem alten gebrauche beruhen / als daß man davon viel wesens machen solte/ nemlich die Capitular-**würde der hohen Stifftes S. Peters und** S. Johannis Lateranensis **zu Rom / zu Aacken/ bey der kirchen unserer L. Frauen**/ welchem letztbenamten Convent er auch/ wie oben erwehnet/ pflicht leistet/ und so bald nach empfangener Kayserl. Crone vor die gerechtigkeiten/ welche ermeldtem Stiffte von alters her bey der krönung gebühren/ die gewöhnlichen præstationes entrichten und bezahlen lässet/ nemlich 57 gold-gülden vor die reception ins Collegium, drey fuder guten weins: Item vor die Kayserl. ober- und unter-kleider/ polster/ tapeten und decken/ zusammen 400 rthr. Ferner ist der Kayser auch **Dom-Herr zu Bamberg**/ vermöge einer von K. Heinrichen dem Heiligen auff die nachkommen fortgebrachten observantz. So haben auch Ihre Kayserl. Majestät darinnen billigen vorzug/ daß allein in dero allergeehrtestem anwesen des H. Römischen Reichs panier und fahnen fliegen dörffen/ sonst aber eingewickelt geführet werden sollen; welches aber vielleicht in nechsten zwey hundert jahren/ da die Kayser in Reichskriegen nicht mit zu felde gangen/ nicht practiciret worden ist/ es auch wohl schwerlich auff den alten fuß der combination der Reichswaffen kommen dörffte.

Kayserl. wapen-klein od.

Das Kayserl. wapen ist im güldenen felde ein ausgebreiteter oder schwebender schwartzer adler mit zweyen köpffen / die mit güldenen circuln umgeben / und deren schnäbel nebst den

klauen oder füssen roth seynd. Limnæus giebt vor / es habe Kayser Henrich die zween köpffe zu erst geführet / anzumercken / daß das Kayserthum in das Römische und Griechische getheilet / und eines auf das andere die erbfolge in casum des abgangs haben solte. Andere machen es jünger und geben K. Ludwigen V zum urheber an; allein die diplomata accordiren nicht / sondern stellen in dem Majestät-siegel neben dem Kayserlichen thron zu beeden seiten zwey schilderlein / und in jedes den einköpffigen adler. In denen bildern / welche Pabst Eugenius IV an dem grossen thore der Vaticanischen S. Peterskirchen an die ehernen thüren setzen lassen / (als der Griechische Kayser Johannes Palæologus A. 1438 von Constantinopel samt dem Patriarchen allda Josepho nach Venedig und förter nach Ferrara zum Concilio verreiset) findet man auf dem schiffe / und an der flaggen des Kaysers den doppelten adler. Vid. Lambec. Bibl. Vindob. p. 5. f. 39. In der rechten klaue hält der Reichs-adler das bloße schwerdt und den güldenen zepter zugleich; in der lincken aber den Reichs-apffel mit dem creutzlein: Jedoch hält er zuweilen in der rechten nur allein das schwerdt / und in der lincken den zepter. Dieser adler ist das eigentliche wapen des Röm. Reichs / und über demselben schwebet die güldene Kayserliche Crone / welche auf Persianische art gemachet / und mit einer güldenen geschlossenen crone gegipffelt oder zugespitzet ist. Auf der brust hat er einen gespaltenen und mit der Ordens-kette des güldenen vließes umgebenen schild / dessen helffte zur rechten hand einen silbernen balcken im rothen felde / als das Oesterreichische wapen / die helffte zur lincken hand aber ein güldenes castell mit drey thürmen / einer blauen thür und fenstern nebst schwartzen mauerstrichen im rothen felde / wegen des Königreichs Castilien / vorstellet. Der adler ist rund umher mit vielen kleinen schilden umgeben / so theils mit cronen / theils mit Fürsten-hüten gezieret seynd / und die jenigen Königreiche und länder vorstellen / so dem Ertz-Hertzoglichen hause erblich zugehören. (1) Erscheinet zur rechten ein schild achtmahl balcken-weise von silber und roth gestreiffet wegen des Königreichs Ungarn / (2) gegen über zur lincken ein silbernes Patriarchen- oder Ertz-Bischoffs-creutz aus einer güldenen crone hervorgehend / auf einem dreyfachen grünen hügel im rothen felde / gleichfalls wegen des Königreichs Ungarn. (3) Zur rechten ein silberner löwe mit einer güldenen crone und doppeltem schwantz im rothen felde wegen des Königreichs Böhmen. (4) Zur lincken gegen über drey leoparden-köpffe mit güldenen kronen / oben zwey und unten einer im blauen felde / welches das Königreich Dalmatien bedeutet. (5) Zur rechten ein gewürffelter schild silber und roth / welcher Croatien vorstellet. (6) Zur lincken ein roth bekleideter arm mit einem silbernen sebel im güldenem felde wegen Sclavonien. (7) Zur rechten ein silberner balcke im rothen felde / wegen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich. (8) Zur lincken ein sechsmahl von gold und blau band-weise gestreiffter und mit einem rothen rande eingefasseter schild / das Hertzogthum Burgund vorstellende. (9) Zur rechten ein silberner ungeflügelter greiff / welcher aus maul / nase und ohren feuer speyet / im grünen felde wegen Steyermarck. (10) Zur lincken einen blauen adler mit einer rothen crone / schnabel und füssen / auf dessen brust ein von silber und roth gewürffelter halber mond zu befinden / im silbernen felde / wegen des Hertzogthums Crain. (11) Gerade unter dem Kayserl. Reichs-adler ein rother adler mit einer güldenen crone / güldenen füßen und halben güldenen circuln auf beyden flügeln im silbernen felde wegen der Grafschafft Tyrol. Zuweilen ist auch das schild auf der brust des Reichs-adlers quartiret.

Im ersten quartier stehet das Hungarische / im andern das Böhmische / im dritten / welches wieder gevierdtet ist / das Castilianische und Leonische. Dann im vierten quartiere / welches nach der länge getheilet / und im ersten felde das alte Burgundische / in der zweyten zwerchgespaltenen feldung oben das Tyrolische / und unten in der letzten einen rothen gekrönten löwen im güldenen schilde darstellet; in der mitten aber des gantzen oder an dem haupt-orte das Oesterreichische wapen.

Die über dem adler schwebende Kayserliche Crone hat ihren ursprung von Kayser Carln dem V, welcher sie deßwegen aufgebracht und eingeführet / damit er die Kayser-Crone von den Cronen anderer Könige / die nach dem exempel König Frantzens des I in Franckreich fast durchgehends geschlossene Cronen zu tragen anfiengen / unterscheiden möchte. Die alten Kayser haben lorbeer-kräntze um die häupter geleget; Constantinus der Grosse aber / damit er die bey solchen kräntzen eingeführte aberglauben abschaffete / hat nebens dem Diademate auch eine Crone von golde / perlen und edlen steinen samt dem creutze getragen.

Die ietzige Römische Kayserliche Majestät: Völlige Kayserl. titul.
Der allerdurchlauchtigste / großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr Leopold / der Erste / erwehlter Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer und Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marckgraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau in Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg und zu Görtz / Land-Graf in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins ꝛc. Unser allergnädigster Kayser und Herr / sind glücklich auf diese welt gebohren oder vielmehr vom himmel geschenckt zu Wien / den 9 Junii st. n. morgens um vier uhr anno 1640 / und wurde in der heiligen tauffe genennet Leopoldus, Ignatius, Franciscus, Balthasar, Josephus, Felicianus. Dero herr vater waren die Röm. Kayserl. Majest. herr Ferdinand III. die Fr. mutter die Infantin aus Spanien / Frau Maria Anna / König Philipps III und der Königin Margarethen von Oesterreich in Spanien jüngern frau tochter. Sie waren nach Kayserl. Majest. Leopolds geburt.

dero

Reiche und herrschung.

dero Herrn vaters höchstseligem absterben unter der vormundschafft dero Herrn vetters Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich biß ins achtzehnde jahr / ungeachtet sie schon A. 1655 den 27 Junii zur Königl. Ungarischen / und jahres hernach den 24 Septembr. zur Böhmischen Cron gediehen : A. 1658 den 18 Julii st. n. wurden sie durch einhellige wahl der Kayserl. hoheit würdig erachtet / und am 1 Aug. st. n. zum Röm. Kayser gekrönet in der stadt Franckfurt am Mayn. A. 1666 vermähleten sie sich an König Philipps IV in Spanien und ihrer leiblichen frau schwester Marien Annen respective hinterlassene Princeßin tochter die Infantin Margaretha Theresien / mit welcher sie erzeuget

Kayserl. vermählung und ehesegen.

Ertz-Hertzog Ferdinanden A. 1667 / welcher jahrs hernach wieder verstorben. A. 1669 die Ertz-Hertzogin Mariam Antoniam / welche als Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Gemahlin den 24 Decemb. 1692 dieses zeitliche verlassen. Und A. 1670 einen jungen Ertz-Hertzog / welcher vor der taufe gestorben. Denn A. 1672 Princeßin Marianen / welche nur wenig tage alt worden / und ihro die Kayserl. frau mutter jahrs hernach am 12 Martii im tode gefolget. A. 1673 verheyratheten sich Ihre Kayserl. Majest. anderweit mit der Ertz-Hertzogin Claudia Felicitas, Ferdinandi Caroli, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich zu Inspruck / und Annä / Groß-Hertzogs Ferdinandi II zu Florentz tochter / und wurden A. 1674 mit einer Princeßin nahmens Anna Maria begabet / welche noch in diesem jahre wieder verschieden. Ferner A. 1675 mit Princeßin Maria Josepha / welche A. 1676 mit tode abgangen. Als aber auch diese Gemahlin im ietztgenanntem jahre das zeitliche verlassen / traten ihre Kayserl. Majest. mit Fr. Eleonoren Magdalenen Theresien / Philippi Wilhelmi Hertzogs zu Neuburg und nachmaligen Churfürstens in der Pfaltz / und Elisabeth Amaliä / Landgrafens Georgii II in Hessen-Darmstadt tochter / noch selbigen jahrs in dritte ehe / welche A. 1678 den 16 (26) Julii mit seiner Königl. Majest. dem Römischen König Josephen gesegnet worden. A. 1680 13 Dec. wurde Princeßin Maria Elisabeth gebohren. Der A. 1682 gebohrne zweyte Printz Leopold ist im Augusto 1684 selig wieder verschieden. Princeßin Maria Anna aber sahe das licht der welt zum erstenmal den 7 Septembr. A. 1683 / und die A. 1684 gebohrne Princeßin Maria Theresia wurde A. 1696 zu Ebersdorff durch die kinder-blattern entseelet. So dann wurden Se. Kayserl. Majest. den 1 Octobr. A. 1685 mit der geburt Ertz-Hertzog und numehro König Carls erfreuet / worauff den 6 Martii A. 1687 Princeßin Maria Josepha / welche die schuld der natur am 14 April 1703 bezahlet / wiederum den 16 (26) Martii A. 1689 Princeßin Maria Magdalena und den 22 Julii A. 1690 Maria Margaretha gebohren wurde / welche letztere A. 1691 erblaßete. Bey solcher beschaffenheit befindet sich anietzo das Ertz-Hertzogliche hauß Oesterreich / welches der allmächtige GOTT / der König aller Könige / viel hohes aufnehmen / wachsthum / leben und segen / bevorab die überwindung dero inner- und äußerlichen feinde sehen lassen / und Ihrer Kayserl. Maj. allermildeste regierung noch lange in glückseligkeit gefristen wolle!

Ihre Kayserliche Majest. sind ein so hochbegabter Herr / daß es ihr an Regenten-tugenden und wissenschafften kein Monarch oder Fürst in der welt bevor thun wird. Sie besitzen eine vollkommene geschicklichkeit der sprachen / und hierüber alle die großen qualitäten / die ein Monarch haben soll. Und ob sie wohl aus wichtigen ursachen nie selbst zu felde gegangen und dero armeen commandiret haben / so haben sie sich doch so heldenmüthig auf die kriegs-affairen appliciret / als begierig sie sind / der Christenheit und dero Reichs wohlfahrt durch den frieden zu erhalten / und sich bey verschiedenen von Türcken und Frantzosen Ihro durch göttliche verhängniß zugezogenen kriegen tapfer zu defendiren. Es ist aber auch Ihrer Maj. allertheurste person um so viel mehr zu menagiren gewesen / als in deroselben allein das wachsthum und consistentz des Königlichen Ertz-hauses und so vieler grossen Königreiche von Osten und Westen conserviret werden müssen.

Entwurff der Kayserl. qualitäten.

Dieses glorwürdigsten Kaysers begebenheiten und thaten / wodurch Seine Kayserl. Maj. dero andencken der ewigkeit einverleibet / bestehen vornemlich in folgenden: Gleich zu anfange Ihrer glücklichen regierung / nemlich A. 1658, richteten sie ein verbündniß mit denen Königen in Dänemarck und Pohlen / wie nicht weniger mit dem Churfürsten zu Brandenburg auf / wodurch die überhand nehmende præpotentz der Schwedischen waffen gemindert / und der Olivische friede A. 1660 befördert wurde. In eben selbigem jahre gieng der krieg mit den Türcken in Siebenbürgen und Ungarn an / da sie dann wider den neueingesetzten Fürsten Kemini Janosch ihre armee anmarchiren ließen. Wegen der Türcken-gefahr beschrieben sie A. 1663 die Reichs-Stände nach Regenspurg / und ob wohl bey Barakan dero armee unglücklich traffe / und Neuhäusel verlohren gienge / erfochte sie doch hernach einen herrlichen sieg bey S. Gothard / und erfolgte darauf A. 1664 ein zwantzigjähriger stillstand mit der Ottomannischen Pforte.

Als Ertz-Hertzog Sigismundus Franciscus zu Inspruck vor vollziehung seiner mit Maria Hedwig / Pfaltzgraf Christiani Augusti zu Sultzbach tochter / angestelleten vermählung A. 1665 mit tode abgieng / fiel Ihrer Kayserlichen Maj. dessen ansehnliche landes-portion erblich zu / daher sie auch in die Grafschafft Tyrol / sothane erbschafft anzutreten und die huldigung einzunehmen / sich begeben / und wurden nunmehro alle Oesterreichische lande wiederum mit einander vereiniget. Im folgenden jahre stifften sie zwischen dem Bischoff von Münster und den Staaten der vereinigten Niederlande friede / und als in den Spanischen Niederlanden zwischen der Crone Spanien und Franckreich wegen des von dieser letztern vorgeschützten devolutions-rechtes nicht geringe unruhe entstunde / machte Ihre Maj. anstalt die waffen dem Könige in Spanien zum beystand

zu

zu ergreiffen/welches das unruhige Franckreich A. 1668 zu dem Aachischen frieden bewegte. Hierauff entstunde die Ungarische verrätherey wider die geheiligte person Sr. Kayserl. Majest. durch die Grafen Serini, Frangipani, Nadasti und Tettenbach. Zu ende des jahres 1671 schlossen sie eine alliance mit dem Könige in Spanien und den General-Staaten der vereinigten Niederlande. Als nun Holland durch die Frantzöischen waffen A. 1672 gleichsam als mit einer fluth überschwemmet/ und bald darauf die gräntzen des Römischen Reichs auch beunruhiget wurden/ erhielte der Kayserl. General Montecueuli ordre an den Unter-Rhein zu marchiren/ da denn durch hülffe anderer Reichs-völcker A. 1673 Bonn wieder erobert wurde. Unerachtet auch A. 1674 sich bey der gerechten sache kein allzuglücklicher fortgang finden wolte/so war doch das folgende jahr desto siegreicher/ als der Marschall Turenne durch eine stückkugel fiel/ die Frantzosen jenseits Rheins zur retirade genöthiget/ der Marschall de Crequi in der gegend Trier geschlagen/ und so wohl diese Ertz-Bischöffliche stadt/ als auch A. 1676 Philippsburg wieder von dem Frantzöischen joch erlöset wurde. Endlich erfolgete A. 1679 der Nimwegische friede/ dessen bereits oben gedacht worden. Jedoch wurde der Kayserliche thron nicht lang in ruhe gelassen/ indem A. 1683 der anfangs gefährlich scheinende/ nachmahls aber glückliche krieg mit der Ottomannischen Pforte angieng. Als nun die so offtmahls besiegeten Türcken vor dem Kayserlichen adler zitterten/ und sich selbsten nichts anders als den gäntzlichen untergang prophezeyeten/ ergriff Franckreich die waffen abermahls unvermuthet gegen Teutschland/ welchem aber mit solchem nachdruck begegnet wurde/ daß der oben angeführete Ryßwickische frieden A. 1697 den ausgang vor den Kayser ziemlich vortheilhafftig machete/ auch der Türckische Sultan in dem Carlowitzischen frieden A. 1699 das Königreich Ungarn benebst dem Fürstenthum Siebenbürgen an S. Kayserl. Maj. abtreten muste. Hierauff veranlassete das entweder falsche oder ungerechte testament des letzt-verstorbenen Königs in Spanien/ Caroli II, vermöge dessen er des Dauphins zweyt gebohrnen sohn/ Philippum Duc d'Anjou, zu seinem universal-erben ernennet/ daß Se. Kayserl. Majest. wider den usurpateur des Spanischen throns/ und die mit ihm vereinigte Crone Franckreich A. 1701 einen heeres-zug in Italien gegen das Hertzogthum Meyland/ als ein unstreitiges Reichslehn/ anstellen ließ/ von welchem man anfangs einige glückliche progressen verspühret/ seither aber haben sich die waffen in Savoyen verwendet/ und ist nach dem von Franckreich und Bayern beschehenen friedens-bruch sedes belli in Schwaben und am Ober-Rhein entstanden; innerlich aber haben die Frantzöische intrigues Ihrer Kayserl. Maj. in Hungarn und Mähren durch den aufstand des Printzen Ragozky und anderer rebellen vieles ungemach und schrecken zugezogen. Es wird aber endlich der allgewaltige GOTT diese gerechte sache und Ihrer Kayserl. Majestät ungemeine großmüthigkeit mit einem erwünschten ausschlage bekrönen.

Kayserl. Hof-Staat.

Dero Kayserlicher Reichs-Staat in Teutschland bestehet aus dreyerley hohen ämtern/ denen Ertz-Erb- und Hof-ämtern/ nemlich denen Chur-Fürsten zu Maynz/ Trier und Cölln/ dem Könige in Böhmen/ denen Churfürsten in Bayern/ Sachsen/ Brandenburg/ Pfaltz und Braunschweig/ als des heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlarn/ Ertz-Schencken/ Ertz-Truchseßen/ Ertz-Marschallen/ Ertz-Kämmerern/ Ertz-Schatzmeistern und Ertz-Paner-Herrn. Diese höchste Ertz-ämter sind zum theil schon zu der Fränckischen Kayser zeiten üblich gewesen/ und nach der hand gewissen hohen familien und Stifftern erblich lehnsweise beygeleget worden.

Ertz-ämter.

Erbämter.

Ferner formiren den Kayserl. Staat in der andern ordnung dieser hohen verrichtungen Amts-verweser/ nemlich der Reichs-Vice-Cantzlar/ welches anietzo herr Dominicus Andreas Graff von Kaunitz ist/ der Erb-Schencke/ Frey-Herr von Limburg/ der Erb-Truchseß/ herr Graff von Zeil oder Waldburg/ Erb-Marschall/ herr Graff von Pappenheim/ Erb-Kämmerer/ der Fürst von Hohen-Zollern/ und Erb-Schatzmeister/ herr Graff von Sintzendorff/ von welchen an behörigem ort ein mehrers folgen wird. Vorzeiten gebrauchte ein Römischer Kayser sich auch eines Ober-kleider-verwahrers/ und wurde A. 1339 am 19 Martii auff dem Reichs-tage zu Franckfurt von Kayser Ludwigen der neue Hertzog in Geldern/ Reinhold/ darzu privilegiret/ daß er und seine nachkommen bey Reichs-tägen oder Kayserlichen hofgerichten/ oder andern solennen actibus dem Kayser die Kayserlichen kleider anziehen/ auch dem Kayser die krone auff- und absetzen/ und selbe in händen tragen solte. Als Kayser Carl IV das Hertzogthum Lützelburg auffrichtete/ hat er den neuen Hertzog verbunden/ daß/ so offt der Kayser ins feld ziehen müste/ er den zügel seines Regalis dextrarii oder gerüsteten gauls führen/ und die speisen auff der Kayserlichen tafel zerlegen/ auch sonst in fehdes-zeiten bey ihme wachen solte. Daß die Grafen und Herren von Werthern noch des heiligen Römischen Reichs Erb-kammer-thürhüter sind/ ist eine bekandte sache.

In der dritten ordnung aber folgen des Kayserlichen hofes ämter. Zwischen diesen beeden letztern ordnungen hat sich hiebevor öffters der præcedentz halber streit herfür gethan/ welcher aber in denen Kayserlichen Wahl-capitulationen und sonderlich der letzten de anno 1658. artic. 46 folgender gestalt beygeleget worden/ daß sich die Kayserliche Majestät verbunden gemacht/ zum respect des heiligen Reichs Chur-Fürsten die verfügung zu thun/ wenn deroselben Amts-verweser und Erb-ämter bey dem Kayserlichen hofe begriffen/ daß dieselbe iederzeit und insonderheit/ wann und so offt die Röm. Kayserl. Majest. auff Reichswahl- und andern dergleichen tägen dero Kayserl. hof begehren/ oder sachen vorfallen/ darzu die Erb-ämter zu gebrauchen seyn/ in gebührendem respect gehalten/ und ihnen von denen Kayserl. Hof-ämtern keines weges vor- oder einge-

eingegriffen/ oder da ie wegen abwesenheit ihre stellen mit berührten Kayserl. Hof-ämtern besetzet werden müsten/ ihnen den Chur-Fürstlichen Erb-ämtern dennoch einen weg als den andern die von solchen verrichtungen fallende nutzbarkeiten weniger nicht/ als ob sie dieselben selbsten verrichtet und bedienet/ohnweigerlich gefolget und gelassen/ und nicht/ wie vormahls geschehen/ von den Hof-ämtern entzogen/auch dem Kayserl. Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschallamte dependirenden amts-verrichtungen durch die Kayserl. landes-regierung oder andere kein eintrag oder hinderung gemacht werden solle.

Verfassung des Kayserl. Hof-Staats.

Sonst aber der hof-Staat der Röm. Kayserl. Majest. vor einigen jahren aus folgenden hohen ämtern und officialien bestanden/ vornehmlich aus der **geheimten** conferentz/ darinnen die fürnehmsten Hof-ämter der **Obrist-Hofmeister/ Reichs-Hoffraths-Præsident, oberster Kämmerer/ obrister Hof-Marschall/Reichs-Vice-Cantzlar/Hof-Kriegs-Raths-Præsident, auch wohl der Böhmische und Oesterreichische Hof-Cantzlar/**und wen sie sonst von geist- und weltlichen personen Fürstlich-Gräf- und Herrlichen standes nach dero meriten erwehlen wollen/ nebst einem geheimten Secretario sitzen/ und J. K. M. mehrentheils selbst præsidiren. Die übrigen hohen Collegia sind der **geheimte Rath**/ dessen Directores **aus der hohen Geistlichkeit genommen werden/ und welche hohe würde und amt izo auff ihrer** Eminentz **dem herrn Cardinal von Collonitsch ruhet. Der Reichs-Hof-Rath/ der seinen** Præsidenten **und** Vice-Præsidenten **hat/ von welchem an behörigem orte ein mehrers/ die Reichs-Hof-Cantzelley/darinnen der Reichs-Vice-Cantzlar** præsidiret/ **der Hofkriegs-Rath/ darinnen ein** Præsident **und** Vice-Præsident/ **samt verschiedenen hohen Generals-personen und Hof-Kriegs-Räthen arbeiten/der Hof-Cammer-Rath/darinnen ein** Præsident **und** Vice-Præsident **samt vielen Hof-Cammer-Räthen/**Referendarien/ **geheimen Cammer-Zahlmeister/ General-Hof-Zahlmeister/ General-Feldproviantmeister ihre verrichtungen haben. Dann folgen über hofe der Obrist-Hofmeisters-Stab/ Obrist-Kämmerer-Stab/ Obrist-Hof-Marschall-Stab/ Obrist-Stallmeister-amt/Cammer-Stab. Ferner gehöret auch zu denen hohen hof-bedienungen der oberste Hof-Cantzlar/ der leibgarden Hatschier-Hauptmann/ der leibgarden Trabanten-Hauptmann/ Obrist-Jägermeister/ Obrist-Falckenmeister/ der Vice-Ober-Jägermeister/ der oberste Truchseß/ Obrist-Postmeister** und viel andere mehr. Der Obrist-Hofmeister-Stab bestehet aus dem obersten Hofmeister/ obersten Küchenmeister/ obersten Silber-Kämmerer und Unter-Silber-Kämmerer/ und ist des obersten Hofmeisters alte besoldung 6200 und vor die freye tafel 12000 gülden. Hierzu gehöret auch die hof-capelle bestehende aus dem Hof-Prediger und sieben Capellanen/ welche 15000 gülden haben. Die hofmusic dirigiret ein Capellmeister/ unter dem ein Cantormeister und 40 Musici, deren sämtliche besoldung 43702 gülden betragen. Der Pfennigmeister/ und die Hof-Contrelleurs, die Hof-Medici/Hof-Secretarien/Tapezirer/Licht-Kämmerer/ Hof-Fourirer/ Saal-Thürhüter/ Silber-Diener und Silber-wäscher/welche zusammen 4282 gülden haben. Die zier-garten-parthie bestehet aus dem küchen-schreiber/ober- und unter-einkäuffer/ welche 1128 gülden erfordern. Die keller-parthie/ aus 10 personen bestehend/ betragen 744 gülden. Sechs tafel-decker samt ihren gesellen auch so viel. Zwey mund-köche à 240 gülden. Sechs meister-köche à 120 gülden. Achtzehn unter-köche à 108 gülden. Vier brat-meister à 120 gülden. Ein und dreyßig zusetzer/ ꝛc. Die wäscherinnen/ welche 3620 gülden kosten. Unter solchen stab gehören auch die leib-garden/ von welchen hernach ein mehrers/ die Herolde/ Portitoren/ Famuli des Oratorii, und viele auffwärter mehr.

Jeder derer geheimten Räthe hat 2000 gülden zur besoldung/ ein Secretarius 1000 gülden/ der Expeditor 400 gülden/ ein Cancelliste aber 180 gülden.

Der Obrist-Kämmerer-Stab bestehet aus dem obersten Kämmerer/ dessen hauptsächlichste verrichtung darauff beruhet/ daß er diejenigen/ so bey Kayserl. Majest. audientz haben wollen/ anmeldet/ auch große Herren und die Botschaffter der Potentaten aus- und einführet; dahero ihm auch die credentiven überreichet werden: Dargegen er die stunde zur audientz ansagen lässet. Ihme seynd untergeben die Cammer-Herren/ deren eine große anzahl die würcklichen oder ordinarii, die den ehren- oder güldenen schlüssel tragen/ haben 480 gülden zur gage/und müssen allezeit zwey vor des Kayserß gemach einen tag und nacht wachen/ und dem Kayser die speisen credentzen. Der übrigen seynd wohl ehe über dreyhundert gewesen und ohne besoldung/ und stehen hiernechst auch unter dem Obrist-Kämmerer-stabe sechs Truchsesse/ derer jeder 360 gülden gage haben. Die kammer-trabanten/ ꝛc. wiederum auch die Kayserlichen Bibliothecarii, Historiographi, und dergleichen.

Der oberste Hoff-Marschall-Stab administriret die gerichtbarkeit nicht allein über alle hoff-bedienten/ sondern auch über fremde/ als Agenten/Residenten/ Sollicitatores, Hoff-handels-leute/ Juden und dergleichen. Zu welchem ende ein **Marschall-amt** constituiret ist/ darinnen der Obrist-Hof-Marschall nebst vier Doctoribus, als Assessoren/ und einem Secretario sitzet. Ihm gebühret auch/ wenn Kayserl. Maj. dero hoff-lager verändert/die anstalten zu denen quartieren zu machen/ ausser bey der Reichs-Wahl und krönungs-tägen/ da der Reichs-Erb-Marschall/ Graf von Pappenheim/ solches verrichtet. Unter diesem stabe stehen die hoff-quartier- und fourier-ämter/ die hoff-chirurgi, amts-trabanten/ einspänniger/ profosen/ stecken-knechte ꝛc.

Das oberste Stallmeister-amt verwaltet **der Obrist-Stallmeister**/ dessen besoldung 2000 gülden ist. Sothanem amte seynd unterworffen die Truchsesse/ deren keine gewisse zahl ist/ welches aber eitel Grafen und Herren

seynd. Er gehet/wenn die speisen auf die Kayserl. tafel getragen werden / wie auch sonst bey solennitäten voran/ klopffet mit einem städlein an die thüre/ damit in der Ritter-stube und Anticamera, worein niemand als Fürsten/Grafen/ Herren und Gesandten gehen dörffen/ platz gemachet wird/ hilfft dem Kayser zu pferde und in die kutsche: Gehet neben der kutsche in der stadt her/ ausserhalb aber pfleget er mit unbedecktem haupte in sothanem Kayserl. wagen zurück zu sitzen. Ihm seynd untergeben 18 pagen à 300 gülden fast alle Grafen- und Herren-standes/ denen ein Hofmeister gehalten wird/ und dessen gage ist 336 gülden. Deßgleichen ein Præceptor, tantz-fecht-sprach-lauten-trenchir-meister/ deren jeder 200 gülden besoldung hat. Zu diesem Obrist-Stallmeister-amte werden genommen zwölff trompeter samt dem paucker/ eine ziemliche anzahl leib-laquayen/und noch bey anderthalb hundert stall-bedienten.

Zum kammer-stabe gehören der Beicht-vater cum socio & famulo, vier Leib-Medici, Kammer-Zahlmeister / sechzehn kammer-diener/welche schwartze schlüssel tragen/ die leib-apothecker und leib-barbierer/uhrmacher / gold-schmidte/ perlen-sticker/kupffer-stecher/ drucker/ bildhauer ꝛc. in die dreyßig personen.

Die leib-garde / in hatschirern bestehende / commandiret ein Hauptmann / so zum wenigsten Gräflichen stands ist/ und hat 2000 gülden gage/ ein Ober-fourirer 400 gülden/ 90 hatschirer zu pferde 200 gülden. Sie führen in der stadt spieße denen messern gleich/ auf dem lande aber ihre pandelirer und pistolen / und sollen sie ordentlicher weise Edelleute und erfahrne soldaten seyn. Ferner befindet sich hierbey ein feldscherer/ welcher 200 gülden gage hat/ vier trompeter und ein paucker 200 gülden / ein aufsager 100 gülden/ ein wacht-knecht 100 gülden/ und ein schmid 200 gülden.

Die leib-guarde von trabanten bestehet in einem Hauptmann/ welcher Gräflichen oder Herren-standes ist/und 2000 gülden gage hat. Dieser hat unter sich einen Ober-fourirer/ so 200 gülden/ einen unter-fourirer/ der 178 gülden/zehen rottmeister / so 132 gülden/ 88 trabanten/so 108 gülden/einen pfeiffer/und einen trommelschläger/ so 108 gülden bekommen.

Wo eigentlich die residentz derer Kayser in Teutschland zu suchen seye / kan man nicht sagen/ indem selbige vormahls nach beschaffenheit der zeit und gelegenheit bald an diesem / bald an jenem orte aufgerichtet worden. So offt aber die Kayser aus dem Ertz-Hertzoglichen hause Oesterreich erwehlet worden/ ist derer residentz insgemein zu Wien/ als die haupt-stadt in dero erblanden Oesterreich/ gewesen.

Unterhalt der Kayserl. Majest. aus m Reiche.

Der unterhalt der Römischen Kayserlichen Majestät Hoff-Staats ist hiebevor/ ehe der pracht und luxus in Teutschland eingerissen/ und die Kaysere so viel aufwands / als bey gegenwärtigen zeiten/nicht bedürfft/aus denen fiscal-und Königlichen kammer-oder Patrimonial-gütern erhoben und verschaffet worden/ nemlich aus denen ertz-gruben und bergwercken/ der inferenda oder vieh-zinse/ Juden-zinse/ den Königs-zöllen und gleiten auf strömen / flüssen/ strassen/ brücken und wegen durchs gantze Reich/ aus dem tribut der zinsbaren Königreiche und landschafften/ Reichs-steuren / Königs-bann / oder bann-pfennigen / frevel und freden/ müntz-gefällen/ hauptsteuren oder censu capitolitio, Reichs-pflegen oder aufgenommenen geldern gegen verpfändung der städte / flecken ꝛc. und insgemein aus den mitteln und Regalien der Königlichen kammern in Teutsch- und Welschen landen. Woher der sonst berühmte rechts-lehrer D. Joh. Schneidewein die rechnung hergenommen/ daß er schreibet/ wie zu Kayser Friedrichs I zeiten die Königlichen Regalien in Teutschland und Italien sechzig tonnen goldes eingetragen/ und woher er die gewehr thun werde/ kan man um so viel weniger penetriren / als bekandt ist/ wie wenig nachricht von eines Römischen Kaysers Kammer-Staat in denen historien zu befinden. Bey Graf Rudolphs von Habsburg zeiten meldet man / daß die Reichs-gefälle biß auf 20 tonnen goldes vermindert worden/ und Kayser Maximilian I pflegte zu sagen; das Römische Reich habe viel last/aber kleine bethe/daß man wohl mit Claudiano sagen könne:

Hei mihi quo Latii vires, urbisque potestas decidit? Kayser Carl der IV hat das perpetuum malum und stete armuth der Kayserl. kammer bruch veräußerung der Reichs-zölle und anderer Kayserl. güter zugezogen / daher ietzo ein Kayser kein beständiges einkommen / und so viel nicht hat/daß er sich und seine Kayserliche familie ernehren/geschweige denn die pracht der Kayserlichen würde davon erhalten kan. Welches der im vorigen seculo berühmte Kayserliche Minister / Gravellanus, Land-Graf Philippsen zu Hessen bey der Conferentz zu Speyer unters gesichte gesagt. Denn die noch übrige Reichs-steuren bey denen städten/ welche etwa 20000 fl. austragen/ werden gemeiniglich von denen Kayserlichen Officianten auf ihr lebenlang ausgebeten/und ist kein unverpfändetes Patrimonium mehr vorhanden. Die subsidia charitativa bey der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft betragen auch ein weniges/und wenn auf Reichs-tägen etwas an Römer-monaten bewilliget wird/ geschiehet es mehrentheils zu dem kriegs-wesen/es belaufft sich auch nur an die 70000 fl. wird aber von allen Ständen in behöriger richtigkeit nicht bezahlet/dahero der klagen bey denen Reichs-pfennig-ämtern kein ende.

Die vermannte Fürstenthümer/ Graf- und herrschafften / ingleichen die confiscirte und conquestirte länder / hat man zwar Reichs wegen zum Patrimonio Imperii ausgesetzet/ und die Kayserl. Majest. in dero Wahl-capitulation zur incorporirung angewiesen; die alten Erb-verbrüderungen aber und einigen Chur- und Fürsten verliehene ansehnliche anwartungen/ und die tägliche vom Kayserlichen hofe solchen zu wider auslauffende expectanzien und anderweite belohnungen verhindern die praxin. Und hält kein Churfürst vor unrecht/ den Kayser um solche heimfälle anzusprechen / und selbige durch merita oder in andere wege zu erwerben / da er doch die Kayserliche Majestät eydlich verbunden hat / daß sie selbige zum Patrimonio und Reichs-gefällen schlagen sollen. Keine pfandschafften werden eingelöset / und durch krieg

und

und frieden-schlüße dem Reiche mehr entzogen / als erworben.

Die lehns-investituren tragen auch wenig / weil die Chur- und etliche Fürsten exemt, die übrigen geben $63\frac{1}{4}$ marck silbers / so unter die erbämter ausgetheilet werden. Im fall ein Fürst die lehn zu pferde empfähet / gehöret solches dem Erb-Marschall. Die pœn-fälle sonderlich bey denen bißherigen müntz-malversationen hätten etwas ergiebiges abwerffen können; allein es ist etwa auch durch die finger der gnaden gesehen / oder von andern ausgebeten worden. Die taxen der privilegien / gnaden-briefe und dergleichen / werden wie die sportulen von der cantzeley weggenommen. Und muß also der seiner kräffte und federn beraubte adler seine decke und unterhalt bey dem Ertz-Hertzoglichen hauß Oesterreich bißanher suchen. Dabey auch das Römische Reich gar wohl fähret; denn wenn ein anderer Kayser aus einem Churfürstlichen hause erwehlet werden sollen / würden der collecten zum unterhalt des Hof-Staats mehr gewesen seyn als bißher.

Es seynd aber die Ertz-Hertzoglichen länder folgende: Das Königreich Ungarn nebst dem gröstен theil von Sclavonien und Croatien / in welchen landen Se. Kayserl. Majest. durch dero glückliche waffen wider die Ottomannische Pforte viel erobert. Das Fürstenthum Siebenbürgen / ausgenommen die haupt-vestung Temeswar nebst ihrer zubehör. Das Königreich Böhmen samt der Marggrafschafft Mähren. Die Schlesische Fürstenthümer / Teschen / Schweidnitz / Glogau / Jauer / Oppeln / Ratibor / Lignitz / Brieg und Wolau / Ober- und Nieder-Oesterreich / Ober- und Nieder-Steyermarck / worzu auch die Grafschafft Cylley an den Croatischen gräntzen gehöret. Der meiste theil von dem Hertzogthum Kärndten. Crain nebst der Windischen Marck und gefürsteten Grafschafft Görtz / in Friaul aber die stadt Aquileia / und in Istrien das Fürstenthum Trieste. Die Gräfschafft Tyrol / und in gewisser massen die Bischoffthümer Brixen und Trient. Die Marggrafschafft Burgau / Montfort / die herrschafften Bregentz / Nellenburg / Hohenberg / die stadt Costnitz / das schloß Rotenburg / und die zwischen dem Schwartzwalde und Rheinstrom gelegene vier wald-städte / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg und Waldshut / welche Schwäbische örter zusammen die vörder Oesterreichischen lande genennet werden. Ferner gehöret dem Ertz-Hertzoglichen hause Oesterreich nunmehr / vermöge des Ryswickischen friedens / im Brißgau die stadt Brisach / Neuburg und Freyburg nebst andern örtern im Schwartz-walde. Die vestungen Philippsburg und Kehl am Rhein aber gehöret dem Kayser und dem Reich gleichsam in communione, daher aber auch die versorgung derselben desto schwerer worden / und hat man erfahren / wie saur es manchem stande worden / ehe er sechs Römer-monate zu deren versorgung wider den Frantzöischen feind aufbringen und liefern können.

In dem Kayserlichen und des heiligen Röm. Reichs Teutscher Nation Kriegs-Staate führet / auff des gesammten Reichs geziemendes ersuchen / Ihre Maj. der Römische König / als Generalissimus, das oberste commando / worzu sie sich selbst gegen Chur-Maintz / und mittels Sr. Churfürstl. Durchl. gegen das Reich / der übernahme halber erkläret haben; dann commandiret der Kayserliche General-Lieutenant / Printz Ludwig von Baden / und hierauff folgen die General-Feld-Marschalln / Generale der cavallerie und infanterie / die General-Feld-Marschall-Lieutenants zu pferd / General-Feld-Marschall-Lieutenants zu fuß / die General-Wachtmeistere zu pferd und zu fuß / und andere subalternen. Wer itzo bey dem Reiche die General-Feld-Zeugmeister-stelle versehe / und ob und was vor Kriegs-Räthe sind / oder ernennet werden mögen / dependiret noch von ausmachung der kriegs-materie.

Das interesse der Röm. Kayserl. Majest. gegen das Reich bestehet darinnen / daß sie eine genaue intelligentz und liebe zwischen Ihro und denen Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs unterhalten / und auffrichtige patriotische Stände / weder wegen unterschied der religion noch anderer ursachen halben / von dero Ministris nicht offendiren / noch durch die armeen / welche bey ereigneten Reichskriegen / oder auch bey particulairen etwa mit benachbarten habenden feindseligkeiten das Reich in seinen visceribus oder an denen extremitäten berühren / nicht wider die versehung der Wahl-capitulation übel tractiren lassen / damit sie ihrer treuen devotion und hülffe iederzeit versichert bleiben mögen. Kayserl. interesse.

Vormahls haben bewährte Politici das Kayserliche arcanum Status darauff gegründet / daß der Kayser dem Churfürstl. Collegio mehr prærogativen und respect als den übrigen Reichs-Ständen gestatten / die wichtigsten angelegenheiten mit ihnen allein überlegen und beschliessen / öffters Chur-Fürsten-selten aber Reichs-täge veranlassen solte.

Es haben sich aber die ietzige Römische Kayserliche Majestät zeit dero Kayserlichen regierung darinnen sehr wohl gemäßiget / und alle aus dergleichen disparität herfließende jalousien und böse consequentien vermieden; inmaßen sie denn nicht nur bey vormahligen irrungen mit Franckreich fast mehr confidenten von Fürstlicher seiten / als aus denen Churfürstlichen gehabt / sich auch ehedessen durch dero damahligen Principal-repræsentanten zu Regensburg / den herrn Grafen von Windischgrätz / dahin vernehmen lassen / daß sie die vom Churfürstlichen theile vor denen Fürstlichen gesuchte præeminentz keines weges unterstützen / sondern / so viel möglich / in tractement der Gesandten gleichheit halten lassen wolten; alsdenn zum exempel angeführet werden können / daß des Hertzogs zu Lotharingen zu den Niemägischen friedens-tractaten abgeschicktem Gesandten dem Präsidenten Canon ein gleicher paßport als andern Ambassadeurs und Ministris Plenipotentiariis primi ordinis von Kayserl. Maj. ertheilet / und dadurch / wie die jura Legationum oder botschaffter zu senden / gleich denen Chur-Fürsten dem Hertzoge von Lotharingen verstattet worden; hergegen hat man auch wahrgenommen / was man in puncto des cermoniells vor kurtzer zeit mit dem Churfürstlichen Collegio vor tractaten gepflogen / und

was man zum beschluß gegen erhöhung des Ertz-hauses Oesterreich vorhin unbekandten hohen rangs/ gegen condescendirung in die honneurs eines Neben-Commissarii auf Reichstägen herkommen lassen. Es kan auch der mächtigste theil der Reichs-Fürsten noch nicht vergessen/ was mit der neundten, neuen Churwürde vorbeygegangen/ und was der Fürsten-stand bey diesem werck vor beschwerliche reflexions und widersprechungen gemacht.

Hiernechst ist ein wahres principium des Kayserl. interesse/ daß er sich des Imperii oder der gewalt und macht-sprüche nicht anmaße und gebrauche/ in sachen/ da nach denen Reichs-constitutionen zu verfahren sey: sondern daß sich Ihre Kayserl. Majest. aller änderungen und einseitigen/ oder mit zuziehung etlich weniger vi seu transactionis vel potestatis legislatoriæ gemachter auslegungen der Reichsgesetze/ ingleichen der decisionen der zweifelhafft scheinenden casuum circa oder contra Instrumentum pacis und die Wahl-capitulation, wie auch der auff solche fälle etwa eigenmächtigen inhibitionen/ mandaten/ commissionen und dergleichen/ zumal zum præjudiz derer Protestirenden/ weil man leicht gegen die religion beschwerliche consequentien daraus ziehen kan/ gäntzlich enthalte. Uber dieses den frieden und einigkeit unter denen Ständen selbst durch alle dienliche wege in- und ausserhalb rechtens befördere und befestige. Und weil von vielen klugen/ hohen und niedern standes-personen angemercket worden/ daß an erlangung Kayserlicher glückseligkeit/ und erreichung der vorerzehlten heilsamen zwecke der guten harmonie zwischen dem oberhaupte und gliedern biß anher die principia und rathschläge der herren Jesuiten/ und anderer personen von der Geistligkeit/ welche bey Ihrer Kayserlichen Majestät/ und in dero höchsten Collegiis viel zu sagen haben/ sehr hinderlich gewesen/ so wäre zu wünschen/ daß man die Jesuitische rationem Status abschaffete; denn gewiß durch dieselbe der höchstnöthigen harmonie im Reich/ und da beederseits Catholische und Protestirende religions-verwandten durch verschiedene thätlichkeiten/ und noch neulich durch den Ryswickischen frieden-schluß gegen einander mißtrau und furchtsam gemacht worden/ sehr groß nachtheil zugezogen wird. Hergegen würde sich in der that selbst zeigen/ daß durch auffrichtung eines ungefärbten guten vertrauens und verständnisses mit denen Protestirenden/ dem Kayserlichen Staat und dem gesamten vaterlande Teutscher Nation viel auffnehmen/ macht und ansehen zuwachsen/ und weder Franckreich an neue contraventiones und gewaltsame verdrehungen der verträge und frieden-schlüsse/ oder occupation der Spanischen Monarchie noch ein ander feind an einige vergewaltigung gedencken/ sondern das Reich nur hierdurch die allerzuverläßigste garantie gewinnen würde. Denn vielleicht hätte Chur-Bayern sich nicht bewegen lassen/ die Frantzöische parthie bey dem ietzigen Reichs-kriege zu kiesen/ und so viel blutiges unheil in Schwaben und Bayern/ Tyrol und Oesterreich anzurichten/ dafern man seine Churfürstl. Durchl. besser menagiret hätte. Was man hernach mit gesamter macht wider den erbfeind und zu eroberung des Orientalischen Reichs/ wann sonderlich in den Kayserlichen erb-landen die gewissens-freyheit denen Ständen und unterthanen unwiderrufflich versprochen und versichert würde/ vor formidable armeen zu felde führen/ und was man vor stattliche expeditiones zu gewarten haben würde/ solches ist nicht auszusprechen. Es würde die itzige überaus betrübte gestalt in dem mit feuer und blut erfüllten Königreiche Hungarn nicht zu sehen seyn/ daferne die pacta besser gehalten und denen herren Jesuiten nicht zu viel eingeräumet worden wäre/ es würde in Schlesien/ Mähren und Böhmen weniger furcht vor fremden waffen seyn/ wann die pacta publica nicht so verdrehet und denen gravaminibus nach dem stylo Kaysers Maximiliani und Rudolphi rechtmäßig abgeholffen worden wäre. Es hat auch ein Kayser eine regul seines vorhabens und Kayserl. amts seyn zu lassen/ daß er nicht selbst oder durch seine Ministros verhänge und versuche/ die religion der Protestanten selbst oder unter deren vorwand die freyheit der Stände zu beinträchtigen; es thut ein Kayser wohl/ daß er seiner erb-lande sich nicht mehr als des wahl-Reichs-oder Teutschlandes annehmen/ noch dessen interesse nach der raison seines erblichen Etats drehen/ und jenes kräffte oder autorität zu dieses erhöhung anwenden lasse/ weniger gar suche/ das wahl-Reich unter das joch zu bringen/ und es den Erb-Reichen gleichsam zu incorporiren/ wie man vor diesem bey einigen Fürstlichen häusern/ die in noth gestecket und des hofes nicht wohl entbehren können/ die clausul mit in die Reichslehn-briefe gerücket/ daß sie dem Ertz-hause Oesterreich treu seyn und dessen interesse befördern sollen. Dahero/ und weil Kayser Carl V auff die besondere hoheit und macht seines hauses mehr/ als alle seine vorfahren gesehen zu haben/ beschuldiget wird/ ist leicht zu schlüssen/ wie wenig er das wahre interesse und freyheit des Römischen Reichs/ und die capitulationem juratam vor augen gehabt/ bevorab wann man sich erinnert/ daß er die wenigste zeit in Teutschland/ da er nur gleichsam en passant gewesen/ zugebracht. Es war auch die probe da/ indem er den Staat von Meyland gleichsam emancipirte/ und zwar unterm titul eines lehn-Fürstenthums/ doch sonder einige weitere emolumenta der Cron Spanien übergabe. Die Spanischen Niederlande und Burgund geben auch zu erkennen/ was vor eine intention geführet worden. Dieses ist auch bey vorigen zeiten vor Staats-ersprießlich geachtet worden/ wenn sich ein Kayser zu keiner von beeden mächtigen Nationen der Frantzosen und Spanier geschlagen/ sondern zwischen beeden die arbitrage bey krieg und friedenszeiten behalten/ und sich/ wenn sie es nicht anders haben wollen/ tapfer lassen herum balgen/ und im übrigen die prævalirende parthien zu rechter zeit balanciret/ zumahl aber Franckreich keinen solchen vortheil gelassen/ daß seine macht considerabel genug gewesen; dahero sich Teutschland vor dieser Cron eben wenig gefürch-

fürchtet / noch weniger ist dem Reiche zu erhaltung friedens so viel hinzugeben angemuthet worden. Im sechzehenden seculo aber erhielt Spanien den längst vorabgesehenen zweck/ daß Teutschland den Burgundischen Kreyß zu garantiren auff sich nehmen muste/ auff welchen die hernach vom Reiche renovirte garantie sich hauptsächlich gegründet. Ob nun wohl bey denen nechst verführten kriegen diese garantie so viel würckung nicht gehabt/ als Spanien wohl gewünschet/ so ist aber doch das Reich in alle händel/ so vorgedachte beede Cronen unter sich gehabt/eingewickelt worden/und hat auch wohl so offt mitschwitzen müssen/ als den Spaniern in denen Niederlanden eingeheitzet wird. Dabey es zwar am tage und unverneinlich ist/ daß/ wenn die Spanische Niederlande in Frantzösische gewalt vollends hätten verfallen sollen / daß Teutschland groß ungemach und schaden davon zu empfinden gehabt haben würde/ bevorab wann die vereinigte Niederlande schwach gemacht oder gar durch innerliche oder äußerliche revolution verändert würden. Itziger zeit und da nach dem verfall des Königs in Spanien der Duc d'Anjou unter den flügeln seines Groß-Herrn-vaters als eintziger Testaments-Erbe das Königreich Spanien de facto eingenommen und daraus krieg führet/ erfordert des Kayfers und des Reichs interesse/ wenigstens den Burgundischen Kreyß und das Hertzogthum Meiland wieder zu erobern und die überhand nehmende Frantzöische macht zu schwächen/ als woran bißhero die armeen vergeblich gearbeitet haben/ jedoch die waffen noch blincken/und ihnen ein gesegneter succeß von der gnade GOTTes in siegreicher erleg- und hinaustreibung der feinde anzuwünschen ist.

Allianzen der Kayserl. Maj.

Die allianzen/ welche Kayserl. Majestät bey den vorigen kriegen geschlossen/ sind/ so viel das Reich und dessen ruhestand / auch abwendung aller ungerechten ab occidente angeschienenen gewalt von jedes Alliirten Erb- Königreichen/ landen und leuten betrifft/ vermittelst eines A. 1686 zu Augspurg aufgerichteten associations-recesses/ den Cronen Spanien und Schweden/ denen General-Staaten/Chur-Bayern/denen Hochfürstl. häusern Sachsen/ Braunschweig und Lüneburg/ so wohl dem Fränckischen und Ober-Rheinischen Kreyße / wie auch Westerwäldischen Fürsten und Ständen; wider den erb-feind aber mit der Cron Polen / Moscau/ dem Pabst/ Chur-Bayern und Sachsen/ und der Republique Venedig aufgerichtet worden. Itziger zeit aber stehen Ihre Kayserliche Maj. und das Reich in der grossen bündniß gegen das hauß Bourbon und die usurpatores der Spanischen Monarchie hauptsächlich mit Engelland/ Holland/ Portugall und Savoyen / dabey die Cronen Dänemarck und Preußen respective als Chur- und Fürsten des Reichs das ihrige mit beytragen. Der Pabst hält eine passionirte neutralität/wie auch Schweden. Venedig und die Italiänischen Printzen sehen von ferne zu/ andere/ als Mantua/Parma und Modena/ sind schon ziemlich schwach und theils unters Frantzöische joch gezogen.

Verledigung des Kayserl. throns.

Nun ist noch übrig mit wenigen zu vermelden/auf was masse der Kayserliche thron verlediget werde. Solches geschiehet entweder durch eine freywillige resignation, und niederlegung der Kayserlichen gewalt und hoheit / welche jedoch nicht in die hände des Pabsts zu Rom/ wie zu K. Carls V zeiten Pabst Paulus IV vergeblich prætendiret / sondern der Churfürsten geschehen soll: angesehn das Churfürstl. Collegium ihme dergleichen als eine præeminentz allein zugehörig zu seyn behaupten will. Weil ihme privative zustehet / Reichs wegen einen Kayser zu erwehlen/ und ihme die ehre und würde der Kayserlichen regierung aufzutragen; also nichts so natürlich / als daß eine jede sache sich also endige/ wie sie ihren ursprung genommen: wiewohl das Kayserliche renunciationsschreiben de dato Sudburg den 7 Sept. A. 1556/ welches beym Wilhelm Godelöven de Abdicat. Car. V zu finden / an gesamte Stände abgefasset und ergangen ist / und wiederum an deme/ daß da das gesamte Reich in des Kayfers pflichten und devotion gestanden. Allein wer kan von den ursachen der Kayserlichen resignation judiciren als das Churfürstliche Collegium/ ob sie erheblich oder nicht? und warum solte selbiges nicht auch die Stände ihrer pflichten erlassen können? die notification an den Pabst durch eine Gesandschafft zu thun / wäre ein werck von mehrerm wohlstande als nothwendigkeit/ Kayser Carl that dergleichen nicht/ als der der welt und weltlichgesinnten Staats des Pabstthums müde war / und die schlüssel des himmelreichs mehr in GOttes wort als zu Rom suchte. Oder es begiebt sich solche Reichs-vacantz durch die abwürdigung eines Kayfers/ zu welcher hochgefährlichen procedur aber eher nicht zu schreiten/ als wenn er sich also unfürstlich und tyrannisch erwiese/ daß er die beschworne Wahl- capitulation und andere Reichs-grund-gesetze in keine wege mehr beobachten/ sondern dargegen aus böser art und feindseligem gemüthe keinen rath und erinnerungen der Churfürsten und Stände mehr annehmen wolte / und in allen zum verdruß das widerspiel als ein tyrann thäte / zu feindschafft und vielfältiger empörung im Reiche/zu dessen ruin und grossem nachtheile ursach gäbe / und mit einem worte zu sagen/ die grundfeste des Reichs zu zerrütten sich unterstünde: alsdenn wird das jus Imperii resolviret/ und die gesammten Stände sich seinem gehorsam zu entziehen/ auch eines andern erwehlung dem Churfürstlichen Collegio zu recommendiren/ berechtiget. Der erstere modus, nemlich die freywillige abdanckung/ ist wohl ungewöhnlich. Ignotum Principum Aulæ prodigium, ut, cum possint imperare, desistant. Jedoch findet sich hiervon ein merckwürdiges exempel an Kayser Carl des V freywilliger niederlegung der Kayserlichen Crone und zepters; wie nur kurtzhin berühret und noch mit wenigen anzumercken ist / daß er A. 1556 sich so wohl der Teutschen als Spanischen regierung respective in gewisser masse und solenniter entsaget / und seinem Herrn bruder/König Ferdinando I, den Kayserlichen thron überlassen/ vor sich aber zu seinem jährlichen unterhalt nur ein deputat von 100000 ducaten vorbehalten hat / wormit er seine übrige lebens-zeit in dem kloster S. Justi in Extremadura zugebracht/und den Staats-verständigen anlaß gegeben/hiervon vielerley urtheile zu fällen/welche

che doch niemand besser/ als er selbsten / zu beleuchten gewust.

Es fället aber hierbey die frage vor: Ob eine solche resignation oder renunciation von rechtswegen zugelassen sey? Welches allerdings bejahet wird / weil kein eintziges fundamental-gesetze vorhanden / das selbigts verbietet. Hierzu kommen verschiedener Kayser exempel / als unter den Römischen Diocletianus und Maximianus, unter den Constantinopolitanischen aber Anastasius II, Theodosius III, Isacius Comnenus. Daferne aber ein Kayser zu einer solchen zeit/ da das Reich ohne dem in einen turbulenten stand gerathen/ den zepter niederlegen/ und dadurch die unordnung vermehren wolte / würde denen Churfürsten allerdings obliegen/ solche resignation nicht anzunehmen/ sondern auf alle thuliche weise zu verhindern.

Zu der deposition, als einem zweiffelhafften extremo, hat man in fast 300 jahren her zu greiffen so viel weniger ursache gehabt/ je löblicher die aus dem glorwürdigsten Ertz-hause Oesterreich entsprossene Kaysere der Reichsverwaltung fürgewesen. Dergleichen absetzung widerfuhr Kayser Henrico IV, Adolpho Nassovio und Wenceslao. Hierbey stehen etliche in den gedancken / es müste selbige/ als eine der wichtigsten sachen/ so in einem Reich vorfallen können/ **nicht von den Chur-Fürsten allein/ sondern von den Reichs-Ständen insgesammt geschehen**; welchen aber mit recht geantwortet wird / daß nachdem die Churfürsten in erwehlung eines Römischen Kaysers überhaupt auf ihrer incumbentz haben/ des gesammten Reichs wohlstand zu behertzigen/ ihnen auch zukommen müsse dessen heyl durch des Kaysers unumgängliche degradation alleine und mit ausschließung anderer Fürsten vorzunehmen/ wohin der Churfürst von Maintz bey absetzung des vorgedachten Henrici IV mit seinem ausspruch scheinet gezielet zu haben: quem meritum vestivimus, cur non immeritum devestiamus? Andere hingegen vermeinen/ es solle die deposition eines unwürdigen Kaysers nicht gantz und gar geschehen/ sondern nur um so weit / daß man ihn der Kayserl. gewalt/ nicht aber des Kayserl. tituls beraube/ und ihm dannenhero einen Röm. König an die seite setze. Ob aber solches ohne grössere zerrüttungen des Reichs sich dürffte practiciren lassen/ als wenn er gantz und gar abgesetzet würde/ mögen andere beurtheilen. Chur-Brandenburg ließ A. 1657 in dem Wahl-Conclavi antragen/ daß es heilsam sey / der capitulation die clausulam commissoriam mit einzuverleiben/ und den neuen Kayser zu verbinden/ daß wann er wider die capitulation handeln würde / er ipso facto der Kayserlichen würde und regiments verlustig seyn/ und die declaratoria sententia von denen Chur-Fürsten ohnverzüglich darauff gesprochen werden solte / und was des dings mehr; diese saite war aber zu subtil und zu delicat erfunden / also davon abgebrochen. **Der todt ist der letzte und gewöhnlichste weg/ cron und zepter zu verlieren**; denn dieser souveraine feind hat die macht auff göttliche verhängniß so leicht bey dem/ der in der höchsten würde sitzet/ einzuschleichen und ihn von cron und thron zu verdringen / als den geringsten auff erden zu fällen.

Kayserliche todes / fall und trauer-anstalten.

Wann nun der herr über leben und tod seinen Stadthalter auff erden den Römischen Kayser zu sich in die ewigkeit abfordert/ haben zwar Chur-Fürsten / Fürsten und Stände bey der sepultur keine concurrentz / sondern es geschiehet die leichbestättung von denen nechsten hohen anverwandten des Durchlauchtigsten Königlichen haußes und sonder große ceremonien / die leiche wird auff vorhergegangene balsamirung auff dem parade-bette männiglich zu schauen etliche tage über in der Anticamera ausgesetzt / hernach auffgehoben und in begleitung der Clerisey von denen Kammer-Herren zur grufft in die kirche gebracht/ da oben auffm sarge die Röm. Kayserliche Haußcrone/ zepter und apffel/ zun füssen die Hungar- und Böhmische geleget werden. Darauff folgen die Kayserlichen allerhöchsten Anverwandten/ Botschaffter/ Fürsten und Ministri/ dann der hof und die Kayserl. bedienten. Die Clerisey verrichtet die funeralien; der Orden aber/ dem die kirche gehöret / hat die einschiebung der Kayserlichen leiche zu thun. Es pflegen auch kostbare castra doloris mit statuen/ sinnbildern/ lichtern und andern ornamenten auffgerichtet/ und fort mehr seel-messen gehalten zu werden. In der Kayserl. Cantzelley und expeditionen wird alles alsefort verschlossen / biß zu fernerer verordnung. So bald nun als an Chur-Maintz und andere Chur-Fürsten die notification des hohen trauerfalls geschehen/ setzt sich das Reich und ieder Fürst und Stand auff erhaltene nachricht in luctum publicum, lässet die trauer-verkündigung von denen cantzeln thun/ halten/ iede religion nach ihrer art/ vigilien/ processiones, trauer- und leichpredigten / und werden besondere gebete vor den schirm des Reichs/ vor dessen wohlfart und vor eine glückselige wahl öffentlich von denen cantzeln gesprochen.

Interregnum und was dabey vorfället

Der nechste Kayserliche anverwandter oder dessen vormund / wann er noch unmündig ist/ pflegt den todesfall dem Decano des Churfürstlichen Collegii und des heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz- Cantzlarn Chur-Maintz durch einen Cavallier auff der post schrifftlich zu notificiren/ auch der nahen verwandtnis und um anderer considerationen willen denen übrigen Herren Chur-Fürsten solchen zu vermelden. Damit aber das heil. Römische Reich keinen schaden leiden und alles in gutem wesen / friede und ruhestande erhalten werden möchte / so treten also fort die beeden Reichs-verweseré Chur-Bayern oder Pfaltz und Chur-Sachsen ieder in seinem antheil derer Reichs-Kreyße und Provintzien / in Italien aber der Hertzog von Mantua (worwider aber die Cron Franckreich gewaltig gesprochen) die Reichs-verwaltung und Vicariate gewöhnlicher massen an. Chur-Maintz/ so bald S. Churfürstliche gnaden Kaysers Ferdinanden II. traurigen falls von dem hohen vormunde Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen A. 1657 verständiget worden/ fertigten dero geheimten Rath herrn Johann Friedrich Greifenklau von Wollrath als Abgesandten nebst einem Notario und zeugen mit einem diplomate unter dem

Reichs-Vicariat.

Einladung zur neuen wahl.

Chur-

Churfürstlichen größern insiegel nach Prag sofort ab/ um die zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. herrn Leopolden als einen Mit-Chur-Fürsten zum wahl-Convent einzuladen/und ließen zuförderst die condolentz-ceremonien beobachten. Die güldene bulla lässet einen monat zu/ binnen deme der wahl-tag anzusetzen / und die übrige herren Mit-Churfürsten zu invitiren. Sie warteten aber nicht einen monat lang/ sondern nachdem der höchstselige Kayser am $\frac{23 \text{ Martii}}{2 \text{ April}}$ 1657 mit tode abgangen/ sendeten sie unterm dato Maintz am 17 dits mit pergament-briefen gewisse Cavallieres/darbey auch Notarien und zeugen waren/ an die herren Chur-Fürsten und bestimmten den 4ten August zur wahl/ welches wiederum nicht die ordentliche zeit von 3 monaren / sondern acht tage drüber waren/ gleichwol als Chur-Brandenburg eben zu der zeit in Preußen beschäfftiget war / und der wahl in person gern beywohnen wollen/ dahero auch Chur-Maintz ersuchte/ die monatliche frist in etwas weiter hinaus zu erstrecken/schützte dieser vor / daß es bey ihme nicht stünde darein zu willigen/ es möchten die übrigen Stände gelegenheit nehmen zusammen zu treten und den Churfürstlichen hohen gerechtsamen zu wider etwas zu machiniren. Es würde aber auch dieser tag nicht schlechter dings zum eintritt in das Conclave angesetzt/ denn es dürfften doch die Churfürsten und dero Gesandten nicht eben in dem moment gegenwärtig seyn / auch auff die præliminar-consultationes einige zeit gewendet werden müssen / so sey auch allen Chur-Fürsten dieser tag schon bekandt und beliebet/ dahero ohne deren gesamtes beliebniß kein anderer anberaumet werden könte. Es pflegt jeder Churfürst Chur-Maintz durch einen Cavallier hinwiederum zu beschicken und nebens dem condolentz-compliment vor die gegebene bemühung und ehre der notification danck sagen zu lassen/ auch bey ihme und andern Herren Mit-Churfürsten zu sondiren / wohin dessen gedancken wegen des künfftigen Röm. Kayfers gerichtet.

Ursachen/ warum sich die wahl K. Leopoldi verzogen.

Solte Chur-Maintz mit ausfertig- und einsendung dieser wahl-briefe säumig seyn/und den monat vorbey streichen lassen / sind die Churfürsten befugt vor sich selbst binnen drey monaten nacher Franckfurt zusammen zu kommen und die Königliche wahl vorzunehmen. Wiewol nun A. 1657 die prolongation der tagfahrt nicht zu erlangen war / obgleich der König in Hungarn und Böhmen selbst dahin angetragen / so wurde doch bald ein gantz jahr mit dem wahlnegotio zugebracht / und sich an die enge zeit der güldenen bulla wenig gekehret/ als deren satzung von einem solchen zustande der conjuncturen handelt/ da man äusserlich keine hindernißе finder. So waren aber damahls die läuffte gefährlich und weitaussehend; in Pohlen und Niederlanden wüteten die kriegs-flammen/ der König in Böhmen Leopold war noch minderjährig/ deme aber auch eben daran so viel gelegen/ daß unter der hand die zeit gewonnen wurde/ daß er die volljährigkeit mit dem achtzehenden jahre erreichte / Franckreich schnapte selbst nach dem Reichs-apffel/ oder wolte doch das Ertz-hauß Oesterreich gerne davon ausschliessen/ und kamen Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg anfangs in consideration. Chur-Cöln inclinirte keineswegs auf höchstgedachten König / und hätte lieber dem Ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen sein votum gegeben / wann man ja bey Oesterreich bleiben müste / bedunge auch/ daß man vor antritt der wahl die capitulation zum stande und rechter einrichtung zu bringen/ aber dahin zugleich zu respiciren hätte/ daß nicht ein junger Herr dem Reiche fürgesetzt würde/ dessen grosses vermögen dem Reiche mehr schrecken machte/ als wenig violation der Wahl-capitulation und bedruckung dem Reiche bevor stünde/wann Bayern oder Pfaltz erwehlet würden. Uber dem Vicariat der Pfaltz bey Rhein waren hefftige contradictiones und feuer zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz/ so waren auch eben der zeit die Deputati des Reichs in der stadt Franckfurt/und die Fürsten und Stände suchten aus dem §. Gaudeant des Westphälischen friedens an der capitulation einen sonderbaren starcken theil zu nehmen. Und war noch darüber auch eine wichtige frage/ ob und wohin die deputation eines weils zu verlegen? die strittige krönungs-sache zwischen Chur-Maintz und Chur-Cölln war auch noch nicht erlediget. Und das gröste geschäffte war die Cronen Franckreich und Spanien / dann Schweden / Dänemarck und Polen zum frieden zu disponiren.

Darinnen war man der einmüthigen meinung/ daß man mehr auff die reife überlegung der umstände und accommodirung auff die conjuncturen der zeit / als auff den engen proceff der güldnen bulle zu sehen hätte / welche mit gantz andern zeiten und præsuppositis befangen / und in der Chur-Fürsten gewalt stünde/ dergleichen dinge um der gemeinen wohlfart willen collegialiter zu verändern. Inmaßen auch viel sachen nothwendigkeit und wohlstandes halber durch die observantz eingeführet werden müssen/ wovon die güldene bulle gar nichts disponiret / dergleichen das allerwichtigste werck der capitulation selbst wäre. Es gabe differente considerationes und auffsichten wegen der religion/ und daher fließende verwahrungen/ dahin auch die worte des wahleydes/ so **wahr mir GOtt helffe/ und alle heiligen** / it. auf das heilige Evangelium ꝛc. zu ziehen. Chur-Maintz hatte bey der wahl Kayser **Ferdinandens** II die übrigen Churfürstlichen nicht mit zur untersuchung der vollmachten ziehen wollen / welches ietzo behauptet wurde / Chur-Maintz ware ebenmäßig daran gelegen/ daß man sich mit der wahl nicht übereilete / als welches zwar mehr wider als vor Oesterreich angesehen war. Wegen des ceremoniells war zu der zeit zu beobachten/ daß die Chur-Cöllnische Gesandtschafften/ deren haupt herr Frantz Ego Graf von Fürstenberg war/ zu erst ihren einzug zu Franckfurt gehalten / der an eben demselben tage Churfürst Johann Philipp zu Maintz in hoher person folgete / die Frantzöischen Gesandten / Messieurs LeDuc de Grammont und le Marquis de Lionne waren die nechsten nachher / und gaben dennoch Chur-Maintz als Decano des Collegii die erste visite/und zwar so fort des andern tags hernach / die distinction unter denen Gesandten primi & secundi ordinis wurde daselbst re-

Ceremoniell in der wahlstadt.

ge

ge gemacht / sonderlich von Chur-Cölln / da die Frantzosen nur dem ersten Churfürstlichen Gesandten die Excellentz und in ihrem logement die oberstelle einräumen wolten / da doch der Schwedische Minister Biörnclau / und der Polnische Vizowsky davon keinen Staat machten / und der Frantzöische Gesandte Avaugour zu Berlin in seinem hause denen Churfürstlichen Deputirten den vorsitz und die Excellentz gegeben. Chur-Maynтz wurde nach anzeige herrn Pufendorfs in histor. Brandeb. p. 415 damit offendirt / daß als Se. Churfl. Gnaden König Leopolden die visite zu geben in den hof des Braunfelses kommen / niemand verordnet gewesen / der sie beym aussteigen am wagen empfangen / sondern sie den langen hof zu fuß biß an die stiegen allein gehen müssen / da sie erst vom Königl. Oberst-Hof-Marschalln / Herrn Grafen von Stahrenberg / beneventiret worden; allein das Theatrum Europæum T. 8 f. 328 meldet von keinem mißvergnügen / und berichtet / daß sie bald darauf von dem obristen Hofmeister / Grafen von Porcia, angenommen / die stiegen hinauf begleitet / und oben im vor-saal von Ihrer Majestät mit entblößtem haupte und beederseits tiefer darreichung der hände bewillkommt. Im eintritt und sitzen / wie auch im herausbegleiten / so biß auf etliche treppen der stiege geschehen / hätten Ihre Majest. die oberhand gehabt / der Ober-Hofmeister und Ober-Hof-Marschall aber Ihre Churfürstliche Gnaden biß an dero wagen / der mit 15 biß 16 andern wagen von dero suite haußen vor dem Braunfelß gewartet / bedienet. Bey der revisite im compostell, dahin der König allein mit einer einzigen carosse gefahren / meldet Herr Pufendorff / daß er an der stiege unten nur durch einen Cavalier empfangen worden; allein das Theatrum setzt / daß Chur-Maynтz S. Königlichen Majest. biß an dero wagen entgegen kommen / und ihr die rechte hand nebens voller ehrerbietung gegeben hätte.

Es habe auch Chur-Maynтz dem Ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen als vormunden Ihrer Majest. die ehre der ersten visite gegeben und sich bey derselben in die drey stunden aufgehalten. Und bey der contravisite habe man auch in die zwey stunden sich entreteniret. Die Chur-Brandenburgische Gesandschafft / deren Principal war Printz Johann Mauritz von Nassau / nahmen ihre entrée eben an dem tage / da nun das Römische Reich ohne Oberhaupt ein gantz jahr gestanden / und wurden Chur-Cölln und Chur-Pfaltz noch in hohen personen erwartet. Wegen Chur-Bayern aber war Graf Hermann Egon von Fürsten unter den ersten mit / die an dem wahl-orte eingezogen.

Chur-Sachsen und Pfaltz gaben die visiten zu erst an den König in Böhmen und bekamen sie des nachmittags wieder zurück. Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft wolte Chur-Maynтz die erste visite als haupte des Churfürstlichen Collegii nicht in zweiffel ziehen; weil aber doch der Churfürst befohlen / sie solten sich nach andern richten / diese aber selbige dem Könige in Böhmen zu erst gegeben hatten / ob er wohl nur der vierdte in der ordnung war / so ließe Printz Moritz dem Könige seine ankunfft mit vier zu wagen kommenden Cavalliern; denen Churfürsten aber nur mit dreyen notificiren / und war das concert mit dem obristen Hofmeister Porcia der ersten visite halben dahin gemacht / daß der König ihme zu erst die stunde der visite wissend machte. Der obriste Hof-Marschall / Graf von Starenberg / empfinge ihn und die übrigen Brandenburgischen Abgesandten / den von Canstein und den von Jena / an der stiegen / und der obriste Hofmeister Fürst von Porcia an der Ritter-stube / der König beneventirte sie in seinem gemach / an einem tische stehend / der einen fuß höher als das pavè war / darauf alle drey Gesandten zu ihme traten / und Printz Moritz sich bedeckte / der König auch so offt wieder an hut griffe / als des Churfürsten nahme genennet wurde.

Man hielte zwar am $\frac{26}{5}$ Martii / April auf dem Römer die erste præliminar-conferentz / doch konte J. M. in Böhmen / welcher an der Churmündigkeit noch zween monate und etliche tage mangelten / nicht dabey seyn; Chur-Maynтz und Chur-Sachsen reiseten aber etwas aus / jener in seine ordinar-residentz / und dieser nach Darmstadt / und hielten die Oster-ferien alda. Der Päbstliche Nuntius herr Joseph Maria Sanfelicius nahme seine entrée in aller stille / gabe den Frantzöischen Gesandten bey sich die hand / vortritt und Excellentz / denen Churfürstlichen Gesandten aber nicht.

Und waren neben derer Herren Churfürsten Gesandten auch und denen obgedachten Nuntio und Spanischen / Frantzöischen / Schwedischen und Polnischen / auch eine Dänische / Venetianische / Mantuanische und Modenesische / auch Tartarische Gesandschafft allda. Da aber auch eben die materia von der ausschliessung der fremden / welche weder zu denen Churfürstlichen Comitaten noch zur stadt gehöreten / und in der güldenen bulle Tit. 1 §. Cives davon versehung geschehen / viel arbeit machte. Denn der gekrönten Häupter Gesandten wolten sich zum auszuge nicht accommodiren / und die Reichs-Deputirten nicht weichen / als deren Convent auch in dem interregno fortgewähret und ihren hohen Principalen nicht unbillich gebührete bey so geschwinden läufften / da die Pohlen in Pommern und Dänemarck ins Bremische eingefallen / vor die ruhe des vaterlandes sorgfalt mit zu tragen / die Fürsten auch bey der capitulation ihr interesse anzuziehen hätten; und ausdrücklich vom Churfürstl. Collegio die ersetzung des schadens forderten / wann das Reich periclitiren solte. Da man hergegen an seiten des Churfürstlichen Collegii erwiederte / daß die Frantzöische Gesandtschafft / ob sie wohl die stete verbleibung in der stadt Franckfurt nach dem exempel des Spanischen Botschaffters Don Castel Rodrigo, der zu Augspurg A. 1653 verblieben war biß auff den tag der publicirten wahl / und doch selbigen abend wieder in die stadt kommen / conditioniret hatte / sich eben so wenig hinaus zu nehmen hätte / die güldene bulle zu interpretiren / als wenig man im Reiche sich erkühnete das Salische gesetze auszulegen / und über der damahls stehenden ordinari Reichs-deputation wurde zweifelhaft gemacht / ob mutato rerum statu sie fortgesetzt / oder biß nach der wahl verscho-

Bey ausschaffung der fremden wird dispensiret.

verschoben und aufgehoben werden solte. Endlich kame es dahin / daß denen Fürstlichen Deputirten durch ein Decretum Collegii Electoralis die deputations-Conventе untersaget/da einige ihre mieth-häußer um die Herren Churfürsten und der abwesenden Gesandtsafften zu logiren herzugeben veranlasset wurden / weil es zumahl ein großer unterscheid/ wann ein Römischer König bey lebzeiten eines Kayfers erwehlet würde/ da man es so genau nicht zu nehmen pflegte/ als wann es zum interregno käme/ und das Reich hauptloß wäre/ so hat man sich auff die vorigen casus oder licentz der fremden Ministrorum halber nicht gerne einlassen wollen/ doch so lange man die zeit mit visiten und revisiten passirte/ und die gasterey-en/ ring-und quintan-rennen und andere lustigkeiten gehalten wurden/ hatte man keinem das gast-recht versagt; da aber die consultationes über der capitulation angiengen / hätte sichs gebühret/ daß alle fremde gewichen/ und nur die Herren Churfürsten und dero abwesenden Legaten samt ihren comitaten und gardes in der stadt bleiben dörffen. Chur-Maynz hielte es zumahl vor allzuhart/ wenn man so gar strenge bey der güldenen bulle verbleiben würde; denn es hätte nebens denen übrigen auch den Spanischen Botschaffter betreffen müssen/ welches aber offensa bey dem Könige Leopold würde gemacht haben. Und wurde zwar die räumung der stadt bey trompeten-schall verkündiget/ denen Königlichen und Fürstlichen Gesandten und Deputirten aber unter der hand zu verstehen gegeben/daß es auf sie nicht gerichtet/ sondern sie allesamt/ wie auch die Fürsten und Reichs-Stände zeitwährender solchen consultationen und handlungen in der stadt verbleiben möchten; damit aber forthin nichts zur consequentz und præjuditz ausgedeutet werden könte/ wurde beliebt durch ein Decret vorzubauen und die dispensation in gewisser masse zu salviren.

Kurtz vorher den $\frac{11}{21}$ Junii hatte die stadt Franckfurt samt ihrem land-ausschusse den schirm-und sicherungs-eyd vor dem Römer solenniter geleistet / und Ihre Königl. Maj. hatte zum erstenmahl im Churfürstl. Collegio dero stelle genommen / die ausschaffung derer fremden/ die in dem dispensations-Decret nicht enthalten/ wurde zwar effectuiret/ doch aber bald hernach wegen verschiebung des wahltags in favorem des commercii die stadt allen fremden wiederum geöffnet/ und Chur-Sachsen ließ eine policey-und tax-ordnung publiciren / wie sich in währender wahl allenthalben zu verhalten.

Capitulation. Es wurde hiernechst die nunmehr in Collegio Electorali concertirte Wahl-capitulation Ihrer Königl. Majest. auch zur durchseh-und unterzeichnung vorgelegt / welche sie nach reiflicher überlegung mit ihren geheimten Räthen angenommen / darauff der wahl-tag auff den $\frac{8}{18}$ Julii bey trompeten-schall publiciret/ und die ausschaffung der fremden ausgeruffen worden. Da denn die Ministri publici, als die obgenannten Botschaffter / wie auch die Fürsten in person / darunter selbst der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm / die Fürsten von Lobkowitz und Auersberg / der Reichs-Stände Deputirte / und alle fremde Standes-personen / was nicht zu dem Churfürstl. und der Abgesandten suites gehöret / sich auffs land/ oder in die nähe begaben/ es durffte auch kein Chur-Fürst über seine in der güldenen bulla verordnete anzahl der zwey hundert menschen und pferde/ darunter 50 gardes begriffen / iemand von seinem comitat darinnen behalten / allein dem König in Böhmen wurden dreyhundert personen zugelassen / mittwochs den $\frac{17}{27}$ Julii die thore und pforten der stadt verschlossen/ und donnerstags den $\frac{18}{28}$ Julii frühe um sechs uhr die grosse meß-oder feuer-glocke fast eine gantze stunde lang geläutet/ die bürgerschafft und reuterey der stadt auf den Römerberg und in den gassen und märckten/ da es nöthig/biß an S. Bartholomäi Stiffts-kirche in gewehr gestellet/worauf die Herren Churfürsten und der abwesenden Gesandten auf den Römer gefahren; und um 9 uhr den zug oder ritt in die kirche zur wahlcapelle ohne music verrichtet. Der geistlichen Herren Churfürsten Chur-habit waren lange roth scharlachene talaren oder röcke biß auf die füße / und die Chur-hauben von dergleichen zeug / der König führete über der rothsammten haube die schöne und kostbare Böhmische Cron/ und der weltlichen Herren Churfürsten habite waren von rothem sammet/ alle mit weißen hermelin gefüttert/ und schwartz getipt/ und ritten alle also/ daß vor jedem Churfürsten sein Erb-Marschall mit unter sich gekehrtem vergüldetem schwerdte in der scheiden die spitze in die höhe kehrend herritte/ und eines jeden garde und trabanten auff den fuß nachfolgten in der ordnung/ Chur-Maynz zur rechten / und der König in Böhmen mit der Cron zur lincken/in der dritten linie Chur-Sachsen zur rechten / und Chur-Pfaltz zur lincken/ in der vierdten reihe zur rechten der Chur-Bayerische Gesandte / zur lincken der Chur-Brandenburgische / beede in ihren ordentlichen kleidern und ohne Marschallen. Wahl-actus.

Wie nun / weil durch des Allerhöchsten schickung die wahl bey dieser session auff des Königs in Hungarn und Böhmen Majestät ausgefallen und das interregnum sich damit geendiget;

Also ist aus der collation dieser beschreibung desselben mit der güldenen bulla zu sehen / wie in vielen stücken es gantz anders / als wie es die güldne bulla verordnet/gehalten worden. An dem ist es wohl/ daß die gesetze / welche doch mit gutem vorbedacht von den vorfahren fleißig gemacht worden/ sich nach der zeit und umständen accommodiren müssen/und das gesammte hochlöbliche Churfürstliche Collegium ein anders nach erheischung der gemeinen Reichs-wohlfahrt veranstalten können. Allein es gabe aber auch die erfahrung / wie gewaltig Chur-Maynz sich seiner autorität als Ertz-Cantzlar und Decanus gebrauchet / darüber einige der Herren Churfürsten / bevoraus Chur-Brandenburg/empfind-und ahndung fürgewendet / daß nemlich Chur-Maynz nach eigenem gefallen die wahl-geschäffte und capitulation auffgehalten / der doch anfangs eine kleine dilation der wahl als unthunlich und gegen die güldene bulle zu lauffen abgeschlagen hätte. Daß Abweichung von der güldnen bulle.

Mängel bey dem wahlcongreß.

nach dessen gutdüncken die materien proponiret/ wieder aufgeschoben/ andere hergenommen und wiederum hingelegt würden/ da es doch vors gantze Collegium gehöre/mit was ordnung und art eine jede sache proponiret und darüber votiret und beschlossen werden solte; welches aber Chur-Maintz vor einen eingriff und allzu grosse beschränckung seines Directorii aufgenommen.

Es würde denen berathschlagungen dadurch hinderniß gegeben/ daß man factiones hätte/ die geschäffte in antecessum mit ihnen überlegte/ sich vergliche/ ohne deren ansagung zusammen käme und die andern/ als unbereitet/ übereilen wolte/ und derselben mißstimmung oder mißfall vor nichts achtete/und die majora also machte/ daß es hernach/ da die folgenden vota etwas nöthiges erinnerten/ zum wenigsten anstand brauchte/ ehe man zu conclusionen gelangen könte; es wäre auch nicht e dignitate zu votiren/ da man wüste/ daß in geheim die majora schon gemacht wären und das votirte nicht in consideration käme.

Es wäre auch nicht alles so aufgenommen und attendiret worden im protocoll und beyfertigung des schlusses/ als die worte vorbracht worden. Es hätte Chur-Maintz sich unterfangen die Frantzösische Gesandschafft alleln zu hören/ da doch ihre creditive ans gantze Collegium gelautet/und auch ihr anbringen das gesamte Collegium betroffen; welches war der frieden oder krieg mit Spanien/ und wie sich der neue Kayser dabey zu verhalten haben würde/ vermöge der güldenen bulla solte jeder Churfürst nur mit 200 personen reisen/ man hätte aber regimenter mit sich geführet. Bey vorigen wahl-tägen wäre vor gut befunden worden/ daß die fremden Gesandten keine gardes bey sich halten solten/ itzo hätte man ihnen unteutsche/Wallachen und Schweitzer zugelassen/ das ceremoniell wäre auch nicht regulirt gewesen/ und daher viel unordnung entstanden. Man sey auch so fern von der verschwiegenheit der wichtigsten materien abgewichen/ daß so bald nach endigung eines congressus die gantze stadt gewust/ was darinnen vorgegangen. Man habe an seiten der Herren Geistlichen zu sehr auf Franckreich incliniret/ andere zu sehr auf Oesterreich und zu erkennen gegeben/was man unter autorität des Collegii vor sich angesuchet habe. Es wurde auch nicht verschwiegen/ daß des Grafen von Penneranda/ Spanischen Botschaffters/ Gesandschafft auf die sechs tonnen goldes depesitet/ und wohin die wechselbriefe ausgestellet worden.

Merckwürdig ist/ daß der zur zeit dieser wahl über jahr und tag zu Franckfurt subsistirende Päbstliche Nuntius, Sanfelicius, sich sehr wohl in seinen schrancken gehalten; und ob er zwar dann und wann bey denen Catholischen geist- und weltlichen Herren Churfürsten unter der hand gewisse angelegenheiten und die beschleunigung der wahl recommendiret/ doch öffentlich und zum rechten negotio sich in die capitulations- und wahl-geschäffte nicht eingemischet/ und also dadurch zu vernehmen gegeben/ wie wenig befugniß die vorigen Päbste gehabt/ bey der verfassung des heiligen Reichs Teutscher Nation zu sprechen.

Letzte Röm. Königswahl.

Als Ihre Kayserl. Majest. A. 1689 einen tag zur Römischen Königs-wahl veranlasset und das conclave zu Rom sede vacante einige widrige beyserge geschöpfet/verschickte die Congregation der Cardinäle den Nuntium Franciscum Tucci nach Augspurg um der Römischen kirchen interesse zu beobachten/ schrieben auch deßhalber an Kayserl. Majest. und die Catholische Herren Churfürsten/ und vigilirten sonderlich wegen der Bisthümer Osnabrück und Hildesheim gegen das hauß Braunschweig/ erinnerten Ihre Kayserl. Majest. ihres Advocaten-amts; es hat aber weder dieser Prälat/ noch der ihme von dem inzwischen erwehlten Pabste Alexander VIII nachgesendete Jacobus Cantelmi, folgends Cardinal/ was mehrers öffentlich unternommen;man hat auch bey der capitulation keine änderung zu verspüren gehabt.

Die übrigen requisita der Wahl-convocation und wie die begleitung derer Churfürsten auf ihren reisen/ die sicherung des Churfürstl. Collegii, die arcana der consultationen und des conclavis, die wahl-eyde/ die proposition der wahl/ die führung der votorum, die zeugnißhaltere/ die mit ins conclave eintreten dörffen/ das wahl-conclusum und andere zum interregno gehörige verrichtungen allhier weitläufftiger abzuhandeln leidet das vorhaben nicht; wie aber die wahl zu verführen/ zu verkündigen/dem erwehlten Kön. und Kayser die Reichs-verwaltung anzuvertrauen/ selbige zu acceptiren und anzutreten/ und wie die inauguration und krönung solennisiret und verrichtet werde/ davon ist schon oben einige anzeige geschehen/ es erfolget auch weitere nachricht unten an seinem orte/ da von der capitulation gehandelt wird.

Römische Kayserin.

Von der Augusta oder Römischen Kayserin ist nun noch etwas weniges nachrichtlich zu vermelden.

Die alten Römischen Kaysere haben/ besage des grossen rechts-buchs/ ihren Gemahlinnen gleiche privilegia/so weit das weibliche geschlechte deren fähig gewesen/ beygeleget/ sie Dominas Nobilissimas, Reverendissimas, Venerabiles, Serenissimas, Augustas genennet; daher auch eine Römische Kayserin/ wann sie bey der Kayserl. krönung gegenwärtig/ nebens ihrem Herrn und Gemahl von eben denen Churfürsten und fast mit gleichen ceremonien gesalbet und gekrönet zu werden pfleget. Das älteste exempel hat man an der Gemahlin Kayser Ottens II Theophania, welche A. 971 zu Rom gekrönet. Conrads II, nahmens Gisela/ welche samt ihrem Herrn A. 1027 zu Rom consecrationem & nomen Imperatricis, wie es deren Beicht-vater Wippo giebt/ erhalten hat. Jngleichen sind auch die Kayserin Bertha, Kayser Henrichs IV Gemahlin/vom Pabste Clementen III; Die Kayserin Beatrix; Kayser Friedrichs I Ehegemahlin/ vom Pabste Paschale III; ferner die Kayserin Constantia, Kayser Henrichs VI Gemahlin/ vom Pabst Cœlestino III A. 1192; dann die Kayserin Margaretha/ Kayser Ludwigs V Gemahlin/ von denen vier obersten Hauptleuten zu Rom; wiederum Anna/ Kayser Carls IV Gemahlin/ A. 1355; weiter die Kayserin Leonora/ Kayser Friedrichs III Gemahlin/ von Pabst Nicolao V zu Rom mit der Crone beehret worden. Jn

Deren krönung.

Teutsch-

Teutschland aber sind gekrönet worden Agnes, Kayser Henrichs III Gemahlin/A.1044/und zu Rom A. 1046/ zu Nürnberg A. 1298 Kayser Alberts Gemahlin Elisabeth: Zu Aacken aber Anna/ Kayser Rudolphs I Gemahlin/A. 1273/ Kayser Adolphs Gemahlin Imagina, eine gebohrne Gräfin von Limburg/ A. 1292/ Kayser Sigmunds Gemahlin Barbara A.1433. Wie aber hernach die Romfahrten in abgang kommen/ also weiß man auch nicht/ daß bey denen Teutschen Königlichen krönungen dergleichen ehre im funffzehenden und sechzehenden seculo einer Kayserlichen Gemahlin wiederfahren wäre; Kayser Matthias aber hat bey seiner Gemahlin der Ertz-Hertzogin Annen/ selbige zu Franckfurt am Mayn A.1612 wiederum zu wercke richten lassen. Welchem Kayser Ferdinand III auf doppelte art nachgefolget/ indem sie ihre erste Gemahlin/ Frau Marien Annen Infantin aus Spanien/ A. 1637 den $\frac{1}{21}$ Januarii als Römischer König; die andere aber/ Frauen Eleonoren gebohrne Hertzogin von Mantua/A.1653 $\frac{2\text{ Julii}}{4\text{ Aug.}}$ als Röm. Kayserin beede durch Chur-Maynz krönen lassen/ bey welchem letzten actu der Abt zu Fulda/als der Kayserin Ertz-Cantzlar/die kronen auf- und abgehoben/ und die Bischöffe zu Paderborn und Regenspurg den Reichs-apffel und zepter getragen haben. Dabey sich dann der merckwürdige præcedentz-streit begeben/ ob der Kayserin oberste Hofmeisterin denen unvermählten Princeßinnen der Reichs-Fürsten töchtern vor- oder nachgehen sollen? Kayserliche Majest. hatte denen Gemahlinnen der regierenden Reichs-Fürsten den rang vor der Ober-Hofmeisterin und denen Princeßinnen nach derselben verordnet/ darwider die Fürsten ihre nothdurfft eingewandt/ und den rang behaupten/jedoch geschehen lassen wolten/ daß die frau Ober-Hofmeisterin in der kirchen gleich hinter Ihrer Majest. der Kayserin ihren sitz nehmen/ und mit aufwart- auch aus- und ankleidung ihr amt verrichten möchte. Man hat diese differentz durch ein temperament zu erledigen getrachtet/ nemlich daß die Princeßinnen töchter und schwestern von der processsion wegbleiben/ und bloß in der kirchen an dem bestimmten orte zuschauen könten/ welches aber an Fürstlicher seiten/ als præjudicirlich/ nicht wollen angenommen werden.

Præcedentz-irrung unter dem frauenzimmer.

Würcklich aber ergienge es also: Ihrer Majest. der Käyserin trug die Hertzogin von Würtenberg den sehr langen schweiff am rocke nach/ ingleichen die Landgräfin von Hessen-Darmstadt/ denen folgten die Pfaltz-Gräfin von Simmern/ die Marggräfin von Baden/ und die Hertzogin zu Sachsen-Lauenburg als Reichs-Fürstinnen. Eine gute weile hernach jederzeit drey Dames/ zur rechten eines Kayserlichen geheimten Raths oder hohen Officirers Gemahlin/ in der mitten eine Kayserl. Hof-Dame/ und dann zur lincken eine gebohrne Reichs-Gräfin. Das zur an- und abkleidung aufwartende frauenzimmer befande sich in der Kayserin capelle/ weil die frau obriste Hofmeisterin öffentlich nicht weichen wollen.

Was bey dem krönungs-actu der jetzigen Römischen Kayserin A. 1690 vor solennität vorgegangen/ solches ist im Theatro Europ. oder in dem so genannten hochgeehrten Augspurg zu lesen/ darneben aber anzumercken/ (1) Daß keine procession in den Bischoffs-hof gegangen/ sondern die beeden Kayserlichen Majestäten/ Chur-Fürsten und der abwesenden Gesandten samt andern grossen sind incognito und ohne Staat allda ankommen. (2) Daß der Herr Abt von Fulda die Kayserliche Cron/ die von Nürnberg mit vollen solennitäten nach Augspurg und am tage der krönung/ war der 19 Jan. 1690/ in die Dom-kirche gebracht/ und denen geistlichen Herren Churfürsten allda eingeliefert worden war/ aus der sacristey erhoben und auf einem sammeten küssen in die Kayserliche retirada gebracht. (3) Ihre Kayserl. Majest. haben die hauß-crone getragen/ biß sie von denen Herren Churfürsten in die kirche abgeholet worden. (4) Daß der Kays. Obrist-Hofmeister/ Fürst von Dietrichstein/ denen Reichs-ämtern die insignia zugestellet/ nemlich dem Grafen von Zeil den Reichs-apffel/ dann/ an statt des Fürsten von Hohenzollern/ Graf Christophen von Zeil den Reichs-zepter/ dem Grafen von Sintzendorff die Reichs-Crone. (5) Daß die procession nach dem Dom über eine höltzerne mit weißen/schwartz und gelben tüchern bekleidete brücke gegangen. (6) Daß die Churfürstlichen Marschalle die schwerdter in der scheide abwärts getragen. (7) Nach ihnen die Reichs-Erb-ämter kommen mit denen insignien/die Crone in der mitten/der zepter zur rechten/ und der Reichs-apffel zur lincken. (8) Die beeden Chur-Sächs- und Brandenburgischen Botschaffter. (9) Chur-Bayern und Pfaltz in Chur-habiten. (10) Der Reichs-Erb-Marschall mit dem bloßen schwerdt. (11) Ihre Majest. der Kayser in Kayserlicher kleidung und der Hauß-cron unter einem himmel. (12) Der Obrist-Hofmeister und Obrist-Kämmerer. (13) Die Kayserin Eleonora Margaretha Theresia unter einem himmel/ in Spanischer kleidung mit gold und silber weiß reich-gestickrem rock/ den die drey Chur-Pfältzische Prinzeßinnen getragen. (14) Dero Obrist-Hofmeisterin/ Hofmeisterin der Kayserlichen Hof-Dames und das Hof-frauenzimmer/samt den Kayserlichen geheimten Raths-frauen. (15) Beym eintritt in die kirche hat Chur-Maynz in Ertz-Bischöfflichem schönstem ornat als Consecrator mit Chur-Trier und Chur-Cöln als assistenten/ wie auch dem Herrn Abt zu Fulda/Bischoff zu Brixen/ Abt zu Kempten und vielen andern Prälaten allerseits in pontifical-habit die Kayserlichen Majestäten bewillkommet. (16) Die Churfürstinnen von Bayern und Pfaltz haben incognito zugesehen. (17) Der Päbstliche Nuntius und Spanische Botschaffter sind dabey gar nicht erschienen. (18) Ihre Majest. der Kayser haben nach gehaltener meße dero Kayserliche Gemahlin an Chur-Maynz zur salb- und krönung selbst præsentirt. (19) Nach der unction sey die Kayserin zur sacristey geführet/allda von ihrer Obrist-Hofmeisterin abgetrucknet/anderweit angekleidet und zurück zum altar geführet worden. (20) Die Reichs-Crone habe dero Ertz-Cantzlar/ Herr Abt von Fulda/ dem Herrn Consecratori gereichet/ welcher sie Ihrer Majest. aufgesetzt/ und die zween assistirenden geistlichen Herren

Chur-Fürsten und der Abt von Fulda haben die Crone mit berühret. Dieser letztere aber habe die worte gesprochen: Accipe coronam Gloriæ, ut scias te esse consortem Regni. (21) Er als Director ceremoniarum reichte denen beeden assistirenden Chur-Fürsten den Reichs-apffel und zepter / und diese folgends dem Consecratori, welcher beedes den zepter nemlich in die rechte/und den apffel in die lincke hand gegeben. Kein jurament hat sie nicht abgelegt / auch das schwerdt nicht empfangen / weil sie keine administration im Reiche führet. (22) Darauff haben die drey geistliche Churfürsten und die Bischöffe/Aebte und Prälaten die gekrönte und insignien führende Römische Kayserin zum Kayserlichen thron geführet / und (23) von dar wiederum zum altar ad Pacem & incensum, und wiederum ad offertorium. Alles mit unterschiedlichen ceremonien. (24) Hierauff hat ihr der Herr Consecrator communiciret/ohne cron und insignien. (25) Bald hernach aber ist sie wieder zurück geführet/ihr von ihrem Ertz-Cantzlar die Cron wieder aufgesetzt/von Chur-Trier und Cölln die insignia wieder zu handen gestellet / und der Gottesdienst geendiget worden. (26) Die geistlichen Herren Churfürsten haben sich retiriret/die pontificalien ab-und den Chur-habit angelegt/ und ist darauf die procession zurück zum rathhause gegangen. (27) Beede Kayserl. Majest. giengen zu fuß in ihrem Kayserlichen habit und insignien/ unter einem himmel. Nach ihnen (28) folgten Chur-Maynz/Trier und Cölln / welchen durch ihre Marschallen das Chur-schwerdt in der scheiden / wie auch das Bischöffliche doppelte creutz vorgetragen werden; dann die drey geistlichen Reichs-Fürsten/Fulda/Brixen/ welcher vielleicht an statt des Abts zu S. Maximini substituiret rc. und Kempten. (29) Ihre Maj. der Kayser legten den Kayserl. habit in der retirada auf dem rathhauße ab/ wie auch die Churfürsten den Chur-habit. Die Kayserin behielte aber die Crone auf/biß sie zur tafel gegangen/ da selbe auf ein klein neben-tischlein geleget/ nach der tafel aber ihr wieder aufgesetzt worden/ und zwar durch den Grafen von Limburg. (30) Die Grafen des Reichs trugen die speisen auff die tafel. (31) Die Chur-Fürsten und der abwesenden Gesandten/ wie auch die Reichs-Fürsten hatten bey währender speisung die hüte aufgesetzt. (32) Hertzog August von Hannover reichte Ihrer Mai. dem Kayser das service. Hertzog Ludwig von Würtenberg der Kayserin/ der Land-Graf Georg von Hessen schnitte vor Marckgraf Carl Gustav von Baden spenckte vor den Kayser/ und Graf Wollrath von Limburg reichte der Kayserin zu trincken/ und nach der tafel gab ihr der Fürst von Nassau das hand-wasser. (33) Die Churfürstliche tafel war in der mitte des saals der Kayserlichen tafel gegen über/doch etliche schritte davon / über welcher Chur-Maynz in der mitte/ Chur-Trier zur rechten / Chur-Bayern und dero Churfürstl. Gemahlin zur lincken / Chur-Cölln/ Chur-Pfaltz und dero Gemahlin in der reihe sassen/die beeden Herren Gesandten von Sachsen und Brandenburg seitwärts der tafel oben bey der Churfürstin aus Bayern. Auf der seiten stunde der geist- und weltlichen Fürsten ihre tafel. Zur lincken an der wand war eine tafel vor die drey Chur-Pfältzische Prinzeßinnen. Der Herr Abt von Fulda betete vor und der H. Bischoff von Brixen nach der tafel das gratias. Und wurden beede Kayserl. Maj. von denen Churfürsten/Gesandten und Fürsten nacher hofe in carossen begleitet rc.

Stelle einer Kayserin bey Reichs-processionen.

Sonst hat die Kayserin in solennen processionen/ da die insignia vorgetragen werden / ihren rang nicht immediate nach dem Kayser gehabt/ sondern es gehet der König in Böhmen zwischen ihnen beeden/und darauf folgt sie mit ihrem comitat und frauenzimmer.

Privilegia derselben.

Wiewohl sich der casus so bald nicht zutragen dörffte/ daß ein Böhmischer König einer Kayserlichen krönung beywohnet/ dabey auch zugleich die Kayserin gegenwärtig wäre und der procession folgte. Es wird derselben das prädicat Majestät als ein axioma dignitatis & splendoris Augustalis unzweiffentlich gegeben / aber von der wahren Majestät des Reichs nehmen sie nicht mehr antheil/ als die äußerliche dignität und venerables ansehen. Daher auch gezweiffelt werden wollen / ob ihr zukäme/ sich allezeit mehrerin des Reichs zu schreiben / und die jahre ihrer Kayserl. Cron als eines Kayserthums zu zehlen. Die forma Reipublicæ und die condition des Wahl-Reichs/welches auf die manns-personen gegründet ist / schiene dergleichen præeminentien communication nicht zu gestatten/ und aus diesen ursachen schließen die Reichs-rechts-lehrer / daß wider die Römische Kayserin kein verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden könne. Obgleich derselben von dero Herrn und Gemahl eben die prærogativen/ die ein erwehlter Römischer Kayser hat/ und deren das weibliche geschlecht fähig ist/ mitgetheilet zu werden pflegen. Daß aber eine Römische Kayserin so wohl zu allen zeiten mehrerin des Reichs sich geschrieben / als auch die jahre ihres Kayserthums in den schrifften gezehlet/ solches erhellet aus dem exempel der Kayserin Eleonoren / Kayser Friedrichs III Gemahlin / welche in dem notifications-schreiben ihrer glücklichen niederkunfft mit Ertz-Hertzog Maximilianen / an den Rath zu Augspurg/ de dato Neuenstadt am Oster-tage A. 1459 solches styli sich gebraucht/ und ad mandatum Dominæ Imperatricis proprium durch dero Vice-Cantzlarn/ Pantaleon Rueff/ es unterzeichnen lassen. Wie im Oesterreichischen ehren-spiegel Sigm. von Bircken f. m. 659 und eben dergleichen fol. 743 solches zu befinden.

Waren der Kayserin.

Heutiges tags führet Ihre Majest. die Römische Kayserin / als welcher in der inauguration die Crone aufgesetzt/ und das schwerdt und Reichs-apffel als insignia Majestatis Imperialis übergeben worden/den doppelten Reichs-adler/ und auf dessen brust ein grosses und den gantzen cörper bedeckendes schild / welches in zwey haupttheilen erstlich ein gevierdtes schild/ in dessen oberer oder erster feldung des Königreichs Hungarn/in der zweyten des Königreichs Böhmen/und in der dritten das Oesterreichische und Burgundische/und in der vierdten/welches wieder gevierttheilet ist/das Spanische/nemlich 1 und 4 das Castilianische/und 2 und 3 das Legionische wapen zeiget. Das andere haupttheil beste-

het

het aus dem systemate aller Hoch-Fürstlich-Neuburgischen schilder. Sie schreiben lauter hand-briefe an Königl. Chur- und Fürstliche personen und ihren nahmen bloß: **Eleonora Margaretha Theresia**/ohne beyfügung des worts Römische Kayserin; dahero auch alle übrige curialien auffengelassen sind.

Da die Römische Kaysere noch absoluter regiereten/ haben sie ihren Gemahlinnen/ auch wohl gar ihren concubinen grosse freyheiten und autorität gegeben/ und sie offt mit sich/ ja über sich selbst herrschen lassen. Bey denen Fränckischen und Sächsischen Kaysern hatten die Gemahlinnen eben auch viel zu sprechen/ verwalteten die geld-einnahme und kammer-sachen/ wie auch die versorgung des Kayserlichen palastes/ ihnen war bey Reichs-versammlungen zugelassen/ neben denen Kaysern zu sitzen; waren diese aber abwesend/ selbst den ersten platz zu halten/ und fast grossen theil an der Reichs-verwaltung zu nehmen. Was vor ein groß pouvoir Kayser Henrichs IV frau mutter/ die Kayserin Agnesa/ erlanget/ und wie sie die vormundschafftliche pflege und regiment administrirt/ auch was das väterliche testament Kayser Henrichs III in einem Wahl-Reiche vor grosse würckung gehabt/ das ist aus der historie derselben zeiten/ sonderlich Lamberto Schafnaburg. und denen scriptoribus rerum Germanicarum zu erweisen. Es hat solches mit vielen exempeln bewährt Herr Schilter in seinen instit. Jur. Publ. l. 1. T. 16, da der auch wider Limnæum schreibet/ daß man an der Römischen Kayserin das laster der beleidigten Majestät begehen könte/ nur sey noch streitig/ vor welchem richter sie zu belangen wäre/ wann sie sich versündigte/ ob vor dem Pfaltz-Grafen bey Rhein oder ihrem Herrn und Gemahl/ dem Kayser/ oder vor der gantzen Reichs-versammlung? Gestalt auch Kayser **Otto** seine des ehebruchs verdächtige Gemahlin vor der Reichs-versammlung zum feuer verdammt hätte.

Gewalt der Kayserinnen vorzeiten.

Wer der Kayserin richter.

Es fragt sich nicht unbillich/ ob der Herr Abt zu Fulda wegen des Ertz-Cancellariats auch eine Cantzelley und verrichtung bey der Römischen Kayserin habe? Ob Ihre Majest. ein besonder siegel führe? Ob diplomata von ihr ausgefertiget werden? Ob sie ein archiv habe? Und worinnen ihre prærogativen eigentlich bestehen? Gewiß ist es/ daß solch Ertz-Cancellariat älter ist/ als es der Jesuit Brovverus in Antiquit. Fuld. macht; inmassen auch vor denen zeiten Kaysers Lotharii II ein Abt diese prærogativ gehabt. Der Münsterische Dechant Herr von Mallinkrot c. ult. de Archicancell. S. R. I. p. m. 213 ziehet den ursprung auff die Sächsis. Kaysere zurück: Und sey um dieselbe zeit der Abt nechst Chur-Maintz zum rang gewürdiget gewesen/ also daß der Kayserin Ertz-Cantzlar seine stelle nechst Chur-Maintz gehabt; allein man weiß aus der antiquität gleichwohl kein diploma auffzuweisen/ welches ein solcher Ertz-Cantzlar samt seiner Kayserin/ oder allein in dero namen unterschrieben hätten/ gestaltsam auch nie eine Kayserin der güldenen bullen gebraucht haben soll. Daß zu des Kaysers **Friederichs III** zeiten der Ertz-Cantzler seinen Vice-Cantzlarn bey hofe gehabt/ welcher der Kayserin briefe gefertiget und geschrieben/ wäre dahero glaublich/ weil der unterzeichnende Pantaleon Rueff des Kayserl. Vice-Cantzlar nicht gewesen/ und also des Abts von Fulda/ als Ertz-Cantzlars/ stelle bey dem hofe der Kayserin verwaltet. Es soll zwar auch vor dem 62sigsten Abte herrn Wolfgang Theodor von Ußigheim keiner sich des prädicats/ Ertz-Cantzlar/ gebraucht haben/ als welcher es A. 1559 erst angefangen zu führen. Der von Mallinkrot vermeinte auch gar recht/ es sey weder archiv nach annales, noch acta publica deshalber vorhanden. Allein es zeigen doch die briefe der Kayserin **Leonoren**/ daß das werck und amt selbst üblich gewesen. Und ob gleich eine Kayserin keine Reichs- und Estats-sachen vor sich habe/ hat sie dennoch ihre correspondentz in freud und leid-fällen/ und werden öffters durch das frauenzimmer die wichtigsten sachen mit überlegt. Die reglirung ihrer hof-stadt/ dero krönung/ leibgedinge/ jus primariarum precum, übung dero privilegien und vorzügen/ und dergleichen erfordern wohl einen Vice-Cantzlar/ und dessen Directorn/ den Ertz-Cantzlar/ dergleichen ämter doch der Röm. Kayserin Majestät ietzo nicht bestellet haben. Die prærogativen werden insgemein angegeben/ daß die Augusta (1) Panis-briefe ertheilen/ (2) ohne solennitäten testamenta machen/ (3) die fiscal-gerechtigkeiten üben/ (4) ihrem Herrn und Gemahl in währender ehe nach belieben beständige schenckungen thun/ (5) ihren Printzen pleno jure gleichfalls beschencken/ (6) andern über 500 ducaten werth ohne insinuation oder obrigkeitliche hohe confirmation verehren/ und (7) von andern auch so hoch und drüber sonder solennität geschencke annehmen könne/ (8) daß ihre güter von allen anlagen frey wären/ und was dergleichen privilegia der rechte mehr sind. Es ist aber fast keine regierende Chur-Fürstin oder große Fürstin im Reiche/ die nicht gewissen maßen alle diese privilegia auch habe/ und in ihres Herrn und Gemahls lande mit mehrerer freyheit üben könne als die Römische Kayserin im Reiche/ da sie weder Domainen noch andere lande als Kayserin hat; und daher ist zu erkennen/ wie wenig das alte Röm. Reichs-recht auff den gantz veränderten statum publicum des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation sich schicke. Ihrer Kayserl. Majest. **Ertz-Marschall** ist der **Abt zu Kempten**/ welcher titul und function lange zeit verlegen gewesen/ und nur erst A. 1683 von der itzigen Römischen Kayserlichen Majestät **Leopolden** restituiret/ auch deshalber unter dem 18den Octobr. besagten jahres an die Kreyß-ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreyßes ein rescript ausgefertiget worden ist; gestalt er denn auch bey Ihrer Majestät der Kayserin krönung mit auffgewartet hat. Der **Abt zu S. Maximini** in Trier war vor diesem der Römischen Kayserin **Ertz-Capellan**; seither aber dieses Stifft dem Hochstifft Trier incorporiret worden/ wird dieses amt auch mit erloschen seyn. Ob der Hof-Capellan ein ander gewesen/ oder ob er erst schlechter dings der Kayserin Capellan genennet/ und ihme hernach das Archi- oder **Ertz**-wort beygeleget worden/ stehet auf weiterer erkundigung. Dieses findet sich/ daß Alt-

Ertz-Cantzlar derselben

Vorzugs-rechte der Kayserin.

Der Kayserin Ertz-Marschall.

Ertz-Capellan.

manus, gebohrner Graf von Putin / Episcopus Patavienſis, der Kayſerin Agneten / einer Gemahlin Kayſer Henrichs III, gebohrner Hertzogin zu Aquitanien / Sacellanus geweſen / und ihre geſchäffte expediret: denn es kam mit dieſer Kayſerin dahin / welches keiner im Römiſchen Reiche Teutſcher Nation vor ihr / noch nach ihr wiederfahren / auch nimmermehr begegnen wird / daß als A. 1056 ihr Herr und Gemahl mit hinterlaſſung eines unmündigen Printzens / Heinrichs IV, von 5 / oder wie andere wollen / ſieben jahren verſtorben / vermöge des verhandenen Kayſerl. teſtaments ſie die vormundſchafft des zum Reichs-Succeſſorn deſignirten Printzens mit einſtimmung des Pabſts und aller Fürſten über ſich genommen / und das geſammte Reich bey damahls ſehr gefährlichen zeiten glücklich mit erhaltung des periclitirenden ruhe-ſtandes regieret hat. Allermaſſen auch ſchon oben dieſes exempel angezogen worden.

Verſorgung derſelben.

Die verſorgung einer Römiſchen Kayſerin kömmt ihrem Herrn und Gemahl zu / welcher / wie er vom Reiche wenig einkünffte / und die laſt der Kayſerlichen würde und ſplendeurs aus eigenen mitteln zu unterſtützen hat: Alſo muß er auch die Gemahlin und Kayſerliche kinder daraus ſtandmäßig verpflegen. Vor alten zeiten ſorgten die Reichs-Stände dafür / und waren gewiſſe patrimonial-güter und einkünffte darzu ausgeſetzt. Man hat von Kayſer Ruprechten das exempel / daß er A. 1401 / donnerstags nach Petri Pauli / ſeiner tochter Eliſabethen 40000 fl. zum heyrath-gelde gegeben / und Hertzog Friederichen zu Oeſterreich auf die Reichs-ſtädte in Schwaben oder auf dero eigenthümliche ſtädte und ſchlöſſer in Schwaben oder Elſaß dergeſtalt verſchrieben / daß er jährlich 4000 fl. renten davon einnehmen / hergegen aber die tochter an der Pfaltz und Hertzogthum Bayern wie eine andere tochter verzicht thun ſollen. Hertzog Wilhelm III zu Sachſen verlobte ſich mit Kayſer Albrechts Printzeßin / oder nach damahliger art zu reden / Jungfer tochter / und wolte ihr der Herr vater 100000 ducaten zum heyrath-gute geben / er ſtarb aber darüber / und Kayſer Friedrich III verglich ſich A. 1441 mit dem Hertzoge / als vetter und vormund der braut / daß er ſie dem bräutigam in kurtzer zeit gen Nürnberg ſenden oder in deſſen entſtehung von dem Kayſer ſelbſt oder deſſen erben 60000 guter güldenIngariſcher währung / oder ducaten zur pœn binnen jahres-friſt entrichtet / und nichts deſto weniger die braut in ſelbiger zeit dahin geſchafft werden ſolte. Das heyrath-gut wurde aber bey verändertem zuſtande auf 30000 ducaten reduciret / und von dem Hertzog auf abſchlag und mit vorbehalt des reſtes angenommen.

Hof-Staat einer Kayſerin.

Der Hof-Staat einer Römiſchen Kayſerin beſtehet aus dem obriſten Hofmeiſter / unter deſſen ſtabe eine groſſe anzahl von hohen und mittel und nachgeordneten Kammer-Herren / Cavalliers / Officianten und bedienten ſtehet. Die frau obriſte Hofmeiſterin hat nach ſich der Kayſerl. Prinzeßinnen Hofmeiſterinnen / die Hofmeiſterin der Kayſerlichen Hof-Dames und Kammer-fräulinnen / deren ordentlich zwölffe ſind / der Ertz-Hertzoginnen Hof-Dames / viele kammer-dienerinnen und kammerweiber / und nachgeordnete weibes-perſonen / deren unterhalt hiebevor über 50000 fl. betragen; itzo aber wird ein gröſſeres erfordert / nach der hoheit und erweitertem zuſtande des hofes / auch der koſtbarkeit ſo wohl der kleidung als ſchmucks.

Des Dritten Haupt-Theils Zweytes Stück: Von Ihrer Königl. Majeſtät Dem Römiſchen Könige.

Was ein Röm. König ſey / und auf was urſachen er erwählet werde.

Alſo nennet man den jenigen Fürſten / welcher bey eines Römiſchen Kayſers lebzeiten aus wichtigen urſachen / nemlich da der Kayſer ſich auſſerhalb Reichs weſentlich auffzuhalten wegbegiebt / oder wegen deſſen hohen alters und beſtändigen leibes-unvermögens / oder wegen einer anderwärtigen hohen nothdurfft / daran des heil. Reichs conſervation und wohlſtand gelegen / entweder wider oder mit des Kayſers willen zur Reichs-verwaltung erwählet worden.

So viel die einwilligung des Kayſers bey der wahl eines Röm. Königs und künfftiger nachfolger im Reich betrifft / ſo iſt dieſelbe vor dieſem nöthig geweſen / indem man es vor unbillig gehalten / einem andern ohne Kayſerl. conſens das recht dieſer hohen würde zu übergeben. Allein die letztern capitulationes Kayſers Matthiæ, Ferdinandi II, Ferdinandi III und Ferdinandi IV. §. **Und inſonderheit** / haben zu der wahl eines Röm. Königs nur um ſo weit die Kayſerl. einwilligung erfordert / wenn keine rechtmäßige urſache vorhanden wäre / worauf auch ein Röm. König ohne des Kayſers einwilligung zu erwehlen. Nachmahls aber haben die capitulationes der itzigen Kayſerlichen und Königlichen Majeſtäten in eben ſolchem §. **und inſonderheit** ꝛc. auch obgedachter rechtmäßi-

mäßigen ursachen nicht erwehnet/ also daß entweder die Chur-Fürsten oder die gesammten Stände des Reichs/ falls S. Kayserl. Majest. dissentirete/ nicht nöthig haben/ die dringende ursache sothaner wahl weitläufftig vorzustellen/ wie solches die ehemahligen capitulationes erforderten.

Zwar führet nach inhalt der güldenen Bulla Tit. 1. §. cum autem &c. das prædicat eines Römischen Königs vornemlich der jenige/ welcher auf abgang eines Kayserns oder bey ledigstehendem Reiche von den Chur-Fürsten ordentlicher weise erwählet wird; und scheinet solchem nach allerdings die vorbeschriebene wahl eines eigentlich so genannten Römischen Königs wider dieses Reichs grund-gesetze zu streiten/ indem darinnen nur des falls einer erledigung des Reichs gedacht wird. Uber dieses hat es auch das ansehen/ ob schlüge solche wahl zu der Reichs-Vicarien hergebrachten Vicariatrechten/ verkleinerung und abbruch dero hohen ansehens aus/ indem sie Ihrer hohen gerechtsamen und der Reichs-verwaltung sich nicht gebrauchen könten/ und es wohl gar bey den fremden das nachdencken geben möchte/ ihre interims-regierung wäre tempore interregni nicht sufficient: Der besorgten erblichkeit und vermutheten abbruchs an der freyen wahl/ und Teutschen freyheit zu geschweigen; inmassen sonderlich im vorigen seculo aus dergleichen ursachen die wahl Königs Ferdinandi I hefftig angefochten/ und von dem Chur-Fürsten zu Sachsen mit bedächtigen und weißlichen ausführungen widersprochen worden.

Wie weit die güldne Bulla eines Röm. Königs wahl zulasse.

Allein es ist dargegen gleichwohl nicht zu läugnen/ bezeugen es auch die vor und nach aufrichtung der güldnen bulla vorgegangene exempel/ daß es eine uhr-alte Reichs-gewohnheit sey/ bey lebzeiten eines Römischen Kayserns auch einen Römischen König/ wiewol extra ordinem, und eher nicht als auf erforderung der Reichswohlfahrt zu erwehlen; gestalt dann bey und nach Kayser Carls des Grossen zeiten/ da das Reich fast auf einer erblichkeit stunde/ die Römische Kayser selbst darauf bedacht gewesen sind/ ihnen bey lebzeiten ihre nachfolger am regiment zu bestimmen.

Reichs-observantz bey erst gedachter art und fällen.

Als aber nach der hand die Stände bey der wahl eines Oberhaupts mehr freyheit bekommen/ melden die geschichte/ daß die Ottones I, II, III, desgleichen die Henrici II, III, IV, V und VI, wie auch Friedericus II und III, ja K. Carl der IV selbst; denn Wenceslaus, Maximilianus I, Ferdinandus I, Maximilianus II, Rudolphus II, Ferdinandus III und IV bey lebtagen eines Römischen Kayserns demselben zu behuff/ und zu des heil. Römischen Reichs nothwendigkeit und nutz erwählet worden/ absonderlich weil dadurch die besorgende und gefährliche interregna vermieden werden.

Derowegen es eine zumahl vergebliche frage ist/ ob dergleichen wahl mit bestande des Reichs-rechts fürgenommen werden kan/ nachdem das Churfürstliche Collegium aus veranlassung der zwischen denen beeden brüdern Kayser Rudolffen II und könig Matthiaßen wegen der succession am Reiche entstandenen schweren mißverständnisse der Wahl-capitulation de anno 1612 art. 35 diesen passum ausdrücklich mit einverleiben lassen: Daß die Churfürsten/ ihre nachkommen und erben zu iederzeit bey ihrer freyen wahl eines Römischen Königs/ dieselbe/ so offt sie es einem Kayser zur beyhülffe/ oder sonst dem heil. Röm. Reiche nothwendig oder nützlich befinden/ auch bey lebzeiten eines Römischen Kayserns/ mit/ oder wann derselbige auff angelegte bitte der Chur-Fürsten ohne gnugsam erhebliche ursache verweigert werden solte/ ohne eines regierenden Kayserns consens vorzunehmen/ geruhiglich bleiben/ und gantz unbedrängt gelassen werden sollen/ welches in den nachfolgenden Kayserl. Wahl-capitulationen iedesmahl wiederholet worden.

Wird durch die Kayserl. capitulationes befestiget.

Es ist auch solche wahl eines Röm. Königs bey lebzeiten des Kayserns bißhero im Reich dermassen gewöhnlich worden/ daß man im verwichenen siebenzehenden seculo nicht mehr als drey interregna angemercket/ nemlich nach absterben Kayserns Rudolphi II, Matthiæ und Ferdinandi III. Im sechzehenden seculo aber findet sich nur ein einziges exempel nach dem tödtlichen hintritt Kayserns Maximiliani I; also daß man innerhalb 200 jahren nur allein vier interregna beobachtet/ da daß Reich mit keinem Römischen Könige versehen gewesen.

Wem solche wahl und ermäßigung der fälle gebühre.

Wem aber dergleichen ausserordentliche wahl gebühre/ und wem die erkäntniß der fälle/ welche dieselbe empfunden/ zukomme? darüber hat sich vormahls und noch jetzo schwerer streit und mißstimmung zwischen denen Herren Chur-Fürsten und Fürsten enthalten. Aus den historien ist dieses unläugbar/ daß die jenige Kayser/ welche auf die Reichs-nachfolge bey ihren lebens-tagen bedacht gewesen/ jederzeit der gesammten Fürsten und Stände einwilligung und consensus vorher sich erholet haben. Also hat anno Christi 1024 Kayser Henrich II, der mit keinem leibes-erben gesegnet war/ auff einstimmiges gutachten der Fürsten/ Hertzog Conraden aus Francken zu seinem nachfahrer bestimmet. Anno 1152 ist fast auf gleiche art auf des damahls kranck-liegenden Kayser Conrads des III recommendation, unter vorbeygehung seines leiblichen Printzens/ Herrn Friederichs/ zur Königlichen wahl geschritten/ und seines Herrn bruders sohn/ Hertzog Friedrich aus Schwaben/ zum König erkieset worden. Man hat auch auf keine andere art/ als mit zuziehung und consens gesammter Chur-Fürsten und Stände K. Wentzeln anno 1378, Ferdinandum I anno 1531, (ausser was Chur-Sachsen anbetrifft) Maximilianum II 1562/ und Rudolphum II anno 1575 zu der hohen dignität eines Römischen Königs gedeihen lassen.

Gehöret vor gesammte Churfürsten und Stände.

Die protestirenden Chur-Fürsten und Stände haben im vorigen seculo A. 1534/ vermittelst des vertrags zu Cadan in Böhmen/ dieses ausdrückl. bedungen/ daß wo ie der Kayser vor gut ansehen solte/ daß man einen Coadjutorn haben müste/ solte er mit willen und rath der Chur-Fürsten des Carolische gesetze erklären/ und mittels mandats zu ewigen zeiten bekräfftigen: nemlich/ daß man forthin nimmermehr bey des Kayserns leben einen Römischen König erwählen solte/ es hätten denn zuvor die Churfürsten und andere sechs Fürsten

Protestirender Stände bedingung dieses rechts.

sten des Reichs mit ihnen erkannt / daß man solches thun solle. Und nachdem sie ingesamt die sache fleißig bedacht / solten allein die Chur-Fürsten / und mit ihnen der König von Böhmen die macht haben einen König zu erwählen. Der also erwählte Röm. König solte / so lange als der Kayser lebte und das regiment führete / nicht in seinem / sondern des Kayfers nahmen gemeinen nutzen des Reichs verwalten / und sich sonst keines gewalts oder herrschung unternehmen. Die Fürsten und Stände des Reichs solten ihme mit keiner treu und pflicht verbunden seyn / biß nach des Kayfers tode. Man solte auch aus einem Fürstlichen hause nicht drey Könige nach einander erwählen / und wos mehr vor wichtige conditiones mit angehängt worden / welche beym Sleidano de statu religionis lib. 8 p.m. 92 seq. mit mehrern zu lesen.

Wird beym Westphälischen friedens-schlusse wieder vorgebracht / und vor gesammte Stände behauptet.

Als bey den Westphälischen friedens-tractäten im monat Febr. 1646 diese frage wieder aufs tapet bracht worden / haben die Königlich-Schwedischen Gesandten vor sich und wegen der Evangelischen Fürsten sich auf die acta des vorigen seculi und vorangeführte bedingungen deutlich bezogen / und / daß dieser wichtige punct vor gesammte Stände und auf einen allgemeinen Reichs-tag gehöre / und man allda über wichtigkeit der ursachen / warum zur Röm. Königs-wahl zu verschreiten sey / zu berathschlagen habe / eiferig angetragen: Nachdem sich nun im Fürsten-Rath hierüber discrepantz ereignet / und der Pommerische Gesandte die erkäntniß und dijudicatur, ob und wann ein Römischer König zu erwählen sey? dem Churfürstl. Collegio alleine beygeleget wissen wolien; welchem dann Oesterreich und viele andere beygefallen. Die Kayserliche Gesandschafft aber dafür gehalten / es sey in der güldnen bulle ausgemacht / und das concept nicht anders / als wenn es bey bißheriger observantz bliebe / annehmen wollen; so hat man endlich aus dispositivis remissiva gemacht / und also die formalien eingerichtet / daß bey nechstem Reichs-tage mit consens gemeiner Stände von eines Römischen Königs wahl / auch einer gewissen und beständigen capitulations-verfassung gehandelt und geschlossen werden solte. Art. 8 §. habeantur.

Wobey man Fürstlicher seiten in den gedancken per majora gestanden / daß die frage / obs dem Reiche verträglich und nöthig zu solcher wahl zu schreiten / von allen Ständen insgemein berathschlaget / und nach deren erörterung und nothdürfftiger provision sodann den Chur-Fürsten die in der güldnen bulle eingeräumte macht / den jenigen / wen sie hierzu tüchtig befinden / zu erwählen / heimgelassen werden solle. Würde aber ein allgemeiner Reichs-Convent dafür halten / daß es weder nöthig noch nützlich / dermahlen zur wahl zu greiffen / solte man auch davon abstehen / und göttlicher schickung es überlassen / biß der Kayser gestorben / und sodann käme es zur güldnen bulle / und die Churfürsten erlangten was sie wolten; hergegen haben die Churfürsten und die mit ihnen stimmende behaupten wollen / es sey damit nur dieses bestilliget / daß man in futuris Comitiis handeln wolte / ob ein Röm. König zu wehlen? und ob die capitulation ein solch werck / worüber das gantze Reich zu sprechen hätte? Denn wenn es zu Münster und Osnabrück die meynung gehabt / daß diese materien ohnfehlbar vor gemeine Stände gehöreten / würden die Schwedischen Gesandten die verba dispositiva nicht haben lassen ausstreichen.

Churfürstl. gehen ungern an diesen punct auf dem Reichs-tage A. 1654.

Als nun die Fürsten und Stände auff dem Reichs-tage zu Regenspurg de anno 1653 erinnerung gethan / daß hiervon gehandelt werden sollen / hat sich an seiten des Churfürstl. Collegii viel einstreuens und hinderniß befunden / und ist es ihres theils davor ausgeleget worden / ob wolten die übrigen Stände ihnen in ihre præeminentz und wahl-gerechtigkeit eingreiffen: da man nun Fürstlichen theils zeitlich vermerckt / daß man von denen vormahls gefaßten principiis nicht abweichen und mehr nachgeben würde / auch die ponirung dieses puncts keinen weitern effect gethan / als daß nach der mit dem Kayser zu Prag gepflogenen Conferentz man desto mehr und geschwinder zu der wahl des Römischen Königs Ferdinandi IV verschritten; hat man endlich sich dabey beruhiget / daß in dem darauf erfolgten Reichs-abschiede § 22. diese materie nebens andern hinterstelligen unerörterten puncten ad Comitia prorogata ausgesetzt und verwiesen worden.

Wenig jahre nach erfolgter reassumtion des noch immer fortwährenden Reichs-Convents zu Regenspurg / ist bey abhandlung des puncti capitulationis perpetuæ über dem pro objecto der berathschlagungen dieserten projects, und dessen dritten articul / da insonderheit die Chur-Fürsten sich die freye wahl eines Römischen Königs nach innhalt der güldenen bull / und daß sie solche mit oder ohne consens eines regierenden Kayfers auff einem Collegial-tage fürzunehmen haben möchten / bedungen / und dadurch nicht undeutlich zu verstehen gegeben / wie hoch ihnen angelegen sey / diesen punct vor sich allein / als eine sonderbare præeminentz zu behaupten.

Irrungen in den höhern Collegiis machen die sache schwer.

Hierüber nun sind fast unüberwindliche differentien zwischen beeden höhern Collegiis und dem Fürstlichen unter sich selbst ausgebrochen / indem die mehrere weltlichen Fürsten auff die freyheit und gerechtsame der Stände / und / daß dem Instrumento Pacis diß-fals genüge geschehen solte / angetragen / und daß die wahl eines Römischen Königs nicht auff Collegial- sondern allgemeinen Reichs-versammlungen erörtert / und die erkäntniß der fälle / wenn und wie offt zu dergleichen election zu schreiten sey / unverlängt ausgemacht werden solte / eyfrig zu behaupten gesuchet: da hergegen die geistliche und etliche weltliche Fürsten / welche dem Churfl. Collegio aus erheblichen ursachen beygepflichtet / der meynung geblieben / man hätte dieses denen Chur-Fürsten vor eine prærogativ billig zu überlassen und die sichel nicht in eine fremde erndte einzuschlagen. Welches der Kayserl. Ober-Commissarius / Erz-Bischoff Gnidobald zu Saltzburg / aber nicht gebilliget / sondern einstens etwa aus ungedult von ihnen gesagt: esse homines ad serviendum natos; weil sie nicht verstehen wolten / was zu ihrem frieden dienete.

Unter

Chur-Trier und Brandenburg sind vor andern eifrig.

Unter den Churfürstlichen haben sonderlich Chur-Trier und Brandenburg hart bestanden / ob müsten neben der kiesung der person auch die dijudicatur, auf welche fälle des wohl- und noth-standes im Reich ein Röm. König zu erwählen wäre / dem Chur-Fürstl. Collegio deßwegen unabsonderlich verbleiben / dieweil dieses vermöge der güldnen bull und Reichs-satzungen befugt wäre / in wichtigen und eilenden fällen bey dem Reiche versehung zu thun / dabey es Fürsten und Stände ungeändert bewenden lassen müsten. Nicht weniger hätten sie auch die wahl-gerechtigkeit des subjecti oder der person halber privative, und mithin nothwendig die bestimmung der zeit / wenn zu dergleichen kührung zu schreiten wäre; allermassen beedes gar compatibel und beysammen füglich stehen könte / zumahln solchem Collegio auch alles dieses / was der wahl anhängig wäre / allein zukäme: Denn sonsten nothwendig erfolgete / daß den Chur-Fürsten das wichtigste stück der wahl-gerechtigkeit entzogen / und die übrigen Stände zu mitwehlern gemachet / den Chur-Fürsten aber in der that mehr nicht als der bloße titul ohne würcklichkeit gelassen würde; welches dann um so viel weniger zu gestatten / weil ihnen die gerechtsame der wahl per sanctionem pragmaticam einmahl privative übergeben worden wäre.

Majora im Churfürsten-rath zielen auf vergleich.

Ob nun wohl dessen ungeachtet die Majora im Chur-Fürsten-rathe dahinaus gefallen / man solte sich mit den mehrern weltlichen eines gewissen vergleichen / die casus necessitatis, welche die Stände vorgetragen / auf die begebung eines Röm. Kaysers ausserhalb Reichs / oder eines beständigen aufenthalts in auswärtigen Provintzien / auf dessen hohes alter / auf dessen langwieriges leibes-unvermögen / oder auf eine anderwärtige hohe nothdurfft / daran des gantzen Röm. Reichs conservation gelegen / exprimiren / und alsdenn mit der wahl nach der güldnen bull frey und ungehindert verfahren: Diesen passum aber / gewisser ursachen halber / aus obangeregtem art. 3 auslassen / und ad epilogum transponiren; der hoffnung / es werde quoad reliqua mit nächsten zu beederseits vergnügung und endlicher erhaltung des gemeinnützigen zwecks vollends sich zu vereinbaren seyn.

Das hauptwerck geräth ins stecken.

Nachdem aber der Chur-Brandenburgische auf erhaltenes anderweites rescript über vorbedeutete erinnerungen / welche nun mit grösserm eifer wiederholet worden / sich einer an seiten des Chur-Fürstl. Collegii hierunter begangenen voreilung beschweret / und insonderheit wider alle concurrentz der Fürstlichen zur Königlichen wahl protestiret / und mehrgedachten passum also einzurichten begehret / daß die cognitio der casuum utilitatis aut necessitatis den Chur-Fürsten lediglich anheim gegeben würde; so haben die übrigen Churfürstlichen sich daran gestossen / und ist nach deren umtretung diese dem gesammten Röm. Reiche so hochangelegene sache in neue schwierigkeiten verwirret / und vielleicht ohne beständige hoffnung einer reassumtion und mehrern effects auf die lange banck verleget worden. Welches auch die that selbst in den folgenden jahren gnugsam zu tage geleget hat / indeme bey der letzten Röm. Königlichen wahl keine weitere controversia deßhalber erreget / und an seiten des Fürstlichen Collegii kaum so weit die alte prætension ins andencken bracht worden / daß man eine protestation dargegen eingewendet hat / wie unten bald mit mehrern.

Ehe aber dieser wichtige actus novæ electionis im Churfürstlichen Collegio oder vielmehr bey denen höfen incaminiret wurde / giengen allerhand gedancken herum / welche zur erläuterung dieser materie dienen.

Gründe und einwendungen der Chur-Fürstl. Gesandten.

Motiven / warum die Fürsten bey der wahl eines Römischen Königs nichts zu thun haben.

DAß der punct der wahl eines Röm. Königs die Fürsten des Reichs nichts angehe / noch denenselben mit zustehe / und daß dahero ihnen bey solcher wahl iezt nichts verstattet / noch eingeräumet werden könne.

1.

Weil die wahl eines Röm. Königs für das vornehmste stück oder recht der Churfürsten zu halten und zu achten / ohne welches sie nicht Churfürsten seyn / heissen / noch verbleiben können.

2.

Weil in der güldenen bullen das recht und die macht / oder der fall der wahl bloß also enthalten / daß sie / Churfürsten / wann und so offt sich die nothwendigkeit / oder der fall zur wahl ereignen würde / die wahl verrichten sollen.

3.

Weil mehr als von zwey hundert jahren die observantz / und das herkommen bezeuget / daß die Churfürsten einen Römischen König / auch bey lebzeiten des Kayfers / ohne vorwissen noch zurathziehung der Fürsten / erwehlet haben: Und weil sie als im besitz solches vorzugs durch das herkommen Churfürsten seynd / einfolglich vermöge des Instrumenti pacis princ. auch dabey mainteniret werden müssen.

4.

Derogestalt / daß drauß erfolgt / daß die materie der wahl auff die Reichs-täge nicht gehörig.

5.

Oder / daferne die wahl eines Römischen Königs einiger massen dahin referiret werden kan / dennoch daselbsten nichts anders zu statuiren seye / als was die güldene bulle vorhin gebeut / und das herkommen der Churfürsten mit sich bringt / das ist / daß die Churfürsten / wie biß daher / also auch hinführo / einen Römischen König / auch bey leben dero Kayserl. Majest. absolute / unbefragt der Stände / erwehlen können und sollen.

6.

Im fall aber Fürsten und Stände ihnen ein anders zu statuiren unternehmen würden / daß alsdann die Churfürsten in keinerley weise noch wege / oder nimmermehr darein zu consentiren hätten. Würde also deßfals nichts werckstellig gemacht werden können / weil / nach inhalt des Instrumenti pacis, mit aller und jeden Stände allgemeinem einhelligem consens von der wahl eines Röm. Königs gehandelt und statuiret werden soll / und muß.

7.

Ja / es seynd die Churfürsten / nach gebrauch

und herkommen im Röm. Reiche/ nicht gehalten von dieser andern materie der Capitulation die Fürsten zu hören noch zu vernehmen/ oder ad re- & correlationem zu schreiten/ ehe und bevor unter denen hierin biß daher selbst discrepirenden geist- und weltlichen Fürsten einigkeit getroffen worden seye.

Antwort und gründe der Fürstlichen Gesandten.

Beantwortung derselben.

DAß der punct der wahl der Römischen Könige/ wann die Kayserl. Majest. annoch im leben/ denen Fürsten auch mit angehöre/ und dahero denenselben von denen Churfürsten auch etwas hierin und bey zu concediren und zu verstatten seye.

Ad 1.

Der wahl-actus, oder die gantze art zu wählen/ bey vacirendem Reiche/ ist eigentlich das jenige vornehmste stück oder recht/ welches denen Churfürsten geziemet und zustehet/ auch ihnen biß daher von niemanden impugniret und bestritten worden: Nicht aber kömmt noch stehet ihnen alleine zu alle sorgfalt von und über der erwählung eines Röm. Königes/ da die Kayserl. Majest. annoch bey leben seynd. Dann daß von der wahl der Röm. Könige auf den Reichs-tägen/ mit aller und jeder Stände allgemeinem und einmüthigem consens, gehandelt und statuiret werden solle/ besaget und verordnet der friedens-schluß. Es begehren und erfordern aber die Fürsten nur bloß auff den fall mit bey der deliberation der wahl zu concurriren und darzu mit gezogen zu werden/ wann die frage ist/ ob bey lebzeiten eines Römischen Kaysers nöthig und ersprießlich seye/ zu solcher oder anderer zeit einen Röm. König zu erwählen? welcher sachen vornehmste ursache ist/ weil alsdann zwey häupter dem Reiche vorgesetzet werden/ welche/ wann sie etwa unter sich uneins werden solten/ oder von der Kayserl. Majest. discrepiren möchten/ alles zum kriege hinaus sehen würde/ so ohne blut und grosse kosten der Fürsten nicht wieder zu löschen noch hinzulegen seyn würde. Welches hochwichtige werck dann/ als worbey der Fürsten leben und wohlfart in gefahr gerathen kan/ für ein Reichs-negotium billig zu achten/ worin nichts geschehen noch verhenget werden muß/ als mit Reichs-täglichen freyen der gesammten Stände stimm und bewilligung/ wie solches im Instrumento pacis art. 8 klärlich versehen worden ist. Und ob zwar die Churfürsten solches wichtige werck alleine nicht verrichten mögen/ so können sie dennoch nichts desto weniger eben so wohl Churfürsten seyn/ heissen und bleiben: Anerwogen der actus der wahl/ und was für eine person zu erwählen seye/ nichts destoweniger/ auch bey lebzeiten des Röm. Kaysers/ denen Churfürsten eigen und alleine verbleibt/ und allerdings gelassen wird.

Ad 2.

In der gantzen güldenen bulle ist kein einziges wort zu lesen von der wahl des Römischen Königs bey lebzeiten des Kaysers/ sondern es handelt dieselbe nur von der wahl eines Röm. Königs bey erledigtem Reiche/ wie solches Limnæus de jure publico l. 2. cap. 15. n. 12, und in Annotamentis ad proœm. Capitular. Ferd. I. num. 15 gründlich darthut. Und eben dasselbige hat schon vor jenen hundert sechs und zwantzig jahren der damahlige Churfürst zu Sachsen im Churfürstl. Collegio verthädiget/ und daher Ferdinandi Primi wahl für unkräfftig und ungültig gehalten. Eben derselben meinung seynd auch damahls gewesen die Hertzogen von Bayern und alle Evangelische Stände. Wie dann auch eben dasselbige bey den Münsterischen friedens-handlungen/ besag- oder nach ausweiß der acten/ erwogen und approbiret worden: Indeme diese sache im Instrumento pacis zu eigentlicher definition und entscheidunge auf den Reichs-tag remittiret worden/ welches in keine wege beschehen seyn würde/ wann man geglaubet und befunden hätte/ daß dieselbe schon zuvor in der guldenen bulle/ als definiret und entschieden/ befindlich wäre. Das hochlöbliche hauß Oesterreich hat anno 1654 auch eben diese meinung hierin gehabt/ und derowegen publice bezeuget/ und zu vernehmen gegeben/ daß diese frage von der wahl eines Röm. Königs im Reiche annoch nicht decidiret/ noch gehoben sey. Darwider dann denen Churfürsten im geringsten die worte der güldenen bullen/ daß/ so offt die nothwendigkeit/ oder sich begebener fall einer wahl sich ereigne/ sie dieselbige verrichten sollen/ nicht behülfflich seyn mögen; alldieweiln nicht hinzu gethan wird/ wer die nothwendigkeit/ oder ob der fall der wahl verhanden/ oder nicht/ decidiren und entscheiden sollen/ so ist auch daselbsten kein anderer fall/ als der einige/ wann das Reich erlediget/ definiret noch enthalten. Und können dahero die Churfürsten aus dieser satzung/ welche auf genauem rechte oder stricto jure bestehet/ allein in dem einigen falle vacirenden oder erledigten Reichs eine freye wahl verrichten/ so offt und vielmahl sich die nothwendigkeit ereignet. Daß aber die übrigen fälle zu wählen die Fürsten und Stände mit- und benebenst den Churfürsten definiren und erklären sollen/ kan unter andern auch daraus deduciret und erwiesen werden/ daß die Fürsten und Stände alles dasjenige/ was sie denen Churfürsten nicht alleine committiret und gelassen/ ihnen mit selben commun retiniret und behalten haben. Dann gleichwie vorzeiten und vor alters die vorberathschlag- und bewilligung der Fürsten und Stände in aller wahl eines Röm. Königs/ auch bey vacirendem Reiche/ requiriret und erfordert worden; also wird auch annoch itzo selbige vor zurathziehung und bewilligung der Stände/ bey einer wahl des Röm. Königs/ da der Kayser annoch im leben/ requiriret und erfordert/ nach deme die Fürsten die alleinige wahl eines Röm. Königs/ und deren deliberation, bey vacirendem Reiche/ von sich abdiciret/ oder deren sich verziehen und begeben haben/ aber über noch ausser deme nichts weiters oder mehrers auff die Churfürsten allein kommen/ noch gerathen lassen: vielweniger aber ist sothanige prædeliberatio oder verberathschlagung der Fürsten von der wahl eines Röm. Königs/ bey lebzeiten des Kaysers/ durch einige Reichs-satzung jemahlen' muniret noch auffgehoben/ sondern vielmehr durch das Instrumentum pacis quasi postliminio reduciret/

ret/ und in vorige krafft wiederum gesetzet worden.

Ad 3.

Es ist kein rechtmäßiges noch beständiges herkommen der Churfürsten bey lebzeiten eines Kayserß/ ohne einige zurathziehung der Fürsten/ zur wahl zu schreiten/ und das widrige in keine wege bekandt/ noch zugestanden. Dann schon vorlängsten/ wie kurtz zuvor angezeiget/ von einem Churfürsten/ als einem vortreff.ichen mit-gliede des Churfürstl. Collegii, in dem actu der wahl selbst/ auch von denen gesamten Fürsten und Ständen/ sothanem wahn und vorgeben/ contradiciret worden/ so daß dadurch die gantze vermeinte observantz wider die satzung der güldenen bulle/ so ausser dem auff schlechtem fusse gegründet/ interrumpiret worden. Zu Münster ist auch von selbiger vermeintlich hergebrachten consvetudine der Churfürsten/ nicht allein eine grosse querel instituiret und erreget/ besondern auch zu dem ende/ daß selbige querel gehoben und aus dem wege gethan werden möchte/ diese gantze sache zur neuen deliberation des gesamten Reiches/ und dessen ausprüche/ durchs instrumentum pacis remituret und hinaus gesetzet. Woraus denn allerdings erfolgen thut/ daß die friedensschliessende theile/ obbesagte gerühmte observantz und possession der Churfürsten/ zu der zeit weder agnoscirt/ noch vor rechtmäßig gehalten haben. Dann hätten sie anderer gestalt dämahls davor geachtet/ und gehalten/ so hätten sie unbilliglich es zur neuen und weitern disceptation auf den Reichstag verwiesen/ und in zweiffel gezogen/ was vorhin ausser allem zweiffel schon gewesen. Welches je von den friedens-schliessenden/ deren grosser theil die Churfürsten selbst mit gewesen/ nicht einmahl zu gedencken stehet/ bevorab/ da durch die worte des instrumenti pacis die prærogativen der Churfürsten klärlich genug redarguiret/ und angezeiget/ oder zu vernehmen gegeben wird. Dann wann vermeldet wird/ daß die Churfürsten in ihren prærogativen/ und deren possession mainteniret werden sollen/ daß aber unterdeß und nichts desto weniger von der wahl eines Röm. Königs erstlich auff nechstem Reichstage gehandelt/ und statuiret werden solle/ so wird eo ipso dieser punct der wahl von den prærogativen/ und deren wahren possession der Churfürsten unterschieden/ oder eximiret und ausgenommen. Derowegen die Churfürsten nunmehr und anietzo in solcher ihrer vermeinten possession in keine wege mainteniret werden können noch mögen. Allermassen dann auch schließlich der ursachen die Churfürsten selbst bey vorigem Reichs-tage anno 1654 von der wahl eines Röm. Königs bey lebzeiten des Kayserß/ ehe sie Ferdinandum IV erwählet/ den Fürsten-Rath consuliret/ und darauff im Fürstl. Collegio von solchem wahl-negotio publice deliberiret/ auch denen Churfürsten von wegen der Fürsten des consenses halber geantwortet worden ist.

Ad 4.

Daß diese materie der wahl zum Reichstage gehörig sey/ bezeugen die klaren worte des Instrumenti pacis, welche also lauten: auff nechstem Reichs-tage soll von der wahl eines Röm. Königs mit allgemeinem consens der Stände gehandelt und statuiret werden. Und ersiehet man also nicht/ wie es deutlicher gemeldet/ noch auff was art sothane helleuchtende sache einiger massen negiret/ und verdunckelt werden könne/ noch möge.

Ad 5.

Was auff diesem Reichstage von der wahl eines Röm. Königs statuiret werden solle/ haben die Conditores Instrumenti pacis nicht eben eximiret/ noch eximiren können. Dann wann sie es eximiret hätten/ hätten sie je vergeblich/ was da erstlich und künfftig annoch statuiret werden solle/ zu dem Reichs-tage remittiret/ und verschoben. So hat auch bey diesem Reichs-tage nichts erstl. statuiret werden können/ was die güldene bulle schon vorhin gebeut/ oder was die observantz einiger massen längst schon mitgebracht hat/ weil das præceptum oder gebot der güdenen bullen je schon vorhin/ wie besagt/ constituiret und verhanden gewesen seyn würde/ und es also je weiter keines Statuts bedörffen möge/ auch deßfals keine rechtmäßige observantz von denen Churfürsten demonstriret/ weniger im Instrumento pacis probiret worden. Uber daß/ weil Fürsten und Stände/ wie hie oben schon angedeutet/ bey denen Münsterischen friedens-handlungen von solcher der Churfürsten usurpirten macht/ ohne zurathziehung der Stände einen Röm. König zu erwählen/ conquerirt und sich beschweret/ auch um remedirung sothanen beschwerds ansuchung gethan haben. So erhellet je einem jedweden/ daß einige beständige continuation gerühmter observantz der Churfürsten nicht statuiret/ noch behauptet werden könne: Zumahlen im fall Fürsten und Stände per Instrumentum pacis zu statuiren befehlicht und verwiesen seyn solten/ daß solche vermeinte observantz bey denen Churfürsten continuiret werden solte; So würden dieselbige je eben dasselbige gravamen/ worvon sie zuvor befreyet zu werden begehret und gebeten/ in der that selbsten confirmiren und bestätigen müssen. Nun aber wird/ noch mag kein verständiger dasjenige gravamen/ welches ihn drucket/ oder hinkünfftig annoch drucken wird/ zugleich selbst bestätigen/ auch sich darüber beschweren? Und demnach soll darzu von solcher wahl eines Römischen Königs mit allgemeinem consens der Stände annoch erstlich und ins künfftige statuiret werden. Es hätte auch das Instrumentum pacis denen querelen und beschwerungen der Fürsten auff diese weise gar keine remeditung noch hülffe geleistet/ sondern selbige vielmehr accumuliret und gehäuffet/ auch darüber tragenden widerwillen der Stände je mehr und mehr accendiret und angefrischet/ welches dem Instrumento pacis allerdings repugniren thut. Muß derohalben und also dahin gesehen/ und wohl in acht genommen werden/ was in so gar wichtiger sachen/ nach wahrem inhalt des Instrumenti pacis, zu statuiren und zu halten seye. Da dann vermuthlich niemand negiren können wird/ daß dasjenige zu statuiren sey/ wodurch einige wahre wirckung und zweck der worte des Instrumenti pacis obtiniret und erhalten werden mag. Der zweck und die wirckung desselbigen aber ist eigentlich dahin

hin gerichtet/ daß ins künfftige in Statu publico keine neue noch fernere controversiæ, noch streitigkeiten entstehen oder erwecket werden können noch mögen. Denn also lauten die worte des Instrumenti pacis art. 8. in princ. Auf daß auch vorsehen seye/ damit ins künfftige in Statu publico keine fernere streitigkeiten sich ereignen mögen/ so soll ein Reichs-tag gehalten/ und auff selben von der wahl eines Röm. Königs mit allgemeinem consens gehandelt und statuiret werden. Diesen zweck aber wird man nimmermehr erreichen/ noch die künfftigen streitigkeiten einiger massen evitiren/ daferne nicht ein solches statuiret werden wird/ wodurch an und für sich selbst das alte langgewährte gravamen der Fürsten und Stände von der wahl eines Römischen Königs gehaben/ und abgethan werden mag. Dann so lange solch gravamen annoch dauret/ so lange werden auch controversiæ in Statu publico annoch mehr dann zu viel verbleiben/ und ins künfftige sich weiters ereignen/ und betreffen lassen. Es ist aber ein altes gravamen der Fürsten/ daß die Churfürsten ihnen alleine unternehmen/ einen Röm. König/ auch bey lebzeiten eines Kayfers/ ohne zurathziehung der gesamten Stände zu erwählen. Dannenhero/ damit dieses gravamen gäntzlich und in der that hingeleget werde/ nothwendig statuiret werden muß/ daß hinführo bey lebzeiten eines Kayfers die Churfürsten/ ohne zurathziehung der übrigen Stände/ keinen Römischen König erwählen/ sondern über dessen wahl/ ob es die nothwendigkeit erfordere oder nicht/ Fürsten und Stände auch consuliren/ und deren suffragia oder stimmen hören und vernehmen sollen. Worüber oder wie solches eigentlich geschehen solle/ da die Churfürsten ihres ortes nur wollen/ unter denen gesamten Ständen sich zu vergleichen seyn wird.

Ad 6.

Gleichwie die Fürsten nicht begehren/ noch gesinnen/ daß alleine nach ihrer etwan tragenden meinung und willen von der wahl eines Röm. Königs allemahl gehandelt/ und statuiret werden solle; also vermögen auch die Churfürsten selben nicht zugemuthen/ daß allein ihre sententz und meinung eben obtiniren und statt finden müsse/ sondern es muß nach allgemeinem der gesamten Stände/ einhalts offtberegter satzunge des Instrumenti pacis, gehandelt und statuiret werden. Welches dann zur besondern tranquillität und beruhigung des gantzen Reiches sehr ersprießlich seyn muß. Wer nun aber seinen consens alleine darum denegiret/ daß dasjenige nicht geschehen möge/ was ausser der güldenen bullen/ und einiger andern vermeinten observantz ihm beschwerlich etwan statuiret werden könne/ ob es sonsten gleich dem Instrumento Pacis einstimmig und gemäß seyn mag/ derselbe eludiret in allewege das so hochtheurbare Instrumentum pacis, und was solte endlich das für eine bona fides seyn/ wann eine sache in den friedens-handlungen zum Reichs-täglichen schlusse remittiret worden/ welche durch allgemeinen consens perficiret werden solle/ und dennoch sothaner consens denegiret/ oder nicht admittiret würde. Es könte ja derogestalt/ und auf die weise kein allgemeines Statut gemachet werden/ im fall nur etwan ichts anders/ als man gehoffet/ statuiret werden wolte.

Ad 7.

Ob gleich von allen puncten der Capitulation die Fürsten des Reichs unter sich allemahl nicht einig werden mögen/ so sind dennoch die Churfürsten nichts destoweniger gehalten/ die Fürsten darüber in re- & correlatione, nach des Reiches styl und herkommen/ zu hören und zu vernehmen/ in betracht es mehrmahls geschicht/ daß verschiedene sententien und meinungen von eben einer sachen des Fürstl. Collegii zum Churfürstl. Collegio deferiret und überbracht werden/ welche man dennoch höret und vernimmet/ und durch selbsteigene intervention der Churfürsten öffters componiren und hinlegen thut. Gestalt solches in denen deliberationibus vom Türckenkriege bey diesem Reichstage verschiedentlich geschehen/ und die acta publica es bezeugen. So trägt es sich occasione der Churfürstl. Gesandten selbsten vielmahls zu/ daß man sich im Fürstl. Collegio über alle puncten der Capitulation nicht vergleichen kan; in deme dieselbe/ Churfürstl. Gesandten im Fürsten-Rathe wider alle natur und eigenschafft aller deliberationen/ nicht allein in eigenen sachen/ darinne sie von den Fürsten dissidiren/ im Fürsten-Rathe ihre stimmen geben/ sondern auch die majora, und einfolglich die conclusa mit selbigen ihre stimmen wider Fürsten selbst Fürsten machen und zuwege bringen/ auch die darzu zu obstringiren sich unternehmen/ welches keine privati leichtlich auch in geringen judiciis toleriren/ weniger Fürsten des Reichs æquo animo ertragen würden/ oder recht und gerechtigkeit erfordern mag.

Wann nun ein Römischer König auf der vorgesetzten fälle einen erwählet wird/ so ist zwar an dem/ daß er nichts wichtiges in Reichssachen/ und was in das Kayserl. amt läufft/ verrichten kan/ ausser aus Kayserlicher commission, und anders nicht/ als unter dessen genehmhaltung/ und in dessen nahmen; jedoch aber auch dieses anders nicht/ als nach masse der Reichsverfassung: gestalt er auch zu bezeugung der veneration und des habenden befehls einem regierenden Kayser das prædicat Ihr. Kayserl. Majestät geben/ und sie seinen Herrn nennen muß/ hergegen nur die Königliche würde und Seine oder Eure Liebden zurücke bekommt. Es ist auch an dem/ daß er keine würckliche Majestät wie andere Könige besitze/ ob ihm gleich solche in curialibus so wohl von denen Reichs-Ständen/ als auch auswärtigen Printzen zugeeignet werde/ sondern es bleibet alle äußerung derselben biß zu einer vacantz des Kayserlichen throns in suspenso; dahero denn entstehet/ daß gekrönte häupter ihm den vorsitz nicht gestatten wollen/ wie dergleichen streit auff dem Tridentinischen Concilio von denen Frantzösischen und Portugiesischen Gesandten denen Abgesandten Ferdinandi I, als er noch Römischer König war/ ist erreget worden/ wiewohl das ceremoniel des Päbstlichen hofs dem Römischen König den vorsitz zutheilet. Im übrigen ist gewiß/ daß bey lebzeiten eines Kayfers ihme Chur-Fürsten und Stände mit keiner

Masse der Königl. regierung und insignien.

ner pflicht sich verwandt machen/ noch ihre lehn regulariter bey ihme muthen / oder die privilegia bestätigen lassen ; denn was Kayser Ferdinand I dißfalls gethan / und die bey seinem Herrn bruder dem regierenden Kayser gemuthete Reichs-lehn verliehen hat / ist auf befehl expresse geschehen. Und ließe sich auch itziger zeit nicht practiciren. Er gebraucht sich auch keiner Kayserlichen Crone noch der grossen und güldnen bull/ als welche ein uhraltes insigne eines regierenden Römischen Kaysers ist / sondern nur eines Königlichen insiegels/ worinnen nur ein einfacher adler gegraben und ausgedruckt wird. Was aber unter seinem nahmen auf befehl des regierenden Kaysers ausgehet / geschiehet unterm Kayserlichen adler gewöhnlicher massen.

Denn er muß vermittelst eydes in der Wahlcapitulation geloben sich keiner regierung im Röm. Reiche weiter oder anders zu unterziehen/ denn so viel von Kayserl. Majest. ihm vergönnet / oder zugelassen wird / auch Ihr. Kayserl. Majest. die zeit ihres lebens an ihrer hoheit und würde des Kayserthums keine irrung noch eintrag zu thun/welches man Majestatem quiescentem nennen könte / biß sie durch ereignete fälle activ und lebhafft wird. Cap. Ferd. III. art. 49. & Ferd. IV. art. 47. Josephi art. 47. Es erforderte denn die nothwendigkeit und etwa das abwesen des Kaysers eine geschwinde expedition in eilenden fällen. Denn da würde ein Röm. König mit consens gemeiner Stände/oder nach unterschied der fälle mit denen Churfürsten allein die Reichs-wohlfahrt mit bestande beobachten können/ als der die habende Majestätische autorität nach masse der Reichs-gesetze non ad actum secundum und zur wirckung zu setzen befugt worden. Denn es wäre die absicht da/ warum er erwehlet und gekrönet / welchen nichts hindern würde / daß er sich blosser dings §. 47. Cap. Jos. verbunden / bey lebzeiten des Kaysers keiner regierung sich zu unterziehen.

Gleichwohl ist ein Römischer König nach dem Römischen Kayser das oberste Haupt im Reiche / und immerwährender Vicarius und Stadthalter / verrichtet in abwesenheit des Kaysers/oder so ferne derselbe verhindert wird/ die Kayserlichen geschäffte/hat die summam potestatem mit dem Kayser quoad actum primum & habitum ungetheilt / empfänget von Churfürsten und Fürsten das prædicat Majestät / succediret auch im fall der erledigung des Kayserthums unzweiffentlich / und dergestalt/ daß er der administration ohne weiters zuthun der Chur-Fürsten und Stände / und ohne fernere solennität sich unternimmt und die regierung des Reichs antritt / jedoch unter freundgnädigster notification an die Chur-Fürsten. Immittelst hat das jenige/ was der Röm. König krafft seines Vicariat-amtes abhandelt/ der Kayserl. confirmation nicht nöthig/wie bey denen Reichs-Vicarien in der Pfaltz und Sachsen : Denn entweder ist ihm solche verrichtung von Sr. Kayserlichen Majest. aufgetragen worden/(wie es insgemein geschiehet) und alsdenn braucht es wegen vorhergegangener Kayserlichen vollmacht keiner genehmhaltung und bestätigung : Oder es ist ihm von dem Kayser nicht ausdrücklich aufgetragen worden / sodann ist das jenige/ was er verrichtet / wegen seiner Königl. würde und amtes durch folgende autorisirung an und vor sich selbsten gültig.

Ob aber der Römische König den Kayser vor seinen richter erkennen müsse/ wird von einigen bejahet/ von andern aber verneinet. Unter diesen beyden meynungen ist / wann sich der casus so ereignete / den man aber auf alle weise evitiren wird / die erste wohl die sicherste; inmassen denn auch dem Kayser der titul eines Herrn von dem Röm. König nicht aus blosser ehrerbietung / als vielmehr deßwegen gegeben wird/ weil er desselben gerichtbarkeit über sich erkennet. Dieses bestärcken die exempel derer beyden Römischen Könige Ludolphi und Henrici, welche sich ihrer väter/ nemlich Kaysers Ottonis I und Friderici II, gerichte und urtheil unterworffen. Wolte man auch schon sagen / daß das in der güldnen bulle enthaltene privilegium des Churfürsten zu Pfaltz/ krafft dessen der Kayser vor ihm belanget werden kan/ sich auch auf den Röm. König erstrecke/so folget doch hieraus keines weges/daß dieser letztere der Kayserl. gerichtbarkeit gar nicht unterworffen seye / absonderlich da sich allerhand fälle ereignen / wegen welcher gedachter Churfürst sein richter-amt nicht verrichten kan. Ob im übrigen dem Röm. Könige der titul: zu allen zeiten mehrer des Reichs/gebühre/solches kan um so viel desto weniger in zweiffel gezogen werden/ nachdem sich dessen die Könige Maximilianus II, Rudolphus II, Ferdinandus III, Ferdinandus IV und jetzige Römische Majest. Josephus die Capitulation ohne widerrede gebrauchet. Der titul unüberwindlichst aber pfleget von deroselben nicht geführet zu werden. Es ist eine gefährliche frage/ ob ein Römischer König sich an der Majestät eines Röm. Kayssers und des Reichs versündigen könne? Daß aber an Ihrer Röm. Königl. Majest. von andern criminellen solch laster begangen werden könne / ist so wenig zweiffel/ als ja bey solchem unvermutheten abscheulichen falle das Röm. Reich ihren König und Successorem verlöhre.

Jetzige Röm. Königl. Majest.

Se. jetzige Röm. Königl. Majest. seynd der allerdurchlaucht. großmächtigste Fürst und Hr. Herr JOSEPHVS, König in Hungarn ꝛc. dero hohe geburt bereits oben erwehnet worden. Sie erhielten im zehnden jahre ihres alters A. 1687 den 9 Decemb. zu Preßburg die Crone des Ungarischen und anderen davon dependirenden Reiche solcher gestalt / daß sie zum ersten Erb-König erkläret wurden. Hierauf bekamen sie A. 1690 den 24 Jan. zu Augspurg nach vorhergegangener einhelligen wahl der Churfürsten die würde eines Römischen Königes / zu deren beschleunigung die in der Kayserl. proposition de dato Augspurg den 12 Dec. st. n. 1689 deutlich ausgedruckte motiven hauptsächlich anlaß gaben / und beruhete deren innhalt fürnemlich darinnen/daß/ weil die Cron Franckreich eine geraume zeit her augenscheinlich blicken lassen / wie dero verübte unverantwortliche attentata und friedens-brüche bloß aus einer unersättlichen herrschsucht und eitler hoffnung/um die Kayserl. Cron entweder durch eine abgenöthigte wahl oder gar durch gewalt zu erzwingen/ herrühreten/alle

Dero erwehlung.

ten/ alle diese gefährliche anschläge nicht besser eludiret und mithin des heil. Reichs sicherheit befestiget werden könte / als wenn man wegen eines zukünfftigen successoris bey zeiten rath pflegete und solches werck in guten stand setzete. Da nun das heil. Röm. Reich sich unter regierung des löbl. Ertz-hauses Oesterreich bißhero nicht übel befunden / auch Ihro Königl. Majest. zu Hungarn von solchen ungemeinen gaben ausgezieret wären / daß hiervon sich die gantze Christenheit viel nützliches zu versprechen hätte; als trügen Ihre Kayserl. Majest. zu denen gegenwärtigen Churfürsten und der abwesenden Herren botschafftern das feste vertrauen / sie würden ihren freundlich geliebten Herrn sohn bey dero freyen wahl in gefällige obacht nehmen / und ihm die Röm. Königl. würde conferiren. Dieser vortrag fand bey denen versammleten Churfürsten und der abwesenden Gesandten so viel beyfall / daß nach denen vorhergehaltenen nöthigen consultationen der 24 Jan. zum wahl-tag bestimmet wurde; da denn/ wie gebräuchlich/ der ausländischen Potentaten Ministri und alle fremden tags vorher sich aus der stadt begeben und die thore gesperret werden musten. Die gegenwärtigen Herren Churfürsten von Maynz / Trier/ Cölln/ Bayern und Pfaltz benebst denen Abgesandten von Chur-Böhmen/ (welche Cron und Chur vormahlen bey keiner session, da die Wahl-capitulation behandelt und aufgerichtet worden/ mit gewesen/ itzo aber durch den obristen Cantzlar in Böhmen / Herrn Grafen Kinsky / concurriret hat) Sachsen und Brandenburg ritten in prächtiger cavalcade nach der Sanct Ulrichs kirchen/ allwo nach verrichtetem Gottesdienste und abgelegten wahl-eyde die wahl vorgenommen worden/ welche per unanimia vota auf Ihre Hungarische Königl. Majest. ausgefallen. Die ordnung war bey der session diese: Chur-Maintz in der mitten / zu dessen rechter hand Chur-Bayern / weiter der Böhmische/ und am ende des lateris der Brandenburgische erste Gesandte. Zur lincken hand saß Trier / denn Cölln/ ferner Pfaltz/ und endlich der Sächsische erste Gesandte. Zur seiten stunde der Reichs-Erbmarschall. Worauf so fort eine deputation von denen Herren Räthen an Ihre Kayserl. Majest. abgefertiget wurde/ um dieselbe nebst Ihr. Königl. Majest. ins conclave zu erbitten; allermassen sich dieselben auch beyderseits einstelleten / und giengen ihnen die Herren Churfürsten und Gesandten biß in den creutzgang entgegen / führeten selbige auch / nachdem sie die respective Kayserl. und Königl. insignia angethan / ins conclave hinein. Das erste war/ daß der Churfürst von Maynz in nahmen des gantzen Churfürstlichen Collegii Ihr. Kayserl. und Königlichen Majest. unterthänigsten danck abstatteten/ daß sie sich in das conclave zu erheben gnädigst gefallen lassen wollen / gabe anbey zu erkennen / wie sie aus hochwichtigen ursachen bewogen worden/ noch bey Ihro Röm. Kayserl. Majest. lebzeiten einen Röm. König zu erwählen und darzu ihren gegenwärtigen König in Hungarn und Ertz-Hertzogen in Oesterreich herrn Josephum zu erkiesen / nicht zweiffelnd/ er würde sich belieben lassen solche würde anzunehmen; allein derselbe entschuldigte sich nach gethaner danckſagung / welcher gestalt er sonder Ihr. Kayserl. Majest. als dero Herrn vaters rath und einwilligung sich darzu nicht erklären könte; worauf Ihr. Kayserl. Majest. um ihren gnädigsten consens bittlichen ersuchet wurde/ welchen sie auch ertheileten/ und zugleich Ihr. Königl. Majest. wegen der auf sie gefallenen wahl gratulirten. Als es nun bey Ihr. Königl. Majest. der acceptation halben zur richtigkeit gediehen/ und Chur-Maintz im nahmen seiner Mit-Churfürsten und Gesandten die danckſagung abgestattet/ so wohl auch ein jeder insonderheit die gratulation abgeleget hatte/ wurde der neu-erwählte Röm. König der verglichenen Wahl-capitulation erinnert/ und wie es nöthig solche durch einen eyd zu bekräfftigen/ worzu er sich auch willig finden lassen/ und ermeldten eyd mit abgenommener Crone vom haupte und legung zweyer finger auf das auf dem altar im conclavi gelegene Evangelienbuch würcklich geleistet. Nachdem dieses vollzogen/ wurde Ihr. Königl. Majest. von dem Churfürsten zu Maynz für einen Röm. König öffentlich ausgeruffen/ und gieng dannenhero die procession aus dem conclavi in die kirche/ woselbst anfänglich der neue König von denen Churfürsten und Churfürstl. Abgesandten vor den altar geführet / und von dem herrn Prälaten das gewöhnliche gebet über ihn gesprochen/ auch das Te DEum laudamus intoniret wurde; hernach verfügte man sich auff eine besondere an dem gatter des thors inwendig aufgebauete bühne/ da denn jederman in die kirche hinein gelassen wurde / und der Maynzische herr Dom-Probst den neu-erwählten König vor allem volck verkündigte; hiernechst zu dreymahlen vivat Rex Josephus proclamirte / welches das volck beantwortete/ womit diese solennität ihre endschafft erreichete und beyde Majestäten über eine mit roth-weiß- und gelben tuche belegte brücke sich zu fuß in folgender ordnung nach dero residentz zurück erhuben:

1. Der Reichs-Qvartier-Meister mit des Herrn Reichs-Erb-Marschallen zween trabanten/ hierauf sind
2. Der Herren Churfürsten / wie auch Ihro Königl. und Kayserl. Majestäten bediente gefolget/ dann
3. Die Churfürstl. Königl. und Kayserlichen Cavallier.
4. Die Churfürstl. trompeter und paucker/ welche sich tapffer hören ließen.
5. Die Churfürstl. Königl. und Kayserl. Ministri.
6. Die Kayserl. trompeter und paucker/ welche mit denen vorhergehenden eine harmonie hatten.
7. Die fünff Herolden in ihrem wapen-habit, mit weissen stäben.
8. Die Churfürstl. Erb-Marschallen mit deren Chur-schwerdtern/ die spitzen abwärts gekehrt in der scheiden.
9. Die drey Churfürstl. Herren Gesandten/ Böhmen/ Sachsen/ Brandenburg.
10. Der Churfürst von Bayern und Churfürst von Pfaltz in ihrem Chur-habit.

11. Der

11. Der Churfürst zu Trier im Chur-habit allein.
12. Die Reichs-Erb-ämter cum insigniis.
13. Der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen schwerdt.
14. Ihro Majestät der Kayser in dem Kayserl. ornat und hauß-crone auf dem haupt/ unter einem von gelb und schwartzem goldstück mit adlern gezierten baldachin, so von acht Herren des Raths zu Augspurg getragen wurde/ auf beeden seiten die zween Stadt-Pflegere mit entblösten häuptern/ in begleitung der hatschierer und trabanten/ wie auch
15. Ihro Majestät der Röm. König in dem Königl. Ungarischen habit und cron/ dero ihr Obrist-Hofmeister/ Fürst von Salm/ auf der seiten ein wenig rückwärts gefolget/ hierauf
16. Der Churfürst zu Maintz und Churfürst von Cölln in ihrem Chur-habit.

Dero crönung.

Die Königliche crönung anlangend/ so geschahe selbige den 26 ejusdem mit jeden dergleichen solennitäten/ welche sonst bey Kayserl. crönungen vorzugehen pflegen/ wovon auch wegen des wenigen unterscheides/ so sich darbey ereignet/ im ersten cap. zulängliche nachricht ertheilet worden/ und diesem nach hier alleine zu gedencken übrig/ daß die ordentliche procession aus der Dom-kirche nach dem rathhause wegen des ungestümen regenwetters unterblieben/ und Ihre Majestäten der Kayser und König in ihren ornaten/ benebst denen Churfürsten und Gesandten/ und darzu gehörigen/ wie ein carossen dahin abgefahren/ und sich in ihre zimmer begeben. Als nun bald darauf die weltlichen Churfürsten ihre gewöhnliche functiones angetreten/ und insonderheit Chur-Pfaltz die güldne krönungs-müntze ausgeworffen/ auf welcher eine sonne/ darunter ein schwerd mit einem lorbeer-zweige umwunden/ nebst dem Königl. wahlspruch: Amore & Timore; auf der andern seiten aber die Römische Reichs-Crone zu sehen gewesen/ mit der umschrifft: Josephus Rex Ungariæ coronatus in Regem Romanorum die 26 Jan. 1690, ist man zur tafel gegangen/ da denn Ihr. Kayserl. Majest. das wasser von Hn. Hertzog Ludwigen von Würtenberg/ das serviet aber von Hn. Hertz. Ernst Augusten von Hannover/ Ihr. Königl. Majest. aber beydes von dem Reichs-Erb-kammer-amte gereichet worden. Der Hr. Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt hingegen hat das vorschneiden bey der Kayserl. und Königl. taffel verrichtet. Wiederum ist Ihro Kayserl. Majest. der trunck von Hrn. Marck-Graf Carl Gustav von Baden gereichet/ dem neugekrönten Könige aber von Hrn. Graf Vollrath von Limpurg mit dem schencken gedienet worden. Sonsten haben Ihre Majestäten/ jedwede an einer besondern auff 4 stuffen erhöheten taffel wiewohl unter einem baldachin gespeiset. Nach vollbrachter wahl und krönung verflossen viele monate/ da der Fürsten-stand sich gegen die ausschliessung von diesem actu nicht bewegte/ gleichsam als wäre nie daran gedacht worden/ daß man an der Königs-wahl und Capitulation theil nehmen wolte oder dörffte/ biß endlich der Ertz-Bischöfflich-Saltzburgische Abgesandte dem Chur-Maintzischen den $\frac{16}{26}$ August. 1690 in der neben- oder commissions-stube zu Regenspurg die hier eingedruckte protestation zu insinuiren abgefertiget wurde.

Nachdem die von einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio in der Kayserlichen freyen Reichs-stadt Augspurg den 24sten Jenner letztlauffenden jahres vorgenommene wahl eines Römischen Königs/ mit darbey errichteten gewissen Capitulation, auff den Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Joseph/ König in Ungarn/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich &c. &c. ausgefallen; so thun des heil. Röm. Reichs Fürsten und Stände/ unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen/ Committenten und Obern/ sich ob dieser erwählung um so mehr erfreuen/ als auch selbst aller dero verlangen und gemüthsneigung auff die höchste person seiner Königl. Majest. abgezielet/ mit hertzlichem wuntsch/ daß diese so glücklich ausgeschlagene wahl viel ersprießliche würckungen haben/ und zu des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation/ unsers geliebten vaterlands/ sicherheit und wohlfart/ auch fernerm flor und auffnehmen gereichen und gedeyen möge. Nun ist zwar bekandt/ was einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio die güldene bull/ das Westphälische friedens-instrument/ und übrige allgemeine Reichsfundamental-satzungen zueignen/ deme unsere hohe Herren Principalen/ Committenten und Obern den geringsten eintrag zu thun nicht gemeinet; wann aber nicht minder Reichs-kündig ist/ was Fürsten und Stände des Reichs bey der wahl eines Römischen Königs/ und dem Capitulations-werck vor ein theil und gerechtsame zukommt/ und insonderheit in gedachtem friedens-schluß art. 8. §. Habeantur &c. deßhalben disponirt und bestätiget worden/ um dessentwillen unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen/ Committenten und Obern/ sich destoweniger versehen/ daß bey so klarer fundamental-satz- und ordnung sie dergestalt/ wie beschehen/ præteriret/ und in so wichtigen/ das gesammte Reich concernirenden sachen/ welche nach sothaner vorgeschriebenen norma communi Statuum consensu zu handeln und zu statuiren gewesen wären/ hintangesetzet werden solten: Als können und mögen dieselbe in nichts/ so bey obhöchsterneldter Römischen Königs-wahl und dabey errichteter Capitulation vorgenommen/ gethan und gehandelt worden/ welches mehrbesagtem Westphälischen friedens-instrument/ und denen juribus Principum & Statuum directe, vel per indirectum, ungemäß und zuwider seyn könte oder möchte/ gehalen/ weniger solches/ wie es auch ohne das vigore Instrumenti pacis an sich krafftloß/ und nicht statt haben kan/ pro lege imperii publica achten oder erkennen; gestalten von denenselben uns gnädigst und gemessen anbefohlen worden/ in dero nahmen gegen solches alles feyerlichst zu protestiren/ und neben ausdrücklicher und wörtlicher wiederholung der den 8 Augusti anno 1658 von Fürsten und Ständen auch beschehenen und extradirten reservation- und protestation-schrifft

alle

alle ihnen zukommende gerechtsame und befugnißen darwider / so wohl ietzo / als ins künftige / bester mässen zu reserviren und vorzubehalten; welchem wir dann also hiemit schuldigst nachkommen und gegenwärtiges ad acta Imperii zu legen und zu registriren geziemende ansuchung thun sollen.

Actum Regensburg / den 28ten Augusti / anno 1690.

Des heil. Röm. Reichs mehrerer Fürsten und Ständen zu fürwährendem Reichs-tage bevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandten ꝛc.

Dabey es denn so kaltsinnig zugienge / daß der præsentirende gnug hatte / selbige auf den tisch bloß hingeleget zu haben / gleichsam als wäre er froh / daß er des dings also loß worden wäre / ohne weitere empfindung / ob sie möchte angenommen werden oder nicht? Die ursache war unter andern / daß die Braunschweigischen Hertzoge ihr absehen auf die Chur gerichtet. Die Sächsischen häuser suchten freyheit von winterquartieren / andere wolten einen favorablen richter in der Lauenburgischen sache haben / die geistlichen Fürsten wolten den haß nicht auf sich laden; also blicbe es bey einer magern reservation. Und müste es eine überaus grosse revolution geben / welche doch GOtt verhüten wolle / wann es auf einen andern fuß im Reiche dißfalls kommen solte.

Was nun Ihr. Röm. Königl. Majest. höchstbeglückte vermählung betrifft / so wurde dieselbe mit der Durchlauchtigsten Princeßin Wilhelmina Amalia / Hertz. Johann Friedrichs zu Hannover jüngsten tochter / getroffen und den 24 Febr. 1699 zu Wien vollzogen / und sind aus dieser Königl. ehe bereits entsprossen Ertz-Hertzogin Maria Josepha Benedicta Antonia / geb. 8 Dec. 1699 / und Ertz-Hertzog Leopold Joseph Johannes / geb. den 29 Oct. 1700; der aber zu grösten leidwesen des durchlauchtigsten Ertz-hauses den 4 Aug. 1701 wieder erblaßet.

Mit was vor einem unvergleichlichen heldenmuth und trefflichen eyfer in beförderung der allgemeinen wohlfart des Teutschen Reichs Ihr. Königl. Majest. begabet / davon haben sie in der campagne des 1702 jahrs / als unter ihrem commando die berühmte festung Landau recuperiret worden / weltkündige proben abgeleget; daß man demnach billig an seiten des gesammten Reichs die confidentz zu derselben getragen und ihr das General-commando über die Reichs-armee offeriret / welches sie auch mit der bedingung / wann alles / wie es sich behöret / darzu veranstaltet seyn wird / angenommen und sich gegen Chur-Maintz schrifftlich darzu anerkläret haben.

Des Dritten Haupt-Theils Drittes Stück: Von Denen Reichs-Vicarien.

Die Reichsverwesung ist unterschiedlicher art.

DJe verwesere und pflegere des heiligen Römischen Reichs sind unterschiedlicher gattungen. Einige sind immerwährende Vicarii / dergleichen sonderlich Kayser Ludwig IV bey intendirter behauptung der alten Kayserl. und Reichs hoheit in Italien an vielen orten verordnet / und die historien voll sind von denen Galeaceis Viscomti von Meyland / denen Scaligeris von Verona / denen Atestinis von Ferrara / denen Gonzagis von Mantua und Montferrat / welche hernach zu landes- und fast souverainen Fürsten worden; daß sie sich dannenhero um das Vicariat wenig bekümmert / da sie selbst Herren und Principalen worden: gestalt dann Johannes Viscomte von Meyland folgende städte zu seiner huldigung auffgenommen / Meyland / Crema, Hasta, Alexandria, Alba, Vercelli, Novaria, Bobium, Bergamo, Novo Como, Brescia, Cremona, Placentia, Parma, Laus Pompeja &c. woraus zu spüren / was er vor ein mächtiger Herr gewesen / und seine nachfolger haben die landes-herrschafft mit städten und ländern erweitert. Noch heutiges tages erweiset sich dergleichen Reichs-versehung und Generalat in Italien bey dem Hertzoglichen hause von Savoya / welches in der Kayserlichen Leopoldischen und Josephischen Wahl-capitulation art. 4 eingewilliget und bestätiget worden. Wiewohl in der letztern nach damahligen conjuncturen / und bey habendem kriege mit dem Könige in Franckreich die condition beygefüget worden / wenn sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihr. Kayserl. Majest. von Reichs wegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten würde. Daß aber der Pabst bey verledigtem Kayserl. thron im Teutschen Reich / oder auch nur in Italien Vicarius zu seyn hiebevor prætendiret / ist sonder grund rechtens geschehen / und würde man sich bey dem A. 1657 eingefallenen interregno darüber moquiret haben / wann sich von Rom aus dergleichen angemasset worden; wie denn auch die seiner partey zugethane an dem grund solcher berechtigung vorlängst gezweiffelt. Vorzeiten hatten auch die Römische Kaysere im Frießlande ihre erblichen Gubernatores. Dergleichen guber-

gubernement und potestät vom Kayser Maximiliano I Hertzog Albrechten zu Sachsen erblich conferiret worden.

Weniger nicht pflegten auch die vorigen Käyserе ihre gewalt-habende Stadthaltere bey lebzeiten bey obhabenden schweren kriegen oder andern regiments-obliegenheiten zu verordnen. Solcher gestalt erklärete Kayser Rupertus seinen sohn Pfaltz-Graf Ludewig/ den Bärtigten/ in seiner abwesenheit zum General-Verweser über Teutschland/ Franckreich und Arelaten; und vorgedachter Kayser Maximilian bestellete Chur-Fürst Friedrichen/ den Weisen zu Sachsen/ zum General-Lieutenant und gewalthabenden Stadthalter des Reichs; anderer vieler exempel zu geschweigen.

Gleichwie aber diese letztere art nicht mehr in übung/ und das Savoyische Vicariat nur auf Italien sich erstrecket/ auch zur zeit eines interregni, wie einige wollen/ unter den General-Reichs-Vicarius stehen/ und das absehen auf diese richten muß: Wiewohl sehr zu zweiffeln/ ob A. 1657 und 58 Chur-Fürst Ferdinand Maria die geringste communication wegen des Vicariats in Lombardey mit seinem Herrn schwager/ dem Hertzoge von Savoyen/ gepflogen/ zum wenigsten ist bey Chur-Sachsen und sonsten im Reiche davon nichts bekandt worden. Also sind im Römischen Reiche Teutscher Nation zween General-Reichsvormünde/ Verwesere/ Pfleger/ Stadthalter oder Amts-verweser/ nemlich nach der güldnen bulla Chur-Pfaltz/ oder nach veränderung des Churfürstenthums und der Kayserlichen decision Chur-Bayern und Chur-Sachsen/ welche das vacirende Römische Reich statt eines Kayсers oder Königs durchgehends administriren/ auch dessen wohlfahrt und ruhestand/ biß ein neues Oberhaupt erwehlet worden/ erhalten sollen.

Im R. Reiche sind nur 2 Vicarien/ Pfaltz und Sachsen.

Wiewohl nun von diesen Vicariis in der güldnen bulla cit. V die deutlichste verordnung geschiehet/ so ist doch daraus keines weges zu schliessen/ ob wäre der ursprung sothaner würde alleine von selbiger zeit zu rechnen; massen schon lange zuvor die Pfaltz-Grafen oder Comites Palatii alle geschäffte des Kayserlichen hofes bey lebzeiten eines über die Alpen oder sonst in die ferne verreiseten Kayсers in obacht genommen/ dergleichen verwaltung auch nach dessen absterben beständig continuiret/ und solchem nach in der possess der Reichs-verweserschafft von undencklichen jahren her sich befunden. Der erste Pfaltz-Graf zu Sachsen war Trutmann/ welchen Kayser Carl der Grosse bestellet/ und nicht Hertzog Witikind aus Sachsen/ man wolte denn diesen einen honorarium Palatinum nennen. Als Kayser Otto I in Italien reisete/ hat er Hermannum zum Reichs-verweser verordnet/ bey welchem neben dem Hertzogthume zu Sachsen das Vicariat des Reichs hernach verblieben. Nach der hand sind noch drey grosse Hertzogthümer und so viel Vicariatus aufkommen/ als Bayern/ Schwaben und Francken. Die Bayerische Pfaltz ist mit der beym Rhein in eine consistentz kommen/ die übrigen haben mit den Hertzogthümern aufgehöret/ die lande aber sind hernach unter beede Pfaltzen beym Rhein und Sachsen eingetheilet worden. Sehr merckwürdig ist es/ daß Kayser Otto IV Hertzog Henrichen zu Sachsen auch mit der Pfaltz bey Rhein beliehen/ und also auf eine zeitlang die beeden Pfaltzen in einer person bestanden. Vor andern aber haben der Pfaltz-Graf am Rhein/ und der in Sachsen an macht und ansehen denen übrigen der Reichs-justitz halber verordneten Pfaltz-Grafen es zuvor gethan.

Deren ursprung und bekräfftigung.

Die Vicariats-Provintzien/ welche der Pfälzischen Reichs-versehung untergeben/ sind gantz Schwaben und Francken/ darzu gehörig ist der Donau-strom biß an die Ungarischen gräntzen mit Tyrol/ Kärndten/ Krain/ Steyermarck/ Bayern/ Oesterreich/ der Rheinstrom von seinem ursprunge und anstoß der Lombardischen gräntzen hinab biß an das Britannische meer/ mit Bündten/ Schweitzerland/ Wallis/ Savoyen/ Burgund/ und biß an das Arelatische Reich herwarts des Rhodans/ item Lotharingen/ Heßen/ in summa gantz Alemannia und gantz Francia orientalis, denn so weit hat sich das Fränckische recht vormahls erstreckt. Nachdem aber seither so viele Reichs-Provintzien abgerissen und fremden Cronen und Potentaten unterwürffig gemacht worden/ haben sich die gräntzen der Fränckischen oder Rheinischen Pfaltz und Reichs-verwesung sehr geengert.

Pfältzische Vicariatslande.

Ob diese hohe Reichs-Vicariat auf dem Palatinat bey Rhein/ oder auf dem Churfürstenthum Pfaltz haffte/ darüber hat sich zwar vormahls zwischen denen Chur- und Fürstlichen Pfaltz und Bayerischen häusern differentien ereignet/ welche von beederseits fürtrefflichen Räthen Frehero und Gewoldo aufs eifrigste verfochten worden. Bey translation der Chur-würde und Pfaltz-Grafschafft bey Rhein A. 1623 auf Hertzog Maximilian in Bayern/ ist das Vicariat ausdrücklich mit in die beleihung kommen/ wie die lehn-briefe de annis 1628 und 1638 klar besagen. Da aber A. 1648 in dem Westphälischen frieden art. IV bey bestätigung der Chur-würde/ welche von dem hause Pfaltz auf Bayern kommen war/ des Vicariats nicht wieder gedacht/ hergegen der achte Electorat auf Pfaltz-Graf Carl Ludwigen instituiret und geleget/ auch ihme die untere Pfaltz mit allen zugehörungen/ wie sie vor dem Böhmischen wesen beschaffen gewesen/ restituiret/ und das alles/ was darwider paßiret war/ vernichtiget worden/ hat Chur-Pfaltz vermeinet/ weil sich viele alte briefe gefunden/ darinnen die Reichs-verwesung der Pfaltz bey Rhein appropriiret war/ es könte ihme das Vicariat nicht entzogen werden/ sondern wäre zugleich mit der Pfaltz-Grafschafft restituiret worden. Da sich nun A. 1657 der fall ereignet/ daß nach absterben Kayсers Ferdinandi III das Reich mit keinem haupte versehen war/ hat zwar Chur-Pfaltz so wohl als Chur-Bayern das Vicariat-siegel nach Speyer zum kammer-gerichte geschickt/ und das Hoffgerichte bestellet/ Chur-Bayern aber wider Chur-Pfaltz das Reichs-Vicariat zu behaupten getrachtet; da indessen beede hohe theile/ jeder in seinen Vicariats-landen mittels anschlagung der Vicariats-Patente und anderer actuum, so zur Reichs-verpflegung gehören/ das Vicariat

Worauf dieses Vicariat haffte/ ist streitig.

würck-

würcklich zu führen / unternommen. Chur-Sachsen/als zweyter Vicarius, erklärte sich gar zeitig vor Chur-Bayern/ und stellte herkommlich alles das / was dero vorfahren mit Chur-Pfaltz communiciret und expediret/mit Chur-Bayern in überlegung und ausfertigung / und gab damit anlaß / daß Kayserliche Maj. hernach alle von Chur-Bayern exercirte actus vicariales approbirte / und also in der sache so gut als decidirte / ohne zwar daß Chur-Pfaltz in petitorio ein besser recht auszuführen damit benommen worden. Dabey es verblieben / und ist die Chur-linie zu Pfaltz eher ausgestorben/ als die sache durch die zwar mehrmahlen gesuchte gütliche vergleichung ausgetragen worden. Und hat es der Höchste so gefüget / daß durch die glückselige wahl König Josephs das interregnum, ob der Höchste will! unterbrochen worden.

Fürnehmste argumenta der streitigen parteyen.

Die Chur-Pfältzische mehrere beweißgründe beruhen auf folgenden: weil nemlich (1) das Vicariat-recht weit älter/als die Churwürde/ und dannenhero nicht zu dieser/ sondern zu der untern Pfaltz-Grafschafft beym Rhein als ein dependent stücke gehöre. (2) Weil in der güldnen bulle tit. V ausdrücklich gesaget wird/ daß dieses recht dem Chur-Fürsten wegen der Pfaltz-Grafschafft am Rhein zukomme. (3) Weil die Kayser dasselbe jederzeit auf diese weise verstanden und erkläret. Bey Kayser Henrichs IV zeiten habe Pfaltz-Graf Gottfried bey Rhein das Vicariat in abwesen des Kaysers verwaltet / und den Abt Bonno von Laurisheim zu seiner Abtey/ davon er depossidiret worden/ eingesetzt/ und alle privilegia wieder gegeben/ welches sachen/ die sonst von des Kaysers befehl und anstalten ihre krafft immediate empfahen müssen. Es lässet sich auch hören/ was die alte Kayserl. hof-ordnung mit sich bringet/beym Goldast. T. 3 const. ad a. 1247, daß nemlich der Pfaltz-Graf vermöge seines amts die erste stimme habe / (unter denen weltlichen) eines unmündigen Königs vormund und amts halber verweser und Lieutenant sey. In denen gravaminibus Kayser Ludwigs entgegen Pabst Benedictum X wäre mit angeregt/ es sey falsch und unwahr/daß der Pabst des Reichs Vicarius throno vacante seyn solte. Denn es gebühre dem Pfaltz-Grafen nach uhralter observantz solch Vicariat. Diese der Pfaltz bey Rhein anklebende prærogativ und Reichs-würde sey von Kayserrn zu Kayserrn confirmiret/ und in den zustand gesetzt worden/ daß sie von besagtem Pfaltz-Gräfflichen Rheinischen Fürstenthum nicht könte getrennet werden: Massen auch Chur-Bayern ipso facto erkannt und eingeräumet hätte/ da es durch die Osnabrügische transaction die Pfaltz beym Rhein zurück gegeben / und von dem Vicariat abgestanden wäre. Dargegen ward von Chur-Bayrischer seite eingewendet: Es habe (1) der Chur-Pfaltz ehemahls noch vieles andere wegen der Pfaltz-Grafschafft zugestanden / welches aber nunmehro durch den Westphälischen frieden eine gantz andere gestalt gewonnen / da alles / was dem Ertz-Truchsessenamte und der Chur-würde anhängig gewesen/ ausdrücklich dabey geblieben. (2) Seye durch Chur-Fürst Maximiliani belehnung das Vicariat-amt auch zugleich mit ausdrücklichen worten denen Hertzogen in Bayern zugeeignet worden. (3) Habe ihnen dieses recht schon vorlängst gebühret / als nemlich die Chur-würde demselben noch vor dem Pfaltz-Grafen bey Rhein conferiret worden. (4) Daß dem Ertz-Truchseß-amt die insignia deutlich übergeben worden / wormit die Vicariat-würde unzertrennlich verbunden seye / und also an Chur-Bayern gehöre. Und daß in dem letzten lehnbriefe de A. 1652 das Vicariats-Regal ausgelassen worden/ sey darum geschehen/daß man die verhaßte sache von dem Böhmischen unwesen glimpfs halber nicht hätte aufwärmen wollen/ Chur-Pfaltz hätte alles verlohren/ und nicht mehr / als was ihm expresse wieder zugelegt worden / wieder bekommen; wann nun Chur-Pfaltz das Vicariat unter dem titul von der Pfaltz beym Rhein hätte wieder haben wollen/ hätte es expresse Chur-Bayern müssen abgenommen und die pacta investituræ de anno 1623 und 1638 wieder expresse verändert werden müssen / welches sich per generalia nicht thun ließe / sonderlich in so hochwichtigen sachen ꝛc.

Hierauf hat man von Chur-Pfältzischer seiten geantwortet: (1) Es seye die Vicariatwürde kein annexum oder unzertrennliches stücke der Chur/ sondern ein weit älteres recht als dieselbe. (2) Seye Churfürst Maximiliani belehnung über das Vicariat durch das Instrumentum pacis Westphalicæ art. 4. §. 6 aufgehoben / hingegen aber der Churfürst zu Pfaltz in die Unter-Pfaltz nebst allem zugehör/ und also auch in das davon abhängige Reichs-Vicariat wieder eingesetzet worden. Dahero auch in der letztern dem Chur-Fürsten von Bayern A. 1652 ertheilten investitur von dem Vicariat nicht die geringste erwehnung geschehen. Und warum wären dann die Chur-Bayerischen Ministri bey der Westphälischen transaction, der Churfürst bey der unterschreibung des friedens/ und der Chur-Successor bey seiner investitur davon abgestanden/und warum hätte man den lehn-brief / so viel diesen passum betrifft/ verändern und wegstreichen lassen/ wann nicht Chur-Bayern wohl gewust / daß ihme das Vicariat nicht gebührete / die auslassung des Böhmischen unwesens importire ja nicht die wegstreichung des expresse in literis investituræ mit grosser sorgfalt mit gegebenen hochwichtigen Vicariat-amts. Allerdings es dann (3) ein unabsonderlich annexum der Rheinischen Pfaltz-Grafschafft/ nicht aber der alten Pfältzischen Chur wäre / deßwegen auch eben nicht folgete / daß weil dem hause Bayern zu allererst die Chur-würde vorzeiten beygeleget worden / so hätten sie auch zugleich jene dignität des Palatinats und davon herrührenden Vicariats erlanget / sonsten müste nothwendig zuschliessen seyn / daß alle andere Churfürsten zugleich Reichs-Vicarii wären. (4) Gestünde man zwar / daß dem hause Bayern im vorangezogenen Instrumento pacis das Ertz-Truchseß-amt nebst dessen insignien / Regalien / officien/ præcedentz und rechten zugeeignet; jedoch seye das Vicariat ein hiervon gantz unterschiedenes und ein älteres recht/ auch hernach durch dessen auslassung aus dem lehn-brief der

West-

Westphälische frieden-schluß befestiget und erläutert worden.

Verfolg dieser controvers.

Die mehreren umstände dessen/was auf dem A. 1658 zu Franckfurt am Mayn angestellten wahl-tage vorgegangen/ bestehen darinnen. Nachdem das hohe Churfürstl. Collegium den 17 May auff dem Römer den benöthigten rathschlägen obzuliegen zusammen kommen war/ trug unter andern Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bavern geheimer Rath und zu besagtem wahl-tage bevollmächtigter Gesandte uñ Votante D. Oexel unter andern dahin an/was maßen die verwaltung des Reichs-Vicariats seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn/ vermöge der Kayserlichen haupt-beleihung/ transaction und des Münsterischen friedenschlusses/ zukäme. Da er nun zugleich Pfaltz-Graff Friederichs/ gewesenen Königs in Böhmen/ und des gegenwärtigen Churfürst Carl Ludwigs Herrn vaters/leben und thaten/ vermittelst einer besondern schrifft/ ziemlich scharff vor dem gantzen Collegio und in sechs Churfürsten gegenwart öffentlich ablaß/wurde Chur-Pfaltz darüber sehr empfindlich/und weil ihme das ding unleidlich war auszuhören/ fiel er dem Abgesandten ins lesen ein/ und hieß ihn von der materie stillschweigen. Dieser aber fuhr nichts destoweniger in der freyheit zu voiren fort/ und als er vermerckte/daß der Churfürst das bey ihm stehende dinten-faß ergreiffen wolte/in willens/ihm selbiges auf seine schrift zu schütten/nahm er sich damit in acht/ und laß immer weiter fort. Hierauf warff Se. Churfürstl. Durchl. das dinten-faß im zorn auff den tisch oder/wie andere wollen/ nach dem Abgesandten/ also daß die dabey sitzende Chur-Fürsten/ sonderlich Chur-Sachsen/ mit dinte in etwas besprützet wurden. Als dieses geschehen/ stunde die hohe versamlung auf/und fuhr ein ieder nach hauß/ welches bey männiglich sorgliche gedancken erweckte/wie es ablauffen würde. Und Chur-Pfaltz brachte zu dero entschuldigung vor/ sie wüsten wohl/ was sie dem hohen Chur-Fürstl. Collegio vor respect schuldig wären/ wolte auch nicht gerne etwas darwider geschehen lassen: Jedoch wäre ihr auch gleichfals bewust/ wie weit das recht der Gesandten sich erstrecke/ und wolten sie dergleichen injurien auch so gar von seinem Principal selbst nicht leiden; zudem so wäre es auch wider die zu Osnabrück versprochene amnestie: Bäte demnach/ daß ihr dasjenige/ was sie ex justissimo dolore gethan/von dem hohen Collegio nicht übel auffgenommen werden möchte.

Hierauff ließ sich das Chur-Fürstl. Collegium durch Chur-Maintz vernehmen/ man habe mit bestürtzung angehöret und gesehen/wie daß Se. Churfl. Durchl. in ablesung der Chur-Bayrischen reprotestation über die darinnen angeführten worte: Von verwürckung der Chur-würde/ sich zur ungedult bewegen lassen/ also daß dieselbe von den worten zur thätligkeit gegen den Chur-Bayrischen Gesandten geschritten. Wie nun dieses alles wider den gebührenden respect und sicherheit des Chur-Fürstl. Collegii liesse/ der Chur-Bayrische Gesandte auch wider das recht und freyheit der Gesandtschafft offendiret seye/ und wider dergleichen beginnen in der güldenen bulle versehung gethan worden; Also gienge es dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio tieff zu hertzen/ und zweiffelte nicht/ Se. Churfürstl. Durchl. würden sothane übereilung erkennen/ und dannenhero dem Churfürstl. Collegio reparation zu geben sich gefallen lassen/ sich auch ins künfftige also zu verhalten/ daß dergleichen zu bösem nachklang und gefährlicher weiterung des Churfürstl. Collegii gereichende sachen allerdings unterwegen gelassen/ der Chur-Bayrische Gesandte auch/ der solches auff befehl seines gnädigsten Herrn thun müssen/ mit einiger thätlichkeit nicht beschweret/ sondern in alle wege allerseits in sicherheit gestellet werde. Damit auch dergleichen hinfüro nicht mehr sich begeben möchte/ so hielten die anwesenden Herren Churfürsten davor/ wären auch also resolviret/ daß da hinfüro bey gegenwärtiger oder anderer Wahl-Collegial-oder Reichs-versamlung ein Churfürst in person dergleichen thätligkeit sich mehr unternehmen würde/ derselbe hierdurch vor dieses mahl in selbiger Reichs-wahl oder andern versamlungen seiner session und stimme gäntzlich priviret/ der abwesenden Chur-Fürsten Gesandten aber/ im fall sich einer derselben aus befehl mit ehrenrührigen worten und daraus entstehender thätligkeit wider einen andern vergreiffen würde/ nicht allein für seine person ausgeschlossen/ und nicht mehr in das Collegium admittiret werden/ sondern auch der Chur-Fürst/ so ihm dergleichen befehl ertheilet/ vor dieses mahl/ als wenn er in person solche that begangen hätte/ seiner stimmen und session verlustig seyn solle; gegen den Gesandten aber/ so sich ohne befehl also vergriffen/ solten andere schärffere strafen/ vermöge der güldnen bulle/ vorgenommen werden.

Als nun der Churfürst von Bayern wegen dieser begebenheit benachrichtiget worden war/ ließ er an das Churfürstl. Collegium ein schreiben abgehen/ darinnen unter andern enthalten: Die Churfürsten möchten sich belieben lassen/ Chur-Pfaltz dahin mit ernst anzuhalten/ daß derselbe ihm nunmehro nach bißhero getragener gedult würckliche satisfaction und reparation thun lasse/ damit er widrigen doch unverhofften falls nicht gedrungen würde/ diejenige ihm von GOtt verliehene und nicht gantz ermangelnde mittel zu ergreiffen/ durch welche er seine so billige satisfaction selbsten suchen könte/und es mehrerwehnten Pfaltz-Grafen/ sich dieser frevenlichen that unterstanden zu haben/ gewißlich reuen/ derselbe auch ins künfftige sich dergleichen zu vermessen nicht gelüsten lassen solle.

Endlich wurde diese incident-irrung folgender gestalt durch vermittelung des hohen Collegii in der güte abgethan: Nachdem der Chur-Bayrische Gesandte auf genugsa-

me legitimation sich erkläret/ daß die Chur-Bayrische reprotestation keine andere meinung und verstand gehabt/ als der Chur-Pfaltz. protestation zu begegnen/ und Chur-Bayern uñ dero Chur-hauses recht zu schützen/ also bey der reprotestation keinen animum injuriandi gehabt hätte/ so könte und würde Chur-Pfaltz ohne præjudiz dero reputation sich folgender gestalt erklären: Daß nachdem Chur-Pfaltz davor gehalten/ daß die Chur-Bayrische reprotestation zu ihrer verschimpffung gemeinet gewesen seye/ nun aber vernehme/ daß Chur-Bayern eine solche meinung nicht gehabt/ so sey Ihro leid, was ihres theils vorgegangen/ und begehre mit Chur-Bayern in freund-vetterlicher verständniß zu stehen/ wenn dieselbe dergleichen thun würde/ und solte die sache hiermit gäntzlich abgethan und auffgehoben/ auch deßwegen weiter nichts an Chur-Pfaltz begehret werden.

Sächsische Vicariats-lande.

Was Chur-Sachsen anlanget/ so hat es bey dero Reichs-Vicariat mehr ruhe/ und erstrecket sich dero hohe-ufsicht und Reichs-verwaltung nicht allein auff die Kreiße der Ober- und Nieder-Sächsischen lande/ als Thüringen/ Meissen/ biß ans Francken-land/ Ober- und Nieder-Sachsen/ die Marck Brandenburg/ Pommern/ von der Weixel an biß an die Weser und über die sämmtliche Magdeburgische/ Halberstädtische/ Anhaltische/ Holsteinische und Hartz-Gräfliche lande würcklich/ sondern auch von rechts und alter verfassung wegen noch weiter auff die Königreiche Böhmen/ Polen/ alle Schlesische Fürstenthümer/ Lausitz/ Mähren/ Preußen/ Frießland und Westphalen/ und darzu gehörige Reichslande/ nemlich überall/ wo das Sächsische recht in observantz gewesen oder noch ist/ so ferne solche länder des Röm. Reichs gerichtbarkeit noch unterwürffig sind.

Oder nach der eintheilung derer Kreyse zu rechnen/ so erstreckt sich das Pfältzische Vicariat über den Ober- und Nieder-Rheinischen/ Westphälischen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ Oesterreichischen/ Bayrischen und Burgundischen/ das Sächsische aber über den Ober- und Nieder-Sächsischen.

Gewalt der Reichs-Vicarien.

Die gewalt derer Durchlauchtigsten Reichs-Vicarien beschließet in sich alle und jede Majestäts-rechte und Regalien/ welche einem Kayser sonsten zustehen/ und nicht sonderlich ausgesetzet und vorbehalten sind. Davon giebt die güldene bulla K. Carls IV, Tit. V folgende klare maße/ daß die Reichs-Pflegere macht haben/ gerichte auszurichten und zu üben/ GOttes gabe zu verleihen/ die renten und nugen einzusamlen/ die lehn-empfängniße zu verrichten/ und den eyd der treue von des Reichs vasallen anzunehmen/ jedoch fahn-lehn der Fürsten ausgenommen; worunter auch diejenigen zu rechnen/ welche heutiges tages mit dem schwerd pflegen in lehn gereicht zu werden. Verboten aber ist/ ichtwas von den Reichs-gütern zu veräusern oder zu verpfänden/ als welches der Kayser selbst nicht berechtiget ist. Dahero nicht unbillich zu schlüßen/ daß sie auch nicht berechtiget seynd/ jemand mit eröffnetem Reichs-lehn von neuem zu belehnen/ viel weniger über dergleichen streitigen Reichs-lehn definitive zu erkennen und zu sprechen. Es würden sich auch die hohen herren Vicarii ungern eines solchen spruchs unternehmen/ wegen der gefahr bey denen partheyen/ und wegen des hernach erwehlten Kaysers sich nicht gern in den mißstand setzen/ ob es möchte recht gethan seyn oder nicht/ und der reformation unterworffen seyn. Bey dem kammer-gericht zu Wetzlar/ oder an welchem orte es sonsten zu seyn pfleget/ verrichten beyde Chur-Fürsten/ nemlich Bayern und Sachsen/ das Vicariat-amt/ welches nach absterben Kayserts Maximiliani I und Ferdinandi III würcklich also beobachtet worden/ und haben sich die Reichs-Vicarii A. 1612 und 1619 absonderlich dahin verglichen/ daß ihrer beyder Chur insignien dem Cammer-gerichts-insiegel einverleibet werden solten. So viel aber der Kayserl Reichs-Hoffrath betrifft/ wird selbiger bey verl. digtem Kayserl. thron geschlossen/ von Chur-Maintz durch den Reichs-Vice-Cantzlar versiegelt/ und nicht eher als nach antritt der neuen Kayserlichen regierung wieder eröffnet. Jeder Reichs-Vicarius ist aber berechtiget an seinem hoff ein hoff-gericht oder Vicariats-regiment zu bestellen/ und denen jenigen/ welche unter eines jeden Vicariat gehören/ auf verlangen die justitz wiederfahren zu lassen. Die verwaltung aber des gerichtes zu Rotweil verrichtet Chur-Pfaltz/ als unter sein Vicariat gehörig/ weil sothanes gericht sich nicht über das gantze Reich/ sondern nur über einige länder erstrecket.

Wann die lehrer der Reichs-rechte denen Vicarien des Reichs die Majestät zulegen/ gehen sie zu weit: denn die beeden Reichs-Verweseré affectiren dergleichen selbst nicht/ sondern gehen sehr behutsam in wichtigen dingen/ referiren lieber an das gantze Churfürstliche Collegium/ als daß sie voreilig sich in schwere sachen/ daraus zumahl weiterung entstehen könte/ einmischen solten; dannenhero weil die kriegs- und friedens-geschäffte nach des Westphälischen frieden-schlusses anleitung vor gesamte Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände gehören/ würde auch das Churfürstliche Collegium bedencken tragen/ dergleichen vor sich allein zu ziehen und gefahr dabey zu lauffen/ es wäre denn periculum in mora und sonder massen durch schickung oder schreiben das werck zu tractiren. Daher A. 1658/ als die Cron Schweden nach denen grossen progressen in Polen/ auch in Dänemarck conqueten machte/ und das Reich eines so großmächtigen nachbars und Mit-Standes præpotentz mit sorgfältigen augen ansahe/ und das Churfürstliche Collegium eben zu Franckfurt war/ einen Römischen König und Kayser zu erwehlen/ jedoch aber mit dem gantzen Reiche keine communication pflegen konte/ hat höchstgedachtes Collegium eine Gesandschafft an den König in Schweden/ der eben dazumahl zu Flensburg war/ abgeschickt/ und ihme zum frieden vorstellung thun lassen.

Was Vicariats-fälle sind.

Wie nun diese hohe verwesung hauptsächlich statt findet/ wenn das heilige Reich

auff

auff tödtlichen hintritt eines Kayſers ledig ſtehet: Alſo ereignet ſich auch der fall ſo dann/ wenn ein Kayſer durch kranckheit und andere ſchwere zufälle an verrichtungen ſeines Kayſerlichen amts verhindert wird/ oder auſſerhalb Reichs ſich auffhält; immaſſen von dieſem letzten fall die reverſalen/ welche Kayſer Carl V Churfürſt Friedrichen von Sachſen ehemahls ertheilet/ beym Goldaſt part. 1 der Reichs-ſatzungen p. 243. ſo wohl auch die beſtätigung der Pfältziſchen privilegien de anno 1521 den 28 May/ worinnen die worte: **So ein Römiſcher Kayſer oder König über berg zeucht/ oder aus dem Reich iſt/ Sr. Liebd. und einem ieden Pfaltz-Grafen/ der Churfürſt iſt/ die verſehung und verwaltung deſſelben gebühret und zuſtehet; wie wir denn daſſelbe und ſeine hergebrachte freyheit und privilegium hiervon confirmirt und beſtätiget/** ꝛc. gnugſame anzeigung thun.

Wofern auch nach abſterben des Kayſers ein Röm. König vorhanden/ welcher zur regierung alters oder anderer urſachen wegen nicht geſchickt/ haben die Reichs-Vicarii ihr amt/ biß ſolche hinderniß auffhöret/ gleichfalls zu verrichten; dahero in der Wahl-capitulation Königs Joſephi art. 47 dieſe ausdrückliche verſehung gethan worden: **Wir ſollen und wollen uns auch zu keiner regierung oder adminiſtration im heil. Röm. Reich/ ſo lang Ihro Kayſerl. Majeſt. am leben/ oder nach dero todte (welchen GOtt lange verhüten wolle) zum præjuditz der Reichs-Vicarien/ welche immittelſt die Reichs-Adminiſtration führen/ die expedition aber in unſern nahmen verführen ſollen/ unterziehen/ biß wir das achtzehende jahr unſers alters erreicht und angefangen haben.** So bald aber als dieſe hinderniße auffhören/ oder die rückkehr von der reiſe/ welche heutiges tages ſehr ſelten geſchehen/ erfolget/ oder auch ein neuer Kayſer erwählet und von ihm die Reichs-regierung angetreten worden/ endiget ſich auch ſolches Reichs-Vicariat; und iſt der Kayſer vermöge der Capitulation das jenige/ was von denen Vicarien verrichtet worden/ es ſey an den Vicariat-hof-gerichten oder bey der kammer des Reichs ausgangen/ und geurtheilet/ ſamt den urtheilen/ proceſſen/beſcheiden und verträgen darauff gefolgt/ geſprochen/ achtanlait/ gebot/ verbot/ pönal-mandaten/ ergangene belehnungen/privilegien/ und ſonſt alles das/ was ſie als des heiligen Reichs Vicarii die zeit/ biß Ihre Kayſerl. Majeſt. zum regiment kommen ſind/ zu unterhaltung friedens/rechtens und anders zu des heil. Reichs nothdurfft fürgenommen/ verordnet und gethan/ zu confirmiren verbunden: Bey welcher confirmation aber die itzige Röm. Kayſerl. Majeſt. gleichwohl deutlich ausgenommen/ daß denen partheyen bey einem oder dem andern Vicariat-gerichte die nothwendige rechts-pflege oder remedia juris vorbehalten bleiben ſolten/ wie dero Decret/ d. 18 Apr. 1659 an den Reichs-Hoffrath ergangen/ ausweiſet/ aus welchem zu erkennen/ wie ſehr man ſich an ſeiten der Vicariats-hofgerichte in obacht zu nehmen habe/ damit nicht hernach die acta und actitata annulliret werden.

Des
Dritten Haupt-Theils
Vierdtes Stück:
Von
Des heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen/ deren freyheiten/ Landes-Fürſtl. Hoheit/ deren urſprunge/ wachsthum und befeſtigung/ ſo wohl dem Potentat.

NAchdem wir des heiligen Römiſchen Reichs allergeehrteſtes Ober-haupt nunmehr nach ſeiner allerhöheſten würde/ wahl/ krönung/ Majeſtät und reſervaten/wie nicht weniger deſſen Gemahlin/ die Auguſtam, und den erwehlten nachfolger/ als auch die nach denen fundamental-geſetzen verordnete Reichs-Verweſer mit tiefſtem und ſchuldigſtem reſpect beſchauet; als werden nun auch die glieder ſothanes chriſt-bürgerlichen cörpers nach dero höchſten und hohen urſprunge und häußern/ ſo wohl nach ihren Majeſtätiſchen befugnißen in betrachtung zu ziehen ſeyn. Gleichwie aber die glieder des leibes nicht von gleicher würde und ehre/ ſondern eines immer edler als das andere; alſo iſt auch in dem politiſchen cörper je ein glied fürtrefflicher als das andere. Wiewohl zwar in gemeinem verſtande auch die unterthanen/ oder die Landſaſſen/ welche unter ihrem Landes- und Erb-herrn ſeßhafft/ und dann erſt vermittelſt ſolcher landes-Obrigkeit dem Römiſchen Reiche mit unterthänigkeit verwandt ſeyn/ unter dem nahmen der glieder begriffen werden. Weil aber unſere jetzige handlung mit dieſen nichts zu thun hat/ ſo gedencken wir nur beyläufftig der unmittelba-

Reichs-glieder.

telbaren glieder derer so genannten Reichs-Saßen/ das ist/ solcher glieder/ welche der Röm. Kayserl. Majest. und dem heiligen Reiche wegen ihrer lehn oder erbgüter unmittelbarer weise zwar unterworffen/ auch der landes-Fürst- und herrlichen hohen obrigkeitlichen gerechtsamen oder anderer freyheiten fähig/ doch aber keine Reichs-Stände sind/ von welchen unten ein mehrers folgen wird. Fürnemlich aber richten wir unser absehen auff die Reichs-Stände/ welche dem Reiche nicht nur unmittelbarer weise einverleibet und eingegliedert/ und mit landes-Fürst- und herrlicher hoheit und Obrigkeit in ihren Chur-Fürstenthumen/ Fürstenthumen und landen von dem Kayser und Reiche/ oder auch einem Könige in Böhmen/ belehnet sind/ oder diese hoheit und Regalien sonst hergebracht haben/ und durch die Reichsconstitutiones darinnen befestiget sind/ sondern auch sitz und stimme auff Reichs-tagen führen/ und zugleich mit dem Kayser die Reichs-regierung in hergebrachter maße der Reichs-verfassung verwalten. Oder besser zu geben: Ein Stand des Reichs ist ein solches hohes glied/ gemeinheit oder corpus, welches bey denen versamlungen des Reichs unter und samt ihrer Röm. Kayserlichen Majestät/ als dem Ober-haupte/ der gemeinen wohlfahrt mit rath und that sich anzunehmen befugt und schuldig ist.

Reichs-Stände.

Von diesen ist allhier hauptsächlich zu handeln und anzumercken/ daß das **rechte eigentliche merckmahl eines Reichs-Standes nicht sey**

Eigentliches merckmahl eines Reichs-Standes vernein und bejahungsweise.

(1.) **Daß er einen vater oder bruder habe/ welcher stimm und Stand in denen Reichs-versammlungen führet.** Sintemahl die sessiones und vota ordentlicher weise nicht der person/ sondern dem lande oder territorio anhangen: Wie denn bekandt ist/ daß viel Fürsten von alten Fürstl. häusern/ da das recht der ersten geburt üblich ist/ weil sie nicht regierende Fürsten/ noch mit land und leuten versehen seynd/ keine session und stimme haben. Inmaßen denn auch weder die Capitul der Ertz-Bischoffthümer/ Bischoffsthümer/ Abteyen ꝛc. vielweniger die pfand-inhaber der länder und herrschafften also fort Stände des Reichs seynd/ weil sie zwar sitz und stimme/ (ausser bey wahl-tägen) jedoch nicht in ihren eigenen nahmen haben.

Auch (2) nicht/ daß er **auf Reichs-tage beschrieben werde**: Denn sonst wäre die stadt Magdeburg/ oder der seelige herr D. Luther/ deren dieser anno 1521 auff dem Reichstag nacher Worms; jene aber zu dem Reichs-Convent nacher Regensburg anno 1663 beruffen worden/ auch Reichs-Stände gewesen/ welches doch niemand bejahen wird. Denn es ist der zweck zu erwegen/ warum einer beschrieben wird/ obs zur consultation, abhandel- und schliessung der Reichs-geschäffte/ oder nur zum vorhalt/ zur verantwortung/ zur ablegung der pflicht bey hohen Reichs-sonderlich krieges-chargen/ oder zur abrechnung geschehen/ oder auch ob ein irrthum dabey vorgegangen? denn es gehet bey der Reichs-hof-cantzelley oder auch dem Erb-Marschall-amte viel vorbey/ welches hernach geändert werden muß.

Auch (3) nicht/ daß er die **Reichs-anlagen an volck und gelde nach anschlag der matricul ohnmittelbarer weise ans Reich in die leg-städte oder zum Reichs-corpo liefere**: Wie von dem unmittelbaren Adel die lieferung ihrer subsidien an Kayserliche Majest. geschiehet/ unerachtet derselbe kein Stand des Reiches ist/ und bißher die stellung der mannschafft zu roß und fuß gar unrichtig geschehen.

Oder daß er (4) **in der Reichs-matricul** (mit deren rectification das Reich schon nun durch secula/ wiewol sonder erlangung des zwecks/ umgegangen) **zu finden sey**. Denn daher ist mehr nichts zu beweisen/ als daß der immatriculirte Herr oder stadt hiebevor zur Reichs-hülffe etwas beygetragen habe. Man sahe vor alten zeiten darauf/ wo man volck oder geld bekommen möchte.

Oder daß er (5) **in einen gewissen Reichs-Kreyß gehöre und darinnen einbezircket sey**. Denn es ist bekandt/ daß nicht alle Reichs-Stände unter einen gewissen circul gerechnet/ als der König von Böhmen/ der Hertzog von Savoyen ꝛc. einige personen aber darunter gezehlet werden/ welche doch keine Stände des Reiches seynd; z. e. der Hertzog von Beuillon/ der Graf von Neufchatel, der Marckgraf von Rötteln ꝛc.

Oder (6) **unmittelbare lande und Regalien von dem Kayser und Reiche zu lehn oder erbe habe**: Dergleichen der unmittelbare Adel besitzet/ und doch weder sitz noch stimme auf Reichs-tagen hat. Es sind gewisse hohe Stiffter im Reiche/ welche ihre lehn- oder temporalität ohne einigen zweiffel von dem Kayser und Reich nehmen/ und dennoch dem Land saßiat unterworffen sind/ wovon aber im 1500 und 1600 seculis viel disputiret worden. Noch weniger aber machet einen Reichs-stand/ daß er (7) **in dem Reichs-quaternionen begriffen sey**/ weil diese eintheilung ohne dem gar abgeschmackt und fabelhafft ist/ obgleich Kayserliche Majest. und Chur- und Fürsten bey der titulatur und sonsten diese alte distinction bey ihren cantzelleyen mit hinlauffen lassen.

Sondern dieses **ist das warhaffte kennzeichen und wesentliche stück eines Reichs-Standes**: Daß ihme in seinem unmittelbarer weise an das H. Reich gehörigen lehnbaren lande/ Graf-herrschafft oder stadt/ oder auch patrimonial-gütern und lande/ die landes-hoheit und Obrigkeit in geist- und weltlichen dingen/ so weit deren üb- und handhabung nicht durch die gesetze des Reichs oder die verträge mit denen Land-Ständen und unterthanen gemäßiget ist/ nach beschaffenheit seiner lande vollkommentlich zustehe/ und er deßwegen auf Reichs-tägen sitz und stimme dergestalt zu führen macht habe/ daß er bey denen auf öffentliche versammlungen gehörigen Reichs-angelegenheiten sein unverschränckes freyes gutachten nicht als ein von dem Kayser hierzu erforderter Rath von sich stelle/ sondern als ein bundsgenosse und mit-interessente an dem Staate und regiments-forme sich dabey befinde/ und die öffentlichen Reichs-fürfallenheiten und obliegen mit berathschlagen/ schlüßen und verordnen/ auch in seiner masse mit darüber hal-

halten/ und zu den gemeinen Reichs-bewilligungen sein antheil mit beytragen helffe. Denn es hänget das jus Status nicht an der person allein/ sondern an einem solchem territorio, welches nach der Reichs-verfassung einen proportionirten anschlag überträgt. Und ob wohl kleine Stände gefunden werden/ welche so zu reden nicht eine glebam terræ vom Reiche haben / sondern ihre Graf- und herrschafften von andern hohen Mit-Ständen zu lehn tragen oder jure allodii besitzen; so hebt doch diese wenige exception die regul nicht auf/ und geben sie von ihren kammer- oder renterey-intraden ihre Reichs-steuren und kammerzieler.

Jeder Fürst ist Kayser in seinem lande.

Die Reichs-gesetz-lehrer oder Publicisten haben eine bekandte regul: Daß jeder Fürst in seinem lande Kayser sey; welche regul von einigen dergestalt ausgestrecket und erweitert werden will / ob wäre ein Fürst und Stand des Reichs in seiner gebietschafft noch um ein weit mehrers befugt / als der Kayser im Reiche. Und zwar solches daher; weiln viele Chur- und Fürsten/ sonderlich die weltlichen / und die von der Evangelischen religion ihre Fürstenthümer und lande erblich hätten / und auf dero männliche und öffters auch weibliche leibes-lehns-erben verfalleten: Ingleichen an theils örtern ihren Land-Ständen und unterthanen in weit höherer masse der Hoheit/ als der Kayser im gantzen Reiche/ in geist- und weltlichen/ civil- und militar-sachen zu befehlen hätten/ und die zur Teutschen freyheit und Landes-Hoheit gehörige/ der Kayserl. Majestät aber/ vermöge der Reichs-satzungen / im gantzen Reiche allein nicht zustehende handlungen verüben könten. Denn da kan / zum exempel/ ein zumahl mächtiger Reichs-Stand mit auswärtischen Cronen und Potentzen ohne vorbewust der Kayserl. Majest. in allianz treten / seinen Staat ohne fernere nothwendige rückfrage an den Kayserlichen hof gegen würck- oder besorgliche einfälle mainteniren/ die waffen oder jus armorum üben/ und vieles andere mehr verrichten; welches doch Ihro Majest. ohne mit-einwilligung des Reichs/ wenigstens des Chur-fürstlichen Collegii / zu thun nicht zugelassen ist. Wiewohl doch jeder Chur- und Fürst (denn denen geringern Reichs-Ständen gebührt sichs ohne dem / nach denen grund-reguln ihres Staats) so behutsam bey grosser armatur oder entrepriesen gehen wird/ daß er nicht so leicht dergleichen wird vornehmen/ welches nachdencken oder gegen-anstalten am Kayserlichen hofe machen kan; wiewol auch der Kayser bey denen potentesten höfen im Reiche seine Abgesandten/ Gevollmächtigte / Residenten oder Secretarien hat/ die alles beobachten und referiren / und kan Ihre Kayserl. Maj. mit papier mehr schaden oder schrecken/ als mancher mächtiger mit gewaffneter faust nicht thun kan. Unterdessen ist dieses gewiß: daß die Reichs-Stände alle gerechtsamen und Regalien/ welche ein Kayser ehemahln im gesammten Reiche für sich zu exerciren berechtiget gewesen/ nunmehr in ihren territoriis und landen auch gebrauchen / und wie vormahls die Kaysere des Reichs/ also auch sie ihre länder und leute zu beherrschen und zu regieren befugt sind: Also daß so viel hoheiten und kleine territoria, so viel kleine Majestäten im Reiche vorhanden/ welches geist- und weltliche Chur- und Fürsten so hoch aussprechen/ daß sie auch vor dem Kayserlichen thron von ihrem jure Regio zu reden und zu schreiben kein bedencken tragen. Und wer weiß nicht / daß die Römische Kayserl. Majest. in dero erblanden / als Ertz-Hertzog in Oesterreich / weit absoluter (und fast ohne einige maße) zu befehlen haben / als im Reiche? Es hat der alte Juristen-vater Baldus die Fürsten des Reichs imperatores cauſſatos non formatos schon zu seiner zeit genennet.

Erweiterung dieser regul.

Wiewohl dennoch bey obiger regul diese maße/ ausnahme und vorbehalt zu beobachten/ daß ein solches exercitium der hohen Landes-Obrigkeit/ mit der Kayserl. Majestät nicht eines wesens und art / nicht identitatis specificæ, sondern proportionis analogicæ, oder derselben nur gemäß und ähnlich sey. Krafft solcher/ der Kayserl. im Reiche auf gewisse masse ähnlichen Hoheit / hat ein Reichs-Stand die macht und gewalt in seinem lande / und von wegen solcher Hoheit alle jura Majestatica und Regalien zu verüben / auch seinen hohen antheil bey dem Reichs-regiment mitzunehmen und zu gebrauchen. Allermassen denn der brunnquell und die autorität der landes-Hoheit fürnemlich darinnen mit bestehet / daß er bey der gesammten Reichs-regierung auf Reichstägen/ so allgemeinen als sonderbaren / in seinem grad und wesen mit zu sprechen habe. Wir wollen erst die hohen befugniße/ wie sie in denen landen geführet werden können/ kürtzlich anzeigen/ weil doch jeder das seinige lieber hat/ und hernach auch von andern einige meldung thun.

Die hohe Landes-Obrigkeit/ gröſſere und nutzbare Regalien.

(1) Die Landes-Fürstliche Hoheit/ auch Gräf- und herrliche Obrigkeit / in dero Fürstenthumen / herrschafften und gebieten über die darinn befindliche unterthanen in eigenen nahmen zu exerciren / und von diesen die landes- oder erbhuldigungs-pflicht einzunehmen/ und sich deren treue und gehorsams desto mehr zu versichern/ auch im fall der weigerung selbige darzu durch arreste/ pfändungen und andere zulängliche straffen anzuhalten/ welcher territorial-gerechtigkeit anhängig

(2) Das recht in geist- und weltlichen sachen gesetze nach gutbefinden und ohne einholung Kayserl. confirmation zu geben/ nach welchen auch in denen Reichs-gerichten/ woferne die streitigen sachen in secunda instantia oder bey denen privilegirten fällen dahin gedeyhen/ geurtheilet werden muß; alte gesetze/ so gar Reichs-abschiede/ in so weit selbige privat-sachen betreffen / zu ändern und abzuschaffen / wann nur in allen diesen der gemeinen ruhe und wohlstand des Reichs nicht zu nahe getreten / und deme / was er selbst / der Stand / oder dessen Rath/ Botschaffter und Gesandter mit beschlossen und zu exequiren auch übernommen/ nicht entgegen gehandelt/ oder auch denen mit denen Landsaßen und unterthanen oder benachbarten Mit-Ständen auffgerichteten verträgen und reversalien einige kränckung nicht zugefüget wird. Denn es kommen sonst dergleichen unbedachtsame anordnungen und gesetze zu keiner krafft. Es bringt auch öffters

Befugniße der Reichs-Stände.

ters beschwerliche straff-urtheile bey denen hohen Reichs-tribunalien mit sich/ wo über ungebühr beschwerung geführet wird.

(3) Das Jus circa sacra und alle geistliche hoheit / oder die befugniß und freyheit / das äußerliche religions-exercitium auf gewisse und ziemendliche denen göttlichen rechten und wohlstande der christlichen kirchen gleichförmige maße anzustellen / und zu verwehren / damit unter dem schein der religion die bürgerliche einigkeit von niemanden beunruhiget werde/welches insgemein/ wiewohl nicht mit gnugsamen ausdrucke/ das jus Episcopale genennet wird/ und gehöret dahin das recht in kirchen-und religions-sachen die oberste uffsicht zu führen/ das recht der Consistorien / Ministerien/ kirchen-ordnungen und christüblicher ceremonien ꝛc. die gewalt / kirchen/ gymnasia und schulen auffzurichten / dispensation in sonst verbotenen eheverbündnissen (doch nicht wider die göttlichen moral-gesetze)zu ertheilen: das jus Patronatus Regium oder den kirchen-schutz/ die hohe pfarr-lehn oder bestellung der Bischöffe/ Superintendenten ꝛc. die confirmation und nach befindung degradation aller kirchen-diener / das visitation-recht bey kirchen und schulen / das Synodal-recht/ die gerichtbarkeit über kirchen- und schul-diener/und über die Stiffter/ klöster/ Canonicate/ commenden/auch andere geistliche güter und einkünffte / das recht der Provincial-fest-buß-und fast-tage / u. s. m. Welcher hohen kirchen-gerechtigkeit/ als des edelsten/ höchsten kleinodes und fürnehmsten Regals/ die Protestirende Stände völlig und jure proprio, jedoch mit der im Instrum. Pac. art. 5 angedeuteten maße genießen/ wie denn nach dieser cynosur und richtschnur das ihnen zukommende jus reformandi zu mäßigen. Denen Römisch-Catholischen Chur-Fürsten und Ständen aber ist dieses jus circa sacra de facto entweder gantz benommen/ oder doch sehr beschnitten/ maßen sie dißfalls für sich nichts verfügen dörffen / sondern nach des Pabsts gefallen sich richten müssen/ oder aber/ so ferne sie im geistl. stande leben / ohne miteinwilligung des Capituls etwas zu disponiren / wenig bemächtiget sind ; auser dem / daß der Päbstl. stuhl seine verordnungen und anstalten durch sie zur execution und effect bringen und handhaben lässet.

(4) Das recht/ land-täge auszuschreiben / in Fürstenthümern / da landschafftliche verfassungen sind / mit derer getreuen landschafft von Prälaten/Graffen/Herren/ denen von der Ritterschafft und Adel/ auch landtags-fähigen städten unterthänigsten ohnmasgeblichen anrathe allerhand religions-lehns-justiz-und policey-ordnungen zu setzen/ und selbige zur würckligkeit zu bringen.

(5) Die gewalt und befugniß fremde/ reisende/auch wohl hohe Standes-personen (welches zwar heutiges tags sehr selten geschiehet / und entweder incognito oder / wie der itzige König in Spanien vorm jahre gethan/ postmäßig / gereiset wird) durchs land zu vergleiten / und straßen rein zu halten/ und die versehung zu thun / damit sich nicht muthwillige leute in seinem oberkeitlichen bezircke zusammen schlagen und andere beschädigen. Hieher kan gezogen werden die befugniß/ fremde trouppen/ denen man den durchmarch durchs land zu gestatten willens/ gewisse conditiones, sich den Reichs-constitutionen gemäß zu erzeigen/ fürzuhalten/ selbe zu führen/ und biß an die gräntzen zu begleiten / geißel und andere versicherungen von ihnen zu fordern.

(6) Die höchste gerichtbarkeit in bürger- und peinlichen fällen / oder das recht über leben und todt derer unterthanen oder fremden im lande deprehendirter missethäter zu verüben/ worzu dann die begnadigung der malefitz-personen zu ziehen/ daß der Landes-Herr und Stand des Reichs befugt sey / die ächter aus der acht und unrecht zu heben / und in vorigen stand zu setzen/ wegen der straffen am leibe/ leben / blute / ehre und gute/ es seye denn durch das göttliche gesetz die todes-straffe wegen eines oder des andern verbrechens wider alle menschen verordnet / oder es erfordere das allgemeine völcker-recht eine gewisse straffe/zu dispensiren/ den missethätern und gescholtenen leuten einen ehrlichen nahmen wieder zu geben / unehelich-gebohrne kinder ehrlich zu machen/ auch wohl gar dieselbigen auf gewisse fälle zur lehns-folge zu qualificiren ; Quinquenelle zu ertheilen/ burgfrieden/schutz-und schirms-privilegia/ veniam ætatis, sicher geleite/allerhand andere privilegia/ schatzungs-zehend-und dienstfreyheiten zu verleihen/und sonsten in ehe-testaments-contracts-und andern dergleichen fällen sothane relaxationes und dispensationes zuzulassen / und alle passus gratiæ zu verfügen. Wohin zu rechnen die gewalt für die jenigen/so aus zorn übereilet einen mord begangen haben / frey-städte anzuordnen / gleiche gewichte / masse in trucknen und nassen sachen / ellen und dergleichen zu veranstalten / stadt-recht zu verleihen. Zur civil-gerichtbarkeit und administration der justitz gehöret auch das recht allerhand Obrigkeiten und beamte/ wie auch hof- und andere gerichte/ welche in den Reichs-Abschieden der Stände gericht oder richter genennet werden / deßgleichen zünfften und gilden zu bestellen/ und ihre vor-und obermeister/ auch artickels-briefe zu bestätigen. Von den unter-gerichten die appellationes in denen geordneten instantien nach der gefaßten subordination anzunehmen/ und die sachen von ihnen an sich zu ziehen / und vor sich zu erörtern.

(7) Das recht Gräfliche/ Freyherrliche/ Adeliche und andere dignitäten zu ertheilen/ ob wohl dieses ingemein kein jus Status ist/ sondern von Kayserlicher Majest. die gewalt herrühren muß/ sonst würden die geadelte nicht im gantzen Römischen Reiche für Grafen/ Herren / Edelleute ꝛc. gehalten werden. Und ein Edelmann auf ein eintzig zumahl kleines territorium gilt nicht weit/es wird es auch kein Reichs-Stand darauf so leicht hin wagen/ sonder besorgniß selbst beschwerung davon zu tragen.

(8) Jahr-und wochen-märckte anzulegen/ und zu befreyen / welches von dem obangeregten gerechtsam das stadt-recht zu schencken herfleußt. Hieher gehöret das recht der commercien.

(9) Von

(9) Von den unterthanen schoß / allerhand steuern / schatzungen / schutz- und kopffgeld ꝛc. zu fordern / und ihnen hand- und pferd-frohnen aufzulegen: darzu gezogen werden kan accisen/ ohm-zapffen- spund- geld/ auf fleisch/ saltz/ getraide/ victualien/ getränckе und andere gemeine consumtible sachen / zu setzen. Ingleichen strand-abzugs- oder nachsteuer-geld zu fordern und einzuheben. Wobey der steuren halber die masse zu halten / daß wie ein Reichs-Stand/ der des steur-Regals befugt ist/ die Türcken und Reichs-steuren / kammerzieler und dergleichen præstationes, welche er in die Kreyß-cassa und leg-stadt verschaffen lassen muß/ und gleichsam nur ein ministerium in absicht gegen das Reich leistet / absolute und ohne bedinge denen unterthanen abzufordern hat / also die andern/ was er zu seinem militar- oder civil-Staat braucht / nicht so schlechter dings ausschreiben darff/ sondern billich der bewilligung nach art des landes von denen Land-Ständen erwartet / und daß alles recht angewendet werde besorget.

(10) Land-posten zu pferde und wagen/ wie auch das boten-wesen in ihren herrschafften und gebieten anzurichten / und denen reisenden nebst dem fortkommen benöthigte sicherheit zu ertheilen. Dabey auf das herkommen sonderlich zu sehen / und wo das General-Erb-Post-amt der Kayserlichen Maj. seine stationes hat/ selbige nicht zu hindern.

(11) Das recht Juden einzunehmen und zu schützen.

(12) Die atzungs-gerechtigkeit (jus Albergariæ) welches einige Stände haben / und darinnen bestehet/ daß/ wenn sie in gewissen städten/ schlössern oder klöstern anlangen/ ihnen nebst ihrem gefolg aller benöthigter unterhalt umsonst gereichet werden muß.

(13) Zölle und geleite / brücken- auch fehr- und wege-geld abzufordern und anzuordnen; doch aber selbige zum præjudiz des commercii und der reisenden nicht zu erhöhen. Wohin zu rechnen das granen-recht/ vermöge welches diejenigen / so ihre waaren aus den ströhmen von den schiff-flössen und fehren ans land bringen wollen/ gehalten seynd/ solche vermittelst des grans ausladen und wiegen zu lassen/ damit des zolles wegen kein unterschleiff geschehen möge. Ingleichen kömmt einigen Ständen des Reichs die stapel- oder staffel-gerechtigkeit zu / krafft welcher die vorbeyschiffende oder fahrende verbunden seynd/ ihre waaren an einem gewissen ort auszuladen und niederzulegen; und ist dieses recht vornemlich zweyerley art / nemlich daß von sothanen waaren entweder nur ein gewisser zoll gegeben/ oder nebst demselben auch die verkauffung oder angebot der staffelbaren güter geschehen muß.

(14) Allerhand müntz-sorten unter ihren bildnissen und tituln nach masse der Reichs-constitutionen oder sonst öffentlich im Reiche und Kreyßen approbirten schlüsse zu prägen/ und die jenigen zu devalviren oder gäntzlich zu verruffen/ welche den Reichs-gesetzen und gangbarem approbirten fuße und ligirung nicht gemäß seynd. Wovon unten mit mehrern.

(15) Aus wassern/ flüssen/ seen/ wäldern/ feldern/ forsten/ ertzt-saltz- und andern mineralischen gruben die nutzungen / zehenden und andere gebühr zu erheben / und deßwegen gewisse ordnungen zu machen. Auch

(16) Alle fiscal-gerechtigkeiten zu gebrauchen/ und alle andere Regalien / die man nicht allzumahl beschreiben kan/ zu exerciren.

(17) Das recht/ stimme und stand bey den öffentlichen Reichs-tägen zu führen/ und zur gemeinnützigen wohlfahrt des Reichs die fürfallenden angelegenheiten mit zu berathschlagen/ abzuhandeln und zu schließen / oder durch seine botschafften und Gesandten mit beobachten/ handeln und schliessen zu lassen / welches durch den bekandten §. Gaudeant in dem Westphälischen friedens-instrument ausdrücklich bekräfftiget worden. Solchem nach kömmt ihnen zu / nebst dem Kayser allgemeine Reichs-gesetze zu machen / oder die bereits ertheilten zu erklären/ worvon die neulich auf dem Reichs-tage zu Regenspurg bewerckstelligte verbesserung des calenders ein merckwürdiges exempel vorstellet. 2. Das recht denen Reichs-tägen beyzuwohnen.

(III.) Die kriegs- und friedens-gewalt/ welche / nach der in den Reichs-constitutionen vorgeschriebenen maße/ so wohl im- als ausserhalb Reichs verübet werden kan. Welches zwar mehr zum Potentat und libertät derer mächtigen Stände / die einige viele regimenter zu felde führen/ ja mit gantzen armeen erscheinen können / zu verstehen / als von denen kleinern/ deren macht sich nicht über ihr territorium und weiter als das Reichs-contingent erstrecket; allermassen denn ein grosser unterschied ist/ ob ein Chur-Fürst zu Brandenburg oder ein Land-Graff zu Hessen / oder ein Bischoff zu Worms oder Fürst von Arenberg das jus belli & pacis im Reiche exerciret. Wiewohl solches auch nicht dahin zu verstehen / als ob einem Stand erlaubet seye/ den andern öffentlich zu bekriegen/ und der mächtige den schwächern zu verschlingen / nachdem dergleichen innerliche kriege von Kayser Maximiliano I vermöge einer absonderlichen Reichs-satzung vom Königlichen land-frieden verboten / solches auch durch verschiedene nachfolgende Kayser wiederholet / und durch den Münster- und Osnabrückischen friedenschluß erneuert worden. Diesem hohen Regal ist anhängig das landes-herrliche befugniß der werbung / auswahl / musterung/ zeug- und proviant-häuser oder magazins/ reiß/ folge/ und das recht den unterthanen die waffen auffzulegen / sie zu exerciren/ in compagnien / bataillons und regimenter zu vertheilen / schlösser und städte zu befestigen/ neue festungen/ wo es seiner lande wohlfahrt erfordert/ (und nicht zur æmulation oder beschwerung der benachbarten geschiehet/ denn darwider moviren sich diese sonst gar bald) aufzubauen / krieges-contribution in ihren ländern zu fordern / einqvartirungen anzuordnen / durch andere Fürstenthume und land einen transitum innoxium nach denen Reichs-satzungen zu nehmen/ und andern troupen dergleichen durch seine lande zu geben/ welches letztere auch zum vergleitungs-rechte mit gezogen zu werden pflegt / und endlich die ausgeführte armee auff des feindes oder seiner helffer und helffers helffer grund und bo- 3. Das kriegs- und friedens-recht.

den agiren zu lassen/ oder wann jene ihme zuvorkommen/ in seinem eigenen lande die kriegs-operationes mit ernst vor die hand zu nehmen. Hieher ist auch zu zehlen das öffnungs-recht/ krafft dessen einem und andern Reichs-Stande gewisse schlösser oder befestigte örter seiner Landsaßen oder benachtbarten entweder zu ihrem sichern auffenthalt und retirade/ oder zum durchzug eröffnet werden müssen.

Jedoch ist es nichts ungewöhnliches/ auch wohl das allersicherste/ daß ein Stand des Reichs bey dem gebrauch dieser gerechtsame/ wann er sich in stärckere positur der waffen/ als seiner lande schutz erfordert/ setzen will/ der Kayserlichen Majestät und nach befinden dem Reiche zuvorhero behörigen bericht seines fürhabens und armatur halber in schrifften erstatte/ und dieselbe vergewissere/ was maßen solche seine kriegs-verfassung den Reichs-constitutionen gemäß sey/ und in der that erweise/ daß er solch gefährliches Regal ohne schaden des Reichs und dessen oberhaupts und mitglieder exercire. Hierzu gehören auch die repressalien/ krafft deren die hohe landes-Obrigkeit befugt ist/ in dero landen anderer unterthanen personen und güter biß zur erfolgten satisfaction anzuhalten; welches extraordinar-mittel aber eher nicht/ als wenn von einer andern hohen Obrigkeit das gesuchte recht versaget oder über gebühr verzögert sey/ gebrauchet wird/ und die sache sich auch der mühe verlohne/ denn in kleinigkeiten haben andere unbeschwerliche mittel statt.

Das recht der allianzen.

(IV.) **Das recht** so wohl mit Kayserl. Majestät/ und denen Neben-Ständen/ als auch denen auswärtischen Cronen und gewälten/ **sich in bündniß einzulassen**/ oder eines andern schutzes zur assistentz doch dem Kayser und dem Reiche ohne schaden sich zu untergeben. Wiewohl vermöge R. A. de A. 1555 Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände ipso jure und von Reichs-verfassungs wegen einander beyzustehen verbunden sind. §. Nachdem aber hiebevor ꝛc. Zu exempeln dienen: Die Schwäbische und Schmalkaldische in vorigen seculis berühmte bünde/ die seither ergangene uniones, allianzen/ligen/die Rheinische allianz: Jt. die Frantzöische und Chur-Cölln-wie auch Münsterische bündniß: Die Laxenburgische association: die verfassung derer sechs Krayße/ welche A. 1696 zu Franckfurt verabhandelt wurde/ die allianz derer drey Ober-Krayße/ Rheinisch-Schwaben und Francken/ deren rühmlicher eyfer und angriff dem Reiche gegen die Frantzöische und Bayerische waffen große dienste gethan/ und zur vormauer worden sind. Bey diesem rechte aber soll ebenmäßig diese bescheidenheit beobachtet werden/ daß solche allianz und bündniß nicht wider die Röm. Kayserl. Majest. (ausser in religions-sachen/ oder wann/ welches zwar bey der allersanfftmüthigsten regierung der ietzigen Kayserl. Majest. nicht zu befürchten/ ein Stand des Reichs unrechte gewalt von deroselben anordnung oder conniventz litte/ und sich aller deprecation und remonstrirung ungeachtet anders nicht als durch defension mit waffen helffen könte) noch das gesamte heil. Röm. Reich/ und wider dessen land-frieden und Reichs-constitutiones, oder den Westphälischen/ Niemägischen auch Ryßwickischen friedens-schluß lauffen; vielmehr aber also geschlossen werden möge/ daß die dem Kayser und Reiche so theuer geleistete pflicht in alle wege ungekränckt verbleibe/ und solches ihrer Kayserl. Majest. zeitlich eröffnet werde/ damit es nicht das ansehen habe/ ob wolten sich einige Stände ohne des Kaysers und anderer Mit-Chur-Fürsten oder Fürsten vorbewust und concurrentz im Reiche einer disposition anmassen und ihre nachbarn in gefahr setzen/ welches leicht weiterung verursachen kan; da denn die Krayß-ausschreibenden Fürsten auch zur jalousie und zur vorkehrung ihres amts veranlasset werden können. Geschicht aber eine solche bündniß auff ermahnung des Kaysers/ oder mit dessen concurrentz/ so ist dabey desto weniger bedencken oder hinderniß zu befahren.

§. Das recht des Teutschen gerichts-zwanges.

(V) **Die freyheit/daß ausser Teutschland sie nicht dörffen vor gericht stehen.** Man hat auch daher ziehen wollen/daß sie nicht schuldig ausser Teutschlande oder der Kayserlichen residentz ihre Reichs-lehn und Regalien zu empfahen.

6. Das recht der erb-verbrüderungen

(VI) **Die gewalt erb-verbrüderungen und erbeinigungen aufzurichten**/ und sich deßhalber so offt/ als es die nothdurfft erfordert/ zusammen zu betagen. Zum exempel dienen die erb-verbrüderungen zwischen Bayern und Pfaltz. Hernach zwischen Sachsen und Heßen von A. C. 1373. Dann ferner Sachsen/ Brandenburg und Heßen A. 1555 und 1614. Ferner zwischen Sachsen und Henneberg A. 1554/ und zwischen Brandenburg und Pommern A. 1323/zwischen Braunschweig Lüneburg und Sachsen-Lauenburg A. 1369. Anderer erb-pacten dermahln zu geschweigen/ deren die Hennenbergische/ Pommerische und Lauenburgische (nach des Chur- und Fürstlichen hauses Lüneburg meynung) schon ihren effect erlanget haben. Dabey doch heutiges tages diese behutsamkeit nöthig/daß es der Kayserlichen Wahl-capitulation unabbrüchig sey/ und nicht hindere/ daß keine incorporation der heimfälle zu dem Kayserlichen patrimonio geschehe/ und durch die Kayserl. confirmation oder einverleibung in die lehn-briefe der sachen gewißheit gesuchet werde. Welche alte erb-verbrüderungen aber vor A. 1500/ da der Status Imperii in einem andern periodo war/ ihre richtigkeit gehabt und seither im gange erhalten/ und die Vasallen und unterthanen darauf verwiesen und mit huldigungs-pflichten verbunden worden/ die werden wohl ihren bestand haben. Der effect ist aber bey den erb-verbrüderungen die mutuelle succession bey abfall eines der erb-verbrüderten häuser. Bey denen erb-vereinigungen zielet man auf mutuelle defension und daß einer den andern bey landen und leuten schützen helffe: welcher zweck zwar jedesmahl in die erb-verbrüderung mit einlaufft/ und daher von vielen eins mit dem andern confundiret wird/nichts desto weniger aber sind und bleiben es unterschiedene dinge und actus; wie sonderlich bey denen Chur- und Fürstlichen häusern Sach-

Sachsen/ Brandenburg und Hessen am tage lieget.

(VII) Zu aller dieser hohen gerechtsamen/ so ein Stand des Reichs ausserhalb zu üben hat/ gehöret vor sich das recht botschafften und Gesandten abzufertigen / und vor sie die gewöhnliche honneurs und sicherheit zu suchen; wovon aber unten ein mehrers.

Aus diesen hoheits-rechten und grossen Regalien ist nun unschwer abzunehmen / daß ein Stand des Reichs nicht etwa des KayserS Magistrat/ hoher bedienter und Stadthalter / sondern selbst in seinem lande Kayser und König; jedoch aber kein souverainer oder absoluter Herr sey/ sondern in einem solchem stande lebe/ daß er dem Kayser und Röm. Reiche in hergebrachter maße unterworffen sey / und von der Kayserlichen Majestät/ als dem höchsten Oberhaupte/ Reichs wegen mit seinem Chur-Fürstenthume/ Fürstenthumen/ landen und herrschafften/ und deroselben Regalien beliehen werde/ oder auch ausser der condition einer lehns-dependentz doch die subordination und ergebenheit gegen den Kayser und das Reich zu beobachten habe: Weßwegen denn ein Reichs-Stand nicht nur in seinem gewissen gegen GOtt seine regierungs-verwaltung zu verantworten hat / sondern auch schuldig/ und mehrentheils mit personal-pflichten verbunden/ einem ordentlich erwehlten Römischen Kayser und dem Reiche gebührlichen respect zu erweisen/ und dem jenigen/ was die Röm. Kayserl. Majest. mit Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ dem herkommen nach/ beschlossen und geordnet/ für sich und in seiner landes-regierung nachzukommen/ es wäre denn/ daß er eines andern/ so viel etwa die Reichs-gerichtbarkeit und gesetze belangt/ durch gewisse privilegien / oder unzerbrochenes herbringen befugt wäre; wie zum exempel das Chur- und Fürstl. hauß Sachsen / wegen gebrauch des Sachsen-rechts und der constitutionen ihrer lande/ angeführet werden kan. Welches eines der höchsten Regalien und præeminentz ist / da willkühr land-recht / und dieses Reichs-recht bricht.

Worinnen die maße bestehe.

Solche schuldigkeit und maße der Landes-Fürst-Gräf- und herrlichen Hoheit bestehet fürnemlich darinnen / daß er

(1) Mit äußerlichen worten und titul den Kayser gebührlich beehre / ihn seinen aller-oder gnädigsten Herrn nenne/ und das prædicat Ihre Kayserl. Maj. gebe/ sich hergegen allerunterthänigsten/ oder unterthänigsten Churfürsten oder Fürsten / oder Stand des Reichs (nicht aber der Kayserlichen Majestät/ weniger des Ertz-hauses Oesterreich) heiße/ und sich in regard der Kayserl. Majestät nicht von Gottes gnaden / und wir/ sondern bloß ich / schreibe.

(2) Seine länder und leute / sie mögen lehnbar oder freyerbe seyn bey dem Römischen Reiche / und unter dessen botmäßigkeit erhalte; sich nicht selbst davon ausziehe / noch weniger einer andern gewalt oder auch beschwerlicher protection sich unterwerffe. Auch bey annehmung höherer titul und insignien keiner mehreren prærogativ oder exemtion sich anmasse.

(3) Daß jedesmahl bey ereignenden fällen/ wann die person eines KayserS / oder die person des Reichs-Standes verändert wird/ der Chur-Fürst/ Fürst oder Reichs-Vasall die belehnung seiner Chur / Fürstenthümer/ lande und herrschafften/ und derselben Regalien / so weit sie von dem Röm. Reiche lehnrührig sind / binnen jahr und tage / oder nach gelegenheit vor ausgang der erlangten indulten/ geziemend suche / bitte und mit gewöhnlichen ceremonien empfahe; darauf der Kayserl. Majest. und dem Reiche die lehns-pflicht leiste/ und vor oder nach vollbrachtem lehns-actu nach masse der güldnen bulla die so genannten Regalien denen Kayserl. erb-ämtern / wie auch gewöhnliche gebühren in die Kayserl. cantzelley einliefern lasse. In diesen puncten ereignet sich zwischen den Chur-Fürsten/ Fürsten und höhern Ständen des Reichs/ und denen Grafen/ Adel und städten ein merklicher unterscheid / daß die Chur- und Fürsten bey solennen investituren von Kayserl. Majest. in eigener allerhöchsten person/ die Grafen in dem Reichs-Hofrathe beliehen / und in der eydes-notul nicht als Vasallen/ sondern als Chur-Fürsten oder Fürsten eingeführet werden. Die städte aber nicht die belehnung / sondern die confirmation ihrer privilegien suchen / und der Kayserl. Majest. oder dero Commissarien der Rath und bürgerschafft die huldigung schwören/ von welcher solennität aber Ulm und Lübeck/ auch vormahlen Straßburg/ als es noch bey dem Reiche war / frey seyn wollen. Ingleichen daß die Chur-Fürsten keine Regalien wegen ihrer Chur-Fürstenthümer zahlen dörffen.

(4) Daß ein Reichs-Stand auf den Reichs- und Kreyß- wie auch auf andern tägen auf seine eigene kosten erscheine / oder seine Räthe / botschafften und Gesandten dahin abschicke; doch mag er diese spesen von seinen unterthanen durch anlagen und collecten so wohl wieder einbringen/ als die Türcken-steuer/ Römer-monate und kammerzieler/ welche respective schon ihr genanntes haben oder besonders bewilliget werden/ sich vergnügen lassen.

Denn wenn (5) das Reich inn- und äußerlich beleidiget würde/ ist jeder Reichs-Stand gehalten und schuldig / auf erfordern der Kayserl. Majest. und des Reichs/ demselben mit etlicher oder nach befinden aller macht seiner land und leute/ ingleichen auf vorhergegangene bewilligung mit gewissen Reichs-steuern vor die beschützung des gemeinen vaterlandes hülffe und beystand zu leisten/ ob er gleich sonst regulariter befugt ist / nach seiner convenientz neutral zu verbleiben / und es gnug ist / wann er sein contingent an gelde/ volck/ artillerie und dergleichen schicket. Diese hülffe nennet man im Reiche die Römer-züge. Und ist von diesen und andern Reichs-præstandis unten mehrere nachricht zu finden.

(6) Ist jeder Stand verbunden / dem jenigen/ so er beleidiget und beschweret / auf dessen klage/ nach gelegenheit und unterscheid der fälle / auch des herkommens / vor des Reichs hohen gerichten/ oder in andere wege / nach innhalt der Reichs-satzungen/ zu ste-

hen/ zu antworten/ und sich rechtfertigen zu lassen. Wiewol dißfals Churfürsten und Fürsten-mäßige/ wie auch auf gewisse masse Prälaten/ Grafen/ Herren und vom Adel/ welche dem H. Reiche ohne mittel unterworffen/ nicht weniger einige Reichs-städte einen vorzug für andern geringern Reichs-Ständen oder personen haben/ daß auf gewisse art und ort sie vor einigen Fürsten/ oder ihres gleichen Ständen des Reichs/ die sie zu austräglichen richtern erkiesen/ oder von alters herbracht/ oder vor ihren eigenen Räthen und lehn-männern/ nicht aber alsofort in erster instantz und in allen sachen am Kayserl. hofe oder am kammergerichte in klage genommen werden/ oder andere dahin ziehen können. Die ausländer haben ehemahl diesen gerichts-zwang und Reichs-steuren vor abbrüchig der Landes-Fürstlichen Hoheit/ oder wie man einigen/ derer man benöthiget gewesen/ flattiret/ an der souverainität gehalten. Allein sie möchten ihrer sorgfalt wohl überhoben seyn/ wann sie erwegeten/ daß die Reichs-verfassung auf gewissen compactaten beruhet/ dadurch der Stände freyheit so wenig abgehet/ als wenig der Provintz Seeland von ihrer freyheit entzogen wird/ daß von ihren urtheilen und abschieden an das höchste Staats-tribunal appelliret wird. Und daß vermöge der Utrechtischen Union eine Provintz/ wann sie mit ihrem contingent an gemeinen geldern/ volcke/ schiffen ꝛc. säumig ist/ unbeschadet ihrer souverainität kan exequiret werden.

(7) Ist die Landes-Fürst- und herrliche hoheit in deme auch gemäßiget/ daß ein Reichs-Stand seine ordnungen und land-gesetze dermassen einrichte/ damit selbige nicht wider die Reichs-constitutiones lauffen/ sondern vielmehr denselben respectu des Status publici in geist- und weltlichen sachen gemäß und nachfolgig seyn; wie denn/ was die proceß- und privat-händel anbetrifft/ die Stände die macht haben/ ordnungen und gesetze in ihren landen zu machen/ und einige sind so hoch befreyet/ daß wann gleich auf Reichs-tägen andere ordnungen gemacht werden/ sie doch bey ihren satzungen verbleiben/ welches/ wie erwehnt/ durch die Sachsen-rechte und eines Chur-Fürsten zu Sachsen prærogativ bestätiget wird/ sonst aber dergleichen landes-proceß-policey- und andere ordnungen keiner Kayserlichen confirmation bedürffen. Und demnach

(8) In vielen landen des Reichs das jus extremæ provocationis nicht ohne maße/ sondern nur biß auff eine gewisse summe den Ständen ertheilet ist/ und aber öffters diejenigen/ so da in Fürstl. und landes-herrlichen regierungen und hof-gerichten sich rechtfertigen lassen/ mit solcher gerichte ausspruch nicht zufrieden sind/ sondern binnen gewisser zeit an das Kayserl. Cammer-gerichte oder Reichs-Hof-Rath sich beruffen/ und daselbst noch einsten über ihre sachen erkennen lassen. Als ist ein Reichs-Stand gehalten/ in solchem fall/ und da er mit dem privilegio de plane non appellando nicht versehen wäre/ oder die summa appellabilis vorhanden/ die appellationes möglichst zu befördern und dem rechte seinen freyen und starcken lauff zu lassen/ es wären denn criminal- oder so genannte geistliche sachen/ in welchen keine appellation an das Cammer-gerichte zugelassen wird. Ingleichen in wechsel- und andern liquiden schulden/ damit durch diesen auffenthalt und mißbrauch des beneficii die justitz nicht gehemmet werde.

(9) Ist die handhabung der hoheit und vollstreckung der obrigkeitlichen anstalten/ so wohl die zwangs-mittel und kriegs-verfassung dergestalt/ wie auch schon oben anzeige geschehen/ zu mäßigen/ daß selbige wider die Kayserl. Majest. und das Reich nicht gebrauchet/ noch andere Stände des Reichs damit beeinträchtiget/ angefallen und beleidiget werden dörfften; vielmehr hat ein Reichs-Fürst und Stand dahin zu trachten/ wie er seine ansprüche und forderungen mit ordentlichem rechte suche/ und seine gewalt also brauche/ daß das gantze Reich in gutem friede und ruhestande erhalten werden möchte.

Die abtheilung der Reichs-Stände anreichend/ so werden dieselben ihrem unterschiedlichen stande nach (1) abgesondert in geistliche und weltliche. Und ist gewiß von denen alten eine grosse fürsichtigkeit darinnen gebrauchet worden/ daß man durch die Reichs-constitutiones den geistlichen stand dem weltlichen gleich gesetzet hat. Die abtheilung der Reichs-Stände.

Die herren Geistlichen sind fünff Ertz-Bischöffe/ als Maintz/ Trier/ Cölln/ Saltzburg/ Bisantz; welchen beygefüget wird Geistliche Reichs-Stände.

Des hohen Meisterthums in Preußen/ Teutsch- und Welsch-landen Administrator.

Ein und zwantzig Bischöffe: als Bamberg/ Würtzburg/ Worms/ Eichstädt/ Speyer/ Straßburg/ Costnitz/ Augspurg/ Hildesheim/ Paderborn/ Freysingen/ Regenspurg/ Paßau/ Trient/ Brixen/ Basel/ Lüttich/ Oßnabrück/ Münster/ Lübeck und Cur. Dann eilff Fürstliche Aebte/ Pröbste und Prälaten/ als Fulda/ Kempten/ Elwangen/ Murbach und Luders/ Johanniter-meister/ Berchtolsgaden/ Weissenburg/ Prüem/ Stablo und Corvey. Ferner

Achtzehn Schwäbische Prälaten/ Salmonsweiler/ Weingarten/ Ochsenhausen/ Elchingen/ Irsee/ Ursberg/ Roggenburg/ Münchenrode/ Minderau oder Weissenau/ Schußenried/ Marchthal/ Petershausen/ Wettenhausen/ Ottenbeuren/ Zwiefalten/ Gengenbach/ Balley/ Elsaß und Burgund.

Weiter

Zehen Rheinische Prälaten: als Reitersheim/ S. Emeran zu Regenspurg/ Balley Cobolentz/ Helmestadt und Werden/ Odenheim/ S. Ulrich und Afra in Augspurg/ Münster in S. Gregorienthal/ S. George zu Isny/ S. Cornelii Münster/ edles Stifft Bruchsal.

So dann

Vierzehn Aebtißinnen/ als Essen/ Buchau am Feder-see/ Qvedlinburg/ Andlau/ Lindau/ Heervorden/ Nieder-Münster/ Ober-Münster/ beede in Regensburg/ Burscheid/

scheid / Gandersheim / Rotenmünster / Gutenzelt / Hegbach / Baind.

Diese sind die jetzigen geistl. Stände im heil. Römischen Reiche / zu welchen vormahln gehöret haben die Ertz- und Stiffter Camerich / Metz / Tull und Verdun / welche an die Cron Franckreich und Spanien cediret worden; dergleichen abschnitt auch durch den Ryßwickischen frieden geschehen. Ferner haben auch zu dieser geistlichen classe gehöret / die Ertz- und Bistthümer / Magdeburg / Bremen / Halberstadt / Verden / Minden / Schwerin / Camin / Razeburg / samt der Abtey Hirschfeld / welche sämtlich / vermöge des Oßnabrück- und Münsterischen friedens / anno 1648 zu weltlichen Hertzog- und Fürstenthümern gemachet worden.

Haben ihre kirchen-authoritat hiebevor von den Kayfern und Königen erlanget.

Die herren Ertz-Bischöffe / Bischöffe / Aebte / Prälaten / und gantze Clerisey / waren im anfange zu kirchen und schul-sachen / und andern geistlichen übungen gewiedmet: Als sie aber von Kayfern und Königen zu großen gütern / würden und herrligkeiten kommen / sind sie je länger je weltlicher worden / also daß bey den reichsten und mächtigsten kirchen und Stifftern das wahre amt Apostolischer lehrer und Bischöffe fast gar verfallen ist. Ihrer temporalität anwachs verhält sich folgender massen: Sie musten wegen ihres geistlichen amts der kirchen-verwaltung / so weit sich ihre diœces, Bistthum und Abtey ꝛc. erstreckt / hiebevor jedem regierenden Teutschen Fränckischen Könige treu und hulde leiblich schwören. Alsdenn die Könige ihres gefallens (oder wenn es ja etwas ordentlicher zugienge / nachdem sie zuvor entweder dem volck und gantzen Clerisey zusammen / oder dieser alleine einen tauglichen mann zu erwehlen expresse freyheit gegeben) die Bischöffliche ämter / Prälaturen und Abteyen besetzt / und also ihre lande und leute mit lehrern der religion selbst versehen / welche bestell- und einweisung dann durch übergebung eines stabes und ringes geschahe. Diese insignia musten bey absterben eines Prälaten an den Königlichen hoff wieder überschicket werden / blieben auch daselbst so lange in verwahrung / biß der nachfolger die investitur erlangte. Weil nun die herren Geistliche gemeiniglich die meiste wissenschafft ein regiment anzurichten / und daßelbe zu verwalten hatten / und zumahl bey überhandnehmung des geistlichen gewalts / solche regierkunst sich fast allein zueigneten / und die weltlichen Fürsten weiter nicht / als wie weit es der Clerisey-hoheit convenabel war / klug werden ließen / sind sie desto häufiger mit zu den Reichsversammlungen gezogen worden / da sie sich dann auf die Fürsten-banck gesetzet / worzu gar viel geholffen / daß vornehme und manchmahl gar Fürstliche Standes-personen die Bischöffliche catheder bestiegen.

Kommen zur Reichs-Standschafft und Fürstl. würde /

Und demnach die in der christlichen religion sehr eyferige Kayser ihnen gar viel nachgesehen / ist das werck endlich dahin getrieben worden / daß den Ertz- und Bißthümern im Reiche / und nach und nach immer ein stück landes nach dem andern / mit der weltlichkeit / und also zu einer ziemlichen gewalt angewachsen / sie auch hernach zu den geheimtesten rathschlägen und deren vollstreckung gezogen / und endlich einige derselben gar mit Fürstl. Regalien nicht als Bischöffe / sondern als weltliche Fürsten vom Kayser und dem Reiche beliehen worden sind.

auch zur weltl. hoheit.

Also haben der Bischoff von Würtzburg / und der Abt zu Kempten / bereits zu Kayser Carls des Großen zeiten / das weltliche schwerdt in die hand genommen. Die meisten haben die Fürstl. würde / weltliche macht / und das gröste theil der Regalien unter Kayser Otten des Großen regierung an sich gebracht / als welcher fast einem jedweden Stiffte in Teutschland / Lothringen und Italien ansehnliche Graff- und herrschafften geschencket / nur aus dem absehen / damit die christliche kirche von denen ihr mit lehens-pflicht zugewandten mächtigen Vasallen einer gewissen hülffe wider die ungläubigen sich iedesmahl zu getrösten hätte. Und ist der Ertz-Bischoff von Cölln Bruno / dieses Kaysers bruder / der erste gewesen / welcher das Hertzogthum Lotharingen regieret / und sich Magnum Ducem tituliret. Des Kaysers sohn Wilhelm / Ertz-Bischoff zu Mayntz / hat unlängst hernach das regiment über Hessen und Thüringen auf eine gewisse zeit als Stadthalter verwaltet / wiewohl deren nachfahrer am stuhl in dergleichen hohen weltlichen chargen und gewalt nicht beständig geblieben sind. Zu den zeiten der Henricorum und insonderheit Kaysers Henrici V haben die Päbste durch ihre im Reiche mächtige faction denen Kayfern das investirungs-recht der Geistlichen entzogen / und ihnen bloß die verleihung der schwerdt- und zepter-lehn wegen der temporalität überlassen.

Und werden von der Kasten-Vogtey befreyet.

Wie denn kein Teutscher Bischoff / Abt oder hoher Geistlicher vorhanden ist / welcher sich nicht land und leute / samt der weltlichkeit und landes hoheit angemaßet / und an sich gezogen. Ob wohl das zoll-recht / müntz-Regal / die gerichtbarkeit über die freye Landsaßen / und die gerechtsame der Kasten-Vogteyen der Röm. Kayf. Majest. und dem Reiche noch auff einige zeit vorbehalten blieben / und durch die Vitzdome in dessen nahmen exerciret worden / so lange biß anno Chr. 1240 ohngefehr Kayser Friedrich der andere / die Ertz- und Bischöffe von solcher Kasten-Vogtey und botmäßigkeit durch geld und andere mittel sich hat befreyen / und die vollkommene landes-hoheit nach und nach so weit an sich bringen lassen / als hernach die übung durch die Reichs-gesetze nicht gemäßiget worden.

Von solcher zeit an / sind die Ertz- und Bischöffe / so wohl auch einige Aebte und Prälaten Benedictiner Ordens warhaffte Fürstliche Regenten und Reichs-Stände / und mithin an dem exercitio der Landes-Fürstl. Hoheit und herrligkeit denen weltlichen parificiret worden. Daher kame es / daß Ertz-Bischof Johannes zu Mayntz / ein gebohrner Graf von Nassau / zu dem Concilio zu Costnitz in vollem cuiras eingeritten / welches ihme aber die Patres Concilii sehr vor übel gehalten. Welcherley hoheit bey keinem Geistlichen weder in Franckreich / noch Spanien / noch Italien zu finden. Es führen auch einige unter ihnen weltliche titul; als Chur-Cölln schreibt sich:

den agiren zu lassen/ oder wann jene ihme zuvorkommen/ in seinem eigenen lande die kriegs-operationes mit ernst vor die hand zu nehmen. Hieher ist auch zu zehlen das öffnungs-recht/ krafft dessen einem und andern Reichs-Stande gewisse schlösser oder befestigte örter seiner Landsaßen oder benachtbarten entweder zu ihrem sichern auffenthalt und retirade/ oder zum durchzug eröffnet werden müssen.

Jedoch ist es nichts ungewöhnliches/ auch wohl das allersicherste/ daß ein Stand des Reichs bey dem gebrauch dieser gerechtsame/ wann er sich in stärckere positur der waffen/ als seiner lande schutz erfordert/ setzen will/ der Kayserlichen Majestät und nach befinden dem Reiche zuvorhero behörigen bericht seines fürhabens und armatur halber in schrifften erstatte/ und dieselbe vergewissere/ was maßen solche seine kriegs-verfassung den Reichs-constitutionen gemäß sey/ und in der that erweise/ daß er solch gefährliches Regal ohne schaden des Reichs und dessen oberhaupts und mitglieder exercire. Hierzu gehören auch die repressalien/ krafft deren die hohe landes-Obrigkeit befugt ist/ in dero landen anderer unterthanen personen und güter biß zur erfolgten satisfaction anzuhalten; welches extraordinar-mittel aber eher nicht/ als wenn von einer andern hohen Obrigkeit das gesuchte recht versaget oder über gebühr verzögert sey/ gebrauchet wird/ und die sache sich auch der mühe verlohne/ denn in kleinigkeiten haben andere unbeschwerliche mittel statt.

Das recht der allianzen.

(IV.) **Das recht** so wohl mit Kayserl. Majestät/ und denen Neben-Ständen/ als auch denen auswärtischen Cronen und gewalten/ sich in bündniß einzulassen/ oder eines andern schutzes zur assistentz doch dem Kayser und dem Reiche ohne schaden sich zu untergeben. Wiewohl vermöge R. A. de A. 1555 Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände ipso jure und von Reichs-verfassungs wegen einander beyzustehen verbunden sind. §. Nachdem aber hiebevor ꝛc. Zu exempeln dienen: Die Schwäbische und Schmalkaldische in vorigen seculis berühmte bünde/ die seither ergangene uniones, allianzen/ligen/die Rheinische allianz: Jt. die Frantzöische und Chur-Cölln-wie auch Münsterische bündniß: Die Laxenburgische association: die verfassung derer sechs Krayße/ welche A. 1696 zu Franckfurt verabhandelt wurde/ die allianz derer drey Ober-Krayße/ Rheinisch-Schwaben und Francken/ deren rühmlicher eyfer und angriff dem Reiche gegen die Frantzöische und Bayerische waffen große dienste gethan/ und zur vormauer worden sind. Bey diesem rechte aber soll ebenmäßig diese bescheidenheit beobachtet werden/ daß solche allianz und bündniß nicht wider die Röm. Kayserl. Majest. (ausser in religions-sachen/ oder wann/ welches zwar bey der allersanfftmüthigsten regierung der ietzigen Kayserl. Majest. nicht zu befürchten/ ein Stand des Reichs unrechte gewalt von deroselben anordnung oder conniventz litte/ und sich aller deprecation und remonstrirung ungeachtet anders nicht als durch defension mit waffen helffen könte) noch das gesamte heil. Röm. Reich/ und wider dessen land-frieden und Reichs-constitutiones, oder den Westphälischen/ Niemägischen auch Ryßwickischen friedens-schluß lauffen; vielmehr aber also geschlossen werden möge/ daß die dem Kayser und Reiche so theuer geleistete pflicht in alle wege ungekränckt verbleibe/ und solches ihrer Kayserl. Majest. zeitlich eröffnet werde/ damit es nicht das ansehen habe/ ob wolten sich einige Stände ohne des Kaysers und anderer Mit-Chur-Fürsten oder Fürsten vorbewust und concurrentz im Reiche einer disposition anmassen und ihre nachbarn in gefahr setzen/ welches leicht weiterung verursachen kan; da denn die Krayß-ausschreibenden Fürsten auch zur jalousie und zur vorkehrung ihres amts veranlasset werden können. Geschicht aber eine solche bündniß auff ermahnung des Kaysers/ oder mit dessen concurrentz/ so ist dabey desto weniger bedencken oder hinderniß zu befahren.

§. Das recht des Teutschen gerichts-zwanges.

(V) **Die freyheit/daß ausser Teutschland sie nicht dörffen vor gericht stehen.** Man hat auch daher ziehen wollen/daß sie nicht schuldig ausser Teutschlande oder der Kayserlichen residentz ihre Reichs-lehn und Regalien zu empfahen.

6. Das recht der erb-verbrüderungen

(VI) **Die gewalt erb-verbrüderungen und erbeinigungen aufzurichten**/ und sich deßhalber so offt/ als es die nothdurfft erfordert/ zusammen zu betagen. Zum exempel dienen die erb-verbrüderungen zwischen Bayern und Pfaltz. Hernach zwischen Sachsen und Heßen von A. C. 1373. Dann ferner Sachsen/ Brandenburg und Heßen A. 1555 und 1614. Ferner zwischen Sachsen und Henneberg A. 1554/ und zwischen Brandenburg und Pommern A. 1323/ zwischen Braunschweig Lüneburg und Sachsen-Lauenburg A. 1369. Anderer erb-pacten dermahln zu geschweigen/ deren die Hennenbergische/ Pommerische und Lauenburgische (nach des Chur- und Fürstlichen hauses Lüneburg meynung) schon ihren effect erlanget haben. Dabey doch heutiges tages diese behutsamkeit nöthig/daß es der Kayserlichen Wahl-capitulation unabbrüchig sey/und nicht hindere/ daß keine incorporation der heimfälle zu dem Kayserlichen patrimonio geschehe/ und durch die Kayserl. confirmation oder einverleibung in die lehn-briefe der sachen gewißheit gesuchet werde. Welche alte erb-verbrüderungen aber vor A. 1500/ da der Status Imperii in einem andern periodo war/ ihre richtigkeit gehabt und seither im gange erhalten/ und die Vasallen und unterthanen darauf verwiesen und mit huldigungs-pflichten verbunden worden/ die werden wohl ihren bestand haben. Der effect ist aber bey den erb-verbrüderungen die mutuelle succession bey abfall eines der erb-verbrüderten häuser. Bey denen erb-vereinigungen zielet man auf mutuelle defension und daß einer den andern bey landen und leuten schützen helffe: welcher zweck zwar jedesmahl in die erb-verbrüderung mit einlaufft/ und daher von vielen eins mit dem andern confundiret wird/nichts desto weniger aber sind und bleiben es unterschiedene dinge und actus; wie sonderlich bey denen Chur- und Fürstlichen häusern

Sach-

Sachsen/ Brandenburg und Hessen am tage lieget.

(VII) Zu aller dieser hohen gerechtsamen/ so ein Stand des Reichs ausserhalb zu üben hat/ gehöret vor sich das recht botschafften und Gesandten abzufertigen / und vor sie die gewöhnliche honneurs und sicherheit zu suchen; wovon aber unten ein mehrers.

Aus diesen hoheits-rechten und grossen Regalien ist nun unschwer abzunehmen / daß ein Stand des Reichs nicht etwa des Kaysers Magistrat/ hoher bedienter und Stadthalter / sondern selbst in seinem lande Kayser und König; jedoch aber kein souverainer oder absoluter Herr sey/ sondern in einem solchem stande lebe/ daß er dem Kayser und Röm. Reiche in hergebrachter maße unterworffen sey / und von der Kayserlichen Majestät/ als dem höchsten Oberhaupte/ Reichs wegen mit seinem Chur-Fürstenthume/ Fürstenthumen/landen und herrschafften/ und deroselben Regalien beliehen werde/ oder auch ausser der condition einer lehns-dependentz doch die subordination und ergebenheit gegen den Kayser und das Reich zu beobachten habe: Weßwegen denn ein Reichs-Stand nicht nur in seinem gewissen gegen GOtt seine regierungs-verwaltung zu verantworten hat / sondern auch schuldig/ und mehrentheils mit personal-pflichten verbunden/ einem ordentlich erwehlten Römischen Kayser und dem Reiche gebührlichen respect zu erweisen/ und dem jenigen/ was die Röm. Kayserl. Majest. mit Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ dem herkommen nach/ beschlossen und geordnet/ für sich und in seiner landes-regierung nachzukommen/ es wäre denn/ daß er eines andern/ so viel etwa die Reichs-gerichtbarkeit und gesetze belangt/ durch gewisse privilegien / oder unzerbrochenes herbringen befugt wäre; wie zum exempel das Chur- und Fürstl. hauß Sachsen / wegen gebrauch des Sachsen-rechts und der constitutionen ihrer lande/ angeführet werden kan. Welches eines der höchsten Regalien und præeminentz ist / da willkühr land-recht / und dieses Reichs-recht bricht.

Worinnen die maße bestehe.

Solche schuldigkeit und maße der Landes-Fürst-Gräf- und herrlichen Hoheit bestehet fürnemlich darinnen / daß er

(1) Mit äußerlichen worten und titul den Kayser gebührlich beehre / ihn seinen aller-oder gnädigsten Herrn nenne/ und das prædicat Ihre Kayserl. Maj. gebe/ sich hergegen allerunterthänigsten/ oder unterthänigsten Churfürsten oder Fürsten / oder Stand des Reichs (nicht aber der Kayserlichen Majestät/ weniger des Ertz-hauses Oesterreich) heiße/ und sich in regard der Kayserl. Majestät nicht von Gottes gnaden / und wir/ sondern bloß ich / schreibe.

(2) Seine länder und leute / sie mögen lehnbar oder freyerbe seyn bey dem Römischen Reiche / und unter dessen botmäßigkeit erhalte; sich nicht selbst davon ausziehe / noch weniger einer andern gewalt oder auch beschwerlicher protection sich unterwerffe. Auch bey annehmung höherer titul und insignien keiner mehreren prærogativ oder exemtion sich anmasse.

(3) Daß jedesmahl bey ereignenden fällen/ wann die person eines Kayfers / oder die person des Reichs-Standes verändert wird/ der Chur-Fürst/ Fürst oder Reichs-Vasall die belehnung seiner Chur / Fürstenthümer/ lande und herrschafften/ und derselben Regalien / so weit sie von dem Röm. Reiche lehnrührig sind / binnen jahr und tage / oder nach gelegenheit vor ausgang der erlangten indulten/ geziemend suche / bitte und mit gewöhnlichen ceremonien empfahe; darauf der Kayserl. Majest. und dem Reiche die lehns-pflicht leiste/ und vor oder nach vollbrachtem lehns-actu nach masse der güldnen bulla die so genannten Regalien denen Kayserl. erb-ämtern / wie auch gewöhnliche gebühren in die Kayserl. cantzelley einliefern lasse. In diesen puncten ereignet sich zwischen den Chur-Fürsten/ Fürsten und höhern Ständen des Reichs/ und denen Grafen/ Adel und städten ein merklicher unterscheid / daß die Chur- und Fürsten bey solennen investituren von Kayserl. Majest. in eigener allerhöchsten person/ die Grafen in dem Reichs-Hofrathe beliehen / und in der eydes-notul nicht als Vasallen/ sondern als Chur-Fürsten oder Fürsten eingeführet werden. Die städte aber nicht die belehnung / sondern die confirmation ihrer privilegien suchen / und der Kayserl. Majest. oder dero Commissarien der Rath und bürgerschafft die huldigung schwören/ von welcher solennität aber Ulm und Lübeck/ auch vormahlen Straßburg/ als es noch bey dem Reiche war / frey seyn wollen. Ingleichen daß die Chur-Fürsten keine Regalien wegen ihrer Chur-Fürstenthümer zahlen dörffen.

(4) Daß ein Reichs-Stand auf den Reichs- und Kreyß- wie auch auf andern tägen auf seine eigene kosten erscheine / oder seine Räthe / botschafften und Gesandten dahin abschicke; doch mag er diese spesen von seinen unterthanen durch anlagen und collecten so wohl wieder einbringen/ als die Türcken-steuer/ Römer-monate und kammer-zieler/ welche respective schon ihr genanntes haben oder besonders bewilliget werden/ sich vergnügen lassen.

Denn wenn (5) das Reich inn- und äußerlich beleidiget würde/ ist jeder Reichs-Stand gehalten und schuldig / auf erfordern der Kayserl. Majest. und des Reichs/ demselben mit etlicher oder nach befinden aller macht seiner land und leute/ ingleichen auf vorhergegangene bewilligung mit gewissen Reichs-steuern vor die beschützung des gemeinen vaterlandes hülffe und beystand zu leisten/ ob er gleich sonst regulariter befugt ist / nach seiner convenientz neutral zu verbleiben / und es gnug ist / wann er sein contingent an gelde/ volck/ artillerie und dergleichen schicket. Diese hülffe nennet man im Reiche die Römer-züge. Und ist von diesen und andern Reichs-præstandis unten mehrere nachricht zu finden.

(6) Ist jeder Stand verbunden / dem jenigen/ so er beleidiget und beschweret / auf dessen klage/ nach gelegenheit und unterscheid der fälle / auch des herkommens / vor des Reichs hohen gerichten/ oder in andere wege / nach innhalt der Reichs-satzungen/ zu ste-

hen/ zu antworten/ und sich rechtfertigen zu lassen. Wiewol dißfals Churfürsten und Fürsten-mäßige/ wie auch auf gewisse masse Prälaten/ Grafen/ Herren und vom Adel/ welche dem H. Reiche ohne mittel unterworffen/ nicht weniger einige Reichs-städte einen vorzug für andern geringern Reichs-Ständen oder personen haben/ daß auf gewisse art und ort sie vor einigen Fürsten/ oder ihres gleichen Ständen des Reichs/ die sie zu austräglichen richtern erkiesen/ oder von alters herbracht/ oder vor ihren eigenen Räthen und lehn-männern/ nicht aber alsofort in erster instantz und in allen sachen am Kayserl. hofe oder am kammergerichte in klage genommen werden/ oder andere dahin ziehen können. Die ausländer haben ehemahl diesen gerichts-zwang und Reichs-steuren vor abbrüchig der Landes-Fürstlichen Hoheit/ oder wie man einigen/ derer man benöthiget gewesen/ flattiret/ an der souverainität gehalten. Allein sie möchten ihrer sorgfalt wohl überhoben seyn/ wann sie erwegeten/ daß die Reichs-verfassung auf gewissen compacten beruhet/ dadurch der Stände freyheit so wenig abgehet/ als wenig der Provintz Seeland von ihrer freyheit entzogen wird/ daß von ihren urtheilen und abschieden an das höchste Staats-tribunal appelliret wird. Und daß vermöge der Utrechtischen Union eine Provintz/ wann sie mit ihrem contingent an gemeinen geldern/ volcke/ schiffen ꝛc. säumig ist/ unbeschadet ihrer souverainität kan exequiret werden.

(7) Ist die Landes-Fürst- und herrliche hoheit in deme auch gemäßiget/ daß ein Reichs-Stand seine ordnungen und land-gesetze dermassen einrichte/ damit selbige nicht wider die Reichs-constitutiones lauffen/ sondern vielmehr denselben respectu des Status publici in geist- und weltlichen sachen gemäß und nachfolgig seyn; wie denn/ was die proceß- und privat-händel anbetrifft/ die Stände die macht haben/ ordnungen und gesetze in ihren landen zu machen/ und einige sind so hoch befreyet/ daß wann gleich auf Reichs-tägen andere ordnungen gemacht werden/ sie doch bey ihren satzungen verbleiben/ welches/ wie erwehnt/ durch die Sachsen-rechte und eines Chur-Fürsten zu Sachsen prærogativ bestätiget wird/ sonst aber dergleichen landes-proceß-policey- und andere ordnungen keiner Kayserlichen confirmation bedürffen. Und demnach

(8) In vielen landen des Reichs das jus extremæ provocationis nicht ohne maße/ sondern nur biß auff eine gewisse summe den Ständen ertheilet ist/ und aber öffters diejenigen/ so da in Fürstl. und landes-herrlichen regierungen und hof-gerichten sich rechtfertigen lassen/ mit solcher gerichte ausspruch nicht zufrieden sind/ sondern binnen gewisser zeit an das Kayserl. Cammer-gerichte oder Reichs-Hof-Rath sich beruffen/ und daselbst noch einsten über ihre sachen erkennen lassen. Als ist ein Reichs-Stand gehalten/ in solchem fall/ und da er mit dem privilegio de plane non appellando nicht versehen wäre/ oder die summa appellabilis vorhanden/ die appellationes möglichst zu befördern und dem rechte seinen freyen und starcken lauff zu lassen/ es wären denn criminal- oder so genannte geistliche sachen/ in welchen keine appellation an das Cammer-gerichte zugelassen wird. Ingleichen in wechsel- und andern liquiden schulden/ damit durch diesen auffenthalt und mißbrauch des beneficii die justitz nicht gehemmet werde.

(9) Ist die handhabung der hoheit und vollstreckung der obrigkeitlichen anstalten/ so wohl die zwangs-mittel und kriegs-verfassung dergestalt/ wie auch schon oben anzeige geschehen/ zu mäßigen/ daß selbige wider die Kayserl. Majest. und das Reich nicht gebrauchet/ noch andere Stände des Reichs damit beeinträchtiget/ angefallen und beleidiget werden dörfften; vielmehr hat ein Reichs-Fürst und Stand dahin zu trachten/ wie er seine ansprüche und forderungen mit ordentlichem rechte suche/ und seine gewalt also brauche/ daß das gantze Reich in gutem friede und ruhestande erhalten werden möchte.

Die abtheilung der Reichs-Stände anreichend/ so werden dieselben ihrem unterschiedlichen stande nach (1) abgesondert in geistliche und weltliche. Und ist gewiß von denen alten eine grosse fürsichtigkeit darinnen gebrauchet worden/ daß man durch die Reichs-constitutiones den geistlichen stand dem weltlichen gleich gesetzet hat. Die abtheilung der Reichs-Stände.

Die herren Geistlichen sind fünff Ertz-Bischöffe/ als Maintz/ Trier/ Cölln/ Saltzburg/ Bisantz; welchen beygefüget wird Geistliche Reichs-Stände.

Des hohen Meisterthums in Preußen/ Teutsch- und Welsch-landen Administrator.

Ein und zwantzig Bischöffe: als Bamberg/ Würtzburg/ Worms/ Eichstädt/ Speyer/ Straßburg/ Costnitz/ Augspurg/ Hildesheim/ Paderborn/ Freysingen/ Regenspurg/ Paßau/ Trient/ Brixen/ Basel/ Lüttich/ Oßnabrück/ Münster/ Lübeck und Cur. Dann eilff Fürstliche Aebte/ Pröbste und Prälaten/ als Fulda/ Kempten/ Elwangen/ Murbach und Luders/ Johanniter-meister/ Berchtolsgaden/ Weissenburg/ Prüem/ Stablo und Corvey. Ferner

Achtzehn Schwäbische Prälaten/ Salmonsweiler/ Weingarten/ Ochsenhausen/ Elchingen/ Irsee/ Ursberg/ Roggenburg/ Münchenrode/ Minderau oder Weissenau/ Schußenried/ Marchthal/ Petershausen/ Wettenhausen/ Ottenbeuren/ Zwiefalten/ Gengenbach/ Balley/ Elsaß und Burgund.

Weiter

Zehen Rheinische Prälaten: als Reitersheim/ S. Emeran zu Regenspurg/ Balley Cobolentz/ Helmestadt und Werden/ Odenheim/ S. Ulrich und Afra in Augspurg/ Münster in S. Gregorienthal/ S. George zu Isny/ S. Cornelii Münster/ edles Stifft Bruchsal.

So dann

Vierzehn Aebtißinnen/ als Essen/ Buchau am Feder-see/ Qvedlinburg/ Andlau/ Lindau/ Heerworden/ Nieder-Münster/ Ober-Münster/ beede in Regensburg/ Burscheid/

scheid / Gandersheim / Rotenmünster / Gutenzelt / Hegbach / Baind.

Diese sind die jetzigen geistl. Stände im heil. Römischen Reiche / zu welchen vormahln gehöret haben die Ertz- und Stiffter Camerich / Metz / Tull und Verdun / welche an die Cron Franckreich und Spanien cediret worden; dergleichen abschnitt auch durch den Ryßwickischen frieden geschehen. Ferner haben auch zu dieser geistlichen classe gehöret / die Ertz- und Bistthümer / Magdeburg / Bremen / Halberstadt / Verden / Minden / Schwerin / Camin / Razeburg / samt der Abtey Hirschfeld / welche sämtlich / vermöge des Oßnabrück- und Münsterischen friedens / anno 1648 zu weltlichen Hertzog- und Fürstenthümern gemachet worden.

Haben ihre kirchen-auctorität hiebevor von den Kayfern und Königen erlanget.

Die herren Ertz-Bischöffe / Bischöffe / Aebte / Prälaten / und gantze Clerisey / waren im anfange zu kirchen und schul-sachen / und andern geistlichen übungen gewiedmet: Als sie aber von Kayfern und Königen zu großen gütern / würden und herrligkeiten kommen / sind sie je länger je weltlicher worden / also daß bey den reichsten und mächtigsten kirchen und Stifftern das wahre amt Apostolischer lehrer und Bischöffe fast gar verfallen ist. Ihrer temporalität anwachs verhält sich folgender massen: Sie musten wegen ihres geistlichen amts der kirchen-verwaltung / so weit sich ihre diœces, Bistthum und Abtey ꝛc. erstreckt / hiebevor jedem regierenden Teutschen Fränckischen Könige treu und hulde leiblich schwören. Alsdenn die Könige ihres gefallens (oder wenn es ja etwas ordentlicher zugienge / nachdem sie zuvor entweder dem volck und gantzen Clerisey zusammen / oder dieser alleine einen tauglichen mann zu erwehlen expresse freyheit gegeben) die Bischöffliche ämter / Prälaturen und Abteyen besetzt / und also ihre lande und leute mit lehrern der religion selbst versehen / welche bestell- und einweisung dann durch übergebung eines stabes und ringes geschahe. Diese insignia musten bey absterben eines Prälaten an den Königlichen hoff wieder überschicket werden / blieben auch daselbst so lange in verwahrung / biß der nachfolger die investitur erlangte.

Kommen zur Reichs-Standschafft und Fürstl. würde.

Weil nun die herren Geistliche gemeiniglich die meiste wissenschafft ein regiment anzurichten / und daßelbe zu verwalten hatten / und zumahl bey überhandnehmung des geistlichen gewalts / solche regierkunst sich fast allein zueigneten / und die weltlichen Fürsten weiter nicht / als wie weit es der Clerisey-hoheit convenabel war / klug werden ließen / sind sie desto häufiger mit zu den Reichsversammlungen gezogen worden / da sie sich dann auf die Fürsten-banck gesetzet / worzu gar viel geholffen / daß vornehme und manchmahl gar Fürstliche Standes-personen die Bischöffliche catheder bestiegen.

Und demnach die in der christlichen religion sehr eyferige Kayser ihnen gar viel nachgesehen / ist das werck endlich dahin getrieben worden / daß den Ertz- und Bißthümern im Reiche / und nach und nach immer ein stück landes nach dem andern / mit der weltlichkeit / und also zu einer ziemlichen gewalt angewachsen / sie auch

auch zur weltl. hoheit.

hernach zu den geheimtesten rathschlägen und deren vollstreckung gezogen / und endlich einige derselben gar mit Fürstl. Regalien nicht als Bischöffe / sondern als weltliche Fürsten vom Kayser und dem Reiche beliehen worden sind.

Also haben der Bischoff von Würtzburg / und der Abt zu Kempten / bereits zu Kayser Carls des Großen zeiten / das weltliche schwerdt in die hand genommen. Die meisten haben die Fürstl. würde / weltliche macht / und das gröste theil der Regalien unter Kayser Otten des Großen regierung an sich gebracht / als welcher fast einem jedweden Stiffte in Teutschland / Lothringen und Italien ansehnliche Graff- und herrschafften geschencket / nur aus dem absehen / damit die christliche kirche von denen ihr mit lehens-pflicht zugewandten mächtigen Vasallen einer gewissen hülffe wider die ungläubigen sich iedesmahl zu getrösten hätte. Und ist der Ertz-Bischoff von Cölln Bruno / dieses Kaysers bruder / der erste gewesen / welcher das Hertzogthum Lotharingen regieret / und sich Magnum Ducem tituliret. Des Kaysers sohn Wilhelm / Ertz-Bischoff zu Mayntz / hat unlängst hernach das regiment über Hessen und Thüringen auf eine gewisse zeit als Stadthalter verwaltet / wiewohl deren nachfahrer am stuhl in dergleichen hohen weltlichen chargen und gewalt nicht beständig geblieben sind. Zu den zeiten der Henricorum und insonderheit Kaysers Henrici V haben die Päbste durch ihre im Reiche mächtige faction denen Kayfern das investirungs-recht der Geistlichen entzogen / und ihnen bloß die verleihung der schwerdt- und zepter-lehn wegen der temporalität überlassen.

Und werden von der Kasten-Vogtey befreyet.

Wie denn kein Teutscher Bischoff / Abt oder hoher Geistlicher vorhanden ist / welcher sich nicht land und leute / samt der weltlichkeit und landes hoheit angemaßet / und an sich gezogen. Ob wohl das zoll-recht / müntz-Regal / die gerichtbarkeit über die freye Landsaßen / und die gerechtsame der Kasten-Vogteyen der Röm. Kayf. Majest. und dem Reiche noch auff einige zeit vorbehalten blieben / und durch die Vitzdome in dessen nahmen exerciret worden / so lange biß anno Chr. 1240 ohngefehr Kayser Friedrich der andere / die Ertz- und Bischöffe von solcher Kasten-Vogtey und botmäßigkeit durch geld und andere mittel sich hat befreyen / und die vollkommene landes-hoheit nach und nach so weit an sich bringen lassen / als hernach die übung durch die Reichs-gesetze nicht gemäßiget worden.

Von solcher zeit an / sind die Ertz- und Bischöffe / so wohl auch einige Aebte und Prälaten Benedictiner Ordens warhaffte Fürstliche Regenten und Reichs-Stände / und mithin an dem exercitio der Landes-Fürstl. Hoheit und herrligkeit denen weltlichen parificiret worden. Daher kame es / daß Ertz-Bischof Johannes zu Mayntz / ein gebohrner Graf von Nassau / zu dem Concilio zu Costnitz in vollem cuiras eingeritten / welches ihme aber die Patres Concilii sehr vor übel gehalten. Welcherley hoheit bey keinem Geistlichen weder in Franckreich / noch Spanien / noch Italien zu finden. Es führen auch einige unter ihnen weltliche titul; als Chur-Cölln schreibt sich:

Einige führen weltliche titul.

Hertzogen zu Engern / Westphalen: Der Bischoff zu Lüttich Hertzogen zu Buillon/ Marckgrafen zu Franchimont/ Grafen zu Loß und Haßban; Würtzburg schreibt sich: Hertzogen in Francken: Münster einen Burgraffen zu Stromberg/ und Herrn zu Borckelohn: Straßburg / Landgraffen in Elsaß: Constantz / einen Baron von Reichenau. Sie werden von den Capitularen aus ihrem mittel oder gremio gemeiniglich per viam scrutinii erwählet/ oder von einem andern ort erfordert und postuliret/ (denn facultatem liberæ electionis aut postulationis haben sie vom Kayserlichen thron als privilegia) von dem Pabste aber nach der wahl bestätiget/ welcher auch/ daferne sich ihrer person halber einiger mangel ereignet / darinnen zu dispensiren pfleget. Dahero denn im 14den jahrhundert die hochmüthige titulatur auffkommen: DEI & Apostolicæ sedis gratia, von GOTTes und des Apostolischen stuhls gnaden/ die Kayser belehnen sie folgends mit denen Regalien/ darauf sie consecriret und ordiniret werden. Die jenigen/so Reichs-Stände sind/ werden zu den Reichs- und Kreyßversammlungen gezogen; der geistlichen gerichtbarkeit aber / und ihrer personen wegen sind sie dem Päbstl. stuhle zu Rom annoch pflichtbar und unterthan.

So viel aber die protestirenden Bischöffe und Administratores angehet / sind dieselben dem Päbstlichen stuhle nicht unterwürffig/ sondern werden durch vielheit der stimmen von denen Capitularen erwehlet oder postuliret/ und hernach von den Kaysern mit denen landschafften und Regalien gewöhnlicher maßen investiret. Der eintzige Hertzog Heinrich Julius von Braunschweig flattirte den Römischen hof/ und erhielte daselbst die confirmation seiner wahl zum Bisthum Halberstadt. Ausser diesem wird schwerlich ein exempel unter den Protestanten anzugeben seyn / da man gegen den Päbstl. stuhl einige subjection bezeiget hätte. Wo die Landes-Fürsten bey denen Abteyen und Stifftern zu sprechen haben/ muß die approbation der wahl oder postulation von ihnen geschehen/ und wenn ihnen die eligirte oder postulirte person nicht anstehet/ müssen die Capitul auch wohl eher zu einer neuen wahl schreiten/ oder so lange handeln/ biß man einig wird.

Ob sie mit gutem gewissen schwerdt und Bischofsstab führen können.

Ob den geistlichen Fürsten die weltliche Hoheit und Regalia also competiren / daß sie dieselbige mit gutem gewissen führen können? ist wohl nicht zu zweiffeln/ sintemal sie solche gerechtsamen und præeminentz nicht aus göttlichem befehl und krafft tragenden geistlichen amts exerciren / sondern als besitzere wichtiger Fürstenthümer/ länder und leute jure humano und aus Kayserl. beleihung führen. Denn je ein anders die geistliche gerichtbarkeit/ und ein anders das weltliche schwerdt ist / welche ob sie wohl bey einer person angetroffen werden / dennoch an sich selbst unterschieden sind. Wann nur diese masse in obacht bleibet/ daß die weltliche regierung an dem geistlichen amte nicht hinderlich ist / und also jener nicht mehr als diesem obgelegen wird. Denn ob zwar Pabst Paschalis II in einem schreiben an Kayser Heinrich V sich in die worte heraus gelassen: In vestri regni partibus Episcopi vel Abbates adeo curis secularibus occupantur, ut Comitatum assidue frequentare & militiam exercere cogantur. Quæ nimirum aut vix aut nullo modo sine rapina, sacrilegiis, incendiis aut homicidiis exhibetur, Ministri vero altaris, ministri curiæ facti sunt, qui Civitates, Ducatus, Marchionatus, monetas, turres, & cætera ad Regni servitium pertinentia a Regibus acceperunt &c. Tibi itaque, Fili charissime, Heinrice Rex, & nunc per officium nostrum, Dei gratia, Romanorum Imperatori & Regi, regalia illa dimittenda præcepimus, quæ ad regnum manifeste pertinebant tempore Caroli, Ludovici, Ottonis & cæterorum prædecessorum tuorum. Interdicimus etiam & sub anathematis districtione prohibemus, ne quis Episcoporum seu Abbatum præsentium vel futurorum eadem Regalia invadant, i. e. civitates, Ducatus, Marchias, Comitatus, monetas, telonium, mercatum, advocatias, jura centurionum & turres, quæ Regni erant, cum pertinentiis suis, militiam & castra: & ne se deinceps, nisi per gratiam Regis, de ipsis Regalibus intromittant. Sed nec posteris nostris liceat, qui post nos in Apostolica sede successuri erunt, aut te aut Regnum super hoc inquietare negotio. Porro Ecclesias cum oblationibus & hæreditariis possessionibus, quæ ad Regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decrevimus. Sicut in die coronationis tuæ omnipotenti Domino in conspectu totius Ecclesiæ promisisti. Oportet enim Episcopos curis secularibus expeditos, curam suorum agere populorum, nec Ecclesiis suis abesse diutius. So scheinets doch / daß es nicht sein rechter ernst / sondern eine politische verstellung müsse gewesen seyn/ weil er sonst in seinen eigenen busen hätte greiffen / und den anfang mit restitution derer von seinen vorfahren dem Römischen Reiche abgezwackten lande machen können und sollen. Kayser Sigismund hatte ebenfalls in willens der allzumächtigen und noch immer weiter greiffenden Clerisey die allzuhoch anwachsenden flügel zu beschneiden / und verordnete in der geistlichen reformation, daß kein Bischoff und Abt einige feste stadt oder schloß besitzen/ sondern dieselben dem Reiche anheim fallen/ und denen Herren / Rittern und Knechten/ auch Reichsstädten zu lehn gereichet/ ein Ertz-Bischoff hingegen 10000 / und ein Suffragant 5 oder 6000 gülden Rheinisch jährlich haben solten. Allein es mochte der gute Kayser vorher mercken / was dieses vor einen lärmen erwecken würde / und also brachte er solch project zu keiner würcklichkeit. Nach der hand ist denen herren Geistlichen die possess ihrer reichen herrschafften so wohl in verschiedenen constitutionen Kayf. Maximiliani I und denen aufgerichteten Capitulationen / als auch fürnemlich im Westphälischen friedens-schluß dergestalt bekräfftiget und legitimiret worden / daß nunmehro ohne gäntzliche zerrüttung des Teutschen Reichs die sache in keinen andern stand gerathen kan/ und diesem nach weit besser / daß alles nach der masse der so theuer erworbenen grund-gesetzen auch in zukunfft verbleibe/ und ein jeder des seinigen zum wenigsten humano jure genieße.

Vorschlag um die geistl. zu demüthigen.

Der weltl. Stände anfang.

Was aber den anfang der weltlichen Stände betrifft/ so dienet zu wissen/ daß die dignitäten der Hertzoge und Fürsten bey den alten Teutschen völckern nicht von einerley ursprung/ beschaffenheit/ ansehn und macht gewesen/ also auch bey constitution des Teutschen König-Reichs/ die weltlichen Stände nicht gleiche würde/ ansehn/ gewalt und Regalien gehabt haben.

Sind vormahls nur Königl. beamten gewesen/

In denen meisten Teutschen Provintzien/ welche die Ost-Fränckischen Könige beherrschet/ sind die Hertzoge/ Pfaltz-Grafen/ Land-Grafen/ Burg-Graffen/ Grafen/ Land-Voigte/ und dergleichen Fürstl. und andere hohe personen/ gröstentheils die Befehlhabere und Obrigkeiten der Könige und Stände des Reichs gewesen/ welche ihres guten Adels und sonderlicher meriten halber zu solchen functionen gelanget/ und zu kriegs- und friedens-zeiten die ihnen anvertrauten civil- und militar-chargen bey und ausserhalb des Königlichen hofes in denen Provintzien verwaltet/ die Königlichen Regalia administriret/ die gerichtbarkeit verweset/ dem Könige in wichtigen sachen/ die regierung derer Reichs-Provintzien betreffend/ zu krieg- und friedens-läufften mit ihrem unterthänigsten gutachten zu statten kommen/ und andere zur gemeinen landes-wohlfahrt gereichige sachen zu verrichten gehabt.

und von einer sehr eingeschränckten gewalt.

Woraus denn leicht abzunehmen/ daß denen/ welche nicht etwas besondere gerechtsamen vor sich vorzüglicher weise gehabt/ keine gewalt zugestanden denen Kayserlichen unterthanen einige schatzung/ steuer/ gebot oder verbot ohne des Königs befehl auffzubürden/ sondern daß sie sich nach der vorgeschriebenen maße ihrer befehlhabung richten und des Königl. hofes winck erwarten müssen. Ihr unterhalt bestunde in der nutzung ein und anderer land-güter/ fischereyen/ wälder u. d. g. wovon sie ihrem stand gemäß gar füglich leben kunten/ wozu die verehrungen/ welche die unterthanen zu gewissen zeiten des jahrs von ihren erbauten früchten und viehe nach ihren vermögen brachten/ ein erkleckliches beytrugen. Bey denen Ducatibus oder Hertzogthümern war das Generalat vom kriegs-wesen/ wie solches von alten zeiten her in Teutschen landen üblich/ aber sonder jurisdiction und botmässigkeit. Die Grafen hatten ihr werck bey denen rechts-sachen und der gerichtbarkeit im lande oder der gow/ wie die Pfaltz-Grafen bey dem hofe des Königs und in hofgerichts-sachen. Von Marckgrafen wuste man noch nichts bey denen ersten zeiten des Teutschen Kayserthums.

Die geschlechte haben einigen vorzug.

Solche amts-verrichtungen oder die militar- und civil-chargen und personal-dignitäten haben auf denen familien dergestalt gehafftet/ daß so leicht kein fremder/ sondern mehrentheils die aus dem geschlechte/ so lange tüchtige und getreue subjecta unter denselben vorhanden gewesen/ zur succession beyder amts- und Regalien-administration gelanget/ und von denen Königen in solchen oberkeitlichen amts-verrichtungen und chargen confirmiret worden. Jedoch war dieses keine absolute nothwendigkeit/ vielmehr beruhete es auff des Königes gnade/ welcher jezuweilen gantz fremden zum geschlechte des vorfahrers nicht gehörigen adelichen personen/ auch wohl nach gelegenheit der importantz seinen tochter-männern oder andern nahen verwandten sothane verledigte stellen übergabe.

Unterschiedene bekommen die lande zu lehn

Man findet gleichwol auch/ daß einigen die lande gar zeitlich zu lehn gereichet worden/ wie das exempel mit Hertzog Thasilo in Bayern/ welchem König Pipinus in Francken die so wichtige landschafft/ oder den Ducatum Bajoariorum, wiewohl zwar nicht mit allen Regalien/ sondern nur mit etlichen zu mann-lehn gereichet/ solches bestärcket. Und ob zwar jetztgedachten Thassilonis widerspänstigkeit veranlassete/ daß Königs Pipini nachfolger/ und sohn Carolus, dieses grosse Hertzogthum Bayern in 12 kleine Grafschafften vertheilte/ gleichwie er solches mit dem Hertzogthum Aquitanien/ Sachsen und andern landen auch vornahme/ damit seine autorität desto mehr bestand haben möchte/ solche stücke oder göwen auch nicht erblich alsofort wieder verliehe/ so bliebe es doch bey vielen andern Hertzogen und Grafen bey der bißherigen observantz; massen denn die Agilolfinger auch in ihren Genealogien die merckmahle anzeigen/ daß sie aus Hertzoglichem stamme entsprossen/ und ihnen die dignitäten in Teutschland erblich verliehen gewesen. Es bewähren es auch nicht minder die alten Grafschafften Gleichen und Waldeck/ Pyrmont/ Hallermond/ Tremont oder Treitmont. Ingleichen die Hartz-Grafschafften/ die Grafschafft Wethin und dergleichen/ welche König Carl der Grosse angerichtet/ und theils sonderlich Hertzog Witekinden in seinen Engerischen landen also regaliret/ daß man nicht ohne grund melden kan/ daß zu dieses Königs und hernach Kayserszeiten der erste grund-stein der Landes-Fürstlichen Obrigkeit sey geleget worden. Bey dessen nachkommen aber denen Teutschen Königen und Römischen Kayserrn des Carolingischen haupt-stammes haben sich die zeiten mächtig verändert/ und nachdem wegen der Italiänischen unruhigen händel/ der Päbste untreu und ehrgeitz/ auch vieler schädlicher einfälle der Normänner und Hungarn die Kayserre ihren Vasallen und hohen Obrigkeiten in Teutschland nicht gnugsamen schutz halten können/ und diese dahero verursachet worden/ daß jedweder sich so gut/ als es ihme möglich gewesen/ defendiret/ haben die vornehmsten durch solche gelegenheit sich mehr und mehr freyheit hinaus genommen/ und den Kayserrn immer ein stück der hoheit nach einander entzogen/ welches sie auch/ nach bewandniß der gefährlichen conjuncturen/ theils durch conniventz nachgeben/ theils auch/ weil es je nicht weiter zu bringen gewesen/ freywillig und begnadigungsweise ihnen widerfahren lassen.

Gelangen allmählich zur hoheit.

Und ist sonderlich zu denen zeiten K. Carls des Einfältigen/ und K. Ludwigs des IV, die hoheit der Stände zu mehrerm wachsthum kommen/ wie denn fünff mächtige Hertzogthümer/ das Bäyrische/ Schwäbische/ Fränckische/ Lotharingische und Sächsische/ damahls schon etwa A. C. 914 gezehlet worden/ welche denen Kayserrn offtmahl viel verdrüßliche händel gemacht; allermaßen denn insonderheit von Kayser Conraden I bekandt/

kandt/ wie er sich von Hertzog Arnolden in Bayern/ Hertz. Eberharden in Francken/ Hertzog Burckharden in Schwaben/ gewaltig umtreiben lassen müssen/ ehe er sie zu behöriger schuldigkeit und devotion gebracht hat. Mit Hertzog Heinrichen von Sachsen aber wolte es ihm nicht also gelingen/ welches ihn auch bewogen/ daß er aus einem widerwärtigen seiner famille einen freund zu machen/ und das Reich besser zu versorgen/ auch alle mißverstände und blutstürtzungen abzuwenden/ selbigen auf seinem todbette denen Reichs-Ständen zur Cron vorschluge/ und zugleich verhinderte/ nicht daß er wegen allzugrosser macht verleitet werden möchte/ sich vom Reich gantz und gar abzusondern/ und seinen Staat en Souverain vor sich zu führen.

Wiele bringen ihre Regalien dem Teutschen Reiche zu.

Andere Teutsche Hertzoge/ Fürsten/ Grafen und Herren/ ob sie wohl von denen Francken oder Sachsen/ oder auch Schwaben bezwungen worden/ haben sich dennoch nicht gäntzlich unterdrucken lassen/ sondern ihre **Regalien vorbehalten**/ und sind vielmehr in consortiam unius civitatis und zum gesamten lands-manns-rechte und Reichs-Standschaffte auff- und angenommen/ und ihre lande als in formam provinciæ gezogen worden/ dahin man die Vandalischen und Wendischen Printzen rechnen könte. Oder es haben einige bald anfangs von ihren überwindern den Fränckischen Königen **ihre landschafften** in dem guten vertrauen/ daß sie weniger auffruhr und empörung erregen/ die lande dem Corpori des Reichs desto besser conserviren/ und wider die auswärtigen feinde desto tapfferer beschützen würden/ **zu lehn wieder empfangen**/ und als auffrags-lehn auf die posterität fortgebracht. **Andere hingegen haben wegen genauer bluts-freundschafft** mit dem regierenden Königl. hause ein oder mehr Hertzogthümer und Graffschafften/ so dem Reich lehnfällig worden/ **als ein geschenck zur neuen investitur bekommen**/ wodurch ihre macht so überwichtig gediehen/ daß sie die Königl. autorität nicht allein dann und wann balanciret/ sondern auch bey zunehmender macht übertroffen/ und hernach dem höchsten oberhaupte nicht mehr gehorsam geleistet/ als ihnen der convenientz und conjuncturen nach gefällig gewesen. Die sache noch genauer mit exempeln zu beleuchten/ so geben die geschichte/ daß vor Carolo Magno der Sachsen ihre heerführer und Kriegs-Könige/ ingleichen die Hertzoge in Bayern/ Allemannien/ Francken/ Braband/ die Fürsten in Schweitz/ Hennegow/ Aqvitanien/ Gasconien/ Provence und andere mehr: ingleichen die Land-Grafen in Elsaß/ Grafen zu Habsburg/ die Herren zu Bregantz/ Waldburg/ Königseck und dergleichen in großer betrachtung und macht gestanden/ welche nach und nach von denen Francken zwar überwunden/ doch aber zum theil vor sich und ihre posterität/ so lange jemand davon im leben gewesen/ bey der lande und leute regierung und botmäßigkeit regulariter gelassen worden. Ist aber die familie ausgestorben/ so sind die lande dem Königlichen lehn-hofe vermannet.

Andere/ so überwunden/ erhalten solche zu lehn.

Andere zum geschenck.

Was hat Kayser Carl mit König Witekinden zu Sachsen vor schwere kriege führen müssen/ ehe dessen macht gedämpffet worden? Es hat aber gleichwohl dieser Witekind unter andern vielen Regalien das jus belli und pacis, samt den meisten landen und leuten behalten/ und auff seine nachkommen gebracht/ welche darinnen allerdings freyer und fast cum omni jure regio, jedoch mit behöriger maße und dependentz/ regieret haben.

Die geschichte wissen fast nicht gnugsam zu beschreiben/ was grosse und bey nahe Königliche autorität Hertzog Otto der erste zu Sachsen/ ein vater König Henrichs I, in Teutschen landen inn- und ausserhalb seiner landschafften gehabt/ und auff seinen herrn sohn verstammet. **Unter denen Sächsischen Kaysern ist das ansehen und gewalt der übrigen Reichs-Fürsten auch gröſſer/ und verschiedene denen Sächsischen Hertzogen in vielen gleich worden:** Ja es haben die Kaysere dieses Durchlauchtigsten stammes viel neue **Fürstenthümer**/ sonderlich die **Marck-Graffschafften** des heiligen Reichs constituiret/ und denen Fürstlichen neuen Vasallen die Regalia lehns-weise übergeben; denen übrigen/ so ihre lande bißher mehr jure Magistratus als mit der eigenthümlichen botmäßig- und herrligkeit besessen/ haben sie dieselben erblich mit allen ehren/ rechten und gerechtigkeiten zu lehn gereichet/ und die landes-hoheit allmählich einzuführen anlaß gegeben.

Sächsische Kaysere befördern der Stände beste.

Welches denn nicht etwa dem Römischen Reiche zum nachtheil und despect/ sondern deßhalber heilsamlich geschehen/ damit die Vasallen gegen ihr allerhöchstgedachtes Oberhaupt in schuldigem gehorsam/ treue und gewärtigkeit biß auff darsetzung leibs und bluts/ haab und guts erhalten würden/ und solche lehn mit gewisser anzahl leuten zu roß und fuß verdienen/ und deßhalber in steter bereitschafft sitzen/ sich auch der gelegenheit von dem corpore Imperii gar abzutreten/ und mit denen feinden der Kaysere in hoffnung mehrerer hoheit und güter desto weniger bedienen möchten. Wiewohl alle und jede Fürsten/ Grafen und Herren nicht gleich so hoch regaliret worden/ sondern viele ihre macht und völlige hoheit allmählig und unter der hand nach dem exempel der andern an sich gezogen/ worzu die mehrmahlige innerliche trennungen im Reiche/ die Päbstlichen intrigues, die veränderungen der Kayserl. familien/ der Kaysere ohnmacht/ die öfftern interregna, bevoraus der auff dem Reichs-tage zu Qvedlinburg A. 1270 beschlossene land-frieden/ und denn endlich der große Reichs-tag zu Worms A. 1495 viel geholffen. Und wenn sich gleich dieser oder jener mächtige Kayser in der vorfahren autorität und respect wieder gesetzt/ die Stände sich auch hernach anschicken und seiner Majestät mehr unterthänigkeit erweisen müssen/ hat es doch nicht lange gewähret/ sondern wegen eingestreuter vielen hinderniße und zurückziehung der schuldigkeit sich offtmahl noch bey leibzeiten eines solchen oberhaupts oder wenigstens nach dessen tode bey dem eingebrochenen interregno der respect nicht wenig wieder verringert/ und die sache in andern stand gesetzet/ nach und nach aber die Stände zu Kaysern ihrer lande worden. Daher und weil Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs mehr exerciren/ als sie vor dem

Ist dem Reiche ersprießlich.

Kay-

Der Westphäl. friede ist die grundfeste der Stände höheit.

Kayserl. thron zu lehn empfahen/ sie wegen der Landes-Fürstl. hoheit mehr auff das herkommen und die Reichs-constitutiones in dem § Gaudeant. art. VIII des Westphälis. friedens/ als Legem publicam sonderlich gründen/ auch auf ihre investituren beziehen können. Was aber nun in diesem Reichs-frieden die Stände vor eine starcke grundveste ihrer hoheit und territorial-oberbotmäßigkeit erworben/ oder freyer zu führen angefangen/ ist oben angeregt worden.

Weltl. höhere Reichs-Stände.

Es sind aber die weltlichen Reichs-Stände jetziger zeit diese: sechs Chur-Fürsten/ nemlich: Der König in Böhmen/ Hertzog in Bayern/ Hertzog zu Sachsen/ Marggraf zu Brandenburg/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ und Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg.

Funff und zwantzig Fürstl. noch itzo florirende häuser: als die Ertz-Hertzoge in Oesterreich/ die Hertzoge zu Sachsen/ die Pfaltz-Grafen bey Rhein/ incl. die Königl. Majest. in Schweden/ wegen Bremen/ Verden und Vor-Pommern/ die Marckgrafen zu Brandenburg/ die Hertzoge zu Braunschweig/ die Hertzoge zu Mecklenburg/ die Hertzoge zu Würtenberg/ die Land-Grafen zu Hessen/ die Marckgrafen zu Baden/ die Hertzoge zu Hollstein/ der Hertzog zu Savoyen/ die Fürsten zu Anhalt/ der Hertzog zu Lotharingen wegen Nomeni, der Hertzog zu Arenberg/ der Fürst von Hohenzollern/ der Fürst von Eggenberg/ der Fürst von Lobkowitz/ der Fürst von Salm/ der Fürst von Ditrichstein/ die Fürsten von Nassau/ der Fürst von Auersberg/ der Fürst von Ostfriessland/ der Fürst von Fürstenberg/ der Fürst von Schwartzenberg und der Fürst von Oettingen. Unter diesen Fürstlichen hohen häusern sind viel/ welche sich in verschiedene linien ausgebreitet/ deren jede ein oder mehr besondere Reichs-Fürstenthümer/ und derowegen auff Reichs-versamlungen verschiedene vota haben.

Dem Fürsten-stande folget der Grafen- und Herren-stand/ welcher vier classen oder curias constituiret/ und zwar der Wetterauischen/ Westphälischen/ Schwäbischen/ Fränckischen Gräflichen und Freyherrlichen häuser. Als

Achtzehen Wetterauische Gräf- und Freyherrliche häuser: Der Grafen von Bergen ob Soom/ der Grafen von Criechingen/ der Freyherren von Fleckenstein/ der Grafen von Hanau/ der Grafen von Hatzfeld/ der Grafen zu Isenburg/ der Grafen zu Leiningen/ der Grafen zu Mansfeld/ der Grafen zu Nassau/ der Grafen zu Ortenburg/ der Wild- und Rhein-Grafen/ der Grafen Reussen/ der Herren und nunmehro Grafen zu Schönburg/ der Grafen zu Schwartzburg/ der Grafen zu Solms/ der Grafen zu Stollberg/ der Grafen zu Waldeck/ der Grafen zu Witgenstein.

Zwölff Westphälische Gräf- und Freyherrliche häuser: Der Grafen zu Bentheim und Tecklenburg/ der Grafen zu Bronchorst und Gronsfeld/ der Grafen von der Lippe/ der Grafen von Manderscheid/ der Grafen zu der Marck/ der Grafen und Herren von Metternich/ der Grafen zu Rantzau/ der Grafen zu Aspremont und Reckheim/ der Grafen zu Rietberg/ der Grafen zu Salm und Reiferscheid/ der Grafen von Vehlen/ und der Grafen von Wied und Runckel.

Drey und zwantzig Schwäbische Gräf- und Freyherrliche häuser/ der Grafen von Cronberg/ der Freyherren von Freyberg zu Justingen/ der Grafen Fugger/ der Grafen zu Fürstenberg/ der Grafen von Grafeneck/ der Grafen von Hohenems/ der Grafen von Königseck/ der Grafen zu Machselrain/ der Grafen von Montfort/ der Grafen zu Oettingen/ der Grafen von Rechberg und Pappenheim/ der Grafen Schlick/ der Grafen von Sintzendorff/ der Grafen von Sultz/ der Grafen von Tilly/ der Grafen von Traun/ der Grafen von Trautmansdorff/ der Erb-Truchsesse Grafen zu Zeil/ der Ungnaden Grafen zu Weissenwolff/ der Grafen von Waldstein/ der Grafen zu Wolckenstein und Eberstein/ und der Grafen von Wolffstein. Und dann

Neun Fränckische Gräf- und Freyherrliche häuser/ der Grafen von Castell/ der Grafen von Dernbach/ der Grafen von Erpach/ der Grafen von Geyer/ der Grafen zu Hohenlohe/ der Erb-Schencken und semper-freyen Herren zu Limpurg/ der Grafen zu Löwenstein und Wertheim/ der Grafen von Nostitz und Rieneck/ und der Freyherren zu Schönborn.

Alten Teutschen hatten wenig städte.

Mit denen edlen und erbaren freyen und Reichs-städten/ welche denen weltlichen Ständen beygerechnet werden/ hat es folgende beschaffenheit: Zu uhr-alten zeiten/ etwa vor sechzehn hundert jahren/ haben die Teutschen disseit Rheins nicht in städten und aneinander gebaueten häusern und gassen gewohnet/ sondern ihre hütten einzeln aufgeschlagen; jenseit Rheins aber/ und an diesem und andern gegen Galliam befindlichen strömen/ zumahl in den Römischen conquesten haben sie auf angeben ihrer überwinder und bey sich niedergesetzten Römischen Obrigkeiten nach Römischer art die städte erbauet. Darunter Trier das haupt Belgicæ primæ, Maintz Germaniæ primæ, Cölln Germaniæ secundæ gewesen; Straßburg/ Speier/ Worms/ Tungern oder Attuaca Tungrorum sind auch zu der Römer zeiten bekandt/ ingleichen einige disseits Rheins gelegene städte von der Römer garnisonen besetzt gewesen/ Dysburg hat sich wegen derer Fränckischen Könige/ und Bardewick/ welche älter als Rom seyn soll/ ihres ungemeinen alterthums halber in unvergessenem andencken erhalten.

Nach der hand haben sie gewisse Burgen und Castele erbauet/ darunter Würtzburg und Scheidingen an der Unstruht wohl vor die ältesten mitpaßiren können. Zu Kayser Carls des Grossen zeiten sind in Schwaben/ Nordgau/ Rhetien und Pannonien/ Augspurg/ Nürnberg/ Costnitz/ Regenspurg/ Saltzburg und verschiedene andere ansehnliche städte schon bekandt gewesen. Wie dann dessen Capitulare auch Bisantz/ Maintz/ Niemägen/ Rheims/ Camerach/ Roan/ Lyon und Vienne benennet. Hergegen aber hat es deren im Sachsen-lande desto weniger gegeben; wie denn in den dreyßig-jährigen Sächsischen kriegen nur der beeden castele Eresburg und Siegeburg erwehnet wird. Die andern plätze/ welche damahls in Teutschland bewohnet gewesen/ hat man mehr vor offene flecken/ als verwahrte städte halten können/ zu welcher classe nebens vorgedachtem Bardewick/ Franckfurt/

furt/ Ingelheim/ Nordhausen/ Erfurt/ Hamburg ꝛc. zu rechnen. Die Wenden aber haben sich der bau-kunst und der commercien/ zumahl wegen favorabler situation, mehr beflissen/ daher viel see-städte an der Ost-see/ item die städte von der Elbe biß gegen Liefland hinan/ fast älter als die übrigen in Teutschland sind.

K. Henrich I ein urheber deren vermehrung.

König Henrich/ der Vogler/ führet das prædicat: Theseus & Redintegrator Germaniæ mit sonderbarem nachruhm. Denn zu geschweigen/ daß er bey damahligen einfällen der Ungarn/ die Teutschen wieder zu soldaten gemacht/ und von bauer-volck den neunten mann in die städte zu ziehen/ und diese mit verwahrungen/ mauren und gebäuden zu versehen veranlasset/ auch die anzahl der handwercks-leute dadurch sehr gemehret/ daß er die leibeigenschafft aufgehoben/ und freygelassene in die städte zu ziehen bewogen/ so hat er selbst viel städte neu erbauet/ viele erweitert und befestiget/ vielen mehr commercia und privilegien zugeschlagen. Und weil zu seiner und seiner stamm- und Reichs-folgere zeiten die anzahl der Fürsten/ Bischöffe/ Prälaten/ Pfaltz- Marck- und Burg-Grafen sich gemehret/ sind zu dero unterhalt- und führung des Staats/ auch viel flecken/ thäler/ dörffer und örter alte und neue zu den Fürstenthümern/ Stifftern und clöstern geschlagen/ und solche hernach spüret und zu städten gemacht worden/ welches nach der hand/ da die autorität der Kayser gefallen/ desto mehr geschehen/ je gewaltiger die begierde zu herrschen/ und seinen eigenen Staat zu verfestigen/ bey den Ständen überhand genommen.

Im eilfften seculo haben die commercien im Reiche/ sonderlich aber an der Ost-see weiter zu floriren begonnen/ wodurch die städte auch zu mehrerer anzahl und auffnehmen gestiegen/ und in folgenden zeiten die Hansee-bündniße ihren ursprung davon bekommen.

Hansee-städtes bündniß.

Von solcher allantze nun allhier etwas zu gedencken/ so wollen die meisten/ daß selbige ums jahr C. 1170 entstanden sey/ welches man in seinem werth oder unwerth beruhen lässet. Gewiß ist wohl/ daß verschiedene städte in Nieder-Sachsen/ sonderlich Lübeck und Hamburg nach erworbener freyheit sich genau zusammen vereiniget/ und ihre commercien solcher gestalt mercklich verbessert/ wodurch denn andere so wohl Reichs- als land-städte an der zahl über 80 angelocket worden/ sich ebenfalls nach und nach dahinein zu begeben/ gleichwie es mit dem Schweitzerischen bündniß hergegangen. Der nahme soll vom handeln/ weil diese städte der handlung zugethan/ oder von der lage an der see/ welche die meisten städte haben/ herkommen. Man pfleget sie abzutheilen in die Wendische/ deren sechs: Lübeck/ Hamburg/ Rostock/ Wißmar/ Stralsund/ Lüneburg; die Pommerische/ deren achte: Stettin/ Anklam/ Golnow/ Gryppswalb/ Kolberg/ Stargard/ Stolpe/ und Rügewald; die Preußische/ deren sechs: Culm/ Thoren/ Elbing/ Dantzig/ Königsberg/ Braunsberg; die Liefländische/ deren drey: Riga/ Dörpt und Revel; die Sächsische/ deren dreyzehen: Magdeburg/ Braunschweig/ Goßlar/ Einbeck/ Göttingen/ Hildesheim/ Hannover/ Ulsen/ Buxtehude/ Staden/ Bremen/ Hamel und Minden; die Westphälische/ deren zehen: Münster/ Oßnabrück/ Dortmund/ Soest/ Herfort/ Paderborn/ Lemgau/ Bilefeld/ Stippe und Raßfeld; die Clevische oder Märckische/ deren sieben: Cölln/ Wesel/ Duyßburg/ Emmerich/ Warburg/ Una/ Hamm; die Gelderische/ deren sieben: Niemwegen/ Zutphen/ Rurmund/ Arnheim/ Venlo/ Elburg/ Harderwick; die Over-Jßelische/ deren drey: Deventer/ Schwoll und Campen; die Frießländische/ deren drey/ Gröningen/ Stavern und Bolßwert. Uber diese sind noch andere/ nemlich Stendel/ Soltwedel/ Berlin/ Brandenburg/ Breßlau/ Crackau/ Franckfurt an der Oder/ Aschersleben/ Hall/ Helmstädt/ Halberstadt/ Qvedlinburg/ Northeim/ Weyl/ Dinant/ Demmin/ Wisby/ Werden; mit welchen es aber noch nicht ausgemachet/ ob sie gewiß darzu gehöret haben. Sonsten werden sie alle in 4. quartiere abgesondert/ deren erstes haupt ist Lübeck/ welches auch das directorium, archiv und gemeine cassa führet/ das andere Cölln/ das dritte Braunschweig/ das vierdte aber Dantzig. Wie beträchtlich die macht dieses bündnisses vormahls gewesen/ und was vor kriege von selbigem mit Engelland/ Dänemarck und Schweden geführet worden/ ist denen liebhabern der welt-geschichte zur genüge bekandt. Gegenwärtig aber sind dessen kräffte sothaner massen geschwächet/ daß fast nichts als der bloße nahme annoch übrig/ und das schöne hauß zu Antwerpen/ das Osterlingische genannt/ von dem verfall der Hansee-commercien zeugen kan.

Wann die Reichs-städte zur freyheit kommen.

Zu welcher zeit aber eigentlich die edlen und erbaren Reichs-städte zur freyheit/ und von dem Kayserlichen patrimonio und der geist- und weltlichen Reichs-Stände hoheit zur exemtion gelanget/ und wenn sie mit der hohen landes- und stadt-Obrigkeit oder Superiorität begabet worden/ davon lässet sich deßhalber nichts gewisses setzen/ dieweil nicht alle zugleich/ auch nicht mit gleichem rechte/ art und weise/ und zu gleichen gerechtigkeiten ihrer freyheit und Reichs-immedietät theilhafft worden/ sondern einige sich gar zeitig aus sonderbahrer Kayserlicher hulde und gnade/ andere etwas später/ gegen darschießung nahmhaffter summen geldes denen Kayserl. Reichs-Vögten oder denen landes-Fürsten/ welche durch unzeitige theilung ihrer lande oder durch verschwendung in armuth gerathen waren/ entzogen; andere/ welche wie Frey-Staaten gewesen/ haben sich mit vorbehalt ihrer libertät dem Reiche incorporiren lassen.

Vielen ist die gnade wiederfahren/ daß sie von Kaysern und Königen im Teutschlande nicht nur befreyet/ und eine eigene Regierung zu führen berechtiget/ sondern auch mit einem mercklichen theile der zölle/ umgeldes und anderer Reichs-gefälle/ endlich auch der Reichssteuren und anderer anlagen begabet worden.

Einige haben zwar die dignität der Reichsstädte/ und der votorum und sessionen auf Reichs-Conventen erworben/ sind aber gleichwol denen Ertz- und Bischöffen/ Fürsten/ Grafen/ klöstern und stifftern mit gewisser subjection und reverentz/ als der Reichs-Vogtey/ schutz-gerechtigkeit ꝛc. verwandt geblieben.

Und dergleichen jura Statuum haben die hiebevor denen Ständen und dem Kayserlichen patrimonio eigen gewesene städte/ flecken/ thäler/ gründe und örter allmählich/ nach und nach/ auch eintzel-weise von denen Kaysern und denen Landes-Fürsten mit- und ohne deren einwilligung erlanget. Ihr erster ursprung

ent-

entstehet aber eher nicht / als etwa im zwölfften seculo, von denen zeiten der Henricorum IV und V anzurechnen. Worms und Speier haben wohl die ältesten befreyungs-diplomata aufzuweisen. Regenspurg war zu Hertzog Henrichs des Löwen zeiten die hauptstadt des Ducatus Norici, und wurde nach dessen entsetzung durch Kayser Friedrichs I vorschub zur freyen Reichs-stadt. Augspurg hat sich von ihrem Landes-Fürsten/Hertzog Conraden/ dem letzten in Schwaben / freygekaufft. Nürnberg war zu denen zeiten K. Carls schon ein haltbarer ort und berühmte stadt / und ist A. 938 ein Reichs-tag allda gehalten worden. K. Lothar II gabe sie/seinem schwieger/Hertzog Henrichen in Bayern/ zu lehn/ nach Hertzog Henrichs des Leuen acht kam sie wieder zum Kayserlichen patrimonio, und zu K. Henrichs VI zeiten wurde sie befestiget und das Burggrafthum dahin verlegt. In dem grossen interregno ist sie frey und durch die Reichs-täge/ treffliche manufacturen und gute policey eine reiche/ schöne und mächtige stadt worden. Andere Reichs-städte haben mittels anderer contracte und handlungen / auch wohl durch die verjährung der landsässerey sich entschüttet. Insonderheit hat der untergang der Schwäbischen und Fränckischen Hertzogthümer vielen darinnen gelegenen städten trefflich bequeme gelegenheit gegeben / sich in die freyheit zu versetzen. Welches die Kaysere Fränckisch- und Schwäbischen stammes so gar nicht ungerne gesehen / daß sie ihnen vielmehr allen vorschub gethan / indem sie mißgebilliget / daß die Sächsische Kayser dem patrimonio Regni so viel wichtige örter entfremdet / und den Ständen hingelassen; denn sie hielten dieses vor ein mittel der höheren Stände præponentz zu brechen/ und die Kayserliche dignität zu vergrössern.

In dem Reichs- und land-verderblichen grossen interregno anno 1255 haben sich die Rheinischen städte an der zahl 41 der souverainität näher angemasset / und eine eidliche liga zu wiederbringung des land-friedens / und zu dämpffung des faust-rechts aufgerichtet / und viele haben sich auch der Kayserlichen Schultheisen-ämter und Vogteyen durchaus entbrechen/ und sich den weg zur völligen freyheit je mehr und mehr gebahnet; wobey es denn geschehen / daß die mächtigere ihren zweck ehender/als die geringeren erlanget.

Wann sie die Reichs-Standschafft und sonderbares Collegium erhalten.

Zu Kayser Carls IV zeiten haben die Reichs-städte ihre stimmen und seßiones auf Reichs-Conventen schon gehabt/ und dürffte es nicht schwer fallen/ aus der historie zu erweisen/ daß einige bereits unter Kayser Ludwig dem Bayren/Friedrich I, ja so gar unter den Ottonibus zu denen Reichs-berathschlagungen mit erfordert. Jedoch ist ihnen erst unter K. Sigmunds regierung ihr besonder Collegium angewiesen worden / alldarinnen sie biß auf diese zeit die gemeine Reichs-angelegenheiten consultative und decisive gleich denen höhern Collegiis zu des Reichs nutzen berathschlagen/schliessen und verordnen helffen: Inmassen unten an seinem orte mit mehrerm angezeiget werden soll.

Es sind aber die freyen und Reichs-städte/wie sie sich selbst insgesamt nennen/und in ansehen der unmittelbarkeit und alleinigen dependentz/vom Reiche gleiche freyheit geniessen/heut zu tage nach ordnung der unter ihnen gebräuchlichen zwo bäncke in der anzahl L folgende:

Rheinische banck.

1. Cölln	protestiret wider Cölln	gehöret in Westphälischen Kreyß.
2. Aachen		
3. Lübeck.	alterniren.	Nieder-Sächs.
4. Worms.		Ober-Rheinisch.
5. Speyer.		
6. Franckfurt.		
7. Goßlar.		Nieder-Sächsisch.
8. Bremen.		
9. Mühlhausen.		
10. Nordhausen.		
11. Dortmund		Westphäl.
12. Friedberg	Ober-Rheinisch.	
13. Wetzlar.		
14. Gelnhausen		Unter-Rheinische Kreyß.

Die zehen vereinstädte hat die Cron Franckreich bereits nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ in anspruch genommen/ und ihnen die erb-huldigung angemuthet / nach dem Niemägischen frieden aber sich gäntzlich zugeeignet/ und zur Land-Vogtey Hagenau gezogen / selbige auch benebens der edlen stadt Straßburg durch den Ryßwickischen frieden sich völlig zueignen lassen. Daß also diese banck gar schwach worden ist.

Schwäbische banck.

1. Regenspurg		gehört in Bayer-Kreyß.
2. Augspurg		Schwäb.
3. Nürnberg		Fränck.
4. Ulm.	Schwäb.	
5. Eslingen.		
6. Reutlingen.		
7. Nördlingen.		
8. Rotenburg an der Tauber		Fränck.
9. Schwäbisch Hall.	Schwäbisch.	
10. Rothweil.		
11. Uberlingen.		
12. Heilbron.		
13. Schwäbisch Gemünd.		
14. Memmingen.		
15. Lindau.		
16. Dünckelsbühl.		
17. Biberach.		
18. Ravensburg.		
19. Schweinfurt		Fränckisch.
20. Kempten		Schwäbisch.
21. Winsheim		Fränckisch.
22. Kaufbeuern.	Schwäbisch.	
23. Weil.		
24. Wangen.		
25. Isny.		
26. Pfullendorff.		
27. Offenburg.		
28. Leutkirchen.		
29. Wimpffen.		
30. Weisenburg in Nordgau		Fränck.
31. Giengen.	Schwäbischen Kreyß.	
32. Zell.		
33. Buchhorn.		
34. Aalen.		
35. Buchau am Feder-see.		
36. Böpfingen.		

Des
Dritten Haupt-Theils
Vierdten Haupt-Stücks
Erster Titul:
Von
Denen Chur-Fürsten des heil. Römischen Reichs Teutscher Nation.

Vorzeiten wurde ein Kayser von gesamnten Ständen erwehlet.

WAs maßen vor uralten zeiten alle Stände des Reichs der Kayserlichen wahl mit beygewohnet/ mit denen Kaysern sich ihrer capitulationen wegen verglichen / und den Kayserlichen amts-eyd von ihnen angenommen/ die sieben Ertz-ämter aber mit der zeit zu grösserer macht und autorität erwachsen/ und wie diese sich in dem grossen interregno vieler Reichs-angelegenheiten / und am ende auch der Kayser-wahl alleine angemaßet/ sothane prærogativ aber ihnen endlich von denen andern Fürsten und Ständen hingelassen / wie einige es geben/ wiewohl kein documentum darüber verhanden und in vim perpetuæ commissionis eingeräumet/ auch solch herkommen und vorzüglich recht durch die güldene bulla Kayser Caris IV bestätiget worden/ davon ist oben nothdürfftiger bericht ergangen.

Jetzo von denen Churfürsten.

Es ist aber dieses hohe Churfürstl. Collegium ein heilsames expediens wider die schädlichen interregna, welche viel besser vermieden werden können/ wenn die wahl durch wenige/ als durch viele verrichtet/ und also die vereinigung der stimmen desto leichter erhalten wird. Seynd also die Hochwürdigst- und Durchlauchtigste herren Chur-Fürsten solche Stände des Reichs/ welchen die wahl eines Römischen Kaysers oder Königs/ und was dazu unentbehrlicher weise zu rechnen/ einzig und allein zu verrichten gebühret/ und haben sie seither das vornehmste und höchste Reichs-Collegium constituiret / dahero sie auch obriste väter und rathgeber der Teutschen Nation genennet werden. Inmaßen denn dieses Collegium der Ertz-Fürsten/ derer zahl sich nunmehro auff neun erstrecket/ die basis und grund-feste ist / worauff die gantze subsistentz des heiligen Römischen Reichs fürnemlich ruhet. Ihre hoheit und autorität ist mit der Kayserlichen Majestät / daher sie auch entspringet / dermaßen verbunden / daß eine ohne die andere nicht bestehen kan. Und walten ihre præeminentzien fürnemlich darinnen / daß (1) die höchste würde und recht der Churfürsten/ damit sie vor andern Königen und großen Potentaten gezieret sind/ eben diese ist / einen Römischen König und künfftigen Kayser/ dessen hoheit und autorität alle andere in der welt übertrifft/ von der auch alle andere dignitäten im Reiche herfließen / allein jure independente zu wählen / und mit ihme zu capituliren/ auch auf gewisse fälle ihn der Reichswürde wieder zu entsetzen. Und dieses ist die ursache / warum sie denen Königen gleich geachtet / ja ihnen vermöge der güldnen bulla bey solennen Reichs-actibus im gehen/ stehen und sitzen vorgezogen werden / dessen sich zwar fremde Könige und große Fürsten/ Souveraine und Staaten weigern/ daher auch bey Kayserlichen krönungen weder der Nuntius Apostolicus, noch die Königlichen oder des Staats zu Venedig Botschaffter und Gesandten zu erscheinen pflegen / also der casus sich nicht ereignen wird / so hat doch die sache in der regul ihre richtigkeit. Es haben die Kayserl. Majest. in ihrer Wahl-capitulation art. V sich anheischig gemacht / daß sie nicht gestatten wollen/ daß an den Kayserlichen und Königlichen höfen der ausländischen Potentaten/ Fürsten und Republiqven ihre Gesandten die præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten nehmen dörffen; außerhalb denen solennen Reichs-Conventibus aber / und am Kayserl. hofe gehen die Churfürstl. Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige / Königlicher wittben und unmündiger Cron-Printzen Botschafftern unstreitig nach. Und nach dem des Römischen hofs hoheit grösser worden/ moviren ihnen / wann sie zu Rom sind / die Cardinäle præcedentz-strittigkeiten; da doch bekandt/ daß Cardinäle sich bey Churfürsten als Premiers Ministres gebrauchen lassen. Daher Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln auff dero Italiänischen reise lieber Rom vorbey gehen/ als sich mit ihnen in streit einlassen wolte. Denn im Rituali Romano wird referiret / ob müste der Römische König/ ehe er vom Pabste die Cron empfahe/ nechst dem obristen Cardinal-Bischoff sitzen / andere Könige aber nechst dem vordersten Cardinal-priester die stelle nehmen / und nach diesem hätten erst die Churfürsten ihren rang; welches aber zu keiner observantz kommen/ und hat deswegen ein Cardinal/ der ein blosser Bischoff oder Päbstlicher bedienter ist / mit einem großen Chur-Fürsten wohl nicht ursache zu competiren/ der in Franckreich denen Printzen von geblüt weichen muß.

Churfürstl. præeminentzien.

Die Kayser- und Königswahl.

Churfürstl. rang vor denen ackrönten häuptern

wird disputiret.

Locationsordnung zu Rom.

Welcher gestalt aber das höchstlöbliche Churfürst-

fürstliche Collegium zu behauptung der vorgangs-præeminentz sich in anno 1671 vereinbaret/ solches erscheinet aus nachstehendem vergleiche.

Vergleich der Chur-Fürsten wegen ihrer præcedentz-gerechtsame.

DEmnach bekandt/ was massen des H. Röm. Reichs höchstlöblichste Herren Churfürsten/ in krafft von uralters competirender præeminentz und hoheit/ wie auch von etlich 100 jahren her continuirter observantz weder an Kayſ. noch andern höfen niemahlen einigen andern/ als allein denen gekrönten häuptern/ auch Königlichen wittben und pupillen/ denen die Königliche regierung/ so bald sie ihr gebührliches alter erreichet/ zu führen zustehet/ gewichen und nachgegeben/ oder auch durch ihre Gesandte weichen und nachgeben lassen/ sondern iederzeit ihre ehrenstellen gleich nach ietztgemeldten gekrönten häuptern/ so wohl in person/ als durch ihre Botschafften und Gesandten genommen/ und hergebracht haben/ dabey auch Ihr. Kayserl. Majest. selbsten sie vermöge ihrer geschwornen Kayserl. Wahl-capitulation zu schützen verbunden seynd/ und es sich zuträgt/ daß höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. Gesandte/ Abgeordnete und Residenten nun offtmahl an besagten Kayserl. und Königl. höfen/ wie auch andern orten mit fremden Republiquen und Fürsten/ Gesandten/ Abgeordneten und Residenten concurriren/ dannenhero mehr höchsternant Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. vor eine nothdurfft befunden haben/ dahin angelegentlich bedacht zu seyn/ damit in dergleichen occasionen ihnen an solcher ihrer præcedentz nicht præjudiciret/ sondern solche gebührend gehandhabt werde; Als ist von denenselben veranlaßt und geschlossen worden/ sich dabey auch auff alle dienliche mittel und wege zu mainteniren/ und daß zu solchem ende von ieden seinen Botschafften/ Gesandten und Residenten/ welche an Kayserl. hof oder andere orten/ inn- oder ausser Reichs geschicket werden/ gemessen/ und ausdrücklich anzubefehlen/ in solchen ihren verrichtungen an besagten höfen/ wie auch sonsten/ von ermeldter fremden Republiquen und Fürsten Gesandten und Residenten einzunehmen/ darauff festiglich zu halten/ und sich davon nicht verdringen zu lassen; gestalt dann auch offt höchsternannte ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. sich versehen wollen/ man so wohl an besagten Kayser- und Königlichen höfen/ als andern orten/ sie vielmehr bey ihrer præeminentz und hoheit erhalten zu helffen/ als denenselben einiges nachtheil dißfalls zuziehen zu lassen/ von selbsten geneigt seyn werden; Welchem auch also nachzukommen und darob festiglich zu halten/ von viel höchstberührter Ihrer Churfürstl. Gn. und Durchlaucht. einmüthig beliebt und beschlossen/ so dann dieser receß allerseits eigenhändig unterschrieben/ und mit dero Churfürstlichem Secret-Insiegel bekräfftiget worden/ so geschehen den Augusti 1671.

Prädicata und Ertz-ämter der Chur-Fürsten.

(2) Werden sie mit dem prædicat Serenissimi und der Durchlauchtigkeit von denen Grossen der welt geehret/ der König in Franckreich und andere gekrönte häupter nennen sie Freres, d. i. Brüder; dargegen er den andern Reichs-Fürsten nur das wort Cousin, d. i. vetter giebt/ der Kayser nennet die geistlichen Chur-Fürsten Neven/ weil vorzeiten die Kayser ihre verwandten und Nepoten zu denen Ertz-ämtern und höchsten Stifftern befördert/ und die weltlichen Oheime/ wegen der blutverwandtschafft. Was von dem prædicat Serenissimi gemeldet worden/ hat seine ordentliche statt bey den weltlichen Herren Churfürsten/ wiewohl ich auch in dem von Königl. Majest. in Engelland A. 1685 an Chur-Maynz abgelassenen schreiben gefunden/ daß Ihro Churfürstl. Gnaden dieser titul ebenfalls gegeben worden. Die weltlichen Chur-Fürsten bekommen von denen gekrönten häuptern das prædicat Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit/ geben aber hergegen das prædicat Eurer Majestät an.

(3) Tragen sie die hohe würde der Ertz-ämter/ als der Reichs-Ertz-Cantzlare/ Ertz-Schencken/ Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschalls/ Ertz-Kämmerers und Ertz-Schatz-meisters/ und führen derohalben die gewöhnlichen Reichs-insignia, und Churfürstl. absonderliche kleidungen. Ihre hohe chargen sind auch an die Churfürstenthümer auff unzertrennliche weise gebunden und verknüpffet. Was der neunte Churfürst vor ein Ertz-amt und insigne haben soll/ ist noch nicht völlig erörtert.

Vorzüge derselben bey Reichs-solennien.

(4) Bey einer Kayserlichen zierlichen curia haben sie ihre baldachinen/ welche ehre Kayser Ferdinand II dem Cardinal Cleseln nicht verstattet hat; da doch ein Churfürstlicher Botschaffter dergleichen ohnfehlbar in seinem audientz-gemach gebrauchet.

(5) Bey solcherley solennien sind sie befugt/ öffentliche tafel gleich dem Kayser/ jedoch ieder vor sich zu halten/ wie oben bey der krönungs-solennität angemercket worden/ da die andern Fürsten über gewissen taffeln beysammen zu sitzen pflegen; ist aber der Churfürst nicht in person da/ so wird die taffel zwar mit dem credentz-tische zugerichtet und drey verdeckte süber darauff gesetzt/ der Gesandte darff sich aber nicht daran nieder setzen.

(6) Zum zeichen der Majestätischen freyheit lassen sie in solennen processionen in gegenwart des Kayſers durch ihre Erb-Marschallen die blossen schwerdter vortragen.

(7) Erlangen sie bey wahl- oder Reichs-tägen die ehre und gnade/ daß die Kayserl. Majest. ihnen eine revisite giebt/ und beede sich zu bedecken pflegen. Es mögen auch ihre Botschaffter vor Ihrer Kayserlichen Majestät und um so viel mehr vor allen andern gekrönten häuptern das haupt bedecken/ welches denen Fürsten nur in person/ dero Abgesandten aber nicht leichtlich und in Franckreich nimmer gestattet zu werden pflegt.

Reichs-Vicariat.

(8) Bey verledigung des Reichs haben die beeden Pfaltz-Grafen bey Rhein oder Bayern und zu Sachsen/ als des heil. Römischen Reichs Churfürsten/ wie obgemeldet/ die regierung des Reichs zu verwesen.

Collegial-täge.

(9) Sind die Herren Churfürsten befugt/ mit oder ohne die Kayserliche Majestät ihre Chur-Fürsten oder Collegial-täge zu halten/ und auff denenselben nebens andern

me legitimation sich erkläret/ daß die Chur-Bayrische reprotestation keine andere meinung und verstand gehabt/ als der Chur-Pfaltz. protestation zu begegnen/ und Chur-Bayern uñ dero Chur-hauses recht zu schützen/ also bey der reprotestation keinen animum injuriandi gehabt hätte/ so könte und würde Chur-Pfaltz ohne præjudiz dero reputation sich folgender gestalt erklären: Daß nachdem Chur-Pfaltz davor gehalten/ daß die Chur-Bayrische reprotestation zu ihrer verschimpffung gemeinet gewesen seye/ nun aber vernehme/ daß Chur-Bayern eine solche meinung nicht gehabt/ so sey Ihro leid, was ihres theils vorgegangen/ und begehre mit Chur-Bayern in freund-vetterlicher verständniß zu stehen/ wenn dieselbe dergleichen thun würde/ und solte die sache hiermit gäntzlich abgethan und auffgehoben/ auch deßwegen weiter nichts an Chur-Pfaltz begehret werden.

Sächsische Vicariats-lande.

Was Chur-Sachsen anlanget/ so hat es bey dero Reichs-Vicariat mehr ruhe/ und erstrecket sich dero hohe-ussicht und Reichs-verwaltung nicht allein auff die Kreiße der Ober- und Nieder-Sächsischen lande/ als Thüringen/ Meissen/ biß ans Francken-land/ Ober- und Nieder-Sachsen/ die Marck Brandenburg/ Pommern/ von der Weixel an biß an die Weser und über die sämmtliche Magdeburgische/ Halberstädtische/ Anhaltische/ Holsteinische und Hartz-Gräfliche lande würcklich/ sondern auch von rechts und alter verfassung wegen noch weiter auff die Königreiche Böhmen/ Polen/ alle Schlesische Fürstenthümer/ Lausitz/ Mähren/ Preußen/ Frießland und Westphalen/ und darzu gehörige Reichslande/ nemlich überall/ wo das Sächsische recht in observantz gewesen oder noch ist/ so ferne solche länder des Röm. Reichs gerichtbarkeit noch unterwürffig sind.

Oder nach der eintheilung derer Kreyse zu rechnen/ so erstreckt sich das Pfältzische Vicariat über den Ober- und Nieder-Rheinischen/ Westphälischen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ Oesterreichischen/ Bayrischen und Burgundischen/ das Sächsische aber über den Ober- und Nieder-Sächsischen.

Gewalt der Reichs-Vicarien.

Die gewalt derer Durchlauchtigsten Reichs-Vicarien beschließet in sich alle und jede Majestäts-rechte und Regalien/ welche einem Kayser sonsten zustehen/ und nicht sonderlich ausgesetzet und vorbehalten sind. Davon giebt die güldene bull K. Carls IV, Tit. V folgende klare maße/ daß die Reichs-Pflegere macht haben/ gerichte auszurichten und zu üben/ GOttes gabe zu verleihen/ die renten und nutzen einzusamlen/ die lehn-empfängniße zu verrichten/ und den eyd der treue von des Reichs vasallen anzunehmen/ jedoch fahn-lehn der Fürsten ausgenommen; worunter auch diejenigen zu rechnen/ welche heutiges tages mit dem schwerd pflegen in lehn gereicht zu werden. Verboten aber ist/ ichtwas von den Reichs-gütern zu veräusern oder zu verpfänden/ als welches der Kayser selbst nicht berechtiget ist. Dahero nicht unbillich zu schlüßen/ daß sie auch nicht berechtiget seynd/ jemand mit eröffnetem Reichs-lehn von neuem zu belehnen/ viel weniger über dergleichen strenigen Reichs-lehn definitive zu erkennen und zu sprechen. Es würden sich auch die hohen herren Vicarii ungern eines solchen spruchs unternehmen/ wegen der gefahr bey denen partheyen/ und wegen des hernach erwehlten Kaysers sich nicht gern in den mißstand setzen/ ob es möchte recht gethan seyn oder nicht/ und der reformation unterworffen seyn. Bey dem kammer-gericht zu Wetzlar/ oder an welchem orte es sonsten zu seyn pfleget/ verrichten beyde Chur-Fürsten/ nemlich Bayern und Sachsen/ das Vicariat-amt/ welches nach absterben Kayserß Maximiliani I und Ferdinandi III würcklich also beobachtet worden/ und haben sich die Reichs-Vicarii A. 1612 und 1619 absonderlich dahin verglichen/ daß ihrer beyder Chur insignien dem Cammer-gerichts-insiegel einverleibet werden solten. So viel aber der Kayserl. Reichs-Hoffrath betrifft/ wird selbiger bey verledigtem Kayserl. thron geschlossen/ von Chur-Maynz durch den Reichs-Vice-Cantzlar versiegelt/ und nicht eher als nach antritt der neuen Kayserlichen regierung wieder eröffnet. Jeder Reichs-Vicarius ist aber berechtiget an seinem hoff ein hoff-gericht oder Vicariats-regiment zu bestellen/ und denen jenigen/ welche unter eines jeden Vicariat gehören/ auf verlangen die justitz wiederfahren zu lassen. Die verwaltung aber des gerichtes zu Rotweil verrichtet Chur-Pfaltz/ als unter sein Vicariat gehörig/ weil sothanes gericht sich nicht über das gantze Reich/ sondern nur über einige länder erstrecket.

Wann die lehrer der Reichs-rechte denen Vicarien des Reichs die Majestät zulegen/ gehen sie zu weit: denn die beeden Reichs-Verwesere affectiren dergleichen selbst nicht/ sondern gehen sehr behutsam in wichtigen dingen/ referiren lieber an das gantze Churfürstliche Collegium/ als daß sie voreilig sich in schwere sachen/ daraus zumahl weiterung entstehen könte/ einmischen solten; dannenhero weil die kriegs- und friedens-geschäffte nach des Westphälischen frieden-schlusses anleitung vor gesamte Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände gehören/ würde auch das Churfürstliche Collegium bedencken tragen/ dergleichen vor sich allein zu ziehen und gefahr dabey zu lauffen/ es wäre denn periculum in mora und sonder maßen durch schickung oder schreiben das werck zu tractiren. Daher A. 1658/ als die Cron Schweden nach denen grossen progressen in Polen/ auch in Dänemarck conquesten machte/ und das Reich eines so großmächtigen nachbars und Mit-Standes præpotentz mit sorgfältigen augen ansahe/ und das Churfürstliche Collegium eben zu Franckfurt war/ einen Römischen König und Kayser zu erwehlen/ jedoch aber mit dem gantzen Reiche keine communication pflegen konte/ hat höchstgedachtes Collegium eine Gesandschafft an den König in Schweden/ der eben dazumahl zu Flensburg war/ abgeschickt/ und ihme zum frieden vorstellung thun lassen.

Was Vicariats-fälle sind.

Wie nun diese hohe verwesung hauptsächlich statt findet/ wenn das heilige Reich

auff

auff tödtlichen hintritt eines Kayſers ledig ſtehet: Alſo ereignet ſich auch der fall ſo dann/ wenn ein Kayſer durch kranckheit und andere ſchwere zufälle an verrichtungen ſeines Kayſerlichen amts verhindert wird/ oder auſſerhalb Reichs ſich auffhält; immaſſen von dieſem letzten fall die reverſalen/ welche Kayſer Carl V Churfürſt Friedrichen von Sachſen ehemahls ertheilet/ beym Goldaſt part. 1 der Reichs-ſatzungen p. 243, ſo wohl auch die beſtätigung der Pfältziſchen privilegien de anno 1521 den 28 May/ worinnen die worte: So ein Römiſcher Kayſer oder König über berg zeucht/ oder aus dem Reich iſt/ Sr. Liebd. und einem ieden Pfaltz-Grafen/ der Churfürſt iſt/ die verſehung und verwaltung deſſelben gebühret und zuſtehet; wie wir denn daſſelbe und ſeine hergebrachte freyheit und privilegium hiervon confirmirt und beſtätiget/ ꝛc. gnugſame anzeigung thun.

Wofern auch nach abſterben des Kayſers ein Röm. König vorhanden/ welcher zur regierung alters oder anderer urſachen wegen nicht geſchickt/ haben die Reichs-Vicarii ihr amt/ biß ſolche hinderniß auffhöret/ gleichfalls zu verrichten; dahero in der Wahl-capitulation Königs Joſephi art. 47 dieſe ausdrückliche verſehung gethan worden: Wir ſollen und wollen uns auch zu keiner regierung oder adminiſtration im heil. Röm. Reich/ ſo lang Ihro Kayſerl. Majeſt. am leben/ oder nach dero todte (welchen GOtt lange verhüten wolle) zum præjudiz der Reichs-Vicarien/ welche immittelſt die Reichs-Adminiſtration führen/ die expedition aber in unſern nahmen verführen ſollen/ unterziehen/ biß wir das achtzehende jahr unſers alters erreicht und angefangen haben. So bald aber als dieſe hinderniße auffhören/ oder die rückkehr von der reiſe/ welche heutiges tages ſehr ſelten geſchehen/ erfolget/ oder auch ein neuer Kayſer erwählet und von ihm die Reichs-regierung angetreten worden/ endiget ſich auch ſolches Reichs-Vicariat; und iſt der Kayſer vermöge der Capitulation das jenige/ was von denen Vicarien verrichtet worden/ es ſey an den Vicariat-hof-gerichten oder bey der kammer des Reichs ausgangen/ und geurtheilet/ ſamt den urtheilen/ proceſſen/ beſcheiden und verträgen darauff gefolgt/ geſprochen/ achtanlait/ gebot/ verbot/ pönal-mandaten/ ergangene belehnungen/ privilegien/ und ſonſt alles das/ was ſie als des heiligen Reichs Vicarii die zeit/ biß Ihre Kayſerl. Majeſt. zum regiment kommen ſind/ zu unterhaltung friedens/ rechtens und anders zu des heil. Reichs nothdurfft fürgenommen/ verordnet und gethan/ zu confirmiren verbunden: Bey welcher confirmation aber die itzige Röm. Kayſerl. Majeſt. gleichwohl deutlich ausgenommen/ daß denen partheyen bey einem oder dem andern Vicariat-gerichte die nothwendige rechts-pflege oder remedia juris vorbehalten bleiben ſolten/ wie dero Decret/ v. 18 Apr. 1659 an den Reichs-Hoffrath ergangen/ ausweiſet/ aus welchem zu erkennen/ wie ſehr man ſich an ſeiten der Vicariats-hofgerichte in obacht zu nehmen habe/ damit nicht hernach die acta und actitata annulliret werden.

Des
Dritten Haupt-Theils
Vierdtes Stück:
Von
Des heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen/ deren freyheiten/ Landes-Fürſtl. Hoheit/ deren urſprunge/ wachsthum und befeſtigung/ ſo wohl dem Potentat.

Nachdem wir des heiligen Römiſchen Reichs allergeehrteſtes Ober-haupt nunmehr nach ſeiner allerhöheſten würde/ wahl/ krönung/ Majeſtät und reſervaten/ wie nicht weniger deſſen Gemahlin/ die Auguſtam, und den erwehlten nachfolger/ als auch die nach denen fundamental-geſetzen verordnete Reichs-Verweſer mit tiefſtem und ſchuldigſtem reſpect beſchauet; als werden nun auch die glieder ſothanes chriſt-bürgerlichen cörpers nach dero höchſten und hohen urſprunge und häußern/ ſo wohl nach ihren Majeſtätiſchen befugnißen in betrachtung zu ziehen ſeyn. Gleichwie aber die glieder des leibes nicht von gleicher würde und ehre/ ſondern eines immer edler als das andere; alſo iſt auch in dem politiſchen cörper je ein glied fürtrefflicher als das andere. Wiewohl zwar in gemeinem verſtande auch die unterthanen/ oder die Landſaſſen/ welche unter ihrem Landes- und Erb-herrn ſeßhafft/ und dann erſt vermittelſt ſolcher landes-Obrigkeit dem Römiſchen Reiche mit unterthänigkeit verwandt ſeyn/ unter dem nahmen der glieder begriffen werden. Weil aber unſere jetzige handlung mit dieſen nichts zu thun hat/ ſo gedencken wir nur beyläufftig der unmit-

Reichs-glieder.

telbaren glieder derer so genannten Reichs-Saßen/ das ist/ solcher glieder/ welche der Röm. Kayserl. Majest. und dem heiligen Reiche wegen ihrer lehn oder erbgüter unmittelbarer weise zwar unterworffen/ auch der landes-Fürst- und herrlichen hohen obrigkeitlichen gerechtsamen oder anderer freyheiten fähig/ doch aber keine Reichs-Stände sind/ von welchen unten ein mehrers folgen wird. Fürnemlich aber richten wir unser absehen auff die Reichs-Stände/ welche dem Reiche nicht nur unmittelbarer weise einverleibet und eingegliedert/ und mit landes-Fürst- und herrlicher hoheit und Obrigkeit in ihren Chur-Fürstenthumen/ Fürstenthumen und landen von dem Kayser und Reiche/ oder auch einem Könige in Böhmen/ belehnet sind/ oder diese hoheit und Regalien sonst hergebracht haben/ und durch die Reichsconstitutiones darinnen befestiget sind/ sondern auch sitz und stimme auff Reichs-tagen führen/ und zugleich mit dem Kayser die Reichs-regierung in hergebrachter maße der Reichs-verfassung verwalten. Oder besser zu geben: Ein Stand des Reichs ist ein solches hohes glied/ gemeinheit oder corpus, welches bey denen versamlungen des Reichs unter und samt ihrer Röm. Kayserlichen Majestät/ als dem Ober-haupte/ der gemeinen wohlfahrt mit rath und that sich anzunehmen befugt und schuldig ist.

Reichs-Stände.

Von diesen ist allhier hauptsächlich zu handeln und anzumercken/ daß das rechte eigentliche merckmahl eines Reichs-Standes nicht sey

Eigentliches merckmahl eines Reichs-Standes vernein und bejahungsweise.

(1) Daß er einen vater oder bruder habe/ welcher stimm und Stand in denen Reichs-versammlungen führet. Sintemahl die sessiones und vota ordentlicher weise nicht der person/ sondern dem lande oder territorio anhangen: Wie denn bekandt ist/ daß viel Fürsten von alten Fürstl. häusern/ da das recht der ersten geburt üblich ist/ weil sie nicht regierende Fürsten/ noch mit land und leuten versehen seynd/ keine session und stimme haben. Inmaßen denn auch weder die Capitul der Ertz-Bischoffthümer/ Bischoffsthümer/ Abteyen ꝛc. vielweniger die pfand-inhaber der länder und herrschafften also fort Stände des Reichs seynd/ weil sie zwar sitz und stimme/ (auser bey wahl-tägen) jedoch nicht in ihren eigenen nahmen haben.

Auch (2) nicht/ daß er auf Reichs-tage beschrieben werde: Denn sonst wäre die stadt Magdeburg/ oder der seelige herr D. Luther/ deren dieser anno 1521 auff dem Reichstag nacher Worms; jene aber zu dem Reichs-Convent nacher Regensburg anno 1663 beruffen worden/ auch Reichs-Stände gewesen/ welches doch niemand bejahen wird. Denn es ist der zweck zu erwegen/ warum einer beschrieben wird/ obs zur consultation, abhandel- und schliessung der Reichs-geschäffte/ oder nur zum vorhalt/ zur verantwortung/ zur ablegung der pflicht bey hohen Reichs-sonderlich krieges-chargen/ oder zur abrechnung geschehen/ oder auch ob ein irrthum dabey vorgegangen? denn es gehet bey der Reichs-hof-cantzeley oder auch dem Erb-Marschall-amte viel vorbey/ welches hernach geändert werden muß.

Auch (3) nicht/ daß er die Reichs-anlagen an volck und gelde nach anschlag der matricul ohnmittelbarer weise ans Reich in die leg-städte oder zum Reichs-corpo liefere: Wie von dem unmittelbaren Adel die lieferung ihrer subsidien an Kayserliche Majest. geschiehet/ unerachtet derselbe kein Stand des Reiches ist/ und bißher die stellung der mannschafft zu roß und fuß gar unrichtig geschehen.

Oder daß er (4) in der Reichs-matricul (mit deren rectification das Reich schon nun durch secula/ wiewol sonder erlangung des zwecks/ umgegangen) zu finden sey. Denn daher ist mehr nichts zu beweisen/ als daß der immatriculirte Herr oder stadt hiebevor zur Reichs-hülffe etwas beygetragen habe. Man sahe vor alten zeiten darauf/ wo man volck oder geld bekommen möchte.

Oder daß er (5) in einen gewissen Reichs-Creyß gehöre und darinnen einbezircket sey. Denn es ist bekandt/ daß nicht alle Reichs-Stände unter einen gewissen circul gerechnet/ als der König von Böhmen/ der Hertzog von Savoyen ꝛc. einige personen aber darunter gezehlet werden/ welche doch keine Stände des Reiches seynd; z. e. der Hertzog von Bouillon/ der Graf von Neufchatel, der Marckgraf von Rötteln ꝛc.

Oder (6) unmittelbare lande und Regalien von dem Kayser und Reiche zu lehn oder erbe habe: Dergleichen der unmittelbare Adel besitzet/ und doch weder sitz noch stimme auf Reichs-tagen hat. Es sind gewisse hohe Stiffter im Reiche/ welche ihre lehn oder temporalität ohne einigen zweiffel von dem Kayser und Reich nehmen/ und dennoch dem Landsaßiat unterworffen sind/ wovon aber im 1500 und 1600 seculis viel disputiret worden. Noch weniger aber machet einen Reichs-stand/ daß er (7) in dem Reichs-quaternionen begriffen sey/ weil diese eintheilung ohne dem gar abgeschmackt und fabelhafft ist/ obgleich Kayserliche Majest. und Chur- und Fürsten bey der titulatur und sonsten diese alte distinction bey ihren cantzelleyen mit hinlauffen lassen.

Sondern dieses ist das warhaffte kennzeichen und wesentliche stück eines Reichs-Standes: Daß ihme in seinem unmittelbarer weise an das H. Reich gehörigen lehnbaren lande/ Graf-herrschafft oder stadt/ oder auch patrimoniel-gütern und lande/ die landes-hoheit und Obrigkeit in geist- und weltlichen dingen/ so weit deren üb- und handhabung nicht durch die gesetze des Reichs oder die verträge mit denen Land-Ständen und unterthanen gemäßiget ist/ nach beschaffenheit seiner lande vollkommentlich zustehe/ und er deßwegen auf Reichs-tägen sitz und stimme dergestalt zu führen macht habe/ daß er bey denen auf öffentliche versamlungen gehörigen Reichs-angelegenheiten sein unverschränckes freyes gutachten nicht als ein von dem Kayser hierzu erforderter Rath von sich stelle/ sondern als ein bundsgenosse und mit-interessente an dem Staate und regiments-forme sich dabey befinde/ und die öffentlichen Reichs-fürfallenheiten und obliegen mit berathschlagen/ schließen und verordnen/ auch in seiner masse mit darüber hal-

halten/ und zu den gemeinen Reichs-bewilligungen sein antheil mit beytragen helffe. Denn es hänget das jus Status nicht an der person allein/ sondern an einem solchem territorio, welches nach der Reichs-verfassung einen proportionirten anschlag überträgt. Und ob wohl kleine Stände gefunden werden/ welche so zu reden nicht eine glebam terræ vom Reiche haben/ sondern ihre Graf- und herrschafften von andern hohen Mit-Ständen zu lehn tragen oder jure allodii besitzen; so hebt doch diese wenige exception die regul nicht auf/ und geben sie von ihren kammer- oder renterey-intraden ihre Reichs-steuren und kammerzieler.

Jeder Fürst ist Kayser in seinem lande.

Die Reichs-gesetz-lehrer oder Publicisten haben eine bekandte regul: Daß jeder Fürst in seinem lande Kayser sey; welche regul von einigen dergestalt ausgestrecket und erweitert werden will/ ob wäre ein Fürst und Stand des Reichs in seiner gebietschafft noch um ein weit mehrers befugt/ als der Kayser im Reiche. Und zwar solches daher; weiln viele Chur- und Fürsten/ sonderlich die weltlichen/ und die von der Evangelischen religion ihre Fürstenthümer und lande erblich hätten/ und auf dero männliche und öffters auch weibliche leibes-lehns-erben verfielen: Ingleichen an theils örtern ihren Land-Ständen und unterthanen in weit höherer masse der Hoheit/ als der Kayser im gantzen Reiche/ in geist- und weltlichen/ civil- und militar-sachen zu befehlen hätten/ und die zur Teutschen freyheit und Landes-Hoheit gehörige/ der Kayserl. Majestät aber/ vermöge der Reichs-satzungen/ im gantzen Reiche allein nicht zustehende handlungen verüben könten. Denn da kan/ zum exempel/ ein zumahl mächtiger Reichs-Stand mit auswärtischen Cronen und Potentzen ohne vorbewust der Kayserl. Majest. in allianz treten/ seinen Staat ohne fernere nothwendige rückfrage an den Kayserlichen hof gegen würck- oder besorgliche einfälle mainteniren/ die waffen oder jus armorum üben/ und vieles andere mehr verrichten; welches doch Ihro Majest. ohne mit-einwilligung des Reichs/ wenigstens des Chur-fürstlichen Collegii/ zu thun nicht zugelassen ist. Wiewohl doch jeder Chur- und Fürst (denn denen geringern Reichs-Ständen gebührt sichs ohne dem/ nach denen grund-reguln ihres Staats) so behutsam bey grosser armatur oder entrepriſen gehen wird/ daß er nicht so leicht dergleichen wird vornehmen/ welches nachdencken oder gegen-anstalten am Kayserlichen hofe machen kan; wiewol auch der Kayser bey denen potentesten höfen im Reiche seine Abgesandten/ Bevollmächtigte/ Residenten oder Secretarien hat/ die alles beobachten und referiren/ und kan Ihre Kayserl. Maj. mit papier mehr schaden oder schrecken/ als mancher mächtiger mit gewaffneter faust nicht thun kan. Unterdessen ist dieses gewiß: daß die Reichs-Stände alle gerechtsamen und Regalien/ welche ein Kayser ehemahln im gesammten Reiche für sich zu exerciren berechtiget gewesen/ nunmehr in ihren territoriis und landen auch gebrauchen/ und wie vormahls die Kaysere des Reichs/ also auch sie ihre länder und leute zu beherrschen und zu regieren befugt sind: Also daß so viel hoheiten und kleine territoria, so viel kleine Majestäten im Reiche vorhanden/ welches geist- und weltliche Chur- und Fürsten so hoch aussprechen/ daß sie auch vor dem Kayserlichen thron von ihrem jure Regio zu reden und zu schreiben kein bedencken tragen. Und wer weiß nicht/ daß die Römische Kayserl. Majest. in dero erblanden/ als Ertz-Hertzog in Oesterreich/ weit absoluter (und fast ohne einige maße) zu befehlen haben/ als im Reiche? Es hat der alte Juristen-vater Baldus die Fürsten des Reichs imperatores caussatos non formatos schon zu seiner zeit genennet.

Ertweiterung dieser regul.

Wiewohl dennoch bey obiger regul diese maße/ ausnahme und vorbehalt zu beobachten/ daß ein solches exercitium der hohen Landes-Obrigkeit/ mit der Kayserl. Majestät nicht eines wesens und art/ nicht identitatis specificæ, sondern proportionis analogicæ, oder derselben nur gemäß und ähnlich sey. Krafft solcher/ der Kayserl. im Reiche auf gewisse masse ähnlichen Hoheit/ hat ein Reichs-Stand die macht und gewalt in seinem lande/ und von wegen solcher Hoheit alle jura Majestatica und Regalien zu verüben/ auch seinen hohen antheil bey dem Reichs-regiment mitzunehmen und zu gebrauchen. Allermassen denn der brunnquell und die autorität der landes-Hoheit fürnemlich darinnen mit bestehet/ daß er bey der gesammten Reichs-regierung auf Reichstägen/ so allgemeinen als sonderbaren/ in seinem grad und wesen mit zu sprechen habe. Wir wollen erst die hohen befugniße/ wie sie in denen landen geführet werden können/ kürtzlich anzeigen/ weil doch jeder das seinige lieber hat/ und hernach auch von andern einige meldung thun.

Die hohe Landes-Obrigkeit/ gröſſere und nutzbare Regalien.

(1) Die **Landes-Fürstliche Hoheit/ auch Gräf- und herrliche Obrigkeit**/ in dero Fürstenthumen/ herrschafften und gebieten über die darinn befindliche unterthanen in eigenen nahmen zu exerciren/ und von diesen die landes- oder erbhuldigungs-pflicht einzunehmen/ und sich deren treue und gehorsams desto mehr zu versichern/ auch im fall der weigerung selbige darzu durch arreste/ pfändungen und andere zulängliche straffen anzuhalten/ welcher territorial-gerechtigkeit anhängig

(2) Das **recht in geist- und weltlichen sachen gesetze** nach gutbefinden und ohne einholung Kayserl. confirmation zu geben/ nach welchen auch in denen Reichs-gerichten/ woferne die streitigen sachen in secunda instantia oder bey denen privilegirten fällen dahin gedeyhen/ geurtheilet werden muß; alte gesetze/ so gar Reichs-abschiede/ in so weit selbige privat-sachen betreffen/ zu ändern und abzuschaffen/ wann nur in allen diesen der gemeinen ruhe und wohlstand des Reichs nicht zu nahe getreten/ und deme/ was er selbst/ der Stand/ oder dessen Rath/ Botschaffter und Gesandter mit beschlossen und zu exequiren auch übernomen/ nicht entgegen gehandelt/ oder auch denen mit denen Landsaßen und unterthanen oder benachbarten Mit-Ständen auffgerichteten verträgen und reversalien einige kränckung nicht zugefüget wird. Denn es kommen sonst dergleichen unbedachtsame anordnungen und gesetze zu keiner krafft. Es bringt auch öffters

Befugniße der Reichs-Stände.

ters beschwerliche straff-urtheile bey denen hohen Reichs-tribunalien mit sich/ wo über ungebühr beschwerung geführet wird.

(3) Das Jus circa sacra und alle geistliche hoheit / oder die befugniß und freyheit / das äußerliche religions-exercitium auf gewisse und ziemendliche denen göttlichen rechten und wohlstande der christlichen kirchen gleichförmige maße anzustellen / und zu verwehren / damit unter dem schein der religion die bürgerliche einigkeit von niemanden beunruhiget werde/ welches insgemein/ wiewohl nicht mit gnugsamen ausdrucke/ das jus Episcopale genennet wird/ und gehöret dahin das recht in kirchen- und religions-sachen die oberste uffsicht zu führen/ das recht der Consistorien / Ministerien/ kirchen-ordnungen und christüblicher ceremonien ꝛc. die gewalt / kirchen/ gymnasia und schulen auffzurichten / dispensation in sonst verbotenen eheverbündnissen (doch nicht wider die göttlichen moral-gesetze) zu ertheilen: das jus Patronatus Regium oder den kirchen-schutz/ die hohe pfarr-lehn oder bestellung der Bischöffe/ Superintendenten ꝛc. die confirmation und nach befindung degradation aller kirchen-diener / das visitation-recht bey kirchen und schulen/ das Synodal-recht/ die gerichtbarkeit über kirchen- und schul-diener/ und über die Stiffter/ klöster/ Canonicate/ commenden/ auch andere geistliche güter und einkünffte / das recht der Provincial-fest-buß- und fast-tage / u. s. m. Welcher hohen kirchen-gerechtigkeit/ als des edelsten/ höchsten kleinodes und fürnehmsten Regals/ die Protestirende Stände völlig und jure proprio, jedoch mit der im Instrum. Pac. art. 5 angedeuteten maße genießen/ wie denn nach dieser cynosur und richtschnur das ihnen zukommende jus reformandi zu mäßigen. Denen Römisch-Catholischen Chur-Fürsten und Ständen aber ist dieses jus circa sacra de facto entweder gantz benommen/ oder doch sehr beschnitten/ maßen sie dißfalls für sich nichts verfügen dörffen / sondern nach des Pabsts gefallen sich richten müssen/ oder aber/ so ferne sie im geistl. stande leben / ohne miteinwilligung des Capituls etwas zu disponiren / wenig bemächtiget sind ; auser dem / daß der Päbstl. stuhl seine verordnungen und anstalten durch sie zur execution und effect bringen und handhaben lässet.

(4) Das recht/ land-täge auszuschreiben / in Fürstenthümern / da landschafftliche verfassungen sind / mit derer getreuen landschafft von Prälaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft und Adel/ auch landtags-fähigen städten unterthänigsten ohnmasgeblichen anrathe allerhand religions- lehns- justiz- und policey-ordnungen zu setzen/ und selbige zur würckligkeit zu bringen.

(5) Die gewalt und befugniß fremde/ reisende/ auch wohl hohe Standes-personen (welches zwar heutiges tags sehr selten geschiehet / und entweder incognito oder / wie der itzige König in Spanien vorm jahre gethan/ postmäßig / gereiset wird) durchs land zu vergleiten / und straßen rein zu halten/ und die versehung zu thun / damit sich nicht muthwillige leute in seinem oberkeitlichen bezircke zusammen schlagen und andere beschädigen. Hieher kan gezogen werden die befugniß/ fremde trouppen/ denen man den durchmarch durchs land zu gestatten willens/ gewisse conditiones, sich den Reichs-constitutionen gemäß zu erzeigen/ fürzuhalten/ selbe zu führen/ und biß an die gräntzen zu begleiten / geißel und andere versicherungen von ihnen zu fordern.

(6) Die höchste gerichtbarkeit in bürger- und peinlichen fällen / oder das recht über leben und todt derer unterthanen oder fremden im lande deprehendirter missethäter zu verüben/ worzu dann die begnadigung der malefitz-personen zu ziehen/ daß der Landes-Herr und Stand des Reichs befugt sey / die ächter aus der acht und unrecht zu heben / und in vorigen stand zu setzen/ wegen der straffen am leibe/ leben / blute / ehre und gute/ es seye denn durch das göttliche gesetz die todes-straffe wegen eines oder des andern verbrechens wider alle menschen verordnet / oder es erfordere das allgemeine völcker-recht eine gewisse straffe/ zu dispensiren/ den missethätern und gescholtenen leuten einen ehrlichen nahmen wieder zu geben / unehelich-gebohrne kinder ehrlich zu machen/ auch wohl gar dieselbigen auf gewisse fälle zur lehns-folge zu qualificiren ; Quinquenelle zu ertheilen/ burgfrieden/ schutz- und schirms-privilegia/ veniam ætatis, sicher geleite/ allerhand andere privilegia/ schatzungs-zehend- und dienstfreyheiten zu verleihen/ und sonsten in ehe-testaments-contracts- und andern dergleichen fällen sothane relaxationes und dispensationes zuzulassen / und alle passus gratiæ zu verfügen. Wohin zu rechnen die gewalt für die jenigen/ so aus zorn übereilet einen mord begangen haben / frey-städte anzuordnen / gleiche gewichte / masse in trucknen und nassen sachen / ellen und dergleichen zu veranstalten / stadt-recht zu verleihen. Zur civil-gerichtbarkeit und administration der justitz gehöret auch das recht allerhand Obrigkeiten und beamte/ wie auch hof- und andere gerichte/ welche in den Reichs-Abschieden der Stände gericht oder richter genennet werden / deßgleichen zünfften und gilden zu bestellen/ und ihre vor- und obermeister/ auch artickels-briefe zu bestätigen. Von den unter-gerichten die appellationes in denen geordneten instantien nach der gefaßten subordination anzunehmen/ und die sachen von ihnen an sich zu ziehen / und vor sich zu erörtern.

(7) Das recht Gräfliche/ Freyherrliche/ Adeliche und andere dignitäten zu ertheilen/ ob wohl dieses ingemein kein jus Status ist/ sondern von Kayserlicher Majest. die gewalt herrühren muß/ sonst würden die geadelte nicht im gantzen Römischen Reiche für Grafen/ Herren / Edelleute ꝛc. gehalten werden. Und ein Edelmann auf ein eintzig zumahl kleines territorium gilt nicht weit/ es wird es auch kein Reichs-Stand darauf so leicht hin wagen/ sonder besorgniß selbst beschwerung davon zu tragen.

(8) Jahr- und wochen-märckte anzulegen/ und zu befreyen / welches von dem obangeregten gerechtsam das stadt-recht zu schencken herfleußt. Hieher gehöret das recht der commercien.

(9) Von

(9) Von den unterthanen schoß / allerhand steuern / schatzungen / schutz- und kopffgeld ꝛc. zu fordern / und ihnen hand- und pferd-frohnen aufzulegen: darzu gezogen werden kan accisen/ ohm-zapffen-spund-geld/ auf fleisch/ saltz/ getraide/ victualien/ getränckе und andere gemeine consumtible sachen / zu setzen. Ingleichen strand-abzugs-oder nachsteuer-geld zu fordern und einzuheben. Wobey der steuren halber die masse zu halten / daß wie ein Reichs-Stand/ der des steur-Regals befugt ist/ die Türcken und Reichs-steuren / kammerzieler und dergleichen præstationes, welche er in die Kreyß-cassa und leg-stadt verschaffen lassen muß/ und gleichsam nur ein ministerium in absicht gegen das Reich leistet / absolute und ohne bedinge denen unterthanen abzufordern hat / also die andern/ was er zu seinem militar- oder civil-Staat braucht / nicht so schlechter dings ausschreiben darff/ sondern billich der bewilligung nach art des landes von denen Land-Ständen erwartet / und daß alles recht angewendet werde besorget.

(10) Land-posten zu pferde und wagen/ wie auch das boten-wesen in ihren herrschafften und gebieten anzurichten / und denen reisenden nebst dem fortkommen benöthigte sicherheit zu ertheilen. Dabey auf das herkommen sonderlich zu sehen / und wo das General-Erb-Post-amt der Kayserlichen Maj. seine stationes hat/ selbige nicht zu hindern.

(11) Das recht Juden einzunehmen und zu schützen.

(12) Die atzungs-gerechtigkeit (jus Albergariæ) welches einige Stände haben / und darinnen bestehet/ daß/ wenn sie in gewissen städten/ schlössern oder klöstern anlangen/ ihnen nebst ihrem gefolg aller benöthigter unterhalt umsonst gereichet werden muß.

(13) Zölle und geleite / brücken- auch fehr- und wege-geld abzufordern und anzuordnen; doch aber selbige zum præjudiz des commercii und der reisenden nicht zu erhöhen. Wohin zu rechnen das granen-recht/ vermöge welches die jenigen / so ihre waaren aus den ströhmen von den schiff-flössen und fehren ans land bringen wollen/ gehalten seynd/ solche vermittelst des grans ausladen und wiegen zu lassen/ damit des zolles wegen kein unterschleiff geschehen möge. Ingleichen kömmt einigen Ständen des Reichs die stapel- oder staffel-gerechtigkeit zu / krafft welcher die vorbeyschiffende oder fahrende verbunden seynd/ ihre waaren an einem gewissen ort auszuladen und niederzulegen; und ist dieses recht vornemlich zweyerley art / nemlich daß von sothanen waaren entweder nur ein gewisser zoll gegeben/ oder nebst demselben auch die verkauffung oder angebot der staffelbaren güter geschehen muß.

(14) Allerhand münz-sorten unter ihren bildnissen und tituln nach masse der Reichs-constitutionen oder sonst öffentlich im Reiche und Kreyßen approbirten schlüsse zu prägen/ und die jenigen zu devalviren oder gäntzlich zu verruffen/ welche den Reichs-gesetzen und gangbarem approbirten fuße und ligirung nicht gemäß seynd. Wovon unten mit mehrern.

(15) Aus wassern/ flüssen/ seen/ wäldern/ feldern/ forsten/ ertz-salz- und andern mineralischen gruben die nutzungen / zehenden und andere gebühr zu erheben / und deßwegen gewisse ordnungen zu machen. Auch

(16) Alle fiscal-gerechtigkeiten zu gebrauchen/ und alle andere Regalien / die man nicht allzumahl beschreiben kan/ zu exerciren.

(17) Das recht/ stimme und stand bey den öffentlichen Reichs-tägen zu führen/ und zur gemeinnützigen wohlfahrt des Reichs die fürfallenden angelegenheiten mit zu berathschlagen/ abzuhandeln und zu schließen / oder durch seine botschafften und Gesandten mit beobachten/ handeln und schliessen zu lassen / welches durch den bekandten §. Gaudeant in dem Westphälischen friedens-instrument ausdrücklich bekräfftiget worden. Solchem nach kömmt ihnen zu / nebst dem Kayser allgemeine Reichs-gesetze zu machen / oder die bereits ertheilten zu erklären/ worvon die neulich auf dem Reichs-tage zu Regenspurg bewerckstelligte verbesserung des calenders ein merckwürdiges exempel vorstellet. 2. Das recht denen Reichs-tägen beyzuwohnen.

(III.) Die kriegs- und friedens-gewalt/ welche / nach der in den Reichs-constitutionen vorgeschriebenen maße/ so wohl im- als ausserhalb Reichs verübet werden kan. Welches zwar mehr zum Potentat und libertät derer mächtigen Stände / die einige viele regimenter zu felde führen/ ja mit gantzen armeen erscheinen können / zu verstehen / als von denen kleinern/ deren macht sich nicht über ihr territorium und weiter als das Reichs-contingent erstrecket; allermassen denn ein grosser unterschied ist/ ob ein Chur-Fürst zu Brandenburg oder ein Land-Graff zu Hessen / oder ein Bischoff zu Worms oder Fürst von Arenberg das jus belli & pacis im Reiche exerciret. Wiewohl solches auch nicht dahin zu verstehen / als ob einem Stand erlaubet seye/ den andern öffentlich zu bekriegen/ und der mächtige den schwächern zu verschlingen / nachdem dergleichen innerliche kriege von Kayser Maximiliano I. vermöge einer absonderlichen Reichs-satzung vom Königlichen land-frieden verboten / solches auch durch verschiedene nachfolgende Kayser wiederholet / und durch den Münster- und Oßnabrückischen friedenschluß erneuert worden. Diesem hohen Regal ist anhängig das landes-herrliche befugniß der werbung / auswahl / musterung/ zeug- und proviant-häuser oder magazins/ reiß/ folge/ und das recht den unterthanen die waffen auffzulegen / sie zu exerciren/ in compagnien / bataillons und regimenter zu vertheilen / schlösser und städte zu befestigen/ neue festungen/ wo es seiner lande wohlfahrt erfordert/ (und nicht zur emulation oder beschwerung der benachbarten geschiehet/ denn darwider moviren sich diese sonst gar bald) aufzubauen / krieges-contribution in ihren ländern zu fordern / einqvartirungen anzuordnen / durch andere Fürstenthüme und land einen transitum innoxium nach denen Reichs-satzungen zu nehmen/ und andern truppen dergleichen durch seine lande zu geben/ welches letztere auch zum vergleitungs-rechte mit gezogen zu werden pflegt / und endlich die ausgeführte armee auff des feindes oder seiner helffer und helffers helffer grund und bo- 3. Das kriegs- und friedens-recht.

Des Dritten Haupt-Theils Vierdten Haupt-Stücks

Erster Titul:

Von Denen Chur-Fürsten des heil. Römischen Reichs Teutscher Nation.

Vorzeiten wurde ein Kayser von gesamnten Ständen erwehlet.

WAs maßen vor uralten zeiten alle Stände des Reichs der Kayserlichen wahl mit beygewohnet/ mit denen Kayserlichen capitulationen wegen verglichen / und den Kayserlichen amts-eyd von ihnen angenommen/ die sieben Ertz-ämter aber mit der zeit zu grösserer macht und autorität erwachsen/ und wie diese sich in dem grossen interregno vieler Reichs-angelegenheiten / und am ende auch der Kayser-wahl alleine angemaßet/ sothane prærogativ aber ihnen endlich von denen andern Fürsten und Ständen hingelassen / wie einige es geben/ wiewohl kein documentum darüber verhanden und in vim perpetuæ commissionis eingeräumet/ auch solch herkommen und vorzüglich recht durch die güldene bulla Kayser Carls IV bestätiget worden/ davon ist oben nothdürfftiger bericht ergangen.

Jetzo von denen Churfürsten.

Es ist aber dieses hohe Churfürstl. Collegium ein heilsames expedions wider die schädlichen interregna, welche viel besser vermieden werden können/ wenn die wahl durch wenige/ als durch viele verrichtet/ und also die vereinigung der stimmen desto leichter erhalten wird. Seynd also die Hochwürdigst- und Durchlauchtigste herren Chur-Fürsten solche Stände des Reichs/ welchen die wahl eines Römischen Kaysers oder Königs/ und was dazu unentbehrlicher weise zu rechnen/ einzig und allein zu verrichten gebühret/ und haben sie seither das vornehmste und höchste Reichs-Collegium constituiret/ dahero sie auch obriste väter und rathgeber der Teutschen Nation genennet werden. Inmaßen denn dieses Collegium der Ertz-Fürsten/ derer zahl sich nunmehro auff neun erstrecket/ die basis und grund-feste ist / worauff die gantze subsistentz des heiligen Römischen Reichs fürnemlich ruhet. Ihre hoheit und autorität ist mit der Kayserlichen Majestät/ daher sie auch entspringet/ dermaßen verbunden/ daß eine ohne die andere nicht bestehen kan. Und walten ihre præeminentzien fürnemlich darinnen/ daß (1) die höchste würde und recht der Churfürsten/ damit sie vor andern Königen und großen Potentaten gezieret sind/ eben diese ist/ einen Römischen König und künfftigen Kayser/ dessen hoheit und autorität alle andere in der welt übertrifft/ von der auch alle andere dignitäten im Reiche herfließen / allein jure independente zu wählen/ und mit ihme zu capituliren/ auch auf gewisse fälle ihn der Reichswürde wieder zu entsetzen. Und dieses ist die ursache / warum sie denen Königen gleich geachtet/ ja ihnen vermöge der güldenen bulla bey solennen Reichs-actibus im gehen/ stehen und sitzen vorgezogen werden / dessen sich zwar fremde Könige und große Fürsten/ Souveraine und Staaten weigern/ daher auch bey Kayserlichen krönungen weder der Nuntius Apostolicus, noch die Königlichen oder des Staats zu Venedig Botschaffter und Gesandten zu erscheinen pflegen / also der casus sich nicht ereignen wird/ so hat doch die sache in der regul ihre richtigkeit. Es haben die Kayserl. Majest. in ihrer Wahl-capitulation art. V sich anheischig gemacht / daß sie nicht gestatten wollen/ daß an den Kayserlichen und Königlichen höfen der ausländischen Potentaten/ Fürsten und Republiqven ihre Gesandten die præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten nehmen dörffen; außerhalb denen solennen Reichs-Conventibus aber / und am Kayserl. hofe gehen die Churfürstl. Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige / Königlicher wittben und unmündiger Cron-Printzen Botschafftern unstreitig nach. Und nach dem des Römischen hofs hoheit grösser worden/ moviren ihnen / wann sie zu Rom sind / die Cardinäle præcedentz-strittigkeiten; da doch bekandt/ daß Cardinäle sich bey Churfürsten als Premiers Ministres gebrauchen lassen. Daher Chur-Fürst Maximilian Henrich zu Cölln auff dero Italiänischen reise lieber Rom vorbey gehen/ als sich mit ihnen in streit einlassen wolte. Denn im Rituali Romano wird referiret / ob müste der Römische König/ ehe er vom Pabste die Cron empfahe/ nechst dem obristen Cardinal-Bischoff sitzen / andere Könige aber nechst dem vordersten Cardinal-priester die stelle nehmen / und nach diesem hätten erst die Churfürsten ihren rang; welches aber zu keiner observantz kommen/ und hat deswegen ein Cardinal/ der ein blosser Bischoff oder Päbstlicher bedienter ist / mit einem großen Chur-Fürsten wohl nicht ursache zu competiren/ der in Franckreich denen Printzen von geblüt weichen muß.

Churfürstl. Rang vor denen gekrönten häuptern

wird disputiret.

Locationsordnung zu Rom.

Churfürstl. præeminenzien.

Die Kayser- und Königswahl.

Welcher gestalt aber das höchstlöbliche Churfürst-

fürstliche Collegium zu behauptung der vorgangs-præeminentz sich in anno 1671 vereinbaret/ solches erscheinet aus nachstehendem vergleiche.

Vergleich der Chur-Fürsten wegen ihrer præcedentz-gerechtsame.

DEmnach bekandt/ was massen des H. Röm. Reichs höchstlöblichste Herren Churfürsten/ in krafft von uralters competirender præeminentz und hoheit/ wie auch von etlich 100 jahren her continuirter observantz weder an Kayſ. noch andern höfen niemahlen einigen andern/ als allein denen gekrönten häuptern/ auch Königlichen wittben und pupillen/ denen die Königliche regierung/ so bald sie ihr gebührliches alter erreichet/ zu führen zustehet/ gewichen und nachgegeben/ oder auch durch ihre Gesandte weichen und nachgeben lassen/ sondern iederzeit ihre ehrenstellen gleich nach ietztgemeldten gekrönten häuptern/ so wohl in person/ als durch ihre Botschafften und Gesandten genommen/ und hergebracht haben/ dabey auch Ihr. Kayserl. Majest. selbsten sie vermöge ihrer geschwornen Kayserl. Wahl-capitulation zu schützen verbunden seynd/ und es sich zuträgt/ daß höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. Gesandte/ Abgeordnete und Residenten nun offtmahl an besagten Kayserl. und Königl. höfen/ wie auch andern orten mit fremden Republiquen und Fürsten/ Gesandten/ Abgeordneten und Residenten concurriren/ dannenhero mehr höchsternant Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. vor eine nothdurfft befunden haben/ dahin angelegentlich bedacht zu seyn/ damit in dergleichen occasionen ihnen an solcher ihrer præcedentz nicht præjudiciret/ sondern solche gebührend gehandhabt werde; Als ist von denenselben veranlaßt und geschlossen worden/ sich dabey auch auff alle dienliche mittel und wege zu mainteniren/ und daß zu solchem ende von ieden seinen Botschafften/ Gesandten und Residenten/ welche an Kayserl. hof oder andere orten/ inn- oder auſſer Reichs geschicket werden/ gemessen/ und ausdrücklich anzubefehlen/ in solchen ihren verrichtungen an besagten höfen/ wie auch sonsten/ von ermeldter fremden Republiquen und Fürsten Gesandten und Residenten einzunehmen/ darauff festiglich zu halten/ und sich davon nicht verdringen zu lassen; gestalt dann auch offt höchsternannte ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. sich versehen wollen/ man so wohl an besagten Kayser- und Königlichen höfen/ als andern orten/ sie vielmehr bey ihrer præeminentz und hoheit erhalten zu helffen/ als denenselben einiges nachtheil dißfalls zuziehen zu lassen/ von selbsten geneigt seyn werden; Welchem auch also nachzukommen und darob festiglich zu halten/ von viel höchstberührter Ihrer Churfürstl. Gn. und Durchlaucht. einmüthig beliebt und beschlossen/ so dann dieser receß allerseits eigenhändig unterschrieben/ und mit dero Churfürstlichem Secret-Insiegel bekräfftiget worden/ so geschehen den Augusti 1671.

Prädicata und Ertz-ämter der Chur-Fürsten.

(2) Werden sie mit dem prædicat Serenissimi und der Durchlauchtigkeit von denen Grossen der welt gechret/ der König in Franckreich und andere gekrönte häupter nennen sie Freres, d. i. Brüder; dargegen er den andern Reichs-Fürsten nur das wort Cousin, d. i. vetter giebt/ der Kayser nennet die geistlichen Chur-Fürsten Neven/ weil vorzeiten die Kayser ihre verwandten und Nepoten zu denen Ertz-ämtern und höchsten Stifftern befördert/ und die weltlichen Oheime/ wegen der blutverwandtschafft. Was von dem prædicat Serenissimi gemeldet worden/ hat seine ordentliche statt bey den weltlichen Herren Churfürsten/ wiewohl ich auch in dem von Königl. Majest. in Engelland A. 1685 an Chur-Maynz abgelassenen schreiben gefunden/ daß Ihro Churfürstl. Gnaden dieser titul ebenfalls gegeben worden. Die weltlichen Chur-Fürsten bekommen von denen gekrönten häuptern das prædicat Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit/ geben aber hergegen das prædicat Eurer Majestät an.

(3) Tragen sie die hohe würde der Ertz-ämter/ als der Reichs-Ertz-Canzlare/ Ertz-Schencken/ Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschalls/ Ertz-Kämmerers und Ertz-Schatz-meisters/ und führen derohalben die gewöhnlichen Reichs-insignia, und Churfürstl. absonderliche kleidungen. Ihre hohe chargen sind auch an die Churfürstenthümer auff unzertrennliche weise gebunden und verknüpffet. Was der neunte Churfürst vor ein Ertz-amt und insigne haben soll/ ist noch nicht völlig erörtert.

Vorzüge deſſelben bey Reichs-solennien.

(4) Bey einer Kayserlichen zierlichen curia haben sie ihre baldachinen/ welche ehre Kayser Ferdinand II dem Cardinal Cleseln nicht verstattet hat; da doch ein Churfürstlicher Botschaffter dergleichen ohnfehlbar in seinem audientz-gemach gebrauchet.

(5) Bey solcherley solennien sind sie befugt/ öffentliche tafel gleich dem Kayser/ jedoch ieder vor sich zu halten/ wie oben bey der krönungs-solennität angemercket worden/ da die andern Fürsten über gewissen taffeln beysammen zu sitzen pflegen; ist aber der Churfürst nicht in person da/ so wird die taffel zwar mit dem credentz-tische zugerichtet und drey verdeckte silber darauff gesetzt/ der Gesandte darff sich aber nicht daran nieder setzen.

(6) Zum zeichen der Majestätischen freyheit lassen sie in solennen processionen in gegenwart des Kaysers durch ihre Erb-Marschallen die blossen schwerdter vortragen.

(7) Erlangen sie bey wahl- oder Reichs-tägen die ehre und gnade/ daß die Kayserl. Majest. ihnen eine revisite giebt/ und beede sich zu bedecken pflegen. Es mögen auch ihre Botschaffter vor Ihrer Kayserlichen Majestät und um so viel mehr vor allen andern gekrönten häuptern das haupt bedecken/ welches denen Fürsten nur in person/ dero Abgesandten aber nicht leichtlich und in Franckreich nimmer gestattet zu werden pflegt.

Reichs-Vicariat.

(8) Bey verledigung des Reichs haben die beeden Pfaltz-Grafen bey Rhein oder Bayern und zu Sachsen/ als des heil. Römischen Reichs Churfürsten/ wie obgemeldet/ die regierung des Reichs zu verwesen.

Collegial-täge.

(9) Sind die Herren Churfürsten befugt/ mit oder ohne die Kayserliche Majestät ihre Chur-Fürsten oder Collegial-täge zu halten/ und auff denenselben nebens andern

die gemeinsame Reichs-wohlfart concernirenden puncten auch die anstellung eines Reichstages in deliberation zu ziehen/ und wegen dessen ausschreibens nothdürfftige beförderung zu thun. Worzu denn billich zu setzen/ daß der Kayser alle wichtige Reichs-geschäffte nach anleitung der Wahl-capitulation mit ihnen communiciren soll/ und daß ohne deren einwilligung im Reiche nichts importantes geschehen darff/ wie solches in der capitulation specifice zu befinden. Vermöge der befugniß solcherley præconsultationes zu halten/ erachtet sich zumahl nach innhalt der letzten Kayserlichen Wahl-capitulation und des letzteren zu Augspurg ergangenen actus das Churfürstliche Collegium berechtiget zu seyn/ so wohl die erledigung sonderbarer wichtigen angelegenheiten zu thun/ als auch fürnemlich bey lebzeiten der Kayserl. Majestät einen Römischen König zu wählen und die satzung des hauptsächlichsten legis pragmaticæ, nemlich der Kayserl. Wahl-capitulation, daran so wohl der Kayser/ als die gesamten Stände des Reichs verbunden sind/ alleinig und mit ausschliessung der Fürsten und Stände zu verfassen/ und sich mit dem Röm. Könige darüber zu vereinbaren.

Moße der Reichs-præconsultationen.

Und ob wohl die acta publica und handlungen des vorigen und ietzigen Reichs-tags zu Regenspurg/ auch des jüngern deputations-Conventz zu Franckfurt gnugsam bezeugen/ wie eifrig des heil. Römischen Reichs Fürsten und Stände diese Churfürstl. præeminentz widerfochten/ und es endlich auch dahin gebracht/ daß man Churfürstl. theils die verfassung einer capitulationis perpetuæ in denen dreyen Reichs-Collegiis in deliberation gestellet. So giebt aber auch nicht weniger die erfahrung/ wie unglücklichen oder wenigen succeß diese bemühung gehabt/ und ist oben angezogen worden/ wie stille das Fürstliche Collegium sich A. 1689 bey der glückseligen wahl Königs Josephs mit dem jure con- oder accapitulandi gewesen; dahero ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium nun desto mehr dabey verbleiben wird/ daß schon bey dem Reichs-Convent dem Instrumento pacis gnüge geschehen sey.

Præsentation der R. Kammergerichts-Beysitzer.

(10) Ist jedem Chur-Fürsten in dem Westphälischen frieden-schluß zugelassen/ zum kammer-gerichte des heiligen Reichs zweene Assessores zu præsentiren/ da sonsten einem gantzen Kreyß nur vier personen zu stellen nachgelassen ist.

Freyheit von der lehn-taxa und hof-Regalien.

(11) Daß sie vor die empfängniß ihrer Reichs-lehn und Regalien dem Kayserlichen lehn-hofe die sonst gewöhnliche lehn-taxa und Regalien nicht bezahlen dörffen/ darinn bestehet auch eine sonderbare freyheit. Wiewohl sie doch bey dergleichen fällen etwas freywillig als discretions-gelder schencken zu lassen pflegen; massen denn unter andern S. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Herr Philipp Wilhelm glorwürdigsten andenckens/ der Kayserl. cantzeley vor die ausfertigung des lehn-brieffes über die Chur 1000 ducaten zum recompens erlegen lassen.

Churfürstenthümer sind unzertheilbar und auf

(12) Bleiben die Churfürstenthümer geistlich und weltlich provisione legis unzertheilet und dependiren von gewissen hierzu gewiedmeten Ertz-Stifftern/ Fürstenthümern und landschafften.

gewisse lande fundiret.

Chur-Fürsten bauen ihr besonders Collegium. Churfürstl. Verein.

(13) Auff Reichs-tagen/ allwo die Herren Chur-Fürsten die allernechste stelle nach der Kayserlichen Majestät in einer linie mit deroselben nehmen/ und bey allen versamlungen haben die Herren Chur-Fürsten ein unvermischtes/ perpetuirliches und eigenes corpus und Collegium/ welches in den Kayserlichen capitulationen mit diesen worten bestätiget wird: Auch bey ihrem gesonderten Rath/ in sachen des heil. Reichs belangend/ geruhiglich bleiben/ und gantz ungedrängt lassen. Darauff sich auch die berühmte Churfürstl. Verein gründet/ deren haupt-absehen auf die conservation der Churfürstlichen eminentien/ auch die erhaltung des heiligen Römischen Reichs bey dessen Majestät und auffnehmen gerichtet ist. Diese vereinigung ist zweyerley/ nemlich die allgemeine Churfürstliche/ welche unter sechs Chur-Fürsten/ nemlich drey geistliche und so viel weltliche/ als Chur-Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg/ auffgerichtet/ und von welcher anietzo geredet worden/ und die Rheinische Verein/ welche der Churfürst zu Maynt/ Trier/ Cölln und Pfaltz zur zeit des interregni A. 1519 zu Wesel aufgerichtet. Die allgemein-älteste und erste Churfürstl. Verein wurde A. 1399 auff dem Churfürstlichen Collegial-tage zu Maynt aufgerichtet/ da eben die Churfürsten damit umgiengen/ wie sie Kayser Wentzeln wegen seines unartigen regiments und veräußerung des Hertzogthums Meyland absetzen wolten. Der scopus und stylus wurde also geführet.

Worinnen solche bestehe.

Daß wir Herren GOtt zu lobe/ der heiligen kirchen und dem heiligen Röm. Ryche zu eren und zu frommen und unsern und den gemeinen landen zu notze und zu troste/ uns festeclich zusammen verbunden haben/ unser lebtage bey einander zu bliben in den sachen und artikeln/ als hernach steet geschrieben. Daß wir herren einich fürteil nicht suchen/ sondern alles sammentlich werben dun und handeln sollen. Wer nach dem heiligen Ryche stünde und sich des unterwinden wolte/ one unser aller obgenannter herren wissen/ es wäre mit vicariat oder anders/ darwieder wollen wir sin es enwäre denn/ daß das heilige Ryche ledig würde/ so sollen wir herren und onser iglicher besunder unser rechte und Kur da an behalten. Qvems auch rede oder werbung an einchen von der stükke wegen/ darzu soll der herr unter uns den das angvehme nit endelich antworde geben noch dun one unser aller wissen und willen/ und was wir sammentlich zu rade werden dun/ das sollen wir sammentlichen dun; unterstunde auch unser herr der Römische Künig/ oder yemand von sinen wegen oder jemand anders das Ryche oder einiche seine zugehörung zu sineelen/ oder das Ryche zu entleden/ darwieder sollen wir sammentlichen sin/ und sonderlichen die sachen von des von Meylan wegen/ umbe das land von Meylan sollen wir nit bestetigen. Wer mit syntschafft/ oder anders an uns sammentlichen oder besunders legen wolte/ das soll uns herren sammentlichen antreffen/ und soll unser einer

sich

sich von dem andern nit scheiden; mer iegli-cher von uns Herren sal dem andern sonder verzog bystan helfen und raden mit schlossen/ landen/ lüten/ und mit siner gantzen macht ge-trowelich. War unterschrieben und besiegelt von Johann des heiligen stuls zu Menze Ertzbi-schoffen/ des heiligen Röm. Rychs in Dütschen landen Ertzkanzler/ Friedrichen der heiligen kyrcher. zu Colline Ertzbischoffen/ des H. R. Rychs in Italien Ertzkanzeler/ Hertzog von Westvalen. Wernhern Ertzbischoven zu Triere/ des H. R. R. durch Welschland Ertz-Kantzler/ Ruprechten Pfaltzgraven bey Ryne/ des H. R. Rs Obersten Truchseße und Her-tzog in Beyern; und Rudolfen zu Sassen und zu Lünenborg Hertzog. Burggraven zu Me-deburg/ Graven zu Brene/ Pfaltzgraven zu Sassen/ und desselben R. Rs Ertzmarschalken/ allen des obgenannten H. R. Rs Kurfürsten. Kuhr-Brandenburgs/ welche Kuhr-würde Marckgraf Jodocus oder Jobst von Mähren damals über sich hatte/ wird dabey nicht erweh-net. Denn ob er wohl von denen übrigen Kuhrfürsten zum Collegial-tage war eingeladen worden/ gen Franckfurt und Lahnstein zu kom-men/ und so wohl der entsetzung des Kaysers/ als auch der neuen wahl beyzuwohnen/ erschiene er doch nicht/ weil er mit König Wentzeln im andern grad der seiten-linie verwandt/ und ih-re väter leibliche brüder gewesen waren. Er sahe auch auf den andern bruder des Kaysers/ König Sigmunden in Hungarn/ welcher sich des Kaysers annahme und mit ihme nach Nürnberg zu dem ausgeschriebenen Reichs-tage reisete/ dahin der Patriarch von Antio-chia/ Wentzel des Königs Cantzlar/ Swanti-bor Hertzog zu Stettin/ und Graf Hanß/ Landgrafe zu Leutenberg/ als Räthe voraus ge-gangen waren/ um die Stände auf bessere ge-dancken zu bringen/ und den Kayser bey cron und zepter zu erhalten. Es verbanden sich aber obgedachte fünff Churfürsten hierüber noch mit andern Fürsten des Reichs/ nemlich Pfaltzgraf Steffan bey Rhein/ Baltzern und Wilhelmen/ Marckgrafen zu Meißen und Landgrafen in Düringen/ Pfaltzgraf Ludwi-gen bey Rhein/ Hermannen Landgrafen zu Hessen/ Burggraf Friederichen zu Nürenberg/ Friederich Wilhelmen und Jergen gebrüdern/ und Friederichen/ Marckgraf Baltzers söhnen/ welche sich ausdrücklich dahin determinirten in ihrem bündniß de dato Franckenfurt uf dem Meine A. 1400 auf U. L. V. Lichtmeße/ daß sie/ wann die Kurfürsten einen andern Römischen König aus den geschlechten und gebuhrten von den wapen von Bayern/ von Sachsen/ von Missen/ von Hessen/ von den Burggraven von Nürenberg/ oder den Graven von Wirten-berg erwehlen und setzen würden/ sie denselben vor einen Römischen König ehren und dem Kuhrfürsten beholffen seyn wolten. Wie dieses alles aus denen diplomatibus, welche unter dem titul apparatus Jur. Publ. part. 1 zu Straß-burg A. 1696 gedruckt sind/ in mehrern zu erse-hen.

Es ist diese Verein hernach anno 1446 zu Er-furt/ nachmahls wiederum zu Gelnhausen anno 1502 renoviret worden/ sie bestehet vornem-lich in vier puncten; (1) in dem frieden unter denen Churfürsten; (2) in den gerichten/ wie nemlich der Churfürsten streitigkeiten entschie-den werden sollen; (3) in der hülffe/ vermöge aufgerichteres verbündnißes/ und (4) in der all-gemeinen berathschlagung vor die wohlfahrt des Reichs. Es lautet solche von wort zu worte also:

Churfürstl. Verein.

VOn GOtes gnaden Wir Berchtold zu Mentz/ Herman zu Cöllen/ Johann zu Trier/ Ertz-Bischove des heiligen Römischen Reichs durch Germanien/ in Italien und Ga-lien/ und durch das Königreich Arelat Ertz-Cantzler/ Philips Pfaltz-Grave bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchses/ Friedrich Hertzogk zu Sachsen/ des H. R. R. Ertz-Marschalck/ Land-Grave in Dheringen/ und Marggrave zu Meissen/ und Joachim Markgrave zu Bran-denburg des heil. R. R. Ertz-Kämmerer/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben und Wen-den Hertzog/ Burggrave zu Noremberg/ und Fürst zu Rügen/ alle des H. R. R. Churfür-sten: Bekennen und thun kunt öffentlich mit diezem brieve allen den die ihn sehen oder hö-ren lesen. Als wir betracht und zu hertzen genom-men haben/ wie unser Churfürstlich versam-lunge zu nutz und notturfft des H. R. R. Ertz-Marschalck anfangs löblich geordnet und herkommen ist. Auch wie sich der und ande-rer beweglicher redlichen ursachen halben/ und sunderlich zu handhabunge der Churfl. eren und wirden etwan unsere vorfarn und voreltern Churfürsten löblicher gedächt-niß/ als die fürderste gelieder des heiligen Reichs den ere/ nutz und eynigkeit des heiligen Reichs zu trachten und thrennung und schaden desselben zuverbeuten gebüret. In freundlich brüderlich eynung und verschreibunge gegen und mit einander begeben und getan haben/ und sunderlich des letzten nach laut ayner ver-schreibung/ des datum stehet zu Franckfort in dem jahre/ als man schriebe nach Christi un-sers Heren geburt tausent vierhundert sechs und viertzig jar/ am montag nach dem sonntag/ als man in der heiligen kirchen singet Oculi. Dieweil aber all unser vorfaren und vor-eltern in der gemelten brüderlichen eynunge begriffen verstorben/ auch der so nachmahls von denn andern darin genommen seynd/ kei-ner meher dan wir Erbischoff Johann zu Trier im leben sind. So haben wir als die nachfolger unser vorfaren und voreltern auch angesehen und betracht/ wie selsam/ swerlich und sorgfältig sich die izzige lewfte dem heiligen christlichen glauben/ dem heiligen Röm. Reich/ und sunderlich Deutscher Na-cion und alle Stende derselben sich zu zertren-nunge/ abfall und verkleinerunge scheinbarlich zeygen. Darumb und solches vyl möglich zu verkommen/ so haben wir als bilch den fuß-stapffen unser vorfaren und voreltern als nachkommen und erben derselben nachgefolgt/ und GOt dem allmechtigen zu lobe/ dem hei-ligen christlichen glauwen/ der Römischen Kö-niglichen Majestät/ dem heiligen Römischen Reich und sunderlich Deutscher Nation zu frie-den/ ehre/ nutze und frommen/ uns auch zu-sammen in freundlich-brüderlicher eynunge und verstäntniß getan/ und uns gegen und

mit

mit einander verpflichtet und verschrieben/ verynen / verpflichten und verschreiben uns in und mit crafft ditzt brives / wie hernach volget / nemlich: Zum ersten/ so sollen und wollen wir einander und unser ieglicher den andern mit guten rechten und gantzen waren treuen und freundschafften meynen / haben und halten/ und ümb keinerley sach und geschicht willen / wie sich das fügen oder machen möcht / mit oder gegen einander zu vehden/ kriegen/ vfror oder zugriffen kommen / in kein weis on alle geverd. Und auf daß disse unser eynunge und vertrag desto beständiger sein und bleiben möge/so wollen Wir/daß die außträge/ so zwischen unser jeden gegen dem andern in besundern verträgen und verschreibungen hiervor verfast und ufgericht were / auch disier eynung halben in wesen und kräfften sein und pleiben/ und hiermit repetitet und verneuert sein sollen / als weren die von wort zu wort hirin begriffen / und verleibt / wo aber zwischen etlichen unter uns nit sunderlich austräge oder verfassunge weren / dieselben sollen ihren austrag umb künfftig irrunge oder gebrechen/ so zwischen innen erwachsen möchten/nach ausweisunge des Reichs ordenunge zu Worms verschyner zeit zwischen Chur-Fürsten / Fürsten und Fürstmeßigen uffgerichtet haben/ und suchen/ und was alda durch den Chur-Fürsten / Fürsten oder Fürstenmeßigen/ so von dem kleger laut bemelter ordnunge zu richter angenommen / in recht erkant und gesprochen wirdet / das sollen beyde theil ohn alle weigerung annehmen/ das halten und volziehen sunder geverd. Und wer es sach/ daß jemandt/ wer der were/ niemand ausgenommen eynichen unter uns von sinen Churfürstenthumb/Fürstenthumb/herrlichkeiten / herschafften / freyheiten / pfantschafften/ gerichten/ geistlichen und weltlichen amten/ czollen / geleiten oder rechten dringen oder mit gewalt überziehen/ bekreyen/ verunrechten oder verpannen wolt / der oder dieselben/ den solchs begegnet/ mögen solches an Uns die andern gelangen lassen / und deßhalben einen tag gen Mentz / Franckfurt/Gelinhawsen oder Fulda / welcher der stett eine innen gliebet benennen / dohin wir auch persönlich/oder welcher aus redlicher ehafft / die er auf sein warheit by sinen eren und würden mit sinem brive und sigell betewren solt / persönlich zu kommen verhindert were/ sein volmechtig botschafft schicken/ und nicht ausspleiben sollen / und alsdan ratschlagen und handeln / wie und welcher maß solch beschwerunge oder verunrechtunge abgewendet werden soll und möge/ und weß wir/ so persönlich ersheinen und der rete so persönlich zukommen / wie obstett/ verhindert weren / im rath für das best ermessen und beslieffen/ dabey sollen wir einander handhabung / hülff und beystand zu thun schuldig sein / wie dan uff solchen tag durch uns für gut angesehen und beschlossen wirdet / Wir mögen auch unsern gnädigsten Herrn den Römischen Köning darin anroffen/Uns dabey zu hanthaben und zu behalten/ wer es auch das eynig unglawbe/ schisma oder anderwertige emberunge / oder samelunge wieder die Römische Königliche Majestät oder ander Obrigkeit in der Christenheit oder dem Reich entstunde / do GOtt für sey/ so sollen und wollen wir Uns dorin zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen reten uf einen tag Mentz / gen Franckfort/ Gelnhausen oder Fulda / den dann ein Ertz-Bischoff zu Mentz / der zu zeiten ist an der stett eine/darumb bescheiden soll/und daselbst mit einander zum besten handeln/wir uns nach gestalt der sachen der Christenheit oder dem Reich nütze und nottürfftig ansehen wirdet on geverd / Item sollen und wollen wir obgenannten Churfürsten in allen sachen und handlungen / die das H. R. R. und uns Churfürsten von des H. R. R. wegen antreffendt/ als obgenandt wer der were / nach dem heil. Röm. Reich stunde oder stehen worde/und sich des unterwinden wolt / on unser aller obgenannten Churfürsten sämptlich willen / wissen oder verhengniß/ es wir mit Vicariat oder anders/ in welcherley weiß das were/ anders dan von alters herkommen / oder ob es antreff bestettigung oder willigunge zu einichen sachen zu geben / oder ob einige rede / teydung oder werbung an einichen unsern obgenannten Churfürsten van der itztgnanten stück und artikell wegen Kemhe / oder ob vnzimlich swerlich Mandata oder gepot zu beswerlichen neuerungen oder verpflichtigen dinsten an uns ingemein oder sunderheit ausgienge/ von wem das were/ oder wo das her queme / darin sollen wir oder unser einicher nicht endtlich antwort geben / noch einicherley beslieſſung thun/ wir thun es dan alle sämptlich mit einander. Wer es aber daß wir alle sämbtlich nicht eins werden möchten / was dan uf einen genanten tag/ den ein Ertz-Bischoff zu Maintz / der dan zu zeiten ist/ gen Maintz / Franckfurt / Gelnhausen oder Fulda bescheiden / und die sachen in seinem brieve benennen soll / so solch sach an in komet / oder er darumb ermanet wird / vngeverd von den under vns die mit iren selbs leyben zu solchen tagen kommen / und der andern die von ehaffter sach wegen die sie uff die rechte warheit bey ihren Fürstlichen eren und wirden mit iren offenen versiegelten briven betewren sollen / mit iren selbs leiben nicht komen kunden rethe/ die sie auch alsdan mit macht zu solchen tagen schicken / und doch nicht mehr dann ires Herren stymme haben sollen / oder den merheren teyll auf ire eyde erkennen / kein sunderlich vorteyl darin zu suchen / das dem heil. R. R. allernutzest und bequemlichst sey / dobey sol es bleiben / und wir sollen alsdann darzu einander sämptlich mit gantzen trewen landen / leuten / slossen und aller unser macht beholfsen und beraten sein / und uns von einander nicht setzen / noch scheiden / in kein weiß on alle geverd; doch mit beheltniß unser yglichen seins rechten / deßgleichen sollen und wollen wir uns hinfüro do wir persönlich oder durch unser anweld zu Kayserlichen oder Königlichen tägen erschinen werden / in rathschlägen antworten und beslieſſen / nicht thrennen noch von einander scheiden / sunder als ein wesen und samelunge bey einander halten/stehen und bleiben / und was wir alle oder der mehrer teyll under uns vor das best im raht ermessen und beslieſſen / das zu antwor-

ten

ten oder zu thun sey / dem sollen wir alle gehelhen und anhangen / inmassen denn vor alter bey unsern vorfaren und voreltern löbliches herkommen ist. Unterstund sich auch iemandt / jen welchem wesen das were / des heil. R. R. oder einiche sein zugehörunge zu smelhern / abzubrechen / oder dem Reich etwas zu entfremden / oder das Reich zuerklyderen / dowider sollen wir sämptlich sein und unsern willen / gunst oder verhencknis darzu nicht thun / noch geben in kein weise / sundern unsern allergnedigsten Herrn / den Römischen König / darin anruffen / das heilige Reich dabey zu hanthaben und zubehalten / und were deßgleichen jebst geschehen / vor datum disses brives / darzu sollen wir auch nwe fürbas keine bestettigung oder willigung geben oder thun / wir detten es dann sämptlich / wie obstet / und ob yemandt / wer der were / uns Churfürsten eynem oder mehr uf sinen strassen und gleit zu wasser oder zu land es were mit veyntschafft oder on veyntschafft zugräffe / oder beschedigung thet / und ob yemand dieselben die solches theten wissentlich hauset oder enthielt / der oder die sollen in unser und unser yedlichs slossen / stetten / gerichten / landen und gebieten kein gleit haben / auch weder gehauset noch gehalten werden / sunder wir sollen und wollen unser yedlicher dem andern / dem solchs noth geschehe / zu stundt / wan wir des ersucht und ermanet werden / getrewlich geholffen sein / das solchs gestraft werd / und uns dar jin von einander nicht scheiden.

Wir sollen und wollen auch mit unsern amtleuten schaffen und bestellen / daß solchs also vestiglich gehalten werde / und weme sie gleit geben / daß sie das unterschiedenlich außnemhen sollen / sunder alles geverd / und wäre es das iemand / wer der wäre / von disser unser eynunge und vertrag oder einiche ursach wegen / so daraus fliessen möcht / seinen ungunst oder argwillen / es wäre mit feindschafft oder sunst in ander wege / wie daß zuginge / an uns samt oder besunders legen wolten / das solte uns alle gleich sämtlich angehen / und sich unser keiner von dem ander scheiden / sunder unser iglicher soll dem andern unverzoge dorin / und do wieder getreulich beystendig beraten und beholffen sein mit siner Ritterschafft / slossen / städten / landen / leuten / und aller seiner gantzen macht als lange des not ist on allerley eintrage / wiederreden / hindernis und geferde / darum mögen wir auch unsern allergnedigsten Heren den Römischen König uns zu verteidingen und zu handhaben anruffen. Und were es daß einicher unter uns obgenanten Churfürsten von todeswegen abgen würde / do Gott lange vor sey / so sollen die andern unter uns / die dan noch im leben pleiben / des abgegangenen nachkommen oder erben uf den nechsten tag unsers jherlichen zusammenkomend / so wie hernach geschrieben stadt / geschehen soll / nachdem er zu regierung seines Kuhrfürstenthumbs kommen ist / zu jnen in disse brüderliche eynunge und vertrag empfangen und nemhen / doch also / daß sie dieselben eynnung und vertrag zuvor / und ehe sie darinn genomhen werden getrewlich zu halten geloben / und zu den heiligen schweren / auch ire besiegelte brieve nach ausweising diß brifs darüber geben / welche aber unser nachkommen oder erben das nicht thun wolten / so sollen doch die andern unter uns / die dan noch in leben sein / sich getreulich zu einander halten / nach ausweisung desser unser brüderlichen eynunge und vertrags / und uff das disse unser brüderl. eynunge und vertrag dester bestendiger sein und pleiben / auch dester aufrichtiger gehanthabet / gehalten und vollzogen werden möge / so haben wir uns bewilliget und verpflichtiget / und thun das hie mit dissem brieven / daß wir alle jahre an einem nehmelichen tag und itzund diesses ersten jahrs uff S. Simon und Juden der H. Aposteln tag zu abend nechsten kommende alhier zu Gelnhausen und fürder die andern jahre gen Mentz / Franckfurt / Gelnhausen oder Fulda / wie wir uns dhan in abschid eines ieglichen tags vertragen werden / in eigner perschon zu einander komen / und uns von obliegenden notturfften des H. Reichs und andern sachen disser eynung nohturftigelige unterreden sollen und wollen; wo aber unser einer oder meher redlicher und merklicher notsachen halben / die er auf sein rechte warheit bey seinen Fürstlichen eren und wirden / mit sinem offen brieve und sigill beteuren solt / in eigner persohn zu erscheinen verhindert were / und nicht komen möcht / der solt sein trefflich rethe und botschafft mit ganzer volmacht schikken / in obberürter maß von seinemt wegen zu handeln / sunder geverd. Alle und iegliche vorgeschrieben stükk / punct und artykell haben wir obgenannten Kuhrfürsten yeglicher dem andern mit hand gebenden trewen gelobet / bey unsern Fürstlichen wirden und eren und darnach leyplich zu den heiligen geschworen / yeglicher dem andern die wahre stedt / vest und unverbrüchentlich zu halten / zu volfhürhen und zu thun / auch da wider nicht zu sein / zu suchen oder zu thun / geistlich oder werntlich / heymlich oder öffentlich in kein weise / alle gefehrde und argelist gentzlich ausgeschieden / und des alles zu urkunt und gantzer stetigkeit / so haben wir obgenanten Kuhrfürsten unser yeglicher sein insigill an dissen briev thun henken / der gegeben ist zu Gelnhausen auf dienstag nach Sanct Peter und Pawelstag der heiligen zwölff boten / anno Domini millesimo quingentesimo secundo.

Mentz.	Cölln.	Trier.	Pfaltzgr.	Sachsen.	Brandenb.

Es will aber verlauten / daß solche allgemeine Churfürstl. Verein bey dem anno 1627 zu Mühlhausen gehaltenen Churfürsten-tage / nach welchem das leidige vorher in die neun jahr glimmende feur erst recht in volle flamme ausgeschlagen / geändert / vermehret / und unter andern auch dieses / daß bey verledigtem Kayserthum sie keinen anderen Fürsten als

aus ihrem mittel erwehlen wolten/ beschloßen worden seyn solle/ welches denn/ dofern es geschehen/ seine heilsamen/ hochvernünfftigen ursachen hätte/ daß über der Königlichen wahl desto weniger motus im Reiche entstehen solten/ und das Churfürstl. Collegium desto mehr verbunden wäre/ den erwählten König zu mainteniren. Daß aber an diesem discurse nichts warhafftes sey/ ist daher abzuschließen/ weil Chur-Brandenburg A. 1652 nicht auf eine Mühlhäußische notul/ sondern auff die de A. 1558 die pflicht abgeleget/ inmassen aus nachfolgendem erhellet.

Als A. 1652 Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg von der Pragischen Kayserl. conferentz dero rückweg über Dreßden nahme/ beschworen S. C. D. allda auff Chur-Maintz veranlaßung solche Verein mit folgenden ceremonien: Es begab sich Chur-Sachsen mit zween geheimden Räthen/ und dem geheimten Kammer-Secretario in das audientz-gemach/ woselbst sich Chur-Brandenburg anmelden ließ; als sie nun mit behöriger bedienung abgeholet worden/ empfieng sie Chur-Sachsen in derer thür/ und setzten sich fast neben einander auff roth sammete sessel. Und hatte K. Brandenburg auch nur drey geheimte Räthe/ die herren Blumenthal/ Putlitz und Löben bey sich. Darauff that der K. Sächsische Geheimte Rath von Oppel die anrede von solcher Churfürstl. Verein/ dero nutzbarkeit und veränderung oder abgang der Churfürstl. unirten/ auch dahero nöthiger und von Kayserl. Majest. selbst bey K. Maintz erinnerter erneuerung/ in welche sich auch noch jüngst zu Prag K. Maintz selbst begeben hätten. Fragte darauff Chur-Brandenburg/ ob sie ihrer bereits bey ietziger gelegenheit von selbst eröffneten inclination und offerte nachzusetzen und sich darein zu schwören geneigt wären? Darauff riefen sie den von Blumenthal zu sich/ befahlen die antwort und erklärung ihrer guten intention und willfährigkeit/ und baten Chur-Sachsen um die auffnahme. Hierauff wurde der alte Verein-brief de anno 1558 durch den Churfürstl. Sächs. geheimten Rath herrn Heinrich von Frießen den jüngern abgelesen/ und vom geheimten Kammer-Secretario das original/ so des Churfürsten zu Brandenburg Hr. vater A. 1611 zu Jüterbock beschworen/ dargegen gehalten. Als solches geschehen/ stunden beede Churfürsten auff und fragte Sachsen/ ob Brandenburg alles verstanden hätte/ und solchen allen festiglich nachzukommen bereit wäre? Welches Brandenburg bejahete und das handgelöbniß erstattete. Und als K. Sachsen den eyd alsofort ablesen wolte/ bate K. Brandenburg um nochmalige communication zur ersehung/ und als solches kürtzlich geschehen/ sprachen sie denselben mit aufgehobenen fingern nach/ und ergiengen darauff die gratulationes, welche sich mit einem stattlichen panquet endigten.

Heutiges tags ist kein weltlicher Churfürst am leben/ welcher die Verein beschworen. Ob die geistlichen Herren Churfürsten A. 1695 bey dero zu Coblentz gehaltenen persönlichen zusammenkunfft einander die Collegial-pflicht geleistet/ und ob wegen veränderung mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg so bald eine persönliche vereinigung des höchsten Collegii zu hoffen/ ist fast ungewiß. Unterdessen bleibt doch die Verein bey kräfften.

(14) Haben sie das jus de non appellando, welches den Churfürsten in der güldenen bulle ertheilet/ und in dem Reichs-Abschiede de anno 1653 und 1654 von neuem bestätiget worden; wiewohl der Churfürst zu Trier solche renovation nicht gesuchet/ sondern die appellationes an das Kayserl. kammer-gericht verstattet/ wenn die summa in petitorio tausend Rheinische gold-gülden austräget/ dergleichen auch bey Chur-Cölln statt findet.

Was das recht der bergwercke/ müntzen/ zölle und Juden-schutzes anlanget/ so den Churfürsten in der güldenen bulle als sonderbare privilegia ertheilet werden/ gehören selbige heutiges tages zu dem rechte der Landes-Fürstl. hoheit/ und werden von mehrern Ständen des Reiches exerciret. Wie denn auch das jenige/ was in dem 12 titul gedachter güldenen bulle enthalten/ daß nemlich an ihnen/ als einem theil des Kayserlichen leibes/ ein verbrechen beleidigter Majestät verübet werden könne/ heutiges tages vermöge der Kayserl. capitulation art. 27 auf alle übrige Fürsten und Stände des Reichs in gewisser maße gezogen werden will. Noch eins ist in der güldnen bulla tit. X enthalten/ da denen Herren Chur-Fürsten voraus gesetzet ist/ allerhand güter/ lehn und erbe an sich zu erhandlen/ doch mit vorbehalt der lehns-folge und Reichs-præstationen/ über welchen text sich die Reichsrechts-lehrer martern; der ausschlag ist aber leicht zu finden/ wann die eigenschafft derer in Teutschland liegenden güter recht erwogen wird.

Extension dieser prærogativen ist denen Fürsten beschwerlich.

Die übrigen hohe respecte und vorrechte/ welcher die Herren Chur-Fürsten als præeminentien sich zu gebrauchen und zu prævaliren pflegen/ als zum exempel: daß sie allein und privative Ambassadeurs und Botschaffter an die Kayserliche Maj. wie oberwehnt/ und andere gekrönte häupter schicken/ und gleiche tractament mit denen Königlichen Botschafftern empfangen/ daß inn- und ausserhalb Reichs ihre Gesandten von denen Fürstlichen das prædicat Excellenz, und auch in ihren eigenen wohnungen die oberhand und den vortritt prætendiren/ daß sie mit mehrerm apparat und corteggio, Cavalliers/ carossen/ pferden als diese fahren/ ja denen regierenden Reichs-Fürsten/ geist- und weltlichen/ vorzugehen/ und bey allen occurrentien besser als die Fürstlichen Abgesandten tractiret zu werden verlangen/ werden ihnen von denen zumal alten und regierenden Reichs-Fürsten ungern gestattet/ ja der Kayserliche hoff hat diesem widerspruche auf ein- und andere art dann und wann gefuget/ und hat der ehemahlige Kayserl. Principal-mit-repræsentante zu Regenspurg herr Gottlieb/ Graff von Windischgrätz/ sich nicht undeutlich vernehmen lassen/ daß er ausdrücklich von Kayserl. Majest. befehlichet sey/ zwischen Chur- und Fürstl. Gesandten keinen essentiellen unterschied zu machen. Allerdings denn die

Kayser-

Kayserlichen Principal-Commissarii (die zwar selbst Reichs-Fürsten gewesen/ und vermuthlich alles angewandt ihrem stande nichts zu vergeben) auch mehr zur gleichheit/ sonderlich im Reiche/ als zu alzugrosser distinction unter Chur- und Fürsten inclioiret. Dahero auch einigen Fürstlichen/ als Pfaltz-Neuburg/ Braunschweig/ eben die honneurs wie denen Churfürstlichen würcklich widerfahren/ welches man aber hernach bey andern gelegenheiten wieder eingeschräncket.

Was wegen der Gesandten tractements zu Nieumägen vorgangen.

Bey denen friedens-tractaten zu Niemägen ist sonderlich die frage: Ob der Reichs-Fürsten Ambassadeurs gleiches tractement in omnibus & singulis, als denen Königlichen/ Chur-Fürstlichen und Italiänischen Fürstl. Gesandten zu geben sey oder nicht? auffs tapet gebracht/ und hat an Fürstlicher seite darauff/ daß des ihnen gleich denen Churfürstlichen zukommenden Gesandschafft-rechtens halber kein unterscheid zu machen/ sondern derer Chur-Fürsten præeminentz alleinig auff die wahl-gerechtigkeit und dabey übliche solennitäten zu restringiren und zu mäßigen sey/ bestanden werden wollen.

Die Kayserliche Majest. sahe vor gut an/ daß die Reichs-Fürsten/ welche den friedens-congress beschicken wolten/ keine Ambassadeurs/ sondern nur Envoyes und Deputirte schicken möchten/ um allen hierbey waltenden schwürigkeiten zu entkommen. Wiewohl er ihnen doch aber auch nicht wehren wolte/ formal-Gesandten zu gebrauchen. Die Churfürstlichen/ sonderlich Brandenburgischen/ deren höchster Principal sonst denen alten Fürstlichen häußern das Gesandschaffts-recht nicht mißgönnete/ wolten es ihnen auch ausserhalb Reichs/ als worauff die hoch-Fürstliche häuser Neuburg und Lüneburg hauptsächlich angetragen hatten/ so viel an ihnen zulassen/ nur daß die Churfürstlichen Ambassadeurs der gekrönten häupter ihren gleich tractiret würden/ und erkläreten sich also gegen die Cronen Engeland/ Dänemarck u. a. m. ließen sich aber hiernechst auch gegen Chur-Bayern antwortlich vernehmen/ daß der Lateinische tractat de supremate viel unerfindliche und zu mißvernehmen zwischen Chur-Fürsten und Fürsten anlaß gebende dinge in sich begriffe/ welche der emendation wohl werth wären. Engelland/ als welche Cron der zeit die mediation auff sich hatte/ war zwar geneigt/ den unterscheid zwischen denen Königlichen/ Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten zu erhalten/ hielte aber doch des Kaysers meynung vor gut/ daß man diese sache itzo nicht decidirte/ sondern zu vermitteln suchte; würden iedoch die Kayserlichen und Spanier den anfang machen/ und den titul Ambassadeur denen Fürstlichen geben/ wolten sie folgen/ den ersten platz aber und die Excellentz könte man nicht verstatten. Chur-Brandenburg ließ sich auch erklären/ obwohl bißher üblich gewesen/ daß der letzt ankommende Fürstliche Gesandte dem vor ihme in loco gewesenen Churfürstlichen Gesandten die erste visite unweigerlich gegeben/ und die hand und vorsitz nicht in der Churfürstlichen ihren quartiren empfangen hätten/ solten doch seine Abgesandten denen Fürstlichen letztkommenden die erste besuchung/ und bey sich selbst die oberstelle wiederfahren lassen/ dofern diese jenen den titul Excellentz geben/ und unter denen Primariis und Secundariis keinen unterschied machen würden/ die Holländer wolten es bey dem herkommen also lassen/ daß welchen Fürstlichen hauses Ministris von ihnen bißher die qualität als Ambassadeur gegeben worden/ die selten noch ferner dergleichen/ nicht aber die andern/ ob sie wohl sonst gleiches recht der Legation hätten/ bekommen. Also sahe man des Churfürstlichen Collegii prætension mit solchen augen an/ daß man denen Fürstlichen doch auch nicht præjudiciren wolte. Bey auswechselung aber der Frantzösischen passeporten vor die Churfürstlichen ersahe man/ daß beedes diese/ als auch die Fürstlichen Lüneburgischen/ Lotharingischen ꝛc. Gesandten gleich durch mit dem titul Ministres und Deputés tractiret waren; da hergegen die Kayserlichen/ Dänen/ Schweden/ Spanier und Holländer als Ambassadeurs und Plenipotentiarii prædiciret worden. Wobey die Fürstlichen anfangs desto eher sich beruhigen komen/ weil sie nicht Ambassadeurs und also vom ersten rang/ sondern Abgesandten zu schicken gemeinet waren; Chur-Brandenburg aber wolte und konte dabey nicht zu frieden seyn/ und verlangte mit denen Königlichen gleiches tractement. Welches hernach auch verändert und nach verlangen eingerichtet worden. Und haben die Chur-Fürstlichen und zwar beede eines Herrn Gesandten/ worüber besonders die Engelländer grosse difficultäten gemacht/ und nur dem einen diese ehre geben wollen/ von denen Kayserlichen/ Königlichen und Staatischen den titul Excellentz/ und da sie letzt angekommen/ die ehre der ersten visite/ wie auch in denen häusern bey der revisite den vortritt erhalten. Wegen der Fürstlichen gab es noch so viel mehr difficultäten/ nachdem die Kayserlichen vermöge instruction declarirten/ daß sie die erste visite und die Excellentz von denen Fürstlichen erwarteten/ diesen in ihren logementern den vortritt und obersitz nicht verstatten/ sie auch nur in der antecamera annehmen/ und es anders nicht halten würden/ wann gleich alle Königliche und der feinde Gesandten ein mehrers thun solten. Gestaltsam auch/ auf des Chur-Fürstlichen Collegii ersuchen/ Ihr. Röm. Kayf. Maj. versichert/ daß sie von dem hergebrachten unterschied zwischen denen Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Gesandten nicht abweichen wolten. Dem Hertzoge zu Lotharingen war mehr an wiedererlangung seiner lande als am ceremoniel gelegen/ sandte deßhalber nur Plenipotentiarios Ministros, dergleichen auch der Bischoff zu Oßnabrück thate/ deren keiner die Excellentz und dergleichen verlangte. Die übrigen Hertzoge zu Braunschweig aber wolten gleiches tractement mit denen Chur-Fürstlichen behaupten.

Fürstneri gedancken über dem supremat mächtiger Reichs-Fürsten in sachen die Gesandschaffts-ceremonien betreffende.

Der verblümte Cæsarinus Fürstnerius hat in seinem fürtrefflichen tractat de jure suprematus ac legationis Principum Germaniæ einen vorhin nicht so sehr bekandten unterschied erfunden/ unter der Landes-Fürstlichen hoheit/ und der souverainite oder Supremat; Und dieses letztere allein

allein denenjenigen Reichs-Fürsten beygeleget/ welche nicht nur ihre Landes-Fürstliche superiorität innerhalb dero Fürstenthum und lande behaupten / und die unterthanen und Stände durch militarische zwangs-mittel / da es vonnöthen/ in denen schrancken der schuldigen gebühr erhalten; sondern auch eine armee ausserhalb landes führen / mit andern Potentaten Allianzen schliessen/ihre waffen conjungiren/ Gesandten schicken und annehmen/und in allen übrigen zu kriegs-und friedens-zeiten vorfallenden affaires bey dem allgemeinen Europäischen wesen concurriren und etwas beytragen können. Welche Chur-und Fürsten des heil. Röm. Reichs nun dergleichen functiones juris Gentium uff sich nehmen und verrichten könten/ denen oder dero Ministris gebühre auch bey dergleichen General-Conventen mit und neben anderen Potentaten oder deren Ambassadeurs sitz und stimme/auch gleiche honneurs. Und wäre dieses die differentz zwischen einem Chur-und Fürsten oder denen übrigen städten des Reichs/ welche bloß die landes-hoheit haben und verüben. Allermassen nun bey solchen congressen zwischen der gekrönten häupter / und der souverainen Fürsten Abgesandten kein essentieller unterschied der functionen halber sey; also gebühre diesen so wohl als jenen der titul Excellentz/ und dem zu letzt ankommenden die ehre der visite/ und dem visitirenden bey dem visitato der vortritt und die oberhand. Wiewol im übrigen der unterschied der dignität zwischen einem gekrönten haupte / und einem souverainen Fürsten allerdings unverletzt bliebe. Als man denn auch diese notable differentz bey dem Päbstlichen hofe zu Rom/ (allwo denen Königlichen Gesandten die ehre della Sala regia, denen übrigen aber ihr stand und platz nur nella Sala Ducale gegeben wurde) und anderswo so weit beobachtete / daß einem mehr respect als dem andern wiederführe. Und sintemahl der Freystaat zu Venedig das recht und præeminentz der gekrönten häupter diß-falls erlangt hätte; die Chur-Fürsten des Reichs aber billich mit diesem Staat in gleichheit zu setzen wären / könten sich die Chur- und Fürsten im Reich desto ehender und ohngefehr auf diese masse vergleichen / daß wenn zu erhalten stünde/ daß die Chur-Fürsten den Königen/ wie es denn nicht unbillich / æquipariret würden / man denen Reichs-Fürsten so viel ehre einräumete / welche anderen freyen Fürsten in Europa / zumahl denen in Italien ohnstrittig erstattet würde. Gestaltsam die bewandniß/ die es um den unterschied im tractament zwischen dem Staate zu Venedig/ oder den gekrönten häuptern und den Fürsten in Italien hat/ sich auf den unterschied und distantz/ welche die Churfürsten im Reiche von denen Fürsten daselbst haben / nicht ungeräumt ziehen ließe. Nun seye aber bekandt/ daß bey der titulatur oder der Excellentz bey der ehre der visiten und oberhand kein unterschied/ sondern dieses ceremoniel so wohl der gekrönten häupter / als der souverainen Fürsten in Welschland Gesandten bey denen congressen gemein und wechselsweise üblich sey. Also könne es auch zwischen denen Chur-und Fürstlichen Abgesandten procuret werden/ ohne daß der Churfürstlichen sonst habenden præeminentz etwas abgienge.

Wie weit die Chur- und Fürsten zu parificiren oder nicht?

Man hat dem Königlich-Frantzöischen Herrn de Gravell, einem sehr geschickten Ministro und Staats manne/schuld gegeben/er habe sich dieses Coup d'Etat bey seiner langwürigen subsistentz zu Regenspurg/ zu trennung der beeden höheren Reichs-Collegien bedienet / und denen Fürstlichen beygebracht / sie wären in omnibus & singulis denen Churfürstlichen von rechtswegen zu parificiren/und diesen ausser der gerechtigkeit/ einen Römischen König und Kayser zu erwehlen/ keinen vorzug zu gönnen wohl befugt. Gestalt dann die von ihme angeführte gründe so scheinbarlich / als darneben unläugbar / daß vor uralten zeiten zwischen denen Churfürsten und andern Reichs-Fürsten kein unterschied gewesen / ja daß noch itzo die Fürsten des Reichs in ihren territoriis eben so souverain wären/ indem sie die Hoheit mit nicht geringerer freyheit und autorität / nach proportion ihres vermögens/ Fürstenthümer und lande exerciren könten/ als die Churfürsten in ihren respective Ertz-Stifftern/ Churfürstenthümern und landen thun möchten. Und daß die Churfürsten im übrigen ihre Churfürstenthümer / Ertz-Stiffter und lande mit gleicher dependentz und lehns-schuldigkeit von dem Kayser und dem Reiche zu lehn zu empfangen pflegten / als denen Fürsten ihre Fürstenthümer und lande verliehen würden. Hierauf hat man aber an seiten des Churfürstlichen Collegii die oben angeführte præeminentien urgiret / die parität mit den gekrönten häuptern / und daß die güldene bulle/ als das förderste grundgesetze/ die Churfürstliche prærogativen so hoch setzte / daß kein Fürst dahin gelangen und reichen könte. Item / daß der Westphälische friedens-schluß sie bey allen alten wohl hergebrachten gerechtsamen und deren possession allerdings nachdrücklich befestiget / und alle turbation, sie geschehe auch unter waserley prætext es wolle/ verboten hätte.

Wegen solcher parification ließ sich das Hochfürstl. hauß Braunschweig-Lüneburg auch bey Kayserl. Maj. absonderlich zu Wien sorgfältig bewerben / es wurde aber diß suchen nach Regenspurg verwiesen / und erfolgte ein conclusum aus dem Churfürstlichen Collegio dieses lauts:

Conclusum desselben in dieser sache.

DEmnach dasjenige/ so die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg / der ceremonien halber / jüngsthin abermahl anbringen und prætendiren lassen/ von denen gnädigsten herren Principalen an das gesamte Churfürstl. Collegium zu Regenspurg zu dem ende verwiesen/ damit selbiges sein ohnmaßgebliches gutachten darüber erstatte; Als hat man nicht ermangelt/ das werck/ welches vornehmlich in 3 postulatis bestehet/ in gehörige berathschlagung zu ziehen und sich eventualiter auff gnädigste approbation folgender massen verglichen / nemlich:

Daß so viel 1 die ertheilung der oberhand in der Churfürstl. Gesandten eigenem hauß und zimmern betreffe ꝛc. man durchgehends der meynung/ daß denen Fürstlichen

lichen darinnen zu condescendiren / dergestalt / daß denen jenigen Fürstlichen Gesandten / derer herren Principalen von denen Herren Churfürsten in person in ihren residentzen / die præcedentz und oberhand vergünstigt wird / eben dergleichen auch von denen Churfürstlichen Gesandten widerfahren solte; Und weiln es deßfalls unter höchstgedachten Herren Churfürsten nicht gleichförmig gehalten wird / so stünde dahin / ob und wie sich die einführung einer conformität vergleichen möchte / welchen geist- und weltlichen Fürsten eigentlich sie in ihren residentzen die oberhand und vorgang geben wolten.

Das 2 postulatum, **wegen des *prædicats Excellenz* &c.** anreichend / hält man für bedencklich / daß die Churfürstl. solches prädicat denen Fürstl. Gesandten zulegen solten / daß es lieber in statu quo und bey deme zu lassen / wie es Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret / auch so würcklich observiren lassen / gestalten dann die Churfürstl. diesen titul von den Fürstl. fortan begehren / wenn aber diese damit zurückhalten solten / solches zu dissimuliren; Im übrigen aber wegen dessen begebung sich in einiges præjudicirliches pactum oder convention nicht einzulassen hätten / zumahln über kurtz oder lang sich solche conjuncturen ereignen könten / daß / wo nicht alle / doch ein und anderer Fürstlicher sich zu gebung gedachten tituls: Excellentz &c. bequemen möchten.

Bey dem 3 / so in ablegung der ersten visite bestehet / ist ein Churfürstl. Collegium der beständigen meynung / daß solche von denen Fürstlichen zuerst abzustatten / und dieses aus denen vorigen principiis: dann gleichwie notorium und ausser disputat, daß keiner der Herren Churfürstl. einen nochkommenden Fürstlichen zu erst zu besuchen / sondern die Fürstlichen ohne unterschied nach derer ankunfft denen Herren Churfürstl. allemahl die erste visite zu geben pflegen / wie es so wohl bey vorigem / als ietzigem Reichs-tage beobachtet worden / auch die Fürstl. auff noch gegenwärtigem Reichstage angelangte Gesandten selbiges nicht ehender difficultiret / biß ihnen von theils Churfürstlichen Gesandten in ihren häußern die oberhand verweigert worden; also wird in allewege vor billich gehalten / daß ein gleichmäßiges von denen Fürstl. gegen die Chur-Fürstl. Gesandte beobachtet werde.

Dieses denen hohen Churfürstl. herren Principalen zur censur überschicktes Conclusum ist durchgehends approbiret und also nach denen beschehenen erklärungen den $\frac{17}{27}$ Julii im Churfürsten-Rathe beliebet worden.

Was dieser differentzien halber zu Franckfurt vorgegangen.

Niemahls hat man an einem orte so animose und dem publico so schädliche contestationes und strittigkeiten über dem ceremoniel als zu **Franckfurt am Mayn** bey dem letztern congress daselbst gehabt / da sonderlich Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu **Hannover** / wie auch **Oesterreich** und **Bamberg** sich über die bey der Reichs-versamlung zu Regensburg ausgeworffene Sessiones per latera hefftig beschweret / mit dem anhange / daß solcherley Sessiones bey dergleichen handlungen nie erhöret worden. Zu **Cleve** A. 1666 und andern Conventen / item zu **Niemägen** hätten Kayserliche / Königliche / Chur- und Fürstliche Gesandte und Ministri ohnstreitig an einem tische gesessen / unerachtet der ungleichheit im charactere, vollmachten und instruction, deren auch einige nicht einen allein / sondern verschiedene Principalen repræsentiret. Die Herren Churfürsten in person würden gegen einen Fürsten in person dergleichen separirte sessiones nimmermehr begehren / die gesammte Reichs-Deputirte repræsentirten das Reich ohne separation.

Dargegen aber vorgestellet worden / wie dieses sitzen per latera durch ein Reichs-gutachten zu Regenspurg beliebt / und in richtigkeit bracht worden / es concernirte die jura Statuum in gemein / und den Fürstenstand nicht insonderheit / wäre auch eigentlich kein point d' honneur, ob man auf bäncken oder stühlen säße; die Churfürstlichen säßen ja auch nicht an einem tische / oder der Chur-Maintzische Protocollist / so wären auch keine tische zu Regenspurg / diese deputation wäre ein ausschuß und kurtzer begriff der Reichs-versammlung / da es niemand besser als alldort begehren könte / die majora wären da / und müsten ihren valor haben / sonst würden unzehliche inconvenientien daraus entstehen; und wann ein singulare votum wider den gesammten Reichs-schluß gelten solte / würde die harmonie des Reichs bald in sich selbst zerfallen. Bey denen congressen zu Cleve und Niemägen wären keine Reichs-Deputirte gewesen / sondern bey dem ersten hätten der Kayser / Chur-Brandenburg und andere Fürsten vom kriege und frieden zwischen denen General-Staaten und dem Bischoffe von Münster consuliret. Zu Niemägen wären die Alliirten krafft der confœderation zusammen kommen / und hätte man Reichs wegen der Kayserlichen Gesandschafft auftrag gethan / daher sich auch auf dieses exempel nicht zu beruffen. Darbey dann von einigen Churfürsten die versicherung gegeben worden / daß aus diesem actu zu Franckfurt kein præjudiz gezogen / noch wann Chur- und Fürsten in person zusammen kommen würden / von dem herkommen abgewichen werden solte.

Man hat die beschwerlichen aus diesem streit entstandenen trennungen und zeitverlust in gemein betauret / und einige cordate Patrioten sich vernehmen lassen: **Es hätte im Reiche nie schlimmer gestanden / als da die Chur- und Fürsten die Durchlauchtigkeit und dero Gesandten die Excellentz angenommen.** Andere haben sehr stachlichte railleries darüber formiret. Der event dieser irrung ist dieser gewesen: Nachdem **Bayern / Pfaltz-Lautern** und **Sachsen-Weimar** dißfalls aus bescheidenheit keine parität mit denen Churfürstlichen allenthalben begehret / und nach beschehenen legitimationen der anfang der Reichs-deputations-sessionen und congressus inter se nach dem schemate gemachet worden / daß man sich vereinbaret die sessel nach der in solchem schemate befindlichen designation an eine acht schuhe breite und ein und zwantzig schuhe lange tafel zu stellen / und bey denen consultationen sich daran nieder zu lassen; wiewohl es dennoch / weil die Churfürstlichen stühle von denen Fürstlichen einige distantz gehabt / nicht

ohne neue scharffe wortwechselungen und protestationes de non præjudicando abgegangen. Und ist hierbey weiter unbeichtet nicht zu lassen/ daß der Fürstliche Hannoverische Gesandte Herr de Groot als formal-Gesandter ins publicum, und mit sechs pferden/ und noch einer Junckern-carosse aufgefahren/ dergleichen auch die Pfaltz-Lauterische gethan/ Oesterreich/ Bamberg und Weimar sind bey dem gewöhnlichen/ nemlich zween pferden geblieben/ und es vor eine sache/ die in freyer wilkühr bestünde/ gehalten. Über denen andern ceremonial-irrungen hat man sich nicht vergleichen können/ weil kein theil von seinen prætensionen etwas nachgeben wollen. Darüber denn alle privat-communicationes, durch welche man sonst viel gutes und zum hauptwercke beförderliches stifften können/ zwischen denen Chur- und Fürstlichen unterblieben. Wiewohl auch dergleichen vertrautes commercium in denen häusern zwischen denen Kayserlichen Ambassadeurs und denen Churfürstlichen dadurch gehindert worden/ indem diese die Excellentz und in jener ihren quartiren die oberhand gesuchet/ mit anführung dergleichen auch noch zu letzt zu Niemägen beschehen wäre. Auch die Frantzöische Ambassadeurs das verlangte tractement in allen geben wolten/ wann sie nur versicherung hätten/ daß die Kayserlichen solches auch thun würden. Jene aber solches darum verweigert/ dieweil dieses eine Reichs-deputation im Reiche/ und keine ausländische Republiquen gegenwärtig. Zu offtbesagtem Niemägen hätte es der Kayser dem Chur-Fürsten zu Brandenburg dahero verwilliget/ dieweil der ort der tractaten ausserhalb des Reichs gelegen/ man mit denen Gesandten der Republiquen von Venedig und dem vereinigten Staat concurriren müssen/ denen die Churfürstlich-Brandenburgischen allerdings zu parificiren gewesen wären; zu Franckfurt aber und bey einer Reichs-Deputation höreten die ursachen des tractements auff/ und müsse bey dem herkommen verbleiben.

Churfürstliche begehren die Excellentz und oberhand auch von den Kayserlichen.

Die übrige/ so wohl zu Niemägen/ als auch zu Franckfurt am Mayn von denen Chur-Fürstlichen Gesandten vor denen Fürstlichen prætendirte vorzüge sind folgende gewesen; daß sie nemlich die erste visite/ præferentz der Secundarien vor denen Fürstlichen Hauptgesandten/ ja besondere tafeln/ stühle/ servietten, polster/ messer/ becher und was nur immermehr zum ceremoniel oder gebrauch des menschen gehören kan/ besser; Item daß die Fürstl. nur Ministres und Deputirte/ nicht aber auch Ambassadeurs/ Gesandten und Botschaffter genennet werden solten/ begehret haben. Chur-Sachsen hat sich zwar in einem an einen fürnehmen Reichs-Fürsten abgelassenen schreiben dißfals sehr moderat erwiesen/ und erkläret/ daß ihme und denen übrigen Herren Mit-Chur-Fürsten nicht zu wider/ wann die Fürstliche sich als Gesandten qualificiren wolten; welches aber doch an einigen höfen nicht vor ernst gehalten/ sondern gemuthmasset worden/ wann die Churfürsten die jura legationum, als es denn billich und recht/ denen Fürsten unverbrüchlich zu lassen auffrichtig gemeinet/ würden sie auch die dependentien des Gesandschaffts-rechts ihren Abgesandten/ und mithin denen letzt ankommenden die erste visite/ Excellentz/ vortritt und oberhand in dero eigenen zimmern/ deßgleichen den steten vorzug vor denen Churfürstlichen Secundariis, und im übrigen ein gleiches tractement wiederfahren lassen. Wie wenig aber dieses biß dahin geschehen oder zu erlangen gewesen/ erschiene aus der erfahrung. Bey der Conferentz zu Cölln A. 1667 hätten Chur- und Fürstliche im tractement gleichheit gehalten/ und wären die zu beförderung des Aakischen friedens an die Kayserliche/ wie auch Königlich-Frantzöisch- und Spanische Majestäten abgeschickte Reichs-Deputirte ohne die geringste disparität gleich tractiret worden.

Mehrere vorzüge/ welche die Churfürstliche vor den Fürstl. haben wollen.

Ob man auch wohl hiebevor auff Reichs- und Kreyß-versamlungen niemals in zweiffel gezogen/ ob die Fürstlichen Gesandten mit mehr als zwey pferden (welches wohl bißhero das gewöhnlichste und zur menage am dienlichsten gewesen) zu Rathe fahren dörffen oder nicht? Sintemahl dieses vor eine sache/ die in eines jeden Fürsten freyer willkühr bestünde/ gehalten. So hat doch bey dem A. 1682 zu Leipzig angestellten Ober-Sächs. Kreyß-tage sich zwischen den Churfürstl. und denen Fürstl. Gesandten deßhalber solche irrung entsponnen/ daß weil kein theil von seinem befugniß oder prætension ablassen wollen/ der Krayß-Convent sich darum ehender zerschlagen/ als die propositiones und deliberationes vorgenommen worden.

Conduite des Kayserl. Hofes.

Allerdings aber der Kayserliche hof seine conduite also in diesen und dergleichen ceremonial-sachen geführet/ daß man wohl verspühren können/ wie nicht alles/ was die Herren Churfürsten vor præeminenzien ausgegeben/ allda dafür angenommen worden. Hergegen man aber auch denen alten Fürstlichen häusern nicht in der parification gratificiren können oder wollen/ weil das Ertz-hauß Oesterreich selbst mehr prætendiret/ als man desten Fürstlichen einzuräumen resolviren können/ auch sonst wegen des Kayserlichen allerhöchsten respects/ in dem geheimten Rathe zu Wien bedencklichkeiten vorgefallen/ daß Ihre Kayserl. Majest. nicht so fort in der sache decidiren mögen/ bevorab da das ceremoniell mit einem Concommissario auff Reichs-tägen noch nicht ausgemacht/ so hat es bey beeden theilen unwillen gegeben/ und haben auch einige der Herren Chur-Fürsten/ sonderlich Chur-Brandenburg/ sehr darüber geeiffert und dahin antragen lassen: Wann Ihre Kayserl. Majest. dem Churfürstlichen respect und dignität selbst abbruch thun wolten/ die doch nechst GOtt die Kayserliche Crone ihnen allein zu dancken; die unter keiner andern condition als der beschützung der Churfürstlichen hoheiten zum Kayserthume kommen; die solche zu behaupten einen theuren eyd geschworen/ die als König in Böhmen ein Collega und mitglied wären/ u. s. w. was würden die andern Potentaten/ sonderlich Franckreich thun? Man hätte aus dem hause Oesterreich/ um welches sich die Churfürsten unendlich meritirt gemacht/

gleich-

gleichwohl bißher nach einander so viel Kayser erwehlet/ und solten nun zur danckbarkeit von demselben die verringerung der Churfürstlichen dignität erfahren.

Am Kayserlichen hofe gebe man denen Italiänischen Fürsten und dem Venetianischen Botschaffter alle ehre der Königlichen würde/ und denen Churfürstlichen Abgesandten wolten es die Kayserliche Gesandten nicht einräumen; da doch Ihre Kayserl. Majest. selbst zuließen/ daß der erste Churfürstliche Gesandte sich vor derselben im antrag bedecken dörffte.

Es ist zwar hernach von temperamenten geredet worden/ und hat der Kayserliche hof A. 1688 sich gegen den Chur-Bayrischen Abgesandten Hn. Baron von Leidel also erkläret/ daß wenn man darüber nach denen leidlichen und aller orten convenablen vorschlägen verbündlich paciscirt hätte/ würde das hohe Churfürstliche Collegium seine zufriedenheit und stattliche distinction vor denen Fürstlichen gefunden haben; weil aber so wohl der herr Marckgraf von Baden/ als auch der herr Fürst von Lobkowitz/ als Kayserliche Ober-Commissarien zu Regensburg/ welche das negotium in aller stille ohne solenne und ins publicum ausgehende verbündlichkeit ausmachen sollen/ beede aber etwa aus liebe zu ihrem eigenen interesse auf allerhand art von solcher erklärung abgewichen/ und man eines Kayserlichen Principal-Commissarii ceremoniell mit dem tractament eines Concommissarii, welcher in vorigen zeiten fast nur vor einen Assistentz-Rath gehalten worden/ dermaßen verwickelt/ daß dieser nun als ein fürnehm mitglied der Kayserlichen commission angesehn werden solen/ und vor diesem die erste visite von denen Chur-Fürstlichen/ ingleichen die Excellentz/ der vortritt und erster platz an fremden örtern prætendiret worden; hergegen daß auch ein wesentlicher und merckwürdiger unterschied zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten gehalten/ und denen Chur-Fürstlichen Gesandten des zweyten rangs die honores Regii inn- und ausserhalb des Reichs zugeleget werden solten/ nicht gnugsam versichert worden; so hat diese differentz zu großen schaden des publici auff unerörtertem disputat/ jalousien und mißvergnügen so lange bestanden/ biß endlich nach vielen beschwerlichen consultationen es dahin gediehen/ daß man zur eintracht und vergleiche kommen.

Was zu Ryswick vor ein ceremoniell gehalten sey.

Ehe aber von diesem gemeldet wird/ wollen wir dessen mit wenigen gedencken/ was bey der friedens-handlung zu Ryswick vorgegangen. Es hatte der Kayserliche hof wie bey denen friedens-tractaten in Westphalen (von welchem congress man immer hernach gesprochen/ daß allda die civilitäten und das ceremoniell in der äußersten punctualität/ sonderlich bey denen entrées beobachtet worden wären) und der conferentz zu Niemägen/ also auch dermalen in Holland an diesem orte die intention geführet/ daß die Kayserliche botschafft im nahmen des gesamten Reichs mit denen auswärtigen Cronen über dem frieden handlen und es gleichsam vertreten wolte. Bey dem ersten congress, nemlich in Westpha-

len/ ließen es ratio Status und die Cronen nicht zu/ dannenhero condescendirte der Kayserliche hof in eine formale concurrentz des Reichs. Zu Niemägen aber gienge es an/ also daß das Reich weder in corpore noch per Deputatos bey denen friedens-tractaten gegenwärtig war/ weil doch die Frantzosen in dem schädlichen reunions-werck sich in großwichtigen sachen darauff zu beziehen wusten/ ob hätte die Kayserliche Gesandtschafft mehr vergeben/ als sie befugt und von dem Reiche beliebet gewesen/ so schrien viel Reichs-Stände darüber/ darum wolte das Reich bey der Ryßwickischen friedens-handlung der Kayserlichen botschafft nicht alles überlassen/ und Kays. Maj. fande es auch noch nicht von der convenientz das strittige ceremoniell auf einmal zu entscheiden. Man versuchte und vermeinte damit auszukommen/ daß gar kein ceremoniell beobachtet würde; da aber die Kayserliche Legation von denen Churfürstlichen Ministris, deren einige sich bloß als gevollmächtigte Ministros, sonder den botschafftlichen character, anfangs angeführet/ verlangte/ daß diese ihre vollmachten selbst zu ihnen ins hauß brächten/ und hernach vor die erste visite solches auffnehmen wolten/ wurden die Chur-Fürstlichen stutzig. Und da der gekrönten häupter ihre gevollmächtigten sich als Botschaffter ins publicum begaben/ thaten die Churfürstlichen dergleichen/ in der meinung/ es würden die Kayserlichen ihnen in ihrem logement die honores Regios wiederfahren lassen; allein es that solches nur der H. Graf Straatmann/ als der zweyte Kayserliche Gesandte/ und da man von gesamten Reichs wegen in der Kayserlichen qvartier fahren muste/ hat man pêle mêle gesessen/ weil der Principal-Gesandte Hr. Graff von Kaunitz die oberhand und vorsitz bey sich behaupten wolte/ ungeachtet die Chur-Fürsten und andere hohe Alliirte nicht als Reichs-Stände/ sondern als Bundesgenossen dabey erschienen/ darüber aber auch die Frantzosen und andere anlaß genommen/ denen Churfürstlichen die ehemahlen zugestandenen honores Regios wieder zu difficultiren. Dahero dann geschehen/ daß auch in beywesen der anderen hohen Allürten man pêle mêle gesessen/ so gar/ daß der Lotharingische Gesandte Mr. Canon mit der entschuldigung/ er als ein alter mann könte unten nicht alles hören/ sich fast oben an und über den Chur-Sächsischen Botschaffter den herrn von Bosen setzte/ welches auch niemand vor præjudicirlich anzunehmen hatte/ weil alles sonder ordnung zugienge/ und der Königlich-Schwedische mediator herr von Lilienroth eine acte paßiret hatte/ daß es niemand præjudicirlich seyn solte/ er sitze und stehe wo er wolle; wiewol dieser alte schlaue Minister doch in der that eine prærogativ vor denen gegenwärtigen Chur-Fürstlichen Botschafftern zu behaupten intendiret haben mag/ da er in einem gewissen billet von sich schriebe/ er verlange niemand zur ungebühr vorzutreten/ noch seiner maitresse einer Königin und ihrem sohne/ der souverain wäre/ was zu vergeben/ und dieses wäre gnug/ sonst könte er sagen/ er sey ein repræsentant von dem Könige zu Jerusalem/ ein an-

anderer König von Zypern/ die herren Staaten Könige von vielen Königreichen/ man wäre aber nicht hier/ über den rang zu disputiren/ sondern friede zu machen ꝛc.

Als nun aus diesem confusen zustande allerhand unrath besorget wurde/ lenckte der Kayserliche hof in so weit ein/ und ließe der Kayserl. Principal-Gesandte denen Churfürstlichen zu wissen thun/ daß ihre Kayserl. Majest. befohlen die Primarios (mit gewissen reservirten conditionen/ darunter auch die regii honores vor Oesterreich waren) als Botschaffter zu tractiren. Welches aber nicht zulänglich gehalten/ sondern vor die Mit-Gesandten gleiche honneurs behauptet werden wolte/ denn auf diese art wären die Holländer mehr geehret als die Churfürstlichen/ es würde auch bey anderen Potentzen zur consequentz gereichen: Da hergegen weltkündig/ daß die Englischen/ Schwedischen/ Dänischen/ ꝛc. denen Churfürstlichen Mit-Gesandten die Königliche ehre nicht verweigert/ sondern würcklich erwiesen hätten/ und wäre unrecht/ daß die Kayserlichen und Spanischen damit angestanden/ und denen Frantzöischen böß exempel gegeben/ sich dißfalls auch retirè zu halten/ ꝛc.

Wir wollen hier nicht in erwegung ziehen/ ob und was dem publico sonderlich im Reiche mit dergleichen disputen und unrichtigkeiten geschadet worden/ sondern nur als in einem historischen berichte weiter melden/ daß bey der ersten zwischen denen Kayserlichen und Frantzöischen gehaltenen conferentz es dahin kommen/ daß weder der Chur- und Fürsten magnifiques Botschafftere und Abgesandte/ noch die Reichs-Deputirte admittiret worden/ sondern die Kayserliche Gesandschafft hat allein mit denen Frantzöischen und der hohen Alliirten Botschafftern gehandelt/ und diesen hernach communiciret/ was in der conferentz vorbeygegangen/ und zwar auf eine fast ungewöhnliche art/ da sie den Chur-Mayntzischen Gesandten zu sich in ihr qvartier erfordert/ ihme mündlich/ was paßiret/ erzehlet/ keine weitere consultation gepflogen/ auch da die mehrere eine zufriedenheit dabey bezeiget/ also continuiret. Das final von dem gantzen vormahln und itzo mit unglaublichen kosten hochgetriebenen ceremoniell war dermalen dieses/ daß das Reich von denen wichtigsten geschäfften gesondert/ die minuta oder erstes project des friedens oder armistitii von denen Kayserlichen allein unterschrieben/ unter denen Ständen selbst mehr jalousien und mißtrauen ausgestreuet/ und nachdeme über diesen und dergleichen dingen die meiste zeit verlohren/ daß von denen freunden und feinden der friede pousiret/ auch übereilet worden/ zum großen schaden des Reichs/ und insonderheit des Evangelischen Corporis. Dannenhero auch die mehreren Chur- und Fürstlichen mit unterschreibung des friedens angestanden.

Erörterung des ceremonial-streits zu Regenspurg.

Auff dem Reichs-Convente zu Regensburg hatte der ceremonial-streit/ welcher mit dem Kayserlichen Ober-Commissario herrn Bischoff Marquarden zu Eichstadt sich vormalen entsponnen/ nun viel lange jahr gewähret/ und das commercium zwischen der Kayserlichen commission und dem Churfürstlichen Collegio gantz still gestanden; da aber Ihre Kayserl. Majest. den krieg wider Franckreich declariren lassen wolte/ und des hohen Collegii vonnöthen/ daneben vorhatten/ den herrn Cardinal von Lamberg/ Bischoffen zu Passau/ als Principal-Commissarium nach Regensberg zu senden/ ließen sie das werck näher angreiffen/ und wurde/ da zumahl inzwischen die beeden Churfürsten/ Sachsen und Brandenburg/ zu cronen gelanget/ und es eine große facilität gab/ daß die geistlichen Herren Chur-Fürsten samt Chur-Pfaltz wohl intentioniret waren/ dahin verglichen/ daß forthin die Churfürstlichen Gesandten dem Kayserl. Principal-Commissario alle einem Kayserlichen Botschaffter gehörige ehre/ und dem Con-Commissario gleichfalls die erste visite samt der Excellentz und andern ehrerbietungen geben solten; angesehn dieser fast gleiche gewalt mit dem Principal-Commissario auff sich trüge/ hergegen solte der Principal-Commissarius die Churfürstlichen Gesandten mit einem notablen/ beständigen unterschied vor denen Fürstlichen tractiren/ und bey aller gelegenheit/ da Reichs oder des Collegii wegen in wichtigen sachen bey dero Kayserlichen commission oder botschafft etwas zu handeln wäre/ solche distinction beobachtet/ denen secundis Legatis Electoralibus inn- und ausserhalb des Reichs von der Kayserlichen botschafft das Königliche tractament gegeben/ und also alles auff reciprocation gesetzet werden; inmaßen auch darauf von denen Churfürstl. Gesandten so wohl Sr. Eminentz dem herrn Principal-Commissario/ als dem herrn Con-Commissario, Baron von Seiler/ die erste visite gegeben und in so weit das so lange suspendirte commercium wieder eröffnet worden/ wie aus dem extractu Protocolli im nachfolgenden mit mehrern zu ersehen.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Veneris den 28ten Julii 1704.

Electorales haben sich gegen einander vernehmen lassen/ und das von ihrer Eminentz dem herrn Cardinal von Lamberg gebrauchte ceremonial durchgehend gleich bey einem Churfürstl. Gesandten wie bey dem andern gehalten zu seyn/ folgender gestalt befunden. An der gutzschen vor der stiegen ist die reception mit 4 Cavalliern oder Truchsessen und 4 pages mit mänteln/ so alle die stiegen voraus hinauff gangen/ geschehen; oben in einem kleinen ercker stunden 4 heyducken mit ihren caput-röcken und busicanen in der hand mit entblößtem haupte/ zu mehrerer parade und auffwartung. In dem ersten zimmer von beyden seiten waren die trabanten ungefehr bey 14 personen im gewöhnlichen gewehr. In dem zweyten zimmer stunden die Fürstl. mehrern pages/ laqvayen/ trompeter und andere hof-bediente/ der ordnung nach. Im dritten zimmer/ allwo Ihro Hoch-Fürstl. Eminentz der Kayserl. Hr. Principal-Commissarius die herren Gesandten 2 schritt von der thür inwendig des zimmers in seinem talar, das rothe biret in der hand haltend/ empfinge/ stunden verschiedene Cantzelley- und andere bediente/ geistliche personen/ auch etli-

che

che Cavalliers. Im vierdten zimmer waren wiederum von beyden seiten verschiedene Truchseße zur aufwartung gestellet. In dem darauf gefolgten audientz-zimmer selbsten wäre der fürnehmste Truchseß/ nahmens Coretto; nebst noch einem andern Herrn. Dieser rückte Sr. Eminentz beym niedersitzen/ jener denen Churfürstl. Gesandten die sessel/ unter welchen eine notable diktinction gewesen/ und zwar so war des Herrn Cardinals sessel mit gold- und seidenen frangen und goldenen borten besetzet/ die arm-lehnen bekleidet/ das holtz am sessel mit bildhauer-arbeit ausgeschnitten und übergüldet; des Gesandten sessel aber wäre mit sammet- und seidenen frangen besetzet/ die arme nicht bekleidet und nichts daran vergüldet; es stunden aber gedachte sessel etwas weniges in die schräge/ und zwar der für den Churfürstl. Herren Gesandten zur rechten hand zu/ wie man ins zimmer hinein gehet/ jedoch auch nicht/ wie des Herrn Cardinals seiner/ unter dem baldachin/ noch auch auf dem unter das baldachin auf den boden gelegten rothen tuch/ sondern also gestellet/ daß der Gesandte im sitzen mit den füssen solch tuch berührten muste. In dieser audientz hat sich niemand bedecket/ weder der Herr Cardinal noch die Churfürstl. Herren Gesandten/ ohne daß Se. Eminentz ihr rothes käplein aufgesetzt hatten. Auf gleiche art nun wie die Herren Churfürstlichen Gesandten recipiret/ also seynd sie auch wieder dimittiret worden. Dabey noch dieses angemercket ist/ daß bey dem abschiede mehr höchstgedachte S. Eminentz weiter/ und zwar gantz aus dem zimmer/ allwo sie die Herren Gesandten empfangen/ biß für dessen thür selbige begleitet/ und daselbst den Gesandten das adjeu gegeben haben.

Hingegen

hat man bey observirter reception der Fürstl. Herren Abgesandten wahrgenommen/ daß die vom Churfürstl. Collegio begehrte/ auch stipulirte notable oder éclatante distinction darinn bestanden habe/ daß nemlich die Fürstl. an der kutschen nur mit 3 Cavallieren und so viel pages recipiret/ ihnen keine Heyducken bey dem eintritt gestellet/ noch auch von denen trabanten kein gewehr præsentiret/ sie von Ihro Eminentz zwar auch im dritten/ aber nur in der mitte im zimmer empfangen/ zurück aber biß etliche schritte von der thür/ und nicht ausser diesen zimmer begleitet/ in der audientz selbsten auch die sessel also ausser dem unter dem baldachin auf den boden gelegten rothen tuch ziemlich zurück gesetzet worden/ daß die Fürstl. Herren Abgesandten dasselbe im sitzen nicht betreten können. Mit welcher notablen distinction man sich Chur-Fürstl. seits vergnügt bezeiget.

Worbey dann auch verabredet worden/ daß dieses ceremoniale in omni actu publico, nemlich wann der Herr Director Moguntinus ein Reichs-gutachten der Kayserl. commission überbringt/ oder wegen des Churfürstl. Collegii in causa ardua einige commission ableget/ auch wann ein Churfürstl. Gesandter im nahmen seines Gn. Hn. Principalen eine audientz begehret/ observirt werden solle. Und daß übrigens es denen Churfürstl. Herren Gesandten frey verbliebe/ ohne alles ceremoniel und in der stille die Kayserl. commission zu besuchen/ um desto freyer mit der Kayserl. commission negotiren zu können.

Chur-Maintz erinnerte darauf/ was denn nach abgelegten visiten bey dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario nunmehr wegen des Herrn Con-Commissarii zugleich mit bedungenen ersten visite zu thun/ und wann selbe abzustatten seye; wolte aber vorhero vernehmen/ ob des Herrn Chur-Bayer. und Chur-Sächs. Gesandtens Excellenzien darüber ihrer Gn. Herren bißher noch abgegangene instruction erhalten hätten.

Chur-Bayern supponirte: daß alle instructiones einkommen seyn würden/ welchen falls S. Churfürstl. Durchl. in Bayern geschehen lassen könten/ daß dem Kayserl. Herrn Con-Commissario die erste visite indistincte gegeben werde/ jedoch mit der versicherung/ wann das jenige beobachtet würde/ was der Chur-Maintzische Herr Director unlängst in seinem voto den 24 Julii erinnert hätte/ nemlich wenn der Kayserl. Herr Con-Commissarius denen Herren Electoralibus alle und gleiche honores gäbe/ und die Legati secundi Electorales extra Imperium denen primis gleich geehret würden/ und die Regios honores mit genießen solten.

Chur-Sachsen entschuldigte sich anderweit mit dem defectu instructionis wegen weiter abwesenheit seines Königs/ ersuchte aber das Chur-Maintzische directorium bey der Kayserl. commission nur brevissimis zu melden/ daß S. Excellentz sich auf das jenige bezögen/ was sie Ihrer Hoch-Fürstl. Eminentz deßfalls selbst eröffnet hätten; welches nicht ausser conformität wäre.

Electorales haben hierüber/ nach beschehener deliberation, für gut befunden und beschlossen/ den Kayserl. Herrn Con-Commissarium per Directorium Moguntinum vernehmen zu lassen/ wann er verlange/ daß mit denen visiten ein anfang gemachet werden möchte/ oder ob er einen anstand geben wolte/ biß die Chur-Sächs. instruction einkommen seyn würde.

Es wolte aber jedoch des Herrn Chur-Sächs. Gesandtens Excellentz Ihres orts die von denen vorsitzenden Herren Churfürstlichen vorhabende visiten nicht aufhalten/ hingegen aber auch in ordine nicht gerne zurück bleiben/ wenn von des Chur-Maintzis. Chur-Trier und Chur-Bayer. Herren Gesandten Excellenzien die erste solenne visite abgestattet seyn würde/ so hoffentlich der Herr Con-Commissarius auch nicht übel nehmen werde/ deßwegen er jedoch selbst heute gelegenheit nehmen wolte/ mit ihme zu sprechen.

Bey der durch den Chur-Maintzischen Gesandten mit des Hn. Con-Commissarii Excellentz gehaltener unterredung hat man sich vereinbaret/ daß am montage am 31 Jul. 1702 der anfang mit denen veraccordirten visiten also gemacht werden könte/ daß der Herr Chur-Maintz- und Chur-Trierische zu ihme kämen/ am dienstage der dritte/ und so fort die übrigen zu folgen belieben tragen wolten. Welches auch also geschehen/ daß der Herr Con-Commissarius die empfah- und begleitung an und

biß zur caresse gethan / die vortretung / hand und Excellentz gegeben / und ist also der langgewährte streit endlich mit guter art beygeleget worden.

Des ersten Tituls
Erster Absatz:
Von
Denen geistlichen Herren Chur-Fürsten.

Geistliche Churfürsten sind alle Ertz-Cantzlar.

DJe Hochstgedachtes erstes und fürnehmstes Reichs-Collegium bestehet aus geist- und weltlichen Churfürsten. Der Herren geistlichen sind drey. welch: allesamt Ertz-Cantzlar heißen. Der ursprung oder anfang / wañ die Archi-Cancellarias-ämter in diese drey functiones getheilet worden / daß einer in Germanien / der andere in Italien / der dritte in Gallien oder dem Königreiche Arelat die Reichs-geschäffte verwalten solte / ist dunckel und ungewiß. So viel ist wohl zu erfahren gewesen / daß bey der Fränckischen Monarchie bald der Ertz-Bischoff zu Cölln / bald der zu Maintz als Archi-Cancellarius die Königlichen diplomata recognoſciret.

Bey der Merovinger zeiten nennte man sie auch Referendarios. Und hienge diese würde und amt bey denen Archi-Capellanis, und zwar darum bey der Geistlichkeit / weil die gelehrsamkeit und wissenschafft der Reichs-geschäffte in den klöstern und stifftern zu finden war / auch die Ertz- und Bischöffe solche dignität und direction der Staats-sachen / oder auch deren expedition nicht gern an geringere als infulirte geistliche personen / geschweige an die weltlichen kommen lassen wolten. Es war auch denen Königen und ihren Ständen schon so tief eingeprägt / daß kein negotium belli aut pacis glücklich von statten gehen würde / so fern es nicht von heiligen leuten / welches prædicat sich die hohe Clerisey fast eigenthümlich zugeleget / tractiret worden wäre. S. Cunibertus, Bischoff zu Cölln / und S. Bonifacius, Ertz-Bischoff zu Maintz / sind die ersten / von welchen man diplomata recognoſcirt befindet. Gleichwohl war die ehre und gewalt / die Kayserlichen schrifften zu contraſigniren / weder einem noch dem andern Ertz-Stiffte schlechter dings anhängig / sondern die Könige in Francken / und Kayser Carl / nach ihme aber die aus seinem stamme entsprungenen Römischen Kayſere tractirten ihre geschäffte / bevorab in sachen / da der stuhl zu Rom oder die interessen desselben nicht eingewickelt waren / durch die jenigen / die ihnen am nechsten zur seiten stunden / weil die Ertz- und Bischöffe sehr genau auf ihre residentien angewiesen waren / und ohne Päbstliche dispensation auf der Kayser bloße erforderung bey hofe sich nicht aufhalten dörffen / ob gleich die Römische kirche etlicher maßen dabey interesßiret war. Nun waren wohl die Ertz- und andern Capelläne denen Kayſern jedesmahl zur seiten / und die nächsten bey denen Cantzelley-expeditionibus, deren etliche mit dem nahmen derer Notarien sich begnügten / in der that aber auf befehl des Kayſers / der ihnen gnugsam gültig war / alles / was vorfiele und zur Reichs-Cantzelley-expedition kame / unter dem worte: Recognovi, approbirten und ausfertigen ließen. Und von diesen Archi-Capellanis melden die alten archivsurkunden / daß sie regieret hätten. Angelramus Archi-Capellanus Palatii Caroli Magni rexit annis XXXIII. Ein Monarch / der über so viele grosse Reiche und länder herrschet / muß viel augen und hände haben. Und wie konte es möglich seyn / daß ein Ertz-Cantzlar oder so grosser Prälat einer an dem Rhein oder der Mosel gelegenen Ertz-Bischöfflichen kirchen der sachen gnüge thun / und iminerzu bey dem Kayser sich aufhalten können? der bald in Teutschland / bald in der Lombardey / bald in Franckreich sein hoflager aufschlagen müssen / darum waren Cantzlar und Vicarii, welche im nahmen der Archi-Capellanorum unterschrieben. Da subscribirte A. 802 vice Radonis (welcher vormahln auch nur an statt des Ruidperti oder Luperti Vice-Cantzlars-stelle vertreten hatte /) Erkambald / A. 801. Und nach dessen höherer beförderung oder ascendentz zur Ober-Hofprediger-stelle oder Ertz-Capellanat / sein neuer Vice-Cantzlar Genesius. Einhard oder Eginhard (welcher des grossen Kayser Carls eydam gewesen seyn soll) führete anfangs das amt eines Kayserlichen Notarii oder geheimten Staats-Secretarii, und wurde hernach Hof-Capellan und Cantzlar / oder Archi-Capellanus und Archivarius. Gestalt er auch die confidentz von seinem Herrn dem Kayser gehabt / daß er ihn in der allerwichtigsten sache / die insinuation des Kayserlichen testaments bey dem stuhl zu Rom betreffend / in Italien verschicket hat / von dannen er mit glücklicher expedition auch wieder nacher dem Kayserlichen hoflager zurück kommen ist. Man weiß jedoch weder von ihme noch vom Ertz-Bischoff Ricolpho zu Maintz / der geheimter Staats-Rath bey dem Kayser gewesen / einig diploma vorzuzeigen / daß er recognoſciret oder contraſigniret hätte; sondern es ist durch die Vicarios, wie jeder gleich der nechste bey dem Kayser war / geschehen. Als die Monarchie durch das Carolinische testament / welches Fridagillus ein Abt als Cantzlar mit unterschrieben / und nachfolgende

gende theilungen also zergliedert waren / daß das Kayserthum und Italien einem Herrn; die Lombardey und lande an der Mosel/Saar und gegen den Rhein / oder das so genannte Austrasien / unter dem nahmen des Lotharyks dem andern; dann Teutschland dissèit Rheins biß in Pannonien dem dritten; und wiederum West-Francken von der Mase an biß an den Oceanum Britannicum dem vierdten Erbnehmer zugeeignet worden/ ist kein zweiffel/ daß mit zertheilung der lande auch die affaires sich zertheilet / und besondere Ertz-Cantzlare constituiret werden müssen. Unter Kayser Ludwigen/dem Frommen/finden sich documenta, welche der Ertz-Capellan Helisachar, Abt zu S. Maximini und Bischoff zu Thoulouse / und an dessen stelle Arnoldus und Durandus die Capelläne unterschrieben. Und nachhero hat dieser auch gewisse briefe als Vicarius des Fridagilli unterzeichnet; dergleichen andere Capelläne und Aebte mehr gethan. Hirinmarus, Abt zu S. Martini/ Turonensis, Druogo, Bischoff zu Metz / Wulfarius, Ertz-Bischoff zu Rheims/ und andere mehr/ deren nahmen der Decanus zu Münster / Herr Bernhard von Mallinkrot in seinem gelehrten tractat de Archi-Cancellariis S. R. I. pag. 12 seq. meldet / haben die subscriptiones derer diplomatum verrichtet. Unter denen regierungen Kayser Carls und seines sohns K. Ludwigs/ findet man keinen Ertz-Cantzlar von Teutschland / noch Italien meldung/ob gleich dann und wann/bevorab wo die Ertz-Bischöffe zu Maintz / Trier/ Cöln gegenwärtig gewesen / ihnen keiner die ehre der unterzeichnung als eines effects der Ertz-Cantzlar-würde hat versagen oder in streit ziehen dörffen. Und welcher König / Fürst/ Graf/Herr/ stadt ꝛc. wolte nicht lieber aus der rechten Cantzelley seine expedition haben? Da zwar gnug gewesen ist/ daß es der Kayser samt einem geheimten Secretario oder Unter-Cantzlar eigenhändig vollzogen. Von der Ertz-Bischofflich-Trierischen expedition, welche bey des K. Ludwigs IV hofe wegen der Lotharingischen affaires gebrauchet worden / findet man das erste exempel an dem Rathbodo oder Ratpotho als Ertz-Cantzlar / an dessen statt A. 908 diplomata unterzeichnet.

Es haben auch zu der Carolinger zeiten die Ertz-Bischöffe von Rheims und Saltzburg das Ertz-Cantzlar-amt verweset. Bey Kayser Henrichs I regimente findet man diplomata von Ertz-Bischoff Rotgers zu Trier; und Ertz-Bischoff Hildeberts zu Maintz Unter-Cantzlarn gezeichnet. Wiederum liesет man bey Kayser Ottens I regierung die Ertz-Capellane zu Maintz Friederichen; und zu Trier Rodbertum bey denen recognitionen. Weniger aber nicht auch Ertz-Bischoff Herolden zu Saltzburg; und des Kaysers brudern Ertz-Bischoff Brunen zu Cölln/der hernach in die zahl der heiligen versetzet worden/ und der in Teutschen sachen/ ja gar in dem Maintzischen kirchen-sprengel in Thüringen diplomata durch seinen Cantzlar Ludolfen contresigniren lassen / welcher Cantzlar zur andern zeit auch ad vicem Wilhelmi Archi-Capellani recognosciret hat. Man kan also noch nicht ausmachen / was vor eine ordnung dißfals am Kayserlichen hofe wegen der Ertz-Cantzlaren und wegen derer sachen gehalten sey. Als Kayser Ottens I Printz/ itzt gedachter Hertzog Wilhelm zu Sachsen / zum Ertz-Stifft Maintz befördert worden / hat es mit dem stuhle allda auch ein gröſſer ansehen gewonnen / und ist ihme das prædicat Germaniæ Metropolitani, ingleichen summi Pontificis beygelegt/ die residentz aber Regia civitas & Franciæ Metropolis, it. Germaniæ Metropolis betitelt; und vermöge dieser prærogativen das Ertz-Cancellariat und folglich die diplomata allein entweder selbst eigenhändig / oder durch seinen Vice-Cantzlar zu contresigniren heimgeschrieben worden/ dergestalt/daß da der Kayser jenseit der Alpen gereiset / er ihme auch die versorgung des Teutschen Königreichs überlassen.

In Italien waren gleichwohl auch zu dieses Kaysers regierung besondere Ertz-Cantzlar. Das diploma erectionis des Ertz-Bisthums Magdeburg nennet einen nahmens Vido oder Guido, Bischoffen zu Modena / dessen Vice-Cantzlar Luitgerus gewesen. Und dessen nahme auch in andern briefen/ die in der Lombardey ausgefertiget worden/zu lesen. Petrus Comanus wird auch als Ertz-Cantzlar in Italien gefunden/ zu der zeit/ da Ertz-Bischoff Willigis zu Maintz Ertz-Cantzlar in Teutschlande war/ und wiederum zu Kayser Henrichs II herrschung liesет man von Euphardo oder Eberharden / Ertz-Cantzlarn in Italien. Also war durch dritthalbes seculum hindurch/von anrichtung des Teutschen Kayserthums anzurechnen/ keine rechte verfassung bey der Reichs-expedition in Welschen und Arelatischen landen/ biß hernach die departements also/jedoch auch mehr durch das herkommen als eine solenne constitution, eingerichtet worden / daß ein Ertz-Bischoff zu Maintz wie bißher/ also auch forthin die sachen/ so in Teutschland zu verrichten waren/ durch seinen Vice-Cantzlar am Kayserlichen hofe expediren lassen. Und die geschäffte/ so in Gallien und Arelat vorgefallen / sind dem Ertz-Bischoffe zu Trier / etwa bey der gelegenheit / da Kayser Friederich I mit seiner zweyten Gemahlin Beatrix, gebohrner Gräfin von Burgund / die lande Burgund/ Provence &c. auf welche man hernach das Königreich Arelat gegründet bekommen / und dem Reiche zugebracht hat / aufgetragen oder vielmehr überlassen. Wiewohl doch noch zu Kayser Friedrichs II zeiten ein Ertz-Bischoff zu Vienne an der Rhone das Ertz-Cancellariat dieser lande geführet hat. Die übrigen sachen aber/ so in Italien paßiret / sind dem Ertz-Bischoffe zu Cölln dergestalt übergeben worden/ daß forthin ein jeder in seines Reichs landen das Ertz-Cancellariat führen sollen: wiewol doch von Kayser Friederichs I zeiten an viel diplomata ausgegangen / da gar kein Cantzlar oder Ertz-Cantzlar unterschrieben/die mehrern aber führen des Ertz-Cantzlars durch Germanien unterschrifft. Vorgedachter von Mallinkrot will kein älter diploma von einem Trierischen Ertz-Cantzlar von Arelat wissen / als welches unter Kayser Carln IV A. 1357 Johannes/ Bischoff zu Lütomischel/ Kayserlicher Hof-Cantzlar/ an statt Bœmundi, Ertz-Bischoffs zu Trier/ und des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlars/recognosciret/

seiret / und zu Mastricht datiret ist. Allein es sind deren allerdings ältere vorhanden / und erzehlet Hr. Leibnitz in mantissa Cod. dipl. Jur. Gent. f. 252 das decretum electionis Kayser Henrichs VII de dato Franckfurt vom XI Aug. A. 1309 / da sich Ertz-Bischoff Baldewin zu Trier Sacri Imperii per Regnum Arelatense Archi-Cancellarium schreibet / und kein zweiffel ist / es werde in diesem bezircke der Kayser viel diplomata haben expediren und in dieses Ertz-Cantzlars nahmen contresigniren lassen. Von dem Cölnischen sind sie älter vorhanden / nemlich A. 1155 / da Kayser Friedrich I dem Bischoffe zu Lüttich seine privilegia und güter confirmiret bey der stadt Trient / da Ertz-Bischoff Arnold als Italici Regni Archi-Cancellarius selbst die recognition verrichtet hat. Alle diplomata aber / welche aus der Reichs-Cantzelley ausgegangen / es mag in Teutschland / oder Italien / oder Burgund gewesen / und die subscription haben / sie mögen unter eines oder des andern Ertz-Cantzlars nahmen gestellet worden seyn / sind von dem ordentlichen Kayserlichen Hof oder Reichs-Cantzlar singulariter expediret; gleichwie auch noch heutiges tages der Reichs-Vice-Cantzlar alle wichtige sachen allein unterschreibet / es sey von welcher expedition es wolle / daß also die anderen Ertz-Cantzlar weder vorzeiten noch itzo ihre eigene Vice-Cantzlars bey einem Kayserlichen hofe / auch nicht einmahl ihre besondere Secretarien gehabt / noch itzo haben / ob gleich / wann Ihre Kayserl. Maj. zu Aaken oder einem andern zum Burgundischen bezircke gehörigen orte solenne ausfertigungen thäte / der Ertz-Cantzlar dieses landes / nemlich Chur-Trier / die expedition durch die gewöhnliche hände der Reichs-Hof-cantzelley ergehen lassen würde.

Die bestätigung aber und rechte einrichtung dieser communication oder abtheilung derer Ertz-Cancellariaten hat man Kayser Carln IV zu dancken / welcher in der güldnen bulla dieselbigen bestätiget hat. Wiewohl sich zu verwundern / daß unter dieses Kaysers nahmen so wenige briefe und urkunden ausgegangen / darinnen eines oder des andern Ertz-Cantzlars recognition zu befinden; da doch Ertz-Bischoff Gerlach zu Maintz bey vielen gegenwärtig gewesen und als ein zeuge mit benahmet worden / gleichwie die meisten / welche K. Rudolph I ausgeben lassen / dergleichen recognitiones auch nicht haben.

Warum aber diesen dreyen vor allen andern geistlichen Reichs-Ständen das recht / einen Röm. Kayser oder König zu erwehlen / zugelassen worden / scheinet theils von ihrer considerablen macht / theils von der Ertz-Cantzlar-würde herzurühren / als wodurch sie bey denen Reichs-geschäfften jederzeit mehr als die übrige Geistliche zu thun gehabt; inmassen sie denn auch in ansehung solcher Ertz-Cantzler-würde die wahl verrichten helffen. Aus diesem grund läßt sich auch die frage erörtern / **warum man überhaupt geistliche Reichs-Stände in das Chur-Collegium auffgenommen?** daß nemlich solches nicht sonder absehen auff den geistlichen stand / mit dessen zuthun obangeregter maßen man denen geschäfften besser rathen wollen / fürnemlich aber deßhalber geschehen sey / weil diese drey Ertz-Bischöffe / Maintz / Trier / Cölln / die Ertz-Cantzlar-chargen bekleidet / und sonsten an einkommen und macht denen andern weltlichen Chur-Fürsten ziemlich beygekommen / wenigstens vielen übrigen Teutschen Fürsten es hierinnen zuvorgethan. Daß man aber den geistlichen Chur-Fürsten die præcedentz vor denen weltlichen überlassen hat / ist zweiffels ohne von der gewöhnlichen hochachtung / welche damals vor solchen stand getragen worden / herzuleiten.

Geistl. können Chur-fürsten seyn ohne Päbstl. confirmation.

Ferner ist merckwürdig / daß die herren Geistlichen als Chur-Fürsten **bey der Kayser- oder Röm. Königs-wahl / wie auch auf den Reichs-tägen ihre stimmen führen / ob sie schon vom Päbstl. stuhl** die confirmation ihrer wahl / consecration und die Ertz-Bischöfflichen pallia noch nicht erlanget haben / wie die unterschrifften derer Reichs-abschiede vielmalig besagen. Es ist auch gar vernünfftig / denn es kommen ihnen die Reichs-axiomata als hohen Reichs-Officialen und Teutschen Fürsten / nicht aber als Ertz-Bischöffen qua talibus zu / und bedürffen also weder der weihe noch Päbstlichen bestätigung.

Denn alle Ertz- und Bischöffe ausserhalb Italien sind bloß vermöge der capitularischen wahl befugt ihre Ertz- und Bißthümer zu verwalten / ehe die Päbstliche confirmation einkommt / Pabst Innocentius III c. nihil 44 de elect. & el. pot. giebt es auch gerne nach. Die Römischen Teutschen Kaysere hatten auch bey alten zeiten das recht confirmationes und investituren der geistlichen hohen würden zu verrichten; dahero wann kein Kayser war / eine solche confirmation auch nicht erfolgen konte / gleichwohl erforderte die nothdurfft / daß ein rechtmäßig-erwehlter Ertz-Bischoff und Chur-Fürst sein Churfürstl. und geistlich amt bey der krönung verwaltete. Massen denn auch ein weltlicher Chur-Fürst einen König wehlen kan / wenn er gleich vom Kayser noch nicht beliehen ist.

Denn was bey den weltlichen die erbfolge thut / das wircket die wahl bey denen Geistlichen. Es wollen aber doch einige den unterschied machen / daß die geistlichen Herren Chur-Fürsten nicht eher zur wahl und Kayserlichen krönungs-functionen verschreiten könten / sie wären denn beliehen; also daß die investitur mit der Chur-würde und weltlichkeit über die Ertzstifftische lande ein vorgängiges essential requisitum seyn müste; und dieser meynung sind Schüzius, Hermannus, Hermes, Strauch und andere mehr. Es hat auch einen ziemlichen schein: denn es kan keiner ein Reichs-Fürst seyn / ausser durch die investitur des Kaysers. Die weltlichen sind schon vorhin vor ihre erben und mitbelehnte investiret / also auch fähig der Reichs-præeminentien / die ihren Fürstenthümern ankleben / welches aber bey denen Geistlichen nicht ist. Und da sich ein geistlicher Churfürst laut der güldenen bulla c. 2 obligat machen und schweren muß / daß er bey der dem Reiche geschwornen pflicht der Christenheit einen Kayser wehlen wolte / und aber ein unbeliehener keine solche pflicht auff sich hat / wie will er sich zu einem solchen juramente anschicken? Dafern nun auch keiner zur

lehns-

lehns-empfängniß zugelassen wird / er exhibire denn das original oder vidimirte abschrifften der vom Päbstlichen stuhl erlangten confirmation, wie dieses requisitum Hr. Uffenbach in Tr. de Jud. Aul. f. 115, 119 anmerckt / so müste folgen / daß ein solcher erwehlter zum Ertz-Bischoffe / auch nicht zur wahl eines Kayfers gelassen werden könte / er habe denn alles zugleich / wahl / pallium, confirmation und Reichs-lehn / als durch welche er erst ein Chur-Fürst wird. Allein was bey einem weltlichen Chur-Fürsten die erb-folge wircket / das thut bey einem Geistlichen die election oder postulation, und wird er so bald nach richtiger vollendung derselben ein Chur-Fürst und hohes mitglied des Churfürstlichen Collegii / führet auch das hohe prädicat würcklich und wird vor iederman dafür geehret. Und wenn ein weltlicher unbelehnter Chur-Fürst den Chur-eyd schweren kan / so vermag es auch ein geistlicher zu thun; die treue des heiligen Röm. Reichs hafftet auch auff der Ertz-Bischöfflichen würde und pflichten. Und ob es wohl ordentlicher weise mit dem requisito ad investituram Cæsaream also gehalten würde / so höret doch diese observantz auff / wann sich der casus also zuträgt / daß in währendem interregno ein Ertz-Bischoff zu Maynz / Trier oder Cölln erwehlet wird. Denn da leidet noth kein gesetz / und wäre viel zu gefährlich vor den Statum publicum des Reichs bey einem Conclavi / daß ein oder mehr von denen geistlichen Herren Chur-Fürsten ausgeschlossen werden solten. Denn es ist eben der thron / vor dem er soll belehen werden / vacant, und wird er ohne sein verschulden an der lehens-empfahung seiner Chur-würde und lande wider willen verhindert. Es weiset auch die praxis des Chur-Fürstlichen Collegii ein anders / und davon bezeugen Crusius Annal. Svev. L. 3. p. 3. a. 4. Hr. Thulemarius de octoviratu, c. 24, §. 17. 18. 19. bevorab das exempel mit Chur-Cölln A. 1689 / da Ihre Churfürstliche Durchl. zu allen actibus eines geistlichen Chur-Fürsten ohne einige widrige gedancken sich geschickt und tüchtig erwiesen.

Ihr prädicat und titul.

Sie die geistlichen Herren Chur-Fürsten sind dem Reichs-bann nicht unterworffen: Der Kayser giebt ihnen das prædicat liebe Neven / welches noch mehr affection und anverwandschafft als Oheim mit sich bringet / weil auch dieses ein Fürst dem andern / ja auch wohl denjenigen standes halber giebt / der ihn mit sipschafft nichts angehet. In der güldenen bulle werden sie venerabiles und in Kayf. Carls V, als auch den folgenden capitulationen Ehrwürdige genennet / die letzten drey capitulationes aber legen ihnen den titul Hochwürdig bey.

Wie die geistl. Chur-fürstenthümer continuirt werden.

Die continuation der geistlichen Chur-Fürstenthümer geschiehet durch die wahl. Denn wenn eines durch absterben oder andere veränderung eines Ertz-Bischoffs erlediget wird / schreiten die Capitulares zur anderweiten wahl / und eligiren entweder einen aus ihrem gremio und mittel / oder postuliren und erfordern einen andern von einem andern orte / oder der sonst ad eligendum inhabil ist / regulariter des alters von 30 zum wenigsten 25 jahren / welcher so bald vor einen würcklichen Chur-Fürsten / und Ertz-Cantzlar seiner Provintz zu achten. Dennn wann der erwehlten person am alter etwas abgehet / und die raison d' Etat zur Päbstl. dispensation anlaß giebt / wie man an vorhöchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / welche noch vor dem 17 jahre ihres alters zu dieser würde erhoben wurde / das frischeste exempel hat / so ist das supplementum ætatis durch eine bulle bald zu erhalten. Noch ist mit wenigen zu gedencken / daß die beeden Maynz- und Trierischen Ertz-Stiffter hergebracht / sich an kein gewiß geschlechte binden zu lassen / sondern gar selten ein Fürstliches / mehrentheils Gräfliches oder Reichs-Freyherr- und Adeliches subjectum zu erkiesen / ausser was bey dem Maynzischen Ertz-Stiffte der coadjutorie halber vorgegangen / dazu des damaligen herrn Hoch- und Teutschmeisters Durchl. aus denen bey dem Kayserlichen hofe beliebten und wohl incaminirten ursachen vor einigen jahren gelanget; die aber doch wegen frühzeitigen absterbens zum Ertz-Bisthum Maynz würcklich nicht kommen. Seit der Reformation aber ist das Cölnische mehrentheils auff mächtige Fürstliche häuser sonderlich Bayern gegangen / und also fast eine successio gentilitia eingeführet worden.

Des ersten Absatzes
Erster Punct:
Von
Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz.

Erster Bischoff und Priester zu Maintz.

DJe Maynzische kirche soll zu ihren ersten Bischof und Priester des Apostels Pauli lehrling Crescentium, oder wie andere wollen / Crescentem, dessen Paulus 2. Timoth. 4 / 10 gedencket / gehabt haben / welchem biß auff den heiligen Bonifacium bey viertzig Bischöffe nachgefolget / wiewohl Caspar Brusch deren nur XVI an der zahl hat. Dieser aus Königlichem stamm in

Engelland entsprossene herr wird vor den ersten Ertz-Bischoff/ wozu ihn Pabst Gregorius III A. 731 gemacht haben soll/ und vor einen Apostel Teutschlandes/ sonderlich aber der Provintz Thüringen / gerühmet; nach ihme ist Kayser Ottens des Großen von der Kayserin Editha erzeugter sohn / Hertzog **Wilhelm**/ der vierzehende Ertz-Bischoff worden/ welcher von seinem herrn vater zwar reichlich regaliret/ doch aber mit denen Provintzien Thüringen und Hessen / wiewohl etliche irrig davor halten/ nicht beschencket worden. Der erste Chur-Fürst soll **Willigis** oder **Wildgast** / Kayser Ottens geheimtester Rath/ von geburt eines wagners sohn und von sonderbahrer demuth gewesen seyn/ daher er auch zu des Ertz-Stiffts wapen im rothen felde ein silber-weisses sechs-speichigtes rad verordnet haben soll/ welches Kayser Henricus II nachmahls bestätiget; allein die tradition vom ersten Chur-Fürsten ist unerfindlich.

Erster Ertz-Bischoff Bonifacius.

Erster Chur-fürst Willigis.

Der ietztregierende Churfürstl. Titulatur.

Der ietzige Chur-Fürst ist der **hochwürdigste Fürst und Herr**/ Herr Lotharius Franciscus, des heil. stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff und des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Bamberg ꝛc. und sind seine Churfürstl. Gnaden der sieben und sechzigste Ertz-Bischoff nach Bonifacio. Es ist aber wegen der worte des heil. stuhls beyläuffig zu gedencken / daß auff der Reichsversamlung zu Regenspurg von denen Evangelischen Chur- und Fürstl. Gesandten solches prædicats halber zweiffel erreget / und wider das von Reichs wegen an Chur-Maynz in sachen die wiedereinführung des commercii inter conferentes zu Franckfurt betreffend abgelassenes schreiben solenniter protestiret worden. Es wurden sonsten Ihro Churfürstl. Gnaden/ nach absterben Churfürst Anshelmi Francisci Friderici, des geschlechts von Ingelheim / den 2 May A. 1695 zum Ertz-Bischoff erwehlt / nachdem sie bereits zuvor Domherr zu Maynz/ Bamberg und Würtzburg gewesen/ nachmahls aber den 6 (16) Nov. A. 1693 als Bischoff zu Bamberg/ und den 3 Sept. A. 1694 als Coadjutor zu Maynz erhoben worden. Dero eltern sind herr Philippus Erwinus Freyherr von Schönborn/ und Maria Ursula, Henrich Freyherrns von Greiffenklau in Volrath tochter/ gewesen.

Der gröste theil der Ertz-Stiftischen lande liegt von der Grafschafft Sponheim an biß an das Hertzogthum Würtenberg fast in der figur eines halben circkels beysammen/ doch so/ daß die Grafschafft Hanau nebst dem Franckfurter gebiete ein wenig darzwischen gehen. Gegen abend ist das fruchtbare **Rhein- und Maygau**/ worinnen die hauptstadt **Maynz**/ welche vormahls eine Reichsstadt gewesen / aber A. 1462 von ihrem Chur-Fürsten Adolphen/ einem gebohrnen Grafen von Nassau/ bey nächtlicher weile überrumpelt worden/ und solcher gestalt um ihre freyheit kommen; Bingen/ Elfeld/ Höchst/ Rüdesheim. Gegen morgen liegen die städte Amarbach/ Aschaffenburg/ Bucher/ Diepurg/ Hirshorn / Klingenberg / Miltenburg/ Moßbach / Procelden / Seeligenstatt / Steinheim / welches amt und darzu gehörige 14 dörffer Churf. Conrad von den Grafen von Eppstein erkaufft / Thüren/ Urb und andere mehr. Ferner stehen unter des Ertz-Stiffts botmäßigkeit in der Bergstrasse die ämter und städte Bensheim/ Heppenheim/ Lorsch / Morlebach / Poppenheim und Starckenberg / welche Ertz-Bischoff Dietrich/ Graff von Isenburg / Chur-Fürst Friedrichen I zu Pfaltz A. 1462 verpfändet/ Ertz-Bischoff Johann Philipp aber seit dem Westphälischen frieden wieder eingelöset hat. In der Pfaltz: Gernsheim und Sobernheim. In Hessen: Amelburg/ Fritzlar / Numburg/ und der dritte theil am städtgen und der gan-erbschafft zu Trefurt. Das so genante Eichsfeld / oder der strich landes zwischen Hessen und Thüringen gegen die Braunschweig-Grubenhagische gräntzen und den Hartz zustoßend/ worinnen Heiligenstadt/ benebst den schlössern Birckenstein/ Gleichenstein und Scharffenstein / welche A. 1294 von den Graffen zu Gleichenstein dem Ertz-Stiffte käufflich zugeschlagen worden/ Gebelhausen / Worbs und Duderstadt/ welches Hertzog Otto zu Braunschweig Chur-Fürst Gerlachen A. 1366 verkauffet haben soll. Diesem handel aber widerspricht das Chur- und Fürstl. hauß Braunschweig-Lüneburg / und will nicht zugeben/ daß Hertzog Otto mit bestande rechtens etwas von seinen landen alieniren können; immaßen Churfürst Ernst August zu Hannover bey antrit der landes-succession sich durch Notarien und zeugen sein recht daran vorbehalten hat. Die Grafschafft Königstein/ worinnen Ursel gelegen/ ist unter dem prætext der von Kayf. Maximilian II Ertz-Bischoff Daniel Brendeln verliehenen anwartung/ ungeachtet die Grafen von Stollberg / als näheste agnaten des abgegangenen stammes/ sich hefftig dawider opponiret / A. 1581 eingenommen worden. Ein theil der Grafschafft Reineck aber ist/ nachdem diese Grafen ausgestorben/ dem Ertz-Stiffte vermannet und A. 1673 dem Grafen von Nostitz in lehn gereichet worden. Die **stadt Erfurt** in Thüringen/ nebst denen in vorigen seculis dazu gehörig gewesenen Graf- und herrschafften / ämtern und dörffern hat Chur-Fürst Johann Philipp A. 1665 sich mit heeres-zwang unterwürffig gemacht/ und mit dem Chur- und Fürstl. hause Sachsen gewisse recesse auffgerichtet/ von welchen unten ausführliche meldung geschehen soll. Was aber das Chur-hauß zu Sachsen inn- und ausserhalb Erfurt vor hohe jura, lehn und herrlichkeiten gehabt/ die in Chur-Mayntzischer gewehr ietzo stehen / daran hat sich Chur-Fürst Johann Georg III zu Sachsen vor dem Kayserlichen thron alle competentia vorbehalten/ und ist auch deshalber von Ihrer Kayserl. Majest. ein decretum salvatorium ertheilet worden. A. 1688 war die gelegenheit reif gnug sich seiner gerechtsamen zu versichern / wann nicht nur Sachsen dero waffen lieber gegen den gemeinen Reichs-feind/ als wider einen dero herren Mit-Chur-Fürsten wenden wollen. Weiter besitzet Chur-Maynz das amt Ober-Lohnstein am Rhein/ Kraut- oder Krautheim

Ertzstiftische lande.

heim an der Jaxt / und Bischoffsheim an der Tauber. Die flüsse in diesem Chur-Fürstenthum sind demnach der Rhein / Mayn / die Nidda / Nabe / Aschaff / Lohre / Tauber / Unstrut / Gera / Gernsprintz / Roda. An gebirge hat es den Odenwald / Speßert / Thüringerwald.

Art und gaben des landes.

Die fruchtbarkeit dieser lande ist / die gegend am Speßert ausgenomen / fürtrefflich / und mit gutem weinwachs sehr gesegnet. Es wird an getraide / sonderlich auff dem Eichsfelde / und baum-früchten ein großer vorrath eingesamlet / an wildpret und fischen hat es die menge / zu Urb sind berühmte saltz-quellen.

Suffraganei des Ertz-Stiffts.

Das Ertzstifft ist in der so genanten pfaffengasse das würdigste / welches hiebevor zwölff Suffraganeos gehabt / nemlich: Würtzburg / Worms / Eichstedt / Speier / Straßburg / Costnitz / Augsburg / Hildesheim / Chur / Paderborn / Halberstadt und Verden / welche zween letztere aber es eingebüßet / indem sie durch den Westphälischen frieden ihre qualitatem clericalem verlohren / und zu weltlichen Fürstenthümern verändert worden. Vor Kayser Carls des IV zeiten haben auch die Bistthümer Prag und Olmütz darzu gehöret / welche aber höchst-besagter Kayser davon abgezogen / und ihme dargegen zur satisfaction obermeldte stadt Höchst am Mayn benebst dem zoll zugeeignet.

Canonici des Ertz-Stiffts.

Die hohe Ertz-Stifftliche kirche bestehet aus vierzig und zween Canonicis, darunter der Probst / Decanus, Custos, Scholaster und Cantor die fürnehmsten / welche ihren Adel mit sechzehn ahnen allesamt beweisen müssen; vier und zwantzig derselben constituiren samt dem Dom-Probste den geheimten Rath / welche ihre sonderbare güter und intraden haben / dazu die stadt Bingen an dem munde der Nabe am Rhein / gegen den mäusethurm über / gehöret / aus deren mittel iedesmahl ein Ertz-Bischoff erwehlt zu werden pfleget. Denn wiewohl man sonsten von hohem geblüte vorsteher für dieses Ertz-stifft erwehlet / und ein Pfaltz-Graf bey Rhein Aribo † 1031 / ein Hertzog von Lotharingen Adelbert † 1137 / ein Hertzog von Sachsen Albertus † 1484 / ein gefürsteter Graf von Henneberg Bertholdus † 1503 / und ein Marck-Graf von Brandenburg Albertus II † 1545 ohne 12 andere Grafen und 7 Freyherren die Ertz-Bischöffliche insul getragen / auch / wie oben gedacht / ein Pfaltz-Graf bey Rhein die Coadjutorie-würde erlanget; so dörffte doch eine gute zeit vorbey gehen / ehe die conjuncturen wieder einen gebohrnen Fürsten erfordern werden / sondern man möchte wohl lieber bey denen freyen unmittelbaren alten von Adel oder Baronen verbleiben. Die übrigen herren Canonicos nennet man domicellarios.

Hohe vorzüge und jura des Churfürsten zu Maintz.

Diesem alten Ertz-Stiffte und nachmahligen Churfürstenthume sind von zeiten der Fränckischen Könige / bevorab von K. Otten an / fürnehmlich des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlar-amt und hiernechst / wie einige vertraute Churfürstliche Ministri das verzeichniß communiciret und in die welt schreiben lassen / nachfolgende hohe jura und præeminenzien anhängig gewesen / daß nemlich

(1) Chur-Maintz / als Ertz-Cantzlar in Germanien / entweder in eigener hohen person / oder nach unterschied der sachen und hof-expeditionen durch seinen Reichs-Vice-Cantzlar / alle der Kayß. Maj. und des Reichs decreta und wichtige briefe / urkunden / abschiede und verordnungen / welche inn- und ausserhalb der Reichs-versammlungen ausgefertiget / und im nahmen des Reichs publiciret werden sollen / unterschreibet und besiegelt.

(2) Die Kayserlichen siegel mit dem adler alleine verwahret / die er auch bey einer Kayserlichen krönungs-solennität bey der benediction vor der Kayserlichen tafel / samt denen anderen geistlichen Chur-Fürsten an einem silbernen stabe trägt / und auf die Kayserl. tafel legt / hernach das grössere an seinen hals hänget / dafern der actus in seinem sprengel celebriret wird. Er hat als Ertz-Cantzlar auch die ober-ufsicht oder befehlhabung über alle original-acten und briefschafften / die matricul und alle Reichs-documenten / als Reichs-satzungen / friedenschlüsse / Kayserl. capitulationen ꝛc. ja über das gantze Reichs-archiv / welche sich so weit erstrecket / daß er auch durch den Reichs-Vice-Cantzlarn die Italiänischen affaires expediren läst / und die Chur-Trierische und Chur-Cölnische Ertz-Cantzlars-verrichtungen oder amts-functiones nicht eher platz greiffen können / der Kayser reise dann in Italien / oder ins Königreich Arelat oder Burgund: Dann würden sich beede Herren Ertz-Cantzlare ihrer gebührenden hohen ämter ohnzweiffentlich annehmen. Ob wohl die Reichs-rechts-lehrer ingemein vermelden / es habe Chur-Maintz die custodiam archivi imperialis; man auch in vorigen zeiten nicht erfahren / daß dieses assertum vor nachtheilig und unanständig gehalten worden wäre; so hat sichs doch begeben / daß / als bey dem congress zu Franckfurt am Mayn A. 1681 der Kayserl. extraordinair-Gesandter / Herr von Stratemann / einsten nach der tafel im discurs gegen den Chur-Maintzischen Gesandten erwehnete / Chur-Maintz wäre gleichwohl der vornehmste Chur-Fürst / Archi-Cancellarius & Custos archivi imperialis, also solte derselbe den legitimations-punct nicht schwer machen; ꝛc. habe der Chur-Maintzische Gesandte / Frey-Herr von Schönborn / zwar nichts deßhalben empfunden: als er aber seinem Collegen / Herrn Schäfern / hernach davon referiret / habe dieser hierüber bald hernach disputat erwecket / mit vermelden / Chur-Maintz wäre nicht custos des Reichs-archivs / hätte seine Archivarios und registratores; könte demnach ohne beschimpffung ihrer Churfürstlichen Gnaden dergleichen nicht gesagt werden. Wie denn diese sache alsobald nacher Maintz berichtet und am Kayserlichen hofe darüber beschwerde zu führen gedrohet worden. Was pro und contra damahls vor judicia ausgefallen / ist nicht nöthig anzuführen / sondern nur der ausgang zu berichten / welcher massen Chur-Maintz sich mit der erklärung / daß wie in andern Reichen die garde des seaux eines der höchsten ämter; also dieses

zu

zu keiner verkleinerung angezielet gewesen wäre / beruhigen lassen. Was sonsten mit dergleichen kleinen dispüten bey denen Reichsversammlungen gesuchet und practiciret worden/ist anderwerts berühret.

(3) Ferner verrichtet der Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Mainz die Kayserliche und Königl. krönung/wiewohl diese præeminentz einiger massen zwischen ihm und dem Chur-fürsten zu Cölln getheilet worden/worvon oben ein mehrers/auch unten noch etwas folgen soll.

(4) Stehet Jhro/als dem nächsten Fürsten nach der Kayserl. Maj. das directorium auff allen Reichs-tägen und Conventen/ wie auch ausserhalb derselben bey denen Reichsgeschäfften/und da in corpore imperii gehandelt wird/zu allen zeiten und allenthalben zu.

(5) Gebühret Jhro die bestellung eines Reichs-Vice-Cantzlars / welcher an statt seiner die diplomata uhrkunden lehn-briefe und schreiben / so des heiligen Römischen Reichs Churfürsten/Fürsten und Stände/ also das gantze Reich oder dessen unterthanen betreffen / unterschreibet / und alles das jenige verrichtet / was eines Ertz-Cantzlars Vicario eignet und gebühret / worvon die capitulation itziger Kayserl. Maj. art. 40 und Königs Josephi art. 39 also redet: Wollen auch in bestell- und ansetzung unsrer Reichs-Hof-Cantzley so wohl mit des Reichs-Vice-Cantzlars/als der Secretarien/Protocollisten / und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzeley gehöriger personen/ unserm lieben Neven dem Churfürsten zu Mainz/ als Ertz-Cantzlarn durch Germanien/ in der ihm allein dißfals zustehenden disposition/unter was vorwand es sey/keinen eingriff oder verhinderniß thun/ noch darinnen einige ziel oder maße geben. Wobey jedoch ein unterschied zu machen ist unter diesem Reichs-Vice-Cantzlar/welcher des Ertz-Cantzlars stelle am Kayserlichen hofe vertritt/ ihm auch mit eydes-pflicht verbunden ist/daher er ihn seinen lieben getreuen nennet / und unter dem Kayserl. Hof-Cantzlar / welcher Jhrer Kayserl. Maj. particolair-und Landes-Fürstliche sachen dirigiret und expediren lässet. Aus diesen allen folget / daß dem Churfürsten zu Maintz der Reichs-Vice-Cantzlar so wohl/ als der Kayserl. Maj. selbst mit pflicht verwandt/ gleichwie auch andere zur Reichs-Cantzeley und Reichs-Hofraths-Collegio gehörige subalternen und bedienten nächst dem Kayser ihm auch verpflichtet sind/und ihre salaria aus dem Reichs-tax-amte/ welches unter Churfürstlich-Maintzischen hohen nahmen dirigiret wird/bekommen. Allermässen auch alle kammergerichts-cantzeley- und leserey-personen von Chur-Maintz angenommen/und nach gelegenheit ihres verbrechens abgeschaffet werden/ ob sie wohl der Kayserlichen Majestät oder an dero statt dem Kammer-richter sich verpflichten lassen müssen. Diese hohe gerechtsam haben Jhre Churfürstl. Gn. in diesem jahr (1704) dahin ausgestrecket / daß sie/ bey vorgefallener unordnung und streit zwischen denen beeden Herren Kammergerichts-Präsidenten zu Wetzlar/ die cantzelley und leserey schließen / und dadurch auf einige zeit ein wiewohl dem publico schädliches justitium verhengen lassen / welches auch bey der Reichsversammlung vor ein ungebührliches mittel gehalten und deßhalber anregung zur wiedereröffnung gethan worden.

(6) Kömmt Jhro auch das recht zu/ die höchsten Reichs-gerichte zu visitiren: Jedoch daß disfals zwischen dem Reichs-Hoff-Rath und dem kammer-gerichte einiger unterschied zu machen: Denn in jenem ist Chur-Maynz die visitation gantz allein zugelassen/ und zwar laut des Oßnabrückischen friedenschlusses art. 5. §. visitatio &c. 55. so offt ein Chur-Fürst es vor nöthig erachtet / wiewohl / als Chur-Fürst Johann Philipp A. 1664 dergleichen visitation vornehmen wolte/ Chur-Trier/ Bayern / Sachsen und Brandenburg nachdrücklich erinnerten/ daß dieselbe möchte eingestellet bleiben / biß zuvor der modus visitandi secundum instrumentum pacis, und dem letzten Reichs-abschiede von den Ständen völlig verglichen wäre/ weil eben obgedachter text gewisse observationes mit sich führet. Ferner hat er macht/ wie bey dem kammer-gericht die sportulen zu moderiren / und disfalls eine gewisse taxam zu setzen / in diesem aber/ nemlich dem kammer-gerichte/verrichtet er solches nebst mehrern visitatoribus, nemlich dem Kayserl. Commissario / und der alternirenden Stände deputirten Räthen/ welche er zu den deputation- und visitation-tägen beruffet / wie dieses alles unten an seinem orte ausführlich gemeldet werden soll.

(7) So bekommen sie außerhalb der Reichsversamlung die Kayserl. schreiben und communicationes allein/ mittels welcher die Churfürstlichen gutachten eingefodert werden/ und diese pflegen sie ferner mit dero Herren Mit-Churfürsten in überlegung zu stellen; wiewohl Jhre Kayserl. Majest. um alles nachdencken zu vermeiden / und die geschäffte zu fördern/ lieber an alle Churfürsten/ jeden absonderlich/ schreiben/ und reciprocirliche communicationes unter ihnen veranlassen.

(8) Auf Reichs-tägen reden sie oder dero Cantzlar bey eröffnung der propositionen/ so Jhro im nahmen der Kayserlichen Majestät überreichet / doch aber nicht von Chur-Maynz noch seinem Reichs-Vice-Cantzlar/ sondern in dem Kayserlichen geheimten Rathe verfasset werden / allein / und antworter dem Kayser im nahmen der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände. Jhro als Reichs-Directori müssen sich aller Stände Gesandten und abgeordnete Räthe mittels darreichung ihrer vollmachten und creditiven legitimiren / welches ein und anderes mahl so hoch urgiret worden/ daß dieser Reichs-Director die persönliche einhändigung derselben von denen Fürstlichen Gesandten gefordert hat: Welches aber disputiret und unterlassen worden. So sollen sich auch die Gesandten bey ihrer abreise / wann solche vor ausgange des Reichs-tags geschiehet / erlassung halber bey Jhro anmelden. Hievon ereignet sich das letzte exempel bey den Ryßwickischen friedens-tractaten / allwo nicht allein die Reichs-Deputirten dem Frey-Herrn von Schönborn/als erstem Chur-Mayntzischen Gesandten

sandten / ihre vollmachten insinuiren lassen/ sondern auch bey denen von wegen des Reichs angestellten friedens-deliberationibus dessen direction agnosciret haben. Die Churfürstlichen Botschaffter sind iedoch bey diesen assembléen nicht erschienen. Als vor weniger zeit des Herrn Cardinals von Lamberg/ als Kayſ. Principal-Commissarii Eminentz auf eine zeit nach Passau/ und endlich nach Wien giengen/ ließen Ihre Kayserl. Maj. die sache wegen securität der stadt Regenspurg/oder die evacuation derselben von der Chur-Bayerischen garnison und die translation des Reichs-tags nacher Franckfurt am Mayn betreffend/an Chur-Maintz und durch dieselbe an das Reich gelangen; welches aber die mehrern Chur- und Fürsten/ sonderlich weltlichen standes/ vor præjudicirlich und der Reichs-freyheit verfänglich ansahen / bevorab aber das præjudiz hernach stärcker zu werden empfanden/ da sich äußerte/ daß J. C. Gn. zu Maintz von der assecurirten neutralität der Kayserlichen Generalität keine zeitige nachricht gegeben hatte. Da zwar/ wann man die sache an sich selbst erweget / darinn wenig præjudiz zu seyn scheinet / wann Kayserliche Maj. Chur-Maintz zu dero Principal-Commissarium an das Reich ernennen wolte / gleichwie sich der Fürsten-Rath nicht beschwerte/ als zu anfang des Reichs-tags der Kayser den Ertz-Bischoff zu Saltzburg / der alternative auch das directorium hat / zu dero Ober-Commissarien gebrauchte. Dem Chur-Fürsten zu Maynz kömmt noch ferner

(9) **Die Reichs-dictatur und deren direction bey allen handlungen zu** / dahero ihme auch alle memorialia und schrifften übergeben werden müssen/ und **wird das Maynzische protocoll vor authentisch als ein Reichs-protocoll gehalten** / dergestalt daß andern protocollen nicht geglaubet wird/ wenn sie mit diesem nicht übereinstimmen; jedoch daß alle requisita dabey in acht genommen werden: denn es würde Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen sonst sehr übel gerathen seyn/ wo unrichtigkeiten dabey vorgiengen.

(10) **In seiner Cantzeley werden alle wichtige acta**/ attestata und andere importirliche handlungen expediret; so gehören auch

(11) **Vor ihn alle** reservationes, protestationes, **ankündigungen** / requisitiones und dergleichen. Gleichwie

(12) **Der auswärtigen Potentaten ihre Gesandten/ Residenten** und Agenten/**ihr anbringen ihme zu erst eröffnen müßen**/ was sie an das gesamte Reich gebracht wissen wollen.

(13) Hiernechst beruffet er auch die Stände auff die ordentlichen Deputations-täge/ welches ebenfals von den Chur-Fürsten- und wahl-tägen zu verstehen ist. Jedoch auch mit der maße/ daß vorhero mutuelle communicationes nach unterschied der sachen ergehen/ und nicht anlaß/ wie A. 1689 geschahe/ gegeben wird/ daß die übrigen Herren Mit-Chur-Fürsten sich beschweren/ es sey der modus procedendi ungewöhnlich/ ꝛc.

(14) Der Chur-Maynzische Cantzlar **und geheimte Secretarius haben alleine das recht** bey proposition und abschiede des Reichs-tages **mitten im saale über einem tischlein zu sitzen** / desgleichen sie auch im Churfürstlichen Collegio thun; so pflegt auch ferner

(15) **Chur-Maynz durch dero Cantzlar die zweyte** proposition **im Churfürstlichen Collegio zu verrichten**/ wie nemlich auf den Kayserlichen vortrag in selbigem und denen übrigen Reichs-Collegiis zu verfahren/ und die sache einzutheilen sey; gleicher gestalt

(16) **Daß im Fürstenrath** sein ober-directorium mittels der beeden alternirenden Raths-directorien/ Oesterreich und Saltzburg/ eine sache im umfrage stellen/ und/ wo sie hangen bleibet/ continuiret/ auch neue umfragen thun lässet/ und dahin siehet/ daß die sachen ordentlich vorgetragen und herkommlich erörtert werden. Denn

(17) **Der Maintzische** Director referiret regulariter **zu erst zum Fürstenrath** / wohin des Chur-Fürstl. Collegii gutachten ausgefallen / und correferiret mit denen Fürstenraths-directoren / so lange biß beede höhere Collegia re- & correferendo einig; alsdenn lässet er das directorium der städte-rath zu gleichem ende auffodern/ vernimmt sich mit demselben/und wird nun zu einem gemeinsamen Reichs-gutachten gearbeitet / von welchen berechtigungen unten ein mehres.

(18) **Chur-Maintz ist auch Schutzherr** des General-Erb-Reichs-Post-amts/und folglich Director **der Reichs-posten** / daher auch aus denen Kayserlichen unter sothanen General-Reichs-Post-häusern und unter-ämtern die vorfallenden schweren post-händel nach Maintz zur resolution gebracht zu werden prætendiret wird/und sind die Chur-Fürstliche Maintzische Ministri von allem brief-porto frey.

(19) **Im Chur-Rheinischen Kreyße ist er allein ausschreibender Churfürst** und Director.

(20) Zur zeit eines interregni **lieget ihme** nebenst denen Reichs-Vicarien **die beobachtung der gemeinen Reichs-wohlfahrt zugleich mit ob**; denn bey dem kammer-gericht hat ein Churfürst allhier als Ertz-Cantzlar seine grossen jura, und wird so leicht Chur-Bayern und Chur-Sachsen in wichtigen grossen fällen nichts ohne Chur-Maintz bey verledigung des Kayserl. throns thun. Er lässet nach des Kayſers absterben/ auf itztgedachtem falle der vacantz / die Reichs-Hof-Raths-cantzelley schließen / und wann der neuerwehlte Kayser die regierung antritt/selbige wieder öffnen.

(21) **Er allein** decerniret **und verkündiget** die revisiones, welche wider die urtheile des kammer-gerichts gesuchet werden / es wäre denn/ daß er selbst in der sache interessiret wäre / alsdenn vertritt Chur-Trier dessen stelle; wie denn zum

(22) Chur-Maintz befugt ist / krafft seines Ertz-Cancellariats / inn- und ausserhalb des Kayserlichen hoflagers / jemand an seine statt zu verordnen/und niederzusetzen/ welcher obgedachte Regalien und gerechtigkeiten verwesen möge. Dergleichen substi-

tution hiebevor öffters auff Chur-Trier beschehen/ welches im vorigen seculo zwischen beeden einige irrung verursachet/deren ausschlag aber zu befestigung der Chur-Maintzischen hohen rechte gediehen. Uber diß so gebühret

(23) Chur-Maintz **der genuß des zehenden theils aller güter/ renten und steuren oder gefälle der Juden**; denn es ist diesem Ertz-Bischoffe vorzeiten das ordentliche Reichs-Richter-amt über die Juden in Teutschlande zugestanden. Auch hat er

(24) **Die berechtigung/die Reichs-pfandschafften einzulösen**; ingleichen

(25) **Daß keiner von seinen unterthanen** ohne erlangten ausdrücklichen consens sich **unter andere herrschafft begeben dürffe.** Welches zwar heut zu tage der Landes-Fürstlichen hoheit ingemein anhängig ist. So stehet ihm auch zu

(26) **Die gleits-gerechtigkeit** durch die bergstrasse herab/durchs Fürstlich-Darmstadt-Heßische gebiete / biß auf Franckfurt am Mayn.

(27) **Das recht auff dem Mayn das marckt-schif zu halten**/weßwegen Churfürst **Wolffgang** sich mit der stadt Franckfurt A. 1584 auf gewisse masse verglichen/wie auch

(28) Das privilegium illimitatum de non appellando, ausgenommen die casus verweigerter justitz/ und sollen dagegen die ober- und hofgerichte wohl bestellet/anbey auch ein judicium revisorium gehalten werden.

Was er (29) als Decanus des Churfürstlichen Collegii bey wahl-versammlungen und krönungen vor grosse autorität und directorial-jura habe / davon ist oben schon an seinem ort meldung geschehen.

Dessen ertz- erb- und hof-ämter.

So hat (30) auch ein Ertz-Bischoff dieses hohen Stiffts seine hof-ertz- und erb-ämter/ und sind die **Ertz-Marschallen** des Ertz-Stiffts/ die Landgrafen zu Heßen/ deren **Erb-Marschallen** / die Ritter / itzo Grafen von Heißenstein. Zum **Ertz-Truchseß** hat er die Grafen von Veldentz/deren **Erb-Truchseße** die Greiffenklauen von Vollrath; zum **Ertz-Schencken** hiebevor die Grafen von Spanheim / und heut zu tage die Freyherren von Schönborn / deren **Erb-Schencken** sind die von Kronberg. Der **Ertz-Kämmerer** des Stiffts ist der Graf von Stollberg / dessen **Erb-Kämmerer** ein Freyherr von Metternich zu Winnenberg und Beilstein. Die andern hohe bediente aber des Chur-Maintzischen Staats seynd vornemlich folgende: Der Groß-Hofmeister/ der Ober-Hof-Marschall / Ober-Jägermeister / Ober-Stallmeister / Cantzler / die geheimen Räthe / der Hofraths-Präsident / Stadthalter zu Erfurt / Stadthalter zu Aschaffenburg/ Gouverneur zu Maintz/Gouverneur zu Königstein / die Ober-Amtmänner von Steinheim/ Lahnstein / Bischoffsheim und Eichsfeld/ die kammer- und regierungs-Directores &c.

Residentzen.

Die **residentz** derer Churfürsten und Ertz-Bischöffe ist zu Maintz in der **St. Martinsburg** / welche seithero sehr ansehnlich verbessert worden: sonsten halten sie auch unterweilen auf dem von Churf. Johann Schwekard wohlgebauten schlosse zu Aschaffenburg ihren hof/ und Se. itzt-regierende Churfürstl. Gnaden pflegen sich zum öfftern wegen ihrer dortigen hohen Stiffts-geschäffte nach Bamberg zu erheben.

Wapen. Sr. itztregierenden Churfürstl. Gnaden wapen ist zweymahl gespalten / einmahl getheilt / und also sechsfeldig mit einem mittelschilde. Im 1 und 6 quartier befindet sich ein schwartzer löw mit einem silbern bande überzogen im güldenen felde / wegen des Bischoffthums **Bamberg**. Im andern und 5ten quartier erscheinet ein silbernes rad mit sechs speichen im rothen felde / als das rechte wapen des **Ertz-Stiffts Maintz**. Im 3ten quartier stehen 3 silberne schildlein / oben zwey und unten eins/ im rothen felde/ als das wapen derer von **Weinsperg**/welchen vor diesem die herrschafft Reichelsberg zugehöret / wormit aber nachgehends das geschlecht derer Freyherren von Schönborn belehnet worden. Im 4ten quartier ist zu sehen ein silberner balcke im blauen felde/ der oben zwey unten aber eine silberne raute neben sich hat / welches das geschlechts-wapen ist derer von Heppenheim/ sonst Saal genannt. Der mittelschild ist roth und fasset einen güldenen gekrönten löwen in sich/ der auf drey silbern spitzen geht/ und dieses ist das geschlechts-wapen der Freyherren von Schönborn. Auf dem schild stehen sieben offne helme. Der (1) nemlich der Weinspergische ist gekrönet/ und hat eine jungfer auff sich/ welche zur rechten in silber/ zur lincken aber roth gekleidet / und mit einer silbernen crone auff dem haupte gezieret ist / daraus etliche pfauen-federn hervor gehen; mit jeglicher hand aber hält sie einen mit dem schwantz über sich gekehrten silbern fisch/ deren köpffe die crone des helms berühren. Der (2) nemlich der Bambergische träget auff einem rothen mit güldenen quästen gezierten küßen ein achteckiges schirmbret mit dem wapen des 1 und 6 quartiers im schilde/ und an den ecken mit pfauenfedern besetzet. Der (3) als der Maintzische ist mit einer rothen Churmütze / von hermelin auffgeschlagen / bedecket / worauff das silberne rad der 2 und 5 feldung erscheinet. Der (4) nemlich der Ertz-Bischöffliche / hat ein rothes küßen mit einer Bischoffs-mütze auff sich/woraus oben ein güldenes creutz hervor gehet. Der (5) welcher gleichfals zum Bischoffthum Bamberg gehöret / träget eine geschlossene Kayserliche crone. Der (6) nemlich der Schönbornische ist gekrönt / und stellet einen güldnen gekrönten löwen vor / welcher zwischen zwey büffels-hörnern sitzet / die von roth und silber getheilet / und auswendig an jeglicher seite mit zwey silbernen blumen geschmücket sind. Der (7) nemlich der Heppenheimische ist ebenfalls gekrönet / und träget zwey blaue büffelshörner mit den silbern balcken und rauten des 4 quartiers bezeichnet.

Des Ertz-Stiffts einkünffte.

Dieses Ertz-Stiffts **einkünffte** wurden bey alten zeiten auff 90000 thlr. gröstentheils von weingefällen geschätzet / ausgenommen was von den zöllen und lehns-erträgen/ steuren/ erbgefällen und andern anlagen einkommt/ und einige tonnen goldes importiret.

Dessen macht.

Die **macht** ist wegen der reichen unter das Ertz-Stifft zu lehn gehörigen Gräflichen und Rit-

Ritter-güter fast ansehnlich / daher ein Churfürst von Maintz sehr viele Ritter-pferde auffbringen / auch sonst / da es die noth erfodert / über die in denen garnisonen liegende militz ziemliche trouppen unterhalten kan.

Ansprüche. Die ansprüche belangende / so vermeinet (1) der Churfürst zu dem Chur-Pfältzischen amt und schloß Beckelheim nebst dazu gehörigen städten Sobernheim und Monzingen berechtiget zu seyn / weil es jederzeit unter die hoheit und gerichtbarkeit des Ertz-Bischoffthums gehöret / und Chur-Pfaltz hiebevor nur pfandsweise abgetreten gewesen / hierüber auch zwischen Churfürst Johann Philippen und dem Pfaltzgrafen Ludwig Henrich Moritzen zu Simmern A. 1663 ein vergleich getroffen worden / vermöge dessen Chur-Maintz das dominium directum und die lehns-herrlichkeit; dem Pfaltz-Grafen aber das nutzbare eigenthum verbleiben / jedoch nach dessen und seiner männlichen leibs-lehns-erben tödtlichem hintritt dem Chur-Maintzischen lehn-hofe vermannen sollen. Dargegen hat Chur-Pfaltz hefftig gesprochen / und daß dieses Pfältzische patrimonial-amt in keine veräußerung und transaction gezogen werden mögen / vorgeschützet / und diese streitigen güter zur Kayserl. sequestration gebracht.

Ferner suchet er (2) die herrschafft über den Mayn-strom / weil Franckfurt ehemahls den Fränckischen Königen unterworffen gewesen / derer nachfolger in solche gerechtsame die Ertz-Bischöffe zu Maintz seyn wollen. Gestalt er denn auch (3) wegen der Franckfurter meße einwendet / daß selbige vor diesen zu Maintz gehalten / und im XIII seculo unrechtmäßiger weise nach Franckfurt verlegt worden. Absonderlichen aber machet er (4) prætension auf das an Franckfurt gelegene Sachsenhausen / und will über dieses (5) in seinem lande von dem wildfangs-rechte befreyet seyn.

Verfolg der Erfurtischen händel. Die Erfurtische streitigkeit / welcher oben erwehnung geschehen / allhier etwas weitläufftiger zu gedencken / so hat das Ertz-Stifft Maintz die Landes-Fürstliche hoheit in der stadt und derselben gebiete aufm lande von alten zeiten her prætendiret / und zwar aus der schenckung / welche K. Otto der Grosse seinem sohne Hertzog Wilhelm / Ertz-Bischoffen zu Maintz / gethan haben soll / und vermöge dieser prætension hat dem Chur- und Fürstlichen hause zu Sachsen nichts mehr als einige particular-jura gestattet werden wollen / hierüber hat sich streit vor dem kammer-gerichte erhoben / und Churfürst Johann Philipp hat bey dem Convent zu Oßnabrück einen summarischen bericht ad dictaturam gegeben / wider welchen das Chur- und Fürstliche hauß eine anzeig durch den druck publiciren lassen; wie aber Chur-Maintz gegen das hauß Sachsen nicht fortkommen können / ist es zu Kayserlichen commissionen gediehen / und endlich hat obgedachter Churfürst von der stadt begehret / daß man ihn und das Ertz-Stifft als erbherrschafft mit nahmen ins öffentliche kirchen-gebet mit einschließen solte. Dieses wurde über die vorigen mehreren angemutheten puncta und prætensiones von der stadt als eine ungewöhnliche und ihrer freyheit höchstnachtheilige sache consideriret / in betrachtung man dem Churfürsten keine oberherrschafft / sondern nur gewisse gerechtigkeiten geständig wäre / auch der eyd / welchen sie zu leisten pflegten / keine unterthänigkeit anzeigte / sondern nur ein scharffes versprechen / daß sie des Churfürsten jurisdiction und andere berechtigungen nicht schmälern / sondern handhaben wolten / welches von einem alten merito Ertz-Bischoff Christianen herrühret / der auff Kaysers Friedrichs befehl die von Landgr. Ludwigen zu Thüringen eingeworffene mauren zu Erfurt wieder aufgebauet. Denn sonsten müste (1) ein Ertz-Bischoff von Maintz / so offt er nach Erfurt käme / seine ankunfft durch ein schreiben dem Rath vorher andeuten / (2) hätte die stadt dem Ertz-Bischoff keine contribution zu bezahlen / oder an dessen zwistigkeiten mit andern theil zu nehmen / (3) habe der regierende rath macht / nicht allein einen neuen zu erwehlen und selbigen in pflicht zu nehmen / sondern auch die stadt-ämter nach belieben zu besetzen / ohne daß in diesen allen des Churfürsten confirmation dürffe eingeholet werden / (4) stünde dem rathe zu das stadt-recht / wem er wolle / zu ertheilen / die bürger und einwohner ihme den eyd der treue schweren zu lassen / Hauptleute über sie zu setzen / und solche wieder abzudancken / so wohl die stadt zu befestigen / die einwohner zu bewaffnen / und viele andere hohe obrigkeitliche jura mehr zu exerciren; aus welchen allenthalben so viel erhellete / daß die stadt dem Churfürsten in seinem begehren zu fugen keines weges verbunden wäre.

Hingegen führte man Chur-Mayntzischer seiten an / (1) daß gantz Thüringen unter des heiligen Martini und also unter des stuhls zu Maintz botmäßigkeit stünde / (2) daß Ertz-Bischoff Arnold A. 1154 Erfurt mit mauren umgeben / und die stadt des Mayntzischen stuhls getreue tochter genennet habe / (3) wären viel brieffe vorhanden / in welchen die Erfurter dem Churfürsten den titul eines Erbherrn beylegten; wie denn der Magistrat in einem schreiben an die Chur-Mayntzische beamten / den Chur-Fürsten seinen unmittelbaren Oberherrn genennet hätte / (4) ingleichen wäre an statt des Chur-Fürsten jederzeit ein Vitzdom zu Erfurt gewesen / welchem die bürgerschafft die huldigungs-pflicht geleistet / und habe (5) Churfürst Gerlach den Erfurtern wegen einiger ermordeten Juden eine strafe von etlichen marck silbers jährlich zu bezahlen dictiret / Churf. Anshelm Casimir aber hätte noch A. 1636 einen andern bürger begangenen diebstals halber der stadt verwiesen / (6) sey das müntz-Regal der stadt um 3000 marck silbers von Ertz-Bischoff Gerharden wiederkäufflich verhandelt worden / (7) könne die stadt ohne einwilligung des Ertz-Bischoffs keine statuta machen / es müsten auch die Obermeister und vormünde der gewercken sich von ihme allemahl confirmiren lassen / (8) habe Ertz-Bischoff Gerhard den Rath zu Erfurt eingesetzt / und ihme eine gewisse eyds-formul vorgeschrieben / und obwohl die stadt dem Chur-Fürsten bißhero nicht treu und huld versprochen / so hätte sie ihm doch jedesmahl als ihrem rechten herrn geschworen; ja man wolte auch behaupten /

haupten/ daß hiebevor des Churfürsten im kirchen-gebet namentlich gedacht worden wäre. Allein diese allegata beruheten zum theil auff schwachen füssen/ theils waren sie nicht zulänglich die auffgebrachten gemüther zu andern gedancken zu bringen/ worüber denn die sache zu solchen verbitterungen beyderseits ausschluge/ daß die Erfurter dem Churfürsten fast allen respect und gehorsam versagten/ und dessen creatur dem Ober-vierherrn Limprechten den kopff vor die füsse legten; der Chur-Fürst aber bekame bey exaggeration des ungehorsams und dieser thätlichkeiten/ welche von dem odio religionis ihren starcken zusatz bekamen/ in dem Kayserl. Reichs-Hoffrathe ziemlichen beyfall/ darüber die stadt/ welche doch nicht gnugsam gehöret zu seyn klagte/ in die Reichs-acht erkläret wurde. Es fügte sich dabey das unglück/ daß der unsinnige pöbel den Kayserl. Herold/ welcher diese acht ankündigen solte/ aus gegebenem anlaß sehr schimpflich tractirte/ und verursachte/ daß mit der execution desto schärffer verfahren werden solte. Nun war zwar von langer zeit her/ Erfurt als eine civitas mixta oder ein zum Ober-Sächsischen Kreyße gehöriger ort bey Reichs- und Kreyß-sachen tractiret worden/ nunmehr aber kame ein neues principium auf/ als gehörete selbige zum Chur-Rheinischen Kreyße/ es sey auch nichts unrechtes Chur-Maintz zum Executorn zuzulassen/ als einmahl Ihrer Kayserl. Maj. freystünde dißfalls zu disponiren/ andern theils einem jedem Chur- und Fürsten des Reichs vermöge der territorial-hoheit zugestanden werden müste/ seine ungehorsame municipal-stadt zum gehorsam zu bringen. Und ob wohl dargegen vorzustellen war/ daß dieses vorgeben ohne grund/und Chur-Maintz weder als Kreyß-Oberster noch auch den gemeinen rechten nach befugt wäre/ in seiner eigenen sache richter zu seyn/bliebe es doch dabey/es mochte auch dargegen sagen/ wer und was er wolte. Nun hatte das hohe Chur- und Fürstliche hauß zu Sachsen die schutz-gerechtigkeit und viele effecten der Landes-Fürstlichen hoheit über Erfurt zum theil durch das uhralte herkommen/ theils durch verträge in übung und gewehr/ war auch de facto nicht daraus zu entsetzen/ dahero Chur-Maintz als ein kluger Chur-Fürst zuförderst dahin bemühet war/ bey dem Churfürstlich-Sächsischen hofe die Sächsischen jura geringe zu machen/ und die seinigen mit zulegung grosser summen geldes und vieler fuder des besten weins/ welche in der Ministrorum hände und keller geriethen/ schwerwichtig zu machen; welches auch so wohl ausschluge/ daß vermittels eines gewissen vergleichs die Churfürstlichen hoheits- und schutz-gerechtsamen an Chur-Maintz heimlich cediret und abgetreten/ und folglich gegen das in guter aufrichtiger meynung stehende Fürstliche hauß der Ernestinischen linie der verhoffte auch wol von einigen des verkauffs und der partita unkundigen Ministris zu Dreßden treulich vertröstete beystand und umtritt desto kaltsinniger geleistet wurde.

Darüber wurde zwar das Fürstliche hauß schwächer/ doch aber noch nicht unterdruckt. Denn was Chur-Maintz aus alten vor vielen seculis ergangenen lehns-documenten bey dem Fürstl. hause/ gleichsam zum vorspiele und grundrisse der hernach in grosser maße erfolgten Frantzöischen reunionen/ vor prætensiones über schlösser/ ämter und städte/ welche hiebevor Maintzische lehn gewesen seyn solten/ nun aber von mehr als einem seculo her/ von der Röm. Kayf. Maj. als Reichs-lehn verliehen worden waren/ machte/ das war wohl kaum der mühe werth; und im übrigen war doch das Fürstliche hauß nicht nur in unstreitiger schutz-gerechtigkeit/ sondern auch in der gewehr vieler Landes-Fürstlichen Regalien. Aber gewalt beugte das recht. Chur-Maintz verfuhr via facti, und ließ an statt der real-argumenten durch seine Consulenten mit stachlichten schrifften antworten. Zog eine anzahl Frantzöischer und anderer trouppen unterm commando des Mr. de Pradell (welchem Chur-Maintz das prädicat eines Königlich-Frantzöischen/ auch Chur-Maintzischen und der Alliirten Chur- und Fürsten anitzo zur Kayserlichen achts-execution wider die stadt Erfurt versammleten völcker Generaln beylegte) zusammen/und fieng an die stadt feindlich zu tractiren. Allermassen nun dieselbige so wohl von äußerlicher hülffe/ als auch von der stärckesten festung der einigkeit innerlich sich verlassen befande/ erfolgte die submission desto geschwinder am 15 Octobr. st. n. A. 1664. Der Churfürst kam bald hernach in person dahin und bezeigte sich gar gnädig/ legte jedoch ihr einen starcken kapzaum/ die citadelle auf dem Petersberge/ mit solchem nachdrucke an/ daß sie sich seither nicht regen können. Zu hinwegnehmungen aber aller übrigen nachbarlichen differentien mit dem Fürstl. hause Sachsen wurde A. 1665 zu Leipzig ein congreß gehalten/ und unter Churfürstlich-Sächsischer vermittelung allda den 20 Dec. wegen eines jedweden von den interessirten hohen parteyen derjenige vergleich/ der beym Gastel. de statu publico Europæ p. 1141 sequ. zu lesen/ abgehandelt/ auch hernach durch einen executions-recess zu Erfurt A. 1667 bekräfftiget/ und die sonder-sachen vollends abgethan. Weil aber am Chur-Sächsischen hofe die sache mit kräutern zugegangen/ und Churfürst Johann Georg III zu Sachsen gl. m. viele unleidliche dinge/ welche bey seines Herrn vaters indulgenz von denen dienern mißbräuchlich unter blanquetten und andern bösen arten practiciret worden/ wieder herbey zu bringen/ und auszubessern sorgfältig war/ gestunden sie auch Chur-Maintz an Erfurt kein recht/verwahreten sich vor dem Kayserlichen throne gegen diese illegale und beschwerliche alienation, und erhielten ein salvatorium, conservirten auch in dero Reichs-lehn-briefe die Erfurtischen gerechtsamen. Dahero noch biß dato kein Status Moguntinus in Erfurt agnosciret wird.

Religion und Universitäten.

Die religion in denen zum Churfürstenthum Maintz gehörigen landen ist Römisch-Catholisch/ jedoch haben die Evangelischen in der stadt und bezircke Erfurt die freye übung ihres Gottesdienstes durch die recesse bedungen und biß dato einiger massen conserviret/ ob wohl die verledigten ämter in solcher stadt und auf im lande meistentheils mit Catholischen glaubensgenossen besetzet werden. Der Universitäten

ten sind zwey / Maintz und Erfurt / auf welchen die Jesuiten zugleich ihre besondere seminaria haben. Die löbliche vorsicht des itzigen Churfürstlichen Stadthalters in Thüringen / Herrn Grafen von Boyneburg / zielet dahin / die Evangelischen nachbarn unter gewissen vorträglichen conditionen nacher Erfurt zu locken / und die durch die contagion vor vielen jahren verursachte verödung und desolation wieder auszubessern / und der stadt / deren situation und zustand gewißlich sehr favorabel vor das gewerbe ist / nahrung und volck zu verschaffen.

Des ersten Absatzes
Zweyter Punct:
Von
Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier.

Ursprung der Trierischen kirche.

DJe Trierische kirche soll ihre stifftung dem heiligen Eucherio, einem aus den 70 jüngern Christi / zu dancken haben / als welchen St. Petrus zu bekehrung der ungläubigen A. 50 von Rom aus hieher versendet / und da derselbe einer reichen witwen Albanæ sohn von todten wieder erwecket / habe er durch deren freygebigkeit die erste christliche kirche dieses orts auffbauen können. Von ihme ist der sieben und zwantzigste Bischoff in der ordnung gewesen S. Agritius, der A. 327 durch Pabst Sylvester von Antiochia hinweg / und mit dem titul eines Primaten von Gallien und Germanien hieher nach Trier verschicket worden / und also zu erst die Ertz-Bischöffliche dignität erlanget haben soll. Welches jedoch um so weniger glaublich ist / als die vom Pabst Victore Ertz-Bischoff Eberharden A. 1057 ertheilte bulla / daß dieser den Primatum Galliæ Belgicæ zu erst erworben habe / hergegen zuverläßiger meldet. Zu dieser zeit besitzet diesen stuhl der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Hugo / Ertz-Bischoff zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Canzlar und Churfürst / Bischoff zu Speier / Administrator zu Prüem / und Probst zu Weissenburg / wie auch des heiligen Römischen Reichs Kammer-richter zu Wezlar. Das Dom-Capitul zu Trier erwehlte Seine Churfürstl. Gn. A. 1672 den 7 Jan. zum Coadjutorn dero herrn vetters Ertz-Bischoff Carl Caspars des geschlechts von der Leyen / und nach dessen den 1 Jun. 1676 erfolgtem ableiben zum Successorn / da sie denn der sieben und achzigste Ertz-Bischoff und nach der gemeinen rechnung der 40 Chur-Fürst worden.

Erster Ertz-B. Agritius.

Er itztregierenden Churfl. Gn. nahmen und titul.

Dero eltern und geschlechts-ehre.

S. Churfürstl. Gn. eltern seynd gewesen herr Willhelm von Orsbeck / herr von Vernich / und frau Maria / eine tochter Hrn. Damians von der Leyen und frau Catharina Waltpod von Baßenheim. Wobey denn nicht zu vergessen / daß Se. Chur-Fürstl. gnaden zeit währenden dero Coadjutorats die ungemeine ehre gehabt / daß zu einer zeit dero frau mutter leibliche herren brüder die beyden höchsten stellen im gantzen Römischen Reich / nemlich herr Damian Hartard das Chur-Fürstenthum und Ertz-Stifft zu Maintz / und herr Carl Caspar das Churfürstenthum und Ertz-Stifft Trier besessen haben; welches ob es einer solchen familie in Teutschland iemahls wiederfahren / fast zu zweiffeln ist. Hiernechst ist auch mit beyzufügen / daß Se. Chur-Fürstl. Gn. von einer trefflichen gelehrsamkeit / prudentz / tapferkeit / und devotion gegen die Kayserl. Majest. und das Reich sind / und in ansehung ihrer hohen conduite gegen die Crone Franckreich in denen dreymaligen kriegen ein unsterbliches lob der standhafftigkeit und treue gegen das Reich verdienet haben / und eine schöne crone zur zeit ihres absterbens der welt zur nachfolge hinterlassen werden.

Personalvorzüge.

Dieses Ertz-Bischoffthum liegt gegen abend an dem Hertzogthum Lützenburg / gegen mitternacht an dem Ertz-Bischoffthum Cölln / denen Grafschafften Manderscheid und Virnenburg / gegen mittag an den Hertzogthümern Lothringen und Zweybrücken / und gegen morgen an Hessen und denen Nassauischen landen / dessen umkreiß ist zwar nicht sonderlich weitschweiffig / weil es meistentheils von der Mosel die länge durch befeuchtet / vom Rhein aber in zwey ungleiche theile abgesondert wird; doch hat es mehr von feindlicher Frantzöischer gewalt ausgestanden / als keine andere Provintz des Reichs. Im ienseitigen und grössern theile ist die haupt-stadt Trier / welche man vor die älteste stadt in Europa ausgeben will / und nach der gemeinen tradition 1250 jahr vor Rom gestanden hat. Selbige war ehemals eine Reichs-stadt / biß sie Churfürst Jacobus III A. 1568 unter seine botmäßigkeit brachte / von Kayser Rudolpho dem II aber A. 1580 die confirmation darüber erhielte.

Ertzstifftische lande und deren gräntzen.

Vornehme städte.

Was dieser ort insonderheit in den bißherigen kriegen ausgestanden / bezeugen die klägelichen merckmahle / und haben die Frantzosen / seit dem sie meister von Luxenburg worden / die befestigungs-wercke der stadt gäntzlich geschleif-

schleiffet/ dargegen aber das Fort St. Martini auff einer bequemen höhe zu ihrem bessern avantage erbauet. Nach Trier folget Coblentz/ welche städt nebst den herumliegenden landen/ auch allen fiscalischen recht und Regalien Kayſ. Heinrich II aus dem Patrimonio Imperii dem Ertz-Stiffte A. 1018 übergeben. Ertz-Bischoff Hillinus hat das Nassauische schloß/ it. Broch-Billich/ Scheuren und andere mehr acquirirt. Poppart und Ober-Wesel hat Ertz-Bischoff Balduin/ geborner Graf zu Lützelburg/ ein sonderbarer vermehrer seines kirchen-Staats/ von seinem bruder Kayſ. Heinrichen VII eigenthümlich überkommen. Eben derselbe hat auch die lehns-herrlichkeit über das Land-Gräfl. Leuchtenbergische schloß Sternberg/ it. über Wellenstein und Neuenburg/ Winterburg/ Kirburg/ ja selbst über die Pfaltz zu Simmern/ und eine zins-lehn an 41 marck silbers über die Grafen zu Henneberg erlanget. Nicht weniger hat er auch Coverna/ Freudenberg/ Freudenstein/ Koppa/ Moncler/ Windeck/ Vernich und Trieß ans Stifft gebracht/ und St. Johannesberg/ Kufenberg/ Sarestein und Winterau gebauet. Ertz-Bischoff Conrad/ Gr. zu Falckenstein/ hat dem Grafen von Wied Engers jure belli abgenommen. Ertz-Bischoff Otto/ Gr. von Ziegenhain/ hat Wasserbillich auch durchs schwerdt erworben. Ertz-Bischoff Johann II vermehrete die Stiffts-lande durch wiederlösung der Schöneck im Eifel/ Kempenich/ Dune und ein theil von Limburg/ und hat über dieses viel gebauet. Vom Ertz-Bischoff Arnolden ist Hartenfels/ Meilberg und die Vogtey Wittich erkaufft worden. Kiel-Pfaltz/ Dalheimb und Welschbillich haben die Grafen von Spiegelberg anher verkaufft. Die ländereyen zwischen Andernach und Coblentz haben die Pfaltz-Grafen A. 1350 dem Stifft geschencket/ und von demselben wieder in lehn genommen/ hernach aber den Herren von Virnenburg als ein afterlehn verliehen. Herr Johann von Saarbrücken hat die stadt S. Wendel dem Ertz-Stiffte überlassen. Aus dem Limburgischen gebiete ist ihme ein theil durch kauff/ ein groß theil aber durch vermannung zukommen. Ertz-Bischoff Bimund hat folgende fürnehme Reichs-Grafen/ als die von Nassau/ Manderscheid/ Daun/ Isenburg/ Blanckenheim und Wild-Grafen zu vasallen des Ertz-Stiffts gemacht/ und Ertz-Bisch. Kuno hat A. 1365 von seinen brüdern/ Grafen von Winnenberg/ die helffte des schlosses Beilstein/ samt der halben herrschafft erkaufft.

Ferner besitzt der Churfürst die ämter und örter Baldenegk/ Bern-Caßel/ Camberg/ Caerden/ Cell/ Cochheim/ Enkirchen/ Grineburg/ Hildesheim/ Hunoldstein/ Kayserseſch/ Meyen/ Münster im Meyenfeld/ Monreal/ Montabour/ Numagen/ Sarburg/ Schleida/ Traben/ Trarbach/ allwo die Frantzosen sich wieder eingenistelt/ Ulmen/ Welmich und andere mehr. So sind auch folgende sämtliche zur Trierischen Diœces gehörige Graf- und herrschafften/ nemlich: Dietz/ Salm/ Schönenberg/ und Schöneck im Eifel/ Kastelburg/ Hammerstein/ mit der Vogtey Kempenich/ Wartenstein/ Schonekum/ Cynonot/ Russenberg/ Haßelbach/ Elz und die Vogteyen der klöster zu Prüem/ und S. Maximini/ und andere mehr der hoheit und lehns-herrligkeit halber von denen Kayſern dem Ertz-Stiffte/ theils durch schenckung/ zugewendet worden.

Und hat es insonderheit mit der gefürsteten Abtey zu Prüem diese bewandniß/ daß selbige vormahls ihre eigene Aebte gehabt/ darnach aber von Pabst Bonifacio IX des Ertz-Bischoffs zu Trier tafel-gütern zugeschlagen worden/ wiewohl er solche sentenz A. 1397 hinwieder cassiret. Pabst Sixtus IV erkante Ertz-Bisch. Johansen ebenfals die incorporation der Abtey zu/ ließ sich aber vom Abt Ruperto/ einem gebohrnen Grafen von Virnenburg/ auff andere gedancken bringen/ biß endlich Ertz-Bischoff Jacob nach tödtlichem abgang Abt Christophs von Manderscheid A. 1576 am Päbstlichen hofe in so weit durchgedrungen/ daß man ihn und seinen nachfolgern am Ertz-Stifft die immerwährende administratur dieser Abtey zugeeignet; gestalt denn solcher berechtigung halber Se. Churfürstl. Gn. im Fürstenrathe auff der geistlichen banck ein votum virile abzulegen haben. Gefürstete Abtey zu Prüem.

Sie liegt im Ardenner oder Kohlenwalde/ an einem kleinen fluß gleiches nahmens/ und ist von K. Pipinen in Francken auf anmahnung seiner Gemahlin Bertha gestifftet/ von K. Carln dem Großen ausgebauet und reichlicher dotirt/ von K. Lothario aber dadurch berühmt gemacht worden/ dieweil dieser nach resignirtem Kayserthume den Münchs-stand darinnen angetreten. So hat auch der bekandte Historicus Regino dieser Abtey biß zum jahr C. 950 fürgestanden. Vorzeiten hatte sie viel lande in Geldern und anderswo in besitz/ und kam ihr das eigenthum an der stadt St. Goar zu/ die mißhelligkeiten aber mit den benachtbarten Grafen haben sie gantz herunter gebracht.

Die Abtey oder Commendatur S. Maximini Benedictiner-Ordens ausserhalb Trier gelegen/ welche Kayſ. Constantinus M. auf anhalten seiner mutter Helenen erbauet haben soll/ ist vormahls zwar als ein immediater Reichs-stand auf Reichs-täge beruffen/ von denen Ertz-Bischoffen zu Trier aber deshalben hefftig angefochten/ und durch ein urthel de A. 1570 ihnen unterwürffig erkannt worden. Abtey St. Maximini.

Wie nun A. 1623 die Münche ohne Päbstlichen consens Agricium zu ihren Abt erwehleten/ übergab Pabst Urbanus VIII die Abtey Johann Wilhelm Hußmannen/ Dechant zu Trier/ als eine Commenthurey; welcher aber aus furcht vor den Spaniern sein recht sich nicht zu behaupten getrauete/ sondern dasselbe an den Ertz-Bischoff überließe/ der zwar vor dem Kayserl. Reichs-hoffrath anfangs einen widrigen bescheid/ vor dem kammer-gerichte hingegen A. 1630 einen bessern sententz erhielte/ daß nemlich die Abtey aller ausländischen hülffe auffsagen/ und nach dem urthel de A. 1570 dem Ertz-Bischoff hinfort unterthänigkeit erweisen solte. Allein die zeiten änderten

sich/

sich/ und verfiel der Ertz-Bischoff/ als der die Frantzöische parthey genommen hatte/ in grosse ungnade beym Kayser / so daß Abt Agritius A. 1641 auff dem Reichs-tage zu Regenspurg unter den Rheinischen Prälaten wieder zur session gediehe. Nachdem aber das Ertz-Stifft dawider mit mehrerm eyfer gesprochen/ und sich bey der possess mainteniret/ hat es bißher sein bewenden dabey gehabt/ und sind Ihro Churfürstl. Gn. unstreitiger Abt/dahero aber auch der Römischen Kayserin Ertz-Capellan.

Flüsse. Die vornehmsten flüsse der ietzterzehlten Trierischen lande sind der **Rhein**/ die **Mosel**/ **Saar**/ **Lahn**: Die geringern aber die **Alve**/ **Bey**/ **Deim**/ **Eer**/ **Kyll**/ **Leser**/ **Nyms**/ **Prüym**/ **Salm**/ **Traen**/ **Traerbach**/ **Uß**/ u. a. m.

Artigkeit des landes. An **fruchtbarkeit** kan das Ertz-Stifft/ sonderlich an dem Rhein und Mosel zu/ sich vor vielen landen beglücket achten/ wiewohl es nicht überall gleich angebauet ist. Der edle **weinwachs** wird am stärcksten befördert/ als wodurch das meiste geld ins land kömmet. Die vielen bäche und ströhme haben einen überfluß an fischen. So giebt es auch treffliche ertz-eisen-bley- und silbergruben/ auch **gesundbäder**. In denen Ulm- und Laichenersee findet man eine art von steinen/ welche wie hyacinthen und schmaragden gefärbet sind.

Suffraganei des Ertzstifts. Das Ertz-Stifft Trier ist in der pfaffengasse das **älteste**/ und hatte vormahls das **einweihungs-recht** und jurisdiction über die **Bischöffe zu Metz/ Tull** und **Verdun**/ biß sie A. 1648 durch den frieden-schluß an Franckreich kommen sind; wiewohl dem Churfürsten sein metropolitan-recht darauff vorbehalten worden. Das Collegium Canonicorum beym Dom-Capitul zu Trier. Ober-Stiffte ist **viertzig** personen starck/ darunter **sechzehn** Capitulares samt dem Probste/ Decano, obersten Chor-Bischoff zu S. Petri/ Chor-Bischoff zu St. Lubentii in Dietkirchen/ Chor-Bischoff zu S. Castoris in Cordona, Chor-Bischoff zu S. Agatha in Longuione/ Chor-Bischoff zu S. Mauritz in Tholeja, dem Custode, Cantore und Scholastico, und noch 24 Domicellarii, welche alle zum wenigsten aus alten Adelichen geschlechtern gebürtig seyn müssen/ immassen ietzo nur vornehme von Adel zur Ertz-Bischöffl. würde erhoben werden; wiewohl man unter denen Ertz-Bischöffen allhier auch findet einen Hertzog zu Sachsen/ **Ludolfen** † 998/ einen Pfaltz-Grafen bey Rhein **Eberharten** † 1065/ zwey Marck-Grafen zu Baden/ Johann † 1505 und Jacobum † 1511/ dann 9 Grafen und 11 Baronen.

Wie weit das Chur-Trierische Ertz-Cancellariat gegangen/ und dessen itziger effect. Unter denen vorzügen und præeminenzien/ deren sich ein Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier zu erfreuen/ ist anfänalich zu considerien **der titul des Ertz-Cantzlars durch Gallien**/ welcher sich doch auch in vorigen seculis nicht über gantz Franckreich/ sondern nur über Austrasien/ Provence, Dauphine, und dergleichen dem Reich zugehörige Graf- und herrschafften allein erstrecket. Zu Trier aber war die in vorigen zeiten so hoch berühmte **Königliche Fränckische Pfaltz**/ welche Petrus de Andlo Palatium Regium Francorum magnum nennet/ da der Pfaltz-Graf bey Rhein seinen alten sitz/ und in der stadt Trier die Vogteygerichte gehabt. Dannenhero erweiset Hr. Leibnitz in præfat. codic. Diplomat. J. G. daß einem neuerwählten und zu Aacken gekrönten Römischen Könige unter andern Reichsburgen auch besonders Castrum de Treveles die burg zu Trier sey angewiesen worden. Und muthmasset dieser fürtreffliche mann/ daß wie ein Ertz-Bischoff zu Maintz die dignität und den primat in Teutschland und Franckenreich/ auch bey Franckfurt im felde den Königsstuhl zu Franckes-Erde/ und ein Ertz-Bischoff zu Cölln die Kayserl. krönung und inthronisation zu Aacken gehabt in der residentz des magnifici Caroli: Also habe man dem Ertz-Bischoff zu Trier die würde gelassen/ daß der Königliche **Fränckische Pfaltz-stuhl** allda gewesen/ den man dem Kayser zu ergreiffung der Reichs-possess angewiesen habe; inmassen sich solches aus P. Urbani IV breve vermercken lässet. Wiewohl Chur-Trier fast spät zur würde eines Ertz-Cantzlars gelanget ist: denn noch zu den zeiten der Fridericorum aus Schwaben ein Ertz-Bischoff zu Vienne Ertz-Cantzlar durch Burgund oder das Königreich Arelat war; wie oben hiervon anzeige geschehen/ und noch dieses hier anzumercken/ daß in dem bunde/ welchen K. Rupert A. 1400 im felde vor Franckfurt dienstags vor Simon Judä mit denen geistlichen Churfürsten aufgerichtet/ Ertz-Bischoff Werner zu Trier/ Ertz-Cantzlar in Braben oder Brabant genennet worden. Zu K. Friedrichs I zeiten hatte Trier wegen des obgedachten berühmten alten Königs-sitzes/ dessen sich nach Amm. Marcellini berichte l. 15 die Kayser Maximianus und Constantius fast vor 800 jahren gebrauchet hatten/ die dignität/ daß es secunda Roma genennet wurde; immittelst ist der titul des Ertz-Cantzlars durch Gallien ꝛc. so viel die Frantzöischen örter betrifft/ **itziger zeit von gar keiner realität mehr**/ ausser daß man die prætension auff Franckreich dadurch zu erhalten vermeynet. **Das Königreich Arelat** aber respectiret solches amt auch wenig mehr/ nachdem zumahl die freye Grafschafft Burgund/ vermöge des Niemägischen friedens/ an Franckreich übergeben worden/ so könte dessen effect wohl weiter nicht als in gewissen stücken noch auff das Hertzogthum Savoyen zu erstrecken seyn; zumahl da Chur-Maintz sich des Ertz-Cancellariats in dem überrest der Arelatischen und Austrasischen länder angemasset/ und sich auff die possess beruffet/ worüber ehemahls zwischen beyden Ertz-Bischöffen grosse irrungen entstanden.

Andere Churfürstl. prærogativen und privilegien. Bey der Kayserlichen wahl führet Chur-Trier die **erste stimme**/ welches man aus respect gegen das alterthum der Trierischen kirche eingeführet zu seyn vorgiebt; wiewohl es nicht ohne/ daß zu uhralten zeiten Chur-Maintz das erste votum abgeleget habe; und **sitzet jedesmahl gegen der Kayserlichen Majestät throne in gerader linie über**/ es wäre denn/ daß weder der Kayser noch dessen Principal-Commissarius sich zur stelle befände/ in welchem fall Chur-Trier mit Chur-Cölln zur lincken hand von Chur-Maintz wechselsweise sitzen soll.

Bey

Bey dem letzten Wahl-tage zu Augspurg A. 1689 wurde es also gehalten bey denen sessionen:

Daß gesessen

Bey der 1 Brandenburg/ Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Pfaltz/ Sachsen.
Gesandten/ Gesandten.

Bey der 2 wieder also.
Bey der 3 deßgleichen.
Bey der 4 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Cölln/ Trier/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs. Repræs. Repræs. Repræs. Ges. Repræs.
Bey der 5 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs.
Bey der 6 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Ges. Repræs.
Bey der 7 wie bey der sechsten.
Bey der 8 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs. Repræs. Repræs. Ges. Repræs.
Bey der 9 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs. Repræs. Ges. Repræs.
Bey der 10 wie bey der neunten.
Bey der 11 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs. Ges. Repræs.
Bey der 12 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Ges. Repræs.
Bey der 13 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Pfaltz/ Sachsen.
Ges. Ges.
Bey der 14 auf gleiche weise.
Bey der 15 auch also.
Bey dem beeydigungs-actu
Brandenb. Böhmen/ Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Pfaltz/ Sachsen.
Ges. Ges. Ges.
Bey der 16 lauter Gesandten und Ministri.
Brandenb. Bayern/ Maintz/ Cölln/ Trier/ Sachsen/ Pfaltz.
Bey der 17 auch also.
Bey der 18 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Cölln/ Trier/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs. Repræs. Repræs. Ges. Repræs.
Bey der 19 wie bey der neunten.
Bey der 20 wie bey der sechzehnden.
Bey der 21 deßgleichen.
Bey der 22 Brandenb.—Maintz—Trier/ Pfaltz/ Sachsen.
Ges. Gesandten.
Bey der 23 wie bey der ersten.
Bey der 24 Brandenb. Bayern/—Cölln/———Pfaltz.
Ges. Repræs. Repræs. Repræs.
Bey der 25 wie bey der ersten.
Bey der 26 wie bey der neunten.
Bey der 27 Brandenb. Bayern/ Maintz/ Cölln/ Pfaltz/ Trier/ Sachsen.
Ges. Repræs. Ges.
Bey der 28 Brandenb. Böhmen/ Bayern/ Maintz/ Cölln/ Trier/ Pfaltz/ Sachsen.
Ges. Repræs. Ges.
Bey der 29 auch also.
Bey der 30 Brandenb. Böhmen/ Bayern/ Maintz/ Trier/ Cölln/ Pfaltz/ Sachsen.
Ges. Repræs. Ges.
Bey der 31 Brandenb. Bayern/—Cölln/ Trier/ Sachsen/ Pfaltz.
Ges. Repræs. Repræs. Repræs. Ges. Repræs.

Ferner ist Chur-Trier befugt alle Reichs-pfandschafften als wie Chur-Maintz einzulösen/ gleichwie er auch befreyet seyn soll/ alle in dessen diœces eröffnete Reichs-lehn/ so nicht über 6000 marck silbers würdig sind/ einzuziehen/ und den stiffts-landen zu incorporiren/ daferne die lehn binnen gesetzter zeit nicht gesuchet wird/ welches aber niemahls zur observantz kommen seyn mag. Es hat aber der Churfürst das sonderliche privilegium/ daß er die jenigen/ welche er in bann gethan/ und sich binnen jahres-frist mit der kirche nicht versöhnet/ auch in die acht erklären kan/ dessen wirckung eben so groß/ als wenn ein solcher vom Kayser und dem Reich geächtet worden wäre.

Am allerconsiderabelsten aber ist das recht der Ober-vormundschafft über alle unmündige unterthanen seines Stiffts/ welchen er nicht allein unter-vormünde nach belieben setzen/ sondern auch so lange/ biß sie mündig/ alle nutzungen aus ihren gütern erheben und vor sich behalten kan/ wenn er ihnen nur den benöthigten unterhalt giebet. Ausser itzt erzehlten berechtigungen kömmet ihm auch die revision der acten zu in sachen/ welche Chur-Maintz betreffen/ ingleichen giebet er zu einem Churfürsten-anschlag den dritten theil weniger als die andern. Des privilegii de non appellando, welches auff dem Reichs-tage de anno 1654 sich die übrigen Churfürsten

alle

alle haben erneuern lassen / hat Chur-Trier sich biß auf 1000 Rheinische goldgülden freywillig begeben / wovon bereits oben unter dem **vierdten haupt-stück des dritten haupttheils** erwehnung geschehen.

Dessen Erbämter und vornehme bediente.

Die **Erb-ämter** desselben sind folgende/und zwar die **Marschallen** / die edlen Herren zu Eltz/ die **Truchseße** / die Baronen von der Leyen/ die **Kämmerer** / die Herren von Keßelstatt/ sonsten die Ritter von Sötern/ die **Erbschencken**/ die Schencken von Schmiedeberg. Vorzeiten waren die Hertzogen zu Lützelburg oberste Marschallen des Ertzstiffts; gestalt denn in denen Sächsischen archiven die lehn-briefe noch vorhanden / da Ertz-Bischoff Jacob / gebohrner Marggraf von Baden/Hertzog Wilhelmen zu Sachsen und Lützelburg/ nebens der Marggrafschafft von Arle das oberste Marschall-amt des Stiffts mit desselben amts rechten und herrlichkeiten zu lehn gereichet / de dato Franckfurt 1440 den 4 Febr. Die **vornehmsten** Ministri aber seynd / der Ober-Hof-Marschall/ geheime Räthe und der Stadthalter zu Speyer.

Residentzen.

Die ordentliche **residentz** ist zwar zu **Trier** in dem alten pallast/ als der hauptstadt des Ertz-Stiffts; es haben sich aber in und nach den Frantzöischen kriegen Se. Churfürstl. Gn. mehrentheils gegen Coblentz über in dero schönem schlosse unter der festung **Ehrenbreitstein** auffgehalten. Unterweilen pfleget auch die Churfürstl. residentz zu **Witlich** zu seyn/ allwo das schloß **Ottenstein** zu befinden/ welches Chur-Fürst **Otto**/Graff von Ziegenhain/ A. 1419 erbauet.

Wapen.

Das **wapen** seiner Churfürstl. Gn. ist ein quartiertes schild/ dessen erste silberne feldung ein rothes creutz/ als das kennzeichen des Ertz-Stiffts-Trier/darstellet. Im andern rothen felde stehet auf einem grünen hügel ein silberweisses lamm mit einem fähnlein gleichen metalls/ darinnen ein creutze / bemercket die **Abtey Prüem**. Im dritten rothen felde ist ein zweythürnichtes silbernes schloß / von qvaderstücken / mit schwartzen mauer-strichen/ unten mit einem schwartzen halb auffgezogenen fallgitter / hinter demselben erscheinet ein schrägrechts-gestellter Abts-Stab / über welchem oben in der mitten eine güldne crone schwebet/ welches der **Probstey Weissenburg** emblema ist. Im vierdten theile des schildes siehet man im blauen felde ein silbernes creutz / welches das wapen des **Stiffts zu Speyer**. Mitten auff diesem stammschilde lieget ein güldenes schildlein / durch welches ein rothes Burgundisches oder Andreas-creutz gehet / so mit vier grünen blätlein in gestalt der hertzen bestreuet ist / und bedeutet das **stamm-wapen der herren von Orsbeck**. Dieses haupt-schild träget fünff offene helme / deren mittelster die Ertz-Bischöffliche mütze auff einem grünen küssen/ über derselben aber ein güldenes creutz. Der zweyte zur rechten/ nemlich der Trierische/ ist mit einem Chur-hute bedecket / und trägt ein achteckichtes silbernes mit pfauen-federn geziertes schirmbret mit dem rothen Trierischen creutze. Der dritte zur rechten / als der Prümische und Weißenburgische / ist gekrönet und hat zwey hinter-

einander stehende rothe flügel mit den Sachsen einwarts auff sich / worauff das silberne schloß der dritten feldung / und über demselben das lamm der zweyten feldung erscheinet. Der vierdte zur lincken/ nemlich der Speyerische/ trägt auff einem rothen küssen ein acht eckigtes blaues mit pfauen-federn besetztes schirmbret mit dem silbern creutze der vierdten feldung. Aus dem fünfften zur lincken/ als dem geschlechts-helm des uralten Jülichschen geschlechts von Orsbeck/ raget ein silberner pferde-kopff samt dem halse mit einem rothen ziegel hervor/ und kehrt sich einwarts/ die helmdecken zur rechten sind silber und roth/ zur lincken aber silber und blau. Endlich wird auch dem schilde der Bischoffs-stab nebst dem blossen schwerdt beygefügt.

Dessen einkünffte

Die **einkünffte** des Ertz-Stiffts bestehen vornemlich in den vielen zöllen an dem Rhein und Mosel; dahero auch einige Ertz-Bischöffe **Herren der Mosel** genennet worden sind.

und macht.

Wiewohl nun die **macht** des Churfürsten nicht allzusonderlich/ so haben doch Seine Churfürstl. Gnaden bißher verschiedene regimenter zum dienste des vaterlandes unterhalten. Ein mehrers können sie wegen der Frantzöis. gewalt/die Ihro den gröSten theil ihrer lande entzogen/ nicht wohl aufbringen. Die zuverläßigste festung ist **Ehrenbreitstein** oder **Hermanstein**/welche der stadt Coblentz gegen über lieget/und kan man daraus nicht allein die schiffe anhalten/ sondern auch Coblentz secundiren. In dem dreyßigjährigen kriege hatte der Ertz-Bischoff Philipp Christoph sothane festung der Cron Franckreich eingeräumet / dahero es denen Kayserlichen nachgehends viel mühe kostete/ selbige durch hunger zu bezwingen. **Hammerstein** ist auch befestiget.

Ansprüche.

Die vornehmsten **ansprüche** seynd folgende: (1) auff die herrschafft über den **Mosel**strom / (2) auff die Bischoffthümer **Metz**/ **Tull** und **Verdun** / (3) auff die Grafschafft Sain / als ein vermanntes lehn/ indem der Ertz-Bischoff nebst dem Capitul die lehn-herrligkeit über sothane Grafschafft durch alte lehnbriefe behaupten will/ dahero ihm selbige nach absterben Graf Heinrichs A. 1606 heimgefallen: Dargegen Chur-Pfaltz sich solcher lehnherrligkeit anmaßet/ die Grafen von Witgenstein aber die weibliche erbfolge vorschützen/und auch hierüber die Chur-Pfältzische belehnung erhalten haben. (4) prætendiret er die immunität seiner lande von dem **Wildfangs-rechte**/ dahero er in denen A. 1665 hierüber entstandenen zwistigkeiten die parthey des Chur-Fürsten zu Maintz und Hertzogs von Lotharingen mit gewaffneter hand secundiret. (5) **Masset er sich** nebst Chur-Cölln des Directorii **auff den Reichs-versammlungen an**/ so offt der Chur-Maintzische stuhl ledig/ oder der Abgesandte etwa verstorben ist; wowider aber Chur-Sachsen sich gesetzet und A. 1675 den 3 Jul. folgende protestation beym Churfürstl. Collegio übergeben lassen: Obwohln von dem Chur-Trierischen herrn Abgesandten will vorgegeben werden/ als wann nach absterben eines Herrn Chur-Fürsten zu Maintz / oder da wegen anderer vorfallenden verhinderniSSen Chur-Maintz/ oder dero Gesandschafft nicht

zugegen seyn könten / Ihrer Churfürstl. Gn. zu Trier / und folgends / wie von den Chur-Cöllnischen herren Gesandten vermeinet wird / alternando Churfürstl. Durchl. zu Cölln / an die Chur-Maintzische stelle treten / und sich der actuum zu unternehmen hätte; dann da ist man mit dem Dom-capitul zu Maintz einig / daß solches nicht seyn könne / weilen höchstbemeldter beyder Herren Chur-Fürstl. Gn. und Durchl. durch Gallien und das Reich Arelat / wie auch Italien / habende hohe Ertz-Cantzellariate diese actus Comitiales, so in dem Römischen Reich Teutscher Nation vorgehen / nicht berühren / selbige auch solcher gestalt nicht exerciret werden können.

Die religion anlangend / so ist im Trierischen die religion fast durchgehends Römisch-Catholisch. Zu Trier ist eine uhralte Universität / und zu Coblentz eine schöne bibliothec. Religion.

Des ersten Absatzes Dritter Punct: Von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Cölln.

Erster Bischoff zu Cölln / Maternus.

DEn dem ersten Bischoffe hieselbst erzehlen die Römisch-Catholische / daß selbiger S. Maternus gewesen / welchen sie vor den zu Nain vom tode aufferweckten Jüngling ausgeben: Denn nach der zeit sey er von den Aposteln nebst Eucharo und Valerio in die Franche Comte geschickt worden / allwo er zum andernmahle gestorben / durch die wunderkrafft des stabes Petri aber / den er dem Eucharo gegeben / noch einmahl / und zwar als er schon 40 tage entseelet gewesen / lebendig gemacht worden. Hierauff habe er A. 99 eine reise in Nieder-Teutschland angestellet / und seye / nachdem er zuvor die kirche zu Cölln gestifftet / A. 128 im hundert und funffzehnden jahre seines alters gestorben. Der erste Ertz-Bischoff aber ist gewesen S. Agilolfus, welcher A. 717 zum Märtyrer-tode gebracht worden seyn soll. S. Bruno war der erste / welcher in Teutschland das geist- und weltliche regiment zu erst geführet / die inful und das schwerdt. Denn der Abt zu Corbey / Witichindus, führet es als ein unerhörtes werck auff / worüber jederman in der Christenheit sich verwundert habe: Brunonem Pontificis summi & Ducis Magni vidimus officium gerentem; ac ne quis eum culpabilem super hoc dixerit, cum Samuelem sanctum & alios plures sacerdotes legamus & judices. Sind seine worte. Des jahrs hernach brachte es Ertz-Bischoff Wilhelm zu Maintz auch dahin / daß ihn K. Otto sein herr vater zum Hertzoge in Thüringen und Hessen eingesetzet / wie die alten chronicken lauten. Man lese hierbey / was Lehmann in der Speyer. chronica / II B. im 35 cap. angemercket.

Jetziger Churfürstl. Durchl. zu Cölln nahmen und titulatur.

Gegenwärtig ist der 64 Ertz-Bischoff und 48 Chur-Fürst der Hochwürdigste / Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Joseph Clemens / Ertz-Bischoff zu Cölln / des heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst / des heil. Apostolischen stuhls zu Rom Legatus natus, Bischoff zu Lüttich und Regenspurg / Coadjutor zu Hildesheim / Administrator zu Berchtoldsgaden / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz / in Westphalen zu Engern und Bouillon Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / Land-Graf zu Leuchtenberg / und Marck-Graf zu Franchimont ꝛc.

Dero hohe ankunfft.

Se. Churfürstl. Durchl. sind gebohren den 5 December A. 1671 von herrn Ferdinando Maria / Churfürsten zu Bayern / und frauen Henrietta Adelheid / Victoris Amadei, Hertzogs zu Savoyen / tochter.

Was bey dero erwehlung passiret.

Was Ihrer Churfürstl. Durchl. A. 1688 vorgegangene wahl zur Ertz-Bischöffl. würde anlanget / so ist hiervon bereits oben zu ende des ersten hauptstücks im ersten haupttheile erinnerung geschehen / worzu noch folgendes zur nachricht dienet. Die Capitulares des Ertz-Stiffts hatten den Cardinal von Fürstenberg noch bey lebzeiten des vorigen Ertz-Bischoffs zum Coadjutorn postulirt: Jedoch ehe solche Coadjutorey-wahl vom Pabst bestätiget wurde / gieng der Chur-Fürst Maximilian Henrich den 3 Junii A. 1688 mit todte ab / daher zur rechten wahl sede vacante geschritten wurde; und dazumahl theileten sich die anwesenden 24 Capitulares in zwey factionen / nemlich in die Kayserl. und Frantzöische / deren jene den Chur-Bayerischen Printzen / Josephum Clementem, vermittelst 9 stimmen erwehleten / diese aber den Cardinal von Fürstenberg durch 13 stimmen postulireten. Diese abermahlige postulation publicirte Franciscus Adolphus, Graf in Ost-Frießland und Rittberg / den 19 Julii A. 1688 in nahmen der übrigen Frantzöisch-gesinnten; und damit solche desto leichter angenommen werden möchte / sprach ihn der König in Franckreich / ungeachtet er das jus naturalitatis in diesem Königreich erlanget / so viel zu der Chur-

Churfürstl. und Ertz-Bischöffl. würde nöthig / vermöge eines absonderlichen schreibens de dato den 12 Julii gedachtes jahres von aller subjection und anderer personal-verbindlichkeit loß. Wider solche postulation aber wendete der Kayserliche Gesandte / benebens dem Chur-Bayerischen Gesandten und denen eligirenden Capitularen ein / daß zu selbiger nicht allein zwey drittel aus den stimmen der Capitularen / vermöge des cap. scriptum 40 de electione, und also in præsenti casu 16 stimmen erfodert würden / sondern so ferne die postulation und election, wie diesesmahl geschehen / auf zweyerley personen gienge / müße jene diese mit noch einmahl so viel stimmen übersteigen. Bey so gestalten sachen hielten der electus und postulatus um die Päbstliche confirmation an / welche aber nur der Printz aus Bayern durch zwey absonderliche brevia erhielte / und zugleich durch Ihrer Kayß. Maj. vermittelung auf vorher ertheilte veniam ætatis in das Churfürstl. Collegium aufgenommen wurde. Denn unerachtet der erwehlete nicht älter war / als 17 jahre / so dispensirte doch der Pabst dißfals / jedennoch dergestalt / daß biß zu erlangung seines völligen alters Johannes Henricus Anethanus, Bischoff zu Hierapolis, wie auch Weih-Bischoff und Canonicus zu Cölln / in spiritualibus das amt eines Coadministratoris verwalten solte; gleichwie der Kayser die anstalt gemacht / daß die temporalia von Graf Hugo Frantzen zu Königseck als Stadthaltern regieret worden. Hierwider protestirete nun der Cardinal von Fürstenberg solennissime, und besetzte Bonn / Rheinbergen und andere Ertz-Bischöffliche örter mit Frantzöischen trouppen / worüber der jenige landverderbliche krieg mit entstunde / welcher nicht ehe als A. 1697 geendiget ward / da denn kraft des 44 articuls im Ryßwickischen friedens-schluß die jenigen Cölnischen Canonici, welche bißhero der Fürstenbergischen partey angehangen / und sich in Franckreich aufgehalten hatten / wiederum restituiret wurden. Wie wenig aber S. Churfürstl. Durchl. solches meritum um das Ertz-hauß Oesterreich / ja um gantz Teutschland erkannt / und wie sie bloß um einiger mißhelligkeiten willen mit dem Dom-Capitul / und aus jalousie gegen den Kayserlichen hof Frantzöische völcker unter dem nahmen Burgundischer Kreyß-trouppen in die Cölnische und Lüttichische festungen haben einrücken lassen / worüber sie zwar Teutschland in einen blutigen krieg mit verwickeln helffen / indessen aber ihrer lande entbehren müssen / und den lohn der untreue von Franckreich schon zu genießen angefangen / solches ist weltkündig.

Ertzstifftische lande.

Dieses Ertzstifft Cölln / welches gegen Norden an die Hertzogthümer Cleve und Geldern / gegen abend ans Hertzogthum Jülich / gegen mittag ans Ertz-Stifft Trier / und gegen morgen an das Hertzogthum Bergen gräntzet / wird ins Ober- und Unterstifft eingetheilet. Im obern liegen Andernach / Aldenahr / Arweiler / Bonn / Breitbach / Brüel / Erpel / schloß Hammerstein / Königswinter / Lechenich / Linz / Meckenheim / Numburg / Reimbach / Zülch. Zum untertheile rechnet man / Amradt / St. Antonii in der Heiden / Dorsten / Harneburg / Hulckrade / Hulß / Imvest / Kayserswerth / Kempen / Linn / Neus / Ordingen / Recklingshausen / Rheinberg / Wornig / Zons. Die Hertzogthümer Engern und Westphalen / welche Kayser Friedrichs I machtspruch Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen / der ums jahr 1180 in das unglück der Reichs-acht / und confiscation aller seiner lande gefallen war / aberkant und Ertz-Bisch. Philippen / gebohrnen Gr. von Hindsberg / zugetheilet / begreiffen zusamt der Grafschafft Arensberg die örter Aldendorff / Alendorff / Amrucht / Anlagen / Apffelen / Balve / Belcke / Brilom / Drolsthagen / Everberg / Fredeberg / Gesecke / Graffenstein / Hallenberg / Hertzberg / Harhusen / Hüsten / Kallenhard / Medenbach / Menden / Meschade / Nehem / Olepa / Reden / Schmalenberg / Stadtberg / Volckmarse / Wanden / Wärstern / Werle / Winterberg.

Jtztgemeldte Grafschafft Arensberg in Westphalen ist samt allen ihren lehnschafften / Regalien und herrlichkeiten / besonders aber auch mit der dignität des primipilariatus oder der ober-ufsicht in kriegs-sachen an den Rhein- und Weser-strömen von dem letzten ohne erben verstorbenen Gr. Gottfrieden A. 1368 ans Ertzstifft verkaufft und als ein rechtes Reichs-fahn-lehn übergeben worden. Man meynet / daß gedachter Graf zu ersetzung des vielen raubens und plünderns / womit er dem Ertzstifft seine meiste lebens-zeit über beschwerlich gewesen / diesen handel eingegangen / und sich nebst seiner unfruchtbaren gemahlin hernach aufs beten gelegt habe. Es hat dieser Status seine sonderbare verfassung / Landstände / landtäge / regierung ꝛc.

So hat auch Ertz-Bischoff Heinrich II ohngefehr zu anfange des seculi XIV die Grafschafft Hilicrod / deren gräntzen an beyden seiten der Erpe und Roer / und biß an die stadtmauer zu Cölln gegangen / von Dietrich Leyo durch kauff acquirirt. Die Grafschafft Hochstädten aber haben Ertz-Bischoff Conrad und seine geschlechts-vettern Grafen daselbst dem Ertz-Bischöfflichen patrimonio etwan A. 1260 zugewendet / und kan man diesen beyden Grafschafften das wachsthum des Ertzstiffts am meisten zuschreiben. Ausserhalb demselben und dessen incorporirten landen sind Martenstadt / Kattich / Kens / Schonstein / Wißer und Zeltlein. Dem Ertzstiffte sind ferner mit lehns-pflicht verwandt Alpen / Gebderdick / Jßum / Lidberg / Menseln und Wied / ingleichen die Grafschafft Loots.

Flüsse.

Die bekandtesten flüße in jetztgedachten landen sind der Rhein / die Ahr / Leine / Moen / Ruhr / Siege ꝛc.

Fruchtbarkeit.

Sonsten hat zwar das Ertzstifft einen gar sandigen / jedoch auch ziemlich trag- und fruchtbaren boden / und kan es viel geträide ausgeben. In der gegend Bonn wächst der berühmte Rheinische Bleichert / der weit und breit verführet wird / und wann er wohl geräth / denen einwohnern viel geld zuwendet.

Des Ertzstiffts Suffraganei.

Dieses Ertz-Stifft ist das reicheste / und dahero Ihr. Churfürstl. Durchl. unter allen geistlichen Fürsten der mächtigste / ihre Suffraganei seynd heut zu tage noch die Bischöffe zu Mün-

Münster / Lüttich und Oßnabrück: Minden und Utrecht waren vormahls auch dazu gehörig. So viel aber das Bischofthum Oßnabrück anlanget / so bleibet das jus Metropolitanum des Ertzstiffts Cölln gegen die Römisch-Catholische allezeit vermöge des Oßnabrückischen friedens-instruments art. 13 §. 6 ne etiam &c. reserviret/wegen derer Evangelischen aber in suspenso, so offt ein Evangelischer Bischoff zu jenen gelanget / und hat ein Catholischer Bischoff zu Oßnabrück auch gegen die Evangelischen sich keiner auffsicht anzumassen.

Dom-Capitul. Das hohe Collegium der Canonicorum bestehet aus funffzig Canonicis, darunter 25 Capitular-Herren / inclus. der 8 Doctoren in der Theologie und denen rechten / welche presbyteri sind/ die übrigen 25 sind domicellarii, aus welchen die abgehenden Canonicate ersetzt zu werden pflegen. Der jetzige hohe Dom-Probst ist Ihr. Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian Augustus zu Sachsen-Zeitz/ und war dessen vorfahr Printz Frantz Bernhard von Nassau zugleich Metropolitan und Schatzmeister. Nach ihm war der Decanus der Cardinal von Fürstenberg / der Hr. Hoch- und Teutschmeister und Coadjutor zu Maintz Sub-Decanus, Hertzog Philipp Heinrich von Croy Chor-Bischoff. Darauf folget der Scholaster / denn der erste und andere Diaconi. Vom Custode und Cantore weiß man hier nichts. Ausser gemeldten 8 Doctoren ist keiner stiffts fähig / er sey denn Fürstl. oder Gräfflichen standes/und erweise seine 16 Fürstl. oder Gräffl. ahnen; wie denn auch noch itzo in dem Dom-Capitel acht Fürstl. und etliche zwantzig Gräffl. Standes-personen sich befinden/so wird auch nunmehro keiner zu dieser Ertz-Bischoff- und Churfürstl. würde gelangen / als der obermeldten standes ist / obwoln in dem instrumento postulationis vor den Cardinal von Fürstenberg der Canonicus D. Geyr sich und seinen Presbyterial-Collegen das votum electionis activum & passivum, gleich denen anderen hochgebohrnen Capitularen/ allerirte/welches auch der Præses Collegii in seiner maße einräumen muste. Aus durchläuchtigen häusern und dem Fürsten-stande haben dem Ertzstiffte fürgestanden fünff Hertzoge in Bayern/ H. Rupert † 1476/ H. Ernst † 1612/ H. Ferdinand † 1650/ H. Maximilian Heinrich † 1688/ und der itzo regierende Churfürst Josephus Clemens, deßgleichen ein Hertzog zu Sachsen / Bruno/ des Kayser Henrichs I sohn/ A. 950/ und dann Hermann/ Pfaltzgraf bey Rhein. Kayser Ottens II schwester sohn/ ein Marggraf in der Lausitz / Gero genannt/ A. 1037. Wie auch vor ihme Landgraf Herman zu Heßen † 1508/ nicht weniger 19 Gr. und 1 Freyherr.

Zum Dom-Capitul und Ertzstifft gelangen nur hohe Stands personen.

Ertz-Cancellariat durch Italien und dessen effect. Diesem Ertz-Bisthum ist das Ertz-Cancellariat durch Italien/ oder das Longobardische Königreich/ und der alte Rest des Römischen Reichs in Welschlande/ von den zeiten Ertz-Bischoff Friedrichs I her / welcher von A. 1099 biß 1132 dem Ertz-Stiffte fürgestanden / und ein Marggraf in Friaul gewesen/ anhängig / und gehet auch dahero Chur-Cölln in Italien / und in mehrbesagter seiner diœces Chur-Maintz vor/ wie er denn auch eher als Trier zu solchem prädicat gelanget/ angesehen/ daß der jenige theil der Reichs-Provintzien und lande / worüber Chur-Trier Ertz-Cantzlar ist/ erst durch Kayser Friedrichs des Ersten mit Beatrix Gr. Wilhelm von Bisantz tochter getroffenen heyrath an Teutschland kommen. Es hat zwar Ertz-Bischoff Hildebald zu Cölln als Sacri Palatii Capellanus schon A. C. 788 die Kayserlichen diplomata mit unterzeichnet/ingleichen Ertz-Bischof Hermann als Archi-Capellanus zu den zeiten K. Ludwigs und König Zwendebolds. Ingleichen S. Bruno, ein Hertzog zu Sachsen/ zu den zeiten seines bruders K. Ottens des Grossen. Ja vor diesen allen soll der achte Bischoff S. Cuniberus bereits das amt eines Ertz-Cantzlars geführet / und die diplomata mit unterzeichnet haben/ es ist aber dieses mit keiner urkunde zu beweisen/ und jener ihre recognitiones sind nicht in dem absehn des Ertz-Cancellariats in Italien geschehen/ als welche würde in ihrer formalität nicht weiter zurücke reichet / als auf die zeiten K. Friedrichs I, wie schon oben davon bericht ergangen. In einem alten diplomate, welches Freherus in seinen anmerckungen ad Petrum de Andlo anführet/von A. C. 1275/ wird der stylus also gebraucht: Wyr Syvert Ertz-Bischove zu Cöllen/ des Ryks von Overberge Ertz-Cantzler.

Prærogativen des Ertz-stiffts. Etliche erstrecken die præeminentz eines Ertz-Bischoffs allhier dahin/ daß er auch in seinem Ertzstiffte der Kayserl. Maj. selbst zur rechten gehen solle.

Streit mit Chur-Maintz wegen der krönung Bey der Kayserl. wahl führet er das zwerte votum. Wegen der Kayserlichen krönung haben sich zwischen Chur-Maintz und Chur-Cölln hiebevor schwerer streit und irrungen enthalten / indem dieser Churf. solche krönung eines Römischen Kaysers allein/ und zwar nicht nur zu Aacken und in dero Cöllnischen Ertz-Bischöfflichen diœces, sondern auch im gantzen Reich ohne unterschied/ kraffi der güldnen bulla ihme zueignen; hergegen aber Chur-Maintz ausser Aacken im gantzen Reiche allenthalben/ vermöge alten herkommens/ und der posseß sich sothanen krönungs-rechts gebrauchen wollen. Welche streitigkeit aber am 15 Junii 1657 durch den weg der güte dahin verglichen worden/ wie bereits oben an seinem orte eingebracht. wird beygelegt.

Dieses gereichte auch dem Ertz-Stiffte zu sonderbaren ehren/ daß dessen Ertz-Bischoff von Pabst Leone IX A. 1049 zum perpetuo S. R. E. Cardinali S. Johannis ante portam latinam und Ecclesiæ Romanæ Archi-Cancellario gemacht worden / wiewohl sothane würde vorlängst gäntzlich erloschen. Sonst hätte der vorige Chur-Fürst Maximilian Henrich zu Rom wegen des ceremoniells mit denen Cardinälen keine competentz gehabt. Wann ein Ertz-Bischoff zu Cölln eine messe jährlich auff den heiligen drey Königen-tag in der hauptkirchen dieser heiligen/ deren cörper Friedrich von Dassel der 43igste Ertz-Bischoff von Kayser Friedrichen I geschenckt bekommen / liefet / hat er dafür 1000 gold-gülden und 100 malter getraide zu genießen / dafür er die Capitularen stattlich tractiren muß. Es ertheilte P. Alexander III vermöge seiner A. 1179 zu

Rom

Rom datirten bulla dem Ertz-Stiffte die freyheit/ daß vorm haupt-altar der Ertz-Bischöfflichen kirche zu S. Maria / und einem andern S. Peters-altar sieben Canonici, Cardinales Presbyteri geziemend ministriren und procuriren solten.

Erb-ämter. Die Erb-ämter sind folgende/ die Fürsten von Arenberg und Croy sind des Ertz-Stiffts Erb-Schencken: Die Grafen von Manderscheid zu Blanckenhaim sind Erb-hofmeister/ die Grafen von . . . Erb-Truchsessen/ die Grafen von Salm-Reifferscheid Erb-Marschalln/ und die Ritter Raitze von Frentz Erb-Kämmerer.

Vornehme Ministri. Se. Churfürstl. Durchl. vornehmste bediente seynd salva ordinis prærogativa der Ober-Hof-Marschall/ Oberster-Stallmeister/ Oberster-Jägermeister/ Kammer-Herren/ Cantzlar/ geheimte Räthe/ der Stadthalter zu Cölln/ Grand Majeur von Lüttich/ die Generals über die armee/ Gouverneurs von Rheinbergen/ Bonn/ Dinant und Huy/ Commmendant zu Huy/ Oberster des leib-regiments zu pferd/ Capitains der compagnie granadierer zu pferd/ der compagnie hatschierer/ und der compagnie trabanten.

Residentz. Die ordentliche Churfürstl. residentz ist zu Bonn am Rheine/ woselbst man seit einigen jahren ein neues schloß zu bauen angefangen. Der lusthäußer sind auch unterschiedene/ als Bruel/ zu Arensberg pflegen sich die Chur-Fürsten wegen der schönen gegend mit fischen und jagen offt zu erlustigen.

Wapen. Das angebohrne stamm-wapen Ihr. Churfürstl. Durchl. ist unterm titul Chur-Bayern zu finden; wegen des Ertz-Stiffts aber führen sie im weissen schildlein ein schwartzes creutz: Wegen Westphalen im rothen schildlein ein silbernes springendes/ unbezäumtes roß oder hengst. So hält man zwar ingemein dafür/ allein es ist unerfindlich/ weil aus Pabst Alexanders III aufm Laterano A. 1179 13. Kal. Jul. datirten bulla/ welche er ein jahr vorher/ ehe Hertz. Heinrich der Löwe durch denspruch zu Würtzburg Westphalen verlohren/ ausgehen lassen/ Ertz-Bischoff Philipp die confirmation dieses Bischöffl. wapens vom Pabste erhalten: confirmamus tibi crucem & pallium suo tempore suoque loco ferendum, insigne quoque festivi equi, quod a quibusdam vulgo Naccum vocatur; massen die weißen springenden rosse bey den kirchen-festivitäten üblich waren. Wegen Engern im rothen felde drey güldene rosenblätter oder seeblumen-blätter/ oben zwey und unten eins. Wegen Arensberg in blauer feldung einen silberweißen mit ausgebreiteten flügeln schwebenden adler/ dessen schnabel und klauen vergüldet sind. Das gantze schild bedecket eine Bischoffs-mütze/ daraus das Ertz-Bischöffliche creutz hervorgehet/ hinter demselben raget noch das schwerdt und Bischoffsstab hervor/ die schild-halter aber sind zur rechten ein güldener greiff/ und zur lincken ein güldener löwe.

Einkünffte und macht. Die einkünffte des Ertz-Stiffts erstrecken sich auf ein großes/ und rechnet man/ daß nur die ordinar gefälle in friedens-zeit bey 300000 thaler jährlich abwerffen. Und weil die Land-Stände von gutem vermögen bey friedens-zeiten sind/ und starcke summen bewilligen/ kan von solchen militz-geldern ein regierender Chur-Fürst allezeit in guter kriegs-verfassung stehen/ und eine ziemliche armee unterhalten. An festungen waren die Cölnischen lande ehemahls auch wohl versehen/ als Bonn/ Neus/ Kayserswerth und Rheinbergen; die beyden letzten aber sind in den jüngsterregten kriegs-troublen von denen hohen Alliirten demoliret und der erden gleich gemachet worden.

Erblands-vereinigung. Damit nun ein Churfürst obgedachte considerable macht zu des Capitels und des gantzen landes nachtheil nicht mißbrauchen möchte/ ist A. 1463/ als nach Ertz-Bischoffs Theodorici von Mörs absterben sedes vacans gewesen/ von dem Dom-capitul und Ständen des Ertz-Stiffts eine so genante erb-lands-vereinigung/ welche die neuerwehlten Ertz-Bischöffe/ ungeachtet ihre gewalt dadurch sehr eingeschräncket wird/ allemahl beschweren müssen/ auffgerichtet worden. Es seynd aber darinnen nicht allein verschiedene zur beförderung der justitz/ beschleunigung der gerichts-sachen/ und zur gemeinen wohlfarth gerichtete gesetze enthalten/ sondern es ist auch darinnen verordnet/ daß hinkünfftig kein erwehlter Ertz-Bischoff macht haben solte/ vor sich selbst und ohne vorwissen und einwilligung des Dom-capitels krieg anzufangen/ die unterthanen mit leib und gütern zu verarrestiren/ die zoll-freyheit der Ritterschafft zu schmälern/ oder von selbsten etwas zum nachtheil und schaden des gemeinen wesens oder eines jeden insonderheit vorzunehmen: Dahero widrigenfalls/ und da der Ertz-Bischoff den gesetzen dieser vereinigung entgegen handeln würde/ das Capitul berechtiget seyn soll/ die Stände des Ertz-Stiffts entweder insgemein oder insonderheit zusammen zu beruffen/ und selbige/ unerachtet es der Ertz-Bischoff zu verhindern suchen würde/ zum gehorsam zu bringen. Damit auch sothanes gesetze nicht sonder würckung seyn möchte/ so gab es bald darauff gelegenheit/ sich dessen mit nachdruck zu gebrauchen: Denn dazumahl unterstunde sich Ertz-Bischoff Rupertus die stadt Cölln mit allerhand ungewöhnlichen zumuthungen zu beschweren/ wodurch zuletzt ein gefährlicher auffruhr erreget wurde: Hierwider predigte er nun mit höchstem eifer/ übergab die stadt dem teuffel/ und suchete selbige/ als er sie mit großem verlust erobert/ auffs schärffste heim. Hierauff gerieth er auch A. 1471 mit dem Dom-Capitel in streit/ und ruffte seinen bruder Fridericum den Sieghafften Churf. zu Pfaltz nebst Hertzog Carolo von Burgund zu hülffe/ welches die Capitulares als eine übertretung der so theuer beschwornen vereinigung auslegeten/ einen land-tag ausschrieben/ auff welchem sie den Ertz-Bischoff absetzeten/ und an dessen stelle Land-Graf Hermannen in Hessen erwehlten. Ein gleichmäßiges exempel ereignete sich/ als Ertz-Bischoff Hermann/ ein gebohrner Graf von Weda/ durch hülffe Martini Buceri die kirchen-reformation vornehmen wolte/ das Dom-Capitul sich dargegen auff die erblands-vereinigung beruffte/ dem Ertz-Bischoff

die hohe geistliche würde nahm/ und selbige Adolpho/ Grafen von Schauenburg/ zueignete/ unter welchem obgedachte vereinigung den 12 May A. 1550 verneuret/ und durch seine nachfolger bestätiget worden. Gestalt denn auch/ als seine jetztregierende Churfürstl. Durchl. A. 1698 von den Ständen dem vorgeben nach wegen unumgänglicher kriegskosten eine gewisse summa geldes forderte/ das Dom-Capitul/ oder doch ein grosser theil deßelben/ die Land-Stände krafft der erblands-vereinigung nach Cölln beruffte/ um daselbst in dem kloster S. Dominici einen zur wohlfarth des vaterlandes und zur erhaltung der hergebrachten freyheiten dienlichen vortrag anzuhören. Welche zusammenkunfft zwar damals noch unterbliebe/ in den folgenden jahren und seither des Frantzöischen krieges aber/ haben die Stände mit desto gröfferm eyfer die rettung und salvation dieser reversalien und landes-verfassung zu behaupten gesuchet/ ie mehr der Chur-Fürst sich auff eine absolute gewalt appliciret/ darüber aber viel beschwerliche verdrüßlichkeiten zugegangen/ und er endlich sich unter Frantzöische protection begeben müssen.

Ansprüche. Die ansprüche des Churf. zu Cölln seynd (1) auff das Bischoffthum Utrecht/ welches vormahls dem Ertz-Bischoffthum Cölln unterworffen gewesen/ nachmahls aber A. 1559 zum Ertz-Bischoffthum gemachet/ und also von solcher dependance befreyet worden. Ferner (2) auff die stadt Cölln/ welche aber als eine freye Reichs-stadt von Kayserlicher Majest. bey ihrer Reichs-freyheit und gegen alle gewaltsame opprellion bißanher beschützet worden. Hernach (3) auff Soest in Westphalen/ welche stadt nebst denen benachtbarten örtern Dagobertus, König der Francken/ S. Coniberto, Bischoffe zu Cölln/ geschencket haben soll; sie ist aber A. 1441 von dem damaligen Ertz-Bischoff an Adolphum/ Grafen zur Marck/ veräussert worden/ und nachmals mit sothaner Grafschafft dem rechte nach an das Chur- und Fürstliche hauß zu Sachsen/ der posseß aber nach an Chur-Brandenburg gekommen. Weiter (4) auf einen gewissen strich landes im Hertzogthum Berg gelegen/ den Mäusepfad genant. Chur-Cölln interessiret sich auch (5) wegen der heimfälle derer lande und güter/ welche die Hertzoge zu Jülich/ Cleve und Berg zu lehn getragen/ bey der Jülichischen succession-sache/ und hat auch dahero A. 1680 wider das decretum confirmatorium des Brandenburgis. und Neuburgischen theilungs-vergleichs protestiret. Wegen der Grafschafft Arnsberg verlanget der Churfürst (6) daß zwischen dem Rhein und der Weser keine neue festung ohne seine bewilligung erbauet werden möge. So ist auch (7) noch eine alte verlegene prætension übrig auf das Hertzogthum Lotharingen/ als welches Kayf. Otto der Große und dessen bruder Ertz-Bischoff Bruno dieser diœces einverleibet haben sollen; wiewol solches vorlängst wieder davon abgerissen worden/ und sich nun in völligem besitz der souverainen freyheit befindet/ und wohl nimmermehr Ertz-Stifftisch werden wird.

Religion. Auffer der Römisch-Catholischen religion/ welcher das gantze land zugethan/ wird sonsten keine andere öffentlich getrieben. Denn obwohl hier und da viel Protestirende wohnen/ müssen dieselben doch zu pflegung ihres Gottesdiensts entweder nach das im Bergischen gelegene Mühlheim oder an die Clevischen örter reisen. Im jahr 1582 entstunde in diesem Ertz-Stiffte absonderlich eine große unruhe/ als Ertz-Bischoff Gebhard Truchses von Waldburg die Evangelische religion annahm/ welchem exempel Carl von Truchses nebst vielen von Adel und verschiedene Geistlichen nachfolgeten. Hier schiene es nun/ ob würde das gantze Ertz-Stifft von der Römischen kirche abgerissen werden/ und die Evangelischen verlangeten allbereits entweder eine kirche zu Cölln eingeräumet/ oder die freyheit zu haben eine neue aufzuerbauen: Daher es zum öffentlichen kriege kam/ darinnen Ernestus/ Hertzog in Bayern/ die oberhand behielt/ Ertz-Bischoff Gebhard aber abgesetzt und in den bann gethan wurde/ weil er/ der Römisch-Catholischen vorgeben nach/ die religion im Ertz-Stiffte reformiren und sich in den ehstand begeben wollen; wobey sie ihn denn beschuldigten/ daß er schon zuvor mit Agnete von Mansfeld im heimlichen concubinat gelebet. Und dazumal wurde hefftig controvertiret/ ob der Pabst macht gehabt/ sich der jurisdiction über den beschuldigten Ertz-Bischoff anzumassen/ oder ob nicht vielmehr die cognitio causæ vor Se. Kayserl. Maj. und das Reich gehöret habe? Wann die mit Franckreich vormahln gepflogene politische anschläge zum effect kommen/ würde die stadt Cölln und der pagus Westphaliæ unter die botmäßigkeit des Ertzstiffts/ und dieses unter speciale associations-protection der Cron Franckreich gediehen seyn.

So viel von denen geistlichen Herren Chur-Fürsten.

Des vierdten Haupt-Stücks
und
Dessen ersten Tituls
Zweyter Absatz:
Von
Denen weltlichen Herren Chur-Fürsten.

Anzahl der weltl. Chur-Fürsten.

Derer **weltlichen Herren Chur-Fürsten** waren/ nach inhalt der güldnen bulle/ als des ältesten fundamental-Reichs-gesetzes/ nur viere; vermittels des offterwehnten Westphälischen friedens aber/ ist das fünffte Chur-Fürstenthum unter dem titul des heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister-amts/ und A. 1692 auch das sechste/ welches das hochverdiente Hoch-Fürstl. hauß Braunschweig-Lüneburg/ wiewohl nicht sonder harte wiederstrebung und viele verdrießlichkeiten/ welche biß dato die introduction ins Chur-Fürstliche Collegium behindert haben/ erlanget/ eingeführet worden. Alle insamt werden

Deren hohe gerechtsame.

1 **Ihrer Chur-würde und Chur-Fürstenthümer halber von dem Kayser als fonte omnium dignitatum beliehen.** Denn die investitur ist wohl der älteste modus acquirendi; wenn solcher aufkommen und der anfang gemacht worden/ **die Churen neben denen Ertz-ämtern bey denen beleihungen deutlich zu bemercken und in die lehn-briefe zu setzen/** ist ungewiß/ der älteste Königliche lehn-brief vor Böhmen solte wohl unfehlbar der jenige seyn/ den Kayser Philipp über die etwa A. 1199 verrichtete erhöhung zur Königlichen dignität verfassen lassen; weil sich aber weder in denen Kayserlichen noch Böhmischen archiven dergleichen finden soll/ die Könige in Böhmen auch sich auf denselben nie bezogen/ noch die Kaysere dessen erwehnung gethan/ so ist vermuthlich/ daß/ weil zumahl König Premislaus den rücken gewendet/ und König Otten zugefallen/ es sey gar kein lehn-brief ausgefertiget worden. Also ist dieser der älteste/ welchen Kayser Friedrich II zu Basel A. 1212 König Ottocaro gegeben/ darinnen wird zwar/ daß dieser die wahl habe helffen verrichten/ als eines zur confirmation der Cron-würde dienlichen verdienstes gedacht: aber von der **Chur-würde und Ertz-amte** wird kein wort absonderlich gemeldet. So ist auch der lehn-brief/ den Kayser Rudolph I K. Ottocaro A. 1276 ertheilet/ gantz general.

Dreyzehn jahr hernach/ nemlich A. 1289/ hat dieser Kayser zu Eger König Wenceslao ein diploma gegeben/ darinnen er ihme das Ertz-Schencken-amt/ wie auch die stimme und recht bey der Römischen Königs-wahl beygelegt hat. Man muß sich aber wundern/ daß bald ein jahr hernach ein neuer brief darüber ausgefertiget worden/ de dato Erfurt/ darinnen beedes bestätiget wird/ gleichsam als wenn es an dem ersten nicht gnug gewesen/ oder jemand dem Könige deßhalber controversiam Statûs machen dörffen. Hergegen ist in der confirmatione privilegiorum & feudorum Bohemiæ, welche Kayser Carl IV, der selbst König in Böhmen war/ A. 1348 ausgefertiget/ und andern wichtigen diplomatibus nichts davon zu befinden/ gleich seye es ein momentaneum gewesen/ welches mit den vorigen Kaysern und Königen erloschen. Ob man sich durch die güldne bulla hernach gnugsam gesichert zu seyn gehalten/ stehet dahin; dieses ist aber auch gewiß/ daß sich nie ein König in Böhmen des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schencken und Chur-Fürsten geschrieben/ wie die andern Churfürsten zu thun pflegen. Uber der **Pfältzischen Chur und Ertz-Truchsessen-amt** ist vor alten zeiten ein langer streit gewesen/ indem das Hertzogliche hauß Bayern denen Pfaltzgrafen beedes disputiret/ und da einige actus vor dieselbe anzuführen gewesen/ hat man nicht gnugsame nachricht/ welchem eigentlich die Chur und hochbesagtes Ertz-amt zugeleget sey. Zwar haben Goldast. und Lundorp ein Decret communiciret/ welches Kayser Rudolph A. 1275 zu Augspurg ergehen lassen/ und darinnen Hertzog Henrichen in Bayern/ wider Pfaltzgraf Ludwigen bey Rhein die passes vel quasi einen Röm. König zu wehlen/ zugesprochen/ und die alten geschichte (Ditmarus Merseburg.) geben/ daß an Kayser Ottens III hofe ein Hertzog in Bayern das Ertz-Truchsessen-amt verwaltet. Woher auch Gewoldus seine stärcksten argumenta ziehen wollen. Es wurde dieser streit A. 1657 bey gelegenheit des Reichs-Vicariats wieder rege/ und wird nicht eher zur ruhe zu gelangen seyn/ biß der Herr der heerscharen selbigen durch die ihme gewöhnliche art entscheiden wird. Inmittelst haben beede Churen nach dem instrumento Pacis Westphalicæ ihre verfassungen erhalten und werden also verliehen.

Bey der **Chur und dem Ertz-Marschall-amte zu Sachsen** ist aus der güldenen Reichs- und specialen Sächsis. bulla de dato Franckenfurt anno 1376/ welche Ertz-Bischoff Ludwig zu Maintz als Ertz-Cantzlar eigenhändig recognosciret/ zu wissen/ daß Hertzog Wenceslaus zu

Sach-

Sachsen darinnen des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst prædiciret worden ; daher in dem neuen lehn-briefe/ welchen Kayser Sigmund A. 1425 dem neuen Churfürsten Friedrichen / Land-Grafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen / zu Ofen hauptsächlich confirmatorie & decisive ausfertigen lassen/ kein ander prädicat geführet werden können/ welche titulatur auch unverruckt bey allen und jeden investituren beybehalten worden. Nicht weniger muß man sich auch wegen der **Chur Brandenburg und des heiligen Römischen Reichs Ertz-Kämmeramts** mit der güldnen bulla begnügen lassen / und zwar voraus setzen/ daß auch vor derselben verfassung ein Marggraf diese Hoheit und Regalia von dem Reiche zu lehn getragen ; massen eben dieser Kayser die zwischen einem Marggrafen und dem Grafen zu Jülich acht jahr vorher wegen vortragung des zepters entstandene irrungen rechtlich entschieden. Wann aber der anfang gemachet worden / nahmentlich in denen investituren der Chur und des Ertz-amtes zu gedencken/braucht einer weiteren untersuchung.

Also dependiret wohl das hohe Regal von der Kayserlichen Maj. beleihung ; die art aber es bey denen häusern fortzustammen oder zu transferiren ist nicht einerley. Denn alle und jede müssen ihre hohe gerechtsame durch die investitur ihrer Regalien gewinnen/ wie es der erste acquirent gethan. Aber es ist ein unterschied bey der succeßion ; der vater stammt die Chur-Regalien auf den sohn / und dieser auf seinen sohn/ und sofort nach der lineal-verstammung/davon bald unten mehr folget. Vermannet die Chur und wird dem Reiche heimfällig/ so verleihet sie der Kayser entweder nach belieben und verdiensten anderweit / wie die exempel von Kayser Sigmunden bey Sachsen und Brandenburg bezeugen: wann aber die Chur verwürcket wird/ kommt sie entweder nach denen verträgen oder mitbelehnschafft an den Lineal-Agnaten/ oder wie andere es prætendiren mit recht ausführen zu können/ an den Seniorem/ oder der dem mehrern natürlichen alter nach der nechstgesippte ist ; wie das exempel von Kayser Carln dem V und der Chur zu Sachsen besagt / oder an den / welchem der Kayser die Regalien mit übergehung des nechsten Chur-Agnaten außer dem hause oder darinnen verleihen will / wie Kayser Ferdinand II bey dem hauße Pfaltz gethan. Oder es gewinnet einer eine Chur-lehn durch die wahl/ wie bey Böhmen vorzeiten / oder durch verträge mit dem lehn-herrn und eventual-beleihung/ wie abermahl bey Böhmen geschehen / oder es geschiehet auch durch verträge mit dem nechsten Chur-Erben. Auf welche weise Pfaltzgraf Friederich bey Rhein/nach achtzehniähriger administration der Chur / sich mit dem Chur-Printzen Pfaltzgraf Philippen vergliche/ daß er ihme auf lebens-zeit das Chur-regiment überließ/ und dieser hergegen an kindes-statt angenommen und zum erben in die habende landes-portion eingesetzt wurde. Kayser Friederich wolte zwar ungern dazu stimmen / das Chur-Fürstliche Collegium aber willigte darein/ bevorab da der regierende Churfürst eine ungleiche heyrath ad morganaticam erwehlet / und die kinder als Grafen erziehen ließe. Noch ein irregular-exempel ereignete sich in dem hauße Pfaltz/da itzgedachter Churfürst Philipp durch testament seines zweyt-gebohrnen Printzens Pfaltzgraf Ruprechts sohn / Pfaltzgraf Otto Henrichen dergestalt hindan setzte/ daß ihme sein vierdter sohn Pfaltzgraf Friedrich II vorgezogen wurde. Darüber zwar viel irrungen entstunden/ doch bliebe das testament bey kräfften/und der Höchste schickte es/ daß Pfaltzgraf Otto Henrich doch noch zur Chur kame. Das andere exempel/ daß durch testament die Chur transferiret werden / ereignete sich bey dem Chur-hause Brandenburg/ da Churfürst Friedrich I in seinem letzten willen den Chur-Printzen übergienge/ und dem zweyten Printzen/ auch Friederich genannt/die Chur zuwendete ; allein der Chur-Printz war zu frieden/ der Kayser und die Landschafft billichten es auch/und das Churfürstliche Collegium ließe es dabey bewenden. Neue Churen aufzurichten und zu verleihen braucht mehr mühe / und haben es die Westphälische friedens-tractaten / besonders aber die verleihung der neunten Chur bewiesen / wie schwer es hergehe / wann auch gleich das Churfürstliche Collegium und andere Potentaten ihre approbation zu dergleichen neuen Chur-dignitäten und Regalien ertheilen/ anerwogen die fundamental-satzungen auf eine gewisse anzahl ihr absehen und verfassung gerichtet haben. Es soll

Arten eine Chur zu erwerben.

II Ein jeder/nach anweisung des 30 art. der güldnen bulla/in der Grammatica,denen Welschen und Windischen zungen oder sprachen/nebst der Teutschen/als die er mit der milch einsauget/unterwiesen seyn / und den Chur-Erben auch darinnen unterweisen lassen ; weil man bey wissenschafft dieser sprachen fast mit allen völckern in Europa zu reden vermag. Der Grammatica geschiehet nicht deßhalber erwehnung/ daß sich ein Chur-Printz mit denen sprachkunst-büchern herum schlagen und pedantisiren lassen solte/ sondern es heist Grammatica, nach der damahligen art zu reden / so viel als die Lateinische sprache / deren ein Churfürst damahls so sehr benöthiget war / als heutiges tages/und nachdem man mit Franckreich das meiste zu thun hat / die Frantzöische sprache nebenst der Italiänischen wohl die nützlichste ist; wiewol man dennoch keinen Churfürsten vor unwürdig zu seiner hohen Reichs-function halten/ und deßhalben controversiam inhabilitatis erregen wird / ob er gleich diese sprach-wissenschafften nicht hat/ sondern sein Teutsch allein nach seiner mund-art redet. Man solte aber wohl fragen/ was denn den Kayser bewogen/die Churfürsten zur selbigen zeit auf die Lateinische/ Italiänische und Wendische sprache zu verbinden ? Die antwort stehet in dem context der güldnen bulla/nemlich weil die wichtigsten Reichs-geschäffte darinnen verhandelt würden / dabey es allerdings nach damahligen zeiten sein bewenden hat. Ob aber alle Churfürsten / ja die Kayser selbst in folgenden zeiten sich in diesen drey zungen nebens ihrer Teutschen mutter-sprache geübet/ das ist nicht gläublich/indem man exempel hat/ daß mancher kaum seinen nahmen schreiben können. Es war Kayser Sigmund auf dem Concilio zu Costnitz übel mit denen weltlichen

Sollen der sprachen kundig seyn.

chen Churfürsten zu frieden / daß keiner unter ihnen Latein verstunde / und dem religionswerck und reformation der Geistlichkeit/ welche der Kayser vorhatte/ nicht besser beytreten konte/ gab ihnen deßhalber schertzhafften verweiß; daher auch Pfaltzgraf Ludwig der Bärtigte/ Churfürst bey Rhein/ so bald als er von dem Synodo nach hauße kame / sich auf die Grammaticam legte/ und in kurtzer zeit ziemliche wissenschafft in der Lateinischen sprache erlangte. Von Churfürst Augusto zu Sachsen weisen noch die in der bibliothec zu Dreßden vorhandene manuscripta, wie er in seinem hohen alter sich auf erlernung dieser sprache geleget / und seine geschicklichkeit darinnen erworben. Es bedarffs auch nicht/ daß der Kayser samt denen Chur-Fürsten die drey fremden sprachen reden/ schreiben oder nur verstehen müsse: denn mit Polacken und Wenden redet und schreibt man allenfals Latein oder Frantzöisch / oder Welsch/ und Latein ist heutiges tags vor grosse Herren eine todte sprache/ ob sie wohl der Römische Kayser zierlich und so gut verstehet/ als mancher Professor. Es fragt sich auch/warum hat man die Frantzöische sprache nicht mit erfordert / da doch der Dauphin in Franckreich Carl eben zu Metz auf dem Reichs-tage gegenwärtig war / da diese disposition der güldnen bullen gemacht wurde? Und da Kayser Carl IV nach des Königreichs Burgund verfassung dem Churfürsten zu Trier/ als Ertz-Cantzlarn des Königreichs Arelat / da die Frantzöische sprache undisputirlich gesprochen wird/ confirmiret hat/ und da warhafftig ist / daß bey dem Reiche mehr sachen in dieser sprache als in der Windischen paßiret sind. In summa, hat ein Churfürst die geschicklichkeit Frantzöisch oder Italiänisch zu reden/ so ist es ein schönes ornement; kan er diese sprachen nicht / so wird ihme die Lateinische oder so genannte Grammatica nicht viel helffen/ aller aber kan er zur noth entrathen. Vid. Limn. L. 3 c. 7. Add. n. 70.

Succeßion bey der Chur.

III **Wann ein weltlicher Chur-Fürst stirbet/ fället die Chur so bald auff den ältesten ehelichen weltlichen Printzen/** welcher nicht wahnsinnig oder mit einem andern grossen gebrechen behafftet/ oder des primogenitur-rechts sich freywillig begeben hat; wann aber dieser erstgebohrne und Chur-Printz bereits gestorben / und söhne verlassen / verstammet auf dessen **erstgebohrnen weltlichen Printzen die Chur / und bey deren nichtsein auf den nechsten** primogenial- **verwandten.** Jedoch wird ein Chur-Printz/ im fall er noch unvogtbar / nicht so fort zur Churwürde gelassen/ sondern er bleibet biß zum anfange des neunzehenden / als zur Churmündigkeit bestimmten jahrs/ unter der administration respective, nemlich so viel die Cron Böhmen vorzeiten betraffe / der Reichs-Stände/ und wegen der übrigen Churen des nähesten weltlichen Agnaten / welcher in vormundschafft als Administrator alle Reichs- und landes-sachen verwaltet / und sich an des pupillen stelle setzet. Jedoch ist die zeit nie so genau in acht genommen worden / gestalt dann Hertzog Friedrich / der Sanfftmüthige/ die Chur-regierung in Sachsen A. 1428 antrat / da er nur 16 jahr und etwa vier monat alt war. Denn es pflegt der Kayser in ertheilung der veniæ ætatis nicht langsam zu seyn / wann er darum angelanget wird. Und bey dem Chur- und Fürstlichen hauße zu Sachsen hat man noch mehr exempel/ daß die Herren vor ihrer denen rechten nach sonst erforderten volljährigkeit zum regimente gelanget. Als auch Churf. Joachim I von Brandenburg im 16 jahre seines alters die regierung antrat/ hat Chur-Maintz es dahin gedeutet / ob schlöße die güldne bulle die Chur-Printzen unter 18 jahren zwar von der wahl eines Röm. Königs / nicht aber von der regierung ihres Chur-Fürstenthums und länder aus. Von der vormundschafft hat in dem Chur-hauße Pfaltz sich der streit ereignet / ob ein Churfürst mit übergehung des legitimi Tutoris oder des nähern Chur-Agnaten einen andern Schwerdmagen seinem Chur-Printzen zum vormunden verordnen könte? Der erste casus trug sich zu A. 1436/ da Chur-Fürst Ludwig vorgenannt seinem sohne Ludwigen IV seinen jüngsten bruder Pfaltzgraf Otten zu Mosbach zum vormunden bestellte/ und die beeden ältern brüder / Pfaltzgraf Johannsen und Pfaltzgraf Stephan/ übergienge. Es verdroß sie zwar / aber sie ließen es dabey bewenden. Hernach verordnete Churfürst Ludwig im testamente nebens seinem bruder Pfaltzgraf Johann Casimirn noch Marggraf Georg Friedrichen zu Brandenburg und Ludwigen zu Würtenberg / wie auch Landgraf Ludwigen zu Hessen zu Contutoren seines Chur-Printzen Friedrichs IV.; der Pfaltzgraf aber behauptete die administration allein/ so lange er lebte/ und ließe sich nichts davon abziehen/ denn der Kayserliche hof war sein rückenhalt und also der zu Speyer ausgefallene widrige spruch außer nachdruck. Abermahl verordnete dieser Churfürst Friederich der IV seinem Chur-Printzen Friederichen V Pfaltzgraf Johannsen zu Zweybrücken zum testamentlichen vormunde / und schloß den nähern Agnaten Pfaltzgraf Ludwigen zu Neuburg von der ihme rechts wegen zustehenden administration aus. Darüber neuer lerm im hauße wurde/ und man wohl sagen kan/ daß die Pfältzische unmündigkeiten sehr fatal gewesen. Hergegen ist das Chur-hauß Brandenburg desto glücklicher/ daß es keinen unmündigen Chur-Printzen gehabt/ ausser vorerwehnten Churfürst Joachim I, der aber mit gutem willen des Kayserß / der Agnaten und des Churfürstlichen Collegii die regierung so bald antrat. In dem Chur-hauße zu Sachsen ist nur eine vormundschafft vorgefallen / nemlich Churfürst Christians I Herren söhne/ da denn der Churfürst im testament verordnete / daß die frau mutter die auferziehung haben/ der nechste Agnat/ Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen / neben dem Churfürsten zu Brandenburg und der Gemahlin die vormundschafft verwalten/ und schwere sachen mit der Landschafft ausgemacht werden solten. Worüber sich hernach die beeden Herren vormünder dergestalt verglichen / daß der Hertzog die Reichs-sachen allein verwalten/ die land-sachen in beeder vormünder nahmen ausgefertiget/ und in allen wichtigen sachen communicato consilio verfahren werden solte.

Das succession-recht bey denen Churfürstenthümern ist vielen curieusen streit-fragen

unterworffen. Nach ordnung der güldenen bulle wird in der succession bey denen weltlichen Churen solche ordnung gehalten / daß / wie obengedacht / nach absterben des erstgebohrnen dessen erstgebohrner sohn und so ferner in absteigender primogenial-linie zur Chur-würde gelanget / also daß / so lange des erstgebohrnen linie währet / eines Chur-Fürsten zweyt-gebohrner Printz kein recht zu solcher dignität und ländern habe. Im fall aber der letztverstorbene Chur-Fürst keine söhne oder von ihm abstammende leibes-erben / welche weltlichen standes seynd / sondern nur schwerdtmagen oder vettern von väterlicher seite in unterschiedlichen neben-linien hinterläst / so entstehet die frage / ob sich der erbfolge wegen nach dem nächsten grad der sippschafft ohne absehn auff die nähere linie oder nach der nechsten linie ohne consideration des mehrern alters und nähern grads zu richten seye?

Diejenigen / welche das erste behaupten wollen / führen zu ihrem beweißthum an / daß (1) solche erbfolge nach dem nechsten grade den gemeinen rechten gemäß sey / da die nähere sippschafft das nähere recht giebt / (2) daß selbige auch bey der lehns-folge eingeführet / (3) daß die güldene bulle / so viel die collaterales oder die aus den seiten-linien abstammende personen anlanget / mit ihrer verordnung nicht weiter / als auff die brüder gehe / (4) daß unerachtet Kayser Carl der IV und Sigismundus absonderliche bullen ertheilet / darinnen die successions-fälle bey der Chur Sachsen und Pfaltz erläutert worden / so sey doch die übrige erb-folge / so sich auff das civil- und lehns-recht gründet / hierinnen nicht ausdrücklich abgethan oder geändert / noch etwas neues disponiret / und (5) daß solche meynung durch die hergebrachte gewohnheit bestätiget werde / indem bey Chur-Sachsen und Pfaltz einige exempel verhanden / da man in der Chur nicht nach der linie / sondern nach dem grade succediret habe / auff welches fundament auch pacta familiaria vorhanden. Diejenigen aber / welche die Chur-würde nach der rechten primogenial linie verstammet wissen wollen / wenden vor / daß (1) die Chur auff einen allein / und zwar / vermöge der güldenen bulle / auff den erstgebohrnen verfället werde / dahero die succession nach der linie statt haben müsse / weil derselbe zu erst beruffen / (2) bezeugte solches die verordnung der güldenen bulle / allwo nach absterben des erstgebohrnen ohne hinterlassung männlicher leibes-erben / die Chur an dessen ältesten weltlichen und von der zweyten rechten väterlichen linie abstammenden bruder / nachmahls aber auf dessen erstgebohrnen Printzen gelangete. Welche generaliter abgefaßten worte nicht allein von demjenigen falle redeten / da bey lebzeiten des Churfürsten dessen erstgebohrner Printz nebst seinen descendenten mit tode abgegangen wäre / sondern es wären selbige auch dahin zu verstehen / wenn auff solchen erstgebohrnen oder seine descendenten die Chur würcklich verfället worden / hiernechst aber sothane linie gantz abgienge: Denn da würde alsofort / nach inhalt der güldenen bulle / der älteste weltliche und von der wahren väterlichen linie abstammende bruder / und hernach dessen erstgebohrner zur succession verordnet. Gesetzt nun / es sey sothaner zweytgebohrner vor ereignung dieses falles verstorben / und habe söhne hinter sich gelassen / so werde unter denselben der erstgebohrne / wenn nemlich seines vaters ältester bruder nebest seinen leibes-erben zuvor mit tode abgangen / vor allen andern zur successione collaterali der Chur gelassen / und dieser erstgebohrne werde folgends so wohl seinen brüdern / als auch des verstorbenen vaters brüdern vorgezogen: Also daß in den weltlichen Chur-würden / so wohl was die absteigende als nechste seiten-linie anlanget / die successio linealis statt habe. Ob auch schon (3) die verordnung der güldnen bulle tit. 7 nur allein des bruders gedencke / so werde doch Kayser Carls IV meynung durch die beygefügte ausdrückliche bewegungs-ursache erkläret / nemlich alle streitigkeiten zu verhindern / welche hinkünfftig der Churfürstenthümer wegen sich ereignen könten / welche angezogene ursache so wohl bey andern agnaten als bey den brüdern in betrachtung zu ziehen sey / und in dem 25 tit. wäre senioris fratris consanguinei laicus, qui paterno stipiti in descendente linea recta proximior fuerit, zur Churfolge beruffen. Dieses werde (4) durch Kaysers Caroli IV absonderliche bulle / so er Wenceslao / Churfürsten zu Sachsen / und seinen männlichen descendenten verliehen / wie auch (5) durch Kaysers Sigismundi Chur-Fürst Ludwigen zu Pfaltz und dessen stamm-erben A. 1414 ertheilete bulle noch mehr bestätiget / als worinnen die successio linealis derer Chur-Fürstenthümer deutlich verordnet worden. Und diese ordnung ist dem Chur-hause zu Sachsen durch die verträge und Kayserliche investituren befestiget / wie aus der oben beschriebenen Reichs-lehns-empfängniß mit mehrern erhellet.

Wegen der **Chur-mündigkeit** / und wie die in der güldenen bulle bestimmeten 18 jahr zu verstehen sind / ist bereits oben auch etwas gemeldet / alhier aber noch dieses zu gedencken / was maßen in der Pfaltz zu zeiten Chur-Fürst Friedrichs IV darüber irrungen entstanden. Denn als dessen vetter und vormund Pfaltz-Graf **Johann Casimir** A. 1592 am 6 Jan. mit tode abgienge / und Churfürst Friedrichen IV an denen erfoderten völligen 18 jahren noch 59 tage mangelten / so wurde gefraget: **Ob er vor derselben erfüllung die Chur zu übernehmen berechtiget sey?** welches ihm seines groß-vaters dazumahl noch lebender bruder / Pfaltz-Graff Richardus / als nechster stamm-anverwandter / streitig machen / und sich dannenhero der vormundschafft über ihn anmaßen wolte; gestalt er denn Kayser Rudolphs beyfall darüber erlanget hatte. Als aber Fridericus IV mit wichtigen beweiß-gründen behauptete / daß diese ermangelnde wenige zeit / als etwas geringes / so im rechten nicht angesehen würde / ihm keines weges an dem antritte des Chur-regiments hinderlich seyn könte / die Landschafft und Räthe auch dem jungen Regenten beypflichteten / und

lieber

lieber alles wagen / als sich dieser neuen vormundschafft unterwerffen wolten / so stunde zwar Pfaltz-Graf Richard von dieser prætension ab / gerieth aber wiederum auf eine andere / indem er erweißlich machen wolte / es sey die dieserwegen in der güldnen bulle befindliche verordnung solcher gestalt zu verstehen / daß einem Churfürsten / nach zurückgelegtem achtzehenden jahre / zwar das gebräuchliche recht der Chur-würde abgetreten / die verwaltung der länder hingegen biß zum fünff und zwanzigsten jahre bey dem rechtmäßigen vormunde oder curatore verbleiben müste. Wiewohl nun solcher einwurff gründlich widerleget wurde / so wolte Pfaltz-Gr. Richard sich doch noch nicht zur ruhe geben / sondern wendete ein: obgleich dasjenige / was des Churfürstenthums wegen bißhero erinnert worden / sein bewenden haben möchte; so hätte es doch mit den übrigen zur Chur nicht gehörigen ländern eine gantz andere bewandniß / in dem Churf. Friedrich IV. wegen derselben eben als ein anderer dem gemeinen rechte in so weit untergebener Reichs-Fürste zu betrachten / der vor dem fünff und zwanzigsten jahre / ordentlicher weise / zur regierung nicht gelangen könte. Alles dieses aber wurde verworffen / und der Pfaltz-Graf muste die allbereits in besitz genommene ämter und örter wiederum mit schlechter reputation abtreten. Wann seine Räthe das principium unionis recht erwogen / und betrachtet / daß was einmahl der Chur incorporiret davon nicht getrennet / und ein regierender Chur-Fürst wegen anderer vormahls zur Chur nicht gehörigen lande nicht als ein minorennis tractiret werden könte / würden sie ihrem herrn anders gerathen / oder dieser sich besser begriffen haben.

Nach erlangung der Chur-mündigkeit ist ein Chur-Printz IV würcklich Chur-Fürst und verrichtet alle actus Electorales, ob er schon die lehn über die Chur und darzugehörige lande von Kayserl. Majest. noch nicht empfangen; denn er ist schon in der vorigen investitur begriffen / eligit virtute Principatus & Regni G. B. F. 7. §. 1. ja es nennet der Kayser die noch minderjährigen Chur-Printzen in denen lehn-briefen / welche die Administratores der Churen zu erheben pflegen / Chur-Fürsten / wie der Chur-Bayerische besagt de dato Prag am 5 Octob. 1652.

V. Die Churfürstenthümer oder die zur Chur gehörigen länder dürffen in keinem wege zertheilet werden / sondern müssen / so wohl was die Chur-stücke und gerechtigkeiten als auch das Chur-amt betrifft / unzertrennet bey einander bleiben. Was aber eigentliche pertinentien der Chur / darüber walten grosse fragen / und zeiget die controversie zwischen Chur-Pfaltz und der Madame la Ducheſſe d' Orleans das nechste beyspiel. Was in der Sachsen-Lauenburgischen sache vor principia geführet worden / ist zum theil aus denen gedruckten schrifften zu ersehen. Auch in dem hohen Chur-hause Sachsen hat man das exempel / daß obwohl die Stiffter und gewisse erblandes-portionen / darzu einige stücke geschlagen worden / welche ohne einigen widerspruch zur Chur gehören / und mit derselben von dem hause Anhalt auff die Meißnische famille kommen / an die herren söhne von Chur-Fürst Johann Georgen I durch testament vertheilet und angewiesen worden / dennoch wegen der hohen gerechtsamen oder wegen des sublimen territorii bey der Chur geblieben und vor inalienabel oder unalienirt gehalten werden / und also die regul dißfalls noch feste stehet.

VI. Kömmet es mit ihnen zum falle der vermannung oder vacantz / so darff sie der Kayser nicht zum patrimonio imperii einziehen / sondern muß sie nothwendig wiederum an geschickte und tüchtige Fürsten verleihen / und zwar zu dem ende / damit die integrität des Churfürstl. Collegii wenigstens auff der siebenden zahl erhalten werde / und bestehet hierauff eine sonderbare ratio politica. Wiewohl der casus vacantiæ und der Kayserlichen wiederverleihung wegen der erb-verbrüderungen und dispositions des Westphälischen friedens so balde nicht zu vermuthen. Es hat sich ehemahln bey dem Pfältzischen unwesen die frage ereignet / da durch verwirckung eine Chur vacant worden / was der Kayser vor gewalt habe selbige zu verleihen / ob ohne oder mit derer übrigen Chur-Fürsten einwilligung? Der ersten meinung war der Kayser selbst und die geistlichen Chur-Fürsten beygethan. Chur-Sachsen aber und Chur-Brandenburg hielten es von der wichtigkeit / daß das gantze hohe Collegium vorher nothwendig darüber befragen werden müste: der ausschlag war / daß man an Kayserlicher seiten mit denen beeden weltlichen Churfürsten so lange handelte / biß sie in die übertragung der Pfältzischen Chur auf Bayern einstimmeten.

VII Die Römische Kayserliche Majestät giebt denen weltlichen Herren Churfürsten das prædicat liebe Oheimen / welches aber nichts sonderbares ist / sondern allen Reichs-Fürsten gegeben wird.

VIII Ist merckwürdig / und auch schon oben erwehnet worden / daß die Chur-Fürsten ihre besondere Ertz-ämter haben / welche sie bey einer Kayserlichen krönung in person verrichten sollen; wann sie aber verhindert werden / durch dero Erb-beamten leisten und verwalten lassen. Die Ertz-ämter tragen sie von der Kayserl. Majest. und dem heil. Röm. Reiche / nicht aber von dem Hoch-Stiffte Bamberg zu lehn. Denn obwohl ein Bischoff zu Bamberg / wegen etlicher lehnstücke / von den weltlichen Herren Chur-Fürsten fast ebenmäßige ämter erfordert / so sind doch diese von jenen / den Ertz- und Erb-ämtern / gantz und gar unterschieden; gestalt denn es diese gelegenheit hat / daß die Churfürsten gewisse affterlehnleute haben / welche sothane ämter / da es nöthig / und die erforderung ergehet / verrichten lassen. Also ist dem Bischoff von Bamberg wegen des Königs in Böheim nicht der Freyherr von Limburg / sondern ein Fränckischer von Adel / nahmens von Auffseß / als Oberster Schencke die gebühr zu erweisen pflichtig. Chur-Bayern hat disfalls zum Obersten Truchseß den von Pommerfelden / Chur-Sachsen zum Ober-Marschallen den Marschallen von Ebnet. Chur-Brandenburg zum Obristen Cämmerer

Tragen die Ertz-ämter nicht von Bamberg zu lehn.

den von Rotenhan. Wegen Chur-Pfaltz kan dergleichen lehn-dienst nicht mehr gefordert werden/ weiln das Bambergische lehn Aurbach/ als ein pertinentz-stücke der Ober-Pfaltz/ an Chur-Bayern kommen ist. So sind auch die Reichs-Ertz-und Erb-ämter von den Bambergischen ämtern darinnen unterschieden/daß diese nur **Obriste-ämter/ jene aber Ertz- und Erb-ämter** genennet werden. Wozu denn noch dieses kömmt/ daß ein Chur-Fürstl. Gesandter dem Bischoffe wegen der Bambergischen lehn-güter keine lehns-pflicht/ oder andere art der lehns-schuldigkeit leistet/ sondern nur stehend mittels eines handschlages sich erkläret/ daß wegen Ihr. Churfürstl. Durchl. (ob mit Ihrer Königl. Majest. in Böhmen die sache in andern stand kommen und etwa von der ceremonie noch mehr erlassen worden/ stehet dahin) er die belehnung acceptire/ und nicht zweiffele/ es werde sein hoher herr Principal, um des herrn Bischoffs Fürstl. Gn. solches mit freundschafft zu erkennen/ das/ was die vorfahren gethan/ auch thun und dem gantzen Capitul und Stifft gnädigen willen zu erzeigen geneigt seyn; daß also das gantze Bambergische lehns-wesen und dessen renovation nichts mehr ist als ein bloßer modus habendi, ohne weitere obligation oder beobachtung der lehn-rechte/ und gehöret unter die alten Reichs- und Stiffts-gebräuche. Nach der alten observantz solte es zu Nürnberg in S. Ægidii capelle geschehen.

Ursprung der Bambergischen ämter.

Der ursprung dieser Bambergischen ämter beruhet auff folgenden umständen: Als Kayf. Heinrich II/ der Heil. genant/ die Grafschafft Bamberg/ nachdem selbe dem Reich heimgefallen war/ zu einem Bischoffthum gemacht hatte/ bestellete er die vier vornehmsten weltlichen Reichs-Fürsten mit ertheilung gewisser ämter zu beschützern des neuauffgerichteten Bischoffthums/ und übergab ihnen gewisse güter/ welche künfftig von dem Hoch-Stifft zu lehn gehen solten. Woraus nicht undeutlich zu ersehen/ daß bey anordnung solcher ämter Kayf. Henrici II eigentlicher zweck die beschützung sothanes Bischoffthums gewesen sey; gestalt denn auch diese verordnung der heiligen Cunigunden (nemlich gedachtes Kayfers Gemahlin) seidener faden genennnet worden/ wodurch die stadt Bamberg dergestalt umgeben sey/ daß sie keiner mauren nöthig habe. Wiewohl in vorigen Schwedischen kriegen dieser rothe faden schlechte bedeckung gegeben. Wiederum auff die hohen Ertz-ämter zu kommen/ so seynd schon zu der Fränckischen Könige zeiten in Teutschland üblich gewesen die Comites Palatii, Pfaltz-Graf/ Stabuli, Marschall/ Camerarii, Kämmerer/ Præpositus Regiæ Mensæ, Truchseß/ Brittannici litoris Præfecti, Dykgraf/ Magister Pincernarum, Ober-Schencke/ und andere hohe hof-chargen/ die man Capitaneos Ministeriales genannt/ darzu auch der Jägermeister/ Mansionarius oder Furirer; zu denen kleinen hat man die kammer-diener/ hofzahlmeister/ einkäuffer/ Scapeardos, Berlarios, Veltrarios, Beverarios u. a. gerechnet/ deren verrichtungen und nahmen fast nicht mehr können verstanden werden/ der Hertzoge/ Grafen und Centgrafen ꝛc. nicht zu gedencken. Die Sächsischen Kayser gebrauchten die fürnehmsten Fürsten zu ihren hohen hof-ämtern/ und zwar anfangs nach belieben/ ohne sich an ein gewisses geschlecht zu verbinden; daher man auch glaubwürdige nachricht hat/ daß Hertzog Boleslaus in Böhmen bey Kayser Ottens des Großen zeiten nicht das Ertz-Schencken-amt/ sondern des Oberküchenmeisters oder Truchseßen verrichtung auf sich gehabt/ und bey K. Ottens III hofhaltung zu Qvedlinburg haben Hertzog Henrich in Bayern/ als Truchseß/ Hertzog Conrad in Francken als Kämmerer/ Pfaltzgraf Hezil als Schencke oder Kellermeister/ und Hertzog Bernhard als Marschall aufgewartet.

Wie die nachfolgenden Kayser ihre hofämter vergeben/ wundert man sich/ daß so gar wenig aufgezeichnet worden. Kayser Lothar II ließ sich von dem König in Dänemarck das schwerdt sub corona vortragen. Wann aus dem stillschweigen der geschicht-schreiber die sache zu entscheiden wäre/ müste man glauben/ die nachfolgenden oder auch vorregierenden Kayser hätten gar keine bedienungen gehabt/ welches doch nicht gläublich ist. Bey Kayser Friederichs/ Barbarossa genannt/ zeiten melden sich die hohen hof-ämter gleichsam wiederum in der historia an/ als von welcher zeit man auch schließen will/ daß sie denen fürnehmsten Fürstlichen häusern erblich verliehen worden.

In der hochzierlichen versammlung zu Merseburg trug Kayser Friedrichen I abermal ein König von Dänemarck/ Peter genannt/ das Marschalls-schwerdt für. Und bey Kayser Philipps krönungs-solennität verwesete der König in Böhmen das Marschall-amt mit fürtragung des schwerdtes. Daß also noch biß zu dieser zeit die Ertz-ämter ihre ordnung und gewisse häuser nicht mögen gehabt haben. Es soll einen nicht irre machen/ was von Kayser Henrichs II Bambergischer Stiffts-verfassung und dem Regal der weltlichen obristen ämter ingemein gesagt und nur itzo erzehlet worden: Es ruhet diese tradition auf der sage von den sieben Churfürsten/ welche K. Otto III eingesetzt haben sol/ welches aber fabelhaft. Daß die grossen Hof-Officirer und Ertz-ämter eines Kaysers ein grosses pouvoir gehabt bey der Königlichen wahl/ wird niemand in zweiffel ziehen; daß sie aber von diesem Kayser denen itzigen durchleuchtigsten familien oder auch andern erblich beygeleget seyn solten/ ist nicht zu erweisen.

Ertz-ämter waren vorzeiten nicht erblich.

Der Erb-ämter werden in der güldenen bulle tit. 27 viere beniemet/ nemlich der Herr von Falckenstein als Erb-Kämmerer/ Herr von Nortenburg/ als Küchenmeister oder Erb-Truchses/ der Erb-Schencke von Limburg/ und der Erb-Marschall von Pappenheim. Jedoch seynd von diesen geschlechten nur noch diese beyde letztere übrig/ indem heutiges tages anstatt des Chur-Fürsten zu Brandenburg der Fürst von Hohenzollern das Erb-Kämmerer-amt; das Erb-Truchseßen-amt aber der älteste Graf Truchseß von Waldburg verrichten. Der Erb-Schatzmeister ist der Graf von Sintzendorff/ und zum Erb-Paner-Herrn ist der Graf von Platen designiret. Hiervon genießen

Erb-ämter.

nießen dieselben über die erb-amts-lehn gewisser ergetzlichkeiten / indem einem jedem das pferd/ darauf der Chur-Fürst das ertz-amt verrichtet/ wie auch zu diesen hohen ämtern gehörige silberne gefäße und instrumenten / nemlich das handfaß/ schüsseln/ becher/ haber-maaß und stab zum geschencke überlassen worden.

Hiernechst ist ehemahls die frage entstanden: Ob der abwesenden Churf. Gesandten oder aber die Erb-ämter bey krönungen das jenige verrichten sollen/ was sonsten den Churfürsten zu verrichten gebühret? Ob nun wohl bey der krönung Kayf. Ferdinandi III der Churfürstl. Brandenburgische Gesandte der Kayserlichen Maj. des Reichs zepter vorgeführet/ dannenhero es also wiederum A. 1653 zu Augspurg also gehalten werden wollen; so hat sich doch der Graf von Hohenzollern als Erb-Kämmerer dargegen gesetzt / und so viel ausgeführet / und ist diese streitigkeit nachgehends also entschieden worden: Daß/ woferne die Herren Churfürsten in person nicht alle zugegen/ alsdann die insignia nicht durch ihre Gesandten/ sondern durch die Erb-ämter/oder die es in ihrem abwesen zu verrichten haben / und zwar so lange prælatio insignium währet/ in der stelle und ordnung / in welcher ihre Principalen / die Churfürsten selbst / da sie zugegen wären/ zu reiten oder zu gehen hätten / vorgetragen werden sollen. Welches auch bey der krönung itzt regierender Kayserl. Maj. und der Röm. Königl. Maj. also beobachtet zu seyn/ aus obigen erzehlungen erhellet. Wolte aber ein Chur-Printz oder ein Chur-Administrator selbst die verwaltung des Ertz-amtes übernehmen/würde es ihme allerdings vor dem erb-beamten gebühren. Gnug von den weltlichen Herren Churfürsten ingemein.

Des zweyten Absatzes
Erster Punct:
Von
Ihrer Königl. Maj. in Böhmen/ als
Churfürsten und Ertz-Schencken des heil. Römischen Reichs.

Die Böhmischen Hertzoge sind auff den Reichstägen erschienen.

ES ist aus den Böhm. geschichten voraus zu setzen/ daß S. Wenzel Hertzog in Böhmen sich König Henrichen I ergeben/ und von ihme auff den Reichs-tag gen Regensburg oder / wie Balbinus Lib. VII Misc. c. 14 meldet/ gen Erfurt A. 935 beruffen worden / als ein mächtiger Fürst der Böhmischen grossen lande. Kayf. Otto I berieffe diesen Hertz. Wenzeln und Bolislahen seinen bruder auch zum Reichs-Convent gen Aacken A. 937; der erste erschiene und wurde ihm Mähren verliehen/ auch der alte von Carolo M. herrührende tribut auff ewig erlassen / ja nach einigem berichte die Königliche Crone angetragen/ welche er aber aus demuth nicht angenommen / noch sich von andern die honores Regios zulegen lassen. Er wurde von seinem bruder erschlagen/ und weil dieser wilde und dem Kayser ungehorsame herr allerhand unfug angefangen / hat er sich damit die waffen des Kayfers auff die schulter gezogen. Der krieg daurete vierzehn jahr / wurde endlich durch submission des Hertzogs geendiget / und der Kayser zur gnade und perdon bewogen. Wenzel Hageck und andere Böhmische scribenten führen an / der Kayser habe ihm zur straffe auffer-legt / daß er und seine nachkommen / Hertzoge in Böhmen / bey einem solennen Kayserlichen hofe ziegel und kessel zur hoff-küche bringen müssen; Goldast wills aber zu ehren annehmen / als hätte der Kayser den Hertzog Boleslaum zum Ertz-küchenmeister oder Ertz-Truchseßen gemacht / und ein wapen geschenckt / darinnen im feuer-gelben felde ein eherner kessel sich gezeiget. Bey K. Otto III zeiten hat Hertzog Henrich in Bayern das Truchseßen-amt verrichtet / Pfaltz-Graf Hezil aber das Schencken-amt verwaltet / also daß keines Böhmen dabey gedacht wird. Durch obige pacification ist Böhmen zum rechten Reichs-lehn worden/ und hat eben dieser Hertz. Bolislaf in dem Heerzuge wider die Hungern mit tausend pferden als ein Reichs-Vasall sich unter des Kayfers armee befunden. A. 1086 hat K. Henrich IV Hertz. Wratislaum auff allgemeinem Reichs-tage zu Maintz mit auffsetzung einer güldenen Cron zum Könige ernennet; der Nation war aber das Hertzogthum noch allewege lieber / und bliebe die Königliche dignität ein personal-werck. Endlich hat Kayf. Friedrich I Hertz. Wladislaum A. 1157 die Regios honores dergestalt von neuem wieder conferiret/ daß selbige beständig erhalten worden. Ob ein älter document, daß ein König in Böhmen als Churfürst mit unterschrieben / verhanden/ als das schreiben des Churfürstlichen Collegii an Pabst Innocentium III von der erwehlung Kayf. Philippsens/ darunter König Premislafs / Ottogar genannt/ nahme mit zu finden / welches Baronius

Leisten auch servitia vassallitica.

ad A. 996 erzehlet/ ist fast zu zweiffeln. Gleichwohl ist bey der solennen wahl/ welcher man den preiß der ältesten/ die so hochfeyerlich gehalten worden/ zulegen kan / K. Conrads in Francken A. 1024 Hertz. **Ulrich** zu Böhmen mit gegenwärtig gewesen / und hat unter denen 8 großen Hertzogen den letzten platz occupirt / wie es Wippo in vita Conradi beschreibet/ und solchem umstande nach / wäre dieser Hertzog **Ulrich vor den ersten Böhmischen Fürsten zu achten** / welcher einen König in Teutschland mit gewehlet hätte / und Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. **herr Leopold** wären nach der meinung der 38 Ertz-Schencke und folglich Churfürste/ und der 23 König nach Balbini anzeigen.

Erste Chur-Fürst in Böhmen.

Ob der König in Böhmen ein Reichsstand.

Ob dieser Chur-Fürst ein Stand des heil. Röm. Reichs sey? wird unter den Publicisten gestritten. Ihrer viele wollen ihm die qualität eines Reichs-Standes fürnemlich darum absprechen / dieweil er weder auff öffentlichen allgemeinen noch particular-versamlungen des heil. Reichs erscheinet/ so gar / daß er auch zu Collegial-tägen nicht beschrieben/ noch da er erscheinen wolte/ admittiret würde/ wie die exempel von A. 1611 und 1619 bewähren; überdiß auch dieser Chur-Fürst weder in der Churfürstlichen Verein stehet/ noch in der Reichs-matricul mit begriffen / noch das Königreich Böheim in einem Kreyße eingeschlossen ist. Andere wollen ihm zwar die qualität eines Reichs-Standes nicht gäntzlich abschneiden / lassen ihn aber auch ungerne für einen eigentlich so genannten Stand paßiren/ und machen ihn zu einem quasi Stande/ gleich als wenn einem ieden frey stünde / die hohen jura eines der fürnehmsten und gekrönten Reichsgliedes nach der kürtzen oder langen elle ihres verstandes auszumessen. Herr Limnæus schleust/ er sey ein privilegirter Stand/ Status honorarius, non onerarius; andere erdencken einen andern wiewohl unhinlänglichen unterscheid. Es ist aber am tage/ und kan daher keinem in Reichssachen nur etwas erfahrnen unbekant seyn/ daß **Ihre Majestät der König von Böheim wie der erste weltliche Chur-Fürst/ also nothwendig ein rechter/ wahrer und eigentlicher Stand des heiligen Römischen Reichs zu nennen und zu ehren sey.** Sintemahl es je an dem / daß die iedesmahlige erscheinung auff allen und jeden universal- und particular-Reichs-versammlungen/ oder die mitberathschlagung aller und ieder Reichs-angelegenheiten nicht der alleinige character und merckmahl eines Reichs-Standes ist; deren doch ein König in Böhmen in vorigen alten seculis allerdings theilhafftig gewesen/ sondern

Wird bejahet.

daß ein König von Böheim noch ietzo der wichtigsten Reichs-consultation, nemlich der Kayserlichen wahl/ beywohne / daselbst stimme und nechst Chur-Maintz zur rechten hand seinen sitz und fürnehmen Stand habe / und der Christenheit ein oberhaupt mit zu erkiesen pflege/ schon genug ist / die qualitatem Status und zwar in dem wichtigsten actu, der sich bey dem Reiche begeben kan / zu gründen und zu behaupten. Denn eben darum/ daß ein König von Böheim der fürnehmste weltliche Churfürst ist / folget/ wie vorberührt/ unwidersprechlich / daß er auch ein Reichsstand sey / weil keiner die Churfürstliche höchste stelle und würde führen kan / er sey denn zugleich ein Stand des Reichs. Es haben auch vorlängst Churfürsten und Fürsten einen König in Bohmen vor ihren Mitstand von so vielen seculis her erkannt / und auf dem A. 1610 zu Prag gehaltenen Convent erinnerung getham / daß in denen damahls wichtigen sachen/ da von translation der Königlichen regierung auff den König in Hungarn Matthiam gehandelt worden/ man ohne zuthun Chur- und Fürsten/ zum wenigsten der nahe angesessenen/ billich nichts vornehmen und schliessen soll/ weil es das heil. Röm. Reich / ratione des Königreichs Böheim / weil dieser König ein Stand des Reichs / der sieben Churfürsten einer und des H. R. Reichs Ertz-Schencke wäre / concerniren thue. Wovon Goldast. l. 3 de regn. Boh. c. 3 n. 4. Als A. 1647 zu Münster von der Pfältzischen restitution und ergäntzung des Chur-Fürstlichen Collegii gehandelt wurde/ hat der Königl. Böhmische Gesandte / Herr **Graf von Wallenstein** / den 6 Martii den consultationen in dem Churfürstlichen Collegio mit beygewohnt / und ist ohne einige contradiction zugelassen worden / sein votum gleich andern Herren Mit-Churfürsten abzulegen.

Ist unter den weltl. der fürnehmste/

Dieser unter den weltlichen der fürnehmste Churfürst hat in der Kayser-wahl die dritte stimme auszugeben / und die vierdte stelle zu bekleiden. Er hat die ehre/ daß er der Röm. Kayserl. Maj. in einer solennen procession, die insignia werden præferirt oder nicht/ ohnmittelbarer weise nach / und auch der Röm. Kayserin vorgehet oder reitet; Welche doch des Kaysers rang sonst hat / und ist er nicht schuldig zu leiden / daß der Päbstliche Nuntius, solte er gleich des Pabsts insignia führen/ neben ihme die stelle nehme. Ist daneben des heil. Röm. Reichs Ertzschencke / und pflegt dem Kayser bey der tafel den ersten trunck in einem 12 marck silber-schweren / und mit wasser und wein angefüllten becher / welchen er zu besserer versicherung vorher credentzet/ zu überreichen. Unter währender amts-verrichtung stehet ihm frey / die Königl. Crone aufzubehalten / oder hinzulegen / welches eine nicht geringe prærogativ ist. Den 12 märckigten becher behält samt dem Königl. pferde der Erb-Schencke/ Freyherr von Limburg / des heil. Röm. Reichs Semper-freyer. Als bey der wahl König Maximilians I König Ladislaus übergangen / und zum wahl-tage gen Franckfurt nicht mit invitiret und beschrieben worden war/ etwa weil Kayser Friedrich einigen unwillen wider ihn geschöpffet / hat er es aufs eifrigste geahndet / und auff die in der güldenen bulla gesetzte strafe sich bezogen/ ja gar mit ergreiffung der waffen gedrohet / auch fast keine versicherung annehmen wollen / ausser auf die condition, daß man ihn und seine Königliche nachfolgere von den Römer-zugs-diensten befreyete / welches aber jedoch dermahlen auch nicht bewilliget werden wolte noch konte. Endlich wurde es also beygeleget / daß forthin bey einer straffe von 500 marcklöthigen goldes ein König in Böhmen von der Königs-wahl in Teutschland nicht ausgeschlossen werden solte / womit sich der König

und des H. R. Reichs Ertz-Schencke.

nig begütigen lassen / und König Maximilianen vor einen Römischen König erkannte. Chur-Maintz und die übrigen Churfürsten entschuldigten diesen fehler darmit / daß vorher keine communicationes der Herren Churfürsten unter sich selbst ergangen / sondern man gantz eilfertig zusammen kommen und die wahl verrichtet. Es wüste A. 1547 und 48 auff dem Reichstage zu Augspurg / als die Churfürsten / Fürsten und Stände von dem Königreich Böhmen / als einem Mitstande / die Reichs-anschläge erfoderten / König Ferdinand I sich unter andern damit aufzuhalten / daß König Uladislaus sich der Reichs-contributionen entschlagen hätte / indem als er zu dem wahl-tage A. 1487 nicht mit eingeladen / und er solchen schimpff zu ahnden den krieg angedrohet sey diese sache von K. Friedrich III mit genehmhaltung der Churfürsten also verglichen worden / daß fortan kein König in Böheim schuldig seyn solte / seine lehn und Regalien von einem Römischen König oder Kayser persönlich zu empfahen / noch pflicht darum zu thun / anders dann durch gevollmächtigte Botschaffter. So solte auch ein König in Böhmen die achthundert Ungarische gülden / welche er sonsten / da er die Romfahrt selbst oder durch treffentliche botschafft nicht verrichtet / bezahlen müssen / forthin nicht mehr zu geben gehalten seyn.

Ob ein König von Böhmen nur zu denen wahl-tägen erfodert werde?

Es wird nicht unbillig gefragt: ob denn ein Hertzog oder hernach König in Böhmen jederzeit nur zu einer art der Reichstäge / nemlich da man von der wahl eines Teutschen Königs gehandelt / beruffen / zu denen andern allen aber nicht beschrieben worden wäre? Wann man erweget / daß die Böhmische Königliche lande und Provintzien nie völlig zu der Reichs-verfassung gezogen / noch zu denen Reichs-Creyßen mit geschlagen / noch an die Reichs-gerichte verbunden / weniger mit Römer-monaten / gemeinen Reichs-steuren und contributionen beleget worden; dahero wenn das Reich einen krieg angefangen / die Cron Böhmen eben nicht schuldig gewesen / sich mit den übrigen Ständen zu associiren / und ihr contingent an mannschafft zu schicken / oder sonst an des Röm. Reichs allientzen / kriegs- und friedens-negotiis theil zu nehmen / ausser was die convenientz / wie einem andern freyen Königreiche / an die hand giebt / so solte man vermeinen / es wäre nie nöthig gewesen / daß ein König in Böhmen zu einem Reichs-tage beschrieben worden / oder hätte ihm doch frey gestanden darzu zu kommen oder davon zu bleiben / und die Teutschen machen zu lassen / wie es ihnen wohlgefallen / was vor consilia von der incorporation der Cron Böhmen zum Reiche und folglich in allen übrigen effecten eines Reichs-Standes zu denen zeiten Kayser Wentzels geführet worden / die mögen anlaß gegeben haben / daß zu unserer zeit mit mehrerm eifer / sonderlich da das Hannoverische Chur-negotium so wohl in dem Churfürstlichen Collegio / als bey einigen alten Fürstlichen häusern / ja auch fürnehmen geistlichen Fürsten zum disputat hinkommen / da man vermeinet / denen herren Römisch-Catholischen Chur- und Fürsten damit satisfaction zu geben / daß noch eine Catholische stimme durch die admission der Cron Böhmen zur session in solchem collegio, zur introduction und activität gebracht würde. Man hat gewiß darinnen große momenta gefunden (1) daß bey dem wichtigsten negotio eines Römischen Königs wahl ein König in Böhmen als der fürnehmste weltliche Wahl-Fürst concurriret; und ob er gleich bey der einrichtung der neuen capitulation nicht gegenwärtig / doch keine concluſa ohne dessen approbation gemacht werden können / sondern ihme oder dessen Abgesandten die concertirte Wahlcapitulation vorgelegt / und zum ersehen und unterschrifft vorgelegt zu werden pflegte / und deßhalber bey der letzten Wahl- und Capitulation-handlung zu Augsburg unterschiedliche concluſa des Collegii darum geändert werden müssen / weil Ihr. Kayserl. Majest. als König in Böhmen darein nicht willigen wolten / wie solches dero Gesandter der herr Graff Kynsky / Böhmischer Cantzlar / bey der am $\frac{13}{23}$ Jan. 1690 gehaltenen 29 session in mehrern vorgestellet / und es endlich auch dahin gerichtet / daß auff eine sonst nie erfahrne art des Königs in Böhmen vorn an in der Königlich-Josephischen Wahl-capitulation unter andern Chur-Fürsten mitgedacht worden / zum eingange darauf die einführung des Königlich-Böhmischen voti desto mehr gebahnet werden möchte / welches doch biß dato noch nicht geschehen / und auch nun besser gewesen / dieses wichtige werck biß zu bessern conjuncturen zu verschieben. Sonsten war unter andern auch pro motiva angeführet (2) es würden die Churfürsten / Fürsten und Stände / welche wichtige Böhmische lehn hätten / so dann die gerichtbarkeit des heil. Reichs auch dererselben wegen plenarie agnosciren; gestalt denn die fürnehmsten vota und zwar die majora schon vorhanden zu seyn / und die andern den unglimpff zu vermeiden auch die letzten nicht seyn zu wollen vermuthet wurde; gleichwol hat die moderation des Kayserl. hofes auff die unanimia biß anhero gewartet / und wann die vor das Ertz-hauß Oesterreich intendirte parification mit denen Herren Chur-Fürsten einigen stärckeren ingress finden solte / wie es denn würcklich biß anher geschehen / vielleicht das absehen dahin mit gerichtet / auch diesem die introduction zum Churfürstlichen Collegio zu erwerben. Wohin denn so wohl Chur-Brandenburg / als Chur-Maintz / Chur-Trier und Chur-Pfaltz ihre condescendentz nicht undeutlich zu erkennen gegeben haben sollen.

Dessen privilegia und vorzüge.

Man will aus dem codice der Königlichen Böhm. privilegien behaupten / daß ein König nicht eben schuldig sey / die wahl- und krönungstäge eines Römischen Kaysers zu besuchen / sondern es in seiner freyheit stehe / ob er erscheinen wolle oder nicht. Wenn er aber sich darzu einfindet / so hat er die præcedentz bey der wahl und krönungs-solennität vor allen andern gekrönten häuptern / wiewol ihme auch keiner jemahlen zu nahe kommen / daß dieser vorzug zum exercitio gesetzt werden können. Von uhralten zeiten her ist ein König in Böhmen gewohnt / seine ankunfft ins Römische Reich zum Kayserlichen hoflager durch anzündung feuers an einem oder mehr örtern im Wercke zu notificiren / und der einholung gewärtig zu seyn. Die

übrigen

übrigen prærogativen/ die ihme in der güldenen bulle beygelegt werden/ sind entweder andern Chur-Fürsten gemein/ oder sonst itziger zeit nicht mehr von grossem werthe/ nach dem anschlage unserer läuffte. Als Ihr. Königl. Maj. Herr Leopold A. 1658 auff dem Wahltage zu Franckfurt sich befande/ ritten sie zum conclave nicht in Königlicher kleidung/ sondern in Chur-habit/führeten aber eine cron über dem Chur-hute/ und ließen sich durch dero Erb-Marschalln/ Grafen von Trautmansdorff/ wie andere Churfürsten das schwerdt vortragen.

Wegen der lehns-empfängniß hat der König in Böheim viel freyheiten/ unter denen auch diese ist: daß er zu ablegung der lehnspflicht und empfahung der Regalien nicht nach dem Kayserl. hofe reisen darff/ sondern der Kayser ihm die lehn in seinem lande und Königreiche/ oder doch an einem nahen orte/ innerhalb 10 biß 15 meilen von seinen gräntzen/ bekennen muß. König Ferdinand I empfienge A. 1541 auff dem Reichs-tage zu Regenspurg die Böhmische Cron-Regalien. Ob seither/ da die Könige aus dem Ertz-hauße Oesterreich zugleich Kayser gewesen/ der lehn halber dispensiret/ oder wo sie eigentlich verliehen worden/ stehet auff mehrerer erkundigung. Ein besonderes ist es/ daß da bey andern Chur- und Fürstl. solennen beleihungen die lehns-fahnen unters volck geworffen und zerrissen werden/ die Böhmische Cron- und Provintz-fahnen dem Könige unverletzt wieder zurück gegeben werden. Ingleichen ist zur Königlichen freyheit zu ziehen/: daß der König im vierzehnden jahr seines alters die volljährigkeit erlanget/ und zur regierung fähig wird. In währender unmündigkeit haben sich die Stände der Cron als vormünder aufgeführet/ alle Königliche und Churfürstliche gerechtsame administriret und wider den sonst in der güldenen bulla geordneten legitimum Tutorem oder Agnations-vormünden in der person König Sigismundens in Polen in contradictorio obgesieget. Vermöge der güldenen bulla ist dem Könige in Böhmen hauptsächlich das privilegium T. X ausgesetzt/ daß er in dem Römischen Reiche von allen andern hohen und niedern Standes-personen lehn und erbe/ schlösser und städte/ lande und leute erhandeln/ kauffen/ sich schencken und verpfänden lassen möge und könne/ jedoch mit vorbehalt derer dem Reiche darauf habenden dienste/ schuldigkeiten und gerechtsame/ welches kein anderer König oder fremder Magnat zu thun befugt ist/ ohne vorhergehende Kayserliche naturalisation. Gleichwie auch im Königreiche Böhmen kein fremder sich mit Graf- und herrschafften ankauffen darff/ ohne vorhergehende Königliche naturalisirung. Das übrige/ was von dem Königreich Böhmen und dessen Staat dienlich zu wissen/ ist unten in seiner besondern abhandelung mit mehrern zu befinden.

Des zweyten Absatzes Zweyter Punct: Von Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern.

Einwohner in Bayern.

Die alten einwohner in Bayern sind dem vermuthen nach Böhmischer ankunfft gewesen: Denn es wurden die Böhmen/ sonst Bojen genannt/ von dem Marcomannischen Könige Maroboduo um die zeit der geburt Christi so hart bedränget/ daß die meisten von ihnen über die Donau entwichen/ sich in Vindelicien niederließen/ und daselbst den nahmen der Boyer/ Boyern/ Bayern/ oder Bavarorum auffrichteten.

Die lande aber/ welche sie bewohneten/ waren von einem weit grössern umfang/ als die tetzige: gräntzen das Bayer-land bezircken; gestalt sie gegen Osten an den fluß Ens/ von Westen an den Lech/ von Suden gen Trient/ von Norden an den schwartzen oder Böhmerwald gräntzeten/ und wurden sie von ihren eigenen Königen regieret. Wiewohl dieses Königliche regiment nicht lange bestand hatte/ sondern als die Francken die oberhand in Teutschland bekamen/ führten sie dagegen das Hertzogliche axioma wieder ein; da aber die autorität der Fränckischen Könige schwach wurde/ trugen die Bayern den kragen auch höher. König Pipinus brachte sie wieder zum respect; wie denn König Tassilo solch prädicat mit dem Hertzoglichen wieder vertauschen müssen. Sein schwieger-vater aber Desiderius, der Longobarder König/ verhetzte ihn wider König Carln den Großen/ darüber er gefangen und mit seinem sohn Theodo in ein kloster gestecket worden/ allwo er auch A. 788 verstorben. Von der zeit an ist die Kayserlich-Carolingische posterität meister von Bayern geblieben/ biß auff Hertzog Ludewigen Kaysers Arnulphi sohn/ nach welches abgang einer/ nahmens Luitpold/ vermuthlich sein blutsverwandter als Hertzog in Bayern bekandt worden/ dessen beyde söhne Arnolphus der Böse/ und Berthold einander in der landes-regierung gefolget biß gegen A. 946/ da nach des letzten absterben K. Otto I seinem

Hatten ihre Könige.

Deren Hertzoge.

nem bruder / Henrichen / das Hertzogthum Bayern auffgetragen/ dessen vor-enckel Hertz. Otto / welchen man des lasters beleidigter Majestät beschuldigte/ sich dessen A. 1072 wieder verlustig gemacht/ und veranlasset/ daß K. Henrich IV solches Graf Wolffen IV zu Altorff conferiret / von dem es auff seinen sohn Hertzog Henrichen den Schwartzen kommen. Sein sohn Hertzog Heinrich/ der Stoltze genannt / hat neben Bayern auch die lande Sachsen / Florentz / die reiche erbschafft der Mathildis in Welschland besessen / durch seine widerspenstigkeit gegen Kayser Conraden III aber viel verlohren / darauff ist Bayern an K. Conrads bruder/ herrn Leopolden/ Marckgrafen zu Oesterreich/ kommen / und nach dessen und seines bruders tödtlichem abgang hinwiederum A. 1154 auff die Welffische familie/in der person Hertzogs Heinrichs/ der Löwe genannt / zurück gediehen/ der aber wie aller seiner Reichs-lehn / also auch des Bayerlandes vor sich und seine gantze posteritat wiederum entsetzet worden. Und hat K. Friedrich I A. C. 1180 solch Hertzogthum/ wiewohl nicht so vollständig / indem Oesterreich / Steyermarck und Mähren schon A. 1156 davon abgesondert worden/ Gr. Otten V zu Wittelsbach und Scheuren/ der von anfangs gedachtem Arnulpho im achten grad der absteigenden linie abstammete/ seiner sonderbaren meriten und guten dienste halber/ die er ihnen und dem Reiche in den Waibling- und Guelfischen händeln erwiesen / verliehen. Damit sich aber der Kayser desto besser gegen diesen neuen Hertzog versichern könte / machte er Regenspurg / als die ehemahlige residentz der Hertzoge in Bayern / zu einer Reichsstadt. Dieser Hertzog Otto war nicht nur der instaurator und wiederbringer der alten hoheit auff seinen stamm/ sondern auch ein vermehrer seiner lande. Denn er kauffte noch dazu die herrschafft Dachau vor 10 marck goldes und 800 pfund silbers / erweiterte Kelheim und legte den grund zu der stadt Landshut. Dessen herr sohn / Hertzog Ludwig der Fromme / aus Kayser Friedrichs II begnadigung auch die Pfaltz bey Rhein nebst der Grafschafft Kirchberg etwa A. 1215 bekommen. Seinem herrn sohne Pfaltz-Graf Otten dem Erleuchteten wurde das Hertzogthum Bayern samt der Pfaltz etwa A. 1245 von selbigem Kayser bestätiget. Diesem Hertzoge fielen durch absterben verschiedener Gräflicher und anderer geschlechter sehr wichtige länder zu/ unter andern aber die ämter der Grafen von Bogen / wie auch Windsberg/ Andechs/ Hohenwart/ Phalay/ Traiburg / Pleiting/ Libanau/ Wasserburg/ Cluenbach/ Schardingen und andere mehr. Nach seinem A. 1253 erfolgten absterben theileten sich seine beyden söhne/ Ludwig der Ernsthafte und Henrich/ dergestalt in die länder/ daß jener die Pfaltz bey Rhein samt der landschafft Ober-Bayern / das Burggrafthum zu Regensburg/ Regenstauff / Lengenfeld/ Calmünz/ &c. dieser aber das Hertzogthum Nieder-Bayern benebst Cham/ Kelheim/ Erdingen / Landshut / Oettingen/ Burkhausen/ Hall/ Straubingen/ Landau/ Schardingen u. s. m. bekame. Dieser Pfaltzgr. Ludwig ist ein gemeiner stamm-vater aller ietzolebenden Pfältzischen und Bayerischen Chur- und Fürstl. häuser / und trug sich mit ihm etwas denckwürdiges zu/ als die vornehmsten Reichs-Stände A. 1271 / nach absterben des einseitigen Kayf. Richardi aus Engeland/ auff dem Reichs-tage zu Franckfurt der vorhabenden Kayser-wahl halben zusammen kommen waren: denn als sie sich dieserwegen nicht vergleichen kunten / trugen sie Pfaltz-Graf Ludwigen / welchem einige Scribenten allbereits den Churfürstl. titul billich beylegen / die Kayser-wahl gantz alleine auff; daher er Graff Rudolphen von Habspurg in nahmen aller anwesenden erwehlete/ und also das glückliche werckzeug wurde/ welches GOtt der Herr brauchte/ die Kayser-Crone auff das hauß Habsburg zu bringen. Im übrigen wurden nach seinem A. 1294 erfolgten tod die lande unter seine beyden herren söhne / Pfaltz-Gr. Rudolphen I den Stammler / und Hertzog Ludwigen in Bayern / so hernach Kayser worden / A. 1310 solchergestalt eingetheilet / daß dieser das Hertzogthum Bayern samt incorporirten landen/ jener aber der älteste die Chur- und Pfaltz-Grafschafft am Rhein / nebst München und noch andern städten in Ober-Bayern haben / und auff die posteritat verstammen solte. Hieraus ist die bekandte hauptheilung in zwo linien entsprossen / wiewohl auch zugleich die gemüther / und die liebe beyder häuser zertrennet worden. Denn als Hertzog Ludwig A. 1314 zu Franckfurt von Chur-Maintz/ Trier/ Böhmen / Sachsen und Brandenburg zum Römischen König erwehlet worden/ widersetzte sich am allermeisten sein Herr bruder Pfaltz-Graf Rudolph/ in meynung / es könte ihm und seinem hause nachtheilig seyn / wenn der jüngere bruder zum Kayserthum käme / zog demnach Chur-Trier auf seine seite/ und gaben ihre beede vota Hertzog Friedrichen in Oesterreich / darüber das Reich in grosse zerrüttung und blutstürtzung/ der Pfaltzgraf aber in die Reichsacht und A. 1317 gar um land und leute kame / darüber er auch in Engelland im exilio A. 1319 verstarbe. Zehen jahr hernach ließ es der Kayser zu Pavia durch einen vergleich dahin kommen/ daß bemeldten seines Herrn bruders söhnen/ Pfaltzgrafen Adolphen/ Rudolphen und Ruperten/ die Ober- und Nieder-Pfaltz wieder eingeräumet / beede Fürstl. häuser aber/ Pfaltz und Bayern/ sich der Chur- und Wahl-gerechtigkeit wechsels-weise dergestalt gebrauchen solten / daß des ältern Herrn bruders söhnen gleichwol der vorzug dabey vorbehalten bliebe. Das Pfaltzgräfliche hauß hat sich dennoch solcher præeminentz prævaliret und hat Kayf. Carl IV das zu Pavia A. 1329 aufgerichtete pactum, welches dem juri publico zumahl nicht abbrüchig seyn kunte / und vorher A. 1342 von Pfaltzgraf Rudolphs söhnen eifrig bestritten worden / prævia causæ cognitione zernichtet / und die Chur dem Pfaltzgräffl. hause allein adjudiciret / sie von dem beschwornen vergleiche loß gezehlet / auch durch die güldene bulla in vim pragmaticæ sanctionis & legis perpetuo valituræ das hauß Pfaltz bey der

Ordnung und folge des Wittelsbachischen stammes.

Theilung der familie in zwo haupt-linien.

Verordnung Kayf. Ludwigs der Chur halben

Trennung des Hertzogthums Bayern.

Thur befestiget. Lange hernach hat K. Sigismund solches solenniter bestätiget / und ist bey nahe 300 jahr diese bulle ohne widerspreechen des Hertzoglichen hauses Bayern beobachtet / auch von Kayser zu Kayserrn beschworen worden / biß endlich bey den gefährlichen conjuncturen / und dem Böhmischen unwesen das durchlauchtigste hauß Bayern die alte prætension und gerechtsame rege gemacht / die aber durch den Westphälischen frieden gröβten theils verglichen und hingeleget worden. Dieweil auch A. 1340 obgedachten Hertzog Heinrichs linie mit seinem pronepote Hertzog Johansen verdorret / haben sich zur successiona bey diesem ledigen anfalle Churf. Rudolphs söhne / und wiederum einige Oesterreichische blutfreunde / jedoch von weiblichem stamme her / sich angegeben; K. Ludwig aber schlug sich ins mittel / und behauptete mit ausschliessung der Pfältzischen familie als nächster Agnat / zumahl auf requisition der landschafft / den gantzen anfall / und ist auch bey dessen posterität das **Nieder-Hertzogthum Bayern** / so wohl als das obere / nunmehro biß auffs eilffte glied verstammet. Auβer diesen vermehrete er seine länder ungemein sehr / indem ihm die meisten Gräffliche lehn / vornemlich aber die **Grafschafft Hirschberg / Graitzbach / Lechsgemund / Lohnsberg** an der Iser / **Eschenbach** / die herrschafft **Veilheim** und **Meβenhauβen** heimfielen.

Vereinigung des Hertzogthums Bayern.

Kayf. Ludwigs posterität.

Seine hinterlassene söhne waren Ludovicus der ältere / Stephanus Fibulatus, Ludovicus der Römer / Wilhelmus, Otto und Albertus, unter denselben wurde Ludovicus der ältere Churfürst zu Brandenburg / trat aber nachgehends die Marck Brandenburg an seinen bruder Ludovicum den Römer ab; nach dessen absterben der fünffte bruder / nemlich Otto / die Chur und Marck Brandenburg erbete / von welchem allem an seinem orte ein mehrers.

Der vierdte bruder hingegen / Hertzog **Wilhelm** / maßete sich wegen seiner mutter Margaretha / gebohrner Gräfin in Holland / der gewalt und tituls eines **Grafen in Holland** an / und transferirte selbigen / nachdem er A. 1377 todes verfahren war / auff seinen bruder Albertum, welche Holländische erbschafft sich nachmahls mit der enckelin dieses letztern / Jacobæa genannt / A. 1436 endigte / und an das hauß Burgund gelangete. Also profitirte das Ertz-hauß Oesterreich an beeden enden / aus der Bayern unfällen / nemlich itzo aus dieser erbschafft / und vormahls aus der Maultaschin ihrer boßheit; wovon die geschichte ein mehrers.

Der eigentliche **stamm-vater aber des heutigen Churfürstl. Bayerischen hauses** ist Kayser Ludwigs sohn / Stephanus Fibulatus, oder der **Hertzog mit dem Ringe** genannt / welcher drey söhne / Stephanum II zu Ingolstadt / **Friedrichen** zu Landshut / und **Johannsen** zu München hinterlassen / von denen so viel linien die **Ingolstädtische / Landshutische** und **Münchische** entstanden; wiewohl die erste schon A. 1445 in Hertzog **Ludwig** dem Höckrichten / die andere aber A. 1502 mit Hertzog **Georgen dem Reichen** verloschen / der dritten wolte das glück so wohl / daß besagten Hertzog Johannsens pronepos, Hertzog Albertus IV, nach vielen blutvergieβen und zwistigkeiten mit denen Pfältzischen anverwandten die Bayrischen lande wieder vereinigte: Noch glücklicher aber war dessen pronepos Hertzog **Wilhelm V.** welcher zwar vor sich keine sonderlichen thaten gethan / vielmehr denen münchsgeschäfften sich fast allein ergeben / dennoch aber die freude erlebte / daß sein ältester Herr sohn Hertzog **Maximilian** / ein Herr hohen verstands und besonderer tapfferkeit / welchem er A. 1596 die regierung abgetreten / nicht allein die vormahls zu Bayern gehörige Reichs-stadt **Donawerth** / so A. 1607 in die Käyserl. acht gefallen war / sich unterwürffig machte / sondern auch an statt des entsetzten Pfaltzgrafen Friedrichs V bey Rhein / A. 1623 von Kayf. Ferdinand II **zum Pfältzischen Chur-Fürstenthum erhoben** wurde. Als A. 1617 nach Kayf. Matthiä todt die Churfürsten um einen neuen Kayser zu erwehlen rath pflegten / hat niemand stärcker als Churf. Friedrich V sich bemühet / diesen seinen Herrn vetter auf den thron befördern zu helffen; er wolte aber dem Ertz-hause Oesterreich das zur wahl habende vorrecht nicht entziehen / und erwieβ nicht nur seine treue devotion hierinnen / sondern hat auch / als hochgedachter sein Herr vetter die Böhmische Cron affectirte / ihn davon treulich abgemahnet / und als er dennoch die Böhmische unruhe anfienge / hat Hertzog Maximilian dem Käyser und Böhmischen Erb-König mit aller macht beygestanden / Böhmen und Oesterreich zum gehorsam bracht / Pfaltzgraf Friedrichen in die flucht schlagen helffen / und also durch erhaltung der Chur und Ober-Pfältzischen lande eine bessere und sichere vermehrung seiner würde und herrschafften gemachet / als wenn er den Pfaltzgräfflichen hitzigen anschlägen gefolget.

Wann die Chur an dieses hauß kommen.

Es wurde zwar dieser ungewöhnlichen und der güldenen bulle zu widerlauffenden transferirung der Chur-würde von Chur-Sachsen und Brandenburg sehr eifrig widersprochen: Am allermeisten aber sothane entsetzung unter favor der Cron Schweden von besagtem Churf. Friedrichen / und nachher von dessen Herrn sohne / Pfaltzgraf **Carl Ludwigen** / wie auch Pfaltz-Neuburg angefochten; der neue Churfürst aber schützte sich dabey allerdings / vermittels der Kayserl. autorität / wie auch durch alliantzen beedes der waffen / die er mehr aus dem cabinet als im felde dirigiret / als der heyrath; biß endlich der streit und wichtige anspruch durch den **Westphälischen frieden** gehoben / Chur-Bayern zu gute folgende disposition gemacht / und in vim legis publicæ befestiget worden / **daß nemlich die Chur-würde / so wohl die Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham / wie bißher / also auch forthin bey ihme / Hertzog Maximilian in Bayern / und dessen männlichen leibes-erben / wie auch der gantzen Wilhelmischen linie zu ewigen tagen / so lange als selbige dauren wird / mit allen Regalien / ämtern / præcedentz / wapen / rechten und gerechtigkeiten seyn und verbleiben solle.**

Streit deßwegen mit Pfaltz.

Wird erledigt

Abermahlige trenn- und vereinigung in Bayern.

Es fiengen die Chur-Bayerischen Räthe / besonders der berühmte Christoph Gewold / gar zeitig / und noch vor der unglücklichen niederlage in Böhmen an / durch Kayf. **Ludwigs VII** oberwehnte constitution und vertrag / welchen er mit Pfaltzgraf Rudolphs bey Rhein Herren

söhnen

söhnen aufgerichtet / zu behaupten / daß auch schon hiebevor die Hertzoge zu Bayern / Wilhelminischer linie / zu der Chur-würde anspruch und antheil / ja selbst die alternativam in übung gehabt / Kayser Rudolph I A. 1275 dahin decretiret / daß die Chur auf Bayern hafften solte. Es hätte auch diese linie durch Kayser Carls IV unrechtmäßiges decret und dispositon in der güldnen bulla aus liebe gegen seiner gemahlin vater / Pfaltzgraf Rudolph den Stammler / und also aus passion hergeflossen / ihres gerechtsames mit bestande nicht entsetzet / und solches der Pfaltzgrafschafft bey Rhein allein nicht zugeleget werden können. Es hat aber an Chur-Pfältzischer seiten an trifftigen gegen-remonstrationen / dabey der fürtreffliche geheime Rath Marquard Freher die feder geführet / nicht ermangelt / und hat sonderlich **Chur-Bayern die würde und hohes amt des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseßen** / als welches mehr der Pfaltz bey Rhein als dem Churfürstlichen charactéri anhängig gewesen / A. 1651 von **Chur-Pfaltz durch einen sonderbaren vertrag** und cession befestigen oder gleichsam von neuem erwerben müssen. Obgedachter Churfürst Maximilian hatte A. 1651 seinen Herrn sohn Ferdinandum Mariam zum nachfolger in der Chur / welcher / wie bereits an einem andern orte erzehlet worden / A. 1657 mit Chur-Pfaltz / nach Kayß. Ferdinandi III absterben / des Reichs-vicariats wegen / und ob solches der Chur oder der Pfaltz bey Rhein anhängig wäre / in einen hefftigen streit geriethe. Als nachgehends A. 1672 der krieg mit Franckreich angieng / erwehlete er zu folge der Savoyischen rathgeber oder dero Frantzöisch-gesinnten Gemahlin anleitung die dem Röm. Reiche höchstschädliche neutralität / welche er auch biß an sein A. 1679 erfolgtes lebens-ende beständig erhalten. Wenn er so ambitiös gewesen / als stillen geistes er war / dörffte er A. 1657 die Römische Kön. Crone nach menschlichem ermessen und anschlägen erlanget haben. Dessen Gemahlin war Fr. Henrietta Adelheid / Hertzog Victor Amadei von Savoyen tochter / mit welcher er erzeuget den **Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Immanuel / in Ober- und Nieder-Bayern / wie auch der Ober-Pfaltz / Hertzogn Pfaltz-Grafn bey Rhein / des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürsten / Landgrafen zu Leuchtenberg.** S. Churfürstl. Durchl. wurden den 11 Jul. 1662 gebohren / und von Ertz-Bischoff Guidobalden zu Saltzburg zu München getaufft: weil sie nun bey absterben ihres Herrn vaters noch nicht Chur-mündig waren / stunden sie eine zeitlang unter der löblichen administration und vormundschafft ihres Herrn vaters bruders / Hertzog **Maximilian Philipps** / welche treue vormundschaffts-verwaltung sie ihm mit 20000 jährlicher intraden auff lebenslang vergolten / und ist derselbe nur A. 1703 erbloß todes verfahren. Nachdem sie aber die landes-regierung A. 1680 selbst übernommen / war ihr erstes den Frantzöischen Abgesandten bey dero hofe den vertraulichen acceß abzuschneiden / und / da sie auf dero Herrn vaters exempel geführet werden wolten / zu sagen: Mein Herr vater hat Ferdinand Maria geheißen / ich aber heiße Maximilian Emanuel. Sie resolvirten sich sofort / sich mit dem hause Oesterreich genau zu verbinden / welchem sie auch in dem kurtz darauf erfolgten Türcken-kriege überaus grosse und kostbare dienste erzeiget / und so wohl zu dem Wienerischen entsatz / wie nicht weniger zu eroberung Ofen und Griechisch Weißenburg in eigener hohen person das meiste mit beygetragen haben. Mit gleichmäßigem eifer ließen sie bey entstandenem Frantzöischen krieges-feuer am Rheine / in Piemont und den Spanischen Niederlanden / allwo ihnen wider die bey der Cron Spanien hergebrachte gewohnheit das Gouvernement auff die gantze lebens-zeit conferiret wurde / des heiligen Röm. Reichs und des Ertz-hauses Oesterreich interesse zu befördern sich angelegen seyn; daß man sich demnach um so viel mehr zu verwundern / daß durch ein wider Ihrer Kayserl. Maj. willen verursachtes disgusto und das von Franckreich hoch aufgethürmte bey der Spanischen succeßion waltende interesse S. Churfürstl. Durchl. als ein mit so hohen gemüths-gaben unvergleichlich ausgerüsteter Regente sich bewegen lassen / die ihrem Churhause so hochnützliche harmonie und ergebenheit gegen das Ertz-hauß Oesterreich zu verlassen und sich nebst ihren landen der Frantzöischen dienstbarkeit zu widmen. Gestalt dann die unglückselige conjunction ihrer macht mit den Frantzöischen waffen dem Schwäbischen Kreyße fast die verheerung / ihrem Chur-hauß aber / ja landen und leuten den total-ruin nach der bey Donauwerth und Höchstädt erlittenen gewaltigen niederlagen in diesem 1704ten jahre zugezogen hat. Man flattirte Ihr mit dem Königreiche Schwaben oder Bayern / und mögen die Frantzöischen schmeichler Ihr die Majestät schon beygeleget haben. Aber der König in Franckreich ist unglücklich mit machung der Könige; und ruhet nun auf der Kayserlichen gnade / was es mit dem Bayerischen Staat vor einen ausschlag nehmen möchte. Sie vermählten sich das erste mahl mit Seiner ietzt-regierenden Kayserlichen Majest. von der Spanischen Infantin Margaretha erzeugten eintzigen tochter Ertz-Hertzogin **Maria Antonia** A. 1685 d. 15 Jun. welche A. 1692 den 24 Dec. dieses zeitliche gesegnet mit hinterlassung eines Printzen von großer hoffnung **Joseph Ferdinandus** genannt / der kurtz zuvor nemlich den 27 Octob. die welt erblicket / nachgehends aber / und zwar eben zu einer solchen zeit / da man ihm die succeßion der Spanischen Monarchie / als des letztverstorbenen Königs Carls II schwester enckel / zutheilete / zu Brüssel den 6 Febr. 1699 unvermuthet erblassete. Zur andern Gemahlin haben S. Churfürstl. Durchl. die Königl. Princeßin Theresiam Kunigundam / K. Johannis III in Polen und Marien Casimiren de la Grange tochter / geb. den 4. Mart. 1676 / erwehlet / und mit derselben A. 1695 den 2 Jan. zu Wesel beylager gehalten / von welcher folgende kinder bißhero gebohren:

1. Princeßin Maria Anna Carolina geb. den 4 Aug. 1696 (1697.
2. Albertus / Chur-Printz / geb. den 6 Aug.

Chur-Bayern erlanget das Ertz-Truchseßamt absonderlich.

Jetztregierende Churfl. Durchl. in Bayern.

Dero rühmliche actiones und veränderung der conduite.

Dero vermählung. A.

Churfürstl. kinder.

3. Printz Philippus Mauritius geb. 5 Aug. 1698
4. Printz Ferdinandus Maria geb. 5 Aug. 1699
5. . . . geb. 17 Aug. 1700
6. . . . geb. Jul. 1701
7.
8.

Dero geschwister und hohe anverwandten.

Sr. Churfürstl. Durchl. noch lebendes geschwister sind (1) Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln herr Joseph Clemens geb. 5 Dec. 1671/ deren oben bey Chur-Cölln erwehnung geschehen. (2) Princeßin Violanta Beatrix, geb. 23 Jan. 1673/ welche an Ihre Hoheit den Erb-Printzen zu Florentz Hrn. Ferdinand III A. 1689 vermählet worden. Nach diesen sind Sr. Churfürstl. Durchl. nächste anverwandten die Grafen von Wartenberg/ welche von Ferdinando/ Hertz. Alberti V in Bayern zweytgebohrnem Printzen / abstammen: Denn dieser verheyrathete sich A. 1588 mit einer geringen person/ Maria / deren vater George Petenbeck bey des Hertzogs ältestem und regierendem bruder/ Hertzog Willhelmen/ ein hoffbedienter war / zwar eheförmlich/ doch unter der bedingung/ daß seine künfftige leibes-erben sich des Hertzoglichen tituls/ nahmens und wapens/ wie auch allen anspruchs auf die succession bey dem Hertzogthume Ober- und Nieder-Bayern und die dazu gehörigen Graffschafften enthalten solten / so lange jemand von Hertzogs Willhelms männlichen descendenten übrig wäre: Dargegen solten sie mitlerweile mit dem Adlichen stande nebst einer jährlichen pension von 6000 gülden/ und zwey schlössern und land-gütern / so ihnen der Hertzog zu lehn reichen wolte/ zu frieden seyn. Falls es sich aber zutrüge/ daß Hertzog Willhelms männlicher stamm gäntzlich abgienge/ so solte der aus sothaner ungleichen ehe entsprossenen männlichen nachkommenschafft ihr recht auff Bayern vorbehalten bleiben / welchen ehe-vergleich Kayser Rudolphus II den 16 Febr. 1589 bekräfftiget hat. Diese kinder gelangeten nachgehends in den Grafen-stand unter dem titul der Grafen von Wartenberg/ von deren stamme anietzo verhanden: Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Frantz Marqvard/ Graf von Wartenberg / herr in Wald und Dießling / des güldenen Vließes Ritter/ geb. 1673. Seines Hrn. vaters bruder ist Hr. Albert Ernst/ Bischoff zu Laodicea und Weih-Bischoff zu Regenspurg.

Grafen von Wartenberg

Als das negotium von readmission der Cron Böhmen zu dem Churfürstl. Collegio aufm tapis lag / und die neunte Chur bey Chur-Bayern sammt jener sehr recommandiret wurde / wolten Ihr Churfl. Durchl. zwar consentiren/ doch mit dem bedinge / daß die Grafen von Wartenberg nach abgang der Willhelmischen linie zur succession der Chur gelangen möchten/ welches aber die Pfältzischen häuser nimmermehr zulassen werden; gestalt man auch zu Münster und Oßnabrück nicht auff Ferdinandi posterität/ sondern auff Hertzog Maximilians kinder und gantze linea §. 3. art. IV gesehen hat.

Die lande/ welche Ihr. Churfürstl. Durchl. besitzen / sind das Hertzogthum Ober- und Nieder-Bayern / die Ober-Pfaltz / die Land-Grafschafft Leuchtenberg / die Grafschafft Cham / die Graf- und herrschafften Wiesensteig / Haag / Mundelheim / und Kottenberg / und andere mehr.

Churfürstl. lande.

Was nun das Hertzogthum Bayern absonderlich antrifft/ so liegt dasselbe mitten an der Donau / und hat gegen morgen Oesterreich nebst denen Saltzburgischen / Passauischen und Berchtolsgadischen landen/ gegen mittag die Grafschafften Tyrol und Werdenfels/ gegen abend Schwaben / und gegen mitternacht Böhmen und Francken zu gräntzen.

Hertzogthum Bayern.

Das gantze mächtige Churfürstenthum Bayern begreiffet drey haupt-theile/ als gegen Norden die Ober-Pfaltz/ das Mittel-Bayern und Ober-Bayern.

Die Ober-Pfaltz hat ihre sonderbare regierung / Schultheiß/ land-pfleg- und richter- auch forst- und kasten-ämter / und vertheilet sich in drey quartiere / als das Norder-theil / darinnen die ämter/ stiffter und städte/ Waldsassen/ Tirschenreut/ Bernau/ Reinnat und Waldeck. Dann das mittel-theil/ darinnen die ämter/ stiffter und städte/ Hollnberg / Turndorff / Aurbach / Michefeld/ Weisenohe / Tumpach / Eschenbach / Spreinshart / Gravenwört / Amberg/ Freyhöls / Freudenberg / Hirschau; Und das Sud-theil / darinnen die ämter und städte / Nabburg / Tenesberg / Treswitz/ Weidhaußen / Murach / Waldmünchen/ Reg / Wederfeld / Pruck / Neuburg/ Hirschwald / Rieden / Pfaffenhofen/ Hainburg/ Balern/ Zeidlarn/ Rotenburg/ Hörtenstein / Wolfstein / Neumarckt / Ensdorff/ Castell / Gnadenberg und Seligpforten.

Das land zu Nieder-Bayern wird durch zwo regierungen versorget / welche man zwey rent-ämter zu nennen pflegt; als Straubingen und Landeshut. Das rentamt Straubingen hat folgende land- und pflegerichte unter sich/ und zwart dießeits der Donau Norden-werts die ämter/ klöster und städte/ Cham / Kötzing / Furt / Linden / Zwiesel / Viechtach / Gottszell / Bernstain / Gravenau / S. Oßwald / Kinchnach / Regen / Deckendorff / Dießenstain / Hengersberg / Nieder-Altaich / Winzer / Weißenstain / Mitterfels / Ober-Altaich / Windberg / Unser Frauen Zell / Methen / Neukirchen / Donaustauf / Stadt am Hoff / S. Mang / Dietfurt. Dann jenseits der Donau Kelheim / Prüfelingen / Wettenburg / Abach / Haidau / Prüel / Straubingen / Pfaffenmünster / Leonsberg / Schwartzach.

Unter der regierung zu Landshut aber befinden sich folgende ämter / städte und klöster / und zwar über der Isar / Landau / Osterhofen / Vilshofen / Allersbach / S. Nicolas / als eine Grafschafft / Griesbach / Asbach / Förstenzelle / S. Salvator / Varnbach / Pfarrkirchen oder Reichenberg / Eggenfelden / Gänkofen / Dingelfingen / Seemanshaußen / Reißbach / Teißbach / Viechpach / Neumarckt / S. Veit / Gars / Au / Vilsbiburg /

burg/ Geißenhaußen/ Aerdingen/ Mosburg/ Natternberg/ Kteill/ Rotenburg/ Kirchberg/ Malersdorf.

In Ober-Bayern sind wiederum zwo regierungen oder rent-ämter/ München und Burchhaußen/ welche über gewisse land- und pfleg-gerichte zu gebieten haben. Es vertheilet sich aber die München-regierung wiederum in drey hauptheile/ als die gerichte in Schwaben. Und sind die herrschafften Wiesensteig und Mündelheim/ Donauwehrt/ Wemdingen im Ries/ darinnen gelegen: der andere strich ist zwischen dem Lech und der Isar/ und begreifft die ämter/ schlösser/ klöster und städte/ Riedenburg/ Schainhaupt/ Commenthur Altmühlmünster/ Altmanstein/ Kösching/ Ingolstadt/ in welchem amte wiederum drey besondere pflegen/ Gerlfingen/ Oettingen und Stainhaim/ Vohburg/ darinnen die klöster/ Biburg und Mönnichsmünster/ Neustadt/ Irnsing/ Abensberg/ Altmanstein/ die stiffter Eßing/ Päring/ Rohr/ Mainburg/ Pfaffenhofen. Die klöster Scheyren/ Hochenwahrt und Geisefeld. Schrobenhaußen/ Rain/ dabey die klöster Nieder-Schönefeld und Thierhaupten/ Aicha/ darzu die stiffter Altenmünster und Büebach/ so wohl die Commenthurey Blumenthal. Friedberg/ Möhringen/ Crantsperg/ darunter die klöster Weichenstessen/ und Neustifft. Dachau/ samt den stifftern Daxo/ Fürstenfeld und Indersdorf. Starnberg/ Landsberg/ darzu die klöster Dießen/ Raitenpurch/ Staingaden/ und Wessenbrunn/ Rauchlöschberg. Weilhaim/ darinnen die stiffter Ander/ Heiligberg/ Benedict-Bayern/ Bernried/ Habach/ Polling und Schlehdorff; Wolferzhaußen/ darinnen die klöster Beurberg/ Ditramszell/ Reitberg/ Schöfftlarn und Tegern-see. Schongau/ Hochenschwangau eine herrschafft/ Murnau/ Tölz. In dem dritten hauptheile der regierung München liegen auf beeden seiten des Inns die ämter/ städte und klöster Aurburg/ Aibling/ darinnen die stiffter Beyharting und Weyer/ die Probstey S. Petersberg oder Matron. Das Voigtgerichte zu Schliers. Rosenhaim/ Schwaben/ darinnen das stifft Ebersberg. Die Grafschafft und land-richter-amt Hag/ samt dem kloster Rambsau/ Wasserburg/ darzu die stiffter Attl und Rott/ Traunstain/ Marquardstain und Reichenhall/ dabey das kloster S. Zenno.

Das Churfürstliche rent-amt Burchhaußen in Ober-Bayern hat land- und pfleggerichte/ und zwar an und über der Saltza und Inn/ die ämter/ städte und klöster/ Cling/ samt denen stifftern Altenhochenau/ Frauen-Chiemsee/ Herrenwert/ und Seon. Die Probsteyen Mitergars und Vocktarrit. Troßburg/ darzu das kloster Pämburg/ Mürmosen/ Crayburg/ Braunau/ Julbach/ Wilshut/ Oettingen/ darzu die stiffter Altenöttingen und Raitehaßlach. Die herrschafft Wald. Utendorff/ herrschafft Hohen Aschau mit Wildenwahrt. Maurkirchen/ darzu das kloster Kanshofen/ Fryburg und Mattikofen/ Riedt und Schardingen/ darinnen die klöster Reichersberg und Suben.

Die ströme/ so in Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. landen fließen/ sind die Donau/ Iser/ der Inn/ der Lech/ der Amber/ die Nab/ der Regen/ die Pfreintsch/ die Schwartzach/ die Sultz/ die Vils/ die Waldnab/ die Laber/ die Rott/ die Sempt/ die Altza/ die Mattich/ die Saltza/ die Traun/ &c. und noch dazu 1256 bäche.

Man rechnet in dem Hertzogthume Ober- und Nieder-Bayern ohne die obere Pfaltz 35 grosse und kleine städte/ 94 märckte/ acht grosse stiffter/ 97 land- und pfleggerichte/ 75 land-klöster/ mehr als 1000 adeliche sitze und hofmarcken/ 11704 dörffer und einöden/ 1510 grosse und kleine weyer/ 720 grosse gebürge und hölzer/ 360 grosse wälder/ 28709 kirchen.

Die Ober-Pfaltz ist hiebevor ein theil von Nortgau gewesen/ und vormahls Hertz. Ludwig in Bayern und Pfaltz-Grafen bey Rhein/ von dem letzten Hertzoge in Schwaben Conradino geschencket/ nachmahls aber Pfaltz-Graf Adolphen zur satisfaction, wegen seines auff Nieder-Bayern gehabten anspruchs/ cediret worden. Einige halten sie vor einen antheil des Hertzogthums Meranien; und sey selbige iederzeit Bayerischer botmäßigkeit gewesen. A. 1623 ist sie wegen des vor die Kayserl. Majest. im Böhmischen kriege gethanen vorschusses an volck und geld-hülffe von denen Chur-Pfältzischen confiscirten landen dem neuen Chur-Fürsten in Bayern zugeeignet/ und durch den Münsterischen friedensschluß art. IV §. 3 auffs neue bestätiget worden. Hergegen hat aber Chur-Bayern seine forderung an dreyzehen millionen und seine prætension auff Ober-Oesterreich zu tode verzicht thun müssen. Die Ober-Pfaltz.

Anreichend die gefürstete Land-Grafschaft oder das Reichs-Fürstenthum Leuchtenberg/ welches eine in der Ober-Pfaltz an dem Böheimer walde gelegene landschafft ist/ so findet sich/ daß schon einer von dessen besitzern Land-Graff Henrich unter der regierung Kayser Henrichs IV berühmt gewesen. Nach ihme wird Land-Graf Theobalds etwa ums jahr Christi 1105 gedacht. Ferner melden die alten diplomata von Land-Graf Gebharden/ welcher etwan A. C. 1223 verstorben/ und soll der Bayrischen scribenten vorgeben nach dessen ältester sohn Land-Graf Henrich mit genehmhaltung seines brudern Friedrichs des jüngern A. 1282 sein antheil an den landen samt dem gericht und geleite Hertzog Ludwigen in Bayern verkaufft haben; welchem exempel gedachter Friedrich nachgefolget/ und das jahr darauff auch seine portion an erb- und lehn-stücken samt dem schloß Waldeck an ermeldten Hertzog käufflich abgetreten. Aus ihres vatern bruders Theobalds II/ Land-Grafens zu Leuchtenberg/ nachkommen war Land-Graff Ulrich/ so A. 1334 mit tode abgangen/ und zween söhne nach sich verlassen/ Land-Graff Ulrichen und Johannsen/ welche stamm-väter worden der zwo Land-Gräffl. linien. Land-Graf Johann insonderheit erlangte die an Bayern veralienirte landesportion wieder zurück/ und war bey Kayser Carln dem IV in großem ansehen/ indem er ihn Landgrafschafft Leuchtenberg.

nicht nur zum Hofmeister des Kayserl. Printzen Wenceslai/ und zum Landvogte in Schwaben machte / sondern auch zu mehrerer bezeugung Kayserl. besonderer hulde/ A. 1367 mit denen ansehnlichen Böhmischen bergwercken / mit dem müntz-Regal / nicht weniger auch A. 75 mit der durch abgang des letzten Grafen daselbst **Leopolds** verledigten Bayrischen Graffschafft **Halß** (welche die Land-Grafen A. 1485 dem herrn von Aichberg verkaufft) beliehen hat. Mit seinen enckeln hörte seine linie zwar auff / das Fürstl. hauß aber wurde in Land-Graff **Ulrichs** nachkommen erhalten und fortgepflantzet/ welche sich gemeiniglich der titulatur: **Von GOttes gnaden N. Land-Graff zu Leuchtenberg/ Graff zu Halß und Rues**/bedienete. Der letzte Land-Graff dieses stammes / herr **Maximilian Adam**/ hat im 1646 jahre diese zeitlichkeit gesegnet/ und mit seiner verlassenschafft Hertzog **Alberten** in Bayern/ als welcher dessen base/ Fr. **Mechtilden** / **gebohrne Land-Gräfin und erb-tochter zu Leuchtenberg**/ zur ehe gehabt/ befället. Von diesem ist die Land-Graffschafft gegen andere güter an Churf. Maximilian abgetreten und von selbigem seinem jüngsten Printzen **Maximilian Philipp**/ dessen oben erwehnung geschehen / als zum Fürstlichen apannage überlassen / nach dessen absterben aber mit dem Hertzogthum Bayern wieder vereiniget worden. Es befinden sich aber darinnen die vier städte und ämter/ **Leuchtenberg**/ des heil. Reichs lehn / **Mißbrunn**/ **Pfreind** / ein Bayrisch lehn/ und **Wernberg**/ welches ohne das hals-gerichte ein Böhmisch lehn ; so gehöret auch das amt und schloß **Gruensfeld** im Francken-lande/ ein Würtzburgisch lehn/ dazu. Auff Reichs-tägen wird dieser Land-Graffschafft halber von Chur-Bayern auff der weltlichen Fürstenbanck/ nach Savoyen/ ein Fürstlich votum abgelegt.

Das **wapen** ist ein silberweisses schild/ dadurch eine himmelblaue breite zwerch-straße gehet. Auff dem helme erscheinet ein mannes-kopff und rumpff in einem langen weissen kleide mit güldenen knöpffen/ einem blauen halskragen/ zugespitztem weißen hute / welcher oben mit golde gekrönet/ und mit zwo weissen und einer blauen straus-feder bezieret ist. Die helmdecken sind silber und blau. Wegen der Graffschafft **Hals** / deren ein Land-Graff in seiner titulatur mit erwehnet/ führet er in blauem schilde eine breite silberweiße zwerchstraße / auff dem mit blau- und weiß belegten mit golde gekrönten helme erscheinet ein blauer geschlossener adlers-flug / durch welchen die im schilde bemerckte silberne strasse gehet.

Grafschafft Cham.

Die **Graffschafft Cham** betreffend / ist selbige hiebevor den Marck-Grafen von Vohburg/ welche der Böhmen einfälle abzuwehren bestellet worden/ unterthänig gewesen/ und gedencket Lazius de Migrat. Gent. p. 361/ daß sie sich **Grafen von Bergen/ Cham und Neumarck / und Fürsten in Voigtland** geschrieben haben; ja/ daß man in den jüngern zeiten das Landgräffl. prædicat von Leuchtenberg denen jenigen gegeben / die man sonsten nur Grafen von Cham genennet. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch gewiß / daß/ nachdem die Gräfliche linie A. 1210 mit **Theobaldo III** erloschen/ die Hertzogen in Bayern die Graffschafft Cham vom Kayser zu lehn erlanget/ und hat es sonsten mit ihr gleiche beschaffenheit/ wie mit der Obern-Pfaltz/ daß selbige durch besagten Westphälischen frieden den Bayrischen landen wieder zugeschlagen worden.

Grafsch. Hagen.

Die **Graffschafft Hagen**/ welche fast mitten in Bayern am Innstrohm gelegen/ ist nach abgang der Grafen von Hagen Frauenbergischen blutstammes von K. Maximilian II an das hauß Bayern A. 1567 als ein lehn übergeben worden / weil Hertzog Albertus eine expectantz von Kayf. Carl V darüber auffzuweisen hatte; wiewohl er dennoch etliche Grafen und Herren / so daran prætendirten/ mit geld abfinden muste. Es hat selbige schloß und marckt **Hagen** samt dem kloster **Ramsau** / und lassen Ihr. Churfürstl. Durchl. deßhalben auf Creyßtägen ein besonderes votum führen. Das **wapen** ist im rothen felde ein gezäumtes springendes roß.

Graf- und herrschafften Wiesensteig und Mündelheim.

Die Graffschafft **Wiesensteig** ist nach abgang der Grafen von **Helffenstein** kauffweise/ die herrschafft **Mündelheim** aber/ welche biß A. 1439 unter der **Hertzoge von Teck** botmäßigkeit gestanden / nachgehends an das Freundspergische geschlecht gediehen/ als ein heimgefallen lehn dem Hertzogthum acquiriret worden. Sie liegen beyde in Schwaben/ und kömmet derenthalben Chur-Bayern auff den Schwäbischen Creyß-tägen sitz und stimme zu.

Churfürstl. vorzüge und privilegia.

So viel nun das hohe **Ertz-Truchsessen-amt** anbelanget / welches obgedachter maßen an dieses hauß gediehen / so hat **Chur-Bayern bey der Kayserl. wahl/ wann der König in Böhmen anwesend / das vierdte votum und fünffte stelle.** Gehet und reitet bey solennen proceßionen/ da die Reichs-insignia vorgetragen werden / **mit dem güldenen Reichs-apffel in der andern ordnung zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz.** Bey andern fällen aber/ da Chur-Sachsen der Kayserl. Majest. allein das schwerdt/ die übrigen Chur-Fürsten aber ihre insignia nicht vortragen / in der ersten reihe gleichfals zwischen höchstgedachten Churfürsten her / und wenn er bey einem Kayserlichen hofe erscheinet/ setzet er vier silberne schüsseln/ zwölff marck schwer/ voller kost/ auch von dem gebratenen / mit hasen/ fasan-aur-birck- und rephünern / und dergleichen wildpret durchspickten und ausgefületen ochsen auff die Kayserliche tafel / præsentiret so dann die erste speise dem Kayser ; die übrigen aber reichet der Erb-Truchseß/ **Graff von Zeil / Freyherr von Waldburg**/ welcher auch nach verrichtetem Erb-amte die schüsseln samt des Churfürstens pferde für sich behält. Vermöge solches hohen Ertz-amts verleihet Ihr. Churfürstl. Durchl. an dero lehn-hofe des heil. Röm. Reichs Küchenmeister-amt.

Annehmung des Vicariats.

Welcher gestalt auch Churf. Ferdinand Marien Durchl. sich bey dem letztern interregno des Vicariats im Reiche an ort und enden des

Fran-

Fränckischen rechtens angenommen haben/und was vor streitigkeiten dahero mit Chur-Pfaltz erreget worden/ davon ist schon oben behörigen orts meldung ergangen; dergleichen differentz durch die glückselige wahl des Römischen Königs Josephi/ und folglich durch vermeidung der throns-erledigung vermieden worden/ dörffte aber zweifels frey wieder rege werden/ wann es zu einem solchen falle kommen solte. Dergleichen streitigkeit auch so dann zu befahren/ wenn sichs wider alles vermuthen zutrüge/ daß ein Kayser/ oder ein Römischer König um die sachen/ darüber er vor einem Pfaltz-Grafen bey Rhein zu antworten hat/ angemuthet werden solte.

Uber dieses hat der Churfürst in Bayern nicht alleine das privilegium oder jus de non appellando ohne einigen reservat, welches auch auff die Ober-Pfaltz extendiret worden/ vermöge des von Kayser Ferdinando III de A. 1638 ertheileten und A. 1644 bestätigten diplomatis, sondern führet auch nebst dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg das directorium im Bayrischen Creyße/ und ist dessen Creyß-Oberster.

Recht der ersten geburt wird eingeführet.

Die verfassung des lands-regiments ist zwar allezeit sehr löblich eingerichtet gewesen/ am allermeisten aber hat derselben Hertz. Albertus V prospiciret/ indem er als ein mit vielen söhnen begabter herr die fundamentalsatzung seinem hause hinterlassen/ daß forthin zu verhütung vieler inconvenientien/ und erhaltung des Fürstl. hauses splendeur, nur der erstgebohrne in der familie regierender Hertzog seyn solte; inmaßen A. 1579 sein erstgebohrner Printz Hertzog Wilhelm nach seinem tödlichen hintritt die gantzen lande allein regieret/ und die übrigen herren brüder theils mit wichtigen præbenden/ theils mit apanagen standmäßig versehen.

Churf. hohe Ministri.

Ihro Churfürstl. Durchl. vornehmste hoff- und land-Ministres seynd folgende: der oberste Land-Hoffmeister/ der oberste Cammer-Herr/ der oberste Hoff-Marschall/ der oberste Stallmeister/ der Ober-Jägermeister/ der Stadthalter in der Ober-Pfaltz/ die Oberverwalter oder Vice-Domen der vier rent-ämter/ inmaßen die gantze Chur-Bayrische regierungs-verfassung auff denen vier haupt-regierungen/ nemlich in Ober-Bayern auff der zu München (allwo das ober-hoffgericht/ an welches von den übrigen gerichten appelliret werden kan) und zu Burghausen; in Nieder-Bayern aber zu Landshut und Straubingen beruhet. Bey der erstern sind viel vornehme Ministri/ als: der geheimte Raths-Cantzlar/ der Hoff-Raths-Cantzlar/ wie auch der Landschaffts-Cantzlar/ der geheimden Räthe ist eine ziemliche anzahl fürnehmer Standes-personen/ und fürtrefflicher männer/ deren jedem gewisse affairen assigniret sind/ einige haben auch in andern hohen Collegiis theils die direction, theils Assessorate. Das Hof-Raths-Collegium bestehet aus dem Präsidenten/ Cantzlar/ Ober-Hof-Richter/ Vice-Cantzlar und noch verschiedenen vielen Grafen und Herren Standes-personen/ wie auch sechs gelehrten/ deren theils auch Revisions-Räthe sind. Das Revisorium bestehet aus einem Präsidenten und 16 Revisions-Räthen/ deren die helffte von Adel/ die übrigen aber gelehrte sind. Die drey übrige vorbemeldte landes-regierungen werden insgemein Vice-Domaten genennet/ welche aus einem Präsidenten und zwölff Assessoribus, davon die helffte Adelichen standes/ und die übrigen gelehrte sind/ bestehen/ und in die Ritter- und Doctorn-banck getheilet werden. In der Ober-Pfaltz ist die regierung eben wie in andern Vice-Domaten reguliret. Ferner ist der Kriegs-Rath/ welcher in einem Präsidenten/ Vice-Präsidenten und Kriegs-Räthen bestehet. Der Cammer-Staat bestehet gemeiniglich aus einem Präsidenten/ Cammer-Directore, Schatz-Meister/ Land-Rentmeister/ und 16 Cammer-Räthen/ davon die helffte von Adel/ die übrigen aber gelehrte sind.

Churfl. residentz und lust-schlösser.

Die hauptstadt und Chur-Fürstliche residentz ist München/ allwo ein vortrefflich schönes und wohl meublirtes schloß/ so Churf. Maximilian zum erbauer hat/ welches K. Gustav Adolphen in Schweden A. 1632 dermassen gefiel/ daß/ wie sehr er auch wider Chur-Bayern irritirt war/ er dennoch selbiges durch feuer nicht wolte verderben lassen. Insonderheit sind allda zu sehen der unvergleichliche Kayserssaal/ das audientz-zimmer/ die gallerie, das hertz-cabinet/ alcova, das antiquarium, die kostbare hof- und andere capelle/ die kunst- und schatz-kammer/ ꝛc. die corallinene grotta, hofgarten/ turnier-hauß ꝛc. Die andern lust-häuser und schlösser sind/ Dachau/ Iseröck/ Schleißheim/ Oettingen/ u. s. w.

Wapen.

Das wapen seiner Churfürstl. Durchl. ist ein quartier-schild/ in dessen 1 und 4 feldung die silber-weißen und blauen in die schräge von der rechten gegen die lincke zugestellte wecken oder rauten erscheinen/ zu bemerckung des Hertzogthums Bayern. In dem 2 und 3 schwartzen quartiere erscheinet ein güldner zum raube geschickter löwe/ mit einer rothen crone/ roth ausgeschlagener zungen und roth fürgeworffenen prancken/ welches das Pfältzische insigne: In der mitten dieses hauptschildes lieget ein rothes kleines schildlein/ darinnen der güldne mit dem gewöhnlichen creutzlein gezierte Reichs-Apffel wegen der Ertz-Truchseß-würde zu sehen. Oben auff diesem schilde ruhen zween gekrönte helme/ darunter der vörderste zwischen zween trompen oder elephanten-rüßeln/ welche mit den Bayrischen rauten blasoniret sind/ einen güldnen löwen mit einer rothen crone sitzend repræsentiret. Auff den seiten und oben aus den löchern der trompen ragen zu jeder seiten vier güldene/ jedes mit drey blättern behangene stäblein herfür/ welche das kennzeichen sind/ womit dieser Chur-Bayrische helm-zierath von den übrigen Pfältzischen Cimiers unterschieden wird. Der übrige helm stellet zwischen einem geschlossenen/ und mit dem Bayrischen rauten belegten/ an den enden aber mit güldenen blätterlein bezierten fluge einen gleichfalls sitzenden güldenen löwen vor/ dessen crone auch rubinfarbig. Die wapenhalter sind zweene löwen/ und die helmdecken zur rechten seiten schwartz und roth/ zur lincken aber weiß und blau.

Die

Einkünffte. Die einkünffte sind überaus ergiebig/ und sagt man/ daß alleine von weiß bier-brauen/ welches die Churfürstliche kammer treiben läst/ nach abzug aller unkosten/ bey 3 tonnen goldes einlauffen/ was von denen saltz-wercken zu Traunstein und Reichenhall/ ingleichen von dem kornhandel/ denen bleygruben/ zöllen/ steuren/ eichelmast/ welche sonst allein 200000 thlr. rentiret/ und andern nutzbaren Regalien einkommet/ ist ein sehr grosses/ wenn jede feuerstatt jährlich nur 45 kreutzer/ oder 12 gute groschen/ zur steuer reichet/ solches 1600500 reichsthaler eintragen würde. Wann nun dergleichen abgaben offt multipliciret werden/ kan die kriegs-cassa wohl bestehen. Zu Churf. Maximilians zeiten war der schatz bey so gutem vorrathe/ daß K. Ferdinando II 13 millionen goldes davon vorgeschossen/ so viel auff geistliche stifftungen/ prächtige gebäude/ und andere ausgaben verwendet/ und gleichwohl die wichtige armee darneben erhalten werden konte. Bey des letzt verstorbenen Churfürsten zeiten ist nur allein durch der Churfürstin parthie/ welche mit vielem nachdruck bey der kammer zu sprechen wuste/ so viel geld erhoben und in Savoyen geschickt worden/ daß man alldort sprichworts-weise gesagt: Il faut que l' argent croisse sur les arbres en Baviere, das ist: In Bayern müsse das silber gewiß auff den bäumen wachsen. Die starcke armee/ grosse und fast Königliche aufwendungen zu Wien und in Hungarn/ dann die ungemein kostbare ausrichtungen zu Brüssel und in denen Frantzöischen kriegen/ haben den grossen schatz/ der hinter der vorfahren ihren thüren steckte/ nicht nur ausgeleeret/ sondern auch verursachet/ daß von denen Churfürstlichen Domainen und kammer-gütern gar considerable stücken und intraden theils verpfändet/ theils wiederkäufflich auff viele jahre hinaus veralieniret worden. Was in dem letzten aufstande gegen das Ertz-hauß Oesterreich die grosse armee und mit der Cron Franckreich combinirten waffen gekostet/ ist wohl nicht leichtlich zu specificiren/ der abgang bey allen cassen aber desto empfindlicher worden/ da durch die Kayserliche und Alliirte waffen an denen gräntzen von Tyrol herein/ und aus Schwaben her/ durch sengen/ brennen und plündern so grosse desolationes verursachet worden sind.

Macht. Die kriegs-macht Ihrer Churfürstlichen Durchl. ist so beschaffen gewesen/ daß selbige zu Teutschlandes wohl und weh überaus viel beytragen können; wie dann zu anfange des letzten Türcken-krieges die Chur-Bayrische armee über 20000 mann sich erstrecket/ welche nach ergriffener Frantzöischer partey um ein grosses vermehret worden. Wann die landfahne aufgeboten wird/ sind in die 18000 mann schuldig/ mit ihrem gewehr sich darzu zu sammlen und das land zu beschützen. Es ist fast unglaublich/ was vorgegeben werden wollen/ daß A. 1669 an angesessenen unterthanen der Chur-Fürst 3361200 mann in der zehlung befunden hätte/ von welchen bey auffbietung des zehnden mannes 340120 unter die land-fahnen zusammen zu bringen gewesen wären. In die dreyßig tausend mann hat vor sich und mit zuthun der Frantzöischen remissen der Churfürst doch auf den fuß bringen können. Was hätte nun vor ein grosser ruhm erworben werden können/ wann diese macht zum dienste des Ertzhaußes Oesterreich oder vor das interesse des gesammten vaterlandes gebrauchet werden sollen. Wie sehr sie aber auch in der unglücklichen Frantzöischen alliantz durch die niederlagen/ und was dem kriege mehr nachfolget/ geschwächet worden/ liegt nunmehr am tage.

Festungen. Die festungen im lande sind Ingolstadt/ Burghausen/ Hohenaschau/ Scharding en/ Donawert/ Amberg/ Braunau/ Wasserburg/ u. a. m. welche meistentheils mit guten zeughäusern versehen sind.

Anspruche. Die ansprüche des Churfürstlichen hauses Bayern hat dero Cantzlar Adelsreuter zu seiner zeit in gewiße volumina zusammen getragen/ welche in dem archiv zu München verwahrlich beygeleget. Wann diese vor den tag kommen solten/ dörfften sich vielleicht andere melden/ welche darauf antworten würden. Unterdessen finden sich hin und wieder curieuse leute/ welche solche prætensiones auf die bahn bringen/ und zwar öffters auf eine so unberuffene und unfruchtbare art/ daß das Churfürstl. geheimte Raths-Collegium vielleicht selbst nicht daran dencket/ daß man darauf prætendiren kan; denn die verträge oder pacta publica, die gewehr und verjährung haben der sache einen andern stand gegeben. Was aber noch biß anher etwa übrig blieben/ wird von der beschaffenheit nicht seyn/ daß man deßhalber ein pferd sattlen lasse/ sonst würde man bey bißherigen conjuncturen die justitz der combination von waffen mit Franckreich darauf begründet/ und den deckmantel davon geborget haben.

Religions- und Kirchen-Staat. Was die religion betrifft/ so ist gantz Bayern der Römisch-Catholischen in dem Concilio Tridentino bekannten lehre/ und zwar mit hefftigerm eyfer/ als irgendswo in Teutschland oder anderwerts geschichet/ ergeben/ dahero es mit rechte ein paradiß der Münche und pfaffen zu nennen/ als welche unsäglich viel land-güter und andre reiche klöster/ stifftungen und præbenden darinnen besitzen. Ein Bayrischer neuer autor rechnet allein 73 klöster und Abteyen/ welche auff Landtägen zu erscheinen pflegen/ 10 dergleichen in der Ober-Pfaltz/ ohne unzehlich viel bettel-münchs-orden/ und andere geringere klöster mehr/ die sich im lande nehren/ mehren und dem publico wenig beytragen/ man wolte dann ihre gebeter und devotion vor einen schätzbaren beytrag achten. Die H. H. P. P. Jesuiten haben in den meisten vornehmen städten ihre collegia, worunter dero residentz zu München an grösse und kostbarkeit des gebäudes/ als auch an menge des kirchen-raths allen zuvor gehet/ und hat man es vormahls gleich nach dem Escurial setzen wollen. Der etwa vor viertzig jahren neu erwehlte schutz-heilige von Bayern ist S. Joseph; und da der HErr JEsus mit seiner glorwürdigsten mutter der heiligen Jungfrau Maria zusammen geordnet werden/ veneriren die devoten Bayern diese heilige Dreyfaltigkeit/ und siehet man hiernechst täglich/ wie viel leute in München auf dem grossen marckte vor dem hohen glockenspeißinnen bilde der Jungfrau Marien/ welches Chur-

Fürst

Fürst Maximilian I mit Königlichen unkosten aufrichten lassen / ihre andacht öffentlich kniende verrichten. Da nun die devotion dieser Nation ungemein groß ist / wird die vorsprache vor allerhand segen und glück nicht geringe seyn. Mit denen Ertz- und Bischöffen zu Saltzburg / Freysingen / Augspurg / Regenspurg / Paßau und Chiemsee / hat Hertzog Wilhelm V von Bayern A. 1587 gewisse concordata eingegangen / in welchen Ihme in geistlichen sachen viele gerechtsame festgesetzet worden. Hertzog Arnold oder Arnulfus hatte zu denen zeiten K. Henrichs nach dem poen-fall das recht die Bischöffe in seinem lande einzusetzen und die hoheit in kirchen-sachen zu üben / welche aber bey überhand nehmender Päbstlichen hierarchie gewaltig geschwächet / endlich aber wieder herfür gesucht und also geübet worden sind / daß auch Chur-Fürst Maximilian I kein bedencken trug / den Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Wolff Ditrichen / des geschlechts von Raitenau / wegen seiner unruhigen händel beym kopffe zu nehmen / und biß an seinen todt in gefänglicher verwahrung zu enthalten. Von der Universität Ingolstadt soll an seinem ort bericht erfolgen.

Des zweyten Absatzes Dritter Punct: Von Ihrer Königl. Majestät in Polen / als Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen.

Der alten Sachsen macht.

WAs die Sachsen / welche man in Ostfalen / Westfalen und Angrivarier eingetheilet / ehemahls vor ein mächtig volck gewesen / und wie große strecken landes sie von der see an / zwischen dem Rhein und der Elbe biß an Francken und Böhmen hin / unter der anführung ihrer tapffern helden sich unterthänig gemacht / ist aus der alten historie unschwer zu erweisen. Zu friedens-zeiten haben sie zwölff Oberrichter oder Hertzoge über sich gesetzt gehabt / welche recht und gerechtigkeit handhaben / und alle streitigkeiten entscheiden musten; fiel aber krieg vor / so erwehlten sie einen / welchem die übrigen nebst der gantzen Nation / so lange der Dorlog währete / gehorsam leisteten. Unter denenselben hat Wittekind / ein sohn Wernekini / des 33 jährigen mit Kayf. Carln dem Grossen geführten krieges halben / in welchem er nach so vielen niederlagen überwunden / durch die erworbene gnade des Christenthums aber wieder auffgerichtet / und mit landen und leuten begabet worden / den grösten nachruhm erlanget. Daß dieser tapfere Fürst aus Königlichem stamme entsprossen / wird zwar in allen Chur- und Fürstlichen leichen-personalien / gedächtniß-predigten und panegyricis angeführet; der erste aber / der diese tradition aufgebracht / ist noch die gewehr davon schuldig. Und von seinen abkömmlingen hat man ohne widerspruch keine versicherte ordnung haben können. Dieses ist wohl unlaugbar / daß er aus einem der vornehmsten geschlechte in Sachsenland entsprungen / und daß ihm der Fränckische überwinder in ansehen seiner tapfferkeit und guten credits bey seinen landes-leuten einen ziemlichen strich landes an der Elbe und Saale biß an die Elster und Pleiße / worinnen anietzo Magdeburg / Wittenberg / Wettin / Landsberg / Zörbig und andere örter stehen /

Hertz. Wittekind.

nebens den Westphälischen patrimonial-landen unter dem titul eines Hertzogthums / welchen ihme gleichwohl der Münch von Corvey beyleget / zu regieren übergeben. Zwar melden die alten nachrichtungen / daß der Francken König die Sachsen nicht in formam provinciæ eingerichtet / sondern sie ihrer eigenen satzungen und rechte genießen lassen; ob es aber mit dem jure Regio und der eigenen autocratoria geschehen / oder ob diese satzungen nur zur jurisprudentia privata und der justitz unter dem volcke ihnen überlassen worden / erforderte eine weitere überlegung. Wolte man das werck auff den fuß nehmen / wie zu ende des Carolingischen regiments im Teutschen Reiche / und zu der zeit K. Conrads die sachen gestanden / dörfte man wohl auff eine souverainität zu sprechen ursach haben / da auch von dem vater auff den sohn und förter die lande verstammet / und man von keiner darzwischensetzung anderer Fürsten in diesen landen weiß / ist die erbliche überlassung des alten patrimonii desto glaublicher zu schliessen. Nun so weit als man weiß / so sind von Wittekinds des Großen beyden söhnen / Wigbert und Wittekinden dem jüngern / die Hertzoge zu Sachsen / die Land- und Pfaltz-Grafen in Thüringen / die Marck-Grafen in Meißen / ja auch die Hertzoge von Savoyen / die Marck-Grafen von Montferrat / die Grafen von Oldenburg und noch einige andere ietzo florirende Fürstl. häuser abgestammet; inmaßen Wigbert ein vater Walperti und Brunonis gewesen / deren der letzte Leutpolden / einen groß-vater Heinrich des Voglers / gezeuget / welcher Sachsen wiederum mit freyer und ungemessener gewalt zu beherrschen angefangen / und wegen seiner macht und autorität die Kayserliche würde erhalten. Zu verwundern aber war es / daß sein sohn Kayser Otto I das auffnehmen seines hauses so we-

Dessen kinder und posteritat.

Verschiedene familien/ welche Sachsen beherrschet.

nig behertzigen/ und die Hertzogliche Sächsische dignität lieber einem fremden als seinem bruder Heinrichen gönnen wollen; gestalt er A. 965 seines Cron-Printzen Hertzog Ottens II gewesenen hoffmeister/einen fürnehmen Landes-herrn/herrn Herman Billingen von Stökelesborn/ seiner klugheit/ treue und tapferkeit halber/ zum Hertzoge zu Sachsen/ mit dem erb-recht über den Lüneburgischen district verordnet; bey dessen nachkommen/ Benno/Bernhard/Ordulfen/ ist solche würde und dazu gehörige lande biß ins 4te glied bey hundert und viertzig jahren verblieben/ und durch Hertzog Magnus zu Sachsen absterben A. 1106 wieder verlediget/ und dem Reiche heimfällig worden. Mitlerweile hat doch obgemeldter Hertzog Heinrich den theil Sachsenlandes an der Weser/ und um Braunschweig herum als sein patrimonial-gut ruhig besessen/ und auf seine kinder/Bruno/ Marck-Grafen in Sachsen/ und Herman/ Grafen von Northeim/ verstammet. Dieser war ein groß-vater Hertzog Otto in Bayern und Sachsen an der Werra/ mit dessen sohne Heinrich dem Feisten der männliche stamm der Hertzoge von Sachsen an der Weser und Grafen von Northeim A. 1106 auffgehöret/ indem selbiger nur eine tochter Richenza zu erbin hinterlassen/ welche Graff Luthern von Supplenburg/ edlen Herrn zu Querfurt/nachgehends A. 1113 geheyrathet/ und ihm diesen fetten bissen zugebracht; wiewohl dieser schon vorher von Kayf. Henrich V mit dem Hertzogthum Sachsen/ und obristen Marschalls-würde war belehnet worden. Als er nun A. 1125 gar den Kayserlichen thron bestiege/ hat er selbiges anderweit A. 1136 seiner frau tochter Gertruden Gemahl Hertz. Heinrichen dem Hoffärtigen in Bayern verliehen/ dessen herr sohn aber/Hertzog Heinrich der Löwe/ durch schwere anklage und übereilung der Kayserl. seerentz auf dem Reichstage zu Würtzburg A. 1180 desselben und aller übrigen Reichs-lehns-lande/ wie obgemeldet/wieder entsetzet worden. Darauff hat Kayserl. Majest. Friedrich I solches Hertzogthum zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Graf Bernharden zu Askanien und Ballenstädt/ Marck-Graffen zu Soltwedel/ und Herrn zu Berenburg/ des berühmten Reichs-Fürsten/ Marck-Graf Albrechts zu Brandenburg/ des heilgen Röm. Reichs Ertz-Kämmerers und Churfürstens sohn/conferiret/ bey dessen posterität/ als denen dreyen Rudolphis/ drey Albertis und Wenceslao/ es biß A. 1422 unverruckt verblieben. Als nun dieser Askanische stamm mit Churf. Albrecht III gäntzlich abgestorben/ hat sich zwar Hertzog Erich V aus der Lauenburgischen linie als nächster Agnate zur succeßion angegeben/ wegen versäumter Reichs-lehns-folge aber nichts überall ausgerichtet/ als daß er von dem Bischoff zu Bamberg sich mit dem Obrist-Marschall-amte belehnen lassen/ zu welcher lehnschafften pertinentien possell er doch niemahls kommen/ und beliebte es Kayf. Sigismunden die treuen dienste Land-Graff Friedrichs des Streitbaren in Thüringen/ Marck-Grafens zu Meißen/welche er ihm im Hußitischen kriege erwiesen/realmente zu erkennen/ indem er ihm die vermannte Chur Sachsen A. 1423 zuwendete/auch zwey jahr hernach zu Ofen mit den Regalien der Chur und des heiligen Reichs Ertz-Marschall-amte/ wie auch der Pfaltz-Graffschafft zu Sachsen/ der Graffschafft zu Brene/ der Burckgrafschafft und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle/ und deren zugehörungen solennissime belehnete/ wordurch dieses Fürstliche hauß zu einem nicht geringen theile der altväterlichen würde und hohen Reichs-dignitäten/ land und leuten wieder gelanget ist.

Die Wittekindische familie kommet wieder dazu.

Denn obgenennter Witteckind der jüngere/ ein erbauer der städte Wittenberg und Wettin/ Burggraf zu Sorbeck/ zeugte mit Juliana von Kochlitz einen Printzen nahmens Dietgram/ welcher ein vater gewesen Dietmars und Friedrichs. Von diesen solen die ersten Märck-Grafen von Brandenburg/ verschiedene Marggr. im Meißner- und Osterlande/ und die Grafen von Merseburg abgestammet seyn. Wie denn Keyser Henrich I dieses Fürsten Friedrichs sohn/ Friedrichen III, zum ersten Marckgrafen von Meissen verordnet/ und dadurch ihme die tapfern treuen dienste/so er in den Wendischen kriegen und sonst geleistet/ vergolten hat. Nach ihme wurde das neue Marck-Grafthum an seines bruders Brunen sohn Marck-Graf Riddagen verliehen/ dessen sohne Carlen aber auch wieder entzogen/und seinem vetter oder vaters bruders sohne Eckharden I erblich zugewendet/A. 987. Ihme folgte sein sohn Marckgraf Eckhard II. Da er aber so wohl als sein bruder Printz Hermann ohne erben sturbe/wurde das Marggrafthum und zugehörige erblande an ihrer schwester Mechtildis enckel/Henrich I genannt/ verfället/ bevorab da deren Gemahl/ dieses Marck-Graf Henrichs groß-vater Ditrich II ein vor-oder unter-enckel war Fürst Ditmars zu Wettin/ und also im fünfften grad der collateral-ungleichen linie dem letzten Marggr. verwandt war. Denn Printz Ditmar/wie obgedacht/hatte zum sohne Printz Ditrichen/ dieser einen sohn/nahmens Dedo/ welcher A. 1009 in einem treffen wider Marck-Graffen Wernern in Thüringen geblieben/ und nach sich verlassen 2 söhne/ Friedrichen/ einen stamm-vater der Pfaltz-Grafen zu Sachsen/und Dietrichen II/welchem die Marckgrafschafft Landsberg/ benebest denen Graffschafften Eulenburg und Seuselitz von Kayser Henrichen II übergeben worden. Unter andern kindern hinterließ er vorgedachten Thiemen/ welchen Kayf. Henrich IV so wohl wegen seiner treuen dienste/ als auch wegen hocherwehnter seiner Mutter Mathilden/ Marck-Graf Eckharts I zu Meißen tochter/zum Marck-Grafen von Meißen erklärete. Es hatte Marck-Graf Henrich/ Marck-Graf Dedons zur Lausitz sohn und Fürst Ditrichs II enckel/ sich A. 1076 in denen damaligen troublen an dem Kayser versündiget/ und die Marck-Grafschafft verwürcket/ welche der Kayser König Wratislao in Böhmen verliehen/ die ihme auch wegen der nahen situation überaus angenehm war; als er aber wiederum davon entsetzet wurde/bey damaligen geschwinden zeiten/

mel-

meldeten sich bey dem Kayser zween Competenten an/ nemlich der hochermeldter Thimo/ und Fürst Henrich Posthumus, des vormahls depossidirten Marggraf Henrichs II sohn/ der Kayser sprach vor den ersten/ wiewohl er nicht selbst/ sondern sein sohn Conrad der Fromme/ den würcklichen besitz der lande A. 1126 durch Kayser Luthers bekräfftigung zusamt ein theil vom Marck-Grafthum Laußnitz A. 1130 überkommen und auff seine posterität biß dato beständig verstammet hat. Von allen seinen söhnen hat nur Marck-Graf Otto wegen der reichhaltigen bergwercke in Meißen/ beygenahmt der Reiche/ das geschlecht fortgepflantzet/ indem derselbe Marck-Graf Dittrichen/ welchem/ unerachtet er doch nur auf die Grafschafft Weißenfelß abgetheilet war/ sein bruder Albertus anfangs schlimme händel machte/ von der Princeßin Judith/ Landgrafen Hermans in Thüringen tochter/erzielete. Dieses Marck-Graf Dittrichs sohn war Marck-Graf Henrich der Durchlauchtige/ welcher nach abgang seiner mutter bruder Land-Graf Henrichs/ erwehlten Römischen Königs/ die Thüringische Land-Grafschafft und Pfaltz zu Sachsen/ obwohl nach einem schweren kriege A. 1263 mit hinterlassung des Hessen-landes/ behauptet/ und aus denen Freybergischen bergwercken einen unsäglichen schatz erhoben/ daß er zu Meißen und Nordhausen kostbare thurniere halten und massiv-silberne bäume mit güldenen blättern zum zierdanck auffsetzen können. Und von selbigem stammet im fünfften grad absteigender linie obgemeldter Churfürst Friedrich der Streitbare/ welchem ferner A. 1428 in der Chur- und Hertzogthum Sachsen sein Herr sohn/ Churf. Friedrich II der Sanfftmüthige/gefolget/ein allgemeiner stamm-vater der itzo blühenden Albertinischen und Ernestinischen linien. Denn sein ältester Herr sohn/ Churf. Ernst/ ein stiffter guter policey und heilsamer gesetze/ theilete mit seinem jüngern bruder/ Hertzog Alberten/ A. 1485 die väterliche lande solcher gestalt/ daß er das Chur-Fürstenthum samt zugehörigen Provintz und landen zum voraus/ und an Thüringen den gröstẽ theil vor sich behielte/das Marggrafthum Meißen aber dem bruder überließe. Er hatte A. 1486 zum nachfolger Churfürst Friedrich III den Weisen/ die zierde aller zu seiner zeit lebenden Potentaten/ Kaysers Maximiliani I obersten Rath und des Reichs General-Stadthalter/ nach dessen absterben er zwar zum Kayserthum (inmassen seinem Atavo Landgraf Friedrichen dem Ernsthafften A. 1348 vor 171 jahren eben dergleichen wiederfahren war/) vorgeschlagen wurde/ solches aber aus wichtigen bedencken nicht annahme/ sondern Kayser Carln V dazu behülfflich ware. Nachdem er nun A. 1525 unverheyrathet todes verfahren/succedirte ihm sein Herr bruder Churfürst Johannes der Beständige/ welcher A. 1530 die Evangelische Confeßion auf dem Reichs-tage zu Augspurg öffentlich dem Kayser und der Reichs-versammlung übergabe/ und das jahr darauf der zeitlichkeit entgienge/ die Chur und Hertzogthum Sachsen nebst dazu gehörigen Reichs-

Ursprung der Albertinischen und Ernestinischen linien.

characteribus hinterlassend an seinen mit Sophia von Mecklenburg erzeugten ältesten Printzen Johann Friedrichen/beygenahmet den Großmüthigen/ welchem aber das unglück begegnete/ daß er durch veranlassung des Schmalkaldischen kriegs in des Kaysers ungnade und die acht/ nachgehends aber A. 1547 in dem treffen bey Mülberg in die gefangenschafft/ gefahr seines lebens/ und durch Kayserlichen macht-spruch um die Chur und alle erblande kommen; wiewohl von diesen letzten/ besage der Wittenbergischen capitulation de A. 1547 und des A. 1554 zu Naumburg gestiffteten haupt-vertrags ihm und seinen Herren söhnen/ von welchen wir unten ein mehrers gedencken wollen/ ein ziemlicher theil wieder abgetreten worden. Die Chur aber nebst darzu gehörigen landen und hohen Reichs-axiomatibus wurde von dem obsieger auff die Albertinische linie transferiret/ und Hertzog Moritz/ Hertzog Albrechts enckel/mit selbigen auf dem Reichs-tage zu Augspurg den 14 Febr. 1548 hochfeyerlich belehnet.

Die jüngere oder Albertinische linie erlangt die Chur Sachsen.

Jtztgedachte Albertinische linie/ deren höchsterwünschten flor die göttliche fürsehung nun über 200 jahr erhalten/ hat zum urheber mehr hocherwehnten Hertzog Alberten/ Churf. Friedrichs II jüngern sohn/ geb. 1443 den 27 Jul. welcher nach erreichten männlichen jahren sich bey den ausländern durch seine so wohl in Ober- und sonderlich Nieder-Teutschlande/ als in Hungern/und anderweit verrichtete löbliche krieges-thaten/ so bekandt gemacht/ daß er dextra Imperii oder die rechte hand des Reichs beygenahmet worden. Jn der zu Leipzig A. 1485 mit seinem bruder Churfürst Ernsten getroffenen theilung bekame er durch die wahl die Meißnische portion, und weil Kayser Maximilian I ihm 300000 gülden/die er in dem Niederländischen krieg aufgewendet/ nicht restituiren kunte/ bekam er Frießland und die Ommelanden an statt der zahlung/ welches ihm wegen der unterthanen widerspenstigkeit und daher entstandenen schweren kriegen zum rechten Freßlande gediehe. Er starb A. 1500 den 12 Sept. und verließ von seiner Königlichen Gemahlin Fr. Zedena, K. Georgii Podiebracii in Böhmen tochter/3 Printzen/Georgium, Henricum und Fridericum, welcher letzte die Groß-Meister-stelle des Teutschen Ordens in Preußen verwaltet/ und von uns anderwerts soll eingeführet werden. Die ältesten beyden brüder theileten nach dem väterlichen testamente die länder solcher gestalt unter sich/ daß Hertzog Albrecht Meißen/ den theil von Thüringen/ das Hertzogthum Sagan in Schlesien/und die Biberstainischen herrschafften Storckau und Peskau für sich alleine haben/ Hertzog Henrich aber sich mit dem Frießlande/als Ostergow/ Westergow/ Siebenwolden/ und der Wilde/ jedoch mit diesem zusatze begnügen solte/ daß wenn er des landes entsetzet werden würde/ sodann ihme oder seinen männlichen leibes-lehns-erben von Hertzog Georgen die ämter Freyberg und Wolckenstein/ benebens andern zulagen abgetreten werden solten. Nun war Hertzog Heinrich viel zu schwach/ daß er die untreuen Friesen hätte zu paaren

Deren anfang und fortsetzung.

treiben können / welches ihn nöthigte solches land zu verlassen/und A.1505 mit seinem bruder einen neuen vergleich auf den fuß einzugehen/ welchen der Herr vater eventualiter fest gesetzet hatte.

Es war dieser Hertzog George ein eyfertiger verfechter der Römisch-Catholischen lehre/dannenhero er auch/nachdem er sahe/daß seine mit Fr. Barbara/ K. Casimiri in Polen tochter/ erzeugte kinder/ sonderlich die beyden erwachsenen sohne / H. Johannes und H. Friedrich/nach und nach dahin sturben/ seinem bruder vorgedachtem Hertzog Henrichen/ welcher die Evangelische warheit zeitlich ergriffen/ die lande so gar nicht gönnete/ daß er lieber selbige König Ferdinanden zugewendet hätte; allein durch göttliche verhängniß kam das testament nicht zum stande/ es hätten sich auch die lande durch letzten willen an fremde nicht veräussern lassen / indem der unterschied von der religion kein weg war / die lehn beym Reiche zu verlieren/ es würden auch die übrige mitbelehnten Chur- und Fürsten darum gesprochen haben. Also musten Hertzog Georgen seine fünff Printzen vor ihme den weg aller welt gehen/ damit diese schöne lande auf seinen frommen bruder kämen. Gestalt denn dieser so bald possess ergriffe / als er den todes-fall am 17 April 1539 erfahren / und sich durch die erbhuldigung der landschafft und unterthanen versicherte. Doch sonder langen besitz. Kayser Carl reichte ihme A. 1541 am 2 Jul. die Reichs-lehn und Regalien / die er aber am 2 Aug. wieder an seinen ältesten Herrn sohn/mit consens der landschafft/ hohen alters halber resignirte/und ihme die lands-regierung auftrug/ auch 16 tage hernach von dieser welt abschied nahm. Darauf beede mit frau Catharina/ Hertz. Magnußen von Mecklenburg Fr. tochter / erzielte söhne Hertz. Moritz und Hertz. Augustus die huldigung vem Rathe zu Dreßden als der haupt-stadt einnahmen.

Diese beyden Herren haben das Meißner- und Sachsenland zu solchen splendeur erhoben/ daß es zu ihren zeiten allen andern Provintzen Teutschlandes an glückseligkeit vorgangen. Der erste sonderlich hat durch seine ausbündige kriegs-tapfferkeit und ungemein-kluge conduite den nahmen eines vollkommnen heldens erworben / und wuste er sich der gelegenheit bey Kayser Carln V so wohl zu bedienen / daß er die dem gefangenen Churf. Johann Friedrichen abgenommene Chur-würde samt dazu gehörigen Regalien und landen auff seine linie gebracht. Als aber der Kayser der Teutschen freyheit zu nahe treten / und seinen mit hinterlist des Hertzogs von Alba gefangenen schwieger-vater Landgraf Philippsen von Heßen wider gegebenes Kayserliches wort nicht loßgeben wolte/ trat er von dem Kayser in so weit ab/ verstärckte seine trouppen unter dem vorwand der Magdeburgischen belagerung/ richtete A. 1552 mit König Henrichen II in Franckreich ein bündniß auf/ avocirte seine Gesandten von dem Concilio zu Trient/gienge vor Augspurg / und nach deren eroberung nach Insbruck / und erlangte zu Paßau vor die religions- und der gefangenen Fürsten freyheit einen guten accord / welcher hernach den grund zu dem grossen religions-frieden gegeben. Im folgenden jahr aber gerieth er mit Marggraf Albrechten von Brandenburg / der denen Bischöffen die abgezwackte lande nicht restituiren wolte / in streit / worüber es zu der schlacht bey Sivershausen kam/ in welcher der theure held tödtlich verwundet/nach 2 tagen den geist aufgeben muste. Niemand betrübte sich über seinen todt weniger als Kayf. Carl/ indem sich dieser zu ihm nichts gutes versahe / und besorgte/ er möchte auff die gedancken kommen/ sein hauß zu dem ansehen / welches es unter denen Ottonibus gehabt/zu erhöhen. Bey seiner obwohl kurtzen regierung hat er das schloß zu Dreßden/ ingleichen das jagthauß/ die Moritzburg / die Pleißenburg zu Leipzig und andere schöne gebäude auffführen lassen/ auch die berühmte land-schulen zu Pforte / Meissen und Grimme gestifftet. Er verließ aber keinen männlichen erben/ daher ihm in der Chur und landen sein Herr Bruder/ Hertzog Augustus/der zuvor Administrator des Stiffts Merseburg gewesen / succedirte. Dieser führete den nahmen mit der that. Er setzte innerlich seinen Staat feste durch den mit der Ernestinischen linie wegen versicherung der Chur auffgerichteten Naumburgischen vertrag A. 1554 / und äusserlich durch renovation der erbverbrüderung und erbeinigung unter denen häusern Sachsen/ Brandenburg und Hessen. Und dieses war sein erstes werck / auff welches die einrichtung der landes-verfassung in kirchen- justitz- policey- und kammer-sachen folgte: denn er besserte nicht allein das land mit heilsamen gesetzen/ und suchte die reine Evangelische religion durch verfassung der Formulæ Concordiæ von allen einschleichenden irr-lehren zu befreyen/ sondern ließ auch die vergrösserung seiner lande sich angelegen seyn / worinnen er auch seinen zweck dermassen erreichet / daß er fast mehr autorität im Reiche als der Kayser selbst gehabt/ und von ausländischen Potentaten mit Ambassaden und geschencken beehret worden. Seine kluge haußhaltung und sparsamkeit verschaffte/ daß er nicht nur seine lande vermehren und im Vogtlande die städte Voigtsberg Plauen/ Oelßnitz und Pauße von Burggraf Henrichen zu Meißen/Grafen zum Hartenstein/erkauffen/daneben die schönen schlösser Anneburg / Lichtenburg / Augustusburg ꝛc. erbauen/ sondern auch seine schatzkammer mit 17 millionen reichsthalern bereichert hinterlassen kunte. Ebenfals ließ er in währender regierung die stiffter Merseburg/ Naumburg und Meißen auff gewisse leidliche capitulationes behandeln/ und zur mitleidenheit als incorporirte lande ziehen / brachte auch ein gut theil der gefürsteten Grafschafft Henneberg/ vermöge der auf ihn extendirten/ sonsten aber anfangs allein auf die Ernestinische Fürstliche linie gerichteten erbverbrüderung/ mit manier an sich; wie auch noch einen antheil landes von der Fürstlichen Gothaischen linie bey gelegenheit der vom Kayser Maximilianen II und dem Reiche ihme als Kreyß-Obersten aufgetragenen kriegs-execution und bestraffung der Reichs-ächter in dem so genannten Gothaischen kriege an sich / nemlich die ämter Weyda/Arnshaug / Ziegenrück und Sachsen-

senburg. Er hatte nach seinem ableben / so den 11 Febr. 1586 erfolget / seinen mit der Königlichen Dänischen Princeßin Anna erzeugten einzigen H. sohn Churf. Christian I zum nachfolger / welcher seinem exempel trefflich nachahmete / gestalt er K. Heinrich IV von Franckreich wider die Päbstliche liga zum schutze der Reformirten etliche regimenter cuiraßirer zu hülffe schickte / so bauete er auch den schönen marstall und das proviant-hauß zu Dreßden; er erneuerte die erbverbrüderung und erbeinigung mit denen häusern Sachsen / Brandenburg und Hessen / welche durch die Gothaischen händel anstoß leiden wollen / und trieb bey Kayser Rudolphen die confirmation der Brandenburgischen sehr eiferig / wiewohl sonder effect. In der religion inclinirte er auf die reformirte lehren / schaffte den exorcismum ab / darüber viel unheils im lande entstunde. Zweiffels frey würde es noch ärger worden seyn / wann nicht der tod das vorhaben der Calvinisch-gesinnten unterbrochen. Dieser erfolgte A. 1591 den 25 Sept. nachdem er von seiner Gemahlin / Fr. Sophia / Churf. Johann Georgens von Brandenburg tochter / drey Printzen / als Hertz. Christian II, Hertz. Johann Georgen und Hertz. Augusten / und 2 Princeßinnen erzielet hatte: weil nun jene unmündig / übernahm Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg / vermöge der güldnen bulla und des Churfürstlichen testaments / krafft welches ihme in sachen / die nicht eigentlich zu denen Chur-functionen gehören / und zur landes-regierung in geist- und weltlichen höchstgedachter Churfürst zugeordnet war / die administration der Chur / welche er auch mit gleichem ruhm als vergnügen des landes geführet / und die Lutherische lehre überall in vorigen stand gesetzet / biß Churf. Christian II A. 1601 mit erlangter Chur-mündigkeit das regiment angetreten. Es sind zwo merckwürdige sachen unter seiner regierung paßiret / erstlich daß Kayser Rudolph in dem primogenitur-streit zwischen Sachsen-Altenburg und Weimar auff sein des Chur-Fürsten veranlassung decretiret / darüber hernach ein ziemlicher sturm erreget wurde. Dann / daß der reiche anfall der Jülich- Clev- und Bergischen succession sich ereignet / darüber auch der Churfürst vor sich und wegen seiner mit interessirten brüder und vettern / die Reichs-lehn und Regalien zu Prag A. 1610 den 27 Jun. von Kays. Rudolphen II erhalten. Bey seinem erblosen absterben A. 1611 den 23 Jun. verfiel die Chur auff den mittern Herrn bruder / Churf. Johann Georgen I, einen vermehrer seines hauses und der lande. Er war A. 1585 den 5 Mart. gebohren / hatte die ihme A. 1592 versicherte administration des Stiffts Merseburg A. 1603 angetreten und biß dahin / nebens denen von dem herrn bruder ihme auffgetragenen verrichtungen / bevorab bey dem vorgehabten Jülichischen vergleiche zu Jüterbock / sehr wohl ausgerichtet / und sich zu einer so großen regierung wohl habilitiret. Er war der vierdte aus dem hause Sachsen der Meißnischen linie / deme die Königlich-Böhmische Cron angeboten wurde / aber auch der vierdte / der sie abschlug. In dem Böhmischen krieg nahm er Kayserl. parthie / und brachte die Laußitz und Schlesien wieder unter Kayserliche devotion. Als aber die politische und religions-freyheit von dem Kayser angetastet / und denen vorstellungen und gravaminibus, bevorab nach dem zu Mülhaußen gehaltenen Collegial-tage nicht abgeholffen / viel mehr aber das beschwerliche Edict von restitution der geistlichen güter publiciret worden / veränderte er seine mesures billich. Und ob wohl durch geheime tractaten ihme die exemtion der Stiffter Meißen / Merseburg / Naumburg / Wurtzen / Zeitz und dergleichen angeboten wurde / wolte er doch nicht trauen / weniger von seinen religions-verwandten absatteln. Unterdessen fügte sich / daß König Gustaf Adolph auf Teutschen boden kame / und die bedrängten Chur- und Fürsten zu retten anfienge / und da es nun unserm Churfürsten von dem Kayser noch immer näher geleget wurde / trat er in Schwedische alliantze und schlug sich mit denen Kayserlichen bey Leipzig / Lützen / in Schlesien und anderswo tapfer herum. Als aber mit Schweden und Franckreich nach der Nördlinger schlacht die sachen sich etwas änderten und ihme vom Kayser besser begegnet / auch friede offeriret wurde / ist er A. 1635 zu Prag mit dem Kayser und Ertz-hause Oesterreich wieder in das alte vertrauen eingetreten / ihm auch zu ersetzung derer 72 tonnen goldes vormahls auffgewendter krieges-kosten / die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußnitz erblich und eigenthümlich / doch als ein lehn von der Cron Böhmen abgetreten worden. Das A. 1646 mit Schweden aufgerichtete armistitium und der zwey jahr hernach geschlossene Westphälische frieden brachte seine lande zur ruhe / und die befestigung des im Prager frieden verabhandelten anwachses der vier ämter / Jüterbock / Querfurt / Damm und Burg / mit sich. Hierauff verstarb der theure Churfürst A. 1656 den 8 Octob. in einem hochgesegneten alter / von Fr. Magdalena Sibylla / Marggraf Albrecht Friedrichs von Brandenburg Fr. tochter / vier Printzen hinterlassend / von welchen so viel neue äste ausgesprossen.

Der älteste Churf. Johann George II hat I den Churfürstlichen stamm fortgesetzet. Er verwaltete samt Chur-Bayern das Reichs-Vicariat bey dem interregno, und halff in person A. 1658 die itzige Röm. Kayserliche Majest. zu Franckfurt am Mayn erwehlen / reisete auch deroselben zu ehren und gefallen auff den Reichs-tag zu Regenspurg / und hernach A. 1673 zu deroselben nach Eger / um sich von wichtigen dingen mit Ihro zu besprechen. Liebte die vertraulichkeit mit den Herren brüdern; darüber aber hernach allerhand mißhelligkeiten erwachsen. Mit dem Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg hatten sie streit wegen führung derer Chur-schwerdter / hinter welcher die alte prætension auf die Chur steckte. Es war diese sache von einem von Wallenrod angezettelt / und terminirte sich in eine erb-verbrüderung. Churfürstl. Aß.

Sein lebens-ende ereignete sich A. 1680 den 22 Aug. worauf ihm sein einziger Herr sohn / Churf. Johann George III, geb. 20 Jun. 1647 / in der Chur gefolget.

Von Sr. Churfürstl. Durchl. kan man mit

gutem fug sagen / daß wie sie vor antritt ihrer glorieusen regierung lauter patriotische gedancken geheget / also auch nach deren übernahme sie darinnen allezeit beharret; allermassen sie A. 1683 den entsatz der von den Türcken belägerten stadt Wien in höchster person verrichtet / und theils ihrer trouppen in Hungarn / theils auf Morea denen krieges-operationen wider den ertzfeind ab oriente beywohnen lassen / hiernechst auch A. 1688 wider das friedbrüchige Franckreich / als den ertz-feind ab occidente, wider welchen sie als Chur-Printz schon ihren tapffern eifer im felde erwiesen / mit einer ansehnlichen macht zu felde gangen / und bey denen folgenden campagnen damit continuiret biß A. 1691 / da sie das ober-commando der Reichs-armee am Rhein geführet / und den 12 Sept. zu Tübingen an der feld-kranckheit ihren heroischen geist auffgegeben. Zwey jahr vor dero hochseligen ende ereignete sich der anfall und der effect der **Lauenburgischen erbverbrüderung** / durch absterben des letzten Hertzogs Julii Frantzen zu Sachsen / Engern und Westphalen. Nun wurde zwar die possels in dem Lauenburgischen und Hadelerlande vor dieses hohe Chur-hauß ergriffen / bald aber hernach / weil die armee am Rheinstrom und in Francken stunde / durch die Lüneburgische turbationes verrücket / und war das beste / die sache auf gütlichen vergleich zu stellen / bevorab da am Kayserlichen hofe wegen der Staats-maximen keine justitz zu erlangen war. Dero hinterbliebene Gemahlin ist Jhr. Königl. Hoheit Fr. Anna Sophia / K. Friedrich III von Dännemarck Fr. tochter / aus welcher ehe zwey ruhmwürdigste Printzen entsprungen / die einander in der regierung gefolget. Der älteste Churfürst Johann George IV, ein Herr / der capabel war / seinen Staat recht zu fassen und wohl zu regieren / wann ihme nicht durch unglückselige hinderniße innhalt geschehen / besaß dieselbe nur dritte halb jahr / und verstarb ohne leibes-erben den 27 April 1694 / worauf dessen Herr bruder das Chur-schwerdt ergriffen / nemlich

Jetztregierende Churfl. Durchl.

Der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich Augustus / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Littauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / auch Engern und Westphalen / des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meißen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Burggraf zu Magdeburg / gefürsteter Graf zu Hennenberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein ꝛc. S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. sind gebohren den 12 Maji 1670 / und vermählten sie sich A. 1693 den 8 Jan. mit Marggr. **Christian Ernsts zu Brandenburg Bayreyth** ältesten **Prinzeßin tochter / frauen Christianen Eberhardinen** / mit welcher sie zu unaussprechlicher freude des gantzen landes den Durchleuchtigsten Chur-Printzen / Herrn **Friedrich August** / den 7 Oct. 1696 erzeuget. Dessen auferziehung die krafft GOttes gedeihlich segnen wolle! Jhre Kön. Maj. sind in ihrer jugend zwey jahr in Teutschland / Franckreich / Spanien / Portugall / Engell- und Holland / auch Italien auf reisen und an den örtern gewesen / dahin sonst kein Teutscher / zumal Evangelischer Printz / kommet. Die stärcke ihres leibes und der hände ist übermenschlich groß / und ihr gemüth tapffer und durch keine gefahr oder widerwärtigkeit zu schwächen. Bey dero Herrn bruders regierung haben sie Jhro theils in den campagnen assistiret / theils vor sich in den Spanischen Niederlanden als Voluntaire den hitzigsten actionen beygewohnet. Nach angetretenem Chur-regiment sind sie mit dero armee zur beförderung des Kayserlichen interesse in Hungarn gerücket / und als Kayserlicher General-Lieutenant nach der art / wie vormahls Chur-Bayern / commandiret / auch den ertz-feind verschiedentlich geschlagen. Zur vergeltung dieser grossen freundschafft haben Jhre Kayserliche Maj. zur erlangung der Cron Polen viel beygetragen; sie würden aber doch nicht zu ihrem zweck gelanget seyn / da die Contyische oder Frantzöische partie bey der trennung in Polen so starcke überhand hatte / wann nicht Jhre klugheit / tapfferkeit / eigene macht und aufwendung so vieler millionen sie biß diese stunde / da zumal der Schwedische krieg dazu gekommen / nechst göttlicher gnade manteniret hätte. Es ist eine grosse prudentz und voller ruhms / daß Jhre Königl. Maj. bald anfangs / da sie die religion verändert / die getreue landschafft (auch durch einen der Römisch-Catholischen Bischoffe / den Herrn Hertzog zu Sachsen-Zeitz / als dero obristen Cantzlarn / einen mit grossem verstande und gleich hoher moderation begabten Printzen) versichern lassen / daß sie die landes-verfassung in religions- und profan-sachen unverrückt erhalten wissen wolten. Als sie denn dieses Königliche wort auch biß dato zu folge dero Landes-Fürstlichen reversalien landes-väterlich gehandhabet; als sie denn wie Vespasianus der allermildeste und gütigste Herr sind / und jedermänniglich gern mit wohlthat und Königlicher hulde sich verbunden machen wollen. Der HErr der heerscharen verleihe Jhro ein glückseliges regiment und die überwindung ihrer hartnäckichten feinde!

Sachsen-Weißenfelsischer oder Querfurtischer ast.

II Der Querfurtische oder Weißenfelsische ast hat zum anfänger Hertzog Augustum / Churf. Johann Georgens I zweyten Hrn. sohn / geb. den 13 Aug. 1614 / welcher erstlich als Coadjutor A. 1625 / ferner als Ertz-Bischoff des Ertz-Bisthums Magdeburg A. 1628 postuliret / hernach A. 1630 den 18 Octobr. als Administrator eingeführet und durch den Prager frieden bestätiget wurde. Vor seine Fürstliche posteritat hat er einen doppelten Reichs-Stand / nemlich bey aufrichtung des Fürstenthums Querfurt / welches unter seinen Herren nachkommen der Primogenial Successor und regierende Herr zu besitzen und zu genießen hat / und dann durch erlangung der Grafschafft Barby / welche sonst unter Chur-Sächsischer hoheit in gewisser regul und lehn stehet / erworben: weil aber die übrigen erblande wichtig / und ihm die stadt Weißenfels der lustigen situation wegen / auch um anderer wichtigen ursachen willen wohlgefallen / hat er ein trefflich schloß dahin erbauet.

In dem geist- und weltlichen regiment hat er viel

viel herzliche ordnungen hinterlassen/ als der in fast funffzig-jähriger regierung wohl gelernet hatte/ was einem Teutschen Fürstenthum vor- oder abträglich seyn kan. Obgleich seine angebohrne gütigkeit öffters über sein interesse gewaltet hat/ und man sich derselben gemißbrauchet. Er verstammete mit seinem am 4 Jun. 1680 erfolgten lebens-ende auf seinen ältesten Herrn sohn die ihme in dem Chur-Fürstväterlichen testamente angewiesene landes-portion, nach der in denen Chur- und Fürstlichen recessen de anno 1657 und 1663 enthaltenen masse. Die stamm-mutter dieser Hochfürstl. linie war Fr. Anna Maria/ Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg tochter / gest. den 11 Dec. 1669/ und in der andern ehe erfreute den Herrn Administratorem Fr. Johanna Walburgis / gebohrne Gräfin zu Leiningen Westerburg/ mit zween Printzen. Und zwar so sind aus der ersten ehe entsprossen

1 Hertzog Johann Adolph / geb. 2 Nov. 1649/ der die vom Herrn vater recht Fürstlich angelegte residentz zu Weißenfelß vollends ausgezieret. Als Chur-Brandenburg die im Pragischen frieden-schlusse vorbehaltene lehnsdependentz wegen der vier Magdeburgischen ämter rege machte/ hat er aus weisem rathe / jedoch nicht ohne Chur-Fürstl. Sächs. consens, das amt Burg dem Chur-hause Brandenburg überlassen; auch mit Churfürst Johann Georgen III durch den so genannten elucidations-recess sich also wohl betragen und verglichen/ daß er hinwieder viel zeichen der hulde empfangen und als Chur-Printz tractiret worden / ehe der Königliche Printz zu Dreßden gebohren wurde. Mit Fr. Johannen Magdalenen/ Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg/ und frauen Magdalenen Sibyllen/ des Herrn vaters frau schwester tochter/ hat er erzeugt

(1) Den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen / Landgrafen in Thüringen &c. geb. den 13 Jul. 1677. Dessen Hochfürstl. Durchl. die Kayserliche angeerbte hulde auch auf sich zu ziehen / bey denen durchreisen durchs Meißnerland so wohl die Königliche Maj. in Spanien / Carln III, als auch Ihre Churf. Durchl. zu Pfaltz auf eine besonders gute art/ nach allem ihrem vermögen zu Weißenfelß bewirthet / und viel ruhm ihrer höfflichkeit davon getragen haben. Ihre Kön. Maj. in Polen haben auch in vollem vertrauen zu der dexterität und ergebenheit / welche der Hertzog gegen sie und das Chur-hauß bezeuget / als Churfürst zu Sachsen der landschafft durch ein öffentliches ausschreiben zu erkennen gegeben / daß nach ihrem in GOttes hand stehenden tode / da sich derselbe in währender unmündigkeit dero Königlichen Printzens ereignen solte/ niemand anders als dieser ihr Herr vetter zur administration der Chur und vormundschafft gelangen solte. Dieser Königlichen und Churfürstlichen freund-vetterlichen hulde sind viele reelle wohlthaten nachgefolget; welches ihr auch bey dem Churfürstlichen hofe und landschafft viel respect erwecket. Ihro gebühret von wegen der alten observantz im Reiche und also von rechts halber die stimme und stelle mit und unter denen Fürstlichen Sächsischen häusern im Fürsten-rath wegen dero Fürstenthums Querfurt. Sie führen auch aus besonderer confidentz von wegen des Churfürstenthums zu Sachsen samt dem geheimten consilio zu Dreßden das directorium bey dem Reiche in religions- und kirchen-sachen. A. 1698 den 7 Jan. ließe sie ihr die mit verstande und ungemeinen qualitäten hochbegabte Princeßin Friedericen Elisabethen / Hertzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach des ältern frau tochter/ Fürst-ehelich beylegen/ welche Hochfürstl. ehe mit Princeßin Friderica/ geb. den 4 Aug. 1701/ gesegnet worden.

Die übrigen Hochfürstl. kinder sind

(2) Princeßin Magdalena Sibylla/ geb. 1 Sept. 1673/ welche zur Coadjutorie des Fürstlichen Stiffts zu Qvedlinburg destiniret worden.

(3) Princeßin Johanna Wilhelmina/ geb. 20 Jan. 1680.

(4) Hertzog Christian/ geb. 23 Febr. 1682.

(5) Princeßin Anna Maria/ geb. 17 Jun. 1683.

(6) Princeßin Sophia geb. 11 Aug. 1684/ welche den 16 Oct. 1699 zu Leipzig an S. Hoch-Fürstl. Durchl. Hrn. Marck-Graf George Wilhelm/ Erb-Prinzen zu Brandenburg-Bareyth/ vermählet worden.

(7) Hertzog Johann Adolph/ geb. den 4 Sept. 1685.

Obhochgedachter Hertzog Johann Adolph nahmen zur andern Gemahlin Fr. Christianen Wilhelminen/ des uhralten fürtrefflichen geschlechts derer von Bünau/ mit dero sie die angenehmste che-vergnügung/ wiewohl ohne Fürstliche erben / genossen/ und endlich selbige geendiget A. 1697 den 24 May.

II Princeßin Sophia/ geb. 23 Jun. 1654/ Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst Gemahlin A. 1676.

III Herr Heinrich Hertzog zu Sachsen/ &c. Dom-Probst zu Magdeburg / geb. 29 Sept. 1657/ deme der herr vater die Grafschafft Barby mit Churfürstlichem consens zugeeignet. A. 1688 den 30 Dec. wendeten sie sich zur reformirten religion/ nachdem sie A. 1686 den 30 Mart. Princeßin Elisabeth Albertinen / Fürst Johann Georgens zu Anhalt Dessau Fr. tochter und vormahlige Aebtißin zu Herrvorden / sich hatten antrauen lassen. Aus solcher ehe sind vorhanden;

1 Printz Friedrich Henrich / geb. 2 Jul. 1692.

2 Printz George Albrecht/ geb. 8 Apr. 1694.

3 Princeßin Henrietta Maria/ geb. 1 Mart. 1697.

IV Hertzog Albrecht geb. 14 Apr. 1659/ gieng aus ursachen/ die nichts anders als noch mehr mißvergnügen und reue nach sich ziehen konten/ zur Römisch-Catholischen religion über/ und war er der erste / welcher in dem Chur- und Fürstlichen hause zu Sachsen dasjenige erwehlete/ wider dessen einführung seine vorfahren gut und blut gewaget hatten; starbe aber auch darüber bald den 9 May 1692. Dessen Gemahlin Fr. Christiana Theresia / eine gebohr-

gebohrne Gräfin von Löwenstein Werthein/ die er sich 1687 beylegen lassen/ hat ihme gebohren Princeßin Christianen ꝛc. A. 1690 27 Jul.

V Hertzog Friedrich/ geb. 20 Nov. 1673/ ein herr von grosser begabniß/ gedult und realität/ und von nicht minderm valor/ wann er gelegenheit hat/ seine tapfere conduite darzulegen/ hat unter ihrer Königlichen Majest. in Polen einige jahr als Obrister und hernach als General Major viele gute proben abgelegt/ daß er ein würdiger sohn eines großen vaters sey.

Fürstl. Merseburgischer ast.

III Der Merseburgische ast ist von Hertzog Christian/ Churfürst Johann Georgens I drittem herrn sohn/ gestiffiet worden. Derselbe hatte die welt erblicket A. 1615 den 27 Oct. und wurde zum Administratore des Stiffts Merseburg postuliret/ und in possess desselben gesetzet A. 1653 durch disposition dero herrn vaters. Sein alter brachte er bey nahe auff 76 jahr/ als dermalen der älteste Teutsche Fürst/ ein herr von grosser tugend/ und ein wahrer descendent oder vor-enckel von dem großen haußwirthe Churfürst Augusto. Als er den 18 Oct. 1691 erblasser/ hat er nebst seiner Hoch-Fürstlichen Gemahlin Fr. Christianen/ Hertzog Philipps zu Holstein Glücksburg Fr. tochter/ geb. 22 Sept. 1634/ welche zehn jahr hernach auf ihrem Wittums-sitz Delitzsch A. 1701 auch das zeitliche gesegnet/ hinterlassen

I Hertzog Christianen geb. 19 Nov. 1653. Dieser succedirte zwar seinem herrn vater als Postulatus in der administration des Stiffts Merseburg/ so wohl der Nieder-Lausitz und der erb-landes-portion, muste aber gar bald darauf/ nemlich den 20 Oct. 1694/ ihme ins grab folgen/ dessen Hochfürstl. frau wittwe Fr. Erdmuth Dorothea/ Hertzog Mauritzens zu Sachsen-Zeitz Fr. tochter/ erweiset ihre sorgfalt bey der aufferziehung dero beeden Printzen/ deren der älteste

(1) Der Hochwürdigste/ Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Moritz Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ Postulirter des Stiffts Merseburg/ Land-Graff in Thüringen/ Marck-Graff zu Meißen ꝛc. geb. 5. Febr. 1688/ stehet gegenwärtig annoch unter der ober-vormundschafft und bey administration Ihrer Königl. Majestät in Polen/ als Capitis Familiæ, unerachtet der herr vater im testament dero herrn bruder Hertzog Augustum verordnet hatte. Weil aber Ihre Königl. Majest. wegen weiter abwesenheit nicht allezeit mit diesen sachen behelliget werden können/ haben sie aus guter zuversicht der Hoch-Fürstlichen Frau Wittwen und mutter/ in kammer- und hoff-sachen einen großen antheil der geschäffte überlassen.

(2) Printz Friedrich Erdmann/ geb. 20 Sept. 1691.

II Hertzog Augustum zu Sachsen ꝛc. geb. 15 Febr. 1655/ dem seine residentz zu Zörbig angewiesen und zur Gemahlin A. 1686 den 1 Dec. Fürst-ehelich beygeleget worden Fr. Hedwig Eleonora/ Hertzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg Güstrau tochter; welche ihm zwar verschiedene Fürstliche kinder gebohren/ von denen aber nur im leben blieben Princeßin Charlotta Augusta/ geb. 10 Mart. 1691.

III. Hertzog Heinrich/ geb. 2 Sept. 1661/ hat als Kayserlicher Obrister sich in Teutschland/ Ungarn und Italien wegen seiner tapfern conduite signaliret/ und nachmahls seinen sitz auff der herrschafft Spreinberg in der Nieder-Laußnitz bekommen. Seine Fürstl. Gemahlin ist Fr. Elisabeth Hertz. Gustav Adolphs zu Mecklenburg Gustrau Tochter/ welche A. 1697 den 7 May eine mutter worden mit

Princeßin Christianen Friedericen.

Fürstl. Zeitzischer oder Naumburgischer ast.

IV. Die Zeitzische oder Fürstliche Naumburgische linie rühmet vor ihren urheber Hertzog Moritzen/ offthöchstgedachten Churf. Johann Georgens I vierdten hinterlassenen herrn sohn/ geb. 28. Mart. 1619/ welcher zum Administrator des Stiffts Naumburg postuliret und eingesetzt; nachgehends aber vermöge väterlichen testaments in die Hennenberger und andere landes-portion eingewiesen/ und von dem herrn bruder Churfürst Johann Georgen II in solche consideration gezogen worden/ daß er bey vorgenommener reise nach den wahl-tag zu Franckfurt am Mayn ihn zum Stadthalter der Churfürstl. lande verordnete/ und zeit lebens besonders werth hielte. S. Hochfürstl. Durchl. erbauten das Fürstliche schloß die Moritzburg zu Zeitz/ und hinterließen A. 1681 den 4 Dec. von ihrer andern Gemahlin Fr. Dorothea Maria/ Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weymar Fr. tochter/ welche den 2 Jun. 1675 verstorben/ folgende Printzen und Princeßin:

I Den Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Moritz Wilhelmen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ postulirten Administratorn des Stiffts Naumburg/ Land-Grafen in Thüringen/ Marck-Grafen zu Meißen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz ꝛc. welcher das licht der welt erblicket den 12 Mart. 1664 und dem Herrn vater den 15 Mart. 1682 in der Stiffts-regierung gefolget/ weil sich die Stiffts-mündigkeit mit dem vollendeten achtzehnden jahre anfähet; die regierung aber über die landes-portion haben sie erst im Jul. 1685 nach erreichter völligen majorennität auff sich genommen. Was Ihre Hochf. Durchl. in historischen und genealogischen wissenschafften/ wie auch allen Reichssachen vor große erfahrung erlangt/ davon haben die gelehrten und jederman billich viel rühmens zu machen. Sie haben zur Gemahlin bekommen Ihr. hoheit Fr. Maria Amalia/ Churf. Friedrich Wilhelms des Großen zu Brandenburg Fr. tochter und Hertzog Carls zu Mecklenburg Güstrau hinterbliebene Fr. wittwe/ welche Hochfürstl. ehe mit unterschiedenen pflantzen gesegnet worden/ die aber meistentheils in zarter kindheit erblasset/ so daß anietzo nur leben

(1) Princeßin Dorothea Wilhelmina/ geb. 20 Mart. 1691.

(2) Printz Friedrich Augustus/ geb. 12 Aug. 1700.

II Her-

II Hertzog Christian Augustum geb. 9 Oct. 1666. Sie bekamen nach dero herrn vaters tode die Stadthalterschafft der Baley des Teutschen Ordens in Thüringen/ und wurden/ nachdem sie sich zur Römisch-Catholischen religion bekant/ Dom-Herr zu Cölln/ Lüttich/ Münster und Breßlau; auch A. 1695 den 5 Nov. an des verstorbenen Fürsten von Nassau-Hadamar stelle zum Dom-Probst und Thesaurario des Ertz-Stiffts Cölln erwehlet: Von Ihr. Kayf. Mai. A. 1696 mit dem Bisthum Raab in Ungarn versehen/ A. 1697 von Ihrer Kön. Majest. in Polen zu dero obristen Cantzlar angenommen/ förter A. 1699 zum Kayserlichen würcklichen geheimten Rath erhoben/ und A. 1701 mit der Coadjutorie des Primat und Ertz-Bisthums Gran in Ungarn beehret. In denen Cölnischen troublen haben Ihr. Hochfürstl. Durchl. durch ihren hohen verstand/ patriotischen eifer und ungemeine vigilance viel unheil abgewendet und des Reichs/ wie auch des Hoch-Stiffts/ der landschafft und unterthanen wohlfart an diesen orten sonderlich befördert.

III Hertz. Friedrich Henrichen/ geb. 21 Jul. 1668. Dieser war vormahls Obrister über ein Chur-Sächsisch dragoner-regiment/ residiret aber anietzo zu Pegau und hat nach tödlichem abgang (A. 1700) der ersten Gemahlin Fr. Sophien Angelicken/ Hertz. Christian Ulrichs von Würtenberg Bernstadt tochter/ sich zum andernmahl mit Princeßin Annen Fridericen Philippinen von Hollstein Wiesenburg A. 1702 im Apr. vermählet.

IV Princeßin Erdmuth Dorotheen geb. 13 Nov. 1661. Sie war zwar verlobt mit Land-Graf Ludwigen von Hessen-Darmstadt/ wegen dessen frühzeitigen tod aber vermählt an Hertz. Christian von Sachsen-Merseburg/ wie bereits erwehnet worden.

Lande der Albertinischen Chur- und hauptlinie.

Die lande Sr. Churfürstl. Durchl. und der gantzen Albertinischen linie betreffend/ so giebet der A. 1485 zu Leipzig aufgerichtete receß klare maße/ daß in der darinnen verglichenen erbhauptheilung Hertz. Albrechts zu Sachsen portion zugeschlagen worden das Marckgrafthum Meißen/ als auch im Landgrafthum Thüringen verschiedene ämter samt den Graf- und herrschafften Schwartzburg zum theil/ Stolberg/ Hohenstein/ Mansfeld/ Querfurt/ Beichlingen/ Leißnick/ Schönburg/ &c. Gleichwie auff Churf. Ernsten/ nebenst der Chur und Hertzogthum zu Sachsen/ als welches in keine theilung gezogen/ sondern als ein voraus gesetzet worden/ die meisten ämter und städte in Thüringen und Francken samt den Graf- und herrschafften Käfernburg/ Arnstadt/ Rudolstadt/ Gleichen/ Kirchberg/ Reußen/ &c. kommen sind. Was aber disfalls vor eine große veränderung in der Wittenbergischen capitulation sich zugetragen/ ist bereits oben mit wenigen angedeutet worden/ und kommet unter sothanen der Albertinischen Chur-linie entweder würcklich zustehenden/ oder ihr sonsten von GOtt und rechtswegen zugehörigen landen/ seiner præeminentz nach/ erstlich vor das Hertzogthum und die Chur Sachsen/ zu welcher gerechnet werden die ämter/ städte und schlösser/ Wittenberg/ als die hauptstadt/ so dann Annеburg/ Belzig/ Bitterfeld/ Brettin/ Brück/ Gräfenhainichen/ Hertzberg/ Jeßen/ Kemberg/ Liebenwerde/ Lichtenburg/ Lochau/ Niemeck/ Pretsch/ Schlieben/ Schmiedeberg/ Schönewald/ Schweinitz/ Seyda/ Ubichau/ Wahrenbruck/ Zana/ ingleichen die Pfaltz-Grafschafft Sachsen/ so auf dem ort Schartau/ Magdeburg gegen über/ und Alstädt an der Unstruth vormahls mit gehafftet/ und die Grafschafft Brena.

Churfürstenthum Sachsen und dessen zugehörung.

An denen Hertzogthümern/ Graff- und herrschafften Jülich/ Cleve/ Berg/ Marck/ Ravenеberg und Ravenstein hat das gesamte Chur- und Fürstl. hauß zu Sachsen ein wohlerworben recht; immaßen Kayf. Friedrich III A. 1483 Hertzog Albrechten zu Sachsen wegen seiner großen kriegs-dienste in denen Niederlanden und Hungarn/ und wegen darlegung großer summen geldes statt der belohnung und ergetzlichkeit die anwartung auff die Fürstenthümer und Graffschafft Jülich/ Bergen und Ravensberg ertheilet. Solche expectantz hat König Maximilian I drey jahr hernach erneuert/ und auff des Hertzogs brudern Chur-Fürst Ernsten zu Sachsen erstrecket/ und darüber auff dem großen Reichs-tage zu Worms A. 1495 einen neuen gnaden-brief ausfertigen lassen. Sechzehn jahr hernach ereignete sich der fall mit Hertzog Wilhelmen zu Jülich/ der ohne männliche erben starb. Da denn der Kayser dem hauße Sachsen die gewehr der lande verschaffen sollen; weil von der tochter Princeßin Marien nichts in denen briefen enthalten/ denn es war Reichs-fahn-lehn. Hertzog Johannes zu Cleve aber deren Gemahl profitirte von der nähe/ ergriff die possess, und maintenirte sich/ bey favor der conjuncturen/ und ließ Sachsen mit denen Kayserl. mandaten und Reichs-officiis die briefe tragen. Wann gleich der Kayser mit denen Italiänischen kriegen nichts hätte zu thun gehabt/ stehet doch dahin/ ob er deshalber eine armee gegen Hertzog Johannßen würde haben anrücken lassen. Da der Hertzog von Geldern mit seinen waffen lerm machte/ und Hertzog Georg zu Sachsen zu schwach war/ die Frießländer zu bändigen/ und Chur-Sachsen hatte keine armee/ und liebte den frieden mehr als krieg. Der besitzende Hertzog bliebe im stande rechtens dabey/ daß seine Gemahlin die erb-tochter und lehns-würdig wäre. Also muste sich das hauß Sachsen mit dem muth-zettel vergnügen lassen/ woran sich K. Carl aber sehr wenig kehrete/ und den Hertzog zu Cleve beliehe; welcher sich zum rechte erbote/ gleich als obs gnug/ an statt zweyer Reichs-Fürstenthümer/ die so theuer erkaufft waren/ einen proceß herzugeben. Und bey dem Kayser waren alle merita und auch dieses vergessen/ daß ihm Churfürst Friedrich die Kayserl. Crone auffgesetzt/ die er selbst auff seinem haupte tragen sollen und können. Die protestationes des haußes Sachsen waren schlechte waffen/ doch bewegten sie samt den Reichs-Fürsten auch den Kayser/ daß er Sachsen eben einen solchen lehn-brief/ wie dem Hertzog zu Cleve gab. Endlich meinete man der sachen durch die heyrath zu helffen/ und vermählete Hertzog Johannes

Recht des Chur- und Fürstl. hauses Sachsen an der Jülichischen erbfolge.

hannes ſeine tochter Princeßin Sibyllen an den Chur-Printz Johann Friedrichen. Da denn in denen A. 1526 geſchloſſenen ehe-pacten/ welche Kayſerl. Maj. Carl V hernach erſt wegen darzwiſchen getretener jalouſien A. 1544 beſtätiget / ausdrücklich verabredet wurde/ daß/ wenn offtangedeuteter Hertzog Johann zu Cleve ohne männliche erben/ oder auffm fall derſelben erben auch keine erben verlaſſen würde / ihre Fürſtenthümer/ Jülich/ Cleve und Berg/ ſamt denen Grafſchafften von der Marck und Ravensberg ꝛc. auff hochgedachte Princeßin Sibyllen dero Gemahlin und dero beederſeits erben verfallen ſolten; welches die Landſtände mit großen reverſalien annahmen und ſich darzu A. 1527 verbunden machten. Man muß ſich wundern/ warum man der Albertiniſchen Fürſtlichen linie dabey ſo vergeſſen ; und noch beſſer wäre es geweſen / wann beede linien ſich gegen die prætenſion von ſohn- und tochter-lehn beſſer verwahret / und die fälle genauer abgepaſſet hätten. Als A. 1609 der letzte Hertzog zu Jülich ꝛc. Johann Wilhelm mit dem leben den männlichen ſtamm geendiget/ bemächtigten ſich Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg derer verledigten oder vielmehr an das Chur- und Fürſtliche hauß zu Sachſen gefallenen Fürſtenthümer und lande/ Kayſer Rudolff II war alters halber verdroſſen / hatte vor ſich keine armee / und da er durch den Ertz-Hertzog Leopolden die geſamten lande in ſequeſtration durch die Spaniſche waffen nehmen laſſen wolte/ auch Jülich würcklich beſetzte / machte es bey Engelland/ Franckreich und denen General-Staaten groſſe ombrage / als wolte das Ertz-hauß Oeſterreich die lande vor ſich behalten/ dahero die beſitzenden Chur- und Fürſten ſchon vortheils gnug hatten / und ſetzten ſich in alliantz und manutenentz-pacta. Bey dem hauſe Sachſen hatte es dieſen zuſtand/ daß faſt lauter junge herren waren / und der Churfürſt derer zwölff unmündigen vormund/ und konte man ſich anfangs über der theilung/ oder was jedes hauß haben ſolte/ nicht ſo fort vergleichen/ und mit briefen gienge es langſam und unfruchtbarlich daher. Endlich ſchickte man an Franckreich/ Engelland und die Staaten/ hielte ſich im übrigen an das hauß Oeſterreich / welches ſchuldig wäre die lande zu verſchaffen/ oder wenigſtens durch recht zu zuſprechen/ ſuchte deßhalber auch rath und hülffe bey Ertz-Hertzog Albrechten als General-Gubernatorn der Spaniſchen Niederlande/ und andern. Es fertigten die Chur- und Fürſten zu Sachſen auch eine botſchafft an die Land-Stände und ließen ſie ihrer vorfahren reverſalien erinnern/ und Hertzog Johann Caſimir zu Sachſen-Coburg that ſelbſt einen ritt in die gegend/ nahm ſich des wercks aber doch nicht mit nachdruck an. Die Fürſten/ die es mit Sachſen wohl meineten/ warneten alle vor dem hauß Oeſterreich/ welches auch König Henrich IV in Franckreich that/ und die Stände ſagten: Es wunderte ſie/ wie es doch käme / daß da XVII Hertzoge zu Sachſen im leben wären / keiner kein pferd vor dieſe lande ſattlen laſſen wolte. Man ſuchte vergleich mit denen poſſidirenden Chur- und Fürſten/ welchen aber der Kayſerliche hof verhinderte. Und obwohl endlich das werck dahin gediehe / daß Kayſer Rudolph mandata inhibitorialia, und Edictal-citationes ausgehen ließe/ auch Churfürſt Chriſtianen II zu Sachſen/ auf vorher mit denen anweſenden Chur- und Fürſten gepflogene überlegung und gemachten ſchluß/ die lehn über die Fürſtenthümer Jülich/ Cleve und Bergen / zuſammt denen Grafſchafften Marck und Ravensberg verliehe/ wurde doch die clauſul: ſalvo jure tertii, mit beygefüget / auch caution und reverſales erfordert. Das hauß Sachſen ſahe wohl / daß ihnen mit dem titul und bloßen lehn-briefe bey ſolchen reſtrictionen wenig gedienet wäre/ und daß es ihnen wie vormahls A. 1511/ und wie mit dem Hertzoge von Burgund wegen Luxenburg gehen würde / ſuchte dahero zur compoſſeſs zu gelangen. Man kam zu Jüterbock mit Chur-Brandenburg zwar zu einem vergleich / daß das hauß Sachſen zu einem drittel in die real-communion eingenommen werden ſolte: Weil aber die Churfürſtin zu Brandenburg dargegen proteſtirte / und Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm / da er ſolches erfahren / mit ihr umtrat / und auch widerſprach / kam der vergleich in ſolche unkräffte / daß auch der Kayſer mit ſeiner confirmation und publication nichts ausrichten konte. Und darüber ſtarbe er und der Churfürſt. Kayſer Matthias reaſſumirte zwar das werck zur güte / aber an würcklicher vollſtreckung der executiv-proceſſen war der mangel. Alſo muſte es auf die langweilige proceſſen ankommen / welche unſterblich worden ſind. Denn es kame die Böhmiſche unruhe und der Teutſche krieg darzwiſchen. Unterdeſſen haben die poſſidirenden Chur- und Fürſten ſich in dem vortheil der poſſeſſion durch verſchiedene weitere alliantzen und verträge befeſtiget/ und das Chur- und Fürſtliche hauß zu Sachſen nichts mehr erlanget / als daß in dem Weſtphäliſchen friedens-ſchluße art. IV §. fin. die ſache zum gütlichen vergleiche/ oder in entſtehung deſſen zum rechtlichen austrage oder andere legitime wege verwieſen worden iſt. Wie wenig eyfer aber an allen theilen bey einem oder dem andern wege ſeither gethan worden / einige proteſtationen ausgenommen/ welche gegen die Chur-Brandenburgiſche und Pfaltz-Neuburgiſche theilungen und erb-vergleich eingewendet ſind/ liegt am tage / und iſt zu beklagen/ daß das Chur- und Fürſtliche hauß dabey ſo unglücklich geweſen / daß ſie nicht nur kein dorff von denen Reichs-lehn biß dato von dieſen wichtigen Fürſtenthumen und landen bekommen / ſondern auch ihme die lehnſchafften Winnenthal/ Breskeſand und Ravenſtein/ deren lehn und poſſeſs man bey dem Brabantiſchen hofe bereits erhalten gehabt/ durch böſe urtheil wieder abgeſprochen und man deren wieder entſetzet worden; daß alſo nichts mehr als die nun allmählich alt werdende prætenſion, benebens der titulatur und wapen übrig blieben.

Engern und Weſtphalen.

Die Hertzogthümer Engern und Weſtphalen hat Churfürſt Joh. Georg III zu erſt zu ſeiner titulatur gezogen / weil er vermöge Kayſer Maximilians I und Leopoldens I expectativ-briefen/ und des erb-verbrüderungspacti die ſucceſſion auf die Lauenburgiſche lande

de prætendiret. Denn obwohl die Enger- und Westphälische Fürstenthümer schon A. 1180 dem Ertz-stifft Cölln aus dem pön-fall Hertzog Henrichs zu Sachsen mehrern theils zugeschlagen worden; so hat doch das Fürstliche hauß Sachsen-Lauenburg solchen titul geführet/ und mit denen Nieder-Sächsischen landen auf das Chur- und Fürstliche hauß verfället. Weil aber das Chur- und Fürstliche hauß Braunschweig die lande occupiret/ und keine rechts-hülffe zu erlangen/ deßhalber auch kein krieg gewesen/ haben Ihre Kön. Maj. in Polen dero gerechtsame an selch hauß verhandelt/ und sich die mitbelehnschafft vorbehalten.

Landgrafthum Thüringen.

Das **Landgrafthum Thüringen**/ wozu auch die Landgrafschafft Hessen vormahln gehörig gewesen/ hat Kayser **Lotharium** zum urheber A. 1120. Vorher war Thüringen ein Königreich/ nach dessen zerstörung aber wurde es getheilet. Die Francken nahmen jure belli die lande von der Unstruht gegen mittag und abend; die Sachsen aber die Hartzlande von der Unstruht an zu rechnen. Jenen theil haben die Kayser Carolingischen stammes durch ihre Stadthalter verwaltet; als denn die Kayserlichen landes-theilungen deren meldung thun: Es waren Grafen und Hertzoge/ die die Kayserlichen gerechtigkeiten und hoheit verweseten. Kayser **Conrad II**, zu dessen zeiten die Fürsten ihre lehn und ämter schon erblich zu erlangen gewohnet waren/ soll/ der gemeinen tradition nach/ seiner Gemahlin anverwandten Graf **Ludwigen** die Grafschafft Thüringen zu regieren übergeben haben. Das diploma aber besagt so viel/ daß dieser Kayser auf seiner Gemahlin fr. **Gisalen** vorbitte einem Grafen/ **Ludwig** genannt/ seinem Oheimen/ (welchen man vor einen sohn Graf **Wilhelms** von Orleans/ aus Kayf. **Carls des Grossen** posterität ausgiebt/ auch schon gefürstete dignität gehabt haben muß) die güter/ welche er von einigen einwohnern im lande zu Thüringen erkauft/ bestätiget/ und noch einen gewissen strich von dem Kayserl. patrimonial-territorio darzu geschencket hätte/ deren gräntzen eigentlich beschrieben werden. Es verbeut der Kayf. auch/ daß kein Hertzog/ Fürst oder andere person hoch oder niedrig in diesem gebiete etwas befehlen oder verbieten solle/ ausser mit des Grafen wissen. Und also scheinet es schon einer hoheit ähnlich zu seyn. Das datum stehet auf Goßlar/ am 27 April 1039/ dessen sohn Kayser Henrich III hat eben diesem Grafen fünff jahr hernach A. 1044 das schloß **Schauenburg** zu erbauen verstattet aufm Thüringer walde/ und das vorige diploma erneuret. Es hat dieser Graf **Ludwig**/ der **Bärtigte** genannt/ mit seiner Gemahlin Fr. Cæcilia, **Gräfin von Sangerhausen**/ ein grosses stück landes in Thüringen zur mitgifft erlanget. Sein sohn Graf **Ludwig II** erbaute die vesten berg-schlösser **Wartenburg** oberhalb Eisenach/ und **Nienburg** oberhalb Freyburg/ und ist wegen seiner mit der Pfaltzgräfin getriebenen buhlerey in der historie unter dem nahmen des **Springers** bekandt. Dessen sohn Gr. **Ludwig III** wurde vom Kayf. **Lothario** seinem schweher-vater A. 1130 zum ersten Landgrafen in Thüringen erhöhet/ ihm auch eine ansehnliche landschafft an zwölff Grafen/ nahmentlich/ die von **Schwartzburg**/ **Käfernburg**/ **Orlamünde**/ **Weimar**/ **Gleichen**/ **Mühlberg**/ **Beichlingen**/ **Linderbeck**/ **Lobdeburg**/ **Gleißberg**/ **Kirchberg** und **Lora**/ etlichen Herren/ Adel und städten zu seinem Reichs-fahn-lehn zugeeignet/ damit er mit desto mehrerm ansehen hof halten könte. Bey dessen nachkommen ist diese würde und die lande biß A. 1248 gestanden. Als aber Landgraf **Heinrich**/ beygenahmet Raspo, erwehlter Römischer Kayser/ der letzte seines geschlechts/ mit tode abgangen/ hätte Marggr. **Henrich** zu Meißen/ beygenahmt der **Erleuchte**/ krafft seiner vom Kayf. **Friedrich II** A. 1242 erlangten expectantz-verschreibung/ und eventual-belehnung in dem verledigten Fürstenthum und landen/ alleine succediren sollen; es masste sich aber Hertzog **Henrich** zu **Brabant**/ **das Kind** genannt/ deßwegen dieser wichtigen erbschafft mit an/ dieweil seine frau mutter Landgr. **Ludwigs VI** tochter war. Diese successions-streitigkeit schlug A. 1255 zu einem vieljährigen kriege aus/ welcher endlich A. 1266 sein final durch theilung der lande dergestalt bekam/ daß Hertz. **Henrich** das **Landgrafthum zu Hessen**/ Marggr. **Henrich** aber das alte **Landgrafthum zu Thüringen** und **Pfaltzgrafschafft zu Sachsen** forthin ruhig besitzen solten. Also kam Thüringen und Meißen unter einen Herrn/ und wurde jenes neu-acquirirte an der dignität dem alten vorgesetzt. Die landes-theilungen haben immerzu dahin gezielet/ daß jeder Herr von solchen landen etwas haben möchte. A. 1445 suchte man zwar die lande also zu vertheilen/ daß ein hoher theil Sachsen und Meißen/ der andere Thüringen/ Osterland und Francken haben solle/ und wurde die vormahls nicht ungewöhnliche vermengung möglichst vermieden. A. 1485 aber gienge es sehr durch einander/ und wurden in dem Thüringischen antheil wenigstens neun Meißnische ämter/ in die Meißnischen portion bey die siebenzehn Thüringische ämter eingeworffen/ Churfürst Johann George der Erste ist in seinem testament auf diesem wege auch geblieben/ und hat die abtheilung also eingerichtet/ daß der Churfürst in der Provintz Thüringen haben sollen

Churfürstl. lande und hoheit in Thüringen.

Die Grafschafft **Mansfeld**/ (von welcher unten ausführlich) samt dazu gehörigen schlössern/ ämtern und städten/ nemlich: **Artern**/ **Arnstein**/ **Bolleben**/ **Eißleben**/ **Hettstädt**/ **Leiningen**/ **Morungen**/ **Rammelburg**/ **Volckstädt**/ **Wimmelburg**/ und was sonst mehr zur Gräflichen sequestration gezogen wird/ das **bergwercks-Regal**/ welches sich auch in fremde territoria und gräntzen erstrecket/ ferner den **antheil an dem ganerben-amte zu Trefurt**/ und **der so genannten Vogtey**/ die stadt **Denstädt**/ das **kloster und schul-amt Pforta** ꝛc. und haben sie nicht nur über die darinnen befindlichen Baleyen/ Comptureyen/ Grafen/ Herren und schrifftsäßige Ritterschafft in geistlichen und weltlichen die vollkommene hoheits-jura, sondern exerciren auch als Chur- und Landes-Fürst die jura sublimis territorii, belli & pacis, religionis und dergleichen/ nach maße und anleitung der gemachten verträge in dero Herrn vettern landes-portion: Wie sie denn

auch ferner die schutz-gerechtigkeit bey der Reichs-stadt Mühlhausen hergebracht haben. Es besitzen aber Ihr. Hochfürstliche Durchl. zu Sachsen-Weißenfels in Thüringen/ als dero landes-portion, die ämter/ schlösser und städte: Eckartsberge/ Freyburg/ Kindelbrück/ Langensalza/ Laucha/ Mücheln/ Nebra/ Röblingen/ Sachsenburg/ Sangerhausen/ Thomasbrücken/ Weissenfels/ allwo die residentz/ und Weißensee/ deßgleichen die gewesenen klöster und stiffter Beytitz/ Cölleda/ Greiffstädt/ Kalteborn/ Langendorff/ Reinsdorff/ Rohrbach/ Salza und St. Ulrich. Hierüber gehöret Ihr auch das Fürstenthum Querfurt/ als die herschafft Querfurt/ Heldrungen/ Sittichenbach/ Wendelstein/ ingleichen jenseit der Elbe die ämter und städte Dam und Jüterbock/ vormahls auch Burg/ welche letztere aber dem Chur-hause Brandenburg wegen der im Prager frieden vorbehaltenen und dadurch aufgehobenen lehns-herrlichkeit erblich abgetreten worden/ wie schon oben angemercket ist.

Fürstl. Weissenfelsische landes-portion in Thüringen.

Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Zeitz besitzen in dieser Landgrafschafft die herschafft Tautenburg samt Frauen-Prießnitz und Niedern Trebra.

Das Marckgrafthum Meißen ist obgedachter maßen von Kayf. Henrichen I etwa A. 931 constituiret/ und zu erst Gr. Friedrichen zu Wettin/ des berühmten Wittikinds Abnepoti, auffgetragen worden. Unter denen Ahnen itziger Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ist in dem 17 grad der auffsteigenden linie Marckgr. Conrad der Fromme/ zu erst mit dieser hohen Reichs-würde des Marckgrafthums und dazu gehörigen Regalien/ landen und leuten von Kayf. Luthern A. 1130 solenniter und würcklich beliehen worden. Denn obwohl K. Henrich IV dessen herrn vater Marckgraff Thimen den tapfern zu Landsberg auch vorher mit diesem Marckgrafthum begnadiget/ ist er doch nie zur würcklichen gewehr und posseß kommen. In der A. 1485 zu Leipzig zwischen Churf. Ernsten und Hertz. Albrechten zu Sachsen getroffenen erb-landes-theilung ist der ansehnlichste theil des Marckgrafthums zu Meißen auff die Albertinische linie gelanget/ und durch die Wittenbergische capitulation hernach sehr verstärcket worden.

Das Marggrafthum Meißen.

Ihro Churfürstl. Durchl. besitzen solchem nach in diesem Marckgrafthum/ welches in drey Kreyße/ nemlich den Meißnischen/ Leipzigischen und Ertzgebürgischen eingetheilet wird/ folgende ämter und städte/ deren einige respective vormahls Graf- und herrschaften gewesen/ und zwar in dem Leipziger Kreyß/ Leipzig/ Borna/ Colditz/ Döbeln/ Düben/ Eylenburg/ Geithen/ Geringswalda/ Granaten/ Grimma/ Hartha/ Lausig/ Leißnig/ Mitweyda/ Mügeln/ Mutschen/ Rochlitz/ Waldheim/ Wurtzen.

Churfürstl. Lande in demselben.

In dem Meißnischen: Bischoffswerda/ Belgern/ Bergiesthübel/ Dippoldswalda/ Domitzsch/ Dona/ Freyberg/ Hayn/ Hohnstein/ Königstein/ Lommatsch/ Meißen/ Moritzburg/ Mühlberg/ Neustadt/ Ortrand/ Oschatz/ Pirna/ Radenau/ Radeberg/ Schandau/ Schildau/ Sebnitz/ Senfftenberg/ Stolpen/ Tharant/ Torgau/ Wehlen.

In dem Ertzgebürgischen: Altenberg/ Altengeising/ Annaberg/ Aue/ Augustusburg/ Bucholtz/ Chemnitz/ Ehrenfriedersdorff/ Ebenstock/ Elterlein/ Franckenberg/ Geyer/ Glaßhütten/ Gottleube/ Grimmitzschau/ Grunhayn/ Johann Georgenstadt/ Josephsstadt/ Lauterstein/ Marienburg/ Neustadt bey Wießenthal/ Nossen/ Oedern/ Roßwein/ Scheibenberg/ Schellenberg/ Schlerta/ Schmiedeberg/ Schneeberg/ Schönewalde/ Schwartzenberg/ Siebenlehn/ Stollberg/ Thum/ Werdau/ Wolckenstein/ Zöblitz/ Zschopa/ Zwickau/ Zwönitz.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Merseburg haben in diesem Marckgrafthum das hohe Stifft Merseburg mit allen zugehörungen/ darinnen die ämter Lauchstädt/ Lützen/ Skeuditz/ Zwenckau/ Schaffstädt/ nicht weniger auch die ämter und städte Bitterfeld/ Brene/ Delitzsch/ Landsberg/ Zörbick/ Dobriluk und Zinsterwalde aus den alten erb-landen. Den ursprung oder restauration hat diesem Hochstifft K. Otto I auch gegeben/ der sein Sachsenland mit cathedral-kirchen zu versehen vor eine freude schätzte/ wie denn viel stifftungen immediatement von ihme geschehen. Bischoff Ditmar/ dessen historische wercke ihme einen großen nahmen vor allen andern gegeben/ war auf dem Reichstage A. 1009. Als A. 1544 mit Bischoff Sigmunden/ des geschlechts von Lindenau/ die Römisch-Catholischen Bischöffe ausgestorben/ ist Hertzog Augustus zu Sachsen zum Administratorn postulirt worden; der aber nach getroffener heyrath A. 1548 das Stifft an den Mayntzischen Weih-Bischoffen/ Michael Helbingen/ resigniret. Dreyzehn jahr hernach ist es wieder an das Chur-hauß zu Sachsen kommen und dabey verblieben/ aus ursachen wie bey Meißen vermeldet. Nach der hand ist es auff eine ewige postulation gesetzet und zur immediaten Reichs-lehnschafft wieder gebracht worden.

Fürstl. Merseburgischer antheil.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Zeitz aber sind zugehörig das hohe Stifft Naumburg und dessen Filial Zeitz/ samt untergebenen ämtern/ städten und dörffern/ Zeitz/ Naumburg/ Breitungen/ Crossen/ Hainsburg/ Saleck/ Schönburg/ St. Georgen-kloster/ die gestiffte zu Skölen und Bosau/ wie auch aus denen erbländischen stücken das amt Pegau und Vogtsberg. Dann die Voigtländischen ämter und städte Adorff/ Auma/ Arensbaug/ Mildenfurth/ Neukirchen/ Neustadt an der Orla/ Oelßnitz/ Paußa/ Plauen/ Schöneck/ Triptis/ Weida und Ziegenrück.

Das Hochstifft Naumburg schreibet seinen ursprung ebenmäßig Kayser Otten I zu/ der A. 968 den ersten vorsteher desselben Hugo genannt durch Ertz-Bischoff Adelberten zu Magdeburg consecriren und installiren lassen. Der letzte von denen/ welche die Römisch-Catholische religion professiret/ war Pfaltzgraf Philipp bey Rhein/ Bischoff zu Freysingen/ der

das

das Stifft durch einen Officialen und gewisse Räthe guberniren lassen. Er hatte Churfürst Friedrichen zu Sachsen in grosser werthhaltung und recommendirte ihme sein Stifft Naumburg desto mehr / als er wuste daß der Churfürst die hohen jura dabey zu des Stiffts nutzen gehandhabet/und also regierte der Chur-Fürst und seine Räthe mehr als Bischoff Philipp. Er ließ sich das vom Pabst Paulen III A. 1537 gen Mantua angeraumte Concilium sehr angelegen seyn / und hatte Julium Pflugen A. 1541 eben zu der zeit zum nachfolger/ da die Bischöffe sich der Landsfürstlichen hoheit unter dem favor der religion zu entziehen am allermeisten bemühet waren/ worzu dieser kluge Statist viel contribuiret hatte/ als Decanus zu Meißen und Canonicus zu Naumburg. Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen verwarff diese wahl als unrecht/ weil ohn sein als Landes-Fürsten und Schutzherrn vorbewust das Capitul keinen Bischoff wehlen oder postuliren könte / und setzte D. Nicolaum von Amsdorff zum Bischoffen alda ein / welches nebens der Räthe schrifften auch D. Luther als wohlgethan behaupten wolten. Als aber nach unglücklich geendigten Schmalkaldischen kriege Kayser Carl Sachsen unter seinen victorieusen waffen hielte/ bestätigte er den Bischoff Julium und vertraute ihme auch hernach die verfertigung des Interim. Denn Julius wolte sich vor einen Conciliatorn beeder religionen/der Römisch-Catholisch- und Augsburgischen Confession auffwerffen / es gienge ihme aber so wohl dißfals als auch zu Worms bey dem Colloquio übel ab/ und starb er darauff A. 1564. Es hielte D. Aßmus von Minckwitz Cantzlar vor merckwürdig an Churfürst Johann Friedrichen zu berichten/ daß/ als Bischoff Julius die von ihme zu Zeitz wieder neu auffgerichtete Christmesse gehalten / sey eine saue in die Kirche kommen/habe alle leute lachend gemacht/ und sich durchaus nicht hinweg treiben lassen wollen. Nun wuste Churfürst Augustus zu Sachsen wohl/ wozu seinem hauße die Stiffter behäglich wären/ recommendirte also seinen Printzen Alexandern zum Administratorn/ und als dieser des jahrs hernach plötzlich verfiele/ capitulirte er mit dem Capitul auff ein und zwantzig jahr/ daß bey ihme und seinen Churerben des Stifft so lange bleiben solte. Und weil Chur-Brandenburg/ und andere Reichs-Fürsten mehr/ die Stiffts- und kloster-intraden theils ad pias causas verwendeten / theils zur kammer einzogen / und denen Capitulen ihre gerechtsame und hebungen überließen / so brauchte sich der Churfürst auch dieser freyheit/ und ließ die Ecclesiastica durch das Consistorium versorgen. Nach Churf. Christian I hat Hertzog Augustus zu Sachsen/ und nach ihme Chur-Fürst Johann Georg I die administration überkommen/und wie obgemeldet auch von diesem Stiffte in seinen letzten dispositionen verordnung gethan; gegen gewisse reversales aber und daß der Churfürstlichen hoheit nicht solte nachtheil zuwachsen/ hat Churfürst Johann Georg II geschehen lassen / daß sein jüngster herr bruder Hertzog Moritz A. 1660 vor dem Kayserlichen thron die investitur über die Stiffts-Regalien gesuchet und erworben hat. Er vereinbarte sich auf gleiche art wie sein herr bruder zu Merseburg mit dem Capitul einer ewigwährenden/ obwohl auf die primogenitur und lineal-succession restringirten postulation. Und ereigneten sich zwischen Churfürst Johann Georgen III und seinem Hertzog Moritzens herrn sohn/ Hertzog Moritz Wihelmen/wegen der Stiffts-gerechtsamen nicht geringe irrungen/ welche biß diese stunde ihre erledigungen noch nicht völlig erhalten können/ welches doch wohl möglich gewesen/ wann man an dem einem theile die saiten nicht so hoch gespannet/ am andern aber nicht gar zu genau über seinem etwa habenden oder scheinbaren rechte gehalten hätte.

Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz.

Das Marckgrafthum Ober- und Nieder-Lausitz hat mit denen Marckgrafschafften Meißen und Brandenburg gleichen ursprung / nemlich von K. Henrichen I, welcher/ nachdeme er die Lusitzer Wenden bezwungen / ihnen zu erst Marckgraff Gero / einen Hartzländischen herrn/ wegen seiner in diesem kriege erwiesenen tapferkeit vorgesetzet hat. Er starb A. 965. Nach ihme kam Marckgraff Christian / Ditgrams Grafens zu Wettin sohn und Witteckinds des Großen vorenckel. Nach ihme dessen sohn Ditmar A. 973; dann dessen sohn M. Gero II, zu dessen zeiten Boleslaus Chobrius aus Polen das land sehr verwüstete. Starb A. 1015. Nach ihme regierte sein sohn Ditmar II/ mit dessen sohne M. Orten A. 1031 der stamm sich endigte. Darauff verliehe Kayser Conrad II die Marck an Graf Ditrichs von Wettin sohn / Dedo genannt. Er ist A. 1075 und veränderte sich nun die Lausitz an andere herren. Denn K. Henrich gabe den niedern theil Hertzog Wratislav in Böhmen/ und der obere theil kam an Polen / und hernach an die Marckgrafen von Brandenburg/ von diesen an die Cron Böhmen. Mittlerweile behauptete doch Graf Wipprecht von Groitsch den Bautzner-Kreyß und die Nieder-Laußitz/ und bracht sie auch auff seinen sohn M. Henrichen A. 1124. Und nach dessen tode kam die Lausitz an Marggraf Conraden zu Meißen A. 1136/ und bliebe bey dessen posteritat biß auff Marckgraf Ditrichen/ Landgraff Albrechts sohn / welcher wegen dieser lande mit dem Marckgrafen zu Brandenburg gewaltig fechten müssen. Als er A. 1307 zu Leipzig in S. Thomas-kirche entleibet worden / hat sein bruder Marckgraf Friedrich der Freudige zu Meissen den titul eines Marchionis Orientalis zwar geführet / ob ihn aber die Brandenburger zur possess kommen lassen / zweiffelt man billich: denn ob er wohl mit dem schwerdt die lande behaupten wolte / war er doch unglücklich/ fiel in des feindes bestrickung / und kam nicht eher auff freyen fuß/als biß er der Laußitzischen erbschafft renunciüret hatte. Also verlohr dieses Durchlauchtige hauß das Marckgrafthum fast auff dreyhundert jahr/ nemlich biß auff die zeiten Churfürst Johann Georgen I, welcher das Marckgrafthum Ober- und Nieder-Laußitz weit vollständiger / als seine vorfahren es besessen/ von Kayf. Ferdinanden II als Könige in Böhmen ob zwar wohl titulo oneroso, nemlich zur satisfaction des starcken vorschusses an 72 tonnen gol-

goldes / welchen er nebens darsetzung leibes und lebens in denen kriegen verwendet/ lehnsweise/ erblich überkommen/ so viel nemlich davon Böhmisch gewesen / welche überlassung und recess vom 30 Maj 1635 zugleich durch den Pragischen frieden bestätiget/ und mittels solenner tradition und Königlich-Böhmischer belehnung zur würcklichkeit gebracht worden. Churfürstl. antheil. Krafft des Churfürstl. testaments und darauff gerichteten erb-haupt-vergleichs von A. 1657 ist Chur-Sachsen die Ober-Lausitz oder die beyden Kreyße/ der Budißinische und Görlitzische / worinnen die Sechs-städte: Bautzen/ Görlitz/ Sittau / Lauben / Kamentz und Lübau/ samt allen zugehörungen verblieben/ und bestehet die verfassung der landschaft auff den vier standes-herrschafften/ Lowerswerda/ Muska/ Königsbrück und Seidenberg. Denn ist der Prälaten stand/ nemlich das Stifft zu S. Peter in Budißin/ und die frauen-klöster Morgenstern und Marienthal. Deme folget die ansehnliche Ritterschafft samt ihren städtlein und gütern/ und dann die vorgenannten Sechs-städte. Die justitz wird durch das Ober-amt und Land-Vogtey/ und in der andern oder respective dritten instantz durch das judicium ordinarium vom lande und städten verwaltet / und ergehen davon die appellationes an den Churfürsten zum geheimten Rathe nach Dreßden. Die Landvogtey ist von solcher wichtigkeit/ daß der Chur-Printz Johann Georg III selbige selbst administriret / und jetzo hat das land die consolation, daß der Königliche Printz Friedrich Augustus zur Land-Vogteylichen administration designiret ist.

Fürstl. Merseburgischer antheil. Das Nieder-Marckgrafthum besitzet Sachsen-Merseburg / welcher aus fünff Krayßen bestehet/ nemlich dem Luckauischen/ Lübnischen / Gubnischen / Krumsprerischen und Calauischen / darinnen die vier hauptörter gleichen nahmens/ wie die erstern viere. Und hat dieses Nieder-Marckgrafthum ebenfals sehr ansehnliche Stände von Grafen/ Prälaten und Herren / und unter denselben auch den Heermeister des Johanniter-Ordens in der Marck Brandenburg wegen der ämter Friedland und Schenckendorff / welche dero vorfahren mit der Könige Uladislai und Ludwigs in Böhmen und Hungarn consens zu dem Orden erblich erkaufft. Ihre Chur-Fürstl. Durchl. haben auch in diesem Marggrafthum die jura sublimis territorii, und bekommen zur bestreitung derer militar-bedürfniße gewisse besonders bewilligte steur-gefälle. Beede Marggrafthümer haben ihre sonderbare verfassungen und landtäge. In dem niedern Marggrafthume ist das beneficium supplicationis an statt der appellationen eingeführet/ und ist die regierung und lehn-hof zu Lübben.

Das Burggrafthum Magdeburg. Mit dem Burggrafthume zu Magdeburg hat es diese bewandniß / daß/ nachdem solches amt zwar schon zuvor von andern verwesen/ und durch Geronis Marggr. von Brandenburg und Soltwedel tode A. 965 verlediget worden/ Kayf. Otto der Grosse obgedachten Gr. Herman von Stubekeshorn zum Burggrafen von Magdeburg geordnet/ bey dessen nachkommen diese würde eine zeitlang blieben / von ihm aber auff die Grafen zu Plötzka / dann auff die edlen Herren zu Querfurt gekommen. Als Burggr. Gebhard A. 1284 verstorben / findet sichs / daß Churf. Rudolph I zu Sachsen Anhaltischen stammes mit ausschliessung der Herren von Schrapelau die Burggrafschafft erlanget / welcher aber solche den bürgern zu Magdeburg um 9000 marck silber versetzet haben soll. Andere wollen/ es habe derselbe Gr. Johannsen von Hardeck / dem er seine tochter ausgestattet/ das Burggrafthum mit dem bedinge überlassen/ daß/ woferne aus solcher ehe keine männlichen erben würden vorhanden seyn/ selbiges dem Chur-hauße Sachsen wieder anheim fallen solte / welches auch vor aussterben dieses Churstammes so geschehen; daß also Kayf. Sigismund Churf. Friedrichen den Streitbaren/ nebens der Chur auch mit der Burggrafschafft und Grafen-gedinge zu Magdeburg und Halle A. 1425 ausdrücklich belehnen können. Immassen es der Churwürde annoch itzo als ein sonderbares Reichsfahn-lehn incorporiret und anhängig ist. Churf. Johann Friedrich löfete A. 1538 um baares geld die dazu gehörige pflege wieder ein; weil aber doch das exercitium der Burggräfl. jurisdiction bey dem Grafen-gedinge zu vielen mißverständnissen gelegenheit gegeben / weil von einer zeit zur andern das Ertz-stifft Magdeburg durch seine præpotentz des Burggrafthums autorität ziemlich geschwächet hatte/ vertrug sich dißfalls Churf. Augustus zu Sachsen mit dem Administratore zu Magdeburg Marggr. Joachim Friedrich von Brandenburg A. 1579 auff solche maße/ daß das gantze hauß zu Sachsen dem Ertz-stiffte alles das/ was ein Chur-Fürst zu Sachsen als ein Burggraf zu Magdeburg in der stadt Magdeburg und Halle gehabt/ und von dem heiligen Reiche zu lehn getragen / gutwillig übergeben. Wordurch aber das Burggrafthum nicht übertragen worden / wie einige zur verkleinerung der Churfürstlich-Sächsischen Burggräfflichen würde und Fürsten-stands haben neuerlich vorgeben wollen. Denn es verbleibet dieses Reichs-fahn-lehn auf denen ämtern Elbenau/ Gommern/ Gottau und Kanis. Was der Schöppenstuhl zu Magdeburg hiebevor in rechts-sachen vor autorität gehabt/ das erstreckt sich heut zu tage wohl weiter nicht/ als auf consilia und urtheile / welche itzo zu Halle bey dem Schöppenstuhle / welcher mit gelehrten leuten besetzt ist / auf einschickung derer berichte oder acten/ gegeben werden sonder einige gerichtbarkeit.

Gefürstete Grafschafft Hennebergs. Die gefürstete Grafschafft Henneberg ist von einer uhralten familie / deren anfang der fleißige Spangenberg von K. Pipini zeiten herleitet / beherrschet worden / und stunde sie im dreyzehnden seculo unter Gr. Poppo XII botmäßigkeit / dessen beyde söhne Henrich und Herrmann die lande hernach also theileten / daß jenem Henneberg und Schleusingen/ diesem aber die pflege Coburg zugeleget wurde. Nachdem nun dessen sohn Poppo XIII A. 1291 bald nach seinem vater erbloß verstarbe / vermachte er seiner schwester Jutta/ einer Gemahlin Marggr. Otten des Langen von Bran-

Brandenburg 22 städte und schlösser/ und also bey nahe das gantze Coburgische antheil/ welches auch ihr sohn Marckgr. Herman behalten/und Gr. Walthern zu Barby zum Stadthalter dahin gesetzet. Allein durch vermählung seiner tochter Jutta mit ihrem vetter Henrich XII, Grafen und Fürsten zu Henneberg/ kam A. 1314 das Coburgische antheil wieder zur familie/ wiewohl nicht lange; inmassen dieses Heinrici tochter A. 1346 Marckgr. Friedrich den Strengen heyrathete/und ihm die gantze Coburgische pflege zum heyraths-gute zuwandte/ von welcher zeit an Sachsen dieselbe beständig in besitz gehabt/ und die schwartze henne im güldnen felde gar zierlich unter die Provintz-wapen mahlen lassen/die ein so schönes güldnes ey geleget hatte. Der überrest aber der Hennebergischen lande ist A. 1584 nach absterben des letzten gefürsteten Grafens/ Herrn George Ernsts/ welchen man als den letzten seines stammes mit schild und helm begraben/ vermöge der zwischen ihm und Herrn Johann Friedrichen/ Herrn Johann Wilhelmen/ und Herrn Johann Friedrichen dem jüngern Hertzogen zu Sachsen/A. 1554 aufgerichteter erb-verbrüderung an das Chur- und Fürstliche hauß Sachsen kommen/ und in gesammtschafft biß auf A. 1660 von allen Chur- und Fürstlichen Interessenten besessen und genutzet worden. In diesem jahre aber hat man sich einer erblandes-vertheilung folgender gestalt verglichen/ daß wegen des Chur-hauses Hertz. Moritz zu Sachsen nach anleitung des Churfürst-väterlichen testaments fünff zwölfftheile an folgenden ämtern und städten/ Schleusingen/ Suhla/ Kühndorff und Bentzhausen/ wie auch denen klöstern Vessera und Rohr bekommen: Was aber die Hochfürstl. Ernestinische linie auff ihre sieben zwölfftheile erhalten/ soll gehöriges orts specificiret werden. Da nun Churfürst Johann Georg II hochgedachtem dero herrn bruder auch das Fürstliche Hennenbergische gesammte votum auf allgemeinen/ und das Schleusingische votum auf Kreyß-tägen mit vorbehalt harmonischer consiliorum & votorum aufgetragen/ sind Ihre Durchl. bey jederman vor einen Reichs-Stand wegen Hennenberg paßiret. Nach beederseits tödtlichem hintritt hat Churfürst Johann George III in diesem Fürstlichen antheil die jura sublimis territorii prætendiret/die titulatur eines gefürsteten Grafen zu führen/ und die jura armorum benebens dem Kreyß-voto zu exerciren angefangen/ und solche übung auf seine Herren söhne gebracht. Ihre Königl. Maj. in Polen aber haben A. 1700 mit Ihrer Hochf. Durchl. zu Zeitz sich deßhalber also verglichen/ daß diese nunmehro in dem völligen gebrauch der Landes-Fürstl. hoheit stehen und zur distinction der zum Churfürstenthum Sachsen in seiner maße gehörigen landes-portion eine besondere cantzelley zu Schleusingen angerichtet.

Grafschafft Barby.

Die Grafschafft Barby/ welche über 500 jahr ihre eigene Freyherren und nachmahls Grafen gehabt/ deren abkunfft von Herrn Burckharden/ so A. 1149 gelebet/ sich am füglichsten herrechnen läst. Als Hertzog Bernhard zu Sachsen von Kayser Friedrichen I dieses Hertzogthum überkommen/ ist ihme zugleich die Freyherrschafft Barby mit überwiesen worden. Und sind die Herren von Barby in solchem ansehen gestanden/ daß sie sich mit dem Fürstlichen hause Anhalt vermählet. Den Grafen-stand hat Kayser Maximilian I A. 1497 Herrn Burckharden wegen seiner meriten verliehen/jedoch mit vorbehalt der Churfürstlichen Sächsischen oberbotmäßig- und lehns-herrlichkeit.

Es hat Fürst Joachim Ernst zu Anhalt A. 1586 bey dem zwischen Churfürst Augusto zu Sachsen und seiner tochter Agnes Hedwigen gestiffteten heyrath die gelegenheit abgesehen und die expectantz auf die Grafschafft Barby ausgebeten/ jedoch daß die lehns-pflicht von dem Fürsten beym anfalle würcklich geleistet und freye öffnung in allen schlössern/städten und flecken wider die feinde verstattet/ die Ritter-dienste auch præstiret werden solten. Weil aber das Fürstliche hauß Anhalt weiter keine sorgs vor diese anwartung getragen/ hat Churfürst Johann Georg I seinen zweyten Herrn sohn/ Hertzog Augustum/ damit bedacht/ und zwar mit der Grafschafft/ so weit es Chur-Sächs. lehn ist; Walternienburg aber wurde Fürst Johannsen von Anhalt-Zerbst/als einer Churfürstlichen enckelin aus dem hause Holstein Gemahl/ so wohl auch in ansehen der vormahligen expectantz gewidmet. Es führete der Fürst unter andern motiven mit an/ daß zwischen Sachsen und Anhalt schon A. 1435 wegen der anwartung vergleich getroffen sey. Als nun mit Graf August Ludwigen/ dem letztern seines geschlechts/A. 1659 der stamm verdorret/hat Hertz. Augustus zu Sachsen/ krafft obgedachter expectantz-verschreibung/ die Grafschafft in possess genommen/ und sich mit dem Herrn bruder Churfürst Johann Georgen II wegen des lehns hernach verglichen/ und dabey mit verabredet/ daß ob wohl dem Churfürsten eigentlich das vom Kayser Maximilian I erlangte Gräfliche axioma, welches nach dem anfalle an das Chur-hauß bey dem Reichs-Hofrathe wieder erneuret worden/zustünde/und da es dem Chur-Sächs. lehn anhängig gewesen/ zur consolidation kommen wäre/ und nunmehr erlöschen müste/ weil nicht gewöhnlich/ daß das hauß Sachsen von seinen heimgefallenen Graf- und herrschafften titul und wapen führete/ dennoch das Fürstliche hauß Weissenfelß das votum bey Reichs- und Kreyß-tägen haben und forthin üben solte. Und also ist es auch auf Hertz. Henrichen gediehen. Mit dem Fürstl. hause Anhalt hat Hertzog Augustus wegen Walternienburg sich also verglichen/daß Barby alle Reichs-jura, so auf Mülingen gehafftet/ forthin haben und gebrauchen/ hergegen aber alle Reichs- und Kreyß-onera aufnehmen und übertragen solte. Weil nun Barby durch diese pacta gleichsam von neuem ein Reichs-Stand worden/hat Churf. Joh. Georg III von der convenientz gehalten titul und wapen anzunehmen. Und hat das Chur-hauß über die Grafschafft und zugehörungen in regula die Landesfürstl. hoheit/ samt obgemeldeter lehns-herrlichkeit: Der Grafschafft aber hafften doch von alters her viel actus der superiorität/ als auch jura Cancellariæ, Consistorii und dergleichen an/ weßhalber

ber gewisse vergleiche vorhanden. Das Fürstliche hauß Anhalt-Zerbst hat die lehn wegen Walternienburg von fällen zu fällen verfolget; nach abgang dieser Fürstlichen linie oder Fürst Johannßen männlicher posterität / hat das Chur-hauß den rückfall zu gewarten. Mülingen ist Reichs-lehn / und Rosenburg war Magdeburgisch lehn / so aber nun consolidiret.

Stifter Meißen und Wurtzen.

Ausser denen in der titulatur beniemten Provintzien und landen ist einem Churfürsten zu Sachsen numehro seither A. 1653 jure perpetuæ postulationis zuständig das hohe Stifft Meißen / dessen stiffter Kayser Otto I A. 970 gewesen / welches vormahls unter keinem Metropolitano der Geistlichkeit halber / sondern unmittelbar unter dem stuhl zu Rom gestanden / und dahero ingenua Ecclesia genennet worden. So bald als Hertzog George zu Sachsen gestorben / fing sich das Bistthum selbst an zu reformiren / und H. Henrich zerstörete des nur vor 16 jahren canonisirten Bischoff Bennons grab / um die leute von der abgöttischen wallfahrt abzuhalten / und ließ die toden-knochen an einem unbekandten orte versencken. Hertzog Moritz setzte die reformation fort / und richtete ein Consistorium, wie auch die landschule vor 100 knaben und 4 Præceptores an. A. 1581 nahm auf absterben des letzten Bischoffs Johannsen von Haugwitz Churf. Augustus zu Sachsen das Stifft als Landes-Fürst ein; weil sich nun das Capitul unter dem rauten-crantze wohl befunden / hat es A. 1592 nach absterben Churf. Christians I dessen Chur-Printzen Hertz. Christian II als Administratorn postuliret. Churf. Johann George I versicherte sich nach seines Herrn bruders tode nicht nur dieses Bistthumes oder des Cathedral-stuhls zu Meißen durch den weg der postulation, sondern auch der übrigen stiffter und geistlichen güter / als der collegiat-kirchen zu Wurtzen / des Canonicat-Stiffts zu Stolpe und Bischoffswerdau / Mügeln / Sornewitz und anderswo. Das Collegiat-Stifft aber zu Budißin bliebe unter Königlich-Böhmischer protection bey der Catholischen lehre / und stehet noch unter einem Decano, der ein Land-Stand ist / in seiner verfassung. Die Probstey aber ist zu Meißen geblieben / und wird noch itzo von Chur-Sachsen verliehen / und zwar an einen emancipirten Canonicum des Doms. Als K. Ferdinand II durch das restitutions-Edict die nach dem religionsfrieden eingezogene immediat-stiffter vor die Römisch-Catholische Geistlichkeit wieder forderte / war der Churfürst der vorfechter / der weder seine drey Bistthümer / Meißen / Merseburg und Naumburg / wieder abtreten wolte / noch andern dergleichen vor gut hielte. Und ob ihm wohl ein besser tractement / als andern Evangelischen Chur- und Fürsten unter der hand versprochen wurde / war nach damahligen principiis sich doch auf solche parole nicht viel zu verlassen / da zumahl die contraventiones auch bey dem Ertzstiffte Magdeburg handgreiflich waren / und die Clerisey die saiten zu hoch spannete. Daher dieser dem Kayser sonst sehr devote Churfürst über der arglistigkeit und glaubensbruch / sonderlich nach der jämmerlichen zerstörung der stadt Magdeburg / so sehr alterirt wurde / daß es zur conjunction der waffen mit dem Könige von Schweden gediehe / und diese biß zum Prager frieden fortwährete. Bey denen Westphälischen friedens-tractaten hätte Chur-Sachsen besser auf seiner hut seyn / das Ertzstifft Magdeburg / wenigstens die vier eximirten herrschafften und ämter / von der Ertzstifftischen lehns-herrlichkeit entnommen / acquiriren / die erb-verbrüderung mit Brandenburg fest setzen und die drey Stiffter in die völlige landsäßerey und eigenthum ziehen können: Weil aber die abschaffung des Prager friedens ihme wehe that / der haß gegen die Schweden offenbar / das mißtrauen der Evangelischen Stände / weil der Churfürst dem Kayser wiederum sehr ergeben war / viel gutes hinderte / und welches das fürnehmste / dieser grosse Patriote sich mit den Reichs-gütern nicht bereichern wolte / sondern nach dem lieben frieden sich sehnete / ist es auch dahin kommen / daß man seiner in dem instrumento pacis nicht einmahl mit nahmen gedacht hat / da er doch einer von den Haupt-Actoren auf dem theatro des Teutschen kriegs gewesen.

Angesehn Churfürst Johann Georg I aus dem Prager frieden-schlusse das principium nicht vergessen / daß K. Ferdinand II ihn bey der Stiffter besitz und innhabung jederzeit zu lassen vor recht und billich gehalten / es auch dahin gekommen / daß durch die capitulationes perpetuas derer allerseits Capitularen das Chur-hauß zu Sachsen / so lange Printzen davon verhanden / ein beständig recht daran erlanget / kein ander Fürst oder Stand des Reichs auch dabey kein interesse haben mögen / bevorab da so viel millionen auf die erhaltung dieser Stiffter aufgewendet werden müssen / deren wiedererstattung aus denen Stiffts-intraden nimmermehr wieder zu erlangen möglich. So hat er solcher gestalt am 26 Jul. A. 1656 davon disponiret / daß zu folge des vorher aufgerichteten testaments / welches das grundgesetze zur verfassung des Chur- und Fürstlichen hauses Sachsen Albertinischer linie ist / die Stiffter Meißen / Merseburg und Naumburg nebens denen filialen Wurtzen und Zeitz / so bald als Churfürst Johann Georg II zur Chur werde gelanget seyn / denen anderen erb-landen incorporiret / vor erblich gehalten / nebens denselben zugleich in lehn genommen / auf Reichs-tägen nachmahls vertreten / die Reichs-anlagen davon præstiret / auf die Herren söhne / und zwar den Churfürsten das Stifft Meißen samt dem filial Wurtzen / das Stifft Merseburg auff Hertzog Christianen / das Stifft Naumburg samt dem filial Zeitz auff Hertzog Moritzen / und dero männliche leibes-erben erblich gebracht / leibgedinge darauff verordnet / die Fürstliche miterben davon mit abgefunden / und allenthalben damit / wie mit andern erblanden / gebahret werden sollen. Und also ist auch wegen Meißen und Wurtzen nach der hand es dahin verhandelt worden / daß A. 1663 auff reife berathschlagung ein hochwürdig Dom-Capitul Churfürst Johann Georgen II samt dero Chur-Printzen und allen folgenden Chur-erben / und da diese linie absterben solte / allezeit den Chur-Successorn / so lange Churfürst Johann Georgens I seine männliche de-

Stifft Meissen.

scen-

scendentz durch GOttes gnade in der welt seyn/ und auf dem Chur-stuhle sitzen würden/ eventualiter postuliret haben; jedoch aber mit der bedingung/ daß der Postulatus und Churfürst der Evangelischen Augspurgischen Confession selbst zugethan seyn/ das Capitulum und gantze Stifft auch bey dieser lehre verbleiben solte und müste. Auf diese maße und vermöge dieser ewigen postulation ist der iedesmahl regierende Churfürst zu Sachsen auch zugleich postulatus Episcopus Misenensis alsofort bey antritt des Chur-regiments ipso facto & jure, und thut nichts weiter/ als daß er die A. 1663 aufgerichtete ewige capitulation erneuert und vollziehet/ auch dem Capitul ausantwortet/ bey welchem actu doch der Decanus zu S. Peter zu Budißin nicht concurriret/ als der bey dem Meißnischen Stiffts-Statu gar nichts zu schaffen hat. Und auff diese ewige postulation wird die huldigung von denen Stiffts-Räthen/ Ständen/ beamten und unterthanen eingenommen. Die Bischöfflichen tafel-güter und einkommen gehören dem Churfürsten zu Sachsen diesem nach in der regul/ und ist etwas wenigs auff gewisse fälle vor das Dom-Capitul ausgesetzt. Seither ist auch das Fürstliche hauß Weißenfelß zu dieser eventual-postulation cooptiret worden/ allerdings dann auch alle andere Hertzoge zu Sachsen aus den mit Churfürst Johann Georgen I auffgerichteten compactaten eventualiter zu diesem hohen Stifft gelangen können/ da die obangezogene ursach alle descendenten dieses herrn mit betrifft/ und ihnen zu gute kommen muß.

Merseburg und Naumburg.

Bey denen Stifftern **Merseburg** und **Naumburg** hat ein regierender Churfürst zu Sachsen die Landesfürstliche hoheit in regula, und will und kan nicht geschehen lassen/ daß diese Stiffter unter diejenigen gerechnet werden/ welche ante religionis dissidia zu denen Reichs-Conventen durch gewöhnliche Kayserliche ausschreiben evociret und zur stimm und seßion gelassen worden wären/ als welches axioma der §. 21. art. V des Westphälischen friedens an hand giebt. Denn obwohl Kayser Carl V, denen Römisch-Catholischen mehr vota zu wege zu bringen/ vor diese Stiffter ein Decret ertheilet/ Hertzog Georg zu Sachsen/ als ein eiferiger Patron der Römischen kirchen/ auch gern gesehen hätte/ wann er fein viel neue Catholische stimmen erwerben können; so haben die Chur- und Fürsten zu Sachsen sich dennoch gewaltig dargegen gesetzt/ und diese neue Fürsten/ denen der Meißnische Dechant Julius Pflug/ nachher Bischoff zu Naumburg/ als ein geschickter Staatsmann ziemlich gute dienste dazu thate/ durchaus nicht auffkommen lassen/ so gar/ daß die Ober-Sächsischen Kreyßschlüsse sie hernach hinter Chur-Sachs. gezogen/ und diesem die exemtion cum onere zugesprochen haben. Was seither vier und zwantzig jahren in dieser exemtions- und immedietät-sache vor dem Kayserlichen und Reichshofrathe/ wie auch bey dem Reichs-Convent zu Regensburg/ so wohl bey der Cron Schweden/ auch bey denen hohen erbvereinigten und erbverbrüderten Chur- und Fürstlichen häusern vorgegangen/ wäre zu weitläufftig allhier zu beschreiben: dieses aber haben die in Sachsen seither sechs und weniger jahren entstandene aspecten veranlasset/ daß die beeden hohen Stiffter die vota und sessiones bey dem Reiche mit vielen kosten und mühe gesuchet/ aber gleichwohl noch zur zeit nicht erlanget haben. Und ist der Status gegenwärtig dieser/ daß ein regierender Churfürst zu Sachsen nicht nur Erb-Schutzherr/ sondern auch Landes-Fürst sey/ und die hoheit auch mit gutem willen und geständniß nach obangezogenen reversalen derer herren postulirten Administratoren billich habe und gebrauche/ sie genießen mit denen Chur-Sächsischen unterthanen gleiches recht/ schirm und schutzes/ haben aber doch nichts desto minder ihre sonderbare verfassung/ Stiffts-täge und bewilligungen/ und ist bißanher das werck wegen der militair-contributionen auf vergleiche und gewisse accordirte quanta ankommen. Das jus Patronatus Regium und circa sacra hat der Churfürst auch/ obgleich die Consistoria derer Stiffter die vor sie gehörige sachen im nahmen ihres Stiffts-herrn oder Administratoren zu expediren haben/ und müssen von rechtswegen die Stiffter sich nach denen Chur-Sächsischen geistlichen verordnungen richten: Es ist auch nicht zu läugnen/ daß die vorigen Bischöffe vor und nach der reformation sich in vielen stücken als Chur- und Fürstlich-Sächsische Landstände auffgeführet haben. Wie denn die Stiffts-unterthanen dasjenige iedesmahl præstiren sollen/ was auff den erb-landtägen beschlossen worden. Das recht der waffen kömmt einem Churfürsten auch unstreitig zu. Und obwohl die herren Postulati, als Churfürstliche söhne und vettern/ ein und das andere seither vierzig und mehr jahren geübet/ welches denen actibus superioritatis territorialis nicht unförmlich seyn könte/ hat doch Chur-Sachsen das alte herkommen behaupten wollen. Wegen des juris appellandi lassen sich doch die Stiffter Merseburg und Naumburg das recht/ daß alternative nacher Wetzlar/ oder an den Reichs-Hofrath/ oder nacher Dreßden appelliret werden könne/ nach willkühr des beschwerten theils nicht nehmen. Die ansetz- und haltung derer Stiffts-täge zu Naumburg ist noch nicht völlig ausgemacht; zu Merseburg aber ist Chur-Sachsen in ruhiger possess. Allein dieses ist gegen Churfürst Johann Georgen I seine disposition wohl zu mercken/ daß A. 1660 die beeden letztgenannten Stiffter ihre Reichs-lehn und Regalien vor dem Kayserlichen thron gesucht/ und von so viel fällen/ als sich deren an seiten des Capitis familiæ ereignet/ die renovation erlanget worden; dargegen die Herren Hertzoge zu Merseburg und Naumburg ihrem Herrn bruder dem Churfürsten A. 1659 gewisse verbindliche reversales ausgestellet haben/ daß diese immediate lehns-suchung einem Churfürsten zu Sachsen an seiner bey denen Stifftern haben-den Landes-Fürstlichen hoheit unschädlich seyn solle/ welche reversales auch die nachfolgenden Herren Administratores der Stiffter billich als ein fundamental-pactum erkandt haben.

Churfürstl. hohe gerechtsame und privilegia.

Nun wenden wir uns zu denen **hohen Churfürstlichen** præeminenzien/ unter welchen das vornehmste ist/ daß S. Churfürstl. Durchl.

Durchl. krafft des heiligen Römischen Reichs-Ertz-Marschall-amts bey solennen Reichs-processionen/ da die insignia vorgetragen werden/ der Kayserl. Majestät mit vortragung des bloßen Reichs-schwerds immediate in der dritten reihe vorgehen oder reiten/ deßgleichen auch/ wann/ ohne andere insignien/ sie allein das schwerdt vortragen; sonst aber da die prælatio insignium nicht geschiehet/ in der zweyten reihe/ Chur-Bayern zur lincken. Als A. 1356 K. Carl IV zu Metz auf dem grossen Reichs-tage den anhang der güldnen bulle verfasset und promulgiret/ und so wohl darinnen als in der güldnen bulle selbst das amt und insigne eines Ertz-Marschalls gnugsam beschrieben war/ begab sichs doch/ daß Hertzog Wentzel von Luxenburg/ Lotharingen und Brabant/ des Kayserns bruder/ Hertzog Rudolphen zu Sachsen wegen des schwerdttragens disputat erregte. Die sache war zu neu/ und das recht eines Ertz-Marschalls zu evident; und der Kayser wolte doch seinen bruder nicht disgustiren/ so wurde im Chur-Fürstlichen Collegio vor gut befunden/ daß der Kayser vor dißmahl sagen solte/ weil sein bruder mit dem Hertzogthum Brabant noch nicht beliehen/ so solte Sachsen das schwerdt tragen/ welches gleichwohl auf andere zeiten dem Hertzoge in Brabant unprajudicirlich seyn solte. Und darüber stellte der Kayser ein besonder diploma aus am 5 Jan. 1357. Etwa neunzehn jahr hernach/ als dieser Kayser seinen sohn K. Wentzeln zu Aaken krönen ließ/ A. 1376/ wurde dieser streit wieder rege/ und griffen beede zum gewehr. Die vorige raison wolte keinen stich mehr halten/ der Kayser erfande aber diesen ausschlag: Er gab nemlich das Reichs-schwerdt seinem zehnjährigen Printzen/ Marggraf Sigmunden von Brandenburg/ und ließ es tragen/ dabey musten beede dermahlen sich befriedigen; nachher ist Chur-Sachsen in ruhige gewehr dieser function gekommen und dabey geblieben/ nach dem Kayser Sigmund durch nachstehendes Decret der sache A. 1415 gerathen.

König Sigmunds brief, darinnen er anzeigt/ daß Hertzog Rudolph von Sachsen/ und seinen nachkommen/ das schwerdttragen für dem Kayser gebühre/ 1415.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ und zu Ungern/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ bekennen/ und thun kund offenbahr mit diesem briefe allen denen/ die ihn sehen/ oder hören lesen/ als der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Carl/ Römischer Kayser/ unser lieber Herr/ und vater/ mit Kayserl. gesetze/ und rechte/ mit nahmen in der güldenen bullen gesetzet/ und geordnet hat/ unter andern stücken/ daß ein Hertzog zu Sachsen/ als des heiligen Reichs Ertz-Marschall/ das schwerdt vor einem Römischen König oder Kayser tragen und halten soll/ als offt sich das gebührt/ und als von derwegen/ zwischen dem hochgebohrnen/ etwan Wentzelauen/ Hertzogen zu Sachsen/ und dem von Brabant/ der in solcher gerechtigkeit vormahls zu Aache meinte zu entweldigen/ ein großer uflauf worden war/ hielt der hochgebohrne Rudolph/ itzund Hertzog zu Sachsen ꝛc. an seines vater statt/ des ehegenandten/ unsers lieben Herrn und vaters/ Kayser Carls/ schwerdt/ als König Wentzlau/ unser lieber bruder/ gekrönet ward/ uns daselbst gegenwärtig/ dasselbe schwerdt er auch alhie/ zu Costentz/ in der heiligen Christmesse/ als ein Ertz-Marschall des heiligen Reichs/ vor uns gehalten/ und auch/ wann sich das gebürt/ getragen/ und nach unser begehr dasselbe schwerdt uns gegeben hat/ darfür wir ihme ein ander schwerdt/ mit unsern/ und des Reichs zu Ungarn/ und andern wapen und schilden gezieret/ wieder gegeben haben/ darum zu befestinen und bestetigen solche gerechtigkeit/ meynen/ setzen/ und wollen wir/ daß dem ehegenandten Rudolph/ und seinen nachkommen/ Hertzogen zu Sachsen/ des heiligen Reichs Ertz-Marschalln/ und niemands anders solche gerechtigkeit/ das schwerdt vor dem Kayser/ oder Römischen Könige zu tragen/ soll gebühren/ zu ewigen zeiten/ als ihm das auch von Kayserlichem gesetze/ und recht gebühret/ als oben berührt ist/ mit uhrkund diß briefs/ versiegelt mit unserm Königl. Majestätinsiegel/ geben zu Costentz/ nach Christi geburt XIIII C jahr/ und darnach in dem XV jahr/ des sonntags Quasimodogeniti, unser Reiche des Ungarischen in dem XXIX und des Römischen in dem fünfften jahr/

Ad mandatum Domini Regis,

Michel Cancus Wratl.

A. 1386. 6 Jul. Conf. Balbin. Ep. Rr Boh. f. 320.

Nach einer Kayserlichen krönung pfleget ein Churfürst zu Sachsen als Ertz-Marschall in den vor dem Kayserl. pallaste aufgeschütteten hauffen haser zu reiten/ und das in der güldnen bulle ihme obliegende Ertz-amt zu verrichten. Bey der Kayserl. wahl führet er die fünffte stimme. Bey Reichs-feldzügen aber/ wann ein Kayser oder Römischer König selbst zu felde gehet/ führet Chur-Sachsen die kriegs-justitz/ schwerdt und regiment/ und die gerechtigkeit/ so dazu gehöret/ und ziehen dero trouppen als des Reichs-Obersten-Feldmarschalls allen andern Chur- und Fürsten vor. Zwar finden sich viele Reichs-heerzüge/ da Chur-Sachsen oder der Ertz-Marschall den vorzug nicht gehabt/ darunter sonderlich der grosse feldzug vor Neuß von 80000 mann A. 1475/ da der Bischoff von Münster/ Henrich/ gebohrner Graf von Schwartzburg/ mit 22000 mann Westphalen und Nieder-Sachsen den vorzug gehabt/ und Hertzog Albrecht zu Sachsen mit dem Reichs-haupt-panier sich im nachzuge befunden. Es scheinet auch wohl/ ob habe mit und nach K. Maximiliani I zeiten die kriegsverfassung eine andere gestalt im Reich gewonnen; nichts desto weniger hat K. Maximilian II Churfürst Augustum zu Sachsen A. 1567 zu dero General-Befehlhaber und Kriegs-Obersten/ auch zum vertreter dero Kayserlichen person über die hülffe aller Reichs-Kreyße verordnet/ und ihm die Gothaische execution aufgetragen. Churfürstl. vorzug bey campagnen.

Seither hat nun zwar der casus sich nicht ereignet/ er ist auch wegen vieler wichtigen Gegenstände so bald nicht zu vermuthen/ bevorab da die hohe Generalität vom Reiche

erweh-

erwehlet und bestellet / von Kayſ. Majest. aber approbiret wird. Es schrieben aber doch Ihre Kayſ. Maj. A. 1689 an Churfürst Johann Georgen III zu Sachsen / daß da itzo im feld die armade zusammen kommen würde / und verglichen worden / daß der Kayser die parola oder losung von seinem hoflager ausgeben solte / so wolte er sie Chur-Sachsen auf sechzig tage schicken. Und durch dero Hof-Kriegs-Rath / Grafen von Schallenberg / ließen sie zu gleicher zeit declariren / daß der Kayser gemeinet wäre das ober-commando (im fall des Hertzogen von Lotharingen Durchl. aus allerhand ursachen daßelbe bey der Kayserlichen armee nicht würcklich vertreten könte) an Chur-Sachsen also zu übergeben / daß von seiten der Kayserlichen Generalität gantz keine einrede oder schwürigkeit seyn würde; aufm fall aber daß Chur-Bayern mit in dem lager seyn solte / wolten sich J. Kayſ. Maj. dessen / was in dergleichen fällen dem alten herkommen und Reichs-ordnung am meisten gemäß seyn möchte / zu beeden Chur-Fürsten versehen / und nicht zweiffeln / sie würden sich dergestalt untereinander verstehen / daß es keines Kayserl. ausspruchs bedürfen würde ꝛc.

Des H. R. Ertz-panner-amt.

Dieser gerechtigkeit des Ertz-Marschall-amts bey kriegszügen ist unter andern anhängig des heiligen Röm. Reichs **Ertz-paner-amt / oder die führung des renn- und haupt-fahnens** / wenn der Kayser oder König selbst zu felde gezogen / und alsdenn des Reichs haupt-fahnen und renn-panier fliegen muß. Wann aber dieses nicht geschehen / sondern des Reichs oberster Feld-Hauptmann die armee commandiret / hat dieser seinen fahnen fliegen lassen / und ist des Reichs haupt-fahne nicht dabey gewesen / folglich hat auch der Ertz- oder Erb-Marschall dißfalls keine andere gerechtigkeit zu üben gehabt / als daß sein Erb-beamter der Erb-Marschall des Reichs renn-fahne geführet. Von diesen fahnen des Reichs geben die alten urkunden so viel nachricht / daß ob wohl jedes heer oder die confœderation derer / die einen landfrieden mit einander gehalten / ein gewisses landfriedens-panir / oder renne-paner / oder seinen besondern fahnen gehabt / welche auch zuweilen aus unachtsamkeit der münche / oder andere / so in beschreibung der historien die unterschiede der fahnen nicht in acht genommen / die Reichs-panier oder vendlin genennet worden / wenn sie gleich den Reichs-adler nicht zum zeichen gehabt: Wie Lehmann solches aus denen acten von dem trupp meldet / welchen bey Kayser Ruperts abwesenheit in Italien Pfaltzgraf Ludwig bey Rhein samt etlichen städten unter dem Hauptmann Hennel Strenfen von Laudenburg A. C. 1402 zur beschirmung des Mitler-Rheins führen lassen. Von welchen renne-panern auch Kayser Sigmunds begreiffung oder militz-ordonnantz zu dem heerzug gegen die Hußiten ausdrücklich handelt / die in H. Dattens Volum. rerum Germ. f. m. 162 zu befinden. Dennoch das Reichs-panier dieses eigentlicher genennet worden / wann der Kayser sich zu dem land-frieden mit verbunden und die conjuncturen / oder wie es in dem land-frieden K. Ludwigs IV A. 1332 und K. Carls IV A. 1351 lautet / die ehre und geführ des Kayſers einen Reichs-feldzug erfordert / dabey der Kayser gegenwärtig gewesen und das Reichs-panierfliegen lassen / wiewohl auch der Kayserliche Feld-Hauptmann dergleichen in abwesenheit des Kayſers zu führen / dann und wann berechtiget gewesen. Wie aus denen land-friedens-constitutionen erhellet. Die eigentlichste und hauptsächlichste bemerckung aber des Reichs-paniers ist die jenige fahne / welche / wann sie zu felde geführet worden / nicht nur die zum land-frieden gehörige Stände / die ihr besonder obangeregtes paner / oder Reichs-vendlein gehabt / sondern alle Stände / geistlich und weltlich / mit ihrer anzahl glefen oder glenen / oder reißigen und fußknechten gerüstet zu felde folgen müssen / auch ohne erlaubniß des Kayſers oder Königs von dem panier nicht wegziehen dörffen. Und dieses Reichs-paner ist des **Römischen Reichs sturm-fahne**; bald des **heiligen Römischen Reichs renn-fahne** / it. des **Reichs panier** / it. des **heiligen Röm. Reichs obrist-feld-panier** genennet worden. Die folge / welche K. Sigismund A. 1436 in seiner vermahnung an alle Stände erfordert / zeiget bey dem Goldast. c. 24 n. 6 deutlich / wie jeder binnen monats-frist / da sie innen werden / daß des Reichs panier aufgesteckt worden / zutreten und sich niemand sparen sollen. Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen schrieb an Cuntzen Gozmann / des Ober-Sächsischen Kreyßes Kriegs-Rath / Wolfen von Pappenheim Erb-Marschalln / und Aßmußen von Köseritz Zahlmeistern sub dato Weihmar freytags nach P. P. A. 1542 also: „Wo der Kayser oder „König selbst zu feld ziehen / und alsdenn des „Reichs haupt-fahne fliegen würde / daß alsdenn du Wolff von Pappenheim solche haupt-„fahnen führen / und dich davon nicht dringen „lassen solltest / auch nichts desto weniger fleiß „fürwenden / daß uns darneben des Reichs „Renn-fahne auch gelassen. Köntes aber „nicht erhalten werden / so sollet ihr daran seyn / „daß dem von Pappenheim die haupt-fahne „bleibe. Solches wollet euch auf berührten „fall von unsert wegen / da der Kayser oder König selbst zu feld ziehen würden / also gäntzlich „halten. So würdest auch / du Wolff von „Pappenheim / alsdenn von unsert wegen das „Erb-Marschall-amt / auch die gerechtigkeit / so „dazu gehören / wohl zu üben und davon nichts „zu entziehen lassen; wo aber weder der Kayser „noch König selbst würden zu feld ziehen / und „also des Reichs haupt-fahne nicht fliegen / so „wollet euch darum nicht annehmen / doch mit „allem fleiß daran seyn / daß dem von Pappenheim gleichwohl des Reichsrenn-fahne zu „führen gestattet werde / und ihr mögliche für„wendung thun / daß uns an unser gerechtigkeit „nichts entzogen werde.

Aus diesem ist der unterschied zu ersehen / welchen es um die **Reichs-haupt-** oder **sturm-fahne** und um die **Reichs-renn-fahne** gehabt / und wie beede dem Reichs-Ertz-Marschall- und Erb-Marschall-amt zugeschrieben worden; gestaltsam in denen alten urkunden aufgesuchet und an hochgedachten Churfürsten von Wolffen und Andreen gebrüdern Reichs-Erb-Marschälken folgendes berichtet worden: „Als offt ein Römischer Kayser oder König in eigener

„eigener person zu felde oder über Bürg gen „Rom gezogen/da haben unsere vor-eltern das „Obrist-Veldmarschall-amt ohne männigli„ches irrung allezeit in abwesen eines Churfür„sten zu Sachsen/als Erb-Marschalche/verwal„tet / sonderlich aber bey Kayser Friedrichen „dem Ersten / Ernestus von Khalendin/ unser „lieber uraltvater. Bey Henrico VI und „Philippo/ Henrich von Khalendin/genanntes „Ernsten sohn; bey Friderico II, Friedrich von „Khalendin zu Pappenheim ; bey Alberto „Henrich von Pappenheim / des nechstgemeld„ten sohn: Bey Kayser Ludwigen Rudolph zu „Pappenheim / bey K. Carln IV Henrich zu „Pappenheim. Bey Kayser Sigmunden im „Schweitzer- und Türcken-zuge / unser aller „Uhranherr / haupt zu Pappenheim samt sei„nen söhnen Heinrichen und Rudolphen. Her„nach in Friedrichs III Rom-zug Henrich zu „Pappenheim / und folgends vor Neuß Sig„mund zu Pappenheim. Und dieweil das „Marschall-amt die gerechtigkeit gehabt / daß „niemand hat bedürffen in feld-lagern / dann „allein unter des Marschalls Panier spielen/da„von er sein gefäll gehabt / und aber solches „hochgemeldter K. Sigmund christlich erwo„gen/ hat er in dem Türcken-zug angeregt spie„len abgeschafft und dafür dem Marschall-amt „jährlichen zweyhundert gülden inngeld / auf „der stadt Nörlingen Amman amt-geld / und „dazu die halbe Juden-steur zu Nürnberg/ver„schrieben / welche der älteste und würckliche „Erb-Marschall noch zu genießen hat. So weit der Pappenheimische bericht. In dem diplomate aber / welches K. Sigmund A. 1437 am freytage nach S. Peters-tag ad vincula zu Eger ausgestellet / führet der Kayser durch die hand des Cantzlars Caspar Schlyks den fy„lum also: Als vorzeiten und langer weil bey „unsern vorfahren/Röm. Kaysern und Königen „herkommen und gewohnheit gewest / wo ein „Römischer Kayser oder König in städten oder „zu velde gelegen ist/da dann ein Marschall zu „Pappenheim / der zu der zeit das Marschall„amt innen gehabt / und besessen gehabt/ dessel„ben amts Panier hat mögen ufstecken und ei„nen platz machen/ da denn jederman frey ge„west ist/zu spielen ꝛc.

Vierzehn jahr vorher/ nemlich A. 1423 am „samstag nach S. Margarethen / befahl K. „Sigmund sub dato Altenzelle / Haupten von „Pappenheim in sachen wider Hertzog Frie„drichen von Oesterreich / welcher Wilhelmen „und Ulrichen von Starckenberg befehdet ge„habt/ an statt des Käysers gleicher weise/als ob „er mit seinem selbs-leibe gegenwärtig wäre / „des Kaysers und des Reichs Panier aufzu„werffen/ und von des Kaysers und Reichs we„gen und in des Kaysers nahmen Fürsten/geist„lich und weltlich/ Grafen/ Herren/ Ritter und „knechte/ städte und gemeinde/ des Käysers und „des Reichs lieben getreue zu ihme / als sich „dann das gebühret/ unter dieselbe des Käysers „und des Reichs panier zu fordern / und zu er„mahnen/und unter derselben panier/mit ihme/ „als sich das dann heischen würde / wider Her„tzog Friedrichen und wider alle seine land und „leute mächtiglich zu ziehen.

Wie nun von dem Erb-amte bey einem so wichtigen actu nichts vorgenommen werden mag/ was nicht hauptsächlich bey dem Ertz-amte hafftet : Also ist kein zweiffel/es sey dem Ertz-amte alles dieses eben dadurch bestätiget und versichert worden/was dem Erb-amte wiederfahren. Zwar meldet Philipp von Müllenheim beym Obrecht de vexillo Imper. A. 1475 aus dem lager vor Neuß/ daß dem Hertzog von Sachsen das Groß-Panner sey gegeben worden / und blieben / und sonst allen Churfürsten und Fürsten keins. Aus welchem man schliessen könte / weil von Kayser Friedrichen III Hertzog Albrechten zu Sachsen des H. Reichs haupt-fahne also anvertrauet worden/daß er sieben Fürsten mögen in seinen rath beruffen/ die ihme zum nützlichsten rathen und helffen sollen/ so sey es keine zugehörige gerechtigkeit der Chur zu Sachsen. Weil aber eben dieser Hertzog mit seinem bruder Churfürst Ernsten in ungetheilter gewehr der lande gestanden/ die gesamten Sächsischen völcker geführet / und also des bruders stelle verweset/ihme auch obangeregter massen Sigmund von Pappenheim der Erb-Marschall mit führung der renn-fahne beygestanden/ so werde eben durch diesen actum das Churfürstliche Ertz-Marschall-recht befestiget. Welches daraus desto mehr erhellet / da nach den urkunden des Straßburgischen archivs/der Kayser befohlen seinem gewaltigen Marschall/ Panermeister und Hauptleuten/ daß morgens niemand füttern sollen / sondern auf das rennpanner mit den zweyen schwerdtern leiten und harren bey straffung des Kaysers. Es gedencket der Freyherr von Fugger im spiegel der ehren des Ertz-hauses Oesterreich f. 816, Marggraf Albrecht zu Brandenburg/als des Reichs oberster Feld-Hauptmann / habe des heiligen Reichs renn-fahnen/ oder den schwartzen adler im güldnen felde vor sich und die Kayserlichen Kriegs-Räthe mit einer schönen rede den Hauptleuten derer Reichs-städte im feldlager vor Neuß solenniter und also gegeben / daß je eine um die andere von tag zu tage selbige in diesem kriege solte fliegen lassen. Vielleicht ist es des Schwäbischen Bundes land-fried-fahne gewesen / welche / weil der Kayser wegen seiner Vörder-Oesterreichischen erblande seine völcker mit darbey hatte / etwa des Reichs renn-fahnen auch genennet worden. Denn wenn es des Reichs haupt- oder sturm-fahne gewesen/ was hätte der oberste Kriegs-Rath Marggraf Albrecht zu Brandenburg die Hauptleute und volck der sechs Reichs-städte/Augspurg/ Cölln/ Straßburg / Franckfurt/ Nürnberg und Ulm/ allein anzureden gehabt / da sich sonst gebühret auf dem mittel-platz/ da des Reichs Paner vor dem Kayserlichen zelte aufgerichtet geflogen/ die gantze versammlung von gegenwärtigen vielen Chur- und Fürsten / Grafen und Herren anzureden: da er nun allein mit etlichen Kayserlichen Kriegs-Räthen die sechs-städtischen angeredet haben soll bey übergebung der fahne / scheinet es einem particulier-werck gar ähnlich. Es würden sich auch die anwesenden drey Chur-Fürsten in person/vier geistliche/ sieben weltliche Reichs-Fürsten und bey funffzig Reichs-Grafen von diesen sechs städten schwerlich haben commandiren lassen. Daher man auch nicht findet / daß sich Hertzog Albrecht als verweser

des

des Ertz-Marschall-amts beleidiget zu seyn erachtet / wie Churfürst Friederich hernach gethan / als Kayser Maximilian I auf dem Reichstage zu Worms bey beherzogung Graf Eberhards von Würtenberg zugelassen / daß diesem durch Graf Bernharden von Eberstein das gelbe Reichs-paner mit dem schwartzen adler als eine Provintz-fahne vorgetragen worden. Welches man doch vorgedachtes Herrn Fuggers erzehlung nach weder vor die sturm- und haupt-noch vor die renn-fahne des heiligen Römischen Reichs / sondern allein vor das paner des Schwäbischen Bundes / dessen obrister Hauptmann der neue Hertzog gewesen / ausgedeutet. Es hätte sich auch nicht fügen wollen / daß der Kayser einem gegenwärtigen Churfürsten seine alten Reichs-axiomata nehmen / und einem neu-creirten Fürsten zulegen sollen / ob es wohl hernach so wohl von dem Fürstlichen hause Würtenberg / als dem Kayserlichen hofe selbst / sonderlich in der Kayserlichen declaration über den Würtenbergischen sturm-fahnen sub dato Wien den 22 Dec. 1699 dafür erkläret werden wollen / kan es doch zu rechte gegen die Churfürstlich-Sächsischen jura nichts würcken / indem bey allen beleihungen vor dem Kayserl. thron die Chur-Sächsische Ertzmarschallische gerechtsamen salviret und erneuret werden. Welches auch Churfürst Ernst Augustus zu Braunschweig-Lüneburg wohl erwogen / und da er sonst bey Kayserlicher Maj. bey erhebung seines Fürstlichen hauses zur neunten Churwürde / um verleihung des Reichs-paniers / welches creutzweiß geschrenckt als ein Chur-insigne in dem Ertz-aints-wapen / nebens dem prædicat Ertz-Paner-Herr geführet werden wolte / gebeten / auch darzu hoffnung gehabt / hernach als er die Churfürstlich-Sächsische alte gerechtsame verstanden / davon in so weit / als das Reichs-Obrist-feld-panier dem Ertz-Marschalln und die renn-fahne dem Erb-Marschalln bey gegenwart der Kayserlichen Maj. oder eines Römischen Königs zu führen zukommt / willig und bescheidentlich abgewichen / und sich allenfals dasselbe auf eine andere art / nemlich bey Kayserlichen krönungen und solennen curiis, da Chur-Sachsen oder dessen Erb-Marschall das schwerdt tragen / und noch wohl ein anderer Churfürst die Kayserliche haupt-fahne führen kan / allein zu gebrauchen vorbehalten. Daß Chur-Sachsen auch der hohe Richter / Protector und Patron aller hof- und feld-trompeter / auch hof- und heerpaucker sey / und daher o Chur- und Fürsten bey streitigen fällen ihrer bey dieser music und rittermäßigen kunst aufwartenden bedienten auff das erkäntniß und gutbefinden der Churfürstlich-Sächsischen cameradschafft und ober-cassa sich beziehen / und nach anleitung der Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen privilegien sich dabey begnügen lassen / solches weisen nebens denen exempeln die der trompeter- und paucker-gesellschafft ertheilte privilegia deutlich aus. Und ziehet auch diese Chur-Sächsische jurisdiction kein stand in zweiffel in denen fällen / da man bey Reichs-Conventen beysammen ist / oder da die Reichs-armee zu felde stehet und das Ertz-Marschall-amt geübet wird. Ob aber die Chur-Fürstliche Sächsische cameradschafft sich

Chur-Sächs. protectorat und gerichtbarkeit über die trompeter.

auser solchen fällen einer erkäntniß / ausschlags und articuls-mäßiger bestraffung anderer Chur- und Fürstlicher hof- und feld-trompeter / hof- und feld-paucker anmassen könne / darüber hat sich vor wenig jahren zweiffel ereignen wollen.

Es wolte von einem gewissen Fürstlichen orte darwider eingewendet werden / daß auch die Röm. Kayserliche Majest. selbst die unterthanen derer Reichs-Stände auser ihrer ordentlichen obrigkeit gerichts-zwange nicht zu evociren pflegte / und wäre der Churfürstlich-Sächsischen cameradschafft unternehmen ein eingriff in die Landes-Fürstliche gerichtbarkeit / bevorab da die tromperer / welche sich über der Chur-Sächsischen cameradschafft dictirte straffe beschwereten / es mit der Dreßdnischen cassa nicht hielten; allerdings sie denn selbst die unter sich entstandene zunfft-irrsalen / nach der ältesten und ihrer cameradschafften erkentniß / nach anleitung Kaysers Ferdinanden II A. 1630 ertheilten und A. 1654 von Kayser Ferdinanden III erneuerten trompeter-ordnung zu erörtern befugt / oder auch an jedes orts obrigkeit damit verwiesen worden wären.

Hergegen war aber mit bestande anzuführen / daß die Kayserl. Maj. die protection und das hohe richter-amt über die trompeter und heerpaucker dem Ertz-Marschalln und Churfürsten zu Sachsen nicht etwa von neuem gegeben und übertragen / (dagegen sich doch kein Reichs-Stand zu bewegen ursach oder befugniß haben könte) sondern nur die cameradschafften und kunstgenossen dahin gewiesen worden wären / wo ihre kunstgebrechen erlediget / und gute ordnung gehandhabet werden solte und könte / darwider kein privilegium oder recht de non evocandis subditis anzuziehen / gleichwie auch die trompeter-subjection und unterwürffigkeit gegen das Reichs-Ertz-Marschall-amt keines weges auff die Reichs-Convente / oder Reichs-feldzüge eingeschräncket werden könte. Es haben / bey der Kayserl. Majest. die sämtliche iedesmahl anwesende Kayserliche Chur- und Fürstliche hof- und feld-trompeter / auch heerpaucker / die puncte ihrer Ritterlichen kunst übergeben und von Kayserlicher Majest. wie auch A. 1657 von Chur-Sachsen erneuren und bestätigen lassen / und sich allesamt / welche sie angenommen / darauff verbündlich gemacht / und das erkäntniß und bescheide der Churfürstlichen Sächsischen cameradschafft gesuchet und angenommen / wie die exempel von denen Chur- und Fürstlichen höfen / Maintz / Trier / Cölln / in sachen contra die Kayserlichen wegen der lehr-jahr / Bayern / Brandenburg / Sachsen / Lüneburg / Braunschweig / Würtzburg / Paßau / Würtenberg / Lauenburg / Holstein und andere Reichs-Stände mehr solches bewähren / und diese öffentlich in schrifften erkannt. Es rühreten ihre privilegia ursprünglich von Chur-Sachsens hochtragendem Reichs-Marschall-amte / als von ihrem hohen Patron und Richter / her / daher gebührete der Chur-Sächsischen cameradschafft in articuls-sachen billich der vorzug und schuldigste respect / auch wäre ihr urtheil

billich eine richtschnur vorfallender irrungen zu achten. Und wiederum anderwerts schrieben die Chur-Cöllnischen hof- und feld-trompeter: Sie hätten mit denen Chur-Maintzischen / Trierischen und Bayerischen communiciret / welche der camerad schafft zu Dreßden ihre meynungen immediate überschicken würden / und wolten sie bey Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen / als des heil. R. Reichs Ertzmarschalln / dessen jurisdiction diese sache beträffe / dero auch alle und jede trompeter im Röm. Reiche unterwürffig wären / ferner anhalten. Wann nun die Churfürstliche Sächsische ober-cassa unter direction und befehl des Ober-Hofmarschall-amts / auch nach wichtigkeit der sachen auf beschehenen vortrag und resolution des Churfürsten selbst / entweder zu der Ritterlichen kunst besten aus eigener bewegniß / oder auf zuschreiben anderer cassen oder einzelner corporum der hof- und feld-trompeter etwas statuiret und geurtheilet / deme sind die andern nachgekommen / haben auch die dictirten strafen oder abfindungen erleget; ohne daß Ihre Chur- und Landes-Fürsten sich deßhalber wider ihre hohe jura und privilegia de non evocandis subditis beschwert befunden oder deßhalber difficultäten machen lassen / daß vielmehr die exempel vorhanden / daß die Hof-Marschallen derer höfe die jenigen hof- und feld-trompeter oder hof- und heerpaucker / welche sich mit der ober-cassa abzufinden gehabt / mit recommendation-schrifften nach Dreßden abgefertiget haben / um desto leidlicher durchzukommen und der privilegien ihrer Ritterlichen kunst allenthalben fähig zu werden. Es gehöret also dergleichen hohes recht von Kayserlicher Maj. und Reichs wegen nach der uralten observantz der Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen über die sämtlichen kunst-verwandten / ohnbeschadet der Landesfürstlichen hoheit und botmäßigkeit / die sonst ein jeder Herr über seine unterthanen und trompeter und paucker als seine diener hat / es ist auch kein zweiffel / daß ein Chur- oder Fürstlicher hof die zwischen seinen hof- und feld-trompetern etwa entstandene gebrechen vor dem Marschall-amt selbst erledigen kan. Wo es aber die parteyen nicht zu frieden / und eine oder die andere beruffe sich auf die ober-camerad schafft / und diese ziehet die sache in articul-mäßige hergebrachte verhör / so ist hernach billich und recht / daß dem allda gefallenen ausspruche nachgelebet werde: widrigen falls muß der ungehorsame theil gewärtig seyn / daß nach dem zwey und zwantzigsten und endlich dem schluß-articul der von Kayserlicher Maj. und Chur-Sachsen A. 1658 ertheilter privilegien er mit gelde gestrafft / oder die aufnehm- und freysprechung derer lehrjungen ihme untersaget / oder auf erkäntniß gantz und gar von der kunst und camerad schafft ausgeschlossen werde; daß also einem solchen nichts mehr als die trompete oder paucken in seines Herrn diensten zu gebrauchen übrig bleibet. Bey obangezogenem casu war noch dieser umstand / daß zween Fürstl. Herren brüder bey unterschiedlichen und nicht so gar einförmigen hofhaltungen sich befindende trompeter über der abspannung eines lehr-jungens uneins waren / der eine theil provocirte auf der Chur-Sächs. ober-cassa gerechten ausspruch / der andere wolte sich zum richter des andern Herrn seiner trompeter / und also in eigener sache zum richter aufwerffen / welches sich aber auch desto weniger auf die articul qualificirte. Es kan sonst dieser zwang dahin in gleichniß gezogen werden / daß wie es einer Landes-Obrigkeit nichts schadet / oder keine evocation nach sich ziehet / wann dero unterthanen bey andern societäten und innungen / deren haupt-lade in einem fremden territorio ist / stehen / und allda in sachen / die societät oder kunst betreffend / sich einer fremden cognition der camerad- oder gewerckschafft nach gewisser ordnung unterwerffen / folglich auch nach befinden strafe und zwang leiden müssen. Also allhier der trompeter und paucker gesellschafft um so viel mehr unter dem Chur-Sächsischen Patrocinio und gerichtbarkeit bleibet / als die Römischen Kayser nach der alten observantz selbige des heil. Reichs Ertz-Marschalln aufgetragen haben / und Churfürsten und Ständen bey der gesetzten verantwortung und bey strafe 30 marcklöthigen goldes sich zu widersetzen verboten ist. Es ist dieses zweiffels-frey unter die effecten der Reichs-gerichtbarkeit oder des hof-zwangs mit zu rechnen / welche ein Churfürst zu Sachsen in weit grössern und höhern stücken vermöge des Ertz-Marschall-amts bey Reichs-versammlungen zu üben hat / darzu das einfuriren / oder einlogirung des Kayfers / Römischen Königs / der Chur- und Fürsten und Stände bey persönlichen erscheinungen / botschafften und Gesandten; it. die der orten-anhefftung der tafel mit der herrschafft wapen / und des Gesandten nahmens anschreibung / die jurisdiction in civil- und criminal-fällen über die fremde beschriebene und unbeschriebene; die verfaß- und handhabung der tax-ordnung / die ansagung zu Rathe / die vom Kayser und Reiche beschlossene suspendirung von dem Reichs-voto, die umfrage und aufruffung in dem Fürsten-Rathe / die introduction neuer mitglieder in die Reichs-Collegia / die ausschaffung der fremden Ministrorum und anderer leute bey einer Königlichen wahl / die ausgebietung derer Reichs-Chur-Fürsten und Stände Gesandten bey fällen des declarirten Reichs-kriegs oder der Reichs-acht: it. die vergleitung und protection der Juden und ihres anhangs / die verordnung und botmäßigkeit im policey-wesen bey fremden kramern / fechtern / handwerckern / schiffleuten / garküchen / weinschanck / elen / maß und gewichten / marcktzoll / spiel-plätzen / wachten / wirthschafften / stand-gelde / tumult-sachen und dergleichen. Welche gerechtigkeiten theils die Kayserliche Maj. samt Chur-Sachsen durch ihre Hof-Marschall-ämter und Gesandten allein / theils durch dero Deputirte mit zuziehung des Erbmarschalls / Grafens von Pappenheim / theils Chur-Sachsen allein durch diesen oder dessen Reichs-Quartiermeister und andere bediente nach unterschied und art der wichtigen oder geringerer actuum verrichten lassen. Bey solennen einritten hat der Erb-Marschall seine dispositiones auch / und gehet dessen Unter-Marschall oder Reichs-Quartiermeister samt seines Herrn gesinde voran. Es sorget auch der Erb-Marschall dafür / daß die bühnen / stellagien

Hohe Reichsgerechtsame des Ertz-Marschallamts bey Reichs-tägen.

lagien und was zu denen solennen sessionen gehöret / in guter proportion und ordnung gemacht werde. Bey der Kayserlichen wahl hat er auch besondere occupationes ꝛc. Was hiebevor mit denen Reichs-städten / wo die Reichs-Convente gehalten werden / dißfals vor irrungen gewesen und wie unter Kayserl. autorität und commission mit Chur-Sachsens genehmhaltung / durch die Fürstlich-Bayer- und Würtenbergischen subdelegirten Commissarien und Räthe / wie auch der parteyen und der städte abgeordneten A. 1614 zu Augspurg ein gewisser recess aufgerichtet worden / davon ist die copey beym Lundorpio 1 buch 50 cap. zu befinden. Sonst aber in der Kayserl. und Königlichen Wahl-capitulation art. 46 versehen / daß aus sonderbarer hohen consideration, welche der Kayser vor die Ertz-ämter träget / auch die Erbämter in gebührendem respect gehalten / und dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-amte dependirenden amts-verrichtungen durch die Oesterreichische landes-regierung oder andere kein eintrag oder hinderung gemacht werden solle. Bey der nur jüngsthin beschehenen ausschaffung des Chur-Bayerischen Gesandtens / des Herrn von Zindt / wurde das Decretum exclusionis von der Kayserl. Maj. Reichs-Hofrathe sub aquila und des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars subscription in abwesenheit der Kayserlichen commission durch den Commissions-Cantzelley-Directorem dem Chur-Sächs. Herrn Gesandten insinuiret / und von diesem durch einen Erb-Marschallsbedienten dem Chur-Bayerischen mit behöriger anzeige und überreichung des schrifftlichen sicheren gleits / dessen er sich auf den fall / da er innerhalb drey tagen aus der stadt Regenspurg und binnen 14 tagen aus des heiligen Reichs gräntzen weichen würde / zu gebrauchen hätte / eingehändiget. Wiewohl zur bezeigung tragenden respects gegen das hohe Ertz-Marschall-amt dergleichen Decreta nur an das Reichs-Marschall-amt ergehen / und nur um ehren und autorität willen die Chur-Sächsische Gesandschafft geziemend ersuchet wird / durch ihre anstalt dergleichen und andere actus zu befördern / da sonsten der Chur-Fürstlich-Sächsischen præeminentz und dignität etwa unanständig scheinen möchte / solcherley ans Reichs-Marschall-amt vom Kayserlichen hofe und dessen gerichtbarkeit ausfliessende verfügungen durch dero Gesandschafft hände ergehen zu lassen. Daher auch / wann eines Chur- oder Fürstlichen Gesandten oder Abgesandtens licentirung und emigration nicht vorher von Reichs wegen und auf erfolgte comitial-mäßige approbation des Kaysers / sondern nur allein vom Kayserlichen hofe an- und vorgenommen werden wolte / besagte Gesandschafft nicht unbillich behutsam zu gehen pflegte; wie denn vor wenigen jahren mit dem Burgundischen Gesandten geschah / dessen dimission also tractiret wurde / daß die Chur-Sächsische Gesandschafft billich von dem impegno sich enthielte / und nur allein / daß ein Reichs-Erb-Marschall-amts-Canzelliste das Kayserliche Decret insinuirte / geschehen ließe.

Chur-Sächs. umfrage und direction.

In dem Churfürstlichen Collegio hat voran-geführter massen Chur-Maintz als Ertz-Cantzlar in Teutschland zwar ordentlicher weise den fürtrag und das directorium; wann aber dieser Churfürst oder sein Ertz-stifft bey dem proponendo interessiret ist / oder sonst ursachen fürfallen / daraus man eine ungebühr oder verzögerung spüren solte / oder das Chur-Maintzische directorium vacirete / und die ersetzung nicht so bald zu hoffen / hat Chur-Sachsen auch in diesem Collegio entweder persönlich oder durch seine Gesandschafft das directorium und propositions-recht billich zu exerciren. Massen der A. 1529 am sonntage Cantate, war der 25 April / in gemeiner Reichs-versammlung zu Speyer dißfalls zwischen Churfürst Albrechten zu Maintz und Churfürst Johannsen zu Sachsen auffgerichtete vertrag hievon mit mehrern handelt. Wiewohl um vieler considerationen willen man in dem Churfürstlichen Collegio immerzu lieber gesehen / wann Chur-Maintz die stelle seines dirigirenden Gesandten bald wieder ersetzet / und es des Chur-Sächsischen directorii dißfalls nicht bedurfft.

Chur-Sächs. directorium in Evangelicis.

In sachen / die Evangelischen Churfürsten und Stände und dero religion betreffend / hat Chur-Sachsen ebenmäßig das directorium und die Reichs-dictatur.

Als D. Luther / Professor Theologiæ zu Wittenberg / wider das Pabstthum zu lehren anfieng / und so wohl Pabst Leo als andere Potentaten deshalber an Chur-Sachsen schrieben / jener diesem auch das Decretum banni A. 1520 zuschickte / und auff dem Reichs-tage zu Worms im nechstfolgenden jahre von der religion / die nun zur reformation ausschluge / gehandelt wurde / kam die meiste sorge auff Chur-Sachsen an / welchem hernach / da die religionsgeschäffte stärcker anwuchsen / und die Evangelische lehre von andern Potentaten auch angenommen wurde / es darauff auch zur verfaß- und übergebung einer Confession gediehe / von denen anderen Evangelischen und Protestirenden Reichs-Ständen aus besonderm vertrauen und wegen des unstreitigen vorsitzes / in der person Churfürst Johannßen zu Sachsen / das Directorium in religions-sachen übergeben / und solches vom Pabste so wohl als dem Kayser und denen Römisch-Catholischen Chur- und Fürsten ohne einigen zweifel agnoscirt worden. Gestalt dann bey verfassung des ersten religions-friedens A. 1532 und bey direction des Convents zu Schweinfurt Chur-Maintz und Chur-Pfaltz / als Kayserlicher Majest. verordnete Mediatores, hochgedachten Churfürst Johannßen als Directorn und das haupt der Protestanten mit allem gebührenden respect erkandt haben: Und Pabst Clemens VII schickte seinen Nuntium A. 1533 zu Churfürst Johann Friederichen nach Weimar / als zu dem haupte der Evangelischen religions-verwandten Fürsten / welche botschafft hernach auff der tagfahrt zu Schmalkalden examiniret wurde. So pflegte auch Pabst Paul III durch seinen Nuntium bey der versammlung zu Cadan in Böhmen mit diesem Churfürsten die benöthigte tractaten; welches alles von denen übrigen Protestirenden werth und angenehm gehalten wurde / es thate auch viel darzu / daß er seiner macht und autorität halber das haupt und obrister Feldherr des Schmalkaldischen bundes erwehlet wurde.

Chur-

Churfürst Moritz hat hernach den Passauischen und Churfürst Augustus den religions-frieden zu Augsburg vor sich und von wegen/auch samt andern Evangelischen Reichs-Ständen mit dem Kayser und denen Römisch-Catholischen Chur- und Fürsten beschlossen / und sein Directorium mit großem nachdruck geführet. Vor das anfangs zu Mantua bestimmte/ hernach zu Trient gehaltene Concilium hat Chur-Sachsen das nöthige auch hauptsächlich versorget. Wie auch das vor die Teutsche freyheit mit König Henrichen in Franckreich aufgerichtete bündniß directoriali nomine tractiret. Was mit auffrichtung der Formulæ Concordiæ vor grosser nutzen den der unveränderten Augspurgischen Confession verwandten kirchen widerfahren; so viel hat hergegen die trennung in denen Sächsischen kirchen zu hochgedachten Churfürstens Augusti und seines Successoris Christiani I zeiten/ und wiederum in den Chur- und Fürstlichen häusern/ Pfaltz/ Brandenburg/ Hessen / die annehmung der Reformirten religion u. s. m. geschadet. Chur-Sachsen hat aber um so viel mehr liebe bey seiner direction gehabt/ als gute dienste dem Evangelischen Corpori durch den Administratorn in Sachsen Hertzog Friedrich Wilhelmen geleistet worden. Churfürst Christian II brachte denen Ständen sub utraque in Böhmen und Schlesien / wie auch in der Lausitz den Majestätbrief und andere beneficia zu wege; da aber Churfürst Johann Georg I die Union nicht mit belieben wolte / sondern in dem Böhmischen kriege auf des Kayſers seite stund/ machten die übrigen Protestirenden nicht viel hoffnung zu seinem Directorio; da es aber zur probe kam/ und er den Augapffel und andere rettungs-schrifften publiciren ließ/ auch gegen das restitutions-Edict sich und seine religionsmitverwandten mit großem muthe vertheidigte/ samlete sich zu seinem directorial-Convent nacher Leipzig das Evangelische Corpus hinwiederum mit guter confidentz/ und ließ sich auch den zum schutz und protection herein geruffenen König Gustav Adolphen/ und nach seinem tode die Cron Schweden davon nicht abtreiben / ob es wohl dann und wann sonder jalousie nicht abgienge. Der Prager friede aber und die darinn enthaltene condescendentz/ daß die stiffter/ so seither des religions-friedens in der Evangelischen hände kommen / nur viertzig jahr darinnen verbleiben und inzwischen die einigkeit in dem religions-wesen ausgemachet werden solte / setzten das Chur-Sächsische Directorium in solchen grossen anstoß / als die waffen der Schweden hinderlich waren / an kriegsmacht wieder empor zu kommen / und da auf dem Reichs-tage zu Regenspurg A. 1640 der Churfürst gleichsam selbst von des Directorii exercitio abstunde / damit ihme wegen des Prager friedens nichts angemuthet werden möchte/ nahm Sachsen-Altenburg/ als vorsitzender Evangelischer Fürst/ sich einiger sorgfalt an/ welche einem directorio gleichförmig war; und Chur-Sachsen konte es auch auf solche art zu Oßnabrück und zu anfang des darauf folgenden Reichs-tags geschehen lassen. Wie man denn würcklich einen Gesandten Catholischer religion zu denen friedens-executions-tractaten nacher Nürnberg sandte / und machte sich hoffnung / da Altenburg voller devotion gegen Chur-Sachsen / als Caput familiæ, und letzlich als Schwieger-vater sich erwiese / man würde es ohne schwürigkeit wieder an sich bringen können. Warum Pfaltz als vorsitzender Churfürst nach angenommener Evangelischen religion das Directorium nicht gesuchet oder erlangt / ist wohl die ursach Churfürst Augusti grosse autorität / hernach die domestiquen vormundschaffts-irrungen/ darauf die annehmung der Reformirten religion / welche / weil sie in dem religions-frieden nicht gesichert/ vom Kayſer und den Catholischen Reichs-Ständen nicht agnosciret werden wolte. Ja Chur-Sachsen selbst war der toleranz derselben sehr zu wider. Chur-Brandenburg konte vor dem Instrumento pacis, dessen siebender articul die Reformirten erstlich derer Reichs-constitutionen fähig machte/ auch nichts prætendiren. Und Magdeburg wolten die Catholische zu keinem voto kommen lassen. Endlich nahmen nach wegräumung aller hinderniße die Evangelischen Herren Stände ihre zuflucht wiederum zu der Chur zu Sachsen und dero archiv bey dem letzten Reichs- und darauf erfolgten deputations- auch noch währenden Reichs-tage; haben auch ursach gehabt/ dem Chur-Sächsischen Directorio vor dero unermüdete treue und allenthalben geleistete gute officia und beförderung danck zu sagen. Seither da Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen den thron der Polnischen Monarchie bestiegen / haben sie durch dero Gesandschafft zu Regenspurg das Directorium einen weg wie den andern fortführen lassen. Es haben auch alle Evangelische Könige/ Chur- und Fürsten desto weniger angestanden / dabey etwas auszusetzen / nachdem sie dero nächstem Chur-Agnaten des Herrn Hertzogs zu Weissenfels Fürstl. Durchl. die direction derer conslien und instruction vor dero Gesandschafft dergestalt aufgetragen/ daß sie mit communication des Evangelischen geheimten Raths-Collegii zu Dreßden alle Evangelica tractiren / und die expedition von Dreßden aus unterm Königlichen und Churfürstlichen insiegel geschiehet. Gestalt dann auch die Kayſ. Maj. bey dero höchstansehnlichen commission und das Chur-Maintzische Reichs-directorium, so wohl die gesamten Herren Catholischen Stände nichts dargegen eingewendet / oder einwenden können; und da solches ohne noth geschehen wäre/ würden die Evangelischen Stände die gröste raison von der welt gehabt haben/ die Evangelische Chur-Sächs. lande / auf welchen das votum hafftet/ nicht von dem Evangelischen Corpore abwendig machen zu lassen. Es bestehet aber diese directorial-obliegenheit und function darinnen / daß die Chur-Fürstlich-Sächs. Gesandschafft in religions-sachen mit denen übrigen Gesandten und Ministris der protestirenden Herren Stände vertraulich communiciret/ diese zu sich convociret/ und die materien in vortrag bringt/ den ausfallenden schluß machet/ die schrifften begreiffet / selbige zum concerto communiciret/ hernach vor das gesammte wohlseyn des Corporis forget/ mit dem Chur-Maintz. directorio oder der Kayſ. höchsten commission communiciret/ und das gemeine beste beobachtet.

Der

Reichs-Ober-Jägermeister-amt.

Des heil. Röm. Reichs Ober-Jägermeister-amt wäre einem Churfürsten zu Sachsen mit zweyerley recht zuständig; einmal als Churfürsten/welches seinen ursprung haben soll vom Kayser Carln IV, der Churfürst Rudolphen zu Sachsen A. 1350 diese charge zu verwalten übergeben zu haben vermeldet wird/ weßhalber sich doch in denen Sächs. archiven kein diploma findet/und wiederum als Marggr. zu Meißen/ immassen solches Erb-amt A. 1356 zu Metz bey solennem Reichs-tage von Marggr. Friedrich dem Strengen/ (deme wie auch Balthasarn/ Ludwigen und Wilhelmen gebrüdern Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen von Kayser Carln IV A. 1350 zu Budißin des nechsten dienstags nach S. Valtens tage/ nebens andern Regalien/ und den wildbahnen/und der Bölge/der Jait auf allen walden in dem Osterlande und dem lande zu Plissen und andern Grafschafften solch Obrist-Jägermeister-amt verliehen worden war) samt den Grafen von Schwartzburg in gegenwart des Kaysers verrichtet/ und ein groß wild schwein wie auch ein hirsch erleget worden. Dieses privilegium haben die izt-regierende Kayf. Maj. A. 1661 am 28 Augusti Churfürst Johann Georgen II glorwürdigsten andenckens wieder erneuret. Nun hat das Fürstliche hauß Würtenberg von wegen der Grafschafft Urach/ welche des heiligen Reichs Jägermeister-amt anhängig gewesen/ auch ein solches altes hof-amt auf sich/ und rühret selbiges von denen Schwäbischen Kaysern her/hat aber unter dem Sächsischen oder Meißnischen wohl schwerlich gestanden/ sondern ist ein Provinzial-hof-amt gewesen. Denn vorzeiten waren bey dem Königlichen hofe in Francken/ nach welchem sich die Kayserliche hof-ordnung gerichtet/ deren viere/ welche hernach dergestalt vermehret worden/ daß in jeder grossen Reichs-Provintz dergleichen mag gewesen seyn/ als man denn auch bey dem Hertzogthum Kärndten und Pommern dieses amt hat gefunden.

Ob ein Marggraf in der Laußitz macht habe Edelleute zu machen?

Man will auch bejahen/ daß S. Churfürstl. Durchl. als Marckgraff der Ober- und Nieder-Laußnitz das recht hätten den Adelstand zu conferiren. Denn es gedencket herr D. Strauch in seinen Instit. Jur. Publ. l. c. 23. §. 1, daß weil die Könige in Böhmen das recht den Adel mitzutheilen im gantzen Königreiche gehabt/seithero da die Marckgrafthümer/ Ober- und Nieder-Laußnitz/an Chur-Sachsen kommen/ der Churfürst im Obern/ der Hertzog von Merseburg im Niedern Marckgrafthum solch Regale ausüben könten/ angesehen alle hoheit des Marchionats transferiret und dieses nicht ausgenommen worden wäre. Es hat sich aber das hohe Chur-hauß dergleichen Regals nicht angemaßet/ auch nicht dafür gehalten/ daß mit verkauffung der lande dieses der Königl. Böhm. Majest. anhängige gerechtsam mit transferiret worden wäre. Wann aber erwiesen würde/ daß die vorigen Marckgrafen/ die nicht zugleich Könige gewesen/ Edelleute creiret hätten/ so möchte noch eher darauff zu gelangen/doch aber zweiffelhafft seyn/ob ein Churfürst zu Sachsen/der die jura sublimia territorii auch im Nieder-Marckgrafthume hat/ diese prærogativ seinem herrn vetter gestatten würde.

Quedlinburgische hoheit.

Bey dem Kayserl. freyen weltlichen Stiffte Quedlinburg hatte Chur-Sachsen als belehnter Erb-Voigt und Erb-Landes-Fürst bey beeden städten Quedlinburg und aufm lande fast alle hohe jura zu exerciren/ ausgenommen gewisse kleine nutzbare Regalien/ und besonders die erb-gerichte/ in gewisser maße auch ausgenommen einige jura Ecclesiastica, Consistorialia und Patronatus, welche die fr. Aebtißin daselbst samt gemeinem Capitul zu verüben haben. Und durfte keine Aebtißin ohne dero vorbewust und einwilligung erwehlet oder postulret werden; doch ist die qualität eines Reichs-Standes cum principali dignitate in seiner existentz und wesen verblieben/ daher auch das Stifft sein matricular-contingent an volck und gelde selbst ans Reich abstattet. Seit etlichen jahren aber ist es durch die an Chur-Brandenburg beschehene alienation damit in andern zustand kommen; welchen aber die Fürstl. Sächs. und erbverbrüderte Heßische häußer widerfochten/ und die alte gerechtsame am Kayserlichen hofe reserviret haben. Sonsten vertritt Chur-Sachsen gegen das Reich/ über seinen ordentlichen anschlag/ als Landes-Fürst und nach denen compactaten annoch die vorgedachten Stiffter/ Meißen/ Merseburg und Naumburg/ wie auch das Vogtland/ die so genannten assecurirten ämter/ das Burggrafthum Meißen/ die Grafschafften Leißnick und Beuchlingen/ welche letztere die Herren Grafen von Werther/ des heil. Röm. Reichs Erb-Kammerthürhütere/ besitzen; desgleichen die herrschafften Wildenfels und Tautenburg/ mit denen in dem Krayß-abschiede zu Zerbst de A. 1588 verglichenen Reichs-anschlägen.

Vorzug und gerechtsam S. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels.

Der vorzug/ welchen S. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weißenfels vor ihren andern herren vettern Albertinischer linie haben/ bestehet darinne/ daß sie das unmittelbare Reichs-Fürstenthum Sachsen-Querfurt besitzen. Dasselbe ist obangezeigter maßen fundiret auf die im Westphälischen frieden eximirte vier Magdeburgische herrschafften/ ämter und städte/ Querfurt/ Jüterbock/ Dame und Burck/wozu noch die ämter Heldrungen/ Sittichenbach/ und Wendelstein gezogen worden/ und sind S. Hochfürstl. Durchl. disfals auff Ober-Sächsischen Krayß-tägen in der alternativ-ordnung mit denen übrigen Hochfürstl. Sächs. häusern der Ernestinischen linie schon A. 1663 zur session und stimme gelanget. Es wird auch dieses Reichs-Fürstenthum besonders von Ihrer Röm. Kayserl. Majest. und dem Reiche verliehen/und dahero erforderte die Reichs-observantz und billichkeit/ daß auf dem allgemeinen Reichs-tage solch Fürstlich-Querfurtisches votum zur activität/ session und stimme in gleicher ordnung und orte zugelassen werde/ wie die andere Fürstlich-Sächsischen häußer sitzen. Dann die praxis Imperii bringet allerdings mit sich/ daß man denen regierenden Herren der alten Fürstl. häuser/ wann sie sich auff ergangenen landestheil-oder örterungen zu einem personal-voto in der ordnung/wo ihre vorfahren gesessen/ angemeldet/ die einnehmung solcher stelle und stimme unweigerlich verstattet/ und die an-

dern Fürstl. vota gleichsam zugerücket haben. Was aber die von Chur-Brandenburg aus dem Pragischen friedens-schluße wider besagte vier herrschafften und ämter der lehns-herrlichkeit halben erregte prætension und dahero entstandene irrung betrifft / so ist dieselbe A. 1687 den 14 Julii durch einen gütlichen vergleich und hinlassung des amts und stadt Burg erörtert/ folglich die drey übrigen herrschafften/ ämter und städte von aller lehns-verbindung und andern ansprüchen befreyet / und als ansehnliche theile des Reichs-Fürstenthums Querfurt mit in die Kayserliche bald hernach erfolgte Reichs-investitur gebracht worden / und nun nichts mehr übrig / als daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Weißenfels die würcklichkeit des ihr zustehenden orts und stimme auff dem Reichs-tage im Fürsten-Rathe angedeyhen möchte.

Churfürstl. hohe Ministri/Hof- und Civil-Staat.

Den **Churfürstl. Sächsischen hoff** anlangend/ ist selber einer von den grösten und galantesten in Teutschland allezeit gewesen/ und bestehet aus verschiedenen fürnehmen ämtern und expeditionen/ als dem Ober-Hof-Marschall/ Ober-Kämmerer / Ober-Stallmeister/ Ober-Hofmeister / Ober-Hof-Jägermeister/ Hauß-Marschall / Ober-Schencken/ Ober-Küchenmeister und dergleichen ämtern/ dabey viele Grafen und herren Standes personen/ wie auch der alte reine fürtreffliche Adel in grosser anzahl besonders unter denen Kämerherren sich befinden. Es beruhet aber die gantze verfassung des Churfürstl. Staats auff folgenden geist- und weltlichen Collegiis; Als (I) dem geheimden Rathe/ darinen verschiedene Grafen/ Freyherren/ von Adel/ und gelehrte nach der ancienneté sitzen / und die negotia publica Reichs- Staats-landes-gräntz- und alle andere wichtige/ auch die religions-sachen/ bevorab die communicationes und anstalten mit und bey denen herren vettern der Weißenfels-Merseburg- und Zeitzischen linien; dann auch alle zum Marckgrafthum Laußitz gehörige geschäffte tractiren und die ufsicht über alle andere geist- und weltliche militar- und civil-Collegia führen. Ihr haupt ist der Chur- und Landes-Fürst selbst/ und bey itziger abwesenheit Ihrer Königl. Majest. in dero Königreiche Polen verweset dero stelle der **Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Anthon Egon des heil. Röm. Reichs Fürst von Fürstenberg** &c. als **Stadthalter des Churfürstenthums zu Sachsen und dahin** incorporirter auch anderer lande/ und haben die Herren respective Grafen / Baronen / und von Adel/ von Friesen / von Gersdorff / **Pflug/ Loß/ Bose/ Schönberg/ Miltitz/ Werther**/ gleichsam das erb-recht/ dem Chur-hause in hohen chargen wohl zu dienen/ dabey derer Grafen und Herren von Knoche / Hoym / Flemming/ Born/ Senfft u. a. m. meriten nicht zu vergessen. (II) Der **geheimte krieges-Rath** hat die militar-sachen nach einer gewissen instruction zu verordnen/ doch daß/ was vor mandata ins land gehen/ selbige aus dem geheimten Rathe durch die landes-regierung ausgefertiget werden/ und sitzen darinnen der herr General-Feld-Marschall/ oder derjenige hohe General/ der en chef commandiret/ samt etlichen geheimten und andern Kriegs-Räthen / die zum theil aus der hohen Generalität erkieset sind. (III) In dem Kammer- und Berggemache werden durch einen Präsidenten/ und verschiedene Kammer- und Bergräthe/ die allgemeinen kammer-berg-jagt-forst-fleß-saltzgleits-münts-accisen-zoll-bau-manufactur- und ingemein alle kammer- und haußhaltungssachen berathschlaget und expediret; und zwar so giebt das berggemach eine fast große und wichtige expedition, darunter die Ober- und andere Berg-ämter Berg-Schöppenstuhl und dergleichen verrichtungen stehen. (IV) Der **Hof-Rath und landes-regierung** ist das älteste Collegium des Churfürstlichen Staats/ darinnen dirigirt der Cantzlar/ darzu seither fast hundert jahre lauter hohe Standes-personen oder Edelleute/ zu dem Vice-Cancellariat aber meistens gelehrte gebraucht worden. Es ist dieses Collegium fundirt auf viere von Adel und so viel Doctores oder gelehrte; die anzahl ist aber mehrentheils grösser gewesen. Alle Schrifftsaßen von Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und städten geben und nehmen hier in erster instantz ihr recht/ und ergehen von allen unter-gerichten/ auch von den Ober- und Hof-gerichten zu Leipzig und Witterberg/ von denen regierungen der Fürstlichen landes-portionen/ zu Weißenfels/ Merseburg und Zeitz/ so wohl auch aus denen Stifftern / dann von denen Consistoriis zu Dreßden / Leipzig und Wittenberg die appellationes an diese Hoff-Cantzelley. Was nun vor rechts-sprüche/ so wohl in erster als anderer instantz/ von dem Appellation-Rathe/ welcher ein furculus oder das oraculum juris bey der landes-regierung ist/ und aus einem Adelichen Præsidenten/ sechs Adelichen personen regulariter und sechs Doctoribus als Appellation-Räthen bestehet/ gesprochen werden/ die publiciret die landes-regierung im nahmen des Landes-Fürsten / ausser in sachen/ da er oder die Fürsten des haußes oder auch fremde Fürsten interessiret sind / da es heisset: Erkennen wir Präsident und Appellation-Räthe &c. und übet also überall die höchste gerichtbarkeit in diesen landen ohne fernere appellation, supplication oder recursus an die hohen Reichs-tribunalien/ auch in casibus nullitatis, weil die partheyen gnüglich und endlich noch per modum einer vorstellung bey dem geheimten Consilio gehöret werden/ also daß auch der casus denegatæ justitiæ sich biß anher nicht ereignet. Und sind der processe vor diesem gerichte so viel / daß bey manchem termin über sechshundert urtheil zu zehlen gewesen. Es werden auch die lehn- und policeysachen allda berathschlaget und expediret/ und die criminal-processe in den Churfürstlichen ämtern dirigirt. Es ist hierbey nicht sonder ruhm zu melden/ was **Chur-Sachsen bey** der protection **des Sachsen-rechts / als Pfaltz Graf zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg**/ hiebevor gethan / und noch vor verfassung der güldnen bulle bey der justitz und deren schleuniger rechtschaffener administration gefruchtet haben. Der jüngern zeiten nur mit wenigen zu gedencken/ so weiß ja das gantze Teutschland / was vor einen herrlichen nutzen Churfürst Augusti geist- und weltliche

con-

constitutiones, fundation des Schöppenstuhls/ &c. und Churfürst Johann Georgen des ersten proceß-ordnung inn- und ausserhalb der örter/ wohin sich das Sächsische Vicariat erstrecket/ gebracht haben; wiewohl doch dabey zu wünschen/ daß die heilsamen Chur-Sächsischen constitutiones, daran bey landes-versammlungen so viel kluge leute gearbeitet haben/ besser und durchgehends beobachtet/ und die weitläufftigen processe abgeschaffet würden. (V) Der Kirchen-Rath und Ober-Consistorium, deme ein Adelicher Präsident/ zween Consistorial-Räthe und zween Doctores Theologiæ, als der Ober-hoffprediger und Superintendent zu Dreßden/ als Assessores beygesetzt sind/ hat die religions- kirchen und Universitäts- so wohl schul- auch ehe- und disciplin-kasten- und hospitalien- und andere Consistorial-sachen/ und führet als Kirchen-Rath die inspection über die beyden Consistoria zu Leipzig und Wittenberg/ auch alle andere geistliche unter-gerichte. (VI) Das steuer-Collegium wird von einem Churfürsten von Sachsen und dero herren vettern der dreyen Fürstlichen linien/ Albertinischen stammes/ also bestellet/ daß der Director und drey Räthe und Ober-einnehmere von dem regierenden Churfürsten/ dann drey von denen herren vettern/ und vier von dem lande aus der Ritterschafft/ darunter allezeit der Chur-Sachsen Erbmarschall mit begriffen/ verordnet werden/ denen der Churfürstl. Land-Rentmeister der rechnungs-überlegungen halber adjungiret ist. Ihre verrichtungen sind weitschweiffig und groß/ und terminiren sich auff die direction der Kreyß- und unter-steuer-einnehmer/ in ordinar- und nach der bißherigen observantz auch in extraordinar-bewilligungen und collecten in allen landen/ und wird der schatz und credit des landes auff millionen hoch allhier administriret; dabey sehr viele subalternen ihre expeditiones finden.

Der landschafft zustand.

Bey allgemeinen land-tägen hat nebst denen abgeordneten derer Churfürstlichen herren vettern die landschafft an Prälaten/ als denen Dom-Capitulen/ Universitäten und dergleichen geistlichen unter-obrigkeiten/ denen Grafen/ Herren/ der Ritterschafft/ zu welcher der Stadthalter der Valey Thüringen/ die nun fast von 100 jahren her von denen Hertzogen zu Sachsen administriret worden/ wozu die Commenthurs des Teutschen Ordens gehören/ und denen städten nicht nur in sachen die gemeine landes-nothdurfft in geist- und weltlichen dingen betreffend viel zu sagen/ und pflegt auch öffters bey ihren erinnerungen so feste zu stehen/ daß wann ohne sie gesetze und gemeinbündige ordnungen/ bevorab in religions- lehns- justitz- landes- und gesamte angelegenheiten belangenden sachen/ verfasset und promulgiret werden wollen/ selbige ausser der observantz geblieben sind/ und hernach durch landtags-abschiede und reversales haben geändert oder bestätiget werden müssen: sondern es sind auch wohl ehe die wichtigsten puncte des landes- Fürstl. regiments in geist- und weltlichen sachen/ als die verträge des hohen hauses/ der kammer-Staat &c. mit einer getreuen landschafft communiciret/ und von Ihro sehr heilsame und weise/ obwohln unmaßgebliche/ doch unverwerffliche gutachten erstattet/ und dergleichen gute rathschläge auch öffentlich in denen Churfürstlichen landes-reversalien angerühmet worden. Bißweilen hat man aber auch/ nach gelegenheit der zeiten und aspecten bey hofe/ einige allzuweite extensiones und eingriffe in das Landesfürstliche Chur-regiment wahrzunehmen/ und die Churfürsten ursache gehabt mit ihrer autorität sich mercken/ und ernsthafftigkeit gegen die misbräuche spühren zu lassen. Und sintemal viele sachen vorfallen/ deren erörterung nicht biß zu endigung der landes-bewilligungen auffzuschieben sind/ so pflegt iezuweilen und fast alle zwey jahr der enge ausschuß/ manchmahl auch der weitere ausschuß zusammengefodert zu werden; bey welchen zwar der herren vettern abgeordnete (nicht aber Prälaten/ Grafen und Herren) und aus iedem Kreyße von der Ritterschafft nur gewisse besonders darzu aufgenommene von Adel und die abgeordneten derer ausschuß-tags-fähigen städte zu erscheinen pflegen. Zu jenem dem engern außschuße sind acht städte gehörig/ als Leipzig/ Wittenberg/ Dreßden/ Zwickau/ Freyberg/ Remnitz/ Langen-Salza und Torgau; zu diesem aber dem weitern/ werden sechzehn andere städte gezogen/ als Annenberg/ Weißenfels/ Meißen/ Eulenburg/ Lahn/ Weißensee/ Hertzberg/ Schmiedeberg/ Schneeberg/ Liebenwerda/ Marienberg/ Plauen/ Neustadt an der Orla/ Weyda/ Dölitsch und Tennstädt/ alles nach verfassung derer Kreyße. Sonsten aber werden im gantzen Churfürstenthume und denen dahin incorporirten Kreyßen/ so wohl der herren vettern Albertinischer linie alten Stiffts und erblanden gezehlet

56 städte/ darunter
25 mit ober- und erb-gerichten/
16 mit ober-gerichten/ und
15 nur mit folge und steuer. Denn
83 städtlein/ darunter
58 mit ober- und erb-gerichten/
10 mit ober-gerichten.
3 darinnen die gerichte gemenget/
12 mit steuer und folge.
20 Flecken oder märckte/ darunter
10 mit ober und erb-gerichten/
4 mit ober-gerichten/
1 mit vermengten gerichten/
5 mit steuer- und folge. Ferner
2762½ dorffschafften/ darunter
1391 mit ober- und erb-gerichten/
465 mit ober-gerichten/ und
95 mit erb-gerichten/
459 mit vermengten gerichten/
352½ mit steuer und folge/ hierüber
40 wüste marcken/ darunter
32 mit ober- und erb-gerichten/
5 mit ober- und
2 mit erb-gerichten/
1 mit steuer und folge.
36 Einzelne männer/ darunter
35 mit ober- und erb-gerichten/
1 mit erb-gerichten/
7 Gemeinden von den städten mit ober- und erb-gerichten.
33 Hämmer mit hohen und niedern gerichten. Die A. 1688 und seither gefertigte verzeichnissen erzehlen in denen sieben Kreyssen und Stifftern 186 städte/ als 138 schrifft-

säßige und 48 amts-städte / dann 4235 dörffer / nemlich 1818 unmittelbare amts-492 amtsäßige / 1818 schrifftsäßige / und 107 Raths-dörffer. Und in der Ober-Lausitz sind die Sechsstädte / 15 land-städtlein / und an die 570 dörffer und wüstungen ohngefehr. Dann in der Nieder-Lausitz 18 große und kleine städtlein / und in die 880 große und kleine dörffer.

Churfürstl. Sächs. cantzley-stylus.

Der Cantzley-stylus wird in land-sachen also geführet: Von GOttes gnaden N. N. Hertzog zu Sachsen / des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst ꝛc. bekennen ꝛc. vor uns / unsre erben und nachkommen / insonderheit aber die Hochwürdige und Durchlauchtige Fürsten / Herrn N. Herrn N. Herrn N. Hertzoge zu Sachsen ꝛc. und deren allerseits Fürstl. erben und nachkommen ꝛc.

Churfürstl. residentz.

Die Churfürstl. ordinar-residentz ist zu **Dreßden** / allwo das schöne geraume schloß mit dem weltberuffenen riesen-saal / marstalle / kunstkammer / hoff-capelle / löwenhause ꝛc. vor dem kläglichen brande / durch welchen es um mehr als den vierdten theil eingeäschert worden / so wohl bey den inländischen als ausländischen die materie zur verwunderung gewesen. Jezuweilen pfleget auch wohl zu **Leipzig** / **Torgau** / **Bautzen** ꝛc. der hof sich auffzuhalten. Die berühmtesten lust- und auch zum residiren nicht unbequeme schlösser sind **Moritzburg** / **Augustusburg** / **Annenburg** / **Meißen** / zu **Freyberg** der **Freudenstein** / zu **Zwickau** der **Osterstein** / **Thorandt** / **Lichtenburg** / **Pretsch** / **Colditz** / das neue gartenhauß bey Dreßden u. a. m.

Churfürstl. wapen.

Das wapen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ist zweymahl die länge herab / und achtmahl überzwerg getheilet / bestehende aus 25 feldungen / und sind die schildlein folgender gestalt blasonniret. (1) Im blauen felde ein mit vier silbernen und so viel rothen wechselsweise gezogenen zwerchstrichen in die quer zertheilter / fürwärts zum raube geschickter löwe / mit offenem rachen / roth ausgeschlagener zunge / mit güldenen fürgeworffenen prancken / auff dem haupte mit golde gekrönet / so die **Landgraffschafft Thüringen** bezeichnet. (2) Wegen **Sachsen** ein grüner rauten-krantz / welcher über 8 oder / wie andere wollen / 10 wechselsweise über einander gelegte gelb und schwartze bälcken / von der rechten zur lincken schregsweise gezogen ist. (3) Wegen **Meißen** im güldenen felde ein schwartzer löwe mit roth ausgeschlagener zunge / und fürgeworffenen rothen prancken / mit einem in die höhe auffgewundenen doppelten schwantze. (4) Wegen **Jülich** ein schwartzer weißbewehrter löwe mit roth ausgeschlagener zungen im güldenen felde. (5) Wegen **Cleve** im rothen felde ein in der mitten stehend weißes schildlein / dadurch acht gelbe lilienstäbe creutzweiß und übereck gehen. (6) Im silbern felde ein rother löwe mit einer blauen krone / creutzweiß gelegtem gespaltenen schwantze und rother zunge / welches das Hertzoglich-**Bergische** kennzeichen. (7) Ein güldener gekrönter adler im blauen felde / und (8) im silbern felde drey rothe see-blätter / wegen **Engern** und **Westphalen** / welche seit wegen des Sachsen-Lauenburgischen Anfalls A. 1690 dem wapen einverleibet worden. (9) Wegen der **Pfaltz zu Sachsen** / im blauen felde ein ausgebreiteter goldgelber gekrönter einköpfiger adler. (10) Im schwartzen felde ein gelber ohngekrönter adler wegen der **Pfaltz zu Thüringen**. (11) Im silbern felde ein rother lauffender ochse mit weißlichtem bauche wegen **Nieder-Lausitz**. (12) Im blauen felde ein stück gelbe mauer mit schwartzen mauerstrichen / auff zinnen-art gebauet / wegen **Ober-Lausitz**. (13) Wegen der **Marck zu Landsberg** / im gelben felde zwey auffgerichtete blaue balcken. (14) Wegen der herrschafft **Pleißen** im blauen felde ein gelb und weiß getheilter gekrönter löwe. (15) Wegen der Grafschafft **Orlamünda** / so A. 1342 nach dem gemeinen wahn an die Landgrafen in Thüringen kommen / in gelber feldung ein schwartzer / rothgekrönter / und mit rothen Hertzen oder rosenblättern umworffener schwartzer löwe. (16) ein in die länge herab getheiltes schildlein / in dessen vörderer rothen feldung ein halber weißer mit gold gekrönter adler / in dem hintern silbern theile aber vier rothe zwerg-strassen erscheinen / wegen des **Burggrafthums Magdeburg**. (17) Wegen der Graffschafft **Brene** / 3 rothe halbe circkel / oder schröters-hörner mit weiß gewinckelt / im weißen felde zwey und eins. (18) Wegen des **Burggrafthums Altenburg** im weißen felde eine rothe rose mit gelben saamen grün ausgeschlagen. (19) Wegen der Graffschafft **Eisenberg** / so A. 1395 erkaufft worden / im silbern felde 3 blaue quer-balcken oder striche. (20) Wegen der **Grafschaft Ravensberg** / im silbern felde 3 übereinander stehende rothe eck-balcken oder sparren / von unten auffwerts an einander geschoben oder eingeschrencket. (21) Wegen der **Graffschafft Marck** im güldenen felde in drey reihen ein rother und weisser schachzabel. (22) Wegen der **Regalien** oder des blutbannes ein rothes gemödeltes schildlein. (23) Wegen der **Gefürsteten Graffschafft Henneberg** im gelben felde eine auff einem grünen hügel stehende zum auffluge geschickte henne / mit rothen kamme und läpplein. (24) Wegen der **Graffschafft Barby** im blauen felde zween gegen einander mit den rücken stoßende gekrumte gelbe barben-fischlein / auff denen seiten mit vier kleinen rößgen besetzet. In der mitten des gantzen Churfürstlichen haupt-schildes erscheinet (25) ein in die zwerg getheiltes schildlein / dessen ober-theil schwartz / der untere aber weiß ist / darinnen die zwey rothen Chur-schwerdter creutzweiß über einander geschrenckt liegen / zu bemerckung des heil. Röm. Reichs **Ertz-Marschall-amts** / denn die Churfürstliche dignität hat kein insigne. Der **helme** sind 10 an der zahl / der erste zur rechten hand ist der Marckgräflich-**Ober-Lausitzische** / führet über einer güldenen crone obgedachtes mauerstück / aus welchem ein blauer geschlossener flug hervor raget; der andere wegen der **Pfaltz zu Sachsen** ist ebenfalls gekrönt / und träget einen gelben auffsteigenden ausgebreiteten gekrönten adler; der dritte / als der **Hertzoglich-Clevische** und **Gräflich-Märckische** / führet einen rothen ochsen-kopff mit silbern hörnern und nasen-rincken / und ist oben mit einer

ner güldenen crone / deren untertheil den Märckischen schachzabel zeiget / bezieret. Aus dem vierten gekrönten helme steigen zween silberne büffels-hörner mit offenen enden herfür / daraus und an den seiten der hörner fünff weiße stäblein / jedes mit drey weißen blättern auswarts gehen / und gehöret zum Landgrafthum Thüringen. Der fünffte als der Herzoglich-Sächsische helm ist mit golde gekrönet / und hat eine gekrönte und mit 8 gelb und schwartzen strichen oder balcken / darüber der rauten-krantz gezogen / wechselsweise belegte seule / oder gespitzten Türcken-hut auff sich / aus dessen crone oben ein pfauen-schwantz hervor steiget / diese säule stehet gleichsam zwischen zween büffels-hörnern / welche zur obern helffte schwartz / zur untern weiß sind / mit offenen enden / daraus und an denen seiten fünff kleine schwartz und weiße fähnlein an ihren lantzen herfür brechen / und zu dem Ertzmarschall-amt gehören. Der sechste ist der Marckgräflich-Meißnische oder alte Wettinische helm / hat auff sich einen mannes-kopff und rumpff mit grauen haaren und bart / ohne arm und hände / welcher roth und weiß / in die länge gestreifft / und eine roth und weiß gestreiffte zipffel-mütze / an deren ende ein pfauen-schwantz auffträget. Der siebende Hertzoglich-Jülichische helm hat die figur eines bracken-hundes / oder vielmehr eines gelben greifen mit schwartzen flügeln und rothem halsbande / ohne füsse und klauen / nur halb aus dem helme heraus gehend. Der achte als der Hertzoglich-Bergische helm ist mit einem aus einer güldnen crone herauffsteigenden ausgebreiteten schönen pfauen-schwantze bezieret. Der neunte träget wegen des Hertzogthums Engern einen rothen von silber auffgeschlagenen breiten hut / worauff zwey gekrönte mit pfauen-federn gezierte stäbe stecken. Der zehnde lässet über einem rothen Fürsten-hut / dessen auffschläge von hermelinen / einen silbern weißen adlers-kopff und hals hervor ragen / zu bemerckung der Marggrafschafft Nieder-Laußitz. Die helm-decken sind mit unterschiedlichen farben nach beschaffenheit der schilder und helme farben und metallen gezieret.

Worbey denn noch anzumercken / daß Sachsen-Merseburg wegen des Stiffts daselbst / im güldenen felde ein schwartzes creutz; Sachsen-Zeitz aber / gleichfals wegen des Stiffts Naumburg im rothen felde einen silbernen schlüssel und schwerdt / creutzweiß gestellet / in ihrem haupt-schilde mit einrucken.

Reichthum des landes und einkünffte der kammer.

Die einkünffte Churfürstl. Durchl. bestehen auff denen geleiten / zöllen / accisen / steuer-deputaten / saltz-schäncken / erbzinsen / jahrrenten / lehen / waldungen / flössen / geträyde / wein / schäfereyen / fischereyen / wildbahn / mancherley bergwercks-nutzungen / silber-kauff / pächten / allerhand nutzbaren contracten / privilegien / vorwercken / und andern Kammer-Regalien / welche nach der letzten erhöhung sich bey nahe jährlich auff eine million gülden belauffen; die verwilligungen der extraordinar-steuren zur militz und andern bedürffnißen haben die letzten jahre her jährlich eine million thlr. ohne die andern vielen sonderbaren bewilligungen / deren eine A. 1700 auff eine million gülden erstiegen / und nach und nach samt den zinsen abgeführet werden / betragen. Es hat schon bey Churfürst Augusto / welcher doch an hauß-wirthschafft seines gleichen nicht gehabt / ein gewisser händler von Nürnberg / nahmens Sebald Schwertzer / sich angegeben / und mit vorschlägen heraus gelassen / wie die Churfürstliche kammer und rentgefälle auf drey tonnen goldes zu erhöhen; gestalt dann dieser mann auch ein Alchymiste war / und mit einem grauen pulver den mercurium in silber / und mit einem rothen pulver in gut gold alsofort in beyseyn des Churfürsten und der Churfürstin verwandelte / auch / daß in andern neuen schmeltz-tiegeln beede Churfürstliche personen das gold und silber selbst alsofort machten / verschaffte. Die situation des landes ist fürtrefflich / und ermangelt an keinem / was zur menschlichen nothwendigkeit und commodität erfordert wird.

Das geträyde wächst in überfluß / und können die Kreyße / welche dessen zu viel haben / dem Ertzgebürgischen Kreyße / und der Laußitz davon die nothdurfft zukommen lassen. Es wird dessen auch viel auf der Elbe verschiffet. Und solte man des Böhmischen geträydes gantz entrathen können / wann gewisse magazinen aufgerichtet / nach Josephs rath in wohlfeilen zeiten die früchte aufgeschüttet und erhalten / und ein billicher preiß beständig gesetzet würde / da könte bey guten und theuren zeiten der bergmann sein stück brod ohne fremdes zuthun und verderbliche theurung allezeit in vorrath haben. Noch ersprießlicher würde seyn / wann die haußhaltungen besser eingerichtet / der ackerbau recht veranstaltet / die viehzucht und schäfereyen anders cultiviret / mehr künstler und handwercker / sonderlich in wüllen und leinen manufacturen / ins land gezogen / selbige wohl versorget / und die im lande fallende guten materialien an wollen / flachs ꝛc. durch einheimische künstler und handwercker nach beschehener scheid- und raffinirung verarbeitet / und der consumenten und contribuenten anzahl vermehret würden: Da man aber die feine wolle und die gebleichten und rohen garne aus dem lande unverarbeitet führen lässet / gehen damit viele tonnen goldes ab / und muß man die aus denen Sächsischen oder vielmehr Meißnischen materialien anderswo verfertigte waaren mit grossen schaden denen fremden wieder abkauffen. Der gebürgische schöne zwirn gibt vielen leuten occupation, und werden so viel gute spitzen-waaren daraus fabriciret / daß viel geld ins land damit gebracht wird. Und wenn das gemeine volck an statt des so häuffig tragenden cattuns / die land-leinwade / deren farben und sortimenten so gut als die baum-wollene waaren herausgebracht werden / zu gebrauchen angewiesen würde / solten nur in dieser waare einige tonnen goldes im lande behalten werden können. So dörffte es auch nicht an leuten mangeln / welche die inländische wolle mit zuziehung der Spanischen also zubereiten könten / daß man der Spanisch-Holländ- und Englischen tücher entrathen könte. Wie denn auch bey denen zeugen von allerhand arten / über die bereits vorhandene / noch stärckere manufacturen angeleget werden könten / da man die schönen färbereyen im lande hat / und das naccra und ponzeau so hoch aus-

bringt / daß man zwischen diesem und dem Engelländischen nicht gar zu grossen unterschied finden wird. Denn an denen grund-farben so gepflantzten und über der erden wachsenden als mineralischen ein überfluß / also daß andern ländern davon kan mitgetheilet werden. Man hat die kobolde / daraus die blaue farbe nach unterschiedlichen sorten gemachet wird / fast privative; darvon Europa und andere theile der welt ihre nothdurfften nehmen / ingleichen die von denen zien-kießen ausfliegende giftmehle / daraus das arsenicum præpariret zu werden pflegt. An viehzucht könte ein grösserer nutz und vorrath geschaffet / und dadurch die sufficientz von ledern und häuten erworben werden / wann man die trifften und weyde besser einrichtete / und mehr stutereyen anlegte. Und wenn mit denen gehöltzen recht umgegangen worden wäre / würde man so an bau- und künstler- oder handwercker- als auch an brenn-holtze keinen mangel zu verspühren haben; und der bergbau samt hütten und hammer-wercken noch in gutem umtriebe stehen. Da man aber die flössen zu starck gefödert / dörffte es künfftig bald an diesem nützlichen materiali mangeln / doch aber durch pflantzung wilder und zahmer bäume der sache gerathen werden müssen / davon auch wegen der hartzung und asche nutz zu schaffen. Der weinwachs ist an der Elbe / Saale und anderswo / wie auch der gartenbau so wohl angeleget / daß die weine und obst- auch garten-früchte in herrlicher güte reichlich fallen / wovon die Leipziger gärten / und sonderlich mit dem spargel / Frantz- und anderm obst fürtreffliche zeugniße geben / und wenn der wein gleich an einigen örtern nicht so edel und schmackhafft wird / bezahlet er doch dem arbeiter seine mühe und grund-nutzung. Das saltz muß man itzo aus fremden orten in der nachtbarschafft holen / doch sind in der Grafschafft Mannsfeld und dem Stiffte Merseburg dienliche quellen zu finden / welche / wann sie erhoben und zu recht gebracht werden solten / die nothdurfft dem lande geben würden / man könte auch durch die saltz-suden zu Guben und anderwerts mit imprægnirung des Polnischen saltzes der sache rathen. In Thüringen ist der weid / safior / aniß und fenchel eine solche waare / welche viel nutzen durch deren verführung gibt. An vielen orten legt man sich nun auch auf das toback-pflantzen / und andere aromatische gewächse / welche die gütigkeit der natur und die cultur zur nothdurfft und gesundheit des menschen herfür bringen / so gar daß dem Sachsenlande fast nichts abgehet / und viel fremde consumtibilia ersparet / vor der innländischen ausführung aber noch viele schätze herein gebracht werden könten / wann nicht der luxus und mangel an besserm fleiß und ordnung bißher daran hinderlich gewesen. Was hiebevor das Meißnerland bereichert / das sind die ergiebigen bergwercke und mancherley arten der metallen und mineralien / welche vor vielen seculis so viel eingetragen / daß man fragen mögen / wo Königreiche feil wären. Von golde ist das land nicht gantz entblösset: Es gibt goldkörner und gold-sand. Das silber aber hat so reich geschüttet / daß Churfürst Augustus siebenzehn millionen an baarschafft hinterlassen können / und bewähren die silber-rechnungen / daß noch itzo ein jahr ins andere zu vier biß fünfft-halbe tonnen goldes werth an silber gewonnen werden. Die Grafschafft Mansfeld gibt ein altes unterirrdisches gewölbe / daraus vor eine grosse anzahl millionen kupffer gefunden und gefördert werden / und im Ertzgebürgischen Kreyße hat man dessen auch nach nothdurfft. Das zinn ist in quanto & quali fast dem Englischen gleich; und der meßing wird auch in solcher menge im lande gefertiget / daß man denen ausländern von solcher fabrique versorgung geben kan. Die weißen und schwartzen bleche gehen auch häufflig aus dem lande / und ziehen das geld herein. So hat es auch an edlen steinen / marmor / alabaster / porfyr und dergleichen überfluß / und von bau-steinen an der Elbe eine solche menge / daß unzehliche lasten weggeführet werden können. Diese oberzehlte gaben der natur und effecten des menschlichen fleißes geben nebens andern dem lande ein groß gewerbe / und hat biß anher das emporium, die gesegnete stadt Leipzig / im gantzen Röm. Reich fast vor allen handels-plätzen den grösten flor des commercii gehabt / als dahin die wechsel-handlung starck gegangen. Der banco di depositi, welchen J. K. Maj. dahin angeleget / und mit zwo millionen capital oder 120000 thlr. jährlicher intraden dotirt gehabt / würde was grosses gethan / und viele gelder aus der fremde an sich gezogen haben / dafern nicht durch eine gewisse fatalität ein grosses theil deres dotal-intraden davon abgestossen worden.

Macht und Kriegs-Staat.

Solcher gestalt möchten die revenues und die populosität des landes zulänglich genung seyn / eine ansehnliche armee über die garnisonen bey denen vestungen zu unterhalten / und bestunde der Kriegs-Staat A. 1703 / nur so weit / er in Sachsen zu verpflegen von ihrer Königl. Majestät angeordnet war / aus folgenden / und zwar nechst dem geheimten Kriegs-Rathe / darinnen der General-Feld-Marschall Präsident ist / und fünff geheime und Kriegsräthe / samt denen subordinirten Secretarien und bedienten / aus dem General-Feld-Marschalln / General-Feld-Zeugmeister / zween Generalen von der cavallerie und infanterie / fünff General-Lieutenants / zehn General-Majors von der cavallerie und infanterie / fünff Obristen bey dem Generalstabe / die zugleich General-Adjutanten vom Könige / drey General-Adjutanten / General-Auditeur / einigen General-quartiermeisters / General-Auditeur-Lieutenants / acht Ingenieurs und vielen andern General-stabspersonen: Ohne die im Reiche in Schwaben damals gestandenen General-Lieutenants und zween General-Wachtmeisters. Dann war das General-Kriegs-Commissariat und Kriegs-zahlamt / in 22 personen bestehende. Ferner das proviant-amt von 70 personen / lazareth-parthie zu 14 personen / dann das equippage-amt und roß-parthie mit 386 personen. Folgen die gardes und militz / als (1) cavalier-garde von 160 personen / (2) die trabanten-gardes zu pferde / 186 köpffe / (3) 186 zu pferde carabiniers / (4) grenadiers zu 191 köpffen / (5) das corps dragouner zu 191 köpffen ohne die Stabspersonen bey diesen gardes / (6) eine compagnie

gnie cadets oder 120 jungen Edelleuten samt ihren Commendanten/ Officirern/ Exercitienmeistern und Primen-planen-personen zusammen 167 köpffe/ (7) die trabanten-garde zu roß in Sachsen/ 27 köpfe/ (8) die trabantengarde zu fuß/ 64 personen/ (9) die acht regimenter cavallerie/ samt ihren stäben/ agreirten Officirern und primen-planen/ iedes regiment zu acht compagnien/ (10) die acht regimenter dragouner zu 8 compagnien samt vielen agreirten hohen Officirern/ (11) die funffzehn regimenter oder 30 bataillons infanterie/ (12) die artillerie und hauptzeughauß in Sachsen zu Dreßden/ zu 109 personen/ (13) artilleriepersonen in denen vestungen und berghäusern/ Leipzig/ und Pleißenburg/ Wittenberg/ Königstein/ Sonnenstein/ Senfftenberg/ Torgau und Stolpen/ (14) die feld-artillerie mit ihren hohen und andern Officirern/ stabe/ werckleuten ꝛc. (15) die Ober-Unter-und andere Commendanten/ Gouverneurs/ Majors/ Capitains und ihre subalternen und bedienten/ (16) die garnisonen in obberührten vestungen: Welche allesamt genau gerechnet/ samt denen pensionarien jahrlich über zwo millionen Reichs-thlr. zur verpflegung gekostet. (17) Die land-militz bestehet zu folge des A. 1663 errichteten defension-recessus auff sechs fahnen fußvolck/ iede zu 500 köpffen gemeine/ ohne dem ersten blatt/ und zwar dem Dreßnischen/ Torgau-Wittenberg-Leipzig-Zwickau-und Freybergischen fähnlein/ deren hohe und obere Officirer ihre wartegelder aus dem steur-rrario zu genießen haben. Dann aus drey starcken regimentern Ritter-pferden; und sind Ihre Königl. Maj. darauf bedacht/ wie die defensioner nicht nur biß auff 6000 mann verstärcket/ sondern auch diese infanterie samt denen Ritterpferden zu besserer einrichtung und gleichen diensten und nutzen wie die reglirte und geworbene milice möchten gebracht werden. Churf. Johann Georgen dem I zogen als ihrem Kriegsherrn und Landes-Fürsten bey die dreyßig tausend mann zu pferd und fuß vor die Teutsche freyheit und religion zu felde nach/ und sagte man auch nach dem frieden/ dafern der Churfürst aus iedem dorffe den schultzen und den jäger oder hirten auffgefordert hätte/ so würde eine armee von 20000 köpffen zusammen kommen seyn. Allein der diesen spruch aufgebracht hat/ wird die gewehr nicht haben thun können; so viel aber ist doch daran/ daß vor dem Teutschen kriege in denen gesamten landen und stifftern 1592 Ritter-pferde samt denen heerfahrts-wagen und 130642 mann bewehrter leute zu fuß durch die musterung gegangen/ aus diesem großen corpo sind drey züge gemacht gewesen/ der erste hat bestehen sollen/ aus zwey regimentern jedes zu 4540 mann/ dabey noch 500 schantzgräber. Wann es aber zur operation kommen sollen/ hat man drey regimenter daraus formiren wollen. Der andere zug hat das duplum ohngefehr 20000 mann/ welche man den nachzug benennet/ importiret/ der dritte zug ist der allgemeinen heeresfolge ausgesetzt/ welche aber nicht zum stande kommen ist. Die landschafft weiß sich gegen die aufheischung derer defensioner und des landvolcks damit zu entschuldigen/ daß sie eben so viele tonnen goldes und millionen gegeben um eine ziemliche armee von geworbenen wohl reglirten leuten auff den beinen zu halten/ und damit so wohl das land als das Reich/ erheischender nothdurfft nach/ zu defendiren.

Der festungen sind einige im lande und ziemlich zuverläßig/ und oben zum theil berührt; als Dreßden und Königstein haben von natur und kunst wenig ihres gleichen in der welt/ die auch keiner feindlichen gewalt nie untengelegen. Die übrigen sind Wittenberg/ Pleissenburg/ Sonnenstein oberhalb Pirna/ Senfftenberg/ Stolpen/ Tharand/ Hartenfels bey Torgau u. a. m. Festungen.

Die ansprüche seiner Churfürstl. Durchl. welche sie entweder würcklich bey aller gelegenheit treiben und währen/ oder doch zu urgiren macht haben/ gehen (1) auff das Königreich Neapolis und Sicilien; gestalt dann Marckgr. Friedrichs des Freudigen/ von welchem die ietztlebenden Chur- und Fürsten zu Sachsen alle herstammen/ Fr. mutter Margaretha/ Kayf. Friedrichs II und der Kayserin Constantien gebohrner Infantin aus Castilien tochter/ nach blutigem absterben Königs Conradini in Sicilien und Hertzogs von Schwaben/ ihres brudern des Römischen Königs Conradi sohnes/ die nächste erbin zu diesem Königreiche und zugehörigen landen/ darinnen die weibes-personen allerdings succediren können/ gewesen: gestalt dann auch eben hochgedachter K. Friedrich II von seiner fr. mutter Constantien/ K. Rogers in Sicilien erbtochter/ die Erb-Königreiche Sicilien überkommen. Wiederum hat dieser Kayser das Königreich zu Jerusalem mit seiner zweyten Gemahlin Jolanthen/ Johannis von Brienne K. zu Jerusalem erb-tochter/ erworben/ und auf die aus dieser ehe erzeugte kinder/ und nach Conradini als des letzten tod auf die tochter Margarethen verstammet. Es muß sich aber mehrbesagter K. Conradin seiner muhmen/ die damahls noch am leben war/ nicht erinnert/ oder auf ihr erb-recht gedacht haben/ sonst würde er auf dem eschaffot mit zuwerffung eines handschuhs König Petern in Arragonien nicht zur erbschafft dieser Königreiche beruffen haben/ dessen Gemahlin Constantia eine tochter Manfredi des unächten sohns Käyser Friedrichs II war. (2) Gebührete denen Landgrafen in Thüringen und folglich dem Chur- und Fürstlichen hause zu Sachsen die erbschafft der Oesterreichischen lande dahero: Als mit dem letzten Hertzoge in Oesterreich Friedrichen A. 1246 diese lande anfällig wurden/ prætendirten die Könige in Hungarn und Böhmen/ so wohl die Hertzoge in Bayern und Kärndten an denselben. Vom geblüte aber waren übrig die zwo schwestern/ Margaretha oder Agnese/ des Röm. Königs Henrichs wittbe/ und Constantia/ Marggraf Henrichs zu Meißen Gemahlin/ und am dritten theile dero verstorbenen bruders Hertzog Henrichs tochter Gertraud. Dieser gebührete der anfall am wenigsten/ denn ihr vater war vor seinem vater Hertzog Leopolden verstorben A. 1227/ und gleichwohl occupirte ihr ehe-herr/ Marggraf Hermann zu Baden/ die lande. Nach ihme/ wann anders dieses erbrecht gültig gewesen/ solte der aus dieser Ansprüche.

ehe

che erzeugte sohn Hertzog Friedrich succediren/ er war aber eben im exilio im Meißnerlande bey seines groß-vaters schwester Constantien. Die Oesterreichische landschafft inclinirte auf deren söhne wie billich/ und schickten einige abgeordnete in diese lande nach Meißen/ unterwegs fing sie K. Ottogar III aus Böhmen zu Prage auf/ lockte ihnen das geheimniß ihrer reise beym truncke heraus/ und hinderte sie förter zu ziehen/ heyrathete selbst die ältere schwester der Constantiæ, und nahm Oesterreich ein/ vertrieb auch den prætendenten/ Hertzog Friedrichen/ Marggrafen zu Baden. Als nun dieser A. 1269 zu Neapolis mit decolliret worden/ und K. Ottogar in der schlacht das leben und die lande verlohren/ hätten der Constantiæ söhne von rechts wegen die ihnen durch list entzogene lande erben sollen/ der Käyser **Rudolph I** aber providirte seinen ältesten Printzen Hertzog **Albrechten** damit/ als einem Reichs-heimfall/ und versicherte hernach solche beleihung mit der heyrath der Princeßin **Elisabeth**/ des enthaupteten Hertzog Friedrichs schwester Agnesen/ und Hertzog **Ulrichs** in Kärndten tochter. Also musten die Landgrafen in Thüringen das nachsehen haben. Bey Churfürst **Johann Georgen** I meldete sich ein gewisser mann zu der zeit an/ da Kayser **Ferdinand** II seiner tapfferkeit und armee vonnöthen hatte/ und schlug vor/ die conjuncturen wären itzo so beschaffen/ daß der Churfürst davon/ zu erhebung dieser alten erb-rechte zum wenigsten auf pacta von zukünfftiger zeit/ und nach absterben des Ertz-hauses Oesterreich/ profitiren könte. Weil aber die sachen was intricat, und noch viel bedenckliche fragen dabey / der Churfürst auch mehr liebe gegen das Ertz-hauß und treu zu dem Käyser als interesse im sinn führete/ legte man wenig reflexion auf diese vorschläge / die aber seither von gewissen leuten wieder aufgeführet und zur examinir- und begründung aufs tapis bracht worden. (3) Auff die Jülich- und **Clevische** succession, wovon oben nachricht ergangen / als derenthalben man mit Brandenburg und Pfaltz sich noch nicht aus einander gesetzet. (4) Auff **die Sachsen-Lauenburgische verlassenschafft**/ immassen Chur-Sachsen durch den mit dem Hertzoglichen hause Braunschweig-Lüneburg getroffenen vergleich sich seines anfalls-rechts nicht in allen stücken begeben/ sondern die mitbelehnschaft dabey vorbehalten hat/ auch dahero von dem Fürstl. hause Anhalt als gegensprecher noch nicht aus der rechts-klage gelassen werden wollen. (5) Auff die stadt **Erfurt** und die von Chur-Maintz innhabende Graf- und herrschafften / welche Chur-Sächsische lehn sind. Deren hoheit und lehns-herrlichkeit Churfürst Johann George III sich vor dem Käyserlichen throne gegen die zwischen seinem Herrn vater und dem Churfürsten von Maintz etwa hinterlistig auffgerichtete transaction salviret. (6) Wann das Chur- und Fürstliche hauß Sachsen ihre erb-anfälle/ expectativen/ heyrath-güter/ pfandschafften / angetragene dignitäten und würden ꝛc. hätte wollen respective annehmen und behaupten / so wäre bey demselben die **Käyserliche Cron und Monarchie** / die Königreiche **Böhmen / Polen** und **Neapolis**/ die **Lombardey**/ die Hertzogthümer **Lützenburg / Jülich/Cleve/Berg/Lauenburg/Magdeburg/ Schlesien**/ die Landgrafschafften zu **Hessen** / zu **Elsaß** und **Brißgow**/ samt zugehörigen Graf- und herrschafften/ ingleichen die expectanzien bey erb-verbrüderungen/ auf **Bayern** / nach Churfürst Augusti vorschlage/ die **Frieß-** und **Omelande**/ Provintz **Gröningen** / Grafschafft **Chini** und andere mehr. (7) Die Churfürstlich-Sächsischen unverneinliche anwartungen/ welche von einem fall zum andern vor dem Käyserlichen thron renovirt und confirmirt zu werden pflegen/ sind / die expectantz auf die **Grafschafft Hanau** und alles das jenige / so diese Grafen von dem Kayser und dem Reiche zu lehn tragen. Dann auf die Grafschafft **Schwartzburg**/ wie auch den halben Thüringer-wald / samt allem dem/ was diese Grafen von dem Reiche oder Cron Böhmen zu lehn tragen. Ferner auf die stücke/ so der Hertzog zu **Braunschweig-Wolffenbüttel** außer der gesamten hand mit dem Chur- und Fürstl. hause Lüneburg vom Reich zu lehn trägt / und was nicht in der Brandenburgischen expectantz begriffen. Welche Kayser Ferdinand II A. 1625 am 2 Jan. mit consens der übrigen Churfürsten/ so viel die Reichs-lehn betrifft / Churfürst Johann Georgen I gleichsam zum neuen jahr verehret. Wiewohl einige schon vorher versprochen waren/ und nun zusammen genommen wurden. Wiederum auf das Fürstenthum **Anhalt**/ welche von Kayserς Ferdinandi provision und expectativirung / so datirt ist auf Franckfurt am Mayn am 5 Dec. A. 1562/ herrühret. Und die itzige Käyserliche Majest. hat Chur-S. die versicherung geben lassen auf die expectantz von der Grafschafft **Ost-Frießland**; nach welcher auch Chur-Brandenburg sich bemühet / wie alles Reichs-kündig ist. Nicht minder haben J. Kön. Maj. und Churf. Durchl. zu Sachsen vor sich und dero Descendenten/ von Ihrer frau mutter Hoheit wegen/ das **erbfolgerecht an dem Königreiche Dänemarck.**

Was Chur-Sachsen mit seinen Herren vettern beeder haupt-linien gemein habe.

Es hat ein Churfürst zu Sachsen besage stam- väterlichen testaments und des haupt-recessus de dato Dreßden den 22 Apr. 1657 mit dero **herren vettern der Albertinischen haupt-linie zwar noch verschiedene gemeine und ungetheilete hoheits-gerechtsame** / als die archiva/ die gold-bergwercke / die Jülichische/ Pommerische/ Preußische und Frantzöische sachen/ kammer-gerichts-unterhaltung / Reichs- und Creyß-anlagen/ wichtige/ die gesamte lande angehende gesandtschafften / das Consistorium zu Leipzig/ in sachen die dem Ober-Consistorio zu Dreßden als Kirchen-Rathe nicht vorbehalten blieben/ die land-täge und dahin gehörige sachen/ auff gewisse maße das begleitungs-recht/ das ober-hoffgerichte zu Leipzig/ nicht weniger die Universität daselbst / ober-steuer-einnahme u. a. m. fürnemlich aber die **Käyserliche Reichs- und Königlich-Böhmische lehn/ expectanzien/ begnadigungen** respective **gesamte hand/ die erb-verbrüderungen und erb-vereinigungen mit der Cron Böhmen/** und Chur- und Fürstlichen häußern **Sachsen/ Brandenburg und Hessen.** Die hauß-austräge

trage nach dem Churfürstlichen testament/ welche sonderlich Churfürst Johann Georg III gegen seine herren vettern zu Merseburg und Zeitz / zu beybehaltung der ersten instantz behauptet/ und die Kayserliche commission oder Reichs-Hofraths erkentniß alles fleißes vermieden hat. Und besitzet in der regul alle hoheit und sublimis territorii jura, von welchen die herren vettern nicht etwas oder gewisse actus participiren.

Mit derer übrigen herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer haupt-linie besitzen sie nachstehende hohe befugniße annoch in gemeinschafft/ nemlich die gesamten privilegia/ als de non appellando, de non evocandis subditis, in welchen sie wider die vom Kayserl. kammer-gerichte unbefugter weise unternommene turbation durch ein allgemein Reichsgutachten de dato Regenspurg den 27 Sept. 1670 sind manteniret worden; das recht des silber-kauffs aus denen bergwercken zu Schneeberg / die besondern austräge / nach dem Naumburgischen haupt-receß de A. 1554/ die erb-verbrüderung in erb-einigung unter sich selbst/ theils auch mit Hessen allein / (wogegen Chur-Maynz zwar A. 1400 ein Kayserl. privilegium salvatorium erlanget/) theils neben denselben mit Brandenburg und Böheim/ wie nicht weniger mit Brandenburg und Hessen/ die sämtliche mitbelehn- und anwartschafften an allerseits Fürstenthumen und landen samt und sonders/ ausgenommen die aus dem Prag- und Westphälischen frieden erworbene Magdeburgische herrschafften und der Marckgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz/ welche letztere der itzigen Chur-linie in so weit allein zugeeignet sind / daß nach abgang des Fürstl. manns-stammes auff die weibliche descendentz oder Churf. Johann Georgens I als primi acquirentis tochter posterität die herren Land-Grafen von Hessen-Darmstadt/ und Hertzoge zu Holstein-Gottorff selbige verstammen/ endlich aber dem Königreich Böheim in gewisser masse wieder heimfällig werden können. Dann ferner stehet in solcher communion das gesamte archiv zu Wittenberg / die Jülichische und andere große succeßions-sachen. Das schutzrecht über die Reichs-stadt Mühlhausen / wiewohl diese protection auf besondern pactis stehet/ die meisten Provintz-wapen und darzu gehörige titulatur gehören auch zu dieser gemeinschaft.

Churfürstl. Staats-absehen.

Das absehen und inclination des Churhauses zu Sachsen bey dem Staat ist auff die Kayserliche Majest. und das Ertzhauß Oesterreich gerichtet. Der theure stamm-vater Churfürst Joh. Georg I hat in seinem testament darauf gewiesen und seine herren söhne väterlich vermahnet / die Röm. Kayserl. Majest. als das rechte oberhaupt der Christen / samt dero gantzen löblichen hauß Oesterreich/ als durch deren gute affection und vermittelung die Chur-würde samt anderen landen nechst göttlicher verleihung auff das hauß transferiret / iederzeit allerunterthänigst und der gebühr nach zu respectiren/ Ihrer Majest. zu gehorsamen/ und wider dieselbe in keine kriegs-expedition sich verleiten zu lassen/ darneben des heiligen Reichs satzungen / abschiede und verfassungen treulich zu halten/ den religions-profan- und neulich (A. 1648 zu Oßnabrück und Münster) getroffenen frieden für augen zu haben / die sämtlichen Churfürsten / als vornehmste Säulen des heiligen Reichs/ zu ehren und sich in deren gewogniß fleißig zu insinuiren / zu denen erb-verbrüderten und erb-vereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen / wie auch zu denen herren vettern (der Ernestinischen linie) und andern benachtbarten Fürsten sich zu halten/ und keines Standes im Reich guten geneigten willen gering zu halten: Ingleichen solten sich dero söhne und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst in keine bündniß begeben/ die zu abbruch des heil. Röm. Reichs und des Oberhaupts hoheit- und gewalt gemeinet: Wann wichtige sachen vorfielen/ solten sie mit nahen anverwandten/ vettern/ erbverbrüderten/ oder auch sonst mit der Königl. Majest. in Dänemarck zeitlich communiciren/ und sich darunter getreuen raths gebrauchen. Seither ist die inclination auff Dänemarck desto stärcker worden/ nachdem Ihre Hoheit Churfürst Johann Georgen III Gemahlin das erb-recht von Dänemarck auff das Chur-hauß zu Sachsen in dero herren söhnen gebracht hat. Und gleichwol hat letzt höchst-erwehnter Churfürst mit dem Hochfürstl. hauße Lüneburg ein ewiges mutuelles pactum aufgerichtet/ zur defension und versicherung beederseits Staats-interessen; obwohl es an großen jalousien zwischen der Cron Dänemarck und Lüneburg nicht ermangelt. Die wohlfart beeder lande und häuser Sachsen und Brandenburg erfordern gute nachbarschafft/ deren cultivirung billich vor augen zu haben.

Religions- Universität- und schulen- verfassung.

Die religion ist im gantzen Churfürstenthum und incorporirten landen gleichförmig und nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, welche das reine wort GOttes zur richtschnur hat/ und in denen symbolischen büchern/ besonders der Formula Concordiæ wiederholet und erkläret ist/ eingerichtet. Zu Bautzen aber und Görlitz/ so wohl auch in vielen klöstern des Marckgrafthums Ober- und Nieder-Lausitz wird denen Römisch-Catholischen ihr religions-exercitium und observantz ihrer Conventual- und Ordens-regeln nachgelassen/ wie es in dem traditions-receß also mit Kayser Ferdinanden II verglichen worden. Die im lande befindliche zwo Universitäten Leipzig und Wittenberg stehen in gutem flor/ und einer austräglichen dotir- und verpflegung/ und werden eine grosse anzahl armer studenten in allen Facultäten mit geld-stipendien oder in denen communitäten mit speiß und tranck nothdürfftig versehen. Uberdiß sind drey land- oder Fürsten-schulen/ zu Meißen/ Pforta und Grimma / aus den kloster-intraden geordnet/ worinnen viele hundert schüler etliche jahr lang die kost und information theils um ein geringes/ theils um Gottes willen genießen/ und haben gewisse von Adel und städte ihre gewisse stellen/ welche sie mit ihren zum studiren tauglichen stadt- oder land-kindern besetzen können. Der vielen guten Gymnasiorum und particular-schulen zu geschweigen/ welche allesamt wie auch die kirchen und Universitäten mit heilsamen ordnungen versehen sind. Daß also dem Churfürstlichen

Sächsischen Etat es an guter verfassung in religions- und profan-sachen so weniger mangelt/ als reichlich diese lande allenthalben von GOtt/ der natur und menschlicher industrie sich gesegnet befinden.

Des zweyten Absatzes
Vierdter Punct:
Von
Ihrer Königl. Maj. in Preußen/ als Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg.

Der Marck Brandenburg alte einwohner.

DJe **Marck Brandenburg** ist nicht allein die älteste in Teutschland/ sondern auch die weitläufftigste / indem sie sich auf 50 meilen in die länge und breite erstrecken soll. Ihre einwohner sind die Svevi, Senones, hernach die Vandali, ferner die Sachsen/ und nach diesen die Heneti und Slaven gewesen/ welche aber von Kayf. Heinrich dem Vogler vertrieben/ und in die benachtbarte Provintzen zu weichen gezwungen worden. Ihren feindlichen einfällen nun desto besser zu begegnen/ hat gedachter Kayser die **Marck Brandenburg** angeordnet / und A. C. 928 Gr. Siegfrieden von Ringelheim/ seiner Gemahlin bruder/ zur beschützung dieser Reichs-gräntzen zu erst damit beliehen/ bey dessen nachkommen sie biß auf Theodoricum A. 1022 ungefehr verblieben/ und hernach auf die **Marggrafen von Stade** kommen/ von welchen aber Udo II sich an Kayf. Heinrich IV vergriffen/ und deßwegen von K. Pribislao ums gantze land biß an die Havel gebracht worden. Hierauff ist das Marckgrafthum an die **Ursiner oder Ascanier Fürsten** gediehen/ solcher gestalt/ daß Gr. **Otto der Reiche** anfänglich die Marck Saltzwedel/ sein sohn aber Albertus Ursus vom Kayf. Friderico Barbarossa auch die Marck Brandenburg erlanget. Dieser hat das entvölckerte land mit neuen einwohnern aus Holl- und Seeland/ als auch Westphalen besetzet/ und erhielt sein sohn **Otto** I von Pribislao, der Wenden Könige/ noch ein stück landes in der Marck/ die **hohe Jauche** genannt/ zum pathen-pfennige. Dessen nachkömmlinge haben die Marckgräffliche und Churfürstliche würde behalten/ biß auff Waldemarum II und **Johann** IV, nach deren A. 1322 erfolgten erblosen tode Kayf. **Ludwig der Bayer** zum præjudiz der Fürsten von Anhalt die Marck dem Reich heimgefallen zu seyn erklärete/ und damit seinen sohn **Ludewig** belehnete/ der selbige mit vorbehalt der Churfürstl. würde hinwieder an seinen bruder **Ludwig den Römer** überließe/ welcher aber unbeerbet verstarb/ und seinen jüngern bruder Ottonem in der Marck und Churwürde zum nachfolger hatte. Aber diesen zwung Kayf. **Carl** IV dahin/ daß er ihm A. 1373 die Marck gegen erlegung 200000 Ungarischer goldgülden und vorbehalt des Churfürstl. tituls abtrate; wiewohl er dazumahl mehr nicht als 4 oder 6000 gülden baar/ wegen des rückstandes aber Lauff/ Heersprück/ Reicheneck/ Sultzbach/ Rosenberg/ Hirschau und andere örter zum unterpfande bekam/ da sie dann auf K. Carls beyde söhne/ **Herrn Wenzeln** und **Herrn Sigismunden**/ nach einander gekommen/ von diesem letzten aber an seinen anverwandten Jodocum, Marckgrafen in Mähren/ A. 1388 gebracht worden. Weil nun die bißher durch kriege und unruhen beschwerte und entmarckete Marck des ruhestandes sehr benöthiget war/ und Marckgr. Jodocus hohen alters halber nicht fortkommen konte/ verpfändete er sie an Landgr. **Wilhelmen** in Thüringen A. 1410 um 400000 Böhmische schock. Da nun dieser innerhalb jahresfrist starb/ und die Marck also wieder auff K. Sigismunden zurück fiel/ hat er Burggr. **Friedrichen VI zu Nürnberg** zum obristen verweser dieses Marckgrafthums A. 1411 verordnet/ doch dergestalt/ daß wann der Kayser ihme die auf 100000 Ungarische fl. lauffenden kosten wieder ersetzte/ er selbes wieder abtreten wolte. Vier jahr hernach hat er diesen B. Friedrichen in gegenwart der geist- und weltlichen Churfürsten zum Churfürsten und Marckgrafen zu Brandenburg wegen seines hohen verdienstes/ vorgeschossenen geldern und mühsamlich erworbenen ruhestandes in mehr besagter Marck unter diesem bedinge ernennet/ daß er solch Churfürstenthum gegen wiedererlegung 400000 fl. Ungarisch wieder einräumen/ oder wann er ohne männliche erben verstürbe/ solches K. Sigismunden und **Wenzeln** wieder heimfallen/ ingleichen wenn K. Sigismund einen Printzen bekäme/ demselben die wiederlösung vorbehalten seyn solte. Darauf er dann auf dem Concilio zu Costnitz A. 1417 am 18 Apr. solenniter investiret und beliehen worden ist.

Erste Marckgrafen.

Marckgrafen aus der Ascanischen familie.

Die Marck kommt auf die Burggrafen von Nürnberg.

Dieses Burggr. Friedrichs geschlechte nun nimmet von denen Grafen von Hohenzollern seinen ursprung/ welche von denen Guelfen abstammen/ und fast zweyhundert jahr vor K. **Carls des Großen** zeiten berühmte Ahnen gehabt haben sollen. Wiewohl andere scribenten fürgeben/ es sey einer von allerhöchstgedachten Kayser Carls helden/ nahmens **Thaßilo**/ der gemeine und erste gewisse stamm-vater/ dessen herr sohn/ **Dancko**/ die Grafen von Hohenzollern von sich posteriren lassen. Aus deren posterität Gr. Friedrich I Kayf. Heinrich IV wider den ihme sehr feindseligen **Pabst Gregorn** VII solche gute

Dero hohe ankunfft und geschlecht der Grafen von Hohenzollern.

gute dienste gethan / daß er ihn zum Grafen zu Hohenzollern creirt. A. 1080 nach ihme hat seiner Agnaten einer Gr. Friedrich IV zu Hohenzollern seinen sohn/Gr. Eitel Friedrichen / mit dem damahls hochansehnlichen Gräflichen hause derer von Habsburg/ Land-Grafen in Elsas/ alliiret / in der person Princeßin Agnesen Kayf. Rudolphs 1 Fr. schwester;

Und ist aus dieser ehe erzeuget worden Gr. Friedrich V/ den die Churfürsten mit der wichtigen commißion beehret / daß er auff ergangene wahl seiner Fr. mutter bruder / hochgedachtem Gr. Rudolphen von Habsburg zu erst die fröliche botschafft bringen müssen/ welcher gestalt ihm das Römische Reich und Kayserliche Cron durch ordentliche wahl beygeleget worden. Und weil er sich ohne dem vorhin um diesen helden hoch verdienet hatte / hat er ihme zur remuneration das damals durch absterben Burggr. Eberhards zu Nürnberg des letzten seines / nemlich des Vohburgischen stammes zu fall gekommene Burggrafthum zu Nürnberg A. 1273 solenniter conferiret/ und wie aus alten archivs-uhrkunden erweißlich will gemachet werden / solche bey dem Zollerischen hohen geschlechte schon A. 1168 stehende fürnehme Reichs-würde und Regalien gleichsam auffs neue bestätiget.

Burggrafthum Nürnberg / wie es an dieses Grafen kommen.

Sein Nachneffe oder Abnepos war Burggraf Friedrich VI, welchen Kayf. Siegmund obangeregter maßen mit der Chur und Marck-Brandenburg / welche damahls in der alten und Mittel-Marck/ wie auch einem theile der Ucker- und Neu-Marck bestanden/ gegen wichtige geld- und volcks-præstanda und conditiones auff dem Reichs-tage zu Costnitz mit üblicher solennität beliehen. Aus seinen herren söhnen hat Marggr. Albert/ wegen seiner helden-thaten / die er in den Oesterreichischen kriegen verübet/ Achilles Germanicus genant/ Churfürst zu Brandenburg/ ein vater neunzehn kinder/ die zwo haupt-linien gestifftet / nemlich die Churfürstl. und die Alt-Fränckische. Von dieser wird anderswo bericht ergehen. Jene aber hat zum uhrheber Churf. Johannsen / seiner beredsamkeit halber der Teutsche Cicero beygenahmt / welchem A. 1499 nachgefolget Churf. Joachim I, deme die Grafffschafft Ruppin heimfiele und die succession in Pommern durch erneuerung der erb-verbrüderung befestiget wurde. Er hatte die geschicklichkeit fast alle Europäische sprachen zu verstehen. Deme A. 1535 gefolget Churf. Joachim II/ bey dessen regierung die Marck getheilet / und die neue seinem bruder Marckgraff Johannsen nebens dem Hertzogthum Croßen zugeeignet wurde. Sie nahmen A. 1538 die Evangelische lehre an/ und reformirten ihre lande/ der Churfürst erlebte 4 Kayser / und 26 Churfürstliche Collegen / und starb am giffte/ damit ihn ein jude nahmens Lippolt vergeben / A. 1571. Sein herr sohn/ Churfürst Johann Georg / wurde ein herr der gantzen Marck / nach absterben des innhabenden vetters: Ihme wurde die seinem herrn vater bereits bewilligte erbfolge auff das Hertzogthum Preußen von der Cron Polen befestiget.

Erster Marckgr. und Churfürst.

Er verließ in seinem tode A. 1598 drey Prin-

tzen / nemlich Churf. Joachim Friedrichen/ der schon über funffzig jahr alt war / da sein herr vater mit 73 jahren abgestorben/ und dergleichen alten Chur-Printzen man in keiner historie findet / Marckgr. Christianen / von welchem die neu-Culmbachische/ und Marck-Gr. Joachim Ernsten / von dem die neu-Onolzbachische Fürstliche linien herstammen.

Ursprung der drey neuen haupt-linien.

Der Churfürstlichen und ietzigen Königlichen linie stamm-vater Churf. Joachim Friedrich/ geb. den 27 Jan. 1546/ war vor angetretener regierung Bischoff zu Havelberg und Lebuß / und Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg. Dessen reformation er glücklich verrichtete/ und im Reiche das votum und sessionem nebens andern Reichs-axiomatibus, wovon ihn die Catholische religions-verwandte nach dem religions-frieden ausschließen wolten/ zu behaupten suchte. Er richtete nach dem exempel Churfürst Augusti zu Sachsen ein geheimtes Raths-Collegium auf. Seinen herren brüdern überließ er die Fränckischen lande durch vergleich/ und wiche also von dem väterlichen testamente dißfalls abe. Verstarb mit 62 jahren im zehnden des Chur-regiments. Seine von der ersten Gemahlin Fr. Catharinen / Marckgr. Johannßen zu Brandenburg tochter / erzeugte Herren söhne waren Churfürst Johann Sigismund; dann Marckgr. Johann George / Hertzog zu Jägerndorff/ welcher solches land gegen das Bisthum Straßburg/ so er in der competentz mit dem Cardinale von Lotharingen verlassen müssen/ benebens der anwartung auf das Johanniter-Heermeister-amt von dem Herrn vater zum recompens bekommen / nachgehends aber wegen angenommener partey des Pfaltzgr. Friedrichs und verübter feindseligkeit gegen die Kayserlichen in Schlesien nach ergangener Reichs-acht/ ob wohl nicht sonder schwere protestation des Churfürsten zu Brandenburg/ gantz verlohren/ und A. 1624 in Ungarn sein leben geendiget / einen eintzigen sohn / nahmens Ernestum/ hinterlassend/ der als Chur-Brandenburgischer Stadthalter in der Marck A. 1642 unverheyrathet gestorben; ferner Marckgr. Christian Wilhelm / Administrator zu Magdeburg/ der sich / nach dem er bey denen Nieder-Sächsischen kriegen die Dänische parthie gekieset/ in die Kayserl. acht und hernach bey eroberung der stadt Magdeburg in Kayf. gefangenschafft gerathen / zur Wienerischen Neustadt zur Catholischen religion bekennet / und in dem Prager frieden jährlich 17000 thl. alimenten/ in dem Osnabrügischen frieden aber die ämter Loburg und Zinna zu seinem unterhalt assigniret bekommen; weiter Marckgr. August / Dom-Herr zu Straßburg/ und endlich Marckgr. Ernst/ Heermeister des Johanniter-Ordens / welche 3 letztern unbeerbet gestorben. Obgedachter Churf. Johann Sigismund/ geb. A. 1572 den 8 Nov. war ein vermehrer seiner lande: denn kurtz nach antritt seines Chur-regiments bemühte er sich von wegen seiner Gemahlin Annen/ Hertzog Albert Friedrichs in Preußen tochter / am ersten um die Jülichische succession, erlangte die possess der Clevischen und zugehörigen lande, wie

Churfürstl. linie.

auch die lehns-folge des wichtigen Hertzogthums in Preußen/ dadurch die Brandenburgische macht in Osten und Westen sehr vergrössert worden. Aus was ursachen er die Evangelisch-Lutherische religion/ die sein Groß-herr vater so eiferig geliebet/ und als ein hertz mit Churfürst Augusto zu Sachsen das Concordien-buch der kirchen zum symbolo und trost mit verfassen lassen und unterschrieben/ mit der reformirten verändert/ erfordert eine andere untersuchung. Er verfiel nach 11 jähriger regierung A.1619 den 23 Dec. Sein successor als ältester Herr sohn war **Churfürst George Wilhelm**/ geb. den 3 Nov. 1595/ der sich in denen regiments-geschäfften schon bey des Herrn vaters lebzeiten wohl exerciret/ und hernach bey schweren creutz und zufällen desto geschickter gewesen/ denen unter seiner regierung vorgefallenen kriegen und verdrüßlichkeiten ein kluges hertz entgegen zu setzen. König Sigmund III in Polen reichte ihme die lehn über Preußen zu Warschau/ welches ein groß glück vors hauß war. In dem Böhmischen unwesen war er neutral; und da die Kayserlichen waffen die oberhand hatten/ muste er sich in die zeiten schicken/ und der armee gegen Dänemarck den durchzug und proviant geben. Die Clevische sache erforderte auch wohl/ den Kayserlichen hof zu menagiren. Als aber die Schweden in Pommern und Mecklenburg hernach meister spieleten/ konte er wohl nicht anders als der gewalt zu weichen/ und räumte ihnen Spandau ein/ um bey dem progreß gegen Sachsen den rücken sicher zu stellen. Es kame ihme aber sehr zu unstatten/ daß man die Schweden in Pommern hatte einnisteln lassen: denn als der letzte Hertzog in Pommern A.1637 den mächtigen anfall der lande an das Churhauß Brandenb. eröffnete/ war denen Schweden dieses quartier so lieb/ daß sie es hernach beständig behauptet/ und durch den Westphälischen frieden auf ewig erworben haben. Sein tod ereignete sich den 21 Nov. 1640/ und bekam er zum nachfolger seinen mit Fr. **Elisabeth Charlotta**/ **Churf. Friedrichs** IV **von der Pfaltz** Fr. tochter/ erzeugten eintzigen Herrn sohn/ **Marckgr. Friedrich Wilhelm**/ geb. den 6 Febr. 1620. Dessen Churfürstl. Durchl. bald nach dero Chur-mündigkeit und absterben dero Herrn vaters/ A.1640 die Churfürstliche würde und regiment dero Fürstenthümer angetreten/ und sich allenthalben mit einer ungemeinen conduite/ klugheit und tapfferm helden-wesen dermassen vor allen Chur- und Fürsten des Römischen Reichs/ ja vor vielen Königen in Europa herfür gethan/ daß ihr von den höchsten häuptern der Christenheit die herrlichsten elogia und viele respecte beygeleget/ insonderheit aber vom itzigen Könige in Franckreich/ Ihrer im kriege von A. 1672 geführten glücklichen und tapffern operationen halber/ das hohe prædicat: Le Grand General, von allen aber der beynahme des **Grossen** ertheilet worden. Denn anfänglich vermehreten sie vermöge des Osnabrückischen friedens ihre lande durch den anwachs des Hertzogthums **Hinter-Pommern**/ und an statt des Ihr nach dem anfall/ auch von wegen der erb-verbrüder- und Kayserlichen beleihung zugehörigen Hertzogthums **Vor-Pommern**/ mit denen geistlichen Fürstenthümern/ als **Halberstadt**/ **Minden** und **Camin**: Wozu noch das wichtigste/ nemlich die **anwartung auf das Ertzstifft Magdeburg**/ zu setzen. Sie stifften A. 1655 die Universität zu Duysburg/ und nahmen in dem entstandenen Polnischen kriege zu erst Schwedische partey/ welche sie aber zu ihrem grossen vortheil/ so bald als der victorieuse König Carl Gustav die waffen gegen Dänemarck wendete/ hinwiederum abandonnirten und hierauf der Preußischen lehenschafft vermöge der Velauischen compactaten erlassen wurden/ auch die lande Lauenburg und Bütow zum recompens darzu bekamen/ und hernach mittels des Olivischen friedens die souverainität über Preußen erworben/ damit sie den grundstein zur itzigen Königlichen würde legten. Verglichen sich mit Pfaltz-Neuburg wegen der Jülichischen erbschafft/ und bekamen zu ihrem theil das Hertzogthum Cleve/ und die Grafschafften Marck und Ravensberg. Zur nachfolge des Königs in Franckreich ließen sie zwischen der Oder und Spree einen neuen graben ausführen/ conjungirten diese ströme und folglich eröffneten sie die schifffahrt aus der Oder in die Spree/ und förder in die Havel und Elbe/ also daß sie aus der Ost-see in das welt-meer damit kommen konten/ ohne den Sund zu paßiren. Bey dem Holländischen kriege traten sie mit Kayf. Maj. und den Staaten in ein bündniß wider Franckreich/ machten aber einen zeitigen accord/ und entbrachen sich damit des besatzungs-rechts/ welches biß anher die Staaten in deren Clevischen plätzen geübet hatten. Als es hernach zwischen dieser Cron und dem Reiche zur ruptur kame/ giengen sie mit der armee ins Elsaß; um sie nun zu divertiren und zurück gehen zu machen/ fielen die Schweden in die Marck ein/ handelten feindselig/ bekamen aber hergegen solche revange, daß die armee und fast alle plätze in Vor-Pommern nebst der Insul Rügen in Brandenburgische und der Alliirten hände kamen; die sie aber im Fontainebleauischen frieden zu restituiren genöthiget wurden/ welches sie zeit lebens nicht vergessen kunten. Hierauf fiel das Hertzogthum Magdeburg/ in dessen haupt-stadt sie 16 jahr zuvor und also bald zeitig zur versicherung ihres Staats die erbhuldigung eventualiter eingenommen hatte/ Ihro Churfürstl. Durchl. gäntzlich heim. Angesehen Ihr in dem Niemägischen oder vielmehr Frantzöischen frieden sehr wehe geschehen/ hätte man meynen sollen/ sie würden nimmermehr mit Franckreich wieder gut werden/ und dennoch brachte es der von Rebenack dahin/ daß sie im Reich gegen die reuniones und Frantzöische gewaltsame friedens-contraventiones wenig sprechen ließen/ vielmehr beförderten sie das armistitium und andere Frantzöische intrigues. Wolten aber jedoch der Kayf. Maj. und dem Ertz-hause Oesterreich in dem kriege in Hungarn nicht entstehen/ sondern ließen ein gut theil ihrer trouppen A.1686 zu eroberung Ofen anmarchiren/ dafür und wegen der prætension auf das Hertzogthum Jägerndorff Ihr von Kayf. Maj. der **Schwiebußische Kreyß** abgetreten wurde. Sie verheyratheten sich A.1646 den 7 Dec. in Holland mit der Princeßin von Nassau/

sau/ Louysen Henrietten/ Printz Henrich Friedrichs von Nassau = Oranien / und frauen Amalien/ gebohrner Gräfin zu Solms fr. tochter/ welche A. 1667 wieder verstorben/ nachdem sie verschiedene Churfürstliche kinder mit ihr erzielet/ davon noch am leben Seine jetztregierende Königliche Majest. und Churfürstl. Durchl.

Jetztregierender Churfürstl. Durchlnahme und titulatur.

Der Allerdurchleuchtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Friedrich III König in Preussen/ Marckgraff zu Brandenburg/ des heil. Röm. Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürst / souverainer Printz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Bergen / Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Croßen Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck / Ravensberg / Lingen/ Meurs/ Bühren und Leerdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda ꝛc.

Dero hohe geburt und rühmliche thaten.

Ihr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. sind zu Königsberg den 1 Jul. A. 1657 an die welt gebohren worden/ und haben sich bey zeiten angewehnet ihres tapfern herrn vaters fußstapfen zu folgen/ indem sie ihn in seinen glorwürdigen feldzügen meistentheils begleitet/ nach dessen A. 1688 den 29 April. erfolgtem hintritt sie sich der regierung unterzogen / und so fort in die große alliance wider Franckreich begeben/ in welcher ihre waffen so glücklich gewesen/ daß sie die feinde bey Oerdingen geschlagen und hierauf Kayserswerth/ Rheinberg und Bonn ihnen abgedrungen / auch nachgehends mit ihren armeen den gantzen krieg hindurch biß zu dem Ryßwickischen frieden die gemeine Reichs-freyheit und das vaterland nach großen vermögen mit retten und beschützen helffen. Darneben schickten sie auch A. 1691 Ihr. Kayserl. Majest. ansehnliche hülffs-troupen wider die Türcken in Ungarn/ und ließen sich den anbau ihrer lande und die vermehrung der einwohner durch reception der armen vertriebenen religions-verwandten aus Franckreich/ denen Lucerner-Thälern und der Pfaltz/ wodurch sie die manufacturen und commercien ins land gezogen/ als auch die beförderung der studien überaus angelegen seyn; wie sie denn zu deren behuf zu Halle eine neue Universität unter dem nahmen der Friedericianæ gestifftet/ und derselben prächtigen inauguration den 1 Jul. 1694 in hoher person beygewohnet / auch eine Societät zu excolirung derer Astronomischen/ Physicalischen/ Mechanischen und anderer wissenschafften zu Berlin angeleget / und dazu ein schönes observatorium bauen lassen. A. 1698 bemächtigten sie sich der stadt Elbingen / weil selbige ihrem herrn vater A. 1657 schon in den Velauischen und Bromborgischen tractaten zu einem unterpfand vor 400000 rthl. war versprochen worden; wiewol sie solche A. 1700 an Polen wiederum einräumeten / und dagegen die Moßcowitische Crone nebst andern jubelen zur sicherheit der verglichenen 300000 rthl. empfingen. Im folgenden jahre setzten sie sich nebst ihrer Durchlauchtigsten Gemahlin die Königlich-Preußische Crone am 18 Jan. an dem orte da sie gebohren/ nemlich zu Königsberg/ auff/ nachdem sie vorher mit Ihrer Kayserl. Majest. denen Königen in Engelland und Polen/ denen General-Staaten und andern Potentaten das concerto und approbation in richtigkeit gesetzt / wie unten an seinem orte ausführliche meldung erfolgen wird / und stifften bey solcher gelegenheit den Adlers-Orden. Nachdem auch S. Königl. Majest. von Groß-Britannien K. Wilhelm III den 19 Mart. 1702 mit tode abgegangen / nahmen sie sich dessen verlassenschafft/ so viel das Fürstenthum Oranien und andere verledigte Graf- und herrschafften betraff / als nächster anverwandter und erbe an / wovon unten auch ein mehrers vorkommen wird.

Dero vermählungen.

S. Königl. Majest. haben sich A. 1679 den 23 Aug. mit Princeßin Elisabeth Henrietta / Landgr. Wilhelms VI zu Heßen-Cassel Fr. tochter/ vermählet / welche ehe A. 1680 den 19 Sept. mit Ihr. Königl. Hoheit Princeßin Louisa Dorothea Sophien/ nunmehrigen Gemahlin des tapffern Landgraf Friedrichs/ Erb-Printzen zu Hessen-Cassel/ ist gesegnet worden. Als die erste Gemahlin verstorben/ haben sie den 26 Sept. 1684 zur andern Gemahlin erwehlet Princeßin Sophien Charlotten / Churfürst Ernsts Augusts zu Braunschw. Lüneb. Fr. tochter/ und mit selbiger Ihr. Königl. Hoheit den Cron- und Chur-Printzen herrn Friedrich Wilhelm/ der Hällischen Universität Rectorem Magnificentissimum perpetuum, A. 1688 den 4 Aug. erzeuget.

Dero leibliche herren brüder waren Marckgr. Carl Æmilius und Marckgr. Ludewig/ welche aber in der besten blüte ihrer jahre / jener A. 1674 den 27 Nov. im Elsaßischen feldzuge/ dieser aber A. 1687 den 7 Jan. noch bey lebzeiten des herrn vaters mit tode abgegangen. Hingegen sind von dessen zweyten mit der verwittibten Hertzogin zu Braunschweig-Zelle Fr. Dorotheen/ Hertz. Philipps zu Hollstein-Glücksburg hinterlassenen Fr. tochter / A. 1668 den 13 Jun. vollzogenen Churfürstl. ehe folgendes Königl. stieffgeschwister noch am leben:

Dero Königl. und Churfl. geschwister.

1. Herr Marckgraff Philipp Wilhelm geb 19 May 1669/ Stadthalter des Hertzogthums Magdeburg / hat zur Gemahlin Princeßin Johanna Charlotta/ Fürst Johann Georgens zu Anhalt-Dessau Fr. tochter/ den 15 Jan. 1699 erhalten/ und mit derselben zwey Printzen gezeuget / deren einer den 27 Dec. 1700/ der andere aber den 30 Mart. 1704 geb.

2. Princeßin Maria Amalia geb. den 16 Nov. 1670/ wurde A. 1687 des Erb-Printzens von Mecklenburg-Güstrou Hertzog Carls / hernachmahls aber Ihr. Hochfürstl. Durchl. Hertz. Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz Gemahlin A. 1689.

3. Printz Albrecht Friedrich/ geb. den 14 Jan. 1672/ wurde den 17 Mart. 1696 zu der Heermeister-stelle des Johanniter-Ordens erhoben/ und hat sich den 30 Oct. 1703 mit der Princeßin Maria Dorothea von Churland vermählet.

4. Princeß. Elisabeth Sophia/ geb. den 26 Mart. 1674 / ist A. 1691 an Hertz. Friedrich

Casimir von Churland und nach dessen ableben mit Ihr. Hochfürstl. Durchl. Marckgr. Christian Ernst zu Bareuth A. 1703 vermählet worden.

5. Printz Christian Ludwig/geb. den 24 Maji 1677; Marckgr. Carl Philipp aber geb. den 26 Dec. 1672/ein herr von trefflicher bravoure, ist in Piemont/ wie er allda die Churfürstl. Brandenburgischen trouppen commandirte/ den 13 Jul. 1695 verschieden/ und zwar aus wehmuth/ weil er sich mit einer verwittibten Marquisin de Salem or zu Turin copul:ren lassen/ dieselbe aber ihm entnommen und in ein kloster versperret sehen müssen.

Churfürstl. lande von grosser wichtigkeit.

Die Churfürstenthümer und lande S. Churfürstl. Durchl. sind sehr mächtig und so weitschweifig/ daß sie wohl den siebenden theil Teutschlandes constituiren/ und daherro darauff gar wohl ein Königlicher civil- und militarischer Staat geführet werden kan.

Königreich Preußen.

Wie es nun mit der acquisition und souverainität des Hertzogthums und itzigen Königreichs Preußen zugegangen/ davon wird unten besonders gehandelt.

Marck Brandenburg/ders gräntzen und städte.

Was aber vor veränderungen die Marck Brandenburg/ auff welcher sich die hohe Churfürstl. dignität gründet/ vor alters unterworffen gewesen/ ist gleich anfangs erzehlet worden. Sie gräntzet gegen morgen an Groß-Polen/ gegen mitternacht an Pommern und Mecklenburg/ gegen abend an die Lüneburgische lande/ und gegen mittag an Schlesien/ Laußnitz/ Sachsen und Magdeburg/ und wird in die alte/ Mittel- Neue- und Uckermarck abgesondert. Als die Brandenburger mit denen Schweden bey den friedens-tractaten zu Osnabrück zu disputiren hatten/ und befehlichet waren die Vor-Pommerische lande zu behaupten/ führten sie unter andern von der situation die ursache mit an; die Marck sey ohne dem zwischen vier Königreichen/ Polen/ Böhmen/ Schweden und Dänemarck gelegen/ und stünde fast jedem der weg dahin offen/ da nun die Schwedische macht auch in Pommern ihnen auf der schulter liegend bliebe/ wäre wenig sicherheit vor den Brandenburgischen Staat. Die alte Marck hat die städte und ämter Arneburg/ Bismarck/ Garleben/ Osterburg/ Salzwedel/ wovon ehemals dieser gantze district die Marck zu Salzwedel benennet worden/ Seehausen/ Ständel/ Tangermünde/ Werben. Die Mittelmarck begreifft die hauptstadt Berlin oder Cölln/ Bernaw/ Brandenburg/ Brietzen/ Copenick/ Fehrbellin/ Franckfurt/ Fürstenau/ Lebus/ Nawen/ Potsdamm/ Ratenau/ Spandau/ Treuenbrietzen. Die Neue Marck/ welche ehemahls die Marckgrafen zu Mähren an den Teutschen Orden um 100000 fl. versetzet hatten/ ist durch Churfürst Friedrich II von ihrem Hochmeister Ludwig von Erlichhausen A. 1455 vor solche summa wieder eingelöset/ und hernach A. 1517 Churf. Joachim I von Marckgr. Albrechten mit total-verzicht des Ordens-gerechtsamen gantz zum eigenthum und erblich übergeben worden. Es liegen darinne die städte Arenswalde/ Berlincken/ Cartzig/ Czilentzig/ Cüstrin/ Damm/ Drießen/ Droßen/ Falckenburg/ Friedeberg/ Fürstenfeldt/ Himmelstedt/ Kalis/ Landsperg/ Reipzig/ Sonneburg und Sternberg/ welches vorzeiten ein Hertzogthum gewesen. Die Uckermarck hat die städte Angermünd/ Gramptzow/ Liebenwalde/ Prentzlau/ Schönebeck/ Straßburg/ Templin/ Wolffshagen/ u. a. m. Uberdiß sind der Marck einverleibet die Prignitz/ worinnen die städte Dalmin/ Deublitz/ Havelberg/ Kiritz/ Lentzen/ Perleberg/ Pauzwaldt/ Sangewaldte/ Welsenach/ Wittenberg/ Witstock; die Grafschafft Kuppin/ in welcher Alt- und Neu-Kuppin/ Wüsterhausen ꝛc. Ferner die Graf- und herrschaften Stolpe/ Vierraden und Zoßen; ingleichen in der Nieder-Laußnitz die städte Cotbuß/ Peitza/ Peskau/ Sommerfeld/ Storckau/ als ein Böhmisch lehn/ vermöge des mit K. Georgio Podibracio in Böhmen A. 1462 getroffnen vergleichs.

Incorporirte lande.

Die grossen flüsse dieser Märckischen lande sind die Elbe/ Oder/ Havel/ Spree und Warta. Die kleinen aber die Ada/ Bise/ Dorse/ Fuhre/ Notte/ Polck/ Rien/ Stepenitz/ Strumma/ Tanger/ Trage/ Ucker/ Vecht/ Weisa/ Welße u. a. m. So hat es auch viel seen/ unter welchen die Prentzlauer-see die gröste ist.

Fürstenthum Oranien und anhängige länder.

Das souveraine Fürstenthum Oranien nebst den Grafschafften Lingen/ Meurs/ Bühren und Leerdamm/ dem Marquisat zur Vehre und Flißingen/ samt denen herrschafften Arlay und Breda/ ist Ihr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. durch den tod K. Wilhelm III von Groß-Britannien A. 1702 zugefallen/ indem sie von Printz Friedrich Henrichs von Oranien ältesten tochter Louisa Henrietta abstammen; wie solches unten bey dem Fürstenthum Orange ausführlich soll erwiesen werden. Sintemahl aber K. Wilhelm in seinem testament Printz Johann Wilhelmen Friso zu seinem universal-erben eingesetzet/ haben die Herren General-Staaten in erwegung der höchstschädlichen collisionen/ so zwischen den prætendirenden parteyen entstehen könten/ ihnen einen provisional-tractat vorgeschlagen/ welcher auch beliebet und unterzeichnet worden/ und hat man darinnen Ihr. Churfl. Durchl. den usumfructum der länder und örter Lingen/ Meurs/ Honslardyck/ Ryswick/ des alten Hoffs in Haag/ und a. m. Printz Friso aber andere herrschafften zu genießen angewiesen. Ob es aber dabey sein verbleiben haben/ und wem Flißingen/ Breda/ Leerdam ꝛc. möchten zugeeignet werden/ muß die zeit lehren.

Grafschafften Lingen und Meurs.

Allhier nur der Grafschafften Lingen und Meurs zu gedencken/ so ist jene in Westphalen zwischen den Bisthümern Osnabrück und Münster an der Emse gelegen/ und hat/ ausser der hauptstadt gleiches nahmens/ keinen ort von consideration. Sie ist sonsten denen Grafen von Tecklenburg zugehörig gewesen/ biß Kayf. Carl V selbige A. 1546 Gr. Conraden wegen begangener felonie eingezogen/ darauff haben in dem Niederländischen kriege die General-Staaten sich derselben bemächtiget/ und A. 1597 Printz Moritzen von Nassau damit beschencket/ welches die Cron Spanien in dem 1648 aufgerichteten Holländischen frieden

Printz

Printzen Wilhelm II von Oranien bestätiget. Diese aber / nemlich die Grafschafft Meurs / lieget zwischen dem Ertzstifft Cölln / und denen Hertzogthümern Geldern und Cleve / welchem letztern sie zu lehn gehet / hat ungefähr 4 meilen in die länge und 3 meilen in die breite / und ist darinnen die hauptstadt wohl befestiget. Dieses land ist A. 1408 mit der Grafschafft Sarwerden durch heyrath Graf Friedrichen zu Mörs und Fr. Walpurgis / erbin der Grafschafft Sarwerden / conjungirt worden. Nach der zeit ist zwischen den Grafen von Sarwerden und denen von Wied dieser Grafschafft halben irrung entstanden / und hat letzlich die Gräf. Æmilia Walpurgis / weil sie mit ihrem Gemahl Gr. Adolph zu Nienar keine erben erhalten / solch ihr erbtheil Printz Moritzen von Nassau durch testament zugeeignet / welcher A. 1600 sich dieser erbschafft angemasset / und mit bewehrter hand wider Chur-Cölln und am meisten wider den Hertzog zu Jülich als Lehns-Fürsten sich defendiret / und auf seine posteritat gebracht. Inmassen der Printz von Oranien selbige ruhig besessen / und deßwegen auf Reichs- und Kreyß-tägen gewöhnliche stelle und stimme gehabt.

Das Hertzogthum Magdeburg.

Mit dem Hertzogthume Magdeburg hat es nachfolgende merckwürdige beschaffenheit: A. 968 ist das Ertz-Bisthum daselbst von König Otten I gestifftet / und Adelbertus demselben zu erst als Ertz-Bischoff vorgesetzet worden. Kayser Henrich II hat Ertz-Bischoff Dageno III nebenst vielen reichen gütern mehr / auch das amt Gibichenstein / dazu die städtlein Körndern und Lübeguin / und die berühmte stadt Halle nach abgang der Grafen von Merseburg geschencket. In folgenden seculis hat es an gütern / Graf- und herrschafften dermassen zugenommen / daß sich 28 fürnehme städte und sehr viel ämter unter der Ertzstifftischen Hoheit befunden. A. 1208 hat ihm K. Otto IV das wichtige privilegium gegeben / daß nach absterben eines Ertz-Bischoffs alles bey dem Stiffte verbleiben und dem Kayserl. lehn-hofe von dessen erbgütern nichts heimfallen solte. So hat auch dasselbe durch die merita des heiligen Norberti, welcher mit Kayser Luthern in Italien gezogen / den titul als Primas Germaniæ erworben / und aus diesem fundament den vorsitz vor allen andern Ertz-Bischöffen genommen / ungeachtet Saltzburg / seit der zeit / da ein Ertz-Bischoff daselbst zu zeiten Pabsts Gregorii VII in der person St. Gebharts zum gebohrnen Legaten des Apostolischen stuhls erhaben worden / solch Primat disputiret und sich selbst zugeeignet. Die Ertz-Bischöffe oder Administratores haben sich jedoch nicht irre machen / noch auch nach der reformation solchen titul dahinten lassen wollen / ob er gleich ausser allen effect im Reiche gewesen; die Secularisation hat ihn A. 1680 begraben. Sonsten waren vormahls des Ertzstiffts Suffraganei die Bischöffe zu Meißen / welche zwar zeitlich solcher ober-ufsicht und gerichtbarkeit sich entzogen / Merseburg / Naumburg / Brandenburg und Havelberg. Zu D. Luthers zeiten war Marckgr. Albrecht zu Brandenburg Ertz-Bischof allhier zu Magdeburg / der auch zugleich Ertz-Bischof und Churfürst zu Maintz und der Römischen kirchen Cardinal war / und der Evangelischen religion so weit platz gabe / daß er auch A. 1539 den unterthanen in diesem Ertz- wie auch dem Stiffte Halberstadt das freye religions-exercitium verstattet / nachdem D. Luther schon A. 1524 in der stadt Magdeburg reformiret hatte. Jhme sind aus eben diesem Hochfürstlichen hause in der Ertzbischöfflichen würde und administration nachgefolget: Marckgr. Johann Albert von der alt-Fränckischen linie / Marckgr. Friedrich / dann Marckgr. Siegmund gebrüdere / Marckgr. Joachim Friedrich / der sich zu erst Administratorn des Primat und Ertzstiffts Magdeburg geschrieben / und die Dom-kirche und klöster zur Evangelischen religion befördert. Weil er sich aber mit seiner Basen / Princeßin Catharinen / Marckgr. Hansen zu Brandenburg Fr. tochter / verheyrathet / wolte ihm Kayf. Rudolph II die Regalien des Ertz-Stiffts nicht leihen / ob er sich wohl auf denen Reichs-tägen zu Regenspurg und Augspurg A. C. 1576 und 1582 inständig darum bemühete und die heyrath mit einwilligung des Capituls geschehen war.

Gleichwohl ist derselbe in possession der dignität und lande so gar unverhindert geblieben / daß ihme zu gute nicht nur Churf. Augustus zu Sachsen A. 1577 sich alles des rechten / was er als Burggraff zu Magdeburg in dem Ertz-Stiffte und der stadt Halla / sonderlich auch des Grafengedinges halber allhier zu prætendiren gehabt und von schlechtem effect war / dergestalt begeben / daß er sich und seiner posteritat hergegen das bemeldte Burggrafthum / wie es ausser der rechts-banck und dem gedingstuhl anzusehen ist / samt dazu gehörigen ämtern: Gommern / Ranis / Elbenau und Gottau / item die titulatur und wapen solches Reichs-fahnen-lehns vorbehalten; sondern auch daß ihm sein herr sohn / Marck-Gr. Christian Wilhelm zu Brandenburg / succediret / welcher / des Päbstlichen stuhls contradiction ungeachtet / unter conniventz der Römischen Kayser die administration dieses Primat und Ertz-Stiffts biß ins jahr Christi 1628 auf sich gehabt / nun aber in diesem jahre als ein Alliirter mit der damahls feindlichen Crone Dänemarck von Kayf. Ferdinanden II in die acht erkläret wurde. Das Capitul hatte schon A. 1622 Churfürst Johann Georgens I zu Sachsen zweyten herrn sohn / Hertzog Augusten zu Sachsen / zum Coadjutorn deshalben postuliret / weil sie mit des Marckgrafen conduite übel zu frieden / und sich befugt zu seyn erachteten ihn seiner wider die capitulation und sein hohes amt begangenen vielen verbrechen halber zu entsetzen / und einen andern an seine statt zu erwehlen: Maßen sie auch bey dieser vacantz hochgedachtem Hertz. Augusto die administration würcklich aufgetragen. Dieweil aber der Kayser auf eingeben der Clerisey solche wichtige Reichs-dignität seinem herrn sohne Ertz-Hertz. Leopold Wilhelmen zuzueignen / und das Ertz-Stifft wieder zum gehorsam der Römischen kirchen zu ziehen gemeinet war / verbot er dem Dom-Capitul mit der postulation eines neuen Administratorn anzustehen. Und wurde

die

die sache dadurch schwerer gemacht/ weil Pabst **Urban VIII** bemeldtem Ertz-Hertzoge diese insul schon geschencket hatte/ und die Kayserl. waffen der zeit zu einer solchen præpotentz kommen waren / daß sie das schwere gewichte leicht darzu legen konten / als mit denen sichs nicht so leicht annehmen ließe. Daher wurde Hertz. Augusti Hochfürstl. Durchl. der anfang solcher Stiffts-regierung sehr beschwerlich gemacht. Inzwischen aber begab sich/ daß nach eroberung der stadt Magdeburg A. 1631 hochgedachter gewesener **Administrator**, herr **Christian Wilhelm** / von den Kayserlichen soldaten verwundet/ und von dem General Pappenheim in hafft genommen / auch in der custodie A. 32 zur Päbstlichen religion abgewendet worden. Er verlohr also die göttliche gnade bey der veränderung der religion/ und das Stifft bekame er doch nicht wieder.

Als nun Chur-Sachsen nach erforderung der damahligen hochgefährlichen occurrenzien/ mit der Cron Schweden die waffen conjungirte/ und die vor **Leipzig** und **Lützen** gehaltene schlachten disseits so wohl abgiengen / daß die Käyserliche und der Ligirten waffen in diesen landen nicht viel mehr ausrichten konten/ hat Chur-Sachsen dero Herrn sohn bey der administratur des Ertz-Stiffts geschützet/ und es endlich mittels des **Prager friedens** dahin gebracht/ daß Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. solch Primat und Ertz-Stifft auf ihre lebtage confirmiret worden.

Wegen unterhaltung aber des bißher entsetzten Administratoris hat man zugleich verglichen/ daß ihme auff seine lebens-tage 12000 Reichs-thaler zum jährlichen deputat aus den Ertzstifftischen einkünfften gezahlet werden solten. Welches hernach in dem gemeinen frieden-schlusse verändert/ und statt des deputats das kloster und amt **Zinna** und **Loburg** eingeräumet worden sind/ wie allbereit oben auch berühret ist. In solchem frieden ist unter andern auch des Ertz-Stiffts halber folgendes versehen/ daß Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg die anwartung an solchem Ertz-Stiffte solcher gestalt erlanget/ daß zu welcher zeit durch tödtlichen hintritt/ oder succession bey der Chur/ oder cession dasselbe zur erledigung kommen würde/ solches gantz mit **allen landen und gerechtigkeiten Sr. Churfürstl. Durchl.** dero nachkommen und Successoren und Agnaten männlicher geburt/ohngehindert einiger unter dessen heim- oder öffentlich fürgegangenen election oder postulation **zu einem stetswährenden Reichs-lehn** übergeben / und eingeräumet werden/ seine Durchl. auch oder dero mitbeschriebene nachkommen bemächtigt seyn solten/ die vacirende possess propria autoritate zu ergreiffen. Unterdessen aber und so bald als der friede geschlossen/ haben das Capitul/ Stände und unterthanen des Ertz-Stiffts der Churfl. Durchl. und dero hause sich eventualiter mit treu- und **huldigungs-pflichten** verwandt machen sollen/ jedoch mit **vorbehalt der stadt Magdeburg** libertät und genuß des Kayserlichen alten Ottonianischen privilegii vom A. C. 940 ꝛc. Und sintemahl die vier herrschafften oder ämter/ **Querfurt/ Jüterbock / Dam und Burg** / schon in Churfürstl. Sächsis. händen gewesen / sind sie darinn befestiget/ und zu ersetzung des abgangs bey der Ertz-Bischöfflichen kammer das amt **Egeln** pleno jure zu besitzen/ S. Churfürstl. Durchl. stracks nach dem friedens-schlusse eingeräumet/ Ihro auch macht gegeben worden/ nach erlangter possess des Ertz-Stiffts die Canonicate des hohen Dom-Stiffts mit abgang etzlicher Canonicorum biß auff drey viertheil einzuziehen/ und die einkünffte zur Ertzbischöfflichen kammer zu schlagen. Wegen des tituls und wapens ist der vergleich dahin geschehen/ daß S. Churfürstl. Durchl. samt dero gantzen hause sich **Hertzoge zu Magdeburg nennen** und schreiben möchten.

Wird zum Hertzogthume/ und kömt ans Chur-haus.

Diese anwartung und disposition des Instrumenti pacis ist erfüllet worden/ als des herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. am 4 Junii 1680 todes verfahren. Da denn Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg des Hertzogthums zu Magdeburg und dessen pertinentien possession ergreiffen lassen. Daran Ihro dann die geringste beschwerung und einhalt nicht geschehen / noch zugefüget werden dörffen. Wegen der session **auff dem Reichstage im Fürsten-Rathe** aber haben sich **einige irrungen hervür gethan** / indem der Chur-Brandenburgische Gesandte / herr von **Jena**/ wegen des nunmehr secularisirten Hertzogthums auff der weltlichen Fürsten-banck secundum ordinem vocandi **die zweyte stelle zwischen Bayern und Pfaltz-Lautern** einnehmen wollen / und zwar aus folgenden ursachen: Weil Chur-Brandenburg solch Hertzogthum mit allen gerechtigkeiten / und also auch mit der session und stimme im Fürsten-Rathe zukommen. Nun dann alle secularisirte Stiffter zum sitzen auff die weltliche Fürsten-banck gelassen worden wären / solche session aber nach ordnung der votorum auff beeden bäncken reguliret werden müsse; So gebührete Magdeburg die zweyte stelle daselbst/ zumahln Pfaltz-Lautern und die übrige Pfältzische häuser ohne protestation nach Magdeburg den Reichs-abschied von A. 1654 unterschrieben hatten / und also Magdeburg dißfals schon in possessione solches rechtens wäre.

Irrungen wegen der session bey der Reichsversammlung.

Ob nun wohl an seiten der Pfältzischen hohen Fürstlichen häuser der occupation solcher zweyten stelle widersprochen / und zum interims-mittel entweder tumultuariæ sessiones oder circular-deliberationes vorgeschlagen / und im übrigen auff die angezogene rationes also geantwortet worden: daß die Chur-Brandenburg im Westphälischen frieden verwilligte eigenmächtige possession des verledigten Ertz-Stiffts auf solche passus nicht zu verstehen/ die auch im Instrumento pacis nicht ausgemacht wären / ja dieses Reichs-gesetze sey vielmehr darwider/ indem wegen der Bremischen session klar darinnen disponiret/ die Magdeburgische aber also gantz darwider lauffend gar übergangen; könte auch nicht bestehen / und diesem nach Bremen das fünffte votum auff der weltlichen Fürsten-banck verbleiben / wann Magdeburg loco secundo sitzen/ und sich in die ordnung als der sechste mit eindringen wolte. Magdeburg würde zwar das vierdte votum

nicht

Wird zur satisfaction an Chur-Brandenburg ausgesetzet.

nicht disputiret/ es ließe sich aber von solcher ordnung auff dergleichen wider das Instrumentum pacis lauffende session nicht schliessen/ vielmehr erschiene/ daß der hohen paciscirenden theile intention gewesen/ daß Magdeburg auff der ihme assignirten querbanck verbleiben/ und suo ordine das votum ablegen solle. So könte auch der Magdeburgischen prætension nicht zu statten kommen/ daß Pfaltz-Lautern im letzten Reichs-abschiede Bremen nachgesetzt worden/ weil der streit nicht wegen der præcedentz oder unterschrifft wäre/ sondern nur allein die session betreffe. Und ob zwar in keiner Reichsconstitution versehen/ daß die Pfältzische häuser nicht solten getrennet werden/ und solches bereits durch Bremen geschehen; so sey doch wegen dieses eine deutliche versehung im Instrumento pacis, wegen Magdeburg aber nicht das geringste vorhanden/ u. s. m.

So hat doch der Magdeburgische Gesandte zu behauptung seiner intention fernere instantz gemacht/ und weiter vorgestellet/ was massen ein Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Primas Germaniæ mit Pfaltz-Lautern niemals competentz gehabt/ auch noch nicht habe/ so würde auch Lautern nicht immediate nach Magdeburg/sondern also aufgeruffen/daß Burgund und Saltzburg stets darzwischen komme/ man disputire Bremen das fünffte votum nicht. Weder die Reichs-gesetze noch observantz erforderten/ daß ein oder ander Fürstlich hauß nothwendig bey einander sitzen müsse/ die praxis gebe/ daß im Churfürstlichen und Fürstlichen Collegio die häuser mittels darzwischentretung anderer votorum getrennet würden. Mit welcher remonstration mehrgemeldter Magdeburgischer Gesandter sich bey solcher zweyten stelle auch immediate nach Bayern/ mittels eingenommener sessionen so wohl auf dem grossen re-und correlations-saale splendide in gegenwart der dreyen Reichs-Collegiorum, als auch in der deputations-stuben und im ordentlichen Fürstlichen Collegio seither/ ungeachtet der darwider eingewandten protestationen/ mainteniret.

Differentien zwischen dem Ertzstiffte und der alten stadt Magdeburg.

Was vormahls und noch bey itztwährendem Reichs-tage zwischen dem Ertz-Stifte und der alten stadt Magdeburg in sachen die verweigerte erb-huldigung und erbauung der städte Südenburg und Neustadt; wie auch die angemaßte immedietät betreffend vorkommen/ und was massen endlich zwischen Chur-Brandenburg und der stadt gewisser vergleich getroffen/ und A. 1666 den 30 Maj. die erb-huldigung solenniter geleistet worden/ davon ist jetzo allhier weiter zu handeln unnöthig.

Zustand der itzigen regierung.

Mit wenigen ist aber noch anzuhängen/ daß Churfürstl. Durchl. A. 1681 im Junio die erb-huldigung zu Magdeburg und Halla in eigener höchsten person eingenommen/ und Hertzog Augustum zu Holstein-Plön zum Stadthalter in dieses Hertzogthum verordnet haben. In Civilibus ist alles im vorigen zustande: Das geistliche Consistorium bey denen Evangelischen Assessoribus und Räthen gelassen/ und etwa nur darinn änderung getroffen worden/ daß der Consistorial-Präsident reformirter religion ist/ und die Geistlichen die Formulam Concordiæ nicht mehr unterschreiben dörffen.

Die suffraganeat-Stiffter/ als Lebus/ Brandenburg und Havelberg/ hat das hohe Chur-hauß Brandenburg vor undencklichen jahren zu dero landen gezogen/ und die qualität des Reichs-Standes gantz ausgelöschet/ also daß nicht mehr als die Capitul mit ihren præbenden noch in einiger consistentz des Adels halber verblieben.

Dessen gräntzen/städte und flüsse.

Die gräntzen des Hertzogthums/ ausser dem Saal-Kreyß/ sind gegen mitternacht und morgen die Marck Brandenburg/ gegen Abend das Hertzogthum Wolfenbüttel/ und gegen mittag die Fürstenthümer Halberstadt und Anhalt benebst der Grafschafft Barby. Man pfleget es in vier Kreyße/ nemlich hohe Börde/ Holtz-Börde/ Saltz-Börde und den Saal-Kreyß/ einzutheilen/ und liegen darinnen folgende ämter und städte: Acken/ Aldensleben/ Alvensleben/ Arenborg/Biera/ Bilitz/ Bornstädt/ Drachenstädt/Dreyleben/ Egeln/ Errleben/ Frose/ Genthien/ Halla/ Hadmersleben/ Hundsborg/Jerichow/ Isickeshoff/Kalbe/ Krosseck/Lebuß/Loburg/Loderburg/Möckern/ Mönchen-Nienburg/ Neuen-Gartersleben/Nieborg/ Plato/ Brettin/ Saltza/ Sandow/ Schönbeck/ Seeburg/ Schrapelau/Sommerseeburg/Staßfurt/Vreckleben/ Wannsleben/ Wettin/ Wolmerstädt/ Wormlitz/u. a. m.

Die flüsse dieses Hertzogthumes sind/ die Elbe/ Saale/ Selcke/ Struma/ Ohre/ u. a. m.

Jülichische succeßion und Churfl. Durchl. gerechtsame daran.

Die Hertzogthümer Jülich/ Cleve und Berg samt dazugehörigen Graff- und herrschafften sind mit dem letzten Hertzoge seines stammes A. C. 1609 ledig gestorben/ und hat sich Churf. Johann Sigmund zu Brandenburg deßhalber zum erben derselben angegeben/ auch die posseß würcklich ergriffen/ dieweil seine Gemahlin Princeßin Anna/ Marck-Gr. Albrecht Friedrichs zu Brandenburg tochter/ von einer erb-tochter des Jülichischen hauses/ nemlich Fr. Marien Eleonoren/ Hertz. Wilhelms zu Jülich ältesten Fr. tochter/gebohren/ und die nächste erbin solcher Fürstenthümer und lande wäre; wie denn zu bescheinigung dieses succession-rechtens hauptsächlich folgende rationes angeführet worden/ daß die meisten lande der verledigten Fürstenthümer erblich/ die übrige erblehn und also qualificirt wären/ daß darüber durch testament und sonsten disponiret werden könte. Welches die vorfahren mittels ihrer erb-verbrüderungen und erb-pacten im wercke dargethan. Inmassen als A. 1572 die vermählung zwischen obhochgedachtem Marckgrafen und der Jülichischen Princeßin zur abrede und schluße kommen/ man/die alten fundamental-pacta zu beobachten/ die neue ehberedung solcher gestalt eingerichtet/ daß/ wofern kein männlicher erbe überbleiben würde/ (da doch dazumal noch beede söhne und der Princeßin Marien Eleonoren brüder/ Hertz. Carl Friedrich und Hertz. Johann Wilhelm/am leben gewesen) alsdenn alle seine Fürstenthümer/Graf-und herrschafften mit allen zufälligen gerechtigkeiten/landen und leuten

die sache dadurch schwerer gemacht/ weil Pabst **Urban** VIII bemeldtem Ertz-Hertzoge diese insul schon geschencket hatte/ und die Kayserl. waffen der zeit zu einer solchen præpotentz kommen waren / daß sie das schwere gewichte leicht darzu legen konten / als mit denen sichs nicht so leicht annehmen ließe. Daher wurde Hertz. Augusti Hochfürstl. Durchl. der anfang solcher Stiffts-regierung sehr beschwerlich gemacht. Inzwischen aber begab sich/ daß nach eroberung der stadt Magdeburg A. 1631 hochgedachter gewesener Administrator, herr **Christian Wilhelm** / von den Kayserlichen soldaten verwundet/ und von dem General Pappenheim in hafft genommen / auch in der custodie A. 32 zur Päbstlichen religion abgewendet worden. Er verlohr also die göttliche gnade bey der veränderung der religion/ und das Stifft bekame er doch nicht wieder.

Als nun Chur-Sachsen nach erforderung der damahligen hochgefährlichen occurrenzien/ mit der Cron Schweden die waffen conjungirte/ und die vor **Leipzig und Lützen** gehaltene schlachten dißeits so wohl abgiengen / daß die Käyserliche und der Ligirten waffen in diesen landen nicht viel mehr ausrichten konten / hat Chur-Sachsen dero Herrn sohn bey der administratur des Ertz-Stiffts geschützet/ und es endlich mittels des **Prager friedens** dahin gebracht/ daß Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. solch Primat und Ertz-Stifft auf ihre lebtage confirmiret worden.

Wegen unterhaltung aber des bißher entsetzten Administratoris hat man zugleich verglichen/ daß ihme auff seine lebens-tage 12000 Reichs-thaler zum jährlichen deputat aus den Ertzstifftischen einkünfften gezahlet werden solten. Welches hernach in dem gemeinen frieden-schlusse verändert/ und statt des deputats das kloster und amt **Zinna und Loburg** eingeräumet worden sind/ wie allbereit oben auch berühret ist. In solchem frieden ist unter andern auch des Ertz-Stiffts halber folgendes versehen/ daß Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg die anwartung an solchem Ertz-Stiffte solcher gestalt erlanget/ daß zu welcher zeit durch tödtlichen hintritt/ oder succession bey der Chur/ oder cession dasselbe zur erledigung kommen würde/ solches gantz mit **allen landen und gerechtigkeiten Sr. Churfürstl. Durchl.** dero nachkommen und Successoren und Agnaten männlicher geburt/ohngehindert einiger unter dessen heim- oder öffentlich fürgegangenen election oder postulation **zu einem stets-währenden Reichs-lehn** übergeben / und eingeräumet werden/ seine Durchl. auch oder dero mitbeschriebene nachkommen bemächtigt seyn solten/ die vacirende possess propria autoritate zu ergreiffen. Unterdessen aber und so bald als der friede geschlossen/ haben das Capitul/ Stände und unterthanen des Ertz-Stiffts der Churfl. Durchl. und dero hause sich eventualiter mit treu- und **huldigungs-pflichten** verwandt machen sollen/ jedoch mit **vorbehalt der stadt Magdeburg** libertät und genuß des Kayserlichen alten Ottonianischen privilegii vom A. C. 940 ꝛc. Und sintemahl die vier herrschafften oder ämter/ **Querfurt/ Jüterbock / Dam und Burg** / schon in Churfürstl. Sächsis. händen gewesen / sind sie darinn befestiget/ und zu ersetzung des abgangs bey der Ertz-Bischöfflichen kammer das amt **Egeln** pleno jure zu besitzen / S. Churfürstl. Durchl. stracks nach dem friedens-schlusse eingeräumet/ Ihro auch macht gegeben worden/ nach erlangter possess des Ertz-Stiffts die Canonicate des hohen Dom-Stiffts mit abgang etzlicher Canonicorum biß auff drey viertheil einzuziehen/ und die einkünffte zur Ertzbischöfflichen kammer zu schlagen. Wegen des tituls und wapens ist der vergleich dahin geschehen/ daß S. Churfürstl. Durchl. samt dero gantzen hause sich **Hertzoge zu Magdeburg** nennen und schreiben möchten.

Wird zum Hertzogthume/ und komt ans Chur-haus.

Diese anwartung und disposition des Instrumenti pacis ist erfüllet worden/ als des herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. am 4 Junii 1680 todes verfahren. Da denn Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg des Hertzogthums zu Magdeburg und dessen pertinentien possession ergreiffen lassen. Daran Ihro dann die geringste beschwerung und einhalt nicht geschehen / noch zugefüget werden dörffen. **Wegen der session auff dem Reichs-tage im Fürsten-Rathe aber haben sich einige irrungen herfür gethan** / indem der Chur-Brandenburgische Gesandte / herr von Jena/ wegen des nunmehr secularisirten Hertzogthums auff der weltlichen Fürsten-banck secundum ordinem vocandi **die zweyte stelle zwischen Bayern und Pfaltz-Lautern** einnehmen wollen / und zwar aus folgenden ursachen: Weil Chur-Brandenburg solch Hertzogthum mit allen gerechtigkeiten / und also auch mit der session und stimme im Fürsten-Rathe zukommen. Nun dann alle secularisirte Stiffter zum sitzen auff die weltliche Fürsten-banck gelassen worden wären / solche session aber nach ordnung der votorum auff beeden bäncken reguliret werden müsse; So gebührete Magdeburg die zweyte stelle daselbst/ zumahln Pfaltz-Lautern und die übrige Pfältzische häuser ohne protestation nach Magdeburg den Reichs-abschied von A. 1654 unterschrieben hatten / und also Magdeburg dißfals schon in possession solches rechtens wäre.

Irrungen wegen der session bey der Reichs-versammlung.

Ob nun wohl an seiten der Pfältzischen hohen Fürstlichen häuser der occupation solcher zweyten stelle widersprochen / und zum interims-mittel entweder tumultuariæ sessiones oder circular-deliberationes vorgeschlagen / und im übrigen auff die angezogene rationes also geantwortet worden: daß die Chur-Brandenburg im Westphälischen frieden verwilligte eigenmächtige possession des verledigten Ertz-Stiffts auf solche passus nicht zu verstehen/ die auch im Instrumento pacis nicht ausgemacht wären / ja dieses Reichs-gesetze sey vielmehr darwider/ indem wegen der Bremischen session klar darinnen disponiret/ die Magdeburgische aber also gantz darwider lauffend gar übergangen; könte auch nicht bestehen / und diesem nach Bremen das fünffte votum auff der weltlichen Fürsten-banck verbleiben / wann Magdeburg loco secundo sitzen/ und sich in die ordnung als der sechste mit eindringen wolte. Magdeburg würde zwar das vierdte votum

Wird zur satisfaction an Chur-Brandenburg ausgesetzet.

nicht

nicht disputiret/ es ließe sich aber von solcher ordnung auff dergleichen wider das Instrumentum pacis lauffende session nicht schliessen/ vielmehr erschiene/ daß der hohen paciscirenden theile intention gewesen/ daß Magdeburg auff der ihme alligoirten querbanck verbleiben/ und suo ordine das votum ablegen solle. So könte auch der Magdeburgischen prætension nicht zu statten kommen/ daß Pfaltz-Lautern im letzten Reichs-abschiede Bremen nachgesetzt worden/ weil der streit nicht wegen der præcedentz oder unterschrifft wäre/ sondern nur allein die session betreffe. Und ob zwar in keiner Reichsconstitution versehen/ daß die Pfältzische häuser nicht solten getrennet werden/ und solches bereits durch Bremen geschehen; so sey doch wegen dieses eine deutliche versehung im Instrumento pacis, wegen Magdeburg aber nicht das geringste vorhanden/ u. s. m.

So hat doch der Magdeburgische Gesandte zu behauptung seiner intention fernere instantz gemacht/ und weiter vorgestellet/ was massen ein Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Primas Germaniæ mit Pfaltz-Lautern niemals competentz gehabt/ auch noch nicht habe/ so würde auch Lautern nicht immediate nach Magdeburg/sondern also aufgeruffen/daß Burgund und Saltzburg stets darzwischen komme/ man disputire Bremen das fünffte votum nicht. Weder die Reichs-gesetze noch observantz erforderten/ daß ein oder ander Fürstlich hauß nothwendig bey einander sitzen müsse/ die praxis gebe/ daß im Churfürstlichen und Fürstlichen Collegio die häuser mittels darzwischentretung anderer votorum getrennet würden. Mit welcher remonstration mehrgemeldter Magdeburgischer Gesandter sich bey solcher zweyten stelle auch immediate nach Bayern/ mittels eingenommener sessionen so wohl auf dem grossen re-und correlations-saale splendide in gegenwart der dreyen Reichs-Collegiorum, als auch in der deputations-stuben und im ordentlichen Fürstlichen Collegio seither/ ungeachtet der darwider eingewandten protestationen/ mainteniret.

Differentien zwischen dem Ertzstiffte und der alten stadt Magdeburg.

Was vormahls und noch bey iztwährendem Reichs-tage zwischen dem Ertz-Stifte und der alten stadt Magdeburg in sachen die verweigerte erb-huldigung und erbauung der städte Südenburg und Neustadt; wie auch die angemaßte immedietät betreffend vorkommen/ und was massen endlich zwischen Chur-Brandenburg und der stadt gewisser vergleich getroffen/ und A. 1666 den 30 Maj. die erb-huldigung solenniter geleistet worden/ davon ist jetzo allhier weiter zu handeln unnöthig.

Zustand der itzigen regierung.

Mit wenigen ist aber noch anzuhängen/ daß Churfürstl. Durchl. A. 1681 im Junio die erb-huldigung zu Magdeburg und Halla in eigener höchsten person eingenommen/ und Hertzog Augustum zu Holstein-Plön zum Stadthalter in dieses Hertzogthum verordnet haben. In Civilibus ist alles im vorigen zustande: Das geistliche Consistorium bey denen Evangelischen Assessoribus und Räthen gelassen/ und etwa nur darinn änderung getroffen worden/ daß der Consistorial-Präsident reformirter religion ist/ und die Geistlichen die Formulam Concordiæ nicht mehr unterschreiben dörffen.

Die suffraganeat-Stiffter/ als Lebus/ Brandenburg und Havelberg/ hat das hohe Chur-hauß Brandenburg vor undencklichen jahren zu dero landen gezogen/ und die qualität des Reichs-Standes gantz ausgelöschet/ also daß nicht mehr als die Capitul mit ihren præbenden noch in einiger consistentz des Adels halber verblieben.

Dessen gräntzen/städte und flüsse.

Die gräntzen des Hertzogthums/ ausser dem Saal-Kreyß/ sind gegen mitternacht und morgen die Marck Brandenburg/ gegen Abend das Hertzogthum Wolfenbüttel/ und gegen mittag die Fürstenthümer Halberstadt und Anhalt benebst der Grafschafft Barby. Man pfleget es in vier Kreyße/ nemlich hohe Börde/ Holtz-Börde/ Saltz-Börde und den Saal-Kreyß/ einzutheilen/ und liegen darinnen folgende ämter und städte: Acken/ Aldensleben/ Alvensleben/ Arenborg/Biera/ Bilitz/ Bornstädt/ Drachenstädt/Dreyleben/ Egeln/ Errleben/ Frose/ Genthien/ Halla/ Hadmersleben/ Hundsborg/Jerichow/ Isickeshoff/Kalbe/ Kroseck/Lebuß/Loburg/Loderburg/Möckern/ Mönchen-Nienburg/ Neuen-Gartersleben/Nieborg/ Plato/ Brettin/ Salza/ Sandow/ Schönbeck/ Seeburg/ Schrapelau/Sommerseeburg/Staßfurt/Vreckleben/ Wannsleben/ Wettin/ Wolmerstädt/ Wormlitz/u. a. m.

Die flüsse dieses Hertzogthumes sind/ die Elbe/ Saale/ Selcke/ Struma/ Ohre/ u. a. m.

Jülichische succeßion und Churfl. Durchl. gerechtsame daran.

Die Hertzogthümer Jülich/ Cleve und Berg samt dazugehörigen Graff- und herrschafften sind mit dem letzten Hertzoge seines stammes A. C. 1609 ledig gestorben/ und hat sich Churf. Johann Sigmund zu Brandenburg deßhalber zum erben derselben angegeben/ auch die posseß würcklich ergriffen/ dieweil seine Gemahlin Princeßin Anna/ Marck-Gr. Albrecht Friedrichs zu Brandenburg tochter/ von einer erb-tochter des Jülichischen hauses/ nemlich Fr. Marien Eleonoren/ Hertz. Wilhelms zu Jülich ältesten Fr. tochter/gebohren/ und die nächste erbin solcher Fürstenthümer und lande wäre; wie denn zu bescheinigung dieses succession-rechtens hauptsächlich folgende rationes angeführet worden/ daß die meisten lande der verledigten Fürstenthümer erblich/ die übrige erblehn und also qualificirt wären/ daß darüber durch testament und sonsten disponiret werden könte. Welches die vorfahren mittels ihrer erb-verbrüderungen und erb-pacten im wercke dargethan. Inmassen als A. 1572 die vermählung zwischen obhochgedachtem Marckgrafen und der Jülichischen Princeßin zur abrede und schluße kommen/ man/die alten fundamental-pacta zu beobachten/ die neue ehberedung solcher gestalt eingerichtet/ daß/ wofern kein männlicher erbe überbleiben würde/ (da doch dazumal noch beede söhne und der Princeßin Marien Eleonoren brüder/ Hertz. Carl Friedrich und Hertz. Johann Wilhelm/am leben gewesen) alsdenn alle seine Fürstenthümer/Graf-und herrschafften mit allen zufälligen gerechtigkeiten/landen und leuten

erwehnter fräulein Marien Eleonoren / und ihren erben krafft Kayserl. privilegii ohne männliches anspruch verbleiben solten. Der gantzen erbschafft masete sich Chur-Brandenburg aber deßhalber an; dieweil mehr hochgemeldter seiner Gemahlin fr. mutter die älteste tochter von hause und denen übrigen schwestern / die solenniter der erbfolge renunciret hätten / mehr nicht als 200000 goldgülden zu zahlen verbunden gewesen.

Als nun nebens dem Chur- und Fürstlichen hause Sachsen/auch Pfaltz-Neuburg sich zur erbschafft angaben / und es zur gefährlichen weiterung und krieg auszuschlagen anschiene / hat Landgraf Moritz zu Heßen zwischen Brandenburg und Pfaltz / als welche beederseits die possess ergriffen / zu Dortmund einen interims-vergleich salvo cujusvis jure behandelt. Bey welchem zwar wenig sicherheit gewesen / indem das krieges-feuer bald aufs neue A. 1612 angeglommen; nachdem sich Pfaltz mit Hispanien / Brandenburg mit Holland alliiret. Und haben des A. 1614 zu Santen aufgerichteten vertrags ungeachtet jezuweilen blutige trennungen sich ereignet / biß endlich A. 1629 zu Düsseldorff ein vergleich auf 25 jahr errichtet worden / krafft dessen und des im jahr hernach erfolgten erläuterungs-recessus Chur-Brandenburg das Hertzogthum Cleve und die Grafschafft Marck gantz / Pfaltz aber die Hertzogthümer Jülich und Berg samt der herrschafft Ravenstein und Breskesant auch gantz besitzen und genießen / Ravensburg aber gemeinschäfftlich verbleiben solten. Endlich ist A. 1666 dieser haupt-vertrag geschlossen / daß Chur-Brandenburg das Hertzogthum Cleve / samt denen Grafschafften Marck und Ravensberg / Pfaltz-Neuburg aber die Hertzogthümer Jülich und Berg / wie auch die herrschafften Winnenthal und Bresquesand behalten solten / beede wolten sich bemühen votum und sessionem auf Reichs-tägen und bey Kayserl. Maj. die confirmation und investitur zu erlangen. Das Westphälische Kreyß-Condirectorium solte samt Münster alternative geführet werden. Die herrschafft Ravenstein ist ebenfalls gegen erlegung 50000 thl. an Chur-Brandenburg / Neuburg zugesprochen worden / jedoch so / daß die Staaten von Holland die stadt mit ihrer garnison belegen.

Churfürstl. landes antheil.

Es gehöret aber zu dem Hertzogthum Cleve / welches von Geldern / Zütphen / denen Stifftern Cölln und Münster samt der Grafschafft Marck umgeben wird / die Grafschafft Mörs / von welcher zuvor gedacht worden / die eximirte herrschafften Waßel und Reigenberg / Dreslacken und Gennep / dann die städte und ämter: Bürich / Calcar / Cleve / die hauptstadt / allwo die Fürstl. landes-regierung / Drnslacken Duysburg / Emers / Emmerich / Gennep / Goch / Griet und Griethursen / Hetter / Hold / Kervenheim / Kranenborg / Orsoy / Rees / Ringenberg / Schermbeck / Sevenau / Soonsbeck / Steinberg / Ilden / Wesel / Xanten.

Zu der Grafschafft Marck / welche die Hertzogthümer Berg / Cleve / Westphalen und das Bißthum Münster zu gräntzen hat / werden gerechnet folgende Prälaturen / ämter und städte / als das Kayserliche weltliche freye Stifft Eßen / so eximiret wird / samt seiner stadt / das Stifft Werden an der Roer / dann die ämter und städte Altena / Blanckenstein / Bockum / Berckenfeld / Camen / Dortmund / Hammlutke / Hattingen / Hoerden / Jßeloe / Leinschede / Lippstadt / Nienstadt / Nuynen / Schwartzenberg / Schwiert / Soest / Unna / Werden / Werdoel / Wetter.

Die Grafschafft Ravensberg wird von den Stifftern Münster und Osnabrück / dem Fürstenthum Münden / denen Grafschafften Lippe / Ritberg / Schauenburg und Tecklenburg umschlossen / und begreifft folgende ämter / schlosser und städte in sich: Bilefeld / Hervorden / Lünburg an Lettena / Ravensberg / Sparenberg und Vloote.

Diese jetztgenannte stadt Hervorden wolte sich A. 1646 bey der friedens-handlung unter die Reichs-städte setzen lassen / es hatte auch dero Syndicus bey dem Chur-Maintzischen Reichs-Directorio das Kayserliche ausschreiben insinuiret / und bey den Evangelischen gravaminibus der stadt nothdurfft mit beygebracht; so bald aber die Chur-Brandenburgische Gesandschafft solches erfahren / hat sie dawider gesprochen; und obwohl der Maintzische Director vorwendete / die stadt wäre A. 1641 auffm Reichs-tage gewesen / und den recess mit unterschrieben / die Kayserliche Gesandten wolten auch / daß alle convocirte Reichs-Stände zugelassen würden / nun aber sey die stadt noch A. 1548 ohne jemandes widerspruch ein Reichs-Stand gewesen / und hernach auff gewisse pacta von dem Hertzoge zu Jülich eximirt worden / ihrer Reichsstandschafft unbeschadet / ist doch das werck dahin gediehen / daß ungeachtet Chur-Sachsen wegen der Jülichischen successon protestirten / und Braunschweig die schutzgerechtigkeit vorschützten / die Reichs-städte auch intervenirten / die sache vor Chur-Brandenburg gehoben / und die stadt zur submission gebracht / auch hernach zu dem Reichs-tage zu Regensburg nicht beschrieben worden.

Die flüsse in itzterzehlten landen sind der Rhein / die Roer / die Lenne / Heßel / Imster / Lippe / Luber / Meurse / Munne / Niers / Wolmme u. a. m.

Hertzogthum Pommern / und durch was vor verträge es an Chur-Brandenburg gediehen.

Das land zu Pommern betreffend / hat selbiges seine eigene Fürsten und Kriegs-Könige gehabt / nachgehends hat Hertz. Boleslaus in Polen sich dessen auf eine zeitlang bemächtiget. Nach der hand haben sich zweene brüder / Casimirus und Bogislaus / Wratislai söhne und Suantibors enckele / Hertz. Henrichs des Löwen zu Sachsen / als eines der zeit mächtigsten Fürstens / schutze bey damahls gefährlichen conjuncturen wider die Wenden ergeben / und als dieser durch seine schädliche conduite um land und leute kommen / haben sie A. 1181 bey Kayf. Friedrich I so viel erlanget / daß er sie auf ihre lande als offerirtes Reichs-lehn behertzoget / und in die zahl der Reichs-Stände auf- und angenommen. Ihre nachkomen haben sich in zwo linien / und zwar in die Wollgastische und Stettinische vertheilet. A. 1345 hat sich zwischen Hertz. Otten / und dessen sohne Hertz. Barnim Magnus genannt / und Marggraf

graf Ludwigen zu Brandenburg dem Römer/krieg entsponnen/welcher endlich solcher gestalt aufgehoben worden/ daß/wenn die Stettinische linie gäntzlich absterben würde/ alsdenn die Marggrafen von Brandenburg succediren solten. Und von dieser zeit an führet das Churhauß Brandenburg den titul des Hertzogthums Stettin und also noch vor Pommern.

Der eventus begab sich A. 1464/ als Hertzog Otto III zu Stettin ohne männliche leibes-erben verstorben. Als nun Churf. Friedrich II zu Brandenburg sich der succession anmassen wollen/ hat er bey der Pommerisch-Wolgastischen linie/ nahmentlich Hertzog Erichen II, viel hinderung und widerspruch gefunden/ welche/ da sie zum krieg ausschluge/ an Brandenburgischer seiten gleichwohl dahin gediehen/ daß sie sich der würcklichen succession dermahlen begeben/ und mit dem titul und wapen/ wie auch einer neuen erb-verbrüderung/ krafft deren Brandenburg nicht nur das Hertzogthum Stettin/ sondern auch die sämtliche Pommerischen lande auf dem fall/da die Wollgastische linie gleicher gestalt gäntzlich verfallen möchte/ ererben solte/ zu frieden seyn müssen. Worüber sich doch bald hernach zwischen Marggr. Albrechten zu Brandenburg/der Teutsche Achilles benahmt/ wie auch Hertz. Erichen/ und Wratislao in Pommern/ gebrüdern/ schwere und blutige irrung entsponnen/ welche zwar A. 1470 Kayser Friedrich III durch einen macht-spruch dergestalt entscheiden wolte/daß die Hertzoge ihre lande mit allen zugehörungen von Chur-Brandenburg (welches schon vormahln hierzu einiges recht erworben gehabt) zu lehn empfahen/ und das Chur-hauß die lande künfftig bey der apertur als aus dem vermannungs-rechte haben solten. Es kam aber nach Hertzog Erichs tode nochmahlen zun waffen/ weil dessen sohn H. Bogislaff die pacta nicht beschweren wolte/ die Princeß. Margaretha/Churf. Friedrichs II tochter/ solte endlich den frieden vermitteln/ sie wurde auch an diesen jungen Herrn vermählet/ die lehn würcklich auf obige art verliehen; als aber der Churfürst den Hertzog bey der hand hielte und sprach: lieber Oheim/ hiermit verleihe ich euch land und leute/ mißfiele es dem Hertzog sehr/ daß er auch die hand zurück ziehend sagte: Es ist nicht so geredt/ da sollen ehe drey sieben teuffel durchfahren/ setzte sich zu pferde und ritte davon. Endlich wurde zwischen Churfürst Joachimen I und Hertzog Georgen A. 1529 am 24 Augusti zu Grimnitz in der Marck folgender erb-vergleich errichtet/ darinnen die sache aufs mildere gesetzt/und verglichen wurde/daß Chur-Brandenburg denen Hertzogen in ansuchung der Reichs-lehn vor dem Kayserl. throne und anführung ihrer votorum auf Reichs- und Kreyß-tägen nicht hinderlich seyn/ hergegen aber ihme zur versicherung der unfehlbaren künfftigen landes-folge der angriff an die Pommerische lehns-fahnen zugelassen/und die Pommerische Land-Stände und unterthanen eventualiter dem Chur-hause Brandenburg huldigen solten/welches alles auch zur würcklichen observantz kommen. Obwohl in dem A. 1530 am 26 Julii von Kayser Carln zu Augspurg ertheilten lehn-briefe weder dieses erb-vergleichs noch der Chur-Brandenburgischen erb-verbrüderung gedacht/ sondern nur gemeldet wird/ daß Hertz. George und sein bruder H. Barnim öffentlich unter den fahnen erschienen/ und mit dem Hertzogthume Stettin/ Pommern/und andern Hertzogthümern/ Fürstenthümern/ landen/ herrschafften/ lehnschafften/ städten/ vesten/ bürgen/ marrichten/ dörffern/mannen/mannschafften/wäldern/büschen/ höltzern/ wassern/ wasserläufften/ bergen/ thälern/ ebenen/ zollen/ mauten beliehen wären. Was Chur-Bayern A. 1628/ da die Catholische Liga fast im gantzen Teutschlande den meister gespielet/und man den verfall dieser wichtigen Pommerischen lande vor augen sahe/ der Kayserl. und Ligistische General/ Hertzog von Friedland/auch fast das gantze land durch glückseligkeit seiner waffen erobert hatte/ und die stadt Stralsund sehr infestirte/ vor prætension auf diesen erbfall gemacht/ und das fundament auff die alten zeiten der innhabung Ludovici Romani, Kayf. Ludwigs des Vierdten sohns/setzen wollen/ davon ist jetzo desto weniger zu gedencken/da der Westphälische frieden die sache entschieden hat.

Chur-Brandenburg wird an der succession gehindert/

Als nun A. 1637 Hertz. Bogislaus XIV sein leben und den gantzen stamm geendiget/ hätte Chur-Brandenburg ohnstreitig succediren sollen: dieweil aber bey damahligen unruhigen zeiten die Cron Schweden sich der lande versichert/und deroselben vortrefflichkeit/ schöne lage/ commodität und stärcke der ströme und festungen wohl wahrgenommen/ auch wohl gewust/ daß die Kayserlichen in den quartieren zu des Friedländers zeiten innerhalb drey jahren über zehn millionen Reichs-thaler daraus gezogen/ haben sie davon ungerne weichen wollen/ sondern sind nach vielem schrifft- und wortwechsel bey dem friedens-tractat zu Osnabrück darauff bestanden/daß ihnen zum wenigsten Vor-Pommern samt der Insul Rügen/ deßgleichen aus Hinter-Pommern die mächtige stadt Stettin/ wie auch Gartz/ Damm/ Gollnau und Insul Wollin samt dem durchfließenden Oder-strom und frischen Haf/ zusamt den drey ausflüßen/ Peine/ Schweine und Dievenau/ und dazu gehörigen ufern verbleiben solte/ welches auch Chur-Brandenburg aus liebe zum frieden endlich eingewilliget/ und sich mit Hinter-Pommern/ samt Colberg und dem gantzen Stifft/ itzo Fürstenthum/ Camin/ wie auch zur satisfaction mit der anwartschafft auf Magdeburg/ ingleichen den Stifftern Halberstadt und Minden zur ergäntzung ihres schadens begnügen lassen. Was sich zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg aus diesem frieden-schluße vor unfrieden und æmulation, so wohl bey der gräntz-richtung/ als auch hernach bey der Reichs-belehnung und einnehmung der sessionen auff Reichs-tägen/ insonderheit aber bey letztem Frantzöisch-Schwedischen kriege ereignet/ und mit was erwünschtem succes Ihr. Churfürstl. Durchl. ihre feinde geschlagen/ und sich der sämtlichen lande hinwiederum bemächtiget/ auch wie ungerne sie

und bekömt Schweden Vor-Pommern und andere lande aus solcher erbschafft.

nachmahls ihre conquesten wiederum abgetreten/ davon ist allhier zu handeln allzuweitläufftig/ jedoch aber ungemeldet nicht zu lassen/ daß vermittels des Frantzöischen friedens Jhro alle jenseit der Oder gelegene lande und örter/ welche vermöge des Osnabrückischen friedens / und des Stettinischen vergleichs / Schwedisch gewesen/ nunmehro wieder zugeschlagen worden/ ausgenommen **Damm** und **Gollnau** / welches sie jedoch eher nicht als auf erlegung 50000 thl. der Cron Schweden wieder abtreten solten/ gestalt auch nach bezahlung sothaner summe vor etlichen jahren geschehen. Demnach besitzet das Chur-hauß Brandenburg in Hinter-Pommern die städte **Stargard** / **Griffenberg**/ **Camin**/ **Greifenhagen**/ **Pieritz**/ **Jacobshagen**/ **Maßow**/ **Neugarten**/ **Quarckenborg**/ **Saltzig** / **Treptow** an der **Rega**/ **Gützkow**/ 2c. Wobey zu mercken/ daß/ nachdem die Cron Schweden dero Pommerische lande als ein feudum hæreditarium cum facultate iisdem libere utendi bekommen / das Chur-hauß Brandenburg durch den weg des anfalls oder der succession nimmermehr was wiederum davon zu hoffen hat; hergegen fället alles / was das Chur-hauß in Hinter-Pommern besitzet / samt dem Fürstenthum Camin sodann an Schweden/ wann das Chur-hauß wird ausgestorben seyn/ und werden die unterthanen mit ihrer huldigung darauf verwiesen. Sonst ist aus dem zu Stargard A. 1654 aufgerichteten Landtags-Abschiede bekandt/ daß kein von Kayserlicher Maj. neucreirter Edelmann den adelstand und privilegien dieser lande genieße / er habe denn vorher gnugsam dargethan/ daß er rechtmäßiger weise den Adel erworben / und nicht durch geld oder andere mißwege an sich bracht habe.

Hertzogthümer der Cassuben und Wenden.

Die Hertzogthümer der Cassuben und Wenden haben vorzeiten ebenmäßig ihre sonderbaren Regenten gehabt / aus denen Hertz. **Miskewin** seine lande A. 1273 Hertz. **Barnim** II in Pommern übergeben / und als sich hierüber wegen der würcklichen abtretung irrsal erhaben/ selbige Hertz. **Boleslao** in Polen geschencket. Hernach hat Marckgr. **Friedrich** II zu Brandenburg sich zu Käys. **Ludwigs** V zeiten theils durch krieg / theils durch verträge derselben bemächtiget / und sie seiner posterität hinterlassen. Es liegt aber Cassuben zwischen Wenden / Groß-Polen/ der Neumarck und Pommern / und begreifft die städte **Belgardt** / **Beerwolde**/ **Bublitz**/ **Casemiersborg**/ **Colberg**/ **Corlin**/ **Coßlin**/ **Daber**/ **Horst**/ **Labes**/ **Nien-Stetin**/ **Regenwolde** / **Strammel** / **Zanow** / samt der Abtey **Bellburg**. Das Wendische Fürstenthum gräntzet an die herrschafften Lauenburg und Bütow / die Waldowische wüsteney / und Cassuben / und hat die städte **Crange** / **Polnow**/ **Rügenwalde**/ **Rumelsberg**/ **Slage**/ **Stolpe**/ und **Stolpemünde**/ samt der Abtey **Bukkow**.

Es ist einer besondern anmerckung werth / was der höchstselige Churfürst/ nach anzeige dero Professoris historiarum Jacobi Tollii in Epist. Itin. p. 42 erzehlet hat.: Es habe kein Fürst im Römischen Reiche so vielen völckern und sprachen zu gebieten / als Chur-Brandenburg. Darunter wären auch die **Wenden** / ein untreu/ leichtsinnig- neugierig- und rebellisches volck. Die Wendischen dörffer wären groß und hätte manches fünff biß sechs hundert hauß-wirthe. Sie hätten in der geheim ihren **König** / dem es weder an zepter/ noch cron / noch jährlichen einkünfften / worzu eine kopffsteuer angeleget würde/ fehlete. Er der Churfürst selbst habe sich einsmahls incognito auf ein Königsfest bringen lassen/ da er den **Wendischen König** mit augen gesehen / einen jungen/ wohl gewachsenen/ gescheuten kerl / welchen der Churfürst wohl in die augen gefaßt hätte; als es aber einem alten manne/ der von grossem ansehen bey der baurschafft gewesen / hinterbracht worden / es wäre ein fürnehmer Herr/ und der Churfürst gegenwärtig / sey das spiel verruckt worden / und habe der alte den Wenden-König/ um allen argwohn zu vermeiden/ oder die Königs-lust nicht zu entdecken / mit dem stocke geschlagen und weggetrieben / wie einen andern gemeinen Wenden. Von ihrem thun hat der Churfürst mehr erwehnet: Er habe ihnen die Bibel und Psalm-lieder als kirchen-gesänge/ samt dem Catechismo in Wendischer sprache drucken und austheilen lassen/ schulen zum schreiben und lesen wären ihnen auch angestellet / weiter aber nicht. Denn die jugend zu künsten und gelehrsamkeit anzuweisen/ sey fast unsicher geschehen / weil ihr gemüth unruhig / und sie unwegbare wälder und moräste hätten/ dahin sie sich begeben könten/ da sie an heimlichen örtern geschütze und waffen verborgen hielten / und habe sich einst begeben/ daß er von mehr als vier biß gegen fünff tausend sey umringet worden und kümmerlich samt acht hundert schützen sich durchschlagen können.

König der Wenden.

Wegen der regierungs-gemeinschafft wollen wir zugleich das Fürstenthum und vormahlige Hochstifft **Camin** mitnehmen / welches Churfürstl. Durchl. gleicher gestalt/ vermöge des Westphälischen frieden-schlusses/ gleichsam den rest der verlangten indemnisation und vergnügung gegeben / und Jhro dasselbe von Reichs wegen / unter gleicher gestalt/ wie Halberstadt und Minden / wiewohl nur mit diesem unterschied würcklich abgetreten worden/ daß der Cron Schweden bey collation der Prälaturen und Präbenden des Capituls eben das recht zustehen solte / welches hiebevor die Hertzoge in Vor-Pommern gehabt / so gar / daß sie solche einkünffte der Hertzoglichen tafel mit abschaffung derer Canonicate einverleiben möchte; was aber die Hertzoge in Hinter-Pommern bey denen Canonicaten zu sprechen gehabt/ solte Chur-Brandenburg zustehen/ dergestalt / daß der herr Churfürst das gantze Stifft haben/ und dabey auch frey verbleiben solte/ alle Canonicate nach abgang der damahligen Canonicorum einzuziehen/ und solch Stifft oder Fürstenthum freyen gefallens dem Hertzogthume Hinter-Pommern zu incorporiren / daß jedoch denen unterthanen wegen des künfftigen Schwedischen rückfalls ihre freyheit in der religion und secularibus ungekräncket erhalten werden solte; allermassen vorhin auch mit denen Stifftern Brandenburg/ Havelberg und Lebus geschehen.

Fürstenthum Camin.

schehen. Anfangs der fundation A. 1128/ welche denen Hertzogen von Pommern zuzuschreiben und nachzurühmen/ war das Hochstifft zu Wollin/ nachgehends aber und zwar A. 1176 ist es nacher Camin versetzet worden: der erste Bischoff war Adelbertus/ ein Francke Ottonis Bambergensis, der Pommern Apostels gehülffe und nachfahrer an der predigt des Evangelii. Bey dem Päbstlichen stuhle erlangten die Hertzoge von Pommern als stiffter und versorger des Bisthums die freyheit/ daß ohne ihren als Collatorum und Patronorum consens kein Bischoff erwehlet werden dörffte. Welches von einigen vor was singulares angegeben wird/ wiewohl fast nicht abzusehen / wie einem stiffter und dotirer weniger zugelassen werden mögen. Der erste Evangelische Bischoff war Erasmus Manteuffel/ welcher aber noch nicht reformiret/ sondern diese arbeit Bisch. Bartholomäo des geschlechts von Schwan überlassen/ der sich aber verheyrathet / und die infal niedergeleget. Ihme succedirte B. Martin Weyher/ deme Hertz. Johann Friedrich in Pommern/ von welchem die reformation erst vollbracht worden/ und diesem andere Fürsten solches geschlechts/ biß zu dessen gäntzlichen absterbens / nachgefolget.

Mit dem voto und seßion auff Reichs- und Creyß-tägen wolte sich anfangs etwas schwürigkeit ereignen/indem A. 1663 die Churfürstl. Brandenburgische Gesandtschafft bey der Reichs-versamlung im Fürsten-Rath begehret/ daß wie Camin nechst bey Minden/ zuweilen selben auch vorgesessen; inmaßen aus der unterschrifft des Reichs-abschiedes von A. 1542 zu sehen/ also die dem seculariſirten Stiffte und Fürstenthum Camin gebührende stelle vor/ oder immediate nach Minden angewiesen/ und auffgeruffen werden möchte. Es ist aber dieser seßions-streit endlich also erörtert worden/ daß es seine stelle zwischen den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg medio loco haben/ und hieselbst auffgeruffen werden sollte.

Herrschaften Lauenburg und Bütow.

Die lande Lauenburg und Bütow/ welche ebenfals von der Hinter-Pommerischen regierung verwaltet/ und als pertinentien des Hertzogthums Cassuben consideriret werden/ stunden vormahls auch unter dem besitz der Hertzoge in Pommern / denen sie von denen Creutzbrüdern A. 1310 gewaltsamlich entzogen/ hernach aber A. 1460 / da die Polen dem Teutschen Orden den zügel einlegten / und ihnen die spolia wieder abnahmen / wieder an die Hertzoge in Pommern gelanget sind; wiewohl mit der bedingung/ daß von dem Könige und der Republiqve in Polen die lehn von fällen zu fällen darüber gesuchet und würcklich empfangen würde. Daher auch die Cron nach absterben der Hertzoge den heimfall sich zueignete. Man hat aber an seiten des erbverbrüderten succedirenden Chur-hauses den anfall behauptet/ und in den Brombergischen tractaten also durchgedrungen/ daß die Cron das Brandenburg. erb-recht vor bekandt angenommen / und in eben solchen tractaten den Churfürsten investiret und beliehen haben/ mit resignation und erlassung aller pflichten/ welche die Officiales und unterthanen dem Könige und der Republiqve biß dahin geleistet hätten / also daß es deßhalber keines sonderbaren lehns-actus oder lehns-pflichten forthin bedürffe / sondern mit erneuerung derer pactorum von einem fall zum andern/ der lehns-renovation gerathen seyn sollen. Daher sie auch nach art der Pommerischen titulatur in denen Brandenburgischen titul angehänget worden. Als A. 1667 die herrschafft Draheim/ welche Steffan Potoki mit seinem tode verlediget/ von Chur-Brandenburg eingenommen worden/ und der König in Polen mißfallen dran hatte/ ließ er in dem an den Churfürsten abgehenden schreiben den titul dieser herrschafften aussen/ darüber aber und weil man das ehrenwort frater auch nicht exprimiret fande/ der brieff wieder zurück geschickt wurde. Der darauff erwehlte König Michael protestirte A. 1669 so bald bey der ersten audientz wider den gebrauch dieses tituls / es wurde aber endlich des jahrs hernach in der person des Freyherrn von Hoverbeck die lehn nach anleitung der Pactorum Bydgostiensium dergestalt ertheilet/ daß auff eine von dem Unter-Cantzlar in gegenwart des Königs und der Senatoren gethane vorhaltung/ darinnen der König Dominus Directus und Naturalis genennet/ und daß forthin mehr als ein gevollmächtigter lehnträger und von diesen eine solenne lehns-pflicht erfordert werden würde/ mitangefüget wurde; der Chur-Brandenburgische Gewalthaber also antwortete: Ich Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg Rath und zur recognition derer nach innhalt der Bydgostischen Pactorum lehn-gerechtsame der zwey ämter Lauenburg und Bütow/ und deren allerseits zugehörungen / rechten / einkünfften und eminentien verordneter gevollmächtigter Johann Freyherr von Hoverbeck / will hiermit im nahmen Seiner Churfürstl. Durchl. solche lehns-gerechtsame/ als zum Königreich Polen gehörig/ von Eurer Königl. Majest. als lehnherrn sothaner schlösser und städte hiermit recognosciret/ und daß der lehn-schein von E. K. Majest. ausgefertiget werden möchte/ hiermit gebeten haben. Auff ein mehrers ließe sich der Gesandte nicht ein / als daß er contestirte/ sein herr würde mit dem König und der Republique gute freund- und nachbarschafft pflegen / und die pacta fest halten. Als A. 1674 König Johannes Sobiesky erwehlet wurde/ und man vor das Chur-hauß Brandenburg das jus suffragii bey der wahl suchte / welchem das indigenat anhängig wäre / und hernach von erneuerung derer pactorum und lehns-renovation geredet wurde / wolten einige von denen Senatoren in die pacta conventa mit eingerücket haben/ daß man in dem Lauenburg- und Bütowischen contributiones zu suchen/ und die freyheit des exercitii Catholicæ religionis befugt seyn solle. Es wurde aber endlich gemildert und also gesetzt: Wir wollen auch daran seyn/ daß die ämter Lauenburg und Bütow bey ihren freyheiten und gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen/ und bey dem zustande / wie sie selbige unter der ohnmittelbaren herrschafft des Königreichs geübet haben / verbleiben sollen/ und wollen bey dem Churfürsten unsere

Königliche autorität fürwenden/ daß die darinn eingesessene Ritterschafft mit keinen contributionen beleget werden solte/ welche nicht auff landtägen von ihnen mit bewilliget worden. Seithero hat es weder wegen der titulatur noch der lehns-reichung keine difficultät gehabt. Diese herrschafften/ welche ein theil von Pomerellen ausmachen/ sind sonst von ziemlicher größe/ und begreiffen die städte **Bütow/ Lauenburg/ Lebe/ Lupow/ Smolsin.**

Die flüsse in allen diesen Pommerischen landen sind die schiffreiche **Oder/ Rega/ Persant/ Stolpe/ Gowe/ Grawo/ Lupow/** und **Wipper.**

Herzogthum Crossen in Schlesien.

Von der acquisition des **Hertzogthums zu Croßen in Schlesien** ist mit wenigen zu gedencken/ daß **Hertz. Henrich zu Glogau und Croßen/** der letzte seines hauses/ seiner Gemahlin Fr. **Barbaren/** Churf. **Johannsen zu Brandenburg** schwester/ durch vermächtniß seine Fürstenthümer hinterlassen A. 1476; worüber sich aber gefährliche motus ereignet/ welche zum kriege ausgeschlagen/ und endlich A. 1488 also beygeleget worden/ daß **Hertz. Johannes zu Sagan/** der nächste Agnat und prætendirte lehnsfolger/ sich mit dem Hertzogthum **Glogau** vergnüget/ und das Hertzogthum Croßen mit noch andern wichtigen zulagen/ **Züllich/ Sommersfeldten** und **Bobersberg/** der frau vermächtniß-erbin zur versicherung ihres Fürstlichen einbringens an 50000 goldgülden und des leibgedinges abgetreten. Von der zeit an ist es als ein wiederlößlich unterpfand bey Brandenburg gewesen/ biß auf A. 1538/ da Churf. **Joachim II** und sein herr bruder Marckgr. **Johann** zu Brandenburg von König **Ferdinanden I** in Böhmen zu solchen landen vermittels transaction und darauff erfolgter lehns-reichung ein weiters recht und den **titul** und **wapen** erlanget/ und ist dieses Hertzogthum der Provintz Cüstrin oder der Neuenmarck incorporiret worden. Ob es nun wohl bey der Cron Böhmen wegen der lehnschafft und dependentz seine richtigkeit hat/ also daß bey deren renovation allezeit eine Herren-Standes-person an den lehn-hof abgeschicket werden muß; so ist doch an dem/ daß das Hertzogthum Croßen von dem corpore der Schlesischen Provintzien sich so weit getrennet/ daß Chur-Brandenburg auff denen Schlesischen Land-tägen/ ungeachtet es dazu erfodert worden/ niemahls erschienen/ und also der titul Hertzog in Schlesien zu Crossen nur die situation, nicht aber eine incorporation anzeiget.

Das Hertzogthum Jägerndorff.

Das Hertzogthum **Jägerndorff** fall **K. Ludwig** in Hungarn und Böhmen/ **Marckgraf Georgen zu Brandenburg/** beygenahmt den **Frommen/** A. 1524 gegen etliche wichtige güter in Hungarn/ die er ihme zur danckbarkeit wegen guter education und treuer vormundschafft/ auch anderer treuen dienste schenckungs-weise übergeben gehabt/ ausgetauschet und zugeeignet/ darüber höchstermannter König **Ferdinand** hernach seinen consens mit dem bedinge ertheilet haben soll/ **daß es fürohin als ein lehn von der Cron Böhmen getragen** und recognoscirt werden solte. Es besagt aber der zwischen Marckgraf Georgen und dem Herrn von Schellenberg A. 1524 freytags nach Urbani aufgerichtete brief/ daß der Marckgraf das land Jägerndorff zu rechten erbe als eigene güter vor 58900 gülden Ungarisch erkaufft habe/ und sey darüber K. **Ludwigs** consens ausgewircket worden. Sein Herr sohn Marckgr. **George Friedrich** war mit leibes-erben nicht gesegnet/ darum ließ er solch Hertzogthum seinem Agnaten/ Churf. **Joachim Friedrichen** zu Brandenburg/ welcher es auff seinen Herrn sohn Marckgr. **Johann Georgen** verstammet: dieweil aber dieser von Kayf. **Ferdinanden II** deßhalber/ daß er sich der Pfältzischen und Böhmischen händel theilhafftig gemacht/ in die acht erkläret/ und das eingezogene land dem **Fürsten von Lichtenstein** verliehen und eingeräumet/ darneben fürgewendet worden/ daß Marckgr. **George Friedrich** es nie von **K. Ferdinanden** und **K. Maximilian II** anders als Böhmisch lehn recognosciret/ das Chur-hauß aber die gesamte hand daran nie hergebracht/ und daher einem Könige in Böhmen/ als obersten Hertzog in Schlesien/ der heimfall geschehen/ Marckgr. **Johann George** sey auch ein blosser detentor und innhaber/ daneben der Cron feind gewesen/ ist dem Chur- und Fürstlichen hause Brandenburg die prætension noch übrig blieben/ inmassen sie zu beybehaltung dero gerechtsams **titul und wapen** geführet. Die offtmahlige erinnerungen Churfürstl. prætension Ihr. Churfürstl. Durchl. und die vorstellungen/ daß solch Fürstenthum als ein fideicommiss bey dem Marckgräflichen hause gewesen/ und durch kein verbrechen/ auch selbst das laster der beleidigten Majestät dem hause nicht entzogen werden können/ haben zwar so viel gewürcket/ daß die Kayserl. Majest. sich erkläret/ sie wolten diese irrung auf das arbitrium unpartheyischer schieds-richter stellen; Chur-Brandenburg aber hat dero vor klar angegebenes recht auff den ungewissen ausgang eines rechtspruchs nicht setzen wollen/ biß endlich A. 1686 sowohl des Hertzogthums **Jägerndorff** halben/ als auch wegen der prætension auff die drey Hertzogthümer/ **Lignitz/ Brieg** und **Wolau/** welche sich auff ein pactum mutuæ successionis, so Chur-Brandenburg mit denen Hertzogen von Lignitz und Brieg vormahls eingegangen/ gründete/ dieser vergleich verabredet worden/ **daß Kayserl. Maj. an Churfürstl. Durchl. von Brandenburg den Schwibußischen Kreyß als ein mann-lehn** cum pleno Dominii & Superioritatis jure **benebst der Lichtensteinischen geld-foderung an das Fürstenthum Ost-Frießland abtreten und gewähren/ Churfürstl. Durchl. hingegen allen ihren ansprüchen auf besagte Schlesische Hertzogthümer verzicht leisten solte;** inmassen solches den 12 Aug. gedachten jahres also zur würcklichkeit gekommen/ und haben Chur-Fürstl. Durchl. an statt des tituls von Jägerndorff Schwibuß setzen lassen. Es ist aber A. 1695 hinwiederum ein neuer tractat auf andere conditionen geschlossen/ und Schwiebuß Kayf. Majest. zurück eingeräumet worden/ und wird zwar das **Jägerndorffische wapen** von Chur-Fürstl. Durchl. annoch behalten/ in der titulatur aber weiter nicht geführet.

wird von Kayf. Ferdinand II eingezogen.

wird abgethan.

An

Das Burggrafthum zu Nürnberg.

An dem Burggrafthum zu Nürnberg haben Churfürstl. Durchl. nichts würckliches in besitz/ sondern es gehören die demselbigen anhängige Fürstenthümer und lande dero Herren vettern Culmbachischer und Onolzbachischer linie zu/ daran sie gleichwol die mitbelehnschafft haben.

Fürstenthum Halberstadt.

Das Fürstenthum Halberstadt war vor dem Westphälischen frieden ein Fürstlich Hochstifft/ welches K. Carl der Grosse A. 777 zu Salingsstadt oder Osterwick denen heydnischen und nun zum christlichen glauben bekehrten Sachsen zum dienst gestifftet/ und sein Herr sohn/ K. Ludwig der Fromme/ A. 819 nacher Halberstadt versetzet. Der erste Bischoff war S. Hildegrin, so A. 827 verstorben/ der 48 und letzte war Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich/ welcher A. 1626 bey damahligen unruhen im Nieder-Sächsischen Kreyße unter prævalirung der Kayserlichen waffen zur stiffts-regierung kommen/ und unter denen Capitularen so wohl/ als bey denen kirchen und klöstern/ ja der religion selbst/ viel reformiret/ welches aber die Schweden bey erfolgter occupation wiederum abgethan/ und alles zum vorigen zustande/ welchen es zu anfang dieses/ und im mittel und ende des vorigen seculi gehabt/ wiederum restituiret/ biß sie endlich bey der friedenshandlung zu Osnabrück/ Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dasselbe als ein Fürstenthum/ so A. 1624 in Evangelischen händen gewesen/ zum æquivalent und satisfaction würcklich abgetreten/ inmassen denn dasselbige Ihr von Reichs wegen zu einem ewigwährenden unmittelbaren Reichs-lehn samt allen gerechtigkeiten/ privilegien/ Regalien/ territorien, so welt- als geistlichen gütern/ sie haben nahmen wie sie wollen/ so wohl auch mit der stimme und stelle auf Reichs- und Nieder-Sächsis. Kreyß-tägen übergeben worden; doch mit der bedingung/ daß die religion und kirchen-güter in dem stande verbleiben sollen/ wie in der zwischen dem Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen und dem Capitul aufgerichteten capitulation verglichen/ daraus aber kein election- oder postulations-recht bey der succession in dem Chur- und Fürstlichen hause Brandenburg erzwungen werden solte/ nachdem es dem hohen hause/ so lange ein Marckgraf von Brandenburg am leben/ erblich obwol lehnweise vom Reiche übergeben/ dabey aber auch frey gestellet worden/ den 4ten theil der Canonicorum (ausser der Pröbstey) zu tilgen/ und der Fürstlichen kammer die intraden einzuverleiben/ da auch die Evangelische dazu nicht hinlänglich/ den rest von der abgehenden Catholischen Dom-Herren pfründen zu ergäntzen.

Städte und lande dieses Fürstenthums.

Zu diesem Fürstenthum/ welches die Hertzogthümer Magdeburg und Braunschweig/ das Stifft Hildesheim und Fürstenthum Anhalt umringen/ gehören die städte Halberstadt/ Gröningen/ Aschersleben/ Osterwick/ Schwaneberg/ die ämter Hornburg/ Langenstein/ Schlanstädt/ Brock/ Oschersleben/ Kroppenstädt/ Güntersleben/ it. Homburg/ hauß Neundorff und Schneütlingen/ welche sonst dem Dom-Capitul zugestanden/ mönchs-klöster sind gewesen/ Hulseberg/ Hamersleben/ nonnen-klöster Adersleben/ Hadersleben/ Holmersleben und Gröningen. So liegt auch die herrschafft Hackelborn oder Hackeborn im bezirck des landes.

Dessen flüsse sind die Selcke/ Bode/ u.a.m. Unweit Halberstadt ist die berühmte Baumanns-höle/ in welcher die natur allerhand fremde wunderliche figuren vor die augen stellet.

Seither A. 1670/ da Graf Leopold Wilhelm von Tättenbach seiner verbrechen halber enthauptet/ und alle seine güter confiscieret worden/ hat Chur-Brandenburg auch die Grafschafft Reinstein/ in welcher die städte Blanckenberg und Haselfeld liegen/ als ein zur caducität verfallenes Halberstädtisches lehn einnehmen lassen/ und prætendirete deßhalber auf die erbgerichte des Stiffts Quedlinburg. Welche prætension ob sie wohl hiebevor mit gnugsamen gründen von Chur-Sachsen widerleget worden/ dennoch hernach in dem wegen Quedlinburg aufgerichteten vertrage und kaufbriefe eingeräumet zu befinden ist. In dem A. 1663 von K. Maj. zu Regenspurg confirmirten Churfürstl. testamento inter liberos war dem damahligen zweyten Churfürstl. Printzen/ Marckgr. Friedrichen/ dieses Fürstenthum samt dem amte Engeln zu seiner Fürstenmäßigen abfindung ausgesetzet und verordnet. GOtt hatte ihn aber zur gantzen Chur und endlich zur Königlichen Crone ausersehen.

Grafsch. Reinstein.

Nach absterben der alten Grafen zu Hohnstein/ so A. 1593 mit Gr. Ernsten ihr geschlecht geendet/ haben die Grafen zu Schwartzburg/ vermöge einer A. 1433 aufgerichteten erb-verbrüderung sich der ihnen angefallenen herrschafften Lohra/ samt dem städtlein Elrich und Bleicheroda/ wie auch Klettenberg und deren zugehörungen/ A. 1595 anmassen wollen; es hat aber Hertz. Henrich Julius zu Braunschweig nomine administratorio des Stiffts und der prætension einer stiffts-belehnung oder expectantz/ die er seinem Herrn vater Hertzog Julio zu Braunschweig wiederfahren lassen/ die beeden schlösser/ Lohra und Klettenberg/ mit gewaffneter hand eingenommen/ und die Grafen/ denen er wegen verlessener lehn und mangel des Kayserlichen consensus über gedachte Union kein recht zugestanden/ ihrer genommenen possess entsetzet/ und sein hierdurch erlangtes heimfalls-recht auf die nachkommen beym Stifte transferiret; inmassen denn Chur-Brandenburg durch den Westphälischen friedens-schluß darinnen so weit/ als es stifftisch lehn gewesen/ befestiget/ und von Ihro solch lehn an dero Stadthalter des Fürstenthums Minden Graf Johannsen zu Sayn und Witgenstein vollkömmlich cediret und abgetreten/ auch solche cession an Chur-Sachsen/ als ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Kreyßes/ notificiret/ dessen immatriculirung und admission zum voto und sessione recommendiret; seither aber auch wieder eingezogen und der Graf anderweit vergnüget worden ist. Und eben dieser Grafschafft halber suchen Ihre Kön. Maj. das votum auf Ober-Sächsischen Kreyß-tägen um so viel mehr/ weil eben durch dero Herrn vaters Churfürst Friedrich Wilhelms contradiction das votum von zeit solcher cession nicht geführet/ sondern

Grafsch. Hohnstein.

dern suspendiret / auch die Grafen von Schwartzburg / welche sich wider die Chur-Brandenburgische anmassungen oder gerechtsame mit protestationen verwahret / mit ihrem gegenspruch nichts operiren mögen / und Chur-Brandenburg die Reichs- und Kreyß-onera allein abführen ließen / so auf dieser Grafschafft haffteten.

Fürstenthum Minden.

Mit dem **Fürstenthume Minden** hat es wegen der fundation, wie auch der acquisition an das Chur-hauß Brandenburg / ingleichen wegen dessen itziger Reichs- und Kreiß-qualität / fast gleiche bewandtniß wie mit Halberstadt. Denn das vormahlige Bistthum hat besagter K. Carl A. 780 auch gestifftet / und Bischoff **Herinberten** dasselbe angewiesen / welcher auch / nach etlicher scribenten meynung / Hertz. **Wittekinden den Grossen** zum Christenthum befördert und getaufft / hernach von ihme eine reiche dotem bekommen haben soll. Der letzte Bischoff war **Franz Wilhelm / gebohrner Graf von Wartenberg** Bayrischen geschlechts / welcher auch Bischoff zu Osnabrück / Verden / und endlich Cardinal gewesen; ihme nahm Hertzog **George** zu Lüneburg zwar die stadt und stifft Minden hinweg / gleichwohl bliebe der Bischoff bey der dignität biß auf A. 1648 / **da das Stifft als ein weltlich Fürstenthum und immerwährend Reichslehn** samt der session und voto **auff allgemeinen Reichs- und Westphälischen Kreißtägen** / (jedoch mit vorbehalt der stadt Minden Regalien / jurisdiction und gerechtsamen: deßgleichen ohne abgang derer dem Fürsten / dem Capitul und gemeiner Geistlichkeit / wie auch der Ritterschafft zugehörigen flecken / dörffern und gütern) Chur-Fürstlicher Durchl. zur satisfaction und mit æquivalent gegen Pommern abgetreten / und A. 1649 würcklich eingeräumet: auch von Ihro den 15 Octob. solchen jahrs zu **Petershagen** / weiland der Bischöfflichen residentz / die possess ergriffen / und jahrs hernach am 12 Hornungs-tage die huldigung eingenommen worden. Das dazu gehörige territorium lieget an beyden seiten der Weser / zwischen dem stifft Osnabrück und denen Grafschafften Diepholt / Ravensburg und Schaumburg / und sind dessen vornehmste plätze / **Minden / Petershagen / Kenneberg / Sleutelburg / Himmelryck / Haußberg** / u.a.m.

Dessen gräntzen und städte.

Gräfl. titul von Hohenzollern.

Der Gräfl. titul von **Hohenzollern** ist von Churf. **Friedrich Wilhelm** A. 1684 zu erst angenommen worden / weil dero Durchlauchtigstes geschlecht obangeregter massen von dem alten hause **Hohenzollern** herstammet / und beliebte S. Churfürstl. Durchl. mehr den Gräfl. uralten titul / als den neuen Fürstlichen von Hohenzollern zu gebrauchen. Die ursache des hauptwercks war / weil das Chur-hauß das wapen schon längst geführet / und das successions-recht auf diese lande durch solch äusserlich werck der welt desto mehr bekandt bliebe. Daß aber der Graf zu Hohenzollern hierbey angenehmer war als der Fürst / rührete daher / daß der Churfürst nicht aus dem Fürstlichen / sondern Gräflichen geschlechte herstammete / und das Fürstliche prædicat nur dem erstgebohrnen und regierenden Herrn in dem Fürstenthum Hollenzollern gebührete / folglich auser communication stünde. Weil aber nun die Grafschafft Hohenzollern als das stamm-hauß billich andern vorzuziehen / so bekam es auch die erste stelle unter denen andern Gräflichen titulen.

Die nahmen und wapen der Grafen und herrschafften Marck und Ravensberg / auch Ravenstein / dann Lingen / Mörs / Büren und Leerdam / das Marquisat zu der Vehre und Vlißingen / die herrschafften Arlay und Breda gehören zu der Clevisch- und Orangischen erbschafft.

Churfl. lande in Guinea.

Auser die bißher specificirte lande besitzet Chur-Brandenburg auff der **gold-küste von Guinea** die festung **Groß-Friedrichsburg** / welche von der neuen Africanischen compagnie auf dem berge **Manfort** eine meile von Cabo tres puntas aufgebauet und den 1 Jan. 1683 solenniter eingeweihet worden. Und hat seit dem verlauten wollen / daß die örter Accada und Taccarary, als auch die einwohner des landes Anra sich unter deren schutz begeben hätten.

Fruchtbarkeit und natürl. gaben der Churfl. lande.

Die **fruchtbarkeit** und **natürliche gaben** des Churfürstenthums und der Teutschen Provintzien anreichend / so ist zwar nicht zu leugnen / daß die Marck Brandenburg und der antheil an Pommern überaus sandig und mit vielen wäldern bedecket / auch mit seen und morästen durchwässert ist / nichts destoweniger giebt es gnugsame nothdurfft an **korn** und guter **viehweide** / auch an der Oder ziemlichen **weinwachs**. Die flüsse und seen aber sind mit **fischen** gleichsam angefüllet. Im Magdeburgischen / Halberstädtischen und Märckischen hingegen wird ein überfluß an **getraide / hopffen / flachs** ꝛc. erbauet. Zu Halla / Saltza und Stasfurt wird das saltz in grosser menge zubereitet / und von daraus an die benachbarte lande / auch in Schlesien mit hereinziehung grosser summen geldes verführet. Hergegen könten sie weder steinerne / oder höltzerne häußer und wercke bauen / noch saltz sieden / wann ihnen die nothdurfft nicht aus Sachsen zubracht würde; wie dann auch aus Meißen die mühlsteine erlanget werden müssen. Haltbare **ertz-gruben** haben im Fürstenthum Halberstadt / wie auch in dem Fürstenthume Minden und der Grafschafft Marck sich entdecken lassen wollen / doch sonder gewißheit der nachhaltung. Denn sonst fehlets allen diesen landen an silber-gruben und andern ertzen. Das Clevische Fürstenthum hat mangel an weine und saltze / hergegen trefliche viehzucht und kornbau / und in der Marck ist das marck von Westphalen zu finden. Pommern hat an fischen und wildpret überfluß / an getraide und saltz die nothdurfft / an holtze reichthum / und zeucht gute pferde. Die **woll- und leinen- auch halb seiden-manufacturen** stehen in ziemlich gutem flor / und ist / um die künstler und arbeiter mehr zu encouragiren / viel vorträgliches vor sie verordnet / auch vor etlichen jahren verboten gewesen / kein eintziges stück blaugefärbtes tuch / so anderwerts fabriciret / ins land zu bringen; zu Bilefeld und daherum verfertiget man sehr **feine leinwad** / so mit gutem nutzen auch weit in die ferne verkaufft wird. Und haben die Frantzöischen flüchtlinge

linge der Marck-Brandenburg/ sonderlich der hauptstadt Berlin/ Magdeburg/ Halle und andern viele handthierung zugezogen.

Churfürstl. hohe Reichs-axiomata und gerechtsame.

Die hohe Reichs-axiomata und gerechtsame/ welche einem Churfürsten von Brandenburg zukommen/ betreffend/ so sind S. Königl. Majest. im Churfürstlichen Collegio der vierte weltliche; sonst aber bey der Marck zu Brandenburg ihres hohen geschlechts der zwölffte Churfürst/ und haben das hohe Reichs-axioma des heil. Röm. Reichs-Ertz-Kämmerers auf sich/ krafft dessen sie in erwehlung eines Römischen Käysers oder Königs die sechste stimme führen/ und bey öffentlichen Reichs-processionen/ da die prælatio insignium geschichet/ Kayserl. Majest. den zepter dergestalt vortragen/ daß sie in der andern ordnung mit Chur-Bayern und Pfaltz/ und zwar zur rechten hand gehen. Werden aber die insignia nicht vorgetragen/ so gehen sie samt ietztgedachten Churfürsten in der ersten reihe zur rechten hand/ bey sessionen und wo latera gehalten werden/ sitzen sie Chur-Bayern zur rechten/ bey solennen hoffhaltungen pflegen sie Kayserl. Majest. zu serviren mit vortragung des silbernen gießbeckens und gießkanne zu reichung des handwassers; nicht weniger mit werffung der hand-quelen. Das becken/ wie auch das Churfürstl. pferd fället/ dem herkommen nach/ dem Erb-Kämmerer Fürsten von Hohenzollern anheim.

Auf Reichs-tägen hat das Chur-hauß sieben vota/ eines im Churf. Collegio/ und sechs im Fürsten-Rathe wegen so vieler Reichsstandmäßiger Fürstenthümer/ Magdeburg Hinter-Pommern/ Halberstadt/ Minden/ Camin/ und unter denen Reichs-Gräfl. so viel zu sagen/ daß man es mehr als vor ein votum rechnen kan. Das Clevische ist zwar auf Westphälischen Kreyß-tägen in der activität/ nicht aber bey allgemeinen Reichs-versammlungen/ wegen des Chur- und Fürstl. hauses Sachsen contradiction. Wann nun die beeden Fürstl. Brandenburgisch. häuser ihre vota gleichförmig führen/ ist leicht zu erachten/ was Chur-Brandenburg vor eine grosse autorität bey dem Reiche haben muß.

Unter die Reichs-privilegia/ womit Ihro Churfürstl. Durchl. vor andern Churfürsten und Ständen begabet/ wird gerechnet die freyheit zölle auffzurichten/ und die alten zu versetzen und zu erhöhen. Allein als vor weniger zeit dieses privilegium zu Wien die renovation erhalten sollen/ und Ihre Kayserl. Majest. ihres allerhöchsten orts nicht ungeneigt darzu waren/ haben sich/ sonderlich von Chur-Pfaltz und dem Chur- und Fürstl. hause Braunschweig und Lüneburg gewaltige zweiffel und dubia ereignet/ indeme man/ daß noch sehr ungewiß sey/ ob Kayss. Friedrich III ein solch privilegium gegeben oder mit bestande geben können/ ja daß vielmehr wider dergleichen diplomata unterschiedlich erkant worden/ vorgeschützet/ wodurch die Kayserliche confirmation so wohl damit zurück gehalten/ als auch die freyheit selbst nie zu einem vollkommenen gebrauch gelassen worden ist. Und fast gleiche bewandniß hat es auch mit denen privilegien/ welche Limnæus und andere erzehlen/ nemlich daß sie an allen ströhmen mühlen dörfften auffrichten. Wann dieses in den Brandenburgischen landen zu verstehen/ gehöret es zur landes-hoheit; wiewohl es an andern orten kein Regal/ sondern jederman/ wie in Sachsen/ erlaubet ist/ ingleichen daß alle keßler/ welche in den Östlichen Reichs-Provintzien wohnen/ unter Chur-Brandenburgischer protection, wie die andern an dem Rheinstrom unter Chur-Pfaltz/ stehen sollen. Daß Chur-Brandenburg befugt sey/ alle raub-schlösser anzugreiffen/ und zu zerstören durch gantz Teutschland; ingleichen daß es eine allgemeine anwartung habe auff alle Reichs-lehn/ &c. welches aber weder am Kayserlichen hofe noch von andern Chur- und Fürsten gestattet wird. Dieses aber ist ausser wiedersechten/ daß das hohe Chur-hauß/ vermöge Kayser Friedrichs A. 1476 verliehenen diplomatis/ macht hat mit dero Fürstenthumen und landen als wie mit allodial-gütern zu schalten/ darüber zu disponiren und zu vergeben/ doch daß sie im Chur- und Fürstlichen hause verbleiben mögen/ welches den mit Chur-Sachsen und Hessen/ so wohl mit Schweden habenden erbverträgen und respective des heil. Röm. Reichs grundgesetzen unschädlich seyn muß. Aus dieser freyheit mit denen erblanden/ ja der Chur selbst nach belieben in dero Chur-hause zu schalten/ rühret zweiffels frey her/ daß Churf. Friedrich A. 1437 kurtz vor seinem tödlichen hintritt verordnete/ daß der zweyte Printz Marckgr. Friedrich II/ bergenahmt mit den eisernen zähnen/ in der Chur-würde und Marck-Brandenburg seines verspürten heroischen muths und verstandes wegen succediren/ und der Chur-Printz/ deme vermöge des rechts der erstengeburt und güldenen bulle die succession doch gebührete/ sich mit dem antheile des Francken und Vogtlandes abfinden lassen solte; inmaßen auch würcklich also erfolget. Ob aber dieses privilegium zu einer beständigen und niemahls unterbrochenen observantz gekommen/ ist fast zu zweiffeln/ weil man beym Schopio Th. Feud. c. 2. S. 10. p. 420 lieset/ daß bey alienationen der Kayserl. consens erfodert worden. Nicht weniger sind sie auch befreyet/ daß sie die Böheimische lehn in eigener person oder durch einen Fürsten nicht empfahen dürffen; wiewohl man es bey andern Chur- und Fürsten/ welche lehn bey der Cron Böhmen zu suchen und zu empfahen haben/ ietzo auch nicht mehr so genau nimmet/ und sie zur persönlichen auffwartung nicht nöthiget.

Überdieß sind die Chur-Brandenburgischen hohen gerichte nicht nur krafft der freyheit/ so in Kayss. Carl IV güldener bull enthalten/ sondern auch vermöge des von Kayss. Rudolphen II de dato Prag den 24 Jul. 1595 erworbenen privilegii/ der appellationen entnommen/ und ist darinne zwischen diesem und dem Churfürstl. Sächs. appellations-privilegien der unterschied/ daß dieses auch alle Fürsten des hauses Sachsen in sich begreifft; die Marckgrafen zu Brandenburg aber sich der Churfürstlichen Brandenburgischen befreyung nicht gebrauchen dürffen. So ist auch ietztgerühmtes privilegium nicht von allen Churfürstlichen landen insgemein/ sondern nur

nur von der Marck-Brandenburg alleine anzunehmen / inmaßen es in denen andern Provintzien biß auff 1500 thlr. eingeschräncket ist; unlängst aber mag bey Kayſ. Majest. wohl ein anwurff geschehen seyn / das jus de non appellando auff alle Fürstenthümer / Graff- und herrschafften zu extendiren / womit auch die Stände und unterthanen wohl zu frieden seyn sollen / als die einen billigen abscheu führen vor der unsterblich- und kostbarkeit der processe / die man anderwerts hat. Hierbey ist auch beyläuffig zu gedencken / daß gleichwie wohl iederman wird zugeben müssen / daß S. Churfürstl. Durchl: das hohe Regal der primariarum precum in allen dero landen ausüben könne / also auch dero Churfürstl. Gemahlin solches gerechtsam bey allen jungfräulichen Stiffteren zu exerciren freye macht habe. Und ob wohl die Aebtißin des Stiffts S. Marien in Minden dieses Regal vor etlichen zwantzig jahren in zweiffel gezogen / und die von der damahligen Churfürstin providirte Stiffts-jungfrau einzunehmen verweigert / auch als die regierung zu Minden die provisam bey ihrer præbende schützen wollen / ans kammer-gericht zu Speyer appelliret / und mandata und compulsoriales ausgewürcket: So hat doch Chur-Brandenburg diese sache beym Reichs-Convent als ein stück der Landes-Fürstlichen hoheit behauptet.

Verfassung im Chur- und Fürstl hause wem sie zuzuschreiben.

Die grund-gesetze / oder pacta familiæ dieses Durchl. Chur- und Fürstl. hauses hat man Churf. Albrechten dem gemeinen stamm-vater beeder Chur- und Fürstlichen haupt-linien zuzuschreiben. Inmaßen er auch A. 1457 ein mit-urheber worden der zwischen denen Chur- und Fürstl. häusern Sachsen / Brandenburg und Hessen auffgerichteten / und A. 1614 zu Naumburg zum letztenmahl erneuerten erb-verbrüder- und erb-vereinigung: Da das privilegium Fridericianum freye gewalt ertheilet hat / von denen landen / ja der Chur selbst zu disponiren / wird doch solches billich auff die geblüts-verwandte und das Churhauß selbst verstanden / denn es geschehe sonsten denen übrigen hohen geschlechts-vettern / erb-verbrüderten und des rückfalls wegen versicherten häusern sehr wehe / und weiß man / was bey denen erb-verbrüder- und erb-vereinigungs-verwandten / Chur- und Fürstlichen häusern / bey renovationen dieser Unionen vor fragen und antworten vorbey gegangen / es würde das Reich und die Kayſ. Majest. auch itzo noch viel bey dem exercitio dieserley privilegien zu erinnern finden. Unterdessen sind die verfassungs-maximen auff das primogenitur wesen nun um so viel mehr befestiget / als die Königliche würde keine theilhabungen dem Königlichen guberno in Preußen oder Staat in den Teutschen Provintzien zulässet / der Churindividualität zu geschweigen.

Das geheimte Staats-Collegium hat Churf. Joachim Friedrichen zu seinem Stiffter A. 1604; darinnen Ihre Königl. Majest. zwar selbst præsidiren und einen obersten Staats-Minister / itzo den herrn Grafen von Wartenberg / und öffters biß 12 und mehr würckliche geheimte Staats-Räthe haben / und ist dieses axioma so hochansehnlich / daß ihre hoheit Printz Philipp Wilhelm / Stadthalter des Hertzogthums Magdeburg / dergleichen zu führen kein bedencken haben. Hiernechst ist der geheimte Kriegs-Rath / darinnen auch einige würckliche Staats-Räthe mit sitzen. Dann das General-Kriegs-Commissariat.

Churfürstl. Hof-Staat.

Den Hof-Staat Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg belangend / so ist nicht zu leugnen / daß er schon längst Königlich gewesen / ja es manchem Königlichen zuvor gethan / und zeugen die consilia und deren effecten / wie auch die höchstlöblichen kriegs-operationes zur gnüge und verwunderung / mit was klugen / geschickten und tapffern Ministris und Generals die hohen civil- und militar-chargen versehen sind. Churfürst Friedrich Wilhelm hat wohl eher neun Fürsten aus Reichs-Fürstlichen häusern zu Stadthaltern und bey seinem Etat gehabt / und führet der Ober-Kammerherr die erste charge bey hoff.

Administration der Justiz.

Die justitz ist sehr wohl bestellet / zu Cölln an der Spree ist das ober-hoffgerichte oder geheimte kammer-gerichte / dessen urheber Churf. Joachim II A. 1540 gewesen / und die regierung oder das geheimte Justitz-Collegium / allwo die Märckischen sachen expediret werden. So ist auch ein besonders ober-hoff-gerichte zu Prentzlow in der Ucker-Marck. Die Neu-Märckische regierung ist zu Cüstrin / wohin auch die Crossenischen und Nieder-Lausitzischen zur Chur-Brandenburgischen hoheit gehörige sachen gezogen sind. Die Pommerische regierung ist zu Colberg. Die Clevischen und darzu gehörigen Märckischen landes-affaires expediret die landes-regierung zu Cleve. So sind auch zu Halberstadt / und zu Petershagen im Stiffte Minden / desgleichen zu Königsberg in Preußen / deme der Königliche Burggraff præsidiret / wovon unten an seinem orte / und wie obgedacht zu Halla in Sachsen besondere landes-regierungen / zu ertheilung des rechts und erörterung der landes-sachen verordnet. Und wegen der Ravensbergischen sachen ist zu Berlin ein Ober-Appellations-gerichte. Mehrere Collegia sind der Kirchen-Rath / und das Consistorium, die Lehns-Cantzelley / das General-post-amt / das hauß-vogtey- oder hof-gerichte / die geheimten kriegs- und jagt-auch andere Cantzelleyen / die Frantzöische gerichte / die Academie der künste und Mechanischen wissenschafften / die geheime archivs-expedition. Das bau-amt bey civil- und militar-gebäuden / die müntz-commission, die Ritter-Academie / die städte-casta u. a. m.

Residentz und lusthäuser.

Die residentz pflegen S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die meiste jahrszeit über zu Berlin zu halten / welche stadt in fünff absonderliche städte eingetheilet wird / als Berlin / Cölln an der Spree / Friedrichswerder / Dorotheen-stadt und Friedrichsstadt. Das schloß ist sehr weitläufftig / und zu einer Königl. hofhaltung nach der neuen anlegung überaus bequem angerichtet: Allwo auch das zeug-hauß / die bibliothec / das müntz-cabinet / die raritäten- und kunst-kammer / die waffen-kammer / der marstall und andere Königliche gebäude / lustige promenaden /

den / die tour a la mode, die schönen gärten und andere sehens-würdige dinge sind. Andere lust-häuser sind / Potsdam / Köpenick / Oranienburg / Lützelburg / Friedrichsfeld / Schönhausen ꝛc. Die Königlichen herren brüder residiren / der älteste zu Schwed / der andere zu Sonnenburg / der dritte zu Guilitz.

Churfürstl. haupt-stamm und Provintz-wapen.

Das ietzige Königliche und Churfürstliche heer-schild und haupt-wapen-kleinod wird / nach anzeige des Königlichen Majestät-und secret-insiegels / folgender maßen disponiret / daß es überzwerch in fünff theile oder linien / und die länge herab wiederum in der ersten / dritten und vierdten linie in sieben theile gesondert sey / und in der zweyten von oben herab beschehenen abtheilung nebens dem haupt- und ehren-schildlein nur vier feldungen / in der ersten zwerch-linie aber noch das oben auffgelegte Ertz-Kämmer-schildlein oder kleinod habe / wie aus folgenden mehr erhellen wird. Im ersten und andern erscheinen der Jülichische und Bergische löwe ; deren / wie auch der übrigen zur Jülichischen succession gehöriger wapen blasonierung unterm titul Chur-Sachsen beschrieben worden. (3) Wegen der Marck zu Brandenburg im weissen felde ein ausgebreiteter rother adler mit drey-blätterichten halben circuln. (4) Wegen Magdeburg ein in der mitten überzwerch getheiltes schildlein / dessen obere feldung roth / die untere silbern ist / beedes modelirt / (5) das Clevische / (6) wegen des Burggrafthums zu Nürnberg im güldnen felde ein schwartzer zum raube geschickter löwe / roth gekrönt und roth bewehrt / auch mit roth ausgeschlagener zungen : Und ist dieses schildlein mit roth und weissen auff würffel-art figurirten leisten belegt. In der mitten dieser linie liegt (7) auf dem Märckischen adler und dem Magdeburgischen schildlein das ehren-kleinod des Ertz-Kämmer-amts / nemlich im lasur-blauen zierlich modelirten felde der güldne Reichs-zepter. In der andern zwerch-reihe (8) folget wegen Caßuben im güldenen felde ein zum raube geschickter schwartzer greiff / (9) wegen Stettin im himmelblauen felde ein zum grimmen aufgerichteter mit golde gekrönter rother greiff / der auch mit golde bewehrt / (10) wegen des Königreichs Preußen im silbern felde ein schwartzer ausgebreiteter adler / dessen brust silbern und mit denen buchstaben F. R. bezieret / der hals aber mit golde bekrönet ist / und stehet dieses schildlein / auf welchem eine güldene Königliche geschlossene krone ruhet / fur le tout oberhalb des gantzen stamm-schildes loco honoratissimo. (11) Wegen Pommern ein silbern schild / darinnen ein rother greiff mit güldenem schnabel und klauen oder waffen erscheinet. (12) Wegen des Fürstenthums Wenden im silbern felde ein aufgerichteter mit rothen und castanien-braunen streiffen bemerckter greiff. In der dritten reihe (13) das Märckische wapen / (14) wegen Halberstadt ein in die länge herab getheiltes schildlein modelirt / dessen vordertheil silbern / der hintertheil aber rubin-farbig ist / (15) wegen Croßen im silbern felde ein schwartzer einköpffiger ausgebreiteter adler / dessen brust mit einem silber-weißen halben monde und creutzlein behafftet / (16) wegen Stargard im silbern felde ein mit grünen und rothen zwerchstrichen bezeichneter zum raube geschickter greiff / (17) wegen Jägerndorf in weisserfeldung ein schwartzer ausgebreiteter / auf der brust mit einem silbern jägerhorn behangener schwartzer adler / (18) wegen Minden im rothen felde zween silberne auf Burgundische creutz-art gestellte schlüssel / (19) das Ravensbergische schildlein / (20) wegen Zollern ein quartiertes schildlein / dessen erster und vierdter theil silber / die andere und dritte theile aber schwartz erscheinen / (21) wegen der Grafschafft Usedom ein in die zwerch getheiltes schildlein / in dessen oberer rothen feldung das obertheil eines silbern greiffs in actu nobiliori erscheinet : Die untere feldung aber bestehet aus 4 oder / wie es andere zeichnen / sechs blau und güldenen würffel-reihen / (22) wegen Wollgast im blauen felde ein silber-weisser greiff / dessen untertheil sich in einen fisch / oder drachenschwantz endiget (23) wegen Camin im rothen felde ein silber-weißes creutz / (24) wegen des Fürstenthums Barth im güldnen felde ein schwartzer weißgeflügelter greiff / (25) wegen der Grafschafft Gutzkow im güldenen felde zween rothe zwerch-weiß gelegte bruch-äste / mit 4 rothen rosen auf allen seiten belegt. (26) Wegen der Grafschafft Rupin / welche mit absterben des letzten Grafen seines geschlechts / Wilhelm von Lindau genannt / A. 1524 Churfürst Joachim I als lehnherrn heimgefallen / im rothen schilde ein silberweißer adler mit vergüldeter zungen und klauen / (26) in der 5ten reihe ist durch die gantze zwerch-länge hindurch eine rubin-farbige feldung / welche die Regalien oder den Blutbann bedeutet / und in der alten Reichs-Fürsten / Sachsen / Anhalt und des Burggrafthums Meißen wapen / sonst aber über diese vier nirgends zu finden seyn wird. Wie sonsten Ihre Königliche Majestät auffer dero Königlichen grossen Staats-insiegel / damit die von Ihr unterzeichnete briefe ausgehen / die disposition ihrer wapen-kleinoden gemacht haben / das ist noch unbekandt / die zur Orangischen erbschafft gehörige schilder und zierrathen sind theils unter des Fürstlichen hauses Nassau / theils unter des souverainen Fürstenthums Orange wapen-schilde erkläret worden. Auf dem gantzen haupt-heerschilde erscheinet an statt der sonst gebrauchten güldenen offenen helme eine Königliche geschlossene güldene crone ; die helm-decken / nachdem sie groß oder klein mit vorgebildet werden / haben die metallen und farben ihrer haupt-schildere zu beeden theilen / und zweene wilden männer sind als wapenhalter / mit ihren keulen zu beeden seiten stehend / mit dem guten augurio anzusehen / daß die macht und grosse krafft des Königlichen und Chur-Fürstlichen hauses beständig seyn werde. Um das schild hänget ein Königlicher mit hermelin gefütterter mantel. Hingegen bestehet das Königliche Cabinet-Secret nur aus vier feldungen / dem Brandenburgischen adler / dem Magdeburgischen schilde / denen Clevischen lilien-stäben / und dem Pommerischen greiffe / und auf dem orte der ehren liegt das Königl. Preußische adlers-schildlein / oben mit einer Königlichen Crone / und über

dem haupt-schilde die grosse Königliche Crone. Der umhang zeiget den Königlich-Englischen Hosenbands-Orden mit der umschrifft: Hony soit qui mal y pense.

Königl. Ritter-Orden.

Von dem Königlichen **Ritter-Orden** des schwartzen adlers wird beym Königreich Preussen etwas gesagt werden. Sonst haben sie auch die Ordens-zeichen Sincere Amicie und La Generosite auszutheilen geyfiogen.

Einkünffte.

Die **einkünffte** der gesammten Chur-Fürstlichen Provintzien müssen allerdings viel millionen ertragen / welche durch geschickte Ministros immerzu vermehret werden. Und gehören zu dem Königlichen Kammer-Staat unter einem General-Directore aller Domainen die geheime hof-kammer / die amts-kammern / und ferner zum Kammer-Staat die hof-renterey und saltz-amt / das proviant- und mühlen-amt ꝛc.

Die accise hat der hochseligste Churfürst **Friedrich Wilhelm** eingeführet / sie vor seinen grösten coup de politique gehalten / und vermöge dieser gold-grube den perpetuum militem zu stabiliren gesucht / auch glücklich erlanget / und ist das accis-amt nebst darzu gehörigen subalternen ämtern so wohl verfasset / daß auch die benachbarten von diesen guten anstalten muster nehmen. Die commercien sind unter höchstgedachtem Churfürsten zu einer grossen aufnahme gediehen / und durch den obgedachten **neuen canal** / welcher unweit Franckfurt aus der Oder in die Spree / und ferner in die Havel / und aus dieser in die Elbe führet / mercklich befördert. Der ietzige Churfürst aber hat gar viel neue colonien von Frantzöischen flüchtlingen / und durch dieselbe nützliche manufacturen aufgerichtet / auch die Saale durch sieben künstliche schleusen schiffbar machen / und den angelegenen städten dadurch viele commoditäten und stärckere handlung zubringen lassen. Wiewol sie sich gegen Chur-Sachsen dieser neuen wasserstrasse halber dahin erkläret / daß sie kein kauffmanns-gut auf der Saale aus der Elbe herauf bringen / noch der handel-stadt Leipzig an ihren meß-freyheiten und gerechtigkeiten schaden thun / sondern nur saltz / holtz / stein-kohlen und andere materialien auf der Saale in die Elbe / förter in die Havel und Spree bringen lassen wolten. S. Königl. Maj. haben in diesem 1704ten jahre einen neuen modum ihre kamerintraden zu vermehren versuchen und ins werck richten lassen / indem sie dero ämter / vorwercke und andere Domainen-stücke auf einen erbpacht veralieniren / und sich daneben ein gewiß **erb-stands-geld** entrichten lassen / wovon sie sehr grosse geld-summen gezogen / und ihre kammer-gefälle haupt-sächlich verstärcket / hergegen die amts-kammern aufgehoben haben.

Macht und Kriegs-Staat.

Dero **Kriegs-Staat** belangend / so hat **Churf. Friedrich Wilhelm** allezeit eine große armee auf dem fuße und gute Generalen und Officirer gehabt / und damit die gloire der Brandenburgis. macht sehr hoch hinaus geführet / welche dann dero Churfürstliche successor bey sich nicht verringern lassen wollen / und hatten Ihre Königl. Majest. vor kurtzer zeit bey ihrem mit tapferen hohen und subalternen Generalen und hohen Officirern wohl versehenen Kriegs-Etat / welchen der herr General-Feld-Marschall Gr. von Wartensleben dirigiret / und dabey sich der Cron-Printz als Obrister von denen cadets / und Printz Philipp Wilhelm als General-Feldzeugmeister / Printz Albrecht als General-Lieutenant zu pferde / Printz Christian Ludwig als General-Lieutenant zu fuß / Hertzog Friedrich Ludwig von Holstein als General von der Cavallerie / Fürst Leopold zu Anhalt als General Lieutenant / und andere Grafen und herren mehr befinden / an miliz 3 compagnien gardes du corps, 1 compagnie grands mousquetairs / 1 compagnie grenadiers à Cheval, 2 compagnien gens d'armes, als die miliz von dem Churfürstl. hause. Von cavallerie das leib-regiment und das Churprintzliche / das leib-regiment dragoner / die garde zu fuß zu 6 bataillons / die übrige miliz / neun regimenter zu pferd / vier regimenter dragoner / zwey und zwantzig regimenter infanterie. Dann 16 frey-compagnien / unter sieben Generals und Obristen stehend. Die artillerie ist hin und her in denen vielen vestungen zerstreuet / und doch weder in dem haupt-zeughause abgang / noch bey der armee oder trouppes im felde einiger mangel. Bey den ietzigen conjuncturen haben J. Königl. Majest. in Preußen Ihrer Kayf. Majest. mit 8000 mann beyzustehen versprochen / und werden doch noch ein solch corpo ohne die garnisonen in denen festungen und haltbaren örtern übrig haben / daß es vor eine Brandenburgische armeee paßiren kan. Im verwichenen monat Majo ließen J. K. Majest. dero Ständen proponiren / sie würden durch die conjuncturen bemüßiget / ihre armee biß 40000 mann zu verstärcken / verlangten dahero gnugsamen beytrag.

Die **land-miliz** ist nicht weniger sehr considerabel, und haben unter einer so glorwürdigen anführung auch die bauren die waffen dergestalt führen lernen / daß sie es der reglirten miliz vieler orten wo nicht zuvor / doch nicht gar ungleich thun sollen / welches in vorigen jahren die Schweden zu ihren selbst gesuchten ziemlichen schaden erfahren. Es sind aber vom land-ausschuß / ohne merckung einigen abganges in allen Provintzien / über 30000 mann auff den fuß zu stellen / und der Ritter-pferde mögen auch wohl bey 5000 in allen Provintzien auffbracht werden. Bey der feuerwerckerey ist ein nachdrücklicher vorrath / und mannichfaltige erfindung / dessen auch ietzo vor Landau (A. 1704) die hohen Alliirten mit ruhmseligen nutzen sich gebrauchen können.

Festungen.

Der festungen und wichtigen päße sind in denen sämtlichen Churfürstlichen landen eine gute anzahl und die fürnehmsten: **Cüstrin** / welche 37 brücken hat / **Franckfurt an der Oder** / **Peitze** / **Landsberg** / **Spandau an der Havel und Spree** / **Drießen** / **Colberg** / **Magdeburg** / wegen der neuen citadell **Minden** / **Lipstadt** / **Memel** / **Pillau** / **Wesel** / **Ratenau** / **Berlin** / **Stargard** / **Regenstein** im Halberstädtischen / **Sparenberg** im Ravensburgischen ꝛc.

Macht zur See.

Zur see haben Churfürstliche Durchl. sich vor allen andern Chur- und Fürsten des Reichs beträchtlich gemachet / and ist noch unentfallen / wie sie / da nach dem Niemwegis. frieden von Spanien keine satisfaction wegen versproche-

ner

ner kriegs-subsidien zu erhalten war / durch ihre capers ein groß beladen Spanisch schiff A. 1680 bey Ostende wegnehmen lassen. Daß man aber fürgegeben / der Chur-Brandenburgische schiffs-director wäre capabel / die Holländischen commercien zu ruiniren / gehet wohl zu weit / und wird damit nicht gläublicher gemacht / wenn man vorgeben will / Franckreich hätte mine gemachet / den commercien-tractat / oder recess von Marine zu Hollands schaden vor die Brandenburgischen negotien dahin zu erweitern / daß ihnen allenthalben an denen see-küsten favorisiret werden solte. Die Brandenburgische Africanische compagnie hat zu Emden ihre factorey angeleget / ob aber ein gar grosser gewinst jährlich davon einlauffe / wissen die am besten / welche bey der so genannten Admiralität sitzen.

Ansprüche. Die ansprüche S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. gehen (1) an das gesamte Reich um ihrem Chur-hause eine zulängliche satisfaction zu geben / wegen der großen schäden und unkosten / die sie bey gelegenheit des Schwedischen krieges / worein sie bloß aus einer patriotischen liebe gegen das gesamte vaterland verwickelt worden / übertragen / die rechtmäßig gewonnene länder aber durch den frieden zu St. Germain restituiren müssen / und verlangten sie A. 1680 / daß der Kayser und das Reich ihnen eine expectantz auff das Fürstenthum Ost-Frießland / hiernechst auch die Reichs-städte / Nord- und Mühlhausen und Dortmund / erb- und eigenthümlich abtreten möchten. Alleine hierwider setzten sich nicht allein die interessirten städte / sondern auch Ost-Frießland auffs hefftigste / worinnen denn Braunschweig-Zelle die remonstration bey andern Mit-Reichs-Ständen auch nicht sparete / daß also nichts draus wurde. (2) Auff das Burggrafthum Nürnberg / dessentwegen sehr blutige kriege in vorigen zeiten geführet worden / wie unten weitläuftiger folgen soll. (3) Auff die Lastadie / Stettin gegen über / ingleichen auff die Penemünder-schantze / Usedom und Wollin. (4) Auf den indigenat in Polen / wegen Lauenburg und Bütow.

Churfürstl. anwartschafften. Es haben auch J. Königl. Maj. die anwartung an dem Hertzogthume zu Holstein / und allen dessen ein- und zugehörungen / so viel da dem Röm. Reich zu lehn rühret / auf dem fall / da sichs begeben solte / daß der sämtlichen Hertzoge zu Hollstein männlicher stamm abgehen solte. Dieses angefall hat weiland Churf. Joachim II zu Brandenburg von weyland Kayf. Carln V erlanget. Hiernechst ist auch aus den Kayserlichen lehn-brieffen besonders K. Maximilians I de dato Worms 15 Julii 1495 ertheiltem diplomate bekandt / daß das gesamte Chur- und Fürstliche hauß Brandenburg die expectantz auff das Hertzogthum Mecklenburg / das Fürstenthum der Wenden / die Grafschafft oder nunmehrige Fürstenthum zu Schwerin / das Fürstenthum zu Ratzeburg / die Grafschafft Schwerin / samt den landen Stargard und Rostock / und alle dazu gehörige herrschafften / lande und leute / schlösser / städte ꝛc. als dann zwischen dem Marckgrafen zu Brandenburg und den Hertzogen zu Mecklenburg deßhalber verschreibung ausgangen / von Kayf. Friedrichen III als Römischen Könige erworben / und von der ietzigen Kayserl. Majest. die renovation und confirmation erlanget haben. Ingleichen haben Ihre Königl. Majest. A. 1695 die anwartschafft auff die Reichs-lehn der Grafschafft Limburg bekommen. Auff Ost-Frießland soll die expectantz auch bey einem gewissen tractat mit eingehandelt seyn / wodurch aber dem Chur-hauß zu Sachsen zu viel geschehen / als welches einen ältern anspruch daran hat. Gleiche bewandniß hat es mit dem Fürstenthume Anhalt / man wolte denn Hatzgerode und andere in der Churfürstl. Sächsischen anwartung nicht begriffene stücke und örter darunter verstehen.

Churfl. gerechtsame über des Johanniter-Ordens güter und Baleyen. In krafft offt angezogenen Westphälischen frieden-schlusses sind auch dem Chur-hause Brandenburg alle commenden und andere zu dem Ritter-Orden S. Johannis gehörige güter / (dazu auch die Grafschafft Vieraden zu rechnen) so ferne sie ausserhalb derer an die Cron Schweden cedirten lande gelegen / als Patrono zu restituiren verordnet und zugeeignet worden. Wie denn demselben auch das schutz-recht über die im Hertzogthum Mecklenburg gelegenen / und diesem Fürstlichen hause überlassene land-commenduren / Mürow und Nemerow / auffgetragen und erblich übergeben worden.

Die Baley Brandenburg oder das Heer-Meisterthum dieser landen gehöret in gewisser massen unter die Groß-Baley von Teutschland / welche eine von denen 8 National-Consiliis ist / daraus der Johanniter oder Maltheser Ritter-Orden bestehet / und begreifft viel commenthureyen in der Marck / Mecklenburger lande / Pommern / Wendenlande / Sachsen und Lausitz unter sich / die hiebevor unter des Groß-Priors commando allesamt gestanden. Die residentz dieses Heer-Meisterthums war zu Sonnenburg in der neuen Marck. Im vorigen seculo hat der zwischen dem Convent und den Land-Comptern entstandene streit so viel nach sich gezogen / daß der Landes-Fürst und Schutzherr / nemlich Chur-Brandenburg / diesen vortheil daraus gewonnen / und anfangs das recht die Land-Commendatores und Ballifs zu præsentiren / nachgehends auch selbst die freye disposition darüber sich zugeeignet / und ist das hohe Chur-hauß vorberührter massen durch ein Reichs-fundamental-gesetze in solchem jure Patronatus Regio (daher unter andern auch dieser effect fließet / daß ein Ritter des Ordens schuldig vor das vaterland tapffer und ritterlich zu streiten / und Chur-Brandenburg vor allen andern ausländischen Potentaten in kriegs-zeiten zu dienen) befestiget worden. Bey den friedens-tractaten hielt es anfangs sehr hart / indem die Cron Schweden die Ordens-güter in Pommern durchaus nicht zurück lassen wolte / mit vorgeben / daß die Commendatores einen besondern Staat machten / ohne subjection an Chur-Brandenburg / vornemlich vermeinte wohl ein oder der andere von Schwedischen Cavallieren und Officirern / mit verstossung der beneficirten von Chur-Brandenburg / dabey seine convenientz zu finden.

den. Man wolte es am ende dahin deuten/weil der Gr. Johann Adolph von Schwartzenberg in seinem ministerio viel schädliche dinge unternommen und um das Chur-hauß Brandenburg sich übel verdient gemacht/ daß dessen conduite hierbey etwas gewircket/ dahero sie gerne weichen wolten/ so ferne Chur-Brandenburg das Meisterthum an einen Marckgrafen oder dero nahen anverwandten übertragen würde/ wodurch es auch dahin kam/ daß der junge Graf von Schwartzenberg/ unerachtet der Kayserlichen intercession und des Maltheser-Ordens Groß-Meisters recommendation, verstossen wurde/ endlich verbliebe dem Chur-hause sein recht/ und wurde Printz Johann Moritz von Nassau zum Heermeister verordnet. Nach dessen A. 1679 erfolgtem zeitlichen absterben ist diese würde benebens dazu gehörigen gütern/ dazu Friedland und Schenckendorff in der Nieder-Laußitz zu rechnen/ an Herrn Grafen/ und nachmahls Fürsten von Waldeck/ Herrn George Friedrichen/ legitime übertragen worden/ nach der hand hat das Churhauß das in der that verspühren lassen/ was die Cron Schweden vor funffzig jahren verlanget hatte/ nemlich daß die Fürsten selbst zu diesem handel sich einlassen/ und der Churfürst auf sein hauß dieses Meisterthum bringen solte/ indem bald hernach Marckgr. Albrecht Friedrich/ und nach dessen Durchl. resignation der jüngere bruder Marckgr. Carl Philipp diese grosse præbende empfangen hat; nach dessen todt aber hat jetztgemeldter Marck. Gr. Albrecht das Heermeisterthum wieder übernommen.

Religions-Staat und Universitäten.

Die religion betreffend/so hat die unterschreibung der vom Churfl. hofe verlangten reversalien in der Marck zu Brandenburg viel unruhe gemacht/ und sind viel Lutherische Priester eher das land und ihre præbenden mit dem rücken anzusehen/ als in den Syncretismum zu willigen/ und das edictum tolerantiæ samt den reversalien zu unterzeichnen/ schlüßig worden. Die mehresten Grossen bey hof und im lande folgen der religion ihrer herrschafft/ nemlich der Reformirten; die Vasallen im lande/ die Räthe und Bürger aber in städten halten sich/ samt dem übrigen volck gröstentheils zur Augspurgischen ungeänderten Confession. Im Fürstenthum Minden und Halberstadt gehen fast alle drey religionen im schwange/ und in dem Hertzogthum Magdeburg weichet man von der Formula Concordiæ auf den Syncretismum auch ziemlich ab. Im Clevischen prædominiret die Reformirte/ und in Preußen/ wie auch in Hinter-Pommern die Evangelisch-Lutherische. Was Ihre Königliche Majest. wegen vereinbarung der beeden religionen in dero landen vor eine commission niedersetzen lassen/ und wie wenig effect noch zur zeit von solchen consiliis zu hoffen gewesen/ das liegt am tage. Inzwischen ist dero hohe moderation und christliche æquanimität eine grosse consolation vor dero der unveränderten Augspurgischen Confession ergebene unterthanen. Dahero auch die Reichs-Stände des protestirenden Corporis bey ihren mit denen Catholischen über dem Instrumento pacis habenden differentien ein besonder groß vertrauen in Ihrer Maj. vorsorge und mächtige assistentz setzen/ und schon viel gute proben von dero hochrühmlichem eyfer dißfalls zu verspühren gehabt haben; wie die Pfältzische religionssachen insonderheit ausweisen. Als Ihre Majest. die Preußische Königliche Crone aufsetzten/ hielten sie von der convenientz zu seyn/ dero Ober-Hofprediger das prædicat eines Bischoffs beyzulegen/ weil die Nordischen Könige dergleichen axioma bey ihrem Kirchen-Staat und hof-capellen haben/ auch in Engelland der Ertz- und Bischöffliche Stand in seiner grossen ehre und würde stehet/ ohne dem Pabstthume dadurch was einzuräumen/ oder conformität darinnen zu suchen.

Der Universitäten sind vier/ Königsberg in Preußen/ Franckfurt an der Oder/ Duysburg/ und Halle/ deren jene Churfürst Friedrich Wilhelmen A. 1655/ diese Ihre Königl. Majest. A. 1694 zum Stiffter rühmet/ und fast den gröβten flor unter allen Teutschen Academien itziger zeit erworben hat.

Des zweyten Absatzes
Fünffter Punct:
Von
Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz.

Der Pfaltz-Grafen ursprung und amt.

ZU denen zeiten Kayf. Carls des Großen und seiner stammes- und Reichs-folger waren nach der Fränckischen regiments-verfassung in Teutschlande die Pfaltz-Grafen anders nichts als Hoffrichter/ welche in den Saalstädten und Königs-stühlen an statt der Kayser das recht sprachen/ und zwar nicht nur in den Paltz-Palantz-oder Pfaltzstädten/ da Kayserliche palatia waren/ und der Kayfere hoflager die leute/ so nach der justitz verlangeten/ desto mehr an sich zogen/ sondern auch in den land- und Grafschafften. Ihnen waren beysitzer zugeordnet/ die man Schöpffen und Frey-Schöffen nennete/ deren gut-

gutachten gemäß die gerichtbarkeit in bürger- und peinlichen sachen geübet wurde. Wann ein fürnehmer mächtiger Fürst des Reichs recht geben und nehmen muste/ saßen die Kayser selbst auf denen gerichts-und hofdings-stühlen/ in jedem ort landes wo die klage anbracht/ und hatten die geist-und weltlichen Fürsten um und bey sich/ darunter die Pfaltz-Grafen die fürnehmsten mit waren. Ihnen war/ als Kayserlichen hohen gerichts-Amtleuten/ ein gewisser bezirck zur erholung des nothdürfftigen unterhalts angewiesen; als aber die hohen Reichs-ämter zu den zeiten Kayſ. **Carls des Einfältigen** von denen hohen geschlechtern erblich angemaßet wurden/ und hernach die Sächsischen Kayser wegen der schweren kriegs-zeiten in Teutschland und Italien geschehen lassen musten/ daß die Fürstenthümer selbst zu erbe und eigen gleichsam/ theils auch lehnweise an die familien kamen/ maßeten sich auch die Pfaltz-Grafen dergleichen an. Und weil des Reichs wohlfarth erforderte/ die Fürsten und Stände in abwesen der Kayser oder andern kriegs-geschäfften/ doch nicht ohne bande und zügel in ihrer freyheit zu lassen/ noch zu verhängen/ daß sie einander selbst in die haare fielen/ und blutige uneinigkeiten/ raub und befehdungen hegten/ oder ihre unterthanen tyrannisch tractirten/ so wurde denen Pfaltz-Grafen nebens der gerichtbarkeit auch von dem Kayser bey noch freyerer art der Reichs-verwaltung auch dieser aufftrag/ iedoch nicht ohne einwilligung gesamter Stände gethan/ daß sie **statt eines Kayſers in dem Reichs-Rathe** præsidirten/ **den Kayserlichen** fiscum, **die** prædia salica **und Reichs-**patrimonium, **auch Regalien** administrirten/ **und den Königs-zoll und gefälle hin und wieder einheben ließen.** Es durffte auch kein Hertzog/ Land-und Marckgraff ohne eines Pfaltz-Grafen autorität etwas wichtiges in seinen landen thun; wie solches der bewährte geschichtschreiber Joh. Aventinus L. 4. Annal. Boic. meldet. Melchior Goldast führet in seinen Reichs-Constit. T. 3. p. 403 eine alte Reichs-constitution vom amte eines Pfaltzgrafen ein; weil aber darinnen die zu unterschiedlichen zeiten im Reiche unterschiedliche befugnisse eines Pfaltz-Grafen unter einander gemenget sind/ auch viel expedienda darinnen enthalten/ welche nie von einem Pfaltzgrafen affectiret oder verübet worden/ ist es mehr vor eine privat-nachricht als Reichs-constitution zu achten. Denn die sache etwas mehr zu beleuchten/ da giebt er auch dem Pfaltz-Grafen das recht/ daß er das erste votum bey der Königs-wahl habe/ daß er eines unmündigen Kayſers vormund sey/ Reichstäge ausschreibe und dirigire/ im kriege der Obriste Feld-Marschall sey/ unordnungen und tumult im Reiche zu tilgen gewalt und macht habe/ alle wichtige zwistigkeiten zwischen dem Kayser und dem Reiche entscheide/ einen übelregierenden Kayser in zaum zu halten/ die veräußerten Reichsintraden und güter wieder herbey zu bringen/ und bey dem verledigten Kayserlichen throne oder bey abwesen eines Kayſers allein den vollmächtigen Stadthalter zu agiren befugt sey/ welches aber niemahls von einigen Pfaltzgrafen bey Rhein/ am allerwenigsten aber von einem andern Pfaltzgrafen auff solche art verübet worden noch werden können.

Ihre gewalt vergrössert sich.

Was von Goldasti constitution zu halten.

Es waren aber zu zeiten der Sächsischen Kayser noch verschiedene Pfaltzgrafen/ als die **Pfaltzgrafen zu Sachsen/die in Kärndten/** item **die Pfaltzgrafen in Burgund/ bey Rhein/ und in Schwabenland/** ingleichen auch in **Hennegau/ Holland/ Seeland/ Pfirt/ Kyburg/ Namur/ Roußilion/ Cerdaigne und Zütphen/** von welchen letztern neun Pfaltzgrafschafften sich Kayſ. **Maximilian I** und Kayſ. **Carl V** geschrieben haben. Allerdings aber die Erb-Fürsten in ihren landen nicht nur die gerichtbarkeit/ sondern auch die nutzbaren/ ja auch die hohen Kayserlichen Regalien durch schenckung oder verhängniß nach und nach in ihren landen an sich gebracht; also **wurde auch der Pfaltzgrafen autorität/ macht und amt in erweiterten zustand versetzt/** denn es kamen nur solche sachen entweder durch appellation oder in erster instantz an dieselben/ welche die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs selbst betrassen/ und daher es auch einer andern einrichtung gebrauchte. Und wie in dem Teutonischen Reiche zweyerley recht/nemlich das **Fränckische und Sächsische**/gebraucht wurde: Also wurde die Reichs-justitz auf zwey vornehme hofgerichte übertragen/ welche man zu Teutsch **Paltzen/ Palantzen** oder **Pfaltzen** von dem Lateinischen worte palatio, und die Hofrichter **Palentz-Grafen/** und endlich **Pfaltz-Grafen** genennet/nemlich in **Sachsen** und beym **Rheine.** Es meldet Goldast T. 1 Constit. Imp. p. 104 und 403/ daß unter der Pfaltz bey Rhein/ die **Schwäbische/ Bayrische** und **Fränckische Pfaltzen** als affter-hofgerichte bey dieser verfassung der zwo Haupt-Pfaltzen gehöret hätten.

Anzahl der Pfaltzgrafschafften.

Die Pfaltzgrafen geräthen in andern stand.

Es hat aber obberührter massen die **würde und amt der Pfaltz-Grafen bey Rhein** anfangs nicht auf einem gewissen Fürstenthume gehafftet/ sondern ist **eine bloße** personal-dignität **gewesen.** Als Pfaltz-Graf Hanß zu Zweybrücken von dem fleißigen Cosmographo Sebastian Münstern zu Basel gefragt wurde/ was es zu denen zeiten derer Sächsischen Kayser vor bewandniß um die Pfaltz-Grafen bey Rhein gehabt/ gab der Fürst zur antwort: Daß er keinen satten bericht davon zu geben wüste/ weil die Chur von einem lande in das andere gefahren wäre/ und die Pfaltz-Grafen zur zeit Kayser Ottens III keinen gewissen sitz gehabt hätten. Die ursach äussert sich bald: denn da die Kayser keine gewisse residentzien hatten/ sondern die gerechtigkeit zu üben und friede samt der religion zu schützen im Reiche herum ziehen musten/ wie konte doch der Pfaltz- oder Hofrichter einen beständigen sitz haben? sondern so weit das Fränckische recht oder der Schwaben-spiegel galt/ da folgte der Pfaltz-Graf bey Rhein dem Kayserlichen ambulatorischen hofe nach/ und in den Sächsischen landen hatte der Pfaltz-Graf zu Sachsen sein hohes richter-amt bey anwesenheit des Kayserlichen hofs und der Reichs-versammlung zu verwesen; von welchen allen aber doch die eigentliche gewißheit von den München nicht angemer-

Ist eine personal-dignität vormals gewesen.

cket

cket worden ist. A. 912 bey Kayser Conrads Izeiten wird dessen bruders **Eberhards als Pfaltzgrafens bey Rhein** gedacht/ der auch das Hertzogthum Bayern und Francken verwaltete / und auch nach seines bruders tode bey dessen Cron-folger K. Henrichen I in gutem ansehen war ; kam aber in ungnade und in der schlacht bey Andernach A. 939 ums leben. Wer an seine statt gesetzet worden / ist ungewiß. Der Kayser **Otto** I hatte mit denen rebellischen Reichs-Fürsten zu thun/ darunter sich seine nechsten verwandten/ ja der leibliche sohn/ Hertzog **Leutholf in Schwaben** / befande/ und mag wohl seyn / daß er so bald die stelle nicht ersetzt ; doch melden hernach die Annales von Hertzog Arnolfs des Bösen in Bayern sohn/ Hermannen/ daß er diese würde geführet/ sein sohn Ezo oder **Ehrenfried** ischriebe sich DEi Gratia Comitem Palatioum Dominum de Lacu, so eine stadt unweit Trier / hernach ein kloster. Er starb A. 1035. Nach ihme soll sein sohn **Otto** die Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ und zugleich das Hertzogthum Schwaben verwaltet haben/ etwa A. 1045. Und sein nachfolger soll gewesen seyn **Pfaltzgr. Henrich**/ Pfaltzgr. Ehrenfrieds bruders sohn/ welchem stieff-sohne Pfaltzgr. Siegfried succediret: Von dessen sohne Pfaltzgr. **Wilhelmen** melden die geschichte/ daß er einen grossen strich landes an der Mosell und Rhein besessen / und A. 1140 verstorben. Und hat K. Friedrich I an den Grafen von Stalleke/ Hermannen/ die angefallene Pfaltz vergeben A. 1142. Er war A. 1148 bey abwesenheit des Kaysers des heil. Röm. Reichs verweser / verfiel hernach wegen friedbruchs in die straffe des **hunde**-tragens/ darüber er verdruß hatte/ in ein kloster gienge/ und A. 1156 ohne erben abstarbe. Da brachte der Kayser dieses grosse Reichs / Churfürstenthum auf seinen bruder **Conraden**/ Hertzog in Schwaben / welchem sein sohn gleiches nahmens / der A. 1198 todes verfahren / und nach ihme sein schwager Pfaltzgraf **Henrich**/ Hertzog von Braunschweig / nachgefolget seyn soll. In welche Genealogie die Pfaltzgrafen **Hermann bey Rhein**/ **Otto** Pfaltzgraf und sein bruder **Friedrich** / dann **Eberhard**/ Pfaltzgraf zu Sultzbach / deren Kayser **Friedrich** I in der confirmation der Hertzoglich-Oesterreichischen privilegien de dato Regenspurg am 17 Sept. 1156 als zeugen gedencket / gehören / solches ist schwer zu erfinden. Vermuthlich sind einige davon aus denen Burgundischen Pfaltzgrafen / welche würde auf Kayser Friedrichs söhnen und posterität der zeit gehafftet/ gewesen. D. Schubart in Tr. de Comit. Pal. Cæs. p. 175 ist der meynung/ es kommen alle Pfaltzgrafen in Bayern / Schwaben / Kärndten/ Crainburg/ Schyren/ Wittelsbach und Ortenberg oder Tübingen von einem stamm / nemlich von Pfaltzgraf **Cuno oder Conraden in Kärndten** / welchen Onuphrius Panvinius einen Hertzog in Francken nennet/ deme der Kayser **Otto** der Grosse seine tochter die Princeßin **Luidgarten** verheyrathet / her. Jetztermeldter Eremit Augustiner-Ordens führet L. 3 Rom. Princip. p. m. 208 Hertz. **Henrichen zu Sachsen** aus dem Guelfischen stamme als einen Pfaltzgrafen bey Rhein und den allgemeinen mütterlichen stamm-herrn der ietzigen Churfürstlichen Pfältzischen und Bayrischen familien ein/ welcher auff seine tochter die Princeßin **Gertrauden**/ oder Agnesen/ wie sie andere nennen/ und durch sie an dero Gemahl Gr. Otten von Schieren/ Illustris genannt / beedes das Hertzogthum zu Bayern/ als auch die Pfaltzgrafschafft bey Rhein gebracht. Sein Groß-vater/ Graf **Otto von Wittelsbach**/ wurde von Kayser Friedrich I nach entsetzung Hertzog Henrichs des Leuen mit dem Hertzogthume Bayern beliehen/ und dieses sein sohn Hertzog **Ludwig** in Bayern ward A. 1227 Pfaltzgraf bey Rhein aus begnadigung K. Friedrichs II; besaß es aber nicht ruhig wegen Hertzog Henrichs zu Braunschweig. Sein sohn aber nahm dessen tochter Agnesen / wie vorgedacht / und bestätigte die translation der Pfaltz auf das hauß Bayern in dem Wittelsbachischen geschlechte/ und dieser ist der **uranherr** itzhöchstbesagter Churfürstlichen häuser. Er verließ A. 1253 zween Printzen / Pfaltzgr. **Ludwigen den Ernsthafften** / Hertzogen in Ober-Bayern / und Hertz. **Henrichen in Nieder-Bayern**. Jener aber verstammete die Pfaltz auf seinen damahls ältesten sohn / H. **Rudolphen den Lispelnden** / von welchem noch heutiges tags die Rudolphische linie ihren nahmen hat ; derselbe theilte mit seinem bruder Hertzog Ludwigen/ hernach Kayser / und schwächte sich sehr/ verlohr die lande endlich gantz und gar / da er diesem seinem bruder in der wahl seine stimme nicht gegeben / und deßhalber in Engelland geflüchtet. Es ist aber noch mehr von ihme zu melden/ und zwar/ daß er nach absterben K. **Rudolphs** I das Reichs Vicariat in landen des Rheins und Schwabens / wie auch Fränckischen rechtens verweset hat. Ihme machten seine Agnaten/ Hertz. **Henrichs** in Nieder-Bayern söhne / H. **Otto**/ H. **Stephan** und H. **Ludwig**/ disputat wegen des Hertzogthums Bayern / und wolten daß er sich bloß Pfaltzgrafen bey Rhein nennen solte. Als aber sein H. vater **Pfaltzgr. Ludwig** solches erfuhr/ reisete er selbst nach München und stillete die vettern seines bruders söhne mit der distinction, es wären zwar die lande / nicht aber die Reichs-dignitäten getheilet / und würde er sich forthin auch **Pfaltzgrafen** so wohl als **Hertzogen in Bayern** schreiben / weil er ja Ober-Bayern / welches man die Ober-Pfaltz nennet/ würcklich besäße. Was dieses Pfaltzgr. Rudolphs Herren söhnen und folglich der gantzen Rudolphischen descendentz wegen des Pfaltzgrafthums bey Rhein/ und darauff haffenden Chur-würde / durch den Paphyischen vergleich mit Kayf. Ludwigen ihres Herrn vetters mittels der gesuchten und hingelassenen alternation vor ein præjudiz zugezogen worden/ davon ist oben bereits anzeige geschehen ; Kayser Carl IV hat aber nachgehends den streit auffgehaben und zu Nürnberg in gegenwart aller Churfürsten / Fürsten und Stände den ausspruch gethan/ und in der güldenen bulle die Pfaltzgrafen bey der Chur und Vicariat wider Hertzog Stephans in Bayern starcke anspräche mächtiglich geschützet / die auch neun Römische Könige und Käysere ohne der Hertzoge in Bayern contradiction über 300 jahr her erwehlen

Kommt an eine gewisse familie.

Stammvater der heutigen Pfaltzgrafen und Churfürsten.

len helffen. Und obwohl Kayſ. Ludwig ſeinen bruder der Pfaltz und aller würde de facto entſetzet hatte/ weil er ſein votum nicht ihme/ ſondern Hertz. Friedrichen in Oeſterreich bey damahliger wahl gegeben; ſo ſind doch deſſen Herren ſöhne wiederum in die lande am Rhein/ in das Nortgow oder die Ober-Pfaltz und Grafſchafft Cham reſtituiret worden.

Pfaltzgr. Ruprechts landestheilung.

Obhöchſtgedachten Pfaltzgr. Rudolffs und ſtamm-vaters aller ietzigen Pfältziſchen häuſer pronepos oder vorenckel war Pfaltzgr. Ruprecht III der Strenge benahmt/ welcher das glück hatte die Kayſerl. Crone A. 1401 zu Cölln zu erlangen und neun jahr höchſtrühmlich zu tragen. Damit nach ſeinem ſeeligen tode deſto weniger ſtreit zwiſchen ſeinen vier weltlichen herren ſöhnen über der landes-theilung entſtehen möchte/ hat er A. 1410 durch ſieben gewiſſe niedergeſetzte/ als Biſch. Raban zu Speyer/ Hanßen von Hirzhorn/ Johann Kämmerern von Dahlburg genant/ Hermann von Rodenſtein/ Schwartzen Reinhard von Sikkingen/ Wipprechten von Helmſtädt und Thurn/ Knebel Rittern/ die theilung der lande zwiſchen ſeinen vier herren ſöhnen alſo fertigen laſſen/ daß Pfaltzgr. Ludwig III Churfürſt bekommen Stalcke/ die veſte über Bacherach gelegen/ die ſtadt Bacherach/ Strege/ der Thal/ Kauburg und ſtadt Pfaltzgrafenſtein/ die veſte im Rhein/ Fürſtenberg/ die veſte Dippach und Mannenbach und Stahlberg/ die veſte/ dabey gelegen die thäle/ Sürberg die veſte/ Alzey die veſte/ burg und ſtadt/ Neuſtadt/ die ſtadt/ Wolsberg/ die veſte dahinter gelegen/ Manheim die veſte auffm Rhein/ Weinheim/ die veſte/ſtadt und burg/ Lindenfels die veſte/burg und ſtadt/ und die zwo veſten Heydelberg über der ſtadt Heydelberg/ und Dielsberg/ burg und ſtadt. Und in dem lande zu Bayern Amberg/ die ſtadt/ Waldeck/ die veſte/ Kempnahten die ſtadt/ Helfenberg/ die veſte/ Künſtburg die veſte/ Morach die veſte/ Nabburg die ſtadt/ Rüden/ die veſte mit allen herrlichkeiten ꝛc. ſolle er bevor haben/ als zur Pfaltz gehörige/ und als rechter Pfaltz-Grafe/ und dann zu ſeinem vierdten theil von den übrigen herrſchafften/ ſchlöſſern/ landen und leuten/ Germersheim burg und ſtadt/ Neuenburg die veſte auff dem Rhein gelegen/ mit dem flecken dafür/ Lagenbuch burg und ſtadt/ den Weinzehnden zu Dörckheim/ Neckerau/ das dorff und 30 fuder weingülte zu Leinheym. Ferner Brettheim die ſtadt/ Heidolpheim/ die ſtadt/ Wintzingen/ die veſte/ Rüdenfels die veſte/ Weglenburg die veſte/ Waldeck auff dem hundsrück/ die neue veſte halb/ und das theil an der Altenburg daſelbſt auch halb/ Ortsberg die burg/ und Heerings davor halb/ und das theil zu Omſtadt auch halb/ und die theil zu Oßenſtein/ Reichshoffen/ Münſterfelde/ Hochfelden/ Morſt-Münſter/ Hünenberg/ Wunenſtein/ Lützelſtein/ Einhardshauſen/ Altenbeinburg und alten Wolffſtein/ dieſelben theile alle gleich halb und die theile zu Schönburg auff dem Rhein/ und zu Rheinberg gantz/ und den theil zu Löweſtein halb/ doch alſo daß er auch die burghute/ und gülte von Löwenſteins wegen alleine ausrichten ſoll mit allen ihren herrlichkeiten/ wie der König ſeliger ſie gelaſſen hat. It. die pfandſchafft zu Rockenhußen und zu Weſthofen/ und die theile der dörffer Godernſtein/ und den zehenden zu Zelle. Obenwendig Bantzheim/ Stromberg/ burg und thal mit allen nutzen/ dörffern und zugehörungen 2 theile daran. Die ſtadt Geminden auff dem Neckar/ doch alſo/ daß Hertz. Ludwig Hertz. Otten/ gegen die pfandſchafften zu Rockenhauſen und zu Weſthofen/ und Godenſtein/ Onsheim/ Dallsheim und Nieder-Flersheim/ und gegen die zehnden zu Zelle und zwey theile an Stromberg/ und Gemünde in ſeinem theil ein jährlich geld als 900 fl. alle jahr auf Weynachten geben ſolle. Und wenn Oberheim und Moßbach von wegen der alten Marckgräfin von Baaden Hertz. Otten ledig würde/ und denen Marckgrafen von Baaden Bretten und Wiſeloch/ und anders was damit hafften wird/ zukommen ſolte/ daß dann Hertz. Ludewig ſelbige wieder löſen ſolte mit 14000 fl. haupt-geldes und erſetzung der ſchäden. Nach abgang der Königin ſolte dieſes erſten portion zurückfallen und bleiben/ Laudenburg die ſtadt halb/ u. der Stein die veſte auch halb/ doch daß Hertz. Otto jährlich 450 fl. gelds heraus bekäme.

Zu Hertz. Johannſens theil wurde geſchlagen im lande zu Bayern Cham die ſtadt/ Bruck/ die burg und der marckt daſelbſt/ Neuenburg/ burg und ſtadt/ Wettermfeld die veſte/ Deneßperg die veſte/ Langfeld die veſte und den marckt/ darunter Kalmeintz die veſte/ und den marckt/ darunter/ Stockenfels die veſte/ Hochenfels die veſte/ Hemmau die ſtadt/ Nitburg burg und ſtadt/ Neumarck die ſtadt/ Heimberg die veſte/ Altorff die ſtadt/ Pfaffenhofen die veſte/ Sultzbach burg und ſtadt/ Roſenberg die veſte/ Bopperg die veſte/ Herſprug burg und ſtadt/ Schauenſtein die burg/ Grünſperg die veſte/ Segenſperg die veſte/ Sigenſtein die veſte/ Nittenau den marckt/ Rötlingen den marckt/ Neuenkirchen den marckt/ Schwenckendorff den marckt und Schmidmüle den marckt/ die obgenanten ſchlöſſer/ burg und ſtädte/ auch märckte mit allen herrlichkeiten/ wie der König das gelaſſen hat. Und ferner Urbach burg und ſtadt/ Turndorff die veſte/ Eſchenbach die ſtadt/ Holenberg die veſte/ Hertenſtein die veſte/ den Rötenberg burg und vorburg/ Hirzenau burg und ſtadt/ Bernau burg und ſtadt/ und Wildenau die burg/ Thumbach/ Schneidach und Kirchthumbach die märckte mit allen herrlichkeiten ꝛc. Nach der Königin tode ſoll Hertz. Johannes haben Eckmühle die veſte mit allen zugehörungen.

Hertz. Stephan ſolte zu ſeinem dritten theil haben das Fürſtenthum Simmern/ nemlich Simmern auff dem Hundsrück burg und ſtadt/ Laupach die ſtadt/ Horrein die ſtadt/ Argenthal die ſtadt/ auf dem Hundsrücke zumahl und gantz/ was die herrſchaft darauf fallende liegende und höfe/ Deilperg die veſte auf dem Sahne/ und Leihenheim/ das dorff auf der Nahe/ Stromburg die veſte und

der thal darunter mit allen dörffern/ nutzen und zugehörungen ein drittheil daran/ Waldecke die neue festung auff dem Hundsrück halb/ und das theil daselbst an der Altenburg/auch halb/ Belanden die veste/ Ruprechtsecke die veste mit den dörffern Bibelichheim und Weinheim/ Triefels die veste/ Anweyler die stadt/ Zweyenbrücken burg und stadt/ Hornbach die stadt/ Bergzabern burg und stadt/ Birckel die veste/ Nenensteel die veste/ die theil gantz/ an den vesten Gutenberg und Falckenburg/ Meyfeld/ und zu Gerenberg bey der Mosel/ und die theil gleich halb zu Altenburg an burg und thal/ zu alten Wolffenstein/ zu Oßenstein/ Reichhofen/ Münsterfeld/ Hochfelden/ Morsmünster/ Hunenberg/ Winnenstein/ Lützelstein und zu Einhartshausen/ und den theil zu Fronßheim/ die schlosse/ burg und städte mit allen herrlichkeiten ꝛc. Und wenn die Hertzogin von Sponheim von todeswegen abgienge/ solte ihr witthum/ nemlich Wachenheim auf der Hart/ burg und stadt/ Lambsheim die stadt/ und Agersheim die stadt/ mit zöllen/ dörffern ꝛc. und wenn Henrich Kämmerer Ritter von todes wegen abgienge/ auch sein gut Lambsheim und die burg Leicheligheim/

Und Hertz. Otten solte zu seinem vierdten theil der strich am Necker bey Mesbach verbleiben: nemlich Sunßheim burg und stadt/ Kayserswerd auff dem Rhein gelegen/ der wiederfall nach tode des Grafen von Cleve/ und die losunge und alle rechte daran/ Hebizheim die veste bey Diepurg gelegen/ Ortsperg die burg und Hernigs davor halb und das theil zu Onstadt auch halb/ Waldeck die veste auff dem Odenwalde/ Eberbach am Neckar burg und stadt/ Winnenburg die veste/ Leidenburg/ und stadt Obreckheim/ und Obreckheim die veste/ Mosbach burg und stadt/ Wiltperg in Schwaben/ burg und stadt/ Bulach die stadt/ Venherbach die veste/ Steinberg die veste/ Dilspach die stadt/ Altenweißenbach die veste/ Weingarten an Brucherhein/ burg und dorff/ der theil zu Löwenstein halb an burg und stadt/ und Wildenstein die veste auff der Donau mit allen herrlichkeiten ꝛc. Und wenn die Röm. Königin von todes wegen ihr witthum verledigen solte/ auch Strahlenberg die veste/ Schrietheim die stadt und vorstadt/ Hemsbach die veste/ Wellersau die veste/und Weißenbach burg und stadt mit allen zugehörungen ꝛc. Dazu die 900 fl. geldes/ die Hertz. Ludwig jährlich geben soll/ und ferner 1000 fl. alle jahr zu Weynachten/ von Hertz. Ludwigen/ und ferner für sich und 16 personen/ und so viel pferde kost und futter/ oder jährlich dafür 1000 fl. wenn Hertz. Ludwig die auffkündigung thäte/ erfolgte aber die auffkündigung der kost von Hertz. Otten/ so bekäm er nur 800 fl. an gelde davor. Solten aber nach abgang der alten Marckgräfin Obreckheim und Mosbach Hertz. Otten zufallen/ so hörten obgeschriebene 1000 fl. Weynachten jährlich auff/ da der Röm. Königin witthum Hertz. Otten zufiele/ so würde Hertz. Ludwig der übrigen 200 fl. an den 1000 fl. gelts qvitt und ledig.

Alle Edelleute an dem Rhein und zu Bayern solten ihr lehn von Hertz. Ludewigen empfahen/ an welchen orten sie gelegen/ auch alle Ritter und Knechte/ deren lehn nicht in den theilen der herren brüder gelegen. Welche lehn aber unter den 3 portionen liegend wären/ da solte ieder Vasall seine lehn von dem herrn des landes empfangen/ gleichwie auch alle burgmanne ihre burglehn von dem herrn/ der das schloß hat/ zu empfangen haben solten. Und ist der gantze recess zu finden als eine beylage sub A bey der Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischen ableinung des Chur-Pfältz. schreibens in der Veldenzischen succeßion-sache. Wobey noch zu erinnern/ daß in dieser theilung von den stücken/ welche der Churfürst als Erbschencke des Hochstiffts Bamberg zu lehn trägt/ nemlich dem schlosse Hohenstein/ der Vogtey über Hersbrück/ Vilseck/ Aurbach/ Kägenz/ Velden/ und dergleichen/ welche Bisch. Berthold zu Bamberg A. 1269 Pfaltz-Gr. Ludwigen zu lehn eingegeben/ keine meldung geschiehet.

Churf. Ludwigs III/ den man wegen seines von der reise aus dem gelobten lande behaltenen Bartes den Bärtigen zu benahmen pfleget/ stamm verdorrete mit seinem abnepoten oder nachenckel/ Churf. Otto Henrichen den Großmüthigen/ welcher an statt der mütterlichen Bayerischen erbschafft Neuburg oder die junge Pfaltz bekommen/ und solches land an Pfaltzgr. Wolffgangen zu Zweybrücken wieder überlassen/ und den 12 Hornung A. 1559 gestorben/ nachdem er die Evangelische religion in seinen landen eingeführet; gerieth also die Chur auff den nächsten Agnaten von der Simmerischen linie Pfaltzgr. Friedrichen III/ der Hertz. Stephans von Zweybrücken/ eines bruders offthöchst-erwehnten Ludwigs III, nachenckel war/ inmaßen Pfaltzgr. Johannsens/ welcher sonsten unter den Fürstlichen brüdern Hertz. Steffan in der ordnung vorgienge/ einziger herr sohn Pfaltzgr. Christoph/ König in Dänemarck/ Schweden und Norwegen/ A. 1448 ohne leibes-erben todtes verfahren/ nicht weniger auch Hertz. Ottens zu Moßbach ältester herr sohn/ gleichfalls Otto genannt/ A. 1499 dieses zeitliche erbloß gesegnet. Stammen demnach alle ietzige und letztverstorbene Chur- und Fürsten dieses Durchlauchtigsten hauses ab von Hertz. Steffan/ dessen beede söhne Pfaltzgr. Friedrich und Pfaltzgr. Ludwig der Schwartze gewesen/ deren jener in Churf. Friedrichen III seinem ahn-enckel die vorige Chur-linie/ welche in dessen unter-enckel Churf. Carln A. 1685 sich geendiget/ abgesprosset/ dieser aber in seinen beyden enckeln/ Pfaltzgr. Ludewigen die Neuburgische und ietzige Chur- wie auch die Sultzbachische/ Zweybrückische/ und Birckenfeldische/ dann von dem andern enckel Pfaltzgraf Ruprechten zu Veldentz die Lützelsteinische linien hat abkommen lassen.

Der letzte Churfürst von der Simmerischen linie.

Jetztgemeldter Churf. Carl hatte die welt erblicket den 31 Mart. 1651/ und war dero herr vater/ Churf. Carl Ludwig bey Rhein/ zu seiner zeit der weiseste unter den Fürsten/ und deme der beynahme eines Salomons nicht unbillich zugeleget worden. Die frau mut-

mutter war Fr. Charlotta / Landgr. Wilhelms V zu Hessen Fr. tochter. Als dero herr vater A. 1680 den 28 Aug. unterwegs auf dem felde zwischen Manheim und Heidelberg / wohin sie dero gesundheits-pflege wegen zu reisen vorhabens / plötzlichen todes verfahren / waren des damahligen Chur-Printzens Durchl. eben in Engelland / ihre nahe anverwandten / zuförderst aber die Königl. Majest. zu besuchen / von welcher sie auch mit dem Orden des gülnenen hosenbandes beehret worden. A. 1671 den 20 Sept. hatten sie sich mit der Königl. Princeßin Fr. **Wilhelminen Ernestinen** / K. Friedrichs III in Dänemarck Fr. tochter / vermählet / von welcher sie aber ohne hinterlassung eines ehesegens durch den todt A. 1685 den 16 Maji sind getrennet worden. Ihren herzlichen verstand und belustigung an christlichen meditationen haben sie in ihrer jugend satsam zu erkennen gegeben an denen unter dem nahmen Philothei verfaßten symbolis Christianis; und wäre noch besser gewesen / wann sie beständig dabey verharret / und sich durch geist- und weltliche diener nicht davon abwendig machen lassen. Ihre hinterbliebene Fr. schwester ist Princeß. **Charlotta Elisabeth** / geb. 27 Maii 1652 / Hertz. **Philipps von Orleans Gemahlin** / nunmehro wittbe. Dero Herrn vaters annoch lebende fr. schwestern sind (1) Princeß. **Louysa Hollandina** / geb. 18 Apr. 1622 / welche nach angenommener Röm. Catholischen religion A. 1664 zu Maubuisson in Franckreich Aebtißin worden. (2) Churfürstin **Sophia** von Braunschweig-Lüneburg / geb. 13 Oct. 1630 / Churf. **Ernesti Augusti** hinterlassene wittbe / so vom Parlament in Engeland zur erbin von Groß-Britannien ernennet worden.

Churf. Carls annoch lebende hohe anverwandten.

Von Pfaltzgr. **Edward** aber / ihres Herrn vaters bruder / welcher in Franckreich sich zur Römischen lehre bekannt / und daselbst die Princeßin **Annam Gonzagam** / Hertz. Carls zu Nevers tochter / geheyrathet / sind annoch zwey Princeßinnen vorhanden / nemlich Fr. **Anna Heinrica Julia** / geb. 1648 / Heinrich Julii Printzens von Conde Gemahlin / und Fr. **Benedicta Henrietta** / geb. 1652 / Hertz. Johann Friedrichs zu Braunschweig Fr. wittbe / eine mutter der Römischen Königin.

Abkunfft der Raubgrafen.

Dieweil auch dero H. vater Churf. **Carl Ludwig** nach entstandener uneinigkeit mit seiner Churfürstlichen Gemahlin und dahero verursachter ehescheidung sich die **Baroneße von Degenfeld** / Fr. **Louysen** / eine scharffsinnige und mit allen qualitäten bezierte Dame eheförmlich A. 1657 trauen lassen / und in 20 jähriger ehe 13 kinder gezeuget / welchen er unter Kayserlicher confirmation und mit guter einwilligung des Chur-erbens / Pfaltzgr. Carls / den Gräflichen stand unterm titul der **Raubgrafen zu Pfaltz** / welche man Comites hirsutos oder pilosos Lateinisch zu nennen pflegen / beygeleget / und ihnen die von der Chur-Pfaltz lehnbare Raubgräfliche güter und herrschafften conferiret hat / so wird nicht undienlich seyn / solche allhier zu benennen / und leben noch davon: (1) H. **Carl Moritz Raubgraf zu Pfaltz** / geb. 30 Dec. 1670 / Obrister Lieutenant unter den Königl. Preußischen trouppen. (2) Fr. **Louysa Raubgräfin zu Pfaltz** / geb. den 15 Jan. 1661 / und (3) Fr. **Amalia Elisabetha** / Raubgräfin zu Pfaltz / geb. den 22 Mart. 1663 / welche beyde zu Franckfurt am Mayn sich aufhalten / die Fr. mutter starb am 18 Mart. 1677 mit der 14den leibes-frucht / und wurde bey ihrer religion Augspurgischer bekäntniß biß an ihr ende gelassen. Als aber Pfaltzgr. Carl zur regierung kam / und die Fr. mutter nach Heydelberg wieder aufnahme / wurde die leiche aus dem Churfürstl. begräbniß herausgehoben und nach Manheim in die festungs-kirche transportiret.

Abstammung der Neuburgischen linie.

Was nun die Hochfürstliche **Neuburgische linie** betrifft / welche die Chur-würde und Pfaltz am Rhein anietzo besitzet / so ist aus obangezogenem erinnerlich / daß Pfaltzgr. Ludwig zu Zweybrücken / geb. A. 1502 / den stamm fortgepflantzet / und durch seinen eintzigen Printzen / Pfaltzgr. **Wolfgangen** zu Neuburg / die Fürstliche häuser **Neuburg** und **Zweybrücken** erbauet. Dieser wurde von seinem Herrn vater mit dem **Fürstenthum Zweybrücken** / **der helffte der vördern Grafschafft Sponheim** / und dem **grösten theil der Grafschafft Veldentz** befället / und bekam noch hierüber aus seines Herrn Oheims Churf. **Ottoo Heinrichs** zu Pfaltz des letzten seiner / oder der ältern Rudolphinischen linie testament das **Fürstenthum Neuburg in Bayern** / (welches erst / nach dem auf absterben Hertzog Georgen des Reichen in Bayern A. 1504 aufgegangenen Bayrischen kriege / zu dessen befriedigung angerichtet / und jetztgedachter massen Pfaltzgr. Wolffgangen mit ausdrücklichem bedinge die Augspurgische Confeßion darinne zu erhalten / zugewandt worden /) wie auch Sultzbach in der Ober-Pfaltz / und verließ A. 1569 fünff Printzen / deren ihrer drey / als Pfaltzgr. **Philipp Ludwig** zu Neuburg / und Pfaltzgr. **Johannes** zu Zweybrücken / wie auch Pfaltzgr. **Carl** zu Birckenfeld / den stamm fortgepflanzet / nach verordnung aber hochgedachten Pfaltzgr. Wolffgangs sind mittels der beeden ältern Herren die zwey regierende häuser **Neuburg** und **Zweybrücken** constituiret worden; von diesem wird unten an seinem orte ein mehrers vorkommen. Von jenem aber ist vorietzo zu handeln / und war / wie gedacht / dessen erbauer Pfaltzgr. **Philipp Ludwig** / welcher nach seinem A. 1614 erfolgten tödtlichen hintritt nach sich verlassen / (1) **Pfaltzgr. Wolffgang Wilhelmen** / geb. den 28 Oct. 1578 / und gestorben den 20 Mart. 1653 / (2) Pfaltzgr. **Augustum** / den pflantzer des Sultzbachischen asts / dessen unten auch erwehnung geschehen soll / und (3) Pfaltzgr. **Johann Friedrichen** / von deme der Hilpoltsteinische ast erwachsen / und aber auch A. 1644 wieder verdorret. Vorhochberührter Pfaltzgr. **Wolffgang Wilhelm** ererbte nach des Groß-herrn-vaters disposition, als erstgebohrner / das Fürstenthum Neuburg samt der landes-regierung / und wurden die beeden jüngern herren brüder mit einem gewissen antheil landes zu ihrem apannage abgefunden. Als Hertz. **Johann Wilhelm** / der letzte seines stammes / **Hertzog zu Jülich / Cleve und Berg** A. 1609 am 15 Mart. st. v. zu Düsseldorff todtes verfahren / versicherte er sich der succeßion dieser angefallenen Fürstenthümer

mer und lande durch würck iche possession wegen seiner Fr. mutter/ Fr. Annen / Hertzog Wilhelms zu Jülich zweyten Fr. tochter/ und des letztverstorbenen Fr. schwester aus dem fundament/ dieweil Kayser Carl V sub dato Regenspurg den 19 Jul. A. 1546 denen sämtlichen Hertz. Wilhelms zu Jülich ehelichen töchtern ein solch privilegium successionis gegeben/ Krafft dessen sie nach abgang männlichen stammes in denen verledigten Fürstenthümern und landen nachfolgen solten. Dieweil nun hochgedachte Pfaltzgräf. Anna dermahlen die älteste noch lebende Fürstliche schwester war / und einen Printzen hatte/ welchem in der person der Fr. mutter diese Reichsmannlehn jure agnationis gebühreten/ da hergegen Chur-Brandenburg erst der ältesten verstorbenen Fr. schwester enckel und auch einen grad weiter entfernet wäre/ wolte Pfaltz-Neuburg die succession zwar anfangs vor sich allein behaupten / ließ aber doch endlich Churf. Johann Sigismunden zu Brandenburg zum compossessorio mit gelangen/ sie vertrugen sich auch im anfange dergestalt wohl/ daß sie diese gemeinschafft durch die alliantz zwischen dem Pfaltzgrafen und der Churfürstl. Princessin Annen Sophien zu bestätigen vorhabens wurden. Es begab sich aber/ daß bey einer solennen tafel / da Chur-Brandenburg seinen neuen herrn eydam zu gaste hatte / zwischen beeden ein hitziger disputat entstunde/ wodurch der Churfürst dermassen offendiret wurde / daß er dem jungen Pfaltz-Grafen eine maulschelle zu versetzen sich nicht enthalten kunte / wodurch viel lerm und unruhe entstanden/ auch die vorhabende alliantz sich gäntzlich zerschlagen / und der Pfaltzgraff sich bald darauff mit Hertzog und nachmahls Churfürst Maximilians in Bayern ältesten Princessin schwester Fr. Magdalenen zu verheyrathen bewogen wurde / welches hernach die ursache gewesen / daß er zur Päbstlichen religion sich gewendet/ und seinen alten herrn vater/ einen Evangelischen eyfrigen Fürsten/ in solche wehmuth gestürtzet / daß er unverlängt hernach eines kümmerlichen todtes verfahren. Er verließ A. 1653 einen eintzigen Printzen aus vorgedachter ehe/ Pfaltzgr. Philipp Wilhelmen/ geb. den 25 Oct. 1615 / dessen hoher verstand und sonderbare kluge conduite bald nach antritt der Landes-Fürstlichen regierung ihme eine solche reputation in der welt erworben/ daß damahls die meisten und ältesten Reichs-Fürsten in den wichtigsten angelegenheiten sich dero Raths und hochvernünfftiger gedancken erholet/ und sie vor jahren der Königlichen Polnischen Crone würdig erachtet haben. Es wollen aber auch viele davor halten / daß Franckreich durch seine heimliche intrigues diesen klugen Fürsten diese Crone zu suchen mehr und mehr veranlasset/ nur damit er durch viel geld-versplitterung sich entkräfften möchte/ und destoweniger sich denen Frantzöischen desseinen zu widersetzen vermögend wäre. Ungeachtet es ihm nun da fehl schluge / so erzeigte sich das glück desto günstiger / indem es ihm A. 1685 nach absterben seines herrn vetters Churf. Carls die Chur-würde und Pfaltz beym Rhein zuwendete. Von Pfaltz

Pf. Neuburg gelanget zur Chur/

Veldentzischer seiten wurde zwar die nähere sippschafft und daher entstehende beßere berechtigung an dieser succession gewaltig herausgestrichen/ auch beym Reichs-convent eine protestation übergeben / Pfaltz-Neuburg hatte aber die assistentz von Kayf. Majest. und die macht / so wohl die beatitudinem possessionis vor sich / angesehen Ihre Churfürstl. Durchl. Pfaltzgr. Philipp Wilhelm/ aus der ältesten oder primogenial-linie entsprossen und vor den nächsten Seniorat-Agnaten / auch den beyfall rechtens/ und das præjudiz bey dem Chur- und Fürstlichen hause zu Sachsen aus dem Decreto Rudolphino zum grunde geleget / auch ohne weigerung derer unterthanen die huldigung / und am Kayserl. hofe die belehnung solenniter empfangen hatten. Von weit gröfferm nachdruck und apprehension aber war diejenige anfoderung / welche Ihre Hoheit die Hertzogin von Orleans/ als gedachten Churf. Carls Fr. schwester/ auf die gantze allodial-verlassenschafft ihres herrn bruders/ die Chur ausgenommen / formirte / und die Cron Franckreich zum gewaltigen Advocaten dabey zu rathe und hülffe gezogen hatte / deren verlauff und ausgang wir biß zum ende dieses absatzes versparen/ und allhier nur gedencken wollen/ daß obwohl S. Churfürstl. Durchl. erste mit K. Sigismund III in Polen Fr. tochter der Princeßin Annen Catharinen Constantien A. 1642 getroffener ehe mit Fürstl. leibeserben nicht gesegnet worden/ die zweyte hingegen mit Princeßin Elisabeth Amalien/ Land-Gr. Georgens II zu Hessen-Darmstadt/ und Fr. Sophien Eleonoren / gebohrner aus Churfl. stamm zu Sachsen tochter A. 1653 den 24 Aug. vollzogene alliantz desto glückseliger ausgeschlagen/ gestaltsam das Hochfürstl. paar eine schöne anzahl Printzen und Princessinnen hochgesegnet mit einander erzielet/ und dabey den groß en segen und die gnade von GOtt gehabt/ daß drey töchter auff den Kayserlichen / Königlich-Spanischen und Portugiesischen thron gestiegen / eine an ein souverain Fürstlich hauß und wiederum eine an ein Königlich hauß vermählet worden. Ingleichen daß ihme dem Hertzog die Chur und das Veldentzische Fürstenthum angefallen. Es hatten S. Churfürstl. Durchl. welche der älteste Fürst im gantzen heil. Röm. Reich zu ihrer zeit gewesen/ A. 1695 den 15 Sept. da sie zu Wien das zeitliche mit dem ewigen verwechselten / zum nachfolger

wiewol nicht ohne streitigkeiten.

Den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Wilhelmen Pfaltzgrafen beym Rhein/ des heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten/ Hertzogen in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg/ Grafen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck/ Ravensberg und Mörs/ Herrn zu Ravenstein. S. Churfürstl. Durchl. wurden den 19 Apr. 1658 gebohren/ und traffen A. 1678 zu Neustadt die erste glückliche alliantz mit der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin Maria Anna von Oesterreich/ Kayf. Ferdinandi III Fr. tochter / worauff ihr um mehrern respects und auskommens wegen vom herrn vater die administration und Landes-Fürstliche regierung der Jülichischen lande an-

S. ietztregierende Churfürstliche Durchl.

Dero vermählungen.

de an-

de anvertrauet und übergeben worden. Höchstgedachte Gemahlin aber hat ihnen nur zwey todte Printzen gebohren/ und ist A. 1689 den 14 Apr. selbst den weg alles fleisches gegangen. Nach diesen haben sich S. Churfl. Durchl. die Groß-Hertzogliche Princeßin von Toscana/ **Annam Mariam Aloysiam**/ S. ietztregierenden Königl. Hoheit/ Hrn. Cosmi III, Groß-Hertzogs von Florentz und Margarethen Louysen/ Hertzog Gastons von Orleans frau tochter/ zur Gemahlin ausersehen/ und dieselbe durch den hierzu abgeschickten Fürsten von Heidersheim sich den 22 Apr. 1691 verloben/ durch den H. Grafen von Hamilton aber in Teutschland begleiten lassen/ da sie denn den 5 Jun. zu Neuburg das beylager mit ihr vollzogen. Es ist aber von diesem hohen Paar noch keine posterität vorhanden. S. Churfürstliche Durchl. musten gleich zu anfang ihrer regierung die residentz-stadt Heydelberg in Frantzöische gewalt und zerstörung verfallen/ auch die meisten Pfältzischen lande jämmerlich verwüsten sehen/ welches sie doch von der Kayserlichen und Alliirten partey nicht abwendig machen können; vielmehr haben sie sich der gemeinen sache/ nemlich die Spanische Monarchie dem Ertz-hause Oesterreich mit behaupten/ und den Frantzöischen universal-Dominat zurück treiben zu helffen/ jedesmahl eyfrigst angenommen/ auch noch unlängst am Kayserl. hofe/ durch ihre patriotische officia derselben nachdruck zu geben/ sich mit sonderbarer application bemühet.

Ihrer Churfl. Durchl. **geschwister**/ so noch am leben/ ist folgendes: Ders Durchlauchtigsten geschwistr.

1 Ihrer Kayserl. Maj. des Römischen Kaysers Gemahlin/ frau **Eleonora Magdalena Theresia**/ geb. 6 Jan. 1655/ und A. 1676 den 4 Dec. vermählet.

2 **Pfaltzgr. Carl Philipp**/ geb. 4 Nov. 1661/ welcher sich fr. **Louysa Charlotta**/ Hertzogin von Radzivil/ Marckgr. Ludwigs von Brandenburg hinterbliebene wittbe/ A. 1688 vermählen lassen/ die aber den 23 Mart. 1695 verschieden/ mit hinterlassung Princeßin **Sophien Augusten**/ geb. 1693.

3 **Pfaltzgr. Alexander Sigismund**/ geb. 16 Apr. 1663/ Bischoff zu Augspurg.

4 **Pfaltzgr. Franciscus Ludwig**/ geb. 24 Jul. 1664/ Hochmeister des Teutschen Ordens/ Bischoff zu Worms und Breßlau/ auch Probst zu Ellwangen/ und Canonicus der hohen Stiffter Cölln/ Saltzburg und Olmütz in Mähren.

5 **Pfaltzgräfin Maria Anna**/ geb. 28 Oct. 1667/ K. Carls II von Spanien zweyte Gemahlin A. 1690/ nunmehr wittbe.

6 **Pfaltzgräfin Dorothea Sophia**/ geb. 12 Jul. 1670/ Printz Odoardi von Parma A. 1690/ und hernach seines bruders Francisci/ Hertz. von Parma/ Gemahlin A. 1695 den 8 Dec.

7 **Pfaltzgräf. Hedwig Elisabetha Amalia**/ geb. 18 Jul. 1673/ Printz Jacobs Sobiesky in Polen Gemahlin A. 1691.

So sind auch von ihrem Herrn bruder/ Pfaltzgr. **Philipp Wilhelm**/ der A. 1668 den 18 Nov. gebohren/ und den 10 Apr. 1693 todes verfahren/ und mit Princeß. **Anna Maria Francisca**/ Hertz. Julii Francisci zu Sachsen-Lauenburg tochter/ vermählet gewesen/ noch zwey Princeßinnen vorhanden: Als Princeß. **Leopoldina Eleonora Elisabetha**/ geb. 22 Oct. 1691/ Princeß. **Maria Anna Carolina**/ geb. 30 Jun. 1693. Und diesem nach ist kein männlicher erbe noch zur zeit vorhanden/ kan also leicht/ wann Gott der HErr nicht segnet/ das hohe Chur-hauß gantz verfallen.

Die Churfürstl. lande betreffend/ so ist die **Nieder-Pfaltz** oder das **Churfürstenthum am Rhein** zwar an sich selbst so gar weitläufftig nicht/ hergegen aber dieser strich sehr anmuthig und fruchtbar/ an obst/ edlem wein und garten-bau/ auch allerhand geträyde/ daß man es vor Teutsch Italien hiebevor ausgeben können/ ja in mitbetrachtung der schiffreichen ströme/ des Rheins und Neckers/ und aller andern bequemlichkeiten es einem irrdischen paradiese vergleichen mögen. Dieser Unter-Pfaltz gräntzen sind das Hertzogthum Zweybrücken gegen abend/ gegen morgen das Franckenland und theils Würtenberg/ gegen mittag Elsaß/ und gegen Norden der Mayn und Odenwald. Zu dieser Pfaltz bey Rhein ist nach absterben Pfaltzgr. **Ludwig Henrich Moritzens** bey Rhein/ welcher den 24 Dec. A. 1673 ohne leibes-erben verschieden/ das Fürstenthum **Simmern** und dazu gehörige lande kommen. S. Churfl. Durchl. lande.

Und werden heut zu tage die gesamten Chur-Pfältzischen ämter in **fünff ober-ämter**/ so nemlich disseit Rheins gelegen/ und **zehen** jenseit Rheins situirte ämter/ abgetheilet: Als **Heidelberg**/ welches dem Bischoffe zu Worms zu lehn gehet/ ist. die vormahls berühmte und an dem zusammenfluß des Neckers und Rheins wohl angelegte/ auch des doppelten zolls halber sehr nutzbare stadt und festung **Manheim**/ samt der von Churf. Friedrich IV erbauten festung **Friedrichsburg**/ welche aber beyde durch der Frantzosen raserey A. 1689 gäntzlich demoliret worden. 2 **Moßbach**/ amt und stadt/ welches pfandweise an das hauß Pfaltz kommen. 3 **Bretta** oder **Brettheim** im **Kraichgöw**/ so hiebevor eine Grafschafft und dem Grafen von **Ebersberg** eigenthümlich gewesen/ hernach aber auff die Marckgrafen von Baaden und von diesen A. 1349 kauffweise vor 44000 hellers pfund/ welches damahls viel geld war/ an dieses hauß kommen. 4 **Borberg** an der Fränckischen gräntze/ welches Pfaltzgr. Friedrich der Siegreiche denen von **Rosenberg** entzogen/ und der Pfaltz incorporiret. 5 **Utzberg**/ ein schloß im Ottenwalde/ wozu die hart dabey gelegene stadt **Umstadt** gehöret; hieran hat Hessen-Darmstadt die helffte krafft eines A. 1521 aufgerichteten vertrags.

Die jenseit Rheinischen ämter sind 1 **Alzey**/ welches hiebevor eigene Grafen gehabt/ welche Erb-Truchseßen der Pfaltz gewesen/ nach deren abgang es als ein heimfall an die Landes-Fürsten kommen. 2. **Germersheim**/ am Rhein oberhalb Speyer gelegen/ so in vorigen zeiten denen Rauchgrafen zugestanden/ und ein großes gebiete/ auch die Probstey Seltz unter sich gehabt/ dessen souverainität Churf. Carl auf gewisse maße bey damahliger noth an die Cron Franckreich überlassen/ welche das schloß daselbst anfangs fortificirt/ nach der hand aber wieder demoliret/ nachdem besagte Cron auff dieses Ober-amt und das amt Seltz/ unter dem ungegründeten vorwand einer dependentz von Elsaß/ mit solchem nach-

druck prætendiret/ daß man Churfürstl. seiten der höhern gewalt/ wiewohl mit großem schaden und einbuße/ mehr als 40000 fl. Rheinisch jahr-renten weichen müssen; es ist aber Germersheim im Ryswickischen frieden wieder an Pfaltz restituitet worden. 3. Neustadt in Speiergaw/ worzu die stadt und festung Franckenthal gehöret/ welche A. 1689 von den Frantzosen ebenfalls der erde gleich gemachet worden/ 4 Lautern/ welches samt Oppenheim/ Ingelheim und Odernheim hiebevor vom Reich als ein pfand-schilling gegen 100000 fl. versetzet/ hernach aber Churf. Ludwigen vom Kayf. Sigismund in lehn gereichet worden/ und hat dieser ort die ehre/ daß ein Fürstlich-Pfältzisch votum nach seinem nahmen im Fürsten-Rath bey Reichs-versammlungen auffgeruffen und denen übrigen Pfältzischen votis vorgezogen wird. 5. Oppenheim/ vormahls eine Reichsstadt/ 6. Bacharach am Rhein/ gleichsam ara Bacchi wegen des allhier wachsenden fürtrefflichen weins. Allhier hat auff dem oberhalb der stadt liegenden uralten schlosse/ Staleke genannt/ A. 1190 Kayf. Friedrichs I. bruder Pfaltzgraff Conrad seine residentz gehabt. 7 Creutznach an der Nahe auff dem Hundsrück ist der hauptort der vördern Grafschafft Sponheim/ welche theils durch schenckung/ theils durch erbgangsrecht an die Pfaltz kommen/ und die unterämter Kirchberg/ Naumburg/ Geißpitzheim/ Ebernberg und Koppenstein begreiffet. 8. Simmern/ welches Pfaltzgr. Rudolff einem Rauh-Grafen um 6000 fl. abgekaufft. 9. Kirchberg oder Kihrberg/ welches durch absterben Gr. Gerhards des letzten seines geschlechts von Kihrberg A. 1408 dem Pfaltzgräfl. lehnhofe als ein vermannet lehn heimgefallen. 10 Stromberg/ insgemein der saal zu Stromberg genannt/ ist weyland ein Burggrafthum des H. R. Reichs gewesen. Hierzu sind nun auff aussterben der Pfaltzgrafen von Veldentz auch diese Fürstliche lande der Pfaltzgraffschafft wiederum incorpariret worden/ nemlich Veldentz/ Lautereck/ die Grafschafft Lützelstein und darzu gehörige ämter/ schlösser und städte.

Herzogthum Neuburg.

In dem altväterlichen Hertzogthume Neuburg/ welches so wohl an der Donau/ von Donawert gegen Ingolstadt zu/ als in der Ober-Pfaltz zerstreuet lieget/ und obangezogener maßen vom Hertzogthum Bayern abgerissen worden/ ist die hauptstadt Neuburg an der Donau/ allwo vormahls die Hochfürstl. ordinar-residentz/ hernach biß zur Bayerischen occupation der Churfl. Fr. wittben hof-sitz. Dazu gehören die land- und pfleg-gerichte/ vogtey und kasten-ämter: Borsagel/ Burckheim/ Constaim/ Göpstadt/ Graisbach/ Gundelfingen/ Hochstädt/ Lauingen/ Mauren/ Monhaim/ Pergen/ Ranertshofen/ Richartshofen/ Tattenhausen. Die Nortgauis. ämter und städte sind: Allersberg/ Bleystein/ Beretzhausen/ Burglengenfeld/ welches eine feste stadt/ darzu auch Kalmüntz gehöret/ Haideck/ Hemmau/ Hilpoltstein/ Kaltenbrunn/ Laber/ Luppurg/ Parckstein/ Regenstauff/ Schwandorff/ Schultzbach/ Veldburg/ Weiden/ welches gemeinschaftlich.

Woher die berechtigung auff die Jülichische succession herzuleiten/ ist schon oben angeführet worden/ und demnach anietzo nur zu gedencken/ daß nachdem zwischen höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. herrn vater und Chur-Brandenburg wegen gewisser in denen Jülichischen und zugehörigen landen vorbehaltener communion vielmahlige irrungen entstanden/ darüber man anfangs mit der feder/ nach der hand auch selbst mit dem schwerdte disputiret/ endlich zu verhütung gefährlich anscheinender consequentien/ zumahl wegen der übrigen mächtigen prætendenten zwischen denen hohen theilen/ wegen der sämtlichen lande division und administration, wie auch derselben belehnung/ titulatur/ nicht weniger wegen der session und voti im Fürsten-Rath/ Westphälischen Kreyßes condirectorii, erlangung einer garantie, und anderer wichtigen puncten mehr A. 1666 ein gewisser erb-vertrag auffgerichtet und beschlossen/ selbiger auch A. 1678 zu der zeit/ als Chur-Brandenburg wegen damahliger allianz und glücklichen krieges-operationen/ Pfaltz-Neuburg aber wegen der neuen allerhöchsten verschwägerung am Kayserlichen hofe in sonderbarer consideration waren/ zur confirmation gebracht worden; worwider man aber an seiten des Chur- und Fürstlichen hauses Sachsen/ so wohl bey Käyserl. Maj. als auch der Reichsversammlung zu Regenspurg alle diensame verwahrungs-mittel und protestationes eingewendet hat/ krafft solchen vertrags und haupttheilung hat Pfaltz-Neuburg die Hertzogthümer Jülich und Berg/ benebst denen herrschafften Wimenthal und Bresquesand/ ingleichen gegen erlegung 50000 thlr. die herrschafft Ravenstein erblich bekommen.

Jülichische succession und was Neuburg daran erlanget.

Und gehören in des an die Ertzstiffter Trier und Cölln/ das Bisthum Lüttich/ wie auch Geldern und Limburg gräntzenden Hertzogthums Jülich begriff/ die vom Reich eximirte Grafschafften Manderscheid und Falckenburg/ die Grafschafft Neuenar/ die herrschafft Winnenthal/ und dann folgende ämter und städte: Aldenhofen/ Barcken/ Borns/ Breisich/ Brücken/ Caster/ Dalen/ Dülcken/ Düren/ Enskirchen/ Gangold/ Gladbach/ Gielenkirchen/ Gräfenbrück/ Heusberg/ die haupt-stadt Jülich/ Linnich/ Münsterrifel/ Nevenar/ Niedecken/ Rangerreiden/ Reymögen/ Sintzig/ Sittert/ Sternbach/ Süstern/ Wassenberg/ Wilhelmsstein/ Wurm/ u. a. m.

Hertzogthum Jülich.

Zu des Hertzogthums Bergen bezircke aber/ welches die Hertzogthümer Cleve und Westphalen/ die Grafschafft Marck und die Wetterau/ sonderlich aber das Ertz-Bisthum Cölln umgeben/ werden gerechnet die prælatur Syborg/ die eximirte Reichs-Grafschafft Blanckenberg/ die Grafschafft Limburg/ und dann folgende ämter und städte: Angermünde/ Bernrode/ Bienbach/ Blanckenberg/ Borg/ Bornfeld/ Düßeldorff/ allwo die Churfürstliche residentz/ Elversfeldt/ Huyckswangen/ Landsberg/ Lennep/ Leuenburg/ Lüttsdorff/ Marsenloe/ Medenann/ Meenherrn/ Nienborg/ Porg/ Rodingen/ Solingen/ Syborg/ Windeck/ Wippenförde/ u. s. f.

Hertzogthum Berg.

Diese

Grafschafft Kors.

Diese Grafschafft gehöret wohl zur Jülichischen succession als ein heimgefallen lehn von dem Hertzogthum Cleve; des letztverstorbenen Graf Hermanns wittbe aber / Walpurg / gebohrne Gräfin von Horn / wendete vor / es wäre erbe und sie von ihrem eheherrn zur erbin gesetzt A. 1589. Und diesem nach hätte sie wiederum das recht durch testament selbige zu verlassen. Setzte demnach in ihrem letzten willen Printz Mauritzen von Uranien zum erben ein / der die Grafschafft auch eingenommen und behauptet. Weil aber Pfaltz-Neuburg diese zum Jülichisch-Clevischen anfall gehörige Reichs-Grafschafft nicht dahinten lassen wollen / hat der titul und woapen zum merckmahl der prætension dienen müssen. Itzo masset sich der König in Preußen derselben an als erbe des Printzen von Uranien / und kan dabey des tituls von Clevischer vermannung vergessen.

Flüsse aller dieser lande.

Die flüsse / welche itzt specificirte lande befeuchten / sind in der Pfaltz der Rhein / die Neckar / Altzeys / Lauter / Nahe / Qveich / Selze / Speirbach / Weschnitz ꝛc. Im Neuburgischen Hertzogthum: Die Donau / Egweid / Nabe / Regen ꝛc. In den Jülichischen und Bergischen landen / der Rhein / die Mosel und Mase / die Agger / Erpe / Khur / Koer / Siege / Sultz / Tente / Wipper ꝛc.

Deren fruchtbarkeit und natürl. gaben.

Von der fruchtbarkeit der Pfaltz ist schon oben einige anregung geschehen / und dieselbe so fürtrefflich / daß / wiewohl das land bey unserem gedencken zu unterschiedenen mahlen die äußerste verheerung von der Frantzosen insolentz erfahren müssen / es dennoch in wenig jahren sich wieder erholen / und zum vorigen anbau gelangen können. Vor allen aber ist der weinwachs am Rhein / der Mosel und dem Neckar excellent. Das obst fället in grosser menge / man findet so viel castanien- als anderer orten eichel-mast / und an wildpret und anderer schnabel-weyde ist ein überfluß zu haben. Vorzeiten hat man viel wesens gemacht von dem Fließgolde / welches auch noch vor unlanger zeit bey Hachenbach aufgefischet worden; man siehet gleichwohl itzo wenig Rheinische species goldgülden / und haben die kriege das land so arm gemacht / daß / da keine bergwercke in der Pfaltz / auch das silber-geld gar seltsam ist. An fischen aus strömen / flüssen und teichen findet man die menge. An saltze hat man mangel / welcher aber aus denen Bayer- und Schwäbischen saltz-suden ersetzet wird. Das Bergische ist längs den Rhein hinunter von einem guten frucht-boden / hingegen nach der Marck zu sehr holtzreich und bergicht / dabey mit ertz- und sonderlich eisengruben stattlich versehen / dahero die Sollinger degen- und messer-klingen weit und breit berühmt sind.

Hohe gerechtsame und privilegia der Chur-Pfaltz.

Die hohen gerechtsame / deren sich die Churfürsten zu Pfaltz zu erfreuen haben / sind so anschnlich und so groß / daß kein Chur-Fürst oder Fürst sich dergleichen prærogativen und in solcher menge rühmen kan. Man kan sich auch nicht darüber wundern / wann man erwegen will / daß die Pfaltzgrafen jedesmahl die nechsten am hofe bey denen Kayserm und Königen gewesen / und es ihnen nie an gelegenheit ermangelt / vor sich was fruchtbarliches und gutes auszuwürcken / als die auch mehr occasion gehabt / sich um die Kayser wohl verdient und dero gnade sich theilhafft zu machen. Denen geistlichen Churfürsten und dem Könige in Böheim (dessen dignität und sublimation zwar neuer ist) sind sie in vorigen zeiten vor dem fall ohnmittelbarer weise nachgesetzet / denen übrigen weltlichen Churfürsten aber vorgezogen / und denen Kaysern zur rechten gestellet worden / welches aus der ursachen geschehen seyn kan / dieweil die Pfaltzgrafen die eintzigen / so aus dem Fränckischen Käyserlichen geblüte herstammen. Pfaltzgraf Eberhard war ein bruder K. Conrads I, und diese Hertzoge in Francken rechneten die Carolingischen Kayser unstreitig unter ihre ahnen: denn Luitpold / welchen alle geschicht-schreiber vor einen anverwandten Kayser Arnolfs ausgeben / wird vor einen vater Hertzog Arnolfs des Bösen in der Genealogia ausgesetzt / dessen sohn Graf Arnolf von Schyren / ein vater Bertholdi und Groß-vater Gr. Werners. Dieses Werners sohn war Graf Otto I, Pfaltzgraf in Bayern / und dieser hatte zum sohn Graf Otten II / und dieser zum sohne Graf Otten III / und dieser Graff Otten IV, welcher Graf Otten V zu Wittelsbach erzeuget / einen stamm-vater aller Pfaltzgrafen Wittelsbachischen stammes / als welcher die auff so lange zeit außer dem hause exulirende würde und Reichs-lehn des Hertzogthums Bayern A. 1180 wieder erworben.

Die alten diplomata Lotharii, Conradi, Ottonum und anderer Teutschen Könige und Römischer Kayserc / setzen die Palatinos vor alle Hertzoge / weil die dignität des Pfaltzgrafftums die oberste hoff-charge und die nächste stelle nach der Königlichen würde bey hofe solches mit sich gebracht / auch das Erb-Truchsetzen-amt in folgenden seculis vor gröffer und wichtiger als das Ertz-Marschall- und Kämmerer-amt gehalten worden / indem es bey der Kayserl. Majest. allerhöchsten person / und dero leibes-pflege occupiret ist: Denn zu den zeiten K. Otten III ward Pfaltzgr. Hezilo weder den Ertz-Truchseß / noch der Ertz-Truchses dem Ertz-Kämmerer vorgezogen / sondern es meldet Bisch. Ditmar von Merseburg L. IV seines zeitbuchs / daß auff vor allerhöchstbesagten Kayscrs solennen convivio zu Qvedlinburg Pfaltzgr. Hezilo das Ertz-schencken / Hertz. Conrad in Francken das Ertz-Kämmerer / Hertz. Henrich in Bayern das Ertz-Truchsessen / Hertz. Bernhard zu Sachsen das Ertz-Marschall-ämter verwaltet hätten / ob / weil das Vicariat an enden des Fränckischen rechts weiter als das Sächsische greifet / dem Pfaltzgrafen einige prærogativ gegönnet worden / ist noch nicht erörtert; es dörffte aber die ursache aus der hochwichtigkeit des amts gar leicht herzuführen seyn. Denn welcher Fürst den gerichts-zwang über die andern in rechts-sachen hat / und zwar auff solche maße wie ein Pfaltzgraff / der obangezeigter maßen bey der Reichs-justitz und andern hohen Reichs-geschäfften das directorium mit führet / ja vor dem ein Kayser selbst in sachen / da er anbelanget wird / recht nehmen und geben muß / der solte auch wohl andern vorgehen / sonst würde es dem Reiche so wohl als dem Kayser selbst præjudicirlich seyn.

Es

Veränderung und revolution wegen der præcedentz.

Es hat sich aber mit dieser præcedentz die merckwürdige veränderung zugetragen / daß / als Churf. Friedrich V Pfaltzgraff bey Rhein sich auff erfordern der meisten Böhmischen Reichs-Stände / unter verleitung seiner regierfüchtigen gemahlin / A. 1619 der ihme angetragenen Böhmischen Crone annahm / und dabey das unglück hatte / von denen Alliirten verlassen oder nicht recht secundiret zu werden / und dahero die schlacht auff dem weißen berge bey Praga den 8 Nov. A. 1620 und mit derselben summam rerum zu verliehren / worauff er nicht nur des neugesuchten Königreichs / sondern auch seiner uraltväterlichen Rlichsdignitäten und patrimonial-gütern / nemlich **der Pfaltz bey Rhein / und des Churfürstenthums** / samt allen darzu gehörigen landen und leuten vermittels Kayf. Ferdinandens II decrets und der übrigen Churfürsten endlich erfolgten einwilligung gäntzlich entsetzet worden. Und haben weder die Englische / Dänisch-Holländisch-Venetianisch- und Siebenbürgische allianten noch vorspruch dieser und anderer hoher Potentaten / noch andere vielfältige bemühungen vor höchstgedachten Churf. Friedrichen und dessen herrn sohn Carl Ludwigen den einmahl erlittenen schweren verlust wieder ersetzen können / biß endlich durch die Westphälische friedens-handlung ein ander expedient ausgefunden / und zu einigmäßiger ergäntzung des erlittenen schadens das achte Churfürstenthum von neuem unter dem titul eines Ertz-Schatzmeisters des Heil. Röm. Reichs constituiret / und höchsterwehnt Ihr. Churfürstl. Durchl. samt der untern Pfaltz von Reichs wegen zugeeignet und übergeben worden / mit welcher Reichs-verordnung und constitution sie auch zu frieden gewesen / und daß sie mehr zuneigung und liebe zur wiederauffrichtung des gemein-nützigen ruhstandes / als begierde zu beybehaltung ihrer altväterlichen land und dignitäten trügen / im wercke selbst bezeuget.

Diese metamorphosis versetzte Chur-Pfaltz von der durch so viele secula nechst dem Könige von Böheim gehabten ober-stelle an den untersten platz / und ließ ihr nur die bloße hoffnung über / daß wann sichs begeben solte / daß die **Wilhelminische** oder die **Chur-Barrischen** linien gäntzlich abgehen solten / dem Chur-hauße Pfaltz oder der Rudolphinischen linie so dann die vorige Reichs-würden / stimme und stelle samt dazu gehörigen landen und leuten wieder heimgehen und ipso facto zugeeignet seyn solten. Welcher lediger anfall vor einiger zeit desto näher zu seyn anhin geglaubet worden / als seine Churfürstl. Durchl. in Bayern sich in den gefährlichsten kriegs-operationen finden lassen / auch die mit der Kayserl. Princeßin erzielte Printzen gar bald mit todte abgiengen; seit dem aber von der Polnischen Gemahlin die Wilhelminische linie unterschiedene Chur-erben erlanget / sind solche gedancken zwar guten theils verschwunden / hergegen aber / da Chur-Bayern sich mit dem feinde des Kayfers und des Reichs in bündniß und wider Ihre Kayserl. Majest. als Ertz-Hertzogen in Oesterreich und verschiedene Reichs-Stände / bevorab auch Chur-Pfaltz in dem Hertzogthume Neuburg mit verübung allerhand feindseligkeiten eingelassen / und dadurch sich der kriegs-declaration wider sich / so wohl der darauff am Kayserlichen hofe bereits decretirten Reichs-acht (biß auff den Churfürstlichen Collegial-schluß) theilhafftig gemacht / stehet es im nahen felde / daß die Chur zu Bayern samt der Ober-Pfaltz und andern landen verlohren werden / und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen Ihrer um die Kayf. Majest. und dero Ertzhauß / so wohl das gesamte Reich erwürckten großen meriten nebst restitution der alten lande an den vorigen ort wieder hinauff zu rücken das glück erlangen möchten. Auffer dem abet stehet das Churhauß Bayern wegen der vielen gesunden jungen herrschafft auff festerm fusse gegen das Chur-hauß Pfaltz / welches gar keinen jungen herrn hat; doch vermag die allmacht GOttes dem Abraham auch aus steinen kinder zu erwecken.

In krafft solchen achten Churfürstenthums leget nun **Chur-Pfaltz** bey einer Kayserlichen wahl die **siebende stimme** ab / sitzet auff Reichs-tägen / wo latera gehalten werden / der **Kayserl. Majest.** tertio loco **zur lincken** nach Chur-Sachsen / gehet oder reitet bey vortragung der Reichs-insignien in der andern reihe zur lincken / mit Chur-Bayern und Brandenburg / ausserhalb aber der prælatione insignium in der ersten reihe mit Chur-Brandenburg zur lincken / und **trägt die Kayserliche Crone.** Bey einem Kayserl. solennen hofflalt reiten Churfürstl. Durchl. in die schrancken / und werffen als **des heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-meister die güldene und dero Erb-Schatz-meister die silberne krönungsmüngen aus unter das volck.**

Dieses hohe Ertz-Schatzmeister-amt ist erst nach dem Westphälischen frieden auff dem executions-tage zu Nürnberg und hernach A. 1652 ausgemacht worden. Dessen insigne die Kayserliche Cron / so zu Nürnberg verwahret wird / seyn soll / wiewohl in dem Chur-wapen ein leeres schild von rubinfarbe zu finden. Die Frantzosen haben sich wohl ehe über diesem hohen Reichs-amt moquiret / und gefragt / wo denn des Reichs schatz wäre / den der Ertz- und Erb-Schatzmeister zu verwalten hätte? Allein es ist die antwort leicht zu thun: Es ist der nicht ein Landgraff oder Marckgraff / der die gerichte des landes im nahmen des Kayfers und des Reichs verwaltet / oder die gräntzen des Reichs gegen die feinde beschützet / sondern der mit einem Land- oder Marckgraffthum von dem Kayser und Reiche beliehen ist: Also ist gnug / daß Ihre Churfl. Durchl. mit dem Ertz-Schatzmeister-amte von Ihrer Kayserl. Majest. von Reichs wegen beliehen sind / und daß sie bey einem hochzierlichen Kayserlichen hofe mit und bey der Kayserlichen Cron-fürtragung / so wohl mit der sparsione missilium oder auswurff der Cron-müntze ihr hohes Ertz-amt verrichten. Haben doch in unhinterdencklichen zeiten die beeden herren Ertz-Cantzlare in Gallien und Italien ihr amt nicht verrichtet / wer wolte aber daher etwas verkleinerliches ziehen? vielmehr könte man fragen / worinnen heutiges tags der

Erz-Schatzmeister-amt.

Ducs

Ducs und Pairs von Franckreich ihre gewalt und hoher alter respect sich äußerte? Es war billich/ daß bey der restitution des Churfürsten zu Pfaltz an statt des auf Bayern transferirten Ertz-Truchseßen-amt ein anderes Ertz-amt erfunden wurde / so konte der Kayser und das Reich nichts bequemers als das Ertz-Schatzmeister-amt erfinden; daß aber die Kayserliche Crone als das amts-insigne nicht in das Churfürstl. wapen aufgenommen worden/ (da doch der Erb-Schatzmeister die offene Kayserliche Crone in schild und helmen führet) mag wohl ursach seyn/ daß man gehoffet/ den güldnen Reichs-apffel zu rechter Gott-gefälligen zeit wieder herüber zum Pfältzischen wapenkleinod zu erlangen/ und inmittels gedult mit dem leeren schilde zu tragen/ welchem exempel Ihre Churfürstl. Durchl. zu Hannover auch nachgehet. A. 1653 aber im Junio hat bey damahliger Reichs-versammlung zu Regenspurg mit Kayserl. Maj. und des gesammten Churfürstl. Collegii consens Chur-Pfaltz dem Gräffl. geschlechte derer von Sintzendorff/ und zwar zu erst H. Gr. Georg Ludwigen/ Kayserl. Maj. Hof-Kammer-Vice-Präsidenten/ und dessen Herrn brudern/ Gr. Johann Joachim/ Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ das Ertz-Schatzmeister-amt lehnsweise aufgetragen.

Vicariats-streit mit Bayern.

Was sich wegen des Vicariats zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz bey währendem letzten interregno vor weit aussehende irrungen ereignet/ davon ist schon oben nothdürfftige anzeige geschehen.

Strom-gerechtigkeit und kirchen-schutz zu Trier.

Von der Pfaltz-Grafschafft oder hohen amte eines Pfaltz-Grafen bey Rhein hat vorzeiten auch hergerühret die gerechtigkeit über den Rhein-strom zu beeden ufern/ ingleichen die Schirm-Vogtey der kirchen und stadt zu Trier/ als in welcher die alte Pfaltz und Käyserliche sitz gewesen/ von jener ist so wenig mehr in übung/ als wohl befugt Ihre Churfürstliche Durchl. wäre/ diese protection, welche mit veränderung der Römisch-Catholischen religion bey denen Pfaltz-Grafen in abgang kommen/ wieder hervor zu suchen/ nachdem sie als ein Catholischer Herr kein personal-impediment mehr vor sich sehen/ auch der stadt Trier nicht übel gedienet seyn möchte. Doch könte man zu jenem alten gerechtsam dieses ziehen/ daß Chur-Pfaltz sich aller im Rhein-strome erwachsenen Insuln anzumassen befugt seyn soll. Es erstrecket sich aber auch dieses nicht weit ausserhalb des territorii Palatini, oder wie weit der Rhein in dem Pfältzischen lande strömet.

Wildfangs-recht.

Unter denen privilegien und Regalien/ womit Chur-Pfaltz vor andern begabet/ ist nicht das geringste das wildfangs-recht/ welches in vorigen jahren mit der feder und dem schwerdt eiferig verfochten worden/ und bestehet dasselbe darinnen/ daß Chur-Pfaltz befugt ist/ alle bastart/ oder ausserhalb rechtmäßiger ehe gebohrne und andere fremde personen/ mann und frauen/ welche in jahr und tag keinen nachfolgenden Herrn haben/ und sich an solche örter begeben/ die dieser gerechtigkeit unterworffen sind/ wenn sie gleich nicht Pfältzischen gebiets oder im territorio gelegen/ es seyn stifftet/ herrschafften/ städte/ flecken/ gebiete/ ꝛc. dergestalt in die zahl leibeigener leute anzunehmen/ und ihnen zu verstatten/ daß sie sich häußlich niederlassen/ und derer den wildfängen nachgelassenen rechten und freyheiten gebrauchen/ davor sie ihrem Ausfauth oder Voigte den gewöhnlichen fahgülden erlegen/ und der Chur-Pfaltz sich pflichtbar/ und zu erlegung eines gewissen jahr-zinses/ und sterbe-gefälle/ zum exempel/ das beste pferd/ oder stück vieh/ oder kleid/ oder nach gelegenheit/ wenn es hagestelzen sind/ und ohne testaments-oder andere nahe erben verstürben/ zu überlassung der völligen erbschafft an haab und gütern/ schulden und pfanden sich verbunden machen. Da sonst sothane sterb-gefälle in Käyserl. Maj. und des Reichs kammer verfallen solten/ welches recht Chur-Pfaltz angezeigter massen nicht nur in dero eigenem territorio, sondern auch durch die stiffter Speyer und Worms/ der Wild- und Rhein-Grafen/ als auch der unmittelbaren Rheinischen Reichs-Ritterschaft gebieten durch ihre hiezu bestellte Ausfauthen und Leibherren exerciren lassen.

Streit deßhalben mit Chur-Maintz und andern hohen nachbarn.

Dieses ist ein uraltes recht/ und meldet Kayser Maximilian I in seinem Churfürst Ludwigen A. 1518 zu Augspurg ausgefertigten confirmations-briefe/ daß dessen vorfahren/ als die Churfürsten zu Pfaltz und Vicarii der Kayser und Römischen Könige/ solche befugniß hergebracht und geübet hätten/ wie solch diploma formaliter in der so genannten justitia causæ Palatinæ c. 3 zu finden. Und ist es desto wichtiger und ergiebiger/ weil es jure imperatorio auch in fremden territoriis geist- und weltlichen gebraucht werden darff. Ob nun wohl diese wildfangs-gerechtigkeit von Kayfern zu Kayfern renoviret und bestätiget/ auch von denen Churfürsten zu Pfaltz in unzerbrochenem herkommen (die schweren kriegs-läuffte und exilia der Pfaltzgrafen vater und sohns ausgenommen) erhalten worden war/ so ereignete sich doch zwischen Churfürst Carl Ludwigen an einem/ und Churfürst Johann Philippen zu Maintz/ als Bischoffen zu Worms/ wie auch Chur-Trier und Cölln/ nicht weniger dem Hertzoge zu Lotharingen/ wie auch den Bischöffen zu Würtzburg/ Straßburg/ Speyer/ dann denen Rheingrafen und der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft am andern theile etwa A. 1665 und 66 schwerer streit/ der zum öffentlichen kriege ausschlagen wolte/ und eine grosse verwüstung der Pfaltz androhete; jedoch aber endlich vermittels der Cronen Franckreich und Schweden schiedsrichterlichen ausspruches A. 1667 den 7 Febr. zu Heilbrunn also verglichen wurde/ daß Chur-Pfaltz an orten und enden/ wo es herbracht/ insonderheit aber auch in den Grafschafften der Wild- und Rhein-Grafen Daun und Kirburg/ wie auch zum Stein/ nach der alten maße das wildfangs-recht gebrauchen/ hergegen aber diejenigen dazu nicht gezogen/ noch vor fremde einkömmlinge gehalten werden solten/ welche bloß ihre wohnung von einer herrschafft zur andern transferirten/ deßgleichen solches ohnbeschadet derer der landeshohen Obrigkeit schuldigen abgaben und dienste/ steuren/ folgen/ gerichtbarkeit/ und dergleichen exerciret werden solte; inmassen Chur-Pfaltz sich dieser eingriffe

Wird beygelegt.

durchaus zu enthalten und bey den alten verträgen und dem unterschiede unter real- und personal-præstationen/dem hauptfall/dem weidemahl und fahegülden es allerdings bewenden zu lassen angewiesen worden. Über diese wildfangs-sache sind in gedachtem laudo noch andere puncta mit verabhandelt zu befinden/ nemlich die begleitungs-gerechtsam oder das leibgleite/das öffnungs-recht zu Deidenheim im Stiffte Speyer/freyheit der religiösen proceßionen / wegen der wegbereit- und haltung der ausreuter/wegen des ausstreifungs-rechts/auch wegen der zölle zu Hemsbach/ Laudenheim/ Lampertheim/ u.a.m.

Recht der Reichs-pfandschafften einlösung

Hiernechst hat dieses Chur-hauß das privilegium alle Reichs-pfandschafften/ welche von denen Kayserⁿ aus dem patrimonio Imperii verschrieben worden/ um den pfandschilling/ er sey auch so geringe als er wolle/ jedoch gegen die conditiones der verpfändung/ so lange biß der Kayser solche wiederlöset/ an sich zu lösen; welche freyheit/allem ansehen nach/ von dem Vicariats-rechte herrühret/ durch die Kayserliche Wahl-capitulation und das Instrumentum pacis Westphalicæ gemäßiget ist.

Verleihung des höhern Adels.

Desgleichen ist Churfürstl. Durchl. auch ausserhalb der Vicariats-regierung befugt/ nicht nur gewisse tüchtige personen in den Adelstand zu erheben/ sondern sie auch gar zu baronisiren und zu begräfen. Welche neue Grafen/ Herren und Edelleute doch an denen orten/ wo über dem alten und reinen Adel gehalten wird/ großen anstoß zu leiden haben/ und darauff öffters mit ankommet/ daß sie durch degen und pistolen nach Teutscher manier sich legitimiret haben/ ehe sie palliret worden.

Der Keßler schutz.

Über dieses sind die Churfürsten zu Pfaltz mit dem privilegio von König Ruprechten A. 1405 begnadiget/ daß durch Elsas/ Franckenland/ Schwaben und die benachbarte Kreyße und termineyen/ als von der Serren in Elsaß an/ biß gen Coblentz/ und von dar gen Montabur/ biß gen Friedberg/ Gelnhausen/ Miltenberg/ Dinckelsbühl biß an die Enza/ von dar biß an die Morge und von dar biß wieder an die Serre/ alle keßler/ Chur-Pfältzische dienstmanne sind/ und Chur-Pfaltz gleich andern dero Pfältzischen leuten mit gelübde und pflichten sich verwandt machen müssen/ auch dannenhero innerhalb solcher termineyen und bezircke niemand keßel noch pfannen feil haben darff/ oder die plätzen und flicken solle oder möge/ er thue es denn mit verwilligung des privilegirten keßler-handwercks/ und trägt in dem Fränckischen Kreyße das gantze Adeliche geschlechte derer von Zobel zu Giebelstadt; in Elsaß aber derer Ratsamhausen die unterschirmsgerechtigkeit des keßler-handwercks mit diesem vortheil zu afterlehn/ daß solche alles kupfer-geschirre/ so man zur gantzen haußhaltung vonnöthen/von den keßlern umsonst habe. Ein solcher keßel-schmidt oder flicker ist gleichwol von seiner ordentlichen Obrigkeit ausser handwercks-gebrauch nicht eximirt/ sondern schuldig den burg-frieden und bann-zinn an der städte und ende/ wo er wohnet und angesessen ist/ im nothfall zu beschützen/ ohne daß er dadurch an dem keßler-eyde frevelt.

Das wichtigste privilegium aber wäre dieses/ wann es bey der heutigen Reichs-verfassung noch einigen nutzen hätte/ daß die gesamten Reichs-Stände Chur-Pfaltz vor undencklichen seculis die hohe autorität und macht auffgetragen / daß er als obrister Hoffrichter von sachen wegen/ darum ein Römischer Kayser oder König angemuthet oder belanget werden solte/ das richterliche amt führet / und also der Kayser oder König vor dem Pfaltz-Grafen als des heiligen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten antworten soll; jedoch daß der Pfaltzgraf dasselbige sonst nirgends habe noch suche/dann an einem Kayserl. hofe/oder wo der Kayser oder König gegenwärtig ist. Wie die güldne bulla cap. V §. 3 hievon disponiret/und sich auf eine gewohnheit beziehet.

Richter-amt über Ihr. Kayſ. Maj.

Dieser richterliche gewalt aber soll nach anleitung des Goldasti daher seinen ursprung haben/ daß A. C. 1300 die Churfürsten und fürnehmsten Fürsten mit K. Albrechts regiment nicht zu frieden gewesen/ sondern bündnüß und verschreibung unter einander wider den König auffgerichtet/ und dahero Pfaltzgr. Rudolphen bey Rhein zu einem Richter des Römischen Reichs gesetzet/also daß er vermöge dieses auffrags als einer stetswährenden commißion hinfüro zu künfftigen zeiten aus seiner tapferkeit solch amt führen solte/ auff daß die Römischen Könige beweget würden nichts übels oder scheltungs-würdiges im Reiche fürzunehmen/ dadurch sie der Römischen Königl. hoheit unwürdig geschätzt werden möchten. Und diesem nach wäre eine gewisse Reichs-constitution aufgerichtet worden/ vermöge deren der Pfaltzgraf des Kayſers richter seyn solte. Wann diese Reichs-satzung vorhanden/ so möchte es drum seyn wegen der existentz. Doch weil es bloß auf der stadt Nürnberg Secretarii Georg Altens chronica ankommt/und das jahr 1250 von Thulemario in Tr. de Octoviratu p. 249 angegeben wird/ und man es doch auf den casum von K. Albrechten nicht ziehen kan/ der erst A. 1298 zur Röm. Cron kommen/ so trifft die zeit so wenig zu/ als auch sonst mit einer solchen chronicke gegen die güldne bulle nicht auszulangen. Denn zu geschweigen/daß das Alemannische land- und lehn-recht/ so wohl als der Sachsen-spiegel und Weichbild/ welche beede älter sind als die regierung Kayser Albrechts/ davon bereits anzeigen/ daß der Pfallentzgrave Richter sey über den König/ wann dieser die herrschafften oder Fürsten-ämter nicht verleihen wolte/ oder wann sich erweisen ließe/ daß er geld geben hätte/um die Cron zu haben/ und daß niemand dißfalls zeugniß geben solte/ als die Fürsten geistlich und weltlich. Von schuld- und dergleichen sachen wäre es nichts unrechtes oder verkleinerliches der Kayserlichen Maj. vor dem Pfaltzgrafen als Richter zu stehen/ anerwogen fast alle Könige von Europa/ ja Chur- und Fürsten von Teutschland vor ihren Parlamentern und hofgerichten in civil- und patrimonial-sachen gerne recht geben und nehmen. Also und da der Pfaltzgraf der fürnehmste Minister und oberste Hofrichter im Reiche gewesen/ ist so gar nichts ungleiches/ wann auf der Fürsten antrag ein Kayser oder König

Dessen ursprung und heutige wirckung.

König in eine solche gerichts-instantz gewilliget hätte. Allein wo käme die execution hin/wann der Kayser entweder sich dem ausspruche nicht so schlechter dings unterwerffen oder dem urtheil nicht genüge leisten wolte. Das würde gewiß der Pfaltzgraf nicht über sich nehmen und das urtheil vollstrecken / sondern es würde auf remonstrationes, allenfals auf das Churfürstliche Collegium ankommen und dessen interposition nach wichtigkeit der sache erfordert werden müssen; zu geschweigen daß es vor den Pfaltz-Grafen sehr gefährlich / die erkentniß und ausspruch der sache allein auf seine schulter zu nehmen. Dieses aber ist auch wohl die ursache / warum der Kayser oder König an einem Kayserlichen hofe oder auf einem Reichs-tage belanget / und vor das Pfaltz-gerichte gezogen werden sollen / weil da die Churfürsten gegenwärtig und sich des wercks mit annehmen könten / also daß Chur-Pfaltz etwa mehr Director des gerichts als Richter wäre. Wiewol auch dißfals kein exempel vorhanden seyn mag. Denn wenn es nach anzeige des Schwabenspiegels cap. 23 gehen sollen/ da hätten die Fürsten und die Grafen / Freyen und des Reichs dienstmanne übersprechen sollen / da der Künig mit jemand um gut oder ander ding / das des Reichs ist/schulden kriegt.

Es kan wohl seyn/ daß der Pfaltzgraf als der nechste Justitiarius am Kayserlichen hofe bey aller gelegenheit von denen Fürsten und Ständen erinnert und gebeten worden / die aus der Fränckischen Reichs-verfassung dem Majorat des Königlichen hauses anhängige autorität zu interponiren/ und daß es auch nach unterscheid der æquanimität der Kayser alle gute frucht nach sich gezogen; daß er aber ein formales judicium würcklich gehalten / und daß auch die güldne bulle (welche nun mit beruffung auf eine gewonheit auch ein jus constitutionis an und vor sich selbst mit sich bringen solle) zur observantz kommen/ davon stehen die exempel/ als die in der that beruhen/zu erweisen / wiewohl die præsumtion pro lege wäre/ daß es bey allen vorfallenheiten gelten müste. Und dieses wäre von schuld- und civil-sachen / da man die regul vor sich hat: Daß die Kayser secundum leges leben wollen/ und durch contracten sich so wohl verbindlich machen an andere/ auch privatos, als sie wollen/ daß andere auch an sie sich jure gentium verbunden machen müssen. In wichtigern lehns- und Staats- oder auch criminal-fällen hat es noch mehr schwierigkeit oder impracticabilität/daß der Pfaltzgraf des Kaysers Richter sey. Zwar hat man vorzeiten eine fabel gehabt / wovon die glossa im Weichbilde L. 1 art. 8 meldet/ daß nach befinden der verbrechung der Pfaltzgraf mit seiner hand dem Kayser das haupt mit einem güldnen beil auf dem rande eines schildes vor die füsse legen müste. Die worte des Schwaben-spiegels cap. 23 lauten aber also: **Den Künig mag niemand an den leib gesprechen/ im werd das Reich ee vertheilet mit der Fürsten uhrteil. Uber des Künigs leib und über seine ehre mag niemand uhrteil gesprechen / wann die Fürsten.** Und dieses hat auch die praxis imperii von einer emergentz zur andern mit sich gebracht.

Aelterer exempel zu geschweigen/und nur den periodum von Kayser Rudolphen I an zu rechnen mitzunehmen/ so ward Kayser Adolph wegen derer ihme gezeigten verbrechen / des todtschlags/ jungfrau-schändung/ meineyds und anderer auf nachläßigkeit hinaus schlagenden geringern begünstigungen nicht vor dem Pfaltzgrafen als seinem Richter constituiret / sondern es war dieser auch gar nicht in dem Collegio Electorali damahls gegenwärtig/ weil er gegen seinen schweher-vater nichts statuiren wolte; dahero in seinem abwesen Chur-Maintz/ Chur-Brandenburg und des Königs in Böhmen botschafft den Ertz-Marschalln oder Chur-Sachsen ersuchten/daß er als der gegenwärtige fürnehmste Fürst den proceß dirigiren wolte. Diesen judicem honorarium setzten die Fürsten auf den richterstuhl und klagten den Käyser bey hals und bauche an/ verglichen sich hernach bey vorgegangener verhör eines urtheils/ und erkannten vor recht/ daß er der Käyserlichen würde und regiments verlustig und das Reich zur verledigung am Käyserlichen thron kommen wäre. Und damit das Reich ohne haupt / wie ein natürlicher cörper sonder dasselbe ersterben müste / nicht verwesen möchte / erwehleten sie alsofort Hertzog Albrechten zu Oesterreich/ und erkannten ihn vor ihr Oberhaupt und Kayser.

Da es aber auch mit dieser wahl mißlungen/ und dieser Käyser nicht minder der tyranney und ungerechtigkeit beschuldiget wurde / erinnerte Chur-Maintz/ Cölln und Trier/Churfürst Rudolphen zu Pfaltz seines Palatinat- und Richter-amts/ welcher es auch über sich nahme / und die sachen in beywesen der übrigen Churfürsten zu einem kurtzen proceß formirte/der auf die depoßition ausschlug/ aber nicht allein/noch mit einer anderen Churfürsten vorwaltenden autorität / sondern als das erste weltliche anwesende mitglied. Bey Kayser Ludwigs des Bayern dethronisation bedurffte es keinen richter. Pabst Clemens konte nicht vertragen/ daß er die Kayserliche hoheit wider die Päbstliche eingriffe behauptete/ und brachte es durch allerhand wege bey denen Churfürsten in der versammlung oder Collegial-tage zu Rhense A. 1346 dahin / daß diese den frommen und tapfern Käyser als einen schismaticum absetzten und hergegen König Carlen in Böh[illegible]n erwehleten. Als es A. 1400 darzu kommen muste/ daß Käyser Wenzeln der processus depositionis solte gemachet werden/ hatte Chur-Pfaltz nicht mehr als in seiner ordnung sein votum: Denn Chur-Maintz als Decanus des Churfürstlichen Collegii proponirte die ursachen der collegialischen versammlung / brachte die verbrechen mit beweiß zur hand/ erforderte die vota, machte den schluß und brachte denselben zur würcklichkeit. Seither hat man keiner solchen beschwerlichen deliberationen gebraucht/ da die aus dem hochlöblichen Ertz-hause zu Oesterreich erwehlete Käyser glückselig / sanfftmüthig und gerecht regieret haben; und wenn es wider alles verhoffen durch Gottes straf und verhängniß darzu künfftig kommen solte und müste / daß man über der dethronisation oder Staats- oder anderen verbrechen eines Kaysers erkentniß und proceß pflegen müste / würde das Churfürstliche Collegium es weder an Chur-Pfaltz überlassen/ noch dieser das richterliche amt übernehmen. Chur-

Pfaltz / Herr Carl Ludwig / wurde einsten von einem seiner Kammer-Räthe über diesem stücke an der güldnen bulle gefragt / was ihm davon deuchte / darauf gab er zur antwort: **Ihr seyd nicht klug / daß ihr meynet / daß aus der privat-Doctoren büchern mir dieses zukomme / weiset mir ein exempel und die pratique.**

Wiewohl König Ludwig in Franckreich Kayſ. Maximilianen bey dem Reichs-Convent zu Costnitz A. 1507 verklagt / der Kayser auch seine verantwortung darauf gethan hat / wie diese beym Goldast fol. 52 der Reichs-satzungen zu lesen.

Privilegia bey der justiz.

Die Churfürstl. **Cantzley und ober-hoffgerichte** haben nicht nur das privilegium extremæ provocationis, und daß von ihrem landrechte / abschieden / bey- und end-urtheln / decreten ꝛc. an die hohen Reichs-gerichte nicht appelliret / nicht suppliciret oder reduction und recurs genommen werden kan / welches Kayſ. Ferdinand III in einem besondern diplomate de dato Prag am 17 Jul. A. 1652 auff das Churfürstenthum der untern Pfaltz / auch allen vermöge friedenschlusses eingeräumten landen / ämtern / Graf- und herrschafften ohne einige ausnahme ertheilet / sondern es sind auch die Churfürstl. Ministri / Vasallen und bedienten wider die auswärtigen gerichte also befreyet / daß man sie um anderwerts recht zu nehmen nicht evociren darff. Welches zwar / nachdem in der Kayserlichen Wahl-capitulation art. 18 allen Ständen des Reichs / auch selbst der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft versprochen worden / dero unterthanen von ihren ordentlichen richtern nicht zu dringen / oder vorzubescheiden / nicht mehr vor ein besonder privilegium zu halten ist; weil aber noch dann und wann casus geschehen / da die Reichs-gerichte pro amplianda laboriren / so sind die Landes-Fürsten desto mehr auff ihrer hut. Ein exempel hatte man A. 1683 in einer zwischen **Annen Christinen von Auerbach** / und **Wolf Adam von Helmstädt** in diesem Pfaltzgr. gerichts-zwange abgeurtheilten sache / da Johann Philipp von Berlichingen strittig gemachter erbschafft wegen sich an Kayſ. Reichshoffrath gewendet / und dieses höchste judicium sequestrations-commission des herrn Bischoffs zu Bamberg ꝛc. und Hertzogs zu Würtenberg F. F. Gnad. und Durchl. auffgetragen / hat sich Chur-Pfaltz so wohl zu Wien als zu Regensburg beym Reichs-Convent beschweret / ihre jura fori und jurisdictionis asseriret und eine ausführl. information darüber in druck ausgehen lassen.

Sonsten war die summa verbotener appellation in der Unter-Pfaltz 1000 fl. in golde in sachen der Pfältzischen lehnleute und diener. In denen übrigen Provintzien hat Chur-Pfaltz seine besondere verfassungen und so wohl zu Düsseldorff / als zu Jülich / ingleichen zu Neuburg seine Collegia bey der justitz und policey verwaltung / wie auch besondere lehnhöfe und kammer-administrationes, bevorab in der ordinar-residentz den geheimten Staats- und Kriegs-Rath und die darzu gehörige expeditiones.

Nicht weniger ist vor eine ansehnliche prærogativ zu halten / daß S. Churfürstl. Durchl. in drey Kreyßen des Röm. Reichs das Krayßausschreib-amt und directorium führen / gestalt sie wegen der Chur-Pfaltz / samt Chur-Maintz im **Chur-Rheinischen Kreyße** und von wegen des Fürstenthums Simmern im **Ober-Rheinischen Kreyße** mit dem Bischoff zu Worms solches amt conjunctim versehen / ungeachtet sie sonst / so viel das Churfürstenthum Pfaltz anlanget / in den Nieder-Rheinischen gehören; wiewohl Schweden / Zweybrücken und Hessen-Cassel diesem directorio widersprechen / weil in dem Kreyße die patität der religion beobachtet werden müsse / und Worms zöge es lieber allein an sich / welches ohne dem den vortrag / samlung der stimmen / die führung der feder allein zu haben prætendiret. Als Hertzog zu Jülich aber verwalten sie nebst dem Bischoff zu Münster das directorium im **Westphälischen Kreyße** / doch so / daß sie mit Sr. Königl. Majest. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als Hertzoge zu Cleve alterniren / und von einem Kreyß-tage zum andern umwechseln / krafft eines durch vermittelung besagten Bischoffs zu Münster hierüber auffgerichteten recesses de dato Dorsten den 4. 14 Febr. 1665. Deßgleichen hat Chur-Pfaltz auff Reichs- und Kreyß-Conventen fünff stimmen abzulegen / die erste im Churfürstlichen Collegio / dann im Fürsten-Rathe viere / als wegen Pfaltz **Lautern** / **Simmern** / **Neuburg** und **Veldentz** oder Lützelstein.

Chur-Pfältzischer lehnhof hat den vorzug vor allen Chur- und Fürstl. im Reiche.

Der lehnhoff Churfürstl. Durchl. ist dermaßen hochansehnlich / daß er seines gleichen an fürnehmen Standes-Vasallen im Röm. Reiche nirgend findet: denn zu geschweigen / daß die alten Pfältzischen lehn-briefe geben / was maßen die Pfaltz als ein recht Hertzogthum wichtige und zwar folgende Grafschafften unter sich gehabt: **Stahlbühel** / **Lobodun** / **Erpach** / **Altzei** / **Brettenheim** / und ferner die Graffschafft in der stadt **Trier** / und denen beeden pallenzen **Mäinefeld** / **Kirchberg** / **Spanheim** / **Veldentz** / **Wied** / **Sayn** / **Neuenar** / **Solms** / **Virneburg** und **Maubach** / desgleichen die herrschafften **Leich** / **Hengebach** / **Beilstein** ꝛc. So müssen noch heut zu tage alle ämter / Graff- und herrschafften zwischen **Coblentz** und **Andernach** / **Virneburg** / **Wied** / **Sayn** und **Manderscheid** / ja die vornehmsten lehnschafften des **Hertzogthums Jülich** / solchen lehn-hoff recognosciren. Von Fürstl. personen müssen gewisse lehn-güter daher erkennen: Die Pfältzischen häuser / **Zweybrücken** / **Landsberg** / **Spanheim** / beede **Landgräffl. Hessische** linien / beede **Marckgräflich-Badische** häuser / wie auch **Nassau-Sigen**. Aus dem Grafenstande über vorgenannte die von **Castell** / **Kronberg** / **Erpach** / **Hanau** / **Isenburg** / **Löwenstein** / **Leiningen** / **Hartenburg** / **Westerburg** / **Nassau-Saarbrücken** / **Oettingen** / **Rheingrafen** / **Sayn** und **Witgenstein** / **Sintzendorff** / **Solms** / **Wied** / **Rauhgrafen** / nicht weniger wegen des Fürstenthums Simmern / **Schönberg** / **Falckenstein** / **Cratz von Scharffenstein**. Aus dem Freyherrn-stande die herren **Prömser** / **Wal-**

Waldenburg / Limburg / Metternich/ Sickingen/ mit denen Herren von Thalberg und Honecken ist es zweiffelhafftig gewesen/ und die lehn vor apert gehalten worden.

Die Pfaltz hat keine Landstände.

Dagegen ist merckwürdig / daß in denen Chur-Pfältzischen landen/ dergleichen Land-Stände/ als in Sachsen die schrifft- und amtsassen und andern Reichs-Fürstenthümern / ja auch selbst in den Fürstenthümern Pfaltz-Zweybrücken und Neuburg zu finden/ nicht angetroffen werden. Nichts destominder ist die Churfürstl. hoffstadt von Grafen/ Freyherren und vornehmen von Adel überaus starck frequentirt/ welches man zwar bey so ansehnlichen bedienungen / als in S. Churfürstlichen Durchl. landen und denen verschiedenen regierungen angerichtet zu befinden/nicht verwundern darff; wie denn auch sonsten überall eine solche magnificentz bey dieser hoffhaltung sich herfür thut/ daß selbige keiner andern in Teutschland etwas nachgeben wird.

Erbbeamten bey der Pfaltz.

Die besondere Erb-beamten/ welche die Pfaltz hat/ sind die Erb-Truchseßen die von Hirtzhorn/ die Erb-Schencken die Grafen von Erpach/ die Erb-Marschallen die Rhein-Grafen.

Residentz.

Die ordentliche residentz der Churfürsten zu Pfaltz ist zwar/ wie bekandt / vormahls zu Heydelberg gewesen/ woselbst das von Churf. Otto Henrichen aus lauter qvaderstücken auff einem erhabenen felsen erbautes schloß nebst dem schönen und mit vielen springwassern ausgezierten lust-garten von männiglich mit grösstem vergnügen hiebevor beschauet werden können; seit dem aber die Frantzosen dasselbe an vielen orten sehr ruiniret / auch von deren nachbarschafft nicht viel guts bisher zu hoffen gewesen / haben S. Churfürstl. Durchl. meistentheils zu Düsseldorff am Rhein/ allwo ebenfalls ein wohlangelegtes schloß befindlich/ zu residiren beliebet.

Churfürstl. wapen.

Das ietzige Churfürstl. wapen-schild ist einmahl getheilet und dreymahl gespalten/ auff demselben ruhet ein schwartzfeldichtes mittelschild/ in welchem ein güldener zum raube geschickter rothgekrönter löwe wegen der Pfaltz bey Rhein zu sehen. Das andere stellet die Bayrischen blau- und silberne rauten oder wecken vor. Im 3/4 und 5 erweisen sich die wapen der Hertzogthümer Jülich/ Cleve und Berg/ deren oben bey Chur-Sachsen und Brandenburg erwehnung geschehen. Das 6 führet einen blau mit gold gekrönten und bezüngten löwen im silbern felde wegen der Graffschafft Veldentz. Das 7 und 8 sind die beyden wapen der Grafschafften Marck und Ravensberg / von welchen oben gleichfalls gedacht worden. Das 9 ist mit einem schwartzen zwerchstreichenden balcken im güldenen felde bemercket / wegen der Graffschafft Mörs. Oben auff ruhen 5 offene güldene thurnier-helme/ der erste ist gekrönet/ auff welchem der Pfältzische löwe zwischen zwey silber und blau beweckten büffels-hörnern gerade vor sich sitzet. Der andere ist auch mit einer crone gezieret/ und hat zwischen einem doppelten blau- und silbern wecken-flug den Bayrischen löwen sitzen. Der 3/4 und 5 helm ist der Jülichische / Clev- und Märckische / und der Bergische / die bey Chur-Sachsen bereits vorgekommen. Die helmdecken sind zu beyden seiten weiß / gelb und schwartz gefärbet. Die schildhalter aber sind zwey löwen/ welche durch die beyden äusserste helmen durchgucken.

Raußgräffl. wapen.

Die von Churf. Carl Ludwig abstammende Herren Rauh-Grafen aber / von welchen oben etwas geredet worden/ führen ein qvartirtes schildlein / in dessen 1 und 4 qvartiere der Pfältzische löwe/ in der 2 und 3 die Bayrischen wecken zu befinden. In der mitten liegt das Degenfeldische stamm-wapen oben auff/ dessen 1 und 4 feldung zweymahl überzwerch getheilet / und die beeden obern theile wiederum in vier rothe und weiße plätzlein unterschieden ; das unterste drittel ist eine blaue feldung 2 und 3/ stellen im silberweißen und rothen schrägwarts von der rechten zur lincken getheilten schildlein einen bunten papagoyen vor.

Churfürstl. einkünffte.

Die einkünffte der Chur-Pfaltz und zugehörigen lande haben sich vorzeiten über 4 tonnen goldes erstrecket / denen zwar unter dem vorwand der reunion und entziehung der so genanten dependentien / auch durch die erbärmliche Frantzösische verwüstungen viel eingriff und abbruch geschehen. Daß sich aber Sr. Churfürstl. Durchl. so wohl ordentliche als ausserordentliche intraden zumahl bey friedens-zeiten auff ein grosses höher belauffen/ ist wohl zu urtheilen / da Chur-Pfaltz die beyden mächtigen Hertzogthümer Jülich und Bergen/ als auch das Neuburgische Fürstenthum zugewachsen sind / worunter die Rheinzölle den grösten theil der kammer-intraden machen.

Kriegs-verfassung.

Man kan die kräffte dieses Churfürstens aus der considerablen kriegs-verfassung und der guten anzahl trouppen / welche S. Churfürstl. Durchl. so wohl im vorigen als ietzigen Frantzöischen kriege auff die beine gebracht haben / und über 12000 mann betragen / einiger maßen abnehmen / und ist kein zweiffel/ daß solche noch mit 8 biß 10000 neugeworbenen verstärcket werden können.

Festungen.

Die festungen in dem Churfürstenthum Pfaltz waren ehemahls Mannheim nebst der citadelle / welche Churfürst Carl Ludwig zur vollkommenheit gebracht/ das schloß darinnen ist Friedrichsburg ꝛc. Franckenthal/ weiland ein kloster/ Utzberg ꝛc. Nachdem aber die drey ersten von denen Frantzosen zu grund demoliret worden/ hat man sich begnüget Heydelberg in einigen defensions-stand wider einen anfall zu setzen. Zu Mannheim aber haben S. Churfürstl. Durchl. A. 1700 eine starcke schantze unter direction des berühmten General Coehorns wieder anlegen lassen. In denen Unter-Rheinischen landen sind die festungen Düren / Düsseldorff/ Jülich/ u. a. m.

Ansprüche und streitigkeiten.

Derer Chur-Pfältzischen streitigkeiten uud so wohl activ- als passiv-ansprüchen in etwas zu gedencken/ so ist (1) die wegen des amts Böckelheim und dazu gehörigen städten Sobernheim und Monzingen mit Chur-Maynt̃z vor vielen jahren erhobene und auch bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg anhängig gemachte differentz/ welche oben bey Chur-Maynt̃z berühret worden/ zur zeit noch

nicht verglichen. Ihre Kayserl. Maj. trugen damahls dem Hrn. Baron von **Landsberg**/ nachgehends aber Hrn. **Graff Ludwig Gustafen zu Hohenloh** die sequestration des streitigen amts auff/ biß das kammer-gerichte einen ausspruch in der sache gethan hätte. (2) Sonsten prætendiren auch S. Churfürstl. Durchl. das **öffnungs-recht** in allen festungen/ welche in der Chur-Pfaltz bezirck liegen; dahero Churf. Friedrich V A. 1618 nicht verstatten wolte/ daß Bisch. Christoph Philipp zu Speyer zu Udenheim eine real-festung erbauen solte/ sondern die auffgeworffene schantzen durch heeres-krafft rasirte/ aus beysorge/ es möchte sonsten hierdurch sein recht gekräncket oder disputabel gemacht werden. (3) Wird das jus conducendi auch in den benachtbarten herrschafften/ als durch die Graffschafft Ober-Catzenelnbogen von der Bergstraßen biß Franckfurt/ ingleichen in der Marckgrafschafft Baden biß gen Pfortzheim von Chur-Pfaltz in anspruch genommen. (4) Gehet eine starcke prætension auf die lehns-herrligkeit über die Graffschafft Sayn/ als welche von dem Churhause Pfaltz durch viele belehnungs-actus ist erhärtet und beybehalten worden; wie denn aus einem gewissen bericht erhellet/ daß die gantze Graffschafft Sayn von viel 100 jahren Chur-Pfaltz mannlehn gewesen und noch sey. Es haben sich aber zu anfange des vorigen jahrhundert die Ertz-Bischöffe zu Trier und Cölln des dominii directi über verschiedene örter unterfangen/ auch bey der Kayserl. kammer zu Speyer/ weil eben damahls alle wetter des unglücks wider Pfaltz loßstürmeten/ etliche favorable urthel für sich erhalten/ wozu noch ein und andere zum præjudiz des Churhauses Pfaltz errichtete vergleiche gekommen/ wodurch dessen hohe gerechtsame sehr rückwarts gesetzet worden. Von dem recht auff die Pfaltz-Veldentzische succession wollen wir unten etwas melden.

Orleanische foderung.

Die stärckste und zugleich gefährlichste anfoderung/ so die ietzo regierende Churfürstliche linie zu unsern zeiten abwenden müssen/ ist wohl diejenige/ welche unter Königl. Frantzösischer protection die Hertzogin von Orleans Jhr. hoheit Fr. **Elisabeth Charlotta**/ als Churf. Carls eintzige Fr. schwester und Churf. Carl Ludwigs eintzige fr. tochter/ auff den gantzen anfall und universal-erbschafft (ausser der Chur und dazu gehörigen landen/ leuten/ ehren und Regalien/ welche nicht disputiret/ sondern des neuen Churfürsten Hrn. Philipp Wilhelms Durchl. von Jhr Königl. Majest. in Franckreich selbst zugestanden worden) durch den abgeschickten **Abbé Morell** zu Heydelberg vortragen lassen. Es bestunde aber selbige darinnen/ daß höchstgedachte Hertzogin von Orleans in allodialibus und feudis fœmininis, worunter sie auch die Fürstenthümer Lautern und Simmern/ die Graffschafft Sponheim und viel andere ämter und herrschafften rechnete/ nach denen gemeinen und natürlichen rechten als nechste erbin zu succediren verlangte/ und solte S. Churfürstl. Durchl. erweisen/ was feuda masculina wären und zur Chur gehöreten/ und dißfalls ihr recht aus denen pactis familiæ und literis investituræ darthun. Hierauff nun erklärete sich S. Churfürstl. Durchl. wie sie der Hertzogin die succeßion in denen allodial-gütern/ als baarem gelde/ kleinodien/ mobilien und consumptibilien keines weges (da zumahl auch das väterliche testament substitutions-weise vor sie redete/ und der Hallische vergleich auch vorhanden) streitig zu machen gesonnen/ sondern erbötig wären/ derenthalben richtige inventaria und von denen bedienten pflichtigmäßige verzeichnüße ausstellen zu lassen; so viel aber die quæstionirte lande beträffe/ könte der Madame kein recht daran zugestanden werden/ allermaßen Hertz. Stephans mit Gr. Friedrich zu Veldentz und Sponheim A. 1444 auffgerichtete verordnung/ welche bey dessen nachkommen lex perpetua & fundamentalis geblieben/ dieses ausdrücklich disponiret hätte: **Es soll auch/ ob unsere söhne eheliche töchter gewinnen/ ihr keine derselben töchter an ihren herrschafften/ Graffschafften/ schlössern/ land und leuten nicht erben/ noch kein recht dazu haben/ die zu besitzen/ sondern sie sollen mit baarschafft nach gelegenheit/ ob man sie anderst in klöster oder geistlichkeit nicht thun will/ berathen werden/ als daß sie/ und ihre eheliche mannen/ auff die herrschafften verziehen und des guts verzichts-brieff über sich geben/ es wäre dann/ daß von uns und unsern söhnen/ stamm und linien/ als sich das nach einander gebühret/ kein sohn wäre oder verbleibe/ sondern töchter/ daß der allmächtige GOtt nicht wolte/ die möchten und solten dann erben als sichs gebühret.** Krafft solcher altväterlichen constitution hätten alle Princeßinnen/ so aus dem hause Pfaltz verheyrathet worden/ der erb-folge an land und leuten verzicht geleistet/ und stimmeten alle derer renunciationes einhellig dahin/ **daß sie nach dem löblichen herkommen des hauses Pfaltz und Bayern für alle ihre erben/ erbnehmen und nachkommen verzeihen/ auff alles und iedes ihr väterliches/ mütterliches/ brüderliches und sonsten anerstorbene/ auch künfftig zufallende erb-gerechtigkeiten dergestalten/ daß sie an schlössern/ städten/ flecken/ dörffern/ und in summa an landen und leuten durchaus/ so lang der männliche nahmen und stammen der Pfaltz-Grafen bey Rhein/ und Hertzogen in Bayern währen würde/ keines erbfalls wegen/ zuspruch noch forderung in einige wege haben wolten noch solten.** Es wären auch alle solche renunciationes niemahls von iemand angefochten oder in zweiffel gezogen worden. Da nun die Fr. Hertzogin von Orleans/ als eine tochter vom hause Pfaltz/ in ihren pactis dotalibus und qvittung über die empfangene heyrathsgelder Hertz. Stephens verordnung und dem beständigen herkommen bey dem hause Pfaltz ebenfalls ein genügen gethan/ und renunciret hätte à tous droits successifs, surtouts les biens souverains & feudeaux paternels & maternels, situées en Allemagne, se reservant seulement ses droits sur les biens de meme qualité situés hors l' Allemagne & les allodiaux de sa maison, suivant la coutume de la maison Electorale Palatine.

Wird abgelehnet.

Worinnen selbige bestanden.

Sol-

Solche coutume aber wegen der allodialien in denen renunciationen dahin deutlich erkläret worden wäre/ daß wann ihre linie männlichen stammes erlöschen solte/ sie die Princeßinnen alsdann sich/ ihren erben/ und nachkommenden leibes-erben/ an kleinodien/ silbergeschirr/ baarschafft/ und aller anderer verlassenschaft/ so die Pfaltz-Grafen von ihrer linie übrig gelassen/ ihr gebührniß vorbehalten/ so könte bey gegenwärtigem casu mit Madame kein anspruch auff land und leute und deren zugehör formiret werden/ weil noch 27 Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzoge in Bayern am leben/ und wäre es demnach unnöthig aus denen lehn-briefen und pactis familiæ zu deduciren/ welches feuda maſculina oder fœminina hießen. Zu dem so gehöre alles zur Chur-lehn/ wie aus den klaren worten des von Kayſ. Ferdinand III Churf. Carl Ludwigen A. 1652 ertheiltem lehn-brieffe abzunehmen: Auch was seine Liebden dero vater und vorfahren dazu erkaufft/ ihnen verpfändet/ verschrieben/ erlöset/ oder sonsten an sich gebracht haben/ es seye schloß/ land/ leute/ güter/ oder theil der öffnung an schlössern/ die von uns und dem H. Reich zu lehn rühren/ nichts ausgenommen. Das amt und die dignität eines Churfürsten des Reichs wäre/ laut klarer verordnung der güldenen bull/ mit seinem Churfürstenthum/ und allen desselben land und leuten/ und zugehörungen unzertrennlich verknüpffet/ und könne keines ohne das andere seyn. Bey dem hause Pfaltz wüste man von keinen feudis fœminis, so lang der mannes-stamm der Pfaltz-Grafen beym Rhein stünde/ und daß deren keine verhanden/ wäre auch daraus klar/ daß in der Princeßinnen von hause renunciationen keine vorbehalten/ sondern generaliter auff lande und leute durchaus/ so lange der manns-stam̃ am leben/ renunciret worden. Und daß dieses durchgängig bey dem hause Pfaltz obtinirte/ könte das frische exempel von Zweybrücken bezeugen/ allwo noch nach des letzten Hertzogs absterben ohne männliche erben die hinterbliebene töchter/ bekäntlich an land und leuten/ nichts geerbet/ sondern Ihre Königliche Majest. in Schweden als nächster Agnatus darinnen succediret.

Verfolg derselben.

Weil nun an seiten der Cron Franckreich leicht abzunehmen war/ daß man Chur-Pfältzischen theils/ außer militarischer gewalt/ und zwar unverhofften abdringung/ sich seines wohlerworbenen rechts nicht würde entsetzen lassen/ gleichwohl dem Könige dermahlen wegen des mit dem Reiche neugeschlossenen armistitii auch nicht convenabel war dero trouppen in die Pfaltz anmarchiren/ und die lande einnehmen zu lassen; inzwischen aber von Franckreich besorget wurde/ es möchte nach ablauff des jahrs und tages/ von zeit der verledigten erbschafft an/ das beneficium der possession, wenn selbe binnen dieses in den Römischen rechten geordneten fatals nicht ergriffen würde/ verlohren gehen/ hat selbige Cron nicht nur am Kayserlichen hofe durch den Päbstlichen Nuntium den Cardinal Bonvisi, sondern auch zu Regensburg durch dero Plenipotentiarium herrn Verjus Graffen de Crecy, nach vorhergegangener protestation wider die Chur-Pfältzische besitznehmung/ deßhalber versicherung eingeholet/ daß auch nach verfliessung solcher zeit-frist der Madame d' Orleans hoheit alle rechts-wohlthaten in possessorio und petitorio, welche ihro nach gemeinen rechten zu gute kommen mögen/ gleichwohl unverrückt verbleiben solten. Wiewohl nun S. Churfürstl. Durchl. in ihren rechten sich so wohl fundiret befunden/ daß sie von Kayserl. Majest. und dem Reiche/ als welche in dieser sache alleine competente richter waren/ bey angestelltem proceß keine nachtheilige sententz befürchten kunten/ und also nicht nöthig gehabt zu einer andern entscheidung zu submittiren/ so beliebten sie doch/ um allen verdacht zu vermeiden/ die sache S. Päbstl. Heiligkeit arbitrage zu übergeben/ womit auch Franckreich anfangs zu frieden war/ hernach aber denselben einer partheylichkeit und daß er zu sehr auff die Oesterreichische seite hienge/ beschuldigte/ worüber sich der Pabst wenig härmete/ weil er ohne dem/ in erinnerung was die Reichs-constitutiones dißfalls vermögen/ sich aller anmaßung und cognition in dieser differentz zu enthalten trachtete. Inmittelst wurden die drohungen von Franckreich/ welches sich durch die Chur-Pfältzische rationes nicht abspeisen lassen/ sondern einen ansehnlichen brocken dabey erjagen wolte/ tapffer fortgesetzet/ biß endlich solche A. 1688 im anfange des herbsts in einen öffentlichen krieg- und friedens-bruch ausbrachen/ da denn die unschuldige Pfaltz unverwarnter weise sich mit einem mächtigen krieges-heer überschwemmet sehen/ Kayſers-Lautern aber nach einigem widerstand/ Neustadt/ Oppenheim/ Altzey/ Creutznach und andere städte so fort sich ergeben musten: Die festungen Franckenthal/ Manheim und Friedrichsburg hatten schwache und restirenden solds halber schwürige besatzungen/ capitulirten also nach geringer gegenwehr; Heydelberg muste sich auch bald accommodiren/ stunde aber nachgehends mit verletzung des erhandelten accords eine erbärmliche verwüstung und plünderung sonderlich des schlosses aus. Und obwohl die anmarchirende Reichs-armee den feind nöthigte/ daß er unterschiedene örter und festungen verlassen muste/ geschahe solches doch nicht als nach einäscherung und demolirung derselben; wie denn auch den gantzen krieg hindurch das gute land ein schauplatz alles jammers und elendes geblieben. In dem zu Ryßwick A. 1697 geschlossenen frieden aber wurde der Orleanischen prætension halber art. 8 verglichen/ daß nach vorhergegangener restitution der Pfaltz die sache von S. Kayserl. Majest. und der allerchristlichen Königl. Majest. als schiedsleuten auff dem fuß der rechte und Reichs-constitutionen entschieden würde; falls aber sich selbige wegen des spruchs nicht vereinigen könten/ solte Ihro Päbstl. Heiligkeit als Oberschiedsmanne die sache zu entscheiden übertragen werden. Nichts destoweniger aber solte indessen der gütliche vergleich zwischen den parteyen versuchet/ und biß die

Schläget zum kriege aus.

die sache ihre endschafft erreichet / der Hertzogin von Orleans die summe von 100000 gülden Rheinisch auf die condition jährlich bezahlet werden/wie in einem besondern articul/welcher mit diesem frieden gleiche würckung hat / enthalten ist / doch solte beyder theilen so wol in possessorio als petitorio, wie auch des Reichs rechte allerseits ungekränckt seyn. Hierauf wurden von seiten Ihr. Kayserl. Majest. dero Reichs-Hoffrath Hr. Friedrich Binder / von seiten Ihr. Königl. Majest. aber Hr. Ulrich Obrecht / Königl. Prætor zu Straßburg / zu

Wird entschieden.

schiedsleuten ernennet/welche zu Franckfurt am Mayn A. 1699 sich zusammen verfügten/ und nachdem beyderseits hohe partheyen ihre jura in schrifften durch die anwälde weitläufftig vor ihnen angebracht und ausgeführet hatten/ ein laudum nachfolgendes innhalts abfasseten:

Sacra Cæsarea Majestas,& Sacra RegiaMajestas Christianissima, pacis in palatio Risvvicensi trigesima die Mensis Octobris anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo conclusæ, articulo octavo electi & denominati arbitri, ut sub hac qualitate, de juribus seu prætensionibus Serenissimæ Dominæ Ducissæ Aurelianensis contra Serenissimum Dominum Electorem Palatinum judicarent, vertentemque inter Serenissimas hasce partes litem, secundum formulam compromissi, Articulo separato ejusdemque pacis Risvvicensis tractatui subjuncto,ac eadem quoque die acceptato, subscripto ac subsignato comprehensi, juxtaque leges & constitutiones Imperii deciderent; Postquam de loco congressus inter utrosque altememoratos Arbitros convenisset & parti utrique locus ille, civitas nimirum imperialis Mœno - Francofurtensis, significatus fuisset, præfataque sacra Cæsarea, & sacra Regia Majestas Christianissima eodem misissent delegatos & specialibus ad id mandatis instructos Plenipotentiarios suos, Fridericum Binder, Consiliarium Imperialem aulicum, & Ulricum Obrechtum,Reip. Argentoratensis Prætorem Regium: Coram quibus die 26 mensis Octobris anni millesimi sexcentesimi nonagesimi noni, nomine Dominæ Ducissæ Libellus prætensionum seu petitionum suarum, adversus Dn. Electorem designationem complexus, exhibitus, ac deinceps intra terminos compromisso præfixos fundamenta partium, deducta atque ad eadem utrinque responsum, denique ad conclusionem causæ processum, ejusque decisio sententiæ arbitrii submissa, & scripta isthæc respective ad deducendum, respondendum ac concludendum; conclusio vero & submissio ad notitiam, præscripto itidem modo ac terminis, vigore decretorum a prædictis delegatis Plenipotentiariis interpositorum, partibus communicata, Actaque præsentibus earundem Plenipotentiario & procuratore inrotulata fuerunt: Viso tandem & examinato utriusque partis jure de præfatis dominæ Ducissæ Aurelianensis prætensionibus, secundum leges & constitutiones imperii, juxtaque exhibita acta & probata compromissoriali hac sententia arbitrantur ac pronunciant:

Ex parte sacræ Majestatis Cæsareæ.

I Serenissimum Dominum Electorem Palatinum, Reum conventum a prætensionibus Serenissimæ Dominæ Ducissæ Aurelianensis, Actricis, in libello suo 26 Octobris 1699 ad arbitrium expositis, absolvendum.

II Annuam, juxta pacis Risvvicensis art. VIII solutam summam centum millium florenorum pro rata temporis a ratificata dicta pace acceptorum Serenissimo reo convento intra sex menses restituendam.

III Serenissimam Dom. Ducissam Aurelianensem a Serenissimi Dom. Electoris in sua 26 Febr. 1700 exhibita responsione ad libellum §. Feuda empta &c. instituta reconventione absolvendam.

IV Eique, si aliquid, quod non ratione & respectu Electoratus, Principatuum & ditionum Palatinarum a Serenis. fratre comparatum tanquam patrimonium privatum prætendere velit, via juris ordinaria, in foro competente & præscripto in Imperio modo,petendi,liberam facultatem relinquendam esse.

Ex parte Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ.

I Cum inter Serenissimas partes utrinque in confesso sit, post obitum Serenissimi Electoris Caroli ab executoribus testamenti ab eodem relicti, permittente Serenissimo Electore Philippo Guilielmo, inventarium quoddam bonorum allodialium confectum esse: Id vero in hoc arbitrali processu productum non sit; ideo de ejus validitate vel invaliditate, itemque an plenam vel minus plenam Allodialium descriptionem contineat, judicari non potest: ejus tamen, undecunque recuperari poterit, Serenissi. Dom. Ducissa Aurelianensis copiam exigendi jus habet: Serenissimus vero Dom. Elector Palatinus modernus ad novum inventarium sive conficiendum, sive exhibendum jure non tenetur.

II Si quæ Allodialia mobilia ejus generis ac qualitatis, prout in Libello Aurelianensi enumerantur, a Serenissimo Electore Carolo tempore obitus sui possessa fuerunt, & vel adhuc penes Serenissimum Dominum Electorem Palatinum extant, vel in ejusdem aut Serenissimi parentis sui rem usumve conversa, neque pretio soluto per eosdem redempta sunt, ea Dominæ Ducissæ Dominus Elector sub fide principis restituat, vel pecunia numerata solvat.

III Sub eadem fide principis Serenissimus Dominus Elector Serenissimæ Dominæ Ducissæ exhiberi & tradi curabit obligationes, instrumenta, & documenta literaria quævis alia, quibus ad exigenda debita, formandas prætensiones, instituendasque & persequendas in foro competenti actiones contra quosvis debitores particulares hæreditatis ab Electore Carolo relictæ opus habet: hisque debitoribus etiam annumerantur communitates & provinciæ Palatinatus ratione nominum obligationumque, ex privatis & peculiaribus contractibus titulisque provenientium: pecunia vero, quæ ab Electoribus Carolo Ludovico & Carolo, ex eorundem privato patrimonio & reditibus ordinariis, Cameræ Electorali mutuo data, vel in earundem Communitatum & Provinciarum conservationem utilitatemque expensa, uti & illa, quæ ex assignationibus a sacra Cæsarea Majestate vel aliunde prædictis Electoribus concessis, ab iisdem Communitatibus debita est, eam secundum constitutiones & observantiam

tiam Imperii justum est, ut cum usuris in Imperio consvetis Serenissimus Dominus Elector Palatinus per modum collectæ extraordinariæ a prædictis communitatibus & proviaciis exigat, ac Dominæ Ducissæ solvat: Connumeratis etiam frumenti, vini aliarumque rerum fungibilium quantitatibus, quæ ex eisdem reditibus ordinariis militi ad Palatinatum tuendum adhibito præstitæ sunt. Incumbit etiam Serenissimo Domino Electori Palatino, ut quæ apud collectores Palatinatus, tempore obitus Serenissimi Electoris Caroli reliqua, vel ab iisdem ex præcedentium annorum administratione debita fuerunt, Serenissimæ Dominæ Ducissæ præstet; eoque intuitu & ad debitorum istorum publicorum calculum subducendum, rationes sub regimine duorum præmemoratorum Electorum confectas, item colligendas, registra aliaque documenta huc facientia eidem exhibeat.

IV Quod ad immobilia attinet, libello Aurelianensi inde ab articulo incipiente: Allodialia immobilia, usque ad articulum: Feuda pignoratitia, inclusive comprehensa; cum in actis arbitrii, ex parte Serenissimæ Ducissæ Aurelianensis deductum sit, præter Palatinatum inferiorem Rheni eique annexum Electoratum, qui per pacem Westphalicam Electori Carolo Ludovico, cum pertinentiis suis restitutus, & vigore aurearum bullarum Caroli IV & Sigismundi Impp. post extinctam lineam Simmerensem ad lineam Neoburgicam devolutus est, Electorem Carolum alias insuper ditiones tum hæreditarias sive allodiales, tum allodialibus permixtes, nominatim Ducatus Simmerensem & Lauterensem, partemque Comitatus Sponheimensis possedisse, quæ a Principibus prædictæ Lineæ Simmerensis ante & post Electoratum adeptum, partim acquisitæ, aut in feudum novum ac promiscuum receptæ, partim novis accessionibus, incrementis, & juribus auctæ, atque Principibus Simmerensibus per eandem pacem Westphalicam separatim ab Electoratu & Palatinatu inferiori Rheni restitutæ sunt: Serenissimus autem Elector Palatinus scriptis a sua parte arbitrio exhibitis exceperit, hasce ditiones perinde ut ipsum Palatinatum inferiorem Rheni, successionis sive Electoralis sive fideicommissariæ cum exclusione perpetua fœminarum, partem facere; allegatis in eam rem sed non productis investituris Cæsareis, itemque familiæ palatinæ pactis, dispositionibus testamentariis, consvetudinibus & statutis: Quæ ex adverso tanquam dubiæ fidei partim rejecta, partim aliorum defectuum nomine impugnata sunt: Ut Serenissimæ Dominæ Ducissæ Aurelianensi ratione tum Allodiorum illorum, sive ditionum hæreditariarum, tum acquisitionum, accessionum & incrementorum, satisfiat, & simul secundum tenorem pacis & compromissi Ryswicensis, litis inter serenissimas partes longius protrahendæ occasio præscindatur; rejecta ulteriori liquidatione, & investituris illis Cæsareis, pactis, dispositionibus testamentariis, & statutis familiæ palatinæ, utpote quæ durante processu coram arbitrio producta non sunt, suo loco relictis; medietas prædictorum Ducatuum Simmerensis & Lauterensis, partisque illius Comitatus Sponheimensis eatenus dominæ Ducissæ adjudicatur, ut in ejus possessionem pro indiviso, ad æqualem fructuum juriumque & redituum perceptionem tantisper mittatur, donec ea medietas pecunia numerata redimatur: pretio inter partes amicabili conventione statuendo, vel si partes de eo convenire nequeant, per Arbitros, quibus compromisso Ryswicensi executio sententiæ demandata est, definiendo.

V Denique reditus anni ultimi Serenissimus Dominus Elector Palatinus Serenissimæ Dominæ Ducissæ Aurelianensi, detractis oneribus ordinariis, restituere jure tenetur: cæteros quidem indistincte; civiles vero, quorum tempore obitus Electoris Caroli dies cedere incepit.

Deducentur autem a superius adjudicatis, atque inprimis etiam a publicis communitatum debitis, pensiones illæ annuæ ducentarum millium librarum Turonensium, seu centenorum millium florenorum Rhenensium, quæ a Dom. Electore Palatino Dominæ Ducissæ Aurelianensi hactenus solutæ sunt, & usque ad executionem sententiæ compromissorialis sive ab arbitris, sive a super-arbitro latæ deinceps solventur.

Præsens hoc laudum sacræ Cæsareæ & sacræ Regiæ Christianissimæ Majestatum nomine & jussu supramemorati Cæsareus, & Regius ad hanc causam delegati Plenipotentiarii, juramento prius, secundum legem compromissi, corporaliter præstito, in loco congressus publicaverunt, manibusque & sigillis suis subscripserunt & subsignarunt. Actum Francofurti ad Mœnum die 26 Aprilis 1701.

Fridericus Binder,
Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus.
(L.S.)

Ulricus Obrechtus,
Juris utriusque Doctor, & Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ in Republica Argentoratensi Prætor.
(L.S.)

Allerdings aber die Herren Arbitri in ihrem laudo so gar sehr discrepirten / ist vermöge der Ryswickischen verabredung die sache nach Rom kommen / und nach anderweiten beyderseitigen einbringen vom Pabst Clementen XI eine solche entscheidung geschehen / daß der Mad. La Ducheſſe d'Orleans kein recht an denen sämtlichen Pfältzischen landen und leuten zustehe oder gebühre / sondern der Chur-Fürst von solchem anspruch frey und loß zu zehlen; hergegen aber wegen der allodial- und erb-stücke / inclusive des bereits bezahlten geldes / eine summa von drey tonnen goldes an die Hertzogin zu ihrer gäntzlichen abfindung zu entrichten schuldig sey / wie aus nachfolgenden erscheinet: kömmt vor den Pabst und wird daselbst erörtert.

Sententia
ab

Illustrissima Congregatione particulari a Sanctissimo deputata, in causa palatinæ successionis, inter Serenissimum Dominum ac Dominum Joannem Wilhelmum Comitem Palatinum ad Rhenum, Sac. Rom. Imp. Archi-Thesaurarium & Electorem, ex una, & Serenis. Dom. ac Dom. Elisabetham Charlottam Com. Palatinam, Ducissam Aurelianensem ex altera partibus, Lata & publicata Romæ die 17 Februarii 1702. Per Acta Pelusii Notarii A.C.

Christi Nomine invocato.

In causa inter Serenissimam D. Elisabetham Charlottam Comitissam Palatinam Rheni, Aure-

lianensem Viduam, ex una, & Sereniss. D. Joannem Wilhelmum Comitem Palatinum Rheni, S. R. I. Principem & Electorem partibus, ex altera, de & super successione in bonis, & hereditate tam Principis Caroli Ludovici, quam Principis Caroli præfatæ Sereniſſimæ Aurelianensis Duciſſæ, patris, & Germani fratris respective, rebusque aliis in actis compromiſſi latius deductis. Viso processu compromiſſi Francofurtensis in executionem pacis Rysvvicensis ad sanctiſſimum D. N. Papam Clementem XI tanquam super-Arbitrum delato, & in Actis Notarii Sac. Palatii Apostolici producto, attenta discordia sententiarum, seu laudorum, latarum, & promulgatorum a delegatis per Sac. Cæsaream Majestatem & Sac. Regiam Majestatem Christianiſſimam, in executionem articuli 8 pacis Rysvicensis. Visa deputatione congregationis ab eodem sanctiſſimo D. N. Papa in nos infrascriptos delegatos facta in libello sanctitati suæ porrecto nomine antedictæ Sereniſſimæ Dominæ Duciſſæ Aurelianensis: Viso Chirographo ab eodem sanctiſſimo Domino nostro signato, cum præservationibus & declarationibus, tam in eo, quam in supradicta deputatione appositis, illisque inhærentes; ac visis juribus utriusque partis in processu compromiſſi contentis, eisque plene examinatis, & discussis, earumque procuratoribus, & Advocatis pluries auditis, tam in scriptis quam oretenus, etiam in contradictorio informantibus in congregationibus, desuper in Sac. Palatio Apostolico habitis, & mature consideratis omnibus de jure considerandis, ac inhærendo juramento ad sancta Dei Evangelia jam per nos in actis præstito ad formam ejusdem compromiſſi. Christi nomine repetito & solum Deum præ oculis habentes, ac insimul congregati in Sac. Palatio Apostolico Vaticano, per hanc nostram ultimam diffinitivam, & arbitralem sententiam, quam in his scriptis ferimus, dicimus, pronunciamus, decernimus, declaramus, sententiamus, ac laudamus, Serenissimum D. Joannem Wilhelmum Comitem Palatinum Rheni, & S. R. I. Electorem absolvendum, & liberandum fore, & esse (salva tamen infra dicenda declaratione, & obligatione) ab omnibus, & quibuscunque actionibus, petitionibus, & prætensionibus ex parte dictæ Sereniſſimæ Dominæ Duciſſæ viduæ Aurelianensis in processu Arbitrali intentatis, motis, ac deductis occasione prædictarum successionum, & hæreditatum principum Caroli Ludovici Patris, & Caroli fratris, pro quibusvis rebus, & bonis mobilibus, & supellectilibus, etiam pretiosis, Gemmis, Margaritis, argentis, pecuniis, creditis & nominibus debitorum quomodolibet exactis, se moventibus, fructibus, & quarumvis scripturarum, & inventariorum exhibitione & respective confectione, nec non pro quibusvis aliis bonis immobilibus, urbanis & rusticis, tam Allodialibus, quam ex quocunque titulo, & causa feudalibus, & Emphyteuticis, Principatibus, Ducatibus, Comitatibus, Urbibus, Oppidis, Castris, Arcibus, Fortalitiis, Dominiis, cæterisque omnibus bonis contentis in libello Aurelianensi, ac in toto processu Francofurtensi, eorumque pertinentiis, accessionibus, melioramentis, juribus & actionibus universis, nihil penitus excepto, prout nos eundem Sereniſſimum Electorem plenarie absolvimus, & liberamus, & pro absoluto & liberato haberi volumus, & mandamus, omni &c.

Item pari nostra sententia dicimus, decernimus, declaramus, pronunciamus, & laudamus, Nomina debitorum, Actiones, & credita quæcunque ad hæreditates præfatorum Principum Caroli Ludovici, & Caroli spectantia, illisque quomodolibet debita de jure, & in futurum debenda per quasvis personas, & universitates, adjudicanda fore, & esse dicto Sereniss. D. Electori Joanni Wilhelmo, prout adjudicamus, & pro adjudicatis haberi volumus, & mandamus, nullumque jus imposterum super illis ac aliis bonis, & juribus hæreditariis supra expressis, præfatæ Sereniſſimæ Duciſſæ Aurelianensi competere declaramus, omni &c.

Item pari nostra sententia dicimus, pronunciamus, declaramus, & laudamus prædictum Sereniſſimum Dominum Electorem fuiſſe, & esse obligatum solvere dictæ Serenissimæ Dominæ Duciſſæ Aurelianensi summam scutorum tercentum mille monetæ Romanæ, sive illorum valorem, pro omni, & toto eo, quod ex quacumque causa, & Titulo eadem Sereniſſima Domina Duciſſa prætendere potuit, & potest a dicto Serenissimo Domino Electore, occasione successionis in bonis, & hæreditate Principis Caroli Ludovici ejus & Principis Caroli ejus Germani fratris, & in dicta summa compensandas, & excomputandas fore, & esse omnes, & quascumque solutiones factas prædictæ Serenissimæ Dominæ Duciſſæ, ac ejus Ministris, tam ante quam post tractatum pacis Rysvvicensis ratione dd. successionum, prout compensari & excomputari volumus, & mandamus, & propterea dictum Serenissimum Dominum Electorem teneri, & obligarum esse ad solutionem residualis summæ scutorum tercentum mille faciendam, tamen intra quatuor annos ab hodie proximos, ratam scilicet partem, in fine cujuslibet anni, omni &c.

Item pari nostra sententia dicimus, decernimus, declaramus, pronunciamus, & laudamus, præfatam Serenissimam Dominam Duciſſam absolvendam, & liberandam fore, & esse a petita reconventione in actis arbitrii Francofurtensis facta pro parte Serenissimi Domini Electoris, prout eam absolvimus & liberamus, ac pro absoluta & liberata haberi volumus, & mandamus. Et secundum prædicta, Arbitrales sententias prolatas a Dominis delegatis Cæsareæ Majestatis & Regis Christianissimi in ea parte, in qua huic nostræ sententiæ & laudo sunt conformes, confirmamus; in parte vero contraria, revocamus, perpetuumque silentium desuper utrique parti imponimus, & ita dicimus, decernimus, declaramus, pronunciamus, laudamus, ac definitive sententiamus, non solum præmisso, sed & omni alio meliori modo.

Ita pronunciavi, & laudavi Ego Joannes Dominicus Thomatus Episcopus Cyrenensis, Judex a SS. D. N. tanquam Super-Arbitro Delegatus.

Ita pronunciavi, & laudavi Ego Cyriacus Lancetta Sac. rotæ Auditor, a SS. D. N. tanquam Super-Arbitro delegatus.

Ita pronunciavi, & laudavi Ego Ferdinandus Nuptius Cam. Apost. Clericus, a SS. D. N. tanquam Super-Arbitro Delegatus.

Ita pronunciavi, & laudavi Ego Gabriel Philippuccius Signaturæ justitiæ votans, a SS. D. N. tanquam Super-Arbitro delegatus.

Ita pronunciavi, & laudavi Ego Joannes Dominicus

nicus, Parraccianus, SS. D.N. Papæ Auditor, & ab eodem tanquam Super-Arbitro delegatus.

Ita pronunciavi, & laudavi Ego Silvius de Cavaleriis, R.C. Apostolicæ Commissarius Generalis, a SS.D.N. tanquam Super-Arbitro delegatus.

Religion in der Chur-Pfaltz.

In denen Chur-Pfältzischen landen wurde zur zeit der reformation die Evangelisch-Lutherische lehre anfangs unter Churfürst Ludwigen dem Friedfertigen mehr geduldet / als öffentlich eingeführet / ob wohl dieser Herr den ersten religions-frieden A. 1532 zu Nürnberg stifften halff. Auch sein Herr sohn Churfürst Friedrich II ließ es dabey / daß / wer noch bey der Römisch-Catholischen religion verbleiben wolte / hatte dazu die freyheit / wiewohl er selbst die Augspurgische Confeßion annahm. Sein nachfolger Churf. Otto Henrich aber schaffte das Pabstthum ab / und trat auch zu dem Schmalkaldischen bunde. Churfürst Friderich III wandte sich zur Schweitzerischen lehre vom heiligen Abendmahl / und ließ den reformirten Catechismum / welcher hernach andern reformirten kirchen gleichsam zum symbolo worden / nach angestellten unterschiedlichen Colloquiis bey hofe einführen / welche religion doch bey dem Kayser und übrigen Reichs-Ständen beederseits Confeßionen der Römischen und Augspurgischen verhaßt war / obwohl sonst der Pabst die trennung der Protestanten gern sahe. Sein Herr sohn und nachfolger Pfaltzgr. Ludwig war dieser lehre gehäßig / und schaffte den Heidelbergischen Catechismum ab / unterschrieb hergegen mit Churfürst Augusto zu Sachsen und Chur-Brandenburg die Formulam Concordiæ. Als er aber mit hinterlassung eines unmündigen Chur-Printzens verstarb / griff der vormund und Administrator der Chur Pfaltzgraf Johann Casimir wieder zur Reformirten partey / führete des Calvini lehre in die kirchen und schulen hin und wieder ein / daß jedoch darneben Evangelische und Catholische religions-verwandten bey dem öffentlichen und hergebrachten exercitio ihrer Confeßionen gelassen wurden / welches auch hernach Churf. Carl Ludwig durch erbauung der kirche zur heil. Eintracht / in der festung Friedrichsburg / bezeugte / daß er die drey religionen in eine gute harmonie zu bringen und alle mißverständnisse unter ihnen aufzuheben begierig wäre. Wiewohl doch nicht zu leugnen / daß / da nach dem Instrumento pacis Westphalicæ die restitution auf den fuß de anno 1618 geschehen sollen / die Evangelisch-Lutherischen dabey viel bedruck gelitten.

Veränderung darinnen.

Seither als dieses Churfürstenthum und lande an das Hochfürstl. hauß zu Pfaltz-Neuburg durch succession gelanget / und zumahl die Frantzöische bünd- und friedens-brüchige verheerungen dazu kamen / haben die Reformirten im elend herum wallenden geklagt / daß ihnen verschiedene kirchen von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit / unterm prætext der Frantzöischen invasionen / eingezogen / auch sonst in dem exercitio religionis viel eingriffe gemachet / darob die gäntzliche vertilgung der religion bevorstünde / welches wider das Instrumentum pacis und den A. 1685 den 12 (22) Maji zu Schwäbisch-Hall zwischen denen Churfürstl. Pfältzischen und Hochfürstl. Neuburgischen Ministris aufgerichteten recess lieffe / als in dessen 2 art. Pfaltz-Neuburg sich ausdrücklich anheischig gemacht / daß sie auff begebenden successionsfall die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische religion in dem stande / wie der Westphälische friedens-schluß art. 4 specialiter mit sich bringet und verordnet / in der Chur-Pfaltz und dazu gehörigen Fürstenthümern / landen und botmäßigkeiten gäntzlich lassen / die bedienten / unterthanen und angehörige bey solcher religion und ihrer gewissens-freyheit schützen / alle Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische Pfarrer und schuldiener in städten und auff dem lande / die zeit ihres lebens bey ihren bedienungen ruhig lassen / und der abgehenden stellen mit tüchtigen subjectis von gedachter religion jedesmahl ersetzen wolten; so wolten sie auch den zu handhabung beyderseits religionen kirchen und schulen angeordneten Kirchen-Rath / nicht weniger die zu unterhaltung der Pfarrer und schuldiener gewidmete geistliche kirchengüter / gefälle und stifftungen ungeändert und ruhig lassen / und was dergleichen denen Protestirenden zum besten accordirte versprechungen mehr waren; wie denn Churf. Philipp Wilhelm zu deren bekräftigung und zu fortpflantzung auffrichtiger eintracht zwischen denen verschiedenen religions-verwandten bald nach antritt dero Churfl. regierung eine nachdrückliche verordnung de dato Heydelberg den 13 Oct. 1685 ausgehen ließen / dessen effect die Pfältzischen einwohner mehr gewünschet als genossen haben. Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg unterließen nicht / sich dero religions-verwandten mit vorschrifften anzunehmen / und A. 1694 unter andern mit anzuführen / wie die Evangelischen puissances, so wider Franckreich engagiret / ihren der Röm. Cathol. religion zugethanen Alliirten überall getreulich beygestanden / und zu keinem mißtrauen anlaß gegeben / vielmehr vor Chur-Trier und Chur-Cölln so wohl zum interesse und aggrandissement des hauses Oesterreich in Hungarn und denen Spanischen Niederlanden viel gethan / und würde kein exempel zu allegiren seyn / daß die unter der Königl. Maj. in Engelland / Chur-Brandenburg / und dem Staat in grosser menge sich befindende Röm. Catholische glaubensgenossen in ihrem exercitio religionis wider die verfassung der lande und observantz gekräncket worden; solte nun solches nicht erkant / vielmehr das widerspiel practiciret werden / würde es schlechte confidentz / wol aber trennungen und andere schädliche consequentien geben / und würde Chur-Pfaltz die unglückliche effecten am meisten empfinden / als dero lande an der spitze stünden / die aber durch gutes vernehmen unter den Alliirten maintenirt werden würden; die Evangelischen puissances aber hätten anlaß dergleichen indulgentz auffzuheben / ersuchten dahero Chur-Pfaltz die Römisch-Catholische Geistlichkeit in schrancken zu halten / das Instr. pacis und Hällischen recess pro norma observiren und alles in vorigen stand setzen zu lassen.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz antwor-

tete aber / es wäre Chur-Brandenburg zu milde berichtet/die Reformirten wären insolent und lästerhafftig gegen die Röm. Catholischen gewesen/hätten dero sacra turbiret/ keiner von den unterthanen wallete aus gewissens-zwang im elende/ sondern wären vom feinde verjaget/ was zu Ladenburg und Weinheim in den kirchen vorgegangen/ wäre ohne dero vorwissen gegen willen geschehen/ die sache aber exaggiriret und ad causam communem inter Evangelicos zum Reichs-tage bracht worden / es sey aber durch des Kayserl. Gen. Lieutenants Hn. Marggrafens zu Baden als Kayserl. Sequestri untersuchung dieses alles zu remediiren versucht/ auch von beyderley religion deputirte Räthe zugezogen worden; die assistentz der Evangel. puissances sey hauptrühmlich / und wie diese vormahlen von den Catholischen auch erfahren/ also getröste man sich noch der mutuellen assistentz / es wäre aber die defension und zusammensetzung auff einem andern und bessern grunde / als daß sie durch etliche ungehorsame unterthanen könte geschwächt oder getrennet werden / zumahl diese aus dem tractement derer verjagten religions-genossen leichtlich schlüssen würden/ was sie sich zu Franckreich zu versehen / wann wegen der Pfältzischen lande unglücklichen situation etwas vor andern ausschlagen solte/ hätten sie auff ihre unschuldige conduite und GOttes beystand sich zu verlassen. Ob die Catholischen in den reformirten landen ultra debitum favour genossen / welcher ihnen entzogen werden könte/ darinnen könte Chur-Pfaltz andern keine masse geben/ noch sich in dergleichen geben lassen; wäre aber versichert/ daß die Catholischen unter Evangelischen Potentzen sich weniger beklagen würden / als de facto geschehe / wenn sie also/ wie in Pfältzischen landen die Evangelische tractiret und protegiret würden / ob aber der Pfältzischen reformirten anderwerts gesuchte protection nicht anlaß zu mißtrauen geben solle / stünde zu erwegen/ und zu resolviren/ daß unterthanen / welche sub prætextu religionis empörungen suchten / denen Reichssatzungen zu wider, kein beyfall zu geben wäre. Solcher gestalt blieben in währendem kriege die religions-gravamina auff seiten der Protestirenden in einem dubiösen doch fast bessern stande / als worinne sie der hernach erfolgte Ryßwickische friedens-tractat versetzte/ massen desselben 4 art. die unvermuthete clausul annectiret wurde/ **daß in denen ausserhalb Elsas gelegenen und an das Reich wieder abgetretenen örtern die Röm. Catholische religion in dem stande/ wie sie iezo wäre / bleiben solte.** Es hatten aber die Frantzosen/ wie leicht zu erachten/ in denen eingenommenen und reunirten plätzen überall die protestirende prediger verjagt/und dagegen ihren gottesdienst eingeführet/ oder doch sich in die compossess mit ihrem Römisch-Catholischen religions-exercitio gebracht; woferne nun dieser also bestehen solte/kunten sich die protestirende glaubensgenossen leicht die rechnung machen / daß sie zu ihren kirchen und schulen/ und deren völlige einkünfften sehr späte oder nimmermehr wieder gelangen würden. Dessen ungeachtet wären dieselben mit des Ryswickischen friedens disposition dennoch gerne zu frieden gewesen / wenn nur nicht nach der hand mehr bedrück- und verfolgungen sich geäussert hätten. Denn wenn es wahr / was die so genante expositio facti & juris in causa religionis Evangelicæ in Palatinatu inferiore erzehlet / so wurden ihnen nicht allein viel kirchen und pfarrhäuser entzogen / und denen Römisch-Catholischen zugewendet / sondern auch diese zur gemeinhabung aller Evangelischen kirchen/gottesäcker/glocken und anderer dinge durch Churfürstl. befehle angewiesen/ die besoldungen wurden den kirchen- und schulbedienten nicht richtig ausgezahlet / oder doch beschnitten / und zu der Catholischen unterhalt zugleich mit verwendet / war jemand zu der Frantzosen zeit aus zwang zur Römischen religion übergetreten / wurde ihm nicht vergönnet sich wieder zur protestirenden glaubens-lehre zu bekennen; wer hingegen vor langen jahren von der Catholischen zur protestirenden religion sich gehalten/ wurde bey straffe landesverweisung genöthiget jene wieder anzunehmen /die Evangelischen musten alle festtage der Catholischen mit hintansetzung aller arbeit feyren/ dem so genannten Venerabili die devotion und reverentz bezeigen/ oder sonst schwerer straffe gewärtig seyn; denen eltern stunde es nicht frey ihre kinder von predigern ihrer religion tauffen zu lassen/ so musten auch hiernechst alle von eltern ungleichen glaubens erzielte kinder ohne unterscheid iedes orts gewohnheit oder der getroffenen ehestifftung in der Päbstischen lehre erzogen werden/ nicht weniger liessen die Churfürstl. beamten die unmündigen wayfen/ wenn sie gleich von Evangelischen vater und mutter gezeuget waren/ in dem Römisch-Catholischen glauben informiren / und durfften die vormünde oder anverwandte/ wolten sie nicht leibes- oder geldstrafe sich auff den halß ziehen/ dagegen nicht muchsen.

Gravamina der Protestirenden.

Diese und andere drangsalen mehr veranlasseten die Evangelischen Stände auff dem Reichs-Convent zu Regensburg sich ihrer glaubens-genossen mit ernst anzunehmen/ und mit denen Chur-Pfältzischen Hrn. Abgesandten daraus zu conferiren; welcher aber seines Durchlauchtigsten herrn Principalen verfahren mit der Landes-Fürstlichen hoheit/ und wie er dazu berechtiget wäre / entschuldigte / worauff an seiten der Evangelischen Stände beliebet wurde / den Hrn. **Baron von Willig/ auff Bozelaer/** an S. Churfürstl. Durchl. mit genugsamer vollmacht abzusenden / der zwar auch bey derselben audience erhielte/ und mit dero obrist Cantzlar Hrn. Baron von Wieser weiter in conference trat / keines weges aber die verlangte remedirung der angebrachten beschwernisse / sondern nur die versicherte antwort erhielte / daß/ woferne **Kayserl. Majest. und das Reich S. Churfürstl. Durchl. befehle und verordnungen denen Reichs-gesetzen** contrair **zu seyn urtheilen würden/ wären sie bereit und willig sich solchem ausspruch ohne einzige** exception **zu unterwerffen.** Ob nun wohl der Abgesandte hierauff S. Churfürstl. Durchl. ein neues memorial übergabe/ und ihr darinnen unter andern das in dem zu Schwäbisch-Hall gestiff-

Anstalt dargegen auff dem Reichstag.

stiffteten receß theuer geschehene versprechen zu gemüthe führete/ so erfolgte doch die unerwartete resolution, wie Se. Churfürstl. Durchl. sich weder an dem Hällischen receß noch ihres herrn vaters oder ihre eigene zusage verbunden zu seyn achteten/ als welches solche schlüsse wären/ die ein Fürst nach belieben wiederruffen könte. Nicht bessern bescheid bekamen der Schwedische Envoye Hr. von Müllern/ und der Herren General-Staaten Minister Hr. von Valckenier/ die beyderseits dieses wichtige religions-werck nach allen vermögen zu secundiren von ihren hohen Hrn. Principalen befehlichet waren. Indessen ließen sich die Evangelischen Reichs-Stände durch sothane begegnungen nicht abschrecken ihr heil noch einmahl zu versuchen/ übersendeten demnach obermeldeten Hrn. Baron von Willig ein neues creditiv, um Sr. Churfl. Durchl. das billigmäßige suchen der Evangelischen nochmahls zu remonstriren; und weil inmittelst nachricht einlieffe/ ob würden die leute so gar bey S. Churfürstl. Durchl. anwesenheit in der Pfaltz mit gewalt/ ja mit schlägen gezwungen vor das Venerabile niederzufallen/ ja auch gantze communen ohne seelsorger gelassen/ der Universität Heydelberg ihr unterhalt nicht gereichet/ und noch viel andere gravamina mehr von tage zu tage angehäuffet/ so stellte man es des Hrn. Gesandten dexterität anheim/ daß/ woferne S. Churfürstl. Durchl. nicht gemeinet wäre solchen bedrängnißen der armen unterthanen abzuhelffen/ er derselben endlich hinterbringen solte/ wie das gantze Evangelische Reichs-corpo vor einen mann zu stehen/ und nicht eher zu ruhen beschlossen/ biß sie den effect ihres so rechtmässigen begehrens erlanget. Ehe und bevor aber der letzte vortrag geschahe/ hatte der Holländische Minister schon sein bestes gethan um S. Churfürstl. Durchl. auff glimpffliche wege zu bringen/ jedoch eben wenig reussiret; maßen S. Churfürstl. Durchl. dieses niemand einräumeten/ daß sie dißfalls in einigem stück ihrem hohen worte zu wider gehandelt hätten/ vielmehr gaben sie ihr mißfallen zu vernehmen/ daß sich auswärtige in diese dinge mischen wolten/ und ihr das jus reformandi in zweiffel zu ziehen sich nicht scheueten. Als nun hierauff offterwehnter Hr. Gesandte Sr. Churfürstl. Durchl. das schreiben der Evangelischen Reichs-Stände/ worinnen ihre dubia auff die vorhingegebene Churfl. antwort enthalten/ den 21 Nov. 1699 überliefferte/ wurde zwar solches gnädig angenommen/ und hoffnung zu einer baldigen resolution gemacht/ so bald nur S. Churfürstliche Durchl. zu Düsseldorff wieder anlangen würden; allein es verzog sich damit unter immeranhaltenden und neu-auffschwellenden religions-pressuren/ biß zu dem 18 Mart. 1700/ und nachdem solche dergestalt beschaffen/ daß man augenscheinlich spüren kunte/ wie man sich nur vergeblich bemühete/ und S. Churfl. Durchl. nicht gesonnen sich durch solchen schrifftwechsel von ihrem propos abwendig machen zu lassen/ wurde der Herr Gesandte gemüßiget derselben die kurtz zuvor angezogene erklärung der protestirenden Stände zu entdecken/ und sich damit zu beurlauben.

Läufft fruchtloß ab.

Seit dem nun diese verrichtung sich fruchtloß zerschlagen/ haben der Evangelischen Stände Gesandte und Botschaffter zu Regenspurg mehr ermeldten religions-zwang zu ein Reichs-gravamen angedeyhen lassen/ und um abhelffung desselben bey Kayserl. Maj. und dem gesammten Reich beweglichste instantz gethan/ darauf es endlich dahin kommen/ daß eine Reichs-deputation zur erörterung der Evangelischen religions-graviminum überhaupt/ absonderlich aber auch derer Pfältzischen von beederseits religions-verwandten niedergesetzt werden sollen. Was nun diese zu determiniren vor gut befinden würde/ dabey solte es bleiben/ und haben Ihre Kayf. Maj. zum voraus sich allergnädigst erkläret/ daß sie alles/ was vor gut befunden werden würde/ sich auch gefallen lassen wolten.

Universitäten und schulen.

Die Universität und schul-verfassung anlangend/ so ist zu Heydelberg vormahls eine berühmte Academie gewesen/ welche man vor die älteste in gantz Teutschland ausgeben wollen/ massen Pfaltzgr. Rupertus solche A. 1346 gestifftet haben soll. Zu Neustadt war auch ein ansehnlich Gymnasium, dessen fundator Pfaltzgr. Johann Casimir sich dadurch einen nahmen gemacht. Wie es mit der berühmten bibliothec/ derer MSta alleine auf 80000 cronen æstimiret worden/ A. 1621 hergegangen/ ist zur gnüge bekandt/ und hat Churfürst Carl Ludwig/ um den verlust dieses unschätzbaren kleinods in etwas zu repariren/ zwar eine neue mit grossen kosten angeleget/ welche aber der vorigen keines weges beygekommen/ und bey der Frantzöischen verwüstung grossen schaden erlitten.

Des zweyten Absatzes
Sechster Punct:
Von
Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg.

Der erste stamm-vater des Hochfürstl. hauses Braunschw. und Lüneburg.

DJeses hohe und mächtige hauß führet in Hertzog Johann Friedrichs zu Braunschweig-Lüneburg Hannover lebens-beschreibung dero ursprung von Kayſ. Carln dem Großen dergestalt her / daß von seinem Atnepoten König Hugo in Italien und dessen Gemahlin der Marocia Alda erzeuget sey / Alberich Marckgraf zu Rom / (welchen zwar etliche nur vor einen Gemahl der aus dieser Königlichen eherzeugten Princeßin Alda halten wollen) ein vater Hugonis Magni, dessen sohn Azo oder Albertus der Große Marckgraff von einigen benahmt / etwan A. C. 990 / ein mächtiger Fürst in Lombardie gewesen und im Meyländischen / Ligurien und gegen Genua / auch in Ravenna und Venedig lande und leute regieret; er heyrathete die Princeßin Guntzam oder Kunigunden / eine erb-tochter Graff Welffen eines Atnepoten Graf Welffen des ersten zu Altdorff. Aus dieser ehe ist entsprossen Hertzog Welff IV beygenahmt der Starcke / welchen / nachdem er seiner Fr. mutter bruder der G. Welffens des dritten zu Altorff Hertzogs in Kärndten und letzten seines Geschlechts erbe worden / Kayſ. Heinrich IV mit dem Hertzogthum Bayern erblich beliehen. Ihme ist in dieser würde gefolget Hertz. Welff V zu Bayern / und als dieser ohne einigen von seiner Gemahlin Mechtilden / der berühmten Italiänischen Regentin / erlangten eheseegen A. 1119 verstorben / ist Hertz. Heinrich der Schwartze / welchen einige vor seinen bruder ausgegeben / zum Hertzogthum Bayern gelanget. Dessen Gemahlin Wulffhildis / Hertzogs Magni zu Sachsen des letzten seines Billingischen stammes tochter / ihm das schloß Lüneburg und andere allodial-güter zum Brautschatz zugebracht / die Reichs-mannlehn fielen dem Reiche anheim / und begnadigte Kayſer Henrich V mit dem anfalle der Chur zu Sachsen und deren zugehörungen in Westphalen Graff Luthern von Supplinburg etwa A. 1106. Es hat doch hernach der aus dieser ehe erzeugte zweyte Herr sohn / Hertzog Henrich der Hoffärtige / das glück gehabt / über die angestammete Reichs-Fürstenthümer und lande von Kayſ. Lothario seinem Herrn schweher A. 1136 mit der Chur und dem Hertzogthum zu Sachsen / und dessen hohen appertinentien / wie auch der Grafschafft Northeim / samt dem lande an der Weser und um Braunschweig / beliehen zu werden; um welche grosse Hertzogthümer und lande er aber bald wieder gebracht worden / ob es durch seine übele conduite und wider Kayſ. Conraden III affectirte Reichs-würde veranlasset worden / welches doch ein allzuscharff urtheil wäre / oder ob sich geist- und weltliche Fürsten wider ihn gleichsam vereinbaret / bey dem Kayser seine depossidirung zu befördern / darüber waltet eine zwar curiose und gerechte / doch itziger zeit vergebliche frage. Was aber dem Herrn vater mit recht oder unrecht entzogen worden / das erlangte der Herr sohn Hertzog Henrich / beygenahmt der Löwe / mit grossem wucher und anwachs wieder / indem ihme über die väterlichen lande annoch die Grafschafft Stade / die herrschafften Osterode / Hertzberg und Rotenberg / auch andere Reichs-örter mehr durch seine vortreffliche meriten wieder erworben worden. Kayser Friedrich I war selbst bemüht diesen tapffern jungen Herrn aus der beraubung heraus und wieder zu grossen landen / der clementz und billichkeit nach / zu verhelffen / ließ dahero auf dem Reichs-Convent zu Goßlar A. 1154 rath pflegen / wie dieser Hertzog in Bayern möchte restituiret werden. Es war das Reich gleichsam getheilet / die unintereßirten / zu denen sich der Kayser nicht heimlich bekennete / drungen auf die wiedereinsetzung. Die andere / so wieder heraus hätten geben müssen / erweckten ihre freunde / damit sie samt denselben desto eher bey denen opimis spoliis und neuerworbenen landen und leuten verbleiben möchten / und suchten dem Kayser zu contrecarriren. Endlich überwog das recht / und decretirte man auf die restitution der verlohrnen lande / nur daß Oesterreich von der lehns-pflicht / welches sie jure subfeudi an Bayern bißher geleistet / loßgesprochen / und immediat Reichslehn wurde. Es machte sich dieser grosse Fürst um den Kayser und das Reich gewißlich nicht wenig verdient. Er that zwo campagnen mit dem Kayser in Italien / brachte die Slaven und Dänen von dem ungehorsam gegen das Reich zur raison; gelobte und verrichtete einen zug in Palästinam. Den dritten feldzug hätte er dem Kayser zu lieb gen Rom nicht weniger übernommen / wann er nicht lieber auszuruhen / und seine durch so viel kriege und geldspilterungen geschwächte kräffte zu erholen / zuläßlich gehalten hätte. Aber eben diese deprecation weiterer kriegs-rüstung gegen den Pabst gediehe ihme zum unglück. Und ereignete sich bey ihme ein ungemeines exempel des veränderlichen glücks. Denn eben dieser großmächtigste und hochansehnliche Beherrscher fast des grösten theils von Teutschland / Lombardey und Hetrurien / als der vom Adriatischen und Ligustischen meere an / biß an die

Wie die Herrathümer Bayern und Sachsen auff dieses geschlechte kommen.

Hertz. Heinrich des Löwen glück und unglück.

Ost-

Ost-see/ und wiederum von der Oder an biß an den Rhein regieret/und die alten meister-sänger von sich singen lassen:

Von der Elbe biß zum Rhein/
Vom Hartz biß an die seen war mein;

Der wurde durch mißgunst aller geist- und weltlichen Fürsten/ die nach seinen landen schnappten/ und durch die jalousie des Gibellinischen hauses oder des daraus entsprungenen und nun gantz ungnädigen Kayser Friedrichs I aus einer mehr auffgebürdeten/ als wahrhafften felonie und hochverrath auf dem Reichstage zu Würtzburg A. 1180 bey halß und haut/ haab und gut/ als ein Majestät-schänder angeklagt/ in einer so hochwichtigen sache mit den pallionirten stimmen übereilet/ und condemniret/auch seine grossen lande zum raube und ausbeute hingegeben/daß seinen zwey söhnen mehr nicht/ als sein altväterliches freyes patrimonium, die mütterlichen und erb-güter/ nemlich die Braunschweig-und Lüneburgische lande gleichsam wie ein bret aus dem schiffbruch übrig gelassen worden. Es ist fast nicht ein exempel/ das diesem gleichet; und hat das Chur- und Fürstl. hauß Braunschweig und Lüneburg in der deduction, welche um behauptung der Lauenburgischen succession willen zum druck kommen/ den grund angezeiget/ wie unrecht und wehe diesem grossen Fürsten und Löwen geschehen sey. Es fehlete nur/ daß man ihme nicht das haupt vor die füsse gelegt. Denn der geitz seiner mißgünstigen Fürsten hatte nur auf die lande das absehen gerichtet/ der Hertzog möchte mit seinem kopff und hause hinkommen wo er wolte. Es trieb ihn aber sein sturtz-fall in Engelland zu seiner Gemahlin bruder/ König Henrichen II, bey dem er mehr mitleiden/ als succurs zur restitution fand. Als er A. 1195 mit 66 jahren nach überstandenem grossen glück und unglück die welt gesegnet/ hat er drey Printzen nach sich gelassen/ nemlich Henrichen/ der sich nebst dem titul eines Hertzogen zu Sachsen/ auch Pfaltzgrafen bey Rhein geschrieben/ indem er seiner posterität durch heyrath aufzuhelffen bemühet war/ und Pfaltzgraf Conrads bey Rhein erb-tochter sich beylegen ließ/ jedoch aber mit hinterlassung zweer Printzeßinnen/ Agnesen und Irmengard oder Gertrauden/ohne männliche erben verstorben. Der andere sohn Otto hat in der A. 1203 getroffenen brüderlichen erbtheilung den Braunschweigischen ort landes bekommen/und sich als einen ball des glücks herum treiben lassen müssen. Er wurde bey damahliger streitigen Kayser-Wahl A. 1199 wider Hertzog Philippen aus Schwaben auf vorschub Pabsts Innocentii III auff den Kayserlichen thron gesetzet/ dabey er aber die unbeständigkeit der weltlichen dinge auf mancherley weise erfahren müssen/ biß er A. 1219 zur ruhe kommen.

Dessen Hr. sohn Otto wird Kayser.

Der jüngste Herr bruder Wilhelm/ dem die Lüneburgischen lande zu seiner portion ausgesetzet wurden/ hat den stamm fortgepflantzet/ und endlich alle lande zusammen gebracht. A. 1213 hat er von seiner Gemahlin/ Fr. Helenen/ König Woldemars in Dänemarck Printzeßin tochter Hertzog Otten/ beygenahmt den Kleinen oder den Junghern/ erzielet/ welchen Kayß. Friedrich II nach vielen verdrießlichkeiten/ und versuchten unterdruckungen/ die er als ein Herr aus der Gibellinischen familie gegen diesen Fürsten als einen Guelffen aus einem geschlechts-haße ihme zugezogen/ und da biß anher so vieler Fürsten und Stände vorbitte die verlangte aussöhnung nicht hatte zu wege bringen können/ endlich nach besserm begriff der sache zu gnaden aufgenommen und auff dem Reichs-tage zu Maintz A. 1235 auff Braunschweig und Lüneburg beherzoget/ und in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Was in dem Gibellinischen und Guelfischen geschlechts-streite dieses alte Hertzoglich-Sächsische und Bayerische hauß erlitten/ und wie am ende die Kayserl. gnade damit erworben worden/ daß die trefflichen Allodial-Fürstenthum und lande zu einem Reichs-lehn verändert/ und aus der freyheit zur clientel und lehns-unterwerffung versetzet werden müssen/ solches hat der vortreffliche autor der obgedachten deduction über das successions-recht auff Lauenburg stattlich ausgeführet. Bey dieser gelegenheit ist auch der streit/ welcher sich wegen des Hertzogthums in Ober-Sachsen mit Churfürst Albrechten enthalten/ beygeleget worden/ und hat sich seither kein Hertzog zu Braunschweig mehr Hertzogen zu Sachsen geschrieben/ unerachtet sie den wichtigsten theil von denen allodialien/ welche den Ducatum Saxonicum hiebevor constituiren helffen/ besessen. Er verließ A. 1252 zweene weltliche söhne/ die sich in die lande also vertheileten/ daß Hertz. Albrechten/ Magnus beygenahmt/das Hertzogthum zu Braunschweig/ und Hertz. Johannsen das Hertzogthum zu Lüneburg zufiele. Dieses sein sohn Hertz. Otto der Strenge hat die Grafschafften Danneberg und Luchow erkauffet/ die linie aber mit seinem sohn Hertzog Wilhelmen zu Kayß. Carls IV regierung wieder absterben lassen: Welches man so setzen muß/ weil sein todes-jahr nirgend angeschrieben worden/ und kamen die lande auf Hertzog Magnum Torquatum. Hertz. Albrecht der Grosse aber pflantzte den stamm fort mit seiner zweyten Gemahlin Fr. Adelheiden/ Marckgr. Ottens aus dem stamm der Printzen d'Este Aldobrandinischen hauses tochter/ und verließ A. 1279 Hertz. Henrichen/ beygenahmt den Wunderlichen/ welcher ein stamm-vater der alten Grubenhagischen mit Hertz. Philippen A. 1596 gäntzlich abgestorbenen linie gewesen. Dann Hertz. Albrechten den Feisten/ den stamm-fortsetzer/ zu Braunschweig-Göttingen/ der ein votum virile unter denen Reichs-Fürsten erlangte wegen seiner landes-portion, und Hertz. Wilhelmen zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ welcher der zeitlichkeit sehr jung entgangen. Hertzog Albrecht hatte sechs söhne/ deren drey mit hohen geistlichen ämtern und stifftern providiret worden/ drey aber heyratheten/ der familie zum besten/ nemlich (1) Hertzog Otto der Freygebige/ der A. 1334 ohne männliche erben starb; man legte ihme die Königliche Printzeßin von Neapolis Johannen zur gemahlin bey/ damit ist die prætension aufs Königreich Neapolis und Sicilien/ und Fürstenthum Tarento jung worden. Dann (2) Hertzog Ernst zu Göttingen/ dessen linie A. 1463 mit Hertz. Otten dem Einäugigen/ des Quaden Otten sohne seinem enckel/

Ursprung des Hertzogthums zu Braunschweig und Lüneburg.

Nachfolge der Hertzoge bey der regierung.

enckel / auch verfallen / und (3) Hertzog Magnus der Fromme zu Sangerhausen und Landsberg / welcher den stamm fortgepflantzet und die lande erweitert. Dessen ältester Herr sohn Hertz. Ludwig wurde wegen seiner Gemahlin / Fr. Mechtilden / obhöcherwehnten Hertz. Wilhelms zu Lüneburg tochter / bey dem Fürstenthum Lüneburg zum erben eingesetzt: Welchen erbfall er hernach / in ansehen seiner unfruchtbaren ehe / auff Hertz. Magnum seinen Ihme ohne dem im testamente substituirten Herrn bruder / beygenahmt mit der Ketten / transferiret. Darüber zwischen diesem und Hertz. Albrechten V zu Sachsen ein blutiger krieg entstanden. Denn dieser Hertzog hatte die älteste tochter Hertz. Wilhelms / Fr. Elisabethen / zur leiblichen mutter / und vermeinte / wenn das Hertzogthum Lüneburg ein frey erblehn und testaments-fähig wäre / dörffte seine fr. mutter als älteste tochter davon mit rechte nicht ausgeschlossen werden / und währete diese unruhe biß nach Hertz. Magni tode von A. 1373 noch lange / biß gegen A. 1388 / da Hertzog Albrecht dessen wittbe / Fr. Catharinen / Marckgr. Woldemars zu Brandenburg tochter / und die beeden ältesten söhne H. Magni, nemlich H. Friedrich zu Eimbeck die Pr. Annen / und H. Bernhard zu Lüneburg die Prinzeßin Margarethen / beede Churf. Wenzels II zu Sachsen töchtere / heyratheten / und die strittigkeiten beylegten.

Als dieser Hertz. Magnus A. 1373 im duell mit Gr. Otten von Schaumburg von einem gemeinen knechte erstochen worden / hat sein ältester Herr sohn / Hertz. Friedrich / krafft freundbrüderlichen erb-vertrags de A. 1374 / darinnen sie sich über einführung des rechts der erstgeburt besonders verglichen / die landes-regierung allein verwaltet. Nachdem er aber an statt Kayser Wenzels des Faulen von einigen Churfürsten zu dem Kayserlichen thron erhaben und auff dem rückwege von der wahlstatt auf anstifften des Churf. von Maintz durch Friedrich von Hartinghausen den 5 Junii 1400 hingerichtet worden war / und nur zwo Prinzeßinnen verlassen / haben dessen zweene weltliche Herren brüder und lehns-folger / Hertzog Bernhard und Gr. Heinrich / mit aufhebung des vormahls unter sich beliebten primogenitur-vertrags die gesamten lande unter sich dergestalt getheilet / daß jenem das Hertzogthum Lüneburg / diesem aber das Hertzogthum Braunschweig zu theil worden / und hat des letzthochgemeldten Herrn posterität biß ins siebende glied / nemlich Hertz. Friedrich Ulrichen gedauret / welcher A. 1634 ohne verlassung Fürstlicher leibes-erben verschieden / und die Braunschweigische haupt-linie beschlossen. Also sind die lande ingesamt wieder auf die alte Lüneburgische ältere linie zurück gefallen.

Als vor hochberührten Hertz. Bernhards zu Lüneburg enckel / Hertz. Otto der Siegreiche genannt / A. 1471 mit tode abgangen / bestunde der gantze Lüneburgische Fürsten-stamm auff seinem eintzigen Herrn sohne / Hertz. Henrichen dem jüngern zu Lüneburg / welcher aber in seiner mit Fr. Margarethen / Churfürst Ernsts zu Sachsen glückseligen fr. tochter / vollzogenen Fürstlichen ehe einen dreyfachen Fürstmännlichen ehe-segen erlanget / und sind von diesen beeden Fürstlich-Lüneburgisch- und Sächsischen stamm-eltern die sämtlichen jetzolebenden durchlauchtigsten Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg / beeder linien / entsprungen. Der älteste Herr sohn dieses gemeinen stamm-vaters / Hertz. Otto zu Harburg / ließ die Harburgische linie von sich abstammen / welche aber mit Hertz. Wilhelmen seinem enckel / besitzern der Grafschafft Hoya / A. 1642 gäntzlich wiederum abgangen. Der zweyte Herr sohn / Hertzog Ernst zu Zelle / der erste Evangelische Fürst dieses hauses / hat unter andern Fürstlichen kindern nach sich verlassen die beeden stamm-väter beederseits itzo florirenden haupt-linien / nemlich Hertz. Henrichen zu Wolffenbüttel oder Dannenberg / und Hertz. Wilhelmen zu Zelle: von jenes seiner Fürstlichen posterität denen Herren Hertzogen zu Wolffenbüttel zu reden / wollen wir biß zu seinem orte versparen / und jetzo Hertzog Wilhelms linie in der fortsetzung mit kurtzen betrachten.

Die Hochfürstl. Lüneburgische haupt-linie.

Jetztgenanter Hertz. Wilhelm / Hertz. Ernsts zu Zelle jüngster herr sohn / ist der erbauer der ietzigen Hochfürstlich-Lüneburgischen haupt-linie / und hat mit seiner Gemahlin / Fr. Dorotheen / König Christians III in Dänemarck Fr. tochter / verschiedene Fürstliche kinder erzeuget / aus denen der sechste Printz Hertzog George zu Braunschweig bey dem mit seinen herren brüdern auffgerichteten vergleich / daß nemlich nur einer / und zwar derjenige / welchen das looß dazu bestimmen würde / heyrathen / und des stammes fortpflantzung unter göttlicher benedeyung suchen solte / das glück gehabt / zur regierung und dem großen seegen eines vermehrers seines hauses zu gelangen; dabey doch anzumercken / daß man die übrigen Herren in sachen das gesamte hauß antreffende und bey personellen dingen vorgezogen / und sie der ordnung ihres alters genießen lassen. Was dieser tapfere held in vorigen Teutschen kriegen vor herrliche proben seines verstandes / tapfer- und großmüthigkeit bey allen occasionen sehen lassen / davon geben die geschichte volle nachricht.

Als mit H. Friedr. Ulrichen zu Braunschweig und Kalenberg dessen linie abgestorben / und also alles auff die alte Braunschweigische linie zurück gestammet / wurde das Fürstenthum Kalenberg seinem ältern damahls lebenden herrn bruder / Hertz. Augusto / Administratorn des Stiffts Ratzeburg anfällig / welcher aber dasselbe diesem herrn bruder freywillig abgetreten / womit auch der in der ordnung nachfolgende eine zeitlang regierende herr Hertzog Friedrich / welchem bald hernach die Harburgische landes-portion heimgefallen / wohl zu frieden gewesen / indem er in unverheyrathetem stande gelebet / in dem concubinat aber der Adelichen familie derer von Lüneburg den ursprung gegeben. Obhochernannter preißwürdigste Fürst Hertz. George ist A. 1641 den 11 Apr. todtes verfahren / und hat von seiner Gemahlin Fr. Annen Eleonoren / gebohrner Landgräfin zu Hessen-Darmstadt / eine Princeßin Fr. Sophien Ama-

Amalien K. Friedrichs III in Dänemarck Gemahlin und vier Printzen hinterlassen / nemlich Hertz. Christian Ludwigen / H. George Wilhelmen / H. Johann Friedrichen und H. Ernst Augusten / welche das ungemeine glück genossen / daß sie alle regierende herren worden; doch erfordert unser vorhaben allhier nur dieses / daß wir von dem letzten Printzen bey diesem hohen degrez / nemlich der classe derer Churfürsten handeln / als welcher die hohe würde des neunten Churfürstenthums im Heil. Röm. Reiche für sich und seine hohe descendenten erworben hat.

Ihr. Churfürstl. Durchl. Hertz Ernst Augustus.

Es erblickten aber Jhr. Churfürstl. Durchl. Hertz. Ernst Augustus die welt A. 1629 den 10 Nov. und erhielten A. 1661 nach verordnung des Westphälischen friedens das Bischoffthum Osnabrück / aus welchem Stifte sie der Republique Venedig A. 1668 stattliche hülffs-völcker nach Candien überließen / auch A. 1675 gegen Franckreich mit einem ansehnlichen corpo zu felde giengen / und die feindliche armee bey Trier aus dem felde schlagen halffen. Nachdem nun dero herr bruder Hertz. Johann Friedrich zu Hannover ohne männliche Fürstl. erben verstorben / erbten sie das Fürstenthum Calenberg und zugehörige lande / in welchen sie A. 1680 den 22 Oct. die huldigung einnahmen / haben auch nach der hand dem Frantzösischen einbruch in Brabant und am Rhein tapffer abgewehret / und sich dadurch nebst ihres Hrn. bruders Hertzog George Wilhelms Hochfürstl. Durchl. um das hauß Oesterreich und gantze Teutschland solcher gestalt verdient gemacht / daß Ihre Kayserl. Maj. sich nicht ungeneigt finden lassen / ihre Durchl. familie zu der hochachtung / in welcher ihre vorfahren die Heinrici gestanden / wieder empor zu bringen / und ihr die Chur-würde zu ertheilen; wie denn diese tractaten schon A. 1690 auff dem wahltage zu Augsburg begonnen / doch erst A. 1692 den 22 Mart. zu Wien zur richtigkeit gediehen / und sind selbige folgendes innhalts:

Bringet die Chur-würde an seine familie.

Chur-tractat mit Kayf. Maj.

Wir LEOPOLD von GOttes gnaden Römischer Kayser ꝛc. uhrkunden hiermit / demnach wir auff beschehenes allerunterthänigstes ansuchen beyder regierender gebrüdere / George Wilhelms und Ernsts Augusti / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / respective postulirten Bischoffen zu Osnabrück Ld. Ld. nicht allein allergnädigst uns erinnert / was wegen der ihrem Fürstlichen hause zu conferirung der Chur-würde / bey letzterm wahl-tage zu Augspurg / von denen daselbst in person zugegengewesenen Churfürsten / und der abwesenden Botschafften und Gesandten respective voractragen / secundiret / und unserm allerhöchsten Kayserl. willen und gutbefinden heimgestellet worden / sondern auch den splendor dieses uhralten hauses / und die sonderbare viele und sehr ersprießliche dienste / welche ermeldter beeder Hertzogen gebrüdere Ld. Ld. dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation / der gesamten werthen Christenheit / und dem gemeinen wesen in kriegs- und friedens-zeiten in unverbrüchlicher treue / mit sorgfältigstem eyffer / auch mehrmahliger darsetzung ihrer eigenen person / erwiesen / und noch ferner zu erweisen willens seynd / nebst verschiedenen mehr andern dabey mit antretenden sonderbaren und trifftigen bewegens-ursachen / und bevorab den gegenwärtigen zustand des werthen vaterlandes / und der Christenheit in wohl-bedächtliche und reiffe erwegung gezogen; also haben wir zu des Heil. Röm. Reichs / und des gemeinen wesens nutzen und wohlstand folgender gestalt uns resolviret / und mit ietzo gedachter beeder Hertzogen Ld. Ld. vereinbahret.

1. Erklären wir uns allergnädigst hiemit und versprechen / daß wir in ansehung vorhin berührter vieler und sonderbahrer umstände / auch von Jhro Ld. Ld. durch den hierunten bemeldten succurs / um das heil. Röm. Reich und die gesamte Christenheit ferner erwerbenden großen meriten / zuförderst aber auch in consideration der von denen Churfürsten zu Augspurg geschehenen / trifftigen remonstrationen und einrathungen bewürcken wollen / daß nachdem des Hertzogen George Wilhelms Ld. sich gegen uns erkläret / es dero bruders Ernsts Augusti Ld. aus freund-brüderlicher liebe und affection, und weilen sie keine männliche erben haben / zu überlassen / ietztgedachten Hertz. Ernsts Augusti Ld. zu Braunschweig-Lüneburg / für sich und dero descendenten männlichen geschlechts juxta ordinem primogenituræ die Chur-würde würcklich erlangen / und in die zahl unserer und des Reichs Churfürsten auff- und angenommen werde; gestalt wir denn darüber unser allergnädigstes decret nicht allein ertheilet / sondern auch fernere einstimmung der Churfürsten Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. alsofort einholen / so dann einen gewissen terminum zur investitur, und förderlichen introduction ins Churfürstl. Collegium einsetzen / und darauff auch weiter darüber die approbation des gesamten Reichs bewürcken wollen.

2. Zu dieser neundten Chur sollen des Hertzogthums Braunschweig-Lüneburg Fürstenthümer / Zell / Calenberg und Grubenhagen / samt denen dazu gehörigen Graffschafften Hoya und Diepholten / auch übrige gedachter beeder brüder Ld. Ld. zugehörige lande / ämter / städte und pertinentien ewig und unzertrennlich / so lange eine ehliche männliche descendentz von Sr. Ld. Hertz. Ernsts Augusti vorhandrn / gehören / und unter denen landen dieser neunten Chur samt und sonders begriffen seyn.

3. Wie es mit dem matricular-anschlag dieser Chur-lande / und denen in dem Fürstl. Collegio habenden votis fürohin gehalten werden soll / bleibet auff der beyden höhern Reichs-Collegiorum gutachten ausgestellet. Gleichwie iedoch Jhre Ld. verlangen / daß weilen dero lande allbereit in großem matricular-anschlag stehen / es dabey verbleiben / annebenst auch ihnen in dem Fürstl. Collegio 2 vota wegen der Fürstenthümer Zell und Calenberg gelassen werden möchten; also seynd auch wir gnädigst geneigt / darzu mit unsern officiis zu concurriren.

4. Und weilen ferner bey jeder Chur ein gewisses Reichs-Ertz-amt und Reichs-insigne gewiedmet; so ist wegen jenes das amt des

Reichs-Ertz-paner-herrn/ und zu diesem die Reichs-fahne/ von uns allergnädigst beliebet worden; daferne iedoch auff dem in dem Westphälischen friedens-Instrument gesetzten/ und in GOttes händen stehenden fall/ welchen der Allerhöchste verhüten wolle/ der achte Electorat ausgehen würde/ so soll an statt des vorgedachten Ertz-amts-und Reichs-insignis das Ertz-Schatzmeister-amt/ und dazu gehörige insigne diesem neundten/ und also dann achten Electorat zugeeignet und gewiedmet seyn.

5. Es versprechen hingegen Ihre Ld. Ld. daß uns sie von ihren alten geübten trouppen 6000 mann/ als 4500 zu fuß und 1500 zu pferd an reutern und dragonern/ gegen dem erb-feind zu hülffe schicken/ dieselbe im künfftigen Majo in Ungarn stellen/ und die nechsten zwey campagnen hindurch agiren/ und selbige nicht nur im felde/ sondern auch auff dem march/ und in denen winter-qvartieren auf eigenen kosten unterhalten/ wie nicht weniger von anfang der zweyten campagne biß auff obige anzahl wiederum recrouriren lassen wollen; inmassen über die mehrere particularia sothaner hülffschickung ein besonderer receß errichtet worden.

6. Im fall nach ablauff der zweyten campagne der krieg mit der Ottomannischen Pforten weiter fortgesetzet werden solte/ so wollen und sollen Ihre Ld. Ld. 2000 mann und zwar in zwo bataillons zu fuße/ iede zu 800 mann und in einem regiment zu pferd von 400 mann/ gegen den erb-feind aus eignen kosten biß zum ende des kriegs ferner agiren und jährlich recrouriren lassen.

7. Daferne aber auch noch vor ablauff der zweyten campagne der friede mit der Ottomannischen Pforten erfolgen solte/ wollen Ihre Ld. Ld. gedachtes corpo der 6000 mann nach unserer allergnädigsten disposition und gutbefinden im Reich gegen des Reichs feinde/ wie in Ungarn/ agiren lassen.

8. Es versprechen auch in specie des Hertzogen Ernsts Augusti Ld. ferner/ daß sie/ um ihren vor die Christenheit tragenden eyfer um so mehr zu comprobiren/ uns zu behuff gegenwärtigen schweren Türcken-kriegs/ über und neben oberwehnter volck-hülffe/ noch mit einem subsidio an geld von 500000 Reichsthalern an hand stehen/ und zwar die erste 200000 Reichs-thaler bey der investitur, die andere 300000 Reichs-thaler aber ein jahr hernach an denen im Reich gang-und giebigen groben müntz-sorten zu Franckfurt oder Leipzig auszahlen wollen/ an welchen letzteren 300000 thalern iedoch wir so viel abkürtzen zu lassen erbötig seynd/ als die im Reich bißhero von dem Fürstl. hauß genossene/ und ietzo abzutretten habende assignationes künfftigen winter austragen werden/ mit der fernern allergnädigsten zusage/ daß wir nach verflossenem künfftigen winter bey continuirendem Reichs-krieg/ und wann Ihre Ld. dagegen eine proportionirliche mannschafft unter unserer direction stellen/ ihnen sothane assignationes gnädigst wiederum zukehren wollen.

9. Inmittelst aber und zeitwährenden vorgedachten campagnen oder jahren/ wollen beeder Hertzogen zu Zell und Hannover Ld. Ld. an statt ihres Reichs-contingents am Rhein wenigst 2 biß 3000 mann gegen die Cron Franckreich unter unsers alldorten commandirenden Generalen commando stellen/ es wäre dann/ daß mit unserm allergnädigsten gutbefinden und vorhergegangenen concerto die gantze macht des gesamten Fürstl. hauses nach denen Niederlanden geschickt würde/ in welchem fall (zumahlen so lange Ihr Ld. Ld. assignationes im Reiche genießen) das Churfürstl. hauß von absonderlicher stellung des contingents seiner landen befreyet seyn soll; inmaßen dann Ihro Ld. Ld. sich hiemit erklären/ daß sie im gegenwärtigen Reichskrieg sich von uns und dem heil. Röm. Reich nicht separiren/ sondern demselben unzertrennlich assistiren/ und diesen krieg conjunctis viribus & consiliis biß zu glücklichem ende ausführen helffen wollen/ alles treulich ohne gefährde: Zu dessen urkund haben wir diesen eigenhändig unterschriebenen receß mit unserm Kayserlichen Secret-insiegel bekräfftigen/ und Ihren Ld. Ld. gegen einem von ihnen unterschriebenen gleichlautenden aushändigen lassen. So geschehen in unsrer residentz-stadt Wien den 22 Martii 1692.

Nebentractaten und Erbverein mit dem Ertzhause Oesterreich.

Ausser diesem vergleich wurde noch dem glaubwürdigen verlaut nach zwischen S. Kayserl. Majest. und dem Hochfürstl. hause Braunschweig-Lüneburg unter selbigem dato eine ewige allianz und Erbverein geschlossen/ und darinnen beliebet/ daß beyderseits hohe pacisenten mit einander eine auffrichtige/ ewige und unauslöschliche correspondentz und zusammensetzung halten/ insonderheit aber die Hochfürstl. herren gebrüdere zu Braunschweig-Lüneburg und dero descendenten des Durchl. Ertz-Hertzogl. hauses Oesterreich und dessen Königreiche und landen bestes suchen und befördern/ mit selben/ so weit es nicht wider GOtt und das vaterland/ conforme vota und consilia führen/ bey einer Kayserl. oder Königl. wahl niemanden als dem primogenito des hauses ihr suffragium geben/ der Cron Böhmen zu erlangung des völligen genusses aller Churfürstl. rechte nachdrücklichen vorschub leisten/ dem Ertz-hause Oesterreich/ wenn es irgendwo feindlich angegriffen/ oder die Spanische succession ihm heimfallen würde/ zu deren behauptung 2000 mann/ als 1600 zu fuß und 400 zu pferd/ auff eigene kosten zu hülffe schicken/ auch solche recrouriren und unterhalten solten; Hingegen wolte Ihr. Kayserl. Majest. oder das Durchl. hauß Oesterreich denen Churfürsten und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg in krieges-zeit mit 4000 mann/ als 3000 zu fuß und 1000 zu pferde/ ebenfals auff eigene kosten beystehen/ dero ietzige und zukünfftige gerechtsame in specie das primogenitur-recht schützen und vertretten/ auch sonsten ihr und ihrer lande bestes suchen und befördern/ und mit ihnen auf Reichs-Kreyß-und andern Conventen zu des gemeinen wesens und ihrer lande sicherheit/ wohlfart und aufnehmen vertraulich communiciren; wie denn auch beyde theile versprochen/ hierwider keine fœdera zu haben oder zu machen/ welche an auffrichtiger erfüllung des veraccordirten einigerley weise hinderlich seyn könten. Es gieng

auch

auch damahls die rede/ daß in einem separaten articul Kayserl. Majest das publicum exercitium der Römisch-Catholischen religion in denen Braunschweigischen Hertzogthümern zugleich eingedungen hätte/ davon aber biß anher nichts beschwerliches zu vermercken gewesen. Darüber fielen aber reflexiones vor/ ob Ihre Kayserliche Majest. die vermöge ihrer beschwornen Wahl-capitulation art. 36 renunciirte und abjurirte nachtrachtung einiger succeßion oder zuwendung auff dero erben und nachkommen bey diesem pacto wären eingedenck oder erinnert gewesen/ und ob der neue Churfürst mit ehren und gewissen sich zu einem solchen pacto, welches ausdrücklich wider den wahl-eyd Tit. II Aur. Bullæ liefe/ pflichtbar machen/ und eine Chur damit erwerben oder behaupten können.

Etliche Chur- und Fürsten fechten die neue Chur an.

Als nun Ihr. Kayserl. Majest. dieses Churnegotium mit dem Churfürstl. Collegio communicirten/ und dessen gutachten hierüber erforderten/ waren zwar Chur-Trier/ Cölln und Pfaltz contrairer meynung/ hingegen aber Chur-Maintz/ Bayern/ Sachsen und Brandenburg in quæstione an? einstimmig/ in quæstione quomodo? war noch einiges bedencken obhanden. Im Fürstl. Collegio aber setzte es mehr widersprechen/ und wolte Münster/ Hildesheim/ Sachsen-Gotha/ Braunschweig-Wolffenbüttel/ Hessen-Cassel/ Holstein-Glückstadt und Mecklenburg-Güstrow durchaus nicht drein willigen/ beschlossen vielmehr als vindices libertatis Principum durch ihre Abgesandten zu Regensburg unterm $\frac{25}{15}$ Jan. 1693 eine besondere Verein wider diesen neuen Electorat; ja man brachte die Catholischen Stände auff den weg/ daß sie sich bey dem Päbstlichen hofe über dieses unternehmen/ gleich als wäre der Römischen kirchen was nachtheiliges zu gewarten/ beschwereten/ und deßen assistentz ersuchten.

Gründe der Herren Opponenten gegen diese Chur.

Die stärcksten gründe/ womit man diese Ihrer Kayserlichen Majest. und des Churfürstlichen Collegii a potiori parte resolvirte neue Chur bestreiten wolte bestunden darinnen:

(1) Das Chur-Fürstliche Collegium bestehe auf einem numero mystico, nemlich sieben hohen Reichs-Ständen/ welchen das gesammte Reich/ die Kayser-Wahl und andere prærogativen übertragen/ ohne des Reichs bewilligung könte diese anzahl nicht vermehret werden/ welches auch der achte Electorat bezeugte/ den die Fürsten so wohl als die Churfürsten amore pacis und aus der calamität des kriegs zu eluctiren/ als ein extremum bewilliget hätten.

(2) Es wäre aber ohne noth/ ja vielmehr wider des Kaysers/ des Churfürstlichen und übrigen Reichs-Collegiorum interesse den neunten Chur-Fürsten zu constituiren. Dem Kayser sey es ja beschwerlich/ denn bey der wahl könten 8 stimmen eher als 9 zusammen gebracht werden/ und ließe sich auch mit wenigern in denen sachen/ welche in der Kayserlichen Wahl-capitulation auf des Churfürstlichen Collegii consens ausgesetzet worden/ weit eher als mit mehrern votis sich vereinbaren. Es theilte sich die an die Churfürsten mitcommunicirte Majestät auch weiter aus/ und würde dadurch vergeringert. Denn ie mehr personen an der Kayserlichen Majestät theil nähmen/ je verkleinerlicher wäre es dem Kayser. Die autorität des kammer-gerichts und Reichs-Hofraths würde auch bey der jurisdiction verschwächet/ wann der neunte Chur-Fürst solte gleich andern das privilegium de non appellando bekommen/ und verlöhren die Lüneburgischen unterthanen dadurch eine instantz. Dem Churfürstlichen Collegio erwüchse auch eine unanständige difficultät/ denn es vereinigten sich ihrer acht noch eher eines schlusses als ihrer neun. Die ehre und præeminentz/ welche wenig personen in der welt hätten/ wäre allezeit grösser/ als wann selbe unter viele vertheilet und diminuiret würde. Und wann neun Chur-Fürsten werden könten/ so könten auch deren 10 biß 12 künfftig werden. Man solte auch lieber noch auf einen geistlichen Churfürsten als einen weltlichen gedacht haben. Bißher hätte das Fürstl. hauß Braunschweig-Lüneburg unter der Churfürstlichen præeminentz gestanden/ nun käme es zur parität/ welches unannehmlich. Die Fürsten und Stände verlöhren ihr interesse/ wann die ihrer wenigen Reichs-wegen überlassene commission ohne ihren willen und vorbewust andern mehr zugeschlagen und anvertrauet werden solte. Bißher wären diese Fürstliche häuser neben und theils unter vielen Fürsten gesessen/ künfftig solten sie über alle Fürsten die prærogativ, vorsitz und oberstand nehmen/ welches unleidlich; zu geschweigen/ daß das Fürstliche hauß Wolffenbüttel insonderheit wegen des Seniorats interessiret/ und Hertzog Rudolph Augustus dero Herrn vettern dem neuen Churfürsten/ als einem an jahren jüngern Herrn/ die præcedentz nicht lassen könte/ sonder zerrüttung des Fürstlichen hauses grund-verfassung. So wären Schweden wegen Bremen und Chur-Brandenburg wegen Magdeburg auf Nieder-Sächsischen Kreyß-tägen des directorii halber auch interessiret.

(3) Die beeden Cronen Franckreich und Schweden wären Garanteurs des Westphälischen friedens/ darinn die achte zahl der Chur-Fürsten gegründet/ ohne deren einstimmung könte diese grundveste nicht verrücket/ noch der Status publicus im Reiche so in einer wichtigen sache verändert werden.

(4) Das interesse der Catholischen Fürsten und Stände litte dabey schmälerung: denn wenn die Wilhelminische linie oder Chur-Bayern absterben solte zu einer solchen zeit/ da die Chur-Pfaltz von einem Evangelischen Chur-Fürsten besessen würde/ so wären die vota im Churfürstlichen Collegio gleich/ und könten die protestirenden Churfürsten einen Kayser von ihrer religion erwehlen/ und was hätte die Römisch-Catholische kirche so dann zu gewarten? bevorab bey einer so grossen præpotentz derer Evangelischen Churfürsten.

(5) Es schmeckte ferner dieses vorhaben mit der neunten Chur nach principiis oligarchicis, und würde/ wann dieses mächtige hauß dem Fürsten-stande entzogen werden solte/ bey der Reichs-verfassung/ sonderlich dem § gaudeant, änderung und unterdrückung des Fürsten-Standes zu besorgen seyn. Welches allerdings zu verhüten.

(6) Man habe auch schon exempel/ daß andern/ die ins Churfürstliche Collegium einzudringen sich gelüsten lassen/ die bitte abgeschlagen worden/ dergleichen mit dem hohen Ertzhause Oesterreich und Bethlem Gabor, der doch das Königreich Hungarn gleichsam in dotem dem Reiche zubringen wollen/ zu beweisen wäre.

(7) Und da man von translation der Churwürde im Reiche zu sprechen gehabt/ hätte der Kayser mit rath und zuthun der Fürsten und Stände/und nicht allein mit etlichen aus dem Collegio Electorali verfahren/ inmassen auch Sachsen und Brandenburg selbst gegen Kayser Ferdinanden II bey übertragung der Chur auf Bayern dergleichen principia geführet; wäre nun dieses bloß bey veränderung der familien oder der linien bey denen Churhäusern im Reiche geschehen/ desto unumgänglicher sey nöthig/ vor anlegung einer neuen Chur auf einem allgemeinen Reichs-tage mit Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen zu handlen/ obs nothwendig und nützlich sey/ ein solch neues werck vorzunehmen?

(8) Und da fürgewendet werden wolte/ es gebührete dem Fürstl. hause Hannover dieser recompens wegen guter meriten gegen das Reich/ und müste man es menagiren/ daß es nicht Frantzöische parthie kiesete/ es hätte sich auch in Hungarn vor die Christenheit gegen den Ottomannischen Dominat sehr verdient gemacht/ welche momenta zu Augspurg schon vorkommen/ aber von keinem Fürsten oder Stande dargegen etwas gereget worden/ folglich stillschweigend Ihrer Kayf. Maj. vorhaben approbiret worden wäre ꝛc. So dienete doch zur antwort/ daß es eine sache von bösem exempel sey/ wann man einem um deßhalben eine dem andern oder dritten manne so nachtheilige prærogativ darum geben wolte/ daß er gegen sein vaterland keine bösen consilia führe. Die gegen Franckreich publicirte avocatoria und kriegs-declaration wären von dem Fürstl. hause Lüneburg eben so wohl als von andern Mit-Ständen beschlossen/ folglich selbiges so wohl daran verbunden. Andere Fürsten hätten ihre merita nicht weniger vor sich/ so gegen den Occidentalischen als Orientalischen erbfeind/ verlangten aber nicht mit anderer ihrem schaden solche præjudicirliche remunerationes; zu Augspurg sey kein Reichs-Fürst zugelassen/ sondern ausgeschlossen worden/ folglich wäre da weder zu- noch mißstimmung geschehen/ und gehöreten dergleichen hohe momentöse deliberationes, so das gantze Reich angiengen/ nicht auf Collegial- und Wahl- sondern allgemeine Reichs-täge/ welches Kayser Ferdinand III A. 1647 und 1652 gar hocherleuchtet erkandt/ und an die Stände gebracht hätte/ daß ohne einwilligung der Churfürsten und Stände kein mehreres Electorat wider die güldne bulla eingeführet werden könte und solte/ folglich allein um des lieben friedens willen die Stände ersuchet worden/in die achte Chur-dignität zu willigen.

Gegen-demonstration und vertheidigung der Chur.

Ob nun wohl hierauf geantwortet worden/ daß ad (1) keine commission oder solcher auftrag im Reiche bekandt/ noch von denen Fürsten je hierauf provociret/ weniger ein documentum perpetuæ commissionis produciret worden/ oder werden könte/ und da der numerus mysticus in acht verwandelt worden wäre/ warum sey er auch nicht auf neun zu erhöhen? Wann es Ihrer Kayf. Maj. und dem Churfürstl. Collegio nach denen mehrern stimmen beliebig wäre/ und es die gemeine wohlfahrt erforderte. Es sey in der güldnen bulla kein verbot/ wiewohl diese auch nicht æterna lex oder ausser veränderung geblieben: andere zeiten/ andere sitten: Die Westphälische tractaten hätten es gezeigt/ dort wäre die occasion der friedens-handlung/ hier grosse merita und des Reichs nutzen. Dort hätte man eine Chur zur satisfaction eines Standes/ der seine Chur und lande verlohren/ ausgegeben/ hier käme eine remuneration eines hochverdienten Fürsten in obacht/ welcher dem Reiche in Ost- und Westen grossen vortheil verschaffet. Das Instrumentum Pacis wüste von keiner prohibition auf die neunte Chur. Es stünde bey Kayf. Maj. das arbitrium, welches auch so gar mit hintansetzung ihres Ertzhauses bey dieser sublimation treue meriten zu vergelten beflissen wäre/ und da sie Könige und Fürsten creiren könte/ wer wolte ihr denn ziel und maße setzen/ noch einen Churfürsten zu machen?

Ad (2) ob es nöthig oder nützlich/ davon wären Ihre Kayf. Maj. den Fürstlichen und Reichs-städtischen Collegiis rechenschafft zu geben nicht verbunden. Und da der achte Chur-Fürst/ da man ob paritatem votorum mehr bedenckens machen können/ die Kayserl. obergewalt und Majestät nicht verkleinert/ noch die communicationes, so vor das Churfürstliche Collegium gehören/nicht schwerer gemacht oder gehindert/ würde es der neunte auch nicht aus sich selbst thun/ beyfällig könten auch wenige so viel schwierigkeiten als ihrer viele machen. Zur friedens-liebe und gutem comportement des neuen Herrn Churfürstens und dero posterität habe man billich ein gutes vertrauen. So gienge auch der Kayserlichen obergerichtbarkeit nichts ab/ denn wie wenn alle urtheil und decreta vor den Lüneburgischen hof-gerichten so gerecht ausfielen/ daß die parteyen dabey volle gnüge rechtens hätten? Wie denn auch nicht alle Churfürsten illimitata privilegia de non appellando hätten. Es wäre ohne dem das appellations-recht oder die summa appellabilis auf 2000 gülden hoch eingeschränckt gewesen. Den unterthanen könte durch ein appellation-gerichte noch eine instantz gemacht werden; es sey dieses auch eine kleine exceptio de jure tertii und fremder unterthanen. Die difficultät/ so dem Churfürsten-Rathe aus einem neuen Collegen zuwachsen solte/wäre imaginarisch/ gienge auch die Fürsten nichts an/ wie sich in diesem Collegio comportiret würde. Die würden der welt wären nicht auf wenige personen gleichsam sub jure prohibendi gesetzet/ denn es wären nach und nach auch die anzahl der Könige vermehret worden. Und daß ein Fürst ein Churfürst würde/ derogire der Churfürstlichen præeminentz an und vor sich selbst keines wegs. Und da es Kayf. Maj. und dem Churf. Collegio also gefiele/ warum wolten denn die Fürsten sich es nicht auch gefallen lassen/ vor welche der neue Churfürst alle ersinnliche deference und höf-

höflichkeit bezeugen würde / der splendeur und potentz des hauses Lüneburg und die distinction, welche alle gekrönte häupter und Frey-Staaten vor dasselbige trügen / und ihme den Potentatum eingeräumet hätten / wären wohl von der consideration, daß man ihme die ascendentz ins Churfürst. Collegium gönnen könte. In dem Fürstlichen hauße mit dero herren vettern / so wohl im Kreyße bey dem Directorio wolte und würde man sich so betragen / daß niemand weiter dabey zu erinnern finden würde; wiewohl der ältere herr bruder Hertzog George Wilhelm kein bedencken gefunden / selbst vor diese Chur zu allaboriren und zu welchen. Es würde sich auch in erinnerung / daß Hertzog Henrich der Löwe Churfürst zu Sachsen gewesen / diese restaurationem honoris, welche durch unglückliche zeiten und fata verlohren worden / zu gönnen mehr ursach als zweifel finden.

Ad (3) Der Cronen garantie habe ihre richtigkeit überhaupt / nicht aber in allen und jeden stücken / es könte aber doch kein bündiger schluß gemacht werden von der garantie des Westphälischen friedens auff den itzigen actum Majestaticum, welchen Ihre Kayſ. Majest. mit Reichsförmlicher communication und consens des Churfürstlichen Collegii geübet habe / weil eines mit dem andern keine verknüpfung führete. Es wäre auch so wenig wohl gethan / wann die Fürsten die Cronen zu denen dingen / so zwischen Ihrer Kayserl. Majest. allein / oder samt derselben zwischen dem Churfürsten-Rathe und denen übrigen Fürsten und Ständen vorbey giengen / hereinnöthigen wolten; jetzo aber sey Franckreich durch den friedens-bruch und darauff ergangene kriegs-declaration um alle die aus dem Westphälischen frieden sonst zugestandene prærogativen und effecten kommen / und habe sich der Reichs-Fürst wohl vorzusehen / der ietzo gegen Ihre Kayserl. Majest. die Frantzöische garantie erwecken und Ihre Majestätischen actus damit vernichtigen wolte.

Ad (4) Das interesse der Catholischen religion und Status publici bey denen Reichs-Collegiis könte keinen anstoß leiden / indem ietzo fünff Catholische und zwey Protestantische vota im Collegio wären. Und wann es nach GOttes willen zu einer Königs-wahl kommen würde / und Böhmen sein votum führete / so wären sechs Catholische und drey Evangelische; also der erdichtete casus so wenig zu befahren / als hiernechst alles unter göttlicher direction stünde / der Chur-Bayern so viel Printzen geben könte / als Churfürsten im Reiche wären / auch in der Pfaltz der fall nicht zu besorgen / dannenhero die übrige furcht vor einen der Protestantischen religion verwandten Kayser so sehr frühzeitig / daß darum / als ein futurum incertissimum aut impossibile contingens, der actus nicht zu annulliren wäre.

Ad (5) Der geschmack von der veränderung des harmonischen zustandes im Reich müste mit vorgefaßter opinion verderbet seyn. Die erhebung eines wohlverdienten Reichs-Fürsten zum Chur-Fürsten-Stande importire keinen Statum oligarchicum. Und so genau die an der zahl wenigen Chur-opponenten wider diesen allarmiret wären / so sehr verfielen sie in den verdacht eines affectirten Status oligarchici, da ihrer wenig der Kayserl. Maj. und denen Majoribus im Churfürstlichen Collegio gleichsam vorschreiben wolten / wie mit ertheilung der Reichs-dignitäten zu verfahren / oder damit innen zu halten. Nicht zu gedencken / daß die Reichs-fundamental-gesetze gleichwohl nicht zuließen / daß / da die Majora im Churfürstlichen Collegio gelten / man deßhalber quasi ex novo præjudicio sub colore noviter attentati Status oligarchici beschwerlichen streit und widersprechung machen dörffte. So wäre auch das Fürstliche hauß Lüneburg nicht an den Fürsten-Stand inseparablement verbunden / wüste von keiner andern obligation, als auf der welt gegen Ihre Kayſ. Maj. und das Reich / im übrigen bliebe ihme die vollkommene freyheit seine convenientz zu suchen / und sich der conjuncturen zu prævaliren. / Wegen des §. gaudeant sey es eine vergebliche sorge / als hergegen auch bevorstünde / die ehre und libertät des Fürsten-Standes durch allerhand zuläßliche wege zu wehren.

Ad (6) Daß man ehemahln bedencken gehabt / das Ertz-Fürstliche hauß Oesterreich zu dem Chur-Fürstlichen Collegio zu recipiren / beruhe auf andern umständen; wann aber der Kayser samt dem Collegio einig gewesen / wie itzo / würde die introduction so leicht erfolget seyn / als die conferirung der Chur-dignität bey gegenwärtigem casu ihre facilität gefunden. Und da es mit des Bethlem Gabors oblation des Königreichs Hungarn eine so unsichere als unpracticirliche sache gewesen / sey kein wunder / daß er seinen zweck dißfalls nicht erlanget habe.

Ad (7) Es wären die alten zeiten von denen neuen wohl zu unterscheiden: denn ehe das Collegium Electorale zu seiner consistentz und man in dem Reiche bey der Kayser-Wahl zu solchen solennen capitulationen kommen / also das Reich auf einem andern typo gestanden / sey wohl in gegenwart derer Fürsten von translation derer Churen gehandelt worden: Allerdings dann Ihrer Kayſ. Maj. noch frey und bevorstünde / zu folge des Instrumenti Pacis in wichtigen sachen / daraus tumult im Reiche zu besorgen / einiger Fürsten rath und gutachten neben dem bedencken des Churfürstlichen Collegii zu requiriren. So hätten auch Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg mit unbeschwerter accommodirung gegen und mit Kayser Ferdinanden II in dem Bayerischen Chur-negotio sich so bald gefasset / als wenig die Fürsten sich darein meliret / und hergegen der damahls hochangesehene Landgraf zu Hessen-Darmstadt öffentlich declariret / es habe der Fürsten-Stand bey der con- oder destitution eines Churfürsten nichts zu sprechen: Mit veränderung der Chur-Sachsen habe Kayſ. Carl V also gebahret / daß er auch mit denen übrigen Churfürsten / viel weniger Fürsten und Ständen keine formale communication gepflogen habe. Inmassen denn / ob es nützlich oder nothwendig das Collegium Electorale zu verstärcken / allein auf Kayſ. Maj. und des Collegii überlegung ankäme. So sey auch die versammlung zu Osnabrück und Münster kein Reichs-Convent gewesen /

wesen/ sondern eine conferentz des Kayserß und des Reichs mit denen kriegführenden Cronen/ dabey unter der friedens-handlung bey restitution der Pfaltz auch von der constitution des achten Electorats gehandelt worden/ und da es die unzertheilbarkeit der sache nicht anders gelitten/ wäre unter andern der passus von der neuen Chur-wahl mit zur communication, jedoch nur beyfälliger weise/ kommen/ welches keine necessitatem requirendi consensus ad futurum importirete.

Ad 8) Daß dem Fürstl. hause Lüneburg eine rechtschaffene remuneration gebühre/ das hätten Ihre Kayſ. Maj. und der mehrere theil der Churfürsten erkandt/ würde auch von niemand/ der die billichkeit und das vaterland liebte/ in zweiffel gezogen werden können/ und da Ihre Kayſ. Maj. die legale vermuthung vor sich hätten/ daß sie dem Reiche und insonderheit dem Fürsten-Stande nichts præjudicirliches anmutheten/ oder zugehen lassen würden/ so erfordere der gehorsam und respect gegen die von GOtt vorgesetzte allerhöchste Obrigkeit dabey sich zu beruhigen. Es hätte das Fürstliche hauß aber gleichwohl nichts vorrückliches gethan/ weniger schädliche consilia gegen das Reich geführet/ darinnen müste ihm doch aber das meritum bleiben/ daß da Franckreich und andere Potentzen auf eine dritte parthie im Reiche angetragen/ und vermöge der bekandten Reichs-freyheit das Fürstliche hauß Lüneburg hätte still sitzen/ die überaus grossen unkosten/ volck und andere kriegs-requisita erspahren können/ dabey das Reich mit dem matricular-contingent allerdings hätte zu frieden seyn müssen/ solches dennoch seinen patriotischen eyfer vorwalten lassen/ und über das ordinarium eine ziemliche macht mit aller zugehör/ und darschießung so ansehnlicher summen geldes dem Reiche und der Christenheit zu dienste gestellet/ und sich also vor allen andern distinguiret hätte: welche verdienste ja weit leichter und ohne schmälerung der Römisch-Catholischen interesse oder des Instrumenti Pacis mit der Chur/ als secularisation und erblicher zuschlagung des Stiffts Osnabrück recompensiret werden können. Zu Augspurg sey ziemlich starck von der sache geredet worden: daß aber Ihre Kayserliche Maj. auf einem Wahl-tage eine formale communication von diesem vorhaben thun sollen/ sey wegen abwesen der Fürsten & propter incompetentiam loci, & temporis, auch wegen der Reichs-verfassung so wenig möglich gewesen/ als überhaupt sie sich nicht schuldig erachteten/ in dergleichen dingen mit allen Ständen rath zu pflegen/ und würden sich die Fürsten bescheiden/ daß in dieser sache Ihro von niemand/ geschweige von einigen wenigen Reichs-Ständen nicht ziel und maße zu geben sey. Gestalt es denn sehr unverantwortlich wäre/ daß mit solcher animosität und fast nachdencklicher reflexion auf die auswärtige Potentaten diese opposition getrieben werden wolte ꝛc.

Ob nun wohl auf derer Herren Chur-opponenten rationes so gründlich geantwortet wurde/ stunden sie doch nicht ab/ sondern bemüheten sich mit vorstellungen ein und andere Chur-Fürsten/ die vorhin das Chur-werck mitbeliebet hatten/ irre zu machen/ daß sie über einigen zweiffeln Ihrer Kayſ. Maj. erleuterung zu suchen/ sich bemüßiget befunden.

Dessen allen ungeachtet/ so schritten Ihre Kayserliche Majest. dennoch aus überwiegenden motiven den 15/25 Dec. besagten jahrs zur solennen **lehns-reichung** mehrermeldten **neundten Chur-dignität**/ und empfingen Hertz. Ernsts Augusts Churfürstl. Durchl. den neuen Chur-hut durch ihre hiezu bevollmächtigte Abgesandten/ Hrn. **Otto**/ **Freyherrn von Groot**/ und Hrn. **Christoph von Limpach**/ mit gewöhnlichen solennitäten; worgegen die Abgesandten obbemeldter und einiger anderen geist- und weltlichen Reichs-Stände/ bey der Kayserlichen commission zu Regensburg die hierbey gedruckte nullitäts-beschuldigung übergaben. Die belehnung gehet fort.

Declaratio Nullitatis

Wegen des den 15/25 Decembr. 1692 vorgangenen Braunschweig-Hannoverischen actus Investituræ, wie solche der Kayserl. commission den 4/14 Febr. 1693 insinuiret worden.

DEmnach man an seiten Fürsten und Ständen mit höchster befremd- und bestürtzung vernehmen müssen/ welcher gestalt das Fürstl. Hannoverische Chur-gesuch am Kayserl. hofe durch allerhand gethane unabläßige instantzen dermaßen vorgedrungen/ daß aller dißeitigen/ so wohl bey Ihrer Kayserl. Majest. selbst mit geziemendem respect bewegligst und unterthänigst/ als auch anderwärtig hin und wieder gebührend beschehenen grund- und unwiderleglichen vorstellungen ungeachtet/ denen alldort subsistirenden Fürstl. Hannoverischen Ministris am 15/25 den des verwichenen monats Decembris A. 1692 die investitur über die 9 Chur-würde vermeintlich ertheilt worden; und dann bekandt/ daß solches verfahren wider die von Kayſern zu Kayſern beschworne und allezeit heilig gehaltene güldne bull/ auch den so theuer erworbenen Westphälischen frieden-schluß/ einfolglich wider des Reichs grundgesetze und richtschnur/ als das band/ wodurch haupt und glieder mit einander verbunden seynd/ notorie laufe/ solchem actui aber und andern defecten es insonderheit an denen in dicta pragmatica Sanctione Instr. pacis Art. 8 festgestellten rechtmäßigen fundamental- und essential-requisitis, nemlich an denen nothwendig-vorhergehenden des sämtlichen heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen herkommenen freyen vernehmen/ gutbefinden und ausdrücklicher bewilligung und consens hauptsächlich gebricht und ermangelt/ sondern insciis & invitis Imperii Principibus & Statibus gantz unvermuthet vorgegangen/ mithin deficientibus variis requisitis keines wegs bestehen kan; Als befinden sich Fürsten und Stände bey ihrer habenden so klaren gerechtsamen/ und zumahlen bey der urkundigen possession vel quasi (worinnen dieselbige sich hauptsächlich gründen/ und welcher sie sich zu begeben keineswegs gemeinet seynd) in dieser hochwichtigen/ so wohl die formam Imperii invertirenden/ als deren besondere hohe jura, prærogativen und præcedentien betreffenden sache/ ihrer auffhabenden schweren pflich-

pflichten halben gemüßiget / zu conservation derselben / und zu behauptung ihres höchsten und grösten kleinods / des in omnibus Imperii negotiis competirenden juris liberi suffragii wider das dagegen vorgenommene / nicht nur quam solennissime zu protestiren / sondern auch solches alles für null und nichtig zu declariren; gestalten dann von wegen verschiedener so geist- als weltlichen Fürsten und Stände / namentlich Bamberg / Würtzburg / Eichstädt / Münster / Sachsen-Coburg / Sachsen-Gotha / Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Wolffenbüttel / Hochfürstl. hauß Hessen / Baden Baden / Hirschfeld und mehr andern / hiemit ausdrücklich declarirt wird / daß dieselbe solchen actum Investituræ auf keinerley weise approbiren / vielmehr aber für illegal, unkräfftig / null und nichtig halten / des Hertzogen zu Hannover Durchl. so lange die quæstio an & quomodo? nicht in allen dreyen Reichs-Collegiis proponiret und per unanimia vota, und darauff erfolgten gemeinsamen Reichs-schluß für einen Churfürsten angenommen und erkläret worden / dafür nicht erkennen / folglich auch deroselben in realibus als personalibus nicht den mindesten von einer legalen investitur sonst dependirenden effectum geständig seyn / oder admittiren / sondern biß dahin allein die per aurcam Bullam & Instrumentum pacis, tanquam summas & immutabiles Imperii leges, eingeführt- und stabilirten formam agnosciren können und wollen.

Verschiedener so geist- als weltl. hierob benannten Reichs-Fürsten und Ständen zu noch fürwährenden Reichs-tag gevollmächtigte Räthe / Botschaffter und Gesandte.

Solcher maßen erlangten zwar S. Churfürstl. Durchl. die Reichs-Investitur und durch dieselbe das hohe axioma eines Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg zusamt dem Ertz-paner-herrn-amte; allein sie konten noch zur zeit an das darzu gehörige votum und session oder die activität im Churfürstl. Collegio auff dem Reichs-Convent zu Regenspurg nicht gedeihen / als woselbst des protestirens und der drohungen / daß die gegenseitige herren Stände nicht zu rathe in die Collegia kommen welten / woferne Hannover im Churfürstl. Collegio introduciret würde / kein ende war. Das Fürstliche hauß Würtenberg opponirte sich ebenfalls wegen des S. Churfürstl. Durchl. zugetheilten Ertz-Paner-amts / und brachte bey / daß ihm dieses hohe Reichs-Officium von undencklichen jahren her competiret hätte; dannenhero S. Churfürstl. Durchl. öffentliche trennung und hintansetzung der nöthigen Reichs-deliberationen zu vermeiden / dem gebrauch ihres rechts so wohl auff der Reichs-versammlung als in der titulatur wegen des Ertz-Paner-amts so lange anstand zu geben / dienlich erachtet / biß sich bey denen allgemeinen friedens-tractaten oder bey occasion der Königlich-Böhmischen introduction nähere gelegenheit darzu ereignen möchte.

Einführung ins Churfl. Collegium bleibt zurück.

S. Churfürstl. Durchl. erwehlte A. 1658 zu dero Gemahlin Princeßin Sophien / Churf. Friedrich V zu Pfaltz und Elisabeth gebohrner aus Königl. Stuartischen geschlechte aus Engelland Fr. tochter / geb. 13 Oct. 1630; die sie zum vater sechs tapfferer Printzen und einer Princeßin gemacht / von welchen nach ihrem A. 1698 den 28 Jan. erfolgten ableben ihnen in der Chur gefolget

Churf. Ernst August vermählung und posteritæt.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr George Ludwig / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / des heil. Römischen Reichs Churfürst / geb. den 28 Maji 1660. Ihre Churfürstl. Durchl. haben bey wenigen jahren schon ihre liebe vor das gemeine beste und devotion gegen Ihr. Kayserl. Maj. in dem Frantzöischen und Türckischen kriege durch ihre heldenmüthige gegenwart bey denen vornehmsten actionen an tag gegeben / und dahero um so viel mehr verdienet / daß sie von Kayserl. Maj. nach des Hrn. vaters todte mit der auf sie verstammten Chur-würde und des heiligen Reichs Ertz-Paner-amte A. 1699 den 9 Jan. belehnet wurde. Zur Gemahlin haben sie A. 1682 den 21 Nov. erkieset Princeßin Sophia Dorothea / Hertz. George Wilhelms zu Zell Fr. tochter / von welcher sie A. 1694 aus erheblichen ursachen förmlich geschieden / nachdem solche ehe das Churfürstl. hauß erbauet mit

S. Churfürstl. Durchl. regierende Churfürstl. Durchl.

Dero heyrath und Churfl. kinder.

Sr. Chur-Printzl. Durchl. Hrn. George Augusten / geb. 30 Oct. 1683 / und

Princeßin Sophien Dorotheen / geb. 16 Mart. 1687.

S. Churfürstl. Durchl. annoch lebende Herren brüder und Fr. schwester sind diese: Churfürstl. geschwister.

1. Printz Maximilian Wilhelm / geb. 14 Dec. 1666 / ein herr von ausbündiger bravoure, welcher in Morea der Republique Venedig ersprießliche dienste geleistet und dahero mit dem titul eines Generals und einer pension von 6000 ducaten beehret worden; wie er denn auch A. 1692 als Kayserl. General in Piemont commandiret.
2. Princeßin Sophia Charlotta / geb. 20 Oct. 1668 / Sr. Königl. Majest. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gemahlin / A. 1684.
3. Printz Ernst August / geb. 17 Sept. 1674.

Der andern hohen Agnaten wird unten am behörigen orte erwehnung geschehen.

Churfürstl. lande und darinnen gelegene städte.

Die lande Sr. Churfürstl. Durchl. bestehen gegenwärtig nur in denen beyden Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen / jenes hat den nahmen vom schloß Calenberg und begreifft die städte Göttingen / Hameln / Hannover / Hardegsen / Lauenstein / Münde / Neustadt am Rubenberge / Northeim / Pattensheim / Uslar / Wunsdorff / welches vormahls eine besondere Grafschafft gewesen / deren letzte besitzer Gr. George A. 1533 mit todte abgangen.

Im Fürstenthum Grubenhagen / welches ebenfalls von dem berühmten schloß Grubenhagen (so ein ganerben-hauß gewesen / bey welchem die Adeliche familie deren von Grube das meiste zu sagen gehabt / die aber A. 1305 erlo-

erloschen) den nahmen bekommen/ liegen die städte Altenau/ Andreasberg/ Cellerfeld/ Clausthal/ Daßel/ Elbingeroda/ Limbeck/ welche in alten zeiten denen Rugegrafen von Daßel zugehöret/ von ihnen aber unerträglicher schatzung wegen A. 1272 abgefallen/ und sich unter Hertzog Alberts des Großen schutz begeben/ Hertzberg/ Lauterberg/ Osteroda/ Schartzfeld u. a. m. darinnen. Ermeldte Grafen von Daßel/ deren alterthum Leznerus in der Daßelischen chronicke vom achten seculo herbringen will/ sind A. 1319 gantz abgestorben/ und haben sich die Bischöffe von Hildesheim damahls ihre lande zwar zugeeignet/ solche aber nachgehends denen Ericis zu überlassen sich bequemen müssen. Über die angedeutete städte befinden sich noch in beyden Fürstenthümern nachfolgende herrschafften/ ämter/ städte und klöster/ Barsingshausen/ Blumenau/ Benckenburg/ Bodenwerder/ Burschfelden/ Coppenburg/ Catlenburg/ Dransfeld/ Erichsburg/ Elze/ Erdagsen/ Fredelsheim/ Hallerspring/ Hohenstein/ Herrnhausen/ Illfeld/ Lindau/ Lockum/ Marienrode/ Marienseé/ Marienwerder/ Moringen/ Neuehauß/ Peina/ so viel das schutz-recht anbelanget/ Radolfshausen/ Reeburg/ Rodenkirchen/ Saltz oder Selden/ Wilpe/ Würtingen u. a. m.

Flüsse und see. Die flüsse solcher lande sind die Weser oder Werra/ Leina/ Fulda/ Hamel/ Marcka/ Rhuma/ Röida/ Poel; das Steinhuder-meer ist bey 2 meilen lang.

Fruchtbarkeit und natürl. gaben. Was die fruchtbarkeit des Churfürstl. Hannoverischen antheils belanget/ so ist zwar selbige wegen der vielen berge und wälder oder heyden nicht allzu übermäßig/ doch zulänglich genug denen einwohnern unterhalt zu geben/ und was daran abgehet/ ersetzen die überaus reichen silber- und eisen-bergwercke am Hartz/ sonderlich zu Claußthal auff m S. Andreas-berge/ die Margarethen-grube/ und was mit dem Fürstl. hause in gemeinschafft stehet. Die Leine und andere wasser reichen die nothdurfft an fischen. Die Weser befördert die handlung.

St. Churf. Durchl. hohe Reichs-jura und privilegien. Wiewohl der hohen Reichs-juriorn und freyheiten halber/ welche diesem neuen Churfürstlichen hause zustehen/ in betrachtung der contradicirenden partheyen animosität und anhaltenden protestationen noch nichts gewisses ausgemachet ist/ und man also schwerlich etwas zuverläßliches determiniren kan/ so lässet sich doch aus denen obangeregten tractaten so viel urtheilen/ daß/ woferne die dissentirende Stände besänfftiget werden solten/ dieses hohe Chur-hauß bey einer Kayserl. oder Königlichen wahl das achte votum gleich nach Chur-Pfaltz ablegen und des heil. Röm. Reichs haupt-fahne in processionen fürtragen würde; an welchem orte aber/ muß der zeit und künfftigen vereinbarung in dem Collegio Electorali anheim gestellet bleiben.

Des H. R. R. Erz-Paner-amt Man hält sonsten Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer seiten dafür/ daß des heil. Röm. Reichs Erz-Paner-amt noch ein officium vacans sey/ und von keinem einzigen Reichs-Stande angesprochen/ weniger verhindert werden könne. Denn was das hohe Chur-hauß zu Sachsen anbetrifft/ da ist oben an seinem orte angezeigt worden/ was deshalber zwischen Churfürst Johann Georgen IV und Churfürst Ernst Augusto vorgegangen. Allerdings aber eine solche Ertz-amtliche verrichtung/ da nemlich bey einer Kayserlichen krönung oder andern hochzeitlichen Kayserlichen hofe Chur-Sachsen das Reichsschwerdt führet/ niemand præjudiciret/ sondern Ihrer Kayserlichen Majest. zu ehren und dem heiligen Reiche zum splendor und respect gereichet/ wenn Chur-Braunschweig des heiligen Reichs haupt-fahne vorträgt/ so kan es Chur-Sachsen wohl geschehen lassen/ wann ihme nur das recht der sturm- und renn-fahne bey denen fällen/ da der Kayser oder Römische König zu felde zieht/ und der adler im lager fliegt/ ungekränckt verbleibet. Was aber das Hochfürstl. hauß Würtenberg von wegen der Reichs-sturm-fahne/ womit es in consideration der stadt und burg Grüningen belehnet wird/ einwenden will/ daß ihme deren führung krafft eines special-Erb-amts von vielen seculis zukomme/ darauff ist die beantwortung folgender gestalt geschehen.

hindert weder Chur-Sachsen/

noch Würtenberg. Man habe sich nicht einzulassen/ was vor eine art der sturm-fahne es sey/ welche das Fürstl. hauß Würtenberg habe/ ob es eine Schwäbische land-fahne/ welche wohl eher auch des heil. Reichs Panner genennet worden? und welche man dem Fürstlichen hauße unversehrt überlassen wolte. Bey der neuen Kayserlichen und des heiligen Reichs haupt-fahne komme in consideration, daß sie bey krönungs- und andern Kayserlichen und Reichs-solennitäten gebrauchet/ und darauff ein neues Reichs-Ertz-amt zu mehrern ansehen des neuen Churfürstenthums auffgerichtet werden könte; dagegen habe weder Würtenberg noch niemand anders zu sprechen/ angesehen dieselbe keinem Fürsten oder andern Reichs-Stande zuvor zugeeignet sey. Es würde sich auch nicht fügen/ daß ein Fürst des Reichs in einem actu, dabey die Churfürsten ihre Ertz-ämter verrichten/ auff solche art und hoc loco & ordine mit einer fahnen als einem Reichs-insigni erscheine. Es wäre auch die Grüningaische fahne bey der belehnung Hertz. Eberhards der Gräflichen Mömpelgardischen nachgetragen worden/ zur klaren anzeige/ daß jene geringer als diese sey. Dannenhero auch Churfürst Friedrich zu Sachsen/ welcher bey dieser beherzogung und investitur gegenwärtig gewesen/ sich darwider nicht gereget/ noch geglaubet/ daß diese mit der Reichs-sturm- oder renn-fahne oder Reichs-panier etwas gemeinsames oder præjudicirliches importire. Gestaltsam auch die Würtenbergische sturm-fahne ihrer geschweifften forme und schwenckels halber mehr einem pennon als freyer banniere ähnlich/ und schicke sich also keines weges zur General-Reichs-fahne. Zu geschweigen/ daß selbige nur den einköpffigen adler/ nicht aber den gedoppelten Reichs-adler führe/ welches abermahl eine gnugsame marque/ daß solche nicht mit dem Kayserlichen feldlager/ sondern nur mit denen Schwäbischen heer-

heer-züge einige connexion gehabt haben müsse.

Der gemeinschaftlichen berechtigungen/ welche nicht der Churfürstlichen linie allein/ sondern dem gantzen Hochfürstlichen hause Braunschweig-Lüneburg gewiedmet sind / als da ist das privilegium de non appellando, electionis fori, die beschaffenheit dero Reichs-lehn / wollen wir ietzo nicht erwehnen / sondern selbige biß unten zu seinem orte auffbehalten/ und gegenwärtig nur gedencken/ daß die Hannoverische oder Calenberg- und Grubenhagischen Reichs-lehn aus ihrem alten stande/ da nach abgang des männlichen Fürstlichen stammes auch die Princeßinnen erbinnen werden können / ingleichen daß der Senior familiæ oder der älteste regierende Hertzog zu Braunschweig die Reichs-lehn im nahmen und an statt des gantzen hohen Hauses von dem Kayserlichen thron zu empfahen gehabt hat/ verändert worden / indem das frauenzimmer in keinem Churfürstenthume succediren kan / auch unerachtet kein thron- oder Fürstlicher fall gewesen/ die lande samt der Chur/ darauff diese gewiedmet/ von neuem tanquam feudum novum empfangen werden müssen. Und warten die itzigen beyden Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen/ oder vielmehr das nun daraus formirte neunte Churfürstenthum/ auf die vereinigung mit dem Fürstenthume Zelle/ weßhalber noch zur zeit das Reichs-votum fortgeführet/ das Calenberg- und das Grubenhagische aber suspendiret sind/ da die im Fürsten-Rathe gehabte drey vota gleichsam in eins coalesciren können / und in ein Churfürstliches votum verwandelt werden; gleichwie Churfürst Moritz zu Sachsen weder sein altes väterliches votum, als ein Hertzog zu Sachsen und Marggraf zu Meißen/ im Fürsten-Rath/ nach erlangter Chur-würde behalten/ noch weniger wegen der von dem gebohrnen Churfürsten Hertzog Johann Friederichen/ durch die Wittenbergische capitulation, neu-erlangten lande ein neu votum verlanget hat. Jedoch stehet alles auf einem placito und gutachten derer höhern Reichs-Collegiorum. Wegen Osnabrück ist es Reichs-kundig / daß in dem Westphälischen friedens-schluß der Fürstl. Lüneburgischen haupt-linie/ insonderheit aber Hertz. Georgens Descendenten und unter denenselbigen nahmentlich Hertzog Ernst Augusten die erbfolge und succession beym Hochstiffte Osnabrück / iedoch wechselsweise und mit dem anhange übergeben worden/ daß/ wenn niemand mehr von Hertzog Georgens nachkommen vorhanden / die Fürstl. Braunschweigische linie und Hertz. Augusti posterität so dann gleiches recht genießen solte. Bleibt also die regierung des Fürstenthums Osnabrück salva alternatione unter steter administration des Chur-Hauses/ so lange es stehet.

Ebener maßen ist auch vor drey jahren der Churfürstlichen familie ein sonderliches glück angewachsen/ indem noch unter regierung S. Königl. Majest. von Groß-Brittannien Wilhelmi III das Parlament in Engelland eine solche acte und verordnung auffgerichtet/ krafft deren Ihre Durchl. die verwittwete Churfürstin Frau Sophia und alle deren Descendenten / als nächste anverwandten des Stuartischen hauses unter denen Protestirenden/ nach erblosem hintritt S. Königl. Majest. und der damahligen Princeßin von Dännemarck zu wahren unzweiffelhafften Successoren und nachfolgern an dem Königreiche Groß-Brittannien und Irrland und davon dependirenden anderen landen einmüthig declariret und ausgeschrieben worden / wie aus folgender übersetzung abzunehmen stehet:

Nachdemmahl im ersten jahr der regierung Ew. Königlichen Majest. und unser weyland allergnädigsten Frauen / Königin Marien/ hochseligsten andenckens/ eine acte vom Parlament gemacht worden/ genannt eine acte/ wodurch die rechte und freyheiten der unterthanen declariret und die succession zu der Cron fest gestellet ist. In welcher unter andern declariret und fest gestellet worden / daß die Cron und regierung der Königreiche / Engelland/ Franckreich und Irrland und aller dazu gehörigen länder/ Ew. Majestät und höchstgedachter letzt verstorbenen Königin/ so lange entweder Ew. Maj. mit derselben zugleich im leben seyn/ oder dem jenigen/ welcher von ihnen den andern überleben würde / zugehören ; und daß / nach Ew. Maj. und höchstermeldter Königin absterben/ gedachte Cron und Königl. regierung der letztverstorbenen Königin leibes-erben / und/ in ermangelung derselben/ Ihr. Königl. Hoheit/ der Princeßin Annen von Dännemarck und dero leibeserben; und wann auch dieselbe keine kinder hinterließe/ Ew. Majest. leibes-erben seyn und verbleiben solle. In welcher acte dann auch ferner enthalten / daß alle und jede personen/ welche entweder dazumahl schon sich mit dem stuhl zu Rom oder Römischen kirche vereiniget/ oder nachgehends sich damit vereinigen/ oder sich zu derselben communion halten/ oder sich zu der Päbstischen religion bekennen/ oder sich mit Papisten verheyrathen möchten/ ausgeschlossen seyn solten/ und werden krafft dieser acte auff ewig untüchtig erkannt/ die Cron und regierung dieses Königreichs / auch Irrlands und der dazu gehörigen länder/ oder einigen theil davon zu ererben / zu besitzen und zu genießen; noch einige Königl. gewalt/ ansehen oder jurisdiction in denselben zu haben/ zu gebrauchen oder zu exerciren; und daß in allen und ieden solchen fällen das volck in diesen Königreichen von ihrer treue und gehorsam loßgesprochen sey ; und daß gedachte Cron und regierung von zeit zu zeit auff solche person oder personen/ die da Protestantischer religion sind/ ebener gestalt fallen/ und von denselben besessen werden soll / als dieselbe hätte beerbet und besessen werden sollen von denen / die nun / weil sie sich vorgedachter maßen entweder vereiniget/ gemeinschafft gehalten / bekannt / und verheyrathet haben/ als für natürlich todt gehalten werden. Nach errichtung solches gesetzes und der darinn enthaltenen verordnung/ konten Ew. Maj. getreue unterthanen/ die nun zu dem vollen und freyen besitz und genuß ihrer religion/ rechten und freyheiten/ durch Gottes versehung / als welcher Ew. Maj. gerechtes unternehmen und unermüdeten fleiß zu dem ende gesegnet / wieder gelanget/ keine grössere zeitliche glückseligkeit hoffen noch wünschen / als einen Königlichen erben von Ew. Maj. dero sie/ nechst GOtt / ihre ruhe und sicherheit

Veränderung bey der Reichs-lehn.

Alternirende erbfolge beym Stifft Osnabrück.

Die anwartung auf die Cron Engelland.

Englische succession-acte.

zu dancken/ und deren vorfahren von so vielen jahren her die vornehmsten verthädiger der Evangelischen religion und der freyheit von Europa gewesen/ und von höchstgedachter unser allergnädigsten Königin (deren gedächtniß von allen unterthanen dieser Königreiche iederzeit billig in höchstem werth wird gehalten werden) zu sehen; da es aber dem allmächtigen GOtt nachgehends gefallen/ unsere allergnädigste Frau/wie auch den Printz Wilhelm/ Hertz. von Glouceſter/ einen Printzen von grosser hoffnung/ (Ihrer Königl. Hoheit/der Princeßin Annen von Dännemarck/ gelassenen einzigen erben) abzufordern/ zu unaussprechlichem leydwesen Ew. Majest. und mithin besagter dero getreuen unterthanen/ welche bey sothanem gedoppeltem verlust/wol erwegende/ daß es einzig und allein bey GOtt dem allmächtigen stehe/ Ew. Majest. und Ihr. Königl. Hoheit das leben zu verlängern/ und beyden solche erben zu geben/ welche dermahleins die Cron und Königliche regierung/ nach denen in besagter acte enthaltenen respective limitationen/ erben können/ um einen solchen segen die göttliche barmhertzigkeit inständigst anruffen. Und als wir Ew. Maj. unterthanen tägliche zeugniße haben von Ew. Königl. Majest. vorsorge und bemühung für die gegenwärtige und zukünfftige wohlfarth dieser Königreiche/ und daß sie uns insonderheit von ihrem thron recommendiret/eine weitere veranstaltung der succession in der Protestantischen linie dieser Nation zum besten und zu sicherheit unsrer religion/ zu verfügen; und daß solches für die sicherheit/ friede und ruhe in diesem Reich absolute nöthig sey/ damit allem zweiffel und streit/ in ansehung einiger personen/ welche auff die Cron prætendiren/ begegnet/ und eine gewißheit in der succession gesetzet werde/ zu welcher dero unterthanen sich wenden und schutz finden können/ im fall solches die limitationes in gedachter verlesenen acte erfordern solten. Um nun eine fernere provision in der succession zu der Cron in der Protestantischen linie zu machen; so ersuchen Ew. Maj. gehorsamste und getreue unterthanen/ wir geistliche und weltliche Lords und communen/ in diesem gegenwärtigen Parlament versamlet/ daß solches möge in die acte gebracht und declariret werden; und sey es auch hiemit durch Ihr. Königl. Majest. durch und mit rath und bewilligung der geistlichen und weltlichen Lords/ samt denen vom Unterhause in diesem gegenwärtigen Parlement versammlet/ und krafft derselben autorität/würcklich fest gestellet und declariret; daß die Durchlauchtigste Princeßin Sophia/ verwittibte Churfürstin und Hertzogin von Hannover/ (so eine tochter der Durchlauchtigsten Princeßin Elisabeth/ weiland Königin in Böhmen/ einer tochter unsers vormahls allergnädigsten Herrn/ Königs Jacobi I Christmilder gedächtniß/) sey/ und ist hiemit declariret die nächste in der succession in der Protestantischen linie zu der Kayserl. Cron und würde gedachter Königreiche Engelland/ Franckreich und Irrland/ samt denen dazugehörigen herrschafften und gebieten/ nach S. Maj. und der Princeßin Anna von Dännemarck/ und in ermangelung eines leibes-erben von dieser Princeßin Anna und respective S. Majest. daß von und nach absterben S. Majest. unsers ietzo regierenden Herrn und ihrer Königl. Hoheit/ der Princeßin Anna von Dännemarck/ und in ermangelung Ihr. und S. Majest. respective leibes-erben/ die Cron- und Königliche regierung gedachter Königreiche Engelland/ Franckreich und Irrland samt dem Königlichen stand und würde besagter Königreiche/ mit allen dignitäten/ tituln/ regalien/ prærogativen/ jurisdiction, macht und gewalt/ welche dazu gehören und damit verbunden seyn/ hochgedachter Durchlauchtigsten Princeßin Sophien und dero leibes-erben/ so Protestirender religion sind/ seyn und verbleiben sollen. Und zu dem ende sollen und wollen gedachte geistl. und weltliche Lords und die communen im nahmen des gantzen volcks dieses Königreichs sich nebst ihren erben und nachkommen unterthänigst und getreulichst unterwerffen; und versprechen hiemit getreulichst/ daß/ nach absterben S. Majest. und Ihr. Königl. Hoheit/ und in ermangelung dero respective leibes-erben/ hochermeldter Princ. Sophia und ihren leibes-erben/ die der Protestantischen religion zugethan sind/ nach inhalt der limitation der succession, wie solche in dieser acte beschrieben und enthalten/ wider alle diejenigen/ so hiewider etwas unternehmen solten/ mit äuserstem vermögen beytreten/ sie schützen/ und gut und blut mit ihr auffsetzen wollen. Und ist demnach hiemit auf allezeit beschlossen und befestiget/daß all und iede person und personen/ welche diese Cron dermahleins nach der limitation dieser gegenwärtigen acte überkommen und ererben möchten; und in der gemeinschafft mit dem stuhl zu Rom oder der Röm. kirche ist/ sind oder stehen werden/ oder sich zu der Päbstischen religion bekennen/ oder sich mit Papisten verheyrathen/ sollen untüchtig seyn zu der Cron/ wie es vorgedachte acte in dergleichen fall oder fällen bestimmet und beschlossen hat. Und daß ein ieglicher König und iede Königin/ welche succediren/ und zu der Königlichen Cron gelangen werden/ nach dieser acte den krönungs-eyd/ der ihm/ ihr/ oder ihnen/ an ihrem krönungs-tage wieder vorgeleget werden/ bey der krönung schweren und abstatten sollen/ nach der acte des Parlaments/ welche im ersten jahre der regierung S. Majest. und weiland Königin Maria gemachet/ deren titul: Eine acte von auffrichtung des krönungs-eydes; und sollen die declaration, welche in dieser ietzterwehnten acte angeführet und gemeldet wird/ thun/ unterschreiben und wiederholen/ und das in der form und art/ wie es in derselben vorgeschrieben stehet.

Und nachdem es allerdings nöthig ist/ daß nach S. Majest. und der Princ. Annen von Dännemarck tödtlichem hintritt/ und in ermangelung ihrer respective leibes-erben/ weitere versehung wegen der sicherheit unserer religion/ gesetze und freyheiten/ geschehe; so sey hiemit von S. Königl. Majest. durch und mit rath und bewilligung der geist- und weltlichen Lords und communen in Parlament versamlet/ krafft derselben autorität und macht/ in die acte gebracht/bestätiget und befestiget;

Daß

Daß / wer nach diesem diese Cron besitzen wird / sich zur communion der Englischen kirchen / wie selbige durch die gesetze gegründet / halten solle.

Daß / im fall die Cron und Königl. würde dieses Königreichs hernechst auff einen / der in Engelland nicht gebohren / kommen solte / die Nation nicht verbunden seyn soll / sich in einen krieg / ohne consens des Parlaments / zu mischen / um einige länder und herrschafften / welche zu der Cron nicht gehören / zu beschützen.

Daß keine person / welche hernechst zu der Cron gelanget / ohne bewilligung des Parlaments / aus den Reichen Engelland / Schottland und Irrland gehen solle.

Daß von und nach der zeit / so bald diese weitere limitation, in dieser acte enthalten / ihren würcklichen effect nehmen wird / alle sachen / welche die glückliche regierung dieses Königreichs betreffen / und eigentlich für den geheimten Rath gehören / nach den gesetzen und gebräuchen dieses Reichs / daselbst sollen abgethan / und die darauff gefaßete resolutiones von denjenigen im geheimten Rath / welche ihren consens und bewilligung dazu gegeben / unterzeichnet werden sollen.

Daß / nachdem vorbesagte limitationes ihre würckung erreichet / niemand / der ausserhalb der Königreiche Engelland / Schottland und Irrland / oder der dazu gehörigen lande gebohren / ob er gleich naturalisiret oder durch ein patent vom Könige für einheimisch erkläret / (ausgenommen diejenigen / welche von Englischen eltern gebohren /) tüchtig und geschickt seyn soll / im geheimten Rath zu sitzen / oder glieder im Parlament / in einem von den beyden Häusern zu seyn / oder einige ansehnliche bedienungen und charges / sie seyn civil oder militair / zu verwalten; noch einige ländereyen / häuser oder erbschafften / so von der Cron entweder ihm selbst / oder andern auff seinen credit geschencket / zu haben und zu besitzen.

Daß niemand / so einig einträgliches amt oder bedienung unter dem Könige hat / oder eine pension von der Cron bekömmt / könne tüchtig und geschickt seyn / ein glied vom Unterhause zu werden.

Daß / nachdem besagte limitation, vorgedachter maßen / zum effect kommen / die commissions der richter ausgefertiget werden / und so lange dauren sollen / quamdiu se bene gesserint, und ihnen gewisse salaria zugelegt und angewiesen werden: Wann iedoch beyde Häuser hierunter eine addresse übergeben würden / es gesetz-mäßig seyn solle / solche richter abzusetzen.

Daß kein pardon / unter dem großen siegel von Engelland ertheilet / einer gerichtlichen anklage der communes im Parlament könne hinderlich seyn.

Und weil die Engelländischen gesetze gleichsam das geburts-recht der Nation sind / und alle Könige und Königinnen / welche den thron dieses Königreichs besteigen / die regierung desselben nach gedachten gesetzen zu administriren verbunden / und alle bediente auch ihnen darnach zu dienen schuldig sind; so bitten offtermeldte geistliche und weltliche Lords und die communes unterthänigst / daß alle gesetze und rechte dieses Reichs / welche die sicherheit der in denselben eingeführten religion und freyheiten der Nation nebst allen andern gesetzen und rechten / welche nunmehr im schwange gehen / ratificiret und confirmiret werden mögen. Und sind auch solche von S. Maj. durch und mit rath und bewilligung gedachter geistlichen und weltlichen Lords und der communes, und krafft derselben autorität hiermit ratificiret und confirmiret.

Diese successions-acte hat gegenwärtige Königl. Majest. von Groß-Brittannien Anna nicht nur auffs neue bekräfftiget / sondern bemühet sich auch ietzo weiters / höchstgedachter Churfürstin Sophien und deren Descendenten die erbfolge beym Königreiche Schottland zu assecuriren / so / daß dereinst die Brittannischen Insuln einen Teutschen Printzen zu ihren Regenten bekommen dürfften.

Die landes-versammlungen bestehen aus drey Ständen / denen Prälaten / dem Adel / und den schrifftsäßigen städten / von welchen so wohl die extraordinar- und ordinar-collecten / als auch die landes-gesetze müssen bewilliget und placidiret werden. Landes-verfassung.

Dannenhero Churf. Ernst August hochseligsten andenckens / als er das recht der erstgeburt in seinem hause wieder bestätiget wissen wolte / solches denen gesamten Ständen vortrug / und wegen dessen festhaltung den eyd von ihnen einnahme. Primogenitur-recht wird restituiret.

Von dem primogenitur-recht aber weiß man nichts beständiges / sondern vielmehr von landes-theilungen in dem Braunschweig-Lüneburgischen Hertzogthume: denn / weil es ein auffgetragen und freyes lehn / und so gar auch die Printzessinnen eventualiter darauff gewürdiget gewesen; so haben die Fürstl. Herren brüder oder vettern ausser specialen vergleichen / die auff die erst-geburt oder seniorat gezielet / die gleichheit unter sich observiret / und sind zur theilung / unerachtet der primogenitur-compactaten / auch so dann / wann Landes-Fürstliche portionen gemachet werden können / geschritten. Wann solches zu erst auffkommen.

Alldieweil aber auch aus so vielfältiger zerstückelung derer lande doch nichts anders als schwäche und viel verdrießlichkeiten bey gräntzen und denen unzertheilbaren Regalien entsprungen / so ist nach Hertzogs Magni Torquati tode A. 1374 von Friedrichen / Bernharden / Heinrichen und Otten gebrüderen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / die noch wohl auf Fürstliche landes-örterung sich absondern können / beliebet worden / mit zuziehung der landschafft das recht der erstgeburt unter sich zu constituiren / maßen auch H. Friedrich die regierung aller lande geführet / biß er Röm. König worden / und darüber seinem mörder bey Fritzlar in Hessen A. 1400 in die hände gefallen ist. Hernach hat H. Bernhard das regiment des landes eine zeitlang auch also geführet. Da aber Hertz. Otto Bischoff zu Verden worden / gieng denen beyden übrigen Herren gebrüdern zu gemüthe / es höreten gleichwohl die ursachen auf / um deren willen das pactum primogenituræ errichtet worden / und da sie von GOttes und geburts wegen gleich wären / so sey gantz billich / wieder auf die alte regi-

ments-art zurück zu treten / verglichen sich also einer gewissen art von landes-theilung dergestalt / daß / wie schon oben berühret ist / H. Bernhard das Hertzogthum Lüneburg / H. Heinrich aber das Hertzogthum Braunschweig bekommen. Die berechtigung über die stadt Braunschweig blieb wegen deren unzertheilbarkeit in der gemeinschafft. Die Braunschweigischen Fürstlichen lande sind weit über hundert jahr A. 1503 hernach zwischen H. Henrichen dem Bösen / und H. Erichen dem ältern zu anfang des vorigen seculi wiederum also getheilt / daß dieser das Fürstenthum Calenberg / jener Braunschweig oder Wolffenbüttel vor sich erlangt. Die mehrere theilungen aber in dieser linie abzuwenden / hat H. Henrich der jüngere oder unruhige das primogenitur-wesen mittels des Anno 1535 mit seinem bruder H. Wilhelmen auf gutbefinden der landschafft errichteten vertrags wieder eingeführet / und A. 1539 zu Toledo vom K. Carln V confirmiren lassen; Hertz. Julius sein sohn hat es hernach A. 1582 in einem testament befestiget / und Kayser Rudolph II A. 1589 confirmiret; dabey es auch also geblieben / biß diese linien A. 1634 gantz ausgestorben. Bey der Lüneburgischen linie / deren urheber Hertzog Bernhard und dessen nach-enckel Hertzog Henrich der jüngere / bedurffte es keiner theilung / denn es waren wenig Herren. Nach dessen absterben aber vertheilten doch Hertzog Otto und Hertzog Ernst die lande also / daß dieser Zelle / jener Haarburg sam: darzu geschlagenen ämtern / schlössern und städten bekame / doch führete Hertzog Ernst die primogenitur und apanage auch ein. Als aber die Braunschweig-Calenbergische linie A. 1634 ausgegangen / entstunde darüber streit / ob des primogeniti Hertz. Henrichs sohn / Hertz. Augustus zu Dannenberg / der an jahren jünger; oder ob Hertzog Augustus / H. Wilhelms des apanagirten sohn / der 11 jahr älter war / bey diesem wichtigen anfall der lande völlig succediren und das recht der erstgeburt seine würckung haben solte. Man vergliche sich aber bald A. 1635 am 5 Sept. eines compositorii, doch mit ausschließung der Homburg-Ebersteinischen güter / welche als ein voraus der Zellischen linie gehöreten. Und endlich ist das haupt-werck also vertragen worden / daß Hertz. Augustus der stamm-vater der ietzigen Wolffenbüttelischen linie das Hertzogthum Wolffenbüttel und Grafschafft Blanckenburg: Die Wilhelminische linie aber / H. August der ältere / H. Friedrich und Hertz. George das Fürstenthum Calenberg bekommen aus der Braunschweigischen erbschafft. Hertz. George übernahm die regierung bald / ob er wohl jünger an jahren war / aus cession seiner Herren brüder / und verordnete im testament / daß forthin bey der F. Lüneburgischen linien nur zween regierende Herren / als H. Christian Ludwig zu Lüneburg-Zell / und H. George Wilhelm zu Calenberg seyn / das jus optionis aber künfftig bey ereignenden fällen dem ältesten bruder oder vetter zustehen solte / welches land er kiesen wolte: durch den A. 1665 auffgerichteten Fürstbrüderlichen recess aber / da Hertzog Johann Friedrich die beyden Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen bekommen / ist das Kührecht auffgehoben worden.

Wolffenbüttelische lande.

Calenbergische lande.

Und künfftig kommen alle diese Lüneburg- und Hannoverische lande zu einem Staat des Churfürstenthums / also zum theil zu der alten von Kayser Friedrichen II angezielten Union.

Künfftige Union der lande.

Die justiz und landes-sachen sind biß anhero in zwo regierungen / nemlich in dem Calenbergischen Fürstenthum zu Hannover / allwo auch das ober-hofgerichte angeleget; und in dem Grubenhagischen Fürstenthum zu Osterode tractiret worden / und wiederum ist die regierung zu Zelle besonders. Ob aber die landschafften künfftig zusammen in ein corpus gezogen werden möchten / oder ob jede bey den bißherigen gerichts-instanzien und lehn-hofe verbleiben werden / stehet zu erwarten. Darinnen haben die auf Universitäten zum jure Justinianæo angewehnte Doctores dem Hochfürstlichen hause Lüneburg eine abweichung von ihren uhralten stammes rechten und landes-art an die hand gegeben / daß an statt des land-üblichen Sächsischen rechtes sie andere / nemlich die gemeine Kayserliche rechte und satzungen eingeführet / welche / da sie vom Kayser Ferdinanden I A. 1559 confirmiret sind / nun wohl bleiben werden / da das diploma ihnen dahin die verbindung aufgeleget hat. Der proceß aber ist in Hertzog Georgens hof-gerichts und Hertzog George Wilhelms cantzeley-ordnung regliret. Wegen der berg-sachen aber ist zu Clausthal ein besonders gerichte angeordnet.

Regierunge: collegia und justiz verfassung.

Der Churfürstliche hofstaat kan unter die galantesten von Teutschland gezehlet werden / und ist derselbe mit fürtrefflichen Staats- und Civil-Ministris versehen / welche unter der hochpreißlichen direction S. Churfl. Durchl. die affaires also administriren / daß nicht nur das niedere Teutschland / sondern der gröste theil von Europa darauff reflexion zu machen weiß.

Churfürstl. Hof-Staat.

Die gewöhnliche residentz ist Hannover / woselbst ein schönes und kostbar meublirtes schloß. Zu Calenberg aber / Linsburg und Herrnhausen pflegen sich S. Churfl. Durchl. zu gewissen jahrs-zeiten auch aufzuhalten / um sich zu divertiren.

Residentz.

Dero haupt-wapen-kleinod ist zweymahl gespalten und fünffmahl getheilet / darneben mit einem mittelschilde und gespaltenem schildes-fuß versehen. In dem (1) erscheinen wegen des Hertzogthums Braunschweig im rothen felde zween gehende goldgelbe leoparden mit blauen zungen und blau bewehrt / welche K. Richard von Engelland aus seinem eigenen schilde Hertz. Heinrich dem Löwen seinem eydam geschencket haben soll. Das (2) zeiget ein weisses springendes pferd im rothen felde / welches das alte Nieder-Sächsische oder Westphälische von Witekind und Heinrich dem Löwen gebrauchte wapen ist. (3) Wegen des Hertzogthums Lüneburg im güldenen felde ein blauer zum grimm geschickter löwe mit roth ausgeschlagener zungen / roth bewehrt und mit rothen hertzen oder rosen-blättern besäet. Ferner in der zweyten ordnung (4) wegen der Grafschafft Eberstein / welche der letzte innhaber Gr. Otto seinem schwieger-

Churfürstl. wapen.

sohn

sohn Hertz. Otto von Braunschweig, testaments-weise hinterlassen/ein silberweißer löwe mit rother zungen im blauen felde. (5) Wegen der Grafschafft Homburg ein güldener löwe/ dessen zunge- und bewehrung blau im rothen schilde/ um welches eine leiste mit blau und weissen würffel-feldern gehet. (6) Ein silberner zum grimm geschickter mit golde gekrönter löwe im blauen felde / und gleich darunter (8) im silberweissen felde ein blauer schwebender adler / beydes wegen der Grafschafft Diepholt; (7) ein auffgerichter güldener löwe im rothen felde/ und ebenfalls gleich darunter (10) drey rothe zwerch-strassen im güldenen felde / zusammen wegen der Grafschafft Lauterburg; (9) zwey schwartze beeren-tatzen in die höhe auswerts gestellet im güldenen felde/ und gleich darunter (12) wiederum ein überzwerch getheiltes schild / so obenwerts mit vier wechselsweise gelegten roth und weißen binden oder zwerchstrassen durchstreiffet / unterwerts aber mit vier himmelblauen winckeln/ fast in geschobener form eines Burgundischen creutzes im silbernen felde durchschnitten/zusammen wegen der Grafschafft Hoya und Bruchhausen/ und ist Graf Ottens zu Hoya alter waidspruch bekandt / fleug niemahls du mantel Gottes von denen beeren-klauen/durch welchen mantel die Grafschafft Bruchhausen verstanden wird. (11) Ein schwärtzer hirsch im silbern felde wegen Klettenberg. (13) Wegen der Grafschafft Hohenstein eine schach-tafel/von 12 weißen und so viel rothen viereckten feldern. (14) Ein rothes hirschhorn im silbern felde iwegen der Grafschafft Reinstein; und endlich (15) ein schwartzes hirschhorn im silbern felde wegen der Grafschafft Blanckenburg. Das (16) mittel-ehren-oder haupt-schildlein ist leer / und soll darein das zeichen der Churwürde gesetzet werden. Oben auff dem haupt-schilde ruhet der gewöhnliche Chur-hut mit schlechtem hermelin schwartz-getipt gebrämt. Wenn der Chur-hut nicht gebrauchet wird / so ruhen auf diesem haupt-schilde 5 mit gold gekrönte güldene turnier-helme/und zwar (1) zwischen zweyen geweihen/ deren eines und zwar das fördere roth/ das andere weiß ist/ ein breiter pfauen-schweiff wegen Hohenstein und Lauterburg. (2) Zweene schwartze beeren-tatzen wegen Hoya. (3) Der haupt-helm/ da aus einer güldenen crone eine mit golde gekrönte rothe seule/ oben mit einem pfauenschweiffe/ worinnen ein güldener stern gezieret/ herfür steiget/ zwischen zween silberfarbigen inwendig bezähnten/auswendig aber mit pfauenspiegeln besetzten sicheln zu sehen wegen Braunschweig. Der stern insonderheit ist ein gnaden-zeichen Kayß. Maximilians I, welchem Hertz. Erich der jüngere A. 1504 in der schlacht wider die Böhmen durch seine tapfferkeit das leben erhalten. Der 4 helm führet zwischen zween wechsels-weise roth und silber-farbigen trompen zwölff roth und weiß bemahlte fähnlein an güldenen lantzen wegen Bruchhausen. (5) Auff einem mit golde gekrönten helme zwischen zween hirsch-hörnern/ deren das förderste schwartz/ das andere roth / zweene büffels-hörner/deren eines weiß/das andere roth ist/wegen Reinstein und Blanckenburg. Zu wapenhaltern sind vormahls gebrauchet worden ein gelber und blauer löwe / so durch die letzteren helme gesehen / wiewohl auch sonsten zweene wilde männer darzu sind gestellet worden.

Wenn man den schatz des landes / sonderlich aber die fürtrefflichen bergwercke / deren das Grubenhagische Fürstenthum in ziemlicher anzahl und grosser ergiebigkeit hat / zusamt denen stattlichen commercien zu lande und auf den strömen / nicht weniger die considerable subsidien und alliantz-intraden betrachtet/lässet sich unschwer urtheilen/ daß S. Churfl. Durchl. in dero einkünfften überaus wohl fahren müssen. Man meynet / es renteten die Claußthaler bergwercke an die neun tonnen goldes / die Margarethen-grube hat man ergiebiger als das gantze Fürstenthum Grubenhagen geschätzet/ und an denen gesamten berg-intraden genießen Ihr. Churfl. Durchl. sieben zwölf-theile. Die eisen-ertzte und daraus fabricirte wahren betragen auch das ihrige ; wie nicht weniger die Weser-zölle. Noch mehr aber kan man die macht und stärcke des Churfürstens abnehmen aus der unterhaltung einer auserlesenen und wohl disciplinirten armee / welche in dem ietzigen und letzten Frantzösischen / ingleichen in den Ungarischen und Dalmatischen kriegen/ zwar nach unterschiedlichen vertheilungen / doch an allen orten sich eine unsterbliche glorie erworben/ und dadurch das hohe Churhauß so wohl in Teutschland als bey den auswärtigen Potentzen in sonderbares ansehen gebracht haben. A. 1692 bestunde S. Churfl. Durchl. Hn. vaters krieges-macht effective in 14000 mann zu roß und fuß / welche zahl sich seit der zeit nicht vermindert/ sondern vergrössert haben wird. Und wiewohl diese armeen mehrentheils ausserhalb Reichs und des Nieder-Sächsischen Kreyses employret worden; so ist doch das land nicht ausser defension geblieben/ und findet sich mit starcken festungen und zuverläßigen päßen noch ziemlich wohl verwahret / darunter Hannover und Göttingen die Kayserlichen im 30 jährigen kriege allezeit abgehalten/das schloß Schartzfeld aber soll noch niemahls erobert worden seyn. Ausser diesen sind Eimbeck/ Hameln / welche wohl die fürnehmsten/ Calenberg/ Münda und Neustadt am Ribbenberge und Boden-Werder.

Einkünffte.

Kriegs-macht und festungen.

Die anspruche des Durchlauchtigsten Chur-hauses sind zum theil in denen Reichsconstitutionen und actis publicis gefasset / theils nicht eben so bekandt/ oder von dem Chur- und Fürstlichen hause selbst gereget worden. Das hauptsächlichste ist die succession bey dem Stifft Osnabrück/ und noch mehr ausserhalb Reichs die succession auf die Königreiche Groß-Brittannien und Irrland. In der nachbarschafft zielet man auff das Eichsfeld / als eine dependentz des Grubenhagischen Hertzogthums/welches Hertz. Otto von Braunschweig/ der nachgehends König von Neapolis und Fürst zu Tarento worden/ zum præjudiz seiner Agnaten und nachkommen A. 1366 an Ertz-Bisch. Gerlachen zu Maynz verkauffet / oder / wie man meldet / bloß verpfändet hat/ und ist solche veräußerung immerzu angefochten worden; allein Churf. Ernst August soll um freundschaffts willen und weil er S. Churfl. Gnaden von Maynz beytritt

Ansprüche.

und suffragium zu erlangung der neuen Churwürde nöthig befunden / sich aller prætension daran verziehen haben. Welches desto leichter zu thun gewesen/dafern der contract bald anfangs auf einen erbkauff seine richtigkeit erlanget. Die prætension auf das Hertzogthum Lauenburg und das Hadeler land gehören zum künfftigen anfall. Der anspruch auf das Fürstenthum Tarento oder gar das Königreich Neapolis gehöret zu denen curiösen relationen derer autorum, die von denen prætensionen grosser Herren schreiben.

Religion. Was die religion betrifft / so ist alles der Evangelisch-Lutherischen glaubens-lehre beygethan / und in dem so genannten Corpore Doctrinæ Julio das kirchen-recht verfasset. Auf Universitäten hat man die auf der Julius-Universität zu Helmstädt hiebevor docirenden Professores Theologiæ, sonderlich D. Calixtum des Syncretismi beschuldiget/ dabey aber viel passiones mit untergelauffen; darüber auch das Hochfürstliche Hauß dann und wann geklaget/ und/ das ärgerniß abzuschaffen/ vorschläge gethan; doch die welt liegt im argen / und der Atheismus practicus hat überhand genommen / darum müssen ärgerniße kommen. Denen Juden hat man zu Hannover eine öffentliche Synagoge verstattet. Und sind zweiffels-frey auch die Römisch-Catholischen religions-verwandten noch in einigem exercitio religionis daselbst unbehindert gelassen worden.

Des vierdten Haupt-Stücks
Zweyter Titul:
Von
Denen Fürsten des heil. Römischen Reichs Teutscher Nation.

Zweyte Classe der Reichs-Stände bestehet aus geist- und weltlichen Fürsten.

DJe zweyte classe der hochansehnlichen Reichs-Stände bestehet aus dem geist- und weltlichen Fürsten-stande / als denen Ertz- und Bischöffen/ Aebten und Prälaten / welche dermaßen hochbegabt und gefürstet sind/ daß sie auff Reichs- und Kreyß-tägen sonderbahre sessiones und personal-stimmen haben/ deßgleichen auch aus denen Ertz-Hertzogen/ Pfaltzgrafen/Hertzogen/Land- und Marckgrafen / auch denen insonderheit also genannten Fürsten. Inmaßen in diesem verstande die Fürsten des Reichs von denen Churfürsten und übrig nachfolgenden geringeren Ständen unterschieden werden. Vom ursprunge des Fürstenstandes in Teutschland/ wie auch von dem Kayserl. hohen Regal/ gnugsam qualificirte personen in den Reichs-Fürstenstand zu erheben / ist schon oben behufige nachricht ertheilet worden. Gleichwie unten am behörigen ort gemeldet werden soll / was vor conditiones der Reichs-Fürsten-Rath erfordere / ehe und bevor die von der Römischen Kayserl. Majestät neulich zu diesem hohen Reichs-axiomate erhabene Häuser oder personen zur würcklichen seßion und stimme auff Reichs-tägen und also zu der Reichs-standschafft in diesem grad gelangen können; als von welchen Fürsten allein allhier gehandelt wird / denen der Kayser die ehre thut / daß sie / nicht aus einem privilegio wie die Grandes in Spanien / sondern jure proprio sich vor ihme bedecken mögen. Und weil die indultz oder begnadigung derer Römischen gegen die Geistlichkeit devoten Kayser/ oder auch das alte Teutsche herkommen denen Ertz- und Bischöffen / wie auch denen Hoch- und Teutschmeistern des Marianer- und Johanniter-Ordens und verschiedenen andern Prälaten mehr/ die weltliche potestät und jura territorii nicht minder als denen weltlichen Fürstlichen Häusern beygelegt; so gehet der gemeine und gebräuchlichste unterscheid der Fürstlichen Reichs-Stände dahin/ daß sie in geist- und weltliche Fürsten abgetheilet / und in diesem respect auch allhier/ jedoch sonder præjudiz der vorsitzenden zumahl alten Fürstlichen Häuser/ die Herren Geistlichen zu erst aufgeführet werden.

Des zweyten Tituls
Erster Absatz:
Von
Denen geistlichen Fürsten.

Die geistl. Fürsten werden als Reichs-Stände/ mit weltl. Regalien beliehen.

SOlchem nach führen wir des heiligen Röm. Reichs Ertz- und Bischöffe/ Aebte/ Pröbste und Prälaten nicht ein als geistliche gefürstete standes-personen / welche nach rechtmäßiger wahl oder postulation ihrer capitul/ confirmation des Pabsts/ investitur des Kaysers/ consecration und ordination die Bischöffliche gewalt bekommen/ und krafft derselben die jura ordinis und diœceseos exerciren können. Sondern handeln von ihnen in der hohen qualität der Reichs-Stände/ wie sie als hochansehnliche mitglieder des Reichs von dem allerhöchsten ober-haupte der Kayserlichen Maj. und dem Reiche mit Regalien und theils weltlichen territoriis beliehen/ und auf Reichs- und Creyß-tägen zur mitbeobachtung der gemeinen Reichswohlfahrt als mit-Interessenten bey dem Staat und regiments-form in ihrer maße zu considériren sind. Im vorigen seculo waren der Ertz- und Bischöffe funffzig an der zahl. Nachdem aber einige von dem Reiche ausgezogen und abgerissen / andere secularisiret/ andere zu Landsaßen gemacht oder doch zum wenigsten des exercitii ihrer Reichs-Standschaft/ so viel die Reichs- und Creyß-täge betrifft/ entsetzet worden: So sind ietziger zeit mehr nicht als zween Ertz-Bischöffe / nemlich Salzburg und Bisantz / der Hoch- und Deutschmeister; dann ein und zwantzig Bischöffe/ als Bamberg/ Würtzburg/ Worms/ Eichstadt/ Speyer/ Straßburg/ Costnitz/ Augsburg/ Hildesheim/ Paderborn/ Freysingen/ Regensburg/ Passau/ Trient/ Brixen/ Basel/ Lüttich/ Oßnabrück/ Münster / Lübeck und Chur. Der gefürsteten Aebte und Prälaten sind zehen: Der Abt zu Fulda/ der Abt zu Kempten/ der Probst zu Elwangen/ der Administrator der Stifftes Murbach und Lüders / der Johanniter-Meister/ der Administrator zu Berchtolsgaden / der Administrator zu Pruem und Probst zu Weissenburg/ der Abt zu Stablo und Malmedy und der Abt zu Corvey. Diesen Reichs-Fürstenstand nun desto besser zu führen/ mithin auch so wohl die Päbstliche macht desto besser zu unterstützen/ als das Kayserliche interesse mitbefördern zu können / ist aus Päbstlicher conniventz nachgelassen/ daß eine person mehr als ein Bischoffthum verwalten und beherrschen möge; inmaßen bey Chur-Maintz/ Trier/ Cölln und andern hievon exempel annoch verhanden.

Des ersten Absatzes
Erster Punct:
Von
Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Ertz-Bischoffe zu Saltzburg.

Erster Bischoff zu Saltzburg.

DEr erste Bischoff dieser diœces war S. Rupertus/ beygenahmt der Bayern Apostel/ welcher A. 616 auff ermahnung und vorschub des Landes-Fürsten Theodonis zu erst eine kirche zu Juvavia/ nachmahls von dem flusse Saltza Saltzburg genennet/ erbauet. Als aber im folgenden seculo das Christenthum hier und dar im lande verfallen/ wurde Bonifacius/ oder/ wie etliche wollen/ Winfried von Hertzog Uttilo beruffen/ vor den schaden Josephs zu sorgen / welcher auch solches redlich gethan / und in Bayern eine gute kirchen-verfassung angerichtet haben soll; gestalt er es A. 740 in vier hauptparochien/ als Saltzburg/ Paßau/ Regenspurg und Freysingen eingetheilet. Der zehende Bischof nach S. Ruperten Arno ist von Pabst Leo III mit Kayf. Carls des Großen einwilligung zum ersten Ertz-Bischoff verordnet/ und ihme das pallium conferret worden. Daher findet man auch denselben unter denen Ertz-Bischöffen loco octavo in dem testament dieses Kayfers. Erster Ertz-Bischoff.

Bey gegenwärtiger zeit verwaltet solche hohe kirchen-würde und Fürstliches regiment des Ertz-Stiffts der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Ernst/ Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ des H. Röm. Reichs Fürst und gebohrner Legat des Apostolischen stuhls zu Rom; S. Hochfürstl. Gn. waren zuvor dem Bisthum Seckau vorgesetzet und succedirten A. 1687 den 30 Junii Jetzo regierender Hochfürstl. Gn. nahme/ titul und geschlecht.

Junii durch ordentliche wahl Ertzb. Maximilian Gandolphen/ aus der Gräfl. familie von Khuenburg/ der zugleich der Römischen kirche Cardinal gewesen/ und den 3 Maji 1687 an einem starcken schlag-fluß todes verfahren. Dero eltern waren Hr. Johann Sigmund / Graff von Thun / Herr zu Tetschen/ Klösterle / Castelpfund / Felixburg und Schönstein/ und Fr. Margaretha Anna/ gebohrne Gräfin zu Oettingen. In was vor ansehn die Hochgräfl. Thunische familie bey denen Bayrischen Hochstifftern stehen müsse/ kan man daraus abnehmen/ daß Ihr. Hochfürstl. Gn. beyde Herren stieff-brüder von der mutter zuvor die zwey wichtigsten geistlichen Ehrenstellen bekleidet/ indem der eine Hr. bruder Guidobald eben diesem Ertz-Stifft vorgestanden/ der andere aber Hr. Wenceslaus Bischoff zu Passau gewesen.

Ertzstifftische lande/ deren gräntzen/ städte und ämter.

Um das Ertz-Stiftische territorium hat sich Ertz-Bischof Leonhard / des geschlechts von Keutschach/ etwan ums J. C. 1500 sehr wohl verdient gemacht/ indem er nicht nur viel entfremdete alte Stiffts-lande wieder an sich bracht / sondern auch verschiedene neue land und leute acquiriret / daß es sich solcher gestalt von morgen her an Steyermarck und Ober-Oesterreich/ mittagwerts biß gen Kärndten und Tirol / gegen abend und mitternacht biß an Bayern und das Berchtoldsgadische territorium erstrecket. Saltzburg ist die hauptstadt und residentz/ welche A. 1568 dem Ertz-Stiffte gäntzlich unterworffen worden. Das schloß ist vom Ertzb. Paris, einem Grafen von Lodron/ der A. 1653 gestorben / dermaßen wohl verwahret / daß es einige ehemahln vor unüberwindlich gehalten. Man findet auch folgende schlösser und örter dem Ertz-Stiffte unterthan / Hürtenberg/ Velsberg/ Lichtenberg / Mitterfill und andere schlösser im Pinzgow / Kienburg/ Windisch Matray / Dolach/ S. Michel/ Salfelden/ Zill / Schellenberg / Mattsee/ Straßwalden / Wagningen / Brixen bey Küzbühel/ Kropfsberg/ Werffen/ allwo ein schön berg-schloß ; Dansweg / Mauterndorff/ desgleichen Hällein / Lauffen / Tietmaringen / welche allesamt an der Saltza liegen. Mühldorff am Inn / Ratzstadt an der Ens / Friesach / allwo nicht nur ein Fürstlich schloß/ sondern auch das schöne lustige berghauß Geyersberg / und S. Andreas in Kärndten / darinnen auch Guttenberg und Sachsenburg dem Stiffte angehören. Ferner Wartenfels/ Alten Tann/ Neuhauß/ Abdenau / Bischoffshofen/ S. Johannes/ Mosheim/ Lengenberg/ Gollingen/ Kauris/ Gastein/ Grosarl und Stall. Wiederum Soldek/ Lofer / Staufenek/ Glanek/ Raschenberg / Tarenbach/ Ytter/ Fügen/ Tattlheim/ Hallenberg. In Steyrmarck Grennig/ Hauß/ Landsberg/ Payrdorf und Vonstorff. In Oesterreich Arnstorff und Trasmauer.

Flüsse.

An flüssen haben die Ertz-stifftische lande die Saltza/ Sala/ Muer/ Olcza/ Lava und sehr viel kleine bäche.

Artigkeit des landes.

Ob wohl die Stiffts-lande bergicht / so sind sie doch reich von metallen/ golde/ eisen/ marmor/ saltze/ guter viehzucht / schmackhafften weinen / rarem wildpret und delicaten fischen. So hat es auch gesund-bäder / unter welchen das Gasteiner-bad seit A. 680 berühmt gewesen seyn soll.

Suffraganei des Ertz-Stiffts

Die Suffraganei des Ertz-Stiffts sind die neun Bisthümer Freisingen / Paßau/ Brixen/ Trient/ Wien/ Chiemsee/ Gurck/ Sekkau und Lavant oder St. Andre.

Streitigkeiten/ so mit dem Stifft Paßau vorgegangen.

Es haben sich vor einigen jahren zwischen des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfl. Gn. und Ihrer Hochfl. Gnaden dem Herrn Bischoffe zu Paßau solche irrungen ereignet / daß Ihre Kayf. Maj. die nothdurfft erachtet/ einen weg zu erfinden/ den beschwernißen abzuhelffen; dieser war die wiederaufrichtung des alten Ertz-Bisthums Lorch. Als aber die sache an den Päbstlichen stuhl gelanget/ wurde decretiret/ Paßau mit seinem suchen der erection halber abzuweisen / welche sententz mit zwo decisionibus Rotæ bestärcket worden. Weil aber eben nichts neues/ auch post tres conformes sententias zu Rom eine correctoriam zu erlangen / ließen Ihre Kayf. Maj. durch dero Gesandschafft zu Regenspurg bey denen geistlichen Fürsten erkundigen/ ob beyfall zu hoffen wäre/ und suchten selbigen damit zu befördern/ daß das Ertz-stifft Lorch keine höhere session im Reichs-Fürsten-Rathe verlange als Paßau/ und daß es die Saltzburgischen unterthänigen Bischöffe und Suffraganeos Chiemsee / Gurck / Lavant und Sekkau nicht ins Fürstliche Collegium ziehen wolle. Es wäre nichts neues/ sondern aus denen Reichsactis bekandt / daß hiebevor ein Ertz-Bischoff zu Cambray fast unter allen Bischöffen gesessen / welche session niemand mißgebilliget. Es wäre auch das votum und sessio nicht auff die geistliche würde/ sondern auff die weltlichkeit / lande und leute gegründet/ und käme allein Ihr. Kayserl. Majest. zu / darinnen ziel und masse zu setzen / und was dergleichen mehr. Alldieweil aber verschiedener geistlichen Fürsten Gesandschafften vorgestellet/ daß es bey denen Acatholicis spott und vorwurff geben / Ihrer Kayserl. Maj. unanständig/ und dem Päbstlichen stuhl unannehmlich seyn würde / Saltzburg bey erlangtem rechte zu beschweren/ und auf solche art neue Ertz-Bisthümer aufzurichten / oder von den todten zu erwecken/ die evocation der Oesterreichischen unterthanen ausserhalb landes zum Saltzburgischen als ordinar metropolitanat, als worinnen das Oesterreichische gravamen bestünde / würde doch nicht zu vermeiden seyn / weil Paßau eben so wohl als Saltzburg in Bayrischen Kreyß gehörig / und die künfftigen Suffraganei des Ertz-Stiffts Lorch/ so aus denen Oesterreichischen erblanden dahin geschlagen werden solten/ sich in den Bayrischen Kreyß auf solche maße nicht ziehen lassen würden. Die appellationes nach Saltzburg wären auch den Kayf. erblanden näher und bequemer / und erlangte man bey der erection Paßau zum Ertzstiffte kein mehreres recht oder vortheil/ es stünde ja denen in prima instantia beschwerten theilen frey/ nach Saltzburg oder Rom / oder an den Päbstlichen Nuntium zu Wien / daran es niemahln ermangeln würde/ zu appelliren. Hergegen würde es lauter confusion und gefährliche

neuerun-

neuerungen in dem Statu hierarchico geben / die Reichs-consultationes würden durch diese veränderung gehemmet/und die harmonie im Reiche / wenigstens unter denen geistlichen Ständen/ärgerlich zerstöret/ darum Ihre Kayſ. Maj. alles fleißes zu ersuchen wären/ Paßau davon zu dehortiren/ und der gerechtigkeit und proceß seinen lauff und endlichen ausschlag zu Rom gewinnen zu lassen. Seither hat vor gewiß verlautet/ der Pabst hätte zwar / um die geistliche ordnung nicht zu turbiren / von der erection des Ertz-stiffts Lorch abgestanden / doch aber nach dem exempel Pabsts Benedicti VII gleich Bamberg dem Bischoff zu Passau das pallium zu senden/ und ihn von dem metropolitanat des Ertz-Stiffts Saltzburg eximiren wollen / die Cardinal-würde ist doch würcklich erfolget. Weil auch sonst keine gelegenheit in diesem buche mehr vorkommt/ der zum Ertz-Stifft gehörigen Suffraganeat-Stiffter / die keine Reichs-Stände sind/ zu erwehnen / und diese gleichwohl in der Römischen kirche und den Oesterreichischen erblanden nicht geringe consideration meritiren/ so hat man/ob gleich kürtzlich/melden wollen/ daß

Stifft Chiemsee. Chiemsee oder Kemsee/ ein ort im Ertz-Stiffte Saltzburg auf einer insul in der see gelegen/ mit einem Hochstiffte von Ertz-Bisch. Eberharden A. 1200 begabt / und Rudiger von Radich zum ersten Bischoffen dahin verordnet worden. Und weil dieses Stifft vollkommen unter dem Ertzstiffte gewesen / hat Ertz-Bisch. Michael/ des geschlechts von Khunberg / es A. 1568 bey dem kammer-gerichte zu Speyer desto eher dahin gebracht / daß er dieses Stifft hinter sich behalten/ und sine onere vom Reiche

Jetziger Bischoff daselbs eximiren möchte. Der jetzige Bischoff ist Ihre Hochwürden und F. Gn. Herr Siegmund Ignatius, Graf von Wolckenstein und Trosburg/ Dom-Capitular zu Saltzburg.

Bisthum Wien. Wien die Kayserliche residentz in Oesterreich giebt dem allda befindlichen Hochstifft den nahmen und die wohnung. Es ist schon zu den zeiten Kayſers M. Julii Philippi eine berühmte kirche hieselbst gewesen / deren vorsteher und Bischoff Eleutherius oder Eutharius nach Bruschii meldung l. 1 de Patavio, allhier die christliche lehre getrieben. A. 843 ist die stadt von den Hunnen oder Ungarn verstöret und das Bisthum auch zu grunde gerichtet worden/ die Bischöffe von Paßau aber haben den Gottesdienst nach der hand dahier durch Pfarrer verrichten lassen/biß sich A. 1364 eine Probstey erhaben/welche/mit Pabst Pauli II bewilligung / Kayſ. Friedrich III oder V A. 1480 zum Bisthum restauriret und einen Tyrolischen Freyherrn/Leo von Spauer genannt/ als ersten Bischoff einführen lassen. Die haupt- und Bischöffliche kirche zu S. Stephan ist samt dem schönen thurm eine der schönsten structuren von Teutschland/ und nechst dem Straßburgischen Münster die beste. Und ist jetzo Ihre Fürstl. Gn. Hr. Ernestus, Graf Trautsohn von Falckenstein/Bischoff zu Wien.

Stifft Gurck. Das Stifft Gurck ist von obgedachtem Ertz-Bisch. Gebhard en zu Saltzburg A. 1073 gestifftet / und Bisch. Günther dahin gesetzet worden. Es hat sich Kayſ. Ferdinand I mit einem Ertz-Bischoffe verglichen / daß bey einer sedis vacantz das Ertz-Hauß Oesterreich allezeit

zween Bischöffe nacheinander gen Gurck verordnen mag / den dritten folgenden erwehlet und setzet Saltzburg/ gleichwohl muß auch dieser dem Ertz-Hause Oesterreich nicht zu widersetzen/ und wann der fall sich also ereignete/ daß es wider eines regierenden Ertz-Hertzogs willen geschehe/ soll der neue Bischoff sich in eigener person vor den Landes-Fürsten in Kärndten stellen/ die possess des Bisthums demüthig suchen/auch wegen seines gehorsams als ein Land-Stand und unterthaner revers geben. Wird aber die wahl von Oesterreich gethan / geschiehet gleichwohl hernach die præsentation an Saltzburg/um die geistlichen Orden und weihe von ihme zu empfahen/ und in geistlichen und kirchen-sachen sich pflichtbar zu machen / und giebt das Stifft keine annaten/ sondern nur eine leidliche cantzeley-taxa pro confirmatione. Die ordentliche residentz ist zu Straßburg/ einem lustigen berg-schloße am wasser Gurck / in Kärndten / der Dom-Probst aber hat seine wohnung zu Gurck / allwo der Dom und das Capitul ist. Vorzeiten hat zwar der General-Fiscal vor die unmittelbarkeit dieses und anderer folgenden Bischöffe agiren sollen / K. Ferdinand I hat auch auff das kammer-gerichte zum austrage sich erbötig gemacht/ es ist aber sitzend und Oesterreich in der possess geblieben; Ihr. F. Gn. Herr Johann/ Freyherr von Goes / haben dem Stiffte eine geraume zeit sehr rühmlich fürgestanden/ jetzo verwaltens Ihre F. Gn. Herr Otto/ hiebevoriger Abt des klosters Bantz in Francken.

Stifft Lavant. Der Bischoff zu Lavant hat seine residentz zu S. Andree / im Lavanthal im Hertzogthum Kärndten gelegen / und ist des Hochstiffts erbauer Ertz-Bischoff Eberhard zu Saltzburg / der A. 1223 den ersten vorsteher Ulricum zu Straubingen geweihet und eingeführet hat. Befindet sich wegen der temporalien als ein Landsaß unter Oesterreich / und in geistlichen unter seinem stiffter zu Saltzburg. Heutiges tages stehet dem hohen Stiffte vor Herr Franz Caspar von Stadion/ Capitular-Herr zu Saltzburg.

Stifft Sekkau. Sekkau ist ein schloß in Unter-Steyermarck über dem schönen marck Leibnitz/ allwo sich die Bischöffliche hofhaltung befindet/ rühmet eben diesen Ertz-Bischoffen zu seinem stiffter/ welcher A. 1219 Carolum Probsten zu Friesach inauguriret / und das schloß Wasserburg dazu gewidmet. Mit der unterthänigkeit hat es gleiche bewandniß wie Lavant / und ist Hr. Martin Pregkowitz hiebevor Domherr zu Agram in Croatien seit A. 1698 Bischoff allhier.

Dom-Capitul. Das gesamte hohe Dom-Capitul zu Saltzburg bestehet aus 24 personen / welche alle von alten Grafen- oder Herrn-stande seyn müssen/ und ist deren haupt der Probst und Ertz-Priester / dem folget der Decanus, dem der Senior, Oblajarius und Scholasticus.

Oblajarius. Das amt eines Oblajarii unter diesem prædicat ist gewiß etwas besonders bey dem Ertzstiffte/ und ob man wohl die verrichtung und sache selbst bey andern Stifftern auch hat / findet man doch das prædicat nicht. Es ist aber so viel als Oeblarius eine geistliche person/ welche andern Canonicis obleyen / oblias

oder oblaten austheilet. Und wird dieses amt und prædicat zu erst gefunden in charta Henrici, Bischoffs zu Regenspurg/ A. 1278 in metropoli Salisburgensi, beym Carol. du Fresn. Tom. III Glossarii f. 10. Sonst heist auch Obliarius einer/ der die hostien oder oblien verfertiget.

Wie ein Ertz-Bischoff erwehlet werde.

Mit besetzung aber des ledigen stuhls bey diesem Ertzstiffte hat es diese bewandniß/ daß selbige dem Capitul jederzeit offen stehe/ und der jenige sich der stuhl-folge zu erfreuen habe/ welcher ex gremio die majora über die helffte erlanget/ und hat sich das Ertzstifft bißher unter denen guten theils in der nähe gesessenen Gräfl. und Herrl. familien dergestalt erhalten/ daß die vielfältig ambirende Oesterreichische und Bayrische häuser nicht zugelassen worden/ ausser was mit Hertzog Ernsten in Bayern gleichsam ein vor alle mahl vorgangen.

Gerechtsame und privilegia desselben.

Unter denen præeminentzen/ welche einem Ertz-Bischoffe zu Saltzburg vor andern geistlichen Fürsten zustehen/ ist das prædicat eines gebohrnen Legaten zu allen Teutschen kirchen/ welche hohe geistliche würde Ertzb. Gebhard/ gebohrner Graf von Helffenstein/ vom Pabst Hildebranden wegen der ihm wider K. Henrichen IV in Teutschland/ durch den bann/ und sonsten geleistete viele gute dienste/ erlanget/ und nachgehends auff alle stuhlfolger devolviret und gebracht hat. Wiewohl nun dieses in ordine legatorum des Pabstes die geringste charge ist/ indem legati de latere und die legati constituti den legatis natis vorgehen; dennoch hat ein Ertz-Bischoff zu Saltzburg deshalber den vorsitz vor Magdeburg prætendiret/ welchem aber iederzeit widersprochen worden/ biß es hernach dahin kommen/ weil nach der reformation die Catholischen insgesamt durchaus nicht nachgeben wollen/ daß die reformirten Stiffter und deren Evangelische vorstehere vor rechtmässige Ertz- und Bischöffe erkant/ von Kayserl. Majest. beliehen/ oder zu Reichs-Conventen gelassen werden solten/ sondern auff ihren geistlichen vorbehalt blieben: Krafft dessen mit abtretung von der Catholischen religion/ auch die würde und präbenden uhrthätlich und von rechts wegen verlohren würden/ unbeweglich bestanden/ daß daher Magdeburg lange zeit nicht zu Reichs-tägen admittiret worden/ biß man endlich bey dem Westphälischen friedenschluße aus dergleichen Stifftern eine dritte art des Fürsten-standes gemacht/ welche auff einer querbanck sitzen/ und weil Magdeburg hieselbst session und die vierdte stimme im Fürsten-Rathe zu führen bekommen/ so ist Saltzburg auff der geistlichen banck unter denen geistlichen Fürsten die oberstelle verblieben.

Ob Saltzburg Primas Germaniæ.

Aus dieser ober-stelle haben einige auf den Primat von Teutschland schliessen wollen; wahr ists/ daß/ so lange als das Ertz-Stifft Magdeburg in seiner consistentz verblieben/ die vorstehere desselben sich Primates oder Administratores des Primat und Ertz-Stiffts geschrieben haben. Nach der secularisation oder annehmung der qualität eines Hertzogthums haben sich einige bey Saltzburg mit diesem titul beliebt machen wollen. Es hat sich aber Saltzburg desselben nie angemaßt/ und als in dem streit mit Passau wegen Lorch etwas von dieses Primats affectirung mit eingeflossen/ hat der Herr Ertz-Bischoff sich dißfals in keinen disputat eingelassen/ mit vorgeben/ es werde ihme bey denen geist- und weltlichen Herren Ständen/ sonderlich denen geistlichen Churfürsten zur verunglimpfung nachgeschrieben. Es würden aber auch diese darein keines weges gehehlen.

Sonsten gereichet einem Ertz-Bischoff zur prærogativ, daß er auch in einem Kayserlichen hoflager im beywesen der Kayserin mit an die tafel gezogen wird/ dergleichen sonst keinem Fürsten geschiehet/ welche nur in abwesenheit der Kayserin/ oder ausserhalb der residentz/ dann und wann die gnade haben/ mit dem Kayser an der tafel zu speisen.

Auf Reichs-tägen hat Saltzburg mit Oesterreich auff der geistlichen banck den vorsitz und directorium im Fürstlichen Collegio von einer materie zur andern/ so lange als sie währet/ iedoch mit dem præcipuo vor Oesterreich/ daß es bey iedem Reichs-tage den anfang mache; wie denn auch ein Ertz-Bischoff im Bayrischen Krayß mit Chur-Bayern das directorium verwaltet.

Erb-ämter des Ertz-Stiffts.

Die erb-ämter des Ertz-Stiffts führen folgende geschlechter: Das Erbschencken-amt die Grafen von Rhunberg. Die Grafen von Thanhausen sind Erb-Truchsessen/ die Grafen von Ladron Erb-Marschallen/ und die Grafen von Thoring Erb-Kämmerer.

Dessen Schutz-Herren.

Dessen erbliche schutz-herren aber sind die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich seither A. 1058/ da Kayser Henrich IV Marggr. Ernsten zu Oesterreich dergestalt den schirm oder Advocatur auffgetragen/ daß er und seine nachkommen von den einkünfften des Stiffts mit theil nehmen solten. Wie denn eben auch in diesem diplomate der schutz über das alte Stifft Laureacum oder Lorch conferiret worden. S. Hochfürstl. Gn. titulatur und residentz ist schon oben erwehnet worden.

Wapen.

Das wapen des Ertz-Bisthums Saltzburg ist einmahl gespalten/ und erscheinet zur rechten ein schwartzer auffgrimmender Löwe im gelben felde/ zur lincken im rothen eine weiße zwerchstrasse/ auff dem helme erscheinet ein creutz/ welches von dem Ertz-Bischöfflichen hute bedecket wird. Oder/ es ist auch das schild bloß mit einer Ertz-Bischöfflichen mütze bedeckt/ hinter welcher das schwerdt und der Bischoffs-stab gewöhnlicher maßen stecken. Die helmdecken sind zur rechten gelb und schwartz/ zur lincken weiß und roth gefärbet.

Ritter-Orden.

So ungewöhnlich es sonsten ist/ daß geistliche personen weltliche Ritter-Orden anrichten/ so sehr verwunderte man sich A. 1701 über die zeitung von Wien/ daß S. Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg einen neuen Riter-Orden von S. Rupert angefangen/ solchen von Ihr. Kayf. Majest. confirmiren lassen/ und an dem gedächtniß-tage dieses Heiligen mit großen solennitäten auffgeführet/ dabey auch 12 vornehme Cavalliers mit demselben beehret/ und ihres bruders sohn/ Gr. Ernst von Thun/ zum commandeur desselben ernennet hätten. Indessen ist gewiß/ daß diesem Ritter-

ter-Orden sehr gute intraden von denen Ertz-Bischöfflichen tafel-gütern zugewendet sind/ und will man solche auff 12000 thlr. schätzen.

Einkünffte. Die einkünffte des Ertz-Stiffts werden über 3 tonnen goldes jährlich gerechnet. Zu spiel-geldern hat ein Ertz-Bischoff jährlich 30000 fl. und vor jedes hohes amt/ deren er jährlich dreye hält/ bekömt er 8000 thaler. Allein die Dom-Probstey allhier soll jährlich über 12000 gülden austragen.

Macht. Bey welchem reichthum des heil. Ruperti leicht die rechnung zu machen/ daß S. Hochfürstl. Gn. eine ziemliche anzahl soldaten über ihr angesetztes matricular-contingent unterhalten und zu des Reichs occurrentien viel beytragen könne; wie sie denn auch bey der von Chur-Bayern anscheinenden gefahr sich in gute positur gesetzet und die pässe mit redlicher mannschafft beleget haben sollen.

Religion. Die religion ist überall Römisch-Catholisch/ denn wiewohl sich einige Evangelische in einer abgelegenen gegend/ das Tefferecker-thal genannt/ dieses Ertz-stiffts heimlich auffgehalten/ und dem wahren gottesdienst nach anleitung der Augsburgischen Confession obgelegen/ so sind doch selbige vor ungefehr 30 jahren entdecket und so lange verfolget worden/ biß deren viele ins bittere elend kommen/ andere aber sich zur messe bequemet haben. Die vornehmsten Heiligen dieser lande sind St. Maximus, S. Rupertus, S. Virgilius, S. Vitalis, S. Amandus, dessen reliqvien man erst A. 1661 gefunden und beygeleget hat.

Universität. Zu Saltzburg ist eine Universität/ welche Ertzb. Paris vor etwa 80 jahren renoviret/ und denen Benedictiner-München zur auffsicht und direction übergeben. Damit aber auch das studium juris civilis und publici in auffnehmen alda gebracht werden möchte/ hat der Ertz-Bischoff und Cardinal von Thun Guidobaldus einige berühmte Doctores dahin beruffen/ welche zweifelsfrey ein gutes seminarium utriusque jurisprudentiæ daselbst werden angeleget haben.

Des ersten Absatzes Zweyter Punct:

Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Bisantz.

Erster Bischoff. S. Antidii wunder und würdigkeit.

DEn grund zu dieser kirche soll S. Linus geleget haben/ deme Chifflerius als dreyzehenden Bischoff in der ordnung nachsetzet S. Antidium, von welchem berichtet wird/ daß ihn der satan nach Rom/ und von dar wieder zurück geführet/ allwo er den damahligen Pabst seines schweren sünden-falls halber gestraffet/ und solchen respect dadurch erlanget hat/ daß auch noch ietzo der heil. vater in seiner gegenwart auffstehen soll; und ist diesem Stifft das prædicat des Würdigen dieser ursache halber beygeleget worden. Wann dieses zu verstehen von den gebeinen und reliquien dieses Heiligen/ so kömmt ihm die ehre allein nicht zu/ sondern es wird der Pabst die devotion vor andere calender-heiligen oder neu-canonisirte auch haben. Hat es aber die meynung/ daß dem Ertz-Bischoffe dieser reverentz von dem Stadthalter Christi gemachet werde/ so ist es wohl was extraordinaires, möchte aber selten geschehen/ daß sie zusammen kommen.

S. Hochfürstl. Gn. nahme und titul. Jetzo besitzet den Ertz-Bischöfflichen stuhl der hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Franciscus Josephus/ Ertz-Bischoff zu Bisantz/ des heil. Röm. Reichs Fürst/ er ist aus dem berühmten geschlecht der Herren von Grammont entsprossen/ und war zuvor Bischof von Philadelphia, und kam A. 1698 nach seines Hrn. vettern Anton Petri de Grammont tode zu dieser würde.

Die stadt Besançon ist die haupt-stadt in der Franche Comté und von grossem umfange und reichthum. Wurde vorzeiten Chrysopolis oder gold-stadt genennt/ weil güldne/ auf silber und ertz ligirte müntzen allda in menge geschlagen worden/ die hernach den müntzen besans d'or, den nahmen gegeben. Vorzeiten war der kirchen-sprengel in die vier grossen Archidiaconate abgetheilet/ nemlich den zu Salins/ zu Gray, zu Treva und zu Luxovien/ zu welchen man den fünfften zu Dole zehlen wollen/ und haben 26 Abteyen und 780 pfarr-kirchen darunter gehöret. Hadrianus Valesius in notitia Galliæ erzehlet die lande und örter/ was zu diesem Ertz-Stiffte gehöret/ in folgender alphabetischen ordnung: Arosium vielleicht Auxonne, Balma oder Beaume, Dole, Faucoigny, Faverniacum, Gray, Ledo Salinarius (Lyon le Saunier) Murejacum (Moran) Mont Fauçon, Montana (Montran) Pauliacum (Poligny) Ruber Mons, (Mont Revert) Ruffiacum (Ruffach) Salinæ, (Salins) Saliniacum, Treva (Traves) Veraſcum (Vercell) und Vesoul. Daß also ein mächtig Ertz-Bisthum daraus zu schließen. Unter ihme haben als Suffraganei gestanden die Bischöffe zu Basel/ Sitten/ und vormahls Lo-sanna/ welches jetzund die von Bern haben/ ingleichen Bellison/ und ob gleich die drey letztern Stiffter zur Schweitz gehören/ und von dem Reich abgerissen sind/ gehören sie doch in Ecclesiasticis nach Besançon, eben wie Metz/ Tull und Verdun zum Ertz-Stiffte Trier. Denn

Ertzstifftische lande. Suffraganei des Ertz-Stiffts.

von dem jure territoriali oder der Hoheit lässet sich auf die geistliche gerichtbarkeit und den kirchen-sprengel kein sicherer schluß machen. Dieses Ertzstiffts war wegen der freyen Grafschafft Burgund vormahls dem Könige in Spanien schirm-pflichtig/ seither aber / da vermittels des Niemwegischen A. 1678 geschlossenen friedens die Franche Comté in der Cron Franckreich botmäßigkeit kommen/ hält er sich dißfals auch dahin/ und ist fast zu befahren/ er werde sich von dem Römischen Reiche mit der zeit gar abreißen; unterdessen wird das Bisantzische votum im Fürsten-Rath bey der Reichs-versammlung doch noch einen weg wie den andern aufgeruffen. Obwohl der vormahligen Ertz-Bischöffe comparition bey Reichs-tägen ohne dem dahin nicht angesehen gewesen / daß sie dem Reiche einige förderung und hülffe thun möchten; sondern vielmehr/ daß die der Spanischen partie zugethanen stimmen dadurch verstärcket würden / wie denn/ als man die stadt Bisantz A. 1674 um die restitution der stadt Franckenthal in der Pfaltz zu befördern/ aus des Reichs gewalt zum Spanisch-Burgundischen eigenthum gezogen/ und alieniret/ der damahlige Ertz-Bischöffliche Gesandte/ Arnoldus d'Agne, in seinem voto die beste und vornehmste fundamenta beygetragen.

Dessen schirmpflicht gegen die Franche Comté.

Das wapen des Ertz-Stiffts ist ein güldener ausgebreiteter adler im rothen felde / und wird das schild mit der Ertz-Bischöfflichen mütze bedecket/ hinter welcher das schwerdt und der Bischoffs-stab stecken/ die helm-decken sind roth und gülden.

Wapen.

Die religion ist Römisch-Catholisch; zu Bisantz aber ist eine Universität/ welche A. 1564 vom Kayf. Ferdinand I kurtz vor seinem tode angerichtet worden.

Religion und Universität.

Des ersten Absatzes Dritter Punct:

Von

Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit dem Herrn Hoch- und Teutschmeister.

Ursprung des Teutschen Orden.

DIeser Teutsche Orden / dessen Ritter Marianer und Jerusaleimiter genennet worden / hat seinen ursprung ums eilfte jahrhundert genommen/ von einem aus sonderbahrer devotion zu Jerusalem wohnenden Teutschen / welcher angesehen/ daß viel seiner landes-leute zu dieser heil. stadt als pilgrimme reiseten/ zu deren bewirthung und bequemligkeit ein hospital von seinem vermögen / und darneben eine capelle der heil. Jungfrauen Marien zu ehren erbauet. Als nun viel Teutsche Ritter aus damahls gewöhnlicher sonderbahrer andacht ins gelobte land / und zu dieser capelle kommen / haben sie auff unterhaltung armer und gequetschter soldaten / deßgleichen zu besserer auffnahme und pflege der ankommenden pilgrimme/ die gebäude erweitert / und sich ingesamt vereiniget/ dieselben / und deren zugehörungen / auch die paßagen und zugänge wider allen raub und anfälle der barbaren zu beschützen. Zu welchem ende und zu haltung besserer ordnung sie eine gewisse brüderschafft unter sich aufgerichtet/ und einen Meister als ihr oberhaupt erwehlet / auch bald darauff ihren Orden durch vorbitte Kayf. Henrich VI, und seines bruders Hertz. Friedrichs in Schwaben vom Pabst Cœlestino III A. 1192 bestätigen / und mit folgenden wapen von andern unterschieden und kentbar machen lassen; indem sie auff ihren weißen mänteln ein schwartzes creutz getragen / welchem König Johannes zu Jerusalem noch ein güldenes zugeleget/ Kayf. Friedrich II aber dasselbe mit dem schwartzen Reichsadler im güldenen felde/ selbigen in der mitten

Bestätigung desselben.

Ordens-wapen-kleinod.

desagten creutzes zu führen / vermehret/ und ferner König Ludwig XI in Franckreich die enden solches creutzes mit vier lilien bezieret hat.

Der erste Ordens-Meister war Henrich von Waldpot. Als nun die Türcken samt denen Saracenen das gelobte land wieder eingenommen/ und nebenst andern Christen auch diese Creutz-Ritter vertrieben/ sind sie unter ihrem Ordens-Meister Herrmann von Saltza A. C. 1229 in ihr vaterland auff Teutschen boden wieder zurück gezogen / und haben sich allenthalben ihrer heldenmüthigkeit wegen einen solchen ruhm erworben/ daß Hertz. Conrad in Masuren bewogen worden/ sich mit ihnen zu alliren / und sich ihrer hülffe wider die ungläubigen Preußen zu gebrauchen.

Erster Ordens-Meister.

Wandelung des Ordens in Teutschland.

Der Orden fande bey diesem krieges-zuge seine convenientz guter maßen / und eroberte den strich landes von Culm/ und was zwischen der Weixel / Mocker und Trebende gelegen; conjungirte hernach die waffen ferner mit denen Schwerdt-brüdern in Liefland/ welches auch ein besonderer Ritter-Orden war / und conquestirten den gantzen strich des Preußischen und Liefflandes.

Starcke expedition in Preußen.

Eroberung des Preußen und Liflandes.

Darauf richteten beyde Orden unter sich eine solche verfassung auf / krafft derer die Schwerdt-brüder mit den Teutschen Ordens-Rittern ein corpus constituiren / und der Liefländische Ordens-Meister dem Hoch-Meister in Preußen auf gewisse maße unterwürffig seyn solte.

Das viele kriegs-glück und sehr vortheilhafftige progressen erweckten bey dem Orden nicht nur die begierde/ noch weiter um sich zu greiffen/ und die benachbarte lande auch an sich

Des Ordens insolentz ist schädlich.

zu

zu bringen/ sondern sie wurden auch so insolent, daß sie/ um desto herrlicher zu leben und den Staat zu vergrössern/ ihren unterthanen mehr lasten/ als sie ertragen konten/ auflegten. Daher kamen sie mit der Cron Pohlen zur ruptur, welche dem Orden zur merklichen schmälerung und züchtigung ausschluge. Keine schlacht aber war so blutig und schädlich/ als die bey Dannenberg in Preußen A. 1410/da Uladislaus Jagello, Fürst in Littauen/ welcher zur christl. religion getreten/ und zum Könige in Pohlen erwehlet worden war/ der Ordens-völcker 50000 nebst ihrem Groß-Meister/ Ulrich von Jungingen/erschlagen/ 14000 gefangen/ und die seinen landes-leuten vormahls zugefügte niederlage empfindlich gerochen hat.

Bringt ihn um viel land und leute.

Endlich ist es ums J. C. 1450 unter König Casimiren IV, als Preußen und etliche 70 städte und schlösser gleichsam auf einen tag von des Ordens unerträglichem joch ab- und Pohlen zugefallen; unter Hoch-Meister Ludwigen von Elrichshausen/einem Fränckischen Edelmanne/ weil ihn das Reich hülffloß gelassen/ dahin kommen/ daß er sich wegen Preußen dem Königreiche Pohlen untergeben/ und verbündlich gelobet/ daß jeder Hoch-Meister 6 monat nach seiner wahl sich dem Könige zu leistung des lehn-eydes stellen müssen/dabey es aber dennoch nicht geblieben/ denn als Hertz. Friedrich zu Sachsen/ erwehlter Hochmeister/ diese schimpfliche unterwürffigkeit nicht genehm halten/ und dessen Successor Marckgraf Albrecht zu Brandenburg ein solches auch nicht eingehen/ sondern lieber durchs schwerdt des Ordens ehre und freyheit behaupten wolte/ auch würcklich in blutigen krieg mit der Cron Pohlen verfiele/ gleichwol aber weder der Kayser noch das Reich dieses ihr mitglied und stattliche vormauer mit gnugsamer macht und hülffe nicht retten wolten; hat gedachter Marckgraf sich eines geschwinden streichs resolviren müssen/ und hat seiner Fr. mutter bruder/ K. Sigismunden in Pohlen/ das übrige stück von Preußen/ welches die Cron noch nicht inne gehabt/ vor sich und seine familie zu lehn auffgetragen/ und sich unter der qualität eines Hertzogs damit beleihen lassen. Dieses ist das final des Ordens in Preußen. Gleichwie aber der Hochmeister der nechste Senator nach dem Könige gewesen/ also ist auch der Hertzog in solcher dignität verblieben/ und hat die nechste stelle nach dem Könige und selbst über den Primatem des Reichs behalten/ prætendiret auch den indigenat. Seither ist Pohlen im besitz des übrigen Preußen geblieben/ wiewohl der Orden anziehet/ daß derentwegen die acht wider den Marckgrafen Reichs wegen ergangen/und dem Reiche/ dermahleinst seine prætensiones wieder empor zu heben/bevor geblieben.

Unterwirfft Preußen der Cron Polen.

Preußen wird zum Hertzogthum

Eben also hat der Heer-Meister in Liefland/ Gothard von Ketler/ ein Westphälischer Edelmann/ seinem Herrn und Hochmeister nachgefolget/und der Cron Pohlen die Liefländische vortreffliche Ordens-landschafften übergeben/ damit ihme Churland und Semigallen als ein Hertzogthum zu lehn gleicher gestalt verlichen werden möchte. So A. 1561 geschehen/ und dessen possessores selbige noch heute in solcher qualité inne haben. Gestalt auch die Ordens-Ritter ihnen zum theil ihre commenden mit veränderung der religion und verheyrathung erblich gemacht.

Die Ordensgüter in Liefland komen auch an Polen.

Damit aber der Orden und die gedächtniß desselben nicht gantz und gar zu grunde gienge/ hat Walter von Kronberg/der 35igste Groß-Meister in der ordnung/ und dessen Successores den titul des Administratoris des Hoch-Meisterthums in Preußen/ und Meister des Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen landen angenommen/ und weil das Hoch-Meisterthum unterschiedene Meisterthüme/ als in Hochteutsch- und Liefland/ auch viele Balleyen unter und an sich gehabt: hat er sonderlich den Teutschen antheil/samt der residentz Mergentheim (welche dem Orden von denen Grafen zu Hohenloh zukommen) an sich gezogen/auch daselbst der administration sitz und regierung angestellet/ und ist auff intercession Kayf. Maj. und der Stände consens A. 1538 zu einem mitglied des Fränckischen Kreyses aufgenommen worden/ weil solche Balley die stärckste und grösseste/auch etliche Commenthureyen in Francken/Schwaben und Bayern in sich hält: Wann aber eigentlich der Hochmeister die qualität eines Reichs-Standes erlanget/ darüber ist nichts gewisses zu vermelden. Gleichwohl muß es längst vor A. 1500 geschehen seyn/ dieweil in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg besagten jahrs nicht nur dessen als eines Reichs-gliedes gedacht/ sondern auch in der unterschrifft seine Gesandschafft mit befindlich ist. Ja es ist vermuthlich/ daß der Hoch- und Teutschmeister bald vom anfange der transmigration aus Asia in Teutschland ein Reichsstand worden/ A. 1480 hat er schon seinen Reichs-anschlag gehabt auff 12 personen zu fuß/ und A. 1489 mit 6 roß und 12 personen zu fuß/ und haben zum Orden gehöret die 8 Balleyen/ Francken/ Hessen/ Biessen/ Utrecht/Westphalen/ Thüringen/Sachsen und Lotharingen; die 4 übrige/als Elsaß/ Oesterreich/ Coblentz und Etsch gehöreten hiebevor/ und der reservirten gerechtsame nach/ noch itzo ins Preußische/ und haben ihren sonderbaren anschlag. Gegenwärtig ist des hohen Teutschen Ordens Oberhaupt/ der hochwürdigste/ durchlauchtigste Fürst und Herr/Herr Franciscus Ludwig/ des hohen Meisterthums Administrator in Preußen/ Teutsch- und Welschen landen/ postulirter Bischoff zu Worms/ Probst und Herr zu Ellwangen/Bischoff zu Breßlau/ Pfaltzgraf bey Rhein/in Bayern/zu Jülich/Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu der Marck/ Ravensberg und Mörs/ Herr zu Ravenstein/ Freudenthal und Erlenberg/ Sr. Kayserl. Maj. Oberlandes-Hauptmann im Hertzogthum Schlesien. Seine Hochfl. Durchl. sind Pfaltzgr. Philipp Wilhelms bey Rhein zu Neuburg/ der nachgehends Churfürst zu Pfaltz worden/ sechster Herr sohn/ und den $\frac{2}{12}$ Jul. 1694 an ihres Herrn bruders/ Hr. Ludwig Antons stelle zum Hoch- und Teutschmeister erwehlet worden.

Der Hochmeister wird ein Fränckischer Kreyß-Stand.

Wann er ein Reichsstand worden.

Des Hn. Hochmeisters Hochfürstl. Durchl. nahme und titulatur.

Der Ritter-Orden ist mit sehr ansehnlichen und ergiebigen landschafften versehen/ welche er guten theils der freygebigkeit Kayf. Fridrichs II zu dancken hat/ unter denen gehören nur

Des Ritter-Ordens länder und kammer-güter.

zu den kammer-gütern/ Mergentheim stadt und amt/ Dallau/ Henchelhaim/ Hilspach/ Huttenheim/ Kyrnbach/ Neuhauß/ Stupferich/ Valingen/ Weingarten/ welche pflegereyen am Neckar und in derselben gegend liegen; Hauß Horneck benebst den ämtern Kirchhausen/ Neckarsulm/ Stocksperg/ Weinheim/ und den Commenthureyen Cron Weißenburg/ Franckfurt/ Maynz und Speyer die gleichfals der kammer zugeschlagen.

Ordens Balleyen oder Land-Commenthureyen.

Die Balleyen des Ordens sind; Lotharingen/ Burgund/ Elsaß/ Coblentz/ Oesterreich/ Francken/ Tyrol oder am Etsch/ Bissen/ Hessen/ Utrecht/ Thüringen/ Westphalen und Sachsen/ welche durch ihre landcommendatores regieret werden/ deren jeder unterschiedene Commenthureyen wieder unter sich hat/ und theils durch Land-Commenthuren/ und die ihnen subordinirte Hauß-Commenthuren guberniret und verwaltet werden; wie denn der Balley Elsaß und Burgund anietzt vorstehet der Land-Commenthur H. Franciscus Benedictus von Baden. Die Oesterreichische commandiret H. Siegfried Graf von Saurau. Der Land-Commenthur der Balley am Etsch ist H. Johann Jacob/ Graf von Thun. Die zu Coblentz verwaltet H. Johann Carl Goßwin Adolph Freyherr von Neßelrode. Der Fränckischen ist vorgesetzet H. Adam Maximilian Freyherr von Ow/ und hat diese Balley 18 Commenthuren unter sich/ nemlich Blumenthal/ Donawerth/ Dünckelspiel und Poschbauer/ Ellingen/ Genghoffen/ Haylbronn/ Kopfsenburg/ Münerstatt/ Nürnberg mit Eschenbach/ Oettingen/ Regenspurg/ Rotenburg/ Viensperg/ Ulm mit Zeschingen/ Winneda. Die Balley von Bißen regieret H. Heinrich Freyherr von Wassenaer/ hat im Reiche nicht mehr als ein dörfflein nahmens Peterfouren/ ausserhalb Reichs das dorff Gemmart in Holland. Die Westphälische wird versehen durch H. Wilhelm Freyherrn von Plettenberg/ hat unter sich die Häuser zu Osnabrück/ Münster und Duisburg. Die Lotharingische verweset H. Johann Heinrich von Metzenhausen. Wegen der Heßischen hatte vor wenig jahren der verstorbene Land-Commenthur H. August Graff von der Lippe die auffsicht/ darzu gehören die Häuser Marburg/ Fritzlar/ Griffstädt/ Flörsheim/ Velsbirg/ Schiffenberg und Friedberg. Der Thüringischen Balley Stadthalter ist S. Hochfürstl. Durchl. Hr. Christian Augustus/ Hertzog zu Sachsen-Zeitz/ Bischoff zu Raab und Dom-Probst zu Cölln/ begreifft über die verlohrnen güter Zwetzen/ Liebstädt/ Nielstädt. Über die Sächsische ist gesetzt Hr. Friedrich Maximilian Freyherr von Stein/ dessen Ordens-Häuser sind zu Luculum unter Wolfenbüttel/ Göttingen unter Chur-Hannover/ Bergen und Aacken unter Magdeburg/ Bergau unter Anhalt/ Weddingen unter Hildesheim/ Dansdorff und Dommitsch unter Chur-Sachsen. Die Utrechtische/ welche sehr reich und 13 Commenthuren unter sich hat/ administrirte Hr. Gotthard Freyherr von Ginckel/ und Graf von Athlone/ welcher unlängst mit tode abgangen.

Des Ordens ehemahlige verfassung.

Vor alters befunde sich dieser Orden in vielen stücken in gantz anderer einrichtung denn gegenwärtig/ wie aus folgenden erzehlungen wird zu ersehen seyn. Denn ehe die conquesten in Preußen gemacht und assecuriret worden/ hat des Teutschen Ritter-Ordens Hochmeister seinen sitz zu Marpurg in Hessen gehabt/ und die neue lande durch einen Landmeister oder Magistrum Provincialem oder Terrarum Provisorem und Land-Marschall/ welcher zu kriegs-zeiten die armee en Chef commandiret/ verwesen lassen. Unter diesen beyden hohen Ordens-ämtern stunden die Land-Commendatores, Vögte und andere befehlhabere/ die man Præceptores zu nennen pflegen. Offt verordnete auch ein Hochmeister seine Stadthaltere an gewisse wichtige örter. Dergleichen Landmeistere sind vor alten zeiten sieben gewesen/ als in Liefland/ Preussen/ Teutschland/ Oesterreich/ Apulien/ Romanien und Armenien; unter welchen die drey erstern den rang und præeminentz vor allen übrigen gehabt; daher sich offt aus demuth die übrigen nur Commenthuren und gebietiger genennet/ und jenen die titulatur des Landmeisters überlassen. Als der erste Hochmeister/ so in Preussen residiret/ nahmentlich Siegfried des geschlechts von Feuchtwangen/ beständige residentz in Preussen genommen/ hat er in Teutschland an seine stelle zum Landmeister Bothen von Hohenloh verordnet. Denn wo der Hochmeister gegenwärtig war/ konte kein Landmeister residiren.

Des Teutschen Ordens fürnehme ämter.

Die Vicegerenten eines Hochmeisters waren nur interims-bediente/ auff gewisse zeit/ offt zu gewissen sachen/ bey gefährlichen conjuncturen/ bey unpäßlichkeit des Hochmeisters und dergleichen ungewöhnlichen fällen/ verordnet. Die gröste consideration und autorität eines solchen Stadthalters ereignete sich bey der wahl eines neuen Hochmeisters.

Wie es bey solcher wahl hergegangen/ davon ist H. Hartknochs Preußische beschreibung wohl zu lesen. Darinnen auch unter andern zu befinden/ daß der Orden in Preußen nechst den vier Bischöffen/ welche hiebevor dem Orden unterworffen gewesen/ die fünf fürnehmsten hof-ämter auff folgenden Großgebietigern bestanden/ nemlich:

1. Dem Groß-Commenthur/ welcher auch den Landmeistern vorzugehen pflegen/ und die auffsicht über den schatz/ oder kammer-gefälle/ schiffahrten und zufuhr des getreides gehabt. Item alle priester-brüder/ die nicht mit zu felde gangen/ und die/ so etwa bey dem bau uud mechanischen wesen ihre verrichtungen gehabt/ commandiret. In abwesen des Hochmeisters war er dessen Stadthalter.

2. Der oberste Marschall/ welcher oberster Feldherr war/ und die ober-auffsicht in gemein über alle Ritter-brüder hatte. Unter ihme stunde die marstall-zeughauß-sattelhaus-schmiede-parthie ꝛc. Dessen kriegs-commando war restringiret an die ordres des Hochmeisters. Zu kriegs-zeiten gienge er dem

Groß-

Groß-Commenthur vor/ und stunden unter ihme alle niedrige oder nachfolgende befehlhabere. Gleichwie zu friedens-zeiten der Groß-Commenthur den rang und das capitul zu convociren und zu dirigiren hatte/ im abseyn des Hochmeisters.

3. Der oberste Spittler/ welchem die ober-aufsicht über die pflege der armen in hospitälern und commando über alle unter-spittler/ ingleichen die direction der einkünffte der hospitalien anvertrauet war. Er durffte niemand rechnung thun/ damit ihme die hände/ freygebig zu seyn/ nicht gebunden würden.

4. Der Drappierer/ es wollen einige/ ob wäre unter dessen versorgung das müntz-wesen/ auszahlung der gelder vor arbeitsame und handwercks-leute gestanden. Allein die Ordens-Statuta geben so viel an hand/ daß zu dessen amte die Drapperie, kleidung/ wapenröcke/ rüstungen/ fahnen/ wapen/ schilder/ helmen/ und was mehr zur montirung gehöret/ gezogen worden. Item hat er bey verschickungen in ordens-geschäfften vor die reise-kosten der Brüder sorgen müssen.

5. Der Treßlar oder Tresorier hatte eigentlich das müntz-wesen/ und die ordens-intraden unter seiner administration. Er schaffte den vorrath zu des Hochmeisters hofhaltung/ und muste von einnahme und ausgabe alle monate rechnung ablegen.

Die übrigen fürnehme gebietigere des Ordens sind die Land-Commenthuren/ insgemein Land-Compter genannt/ deren einige in denen ihnen anvertrauten provintzien und lande stetswährende Vicegerenten des Hochmeisters.

Die geringere befehlhabere des Ordens sind Hauß-Compter/ Speise-Compter/ die Vögte/ die schlecht so genannten Commenthuren.

Die allergeringsten Ordens-beamte nennet man die kleinen Compter oder Baumeistere/ Unterspittler/ Pfleger in den ordenshäusern oder schlössern/ die Hauß-Vögte/ die Fischmeistere/ Mühlmeistere/ Schildknechtmeistere/ der bruder vom sattelhause/ der von der schmiede/ der Turkopelier/ welcher auffsicht hat über die Brüder/ so nicht Ritter sind/ und Turcopel genennet werden. Der Compan des Hochmeisters/ (welcher stets um seinen Herrn seyn/ und leute anmelden/ und dessen leib warten sollen/ ietzo aber vielleicht nicht mehr in übung ist) die Compans der Commenthuren/ und andere mehr.

Nach denen Ordens-beamten folgen die Brüder. Deren etliche Priester/ andere aber keine; und diese wiederum Ritter oder Layen. Denn es ist zugelassen/ auch weltliche leute/ und auch die/ so im ehestande leben/ einzunehmen/ diese aber/ so nicht Ritter sind/ tragen nur das halbe creutz. Die Novitii sind von denen Brüdern des gantzen und halben creutzes also unterschieden/ daß sie noch ein gantz weltlich kleid tragen. Die Brüder nun haben ihre sonderbaren Ritter-conventus, und gehören zu jedem convent zwölff Ritter und sechs Ordens-Priester/ deren haupt ein Compter ist. Wiewohl diese regul so genau nie in acht genommen worden. Indem man Brüder findet/ die auch ausser denen conventen leben. Und hat der Orden/ besage alter Ritter verzeichnisse/ zu anfang des funffzehenden seculi viel tausend brüder gehabt.

Nechst denen Ordens-Brüdern sind auch theils orten/ sonderlich hiebevor in Preussen/ Teutsche Ordens-schwestern gewesen.

Dieser Ordens-brüder kleidung war erstlich ein schwartzer rock/ hernach ein weisser mantel darüber/ mit einem schwartzen creutz. In trauer-fällen aber haben auch hernachmahls die Hochmeister sich eines schwartzen habits bedienet/ als es von dem letztern Hochmeister in Preußen/ Alberto, erzehlet wird; es stund einem ieden Bruder frey/ zu haben zwey hemder/ zwey paar hosen/ einen rock/ und einen oder auch wohl zwey mäntel/ die schue musten gantz schlecht und ohne zierath seyn. Ihre waffen waren auch schlecht/ und stunde niemanden frey/ gold oder silber an denselben zu haben/ sie schlieffen auf einem strohsack/ und ward ihnen nicht mehr als ein eintziges küssen zugegeben. Statuta des Ordens.

Und gleichwie die Brüder unterschieden wurden in Ritter und Priester; also stritten jene wider die feinde/ diese aber warteten des gottesdienstes ab: Jene mochten lange bärte tragen/ diese aber nicht: Jene waren an die horas canonicas nicht gebunden/ sondern mochten an statt derselben das vater unser/ Ave Maria, und den glauben beten: Diese aber musten zu den tagzeiten ihre horas canonicas halten. Diese Teutsche Brüder musten keine andere als Teutsche/ und zwar aus Adelichen geschlechtern seyn/ wiewohl solches hernach so genau nicht in acht genommen worden/ insonderheit weil solches in der Ordens-regel nicht erfodert wird. Dannenhero ist es geschehen/ daß Siegfried von Feuchtwangen der Hochmeister auch bürgerstands-personen in den Orden eingenommen/ wann sie nur sonst ehrliche biderleute gewesen. Belangend das alter dieser Brüder/ so ward niemand vor dem 14 jahr in den Orden eingenommen/ und wo sich ja iemand vor dem 14 jahr seines alters hinein begeben/ so ward er von den Brüdern erzogen/ biß er seine jahr erreichet/ und alsdann hatte er frey/ entweder den Ordens-habit anzunehmen/ oder auch eine andere lebens-art zu ergreiffen. Weil aber diese Ordens-brüder wider die feinde streiten musten/ so ward auch dieses an ihnen erfordert/ daß sie musten gesund und starck seyn. Wann nun iemand in den Orden wolte eingenommen werden/ so muste er darum erstlich in dem Capitul bitten und anhalten; daselbst fragte ihn der Meister oder sonst ein anderer gebietiger/ welcher das Capitul hielte/ ob er sonsten schon in einem andern Orden wäre/ oder sonst schon mit einem gelübde verbunden sey. Item/ ob er iemands leibeigen/ mit schulden überhäuffet/ oder sonst iemanden rechnung zu geben schuldig? Weiter/ ob er nicht mit etwan einer heimlichen kranckheit behafftet. Solte er etwas von diesen stücken verhelen/ und man würde es hernach erfahren/ so würde man ihn in dem Orden nicht leiden. Wann nun dieselben/ die sich in den Orden eingenommen zu

werden

werden bemühet / auff treu und glauben ausgesagt/ daß sie von allem dem / warum sie befragt worden/ frey wären / so wurden ihnen folgende conditiones fürgelegt : Sie solten geloben/ den krancken zu dienen ; für das heilige land und andere darzu gehörende länder/ wider die feinde des creutzes Christi zu streiten ; das amt / das ihnen von dem Meister auffgetragen würde / nach seinem willen verwalten ; dem Capitul des Ordens beywohnen und rathschlagen helffen ; aus dem Orden nicht weichen / sondern darinn lebenslang verbleiben/ es sey denn / daß ihnen solches von dem Meister erlaubet werde. Wenn dieses die Candidati angenommen/ wurden ihnen gewisse dies probationis zugegeben. Wo sie aber alsbald in den Orden eingenommen zu werden begehret / so ward ihnen ein eyd vorgelegt/ darinn die drey haupt-gelübde enthalten waren / da musten sie mit zweyen fingern das buch berühren / und den eyd leisten. Die formula des eydes lautet in altteutscher sprache folgender maßen: **Ich entheize und gelobe kuscheit mines libes / unde ane eigenschafft zu sine und gehorsam Gote und S. Marien/ unde uch Meistere des Ordens des Dütschen huses unde uwren nachkommen/ nach der regeln unde der gewohnheit des Ordens des Dütschen huses/ daz ich euch gehorsam wil sin biß an minen tod.** Unter diesen ceremonien ward auch dem neuen Bruder die gelegenheit des Ordens/ wie es dieselbe zeit der anbegin mit sich brachte / und wessen er darinn sich zu erfreuen oder zu getrösten/ ohngefehr mit diesen worten fürgebildet : Ob du meynest und glaubest in diesen Orden einzuziehen/ um eines guten/ sanften und geruhigen lebens willen/ des wirstu höchlich betrogen : denn in diesem Orden ist es dermassen gelegen und beschaffen / wenn du zu zeiten essen wolte̅st / so must du fasten ; wenn du fasten wolte̅st/ so must u essen ; wenn du schlaffen wolte̅st/ so mus̅t du wachen ; wenn du wachen wolte̅st/ so must du schlaffen. Und wenn dir geboten wird/ hieher oder dahin zu gehen und zu stehen/ daß dir nicht behagen würde / darwider must du nicht reden/ und du solt dich deines eigenen willens gantz und gar entschlagen/ und vater/ mutter/ bruder / schwester/ aller freunde verzeihen / und diesem Orden gehorsamer und getreuer seyn/ denn ihnen : dagegen gelobt dir unser Orden nicht mehr denn brodt und wasser und ein demüthiges kleid/ und magst fürbaß nichts fodern. Wird es aber nach der zeit besser mit uns/ und wir etwas mehr erwerben / so wirst du es gleich andern mit genießen/ und hieran solst du dich begnügen lassen. Wenn nun dieses geschehen/ wurden die Candidati, so sich in den Orden zu begeben willens waren / in der kirchen bey der profession gantz geharnischt/ unter der meß zu Rittern geschlagen / und nach abgelegtem harnisch von einem Ordens-Priester mit gewissen ceremonien eingekleidet. Die formula, deren sich der Meister oder Landmeister / oder auch ein ander gevollmächtigter Commenthur bey dem Ritter-schlage gebrauchet / wie sie in einem alten Teutschen Ordens-buch zu finden/ lautet folgender weise:

Besser Ritter wenn knecht/ im nahmen unser lieben frauen/
Besser Ritter wenn knecht/ und thue deinem Orden recht/

Vertrag diesen schlag und vortan keinen. Wenn nun dieselben schon den eyd geleistet/ und hernach in der kirchen zu Rittern geschlagen/ und das Ordens-kleid mit sonderlichen ceremonien empfangen haben / musten sie sich genau nach der Ordens-regel verhalten. Sie musten mit keinem weiber-volck/ sonderlich wenn es jung war/ reden/ ja auch ihre eigene mutter musten sie nicht küssen/ zur haushaltung war ihnen dennoch weibesvolck verstattet. Sie hatten nichts eigenes/ daher konten sie auch nicht einmahl ihre kästen zuschliessen/ damit sie nicht etwan geld darein verborgen hätten. Siebenmahl musten sie des jahrs sich zu GOttes tisch oder zum hochwürdigen Abendmahl halten : erstlich am grünen donnerstag / zum andern an dem Ostertag / zum drittenmahl in Pfingsten / zum vierdten mahl an der heil. mutter GOttes himmelfahrts-tage/ zum fünfften am tage aller Heiligen/ zum sechsten in Weynachten/ zum siebenden am fest der reinigung Mariä. Es ist aber hiebey zu mercken/ daß gedachte und auch mehr andere ceremonien und gesetze nicht alsbald auff einmahl und bald im anfange des Ordens angeordnet sind/ sondern es sind sonder zweiffel anfangs nur die nöthigsten ceremonien eingesetzet/ welche hernach in folgenden zeiten die Hochmeister vermehret / und auch wohl eines und das andere darinn geändert haben. Inmassen auch itzo schwerlich alles / wie es vorstehet/ gehalten wird.

Von was vor beschaffenheit die Ritter jetzo seyn müssen.

Jetzo aber müssen die/ so in den Orden treten / und das gantze creutz tragen wollen / zum wenigsten ihre 8 ahnen probiren / und sich im kriege / wo nicht wider den erb-feind/ doch sonst versucht / und zum wenigsten drey rechten kriegs-actionen beygewohnet haben. Die unadelichen bekommen nur das halbe creutz ohne die halbe querbalcken / und nennet man diese fratres dimidiæ crucis, aus welchen auch die priester und andere unterbediente verordnet werden.

Das alter / welches zur auffnahme in den Orden erfodert wird/ ist zum wenigsten das **zwantzigste jahr** complet bey einem Hochmeister/ wiewohl iezuweilen dißfals dispensiret worden/ bey den Stadthaltern der Balleyen/ zumahl Evangelischer religion / wird dieses alter so gar nicht beobachtet/ daß mir vielmehr exempel bekandt sind/ da bey der Thüringischen Balley sehr junge Herrlein aufgenommen worden. Ja Hertz. **Johann Ernst/ damahls der jüngere zu Sachsen-Weymar**/ ist nur drey jahr alt gewesen/ da er zur Stadthalterschafft gediehen.

Capitul des Ordens und dessen autorität.

Die **Land-Commenthuren und Raths-gebietigere Ritter einer ieden Balley** constituiren das **Capitul**/ welches entweder zu Mergentheim oder an einem andern Ordensorte convociret wird/ und **erwehlen diese den Hochmeister**/ welcher nach der wahl unter gewissen ceremonien den gewöhnlichen eyd leistet/ und mittels gewisser insignien / als des Hochmeisterlichen creutzes/ eines ringes / der schlüs-

Wie ein Hochmeister erwehlet und dessen gewalt eingeschrencket werde.

sel

sel und Ordens-siegel/ welche man ihme solenniter überreichet / inauguriret wird. Und ist seine gewalt dermassen beschräncket/ daß/ gleichwie ein Bischoff ohne des Capituls/also auch er ohne der Rathsgebietigere einwilligung und zuthun in wichtigen Ordens-sachen nichts statuiren darff. Daher ein gewisser Ritter sagte/ des Hochmeisters amt und macht sey mehr autoritatis als dominationis gegen die Ritter. Nichts desto minder werden viel sachen gethan / welche hernach erst die approbation suchen müssen/ und zwar aus unumgänglichkeit / denn wenn der Ordens-Oberste allezeit warten solte oder müste / biß alle Administratores derer Balleyen zusammen kämen/würde viel zeit und viel momenta drauf gehen / und schrifftlich lässet sich auch nicht alles so tractiren/ wie bey General-Capituls-tägen / daher kan man es nicht so genau nehmen. Wann ein Ritter was grobes/ sonderlich in ungehorsams-fällen/ verwircket/wird er sub sancta obedientia, citiret/ und wenn er nicht kommet / mit bewehrter hand weggeholet aus seiner commenda und wider ihn verfahren/auch öffters ad perpetuos carceres die strafe eingerichtet / die commenda inzwischen sequestriret / und nach befinden auch mit einem andern Ritter ersetzet. Sie sind insgemein gute haußhalter/und weil/ wie obgedacht/ verschiedene Commenthureyen in landen Augspurgischer Confeßion gelegen / wird denen verwandten solcher religion / so sich zur aufnahme qualificiren/ der eintritt zum Orden und administration der commenden theils orten auch nicht versaget ; jedoch gemeiniglich ein benanntes stück geld an statt der einkünfften / zu des Ordens kammer einzuschicken/auferleget / welche respons-gelder heißen.

Hohe und niedere Officianten des Ordens.

Nach denen Land-Commendatoren / Commenthurn und Hauß-Commenthurn finden sich nach oben gethaner anzeige noch andere officiales, nemlich Spitalmeister / Drapponier/ Trießlar/ so beyde mit einnahme und ausgabe zu thun ; Küchenmeister/ Baumeister/ rc. Dergleichen ämter den neuangehenden Rittern des Ordens aufgetragen werden / biß sie zu höhern ämtern sich qualificiret machen.

Dessen privilegia und begnadigungen.

Die begnadigungen/welche die Römischen Teutschen Kayser dem löblichen Orden gethan / und davon die diplomata bekandt sind / bestehen darinnen/daß

1 K. Friedrich II sub dato Tarenti am 21 Apr. 1221 bruder Hermannen / Meistern des Hospital-Hauses/ der Teutschen Ordens Marianer Rittern zu Jerusalem / besagtes Hauß und alle andere Ordens-häuser liegende und fahrende haabe / welche der Orden damahls im Römischen Reiche schon besessen/ oder mit Gottes segen darinnen noch erlangen würde / samt ihren unterthanen handel und wandel in besondern schutz genommen / und die freyheiten und hand-vesten/ welche sie von dero Herrn vatern und vorfahren am Reiche oder auch dem jetztregierenden Kayser selbst mildiglich erlanget / ingleichen alle schenckungen und stifftungen/ bestätiget/ und von allen bürden/ diensten/ steuren und collecten/ zöllen/ gleiten / weg-geldern/ pflaster- und brücken-schiff- und fehrgeldern vor sich und die ihrigen / und deren allerseits güter und nothdurfft freygesprochen / weniger nicht alle güter / welche Kayserliche lehn sind/ dem Orden / ohne Ihrer Maj. und des Reichs gunst zu verschencken / jedem Reichslehnmann freygelassen/alles bey pön 100 pfund lötigen goldes halb in die Kayserliche kammer/ halb dem Orden zu bezahlen / und sind dessen zeugen gewesen/ Bischoff Ulrich zu Paßau/ B. Albrecht zu Trient / Hertz. Ludwig in Bayern / Hermann Marggraf zu Baden / Diepold Marggraf zu Hochberg / Raynold Hertzog zu Spoleto / Friedrich Graf zu Brene und noch viele andere Grafen und Herren. Es hat aber dieses exemtions-privilegium nur etwa auf gewisse zeit gedauret : denn es hat der hohe Orden nach der hand einen gewissen matricular-anschlag zu roß und fuß/ auch zum unterhalt des Kayserlichen und Reichskammer-gerichts seine gewissen zieler über sich nehmen müssen.

2 Eben dieser Kayser hat fünff jahr hernach zu Arimina im beywesen fünff Ertz-Bischöffe/ fünff Bischöffe / zween Hertzoge / darunter der zu Sachsen / 10 Grafen / darunter die von Schwartzburg/ Kefernburg/ Habsburg/ Kyburg und Hohenlohe/ und anderer Herren dem Ordensmeister acconsentiret / daß ihme Hertz. Conrad zu Masuren und Cujavien das land Culmen in Preußen geschencket / solches einzunehmen / die barbaren und heyden daraus zu vertreiben / städte und schlösser zu bauen / zölle und gleite anzulegen / jahrmärckte und messen aufzurichten / müntze zu schlagen/ taxen und imposten aufzusetzen / allerhand metallen an gold/silber/ eisen/saltz/ rc. aus der erden zu gewinnen und zu nutz zu machen / richter und obrigkeiten zu ordnen/ hohe und niedere gerichte zu üben / alle jura und regalien / welche andere Fürsten des Reichs in ihren landen übeten/zu gebrauchen / bey strafe 1000 pfund goldes/ rc.

3 Kayf. Henrich VII schenckte dem Orden / welchen er plantulam imperii nannte / eben dergleichen freyheiten und gerechtigkeiten über die in Pommern erlangte güter und herrschafften A. 1311 im feldlager vor Brixen/ am 12 Julii/ wobey viel geist- und weltliche Fürsten / Grafen und Herren gegenwärtig waren.

4 Kayf. Ludwig IV verfügte / daß Herr Dietrich von Oldenburg und seine Ordensglieder / wegen ihrer in Pohlen habenden von dem Röm. Reich aber zu lehn gehenden landen/ weder vor dem König in Pohlen/ Casimiren/ und den Prälaten der Cron / noch vor irgend einem andern Kayser recht geben oder nehmen solten. Und ist dieses diploma datirt zu Franckfurt am 22 Julii 1338.

5 Kayf. Carl IV aber hat unterm dato Nürnberg am 6 Jan. 1354 auf damahliger Reichs-versammlung dem hohen Orden alle privilegien/ freyheiten/ehren/würden/recht und gerechtigkeiten/ schutz und schirm / welche seine vorfahren am Kayserlichen regiment/oder Seine Majestät selbst / so wohl auch der Pabst ertheilet hatten/ confirmiret und behandfestet/und alles/was diesem entgegen stehen möchte / vernichtiget. Wie diese und andere privilegia in denen vom Hochmeister/ H. Wolfgangen/ A. 1550 durch den druck publicirten acten zu befinden / und von Goldasten in seinen Reichs-

handlungen f. 149 seqq. einbracht worden. Wobey noch dieses anzumercken/ daß der Ordens-Hochmeister krafft eines sonderbaren vom Pabste erhaltenen privilegii befugt ist/ eine wohlverdiente tapffere person in Adelstand zu erheben; welches gerechtsams sie sich aber in vorigen seculis mehr/ als in denen letztern gebraucht haben. Alleine/auf den Herrn Hoch- und Teutschmeister wieder zu gelangen/ so wird derselbe zwar auf Reichs-tägen immediate nach Bisantz und also noch vor Bamberg im Fürsten-Rathe aufgeruffen/darwider aber Bamberg protestiret/ und zum wenigsten die alternativ in der stelle und stimme zu behaupten beflißen ist; wie denn die alten Reichs-abschiede Bamberg allen andern Bischöffen vor/ den Teutschmeister aber denenselben fast ingesamt nachsetzen/ jedoch wird er auf Fränckischen Kreyß-tägen so hoch nicht tractiret/ sondern nimmt seine stelle zwischen Brandenburg-Onolzbach und Henneberg; dabey zwar diese ration angezogen wird/ daß er daselbst nur als ein Prälat und wegen der Balley zu Franken erscheine. Dieweil aber die Balley Francken keinen immediaten Reichs-Stand constituiret/ so stehe ich in denen gedancken/ es haben sich Bamberg/ Würtzburg und die Fürstl. Brandenburgischen Häuser bey dem alten auf Reichs-tägen üblichen rang erhalten/ und den Hochmeister höher nicht/als seine session auf Reichs-tägen zur selbigen alten zeit gelitten/ bey seiner einkunfft in den kreyß hinauf rücken lassen.

Des Herrn Hochmeisters sessions auf Reichs- und Kreyß-tägen.

Die titulatur ist schon oben exprimiret/ es trug sich aber bey Sr. Hochfl. Durchl. Herrn bruders antritt zur regierung zu/ daß/ wie dessen Gesandter im Fürsten-Rath zu Regenspurg die anzeige that/ daß er fürohin nomine des neuen Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. votum und sessionem führen solte/ der Magdeburgische Gesandte wider den titul eines Administratorn oder Hochmeisters in Preußen/ als welchen Churfl. Durchl. niemanden gestünden/ protestirte. Hergegen protestiret der Orden wider Chur-Brandenburg/und will ihme durchaus kein Hertzogthum allda noch lande und leute gestehen/ und hat nun wider die Königliche Cron-annehmung auf Preußen gewaltig mit schrifften am Päbstlichen/ Kayserlichen/Königlichen und bey denen Reichs-höfen gestritten.

Streit wegen der titulatur.

Des Herrn Hochmeisters Hochfl. Durchl. haben hinter ihrem angebohrenen Fürstlichem wapen das schwartze und güldene belilgte Ordens-creutze also gestellet/ daß es an vier enden etwas hervorgangen. Sonst aber bestehet des Hochmeisterthums wapen-kleinod in einem silberfarbigen schilde/ darinnen ein schwartzes creutz/ und auff diesem wieder ein anders güldenes mit lilien am ende beziertes creutzlein/ in dessen mittel-punct ein gülden schildlein mit dem schwartzen Reichs-adler zu finden. Auff diesem Ordens-haupt-schilde ruhen zween gekrönte helme/ auff deren erstern ein geschlossener weisser flug/ mit dem schwartzen creutze bemercket/herfürraget. Auf dem andern stehet eine achteckigte silberweisse tafel/ welche das Ordens-zeichen darstellet; jedes eck schließet mit einem güldenen knopffe/ aus welchem noch ein bouqvetlein schwartze federn herfürgehen. Die helm-decken sind weiß und schwartz.

Wapen des Herrn Hochmeisters.

Es würde der Administrator dieses Hochmeisterthums ein großmächtiger und reicher Fürst seyn/ wenn ihme nicht so viel häuser in allen orten entzogen worden/ und die übrigen güter im Röm. Reiche nicht so weitläufftig zerstreuet/ und denen kriegs-beschwerungen allenthalben unterworffen wären. Daher auch bey dem Reiche mehrmahls klagen geführet/ und absonderlich die moderation des matricularischen anschlags aus folgenden ursachen gesuchet worden/ daß nemlich/ob zwar das alte matricular-contingent zu allen acht Balleyen Teutschen gebiets gehöre/ und sie nach dero Ritter-Ordens anschlage $\frac{2}{3}$ das übrige $\frac{1}{3}$ aber das Meisterthum und die demselben incorporirte Balley Francken zu entrichten hätten/ so sey doch diesem die gantze last zugewachsen/ sintemahl Elsaß und Burgund neben Coblentz und am Ertz als unmittelbare Reichs-Stände ihren besondern anschlag hätten/ (inmassen auch die Land-Commenthuren zu Reichs- und Kreyß-tägen beruffen werden) die Balley Oesterreich unter und ob der Ens thäte als ein Oesterreichischer Landstand anders wohin ihre concurrentz/ theils wären in fremden händen/ und dem Reiche de facto vorenthalten/ als Mastricht und Lotharingen/ wie auch Utrecht: theils gehörten mit gewisser maße/ wie die Thüringischen/ dem Chur-Hause Sachsen zu/ (welche auch landsäßig und steurbar ist/) die drey übrigen aber Hessen/ Westphalen und Sachsen wären ziemlich ruiniret; auf welche querelen auch einige moderation von Reichs wegen erfolget/ iedoch insonderheit wegen Chur-Sachsen protestando bedungen und in das Reichs-conclusum eingerücket worden/ daß die in der Hochfürstlichen Teutschmeisterischen deduction gebrauchte unerfindliche asserta dem Chur-Hause zu Sachsen an dero Landes-Fürstlichen Hoheit und denen alten und neuen verträgen zu keiner zeit zu keinem verfang angezogen werden solten. Inmassen denn auch dieses Chur-Hauß und andere erb-verbrüderte Chur und Fürstliche Häuser das prædicat Hoch- und Teutschmeister nicht geben/ sondern bloß Teutschmeister nach dem alten Cantzelley-stylo zu schreiben pflegen.

Einkünffte. Leiden schaden und wird um moderation des Reichs-anschlags angesuchet.

Dem Orden wuchse nach dem Niemägischen frieden eine neue beschwerde und anscheinende dismembration zu/ indem die Cron Franckreich demselben die in Lotharingen/ Luxenburg/ Elsaß/ Sund- und Brißgow liegende/ und mit der reunion keine verwandschafft habende Ordens-güter und Commenthureyen wider die friedens-schlüsse und den armistitz-tractat entziehen/ und dem Orden des hospitals S. Lazari zu Pariß zueignen wolte. Man nahm am Frantzöischen hofe zum prætext, daß der Teutsche Ritter-Orden gantz erloschen wäre/ und dessen güter unter der fremden/ ja wohl gar unter der so genannten ketzer-usurpation stünden/ könten also dieselben ietztgemeldter Ritterlichen gesellschafft mit gutem recht zugeeignet werden. Wie nun der Herr Hoch- und Teutschmeister über solch hartes verfahren bey S. Allerchristl. Majest. beschwer

Franckreich ist dem Orden sehr beschwerlich.

schwer zu führen / den Hrn. Baron Schencke von Mydecken / Commenthurn zu Siersdorff nach Paris abordnete / wurde selbiger nicht einmahl zur audientz gelassen / sondern wider aller völcker recht gantz disreputirlich fortgeschaffet / unter dem vorwand / daß von dessen vorfahren niemahls eine ablegation an den Königlichen hof beschehen wäre. Gienge demnach gewalt für recht / und wiewohl S. Hochfürstl. Durchl. nicht allein Ihr. Kayserl. Maj. sondern auch die Königl. Majestäten von Engelland und Schweden / benebenst denen Herren General-Staaten als Garanteurs des Nimegischen friedens und des armistitii in dieser affaire um deren höchsterspriessliche officia beweglichst ersuchten / so erfolgte doch keine remedirung. Als nachgehends der Frantzöische krieg sich entsponne / wurden die Ordens-güter durch brand und andere plackereyen noch mehr verderbet / wie man denn A. 1697 bey prætendirter restitution an Franckreich folgende commenden / städte / häuser und ämter benennet: Amt Mergentheim / Commenda Franckfurt / und Castnereyen / hauß Heydelberg / Weinheim / Speyer / Mainz / Tron-Weissenburg / Commenda Horneck / amt Neckar-Ulm / amt Leuchlingen / Kirchhausen und Biberach / Storberg / Dayhingen / Kürnbach / Weingarten / Stupperich / Hilspach / Balbach / Balley Elsaß / die Commenda Freyburg / Straßburg / Kayserburg / Bergbiethen / Andlau / Russach / Gebweyler / Mülhausen und Kürenbasel / Balley Hessen zu Flersheim / dieser Balley landsteuer / Balley Lothringen / haus zu Trier / Beckingen / Saarbrücken / Kauffmanns-Saarbrücken / Maynsiedel / Luxenburg / und betrug die summa aller schaden und aufwandts 2136047 fl. / Endlich wurde die sache in dem Ryswickischen frieden Art. 11 überhaupt also beygeleget / daß der Teutsche Ritter-Orden in alle Commenden / welche demselben von Franckreich entzogen / restituiret werden / so wohl auch aller andern / die unter Frantzöischer hoheit gelegen / forthin frey und ungehindert genießen solte.

Es hat sich der Orden schon vor diesen mit in den Türcken-krieg einzulassen vorgehabt / dahero Spanien ihme die Insul Usticam diesseits Sicilien einräumen wollen / welches vorhaben bey dem letztvormahligen Türckenkriege bey denen zu Wien A. 1662 von Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen und 8 jahr hernach zu Mergentheim gehaltenen General-Capituls-tägen mit mehrerem eyfer reassumiret / auch eine gewisse casse zu solchem ende angeordnet worden. Es ist aber dennoch dieser gefaßte gute anschlag nicht zur würcklichkeit gediehen / sondern in denen præliminaribus stecken blieben. Die ursache der unterlassenen campagnen gegen den ertzfeind des christlichen nahmens war bey dem Pabst Alexandern VII der stein des anstossens / warum er dem Orden die privilegia nicht confirmiren wolte. Es mochte zwar auch den hoff zu Rom verschnuppen / daß der Orden vom Pabste in die in Apulien und Italien habende Ordens-güter immittiret seyn wolte / oder wenigstens jährlich eine gewisse intrade aus der Päbstlichen kammer verlangte.

Vorhaben des Ordens wider den Türcken.

Die religion derer zum Teutschen Orden gehöriger lande ist nicht einerley / denn weil diese hier und dar zerstreuet liegen / und in verschiedener ober-herrschafften territoriis eingeschlossen sind / so geschichts meistentheils / daß / wo der Landes-herr Römisch-Catholisch ist / auch diese zu dessen glauben sich bekennen; wo aber die Evangelische lehre im schwange gehet / werden auch die Commendatores und Teutschen Ordens unterthanen nach verfassung derer lande solcher beygethan seyn / wiewohl wegen der religion der Stadthalter derer Balleyen und Commenthuren offt dispensiret wird / auch in denen Protestirenden Reichs-städten die Teutschen Ordens-Häuser die freyheit haben / daß in selbigen die messe nach Römischer kirchen canone und ritu öffentlich darff gehalten werden.

Religion.

Des ersten Absatzes Vierdter Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem Herrn Bischoffe zu Bamberg.

Wem die Stiffts-lande vorzeiten zugehöret.

Die Stiffts-lande waren zum theil hiebevor eine Reichs-Grafschafft / welche / nachdem Gr. Albert der letzte seines geschlechts A. 905 durch hinterlist Ertz-Bisch. Hatto zu Maynt seinen widerwärtigen in die hände gerathen / und ihrer rachgier auffgeopffert worden / Kayf. Ludwig IV als ein vermanntes lehn zum Kayserl. patrimonio gezogen / biß Kayf. Otto III solche Hertz. Henrichen in Bayern / seinem vetter und nachfolger im Reich / übergeben und geschencket. Derselbe ließ sich auff einrathen seiner Gemahlin der Kayserin Kunigunda bewegen / daß er diese nicht gar zu ordentlicher weise erworbene länder der kirchen wiedmete / und A. 1006 ein Bistthum zu ehren der HH. Apostel Petri und Pauli / und des märtyrers S. Georgen drauff fundirte / und solches mit vielen

herrlichen privilegien und ansehnlichen gütern mehr/als denen herrschaften Lavandal und Villach in Kärndten dotirte/und das hohe Bischöffliche amt seinem Cantzlar Eberharden auffe-
truge.

Erster Bischoff zu Bamberg.

Es war dieser Kayser wegen seines eyfers/ den er vor die reformation der Clerisey trug/ der hohen Geistlichkeit zu seiner zeit nicht gar zu angenehme/ doch machte er durch stifftungen und donationen so vieler geistlichen güter sich zum Heiligen/wie es pflegt zu heissen: wer mir giebt/ der ist mir lieb. Der Bischoff zu Würtzburg hätte es gerne gehindert/ daß er das auff dem Synodo zu Franckfurt A. 1006 der Clerisey entdeckte vorhaben von stifftung des Bistthums Bamberg unterlassen hätte/ denn er schützte vor/ die pfarre zu Bamberg gehöre unter seinen sprengel und müsse man einen altar nicht entblösen/ um einen neuen damit zu bezieren. Und wann ja ein Hochstifft da angeleget würde/ müste es seinem sprengel doch unterworffen seyn; die gegenwärtigen Bischöffe sprachen aber dem Kayser das recht zu/ und dem von Würtzburg die oberbotmäßigkeit ab.

Jetztregierender Bischoff zu Bamberg.

Von gedachtem Bisch. Eberhard ist nun der sieben und viertzigste in der ordnung der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Hr. Lotharius Franciscus Bischoff zu Bamberg/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ gebohrner Freyherr von Schönborn/ der auch die Chur- und Ertz-Bischöffliche würde zu Maintz bekleidet/ und den $\frac{6}{16}$ Nov. 1693 an Hrn. Marquard Sebastian Schencks von Stauffenburg stelle zum Bischoff zu Bamberg erkohren worden.

Des Hochstiffts Bamberg gräntzen und städte.

Es ist aber das Hochstifft Bamberg mitten in Teutschland im Fränckischen Kreyße gelegen/ und gräntzet gegen morgen ans Culmbachische und Bareithische/ gegen mittag an das Anspachische Fürstenthum/ gegen abend an das Stifft Würtzburg/ das Hertzogthum Coburg und Fürstenthum Schwartzenberg/ und gegen mitternacht an Coburg und Thüringen. Dessen länge wird auff 24 und die gröste breite auff sieben biß 8 meilen gerechnet. Die vornehmste stadt darinnen ist Bamberg am Rednitz/ welche man unter die vier Reichs-dörffer zehlet. Dieser werden nachgesetzet Forchheim/ Cronach/ Bodenstein/ Hochstatt und Kupfferberg. Dann giebet es nachfolgende ämter und städte: Arnstein/ Hertzog Aurach/ Baunach/ Düringstatt/ Ebermannstatt/ Ebersberg/ Burg Ebrach/ Eckoltsheim/ Eichenreut/ Furtenberg/ Gich/ Gosweinstein/ Hartneitstein/ Holfeld/ Holstatt/ Kirchdorff/ Leyenfels/ Marck Leugast/ Lichtenfels/ Ludwigschorgast/ Malburg/ Marolffstein/ Neudeck/ Neuenhauß und Feldenstein/ Neunkirchen/ Nisten/ Nortalben/ Oberneisfeld/ Obernhochstatt/ Ober-Scheinfeld/ Reichenfels/ Reiffenberg/ Scheßlitz/ Schönbron/ Marck Schorgast/ Senffrenberg/ Staffelstein/ Stauffenberg/ Steinach/ Teutschnitz/ Vielseck/ Burg Unstatt/ Wachenrod/ Waißmann/ Wallenfels/ Warberg/ Weischenfeld/ Weisseneck/ Wolffsberg/ Zeill/ Zeulen/ u. a. m. In Kärndten/ als welches obgedachter Kayserin Kunigundæ mitgifft gewesen/ hat das Hochstifft nachfolgende ämter und land-städte in besitz bekommen: Bleyberg/ Grieffen/ Hoog/ Kuenberg/ St. Leonhart/ Malburghetto, St. Margareth/ Pantaffel/ Räbel/ Reichenfelß/ Salmberg/ Straßried/ Terves/ Villach/ samt dem Wolffsberg/ Veldkirch/ Waldampt in Canal/ Windischgersten. Insgesamt soll das Hochstifft Bamberg 75 ämter begreiffen/ darunter sechzehen in Kärndten liegen/ welche aber so ergiebig/ daß sie vor ein drittel der gesamten Stiffts-lande gehalten werden; diese nun sind mit steuren/ reiße/ folge und andern stücken der Hoheit des Hauses Oesterreich verbunden/ daher auch A. 1677 durch einen Reichs-schluß dem Stifftischen matricular-contingent nach proportion abgeschrieben worden/ also daß von 1085 fl. nur 682 fl. matricular-vertretung übrig blieben/ so hat das Hochstifft A. 1685 auch billig bey dem Reiche gegen dero Fränckischen Kreyß-Mit-Stände die moderation und peræquation erhalten.

Flüsse.

Die flüsse der Bambergischen lande/ so viel derer in Francken beschlossen/ sind der Marn/ die Rednitz/ Rodach/ Steinach/ Aisch/ Ilz/ Paunach/ Pegnitz/ Wisent/ Ebrach/ Cronach/ u. a. m.

Fruchtbarkeit des landes.

Das land ist an vielen orten sehr gebirgicht und mit wäldern unterbrochen/ leidet aber doch an baum-früchten und getraide keinen mangel/ sonderlich wächset darinnen viel wein/ safran und süßholtz/ daß von dem letztern gantz Teutschland sich versiehet und viel beladene wägen noch den ausländern überlassen kan.

Dom-Capitul zu Bamberg.

Das Dom-Capitul bestehet aus dem Probste/ Decano, Seniorn, Cantore, Scholastico, Custode, Cellario und dreyzehn Capitular-Herren/ welche alle ihre sechzehn adeliche ahnen haben müssen/ zu deren standmäßiger verpflegung offt höchstberührter Kayser Henrich die stadt Furt in Nortgau/ unweit Nürnberg/ aus seinem eigenthum verordnet und übergeben. Diesen Capitular-Herren sind noch 15 Domicellarii beygeordnet. Die Novitii Canonici dörffen in den ersten zwey jahren die meße niemahls versäumen/ auch nicht außerhalb der stadt bleiben/ bey straffe einer zweyjährigen postposition, und abschneidung behöriger einkünffte. Von denen Capitularen aber wird der Bischoff erwehlet/ und gelangen zu dieser dignität nur Freyherrlichen und Adelichen standes/ sehr selten Gräfliche oder Fürstliche personen; wie dann seit 200 jahren kein eintziger von solcher hohen extraction unter denen verwesern dieses Stiffts vorkömmet.

Hohe jura des Hn. Bischoffs.

Der Herr Bischoff ist keinem Metropolitano, sondern dem Päbstlichen stuhle zu Rom ohne mittel unterworffen/ und genießet das recht eines Ertz-Bischoffs/ daher er auch das pallium gegen erlegung 25000 fl. zu empfahen pfleget. Pabst Alexander II berieff A. 1070 Bischoff Günthern nach Rom/ ihn über der bezüchtigten simonie zu straffen; es wuste sich aber dieser Prälat durch seine fürtrefflichen dona dergestalt zu recommandiren/ daß er ihn nicht nur zu perdoniren/ sondern auch mit dem pallio und andern prærogativen zu begaben/ ursach hatte. Es hat jemand vermuthet/ daß deßhalber dem Pabste der weiße zelter mit zierlichem

lichem gezeuge nach Rom jährlich verschicket werden müssen/ weil die beschirmung des Bischöfflichen stuhls doch einige erkäntlichkeit haben wollen; allein es sagt M. Anton Marcellus de jur. secul. Pontif. Rom. c. 11 p. 95, daß Kayß. Henrich II, als er die aufrichtung des cathedralstuhls allhier vom Pabst Benedicto VIII, wie bald mit mehrern folget/erhalten/ jährlich hundert marck silbers und einen geputzten zelter nach Rom liefern zu lassen versprochen habe. K. Henrich III aber habe sich auf einmahl des zinses A. 1051 entbrochen/ und die stadt Benevento Pabst Leoni IX deßhalber geeignet.

Vom Pabst Benedicten VIII hat ein Bischoff allhier den rang vor allen andern Teutschen Bischöffen erlanget. Kayß. Friedrich aber gab dem Stifft das privilegium, daß es alle güter/ sie liegen im Reiche wo sie wollen/ es werden dieselben unmittelbarer weise oder durch die klöster possidiret/ pleno & regio jure besitze/ und deshalber keine andere obrigkeit erkenne. Wie weit aber dieses privilegium durch die mit dem Ertzhause Oesterreich wegen der in Kärndten habenden lande und Vice-Domat auffgerichtete verträge gemildert worden/ davon folgt unten einige anzeige. Es wird auch von dem Bischöfflichen lehn-hofe nicht nach Speyer oder Wien/ sondern an den Bischoff selbst appelliret. Die unterthanen des Hochstiffts sind befreyet so wohl von dem hof-gerichte zu Rothweil/ als auch von allen fremden gerichten oder evocation, krafft des privilegii, welches Kayser Conrad II und sein Herr sohn K. Henrich III A. 1034 den 21 Maji zu Regensburg ertheilet haben. Ferner sind Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg im Fränckischen kreyß ausschreibender Fürst/ und sitzet erwehnter maßen auff Reichs-Conventen über alle andere Bischöffe. Von seinem Kayserlichen Stiffter hat das Hochstifft das wichtige privilegium bekommen/ daß ihm die vier weltlichen hohen Reichs-Officiales oder vielmehr Churfürsten/ eben dergleichen hof-dienste/ als sie der Kayserl. Majest. zu leisten haben/ verrichten sollen/ welche begnadigung insgemein der rothe seidene faden der heil. Kunigunden genennet wird/ und empfahen Königl. Maj. in Böhmen die alte stadt Prage; Chur-Bayern/ welcher in die stelle Chur-Pfaltz getreten/ das schloß Hohenstein/ nebst der schutz-gerechtigkeit zu Hersbrug/ Vilseck/ dessen schutz-gerechtigkeit aber der Bischoff von Bamberg sich vorbehält/ Pagenzfelden/ Auerbach/ oder wie etliche wollen/ Amberg; Chur-Sachsen Wittenberg stadt und schloß/ Trebitz/ Mühlberg stadt und schloß/ schloß Düben und die dörffer Borstädt/ Allsendorff/ Weißigck und Badegast solcher alten verordnung halber zu lehn; von denen im lande zu Thüringen gelegenen Fürstl. Anhältischen afterlehn Burgscheidingen an der Unstrut/ und dem kloster Rheinsdorff in des Freybergischen amts bezirck/ anietzo nichts zu gedencken. Von Chur-Brandenburg weiß man auch zu Bamberg nicht eigentlich/ was es vor territoria oder lehnstücke mit dem amte zu lehn trage/ dahero in dem lehns-briefe diese formul eingerücket wird: Hochernannter unser lieber Herr und freund soll auch getreuen fleiß ankehren/ zu erfahren/ welches dero stücken sind/ welche zu gemeldtem Ober-kämmerer-gerichte gehören/ und was ihre Lbd. erfahren/ uns solches zu wissen thun/ daß wir oder unsere nachkommen dieselben stücken auch in die künfftige neue lehnbriefe setzen lassen mögen. Nach etlicher meynung soll Cüstrin ein solch lehn-stück seyn. Wenn es nun ein Bischoff verlangen solte/ die hof-ministeria zu erfordern/ müsten die affter-lehnleute/ welche oben benennet worden/ solche verwesen und auffwarten/ ohne aber daß die Churfürsten davon etwas wissen oder erfahren/ oder auch theil an solchen hof-diensten nehmen solten/ es würde auch sehr ungleich gedeutet werden/ wenn ein Bischoff etwas mehr erfodern wolte/ als das herkommen mit sich bringe. Wovor diese Stiffts-ämter zu achten/ ist oben bey den weltlichen Churfürsten einbracht werden.

Erb-ämter des Hochstiffts.

Von der Bischöfflichen haupt-stadt Bamberg/ darinnen die residentz Geyerswerth/ welche mit mauren nicht umgeben/ hat man vor diesem geglaubet oder geschertzet/ daß obgedachter rother seidener faden ihr zu einer bessern beschützung/ als alle mauren dieneten/ sonderlich/ wann in denen an die vier ecken der stadt gebaueten vier klöstern die Ordens-leute ihre horas und gebet fleißig beobachteten; welches so fern nicht ohne effect seyn würde/ anerwägen ein ernstlich gebet mehr schützet/ als alle mauren/ wälle und geschütze. So dann würde es auch natürlicher und greiflicher weise geschehen/ wann die weltlichen Churfürsten sich ihres Lehn-Herrn mit heeres-macht annehmen/ und die stadt im würcklichen schutze hielten. Es hat aber A. 1632 die Schwedische/ und A. 1641 die Weimarische und Frantzöische/ und ferner A. 1645 die Königsmarckische armee solchen faden leicht durchschnitten. Sonst hält der alte Staatsmann Aristoteles den vor einen altväterischen gecken (7 Pol. 11.) welcher vermeynet/ daß eine stadt ohne mauren seyn könne. Es wäre solchem nach ein essential-requisitum, da doch die jura und privilegia eine stadt machen/ und in Indien städte gefunden worden/ welche zwischene stadt-mauren gehabt haben. Cruc. Annal. Suev. L. 10 p. 2 f. 379. Bischöffliche residentz.

Wapen.

Im wapen des Hochstiffts erscheinet ein zum raube geschickter schwartzer löwe mit roth ausgeschlagener zungen/ und gehet durch dieses schild schrägrechts über den löwen her eine breite weiße straße; auf dem schilde ruhen zween helme/ und zwischen denenselben aus Kayß. Henrichs sonderbarer begnadigung die Kayserl. Crone samt dem güldenen creutze. Auf dem vörderen güldenen helme liegt ein mit güldenen knöpffen und quästen bezlertes rothes polster/ aus welchem ein güldener zepter/ daran oben eine achteckigte güldene tafel mit dem Bambergischen löwen herfürsteiget: jede ecke endiget sich mit einem pfauen-schweiffe. Der andere helm ist mit einem rothen hute/ dessen auffschlag weiß bedecket; an diesem gehen zwey güldene mit schwartzen plumagen besteckte röhren empor. Hinter das schild sind/ nach art aller geistlichen Reichs-Fürsten/ das

schwerdt und Bischoffs-stab gestellet. Die helmdecken sind schwartz und gold/ weiß und blau.

Einkünffte/ macht und festungen.

Die einkünffte der Stiffts-lande sind sehr ansehnlich / und erstrecken sich auf ein hohes / wie denn S. Hochfürstl. Gn. vorfahrer am Bisthum bey antritt seiner regierung mittel gefunden/ 70000 fl./ so auf überflüßige hof-bediente gewendet worden / jährlich zu erspahren. Dahero es einem Bischoffe nicht schwer fällt / eine ziemliche anzahl trouppen über sein Reichs-contingent dem vaterlande zum besten zu liefern/ und in gutem stande zu halten. Die festung Forchheim / an der strasse zwischen Bamberg und Nürnberg gelegen / ist also zuverläßig gewesen / daß sie im vorigen Teutschen kriege nicht eingenommen / seither aber verbessert/ und mehr à la moderne eingerichtet worden. Nach Cronach kan ein Bischoff zur zeit der fehde auch seine retirade nehmen. Sonsten stehet dieses Hochstifft von alters her mit dem Hochstiffte Würtzburg in einer erb-vereinigung und pacto mutuo defensionis, wann eines oder das andere feindlich angegriffen werden solte.

Irrung mit dem Ertzhaus Oesterreich.

Wegen der im Hertzogthum Kärndten gelegenen ämter hat es vormahls mit dem Ertz-Hause Oesterreich irrungen gegeben / indem sie krafft eines mit K. Ferdinanden I A. 1535 getroffenen compactats zu denen Oesterreichischen contributionen / und unter die Landes-Hoheit gezogen werden wollen/ dargegen aber Bamberg die exemtion und immunitäten zu behaupten eiferig bemühet gewesen; diese streitigkeit ist hernach durch gütlichen vergleich ausgetragen/ und darinnen vom Bischoff und Capitul in die Oesterreichische Hoheit und entrichtung der land-steuren gegen jährlichen empfang 40000 fl./ wofür der Tarvische zoll zur versicherung eingesetzet/ verwilliget worden. Wird beygelegt.

Religion.

Was die religion betrifft/ so ist solche in denen Bambergischen herrschafften durchgehends Römisch-Catholisch/ und befindet sich die Geistlichkeit mit guten pfründen und stattlichen kloster-wohnungen nach hertzens-lust versorget. Die bekandtesten klöster und niedern Stiffter sind: Arnoldstein/ Aspach/ Bantz/ Entzdorff/ Forchheim/ St. Gangolph/ St. Jacob / Kitzingen/ Lanckheim/ Michelfeld/ Münchsberg/ Neßern/ Nieder-Altach/ Schlüßelau/ Schüttern/ Speinshard/ Spittal/ St. Stephan/ Stein am Rhein/ Theodorus/ Weißenahe. Vorzeiten hatten sich die Juden in Bamberg gewaltig eingenistelt/ welche Bisch. Philipp/ ein gebohrner Graf von Henneberg/ A. 1475 verjaget. Die Universität zu Bamberg ist A. 1653 von Bisch. Melchior Otto Voit von Salzburg gestifftet worden.

Des ersten Absatzes Fünffter Punct:

Von

Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Würtzburg.

Der erste Bischeff zu Würtzburg.

DEr erste Bischoff allhier ist gewesen S. Burkardus, welchen sein naher verwandter S. Bonifacius A. 741 anher verordnet/ nachdem der Königliche Frantzösische Groß-meyer Pipinus ihme zu erbauung eines klosters einen gewissen ert und einkünffte geschencket. Diesem Ministrissimo erlangte der neue Bischoff beym Pabste die freyheit / seinen rechtmäßigen herrn/ K. Childericum/ ab- und sich an seine stelle auf den thron zu setzen. Daher der neue König auff dem land-tage zu Franckfurt A. 752 seine danckbarkeit darinne sehr reichlich spüren lassen/ daß er einen Bischoff zu Würtzburg mit der weltlichen gerichtbarkeit / dergleichen dazumahl noch kein eintziger Prälat gehabt/ begnadiget; daß er ihm aber das durch absterben des letzteren Hertzogs in Francken Hechani heimgefallene Hertzogthum zu Francken geschenckt/ und darneben die erb-ämter verordnet haben soll / das bedarff grössern beweiß. Jedoch hat ein Bischoff zu Würtzburg nicht das völlige alte Hertzogthum Francken/ ob er gleich den titul davon führet / sondern Chur Maynz/ der Bischoff zu Bamberg/ die Hertzoge zu Sachsen/ der Burggraf zu Nürnberg/ und Pfaltzgraf bey Rhein haben auch ihre antheile von landen und leuten davon. Wie denn bald anfangs nicht das gantze Hertzogthum/ sondern nur ein gewisser strich der lande / diesem Hochstifte müssen gewiedmet gewesen seyn / denn es hat etliche secula hernach das Franckenland seine sonderbaren mächtigen Hertzoge gehabt/ aus welchem zum Römischen Kayserthume erhaben worden K. Conrad I, K. Conrad II und andere mehr. Unter eben diesem K. Conrado I sagt Luitprand. beym Lehmann in chron. Spir. fol. 71, daß Everhardus comes potentissimus in Francia gewesen. Es war unter der Carolinger geschlechte das Hertzogthum abgangen/ gleichwie andere mehr in Teutschland / und wurde Francken durch Grafen verwaltet / wie denn A. 815 Graf Reginwalds gedacht wird. Und bey Kayser Arnulfs zeiten war großer krieg zwischen den Grafen von Würtzburg und Bamberg; Kayf. Henrich hat hernach Gr. Eberhardten / weil er die Cron und Reichs-insignien auff befehl des sterbenden Kayfers seinem Herrn bruder ihme überbracht / vermuthlich zum Hertzoge in Fran-

Bekommt vom Könige in Franckreich die weltl. Hoheit und das Hertzogthum Francken.

Von wem Franckenland sonst gubernirt worden.

Francken wiederum constituiret. Er und seine nachkommen haben zu Worms / Würtzburg oder auch zu Limburg residiret. Und waren dem Hertzogthum Francken die damaligen / Reichs-städte / Maynz / Worms / Speyer / Oppenheim / Creutzenach / Alzey / Germersheim / Landau und Weißenburg zu ihrem schutze anvertrauet.

Ihr. Hochfl. Gn. zu Würtzburg nahme / titul und geschlechte.

Nach der hergebrachten rechnung ist anietzo der 76 Bischoff / der Hochwürdigste Fürst und Herr / Hr. Johann Philipp / Bischoff zu Würtzburg / Hertzog zu Francken / gebohren A. 1652 den 13 Febr. aus dem alten berühmten geschlechte der Freyherren und Herren Greiffenclau von Vollrath / welcher an statt des am $\frac{4}{14}$ Dec. 1698 verstorbenen Bischoffs H. Johann Gottfrieds aus dem geschlecht von Guttenberg den 9 Febr. 1699 erwehlet worden. Dessen Herr vater war George Philipp / Freyherr und Herr Greiffenklau von Vollrath / Chur-Mayntzischer Rath und Gouverneur von Königstein / geb. den 15 Aug. 1620; die Fr. mutter aber Rosina / eine gebohrne von Oberstein.

Des Hochstiffts gräntzen / städte und ämter.

Das Hochstifft Würtzburg wird auf 23 meilen in die länge / und biß zehen meilen in die breite geschätzet / und morgen werts umzingelt vom Stifft Bamberg und Fürstenthum Schwartzenberg / mittag werts von denen Hoch-Teutschmeisterischen und Onoltzbachischen landen / abend werts von Stifft Fulda / denen Grafschafften Reineck und Wertheim / wie auch einem theil von Chur-Mayntzischem gebiete / nordwerts aber von denen Fürstenthümern Henneberg und Coburg. Ausser der haupt-stadt Würtzburg / welche vormahls dem Reich unmittelbar zugehöret / und von den vielen hierum gelegenen angenehmen würtzgärten den nahmen bekommen / sind die principalsten städte Carlstadt / Gemünd / Kitzingen / Königshofen / Neustadt / Ochsenfurt; es werden aber sonsten dem Bisthum 52 / oder wie andere wollen / 70 ämter und pflegereyen unterworffen geachtet / unter denen die beträchtlichsten sind: Arnstein / Aschach / Auba / Auersberg / Bischoffsheim / Bottenleiten / Bromberg / Broßoltzheim / Büttbard / Carlstadt / Dettelbach / Ebenhausen / Ebarn / Eltmann / Fladungen / Freudenberg / Gemunde / Gerolzhofen / Gochsheim / Hartmein / Haßfurt / Hohenburg am Mayn / Homberg an der Werra / Jagsperg / Iphoffen / Kißingen / Kitzingen / Klingenberg / Königshoffen / Lauda / Mainberg / Melchrichstadt / Münerstadt / Neuburg / Neustadt an der Saale / Prelsdorff / Reichelsberg / Reinpar / Remdingen / Rotenfels / Rotenstein / Röttingen / Schlüsselfeld / Schweinberg / Schonrein / Seßlach / Schneckenwerd / Schönbach / Stalberg / Trinberg / welches das stärckste amt / Wolckach / Werneck / Wiltberg / Zabelstein / Zubert. Hierzu werden die kammer-dörffer / so wohl die ämter der Neben-Stiffter / und verschiedene heimgefallene lehn-güter / als auch viel andere vogteyen und kellereyen nicht gerechnet.

Flüsse und wälder.

An flüssen haben diese lande den Mayn / die Brent / Jart / Laur / Milz / Paunach / Saal / Strey / Tauber / Weren. An wäldern aber den Ottenwald / den Speshardt / den Steigerwald.

Fruchtbarkeit.

Die fruchtbarkeit ist vor allen andern in Franckenland situirten herrschafften gantz ungemein / und giebet es insonderheit einen herrlichen weinwachs.

Dom-Capitul.

Die Canonici des Hochstiffts / deren 24 und 29 Domicellarii, haben ihre sonderbaren wichtigen intraden / und besitzen unter andern auch Eibelstadt / und Randesacker / welches letztere des weinwachses halber sonderlich bekandt. Die hohen Capitular-ämter sind: Probst / Decanus, Senior, Custos, Cellarius, Scholasticus, Cantor und Landrichter. Und wird keiner aufgenommen / der nicht stiffmäßigen alten Adel habe. Merckwürdig ist / daß keiner zum Canonicat hieselbst gelangen kan / er lauffe denn denen sämtlichen Canonicis durch die spießruthen / und lasse seinen entblößeten rücken streichen / welche gewohnheit darum erfunden seyn soll / daß sie die Fürst- und Gräfliche personen zurück halten möchten.

Hohe gerechtsame des Bischoffs und des Stiffts.

Zum gedächtniß / daß dieses Hochstifft von Kayserl. Maj. die Regalien und weltliche Hoheit vor andern Stifftern erlanget / lässet sich noch ein Bischoff allhier durch seinen Marschall das bloße schwerdt vortragen / welches etwas sonderbares / und bey andern Bischöffen ein ungewöhnliches ceremonial ist / ob wol sonst alle geistliche Fürsten im Röm. Reiche krafft ihrer beleihungen die Regalien ebenmäßig zu exerciren haben / und neben dem Bischoffs-stabe die schwerdter führen. Bisch. Erlang / gebohrner Graf von Kalw / soll der erste anfanger dieser solennität seyn / und bey der damahligen besorgniß / als K. Henrich IV ihn / als einen adhærenten des Pabsts / des Hertzogthums zu Francken entsetzen / und dieses auf seiner schwester sohn / Hertzog Conraden in Schwaben / transferiren wolte / sein recht dadurch zu behaupten gesuchet haben / dahero es auch ohne zweifel kommen wird / daß bey hohen messen / wenn solche der Bischoff in person verrichtet / der Hofmarschall bey dem altar mit bloßem schwerdte stehen muß / nach dem bekandten vers:

Herbipolis sola judicat ense, stola.

Die Stiffts-saßen und unterthanen sind mit dieser freyheit begabt / daß sie in concurssachen allen ausländischen creditoren fürgesetzet werden. Hingegen aber dürffen sie in sachen unter 1000 fl. Rheinisch werth / von denen bey- oder end-urtheilen / bescheiden und decreten / so von eines regierenden Bischoffs und seines Hochstiffts Räthen / hof- und andern gerichten ausgesprochen werden / weder appellation, supplication, noch revision einwenden. Im übrigen scheinet es / ob müsten Ihr. Hochfürstl. Gn. wegen der Landes-Fürstlichen Hoheit in dero Stiffts-territorio einige grosse maße und restriction leiden / indem es fast bey allen gelegenheiten der Reichs-steuren / die sonst vermöge der verfassung des Reichs von allen unterthanen und landsäßigen Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft / Adel und andern geringeren standes respective wegen ihrer Untersassen und vor sich selbst entrichtet werden müssen / zanck und streit / und vor einig zeitigen Herren Bischöffen die bemühung geben müssen / daß man bey dem Reichs-convent und an dem

Doch ist die Landes-Hoheit in etwas gemäßiget.

Kay-

Kayserl. hofe es gleichsam precario, oder wie per modum assignationis erlangen/ und auch das/ was in den Reichs-satzungen klar enthalten/ auff eine sonderbare application gegen die Prälaten in diesem Hochstifft/ gezogen werden müssen/ wie noch A. 1689 mit allen vestungs-steuren geschehen/ und deßhalber durch den Hochfürstl. Ober-Marschallen/ Herrn von Au/ fleißige negotiation fürgewendet worden.

Hohe Vasallen des Bisthums.

Das Hoch-Stifft hat verschiedene **hohe lehns-leute**/ und wegen der stadt Meinungen Herrn Hertz. Bernhards zu Sachsen Hochfürstl. Durchl./ ingleichen wegen der **Grafschafft Catzenelnbogen** die Herren Landgrafen zu Hessen/ wegen der **herrschafft Käigelsberg** aber die Freyherren von Schönborn zu Vasallen. Die Abtey **Chamberg** hat von den ansprüchen des fiscals Bisch. Julius von Mespelbronn A. 1587 durch zuerkannte exemtion befreyet/ nachdem solch weltliches Collegium bereits zuvor einem Bischoffe/ als Hertzoge in Francken/ im geist- und weltlichen unterworffen war/ auch Kayf. Friedrich III es zu sonderbahrem ewigem schutze dem Stiffte übergeben/ wiewohl allewege der älteste Schencke Herr zu Limburg affter-schirm-Herr deßelben ist/ und solche vogtey von dem Hochstiffte zu lehn trägt.

Des Bischoffs erbämter.

Zu **Erb-ämtern** hatte das Hochstifft vor alters die Grafen zu Henneberg/ und nach deren gäntzlichem absterben die Landgrafen von Leuchtenberg als **Marschallen**/ die von Reineck als **Truchsesse**/ die von Castell als **Schencken**/ und die von Wertheim als **Cämmerer**; wie dann noch ietziger zeit an statt der Leuchtenbergischen Land-Grafen/ die Grafen von Oernbach durch ihren **Unter-Marschall** einen von Bibra; die Grafen von Castell durch den **Schencken** von Grumbach/ die Grafen von Isenburg an statt derer von Reineck durch ihren **Unter-Truchseßen** einen von Thüngen/ und die Grafen von Stolberg an statt derer von Wertheim durch ihren **Unter-Kämmerer** einen Zobel von Giebelstadt/ solche bedienungen dem Bischoffe erstatten lassen.

Residentz.

Die ordentliche **residentz** eines Bischoffs ist zu **Würtzburg** auff dem wohl-gelegenen und befestigten schloß **Marienburg**/ welches aber des vorigen Hrn. Bischoffs Hochfürstl. Gn. weil die gespenster darinnen immer viel tumult anrichten solten/ nicht bewohnet/ sondern sich in einem mäßigen palatio in der stadt auffhielten. Ob nun solches die rechte ursache/ oder ob es nur auf eine löbliche menage angesehen gewesen/ wie damahls die rede gienge/ läst man dahin gestellet seyn.

Titulatur eines Hertzogs in Francken.

Der **titulatur eines Hertzogs in Francken** hat sich vor Bisch. **Gottfrieden**/ welcher vom geschlechte ein **Schencke von Limburg** war/ und ohngefehr A. 1443 Bischoff worden/ keiner angenommen. Daß aber dieser solchen tituls sich angemaßet/ ist daher geschehen/ weil Marckgr. **Albrecht zu Brandenburg** den **titul eines Hertzoges zu Francken** von Mantua mitgebracht/ und der Bischoff ihme darinnen nicht nachgeben wollen/ weil er auch viele lande und städte in Franckenland/ und die temporalität so wohl als Brandenburg hatte. A. 1521 erhub sich deswegen zwischen ihme und Chur-Maynz/ Sachsen und Brandenburg/ wie auch dem Bischoffe zu Bamberg auff dem Reichs-tage zu Worms disputat, welcher aber von Kayserl. Majest. durch die bey der beleihung gebrauchte clausulam salvatoriam, und reversales, daß/ nemlich dieser **titul iedem Fürsten und Herrn an seinen rechten/ hoch- und herrlichkeiten/ allerdings ohne nachtheil und verfang** seyn solte/ beygeleget. Jetziger zeit ist man über diese titulatur nicht mehr so scrupulös, und pflegt man aus Chur- und Fürstl. Sächsischen Cantzelleyen Ihr. Hochfürstl. Gn. den titul eines Hertzogs zu Francken ohnweigerlich beyzulegen.

Wapen.

Das Würtzburgische **wapen** bestehet aus einem quartirten schilde/ deren erste und vierdte feldung roth/ und unten drey weiße emporschlagende flammen führet/ und das **Hertzogthum Francken** vorstellet. Die 2 und 3 feldung zeiget schrägsweise eine güldene lantze/ an welcher oben ein mit roth und weiß gefärbtes quadrirtes fähnlein zu sehen/ welches des Stiffts **Würtzburg** kennzeichen ist. Auff diesem schilde liegen iezuweilen zwey helmen/ deren erster gekrönter zwey auff art des **Fränckischen** schildleins blasonirte hörner träget/ auf dem andern **Würtzburgischen** liegt ein roth Fürsten-mützlein/ aus welchem zu beyden seiten zwo lantzen mit denen **Würtzburgischen** fähnlein hervor gehen. Zwischen denenselben aber stehen drey strauß-federn/ oben etwas über sich fallend/ deren die 1 und 3 roth/ die mittlere weiß ist. Sonsten aber wird auch nur die Bischoffs-mütze auff das schild gesetzet/ und hinter derselben der Bischoffs-stab und das schwerdt gestecket. Die **helmdecken** sind blau und roth/ wie auch roth und silberfarbig.

Die einkünffte.

Die **einkünffte** eines Bischoffs sind sehr erträglich/ und hat man dieselben auff 4 biß 500000 fl. jährlich geschätzet/ daß dahero vor etlich und vierzig jahren der damalige Bisch. **Johann Philipp**/ auch Ertzbischoff zu Maynz/ welcher zu erweiterung des Ertzstiffts Maynz der Würtzburgischen subsidien sehr wohl genossen/ schertzweise gesagt: S. Kilian (der Würtzburger patron) **wäre vermögend genug/ dem heil.** Martino (Maynzischem patron) **den mantel zu flicken.**

Macht.

Bey der Laxenburgischen allianz hat sich dieses hohe Stifft sehr wohl angegriffen/ und als ein mitglied derselben ein **ansehnlich** corpo von militz zu ihrer Kayserl. Majest. und des vaterlands dienst mit unterhalten/ wie denn die **macht** eines Bischoffs so groß/ als eines der mächtigsten Reichs-Fürsten ist. A. 1682 war Bamberg und Würtzburg unter einem haupte Herrn Bisch. **Peter Philippen**/ einem recht patriotischen Fürsten/ der in dem zustande war/ in die 8000 mann zu pferd und fuß ins feld zu stellen/ ohne einigen schaden und bedruck der Stiffts-lande.

Festungen.

An festungen besitzet der Bischoff **Würtzburg** und das feste schloß **Marienburg**/ wie auch Königshofen/ welches letztere ehemahls Hennebergisch gewesen/ durch heyrath aber

an

an das Hauß Würtenberg / und von dar an Würtzburg gekommen.

Religion und Universität.

In denen Würtzburgischen landen wird nur die Römisch-Catholische religion getrieben/ und hat sich die Geistlichkeit darinnen ziemlich angebauet/ wie sie denn ausser dem Domstifft in der stadt annoch hat die Stiffter Neu-Münster/ Haug/ und St. Burchardi. Auff dem lande aber sind folgende klöster: Aura / Bildhausen / Brumbach / Burckhausen / Dickelhausen / Ebrach / Frauenrath / Gerlachsheim / Grünau / Haußen/ Heiligenthal / Heydenfeld / Himmelpforten / Holtzkirchen / Ilmbach / Kitzingen/ St. Johann zu Königshofen / Maidbrunn/ Münchsberg / Neuenstatt/ Oberzell/ Ostheim/ Paradeiß / Schwartzach/ Theres/ Trieffenstein/ Unterzell/ Wechterswinckel/ u. a. m. Zu Würtzburg hat es eine von Bisch. Johannsen A. 1403 angerichtete Universität / um welche sich obermeldter Bisch. Julius Echter von Mespelbrunn sehr verdient gemacht und selbige erneuert.

Des ersten Absatzes Sechster Punct: Von Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/ dem Herrn Bischoffe zu Worms.

Alter und vorzug dieses Hochstiffts.

WAn will vor gewiß ausgeben/ ob sey dieses Bistthum vormahls zu Bisch. Victors zeiten/ welcher A. C. 346 dem Concilio zu Cölln beygewohnet / ein Ertzstifft/ und so wohl wegen der prærogativ des juris metropolitani, als auch weil die Könige der Francken allhier residiret/ in großem ansehen / und ihme das Stifft Maintz unterwürffig gewesen / biß auffs J. C. 729 / da unter K. Pipino und Pabst Gregorio III der stuhl zu Maintz an dessen statt erhaben / und Worms durch seines Ertz-Bischoffs Gervilii verschulden/ welcher/ seines im Thüringischen krieg gebliebenen vaters Ertz-Bisch. Geroldi tod zu rächen / den thäter auff Joabs art mit eigener hand ermordet / und sich solcher gestalt irregular gemacht hatte/ herunter gesetzet worden/ welche degradation die Stiffts-lande und stattliche einkünffte dermassen geschwächet / daß es seine benahmung auch von dem armuth nehmen müssen. Nichts destoweniger verwaltet solches ein Printz/ der von den Durchlauchtigsten Häusern Teutschlandes entsprossen / nemlich der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Hr. Franciscus Ludovicus/ Bischoff zu Worms / 2c. des Heil. Röm. Reichs Fürst / Pfaltzgraf bey Rhein/ welcher nach tödtlichem hintritt seines Herrn bruders Pfaltz-Gr. Ludwig Antons zu Franckfurt am Mayn im Johanniter-hofe den 12 Jul. 1694 zu dieser Bischöfflichen würde erhoben worden. Dessen hohe ankunfft und völlige titulatur haben wir bereits im dritten punct gemeldet.

Ursache dessen decadence.

Ihr. Hochfl. Durchl. des Herrn Bischoffs nahme/ titul und geschlechte.

Das Hochstifft Worms oder das Wormsergau ist von einem kleinen bezirck/ und liegt von der Pfaltz am Rhein gantz umschlossen/ welcher fluß es auch in zwey theile absondert. Was vor örter darzu gehören / läst sich aus der von Ihr. Hochfürstl. Durchl. angegebenen specification der Frantzöischen beschädigungen halber ersehen. Es waren aber darinnen enthalten / die stadt Ladenburg / Neckerhausen / Straßheim / Altenbach / Stinges und Hinterheubach / Lampertheim/ Northeim/ Hofheim/ Hemsbach/ Landenbach / Horchheim / Weinsheim / Wißopenheim/ Rorheim/ Bobenheim/ Mörsch/ Direnstein/ Lammersheim/ Hettenheim/ Leuningen und Rambst / ohne die Stiffter und klöster/ und schätzten sie die schäden auff 1262749 thlr. Die dörffer Hemsbach/ Sultzbach/ wie auch Ober- und Nieder-Lauterbach/ hat das Stifft von Chur-Pfaltz A. 1485 erkaufft / welchen kauff aber der Pfaltz-Graf vor etwa hundert jahren auch disputiret / und sich dieser dörffer mit der reformation und zehendlichen obrigkeit angemaßet.

Des Hochstiffts lande.

Das Dom-Capitul bestehet aus 13 Canonicis und etlichen Domicellariis, deren anzahl nicht allemahl einerley. Die hohen Capitular-ämter sind die Probstey/ Custodie, Scholasterey / Cantorat, Senoriat, und erfodert alten Stifftmäßigen Adel. Dom-Capitul.

Es besitzet zwar ein Bischoff das ärmste Stifft in der so genannten Pfaffen-gassen/ welches aber gleichwohl der mächtigsten einem/ nemlich Würtzburg/ die præcedentz disputiret/ und auch würcklich mit ihme alterniret. Daß es aber das ärmste gegenwärtig ist/ rühret daher/ daß der unterthan den Herrn aus seinem eigenthum ausgetrieben/ sich dasselbe zugeeignet/ und allzumächtig worden ist. Jedoch ist ein Bischoff zu Worms des Ober-Rheinischen Kreyses Director und ausschreibender Fürst. Über die stadt Worms aber hat er/ ungeachtet ihm die huldigung daselbst geschiehet/ auch ihm die Dom-kirche zustehet / keine gerichtbarkeit/ sondern muß dieselben bey der immedietät / und denen Reichsstädtischen juribus lassen. Wiewohl seither einigen jahren die arme stadt gewaltig über allerhand eingriffe und beschwerungen / welche ihr die Catholische Geistlichkeit bey processionen und son-

Vorzüge des Hochstiffts.

sten zufüget und immer weiter erstrecket / geklaget hat. Wie unten etwas mehr hievon folget.

Activ-und passiv-lehnschafften des Stiffts.

Einige wichtige **lehnschafften** hat das Stifft zu verleihen / darunter schloß und burg **Heydelberg** / desgleichen die Grafschafft **Strahlbüchel**: Dargegen es die meisten dörffer hinwieder als feuda oblata von Chur-Pfaltz zu empfahen hat.

Ob es erbämter habe.

Welche geschlechter die **Erb-ämter** des Hochstiffts führen / ist mir unerforschet / oder ob es vielleicht wegen seiner armuth gar keine habe / denn es sind doch die onera dabey / daß der Erb-Marschall bey den Stifftern das pferd und zugehör pflegt zu bekommen / worauff der Bischoff seinen einritt hält. Der Erbschencke bekommt alle ausgetruncken e oder angezapfte gefäße / und den ersten mund-becher. Der Hofmeister hat das tafel-silber / der Kämmerer die lehn- und siegel-gelder. Der Erb-Küchenmeister hat das essen / und was geschlacht oder angeschafft worden und übrig bleibt.

Bischöffl. residentz.

Die Bischöffliche **residentz** ist **Dürnstein** / vormahls aber zu **Ladenburg**. Als die Frantzosen A. 1688 bey ausübung des frieden-bruches / wider die dem etlich und achzigjährigen alten Fürsten / Bischoff **Johann Carln** / gegebene parola, das hohe Stifft und Domkirche samt allen / was dahin geflüchtet war / und allen andern klöstern und die stadt Worms jämmerlich mit feuer verheereten / und alles zu grunde rissen / wolte dieser alte Herr sein leben in der kirche gelassen haben / daferne man ihn nicht mit gewalt in sicherheit gebracht. Es enthielten S. Fürstl. Gn. sich hernach im exilio zu **Franckfurt am Mayn** / allwo sie den 29 Sept. 1691 die schuld der natur bezahlet.

Wapen.

Das **wapen** des Hochstiffts Worms ist im schwartzen felde ein schrägrechts gelegter silberner schlüssel mit acht Andreas-creutzlein von golde besäet. Auf dem güldenen helme erscheinet ein roth sammet küssen / auf welchem eine sechseckigte tafel / darinnen das blason des Stiffts erscheinet. Die leisten sind weiß / und an jeder ecke ein pfauen-spiegel zu sehen. Die **helmdecken** sind gelb und schwartz.

Einkünffte.

Die **einkünffte** eines Bischoffs sollen nach Sprengeri vorgeben sich nicht über 5000 thlr. erstrecken / es ist aber die rechnung wohl zu gering gemacht.

Streit mit Chur-Pfaltz wegen Ladenburg.

Zu **Ladenburg** und **an der feste zum Stein** hat Chur-Pfaltz das condominium prætendiret / über welcher zwey-herrschafft aber sich zwischen Churfürst **Carl Ludwigen** bey Rhein / und Bischoff **Hugo Eberharden** zu Worms A. 1661 eine hefftige discrepantz entsponnen / indem Bischöfflicher seiten dargethan werden wollen / daß Chur-Pfaltz von zeiten Pfaltzgr **Ruprechts** / Churfürstens / und Bischoff **Eckhards** A. C. 1387 solch condominium nicht eigenthümlich / sondern pfandsweise vor 21000 fl. die endlich auf 15000 auf vorher gegangenen erlaß herabgesetzet worden / besäße / und dahero schuldig sey / gegen erlegung des pfandschillings / den er zugleich offeriret / wieder abzutreten. Diese irrung erwuchse an den Reichs-Hofrath / und wurde auf Churf. **Johann Philipps** zu Maynt / welcher auch benanntem Bischoff zu Worms succediret / und dieses Stifft seinem Ertz-Stiffte auf 10 jahr lang incorporiret / A. 1673 den 22 Jun. in contumaciam und also erkannt / daß Chur-Pfaltz gegen das Wormsische oblatum seine helffte an Ladenburg wieder abtreten sollen. Dieweil aber Chur-Pfältzischer seiten aus vorgeschützter nullität und partheiligkeit diesem urtheil keine folge geschehen / hat Chur-Maynt die execution thun wollen / darüber es zur thätlichkeit / und / selbige zu dämpffen / zur Kayserlichen sequestration kommen / biß endlich der pfand-schilling angenommen / und die restitution des Pfältzischen antheils ans Stifft zu wercke gerichtet werden müssen.

Streit mit der stadt Worms.

Mit der stadt **Worms** hat es in kirchen-ceremonien wegen allzuweiter extension der Catholischen processionen / und daß auch die fahnen-tragenden und mitgehenden bauren die veneration als lebendige heiligthümer von den Evangelischen bürgern allda mit zwang erhalten wollen / so wohl wegen anderer dinge in politicis streit gegeben / sonderlich wie weit der Rath zu Worms das Fürstl. hofgericht / dahin von dem Rath nach den alten pactis die appellationes ergehen / respectiren sollen / welches seinen sprengel zu sehr erweitert. Wiewohl nun nicht allein der Bischoff / sondern auch der Rath und bürgerschafft zu Worms im währenden vorigen Frantzöischen kriege im exilio leben müssen / sind doch die prætensiones und eingriffe immer weiter gangen / haben auch nach dem Ryßwickischen frieden noch mehr zugenommen; S. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als **Schutzherr** der stadt / wurden zwar um hülffe imploriret / es lässet sich aber natürlicher weise nicht anders urtheilen / als daß dero Hr. bruder / des jetzigen Hn. Bischoffs Hochfl. Durchl. bey einem so favorablen Richter nicht sachfällig werden dürffen.

Religion.

Aus oberzehltem erhellet / daß die **religion** im Stiffte Worms nicht durchgehends **Römisch-Catholisch** / sondern ein grosses theil der unterthanen der **Evangelisch-Protestirenden** lehre beypflichtig sey / dahero auch diese bißher viel erdulten / und an denen noch unerörterten religions-gravaminibus ein ziemlich antheil beytragen müssen.

Des ersten Absatzes
Siebender Punct:
Von
Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Eichstädt.

Erster Bischoff.

DJe gemeinste tradition ist / ob solle Wilibaldus/ eines gewissen K. Richards in Engelland Herr sohn / von seiner frau mutter Bonnæ bruder / Ertz-Bisch. Bonifacio zu Maynz/ A. 746 zum ersten Bischoffe hieselbst verordnet / und ihme und seinen nachkommen die würde eines stetswährenden Canzlers/ wie auch die ober-stelle unter denen Suffraganeis der Mayntzischen kirchen zugeeignet worden seyn. Demselben habe Gr. Svidger von Hirschberg mit einwilligung Hertz. Utilo zu Bayern einen theil seiner Grafschafft geschencket/ worauff er an der Altmühl ein kloster angerichtet / welches durch zulauff des landvolcks zu einer ansehnlichen stadt gediehen/ der man von dem zu erbauung derselben ausgehauenen Eichwald den nahmen Eichstädt gegeben.

Ursprung der stadt Eichstadt.

Jhr. Hochfl. Gn. zu Eichstadt nahme/ titul und geschlecht.

Anietzo träget alhier die hohe Bischoffswürde der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Hr. Johann Martinus / erwehlter Bischoff zu Eichstädt/ des H. R. Reichs Fürst/ welcher aus dem geschlecht derer von Eyb herstammet. Seine eltern hießen Hr. Heinrich Conrad von Eybe und Fr. Margaretha Susanna von Thierheim. Er war zuvor Dom-Probst zu Augspurg und wurde A. 1697 den 15 April zum Bisthum erhaben an statt Hrn. Johann Eucharii Schenckens von Castell / Herrn zu Beuren und Bischlingen.

Der Stiffts-lande gräntzen und städte.

Das obertheil der Eichstädtischen Stiffts-lande liegt in Bayern und Schwaben/ das untertheil aber in dem Fränckischen Kreyße/ solcher gestalt sind ihre gräntzen von mitternacht und abend das Marckgrafthum Anspach und die Grafschafft Oettingen/ nebst der Baroney Pappenheim / von morgen aber und mittag die Ober-Pfaltz / das Churfürstenthum Bayern und Hertzogthum Neuburg. Jhre länge erstrecket sich auff 13 biß 14/ die breite aber nur auff vier biß fünff meilen.

Unter denen Stiffts-wohlthätern und patronen ist Gr. Gebhard zu Hirschberg/ vorermeldten Gr. Svidgers naher verwandter/ der letzte seines geschlechts / der vornehmste / welcher nach seinem absterben den rest der Grafschafft dieses nahmens samt der stadt Berchingen dem Stiffte vermächtniß-weise hinterlassen. Vorher hat Käys. Arnolff das kloster Hasenried; Kays. Friedrich I den flecken Rebdorff an der Altmühle geschencket. B. Conrad der XL in der ordnung / des geschlechts von Pfaffenhofen/ hat die schlösser/ Kupfenberg/ Gundelsheim und Sandsee: B. Philipp von Ratzenhausen/ Gredingen und Wartberg: B. Reinbat / des geschlechts von Mulenhart/ Spalt / Werenfels und Abenberg: B. Marqvard von Hageln das kloster Morsbrun: B. Henrich/ ein Schenck von Rheineck/ das schloß Reichenau: B. Friedrich/ Graf zu Oettingen/ die schlösser Donhausen / Bruneck und Dollenstein / kaufweise an sich gebracht/ hingegen hat es auch viel wieder verlohren/ und das Stifft Bamberg damit verbessert. Auser denen jetztberührten gehören noch zum Hochstifft Amberg / Arnberg/ Aura/ Berngrieß/ Blanckstetten / Dunting / Eyburg / Gunzenhausen / Hebing/ Herrieden / Hirschberg / Kunting/ Mackelohe / Nasafels/ Oberbach / Ober-Meßing / Ohrnbau/ Ollingen/ Plainfeld/ Raitenbach/ u. a. m.

Ein flüssen hat es die Altmühl/ Anlauter/ Forchbach / Retzat / Schutter/ Sultz/ Schwartzach. Mit wäldern ist es auch reichlich versehen/ worunter der Münchswald der gröste. Dessen ungeachtet ist es doch von einem fruchtbaren boden.

Flüsse/ wälder und fruchtbarkeit.

Das Dom-Capitul bestehet aus 16 Capitularen und einigen nachgeordneten Domicellarien/ und sind die fürnehmsten ämter desselben die Probstey / Decanat, Scholasterey / Seniorat, welche beyde auch wohl in einer person beysammen stehen können / Cantorat, Suffraganeat, Custodie, &c. und erfodert sechzehn Adeliche ahnen.

Dom-Capitul.

Des Bischoffs vorzüge.

Was ein Bischoff unter denen andern Suffraganeis des Mayntzischen stuhls vor einen vorzug genieße / und wie ihm die würde eines Cancellarii nati an solcher kirche zukomme / ist gleich anfangs erinnert worden. Dieses mag auch die ursach gewesen seyn/ warum vorzeiten/ wann der Kayser oder Röm. König denen geistlichen Fürsten und Aebten die Regalien in person verliehen/ wie ordentlich auff Reichs-tägen zu geschehen pflegte/ ein Bischoff von Eichstädt von ordnung eines stuhls zu Maynz das Kayserliche oder Königliche Majestät-siegel allemahl gehalten. A. 1662 am 3 Maji haben Jhr. Kayserl. Maj. den langgewährten competentz-streit zwischen diesem Hoch-Stiffte und dem Bisthum Speyer in dem Reichs-Hofrathe dahin entscheiden lassen/ daß forthin Eichstädt allezeit vorgehen solte. Sonsten ist auch der Bischoff Cancellarius natus der Universität Jngolstadt / und erstrecket sich dessen kirchen-sprengel über die Ober- und so genannte junge Pfaltz oder das Hertzogthum Neuburg. Die gröste prærogativ aber ist wohl unstreitig in dem lobspruch zu setzen / den

Bruschius denen Bischöffen von Eichstädt beyleget / daß sie nemlich vor allen andern Bischöffen in Teutschland trefflich friedfertig gewesen / daß sie niemahls die waffen ergriffen / oder einigen krieg und zwistigkeit angefangen hätten.

Vasallen des Hochstiffts.

Uberdiß hat dieses Hochstifft einen sehr ansehnlichen lehnhof / und wichtige Vasallen von Fürsten und Grafen / darunter auch das Fürstl. Hauß Sachsen-Gotha / wegen gewisser Hennebergischer lehnschafften / mit ist. Dabey man vormahls observiret hat / daß / ob wohl Ihro Hochfl. Gn. Herr Bisch. Marquard / Ihr. Kayf. Maj. oberster Commissarius, bey dem Reichs-convent war / sie dennoch ihre Vasallen die Hertzoge zu Sachsen gnädige Herren genennet. Dergleichen exempel man sonst mehr hat. Eyben. Elect. jur. Feud. c. 8 n. 10. Und hält das Hochstifft dieser hohen lehns-herrlichkeit halber einen Lehn-Probst. So hat es auch seine gewissen erb-ämter / als zu Marschallen / die Herren Schencken / Baronen und Grafen von Castell / vormahls die Durner / und noch vor denenselben die Ritter von Kuttenheim; zu Erbschencken die Ritter von Eybe / und zuvor die Edlen von Arberg; zu Erb-Truchseßen die von Leonradt / welche stelle die von Mur sonsten bekleidet; zu Erb-Kämmerern die von Schaumberg / deren vorgänger in solcher charge die Ritter von Oettingen gewesen.

Erb-ämter.

Residentz.

Die ordentliche Stiffts-residentz ist zu S. Wilibaldsburg oder Walpersburg ob der stadt Eichstadt / deren erbauer Bisch. Berthold / aus dem geschlecht der Burggrafen zu Nürnberg / so A. 1355 den Bischoffs-stab anvertrauet bekommen / gerühmet wird.

Waven.

Das waven des Hoch-Stiffts ist ein roth oval-schildlein / darinnen ein silberner Bischoffsstab an seinem obern theile erscheinet; der dazu gehörige helm aber trägt ein roth sammet küßen und oben drauf die Bischoffs-mütze. Wiewohl auch noch ein helm wegen des Hoch-Stiffts geführet wird / welcher aus einer güldenen crone einen mit roth bekleideten arm herfür gehen läst / dessen hand den silbern Bischoffsstab in die höhe hält. Die helmdecken sind weiß und roth.

Religion.

Die Päbstische religion wird in diesen Hochstifftischen landen / so viel man nachricht hat / allein geübet / und hat die Eichstädtische kirche zu schutzheiligen S. Richard / S. Wilibald / und S. Walpurgen / von welchen der gelehrte Jesuit Gretserus viel zeugs geschrieben.

Des ersten Absatzes Achter Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem Herrn Bischoffe zu Speyer.

Das alter des Hoch-Stiffts.

Dieses Stifft ist eines der ältesten in Teutschland / wiewohl dessen eigentlicher ursprung unbekandt. A. 398 hat Jellius oder Tellis demselben fürgestanden / und sich auff dem Concilio zu Cölln / welches den Arianischen Bisch. Euphratem seiner würde entsetzet / finden lassen. A. 610 hat K. Dagoberts in Franckreich Capellan Athanasius angefangen / das derselben zeit sehr zerrüttete Bisthum wieder ins aufnehmen zu bringen. Von welchem auch die Bischöffe in einer unzertrennten reihe hergerechnet werden.

Speyerische Stiffts-lande.

Pago Nemetum, und ist fast eben wie das Wormsische von dem Chur-Fürstenthum Pfaltz umringet / nur daß gegen mittag das Marckgräfl. Badische gebiete ein wenig daran stösset. Es gehören dazu Bruchsal / Eppingen / Hersheim / Hornbach / Rotenfels / Waiblingen / Waiblstadt / nebst dem dorffe Minderbach / mit welchen örtern es von Kayf. Henrichen II, Kayf. Conraden II, Kayf. Henrichen III und IV begabet worden. Ferner Deidesheim / Marientraut / Meideburg / Kruckenach / Reinhausen / Reinzabern / Rodt und Rotenburg / Bisch. Johannes der 34ste in der ordnung / Gr. Wolframs in Creichgau sohn hat nach absterben seines brudern Lybolds oder Zeisolphs dem Stiffte das schloß Kestenberg / Meisterfel / das jus patronatus zu Steinweiler / und viel andere güter mehr zugewandt. Bisch. Gottfried hat Leimersheim und Külzheim dem Stiffte zugebracht / Bisch. Günther das kloster Maulbrunn gestifftet / Bisch. Beringer das einträgliche jahr-gefälle zu Kersch / Bisch. Rupert Lindesheim / Bisch. Ulrich hat das schloß Bruchsal erbauet / Gr. Diebold das gut Angelbach verehret. Bisch. Emerich hat Udenheim erkaufft / welches Bisch. Gerhard hernach auff erhaltene erlaubniß K. Ludwigs IV

mit

S. Hochfl. Gn. nahme und titul.

Anietzo besitzet diese ansehnliche kirchen-stelle und Reichs-Fürstenthum der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Hugo / Bischoff zu Speyer / des heil. Röm. Reichs Fürst / dessen hochherrliche ankunfft und höchstrühmliche eigenschafften oben bey Chur-Trier einiger massen angeführet worden. S. Chur- und Hochfl. Gn. gelangeten dazu A. 1675 nach abgang Bisch. Lotharius Friedrichs aus dem geschlechte Metternich Burscheid / welcher auch Chur-Fürst zu Maynz war / nachdem sie zuvor schon Coadjutor des Hoch-Stiffts gewesen.

Dieses Fürstenthum begreifft ein theil vom

mit mauren und graben umgeben / und Bisch. George mit einem schlosse und residentz bewürdiget / Bischoff Philipp Christoph aber zur vestung gemacht und nach seinem nahmen Philippsburg genennet.

Flüsse und fruchtbarkeit.

Das Hochstifft wird vom Rhein von einander getheilet / und hat noch die flüsse Kreich / Saltza und Speyerbach. Seine fruchtbarkeit ist gantz fürtrefflich / und würden sich viel wohlhabende leute da niederlassen / wenn nicht die zu offt auff einander folgende kriegs-pressuren die einwohner allzusehr mitgenommen und zum theil ins elend gejaget hätten. Denn so lange Franckreich nicht in seine alten gräntzen hinter Lotharingen zurück getrieben ist / wird es dieser orten nicht ruhig seyn.

Dom-Capitul.

Der Capitularen bey dem Speyerischen Dom-Capitul sind funffzehn / welchen zwölff Domicellarii nachgeordnet sind. Die hohen Capitular-dignitäten bestehen auff der Pröbstey des Doms / der Pröbstey zu St. Guido, der Pröbstey aller heiligen / der Pröbstey zu St. Germani, und aus der Scholasterey; und kan niemand / er sey denn von vierschildigem Adel oder höhern standes / dazu kommen. Erb-ämter hat dieses Stift nicht. Seither anderthalb hundert jahren hat man keinen Grafen / und seither fast zwey hundert keinen Fürsten ins Capitul auffgenommen / noch zur wahl active oder passive kommen lassen; daher / als vor etlichen jahren Ihr. Kayserl. Majest. vor Dero schwager den Herrn Hoch- und Teutschmeister die coadjutorie suchte / haben zwar Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier / als Bischoff hieselbst / aus devotion gegen das Ertzhauß Oesterreich und der Römischen Kayserin freundschafft nichts difficultiret / doch aber auch keine hoffnung machen können / daß das Capitul darein willigen würde; daher man auch nach der hand lieber davon abgestanden / als abschlägliche antwort und deprecation erwarten wollen. Und haben Ihr. Churfürstl. Gn. billig ein absehen vor dero Fr. schwester sohn / den Herrn Dom-Probst Lotharius Adolph Emund von Kesselstatt.

Gerechtsame über Speyer.

Über die stadt Speyer hat ein Bischoff keine jurisdiction, und nicht mehr recht als der von Worms über selbige stadt / ausser daß er daselbst die Kammer- Schuldheißen- Voigt- Bürgemeister- und zoll-ämter zu bestellen hat. Jedoch schreibet er sich krafft eines A. 1589 mit der stadt auffgerichteten vertrags nicht von sondern zu Speyer / und hat auch in der Pfaltz daselbst seine Cantzeley. Das kloster zum heiligen Grabe / unfern Speyer / erkennet die Bischöffliche Obrigkeit nicht / sondern gehöret dem Patriarchen zu Jerusalem. Von der Fürstl. Probstey Weißenburg soll unten etwas folgen.

Residentz.

Jezuweilen hat der Bischoff in der stadt Speyer sein hoflager gehabt / und darinnen mit Lauterburg und Bruchsal abgewechselt / welche von denen Frantzosen ruiniret sind. Des ietzigen Hrn. Bischoffs Chur- und Hochfürstl. Gn. pflegen sich in der Trierischen diœces oberhalb Coblentz auff dem Ehrenbreitsteine auffzuhalten.

Wapen.

Das wapen des Hochstiffts Speyer ist ein silbern creutz im blauen felde / dessen oben bereits erwehnet.

Festung Philippsburg erreget streit.

Die berühmteste stärcke dieser lande / ja der schlüssel zum Teutschen Reiche ist die vorgedachte festung Philippsburg / welche Bisch. Philipp Christoph des geschlechts von Sötern aus der stadt Udenheim mit großen kosten A. 1618 zu erbauen angefangen / und nach seinem nahmen also benennet. Chur-Pfaltz widersetzte sich anfangs hefftig / und schützte vor (1) daß ihme das öfnungs-recht / welches ihm sonst auf Udenheim zustünde / durch sothane befestigung entzogen würde; (2) könte er niemanden in zukunfft ein sicher straßen-geleite gewähren / weil solches von der besatzung allezeit könte verhindert werden; (3) schwebete seinen landen der gröste ruin vor augen / wenn die festung einem mächtigern in die hände gerathen solte / und würde er so dann in seiner eigenen residentz nicht gnugsame sicherheit finden. Der Bischoff hingegen wendete ein / daß seine eigene securität ihn zu diesem bau veranlassete / er wäre Herr in seinem lande / und hätte niemand ihm hierinnen eintrag zu thun; im übrigen wäre dieses kein Burgbau / und solte Chur-Pfaltz an seinen gerechtsamen gar nichts abgehen. Allein Churf. Friedrich V. wolte sich durch eitle worte nicht abspeisen lassen / sondern verstörete den bau mit gewaffneter hand; wie aber die Böhmische unruhe einfiele / bekame der Bischoff freyere hände / und wurde demnach die importante festung vollzogen. In dem 30 jährigen kriege versicherten sich A. 1633 die Kayserlichen des platzes / wurden aber das jahr darauff von denen Schweden daraus delogiret / welche solche dem Könige in Franckreich zukommen ließen / der aber A. 1635 den 23 Jan. die Kayserlichen davon meister sehen muste. A. 1644 den 13 Sept. bemächtigte sich dessen wieder der Duc d' Engvien, und vermöge des Westphälischen frieden-schlusses ist er der Cron Franckreich zu haltung einer guarnison eingeräumet verblieben / seither aber im Frantzöischen kriege A. 1676 von der Kayserl. armee wieder erobert / und krafft des Niemägischen friedens in Kayserl. Majest. händen gelassen worden. Wiewohl Chur-Pfaltz und andere benachbarte Stände die rasirung der feste inständig verlanget haben. Nachmahls ist sie bey dem friedensbruch A. 1688 den Frantzosen wieder in die hände gerathen / biß sie selbige vermöge des Ryßwickischen friedens A. 1697 wieder abtreten müssen. Wobey denn dem Hrn. Bischoff das eigenthum daran ausdrücklich vorbehalten worden.

Ansprüche.

Die ansprüche des Bischoffs gehen auff die örter Haidesheim / Hockenheim / und Weingarten / welche sonst in denen Chur-Pfältzischen ämtern Heydelberg und Bretten liegen.

Religion.

Die religion anlangend / so ist selbige / wie im Stifft Worms / gemischet / und wiewohl die Römisch-Catholische prædominiret / so pflichten doch ein groß theil der unterthanen auff dem lande und in den städten / ja der meiste theil der Bürgerschafft in der stadt Speyer der Augspurgischen Confession bey / geniessen auch des freyen gottesdienstes nach anleitung der Reichs-gesetze.

Des ersten Absatzes Neunter Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Bischoffe zu Straßburg.

Des Hochstiffts alter.

DJeses Bistthum ist sehr alt / und bezeugen die unterschrifften des schon mehr besagten Concilii zu Cölln / daß Amandus / Bischof zu Straßburg / sich auf demselbigen A. 346 befunden. Diesem haben viel andere Bischöffe gefolget / biß auff Arbogastum, der A. 650 floriret. Zu denen zeiten / da Kayß. Otto I und II herrscheten / lebte Bischof Erckenbaldus, welcher aller seiner vorfahren nahmen und thaten versweise zusammen gefasset. Nach ihm soll Bisch. Werner von Kayß. Heinrich II die ober-herrschafft über die stadt Straßburg erlanget haben / welches aber Hr. Obrecht in seinem prodromo Histor. Alsat. roiderleget / und beweiset / daß die gerühmte concession nur in überlassung eines einzigen in der stadt gelegenen klosters bestanden habe / damit von dessen einkommen der Bischöffl. sitz wieder repariret werden könte. Zu Bisch. Wilhelm / eines gebohrnen Grafens zu Hohenstein / der A. 1529 gestorben / regierung / ist in dem Hochstifft die Evangelische lehre eingeführet worden / welcher auch nachgehends viel von denen Herren Canonicis beygefallen / wie denn zu ende des sechzehenden seculi beyderley religionsverwandten / nemlich Römisch-Catholische und Evangelisch-Lutherische capitularen allhier gewesen / worüber nach absterben Bisch. Johannis / gebohrnen Grafen von Manderscheid / A. 1592 viel irrungen der Bischöfflichen wahl halber sich hiebevor ereignet / welche auch endlich gar zum krieg ausgeschlagen / nachdem die Evangelische sich zur union, welche A. 1608 angegangen / und A. 1621 durch den Aschaffenburgischen recess erloschen; die Catholischen aber sich zur liga gewendet / und iede mit ihrer faction prævaliren wollen. Jene / welche man die Brüderhöfischen nennete / hat Marckgr. Hans Georg zu Brandenburg Jägerndorff; diese aber Hertz. Carln zu Lotharingen / der Röm. kirchen Cardinalen und Bischoff zu Metz / zum Bischoff erkieset; beyde theile wolten recht behalten / und solches mit dem schwerdte vielmehr als mit der feder behaupten / zu grosser verwüstung des armen landes / biß A. 1604 Marckgr. Hans George sich mit einer gewissen summa geldes abfinden ließe / und Hertz. Carln der besitz des Hoch-Stiffts / jedoch ohne daß ihm die cathedral-kirche zu Straßburg eingeräumet wurde / verbliebe. Ihm succedirte A. 1607 Ertz-Bisch. Leopold in Oesterreich / sein etliche jahr vorher erwehlter Coadjutor, welcher sich A. 1626 in den weltlichen stand begab / und die Princeßin Claudiam von Toscana heyrathete / worauff er seinen vetter Ertz-Bisch. Leopold Wilhelm zum nachfolger gehabt. An dessen stelle kam A. 1662 Hr. Franz Egon / Fürst zu Fürstenberg / unter welchem A. 1681 die fatale veränderung mit der Reichs-stadt Straßburg vorgienge / daß selbige in Königl. Frantzöische gewalt und discretion verfiele / und nebenst dem verlust vieler privilegien auch dieses leiden muste / daß der Hr. Bischoff das Münster eingenommen / und darinnen meße gehalten. Bey solennem einzug S. allerchristl. Maj. des Königes von Franckreich / empfieng er selbige an der grossen thüre des Münsters mit einer galanten in Frantzöischer sprache abgefasten rede / welche zu Teutsch also lautet:

Die Capitularen bekennen sich zum theil zur Evangelischen religion.

Indem / Sire, durch E. Königl. Maj. beförderung ich wieder in dieses Münster / welches die Geistlichkeit der ketzer mir und meinem Stiffts-vorfahren so lange zeit gewaltsamer weise vorenthalten / eingesetzet worden / kan ich nicht umgang nehmen / gegen Eure Majestät / nach dem exempel des frommen Simeons / zu sagen / daß ich nunmehr gerne in frieden dahin fahren will / und / wenn es GOtt gefället / die tage meines lebens gantz freudig und mit viel trost beschließen werde. Diese fürtreffliche kirche hat Eurer Maj. höchst-glorwürdigsten vorfahren König Ludwigen und Dagoberten zweifels-frey den grösten antheil ihrer stifft- und erhöhung zu dancken; sintemahl der eine den ersten grundstein zu dem prächtigsten bau geleget / der andere aber sie zum Bistthum erhaben / und reichlich begifftet hat. Allein / es gebühret Eurer Majestät dabey noch mehr ehre / und der ruhm eines weit preißwürdigern stiffters / indem sie die alte religion wiederum allhier gepflantzet und aufgerichtet. Sire, ich wünschte gnugsame beredsamkeit / meine und meines zum theil gegenwärtigen Capituls über diesem grossen vortheil / und ruhmseligste zu GOttes ehre und E. Maj. unsterblichem lobe ausschlagende / und des allerchristlichsten Königs gottesfurcht gleichsam eigenthümliche verrichtung / im hertzen und geist geschöpffte freude zulänglich entdecken zu können. Allein / es fehlet mir an worten und geschicklichkeit / mich in dieser sprache zu erklären / und finde mich dahero allerdings genöthiget / die unbeschreiblich-grosse devotion, und tausend-fache liebe / wann ichs so nennen darff / ehrerbietung / danckbarkeit und dergleichen empfindungen gegen dero allerhöchste person im hertzen zu behalten; gestalt ich dann ein weiters nicht zu thun vermag / als daß E. Majest. ich aufrichtigst versichere / wie wir nie ermangeln werden / als treue diener und gehorsame unterthanen / in eben diesem Got-

Gotteshause/darinnen E. Maj. die wahre religion wieder eingeführet/ den Höchsten mit stetem seufzen anzuflehen/ daß seine allmacht Eure Majestät mit allem wohlergehn und segen beglückseligen wolle.

Er genoß aber in der that solcher freude nicht lange/ indem er gleich das jahr drauf den 1 Apr. mit tode abgienge/da denn an seine statt unter des Königs in Franckreich direction im beyseyn acht Fürsten und Grafen/ der Generalen Chamilly und Monclas, &c. die da gute geistliche inspirationes machen können / erwehlet/ und den 8 Junii zu Straßburg inauguriret wurde / dessen bruder Herr Wilhelm Egon/ nachmahls der Römischen kirchen Cardinal/Fürst zu Fürstenberg/ꝛc. gebohren den 21 Oct. 1629/ von dessen fürnehmsten actionen diese anzuführen sind. Er stunde in der jugend in Königl. Frantzöischen kriegs-diensten und commandirte ein regiment/ hatte auch dabey/ weil er der Geistlichkeit gewidmet war/ den genuß vieler wichtigen kirchen-beneficien. Wie nun A. 1674 zu Cölln die friedens-tractaten angiengen / wurde dieser Printz von Fürstenberg wegen allzu genauer correspondentz mit der Cron Franckreich verdächtig; dannenhero/als man etwas tiefer hinter die intrigues kam/ auf Kayserlichen befehl in arrest genommen/ nacher Wien / und dann ferner auf Neustadt gefänglich abgeführet / auch allda einige jahre/ biß zu erfolgtem Niemägischen frieden-schluß und seiner dabey bedungenen erledigung/ in leidlicher custodie enthalten / und damit anlaß gegeben/ daß über dieser action hin und wieder auf unterschiedliche art raisonniret wurde / bevorab/ ob in der person des Printzen das gesandschaffts-recht und freyheit gekräncket worden wäre? Nachgehends folgte er dem Herrn bruder nur gemeldter massen in der administration des Bisthums Straßburg nach. Denn wiewohl er anfangs bedencken truge / ob er Priester werden / und das Bisthum annehmen wolte/hat er sich doch hernach im absehn auf das Ertz-Stifft Cölln gefasset/und in der stadt Cölln mit gewöhnlicher ordination und priester-weihe versehen lassen. Hierauf erhielte er A. 1686 von Pabst Innocentio XI den Cardinals-hut / A. 1688 den 7 Jan. die Coadjutorey des Ertz-Stiffts Cölln / muste aber die durch viel politische intriguen zum Ertz-Bisthum selbsten erkünstelte wahl fruchtloß abgehen/und sich darüber in die Kayserl. und des Reichs scharffe mandata verfallen sehen; doch kam ihme der Ryßwickische frieden art. 44 hauptsächlich zu statten/und setzte alles/was vorbey gegangen/ um so viel mehr in den stand der vergessenheit/ als man Franckreich noch auch diesesmahl gegen Teutschland so grossen vortheil lassen muste. Weil nun S. Hochfürstl. Eminentz zu einem hohen alter gelanget / wurde Ihro mit ihrer zufriedenheit den 31 Jan. 1701 ein Coadjutor des Bisthums Straßburg an die seite gesetzet / sie selbsten bezahlten die schuld der natur in diesem 1704ten jahr den 10 April. Die geistlichen ämter/ welche sie in ihrem leben getragen / waren nebst der Cardinals-würde und dem Bisthum zu Straßburg / die abtey Stablo und Malmonthal / das Decanat des hohen Ertz-Stiffts zu Cölln/ und Probstey zu S. Gereon alda / das wichtigste Canonicat zu Lüttich / die Commanderie aller Königlichen Orden in Franckreich / die abtey und herrschafft S. Germain des Prez, die abtey von Gorcé und S. Vincent de Laon, auch zu Fecamp in Normandie. Daraus leicht zu ermessen /was vor grosse revenues daher hätten gesammlet / und was vor eine reiche erbschafft dem Fürstlichen Hauß von Fürstenberg zugewendet werden können.

Cardinal von Fürstenberg wird Bischoff.

Nun vorhochernannter Coadjutor und itziger Bischoff zu Straßburg ist / der hochwürdigste / durchlauchtige Fürst und Herr / Herr Armandus Gaston de Rohan, Bischoff zu Straßburg/Abt zu Montier, Landgraf in Elsaß / des heiligen Reichs und zu Soubize Fürst / gebohren den 24 Jun. 1674; ein sohn Francisci von Rohan, Printzen von Soubize, Grafens von Rochefort, Capitains der Gens d'Armes du Roy; und Frau Annen de Rohan Chabot, einer tochter Hertzog Henrichs von Rohan, Herrn de S. Aulaye, und der Rohanischen Erb-Printzeßin Margarethen.

Dero Coadjutor und itziger Bischoff.

Die zum Stifft Straßburg belangende ämter und städte liegen in denen beyden Land-Grafthümern Ober- und Nieder-Elsaß ziemlich zerstreuet / der meiste theil aber in der gegend Straßburg zwischen dem Rhein/ Lothringen und der Land-Vogtey Hagenau / und will man viel davon der freygebigkeit K. Dagoberts in Franckreich zuschreiben. Uberall sind zum Bisthum gehörig Altorff/ Benfelden/ Dachstein/ Elsaßzabern/ Ettenheim/ Gebweiler/ Kochersberg / Molsheim / Oberkirch / Rheinau/ Russach/ Wantzenau/ Wangen/ Waßenheim und andere örter mehr. Die vogtey Mundat/ und schloß Isenburg gehöret auch dem Stifft zu.

Stiffts-lande.

Die vielen flüsse und bäche/ welche das Stifft durchströmen / als der Andlau / Ergers/ Ettenbach / Hasel/ Iller / Mosig/ Preusch / Schel/ Sorr / Thur/ machen es überaus fruchtbar / und reich an getraide/ gräserey/ u.d.g. so daß es einem garten nicht unähnlich und zur viehzucht sehr bequem.

Flüsse und fruchtbarkeit des Hochstiffts.

Das Collegium der Römisch-Catholischen Canonicorum bestehet aus 24 personen/ als 12 tul. Capitularen und 12 Domicellarien/ welche allesamt aus alten Fürsten/ Grafen und Herrenstande gebohren / und mit 32 ahnen gefaßt seyn müssen/ dahero es auch kommen / daß man dieses Stifft mit dem prædicat Nobilissimi oder des edelsten beleget. Jetzo aber/ da Franckreich drüber zu disponiren hat / wird es mit den ahnen nicht so genau gesuchet. Dessen Probst ist ietzund Hr. Heinrich Oßwald de la Tour d' Auvergne; die übrigen hohen Capitular-ämter sind/ das Decanat, Custodie, Camerariat, und Scholasterey. Und ist der numerus der Capitularen auff 12 reducirt. Und weil bißher das Decanat auff Ihr. Hochfürstl. Durchl. Hertz. Anthon Ulrichen zu Braunschweig gehafftet/ haben sie nur das prædicat Decanats-Stadthalter geführet; wiewohl ihr auch dieses entzogen und Ihrer Fürstl. Gn. dem Abte zu Murbach und Luders/ Herrn Philipp Eberharden Grafen zu Löwenstein-Wertheim zu verwalten/ und die Dechaney-einkünffte zu geniessen / von dem

Dom-Capit.

dem Könige erlaubet worden. Wie vormahls der Bischoff ausserhalb Straßburg mehrentheils zu Zabern residiren müssen: also haben die Catholischen Herren Canonici gleicher gestalt ausserhalb derselben / nemlich zu **Molzheim** / ihr wesen und residentzien gehabt. Die Evangelischen Herren Capitulares aber haben in dem so genannten **Brüder-hof** gewohnet. Denn ob wohl nach dem zustande des 1624 jahrs / als dem im general-friedenschluße beliebten allgemeinen termino, wornach alle religions-sachen zu erledigen / das Bisthum an sich selbsten bey den Catholischen verblieben / so solte doch besagter **Brüder-hof** in der stadt Straßburg und noch andere güter mehr den Evangelischen Canonicis (wobey neben Mecklenburg das Fürstliche hauß Braunschweig / und insonderheit Hertz. **Anton Ulrich** und Hertz. **Ferdinand Albert** / und nach ihm einer von seinen Printzen / und also iedes Hochfürstl. Hauß zweyer Præbenden halber interessiret sind) zu genießen überlassen / und die zahl derselben / wie sie im besagten jahre gewesen / immerfort behalten werden. Allein / wie Franckreich diese disposition des Westphälischen friedens in andern stücken nicht gehalten / also hat es auch dißfalls solche nach seinem belieben verändert / und die Evangelische Capitulares ihrer gerechtsame gar entsetzet; inmaßen auch schon vor dem letzten kriege der Bruderhof denen Jesuiten zu anlegung eines seminarii übergeben / und das darzu gehörige dorff **Lampertsheim** denen Evangelischen abgenommen / und die Catholische religion daselbst eingeführet worden.

Die Evangelische Capitulares verliehren ihre gerechtsame.

Hochgedachter Hr. Bisch. **Frantz Egon** richtete A. 1681 in dem Stiffte eine solche verfassung an / daß er es an Mr. Morell auff 9 jahr lang / jährlich gegen 55000 Reichsthaler iedesmahl anticipando zu zahlen / ammodiiret / und sich nichts als die residentz **Zabern** / und das amt **Kochersberg** zur ausführung des köstlich angefangenen schloßbaues zu ermeldten Zabern ausgezogen; und sind hierdurch alle hohe und niedere beamte und Räthe / ausser wenigen / so bey besagtem amte **Kochersberg** verblieben / abgedancket worden. Damit aber die justitz zur ersten instantz / weiln die appellation doch so lange / als der König von Franckreich meister über Elsaß und Straßburg ist / nach Briesach an das dasige Parlament gehet / in des Herrn Bischoffs nahmen administriret würde / haben sie zu dem ende das Bisthum in vier stadthaltereyen abgetheilet / und über die eine / nemlich über **Kochersberg** und **Wangenau** den Fürsten von Nassau / damahligen Dom-Dechanten; über die andere / als **Dachstein** und **Benfelden** / dero vetter Herrn Gr. **Felix von Fürstenberg**; über die dritte / als **Oberkirch** und **Ettenheim** / den Herrn **Grafen von Manderscheid-Keel**; über die vierdte als die ämter **Ruffach** und **Gebweiler** / den Herrn Grafen von **Kietberg** mit einem jährlichen deputat auff 1200 Rthlr. davon ein ieder einen amts-verweser / der ein gelehrter ist / halten solle / bestellet. Ob aber sein Successor diese handlung allenthalben genehm gehalten / ist fast zu zweiffeln. Sonsten hat das Fürstl. Stifft Straßburg das privilegium de non evocandis subditis, oder daß seine unterthanen für das hoffgerichte zu **Rothweil** und andere landgerichte / ausser in sachen verzögert- oder verweigerter justitz / nicht geladen werden dörffen.

Bestellung der Stiffts-Stadthaltereyen.

Privilegium des Hochstiffts.

Von denen **Erb-ämtern** des Hochstiffts / gedencket Bernhard Hertzog in der Elsaß. Chron. daß die Herren von **Huneberg** das **Erb-Marschall-amt** verweset / nach deren abgang es an die von **Lichtenberg** / und von denenselben auff die Grafen von **Hanau** gediehen / welche auch die **Erb-Vogtey** über das Stifft führen.

Erb-ämter.

Daß ein Bischoff zu Straßburg auch den titul **Landgraf in Elsaß** führet / hat seinen ursprung daher / daß A. 1359 Bischoff Johannes / Freyherr von Lichtenberg / dem innhaber des obern theils von diesem Landgrafthum Graf Johannsen von Oettingen / dem letzten seiner linie / solche lande abgekaufft / und zugleich die lehnschafften / welche die besitzere ermeldten Landgrafschafftlichen antheils von dem Hochstiffte zu lehn getragen / mit der lehns-herrlichkeit consolidiret / und das wapen davon zu führen angefangen.

Titulatur.

Die Bischoffliche **residentz** ist Elsaß Zabern vier meilen von Straßburg gelegen.

Residentz.

Das **wapen** / welches dem Stifft Straßburg eigen ist / zeiget ein qvartiertes schild / dessen 1 und 4 qvartier wegen **Straßburg** im rothen felde eine silberweiße breite schrägrechts durchgehende straße mit sich führet. Im 2 und 3 qvartiere siehet man im rothen felde eine breite schrägrechts gezogene und auff beyden seiten mit spitzen-werck auf kleeblätterart bezierte straße oder bünde / wegen des **Landgrafthums Elsaß**. Diesem schilde pflegen auch zwey helme zugetheilt zu werden / deren vörderster auff einem rothen Fürsten-hut einen gleichfalls rothen geschlossenen adlers-flug mit einwarts gekehrten sachsen / und auff dem flüge die silberweiße schräg-straße / zu bemerckung des Hochstiffts **Straßburg** / darstellet. Auff dem mitlern mit golde gekrönten helme stehet eine rothe Bischoffs-mütze mit perlen und edelgesteinen gezieret / aus welcher ein roth gekleidetes / mit gold gekröntes / und in der rechten hand einen güldenen ring zeigendes frauenbild herfürraget / welches das **Nieder-Elsaßische** Cimier ist.

Wapen.

Die jährlichen intraden eines Bischoffs wollen die Frantzosen selbst auff 180000 francs oder 60000 species thaler vergrössern / dergleichen summa kein Ertz-Bisthum im gantzen Königreich abwirfft / massen die zu Paris und Narbonne, welche doch die stärcksten sind / nur etwan 100000 pfund jährlich eintragen.

Einkünffte.

In was vor zustand die religion in dieser diœces sich befinde / ist aus obangezogenem eines theils abzunehmen / und hiebey nur zu gedencken / daß / ungeacht die **Römisch-Catholische** den vorzug anietzo habe / und denen Protestirenden viel kirchen entzogen / dennoch diese an vielen orten auff dem lande und in der stadt ihrem gottesdienst öffentlich obliegen können; gestalt auch die A. 1538 hieselbst fundirte und A. 1621 mit mehreren privilegien versehene

Religion.

Universitäten. sehene Universität annoch mehrentheils mit Lutherischen Professoribus besetzet ist. Zu Molsheim stifftete A. 1608 Bisch. Leopold/ Ertz-H. in Oesterreich/ noch eine Academie, welche aber nie zu einigem flor und ansehen gediehen.

Des ersten Absatzes Zehender Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Costantz.

Veränderungen des Hochstiffts. Ertzgenanntes Bistthum war anfangs in der stadt Vindonissa oder Windisch in Ergow; hernach/ als dieser ort durch die einfälle der Allemannier gar sehr beschädiget worden/ hat K. Clodovæus in Franckreich dasselbige nacher Costantz oder Constantiam, eine stadt nach Constantio Chloro, Kayserß Constantini vater/ also genennet/ und am Bodensee gelegen/ verleget/ und mit vielen stattlichen einkünfften begnadiget/ welches zu den zeiten des Bisch. Maximini geschehen. Erster Bischoff. Der erste Bischoff dieses Hochstiffts wird Beatus genennet/ weiter weiß man nicht viel mehr von ihme zu sagen. St. Conrad gebohrner Graf zu Altorff/ der A. 974 das zeitliche abgeleget/ hat sein gantz patrimonium dem Stiffte zugewandt/ und damit etwa die stelle unter den heiligen verdienet. Bisch. Eberhard/ gebohrner Truchses von Waldpurg/ erbauete das schloß Gottlieben/ und lösete viel güter an das Stifft. Jetziger zeit ist die auffsicht über dasselbige anbefohlen dem Sietztregierenden Hochfürstl. Gn. nahmen und titulatur. Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Francisco Bischoffen zu Costantz/ des Heil. Röm. Reichs Fürsten/ Herrn zu Reichenau und Oeningen/ aus dem Freyherrlichen geschlechte der Schencken von Stauffenberg/ Herren in Amertingen/ Hornbach und Wulfflingen/ welcher an Hrn. Marqvard Rudolffs von Rodt stelle im Jul. 1704 zum Bischoff erkohren worden.

Stiffts-lande. Dieses Hochstifft ist fast an den äussersten gräntzen von Teutschland zwischen der Schweitz/ der Land-Vogtey Schwaben/ denen Fürstenbergischen landen und der Grafschafft Nellenburg zu beyden seiten des Boden-sees situiret. Dessen vornehmste plätze machen ein gut theil von Turgöw aus/ und sind solches Aighausen/ Arbon/ Bermatingen/ Bischoffs-Zell/ Bollingen/ Ermantingen/ Frichbach/ Hagenwiel/ Horn/ Immerstadt/ Marchdorff/ Mersburg am Boden-see/ Münsterlingen/ Niefra/ Romihorn/ Salmsach/ Schynen/ Steckborn/ Ultingen/ Utweil/ u. s. f.

Barones Reichenau. Nicht weniger ist demselbigen durch Bisch. Johannsen/ geb. von Weza/ disposition A. 1540 das auff einer Insul gelegene Benedictiner kloster und Frey-Herrschafft Reichenau/ welches ihm der 59ste Abt Marcus von Knö-

ringen zwey jahr vorher hatte übergeben müssen/ auf ewige zeiten incorporiret worden. Der stiffter desselben ist der berühmte Francken-König Carl Martell/ welcher dem Bischof zu Melden/ S. Pyrminio, A. 742 allen vorschub gethan. Dieses kloster ist in vorigen zeiten so reich und mächtig gewesen/ daß es mehr als 60000 gülden Rheinisch an jahr-renten ertragen/ und haben sich die kloster-lande so weit erstrecket/ daß/ wenn ein Abt nach Rom gereiset/ er an keinem fremden orte übernachten dörffen/ wie sich dann auch dieselbe gräntzen gegen Norden so weit gestrichen haben/ daß die stadt Ulm und deren gebiete noch darzu gehöret/ daher es auch dives Augia. oder die reiche Au genennet worden/ und haben die studia dermassen allda floriret/ daß dieses kloster ein seminarium vieler Teutschen Prälaten und trefflicher leute worden; wie man denn 13 Ertz-Bischöffe und 34 Bischöffe nahmhafft zu machen weiß/ welche dieser schulen ihre erziehung und wissenschafften zu dancken. Herrschafft Oeningen. Oeningen/ vormahls eine Grafschafft am Bodensee/ ist aber hernach zur Probstey gemachet/ und nebst dem kloster Waldsaßen dem Hoch-Stifft Costantz einverleibet worden.

Flüsse und seen. Man trifft in diesem Hoch-Stifft ausser dem Rhein wenig flüsse an/ als die Ach/ Sitter. Hingegen hat es den berühmten Costnitzer see/ welcher/ von morgen nach abend zu zu rechnen/ 8 biß 9 meilen lang und 2 meilen breit ist. Man theilet ihn in den Ober- oder Bodensee und den Unter- oder Celler-see/ und giebt vor/ daß der Rhein im durchhinlauffen sich mit dessen wasser nicht vermische/ sondern seine farbe behalte; dieser see wird auch so tieff ausgegeben/ daß man ihn bey Mersburg kaum mit 300 klaftern soll ergründen können.

Fruchtbarkeit. Wie fruchtbar der boden in diesem Stifft seyn müsse/ erscheinet daraus/ daß zu dem berufenen Concilio A. 1417 auf die 60000 fremde/ hohe und geringe leute/ aus der Christenheit zusammen kommen/ welche an victualien nicht nur keinen abgang gehabt/ sondern alles wohlfeil haben erlangen können. Wie denn auch allezeit ein überfluß an fischen/ mast-vieh/ wein/ getraide/ kraut/ obst/ u. d. g. küchen-speisen vorhanden.

Dom-Capitul. Das Collegium Canonicorum bestehet aus 24 personen/ darunter ihrer 20 nur zu chore gehen/ die übrigen 4 sind expectanten/ und werden auch gelehrte oder bürgerliche standes-per-

sonen/ doch daß sie Doctores oder Licentiati sind/ darein aufgenommen / niemand aber ausgeschlossen/ er wäre denn aus dem Ertz-Bischöfflich-Mayntzischen gebiete / oder aus einem solchen Hoch-Stifft gebürtig / welches unter dem metropolitanat des Ertz-Stiffts stehet; die ursache mag wohl diese seyn / daß er als ein uninteressirter oder anderswo unverpflichteter desto besser die jura dieses Stiffts beobachten könne. Die hohen Capitular-ämter sind: die Pröbstey/ Decanat, Seniorat, Custodie, Officialey und Cantorat.

Grösse der diœces und des Stiffts eigenthums.

Des Hoch-Stiffts kirchen-sprengel wird/ ungeachtet ihm nach der reformation viel örter entgangen/ vor den grösten in gantz Teutschland gehalten und in 66 Dechanate eingetheilet. Zu Kayser Sigmunds zeiten soll das Stifft 350 klöster/ 1760 pfarren / und bey 17000 priester und münche unter sich begriffen haben. Zeilerus will gar die anzahl der klöster annoch auf 400 und der pfarren auf 1800 ausgeben/ und soll das geistliche Fürstenthum aus mehr als 100 schlössern / städten und flecken bestehen. Dahero auch dem Stifft nicht unbillich das prædicat des Grösten beygeleget worden. Der Bischoff ist im Schwäbischen Kreyse Director und mitausschreibender Fürst / doch so / daß er bey Kreyß-tägen allemahl gegen Würtenberg den vorsitz behält; ferner ist er Cancellarius perpetuus der Universität Freyburg in Brisgau/ gestalt ihm auch vermöge des Niemägischen friedens das jus diœceseos und andere gerechtsame zu Freyburg und die dahin gehörige drey dörfer ausgezogen und vorbehalten worden. In der stadt Costnitz aber hat der Bischoff nichts zu befehlen/ als welche von A. 1548 her in des Hauses Oesterreich devotion ist.

Gerechtsame des Bischofs.

Die erb-ämter des Hoch-Stiffts werden verwaltet/ und zwar das Marschall-amt durch die Freyherren von Sirgenstein / das Truchseßen-amt durch die Baronen Zweyer von Evebach/ Erbschencken sind die von Segeser zu Brauneck / und Kämmerer die von Ratzenriedt. Erb-ämter.

Die Bischöffliche residentz und wohnung ist gemeiniglich zu Mersburg am Bodensee/ welche stadt vor diesen dem Grafen von Rohrdorff zugehöret/ jezuweilen pflegt er auch in der vorstadt zu Costnitz/ Petterlingen genannt/ sich aufzuhalten. Residentz.

Das wapen des Bistthums Costnitz ist in rother feldung ein silbernes creutz. Auf diesem haupt-schilde ruhet jezuweilen ein helm mit einer Bischoffs-mütze mit dem bildniß der heil. jungfrau Mariä. Wenn helme geführet werden / so gehöret auf den einen eine rothe sechseckigte/ mit knöpffen und plumagen gezierte tafel/ auf welcher das Bischöffliche creutz ausgebildet. Waren.

Die religion ist Römisch-Catholisch. So lange Freyburg in Frantzöischer botmäßigkeit gestanden/ ist die Universität davon weg/ und nach Costnitz verleget worden / ob aber solche nach dem Ryßwickischen frieden wieder zu ihrem alten sitz gelanget/ stehet auf erkundigung. Religion.

Des ersten Absatzes Eilffter Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Bischoffe zu Augspurg.

Ursprung des Stiffts.

EN grund dieses Stiffts soll Lucius, ein König aus Brittannien/ geleget / Bischoff Narcissus aber nebst seinem Diacono Felice, mit welchem er sich unter Kayf. Diocletiani verfolgung nach Augspurg begeben/ die kirche gepflantzet / und hieselbst die heilige Afram samt ihrer mutter Hilaria, wie auch der Hilariæ bruder Sozimum zum christlichen glauben bekehret / und diesen unter dem nahmen Dionysius zum ersten Bischoff verordnet haben. Unter seinen Stiffts-nachfahrern war Simpertus, münch zu Murbach aus Hertzoglichem geblüte von Lothringen/ und K. Carls des Grossen schwester sohn/ welcher des Stiffts jurisdiction mercklich erweitert / und den Neuburgischen streich landes darunter gezogen. Ungefehr hundert jahr darnach hat Bisch. Ulrich/ den man unter die heiligen zehlet/ ein sohn Gr. Lupalds von Kyburg gelebet/ durch dessen gebet die ratzen aus der gantzen diœces vertrieben worden seyn sollen / so daß sie auch noch heutiges tages die Augspurgische lufft nicht riechen oder vertragen können. B. Henrich/ Graf zu Geisenhausen / der letzte seines geschlechts/ hat die jetztgenannte Grafschafft dem Stiffte zugewendet/ gleichwie B. Odeschalck/ Graf zu Eschenloh / das schloß Eschenloh/ ingleichen Traitenried samt etlichen dörffern dem Stifft geschencket. Die meiste vermehrung aber hat das Stifft B. Hartmannen / Grafen zu Kyburg und Dillingen / dem letzten seines geschlechts zu dancken / als welcher A. 1286 stadt und schloß Dillingen samt der Grafschafft Wietislingen vermächtniß-weise hinterlassen. Im vorigen seculo hat B. Henrich von Knöringen/ der A. 1646 todes verfahren / die herrschafft Otilienberg im Algau/ samt allen pertinentien erkaufft/ und dem Stiffte incorporiret. Erster Bischoff. Stiffts acquisitiones.

Der ietzo rühmlich regierende Stiffts-vorsteher ist der hochwürdigste/ durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Alexander Sieg- Ihr. Hochfl. Durchl. zu Augspurg nahmen/ titul und geschlechte.

mund

mund/Bischoff zu Augspurg/des H. R. R. Fürst/Pfaltzgraf bey Rhein/in Bayern/zu Jülich/Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu Veldentz/Spanheim/der Marck/Ravensberg und Mörs/ Herr zu Ravenstein/ &c. Churf. Philipp Wilhelms zu Pfaltz fünffter Herr sohn wurde A. 1687 per unanimia vota zum Coadjutorn, und darauf den 1 April 1690 an des verstorbenen Hn. Johann Christophs/Barons von Freyberg/ stelle zum Bischoff erwehlet.

Stiffts-lande.

Das Hoch-Stifft Augspurg gleichet sich fast einem länglichten kürbiß/ und liegt bey nahe durchgehends zwischen dem Lech und Wertach eingeschlossen. Seine gräntzen sind gegen morgen Bayern/gegen mittag die Grafschafft Tyrol/ gegen abend das Fürstl. Stifft Kempten/ die herrschafft Mündelheim und Grafschafft Rotenfels/und gegen Norden die Oesterreichische Marckgrafschafft Burgau. Man will seine länge auff 12 biß 14 meilen vergrössern/ die breite aber ist ungleich/ und an etlichen orten 5 biß 6 meilen/ an andern aber nur 1 oder 2 meilen. Es gehören darinnen ausser denen obangedeuteten plätzen dem Bischoff zu Aldrdorff/Auerbach/Falckenstein/Fisbach/Flachenstein/ das schloß Freyberg/ Füssen/ Inderau/Lechbrück/Nesselwang/ Oberstorff/Ostendorff/ Rottenbach/ Schwaburmhingen/Sunthof/Tanheim/Vieringen/Wilsach/Zußmerhausen.

Flüsse.

Dessen flüsse sind über obbenannte die Geltnach/Günz/ Iller/Sinckel/Zusam/ &c.

Dom-Capitul.

Das Dom-Capitul bestehet aus 20 Capitular-Herren/und so viel Domicellariis. Und werden auch Doctores und Licentiati mit aufgenommen/ die hohen Capitular-ämter sind: Die Probstey/ Decanat, Cellariat, Seniorat und Küsterey.

Grösse der diœces.

Im übrigen gehet des Hochstiffts geistliche jurisdiction über 18 Abteyen und 8 Nonnen-klöster/ neun Probsteyen/ sieben Stiffts-kirchen und noch 41 Dechaneyen oder dorff-Capitul/ aus welchen es ehe mehr denn weniger 1000 pfarren sich zu nutze machen kan/ hingegen muß es auch in die Päbstl. kammer 800 gülden zinsen.

Erbbeamten.

Dieses Hochstiffts Erb-beamten sind/ und zwar die Erb-Truchsessen die Ritter von Stadion. Die Erbschencken das Adeliche geschlecht von Welden. Marschallen die Ritter von Westernach/ und die Erb-Kämmerer die Baronen von Freyberg/ welche denen von Hoheneck in diesem amt gefolget.

Residentz.

Die Bischöffliche residentz ist gemeiniglich zu Dillingen/ in gegenwärtigen kriegs-troublen aber auch zu Augspurg auff dem so genannten Bischoffs-hof gewesen/ in welchem S. Hochfürstl. Durchl. vor einigen jahren viel zu bauen angefangen. Seither aber die Bayern und Frantzosen in dieser stadt und Stiffte dominiret/ haben Ihr. Hochfürstl. Durchl./samt dero frau mutter der verwittibten Churfürstin zu Pfaltz/zu Neuburg/ und/ nachdem sie auch alda von denen Bayern vertrieben worden/ zu Grätz in Tyrol/ auff erlaubniß Ihrer Kayserl. Majest. sich auffgehalten.

Wapen.

Das eigentliche wapen des Hochstiffts Augspurg ist ein in die länge hinabgespaltenes schild/ dessen vörderes theil roth/das hintere aber weiß ist. Auff dem schilde ruhet auff einem engels-köpffgen über einem rothen küssen die Bischoffs-mütze. Bey gebrauch der helme erscheinet auch ein gekrönter/ aus welchem eine zwölffeckichte nach art des Augspurgischen schildes blasonirte tafel herfürgehet/ ieder winckel ist mit einem pfauen-spiegel bezieret.

Religion.

Wiewohl die religion dieser Stiffts-lande fast durchgehends Römisch-Catholisch ist/ auch die Reichsstadt Augspurg/ von welcher unten ein mehrers vorkommen wird/ derselben eines theils beypflichtet/ so haben doch in dieser die Evangelisch-Lutherischen ihre öffentliche kirchen und GOtteshäuser. Zu Dillingen hat Bisch. Otto Truchseß von Waldburg und der Röm. kirchen Cardinal A. 1549 mit confirmation Pabst Julii III eine Universität angeleget/ auff welcher sich die Jesuiten mit ihren streit-schrifften dann und wann herfür gethan/ auch darauff ihre abfertigung sonderlich darinnen erhalten/ daß sie einiger nöthe behaupten wolten/ die Evangelischen hätten gegen Ihre Kayserl. Majest. das verbrechen der beleidigten Majestät verwirckt/ indem sie implicite in der Augspurgischen Confession und deutlicher in den Schmalkaldischen artickeln den Pabst den in der heiligen schrifft veroffenbarten Antichrist nenneten; es ist aber erwiesen worden/ daß dieses zur ungebühr ihnen auffgebürdet werde/ Kayser Carl V, K. Ferdinand I und folgende Kayser auch das werck mit gantz andern augen angesehen hätten/ und man durch die religions-frieden längst über dergleichen dogmata hinweg sey.

Universität.

Des ersten Absatzes Zwölffter Punct:

Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/dem Herrn Bischoffe zu Hildesheim.

Des Bisthums urheber.

Dieses Hoch-Stifft hat Kayser Carl der Große zu Elzen einem lustigen und fischreichen dorffe gestifftet/ welches sein Erste Haupt-Handlung.

Herr sohn/ Kayf. Ludwig der Fromme/ nach Heiligen-schnee/ jetzo Hildesheim genannt/ verleget.

Der erste Bisch. Gunthar. ist A. 835 verstor-

Erster Bischoff.

storben. Von dem 21 Bischoffe Gr. **Bernharden von Rotenburg** wird gemeldet/ daß er vermittels offenbahrung und beystande eines hauß-teuffels/von dem bauer-hute/ womit er bedeckt gewesen/ **Hudickhin** genannt/ die Grafschafft **Wintzenburg** und stadt **Alveld** an sich bracht/ nachdem Gr. **Hermann**/ der letzte dieses geschlechts/eines begangenen mords halber landflüchtig und die Grafschafft dem Reiche apert worden/ und habe bemeldter Bischof selbige von Kayf. **Lothario**/hiebevorigem Hertzoge zu Sachsen/ erbethen. Bisch. Adologus hat die Grafschafft **Homburg** durch kauf ans Stifft gebracht/ desgleichen B. **Johannes** / so A. 1261 gestorben/ die Grafschafft **Peyne**/ dessen nachfahrer das schloß **Woldenberg** von den Grafen dieses nahmens erkaufft/ die gantze Grafschafft aber/ samt der stadt Bockelom, desgleichen **Lutter**/**Baremberg**/ und die Grafschafft **Pfaffenburg** oder **Poppenburg** hat B. **Otto** II und der letztere seines geschlechts/ **Graf zu Woldenberg**/ dem Stiffte zugewendet; gleichwie sein vorfahrer B. **Heinrich** II die Grafschafft **Dassel** an sich bracht / und von Kayf. **Henrichen** VII zu lehn empfangen. Daher sich auch hernach A. 1329/ als die Grafschafft mit absterben Graf **Simons** des letzten seines geschlechts und stammes vermannet / Bischoff **Otto** des geschlechts der Grafen von **Woldenberg** des heimfalls angemaßet hat.

Wie die Stiffts-lande nach und nach acquiriret worden.

B. **Heinrich** III, gebohrner Hertzog zu Braunschweig/ hat die Grafschafft **Schladen** samt aller zugehör ans Stifft gebracht/ daß also die lande und macht des Stiffts zu grosser erweiterung und consideration kommen; inmaßen B. **Johannes** IV aus dem stamme der Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg sieben Grafschafften/ nemlich : **Wintzenburg**/ **Schladen**/ **Poppenburg**/ **Peyne**/ **Woldenburg**/ **Löwenstein**/ **Homburg**/ und 21 schlösser besessen / sich auch solche macht zum großen muthe und den muth zum übermuth also verleiten lassen / daß er A. 1518 das Fürstliche Hauß Braunschweig gewaltsamlich angefallen/ und auch im Stiffte Minden / welches ein Hertzog zu Braunschweig damahls administrirte / feindseligkeiten verüben lassen. Da nun die klage über dem friedbruch vor den Kayser Carln V und die Reichs-versammlung kommen/ und der Bischoff sich des friedenbruchs nicht entledigen mögen/ ist er A. 1620 als ein ungehorsamer und rebellirender Reichs-Fürst / und der Churfürst Friedrichs zu Sachsen als des Reichs-Vicarii väterlichen abmahnungen mehr schimpff als folge geleistet hatte / in des Reichs acht erkläret worden. Der Bischoff und seine trotzige unterthanen trieben ihren spott damit/ und sagten: **Acht hin/ acht her/ acht und aber acht macht sechzehn.** Continuirten zugleich ihre feindseligkeiten wider die Hertzoge zu Braunschweig und den Bischoff zu Minden/ darüber die Hertzoglichen anfangs einbüßeten. Es veränderte sich aber das spiel bald/ und wurde der unruhige Bischof vermittels der nachdrücklichen achtsexecution, welche der Kayser Hertzog Erichen dem ältern und Henrichen dem jüngern zu Braunschweig/ob sie wol wegen der empfangenen beleidigungen selbst interessiret waren/ aufgetragen/ dergestalt heimgesuchet/ daß er über 18 schlösser/ sieben städte und bey 3000 dörffer/ ohne was der Adel bekommen/ verlohren / und von land und leuten mehr nicht als die drey schlösser/ **Peyne**/ **Steierwald** und **Marienburg**/ zusamt der stadt **Hildesheim** übrig behalten : Das Hauß Braunschweig erhielte von Kayser Carln A. 1530 die Reichs-lehn über ihre conquesten / unerachtet man es lieber dem Stiffte wieder zugeschoben hätte / bevorab schlug Pabst Paul V hernach zu Rom die hand ein/ und verdammete das Hauß Braunschweig als kirchen-räuber / versuchte auch die restitution auffs äusserste. Die incompetentz dieses richters gab aber bey der Teutschen exemtion und freyheit von des Pabst gerichtszwange eine gar zu starcke ausflucht/ und die Kayserliche beleihung ein starckes schild/ darauff auch das kammer-gerichte billig zu sehen hatte ; also/daß die Stiffts lande von denen Hertzogen zu Braunschweig biß A. 1629 ruhig besessen worden. In diesem jahr aber fiel in dem kammer-gerichte zu Speyer ein widrig urtheil aus/ krafft dessen dieser lande wiederabtretung zuerkannt und aufferleget wurde; Hertzog **Friedrich Ulrich zu Braunschweig** suchte zwar dagegen das beneficium revisionis, aber es war bey damaligen principiis des Kayserlichen hofes und kammer-gerichts wenig änderung zu hoffen/ und die Fürstlich-Lüneburgische linie tractirte das werck auch nicht so eifrig als die vorfahren bey der Wolffenbüttelischen gethan hatten / und da Chur-Cölln dermahln das Stifft Hildesheim administrirte/ und vor sich und samt der Bayerischen armee mächtig war/ lenckte das Hauß Braunschweig ein / und ließ die fast verlohrne sache A. 1642 zum gütlichen vertrag kommen / vermöge dessen dem Stiffte fast alles/ auser die vier ämter/ **Coldingen**/ **Lutter**/ **Barenberg** und zwar als Stiffts-lehn samt dem Hause Dachtmißen und **Westerhof** des jahrs hernach A. 43 zurück geliefert und abgetreten wurden. Vor weniger zeit führte die insul dieses Hochstiffts **der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Jodocus Edmund / erwehlter Bischoff zu Hildesheim/ des Heil. Röm. Reichs Fürst** / welcher aus der Hochadelichen Märckischen familie derer von **Brabeck auff Hämern und Letmate** entsprossen / und zu eltern gehabt Hrn. **Westhofen Freyherrn von Brabeck**/ und **Fr. Anna Ursula von Landsberg Erwite.** Bey Churf. **Maximilian Henrichs** zu Cölln und Bischoffs zu Hildesheim lebzeiten hatte er schon als Dechant des Capituls viel jahr das Stiffts-Gouverno verwaltet/ biß er nach dessen hintritt A. 1688 den 19 Jul. zum Bischoff ernennet wurde; iedoch hat er A. 1694 den 28 Jan. S. Churfl. Durchl. zu Cölln Herrn Joseph Clementen zum Coadjutor, aber seit seinem A. 1702 den 13 Aug. erfolgten hintritt noch keinen Successorem bekommen. Alldieweil eines theils der schwere ungehorsam/ welchen dieser Churfürst gegen Ihre Kayserl. Maj. erwiesen / und die gefährlichen consilia, darein er sich vor Franckreich bey dem Spanischen successionskrieg samt seinem Herrn bruder dem Churfürsten

Des letztverstorbenen Bischoffs nahmen/titul und geschlecht.

sten zu Bayern eingeflochten/ nicht zugelassen haben/ einen Coadjutorn / dem die entsetzung von der Chur selbst bevorgestanden/ zur succession im Stiffte kommen zu lassen: andern theils haben die Herren Capitulares doch auch auf die ausschließung ihres Coadjutoris um so viel weniger vor sich gedencken können oder wollen/ ie weniger die sache am Kayserl. hofe und bey dem Reiche noch ausgemacht / und ie weniger hofnung von der approbation des Pabsts sich zu fassen gewesen. Würde aber der Kayserl. hof die degradation und Reichs-bann wider diese beyden Chur-Fürstlichen gebrüder fortsetzen/ dörffte sich äußern/ was das Capitul entrepreniren würde.

Hochstiffts-sche lande und städte.

Des Hoch-Stiffts territorium liegt in dem Nieder-Sächsischen Kreyß von denen Braunschweig-Lüneburgischen landen gantz umgeben/ und begreifft die respective ämter und städte Hildesheim/ welche bey nahe so viel freyheiten als eine Reichs-stadt genießet/ Alveld/ Amelsen/ Artzen/ Bilderlach/ Bockenem/ Bodenwerder/ Bruggen/ Elze/ Gronde/ Hoge/ Hameln/ Hunsrück/ Ratelnburg/ Liebenburg/ Lindau/ Lowestein/ Peyna/ Poppenburg/ Rute/ Salzderfurt/ Salzgitter/ Salzhemmendorp/ Sarstädt / Schladen/ Steinbrück / Steyerwaldt / Vinnenburg/ Wenthusen / Wiederlage/ Winzenburg/ Woldenberg/ Woldenstein.

Flüsse/ berge und wälder.

Die flüsse sind die Brockgrave/ Eine/ Gose/ Innerste/ Lamme/ Leina/ Ocker/ Oder/ Weser / und s. f. An gebürgen und wäldern sind die bekandtesten/ die Siebenberge/ der Sack- und Haimer-wald.

Dom-Capitul.

Das Collegium Canonicorum bestehet aus viertzig und mehr Canonicis, keiner wird dazu aufgenommen/ ausser der alte Adel/ und höhere Standes-personen; denen Baronen aber wird ihr blosser nahme ohne dem Freyherrn-prædicat gegeben/ damit der alte Adel nicht beschwerung habe. Die hohen Capitular-ämter sind die Probstey/ Decanat, drey Presbyterate / Scholasterey/ drey Diaconate/ Seniorat/ Probstey zum heil. creutz/ Schatzmeister-amt/ Cellariat und Cantorat.

Erb-ämter.

Die zween erb-beamten des Stiffts sind die von Schwiegelt und die Ritter Kram / deren jene das Erb-Marschall-amt/ diese aber das Erb-Truchseßen-amt zu bedienen haben.

Stiffts-Stände und Adel.

Die Stiffts-Stände sind mehrentheils Evangelisch-Lutherisch/ und befinden sich darunter die von Bennißen/ die Bökke/ Bulowen/ Burchdorfe/ Daßel/ Gadenstädt/ Garmsen/ Hammerstein/ Könige / Kniestädte/ Oberge/ Rauschenplate / Rheden/ Schweigelte / Stapler / Stürberger/ Stükken/ Walmoden/ Wrisbergen.

Landes-verfassung.

Es sind im Stiffte die landgerichte / welche von Fürstl. Räthen Deputirten des Dom-Capituls und denen von Adel bestehen. Darunter an theils orten auch Protestirende von Adel als schild-erben / die ihren ursprung auff Caroli Magni zeiten zurück ziehen / und die geist- und weltlichen unter ihre jurisdiction erfordern und nach befinden bestraffen können. Das Stiffts-consistorium bestehet aus gewissen geistlichen und politischen Räthen / deren einige der protestirenden religion zugethan / und darbey der Bischöffliche Cantzlar præsidiret / und das erste votum darinnen führet. Die regierung ist mit Catholischen Räthen und Ministris besetzt.

Residentz und titulatur.

Die residentz ist entweder Hildesheim oder das davon nicht weit entfernete lust-schloß Himmelsthür. Des tituls haben wir zwar bereits oben gedacht / es ist aber hiebey noch anzumercken/ daß B. Henrich III sich einen Bischoff Gottes/ und des Apostolischen stuhls zu Hildesheim geschrieben.

Wapen.

Im wapen führet das Hoch-Stifft ein in die länge herab getheiltes schildlein/ dessen vördertheil weiß/ der lincke aber roth ist/ und ruhet oben die gewöhnliche Bischoffs-mütze drauff/ dahinder der Bischoffs-stab und schwerdt. Ja massen auch der Pabst Innocentius XI in seiner am 28 Nov. 1688 ausgelassenen bulla confirmatoria Ihrer Hochfürstl. Gn. die curam & administrationem Ecclesiæ Hildesimensis in spiritualibus & temporalibus plenarie committiret / da doch J. K. Maj. allein die weltlichkeit zu verleihen haben.

Einkünffte und macht.

Die einkünffte eines Bischoffs mögen aus diesem fruchtbaren Stiffte nicht geringe seyn/ und können dahero einige trouppen zu der allgemeinen Reichs-nothdurfft ins feld gestellet werden. Spangenberg schreibet in der Mansfeld. Chron./ daß/ als die Stiffts-lande noch beysammen gewesen/ ein Bischoff im nothfall binnen 24 stunden fünffhundert gute gerüstete pferde habe aufbieten können/ welches man bey damahligen zeiten vor etwas grosses gehalten. Die beste festung der Hildesheimischen lande ist Martenburg/ welche die stadt Hildesheim zur strafe ihrer empörung wider mehrerwehnten Bisch. Henrich III aus ihrem beutel hat auffrichten müssen. Peyna / worauf das Chur- und Fürstliche hauß Braunschweig-Lüneburg die protection und garnisons-gerechtsame prætendiret und bey gefährlichen zeiten sich dieses festen orts zu bemächtigen befugt hält/ und Steyerwalda geben auch haltbare päße ab.

Festungen.

Streitigkeiten.

Was des ietzigen Hrn. Bischoffs Hochfürstl. Gn. mit dero landschafft und der stadt Hildesheim bey dem Kayserl. Reichs-Hofrathe und kammer-gerichte wegen eingriffe in die freyheit der religion und introduction des simultanei vor zwiespalt diese jahre hin gehabt/ solches ist aus denen hinc inde durch den druck publicirten schrifften bekandt. Was auch in der stadt Hildesheim selbst zwischen dem Rath und bürgerschafft vor besorgliche mißhelligkeiten bißher regieret / und wie daher das Hochfürstl. Hauß Lüneburg-Zell anlaß genommen/ sich der erb-schutzgerechtigkeit zu prævaliren/ und eine besatzung in die stadt zu legen/ worüber zu Regenspurg und anderswo viel beschwernisse eingelauffen/ solches ruhet noch in jedermänniglichen frischem gedächtniß.

Religions-zustand.

Wegen des exercitii der Augspurgischen Confession, welcher so wohl die stadt Hildesheim/ als auch der Adel gröstentheils zugethan/ sind A. 1643 gewisse verträge und verfassungen aufgerichtet / und diese durch den Westphälischen frieden/ ausser was den Terminum Criti-

cum des 1624sten jahrs / als auch der sieben klöster sache angehet / bestätiget worden. Zum beschluß ist noch anzumercken / daß in der Dom-kirche zu Hildesheim die von der heydnischen Sachsen abgötterey beruffene Irmenseul für dem hohen chor befindlich seyn soll / welche an statt eines leuchters / um kertzen darauf zu stecken / dienet.

Des ersten Absatzes Dreyzehender Punct:

Von

Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem Herrn Bischoffe zu Paderborn.

Stifftung des Bistehums.

DJeses Hoch-Stifft wurde von K. Carln dem Großen A. 795 gestifftet / und vier jahr drauff vom Pabst Leo III in person consecriret / und Bisch. Hatamarn zu ausgang des 8 seculi auffgetragen. Vor ihm aber soll / nach Schatenii anzeige / Bernwulff von Würtzburg dahin gekommen seyn und der kirchen obsicht verwaltet haben. Gedachter K. Carl schenckte dem Stifft das schloß Iburg / und fieng an / eine schöne cathedral-kirche zu bauen / welche aber unter dem neunten Bischoffe Rethario A. 999 mit dem kloster / der Bibliotheck und vielen zierathen gantz abgebrennet.

Anwachs des Stiffts.

Gr. Dodecus zu Wartberg hat dessen Stiffts-nachfolger Meinwarcken / der Paderborn mit einer mauer umschlossen / sein gantz vermögen / welches in eilff nahmhafften örtern / nemlich Wartberg / Ruinlefes / Erungen / Radi / Radi in Ober-Wurmlahn / Rothem / Gararnett / Rotwartshusen / Ilandehusen und Silihem bestanden / schenckungs-weise übergeben / und diese vererbung A. 1021 durch K. Henrichen II confirmiren lassen ; wie denn dieser Kayser selbst seine freygebigkeit darinnen angezeiget / daß er dem Bischoff das wichtige landgut Hohunsel geschencket. A. 1312 ist nach Absterben der Grafen von Stoppelberg deren Grafschafft ans Stifft kommen. Das alte schloß und feste Wevelsburg hat Bisch. Dietrich Freyherr von Fürstenberg A. 1589 denen Freyherren von Büren / welche es theils lehn / theils pfandweise lange inne gehabt / um 3536 Rheinische gülden abgekaufft / und allda ein kostbares gebäude auffgeführet ; hernach hat in denen letzten zeiten Bisch. Dietrich Adolph des geschlechts von Reck aus dem von der Schwedischen armee A. 1646 verursachten stein-hauffen dasselbe wieder repariret. Vorgedachter B. Dietrich hat auch Hersfall A. 1608 um 17666 goldgülden ans Stifft käufflich wieder bracht. Zu unsern zeiten hat dieses Hoch-Stifft einen ruhm und zierde an deme wegen seiner gelehrsamkeit höchstberühmten Bischoffe Herrn Ferdinanden von Fürstenberg gehabt / deme Herr Hermann Werner ein Baron Wolff Metternich von Gracht den 15 Sept. S. N. 1683 nachgefolget / und nach zwantzigjähriger regierung alters und unvermögenheit halber als Coadjutorem cum spe successionis sich an die seite setzen lassen dero verwandten / und sind hernach den 21 Maji dieses 1704 jahrs verschieden. Darauf auch den stuhl eröffnet an den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Arnolden Bischoffen zu Paderborn / des heiligen Römischen Reichs Fürsten / Grafen zu Pürmont / Freyhern Wolff Metternich zur Gracht / &c.

Itziger Herr Bischoff.

Der Paderbornischen Stiffts-lande lage ist in dem Westphälischen Kreyß / zwischen denen Hertzogthümern Braunschweig und Westphalen / dem Landgrafthum Hessen / der Abtey Corvey und denen Grafschafften Lippe / Rietberg und Waldeck. Es werden denenselben zugetheilet Paderborn / welche sich ehemahls in der Reichsstädtischen freyheit befunden / und eine considerable Hansee-stadt gewesen / im sechzehnden seculo aber sich unter des Bischoffs botmäßigkeit schmiegen müssen. Denn folgen Beverungen / Borcholt / Borrenterck / Brakel / Bremeren / Bueren / Driborch / Dringenborch / Fürstenberg / Gerden / Hense / Calenberg / Klenenberg / Lichtenau / Line / Lieppspring / Lugde / Niheim / Oldenburg / Pekelsheim / Schwalenburg / Soltkatten / Stenheim / Voerden / Warburg / Wilbaeßen / Wunnenburg / u. a. m. Chytræus sagt / daß das Stifft vorzeiten unter seinem gehorsam gehabt 24 städte / 20 schlösser und Vogteyen / 16 klöster und 24 pfarren. Welches vor einen so große district schier zu wenig angesaget ist.

Stiffts-lande gräntzen und städte.

An flüssen sind in dieser diœces bekandt die Flüsse. Alm / Becke / Dymel / Emmer / Ems / Grune / Lippe / Neere und Weser ; der berühmte Bulderborn / unweit dem dorffe Aldenbecken / der alle 24 stunden wie das meer zweymahl ab und zufließet / und also den natur-kündigern mit seiner ebbe und fluth viel zu schaffen macht. So ist auch bey Lichtenau ein fluß / der von der erden gantz verschlungen wird. Ubrigens ist der boden sehr fruchtbar und geschlacht / an getraide / viehweide und andern früchten. In dem mitten inne gelegenen hohen gebirge giebt es eisen-bergwercke / zu Soltkotten verfertiget man saltz / und sonsten hat es hier und dar / als zu Schmechten / Driburg / bewährte saue- und gesundbrunnen.

Landes-art.

Das

Dom-Capitul.

Das Capitul bestehet aus 24 Capitular-Herren/ und wird keiner darein auf- und angenommen/ welcher nicht 21 jahr alt/ auff einer ausländischen Universität in Franckreich oder Italien studiret gehabt/ und seine Adelichen 16 ahnen beweisen kan. Die hohen Capitular-ämter sind folgende: die Pröbstey/ Decanat, Thumsängerey/ Seniorat, Probstey zu Bußdorff/ Scholasterey/ Cellariat, Camerariat und Thesaurariat.

Vorzüge des Stiffts.

Sintemahl nun dieses Bistthum an reichthum keinem leichtlich nachgiebt/ so darff man sich nicht wundern/ daß es so viel Hertzoge/ Grafen und andere mächtige Herren zu Bischöffen gehabt habe. Weit grösser aber ist dessen ehre und vorzug vor andern Stifftern Teutschlandes/ daß es eben diejenigen felder besitzet/ welche Arminius mit der Römer blut gefärbet/ woselbst auch die Sachsen ihre principalsten vormauren gehabt und K. Carl seine residentzen aufgeschlagen; inmassen hochgedachter B. Ferdinand von Fürstenberg das gedächtniß sothaner örter mit herrlichen inscriptionen veredlen/ und solche in ein gelehrtes buch zusammen bringen lassen.

Vogtey desselben.

Die Advocatie desselben wurde gleich bey der stifftung Gr. Witikinden zu Sevalenberg und Waldeck übergeben/ und so lange bey diesem geschlechte behalten/ biß ein ander Graf gleiches nahmens dieselbe gegen 300 marck silber dem Bischoff verkaufft.

Erb-ämter.

Die bedienung/ welche ein Bischoff zu Paderborn hat/ ist recht Fürstlich/ indem er seine sechs erb-ämter/ und zwar zu Erbschencken die von Spiegel zu Dessenburg/ zu Truchseßen die Ritter Sepel/ zu Marschallen die von Spiegel zu Bekelsen/ und zu Erb-Kämmerern das Ritterliche geschlecht der Schiller/ zu Erb-Hofmeistern die von Haxthausen/ zu Erb-Küchenmeistern die von Westfahl hat.

Bischöffl. residentz.

Vor alters war die Bischöffliche residentz zu Herstall/ weßwegen auch die Bischöffe Episcopi Herstallenses genennet worden/ bißher aber ist sie ordentlich zu Niehusen oder Neuhauß/ welches starck befestiget/ gewesen/ manchmahl auch zu Paderborn.

Wapen.

Das wapen dieses Hoch-Stiffts ist im rothen felde ein gold-gelbes creutz/ deßgleichen wegen der Grafschafft Pyrmont im silberweißen felde ein roth auf ancker art ausgehendes creutz.

Die Grafschafft Pyrmont hat Bisch. Reinbert als einen heimfall dem Stiffte nach abgang der Grafen von Spiegelberg zueignen wollen/ die Grafen von der Lippe aber haben sich opponiret/ und selbige an den Grafen zu Gleichen gebracht/ nach deren A. 1631 erfolgtem aussterben die Grafen von Waldeck/ vermöge habender erb-brüderung/ sich derselben angemasset und A. 1668 durch einen mit dem letzt-verstorbenen Bischoffe/ Hrn. Ferdinanden lobseligster gedächtniß/ getroffenen vergleich und abtretung der stadt Lugde sich darinnen dergestalt befestiget/ daß solche Grafschafft eher nicht/ als nach gäntzlichem aussterben der Herren Grafen/ an das Stifft rückfällig werden kan. Ansprüche.

Wegen der Grafschafft Sternberg sind Ihr. Hochfürstl. Gn. strittig mit Gr. Simon Henrichen von der Lippe zu Detmold/ und wollen Sternberg unter die pertinentien des schlosses Beringsdorff als Stiffts-lehn ziehen/ welches auch vormahls die Gräfin Elisabeth von Schaumburg gestanden/ und des Hrn. Grafen Fr. mutter in dessen unmündigkeit die lehn gesucht habe. Dergleichen auch 1628 Gr. Bernhard die lehnsbarkeit agnosciret. Und weil mit des letzten Grafen von Schaumburg Ottens tode die Grafschafft dem Stifft apert worden/ habe ein Graf von der Lippe mehr nicht als pfand-recht daran/ biß die forderungen vergnügt wären; was dagegen geantwortet/ ist unten bey dem titul der Grafen von der Lippe befindlich.

Religion.

Die religion ist Römisch-Catholisch und wird der Heilige Liborius in besondern ehren gehalten. Sein bildniß war sonst von golde 80 pfund schwer vorhanden/ welches Hertzog Christian zu Braunschweig A. 1622 hinweggenommen und ducaten zu bezahlung seiner trouppen daraus prägen lassen. Ob es mit dem 60 pfund schweren güldenen creutze/ welches Kayser Otto II hieher verehret/ auch so gegangen/ werden die am besten wissen/ die solche heiligthümer in verwahrung haben. Es wolte zwar A. 1530 das helle licht des Evangelii auch in diesen orten aufgehen/ allein Bischoff Erich wehrete ihm mit macht/ deßgleichen auch Bisch. Dietrich von Fürstenberg/ der bey strafe der landes-verweisung seinen unterthanen A. 1617 befahle/ sich zur Päbstischen lehre zu halten.

Des ersten Absatzes
Vierzehnder Punct:
Von
Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Freysingen.

Ursprung des Stiffts.

DJeses Stiffts rühmet zu seinem uhrheber S. Corbinianum, einen mann fürtrefflichen ansehens bey denen Bayrischen Hertzogen Grimoaldo und Hugiberto, der etwan ums J. C. 730 gelebet/und zum nachfolger seinen bruder Erimbert gehabt. Der neundte Bisch. Waltho brachte A. 888 eine Päbstliche verordnung aus/ daß keiner zum Bischoff hieselbst erwehlet würde/ der nicht zuvor Canonicus gewesen. Vor andern aber hat großen ruhm erworben der 23igste Bisch. Otto sonst Frisingensis genannt/Marck-Gr. Leopolds in Oesterreich sohn/ der die historie von erschaffung der welt biß A. 1152 geschrieben. Seine Successores kan man in Zeil. Topograph. Bavar. p. 17 seq. weitläufftig auffgezeichnet finden. A. 1685 erhielte dieses Bisthum Hertz. Joseph Clemens in Bayern/ nachmahls Churfürst zu Cölln/ wie aber A. 1694 die wahl auf Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln bey dem Stiffte Lüttich gefallen/ wolte der Pabst die confirmation eher nicht ertheilen/ er resignirte denn das Stifft Freysingen und Regensburg; weil aber das Ertz-Stifft Cölln und Stifft Lüttich von freunden und feinden enerviret/und wenig subsistentz geben konte/ die Stiffter auch über ein seculum bey der Bayrischen familie gewesen/ fiel es überaus unbequemlich/ solches nun erst aus dem hause weg und auf eine freye wahl kommen zu lassen/ und deshalber fehlete es nicht an guter unterbauung. Der stuhl zu Rom wolte es nicht abschlagen/ doch aber auch nicht zulassen/ und Ihr. Kayserl. Majest. hätten gern des Herrn Bischoffs zu Raab Hertzog Christians Augusti zu Sachsen-Zeitz F. Durchl. in das Bisthum Freysingen befördert gesehen; der Pabst differirte aber die wahl/ und bleibt vor diesen hochbegabten Printzen eine grössere würde und der Chur-hut des Ertzstiffts Cölln aus destination des himmels/ allen ansehen nach/ vorbehalten. Da nun das Dom-Capitul die beschwerliche devolution besorgen muste/ erwehlete es per majora den Dom-Dechant Herrn Johann Franz Eckern von Küpfing und Lichtenekk A. 1695/ wiewohl mit der condition, wann vor dem tage oder termin der wahl der Pabst das breve vor Chur-Cölns confirmation ausstellen würde/ so solte diese wahl vor ungeschehen geachtet werden. Hergegen haben die Chur-Cölnischen und Bayrischen Commissarii und der Dom-Probst samt Bayrisch-gesinnten Capitularen dem neuerwehlten viel verdruß gemacht. Die confirmation aber ist zu Rom vor den Herrn Ecker von Küpfing und Lichtenekk A. 1696 ausgefallen. Ist demnach der jetzige Fürst und fürsteher dieses Hoch-Stiffts der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Franciscus Bischoff zu Freisingen/ des heil. Röm. Reichs Fürst.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Freysingen nahmen und titulatur.

Das Hoch-Stifft hat vorzeiten sich sehr weit und biß an die Venetianische gräntze erstrecket/ denn die mildthätigkeit der Kaysere Ludwigs IV, Ottens I, wie auch verschiedener Hertzoge in Bayern/ hat es gar ansehnlich begabet. Von der Kayserin Kunigunda bekam es per donationem mortis causa die dörffer Rautesdorff/ Hochperbach/ Ostermuttingen/ Veldkirchen benebst dem zehenden daselbst. Bisch. Engelbert/ gebohrner Graf zu Moßburg/ hat aus seinem patrimonio der Stiffts-kirchen viel zugewandt. Jetzo bestehet dieses Hoch-Stifft aus 13 ämtern und 200 dörffern/ darunter Freisingen die hauptstadt ist/ desgleichen Ismaringen eine Grafschafft an der Iser/ welche einen grossen strich macht/ und fast biß gegen München anstößet/ schloß Arching/ Burgkrain eine herrschafft/ darzu der berühmte uhralte marckflecken und stifft Isen gehöret zwischen Freysingen und Wasserburg liegend. Werdenfels weiland eine Grafschafft zwischen den Bayrischen und Tyrolischen gräntzen in dem hochgebirge gelegen/ wozu Mittewalde/ Partenkirch und Gernichsgöw gehören. Diese sind die immediaten Reichs-lehn/ allwo das Stifft die völlige hoheit hat. Mit denen übrigen Stiffts-landen hat es andere bewandniß; denn obwohl das Hoch-Stifft noch darüber vier herrschafften in Oesterreich/ als das amt und schloß Hollenburg/ herrschafft und städtlein Enzersdorff/ oberhalb Wien/ Waidhofen und Ulmerfeld an der Ypps/ die herrschafft Lack oder Bischoffs-Lack im lande Krain/ das berg-schloß Rotenfels samt Ober- und Unter-Welz in der Ober-Steyermarck/ denn Hieg und den marckt Insingen in Tyrol/ und in Bayerland Fitting/ Ober- und Nieder-Humbl/ Eisenhofen/ Massenhausen und Ottenburg samt vielen andern hofmarcken und güter hat; wird ein Bischoff darinnen doch nicht als ein Reichs-Fürst und Bischoff erkannt/ sondern ist nur als ein Land-Stand zu considériren/ und muß die contributiones und andere landes-onera denen lands-Obrigkeiten auch entrichten lassen. Dahero bey Reichs-versammlungen öffters zu abstattung des Reichs præstandorum das jus colligandi ausdrücklich bedungen worden. Solcher gestalt liegen die Stiffts-lande ziemlich zertheilet/

Stiffts-lande.

Hertz-Joseph Clemens zu Bayern wird Bischoff.

theilet und sind darinnen die flüsse/ Amber/ Goldach/ Isen/ Iser/ Mosach/ Zeyer/ u. a. m.

Fruchtbarkeit und landes-art.

Der fruchtbarkeit und annehmlichen gegenden halber können sie vor vielen andern Bisthümern den preiß prætendiren/ maßen um Freysingen überaus schöne getraid-felder/ grosse viehwerde und gehölze voller wildpret anzutreffen; dahero obgemeldter Bisch. Otto den berg zu Freysingen speculam venatorum genennet. So geben die ströme und teiche die menge von fischen.

Dom-Capitul.

Der Capitular-Herren sind 24/ und werden auch neben denen Stands-personen und Adel gelehrte männer bürgerlichen standes in deren zahl und Orden aufgenommen. Gestalt dann/ damit jeden functionen ihr recht geschehen möge/ vermöge eines alten statuti kein Dom-Herr neben seiner præbende andere canonicate haben und genießen kan. Die Capitular-hohen ämter sind die Probstey/ Decanat, Küstery/ Probstey zu St. Veit/ Probstey auf m Petersberge/ Probstey auf St. Johannisberge.

Erb-Voigt. und andere erb-beamten.

Vorzeiten waren die Grafen von Schyren Erb-Voigte des Hoch-Stiffts/ welche schutzgerechtigkeit aber Gr. Otto IV, Pfalzgraf bey Rhein/ offtgedachtem B. Otten A. 1140 mit consens Kayf. Conrads III resigniret. Die Stifftischen erb-ämter aber sind biß dato gangbar blieben/ und verwesen annoch die Baronen von Seybolsdorff als Truchseßen; die Grafen von Preysing zu Kopffsberg als Erbschencken: Die Herren von Pientzenau als Marschallen/ und die von Raindorff als Kämmerer/ ihre erb-hof-ämter.

Residentz.

Die residentz der Bischöffe ist zu Freysingen in einem ziemlich wohlgebauten erhabenen schloße/ von welchem man über 10 meil weges den anmuthigsten prospect genießen kan.

Wapen.

Des Hoch-Stiffts wapen ist ein silbernes schild/ in welchem ein schwartzer mit einer güldenen crone umgebener mohren-kopff/ und brust mit roth gekleidet zu sehen.

Einkünffte.

Die Stiffts-renten sollen jährlich 200000 Kayser-gülden dem Hrn. Bischoffe eintragen.

Religion.

Gleichwie in dem Bisthum die unterthanen nebst der hohen Lands-Obrigkeit der Päbstischen religion nach art aller Bayern eyfrig zugethan/ so fehlets auch nicht an vielen klöstern und heiligen/ die man mit grosser andacht verehret/ als Corbiniano, Marino, Teclano, Eberharden/ der ein viehhirt zu Dintenhausen gewesen/ zu dessen grabe viel walfahrten geschehen/ und soll die daraus genommene erde in den viehställen gute operation thun/ welches einen starcken glauben und die probe erfordert.

Des ersten Absatzes Funffzehnder Punct: Von Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/ dem Herrn Bischoffe zu Regenspurg.

Erster Bischoff hieselbst.

Jewohl an diesem orte vor S. Geribaldo unterschiedene tapffere männer das heil. Evangelium mögen geprediget haben/ auch Joseppus und Cyrinus vor Bischöffe dieser diœces ausgegeben werden/ so lässet sich doch keine richtige folge von ihnen herleiten/ und wird demnach S. Geribaldus oder Gauboldus, welchen S. Bonifacius A. 740 auf verordnung Pabsts Gregorii III hieher verordnet/ vor den ersten rechtmäßigen Bischoff gehalten. Die wohnung war zu St. Emeran/ welches damahls ausserhalb der stadt-mauer gelegen; allein B. Adalwinus/ der dritte von ihm transferirte/ auf geheiß der Fränckischen Könige/ welche zur selbigen zeit Bayern unter ihre devotion gebracht hatten/ den sitz in die stadt bey der St. Stephans-kirchen. Unter seinen nachfolgern hat sich sonderlich B. Henrich/ gebohrner Graf von Rotheneck/ um die Stiffts-kirche wohl verdienet gemacht. Denn über diß/ daß er den Dom zu Regenspurg zu der herrlichen structur/ welche noch jetzo zu sehen/ A. 1280 gebracht/ so hat er auch die vogtey und gerichte zu Velden/ Ebersper und Trysbach/ Frondenhausen/ Ergoltspach/ Eßenpach/ Pilsting und Auting an sich gelöset/ und alle Bischöffliche schlösser befestiget/ wozu ihme Hertz. Ludwig in Bayern/ welchem er seine erb-lande verkaufft/ die kosten hergeschossen. B. Conrad von Luppurg/ auch der letzte seines stammes/ hat die herrschafft und schloß Luppurg an dem fluß Laber dem Stiffte schenckungs-weise übergeben; hergegen hat B. Friedrich I innerhalb 24 jahren/ so viel als er nur immer gekont/ verschwendet/ und vom Stiffte veralieniret/ welches die nachfahrer kümmerlich wieder dazu bringen können. Unter denen also distrahirten gütern ist auch die Grafschafft Hohenburg im Nordgau gewesen/ welche zween brüder/ Gr. Ernst und Friedrich/ die letzten ihres geschlechts/ dem Stiffte geschencket. Es hat aber B. Albrecht diese Hohenburgische güter/ nicht weniger die stadt Pechlarn in Oesterreich an der Donau/ welche Kayf. Otto II dem Stiffte übergeben/ wieder eingelöset.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Regenspurg nahmen und titulatur.

Biß hieher ist zwar der hochwürdigste/ durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Joseph Clemens, Churfürst zu Cölln/ &c. auch allhier zu Regenspurg Bischoff/ und deßhalber des heil. Röm. Reichs Fürst. Und

wurden sie den 10 Mart. 1683 dero Herrn vettern/ Hertzog Alberto Siegismund/ zum Coadjutor postuliret/ und erhielten zwey jahr drauf den würcklichen besitz des Bisthums. Als aber S. Churfürstl. Durchl. nach der hand durch ordentliche wahl das reiche Bisthum Lüttich erlangten/ musten sie/ um die Päbstliche confirmation hierüber zu erhalten/ dem Bisthum Regenspurg/ so wohl als dem Freysingischen resigniren/ weil aber das Dom-Capitul bey jenem sie den $\frac{7}{17}$ Febr. 1695 zum Bischoff repostulirte/ wurden sie vom Pabste ex singulari gratia dabey bestätiget. Was massen sie aber in die Kayserliche ungnade verfallen/ und es mit ihr auf dem verlust aller geistlichen Chur- und Fürstenthümer stehet/ das ist oben bey Cölln und Hildesheim angemerckt.

Stiffts-lande. Es soll dieses Hoch-Stifft in Bayern keine eintzige stadt unter seiner botmäßigkeit haben/ sondern nur in hier und dar zerstreuten/ und oben benannten marckflecken und dörffern/ darunter zwar noch die herrschafft **Werth** zu setzen/ bestehen. In Oesterreich aber soll es das alte städtlein **Pechlarn** nebst unterschiedenen lehn-leuten und andern einkommen besitzen.

Dom-Capitul. Das **Dom-Capitul** bestehet dermahlen aus 12 Capitular-Herren/ und so viel Domicellariis. Der **Probst** ist Archipresbyter, Decanus, Seniot, Custos, **Probst zu St. Johannis**/ und Scholaster sind die ordinar-ämter des Hoch-Stiffts/ wozu nicht nur adeliche/ sondern auch andere gelehrte tapffere leute aufgenommen werden/ doch daß sie den gradum Doctoris Theologiæ erlanget haben müssen/ dergleichen auch etliche von Adel thun/ die nicht vierschildig seyn.

Vorzug des Stiffts und dessen erb-ämter. Das **Stifft ist keinem Metropolitano unterworffen**/ sondern/ gleich wie Bamberg/ immediate dem Päbstlichen stuhle untergeben. So hat es auch seine **erb-ämter**/ und zwar zu **Schencken** die Baronen von Pfetten: zu **Truchsessen** die Grafen Nothhafft von Wernberg: zu **Marschallen** die Grafen von Törring: zu **Kämmerern** die Ritter von Stingelheim.

Residentz. Des Bischoffs **residentz** ist entweder zu **Regenspurg** im Bischoffs-hofe oder auf dem schlosse **Werth**.

Wapen. Das **Stiffts-wapen** bestehet in einem rothen schilde mit einer silbernen schrägwerts gezogenen straße.

Religion. Die **religion** ist in den Stiffts-landen **Römisch-Catholisch**/ ausser der Reichs-stadt Regenspurg/ welche sich zur **protestirenden** glaubens-lehre bekennet/ und diesem Hoch-Stifft benebens noch drey Reichs-Prälaten/ nemlich S. Emeran/ Ober- und Nieder-Münster/ das **hospitium** und sicherheit gibt.

Des ersten Absatzes Sechzehnder Punct:

Von Ihrer Hochfürstlichen Eminentz/ dem Herrn Bischoffe zu Paßau.

Ursprung des Bisthums. Dieses Stifft ist aus den reliquien des **Ertz-Bisthums zu Lorch** in Oesterreich/ welches das fürnehmste der vier ersten Bayrischen Stiffter gewesen/ erwachsen; von dar ist der Bischöffliche sitz nach **Paßau** A. 638 transferiret worden/ worzu K. Pipini in Franckreich Gemahlin **Plectrudis** viel beygetragen.

Erster Bischoff. Der erste **Paßauische Bischoff** ist **Erchenfried**/ welcher auch samt etlichen seinen nachkommen das prædicat eines **Ertz-Bischoffs zu Lorch** geführet/ weßhalber Bisch. Gerhard mit Ertz-B. Herolden zu Saltzburg streitig worden/ darüber Pabst Agapetus II erkennen/ und dieser differentz den ausschlag geben müssen/ daß der Saltzburgische die geistliche inspection über Nieder-Pannonien/ Bisch. Gerhard aber den östlichen theil dieser landschafften unter seiner geistlichen aufsicht behalten/ und also zween Metropolitani seyn solten. Nachgehends hat sich zwar B. Christian/ dem man A. 991 den Bischoffs-stab anvertrauet/ des Ertz-Bischöfflichen axiomatis entschlagen/ das Bisthum zu Paßau aber gleichwohl exemt, und mithin dem Römischen stuhle ohne mittel unterworffen blieben; allermassen auch solche immedietät und befreyung von der Saltzburgischen subjection durch des Pabsts ausspruch A. 1696 aufs neue confirmiret worden.

Kayß. **Otto III** hat dieses Hoch-Stifft mit vielen privilegien und regalien begabet/ ihme marckt/ müntz- und zoll-gerechtigkeit nebst dem blut-bann conferiret/ und sich aller Kayserlichen ober-botmäßigkeit über die stadt **Passau** verziehen. Demselben stehet anjetzo für der Hochwürdigste/ hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ der Römischen kirchen Cardinal von Lamberg/ Bischoff des freyen Stiffts Passau/ des H. Röm. Reichs Fürst/ Graf zu Lamberg/ Freyherr zu Orteneg und Ortenstein/ Ihr. Kayserl. Majest. zu dem allgemeinen Reichs-convent zu Regenspurg Principal-Commissarius, welcher den 25 Maji A. 1689 an Herrn Sebastiani/ Grafens von Pörtingen stelle die Bischöffliche würde durch ordentliche wahl empfangen. Seine hohe an-

Ihr. Hochfl. Eminentz zu Paßau nahmen und titulatur.

ankunfft hat er von Hrn. Graf Johann Maximilian von Lamberg/ Kayserl. Ober-Hof-Marschalln/ welcher ihn mit Fr. Judith Rebecca Eleonora/ gebohrner Gräfin von Würben in Freudenthal/ gezeuget. Ihr. Kayserl. Majest. haben diesen ihren großen Ministr und Prælaten von so extraordinairem verstand und geschicklichkeit befunden/ daß sie ihn zu observirung ihres interesse bey dem verledigten Königreich Polen A. 1697 als botschaffter dahin abschickten/ allwo er auch bey der wahl zu einem glücklichen ausgang viel cooperiren halff/ und sich hierdurch in solch ansehen brachte/ daß er noch im selbigen jahre an Ihr. Hochfl. Durchl. von Lobkowitz stelle zum Kayserl. principal-Commissario nach Regensburg ernennet/ und von Ihr. Königl. Majest. in Pohlen zur Cardinals-würde poruret wurde.

Dero hohe meriten.

Das Passauische gebiete wird zum Bayrischen Kreyß gerechnet/ und gegen morgen von Oesterreich/ gegen mittag und abend vom Hertzogthum Nieder-Bayern/ und gegen mitternacht von Böhmen begräntzet/ dessen länge mag sich schwerlich über 6 meilen erstrecken/ und liegt darinnen die hauptstadt Passau/ die aus vier theilen bestehet/ als der stadt Passau/ der Innstadt/ Ilgstadt/ und Oberhausen; ferner die ämter und flecken Berlasteut/ Freyung/ Fürsteneck/ Hasner oder Oberzell/ Leoprechting/ Obernberg/ Obernhausen/ die herrschafft Riedenburg/ Waldkirch/ Wegeschaid/ Windorff/ Wolffstein/ ingleichen die schlösser Lichtenstein/ Goynbach/ Grempelstein/ Jochenstein/ Harsbach/ Rainenriegel/ Schwartzenstein/ Wesen. Gr. Conrad zu Hall und Wasserburg hat bey seiner vorhabenden reise ins gelobte land B. Ulrichen das schloß Vichtenstein mit zugehöriger herrschafft A. 1218 um 1000 marck verkaufft/ als er aber die handlung nicht halten/ und die dem Stifft bereits incorporirte güter mit heers-zwang zurück ziehen wollen/ hat B. Rüdiger noch etwas geld nachgeschossen/ und die Gräflichen güter behalten. Sonst gehören dem Stiffte zu die stadt Mautern an der Donau/ Trebernsee/ Ambstetten/ Ebersberg/ desgleichen Haag und Starenberg/ allesamt in Ober- und Nieder-Oesterreich gelegen. K. Rudolph gab A. 1276 B. Petern von Passau die macht/ seine dörffer S. Pölten/ Everdingen und Amstädten mit graben und mauren nach belieben zu befestigen/ wie auch den blut-bann zu S. Pölten/ Draßmann/ Königstetten. Allein S. Pölten ist davon und an Oesterreich kommen. Vorermeldtem Kayf. Otto III hat das stifft auch die incorporation des klosters Cremsmünster der capelle zu Alten-Oettingen/ und der Abtey zu Mathasee zu dancken.

Stiffts-lande.

An flüssen hat das Hoch-Stifft die Donau/ den Inn/ die Ilz/ in welcher schöne ziemlich reiffe perlen angetroffen werden.

Flüsse.

Das Dom-Capitul bestehet aus 24 Canonicis, welche allesamt Herren-standes-personen seyn müssen. Nechst dem Dom-Probste sind der Decanus, Senior, Custos; von andern capitular-ämtern weiß man bey diesem Capitul nichts. Weil der voriger Bisch. Hr. Sebastian bey seinem von J. Kayf. Maj. hochgetragenem principal-Commissariat viel aufwenden müssen/ und das Hoch-Stifft daher seine mitleidenheit gehabt/ wurde bey der Capitulation Ihr. Hochfürstl. Eminentz des jetzigen Hrn. Bischoffs darauf mit reflectiret/ daß sie sich obligat machten/ stets zu Passau zu residiren/ wodurch denn dergleichen incommodität vorgebogen zu seyn vermeinet wurde. Seither aber muß/ wie es wohl geschehen kan/ die relaxation von dieser verbindung erfolgt seyn/ da sich Ihre Hochfürstl. Eminentz gegen Ihre Kayserl. Majest. erkläret/ das hohe oberste Commissariat bey der Reichs-versammlung anzutreten. Sie hatten vorm jahre das unglück/ daß die Bayerische armee sich der stadt und veste zu Passau und zwar in so kurtzer zeit und auff solche art bemächtigte/ daß es fast zum unglimpf gegen Ihre Hochfürstliche Eminentz ausschlagen wollen/ weshalber sie auch/ um sich gnugsam zu justificiren/ bey dem Reichs-convent zu Regensburg intercessionales an Ihre Kayf. Majest. bey dero dahin gethanen reise/ mitgeben ließen/ ja deßhalber vorher eine besondere kleine reise ad locum comitiorum thaten/ dahero auch der Herr Graf von Gronsfeld/ Kayserlicher General und gewesener Commendant zu Passau/ bey dieser justification sich zu beruhigen gehabt. Nunmehr/ da die Bayerische garnison aus Passau ausgezogen/ dörfften der Herr Bischoff sich nun bald wieder von Wien zu ihrer residentz und förter gegen Regensburg zurück begeben.

Dom-Capitul.

Die Erb-ämter dieses Hoch-Stiffts werden verwaltet durch die Erb-Schencken Grafen von Kirchberg/ Erb-Marschallen Grafen von Nothafft/ Erb-Kämmerer die Ritter von Ahaimb/ und die Erb-Truchsessen/ die von Amsham.

Erb-ämter.

Die residentz eines Bischoffs ist auf dem festen schloß Oberhauß auf dem St. Georgenberge/ wiewohl er auch in der stadt Passau einen schönen pallast hat/ und soll darinnen eine feine Bibliothec zu sehen seyn.

Residentz.

Das wapen des Hoch-Stiffts bestehet in einen silberweissen schilde/ welches einen abgedeckten rothen wolff vorstellet/ und ruhet auf demselben ein güldener helm/ welcher mit einer Bischoffs-mütze und güldenem creutzlein bedecket.

Wapen.

Man will die jährlichen einkünffte des Bischoffs auff 80000 cronen æstimiren/ ohne was zur subsistentz des Dom-Capituls gehöret.

Einkünffte.

Die religion aber ist gantz Römisch-Catholisch/ und werden der klöster in diesem stifft eine grosse menge gezehlet/ worunter das adeliche frauen-kloster zu Niedernburg/ oder die Abtey des heil. Creutzes/ welche Hertz. Utilo in Bayern A. 739 gestifftet haben soll/ das vornehmste ist. Selbiges hat Kayf. Friedrich I an das Bisthum mit der condition übergeben/ daß es dafür 40 pfund Regenspurger müntze an die Königl. Kammer alle jahr zinsen solte. Diese zinsen werden nun wohl zur Bischöfflichen renterey heimgezogen worden seyn.

Des ersten Absatzes Siebenzehender Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem Herrn Bischoffe zu Trient.

Der ursprung des Bisthums.

DEr ursprung dieses Hoch-Stiffts ist sehr alt/ und wird gemeldet/ daß S. Hermagoras, des heil. Evangelisten Marci lehrjünger und Bischoff zu Aqvileja oder Aglar/ etwa A. C. 78 um diese gegend das Evangelium geprediget / und über eine neuerbaute kirche einen Bischoff nahmens Jovinus gesetzet/ dahero auch noch heutiges tages dieses Bisthum in geistlichen sachen den Patriarchen zu Aglar als eine ordentliche Obrigkeit erkennet. Unter dessen nachfolgern ist/ dem gemeinen vorgeben nach/ ein vornehmer Römischer von Adel Vigilius gewesen/ der bey regierung Kayſ. Honorii mit seinen brüdern Magoriano und Claudiano sich hieher gewendet/ und die Christliche lehre mit grossem nachdruck fortgepflantzet/ biß er über zerstörung des götzen-tempels Saturni von denen heydnischen einwohnern mit steinen zu tode geworffen worden. Zu ende des sechzehnden und anfang des verwichenen jahrhunderts haben die Madrutii dem stiffte etliche vorsteher nach einander gegeben/ hernach sind die Oesterreichische und verschiedene Gräfliche familien dazu kommen. Jtziger zeit aber besitzet es der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Hr. Johannes Michael/ Bischoff zu Trient/ des heil. Röm. Reichs Fürst aus dem berühmten Gräflichen geschlechte der Spauer und Vallär/ der A. 1696 an Hrn. Joseph Victoris aus der familie de Albertis stelle zu der Bischöfflichen würde erhaben wurde.

Ihr. Hochfl. Gn zu Trient nahmen und titulatur.

Hochstifftische lande.

Es hat sonsten das Hochstifft an land und leuten / wie auch an regalien und stattlichen freyheiten nach und nach ziemlichen anwachs genommen/ denn zu geschweigen / daß Kayser Theodosius A. 398 die so genannten thäler Legerinam und Ursinicam dieser stiffts-kirche zugewendet. So hat Kayſ. Carl der Grosse die stadt Reif und die herrschafft judiciariam dazu gebracht / und Kayſ. Conrad II die Grafschafft Trient samt dem Viesthal und der stadt Botzen dazu geschencket. Das Hauß Oesterreich hat seine milde seit A. 1363/ da es die Grafschafft Tyrol bekommen/ auch sonderlich erwiesen / und dasjenige / was dem stifft unter der Longobarden und Bojer joch entgangen/ reichlich ersetzet / so daß es einen considerablen district beherrschet / und zu gräntzen hat gegen morgen und mittag die Venetianische Lombardey/ gegen abend Valtelin / gegen mitternacht aber die Grafschafft Tyrol und das stifft Brixen. Dessen städte/ märckte/ dörffer und thäler sind Trient/ Botzen / alwo der berühmte marckt und handels-platz / Riva/ Roveredo/ Tramin, da der gute wein fället/ dessen gewächse in gantz Teutschland berühmt/ Perzene, Levego, die thäler di Nan, di Sols, di Leder, di Judicaria, di Fieme, di Randeria und andere schöne örter mehr. Flüsse sind darinnen/ der Adigo oder Etsch/ die Eysack/ die Chiese, der Cisinone und die Nevis. Ungeachtet das land sehr rauh und gebirgicht/ und fast wenig getraide bringet / so wird doch solcher mangel durch den herrlichen wein-bau/ viele obst- und garten-früchte und wiesen-wachs wieder ersetzet; sonderlich ist die gegend um Botzen überaus anmuthig und fruchtbar/ und diese stadt wegen der starcken seiden-handlung vorberührter maßen sehr berühmt.

Flüsse.

Landes-art.

Derer Capitular-Herren sind an der zahl 18 biß 19. Die fürnehmsten ämter sind die Probstey / Diaconat, Archidiaconat, Seniorat, höchste Scholasterey und Priorat zu Campe, und werden auch Doctores und Magistri Theologiæ in gremium capituli auffgenommen.

Dom-Capitul.

Erb-Vogtey des Stiffts.

Nachdem B. Albrecht/ gebohrner Graf von Ortenburg/ dem Hause Oesterreich A. 1365 den erb-schutz und die vogtey über das stifft aufgetragen / wird es noch heut zu tage deret Reichs-præstandorum halber von demselben vertreten / erscheinet auch wegen der nachbarlichen vereinigung mit der Grafschaft Tyrol auf ersuchen bey Tyrolischen land-tägen/ und liefert die land-steuren in solche landes-casla, iedoch mit vorbehalt der auff Reichs-versammlungen führenden stimme und stelle/ und anderer dem juri status äusserlich anhängiger hoher gerechtsamen / besonders dem juri & modo collectandi ohnbeschadet / und zwar dieses nach anleitung des zwischen dem gefürsteten Grafen / und dem stiffte A. 1511 aufgerichteten bunds-libell.

Oesterreichische exemtion.

Es hat aber das hohe Ertzhauß Oesterreich ausser dem voto & sessione bey Reichs-tägen/ dabey es sich doch von dem Oesterreichischen voto nicht separiren darff/ wenig an Landes-Fürstlichen gerechtigkeiten übrig gelassen; die veranlassung zu der union und respective submission, womit so wohl Trient als das stifft Brixen und das Gotteshauß Murbach dem hohen Ertz-Hause verwandt worden / rühret von der kriegs-verfassung Kayſ. Maximilian I wider den Staat von Venedig her/ und exerciret die Grafschafft Tyrol über diese stiffter / so wohl auch über das Gotteshauß Murbach die meisten hohen weltlichen regalien offt zu grosser last der stifftischen unterthanen wie auch der Bischöffe und Aebtes selbst. Daher auf dem A. 1641 gehaltenen Reichs-tage diese stiffter gegen die anmassung des juris superioritatis wider die gefürstete Grafschafft Tyrol beschwer geführet / Oesterreich aber hat seine gerechtigkeiten mainteniret

teniret/mit contestation, daß es an dem jure Status den stifftern unschädlich seyn solle. Welches zwar / wo keine hoheit dabey ist/ ein beschwerliches leeres wesen ist.

Lehnhof des Bisthums. Es ist aber doch diesem Hoch-Stiffte der ansehnliche **lehn-hof** gelassen worden / und recognosciren nicht nur die **Hertzoge von Mantua** / und viele Oesterreichische Grafen und Herren/als die **Grafen von Ladrone/Trautson/Spauer/Arco/** u. a. m. sondern auch wegen gewisser zur gefürsteten Grafschafft Tyrol gehöriger lehn-stücken/die **Kayserl. Maj.** selbst den Herrn Bischoff zu ihren **Lehn-Herrn**; werden ihme aber nicht viel Ritter-dienste leisten/man wolte denn die mächtige protection zum æquivalent rechnen.

Erb-Ämter. Die **erb-ämter** dieses stiffts werden verweset durch die Grafen von Thun / als **Erb-schencken**. Die Baronen von Firmian / als **Erb-Marschallen**.

Residentz. Der Bischoff **residiret ordentlich zu Trient** in einem etwas befestigten schloße.

Wapen. Das **wapen** des Hoch-Stiffts stellet einen schwartzen adler dar mit gelben schnabel und klauen / allenthalben am leibe mit rothen flämmlein als wie mit bluts-tropffen bespritzet; dessen flügel güldene halbe zirckel / welche sich in blättlein endigen / führen. Oben auf dem schilde ruhet eine Bischofs-mütze.

Religion. Man darff nicht zweiffeln/ daß diese diœces der **Römisch-Catholischen religion** überall ergeben sey: denn weil in der stadt Trient das

Concilium zu Trient. letzte concilium, welches wegen der fürtrefflichen gegenwart so vieler hohen geistlichen und ordens-personen / wie auch aller Catholischen Potentaten Abgesandten sonderlich berühmt ist/ von A. 1545 biß A. 1563 gehalten und die Päbstische lehre darinnen auf einen festen fuß gesetzet worden/ würde es die Catholische Clerisey vor eine unanständigkeit geachtet haben / wenn eine andere religion als die ihrige in dem Hoch-Stifft im schwange gehen sollen. Wiewohl die protestirenden Stände / sonderlich Chur-Sachsen und der Land-Graf in Heßen auch eben dahin die ihrigen zu schicken angestanden/ weil die religions-sachen auf einem allgemeinen Reichs-tage in Teutschland / und nicht in Italien oder an dieser gräntze tractiret und behandelt werden sollen. Denn man hatte auf ein national-concilium angetragen / worüber die Catholischen doch wenig freude hatten. Sonst aber ist bekandt / wie sie auch zu Augspurg/ Nürnberg/ Hagenau/ Regenspurg und anderswo/da die Evangelische lehre im schwange gegangen/ colloquia mit denen so genannten ketzern angestellet haben/und endlich zu Paßau und Augspurg / zu letzt zu Münster und Osnabrück der religions-friede gestiftet ist. Aber von diesem anderswo. Auf ermeldtem concilio haben sich unter andern befunden sieben Cardinäle/drey Patriarchen/drey und dreyßig Ertz-Bischöffe/zwey hundert fünf und dreyßig Bischöffe/sieben fürnehme Fürstliche Aebte / sieben Ordens-Generalen/ und ein hundert sechs und viertzig Theologi; ohne des Kayserl / unterschiedlicher Könige / Republiquen / Chur- und Fürsten Gesandten / und zeiget man die kirche von S. Maria Maggiore, worinnen die sessiones gehalten worden / denen fremden als die herrlichste rarität von der stadt. Andreas Dudithius, Bischof zu Fünfkirchen/ schriebe an Kayß. Maximilian II von dieses concilii heiligen vätern: Episcopos larvas non homines, sed simulacra, quæ nervis moverentur alienis, & Dædali statuas fuisse. Die erste session geschahe am 7 Jan. 1545 / da der Bischof von Bisantz die anwesenden vermahnete: confluerent ad concilium tanquam equum Trojanum. Woraus die pietät des wercks abzunehmen war / wiewohl auch etliche äußerlich fromme Patres diese profane redens-art improbirten. Es wurden hernach die sessiones unterbrochen und ausgesetzt/ endlich nach etlichen jahren reassumiret / aber auch kein universal-werck daraus gemacht; daher es König Henrich II in Franckreich vor kein concilium hielte / sondern nur einen convent nannte / und die confessio fidei Tridentina noch biß diese stunde in Franckreich nicht eingeführet ist.

Des ersten Absatzes Achtzehnder Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Brixen.

Ursprung des Bisthums. ANfangs war die stiffts-kirche zu Sabiona in Tyrol zwischen Inspruck und Botzen/ und führete auch daher den nahmen. Denn es hat S. Cassianus in seinem exilio von Rom A. C. 350 zu erst auf verordnung Fortunati, Patriarchens zu Aglar/ allhier geprediget/ und ist in der stadt Forum Cornelii genannt von bösen knaben mit spitzigen griffeln getödtet worden/ daher das Hochstifft dessen/ als eines märtyrers / gedächtniß annoch jährlich feyert. Alboinus der 28 Bischoff hat nach Hundii meinung das Bisthum von dar nach Brixen versetzet. Aventinus aber und mit ihm Bucelinus will es B. Hartwichen / der A. 1038 gelebet/ zuschreiben/ weil dieser nach der meisten einhelligen bericht Brixen mit mauren umgeben. Der berühmte Cardinal Nicolaus Cusanus hat dieses Bisthum auch administri-

ret. Zu dieser zeit stehet die Bischöffliche gewalt zu dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caspar Ignatio, Bischoffen zu Brixen/ des Heil. Röm. Reichs Fürsten/ der aus dem Gräflichen Hause von Künigl/ Freyherrn zu Ehrenberg und Wahrt/ Herrn zu Campen entsprossen/ und nach tödlichem hintritt Bischoff Johann Frantzens/ des geschlechts Kuhn von Auer genannt/ vor weniger zeit erwehlet worden; dessen vorfahrer war B. Paulinus Mair/ eines gerbers sohn/ der durch grosse wissenschaft und hohen verstand zu dieser Reichs-Fürstlichen würde A. 1685 den 15 Nov. gediehen.

Ihr. Hochfürstl. Gn. zu Brixen nahme und titul.

Das Hoch-Stifft liegt zwischen dem Staat von Venedig/ dem Ertz-Bistthum Saltzburg/ der Grafschafft Tyrol und den Trentinischen Stiffts-ländern. Es begreifft die städte Brixen/ welche unter Kayf. Wenceslao dem Stifft völlig zugewachsen/ Brauneck/ Daufers/ Ehrenburg/ das uhralte schloß Seben/ samt den Stifftern des alten Königlichen saals und clausen an der Eysack; das schloß Branzol an der Thinnon/ welche ihrer lage halber feste sind. Kayf. Henrich II begnadigte es mit der herrschafft Veldes in Krain/ samt der Insul unser lieben frauen/ die übrigen güter sind ihme von seinen vasallen/ theils auch von den Bischöffen zugewendet worden.

Des Hoch-Stiffts lande und städte.

Die flüsse sind die Aicha/ Eysack/ Rientz und viel kleine bäche. Der bekandte Brennerberg machet zwar diese lande sehr rauh/ doch giebt er um Brixen delicaten rothen wein/ und in den thälern gute viehweide. In bemeldter stadt sind auch berühmte warme bäder.

Flüsse und arthafftigkeit des landes.

Das Dom-Capitul bestehet aus 19 Canonicis, deren die helffte Adelichen und Herrenstandes/ die helffte Doctores und Licentiati sind. Die Capitular ämter verwalten der Probst/ Decanus, Senior, Scholasticus, der Probst St. Mariæ Virg. in ambitu, und der Probst zu St. Martin in Castrozza.

Dom-Capitul.

Die Römischen Kayser Ludwig I und IV, Conrad I, Otto II, Henrich IV, und Friedrich I haben dieses Stifft in besondern schutz und in die Reichs-immedietät aufgenommen/ ihm auch vielregalien und freyheiten conferiret/ so daß es fast gleiche beschaffenheit mit ihm hat/ als mit Trient/ denn ob wohl die Tyrolische landes-regierung das recht der erb-vogtey und schutzes/ nicht weniger das jus collectandi in den Stifts-landen hat/ und selbige gegen das Reich vertritt/ ausgenommen was die kammer-zieler belanget; so ist der Herr Bischoff dennoch kein Oesterreichischer Land-Stand/ sondern empfähet seine regalien vom Kayserlichen lehn-hofe/ hat votum und sessionem auf Reichs-tägen/ mit dem er sich aber vorzusehen hat/ daß er nichts wider das interesse des Ertz-Hertzoglichen Hauses statuire oder vornehme.

Gerechtsame des Stifts.

Die Erb-ämter und zwar Erb-Marschallen sind die Baronen von Welsberg; die Erb-Kämmerer die Columnii, Baronen von Vols; die Erb-Schencken die Grafen von Thun/ und die Erb-Truchsessen Grafen von Wolckenstein.

Dessen Erbämter.

Die Bischöffliche residentz ist in besagter stadt Brixen/ in einer sehr lustigen gegend und schönem pallast.

Residentz.

Das Bischöffliche Stiffts-wapen bestehet aus einem in die länge herab einmahl zertheilten schilde; in dessen 1 rother feldung ein weisses Oster-lämlein gehend erscheinet/ mit einer weißen fahnen/ darinnen ein rothes creutz/ und bezeichnet selbiges des Stiffts emblema. In der andern weissen feldung breitet sich ein rother adler mit gelben klauen/ schnabel und crone aus/ welcher überzwerch des leibes und flügel einen Bischoffs-stab führet zu bemerckung eines Capitularischen wapens. Auf diesem schilde ruhet die Bischoffs-mütze.

Wapen.

Die religion ist Römisch-Catholisch/ und werden die heiligen Märtyrer Castianus, Faustinus, Jovita, Afra, und andere mit grosser andacht verehret.

Religion.

Des ersten Absatzes Neunzehnder Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Basel.

Erster Bischoff zu Basel.

Vorzeiten war dieses Stifft zu Augusta Rauracorum, dessen überbleibsel in dem Baselischen stadt-dorffe Augst nun anzutreffen/ und der erste Bischoff daselbst Justinianus, welcher A. 346 dem Synodo zu Cölln beygewohnet; etwa hundert jahr hernach hat S. Pantalus der Stiffts-kirchen fürgestanden/ welcher auch dahero/ weil von ihm das verfallene Bistthum fast von neuem wieder aufgerichtet worden/ von einigen vor den ersten Bischoff gehalten wird. Dieser Pantalus war so höflich/ daß er nicht allein die nach Rom wallfahrtende heilige S. Ursulam nebst ihren 11000 jungfrauen geherberget/ sondern sie auch hin und her biß nach Cölln begleitet/ alda aber auch die märtercrone erlanget haben soll. Allein/ wie es um die legenda von der heiligen Ursula und denen 11000 jungfrauen eine ungewisse sache ist/ also auch mit diesem Englischen Ritter und gefehrten dieser nach Rom wandernden gesellschafft.

schafft. A. 514 hat Adelphius Episcopus Rauracensis das concilium zu Orleans mit unterschrieben. Und A. 800 hat Kayſ. Carl Bischoff Waldo seinen beicht-vater ins Bisthum Basel eingesetzet. Dessen nachfahrer Haitonem der Kayser an die Griechischen Kayser gen Constantinopel geschickt/ den vertrag zwischen dem occidentalischen und orientalischen Kayserthum zu errichten; wie übel die Gesandten aber gehalten worden/ und was mehr darauff erfolget/hat dieser Bischoff selbst/ und aus ihme Christian Wursteisen in der Baßler Chronicke beschrieben B. 2. 9 cap.

Jtzo ist dem Stiffte vorgesetzet der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Wilhelm Jacob/ Bischoff zu Basel/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ aus dem alten adelichen geschlechte der Rincken von Baldenstein/ wurde A. 1690 den 6 Maij zum Coadjutor des Stiffts/ und nach Johann Conrads von Roggenbach absterben A. 1693 zum Bischoff erwehlet.

Jtz. Hochfl. Ga. zu Basel nahme/ titul und geschlecht.

Die Baselischen Stiffts-lande werden morgen und mittagwerts von der Schweitz eingeschlossen / nordwerts aber gräntzen sie am Sundgow/ und gegen abend an die freye Grafschafft Burgund/ werden auch von einem gewissen Frantzöischen Autore auff 15 meilen in die länge und 5 meilen in die breite gerechnet/ so daß es dem Bisthum an wohlthätern nicht ermangelt zu haben scheinet/ einen grossen strich landes zu erwerben. Insonderheit hat Kayſ. Henrich II dem damahligen Bisch. Adalberoni seine freygebigkeit sehen lassen/ indem er ihm A. 1004 im Elsaß an der Jll und Rheine auf 6 meil weges die wälder zur wildfuhre übergeben / und selbige jagt-gerechtigkeit hernach auf die Brißgauische wildbahne von Togingen biß Gundelfingen und Bezingen extendiret. Wie er denn auch die von denen Hunnen ruinirte Dom-kirche von neuem aufbauen und A. 1019 den 11 Oct. auffs prächtigste einweihen lassen. Er gabe dem Gotteshause auch die schlösser und herrschafften Pfaffingen und Landesere im Sundgow/ it. einen güldenen überzug über eine hölzerne tafel von 7000 gülden/ samt vielen andern kleinodien; K. Conrad setzte diesen Bischoff zum kastenvogt über; das neue kloster S. Blasien aufm Schwarzwalde A. 1025/ und zog die stadt aus dem Burgundischen Königreiche an Teutschland. Bisch. Ortlieb hat etwa A. 1152 von zweyen Herren Trudewig und Henrichen die Gottesgab beyder schlösser alt und neu Waldeck/ hinter Schopfen im Wiesenthal gelegen/ mit aller zugehör von landen und leuten unter des Kayserß consens-schenckungs-weise bekommen. B. Berchthold/ gebohrner Graf von Pfürt/ hat schloß/ amt und stadt Brisach als ein vermannet lehn nach absterben der Hertzoge in Schwaben an sich gezogen; B. Henrich III, gebohrner Graf zu Welsch-Neuburg aber mit Kayſ. Rudolphen I, als Grafen zu Habsburg und Land-Grafen in Elsaß/ viel blutige irrungen gehabt/ und ihme seine darauf ebenmäßig gemachte prætension vor 900 marck silbers abgekaufft. Welcher fester ort hernach ans Reich/ und durch Kayſ. Ludwigs V verpfändung an das Ertz-Hauß Oesterreich kommen/ biß endlich Hertz. Bernhard der Grosse zu Sachsen und Landgraf in Elsaß diese fast unüberwindliche festung A. 1638 erobert/ und der Cron Franckreich hinterlassen/ welche auch in deren eigenthum durch den Westphälischen frieden bestärcket/ solche aber in dem Ryßwickischen frieden zu restituiren genöthiget worden. Vorgedachter B. Henrich hat auch die schlösser Biederthan/ Bruntrut und Teufenstein von denen Grafen von Neuschatel erhandelt/ nicht weniger die Grafschafft Pfürt/ ausgenommen das schloß Schönberg und das gut Jileburg/ von Ulrico und seinem sohn Theobaldo/ Grafen zu Pfürt/ A. 1271 vor 850 marck silber kauff-weise ans stifft gebracht; jedoch mit dem bedinge/ daß er verkäuffern die überlassene stücken wieder in lehn reichen müssen. Es hat aber darauf ietztgemeldter Theobald A. 1278 die burg Seegern mit zugehör gegen bezahlten 200 marck silbers/ als auch Jllburg und Hohenstottern/ an B. Henrichen aufgegeben und wieder in lehn empfangen. Eben derselbe hat ferner zu unternehmung einiger streitigkeiten stadt und schloß Florimont oder Blumenberg B. Otto/ gebohrnem Baron von Granse/ geschencket/ mit vorbehalt der belehnung. Dessen nachfolger B. Gerhard von Wippingen bekam von Gr. Ulrichen von Pfürt/ dem letzten seines stammes/ und seiner gemahlin Johannetta/ den dritten theil der von Gr. Bertholden von Strasberg ererbten verlassenschafft verehret. Nachdem aber nun die männliche linie der Grafen von Pfürt gantz verdorret/ hat B. Johannes/ des geschlechts de Senna, Hertz. Rudolphen in Oesterreich / wegen einer gemachten prætension, und weil er Gr. Ulrichs tochter zur ehe gehabt/ die heimgefallene Grafschafft A. 1361 lehns-weise aufgetragen/ bey dessen durchlauchtigen Agnaten solche fast 300 jahr geblieben/ biß solche bey gelegenheit der Münsterischen friedens-tractaten die Cron Franckreich occupiret. So haben auch die Schweitzer dem stifft eins und das andere entzogen. Die annoch übrigen stiffts-lande sind Altorff/ Arlesheim/ Biederstein/ Biel oder Bienna samt dem Jmmersthal / oder der herrschafft Aergue in der Schweitz/ Bruntrut/ Florimont/ Fürstenstein / Granfeld oder Grandvaulx, worinnen der herrliche flecken und stifft Motier en grand vaulx oder Münster im grossenthal/ und das dorff Talvenne oder Tachsfelden gelegen/ Lauffen an der Birß/ Nüwenstatt/ Pfeffingen / Sandersitz / die Landgrafschafft Sisgow/ Telschberg im Saltzgow/ S. Urbitz/ Zwingen/ u. a. m.

Stiffts-lande und dazu gehörige städte.

Die flüsse sind die Birß/ le Doux, die Hall/ welche nebst dem durchstreichenden gebirge das Hoch-Stifft sehr annehmlich und fruchtbar machen / und sind die thäler voller guter viehtrifften und auen/ dahero das land sehr angebauet und bewohnet ist.

Flüsse und artigkeit des landes.

Das Capitul aber/ bey welchem der Adel den vorzug hat/ doch aber auch einige Doctores admittiret/ hat sich vormahls zu Freyburg in Brißgow / seither aber zu Delemont oder Teltschberg im Saltzgow aufgehalten. Und finden sich dabey die hohen ämter der

Dom-Capitul.

Prob-

Probstey/Decanats wie bey allen stifftern/ ferner das Cantorat, Archidiaconat, Küsterey/ Scholasterey/Cellariat und Seniorat.

Gerechtsame und vorzüge des Bisthums.

Das Bisthum wird in der so genannten pfaffengaße vor das lustigste gehalten/ und ist dem Erz-Bischoff zu Bisantz in spiritualibus unterworffen. Uber die stadt Basel aber hat es nichts zu befehlen/ weil alle ihm sonst zugestandene obrigkeitliche jura schon vor langer zeit durch gewisse verträge an die bürgerschafft veräussert worden. Es erzehlet zwar Æneas Sylvius, daß der Bischoff von jedweder in der stadt wohnenden familie jährlich 4 pfennige einzunehmen hätte; Es ist aber fast zu zweiffeln/ daß/ da der gemeine mann bey der reformation so gar verhaßte proceße begonnen/ diese abgabe solte geblieben seyn. Eben solche beschaffenheit hat es auch mit dem Cancellariat bey der Baselischen Universität; bey der ehmahligen stiffts-kirche aber hat er nichts zu sprechen. Auf den Reichs-zusammenkünfften alterniret er mit dem Bischoff zu Brixen.

Stiffts-ämter.

Die Stiffts-ämter verwalten und zwar das Truchseßen-amt die Ritter von Schönau/ Erb-Kämmerer sind die edlen von Reichstein und Löwenburg/ Erb-Marschallen die Herren von Eptingen/ die Erbschencken die Herren von Beerenfelß/und Küchenmeister die Ritter von Rotberg.

Residentz.

In der stadt Klein-Basel war vor diesem die Bischöffliche residentz/ es hat aber B. Johannes/ gebohrner Graf de Vienna, der ein übler haußhalter gewesen/ solche an Ertz-Hertz. Leopolden zu Oesterreich verpfändet/von welchem sie die bürger zu Basel mit genehmhaltung B. Himerii nach 14 jahren an sich gelöset/ und hat seither die stiffts-residentz zu Bruntrutt aufgeschlagen werden müssen.

Wapen.

Das wapen des stiffts ist eine silberne feldung/ die einen schwartzen eisernen angel oder fischer-hacken/ welches andere vor ein beschläg von einem pilgrims-stabe ansehen/vorstellet.

Ansprüche und streitigkeiten des Bischoffs.

Des Bischoffs prætension gehet auf die lehns-herrlichkeit der Grafschafft Pfürt/ und behauptet er/ daß Franckreich selbige zur ungebühr als ein pertinentz-stücke des ihm im Münsterischen frieden cedirten Sundgaus consideriret/ maßen (1) in dem A. 1361 zwischen Hertz. Rudolphen in Oesterreich und B. Johann errichteten vertrag die Grafschafft Pfürt vom lande zu Sundgau deutlich separiret worden/ (2) wären annoch besondere Grafen von Pfürt gewesen/ als schon die Hertzoge von Oesterreich das Landgrafthum Elsaß in besitz gehabt; (3) pflegten sich die Ertz-Hertzoge wohl gefürstete Grafen von Pfürt nicht aber von Sundgau zu schreiben/ als welches von schlechter importantz und also wider alle wahrscheinlichkeit wäre/daß nobilior pars vor ein pertinentz-stück des ignobilioris passiren/ und die schöne Grafschafft Pfürt in dem Münsterischen friedens-schlusse unter dem nahmen Sundgau zugleich mit an Franckreich cediret geachtet werden solte/ sonsten müsten des Hertzogs von Würtenberg/ des Abts von Murbach/ der stadt Müllhausen güter und herrschafften/ weil sie in Elsaß gelegen/ auch an Franckreich cediret worden seyn/ welches niemand bejahen würde. (4) Müste Oesterreich an Franckreich zur satisfaction geben/ was ihm eigenthümlich zustünde; Pfürt aber dürffte man nicht darunter rechnen/ weil es ein unstreitig Baselisches lehn und von dem Hause Oesterreich von vorermeldtem Hertz. Rudolph an biß A. 1629 jedesmahl zur lehn empfangen worden; dahero auch gekommen/ daß/ da man anfänglich Oesterreichischer seiten Pfürt unter dem verzeichniß derer an Franckreich abzutretenden länder inseriret/ es hernach auf beschehene remonstration, daß es ein Baselisch mannlehn/heraus gelassen/ und nur das wort Sundgau behalten. Der Herr Bischoff gab so wohl bey den damahligen friedens-tractaten/ als auch hernach bey denen Reichs-conventen nicht undeutlich zu verstehen/ daß/ wo ja nicht die restitution der Grafschafft Pfürt zu erhalten/ man ihm doch zum wenigsten eine zulängliche ergötzlichkeit wiederfahren lassen möchte. Dieweil aber Oesterreich die lehnbarkeit in zweiffel gezogen/ hat sich das Reich dißfals zu keiner einwilligung verstehen können/ vielweniger ist Franckreich zur lehns-erkenntlichkeit gegen das Stifft Basel zu disponiren gewesen.

Noch ein anderer streit erhub sich mit dieser Cron A. 1653 wegen des dorff und schlosses Pfaffstadt und der dörffer Mentzweyler/ Neuweyler/ Aberdorff/ Hagenheimb/ und Rumbsweiler/ welche Franckreich vor Elsaßische Landsaßen ausgeben und mit frohndiensten beschweren/ auch vor die Brisachische regierung ziehen wolte; da hingegen der Bischoff solche seiner kirchen unläugbare feuda zu seyn bejahete/ und bey dem damahligen Reichstage um hülffe ansuchung that; ob aber vor dem Ryswickischen frieden art. 56 etwas nachdrückliches von Reichs wegen decretiret worden/ ist fast zu zweiffeln.

Religion.

Ob wohl sonst des Hrn. Bischoffs Hoch-fürstl. Gn. nebst dem Dom-Capitul und einem guten theil ihrer unterthanen von der Römisch-Catholischen religion profession machen/ so stehen doch die meisten von den letztern in der Reformirten communion, als die im Münsterthal/ zu Biel und andern orten mehr/ und ist so gar der verwalter/ den die Thum-Herren zu Basel haben/ Reformirter religion.

Zu Bruntrutt ist ein schönes Jesuiter-Collegium.

Des ersten Absatzes
Zwantzigster Punct:
Von
Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/
dem Herrn Bischoff zu Lüttich.

Allhie soll S. Maternus, der Cölner / Tungerer und Trierer Apostel/ zu erst die lehre von Christo zu anfang des zweyten seculi geprediget haben. Anfangs war es den Trierischen und Cölnischen Bisthümern incorporiret. Etwa A. C. 312 aber haben die Tungerer S. Servatium zum ersten Bischoff bekommen / darauf wegen der Hunnen feindlicher einfälle und verheerungen/ welche Tungern auch mit betroffen / das Stifft nach **Mastricht** verleget worden/ biß es endlich A. 709 unter S. Huberto wiederum zurück und nach Lüttich versetzet ist. Dieser Hubertus, der Jäger **Patron**/ hat seines vorgängers des heil. Lamberti, welchem Dodo, der Alpaidis, Pipini concubinen / bruder A. 696 einen blutigen lohn vor seine gesetz-predigten gegeben / nach 12 jahren unverwest gefundenen cörper mit nach Lüttich gebracht / und ihm zu ehren die anjetzo noch verhandene Stiffts-kirche erbauet. Im vorigen seculo hatte dieses Stifft keine andere Bischöffe als aus dem Durchlauchtigen Hause Bayern/ ausgenommen / daß der nach absterben Churf. **Maximilian Heinrichs** zu Cölln mit grossem widerwillen der Frantzöischen parthey A. 1688 den 17 Aug. erwehlte Hr. **Johann Ludwig/ Freyherr von Elderen**/ solche bey nahe erbliche succession ein wenig unterbrochen. Nachdem er aber den 1 Febr. 1694 geschwinden todes verblichen/ wurde der Frantzöischen ambition wieder platz gemacht / und bemühete sich der Cardinal de Bouillion, als Grand Prevost des Dom-Capituls/ unangesehen des annoch währenden krieges / gar sehr/ nicht allein zu der wahl admittiret/ sondern auch dabey in consideration gezogen zu werden; doch vergebens / massen die wahl den 20 Apr. besagten jahrs ohne seinem beyseyn ihren fortgang erreichte/ wiewohl mit nicht geringer zwistigkeit der anwesenden 46 Herren Capitularen / deren ein theil mit 24 stimmen S. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / der andere aber/ welcher anführer der Dom-Dechant Johann Ferdinand de Mean war / tags hernach S. Hoch-Fürstl. Durchl. den Hrn. Hoch- und Teutschmeister mit 22 stimmen zum Bischoff und Printzen zu Lüttich erkieseten. Indem nun beyde Electi von ihren adhærenten die gewöhnliche gratulationes empfiengen/ und so wohl vom Päbstl. als Kayserl. hof den ausschlag dieser zweiffelhafften wahl erwarteten/ wurde der Hr. Hoch- und Teutschmeister durch eine ansteckende kranckheit/ welche damahls in der stadt grassirte / den 4 Maji plötzlich hinweggerafft. Nichts desto weniger wolte die Teutschmeisterische parthie nicht nachgeben / sondern/ als ob der Bischöffliche stuhl vacant geworden / zu einer neuen wahl schreiten/ und gieng die rede / daß sie das absehen auf des Hn. Bischoffs zu Breßlau Hochfl. Durchl. gerichtet hätten. Der Pabst aber ließe denen Canonicis solches durch seinen Nuncium zu Cölln ernstlich untersagen/ und approbirte die erwehlung S. Hochfl. Durchl. zu Cölln/ jedoch mit der restriction, daß die beyden Bisthümer Freysingen und Regenspurg zugleich vor vacant erkläret/ und von dem Chur-Fürsten durch freywillige resignation zurück gegeben würden / wie man an behörigem orte bereits erwehnet hat.

Erster Bischoff zu Lüttich.

Streitigkeit so bey der letzten wahl vorgegangen.

Solcher massen erhielt dieses mächtige Stifft der hochwürdigste / durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Joseph Clemens/ Churfürst zu Cölln/ &c. Bischoff zu Lüttich/ des heil. Röm. Reichs Fürst / Hertzog zu Bouillon / Marckgraf zu Franchimont/ Graf zu Loos und Hasban.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Lüttich nahme und titul.

S. Churfürstl. Durchl. völlige titulatur/ hohe geburt und ankunfft ist schon oben bey Chur-Cölln berühret worden / gleichwie auch unvergessen blieben dero partialité vor Franckreich/ und die mit selbiger Cron zu ihrem gröstem ruin geschlossene allianten/ dannenhero wegen des Bisthums Lüttich nur zu gedencken / wie S. Churfürstl. Durchl. die stadt Lüttich nebst der citadelle / den fortressen **Dinant** und **Huy** A. 1701 im November durch die Frantzöische troupen/ unter dem nahmen Burgundischer Kreyßvölcker/ in besitz nehmen/ den Dom-Dechant de Mean nebst seinem bruder zu einer elenden captur nach Namur bringen lassen / und/ so viel an ihnen/ das gantze Bisthum denen Reichs-feinden in die hände gespielet. Es beliebte aber GOtt/ die waffen der hohen Alliirten solcher gestalt zu segnen / daß gleich das folgende jahr Lüttich von denen Frantzosen befreyet / und wieder zu der gemeinen interesse gezogen wurde / inmassen Ihre Kayserl. Maj. seit dem in ermangelung eines patriotischen Bischoffs das Dom-Capitul die regierung administriren / und ihren Minister/ den Hn. Grafen von Sintzendorff/ ihme beyräthig seyn lassen.

Dero partialité vor Franckreich.

Das Bisthum Lüttich kan man bey nahe vor das mächtigste in Teutschland achten / indem es eine vortheilige lage zwischen Franckreich und denen Niederlanden hat / und gegen **mitternacht** und **abend** mit dem Hertzogthum Brabant / samt denen Grafschafften Namur und Hennegau / gegen **mittag** mit dem Hertzogthum Lützenburg / und gegen **morgen** mit Limburg und Geldern benachbart ist. Man rechnet dazu 24 bemauerte städte / 52 Abteyen/ und 1200/ oder/ wie andere wollen/ 1700 dörf-

Stiffts-lande/ gräntzen und städte.

Haupt-stadt Lüttich.

dörffer. **Lüttich** ist die haupt-stadt an der Maaß gelegen/die auf 4 Italiänische meilen im umkreyß geschätzet wird/ und von einem geringen anfang zu solcher macht gediehen/ daß sie im funffzehnden seculo ihren Bischöffen allen gehorsam auffsagen/ und in öffentliche fehde mit ihnen treten dürffen/ wiewohl sie auch dadurch A. 1468 eine gäntzliche verheerung und verbrennung ausstehen müssen. Nichts desto weniger hat sie sich doch aus der asche wieder erholet und mit ihren commercien in solchen stand versetzet/ daß sie in denen folgenden zeiten immerzu viel empörungen erregen können/ worzu denn anlaß gegeben/ daß sie als eine freye Reichs-stadt tractiret seyn/ und in bürgerlichen rechts-sachen allein ihres stadt-Magistrats oder aufs höchste der Kayserl. kammer ausspruch/ in geistlichen sachen aber nur des Ertz-Bischoffs zu Cölln/ und/ da es die noth erfoderte/ des Päbstlichen stuhls zu Rom erkäntniß annehmen/ und solcher gestalt sich des Bischoffs oberbotmäßigkeit gantz und gar entziehen/ auch von denen Reichs-præstandis eine vollkommene exemtion prætendiren/ und bloß in favorabilibus sich zu dem Römischen Reiche bekennen wollen. Diese und dergleichen widerspenstigkeiten/ welche durch versperrung der thore noch mehr eclatirten/ nöthigten Churf. Ferdinanden/ den dahmahligen Bischoff/ daß er A. 1650 eine citadelle anlegen ließ/ welche auch die unruhige stadt im gehorsam behielte; wie aber solche A. 1675 durch untreue des Commendanten an die Frantzosen übergienge und in die lufft gesprenget wurde/ giengen die collisiones zwischen dessen nachfolger Churf. **Maximilian Henrich** und den Lüttichern aufs neue an/ und schlugen unter verhetzung einiger distel-köpffe/ sonderlich der Bürgermeister **Reinhard Draest**/ Plenevaux und Macours zu solchen weiterungen aus/ daß S. Churfl. Durchl. die Frantzöische macht unter commando des Marquis de Choiseul um hülffe rufften/ wodurch sie auch A. 1684 den 25 Jul. die stadt bezwungen/ und mit einer starcken garnison belegten/ jedoch nachgehends wieder zu gnaden aufnahmen. Seit dem ist alles ruhig blieben/ weil man nicht allein die alte citadelle repariret/ sondern auch eine neue auf der Charthause erbauet/ welche aber weder sich/ noch die stadt gnugsam gegen der hohen Alliirten waffen defendiren können. Die andern städte und fürnehmen plätze sind **Beringen**/ **Bilsen**/ **Borchworm**/ **Brey**/ **Chinay**/ **Covine**/ **Dinant**/ **Florins**/ **Foße**/ **Franchimont**/ **Fumay**/ **Haßelt**/ **Hamont**/ **Herck**/ **St. Hubert**/ **Huy**/ **Loots**/ **Maseyck**/ **Per**/ **Rochefort**/ **Stockem**/ **Siney**/ **Spaa**/ **Tongern**/ **Truyden**/ **Thuin**/ **Viset**/ **Verviers**; zu Mastricht/ welches die vormauer ist von dem Holländischen Brabant und dem Hertzogthum Jülich/ hat der Bischoff die jurisdiction und hoheit mit denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden pro indiviso zu exerciren; über die gegen über gelegene stadt **Wyck** aber prætendiret er die oberherrschafft alleine. Sonsten wird das Bisthum in 4 landschafften eingetheilet/ darvon 2 jenseits der Maaß liegen/ nemlich die **Hasban** und Grafschafft **Loos**/ zu welcher auch die Grafschafft **Horn** gehöret; zwey aber liegen disseit/ als der **Condros** und **Marckgrafschafft Franchimont**. Dieses Marquisat ist lange zeit dem Bisthume incorporirt gewesen/ und hat B. **Wazo**/ Graf zu Jülich/ welcher noch A. 1068 gelebet/ einen Hertzog von Lotharingen/ seines daran formirten anspruchs halber/ in bann gethan/ und mit dem schwerdte zur raison gebracht.

Flüsse.

Die flüsse/ womit das land durchwässert wird/ sind die **Maaß**/ **Ourt**/ **Legie**/ **Ambluar**, **Ltes**/ **Vese**/ u. a. m. Der grosse **Ardenner wald** bedecket es gegen mittag und abend.

Fruchtbarkeit des landes.

Die **fruchtbarkeit** und gaben des landes anreichend/ so pflegen sich die Lütticher zu rühmen/ daß sie das **beste brod**/ **härteste eisen** und **stärckeste feuer** hätten/ welches letztere von denen **stein-kohlen**/ die in grosser menge hierum gehauen/ und/ wenn sie angezündet/ durchs wasser noch mehr erhitzet werden/ zu verstehen. Insonderheit ist die **Hasban** sehr fruchtbar an getrayde/ und an der Maaß giebt es viel **weinberge**. Ausser dem **eisen** finden sich auch **bley-** und **gold-gruben** samt schönem **alabaster**/ und **marmor** allerhand farben. Zu **Spaa** hat es das berühmte **bad**.

Dom-Capitul.

Das Collegium der **Dom-Herren** erstrecket sich offt auf sechzig personen/ dergleichen anzahl bey keinem andern in Teutschland/ und vielleicht nirgends wo ist/ gleichwie auch kein Stifft so viel reichthum und præbenden hat/ und ist dessen **Probst Herr Emanuel Theodosius** de la Tour, Fürst zu Auvergne/ Hertzog zu **Bouillon**/ der Römischen kirchen **Cardinal** und Decanus des **Cardinals**-Collegii. Unter denen Herren Canonicis sind immerzu Fürsten aus den alten Fürstl. Häusern gewesen/ und jetzo Ihre Fürstl. Durchl. der Hr. Coadjutor des **Bisthums Gran**/ Herz. **Christian August** zu Sachsen/ des Hn. Hoch-Teutschmeisters Pfaltzgr. Franz Ludwigs Fürstl. Durchl. Die übrigen hohen Capitular-ämter sind das Decanat, Archidiaconat, die **Probsteyen** zu **S. Paul**/ **S. Martin**/ zu Huen/ zu S. Johann des Evangelisten/ it. zu **Lanzon**/ zu **Maseick**/ zu **Thuin**/ zum heil. creutze/ zu unf. lieb. Frauen zu **Mastricht**/ zu **S. Peter**/ zu S. Dionysii, &c. dann die Archidiaconate zu **Hasban**/ zu **Ardenne**/ zu **Hennegow**/ zu **Famenna**/ zu **Camen**/ in der zum Stifft gehörigen Grafschafft **Kappenborch**/ zu **Brabant**/ weiter die secular Abteyen zu Viset, Dinant, Amanien und Cynac, alle weltliche Abteyen. Ferner das Cantorat, General-Vicariat, die Officialeyen des Bischoffs und Dom-Capituls/ die Scholasterey/ &c.

Wer zur Bischoffs-wahl nicht gelassen wird.

Unter denen Statutis und verfassungen des Dom-Capituls ist auch diese/ daß/ wenn ein Canonicus nicht bey dem am S. Ægidii-fest gehaltenen grossen Capitul gegenwärtig ist/ er auch bey denen wahl-tägen keine activ-stimme führen darff; weswegen denn auch der Cardinal de Bouillion, der Churfürst zu Cölln/ und der Hoch-Teutschmeister zu der letzten wahl nicht konten admittiret werden.

Stiffts-advocatie.

Von **Erb-ämtern**/ welche diesem Stifft aufwarten solten/ hat man nichts versichertes/ es stehet aber solches mit dem Hertzogthum Brabant in einer erbvereinigung/ und erkennet sich dessen advocatie und schutz-gerechtigkeit unterworffen/ worzu die nachbarschafft

ohne

ohne zweiffel ursach gegeben. Der völligen titulatur eines Bischoffs ist zwar oben bereits gedacht worden/ man findet aber in dem Reichs-abschied von A. 1542 erwehnung des Ertz-Bischoffs zu Lüttich Arnold von Buchholtz/ Dom-Herrn zu Mayntz/ welches von einem versehen herrühren muß.

Residentz. Ehemahls war die residentz zu Huy wegen der sehr anmuthigen situation des orts/ jetzo aber wird dieselbe zu Lüttich aufgeschlagen/ wiewohl die Churfürsten zu Cölln die meiste zeit in ihrer dicæses zuzubringen pflegen.

Wapen. Das wapen mehr angeregten Bisthums stellet in einer purpurfarbenen feldung eine silberfarbige säule auff einem viereckichten postement für/ welches auf vier kugeln ruhet/ der crantz aber ist gülden/ und mit einem creutzlein von gleichem metall gezieret. Wann die wapen des Hertzogthums Bouillon, der Marckgrafschafft Franchimont und der Grafschafft Loos gebraucht werden/ so wird das erste durch eine breite weisse strasse im rothen felde/ die andere durch drey grüne löwen mit rothen zungen im silbernen schilde/ die dritte durch vier rothe binden im güldenen felde vorgebildet.

Intraden. Die Bischöfflichen intraden sollen nach Guicciardini anzeige über 30000 ducaten jährlich betragen/ ohne die extraordinare gefälle und einkommen/ welche sonderlich zu diesen zeiten höher gestiegen/ und ein erkleckliches ausmachen werden. Wenn man auch bedencket/ wie leichte es dem Stiffte bißhero ankommen/ unterschiedene regimenter nach einander aufzurichten/ kan man wohl schließen/ daß es einen starcken zugang von der landschafft haben müße. An festungen hat es die beyden citadellen zu Lüttich/ Huy und vormahls Dinant/ welches im Ryswickischen frieden art. 12 dem Bisthum restituiret/ in diesem jahre aber von denen Frantzosen demoliret und gesprenget worden.

Macht und festungen.

Anspruch auf Bouillon. Die vornehmste prætension des Stiffts/ dahero auch der titul behalten wird/ gehet auf das Hertzogthum Bouillon/ welches der berühmte Hertz. Gottfried von Bouillon samt seinen brüdern Eustachio und Balduino vor seinem heerzuge nach Jerusalem A. 1096 B. Audeberto, gebohrnem Marckgrafen zu Brandenburg/ um 1500 (andere wollen 6000) marck feinen silbers und ein pfund goldes verkaufft haben soll. Allein die familie von Bouillon hat sich doch bey der possess des Hertzogthums erhalten/ und behaupten wollen/ daß nur eine verpfändung vorgegangen. Im 15den seculo ist es auf das Hauß de la Marck, und der Fürsten von Sedan/ dann durch heyrath der eintzigen erbin Charlotten mit Henrichen de la Tour, an das Hauß d' Auvergne gediehen/ welches auch unter mächtiger assistentz der Cron Franckreich es so weit gebracht/ daß in dem Niemägischen friedenschlusse ihm die possession beygeleget/ und das petitorium zum schleunigen gütlichen vergleiche ausgesetzet worden; es hat aber seine Churfürstl. Durchl zu Cölln als Bischoff zu Lüttich dieser præjudicirlichen clausel bey der Reichsversammlung zu Regenspurg aufs zierlichste widersprochen/ und solche protestation zum Reichs-protocoll zu nehmen gebeten/ besage dero memorials de dato Cölln/ den 17 A. Febr. (27 N.) 1679. In dem Ryswickischen frieden wurde zwar die restitution dieses Hertzogthums verlanget/ aber von Franckreich abgeschlagen. Dieses Hertzogthum liegt sonsten im Luxenburgischen/ und begreifft ausser der hauptstadt an dem fluß Semoy/ die örter Miruart, S. Hubert, Hiergues, Logae, Rochefort, u. a. m.

Religion. Man weiß in dem Luycker lande von keiner andern religion als der Römisch-Catholischen/ und wird der gottesdienst inn- und ausserhalb der stadt in mehr als hundert kirchen getrieben/ wie denn allein binnen der ringmauer 32 stattlich erbauete pfarr-kirchen/ sieben Stiffter ausser dem Hauptstifft/ vier reiche Abteyen mit herrlichen bibliothecen anzutreffen sind.

Universität. A. 1131 ist die Universität allhier so frequentirt gewesen/ daß zu einer zeit neun aus Königlichem und 24 aus Hertzoglichem geblüte entsprossene Herren nebst 29 Grafen und vielen Freyherren und Edelleuten sich studierens halben da aufgehalten haben.

Des ersten Absatzes Ein und zwantzigster Punct: Von Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/ dem Herrn Bischoffe zu Osnabrück.

Stifftung dieses Bisthums. Der stiffter dieses Bisthums ist Kayf. Carl der Grosse/ welcher A. 772 den 29 Mart. zu bekehrung der überwundenen Sachsen die erste kirche dieses orts S. Petro und den heil. märtyrern Crispino und Crispiniano zu ehren fundiret/ und des H. Bonifacii discipul, nahmens Wietho oder Gaithon einen Friesen zum ersten Bischoff anher verordnet. Dessen fünffter nachfolger ist gewesen B. Egelmarus/ ein angesehener mann bey Kayf. Arnulpho/ welcher dahero das Bisthum an gütern sehr vermehret. Der 18 B. Bernhard/ oder Benno II, wie er von einigen genennet wird/ soll die ratzen sonderlich

durch ein gestifftetes allmosen aus dem gantzen Bisthum vertrieben haben. Nachdem aber der 35 Bisch. **Gottfried Gr. von Arensberg** solch gestiffte wieder aufgehoben/ sollen die ratzen/ nachdem sie 280 jahr verbannet gewesen/ wieder ins Bisthum komen seyn. Sein Successor B. **Johannes II**, mit dem zunahmen Hoed/ wurde zuerst von dem Römischen stuhle eingeschoben/ welches ihm bey denen Capitularibus grossen haß erreget; nichts desto weniger erhielt er von Kayß. **Carl IV** die freyheit/ daß er sich/ wie seine vorfahren/ Fürst des heil. Röm. Reichs schreiben durffte. Zum LVII Bischoff wurde Hr. **Franz Wilhelm Gr. von Wartenberg** erkohren A. 1625. Wie aber die Schwedische waffen im dreyßigjährigen krieg die oberhand im Stifft hatten/ befand sich das Thum-Capitel nebst der stadt gezwungen/ daß sie A. 1634 **Gustaven Grafen von Wasaburg**/ König Gustav Adolphs von Schweden natürlichen sohn/ zum Bischoff annehmen musten; im Westphälischen frieden aber erlangte jener art. 13 die vorige würde/ doch so/ daß er samt seinem Successorn und dem Capitul sich verschreiben müsten/ diesem Grafen zu ersetzung seines schadens 80000 thlr. binnen 4 jahren zu bezählen/ und an die vorige capitulation sich in allen stücken unverbrüchlich zu halten. Es wurde aber zugleich auf seinen todesfall oder resignation zur nachfolge designiret und Reichswegen diese verordnung gemacht/ daß hinführo wechselsweise ein Römisch-Catholischer und Evangelischer Bischoff/ jedoch der letztere jederzeit aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg/ so lange dieses dauren wird/ erwehlet und postulret werden solte/ und zwar deßwegen/ weil das Fürstliche hauß um friedens willen die Coadjutorie bey denen Ertz-Stifftern zu Magdeburg und Bremen/ desgleichen bey den Stifftern Halberstadt und Ratzeburg auffgegeben hatte/ und billig war/ demselben ein æquivalent zu gestatten. Inmassen solche Reichs-verfassung alsofort nach absterben jetzthochgedachten Bischoffs **Franz Wilhelms** A. 1662 im herbstmonat zur würcklichkeit gekommen/ und Hertz. **Georgens** zu Lüneburg als vormahligen Schwedischen Generals jüngster Hr. sohn Hertz. **Ernst August** zum Bischoff erwehlet worden/ dessen Hochfürstl. Durchl. die Chur-würde obausgeführter massen erhalten. Der patriotische eifer und grosse meriten/ womit gegen das gemeine vaterland Teutscher Nation sich ihre Churfürstl. Durchl. zeit dero Stiffts-regierung fürtrefflich vor andern herfürgethan/ hätten zwar nach dem judicio grosser Potentaten sehr wohl verdienet/ daß die Röm. Kayß. Maj. und das Reich deroselben die reconnoissance gethan/ und verfüget hätten/ damit sothane alternativa aufgehoben und jederzeit aus dero Hochfürstl. Hause ein Bischoff allhier postuliret worden wäre/ gestaltsam auch A. 1678 die gedancken zu Wien/ zu Niemägen und anderswo hierauf eröffnet worden; allein da die Kayserliche resolution dahin ausgefallen/ Ihre Maj. würde nicht zugeben wollen oder können/ daß von den geistlichen gütern etwas weiter secularisiret oder beständig auf die Evangelischen gebracht würde/ auch so gar dieses nicht zu erlangen gewesen/ daß itzo zween Hertzoge zu Braunschweig nach einander/ und wiederum zweene Catholische Bischöffe nach einander regiereten/ hat man es auf andere zeiten und gelegenheit ausgestellet/ welche hernach die Chur-würde mit sich gebracht/ und ist nun A. 1698 der casus entstanden/ da Ihre Churfürstl. Durchl. am 13 Jan. das zeitliche mit dem ewigen verwechselt haben. Da denn die neue Reichs-constitutionmäßige wahl den $\frac{4}{14}$ Apr. besagten jahres gefallen auf den hochwürdigsten/ durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Josephen/ Bischoffen zu Oßnabrück/ des heil. Röm. Reichs Fürsten/ Groß-Priorn von Castilien und Bischoffen zu Olmütz/ aus dem Hochfürstl. Hause Lothringen/ sintemahl dessen Hr. vater Hertz. **Carl von Lothringen** Kayserlicher General-Lieutenant selbigen mit ihrer Kayserl. Majest. Fr. schwester/ Fr. **Eleonora Maria** den 24 Nov. 1680 gezeuget hat.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Osnabrück nahme und titulatur.

Die **lande dieses Bistrhums** sind in Westphalen gelegen/ wo die Bructeri vorzeiten gewohnet/ und haben zu gräntzen gegen **mitternacht** und **abend** das Stifft Münster/ wie auch die Grafschafft Tecklenburg und Lingen von dieser seite/ gegen **mittag** die Grafschafft Ravensberg/ gegen **morgen** aber das Stifft Minden/ und erstrecken sich der länge nach auf 8 meilen und nach der breite auf 6 meilen. Dieses ansehnliche gebiet hat es anfänglich der freygebigkeit Kayß. **Carls des Grossen** zu dancken/ als welcher es mit denen ländereyen und waldungen zwischen Fannewinckel/ Kusten/ Hern/ Engern/ Osningsnethe/ Dershosset und Egesterfeldt/ zusamt der in diesen wäldern befindlichen wildbahn und stattlichen fischereyen dotiret. Kayß. **Arnulphus/ Otto I** und andere haben diesem löblichen exempel gefolget/ und viel herrschafften dazu gethan/ es sollen aber durch innerlichen zwist und partheylichkeiten viel considerabele stücke davon veräussert und abgekommen seyn. Die Grafschafft Holte hat B. **Philipp**/ gebohrner Graf zu Catzenelnbogen/ dem unruhigen Grafen dieses geschlechts abgenommen und dem Stifft zugeeignet. Die vornehmsten städte und örter sind **Osnabrügge** an der Hase in einem lustigen thal gelegen/ welche die Grafen von Engern als erbauer rühmet. Vorzeiten war es eine Hansee-stadt und von ziemlicher macht und ansehen/ so/ daß sie auch im 16 seculo sich wegen unterschiedener von denen Dom-Herren erlittener beschwernisse wider ihren B. **Erichen** aus dem Hochfürstl. hause Braunschweig auflehnen durffte. Derselbe dictirte ihr solches verbrechens halben eine grosse geldstrafe/ und als sie sich derselben wegerte/ bedrohete er sie mit einer belagerung/ es wurden aber durch intercession seines bruders Hertz. **Philipps von Braunschweig** und Gr. **Philipps von Waldeck** diese streitigkeiten so unternommen/ daß die stadt mit 6000 Rhein. goldgülden loßkame. Solcher gestalt wurde sie A. 1525 unter völligen gehorsam gebracht/ und seither ist zu bezähmung des unbändigen pöbels noch eine citadelle aufgebauet

Des Hochstiffts lande.

gebauet worden / die Petersburg genannt. Im vorigen seculo gerieth diese stadt durch den daselbst negotiirten frieden in grosse reputation. Der andern örter nahmen sind Bostel/ Forstenau / Gronsburg / Hunteburg / Holte/ Iburg / Melle/ Quackenbrügge/ Reckenberg/ Wittlage/ Worden / und s. f. ohne der grossen anzahl flecken und dörffer.

Flüsse und annehmlichkeit des landes.

Der fluß Hase streichet mitten durch das Bisthum. Bey dem Dummer-see werden viel falcken gefangen. So hat es auch sonsten noch viel seen und moräste. Insonderheit geben dem lande eine trefliche annehmlichkeit die vielen berge und thäler / nebst denen wäldern und wiesen.

Dom-Capitul.

Das Dom-Capitul bestehet aus 25 Dom-Herren/ darunter ihrer vor dißmahl nur dreye der Augspurgischen Confeßion zugethan sind / und hat es mit der administration und wahl / wie fast bey andern Carolinischen Hoch-Stifftern/ also auch bey diesem die bewandtniß/ daß von vielen seculis her mehrentheils Fürstliche und Gräfliche familien bey der wahl und resp. postulation beobachtet worden. Die fürnehmen Stiffts-ämter sind die Probstey und einige Archidiaconaten/ Decanat, Küsterey/ Probstey Weidenbruck / Capellaney zu Lair/ Probstey Quackenbruch/ Sacellaney zu Hülter und Aßen it. zu Schlethausen und Mellen/ die Dom-sängerey/ &c.

Wem das Metropolitan-recht zustehe.

Wegen obgedachter wechsel-wahl ist zu verhütung allerhand confusionen im vorberührten frieden-schlusse versehung geschehen / daß/ so offt ein Augspurgischer Confessions-verwandter dem Bisthum vorstehet / der Ertz-Bischoff zu Cölln über die Catholischen Stiffts-genossen und unterthanen das metropolitan-recht exerciren / wider die Evangelischen aber dasselbe / wenn ein Catholischer zum Bisthum gelanget / gantz aufgehaben seyn solle / weil vermöge des religion-friedens die Päbstliche oder auch der Ertz-Bischöffe geistliche gerichtbarkeit gantz und gar suspendiret und aufgehoben worden gegen die Augspurgische Confeßions-verwandte so geist- als weltliche. Die übrigen regalia und landes-hoheit verbleiben einem Bischoff/ er sey von was religion er wolle/ allerdings ohne eintrag / jedoch so viel das jus reformandi betrifft / daß keiner die ihm widrigen religions-verwandten beeinträchtigen solle. Man will als eine cautel recommendiren vor die Römisch-Catholischen/ damit der besitzthum und genuß dieses wichtigen Reichs-Fürstenthums desto länger in ihren händen bleibe/ so solten sie einen jungen Herrn erwehlen oder postuliren. Gestalt es auch scheinet / daß bey erwehlung des itzigen Herrn Bischoffs darauf gesehen worden sey. Allein/ es hat doch die jugend so wenig privilegium wider den tod/ als das graue alter.

Es hat dieses Hoch-Stifft nur einen erbbeamten/ nemlich den Erb-Land-Droßten/ welches function und lehn auf derer Herren von Bahe zu Barnau geschlechte waltet. Erbbeamte.

Der letzt-verstorbene hochsel. Bischoff hat zu Osnabrügg ein schön palais zum residentz-hause anlegen und erbauen lassen. Sonsten aber war die ordentliche residentz zu Iburgk / allwo Wittekind der Grosse vor alters seinen pallast gehabt / und Bisch. Benno II nachgehends A. 1072 ein Benedictiner kloster gestifftet: allein A. 1553 hat Hertz. Philipp zu Braunschweig diesen ort eingenommen und verwüstet. Residentz.

Das wapen dieses Hoch-Stiffts ist im silber-weißen felde ein rothes rad / welches als ein hertz-schildlein Ihr. Churfl. Durchl. auf dero stamm-schild in die mitte zu setzen pflegten. Wapen.

Wenn die considerablen Stiffts-einkünffte recht menagiret werden/ können davon schon etliche regimenter soldaten ihre gewisse verpflegung genießen; wie denn S. Churfurstl. Durchl. zu Braunschweig als Bischoff allhier solches in der that præstiret/ und in dem ersten Frantzösischen kriege eine ziemliche mannschafft ins feld gestellet haben. Einkünffte.

Religion.

Sonsten prædominiret in diesen landen zwar die Römisch-Catholische religion/ jedoch wird den Evangelischen religions-verwandten/ den gottesdienst frey zu üben/ zu Osnabrück und andern orten auf dem lande nachgelassen; inmaßen auf mehrgedachten Westphälischen friedens-tractaten dißfals verglichen wurde/ daß so wol in der stadt Osnabrück als in andern Stiffts-städten und landen/ der Status de A. 1624/ wie er 1 Jan. gewesen/ verbleiben/ als auch was/ seither sich verändert/ durch gütliche vereinbarung zwischen dem damahligen Bischoff Hrn. Franz Wilhelmen und dem Hochfürstl. hause Lüneburg und dem Capitul erörtert werden solte. Vorgedachter Kayf. Carl der Große begabte dieses Stifft um des willen so reichlich/ daß eine Griechische und Lateinische schule daselbst angerichtet werden möchte/ damit/ wenn etwa zwischen des Römischen Kayfers und des Griechischen Königes kindern verlobungen angestellet würden/ man sich der in beyderley sprachen erfahrner Clericorum und anderer Räthe mit nutz bedienen könte. Nachdem aber solche gantz eingegangen / haben die Jesuiten unter vorernanntem B. Franz Wilhelm ein Academie nach ihrer art alda fundiret / und Kayserl. privilegia darüber ausgebracht. Schulen-verfassung.

(o)

Des ersten Absatzes
Zwey und zwantzigster Punct:
Von
Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Münster.

Der Münsterischen kirchen ursprung.

DJeses Hoch-Stifft rühmet den Grossen K. Carl zu seinem erbauer und uhrheber/ und wurde die stadt **Münster** anfangs **Müningerode** genennet/ biß es endlich nach dem kostbaren kloster/ welches Bisch. **Hermann** erbauet/ **Münster** bloß hin genennet worden.

Erster Bischoff.

Der erste **Bischoff** war **Ludger**/ so A. 809 gestorben. Unter seinen Successoren hat B. **Hermann II Graf zu Cazenelnbogen** von Kayserl. Majest. die würde des weltlichen Fürsten-standes erlanget/ und ist zu mercken/ daß allhie das recht der Bischöfflichen investitur und confirmation etwas später als anderswo an den stuhl zu Rom und die Geistlichkeit transferiret worden. Maßen denn Gr. **Otto zu Bentheim** A. 1246 zuerst von der Geistlichkeit erwehlet worden/ da seine Stiffts-vorsaßen von denen Kayserm constituiret gewesen. Als A. 1683 Hr. **Ferdinand Bischoff zu Paderborn und Münster** mit tode abgangen/ wurde der vorige Churfürst zu Cölln Hr. Maximilian Henrich auch zu diesem hohen Bisthum erhaben/ wiewohl der Päbstliche stuhl mit der confirmation anfangs unter dem prætext anstehen wollen/ es wäre etwas ungewöhnliches/ daß ein Fürst so viel wichtige Stiffter und præbenden administriren solle/ welches doch sonst ehemahln eine maxim des Päbstlichen stuhls gewesen. Nach dessen tödtlichem abgang wurde durch ordentliche wahl ihm den 29 Jul. 1688 zum Successor benennet **der hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Friedrich Christian/ erwehlter Bischoff zu Münster/ Burggraf zu Stromberg/ des heil. Röm. Reichs Fürst/ Herr zu Borckeloe/ Freyherr zu Plettenberg.**

Ihr. Hochfl. Gn. zu Münster nahme und titul.

Sein vornehmes geschlecht kan mit recht unter die uhrältesten in Westphalen gezehlet werden/ und hatte er zu eltern Hrn. **Bernhardten Freyherrn zu Plettenberg / Herrn zu Lenhausen und Bergstrasse**/ und Fr. **Ottilia Baroneßin von Fürstenberg**/ des unvergleichlichen B. Ferdinands zu Paderborn und Münster Fr. schwester.

Derp rühmliche neigungen.

S. Hochfl. Gn. darff man wohl als ein muster eines patriotischen Fürsten vorstellen/ indem sie in denen Frantzöischen kriegen über ihr contingent die Reichs-armeen mächtig verstärcket/ und alles beygetragen/ was zu beförderung des gemeinen wohlseyns und rettung der Teutschen freyheit dienen möchte.

Des Hoch-Stiffts gräntzen und städte.

Das **Hoch-Stifft Münster** hat mittagwerts zu gräntzen das Märckische und Clevische gebiete; abendwerts die Grafschafften Zütphen und Bentheim samt denen herrschafften Overißel und Gröningen; nordwerts die Grafschafften Emden und Oldenburg/ ostwerts aber die Diepholtische/ Ravensbergische/ Tecklenburgische/ Lippische und Mindensche territoria. Man theilet es ins Ober- und Nieder-Stifft ein. In jenem liegen die neun ämter **Aahusen / Bevergern / Bocholt/ Dulmen/ Horstmar/ Saßenberg/ Stromberg/ Werne und Wolbeck**/ welche alle ihre städte gleiches nahmens/ und noch folgende drüber begreiffen/ **Alen/ Aßendorp/ Baßel/ Beckem/ Borchsteinfort/ Borcken/ Coesfeldt/ Dorsten/ Drenstenfort/ Emsburen/ Gemen/ Halteren/ Heßelt/ Lohe/ Ludinghausen/ Luner/ Nienburg/ Ottensen/ Rheda/ Rhenen/ Scoppinck/ Stadlou/ Telichr/ Vinnenberg/ Vreeckenhorst/ Vreeden/ Warendorp.** In diesem aber werden umschlossen die landschafft **Cloppenburg**/ nebst der stadt ebenmäßiger benennung/ **Frisoite/ Haselunen / Meppen/ Nienhuiß/ Rheyda**/ das morastigte ländlein **Humelincker Wolde**/ hierzu gehöret auch die Grafschafft und veste **Vechr**/ welche an das Oßnabrügische und Diepholtische gräntzet/ und A. 1247 von Gr. **Otten von der Lippe** ans Stifft verkauffet worden. Das amt **Wilßhusen**/ an der gräntze der Grafschafft Oldenburg gelegen/ hat hiebevor auch zum Stifft gehöret/ ist aber hernach ans Ertz-Stifft Bremen pfandsweise und endlich in dem letzten Schwedischen kriege wieder an Münster/ doch auf wiederlösung/ kommen/ welche einlösung aber vor einigen jahren von der Cron Schweden wiederum geschehen ist. So besitzet der Hr. Bischoff allhier das **Burggrafthum Stromberg** / welches B. **Florian** durch Kayf. **Carls IV** verleihung ans Stifft bracht/ nachdem der letzte Graf von Stromberg ins Reichs acht gefallen war. Deßhalber prætendirte der vormahlige wegen seiner vielen kriegs- und andern ungemeinen actionen berühmte Bischoff/ Herr **Christoph Bernhard von Galen**/ auf Reichs-tägen im Fürsten-Rath auf der weltlichen banck ein sonderlich votum und session, ist aber deßhalber damit nicht zugelassen worden/ dieweil es (1) ungewöhnlich/ daß ein geistlicher Fürst auf der weltlichen banck sitze; (2) die quaterniones im Reiche/ darauf dieses Burggrafthum mit gegründet seyn solle/ gantz ohne fundament; (3) alle Burggrafthümer nicht eben die Fürstliche dignität nach sich ziehen/ und dahero (4) aufs ungewisse kein personal-votum und session zu ertheilen wäre; (5) annoch ungewiß/ wo solche Burggrafschafft situiret sey/ indem etliche solche nicht in Westphalen an die Lupe/ und in die gräntze der städte **Wiedenbrück** und **Rhode**/ sondern in die Unter-

ter-Pfaltz auf den Hundsrück / unferne Simmern/ setzen.

Mit der haupt-stadt dieses Stiffts / nemlich **Münster** / hat hochbesagter Bischoff wegen verweigerter einnahme seiner garnison / und sonst anderer gerecht- und herrlichkeiten halber widerwillen gehabt / welche A. 1657 und 60 zur belagerung und bombardirung derselben ausgeschlagen / gestalt er sie auch mit hülffe seiner hohen Alliirten der Cron Franckreich / Chur-Maintz / Chur-Cölln und Pfaltz-Neuburg im nechst drauf folgenden jahre / den 28 Mart. mittels accord erobert / und unter seine botmäßigkeit gebracht / und den bürgern zum zwange und hinderung alles aufstandes die so genannte brill oder citadelle darein erbauet.

Flüsse und fruchtbarkeit des landes.

Der flüsse haben die lande eine grosse anzahl / gestalt sie ausser der Ems durchströmet werden von der Aa / Angel / Berckel / Dinckel / Hase / Heßel / Hunte / Leta / Lippe / Slincke / Soske / Stever / Vecht / Verse / &c.

An **getraide** kan das Stifft viel erbauen und auch die benachbarten reichlich damit versehen / zu geschweigen der fetten **Marschländer** und stattlichen viehweide / wovon die einwohner einen grossen gewinst zu ziehen wissen.

Dom-Capitul.

Das **Dom-Capitul** bestehet aus viertzig mehr als weniger Canonicis, und erfordert nothwendig achtschildige adeliche Capitularen / deren jeder nechst beweißthum seines Adels (welches durch herumtragung seines schildes und helms mit öffentlichem trominel-schlag beschichet / und darbey jederman / der dawider was zu sprechen / es zu thun erlaubet ist / wozu sie die Münsterische stadt-geschlechter nicht lassen wollen / ob sie wohl unter einander sich ohne unterscheid verheyrathen /) ein jahr und sechs wochen zu Paris studiret haben muß / und sind diese Capitulares so elferig in empfahung ihrer præbenden / daß sie denjenigen zur mittheil-nehmung derselben nicht zulassen / welcher abwesend ist / ob ihn gleich GOttes oder höhere gewalt in der person zu erscheinen verhindert.

Die hohen **Stiffts-ämter** sind die **Probstey**, **Decanat** und **Probstey zu S. Moritz** / **Scholasterey** / **Küsterey** / Seniorat, Bursariat, **Probstey der alten kirche** / **Küchenmeister-amt** und **Cantorey**. Eines von denen vornehmsten **gerechtsamen** des Bischoffs ist / daß er nebst dem Hertzoge zu Jülich im Westphälischen Kreyse das directorium und Fürstlich **ausschreib-amt** verwaltet. So ist auch nicht minder beträchtlich / daß derselbe das **fremdlings-recht** oder Albinagium in der stadt Münster zu üben hat / und vermöge desselben befugt ist / aller freinden leute / die ohne kinder alda sterben / ihre erbschafft an seine kammer zu ziehen / dergleichen sonst in gantz Teutschland nicht gewöhnlich.

Gerechtsame des Bischofs.

Erbbeamten

Die Hochstiffliche **Erb-beamte** sind folgende: die Freyherren von Mordian / Herrn auf Notkercken / haben das **Erb-Marschallamt** von undencklichen jahren versehen; nachdem aber A. 1691 der letzte von solchem geschlechte Johann Bernard todes verfahren / haben zwar dessen vettern / die Barone **Mordian auff Falckenhoff und Reine** / sich um diese charge beworben / weil ihnen aber die Protestirende Religion im wege stehet / hat man ihrem suchen noch nicht deferiret. Die Baronen von Galen sind **Erb-Kämmerer** / die Baronen Droist von Vischering **Erb-Droisten** oder **Truchseßen**.

Die **residentz** war vormahls **Coesfeld** / jetzo aber **Münster**. Residentz.

Das **wapen** dieses Hoch-Stiffts bestehet aus einem himmelblauen schildlein / durch welches eine goldgelbe zwerchstraße gehet. Wegen des **Burggrafthums Stromberg** pflegen die Herren Bischöffe ein in die zwerch getheiltes schildlein zu führen / in dessen obern weissen feldung drey schwartze vögelein dergestalt erscheinen / daß sie mit den füssen auf dem untern rothen theile zu stehen kommen. Wapen.

Macht und einkünffte des Hoch-Stiffts.

Es ist dieses Hoch-Stifft eines von den mächtigsten und reichesten / gestalt es über 100000 hofstädte zehlen soll / und haben wohl eher die Land-Stände zwey biß drey tonnen goldes auf land-tägen verwilliget / da nun der einwohner eine so grosse anzahl / selbige auch von natur starck / und zum kriege geneigt sind / fället es mit beyhülffe des geldes nicht schwer / eine ansehnliche armee ins feld zu bringen. A. 1671 hatte der damahlige Bischoff bey nahe 30000 mann beysammen; seine jährliche kammer-einkünffte belieffen sich auf eine tonne goldes / ausgeschieden der zwantzig biß vier und zwantzig tausend gülden spiel-gelder.

Festungen.

Die **festungen** der Stiffts-lande sind **Coeßfeld** / ingleichen **Vechr** / **Meppen** / **Aahusen** / **Alen** / **Friesold** / **Telligt** / **Amelbeyre** / **Kloppenburg** / und **Haselunne**.

Differentz wegen Borckeloe.

Die herrschafft **Borkeloe in der Twente** gelegen / ist zwar von denen General-Staaten unter dem vorwand einer dependentz der Provintz Ober-Yßel heimgezogen worden / und hat sich im vorigen seculo zwischen dem Stifft Münster und dem **Grafen von Limburg** und Styrum schwerer streit enthalten / inmaßen auch Gr. **George** wegen seiner Gemahlin Fr. **Irmengard** als erb-tochter A. 1616 in die posseß vermittelst des Geldrischen tribunals-ausspruch eingesetzet worden. Es hat aber hochgemeldter B. **Christoph Bernhard von Galen** die Stifftische prætension, welche sich auf die vermannung an des Stiffts lehn-hof gründet / bey dem kammer-gericht zu Speyer anhängig gemacht / und ein mandatum cassatorium der vorigen recht-sprüche ausgewürcket / und die Herren General-Staaten / welche sich des Grafen von Limburg dißfalls sehr eiferig annahmen / ziemlich ombragiret / darauf auch die sache A. 65 gar zur thätlichkeit kommen / und zwar des jahrs hernach durch den Clevischen frieden dem ansehen nach beygelegt / jedoch aber A. 1672 wieder hervor gesuchet / und als der Bischoff nebenst seinen Alliirten / der Cron Franckreich und Chur-Cölln / denen General-Staaten den krieg angekündiget / und in die Staatischen lande eingefallen / nebenst andern wichtigen örtern auch Borckeloe eingenommen / welches er doch zwey jahr hernach auf erfolgten frieden wieder evacuiren und abtreten müssen. Wie offtgedachter unruhiger Bischoff lebte / satzte es mit denen vereinigten Niederlanden immerzu irrungen und miß-

mißverständnisse wegen unaufhörlicher jalousien/ und bevorab weil diese durch völlige bemeisterung der Drente/ Twente und Ober-Ißel ihm zu nahe kamen.

Religion. Im übrigen ist noch zu gedencken/ daß die Stiffts-lande von der Römisch-Catholischen glaubens-lehre durchgehends profession machen/ auser daß auf dem lande unterschiedene von Adel der Evangelischen religion beypflichten.

Des ersten Absatzes Drey und zwantzigster Punct:

Von

Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/ dem Herrn Bischoffe zu Lübeck.

Ursprung des Hoch-Stiffts.

Dieses Hoch-Stiffts urheber ist Kayser Otto I/ welcher dasselbe ums J. C. 952 nach überwindung der Slaven und Obotriten zu Oldenburg in Wagrien gestifftet/ und Marconem zum ersten Bischoff dahin geordnet. Dessen kirchen-sprengel erstreckte sich über Wagrien/ Schleßwig und der Obotriten land biß an die Peine und stadt Demmin. Es ist aber solches durch die abgefallenen Wenden zerstöret worden/ biß es endlich Ertzb. Albertus zu Hamburg wieder angerichtet/ aber in 3 diœcesen vertheilet/ und einen absonderlichen Bischoff nach Ratzeburg/ einen andern nach Mecklenburg/ der hernach zu Schwerin residiret/ und einen andern nach Altenburg geschicket. Allein die Wenden rebellirten aufs neue/ und schlugen ihren Fürsten Gottschalcken/ der den Christlichen glauben bekennete/ A. 1066 todt/ daß also das Stifft über 80 jahr ledig gestanden. Vicelinus war der erste/ der es A. 1149 wieder in aufnahme brachte. Dessen nach folger Geroldus hat durch sein unabläßliches bitten Hertz. Henrichen den Löwen zu Sachsen bewogen/ daß er mit einwilligung Kayser Friedrichs I es A. 1163 nacher Lübeck/ weil solches ein bequemer und befestigter ort/ versetzte.

A. 1530 wurde der anfang zur reformation gemacht/ welche der damahlige Bisch. Henrich Bucholt mit aller gewalt/ jedoch vergebens/ zu hintertreiben suchte. Bey seines nachfolgers B. Detleffs von Reventlau zeiten aber gieng das werck besser von statten/ massen derselbe der wahren christlichen lehre mit sonderbarem eifer ergeben war/ und wuste D. Johann Bugenhagen in kurtzem alles nach der Augspurgischen Confession einzurichten/ gestalt das burg-kloster zu einem hospital/ das Catharinen-kloster aber zu einer schule verordnet wurde/ ungeachtet der Kayserlichen zur cassation dieser veränderung ergangenen pönalmandaten; ihm folgten sechs Bischöffe von sehr kurtzer regierung/ und hat seither A. 1585 das Dom-Capitul alle seine Bischöffe und Coadjutores aus dem Fürstlichen Hause Holstein genommen. Wie denn aus demselben der erste Bischoff gewesen Hertz. Johann Adolphi/ Hertz. Adolphs zu Schleßwig Herr sohn/ welcher/ nachdem er A. 1596 sich verheyrathet/ seinem Herrn bruder/ Hertz. Johann Friedrich/ das Bisthum resignaret/ der durch viele gewaltthätigkeiten der Kayserl. Officirer veranlasset/ das berühmte Leipziger bündniß unterschrieb. Diesem hat A. 1634 Hertz. Johannes/ ein sonderlicher beförderer der studien/ vorhochgedachten Hertz. Johann Adolphs sohn/ nachgefolget. Nach dessen tödtlichem abgange hat der König in Dännemarck A. 1655 dessen eintzig gewesenem sohne/ Hertz. Johann Augusto/ das Stifft zuwenden wollen. Dieweil er aber blöden verstandes/ richtete das Capitul die wahl auf Hertz. Christian Albrechten/ um deßwegen/ dieweil dasselbe A. 1647 mit Hertz. Friedrichen zu Schleßwig und Holstein seinem Herrn vater ein pactum dahin aufgerichtet/ daß neben damahligen Bischöffen und Coadjutorn noch 6 andere personen aus selbigem Fürstlichen Hause Gottorffischer linie zum Bisthum respective erwehlet und postuliret werden solten/ jedoch der freyen wahl dadurch nichts benommen. Worzu mehrbemeldtes Capitul sich desto eher resolviret/ weil bey endigung des dreyßigjährigen krieges und damahliger auf die secularisation des Stiffts hervorscheinende gefahr das Hertzogliche Hauß sich äußerst verpflichtet/ das Stifft in statu quo zu erhalten/ auch dieses pactum zu schmälerung der freyen wahl/ und zum erb-rechte nicht auszudeuten/ sich ausdrücklich verbunden. Derselbe resignirte aber A. 1666 das Bisthum mit vorbehalt der Coadjutorey/ und kam also darzu der hochwürdigste/ durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr August Friedrich/ erbe zu Norwegen/ postulirter Bischoff zu Lübeck/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarsen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Hertz. Friedrichs zu Holstein zweyter sohn/ gebohren den 6 Maii 1646. S. Hochfl. Durchl. vermählten sich A. 1676 den 21 Junii an Princeßin Christinen/ Hertz. Augusti zu Sachsen/ postulirten Administratoris des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg/ frau tochter/ welche den 27 Apr. A. 1698 ohne kinder dieses zeitliche gesegnet.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Lübeck nahme und situl.

Die Bischöffe werden aus dem Hochfl. Hause Holstein erwehlet.

Das Bisthum Lübeck/ welches eines der Stiffts-lande fruchtba-

fruchtbarsten bezircke in Wagerland ausmachet / hat seine dotation Gr. Adolphen von Holstein gröβten theils zuzuschreiben/der es mit 300 morgen landes beschencket/ worinnen Eutin/Gamala/Bozoe/ Gothesfeld und Wobiz gelegen gewesen / wozu noch andere örter kommen. Gegenwärtig gehören zu dem Stifft die kirchspiele Fischau/ Schönenwold/ Nüchel/Nienkercken/Leute/ Boßow und Rensefeldt/welche considerable ländereyen und viel dörffer begreiffen. Man will/ daß vor alters das Dom-Capitul zu Lübeck / S. Johannis kloster/H. Geists-dörffer/ der Caland zu Lübeck und das Stifft Eutin zusammen für 513 pflüge contribuiret. Die eintzige stadt darinnen ist Eutin nebst einem Bischöfflichen schloß an einem grossen fischreichen see gelegen / und mag solche schon vor alters vor eine sonderliche festung haben paßiren können / allermassen die Wenden / wie sie zu Kayf. Conrads III zeiten in Wagerland eingefallen / nach Helmoldi bericht/ dieses Eutin nicht bezwingen können. Es ist allda eine collegial-kirche / die Bischoff Burchard gestifftet / welche von dem gemeinen mann ein Caland geheißen wird.

Dom-Capitul

Das Capitul bestehet aus dem Probste/ welchen wechselsweise die stadt Lübeck und das Capitul erwehlen/ und Decano, Scholastico, Seniore, Thesaurario, Baumeister / Cantore, &c. zusammen aus 30 und mehr Capitular-Herren/ darunter allezeit 4 Römisch-Catholischer religion-verwandte seyn müssen.

Gerechtsame des Bischofs.

Es ist dieser Bischoff der eintzige unter den Evangelischen/der annoch jura diœcesana exerciret / und sitzt er gegenwärtig auf der querbanck in den Reichs-versammlungen gantz alleine. Vorzeiten hat der Bischoff allemahl die commission gehabt / denen Hertzogen von Holstein das Hertzogthum von wegen des Kayfers in lehn zu reichen/wie denn noch Bif. Theodoricus II solche solennität zu Kiel auf dem marckte verrichtet. Sonsten hat er über die stadt Lübeck/wiewohl daselbst die Dom-kirche und das Capitul-gebäude ist/ nichts zu befehlen/ massen es eine freye Reichs-stadt ist / so gar/ daß auch der Rath daselbst in der Dom-kirche das jus patronatus auszuüben und Prediger dahin zu setzen pfleget. Ungeachtet aber der Bischoff vor sich ein freyer Reichs-Stand heißet/ so hat er doch ehemahls die land-steuer in den Holsteinischen lege-kasten mit beygetragen/ gestalt er auch A. 1622 für 221 pflüge die geld-portiones zur fräulein-steuer conferiret.

Residentz.

Die residentz ist/wie gedacht/zu Eutin/das Bischöffliche begräbniß aber zu Lübeck in der Dom-kirche / welches S. Hochfl. Durchl. für sich und dero nachkommen aus ihrer familie hinter dem altar haben erbauen lassen.

Wapen.

Das wapen des Hoch-Stiffts ist im blauen felde ein silbern creutz / worüber eine güldene Bischoffs-mütze schwebet.

Irrung mit der Cron Dännemarck wegen der Bischoffs-wahl.

Es ist zuvor erwehnet worden/ in was vor einen vertrag das Dom-Capitul zu Lübeck sich mit Hertz. Friedrichen zu Schleßwig-Holstein eingelassen / es hat aber solcher gelegenheit zu grosser jalousie bey der Cron Dännemarck und daher entsprossenen irrungen gegeben. Denn obwohl K. Friedrich III nichts moviret/ äusser was wegen der alternation geschehen/ so hat doch A. 1677/ als von der wahl des Gottorffischen Printzen zur Coadjutorie gehandelt wurde / letztverstorbene Königl. Maj. in Dännemarck wider diesen tractat/ und mit des jetzigen Herrn Bischoffs und Coadjutoris Hochfl. F. D. D. getroffenen capitulation gewisse vorstellungen eingewandt / und angelegentlich angehalten / daß einer von dero Königl. Printzen würcklich zum Coadjutorn/oder/wenn es wegen des Hertzogs zu Holstein-Gottorff nicht mehr in dem stande/ zum Subcoadjutorn würcklich erwehlet werden möchte / welches auch von dem Capitul auf gewiße masse/ und zu abwendung grössern unheils also resolviret worden / daß / weil Gottorff ein jus quæsitum hätte / derselbige zweyte Printz zum Coadjutorn erwehlet / und wann dieser mit tode abgangen oder Bischoff worden / alsdenn ein Königlicher Printz zur Coadjutorie / doch mit vorbehalt der freyen wahl / erwehlet werden solle. Nachdem aber hierauf die würcklichkeit so bald nicht erfolget/ hingegen die streitigkeit zwischen Königl. Maj. und dem Hertzoge/der Hertzogthümer Schleßwig und Gottorff wegen/ überhand genommen / hat sich im nahmen des Königs der Baron von Lilienkron zu Lübeck eingefunden / und wegen der vormahls angetragenen wahl eines Königl. Printzen dem Capitul anderweit vortrag gethan / darneben wider das Fürstl. Holsteinische pactum, als welches denen Canonibus und Stiffts-statuten/wie auch dem instrumento pacis Westphalicæ zu wider / auch bey erwehlung des jetzigen Bischoffs schon erloschen wäre/ protestiret / und die würckliche wahl bey einer General-Capitular-versammlung auf einem Königl. Printzen zum Coadjutorn / oder wenigstens zum Sub-Coadjutorn/ jedoch sub futura successione eiferig urgiret/ mit anführung/ daß die Capitulares/die jetzige schwere zeiten und sorgliche läuffte/ mithin des hohen Stiffts wohlfahrt/ und die verpflichtung wegen der situation und beschaffenheit des Stiffts wohl bedencken/ und nicht in vergessenheit stellen solten / daß die Cron Dännemarck/ insonderheit aber K. Friedrichen III dasselbe bey dem Westphälischen frieden zu einer satisfaction bereits offeriret/aus Königl. generosität aber refusiret / auch seither durch erlassung einer grossen summa an denen von Kayserl. Maj. der Cron assignirten quartier-geldern / und sonst in andere wege dem Stiffte viel Königl. wohlthaten bezeuget worden/ überdiß das Stifft als ein membrum des Hertzogthums Holstein auf land-tägen hiebevor jederzeit erschienen wäre/ und des landes defension mit genossen hätte/dahero in betrachtung dieser motiven das Capitul seine devotion und erkäntligkeit desto mehr zu erweisen/und die gesuchte wahl des Königl. Printzens nicht wieder zu difficultiren / oder die militarische execution der 125000 Rthlr. assignirter winter-quartiere zu leiden hätte.

Hierüber ferner zu deliberiren ist ein general-convent ausgeschrieben/ inzwischen aber an Kayf. Majest. diese werbung und bewandniß der sache gebührend referiret / und darauf wider solche Coadjutorie-wahl/ als in einer sache/ die wider alle rechte und das instrumentum pacis Westphalicæ liefe / also allerdings hintertrieben/ und das sonst wohlgesinnte Dom-Capitul

pitul und Capitulares von der militarischen angedroheten execution befreyet werden möchte/ dero Kayserliche mandata inhibitorialia sine clausula und dehortations-schreiben so wohl an Königl. Majest. als den Bischoff und das Dom-Capitul wegen abstrahirung von solcher unzuläßlichen wahl erkennet und verkündiget/ auch von K. Majest. diese wichtige und dem Instrumento pacis entgegenlauffende sache zu erlangung eines Reichs-gutachtens an die Reichs-versamlung zu Regensburg A. 1684 gebracht worden. Inzwischen stützte sich die Cron Dännemarck guten theils auf die Cron Franckreich und die im Römischen Reiche befindliche trennungen und andere schlechte verfassung/ suchte dero zweck zu behaupten/ stellete denen sämtlichen Herren Chur-Fürsten dieses vor/ das Hauß Hollstein habe durch die intrigues mit dem Dom-Capitul die election und postulation zum Stifft Lübeck continua serie nun fast durch ein seculum erhalten/ und hätte sich das Capitul wider die verordnung der Canonum zu sechs generationen nach einander aus dem Fürstl. Hause verbunden/ das Stifft wäre doch im Königl. Holsteinischen territorio gelegen/ als ein Land-Stand tractiret/ und der König befugt/ so viel vor sein hauß/ als Gottorff erlanget/ zu prætendiren- und vor die Coad-oder Sub-Coadjutorie handeln zu lassen/ der Kayserliche hof aber wolte dieses im Röm. Reiche sonst nicht ungewöhnliche werck per mandatum hindern/ und legte dero widerwillen in dieser so wohl der Gottorfischen und Jeverischen sache gnugsam an tag/ ersuchte daher die Herren Churfürsten zur cassation der Kayserl. mandaten und verschonung mit solcherley empfindlichen rescripten and decreten ihre officia am Kayserlichen hofe anzuwenden. Weil aber die Röm. Kayserl. Majest. mit ihren decretis inhibitoriis gegen das Stifft und denen remonstrationen bey Königl. Majest. eifrig continuiren ließen/ die conjuncturen im Reiche und bey der Cron Dännemarck sich auch hernach geändert/ hat selbe von diesem vorhaben zu solcher zeit von selbst abstrahiret.

Sonst ist noch mit anzuführen/ daß weyland K. Friedrich III mit der ietzigen Fürstl. Durchl zu Gottorf de dato Glückstadt den 20 Oct. 1667 einen tractat aufgerichtet/ worinnen der Hertzog sich verbunden/ wenn die 6 personen vorbey seyn würden/ alsdenn nach vermögen zu arbeiten/ daß auch das Königl. Hauß Dännemarck mit zur wahl kommen/ und also die alternation eingeführet werden möchte. Welches aber/ als res inter alios acta, dem Stifft in keinem wege præjudiciren können/ zumahl da es ihnen nicht eher communiciret worden/ als da die tractaten A. 1677 vorgewesen. In dem A. 1700 am 18 Aug. zu Traventhal zwischen dem Könige in Dännemarck und regierendem Hertzog zu Holstein geschlossenem frieden bliebe es bey dem Glückstädtischen recess de A. 1667/ und solte demselben keinesweges entgegen gehandelt werden/ und in dem fünfften separat-artickel bewilligte der König dem Stifft und Capitul zu Lübeck die aus gewissen Kayserlichen assignationen gemachte foderung auf 120000 thl. demselben so weit zu erlassen/ daß er nichts mehr fordern wolte/ als was der Reichs-matricular-fuß in dem gezogenen calculo auswerffen würde. A. 1701 am 13 Maji gienge eine neue Coadjutorie-wahl vor zu Lübeck/ und wurde Printz Carl von Dännemarck mit zwöff stimmen postuliret. Printz Christian Augustus von Holstein-Gottorff hatte 9 vota, und gabe sich selbst noch eines/ konte aber doch nicht an die gleichheit kommen. Nun meynte der Königliche Printz gesichert gnug zu seyn/ bevorab da der Kayser schon hiebevor A. 1698 vor ihn gesorget/ und ihn dem Capitul bestens recommendiren lassen/ auch der Hr. Bischoff mit dieser Coadjutorie-wahl wohl zu frieden; suchte dahero die confirmation bey Kays. Majest. Es war aber A. 1700 am 28 Jul. aus dem Reichs-Hofrathe ein mandat ergangen/ krafft dessen das Lübeck- und Holsteinische pactum de A. 1647 zum grunde der künfftigen wahl gesetzet werden solte/ und diesem nach suchte sich der Printz von Gottorff der Coadjutorie und künfftigen succession zu erfreuen/ fieng auch an sich also zu schreiben: welches bey dem per majora erwehlten Herrn Coadjutorn so viel gewircket/ daß sie auch diese titulatur annahmen/ und solches Ihrer Kayserl. Majest. notificiret haben. Solte sich nun der fall ereignen/ dörffte es noch viel verdruß setzen/ ehe ein oder der andere theil/ welchen die Nordischen Cronen unterstützen/ zum ruhigen genuß des Stiffts kommen könte.

Religion. Die religion betreffend/ so ist im Stifft alles der reinen unveränderten Augspurgischen Confession beygethan/ ohne was von denen 4 Catholischen Capitular-Herren oben angemercket worden/ und findet man nirgends einige Päbstische klöster oder kirchen/ so daß dieses Bisthum deshalben etwas sonderliches vor andern hat.

Des ersten Absatzes Vier und zwantzigster Punct: Von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoffe zu Chur.

Anfang der Kirchen zu Chur.

WAnn der alten tradition glauben beyzumessen stünde/ so wäre das Evangelium allhier entweder von St. Petro selbst oder doch ums jahr 126 oder 176 durch Lucium K. Coilli in Britannien sohn/ der von Augspurg über den bühel ob den schloß Gutenberg/ welchen weg man noch heut zu tag den S. Lucius-Steg nennet/ ins graue Rhätien begeben/ um diese gegend zu erst geprediget worden. Erster Bischoff daselbst. Das Bisthum aber habe seinen anfang A. 440 mit Asimone, welcher dem Chalcedonensischen Concilio A. 451 mit beygewohnet / genommen. Indessen wird doch auch referiret/ daß S. Fridelinus zun zeiten Clodovei M. den christlichen glauben allhier gepflantzet haben soll. Sehr merckwürdig ist/ daß der vierzehende Bisch. Paschalis, gebohrner Gr. zu Bregentz / eine Gemahlin gehabt / nahmens Esopeja, welche sich auch als Aeuistitam Curiensem in den diplomatibus unterschrieben. Allein auf unsere zeiten zu kommen / so wurde der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Ulrich/ Bischoff zu Chur/ des Heil. Röm. Reichs Fürst / Herr zu Fürstenberg / und grossen Engstingen/ des geschlechts von Federspiel aus Graubündten gebürtig/ 1692 den 28 Apr. an seines vettern Ulrici de Monte stelle zur würde dieses Hoch-Stiffts erhaben. Ihr. Hochfl. Gn. zu Chur nahmen und titul. Dessen eltern sind Herr Johann von Federspiel/ und Fr. Maria Caduffin von Marmels.

Die schenckung Kayf. Caroli Crassi, Kayser Ottens I und II, haben das Hoch-Stifft ziemlich bereichert/ und mit vielen nutzbarn regalien begnadiget/ und hat der letztere ihm A. 980 den brücken-zoll zu Cleven nebst vielen leibeigenen daselbst geschencket. Stiffts-lande und güter sind die stadt Chur / welche zu oberst am Rheine liegt / und daher auch das gantze Stifft in der pfaffen-gasse das oberste genannt wird. Sie ist durch schenckung Kayf. Ottens I zur helffte ans Stifft kommen / und wegen der passage der aus Teutschland in Italien / und von dar wieder zurück gehenden kauffmannschafften / auch daß der Rhein der enden schiffreich wird / sehr bekandt. Ferner gehören zum Stifft die schlösser und städte Aspermont/ Churwalden/ Feldkirchen/ Fürstenburg an der Esch/ Fürstenow / Greifenstein / Haldenstein / Marsoila/ Pludentz/ Rammitz/ Rhams / Tomlesk / wie auch das gantze Veltliner thal / welches das schönste von gantz Europa/ und von nicht geringer wichtigkeit / zumahl wegen des berühmten weinwachses. Modestinus Vice-Comes zu May-

Stiffts-acquisitiones und lande.

land hat es B. Hartmannen A. 1404 geschencket/ welcher ihm auch zugleich die stadt und thal Clevenna oder Chiavenna und gewisse gerechtigkeiten zu Bormio oder Worms/ it. Buscatio, den schönen flecken und vogtey Plurs schenckungsweise zugeeignet. Daß solchem nach ein Bischoff allhier ein mächtiger Fürst wäre/ wann nicht die Schweitzer/ und sonderlich die Graubündter ihme das meiste entzogen/ und zugleich vom Röm. Reich abalieniret. Denn es haben sich etliche gemeinden mit geld abgelöset/ theils ist durch krieg verlohren gangen/ etliche haben durch andere mittel ihre freyheit erlanget.

Das Dom-Capitul bestehet aus dem Probste/ Vicario Generali, Diacono, Scholastico, Cantore, Custode, Sextario, &c. und werden neben dem Adel auch gelehrte subjecta dazu aufgenommen / begreifft sonst in allen 24 personen. Dom-Capitul.

Des Bischoffs jura anlangend/ so hat er zwar auf Reichs- und Schwäbischen Creyß-tägen im Fürsten-Rathe votum und sessionem, ist aber nur gleichsam dem nahmen nach ein Reichs-Stand/ indem er zu denen Reichs-contributionen seiner befreyung halber nichts beyträget/ wiewohl B. Johann Flug von Kayf. Rudolphen II A. 1601 die bestätigung seiner freyheiten erhalten/ und A. 1654 ein anderer Bischoff eben dieses nahmens den Reichs-abschied unterzeichnet. Sonsten dienet dessen votum nur dazu/ daß er die dem Hause Oesterreich zum besten zielende stimmen zu verstärcken pfleget. Denn wenn es ihm wehe thut / hat er der Schweitz beygethan zu seyn erwiesen/ auch wohl auf Kayserliche erforderung zu Reichs-tägen nur ein bloßes recepisse zur cantzeley eingeschickt. Weil sich nun dieser und dergleichen Stände nur in favorabilibus als Reichs-Stände halten / und den andern getreuen Reichs-Ständen die last nur ergrössern/ ist die frage/ ob nicht solche Stände gar von den Reichs-sessionibus auszuschliessen ? Denn wer weder mit rath noch that dem Reiche beystehet/ was nutzen hat das vaterland davon/ und wie sind die andern Stände/ die die last auf dem halse tragen/ dessen gebessert. Wiewohl auch der Bischoff dieses orts wenig darnach fragen dörffte/ da ihm die beschickungen der Reichs- und Creyß-conventen nur unkosten und beschwerliche præstationes aufbürden. Und wenn man ihn manu militari dazu anhalten wolte/ würden die Schweitzer sich seiner annehmen / und keine executiones geschehen lassen. Kayf. Friedrich I hat B. Egino zum Fürstenstande erhoben/ und Otto IV, Röm. Kayser/ hat ihme alle regalia verliehen. Zu Chur hat der Bi-

Gerechtsame des Bischoffs.

Bischoff/ so weit sich sein bezirck erstrecket / in bürger- und peinlichen sachen zu gebieten. Hiernechst hat er viel lehen-leute / auch ausserhalb des Bisthums und im Elsaß. Genießet auch alle 2 jahr von dem zoll zu Cleven etwas gewisses. Von Kayſ. Henrich III soll er die wildbahns- und forst-gerechtigkeiten in den Rhätischen Grafschafften Ottens und Eberhardens überkommen haben.

Erb-ämter. Die erb-ämter des Bisthums werden von folgenden Stiffts-vasallen verwaltet: Die Ertz-Hertzoge in Oesterreich waren vormahls gewisser Tyrolischer lehnschafften wegen des Stiffts Erbschencken / jetzo die Planten von Woldenberg; die Ritter von Marmel Erb-Marschallen; die Grafen von Matsch / jetzo die Ritter de Monte Erb-Truchseße / und die Baronen von Belmont Erb-Kämmerer / jetzo die Flüge von Aspermont.

Residentz. Die Bischöffliche residentz pfleget ordentlich zu Chur im Hofe / oder auch wohl zu Marsoila gehalten zu werden.

Das wapen des Hoch-Stiffts stellet in weißer feldung einen schwartzen springenden bock für / welches der abgestorbenen Grafen zu Chur / Toscanischen herkommens / gewesen seyn soll. Wapen.

Die ordinar Bischöfflichen intraden sollen sich wegen obgedachter eingriffe der Schweitzer und Graubündtner etwa nur noch auf 20000 fl. und 10000 fl. spiel-gelder belauffen. Die Capitularen haben auch mancher biß 5000 fl. einkommen. Die trifften / wiesen / auen / viehzucht und dergleichen von denen gebürgen und thälern eingehende nutzungen steigen öffters auf 200000 cronen. Es giebt daher in der stadt Chur viel reiche leute / deren einige mit millionen und tonnen ihre mittel zehlen. Einkünffte und reichthum des landes.

Es sind bey 5000 seelen zu Chur wohnhafft / mehrentheils protestantischer religion / leben aber mit den Römisch-Catholischen in gutem vernehmen / indem der alte Bischoff / Herr Ulrich / guten frieden durch seine frömmigkeit gestifftet hat. Religion.

Des ersten Absatzes Fünff und zwantzigster Punct:

Von

Ihrer Fürstlichen Gnaden / dem Herrn Abte zu Fulda.

Stifftung der Abtey.

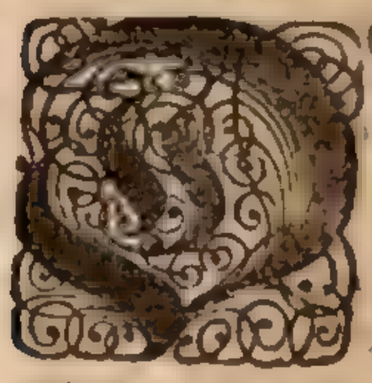

Er Abtey urheber ist S. Bonifacius, welcher auf vorschub der Könige in Franckreich Carlemanns und Pipins A. 744 dieselbe in der Buchau / mittels erbauung eines Benedictiner-klosters gestifftet / solche dem heil. Sturmio anvertrauet / und bey Pabst Zacharia zu wege gebracht / daß sie ohne mittel dem Römischen stuhl unterworffen ist / auch dahero jedesmahl für die confirmation 400 fl. nach Rom liefern muß. Es gedencket zwar weder P. Gabriel Bucelinus in Germ. sacra noch andere in erzehlung derer Fuldischen Aebte / daß der Hoch- und Teutschmeister / nahmens Henrich / des geschlechts von Bobenhausen / A. 1584 vor und hernach dieses Stifft als Kayserlicher Maj. Commissarius verwaltet habe / und gleichwohl zeugen die acta publica, daß dieser die regierung des Stiffts verweset / auch in seinem wapen / welches sonst die Commissarii nicht zu thun pflegen / das Fuldische creutz geführet / und seinen titul mit der Fuldischen commission erweitert hat. Als nun dieser Teutschmeister todes verfahren / und Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich des Ordens Meister worden / hat Kayser Rudolph die commission und sequestration des Stiffts Fulda auf ihn continuiret. Was es nun mit dieser commission vor bewandniß gehabt / warum sie angefangen und die Stiffts-regierung dem erwehlten und bestätigten Abte Balthasarn entnommen / hernach aber etwa A. 1602 durch Kayſ. Endurtheil ihme wieder restituiret worden? ruhet auf weiterer erkundigung.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Fulda nahme und titul.

Ihr stehet anjetzo für der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Adalbertus / Abt des Stiffts Fulda / des heil. Röm. Reichs Fürst / der Römischen Kayserin Ertz-Cantzlar / durch Germanien und Gallien Primas, gebohren aus dem adelichen geschlecht derer von Schleiffraß / wurde den 1 Jul. 1700 nach tödtlichem hintritt Placidi / des geschlechts von Droſt / zu dieser würde erhoben.

Anwachs der Stifftischen lande und ämter.

Die zur Fürstlichen Abtey gehörigen lande sind folgender gestalt acquiriret worden: Abt Baugolff hat Hamelburg / Hunfeld / Roßdorff / Thurnheim / Geiße und Reichenbach ans Stifft gebracht; Abt Hatto I Eiterfeld und Wilmerhausen; Abt Sigehard Bargen und Waßenheimb; Abt Hugo Mehlstatt in der Wetterau; Abt Henrich V, gebohrner von Wilrow / Franckenstein und Wildeck / samt Saltzungen und Waldenburg der Abtey zugewendet. Abt Richard I hat das kloster zu Amerbach gebauet. Unter Abt Marqvarden I, welcher Bieberstein erbauet / hat Fulda A. 1164 stadt-recht bekommen. Ob nun wohl nicht alle und jede vorberührte örter noch heut zu tage beym Stiffte sind / sondern deren einige durch kauff und andere wege davon veräussert worden: so hat doch der Herr Abt annoch 13 ergiebige ämter. Dieselben liegen meistentheils beysammen zwischen denen Landgrafthümern / Hessen und Thüringen / Henneberg / Franckcken-

ckenland/ und denen Grafschafften Isenburg und Hanau in demjenigen district/ welchen die alten wegen vielheit der buchbäume Buchau/ Ptolomæus aber Pheugaron genennet. Ihre nahmen sind Bieberstein / Fürsteneck/ Haselstein / Heralds / Haunfeld / Mackenzell / Neuenhoff/ Prückenau/ Reckenstul/ Saleck/ Schildeck / Ulmbach/ Weidenau/ darinnen trifft man an die stadt Fulda mit ihrer cente in 40 dorffschafften bestehend; denn Flieten/ Geisa/ Hammelburg / Hebstein/ großen Luder / Mutten / Weyers/ u. a. m.

Flüsse. Die flüsse sind die Fulda/ Haun/ Kintz/ Kley/ Saal/ Schud/ Sin/ Uls/ u. a. m.

Capitul. Die Capituls-versamlung bestehet aus acht Pröbsten/ welche den Abt zu erwehlen macht haben/ und welche selbst eligibiles sind / alle müssen aber achtschildig seyn. Und zwar sind die Probsteyen diese: S. Andreasberg/ unweit Fulda in dem lande Buchau/ S. Johannisberg/ Holtzkirchen / Zelle / zu Thalba/ Blanckenau/ S. Petersberg/ S. Michaelisberg / der auch Prälat zu S. Bonifacii ist. Es sind noch fünff biß sechs expectanten oder ungepröbstete Capitularen/ aus welchen die verledigten Probsteyen wieder ersetzet werden.

Des Abts vorzüge. Daß die Abtey zu Fulda in gantz Europa die fürtrefflichste sey/ das wird wohl niemand in zweiffel ziehen. Allein ob das prædicat Primas in Franckreich/ welches der Herr Abt etwa von anderthalb seculis her führet/ bey jetzigem zustande der Reichs-gräntzen und verfassung beydes des H. Röm. Reichs/ als auch der Cron Franckreich/ von einigem effect sey/ darüber wird sich niemand auf die gewehr einlassen wollen. Wann auf einem Concilio/ welches doch schwerlich zu hoffen ist/ der Herr Abt mit dem Abte zu S. Denys zusammen kommen solte/ würde sichs zeigen/ ob dieser weichen würde. Dahin möchte es kommen/ daß die Frantzöische nation absonderlich und die Teutsche auch besonders logiret werden möchte. In Teutschland aber gehet er unstreitig/ krafft solchen Primats/ welches Abt Berthold / gebohrner Schlitz/ genannt von Görtz/ (welcher aus altem Gräflichen Kärndtischen stamm entsprossen) bey Kayf. Lothario/ samt andern privilegien den Bischoffs-hut/ stab und ringe erlanget/ allen andern gefürsteten Aebten vor. Kayser Carl IV hat ihn unter die vier Abbates imperialis Cathedræ gerechnet/ und verordnet/ daß er nebens seinen drey consorten bey Reichs-conventen der Kayserl. Majestät zun füssen sitzen soll/ welches aber nicht mehr im brauch/ und saße A. 1663 bey eröffnung der Kayserlichen proposition der in person gegenwärtige Herr Abt auf der geistlichen Fürsten-banck nechst dem Saltzburgischen Gesandten. Dergleichen geschahe auch nicht zu Regensburg A. 1653/ da er auch in person der proposition beywohnete. Man nennet Ihr. F. Gn. Augustæ Archi-Cancellarium natum, dero doch die geburt dergleichen nicht zulegen können/ sondern weil/ so bald sie zur Abtey gediehen/ sie sich dieser würde anzumassen befugt sind/ und selbige gleichsam mit ihr als einem neugebohrnen Abte gebohren wird. Welche titulatur geführet wird/ wenn auch gleich keine Römische Kayserin am leben wäre: wie man das exempel hat bey Abt Wolffgangen/ der sich zur zeit K. Ferdinandens I, da die Kayserin Anna schon viel jahre todt war/ also geschrieben/ und ist auch dieser der erste/ welcher diese titulatur geführet. Die vorhergehenden waren mit dem einfältigen titul Abt zu Fulda zu friden. Und da Abt Balthasar der Administration entsetzt und die beyden nach einander regierenden Hoch- und Teutschmeistere auf Kayserliche commission sequestrations-weise die administration des Stiffts geführet/ haben sie weder von dem Archi Cancellariat, noch von dem Primat in ihren tituln gemeldet; da sonst Ertz-Hertzog Maximilian so gar nicht gern was dahinten ließ/ daß er sich auch erwehlten zum König in Polen fortschriebe/ ob ihm gleich weder seine Herren brüder Kayser Rudolph und Kayser Matthias/ noch einiger Chur- und Fürst solch prädicat gegeben. Sonst findet man dergleichen anhängige dignitäten bey andern ämtern und würden noch mehr/ sonderlich bey der Römisch-Catholischen hohen Geistligkeit/ wie oben bey Saltzburg von dem Legato nato des Apostolischen stuhls erwehnet worden. Wiewohl Ihr. Fürstl. Gn. sich selbst nicht also/ nemlich Archi-Cancellarium natum, schreiben/ wie es Ihr. Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg thun. Wegen solches Ertz-Cancellariats bey der Römischen Kayserin muß er bey der krönung und andern feyerlichen actibus Ihr. Majest. die Kayserl. Crone auffsetzen/ und nach dero verlangen wieder abnehmen/ auch processionaliter aus der kirchen nach hofe tragen. Ingleichen pflegt er das erste mahl/ wann sich die gekrönte Kayserin in ihren thron setzet/ den Reichs-apfel und zepter/ welchen sie in den händen eine zeitlang gehalten/ dero Ertz-Cantzlarn zuerst zuzustellen/ und dieser denen beyden assistirenden Bischöffen zu übergeben/ wie denn bey der krönung der Kayserin Eleonoren von Mantua A. 1653 der damahlige Abt Herr Joachim/ gebohrner Freyherr von Grafeneck/ dergleichen ceremonien verrichtet. Und was massen A. 1690 der letztverstorbene Ertz-Cantzlar seine functiones bey der krönung Ihrer Majest. der Kayserin Eleonoren Margarethen verwaltet/ davon ist oben am 147 blat c. 2 meldung geschehen.

Aus dieser ursache/ und wegen damahls beywaltender oder eingebildeter præpotentz dieser förderstẽ Abtey/ hat zu Kayf. Henrichs IV zeiten der 24 Abt Wideradus, gebohrner Graf von Eppenstein/ bey dem convent zu Goßlar A. 1065 mit gantzer gewalt den vorsitz vor allen andern Geistlichen nechst Chur-Maintz/ insonderheit aber vor dem Bischoffe zu Hildesheim und Chur-Cölln gesuchet/ darüber grosser tumult und blutvergiessen entstanden. Dergleichen præcedentz-streit hat auch obgedachter Berthold mit dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg erreget/ und zur selben zeit durch vielgültige vermittelung der Kayserin Rickenza so weit fürgedrungen/ daß ihme der vorsitz eingeräumet werden müssen. Wie aber Abt Conrad A. 1184 bey der Reichs-versammlung zu Maintz Ertzb. Phi-

Streit wegen des rangs.

lippen zu Cölln von seiner ehren-stelle vertrieb/ muste er hinwiederum leiden / daß ihn dieser mit 4000 gewaffneten wieder daraus delogirte. Browerus meynet in seinen Antiquit. Fuldens. L. 1 cap. 16, daß dem Abte in seiner prætension eben nicht abzulegen stünde/ führet auch an/ daß dem kloster in denen Päbstlichen bullen das prædicat specialis Romanæ ecclesiæ filia gegeben/ ihm das kloster St. Andreä zu Rom mit allen gütern und pertinentien geschencket/ und viel Ertz-Bischöffe zu Mayntz aus den Aebten zu Fulda erwehlet worden. Allein/ es lässet sich aus diesem allen nichts besonders auf den affectirten rang schliessen. Vorhochgedachter Ertz-Hertzog Maximilian setzte den titul Graf von Habsburg und Tyrol der administration und commission über dieses Stifft vor/ und also das Stifft loco ultimo, schriebe sich auch weder Fürsten noch Primaten davon. Man hat eine tradition, daß Kayser Carl V einsten auf einem Reichs-tage den Abt allhier sehr prächtig auf einem schönen zelter reutend gesehen / und zu denen umstehenden gesagt habe: *Ha/ wie tummelt sich dat allmussen.* Abt Johann Bernhard / des geschlechts ein Schencke von Schweinsburg/ war A. 1632 zu curieux, und wolte das treffen bey Lützen mit anschauen/ wurde aber mit einem schuß dermassen bewillkommet / daß er darüber starb. Es hatte dieser Fürst darinnen was besonders/ daß er den gewöhnlichen Prälaten-habit abgelegt/ und hergegen die Tonsur und Benedictiner-münchs-kutte angezogen / um dem Orden S. Benedicti nicht nur vor sich bessere gnüge zu thun / sondern auch als Primas Germaniæ & Galliæ andern Aebten zur nachfolge ein gut exempel zu geben. Ob er vor Lützen in Benedictiner oder weltlichem habit sich sehen lassen/ ist ungewiß/ man hat aber das letztere zu vermuthen. Bey der Reichslehns-empfängniß hat er solchen amts wegen auch die freyheit / daß er keine tara und regalien bezahlen darff. Und zu den Reichssteuren giebt ihme die Fränckische Reichs-Ritterschafft in Buchau / vermöge des A. 1656 zu Würtzburg aufgerichteten vergleichs / einen beytrag von 2000 fl. Fränckisch. Unter seine vasallen zehlet vorangeregter Browerus die Hertzoge zu Sachsen/ als innhaber der gefürsteten Grafschafft Henneberg/ und Bayern / die Landgrafen von Hessen / als Grafen zu Catzenelnbogen / Ziegenhain und Nidda / Hanau/ Isenburg/ u. d. g. Bey seinem lehnhofe ist dieses sonderbare herkommen / daß der krumme stab niemand ausschließen lässet/ sondern alle lehnschafften / welche nicht sonderlich burglehn/ die qualität der söhn- und töchter-lehn haben/ und die also genannte Fuldische lehn insgemein vor weiber-lehn geachtet werden.

Der Stifftische lehnhof hat etwas sonderbares.

Erb-ämter. Unter denen erb-ämtern dieser Fürstlichen Prælatur sind die Baronen von Schlitz / genannt von Görtz/ Erbmarschallen. Es hat aber auch vorzeiten seine Erb-Kämmerer/ Erb-Schencken und Schutz-Voigte gehabt.

Residentz. Die Fürstliche residentz ist zu Fulda oder auch zu Neuenhof.

Wapen. Das wapen/ welches dem Hoch-Stifft zukommet/ ist ein schwartzes creutz in silberner feldung. Auf diesem haupt-schilde ruhen zwey helme/ deren 1 gekrönter eine Bischoffs-mütze zwischen zwo fahnen darstellet/ auf dem zweyten stehet über einer güldenen crone das Fuldische schwartze creutz.

Ritter-Orden. Vorzeiten war die Ritterschafft des heiligen Ritters Simplicii in diesem Gotteshause und der gegend berühmt/ welchen Abt Johannes des geschlechts von Merlaw mit bewilligung Dechants und convents auf fleißiges ansuchen der Ritterschafft in Buchau zur ehre GOttes / seiner werthen mutter/ dem hauptherrn und patron des Stiffts S. Bonifacii und der Ritter S. Simplicii und Faustini A. C. 1403 aufgerichtet hat/ dessen ordnung Goldast in der Reichs-handlung f. 22 erzehlet.

Prætension auf Fischberg. Es prætendiret der Herr Abt auf das amt Fischberg/ welches abendwerts an der gefürsteten Grafschafft Henneberg gelegen / und kan das Fürstliche Hauß Sachsen als gefürstete Grafen zu Henneberg das eigenthum der Aebten nicht läugnen; weil aber solch gemeinschafftlich amt an höltzern/ jagten/ gräntzen/ gerichten und gefällen mit denen Hennebergischen beyden ämtern Kalten-Nordheim und Sand in viel wege vermenget / und man zu keiner gräntz-scheidung gelangen kan/ zu welchem ende auch die alten Grafen von Henneberg auf dieses expediens gedacht / daß sie solch amt A. 1511 unter einem gewissen pfand-schilling an sich bracht/ der zwar nach damahliger zeiten anschlage wenig hieß / hernach aber an quanto und auf mehrere zeit erstrecket/ und auf 25000 gülden capital hinan gesetzet worden. So hat das Fürstliche Hauß und vormahlen auch in der gemeinschafft der lande Chur-Sachsen der wiederlösung auf gewisse maße sich entgegen gesetzt/ und wegen erfolgter aufkündigung A. 1628 den damahligen Abt auf die austräge vor den Bischoff zu Bamberg requiriret. Der Teutsche krieg hat aber den proceß zum aufschub gebracht/ und nach dem frieden haben die zeitlichen Herren Aebte es beym gleichen immerzu bewenden lassen; des itzigen Abts Fürstl. Gn. hat aber vor weniger zeit die loßkündigung anderweit gethan/ und die 25000 fl. Fränckisch zu Bacha oder in dero städtlein Geyß zu deponiren offeriret/ und erwarten gegen den empfang die wiederabtretung dieses amtes.

Weniger nicht prætendirt das Stifft auf den rückfall des amts und stadt Bacha/ wann das Fürstliche Hauß Hessen wird ausgestorben seyn. Es wurde A. 1611 zwischen Abt Johann Friedrichen und Landgraf Moritzen zu Hessen hierüber der vergleich errichtet / und versehen/ daß nach solchem abgang der Abt und Capitul befugt seyn solte / gegen erlegung des pfandschillings 12000 wichtiger gülden / und 9696 fl. von dem Landgrafen vorgeschossener kreyß-kosten berührte stadt und amt wieder einzulösen. Vorzeiten hatte es auch einen anspruch auf drey Fürstlich Eisenachische ämter / Salzungen/ Creyenburg und Gerstungen / auf das Hennebergische kloster Rohr / ingleichen auf einige güter / welche die von Hütten inne hatten. Man hat ihm aber wenig daran gestanden.

Die-

Religion. Dieses Stifft hatte zwar sonst guten theils sich zur Protestantischen religion bekennet; Allein Abt Balthasar von Dermbach hat solche nach allem vermögen unterdrücket/ so daß anjetzo nur die Römisch-Catholische lehre in diesen Stiffts-landen floriret/ und kan man eine gute anzahl Heiligen/als Bonifacium, Sturmium, Gothard, Bernward, Meinwerck/ Ægidium und andere herrechnen/ welche dieser kirche vorgestanden haben.

Schulen-verfassung. Ehemahls war zu Fulda die berühmteste schule der Benedictiner Ordens-brüder/ sonderlich als Rhabanus Maurus die aufsicht darüber hatte/ in denen nachfolgenden zeiten aber hat solche reputation sich sehr vermindert. Vorgemeldter Abt Balthasar legte A. 1584 ein seminarium vor junge Edelleute an/ die aus denen Nordischen ländern zum Päbstischen glauben übergehen würden/ dessen nutzen Browerus trefflich herausstreichet.

Des ersten Absatzes Sechs und zwantzigster Punct: Von Ihrer Fürstlichen Gnaden/ dem Herrn Abte zu Kempten.

Anfang dieser Abtey. DIst dieses Stifft Benedictiner-Ordens/ von Kayser Carls des Grossen Gemahlin Hildegarden/ Hertzog Hildebrandens in Schwaben frau tochter/ A. 777 zum unterhalt des Teutschen Adels gestifftet/und reichlich dotiret/ auch der erste Abt hieselbst Andelgarius oder Andegarius, des berühmten Rolands und des Kaysers schwester sohn/im jahr der stifftung vom Pabst Adriano I selbst inauguriret/ und Kempten mit dem titul secunda Roma gewürdiget/ nicht weniger der Abt auch von aller Bischöfflichen gewalt befreyet/ und dem Päbstlichen stuhl ohne mittel unterwürffig gemacht worden. Andere melden/ es habe dieser Kayserin vater Hildebrand/Königs Pipini Statthalter auf dem Hilarmont oder Burghalten/ das kloster A. 752 gestifftet/die Kayserin aber 25 jahr hernach von ihrem mütterlichen erbe und eigenem vermögen mit weylern/ höfen und gütern reichlich begabet. Daß aber das Stifft immediate von Rom dependire/ habe der LII Abt Johann von Rietheim beym Pabst Julio II zu wege gebracht. Zu unsern zeiten aber ist der hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Ruprecht/Abt des Stiffts Kempten/des heil. Röm. Reichs Fürst/ und der Römischen Kayserin Ertz-Marschall/ aus dem alten adelichen Schwäbischen geschlechte derer von Bodmann zu Steißlingen/ A. 1677 an Herrn Bernhardi Gustavi/ Marckgrafens zu Baden und Cardinals der Römischen kirchen/ stelle zu dieser würde gediehen. Seine eltern waren Johann Sigismund von Bodmann in Steißlingen/ und Helena Barbara von Kottwitz.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Kempten nahme und titul.

Stiffts-lande. Die Stiffts-lande liegen in Schwaben zwischen dem Bisthum Augspurg/ den herrschafften Mindelheim und Zeyll/ so wohl auch dem Memminger und Pappenheimischen gebiete/und sind ein theil von Algow/ Sägow/ Risgow/ Augsgow/ Hilbergow/ und bestehen in der Grafschafft und stadt Kempten/ (welche aber des Herrn Abts hoheit nicht erkennet/ sondern unter die freyen Reichs-städte gehöret) sonderlich aber dem ländlein Buchenberg/ denen örtern und schlössern Dingauen/ Dietmannswied/ Falck/Güngburg/ Hohen Thann/ Ilerberg/ Remnat/ Langeneck/ Lenzfritz/ Letzen/ Liebenthann/ Martinszell/ Neuburg/ Schwabelsberg/ Sulzberg/ Suntheim/ Thunga/ Vesterrieden/ Wolckenberg/ u. s. f. Zwey und siebenzig pfarren samt vielen lehn-leuten/ und einem grossen gebiete werden dem Stiffte als unterthänig zugeschrieben.

Flüsse. Die flüsse sind/ die Ober- und Unter-Güntz/ Iler/ Wertach/ so hat es auch den see zu Suntheim.

Capitul. Das Capitul/ wozu keiner/ er sey denn aus altem stifftmäßigen von acht ahnen her beweißlichen Adel/ aufgenommen wird/ hat 20 Capitularen/ und seinen Decanum, Vice-Decanum, Küster/ Lirutenant/ oder Statthalter zu Kempten/ verwalter der herrschafften Hohen-Thann und Lauterach/ Lehen-Probst und Ober-küchenmeister. Und sind an der zahl zwantzig Capitular-Herren und etliche expectanten oder fratres professi.

Vorzüge und gerechtsame des Abts. A. 1360 hat Abt Henrich von Mittelberg bey Kayf. Carln IV die gnade erlanget/ in den Reichs-Fürstenstand und inter Abbates imperialis Cathedræ erhaben zu werden; wiewohl man gern ein exempel oder actum lesen möchte/ wo ein Abt zu Kempten mit denen übrigen drey hochgewürdigten Aebten zu den füssen des Kayfers bey einer curia solenni imperiali gesessen hätte. Sonst aber ist derselbe dermaßen privilegiret/ daß er nur vormittage den geistlichen stand führen darff/ nachmittage stehet ihme und seinen 17 kloster-brüdern frey/ den weltlichen stand zu führen/ und als Cavaliers auszureuten/ oder andere weltliche divertissements im secular-habit zu üben; daher denn auch kommen mag/ daß er sich Hertzog von Kempten schreibt/ und hieß es vor diesem wie von Würtzburg: Campidona sola judicat ense stola.

Es

Es hat diese Abtey sehr viel/ und unter denselben einige Durchlauchtigste lehn-leute/ und Erb.ämter. folgende hohe Erb-ämter/ nemlich zu Truchsessen Chur-Bayern/ an deren statt die Ritter von Roth. Zu Erb-Schencken Chur-Sachsen/ und an deren statt die edlen Renner von Allmandingen. Es ist aber gleichwohl so damit bewandt/ daß ein Churfürst zu Sachsen die lehn von einem zeitlichen Abte nicht empfänget/ auch nicht die allergeringste solennität beobachten lässet/ wie bey Bamberg etwa noch der alte modus habendi durch eine schickung erhalten wird/ sondern es ist dieses ein alter verlegener titul/ und weiter nichts. So viel aber daran/ daß die Renner von und zu Allmandingen das Schencken-amt des Fürstlichen klosters und Stiffts zu Kempten von Chur-Sachsen zu lehn zu tragen schuldig sind. Dahero/ als zu zeiten Churf. Christians I und ferner dieses amt und lehn Joachim Rennern und dessen sohn Casparn nur vor ihre personen aus gnaden und aus keiner schuldigkeit verliehen worden/ man aber jedoch besorgte/ es möchte zu einem heimfall kommen/ der damahlige Abt Herr Johann Adam bey Churf. Christian II zu Sachsen A. 1602 bittlich angesucht/ solch Erb-Schencken-amt auf das geschlechte der Renner ingemein perpetuiren zu lassen/ welches auch auf diese weise erfolget/ daß/ welchen des geschlechts von Renner ein zeitlicher Abt zu solchem amte nahmhafftig machen wird/ selbigem die lehn bey dem Churfürstl. lehn-hofe zu Dreßden unweigerlich gereichet werden solle. Zu Marschallen hat das Stifft die Grafen von Montfort/ und an deren statt die Ritter von Prasberg: und zu Erb-Kämmerern an statt der alten Landgrafen von Nellenburg das Adeliche geschlechte derer von Werdenberg.

Die Fürstliche hofhaltung und residentz pfleget auf dem kloster S. Hildegard bey Kempten in Algau gehalten zu werden. Residentz.

Das wapen aber der Abtey zeiget in einem überzwerch getheilten rothen und blauen felde ein brust-bild einer weibes-person/ ohne arm und hände/ schwartz bekleidet/ mit golde gekrönet/ und mit silber-zündel überwunden/ welches das bild ist der gottseligen stiffterin Hildegard. Auf dem schilde ruhet eine Abts-inful/ nebens denen gewöhnlichen regalien. Wapen.

Die religion ist in den Stiffts landen nicht einerley: denn man findet nicht allein in der Reichsstadt Kempten/ sondern auch in der umliegenden gegend und Fürstlichem gebiete viel Augspurgische Confessions-verwandten/ denen aber die Römisch-Catholische bißhero nicht wenig drangsal zugefüget/ und sie zu übergebung vieler gravaminum auf dem Reichs-convent veranlasset haben. In dieses kloster und Abtey soll vorermeldter Pabst Adrian I anfänglich die Academie von St. Gallen verleget haben/ die aber wegen des tumultuirenden pöbels zu Kempten nicht festen fuß setzen können/ sondern weiter nach Würtzburg und von dar nach Erfurt kommen ist. Allein/ wann man das wort Academie recht verstehen will/ so wird weder Georg Bruschius, noch der ihme es nachgeschrieben/ Martinus Zeillerus, erweisen können/ daß mehr als eine Münchs-schule zu Kempten gewesen. Religion.

Des ersten Absatzes
Sieben und zwantzigster Punct:
Von
Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/
dem Herrn Probst zu Elwangen.

Ursprung des Stiffts. DAs Stifft Elwangen/ welches den nahmen von einem daselbst gefangenen elend-thiere bekommen haben/ und zu dessen andencken noch das pulpet/ worauf das Evangelium liegt/ mit elends-haut überzogen/ aufweisen soll/ ist hiebevor ein kloster Benedictiner-Ordens gewesen/ und A. 764 von Hariolpho und dessen bruder Erlolpho, welche beyde einer nach dem andern Bischoff zu Langres/ und Königs/ hernach Kayser Carls des Grossen in Franckreich beicht-vater gewesen/ gestifftet; von Abt Johannsen von Hirnheim aber/ dem 48 in der ordnung/ etwan A. 1460 mit zulassung des Pabsts Pii II und auf vorhergegangene einwilligung der Ordens-brüder zu einer weltlichen Probstey und Stifft verändert worden/ dabey dann die neuen geistlich-weltlichen Canonici die freyheit bekommen/ den Probst nach belieben zu wehlen oder zu postuliren. Die gefürstete Probstey administriret jetzo der hochwürdigste/ durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Frantz Ludowig/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Probst und Herr zu Elwangen/ des heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. gebohren aus dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Pfaltz-Neuburg den 24 Jul. ꝛc. 1/ der A. 1694 im Jun. an seines Hrn. bruders Pfaltzgr. Ludwig Antons/ des Hoch- und Teutschmeisters/ stelle auf Kayserlicher Majest. recommendation zu dieser geistlichen würde postuliret und erhoben worden. Ihr. Hochfl. Durchl. zu Elwangen nahme/ titul und geschlechte.

Wird in eine weltl. Probstey verwandelt.

Die lage der Stiffts-lande ist im Schwäbischen Kreyse/ oben an der Fränckischen gräntze/ und haben überdiß die Würtenbergische und Oettingische territoria zu nachbarn/ deren haupt-ort ist die stadt Elwangen in Stiffts-territorium.

Dirn-

Virngrunde oder Feuchtengrunde. So gehören auch noch dazu Lautern / am alten Remsthal / und Tanneburg / zwey ansehnliche schlösser und dero zugehörungen / welche von der Jart / Kocher und Wernitz befeuchtet und fruchtbar gemacht werden.

Stifft & Capitul. Der weltlichen Dom-Herren des Stiffts sind 12 / darunter neben denen Grafen / Herren und von Adel auch Doctores zu finden / haben über und bey sich den Dechant / Senior, Custoden und Scholasticum. Darneben aber auch noch vier verweser / 18 Vicarios Chori, einige Leviten / alte diener und hofprediger.

Gerechtsame des Stiffts. Die Fürstliche dignität und hohe gerechtsame eines Reichs-standes samt der stimme und stelle auf Reichs-tägen hat dieses Stifft schon von Kayf. Henrichs II zeiten her. K. Ludwig IV hat ihme A. 1323 die privilegia / und A. 1335 die Reichs-regalien / K. Friedrich III A. 1454 die exemtion von fremden gerichten / und 1470 den blutbann verliehen.

Erb-ämter. Es hat auch seine erb-ämter / zu bemerckung der sonderbahren præeminentz / welche es vor andern Reichs-Probsteyen hat / sintemahl dem gefürsteten Probste alhier bey angestellten solennitäten aufwarten müssen / als Erb-Schencken die Freyherren von Rechberg; als Erb-Marschallen / die Adelmänner von Adelmansfelden; als Erb-Kämmerer die Baronen von Freyberg; als Erb-Truchseßen die edlen Blarer von Wartensee. Als schutz-herrn aber erkennet die Probstey den regierenden Hertzog zu Würtenberg.

Residentz- und Waven. Die Fürstliche residentz ist auf dem Schönberge bey Elwangen / einem sehr lustig gelegenen schlosse.

Das waven und kennzeichen aber dieser Fürstl. Probstey ist in einer silberweissen feldung eine güldene Abts-mütze / (welches etwas ungewöhnliches / indem nach erfoderung der Herolds-kunst nicht metall auf metall gesetzet wird) auf dem helm erscheinet die ietztbeschriebene inful.

Religion. Im übrigen ist die religion gleichwie bey denen nachfolgenden Stifftern Römisch-Catholisch.

Des ersten Absatzes
Acht und zwantzigster Punct:
Von
Ihrer Fürstlichen Gnaden / dem Herrn Administratore zu Murbach und Lüders.

Stifftung des klosters Murbach / Es Benedictiner-Stiffts Murbach / so im Ober-Elsaß / gegen Hoch-Burgund am Vogesischen gebirge gelegen / stiffter ist Hertz. Eberhard in Schwaben und Alemannien / S. Otiliæ bruder / welcher dasselbe A. 724 auf bitte S. Pirminii fundiret und begabet; hieß vorzeiten vivarium peregrinorum, oder das gast-hauß der fremden / und war vor jahren so mächtig / daß ein Abt 1260 pferde unterhalten / und einen grossen Adel von seinen Vasallen aufbringen können. Inmassen auch die berühmte stadt Lucern in der Schweitz zu den Stifftslanden gehörig gewesen / und nachgehends an Hertz. Albrechten I zu Oesterreich / Römischen Kayser / A. 1298 verkaufft worden.

und Lüders. Die Abtey Lüders aber hat ihren ursprung und stifftung von einer Königin nahmens Berchtilden / welche dieses kloster auf den gräntzen von Burgund und Elsaß auf S. Deicolæ veranlassung erbauet. K. Clotarius in Franckreich hat sie nach der hand reichlich beschencket / beyde aber sind hernach zusammen gezogen worden. Und ist denenselben

Ihr. Fürstl. Gn. zu Murbach und Lüders titul und nahme. anjetzo vorgesetzet der hochwürdigste / hochgebohrne Fürst und Herr / Hr. Philipp Ebhard / Administrator der Fürstlichen Stiffter Murbach und Lüders / Graf von Löwenstein und Wertheim / und Dom-Dechant zu Straßburg / der nach tödlichem hintritt seines vetters / Herrn Felix Egons Fürstens von Fürstenberg / A. 1686 den 5 Mart. zu dieser würde gediehen.

Stifftische lande. Unter dessen hoheit stehen demnach die im Ober-Elsaß situirte städte und klöster / Murbach / Lüders / Gebweiler / Lauterbach / St. Amarin / u. a. m.

Deren gerechtsame. Auf Reichs-tägen werden diese beyde Abteyen im Fürsten-rath als ein votum zugleich nahmentlich aufgeruffen / prætendiren aber dabey den rang über Kempten und Ellwangen / allermaßen dißfalls auf dem Reichs-convent A. 1654 in schrifften anregung gethan worden. Als vermittels des Münsterischen friedens das Landgrafthum Ober- und Unter-Elsaß samt andern ober-landschafften an die Cron Franckreich cediret worden / hat man unter andern Reichs-Ständen auch diesem Stifftern die Reichs-immedietät vorbehalten / und werden selbige noch jetzo / ungeachtet der König von Franckreich de facto sie von dem Reiche entziehen will / auch das jus constituendi Abbatem sich solcher gestalt anmasset / daß ihm das Capitul nur 3 personen benennet / aus welchen er einem die Abtey nach seinem belieben conferiret / bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg zu ablegung ihres voti virilis aufgeruffen.

Residentz und Wapen.

Die residentz ist Gebweiler an der Lauch. So viel aber die wapen beyder Abteyen betrifft / so führet Murbach zum kennzeichen einen springenden schwartzen wind-hund mit einem güldenen halsband und rothem ringe daran in silberner feldung; Lüders hingegen stellet im rothen grunde eine fleischfarbigte hand aus einem grauen ermel herfürgehend mit 2 aufgerichteten fingern dar.

Des ersten Absatzes Neun und zwantzigster Punct:

Von Ihrer Fürstlichen Gnaden / dem Herrn Johanniter-Meister.

Ursprung des Johanniter-Ordens.

DEr gesamte Orden dieser Johanniter-Ritter hat folgenden ursprung: Als A. 1012 die ungläubigen das gelobte land / sonderlich aber die stadt Jerusalem eingenommen und verwüstet / den tempel aber des grabs Christi unversehrt gelassen / haben sich viel Christen aus religions-eifer dahin begeben / neben besagtem tempel ein kloster / der heiligen jungfrauen Marien zu ehren / gebauet / Ordens-brüder daselbst hin verordnet / und über sie einen Abt gesetzet; auch nachmahls / als viel pilgrimme aus allerhand nationen / bevorab Teutschen / Frantzosen / Spaniern und Italiänern sich allda eingefunden / welche / die strassen rein zu halten / und sich und ihre aus devotion dahin gewendeten güter zu beschützen / die waffen stets in händen führen müssen / darüber denn mancher gequetschet und beschädiget worden / hat man vor diese und andere preßhaffte ein groß hospital / nahe am heiligen grabe / erbauet / welches nebst dem dazu aufgeführten gotteshause Gottes und des heiligen Johannis des Täuffers schutz untergeben / damit aber den nahmen und ehre der Johanniter-Brüder angenommen. Nachdem nun die Christen unterm commando Hertzog Gottfrieds von Bouillon und Balduins / beyder nachmahls Könige zu Jerusalem / das heilige land von den heyden A. 1099 wieder gereiniget hatten / und die meerfahrten und heerzüge ins gelobte land starck aus Europa fortgesetzet wurden / nahmen diese Ritter einen mercklichen anwachs / so wohl an gütern als auch an Ordensverwandten / darauf ihnen auch / als zugleich devoten und tapffern männern / die vertheidigung der festen örter im gelobten lande anvertrauet / ihr Orden von dem Pabste und Patriarchen zu Jerusalem bestätiget / und sie zur regul des h. Augustini angewiesen worden.

Der erste Groß-Meister.

Der erste Groß-Meister war Raymund von Podio / ein Florentiner. Als das gelobte land hernach von den ungläubigen und Sarazenen den Christen wieder entrissen worden / haben sie sich in Europa retiriret / und der Türckischen macht die insulen Rhodus / (wovon sie auch den nahmen Rhodiser Ritter erlanget) nicht weniger Nicoriam, Episcopiam, Jollin, Limoniam oder Limissoriam und Siranam A. C. 1308 durch schwerdt-schlag abgenommen / die zerrissene stadt Rhodus wieder aus der asche und steinhauffen aufgerichtet / und die schiffahrten wider die Türcken und andere unchristen in guten gang gebracht / auch selbige in die 214 jahr tapffer behauptet. Und ob wohl der Sultan Mahomet A. C. 1480 mit mehr als 100000 mann gegen den Orden ausgezogen / und sie aus denen insulen treiben wollen / hat er doch unverrichteter dinge wieder abziehen müssen / welches ihn in solche gemüths-bekümmerniß gestürtzet / daß er darüber fast rasend gestorben. Sein nachfahrer im Kayserthum Sultan Solymann ist einige jahre hernach stärcker kommen / und alles eifers bemühet gewesen / den schimpff und schaden zu rächen. Gestalt er auch mit 250000 mann sich der insul und haupt-veste Rhodis bemächtiget / des Ordens aber gleichwohl so weit geschonet / daß er ihme von freyen stücken das jus emigrandi wiederfahren und den Hochmeister desselben Philippen Vivers / L'isle Adam mit etwan 4000 seelen starck abziehen lassen. Darauf haben die Ritter Nizza und Siracusa eingenommen / und so lange besessen / biß Kayf. Carl V, als König in Sicilien / ihnen die insul Maltha und Gozo 30 A. C. 1529 mit der bedingung übergeben / daß sie vier grosse schiffe wider den Türcken unterhalten / und den König in Spanien vor ihren Protectoren erkennen solten. Inmassen sie auf Maltha auch noch heut zu tage ihren haupt-sitz haben / und daher Maltheser-Ritter genennet werden. Sintemahl nun deren gantze verfassung aus acht national-consiliis oder sprachen bestehet / welche hernach wiederum in gewisse Prioratus und Groß-Meisterthümer abgetheilet werden / so behält unter denenselben die Teutsche sprache die siebende stelle bey general Ordens-versammlungen / und hat A. 1428 einen Groß-Baillif zum oberhaupte bekommen / welcher die vier Groß-Meisterthümer / nemlich das Teutsche / Böhmische / Ungarische und Dänische / denen man noch die Balley oder das Heer-Meisterthum in der Marck Brandenburg beyfüget / unter seinem commando hat.

Verfassung des Johanniter-Ordens.

Das Teutsche Groß-Meisterthum verwe- Ihr. Hochfl. Gn. des Herrn Johanniter-Meisters nahme / titul und geschlechte.
set annoch der hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Hermann des Ritterlichen Johanniter-Ordens oberster Meister in Teut-

Teutschen landen / und des heil. Röm. Reichs Fürst / ꝛc. des geschlechts der Westphälischen Edelleute von Wachtendonck / welcher bey denen Hochfl. Pfaltz-Neuburgischen Printzen als Hofmeister auf denen mit ihnen vollbrachten reisen sich dermassen wohl aufgeführet / und bey der Kayserlichen Majestät und der Käyserin sich damit das meritum erworben hat / daß er A. 1683 auf dero allergnädigste recommendation an des verstorbenen Hn. Baron Drosten von Fischeringen statt zu solcher dignität erhaben / und den $\frac{2}{12}$ Febr. 1685 mit den Teutschen landen beliehen wurde / dero gevollmächtigte waren Herr Graf von Heißenstein / Ritter / und des Ordens Cantzlar / Herr Mertz von Quierchheim.

Dessen Reichsstandschafft

Dieses oberste Meisterthum hat die qualität eines Fürstlichen Reichs-Standes / und auf Reichs-tägen unter denen gefürsteten Aebten und Pröbsten ein votum virile, empfähet auch seine regalien und Reichs-lehn samt denen dazu gehörigen landen / wie itzt gedacht / von Kayserlicher Majestät / und ist mit herrlichen privilegien für andern begnadiget / hat aber doch auch mehr beschwerden als andere Stände / indem Seine Fürstl. Gn. beydes dero Reichs-steuren und anlagen an volcke und gelde zum Reiche erlegen und stellen / als auch dem Groß-Meister zu Maltha jährliche prælanda, welche man responsionem nennet / nicht weniger auch noch darüber nacher Maltha jährliche große Türcken-steuren übermachen und abtragen muß.

und beschwerde.

Dessen dreyfache herrschafft.

Und erkennet dieser obriste Meister dreyerley Oberherren: Den Pabst / den Kayser und den Groß-Meister. Ihm sind in Hungarn / Dazien / Wendischen landen / Pommern / Hertzogthum Bremen / der Marck zu Brandenburg / Sachsen / Schweitz / Ost- und West-Frießland / so viel ordens-güter / deren gangbare einkünffte in die drey tonnen goldes ertragen können / entzogen worden / daß er dahero / und weil er sehr wenige lande / und darinnen weder zoll / noch ertz-gruben / noch andere ergiebige intraden genießet / die moderation seines matricularischen Reichs-anschlags / wie auch ein assistentz zur restitution derer von denen General-Staaten eingezogenen Ordens-güter A. 1653 bey vorigen und jetzigen langwierigen Reichs-tägen inständig / obwohl sonder succes, gesuchet hat.

Residentz.

S. Fürstl. Gn. des Hn. Johanniter-Meisters gewöhnliche residentz ist zu Heydersheim in Brißgow zwischen Basel und Freyburg gelegen / dahero er auch insgemein der Fürst von Heydersheim genennet wird / hat aber mehrentheils dem Chur-Pfältzischen hofe gefolget.

Waven des Ordens.

Das wapen / welches der Orden führet / ist im rothen felde ein silberweißes / an der extremität wie ein ancker gekrümtes creutz / welches nicht nur der Groß-Meister des Ordens / sondern auch jeder Ritter / ob wohl auf ungleiche art und stellung / zu tragen pflegen. Das achteckigte creutz / welches ein merckmahl der acht seeligkeiten / wornach sie vermöge der Ordens-regulen zu trachten haben / seyn soll / tragen die Ritter an der lincken seiten vorn an der brust / auf ihren schwartzen mänteln / und pflegen auch wohl einen rosen-krantz um ihr stamm-wapen zu legen / und am ende desselben das Ordens-creutz in kleiner gestalt daran zu hängen / mit einer überschrifft: Pro fide.

Die reguln und gelübde desselben.

Die reguln dieser Johanniter-Brüderschafft und Ordens bestunden hauptsächlich in aufnahm und pflegung der pilgrimme und krancken / wie auch in beschützung ihrer und derselben wider die einfälle der Araber und anderer ungläubigen. Wie denn noch heut zu tage nebst der gelübde der treue / des gehorsams / und der keuschheit sich die Ritter hiezu und zum steten kriege wider den erb-feind christlichen nahmens den Türcken verbinden und verloben müssen / also daß nimmermehr zwischen ihnen und der Ottomannischen Pforten friede werden kan. Und muß jede Ordens-person zu behauptung ihres Ordens-standes regulariter acht croisaden oder schiffahrten thun / und täglich seine 150 pater noster absprechen.

Des ersten Absatzes Dreyßigster Punct: Von Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit / dem Herrn Abte zu Berchtolsgaden.

Fundation des Klosters.

Zu dieses klosters stifftung haben die beyden Grafen von Sultzbach / Beringer und Cuno / gebrüdere samt ihrer mutter Irmengardis concurriret / welche es A. 1108 S. Johanni dem täuffer und S. Petro zu ehren angeleget / und mit einträglichen ländereyen versehen. Dessen erster Probst war Eberhard / dem auch nachgehends die Ertz-Bischöffliche würde zu Saltzburg aufgetragen worden.

Jetzo wird solche Probstey verwaltet von dem hochwürdigsten / durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Joseph Clemens / Churfürsten zu Cölln / ꝛc. ꝛc. Administratorn zu Berchtolsgaden / des heil. Röm. Reichs Fürsten / der selbige nach seines herrn vetters Churf. Maximilian Heinrichs zu Cölln absterben überkommen.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Berchtolsgaden nahme und titul.

Es wird aber dieses Stifft zum Bayrischen Creyß gerechnet / und von denen Saltzburgischen landen fast gar umringet / doch so / daß

Stiffts-land.

es das Münchische rent-amt nordwerts auch ein wenig berühret. Darinnen liegen die stadt Berchtolsgaden/ das Hällinger amt/ worinnen Schöllenberg/ welches nebst dem landrichter-amt zu Berchtolsgaden unter Chur-Bayrischer Hoheit stehet. Ferner St. Barthelme/ Bischofswis/ Ramsau/ u.a.m. Der große Königs-see gehöret auch dazu.

Des klosters gerechtsame und subjection.

Dieses Fürstliche Stifft bewohnen sonst regulirte Chor-Herren S. Augustiner-Ordens / und hat es die prærogativ, daß es in geistlichen sachen dem stuhl zu Rom unmittelbarer weise unterworffen / gleichwie es/ was die weltlichkeit betrifft/ ein immediater Reichs-Stand ist; dennoch erfodert das herkommen/ welches den von B. Berchtold zu Freysingen als erkohrnem schiedsmann A. 1384 gethanen ausspruch zum grunde hat/ daß jeder neuer Probst oder Administrator dem Ertz-Bischoffe zu Saltzburg/ wie auch denen Ertz- und Hertzogen zu Oesterreich und Bayern/ jedweden wegen derer in den Stifftischen landen habenden gerechtsamen / den eyd der treue leisten muß.

Residentz und wapen.

Die residentz ist vorzeiten zu Berchtolsgaden gewesen. Es bestehet das wapen der Probstey aus einem rothen schildlein / darinnen zwey silberne schlüssel in form eines Burgundischen creutzes gestellet sind.

Einkünffte.

Die intraden eines Probsts/ welche er von Saltz und andern gefällen zu erheben pflegt/ sind sehr wichtig/ dahero auch Ertzbisch. Wolffgang Dietrich von Reitenau zu Saltzburg begierig gemacht wurde/ sich des Stiffts zu impatroniren/ ob er wohl darüber in die gefangenschafft gerieth.

Des ersten Absatzes
Ein und dreyßigster Punct:
Von
Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem
Herrn Probste zu Weißenburg.

Te Probstey ursprung.

DIese Fürstliche Probstey Weissenburg war anfangs eine Abtey Benedictiner-Ordens / und bekam A. 629 zu ihren stiffter König Dagoberten II in Franckreich. Kayß. Carl IV hat dem Abte den Fürstenstand beygelegt/ und ihn zum Abt des Kayserlichen throns/ gleich Fulda/ Kempten und Murbach / gemacht/ nachmahls hat es der 56 Abt Rüdigerus/ mit dem zunahmen Piscator, A. 1526 dahin gebracht/ daß sie zu einer weltlichen Probstey worden. Dessen nachfolger aber/ der auch den Bischöfflichen sitz zu Speyer damahls bekleidete/ Philipp von Flerstein/ erhielt A. 1540 von Kayß. Carl V und Pabst Paulo III die nutzbare verordnung/ daß selbige dem Stifft Speyer auf ewig incorporiret seyn solte. Diesem nach sind S. Churfürstl. Gn. zu Trier Herr Johann Hugo als Bischoff zu Speyer/ Probst zu Weissenburg / welche ehre sie zugleich mit der Bischöfflichen A. 1675 erlangeten.

Wird dem Stifft Speyer incorporiret.

Probsteylande.

Die hierzu gehörige landschafft liegt in Unter-Elsaß im Wasgow / und begreifft die städte Lauterburg und Weißenburg samt einer ziemlichen anzahl schlösser und dörffer / massen sich selbige vom Hertzogthum Zweybrücken an biß an den Rhein über 4 meilen erstrecket / und ein fruchtbares territorium seiner lage nach begreiffet.

Residentz und wapen.

Zu Lauterburg, oder Luterburg, ist die sonst gewöhnlich gewesene residentz/ und führet die Probstey in ihrem wapen im rothen felde ein zweythürnigtes silbernes schloß/ von quaderstücken / mit schwartzen mauer-strichen/ unten mit einem schwartzen halb aufgezogenen fall-gitter/ hinter demselben erscheinet ein schrägrechts-gestellter Abts-stab/ über welchem oben in der mitten eine güldene crone schwebet.

Des ersten Absatzes Zwey und dreyßigster Punct: Von Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit/ dem Herrn Abte zu Stablo und Malmedy.

Stifftung der Abtey Stablo

DJe gefürstete Abtey Stablo hat K. Sigbert in Francken auf zureden Bischoffs Remacli zu Mastricht/ der sich hieher zur ruhe begeben/ und Abt worden/ A. 657 gestifftet und dotiret; anfangs und viel jahr hindurch hat sie ihre besonderen Aebte gehabt/ biß auf **Christophen von Manderscheid** den 61sten in der ordnung; nach der hand aber und zwar A. 1576 ist sie dem Stifft Lüttich incorporiret worden/ wozu gelegenheit gab/ daß der Bischoff zu Lüttich **Gerhard von Großbeck** die Administratur der Abtey erlangete/ wiewohl zu Bisch. **Ferdinandens zu Lüttich**/ gebohrnen Hertzogs in Bayern/ zeiten sie ebenmäßig ihren sonderbaren Abt **Wilhelmen von Bayern**/ Freyherrn von Hollinhoffen/ gehabt. Nachgehends ist Chur-Cölln die aufsicht wieder anvertrauet worden/ welcher sie aber nebst der etwa zwey stunden daran gelegenen Abtey **Malmonthal** oder **Malmondur**/ welche zu gleicher zeit und von eben diesem Könige ihren ursprung als Stablo empfangen/ auch fast jederzeit samt der ersten nur einen Prälaten/ aber zwey convente gehabt/ an ihre Hochfürstl. Gnaden Herrn Bisch. **Franz Egon** zu Straßburg abgetreten. Nach dessen hintritt überkam solche dessen Hr. bruder Hr. **Wilhem Egon** Bischoff zu Straßburg. Nachdem nun auch derselbe jüngsthin todes verfahren/ ist ihm in dieser würde gefolget der hochwürdigste/ durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Carl Joseph/ Bischoff zu Osnabrück/ ꝛc. Administrator zu Stablo und Malmedy/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ dessen hohe ankunfft oben bey Osnabrück angeführet worden.

und Malmedy.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Stablo und Malmedy nahmen und titul.

Unter dessen jurisdiction stehen demnach Stablo und **Malmedy**/ dann Ledevac, Liereur, **Wannen**/ und noch einige andere geringe dörffer/ und liegt das wenige territorium zwischen dem Luxenburgischen/ Limburgischen Lüttichischen und Jülichischen innen/ und wird von der **Rechte** befeuchtet. Stifftische lande.

Diese klöster folgen der **regul St. Benedicti**/ wurden auch von Abt **Wilhelmen**/ gebohrnem **Grafen von Manderscheid**/ der A. 1546 gestorben/ nach denen statuten der **Bursfeldischen** congregation reformiret/ und A. 1656 von Churf. **Maximilian Heinrich zu Cölln** derselben gantz und gar incorporiret. Verfassung der klöster.

Die **residentz** ist auf einem schloß bey Stablo/ welches jetztgemeldten Abt **Wilhelmen** als erbauer rühmet. Residentz und wapen.

Zu ihrem kenn-zeichen und **wapen** führen beyde klöster und zwar das zu **Stablo** im silbernen felde ein weisses lamm/ welches einen rothen Bischoffsstab träget/ und vor einem grünen baum über einen grashügel gehet; das zu **Malmonthal** aber zeiget einen weissen basilisken mit ausgebreiteten flügeln auf einem grünen hügel stehend in weisser feldung.

Daß deren **einkünffte** nicht geringe seyn müssen/ lässet sich daraus einiger massen urtheilen/ weil sie im Reichs anschlage auf zwey zu roß und zwey und zwantzig zu fuß monatlich angeleget zu befinden; wiewohl ihnen in denen Niederländischen kriegen/ wegen ausgestandener calamitäten vielmahl erlassung wiederfahren. Einkünffte.

Des ersten Absatzes Drey und dreyßigster Punct: Von Ihrer Fürstlichen Gnaden/ dem Herrn Abte zu Corvey.

Erste stifftung des klosters.

DJeses freye Kayserl. Stifft ist A. 815 von Kayf. **Ludwigen** dem Frommen und seiner Gemahlin **Juditha** dem heil. **Veit** zu ehren in des Rugrafen zu Daßel gebiete auf dem Sollinger wald an der Holschaminda/ zwischen dem **Maßberge** und der **Langenbach**/ jetzo das rothe wasser genannt/ zu erbauen angefangen/ und sieben jahr hernach aus dieser wildniß an die Weser versetzet worden.

Ihr vornehmster rathgeber war Adelartus, wel-

welcher das kloster Corvey / und zum unterschied des Frantzöischen klosters gleichen nahmens / das K. Clodovei Gemahlin Bathuldis A. 650 erbauen lassen / woselbst er auch Abt gewesen / Corbejam novam genennet / und nach dem Orden S. Benedicti eingerichtet hat. Zum ersten Abt beym neuen kloster wurde Warinus / ein mann vornehmen geschlechts / und den Letznerus vor Kayf. Carls des Grossen schwester sohn ausgiebt / verordnet. Von dem 15 Abt Walone hat man / daß ihn Kayf. Henrich II wegen seines unartigen lebens durch Bisch. Meinwercken von Paderborn A. 1015 der Abtey habe entsetzen lassen; von welchem verfahren Hr. D. Paulini, Fürstl. Sächs. leib-Medicus zu Eisenach / ein um das studium Historicum besonders wohlverdienter mann / eine eigene dissertation geschrieben. Gegenwärtig ist der Abtey vorgesetzet der hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Florentius / Abt des Stiffts Corvey / des Heil. Röm. Reichs Fürst / gebohren aus dem Adelichen geschlechte der von Velden am Nieder-Rhein / wurde nach absterben Christophs von Bellinckhausen A. 1696 den 18 Jun. zu solcher würde erwehlet.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Corvey nahme und titul.

Stiffts-lande.

Die Stiffts-güter machen einen kleinen strich landes in Westphalen an der Weser zwischen dem Hertzogthum Braunschweig und Stifft Paderborn aus / und gehören dazu die stadt Corvey / welche sonst dem Reiche immediate zuständig gewesen / wie auch auf gewisse masse die stadt Hörter / ferner die örter Albaxen / Blanckenow / Gelem / Luhmersen / Tonenburg / Werden / u. a. m.

Kloster-ämter.

Vorzeiten waren in diesem kloster folgende Officia, der Prior, Probst / Dechant / Küster / der fremden Versorger / Infirmarius oder Branckenwärter / Kämmerer / Kellermeister / Magister consolationum & caritatum, oder Almosen-Pfleger und Caplan des Abts. Heutiges tages aber sind nur noch bey dem Capitul üblich / der Prior, Subprior und Cellarius beneben denen übrigen Capitularen / darunter einige sind / welche Prälaturen und Officia haben.

Dessen ansehen und gerechtsame.

Das Stifft ist keinem Bischoff sondern dem Päbstlichen stuhl ohne mittel untergeben / dahero es auch semper libera ecclesia, und in denen alten Kayserlichen diplomatibus locus Sacrosanctus, Sanctitatis und Sanctificationis, und in denen neuern unser uhraltes Kayserlich patrimonial-Stifft genennet wird.

Die Kayser haben dem kloster viel privilegia und nutzbarkeiten / unter andern / daß es jahrmärckte halten und saltz sieden möchte / verliehen / wie denn Kayf. Henrich IV A. 1065 seiner vorfahren concessiones auffs neue bestätiget.

Stattlicher lehn-hof.

Ehemahls hatte der Abt dreyßig adeliche geschlechter zu lehn-leuten / von welchen noch die Amelunxe / Falckenberge / Kahne und Stockhausen bekandt sind / mit welchen er eine gute parade bey hofe machen können / und thate der zweyte Abt Wilach der sachen bald zu viel / denn als K. Ludwig der Stiffter eine allgemeine Reichs-versammlung gen Niemägen beruffen / und darneben befohlen / daß Fürsten und Stände jeder nur mit wenig dienern erscheinen solte / ist er mit vielen stattlichen Edelleuten und dienern dem Kayser zu hofe gezogen / und als er zu rede gesetzt / und sich nicht gnug verantworten können / war der Kayser gar ungnädig drüber / und befahl / daß er sich von stund an in sein kloster zurück begeben / und alda biß zu ferner verordnung arrest halten solte / A. 830. Er hat auch das müntz-regal / welches der letztverstorbene Herr Abt etliche jahr starck exerciret / dadurch aber bey der reduction dem publico nicht geringer schade zugefüget worden.

Residentz und wapen.

Die residentz des Abts ist zu Corvey / das wapen aber stellet einen überzwerch getheilten / oben gelb und unten rothgefärbten schild dar.

Streitigkeit wegen Hörter.

Wegen der obgedachten stadt Hörter / die krafft einiger verträge von A. 1554 / 1624 und 1649 grosse freyheiten zu geniessen hat / sonsten aber unter des Fürstlichen Hauses Braunschweig und Wolffenbüttel / als welchem seit 400 jahren die Vogtey und halsgerichte allda zustehen / erb-schutze sich befindet / haben sich vormahls zwischen Abt Christoph Bernharden und Hertz. Rudolph Augusten irrungen und mißverstand erhoben / welche auch zur thätlichkeit ausgeschlagen / wann nicht Chur-Maintz und die übrige Fürstliche Braunschweigische Häuser / vermittels ihrer mediation, demselben vorgekommen / und die sache zu einem gewissen provisional-vergleich A. 1671 den 15 Apr. zu Bilefeld gerichtet worden wäre / daß nemlich die Braunschweigische trouppen aus der stadt ziehen / die bürgerschafft aber ihres Landes-Herrn gnade überlassen seyn solten.

Prætension auf die Insul Rügen.

Als die Pommerischen lande an das Chur-Hauß Brandenburg vermöge der erb-verbrüderung gefallen / und die Schwedische Cron eben mit dem Reiche über der überlassung von Pommern handelte / gab sich zu Münster A. 1645 der damahlige Abt mit einer prætension auf die Insul Rügen an / vorgebend / es sey dieses Fürstenthum ein Stiffts-lehn und von Kayf. Lothario dem Stiffte deshalber / weil dessen Münche die Pommern und Rüger zum Christlichen glauben bekehret / geschenckt / und habe der Abt seither die possess vel quasi des dominii directi im hertzen vorbehalten. Nunmehro / da der stamm der Hertzoge von Pommern ausgestorben / sey das lehn heimfällig worden. Chur-Brandenburg ließe aber darauf antworten / es wäre dieses ein unbekandt recht; das aber sey weltkündig / daß der letzte Hertzog in Pommern nicht ohne lehnsfolger gestorben / worüber er aber dem Abte keine rechenschafft zu geben schuldig wäre.

Religions- und ehmaliger schulen-stand.

Dieses Stifft ist zwar wie auch die vorhergehende alle Römisch-Catholisch / jedoch wohnen zu Hörter viel Protestirende. Die schule zu Corvey war vor alters zu denen zeiten Kayfers Ludovici Pii unter der direction des Heil. Anscharii als Rectoris, nachmahligen Apostoli septentrionalium Provinciarum und ersten Ertz-Bischoffs zu Hamburg / in solchem aufnehmen / daß daraus zu ausbreitung des Evangelii und bekehrung der ungläubigen in Sachsen / Westphalen / Frießland / Ditmarsen /

sen / Hollstein / Dännemarck / Schweden / Rügen / Liefland / ja auch in die Orientalische gegenden (worauf der fundations-brief K. Ludwigs des frommen de dato Aacken in palatio Regio, am 15 Maji A. C. 834 ausdrücklich lautet) viel tüchtige subjecta konten versendet werden / sintemahl darinnen zu einer zeit 24 berühmte lehrer gelebet / welche die münche in allerhand sprachen und wissenschafften unterwiesen / und remarquirt man / daß fast aus keinem kloster so fürtreffliche heilige und fürnehme leute als aus diesem entsprossen sind / deren nahmen und leben wohlgedachter D. Paulini A. 1686 durch den druck gemein gemacht zu Jena; und darinnen Pabst Gregorium V, vorhin Bruno genannt / einen gebohrnen Hertzogen zu Sachsen und Schwaben / dann fünf Ertz-Bischöffe zu Bremen und Hamburg / zween Ertz-Bischöffe zu Mayntz / einen Ertz-Bisch. zu Cölln / einen Ertz-Bischoff zu Magdeburg / einen zu Prag / einen Ertz-Bischoff und Primaten zu Upsal / einen Bischoff und Apostel in Dännemarck / einen dergleichen in Schweden / drey Bischöffe zu Halberstadt / zween Bischöffe in Schweden / drey zu Hildesheim / zween zu Osnabrück / zween zu Verden / einen in Tuscien / einen zu Münster / einen zu Meissen / einen zu Osnabrück / einen zu Speyer / zween zu Paderborn / einen zu Minden und andere Bischöffe / Aebte / Märtyrer und fürtreffliche grosse leute im Pabstthum anführet.

Ursachen / warum die geistlichen Fürsten denen weltl. vorgesetzt worden.

Diese sind des **Heil. Röm. Reichs geistliche Fürsten** / welche auf Reichs-tägen im Fürstenrath ein personal-votum & sessionem haben / man hat sie denen **weltlichen Fürstl. Häusern des Heil. Röm. Reichs** in dieser abhandelung nicht so wohl deswegen vorgesetzet / dieweil die **aufruffung** bey allgemeinen Reichsversammlungen **von der geistlichen banck zur weltlichen Fürstenbanck** wechselsweise geschiehet / sondern weil in den Reichs-matriculen diese ordnung vor diesem beliebet und gebilliget worden / auch noch insgemein bey denen Römisch-Catholischen Herren Ertz- und Bischöffen / die aus Fürstl. Häusern entsprossen / also gehalten wird / daß sie ihre geistliche Fürstenthümer und Coadjutorien denen weltlichen vorsetzen. Also / daß Chur-Cölln / wie auch der Herr Hoch- und Teutschmeister / ingleichen der Herr Bischoff von Augsburg ihre Stiffter dem Pfaltzgräflich-Rheinischen und Hertzoglich-Bayerischen titul vorzuziehen pflegen / ja auch Chur-Braunschweig vormahlen den Bischoff zu Osnabrück dem Hertzoge zu Braunschweig vorgesetzt / auch in den Reichsabschieden bey denen subscriptionen es also zu befinden / daß zum exempel nicht nur ein Administrator zu Stablo in person Chur-Pfaltz als Pfaltzgrafen zu Lautern auch in person; sondern auch diesem als dem ersten und fürnehmsten weltlichen Fürsten des Abts zu Corvey als letzten geistlichen Fürstens Gesandten A. 1654 vorgeschrieben worden. Und dannenhero / nach dieser Reichs-observantz / das corpus derer geistlichen Fürsten dem corpori der weltlichen Fürsten allerdings vorgehet: Ob wohl individualiter, und wenn im Fürsten-rath die vota durch Abgesandten geführet werden / es darzu nicht kommen kan / daß / zum exempel / das Bischöfflich-Bambergische votum, welches doch das erste unter denen Bischöffen ist / vor Pfaltz-Neuburg aufgeruffen werde / und also keinen rang weder inn- noch ausserhalb des Reichs-tages vor diesem Pfaltzgrafen suchen mag / welches bey andern nachsitzenden geist- und weltlichen Fürsten gleich recht hat. Sonsten gehet allen geistlichen salvo alternationis ordine **Oesterreich** consecutivement von 200 jahren her / und wiederum auch **Burgund** im sitzen auf der geistlichen banck vor / weil die weltliche Fürsten ihnen die oberstelle auf ihrer banck einzuräumen angestanden / und diese sich auch unter die Bayer- und Pfältzische Häuser zu setzen bedencken getragen. So viel ist aber doch im übrigen / wie auch bereits oben erinnert worden / gewiß / daß kein mächtiger weltlicher Fürst ausser dem corpore oder wo auf den Porentatum und andere prærogativen gesehen wird / einem geistlichen Bischoff / Abt oder Probst / der nach ihme zum voto bey Reichs-tägen aufgeruffen wird / den vorgang lassen wird. Es ist auch / was oben wegen vorschreiburg derer auch geringern geistlichen titul vor denen höhern weltlichen gemeldet worden / nicht in durchgehender observantz. Es schriebe sich zu seiner zeit Ertz-Hertzog Maximilian in Oesterreich mit seinen weltlichen Fürstenthümern inclusive Würtenberg dem Hoch- und Teutschmeisterthume vor; und wiederum setzte er die Grafschafft Habsburg und Tyrol der Kayserlichen administratur und commissariat des Stiffts Fulda vor. Gleichwie auch bey dem Hochfürstlichen Hause zu Sachsen herkommens / daß die postulirten Herren Administratores der Stiffter Merseburg und Naumburg diese geistlichen axiomata den Hertzogthümern nachschreiben.

Des zweyten Tituls
Anderer Absatz:
Von
Denen weltlichen Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs.

GLeichwie in dieses dritten hauptheils der ersten haupt-handlung vierdtem hauptstücke von dem ursprunge und aufnahme der weltlichen Fürsten des Reichs einige nachricht gegeben worden; also ist allhier kürtzlich noch dazu zu setzen/ daß/ ob zwar wohl die disparität der titulaturen/ die præcedentz/ hohes und uhraltes Königl. und Fürstl. herkommen/ ansehen der dignität/ macht und größe der landschafften/ armeen/ allianzen mit andern Souverainen in der welt/ingleichen bey dem Gesandschaffts-rechte ratione actus & exercitii, welches alles man unter dem nahmen des Suprematus, oder/ besser zu sagen/des Potentats zusammen fassen kan/ einigen sehr mercklichen unterscheid geben; dennoch/ so viel die Reichs-Standschafft und jura Imperii anbetrifft/ unter denen Fürsten der alten Chur- und Fürstlichen und der neugewürdigten Häuser/ denen mächtigern und schwächern/ wie auch denen Fürstenmäßigen kein unterschied sey/ und diesemnach kan ein neuer und mit grossen landschafften nicht begabter Reichs-Fürst und Stand in seinem voto so leicht und mit gleichem befugnisse/ dem gesamten vaterlande Teutscher Nation was heilsames getreulich einrathen/ als der älteste und mächtigste: Ja/ er kan diesen wohl an treue und guter application bey militar-expeditionibus übertreffen. Es ist auch bey dem Reichs-tage de A. 1654 ausgemacht worden/ daß die neuen Fürsten/ Salm/Ditrichstein/ Piccolomini und Auersberg vor dem Bayerischen Gesandten obenan gesessen und votiret haben/ gleichwie auch das exempel mit Hertzog Julius Henrichen von Sachsen-Lauenburg/ der seines Herrn bruders/ Hertzogs Augusti gevollmächtigter war/ noch unvergessen/ da er vor allen Fürstlichen Gesandten auf der weltlichen banck den vorsitz genommen. Wann man auch den §. Gaudeant in dem Westphälischen frieden ansiehet/ so sind so gar auch die anderen geringern Stände wegen des juris suffragii und anderer das kriegs- und friedens-wesen im Reiche angehenden hoheiten/ denen Chur- und Fürsten æquipariret/ so weit eines jeden seine gelegenheit nachgiebt. Um so viel weniger unterschied machen die Fürsten unter sich selbst. Zu geschweigen/ daß auch die kammer-gerichts-ordnung unter Churfürsten/ Fürsten und Fürstenmäßigen keinen unterschied bey dem austrags-gerichte machet.

Solcher gestalt bleibt es auch wol dabey/ daß vorgedachte vortrefflichen respecte von kriegs-macht/ landen und leuten/ bündnissen und dergleichen/ allein nicht hinlänglich sind/ dem unterschied ein beständiges fundament zu geben/indem der mächtigste durch unglücksfälle und fatalitäten herabgesetzet werden kan/ wie man die exempel hiebevor mit Hertzog Henrichen dem Löwen/ und jetzo Chur-Cölln und Chur-Bayern vor augen siehet. Sonst ist die discrepantz wohl gnugsam gegründet/ daß vermöge ihres allerhöchsten reservat-regals die Röm. Kayserl. Majest. zwar den caractерem des Heil. Röm. Reichs Fürst ertheilen kan/ wie immerzu geschiehet; den gefürsteten Reichs-Stand aber vermag sie so schlechter dings hin nicht zu ertheilen/ und dem Reichs-Fürsten-Rathe zu befehlen/ daß sie den neu-creirten Fürsten zur stimme und stelle auf Reichs-oder deputationen und kreyß-tägen ein-und aufnehmen sollen/ sondern es müssen noch andere requisiten/ und sonderlich dieses dabey seyn/ daß der neuerhöhete Fürst mit unmittelbaren zum wenigsten zu einem Fürstenmäßigen anschlage hinreichigen Reichs-gütern/ darauf das recht der stimme und session auf Reichs- und regulariter auf kreyß-tägen gegründet werden kan/ versehen sey/ und also eine standwürdige steuer in einem gewissen kreyße übernehme/ und über solches alles das Churfürstliche und Fürstliche Collegium vor der aufnahme und würcklichen introduction zum voto virili gnugsam gehöret worden/ inmassen der 44igste artickel der Kayserlichen wahl-capitulation hiervon mit mehrern handelt.

Requisita eines Fürstlichen Reichs-Standes.

Neben obangeführtem unterscheide/ den die alten Hochfürstlichen Häuser/ des vorgangs und sonsten anderer prærogativen wegen/ vor denen neuen Fürstlichen Häusern würcklich und de facto behaupten/ waltet doch darinnen eine grosse differentz/ daß etliche obgleich Fürstenmäßige Reichs-Stände doch im wercke selbst der gleichheit mit andern/ zumahl regierenden Fürsten der alten Häuser/ nicht geniessen oder affectiren dörffen/ dergleichen sind einige gefürstete Aebte und Aebtißinnen oder Prälaten/ ingleichen diejenigen Grafen/ welche sich in Fürstenstand erhöhen lassen/und von ihrer banck noch nicht zur würcklichen Fürsten-banck und voto virili aufgenommen und introduciret worden sind. Deren convenientz erfodert wohl/ denen ältern Fürstlichen Häusern in äußerlichen ceremonien mehr respect zu geben/ das prædicat Durchläuchtig/und Gnaden/auch wohl Durchläuchtigkeit zu geben/ und hergegen nur hochgebohrn und Eure Liebden benebens geringere courtoisie zurück zu bekommen. Dergleichen

Würcklicher unterschied der grossen und kleinen Fürsten.

Aeußerlicher unterschied der Fürsten

Gehet die Reichs-Standschaft nicht an.

Neue Fürsten geben über der alten ihre Abgesandten.

Gleichheit der Reichs-Fürsten und Stände.

sub-

submission die Fürstenmäßigen Prälaten gegen die mächtigern Bischöffe auch zu beobachten/ und sich eines von dem andern zu distinguiren pflegen.

Alte Fürstl. Häuser.

Es sind aber die auf solchen prærogativen stehenden alten Fürstlichen Häuser folgende: Oesterreich/ darzu Burgund zu setzen/ Sachsen/ Bayern und Pfalz/ Brandenburg/ Braunschweig und Lüneburg/ Hessen/ Würtenberg/ Mecklenburg/ Baden/ Holstein/ wozu auch Anhalt und Arenberg mitzurechnen/ fürnemlich aber auch Savoyen und Lotharingen/ wegen ihrer Reichs-Fürstenthümer/ gleichwie die Cron Schweden unter dem Hochfürstlichen Hause Pfaltz mit begriffen.

Neue Fürstl. Häuser.

Die neuen Fürstlichen Häuser/ so ihren Fürstenstand im vorigen seculo neu erlanget/und respective erst zur Reichsstandschafft kommen/ und in dessen exercitio noch jetzo stehen/ sind: Hohenzollern/ Eggenberg/ Lobkowitz/ Salm/ Dietrichstein/ Nassau/ Auersberg/ Ost-Frießland/ Fürstenberg/ Schwartzenberg und Oettingen. Von welchen allen und jeden in nachfolgenden puncten ein mehrers zu vernehmen. Dabey man sich erinnert/ was A. 1637 bey dem damahls zu Regensburg gehaltenen Churfürstlichen Collegial-tage das Collegium der Herren Churfürsten in einem besondern bedencken an Kayf. Majest. erinnert habe/ nemlich weil das suchen der Fürstlichen/Gräflichen und anderer dignitäten gar zu weit überhand nehmen wolte/ wodurch der uhralte Adel mercklich vilescirte/ indem ein jedweder/ welcher in dergleichen Fürstlichen/ Gräflichen oder Herren-stand gesetzt würde/ die prærogativ vor denselben erzwingen wolte/ und die höhere dignitäten in veracht geriethen/ indem manchen/ so in Fürsten- Grafen- oder Herren-stand sich erheben lassen/ die mittel/ solchen der gebühr nach zu führen/abgiengen/ mit bitte/ die Kayserl. Majest. wolte dergleichen dignitäten nur solchen personen conferiren/ welche sich um Ihre Majest. und das Reich durch treue dienste meritirt gemacht/ auch solchen erlangten stand cum dignitate auszuführen vermöchten/ damit die neu-erhöheten sich nicht den alten gleich zu setzen/ oder gar vorzugehen affectiren möchten.

Welches monitum, ob es gar zu grossen effect gehabt/ und ob Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchstem reservat-regal dadurch ein mehrers ziel und maße gesetzt worden sey/ die erfahrung gegeben.

Des zweyten Absatzes Erster Punct: Von Dem Hoch-Fürstl. Hause der Ertz-Hertzoge zu Oesterreich.

Erste innwohner des Ostlandes.

Wir wollen hier voraus setzen/ daß das Ostland/ auf welches hernach das Ertz-Hertzogthum Oesterreich gegründet worden/ von den Vandalern bewohnet/diese Nation hernach von denen Slaven/ einem Scythischen volcke/ (welche unter dem nahmen der Wenden paßiret/ und der Windischen Marck das andencken hinterlassen) wiederum ausgetrieben sey. Daher Wien die hauptstadt Vendobona oder der Wenden wohnung geheißen/ und ist der Calenberg der gräntz-ort zwischen dem Nordgau und Pannonien gewesen. Vor Kayser Julio haben die Bojen/ein Celtisches volck/den theil dieser lande/ welches gegen Mähren gräntzet/ innen gehabt/ biß sie von denen Markomannen und Quaden über die Donau heraufwerts des stroms ins Bayerland vertrieben worden. Der Frey-Staat zu Rom schickte Cajum Julium Cæsarem, etwa funffzig jahr vor Christi geburt/in diese gegend mit etlichen legionen/ Kayser Augustus schickte auch einige legionen dahin/ kam auch selber und pflantzte seine herrschaffts-zeichen etwa A. Christi 10 eben zu der zeit in diesen quartieren/ da er anderwertsher die grausame niederlage von Quintilio Varo vernahme. Tiberius thate zehn campagnen in Teutschland/ und war ihme die östliche provintz so lieb/ daß er ihr besondere privilegia ertheilete/ welche auch A. 1637 bey dem damahligen Chur-Fürstlichen Collegial-tage zur publication und communication hergekommen sind/ und bey dem Lundorpio T. IV f. 625 biß 637 zu lesen; wiewohl die sonst anderwerts bey denen scriptoribus rerum Austriacarum oder compilatoribus der Reichs-constitutionen recensirte diplomata in vielen different sind. Dieses führet man als eine grosse prærogativ an/ daß sechs Landpfleger aus diesen landen zur höchsten würde des Kayserthums gediehen sind/ und also es nicht die geringste provintz des Römischen Kayserthums gewesen seyn mag. Wie denn auch dieses felicissimum augurium auf folgende secula sich erstrecket/ und die Königreiche Germanien oder des Teutschen Kayserthums/ Hispanien/ Hungarn/ Böhmen/ Sicilien/ Neapolis/ und aller darzu gehörigen Königreiche aus diesem hohen Hause oder landen bekönigt worden. Etwa unter der herrschung Kayfers Diocletiani sind die alten Vandaler wieder ins land kommen/ und haben es den Gothen/ die sich zur zeit Kayfers Decii dieser lande bemächtiget/ und hernach mit jenen in Italien eingefallen/ endlich überlassen:

Ostland ist ein pflantzgarten der Kayser und Könige.

weil sich aber König Dietrich von Bern gegen die neu-dominirende macht der Francken nicht aufhalten können / hat ihr überwinder/K. Clodovæus, Hertzog Dieten aus Bayern in die Ostlande verordnet / es ihme auch zu erb-lehn geliehen/ und sind die Hertzoge in Bayern meister geblieben von diesem schönen lande / biß Kayser Carl mit seinem Monarchat alles übern hauffen warff / und auf seine posterität diesen

Ostland kömmt an Bayern.

partem integralem des Teutschen Reichs gebracht. Nach abgang der Carolinger verordnete König Henrich der Vogler zum schutze der lande wider die unbändigen einfälle der grausamen Hunnen ein Marckgrafthum/ und verliehe solches des enthaupteten Graf Albrechts von Babenberg söhnen / Graf Albrechten und Luitpolden oder Leopolden/ wiewohl noch zur zeit nur auf lebenslang; des erstgenannten sohn aber/ Leopold/ wurde mit solchem Ostländischen Marckgrafthume von Kayser Otten I erblich beliehen/ und mit der Kayserl. Princeßin tochter Richarden vermählet.

Kriegt Marckgrafen.

Es meritirte dieser glorieuse Fürst das prædicat Illustris oder durchlauchtig / und starb A. 988. Dessen pronepotem oder vor-enckel Marckgr. Ernsten begnadigte Kayf. Henrich IV wegen seiner tapfferkeit mit dem prædicat Nobilissimus & Præclarissimus, it. Generosus Princeps, it. Strenuus, und S. Rom. Imperii Prior, so der grund zur Ertz-Fürstl. dignität gewesen/ und verordnete in dem zu Türrimbuche A. 1058 ertheilten gnaden-briefe / daß die von denen heydnischen Kayfern dem Ostlande ertheilte privilegia solche krafft haben solten/ als wären sie von christlichen Kayfern verliehen. Ferner daß er und seine nachkommen Advocaten der Bistthümer Juvavia und Lorch seyn solten / ingleichen daß er bey allen Reichs-versammlungen und in der gantzen welt sein panier und ein schwerdt sich vortragen lassen dürffte. Sein enckel Marckgraf Leopold V, der gottfürchtige genannt/ ein gemahl der berühmten stammmutter/ Fr. Agnesen/ Hertzogin in Schwaben/ und Kayser Henrichs IV tochter / bauete unter andern das berühmte kloster Neuburg / und wurde vom Pabst Innocentio VIII etwa A. 1493 canonisiret; dessen Herr sohn aber/ Marckgraf Henrich II, ist von Kayf. Friedrich I A. C. 1156 zum Hertzog creiret/und mit vielen ansehnlichen privilegien begnadiget worden. Krafft des auf dem Reichs-tage zu Regenspurg A. 1156 ausgefertigten diplomatis hat der Marckgraf zwar seine prætensiones auf das Hertzogthum Bayern biß an die Ens dahinden lassen müssen / mit welchem der Kayser Hertzog Henrichen zu Sachsen beliehe; hergegen wurde die bißherige Marckgrafschafft Oesterreich zum Hertzogthum erhöhet / und clypeus & cor sacri Romani Imperii genennet/ und zur succession alle kinder ohne unterschied des geschlechts beruffen/ das neue Hertzogthum von allen Reichs-subsidien und diensten befreyet / wann nur unter eigenem solde zwölff gewaffnete männer einen monat lang in Hungarn unterhalten würden; daß der Hertzog zu empfahung der Reichs-lehn nicht ausserhalb landes reisen/sondern der Kayser in demselben selbige reichen solte; daß ihnen frey verbleiben solte/die Reichs-versammlungen zu besuchen oder nicht; daß das Reich in denen Oesterreichischen landen keine lehnschafften besitzen dörffte; daß er vor dem Reiche in keinerley anspruch oder klage zu stehen gezwungen / sondern vor seinen vasallen und eigenem hofgerichte recht zu geben und zu nehmen befugt seyn solte; daß er zu keinem zweykampf ausgefordert/ oder allenfals durch einen vorfechter zu stehen berechtiget seyn möchte. Es wurde auch zugleich die succession nach der primogenitur und die untheilbarkeit der lande eingeführet / und verordnet / daß bey lehns-empfahungen der Hertzog zu pferde sitzen/ einen Fürsten-mantel/ auf dem hute eine spitzige oder flammichte cron/ und in der hand einen stab tragen möchte. Bey Reichs-versammlungen solte er als Pfaltz-Ertz-Hertzog gehalten / und ihme zur rechten seiten des Reichs die erste statt im sitze und gange nach denen Churfürsten gegeben werden. Daher denn einige schließen wollen / ob sey der titul und prærogativ eines Ertz-Hertzogs schon damahls hiemit conferiret worden / weil die worte: Unus de Palatinis Archiducibus est censendus, ausdrücklich in dem lehn-briefe stehen/ dessen sich aber die nachkommen enthalten biß auf Kayf. Friedrichen IV und Maximilian I, die solches axioma eingeführet haben. Es wurde einem Hertzoge auch anheim gestellet / aufm fall des abgangs der familie die lande an iemand anders nach eigenem gefallen zu verschencken oder wegzuwenden. Welche privilegia allesamt auch auf alle lande künfftig erstreckt seyn sollen / die zu dem Hertzogthum gebracht und erworben würden. Kayser Henrich V nennte in seinem zu Eßlingen A. 1228 ausgefertigten diplomate Hertzog Leopolden VII Magnificum, it. summum nostrum Principem, und schenckte ihme das Königliche Cron-diadema auf seinen Fürsten-hut. Hochbemeldten Hertzog Henrichs männlicher stamm ist mit Hertzog Friedrichen dem streitbaren / (welchem Kayf. Friedrich II die Königliche würde von Oesterreich mit der freyheit/daß er das land zu Krain selbst zum Hertzogthum aufrichten / und also auch diesen fürtrefflichen antheil der Königlichen Majestät frey üben / auch auf seinem Hertzogs-hut das güldne creutzlein des Königlichen diadems über denen Königlichen bogen führen möchte/beygeleget/) A. C. 1246/ da er eines jämmerlichen todes gestorben / vergangen. Und ist die folge der lande auf seines bruders Hertzog Henrichs tochter / die Erb-Princeßin Gertruden/ und mit dieser auf ihren Gemahl/ Marckgraf Hermann zu Baden/ verfallen. Nachdem aber der aus dieser ehe erzeugte sohn/ Friedrich/ Erb-Printz von Oesterreich / zu Neapolis A. 1269 das unglück gehabt/ auf verfügung des Hertzogs von Anjou durch des henckers schwerdt hingerichtet zu werden / haben die Stände Marckgr. Henrichen den Erlauchten zu Meißen/ welcher Hertz. Friedrichen des streitbaren schwester / und also eine erb-tochter Constantiam zur ehe hatte/ durch eine ansehnliche legation ersuchet / sich ihrer anzunehmen / und zum wenigsten einen seiner söhne zu ihren Landes-Fürsten ihnen zuzusenden/ da ohne dem der eine Landgr. Albrecht in Thüringen / Kayf. Friedrichs II tochter / Margarethen/ geheyrathet hatte. Weil aber die abgeordne-

Marckgrafen des Babenbergischen stammes.

M. Ernsts privilegia.

Henrich erster Hertzog in Oesterreich.

Privilegia K. Friedr. I.

Oesterreich kömmt am Baden.

ferner an Böhmen.

ordnete unvorsichtig mit ihrer werbung umgangen / und es K. Ottocar III in Böhmen zu Prage beym truncke erkundschaffet / ist er ihnen zuvor kommen / und hat die älteste erb-tochter / Frau Margarethen / des Römischen Königs Henrichs VI witbe / ob sie gleich schon eine verlebte Dame war / geheyrathet / und sich der lande versichert; und weil damahls bey dem grossen interregno und trübseligen zeiten die Landgrafen in Thüringen stille sitzen musten / maintenirte sich der König dabey / biß es hernach zum kriege und niederlage / auch zum verlust des lebens mit ihme ausschlug.

Gehöret dem Landgr. in Thüringen.

Da nun obangezogener maßen Oesterreich ein erb-lehn / hätte solches denen Landgrafen in Thüringen anheimfallen und von dem Kayser verliehen werden sollen. Allein Kayser Rudolph I überlegte die sache mit denen Churfürsten und vornehmsten Reichs-Ständen / und bekam beyfall / daß die lehn dem Reiche apert worden / brachte es auch so weit / daß das Reich zu frieden war / daß er seinem ältesten sohne / Hertzog Albrechten das Hertzogthum Oesterreich samt der Steyermarck und Kärndten / und dem andern Hertzog Johannsen das Hertzogthum Schwaben lehns-weise übergabe.

Kömmt an die Habsburgische familie.

Die rechtmäßigen ursachen dieser acquisition und zueignung gründete der Kayser in dem antrage auf dem Reichs-tage zu Augspurg A. 1282 fürnehmlich darinnen / daß er solche lande mit darsetzung leibes und vermögens erobert / und das Reich in ruhe gesetzt / deßhalber gebühre ihme billich die occupation als zur ergetzlichkeit. Es sey auch das Hertzogthum zu Oesterreich mannledig worden; dafern aber auf das weibliche geschlecht gesehen werden müste / so hätte sein ältester Printz der Erb-Fürstin Agnesen / des letzt-verstorbenen Hertzog Friedrichs in Oesterreich leiblichen schwester tochter / die Princeßin Elisabeth zur ehe / und die lande zur mitgifft bekommen / das Hertzogthum Schwaben sey aber erbloß und vermannet / so hätte auch der Kayser unter seinen erb-landen schon einen ziemlichen strich des Schwaben-landes / dahero es ihm auch nicht mißgegönnet werden könte. Nun widersprachen zwar Pfaltzgraf Ludwig bey Rhein und sein bruder / Hertzog Henrich in Bayern / mit dem vorgeben / die lande wären mit Bayern hiebevor uniret / und ihrer vorfahren eigen gewesen / mit unbill aber entwehret worden / dahero billich sey / daß sie ihnen wieder zurück gediehen. Allein diese reunion wolte weder dem Kayser noch übrigen Chur- und Fürsten gefallen / daher gienge die solenne beleihung von statten / und ist seither das hohe Ertz-Hauß in der gewehr unverrückt geblieben.

Dieses Durchlauchtigsten Hauses ursprung.

Woher dieses nunmehr gröste geschlechte in der welt seinen ursprung nehme / das ist wegen mangel glaubwürdiger uhrkunden fast ungewiß. Diejenigen / welche solchen aus den Fränckischen Königen herholen / wissen anzuführen / daß Printz Sigebert / K. Dietrichs in Austrasien sohn / von K. Luthern II in Franckreich etwa A. 630 mit dem Hertzogthum Allemannien begnadiget worden. Sein Herr sohn / Hertz. Siegebert / den andere Otberten nennen / Landgraf zu Niemägen / habe sich zu erst einen Grafen zu Habsburg von dem alten bergschloße im Brisgow dieses nahmens geschrieben. Dessen sohn oder enckel / Landgr. Pabo in Elsaß / habe die titular-Grafschafft zu Altenberg noch dazu gebracht / welche von seiner posterität fleißig beybehalten worden.

Graf Rudolphs grosse thaten.

Von ihme stammet im neunzehenden grad der niedersteigenden linie Gr. Rudolph zu Habsburg und Kyburg / Landgraf in Elsaß / ein sohn Gr. Albrechten IV, und in der descendentz des neunzehenden Grafens zu Habsburg / und frauen Heitwig / Gräfin und erb-tochter von Kyburg / gebohren A. 1218 zu Limburg / und von seinem hohen Herrn tauff-pathen und verwandten / Kayf. Friedrichen II, erzogen. Mit dem er auch A. 1233 in Italien und Sicilien / dann A. 1235 zum Kayserlichen beylager gen Worms / und auf den Reichs-tag zu Maintz gezogen / ic. A. 1237 in dem feldzug wider Oesterreich / und folgends in Lombardey. In welcher campagne ihm ein berühmter Astrologus das Kayserthum prophezeyete / welches / als es vor den Kayser kommen / allerhand unwillen nach sich gezogen / daher er auch vom hofe weggangen. Der Kayser war damahls 41 jahr alt / und sein Hauß / allem menschlichen vermuthen nach / noch nicht auf der neige. Von seinem zwar ungerathenen ältesten sohne / K. Henrichen / waren zween muntere Printzen / Friedrich und Henrich / und wiederum der zweyte sohn / Printz Conradus / ferner der mit der Königl. Princeßin in Engelland erzeugter sohn Henrich / und also noch acht augen offen / deren tödtliche verschließung nicht so bald zu hoffen war. Der prophete hatte dennoch recht / ob sich wohl die erfüllung erst im fünff und dreyßigsten jahr hernach zugetragen. Einige melden / es sey Gr. Rudolph ins gelobte land gereiset / um des Kayfers ungnade zu entgehen. Nach der wiederkehr aus Palästina hatte er mit Grafen und Herren seinen freunden kleine kriege / die er aber tapffer hinaus führete / und sich bey dem Kayser so recommendirte / daß er ihme literas emnitatis, wie der cantzelley-stylus es damahls nennete / zufertigen ließ / und bey hofe wieder admittirte. Es ist glaublich / man habe den Astrologum vor einen gecken gehalten / und die alte pique fahren lassen. Es gibt der vorgedachte K. Friedrichs II de A. 1245 datirte gnaden-brief so viel / daß Graf Rudolph bey hofe gewesen / da er unterm prædicat Nobilis Domini de Habsburg unter denen übrigen hohen zeugen mit benennet worden. Nach des Kayfers tode brach die grosse zerrüttung in Teutschland ein. Graf Rudolph hielte es eine zeitlang mit dem Römischen Könige Conraden / wandte sich aber nach dessen tode A. 1254 an Königs Ottocari in Böhmen hof / allwo das theatrum der tugend und die pflantz-schule tapfferer helden war / nahm Hof-Marschallsdienste an / that unter seinem Könige einige feld-züge wider die Preußen und Hungarn als General von der cavallerie. Als nun mit König Richards tode neue zerrüttung in Teutschland entstunde / begab sich Graf Rudolph in gesellschafft Ertz-Bischoff Werners zu Maintz in Italien auf eine reise / und setzte sich mit ihme in so gute freundschafft / die ihme hernach sehr ersprießlich war.

Wie nun dieser große und zur Cron von dem himmel auserſehene held in denen vorermeldeten und andern kriegen viele proben ſeiner groſſen heldenmüthigkeit dargethan hatte/ dem damals wegen des höchſt-ſchädlichen interregni ſehr verderbten Römiſchen Reiche aber anders nicht/ als durch einen ſo groſſen Capitain und Reſtauratorn wieder aufgeholffen werden konte/ haben die Churfürſten bey der Kayſerlichen A. C. 1273 fürgegangenen wahl deſſen perſon dem heil. Röm. Reiche und der Chriſtenheit zum Oberhaupte erwehlet/ wodurch die gemeine wohlfahrt und Reichs-ruhe durchgehends wieder empor gehoben worden. Bey welcher wahl ſich groſſe intrigues ereignet/ Ertz-Biſchoff Werner aber und Pfaltzgraf Ludwig bey Rhein mit ihrer autorität viel vermocht.

Wird Kayſer und macht ſein Hauß mächtig.

Was vor glorwürdige conſilia und actiones vor das Reich von dieſem recht groſſen neuen Kayſer geführet worden/ auch was man/ eben wegen erhöhung ſeines Hoch-Fürſtlichen/ nun Kayſerlichen Hauſes/ an ihme vor mängel angemerckt/ davon iſt oben etwas wenigs angezeigt worden/ hier iſt nur noch anzumercken/ was er zur aggrandirung ſeines Hauſes gethan. Ob die damahligen abſichten dahin gegangen/ daß er die allerhöchſte Reichs-würde des Kayſerthums erblich auf ſein Hauß transferiren möchte/ haben einige daher ſchlieſſen wollen/ dieweil er/ und die damahls lebenden Churfürſten wohl erkannt/ was vor grauſame zerrüttungen über der wahl im Röm. Reiche bey dem Kayſerthume herfür gebrochen und überhand genommen; und alſo deſto mehr urſach allenthalben ſich geäußert/ dergleichen interregna und wahl-irrungen durch ein erbrecht abzuwenden. Er hätte ſeine drey töchter an die drey weltlichen Chur-Fürſten/ **Pfaltz**/ **Sachſen** und **Brandenburg** alſofort verheyrathet/ des Pabſts freundſchafft und alliantz geſuchet und erlanget/ ingleichen des ſtoltzen Ottogars tochter/ die Königliche Princeßin Agneſen/ ſeinem ſohne Rudolphen zur braut erwehlet/ und dadurch die ſucceſſion auch verſichert; dann die groſſen Fürſtenthümer **Oeſterreich**/ **Steyer**/ **Crain**/ **Windiſch Marck** und **Portenau**/ wie auch **Schwaben**/ **Elſaß**/ **Ergow** und andere groſſe güter mehr an ſeine Printzen lehn- und theils erblicher weiſe conferiret/ und deren keines unterlaſſen/ was zur befeſtigung ſeines Staats und erhöhung ſeines Hauſes dienlich ſeyn können. Worzu etwa die commiſſion, welche er Biſchoff Henrichen von Baſel auf ſeiner abſchickung in Italien aufgetragen/ mitzurechnen geweſen. Auf dem Reichs-tage zu Franckfurt A. 1291 wären dieſe conſilia noch mercklicher herfür gebrochen/ da er in ſolenne propoſition gebracht/ die Chur-Fürſten wolten ſeinen ſohn Hertzog Albrechten zum Römiſchen König erwehlen und ihme zum Reichs-gehülffen und nachfolger verordnen. Und als die Churfürſten dieſes anmuthen depreciret/ hätte der Kayſer es gar ungnädig und wider ſeine maximen zu ſeyn aufgenommen/ daß er auch darüber in ein verzehrend fieber verfallen und daran A. 1291 am 15 Julii todes verfahren.

Ob er das Reich erblich machen wollen?

Gleichwie aber weder aus denen verheyrathungen/ noch auch denen ſchwägerſchafften auf den Staat und deſſen veränderung ein ſicher argument zu faſſen; die erwerbung groſſer landſchafften und güter auch auf weiter nichts als beſſern Fürſtlichen unterhalt und unterſtützung der Hoheit des Ertz-Fürſtlichen Hauſes angeſehen geweſen/ und dann die commiſſion auf den Biſchoff von Baſel auf andere dinge gezielet: Alſo läſſet ſich von der recommendation ſeines älteſten Printzen zur wahl eines Römiſchen Königs ſo wenig folgern/ als das heilige Reich bey ſeiner wahl-gerechtigkeit unverrückt geblieben/ ob wohl die regierenden Kayſere ihre Printzen bey der wahl vor und nach K. Rudolphs zeiten denen Chur-Fürſten und erwehlender Reichs-verſammlung jezuweilen vorgeſchlagen und öffters eiferig gnug porürt. Und wann es ja der Kayſer im ſinn gehabt/ wäre es doch von denen Chur-Fürſten zeitig gemerckt und unterbrochen worden. Wird abgelehnet.

Aber wie deme allen/ ſo iſt ja keine privatperſon/ die nur einen geſunden offenen verſtand und welt-geübte ſinnen hat/ zu verdencken/ wann ſie durch rechtſchaffene wege/ gute erfindungen und deren ausrichtung ihren vortheil machen kan/ und haben es alle kluge leute/ ſonderlich hohe Standes-perſonen von anbegin der welt an vor ihr gröſte kunſt und Staatsintereſſe gehalten/ es bleibt auch biß ans ende dabey/ daß jeder ſuchet ſeinen Staat zu erweitern/ und kömmt in der morale nur darauf an/ ob es durch löbliche und gerechte oder böſe und ungerechte wege geſchiehet. Welcher vernünfftiger/ auſſer denen mißgönſtigen/ daran es damahls auch nicht ermangelte/ wolte aber dem allertheuerſten Kayſer es verargen/ daß er ohne des Reichs ſchaden und abtrag vor ſein Kayſerliches Hauß geſorget? denn die Wahl-Reiche verbieten dieſes anders nicht/ als wie weit es den Statum publicum zerrüttet oder ſchwächet. Denn es war demjenigen helden/ der zur zeit der noth im feld-lager ſich mit rohen rüben und ſchlechtem waſſer vergnügen konte/ nicht anzumuthen/ bey denen Habs- und Kyburgiſchen landen ſich einzuſchräncken/ und das/ was er mit darſetzung leibs und lebens/ eigenen guts und bluts/ mit dem ſchwerdte und andere löbliche art erworben/ andern zu ſchencken; gnug/ daß der anwachs des Ertz-Hauſes Oeſterreich nicht auf unredliche und vur GOtt und menſchen ungerechte art geſchehen/ und dem Reiche ſeine integrität dißfals verblieben. Wer wolte aber auch zweiffeln/ daß dieſer und anderer groſſen lande/ ja ſo vieler Cronen und Monarchien zuſammenfluß in dem allerglückſeligſten Ertz-Hauſe Oeſterreich nicht ſolte durch des himmels güte und die providentz des Höchſten geſchehen ſeyn?

Deſſen poſteritat.

Mehrhochgedachter Hertzog **Albert** zu Oeſterreich/ der auch ſieben jahr hernach zum **Römiſchen Kayſer** erwehlet wurde/ befand ſich zwar mit 6 Printzen/ nemlich **Rudolphen** Könige in Böhmen/ **Friedrichen** Römiſchem Kayſer/ **Leopolden**/ **Albertен**/ **Heinrichen** und **Ottен**/ Hertzoge in Kärndten/ erfreuet/ von welchen aber nur der vierdte den ſtamm erhalten/ indem er mit Fr. **Johanna**/ Gr. **Ulrichs von Pfirt** erb-tochter/ gezeuget **Rudolphen den Stiffter**/ wegen ſeiner ge-

gen

gen kirchen und klöster / auch andere armen geübten freygebigkeit / Albrechten mit dem zopfe / Leopolden den frommen / und Friedrichen den prächtigen / wovon aber allein die beyden mittelsten Fürstmännliche erben hinterlassen / als Hertzog Albrecht III ist ein vater worden Hertz. Albrechts IV des geduldigen / dessen sohn Albrecht V zwar nach seines schwiegervaters Kayf. Sigismundi tode die Königreiche Ungarn und Böhmen überkommen / wie auch das Kayserthum in einem jahre erlanget / in seinem sohn aber Ladislao posthumo, Könige in Ungarn und Böhmen / die linie A. 1457 verdorren lassen müssen. Hertz. Leopold der Fromme hingegen erzielte zween den stamm fortpflantzende söhne; Hertzog Friedrichen / wegen seines armuths / darein er durch verlust seiner meisten lande gerathen / beygenahmt Friedel mit der leeren taschen / und Hertz. Ernst den eisernen; des erstgenannten geschlecht gieng A. 1496 mit Hertz. Sigismund dem einfältigen / als welcher mit zwey Gemahlinnen kein kind erzeugen konte / unter. Der andere aber hinterließ Ertz-Hertz. Friedrichen von Oesterreich / der auch die Kayserliche Crone gantzer ein und funffzig jahr getragen / und mit der Portugiesischen Infantin Eleonoren einen eintzigen Printzen Ertz-Hertz. Maximilian gezeuget / welcher in der that erwiesen / daß diesem höchlöblichsten Hause Teutschland zu ausbreitung seiner hoheit und grösse nicht räumig genug wäre / sondern es müste sich mittels glücklicher allientzen in die Niederlande / Italien / Hispanien / Indien / und also in die alte und neue welt erweitern / und es dißfals allen andern Häusern in der Christenheit zu der zeit / da es auf vier augen / nehmlich ihme und seinem Printzen Ertz-Hertz. Philippen bestunde / zuvorthun. Denn er selbst erheyrathete mit der reichen Printzessin Marien von Burgund / Hertzog Carls des kühnen tochter / das Hertzogthum und Grafschafft Burgund / wie auch die sämtliche Niederlande; sein Herr sohn aber bekam mit seiner Gemahlin der Infantin Johannen / K. Ferdinandi Catholici in Spanien erb-tochter / die Castilianischen und Indianischen Königreiche / welche noch weiter durch Arragonien / Neapolis / Sicilien und Sardinien / hiernechst auch in dessen enckel Philipp II mit Portugall und darvon dependirenden conquêten in Asia / Africa und America / vermehret wurden / so / daß alle Potentzen in Europa des Ertz-Hauses Oesterreich glückseligstes wachsthum mit grossem erstaunen und nicht geringer jalousie ansehen musten.

Gewäch unter Ertz-H. Maximilian und dessen söhne zu grösserer macht.

Vorhochgedachten Ertz-Hertz. Philipps beyde Herren söhne / König und Kayser Carl und Kayf. Ferdinand / haben sich in die zwo haupt-linien dergestalt getheilet / daß jener / nebst der durch freye wahl der Churfürsten ihme übergebenen Kayserlichen allerhöchsten dignität / die Königreiche Hispanien und die zu solcher Monarchie gehörige provintzien und landschafften in Europa / Asia / Africa und America besessen / und respective auff seine posterität bracht / wovon im Königreiche Spanien meldung ergehen wird.

Zwo hauptlinien des Ertzhauses.

Dieser aber hat die Hochteutsche provintzien und durch die wahl der Churfürsten nach seines Herrn bruders tode die beherrschung des Kayserthums / dann durch heyrath der Königlichen Princeßin Annen die Königreiche Hungarn und Böhmen / benebens denen darzu gehörigen Hertzog- und Marckgrafthümern / Schlesien / Mähren und Lausitz überkommen / und seine linie in drey stämmen oder haupt-äsren fortgepflantzet. Und zwar so hat sein ältester Hr. sohn Maximilian II, erwehlter Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmen König / den ersten ast von sich abstammen lassen / dessen beyde Herren söhne Rudolph und Matthias nach einander Röm. Kayser / auch Könige in nur besagten beyden Erb-Königreichen gewesen / aber keine posterität hinterlassen. Ihre andern Herren brüder / die Ertz-Hertzoge Ernst / Maximilian erwehlter zum Könige in Polen / Albertus Regent der Niederlande / und Wenzeslaus sind ebenfalls unbeerbet gestorben / und hat solcher stamm sich A. 1621 geendet.

Der Teutschen fortpflantzung durch 3 äste.

Den zweyten ast / nemlich den Tyrolischen / hat Kayf. Ferdinandi zweyter Herr sohn Ertz-Hertz. Ferdinand zu Inspruck von sich aussprossen lassen / der aber mit seinem jüngern Herrn sohn Marckgr. Carln zu Burgow A. 1618 auch wieder verdorret.

Des dritten astes fortpflantzer ist Ertz-Hertz. Carl zu Grätz / welcher A. 1590 nach sich verlassen Ertz-Hertz. Ferdinanden II, nachmahls Römischen Kayser / auch König in Hungarn und Böhmen / Ertz-Hertz. Maximilian Ernsten / Ertz-Hertz. Leopolden / und Ertz-Hertz. Carln. Des ersten Herr sohn und nachfolger in diesen allerhöchsten und grösten dignitäten Kayf. Ferdinand III hat sich durch wiederbringung des Teutschen Reichs-friedens fast um die gesamte Europäische Christenheit / sonderlich aber das vaterland höchst-verdient gemacht / gleichwie dero Herrn sohne / der jetzigen nun in die sechs und viertzig jahre glückseligst regierenden Röm. Kayserl. Majest. Herrn Leopolden I, als dem höchstgesegneten oberhaupte der Christenheit / nechst der göttlichen hülffe die erhalt- und respective wiederbringung des theuren friedens im Röm. Reiche / die wieder-eroberung des Königreichs Hungarn / und demüthigung der stoltzen Ottomannischen macht allerhöchst-preißlich mit devoteitem dancke zu zuschreiben ist. Und Ihro auch noch dieser grosse segen vom himmel bestimmet zu seyn scheinet / daß ihre sanfftmuth und in vielem creutz geübte gedult auch die stoltze und kriegliebende macht des hauses Bourbon dämpfen / und sie ihren saamen in denen Ost- und Westlichen Monarchien auf den thronen sieghafft sitzend sehen möchte. Als mit dero Groß-Herrn-vaters bruders vorgedachtem Ertz-Hertz. Leopolds zu Tyrol jüngstem Herrn sohne / Ertz-H. Siegmund Frantzen A. 1665 den 25 Jun. die Tyrolische linie aufgehöret / sind in dero allerdurchlauchtigsten person die gesamte Hoch-Teutsche Oesterreichische erb-provintzien und Königreiche wider zusammen kommen / welche grosse macht jedoch bey währender ersten und anderer ehe nur

Ruhet jetzo auf der Kayserl. Maj. und dero Kayserl. Hause.

auf einem einzigen bald verfallenden Kayserlichen Printzen bestunde/ und also in noch grösserer schwäche war/ als zur zeit K. Maximilians des Ersten/ etwa A. 1499/ da von dem Kayser als einem im unfruchtbaren ehestande mit der Hertzogin von Meyland/ **Blanchen Marien**/ stehenden Herrn kein fernerer ehe-segen erwartet werden konte/ der Ertz-Hertzog sein sohn auch schon drey jahr mit der obbelobten Infantin in ungesegneter ehe sich befande. Gleichwie aber der segensreiche GOtt bald darauf zween Infanten bescheret/ aus deren Kayserl. leibern hernach biß auf den allertheuresten Kayß. Leopolden dreyßig Infanten/ Ertz-Hertzoge und hernach respective Kayßere und Könige entsprossen sind: Also hat der HErr der heerscharen Ihrer Kayß. Maj. dem allermildesten Reichsvater **Leopolden** diesen segen auch verliehen/ daß aus der allererwünschten mit der Röm. Kayserin/ **Eleonoren Magdalenen** in A. 1676 vollzogenen vermählung die zween noch lebende Ertz-Hertzoge erzeuget worden: nemlich der Römischen und zu Hungarn Königs **Josephs**/ und des zur Spanischen Monarchie destinirten Königs **Carls** Majestäten. Auf welchen nunmehro des Ertz-Hauses und so vieler respective Kayserthums und Königreiche glückseligkeit/ oder auch nach GOttes heiligem rath der verfall und veränderung schwebet. Denn da der großmüthige König Joseph keinen Ertz-Hertzoglichen Printzen weiß/ und König Carl III noch unverheyrathet ist/ beyde aber nach erforderung ihres bey itzigen kriegs-conjuncturen nun durch vizle real-proben bewiesenen Königl. helden-muths dero feinden am Rhein-strome und an dem Tago entgegen gehen/ so kan gar leicht ein unglück einbrechen. Der HErr aber/ der himmel und erden regieret/ wolle den höchsterhabenen stuhl des Augustissimi Leopoldi und dieser beyden Könige weiter befestigen/ und mit sieges-palmen krönen/ alle gefahren/ als der zuverläßigste schild/ abwenden/ die hinterlistigen nachstellungen und rebellischen empörungen zerstreuen/ und so viel Cron-Printzen und stamm-nachfolger geben/ als diese drey gekrönten Häupter cronen tragen/ ja das allerdurchlauchtigste Kayser- und Königliche Ertz-Hauß biß ans ende der welt in unverwelcklichem flor/ frieden und gedeihen erhalten.

Die Oesterreichischen Erb-Königreiche und lande.

Es sind aber die Kayserlichen oder vielmehr des hochansehnlichen **Oesterreichischen Ertz-Hauses Erb-Königreiche/ Ertz- und Hertzogthümer/ Fürstenthümer/ Pfaltz-Marg-Graf- und Herrschafften**/ lande und gebiete/ welche rach anleitung der bekandten titulatur zu betrachten stehen/ folgende/ nemlich:

Die Span. succession.

I **Die gantze Spanische Monarchie**/ und was in der alten und neuen welt an Königreichen und provintzien dazu gehöret/ welche/ weil sie von Ihrer Kayß. Maj. an dero zweyten Herrn sohn König Carlen abgetreten worden/ an seinem ort bey Burgund bemercket zu finden.

Königr. Ungarn und Böhmen samt incorporirten ländern.

II **Die Königreiche Hungarn und Böhmen**/ samt dazu gehörigen Hertzog- und Fürstenthümern/ Graf- und Herrschafften in **Ober- und Nieder-Schlesien**/ **Mähren**/ u. a. m. von welchen unten auch absonderlich gehandelt wird.

Ferner das Königreich **Dalmatien**/ so an der küste des Adriatischen meers von denen Italiänischen gräntzen an sich hiebevor biß gegen Macedonien erstrecket/ und samt **Croatien** und **Sclavonien** in denen antheilen/ welche noch zum Königreiche Hungarn gehören/ an das Ertz-Hertzogliche Hauß/ samt der Hungarischen Crone gediehen sind. Dalmatien/ Croatien und Sclavonien.

Was aber III das Ertz-Hertzogthum **Oesterreich** besonders angehet/ so ist zuvor schon erzehlet worden/ was vor einen ursprung/ wachsthum und veränderungen mit seinen Ober-Herren es gehabt und ausgestanden/ und wie es auf dem glückseligen Reichs-tage zu Augspurg A. 1282 dem Fürstlichen Hause Habsburg in den schoß gefallen. Ist demnach nur übrig allhier zu gedencken/ daß es zwischen **Böhmen**/ **Mähren**/ **Hungarn**/ **Steyermarck**/ dem Ertz-Stiffte **Saltzburg** und **Bayern** sein lager habe/ in die länge 36 biß 40 meilen/ und in die breite 18 biß 20 sich erstrecke/ und in **Ober- und Nieder-Oesterreich** durch den **Ens-fluß** abgetheilet zu werden pflege. Jenes/ so man das **ländlein ob der Ens** nennet/ begreifft den westlichen theil des landes/ und in demselben vier quartiere/ **Ens**/ **Traun**/ **Mühl** und **Schwartz**/ darvon die beyden ersten jenseits der Donau/ die andern beyden dißseits liegen/ die haupt-stadt darinnen ist **Linz**/ dann **Ebersperg**/ **Efferdingen**/ **Ens**/ **Freystadt**/ **Gemünd**/ **Grayn**/ **Hallstadt**/ **Matthausen**/ **Schlüßelberg**/ **Steyer**/ **Vebhartskirch**/ **Vocklabrück**/ **Wels**/ u. a. m. Dieses aber enthält den östlichen theil des landes/ und wird ebenfals in 4 quartiere/ als **Ober- und Nieder-Manhartsberg**/ den **ober- und unter-Wienerwald** abgesondert/ deren diese jenseits/ die beyden erstgenannten aber dißseits der Donau situirt sind/ und folgende städte haben/ **Wien** die Kayserliche residentz/ weiter **Baden**/ **Brück an der Leytha**/ **Corneuburg**/ **Crems**/ **Eggenburg**/ **Haimburg**/ **Hergogenburg**/ **Horn**/ **Ipps**/ **Laha**/ **Lilienfeld**/ **Mautern**/ **Melck**/ **Mistelbach**/ **Modling**/ **Neuburg**/ **Neustadt**/ **St. Pölten**/ **Reez**/ **Scheibs**/ **Schottwin**/ **Stockerau**/ **Thirenstein**/ **Traßmauer**/ **Tulln**/ **Ulmerfeldt**/ **Waidhoven**/ **Waitra**/ **Zwettal**/ u. a. m. Dessen gräntze/ abtheilungen und städte.

An flüssen und strömen hat es auser der Donau/ der ströme frau und königin/ die **Ens**/ **Leyta**/ **Steyer**/ **Traun**/ **Träsen**/ **Aschach**/ **Erlaph**/ **Ips**/ **Melk**/ **Schwechat**/ **Visch**/ **Teya** rc. ohne viel kleinere bäche/ als die **Erlebach**/ **Krems** rc. welche sich alle in die Donau verstürtzen. Flüsse.

IV Das **Hertzogthum Burgund** und darzu gehörige provintzien/ von welchen in diesem zweyten absatze der zweyte punct mehr bericht erstattet. Das Hertzogthum Burgund.

V Das **Hertzogthum Steyermarck**/ welches anfangs eine provintz des Hertzogthums Bayern gewesen/ nachmahls A. C. 1030 von Kayß. **Conraden** zum **Marckgrafthum** zur beschirmung der Reichs-gräntze gegen Hungarn erhoben/ und Gr. **Ottocarn in Muertzthal** und **Avelantz** verliehen; ferner von Kayß. **Friedrich I** A. 1160 zum Hertzogthum in der person Marckgr. **Ottocarn V** erhaben worden/ ist bald hernach durch kauff an das Hauß Das Hertzogthum Steyermarck.

Oester-

Oesterreich gediehen / indem dieser Hertz. Ottocar / so keine erben / des ihme anhangenden aussatzes halber / mit seiner Gemahlin Kunigunden / Hertzog Leopolds VII in Oesterreich tochter / zeugen können / itzt gedachtem seinem Hrn. schwäher dasselbe mit consens der Stände (von Kayserlicher bewilligung wird nichts gedacht / aber auch hergegen von keiner ahndung um der unterlassung willen / da es nicht erbe / sondern Reichs-mannlehn gewesen / und in dieser qualität auch so dann von Kayser Rudolphen I angesprochen worden / da es durch pacta alteriret und sohn- und tochter-lehn worden war) verkaufft / wiewohl der kauff-schilling so geringe und disproportionirlich gewesen / daß ein Ritter um drey helbelinge / und ein bauer um einen ort helbelings kommen / dannenhero man es mehr vor ein geschencke und vermächtniß / als wahren kauff-contract halten müssen. Wann waht ist / daß einige des geschlechts der Muerzthaler Grafen damahls noch im leben und im lande gewesen / muß man sich wundern / daß sie sothane leichte veräußerung ihrer alten erb-lande nicht angefochten / und deßhalber bey denen benachbarten Fürsten / oder sonst assistentz gesucht / oder zuförderst sich bey Kayser Henrichen darüber beschwehret / und die landschafft an sich gezogen haben. Es erkauffte dieser Hertzog Leopold auch die Grafschafften Neuburg / Lintz / Wels / Peilstein / Klingenberg / Baden und Hundsberg. Nach absterben des Oesterreichischen vorigen stammes / aus dem geschlecht der Grafen von Babenberg / hat König Ottocar in Böhmen die Steyermarck zwar auch mit eingenommen / er muste aber mit etlichen Steyerischen Herren und Hertzog Ulrichen zu Kärndten deßhalber krieg führen / wie auch endlich mit König Bela in Hungarn. Doch wurde die sache vertragen. Und schrieb sich K. Ottocar einen Hertzog zu Oesterreich / Steyer / Kärndten / Herrn zu Krain und Portenau / A. 1271. Allein Kayser Rudolph I wolte ihm die lande nicht gestatten / sondern vielmehr dem Reiche als heimgefallen lehn vindiciren; triebe ihn auch würcklich heraus / und verliehe obangeregter massen dieselben seinem sohne / Hertzog Albrechten / zusamt Oesterreich. Mit des Königs sohne / König Wenzeslao in Böhmen / aber machte der Kayser freundschafft / und ertheilte ihme A. 1289 und 1290 besondere diplomata auf eine bey der Kayserlichen cantzelley sonst ungewöhnliche art / über die Chur-würde und das Ertz-Schencken-amt. Warum dieses Hertzogthum andern in der titulatur vorgezogen worden / ist wohl keine andere ursache / als weil es älter und länger bey Oesterreich als die folgenden gewesen; wie denn in Kayser Henrichs freyheits-briefe von A. 1228 dessen schon meldung nechst Oesterreich geschiehet. Es gräntzet aber die Steyermarck von morgen an Hungarn / von mittag an Krain / von abend an Kärndten und Saltzburg / und von mitternacht an Oesterreich / und wird dessen länge auf 26 biß 30 meilen / die breite aber auf 14 biß 18 geschätzet. Man theilet das land in drey theile / nemlich in Ober-Steyermarck / worinnen die städte Brück an der Muer / Eisenertz / Enspruck / Judenburg / Knittelfeld / Leuben / Roten Man / Seckau / Steinach; in Unter-Steyermarck / worinnen Grätz die haupt-stadt des gantzen landes / Czackathurn / Fering / Feistritz / Friedau / Frieberg / Fürstenfeldt / Gleischdorff / Hartberg / Marchburg / Marienzell / Mureck / Pettau / Rackelsburg / Velbach / Wildan / Windischgrätz; und die Grafschafft Cilley / welche samt dem hohen schlosse Ober-Cilley / denen Freyherren von Saanecke ehemahls zugestanden / aus welchen einer / nahmens Friedrich / mit einwilligung der Ertz-Hertzoge zu Oesterreich / als Landes-Fürsten / den Gräflichen titul aus mildigkeit Kayser Ludwigs IV A. 1339 davon erlanget / dessen nachkömmlinge einer Gr. Ludwig die Grafschafft Ortenburg in Kärndten überkommen. Kayser Sigismund hat Graf Friedrichen und Ulrichen / vater und sohn / ohne vorwissen des Hauses Oesterreich zu Fürsten gemacht / daher auch Ertz-Hertzog Friedrich / nachmahls Kayser / sich darwider geregt / und endlich mit feuer und schwerdt diese landsäßige Fürsten zum gehorsam und in die alte linien ziehen müssen. Dieser Gr. Ulrich III wurde A. 1456 von Johannis Hunniadis sohne K. Ladislao Corvino ums leben bracht; die wittbe zog durch ihren vormund und beystand Johann Witowitzen einen Böhmen die Stände an sich / und wolte dem Kayser als Ertz-Hertzoge und Landes-Fürsten die vermannete lande als heimgefallen nicht paßiren lassen / deßgleichen formirten auch die Grafen von Görtz einen anspruch daran. Allein / der Landes-Fürst und Lehn-Herr behauptete den anfall / jedoch mit vorbehalt / oder unbeschadet der landes-privilegien. Ein grosser strich landes hat darzu gehöret / nemlich von der Pettauer brücken an biß an den Trojaner berg / und haben die städte und vestungen in Windischland / Waraßin / Copreinitz / u.a.m. darzu gehöret / und liegen darinnen / ausser der haupt-stadt gleiches nahmens / Königsberg eine herrschafft / Sachsenberg / Kain / Rohitsch / Windischgrätz. Die flüsse in Steyermarck sind die Drau / Gayla / Muer / Raab / Saana / Stantz / Sulm / Schwartza.

Grafschafft Cilley.

Flüsse.

Mit Kärndten hat es anfangs gleiche bewandniß als mit Oesterreich gehabt / daß nemlich die Bayern / welche es denen alten einwohnern / denen Windischen Carnis, abgedrungen / daselbst den meister gespielet; nachdem aber Kayf. Carl der grosse Theodonem A. 788 überwunden / hat er Ingwonem / einen Fränckischen Grafen / zum Hertzog dahin verordnet; daß er ihn aber zum Ertz-Hertzog gemachet haben soll / ist eine fabel.

Hertzogthum Kärndten.

Dieses ist wohl gewiß / daß erst lange hernach Kayser Otten I bruder / Bruno / sich einen Ertz-Hertzogen in Kärndten geschrieben / deme die nachfolgenden Landes-Regenten darinnen gefolget / daher die innwohner ihr land noch ein Ertz-Hertzogthum nennen / ob es wohl in der Kayserlichen titulatur bloß als ein Hertzogthum und zwar nach Steyer lociret ist. Man erzehlet die Fürsten des landes also / daß Kayf. Carl einen Fränckischen Herrn / nahmens Henrich / dahin verordnet / aus dessen nachkommen sey Domitianus, beygenahmt Sanctus, Dux Noricorum & Carnorum. Nach ihme

Dessen gräntzen und städte.

ihme habe K. Karlemann in Bayern / und nach ihme sein sohn K. Arnolf regieret. Ob sein nachfolger Eberhard/und dessen bruder Bertholo / aus Kayserlichem stamm entsprossen / stellet man dahin. Dieses Bertholdi sohn/Hertzog Henrich/ starb A. 989 ohne kinder ; daher K. Otto III die länder Hertzog Otten/aus Schwäbischem stamm/ eingeräumet/ nach welchem sie auf Hertzog Conraden kommen/aber auch bald wieder ans Reich zurück gefallen / dannenhero K. Henrich III Graf Welfen von Altorff aus Schwaben / und nach ihme Graf Bertholden den bärtigen damit beliehen/ der aber in Kayserlicher ungnade um die lande ausser Zäringen gekommen. An dessen statt bekam solche lande A. 1073 Marquard/ Gr. von Muerzthal / und nach ihm seine beyden söhne/ Leopold und Heinrich. Ihnen folgte A. 1127 Pfaltzgr. Erbo von Regenspurg/ auf Kaysers Lotharii beleihung / und diesem A. 1140 Gr. Engelbert von Spanheim und Ortenburg / dessen posterität das land in die 130 jahr behauptet. Es ließ sich aber K. Ottogar belieben / daß er das land ohne Kayserlichen lehn-herrlichen consens von Hertz. Ulrichen III und letzten seines stammes seiner schwester söhne erkaufft; als nun derselbe A. 1269 verfallen / zog sich der eintzige bruder Hertz. Philipp, bißheriger Ertz-Bischoff zu Saltzburg und Patriarche zu Aglar/ solches zu gemüthe/ daß K. Ottogar seinem Herrn bruder das Hertzogthum abgewässert/ und suchte ihn daran zu hindern / und sich selbsten der regierung von landen und leuten anzumassen / ohne zweiffel auf erhaltene Päbstliche dispensation. Er kame aber gar übel an / und versicherte sich der König nicht nur der possess des Hertzogthums/ sondern auch des geistlichen prætendenten selbst/ legte ihn in arrest und enthielte ihn darinnen biß an seinen tod A. 1278. Als nun inzwischen Kayser Rudolph zur cron und zepter des Reichs kommen / und sich um die Reichs-lehn und Fürstenthümer genauer bekümmerte / forderte er von mehrgedächtem Könige so wohl dieses Hertzogthum / als auch / wie vorgedacht / Oesterreich/ Steyer/ Krain/ Windische Marck und Portenau wieder zurück/erlangte es endlich auch/ nachdem er den protzigen König gedemüthiget/ A. 1278. Und weil der Kayser dem Hause Kärndten noch eine affection erweisen wolte / und sich selbst künfftig nicht dabey zu vergessen gesonnen war/ verliehe er solches Gr. Mainhardten zu Görtz und Tyrol/als welcher Hertz. Ulrichs witbe/ Frau Agnesen/ eine tochter Marckgr. Hermanns von Baden / zur ehe genommen / und setzte ihme den Hertzogshut auf. Nach dessen tödtlichem hintritt succedirte ihme sein Herr sohn / König Henrich in Böhmen/ welcher aber A. 1335 ohne männliche erben verstarbe/und also der eintzigen schwester Elisabethen mit Kayf. Albrechten I erzeugten Herren söhnen die lande überließe / welches Kayf. Ludwig besonders willig beförderte. Und ob wohl K. Henrichs tochter Margaretha/die Maultasche genannt / denen Oesterreichischen gebrüdern mit hülffe Hertz. Henrichs in Bayern / und K. Johannsen in Böhmen lerm machte/ und im lande sengte und brandte/ muste sie doch endlich ablassen / und vermachte denen Hertzogen von Oesterreich / als ihren nächsten bluts-freunden/ alle ihre lande / wie Gerard de Roo im 3 buch seiner Oesterr. beschr. f. 114 aus dem instrumento donationis berichtet hat. Mit was vor einer seltzamen art die Landes-Fürsten hiebevor von denen bauren auf dem so genannten Fürsten-steine und auf dem lehnstuhle vermittels eines sanfften backen-streichs inauguriret worden/ und wie diese gewohnheit A. 1414 gegen gewisse reversales abkommen/davon ist beym Æneæ Sylvio und Megisero ausführliche meldung zu finden.

Dessen grentzen und städte.

Im übrigen ist das Hertzogthum Kärndten/ welches zwischen dem Hertzogthum Steyermarck und Krain samt Saltzburg und Friaul situiret lieget / eine considerable landschafft / die bey 24 meilen in die länge und 10 meilen in die breite austräget/ man theilet sie in Ober- und Unter-Kärndten/ und befinden sich in jenem Draburg/Glaneck/Gemünd/Mylstatt/Ortenburg/ Osiach/ Pontrba/ Rackeldorff/ Spital/klein Tervis / Veldberg/ Veldkirchen/ Veistlitz / Villach/ Werd ; in diesem aber Altenhofen/Draburg/ unweit des Drachenbergs/ Clagenfurt/ Gryse/ Gurck/ Friesach/ Lavant/ oder St. Andre/ Lamprecht/ Lavamünd / St. Leonhart / Pleyburg/ Straßburg/ Volckmarck/ St. Veit/Wolfsperg/ u.a.m. samt vielen schönen und von natur und kunst fürtrefflichen schlössern/ darunter die haupt-berg-vestung hohen Osterwitz / Grifen / Hollenburg/ Landskron/ Sonneck/ Sachsenburg. Es gehöret aber unterschiedenes in diesen landen denen Ertz- und Bischöffen zu Saltzburg/ Bamberg und Freysingen zu/wie an seinem orte bereits erwehnung geschehen.

Flüsse und seen.

An flüßen haben sie die Draw/ Glan/ Geyl / Gurck / Lava/ Lepin/ Moll/ Olcza/ u.s.f. An seen aber den Osjacher/Mylstatter und Werd-see.

Hertzogthum Krain.

Die landschafft Krain hatte vor diesen Marckgrafen zu Regenten / die sich auch von Krainburg geschrieben. Denn da K. Henrich in Germanien die Marckgrafschafften an den gräntzen des Teutschen Reichs angeordnet/ ist desto weniger zweiffel/ er werde auch dieser gräntz-provintz dergleichen hohes amt zum schutz eingesetzt haben. Die personen/welche es verwaltet/ sind so wenig bekandt/ als ausfindig zu machen/ob und was sie vor eine connexion oder dependenz von dem grossen Fürstenthum Kärndten gehabt. Gleichwohl reichet die administration biß auf die zeiten Kayf. Friedrichs I, da Marckgr. Engelbrechts zu Krainburg also gedacht wird/ daß der Kayser ihme das land als ein Reichs-Fürstenthum überlassen/ausser auf Kärndten das absehn zu haben. Er soll aus dem geschlechte der Grafen von Sponheim gewesen seyn. Nach dieses geschlechts abgang haben die Landstände Hertz. Friedrichen den streitbaren / in Oesterreich des Babebergischen stammes letzten Herrn / die provintz zu beherrschen übergeben/ der Kayser auch diese erwehlung eines neuen Landes-Fürsten approbirt/und ihme den Hertzogs-hut aufgesetzt / mit der freyheit / daß er der Hertzog in Oesterreich mit der provintz Krain also schalten möchte/ daß er/ als neu-designirter König / einen andern Herrn sei-

nes gefallens zum Hertzog in Krain constituiren/ und als seine subalternen oder vasallen mit aller subjection sich devot machen/ und ihn auch gegen das Reich mit denen responsionen oder præstandis vertreten und hinter sich behalten könte. Als nun mit Hertz. Friedrichen von Oesterreich/ Badischen geschlechts/ A. C. 1269 der stamm zu Neapolis abgehauen worden/ hat K. Ottogar als nächster schwager sich des Hertzogthums angemasset/ und kaum durch zwang der waffen davon treiben lassen. Kayf. Rudolph gewann ihm aber durch schwerdtschlag alles ab/ und transferirte nebens andern auch dieses wichtige Fürstenthum auf seine glorwürdige posteritat/ dabey es nun über 400 jahr bestanden/ausser daß von Hertz. Albrechten das Fürstenthum an H. Mainharden zu Kärndten überlassen/ dessen sohn Henrich König in Böhmen es auch besessen hat; nach dessen tode gab es Kayf. Ludwig dem vorigen Hrn. wieder in der person Hertzog Ottens von Oesterreich.

Dessen lage und städte.

Es ist aber auch die landschafft Krain nicht weniger beträchtlich als die vorhingenannte/ und breitet sich auf 18 meilen in die länge/ und bey nahe so viel in die breite aus. Ihre gräntzen sind von morgen Windischmarck und Croatien/ von mittag Istrien/ der Golfo Carnero, Morlachien/ die Grafschafft Görtz und Friaul/ von abend aber und mitternacht Kärndten/ Steyermarck nebst der Grafschafft Cilley. Sie wird gemeiniglich in drey theile/ als Ober-Unter- und Mittel-Krain gesondert. In dem ersten ist Laubach/ die haupt-stadt des gantzen landes/ Billigrätz/ Bischoffslak/ Crainburg/ Monspurg/ Radmannsdorff/ Saaneck/ Stain/ samt vielen ansehnlichen und festen schlössern; im andern liegt Czernicz/ Igg/ Laas und Troja; im dritten aber/ welches auch die Windische Marck begreifft/ ist Gottschen/ Gurckfeld/ Die Windische Marck. Ratzenfeld/ Landstrais/ Mettlingen/ Rudolphswerd oder Neustädel/ Seißenburg und Wergel/ darinnen viel schöne berg- und andere schlösser; sonderlich auch von gräntzhäusern Warasdein/ allda der alten Variana Castra gewesen seyn sollen/ Copranitz/ Heiligkreutz/ Carlstadt/ Agram u. a. m. Gegen mittag von Krain stossen noch verschiedene Oesterreichische landschafften/ nemlich die gefürstete Grafschafft Görtz/ welche nebst an- Die gefürstete Grafschafft Görtz. dern zugehörungen des alten Illyrici durch die mit denen aus dem Andechsischen geschlecht abstammenden Grafen/ die man auch Pfaltzgrafen in Kärndten ehmahln genennet/ und sich auch Pfaltzgrafen in Pusterthal und in Kärndten geschrieben haben/ hieselbst aufgerichtete erb-verbrüderung nach abgang Gr. Leonhards zu Görtz/ des letzten seines geschlechts/ A. C. 1500 an Kayf. Maximilianen als Ertz-Hertzogen in Oesterreich und gefürsteten Grafen in Tyrol gefallen/ und in denen mit der Republique Venedig und denen Römischen Kayfern Maximilianen I und Ferdinanden II aufgerichteten compactaten bestätiget/ auch die etwa aus der alten lehnsherrlichkeit movirte prætensiones abgethan worden. Die vornehmsten örter darinnen sind Görtz und Gradisca/ oder Grädisch/ welches eine zuverläßliche festung/ und von denen Venetianern an Oesterreich mehrmahln vergeblich angegriffen/ ihr aber die haupt-vestung Palma entgegen gebauet worden. Ferner Canale/ Gemünd/ &c. Dann folget Histerreich oder Istrien/ welches an zwey orten die Adriatische see oder den Golfo di Venetia berühret/ sonst aber auch wegen seines trockenen bodens das trockene Krain genennet wird/ ingleichen nennet man diese gegend auch Karstiam oder aufm Karst obern und untern theils. Dessen vornehmste plätze sind Triest/ und St. Veit am Flaum oder Fiume; sodann Cosliaco, Pedena, Pisino, Polano, Werenstein/ das übrige gehöret dem Frey-Staat von Venedig. Die herrschafft Portenau oder Pordenone, welche in der titulatur eingerücket wird/ ist von Kayf. Carl V A. 1529 der Republique Venedig überlassen worden/ liegt etwa 6 meilen vom Golfo, und so viel von Ceneda morgenwerts/ bestehet in einem fortificirten flecken; Dahero der titul grösser als die sache selbst. Hertzog Leopold zu Oesterreich der glorwürdige hat seine titulatur schon damit gezieret/ und die posteritat selbige behalten/ obgleich der ort selbst an andere gekommen. Letzlich erkennet noch in dieser gegend Oesterreichische Hoheit die zerstörte und fast unbewohnte stadt Aquileja in Friaul/ wiewohl der Patriarch unter Venetianischer jurisdiction lebet; und Ponseco. Weniger nicht erkennet der Landes-Fürstlichen regierung zu Grätz oberbotmäßigkeit die in einem winckel des Golfo gelegene gräntz-vestung Zeng an den confinen von Dalmatien.

Histerreich oder Istrien.

Portenau.

Flüsse.

In nurgedachtem Hertzogthum Krain/ und hernach specificirten landen strömen die Saw/ Gurck/ Kulpe/ Laubach/ Flum/ Lisonzo/ Alben/ Risano/ Saana/ Stretz/ Kanker/ Vistritz/ und andere kleine flüsse mehr an. Der berühmte Czirniczer wunder-see ist in Unter-Krain gelegen zwischen hohem gebirge und dem so genannten birnbaumer-wald/ soll 6 meilen lang und die helffte breit seyn/ und hat diese admirable eigenschafft/ daß man darinne im frühling fischen/ im sommer erndten und im herbste jagen kan.

Hertzogthum Würtenberg.

Bey dem Hertzogthume Würtenberg/ von welchem unten nachricht zu befinden/ hat das hauß Oesterreich heut zu tage mehr nicht als den titul und die expectantz oder erb-folge/ falls das Fürstliche geschlecht der jetzigen Herren Hertzoge gäntzlich wird abgestorben seyn.

Hertzogthum Schwaben.

Das Hertzogthum Schwaben ist vorzeiten/ wie mehr andere/ nicht erblich gewesen/ sondern nach der Kayser gefallen von einer bey hofe beliebten oder meritirten person oder geschlechte zum andern gewandert. Fast 190 jahr hat sich darbey Gr. Friedrichs von Hohenstauffen/ welchem Kayf. Henrich IV A. 1080 seine tochter Agnes ausstattete/ und zum Hertzog in Schwaben ernennete/ seine posteritat/ aus welcher so viel Kayser entsprungen/ zu mainteniren gewust/ biß es mit mehr hochgemeldtem letzteren Hertzoge Conradino/ erben beyder Sicilien/ zur verledigung kommen/ und in verschiedene theile zerschlagen worden; da denn ein theil von den Grafen zu Würtenberg eingenommen/ der andere zu dem Kayserlichen patrimonio geschlagen/ und die zugehörungen zum theil seither mit gewissen freyheiten und der

Reichs-immedietät andern benachbarten Ständen verliehen/ bald aber guten theils von Kayſ. Rudolphen I seinem Herrn sohne/ Rudolphen/ auf dem Reichs-tage zu Augspurg A. C. 1282 unter der qualität eines Hertzogthums zu lehn gereichet worden. Wie denn so wohl dieser neue Hertzog samt seinem sohne Hertzog Hansen / welcher A. 1313 zu Pisa erbloß verstorben / als auch seines bruders Kayſ. Albrechts I Herr sohn/ Leopoldus/ Glorioſus genannt/ Landgraf in Elſaß und Brißgau sich Hertzog in Schwaben unter andern geschrieben/ und nach einander solchen letzteren antheil des Schwaben-landes beherrschet haben. Zwar wurden Hertzog Hansen die lande darum/ daß er Kayser Albrechten/ seines Herrn vaters bruder/ meuchelmörderischer weise ermordet/ durch Kayser Henrichs VII und der Reichs-Stände urtheil aberkannt. Denn wann ein jeder Fürst seine lehns-reichung am Kayserlichen hofe mit des Kayſers blute befördern wollen/ würde die Monarchie bald verfallen seyn. Drum straffte der nachfolger am Kayserthume diese frevel-that mit der oberacht ; verliehe die lande wieder ans Hauß Oesterreich als ein feudum novum, die er zwar gern an sich gezogen und der Cron Böhmen zugewendet hätte. In der folgenden landestheilung wurde H. Leopolds II sein loß nebens Tyrol / Burgow/ Sundgow/ Brißgow/ Schweitz uud Elſaß/ ꝛc. auch auf das Hertzogthum Schwaben geworffen/ und mit der ihme A. C. 1379 von Kayſ. Wentzeln verpfändeten Land-Voigtey des Ober- und Nieder-Schwabenlandes solch Fürstenthum vermehret. Von seinen Herren söhnen hat Hertz. Ernſt/ der eiserne genannt/ den stamm fortgepflantzet/ und sind zu seines enckels Ertz-Hertz. Maximilians/ Römischen Kayſers/ zeiten die gesamte erb-lande/ und also auch das Hertzogthum Schwaben zusammen an dessen allerdurchlauchtigste person kommen/ welcher dennoch den titul Hertzog zu Schwaben nicht geführet. Sein Herr enckel aber Kayſ. Carl V hat sich/ nach dessen tödtlichem hintritt/ des H. Röm. Reichs Fürsten zu Schwaben zu schreiben angefangen / welchen sein Herr bruder / Ertz-Hertz. Ferdinand/ verkürtzet/ und bloß Fürst zu Schwaben geführet/ vielleicht deßhalber/ weil das alte Hertzogthum Schwaben sehr zerrissen/ und also die titulatur auch eine milderung an hand gegeben/ bey welchem ſtylo es bißher verblieben.

Oesterreichische lande darinnen.

Es liegen aber die Schwäbiſch-Oeſterreichiſchen lande sehr zerstreuet/ und bestehen in folgenden bezircken / als (1) der Landvogtey Schwaben / welche den Boden-see zwischen dem Costnitzer-Bisthum und der Grafschafft Montfort berühret / und/ wie zuvor gedacht/ A. 1379 von Kayſ. Wentzeln an Oesterreich verpfändet worden ; nachmahls soll sie auf eben solche art an die Grafen Truchseß von Waldburg gekommen / und endlich von Gr. Hans Truchseß/ der A. 1505 gestorben/ an Ertz-Hertz. Siegmund zu Oesterreich verkauffet worden seyn. Hierzu werden nun viel schlösser / als das zu Ravensburg/ Truchburg/ Wolfeck/ Zeil/ Sulgau/ Mengau/ Waldsee/ Schwartzach / Wurtzach/ Friedberg und die Grafſchafft Scheer gerechnet / wiewohl auch unterschiedenes denen benachbarten Grafen theils lehn-theils pfandweise ausgethan worden ; (2) der Landgrafschafft Nellenburg/ so an die Fürstenbergische und Schweitzerischen lande gräntzet / und ihre eigene uhralte Grafen gehabt / welche sich Grafen von Nellenburg und Thengen / Landgrafen zu Hegow und Madeck oder Madach geschrieben/ und A. 1592 mit Gr. Christoph Ladislao gäntzlich abgegangen ; darzu gehöret Hohe Ach / Hohen Krayen/ ein berühmtes raub-nest / schloß Nellenburg/ Karolffs-Zell/ Stockach/ allwo das landgerichte / Thengen / u. a. m. das letzte aber ist unter dem titul einer gefürsteten Grafschafft an die Auerspergische familie gediehen ; (3) der Marckgrafſchafft Burgau/ von welcher unten absonderlich ; (4) der Grafſchafft Hohenberg / welche ehemahls ein vornehmes geschlecht besessen/ das die ehre gehabt/ Kayſ. Rudolpho I seine fruchtbare Gemahlin Annam zu geben / mit Gr. Sigismund zu Hohenberg / Haigerloch und Horb A. 1486 aber auffgehöret. Jedoch ist schon A. 1371 das meiste von dieser landschafft/ nach Munsteri bericht/ an Oesterreich kauffweise gelanget / und wird sie sonst in die Ober- und Nieder-herrschafft / deren jede ihren absonderlichen vogt hat/ getheilet : Jene liegt am Schwartzwalde/ allwo Beuren/ Bintzdorff/ Freydingen/ das schloß Hohenberg / Klosterkirchberg / Oberndorff/ Scheinberg / Villingen/ das dorff Spaichingen und noch 15 andere ; diese aber liegt am Neckar / worinnen die städte Ehingen/ Horb / Obernau / Rotenburg/ Niederau ein dorff / woselbst ein berühmter sauerbrunnen ; Haigerloch / Nagold und Wildenberg haben auch vor diesem darzu gehöret / davon das erste an Zollern/ die andern beyde an Würtenberg gekommen ; (5) denen vier Waldstädten/ Lauffenburg/ Rheinfelden/ Seckingen und Waldshut/ welche nebst ihrem gebiete am Rhein zwischen Basel und Schafhausen liegen ; (6) dem Brißgau und Mordnau/ welches noch stücke von altväterlichen Oesterreichischen stamm-gütern sind. In dem ersten liegen Brisach/ welche gräntz- und haupt-vestung durch den Ryßwyckischen frieden wieder zurück an das Ertzhauß Oesterreich kommen/ in diesem kriege aber wieder verlohren ist/ doch aber unter fernerer gesegnung derer gerechten Kayserlichen und Alliirten waffen wieder erobert zu werden verhoffet wird ; dann Freyburg und Neuburg ; in dem andern Ettenheim/ Lar/ Wiltstetten/ u. a. m. (7) denen herrschafften Schelklingen bey Ulm/ ꝛc. Berg und Ehingen/ noch etwas auffwerts gelegen. (8) denen einzelnen städten/ Costnitz / Mengen/ Munderkingen/ Riedlingen.

Das Marckgrafthum zu Burgau.

Des Heil. Röm. Reichs Marckgrafthum zu Burgau/ hatte vorzeiten seine besondere Marckgrafen/ wurde aber auff tödtlichen hintritt des letztern seines stammes Marckgr. Henrich A. C. 1283 dem Reiche heimfällig/ und von damahliger Kayſerl. Majeſt. Rudolphen I seinem Hause als ein dem Hertzogthum Schwaben wohlgelegenes land zugewendet.

Von

Von welcher zeit an es bey dem Ertz-Hause Oesterreich unverrückt geblieben / ungeachtet das Hertzogliche Hauß in Bayern sich dessen ehemahlen zu bemächtigen getrachtet. Herr Limnæus hat angemercket / daß sich Kayſ. Ferdinand I zuerſt Marckgrafen des H. Röm. Reichs zu Burgau geſchrieben. Allein / die abſchiede des Reichs / ſonderlich der zu Trier und Cölln A. 1512 / ja vorher noch die kammergerichts-ordnung de A. 1495 / auch andere diplomata geben ſo viel nachricht / daß ſich Kayſ. Maximilian bereits alſo titulirer. Dieſe landſchafft machet ſonſt einen theil der provintz Algow / und erſtrecket ſich zwiſchen Ulm und Augſpurg auff 8 Teutſche meilen; die vornehmſten örter darinnen ſind Burgau / Günzburg / und viel märckte und flecken.

Die gefürſtete Grafſchafft Habsburg.

Die gefürſtete Grafſchafft Habsburg / im Ergow gelegen / iſt das alte patrimonium der Grafen zu Habsburg / und wird zum andencken des ſtamm-urſprungs dieſer titul geführet / ob wohl die dazu gehörigen lande von der Schweitzer Republique jetzo beſeſſen werden. Kayſer Maximilian I wuſte hiebey von keinem gefürſteten Grafen / ſondern warff die Grafſchafften Flandern / Habsburg / Tyrol / Pfirt / Kyburg / Artois / Burgund / ꝛc. in eine claſſe. Dabey es auch Kayſer Carl V bewenden ließe / doch die Pfaltz-Grafſchafft zu Hennegau darzwiſchen ſetzte / und keine richtige ordnung bey denen Grafſchafften unter ſich ſelbſt hielte / gleichwie auch der Fürſt in Schwaben bald vor bald nach geſetzet worden / gleich als wenn bey der Kayſerlichen Cantzelley kein richtig titular-buch vorhanden geweſen wäre. Da hergegen Kayſer Ferdinand die Grafſchafften zu Habsburg / Tyrol / Pfirt / Kyburg / Görtz / ꝛc. alle vor gefürſtet anſchreiben ließ. Welches denn / wann es / wie vermuthlich / auf befehl geſchehen / ſo viel importiret hat / als wann dieſe Grafſchafften brevi manu in den Fürſten-Stand ſublimiret worden wären / weil der Kayſer keiner neuen diplomatum vonnöthen gehabt. Es lieget diß ſtamm-ſchloß nicht weit vom ſtädtgen Bruck an der rechten ſeiten der Aar / und hat denen vorfahren dieſes durchleuchtigſten Hauſes / welche ſonſt Grafen von Altenburg genennet worden / den nahmen von Habspurg beygeleget / wiewohl nicht zu leugnen / daß noch ein älteres Habsburg in Brisgow geweſen / welches aber / nachdem Gr. Guntrams des reichen enckel Rapato dieſes erbauet / in verfallung und vergeſſenheit gerathen.

Die gefürſtete Grafſchafft Tyrol.

Die gefürſtete Grafſchafft Tyrol hat nebſt dem Hertzogthume zu Bayern ſich Kayſer Carls des groſſen zepter unterwürfig machen müſſen / und wurde wie eine provintz durch die Grafen und nachgehends Hertzogen zu Meran regieret; biß ſie wieder zu dem Hertzogthume Bayern kommen / mit Hertzog Henrichs des Löwen fall aber auch davon geſondert / und A. 1180 von Kayſer Friedrichen I an Graf Berchtolden III zu Andechs verliehen. Mit deſſen vorenckel Otten III verledigte ſich A. 1248 das Hertzogthum Meran und Grafſchafft Tyrol / und bemächtigte ſich Hertzog Mainhard / Berchtholdi III tochter ſohn / der lande / und beſaß nach ihme ſein ſohn Mainhard II ſelbige / ſamt Kärndten / Friaul und Hiſtereich; deſſen ſohn und nachfolger Graf Mainhard III A. 1284 das Ober- und Unter-Innthal darzu erkauffte. Sein vierdter ſohn Henrich wurde König in Böhmen / ein vater der berühmten Princeßin Margarethen / Maultaſche genannt / deren ſohn Mainhard IV / welchen ſie mit Hertzog Ludwigen in Bayern erzeuget / vor der mutter ſtarb / und nach endigung des geſchlechts aller Grafen zu Tyrol ihr gelegenheit eröffnete / auf die translation der lande an ihre nechſte anverwandten / die Hertzoge Rudolphen / Albrechten und Leopolden zu Oeſterreich zu gedencken; inmaſſen ſie denn / ſolches zu bewerckſtelligen die landſchafft zuſammen berieſe / ihnen davon vortrag that / es auch nach ihrem gefallen erlangte: welche ſchenckung Kayſer Carl IV A. 1364 beſtätigte / und die nurgenannten Hertzoge von Oeſterreich nun auch als Grafen von Tyrol beliehe. Und ob wohl vor alten zeiten Graf Albrecht ſich des heil. Röm. Reichs Fürſten und Heer-Grafen zugleich nebſt dem Gräflich-Tyroliſchen haupt-axiomate tituliret / ſo hat man es doch vor etwas ungewöhnliches gehalten / und ſich mit dieſem ungefürſteten prädicat ſo lange begnügen laſſen / biß Kayſ. Ferdinandus I die Oeſterreichiſchen Grafſchafften überhaupt gleichſam oder doch ſonder ordnung unter die Fürſtenmäßigen titul geſetzet hat. Welche aber kein oder ſehr wenig Chur- und Fürſten der alten Häuſer exprimiren / und einem Ertz-Hertzoge zu Oeſterreich / ja Ihrer Majeſt. dem Kayſer ſelbſt aus ihren Cantzelleyen nicht alle characteres geben / welche ihr doch in der wahl-capitulation palliret werden.

Wie dieſe gefürſtete Grafſchafft an die regierende Kayſerliche Majeſtät gelanget / davon iſt vorhin etwas berichtet worden / dieſes aber noch als wie im vorbeygange zu melden / daß ſie / als ein von natur allermildeſter Herr / aus generoſität gegen ihren ſchwager / der ihres Hertzogthums und lande beraubten Hertzog Carls zu Lotharingen Hochfürſtl. Durchl. / angeſehn die Kayſerliche vom Herrn vater leibliche Fr. ſchweſter / die verwittibte Königin in Polen / als des Hertzogs Gemahlin / ihren ſtandmäßigen unterhalt dabey mit gefunden / zu genießen übergeben / welches adjuto di Coſta ſich auff 300000 fl. erſtrecket haben ſoll; nach des Hertzogs tode aber haben ſie 1690 die intraden wieder an ſich gezogen / und die Königl. frau wittwe und dero Hochfürſtl. kinder zu Wien dero groſſen Kayſerlichen wohlthaten genießen laſſen. Ob dieſer Grafſchafft an reichthum / gröſſe und einkommen im gantzen Reiche oder in der welt / ſo weit der nahme der Grafſchafften bekandt iſt / eine zu vergleichen ſey / wird nicht behauptet werden können; der aber würde nicht verliehren / wer darauff wetten wolte / daß ſelbige vor eines der gewaltigſten Hertzogthümer palliren möchte / bevoraus / da ſich autores finden / welche es einem kleinen Königreiche vergleichen.

Derſelben gräntze und flächen.

Denn es gräntzet dieſes herrliche land gegen morgen an Saltzburg / Kärndten und Friaul / gegen mittag an den Staat von Venedig

nedig und Welschland / gegen abend an die Schweitz und Graubündten / gegen mitternacht aber an Bayern und Schwaben. Man rechnet ihren umfang auf 44 Teutsche meilen / als von Gard-see biß an Kuffstein 24 meilen in die länge: und vom schloß Ehrenburg biß Lintz in die breite 20. Jngemein theilet es sich in die Bisthümer / Trident / welches den Grafen zu Tyrol unterthan / und Brixen: die eigentliche Grafschafft Tyrol und die incorporirten länder. Von jenen beyden als freyen Reichs-Ständen ist im ersten absatz gehandelt worden; so viel aber die Grafschafft Tyrol an sich selbst belanget / bestehet solche im Etschlande und Jnnthal / und hat die städte Bozen / Ehrenburg / Jnnspruck / Hall / Kuffstein / Landeck / Luentz / Meran an der Etsch / Rotenburg / Schwatz / Sonneberg / Stambs / Stertzingen / Tyrol und unzehlich viel schlösser und märckte. Brauneck rechnet man auch zur Grafschafft. Schwatz und Kützbühel haben viel silber und kupffer / und war dieser letztere ort als eine herrschafft / neben denen anderen zwo herrschafften Radtenberg und Kuffstein appertinentien des Hertzogthums Bayern biß auf den so genannten Bayerischen krieg / da sie herüber an Oesterreich kommen.

Die zugewandten länder begreiffen die Graf- und herrschafften Burgau / Kirchberg / Weißenhorn / Bregentz / Pludentz im Wallgow / Montfort / Sonnenberg / Hohenek und Veldkirtz / die zwar zum theil sonsten zu Schwaben gehöret / nachgehends aber / als sie kauffs- oder in andere weise an das Hauß Oesterreich gedichen / zur Jnnspruckischen regierung geschlagen worden / und sind darinnen die haupt-örter gleiches nahmens.

Die festen schlösser / päsſe und clausen in dieser art landes sind Arco, davon sich die Grafen schreiben / Burgo, Finster-Müntz / Ehrenburg / Kuffstein / Koffelo, Roverein, Puteſtagno, Trostburg / Telwann / Trasp im Unter-Engedin / und unter andern merckwürdigkeiten ist die von der gemsen-jagt Ertz-Hertzog Maximilians / dessen handgreiflichen todes-gefahr und miraculöser errettung berühmte S. Martins-wand. Die ströme / welche das land durchwässern / sind der Jnn / die Eysack / die Brenta / die Saka / die Saal / u.a.m.

Die gefürstete Grafschafft Pfirt ist ein theil der landschafft Sundgow / und hat vorzeiten ihre eigene Regenten gehabt / deren letzter Gr. Ulrich A. C. 1324 zu Basel verstorben / und zwo töchter nach sich gelassen / deren eine frau Johanna an Hertzog Albrechten den weisen zu Oesterreich vermählet / die Grafschafft hiemit an dessen hauß gebracht / und der andern schwester / frau Ursulen / sind zu tilgung ihrer prætension an die helffte 8000 marck silber bezahlet worden. Wiewohl der neue Herr Acquirent vom stiffte Basel die lehn eher nicht / als A. 1365 / und doch nur unter gewissen conditionen empfangen. Als aber Kayserl. Maj. Ferdinand III mittels des Münsterischen friedens A. C. 1648 dem Könige in Franckreich nebenst andern wichtigen landen und leuten auch die landschafft Sundgow erblich abgetreten / ist diese Grafschafft als ein pertinentz-stück auch mit an selbige Cron transferiret worden; ungeacht das Hochstifft Basel wegen des darauf habenden Dominii directi darwider gesprochen / und seither die satisfaction bey dem Reich gesuchet hat / wie an behörigem ort erinnert worden. Franckreich hielte es vor disreputirlich / ein lehnmann des Bischoffs zu seyn / dessen doch die Römische Kayser sich nicht geschämet / auch in der welt nicht ungewöhnlich / daß ein höherer eines geringern vasall wird. Die investitur oder inauguration bey ihrem Landes-Fürsten haben die bauren in Kärndten hiebevor erwiesen. Der König in Franckreich schämet sich auch der Abtey zu Poitiers nicht / warum denn des Hochstiffts zu Basel? Von des Bambergischen lehn-hofes hohen vasallen ist oben meldung geschehen.

Die gefürstete Grafschafft Kyburg in Turgau ist mit Gr. Hartmann dem ältern A. C. 1264 abgestorben / und wiewohl er seine frau wittbe und tochter Elisabethen / Gr. Eberhards zu Habsburg Gemahlin / zur erbin verlassen / welche sich auch der erbschafft würcklich angemasset / so sind sie doch von Gr. Rudolphen zu Habsburg / nachmahls Römischem Kayser / dessen frau mutter Hedwig oder Heilwig des letzten Grafens leibliche schwester gewesen / mit andern landen und leuten / nemlich der Grafschafft Klein-Burgund / Burgdorff / welches der Grafen von Kyburg residentz gewesen / Thun und Freyburg abgefunden / und diese Grafschafft samt Baden und Lentzburg Gr. Rudolphen zu theil worden. Von dieser familie ist Kyburg auff die Grafen von Toggenburg / ferner an die Grafen zu Bregentz / und dann wieder zurück ans Hauß Oesterreich kommen. Nach diesem hat Kayſ. Siegmund A. C. 1415 der stadt Zürch solche Grafschafft unter-pfands-weise übergeben / und ob sie wohl von Kayſ. Friedrichen seinem Hause zu gute A. 1442 eingelöset worden / hat sie doch Ertz-Hertz. Siegmund zu Oesterreich / der einfältige genannt / schulden halber anderweit dem Canton Zürch abgetreten / daß also / bevorab da die sämtlichen Schweitzer-Cantons in der poſſeſſione plenæ libertatis durch den sechsten artickul des Westphälischen friedens befestiget worden / nur der titul / und etwa das wiederlösungs-recht dem Ertz-Hertzoglichen Hause noch übrig ist.

Die gefürstete Grafschafft Pfirt.

Die gefürstete Grafschafft Kyburg.

Das Landgrafthum Elsaß / wiewohl es schon im Münsterischen frieden an Franckreich zur satisfaction hingegeben worden / so wird es doch in der titulatur behalten / und demnach mit wenigem allhier zu gedencken seyn / daß es ehemahls unter den Francken seine Hertzoge gehabt; wie denn Adelreich / der A. 720 gestorben / und sein sohn Adelbert / Hertzoge in Elsaß genennet werden. Hernach ist der Landgräfliche titul aufkommen / und bey der familie der Grafen von Egesheim / welche von Hertz. Dietrichs in Lothringen jüngerm sohn Gerharden ihren ursprung hat / biß auff Heinrich den letzten seines stammes A. 1238 geblieben. Von seinen beyden schwestern war eine an Gr. Alberten / oder Burcharden zu Hohenberg / die andere an Gr. Ludwigen oder Conraden zu Oettingen verheyrathet / welche dannenhero der lande sich anmasseten. Allein die Oettingische portion wurde A. 1358 an

Das Landgrafthum Elsaß.

den

den Bischoff zu Straßburg verkauffet; die Hohenbergische aber kam mit Fräul. Anna an Gr. Rudolphen von Habsburg ihren Gemahl/ ob wohl nicht zu leugnen/ daß dessen vorfahren schon zuvor ziemliche güter in Elsaß besessen/ und den Landgräfflichen titul gebrauchet. Seine posterität hat noch darzu die an Chur-Pfaltz verpfändet gewesene Reichs-Landvogtey Hagenau oder die zehn vereinstädte acquiriret/ und sich in dem besitz dieses schönen landes biß auff obbesagten friedensschluß erhalten/ in welchem der Kayser Ferdinand III vor sich und das Ertz-Hauß Oesterreich/ und das Reich die stadt Brisach/ das Landgrafthum Ober- und Nieder-Elsaß/ Sundgow/ und die Landvogtey der zehn vereinstädte samt ihren zugehörungen und dependentien an die Cron Franckreich übergeben und abgetreten.

Fruchtbarkeit der Oesterreichischen lande.

Wie nun dieser Oesterreichischen provintzien lage sehr unterschiedlich/ also ist auch die arthafftig- und fruchtbarkeit nicht einerley. Das ländlein ob und unter der Ens und die vier Oesterreichischen viertheil haben ein gesegnetes erdreich/ wein/ getraide und obst-früchte/ als auch saffran die menge/ und was das eine an gaben der natur oder industrie zu wenig hat/ das ist bey dem andern überflüßig/ und kan denen nachbaren mittheilen; wie denn wein und saltz/ dieses zwar nicht aller orten frey/ sondern nur auf zwey meil wegs ins Bayerland verführet werden darff. Die wälder sind voller wild/ die ströme voller fische und krebse/ die wiesen und weyden/ auch andere trifften voller horn- und schaf-vieh. An einigen orten ist zwar die lufft etwas ungesund/ doch reinigen die winde selbige hinwiederum. Die Steyerische landschafft hat im untern theile herrlichen weinwachs/ gesund-bäder/ sauerbrünne/ bergwerck/ viel eisen und guten stahl/ saltz-qvellen. Der obere theil schafft mit der vieh-weide/ schmaltz und käsen grossen nutzen/ und ob gleich theils ungesunde wasser kröpffe machen/ wissen doch die innwohner sich ziemlich in acht zu nehmen. Das getreide wächst in Kärndten meistentheils so starck/ daß viel in Italien davon verführet wird/ die berge verursachen/ daß dieses land an fruchtbarkeit andern weichet. Eisenberg-wercke gibt es auch allhier. In Krain fällt der wein so edel/ als fast in Tyrol. Die unter der erden fließenden ströme und bäche machen es samt denen lustigen thalgeländen sehr lieblich und fruchtbar. In dem Laybacher strom sind allein über 70 unterschiedliche sorten fische. Die Proßekker und Tschernigaller weine sind delicat. So findet man auch queckssilber. Dergleichen auch Tyrol viel gibt. Die silber-gruben zu Schwatz und die kupffer-gruben zu Kützbühel sind austräglich. Und die saltz-suden zu Hall in Tyrol und anderwerts sind ein edel kleinod. In Schwaben fehlet es/ wenn man den strich am Schwartzwald ausnehmen will/ auch nicht an getraide/ obst/ wein und viehtrifften/ in der Ortnau wird viel hanff gezeuget/ solcher gestalt/ daß diese länder alles/ was zum menschlichen leben gehöret/ beysammen/ und theils in solchem reichthum haben/ daß sie nicht nur der zufuhre von andern entrathen können/ sondern noch von ihrem schatz vielen andern mittheilen/ und nun einer grossen anzahl von menschen die nahrung geben/ daher viel soldaten und gute handwercks-leute genommen werden können. Insonderheit aber haben die Kayserlichen erblande den ruhm und prærogativ vor andern provintzien von Teutschlande/ daß so viel grosser Adel von alten und neuen geschlechten/ Fürsten/ Grafen/ Freyherren und Ritterschafft sich befindet/ davon allein ein geschickter mann zeit seines lebens zu beschreiben hätte/ ehe er damit fertig werden könte.

Grosser Adel in den erblanden.

Ihre Kayserl. Maj. sind allein beherrscher dieser lande.

Uber diese ansehnliche reiche Ertz-Hertzogthum-Fürstenthume/ lande und provintzien herrschet nun fast in die viertzig jahr allein als regierender Landes-Fürst der allerdurchlauchtigste und unüberwindliche Fürst und Herr/ Herr LEOPOLD der erste/ erwehlter Römischer Kayser/ &c. von dero glückseligen geburt/ grossen thaten/ titulatur/ vermählung und ehe-segen/ Hof-Staat und dergleichen meldungs- und ruhmwürdigen dingen oben an seinem ort etwas nachrichtliches vorgetragen worden.

Præeminentien des Ertz-Herzogl. Hauses.

Uber die præeminentien des Ertz-Herzoglichen Hauses/ wovon schon oben aus denen freyheits-briefen einige anzeige geschehen/ ist aus Kayser Carls V güldener bulla vom dato Augspurg den 8 Sept. A. 1530 anzuführen/ daß das land Oesterreich ein ewig lehn in absteigender linie ihres geschlechts nachkommen seye/ und kein Röm. Kayser darüber einige obrigkeit oder gewalt setze; (welches itzo zwar alle Reichs-Stände in regula besitzen) der Ertz-Hertzog der allergeheimteste Rath des Römischen Kayserss seye: (allerdings denn dieser Kayser in diesem diplomate seinem Herrn bruder/ König Ferdinand/ unsern und des Reichs allergeheimtesten Rath/ Ertzschencken und Churfürsten prædicirete) und keine sache/ so die in ewigkeit reicht/ ohne sein vorwissen beschlossen werden oder beschehen solle. Ihme ist auch verliehen die freyheit von allen zinsen/ diensten/ auflagen. Deßgleichen die exemtion von der jurisdiction der hohen Reichs-gerichte/ und dem beytrage zu des kammer-gerichts unterhaltung/ und soll dennoch Oesterreich das recht haben/ ihre anzahl der Assessorn zu præsentiren; und daß es diesem nach nur in favorablen sachen ein Reichsstand sey/ und auf Reichs-versammlungen nicht nothwendig/ wie andere Stände zu erscheinen habe/ da es sich aber bey einem Reichs-convent einstellet/ im Fürsten-Rathe salva alternatione wegen des Saltzburgischen Condirectorii als ein Pfaltz Ertz-Hertzog den vorsitz habe/ und bey jedem Reichs-tage die erste materie in propositon bringe. Daß dero Gesandschafft im Fürsten-Rathe andern Fürsten in person vorsitze und vorgehe.

So mag auch ferner dieses Ertz-Hertzogliche Hauß wider willen nicht vor die Reichs-gerichte geladen werden/ sondern ist befugt/ einen oder mehr seiner Hauptleute oder vasallen zu ernennen/ selbige als austragsrichter zu der sache nieder zu setzen/ und deren ausspruche sich zu untergeben. Welches gleichwohl wegen mit sich führender beschwerde

von andern Reichs-Ständen/ die klägers statt gehalten/ nicht gebilliget/ sondern dergestalt gemäßiget worden/ daß ein Ertz-Hertzog sich nunmehro auch den austrägen unterwerffen/ und vor denen hohen Reichs-tribunalien stehen muß; als denn aus denen scriptoribus rerum Cameralium bekandt/ wie Kayser Carl V sich selbst unter dem nahmen Ertz-Hertzog Carls von Oesterreich gerichtliche auflagen und briefe zugefertiget haben. Wegen empfahung ihrer Reichs-lehn und regalien/ auch aller rechte/ was eigenschafft die sind/ dürffen sie nicht zum Kayserlichen lehn-hofe verreisen/ sondern es muß der Kayser selbige in ihren landen reichen und bekennen. Kayf. Rudolph I A. 1282 hat seinen sohn Hertz. Albrechten in dem kron-hofe zu Augspurg mit hochfeyerlichen ceremonien beliehen/ ihm auch nach abgelegter pflicht die panier wieder zugestellet; König Ferdinand I empfienge aber seine regalien und Reichs-lehn unweit Augspurg im Oesterreich-Schwäbischen territorio. Bey welcher investitur, ob sie gleich sonst einen actum vasalliticæ submissionis mit sich bringet/ ein Ertz-Hertzog/ da er in person beliehen würde/ im Fürstlichen gewand zu pferde sitzen/ das schwerdt an der seite führen/ und seinen Ertz-Hertzoglichen mit sieben spitzen gekrönten krantz oder hut/ zusamt dem Kayserlichen diadem, creutze und geschlossenen bogen aufbehalten/ auch einen vergulderen zepter in der hand tragen mag. Von bezahlung gewöhnlicher regalien und taxa ist er gleicher gestalt befreyet.

Das lehn an sich selbst ist bey dem geschlechte unveränderlich und ewig/ also daß/ im fall der männliche stamm ausstirbet/ die Princeßinnen lehnswürdig sind und succediren: wiewohl Kayser Rudolph I dieses privilegium zu seiner zeit ausser effect gestellet/ denn sonst hätte das Landgräflich-Thüringische Hauß das unrecht erlitten/ daß nach Otrocari tode die lande vor Reichs-heimfällig erkläret/ und hernach der Kayserlichen familie zugeeignet worden; gleichwohl hat man aus denen alten briefen diese erb-qualität in die neue diplomata gebracht und fortgetragen. Da aber in ermangelung beyderley geschlechts erben die lande auf dem heimfalle stünden/ hat der letzte besitzer und stammhalter die macht/ darüber zu disponiren/ und selbige eigenen gefallens auff allerhand beliebsame art zu veräussern/ doch müssen sie unzertrennet beysammen bleiben. Und dieses solte vermöge des primogenial-rechts zu aller zeit seyn observiret worden/ und gleichwohl haben die Hertzoge sich würcklich in die lande getheilet/ wie bald mit mehrern. In seinen ländern mag Oesterreich neue zölle nach belieben verordnen und aufrichten; welches doch eine solche modification leidet/ daß die commercia nicht so hoch beschweret/ und aus dem lande getrieben werden/ die sonst darinnen noch ziemlich floriren. Bey dem exercitio der lands-gerichtbarkeit spricht man die end-urtheile auch in achts-sachen mit dem jure de non appellando, supplicando aut deducendo; doch ist hergegen schuldig/ seine hof-gerichte und andere rechts-stühle mit edlen/ oder sonst erbaren/ unverläumdeten mannen an recht-statt zu besetzen. Gleichergestalt hat ein Ertz-Hertzog die prærogativ, qualificirte personen in den Grafen-Freyherrn-Herrn-Ritter- und Adelstand zu erheben/ denenselben waffen und kleinode mit schilden und helmen/ farben und blasonnirungen zu verleihen/ wie auch Doctoral-Magisterial-Notariat- und dergleichen würden und ämter zu übergeben. Daß jedoch solche Grafen/ Freyherren/ Herren/ Ritter/ Knechte/ Edelleute/ lehrer/ meister/ offene schreiber und geordnete richter/ die der Kayser oder Ertz-Hertzog in denen Oesterreichischen landen erheben und machen/ mit ihren personen/ leuten und gütern in dem gehorsam eines regierenden Fürsten vom Hause Oesterreich mit aller obrigkeit/ gerichte/ rechten/ steuren und allen dienstbarkeiten bleiben/ und nicht ausgezogen werden sollen. Daß sie auch bastarten ehrlich und zu erbschafften fähig machen/ infamen leuten die verlohrne ehre wiedergeben; und hergegen den mit hohem stande und Adel/ auch anderer würde begabten solchen stand und ehre wieder abnehmen können/ wann sie es nicht rechtmäßig brauchen/ und zwar nicht nur auff die lande/ gebiete und herrschafften der Ertz-Hertzoge/ sondern/ nach deutlichem innhalt des Kayserlichen freyheits-briefes/ im gantzen Röm. Reich so effectiv und gültig/ als wenn sie von Kayf. Maj. selbst creiret und erhaben worden wären; denn es sonst ja nichts sonderbares/ weil den niedern Adel und würden/ auch wapen zu verleihen jedem Fürsten des Reichs in seinem lande wohl nicht verwehret werden mag/ nur daß es nicht rathsam/ daß es einer auf das bloße Fürstenthum oder land mit seinem neuen Adel oder dignität hinwage/ darinnen er jung worden/ und darnach gewärtig sey/ ob andere die approbation darzu geben/ und wie der neue Edelmann den stand mit der fuchtel behaupte/ oder wie sich auch gegen den Kayserlichen Fiscal gnugsam gewehret werden könne.

Unter dieses Ertz-Hertzoglichen Hauses erbschutz und schirm befinden sich ingemein alle im lande situirte Bisthümer/ Abteyen/ Probsteyen/ klöster/ Gotteshäuser und kirchen/ insonderheit aber/ über vorberührte zween Reichs-Stände/ die Bisthümer zu Trient und Brixen/ welche die Grafschafft Tyrol eximiren will. Und wann die alten briefe gantz oder zum theil zerrissen/ verbrochen/ verlegt oder verlohren worden/ so soll des Ertz-Hertzogs wort/ sonderlich nach dem/ was in denen haupt-briefen Kayser Henrichs IV, nach der ingrossirung Kayfers Julii und K. Neroois briefen/ K. Henrichs V, K. Friederichs II mit inserirung K. Friederichs I, K. Rudolphen/ K. Albrechten/ K. Henrichs/ K. Ludwigs/ K. Carls IV, K. Wentzeslaven/ K. Sigmunden/ K. Friederichs/ ꝛc. enthalten/ glaubhafft seyn. Gestalt dann die clausula mit erfüllung aller mängel mit angehänget zu finden.

Das gröste und wichtigste/ was dem Ertz-Fürstlichen Hause beygeleget werden können/ ist die erhebung derer lande zu einem Königreiche. Wovon das diploma K. Friedrichs II absque dato handelt/ und daß Hertzog Friedrich die freyheit haben solle/ die landschafft Bayern zum Hertzogthum zu erheben. So viel

Königreich Oesterreich.

viel hat sonst kein Kayser weggegeben. Aber es ist bey dem bloßen briefe auch geblieben. Ja/ es gediehe Hertzog Friedrichen die allzugrosse ehre und prærogativ zum fall des verderbens / denn er wurde hochmüthig und wollüstig/ und kam darüber um land und leute. Kayser Maximilian I hatte den vorsatz / alle Oesterreichische lande zusammen zu ziehen/ und ein Königreich daraus zu machen / und ihme den nahmen Regni Orientalis beyzulegen ; er ist aber durch den tod daran verhindert worden. Unterdessen ist es doch ehre gnug/ der gantzen Christenheit durch so viel secula ihre Oberhäupter und Römische Kayser in der Teutschen nation zu geben. Dannenhero es auch die Regios honores bey denen Europäischen Potentaten verlanget.

Ursachen derselben.

Gleichwie aber nach dem symbolo Kayser Friedrichs III : Aller Ehren Ist Oesterreich Voll / solch höchstlöblich Ertz-Hertzogthum billich das hertze und das schild des Röm. Reichs gegen den erbfeind und die vormauer der Christenheit genennet wird / und solcher titul ihme wegen unterhaltung der gräntz-vestungen gegen die ungläubigen vormahlen jährlich über zwo millionen gekostet ; die wiedereroberung aber des Königreichs Hungarn und incorporirter lande eine sehr grosse quantität millionen erfordert hat : Also haben die Römischen Kayserе wohlgegründete ursachen gefunden/ dieses mächtige und hohe Ertz-Hauß mit so ansehnlichen privilegien zu remuneriren. Daß es demnach nicht aus der ursache geschehen/ ob hätten die vorigen aus solchem stamm entsprossene Kayserе ihrem geschlechte die gelegenheit geben wollen/ sich dem corpori des Römischen Reichs sodann bald zu entziehen / und einen Staat vor sich auffzurichten / wann aus einem andern hause ein Fürst zum Kayserlichen thron erhaben werden solte.

Sonderbare gaben und erbmahle der Ertz-Hertzoge.

Von der gütigen natur ist dieses Ertz-Hauß dergestalt gesegnet/ daß ein Ertz-Hertzog mittels application seines kußes einem übelredenden eine deutliche und vernehmliche sprache soll zu wege bringen / wie auch mittels eines trancks die kröpffe heilen und vertreiben können / welche tradition vielleicht denen gewährs-mängeln unterworffen. Sie sind vor andern in ihrer natur glückselig/ gütig/ sanfftmüthig und beständig / welches ihre nota genitiva die breite vorfallende lippen und länglicht kinn gleichsam anzeigen ; ingleichen hat das auf die welt mit ihrer geburt von etlichen Ertz-Hertzogen gebrachte goldgelbe creutz gute deutungen gemacht. Welche wunderſame dinge aber auch andere hingegen in zweiffel gezogen.

Menge der stamm-väter des jetzigen Ertz-Hertzogs.

Es ist etwas ungemeines / daß die jetzige Röm. Kayſ. Maj. in unverrückter ordnung/ in der aufsteigenden linie zu rechnen / zwey und dreyßig stamm-väter und Ahn-Herren/ nur auf tausend und funffzig jahre zurück zu zehlen/ aufführen kan. Nicht weniger gereichet diesem höchsten Hause zu grossem unsterblichen ruhme/ daß XIV Kayserе/ VII Römische Könige/ VII Könige in Spanien / XI Könige in Böhmen/ XI Könige in Hungarn/ II Könige in Pohlen ; und aus dem fräulichen geschlechte VII Käyserinnen/ IV Königinnen in Spanien / V Königinnen in Franckreich / III in Portugall/ I in Engelland/ I in Dännemarck/ VIII in Pohlen / darunter K. Casimirs IV Gemahlin / Elisabeth / welche sich rühmen können / daß sie eines Kayſers und Königs tochter und enckelin/ eines Königs schwester/ eines Königs Gemahlin / vierer Könige mutter / eines Königs groß-mutter/ und eines Königs elter-mutter gewesen / VII Königinnen in Böhmen/ VII in Hungarn/ I zu Neapolis und IV Regentinnen der Spanischen Niederlande daraus entsprossen. Also/ daß kein Kayſer-Königlich-Chur- und Fürstliches grosses Hauß in der Christenheit ist / welches nicht mit dem glorwürdigsten Ertz-Hertzoglichem stamm verblutfreundschaffet sey.

Landes-theilungen.

Es ist oben bey einführung der privilegien mit angemercket worden / daß das hohe Ertz-Hertzogliche Hauß auf die primogenitur gegründet sey. Und gleichwohl besagen die exempel / daß dann und wann nach erheischung derer umstände die lande getheilet worden. Ob Hertzog und hernach Kayſer Friedrich der schöne seinen vier Herren brüdern Leopolden dem glorwürdigen/ Albrechten dem weisen / Henrichen dem freundlichen und Otten dem lustigen gewisse apanagen gegeben / oder ob sie bey ihren Grafschafften und landes-portionen die regalien mit zu üben gehabt/ müste sich aus denen alten recessen weisen. Vielleicht hat man die primogenial-jura bey dem Hertzogthum Oesterreich erhalten/ wie bey andern Reichs-Chur- und Fürstenthümern mehr geschehen/ und die neben-lande zur gemeinen theilung unter brüdern oder vettern ausgesetzt. Hertzog Albrecht verließ zu seinem lande vier Printzen: Hertzog Rudolphen den stiffter/ Friedrichen den prächtigen / Albrechten mit dem zopffe / und Leopolden den frommen. Es meynen einige autores, ob sey eine gemeinsame regierung geführet worden biß A.C. 1362/ und also in die 32 jahr/ biß Hertzog Friedrich das unglück gehabt / auf der jagt erschossen zu werden. Nach diesem sey aber eine vollkommene landes-theilung geschehen / und habe der älteste Herr bruder Rudolph Oesterreich / der dritte Steyermarck / der vierdte Schwaben und Elsaß zu wahren Fürstenmäßigen regierungen überkommen. Da nun auch der ältere bruder die zeitlichkeit und den schönen landes-anfall erbloß verlassen/ haben sich die beyde überlebende brüder sonder einige reflexion aufs recht der erstgeburt in die lande A. 1365 getheilet / und vermöge dieser haupt-theilung sey Hertzog Albrechten III Oesterreich / Steyer / Kärndten / Krayn / die Windisch- und Tarviser Marck ; hergegen Hertzog Leopolden Burgow / Schwaben/ Schweitz/ Sundgow/ Brisgow/ Pfürdt und Elsaß zugekommen ; Tyrol hatte man in der gesamtschafft erhalten / weil man noch mit Bayern darüber zu disputiren und kein Herr dem andern die gewehr zu thun wuste. Weil sich nun Hertzog Leopold/ in erwegung/ daß er einige/ der Herr bruder aber keinen Printzen hatte / einer verletzung wegen beschwehrete/ und durch sein inständiges drängen dem Herrn bruder das Fürstenthum Steyer abdis-

abdisputirte/ wurde die landes-portion stärcker. Er vermehrte sie auch durch kauff und andere wege; die Schweitzer-prætension machte ihme aber den garaus in der Sempacher-schlacht A. 1386.

Es muß doch solches keine grund- und erb-theilung gewesen seyn: denn als A. 1404 Hertzog Albrecht der IV und geduldige mit tode abgienge/ und einen eintzigen Printzen/ H. Albrechten V, der hernach Röm. Kayser auch König in Hungarn und Böhmen worden/ hinterlassen/ theileten seine vettern/ H. Leopolds söhne/ mit ihme/ überließen ihme Oesterreich/ und die übrige vettern behielten vor sich die andern lande/ also/ daß H. Leopold IV Schwaben/ Elsaß und Helvetien/ H. Ernst Steyer/ Kärndten und Krain/ und Hertzog Friedrich IV die Grafschafft Tyrol bekommen. Nach dem rechte der ersten-geburt hätten ihm alle lande/ ausser den apanage-stücken/ gehöret/ und wann man in stirpes gangen wäre/ hätte er so viel haben müssen als seine übrige drey vettern. Und über des jungen fünffjährigen vetters vormundschafft war ein blutig- und feuriger streit/ daher eben auch zu schließen/ daß nichts weniger als auf das primogenial-wesen zur selben zeit die rechnung gemachet worden. Und gleichwohl unterstunde sich Hertzog Wilhelm bey seiner Schwäbischen linie die primogenitur zu kabiliren. Aber die Herren brüder legten sich darwider/ und kame es auf diesen entscheid/ daß er Kärndten/ Istrien und Portenau haben; Hertzog Ernst der eiserne Steyer/ Windischmarck und Krain/ Hertzog Friedrich der ältere Tyrol/ Schwaben/ Burgau und Schweitz; der vierdte H. Leopold Sundgow/ Brisgau/ Pfirt/ Elsaß mit der Landvogtey zu Hagenau und Hochberg/ it. die Grafschafften Kyburg und Habsburg haben solten. Also wurden die lande/ mit denselben aber die brüderliche liebe und vertraulichkeit zum ruin der unterthanen getheilet. Es kam doch bald wieder unter ein haupt. Denn nach Hertzog Sigmundens des einfältigen A. 1496 ergangenem absterben war der eintzige Ertz-Hertzog und Kayser Maximilian I am leben/ und beherrschete die sämtliche erblande. Als er A. 1519 das zeitliche verlassen/ theileten sich dessen Herren enckel Kayser Carl V und K. Ferdinand I dergestalt/ daß diesem die Oesterreichische und Hoch-Teutsche provintzien zugeschlagen wurden/ ungeachtet der Groß-Herr-vater auf die primogenitur das absehn gerichtet haben mag. Wann dieses geschehen/ und etwa der Ertz-Hertzog in die Geistlichkeit getreten/ folglich ohne erben blieben wäre/ so wäre nach 180 jahren der gantze hochlöbliche Ertz-Hertzogliche stamm nun ausgestorben. Wie dieser glorwürdigste Kayser A. 1564 die schuld der natur bezahlt/ geschahe die succession auf folgende maße/ daß der älteste Herr sohn/ Kayser Maximilian II, nebens denen zwey Königreichen die Oesterreichischen provintzien behielte; und dem nach ihme folgenden Herrn bruder Ertz-Hertzog Ferdinanden Tyrol/ wie auch die vörder-Oesterreichische lande; dem jüngern aber/ Ertz-Hertzog Carln/ Steyermarck/ Kärndten/ Krain und Görtz überließe. Daß diese landes-theilung etwas ungleich/ liegt am tage; daß es aber bloße abfindungen gewesen seyn solten/ kan auch nicht seyn/ denn Ertz-Hertzog Ferdinand erschiene auf den Reichs-tägen zu Speyer A. 1570/ und zu Regenspurg A. 1576/ und Ertz-Hertzog Carl auf dem zu Augspurg A. 1582 in person; solcher maßen ist der vollkommne Reichs-Stand fortgeführet worden/ biß nach abgang der Tyrolischen linie. Bey der Oesterreichischen oder Maximilianischen linie aber hat man die Ertz-Hertzoge bey Cardinals- und andern geistlichen würden/ deßgleichen auf das Gouvernement in Spanischen Niederlanden provisionaliret/ Ertz-Hertzog Matthiaßen aber endlich der lande und Reiche administration überlassen/ und diß fals mehr von dem rechte der erstgeburt hingegeben. Bey der Grätzischen linie observiret man doch auch so viel/ daß Ertz-Hertzog Carl seinem jüngern Printzen lande und leute überlassen; denn Ertz-Hertzog Maximilian Ernst überkam die Tyrolische regierung zu Inspruck. Und als er ohne leibes-erben starb/ resignirte der jüngere Herr bruder Ertz-Hertzog Leopold/ der bißher geistlich gewesen/ die Hochstiffter Straßburg und Paßau/ und trat die regierung an A. 1625/ verstammte sie auch auf seinen Herrn sohn/ Ertz-H. Ferdinand Carln/ und dieser auf seinen bruder/ Ertz-Hertzog Sigmund Franzen/ mit dessen A. 1665 abgebrochenem leben der stamm gantz verfallen ist. Kayser Ferdinand II als Primogenitus erbte die Königreiche und Oesterreichische provintzien von K. Matthia/ und schiene auf die alte Staats-verfassung wieder zu kommen/ denn er überließ dem erstgebohrnen Herrn sohn/ Ertz-Hertzog Ferdinanden III, nachmahls Kayser/ alle lande/ die er von dem Herrn vater ererbet/ und eben dieses practicirte auch Kayser Ferdinandus selbst/ dannenhero die übrigen Herren brüder auf hohe Stiffter gebracht wurden. Was die Ertz-Hertzoge Maximilian und Albrecht ihrem Herrn bruder/ Kayser Matthiä/ wegen versicherung der succession so wohl bey dem Kayserthume und Römischen Crone/ als auch denen Erb-Königreichen und landen vor anschläge gegeben/ und was die Chur-Fürsten/ sonderlich die weltlichen/ darüber vor imbrage gefasset/ der Kayser auch selbst die wichtigkeit oder vielmehr impracticabilität der desseins erkannt habe/ ingleichen wie die Cron Spanien an dem Königreiche Böhmen und Oesterreichischen landen verzicht gethan/ das lieset man beym Lundorpio T. I fol. 350 seqq. Als sich hernach der fall mit K. Matthia A. 1618 ereignete/ war der Cardinal Ertz-Hertzog Albrecht noch allein von der Kayserlichen linie am leben/ er renunciirte aber solchem erb-anfall und schrieb an die Erblandes-Stände/ daß sie ohne weigerung seinem vetter/ König Ferdinanden in Hungarn und Böhmen/ die landes-huldigung als rechtem Erb-Herrn leisten solten. Sie wolten sich aber ungern dazu verstehen/ und die Stände von der Evangelischen religion maßeten sich des landes-regiments selber an/ aus vorwand/ das alte herkommen erfordere es also; und wären die landschafften berechtiget/ das landes-regiment so lange zu führen/ biß sie ihrem rechten künfftigen Landes-Fürsten wieder gehuldiget

und

Alle lande kommen unter ein haupt.

Neue art der landes-theilung auf Reichs-Fürstenthümer.

Succeßions-consilia.

Unglücklicher widerstand der landschafften.

und die bestätigung ihrer privilegien erlanget hätten/ welches dem Cardinal sehr mißfiele und bey dem Kayser grossen unwillen erweckte/ darüber auch endlich weitere motus und verlust der freyheiten nebens scharffer execution bey blutigen köpffen gegen die widerspenstigen erfolgten. Der Stände deduction und darauf erfolgte widerlegung/auch fernere schrifften hat Lundorpius in formal. c. f. 582 biß 609. darinnen ein und das andere sehr merckwürdige zu finden.

Hohe Collegia und expeditiones.

Die Staats- und kriegs-geschäffte dieser Kayserlichen erb-lande werden/was von äußerster wichtigkeit/ auch in dem geheimten Conferentz-oder Staats-Rathe/ aus acht biß zehn Fürst- und Gräflichen personen bestehend/ dann in dem geheimten Rathe/ darinnen itzo XV Fürsten/über hundert Grafen und einige Freyherren/ deren aber viele abwesend in civil- und militar-chargen/oder auch auf legationen und verschickungen/ dann im Hof-Kriegs-Rathe/ in der geheimten hofcantzelley/ die fürnehmsten kammer-sachen in dem Hof-Kammer-Rathe und General-Hof-Zahlmeister-amte expediret. Bey welcher Landes-Fürstlichen regiments-verwaltung eine ziemliche anzahl von allerhand ämtern/ instantien/ cantzelleyen/ expeditionen/ stäben und eine grosse menge von allerhand Ministris/Räthen/Commissarien/ Secretarien/ Expeditoren/ Registratoren/Buchhaltern/Advocaten/Agenten/Concipisten/Cantzellisten/ Accißisten und dergleichen sich befinden. Der landes-regierungen sind drey/ die erste zu Wien vor die Nieder-Oesterreichische lande/ samt der cantzelley/dabey kein geheimes Raths-Collegium ist/ weil Ihre Kayserl. Maj. dero andere Herren geheimten Räthe stets an der seiten haben/ sondern ein Regiments-Rath und darzu gehörige expeditiones. Dabey sind die ämter der obriste Erbland-Hofmeister im lande ob der Ens/ Nieder-Oesterreichische Statthalter/der Vice-Statthalter/ der Regiments-Cantzlar mit denen Regiments-Räthen/ Referendariis und andern/ das Land-Marschall-amt/ und die Landes-Hauptmannschafft/ die regierungscantzelley. So haben auch die Nieder-Oesterreichischen Land-Stände ihre verordneten/ausschuß/Raitherren/Ober- und Unter-Commissariaten und besondere expeditionen zu Wien. It. das Land-Marschalls-gerichte/ samt des land-rechts beysitzern/ cantzelley/ weißbotenamt/ landschaffts-Academia/ &c.

N. O. Regiments-Rath ist zu Wien.

Inner Oesterr. Reg. Rath zu Grätz.

Das inner Oesterreichische regiment begreifft unter sich die drey Hertzogthümer Steyer/Kärndten/Krain/ die gefürstete Grafschafft Görtz und die drey Hauptmannschafften/ Triest/ S. Veit am Pflaum/ Terviß und Flitsch. Hat zu Grätz einen geheimen Rath/ und unter einem Präsidenten verschiedene Assessores nebens dem Cantzlar. Die inner Oesterreichische regierung oder tribunal aber stehet unter dem Statthalter/ und hat auch einen Vice-Statthalter/ Cantzlar und Regiments-Räthe. Der hof-kammer sind zugegeben der Präsident/Vice-Präsident und Hofkammer-Räthe. In dem Hof-Kriegs-Rathe præsidiret der Präsident/ welches mehrentheils ein alter General-Feldmarschall ist. Es sind hiernechst in diesem Fürstenthume Steyer/ absonderlich die landschafftlichen ämter/ als die landes-Hauptmannschafft/ landes-verwesung/ der bey dem schrannen-gerichte dirigiret/ Landmarschall. In Kärndten sind der Burggraf/Landes-Hauptmann und verweser. In Krain deßgleichen der Landes-Hauptmann/ landesverweser/Ober-Vogtherr. Im Görtzischen der Landes-Hauptmann und andere landeschargen.

Wörder Oesterr. Reg. Rath zu Inspruck.

Zu dem Wörder-Oesterreichischen regimente/ welches zu Inspruck ist/ und auch seine vielen instanzien hat/ gehören die gefürstete Grafschafft Tyrol/ die Schwäbisch-Oesterreich- und Vor-Arlebergische Fürstenthümer und landschafften biß an den Rhein und gegen Italien. Der geheimte Rath hat seinen Director und geheimte Räthe/ dem Regiments-Rathe ist ein Präsident und Cantzlar/ nebens verschiedenen Räthen zugeordnet. Die hofkammer und Hof-Kriegs-Rath haben auch ihre Präsidenten/Räthe/ beysitzer und subalterne ämter. In der Grafschafft Tyrol ist bey dem lande der Lands-Hauptmann an der Etsch und Burggraf/ der Landes-Hauptmanns-verwalter/ und andere. In den Fürstenthümern Burgow und Nellenburg sind Land-Vögte. Zu Costnitz und bey den waldstädten führet ein alter General die Hauptmannschafft/und ist in der stadt Costnitz auch ein sonderbarer Stadt-Hauptmannschaffts-verwalter.

Hauptmannschafft der Waldstädte.

Wie weit der Oesterreichische krayß gehe.

Was massen vorerzehlte grosse Fürstenthümer und lande zum theil einen mächtigen kreiß des H. Röm. Reichs/ nemlich den Oesterreichischen constituiren/ davon ist anderswo gemeldet. Wie denn auch so gar wegen der in Schwaben liegenden lande das Hauß Oesterreich auf den kreiß-tägen nicht erscheinet/ oder etwas zur kreiß-cassa contribuiret/ sondern selbige alle zum Oesterreichischen kreiß ziehet/ und dahero bey Reichs-concurrentien lieber überhaupt etwas ansehnliches an volcke/ artillerie und andern zugehörungen stellen und versorgen/ als in beschwerliche kleine repartitiones eingehen wollen/ welchem exempel hernach andere mächtige Reichs-Stände mehr gefolget haben.

Residentzen.

Der Oesterreichischen residentz-schlösser ist eine ziemliche grosse anzahl/ als die Kayserl. burg zu Wien/ nebst der alten und neuen favorita/ ingleichen Laxenburg/ Ebersdorff/ Schönbrunn/ zu Grätz/ Inspruck nebst dem unfern abgelegenen schloße Umbras. Was von andern schlössern und residentzien derer Fürsten/ Grafen und Magnaten verhanden/ solches ist in denen Topographien nachzusehen.

Oesterreichisch wapen.

Gleichwie an behörigen örtern von dem wapen des Römischen Kayserthums und der Erb-Königreiche und lande nothdürfftige anzeige geschehen: Also ist allhier auch der Oesterreichischen provintz und alliantz wapen kürtzlich zu gedencken/ und zwar so führet Oesterreich (1) wegen dieses Ertz-Hertzogthums im rothen felde eine breite silber-straße/ welche ihren ursprung von Hertz. Leopolden II hat/ welcher in einer schlacht wider die ungläubigen über und über blutig worden/ und mehr nicht als einen weissen strich über seinem rock

von silbern stück / so weit nemlich die anhabende escharpe gangen / rein daran behalten; (2) Wegen Steyermarck erscheinet im grünen felde ein zum raube geschickter ungeflügelter silberner greiff / welcher aus dem schnabel / nasen und ohren feuer-flammen wirfft; (3) Wegen Kärndten ein in die länge herabgetheiltes schild / in dessen förderem theil das Oesterreichische wapen / in dem hintern aber im gelben felde drey über einander zum lauffe geschickte rothe löwen; (4) Wegen Krain im silbern felde ein blauer adler roth gekrönt und bewehrt / auf der brust mit einem halben monde / welcher würffelweise mit silber und rothen feldern bezeichnet ist; (5) Wegen Tyrol ein silbern schildlein / darinnen ein rother adler erscheinet / dessen crone / schnabel / klauen und schenckel samt denen auf kleeblätterlein am ende ausschießenden und auf den flügeln sich befindenden halben zirckeln goldfärbig sind; (6) Wegen Pfürdt im rothen felde zwo gekrümte mit dem rücken zusammen stoßende gelbe barben-fischlein; (7) Wegen Elsaß ein rothes schildlein / durch welches eine gelbe strasse schräglincks gehet / und den schild theilet / in jedem theile erscheinen drey güldne cronen / 1 und 2; (8) Wegen Kyburg eine rothe feldung mit einer güldnen schrägrechtsgehenden strasse / in jeder rothen abtheilung ein güldner löwe; (9) Wegen Grätz ein von dem rechten obereck zum lincken untereck in zween gleiche theile trenchirtes schildlein / dessen vördere feldung weiß / und mit zweyen schräglincks lauffenden balcken beleget ist / der hintertheil aber zeiget im blauen felde einen gelben aufgerichteten löwen; (10) Wegen Burgau ein weisses schildlein mit 4 rothen schrägrechts gehenden balcken / durch welches ein gelber von oben niederwarts zu ende des schilds gehender balcke streichet; (11) Wegen Ens ein in die länge herab getheiltes schildlein / dessen vörder-feldung roth / dadurch zween weisse balcken von oben biß niederwarts gehen; die andere gelbe mit einem schwartzen ausgebreiteten Adler bezieret; (12) Wegen Cilien im blauen felde 3 güldene sternlein / 2 und 1; (13) Wegen Ortenburg im silbern felde 2 rothe zwerchstrassen; (14) Wegen Portenau ein rothes schild mit einer breiten zwerchstrassen. Mitten in diesem schildlein erscheinet auf einem 3 spitzigen grünen hügel ein gelbes thor mit aufgemachten 2 flügeln; (15) Wegen Salins im gelben felde ein rother aufgerichteter löwe blau gekrönt.

Kayf. Hof-Kammer-Staat und ertrag der Kayserl. erblande.

Kayf. Maximilian II ließ durch seinen berühmten Cantzlar D. Uldaricum Zasium eine hof-kammer-instruction aufsetzen / welche fürtreflich nach der damahligen zeit ist; und bey unserm gedencken hat eine sehr geschickte hand einen auffsatz gemacht / welcher auff jetzigen zustand sich wohl schicket / und richtet sich das abseh̃n des Kammer-Staats (1) auff die unterhaltung der Kayserlichen hof-statt / und was derselben im stall / küche / keller / besoldungen / verschickungen und so mehr anhängig; (2) auf die landes-bewilligungen / (3) die Hungarische grätz-bezahlung / (4) armeen unterhaltung / (5) und die extraordinar-mittel zu allerhand ausserordentlichen bedürffnissen.

Der einkünfften jährlicher ertrag bey denen erbländern muß sich auff ein weit höhers / als (wie ingemein dafür gehalten wird /) auff sechs millionen fl. erstrecken: denn wenn man bedencket / was der Kayserliche Staat vor depensen erfordert / auch ausser würcklichen kriegs-läufften / so wird mit diesen nicht auszukommen seyn. Die langwürige friedsame regierung und gute wirthschafft Kayser Rudolphs II / der doch viel auf den lapidem Philosophorum und andere kunst-sachen wandte / hat doch so viel getragen / oder übrig gelassen / daß man vier und zwantzig centner ducaten-gold / 60 centner silber / zwo kisten mit zusammen geschmeltztem golde / ohne das viele güldene und silberne geschirr / kleinodien / perlen / edele steine / ꝛc. oder wie andere es beschreiben / siebenzehn millionen baaren geldes im schatze gefunden / da doch die erblande nicht beysammen waren / wie sie die ietzige Kayserl. Majest. zu geniessen hat / sondern ein groß theil derselben der Inspruckischen und Grätzischen linie damahls zugehörig war. Was in diesen letzten zeiten her vor allerhand steuren und contributions-arten / capitulationen und præstationen von denen landschafften bewilliget worden / ist freylich mit 1000 millionen nicht zu zehlen; da bevorab die hohe und niedere Geistlichkeit mit ansehnlichen summen das ihrige mit beygetragen. Sonsten bestehen die intraden aus denen land-kammer-einkünfften / welche allesamt unter der hof-kammer stehen / ausser Hungarn und Steyermarck / und nahmentlich aus denen Reichs-steuren wein / bier / dätzen / saltz-gefällen / bergwercks-nutzungen / vice-dom-amts-wald-maut-oder accis-zollgleit-müntze-jagt-amts-und dergleichen einkünfften / donativen / ꝛc. Die proportion der länder ist diese: Wann Oesterreich unter der Ens 200000 fl. bewilliget / dazu gibt Oesterreich ob der Ens die helffte / wiewol es nur den dritten theil gerne giebt. Inner Oesterreich liefert so viel als beyde zugleich / nemlich drey hundert tausend. Das Königreich Böhmen concurriret noch auf einmahl so viel als die jetzterzehlten alle / daß ist 1200000 fl. wiewohl bey bißherigen langwierigen kriegen keine proportion können beobachtet werden. In Hungarn beschehen die bewilligungen alle drey oder fünff jahr nur einmahl / und bestehen in der dicça, taxa, subsidio annonario, laboribus gratuitis und pecunia coronali. Wiewohl die Ragotzkianer die meisten intraden bey bißherigen hostilitäten gezogen haben. Bey solchem reichthum und ergibigkeit der Oesterreichischen länder / hat die macht dieses durchlauchtigsten Ertz-Hauses sich gar wohl vermehren / und zu einem formidablen real-concept bey denen auswärtigen gelangen können. Es ist merckwürdig / daß / wie die Ottomannische familie etwa ums J. C. 1303 bekandt worden / und zu einem sehr hohen gipffel zeitlicher macht / gewalt und hoheit gestiegen: also dieses hochlöbliche Oesterreichische Hauß fast zu gleicher zeit gewaltig zugenommen / und es zu einer solchen hohen præpotentz durch Gottes gnade gebracht / daß / wann die von GOtt verliehene mittel recht gebraucht werden solten / dasselbe / bevorab wann das Königreich Hungarn wieder in ruhigen

Treffliche macht des Ertzhauses Oesterreich.

Oesterreich und Ottomannen ursprung ist gemein.

higen stand und zu kräfften kommen seyn würde/ fast allein capable wäre/ den ertz-feind christlichen nahmens jenseit der Sau und Donau zurück zu halten/ und der Ottomannen macht in Europa das contrepoid zu leisten.

Ursache der vielen Oesterreichischen Kayser/ und ob schaden oder vortheil daher entsprungen.

Massen denn diese ansehnliche macht nebst der guten conduite und löblichen regierung/ damit sich die Römischen Kaysere/ so aus diesem Hause zu Cron und thron erwehlet worden/ ums gemeine vaterland Teutscher Nation und die gesamte wohlfahrt hoch verdient und beliebt gemacht/ die wahre ursach ist/ **warum zum unerhörten exempel die allerhöchste Kayserliche würde nun länger als zweyhundert und sechzig jahr bey sothanem Ertz-Hause gestanden**: sintemahl nicht leichtsam ein anderer Churfürst oder Fürst des Reichs zu bestreitung der bey einer Kayserlichen regierung und hofhalt erforderten gewaltigen/ und immer höhersteigenden ausgaben und aufwendung/ aus eigenen rentkammern geschickt ist. Auch über dieses dem Reiche höchstnachtheilig ausschlagen müste/ wann bey transferirung des Kayserlichen axiomatis auff eine andre mächtige familie/ der Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen ursach gegeben werden solte/ seine provintzien/ lande und gebiete zusammen zu ziehen/ sich/ wie es krafft habender privilegien wohl befugt/ von dem Reiche zu trennen/ und einen eigenen Staat zu formiren/ ja gar die honores regios nach denen alten privilegien anzunehmen/ und die approbation bey anderen Cronen/ Republiquen und Potentzien zu suchen. Die Römisch-Catholischen geben auch diese hochgültige ursach/ daß die Ertz-Hertzoge von Oesterreich unter allen Teutschen Fürsten alleinig von der macht und vermögen wären/ die ketzer niedrig zu halten/ und wenn alle strenge reissen möchten/ selbige gar zu vertilgen/ welche maxime sonderlich A. 1636/ da die Römische Königs-wahl Ferdinandens III zu Regensburg auf dem Collegial-tage von denen mißgünstigen/ bevorab Frantzosen/ widerfochten wurde/ unter andern mit vorkame; so guten nutzen nun die gemeine Reichs-wohlfarth daraus geschöpffet/ daß man sich bey erforderung der zeiten der succession wegen im Reiche gegen alle aus dem zwischen-Reiche oder vacantz des Kayserlichen throns herfließende gefährliche zustände gesichert hat; wie absonderlich bey der letzten glückseligen Königs-wahl wegen der höchstmißlichen conjuncturen und Frantzöischen kriegs sich der vortheil geäußert hat. So wenig verfang oder præjudiz ist hergegen durch sothane continuation der Kayserlichen würde und Majestät bey diesem glorwürdigsten Hause der gemeinen Reichs- und wahlfreyheit zum eingang einer erblichen succession biß anhero zu besorgen gewesen. Es ließe Kayser Ferdinand II bey vorgemeldetem wahltage zu ablehnung der Frantzöischen contradiction und des damahls in arrest sitzenden Churfürstens zu Trier Gesandten protestation, dem Churfürstlichen Collegio unter der hand "einen extract communiciren/ daraus zu ersehen/ wie Chur-Trier vorgehabt/ die Römische Cron auf Franckreich zu bringen/ und "das Königreich Austrasien zu desto gewis-

"serer emporheb- und vergrösserung seines "Ertz-Cancellariats wieder aufzurichten/ und "die gräntzen des Königreichs Franckreich "auff den alten fuß der Carolinger zu stellen. Welches böse vorhaben/ da es sich im grunde also verhalten/ und zum effect sollen können gebracht werden/ gewiß einen grossen verderb und niederlage des vaterlandes und der Teutschen freyheit würde nach sich gezogen haben. Was die Frantzosen A. 1657 und hernach zu Franckfurt und anderwerts vor absichten und unterbauungen geführet/ ist aus deme/ was oben angezeiget/ anher zu ziehen. Die machinationes, welche diese Cron nach dem vor Teutschland und Lotharingen unglückseligen Niemägischen frieden gegen das hohe Ertz-Hauß/ und sonderlich wegen der Römischen Königs-wahl geführet/ brachen zeitig gnug vor den tag; und hatte man das absehn auf den Dauphin/ oder/ wann dieses zu mißlich schiene/ auf Chur-Bayern gerichtet. Man sagte damahls ungescheut/ daß Chur-Maynz sich verlauten lassen/ **das Hauß Oesterreich sey nicht mehr in dem zustande/ das Römische Reich zu behaupten/** und müste man einen Römischen König anderwerts suchen. Es giengen die gedancken auch weiter/ daß man/ wann einmahl dergleichen translation geschehen/ Böhmen von Oesterreich abziehen und den neuen Kayser damit dotiren könne/ welche consideration desto stärckere impression machte/ weil der Kayser mit zween Kayserlichen Printzen nun gesegnet/ und man zu Wien/ so bald als der Ertz-Hertzog Carl gebohren worden/ mehr animosität bezeiget hätte/ und dem jüngern die Spanische/ dem ältern Ertz-Hertzoge die Erb-Königreiche und lande in Teutschland destiniret gewesen/ wie hiervon die considerationes in der Historia Brandenburgica des Hn. von Pufendorf L. 18 §. 59 n. 60 mit mehrern nachgelesen werden können. Was am ende diese gedancken vor einen glücklichen ausschlag und erfüllung gewonnen/ zeigt die erfahrung.

Gleichwie aber/ daß die Kayserliche würde so viel secula hindurch auf dem glorwürdigsten Ertz-Hause Oesterreich conserviret worden/ keine geringe/ sondern die allerstärckste præeminentz abgiebt: Also ist es nicht unrecht/ daß die Röm. Kayserl. Maj. noch in neulichkeit vor dasselbe das gleiche tractament und honneurs mit denen Herren Churfürsten gesuchet/ auch bey denen meisten bereits beyfall und vertröstung darauf erhalten haben; also/ daß kein zweiffel/ es werden die andern mit der zeit auch einstimmen/ und ihnen die distinction bey dem ceremoniell wiederfahren lassen. Ob die von Ihrer Königl. Maj. in Preußen angenommene Royanté anlaß gegeben/ die consilia von erhebung der Oesterreichischen erblande zu einem Königreiche wieder auf die bahn zu bringen/ muß man denen zu berichten überlassen/ welche damahls die gedancken des cabinets penetriret.

Es dörffte auch wohl mit mehrerm nachdruck hieran gedacht werden/ wenn aus der Spanischen erbschafft sich die macht an land und leuten vermehren wird. Unterdessen haben sich doch die Ertz-Hertzoglichen Printzen und Printzessinnen/ unerachtet der vielen und theils Erb-

Cronen/ die Ihre Kayserl. Maj. der Herr vater tragen/ biß hieher mit dem titul Hochfürstliche Durchlauchtigkeit begnügen lassen/ ob wohl anderer Erb-Könige söhne und töchter / auch wohl brüder und schwestern das prädicat Königliche Hoheit angenommen.

Kayf. Kriegs-Etat aus denen erblanden.

Gleichwie nun die unterschiedlich- und gefährliche lage dieser Kayserlichen Erb-Königreiche und lande gegen die oriental- und occidentalische feinde und deren nimmer ermangelnde ansprüche und beeinträchtigungen einen perpetuum militem, ob gleich bey offenbaren fehdeszeiten stärcker als bey friedlichen conjuncturen erfordert: Also ist weltkündig/ was vor gewaltige armeen Ihre Kayserl. Maj. in Hungarn gegen den ertzfeind die Ottomannische macht/ und wiederum gegen dero erbfeind das Hauß Bourbon am Rheinstrome / und seither des Spanischen succeßion-kriegs in Teutschland und Italien / auch in Savoyen zu felde ziehen lassen/ denn die lande sind sehr volckreich/ und nannte ein gewisser Bassa zu Ofen Oesterreich den omeis-haufen von Teutschland. Sie schickten allein eine armee in die 36000 mann starck/ unter commando des tapffern helden Printzen Eugenii von Savoyen/ A. 1701 nach Italien/ welche/ ob sie wohl durch allerhand zufälle biß auff ein weniges zerschmoltzen / dennoch aus so volckreichen und wohlbewohnten Oesterreichischen landen dermassen haben recroutiret werden können/ daß man auch in Piemont hülffe senden / und im Mantuanischen und an dem Po mit einer armee/ und wiederum in Schwaben und Ungarn dem feinde widerstand thun können. Die specification aber derer regimenter/ die von Ihrer Kayserl. Maj. besoldet wurden / war im vorigen jahre / und zwar im stande zu marchiren: nemlich am Rheinstrom 27000 mann / bey neun regimentern infanterie; dann 5000 mann curaßirer / bey fünff regimentern; wiederum bey vier regimentern dragoner 4000 mann; und endlich bey sechs regimentern Husaren 6000 mann. Zusammen 42000 mann. In Italien wolten sie schicken 18 regimenter zu 39200 infanterie / an curaßirern 9 regimenter/ 2 regimenter Hußaren / 2000 mann/ und 5000 dragoner an fünf regimentern/ zusammen 55200 mann. Da man nun in Hungarn und Siebenbürgen auch 26900 mann zu roß und fuß / und wiederum in denen garnisonen 5550 köpffe besoldete; so erstreckte sich der gantze kriegs-etat an combattanten an die 129650 mann. Was nun hierzu vor eine nombreuse Generalität/ stäbe und parteyen/ so wohl artillerie/ magazine / commissariat und andere kriegsnothwendigkeiten/ und was grosse summen geldes dazu erfordert werden/ ist leichtsam zu ermessen. Wenn die Oesterreichische und Steyerische land-miliz besser in waffen wäre geübet und getrillet worden / würde sie zulänglich genug gewesen seyn / der Ungarischen malcontenten einfälle und devastationes abzuhalten.

Festungen.

Die festungen dieser wichtigen lande sind Wien / Grätz/ Görtz/ Gradisca/ Cilley/ Ruffstein/ Ehrenburg/ Bregentz/ Costnitz/ Rheinfelden/ Freyburg und viel andere/ welche denen Land-Ständen zugehören / und zum theil oben mit nahmen einbracht sind. Ungeachtet aber dieser grossen macht und zuverläßigen festungen hat das Hauß Oesterreich es nicht vor disreputirlich gehalten/ die vorder-Oesterreichischen lande/ insonderheit aber die vier wald-städte der Schweitzerischen protection zu übergeben/ weil es zumahl in einer genauen erb-vereinigung mit selbiger Republique stehet / und hat solches den nutzen gehabt/ daß die Frantzöische insolentz sich daran nicht hat reiben dürffen.

Erb-vereinigung mit den Schweitzern.

Die wichtigste prætension des Durchl. Ertz-Hauses gehet anietzo auf die gantze Spanische Monarchie und davon dependirende Königreiche/ Fürstenthümer/ provintzien und lande / auch alle darzu gehörige prætensiones: in betrachtung / daß selbiges mit der in K. Carl II in Spanien abgestorbenen ältern linie an K. Philippen I als primo acquirente obangedeuteter maßen einen gemeinen stamm-vater hat. Da nun bey jener keine männliche Erben mehr vorhanden / hätte aus der Teutschen linie der näheste Successor zu den Spanischen Königreichen ernennet werden sollen / welches aber die Frantzöische regiersucht durch ihre intriguen verhindert/ und/ wie bekandt/ zu einer unverantwortlichen usurpation geschritten. Nichts destoweniger getraueten Ihr. Kayf. Majest. ihrer gerechten sache/ und nachdem von Dero hohen Alliirten stetige anmahnungen einlieffen / erkläreten sie dero jüngsten Herrn sohn Ertz-Hertz. Carln A. 1703 den 12 Sept. zum rechtmäßigen König von Spanien und Indien/ und ließen ihn zur besitznehmung solcher grossen Königreiche nach Portugall abreisen/ wie im nechst folgenden puncte etwas ausführlicher angezeiget werden soll. Es prætendirt das Durchl. Ertz-Hauß auch auf Morea/ und hat das gouvernement zu Ibarco/ alwo es einem alten General die aufsicht und beobachtung des interesse aufgetragen.

Anspruch auf die Spanische Monarchie.

Was vor grosse æmulationes sich von vielen seculis her zwischen dem Hause Habsburg und der Cron Franckreich enthalten/ und wie sonderlich K. Frantz I, König Henrich II, III und die beyden letztern Ludwige solche jalousien gegen Oesterreich und Spanien getrieben/ davon sind alle historien und bücher voll / es wird auch in dem nechstfolgenden puncte anlaß vorkommen/ hiervon etwas zu erwehnen. Aus was erheblichen ursachen Oesterreich die waffen gegen Franckreich zu ergreiffen bewogen worden/ davon ist H. von Pufendorff an vorbenanntem orte zu lesen / L. XVIII. §. 59. 60.

Æmulation mit Franckreich.

Sonst hat das hohe Ertz-Hauß keine æmulation zu besorgen / denn es ist keine Cron so mächtig/ ihme die balantz zu halten. In Teutschland wird es kein Hauß dahin bringen können: denn wenn gleich Preussen alle seine expectancien schon in posses hätte/ würde sich doch Oesterreich nicht fürchten. Was der Reichs-Vice-Cantzlar Levin von Ulm hiebevor dißfalls vor gedancken führet / erzehlet der H. von Pufendorff L. 4 §. 10 Histor. Brandenb. Vor Polen hat es sich nicht zu fürchten; Dännemarck / Engel- und Holland werden nichts zu dessen unterdrückung thun wollen oder können/ und diese beyden letzten sind mit der portion von der Spanischen Monarchie vergnügt.

Schwe-

Schweden wagt sich allein auch nicht dahin. Italien ist zufrieden/ wann ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich stille sitzet.

Religion. Was die religion angehet/ so pflichtet zwar das durchlauchtigste Ertz-Hauß mit grossem eifer/ der sich durch suggestiones unruhiger leute in den vorigen zeiten in schwerer verfolgung der Protestirenden heraus gelassen/ und nicht eher aufgehöret/ biß der öffentliche cultus an allen orten abgeschaffet worden/ der Römisch-Catholischen liturgie bey; doch wohnen hier und dar noch viel Evangelische/ welche sich ihrer glaubens-übung halber nach Ungarn und andere örter jezuweilen begeben müssen. In der Kayserlichen residentz-stadt Wien sind die beyden Consistoria, nemlich das Bischofflich-Paßauerische/ welches wegen des Herrn Bischoffs zu Passau seinen Rath und Officialen/ wie auch Nieder-Oesterreichischen Vicarium Generalem, Vice-Officialem, geistliche auch etliche weltliche Räthe im Passauer-hofe hat; und wiederum das Wienerische/ darinnen der Herr Bischoff zu Wien des heiligen Röm. Reichs Fürst præsidiret/ und seinen Vicarium Generalem und Officialem, wie auch einige geist- und weltliche Räthe samt übrigen subalternen bey der expedition hat.

Consistoria zu Wien.

Die Universitäten sind: die zu Wien/ in deren vier Facultäten zuweilen mehr als 225 Professores und Facultatum Assessores, ohne die darzu gehörige Cantzlar/ Collegii Rectorn/ der Facultäten Decanos, Procuratores, der vier Nationen Syndicos, Notarios, Directorn des Collegii rationum, Assessores dieses Collegii, Notarium, Quæstorem und pedellen/ ꝛc. Die andern sind zu Grätz/ Innspruck und Freyburg: Zu geschweigen so vieler seminarien der Herren Jesuiten; die unvergleichliche bibliothec zu Wien/welcher der gelehrte Herr Lambecius das lob gesprochen/ ist ein schatz/der mit vielen andern gleiches schicksal genießet/ daß er in einer tiefen verborgenheit gar sorgfältig vergraben lieget. Universitäten.

Des zweyten Absatzes Anderer Punct:

Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge zu Burgund.

Alte Regenten des Königreichs Burgund.

DIe Burgundiones/ ein Vandalisch volck/haben hiebevor/ und zwar etwa ums J. C. 420 ihre eigene Könige gehabt/ aus denen Gundeck/ und sein sohn Gondebald genannt/ in den Fränckischen geschichten/ und sonderlich der letzte seiner grausamkeit und bruder-mords halber/ welchen er mit einem klaglichen exilio biß zu seinem tod A. 508 büßen müssen/ beruffen worden. Die innerlichen uneinigkeiten dieses Königlichen Hauses haben die souverainität der regierung samt landen und leuten der Francken Könige Clodomirn zugespielet/ und starb der letzte König Vandalischen stammes Gundemar in Spanien A. 526. Und begriff dieses Königreich damahls Avignon, Orange, Savoyen, Lyon, Vienne, Arles, Geneve, Iverdon, Wallis, das Eschen und Angstthal unter sich/ und erstreckte seine gräntzen noch förder an der Saone gegen Lotharingen und Mümpelgard/ wie auch biß gen Solothurn.

Begriff des alten Königreichs.

Kayf. Carl/ beygenahmt der kahle/ hat es nach 376 jahren der qualität einer Französischen provintz wieder entnommen und mit dem titul des Königreichs Arelat gewürdiget/ und seiner Gemahlin Judithen bruder Bosoni conferiret. Zu Kayf. Ottens I zeiten ist es dem Römischen Reiche Teutscher nation wieder incorporiret worden/ daß die Könige ihre regalien lehnsweise von Kayserl. Majest. und dem Reich empfahen

Wird das Königreich Arelate genennet.

soleen/ der letzte Kayf. Rudolphus genannt/ nachdem er/ aus mangel männlicher leibes-erben/ seines stammes untergang vor augen sahe/ setzte Kayf. Conraden II seiner schwester Gisela Gemahl A. 1032 mittels übersendung seiner crone/ zepter und Königlicher insignien zum erben ein; Gr. Otto von Champagne aber/ welcher jetztgedachter Kayserin und König Rudolphs zweyter schwester sohn/ machte prætension darauff/ und suchte durch heeresmacht sich der Reichs-regierung zu bemächtigen. Gestalt denn Kayf. Henrich III diesen seinen vetter zu dem untern theile von Burgund/ hernach das Hertzogthum genannt/ gelangen lassen; und nur den obern theil/ nemlich die so genannte Grafschafft Burgund/in des Reichs patrimonio behalten.

Burgund ein Hertzogthum und Grafschafft.

Hertz. Ottens enckelin Johanna verheyrathete sich an Kön. Philippen den langen im Franckreich/ und brachte ihm solch Hertzogthum zum heyrathgute zu/ welches hernach ihre einzige tochter Margaretha als erbin ihrem Gemahl Gr. Ludwigen in Flandern eingebracht. Aus dieser ehe ist entsprossen die erb-tochter Princeßin Margaretha/ eine Gemahlin Philippi Valesii, beygenahmt des kühnen/ welcher durch diese gelegenheit das Hertzogthum Burgund bekommen.

Succeßion der Hertzoge.

Wiewohl andere die succession der Hertzoge folgender gestalt erzehlen: Es habe Otto Graf von Paris und König in Burgund/ der sich auch zum König in Franckreich krönen lassen/ seinen wohlerfahrnen General Gr. Richar-

Richarden von Autun zum Hertzoge in Burgund gemacht/ dieser habe verlassen seinen sohn Hertz. Rudolphen/ welcher wieder K. Carln den einfältigen ebenmäßig König in Franckreich worden/ und in dem Hertzogthum Hugonem I Nigrum seinen bruder zum Successorem gehabt/ welchem sein sohn Otto I succediret/ und diesem wieder sein bruder Henrich I, welcher/ weil er ohne erben verstorben/ das Hertzogthum K. Roberten I in Franckreich durch testament vermacht. Andere melden/ es habe K. Robert diese lande theils durch erbschaft theils durch die waffen gewonnen. Dessen sohn K. Henrich I übergab das land seinem jüngern bruder Roberten als ein appanage, doch lehnsweise/ und machte ihn zum Decano der Pairs in Franckreich. Dieser übergabe noch bey seinem leben die lande an seine beyde Printzen/ Roberten und Simon/ und ließ ihnen die unterthanen huldigen; weil aber ein älterer bruder dieser beyden Hertzoge vor dem Herrn vater verstorben war/ und einen jungen Herrn nahmens Hugo verlassen/ wolte dieser sich nicht ausschliessen lassen/ sondern bemächtigte sich bey erlangtem alter der erbschafft und regierung. Er wurde aber/ da er zumahl keinen erben von seiner Gemahlin Jolanda/ einer gebohrnen Hertzogin von Nevers, hatte/ des dinges müde/ und überließ die regierung seinem jüngern bruder Eudo I, der starb A. 1102. Der vierdte bruder Gr. Heinrich zog mit einer anzahl tapfferer cavalier König Alphonso von Castilien und Legion zu hülffe/ heyrathete dessen natürliche tochter Theresiam, und war so glücklich/ daß er den Königlichen Portugiesischen stamm von sich absprossen lassen. Hertzog Eudoni succedirte aber sein sohn/ Hertz. Hugo II; nach solchem A. 1142 sein sohn Eudo II, diesem Hugo IV (oder III) A. 1162; diesem Eudo III, welcher durch heyrath die wichtige herrschafft Vergy an sich brachte/ und starb A. 1218. Von seinem bruder Alexandern stammen die Herren de Montagu, und von dem andern Andrea die Dauins von Vienne und d' Albon her. Der Erb-Printz Hertz. Hugo IV vermehrte seine lande mit der Grafschafft Cabillon, und starb A. 1272; er hatte zum nachfolger seinen dritten sohn/ Hertzog Robert III, dem A. 1305 folgte sein sohn Hertz. Hugo V; diesem A. 1315 sein bruder Hertzog Eudo IV, und diesem A. 1349 sein enckel/ Hertzog Philipp/ Hertzog zu Burgund/ Graf zu Artois, Auvergne, Bologne, Cabillon und Ason, Herr zu Salins, welcher aber mit 16 jahren/ und ehe er die mit der Gräfin Margarethen von Flandern abgesehene lande und leute bey sich führende heyrath würcklich vollziehen können/ A. 1361 abgestorben/ und demnach sein Herr vetter/ K. Johannes II in Franckreich/ seines vaters schwester Margarethen von Burgund sohn/ als nechster blutsfreund/ nicht aber als König in ein appanagirtes Fürstenthum oder ex lege Salica succediret/ wurde Burgund/ so weit es von Hertzoge Eudone IV, als Groß-Herrn-vatern des letzten Hertzogs dieser linie/ herkommen/ wiederum mit der Crone Franckreich vereiniget. Die Grafschafft Burgund aber und Artois verfielen auf die braut/ nemlich die reiche Gräfin Margarethen aus Flandern/ welche eine tochter war der Königin Margarethen in Franckreich/ gebohrnen Hertzogin von Burgund. Die Grafschafften Auvergne und Bologne/ welche von des letztverstorbenen Hertzog Philipps fraumutter herkamen/ vererbeten sich auf Johannam de Bononia, Gräfin von Montfort ihre nächste freundin. Nach König Johannßen des guten tode A. 1364 bekam der dritte Printz Philippus de Francia, beygenahmt der kühne/ das Hertzogthum Burgund/ und erheyrathete mit mehrbenannter Margarethen Gräfin zu Flandern diese mächtige Grafschafft/ wie auch Artois, Nevers und Rethel; ihme folgete A. 1404 Hertzog Johannes der unerschrockene sein sohn/ der A. 1419 zu Monstreuil ermordet worden/ und diesem Hertzog Philipp der fromme/ welcher die Niederländische provintzien meistens zusammen gebracht/ indem er nach absterben seines vatern bruders Hertz. Antons zu Braband und Limburg sohne Hertzog Philippen A. 1430 die Hertzogthümer Braband und Limburg benebst dem recht aufs Hertzogthum Lurenburg; von seines vatern schwester Margarethen und Hertzog Wilhelms in Bayern/ Grafen zu Hennegau/ Holl- und Seeland/ hinterlassenen tochter Jacobæa aber die letztgenannten drey Grafschafften bekommen/ und Gr. Philippen von Namur sein recht an denen Grafschafften abgekaufft hatte.

Anwachs der landen.

Sein nachfolger und sohn Hertz. Carl/ beygenahmt der kühne/ Hertzog zu Burgund/ und Herr der siebenzehen provintzien/ &c. konte nach seines Herrn vaters A. 1467 erfolgtem absterben billich vor den reichsten und mächtigsten Hertzog der gantzen Christenheit gehalten werden/ und dieser ist der berühmte Fürst/ welcher mit K. Ludwigen XI in Franckreich so schwere kriege geführet/ und von Kayf. Friedrichen die Königliche würde inständig verlangete. Als er den 15 Jan. A. 1477 am 5 Jan. in der seiner seits unglücklichen bataille vor Nancy geblieben/ fiel dessen überaus wichtige erbschafft an land und leuten auff dessen eintzige tochter die Princ. Marien/ welche Ertz-Hertzogs und nachmahligen Kayf. Maximiliani I Gemahlin/ A. 1477 und mit derselben dieser unvergleichliche brautschatz dem Hause Oesterreich zu theil worden.

Kommen an Oesterreich.

Nun hätte zwar höchstberührter K. Ludwig XI ermeldte Princeßin entweder seinem ältesten Printzen dem Dauphin Carlen oder dem Grafen Carln von Engoulesme verheyrathen/ und dadurch diese wichtige erbschafft an sein Hauß verknüpffen können; (wiewohl auch andere heyrathen mit Hertzog Nicolaßen von Anjou/ Calabrien und Lotharingen/ Carln Hertzogen von Berry, wie auch Hertzog Philippen von Savoyen vorhanden waren) allein er trug so einen bittern haß gegen die Burgundische familie/ daß er lieber diesen fetten bissen entbehren/ als die reiche Princeßin mit sich verschwägert sehen wolte. Indessen kam sie zum verstande und wehlete ihren ersten liebhaber den Ertz-Hertzog in Oesterreich. Franckreich aber mißgönnete dem Ertz-Hertzoglichen Hause dieses einem Königreich gleichende heyrathgut/ und bemächtigte sich des Hertzogthums

Franckreich occupiret das Hertzogthum.

thums Burgund/ unter dem vorwand/ daß Hertz. Carl wider die Cron Franckreich/ als seine lehn-herrschafft/ mehrmahlige felonie begangen/ auch die Princ. Maria krafft des Salischen gesetzes land und leute nicht erben könte.

Ob man nun wohl an seiten des Hauses Oesterreich/das Hertzogthum Burgund zum Römischen Reich gehörig/ und ein sohn- und tochter-lehn zu seyn/ ausführete/ muste man doch nach geführtem blutigen kriege endlich geschehen lassen/ daß/ vermöge des im Junio A. 1478 errichteten stillestandes/ die Cron Franckreich Camerich ans Reich restituiren/die Grafschafften Burgund und Hennegau abtreten und Dornick evacuiren solte. Auch solte der friede binnen kurtzer zeit durch zusammen geschickte Räthe verabhandelt werden/ sub clausula, mit ankündigung der Reichs-acht und Päbstlichen banns wider den/welcher den stillstand brechen würde. Es fiengen aber bey nicht erfolgtem frieden A. 1479 die feindseligkeiten wieder an/ und wurden fortgesetzet. Inzwischen starb die Ertz-Hertzogin Maria A. 1482/ und zwar zu grosser freude König Ludwigs; der meynete nun/ sich auf andere art der lande zu bemächtigen/bevorab da die drey haupt-städte/ Gent/ Brügge und Ipern/sich der vormundschaft anmaßeten/ und die education der beyden kinder/ Ertz-Hertzog Philipps und der Ertz-Hertzogin Margarethen/ versorgen/ den Hn.vater aber in Teutschland zurück schicken wolten. Sie veraccordirten auch mit Franckreich: „daß der Dauphin Carl die „Princeßin Margarethen künfftig heyra„then/und sie in Franckreich erzogen werden sol„te. Das heyrath-gut solte seyn Artois/ „Burgund/ Mascon/ Aurerre/ Charolois/ „Salins/ Barry und Boulogne/ und solten „selbige auf die posterität beyderley geschlechts „kommen: Stürbe eines von beyden ohne kin„der/ so solten Ertz-H. Philippen die lande zu„rück fallen; inzwischen solte Franckreich in „possess der städte/ die er innen hätte/ verblei„ben/und die Princeßin auf die übrigen lande „renunciiren; stürbe der Ertz-Hertzog Philipp „vor seinen vogtbaren jahren/ so solten dessen „Burgundische lande auf die Fr. schwester fal„len/ &c. Ertz-Hertzog Philipp und sein Hr. „vater solten als Grafen von Flandern dem „Parlament zu Pariß sich unterwerffen/ und „die Lützelburgischen conqueten solte Franck„reich wieder abtreten/ &c. Welches alles K. Maximilian ob wohl ungern/ratificiren muste/ weil er den Niederländischen krieg aufm halse hatte/ und sein Herr vater/ Kayser Friedrich/ mit König Matthia in Hungarn schwere kriege führete. Je unbilicher aber die conditiones und die Frantzöische conduite war/ je weniger konte auch dieser friede bestehen/ daher brach ein neues feuer A. 1486 bey K. Carln VIII in Franckreich regierung aus/das sich endlich im 1489 jahre hernach dahin terminirte/und verloderte/ daß/ als des heil. Reichs Chur- und Fürsten sich darzwischen schlugen/ und zu Franckfurt am Mayn die friedens-tractaten gepflogen wurden/ der vergleich endlich dahin ausfiel: Beyde Könige/ Maximilian und Carl/solten sich mündlich vereinbaren wegen des Hertzogthums Burgund/ der Grafschafft Charolois und St. Omer/ K. Carl wolte die Flandrer und Brabanter zur raison bringen helffen/ und die Stände in Flandern solten K. Maximilianen 525000 gülden kriegs-kosten bezahlen. Das mehrere ist im ehren-spiegel von Oesterr. f. 1017 zu lesen. Das gantze final war/ Franckreich solte das Hertzogthum Burgund behalten/ und des Kaysers ältester Printz/Ertz-Hertzog Philipp/die Niederländischen provintzien/ wie auch die so genannte Franche Comté oder Hoch-Burgund zum eigenthume überkommen. Als nach verlohrner schlacht vor Pavia K. Frantz I in Franckreich in Kayß. Carls V gefangenschafft gerieth/ schriebe man ihme in der custodie zu Madrit unter andern auch diese condition mit vor/ daß er mehrbesagtes Hertzogthum ans Hauß Oesterreich zurück abtreten solte. Das Parlament aber machte die chicane, als ob der König von denen cron-gütern nichts alieniren könte/ solcher gestalt solte diese zusage rückwendig werden. Es gienge auch also an/ und diesem nach ist nicht nur dasselbe in Frantzöis. händen geblieben/ sondern der itztherrschende König hat auch in denen letzteren kriegen von der Cron Spanien in dem Burgundischen Reichs-kreiße viel herrliche städte/festungen und landschafften/ ja die Franche Comté selbst eingenommen/ und durch erfolgte friedens-schlüsse behauptet. Es war zwar die Grafschafft Burgund in der Schweitzerischen Cantons sonderbarem schutze/ inmassen sie solches auch öffentlich durch ihren Gesandten am Königlichen hofe ausgegeben und ihr das wort pro forma geredet haben. Die Herren Schweitzer aber ließen sich durch Mr. Gravell einschläffern/ und theils mit gelde dahin disponiren/ daß sie die Frantzöische macht nach gefallen handeln und sich der lande bemächtigen ließen. Was hiebevor die Grafschafft von der allianz in dem Teutschen kriege/ sonderlich zu Hertzog Bernhards zu Sachsen zeiten/ vor avantage gehabt/ ist aus desselben kriegs-historia bekandt/ auch was hernach vor schade von diesem Herrn und dem Marechall della Forze weiter geschehen/ ist auch nicht gantz vergessen.

Die übrigen lande bleiben Oesterreichisch.

Werden aber von Franckreich einzeln beiwackt.

Es ist merckwürdig/ daß Graf Guido in Flandern A. 1296/wegen bösen verhaltens und untreu/König Philippen dem schönen in Franckreich ankündigte/ er wäre nun frey von allen gesetzen/ bündnißen/ verträgen und handfesten/ damit er ihme hiebevor verwandt gewesen und habe sich Kayser Adolphen ergeben/ der ihn auch schützen würde. Es war dieser aufkündigungs-brief datirt apud Malesm. König Carl VII in Franckreich nahme Hertzog Philippen in die consideration der souverainität/ daß er ihme A. 1448 durch ein Parlaments-decret erlaubete/ daß er sich von GOttes gnaden schreiben dörffte/ doch mit vorbehalt der von der Cron Franckreich habenden dependentz. Es rühmen die Frantzosen von ihme/ er habe über den vortheil/Duc und Pair von Franckreich und Printz vom geblüte zu seyn/ fünff Hertzogthümer à hauts Fleurons, fünff grosse Graf- und viel mächtige herrschafften besessen/ welches ihn so stoltz gemacht/ daß/ als Kayser Friederich

Souverainität der Niederlande.

derich III zu Bisantz eingezogen/ er bey der empfahung nicht vom pferde gestiegen/ wie andere Chur- und Fürsten/ sondern eine bloße mine und reverentz gemacht. König Ludwig XII vergliche sich mit Hertzogen Carln von Burgund zu Peronne A. 1468 auf diese fast disreputirliche weise/ daß/ wann er den tractat brechen würde/ solte der Hertzog und alle seine unterthanen von der Frantzöischen oberbotmäßigkeit ipso facto frey seyn. Da sichs nun also begab/ declarirte sich der Hertzog vor souverain in denen Frantzöischen lehns-provintzien/ richtete dahero eine souveraine kammer zu Mechlen auf/ dahin die appellationes aus Flandern und Artois ergehen solten. Was in denen nachfolgenden tractaten nicht an Franckreich cedi et worden und noch Frantzöisches lehn geblieben/ ist durch die transactiones zu Madrit und Cambray zwischen K. Carln V und K. Frantzen I abgethan und aufgehoben worden. Dannenhero der glorwürdigste Kayser desto freyere hände gehabt/ aus diesen wichtigen reichen landen ein Königreich zu constituiren unter dem nahmen **des Königreichs der Löwen.** Er ließe es aber in reiferer überlegung dabey verbleiben/ daß er auf vorher mit dem Reiche gepflogene communication sich resolviret/ die sämtlichen Burgundisch-Oesterreichischen lande/ damit sie von dem Teutschen Kayserthum und dem Röm. Reich desto mehr schutz genießen möchten/ auf dem Reichs-tage zu Augspurg A. 1548 dem Reiche zu incorporiren/ darneben er denn klüglich verordnete/ daß sie einen absonderlichen **kreyß des Heil. Röm. Reichs** constituiren solten; es bestunden aber dieselbigen damahls in nachfolgenden landschafften.

Constitulirung des Burgundischen kreyses.

Die freye Grafschafft Burgund/ warum sie so genennet werde.

1. Der **Grafschafft Hochburgund**/ welche die freye Grafschafft nicht deswegen heisset/ daß sie in der souverainität oder exemtion von denen Reichs-gerichten insgemein/ und von Reichs-steuren stehet/ denn sie ist vermöge des zwischen Kayser Heinrichen VII und König Philippen dem schönen A. 1310 errichteten tractats Reichs-lehn/ dannenhero auch an des H. R. Reichs land-frieden gebunden/ und kan in gewissen fällen vor dem kammer-gerichte belanget werden/ wie hiervon der Augspurgische recess de A. 1548 meldet; sondern weil der besitzer der Franche Comte vorzeiten den gemeinen pfennig zu saminlen nicht schuldig gewesen/ und viele freye gantz souveraine theile der Burgundischen Land-herren bey sich hat/ auch ein Graf in Hoch-Burgund nicht in allen sachen vor dem kammer-gerichte/ e. g. in pfändungs-sachen stehen darff; wie er sich denn auch im müntz-wesen nicht nach des Heil. Reichs probier- und müntz-ordnung richtet: Dieses Hoch-Burgund oder Kaysers-Burgund hat morgenwerts die Schweitz und das Landgrafthum Elsaß/ nordwerts Lothringen und Ober-Teutschland/ westwerts das Hertzogthum Burgund und Champagne/ und sudwerts la Bresse, Bougey, Bellay, Veromey, und das ländlein Ger zu gräntzen/ und wird der land-vogtey oder rechts-sachen halber in drey Baliviatus oder gegenden/ als: dem hohen theil oder d' Amont, dem mittlern oder von Dole, und dem niedern oder d' Aval, abgesondert. Dole ist die hauptstadt und sitz des Parlaments/ Bisantz das haupt des mittlern theils/ welche nach innhalt des Münsterischen friedens bey vorgegangener restitution der festung **Franckenthal** zur satisfaction vom Reiche an Spanien gelanget ist/ Salins ist das haupt des niedern theils; und gehören hierüber noch folgende wichtige und theils feste städte/ als Amance, S. Amour, Arbois, Argitel, Arlay, **Castell** Chalon, Chateaux neuf, S. Claude, Cromary, Faulcogney, Jostin, Gray, Joux, Monmoret, Montboison, Luxeul, Nosaret, Orgelet, Ornans, Poligny, Pontarlier, Port sur Saone, Quingey, Rochefort, Verulles, Vesoul, und andere mehr darzu.

Deren gräntzen und städte.

Die flüsse darinnen sind die Saone, Doux oder Dube, Dain oder Danus, La Louve, u. a. m. und hat das land einen sehr fruchtbaren boden an getraid und herrliche weine/ die in die fremde verführet/ und damit viel geld ins land gezogen wird/ und hat man theils orten weinfässer so groß/ wie an andern orten die wohnhäuser/ auch das schönste salz/ gesundbäder/ metallen/ bergwercke/ salpeter/ wildbahn/ viehzucht/ &c. Man hat ihme 30 meilen in der breite/ in der länge 40 Frantzöische meilen zugeleget/ und hat vormahln 1700 pfarrkirchen/ und 4700 städte/ schlösser und dörfer zugerechnet. Flüsse und fruchtbarkeit.

Es hatte vormahls seine **Land-Stände**/ nemlich den Fürstenstand/ als den Printzen von Orange/ und den Adel/ dann die Geistlichkeit und die städte. Bey landtägen erscheinet auch der Gouverneur zu Joulx/ oder des berges Jura. A. 1594 gab K. Philipp in Spanien seiner tochter der Infantin Isabellen Claren Eugenien/ Ertz-Hertzog Albrechts in Oesterreich Gemahlin/ diese lande samt denen Niederländischen provintzien/ und der Grafschafft Charolois. Nach deren tode fielen sie wieder an Spanien zurück.

(2) Dem **Hertzogthum Braband**/ in welchem die schlösser und städte Arschott, welches ein Hertzogthum worden/ der hauptort und residentz der General Gouverneurs/ **Brüssel**/ Cantecroix eine Grafschafft/ **Dieft**/ Gaesbeck eine freye herrschafft/ Gembloux, Genappe, Grimberg auch eine freye herrschafft/ **Hall**/ **Helmont**/ **Heerental**/ **Hochstraaten** eine Grafschafft/ **Judoigne**/ **Landen**/ **Lier**/ **Löven**/ **Nivelle**/ **Thienen**/ **Vilvorden**/ u. a. m. Das übrige hat Holland conquetiret/ als **Bergen op Soom**/ **Breda**/ **Graef**/ **Gertruydenberg**/ **Hertzogenbusch**/ **Lillo**/ **Mastricht**/ **Sevenbergen**/ **Nordam**/ &c. Der erste Hertzog in Braband war **Ansbertus**/ welchen die Könige der Francken constituiret. Hernach haben 12 Könige in Franckreich diese lande als eine provintz administriren lassen/ biß auff Kayser Ludwigen A. 911. Nach dessen absterben König **Carl** der einfältige in Franckreich **Braband** erobert/ aber dem Kayser **Henrichen** I wieder abgetreten. Und dieser creirte einen Lotharingischen Landherren **Giselberten** zum **Hertzoge in Lotharingen**/ dazu damahls Braband gehörete. Nachdem er im Rhein verunglückt/ hat K. Otto seinen eydam damit regaliret/ und als er A. 956 in der schlacht von Hertzogth. Braband.

de-

denen Ungarn erschlagen worden/gab der Kayser seinem bruder Brunen Ertz-Bischoffen zu Cölln die lande. Hernach hat K. Otto II den Kön. Frantz. Printzen Carlen zum Hertz. anher verordnet/ der seinen hof zu Brüssel angelegt/ dessen sohn Otto biß A.1005 regieret. K. Henrich II gab nach ihme die lande Graf Gottfrieden dem jüngern im Ardenn. Nach ihme bekam es sein bruder Gozzilo/und hernach dessen sohn Gottfried. Er wurde verjagt und kam Braband an Gottfrieden den bucklichten; auf dessen absterben kam das Hertzogthum Lotharingen und Braband an Hertzog Henrichen von Limburg/ den K. Henrich V von land- und leuten triebe/ und zum Successorn bestellte Graf Gottfrieden zu Löven Barbatus genannt/ welcher A. 1139 verließ seinen sohn gleiches nahmens/ und dieser Gottfrieden III, dieser Henrichen A. 1183/ dieser Johannsen I A.1247. Diesem ist sein sohn Henrich III A. 1260/ diesem Johannes II, diesem A. 1297 sein sohn Johann III gefolget/ welcher A. 1355 die lande vererbete an seiner tochter mann Graf Wenzeln zu Luxenburg: Dessen wittwe Johanna/ Gr. Johannsen III Erb-tochter/ hernach Regentin in Braband durch ein halb seculum gewesen/ und starb erst A.1406. Ihrer verstorbenen schwester der obgedachten Gräfin Margarethen zu Flandern tochter/auch des nahmens Margaretha/ zeugete/ mit H. Philippen von Orleans/ Hertzog Hannsen zu Burgund und seine brüder. Aus ihm haben H. Anthon die regierung in Braband gehabt/ auch noch bey lebzeiten seiner frau Basen/ und wurde ihme der character eines Hertzogs in Braband wieder beygelegt. Er verließ A. 1415 H. Johannsen in Braband/ dem A. 1426 sein bruder Philipp succedirte/ nach ihm H. Philipp zu Burgund/ und hernach H. Carl der kühne und letzte. Also kam hernach mit dessen tochter/ Marien/ wie andere provintzien/ also auch Braband an Oesterreich.

Des Hertzogthum Limburg.

(3) Dem Hertzogthum Limburg/ worinnen die hauptstadt Limburg/ Dalem/ Hertzogenrode/ Kerpen und Valckenburg. Vor A. 1172 war es noch eine Grafschafft/ in diesem jahr aber von Kayser Friedrichen I erhertzoget/ und kam A. 1293 durch kauff an Braband.

(4) Dem Hertzogthum Luxenburg/ woselbst die hauptstadt gleiches nahmens/ dem Arlon/ Bastoigne/ Charlemont/ Chiny/ Cleryff/ Damvilliers/ La Fertè, Veit/ Vianden, Virton und etliche kleine örter mehr/ das andere ist Franckreich unterworffen. K. Carl IV hat es zum Hertzogthum erhöhet/ und Hertzog Philipp von Burgund A. 1444 Hertzog Wilhelmen zu Sachsen abgezwacket.

(5) Das Hertzogthum Geldern/ dessen gröster theil denen General-Staaten jetzo zugehöret/ wie unten erzehlung folgen wird/ so daß zum Burgundischen Kreyß nur zu rechnen Gelder/ Koermund/ Venlo.

Denen Grafschafften (6) Holland und (7) Seeland/ welche der vereinigten Niederlande botmäßigkeit erkennen.

(8) Der Grafschafft Flandern/ in welcher die städte Aelst/ Aeth/ Brugge/ Courtray/ Dendermonde/ Deynse/ Dixmude/ Geresberge/ Ghendt/ Nienove/ Nieuport/ Oudenarde/ Ostende; der überrest ist entweder Frantzöisch oder Holländisch.

(9) Der Grafschafft Artois/ die seit A. 1678 vollends in Frantzöische hände gerathen.

(10) Der Grafschafft Hennegau/ allwo Mons/ Binch/ Braine le Comte, Engvien/ Leuse, Ligne, Lessines und etliche andere kleine örter zum Reichs-Burgund gerechnet werden/ das übrige ist Frantzöisch.

(11) Der Grafschafft Zürphen/ die mit denen vereinigten Niederlanden gantz verknüpffet ist.

(12) Der Grafschafft Namur/ in welcher Charleroy/ Namur und viele kleine flecken.

(13) Der Marckgrafschafft des heil. Röm. Reichs/ deren haupt Antwerpen ist.

(14) Der herrschafft Mecheln/ welche aus der stadt gleicher benennung und der umliegenden meyerey bestehet.

Ferner/ denen herrschafften (15) Utrecht/ (16) Overyßel/ (17) Frießland und (18) Gröningen/ die alle viere sich vom Burgundischen Kreyß getrennet und souveraine Staaten worden sind.

Macht und trefflichkeit des landes.

Diese gesamten Niederlande haben hiebevor in ihrem umkreyß gehabt 208 feste ummauerte städte/ 150 offene flecken/ deren viele andern städten vorzuziehen/ und über 63000 dörffer mit thürmen/ ohne viel geringe dörffer/ und unzehlbar viele herrschafften den Landes-Fürsten/ Landes-Herren und Edelleuten gehörig. Andere haben vor dem kriege 100000 dörffer gezehlet. Das obst sonderlich birn sind köstlich: wie auch blumen/ küchenspeisen/ die viehzucht/ und das wildpret trefflicher als an andern orten. Es fallen in Flandern schöne pferde/ die sonderlich zum kriege gut/ das land hat trefflichen lein und flachs/ und damit ein groß commercium. Die ströme Mosel/ Rhein/ Maas/ Schelde/ Sambre/ Lys/ Dose/ Dele/ Demer/ Nethe/ Kuere/ Berckel/ &c. Neben diesen flüssen sind die bequemen canäle und fahrten angelegt/ worauff die commercien und reisenden sehr gefördert werden. Der Ardenner wald ist der größte/ der Sonien-busch sehr nutzbar. Die Nation schicket sich zur handlung wohl/ und das frauenzimmer versorgt selbige und die haußhaltungen über die maßen wohl. Es hat treffliche künstler und handwercksleute. Die spitzenmanufactur hat immerzu viel geld ins land gezogen. In der übrigen handlung ist Braband und Flandern sehr verfallen/ und ihr reichthum auff die Holländer kommen. An saltze/ alaun/ schwefel und ingemein an allen metallen hat das land mangel/ ausser etwas eisen und bley. Die industrie und kauffmannschafft aber haben ihnen bevorab in vorigen zeiten grosse schätze zugebracht. Je mehr aber die innländischen kriege die innwohner auffgefressen/ und je mehr derselben auch um der religion willen durch die Spanische inquisition vertrieben worden/ je schwächer ist das land in allen stücken worden.

Gerechtsame des Burgundischen Kreyses.

Wie nun obangeregter maßen die Burgundische lande zum Reichs-corpore aufgenommen wurden/ hat man ihnen unter dem titul eines Hertzogthums auf Reichs-tägen im Fürsten-Rath stimm und stelle / wiewohl nicht auf der weltlichen/ sondern aus gewissen wichtigen ursachen oben auf der geistlichen Fürstenbanck angewiesen/ auch in dem Augspurgischen recess das privilegium zugestanden / daß sie an die Reichs-ordnungen und abschiede nicht gebunden seyn/ im gegentheil aber zu denen gemeinen Reichs-anlagen/ so viel als 2 Churfürsten anschläge austragen/ und wider den Türcken 3 Churfürstliche contingente contribuiren solten/ und lauten die worte der gerühmten Augspurgischen transaction also: In omnibus communibus tributis tenebimur præstare & contribuere tantum, quanta duorum Principum Electorum contributio potest esse, adeo ut cum Elector unus præstabit ad contributionem 100 Imperiales, aut cum 100 equites & 100 pedites mittet, nos hæredes & Successores nostri tenebimur pendere 200 Imperiales, aut 200 equites 200que pedites.

Dismembrationes desselben.

Wie aber dieser Kreyß seine gefährlichen und hochempfindlichen dismembrationes erlitten/ davon ist unterm titul der Crone Franckreich und in beschreibung der Republiqve von Holland/ auch zum theil im oberzehlten behörige anzeige geschehen. Es hat dieser Kreyß zwar mehr gegen die General-Staaten verlohren/ als gegen Franckreich / biß auf den Ryßwickischen frieden zu rechnen; jedoch ist diese Cron der gefährlichste feind von diesen landen gewesen. Was vor irrungen zu denen zeiten Kayser Carls vorbeygegangen/ und endlich durch den frieden von Cambray hingeleget worden/ das ist schon angezeigt. Was von A. 1559 zum zweiffel an denen gräntzen kommen/ wurde A. 1612 den 15 Febr. zwischen König Ludwigen XIII und Ertz-Hertz. Albrechten und der Infantin Isabellen beygeleget/ es haben sich aber immer junge händel ereignet. Der Pyrenäische friedens-schluß solte alles beschwerliche aufheben/ und eine immerwährende gute nachbarschafft stifften; allein/ so bald König Philipp IV in Spanien verstorben/ wurden die devolutions-prætensiones rege/ und mit der feder und dem schwerdte gefochten. Der Aackische friede solte die vereinigung wiederbringen / welche zwar Spanien theuer gnug ankame/ und die tripel-alliantz die befestigung der neuen gräntzen geben; es dauerte aber auch wenig jahre/ so riß dieser bund entzwey/ und kam Spanien in den Holländischen Frantzöischen krieg. Durch den Niemägischen frieden büßete Spanien abermahl land und leute ein/ das letzte ist das schlimste/ wovon am ende dieses puncts. Daß aber auch aus dem Reiche selbst diesem Kreyse einige ungelegenheiten zugefüget worden / könte man zum Marckgrafen-kriege/ und zum Teutschen unwesen mit ziehen; inmaßen Arumæus an einem orte gedencket/ daß der Burgundische Gesandte schon im sechzehenden seculo sich in seinem voto beym Reichs-convent höchlich in folgenden worten beschweret: Sein Herr wolte sich von dem/ so durch das mehrere geschlossen würde/ nicht absondern/ begehrte aber/ daß/ da man ihm aus dem Reiche nicht helffen wolte/ man/ wie bißhero geschehen/ ihme doch nur kein unglück zufügen/ und ihme als einem Stande des Reichs constitutionen genießen lassen solte. Was wegen der cession des Landgrafthums Elsaß der Spanische Gesandte vor und nach dem Westphälischen frieden vor beschwerliche memorialia eingegeben/ ist ex actis publicis bekandt. Bey denen gräntzen/ welche der Niemägische friede zu setzen verordnet / hätte Spanien endlich gern beruhet/ wann ihme nicht durch die Frantzöische zu werck gerichtete reunionen noch mehr entzogen/ Luxenburg mit einer beschwerlichen blocquade beleget/ und endlich durch kriegs-gewalt occupiret/ auch auff andere dem Kreyß incorporirte landschafften viel weit aussehende neue ansprüche gemacht worden. Wie aber der Burgundische Gesandte zu Regenspurg Mr. de la Neuveforge, vermittels eines fürtrefflichen memorials/ der sachen grund und der Frantzöischen postulaten ungrund sehr wohl dargestellet; also hat er/ als man im Fürsten-Rath über der frage: Ob der Cron Franckreich dasjenige/ was sie seither des Niemägischen friedens unter dem prætext der dependentien reuniret/ zu befestigung des gemeinen ruhestandes hingelassen / oder die Frantzöische prætensiones in genaue discussion gezogen/ und die dem Reiche entnommene Stände wieder herbey gebracht werden solten/ deliberation gepflogen/ in noch mehrern schrifften und abgelegten votis; und sonderlich bey der am 17 (27) Nov. 1682 im Fürstenrathe gehaltenen session in beweglichen terminis fürgestellet / es hoffte der König nicht/ daß der Burgundische Kreyß so übel tractiret/ und ungeachtet der treuen præstationen/ welche er der Augspurgischen transaction zu folge geleistet / und damit auch in währendem letzten kriege continuiret hätte/ wider die Reichs-constitutiones versprochene garantie, wider das Instrumentum pacis (darinnen die ergäntzung der Kreyse so theuer anbefohlen würde) der Cron Franckreich zur grossen schmälerung des Reichs so hingelassen werden solte. Die Cron Spanien hat sich aber bey vorbruch der Frantzöischen waffen/ nachdem von diesen die haupt-festung Luxenburg erobert worden/ die Oesterreichische macht aber in Hungarn mit dem Erbfeinde gnug zu thun hatte/ am andern theil Holland sich bereits separiret / und das von Franckreich vorgeschlagene armistitium beliebet/ von denen übrigen Alliirten aber auch wenig trost zu hoffen war / gleicher gestalt bequemen/ der noth weichen / und die stadt Luxenburg nebens Chimay und Beaumont an Franckreich abtreten / und das am 15 Aug. des 1684sten jahrs zu Regenspurg geschlossene armistitium hierauff einrichten lassen müssen. Der Ryswickische frieden aber hat Spanien wieder in etwas soulagiret/ und selbiger Cron auser denen in vorhergegangenem kriege verlohrnen festungen Mons/ Ath und Charleroy/ auch Luxenburg und dessen dependenzien wieder gegeben/ nicht weniger die gräntzscheidung in bessern stand gebracht;

Spanien cediret Luxenburg.

und bekömt es im Ryswick. frieden wieder.

hin-

hingegen verderbte der todesfall K. Carls II, noch mehr aber der allzu Frantzöisch gesinnte humeur S. Churfürstl. Durchl. zu Bayern das werck in grund/ gestalt dem vermeinten testaments-erben S. Cathol. Majest. dem Hertzog von Anjou zum grösten erstaunen von gantz Europa alles beyfiele / und denen commandirten Frantzöischen trouppen thor und thür auffsperrete/ wodurch die Reichs-lande an solcher seite gantz entblöset worden/ und hat man niemahls die Burgundische kreyß-völcker in grösserer anzahl in die benachbarten Chur-Rheinischen und Westphälischen kreyse einziehen sehen/ als A. 1701/ wiewohl zum schlechten vortheil des Reichs-Churfürstenthums Cölln/ und ist bekandt/ was vor mühe und blut es gekostet/ die unfreundlichen gäste oder defensores wieder auszuschaffen. Wann es des Comte de Pigneranda seinen vorschlägen nachgegangen/ so hätte sein Herr König Carl II die Niederlande ins freye gegeben/ entweder dem Kayser/ der sie aber nicht haben wollen/ oder mit nutzen annehmen können/ sondern denen vereinigten Staaten / welchen es doch auch nicht gelegen gewesen/ Franckreich zu einem so nahen nachbar zu haben / und continuirlich mit Jhme zu felde zu liegen: die ursach des vorschlags war/ weil Spanien so viel zubüßen müste / den Holländern diese vormauer gegen Franckreich zu unterhalten. Wer sie künfftig behaupten wird/ ob Franckreich oder König Carl III ,das stehet bey dem Allmächtigen/ und wird es der künfftige friedenschluß mit sich bringen. Solten sie in Frantzöischen händen bleiben / so wird man der Frantzöischen macht in Catalonien / Meyland und Italien desto weniger widerstehen können/ und würden die Spanier von denen Europäischen affaires ausgeschlossen/und hinter die montes Pyrenæos verjagt.

Niederländischer Adel.

Es giebt in denen Niederlanden einen starcken hohen und vornehmen Adel/ der allda mit wichtigen herrschafften angesessen/ als die Hertzoge von Arenberg/ Arschot/ Barbanzon, Espinois, Havre, die Printzen de Bournonville, Chimay, Croy, Ligne, Steenhuysen, Taxis, Gavre, die Grafen von Egmont, Roeux, Merode, die Marquisen von Cantecroix, Lalain, Meghen, Risborg, Trasseignes, Westerlo, die Grafen von Barlemont, Solre, &c. und sehr viele neue Grafen und Baronen / auch Edelleute.

GeneralGouverneurs und Gubernantines.

Allermassen aber diese großmächtige lande von denen Königen in Spanien wegen ihrer abwesenheit nicht selbst regieret werden können/ so haben dieselben nun über zwey secula ihre General-Gubernatores allda gehabt: Und zwar so ist Hertzog Wilhelm von Croy wohl der erste gewesen / welchen Ertz-Hertzog Philipp von Oesterreich/ als er in Spanien A. 1506 zum letztenmal reisete/ verordnet. Dann Hertzog Georg zu Sachsen / man wolte dann dessen Statthalterschafft bloß auf die Frieß- und Ommelande/ Gröningen/ &c. einschräncken; dann neben ihme und in allen übrigen provintzien von A. 1513 Margaretha / die Ertz-Hertzogin Kayf. Maximilians tochter biß A. 1530. Hierauf folgte Maria/ Königin in Hungarn/ Kayser Carls V schwester/ biß A. 1556. Dann Emanuel Philipp/ Hertzog von Savoyen; nach ihme Margaretha/ Hertzogin von Parma/ Kayser Carls V tochter/ unter welcher es sich zu der trennung / welche den 80jährigen krieg nach sich gezogen/ angelassen / weil sie des Cardinals von Granvella hitzigen rathschlägen zu sehr gefuget. Diese auszuführen/ kame der neue Gouverneur / Ferdinand Alvarus von Toledo/ Hertzog zu Alba; die verderbte sachen wieder gut zu machen / wurde dahin gesandt Ludwig Requesenz / der starb in der belagerung vor Zirickse A. 1576. Johann von Oesterreich/ K. Carls natürlicher sohn / gebohren von einer cantatricin zu Augspurg A. 1542 / der hatte gar viel verdruß bey hofe und im lande. Ehe er vor Namur verblaßet / recommendirte er zu seinen nachfolger in der charge Alexander Farnesium, Hertzogen zu Parma. Peter Ernst / Fürst und Graf von Mansfeld / folgte ihme nach. Nun melden einige / es sey auch K. Rudolphs II bruder / Ertz-Hertzog Matthias/ eine zeitlang Statthalter gewesen; dieweil aber doch zwischen der administration des Hertzogs von Parma / Graf Peter Ernsts/ und des Cardinals von Oesterreich kein interstitium annorum, man auch nichts von seinen thaten dißfals findet / so bleiben wir in der ordnung / darinnen nun von A. 1593 folget Ertz-Hertzog Ernst von Oesterreich. Dann A. 1595 der Graf von Fuentes ad interim biß Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich/ vormahls Cardinal/ folgte. Er bekame die sämtlichen lande zum heyrath-gute mit der Infantin Jsabellen/ K. Philipps II ältesten tochter/ der bey seiner abreise in Spanien den Cardinal Andreas von Oesterreich zum Statthalter hinterließe. Nach seinem des Ertz-Hertzog Albrechts tode A. 1621 hat die Infantin die lande wieder an König Philippen IV resignirt / und ist als Gubernantin biß an ihr ende A. 1633 in der administration verblieben. Nach ihr gab der König seinem Herrn bruder/ dem Cardinal Ferdinanden/ Ertz-Bischoffen zu Toledo / das gubernement/ in dessen abwesen der Marquis d' Aytona das Statthalter-amt verwaltete. Nach dieses Jnfanten tode ließ es der König an Frantzen de Mello kommen/ der es nur zwey jahr vertrat / und den Don Emanuel de Castell Rodrigo zum successoren hatte; nach dessen abgang der König es A. 1647 Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen von Oesterreich auftruge/ unter dessen guberno der ewige friede zwischen Spanien und derer vereinigten Niederlanden General-Staaten geschlossen/ und diese zu einem souverainen Etat erkläret wurden. Nach dessen A. 1656 erfolgtem abzuge hat dieses general-gouvernement überkommen König Philipps natürlicher sohn/ Don Juan d' Austria, unter welchem der Pyrenäische friede geschlossen/ und an Franckreich cediret wurden Arras, Hesdin, Bapaume, Lilers, Lens, S. Paul, Teroanne, Venant, Grevelingen/ Landrecy, Didenhofen, Montmedy, Damvilliers, Ivois, Marville, La Basse, Avénes. Jhm succedirte A. 1659 Don Ludwig / Marckgraf von Caracena. Und diesem A. 1664 Don Francisco de Castel Rodrigo, unter welchem Franckreich unter dem prætext des devolutionrechts die Niederlande nnd Burgund anfiel/ und verschiedene städte von seinen conqueten

durch den Acker-frieden behielte. Nach ihme gubernirte die lande der Constabel von Castilien Inacus Melchior. Deme A. 1670 Johann Dominicus Comte de Monterey folgte / der bey damaligem Holländisch-Frantzöischen kriege die Franche Comté verlohr. Unter dem Duc de Villa Hermosa geriethen auch die Niederlande in die Frantzöische invasion, und verlohren Valenciennes, Condé, Bouchain und andere mehr; nach ihme hat der Hertzog von Parma/ Alexander Farnesius, das regiment gehabt/aber nur zwey jahr. Und sein nachfolger der Marquis de Grana verlohr im frieden Luxenburg/ Beaumont/Chimais und Bovines. Im bald hernach folgenden kriege aber verlohre der Marquis de Gastanaga die vestung Mons im Hennegow. Und weil sich die conjuncturen also ereigneten/ daß eine änderung getroffen werden muste/hat König Carl II Chur-Fürst Maximilian Emanueln in Bayern dahin berufen und zum stets-währenden General-Gouverneur verordnet/ auch dessen mit der Ertz-Hertzogin Marien Antonien von Oesterreich erzeugten Printzen Joseph Ferdinanden zum erben der Niederlande erkläret. Als aber dieser Printz frühzeitig mit sieben jahren dieses zeitliche verlassen/ bliebe der Herr vater doch noch in Königlicher administration, biß nach König Carls II tode Franckreich sich der lande aus dem vermeynten testament zu behaupten suchte/ und Chur-Bayern sich daraus retirirte/ um sich in seinen erblanden zu verstärcken/ unter Frantzöischer bündniß die succession vor den Duc d' Anjou mit zu befestigen / das Königreich Schwaben aufzurichten/ und sich dabey mit gewalt der waffen zu manteniren. Es ist aber mißgeglückt/ und die schlachten bey dem Schellenberge und Höchstädt haben verursacht/ daß der Chur-Fürst wieder zurück nach Brüssel gekehret/ und das gouvernement zum trost seiner verlohrnen lande nun unter der Frantzöischen gnade wieder angetreten hat. Es sind die landesverfassungen auf drey Stände gegründet / als die Geistlichkeit / den Adel und fürnehme städte. Und hat ausser Brabandt jede provintz ihre besondere einrichtung und gouvernement. Alle Gouverneurs aber stehen unter dem zu Brüssel residirenden generalgouvernement. Die regierung zu itztgedachtem Brüssel hat von Kayser Carlen IV ein gewisses privilegium erworben / welches die Brabantische güldne bulla genannt wird/ deren datum stehet auf Aacken den 25 Jul. 1349/ vermöge dessen kein unterthan / vasall und diener aus Braband/ Limburg und Antwerpen vor andere geist- oder weltliche gerichte evociret werden soll / es wäre denn unwiderspruchlich erwiesen / daß der Hof zu Braband die justitz denegiret hätte. Ingleichen soll auch keiner um einiger schuld willen bestricket und arrestiret/ oder sonst molestiret werden / es wäre denn/ daß er sich zum personal-arrest ausserhalb landes beständig verschrieben hätte. Es haben aber die Reichs-Stände/ sonderlich im Chur- Rheinischen und Westphälischen kreise/ wider die ungebührliche extension dieses privilegii geeifert/ und bey Reichs-tägen beschwer geführet; denn an und vor sich selbst ist nichts besonders / und haben ja alle Reichs-Stände nunmehr das jus de non evocandis subditis. Und von aresten pflegt man auch de jure communi nicht leicht anzufangen/ bey verschreibungen aber geschiehet dem contrahenten/ wie er sich selbst das recht gesetzet. In dem Reichs-abschiede zu Regensburg de A. 1641 §. nachdeme auch ꝛc. wurde vor gut befunden / daß der Kayser an den König in Spanien/ und den General-Gouverneur erinnerung thun solte/ daß die beschwerlichen extensiones und areste/ welche bey reversalien zumahl vorgegangen/ abgeschaffet werden solten/ mit bedrohung / die Stände des Reichs würden sonst nicht zu verdencken seyn / daß sie sich nach der executions-ordnung und den landsfrieden hielten. Weil aber die remedirung so fort nicht erfolgte / wurde zu Münster von neuem geklagt / und kame die abschaffung dieser mißbräuche in den 9 artickul des friedenschlusses und wiederum in Königs Ferdinandi capitulation, §. 6. In Kayß. Leopolds Wahl-capitulation aber art. VIII wurde das jus retorsionis, als eine kräfftige hülffe gegen die unterm prætext der Brabantischen bullen beschehene evocationes anderer Churfürsten und Ständen unterthanen ausgesetzt und veraccordiret.

Brabantische güldne bulla.

Es sind aber diese papierne mittel nicht gnug gewesen/ die regierung zu Brüssel in den schrancken zu erhalten. A. 1674 waren sie so kühn / daß sie auf anbringen des Comte de Beaumont, unter dem vorwand einer pfandschafft/ etliche Cöllnisch-Ertzstifftische ämter und städte edictaliter citirten / und die citationes an den Churfürsten und E. hochwürdig Dom-Capitul selbst richteten/ auch ans Rathhauß zu Cölln öffentlich annageln ließen. Chur-Cölln beschwerete sich darüber bey dem Reichs-convent/ und ergiengen schreiben zur cassation.

Niederl. regierung.

Das höchste tribunal oder Parlament in diesen landen/ wohin die appellationes ergehen/ und noch zum letzten remedio die revision derer acten zugelassen wird/ ist zu Mecheln/ welches Hertz. Carl der kühne angeleget / und bestehet es aus sechzehn Rathsherren und einem Præsidenten / ohne die acht Greffiers und schreiber. Die Ritter des güldnen Vlüsses haben ex privilegio ihre erste instantz allhier.

Residentz.

Die hofhaltung des General-Gouverneurs ist zu Brüssel / woselbst auch die zum finantzen- und kriegs-staat gehörige collegia ihren sitz haben.

Wapen.

Des Hertzogthums Burgund wapen ist ein qvartiertes schildlein/ dessen 1 und 4 blaue feldung mit gelben lilien besäet / und mit roth und weisser emaillirung bordiret ist; wird in der Herolds-kunst componè genannt. Die 2 und 3 feldung ist blau/ und gehen durch dieselbe drey schrägrechte gelbe balcken: die bordirung der leisten des gantzen schildleins ist roth. Der helmschmuck bestehet aus einem geflochtenen weiß und rothen diadem/ darauff eine doppelte lilie double fleur de lis herfür wächset. Die devise war vorzeiten: Mon Joye S. Andrieu.

Burgundischer Ritter-Orden.

Des Hertzogthums Burgund Ritter-Orden ist der Orden des güldenen Vlüsses/ dessen Stiffter ist Hertz. Philipp der

Gu-

gute/ und geschahe die fundirung desselben zu Brugg in Flandern A. 1429/ oder/ wie andere haben wollen/ A. 1430 den 10 Jan. eben des tages/ da er mit der Königl. Infantin aus Portugal Isabellen oder Elisabethen sein Fürstlich beylager hielte. Die veranlassung war die begierde/ den Catholischen glauben durch tapffere thaten des Adels in gutem schutz und stande erhalten zu helffen / und selbigen zum kriegs-zuge ins heilige land gegen den Türcken/ der damahls in Europa denen Christen eine provintz nach der andern hinweg nahme/ auffzumuntern; er gab ihnen den titul des güldenen Vlüsses/ zur allusion des felles Gideons/ inmassen die alten tapeten/ welche jährlich in der kirchen S. Gudulæ zu Brüssel auffgehangen werden/ davon meldung thun. Der Hertzog mag eigentlich auf die gefangenschafft seines Herrn vaters/ als deren er in der alten von dem güldnen widderfell Jasons berühmten landschafft Colchis am flusse Phasis abwarten müssen / gezielet haben. Des fells Gideons aber erwehnte der damahlige Bischoff zu Chalon Johannes Germanus mit wunsche/ daß alle Ritter / wie Gideon gegen die Midianiter/ im streit gegen die Türcken möchten sieghafft seyn / und das christliche Israel erlösen. Andere wollen zwar / daß er den Orden aus liebe zu einer schönen damie in bemeldter stadt angestellet / und ein kleid von schaafs-fellen getragen. Es wird auch von einigen fürgegeben/ er habe die fruchtbarkeit des landes mit dem aureo vellere Jasonis verglichen/ sonderlich da in dem wort JASON die nahmen der monate/ in welchen die einsammlung der früchte geschehe / enthalten wären. Daß aber der Orden der Christenheit zum aufnehmen gestifftet worden/ bezeuget annoch die schrifft / so auff des Fundatoris sarg geleget worden/ und also lautet:

Pour maintenir l'Eglise qui est de Dieu maison,
J'ay mis le noble ordre qu'on nomme *La Toison.*

Welches dann auch durch die gelübden / welche er A. 1453 zu Ißle bey præsentirung eines mit einem edelgesteinten gold-halsbande gezierten fasanen am 21 Julii im beyseyn vieler Fürsten/ Grafen und Ritter gethan/ und die beschützung des christlichen glaubens wider die ungläubigen sehr beweglich versprochen / bekräfftiget wird. Das rechte güldne Vlüß hat sein nach-enckel Käys. Carl V würcklich geholet/ indem er in West-Indien die gold- und silbergruben / welche GOtt nach seiner heiligen providentz so lange verborgen gehalten/ entdecken/ und daher unschätzbaren reichthum in Europa bringen lassen. Das haupt des Ordens ist der König in Spanien / daher sich auch der eingedrungene König der Duc d' Anjou dieses rechts gebraucht/ und verschiedene Ordens-zeichen ausgetheilet/ welche künfftig ihre reformation erlangen dürfften. Und zwar haben/ seit abgang der Hertzoge von Burgund/ erstlich Ertz-Hertz. Philipp von Oesterreich / und hernach die aus seiner posterität herstammende Könige in Spanien solche würde erhalten / unerachtet das Hertzogth. Burgund an Franckreich gekommen. Man hat es Oesterreichisch- und Spanischer seiten auf die Grafschafft Hoch-Burgund gezogen / und auf die Niederlande und zu Brüssel ihnen die residentz/ zu Mecheln aber den gerichts-stuhl angewiesen. Der König in Franckreich / ob er wohl solche landschafft mit waffen und hernach durch den frieden bekommen / hat sich der conferirung des Ordens doch nicht angemasset/ zweiffels ohne weil er sich mit seinen Ritter-Orden begnügen kan. Es scheinet aber der Hertzog von Anjou als usurpateur der Cron Spanien vorhabens zu seyn/ den Burgundischen Ritter-Orden mit denen Frantzöischen zu combiniren/ weil er damit bereits auch viel Frantzöische Cavallieres beehret/ die den Orden des heil. Geistes getragen. Die anzahl der Ritter hat allerhöchstgedachter Kays. Carl A. 1516 zu Brüssel biß auf 51 vermehret/ da ihrer anfangs nur 24 gewesen. A. 1631 sind ihrer von Kays. Philippen IV noch sieben darzu gethan worden. Das halsband des Ordens ist von gold zusammen gefüget/ mit des Hertzogs zeichen/ nemlich einem überschlage und zwey feuergebenden lorber-stöcken/ kreutzweiß über einander liegend/ mit einem güldenen daran hangenden Vlüße. Sonst wird es auch also geschrieben / daß es bestünde aus zusammen gehangenen güldnen feuersteinen und feuereisen/ welche gleichsam in der berührung zusammenschlagend feuer von sich geben/ und die figur eines B. zu bedeutung des Hertzogthums Burgund hätten / dazu diese überschrifft als die Hertzogliche devise: Ante ferit, quam flamma micat; über dem güldne Vlüsse aber sind die worte zu sehen: pretium non vile laborum. Und wiederum ließ auch der hohe stiffter diesen gedencksprüch beyschreiben: Autre n' auray. Denn die Ordens-regeln erfordern sonst/ daß die Ritter keinen andern Orden annehmen dörffen. Gleichwie sie auch die Ordens-kette keinen tag ablegen dorften/ ausser hernach da K. Carl V dispensiret hat/ daß selbige nur etliche solenne tage im jahre getragen/ das güldne Vlüß aber an einem carmesin-rothen seidenen bande angehänget werden solte. Die kette ist nicht erblich/ sondern muß nach des gesellschaffters tode wieder zurück gegeben werden / weil diese ehre nicht erblich weggehet/ sondern durch eigene verdienste erworben werden soll; jedoch bleibt sie im gemählde/ beym schilde und nahmen des verstorbenen. Verliert der Ritter die kette / im kriege oder sonst durch unglück/ darff er sie nicht ersetzen/ wohl aber muß er dieses thun / wann er sie durch fahrläßigkeit verlohren. Die Ritter sollen rein von stamm oder altem Adel/ von allen banden und von gebrechen seyn / sonderlich wird keine lachetè geduldet. Sie schweren auf die treue ihres Fürsten / auf die beschirmung des landes / und handhabung der christlichen religion. Haben vier Ordens-Amtleute/ als einen Cantzler/ mit dem das Ordens-haupt in Ordens-sachen rath pflegt/ Thesorierer / Wapenkönig oder Ober-Herolden / der in Ordens-sachen das amt eines Legaten führet / und Secretarium, welche ordentliche richter aller Ritterlichen civil- und criminal-sachen sind; sie kommen jährlich am S. Andreas-feste zusammen/ und halten ihre solennität 3 tage lang / bey welcher sie als die gran-

grandes von Spanien sich bedecken können. Des ersten tages erscheinen die Ritter nebens ihrer Ordens-rüstung in rothen schärlachen tabbarten mänteln und violetten mützen/ zum zeichen/ daß ihr Orden in vergiessung des bluts bestehe. Des andern tages sind sie in schwartze seide oder sammet gekleidet/ und betrauren gleichsam ihre im kriege gebliebene Ordens-brüder. Des dritten tages gehen sie in weißer seide oder in silbernem stücke zu ehren der jungfrau Maria. Die Spanier aber achten diesen Orden nicht hoch/ weil es ein ehren-titul ist/ daher ihn auch die Könige mehr an auswärtige Kayser/ Könige/ Churfürsten/ Fürsten und Herren ausgeben. Massen denn die gröste ehre desselben ist/ daß die Römischen Kayser seither lange zeit den Orden anzunehmen und zu tragen gewohnet sind. Das diploma fundationis Hertzog Philipps/ so zu Isle datirt den 28 Nov. A. 1431/ und die Ordens-gesetze sind beym Ponto Heutero Rer. Burg. l. 4, und dem Ordens-Cantzlar Julio Chiflet in Breviar. Hist. ord. aur. vell. zu lesen.

Intraden des Burgundischen kreises.

Der Finantz-Rath administriret die einkünfte der provintzien/ welche aus ordentlichen und extraordinairen anlagen/ zöllen und dergleichen bestehen. Und sind drey Surintendanten verordnet/ nebens denen Schatzmeister/ General empfänger/ und andere bedienten bey der rechen-kammer zu Brüssel. Allein/ so grosse schätze hiebevor aus denen landen gesammlet worden/ welche man mit millionen jährlich gerechnet/ so wenig haben die Spanischen hungrigen Gouverneurs und Ministri übrig gelassen. So ist auch die handlung und nahrung schlecht/ daß das volck armuth halber nicht viel geben kan/ und Antwerpen kan auch nicht mehr vorschießen/ das letzte pressen die Frantzosen jetzo aus.

Kriegs-Staat.

Die militar-sachen wurden alle von hofe aus tractiret/ und die militz durch die schlechte bezahlung geschwächet/ daher in denen garnisonen immer mehr Officirer als fast gemeine zu finden/ jene aber in einem nackenden und verhungerten zustande waren. Seither da Franckreich meister ist/ hat sich der Kriegs-Staat anders gefasset/ und wird Chur-Bayern wohl sein euserstes versuchen/ eine armee aus dem lande zu unterhalten.

Alte pertinentien des Königreichs Burgund.

Wegen vereintzelung und dismembration des alten Burgundischen Reichs ist mit zwey worten noch zu gedencken/ daß etwa A. 1348 die Grafschafft Avignon von der Königin zu Neapolis Johannen an Pabst Clementem VII um 80000 goldgülden verkaufft worden; gleichwie schon vorher etwa A. 1228 die Grafschafft Venaisin von dem Grafen von Tholose an den Päbstlichen stuhl kommen. Das Hertzogthum Orange hat noch zu Kayf. Rudolphs I zeiten des Reichs ober-botmäßigkeit erkannt/ und ist hernach in qvalität eines lehns an die Grafen von Provence. gelanget/ biß endlich solches land zu einem souverainen Estat worden. Zu diesem Fürstenthume hat auch vorzeiten das Fürstenthum Cabillon/ ein theil des alten kleinen Burgund/ gehöret/ und hat Fürst Philibert von Cabillon noch seine stelle in denen Reichs-matriculen des sechzehnden seculi. Von Savoyen und dem Schweitzerischen landes-antheile ist an behörigen örtern meldung geschehen.

Devolutions-recht.

Es ist oben des devolution-rechts erwehnet worden/ krafft dessen die Cron Franckreich/ unerachtet der von der Infantin/ Marien Theresien/ A. 1660 auf die succession überhaupt beschehenen renunciation, nach Königs Philippi IV tode A. 1665 mit einer prætension heraus brach/ und verlangte/ daß die Niederlande dem Dauphin zum besten möchten abgetreten werden. Denn dieses recht/ wo es üblich/ vermag so viel/ daß die kinder erster ehe alles erben/ was die eltern in währendem ehestande erworben haben. Nun wären/ sagte Franckreich/ diese lande mit dem tode der erblichen regiererin der Infantin/ Isabellen Claren Eugenien/ von neuen an König Philippen zurück gefallen/ und die ehe/ woraus die Königin Maria Theresia gebohren/ noch gestanden/ dahero sey sie näher darzu/ als der König Carl/ der! aus der zweyten ehe entsprossen. Es kam darüber zun waffen und frieden/ aber auch zum verlust vieler wichtigen festungen und lande/ wie anderwerts angezeiget.

Wie sehr Spanien an conservation der Niederlande gelegen.

An erhaltung des rests der Niederlande ist der Cron Spanien fast mehr gelegen als sie werth sind/ und dürffen sie sich die grossen summen geldes/ welche auf die conservation gehen/ nicht tauren lassen. Der wegen seiner fatalität und gelehrsamkeit berühmte Thomas Campanella hat schon zu seiner zeit geschrieben/ **es habe dem König von Spanien das Niederland mehr bluts gekostet/ als wasser darinnen sind/ und mehr gold als steine alda zu befinden.** Kayser Carl V gab seinem Herrn sohn König Philippen II den rath/ wann er die Niederlande behaupten wolte/ so solte er die Ertz- und Bischöffe wohl halten/ und ihre freundschafft zum grunde legen. Als aber dieser Herr gar zu viel hierauf bauete/ und ihnen den zügel zu sehr schießen ließe/ sonderlich dem Cardinal Granvellan mit seinen auf die verfolgung der von der Römischen kirche mißstimmenden Landstände zielenden hitzigen consiliis allzuviel gehör gab/ verlohre er den frieden und die jetzo vereinigten provintzien darüber.

Religion und kirchen-staat.

Die religion der Burgundischen lande ist durchgehends Römisch-Catholisch/ sintemahl die Protestirende/ welche sich darinnen zu denen zeiten der reformation sehr starck vermehreten/ mit feuer und schwerdt verfolget und ausgejaget wurden/ welches verfahren dem lande samt dem commercio den flor und gewaltige schätze entzogen/ Engel-Holl- und Teutschland aber hingegen zugewendet. Die stimme und wahl der geistlichen güter stehet bey der landes-verfassung dem Landes-Fürsten zu/ die confirmation aber dem Pabste/ dessen jurisdiction doch so weit eingeschränckt/ daß er keinen geistlichen/ weniger weltlichen unterthanen aus dem lande evociren darff. So stehet das recht der begnadigung gegen die geistlichen eben so wohl bey dem Landes-Fürsten/ als gegen die weltlichen. Und weil die Geistlichkeit in vorigen zeiten gar zu viel güter an sich kaufte/ ist es hernach verboten worden. Vorzeiten waren nur vier Bistthümer in denen Nie-

der-

derlanden Camerach / Tornick / Arras und Utrecht / die allesamt suffraganei von Cölln waren. Auf K. Philipps II in Spanien begehren aber hat Pabst Paul IV A. 1559 den kirchen-staat also verfasset / daß drey Ertz-Bistthümer Mecheln / Utrecht und Camerach seyn / und unter diesen funffzehn Bistthümer stehn solten: Arras / Tornick / S. Omer / Namur / Antwerpen / Gent / Brück / Hertzogenbusch / Ipern / Rürmond / Harlem / Daventer / Mittelburg / Lewarden und Gröningen. Was die Jesuiter vor wohlgebaute Collegia, residentzien und probation-häuser haben / davon zeugt allein Antwerpen. Das Hertzogthum Braband hat das obenangezogene privilegium aureum von K. Carln IV de dato Aacken vom 25 Jul. 1349 / vermöge dessen kein Ertz-Bischoff / Bischoff / Fürst / Graf / Baron / Edelmann / in keiner sache / einige gerichtbarkeit gegen die vasallen und diener des Hertzogs in den Hertzogthümern Lotharingen / Braband und Limburg / it. Antwerpen inner- oder ausserhalb der gräntzen / mit evocationen / citationen / appellationen / bann und acht / oder dergleichen üben soll. Welches privilegium die Kaysere Sigmund / Friedrich III, Maximilian I, Carolus V und andere bestätiget haben. Die noch übrige eintzige Universität ist Löven / welche Hertz. Johannes IV zu Braband A. 1422 oder 26 gestifftet.

Die Grafen von Habsburg und der Capetingischen linie / hernach Oesterreich und Valois, endlich Bourbon / welche die grösten Häuser in der welt von sich abstammen lassen / geben das allerdenckwürdigste exempel der heim- und öffentlichen mißgunst und eifersucht; und hat immer eines des andern auffnehmen zu hindern getrachtet. Kayser Rudolph I und König Philipp der schöne in Franckreich lagen einander schon in den eisen / wiewol ein Schwerdt das andere in der scheide behielte / als der Kayser / den Grafen von Burgund zu züchtigen / die stadt Bisantz belagert hatte. Kayser Albrecht I suchte zwar die häuser mehr zu vereinigen und ewige freundschafft zu stifften / durch die A. 1299 zu Straßburg aufgerichtete verbindniß / darinnen beyderseits Königreiche und lande ehre / freyheit und aufnehmen / auf ewig zusammen verknüpffet wurde. Und in ansehn dieser confœderation übergab er im monat Augusto vermittels der zwischen seinem sohne Hertzog Rudolphen / nachmahls König in Böhmen / und König Philipps Schwester der Printzeßin Blanca getroffenen ehe-pacten die Hertzogthümer Oesterreich und Steyermarck; der braut aber die Landgrafschafft Elsaß und Brißgow oder Freyburger land / als das uhralte aus der gnade der Könige in Francken hiebevor erworbene Habenthum oder Habsburgische erbland zum Witthum. Aber es kam das malum inveteratum bald wieder empor. Was nach absterben des letzten Hertzogs zu Burgund passiret / ist aus diesem 2 punct von oben her erinnerlich / welchem anzufügen ist / daß einige zeit vorher König Carl VIII in Franckreich seine gespons Kayser Maximilians I tochter die Ertz-Hertzogin Margaretha / nachdem sie neun jahr in Franckreich auf das beylager vergeblich gewartet / nicht ohne beschimpfung zurück in Teutschland geschicket / &c. Und haben alle die nach der hand geschlossene alliantzen den erbhaß und æmulation, welcher zwischen Kayser Carln V und König Franzen I am allerstärcksten über der Kayserlichen würde und Spanischen Monarchie ausgebrochen / nicht ausrotten oder aufheben können. Der Pyrenäische friede und die verheyrathung der Infantin Marien an den noch regierenden König in Franckreich solten am ende die glückseligen bande seyn / beyde allerdurchleuchtigste Häuser in beständiges vertrauen und vereinigung zu setzen; wie bald aber dieses band wieder zerrissen worden / ist weltkündig. Der allergrößte zanckapffel ist vor vier jahren mit dem tode König Carls II in Spanien unter die beyden Häuser geworffen worden. Man sahe wohl vorher / was massen Franckreich dem Ertz-Hause die Spanische Monarchie nicht ohne vieles Christen-blut lassen würde: dieses nun zu verhüten und beyde Häuser samt dem frieden in Europa zu bewahren / schlugen sich die Könige in Engelland und Schweden / (wie einige zuverläßlich wissen wollen) wie auch die General-Staaten ins mittel / und wurde ein theilungs-project von einer erb-division der Spanischen Monarchie aufs tapet gebracht / auch die garantie verspochen / falls es ihre Kayserl. Majest. vor billich annehmen würden / wie hievon in der zweyten haupthandlung am 92 blat mit mehrern dessen puncta zu lesen. Allerdings aber ihrer Kayserl. Majest. anders nicht als beschwerlich vorkommen konte / daß andere Potentaten die ihr zu seiner zeit und nach des Höchsten allweisen willen von GOtt und rechts wegen zugehörige Monarchie und zwar vor dem anfall unter ihre arbitrage zu ziehen / und zugleich neben der unanständigen hauptschädlichen dismembration zu ihrem eigenen vortheil dasjenige / was etwa die ehr- und cronen-geitzige Cron Franckreich nicht zu behaupten vermeinte / sich selbst zuzutheilen: So haben ihre Kayserl. Majest. lieber der zeit erwarten / und alles GOtt dem allerhöchsten Monarchen / der allein der summus Diribitor Regnorum ist / und die Königreiche und herrschafften giebt / wem er will / anheim gestellet seyn lassen / was so dißfals mit Franckreich schon eventualiter von fremden Potentzien verglichen und garantiret worden war / als auch was das untergeschobene falsche testament hernach vor in- und substitutiones hæredum in unterschiedlichen graden und arten mit sich zu bringen schien. Darauff sichs dann so wunderlich fügen müssen / daß auch Franckreich selbst bey dem gemachten partage-tractat nicht festen fuß halten / sondern aus ambition und zum unterdruck des rechtmäßigen erbens Ihrer Kayserlichen Majest. das ausgesonnene testament lieber zum grunde seiner prætension und occupation setzen / die ergriffene possess auch seither so in Italien und Spanien / als auch in denen Niederlanden und am Rheinstrom mit feuer und schwerdt behaupten wollen / sich aber damit in einen solchen schweren zustand und zweiffelhafften trübsand vertiefet / daß es nach GOttes verhängniß dahin verfallen kan / daß

Jalousie zwischen Oesterreich und dem Capetingischen stamm in Franckreich.

K. Albrechts I conciliation.

Wird wieder abfällig.

Gröster streit zu unsrer zeit.

Theilungsproject fruchtlos.

daß der König in Franckreich und Duc d' Anjou nicht nur die angemaßte Span. Monarchie/ sondern auch die durch die Westphälischen / Pyrenäischen / Aackischen / Niemäg- und Ryßwickischen frieden erworbene provintzien/ ja die alten lande darüber verlieren / zum wenigsten Franckreich an volcke und gelde gantz erschöpfet/ und dem Dauphin oder Duc de Bourgogne ein verderbtes land und entblösete Cron an statt des großmächtigsten und formidabelsten Reichs hinterlassen werden kan. Und mit denen partagierenden oder theilmachenden Potentzien ist es auch dahin kommen/ daß sie mit disapprobation der Frantzöischen bey dem testament gemachten chicane lieber vor ihre auf eigene kosten verschaffte und unterhaltene grosse hülffe zu wasser und zu lande/ aus der hand ihrer Kayserlichen Majest. gewisse weitentlegene antheile nehmen / und die waffen gegen Franckreich und den von diesem Könige auf den thron gesetzten Duc d'Anjou wenden / als einer ungerechten sache beypflichten wollen. Allerdings aber nun / zuförderst des heiligen Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände/ so wohl die Cronen Engelland und Portugal / samt dem Frey-Staat der vereinigten Niederlanden / nach reiffer überlegung beyderseits des Ertz-Hauses Oesterreich und des Hauses Bourbon vor sich angeführter gerechtsame / nicht anders befinden konten/ als daß Ihre Röm. Kayserl. Maj. Leopold der erste / der einzige wahre erbnehmer und Successor der gesamten Spanischen Monarchie wären / und dannenhero nöthig erachtet/ zu vindicirung dieses erb-rechts ihre waffen mit des Ertzhauses Oesterreich abgenöthigten waffen zu conjungiren: Also haben sie auch zugleich verlanget / Ihre Kayserl. Majest. wolten diese ihre rechtmäßige erbschafft in empfang und posseß nehmen/ und selbige dero zweytem Durchleuchtigsten Printzen Ertz-Hertzog Carln auftragen/ folglich diesen vor einen rechtmäßigen König der Spanischen Monarchie declariren. Welcher solenner cessions- und declarationsactus am 12 Sept. 1703 zu Wien in gegenwart fünff und dreyßig Kayserlicher geheimten und Conferentz-Räthe bey pompösester auswartung aller Spanisch- und Neapolitanischen Fürsten/ Botschaffter und Abgesandten hochfeyerlich celebriret worden / da Ihre Kayserl. Majest. nach verrichteter devotion sich/ samt dem Römischen Könige und dem Ertz-Hertzoge in das conferentz-zimmer verfüget / und an die anwesende Ministros dero vortrag dahin eröffnet: Nachdem die Spanische Monarchie durch absterben König Carls II krafft aller rechte / verträge und gethanen verzichten / dem Ertz-Hause Oesterreich heimgefallen / und Ihre Kayserl. Majest. als der einzige rechtmäßige erbe aller Reiche / das regiment nicht selbst übernehmen könten / auch die union mit dero andern erbländern vor bedencklich hielten. So hätten sie zwar anfangs resolvirt gehabt / die gantze erbschafft Ihrer Röm. Königl. Majest. als dero Primogenito zukommen zu lassen: Weil aber auch dabey nicht wenig bedencken obhanden / so hätten sie vor rathsam befunden/ selbige dero anderm Hrn sohn Ertz-Hertz. Carln / mit gewisser condition und reservation auf die maße / wie die vorfahren des Ertz-Hauses Oesterreich als K. Carl V und andere gethan/ pleno jure & titulo zu cediren/ und ihn also vor einen rechtmäßigen König aller Spanischen Reiche zu declariren.

Kayf. Leopold wahrer erbe der Span. Monarchie.

Cedirt selbige an Ertz-Hertzog Carln.

Hierauff hat Ihre Majest. der Römische und Hungarische König geantwortet: Sie erkenneten die gnädigste Kayserliche zuneigung bey zuerkannter cession der Spanischen Reiche mit kindlich-gehorsamstem dancke/ und weil Ihrer Kayserl. Majest. es so gefallen aus höchstwichtigsten ursachen die Spanische Monarchie dem Ertz-Hertzog Carln zu cediren / als ließen sie sich solches vor ihre person auch wohl gefallen / und cedirten auch vor sich diese erbschafft auf die bedungene condition und reservation dero Herrn brudern gar gerne.

Der Ertz-Hertzog Carl und nun declarirte und agnoscirte Hispanische Monarch bedanckte sich hierauff gegen dero Herrn vaters und Herrn bruders Majestäten vor diese gnädigste cession, declaration und agnition, acceptirte es vor eine gnade und wohlgewogenheit / mit dem erbieten / sich gegen Ihre Kayserl. und Königl. Majestäten und dero Allirten also zu comportiren/ daß selbige / und gantz Europa/ absonderlich seine Spanische und Indianischen Reiche und unterthanen samt allen Oesterreichischen ländern hieran vergnügung haben solten.

Damit nun alles mit authentischer form solenniter geschehe/ muste auf Kayf. befehl dero hof-Cantzlar / Hr. Friedrich Julius Graf von Buccellini / die instrumenta cessionis & reservationis öffentlich ablesen. Da dieses geschehen/ überreichte Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestäten der H. Cardinal von Collonitsch die eydes-formul der cession und reservation, welche beyde Majestäten abschwuren / vor dem tische/ darauff ein silbern crucifix und 4 brennende kertzen / und zwar ad tactum des Evangelien-buchs. Worauf Ihre Königl. Majest. in Spanien von dem Cardinal auch eine formulam ihres eydes empfingen / und selbige solenniter leisteten / daß sie die haltung derer alten pacten/ statuten/ privilegien und freyheiten/ wie sie bey dem Ertz-Hause Oesterreich wegen Spanien herkommens / allenthalben fest/ unverbrüchlich und getreulich halten wolten. Nach diesem embrassirte Ihre Maj. der Kayser den neuen König in Spanien/ mit hertzväterlicher gratulation und seegen; dergleichen aggratulation verrichtete auch der Römische König/ und darauff die Herren geheimten Räthe / welche dabey zum handkuß gelassen wurden.

Cession und deren conditiones werden beschworen.

Als diese ceremonie geendiget/ trat der Kayf. Obrist-Hofmeister Herr Bonaventura Graf von Harrach zu der eröffneten thür der Anticamera, mit vermelden an die gegenwärtige fremde und einheimische Herren Ministros, daß die

Wird publiciret.

decla-

declaration und übergabe / auch acceptation nunmehr geschehen / und könten sie nun eintreten. Der König in Spanien hat darauff die visite an den Kayser / die Kayserin und Röm. König abgestattet / selbige wieder bekommen / und hat der König in Spanien die gratulationes von denen fremden Botschafftern / Ministris und anderm grossen Adel empfangen. Hernach ist Königl. Spanische tafel gehalten / und durch große freuden-zeichen allenthalben die höchste vergnügung bezeiget worden.

Würcklicher antritt der Monarchie.

Seine Catholische Majest. thaten darauff eine verlobte wallfart nach Marienzell in Steyermarck / traten nach deren vollbringung ihre reise durch Böhmen / Meißen / Sachsen / Westphalen / Geldern und Utrecht in Holland an / erwarteten alda auff wind und wetter / giengen in Engelland / und von dar zur see nach Lißabon / und stifteten an allen orten gute freundschafft und die bekräfftigung ihrer alliantzen; und erwarten nunmehro das glück von dem Allmächtigen / daß er der hohen Alliirten waffen segnen / und sie ihren thron und die herrschung der Spanischen Monarchie / und aller darzu gehörigen Reiche und provintzien gedeyhlich beschreiten / auch sie und dero Posterität biß ans ende der welt dabey erhalten und schirmen wolle!

Des zweyten Absatzes Dritter Punct: Von dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge zu Sachsen.

ES ist oben bey beschreibung Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen bereits sattsame anzeige geschehen / woher dieses Hochfürstliche Hauß stamme / und was massen Churf. Ernst und Hertz. Albrecht zu Sachsen denen zwo hauptlinien den ursprung und nahmen gegeben haben. Wie nun daselbst von der Albertinischen und jetzigen Churfürstl. haupt-linie / deren tituln / wapen / landschafften und hohen / zum theil auch nach gemeinsamen gerechtigkeiten und regalien / auch hiernechst was maßen Churf. Johann Friedrichen die Chur und darzu gehörige / wie auch andere viele erbl. lande entzogen worden / bericht ergangen: Also ist allhier kürtzlich anzuführen / welcher gestalt Churf. Ernstens enckel / jetztbesagter Churf. Johann Friedrich / in seinen beyden ältesten Herren söhnen / H. Johann Friedrichen dem mittlern / und Hertz. Johann Wilhelmen zu Sachsen / den stamm fortgepflantzet. Des ältesten Herrn gröstes unglück war / daß er böse rathgebern zu viel gehör verliehen / und sich mit der Chur zu Sachsen wiedererlangung (welches seine güldne klippen / darauf die Churschwerdter nebens dem rauten-zweige und balcken mit den buchstaben Hertzog Hanß Friedrich gebohrner Churfürst H. H. F. G. K. bemerckmahlen) ja gar mit der heyrath und maintenirung der Königin Elisabethen flattiren und durch die Reichs-ächter die Grumbachische rotte in Reichs-acht und Kayserliche ungnade / auch execution des Reichs-banns führen lassen. Er hat mit seiner zweyten Gemahlin / Elisabethen Pfaltzgräfin bey Rhein / aus dem Chur-Hause / erzeuget Hertz. Johann Casimirn zu Coburg / und Hertz. Johann Ernsten zu Eisenach / mit welchem letzten / nachdem er das Coburgische antheil seines Herrn bruders geerbet / dieser stamm A. 1638 wiederum verdorret / und beyde Fürstenthümer an die Fürstliche Häuser Weimar und Altenburg zurück gefallen sind. Hertz. Johann Wilhelm aber / ein so wohl ums Röm. Reich / als auch die Cron Franckreich hochverdienter Fürst / dessen sonderbahre meriten Kayserl. Majest. in denen Fürstlichen lehn-briefen mit nachdrücklichen Elogiis anzurühmen pflegen / hat in der A. 1572 mit seines Herrn bruders söhnen endlich durch interposition derer Kayserlichen Commissarien verglichenen landes-theilung das Fürstenthum Weimar / incl. Altenburg / bekommen / und in seinen beyden Herren söhnen / Hertzog Friedrich Wilhelmen und Hertz. Johansen / die beyden Fürstlichen linien Weimar und Altenburg erbauet / und zwar durch jenen / als gewesenen hochlöblichen Administratorem der Chur zu Sachsen / der Fürstlichen Altenburgischen linie den ursprung gegeben / welche aber mit seinem enckel Hertz. Friedrich Wilhelmen III zu Sachsen A. 1672 wieder auffgehöret.

Fortpflantzung der Sächsischen Ernestinischen haupt-linie.

Gemeinstamm-vater des jetzigen Hochfürstl. Hauses.

Bestehet solchem nach das gantze Hochfürstl. Hauß zu Sachsen Ernestinischer hauptlinie heut zu tage auff obbhochgedachten Hertz. Johann Wilhelms jüngern Herrn sohns / Hertz. Johannsens zu Sachsen-Weimar / durchlauchtigster Posterität. Es waren S. Hochfürstl. Gn. mit vielen Printzen gesegnet / deren folgende dreye / Hertz. Wilhelm / Hertz. Ernst und Hertz. Bernhard / in gantz Europa einen hohen ruhm erlanget; wann nicht / so viel des letzteren heldens unbeschreiblichen valeur / tapfferkeit und kriegs-erfahrenheit betrifft / mit mehrerm rechte zu sagen / daß seine heroische kriegs-actiones die gantze welt erfüllet / und auch auswärtige Nationes, sonderlich Frantzosen / welche denen Teutschen sonst eben nicht sehr flattiren / ihme den wahren nach-

Lob Hertzog Bernhards des Grossen.

ruhm gegeben / daß er unwidersprechlich der vortrefflichste Printz / dergleichen Teutschland durch viel secula zurück nicht gesehen / und welcher mit den grösten Generalen der antiquität allerdings zu vergleichen gewesen wäre. K. Ludwig XIII in Franckreich und der Cardinal Richelieu wusten wohl / was an diesem helden gelegen / und wenn er in der schlacht bey Nördlingen nicht unglücklich gewesen / hätte es im Römischen Reiche Teutscher Nation eine gantz andere gestalt gewinnen können. Deshalber sind einige umstände zu melden: Der Cardinal-Infante hatte sich mit dem Ungarischen Könige Ferdinando III conjungiret / und setzten der belagerten Reichs-stadt Nördlingen in Schwaben sehr zu. Hertzog Bernhard drang auff den entsatz / und sprach fast ungedultig im kriegs-rath: Regenspurg hätte man verlohren / solte nun Nördlingen sich dahin gehen / und man ungeschlagen von einander kommen / so würde der ruhm der Schwedischen waffen und denen Evangelischen der muth entfallen / man müste im kriege was wagen / denn denen stünde das glück bey. Der Schwedische General Gustaf Horn meinte hergegen; es sey zu viel gewagt / und beym mißglück keine reserve, der feind sey stärcker / die gegenwart des Königs und Cardinals würde gute fechter machen. Allenfalls solte man nur warten / biß der Rhein-Graf / und andere mehrere trouppen ankämen; der obriste Kratz fiel Hornen bey. Der Hertzog aber wagte es auf seine gloire loß / schlug auch anfangs die vorwachten / so in etlichen regimentern cuiraßirern bestunden; aber das machte ihn eben vollends voreilig / und weil der dissens bey der Schwedischen armee / oder fehler / oder mißvergnügen die von dem Hertzog gemachte disposition veränderten / wurden nach acht stunden (denn so lange fochten die alten Schwedischen regimenter) dieselben samt des Hertzogs cavallerie übern hauffen geworffen / die infanterie niedergehauen / und die schlacht verlohren. Der mangel ist darauff mit gestellet worden / daß keine Chef absolute commandiret; hätte man des General Horns und Kratzen meynung gefolget / vielleicht hätte man das feld erhalten. Da aber dieses verlohren / fielen so viel eroberte städte und Schwedisch kriegs-volck hin und wieder dem feind in die hände. Drum suchte der Hertzog / sich wieder zu revangiren und die scharte auszuwetzen. Franckreich muste nun das beste bey der sehr verwundeten sache thun / bevorab da Chur-Sachsen die Schwedische parthey verlassen. Drum schickte der König an die zu Worms versammlete bunds-verwandten der ober-kreyse seine Gesandten La Grange und Feuquieres, ließ ihnen / die sehr verzagt waren / einen muth zusprechen / und wurde Hertzog Bernharden das ober-commando von der neuen armee aufgetragen / ob gleich die guten leute der abgeordneten nicht wusten / woher geld und andere requisita zu nehmen. Doch gienge es hernach bald besser / ob gleich Chur-Sachsen und viel andere fürnehme Stände den Prager-frieden annahmen. Das theatrum seiner helden-thaten war anfangs Meißen / da er die schlacht vor Lützen nach des Königs in Schweden Gustaf Adolphs tode erfochten / hernach Schwaben / der Rheinstrom / und die herumgelegenen obern-provintzien / zusamt Burgund; der König schenckte ihme das mit waffen erworbene Landgrafthum Elsaß / samt der landvogtey Hagenau / diese lande als eigenthum unterm titul und wapen eines Landgrafens in Elsaß zu beherrschen; die Cron Schweden aber hatte ihme das Hertzogthum Francken überlassen / und war in dem am 27 Oct. 1635 aufgerichteten accord unter andern mit versichert / daß durch die Cron Franckreich der Hertzog bey allen seinen landen und leuten / die er in Elsaß oder Francken / oder sonst an sich bracht / solte geschützet werden / im fall es zum frieden käme. Nachdem der Hertzog etliche Kayserliche Generals gefangen bekommen / die Kayserlichen bey Witten-Weyer geschlagen / Rheinfelden und Brisach nach ausgestandener unmenschlicher hungers-noth erobert / und A. 1633 in die zwar sehr unruhigen winterqvartiere in Burgund gegangen / das Reich aber / wie die Schweden gern gesehen / nicht so früh heimgesuchet / noch denen Kayserlichen diversion gemacht hatte / ließ sich die jalousie auch von Franckreich mercken / welche wegen Briesach schon wurtzel gefasset hatte. Die müntze / die er mit dem Sächsischen und Brisachischen wapen schlagen ließ / verdroß den Kayser und Franckreich / denn keiner gönnete ihm diesen fetten bissen. Franckreich invitirte ihn zum carneval / und als er dahin nicht kommen wolte / schlug ihme der Cardinal Richelieu die Mad. Combalet, seine Base / mit einem grossen heyraths-gute vor. Als er aber auch da nicht anbeißen wolte / verlangte man nur diese condition, er solte befehl geben / daß nach seinem tode oder gefangenschafft diese vestung an niemand anders als Franckreich eingeräumet würde. Da er aber alles abschlug / wuchs der Frantzosen mißtrauen. Sie hielten ihme dannenhero die subsidien-gelder zurück / und schwächten seine werbung über die maße: Der Pabst und alle Catholischen waren böse / daß er die kirche zu Briesach denen Evangelischen eingeräumet. Daher der Hertzog endlich auf seine hut gedachte / die vestungen mit Teutschen besetzte / und nicht mehr als 3000 Pferde und 2000 zu fuß im felde behielte und damit einen einfall in den Schwartzwald wagen wolte / um die Bayern zu delogiren. Darüber fiel er in eine extrem-gefährliche kranckheit. Er disponirte in seinem am tage seines hochseligen absterbens aufgerichteten testamente / daß seine lande und hoch-considerable festungen bey dem Reiche Teutscher Nation erhalten / und von seinen Herren brüdern / welcher dieselben annehmen wolte / die insinuation bey der Cron Schweden gesuchet werden solte. Wann aber keiner darzu lust hätte / verbliebe der Cron Franckreich der vorgang / doch daß bey erfolgtem frieden die lande ans Reich restituiret werden solten. Woraus die liebe gegen das vaterland gnugsam zu erkennen. Er starb aber in der blüthe des männ-

lich-

lichen alters / nemlich den 8 Jul. st. v. 1639 zu Neuburg am Rhein nicht ohne starcke vermuthung des in einer pomme d' Orange oder fischkopffe beygebrachten giffts / wovon bey dessen exenterirung die indicia sich herfür gethan / und in Hrn. Müllers Annalibus Saxonicis f. 360 zu lesen / oder / wie die Frantzosen wollen / an der pest / mitten in dem laufe seiner glorieusen helden-verrichtungen. Warum sich keiner von seinen Herren brüdern zu folge des gemachten testaments in die erbschafft gestecket / und das delegirte obercommando angetreten / darüber war zur selben zeit viel raisonirens. Hertzog Wilhelm vermeinte einen mittel-weg zu treffen / und des Kayserts so wohl als der Schweden consens zu erhalten / suchte auch die neutralität biß zum frieden / schickte deswegen an den Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm und General-Feld-Marschalck Banner; aber es erfolgte daher keine gewürige antwort / und Franckreich hätte auch nicht darein gewilliget. Also bliebe die so genannte Weimarische armee ohne haupt. Der exulirende Pfaltzgraf / nachmals Churfürst / machte sich hoffnung zum Generalat; der König in Franckreich ließ ihn aber bey dessen vermerckung zu Moulin in arrest nehmen / und ins schloß Vincennes bringen. Dem Hertzoge zu Weimar fehlete es an geld vor die armee und an hazard. Da nun Franckreich die armee bezahlete / und Erlach / der sie als General Major commandirte / gewonnen wurde / daß er die festung an die Frantzosen übergabe / so fielen auch die übrigen prætensiones an Elsaß in die Frantzöische discretion. Ja selbst Schweden muste es hinlassen. Man hat sich hernach bey denen friedens-tractaten jedoch aber vergebens gemeldet / und nichts mehr davon gebracht / als die erlaubniß / die Fürstl. leiche / so indessen zu Brisach in einer capelle beygesetzt und verwacht gestanden / abzuholen / und samt zwo gantzen carthaunen von 96 und 98 centnern und einem kleinen stücklein ab- und nach Weimar zu führen / allda die einsenckung ins Fürstl. begräbniß mit solennen kriegs-ceremonien geschehen am 12 Dec. 1655. wie solches in obgedachten Annalibus wohl zu lesen f. 400 seq.

Mehrhochgedachter Hertzog **Wilhelm zu Sachsen-Weimar** / als der stamm-vater des jetzigen Fürstlichen Weimarischen Hauses / hat mit Frau **Eleonoren Dorotheen** / gebohrner Fürstin zu Anhalt / vier Herren söhne A. 1662 nach sich verlassen / aus denen der zweyte Hertz. **Adolph Wilhelm** A. 1668 verstorben / und von Fr. **Marien Elisabethen / gebohrner Hertzogin zu Braunschweig-Wolfenbüttel** / ein eintziges rautenzweiglein nach sich verlassen / nemlich Printz **Wilhelm Augusten** posthumum, welches aber den 23 Febr. 1671 wieder verdorret. Die übrige Herren brüder haben dem rauten-stamme drey äste zugesetzet / nemlich:

Hochfürstl. Weymarischer ast.

I. Ihro Hochfürstl. durchl. Herr **Johann Ernst** / Hertzog zu Sachsen / welcher A. 1627 den 11 Sept. gebohren und den 15 May A. 1683 verstorben / haben den Weymarischen fortgesetzet / und mit Fr. Christianen Elisabethen / Hertzogin zu Holstein / drey Princeßinnen und zween Printzen gezeuget / nemlich:

1. Den **durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Ernsten / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrafen in Thüringen / Marckgrafen zu Meißen / gefürsteten Grafen zu Hennenberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zum Ravenstein** / geb. den 19 Oct. 1662 / verheyrathet an Princeß. **Charlotten Marien** / Hertzogin zu Sachsen Jena / 1683; wiewohl aus rechtmäßigen ursachen vor einem mit einwilligung der Printzeßin beliebten austrags-gerichte diese ehe geschieden worden A. 1690. Es sind Ihre Hochfl. Durchl. nicht nur regierender **Landes-Fürst zu Weymar** / sondern auch wegen des auf sich habenden Seniorats Director in der Fürstl. Weimar- und Eisenachischen linien.

2. Den auch **durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Ernsten / Hertzogen zu Sachsen** / &c. geb. den 22 Jun. A. 1664 / vermählet in der ersten ehe an Fr. **Sophien Augusten / Fürstin zu Anhalt** / und nachdem diese A. 1694 das zeitliche verlassen / haben sie zur Gemahlin erwehlet Printzeß. **Charlotten Dorotheen Sophien** / Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg tochter. Aus der ersten ehe ist ein Printz **Ernst Augustus** geb. den 1 Apr. 1688 / und eine Princeß. **Johanna Charlotta** geb. den 23 Nov. 1693 / am leben. Die andere heyrath hat noch ein rauten-pflantzlein / Printz **Johann Ernsten** / geb. den 26 Dec. 1696 / gegeben. Von ihren Frauen schwestern lebet noch

3. Fr. **Wilhelmine Christiana** geb. den 26 Nov. 1658 / vermählet an Herrn Gr. **Christian Wilhelmen** / jetzo **Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen** / A. 1684.

Hochfürstl. Eisenachischer ast.

II. Ihr. Hochfürstl. Durchl. Herr **Johann Georg Hertzog zu Sachsen** wurden gebohren den 12 Jul. 1634 / und weil sie sonderlich belieben an Martialischen actionen trugen / legten sie in Polen unter dem weltberühmten helden Churf. Friedrich Wilhelmen von Brandenburg die erste probe ihrer tapferkeit ab / giengen hernach in den Frantzöischen krieg als Kayserl. General-Feld-Marschall Lieutenant mit einem corpo in Elsaß / und erwiesen da ihren valor und patriotischen helden-muth / verfuhren einige jahre hernach im jagt-schießen eines geschwinden todes den 19 Sept. 1686. Sie waren verheyrathet gewesen an Fr. **Johannetten Landgr. Johannsen zu Hessen frau wittben** / und gebohrnen **Gräfin zu Sayn und Wittgenstein** / welche den 6 Oct. 1701 gestorben. Diese Hochfürstliche ehe ist gesegnet worden mit dem **durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Wilhelm / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen** / &c. geb. den 17 Oct. 1666; Ihre Hochfürstl. Durchl. haben in der ersten ehe mit Princeßin **Amalien von Nassau** erzeugt Pr. **Wilhelm Henrichen** / geb. 10 Nov. 1691 / und als diese A. 1695 das zeitliche gesegnet / mit der **Marckgräfin von Baaden Fr. Christinen Julianen** A. 1698 am 31 Jan. Princ. Jo-

hannen Anthonien Julianen/ dann am 15 April 1699 Pr. Carolinen Christinen erlanget. Dero eintzige frau schwester Princessin Friederica Elisabeth ist an Ihr. Hochfürstl. Durchl. den Hertz. Johann Georgen zu Weißenfels verheyrathet. Nach ihres Herrn vaters tode succedirte dero älterer Herr bruder Hertz. Johann Georg in dem regiment des Fürstenthums Eisenach/ vermöge der kurtz vorhin auff erlangte Kayserl. confirmation eingeführten primogenial-verfassung/ und ließ dahero der jüngere Herr bruder sich an dem amte Alstädt und zugehörungen/ wie auch den Gräflich-Saynischen landen so lange begnügen/ biß nach dem Fürstlichen Jenaischen anfall Ihro die stadt und amt Jena/ Burgau/ u. s. m. mit gewissen hohen juribus abgetreten würden/ wie sie denn noch einige jahre zu Jena residiret haben. Seither aber A. 1698 am 10 Nov. der regierende Herr bruder/ ein Gemahl der noch lebenden frau wittwen Sophien Charlotten gebohner Hertzogin zu Würtenberg-Stuttgart/ an blattern hinweggerissen worden/ haben sie dero residentz zu Eisenach samt der Landes-Fürstlichen regierung angetreten.

Hochfürstl. Jenischer ast.

III. Der dritte ast des Fürstlichen Weimarischen rautenstocks/ nemlich der Jenaische/ nimmt mit Hertz. Wilhelms vierdtem Herrn sohne Hertzog Bernharden zu Sachsen seinen ursprung. Es hatte dieser Herr von der Princeßin Marien/ Hertzogin aus dem Hause Tremouille/ einen eintzigen Printzen Hertz. Johann Wilhelmen verlassen/ über dessen vormundschafft sich nach absterben obhochgedachten Hertz. Johann Georgens des ältern zu Eisenach zwischen Hertz. Wilhelm Ernstens zu Weimar/ und Hertz. Johann Georgens des jüngern zu Eisenach/ eine von diesem hefftig getriebene/ und auch an Kayserl. Reichs-Hofrath gebrachte controversie ereignete/ die aber hernach in güte beygeleget/ und mit einem pacto successorio wegen zukünfftiger vertheilung der erbschafft und landes-portion des unmündigen Printzen versichert wurde. Als aber der sterb-fall am 4 Nov. 1690 sich ereignet/ wolte Sachsen-Weimar aus erheblichen ursachen mit dem pacto nicht zu frieden seyn/ und weites mit ergreiffung der possessi præveniret/ vermeinte es den vortheil zu haben/ auch die gleichheit bey der theilung dieser landes-portion behaupten zu können. Man vergliche sich doch nach langem streit durch gütliche wege dergestalt/ daß die landes-theilung auff mehrere billigkeit als der provisional-vergleich eingerichtet wurde/ und gabe diese theilung gelegenheit/ weil nun zwey gantze mit Reichs-votis begabte Fürstenthümer wieder verhanden/ die bißher in Gemeinschafft geführte Reichs-vota Weimar und Eisenach/ allein jedes Fürstl. Hauß das seine vor sich zu führen. Wie denn auch der regierende Herr Hertzog Wilhelm Ernst zu Weimar mit seinem Herrn bruder Hertz. Johann Ernsten wegen sonderung der intraden von denen aus der Jenaischen landes-portion, vermöge vorgedachter theilung mit Sachs. Eisenach/ herüber geschlagenen ämtern sich eines gewissen freundbrüderlich verglichen.

Hochfürstl. Sachsen-Gothische haupt-linie.

Das Hochfürstl. Sachsen-Gothische Hauß hat zu seinen uhrheber den unvergleichlichen Fürsten Herrn Ernsten/ Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. Hertz. Johannsen neunten Herrn sohn/ geb. den 25 Dec. 1601/ verheyrathet an Fr. Sophien Elisabethen/ Hertzogin zu Sachsen-Altenburg/ und gestorben den 26 Mart. 1675. Dieser grosse Fürst hat an wahrer gottesfurcht/ politischer klugheit und unvergleichlicher wissenschafft im haußwesen alle Fürsten übertroffen/ und einen solchen segen gehabt/ daß er mit seinem durch GOttes gnade bescherten und wohl zu rathe gehaltenen kammer-mitteln mehr als eine million zu milden stifftungen verordnen/ und andern hohen standes-personen viel tonnen goldes darleihen können/ welches/ wann man es gegen den vorrath/ welchen Cominæus H. Carln von Burgund dem kühnen zuschreibet/ betrachtet/ in ansehen des grossen unterscheids der land und leute ein fast unglaubliches ist. In seinem hohen alter hat ihm GOtt noch den letzten und grösten seegen beygeleget/ indem ihme/ nach absterben des Fürstl. Sächsischen Altenburgischen männlichen stammes/ A. 1672 den 14 Apr. die wichtigen Fürstenthümer/ Altenburg/ Coburg/ und die darzu geschlagene Hennebergische lande heimgefallen/ davon aber/ krafft freundvetterlichen vergleichs/ dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar der vierdte theil an landen und leuten/ wie auch an denen übrigen Fürstlichen erbstücken abgetreten und angewiesen worden. Mit hocherwehnter dero Gemahlin haben S. Hochfürstl. Durchl. glorwürdigsten andenckens achtzehn Fürstl. kinder erzeuget. Es succedirte deroselben dero damahls lebender ältester Herr sohn/ Hertz. Friedrich/ geb. A. 1646 am 15 Jul. und führete das Landes-Fürstl. regiment über die gesamte lande etliche jahre/ hernach aber nur über das Gothische und Altenburgische Fürstenthum. Als aber S. Hochfl. Durchl. A. 1691 am 2 Aug. auf dero schloß Friedrichswerth an einem schlag-flusse plötzlich verfielen/ kame der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Friedrich/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ ꝛc/ geb. den 18 Jul. 1676 benebens dero Herrn bruders Hertz. Johann Wilhelms zu Sachsen Fürstl. Durchl. geb. 4 Oct. 1677 nach der Fürstväterlichen ordnung unter der vormundschafft dero Herren vettern/ Hertz. Bernhards zu Meinungen und Hertzog Henrichs zu Römhild. Sie erlangten aber von Ihrer Kayf. Maj. als ein frühzeitig zur regierung capabler Herr veniam ætatis, und traten das Landes-Fürstliche regiment über die beyden Fürstenthümer Gotha und Altenburg A. 1693 am 30 Nov. selbst an. Ihre Hochfürstl. heyrath mit Pr. Magdalenen Augusten von Anhalt-Zerbst/ so am 7 Jun. 1696 vollzogen wurde/ ist mit zweyen noch grünenden rauten-pflantzlein begabt/ nemlich Printz Friedrichen/ geb. 14 Apr. 1699/ und Pr. Johann August/ geb. 17 Febr. 1704.

Hochfürstl. Sachsen-Gothischer ast.

Dero noch lebende Frau schwestern sind:

(1.) Princeß. Anna Sophia/ geb. den 22 Dec. 1670/ eine Gemahlin Graf Ludwig Frie-

Friedrichs zu Schwartzburg Rudelstadt/ A. 1691.

(2) Princeß. **Dorothea Maria** / geb. den 22 Jan. 1674/ eine Gemahlin Hertz. **Ernst Ludwigs zu Sachsen Meinungen** / den 19 Sept. 1704.

(3.) Princeß. **Friederica** / geb. den 24 Mart. 1675/ welche den 26 Febr. 1702 mit Ihr. Hochfürstl. Durchl. dem Erb-Printz **Johann Augusten zu Anhalt-Zerbst** vermählet worden / und zwar allesamt erzeugt aus der erstern ehe mit Fr. **Magdalenen Sibyllen**/ Hertz. Augusti zu Sachsen/ letzten postulirten Administratoris des primat und Ertz-stiffts Magdeburg/ Frau tochter / welche als sie am 7 Jan. 1681 verstorben/ haben Ihro Hochseel. Durchl. Hertz. **Friedrich der ältere** sich anderweit mit Fr. **Christinen**/ gebohrner **Marckgräfin zu Baden-Durlach** / und verwittibter Marckgräfin zu Brandenburg-Onolzbach/ noch selbigen jahrs am 14 Aug. vermählet/ welche zu Altenburg auff ihrem wittums-schlosse residiret.

Hochfürstl. Sachsen-Coburgischer ast.

II. Der zweyte sohn Hertz. Ernsts Hertz. **Albrecht** kame zur welt am 24 Maji 1648/ hatte in der ersten ehe Fr. **Marien Elisabethen**/ Hertz. Augusti zu Braunschweig Wolffenbüttel Fr. tochter / und nahme nach dero absterben zur seiten A. 1688 Fr. **Susannen Elisabethen**/ gebohrne **Gräfin von Kempinsky**. Als dieser Hertzog A. 1699 am 6 Aug. das zeitliche mit dem ewigen ohne verlassung Fürstl. kinder verwechselt/ haben dessen fünff Herren brüdere / und des zuerst verstorbenen ältesten Herrn bruders sohn der regierende Hertzog zu Gotha die possess des Fürstenthums Coburg ingesamt ergriffen; es hatten sich aber hernach der administration und nutzung halber starcke widerwärtigkeiten ereignet / welche auch vor den Kayserlichen thron gediehen und deshalber an Chur-Maynz als Bischoffen zu Bamberg / und Sachsen-Weimar eine wiewohl um vieler umstände willen sehr bedenckliche commission ausgefertiget / dahero aber auch von Sachsen-Gotha und etlichen dero mitinteressirten Herren vettern die execution derselben wieder zur suspension gebracht worden / und schwebet diese irrung noch/ zu nicht geringem ärgerniß derer jenigen / welche sich errinnern / in was vor guter consistentz das Fürstl. Hauß zu Sachsen hiebevor gestanden/ und wie schwer man an die bemühung Ihrer Kayserl. Majest. zumahl in kleinigkeiten gegangen ist / und wenn der hochseligste Hertzog Ernst hätte vorher sehen sollen/ wie seine Herren söhne und enckel sich comportireten/ und wie weit von seinem recht Fürstlichen wohlgemeinten testamente und regiments-verfassung abgewichen worden / was würde er vor kummer und sorgfalt gehabt haben/ diesen dingen entgegen zu bauen. Es ist aber wohl ein exempel der menschlichen unvollkommenheiten/ daß kein Monarch/ Kayser / König und Fürst so weit sehen und so vorsichtig disponiren kan/ daß die nachkommen es vor ein gesetz / wie die Rechabiter ihres vaters ordens-reguln / halten; wie man auch bey grössern wahrnimmt / sonderlich bey der Cron Franckreich an König Ludwigs XIV regiments-verfassung/ die er bey seinem todeslager ins gantze Reich publiciren und als ein beschworen gesetz und legem immutabilem bey dem Parlament verificiren ließe / die aber doch länger nicht / als etwa einen monat gedauret hat. Inzwischen ist leicht zu ermessen/ daß die communion und mit sich selbst streitende art der administration dem Fürstenthum Coburg und dem guten lande/ ja denen Fürstlichen Herren Interessenten selbst wenig verträgliches gewinnet.

III. Es vermeinet iedoch der dritte und jetzo älteste Herr sohn Hertz. **Ernsts** / der auch zugleich der älteste Hertzog im Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen ist/ und in gewissen gemeinschafftlichen sachen das directorium führet / nemlich

Sachsen Meinungischer ast.

Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Bernhard/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ **Cleve und Berg** / &c. gebohren den 20 Sept. 1649 / daß er aus einem gewissen pacto ein vorrecht zu dem Fürstenthum Coburg/ auch dessen voto und session, so wol zur residentz habe/ und befugt sey/ denen übrigen Herren gebrüderen und vettern entweder an geld/ oder annehmlichen landen und leuten/ ihre erbportiones zu vergnügen / so aber starck widerfochten wird.

Seine Hochfürstl. Durchl. haben vormahlen dero hoflager in der Hennebergischen stadt **Meinungen** und ihre landes-portion in dem **Werra-grunde** gehabt. Dero erste mit Fr. **Marien Hedwig** / gebohrner Landgräfin zu Hessen/ am 20 Nov. 1671 getroffene ehe / war mit sieben Fürstlichen kindern gesegnet / von denen noch übrig sind:

1. Hertz. **Ernst Ludwig zu Sachsen**/ &c. Ihr. Kayserl. **Majest. General-Feld-Zeugmeister**/ geb. den 17 Oct. 1672/ erwehlte den 19 Sept. 1704 zur Gemahlin Princeßin **Dorotheen Marien von Sachsen-Gotha.**

2. Hertz. **Friedrich Wilhelm**/ geb. den 16 Febr. 1679.

Die zweyte mit Fr. **Elisabethen Eleonoren** / gebohrner Hertzogin zu Braunschweig Wolffenbüttel/ am 25 Jan. 1681 vollzogene vermählung ist auch nicht unfruchtbar/ sondern seither mit 5 Fürstlichen Kindern begabet/ davon noch am leben

1. Princeß. **Elisabetha Ernestina Antonia**/ geb. 3 Dec. 1681

2. Princeß. **Eleonora Friederica**/ geb. den 2. Mart. 1683.

3. Princeß. **Wilhelmina Luisa** / geb. 19 Jan. 1686/ eine Gemahlin Hertz. **Carls zu Würtenberg Juliusburg**/ A. 1703.

4. Printz. **Anton Ulrich** / geb. 22. Oct. 1687.

Sachsen-Römhildischer ast.

IV. **Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Henrich**/ Hertzog zu Sachsen/ &c. geb. den 19 Nov. 1650/ haben mit dero am 1 Mart. 1676 ihro beygelegten Gemahlin Fr. **Marien Elisabethen**/ gebohrner Landgräfin zu Hessen-Darmstadt/ noch zur zeit keinen ehe-seegen.

Sachsen-Eisenbergischer ast.

V. **Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Christian** Hertzog zu Sachsen/ &c. geb. den 6 Jan. 1653 / haben mit dero den 13 Febr. 1677 ihr angetrauten ersten Gemahlin/

Fr. Christianen / gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Merseburg erzeuget Princeß. Christianen / geb. den 13 Mart. 1679 / welche an Hertz. Philipp Ernsten zu Holstein Glücksburg A. 1699 den 25 Febr. ist vermählet worden. Als den neunten tag nach der geburt dieser tochter die Fürstliche frau kindbetterin verstorben / ist der Hertzog des jahrs darauf im Decembr. mit Fr. Sophien Marien / gebohrner Landgräfin zu Hessen-Darmstadt / zu anderweiter Fürstl. ehe den 9 Febr. 1681 geschritten.

Sachsen-Hildburgischer ast.

VI. Der durchlauchtigste Fürst und Herr / Hr. Ernst / Hertz. zu Sachsen / ꝛc. geb. den 12 Jul. 1655 / vermählten sich an Fr. Sophien Henrietten / Fürst Georg Friedrichs von Waldeck tochter / den 30 Nov. 1680 / und sind aus dieser Fürstlichen ehe am leben (1) Printz Ernst Friedrich / geb. 21 Aug. 1681 vermählet an Fr. Sophia Albertina / gebohrner Gräfin von Erpach den 4 Febr. 1704 / und gesegnet mit Printz Ernst Ludwig Hollandinus / den 23 Nov. selbigen jahrs / (2) Princeß. Sophia Charlotta / geb. den 23 Mart. 1685.

Sachsen-Saalfeldischer ast.

VII. Der durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Ernst / Hertzog zu Sachsen / ꝛc. geb. den 22 August. 1658 verheyrathete sich den 18 Febr. 1680 an Princeß. Sophien Hedwig / gebohrne Hertzogin zu Sachsen-Merseburg; dero noch lebende Fürstliche kinder sind / Printz Christian Ernst / geb. den 18 Aug. 1683 / und Princeß. Charlotta Wilhelmina / geb. den 4 Jun. 1685. Nach der ersten Gemahlin A. 1686 erfolgtem ableben schritten sie zur andern ehe mit Fr. Charlotta Johanna Gr. Josias von Waldeck Fr. tochter 1690 / welche A. 1699 ebenmäßig aus der welt gegangen / folgenden Fürstl. eheseegen aber zur welt gebracht:

1 Printz Wilhelm Friedrichen A. 1691 den 16 Aug. 2 Printz Carl Ernsten / geb. den 12 Sept. 1692. 3 Princeß. Sophien Wilhelminen / geb. den 9 Aug. 1693. 4 Princeß. Luisen Amalien den 24 Aug. 1695. 5 Printz Franciscum Josiam den 25 Septembr. 1697. 6 Princeß. Henrietten Albertinen den 20 Nov. 1698.

VIII. Ihro Fürstl. Durchl. Fr. Elisabeth Dorothea / Hertz. Ernsts älteste und noch einige frau tochter / sind gebohren den 8 Jan. 1640 und den 5 Dec. 1666 an Hrn. Landgr. Ludwigen VI zu Hessen-Darmstadt / hochseeligen andenckens / vermählet worden. Und leben nun seither A. 1678 im witwenstande zu Darmstadt.

Gesammte Hochfürstliche Sächsische lande.

Die Fürstenthümer und lande / welche beyderseits Hochfürstl. Häuser zu Sachsen Weimarischer haupt-linie / in der Landgrafschafft Thüringen / dem Marckgrafthum Meissen / dem Osterlande / in Francken / dem Henneberger und Westerwalder lande besitzen / sind folgende; und zwar belangend

Fürstliche Weimarischer linien lande.

1. Die Hochfürstl. Weimarische linie; so gehören dereselben besage der vorgegangenen Fürstlichen landstheilungs-verträge und darauff gegründeten Kayserl. lehn-briefe zu: Die Fürstenthümer Weimar und Eisenach / und in denselben folgende Graf- und herrschaften / ämter / schlösser / städte und ansehnliche güter; Weimar / allwo das stamm-hauß verschiedener alten Landgrafen in Thüringen / auch Chur- und Fürsten zu Sachsen-Ernestinischer haupt-linie; Eisenach samt dem festen bergschlosse Wartenburg / Jena / dann ferner Ober-Weimar / Bercka / Brembach / Ilmenau / Roßla / Hartisleben / Lichtenberg / Creutzburg / samt denen gerichts-pflegen Marckſula und Burckhardsroda / Gerstungen / Breitenbach / Kinckleben / Schwansee / Rudestädt / Marckvippach / Kalten-Northeim / Krainberg / Burgau / Kappellendorff / Allstädt / Dornburg / Bürgel / Heußdorff / Gebstädt / Magdela / die absonderlichen städte Budstädt / welche wegen der viehmärckte und hiebevorigen stapel der Polnischen ochsen weit bekandt / Kastenburg / Sulza / Ostheim / Bobeda / Buttelstädt / u. a. m. Ferner die ober-gleits- und forstämter zu Erfurt / in der Zilbach / und anderswo. Nicht weniger die hoheit und lehns-herrlichkeit über die Herren Grafen zu Schwartzburg wegen Kefernburg und Arnstadt / Gatzfeld / wegen Blanckenhahn / ꝛc. dabey die jura superioritatis territorialis an Chur-Sachsen sequestriret sind / und zu Tennstadt durch eine besondere commission verwaltet werden; die Burggrafen zu Kirchberg / die Prälaten bey der gesamten Universität zu Jena / und dero dotal-städtlein und gütere Apolda und Kemda / desgleichen den Abt zu St. Peter in Erfurt wegen des klosters Zelle an der Werra; das gemeinschaffts-amt Oldisleben / der steuer-nutzungen halber; das directorium und exercitium der hoheit in dem Hennebergischen amte Fischberg / welches bey der Fürstl. Weimarischen linie abwechselnd ist / und sich verändert / so offt als ein Fürstlicher Director abgehet / wie denn nach Hertz. Johann Georgens zu Eisenach hochsel. ableben Hertz. Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar dasselbe überkommen / und bestehet vornehmlich auff der hoheit in geist- und weltlichen sachen / die hohe und niedere gerichtbarkeit aber samt dem jure patronatus und intraden stehet dem Fürstlichen Eisenachischen theile zu. Das Stifft Fulda prætendiret die wiederlösung dieses amts und schwebet die sache vor einer alten austrags-instantz zu Bamberg / welche die hohen Herren besitzere gegen die von dem jetzigen Herrn reluenten / Abt Adelberto / zu Wien gesuchte anhängigkeit und darauff am 9 Dec. 1704 erfolgtes decret / daß sie die Herren pfandes-innhaber die annehmung des pfandschillings und abtretung der pfandschafft einiger maßen nicht difficultiren solten / billich vorzuschützen / und nicht eher daraus zu weichen haben / biß ihnen wegen ihrer regalien und landes-gräntzen so wohl der caution, daß die religion juxta statum de A. 1624 gelassen werde / gnugsame satisfaction geschehen sey. Hierüber haben ihre Hochfürstl. Durchl. zu Eisenach noch absonderlich aus der ansehnlichen erbschafft der Hochfürstl. frau mutter / einer Gräfl. Sayn- und Witgensteinischen Erb-tochter / einen schönen antheil der Grafschafft Sayn / nemlich die ämter Friedewalde / Fraisberg / Ben-

Bendorff und halb-Altkirchen. Und obwohl nach absterben der Fürstl. Jenaischen linie und rückfall derselben landes-portion zu dem gesamten corpore der lande / welche Hertz. Wilhelm A. 1662 im tode verlassen / und durch den Altenburgischen anfall A. 1672 um ein ziemliches vermehret worden / die Herren Hertzoge zu Weimar und Eisenach zu einer solchen erbsonderung A. 1691 verschritten / daß jeder Fürstliche theil sein Reichs-Fürstenthum mit vollkommener gewalt der hoheit und regierung / mit aufhebung der biß dahin in gewissen juribus superioritatis territorialis gehabten communion und des particular-directorii des ältesten Hertzogs dieser linie vor sich haben / regieren und gebrauchen / auch das darauf haffende Reichs-votum ohne des andern zuthun oder einwilligung bey Reichs-kreiß- und andern tägen führen lassen kan; so sind doch noch verschiedene wichtige sachen in gemeinschafftlicher administration und unter der direction des ältesten Hertzogs / jetzo Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Weimar Herrn Wilhelm Ernsts / geblieben; insonderheit aber (1) die hauptlehn und mitbelehnschafften am Kayserlichen und Reichs- wie auch Königlich-Böheimischen lehnhöfen / (2) die anwartungen auff andere Reichs-Fürstenthümer / Graf- und herrschafften / (3) Reichs- und kreiß-hülffen / (4) kriegs- und alliantz-sachen / (5) Archiva, (6) das leibgleit / (7) das haupt-gleit und hohe landstrassen-recht / (8) bergwercke / (9) der Fürstliche lehnhof / und andere viele wichtige stücke / bevorab diejenigen / so mit Sachsen-Gotha besonders / oder auch samt Gotha mit dem Chur-Hause zu Sachsen annoch in gemeinschafft verblieben.

Deren regiments-verfassung.

Residentzen. Die Hochfürstlichen residentzen dieser lande sind zu **Weimar** auff dem von Hertz. Wilhelmen / dem grossen und vierdten dieses nahmens / erbaueten magnifiquen schlosse zur **Wilhelmsburg**. Man rühmet von dem Hertzoglichen garten-hauß zu Mantua / daß ein saal allda so künstlich gemacht / daß / wenn ihrer zween mit einander reden und mitten in dem saal stehen / so verstehen sie ihr eigen wort nicht; wer aber an dessen ende oder winckel desselben stehet / höret alle worte gar deutlich. Fast dergleichen kunst-saal ist auch in dieser residentz über dem so genannten Chur-Fürsten-gemach / allwo in dem einen winckel gar vernehmlich gehöret wird / was ein ander in dem gegen über befindlichen winckel redet / da doch eine etwas davon oder in der mitte des saals stehende person nicht das geringste verstehen kan. Die ander ist zu **Eisenach** in einem in der stadt gelegenen palais, denn die uhralte Landgräfl. residentz **Wartenburg** wird jetzo von der Fürstl. herrschafft nicht bewohnet.

Fürstlicher Gothaischer linien lande.

II Dem Hochfürstl. Hause **Sachsen-Gotha** sind krafft der Kayserl. und Königlich-Böheimischen / wie auch anderer lehn-briefe zugehörig: die Fürstenthümer **Gotha** / **Altenburg** und **Coburg** / samt dem stärcksten antheil der gefürsteten Grafschafft **Henneberg**.

In dem ersten sind folgende Graf- und herrschafften / auch ämter / schlösser und städte: **Gotha** / samt dem von weyland Herrn Hertz. Ernsten zu Sachsen gantz neu erbauten / und von Herrn Hertz. Friedrichen verbesserten und reichlich gezierten festen schlosse **Friedenstein**; **Ichtershausen** / **Wachsenburg** / **Tennenberg** / **Reinhardsbrunn** / **Volckenroda** / **Kranichfeld** / **Schwartzwald** / **Georgenthal** / **Tonna** / **Walckenrieth** / **Eißfeld** / **Zelle** / **Veilsdorff** / **Heldburg** / **Königsberg in Francken** / **Saltzungen** / **Erfa** / dahin höchstgedachte Herrn Hertz. Friedrichs Durchl. ein kostbar palais, **Friedrichswerth** genannt / wie auch lusthäuser und gärten angelegt / und erbauet. Ferner die sonderbahren theils Cantzley-Schrifft-theils Amtssäßige städte / **Waltershausen** / **Friedrichroda** / **Zell S. Blasii**, **Ummerstadt**; desgleichen die hoheit und lehns-herrlichkeit über die Herren Grafen zu **Schwartzburg** / **Hohenloh** / **Reußen** und hiebevor **Gleichen** / in denen Graf- und herrschafften / ämtern / städten und dörffern / welche von diesem Hochfürstl. Hause zu lehn recognosciret werden. Zum Fürstenthum **Altenburg** sind nunmehr / nach der mit Sachsen-Weimar getroffenen vergleichung / zu rechnen folgende Graf- und herrschafften / ämter / schlösser und städte; **Altenburg** im Osterlande / die vormahlige residentz verschiedener Chur- und Fürsten zu Sachsen / darzu die städte **Lucka** und **Schmöllen** samt noch 287 dörffern gehören / **Konnenburg** / **Eisenberg** / **Saalfeld** / **Orlamünda** / **Koda** / **Camberg** / **Leuchtenburg** / **Zella** / die sonderbahren städte **Gräfenthal** / **Kala** / **Böseneck** / **Lehesten** / die jagt-örter **Friedebach** / **Lummelshein** / **Truckenborn**. Die hoheit und lehns-herrlichkeit über die Herren Grafen zu **Schwartzburg** / **Reussen** und hiebevor **Waldeck** / &c.

Des Fürstenthums **Coburg** in Francken eingehörige ämter / schlösser und städte sind: **Coburg** samt der veste oberhalb der stadt / **Rodach** / **Schalkau** / **Gestungshausen** / **Neustadt** / **Mönchroden** / **Römhild** / **Sonnenfeld** / **Hildburghausen** / **Neuhauß** / **Calenberg** / &c. Der Fürstlich-Gothaische landes-antheil im Hennebergischen begreifft die ämter und städte: **Meinungen** / **Masfeld** / **Wasungen** / **Sand** / **Frauenbreitungen** / **Themar** und **Behringen** / u. a. m. Und haben diese sämtliche Fürstenthümer und lande einen starcken fürnehmen Adel und ansehnlichen lehn-hof / welcher sich bey denen Freyfränckischen von Adel sehr weit hinauf in Francken erstrecket.

Deren Hohe jura.

Auff Reichs- und kreiß-tägen hat dieses Hochfürstl. Hauß drey stimmen / als wegen **Gotha** / **Altenburg** / **Coburg** / und bey dem gesamten Hennebergischen voto seinen fürnehmsten antheil / wiewohl die führung dieses letztern voti denen Fürstlichen Häusern der Ernestinischen haupt-linie / und dem Chur-Hause zu Sachsen / oder dem Herrn Hertzoge zu Zeitz ingesamt zukommt / und von dem jedesmahligen Directore / nach anleitung einer gewissen alternation von einem Reichs-convent zum andern auff vorhergehende communication beobachtet zu werden pfleget. Wann die Fürstlichen Herren compaciscenten zuvor sehen können / daß der Reichs-tag zwey

und

und viertzig jahre und länger währen sollen/ würden sie ihren vergleich anders gefasset haben.

und regiments-verfassung.

Vermöge Fürstväterlichen testaments/ und der regiments-verfassung des gottseligen Hertzog Ernstens und deren erläuterung kommet Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertz. Friedrichen in den gesamten landen die regierung/ selbige vor sich und wegen dero übrigen Fürstlichen Herren gebrüdere zu führen/ allein zu; Nur daß in gewissen wichtigen fällen/ und da was veränderliches vorgenommen werden müste/ der jüngern Herren gebrüdere oder vettere einwilligung und zuthun erfordert werden sollen. Welche regiments-form auch einige jahre nach des Herrn vaters christseligstem tode sehr löblich und zum sonderbaren nutzen der lande geführet worden. Nachdem sich aber die Fürstliche Herren gebrüdere nach und nach verheyrathet/ und besondere hofhaltungen angestellet/ auch gewisse ämter zu erhebung ihrer Fürstl. deputaten/ und wegen beleibdingungen dero Gemahlinnen angewiesen zu haben verlanget/ und da des regierenden Hertzogs Hochfürstl. Durchl. damit willfahret/ dennoch solche unbequemlichkeiten sich herfür gethan/ welche einige veränderung des status publici nach sich gezogen; so haben dieselbe/ auff vorher an sie gebrachte provocation zur landes-theilung in viel wege nachgegeben/ und sich mit den vier jüngern Herren gebrüdern gewisser abrede verglichen/ deren absehen zwar nicht auff gäntzliche zerreissung der lande/ sondern vielmehr dahin gerichtet gewesen/ wie des regierenden Hertzogs Hochfürstl. Durchl. bey ihrer aus den Fürstväterlichen dispositionen angestammten und in denen darauff gerichteten vergleichen befestigten Landesfürstlichen præeminentz in gesamten landen conserviret/ hergegen aber gleichwohl auch ihnen die Fürstliche botmäßigkeit/ zu bemerckung ihres Reichs-Fürsten-standes in ihren landes-portionen auff gewisse maße überlassen werden möchte. Welches auch also erfolget/ und sind die landes- und regierungsonera darauff proportioniret worden. Als nun auch die beyden ältern Herren brüdere aus der gemeinschafft zu treten eifriger verlanget/ sind ihnen ihre portiones mit der Landes-Fürstlichen hoheit und andern würden und regalien hingelassen/ iedoch aber gewisse wichtige sachen/ gerechtsame und herrlichkeiten annoch in der gesamtschafft behalten worden. Gestalt denn hiebevor mehrhöchstgedachten Herrn Hertz. Friedrichs Durchl. mit dero Herren brüdern und nunmehro des jetzigen regierenden Hertzogs zu Gotha Hochfürstl. Durchl. mit dero Herren vettern auff unterschiedliche in denen verträgen ausgedrückte maße und art communiciren/ und dadurch noch alle wege des Hochfürstlichen Hauses wohlfart/ respect und splendor versorgen und beobachten. Inkrafft sothaner recesse sind die landes-portiones ausgeworffen worden. Und haben demnach Ihre Hochfürstl. Durchl. folgende örter zu ihren residentzien erwehlet; als Hertz. Albrecht zu Coburg in der Ehrenburg/ Hertz. Bernhard zu Meinungen/ der aber nach jenes tode sich nach Coburg verwendet haben würde/ wann nicht die beschwerliche strittigkeiten solche veränderung behindert; Hertz. Henrich zu Römhild in der Glücksburg/ Hertz. Christian zu Eisenberg in der Christiansburg/ Hertz. Ernst zu Hildburghausen/ und Hertz. Johann Ernst zu Saalfeld.

Residentzen.

Was aber diese verträge bey denen jüngern Herren brüdern und nunmehro vettern zu Hildburghausen und Saalfeld nun über zwantzig jahr her vor mißvergnügen/ trennungen der gemüther/ klagen und erkenntniß am Kayserlichen hofe/ auch beschwerungen bey dem Reichs-convent nach sich gezogen/ wie sich diese Fürsten über die unterdrückung ihres pactirten Reichs-Fürsten-standes beschweret/ und wie sie noch jüngst wider die zwischen der Fürstlich-Weimarischen und der Fürstlich-Gothaischen linie geschlossene alternation-ordnung fast hefftig gesprochen/ solches liegt in offenbarem drucke vor augen. Die beyden Hochfürstl. linien Gotha und Weimar haben unter und mit einander gemein (1) die mutuelle mitbelehnschafft an denen Fürstenthümern und landen/ wie auch (2) die dazu gehörigen titul und wapen/ indem sie sich ingesamt Hertzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Engern und Westphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marckgrafen zu Meißen/ gefürstete Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herren zum Ravenstein/ schreiben: führen auch samt und sonders die wapen jetzternannter Fürstenthümer und Grafschafften/ und noch mehr die insignia der beyden Pfaltzen zu Sachsen und Thüringen/ wie auch der Grafschafften Orlamünda/ Eisenberg und Brene/ der edlen herrschafften Pleißen und Landesberg/ des Burggrafthums zu Altenburg und der regalien/ und zwar 18 schilde in dem gantzen systemate und sechs helme/ als Sachsen/ Thüringen/ Meißen/ Jülich/ Cleve und Berg. Sie könten auch wegen Engern und Westphalen noch zwey schilderlein und zwey helme dazu setzen/ weil sie diese Hertzogthümer zu ihrer titulatur mit einverleibet.

Titulatur.

Wapen.

Das gesamte Hochfürstl. Hauß Sachsen-Gotha führet auch noch absonderlich wegen der herrschafft Römhild im rothen felde eine silberfarbige gerade über sich stehende seule/ auf welcher oben eine Königl. güldene crone erscheinet. Herrn Hertz. Friedrichs Hochfürstl. Durchl. haben ihr Fürstlich stamm-wapen wegen obgedachter herrschafft Tonna noch mit einem a parten schildlein/ welches das stammwapen der Grafschafft Gleichen ist/ vermehret/ nemlich im blauen felde einen weissen zum raube geschickten löwen mit verkehrtem hals und völligem gesicht/ in gestalt eines leoparden/ mit roth ausgestreckter zungen/ und mit golde gekrönet/ bemercken auch diese herrschafft in dero titulatur/ nach dem worte Ravenstein.

Das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Eisenach hat dero Fürstliches stamm-wapen ebenmäßig vermehret durch die gräflichen Sayn- und Witgensteinische zwey schilder/ nemlich im rothen felde ein weisses schloß mit zween goldgekrönten seiten-thürmen/ fronte und thore/ wegen Sachenburg/ und wiederum im schwartzen

felde

felde eine schrägweise überlauffende strasse von silber / darinnen drey hinter einander stehende schwartze wilde schweins-köpffe zu sehen wegen Freysburg / in der titulatur werden nach Ravensberg beyde dazu gehörige Gräfliche axiomata auch beygesetzet.

(3) Ein gewisses directorium in Reichs- und kreiß-sachen / welches allzeit auf dem Seniore der Fürstlichen familie bestehet / und die erbgefälle des amts Odisleben zur ergötzlichkeit vor seine directorial-bemühung zu genießen hat / und kommet demnach Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Meinungen / als jetzo ruhmwürdigstem haupt-directori, dasselbe zu ; ausser die steuren / welche beständig dem Fürstlich-Weimarischen antheil zugeschlagen sind. Allermassen denn / vermöge derer pactorum familiæ und sonderlich des recessus de dato Weimar A. 1629 / jedesmahl in gemeinen angelegenheiten das directorium bey demjenigen Herrn / welcher nicht durch repræsentationem juris, sondern den jahren / monaten / tagen und stunden nach der älteste ist / bestehet / und dergestalt geführet wird / daß dieser mit denen jüngern Herren in denen der gesamtschafft vorbehaltenen fällen / mündlich oder schrifftlich communicire / und auf vorhergehende eröffnungen der gedancken mit ihnen ein gewisses schlüsse und vollziehen helffe. Denn besage angezogener verträge sind die Herren an würde einander alle gleich / and wuste man von dem rechte der erstgeburt nichts / biß Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha bey ihnen solche dispositiones verändert. Die Fürstlich-Altenburgische linie hat hiebevor die vollkommene primogenial-principia geführet / und zu folge des / von Chur-Sachsen beym Kayserlichen hofe in A. 1607 bey währender unmündigkeit der Weimarischen und Altenburgischen Herren / per modum quæstionis & submissionis ohne vorhergehende cognition der sache ausgewirckten decreti oder macht-spruchs das primogenitur-recht / und folglich die præcedentz vor dem Fürstlichen Hause Weimar gesuchet / woraus aber viel beschwerliches mißvernehmen erwachsen / biß endlich dem höchsten GOTT gefallen / hierinnen gleichsam selbst richter zu seyn / und durch gäntzliche abhauung des Altenburgischen asts diese præcedentz-streitigkeit vor Sachsen-Weimar definitive zu entscheiden. Welchem zu erst Sachsen-Eisenach aus gewissen wichtigen considerationen / und weil aus weiterer zereintzelung der lande viel schwächung und andere inconvenientien zu besorgen / gefolget / eine sonderbare dem rechte der erstgeburt nicht ungleiche verfassung aufgerichtet / und selbige von Kayserl. Maj. confirmiren lassen. Bey Sachsen-Gotha ist / so viel die jüngere Fürstliche Herren brüder betrifft / diß-falls einige veränderung der alten pactorum würcklich vorgangen / und wie oberwehnt / dem ältesten Fürstlichen Herrn bruder und dessen Fürst-ehelichen männlichen leibes-erben der gröste theil der hohen jurium zur erblichen administration, wie vor erwehnt / und so viel sie beym statu publico zu concurriren gehabt / überlassen worden / und zwar so viel Hertzog Ernsts Herren söhne anbetrifft. Denn in seinem eigenen Hause hat Hertzog Friedrich / der älteste Herr sohn / das primogenitur-wesen selbst eingeführet.

Verfassung der Hochfl. Häuser.

(4) Die expectantz auf die Grafschafften Isenburg und Budingen / auf alle erledigungs-fälle.

(5) Die Universität / hofgerichte / schöppenstuhl / &c. zu Jena.

(6) Die archiva zu Weimar und Altenburg.

(7) Gold- und silber-bergwercke.

(8) Die belehnung der Grafen und Herren.

(9) Die Gleichische exemtions-sache / welche sich wegen der landsässerey entspannen. Die Gleichische exemtions-sache.

Es haben die alten Grafen von Gleichen / theils Reichs / theils Maintzisch / das meiste aber Sächsisch lehn / theils auch erbe verlassen. Als nun die Grafen absturben / hat sich Chur-Maintz der vermanneten lehn-stücke und sonderlich des schlosses Gleichen angemasset / und Gr. Melchiorn und Hermann von Hatzfeld nicht nur mit jetztermeldetem schlosse / sondern gar mit der gantzen davon benahmten Grafschafft beliehen ; und haben sich die neuen besitzere bemühet / auff Reichs-tägen deßhalber votum & sessionem auszuwürcken / worwider Sachsen hefftig protestiret und wohlgegründete schrifften durch den druck publiciren lassen. Es stehet aber der lange deßhalber in camera geführte exemtions-streit nun auch fein viele lange jahr auf dem spruche / und muß nothwendig vor Sachsen fallen / wann noch recht / recht ist ; und dieses verursachet auch wohl die verzögerung der sententz. Unterdessen sind die actus superioritatis territorialis bey Chur-Sachsen / wie obgedacht / sequestriret / welcher sie durch die Kreiß-Hauptmannschafft in Thüringen / und das kreiß-amt zu Tennstädt commissionsweise verrichten lässet.

Was mit dem Churhause noch in gemeinschafft stehet / davon / wie auch von allen übrigen originibus derer titul / prærogativen / prætensionen und dergleichen / ist oben unter Chur-Sachsen bericht ergangen. Mit Sachsen-Zeitz aber hat es vermöge recessus de anno 1660 folgende gemeinschaffts-sachen im Hennebergischen: (1) das directorium in gesamten sachen alternative ; (2) Das votum auff Reichs- und kreiß-tägen / gleicher gestalt abwechselungsweise ; (3) Das Fuldische pfand-amt Fischberg ; (4) Die unterhaltung und aufsicht des Gymnasii zu Schleußingen ; (5) Abstattung der kammer-zieler und anderer Reichs- and kreiß-præstandorum ; (6) Das archiv zu Meinungen ; (7) Alle gold- silber-kupffer-zinn- und bley-gruben / item saltzwercke ; (8) Die flössen und schiffahrten auf der Werra. Gesambte sachen mit Sachsen-Zeitz.

Die einkünffte des gesamten Hochfürstl. Hauses belauffen sich an die drey tonnen goldes / und könte die macht desselben / zumahl in betrachtung der volckreichheit dieser lande / so considerabel seyn / als eines der fürnehmsten Häuser in Teutschland / wenn nicht die vielen hofhaltungen die kräffte schwächten ; jedoch hat es bey voriger mit Kayserl. Maj. getroffenen allianz einige regimenter dem gemeinen vaterland zu dienste zu felde führen lassen. War auch bereit / ein mehrers zu thun / daferne nicht Die einkünffte und macht der Ernestinischen haupt-linie.

die Römische Kayserl. Maj. mit diesem dermahlen lieber zu frieden gewesen.

Inmassen absonderlich **Sachsen-Gotha** aus patriotischem eifer / auch nach dem Nimmägischen frieden eine ansehnliche militz zu pferde und fuß continuirlich unterhalten / und nach aufgerichteter **Lavenburgischer allianz** und association mit dem Fränckischen und Ober-Rheinischen / wie auch theils Nieder-Sächsischen Kreiß-Fürsten und Ständen die Reichssicherheit mit versorgen helffen / auch in Hungarn Ihr. Kayserl. Maj. mit ansehnlicher volckhülffe assistiret / und die grosse allianz mit unterhalten hat. Es hat solch Fürstlich Hauß vor etwa fünff jahren mit einem gewissen Potentaten eine allianz auf acht tausend mann geschlossen / jedoch das land-volck / welches im guten exercitio stehet / und daraus leicht eine regirte militz gemachet werden kan / mit eingerechnet. Ob bey der præstation, und wenn es zum ernst kommen / der complete zustand solte seyn zu befinden gewesen / würde die erfahrung gegeben haben. Die sämtlichen Hochfürstlichen höfe sind mit geschickten Ministris und Officirern versehen / und haben die cantzelleyen nebenst der Chur-Sächsischen den ruhm / daß darinnen zierlich und das beste Teutsch geschrieben werde.

Religion. So viel aber die **religion** dieser Hochfürstl. Sächsischen lande angehet / ist solche dem reinen worte GOttes und der ungeänderten Augspurgischen Confession, um welche die theuren vorfahren der Hochfürstl. Häuser leben und gut gewaget haben / allenthalben gemäß / und weiß man von keinem andern glaubens-exercitio. Es wird auch kein Jude mit wesentlicher wohnung in diesen landen geduldet.

Universität und schulen. Die **Universität zu Jena** / welche Churf. Johann Friedrich A. 1548 fundiret / hat in gantz Europa einen grossen nahmen wegen der fürtrefflichen männer / die allda in allen facultäten vom anfang deren fundation biß hieher dociret / und in die nähe und ferne eine unbeschreibliche menge gelehrter leute geschicket haben. Zu **Schleusingen / Gotha** und **Coburg** sind auch wohlbestellte Gymnasia, die sich in gutem flor befinden.

Prætensiones Man findet nicht in denen archiven / daß ein Hertzog zu Sachsen Ernestinischer linie auf das Königreich Neapolis oder das Hertzogthum Schwaben oder Oesterreich prætendiret habe. Aber auf den Sachsen-Lauenburgischen anfall haben sie eine nicht ungegründete forderung formiret. Weniger nicht sind sie gegen die an Ihre Churfl. Durchl. zu Brandenburg A. 1697 verhandelte hoheit und jura zu Quedlinburg und Northausen am Kayserlichen hofe protestando einkommen / und selbige zu salviren getrachtet.

Ursache des rangs dieses Hochfl. Hauses vor dem Pfältzischen. Daß diese hochlöbliche Fürstl. Sächs. Häuser denen Hochfl **Pfältzischen** allhier vorgesetzet worden / ist aus dieser ursachen / wiewol dennoch ohne verfang der possession vel quasi, darinnen diese stehen / (welche sessiones jedoch vermöge der Reichs-Abschiede und noch jüngst des A. 1654 zu Regenspurg aufgerichteten §. Als sie auch / 196. an den gerechtigkeiten und gebrauch in einige wege nicht nachtheilig seyn sollen) vornemlich geschehen / dieweil die zwischen beyden Häusern **Bayern** und **Pfaltz** an einem / und denen Sachsen am andern theile / nun von mehr denn einem seculo her waltende præcedentz-streitigkeit / daferne sie zum rechtlichen entscheid ausgehen solte / unzweiffentlich vor Sachsen decidiret werden würde. Hertzog Georg zu Sachsen beschwerete sich A. 1532 auf dem Reichs-tage zu Regenspurg bey K. Carln V, daß ihme seine session angefochten werden wolte. Ihme gebühre vor allen Hertzogen zu Bayern / so nicht älter wären als er / zu sitzen / und wäre keine andere ordnung im Reich als das mehrere alter unter denen Fürstlichen Häusern / Sachsen / Bayern und Oesterreich. Bey seines Herrn vaters lebzeiten wäre es also in übung gewesen / da zu Nürnberg A. 1491 gesessen Hertzog **Otto** in Bayern / Pfaltzgraf / Hertzog **Albrecht** zu Sachsen / g. 1443; Hertz. **Albrecht** in Bayern / g. 1447; Hertzog **George** in Bayern / g. 1471. Diese beyden hätten zwar Hertzog Albrechten zu Sachsen streit wegen der stelle erreget / wären aber abgewiesen und zu Worms A. 1495 die sessiones also gehalten worden: Hertzog **Otto** vorgenannt / Hertzog Albrecht zu Sachsen / Hertzog **Johannes** in Bayern / und als dieser ihre söhne mit aufs rathhauß kommen / sey kein ander regulativum als das alter gewesen. Bey folgenden Reichsversammlungen haben sich H. Albrecht und George in Bayern über Sachsen setzen wollen / aber wiederum vergebens. Den Reichs-Abschied zu Augspurg A. 1500 haben unterschrieben / Hertzog **Albrecht** in Bayern / H. Albrecht zu Sachsen und Hertzog George in Bayern. Zu Cölln A. 1505 H. **Albrecht** in Bayern / **Johannes** / **Friederich** / **Alexander** in Bayern / **Georg** Hertzog zu Sachsen. A. 1507 zu Costnitz. H. Albrecht / H. **Wolfgang** in Bayern / Hertz. **Georg** zu Sachsen mit seinem bruder **Henrichen** / H. **Friedrich** / **Alexander** und **Johannes** in Bayern. Auf dem convent zu Cölln A. 1512 hätten sich die Bayern vorgedrungen / welches Sachsen aber nicht gestatten mögen / darum wäre zum interims-expedient vorgeschlagen / sie solten sitzen / wie sie kämen. Weil aber diese art auch in die länge nicht angestanden / ist man ohne ordnung von 1526 biß 41 geblieben / und zwar mit protestation, daß keinem damit præjudiciret seyn solte. Hertzog Moritz zu Sachsen schlug A. 1545 zu Worms vor / entweder es solte der älteste Pfaltzgraf oder Hertzog in Bayern oben an / darnach er als Hertzog zu Sachsen; oder bloß nach den jahren bey regierenden Herren / bey denen nicht regierenden auch nach dem alter. A. 1556 haben die gebrüdere Hertzoge zu Sachsen sich beym Reiche beschweret / sie wären auf den beyden Reichs-tägen A. 1553 und 55 von Bayern verdrungen worden; denn es war die unglückselige veränderung mit der Chur darzwischen gekommen / es wäre Reichs-kündig / daß hiebevor nach dem alter die ober-stelle gewesen / mit bitte um restitution. Ob nun wohl zwischen Pfaltz und Sachsen einige zeit alterniret worden / hat doch Bayern den vorsitz de facto weggenommen / und Sachsen mit der protestation dahinten gelassen. A. 1557 hat Sachsen mit Pfaltz nicht mehr alterniren wollen / weil Bayern nicht auch mit umgetreten. A. 1566 hat Pfaltzgraf Georg zu Simmern die

Wei-

Weimarischen Räthe / Hanß Veiten von Obernitz / und D. Christoph Dürfelden verdrungen / obwohl Pfaltz-Neuburg alterniren wollen. A. 1567 aber hat H. Georg Hanßen zu Lützelstein Gesandter dem Sächsischen platz lassen müssen. Also hat biß dahin Sachsen den vorzug gehabt / wenigstens alterniret. Und hat man vorgewendet / Sachsen habe einen stärckern anschlag und Reichs-præstanda, einen ansehnlichern lehnhof von Grafen und Herren / wichtigere Reichs-lehn / als das Hertzogthum Sachsen / die Land-Grafschafft in Thüringen und das Marckgrafthum zu Meißen / welche in der Reichs-quaternion hoch erhaben. Hergegen antwortete Pfaltz und Bayern: sie wären im ältern recht / und von Kayser Otten III das Hertzogthum Bayern dem Sächsischen vorgeschrieben worden. Die quaternionen wären nicht richtig / und wann sie gelten solten / so müste auch Braunschweig und Lotharingen Sachsen und Pfaltz vorgehen. Wolte man auf die Chur-expectanz sehen / so hätten die Häuser Pfaltz und Bayern abermahl das præ, weil diese Chur vorgienge. Die dignität der Landsassen gelte hieher nicht / sonst hätte Pfaltz noch edlere lehnleute. Der höhere anschlag thäte nichts zur sache / wäre auch nicht vorhanden. Sachsen sagt endlich / die eintzige ration sey gültig / die uhralte observantz im Reiche / Hertzog Albrecht habe über 30 jahr den rang gehabt / und wenn man gleich endlich Bayern weichen wolte / so könte es doch mit Pfaltz nicht seyn / denn die Pfaltz zu Sachsen sey auch weit älter als die bey Rhein. Und daß Hertzog Georg A. 1505 gewichen wäre / sey aus höfflichkeit wegen alters und meriten der Bayern und Pfältzer geschehen / welches hernach zur nachtheiligen consequentz / und so gar in rechtliches disputat nicht gezogen werden sollen. Die ältere possess müste Pfaltz und Bayern einräumen. Die wichtigkeit und menge der titul / welche in præcedentz-sachen viel gelte / müsse man Sachsen lassen / aus welcher ursach hiebevor Burgund so hoch empor gegangen. Die Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meißen wären vielen Hertzogen vorgegangen. Und auf die priorität vom alterthum einer würde vor der andern pflege auch Pommern gegen Würtenberg / Mecklenburg gegen Jülich / und Lauenburg gegen Hollstein zu gehen; das Hertzogthum Sachsen sey älter als Bayern und Pfaltz / zu geschweigen / daß in der matricul Sachsen vor die Pfältzischen häuser gesetzt sey. Unterdessen sind die Sächsischen vorrechte bey allen Reichs-tägen durch protestationes verwahret / und durch der Römischen Kayßere versicherungen alle actus wider Sachsen vor unnachtheilig declariret worden. Der rechts-spruch wird aber schwerlich zu hoffen seyn. Doch ist / so viel das zwischen denen Pfältzischen häusern sitzende Hertzogthum Bremen anbelanget / von seiten des Hauses Sachsen bedinget worden / im fall vor dieses wider Pfaltz gesprochen werden solte / daß solches als Bremen auf der weltlichen Fürstenbanck / eben so wie vorhin im statu clericali auf der geistlichen es gesessen / die fünffte stelle behalten solte.

Des andern Absatzes Vierdter Punct:

Von Ihrer Königl. Majestät in Schweden als Hertzoge zu Bremen / Verden und Pommern.

DJeweil es eine unthunliche sache / die Teutschen Reichs-provintzien in die beschreibung des Königreichs Schweden zu ziehen / so ist allhier von denenselben / jedoch unbeschadet des vor den Sächsischen Fürstlichen Häusern notorie wegen Bremen habenden und ietzo gantz unstreitigen vorsitzes / allhier einige meldung zu thun vor gut befunden worden / und zwar zu erst von der alten qualität und beherrschung dieser lande / und wie sie an die Cron Schweden kommen.

Bremen ist sonsten ein Ertzstifft gewesen.

Bremen belangend / so hat zwischen der Weser / der Teutschen see / der Elbe und dem Hertzogthume Lüneburg / mit zuthun und einwilligung des Pabsts / K. Ludwig ein Ertz-Bistthum angerichtet / und das Bistthum zu Bremen / welches Kayß. Carl der große dahin fundiret hatte / wie auch die Stiffter Hamburg / Lübeck / Schwerin / Lebuß / Schleßwig und Ratzeburg dazu geschlagen. Willibaldus ein Engelländer / den etliche auch Willehaden nennen / wurde von K. Carln A. 788 denen bekehrten Sachsen zum besten nach Bremen zu erst verordnet. Dessen vierdter nachfolger Ansgarius König Erichen in Dännemarck zum Christenthum bekehret / und die Holtsaten und Jütländer in der christlichen lehre mehr erbauet / darüber er die freyheit erlanget / zu Hamburg ein Ertz-Bistthum anzurichten; beyde wurden aber hernach vereinbaret / und etwa A. 865 / da die ungläubigen die Hamburgische kirche zerstöret / nach Bremen verlegt. Und obwohl Ertzb. Adelbert etwa A. C. 1060 die höchste hofgewalt vom Röm. Reiche erlanget und das Stifft Bremen auch unter sich gebracht / wurden ihme doch die geist- und weltlichen Fürsten

sten deßhalber auffsetzig/ und kam es unter ihme zum kriege und verlust des Ertz-Bisthums/ auch grossem blutvergiessen zwischen Christen und den heydnischen Wenden. Unter seinem nachfolger Ertz-Bisch. Liemaro kehrete sichs um/ und wurde die tochter über die mutter gesetzt/ nemlich Bremen gebrauchte sich allein der Ertzbischöfflichen würde und jurisdiction, und war dessen nachfolger Humbertus der erste/ welcher sich allein Ertz-Bischoff zu Bremen geschrieben und auffgeführet. Nach der hand sind aus dem Königl. Hause Dännemarck/ und aus denen Fürst- und Gräflichen Häusern zu Braunschweig und Lüneburg/ Hertzoge zu Holstein/ und zu Sachsen-Lauenburg/ Grafen zu Oldenburg/ Schwartzburg/ Delmenhorst/ Arnsberg und dergleichen unterschiedliche vorsteher dieses Ertz-Stiffts erwehlet und postuliret worden.

Wird denen Protestirenden zu theil/

Nach der reformation ist dieses Ertz-Stifft in Evangelischer Potentaten hände gerathen/ und die Administratores aus dem Hochfl. Hause Holstein postuliret worden. Es hätte auch nach dem principio regulativo des Westphälischen friedens bey den Evangelischen als ein Ertz-Stifft verbleiben müssen; Nachdem aber der damahlige Administrator Hertz. Johann Friedrich von Holstein A. 1632 sich mit der Cron Schweden in alliantz eingelassen/ und diese die Kayserlichen unterm General Grafen von Pappenheim stehende trouppen ausgetrieben/ haben sie sich der lande jure belli angemaßet/ und hätten sie gern so bald behauptet/ als der Hr. Administrator A. 1634 todes verfahren. Hergegen versprach zwar ietztgedachter Kayf. General König Christian IV in Dännemarck/ daß Hertzog Friederich sein zweyter Printz das Ertz-Stifft haben solte/ wenn er die Schweden daraus vertreiben helffen würde/ bote ihme auch Stade an/ mit der condition, daß er das Stifft von den Schweden befreyen solte; der König wolte es aber nicht zum bruche kommen lassen. Das Capitul hatte hochbesagten Printzen schon zum Coadjutorn cum spe successionis vorher erwehlet/ in dem Lübeckischen frieden aber hatte der König Christian den conjuncturen weichen/ und da der Kayser alle immediat-Ertz- und Stiffter um solche zeit zur Catholischen kirche restituiret wissen wollen/ daran renunciiren müssen; der Printz sagte aber/ es wäre sein wohlerworben recht/ das der Herr vater ihme nicht vergeben können. Oxenstirn sahe es wohl nicht gern/ daß dieser Printz darzu kommen solte/ denn es entgienge ihm damit der rückenhalt/ und schützte also die jura occupationis bellicæ vor/ vermahnete jedoch die Dom-Herren zu einer anderweiten wahl. Alleine/ diese waren so gerecht/ und ließen ihre wahl bey dem Printzen bestehen/ gaben aber Oxenstirn versicherung: Er würde mit Schweden in alliantz treten/ auch ihnen die beyden vestungen Buxtehude und Stade in händen lassen. Da nun ohne dem der Gr. Oxenstirn/ bey dem damahls summa rerum der Schwedischen Armatur in Teutschland bestunde/ gar moderate consilia führete/ ließe er geschehen/ daß dieser Hertzog würcklich zum stifft gebracht wurde; der Prager-friede wolte zwar das werck verändern/ indem er dahin ausgeschlagen/ daß der Lübeckische friede bestätiget seyn/ folglich der Printz von Dännemarck das stifft verlassen/ und an des Kayfers sohn Ertz-Hertz. Leopold Wilhelmen abtreten solte/ worüber der König in Dännemarck sehr beleidiget wurde/ und durch Chur-Sachsen es zu redressiren/ auch gleiches tractement mit Magdeburg zu erhalten verhoffte. Es kam doch zur neutralität/ und hatten die Schweden nach evacuation der vestungen weiter nichts als einen freyen durchzug durchs land übrig. Als aber jedoch der General Königsmarck die stiffter Bremen und Verden in contribution A. 1643 setzte/ feindseligkeiten darinnen vornahme/ Verden und Stade wieder eroberte/ und der Bischoff hergegen auch nicht schlieff/ sondern sich ziemlich defendirte/ auch mit den Kayserlichen bande zu machen anfieng; dachte die Cron Schweden auf endliche behauptung des Ertz-Stiffts selbst/ zumahl da der haß und ruptur mit Dännemarck erforderte/ diese Cron mehr einzuschräncken/ als durch wiedergabe der lande die macht derselben zu vergrössern. Bey dieser bewandniß wurde endlich/ da es die conjuncturen nicht anders zuliessen/ aus liebe zum frieden auff die secularisation verschritten/ und zur satisfaction vor diese Cron nebens fünff millionen Reichsthalern und andern hernach specificirten landen/ auch das Ertz-Stifft Bremen und Bisthum Verden/ mit dem städtlein und amte Wilshausen/ auch aller gerechtigkeit und zugehörungen/ so den letztern Ertz-Bischöffen daran/ und bey dem Capitul und kirchen-sprengel zu Hamburg zugestanden/ zu einem immerwährenden und immittelbaren Reichs-lehn als ein Hertzogthum des heil. Römischen Reichs mit wapen/ titul und würde/ hoheiten und regalien zugeeignet und überlassen; den Capitularen aber wurde/ bey gäntzlicher abschaffung der postulation oder election, die administration und gubernation verboten/ die sie sonst an der regier- und verwaltung dieses neuen Hertzogthums hätten prætendiren können.

und der Cron Schweden als ein Hertzogthum überlassen.

Das Stifft Verden hat gleiches fata.

Wie das stifft Verden secularisiret und zu der Cron Schweden satisfaction übereignet worden/ ist jetzt berühret; dabey aber noch zu melden/ daß das stifft von Kayf. Carln dem grossen A. 776 ebenmäßig gestifftet/ und ihme zum vorsteher in geistlichen sachen ein Benedictiner Mönch aus Engelland nahmens Schwibrecht geordnet worden; ihme hat die Königin Gertraud/ des durchlauchtigen stiffters mutter/ die Insul Kayserswerth im Rhein nicht weit von Cölln gelegen geschenckt/ darauff er auch gestorben. A. 890 hat Bisch. Wigbert aus dem geschlechte des grossen Wittekinds sein gantz väterlich erb-gut dieser stiffts-kirchen verschencket. A. 994 wurde Bruno Hertzog zu Sachsen aus einem hiesigen Bischoff Pabst zu Rom/ und bekame den nahmen Gregorii V. Nachdem das Hochstifft viele Hertzoge zu Braunschweig zu ihren häuptern und Herren gehabt/ und endlich auch zur reformation kam/ hätte es gleicher gestalt bey denen Evangelischen in der geistlichen qvalität erhalten werden sollen/ der krieg und frieden aber hat es in vorermeldten zustand gesetzt/

gesetzt/ und dessen Bischoff Hertz. Friedrich A. 1648 es an die Cron Schweden völlig abtreten müssen/ da es die würde und Staat eines weltlichen Hertzogthums erlanget.

Schweden wird aus beyden Hertzogthümern delogiret.

Es hätte aber Schweden nach der hand beyde Hertzogthümer bey nahe verlohren/nachdem es A. 1675 wegen unternommenen friedenbruchs vor Reichs-feind war erkläret worden/ und die combinirten Dänische/ Chur-Brandenburgische/ Lüneburgische und Münsterische waffen sich des gantzen landes und aller festungen bemächtiget hatten. Und meynte man anfangs gäntzlich/ es würde zu einer partage unter diese hohe Alliirten gerathen/ insonderheit mochte sich der Bischoff zu Münster schon darauff hoffnung gemachet haben/ daß er Ertz-Bischoff zu Bremen werden solte/ allein man konte sich der theilung wegen nicht vergleichen; mitlerweile kam es in dem frieden zu S. Germain darzu/ daß beyde Hertzogthümer an Schweden völlig restituiret werden musten/ Lüneburg fuhr am besten dabey/ als welches nebst dem amt Dedinghusen und vogtey Dovern den strich landes zwischen der Aller und Weser bekame/ wozu Franckreich noch 300000 thaler beylegte.

Doch mit einem kleinem verlust restituiret.

Lage der Hertzogthümer Bremen und Verden.

Diese Hertzogthümer Bremen und Verden haben nun ihre lage zwischen der Weser und Elbe/ und werden durch jenen fluß von der Grafschafft Oldenburg/ durch diesen aber von Holstein abgesondert/ überdiß haben sie von morgen und mittag das Hertzogthum Lüneburg und Grafschafft Hoya/ von Norden aber das unter Lauenburgische hoheit gehörige Hadler-land und Hamburgische amt Ritzenbuttel. Man theilet sie in verschiedene districte/ nemlich das Achumer-gerichte/ das alte Land/ Blockland/ Bergsteramt/ Holler und Baidinger-land/ die herrlichkeit Nienhauß/ das amt Ottersberg/ Rotenburg und Verden/ das land Wursten/ ingleichen das zwischen denen Münsterischen und Oldenburgischen landen gelegene amt Wildeshusen/ und befinden sich darinnen die städte Ackstede/ Bortehude/ Bremervoerde/ Carlstadt/ das kloster Himmelpfort und Harsefeld/ Langwedel/ Ottersberg/ Rotenburg/ Stade/ welche Grafschafft Kayf. Philipp dem stifft Bremen verehret/ Stotel/ Verden/ Wildeshusen und eine grosse menge flecken und dörffer. Der flüße sind darinnen ausser obgenannte die Aller/ Au/ Drepte/ Este/ Goldbeeck/ Geeste/ Hunte/ Lenza/ Luna/ Oste/ Stotel/ Swinge/ Wumme/ u.a.m. Der seen und moerfachtigen gegenden giebt es auch viel/ welches doch nicht hindert/ daß nicht das land mit fruchtbaren kornfeldern und fetten wiesen überflüßig versehen sey/ dahero es durchgehends wohl bewohnet/ und eine starcke mannschafft auffbringen kan. Die fischereyen und vieh-nutzungen geben diesen ländern einen guten zugang.

Deren eintheilung und städte.

Flüsse und fruchtbarkeit der lande.

Wie das Hertzogthum Pommern an Schweden kommen.

Mit dem Hertzogthum Pommern hat es diese gelegenheit/ wie oben schon unterm titul von Chur-Brandenburg anzeige ergangen/ daß die Cron Schweden A. 1628/ als der Kayf. Ferdinand den Hertz. Bogislaff/ welches der eintzige noch von seinem stamm übrig und ohne hoffnung männlicher erben war/ daher aber auch zu so wichtigen an der see und des commercii halber wohlgelegenen landen/ der appetit unter dem essen ankommen solte/ durch den General Wallenstein/ der unschuld und neutralität ungeachtet/ anfallen lassen/ sich der bedrängten annahme/ und es dahin brachte/ daß die Kayserlichen mit verlust 12000 mann davon abziehen musten. Als nun A. 1630 die Schwedischen waffen in Teutschland übertragen wurden und guten succes fanden/ versicherten sie sich zuförderst dieser lande/ und wolten sie/ als wohlgelegene und zur communication zwischen Teutschland und Schweden überaus verträglich/ nicht weg lassen. Dabey dann Chur-Brandenburg wegen des alten rechts der erb-verbrüderung Kayserl. investitur und huldigung der unterthanen und am meisten wegen des grossen vortheils der verstärckung dero macht so sehr interessiret war/ daß sie klagten/ man risse ihm den rechten augapffel aus durch die vorenthaltung dieser mächtigen erblande/ bevorab da die Schweden ihre satisfaction nicht bey freunden/ denen ihre hülffe doch gnug gekostet/ sondern bey dem feinde/ dem Kayser und der Catholischen liga zu suchen hätten. Allein/ es halff dieses schreyen nicht vor dem todte des letzten Hertzogs; noch weniger nach dessen A. 1637 am 10 Mart. erfolgtem ableiben und gäntzlichem verfall des Pommerischen Fürstlichen stammes und nahmens. Denn da Brandenburg die possess ergreiffen wolte/ hinderten es die Schwedischen Generals Bielcke und Wrangel/ und tractirten die als feind/ welche wegen des Churfürsten possess zu nehmen suchten. Von der zeit an ist das kriegs-recht bey Schweden geblieben/ und endlich zur theilung des strittigen apffels gekommen/ dem Chur-Hause Brandenburg aber die satisfaction vor den an Schweden cedirten vördern theil mit den Hertzog- und Fürstenthümern Magdeburg/ Halberstadt/ Minden/ und andern mehr gegeben worden. Vermöge dieses allgemeinen Reichsfriedens nun/ übergabe der Kayser und das Reich an die Cron Schweden zu einem immerwährenden unmittelbaren Reichs-lehn/ das gantze vor-Pommern/ samt der Insul Rügen mit dero bezirck/ und aus hinter-Pommern Stetin/ Gartz/ Dam/ Golnau/ die Insul Wollin/ samt darein lauffendem Oderstrohme und Meer/ das frische haff genannt/ samt seinen dreyen ausflüßen/ Peine/ Schweine und Divenau/ samt angräntzenden landen vom anfange des Königlichen gebiets biß an das Baltische meer/ unter der breite des Orientalischen gestades/ darüber man sich der gräntze und anderer geringerer dinge halber zu vergleichen hätte mit Chur-Brandenburg; und zwar dieses Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen mit allen landschafften/ orten/ gebieten/ ämtern/ städten/ casteelen/ städtlein/ dörffern/ unterthanen/ lehen/ wassern/ insuln/ &c. Solcher gestalt erhielt die Cron Schweden das mächtige Hertzogthum Pommern/ in welchem sie aber A. 1659 durch Ihre Kayf. Majest. und dero alliirten trouppen/ denn allerdings dran gelegen war/ den frieden in Polen zu befördern/

Was vor veränderung darinnen vorgegangen.

attaquiret wurde / auch die städte Greifenhagen/ Damm/ Wollin/ Demmin verlohre/ doch brachte der Olivische friede alles wieder in vorigen stand; wie aber A. 1675 im vollen friede der General Wrangel in denen Chur-Brandenburgischen landen aus blossem interesse vor Franckreich/ um den Churfürsten mit seiner armee aus dem Elsaß zu ziehen/ feindlich agiren muste/ und darüber bey Fehrbellin eine heßliche schlappe bekame/ verfiel Schweden in den Reichs-krieg/ und unter eine suite von lauter unglücks-fällen/ so daß ihm wenig in den Teutschen provintzien übrig blieb/ und woferne nicht ein unzeitige jalousie durch schliessung besonderer frieden Chur-Brandenburgs glück gehemmet und ihm die Frantzöische waffen biß zum Fürstenthum Minden übern hals gezogen hätte/ würde Schweden wohl damahls unmöglich zum besitz des Pommer-landes wieder haben gelangen können. Allein so glückte es Schweden/ daß es einen so mächtigen alliirten an Franckreich hatte/ welcher dessen macht in Teutschland nicht allzusehr geschwächet wissen wolte/ und muste der Oderstrich von Hinter-Pommern (ausgenommen die städte Damm und Gollnau samt deren dependentien/ die an Brandenburg überlassen wurden) samt dem gantzen Vor-Pommern nebst der insul Rügen ihnen wieder abgetreten werden.

Die herrschafft Wißmar kömmt auch an Schweden.

Durch viel genannte pacification ist auch der Cron Schweden vom Kayser und Reichs wegen übergeben worden zu einem stetswährenden immediaten Reichs-lehn die freye herrschafft **Wißmar** samt der stadt und hafen daselbst/ wie auch das Fort **Wallfisch** und die ämter **Poël**/ (ausgenommen die vier Lübeckischen dörffer) und **Neuencloster**/ mit allen rechten/ zugehörungen/ samt der macht/ nach belieben neue vestungen allda anzulegen/ und daselbst eine stets sichere retraite und station vor die schiffe und fahrzeuge zu haben/ doch daß der stadt Wißmar ihre privilegia und commercien-freyheiten ungekräncket verbleiben solten.

Gröſſe der Pommerischen lande/ deren eintheilung und städte.

Es begreifft aber **Vor-Pommern**/ welches sich auff 24 meilen in die länge erstrecket/ das Hertzogthum **Stettin**/ worinnen die hauptstadt **Stettin**/ so denn **Aderberg**/ **Anklam**/ **Demmin**/ **Gartz**/ **Jasenitz**/ **Klempenow**/ **Nienwerpen**/ **Paßewalck**/ **Stolpe**/ **Torgelow**/ **Treptow**/ **Uckermünde**/ das kloster **Colbatz**; die Grafschafft **Gützkow**/ allwo **Eldenaw**/ **Gripswalde**/ **Gützkow**/ **Loitz**/ **Ludwigsburg**/ **Neringen**/ **Rentzin**/ **Wollgast**; die herrschafft **Barth**/ in welcher **Barth**/ **Damgarten**/ **Fraunsberg**/ **Grimma**/ **Richtenberg**/ **Stralsund**/ **Tribbeses**. Ferner die insul und stadt **Wollin**/ insul und stadt **Usedom**/ auff welcher auch **Pudgla** lieget.

Fürstenthum Rügen.

Die insul **Rügen**/ die 7 meilen in die länge und 5 in die breite austrägt/ hat die stadt **Bergen** samt den örtern **Putbus**/ **Wick**/ **Wittow**/ **Jeßemund**/ **Ummantz**/ und noch etliche kleinere insuln **Hiddensee**/ **Ruden**/ **Stubber**/ u.a.m.

Flüsse.

In dem festen lande sind folgende flüsse/ die **Oder** mit ihren drey ausflüssen in die Baltische see/ die **Ihne**/ **Mudel**/ **Pene**/ **Plone**/ **Randow**/ **Recknitz**/ **Tollensch**/ **Ucker**/ u.s.f.

Landes-art und fruchtbarkeit.

Die lufft dieses landes ist zwar seiner Anseeischen situation nach sehr rauh und kalt/ der boden aber überaus fruchtbar und ergiebig an korn und gerste/ wovon auch in Schweden/ Norwegen/ auch Holland mit gutem profit die ausfuhren geschehen. Die wasser sind reich an fischen/ und soll man deren wohl siebenzigerley arten darinnen fangen. So giebt es auch gut vieh/ viel wolle/ butter/ obst/ auch saltz/ und um Stettin ein wenig weinwachs.

Dreyfache Reichsstandschafft in drey kreysen.

Vermöge dieser Hertzogthümer sind **Ihre Königliche Majest. in Schweden**/ **Herr Carl XII**, (von Deren Durchlauchtigsten geschlechte und hohen ankunfft in der zweyten haupt-handlung besondere nachricht zu befinden) ein ungezweiffelter **Reichsstand**/ und führen vermöge offtangezogenen Westphälischen friedens auf Reichs-conventen im Fürstl. collegio drey stimmen/ als wegen **Bremen** zwischen Neuburg und Zweybrück/ das fünffte votum, wegen **Verden** und **Vor-Pommern** aber zwischen Halberstadt und Hinter-Pommern. In denen kreißen und zwar im Ober-Sächsischen haben sie die stelle immediate vor dem Hertzoge zu Hinter-Pommern oder Chur-Brandenburg/ wegen des Fürstenthums Rügen und der herrschafft Wißmar kein besonderes votum. In dem Westphälischen und Nieder-Sächsischen Reichs-kreiße aber behalten sie auch die vorige ehren-stellen also/ daß zwischen Magdeburg und Bremen das Nieder-Sächsische kreiß-directorium mit vorbehalt und unbeschadet der Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ihres Condirectorii der Cron zustehet. Zu Reichs-deputationen mögen Schweden und Brandenburg nach dem herkommen die ihrigen abschicken.

Verwahrung der Cron Schweden gegen alle fälle.

Es ist vor eine grosse præcaution zu achten/ daß die Cron Schweden in dem Westphälischen frieden unter andern nutzbaren bedingnißen auch diese cautel bedungen hat/ daß der Kayser bey dem verbo imperiali versprochen/ daß der Königin und allen folgenden Königen und dem Reiche Schweden wegen dieser lande/ güter und hoheiten die securität geleistet werden solte/ dergestalt/ daß der Kayser und das Reich sie wie andere Reichs-Stände in ruhiger possess schützen und unverbrüchlich dabey erhalten welte/ und dieses solte alles als ein pactum publicum mit in die Reichs-lehn-briefe gesetzet werden; hergegen wolten die Könige und Cron Schweden alle diese lande von dem Kayser und Reiche zu lehn nehmen und tragen/ derselben/ so offt sich der fall ereignet/ gebührende folge thun/ die lehns-pflicht leisten/ und alles das thun/ was die vorfahrende besitzer der lande gethan hätten/ oder sich von rechts und gewonheit wegen geziemete. Sie haben sich auch per publicum pactum anheischig gemacht/ die gesamte lande/ und sonderlich die stadt Stralsund/ bey ihrer gewissens-freyheit nach der unveränderten Augspurgischen Confeßion/ wie auch ihre privilegien und immunitäten zu schützen/ und nichts neuerliches ihnen zuzumuthen. Was sich vor schwere consultationes über dem formular des Reichs-lehn-briefs erhaben/

und

und worauf das werck endlich verglichen worden/ findet man bey dem Lundorpio.

Dieses hat man angemercket / daß Ihr. Maj. sich zwar gleich andern dero hohen Mit-Ständen an die Reichs-schlüsse verbunden zu seyn erkennen / jedoch aber ihre convenientz auch in einigen besonders suchen wollen. In dieser absicht haben sie sich geweigert / das **Pommerische** matricular-contingent zum kammer-gerichte / des KayserS und des Reichs beyzutragen/ aus fürgeben/ daß sie wegen des aufgerichteten sonderbaren hohen tribunals mit der Reichs-justitz nichts zu thun hätten. Alldieweil aber dieses keine ursache zur abweichung von dem ersten placito seyn kan / bevorab/ da die Cron einige jahre hindurch die kammer-zieler abgeben lassen/ so kömmt es nur auf schärffere admonitiones an / welche der General-Fiscal auch so hoch nicht urgiret hat / dahero die Ober-Sächsischen kreißausschreib-amts-ermahnungen biß anhero unfruchtbar gewesen. Als A. 1689 der volle Reichs-krieg gegen den friedensbruch der Cron Franckreich declariret war/ und folglich alles commercium mit dieser Cron aufgehoben seyn solte / hat doch Schweden in den Reichs-provintzien sich das commercium mit Franckreich nicht hemmen lassen wollen / auch den eifer/ den Engell- und Holland darinnen spüren lassen/ nicht wohl aufgenommen. Wider die **aufnahme der Cron Schweden in Teutschland zur Reichsstandschafft** / sind die judicia unterschiedlich gegangen: Don Louys de Haro war zu parteyisch / da er sagte: **Die Spanier hätten sich vorzeiten bemühet/ Teutschland nur zu schwächen/ etwa unter Kayser Carln V ; der Kayser Ferdinand aber hätte es in fessel und bande geschlagen/ da er den Schweden Vor-Pommern und andere see-vestungen gegeben.** Und daß ein fürnehmer Reichs-Fürst zu der zeit der von Schweden unternommenen feindseligkeiten gesaget/ es **würde in Teutschland nicht eher ein sicherer friede werden / biß die Schweden von dem Teutschen boden wieder verjagt wären** / ließe sich mit den conjuncturen so ziemlich entschuldigen/ da freylich die ehre servatæ Germanorum libertatis & Reipublicæ durch andere conjuncturen einen grossen stoß gelitten. Wie deme allen / so war die Cron Schweden doch glücklicher als die Cron Franckreich/ denn diese affectirte nicht weniger die Reichsstandschafft wegen des Landgrafthums Elsaß und anderer durch den frieden erworbenen lande/ konte es aber nicht erhalten.

Ob der Schweden aufnahme Teutschland zuträglich?

Regierungsverfassung.

Das **ober-commando** in diesen landen wird durch einen General-Gouverneur/ welche stelle des letztverstorbenen Herrn Hertzogs zu Hollstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. verwaltete/ geführet / wiewohl um besserer ordnung und schleuniger expedition der angelegenheiten halben drey besondere **regierungen zu Stade/ Verden** und **Stettin** angeordnet/ woselbst so wohl geist- als weltliche sachen ihre erörterung finden.

Einrichtung des hohen tribunals zu Wißmar.

Damit aber diejenige parteyen/ welche sich durch widrige sententzen derer unter-regierungen graviret erachten könten/ auch dißfalls nicht ohne rechts-hülffe gelassen würden/ gleichwohl aber diesen landen das privilegium de non appellando an das Kayserl. kammergerichte oder den Reichs-hofrath auch ohne avocation der sachen im Westphälischen frieden gegönnet worden/ hiernechst aber der weg nach Schweden zu weit und zu beschwerlich fallen wolte / die schleunigen inhibitiones oder andere remedia in repentinis ausserhalb Teutschlandes zu erlangen / oder die processe in der andern oder dritten instantz auszumachen/ zumahl die Schwedischen Jureconsulti wenig von denen Pommerischen rechten und gebräuchen verstünden/ so ist zu solchem ende zu **Wißmar ein hohes tribunal** angeleget/ und den 17 May 1653 daselbst introduciret worden/ bestehend aus einem Präsidenten/ Vice-Präsidenten und 6 Assessoren/ ohne die Protonotarios und schreiber/ von welchen in allen streit-sachen das final decisum zu erwarten / sonder weiter an den König zu gehen ; wie solches die verfassung des hohen gerichts / welche in der præfation des hochberühmten Vice-Präsidentens Herrn David Mevii sel. decisionen zu lesen / mit sich bringet / und zur grossen gloire nachzurühmen ist/ daß viele tausend fälle vor diesem hohen tribunal entschieden sind/ welche der jurisprudentz fast so viele erledigungen zweiffelhaffter rechts-fälle gegeben haben/ als die Chur- und Fürstlich-Sächsischen rechts-Collegia zu Leipzig / Wittenberg und Jena/ denen man den ruhm doch lassen muß / daß sie nervös und geschickt urtheilen ; also daß die intention, welche der Kayser und das Reich bey der erlaubniß zur auffrichtung dieses tribunals gehabt haben/ vollkomment- und glücklich ist erreichet worden. Trüge sichs aber zu/ daß ein König in Schweden wegen seiner Reichs-provintzien zu rechte belanget werden müste/ so haben Ihre Kayserl. Majest. und das Reich frey gestellet/ daß S. K. M. in Schweden sich entweder den Kayserl. Reichs-Hofrath oder das kammer-gerichte zu ihrem foro und gerichts-stande erwehlen / und alda recht geben wolte. Nur daß sie binnen drey monaten von zeit des communicirten libells oder mandats sich darüber zu erklären haben. So dann wird die sache an das acceptirte gerichte des Reichs verwiesen / und also Reichsconstitutions-mäßig verfahren. A. 1652 wolte doch der König in Schweden in sachen die hinter-Pommerische irrungen mit Chur-Brandenburg betreffend vor dem Reichs-Hofrathe nicht stehen / aus ursachen / weil der Kayser nicht judex competens seyn könte in sachen/ die aus dem friedenschlusse herrühreten/ da sie selbst haupt-paciscente und garant des friedens mit wären.

Der König in Schweden stehet doch vor den Reichs-stühlen sub electione.

Titulatur.

Die **titulatur** eines Königs in Schweden wegen dieser lande ist folgender maßen abgefasset: **Hertzog zu Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen/ Herr zu Wißmar**; und zwar/ was den titul **Cassuben und Wenden** betrifft/ wird solcher wegen des bedingten anfalls/ dafern nach GOttes willen die Chur-Brandenburgische familie abgehen solte / behalten.

Wapen.

Das **Bremen- und Pommerische wapen** bestehet aus einem angefügten schilde mit einem fußstück / und hat die vordere seite einmahl

mahl gespalten und unten getheilet/ im ersten rothen felde sind zwey güldene schlüssel im so genannten Sanct Andreas-creutze mit den kämmen oben und auswerts gekehret zu sehen/ wegen des Hertzogthums Bremen. Im 2 silbern grunde ein schwartz griechisch creutz wegen des Hertzogthums Verden. Das 3 ist gespalten/ und zeiget forne einen schwartzen halben ochsen-kopff/ mit einer rothen cron und silbernen hörnern im güldenen felde/ hinten aber einen rothen balcken im weissen felde wegen Wißmar. Im 4 sind vier roth und weiße balcken wegen des Wißmarischen hafens. Die hintere seite ist zweymahl gespalten/ und dreymahl zwerch durchschnitten/ und stellet im 1 den Stettinischen rothen/ im 2 den Pommerischen rothen/ im 3 den Cassubischen schwartzen/ im 4 den Wendischen greiff darr; das 5/ so getheilet/ weiset oben einen schwartzen aufklimmenden löwen im gelben felde/ unten aber fünff rothe steine stuffenweise gesetzet/ oben 1/ in der mitten 2 und zu unterst wieder zwey im blauen felde wegen des Fürstenthums Rügen. Im 6 den Ulsedomischen. Im 7 den Gutzkowischen Greiff. Im 8 das Barthische creutz. Im 9 das Wolgastische wapen/ welche bereits oben bey Chur-Brandenburg erkläret worden/ oben auf ruhet eine geschlossene Königliche crone/ über welcher der Stettinische helm mit einem Fürstenhut und pfauen-wedel zu sehen/ die nebenstehende helme sind/ und zwar der zur rechten der Pommerische/ der zur lincken aber der Rügensche mit grossen binsen und rohrbüschen/ und gucken die beyden wilden männer als schildhalter dadurch.

Gemeinheit der titul und wapen mit K. Brandenburg/ it. der anfall.

Es ist aus diesem jetzterzehlten zu erkennen/ daß die Cron Schweden und der König in Preussen als Hertzog zu Stettin und Pommern gemeinsame titul und wapen/ nach art der alten Hertzoge zu Pommern/ unter sich führen/ die Cron zwar zu ewigen zeiten/ das Chur-Hauß aber nur auf die posterität Churfürst Friedrich Wilhelms/ doch das Fürstenthum Rügen und Wißmar ꝛc. ausgeschieden. Wann nun dieser stamm/ welches GOtt verhüten wolte! verfiele/ so soll alle diese titulaturen und wapen niemand weiter ausser der Cron Schweden führen/ und zwar diese um so viel rechtmäßiger/ weil so dann gantz hinter-Pommern mit vor-Pommern/ zusamt dem stiffte oder Fürstenthume Camin und andern zugehörungen und expectantien consolidiret wird/ und vollkommentlich zur incorporation der Schwedischen provintzien gelangen muß/ weßhalber die Cron Schweden dero versicherung in der habenden mitbelehnschafft und landes-huldigung gesuchet und erlanget hat; und zwar sonder einige reciprocation. Bey diesen compactaten verlohren die Herren erbverbrüderten Sachsen und Hessen ihre prætension auf einwerffung der Pommerischen lande/ so weit als selbe in dem erbverbrüderungs-recess de A. 1587 und 1614 mit zu der anwartung ausgesetzet worden. Welche zu erhalten sie aber auch nicht vigilant und thätig gnug gewesen seyn. Man hätte zu allegiren gehabt/ daß die Brandenburgische obligation gegen Sachsen älter und die erbverbrüderten durch den Pommerischen anfall ihr jus quæsitum näher erworben/ also Chur-Brandenburg verbunden gewesen/ das beyzutragen/ was nicht vormahln ausgezogen gewesen. Allein/ da Schweden per sanctionem pragmaticam des Reichs ein stärcker recht vor sich hat/ so war alle hoffnung verlohren/ ob gleich die Kayserlichen Gesandten ehemahln darauf mögen vertröstung aethan haben.

Einkünffte und macht.

Daß die einkünffte dieser lande auf überaus große summen sich belauffen/ lässet sich aus deren vortheilhafften und zur handlung beqvemen lage/ wodurch denen zöllen/ accisen und geleiten unstreitig ein sehr beträchtliches zufliessen muß/ leichtlich urtheilen/ und dürffte man vielleicht nicht allzumilde rechnen/ wenn man solche intraden (welche an licenten an den ufern und gestade der Pommerischen und Mecklenburgischen lande auf immerzu zu erhöhen/ die erlaubniß durch den friedenschluß gegeben worden/ und also der König in Schweden dißfalls mehr recht hat/ als der Kayser im Reiche) denen andern/ welche aus dem gantzen Königreich Schweden einkommen/ bey nahe gleich schätzen wolte. Doch werden unter denenselben die aus dem Hertzogthum Pommern vor die wichtigsten gehalten/ so gar/ daß nach dem gemachten calcul dieselben die einkünfften aus den Hertzogthümern Magdeburg/ Bremen und Verden zusammen genommen dreymahl übersteigen sollen. Jedoch wurde dieses verschräncket/ daß die Cron Schweden/ wie es denn auch ihr eigenes interesse nicht anders erfordert/ die hansee-städte an ihrem commercio und freyen schiffarth nicht beschweren/ sondern in dem zustande/ wie sie vor dem Teutschen kriege gewesen/ unbeeinträchtiget lassen solte. Bey obigen umständen ist ohnschwer zu ermessen/ daß die macht dieser provintzien und deren defension in einem nicht ohnmächtigen zustand sich befindet/ sintemahl die garnisonen nicht alleine in guter anzahl und verpflegung entretenuret werden/ sondern auch allemahl etliche regimenter regulirte trouppen vorhanden sind/ die auf erste ordre marchiren können; wie man denn bißhero wahrgenommen/ daß in gegenwärtigem Polnischen krieg schon viele viele 1000 mann guter Officirer und soldaten von ihrem Könige sind abgefordert worden.

Festungen.

An haltbaren festungen fehlets auch im geringsten nicht/ und können Stade/ Stettin/ Anklam/ Wolgast/ Strahlsund und andere mehr sich ihrer feinde zur nothdurfft wohl erwehren/ Wißmar insonderheit/ allwo die fortresse in der see/ der Wallfisch genannt/ den eingang zum hafen beschützet/ ist durch die natur und kunst sehr wohl befestiget/ und dienet dannenhero/ die communication zwischen den Pommerischen und Bremischen landen zu conserviren. An dem einfluß der Weser ließ die Kön. Christina die neue schantze bey dem flecken Lea bauen/ unter dem vorwand/ den strom wider die damahls zur see strittigen Potentzien Engel- und Holland zu verwahren. Und ob wohl die stadt Bremen es vor eine brille hielte/ die ihr auff die nasen zum schaden gesetzt wäre/ handhabte doch die Königin ihr aus dem Westphälischen frieden habendes recht des unbeschränckten vestungs-baues. Und zwar hat Schweden dergleichen capital-plätze

zu

zu behauptung seiner conqueten höchstnöthig: denn weil es an Chur-Brandenburg immerzu einen wachsamen und redoutablen nachbar haben wird / einen transport aber aus dem Königreich überzubringen wind und wetter nicht allemahl leiden wollen / so hat man allerdings auf anlegung solcher stärcken bedacht seyn müssen / welche bey etwa entstehendem kriege bastant wären / eine zeitlang widerstand zu thun / damit vor ankunfft eines succurses nicht alles übern hauffen gienge. Wie es denn im vorigen Brandenburgischen kriege viele jahre brauchte / ehe man sich meister von denen landen machte.

So gut als man nun gemeynet / das werck zu Osnabrück A. 1648 gefasset und eingerichtet zu haben / so mangelte es doch nicht an hinterstelligen grossen differentien derer gräntzen halber und sonsten. Was Chur-Brandenburg dem Kayser gegenwärtig zu Prag geklaget / und was bey dem Wahl- und Reichs-tage hernach vorgegangen / auch wie schwer man es wegen admission zu denen Reichs-votis und zur Reichslehn gebracht hat / davon liegen die acta publica vor augen. Die gröste schwürigkeit waltete über den gräntz-scheidungen in Hinter-Pommern / und über denen licenten an denen häfen selbiger provintz / welche Brandenburg durchaus nicht zur communion, darzu sich doch die Könige schon erböten / kommen lassen wolte. Weniger nicht entstunde eine dispute über dem vorsitze; Brandenburg suchte wegen Hinter-Pommern die præcedentz / weil die Hertzoge zu Pommern Stettin den vorsitz vor denen zu Wollgast gehabt hätten. Da hergegen die Schweden beweisen wolten / die Wollgastischen hätten auf denen kreiß-tägen vorgesessen / und hätten sie ja den haupt-ort / davon die sessiones ihr reglement genommen. Endlich wurde doch das werck A. 1653 zu Stettin also terminiret / daß Schweden die ämter Bolbach und Piritz an Brandenburg überlassen / und selbiges in die gemeinschafft der in Hinter-Pommern neuangelegten zölle nehmen / hingegen die stadt Cammin nebst dem Stepenitzer wald zum behuff der städte Stettin und Wollin behalten / überdiß auch in die expectanz der vorigen Hertzoge in Pommern, auf die Neuemarck und das Sternbergische gebiete / ingleichen der schlösser Vierraden und Lockenitz und deren pertinentien treten solte. Die ober-stelle wurde auch an Vor-Pommern überlassen. Wegen des Hertzogthums Verden aber wolte der friedenschluß eine erleuterung haben. Die Herren Geistlichen und Bischöffe hatten zu Münster nichts gegen die worte des instrumenti pacis gesagt / und dennoch konten und wolten sie nun nicht zugeben / daß sich ein weltlich votum unter sie mengete / und Münster / Lüttich und Osnabrück suchten die alten competentz-strittigkeiten rege zu machen. Auf die querbanck konte und wolte Schweden nicht / weil dahin nicht die secularisirten / sondern Evangelische stiffter nur gehöreten / drum muste der Bremische Gesandte es eine zeitlang dem seinigen appendiciren / mit der gewöhnlichen clausul: suo loco & ordine. Wie denn der Reichs-Abschied de A. 1654 also unterschrieben / daß man Verden zu Vor-Pommern geord-

Streit wegen der gräntzen /

wegen des rangs /

auf Reichs- und kreyß-tägen wegen Verden.

net hat. Endlich ist es dahin kommen / daß es die nechste stelle nach Osnabrück behalten solte. In dem A. 1679 zu S. Germain geschlossenen frieden aber wurde einige veränderung beliebet / daß nemlich Camin und alles / was jenseits dem Oder-strom gelegen / ausser Dam und Gollnau nebst ihren dependentien / Chur-Brandenburg verbleiben / die communion des zolles zu Colberg und andern see-häfen / welche der König in Schweden bißhero gehabt / aufgehoben / der Oder-fluß aber gantz und gar unter dessen souverainität gerechnet werden / und Chur-Brandenburg keine festung daran aufzubauen befugt seyn solte.

Mit der stadt Bremen aber gab es im vorigen seculo nicht weniger irrung / weil man selbige nicht als eine Reichs-stadt / die auff denen Reichs-conventen zu erscheinen macht hätte / und sich auff denen beyden letzten in die possess gesetzet / auch von Kayser Ferdinanden III am 1 Jun. 1646 zu Lintz ein favorabel diploma mit hundert tausend gülden erkaufft hatte / sondern als eine municipal-stadt / die / wie in vorigen zeiten dem Ertz-Bischoffe / also auch jetzo dem in seine jura getretenen Hertzoge unterwürffig seyn müste / tractiren wolte / jedoch sich A. 1654 noch begnügte / daß die stadt an die Cron Schweden treue und gewogenheit / und mit dero feinden niemahls zu colludiren / versprache; allein / zwölff jahr drauf verlangte man eine nähere erklärung und deutliche renunciation der Reichs-immedietät von der stadt / und suchte solche durch eine scharffe bloquade darzu zu nöthigen. Allermassen aber Ihr. Kayserl. Majest. nicht gesonnen war / diese importante stadt hülfflos zu lassen / wurden S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg benebst denen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / H. Georg Wilhelm und Johann Friedrich / als conservatores derselben ernennet / die ausschreibende Fürsten des Ober- und Nieder-Sächsischen / auch Westphälischen kreißes um beystand ermahnet / und zugleich avocatoria an die Schwedische troupen abgefertiget / da es den 15 Nov. 1666 zu einem vergleich gediehe / krafft dessen die stadt Bremen biß zum jahr 1700 auf keinem Reichstage erscheinen / und biß dahin in ihren briefen an Ihr. Maj. von Schweden des prædicats Reichs-stadt sich zu enthalten anheischig machte. Seither ist zwar die zeit verschienen / doch aber nichts weiter der immedietät wegen zur veränderung vorbey gegangen: denn es möchte noch mehr dabey zu periclitiren seyn / zumahl da Holland itzo so wenig als wegen Dantzig bey denen itzigen Polnischen conjuncturen vor die stadt thun würde / und die Hansee-städte auch nicht in dem zustande seyn / ihr zu assistiren.

Mit erbauung der festung Carlsburg und des daselbst angelegten Weser-zolls erregte Schweden ebenfalls nicht geringen streit / welcher aber / nachdem im obgeführten kriege der ort von denen Lüneburgischen demoliret worden / von selbsten aufhörete.

Wegen der religion dieser lande ist noch zu gedencken übrig / daß selbige durchgehends Evangelisch / und / so viel Pommern betrifft / schon A. 1520 durch den dienst Bugenhagii, ehemaligen schul-rectors zu Treptow / aufgegangen sey; A. 1524 aber ist sie fast in allen grossen städten an-

Religion.

genommen und biß dato behalten / auch durch das instrumentum pacis wegen Hinter-Pommern verwahret worden. Was aber das Ertz-Stifft Bremen angehet / so ist zwar A. 1522 in der stadt das Evangelium zu erst gepredigt / und A. 1525 die meße aus allen kirchen abgeschaffet / auf dem lande aber erst A. 1553 ausgebreitet und die reformation vollzogen worden. Die stadt Bremen ziehet sich aber gröβten theils zur Reformirten religion / weßhalber ihr auch so wohl in ecclesiasticis als politicis die freyheit in dem friedens-instrumento stipulirt worden.

Universität und schulen.

Zu **Gripswalde** hat Hertzog Uratislaus in Pommern A. 1456 eine **Universität** angeleget / und zu **Stettin** floriret ein Gymnasium Professorium. In dem offtbelobten Westphälischen frieden hat die Kayserl. Maj. der Cron Schweden das recht / eine Academie oder Universität an einem beliebigen orte aufzurichten / nachgelassen. Es sind aber die veränderungen der Könige und die geführten unterschiedlichen kriege hinderlich gewesen / dieses vorhaben ins werck zu setzen. Dörffte auch vielleicht so bald noch nicht geschehen / weil die Vor-Pommern Gryfswalde / Rostock und Franckfurt an der Oder nahe haben / auch Halla / Wittenberg und Jena nicht gar zu weit sind / die Schwedische Nation aber eine neue Universität zu Lunden auf Schonen durch die milde dotation und erection König Carls XI bekommen hat.

Des zweyten Absatzes Fünffter Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern.

Der gemeine stamm-vater der Pfältzischen häuser.

DAs durchlauchtigste gesammt-Hauß Pfaltz hat / wie bereits oben unter Chur-Pfaltz angemercket / den mächtigen und Fürstenmäßigen Gr. **Otten von Schieren und Wittelsbach** zum **gemeinen stamm-vater** mit dem Churfürstl. Bayrischen Hause. Aus dessen descendentz ist im sechsten glied entsprossen Pfaltzgr. **Stephan** bey Rhein / Graf zu Veldentz und Spanheim / welcher alle jetzige Chur- und Fürstliche Pfältzische Häuser von sich posteriren lassen / gleichwie von Hertz. **Johannsen** zu München die Chur-Bayrische haupt-linie entsprungen. Sein ältester Herr sohn Pfaltz-Gr. **Friedrich** zu Simmern und Spanheim hat der Chur-linie den ursprung gegeben / welche ihre endschafft A. 1685 mit Churf. Carls absterben obgedachter massen gewonnen. Der jüngere weltl. Hr. sohn aber Pfaltzgr. **Ludwig der schwartze zu Zweybrücken und Veldentz** ließe / vermittels seines dritten Herrn sohns Pfaltzgr. **Alexanders** / geb. A. 1462 / und dessen Gemahlin Gr. **Krafft Wolffgangs zu Hohenloh tochter / Fr. Margarethen** / die übrige Hochfürstliche Häuser von sich entsprossen. Dessen beyde Herren söhne waren Pfaltzgr. **Ludwig zu Zweybrücken** / und Pfaltzgr. **Rupert zu Veldentz** / von welchen jener mit seiner Gemahlin **Elisabeth Landgr. Wilhelm des ältern zu Hessen T. Pr. Wolffgangen** erzeuget / einen besitzer der Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken / wie auch eines guten theils der Grafschafften Spanheim und Veldentz nebst Sultzbach in der Ober-Pfaltz / welcher den 11 Jun. 1569 zu Limoges in Franckreich als General derer denen Reformirten zugeschickten hülffs-völcker gestorben. Von seinen fünff Printzen haben nur drey den durchlauchtigen stamm erhalten / als Pfaltzgr. **Philipp Ludwig** / Pfaltzgr. **Johann der ältere** und Pfaltzgr. **Carl**. Der erste war ein vater (1) Pfaltzgr. **Wolffgang Wilhelms** / der die Neuburgische und jetzige Chur-linie zu Pfaltz / von welcher oben weitläufftige nachricht ergangen / abstammen lassen. (2) Pfaltzgr. **August** und (3) Pfaltzgr. **Johann Friedrich zu Hiltpoltstein** / der seine kinder alle vor sich zu grabe tragen sehen müssen / und selbst A. 1644 nachgefolget. Pfaltzgr. **Augustus** aber wurde vermöge des mit seinem ältesten Herrn bruder Pfaltzgr. **Wolffgang Wilhelmen** / als angegebenem universal-Successorn / A. 1615 auffgerichteten vertrags auff **Sultzbach** und andere in der jungen Pfaltz gelegene schlösser und städte auff gewisse maße abgefunden / wiewohl sie der religion halber von ihm viel widerwärtigkeit gehabt / indem er wie in seinen übrigen Fürstenthümern und landen / also auch allhier aus prætendirter Landesfürstlicher primogenial-hoheit die Evangelische religion ausschaffen / und die Catholische dagegen einführen wollen / welches ihn bewogen / A. 1631 dem convent zu Leipzig zu assistiren und bey K. Gustaff Adolphen in Schweden schutz zu suchen / den er auch biß zu seinem ende A. 1632 den 14 Aug. begleitet. Sein hinterlassener ältester Herr sohn hingegen / der durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr **Christian Augustus / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Jülich / Cleve und Berg / Graf zu Veldentz / Spanheim / Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein /**

Pfaltz-Sultzbachischer ast.

Fortsetzung und abtheilung derselben.

stein/ geb. den 16 Jul. 1622/ ließ sich die vielen zunöthigungen und beschwerden/ so er der religion halber gehabt / überwinden / und durch die conversation des bekandten Helmontii dahin disponiren / daß er A. 1655 den 30 Dec. in der schloß-capelle zu Würtzburg revociret/ und hernach den 10 Jan. st. v. zu Neuburg bey den Jesuitern seine öffentliche confession zum Catholischen glauben gethan hat/ wodurch er denn so viel zu wege gebracht / daß ihm Pfaltzgr. **Philipp Wilhelm** zu Neuburg in dem am 15 Jan. 1656 auffgerichteten erbvergleich alle Landesfürstl. obrigkeit in politicis & ecclesiasticis, doch mit vorbehalt des juris ordinariorum über die erb-ämter/ nahmentlich das landgerichte Sultzbach/ das landgerichte Berckenstein und Weyden / das pfleg-amt Floßberg / Bohenstrauß/ u. a. m. abgetreten/ und sich obligiret/ zum voto & sessione ihm bey Kayserl. Majest. behülfflich zu seyn/ dergestalt daß eine gewisse qvota matricularis dem Neuburgischen quanto ab- und auff das **neue Sultzbachische Reichs**-votum geschrieben werden sollen/ welch pactum Chur Maintz in favorem religionis zu garantiren übernommen/ auch deswegen auf Reichs- und kreiß-tägen ein Fürstlich votum gesucht/ aber zur zeit nur auf Bayerischen kreißtägen und zwar A. 1698 erst erhalten worden/ weil die nachsitzenden alten Hochfürstlichen häuser ihr bedencken dabey befunden / obgleich es eben die bewandniß hat/ wie mit denen verfahren und denen Fürstlich-Sächsischen Häusern/ aus welchen zwar das Fürstl. Sachsen-Qverfurtische votum eben wohl die hinderung ratione sessionis wie Pfaltz-Sultzbach empfinden muß. Mit dero Gemahlin Fr. **Amalien** Gr. Johannsen zu Nassau Fr. tochter / und des alten Schwedischen Feldherrn Wrangels frau wittwen / die schon A. 1669 gestorben/ haben sie fünff Fürstl. kinder erzeuget/ davon noch am leben

Sultzbachische Reichsvotum ist noch nicht activ.

Princeßin **Amalia Sophia** / geb. den 31 May 1651 / welche A. 1683 zu Cölln in das kloster S. Theresiä getreten/ und

Printz **Theodorus**/ geb. den 14 Febr. 1659/ ein Gemahl Fr. **Marien Eleonoren Amalien**/ Landgr. Wilhelms zu Hessen-Rotenburg tochter/ aus welcher ehe die Hochfl. eltern und die Catholische freundschafft erfreuet worden mit Printz **Joseph Carln** geb. 28 Oct. st. vet. 1694. Denn wenn nach GOttes willen das Chur-Hauß Pfaltz/ welches keine junge Herren hat/ absterben solte/ käme die Chur doch wieder auf einen Catholischen Herrn. Die andern aus dieser Hochfürstl. ehe erzielte kinder sind

2 Princeßin **Maria Anna** den 7 Jun. 1693.

3 Princeßin **Christina Francisca** den 6 May 1696.

4 Princeßin **Ernestina Elisabetha Johannetta** den 15 May 1697.

5 Printz **Johann Christian Joseph Anton Jacob Andreas**/ den 23 Jan 1700.

Der zweyte noch lebende Herr bruder/ Ihr. Hochfürstl. Durchl. Pfaltzgr. **Philipp** zu Sulzbach/ geb. den 19 Jan. 1630/ hat in Lotharingischen / Schwedischen / Polnischen/ Preußischen und Dänischen kriegen / wie auch in Hungarn in dem berühmten treffen mit denen Türcken bey S. Gotthard seine courage und Fürstlichen heldenmuth stattlich sehen lassen/ allwo er als General-Feld-Marschall commandiret; nach diesem hat er sich A. 1668 in Frantzöische dienste begeben und A. 1675 das commando der Bayerischen armee über sich genommen / welches er aber bald resigniret / und ist gegenwärtig ältester Kayserl. General Feld-Marschall. Sonsten bekennet er sich zur Evangelischen religion und hält sich zu Nürnberg meistentheils auff/ ausser der ehe.

Es ist kurtz vorhin angezeiget/ welcher gestalt Pfaltzgr. **Johannes** ein sohn Pfaltzgr. **Wolff.** gangs zu Neuburg der uhrheber sey der Pfaltzisch-Zweybrückischen linie. Als er A. 1604 die zeitlichkeit gesegnet / hat sein sohn Pfaltz-Gr. **Johannes** die regierung angetreten/ und A. 1610 als testamentlicher vormund von der Chur-Pfaltz unmündigen Herrn sich der administration der Chur/ des Reichs-Vicariats und anderer zur Chur verwesung gehörigen verrichtungen unterzogen / und von dem Herrn vetter Pfaltzgr. **Philipp Ludwigen** zu Neuburg/ als nächsten Chur-Agnaten und ausserhalb des testaments rechtmäßigen vormunden/ viel widerspruch und verdruß gehabt. Dessen Herr sohn Pfaltzg. **Friedrich** zu Zweybrücken hat seine Herren söhne überlebet/ und nur drey Princeßinnen hinterlassen / von welchen die jüngste Fr. **Charlotta Friederica** geb. A. 1653 Pfaltzgr. **Wilhelm Ludwigs** hinterbliebene wittwe die Königl. Schwedische Stadthalterschafft im Zweybrückischen annoch verweset/ solchem nach A. 1661 das Fürstenthum verfället auf seines Herrn vaters bruders Pfaltzgr. **Friedrich Casimirs** (der sich auf **Landsberg** als ein apanage abfinden lassen) hinterbliebenen sohn Pfaltzgr. **Friedrich Ludwigen** zu Landsberg. Dieser war in der Stadthalterschafft der Chur-Pfaltz und durch die Zweybrückischen schulden-processe / auch Jülichische händel der sachen müde worden / und übergab seinem Herrn sohne Pfaltzgr. **Wilhelm Ludwigen** die last der gantzen ihme zugehörigen landes-regierung/ welche ihme jedoch durch frühzeitiges absterben desselben A. 1675 wieder auf die schulter zurück fiel/ und nur durch den zeitlichen tod/ der A. 1681 erfolgte / endlich abgenommen wurde. Er hinterließ zwey Princeßinnen Fr. **Charlotten** geb. 1653 Gr. Johann Philipps zu Isenburg Gemahlin A. 1678; und Fr. **Elisabeth Christinen** geb. 1656 / welche in erster ehe Gr. Emichen XIII zu Leiningen-Hartenburg A. 1678/ in der andern aber Gr. Christian Friedrichen von Reichertswalde des berühmten geschlechts von Dona A. 1692 zum Gemahl bekommen. Nun gebührte die succession von GOttes und rechtswegen K. Carln in Schweden / dessen groß-Herr-vater Pfaltzgr. Johann Casimir der dritte stammfortpflantzende sohn Pfaltzgr. Johannsen des ältern/ als uhrhebers des Zweybrückischen regierenden Pfaltzgräflichen Hauses/ gewesen. Alldieweil aber die Cron Franckreich mit lauter reunionen ümgegangen/ und diese lande unter dem prætext der dependentien von Elsaß durch die militz einnehmen lassen/

Pfaltz-Zweybrückischer ast.

Verstammet an den Königl. in Schweden.

brauchte es hernach viel mühe bey der restitution. Denn obwohl Ihr. Majest. zu Paris vorstellen ließen/ wie die Königl. Frantzöische kammer zu Metz/ oder einig gerichte und Parlament in Franckreich so wenig über dero Reichs-Fürstenthum zu sprechen hätten/ als wenig sich die regierung zu Bremen oder zu Stockholm anmaßete über Ihr. Majest. in Franckreich lande zu erkennen/ konten sie doch die einräumung nicht erhalten. Es ließe sich auch dero Herrn vaters K. Carl Gustaphs in Schweden damahls noch lebender leiblicher bruder Pfaltzgr. **Adolph Johannes** solche sequestration dazu dienen/ daß er vermeinte/ von der kammer zu Metz eine confirmatoriam seiner eingenommenen posseß und huldigung zu erlangen/ und als ein Metzisches lehn von der Cron Franckreich das Fürstenthum zu recognosciren. Es schiene ihm auch das gerechtsam des Seniorats und nächsten grads der agnation, indem er mit dem letztverstorbenen regierenden Pfaltzgr. Friedrich Ludwigen im andern grad der collateral-linie verwandt/ oder zweyer brüder kinder/ der König in Schweden hingegen einen grad weiter entfernet war/ einiger massen zu favorisiren; allein der König satzte ihm das recht und ordnung der primogenial-succession entgegen/ und ließ ihm in einem dehortatorio wissen/ wann er von dieser præjudicirlichen und ungegründeten prætension nicht abstehen würde/ ihme alle güter und einkünffte in Schweden eingezogen werden solten.

Unterdessen war dieser Frantzöische eingriff der weg/ das gute vertrauen/ welches nun an ein halbes seculum hindurch mit der Cron Franckreich war unterhalten worden/ in etwas zu brechen/ und wolte sich Schweden auch nur zur neutralität gegen anerbietung einer summa von 1200000 thlr. jährlich nicht bewegen lassen. Sie hatten zwar jedoch auch A. 1690 unterm commando des General Wellings 6000 mann in der Bergstraße/ und halffen wider Franckreich das vaterland Teutscher nation beschützen; der Ryßwickische friedenschluß aber war endlich das mittel/ vermöge dessen Ihr. Königl. Maj. das Fürstenthum Zweybrücken als avitus ducatus mit allen dependentien/ zugehörungen/ archiven/ artillerie/ frey von aller Metzischen lehnschafft und Frantzöischen ansprüchen nach dem grunde des Westphälischen friedens/ und also mit aller Landes-Fürstl. hoheit wieder abgetreten/ und also durch dieses pactum publicum das gerechtsam der alleinigen succession deroselben versichert worden. Gestalt dann Ihre Königl. Maj. in Schweden diese lande würcklich durch einen Statthalter administriren und regiren lassen. Und ob wohl Königl. Maj. wegen der alienation an Franckreich gegen ein gnugsam stück geldes vorschläge mögen geschehen seyn; nachdem aber ohne Kayserlichen und der hohen Agnaten consens dergleichen mit einem voto virili im Fürsten-rath begabten lande nicht so schlechter dings weggegeben und verkaufft werden können: So ist es biß hieher nachgeblieben/ und dörffte auch das motiv vor die beybehaltung dieser lande so starck seyn/ daß die gedancken von der alienation sich verlieren möchten.

Der zweyte ast des Pfaltzgräflich-Zweybrückischen stammes beruhete auf verhochgedachtem Pfaltzgr. Adolph Johannsen/ Pfaltz-Gr. Johann Casimirs zweytem sohne/ welcher seinem Herrn bruder Kön. Carl Gustaphen in denen Polnischen/ Brandenburg- und Dänischen kriegen getreulich und heldenmäßig beygestanden/ und endlich das ober-commando über dero armee in Preußen bekommen/ auch in dem Königlichen testamente wohl beobachtet worden war. Weil er zweymahl in Schweden sich verheyrathet/ und sonderlich mit der letzten Gemahlin **Elsen Elisabeth**/ Gr. Nils Brahe tochter/ und Graf Ochsenstirns/ Reichs-Cantzlars hinterlassenen wittbe/ verschiedene kinder erzeugt/ ist er in Schweden verblieben/ und am 14 Oct. 1689 zur ewigkeit abgeschieden. Von denen Fürstl. erben dieser ehe ist nur am 27 Apr. 1701 gestorben Pfaltz-Gr. **Adolph Johann** in Liefland/ dahin er Ihr. Königl. Maj. in Schweden und dero waffen gefolget/ hatte sein alter auf 35 jahr und etwan 8 monate gebracht. Dero jüngere Herr bruder Pfaltzgr. **Gustaph Samuel**/ den andere **Gustaph Emanuel** nennen/ ist geb. A. 1670 den 2 Apr. und hat sich zur Röm. Catholischen religion bekennet. Hierüber sind noch am leben von dero schwestern

Pr. **Catharina**/ geb. 1661 den 30 Nov./ eine Gemahlin Gr. **Christophs von Güldenstern** A. 1696.

Pr. **Maria Elisabeth**/ geb. den 13 Sept. 1663/ welche A. 1700 die Römisch-Catholische religion angenommen.

III Zu diesen zweyen regierenden Pfältzischen Häusern Neuburg und Zweybrücken/ oder zu dem urheber derselben ist auch zu bringen die **Birckenfeldische** oder letzte abgetheilte linie; denn Pfaltzgr. **Wolff zu Neuburg** und **Zweybrücken** hatte neben denen beyden Printzen/ die er zu regierenden Herren gemacht/ noch drey andere Printzen/ nemlich Pfaltzgr. **Otto Henrichen zu Sulzbach**/ der A. 1604 ohne männliche erben verfallen/ dann Pfaltzgr. **Friedrichen zu Hohenstrauß**/ der A. 1597 auf gleiche art abgangen/ und endlich Pfaltzgr. **Carln den stamm-vater der Birckenfeldischen linie.** Diesem hatte der Herr vater zwar die helffte der Grafschafft Spanheim anders nicht als zur apanage angewiesen/ sein Herr bruder aber/ Pfaltzgr. **Johannes zu Zweybrücken**/ überließ ihme auch darzu die Landes-Fürstl. hoheit ausser denen Reichs- und kreyß-steuren/ und andern ad statum publicum gehöriger reservaten. Als er A. 1600 todes verfahren/ verließ er drey Printzen/ aus denen der älteste und jüngste Herr den stamm fortgepflantzet; und zwar so hat Pfaltzgraf **George Wilhelm zu Birckenfeld** Pfaltzgr. **Carl Otten** erzeuget/ mit welchem aber A. 1671 den 28 Mart. dieser ast wieder verdorret/ massen derselbe von seiner Gemahlin/ Fr. Margaretha Hedwig/ gebohrnen Gräfin von Hohenlohe/ nur 2 Princeßinnen gezeuget hat/ als Fräul. **Charlotta Sophia Elisabeth**/ geb. 1661/ welche sich zu **Weickersharn** aufzuhalten gewohnet/ und Fräul. **Hedwig Eleonora Dorothea**/ geb. 1663/ die das klosterleben beliebet. Solchem nach ist der antheil seiner lande an den **Bischweilerischen Fürstlichen** ast gefallen.

Birckenfeldischer und Bischweilerischer ast.

Die-

Dieses Fürstliche Hauß hat zum urheber Pfaltzgr. **Christianen**/ Pfaltzgr. Carls jüngsten Herrn sohn/ welcher von seiner ersten Gemahlin A. 1654 nach sich verlassen/ 1) den **durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christianen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Veldentz/ Spanheim/ Rappoltstein und Hohenach**/ geb. den 22 Jun. 1637. S. Hoch-Fürstl. Durchl. haben in der Cron Schweden dienst wider Dännemarck; und hernach in Hungarn/ zumahl in dem treffen bey S. Gothard/ und ferner in Königlichen Frantzöischen hohen kriegs-bestallungen dero valor und tapfferkeit zur gnüge erwiesen. Sie verheyratheten sich A. 1667 an Fr. **Catharinen Agathen**/ Gr. **Johann Jacobs** des letzten seines geschlechts zu **Rappoltstein** frau tochter/ und bekamen nach absterben ihres Herrn schwehers

Rappoltsteinische erbschafft und deren proceß.

A. 1673 die **Grafschafft Rappoltstein**/ samt denen in Elsaß und am Vogesischen gebirge liegenden dazu gehörigen schlössern/ ämtern und städten/ dabey sie sich unter favcur der Cron Franckreich mainteniret/ Gr. **Christian Ludwig zu Waldeck**/ welcher weyland Gr. **Georg Friedrichs zu Rappoltstein**/ Gr. Johann Jacobs bruders tochter frauen **Annen Elisabethen** zur ehe gehabt/ hat zwar dahero auff diese erbschafft/ so viel den kirchensatz zu **Reichenweiher**/ **den weinzehenden** daselbst/ und andere seine pertinentien betrifft/ prætendiret/ auch nach abgang des männlichen stammes vacuam possessionem ergriffen/ daß er von dem Bischoffe zu Bamberg über letztgemeldte im Fürstenthum Mömpelgard mehrentheils gelegene lehn- und erb-güter eine expectantz und darauff die würckliche investitur empfangen. Die gründe seiner befugniß solten diese seyn: Es wäre die Pfaltzgräfin und die Gräfin von Waldeck in gleichem grad; wie nun Graf Georg Friedrich der älteste die Gräflichen güter in communion besessen/ da das recht der erstgeburt bey ihnen nie üblich gewesen/ sondern was die natur gleichbürtig gemacht/ das hätte sie auch gleich rechtmäßig zur erb-folge beruffen/ daher ihr die helffte gebührete/ und suchte sie ihres Herrn vaters angebührniß. So lange jedoch ein männlicher zweig noch vorhanden gewesen/ habe sie nichts prætendiren wollen; nun aber/ da der mannes-stamm gantz verloschen wäre/ sey ihr recht neu worden. Der Pfaltzgraf antwortete/ seine Gemahlin sey eine erb-tochter ihres Herrn vaters/ wie nun nach absterben Graf Georg Friedrichs/ nicht seine tochter die Gräfin von Waldeck geerbet/ auch nicht einmahl an der erbschafft einige prætension gegen ihren vetter erreget: Also und da nun durch die tochter ihr vater/ auf den alles transferiret/ und ihre base einmahl ausgeschlossen worden/ könte sie keinen regreß nehmen. So hätte der lehn-Herr/ nemlich der König in Franckreich/ die sache auch also rechtlich entschieden/ welches urtheil oder arrest rechts krafft erlanget hätte. Und hiermit drunge der Pfaltzgraf durch/ und entsetzte seinen schwager/ den Grafen/ der possess. Dannenhero dieser bey dem Reiche zu verschiedenen mahlen um die restitution angesuchet. Da nun durch diesen weg nichts zu erlangen gewesen/ habe der sohn/ Graf Friedrich Anton Ulrich von Waldeck/ die Pfaltzgräfliche tochter Princeßin Louysen A. 1700 geheyrathet/ und sey in den ehe-pacten diese sache gütlich beygeleget worden. A. 1672 wurden S. Fürstl. Durchl. mit dem Birckenfeldischen ledig gestorbenen antheil landes/ und sonderlich so viel in der hintern Grafschafft Spanheim Pfältzisch gewesen/ befället; wie sie denn das amt/ schloß und flecken **Birckenfeld** samt der gemeinschafft an denen mit dem Marckgrafen zu Baden-Baden zusamt habenden ämtern/ schlössern und städten **Trarbach**/ **Allenbach** und **Winterberg** bekommen; nicht weniger haben sie die herrschafft **Berckheim**/ welche an das **Rüpeoillische** gebiete stösset/ und hiebevor dem Hertzoge von Montauser zugehöret/ an sich erkaufft. Mit hochgedachter dero Gemahlin haben sie sechs Fürstliche kinder erzeuget/ davon noch am leben

1 Printz **Christian**/ geb. 1674 den 7 Nov. ist Königl. Frantzöischer General-Lieutenant/ und

2 Princeßin **Louisa**/ geb. 18 Oct. 1678/ die A. 1700 den 20 Oct. Gr. Anton Ulrichen von **Waldeck** zum Gemahl bekommen.

(II) Ihr. Fürstl. Durchl. Pfaltzgr. **Johann Carl**/ geb. den 17 Oct. 1638 haben sich bey verschiedenen kriegs-occasionen beydes wie einen erfahrnen General und Capitain als braven soldaten erwiesen/ sonderlich in dem dienst deren General-Staaten der vereinigten Niederlande in der schlacht bey **Seneff**; sie wohneten hernach biß zu ihrem A. 1704 den 21 Febr. erfolgtem lebens-ende zu **Gelnhausen**. Von der ersten Gemahlin/ Fr. **Amalia**/ Pfaltzgr. **Friedrichs zu Zweybrück** T. und Gr. **Siegfrieds von Hohenlohe** wittbe/ haben sie erzeuget Princeßin **Magdalenen Julianen**/ geb. den 21 Febr. 1686. Die andere jetztlebende Gemahlin war Fr. **Esther Maria von Witzleben**/ mit welcher sie erzielet

1 Herrn **Friedrich Bernharden**/ geb. im Maij 1697.

2 Herrn **Johannsen**/ geb. den 24 Maii 1698.

3 Fräul. **Carolinen Catharinen**/ geb. den 9 Dec. 1699.

4 Herrn **Wilhelmen**/ geb. 4 Jun. 1701.

(III) Die Fr. schwester ist Fr. **Dorothea Catharina**/ geb. 3 Jul. 1634/ Gr. **Johann Ludwigs zu Nassau-Ottweiler** hinterbliebene Fr. wittbe.

Das jüngst abgestorbene letzte regierende Pfältzische Hauß war das **Lautereckische**/ insgemein das **Veldentzische** genannt/ welches seinen ursprung von hocherwehntem Pfaltzgr. **Ruprechten zu Lützelstein** genommen/ der ein sohn war Pfaltzgr. **Alexanders**/ beygenahmt des **hinckenden**/ des gemeinen stamm-vaters der gesamten Pfaltzgräfflichen Häuser. Sein Pfaltzgr. Ruprechts eintziger Herr sohn/ Pfaltzgr. **Georg Johannes**/ erlangte von Churf. **Otto Henrichen** die **Grafschafft Lützelstein**/ von seinem Herrn vetter aber/ Pfaltzgr. **Wolffgangen zu Neuburg**/ über seinem antheil landes die Landes-Fürstliche hoheit/ der es auch durch seine sorgfältige cooperation dahin richten halff/ daß man ihme A.

Veldentzisch- oder Lützelsteinischer ast.

1566 auf Reichs- und kreiß-tägen sessionem und votum eingeräumet. Dessen A. 1592 nachgelassener Herr sohn / Pfaltzgr. **Georg Gustav** / fand sich mit seinem Herrn bruder Pfaltzgraf **Georg Johansen** / des apanage halber / auff Lützelstein gebührend ab / und hat nach seinem A. 1634 erfolgten tödtlichem hintritte auf seinen damahls eintzigen Herrn sohn / Pfaltzgr. **Leopold Ludwigen** / das Reichs-Fürstenthum und darzu gehörige lande verstammet. Derselbe war gebohren den 1 Febr. 1625 / und paßiret vor ein muster eines wohl geplagten Fürstens; er hatte sich in der mit Fr. **Agathen Christinen** / Gr. **Philipp Wolffgangs** zu **Hanau** tochter / A. 48 vollzogenen Fürstlichen ehe mit dreyen Printzen / **Gustav Philippen** / Hr. **Carl Georgen** und Herr **August Leopolden** / zwar gesegnet gefunden / welche aber alle vor dem Herrn vater zu dessen nicht geringer bekümmerniß auf folgende weise dem tode zu theil worden. Nemlich mit dem ältesten hatte der Herr vater das hauß-creutz / daß er ihn selbst umbringen wollen / und andere unfürstliche criminelle thaten mehr verübete / darüber er auch nacher Lautereck in verhafftung gebracht / und auf gnugsame erkundig- und überführung hingerichtet wurde. Der andere bliebe vor Ofen in Hungarn / und der dritte in der Maintzischen belägerung. Er selbst folgte ihnen im tode nach den 19 Sept. 1694 zu Straßburg / und beschloß also seine linie / jedoch sind noch drey Princeßinnen verhanden;

Nemlich Princeß. **Anna Sophia** / geb. den 20 May 1650 / welche den Herrn vater damit betrübte / daß sie zu Straßburg die Catholische religion angenommen und sich in ein kloster begeben; wiewohl sie ihren fehler hernach erkannt und zum Evangelischen glauben wieder zurück gekehret / und jetzo zu Hanau bey ihrer frau muhmen / der Fürstin von Birckenfeld / sich aufhält.

Princeß. **Elisabetha Johanna** / geb. den 22 Febr. 1653 / des Hn. Rheingr. **Hansens zu Mörchingen** hinterlassene wittbe.

Princeß. **Dorothea** / geb. den 16 Jan. 1658.

In dero landen wurden S. Durchl. vermöge des Westphälischen friedensschlusses zwar völlig / und in ecclesiasticis so wohl als politicis in die **Grafschafft Veldentz** restituiret / versicherten sich auch des genußes derselben durch den bald darauf mit Chur-Trier aufgerichteten vertrag / und hatten das glück / selbige mit dem **Lützelsteinischen** A. 1654 angefallenen apanage zu vermehren; musten aber in dem erstern Frantzöischen kriege viel drangsal und beschwerungen ausstehen / welches sich auch hernach durch den Niemägischen frieden nicht sonderlich gemindert / sondern vielmehr dadurch vergrössert worden / indem sie gleich andern unter dem prætext der Elsaßischen dependentien von der Cron Franckreich sich in die so genannte reunion mit haben ziehen lassen müssen. Denn nachdem auch Straßburg in der Cron Franckreich hände verfallen / haben sie sich denen trübseligen zeiten unterworffen und dem Könige submittiret / welches um desto weniger zu verargen / je geringere hülffe und trost an seiten des Römischen Reichs vor sie zu hoffen / und je beschwerlicher ihr das eine zeitlang erdultete exilium ferner auszustehen fürkommen.

Als A. 1685 die Chur-Pfaltz durch tödtlichen hintritt Churf. Carls verlediget wurde / machten sie daran ex capite agnationis & proximioris gradus denn worinnen Pfaltz-Neuburg stünde / zwar anfangs mit grossem eyfer anspruch / und steifften sich dißfalls so wohl auff die güldene als auch besondere bullen Kayf. Sigsmundi de A. 1414 und 1434 / in welchen dem nähesten in der sipschafft der anfall des Churfürstenthums zugeeignet zu befinden wäre / sonder reflexion auf die primogenitur. In erwegung aber / daß sie bey Kayf. Maj. das gehör und manutenentz nicht zu hoffen hatten / von denen Churfürsten und Ständen des Reichs durch ihren beytritt gegen ihren mächtigen gegentheil auch nicht secundiret wurden / musten sie es bey der deduction und protestation bewenden lassen. Es halff auch wenig / daß Pfaltz-Veldentz diese seine prætensiones an den König in Schweden cedirte und selbige in allen landen als nächsten Agnaten zum erben einsetzte / denn Schweden konte und wolte deßhalber keinen krieg anfangen / und in güte war auch nichts zu erlangen. Nach dieses Pfaltz-Grafen erben-losem tode ist dessen landes-portion halber auch einige irrung entstanden / davon gleich unten bericht ergehen wird.

Hochfürstl. Pfältzische lande.

Diejenigen **Fürstenthümer und lande** / welche alle denen jetzterzehlten Hochfürstl. Pfältzischen Häusern / ausgenommen der regierenden Chur-linie zugehören / liegen zum theil in dem Ober-Rheinischen / zum theil im Bayrischen kreise: denn was das **Sultzbachische Hauß** angehet / so besitzet dasselbe im **Nortgau** das land-gerichte und stadt **Sultzbach** / die helffte des landgerichts **Parckstein** und **Werden** / die stadt **Floß** / benebst dem amt **Flosserburg** / und das gerichte **Vohenstrauß**. Die **Zweybrückische** oder vormahlige **Kleeburgische** linie hat das zwischen der Chur-Pfältzischen / Lothringischen und Saarbrückischen landen inne gelegene **Hertzogthum Zweybrücken** / welches von seinen fünff principal-städten in so viel ämter **Landsberg** / **Lichtenberg** / **Meissenheim** / **Neucastel** und **Zweybrücken** abgetheilet wird / sonsten aber noch folgende städte und schlösser begreifft / **Alsentz** / welches mit denen Rheingrafen gemeinschafftlich beherrschet wird / **Anweiler** / **Bergzabern** / **Blisscastel** / **Coußel** / **Dreckodernheim** / **Franckenstein** / **Hornbach** / **Homburg** / **Kleeburg** / **Landstul** / **Medelsheim** / **Novelden** / **Ober-Mouchel**; ingleichen die helffte an denen herrschafften **Bischweiler** und **Guttenberg** / die herrschafft **Montfort** im Hertzogthum Burgund / den vierdten theil des zolles zu **Vilzpach** und andere stücken mehr.

Die **Birckenfeldische linie** aber hat in der Nieder-Pfaltz im besitz die helffte der hintern Grafschafft **Spanheim** / und stadt **Birckenfeld** und **Baumholder** / und die gemeinschafft mit **Baaden-Baden** an den schlössern / städten und ämtern **Allenbach** / **Trarbach** und **Winterberg**; In Ober-Elsaß schloß und Grafschafft **Rappoltstein** / in Nieder-Elsaß **Bischweiler** nebst der herrschafft **Berckheim** / und

noch

noch verschiedene güter in Franckreich wegen Pfaltzgr. Christian I Gemahlin Fr. Magdalenen Catharinen von Zweybrücken/ einer erb-tochter Hertzogs Renati von Rohan.

Das Veldentzische oder Lützelsteinische Fürstenthum hingegen enthält den halbschied der Grafschafft Spanheim / wozu das amt Lautereck in der Pfaltz und das Fürstenthum Lützelstein im Elsaß / zusamt einem theil an Guttenberg/ingleichen Arentzhusen und Remigsberg gehöret.

Flüsse und fruchtbarkeit derselben. Es werden diese lande von der Bliß/ Lauter / Mosel/ Nahe/ Nahe/ Osterbach und Sor befeuchtet / sind auch an sich selbst ziemlich fruchtbar und zum theil von gutem weinwachs. Da aber die Frantzöischen feindlichen einfälle und so lange jahre verübte grausame pressuren diese lande über die maße verwüstet/ist leicht zu ermessen/daß wenig intraden vor die landes-herrschafft daraus gezogen werden können.

Gerechtsame Was ihnen von Reichs wegen an gerechtsamen zustehet/ ist wohl vornehmlich in denen beyden stimmen / welche der Fürstenthümer Zweybrücken und Lautereck halben auff der Fürstenbanck von Ihr. Majest. in Schweden und Ihr. Churfürstl. Durl. zu Pfaltz in währendem Reichs-tage pflegen abgelegt zu werden/ zu setzen/ und dürffte noch Sulzbach mit der zeit auch zu seinem voto gelangen/ wenn man dißfalls sich wird vergleichen können.

Titulatur. Sonsten aber haben die noch florirende Hochfürstlichen Pfältzischen Häuser unter sich gemein in der titulatur/ daß sie sich alle Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern schreiben ; Sulzbach und Zweybrücken aber setzen noch den Hertzoglichen titul Jülich/ Cleve und Bergen hinzu ; In den Gräflichen tituln aber ist ein mercklicher unterscheid: denn ob zwar Sulzbach die von Veldentz und Spanheim mit denen andern Agnaten/ ausgenommen Schweden/ zugleich brauchet/ so hat es doch die prædicate von der Marck/Ravensberg und Ravenstein alleine/ Birckenfeld hingegen bedienet sich derer von Rappoltstein und Hoheneck auch besonders.

Wapen. In denen wapen und locirung derselben ereignet sich ebenfalls eine grosse differentz/ gestalt das Pfaltz-Sulzbachische aus einem angefügten schilde bestehet / dessen vordertheil quadriret und im 1 und 4 felde den Pfältzischen löwen / im 2 und 4 die Bayrischen wecken/ und in einem mittelschildgen (5) den Veldentzischen löwen aufweiset ; das hintertheil aber ist zweymal gespalten und einmahl getheilet / und enthält die aus der Jülichischen succession herrührende wapen/ als (6) den Jülichischen löwen (7) die Clevische lilienstäbe/ (8) den Bergischen löwen/ (9) den Märckischen schachbalcken/ (10) die Ravenspergische spießbalcken / und (11) die Mörsische zwerchstraße. Oben auff ruhen die fünff helme / welche bey Chur-Pfaltz beschrieben worden.

Ihr. Königl. Majest. in Schweden aber als Hertzog zu Zweybrücken hat in einem gevierdten schilde (1) die Bayrischen wecken/ (2) den Jülichischen löwen/ (3) die Clevischen stäbe/ (4) den Bergischen löwen/ und (5) in einem mittelschild den Pfältzischen löwen. Ob aber das Zweybrückische regierungssignet anders disponiret sey / beruhet auff fernere untersuchung. Das Birckenfeldische wapen ist ein in die länge dreymahl und überzwerch einmahl getheiltes schildlein von acht feldungen / in deren 1 und 6 der Pfältzische löwe/ in 2 und 5 die Bayrischen rauten oder wecken / im 3 der Veldentzische oben beschriebene löwe / im 4 ein roth und weisser vierfacher schacht-zabel wegen der Grafschafft Spanheim/ im 7 weissen felde 3 rothe schilderlein / 2 und 1 wegen Rappoltstein / im 8 weissen felde 3 schwartze mit golde gekrönte abgehauene adlers-köpffe und hälse / 2 und 1 wegen Hoheneck. Die helme / derer 6 sind/ stehen in folgender ordnung. (1) Ein mit silber bekleideter rumpff eines alten mannes/ mit denen 3 schilderlein / auf dem haupte eine weisse Polnische mütze mit einem rothen gebräme und zopffe/ wegen Rappoltstein. (2) Wegen Veldentz / auf einem güldenen ungekrönten helme das vördertheil eines gelben grossen hundes ohne schenckel / mit roth ausgeschlagener zungen und halsbande/ (3) der Pfältzische/ (4) der Bayrische. (5) Wegen Spanheim erscheinet auff einem roth und weißen hute mit einem umschlage von gleichen farben/ jedoch wechselsweise geordnet / ein breiter pfauenschweiff. (6) Wegen Hoheneck/ ein geschlossener schwartzer flug mit den sachsen einwarts gekehret / auff welchen 3 mit gold und silber belegte knötigte stäbe mit griffen zu finden. Das abgestorbene Pfaltz-Veldentzische Hauß / gleichwie es sich nur als Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Veldentz und Lützelstein qualificirte/ also führte es auch nur ein qvartirtes schild/ in dessen 1 und 4 feldung der Pfältzische löwe/ in der 2 und 3 feldung aber die Bayrischen rauten erscheinen. In der mitten dieses hauptschildes lag oben auff das Gräflich-Veldentzische schildlein. Der helme waren nur zween/ nemlich der Pfältzische und Bayrische / und die helmdecken schwartz und roth/ blau und weiß.

Ansprüche und prætensiones. Was vor starcken anspruch die Jülichische succession von unterschiedenen Fürstlichen familien gehabt/ ist schon oben bey Chur-Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz ausgeführet worden ; indessen aber noch allhier zu gedencken übrig / daß/ weil Pfaltzgr. Johann der ältere zu Zweybrücken so wohl als Chur Brandenburg und Pfaltz-Neuburg mit einer Jülichischen tochter der Princeßin Magdalenen in ehe gelebet/ dessen hieraus erzeugter Herr sohn Pfaltzgr. Johann der jüngere auff diesen wichtigen anfall eine nach ihres Hauses principiis nicht ungegründete prætension formiret / und dafür gehalten / daß die gantze verlassenschafft nach anzahl der drey überbliebenen schwestern in drey gleiche theile den Neuburgischen / Zweybrückischen und Burgauischen getheilet werden solte / verglich sich auch gleich anfangs mit Pfaltz-Neuburg dahin / daß sie zu behauptung ihrer Gemahlinnen rechtens sich nicht von einander trennen / sondern vor einen mann stehen wolten.

Allein

Allein die von Pfaltz-Neuburg und Chur-Brandenburg vorher weggenommene possess und gemachte schwürigkeiten brachten dieses befugniß zum zweiffel/ auch endlich unter seines bruders sohn Pfaltzgr. **Friedrich Ludwigen** A. 1660 zu einer solchen transaction, **daß sich die Hochfürstl. Zweybrückische linie mit 100000 gülden und der titulatur und wapen** zum andencken der gehabten alliantz und anfoderung begnügen lassen.

Der **Zweybrückischen** successions-**streitigkeit** ist schon oben mit mehrern gedacht worden.

Wegen des **Pfaltz-Veldentzischen** erbfalls aber ist zu wissen / daß / nachdem Pfaltzgr. **Leopold Ludwig** oberwehnter massen mit seinem tode die männliche stamm-linie beschlossen/ sich zu dessen landen und herrschafften alle die übrigen Agnaten Pfältzischen stammes angegeben haben/ und zwar trachtete Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Birckenfeld Pfaltzgr. **Christian** so wohl für sich als seinen Herrn bruder/ wie auch die Herren Pfaltzgrafen von Sultzbach/ als nächste und in gleichem grade befindliche Agnaten/ die nachfolge in die verledigte lande zu behaupten. Die rechts-gründe solten seyn/ daß bey constituirung der Pfaltz-Veldentzischen linie A. 1543 und aufrichtung des Marpurgischen vergleichs/ man von keinem primogenitur-rechte in diesem Fürstlichen Hause gewust habe/ und die nähere sip- oder schwerdmagenschafft die weitere Agnaten excludirete. Er hatte auch die kammer zu Brisach auff seiner seiten/ daß ihm A. 1695/ wider die Princeßin von Meisenheim/ die örter Algens/ **Guttenberg/ Kleeburg** und **Kleinstein**/ samt dem **weinzehenden zu Weißenburg** zugesprochen wurde. Nicht weniger fugte ihm das Parlement zu Metz/ daß er die universal-possess aller lande ergreiffen kunte; hingegen gründete sich Ihr. Königl. Majestät von Schweden als Hertzog zu Zweybrücken auf des verstorbenen Pfaltzgrafens testament / in welchem sie zum völligen erben waren eingesetzet worden. Wann diese und andere vorher gemeldete domestique zwistigkeiten vor denen pactirten austrägen hätten können erörtert werden/ würde sich der succumbirende theil eher zu frieden gegeben haben ; weil aber Chur-Pfaltz am Kayserlichen hofe schleunigern proceß suchte / so giengen die conventional- und stamm-austräge vor/ und zog Chur-Pfaltz für sich an/ daß er von der ältesten linie abstammete und das haupt der familie wäre/ gebührete ihm demnach als universal-und primogenial-erben die nachfolge in dem Veldentzischen antheil mit ausschließung aller anderer / wie er denn auf dem Reichs-convent zu ablegung des Veldentzischen voti zugelassen zu werden verlangte. Das haupt-fundament war / über und neben der in A. 1695 publicirten rechtlichen deduction, Pfaltzgraf Ruprechts verordnung de A. 1395/ krafft welcher das caput familiæ in aller seiner vettern landen/ so viel als in seinen eigenen zu befehlen hätte; es erforderte ja der Status publicus im Reiche bey allen primogenitur-häusern / daß die apanagie bey heimfällen zum gantzen lande oder haupt-regierung zurück fallen müste / ohne daß die übrigen apanagiati davon etwas sich zu erfreuen hätten. Und obwohl Pfaltz-Birckenfeld die drey hundert jährige contraire observantz / und daß das decretum Rudolfi nie zum stande oder effect kommen wäre / und also unrecht / daß Chur-Pfaltz ein vorrecht behaupten wolte / vorschützte/ auch eine ziemlich scheinbare deduction zu seinem behuf insinuirte / halff es doch alles nichts ; Chur-Pfaltz war in possess, und im Reich ist es so beschaffen/ daß/ wer die hat und mächtig ist / wird wohl gegen einen schwächern gewinnen. Nach anleitung des Ryswickischen friedenschlußes art. X solte das Fürstenthum Lautereck restituiret werden / jedoch mit vorbehalt der gerechtsamen/ welche einem jeden der Herren prætendenten so wohl in possessorio als in petitorio zustehen könten / da doch am 29 Jan. eben diesen jahres / nemlich 1697/ im Parlement zu Metz dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld die untere Grafschafft Veldentz/ die herrschaft Lautereck/ St. Remigsberg/ und andere unter die Metzische lehns-gerichtbarkeit gehörige lande an der Mosel / als successori wider die Fürstl. Veldentzische frau wittbe zugesprochen worden/ gleichwie auch vor diesen Pfaltzgrafen nur anderthalb jahr vorher obangeregter maßen ein gut urtheil ausgefallen war. Hierauff haben Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz solche länder A. 1697 den 27 Dec. in besitz nehmen lassen/ wiewohl mit heffiger contradiction Schweden und Birckenfeld/ welches letzte Fürstliche theil dadurch seiner rechtlich zuerkannten possess beraubet zu seyn klagte. Endlich hat der Königl. Frantzöische hohe Rath zu Collmar A. 1699 Pfaltzgraf Christianen die Grafschafft Lützelstein/ gemeinherrschafft Guttenberg/ das Hauß zu Ottenbach/ den zehnden zu Weißenburg und Kleeburg definitive zugesprochen und ihn immittiret. Worwider Chur-Pfaltz gravaminiret hat.

Der Pfaltzgrafen und Hertzoge in Bayern erbverein mit Böhmen.

Die nachbarschafft und andere erhebliche ursachen haben vor alten zeiten eine ewige **erbverein zwischen der Cron Böhmen und denen Pfaltzgräflich- und Hertzoglich-Bayerischen Häusern** veranlasset/ welche hernach von einer zeit zur andern renoviret / zu denen zeiten aber Pfaltzgraf Friederichs V und jüngst von Chur-Bayern gar schlecht beobachtet worden. Vermöge derselben ein theil den andern mit rechten treuen und freundschafft meynen/ um keiner sache willen zu fehde und thathandlungen kommen/ keines des andern feinde und beschädiger hausen / herbergen/ätzen und tränken/ vergleiten noch zulegen; hergegen denen betretenen beschädigern schleunig recht streng verschaffen/ ihnen nacheilen/ selbige zur gewalt und hafft bringen und ausliefern / auch einer dem andern mit gewisser anzahl am volcke zu hülffe kommen auf des hülffschickenden kosten; einer des andern unterthanen bey ihrem gewerbe verleitung und förderniß thun soll. Es ist auch auf künfftige streit-fälle eine gewisse art der austräge und obmannschafft darinn verglichen/ &c.

Pfaltz hat selbst viel lehn-Herren.

Es ist wohl kein Churfürstlich oder Fürstlich Hauß im Reiche / welches wegen ihrer lande / oder ämter / städte und kammer-güter so viel lehn-Herren habe / als das Hauß Pfaltz.

Denn

Denn des Kayserlichen und Königlich-Böhmischen lehn-hofes zu geschweigen/ von welchem es das meiste zu lehn recognoscret / so hat es lehn von Chur-Trier / sonderlich den zehenden und collatur zu Brombach / vom Bisthum Straßburg / von den Bisthümern Metz und Verdun / Veldentz und Lützelstein/ (daraus zu mercken / daß die Reichs-vota auch auf Frantzöischem lehn hafften können/) vom Bisthum Basel die Rappoltsteinischen lehnschafften. Es hielten die alten in den finstern zeiten dafür/ es wäre alles glücklich- und gesegneter / wann mit der Geistlichkeit und deren benediction die weltliche macht getheilet würde.

Religion. Den zustand der religion belangend / so wird in obangedeuteten Fürstlichen Pfältzischen landen die protestirende glaubenslehre getrieben / allermassen auch die Durchl. herrschafften derselben zugethan sind; und wiewohl die regierende Pfaltz-Sultzbachische linie sich zur Röm. Catholischen religion bekennet / haben doch die auf dem lande wohnende Evangelische ihren Gottesdienst noch einiger massen erhalten.

Des zweyten Absatzes Sechster Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Marckgrafen zu Brandenburg.

NAchdem von dem durchlauchtigen herkommen dieser Hochfürstl. Häuser bereits oben anzeige geschehen/ und dabey berühret worden / welcher gestalt Marckgr. **Albrecht zu Brandenburg**/ beygenannt der Teutsche Achilles/ der durchlauchtigste stiffter aller jetztlebenden Chur- und Fürsten des Marckgräflichen Hauses / auch hiernechst der mit Marckgr. **Friedrichen** begonnenen erstern Fränckischen linie / und der daher entsprossenen Hertzoge zu Jägerndorff/ und in Preussen gewesen / welche mit Hertzog **Albrecht Friedrichen** A. 1618 aufgehöret.

Der gemeine stamm-vater des Hochfl. Hauses Brandenburg.

So ist nun allhier mit mehrern zu gedencken/ was massen dessen nach-enckel Churf. **Johann Georg zu Brandenburg** / Herr der gantzen Marck nebenst seinem ältesten Herrn sohne und nachfolger bey der Chur/ Churf. **Joachim Friedrichen**/ bey seinem A. 1598 beschehenen ableiben / nach sich verlassen Marck-Gr. **Christianen** zu Bayreuth und Marckgr. **Joachim Ernsten** zu Onolzbach / welche beyde den stamm fortgepflantzet / und denen beyden Fränckischen linien der **Culmbachischen** und **Onolzbachischen** den ursprung gegeben haben.

Die Hochfl. Bareuthische linie.

Und zwar so bekam A. 1603 nach zeitlichem absterben Marckgr. **Georg Friedrichs** zu Brandenburg Jägerndorffischer linie/ und darauff erfolgter landes-theilung hochbemeldter Marckgr. **Christian**/ der sonsten vermöge väterlichen testaments die neue Marck hätte haben sollen/ darzu aber wegen seines Hrn. bruders des Churfürsten opposition nicht gelangen kunte/ das **Fürstenthum in Francken oberhalb gebürges**/ und richtete zu Bayreuth seinen hofhalt an / vermählete sich A. 1604 an frauen **Marien** Marckgr. **Albrecht Friedrichs** / **Hertzogs in Preussen**/ frau tochter/ und erzeugete mit derselben unter andern Fürstlichen kindern zween Printzen/ Marckgr. **Erdmann Augustum**/ und Marckgr. **Georg Albrechten** zu Brandenburg ; jener der älteste Herr starb 4 jahr vor dero Herrn vater/ und verließ von Fr. Sophien / Marckgr. **Joachim Ernsts** zu Brandenburg-Onolzbach tochter/ einen fast siebenjährigen Printzen/ welcher nach des Groß-herrn vaters A. 1655 beschehenem zeitlichen absterben/ unter Churfürstlicher Brandenburgischer vormundschaft recht wohl und Fürstlich erzogen wurde / dieses sind Ihr. Hochfl. Durchl.

Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Hr. Christian Ernst/ Marckgraf zu Brandenburg/ Hertzog zu Magdeburg/ Preussen/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ wie auch in Schlesien/ zu Crossen/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / gebohren den 27 Jul. 1644.

Sie traten nach wohlvollbrachten ausländischen weiten reisen den 29 Oct. 1661 die Landes-Fürstliche regierung an / wurden drey jahr hernach von den Fränckischen kreiß-Ständen zum kreiß-Obersten erwehlet / in welchem jahre sie auch das fürtreffliche Gymnasium, so nach deren nahmen Christian-Ernestinum heisset/ zu Bayreuth gestifftet. A. 1668 wurden sie von K. Friedrichen in Dännemarck in eigner person mit dem **Elephanten-Orden** beehret/ und bey der Reichs-armee zum General-Major zu fuß erkläret / bey welcher hohen charge / wie auch sonst bey Reichs- und kreiß-versammlungen sie sich mit rath und that der gemeinen Reichs-nothdurfft dermassen löblich angenommen/ daß die Röm. Kayserl. Maj. ihro das hohe axioma eines **General-Feld-Marschall-Lieutenants**/ nachgehends eines **Generals über die cavallerie** und letzlich eines General-Feldmarschalls würdiglich beygeleget haben. A. 1662 den 20 Oct. vollzogen sie mit Churf. **Johann Georgen II** zu Sachsen Frau tochter / Princeß. **Erdmuth Sophien**/ dero Hochfl. beylager zu Dreßden/ und als dieselbe

im 8 jahr hernach/ nemlich den 12 Jun. A. 1670/ wiederum todes verfahren/ vermählete sie sich anderweit mit Hertz. Eberhards zu Würtenberg Princeßin tochter Fr. Sophien Lourſen den 30 Jan. 1671/ so A 1701 den 2 Oct. das zeitliche gesegnet/ mit welcher sie erzeuget

(1) Princeß. Christianen Eberhardinen/ geb. den 19 Dec. 1671/ welche den 10 Jan. 1693 an S. jetztregierende Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Friedericum Augustum/ damahls Hertzog zu Sachsen/ vermählet worden.

(2) Princeß. Eleonoren Magdalenen/ geb. den 14 Jan. 1673.

(3) Printz Georg Wilhelmen/ geb. den 26 Nov. A. 1678/ dessen Durchl. mit Princeß. Sophia/ Hertz. Johann Adolphs zu Sachsen-Weißenfels tochter A. 1699 den 16 Oct. zu Leipzig ihr Hochfürstl. beylager vollzogen. Sie haben in denen bißherigen kriegen/ sonderlich in Schwaben und am Rheinstrom/ wie auch in der Ober-Pfaltz ihren valor erwiesen/ und des Herrn vaters glorwürdigen fußstapfen nachgefolget/ auch dahero von Ihrer Kayſ. Majest. die charge als General-Feldmarschall-Lieutenant erlanget/ aus welcher Hochfürstl. ehe entsprossen Princeß. Christiana Sophia Wilhelmina/ geb. den 6 Jan. 1701.

In der dritten ehe haben S. Hochfürstl. Durchl. frau Elisabeth Sophien/ Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg tochter/ und Hertzog Friedrichs Casimirs zu Kurland und Semigallen wittwe/ sich A. 1703 antrauen lassen.

Vor hocherwehnten Marckgr. Christians zweyter Herr sohn/ Marckgr. Georg Albrecht/ geb. den 10 Mart. 1619/ hat A. 1666 nach sich gelassen

(1) Printz Erdmann Philippen/ A. 1659 geb. welcher in einigen gegen die Cron Franckreich verführten campagnen das seinige ruhmselig gethan/ und hatte A. 1678 durch einen schweren pferde-sturtz die veranlassung zum tode.

(2) Printz Christian Henrichen/ Marckgrafen zu Brandenburg/ geb. den 19 Jul. A. 1661/ hat seinen valeur beym entsatz der stadt Wien sehen lassen/ und wohnet zu Schönberg/ hat sich A. 1687 mit Fr. Sophia Christiana/ Gr. Albrecht Friedrichs zu Wolffstein ältesten Fr. tochter/ vermählet/ und mit ihr diese noch lebende Fürstl. kinder gezeuget.

1 Printz Georg Friedrich Carlen/ geb. den 19 Jun. 1688.

2 Printz Albert Wolffgangen/ geb. den 8 Dec. 1689.

3 Princeßin Dorotheen Charlotten/ geb. den 4 Mart. 1691.

4 Printz Christian Augustum/ geb. den 4 Aug. 1699.

(3) Marckgr. Carl Augustum/ geb. den 18 Mart. 1663/ Dom-Herrn zu Magdeburg/ welcher in Kayserl. kriegsdiensten stehet. Und ferner

(4) Marckgr. Georg Albrechten/ posthumum, geb. den 27 Nov. 1666/ welcher zu Ober-Aotz.tu im Vogtlande wohnen und in ungleicher ehe leben soll. Diese Herren bekommen ihr gewiß apanage nach erheischung des bey diesem Fürstlichen Hause eingeführten primogenitur-rechts.

Hochfürstl. Onolzbachische linie.

Die andere regierende linie der Herren Marckgrafen zu Brandenburg ist die Onolzbachische/ welche mit Marckgr. Joachim Ernsten/ Churf. Johann Georgens jüngern stamm-fortpflantzenden Herrn sohne/ deme durch obgemeldten A. 1603 beschehenen Fürstlichen anfall das Fränckische Fürstenthum unterhalb gebirgs zukommen/ den ursprung nimmet. Es verließ dieser Herr A. 1625 drey Printzen/ von welchen der älteste Marckgr. Friedrich A. 1634 in der schlacht bey Nördlingen sein edles leben verlohr/ der jüngste Marckgraf Christian verstarb A. 1633 zu Blois in Franckreich/ und nachdem der mittelste Marckgr. Albrecht/ geb. den 28 Sept. 1620/ regierender Herr worden/ welcher seines sonderbaren verstandes und gottesfurcht halber nicht wenig berühmt/ wie er denn niemahls einen schwur oder fluch aus seinem munde soll haben gehen lassen/ hat er mit seiner zweyten Gemahlin/ frauen Margarethen Sophien/ gebohrnen Gräfin von Oettingen/ Marckgr. Johann Friedrichen A. 1654 den 8 Oct. gezeuget/ welcher von A. 1667 biß 1672 unter Churfürstl. Brandenburgischer vormundschafft erzogen und beydes durch ein angenehm und galant exterieur, als auch ungemeine freundlichkeit und andere hohe qualitäten bey jederman considerabel worden/ aber den 31 Mart. 1686 zu grossem leidwesen seiner unterthanen frühzeitig mit tode abgangen/ jedoch mit hinterlassung eines fünfffachen Fürstl. ehe-segens von ihren beyden gemahlinnen. Die erste Fr. Johanna Elisabeth/ Marckgr. Friederichs zu Baden Durlach Princeßin tochter/ hatte ihn erfreuet mit

(1) Marckgr. Christian Albrechten/ geb. 8 Sept. 1675/ den aber noch vor antretung der regierung ein frühzeitiger tod A. 1692 den 7 Oct. zu Franckfurt am Mayn überfallen.

(2) Mit Princeß. Dorotheen Fridericen/ geb. den 12 Aug. 1676/ welche Gr. Johann Reinharden zu Hanau A. 1699 zum Gemahl erhalten. Dann

(3) Mit Marckgr. George Friedrichen/ geb. den 25 Apr. 1678/ dessen Hochfürstl. Durchl. nach erlangter venia ætatis von Kayserl. Maj. den 23 Jul. 1694 die regierungs-last zwar glücklich angetreten/ und ihre lobenswürdige inclination vor das gemeine beste/ sonderlich in denen beyden feldzügen in Italien A. 1701 und 1702 blicken lassen. Dahero auch Ihre Kayserl. Maj. ihnen die charge eines General-Feldmarschall-Lieutenants allergnädigst ertheilet/ musten aber mitten in dem lauff ihrer glorieusen actionen an einem von denen Bayrischen bey Schmidmühl in der Ober-Pfaltz empfangenen schuß den 29 Mart. 1703 ihren heroischen geist unverheyrathet aufgeben. Solcher gestalt traff die regierungsfolge seinen Herrn stieff-bruder/ den sein Hr. vater mit der andern fürtrefflichen Gemahlin/ Fr. Eleonoren Erdmuth Lourſen/ Hertz. Johann Georgs zu Sachsen-Eisenach tochter/ welche hernach Churf. Johann Georg

IV zu Sachsen geheyrathet / gezeuget hatte / nemlich

Den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Friedrichen / Marckgrafen zu Brandenburg / Hertzogen zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / wie auch in Schlesien zu Croßen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Grafen von Hohenzollern / ꝛc. geb. den 29 Dec. 1685 / wiewohl sie annoch unter Ihr. Königl. Maj. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hohen vormundschafft stehen. Dero einzige Princeßin schwester / Princeß. Wilhelmina Charlotta / geb. den 1 Mart. 1683 / wird billich ihrer schönheit und ausbündigen tugenden halber vor den gröSten zierath unsers seculi und mächtiger Könige liebe werth geachtet. Dero Herrn vaters annoch lebende Fr. schwestern sind:

Frau Dorothea Charlotta / geb. den 19 Nov. 1661 / des regierenden Herrn Landgrafen Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Fr. Gemahlin.

Fr. Eleonora Juliana / geb. den 13 Oct. 1663 / Hertz. Friedrich Carls zu Würtenberg nachgelassene Fr. wittbe.

Hochfürstl. lande.

Die beyden Hochfürstlichen linien zustehende lande erstrecken sich von der Böhmischen gräntzen an biß hinter Rotenburg an der Tauber und der stadt Ellwangen zu / und werden in das Fürstenthum oberhalb und unterhalb des gebirges eingetheilet. Jenes gehöret der Bayreuthischen linie zu / und hat fünff so genannte hauptmannschafften / nemlich Bayreuth / Culmbach / Hof / samt dem lande Regnitz / Neustadt an der Aisch / und Wohnsiedel. Und sind noch ferner im Fränckischen kreise die ämter / schlösser / städte und märckte / auch klöster bekandt / nemlich Artzberg / Bayersdorf / Burgbernhaim / welches vorzeiten der obertheil des Hertzogthums Francken und der schlüssel des Burggrafthums zu Nürnberg / es soll alte privilegia vom Carolo Magno d. A. 806, Lothario A. 1128, Henrico VI A. 1198, Ludovico 1320 und Carolo IV 1347 haben / Creußen eine alte müntz-stadt / Erlangen / Himmelskron / Franckenberg samt Behenstein / Dachsbach / Gefräß / Lenderhaar / Leuten / Blech und Brichsenstadt / Kirchen-Lamitz. Die herrschafft Lauenstein / Lichtenberg und dessen zugehörungen / Mönchsberg / Neustädtlein am Culm / Pegnitz / welches eine brücke nahe hat / auf der jährlich viele fuder getreyde wachsen / Steitberg samt dem städtlein und amte Selb und Schnabelweid / Weißenstadt / benebens dem alten schlosse Waldstein / Sthreetz / Zwernitz / Schirnding / Thierstein / Stockenrod / Osternohe / Hoheneck / Cadoltsburg / Durbach / ꝛc. item die festung Blassenburg oberhalb Culmbach / welches schloß das Fürstliche archiv in verwahrung hat / und in vorigem Teutschen kriege nicht ist eingenommen worden. Ferner Mittelberg / Berneck / Trebgast / schloß und stadt GoldCronach / Meinau und Thirsberg / Malmesbach und Bergersdorff / Reau / Neilau / Schauenstein / Wonsees / Helmbrecht / ꝛc. Und hat es mit acquisition derer vornehmsten Fürstlichen ämter und güter diese beschaffenheit / daß Burggr. Friedrich I mit seiner Gemahlin Elisabethen / Hertz. Otten von Merane / des letzten seines geschlechts frau tochter / nachdem derselbe A. 1248 auf dem schloße Blassenburg von einem Edelmann / der Lager genannt / jämmerlicher weise ermordet worden / Bayreuth und Cadoltsburg samt denen dazu gehörigen landen an der Saale und Maynstrom zur mitgifft bekommen. Eben derselbe Burggraf hat auch aus Kayf. Conrads begnadigung das schloß Kreißen zu lehn empfangen / Blaßenburg und Culmbach haben Burggr. Johannes und Albrecht A. 1336 von Gr. Otten zu Orlamünda samt dem Kloster Himmelskron erkaufft vor 7000 pfund heller.

Das Fürstenthum aber / so unterhalb des gebürges lieget und der Anspachischen linie zukommet / begreiffet folgende vier ober-ämter / Onolzbach / welches samt schloße und stadt Flügelau / Roßfeld / Pirkenreut und Lebehausen B. Johann IV um 26000 fl. von dem Landgrafen zu Leuchtenburg erkaufft / Schwobach / Kreylsheim / Werdeck und Uffenheim. Und werden hiernechst folgende städte / schlösser und ämter mit darunter gezogen / Feuchtwangen stadt und vogtey samt dem Stifft daselbst / Heilsbrunn / allwo die Fürstliche land-schul / Kitzingen oder vielmehr die Braunckischen lehn-stücke / zölle und gerechtigkeiten hieselbst / und in denen nahegelegenen 12 örtern / welche $\frac{3}{8}$ von burg / stadt / amte und kloster Kitzingen austragen / vid. Zeiler X kreiße p. 435; Wassertrudingen / Wilzburg / ein sehr festes hauß / Brichsenstadt / Fürth / so viel daran Marckgräflich an der Regnitz / Gunzenhausen an der Altmühl / Winsbach / Heidenheim im Schwanenfeld / Lautershausen / Kreglingen / welches K. Carl IV und K. Sigmund privilegiret / und die dazu gehörige sechs Mayn-dörffer / it. Uffingen und Tenberg / Hohentrudingen / Lenckersheim / Ehrelbach und Bruck / Langenzenna / Roth / schloß / amt / städtlein und freyung / Meinbernheim / Weimersheim.

Flüsse und fruchtbarkeit der lande.

An flüssen haben diese lande die Aisch / Altmühl / Aura / Biber / Eger / Haßlach / Lamitz / den rothen und weißen Mayn / die Pegnitz / Regnitz / Retzat / Roßla / Saale / Selbitz / Tauber / Zenn / u. a. m. Das ungleiche lager machet / daß die fruchtbarkeit aller orten nicht in gleichem grad anzutreffen: denn wo sie an Böhmen und dem Vogtlande gräntzen / sind meistentheils wälder und berge / unter denen der Fichtelberg der höheste / zu sehen; hinter Nürnberg aber und gegen dem Mayn zu ist das land geschlachter und mit schönen kornfeldern und weinbergen versehen.

Gemeinschafftliche jura beyder linien.

Gleichwie nun beyde Hochfl. Häuser gleiche titulatur und insignien führen / also haben sie unter sich selbst viel gemeinschafftliche hohe jura, theils vor sich allein / zum theil auch mit der Chur-linie gesamt / dergleichen sind die reciprocirliche mitbelehnschafft unter einander / und an der Chur und Marck zu Brandenburg / wie auch andern derselben haupt-linien / Fürstenthumen und landen / die in der titulatur exprimiret sind / auch die expectantz auf das Hertzog-

thum Preußen nach absterben des Königlichen Hauses / welches der allgewaltige GOtt vom himmel erhalten wolle! dann die erbverbrüderung unter sich und mit dem Chur- und Fürstlichen Hause derer Hertzoge zu Sachsen und Landgrafen zu Heßen / wie auch die erbeinigung mit der Cron Böhmen de A. 1353 / welche A. 1509 zum letzten mahle erneuret worden seyn soll / und wiederum die erb-verein unter sich und mit denen Häusern Sachsen und Hessen. Deßgleichen das privilegium über den schutz und handhabung der keßler-zunfft zu Bayersdorff / da der amtmann als Oberrichter den keßler-schutz verwaltet / und in der dazu gehörigen terminey; weßhalber es aber / zumahl der bezircke halber / mit denen von Zobel zu Giebelstadt / welche als afterlehn-leute der Chur-Pfaltz dergleichen keßler schirm-gerechtigkeit auch haben / jezuweilen irrungen giebt. Dann das privilegium de non evocando, und auf gewisse masse / nemlich biß auf die summa von 500 Rheinischen gülden / das jus de non appellando, die gerechtigkeit von der Jüden aufnahme und deren gewerbe / steuren / u.a.m. welche Limn. in T. 1 Addit. ad jus publ. L. V c. 7 angeführet / heutiges tags aber vor sich unter der Landes-Fürstlichen hoheit begriffen werden.

Burggrafthum Nürnberg.

Vornemlich haben sie unter sich gemein das Burggrafthum zu Nürnberg / welches A. 1060 von Kayf. Henrichen IV constituiret / und denen Grafen von Vohburg zu erst auffgetragen worden. Andere machen es noch älter / und setzen es aufs jahr 911 / rühmen den heiligen Kayser Henrichen zum uhrstiffter; und soll der erste Burggraf einer von Floren- oder Vohrenbach gewesen seyn. Unter Kayser Henrichen IV hatte einer von Vohburg dieses Reichs-amt / hernach ist es an die Grafen von Zollern aus Kayserlicher belehnung gelanget / ihr amt bestunde in haltung des höchsten Reichs-gerichts / vice Imperatoris, wie es die alten diplomata geben / und worvon unten mehr. Kayf. Rudolph I hat A. 1273 besage des diplomatis Burggr. Friedrichen als seinem Oheim solch Burglehn anderweit conferiret / und die vorigen Reichs-beleihungen auff noch mehr jura und privilegia extendiret / daß er aber auch diesen Burggrafen in Fürstenstand erhoben haben solle / das wollen einige deshalber nicht nachgeben / weil in Burggraf Conrads I briefen des Burggrafen zu Nürnberg schon gedacht wird unter Kayser Friedrichen I, und finde man hernach noch mehr briefe / die also lauten: Conradus oder Friedericus DEI Gratia Comes de Zollern oder Sollre, Burggravius in Nurenberg, 1222. Wann aber sonst kein ander beweißgrund produciret wird / dörffte es nicht zu erhärten seyn. Denn eben daher / weil der Graf von Hohenzollern vorstehet / schliesset sich / daß das Burggrafthum damahls noch keine Fürstliche würde bey diesem Hause gewesen; sonst würde das Burggrafthum als eine Fürstliche dignität einer ungefürsteten Grafschafft nicht seyn nachgesetzet worden. Und das wort DEI Gratia war damahls so gemein / daß auch landsäßige Grafen sich dessen in ihren briefen gebraucht. A. 1246 hat Burggraf Conrad II sich Burggravium de Nurnborg & Comitem in Solre geschrieben / ohne zweifel auf K. Friedrichs II investitur. Doch beweiset dieses auch noch keinen Fürsten / würde aber dargethan / daß der Fürsten-hut vor K. Rudolphs zeiten getragen worden / so hätte es gute wege. Aber K. Rudolph / dem Burggraf Friedrich III zuerst die post der auf ihn durch ordentliche wahl gelegten Kayserlichen allerhöchsten würde ins feldlager zugebracht / hätte desto mehr ursach gehabt / diesen seiner schwester sohn in höhern stand zu heben / und das Fürstliche axioma zu verleihen. Aus dem lehn-briefe dieses Kayfers de dato Aacken den 25 Oct. 1273 erhellet / daß dem Burggrafen die gnade widerfahren / daß seine tochter Maria und andere seine töchter in solchem erben und folgen solten. Da man sich wundern muß / wie zu einem so wichtigen amte / als die Kayserliche gerichts-pflege und Präsidenten-charge erfordert / ein frauenzimmer habe würdig gemachet / und die anderen Reichs-Stände etwa wider ihren willen darunter gezogen werden können. Das diploma / welches dieser Kayser A. 1281 den 4 Sept. ausfertigen lassen / und beym Limnæo zu lesen / macht die pertinentien nahmkündig / die das Burggrafthum zu Nürnberg haben sollen / welche hernach in K. Henrichs VII lehnbriefe de dato Nürnberg den 31 Jan. A. 1310 verbessert zu finden / worüber sich aber nach der hand mit der stadt Nürnberg der Reichs-pflege und gräntzen halber streit erhoben / welchen Chur- und Fürsten des Reichs A. 1376 am tage Simonis und Judæ in gegenwart Kayf. Carls IV entschieden. Bey obigem diplomate Kayf. Rudolphs I erinnert Limn. l. 5 c. 7 add. ad jus publ. n. 10, daß zu dieser zeit die Reichs-burg oder der Reichs-Burggräflicher sitz und das schloß Zollern auff einen berg erbaurt gewesen. Jene haben ihren Reichs-pfleger gehabt / als einen Kayserlichen zeitlichen beamten. Wann nun ein Kayser verstorben / habe der Burggraf die burg ob Nürnberg einnehmen und der stadt verweser und schirmer seyn wollen / biß zur wahl eines andern Kayfers und fernerer bestellung der Reichs-pflege. Die stadt Nürnberg aber hat durch alte uhrkunden behauptet / daß solchen falls denen bürgern die burg oder so genannte vesten eingeantwortet sey / und hat ein obsiegend urtheil wider den Burggrafen erhalten / ob wohl nicht zu läugnen / daß dann und wann die Burggrafen aus des Kayfers hand solche vesten auff eine zeitlang erhalten / als das exempel mit B. Friedrichen / welchem K. Carl IV A. 1365 die Reichsburg befohlen / und 500 Florentiner gülden / welche die bürger / und 200 fl. welche die Juden dem Kayser jährlich zu zahlen schuldig / auff maße angewiesen / wie es der von Colditz vorhin gehabt; das Zollerische schloß aber ist Kayserlich lehn gewesen. Da nun die bürger dieses von jenem in abwesen des Burggrafens durch eine mauer absondern wollen / ist durch Kayserlichen ausspruch (denn der Burggraf wolte es nicht leiden /) die weisung dahin geschehen / daß die mauer nicht höher als sie damahlen war gebauet / und nur ein dach von zwo spannen darauff / und sonst kein Gebäude oder vestung gebauet / das höl-

Burggr. ist auch weiberlehn.

Was zum Burggr. gehöre.

hölzerne thor und kochen hergegen abgenommen/ und nimmer wieder angehänget/ noch der ort/ es wäre dann zu fehdes-zeiten/ vermachet oder verschlossen werden solte. Woher war auch irrthum zwischen Burggraf Friedrichen und der stadt/ welchen Chur- und Fürsten in gegenwart des Kayſers A. 1362 entschieden/ und betraf den wald und die forstgerechtigkeiten/ den schnitter- und schmiede-pfennig/ schultheißen-amt und dergl. an. Im hernachfolgenden seculo, als Burggr. Friedrich VI durch Kayſ. Sigmunds investitur zur Churfürstl. dignität und Marck Brandenburg gelanget/ und zu deren behauptung eine ansehnliche summa geldes benöthiget gewesen/ hat er mit allergnädigster bewilligung dieses Kayſers den bürgern/ Rathe und der stadt gemeiniglich zu Nürnberg A. 1427 die burg ob der stadt zu Nürnberg nebens der waag/ etlichen zinsen und gefällen/ sonderlich die 1500 fl. steuer und den schnitter-pfennig/ zwey drittheil vom schultheißen-amte/ und andere gerechtigkeiten/ so wohl den wald/ etliche dorffschafften/ mühlen/ pfandschafften und privilegien/ vermöge dreyer besonderer kauffbriefe/ (Limnæus J. p. l. 5 c. 7 N. 12 setzt den kauff-schilling auff zwey mahl hundert und viertzig tausend goldgülden aus dem Cernitio an/ welches aber nicht glaublich/ und von andern weit weniger angegeben wird) dergestalt biß auff des Reichs wiederlösung/ so viel die pfandschafften belanget/ verkaufft/ daß er sich dabey das Burggrafthum selbst/ die geist- und weltliche lehn/ das landgerichte des Burggrafthums/ die wildbahn/ das geleite ausser der stadt/ und alle andere des Burggrafthums herrlichkeiten/ rechte und güter/ welche in denen kauff-briefen absonderlich nicht mit verkaufft worden/ ausgezogen und reserviret. Aus welchem vorbehalt aber zwischen der stadt/ und denen nachfolgenden Burg-Grafen viel irrungen und nachbarliche discrepantien entstanden/ indem die Marckgrafen solche reservata weiter extendiren wollen/ als die stadt Nürnberg ihrer freyheit/ der alten Reichs-pflege und ihrer convenientz gemäß zu seyn erachtet. Sonst ist es an dem/ daß das Burggrafthum in der Chur- und Fürstlichen titulatur so hoch rangiret worden/ daß es auch vor den Fürstenthümern Halberstadt/ Minden und Camin zu lesen.

Was an Nürnberg verkaufft worden.

Auf dem Hochfürstl. Hause **Bayreuth** ruhet das mit dem Herrn Bischoffe zu Bamberg in gewisser maße gemeinhabende **kreiß-ausschreibende Fürsten-amt.** Dabey zwar hiebevor Bamberg verschiedene restrictiones machen wollen/ wie die rationes pro und contra beym Limn. J. p. l. 5 c. 7. und von den neuen nach dem A. 1559 zu Augspurg auffgerichteten vergleiche empor gegangenen differentien Tit. 1 add. N. 147 zu lesen. Welche aber nun auch gütlich beygelegt sind/ und unterschreiben Ihr. Hochfürstl. Durchl. alle kreißausschreiben mit. Sie führen auch das **kreiß-Obersten-Amt**/ und haben selbiges zu abwendung derer Frantzöischen weiteren vorbrüche in dem kreiß diese jahr her höchstrühmlich exerciret.

Hochfl. Bayreuthische gerechtsame.

So legen sie auch auf Reichs- und kreyßconventen wegen **Culmbach** ein besonders suffragium ab/ und **Anspach** hat sein eigen votum auch zu führen. Als man auf dem Reichs-tage zu Regenspurg über dem schemate und verfassung der ordinar-Reichs-deputation handelte/ und nur das Hochfürstl. Hauß Brandenburg in genere benennet wurde/ befande sich das Fürstl. Hauß Onolzbach dabey beschwert. Und ob wohl im nahmen Ihr. Kayſ. Maj. durch dero Reichs-Vice-Cantzlarn vertröstung geschahe de non præjudicando, auch von Chur-Maintz ex Cancellaria attestata darüber ertheilet wurden/ ist es doch nicht dazu kommen/ sondern man hat sich bey dem deputation-tage entschuldiget/ das werck ad Comitia prorogata verwiesen/ und es also dabey bewenden lassen. Doch ist dieses Fürstliche votum bey extraordinar-deputationen in der andern claß mit angesetzet worden. Als A. 1656 bey minderjährigem alter des Herrn Marckgrafens zu Bayreuth Hochfl. Durchl. bey S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg der Marckgraf von Anspach um die præcedentz damahls bey Reichs-kreiß- und deputations-tägen sich beworben/ haben diese zwar biß zur majorennität den **vorsitz vor Bayreuth** verstattet/ jedoch aber reservirt/ daß es denen Hn. Marckgrafen zu Bayreuth ohnpræjudicirlich seyn möchte. Und A. 1663 bewilligte der H. Marckgraf seinem alten Herrn vetter in gewisser masse/ daß er wegen Onolzbach ad dies vitæ das kreiß-ausschreib-amt im löblichen Fränckischen kreiß führen möchte.

Die Hochfürstl. residentzen sind/ **Bayreuth**/ **Culmbach** und **Onolzbach**/ allwo gar wohl gebauete und zu grossen hofhaltungen bequeme palatia sind. Residentzen.

So befinden sich auch an diesen beyden örtern die **landes-regierungen** und collegia, des Staats/ der justitz/ consistorial und kirchen/ auch kammer- und landschaffts-Räthe. Worzu noch der lehnhof/ item das hof- und Ritter-lehngerichte zu Bayreuth: Zu **Onolzbach** aber das **Kayſerliche land-gerichte**/ so von beyden Hochfürstl. Häusern gemeinschafftlich bestellet wird. Es hat Kayſ. Carl IV, vermöge einer güldnen bulla de dato 17 April 1362/ verwilliget/ daß alle Burggräfliche unterthanen und lehnleute vor keinem andern gerichte als dem Burggrafen solten belanget werden sub clausula nullitatis, welches damahls was grosses war/ itzo ad communia jura dero Reichs-Stände gehöret; aber daß die appellationes von denen urtheilen und abschieden derer Marckgrafen eher nicht an Kayſerlichen hof ergehen solten/ als in casu denegatæ justitiæ, war etwas mehrers. Pabst Pius II gab A. 1459 eine bulla/ krafft deren von des land-gerichts jurisdiction nicht solte provociret werden/ sondern alles also paßiren/ als wenn die sachen vor dem Päbstlichen hofe angebracht worden wären. Justiz des landes.

Von dem lehn-hofe noch etwas zu melden/ so hat das Marckgräfliche Hauß über andere Gräfl. Freyherrliche und Adeliche lehn/ auch die Oesterreichischen zwey und dreyßig Graf- und herrschafften zu lehn. Der vorige Lehn-Herr war Kayſer Ludwig aus Bayern. Als nun Burggraf Friedrich IV dem Kayſer im kriege wider seinen gegner Hertzog Friedrichen von Oesterreich mit aller seiner macht beygestanden/ und in der schlacht die besitzere dieser güter gefangen Lehn-hof.

fangen bekommen/ hat ihme der Kayser die lehns-herrlichkeit darüber geschenckt/ dannenhero auch die Herren Marckgrafen einen eigenen Lehn-Probst in Oesterreich zu halten pflegen. Das Kayserliche diploma ist zu München datirt am 27 Sept. 1323/ und ist im selbigen auch die schenckung der stadt Regnitz-hof als immediat Reichs-lehn mit enthalten.

Wapen. Das gesamte Hochfürstl. wapen bestehet aus einem in die länge herab zweymahl und überzwerch viermahl getheilten schilde/und begreifft 15 feldungen/ (1) wegen **Magdeburg**/ (2) **Marck-Brandenburg**/ (3) **Preußen**/ (4) **Pommern**/ (5) **Stettin**/ (6) **Cassuben**/ (7) **Croßen**/ (8) **Wenden**/ (9) **Schwiebuß**/ (10) **Halberstadt**/ (11) des **Burggrafthums zu Nürnberg**/ (12) **Minden**/ (13) **Zollern**/ (14) **Camin**/ (15) die **Blutfahne**/ und ruhen auf diesem haupt-schilde 7 helme/ (1) wegen **Halberstadt**/ da aus einem gekrönten helme ein geharnischter arm herfür raget/ welcher drey grüne palm-zweige in der hand hat/ (2) wegen **Pommern**/ (3) **Magdeburg**/ der (4) und mittelste wegen **Brandenburg**/ (5) **Preußen**/ (6) **Burggrafthum**/ (7) **Minden**/ da aus einer güldenen crone das fördertheil eines rothen auffgerichteten löwens erscheinet/ welcher in der rechten klaue zwey silberne auff Burgundische creutz-art gestellte schlüssel führet. Die **helmdecken** sind auf der rechten blau/ roth und gold/ zur lincken aber roth/ gelb und weiß.

Orden. S. Hochfürstl. Durchl. zu Bayreuth haben auff dero reise in Franckreich zu Bourdeaux den **Ritter-Orden von der eintracht** gestifftet/ wiewohl derselbe mehr vor einen hof- als Ritter-Orden ausgegeben wird.

Streitigkeit wegen Kitzingen. Was massen der **streit** zwischen dem Hochfürstl. Hause und denen Bischöffen zu Bamberg und Würtzburg wegen schlosses/ stadt/ amts und klosters **Kitzingen** in Francken am Mayn entweder gütlich oder durch summarischen proceß binnen zween jahren bey verlust des anspruchs an seiten des verweigernden theils geendiget/ unterdessen denen Marckgrafen die veste Wiltzburg in dem stande/ wie es zur zeit der tradition gewesen/ restituiret werden sollen/ davon disponiret der Westphälische friede art. 4 §. 23. Was sich aber vor erhebliche zweifel dabey gefunden/ wie die sache/ nachdem Würtzburg in weigerung des gütlichen vergleichs gestanden/ kein compromiß auff gewisse Fürsten beyder religion annehmen/die Marckgrafen hergegen den Reichs-Hofrath/ wie billig/ nach dem friedensschlusse und Reichs-satzungen besetzet wissen wollen/ in diesem höchsten Reichs-gerichte von 14 Catholischer und zween Augsburgischer confession verwandten Reichs-Hofräthen tractiret/ und endlich am $\frac{25}{16}$ Oct. 1652 durch ein zum vortheil des anwesenden Churfürstens zu Maintz/ als Bischoffen zu Würtzburg gesprochenes urtheil vor versäumt/ und das libell der Herren Marckgrafen vor zu spät eingereicht/ also vor verwerfflich erkannt/ und ihnen ein ewig stillschweigen aufferlegt worden/ wie aber auch diese sothane sententz der nullität beschuldiget/ und darwider protestiret/ folglich durch öffentliche schrifften angefochten/ und zwischen denen hohen parteyen die deductiones bey dem Reichs-convent gewechselt worden/ davon ist Limn. Tom. II Addit. ad J. P. L. 5 c. 7 zu lesen. Also ist nach verlohrner posseß und aberkannter sache nichts mehr als die prætension übrig; der ursprung aber zu solcher sache ist dieser: die stadt Kitzingen ist vor alten zeiten vielherrisch gewesen/ von deren einem der Bischoff zu Würtzburg einige theile an sich bracht/ theils sind dem Reiche als vermannte lehn heimgefallen/ und A. 1390 Burggraf Johannsen verliehen worden/ daher Würtzburg und Brandenburg sich in die intraden also vertheilet/ daß das Hochstifft $\frac{5}{8}$ der Burggraf $\frac{3}{8}$ bekommen; worzu Marckgraf Georg das gantze kloster vor sich gebracht/ als welches gantz abgesondert von der stadt gewesen. A. 1443 hat das Stifft seine theile an der stadt Kitzingen oder die $\frac{5}{8}$ intraden und gerechtigkeiten an Marckgraf **Albrechten zu Brandenburg** um 39100 Rheinische gülden versetzt/ sich aber dabey die wiedereinlösung zu allen zeiten vorbehalten. A. 1626 prævalirte sich das Stifft der damahligen unruhe im Reiche/ und præpotentz der Kayserlichen und Catholischen Stände waffen/ und setzte sich in des unmündigen Marckgrafens wiederlößlichen antheil und in dessen eigenthum an der stadt und kloster de facto ein/ und behauptete die possess.

Hochfürstl. Brandenb. macht. Angesehn das Burggrafthum zu Nürnberg samt dem darzu geschlagenen territorio von solcher wichtigkeit ist/ daß zwo Fürstliche regierungen mit Fürstenmäßigen anschlägen darauf erbauet werden können/ so ist an dessen vermögen nicht zu zweiffeln; Marckgraf Albrecht/Bellator genannt/ hatte nur das land oberhalb gebirge/und hat doch mit einer armee von 20000 mann Nürnberg belagert/ auch Würtzburg/ Bamberg und den gantzen Rheinstrom mit seinen waffen geschrecket. Ihre Hochfl. Durchl. Herr Marckgraf Christian Ernst præsentirten bey heimführung dero zweyten Frau Gemahlin zu Bayreuth 5 biß 6000 mann zu roß und fuß in schöner ordnung und montirung. Bey denen seitherigen kriegen haben sich die Hochfürstlichen Häuser also angegriffen/daß ihnen das vaterland Teutscher nation viel obligation hat. Die **vestungen** sind oben berühret worden/ und hat das schloß **Blassenburg** sehr starcke mauren/ (welche meistens viertzig werckschuhe dicke sind) nebenst vielem geschütz und anderer artillerie nothdurfft. Thuanus nennete es propugnaculum inexpugnabile; seither ist es verbessert durch die Christianin oder hohe bastey. **Wilzburg** gibt denen unterländischen Burggrafthums-einwohnern eine gute retirade. **Onolzbach** hatte vorzeiten ein gutes zeughauß/ welches von der Kayserlichen armee sehr evacuiret/ seither aber auch wieder ergäntzet worden.

Religions- und kirchenwesen. Die religion der lande ist Evangelisch/ als welche schon A. 1522 zu Hof eine offene thür gefunden/ und weiß man/ daß Marckgr. **George** zu Culmbach solche mit grosser standhafftigkeit bekennet/ und bereits A. 1528 sich mit seiner landschafft auf einem deßhalber gehaltenem landtage vermittels recessus einer gewissen kirchenordnung verglichen habe/ daß das Evangelium lauter und rein nach GOttes wort alten und neuen

neuen Testaments gelehret / und die heiligen Sacramenta darnach administriret / alle andere widerwärtige lehren aber abgestellet werden solten. Darauf er auch mit der stadt Nürnberg zu folge des itztgenannten Schwobacher convents sich verbunden / und eine formulam credendorum auf XVII artikul aufgerichtet / hernach ist die Augspurgische Confeßion und andere libri symbolici auch in diesen landen introduciret worden. Man kan die grösse des Brandenburgischen kirchen-wesens daher abmessen / daß sich auf fünff hundert Geistliche dieses landes bey der Formula Concordiæ unterschrieben / obgleich bißweilen 10 biß 20 dörffer zu einer kirchfahrt geschlagen sind. Marckgr **Georg Friedrich** verfaßete den kirchen-Staat / nachdem sein Herr vater der Bischöffe gewalt schon abgeschaffet / theilete das land in Decanate und Superintenduren ein / ordnete das Consistorium, und in allen städten und flecken schulen; keine Universitatem Studiorum haben zwar die Marckgräflichen lande / sondern schicken ihre auf denen berühmten Gymnasiis zu **Heilsbronn / Barreuth / Onolzbach / Hof** und **Joachimsthal** wohl informirte jugend nacher Tübingen / Altorff / Jena / Halla / Helmstädt / auch Leipzig und Wittenberg.

Des zweyten Absatzes Siebender Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg.

Gemeiner stamm-vater der Hertzoge zu Braunschweig / Lüneburg.

ES ist aus obiger beschreibung des Chur-Hauses erinnerlich / was vor einer uhralten und hochansehnlichen abkunfft sich dieses durchlauchtigste Hauß zu rühmen habe / und wie Hertzog **Ernst zu Zelle** durch seine beyde Herren söhne / Hertzog **Heinrichen zu Wolffenbüttel** und Hertzog **Wilhelmen zu Zelle** / alle jetzo lebende Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg abstammen lassen. Gleichwie nun von des jüngern Herrn posterität / als welche zu unsern zeiten die hohe Chur-würde erlanget / schon unter denen Herren Churfürsten des heiligen Röm. Reichs in etwas hat müssen gehandelt werden; also ist der älteren linie fortpflantzung / wie nicht weniger der jüngern / so viel davon oben übrig blieben / in diesem punct etwas genauer zu erwegen; und zwar so hat aus Hertz. **Henrichs** (gestorb. A. 1598) seinen drey söhnen Hertz. **Augustus** der jüngste Herr bruder die **Braunschweig-Wolffenbüttelische hauptlinie** fortgesetzet. Es wurde dieser unvergleichliche Fürst / der A. 1579 den 10 Aug. die welt erblicket und mit 87 jahren A. 1666 den 17 Sept. todes verfahren / vor ein muster und exemplar eines vollkommenen Regenten gehalten / gestalt er zehen jahr sich in fremden landen umgesehen / und nach übernommener regierung seinen herrlichen verstand in ausübung der erlernten kriegs- und friedenskünste über die maßen herfür gethan. Seine Hochfürstl. Durchl. verließen aus dero zweyten mit Fr. **Dorotheen** / Fürst **Rudolphs zu Anhalt** frau tochter / im seegen verführten Christ-Fürstlichen ehe

Wolffenbüttelische haupt-linie.

I. Hertz. **Rudolph Augustum** / geb. 16 May. 1627 / dessen Hochfürstl. Durchl. vermählten sich A. 1650 den 10 Nov. mit Fr. **Christianen Elisabethen** / Gr. **Albrecht Friedrichs zu Barby** Fr. tochter / mit welcher sie (1) Princeßin **Dorotheen Sophien** / geb. 18 Jan. 1653 / und verheyrathet an Hertz. **Johann Adolphen zu Holstein Plöen** / A. 1673; (2) Princeß. **Christinen Sophien** / geb. den 2 Apr. 1654 / welche A. 1678 zur **Aebtißin des Kayserlichen freyen weltlichen stiffts zu Gandersheim** erwehlet / nachgehends aber A. 1681 ihres Herrn vetters Hertz. **August Wilhelms** Gemahlin worden / und A. 1695 den 25 Jun. verschieden / erzeuget. Als jetzthochberührte dero Fürstliche Gemahlin A. 1681 todes verfahren / haben sie aus gewissen hochwichtigen ursachen / zumahl aber dero Herrn bruders Fürstl. Durchl. Fürstl. Posterität zum besten und zur wohlfahrt des hohen Hauses sich anderweit eine ihr anständige person bürgerlichen standes aus dero hof-frauenzimmer **Rosina Elisabetha Laurensackin** / nachmahls Madame Rudolphine genannt / an der lincken hand pacto ad morganaticam directo, A. 1681 den 7 Jul. auf dem hause Hedwigsburg trauen lassen / und verführten mit ihr eine vergnügte ehe / welche aber zu grossem betrübniß des Hertzogs am 20 May 1701 durch den tod getrennet worden / er selbsten aber den 26 Jan. 1704 ihr nachgefolget.

II. **Den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Anthon Ulrichen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg** / geb. 4. Oct. 1633 und vermählet mit Fr. **Elisabeth Julianen** / Hertz. **Friedrichs zu Holstein-Norburg** Frau tochter / A. 1656 den 17 Aug. welche sie A. 1704 den 4 Febr. entseelet sehen müssen / und haben mit ihr folgende noch lebende Fürstliche kinder erzielet / als (1) Pr. **Elisabeth Eleonoren** / geb. den 31 Sept. 1658 und A. 1675 an Hertz. **Johann Georgen**

orgen zu Mecklenburg-Schwerin/ nach dessen absterben aber A. 1681 an Hertz. Bernharden zu Sachsen-Meinungen verehliget. 2) Princeß. Annen Sophien/ geb. 29 Oct. 1659 und A. 1677 an Marckgr. Carl Gustaphen zu Baden-Durlach ausgestattet. (3) Pr. August Wilhelmen/ geb. 8. Mart. 1662/ auf welchem als zukünfftig regierendem Herrn die hoffnung des landes ruhet. Dessen Fürstl. Durchl. haben sich zum ersten mahl verheyrathet an Princeß. Christina Sophia/ Aebtißin des Kayserl. freyen weltlichen stiffts Gandersheim/ seines Herrn vettern Hertz. Rudolphs Augusti Fr. tochter/ von ihr aber keinen erben erblicket/ gleichwie auch die andere mit Princeß. Sophia Amalia Hertz. Christian Alberts zu Hollstein-Gottorff den 7 Jul. 1695 vollzogene ehe noch mit keinem Fürstl. leibes-erben gesegnet ist. (4) Princeß. Augusten Dorotheen/ geb. den 16 Dec. 1666/ und getrauet an Gr. Anthon Günthern zu Schwartzburg-Arnstadt im Oct. 1684. (5) Princeß. Henrietten Christinen/ geb. den 19 Sept. 1669/ Aebtißin zu Gandersheim. (6) Printz Ludwig Rudolphen/ geb. den 22 Jun. 1671. Er verehlichte sich den 12 Apr. A. 1690 mit Princeßin Christinen Lourßen/ Fürst Albrecht Ernsts zu Oettingen Fr. tochter/ welche glücklich zur welt gebracht

1. Princ. Elisabethen Christinen/ geb. 28 Aug. 1691.

2. Princeß. Charlotten Christinen Sophien/ geb. 2. Aug. 1694.

3. Princeß. Antonetten Amalien/ geb. 14 Apr. 1696.

S. Hertz. Anton Ulrichs Hochfl. Durchl. sind an gelehrsamkeit/ hohem verstande/ wahrhaffter galanterie und regierungs-klugheit ein hochberühmter Fürst/ und hat ihro auch Italien den ruhm beygeleget/ dahero sie allerdings meritirten/ daß der älteste und regierende Herr bruder fast die gantze regierungs-last und verwaltung der Fürstenthümer und lande auff dero schultern bey seiner lebenszeit geleget. Sonst waren zu dero apanage die ämter Schöningen/ Jerphaim/ Voigtsthalen und Calverde bestimmet. Sie waren hiebevor bey dem stifft Halberstadt zum Coadjutorn erwehlet/ nachdem aber dasselbe durch den Westphälischen frieden-schluß secularisiret/ und Chur-Brandenburg zur satisfaction Reichs wegen abgetreten worden/ haben sie dagegen eine gewisse präbende und canonicat/ hernach auch die Decanats stadthalterey bey dem edelsten Hochstiffte Straßburg erlanget/ welche sie aber an Hertz. Friedrichen von Mecklenburg resigniret/ und vor jeden dero Printzen ein canonicat erworben; wie es mit diesen jetzo beschaffen/ ist oben bey dem stiffte Straßburg eingebracht.

III. Den dritten Hrn. bruder/ Hertz. Ferdinand Albrecht/ hat Hertz. Augustus aus der dritten mit Fr. Sophien Elisabethen/ Hertz. Johann Albrechts zu Mecklenburg frau tochter/ A. 1635 angefangenen ehe/ A. 1636 den 22 May erzeuget. Seine mit frau Christinen/ Landgr. Friedrichs zu Eschwege Fr. tochter/ A. 1667 getroffene vermählung wurde mit folgenden Fürstlichen kindern gesegnet/ (1) Princeß. Sophien Eleonoren/ geb. den 5 Mart. 1674/ Canonissin zu Gandersheim A. 1694. (2) Hertz. August Ferdinanden/ geb. 29 Dec. 1677/ Obristen über die garde zu Wolffenbüttel und General Majorn der trouppen dieses Hauses/ der den 2 Jul. 1704 in dem treffen bey Donawerth seinen geist auffgegeben. (3) Pr. Ferdinand Albrechten/ geb. den 29 May 1680/ Dom-Probsten der beyden Fürstl. Stiffter S. Blasii und S. Cyriaci zu Braunschweig. (4) und (5) Printz Ferdinand Christianen/ und Ernst Ferdinanden/ zwillingen/ den 4 Mart. 1682. (6) Printz Heinrich Ferdinanden/ geb. den 12 Apr. 1684. Mit dieses Hertzogs A. 1687 23 Apr. erfolgten absterben ist das im Westphälischen friedem angewiesene canonicat zu Straßburg verlediget/ hingegen sind die drey älteste Printzen als Canonici aufgenommen worden. Ihre Fürstl. abfindung und apanage erstreckte sich auff 8000 Reichs-thaler am geld-deputat/ und dem amte Bevern/ am Sollinger-Forste/ allwo auch die residentz war.

Lüneburgische haupt-linie.

Nun ist noch übrig/ daß wir der jüngern nemlich der Lüneburgischen haupt-linie mit wenigem mit ruhme gedencken/ welche/ wie oben an seinem orte erwehnet worden/ Hertz. George/ ein enckel Hertz. Ernstens/ fortgepflantzet/ indem er vier Printzen/ nemlich Hertz. Christian Ludwigen/ Hertz. Georgen/ Hertz. Johann Friedrichen und Hertz. Ernst Augusten/ hinterlassen/ die alle zu unterschiedlichen zeiten ihre besondere regierungen angetreten/ aber nicht alle männliche leibes-erben gezeuget. Der älteste Herr/ Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertz. Christian Ludwig/ geb. 25 Febr. 1622/ trat die landes-regierung an/ brachte vermittels des mit dem stiffte Hildesheim A. 1643 getroffenen vergleichs die langwierige streitigkeit zu ende/ und als 5 jahr hernach das Fürstenthum Zelle zum ledigen anfall kommen/ theilete er mit seinen Herren brüdern die sämtlichen lande dergestalt/ daß er das Hertzogthum Lüneburg und Fürstenthum Grubenhagen/ zusamt der Grafschafft Hoja und Diepholt/ bekommen. Er starb A. 1665 den 15 Mart. ohne daß er mit seiner Gemahlin Fr. Dorotheen/ Hertz. Philipps zu Glücksburg Fr. tochter/ welche hernach Churf. Friedrich Wilhelm zu Brandenburg geheyrathet und A. 1689 den 6 Aug. gestorben/ in 12 jahren einigen ehe-seegen verspüret.

Dero zweyter Herr bruder/ der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Georg Wilhelm/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ geb. den 16 Jan. 1624/ und vermählet an Madame Eleonoren Desmiers, aus dem alten Adelichen Hause der Herren d' Olbreuze in Poictou, welche anfangs Madame de Haarburg genennet/ hernach aber von der Röm. Kayserl. Majest. in Fürstenstand erhaben worden/ hat vier fräulein zur welt gebracht/ davon aber nur die letzte noch am leben/ nemlich Princeß. Sophia Dorothea/ geb. im Sept. A. 1666/ und vermählet den 21 Nov. A. 1682 an S. jetztregierende Churfürstl. Durchl. zu Hannover Hr. Georg Ludwigen/

gen / welche ehe aber A. 1694 aus erheblichen ursachen wieder getrennet worden. Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. bekamen krafft Fürst-väterlichen testaments und freundbrüderlichen vergleiches das Fürstenthum Kahlenberg / hielten sich aber meistentheils in Italien auff ; als Hertz. Christian Ludwig der älteste Herr bruder obberührter zeit zu Zelle todes verfahren / und der damahls allda gegenwärtige Herr bruder / Hertz. Johann Friedrich / die possess im Fürstenthum Grubenhagen und Lüneburg ergriffe / auch in der Fürstl. residentz und stadt Hannover die besatzung an sich gezogen / und die Fürstl. Kahlenbergische zu ergreiffung eines interims-compossessorii abgeordnete Räthe an ihrem vorhaben und apprehension der possess zurück hielte / auch so gar dero angeschlagene wapen gewaltthätig abreissen ließ / und bey Chur-Maintz / Cölln / Münster und Pfaltz-Neuburg beyfall bekame / und man ein werck von der religion / die durch diesen Herrn / sonders in denen Braunschweigischen landen / befördert werden könte / daraus machte: Der Herr war bißher appanagirt und fast hart gehalten gewesen / und wolte bey erscheinender durch Printz Wilhelmen von Fürstenberg (welcher vor sein Hauß das interesse dabey suchte / daß er seine Frau schwester / die verwittibte Hertzogin zu Neuburg / an diesen Hertzog verheyrathen wollen) bey denen Catholischen Herren confidenten / als Chur-Maintz / Cölln / Münster und Pfaltz-Neuburg / bereits erworbenen assistentz ungern weichen / auch so gar den ältern Herrn bruder nicht zur compossess oder einiger participation an dem anfalle oder peræquation kommen lassen / darüber man sich beyderseits in positur der waffen setzte / und es allenthalben schiene / ob wolte diese differentz zum öffentlichen kriege ausschlagen: welches jedoch durch höchst und hohe mediation der Cronen Franckreich und Schweden / wie auch der hohen Fürstlichen anverwandten und nachbarn der Cron Dännemarck / Chur-Brandenburg / (bey welchen der ältere Hertzog die Rheinische bunds-hülffe suchte /) auch fürnehmlich der Herren bruders und vetters Osnabrück und Wolffenbüttel auf friedlichern fuß gebracht / und die sache endlich im monat Aug. A. 1665 zu Hildesheim dahin vermittelt worden / daß zu folge dem im väterlichen testamente und fundamental-vertrag de A. 1646 enthaltenen option-**rechts** / auff vorhergegangene einigmäßige peræquation der lande / Hertzog **Georg Wilhelm** das Fürstenthum **Zelle** / samt denen völligen Grafschafften **Hoya** und **Diepholt** / wie auch dem stifft **Walckenried** / dem amte **Schauen** / nicht weniger den antheil an dem amte **Harpstedte** / bekommen ; Hertzog **Johann Friedrichen** aber die beyden Fürstenthümer **Kahlenberg** und **Grubenhagen** / samt dazu gehörigen bergwercken / wie auch an baarem gelde auf gewisse condition 3 tonnen goldes als ein-capital zu theil worden. Dieser nachschuß solte das æquivalent seyn / worgegen Hertzog Johann Friedrich dem wahl-rechte absagte / und also beyde solches vor sich und ihre erben aufhuben; jedoch solten diese gelder eher nicht / als nach des ältern Herrn bruders zu Zelle tode bezahlet / und inzwischen nur die zinsen mit 15000 rthl. sub hypotheca abgestattet werden. Welcher casus sich aber nicht ereignet / sondern da der jüngere Herr bruder sonder männliche erben vorher verstorben / anderweiter vergleich mit dessen durchlauchtigsten erben getroffen worden.

Wahl-recht über den Fürstenthümern Zell und Kahlenberg.

Ermeldtes **wahl-recht** aber hat seinen ersten grund in Hertzog Georgens A. 1641 aufgerichtetem Fürst-väterlichem letzten willen / und war also eingerichtet / daß die beyden Fürstenthümer **Zell** und **Kahlenberg** einander an hoheit und nutzbaren regalien parificiret / und der erstgebohrne Herr sohn die freye wahl haben solte / nach belieben zu einem zu kiesen / und dem zweytgebohrnen das andere zu überlassen. Auf m fall aber der älteste Herr bruder / oder nach ihme dessen Fürst-männliche leibes-lehns-erben mit tode abgehen / und also dessen Fürstenthum und lande dessen Herren brüdern zum anfall kommen würden / solte alsdenn dem ältesten oder dessen ältesten Herren söhnen oder enckel die freyheit zustehen / entweder das bißherige Fürstenthum zu behalten / oder das angefallene zu erwehlen / und dem nachfolgenden Herrn bruder oder vetter das alte zu überlassen. Aus diesem grunde gebührete nun Hertzog Georg Wilhelms Fürstlicher Durchl. allerdings das wahl-recht; zu dessen behauptung noch ferner vorgestellet wurde / daß Hertzog Johann Friedrich solche Fürst-väterliche verordnung in allen und zwar mit würcklichem eyde approbiret hätte / und so wohl die pietät als auch eigene convention Seine Durchl. aufs Kahlenbergische Fürstenthum wiese. Dargegen wandten letzthochernannte Seine Durchl. ein / im väterlichen letzten willen wäre nur von denen zween ersten Herren brüdern und dero descendenten disponiret worden / welches auf Hertzog Johann Friedrichen nicht zu extendiren ; und wäre die approbation anders nicht als mit vorbehalt des ihme als jüngern bruder sonst zukommenden wahl-rechts geschehen.

A. 1676 nahmen Ihr. Durchl. zu Zelle von ihren Landes-ständen die eydliche versicherung an / daß nach dero in GOttes händen stehenden tode sie sich an niemand anders als den ältesten Printzen zu Osnabrück halten / und diesem als Fürstlichen Successorn huldigen solten. Seither ist die vereinigung der Fürstenthümer nach erlangter neunten Chur auf eine genauere weise eventualiter fest gestellet / auch mit andern Potentaten deßwegen gewisse manutenentz-tractaten geschlossen worden. Sie begaben sich A. 1674 bey damahligem Reichs-kriege als General der Alliirten trouppen in eigener hohen person in campagne / hielten samt Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz / wie auch denen Hertzogen zu Lotharingen und von Bournonville zu Heilbrunn Kriegs-Rath / schlugen den 14 Sept. bey **Oberkirch** / und hatten desto schwerern zustand / weil die Kayserlichen ihr devoir nicht recht gethan zu haben beschuldiget wurden; sie und dero Herrn bruders / H. Ernst Augusti / Hochfürstl. Durchl. erhielten aber jahrs hernach gegen den berühmten Feldmarschall Mr. de Crequi das berühmte treffen bey Contzerbrück / brachten die gräntz-vestung Trier zusamt diesem dahin geflüchteten Frantzösischen General in dero gewalt / und hätten mit ihrer vic-

victorieusen armee in Franckreich gehen könten/ wann nicht das mißtrauen und hinderniß unter denen Alliirten so groß und zur abhaltung von diesem wichtigen unternehmen die ursache gewesen wäre. Sie wendeten hernach dero waffen gegen die Cron Schweden im Bremischen und Verdischen/ und zwar mit gutem glück/ suchten vor ihre Gesandschafft bey dem Kayser und Cronen/ wie auch denen Republiquen gleiches tractement mit denen Chur-Fürstlichen/ und erlangten durch ihre prudentz und macht/ daß/ weil Jhro der Niemägische frieden nicht allerdings anständig war/ die Cron Franckreich hernach mit Jhro und ihrem mit-alliirten Herrn bruder à part friede gemacht/ in welchem sie von der Cron Schweden den strich landes zwischen der Aller und Weser nebst dem amt Tedinghausen und 300000 thlr. darzu von Franckreich besonders erhielten. Als hierauf A.1686 die Hamburger denen Zellischen trouppen die quartiere in denen vier landen nicht verstatten wolten/ musten sie die schärfe brauchen/ ließen aber doch der stadt ihre protection wider den König von Dännemarck verspüren. Mit noch kräfftigerer hülffe aber secundirten sie bey eingefallenem andern Frantzöischen kriege die gemeine sache/ in deren consideration K. Wilhelm III von Groß-Britannien Jhrer Hochfl. Durchl. auch den Orden des hosenbandes A. 1691 zugesendet / und da Jhre Kayserl. Maj. gewillet war/ ihrem durchlauchtigsten Hause die Chur-würde zu ertheilen/ begaben sie sich gerne des alters vorzug und überließen ihrem jüngern Hrn. bruder/ Hertz. Ernst Augusto/ solche prærogativ ; seit dem hat das Teutsche Reich dero tapffere intentiones vor das allgemeine beste in der that offte zu verspüren gehabt/ dannenhero auch wohl zu wünschen/ daß es dieses unvergleichlichen Nestors noch lange zeit genießen solte.

III Des dritten Herrn bruders/ Hertz. Johann Friedrichs zu **Braunschweig und Lüneburg**/ Durchl. geb. den 25 Apr. A. 1625/ wurden anfangs/ nachdem sie A. 1651 sich zur Römisch-Catholischen religion begeben/ zum Coadjutorn des Stiffts Osnabrück erwehlet/ bekamen hernach A. 1666 durch vorberührten anfall/ und darauff erfolgten freund-brüderlichen vergleich die Fürstenthümer **Kahlenberg** und **Grubenhagen**/ und ließen sich zwey jahr darauff den 15 Oct. st. v. die Princeßin **Benedicten Henrietten Philippinen** / Pfaltzgr. **Eduards bey Rhein** Fr. tochter / ehelich vertrauen/ mit deroselben sie 4 Princeßinnen erzeuget/ davon 2 nachfolgende noch am leben/ (1) Princeßin **Charlotte Felicitas**/ geb. den 8 Mart. 1671/ vermählet an den Hn. Hertzog von **Modena** Hn. Rinaldum d' Este A. 1695 den 18 Nov. durch welche allianꝛe die uhralte verwandschafft zwischen denen bey 700 jahr abgesondert gewesenen stamm-zweigen wieder vereinbaret und erneuret worden. (2) Princeß. **Wilhelmina Amalia**/ geb. den 26 Apr. 1673/ deren anagramma: Mihi nulla mala ævi, wie sie denn auch durch ungemeine qualitäten ihr die liebe des Römischen Königs erworben/ dessen Maj. sich dieselbe den 24 Febr. 1699 ehelich beylegen lassen. Diese Princeßinnen haben sich/ nachdem der Hochfürstl. Herr vater A. 1679 den $\frac{28}{18}$ Dec. auff der reise nach Italien zu Augspurg gestorben/ samt der Fr. mutter nach Franckreich begeben/ und sind biß zu der Estischen ehe-alliantz allda verblieben.

IV Von des vierdten Herrn bruders/ Hertz. Ernsts Augusti/ Churfl. Durchl. ist oben beym Chur-Hause Braunschweig bericht ergangen.

Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische lande.

Es haben aber die gesamte **Braunschweig-Lüneburgische lande** die Marck Brandenburg/ Hertzogthum Magdeburg/ Fürstenthum Halberstadt und Anhalt/ die Grafschafft Mansfeld und Stolberg/ und also Ober-Sachsen/ Thüringen/ Eißfeld/ Heßen/ Westphalen/ Hollstein/ Lauenburg und Mecklenburg zu gräntzen/ und werden nach denen beyden Fürstl. Häusern in den **Wolffenbüttelischen** und **Lüneburgischen** oder **Zellischen antheil** gesondert.

Fürstl. Wolffenbüttelische antheil.

Zum **Fürstenthum Wolffenbüttel** gehören folgende Graf- und herrschafften/ schlösser/ ämter/ städte und klöster: **Braunschweig**/ die haupt-stadt des Fürstenthums/ welche schon in dem ersten Kayserlichen lehn-brief de dato Mayntz A. 1235 mit begriffen/ als ein stück/ welches der Kayser mit zu dem Reichs-lehn geschlagen; Hertz. **Ottens des gestrengen** allzugrosse privilegia/ die er A. 1314 ertheilet/ haben sie aber dem gehorsam ihres Landes-Fürsten fast gar entzogen und verleitet/ daß sie denenselben immerzu viel widerwärtigkeit und insolentz verspüren lassen/ biß endlich Hertz. **Rudolphs Augusti** Durchl. die conjuncturen so wohl gefuget/ daß er die stadt A. 1671 mit gesamter heeresmacht/ jedoch auff accord/ den 17 Junii gleich am andern Pfingst-feyertage einnehmen und zum schuldigen gehorsam bringen können/ deren aufnehmen auch mit allem fleiß/ sonderlich vermittelst anlegung einer neuen meße und verbesserung der commercien von dem Hochfürstl. Hauß zu befördern gesucht worden. Die prætension, welche die Fürstliche Lüneburgische haupt-linie an dieser stadt gehabt/ ist durch abtretung der **Dannenbergischen** landes-portion getilget. Denn folgen **Wolffenbüttel**/ welches Hertz. **Albrecht der Grosse** durch heeres-zwang ihm unterthänig gemacht; **Helmstädt**; die Grafschafft **Blanckenburg**/ welche von undencklichen zeiten ein Braunschweigisch lehn gewesen/ und A. 1599 nach absterben Gr. **Johann Georgen von Reinstein** und **Blanckenburg** an Hertzog **Heinrich Julium** vermannungs-weise heimgefallen/ der solche auch nebst dem Quedlinburgischen kloster **Michelstein** auf sein Hauß gebracht. In dieser Grafschafft liegt der weit beschriene **Brockelsberg**/ und das wunder der natur die **Baumans-höle**. Die Grafschafft **Eberstein**/ welche nicht weniger ihre besondere Regenten gehabt/ und ist mit dem letztern seines geschlechts Gr. **Hermannen**/ dessen sohn begangenen mords halber sich der lehns-folge verlustig gemacht/ die familie untergangen/ die güter aber Hertz. **Otten** zu Braunschweig A. 1425 heimfällig worden. Hingegen geben andere scribenten nachricht/ ob solte hochgedachter Hertz. **Otto** solche Grafschafft und güter wegen seiner Gemahlin/ Fr. **Elisabethen**/ berührten Gr. Hermanns tochter/ überkommen haben. Die ämter und städte dieser vornehmen Grafschafft sind/

Grafschafft Blanckenburg.

Grafschafft Eberstein.

sind Arzem/ Boemwerde/ Forst/ Fürstenberg/ Groin/ Hamelungen/ Osen/ Ottenstein/ Polle; die Reichs-abtey und kloster Walckenried/ welche obermeldtem Hertzog Christian Ludwig als damahligem Administratoren mit allen pertinentien/ besonders dem gute Schauen/ im Westphälischen frieden als ein immerwährend Reichs-lehn/ mit aufhebung der erb-vogtey und anderer so wohl Bischöfflich-Halberstädtischen als Gräfliche Hohensteinischen prætensionen abgetreten worden/ hat Braunschweig gegen die Dannenbergische ämter von Lüneburg eingetauschet. Die andern nahmhafften örter/ städte und klöster sind/ Altenstadt/ Amelungsborn/ Aßeburg/ das vormahls einem Adelichen geschlecht gehöret/ und demselben seines hochmuths halber von Hertzog Albrecht entzogen worden/ Baardorff/ Barsinghausen/ Bevern/ Braunshausen/ Bursfeld/ Calvörde/ Cellerberg/ Eschershausen/ Franckenberg/ Fredelsheim/ Gandersheim/ Grente/ Grunau/ Hartzburg/ Haselfelde/ Heßen/ Hillwartshausen/ Holtzmünde/ Jerpheim/ Jerxen/ Illfeld/ Klause/ Königslutter/ Lammsspring/ Lichtenburg/ S. Lorentz/ Lutter am Bahrenberge/ Luckun/ Marienberg/ Marienroda/ Mariengarten/ Mariensee/ Marienthal/ Marienwerder/ Neuhauß/ Northeim/ Oldendorff bey Einbeck/ Rameslow/ Riddagshausen/ Saarstede/ Salzdahl/ Schladen/ Schöningen/ Schöppenstädt/ Sersen/ Staufenberg/ Steckerburg/ Steinbrücken/ die Commenthurey Supplinburg/ Tedinghausen/ Voigtsdahl/ Wickensee/ Winsenburg/ Wittenborg/ u.a.m.

Fürstl. Zellischer antheil.

Aber zum Fürstenthum Lüneburg-Zell gehören dermahlen die wichtigen ämter und städte/ Aahlden/ Altenstadt/ Amelickhusen/ Bardewick/ Bargfeld/ Bergen/ Bleckede/ Bodendick/ Bunenbüttel/ Burgdorff/ Bürgwedel/ Butlingen/ Campe/ Dalenburg/ Ebbstorff/ Esel/ Fallersleben/ Giffhorn/ Haarburg/ Hitzacker/ Ilten/ Isenhagen/ Kloze/ Knesebeck/ Lothershausen/ Lüneburg/ welches die haupt-stadt des gantzen landes/ Lune/ Medlingen/ Meinersen/ Meusenburg/ Muden/ Nienbrugg/ Oldenstadt/ Pattensen/ Preiling/ Rethem/ Soltow/ Ulzen/ Walsrode/ Weinhausen/ Wense/ Winsen/ Winsem/ Zell.

Grafschafft Dannenberg.

In der Grafschafft Dannenberg/ worinnen Hertz. Otto IV, beygenahmt der gestrenge/ A. 1312 das schloß Dannenberg von Gr. Nicolaus dem letzten/ gegen 40 marck jahrrenten auf lebens-zeit an sich erkaufft/ endlich als Kayserlicher Commissarius gegen die unruhigen eigenthums-herren mit dem schwerdt A. 1376 an sich bracht/ und statt der kriegs-kosten behauptet/ die Grafschafft Luchau aber von Gr. Günthern zu Everburg A. 1320 durch kauff an sich gebracht; sind die zugehörigen ämter und städte Danneberg/ Gartow/ Luchow/ Schnockenburg/ Wustrau.

Grafschafft Hoya.

Ferner besitzet das Fürstl. Hauß Lüneburg die obere und untere Grafschafft Hoya/ welche hiebevor von Kayf. Henrichs des Voglers zeiten an biß auf das jahr Christi 1583 von einigen Grafen besessen worden/ und von solcher consideration gewesen/ daß sie sich mit den vornehmsten Reichs-Fürstlichen Häusern/ ja selbst mit ihrer lehn-Herren Fürstl. töchtern vermählet hat. Und Gr. Jodocus war zu anfang des sechzehenden seculi so kühne/ daß er mit denen Hertzogen zu Braunschweig krieg anfangen durffte/ welche aber nach seinem tode dessen hinterlassene wittbe und söhne/ Jodocum/ Johann und Erichen/ von ihrem besitzthume gejaget/ jedoch endlich gegen auszahlung einer considerablen summa geldes wieder zur lehnschafft kommen lassen/ so viel davon Braunschweigisch lehn gewesen. Nachdem aber mit Gr. Otten dem letzten dieses geschlechts/ welcher sieben seiner brüder überlebet/ den 25 Febr. besagten jahrs der stamm gäntzlich verdorret; so haben zwar die Landgrafen von Heßen einige ämter/ nemlich Uchr und Freudenberg/ als vermannet lehn eingezogen/ und hernach dem Grafen von Bentheim wieder zu lehn gereichet. In den übrigen ämtern/ schlössern und städten aber haben Hertz. Wilhelm zu Lüneburg/ wie auch H. Erich zu Braunschweig die ledige possess ergriffen/ und auf die hohe nachkommen verfället/ solcher gestalt/ daß die Braunschweigische linie Baarenburg/ Depenau/ Ehrenburg/ Sieck/ Siedenburg/ Steigerberg und Stoltzenau; die Lüneburgische aber Hoya/ Nienburg/ Liebenau/ Alt- und Neu-Bruchhausen erhalten.

Grafschafft Alt- und Neubruchhausen.

Die Grafschafft Alt- und Neubruchhausen/ deren jene besagtes amt Sieck/ diese aber das amt Harpstedt unter sich begriffen/ ist nach etlicher meynung von den Grafen zu Oldenburg durch heyrath Fräulein Margarethen an Gr. Johannsen zu Diepholt kommen/ und hernach durch gleichmäßigen titul/ oder/ wie andere wollen/ durch kauff/ den Gr. Henrich zu Neubruchhausen/ welcher Alt-Bruchhausen mit gewalt zuvor an sich gebracht/ mit Gr. Gerharden von Hoya getroffen/ an dieses geschlecht gelanget/ nach abgang aber dieser Grafen an das Fürstliche Hauß gefallen.

Grafschafft Diepholt.

Die Grafen von Diepholt sind sehr alte Reichs-Grafen und im 11 seculo bereits berühmt gewesen/ aber noch zuletzt dem Hause Braunschweig-Lüneburg lehns-pflichtig worden. Als nun das gantze geschlecht mit Gr. Friedrichen A. 1585 sich geendiget/ hat dessen vermannete Grafschafft und lande Hertz. Wilhelm zu Braunschweig mit seinem territorio consolidiret.

Flüsse und seen.

Jetzt erzehlte Fürstl. Braunschweigische lande haben wegen der schiffreichen ströhme der Elbe und Weser eine fürtreffliche lage. Zu welchen noch einige kleinere/ die aber auch schiffe tragen/ zu setzen/ als die Aller/ Elmenau/ Hunte/ Leyne. Die andern sind die Awe/ Bohme/ Fuse/ Jetze/ Ise/ Luhe/ Lutter/ Netze/ Ocker/ Oertze/ Ora/ Owe/ Schonter/ Ruma/ u. a. m. An seen und morasten findet man das Blumenhager-Kalee und Plancke Möhr/ ingl. den Dummersee in der Grafschafft Diepholt.

Fruchtbarkeit der lande.

Ihre fruchtbarkeit und ergiebiger boden giebt in etlichen districten keinem in Teutschland etwas nach; hingegen ist auch nicht zu

leugnen/ daß die grosse und kleine Lüneburger-heyde/ ausser etwas viehzucht und brennholtz/ wenig zum nutz des menschlichen lebens auffweisen können. Zu Lüneburg und Schöningen wird herrlich weiß saltz gesotten/ wofür gantz Nieder-Sachsen und Westphalen/ ja auch Schweden und Dännemarck grosse summen geldes einschicket. Die reichen silber-bergwercke auff dem Hartz/ welche unter denen Fürstl. Häusern in communione stehen/ sind oben schon erwehnet worden/ man hat auch hier und dar austrägliche woll-manufacturen angeleget/ wodurch die in diesen landen häuffig fallende wolle mit gutem nutzen consumiret und zu gelde gemachet wird.

Die Hertzogthümer sind meist auffgetragen lehn und was deto alter zustand.

So viel nun den politischen zustand jetztbesagter Fürstenthümer und incorporirten provintzien anlanget/ so ist zu wissen/ daß diese lande ein starcker antheil des grossen Hertzogthums zu Sachsen gewesen/ welches gegen das ende der Teutschen Kayser des Carolingischen stammes ihrer herrschung mit Königlicher gewalt und sonder dependentz von einem Römischen Kayser regieret worden. Hertzog Ludolff war der erste/ von welchem man behaupten kan/ daß er als Hertzog zu Sachsen diese lande besessen/ sein sohn Bruno erbauete das von ihme benannte Brunswyck; dessen bruder Hertzog Otto einen grossen ruhm in den geschichten hat/ als der auch zum Teutschen Königreiche empor steigen können/ wenn er die wahl nicht alters halber abgeschlagen/ und es Hertzog Conraden in Francken lieber gegönnet. Nach ihme regierte sein sohn K. Henrich diese lande in der souverainität/ und brachte sie samt dem Teutschen Königreich auff seinen ältesten Printzen. Dieser Kayf. Otto der grosse hat auff Lüneburg eine Reichs-Grafschafft fundiret/ und noch dazu Burggr. Ottens zu Mecklenburg güter auff dem fall der vermannung dazu geschlagen. Als nun der Kayser A. 960 Hertzog Hermannen zu Billingen zum Hertzog in Sachsen erkläret/ hat er zu seinem Hertzogthume auch diese Grafschafft geschlagen/ und es im fünften jahre hernach ihme erblich verliehen/ gestalt er denn auch zu Lüneburg das schloß und stadt/ welche Kayf. Henrich I erbauet/ verbessert hat. Denn es ist neben andern zum Hertzogthum zu Sachsen geschlagenen wichtigen landschafften auch die herrschafft Braunschweig und Lüneburg bey denen Hertzogen des Billingischen stammes verblieben/ biß selbige A. 1106 mit des letzten Hertzogs Magni tode ans Reich rückfällig worden. Und da Kayser Henrich V das Hertzogthum Graf Luthern zu Supplinburg zu lehn gereichet/ findet man zwar nicht/ daß sich die beyden töchter des letztverblichenen Hertzogs/ deren die eine Elike Graf Otten von Ballenstädt; die andere Wulffhild Hertzog Henrichen den schwartzen in Bayern geheyrathet/ um die erb-herrschafften angemeldet/ und sie unter sich vertheilet hätten. Dahero solte vielmehr dafür zu halten seyn/ Lotharius habe samt dem Hertzogthume auch diese lande bekommen/ und so lange genutzet und gebrauchet/ biß er zum Kayserlichen thron gediehen; da er selbige zu samt dem Hertzogthume an seinen schwiegersohn/ Hertzog Henrichen den stoltzen in Bayern/ anderweit zu Reichs-lehn verliehen. Welches hernach Marckgraf Albrecht/ der Beer genannt/ der ein sohn Graf Ottens und der Princeßin Eilike war/ gefochten/ und von Kayser Conraden darinnen beyfall gefunden/ darüber auch der Bayer-Fürst auf eine zeitlang um das gewehr der lande kommen/ als da nebens Nord-Albingen auch Bremen/ Lüneburg und Bardewik dem Marckgrafen A. 1138 verliehen/ und hernach mit list und gewalt weggenommen worden. Die aber der Bayer-Fürst mit vorschub seiner Frau schwieger-mutter/ der Kayserin Richense bald wieder erobert. Also muß doch bey diesem Lüneburgischen lande auf das frauenzimmer die absicht geführet worden seyn/ inmassen auch/ als Kayser Friedrich I Hertzog Henrichen den Löwen von seinem großmächtigen Staat entsetzet/ und/ etwa in ansehn/ daß Graf Bernhardt von Ballenstädt ein enckel der vorbenannten Princeßin Eilicken gewesen/ demselben die Chur zu Sachsen zu lehn gereichet/ deren sich auch nach der hand Hertzog Bernhard bemächtiget/ ausser was das leibgeding der Hertzogin Mechtild betroffen/ das man ihr gelassen. Denn es ist doch nicht vergeblich/ daß die historici melden/ ob sey Braunschweig und Lüneburg der Reichslehn zu der zeit nicht anhängig/ sondern der Hertzoge zu Sachsen Guelfischen stammes freyes erbe und eigenthum uneingezogen gelassen gewesen.

Es ist der mühe wohl werth/ daß man mit wenigem erinnere/ worinnen das patrimonium dieses unglückseligen Herrn bestanden. Nemlich/ als Kayser Otto I den Herrn von Billing auf das Hertzogthum zu Sachsen als einen neuen statum befürstet/ hat er viel von den alten Kayserlichen Patrimonial-landen davon gesondert/ und vor sich und sein Kayserlich Hauß behalten/ darunter stadt und land zu Braunswyck und andere gewesen/ welche lande nach abgang der Kaysere des Sächsischen stammes auf die Marckgrafen zu Sachsen Brunen und Eckebrechten/ welche von des Kaysers bruder Henrichen posteriret/ verstammet; nach deren absterben sie frau Gertrud/ des letzten Marckgrafen Eckebrechts II tochter/ welche Hertzog Henrichen von Northeim/ der auch aus den Wittekinden seinen ursprung genommen/ angetrauet/ und aus dieser ehe die Kayserin Richensee gezeuget wodren. Mit ihr hat Graf Luther von Supplinburg eine gewaltige erbschafft des landes zu Braunschweig und Northeim zur mitgifft gewonnen/ und diese auf ihren enckel Hertzog Henrichen den Löwen verstammet worden; hierüber ist Bardewick und der Lüneburgische strich landes durch die vorgenannte Princeßin Wulfhild aus der Hertzogen zu Sachsen erbschafft/ oder aus Kayserlicher indulgentz an die Guelfen kommen; auch in und nach der unglückseligen depossedirung dieses Heldens/ dem hohen Hause gelassen worden. Was Hertzog Henrich/ nach der wiederkehr aus dem exilio aus Engelland/ vor macht wieder bekommen; wie sein sohn Henrich der jüngere viele lande und leute/ sonderlich die Chur zu Pfaltz acquiriret; was Kayser Otto

des-

dessen zweyter sohn zur erhöhung seines Hauses gethan; wie Ertz-Bischoff Dietrich zu Cölln ihme das Hertzogthum Engern und Lotharingen resigniret; was er vor ein testament gemacht; wie sich die drey brüder / nemlich Pfaltzgraf Henrich/Herr Otto/ hernach Kayser/und Herr Wilhelm in das patrimonium und erbe ihres Herrn vaters vertheilet/ und was mehr biß auf die beherzogung vorgegangen/ davon ist allhier weitläufftig nicht zu handeln/und kan gnug an diesem seyn/was oben fol.310 und 311 einbracht worden. Daß dieser auftrag der lande zum Reichs-sohn-und tochter-lehn dem Reichs-lehnhofe einen grossen anwachs / und dem Kayser und Reiche besondere vergnügung mit sich gebracht/erscheinet daher / daß der Kayser nicht nur vor sich sehr frölich dabey gewesen / und dem neuen Hertzoge nicht weniger als sich selbst deßhalber gratuliret / sondern auch die anwesende viele Chur-und Fürsten des Reichs zum frölichen genusse desselben tages ermahnet/ und solches in die geschichte einzuzeichnen und zu beschreiben anbefohlen. In dem zu Maynz Anno 1235 im August-monat datirten lehn-brief wird bezeuget/ wie lieb es dem Kayser gewesen / die alten zwistigkeiten der Gibelliner und Guelfen, beyzulegen / und diesen seinen vetter Otten von Lüneburg in seine arm zu fassen. Das schloß Lüneburg sey sein eigenthum gewesen/ mit allen zugehörigen schlössern / landen und leuten; die halbe stadt Braunschweig habe der Kayser als eigen vom Marckgrafen von Baden/ und die andere helfte vom Hertzoge in Bayern/ die es von ihren gemahlinnen als Braunschweigischen Erbinnen und Pfaltzgraf Henrichs töchtern erkaufft/ und dem neuen Hertzoge als Reichs-lehn auch verliehen. Dargegen habe der neue Fürstliche vasall mit zusammen gefaltenen händen über des heiligen Reichs creutze die lehns-pflicht geleistet; darauf habe der Kayser ihme die unirte und zum Hertzogthum erhabene stadt Braunschweig und schloß Lüneburg mit allen schlössern/ mannschafften und pertinentien zu einem Reichs-sohn-und tochter-lehn gereichet/ mit fahnen und solennitäten / auch die zur Reichs-kammer biß anher gehörige zehenden zu Goßlar mit zugeleget. Nach der hand sind theils durch unterschiedene glücksfälle / theils durch löbliche menage der Hertzoge considerable stücken landes hinzugekommen / wie aus obigem zum theil erhellet/ und bey dieser gelegenheit annoch zu gedencken/ daß Hertz. **Bernhard zu Lüneburg**/nach einiger autoren anzeige/die **Grafschafft Homburg** samt schlössern/ städten und dörffern A. 1409 von Gr. **Henrichen** dem letzten seines stammes erkaufft habe; andere hergegen geben vor / daß / weil schon vorher auff dem fall / da mit Gr. **Henrichen** die Grafschafft ledig sterben würde/ die Aebtißin zu Gandersheim / Fr. **Sophia** gebohrne Hertzogin zu **Braunschweig**/ihrem Fürstlichen Hause mit dem heimfall prospiciret / Hertz. **Wilhelm** mit hocherwehntem seinem vetter Hertz. **Bernharden**/ A. 1409/ da Gr. **Henrich** von Gr. **Otten zu Eberstein** ermordet worden / die Gräfflichen lande eingezogen. Eben dieser Hertz. **Wilhelm** / den man sonst **Gottes-**

Werden durch considerable zugänge vermehret.

kuhe genennet / und A. 1482 neuntzigjährig gestorben/ hat auch die Grafschafften **Hallermünde**/ **Wölpe** und **Wunstorff** an sein Hauß gebracht. Was von dem Hochstifft **Hildesheim** vor ein anwachs denen Fürstlichen landen an den ämtern **Coldingen**/ **Lutter**/ **Barenberg**/ **Westerhoff** und dem Hause **Dachrmüßen** geschehen/ ist oben fol. 356 gemeldet. **Hameln**/ **Einbeck** und andere mehr sind anfangs schutzverwandte städte gewesen / welche aber nachgehends Fürstlich worden. Nach abgang Gr. **Dietrichs**/ des letztern seines stammes / hat Hertz. **Wolffgang** samt seinem Herrn bruder Hertz. **Ernsten Grubenhagischer linie**/ A. 1571 schloß und amt **Radolfshausen** an sich bracht. Und als Gr. **Ernst der letzte** seines stammes zu **Hohenstein** A. 1593 mit tode abgangen / haben sie aus dessen hinterlassenen Grafschafften und landen die Grafschafft **Lutterberg** samt der stadt und bergwercken zu St. **Andreasberg**/ nicht weniger auch schloß und amt **Hartzfeld** sich zugeeignet/ und dabey biß dato mainteniret.

Welcher gestalt diesen Hochfürstl. Häusern auch der **Westphälische frieden** sehr favorabel ausgeschlagen/ indem der Lüneburgischen haupt-linie und nach deren abgang der Fürstlichen Braunschweigischen die alternativ-succession beym **stifft Oßnabrück** zugestanden worden/ ist auch schon oben angemercket / welches den Schwedischen Ambassadeur Hrn. Graf Oxenstirn veranlasset/ öffentlich zu sagen: **Es hätte fast niemand von den Protestirenden mehr als das Fürstl. Hauß Braunschweig aus dem kriege erworben / denn sie hätten nur 6 ämter übrig gehabt/ und bekämen deren 60 wieder / man habe auch die beschwerliche Hildesheimische sache beygelegt / &c.**

Auff Reichs-tägen nehmen die Hochfürstl. Häuser in dem Fürstl. Collegio ausser denen bey Chur-Braunschweig gemeldten zwey votis **Calenberg** und **Grubenhagen** / noch zwey sitze und stimmen wegen **Zell** und **Wolffenbüttel**; desgleichen legen sie wegen des stiffts **Walckenried** auff der Prälaten-banck ein votum curiatum ab/ und der **Grafschafften Blanckenburg**/ **Diepholt** und **Hoja** halben drey suffragia in denen Gräflichen Collegiis; überdiß ist Braunschweig-Lüneburg im Nieder-Sächsischen **kreiß ausschreibender Fürst** / auch S. Hochfürstl. Durchl. Hertz. George Wilhelm Kreyß-Obrister; welche Ihr kreyß-ausschreib-und Obristen-amt mit der gröster autorität und nachdruck führet. Hiernechst ist dem gantzen Hochfürstl. Hause gemein das privilegium de non appellando in sachen / deren summa unter 2000 goldgülden betrifft/ ingleichen bey liquiden schuld-sachen; ferner das privilegium electionis fori, welches ihme durch den Westphälischen frieden von Reichs wegen conceditet/ vom Kayf. Ferdinanden III am 24 Nov. 1648 ausgefertiget/ und darinnen freygelassen worden/ wann sie per modum simplicis querelæ oder mandatorum oder appellationis, oder sonst vor einem der Reichs-tribunalien vorgenommen würden/ zween monat lang zu deliberiren / an welchem

Hohe gerechtsame des Hochfl. Hauses.

hohen Reichs-judicio als dem Kayserlichen Reichs-Hofrathe/ oder dem kammer-gerichte zu Speyer/ sie denen gegen sie handelnden klägern zu recht stehen wollen/ dergestalt/ daß ob der kläger an einem dieser hohen Reichs-gerichte proceß extrahiret/ jedoch auff dero einwendende fori declinatoriam citatio und procell cassiret/ und der kläger an dasjenige gerichte/ welches die Herren Hertzoge aus beyden erwehlen/ verwiesen werden solle. Jedoch sind die fahnlehn-sachen ausgezogen/ als in denen die electio fori nicht statt hat/ weil das kammer-gerichte darinnen nicht sprechen mag. Unter andern statutis der durchlauchtigsten Familie ist dieses/ daß/wann sich im Hochfürstl. Hause irrungen ereignen/ die übrigen sich interponiren und vergleich treffen sollen/ welches aber bey dem neunten Chur-streit nicht zulänglich gewesen/ weil beyde linien zu starck gegen einander interessirt waren. In Reichs-kreyß-und anderen wichtigen angelegenheiten/ zumahl auch in denen mit andern Potentaten habenden allianzen pflegten sie vor der letzten trennung auff vorhergehende communication mehrentheils einmüthige consilia zu führen/ welches sachen seyn/ davon das gantze Hauß profitiren kan/ auch wohl noch ziemliche vereinigung geben möchte/ als man auch bey der Lauenburgischen sache wahrgenommen. Besonders hat ihre ratio status sich darinnen geäusert/ daß/da gleich ein oder der andere Hertzog die Kayserl. und Reichs-oder Alliirten partie genommen/ doch einer noch übrig gewesen/ der unter dem titul der neutralität oder unter gemeinen tractaten anderwerts seine und doch auch des gesamten Hochfürstl. Hauses convenientz gesuchet hat. Darüber ehemahl andere Potentzen beschwer und jalousie geführet. Sie haben die Reichs-lehn und reciprocirliche mitbelehnschafften auch ferner mit einander gemein/ die sie aber vermöge Kayserl. privilegii de dato den 19 Jul. 1555/ welches Kayf. Ferdinand II 1635 den 31 Dec. confirmiret/ ehender nicht/ als wenn an seiten des lehnherrn oder bey dem ältesten Herrn sich ein fall begiebt/ renoviren zu lassen gehalten sind. Wiewohl der grund dieses privilegii nicht in einer blossen Kayserlichen gnade/ sondern einem alten herkommen begründet ist/ massen auch Ihr. Kayserl. Majestät selbst sich darauff beziehen/ und den vertrag de A. 1414 zwischen Hertz. Bernharden und Hertz. Henrichen verfasset vor augen gehabt haben müssen.

Copia Confirmationis über Kayser Carls des V Declarationbrief/ daß allewege der älteste die Reichslehn empfahen solle/ für die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg.

Kayserl. lehns-privilegium vor das Fürstliche Hauß Braunschweig.

WIr Leopold tit. bekennen öffentlich mit diesem brief/ und thun kund allermänniglich/daß uns der hochgebohrne Georg Wilhelm/ als jetziger zeit der älteste/ für sich selbst/ und an statt der auch hochgebohrnen Johann Friedrichen/Ernst Augusten/Rudolph Augusten/Anthon Ulrichen und Ferdinand Albrechten/ brüdern und gevettern/ aller Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg unserer lieben Oheimen und Fürsten/ einen confirmation- und declaration-brief/ von weiland dem allerdurchlauchtigsten Fürsten/ Kayser Carln dem fünfften/ unsern lieben Herrn vettern und vorfahren am heil. Reich/ hochmilder gedächtnüß ausgangen und in sich haltend/ wie es mit empfahung beyder Häuser Braunschweig und Lüneburg gesamten lehn und Regalien jederzeit gehalten werden soll/ gehorsamlich fürbringen lassen/ welcher von worten zu worten also lautet:

Wir Carl der V von GOttes gnaden Röm. Kayser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Castilien/ Arragon/ Leon/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ Navarra/ Granaten/ Toleten/ Valentz/ Gallicien/ Majorica/ Hispalis/ Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murtien/ Gienis/ Algarbien/ Algezieren/ Gibraltar/ der Canarischen und Indianischen Insuln/ und der terræ firmæ des Oceanischen meers/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lodrich/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützelburg/ zu Geldern/ zu Calabrien/ zu Athen/ zu Neopatrien und Würtenberg/ Graf zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Görtz/ zu Garzinen/zu Artois/zu Burgund/Pfaltzgraf zu Hennigau/zu Holland/ Seeland/zu Pfurdt/ zu Kyburg/ zu Namur/ zu Roßilion/zu Corinthania und zu Zütphen/ Landgraf in Elsaß/ Marggraf zu Burgau/ zu Oristain/ zu Gotiani/ und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben/ Cathalonia/ Asturia/ Herr in Frießland/ auff der Windischen Marck/ zu Portenau/zu Bißcaja/zu Molin/ zu Salins/ zu Tripoli und Mecheln/ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem brief/und thun kund allermäniglich/ als uns die hochgebohrne Henrich und Frantz Otto gevettern/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ unsere liebe Oheim und Fürsten/ unterthäniglich fürbracht und zu erkennen gegeben/ wie daß bey den Häusern Braunschweig und Lüneburg ein alter löblicher gebrauch gewesen/ und herbracht/ daß allezeit der älteste des Fürstlichen stamms die lehen/ so offt sich die fälle zutragen/ von einem Röm. Kayser oder König/ und dem heil. Reich für sich/ als der älteste/ und an statt seiner brüder und vettern/ in das samt-lehn gehörig/gesonnen und empfangen/ und gebührliche lehns-pflicht gethan habe/ wie das mit vielen alten lehn-briefen/ so weiland unser lieber Herr und Anherr/ Kayser Maximilian hochlöblicher gedächtniß/ so damahls dem ältesten Fürsten an statt der andern samtbelehnten Fürsten gegeben/ zu bescheinen/ in welchem gebrauch aber verschiener zeit durch allerhand eingerissene mißverstände etwas änderung eingefallen/ also daß weiland Erich der ältere/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ Ihre vettern/ für sich und an statt seines bruders/ Hertzog Henrichs und ihrer beyderseits erben/ die lehn allein empfangen/ und weyland Hertzog Frantz zu Braunschweig und Lüneburg/ für sich und seinen bruder/ und ihrer beyder erben/ aus unserm befehl/ von dem durchlauchtigsten/ großmächtigsten Fürsten/ Herrn Ferdinanden/ Römischen/ zu Hungarn und Böheim Königen/ Ertz-Hertzogen zu Oester-

sterreich / Hertzog zu Burgund / unserm freundlichen lieben brudern / zu Wien / doch unabbrüchig der samtlehns-gerechtigkeit belehnet worden / und sie aber nichts liebers wolten / dann daß der alte gebrauch / so bißher in empfängniß der lehn / wie vorgemeldt / gehalten worden / förder unverändert bleiben möge / und uns deßwegen demüthiglich angeruffen und gebeten / daß wir solchen alten löblichen gebrauch / so bey empfahung der samtbelehnung / in den Häusern Braunschweig und Lüneburg / von alters / als obstehet / herbracht und gehalten worden / zu bestetigen und zu confirmiren / und ferner zu declariren und zu erklären geruheten / daß es hinfüro darbey bleiben / und also / wie von alters hergebracht / gehalten werden / also / daß die sonderliche empfahung der lehn / davon oben gemeldet / keinem theil an seiner gerechtigkeit der samtlehn præjudicirt / auch obgemeldter Hertzog Frantz Otto / auch seine brüdere und vettere in solcher belehnung mit begriffen seyn / in allermassen als wären sie darinnen nahmhafftig und ausdrücklich benennet und belehnet worden / und wann sich künfftiglich die fälle zutragen / daß die samt-lehn sollen gesonnen und empfangen werden / daß alsdann der älteste der samt-belehneten Fürsten der Häuser Braunschweig und Lüneburg / die belehn / wie sichs gebührt und von alters der gebrauch und gewohnheit gewesen / gesinnen und empfahen sollen. Das haben wir angesehen / solcher gedachten unser lieben Oheim und Fürsten demüthig ziemlich bitt / und darum mit wohlbedachtem muth / gutem rath und rechter wissen / declarirt und erkläret / declariren und erklären auch hiermit wissentlich in krafft diß briefs / also / daß es bey obberührtem alten gebrauch und herkommen hinfüro bleiben / und / wann sich künfftig die fälle zutragen / daß die samt-belehn sollen gesonnen und empfangen werden / daß alsdann der älteste der samt-belehnten Fürsten / der Häuser Braunschweig und Lüneburg / die lehn / wie sichs gebührt / und von alters der gebrauch und gewohnheit gewesen / sinnen und empfangen sollen / doch dergestalt / so offt sich der fall itztgehörter massen zuträgt / daß der älteste die lehn für sich / und die andere jüngere alle / so in der sämtlichen belehnungen begriffen seyn wollen / empfahe / daß er auch also von denselben deßhalben gewalt einbringen / und den gewöhnlichen Fürstl. lehn-eyd erstatte / item / wo sich mitler zeit / und ehe sich der fall der empfängniß zuträge / begäbe / daß einer von den Fürsten / so vormahls die lehns-pflicht durch sich selbst / oder durch den ältesten (wie obstehet) nicht gethan / an die Fürstl. regierung treten würde / daß derselbe nichts desto weniger schuldig seyn solle / durch selbst / oder durch seine vollmächtige jahrsfrist / uns / oder unsern nachkommen am Reich Röm. Kaysern und Königen / oder denen / so wir oder sie darzu verordnen werden / solche lehnspflicht zu erstatten / und es dardurch diesen verstand habe / daß derselbe alsdann in der sämtlichen lehnschafft nicht weniger / als ob es in zeit des ältesten lehn-empfängniß beschehen wäre / begriffen seyn.

Mit uhrkund dieses briefs / besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden insiegel / geben in unserer stadt Prüssel in Brabant am 19 tag des monats Junii nach Christi unsers lieben HErrn geburt 1555sten / unsers Kayserthums im 35sten / und unserer Reiche im 40sten jahre.

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten / daß wir denselbigen confirmation- und declaration-brief zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestätigen / gnädiglich geruheten.

Inmassen wir jüngst hievor auch gethan hätten / das haben wir angesehen / solch obernanntes unsers lieben Oheimen und Fürsten / Hertzogen **Georg Wilhelms** / des ältesten zu Braunschweig und Lüneburg / von sein- und bemeldter seiner brüder und vettern wegen beschehen / unterthänig-ziemliche bitte / auch die angenehme / stets getreuen und nützlichsten dienste / so derselben vor Eltern / und sie weiland / unsern löblichen vorfahren / Röm. Kaysern und Königen / auch Uns und dem heil. Reich vielfältig unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben / und sie hinfüro nicht weniger gehorsamlich zu thun erbietig seyn / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem muth / gutem rath und rechter wissen / obeingeleibten weiland unsers lieben Herrn vettern / Kayser Carls des V brief / mit seinem inhalt gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätigt / erneuern / confirmiren und bestätigen denselben auch von Röm. Kayserl. macht vollkommenheit hiermit wissentlich in krafft dieses briefs / was wir ihnen daran von billigkeit und rechtswegen zu confirmiren und zu bestätigen haben / und meynen / setzen und wollen / daß obgeschriebene Kayser Carls confirmation und declaration Ihrer der Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg gesamter lehn-empfahung halber in allen puncten / clausuln / articuln / inhaltungen / meynungen und begreiffungen / gantz kräfftig und mächtig seyn / stät und fest bleiben / und gehalten / auch darwider nicht gehandelt / noch gethan werden solle / in keine weise.

Mit uhrkund dieses briefs / besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden insiegel / der geben ist in unserer stadt Wien / den zwölfften tag des monats Octobr. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen geburt im 1667 unserer Reiche ꝛc.

Merckwürdig ist / daß in der lehns- und homagial-pflicht auch noch bey Hertzog **Johann Friedrichs** lebzeiten der unterthanen des Zellischen Fürstenthums / der jüngste Herr bruder / Hertz. **Ernst Augustus** / und dero ältester Herr sohn und gantze linie / Hertz. **Johann Friedrichen zu Hahlenberg** vorgesetzet worden.

Landes-verfassung.

In dem Hertzogthum **Braunschweig** hat das land drey Stände: Die **Prälaten** / zu welchen die special-Superintenduren gehören / zu **Salzdalem** / **Saringen** / **Christenbrucke** / **Barum** / **Burgdorff** / **Bodickenstätt** / **Niedernfreden** / **Hornburg** / **Diedrich Holtensen** / **Großenfreyen** / **Holtzminden** / **Alzhusen** / **Seesen** / **Liebenhalle** und **Grena**. Die fürnehmsten Prälaturen sind: **Ilfeld** / **Kingelheim** / **Lokum** / **Riddagshusen** / **Amelungsborn** / **Michelstein** / **Marienthal** / **Königslutter** / ꝛc. Es werden auch die **Land-Compters des Teutschen Ordens** dazu gezehlet. Dann der **Adel** / so sehr ansehnlich und zahlreich / und letzlich die **canzelley-schrifftsäßigen städte**. In dem Lüneburgischen Für-

Fürstenthum hat es eben die verfassung der drey Stände / und findet man darinnen die Prälaturen Bardewick/ Ebstorff/ Isenhagen/ Luhne / Medingen / St. Michaelis in Lüneburg/ Rameslo/ Scharnbeck/ Walsrode / Wienhusen. Der Adel ist auch sehr starck/ und bestehet in folgenden geschlechtern der Ahlden/ Appel/ Bartensleben/ Behren/ Bernstorffen/ Bodendorffe/ Bodendeiche/ Bothmer/ Bülauen/ Campen / Dannenberge/ Estorffe/ Feuerschützen/ Fulda/ Gilten/ Grooten/ Hadenstorffen/ Harlingen / Haselhorsten/ Havekosten/ Heedemanne/ Hitzacker/ Hodenbergen/ Honhorsten / Honstedten/ Jagonen / Jettebrüchen/ Kettenburgen/ Kißleben/ Knesebecke/ Lüneburgen/ Mandelsloen / Mahrenholtz/ Medingen/ Mellzingen/ Middagten/ Müllern/ Offenern/ Ompteda/ Platen/ Schacken / Saldern/ Schlepegrellen/ Schencken zu Winterstadt/ Schulenburgen / Schonauen / Schützen/ Sporcken/ Staffhorsten/ Stechinelli von Wickenborg/ Stockheim/ Torneien / Veltheim / Wenkestern / Weihen/ der Wense / Wittorffe/ Witzendorffe/ u. s. f.

Residentzen. Die Hochfürstl. hofhaltungen sind demnach sehr ansehnlich und mit qualificirten Ministris/ so wohl in civil- als militar-bedienung stattlich versehen. Die ordinar-residentzen sind Braunschweig/ Wolffenbüttel/ Zell; zu Salzdahl aber ist ein kostbar meublirtes und mit raren schildereyen prangendes lusthauß.

Staat der landes-regierung. Die regiments-verfassung ist in dem Hochfürstlich-Lüneburgischen Hause auf das primogenitur-recht also fest gesetzet/ daß/ aufm fall Ihre Hochfl. Durchl. Hertzog Georg Wilhelm das zeitliche verlassen solten/ die Fürstenthümer Zelle/ Kahlenberg und Grubenhagen samt dabey befindlichen Grafschafften und landen unter einer regierung beysammen stehen / und darinnen Herrn Hertzog Ernsts Augusti erstgebohrner Herr sohn/ dessen sohns-sohn und fördere descendenten nach dem rechte der erstgeburt und dessen prærogativen und dependentien ohne zertheilung succediren solten. Und dieses war richtig vor erlangung der Chur. Es wurden auch mit andern Potentaten/ zur handhabung dieser primogenitur-verfassung / alliantz und erb-vereinen geschlossen; was bey der Chur dißfals mit bedungen worden/ davon ist oben f. 314 einige anzeige geschehen. Als A. 1699 nach absterben Chur-Fürst Ernsts Augusti dero Herr sohn und Chur-Successor von neuem beliehen wurde/ haben die beyden Herren gebrüdere H. Maximilian Wilhelm und H. Christian zu Braunschweig-Lüneburg darwider bey Kayserl. Maj. beschwerung geführet / und das primogenitur-wesen angefochten. Es ist aber dennoch die investitur; dieser und anderer contradiction ungeachtet/ erfolget/ und seither durch vergleiche die sache gehoben worden.

Was diese neue primogenial-und Chur-verfassung / insonderheit zwischen beyden Chur- und Fürstlichen Häusern Lüneburg und Braunschweig vor mißtrauen / contradiction und weiterung diese jahre her verursacht / das ist Reichs-kündig. Solcher beschwerlichen trennung ein ende zu machen / wurde A. 1703 zwischen H. Hertzog Georg Wilhelmen und H. Hertzog Rudolph Augusten zu Zelle ein vergleich abgehandelt / vermöge dessen alles irrige und widerwärtige aufgehoben und von Wolffenbüttel versprochen wurde/ der Hannoverischen primogenitur und combination der länder weder directe noch per indirectum sich zu opponiren / noch sich darein zu mischen/ also/ daß die alten pacta des Hauses dißfalls aufgehoben seyn solten. Doch mit vorbehalt der Reichs-Fürstlichen gerechtsamen/ und daß diese nicht solten gekräncket werden. Hergegen wolte Zell und Hannover fleiß anwenden / das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel mit in die beleihung der Chur-würde zu bringen/ mit versicherung auf die succession. Die præcedentz solte Hannover haben / in eines jeden lande würden doch so wohl herrschafften als Ministri einander die gewöhnliche ehre geben/ der Wolffenbüttelische Erb-Printz solte auch vor den Hannoverischen posigenitis den rang haben. Im übrigen solte es bey der hauß-verfassung bleiben/ und das alter mit seinen effecten feste stehen. Es solte auch Hannover dem regierenden Hertzog das prædicat durchlauchtigst geben/ &c. Weil aber in dem neben-articul von dem Fürstenthum Lauenburg gehandelt wurde/ und Hertzog Anton Ulrichs Hochfl. Durchl. der handel gantz nicht anstunde/ protestirten sie dargegen/ und kam also sothaner vergleich zu keinem effect. Darüber Hertzog Rudolph Augustus verstorben.

In dem Fürstl. Hause Wolffenbüttel hat das consortium Regiminis bißher statt gefunden. Ihre Durchl. Hertzog Rudolph Augustus verheyratheten sich A. 1681 / wie oben erwehnt/ an eine bürgerliche tochter zur conservation ihres Herrn bruders und dero posterität/ und wie sie schon von A. 1666 her zur sublevation ihrer regierungs-last dero Herrn bruder die direction des Staats und aller consilien als Statthaltern aufgetragen hatten: Also nahmen sie A. 1685 dieselbe mit zustimmung der landschafft in consortium Regiminis auf; welches auch mit guter einmüthigkeit und nutzen fortgeführet worden / biß auf die letzten jahre/ da es schier zur totalen trennung ausgeschlagen wäre/ doch hat es Hertzog Rudolph Augustus vor seinem hochsel. ende bereuet.

Im Hochfürstlichen wapen sind keine andere schilder / als die oben bey Chur-Braunschweig angemercket worden/ nur daß sie etwas different rangiret/ gestalt das gantze schild zwar die länge herab zweymahl gespalten / aber nur dreymahl überzwerch getheilet ist/ und erblicket man in dem (1) feld die Braunschweigischen leoparden / (2) den Lüneburgischen / (3) den Ebersteinischen / (4) den Homburgischen / und (5) den Lauterburgischen löwen / wozu die balcken der 9 feldung annoch zu rechnen/ (6) das Horische und Bruchhusische/ (7) und (8) die beyden Diepholtische wapen / (9) den Hohensteinischen schachzabel/ (10) den Klettenbergischen hirsch/ (11) das Reinsteinische und (12) das Blanckenburgische hirschhorn. Auf dem schilde liegen fünff gekrönte helme / deren mittelster und vornehmster die Braunschweigische

Wapen.

gische seule zwischen zwo sicheln träget / an welcher ein springendes weißes pferd zu sehen / und werden die sicheln wegen der unweit Minden gelegenen herrschafft Sichelstein gebrauchet / die Hertz. Henrich der löwe schon acquiriret / Hertz. Otto der Gnade aber wider Landgr. Hermann zu Heßen mit gewalt behauptet / auch zu dessen andencken eine güldene sichel am halse getragen / womit er im kloster Wibbrechtshausen auf seinem begräbnisse noch abgebildet zu sehen. Der (2) ist der Horische / dann folget (3) der Bruchhusische / (4) der Hohenstein-Lauterburgische / (5) der Reinstein-Blanckenburgische. Die wapen-halter sind oben bey Chur-Braunschweig auch angedeutet worden. Wenn das Fürstliche Hauß Lüneburg die titulatur / schilde / helme und kleinodien von Sachsen / Engern und Westphalen führen wolte / würde es ihm de facto niemand wehren / es begnüget sich aber mit dem theils eigenen / theils von Chur-Sachsen erworbenen rechte / wovon gleich jetzo ein mehrers.

Einkünffte und macht.

Die einkünffte der Fürstlichen Häuser betragen so viel / daß verschiedene Fürstl. hofhaltungen und darzu gehöriger civil- und militar-Staat davon mit besonderm eclat unterhalten werden können. Massen ihre lande zwischen den beyden handelsstädten Hamburg und Bremen / wohin eine starcke passage gehet / trefflich bequem liegen / und die handlung zu Braunschweig ziemlich stabiliret ist / dahero die zöllen und geleite / nicht weniger die consumtions- accisen und impositen auff die wirthe / äcker und ländereyen / viehe und nahrung ein sehr ergiebiges eintragen. Noch mehr aber die reichhaltigen bergwercke am Hartze / an welchen denen beyden Häusern fünff zwölfftheil zustehen / ingleichen die saltz-suden zu Lüneburg und Schöningen / ohne was die subsidien-gelder wegen der militz ausmachen. Bey solcher bewandniß / und da der nervus rerum im guten stande sich befindet / hat es beyden Fürstl. familien an bastanten armeen / um des Reichs wohlfart zu befördern / und sich inn- und ausserhalb Reichs in consideration zu erhalten / niemahls gefehlet / und hat man deren bravoure in allen occasionen / auch noch neulich in der sieghafften bataille bey Höchstätt wahrnehmen können.

Festungen.

An Festungen findet man nechst Wolffenbüttel / Baardorff / Braunschweig / Gifhorn / Haarburg / Hitzacker / Hoya / das Hooft unweit Winsen / Lüneburg / allwo der Kalckberg / Zell und andere mehr.

Inclination.

Die absichten wegen der Staats-befestigung führen die Chur- und Fürstlichen Häuser Hannover und Zelle auff Ihr. Kayserl. Majest. bevorab wegen der introduction der Chur / und haben mit ihrer kriegs-macht vor das Oesterreichische Ertz-Hauß viel gethan; Engelland wird nicht nur wegen der grossen allianz / sondern auch wegen der Cron-folge veneriret. Mit Holland macht die gemeine sache das bündniß / und so lange als man gegen Dännemarck und Preussen seine absichten hat / wird die verbindung mit Schweden dauren; hergegen incliniret Wolffenbüttel auff Dännemarck / Chur-Sachsen und Preußen / um das contrepoid zu halten / und die Chur-effecten von sich zurück zu wenden. In des hohen Hauses gemeinsamen sachen wird man doch nicht von einander absetzen / sondern mit gesamter hand das gesamte interesse fördern.

Ansprüche.

Die ansprüche des Hochfürstl. Hauses gehen auff das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / denn als A. 1689 am $\frac{12}{22}$ Sept. mit Hertz. Julio Frantzen zu Sachsen-Lauenburg sich dieses Reichs-Fürstenthum erlediget / ließen sie / unerachtet nicht mehr vacua possessio, sondern Ratzeburg und andere örter / so wohl das Hadeler-land in Chur-Sächsischer rechtmäßig ergriffener posseß waren / unterm prætext, es erfordrte die ruhe in Nieder-Sachsen eine sequestration, das Fürstenthum einnehmen; veränderten hernach den titul ihrer innhabung / und suchten es vor sich und dero Hochfürstl. Hauß daher zu behaupten / weil diese Lauenburgische lande ein stück des alten patrimonii Saxonici und Hertz. Henrichs des löwen erbtheil oder mit den waffen erworbenes stück des Slaver-landes gewesen / und ob es wohl hernach durch einen zwischen der Cron Dännemarck und Hertz. Albrechten I zu Sachsen getroffenen vergleich zur satisfaction ans Hauß Sachsen der neuen oder Wittenbergischen linie gelanget sey / dennoch durch erb-verbrüderungen dem Hause Braunschweig-Lüneburg erhalten worden wäre: Sey also dieses Fürstenthum dem Reiche nicht heimfällig worden / folglich habe das Chur- und Fürstliche Hauß zu Sachsen kein recht aus der vom Käyser Maximilian I A. 1507 erlangten expectativ. Das Fürstliche Hauß Anhalt könte sich darzu nie habilitiren / weil in der Anhaltischen genealogie kein Herr jemahls gewesen / der Lauenburg acquiriret habe / denen übrigen Fürstlichen Prætendenten gestünde man noch weniger. Was wegen der diversion von der Cron Dännemarck vorgegangen / und wie Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Zelle vor sich und vermöge eines sonderbaren vergleichs vor das Chur-Hauß Hannover / und auff gewisse masse auch vor das Hochfl. Hauß Wolffenbüttel / vor etlichen jahren von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dero an solchem Fürstenthum habendes recht erhandelt und sich die führung des tituls Hertzog zu Lauenburg bedungen / auch wie sie votum und sessionem bey Reichstägen gesuchet / davon wird unten mit mehrern bericht erfolgen.

Weiter prætendiret es auff die Grafschafft Reinstein / mit welcher sache es diese gelegenheit hat. Es ist schon im vorigen seculo irrung zwischen dem Hochfürstl. Hause und dem stiffte Halberstadt entstanden / welche stücke der Grafschafft Reinstein zu eines oder des andern Herrn lehn-hofe gehöreten. Als man bey den Westphälischen friedens-tractaten von vererbung des stiffts an Chur-Brandenburg gehandelt / ist die sache wieder rege worden; am allermeisten aber kame sie zur bewegung / als A. 1670 der letzte besitzer Gr. Johann Erasmus von Tettenbach / wegen des hohen verraths gegen Kayf. Majest. begangen / den kopff hergeben muste; Chur-Brandenburg ergriff die possess, Hertzog Johann Friedrich

drich zu Hannover wolte dergleichen thun/ kam aber zu spät/ und wurden die thätlichkeiten durch die Chur-Sächsische mediation bey der zusammenkunfft der Räthe zu **Werningeroda** unterbrochen/ auch die sache zur ausübung nacher Speyer gewiesen. An seiten des im besitzthume gebliebenen Chur-Hauses Brandenburg wuste man anzuführen / daß es ein Halberstädtisches lehn und nun vermannet sey/ allermassen es an das Churhauß durch den friedenschluß art. 11 also übergeben worden/ daß es der Graf von Tettenbach zu lehn behalten solte. Hergegen berief sich das Hochfl. Hauß auch auff lehn-briefe/ welche aber unter der hand zu schaden des stiffts hinter des Bischoffs und Capituls wissen mit dem Grafen solten seyn verglichen worden/ die man doch als rechtmäßig zu behaupten getrauete.

Hildesheimische sache.

Was das Hochfürstl. Hauß Zelle bey der stadt **Hildesheim** innerlichen unruhen vermöge dero habenden schutz-regals vor ein recht prætendiret / und wie zu dessen behauptung A. 1703 im Januario einige geworbene landmiliz dahinein verlegt / auch was darauff der Münsterische Abgesandte zu Regensburg/ wie auch das Dom-Capitul des orts/ wegen der evacuation gesucht/ und Kayserl. Majest. darauff verordnet / auch was wegen hinlegung derer in religions-sachen entstandenen gravaminum zu folge der A. 1643 und 1653 auffgerichteten pacti und consistorial-recessus Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Zelle behaupten wollen/ was endlich auch die Könige in Schweden und Preussen / so wohl Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel vor officia hiebey fürgewendet/ solches ist noch in frischem gedächtniß.

Ob das kreißdirectorium zu weit extendiret werde.

Sonst haben so wohl die Cron Dännemarck als andere benachbarte von vielen jahren her beschwerde geführet/ daß Ihre Hochfl. Durch. zu Zelle dero höchstrühmlich-führendes kreyß-ausschreib-amt-directorium und Obersten-amt zu weit extendiret/ und es auch in solche sachen zu dero eigenem vortheil einschlagen lassen/ dahin es nicht gehörete/ und gar einen Dominat im Nieder-Sächsischen kreyse auffrichten wolten/ worgegen sie aber sich tapffer verantwortet; und rührete die jalousie wohl meistens daher/ daß man sich in die Hamburgische und andere sachen eingemischet / und nicht zugeben wollen/ daß Dännemarck mit Schweden oder auch gegen Hamburg und bey dem Lauenburgischen wesen zu nachtheiligen und die ruhe des kreyses störenden händeln weiter verschreiten möchte.

Religion.

Was letzlich die **religion** betrifft / so ist in diesen landen nunmehro alles der ungeänderten Augspurgischen confession zugethan/ und darff man sich daran nicht stossen / daß man so viel Aebte und Prälaten/ ingleichen so viel jungfer-klöster antrifft / in welchen so wohl Adelichen als unadelichen standes frauenzimmer/ die ihre horas zu halten verpflichtet sind/ auffgenommen werden; maßen die gestiffte um deswegen zum theil geblieben / daß deren einkünffte wohlverdienten und gelehrten leuten zur ergötzlichkeit dienen möchten / andern theils auch das frauenzimmer in sothanen klöstern unter auffsicht einer virtuelen Dame zur pietät und andern anständigen tugenden angewehnet würde/ wie sie denn auch macht haben/ sich daraus ihrens gefallens zu verheyrathen. Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel Hertzog **Rudolph August** und Hertz. **Anton Ulrich** haben dahero vor zehen jahren das jungfer-kloster zu Steterburg/ welches eine **Gräfin von Olsburg Friederunda** A. 1000 fundiret/ Kayf. **Heinrich** aber A. 1007 confirmiret / in ein **frey weltlich stifft** verwandelt/ und der vormahligen Dominæ das prædicat einer Aebtißin beygeleget.

Universität und schulenverfassung.

Zu **Helmstädt** hat Hertz. **Julius** eine berühmte Universität gepflantzet / welche von allen Fürstl. Häusern gemeinschafftlich unterhalten wird/ und unter denen Calixtis, Hahnio, Conringio, denen Meibomiis, Schradero und andern gelehrten männern sehr berühmt worden. Und ruhet das directorium dieser gesamten Fürstlichen Universität auff dem Senio. Zu **Lüneburg** aber ist ein Gymnasium Illustre und eine **Ritter-Academie**/ gleichwie auch zu **Wolffenbüttel**/ allwo der hohe und niedere Adel in allen exercitiis und wissenschafften auff eine sehr bequeme und nützliche art mit löblicher ordnung und distinction unterwiesen wird.

Des

Des zweyten Absatzes Achter Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Landgrafen zu Hessen.

Des Hochfl. Hauses abkunfft aus Königl. Frantzös. geblüte.

BEy untersuchung des ersten stamm-vaters und hauptstiffters dieses Hochfürstl. Hauses finden sich viel zweiffel unter denen geschlechts-beschreibern; die zuverläßlichste meynung aber/ welche auch durch die Herren Landgrafen selbst autorisiret worden/ ist diese: daß König **Pharamund in Franckreich** der uhrstiffter zu nennen/ dessen unter-enckel **Vaubert** oder **Wampert**/ Herr zu Elsaß und an der Mosel/ K. **Alberichs der Francken** sohn/ den stamm fortgepflantzet/ und A. 520 nach sich gelassen Anselberten, Patricium Romanum, welchen einige **Marckgrafen des heil. Röm. Reichs** an der Schelde nennen/ da die gewehr zwar sehr schwer fallen wird/ dessen enckel S. Arnolphy/ Marckgraf und Maire du palais gewesen/ und A. 640 gestorben seyn soll.

Aus dessen nachkommen stammet im zwölfften gliede/ Gr. **Gottfried**/ der **grosse** und **bärtigte** genannt/ zu Löven/ welchem Kayser **Heinrich** V Nieder-Lothringen geschencket/ auch A. 1108 zum ersten Hertzoge von Brabant gemachet/ daher er sich zu erst aus seinem geschlechte **Hertzog zu Brabant und Lotharingen** geschrieben/ und A. 1140 den 25 Jan. mit tode abgangen. Andere/ sonderlich Franciscus Haræus, führen die succession der Hertzoge in Brabant von Kipino de Landis einem sohn Karlomans Hertzoge der Tungrer und Haßban her/ und erzehlen die ordnung also: daß ihme gefolget sein sohn Grimoaldus, als der zweyte Hertzog in Brabant. Nach ihme habe seine schwester Begga eine Gemahlin Anlegisi, welcher ein sohn des Major Domo und hernach Bischoffs zu Metz Arnulffs gewesen/ das Hertzogthum regieret. Aus dieser ehe sey der vierdte Hertzog/ **Pipinus Heerstall** genannt/ entsprossen; dessen sohn/ **Carl Martell**/ sieben und zwantzig jahr das Hertzogthum beherrschet. Nach ihme sein sohn **Pipin III König** in Franckreich/ und nach ihme sein sohn **Kayser Carl der große**/ hernach dessen sohn **Kayser Ludwig der fromme**/ welcher auff seinen sohn Kayser **Luthern** I und dieser auff seinen sohn Kayser Luthern II die lande gebracht. Als dieser ohne männlich-eheliche erben verstorben A. 868/ hat dessen vetter K. **Carl der kahle** das Hertzogthum angetreten/ und es A. 877 auff seinen sohn K. **Ludwig den stammlenden**/ dieser zwey jahr hernach auff seine söhne **Ludwigen** und Karlomannen zugleich vererbet. Deren bruder K. **Carl der einfältige** A. 884 dieses lande überkommen. Nach ihme folget sein sohn **Ludewig** Transmarinus. Nach diesem K. **Luther** III, dessen bruder Hertzog **Carl** ihme nachregieret/ und dieser die lande A. 991 auff seinen sohn Hertzog **Otten** vererbet. Als nun dieser A. 1005 ohne erben verfallen/ hat sich dessen schwester **Gerberga** samt ihrem Gemahl **Lamberten** Grafen von Berg der regierung angenommen/ und deren sohn Hertzog **Henrich** theils mit der frau mutter/ theils allein biß A. 1038 derselben fürgestanden/ und als dessen junges Herrlein **Otto** des jahrs hernach dem Herrn vater im tode nachgefolget/ fiel das Hertzogthum auff Hertzog Henrichs bruder/ Hertzog **Lamberten Balderich** beygenahmt/ der A. 1054 erschlagen worden; sein sohn und nachfahrer Hertzog **Henrich** II lebte und regierte biß A. 1068/ und verließe zween söhne/ H. **Henrichen** III/ welcher die regierung biß A. 1096 geführet/ und H. **Gottfrieden den bärtigen**/ der A. 1140 verstorben/ welchem Kayser **Henrich** V das Hertzogthum **Limburg** verliehen/ und der viele kriege geführet hat. Diesem nach kan er nicht der erste Hertzog in Brabant seines geschlechts gewesen seyn; sein sohn **Gottfried** II und XXV Hertzog hatte wegen zurückforderung des Hertzogthums Limburg anspruch zu leiden/ sein Herr schwäher-vater Kayser Conrad III schützte ihn aber/ und er sich selbst durch die waffen. Er verließ A. 1142 ein jung Herrlein in der wiegen H. **Gottfrieden** III/ welcher 44 jahr regieret/ und mit denen Grimbergern und sonsten schwere kriege gehabt. Sein sohn Henrich IV hat in den Flanderischen kriegen viel ruhm erworben/ und ist nach 49igjähriger regierung verstorben A. 1235. Dessen sohn Hertzog **Heinrich** V zu Lotharingen und Brabant/ des Heil. Röm. Reichs Marckgraf/ beygenahmt der **großmüthige**/ stunde in solchem ansehen/ daß ihme Pabst Innocentius IV wider Kayser **Friedrichen** II das Kayserthum antrug/ wiewohl er dazu schlechte lust hatte/ und halff hergegen Landgraf Henrichen in Thüringen zur würde und bürde des Reichs befördern als damahliger Mit-Churfürste/ verstarb bald hernach ums J. C. 1247. Mit seiner ersten gemahlin Frau **Marien**/ Hertz. **Philipps in Schwaben**/ erwehlten Röm. KayserS/ tochter/ hat er Hertz. **Henrichen den sanfftmüthigen**/ der ihme auch in dem Hertzogthume Brabant und andern landen nachgefolget/ erzeuget; Mit der zweyten aber/ Fr. Sophien/ Landgr. **Ludwigs in Thüringen und Hessen** und der heiligen Elisabeth frau tochter/

Hertzoge zu Brabant und deren succession.

ter Hertz. Henrichen/ beygenahmt den Infanten oder das kind von Brabant/ überkommen.

Als dieser Herr noch nicht vier jahr alt war/ begäb sichs/ daß A. 1249 mit obhöchstbenanntem K. Henrichen/ Raspo genannt/ Landgrafen in Thüringen und Pfaltzgrafen zu Sachsen/ dem letzten seines geschlechts/ das wichtige Landgrafthum zu Thüringen/ darzu auch damahls das Hessen-land gehörig war/ sich verledigte; zur erb-nachfolge gabe sich zuförderst Marckgr. Henrich der erleuchtete zu Meissen an/ und gründete sich auff die von Kayſ. Friedrichen II empfangene mitbelehnschaft und zugleich erhaltene expectantz. Hiernechst prætendirte auch die Hertzogin Sophia in Brabant/ wegen ihres unmündigen sohns auf die groß-väterliche lande/ und hielte sich vor eine Thüringische erb-tochter/ durch welche das kind von Brabant die landschafften erwerben müste. Die Stände der Heßischen provintz fielen ihr und ihrem jungen Herrn/ so bald als sie ins land kommen/ so weit bey/ daß sie sich derselben mit huldigung und erb-pflicht verwandt machten; Marckgr. Henrich versicherte sich hingegen der Provintz Thüringen/ und konte dieser successions-streit wegen damahliger zerrüttung im Reiche/ und weil man bey währendem interregno es fast allenthalben eher auff die extremitäten als schiedliche verträge kommen ließ/ durch den weg der güte nicht gehoben werden/ sondern es entzündete sich deshalber/ da kein richter in Jsrael war/ und jeder that was ihm gut deuchte/ ein blutiger krieg/ welcher in die 9 jahr also geführet wurde/ daß kein theil vor dem andern viel vorzug/ beyde lande aber den ruin davon hatten/ bevorab da die mächtigen Landsassen sich der schlösser bemächtigten und daraus raub-nester machten. Endlich/ nachdem der Brabantischen parthie alliirter Hertz. Albrecht zu Braunschweig/ Fürst Henrich von Anhalt und noch zween Grafen/ von dem Erb-Schencken in Thüringen Rudolphen von Vargila gefangen worden/ und der Marckgraf die stadt Eisenach unter sich gezwungen/ kam es zum friede/ und wurden beyderseits kriegende theile dergestalt verglichen/ daß dem Brabantischen Fürstlichen Hause das Fürstenthum Hessen in der qvalität eines Landgrafthums des heiligen Römischen Reichs verbleiben/ Marckgraf Henrich aber die Landgrafschafft in Thüringen/ samt 8 städten und schlössern an der Werra/ und zwar die letzteren anstatt der vor dem gefangenen Hertzog begehrten rantzion überlassen werden solten/ welcher erb-vertrag hernachmahls durch Kayſ. Rudolphen I bekräfftiget/ und nach der hand die pfand-städte und schlösser gegen bezahlung 7000 marck silbers rantzion-gelds wieder eingelöset worden.

Anfall des Landgrafthums zu Heßen.

Solchem nach emportirte die Hertzogin Sophia diese Landgrafschafft/ und transferirte sie auff vor hochberührten Dero eintzigen Herrn sohn/ Landgr. Henrichen zu Heßen/ welcher mit denen Ertz- und Bischöffen zu Maynz und Paderborn/ so wohl auch mit seiner hochmüthigen Ritterschafft und rebellischem sohn Henrichen viel zu streiten gefunden/ sonsten aber das glück gehabt/ der gemeine stamm-vater beyder jetzigen Hochfürstl. Landgräflichen linien zu werden. Mit seiner ersten Gemahlin/ Fr. Adelheiten/ gebohrner Hertzogin zu Braunschweig/ erzeugte er unter andern Fürstlichen kindern auch Landgr. Otten/ welcher dem Herrn vater A. 1308 in der regierung nachgefolget/ und das recht der erstgeburt drey jahr hernach dahin eingeführet/ daß jedesmahl der erstgebohrne die landes-regierung/ und den titul eines Landgrafen und gnädigen Herrn/ die cadetten aber Landgrafen und gnädige Junckern genennet/ und der stylus darauf eingerichtet werden solte. Inmassen auch nach seinem A. 1323 erfolgten tödtlichen hintritt dieser fundamental-satzung des Fürstlichen Hauses zum erstenmahl nachgesetzet worden/ und die Landes-Fürstliche hoheit/ damahligem gebrauche nach/ an den ältesten Herrn sohn/ Landgr. Henrichen den eisernen/ gefallen ist; dieser machte sich bey denen benachbarten so formidabel/ daß man von ihm das sprichwort führte: Hüte dich vor den Landgrafen zu Heßen/ wiltu anders nicht seyn aufgefressen. Allein/ es kam ein stärckerer/ nemlich der tod/ über ihn A. 1376/ und muste er/ weil seine beyden söhne/ Heinrich und Otto/ unbeerbet vor ihm verstorben waren/ noch darzu seine herrlichkeit andern überlassen. Die andern drey gebrüder aber/ nahmentlich Landgr. Ludwig wurde mit dem amte Grebenstein/ Landgr. Hermann auf Nordeck und Hornburg nebens 600 marck silbers abgefunden/ und Landgr. Otten dem jüngsten das Ertzstifft Magdeburg zuwege gebracht.

Einführung des rechts der erstengeburt.

Aus diesen hat Landgr. Ludwig I der mittlere weltliche Herr bruder/ beygenahmt der Juncker zu Heßen/ doch endlich den stamm fortgepflantzet/ und A. 1343 nach sich verlassen Landgr. Hermannen/ beygenahmt den gelehrten/ weil er auf den Universitäten Paris und Prag sich um gute künste und wissenschafften mit fleiß beworben/ auch den gradum Magistri Philosophiæ angenommen/ dessen Herr sohn/ Landgr. Ludwig II, beygenahmt der friedfertige/ A. 1414 dem Herrn vater nachgefolget; weil er aber noch unmündig/ ist er unter der vormundschafft der Land-Stände in Heßen erzogen worden. Und ob er wohl mehr zum reuten und andern Adelichen exercitien angeführet wurde/ als zum studieren und der regierungskunst; inmassen von ihme zu befinden/ daß er weder lesen noch schreiben können/ hat ihn doch sein von GOtt verliehener feuriger geist und herrlicher verstand dahin gebracht/ daß er nicht nur seine lande und leute löblichst regieret/ sondern sich auch in solche hohe reputation gesetzt hat/ daß ihme bey der A. 1440 angestellten Kayſer-wahl das Römische Kayserthum angetragen worden/ welches er aber/ in erwegung/ daß er nicht länder und leute gnug hätte/ die Kayſerliche würde zu unterstützen/ vernünfftig abgeschlagen. Sonsten hat er das glück gehabt/ daß er die Grafschafften Ziegenhain und Nidda an sein Fürstlich Hauß gebracht: Hergegen wurde er darinnen mercklich verkürtzet/ daß nach gäntzlichem absterben des männlichen stammes seiner herren vettern/ der Hertzoge zu Brabant/ er von der erb-nachfolge dessen ver-

Gemeinet stamm-vater der Herren Landgrafen zu Heßen.

Verkürtzung des rechts auf Brabant.

verledigter lande gäntzlich ausgeschlossen/und diese reiche erbschafft von den Hertzogen zu Burgund ihme entzogen worden. Sein ältester Herr sohn/ Landgr. Ludwig III, mit dem zunahmen der freymüthige/hätte denen Fürstlichen compactaten des Hauses gemäß im landes-regiment alleine folgen sollen / dieweil aber seither der constitution des primogenitur-wesens die lande sich dermassen gemehret / daß man gar wohl zwo Fürstliche portiones machen können/ hat sein Herr bruder / Landgr. Heinrich III/ zur theilung provociret/ es auch mit gewalt der waffen dahin gebracht / daß ihme das Fürstenthum Marpurg oder an der Lahne abgetreten werden müssen/welches hernach durch die Grafschafften Dietz und Katzenelenbogen vermehret worden; sein stamm verfiel mit seinem ältesten Herrn sohne/Landgr. Wilhelmen dem jüngern/ gantz und gar A. 1500.

Theilung des Landgraftbums Hessen.

Vorgenannten Landgr. Ludwigs III zweyter Herr sohn/Landgr. Wilhelm der mittlere/ muste an statt seines zur regierung unfähigen bruders / Landgr. Wilhelm des älteren/ die regierung übernehmen / vermehrete auch die lande aus des in die acht erklärten Churf. Philipps zu Pfaltz unglück / und war ein vater des großmüthigen und klugen Landgr. Philipsen / welcher im sechzehnden seculo, sonderlich durch stillung des bauren-aufruhrs / durch die restitution Hertz. Ulrichs zu Würtenberg/ dämpffung des tumults zu Münster / wie auch in Braunschweigischen und Schmalkaldischen kriegen / nicht minder wegen seiner durch list und betrug ihme zugezogenen custodie und animoser eliberirung sehr berühmt worden. Seinem Hause stunde er/ wie in vielen andern/ also auch darinnen glücklich vor / daß er wegen der Catzenelenbogischen erbschafft sich mit dem Gräflichen hause Naßau vergliche. Wegen zukünfftiger landes-administration that er in seinem Fürst-väterlichen testament de dato Cassel/ den 6 Apr. 1562 exemplo novo die verordnung/ daß sein ältester Herr sohn/ Landgr. Wilhelm der weise/ das Fürstenthum Cassel/ nemlich das so genannte untere Landgrafthum/den grösten theil an der Grafschafft Ziegenhain/ die herrschafft Jeter / zusamt Schmalkalden/ als vier achttheil der gesamten lande; Landgr. Ludwig zwo achttheil der väterlichen lande/ nemlich die Marpurgische portion / oder das Fürstenthum an der Lahn/ und die Grafschafft Nidda; dann Landgraf Philipp zu Rheinfels die untere Grafschafft Katzenelnbogen/oder ein achttheil; und der jüngste Herr sohn / Landgr. George/ das übrige achttheil der gesamten lande/ nemlich die obere Grafschafft Katzenelnbogen haben/ und jeder sich damit begnügen lassen/ auch bey künfftigen ledigen anfällen die succession zu gleichen theilen geschehen solte. Was er hiernechst seinen natürlichen söhnen / deren er von Margarethen von der Saala sechs erzeuget / und sie zu Grafen zu Dietz / Herren zu Lispberg und Bieckenbach gemachet/ vor ämter ausgesetzet/ solches ist allhier unnöthig in weitläufftigkeit auszuführen/ weil die ihnen zugewandte ämter/ Graf- und herrschafften dennoch unter des Fürstlichen Hauses hoheit blieben / und auch der intraden halber bald wieder zurück gefallen sind / indem sich keiner dieser sechs Grafen zu verheyrathen getrauet.

Anderweite theilung des landes.

So ist diesem nach Landgr. Philipp I der gemeine stamm-vater beyder jetzigen haupt-linien/ und von seinem ältesten Herrn sohne / Landgr. Wilhelmen/ die Casselische/ und von dem jüngsten Landgr. Georgen I die Darmstädtische Hochfürstliche linien erbauet worden. Als A. 1592 den 25 Aug. Landgr. Wilhelm der weise zeitlichen todes verfahren / folgte ihm sein damahls einziger Herr sohn Landgr. Moritz im regimente nach/ welcher/ wann er die religion nicht verändert/ und zur Reformirten lehre sich bekennet hätte/ die schwere streitigkeit / davon jetzo kurtze anzeige geschehen soll/ ehender hätte vermitteln helffen können.

Gesamter stamm-vater der jetzigen Hochfürstl. linien.

Als Landgr. Ludwig zu Marpurg/ seines Herrn vaters bruder/ A. 1604 mit tode abgangen / hätten vermöge Landgr. Philipps I testaments beyde haupt-linien gleicher gestalt/ wie bey Landgr. Philipsen zu Rheinfels A. 1583 verledigtem landes-antheil geschehen/ zu gleichen theilen erben / und zwar Hessen-Cassel zur Marpurgischen portion/ Hessen-Darmstadt aber zum Giesischen eventualiter also ausgesetztem landes-antheil kommen und gelangen sollen. Nachdem aber hocherwehnter Landgr. Ludwig in seinem testamente unter andern verordnet hatte/ daß/ welcher von seinen Fürstlichen Herren Agnaten und Successorn die Auspurgische Lutherische religion verändern würde/ derselbige auch der damahls auff dem anfalle stehenden Fürstlichen erbschafft pro rata verlustig seyn solte/ und gleichwohl jetzberührter massen Landgr. Moritz von der evangelischen religion sich abgesondert / wolte Hessen-Darmstadt denselbigen krafft solcher disposition von der theilhabung ausschliessen/ oder doch zum wenigsten sich drey viertheil von der erbschafft zueignen / dieweil bey diesem Hause drey Herren/ nahmentlich Landgr. Ludwig / Landgr. Philipp und Landgr. Friedrich/gebrüdere verhanden; Hessen-Cassel aber wolte das übrige viertel landes nicht annehmen oder sich damit vergnügen / darüber sehr grosse weiterung entstanden. Und ob wohl Hessen-Darmstadt von Kayserl. Majest. A. 1623 ein decret ausgewürcket/ krafft dessen ihme wegen des von Cassel gebrochenen testaments die gantze erbschafft zuerkannt worden / so wolte der gravirte Fürstliche theil dennoch damit nicht zu frieden seyn/ sondern excipirte sonderlich auff die im Fürstlichen Hause übliche austräge/ mit anführung/ daß es mehr ein favorabler macht-spruch/welcher vor Landgr. Georgen deßwegen so vortheihafftig ausgefallen wäre/ damit dieser bey seinem schwieger-Herrn-vater Churf. Johann Georgen zu Sachsen die einwilligung der auff den Hertzog in Bayern transferirten Chur desto eher vermitteln möchte/ ließ es aber dennoch A. 1627 am 24 Sept. zum haupt-vertrage kommen/ vermöge dessen Marpurg Hessen-Darmstadt erblich überlassen / und dieser haupt-vergleich von Kayserl. Majest. con-

Der Marpurgische successions-streit.

firmiret worden. Denen gesamten landen würde dabey wohl gerathen gewesen seyn / wenn derselbige zur würcklichkeit und beständigem wohlvernehmen dieser so nahen Fürstlichen anverwandten hätte gereichen sollen; dieweil sich aber wenige jahre hernach die conjuncturen im Reiche geändert / und die Kayserl. macht durch glückliche progressen der Cron Schweden und dero alliirten sehr balanciret worden / suchte Hessen-Cassel solchen vertrag zu entkräfften / darüber beyderseits lande viel ungemach und kriegs-pressuren empfinden müssen.

Endlich hat man zu abwendung des gäntzlichen verderbnißes durch interposition Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha / glorwürdigsten andenckens / den durch gewalt der waffen fortgetriebenen succeßions-streit folgender gestalt beygeleget / daß die niedere Grafschafft Katzenelenbogen / samt Schmalkalden / und dazu gehörigen voigteyen / wie auch der Casselische antheil an Umstadt / der Fürstlichen Caßelischen linie allein verbleiben / ausgenommen das amt Braubach / so viel daran Caßelisch / welches samt dem kirchspiel Katzenelenbogen / so da gegen ein æquivalent Landgr. Johannsen zu Heßen ausgesetzet worden / nach dessen tödtlichem abgang aber gegen zurückgebung des æquipollents an Caßel zurück fallen solte / dargegen ist Heßen-Darmstadt die Giesische portion, zusamt ersetzung des abgangs mit 60000 fl. überlassen worden / und zwar mit folgender maße / daß die Marpurgische portion förder also einzutheilen / daß davon Hessen-Cassel die eine helffte / und also quartam partem der gantzen erbschafft gleichsam ab intestato vor voll / und von der andern helffte / oder respective quarta, so auf 25005 fl. angeschlagen / 5000 jahr-renten / jedoch an land und leuten cum omni jure Regio, wie es bey Reichs-Fürstenthümern herkommens ist / erblich haben und bekommen sollen; an Umstadt solte Cassel seinen theil behalten / wegen Waldeck war die vereinigung / daß / wann diese Grafschaft durch vermannung heimfällig würde / beyde Fürstl. Häuser zu gleichen theilen des anfalls genießen solten. Alles besage des den 14 Apr. 1648 zu Cassel aufgerichteten haupt-recessus, welcher vermittels des Westphälischen frieden-schlußes Reichs-wegen confirmiret und bestätiget worden.

Dessen erledigung.

Vorhochangeregter Landgr. Moritz hat bey damahligen schweren läufften / und weil er sich dem Kayserl. decret / in sachen jetztberührte succession betreffende / entgegen gesetzet / auch sonst es mit des Kaysers feinden gehalten / von der Kayserlichen armee viel leiden müssen / sonderlich unter dem commando des Tyllischen gewalthabers Gronsfelden / und sich anders aus der ihme damahls auff dem halse schwebenden grossen ungelegenheit nicht wickeln können / ausser durch übergabe der regierung an seinen damahls ältesten Herrn sohn / Landgr. Wilhelmen V benennahmt den beständigen. Jahrs hernach nemlich A. 1627 richtete er eine gewisse disposition unter seinen Fürstlichen kindern auff / führete darinnen zu verhütung fernerer distraction der lande / und vermeydung sothaner blutigen irrungen bey seiner linie das primogenitur-recht wieder ein / und bekamen dannenhero Landgr. Hermann Korenburg / Landgr. Friedrich Eschwege / und Landgr. Ernst Rheinfels zu ihren Fürstlichen apanagen / wiewohl mit einigen effecten der Landes-Fürstlichen hoheit / worüber nach erörterung der fürgefallenen streitigkeiten A. 1654 am 1 Jan. zu Regensburg ein ausführlicher vertrag auffgerichtet und durch solennen Reichs-schluß confirmiret / zugleich auch die zwischen denen Fürstlichen theilen A. 1627 / 1628 / 1646 und 1648 auffgerichtete pacta familiæ in denen übrigen puncten bekräfftiget worden.

Anderweite introduction der primogenitur.

Landgr. Wilhelm zu Cassel verstarb seinen Fürstlichen kindern zwar etwas frühzeitig / nemlich A. 1637; jedoch wurden die damahligen alliantzen und interesse des Fürstlichen Caßelischen Hauses durch seine hinterlassene Frau wittbe und vormünderin des eintzigen Fürstl. stuhl-erbens / Fr. Amalien Elisabethen / sehr klüglich / und mit nicht geringerm glück fert und zum ende geführet / auch bey dem allgemeinen friedens-schluß zu Osnabrück und Münster so viel erhalten / daß diesem Fürstlichen Hause die abtey Hirschfeld / samt allen zugehörungen / geistlichen und weltlichen inn- oder ausserhalb territorii (sonderlich in Thüringen) gelegenen gütern / darunter auch die Probstey Gellingen / doch mit vorbehalt des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen / bey den Hirschfeldischen stücken hergebrachten hoheit und gerechtsamen / (welche in den Ritterschafftlichen præstandis, steur-folge und dergleichen / sonst aber in keiner solchen universal-botmäßigkeit / wie der Chur-Fürst zu Sachsen über seine anderen schrifftsassen übet / bestehen) und daß Heßen schuldig seyn soll / dieses Fürstenthum von Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reiche in lehn zu nehmen / so wohl das hohe und untere eigenthum an den Stifft-Mindischen ämtern / Schaumburg / Buckenburg / Sachsenhagen und Stadthagen auf ewig überlassen und zugeeignet / doch unbeschadet der zwischen Hertz. Christian Ludwigen zu Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel / wie auch Gr. Philippen von der Lippe aufgerichteten transaction und vergleichs / und noch darüber 600000 rthlr. zur satisfaction auff den stifftern Mayntz / Cölln / Paderborn / Münster und Fulda angewiesen / und zum unterpfand die festungen Neuß / Coeßfeld und Neuhauß in garnison zu behalten erlaubet worden. A. 1649 vermählete sich Landgr. Wilhelm an Churf. George Wilhelms zu Brandenburg Fräulein tochter / damahls Princeß. Hedwig Sophien / und besassen mit derselben biß A. 1663 den 16 Jul. da sie frühzeitigen todes verfuhren / eine gesegnete ehe / massen sie sieben Fürstliche kinder mit einander erzeuget / und sind davon noch jetzo am leben

Zuwachs der lande im Westphälischen frieden.

I Der durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Carl / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld / Graf zu Katzenelenbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda und Schaumburg / geb. A. 1654 den 3 Aug. und vermählet mit seines ältern A. 1670 an blattern zu Paris verstorbenen Herrn bruders / Landgr. Wilhelms / versprochenen Fürstlichen braut / Printz. Marien Ama-

Hochfürstl. Casselische haupt-linie.

Amalien / Hertz. Jacobs in Churland Fr. tochter / mit welcher S. Hochfl. Durchl. ein glückseliger vater verschiedener Fürstlichen kinder worden / davon noch am leben

(1) Der Erb-Printz Friedrich / geb. den 28 Apr. 1676 / dessen gemahlin Ihr. Königl. Hoheit Fr. Luisa Dorothea Sophia / S. Königl. Majest. in Preussen Friedrichs III Fr. tochter / welche ehe den 31 May 1700 vollzogen / auch schon mit erben gesegnet worden. Ihr. Durchl. haben von dero Herrn Schwäher-vater das gouvernement im Hertzogthum Cleve und darzu gehörigen landen / von denen Herren Staaten der vereinigten Niederlande aber das generalat über dero cavallerie erhalten / und schwebet noch jederman in frischem andencken / wie tapfer sie in dem zwar unglücklichen treffen am Speyerbach / wie auch in der glorieusen action bey Hochstätt gefochten / und was sie bey eroberung der vestungen an der Mosel und sonsten vor proben eines grossen Generals erwiesen / dergestalt / daß sie ihrem Herrn vater in allen höchstrühmlich nachar-ten.

(2) Princeß. Sophia Charlotte / geb. den 16 Jul. 1678 / eine gemahlin Hertz. Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Schwerin A. 1704 den 2 Jan.

(3) Printz Wilhelm / geb. den 10 Mart. 1682.

(4) Printz Ludewig / geb. den 5 Sept. 1686.

(5) Princeß. Maria Luisa / geb. den 7 Febr. 1688.

(6) Printz Maximilian / geb. den 28 Mart. 1689.

(7) Printz George / geb. den 8 Jan. 1691.

II Ihre Fürstliche Durchl. Printz Philipp / Landgraf zu Hessen / geb. den 14 Dec. 1655 / wohnet sonst zu Creutzberg im schloß Philippsthal und verheyrathete sich A. 1680 mit Fr. Amalien Catharinen / gebohrner Gräfin zu Solms-Laubach / mit welcher sie erzielet

1 Printz Carln / geb. den 23 Sept. 1682.

2 Princeß. Amalien / geb. im Febr. 1684.

3 Printz Philippen / geb. den 31 Jul. 1686.

4 Princeß. Friedericen Henrietten / geb. den 16 Jul. 1688.

5 Printz Wilhelmen / geb. den 2 Apr. 1692.

6 Princeß. Sophien / geb. den 6 Apr. 1695.

III Princeß. Charlotten Amalien / geb. den 27 Apr. 1650 / welche Ihr. Kön. Majest. K. Christian V in Dännemarck A. 1668 zu dero gemahlin erkieset / und nunmehro als wittbe hinterlassen.

Rheinfelsischer neben-ast.

Ihrer Hochfl. Durchl. nechster Agnat war Herr Ernst / Landgr. zu Hessen / Landgr. Moritzens achter Herr sohn / geb. A. 1623 den 8 Dec. welcher die untere Grafschafft Katzenelnbogen besaße / und zu Rheinfels oberhalb S. Gewer residirte. Er begab sich A. 1652 nebst seiner gemahlin Maria Eleonora / gebohrner Gräfin zu Solms / zu der Römisch-Catholischen kirchen / nach deren absterben er sich Madame Ernestine / eines Officirers zu S. Gewer tochter / zur lincken hand antrauen lassen; sein absterben ereignete sich 1695 den 12 May zu Cölln mit hinterlassung zweyer Printzen:

I Herrn Wilhelms / Landgrafens zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld / &c. geb. 1648; dero mit ihrer A. 1688 verstorbenen gemahlin Fr. Maria Anna / Gr. Ferdinand Carls zu Löwenstein und Wertheim tochter / erzeugte kinder sind

1 Princeß. Maria Eleonora Amalia / geb. den 25 Sept. 1675 / Pfaltzgr. Theodori Erb-Printzens zu Sultzbach gemahlin A. 1692.

2 Princeß. Elisabeth Catharina Felicitas / geb. im Oct. 1678 / welche Fürst Francisco Alexandro zu Nassau Hadamar A. 1695 angetrauet worden.

3 Princeß. Anna Johannetta / geb. den 13 Sept. 1680 / Herrn Gr. Philipp Carls von Hohenlohe-Bartenstein andere gemahlin.

4 Princeß. Ernestina Louise / geb. Oct. 1681 / welche der Herr vater an den Herrn von Ingenheim seinen favoriten verheyrathet.

5 Printz Ernst Leopold / geb. den 25 Jun. 1684.

II Herrn Carls / Landgrafens in Hessen / &c. geb. den 13 Aug. 1649 / welcher sich des sommers zu Schwalbach / des winters aber zu Wanfried auffzuhalten pfleget. Er hatte zur ersten gemahlin Fr. Sophia Magdalena / gebohrne Gräfin zu Salm-Reiferscheid / von welcher noch am leben

1 Printz Wilhelm / geb. den 25 Aug. 1671 / ist Dom-Capitular-Herr zu Cölln.

Von der andern gemahlin / Fr. Alexandrina Juliana / gebohrner Gräfin zu Leiningen und verwittibter Landgräfin zu Hessen-Darmstatt Jetter / sind ihm gebohren

2 Princeß. Charlotta Amalia / geb. den 18 Mart. 1679 / Fürst Franz Ragoczy aus Siebenbürgen gemahlin A. 1694.

3 Princeß. Sophia Leopoldina / geb. den 17 Jul. 1681.

4 Princeßin Maria Anna Johanna Luisa / geb. den 8 Jan. 1685.

5 Princeß. Christina Francisca Polyxena / geb. den 23 May 1688.

6 Printz Christian / geb. den 17 Jul. 1689.

7 Princeßin Juliana Elisabeth / geb. den 20 Oct. 1690.

8 Princeß. Eleonora Bernhardina / geb. den 21 Febr. 1695.

Übrige Hochfürstl. Agnaten.

Obgemeldten Herrn Landgr. Moritzens sechster Herr sohn Landgr. Friedrich / geb. den 9 May 1617 / welcher sonsten zu Eschwege residirte / in Schwedischen kriegs-diensten aber A. 1655 zu Cöslin in Preussen sein leben einbüssete / verließ von seiner gemahlin Fr. Eleonora Catharina einer gebohrnen Pfaltzgräfin von Zweybrück 3 Princeßinnen / wovon noch vorhanden

1 Princeß. Christina / geb. den 30 Oct. 1648 / Hertzog Ferdinand Albrechts von Braunschweig Bevern hinterbliebene wittwe / und

2 Princeß. Charlotta / geb. den 20 Oct. 1653 / Hertz. Augusti zu Sachsen-Halle A. 1673 / hernach Gr. Johann Adolphs zu Tecklenburg gemahlin A. 1679 / von welchem sie nun geschieden lebet.

Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Gr. linie.

Der erbauer der Hochfürstl. Darmstädtischen haupt-linie ist vorhochbesagter Land-

Gr. George der fromme / Landgr. Philipsen vierdter Herr sohn / welcher unter andern Fürstlichen kindern nach sich gelassen Landgr. Ludwigen V zu Hessen / geb. den 24 Sept. 1577. Jhme sprach seiner sonderbahren gegen das Ertz-Hauß Oesterreich in viel wege geleisteter treue willen Kayſ. Ferdinand II die Marpurgische successions-sache zu / darauff er die Academie zu Gießen fundiret / und bey seinem hause und posteritat das primogenitur-recht eingeführet / welches hernach durch den Westphälischen frieden art. 15 §. ult. und durch den A. 1654 errichteten Reichs-abschied §. demnach auch ꝛc. zur völligen krafft und confirmation gediehen ist. Er verließ A. 1626 neben andern Fürstlichen kindern auch Landgr. Georgen II, den fortpflantzer des stammes und regierenden Herrn / und Landgr. Friedrichen / welcher A. 1636 im 20 jahre seines alters in Italien zur Röm. Catholischen religion sich bekennet / und nicht nur A. 1651 bey Pabst Innocentio XI den Cardinals-hut erworben / sondern auch hernach Großmeister des Johanniter-Ordens in Teutschen landen / wie auch Bischoff zu Breßlau / und der Röm. Kayserl. Majest. Ober-Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien worden / und A. 1682 mit tode abgangen. Jhr. Majest. Kayſ. Leopold hatte das vertrauen zu diesem Teutschen Fürsten / daß er ihme die protection der Teutschen Nation in Rom allergnädigst auffgetragen / worüber sich aber mit dem Cardinal Altieri / des Pabstes Clementis X Nepoten / grosser streit erhube. Hochbesagtem Landgr. Georgen II, geb. den 17 Mart. 1605 / wurden von seiner gemahlin / Fr. Sophien Eleonoren Churf. Johann Georgens I zu Sachsen frau tochter / 15 Fürstliche kinder / und zwar 13 Princeßinnen / (darunter die dritte Princeßin Elisabeth Amalia / vermählte Pfaltzgräfin bey Rhein / das hohe glück erlebet / daß dero frau tochter auff den Kayserlichen thron zu der Röm. Kayserl. Majest. Herrn Leopolden I erhaben und zu einer höchstgesegneten mutter worden) und zweene Printzen gebohren.

Einführung der primogenitur.

Der älteste Herr Landgr. Ludwig VI zu Hessen / geb. den 25 Jan. 1630 / folgete 1661 den 11 Jun. dem Herrn vater in der landgräfflichen regierung nach / und vermählete sich A. 1650 mit Fr. Marien Elisabethen / Hertz. Friedrichs zu Holstein frau tochter / mit welcher sie verschiedene Fürstliche kinder beyderley geschlechts erzielet / davon aber mehr nicht als 3. Fürstliche frau töchter am leben / als

(1) Frau Magdalena Sibylla / geb. den 28 Apr. 1652 / Hertz. Wilhelm Ludwigs zu Würtenberg Stutgart hinterlassene frau wittbe.

(2) Frau Maria Elisabeth / geb. den 11 Mart. 1656 / und verheyrathet an Hertz. Henrichen zu Sachsen-Gotha Römhild A. 1676.

(3) Frau Sophia Maria / geb. den 7 Mart. A. 1661 / und verheyrathet an Hertz. Christianen zu Sachsen-Eisenberg / A. 1681.

In dero zweyten mit Fr. Elisabeth Dorotheen / gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Gotha / 1666 glücklich getroffenen Fürstlichen ehe sind sie mit 9 Fürstlichen kindern gesegnet gewesen / davon noch folgende am leben:

I Der durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld / Graf zu Katzenelnbogen / Dietz / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Budingen / geb. den 15 Dec. 1667 / welchem nach des Herrn vaters tode A. 1678 den 24 Apr. die regierung der lande zugefallen; weil er aber sehr jung / so wurde er unter sehr löblicher administration der Fürstlichen frau mutter / vormünderin und Regentin erzogen. Hat nachmahls A. 1687 den 10 Dec. eine erwünschte gemahlin gefunden an Princ. Dorotheen Charlotten / Marckgr. Albrechts zu Anspach Fr. tochter / mit welcher er gezeuget

1 Princeß. Dorotheen Sophien / geb. den 14 Jan. 1689.

2 Printz Ludwig als Erb-Printzen / geb. 5 Apr. 1691.

3 Printz Carl Wilhelmen / geb. den 17 Jun. 1693.

4 Printz Frantz Ernsten / geb. 25 Jan. 1695.

5 Princeß. Friedericen Charlotten / geb. den 8 Sept. 1698.

II Printz George / geb. den 25 Apr. 1669 / veränderte die religion und wurde nachgehends bey Kayserl. Majest. General-Wachtmeister / bey Königl. Majest. von Spanien Obrist-Stallmeister / Kammer-Herr / Grand d' Espagne und Ritter des güldenen Vließes / auch Vice-Re in Catalonien biß A. 1701 / erwarb A. 1693 grosse reputation in tapfferer beschützung der stadt Barcelona. Und hat seither vor König Carls III in Hispanien interesse bey erober- und behauptung der haupt-vestung Gibraltar und sonsten viel valor und geschicklichkeiten eines grossen Generals erwiesen.

III Princeß. Sophia Louisa / geb. den 6 Jul. 1670 / vermählet an Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen A. 1688.

IV Printz Philipp geb. den 20 Jul. 1671 / hat nach ergreiffung der Römisch-Catholischen religion sich A. 1693 den 23 Mart. zu Brüssel mit Princ. Maria Eleonoren Josephinen / Hertz. Ferdinands Francisci zu Havre tochter / vermählet / die ihm A. 1699 einen Printz gebohren.

V Printz Henrich / geb. den 29 Sept. 1674.

VI Princeß. Elisabetha Dorothea / geb. den 24 Apr. 1676 / eine gemahlin Printz Friedrich Jacobs zu Hessen Homburg A. 1700.

VII Printz Friedrich / geb. den 18 Sept. 1677 / hat wie zwey von seinen Herren brüdern die Catholische religion angenommen / und sich als einen Prälaten zu Rom aufgeführet / auch von dem letztverstorbenen König in Spanien etliche reiche Abteyen erhalten.

Jhres Herrn vaters bruder Landgr. George geb. den 23 Sept. 1632 hatte seine residentz zu Lauterbach in der herrschafft Itter / und hinterließ A. 1676 von seiner andern Fr. Gemahlin Fr. Alexandrina Juliana / Gr. Emrichs von Leiningen tochter / zwey Princeßinnen / Pr. Eleonoren Dorotheen geb. den 15 Aug. 1669 / und Princeß. Magdalenen Sibyllen / geb. den 14 Oct. 1671.

Hier-

Fürstl. Homburgischer neben-ast.

Hiernechst ist auch von der abgetheilten Fürstlichen Homburgischen linie zu gedencken/ deren stiffter ist Landgr. Georgens des frommen jüngster Herr sohn Landgr. Friedrich/ geb. den 5 Mart. 1585 und gestorben den 9 May 1638. Seine hinterlassene frau wittbe/ Fr. Margaretha Elisabeth/ gebohrne Gräfin zu Leiningen/ verglich sich A. 1648 der alimentation und apanage ihrer drey Herren söhne wegen/ nahmentlich Herrn Wilhelm Christophen/ Herrn Georg Christianen und Herrn Friedrichs/ mit Landgr. Georgen zu Hessen-Darmstadt dergestalt/ daß ihnen das amt Bingenheim zu solchem ende mit diesem bedinge eingeräumet worden/ falls sich zutrüge/ daß der älteste dieser Herren ohne männliche leibes-lehns-erben absterben würde/ dem Fürstlichen Darmstädtischen theile frey bleiben solte/ solches amt gegen ein æquivalent am gelde an sich zu lösen. Welche summa in dem A. 1675 zwischen Landgr. Ludwigen VI und Landgr. Wilhelm Christophen aufgerichteten recesse auff 30000 fl. determiniret worden/ wormit aber des jüngern Herrn bruders Landgr. Friedrichs zu Hessen-Homburg Fürstl. Durchl. nicht zufrieden seyn wollen/ sondern haben A. 1681/ als dieser fall sich zugetragen/ Bingenheim occupiret/ und verursachet/ daß man Fürstlicher Darmstädtischer seiten gewalt mit gewalt zu vertreiben gesuchet. Es ist aber doch solcher streit bald hernach wiederum durch den weg der güte unter Chur-Brandenburg- und Hessisch-Casselischer vermittelung und garantie am 8 Nov. gedachten jahrs solcher massen erlediget worden/ daß Hessen-Homburg der frau Regentin zu Darmstadt das ihrem Fürstlichen Hause zustehende recht mit 100000 Rthlr. abgekaufft. Seine Fürstl. Durchl. sind geb. den 30 May 1633/ und haben in denen Schwedischen und Brandenburgischen hohen kriegs-bestallungen bey jeder occasion die proben ihres heldenmuths sehen lassen/ wie denn dero viele meriten Chur-Brandenburg bewogen/ deroselben die Stadthalterschafft in Hinter-Pommern anzuvertrauen. Ihre residentz ist zu Wewerling in der Marck/ allwo sie sich mit einigen gütern angekauffet/ und dazu ihrer ersten gemahlin brautschatz angewendet. Dieselbe war frau Margaretha/ gebohrne Gräfin Brahe zu Wiesingsburg/ des Schwedischen berühmten Feld-Marschalls Oxenstirns wittbe/ welche aber A. 1669 nach 8 jähriger unfruchtbaren ehe verstorben. Darauff sie sich anderweit mit damahls Fräulein Louysen Elisabethen/ Hertz. Jacobs in Churland frau tochter/ A. 1671 verheyrathet/ und verschiedene Fürstliche kinder erzeuget/ von welchen noch am leben:

1 Printz Friedrich Jacobus/ geb. den 29 May 1673/ ein gemahl Princeß. Elisabethen Dorotheen/ Landgr. Ludwig VI von Hessen Darmstadt tochter/ A. 1700.

2 Princeß. Charlotta Sophia Dorothea/ geb. den 17 Jun. 1672/ welche Hertz. Johann Ernsten zu Sachsen-Weimar zum gemahl A. 1694 bekommen.

3 Princeß. Hedwig Loursa/ geb. den 2 Mart. 1675/ eine gemahlin Fürst Friedrich Adolph Wilhelms zu Nassau-Siegen/ den 6 Jan. 1702.

4 Princeß. Wilhelmina Maria/ geb. den 7. Jan. 1678.

5 Princeß. Eleonora Margaretha/ geb. den 23 Sept. 1679.

6 Princeß. Elisabeth Juliana Francisca/ geb. den 6 Jan. 1681.

7 Printz Casimir Wilhelm/ geb. den 23 Mart. 1690.

Nach absterben der andern gemahlin den 16 Dec. 1690 haben Ihr. Fürstl. Durchl. A. 1692 zur dritten ehe geschritten mit Fr. Sophien Sibyllen/ gebohrner und verwittbeter Gräfin zu Leiningen-Westerburg/ welche auch mit Printz Ludwig Georgen den 10 Jan. 1693 ist gesegnet worden.

Von seines Hrn. bruders Landgr. Wilhelm Christophs. mit Fr. Sophia Eleonora/ Landgr. George II zu Hessen-Darmstadt tochter/ gezeugten kindern sind noch vorhanden

F. Christina Wilhelmina geb. den 30 Jun. 1653/ Hertz. Friedrichs zu Mecklenburg Grabbau hinterbliebene wittwe.

Fr. Magdalena Sophia/ geb. den 24 Apr. 1660/ Gr. Wilhelm-Moritz zu Solms-Greifenstein gemahlin 1679.

Es gehören aber denen Herren Landgrafen zu Hessen folgende Fürstenthümer/ Graf- und herrschafften zu/ als

Hochfl. Hessische lande.

1 Das Ober- und Nieder-Fürstenthum Hessen/ von dessen constitution oben gnugsame meldung geschehen. Es wird in denen Reichslehns-actis als eine Landgrafschafft und Fürstenthum nun von vielen seculis her aufgeführet/ und sind die Herren Landgrafen damit zu frieden gewesen/ ob gleich Hertzog Henrich von Brabant/ das kind genannt/ sich auch Hertzog in Hessen geschrieben. Und gehören dazu die Grafschafft zu Waldeck/ dann die lehn der Grafschafft Catzenelnbogen/ die Herrschafft von Eppstein/ mit dem land-gerichte zu Mechtelnhusen/ und der Reinfare zu Weißenau/ die in der Pfaltzgräfischen fehde gewonnenen güter Umstadt/ Stein/ Homburg vor der höhe/ Bickenbach/ Reinberg/ &c. it. die zustellung und incorporation der Pfaltzgräfischen lehn/ nehmlich Lichtenberg/ Bebra/ Haußen/ &c. zwey theil an der Grafschafft Eineich/ genannt der Vier-Herren-gericht/ das schloß Braubach/ das Burglehn zu Oppenheim/ der hof zu Costorff/ &c. Dornburg mit seinen zugehörungen/ welche allesamt mit dem Fürstenthum Hessen zu lehn vom heiligen Reiche getragen werden.

Fürstenthum Hirschfeld.

2 Das Fürstenthum Hirschfeld/ das vormahls eine gefürstete Abtey Benedictiner-Ordens gewesen/ welche A. 736 mit zuthun des heil. Bonifacii von Lullo dem ersten Abte erbauet/ und von Kön. Pipinen/ und Kayf. Carln dem grossen reichlich dotiret worden. Dieweil aber die intraden und güter des stiffts zu grosser schwächung kommen/ also/ daß ohne fremden schutz sie sich auch der benachbarten Fürsten und sonderlich der freyen Ritterschafft in Francken nicht erwehren können; hat Abt Albertus mit Landgr. Ludwigen

zu Hessen sich eines gewissen erb-schutzes verglichen/ welcher endlich/ bevorab weil aus denen stifftungen der hochlöblichen vorfahren das stifft viel wohlthaten genossen/ und nach der reformation von denen Herren **Landgrafen zu Hessen-Cassel** wohl und löblich administriret worden/ dahin ausgeschlagen/ daß man nach der bey denen Westphälischen friedens-tractaten allerseits beliebten methode auff die secularisirung bedacht/ und es auch würcklich mit allen appertinentien geist- und weltlichen inn- und ausserhalb landes (denn die stiffts-lehn liegen sehr zerstreuet herum/ sonderlich in Thüringen) dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel zur satisfaction, in der qvalität eines immerwährenden Reichs-lehns und weltlichen Fürstenthums/mit allen appertinentien/geist- und weltlichen gerechtsamen zugeeignet und abgetreten/ auch darauff die Kayserliche und Reichs-beleihung/ titulatur und wapen eingerichtet worden.

Die Grafschafft Catzenelnbogen.

3 **Die Grafschafft Katzenelnbogen**/ so hiebevor ihre eigene Gräfliche Regenten gehabt/ deren erster/ Gr. **Wolffgang**/ in denen Turnier-rollen mit auffgezeichnet worden/ und ums J. C. 927 gelebet haben soll. Der letztere Gr. **Philipp der ältere** (welcher auch die Grafschafft Dietz/ Darmstadt/ Bißing/ Clappach/ Eschelburg und zugehörungen/ als Würtzburgisches lehn besessen) ist A. 1479 und mit ihm der gantze männliche stamm abgestorben/ dessen frau tochter Anna Landgr. **Henrichen III zu Marpurg**/ ihrem Herrn und gemahl/ diese Grafschafft als ihr väterlich erbe mit bewilligung der lehn-herrschafft zugebracht/ dahero auch nach abgang dieser beyden Fürstlichen eheleute/ und ihres ältesten Herrn sohns/ Landgr. **Wilhelms des jüngern oder reichen**/ dero hinterlassene zwo töchter/ nemlich Fr. **Elisabeth** Gr. **Johannsen zu Nassau Dillenburg** gemahlin/ und Fr. **Mathildis**/ Hertz. **Johannsen zu Cleve** gemahlin/ als erb-töchter sich bey der succession dieser Grafschafft vermöge vertrags mit dem Fürstlich-Würtzburgischen lehn-hofe angegeben/ und ist endlich A. 1557 zu Franckfurt am Mayn diese fast 50 jahr geschwebte succession-streitigkeit zwischen dem Hause Nassau/ welchem die **Clevischen** ihre portion rechtens vor 5000 fl. verkaufft/ an einem/ und dem Fürstlichen Hause Hessen am andern theile/ auff vorher fast von allen Schöppenstühlen/ Juristen-Facultäten und rechts-Collegien in der welt/ auch so gar von dem Parlament zu Parieß eingeholten rechts-responsis, durch delegirte schieds-richter/ Churf. **Otto Henrichen zu Pfaltz**/ Churf. **Augusten zu Sachsen**/ und Hertz. **Wilhelmen zu Cleve**/ dergestalt entschieden worden/ daß Landgr. **Philipp zu Hessen die strittig gewesene Grafschafft** behalten/ hergegen aber denen Nassauischen Grafen/ nebenst abtretung eines vierten theils an der Grafschafft Dietz/ 450 tausend goldgülden bezahlen/ und auff dem fall/ da der Fürstliche Hessische mannes-stamm gäntzlich verfiele/ ihnen die helffte der Grafschafft Katzenelnbogen/ oder dafür 300000 fl. zukommen/ inzwischen aber titul und wapen beyden gemein verbleiben solten. Und dieses letztere ist das mittel gewesen/ den schweren proceß auch an seiten des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen zur erledigung und endschafft zu bringen; denn wegen der erb-verbrüderung hatte Sachsen allerdings dabey zu sprechen/ sich auch der sache gegen das zu Dillingen A. 1528 ausgefallene commission-urtheil/ bey der appellation an den Kayser/ und nach deren verwerfung ans Reich/ (welche wie weit sie statt hätte/ starck gefochten worden) und wiederum in gewisser masse bey der recusations-schrifft der drey Bischöffe/ Bamberg/ Straßburg und Augspurg/ interveniendo theilhafftig gemacht; unerachtet die Grafen von Nassau fürgewendet/ der vater Landgraf Henrich III hätte sich in die erb-verbrüderung nicht eingelassen; denn es war gnug/ daß er von Kayß. Friedrichen III die mitbelehnschafft erworben/ und daß die beyden töchter als gebohrne Fürstinnen von Hessen dem pacto familiæ und erb-verbrüderung nichts entziehen mögen/ mit der Dietzischen Grafschafft war es dißfals ein anders/ wie nun folget.

Grafschafft Dietz.

4 **Diese Grafschafft Dietz an der Lahn** gelegen hat gleicher gestalt ihre eigene Grafen vormahls gehabt/ und ist mit Gr. **Gerlachen** dem letzten A. 1388 ausgestorben/ dahero auch der Kayser Ertz-Bischoff **Jacoben** zu Trier und dessen Ertzstifft die Grafschafft in augmentum der Kayserlichen lehn also geeignet hat/ daß/ wie sie die lande vom Reich bißher zu lehn getragen/ also selbe förterhin von dem Churfürsten und dessen stiffte recognosciret werden solten. Und gleichwohl hat Kayser Carl IV nur 14 jahr vorher Graf Gerlachs töchter lehnswürdig gemacht und zur succession beruffen. Und wiederum hatte K. Wentzel Graf **Adolphen von Nassau** A. 1384/ noch bey lebzeiten seines schwäher-vaters/ damit begnadiget. Es behauptete doch dieser Graf wegen seiner Gemahlin und Dietzischen erbtochter frau **Jutten** die succession. Nachgehends ist sie durch heyrath an die **Herren von Eppenstein** zur helffte/ und von dieses geschlechts letztem/ Herrn **Gottfrieden**/ der sich **Grafen zu Dietz** geschrieben/ an Gr. **Philippen zu Katzenelnbogen** als ein pfandschilling gelanget/ theils ist sie auch als ein altväterlich lehn dahin verstammet/ und nach gäntzlichem abgang berührten Gräflichen geschlechts an Hessen kommen/ darauff dann ferner weit durch vorgedachten Franckfurtischen schieds-spruch ein viertheil derselben an die von Nassau zurück gegeben worden. Es ist aber die gantze Grafschafft hiebevor die güldene genennet worden/ und erkennet Chur-Trier zum Lehn-Herrn. Wiewol in denen alten verzeichnißen nur ein vierter theil vor Trierisch lehn angegeben wird. Aber von Epstein ist gewiß/ daß die helffte zum Trierischen lehnhofe gehöret/ als ein auffgetragen lehn.

Die Grafschafft Ziegenhain.

5 **Die Grafschafft Ziegenhain**/ welche von der also genannten festung den nahmen und mit Landgraff **Ludwigs des eisernen** in Thüringen und Hessen Herrn sohne/ Gr. **Friedrichen**/ ihren anfang A. 1173 genommen/ welcher hierauff abgetheilet worden/ und haben

ben nebenst jetztbemeldter festung darzu gehöret Rauschenberg / Gemünde an der Wohn/ Heina/ Neu-kirchen / Treysa und Schwartzenborn. Der letzte Graf ist gewesen Johannes der grosse / wegen seiner ungewöhnlichen leibes-stärcke also benahmt/ welcher A. 1453 mit tode abgangen/ und diese Grafschafft samt andern seinen gütern Landgr. Ludwigen zu Hessen verlassen/ und wird von einigen gemeldet / der Landgraf habe durch bezahlung und vorschuß eines grossen stück geldes / welches der Graf einem kauffmanne wegen entwandten guts auff der strasse schuldig gewesen / das eigenthum schon A. 1445 erlanget / und dem Grafen samt seiner gemahlin den nießlichen gebrauch auff zeit lebens überlassen / und nach dessen tode völlig an sich bracht / worwider sich zwar Gr. Alberts von Hohenlohe söhne/ als deren großmutter Elisabeth eine gebohrne Gräfin von Ziegenhain gewesen/ mit einer prætension und klage vernehmen lassen / und ihren anspruch so lange rechtlich verfolget / biß auff dem Reichs-tage zu Worms A. 1495 die sache vor Hessen entschieden worden.

Die Grafschafft Nidda. 6 Die Grafschafft Nidda hat gleicher gestalt ihre eigene Grafen gehabt/ welche des geschlechts derer von Ziegenhain gewesen/ inmassen nach Gr. Engelhards zu Nidda absterben die Grafschafft A. 1329 an Ziegenhain/ und A. 1453 an Hessen kommen ist.

Die Grafschafft Schaumburg. 7 Die Grafschafft Schaumburg / von deren ursprung zu wissen/ daß Adolph von Salingsleben/ ein Westphälischer Edelmann/ ein ansehnlich jagthauß mit consens Bisch. Siegfrieds zu Minden / seines nahen verwandtens/ erbauet/ und von Kayf. Conraden II A. 1030 bey damahls zu Minden gehaltenem Reichs-Convente darauff begräfet worden. Als hernach A. 1135 Kayser Lotharius/ Hertzog zu Sachsen/ Gr. Adolphen zu Schaumburg mit der Grafschafft Hollstein beliehen/ sind beyde Grafschafften eine zeitlang beysammen geblieben / biß Gr. Henrich I und Gerhard II, Gr. Gerhards I zu Holstein söhne/ etwan A. C. 1315 sich dergestalt vertheilet und verglichen / daß der jüngere die Grafschafft Holstein und Stormarn haben / und sich davon schreiben/ Gr. Henrich aber die Grafschafft Schaumburg vor sich und seine erben behalten solte. Aus dessen nachkommen war Gr. Ernst III, welcher von Kayf. Ferdinanden II sich zum Hertzoge zu Holstein machen lassen/ weshalber er aber mit K. Christian IV in Dänemarck / und denen Hertzogen zu Holstein krieg führen müssen. Ihme succedirte A. 1622 ein vetter Jobst Hermann/ der sich mit dem Gräflichen axiomate begnügen lassen/ und A. 1635 ohne männliche erben verstorben/ daher die Grafschafften auff seines Herrn vaters bruders sohn/ Gr. Otten zu Holstein/ Schaumburg und Sternberg/ ꝛc. gefallen/ welcher aber A. 1640 den 15 Nov. mit 24 jahren unverheyrathet gestorben / und mit ihme das geschlecht vergangen/ darauff nahm sich die Cron Dännemarck der Holsteinischen Grafschafft Pinnenberg und des zolls zu Altenau an; von denen 10 ämtern der Grafschafft Schaumburg aber nahmen Braunschweig und Hessen 6 hinweg / die übrigen 4 / darunter auch Schaumburg und Sachsenhagen / wolte des letztverstorbenen Grafens frau mutter als erbin behaupten / dagegen aber das stifft Minden den heimfall vorgeschützet. In dem Westphälischen friedensschluße ist nachmahls diese versehung geschehen/ daß Landgr. Wilhelm zu Hessen das eigenthum und schutzbarkeit auff die ämter Schaumburg / Bückenburg / Sachsenhagen und Stadthagen/ zu ewigen zeiten verbleiben/ jedoch der zwischen Hertz. Christian Ludwigen zu Braunschweig und der Landgräfin zu Hessen/ wie auch Gr. Philippen zur Lippe getroffenen vergleich ohne præjudiz seyn solle.

Herrschafft Eppstein. Desgleichen ist 8 noch beyzubringen die herrschafft Eppstein / unweit Franckfurt gelegen / welche Landgr. Wilhelm A. 1492 von dem letzten Grafen Gottfrieden / dessen oben meldung geschehen / um 46000 goldgülden erkauffet.

Herrschafft Itter. 9 Die herrschafft Itter / welche vor alters besondern Grafen unterworffen gewesen/ von denen der letzte A. 1361 wegen eines an seinen verwandten verbrachten mordes halben von Landgr. Heinrichen und Ertzb. Gerlachen zu Maynz in ein kloster gestossen / und das land von ihnen in gemeinschafft behalten worden/ wiewohl deshalben mit den Wolffen von Guttenberg / welche es von denen Grafen zu Waldeck/ und diese hinwiederum vom Ertz-Bischoffe zu Maynz pfandsweise überkommen/ viel streit entstanden.

Herrschafft Pleß. 10 Die freye herrschafft Pleß/ die dem adelichen geschlechte der Schwanringe eigenthümlich zugehöret / ist nach absterben Theodorici A. 1571 an Hessen vermannungsweise heimgefallen.

Herrschafft Franckenstein. 11 Die Herrschafft Franckenstein rühret samt der stadt Schmalkalden aus der Hennebergischen verlassenschafft her.

Lande der Hessen-Casselischen linie. Aus jetzterzehlten ländern stehet nun unter der ältern oder Heßen-Casselischen linie botmäßigkeit I das Nieder-Fürstenthum Hessen / worzu gerechnet werden Allendorff amt und stadt / Borcken amt und stadt / amt und stadt Cassel/ amt und stadt Eschwege / amt und stadt Felßberg / amt Friedewald/ amt Frauensee/ amt und stadt Grabenstein/ stadt Geißmar/ amt und stadt Gutensberg mit Niedenstein / amt Gleichen/ amt und stadt Homberg/ amt Hauneck / amt und stadt Helmershausen/ stadt Hirschfeld/ Immenhausen / gericht Insburck / amt Landeck / amt und stadt Lichtenau und Wind-Cappel / Liebenau/ Ludwigstein mit der stadt Witzenhausen / amt und stadt Milsungen / amt und stadt Neukirch / die herrschafft Plesse/ amt und stadt Racha/ Rotenberg / amt und stadt Sondra / amt und stadt Schmalkalden / gericht Schönstein/ Schwalbach/ amt und stadt Trefurt/ so viel daran Heßisch/ amt und stadt Trendelburg/ amt Wanfried / amt und stadt Wolffhaim / amt und stadt Zierenborg / amt Zapfenburg / amt und stadt Ziegenhain.

II Aus dem Ober-Fürstenthum Hessen stadt Alsfeld / amt und stadt Biedenkapp/

herrschafft Eppstein / stadt Franckenberg / stadt und amt Marpurg.

III Die Grafschafft Schaumburg ausser Bückenburg / ingleichen das amt Sarenhagen / und ein theil der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen. Den grösten theil aber davon besitzet die abgetheilte Rheinfelsische linie / wozu gerechnet werden Braubach / Florostein / St. Goar und Gewershausen / Lohnstein / Nastedt / Reichenberg; ausser dem hat selbige auch Rotenburg an der Fulda / nebst dem umherliegenden district in Nieder-Hessen.

Rheinfelsische lande.

Die Hessen-Darmstädtische linie aber besitzet

Hessen-Darmstädtische lande.

I das Obere Fürstenthum Hessen / in welchem gelegen stadt Allendorff an der Lumpa / amt und stadt Butzbach / amt und stadt Battenberg / Burggemünden amt / amt Blanckenstein / amt Bingenheim / stadt Franckenau / stadt und amt Gießen / Gleunda / stadt und amt Grünberg / Gemünden an der Werra / Grabenau / Homburg auff der Ohm / amt Homberg / Hessenstein / Haltzfeld / stadt und amt Hetzfeld / herrschafft Itter / so viel hiervon nicht Waldeckisch ist / gehörte hiebevor zum Darmstädtischen apanage, stadt und amt Kirchheim / stadt und amt Königsberg / Kirdorff / stadt und amt Limpurg / stadt und Grafschafft Nidda / stadt und amt Rauschenberg / stadt und amt Romrod / stadt und amt Roserthal / Roßbach / stadt Staufenberg / stadt und amt Wetter / amt Volckersdorff.

II Die Obere Grafschafft Catzenelnbogen / in welcher stadt und amt Darmstadt / Gerau / wovon das umliegende land den nahmen / Lichtenberg / Auersberg nechst Zwingenberg / Dornberg / Puncstedt / Rheinheim / Rüsselsheim / Trebur / das jetzo nur ein flecken / vor alters aber eine Königl. stadt und sitz gewesen / das kloster Hoffheim.

III Die Grafschafft Dietz / amt und stadt Homburg an der Höhe / stadt und amt Ulrichstein / amt und stadt Schotten / amt und stadt Lißberg / Buckenbach / stadt und amt Umstädt / Stormfelsch. Hiervon aber hat der Homburgische ast zu seinem apanage Homburg nebst der davon dependirenden herrschafft / und Bingenheim / jedoch mit vorbehalt der Landesfürstlichen hoheit vor den regierenden Herrn Landgrafen.

Flüsse / berge und wälder.

Die principalsten und bekandtesten flüsse dieser lande sind der Rhein / Mayn / Werra oder Weser / it. die Binz / Dimmel / Eder / welche goldsand führet / Ems / Fulda / Löhn / Myll / Nidda / Ohm / Schwalm und Wetter. Die gebirge machen das land sehr rauh / und ist unter denselben der Vogelsberg der gröste. So giebts auch viel Wälder / von dem der Sullings- und Rheinhards-wald unter Cassel nach den Braunschweigischen gräntzen zu der weitläufftigste und 4 meilen lang und breit ist.

Landes art und fruchtbarkeit.

Die vielen waldungen geben demnach stattliche jagren / mastungen und holtz die menge. Die berge zeugen allerhand metall an silber / kupffer / bley und eisen / haben auch steinbrüche / schönen alabaster / kalck / schiefer / und tuffstein / ingleichen viel gips und steinkohlen; zu Allendorff an der Werra ist ein salzbrunnen / der 84 pfannen reichlich versehen kan. Nechst diesem hat Hessen auch keinen abgang an getraide / obst / wein / welcher sonderlich in der Grafschafft Katzenelnbogen am Rhein / und in der herrschafft Eppstein sehr gut fället. So weiß auch diß land von der häuffigen wolle / deren sich die Niederländer wegen ihrer güte starck bedienen / nicht geringen profit zu ziehen. Mit fischen sind die wasser ebenfalls reichlich versehen / und geben delicate laxe und forellen. Der gesundbrunnen sind hier und dar viel anzutreffen / worunter der Schwalbacher der berühmteste.

Hohe gerechtsame des Hochfl. Hauses.

So viel nun die hoheit und prærogativen des Hochfürstl. Hauses Hessen angehet / so hat es auff Reichs- und Ober-Rheinischen kreißtägen 3 Fürstliche vota, als wegen Cassel / Darmstadt und Hirschfeldt / zu führen / welche die beyden haupt-linien vermöge gewisser unter sich auffgerichteten verträge in alternirender præcedentz ablegen. Wegen der Grafschafft Schaumburg aber behält Hessen-Cassel auff der Westphälischen Grafen-banck auch noch seinen platz / und erscheinet deshalben auff denen Westphälischen kreiß-conventen. Es ist merckwürdig / daß König Maximilian A. 1493 in dem Landgraf Wilhelmen dem jüngern zu Wien am 8 Dec. ertheilten lehn-briefe / auch Landgraf Hermannen zu Hessen / erwehlten Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu Cölln / zum mannen auffgenommen / und des weltlichen Reichs-lehns fähig erkläret hat.

Gemeinschafftliche jura der beyden linien.

Die zwischen Cassel und Darmstadt gemeinschafftlichen hohen gerechtsame sind folgende: 1 Das privilegium de non appellando auff gewisse summen geldes / jedoch mit dem unterschiede / daß Hessen-Cassel von der appellation biß auff ein tausend: Hessen Darmstadt aber nur biß auff sechs hundert Rheinische goldgülden befreyet ist.

2 Die besondern austräge vermöge des erb-vertrags de A. 1568 den 28 May / welche in der Marpurgischen mehrberührten successionssache eröffnet / und die austrags-richter / als von jeder seiten 4 von Adel / aus denen Räthen und Ritter-mäßigen Landständen / vier raths-personen aus den städten / und ein gelehrter vom hofgerichte / und ferner sämtlich von beyden theilen ein Jurist aus der Universität zu Marpurg / zusammen 19 personen / niedergesetzet worden.

3 Das primogenitur-recht / welches in dem Westphälischen frieden art. XV §. ult. seine bekräfftigung erhalten.

4 Die unzertheilbarkeit der lande / und daß die theilungen anders nicht als auf die administration und intraden ergehen können / wiewohl auch bey der administration selbst noch die hof- und revision-gerichte / land-täge / synodi und zölle / nicht weniger unterschiedene Adeliche stiffter und spitäle der communion vorbehalten. In dieser gemeinschafftlichen administration aber wird in denen Fürstl. befehlen und decreten allemahl / wenn die jahr-zahl gleich / des regierenden Herrn zu Cassel / wenn sie aber ungleich /

gleich/ des regierenden Herrn zu Darmstad: nahmen fürgesetzet/und solcher gestalt aller præcedentz-streit vermieden.

5 Die schutz-gerechtigkeit und Reichsvoigtey in der stadt Wetzlar/welche aber gegenwärtig Hessen-Darmstadt allein verwaltet.

6 Das begleitungs-recht durch die gantze Wetterau/ nicht minder durch die beyden Reichs-städte Friedberg und Wetzlar.

Erb-verbrüderung. 7 Die erb-verbrüderung und erb-vereinigung mit denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Brandenburg/ welche A. 1614 renoviret worden. Vermöge deren vor alten zeiten die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Befehlhaber in dem Hessen-lande/und die Heßische Gevollmächtigte in Sachsen von amte zu amte gezogen sind/und die erb-huldigungspflichten von denen unterthanen erfordert und angenommen haben / welches hernach dahin regliret worden / daß in den erb- huldigungs- und lehns-pflicht-notuln gesetzet worden / wohin sich die vasallen und unterthanen auf dem fall/ da ein oder das andere Chur- oder Fürstliche Hauß gäntzlich abgehen solte/zu halten haben.

Vermöge der alten erb-verbrüderung hat/ wann Sachsen ausserben solte / Hessen zwar die Land- und Marckgrafthümer Thüringen und Meißen zusamt den Grafschafften/ dem lande zu Francken/u.d.m. nicht aber die Chur zu Sachsen haben sollen/ weil in der ersten zwischen Herren Friedrichen / Balthasarn und Wilhelmen / Landgrafen in Thüringen / ꝛc. und H. Henrichen und Hermannen / Landgrafen zu Hessen/A. 1373 zu Eschwege aufgerichteten erb-verbrüderung der Chur nicht gedacht worden/ noch derselben meldung geschehen können / als die damahls noch bey dem Anhaltischen Fürstlichen stamm war. Es ist auch nach der hand/ und da die Chur zu Sachsen auf die Landgrafen in Thüringen kommen / in zweiffel gezogen worden/ ob ohne Kayserl. Maj. und des Chur-Fürstlichen Collegii expresse einwilligung die erb-verbrüderung auf die Churen gemacht werden könne. Als aber das Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg auch darzu kommen/ hat man die Chur-Fürstenthume mit eingeworffen / gleichwie auch alle zukünfftig-erwerbliche lande. In dem A. 1614 zu Naumburg erneuerten erb-verbrüderungs-pacto ist die abtheilung also gemacht/daß/ wann Sachsen sich verledigen solte / sollen die Chur- und Fürsten zu Brandenburg einen / und die Landgrafen zu Hessen zwey theil / unter welchen die dignität der Chur mit begriffen/zu erben haben. Verfiele Brandenburg ledig / so sollen die Häuser Sachsen und Hessen die lande zugleich erben / doch daß auf Hessen die Churwürde käme. Trüg sich aber der fall mit Hessen zu erst zu / so solte Sachsen zwey theil und Brandenburg einen drittheil zu gewarten haben. Alldieweil aber diese erb-verbrüderung noch nicht von Kayserl. Maj. solenniter confirmiret / sondern sich in denen Kayserlichen lehnbriefen bloß auf die alte erb-verbrüderung zwischen Hertzog Friedrichen und Wilhelmen zu Sachsen und Landgraf Ludwigen zu Hessen bezogen wird/ auch die unterthanen und lehn-leute darauf noch nicht vinculiret worden/ sondern es bloß bey der erb-verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen verblieben/da ein hoher theil auf des andern Fürstenthume und lande nebens der expectantz auch die gesamte hand erworben und hergebracht hat: So wäre wohl nöthig/ diesen wichtigen sachen eine mehrere gewißheit und richtigkeit zu geben. Dieses ist aus denen alten briefen gewiß/ daß Kayser Carl IV aus eigener bewegniß verstattet/ daß ein erbverbrüderter des andern titul und wapen führen möchte / welches aber wegen modester sparsamkeit der titul und wapen der damahligen zeiten nicht zur übung kommen.

Unterschied wegen der majorennität. Was die volljährigkeit betrifft / ereignet sich zwischen beyden Häusern die merckliche differentz / daß ein regierender Herr zu Hessen-Cassel erst nach abgelegtem 25sten jahre zu seiner mündigkeit gelanget / gestaltsam Ihr. Durchl. zu Cassel eher nicht als 1677 aus dero Frau mutter und vormünderin händen die Fürstliche landes-regierung / welche diese in die 14 jahre rühmlich verwaltet hatte / und nun solenniter in gegenwart der Prälaten/Ritter- und landschafft / auch sämtlicher hohen bedienten resignirte/ empfangen / und nach anleitung des hergebrachten juris primogenituræ angetreten haben. Hessen-Darmstadt hergegen kan/ vermöge des von Kayser Ferdinanden II Landgr. Ludwigen und dessen Fürstlichen erben und nachkommen ertheilten privilegii, de dato den 18 Nov. 1625 nach abgelegtem achtzehnden jahre die volljährigkeit gleich denen Chur-Fürsten gewinnen und zur regierung fähig werden.

Ansehnlicher lehnhof. Der lehn-hof dieses durchlauchtigen Hauses ist sehr ansehnlich / und befinden sich darunter die Grafen von Waldeck / Bentheim/ Rietberg / Nassau Wißbaden und Idstein/Lippe/ Solms/die Wild- und Rhein-Grafen/Sarn und Witgenstein/die Herren von Pyrmont/Runkel/Pleße/ vormahln viel Reichs-freye von Adel / u. a. m. gleichwie es auch selbst denen Churfürsten zu Maynтz/Trier/ Cölln und Pfaltz/dem Bischoffe zu Würtzburg und Worms / denen Aebten zu Fulda und Prüem gewisser herrschafften/ ämter und güter halber mit lehns-pflichten verwandt ist.

Residentzen. Die Fürstlichen Residentzen sind zu Cassel/ Darmstadt / Homburg / Philippsthal / Rheinfels/Rotenburg und Wanfried/ohne die andern schlösser und häuser.

Titulatur. Die titulatur führen die Fürsten von Hessen unterschiedlich: Denn es setzet Darmstadt nach Schaumburg noch den Gräfl. titul von Isenburg und Budingen hinzu. Die übrigen titul/als Landgr. zu Hessen/Fürst zu Hirschfeld/Graf zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhayn und Nidda/ꝛc. sind allen gemein. Vor dem A. 1263 aufgerichteten frieden und erbhaupt-vertrage/ hat sich/ wie oberwehnt/ Hertz. Henrich/ beygenahmt das kind/ Hertzog zu Heßen geschrieben / nachgehends aber ist das prædicat Landgrafthums beliebet / und sind hierauf von Kayserн zu Kayserн die belehnungen eingerichtet worden. Sonsten hat man auch der herrschafften Eppstein/Pleß/ Itter und Franckenstein in der titulatur erwehnung gethan.

Wapen. Das gesamte stamm-wapen der Hoch-Fürstl. familie ist einmahl gespalten und zweymahl getheilet mit einem blauen mittelschilde / in welchem (1) wegen des **Landgrafthums Hessen** erscheinet ein mit golde gekrönter silberweißer zum grimmen geschickter löwe / mit 4 rothen zwerchstreichen bezieret. (2) Wegen des **Fürstenthums Hirschfeld** im weißen felde ein rothes Patriarchen-creutz. (3) Wegen der **Grafschafft Ziegenhayn** ein überzwerch getheiltes schildlein / in dessen oberer schwartzer feldung ein güldener stern mit sechs spitzen erscheinet / das untertheil ist gelbe ohne figur. (4) Wegen **Katzenelnbogen** im gelben felde ein rother aufgerichteter löwe/mit einer blauen crone. (5) Wegen **Dietz** im rothen schilde zween über einander zum lauff geschickte löwen. (6) Wegen **Nidda** / ein zwerch getheiltes schildlein/ fast wie das Ziegenhainische/ nur daß in diesem letzteren zween güldene stern erscheinen. (7) Wegen der **Grafschafft Schaumburg** in rother feldung eine weiße ausgebreitete brenn-neßel / deren drey blätter und so viel darzwischen gestellte nägel im dreyangel zusammen gegen ein in der mitte stehendes weiß und roth getheiltes schildlein lauffen. Hessen-Darmstadt pfleget noch dem 6ten schild zwey schwartze balcken im silbernen felde wegen der **Grafschafft Isenburg** anzufügen. Beyderseits Fürstliche Häuser führen auf ihrem stamm-schilde 5 helme/ und zwar erscheinet auf dem ersten mit golde gekrönten ein schwartzer geschlossener flug / auf deren fördern flügel in einem runden schildlein der **Katzenelnbogische** löwe erscheinet / und wird jetztgenannte Grafschafft durch dieses cimier bedeutet. (2) Wegen **Hirschfeld** auf einem güldenen gekrönten helme einen dreyfachen pfauen-wedel. (3) Wegen der **Landgrafschafft** die silberfarbigen trompen / welche oben an gehörigem orte bey Thüringen beschrieben worden. Aus dem 4 güldenen helme steiget das vördertheil eines geflügelten schwartzen bocks / mit güldenen hörnern und klauen/ dessen flügel mit dem Ziegenhainischen wapen bezieret. Auf dem 5 gleichfalls ungekrönten helme lieget ein gewunden diadem, aus welchem 5 copien oder lantzen mit fähnlein herfürsteigen / in deren jedem die Schaumburgische neßel zu sehen / und steigen auf beyden seiten dieser fahnen zween weisse stäbe / oben mit knöpffen und einem blauen spiegel bestecket.

Einkünffte. Die **einkünffte** der durchlauchtigsten Häuser erstrecken sich inclusive derer landes-præstationen auf viele tonnen goldes / und ist allein die Grafschafft Katzenelnbogen schon A. 1550 auf 30000 fl. jährlicher einkünffte zum anschlage kommen/ da wohl itzo fast noch eines so hoch die Fürstlichen ämter zu nutzen sind. Von denen **tranckSteuren/wein- und woll-zöllen/** ingleichen von denen **mühl-saltz- und berg-intraden** haben die kammern starcke zugänge. Man hat schon vor 60 jahren die forst- und mastungs-gefälle aus obgedachtem Reinhards-wald auf 30000 gülden/ und die jährlichen renten der Grafschafft Schaumburg auf 50000 thlr. geschätzet; Jhr. Fürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg haben ausser denen angewiesenen intraden ihres districts von Cassel 4000 thlr. und von Darmstadt 11000 gülden/ weil ein tausend mit 20000 fl. schon abgekaufft/ jährlich zu erheben.

Macht und festungen. Die **macht** beyder Hochfürstl. Häuser ist zum theil aus obbeschriebenen wichtigen landen/ als auch daraus leichtlich abzunehmen / daß in vorigen seculis mit den mächtigsten Königen und Fürsten in Europa sie ihre alliantzen schliessen / und eine ziemliche armee zu felde führen können / gestalt dann auch zu unsern zeiten biß hieher Jhr. Hochfl. Durchl. zu Hessen-Cassel sich in starcke armatur gesetzet/ und in dem considerablen zustande gewesen / sich in die grosse alliantzen mit zu begeben: Bey itzigen kriegsconjuncturen haben sie ihren patriotischen eifer vor die Reichs-wohlfahrt vor andern mit solchem succeß spüren lassen/ daß Jhr an der Mosel/ Saar / Rhein und weiter / das vaterland die rettung und die translation der waffen gegen die feindlichen confinen zu dancken hat/ dabey des Herrn Erb-Printzens valor und tapfferkeit einen unsterblichen ruhm erworben. Ebenmäßig haben Jhr. Hochfl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt nichts erwinden lassen/ um nach ihrem vermögen der gemeinen sache mit einigen regimentern beyzutreten / und einen antheil von der ehre des geretteten vaterlandes davon zu tragen.

Die festungen des landes sind **Cassel / Gießen/ Ziegenhain / Rinteln/ Rheinfels/ Katz am Rhein** oder **Neu-Katzenelnbogen/ Rüßelsheim/ Reichenberg/** u. a. m.

Anfprüche. Die prætensiones anlangend / welche diesem Hochfl. Hause zukommen / so machet Hessen-Darmstadt einen anspruch auf die Grafschafften **Isenburg** und **Budingen**. Anfangs hat jede dieser herrschafften ihre besondere Herren gehabt/ und zwar ist Gr. **Henrich zu Isenburg**/ so A. 1230 gelebet / der erste dieses Hauses gewesen / gleichwie Herr **Diether** zu erst sich auf **Budingen** begräfen lassen / durch die heyrath Gr. **Ludwigs zu Isenburg** und der **Gräfin Heilwig von Budingen** sind sie conjungiret worden. Graf **Wolfgang Henrich**/ welcher A. 1601 mit tode abgangen/ hat dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt seine vornehmsten güter/ nemlich das ländlein **Dreyeichen**/ und das amt und schloß **Relsterbach**/ mit allen regalien und zugehörungen verkaufft/ welchem contract aber sich dessen Agnaten hefftig widersetzet / und bey dem kammer-gericht zu Speyer klage erhoben. Dieweil nun hierzu kommen/ daß Gr. **Wolffgang Henrich** durch einmischung in die damahlige händel bey Kayserl. Maj. Ferdinando II in ungnade gefallen/ hat der Kayser dem Hause Darmstadt diese Gräflichen güter desto williger zugesprochen / und ist Landgr. **George** würcklich A. 1635 damit beliehen worden. Endlich und zwar zuletzt A. 1642 ist zwischen jetzthochgedachten Landgrafen und denen Grafen von Isenburg und ihren assistenten zu Regenspurg ein gewisser vergleich getroffen/ und von Kayf. Ferdinando III confirmiret worden / des inhalts / daß Hessen ein stück landes/ 20000 fl. jahr-renten ertragend/ und sieben Adeliche lehn samt dem titul und wapen/ wie auch der expectantz / im fall die Grafschafft Isenburg gantz aussterben würde / behalten / das übrige aber denen

Gra-

Grafen wieder abgetreten werden solte; welcher vertrag auch im Westphälischen frieden zur confirmation kommen. Wider welche Kayserl. beleihung / darauf erfolgte transaction und deren bestätigung das Hochfürstl. Hauß Sachsen Ernestinischer haupt-linie / als welchem Hertz. Friedrich Wilhelm / der Chur-Sachsen Administrator, bey Kayser Rudolphen II A. 1596 die expectantz zu solchen Grafschafften auf alle fälle / wodurch Kayserl. Maj. und dem Reiche dieselbige apert werden möchten / erlanget / eifrig widersprochen / und dahero Hessen-Darmstadt diesen titul nicht geben / weil er zu ihrem præjuditz in kriegs-läufften ausbracht worden / und ihr habendes älteres recht dadurch nicht aufgehoben werden können.

Streitigkeiten.

Mit denen Grafen zu Waldeck hatte Landgr. Moritz etwa A. 1621 und vorher wegen der Grafschafft Waldeck lehnschafft beschwerliche irrungen. Es waren Landgraf Ludwigen in Hessen A. 1431 und 1438 von Graf Otten / Graf Henrichen und Graf Wolraden zu Waldeck die uhralte Grafschafft Waldeck / die ihr frey eigen erbe gewesen / zu lehn aufgetragen; als aber die Grafen hernach in Reichs-Grafen-stand / oder als unmittelbare Grafen aufgenommen worden / wolten sie dem Fürstl. Hause Hessen keine hoheit gestehen / sondern sich von der erb-huldigung und landsässerey eximiren / welches der Herr Land-Graf nicht gestatten wollen / darüber das Landgräfliche volck das Waldeckische veste Hauß Eisenberg erstiegen / und übel gehauset / doch endlich zwischen Landgraf Wilhelmen zu Hessen / und Graf Christian und Graf Wolraden zu Waldeck am 11 Apr. A. 1635 ein vergleich aufgerichtet / und dessen A. 1648 von Land-Graf Georgen beschehene ratification bald hernach durch den Westphälischen frieden befestiget worden.

Zwischen dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel / und Landgr. Ernsten zu Rheinfels ereignete sich im vorigen Frantzöischen kriege und seither mit dessen Herren söhnen wegen der festung Rheinfels / die A. 1692 mit einer feindlichen belagerung heimgesuchet / aber auch deren glücklich befreyet wurde / einiges mißverständniß / so gar / daß Caßel zur sicherheit seiner lande die gantze Unter-Grafschafft Katzenelnbogen in besitz zu nehmen bewogen wurde; doch setzte der Ryßwickische frieden art. 19 Landgr. Ernstens Herrn söhne wieder in vorigen stand / und belegte hierauff Ihr. Kayserl. Maj. die festung mit ihren völckern / welche sie aber / weil Cassel das öffnungs- und besatzungs-recht daran erwiese / wieder abziehen ließen; und wohl gethan ist / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. und das regierende Hauß / so wohl die hohen benachbarten dadurch ihre securität erlangen / wann Casselische trouppen darinnen liegen.

Religions- und schulen-verfassung.

Die religion betreffend / so ist dieselbe nicht einerley / denn Cassel und Homburg bekennet sich zur Reformirten religion / Darmstadt aber zur Lutherischen / und Rheinfels zur Römisch-Catholischen / wiewohl mit dem unterscheid / daß die letztere / ausser was von der Rheinfelßischen herrschafft / und im stifft Hirschfeld geschiehet / nicht öffentlich darff exerciret werden. Den anfang zur reformation gegen das Pabstthum machte Landgr. Philipp der großmüthige / welcher die vielen münchs- und nonnen-klöster in schulen und hospitalien verwandelte / und unter anderen Hain zu 500 armen / Gruna / Hofheim und Merrshausen zu alter weiber / Hokelem zur priester-wittwen / Kaufungen zu adelicher jungfern und Rotenberg zu abgelebter kirchen- und schul-diener verpflegung ausetzte. Ihm hat auch die Universität Marpurg A. 1526 ihre fundation zu dancken / welche sonsten nach abtheilung der beyden linien gemeinschafftlich verpfleget und die Professores Juris und Medicinæ von Cassel / Professores Theologiæ und Philosophiæ aber von Darmstadt bestellet worden; jetzo aber soll sie allein von Cassel dependiren / gleichwie die zu Gießen / die Landgr. Ludwig A. 1607 eingeführet / allein von Darmstadt. Zu Kinteln in dem Schaumburgischen ist auch eine von Gr. Ernsten A. 1621 gestifftete Universität / deren Theologi wegen des Syncretismi hiebevor viel wider sich schreiben lassen müssen / und mehr vor reformirt als Evangelisch-Lutherisch gehalten werden.

Des

Des zweyten Absatzes Neunter Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge zu Würtenberg.

Ursprung des Hochfl. Würtenbergischen Hauses.

Dieses Hochfürstl. Hauses ursprung wird unterschiedlich beschrieben / insgemein aber die abstammung aus der Fränckischen nation hergeführet/ und zum ersten stamm-vater einer nahmens Emerich/ Königs Clodovái in Franckreich oder der gemahlin Chlotild verwandter und dessen Groß-constabel oder Groß-hofmeister/ angezogen/ welcher ein feines ländlein/ nahe bey dem berühmten alten orte Weiblingen/ besessen / und Landes-Hauptmann in Schwaben gewesen seyn / auch das schloß Beutelsbach oder Kappelberg erbauet haben soll ; Aus seiner descendentz sind Herr Emerich II, auch Mayor Domo bey König Dagoberten dem grossen / Herr Albrecht von Würtenberg / der nach Bucellini meynung der erste stamm-vater des Fürstlichen stammes / und König Pipinen bey hofe auch militar-chargen-bedienet gewesen. Sein sohn Herr Eberhard oder Eberthal / Graf zu Kalbe und Herr von Beutelsbach/ welcher bey den Fränckischen Königen Pipin und Carln dem großen die wichtigsten hofämter auch verwaltet ; und ob wohl wegen ihrer posterität und geschlechts die gewisse stamm-folge/wie bey vielen alten hohen häusern mehr/ nicht richtig und mit gnugsamer garantie angezeiget werden kan / so ist dennoch beweißlich / daß Herrn Albrechts / Herrn zu Beutelsbach / Würtenberg und Löwenstein/ söhnen einer/ nahmens Conrad/ Herr zu Beutelsbach / ꝛc. seiner getreuen dienste und mühsamen/ auch gefährlichen assistentz halber / damit er bey Kayſ. Henrichen V. in seinen trübseligen kriegs-zeiten sich verdient gemacht/ von jetzthöchstbemeldtem Kayser A. 1110 in Grafenstand erhoben/ und mit der Grafschafft Würtenberg gewöhnlicher massen beliehen worden. Wie groß und mit was vor einer dotation diese neue Grafschafft begabt gewesen / ist unbekandt / und daher um so viel weniger auff einen grossen bezirck zu gedencken / da die Würtenbergische landschafft in dem an die Schweitzerische eydgenossenschaft abgelassenen und beym Hortleder befindlichen schreiben gemeldet hat / es wäre ein klein gebiet gewesen / als denn originariè zu dem schlosse Würtenberg keine stadt oder amt gehöret.

Begräffung der Herren von Beutelsdach auf Würtenberg

Aus seiner posteritat stammet im fünfften grad Gr. Eberhard I, welcher A. 1253 gestorben / und seine lande mit der Grafschafft Aurach vermehret / die er von seinem stief-sohne Gr. Bertholden zu Aurach erkaufft. Sein enckel Gr. Eberhard II beygenahmt der zänckische / war zwar ein mächtiger Herr/ und wurde ihme auch das prædicat Illustris des erleuchten (welches so viel als das prædicat hochgebohrnen bedeutet/ und daraus zu ersehen/ wie dieser Graf vor Fürstenmäßig tractiret worden) deßhalber beygelegt. In währendem grossen interregno und da Schwaben keinen rechten Herrn hatte / war er in die possess vieler Schwäbischen örter kommen / die hernach Kayser Rudolph I von ihme abforderte/ und da er sich dessen weigerte/ zumahl auch den Kayser/ in ansehn seines mit ihme gleichbürtig habenden herkommens / geringe achtete/ durch zwang der waffen mehrern theils zurück geben muste ; doch wurde er bey dem Kayser wieder zu gnaden bracht. Er hätte gern das Hertzogthum Schwaben gehabt/ und mißgönnete es dem Kayser / der es vor seinen Printzen bey dem Reiche zu wegen brachte / jedoch gelunge es ihm so weit / daß er einige stücke von dem alten Hertzogthume Schwaben behielte. Er war in solcher hochachtung / daß etliche schreiben/ er sey nach Kayser Albrechts tode unter denen Cron-Candidaten mit gewesen / und da ihme Kayser Henrich VII vorgezogen wurde / hat er sich demselben ungehorsam und fast widersetzlich bezeiget / daher ihn der Kayser durch seinen gewalthaber Conraden von Weinsberg von land und leuten vertreiben / und Würtenberg und Beutelsbach demoliren lassen. Kayſ. Ludwig war hingegen so gnädig/ daß er ihn nicht nur wieder zu seinen achzig schlössern/ deren zwar viele verstöret worden / kommen ließ / sondern er acquirirte auch die halbe Grafschafft Kalwe/ welche vormahls Adolphus Herr zu Beutelsbach / obgedachten Herr. Eberthals zweyter sohn / etwan A. C. 883 besessen / und auff seine nachkommen verstammet / von welchen sie auf die Pfaltzgrafen zu Tübingen kommen ; ob es durch erbschafft oder kauff / oder Kayserl. begnadigung geschehen / ist ungewiß. Wiewohl auch einige wollen / es sey die stadt und schloß Kalwe erst A. 1346 von Pfaltzgraf Wilhelmen zu Tübingen um 7000 pfund heller an Graf Ulrichen und Eberharden zu Würtenberg verkaufft worden. Er / Graf Eberhard II starb A. 1325/ und hatte das symbolum: GOttes freund/ der welt feind.

Erwerbung verschiedener landschafften.

Sein Herr sohn / Gr. Ulrich / kauffte von Graf Conraden zu Schlüsselburg/ seinem schwager / A. 1336 die Grafschafft Gröningen/ und empfieng samt des heil. Röm. Reichs sturm-fahne von Kayser Ludwigen die lehn darüber/ A. 1342 hat er auch von Gr. Götzen/ Gottfried und Wilhelmen / gebrüdern/ Pfaltzgrafen zu Tübingen / amt/ schloß und stadt Tübingen an sich erhandelt. Sein Herr

sohn/

sohn / Gr. Eberhard III, Greiner oder Rauschebart genannt / wurde von Kayser Carln IV zum Landvoigte der 24 Schwäbischen Reichs-städte verordnet / von welchem amt er aber wegen allzu viel in solchen städten vor sich erpreßter contributionen entsetzet / und wegen verweigerter abtretung derselben mit kriege überzogen worden / der seiner seits nicht gar glücklich ausgeschlagen / und sind im selbigen viel Grafen und Herren / ja sein Herr sohn / Gr. Ulrich / in der blutigen schlacht bey Wilen A. 1388 selbst geblieben. Von Hertz. Friedrichen zu Teck erkauffte er A. 1376 / wie auch ferner A. 1385 den antheil an Teck und Kirchheim / wie auch Owen und Gutenberg; nicht minder brachte er auch die Grafschafft Achalm / nach abgang Gr. Albrechts des letzten / an sich; das schloß Hohenstauffen löfete er von denen von Kiedheim an sich / mit consens Kayser Carls IV.

Ihme folgete A. 1392 sein enckel / Gr. Eberhard IV, nach / beygenahmt der gütige und der Salomon seiner zeiten / welcher einen so ansehnlichen Staat geführet / daß er besage der alten Fürstlichen urkunden an seinem hofe 6 Fürsten / darunter die Bischöffe von Costnitz und Augspurg / der Abt zu Ellwangen / die Hertzoge von Teck und Urselingen / der Marckgraf von Baden / ꝛc. 8 Grafen / 5 Freyherren / und über 70 Edelleute in wichtigen raths- und hofämtern unterhalten. Er hat den zur allzu grossen licentz ausschreitenden Reichs-Adel gedemüthiget / und sich in solch ansehn gesetzt / daß / als bey Kayser Wentzels verderbtem Staat die Chur-Fürsten von erwehlung eines andern ober-haupts rathschlagten / neben denen damahls regierenden Hertzogen zu Sachsen / Bayern / Fürsten in Meißen / Hessen und Burggrafen zu Nürnberg / auch dieser Graf von Würtenberg mit benennet wurde / gestalt auch die erhöhung in Fürsten-stand / den er zwar samt einigen seinen vorfahren schon in der that bißher geführet / auf dem Concilio zu Costnitz ihm zugesprochen wurde. Er war vermählet mit Fr. Antonien Kön. Friedrichs von Sicilien witbe / und verließ A. 1417 von ihr einen sohn / Gr. Eberharden den jüngern / welcher mit seiner Gemahlin / frau Henrietten / gebohrner Gräfin zu Montfaucon und Mümpelgard / als einer erb-tochter Gr. Henrichs des letzten seines geschlechts / der A. 1395 im treffen bey Nicopoli von denen Türcken erleget worden / diese Grafschafft und darzu gehörige ansehnliche lande erheyrathet.

Aus dieser Hoch-Gräflichen ehe entsprungen Gr. Ludwig I und Gr. Ulrich / deren jener in der Nürtingischen theilung zu seinem antheil die obere Grafschafft ob dem Steig zusamt der Grafschafft Mümpelgard bekommen / und zu Aurach residiret / auch seine landes-portion durch erkauffung der Gräflich-Helffensteinischen ämter / Balingen / Tudlingen und Blau-Bayern A. 1447 / ingleichen mit gäntzlicher erlangung des Fürstlichen stamm-Hauses Teck vermehret. Mit seinem Herrn sohne / Gr. Eberharden dem bärtigen / ist zwar diese linie zeitlich / und zwar A. 1496 abgestorben; es hat aber gleichwohl dieser Herr das zeitliche glück gehabt / von Kayser Maximiliano I auff dem grossen Reichs-tage zu Worms / des jahrs vor seinem absterben / mit dem Fürstlichen axiomate beehret / und zum ersten Hertzoge zu Würtenberg und Teck mit gesamter einwilligung der Chur- und Fürsten des Reichs creiret zu werden. Welche solennität beym Hortleder von ursachen des Teutschen krieges L. 3 c. 1, und darneben der lehn-brief / wiewohl nicht ohne viele fehler / zu lesen. Er war mit neun Grafen / sieben und dreyßig Freyherren und Adelichen / auch gelehrten Räthen und Cavaliers / auch einer grossen anzahl reißigen dem Kayser entgegen gezogen / und bey der inauguration führeten ihn zween Landgrafen zu Hessen / beyde Wilhelm genannt / zur rechten / und Fürst Rudolph von Anhalt zur lincken vor den Kayserlichen thron. Seinen unterthanen war er so beliebet / daß sie auch aus treuhertziger einfalt von ihme gesaget: wenn GOtt nicht GOtt wäre / wer solte billiger GOtt seyn / denn unser Herr von Würtenberg. Welche aufrichtige devotion ihme auch solche vergnügung gegeben / daß er bey einem convent der fürnehmsten Teutschen Fürsten weder von seinem reichthum und macht / davon er für war vor andern dicentz machen können / noch von andern zu eines Fürsten hohem estat und præeminentz gereichenden dingen gloire machen / sondern sich damit rühmen wollen / daß er in eines jeden seiner unterthanen schooß / auch unterm freyen himmel sicher ruhen könte. Von allerhöchstgedachtem Kayser hatte er im tode das urtheil / daß er sich dieses Fürsten / dem an verstand und tugend keiner zu vergleichen gewesen / guten raths offt gebrauchet hätte. Mit seiner Gemahlin Barbara / Marckgr. Ludwigs Gonzagä zu Mantua tochter / hatte er keinen erben / wohl aber ausser der ehe einen natürlichen sohn Ludwigen / Herrn zu Greiffenstein / beyder rechte Doctorem, erzeuget. Sorgte aber doch vor seines Fürstlichen Hauses splendeur und macht / und führete zu solchem ende / vielleicht auch in hoffnung / selbst noch Fürstliche leibes-erben zu erlangen / das recht der ersten geburt A. 1482 ein / darein sein vetter / Graf Eberhard / seinen consens um so viel williger gab / als es zu seines Hauses aufnehmen gereichte. Obhochgedachten Gr. Eberhards des jüngern zweyter Herr sohn / war Gr. Ulrich der beliebte / oder wegen des von ihm angenommenen sprichworts Gotts-niesewurtz genannt; dieser erkauffte von Hertz. Ludwigen in Bayern A. 1450 die herrschafft Heidenheim und das schloß Hellenstein / verlohr auch solche wiederum / aus der väterlichen erbtheilung aber besaß er das untere Fürstenthum oder das land unter der Steig / residirte zu Stutgart / welche stadt er mit herrlichen gebäuden gezieret / und starb A. 1480. Wenn er sich nicht in die händel gegen den Ertz-Bischoff von Mayntz / Chur-Pfaltz zu liebe / eingelassen hätte / würde er ohne zweiffel ein glücklicher Regent geblieben seyn; allein so kostete ihm dieser krieg A. 1462 seine freyheit / welche er nicht ehe als nach erlegung 100000 fl. wieder erlangen konte. Ihm succedirte Graf Eberhard II sein Herr sohn / welcher seinem Herrn vetter in dem Hertzoglichen axiomate und landen A. 1496 nachgefolget / und sich entweder

Die Grafen zu Würtenberg werden beherzoget.

selbst der landes-regierung begeben / oder übler conduite wegen von Kayser Maximilianen vertrieben worden / an dessen statt kam sein Herr bruder Gr. **Henrich** / anfangs Coadjutor des Ertzstiffts Mayntz / zum Landes-Fürstlichen guberno / da er mit resignirung des geistlichen standes geheyrathet und Printzen gezeuget / doch aber wegen überkommener blödigkeit des gemüths die regierung seinem ältesten Herrn sohne / Hertz. **Ulrichen** / im 16 jahr dessen alters zu übergeben veranlasset worden. Nachdem ihme der Kayser veniam ætatis verliehen / und aus der minderjährigkeit in das regierungs-fähige alter versetzet.

Dieser hatte auf gewisse masse noch weniger glück als beyde Herren vorfahren: denn ob er wohl im Bayerischen kriege A. 1504 / da er des Kayserl executorial-befehlichen die folge leisten und mit einer ziemlichen armee in die Pfaltz am Rhein einbrechen müssen / die **Grafschafft Löwenstein** / die **herrschafft Heidenheim** / das kloster **Maulbrun** / **Bötzigheim** / **Weinsberg** / **Neustadt** am **Kocher** und **Meckmüll** an der Jaxt / als theils Pfältzische lande und örter / vermöge A. 1505 gemachten vertrags respective wieder bekommen und aufs neue an sich bracht / nicht minder die herrschafft Blamont, Hericourt, Clermont, Chastelet, wie auch Clereval und Passavant vom H. **Ferdinanden von Neuschastell** A. 1506 erkaufft / so ist er doch wegen unbillich angefangener fehde mit der stadt **Reutlingen** A. 1519 und 25 durch den **Schwäbischen bund** von land und leuten vertrieben / und von Kayser Würtenberg kömmt an Oesterreich. Carln V, dessen Herr bruder Ertz-Hertz. Ferdinand / mit dem Hertzogthum Würtenberg und zugehörigen landen beliehen worden. Die Bundsverwandten hatten auf die 30000 mann zu roß und fuß zusammen bringen und grosse kosten aufwenden müssen / dafür war zwar jure belli das Würtenberger land eingenommen / zur behauptung aber kein mittel / und bey der theilung viele difficultät oder gar die unmöglichkeit. So war das land auch sehr verheeret und wenig daraus zu ziehen / daß man die armee mit gelde abdancken können. Weil nun der König in Spanien und neuerwehlte Kayser geld hatte / offerirte ihm der Bund die lande zum kauff; welches auch geschahe / und die unterthanen legten dem Ertz-Hause Oesterreich die erb-huldigung ab. In der theilung derer erblande schlug der Kayser dem Herrn bruder diese lande mit zu / und erfolgte darauf die nurgedachte beleihung. Inzwischen suchte der Hertzog wieder zu seinen landen zu kommen / fiel aber in die acht / und konte sich in viel jahren wegen der præpotentz des gegentheils nicht helffen / ob er gleich alles mit klugem rath und waffen versucht / was zu wiedererlangung solches Erb-Fürstenthums gereichen können / in solchem elend hat er doch die vestung **Hohentwiel** von der Klingenbergischen wittbe erkaufft; Landgr. **Philipp zu Hessen** war fast der eintzige Reichs-Fürst / der wegen der nahen anverwandniß (denn des Landgrafen Groß-Frau mutter Herr vater Hertzog Ludwig / und Hertzog Ulrichs Groß-Herr vater auch H. Ulrich genannt / waren leibliche brüder gewesen) und aus andern politischen absichten sich seiner mit macht annahme: Nun war das volck des Schwäbischen bundes auseinander gelauffen / der Kayser war mit dem Spanischen kriegs-volck ausser Reichs / Franckreich ließ sich mit versetzung oder wiederkäufflichen alienation der Grafschafft Mümpelgart / auch mit jalousie gegen das Hauß Oesterreich gewinnen / und secundirte Hertzog Ulrichen mit gelde / daß er eine armee zusammen brachte / welche der Landgraf mit commandirte / und des König Ferdinandens armee bey **Lauffen** in die flucht und lauf geschlagen / und A. 1534 den Hertzog restituiret hat. Endlich wurde durch den **Cadamischen vertrag** dieses werck dermassen beygeleget / daß Hertz. Ulrich land und leute zwar behalten doch aber selbige von dem Ertz-Hause Oesterreich zu lehn erkennen / und wann der Würtenbergische stamm zum verfall käme / die vermannung / wie es denn nach denen lehn-rechten nicht anders seyn konte / an Oesterreich geschehen solte; der unglückliche ausgang aber des Schmalkaldischen bundes / in welchen sich Hertzog Ulrich nebst andern Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen begeben / und wider den Kayser volck zu felde geführet hatte / nöthigte ihn abermahl der insolentz des feindes das land zu überlassen / und konte er dasselbige kaum durch vermittelung Churf. **Friedrichs von der Pfaltz** wieder bekommen / wiewohl nicht anders als unter obiger und noch diesen beschwerlichen conditionen / daß er zur satisfaction wegen der kriegs-kosten drey tonnen goldes erlegen / und die vestungen Asperg / Kirchheim und Schorndorff zur securität unter Kayserliche garnison dahin geben muste.

Er wäre noch einmahl in des Kaysers und Königs gewalt gefallen / weil man ihme viel contraventiones aufbürdete; der tod aber / der sich A. 1550 den 6 Nov. einstellete / brachte ihme die absolutoriam zu wege. Seinem Herrn sohn / Hertzog **Christophen** / hatte er die A. 1535 von Franckreich wieder eingelöste Grafschafft **Mümpelgart** zu regieren übergeben / und ihn durch sein unglück und landes-verderbliche thaten zur gedult und standhafftigkeit sehr wohl geschickt gemacht. Er trat nach des Herrn vaters tode das von Spaniern schon ziemlich starck besetzte land zu regieren an / und befreyete es bald von diesen unangenehmen gästen. Ihme trug die Königin Catharina Medicæa in Franckreich A. 1563 die administration des Reichs auf / er wolte sich aber nicht unter diese last stecken. Verließ das zeitliche A. 1568. Sein sohn Hertzog **Ludwig der fromme** war bey Kayser **Rudolphen** in grosser hulde / und starb A. 1593 ohne leibes-erben / und samt ihme die Stutgartische linie. Damit aber alles desto richtiger nach seinem tode ergehen möchte / setzte er seinen vetter Hertzog **Friedrichen** zu Mümpelgart zum Successorn ein / nachdem er zum regiment zeitig erzogen und angewehnet worden. Es kam ihm die Oesterreichische lehns-herrlichkeit sehr unanständig für / derselben nun abzukommen / zog er A. 1594 mit 650 pferden und ach: Grafen / vier Freyherren / und mehr als 100 Cavalieren auf den Reichs-convent nach Regenspurg / und insinuirte bey guter apparentz und vorschein der Kayserlichen gefälligkeit das lehns-negotium, führete auch / weil

es

es auf einmahl und so leichte nicht zu heben war/ eine solche conduite/ daß der Kayser damit wohl zu frieden war/ und es endlich A. 1599 dahin gelangen ließ / daß mit consens der sämtlichen Ertz - Hertzoge gegen erlegung einer ansehnlichen summa geldes die Oesterreichische lehns - gerechtigkeit wieder aufgehoben und **das Hertzogthum Würtenberg und Teck zur vorigen hoheit und Reichs-immedietät wiederum versetzet wurden**/ doch dergestalt/ daferne Hertzog Friedrichs zu Würtenberg männliche Fürstliche descendenten nach GOttes willen alle abgehen und den stamm beschließen / oder sonst durch unverhoffte andere dem rechten gemäße/ beständige und von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des heil. Reichs vermittels ordentlicher erkäntniß approbirte wege dem heiligen Reich dergestalt fällig werden solten / daß keine aussohnung und restitution mehr zu hoffen / noch auch mit recht zu erhalten/ **daß alsdenn das Ertz-Hauß Oesterreich succediren/ inmittelst aber zu bemerckung solcher** expectantz **titul und wapen behalten** / darbey auch das exercitium der Augspurgischen Confeßion beständiglich bleiben und keine andere religion im lande eingeführet werden solte. Und ist hiedurch derjenigen provision und fundamental - satzung / krafft deren nach abgang des männlichen stammes dieses Fürstlichen Hauses das Hertzogthum mit aller zugehör in mehrung des H. Reichs witthum-guts der kammer incorporiret werden sollen/ mercklich derogiret worden.

Erhält die Reichsimmediotät wieder,

jedoch mit verbehalt des anfalls an Oesterreich.

Diesen Hertz. **Friedrichen** / welcher seinen landen verschiedene ämter und schlösser von neuem zugebracht / auch das **Hertzogthum Alencon in Franckreich** / nicht weniger die Straßburgische Stiffts-herrschafft **Oberkirchen** pfandsweise besessen / erkennen die sämtlichen Hochfürstlichen linien **Stutgart/ Mümpelgart** und die Schlesischen vor ihren **gemeinen stamm-vater** / und ist die erste linie von dessen ältestem Herrn sohne/ Hertz. **Johann Friedrichen** / erbauet/ der sich um den Schwäbischen kreiß in den Ligistischen troublen durch friedfertige consilia besonders wohl verdient gemacht/ und A. 1628 das Hertzogthum Stutgart auff seinen ältesten Herrn sohn/ Hertz. **Eberharden III**, transferiret hat/ welcher zeit seiner langwierigen regierung/ zumahl in vorigen Teutschen kriegen bey damahligen conjuncturen / viel drangsal ausstehen / sonderlich nach der Nördlinger schlacht und insolescirung der Kayserlichen waffen von landen und leuten fliehen/ und sich in dem Präger-frieden von der amnestie ausgeschlossen/ auch kaum in einen theil seiner lande restituiret sehen muste: Jedoch hat er nach dem Westphälischen frieden seine lande / ob wohl ziemlich ausgesogen/ völlig wieder bekommen/ und hernach beydes an alter und Fürstlichen eheseegen / als auch an hohem ruhme einer ungemeinen guten portée, unsterblichen nachruhm erhalten. In seiner ersten mit Fr. Annen Catharinen / gebohrner Rheingräfin/ A. 1636 getroffenen ehe hat er 14 Fürstl. kinder/ in der zweyten aber von Fr. Marien Dorotheen Sophien / gebohrner Gräfin zu Oettingen/ 10 Fürstliche kinder erzeuget/

Gemeiner stamm-vater der jetzigen Hertzoge.

Stutgartis. haupt-linie.

davon nach seinem A. 1674 den 2 Jul. erfolgten hochseligen todes-fall in allen sechs Printzen und fünff Princeßinnen am leben gewesen. Jetzo aber ist aus der letzten ehe nur vorhanden Princeß. **Sophia Charlotte**/ geb. den 24 Febr. 1671/ vermählet mit Hertz. **Johann Georgen zu Sachsen-Eisenach** A. 1688/ lebt nun im wittbenstande. Die ältesten beyden Printzen haben den Hochfürstl. stamm fortgepflantzet/ und zwar

Der **älteste Herr sohn** und nachfolger am regiment/ Hertz. **Wilhelm Ludwig**/ verheyrathete sich A. 1673 mit Fr. **Magdalenen Sibyllen** / Landgr. **Ludwigs VI zu Hessen-Darmstadt ältesten Fr. tochter** / besasse aber diese erwünschte Fürstliche alliantz / so wohl auch die mit sonderbarem vergnügen der unterthanen geführte regierung länger nicht / als biß ins vierdte jahr/ da er A. 1677 den 23 Jun. frühzeitigen todes verfahren / und nach sich verlassen (1) **den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Eberhard Ludwigen/ Hertzogen zu Würtenberg und Teck/ Grafen zu Mümpelgard und Herrn zu Heidenheim**/ geb. 18 Sept. 1676; Dessen Hochfürstl. Durchl. haben wegen ihrer sonderbahren capacität und vor den jahren herfürleuchtenden Fürstl. verstandes von Kayserl. Majest. A. 1693 veniam ætatis erlanget und ihre lande zu beherrschen angefangen/ auch darauff zu Basel A. 1697 den 7 May mit Princeß. **Johanna Elisabeth**/ Marckgr. **Friedrichs Magni zu Baden-Durlach** tochter / ein Hochfürstl. ehe-bündniß vollzogen / welches den 14 Dec. 1698 mit einem Printzen **Friedrich Ludwig** gesegnet worden. (2) Princeß. **Eberhardinen Louysen** / geb. 11 Oct. 1675. (3) Princeß. **Magdalenen Wilhelminen**/ welche den 7 Nov. 1677 nach des Herrn vaters tode gebohren / und mit Ihr. Durchl. Hrn. **Carl Wilhelm Erb-Printz zu Baden-Durlach** den 27 Jun. 1697 vermählet worden.

Der **andere Herr sohn** Hertz. Eberhards/ Hertz. **Friedrich Carl**/ war bey vorigem Frantzöischen kriege **General der cavallerie**/ und hochbesagten seines unmündigen Herrn vetters vormund und Administrator der lande / biß er von den Frantzosen bey **Pfortzheim** A. 1692 gefangen wurde; über welcher vormundschafft ihme zwar von seines Herrn vaters brudern/ **Hertz. Friedrichen zur Neustadt**/ streit erreget / dieser aber vermittels Kayserl. decrets de dato **Wien den 24 Nov. 1677** bestätiget worden. Er war geb. den 12 Sept. A. 1652 und den 29 Oct. 1682 mit Fr. **Eleonoren Julianen** / Marckgr. **Albrechts zu Brandenburg-Onolzbach** Fr. tochter / in Fürstliche ehe-verbündung getreten / aus welcher entsprossen

1 Printz **Carl Alexander**/ geb. 24 Jan. 1684/ Kayserl. Majest. Obrister über ein regiment zu fuß.

2 Printz **Henrich Friedrich**/ geb. den 16 Oct. 1687.

3 Printz **Maximilian Emanuel**/ geb. den 27 Febr. 1689.

4 Printz **Friedrich Ludwig**/ geb. den 5

Nov. 1690. Höchstgedachter Hertzog erreichte sein lebens-ziel A. 1698 den 20 Dec.

Neustädtischer ast.

Zu dieser Hochfürstl. Stutgartischen hauptlinie gehören weyland Hertz. **Friedrichs zu Würtenberg Neustadt**/ eines bruders Hertz. Eberhards III mit Fr. Claren Augusten/ Hertz. Augusti zu Braunschweig-Wolffenbüttel Fr. tochter/ erzeugte und jetzo noch lebende Fürstl. kinder/ (1) Ihro Fürstl. Durchl. Herr **Friedrich Augustus**/ Hertzog zu **Würtenberg und Teck**/ ꝛc. geb. den 12 Mart. 1654/ welcher mit seiner gemahlin Fr. **Albertina Sophia Esther**/ Gr. **Casimirs von Ebersteín** tochter und erbin/ so ihm A. 1679 vermählet worden/ und aus der väterlichen verlassenschafft amt und stadt **Gochsheim** zugebracht/ gezeuget

1 Princeß. **Augusten Sophien** geb. 24 Sept. 1691; 2 Princeß. **Eleonoren Wilhelminen Charlotten** geb. den 24 Jun. 1694.

(2) Herr **Carl Rudolph**/ geb. den 19 May 1667/ **Königl. Dänischer General Major der trouppen in Holland**/ dessen Durchl. dero Herrn bruder Hertz. **Ferdinand Wilhelmen**/ welcher seinen valor in Irrland/ hernach in Niederlanden und andern orten sehen lassen/ und A. 1698 von Ihr. K. M. in Polen zum General-Commandeur dero armeen verlanget worden/ A. 1701 den 7 Jul. aber als General der Holländischen infanterie/ Gouverneur zu Schuyß und Obrister über ein regiment garde/ verstorben/ preißwürdig nachzuschlagen.

Mümpelgardische linie.

Die **zweyte haupt-linie** hat constituiret Hertz. **Friedrichs** anderer Herr sohn/ Hertz. **Ludwig Friedrich zu Mümpelgard**/ welcher in seinem dritten Herrn sohne Hertz. **Georgen** den stamm fortgepflantzet; derselbe ward den 5 Oct. A. 1626 gebohren/ und hatte sich mit einer Frantzöischen Dame Fr. **Annen von Coligny**/ Hrn. **Caspars Hertzogs zu Chastillon und Marschalls von Franckreich** frau tochter/ vermählet. Anfangs hatten sie bey lebzeiten ihres ältern Herrn bruders Hertz. **Leopold Friedrichs** ihren auffenthalt auff dero apanage zu **Horburg**; nachdem aber dieser A. 1662 den 15 Jun. mit tode abgangen/ succedirten sie in dem **Reichs-Fürstenthum Mümpelgard**/ und denen dazu gehörigen Graf- und herrschafften. Da nun die Cron Franckreich sich der provintzien und Reichslandschafften jenseits Rheins angemaßet/ und auch Ihr. Hochfürstl. Durchl. das homagium ansinnen lassen/ haben sie lieber das exilium bauen/ als wider die dem H. Röm. Reiche schuldige pflicht etwas vornehmen wollen; wiewohl doch bald nach geschlossenem armistitio es ihro so nahe geleget worden/ daß sie/ weil ja an seiten des Reichs wenig reale hülffe zu hoffen/ auch/ ihrem anführen nach/ durch Würtenberg Stutgart selbst bey den armistitz-tractaten die sache mehr vulneriret als vor sie gebessert worden/ sich accommodiret/ und der Cron Franckreich gegen restitution der lande den eyd der treue geleistet. Von dem neuen Frantzöischen Parlament zu Besancon in **Burgund** wurden sie wegen der herrschafft Hericourt, Chastelet, Bleaumont und Clermont, (ungeachtet vor vielen jahren diese herrschafften durch ein Laudum von dem **Parlament zu Grenoble**/ wohin man compromitirt gehabt/ von der Burgundischen jurisdiction exemt und frey zu seyn gesprochen) citiret/ und ein neuer proceß hieselbst wider sie angesponnen. Sonst besassen sie auch die herrschafften Grange, Clereval und Passavant, welche Burgundische lehn sind/ und nebst denen im Elsaß liegenden Graf- und herrschafften **Horburg** und **Reichenweiler**/ von vorberührter kammer aus vermeintlich begangener felonie eingezogen werden wollen/ worein aber/ ausser dem dorff **Baldingen**/ welches dem Königl. Frantzöis. General-qvartier-meister Mons. de Chamlay verblieben/ die restitution nunmehr durch den **Ryswickischen frieden** geschehen ist. Nachdem sie A. 1699 den 11 Jun. todes verblichen/ ist ihnen in der regierung gefolget **der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Leopold Eberhard/ Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Graf zu Mümpelgard/ Herr zu Heidenheim**/ geb. den 21 May 1670/ welcher in der durch den Ryswickischen frieden wieder erlangten Grafschafft Mümpelgard in Ecclesiasticis und secularibus von Franckreich viel drangsal erdulten/ und/ daß Römisch-Catholische priester hier und dar manu armata eingesetzet worden/ geschehen lassen müssen. Ihr. Hochfürstl. Durchl. annoch lebende schwestern sind (1) Fr. **Eleonora Charlotte**/ geb. den 20 Nov. 1656/ Hertz. Sylvii **Friedrichs zu Oelß in Schlesien** gemahlin A. 1672/ und nun hinterbliebene wittbe; (2) Princeß. **Anna**/ geb. 30 Dec. 1660. (3) Princeß. **Elisabetha**/ geb. den 17 Mart. 1665/ Hertzog **Friedrich Ferdinands zu Würtenberg Weiltingen** gemahlin A. 1689. (4) Princeß. **Hedwig**/ geb. den 22 Mart. 1667.

Julianische oder Schlesische hauptlinie.

Die **dritte Hochfürstl. Würtenbergische linie** ist die so genannte **Julianische oder Brensische**/ deren erbauer Hertz. **Julius Friedrich**/ ein vater Hertz. **Roderichs**/ Hertz. **Sylvii Nimrods** und Hertz. **Manfredens**/ deren der mittelste vermittels Kayserl. bewilligung und investitur durch seine mit Fr. **Elisabethen Marien**/ Hertz. **Carl Friedrichs zu Münsterberg und Oels** einzigen und erbtochter/ das **Hertzogthum Oels in Schlesien** samt denen zwey Mährischen herrschafften **Sternberg** und **Medzibor** überkommen/ und A. 1664 drey söhne/ als Hertz. **Sylvius Friedrichen**/ Hertz. **Christian Ulrichen** und Hertz. **Julius Sigismunden**/ hinterlassen; welche drey neue äste/ nemlich den **Oelsischen**/ **Bernstädtischen** und **Juliusburgischen**/ angefangen haben/ von denen die **Oelsische** mit ihrem stiffter A. 1697 den 3 Jun. erloschen. Die **Bernstädtische** blühet noch in dem **durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Ulrichen**/ Hertzogen zu **Würtenberg und Teck**/ auch zu **Oels in Schlesien**/ ꝛc. geb. 19 Apr. 1652/ residiret zu **Bernstadt in Schlesien**/ und vermählete sich A. 1672 das erste mahl mit Princeß. **Anna Elisabeth**/ **Fürst Christians zu Anhalt Bernburg** Fr. tochter/ von welcher Princeß. **Louysa Elisabeth**/ geb. 23 Febr. 1673/ Hertzog **Philipps zu Sachsen-Merseburg** hinterbliebe-

Leidet beschwerung von der Frantzöischen reunion.

ne

ne Fr. wittbe. Die andere ehe wurde getroffen A. 1683 mit Princeß. Sibylla Maria/ Hertzog Christians zu Sachsen-Merseburg Fr. tochter/ aus welcher gezeuget

1 Princeß. Ulrica Erdmuth/ geb. den 26 Jan. 1689.

2 Printz Carl Friedrich/ geb. den 7 Febr. 1690.

3 Printz Christian Ulrich/ geb. den 27 Jan. 1691.

Die dritte gemahlin Fr. Sophia Wilhelmina/ Fürst Enno Ludwigs zu Ost-Frießland Fr. tochter/ hat den 11 Jan. 1698 zur welt gebracht Princeß. Augusten Louysen.

Anietzo leben S. Fürstl. Durchl. seit A. 1701 in der vierdten allianz mit Fr. Sophia Hertz. Gustaph Adolphs zu Mecklenburg Güstrau tochter. Dessen Herr bruder Hertz. Julius Sigemund/ geb. den 1 Aug. 1653/ hatte seine residentz zu Juliusburg in Schlesien/ und hinterließ A. 1684 von seiner gemahlin Fr. Anna Sophia/ Hertz. Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Schwerin tochter/

Herrn Carln/ Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. geb. 1 Mart. 1682/ einen gemahl Princeß. Wilhelminen Louysen Hertz. Bernhards zu Sachsen-Meinungen tochter von dem 20 Nov. 1703.

Hertzog Manfred zu Würtenberg seines Herrn großvaters bruder geb. den 5 Jun. 1626/ zog dem soldaten-leben die einsamkeit zu Weilringen in Schwaben für/ und hat nach seinem A. 1662 erfolgten tödtlichen hintritte/ von seiner gemahlin Fr. Julianen/ Gr. Antons von Oldenburg tochter/ verlassen Hertz. Friedrich Ferdinanden/ Hertzogen zu Würtenberg und Teck/ ꝛc. geb. den 6 Aug. 1654. Dessen Fürstl. Durchl. A. 1689 zur gemahlin erkohren Fr. Elisabeth/ Hertz. Georgens zu Würtenberg Mümpelgard Fr. tochter/ von welcher sie erfreuet worden mit

Princeß. Juliana Sibylla Charlotta/ geb. den 14 Nov. 1690.

Princeß. Hedwig Friederica/ geb. den 18 Oct. 1691.

Hertzogthum Würtenberg/ dessen gräntze und anwachs.

Welcher gestalt und wenn das Hertzogthum Würtenberg constituiret/ und mit was ansehnlichen Graf- und herrschafften dasselbige theils durch getroffene heyrathen und käuffe/ theils durch krieg nach und nach vermehret und erweitert worden/ davon ist bereits oben zuverläßlicher bericht ergangen. Es ist dieses Hertzogthum/ wie es jetzo in seiner verfassung stehet/ das mächtigste Fürstenthum im Schwäbischen kreiß/ und erstrecket sich auff 20 meilen in die länge/ und bey nahe so viel in die breite. Seine gräntzen sind gegen morgen das eigentlich so genannte Schwaben/ stifft Elwangen und ein stück von Franckenland; gegen mittag die Donau/ das Ulmische gebiete und die Fürstenbergische lande; gegen abend der Schwartzwald/ die Marckgrafschafft Baden und die Ortenau/ und gegen mitternacht die Pfaltz am Rhein und einige Chur-Mayntzische örter. Man theilet es in das Hertzogthum ob- und unterhalb dem Steig/ so/ daß darinnen liegen die alte Hertzogthümer Teck/ Urßlingen und Schiltach/ und die zum theil vorgemeldten Grafschafften Achelm/ Asperg/ Aurach/ Calw/ Creichgau/ Grüningen/ Helfenstein/ Herrnberg/ Neiffen/ Tübingen/ Veringen/ Zabergow und Zollern/ aus welchen drey Reichs-Fürstenthümern und dreyzehn Grafschafften das neue Hertzogthum erwachsen; der andern städte/ klöster und ämter erzehlung wird nachgehends folgen.

Hertzogthum Teck.

Mit dem Hertzogthum Teck aber hat es nachfolgende bewandniß: Anfangs wurden die darzu gehörige lande von denen Hertzogen zu Zäringen besessen/ und Hertz. Conrads I zu Zäringen sohn Albertus von Kayser Friedrichen I, als Hertzogen zu Schwaben/ zum ersten gefürsteten Grafen zu Teck erkläret/ allermassen er auch ingemein der Fürst zu Teck genennet worden. Dessen Herr sohn/ Fürst Hermann/ mit Kayserl. begnadigung den titul eines Hertzogs zu führen angefangen. Durch was gelegenheit/ ob durch heyrath zwischen Gr. Eberharden dem milden zu Würtenberg/ und Fr. Jutten oder Beatricen/ Hertz. Friedrichs des IV und letztern zu Teck erb-tochter/ welches wohl das vermuthlichste/ A. 1439 dieses Hertzogthum an das Hauß Würtenberg kommen; oder ob Gr. Eberhard durch den mit Hertz. Friedrichen II von Teck und seinem sohn Kunrad geschlossenen obangeregten kauff A. 1376 schon ein recht dazu erlanget habe/ darüber erweisen sich die autores mißstimmig: Wann dieses letztere der titul zur erlangung ist/ so wird die kauff-summa auf 17500 gülden angegeben/ und wäre nur das halbe schloß Teck und halb Kirchheim verkauffet worden. Die andere helffte hätte Würtenberg von denen von Hofwart/ Manßberg und Reichartsweiler bekommen/ und gehörten zum Kirchheimer-amt drey städtlein/ Weilheim/ Ow und Wendlingen/ und weiter die örter Aichelberg/ Bißingen/ Brucken/ Dettingen/ Etlingen/ Gutenberg/ Jesingen/ Lenningen/ Notzingen/ Obden/ Zell und Aingen. Vorzeiten ist Kirchheim feste und mit einem guten zeughauß versehen gewesen; dieses ist gewiß/ daß besage diplomatis de A. 1495 Kayf. Maximilian/ Hertz. Eberharden den ältern zu Würtenberg/ auch mit reichung der lehnsfahne also begnadiget/ daß er und seine erben und nachkommen von solchem Hertzogthum Teck sich des tituls/ wapens und nahmens gebrauchen sollen und mögen. Das alte stamm-Hauß Teck lieget auff einem hohen felsichten berge/ nicht weit vom Neckar.

Die gefürstete Grafschafft Mümpelgard hinter dem Sundgow an der Franche Comté gelegen/ hat hiebevor ihre sonderbare Regenten gehabt/ und ist auch ehemahlen der Grafschafft Pfürdt incorporiret gewesen. Man lieset/ daß im 11 seculo Gr. Ludwig von Mümpelgard die erb-tochter Gr. Friedrichs II von Baar/ der A. 1034 gestorben/ geheyrathet und von ihr Gr. Dietrichen von Mümpelgard und Baar erzielet habe/ dessen sohn Gr. Reinhard beygenahmt der einäugigte das geschlecht der Gr. von Baar fortgesetzet/ und scheinet es/ daß Mümpelgard einem andern von seinen brüdern müsse zugeeignet worden

Die gefürstete Grafschafft Mümpelgard.

seyn/ Gr. Amadeus/ Herr zu Montfaucon/ der A. 1248 gelebet/ erlangte durch mariage mit Gräfin **Mathildis** die **Grafschafft Saarbrück.** Aus deren posterität soll Gr. **Stephan** und dessen sohn/ Gr. **Henrich**/ abstammen/ der nur eine einzige tochter/ **Henrietten**/ hinterlassen/ welche ihres Groß-vaters erbin worden/ und ihrem Gemahl/ Gr. **Eberharden zu Würtenberg**/ die Grafschafft zugebracht/ so daß hernach oberzehlter massen eine aparte Fürstl. linie darauf constituiret werden können; ob solches mit recht und fug geschehen könne/ wurde gewaltig disputiret/ wovon beym Horleder. L. 3 T. 1 c. 1 n. 6 zu sehen. Mit denenjenigen ländereyen/ welche Hertz. Ulrich von Gr. Ferdinanden von Neufchastel, wie auch von Claudio und Marco Herren von Cusance dazu gekaufft/ begreifft die Grafschafft folgende städte und ämter/ Blamont, Clereval, Chastelot, Clermont, Estobon, Franquemont, Granges, Hericourt, Mandeurre, **Mümpelgard**/ **Passavant**; die herr- und Grafschafften **Horburg**/ worinnen das berg-schloß Sponeck und **Reichenweiler** in Elsaß situiret/ werden auch dazu gerechnet.

Die Herrschafft Heydenheim.

Die **herrschafft Heydenheim** gehörete vorzeiten denen **Baronen von Helfenstein** eigenthümlich zu/ und wurde/ nach deren mit Gr. **Henrichen zu Helffenstein** abgang gäntzlich ausgestorbenen familie/ als ein vermannet lehn vom Kayserl. lehn-hofe eingezogen. Nachgehends aber von Kayser **Albrechten** I gegen einen pfand-schilling von 800 marck silbers an Herrn **Albrechten von Rechberg** verpfändet. Nach der zeit ist Pfaltzgr. **Ludwig bey Rhein**/ Hertzog in **Bayern**/ in der stadt und gebietschafften **Heidenheim**/ **Helffenstein**/ und der drey klöster **Anhausen**/ **Herbrechtingen**/ und **Königsbrun** pollets kommen/ und hat selbige A. 1450 Gr. **Ulrichen zu Würtenberg** um 60000 fl. verkaufft. Als aber dieser Graf Ulrich Hertz. **Friedrichen zu Oesterreich** wider Kayser **Ludwigen** aus Bayern bey damahliger Reichs-competentz hülffe geleistet/ hat er diese lande drüber verlohren/ welche dennoch 53 jahr hernach/ nemlich/ A. 1504 durch gelegenheit des Bayerisch. krieges wiederum ans Hauß Würtenberg kommen; inmassen bereits oben berühret worden. Das Hochfürstliche Hauß Bayern hat nach der vor seine partie sehr glücklichen schlacht bey Nördlingen A. 1634 die alte prætention wieder herfürgesucht/ und Würtenberg depossidiret/ auch so lang diese landschafft inne gehabt/ biß ihme der Westphälische friede die restitution wieder auferleget.

Würtenbergische städte/ ämter, klöster und schlösser.

Solchem nach sind ausser dem Mümpelgardischen district zu denen **Hochfürstlichen Würtenbergischen alten landen** zu bringen folgende Graf- und herrschafften/ ämter/ schlösser/ städte und klöster/ nemlich **Achalm**/ **Adelberg**/ **Ahusen**/ **Albeck**/ **Alperspach**/ **Altenstaig**/ **Asperg**/ **Aurach**/ samt dem festen bergschloße **Hohenaurach**/ **Bakanang**/ **Balingen**/ **Bamerdingen** auf der Alb/ **Bebenhausen**/ **Beblingen**/ **Beilstein**/ **Besickheim**/ **Bietickheim**/ **Bünickheim**/ **Berneck**/ **Bieligheim**/ **Blaubeuren**/ samt dem schlosse **Ruck**/ **Botmer**/ **Brackenheim**/ **Brentz**/ **Bulach**/ **Calwe**/ **Canstat**/ **Denckendorff**/ **Dornheim**/ **Dornstetten**/ **Dwiel**/ **Ebingen** auff der Alb/ **Freudenstadt**/ **Garthard** am Leinberge/ S. **Georgen**/ **Giglingen**/ **Gnadenzell**/ **Göppingen** stadt und land/ wozu auch nach dem Westphälischen frieden das dorff **Pflaumern** gehöret/ **Grafeneck**/ **Grätzingen**/ **Grüningen**/ **Guglingen**/ **Harmsen**/ **Heiterbach**/ **Herbrechtingen**/ **Herrenalb**/ **Herrenberg**/ **Hertingen**/ **Heubach**/ **Heydenheim**/ kloster S. **Aurelii** oder **Hirschau**/ **Hohneck**/ **Hohenstaufen**/ das alte stamm-Hauß der Kayser Schwäbischen blut-stammes/ **Hornburg**/ **Ichsingen**/ **Kirchbach**/ **Kirchheim** an der Lauter ein ober-amt/ **Knitlingen**/ **Königsbronn**/ **Lauffen**/ **Leonburg**/ **Lichtenberg**/ **Liebenzell**/ **Liechtenstern**/ **Lorch**/ **Marbach**/ **Maulbrun**/ **Meckmül** an der Jaxt im Ottenwalde/ **Minsingen**/ **Murhart**/ **Nagolt**/ **Neidlingen**/ schloß und dorff **Neiffen**/ **Neuenburg**/ **Neustadt**/ **Nirtingen**/ **Oberkirch**/ **Obersteinfelden**/ **Ow** samt dem oberhalb liegenden schloß **Teck**/ **Pfullingen**/ **Reichenbach**/ **Reichertshofen**/ **Rechentshofen**/ **Ritzingen**/ **Rosenfeld** am Heuberge/ **Schiltach**/ **Schorndorff**/ **Sindelfingen**/ **Steinheim**/ **Steißlingen**/ **Sturgart** die haupt-residentz/ **Sultz** am Neckar/ **Tübingen**/ **Tutlingen**/ **Vaihingen**/ **Waltenbuch**/ **Weiblingen**/ **Weilheim**/ **Weiltingen**/ **Weinsberg**/ **Wienida**/ **Windlingen**/ **Witlingen**/ **Wildbad**/ **Wildberg**/ **Wieden**/ **Würtenberg**/ **Zabelstein**/ **Zwiefalten.**

Diejenigen/ welche dieses landes beschaffenheit eigentlich erkundiget/ wissen zu berichten/ daß in diesem mächtigen Hertzogthume 63 städte/ 958 grosse flecken/ 645 dörffer/ 537 wassermühlen/ und 14 Abteyen von reichen einkünfften anzutreffen. Hiervon sind der Neustädtischen branche die ämter und städte **Neustadt** am Kocher/ **Weinsberg** und **Meckmül** zum apanage, welches gewöhnlicher massen bey abgefundenen Herren auff 8000 thlr. jährliche renten stehet/ ausgesetzet/ das andere gehöret der Stutgartischen primogenial- und haupt-linie zu.

Flüsse.

An flüssen hat das Würtenberger land den **Neckar**/ der es von Suden nach Norden zu durchströhmet/ dann die **Brecklach**/ **Ens**/ **Erms**/ **Jaxt**/ **Kintzig**/ **Kocher**/ **Lauter**/ **Lein**/ **Muer**/ **Nagold**/ **Rems**/ **Sulmbach**/ **Vils**/ **Wirms**/ &c.

Landes-art und fruchtbarkeit.

Im Mümpelgardischen ist der **Doux** am bekandtesten; der boden aber hieselbst und im Würtenbergischen an den meisten orten/ sonderlich am Neckar/ sehr fruchtbar an **getraide**/ **obst**/ **weinwachs** und **viehweide**/ und wo gleich die lage etwas steinicht und rauh/ ist sie doch theils zum getraide/ theils zur viehzucht beqvem/ nicht weniger reich an treflichen **eisenertz**/ **stein-** und **marmel-brüchen**; an **roth-** und **schwartzen wildpret** hat es die menge/ und werden auch **luchse**/ **bären**/ **wölffe**/ **dachse**/ **wilde katzen** und dergl. da gefangen. So sind auch die ströhme und wasser voller guter fische/ und das land voller schönen gärten/ der fürtreflichen orangerien/ grotten und fontainen

nen zu Stutgart recommendiren sich so gut/ als fast an keinem andern orte im Teutschlande. Man meynet/ daß kein land gefunden werde/ allwo mehr sauerbrunnen und warme bäder als in diesem lande/ wie denn die sauerbrunnen zu Andegast/ Dernach/ Göppingen/ Grießbach/ Jebenhausen und Petersthal/ desgleichen das salzwasser zu Canstadt/ Blasibad/ Wildbad/ Zellerbad und Bollbad von trefflichem effect sich erweisen.

Gerechtsame des Hochfürstl. Hauses.

Es sind die Grafen von Würtenberg auch schon zur zeit des grossen Hertzogthums in Schwaben der Fürstlichen dignität nahe und ausser des Hertzogthums landsässerey mächtige Herren gewesen/ die ihre sonderbare provintzien und oberbotmäßigkeit und hohe regalien den Fürsten gleich gehabt/ und mit denen Kaysern Rudolphen I. K. Henrichen VII, K. Carln IV kriege geführet. König Conrad IV machte Graf Ulrichen zwar zum Obersten Marschalck des Hertzogthums/ und übergabe ihme die Landvogtey in Schwaben und andere regalien/ aber ohne abbruch der sonst habenden prärogativen und der immedietät/ welche in währendem grossen interregno zu grossem anwachs gediehen.

Das Hochfürstliche Hauß der Hertzoge zu Würtenberg ist auff die primogenitur verfasset/ob wohl hiebevor auff antrieb der frau mutter Graf Ludwig und Graf Ulrich gebrüdere A. 1442 eine landes theilung vorgenommen/ und auch hernach zwischen Hertzog Christophen und Hertzog Georgen eine solche vergleichung vorgegangen/ daß dieser die gefürstete Grafschafft Mümpelgart und das amt Neuenburg überkommen: So ist doch seither keine weitere theilung der lande vorgenommen/ sondern es sind denen nachgebohrnen Herren ihre apanagen verordnet worden/ woselbst sie residiret/ als zu Neustadt/ Brentz/ Weiltingen/ &c. Aus welchem primogenial-grunde auch Hertzog Friedrich Carl gegen Hertzog Friedrichen zur Neustadt bey der vormundschafft des unmündigen Hertzog Eberhard Ludwigs A. 1677 den vorzug behielte. Eine tochter des regierenden Hertzogs hat zu ihrer ausstattung an gelde ohne-schmuck 32000 fl. Rheinisch/ und eines abgetheilten Herrn tochter bekommt 20000 fl. ehe-gelder von denen Land-Ständen. Auff Reichs-tägen und auff kreiß-tägen hat das hohe Hauß in dem Fürstlichen Collegio zwey suffragia wegen Würtenberg und Mümpelgart/ und der regierende Hertzog ist mit ausschreibender Fürst/ Condirector und Oberster des Schwäbischen kreißes/ hat auch aus der begnadigung Kayfers Maximilians I zu Worms A. 1495 am 20 Aug. das privilegium de non appellando, welches vermöge des von Kayf. Ferdinanden A. 1641 den 28 Oct. erhaltenen privilegii biß auff 2000 gülden Rheinisch erhöhet worden/ und müssen dessen Land-Stände und unterthanen/ als welche von dem Kayserl. und Reichs-hofgerichte zu Rothweil befreyet sind/ vor dem Würtenbergischen hofgerichte/ und an keinem andern orte recht geben und nehmen/ welches auch auff die Grafschafft Mümpelgart/ item die herrschafften Horburg und Reichenweiler erstrecket/ und so gar auff die freye Reichs-Ritterschafft/ welche in Fürstlichen diensten stehet/ extendiret worden. Nicht weniger ist es mit besondern austrägen dergestalt versehen/ daß er anderswo nicht als bey seinem eigenen land-hofmeister und Räthen belanget werden kan.

Bey seiner Reichs-belehnung führet der Hertzog zu Würtenberg des h. Röm. Reichs sturm-fahne/ nemlich ein gelbes panier mit einem schwartzen adler. Daß aber zugleich das axioma eines Fähndrichs des h. R. Reichs beygeleget worden/ davon melden die lehnbriefe nichts.

Daß die Schwäbische nation S. Georgen panier vor vielen seculis geführet/ welches einige gar auff Kayser Carls des großen zeiten hinaus ziehen wollen/ ist gewiß/ und zancketen sie wegen des vorzugs im Türcken-kriege A. C. 1392 mit den Böhmen. Bey Römerzügen haben sie doch die prärogativ dann und wann behauptet. Daß aber diese Würtenbergische sturm-fahne des Reichs haupt-panier gewesen/ ist nicht zu erweisen. Man läßet dahin gestellet seyn/ ob Kayser Ludwig der Bayer Gr. Cunraden von Schlüsselburg/ weil er ihm in der schlacht wider Hertz. Friedrichen von Oesterreich als fahnenträger grosse dienste gethan/ das panier-amt conferiret/ und zugleich stadt und schloß Grüningen nebst deren zubehör A. 1322 in lehn gereichet habe. Es findet sich in denen vor einiger zeit publicirten diplomatibus gleichwohl nichts anders/ als daß der Kayser gedachten Gr. Cunraden propter bene merita, und weil er die fahne mit grosser tapfferkeit geführet/ solche belohnung wiederfahren lassen/ nach innhalt der worte: Und besunder setzen wir vor ougen/ daz du Vanführer in denen Grozretigen siege unsers streites veste warest. Wollen wir dir um solche dienst trewe/arbeit und vestichheit lonen/ daz wir dich/ fürbaz dester bereiter haben mit trwe und dienst. Daß also hieraus die übergabe eines Reichs-erb-amts nicht deutlich gnug abzunehmen stehet/ ob gleich H. Kulpisius ad Monzamban. p. 481 muthmassen will/ es sey dieses officium schon vorher ein pertinentz-stück des schlosses Grüningen gewesen/ ehe es an Gr. Cunrad Schlüsselburgen gekommen/ alldieweil Hartmann in einem gewissen instrument sich als vexilliferum Imperii oder als Reichs-fahnenträger unterschrieben. Nach der hand ist Grüningen A. 1336 an Gr. Ulrichen von Würtenberg verkaufset/ ihm auch von Kayf. Ludwigen auffs neue in lehn gegeben worden/ und da findet sich die sache etwas klärer ausgedrückt/ daß der Kayser seine und des Reichs sturm-fahne ihm und seinen erben anbefohlen/ und dazu Grüningen stadt und burg zum rechten lehn verliehen habe. Dergleichen redensart findet man wiederholet in denen diplomatibus Kayf. Maximilian I de dato 23 Jul. 1495/ 11 May 1496/ 17 Jul. 1505/ und allen folgenden Kayserl. belehnungs-briefen/ so daß man daraus nicht unsicher schliessen kan/ es sey die Kayserl. und des Reichs sturm-fahne dem Hause Würtenberg als eine besondere prærogativ angedie-

gediehen. Wie weit aber dieses recht zu extendiren oder einzuschräncken sey/ ingleichen ob es hindere/ daß kein besonderes Reichs-Ertz-Paner-amt aufgerichtet werden könne/ ist zu unsern zeiten/ da Seine Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zu ihrer Chur-würde ein neues Reichs-Ertz-amt und darzu erforderliches insigne gesuchet/ von gelehrten federn weitläufftig untersuchet/ auch schon oben etwas p. 251 und 320 zu erläuterung der sache angeführet worden. Ihre Kayserliche Majestät haben aber jedoch der von dem Hoch-Fürstlichen Hause Würtenberg geschöpfften beysorge durch folgendes salvatorium prospiciren wollen:

Kayserl. declaration wegen des Würtenbergischen sturm-fahnens.

VOn der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dem allhier anwesenden Würtenbergischen Abgesandten/ Herrn Johann Backmeister/in gnaden zu bedeuten: Es hatten allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Maj. sich all dasjenige allerunterthänigst vortragen lassen/ was der Abgesandte wegen der bevorstehenden Fürstl. Würtenbergischen belehnung und entrichtung des lehnbriefes in puncto des Fürstl. Hauses Würtenberg von undencklichen jahren zu lehn tragenden Kayserl. und des heil. Röm. Reichs sturmfahne mit seiner herrlich- und gerechtigkeiten/ und daß demselben wegen einiger neuerlichen anfechtungen kein præjudiz zugezogen/ noch dabey dem Fürstl. Hauß stehende per majorum merita acquirirte Reichs-sturm-fahne weder durch proponir- oder beygesellung eines andern obscuriret/ und diminuiret werden sollen/ weitläufftig und mit vielen rationen allerunterthänigst vorgestellet/ und um allergnädigste declaration und versicherung inständigst allergehorsamst gebeten/ und darauf sich neben seinen mitgevollmächtigen von Neuburg zu ablegung der lehn-pflichten erboten/ und um admittirung zu dem jurament allerunterthänigst angesuchet. Gleichwie nun Ihre Kayserliche Maj. als den 4 Octobr. 1692 der verwittibten Frau Hertzogin zu Würtenberg damahls tutorio nomine dergleichen vorstellungen auch gethan und gebeten/ weil das amt und prädicat eines Panner-Herrns oder Reichs-Fähnderichs eintzig und allein einem regierenden Hertzog zu Würtenberg zustehen/ und das insigne des Reichs-fahnen niemand als diesem Fürstl. Hauß gebühren/ solches auch also beschaffen/ daß keine restriction oder subalternation noch anderwärtige beschränckung leiden könne; Ihre Kayserl. Maj. nicht allein ein anderwärtig Fürstlich Hauß von seiner des Reichs/ amt und wapen halber machend prætension abzustehen/ nachdrücklich zu erinnern/ sondern auf das Fürstl. Hauß Würtenberg an seiner dißfalls habenden prærogativ, krafft vorhandener lehnbriefe zu schützen/ allergnädigst geruhen wolten/ die Kayserl. allergnädigste antwort sub dato den 14 Decembr. 1692 jahrs dahin erfolget/ daß Ihre Kayserl. Majestät wegen gedachten Reichs-Panner-amts nichts/ so dem Hn. Hertzog von Würtenberg verfänglich seyn könte/ verfügen/ sondern/ so viel dasselbe belanget/ die sache zu weiterer erörterung auszustellen/ und in der investitur wegen der Chur davon abstrahiren wolten: Das Fürstl. Hauß Würtenberg auch biß daher darzuthun bemühet habe/ daß der in dem Würtenbergischen lehn-brief genannte Kayserl. und des Reichs sturm-fahne kein particular, sondern ein allgemeiner Reichsfahnen von recht und gewohnheit wegen fliegen und gebraucht werden müste/ von einem jedesmahl regierenden Hertzog zu Würtenberg vorzuführen/ und derselben sich dessen samt allen zu gebührenden herrl. gerechtigkeiten/ und zugehörde zu bedienen/ da hingegen von seiten Ihro Churfl. Durchl. zu Braunschweig gegen Ihro Kayserl. Maj. bereits die gutwillige erklärung geschehen/ daß/ wann dem nechst beyfürnehmenden zu der quæstio quomodo des 9 Electorats auszustellenden puncten ein anders anständiges ertz-amt ausgefunden werden könte/ sie solches sodann annehmen wolten; als haben allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. allergnädigst befohlen/ dem Fürstl. Würtenbergischen Abgesandten dero allergnädigste declaration und versicherung durch dieses Ihr decretum dahin zu ertheilen/ daß sie dero allerhöchsten ortes/ alles ernstes daran seyn/ und dahin kräfftigst cooperiren wollen/ daß zu obbemeldter zeit der 9 Chur ein solches ertz-amt beygeleget werde/ welches der Fürstl. Würtenbergischen zu lehn rührenden Kayserl. und Reichssturm-fahnen auf keinerley weise abbrüchig und præjudicirlich seyn können/ wie dann/ wann solches anständiges ertz-amt ausgefunden seyn wird/ weder des itztregierenden Hn. Hertzogs zu Würtenberg Durchl. noch deren künfftigen Successoren/ wegen des beym Fürstl. Hauß Würtenberg stehenden Kayserlichen und Reichs-sturm-fahnen und denen/ vermöge der lehn-briefe/ anklebenden herrlichkeiten/ gerechtigkeiten und zugehör etwas in den weg geleget/ weder ein anderer jemahlen præponiret oder beygesellet/ sondern von Ihro Kayserl. Maj. und dero nachkommen im Reich er Hertzog Eberhard Ludwig und alle ihme succedirende regierende Hertzoge zu Würtenberg dabey aufs kräfftigste geschützet und gehandhabet werden selten. Es versehen sich aber Ihre Kayserliche Maj. dabey allergnädigst/ daß auf diese Ihrer Kayserl. Maj. declaration und versicherung die beyde zu empfahung der lehn bevollmächtigte Abgesandte nunmehro ohne fernern anstand die obliegende præstanda præstiren und würcklich ablegen werden/ worzu Ihro Kayserl. Maj. ihnen tag und stunde ansetzen und benennen lassen wolten. Signatum Wien/unter dero vorgedrucktem Kayserl. Secret-insiegel den 22 Decemb. 1699.

D. A. Graf von Caunitz.

C. F. Consbruk.

(L.S.)

Vorzeiten hafftete auf diesem Fürstlichen Hause des H. R. Reichs Ober-Jägermeister-amt/ wegen der Grafschafft Urach; es ist aber gewiß/ daß solches hof-amt nur auf die provintz Schwaben sey restringiret und den Chur-Sächsischen und andern Reichs-Ober-Jägermeister-ämtern keines weges nachtheilig gewesen/ wie oben p. 257 erinnert worden. Als sichs im wercke also befunden/ daß Würtenberg

tenberg verbunden sey / einen wagen mit 4 pferden zu holtzfuhren an dem Chur-Pfältzischen hof zu unterhalten / lässet man Sprengerum in Ellychn. p. 1799 verantworten: Es wäre wohl eben nichts ungewöhnliches / daß ein amt in das andere auch in unterschiedlichen territoriis gewisse leistungen hat / und da vom Chur-Hause Pfaltz einige örter hiebevor sind ans Hauß Würtenberg kommen / könte es wohl seyn / daß aus deren einem nacher Heydelberg eine hofrohne sey zu thun gewesen.

Bewandniß der Land-Stände.

Die Stände des Hertzogthums bestehen aus dreyen corporibus, nemlich denen Prälaten / der Ritterschafft und denen Voigteyen / oder so genannten landschafft und den städten. Die Prälaten sind zu Denckendorff / Anhausen / Hirschau / Adelberg / Maulbrunn / Heerbrechtingen / Königsbrunn / Reichenbach / Babenhausen / Lorch / Herrenalb / Pfullingen / Lichtenstern oder Marienkrohn / Blaubeuren / Alperspach / Muerhart und S. Georgen. Die Pröbste der collegiat-kirchen zu Stutgart / Tübingen / Alurach / Göppingen / Herrenberg / Backenang und Furcdan / in deren ruhige possess und gewehr Hertzog Eberhard vermöge des Westphälischen friedenschlusses art. 4 §. 24 wieder eingesetzet worden. Mit der landschafft haben sich die Grafen von Würtenberg noch vor vielen seculis verglichen / daß ihre herrschafften und güter itzige und künfftige allezeit unzertrennet beyeinander bleiben sollen. Welchen vergleich Kayser Carl IV A. 1361 confirmiret / dergleichen vertrag Graf Eberhard der ältere und Graf Eberhard der jüngere zu Minsingen A. 1482 wiederholet / und A. 1484 von Kayser Friedrichen bestätigen lassen / welches hernach bey erection der lande zum Hertzogthum mit in die verfassung kommen / unter dieser erleuterung / daß / wann das Hertzogthum ans Reich heimfallen würde / das corpus der landschafft nicht wieder vereinzelt werden solte. Die freye Reichs-Ritterschafft / so unter Würtenberg gesessen / will sich zwar von der landsässerey entziehen / und ist so wohl vor vielen seculis auch so gar mit denen waffen / und nur vor weniger zeit und biß dato von dem Kayserlichen und Reichs-Hofrath diese sache durch die feder bestritten / auch auf die Reichs-versammlung zu Regenspurg gebracht und vor das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg von Reichswegen intercessionales an die Kayserl. Maj. abgelassen worden / bevorab auch wegen der steurbarkeit und mitleidenheit bey itzigem kriegswesen. Es führete insonderheit das hohe Hauß an: Wie in dem pacto de A. 1492 versehen sey / daß / wann Graf Eberhard der jüngere zum landes-regiment käme / ihme der Landhofmeister und zwölff Räthe von denen drey ständen des landes / als vier Prälaten / viere von der Ritterschafft und viere aus der landschafft ihme assistiren sollen. Also sey vor der behertzogung der Adel schon subject, und mit dem immediaten Reichs-Adel am Kocher ꝛc. nicht verbunden oder exemt gewesen. Und auf dieses corpus sey das Hertzogthum constituiret / daß es beysammen bleiben sollen; massen ihnen auch daher die exemtion von dem hofgerichte zu Rothweil angediehen wäre / darinnen sie noch itzo würcklich stünden / und in dieser absicht der Ritterschafftlichen mitleidenheit und contribution habe Würtenberg einen so hohen Reichs-anschlag übernommen. Und da der Adel sich A. 1566 auch auf eine exemtion von steuren legen wollen / hätte es der regierende Hertzog gehindert / dabey es auch die Ritterschafft / wie billich / bewenden lassen / und wären die heimgefallenen lehn auch zu Reichs- und kreiß-steuren gezogen worden / dabey es Kayser Ferdinand II A. 1630 und weiter verbleiben lassen / die in contrarium erworbene Kayserliche freyheiten könten dem Fürstl. Hause nicht præjudiciren / ꝛc.

Justitz wesen.

Die höchste justitz wird von dem ober-hofgerichte zu Tübingen / welches alle quartale gehalten / und mit fünffen aus der Ritterschafft / vier Doctoribus und vier abgeordneten aus den städten / und also aus denen Land-Ständen bestellet wird / nach dem Würtenbergischen land-recht / dessen zusammentragung Hertz. Christoph A. 1555 befördert / administriret. Und gibt und nimmt der Hertzog in kammer-sachen selbst recht vor diesem gerichte. Die unter- oder subalterne justitz ist vor denen Ober- und Unter-Vögten / Gerichts-Herren / wie auch Bürgermeistern und Räthen derer städte / und ergehen von diesen die appellationes an bemeldtes ober-hof-gerichte. Die criminal-sachen werden respective vor denen ämtern und gerichten derer landschafft und städte tractiret / und die urtheil zu Tübingen / oder auch nach befinden auf andern Universitäten erholet. Daß eine gute policey im lande sey / erhellet daher / daß man / unerachtet der vielen Graf- und herrschafften / woraus das Hertzogthum erwachsen / doch einerley gewichte / maß / eich und elen eingeführet hat.

Residentzen.

Die residentzen sind Stuttgart / Mümpelgart / Neustadt und Weilingen / und der Fürstl. linien in Schlesien / Oels / Bernstadt und Juliusburg.

Titulatur.

In der titulatur ereignet sich der unterschied / daß die Schlesische Herren nach Teck / auch zu Oels in Schlesien / und nach Heydenheim den herrschafftl. titul von Medzibor hinzu fügen. Hertz. Friedrich zu Mümpelgart schrieb sich nach den angebohrnen tituln: Herr zu Heydenheim und Oberkirch / Pfandsherr des Hertzogthums Alenzon und darzu gehöriger herrschafften / beyder Königl. Cronen Franckreich und Engelland Ritter.

Wapen.

Das Hochfürstl. stamm-wapen bestehet aus einem quartierten schilde / dessen (1) quartier wegen Würtenberg im goldgelben felde 2 schwartze eintzele überzwerch gelegte sechs-endigte hirsch-hörner führet / (2) wegen Teck ein mit schwartz und güldenen schrägrechts wechsels-weise gestellten wecken bezierte feldung. (3) Im blauen felde des heil. Röm. Reichs sturm- und renn-fahne / nemlich ein schrägrechts gestelltes gelbes panier / worauf der ausgebreitete schwartze doppelte gekrönte Reichsadler schwebet / (4) wegen der Grafschafft Mümpelgart / im rothen schilde zween goldgelbe addolirte oder mit den rücken gegen einander stossende barben-fischlein. Die Schlesische Fürstl. linie pfleget noch ein hertz-schild-

lein über dieses haupt-schild zu stellen / nemlich den bekandten Schlesischen schild mit dem adler. Auf diesem haupt-stamm-schilde ruhen drey helme / 1 wegen **Würtenberg** oder vielmehr **Aurach der alten Grafschafft** / deren Regenten des heil. Röm. Reichs Jägermeister gewesen / und dieses Reichs-amt und insigne auf Würtenberg gebracht / ein gekrönter helm / auf welchem ein rothes mit güldenen bändern und beschlägen beziertes / und am mund-loche mit weißen / blauen und rothen plumagen besteckтes jäger-horn erscheinet. 2 Der **Mümpelgartische** gekrönte helm / aus welchem ein brust-bild einer weibs-person / roth gekleidet / und mit golde gekrönet / herfürsteiget / welche an beyden seiten an statt der arme zween goldgelbe barben-fischlein hat. 3 Aus dem **Teckischen** helme steiget das ober- und fördertheil eines grossen mit denen Teckischen schild-rauten blasonirten hundes herfür. Die **helmdecken** sind nach erforderung der schilder blasonirung gelb und schwartz / gelb und roth.

Macht und ansehen des Hertzogthums.

Es geben die alten Reichs- und Schwäbischen kriegs- und Bundgenossenschaffts-handlungen / in was grosser **macht** und **ansehn** die **Grafen** und **Hertzoge zu Würtenberg** schon vor vielen seculis gestanden / mit was nachdruck sie das recht der waffen geübet / und was vor einen wichtigen ausschlag sie geben können / wohin sie sich gewendet. Die **Löwen-gesellschafft** ist wohl eine der ältesten in Schwaben / und der **S. Georgen-bund** und **S. Wilhelms-gesellschafften** wohl nicht gar lange von einander aufkommen. A. 1382 hat sich Graf **Eberhard zu Würtenberg** und sein sohn / Graf **Ulrich** / in diese Bundsgenossenschafft begeben / und in folgenden zeiten haben diese Grafen immerzu sich zu solchen societatibus gehalten ; massen denn Graf **Ludwig** und **Ulrich** / gebrüdere zu Würtenberg / sich A. 1437 zum bunde S. Georgen-schildes der partheyen im Högau / zu Ober-Schwaben an der Donau und zu Unter-Schwaben an der Donau gehalten / und aus denen Bundsverwandten Grafen und Herren ihre hof- und kriegs-chargen bestellet. Sie haben sich auch gar zeitig / bald 200 jahr vor der behertzogung mit Kayfern / Königen / Chur- und Fürstlichen alten Häusern vermählet / und sich dermassen auch vor vielen Reichs-Fürsten bey Reichs-versammlungen und in andern grossen händeln auf Teutschen / Welschen und Frantzöischen boden herfür gethan / daß Kayser **Sigmund** und das Reich auf dem concilio zu Costnitz schon vorgehabt / Hertzog **Eberharden** den sanfftmüthigen in Fürsten-stand zu erhöhen. Es wäre auch gewiß geschehen / wann er nicht zu plötzlich darauf gestorben / und seine posterität auch nicht gar alt worden / oder doch unter der vormundschafft gestanden / und hernach die **Aurach-** und **Sturgartische theilung** solches gehindert hätte. Kayser **Friedrich** III ließ sich die gedancken von der behertzogung wieder beyfallen / und hatte dißfalls sein absehn auf Graf **Ulrichen** den liebreichen gerichtet. Es bliebe aber doch auch nach / biß es A. 1495 K. **Maximilian** I zu werck setzte. Da H. **Eberhard** obangezeigter massen mit fünff fahnen / als dem Hertzogthum zu Würtenberg / dem Hertzogthum Teck / der Grafschafft Mümpelgart / der sturm-fahne und blut-fahne beliehen und inauguritet worden. Æneas Sylvius, welcher hernach Pabst zu Rom worden / meldet in seinem Germania c. 37 : Würtenbergici sunt Comitum Potentissimi, nec Marchionibus nec Magnis Ducibus inferiores. Hertzog Ulrich hatte zwantzig tausend mann land-volck auf den beinen / und 15000 alliirte oder geworbene Schweitzer / mit welchen er die händel gegen die stadt Reutlingen und den Schwäbischen bund anfienge. Und wiederum / ob er wohl so viel lange jahr von landen und leuten verjagt und die lande in fremder wirthschafft gewesen / brachte er doch A. 1534 / da er zum andernmahl krieg anfienge / dreyßig tausend zu fuß und 5000 zu roß / oder wie Hortleders rechnung ist / 15000 zu fuß und 5000 zu pferd zusammen.

Wann von den Reichs-matricular-anschlägen auf eines Fürsten **macht** und **reichthum** einiger schluß zu machen / so gehet Würtenberg denen Churfürsten zu Mayntz / Cölln / Pfaltz und Brandenburg gleich / Chur-Trier aber mit zwantzig zu roß und 93 zu fuß zuvor. Vor dem Teutschen kriege ist des landes defensionswesen in solcher guten verfassung gestanden / daß man binnen 24 stunden nur bloß von der wohl exercirten land-militz über 24000 mann zusammen bringen können ; wie dann durch solche macht und die trefflichen anstalten / womit der Reichs-feinde eindringende gewalt im vorigen und diesem itzigen kriege glücklich abgehalten worden / dem vaterlande Teutscher Nation gar ein grosser vortheil geschehen. So ist auch bekandt / was vor einen ansehnlichen theil die Würtenbergische regulirten trouppen bey der Reichs-armee und der Schwäbischen kreißverfassung constituiret. Es fehlet auch nicht an zuverläßigen festungen / darunter **Hohentwiel** / welche noch von niemand erobert werden können / die fürnehmste ; dann **Mümpelgart** / **Hohen-Aschberg** / **Hohen-Aurach** / **Schorndorff** / **Teck** / **Hohen-Tübingen** / **Freudenstadt** / **Neiffen** / u. a. m. welche mit guten zeughäusern und vorrathe versehen.

Kammer-einkünffte und landes-schatz.

Aus welchen landen nun eine so ansehnliche armatur zu pferd und fuß nebens andern kriegsnothwendigkeiten aufbracht werden / und welcher Staat so viel Fürstenthümer und Grafschafften / ämter / klöster und städte unter sich hat / von deme ist ohnschwer zu ermessen / was seldiger vor ergiebige intraden und kammer-auch steur-nutzungen haben und was der landesschatz vor grosse geld-summen ertragen müsse.

Differentien und streitigkeit.

Der neuern irrungen und **streitigkeiten** dieses Hochfürstl. Hauses aber noch mit wenigem zu gedencken / so erhub sich (1) zwischen dem Königlichen Böhmischen lehnhof und der regierenden Stutgartischen haupt-linie A. 1695 einige mißhelligkeit wegen nicht zu rechter zeit gemutheter lehn über **Neuenburg** / **Beilstein** / **Lichtenburg** und **Bottmer** / und wolte man dortiger seiten die lehn gar vor verwircket achten ; doch ließ man sich nach gethanen remonstrationen noch begütigen / und den Hertzog zur lehns-empfängniß kommen. (2) Entstehet anietzo wegen der in Schwaben liegenden Bayerischen herrschafft Wiesenstaig / welche

che des Hertzogs zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. vermuthlich krafft tragenden Kreiß-Obristen-amts occupiret hat / einige zwistigkeit; da hingegen die Chur-Bayerische regierung prætendiret / daß solche unter das rentamt München gehöre / welches in dem mit Ihr. Kayserl. Majest. auffgerichteten tractat der Churfürstin von Bayern zur freyen administration überlassen worden.

Religionszustand.

In dem lande ist samt der herrschafft alles der Augspurgischen confession beygethan / welche Hertz. Ulrich A. 1536 gleichsam zur danckbarkeit / daß ihme GOtt wieder zu landen und leuten aus seinem hochbeschwerlichen exilio geholffen / eingeführet / die klöster von denen Mönchen evacuiret / und kloster-schulen und andere milde stifftungen aus denen geistlichen Ordens-einkünfften auffgerichtet / denen Ordens-leuten aber ad dies vitæ ehrlichen unterhalt verschaffet. Er wurde von Kayser Carl V gezwungen / das interim anzunehmen / und folglich Aebte und Mönche wieder einzusetzen / doch wolte ihnen zu gefallen niemand wieder Römisch-Catholisch werden. Sein Hr. sohn Hertz. **Christoph** schaffte die messe durchgehends ab / und vertheidigte die Augspurgische ungeänderte confession auch durch seine Theologos auff dem Colloquio zu Maulbrunn gegen die Calvinischen lehren / schickte dieselben hernach nebens viel ansehnlichen weltlichen Räthen auff das Concilium zu Trient / und ließ eine confession exhibiren / mit anzeige / was er bey der Römischen religion zu erinnern hätte. Darauff verfuhr er mit der secularisation der mediat-stiffter und landes-Prälaturen / wendete die daher fallende einkommen auff kirchen und schulen / insonderheit die seminaria, pædagogia, viel Lateinische und Teutsche schulen / sonderlich die verbesserung der Universität zu Tübingen und die schulen zu Stutgart / wie auch zu **Bebenhausen** und **Maulbrunn** / die mit Fürstl. stipendiaten besetzet wurden.

Universität.

Bemeldete Universität zu **Tübingen** hat Hertz. **Eberhard** A. 1477 mit dem grösten vergnügen angelegt / und rühmte er sich dessen mit den worten: **Er habe einen brunnen des lebens gegraben.** Zum ersten Rector gab er ihr den berühmten Historicum Johannem Nauclerum, welcher nebst Johanne Reuchlino oder Capnione solche bald in groß auffnehmen brachte.

Zustand des Collegii Illustre zu Tübingen.

Zu Tübingen ist ein Collegium Illustre, welches von Hertz. **Eberharden dem weisen** darzu gestifftet / von Hertz **Ludwig** dem frommen gebauet / von Hertzog **Friedrichen** dem großmüthigen dotiret / von Hertz. **Eberharden III** erneuret und gebessert / daß in dasselbe alle Fürstliche / Gräfliche / Herrliche und Adeliche personen / so wohl zu erlernung freyer künste und wissenschafften / als der exercitien samt dero hofmeister und bedienten auffgenommen werden sollen; inmassen eine merckwürdige anzahl von Fürsten / Grafen / Baronen und Edelleuten seither der fundation darinnen aufferzogen und qualificiret gemacht worden.

Dieses Collegium ist ein von der Universität gantz abgesondertes corpus, und ist ihme ein **Ober-hofmeister** vorgesetzet Adelichen standes / so gelehrt und der sprachen kundig ist. Dieser hat die jurisdiction über alle und jede sich darinnen befindende / ohne unterschied des standes / und ist ihme vergönnet / eines jedweden qvartier nach belieben zu visitiren / und zuzusehen / ob die gebührende schuldigkeit und der wohlstand in obacht genommen werde. Ferner sind zu solchem Collegio bestellet vier Professores, welche die jura, eloquentiam und sprachen dociren / und täglich ihre stunden richtig abwarten.

Nichts weniger versehen die übrigen zum Collegio bestellten exercitien-meister / als bereuter / fecht- und tantzmeister / ihre stunden gantz fleißig und wird denen letzten beyden des jahrs vor ihre mühe / weilen sie ingesamt ihre ordentliche besoldung / die bey 10000 Rthlr. austrägt / aus der Hertzoglichen kammer bekommen / aus gutwilligkeit von einem Collegiaten etwa 12 Rthlr. verehret.

Nechst solchen personen befinden sich im Collegio zu der übrigen bedienung ein küch- und keller- wie auch bey dem bett-wercke und aufwartung verschiedene bedienten / denen bey eintretung des neuen jahrs nach belieben etwas verehret wird.

Wöchentlich wird vor jede person / gleichfalls ohne unterscheid des standes / 2 Rthlr. 8 gr. vor die tafel bezahlet / darein alles extra, so bey der tafel getruncken wird / so wohl auch die zimmer mit gerechnet sind / ausser daß im winter / so lange man einheitzen lässet / vor jedem wöchentlich 12 gr. bezahlet wird. Das tractament ist gantz Fürstlich / von 16 biß 18 speisen / behörigem confect und gutem wein. Die bedienten aber / als kammer-diener / pagen / laqveyen und dergleichen / geben wöchentlich einen Reichsthaler / und sind gleichfalls gar wohl gehalten.

Wer sich der reitschulen gebrauchet / reitet entweder täglich / und bezahlet des monats dafür 10 Rthlr; oder nur 3 tage / und giebt 6 Reichsthaler.

Wer einen fremden mit zur tafel nimmt / muß solches mit vorbewust des Ober-hofmeisters thun / und bezahlet dafür vor alles 5 gr. 4 pf.

Ohne vorwissen des Ober-hofmeisters darff zwar jedweder aus dem Collegio nach belieben gehen / auch von der tafel bleiben / des nachts aber ohne erhebliche ursache und vorbewust ausser dem Collegio nicht schlaffen.

Bey dem eintritt pflegt dem Ober-hofmeister eine verehrung / die 24 biß 30 Rthlr. mehr und weniger nach unterschied der standes-personen werth seyn könte / gegeben zu werden / dergleichen auch bey dem abzuge üblich.

Der Fürstlichen verordnung nach / muß jedweder Collegiat sich einen langen violbraunen reck mit langen flügel-ermeln machen lassen / und selbigen / so offt er vor dem Ober-hofmeister erscheinet / oder zur tafel in das auditorium gehet / anlegen.

Denen sich darinnen befindenden Fürstlichen personen wird wie bey hofe auffgewartet / und so offt sie zur tafel und kirchen gehen / von dem Ober-hofmeister und andern Collegiaten fürgegangen. Und haben zwar die Printzen und andere fürnehme standes-personen vor sich die exemtion von den statutis academicis;

micis; allein ihre hofmeister müssen dennoch vor sie stehen und antworten/ und denen satzungen sich unterwerffen / auch dafür seyn / daß nichts/ welches dem wohlstand und Fürstlichen respect/ oder auch den statuten zuwider sey / vorgenommen werde.

Zu **Mümpelgart** hat Hertzog George ebenmäßig eine Ritterliche Academie und schule aller freyen wissenschafften fundiret/ so/ daß diesem lande an denen mitteln / wodurch die education der Adelichen und andern jugend glücklich befördert werden mag/ nichts abgehet.

Schlüßlich ist noch mit anzuführen / daß Hertzog Ludwig der fromme / und Hertzog Friedrich zu Würtenberg die Formulam Concordiæ mercklich befördert/ und mit unterzeichnet/ auch nebens sieben Doctoribus und Professoribus Theologiæ zu Tübingen / das Consistorium und die Kirchenräthe zu Stutgart/ und 14 Aebte / it. aus den 32 Superintenduren / zusammen sechs hundert und neun und zwanzig Theologos und pfarrer unterschreiben lassen. Aus welchem zu ersehen/ was vor ein ansehnlicher kirchen-staat in diesem Fürstenthum seyn müsse. Und muß man diesen landen die große glückseligkeit zuschreiben/ daß ihre Regenten vor erhaltung kirchen und schulen/ zuförderst vor die reine GOttes-lehre/ gute disciplin und erbarkeit/ die handhabung der gerechtigkeit und vor der unterthanen wohlfahrt sehr fleißig gesorget haben.

Des zweyten Absatzes Zehender Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge zu Mecklenburg.

Königl. Abkunfft der Hertzoge zu Mecklenburg.

DIe uralten Regenten der Obotriten und Wenden / welche unter dem namen der Heruler Könige schon vor undencklichen seculis durch ihre kriege und heldenthaten berühmt gewesen / sind die urahnen/ von welchen die Hertzoge zu Mecklenburg abstammen.

Letzter König und erster Herr zu Mecklenburg.

Der letzte und 40ste König der Obotriten **Pribislaus** II Nicolori sohn/ hat mit Hertz. Henrichen zu Sachsen/ der **löwe** genannt/ wie nicht weniger mit K. **Woldemarn** in **Dännemarck** schwere kriege geführet/ und ist dergestalt durch viele niederlagen und verlust der lande gedemüthiget worden / daß er sich mit dem titul **eines Fürsten der Wenden und Herrn zu Mecklenburg** begnügen lassen müssen / da er sich zuvor Herulorum, Vagirorum, Circipœnorum, Polaborum, Obetritarum, Cissinorum, Venedorumque Regem genennet. Wie ihme denn auch nur ein stück landes **zwischen der Elbe und dem Baltischen meere** wieder eingeräumet worden. Diesen verlust ersetzte er durch annehmung des christlichen glaubens / stifftete nach seiner tauffe das Benedictiner kloster **Doberan** A. 1164 / reisete mit Hertz. Heinrichen A. 1171 ins gelobte land und bauete die städte **Rostock** und **Mecklenburg**/ blieb aber A. 1179 zu Lüneburg im Thurnier an einem unglücklichen fall.

Sein enckel / Herr **Henrich zu Mecklenburg**/ (denn diese schlechte titulatur haben sie damahls geführet) hat die **stiffts-kirche zu Güstrow** 1226 erbauet/ und von seiner gemahlin **Sophia** einer Königl. Princeß. aus Schweden drey linien von sich entsprossen lassen/ als die **Mecklenburgische**/ deren stammvater war Herr **Johannes** / Theologus genannt / weil er zu **Paris** Doctor Theologiæ worden. Die zweyte oder **Wendische** hat Nicolorus gestifftet/ dessen nachkommen A. 1430 abgangen / und die Mecklenburgische linie mit ihrem antheil landes wieder befället. Der dritten linie urheber ist Hertz. **Burwin** gewesen/ dessen linie auch bald wiederum in seinem enckel Nicolao ausgestorben / und die lande / sonderlich Rostock/ an Dännemarck kommen. Herrn **Johannsen** sohn Herr **Henrich** wurde deßhalber Hierosolymitanus genannt / weil er A. 1276 auff der reise nach dem gelobten lande gefangen und nach 26 jähriger in Egypten ausgestandener sclaverey erst zu hause anlangete.

Sein sohn Herr **Heinrich** seiner tapfferkeit halber der löwe genannt/ hinterließ A. 1329 zween söhne Herrn **Albrechten** und Herrn **Johannsen**/ welche auff dem Reichs-tage zu **Prag** A. 1349 von Kayſ. **Carl IV** zu der **Hertzoglichen ehre und Reichs-Fürstenstand** erhoben worden sind. Ob der Kayser sein absehen dahin gestellet gehabt / da er diesen beyden Herren die behertzogung conferiret/ daß sie mit ihrer macht und valor ihm wider K. Ludwigen beystehen möchten/ stehet auff fernerer überlegung. Als aber **Johannis/ Hertzogs zu Mecklenburg und Stargard** stamm/ A. 1471 mit dessen unter-enckel/ Hertz. **Ulrichen zu Stargard**/ verdorrete/ kam sein antheil landes auff Hertz. **Henrichen den feisten** / vorangeregten **Albrechts** und stammvaters unter-neffen; derselbe kunte aber dieses Stargartischen erbfalls / so wohl auch des zugleich angediehenen Wendischen Fürstenthums sich nicht lange erfreuen / massen er A. 1477 verschieden/ und hat durch seinen Herrn sohn/ Hertz. **Magnus II**, einen tapffern und klugen Regenten/ der sich/ die in den klöstern einge-

Erlangung des Reichs-Fürstenstandes.

wurtzelte unordnungen abzuschaffen/ überaus sorgfältig erwiesen / den Hochfl. stamm solcher gestalt fortgepflantzet/ daß nach dessen A. 1503 erfolgtem tödtlichen abgang in seinen beyden Herren söhnen/ Heinrich dem friedfertigen/ und Alberto dem schönen / welche die lande unter sich getheilet / zwey linien entstanden / die Güstrauische und Schwerinische. Hertz. Heinrich gerieth A. 1505 mit den Lübeckern um einer schlechten ursache willen in krieg/ der endlich / nachdem beyderseits einander schaden genug zugefüget hatten/ durch interposition Hertz. Heinrichs zu Braunschweig A. 1508 gestillet wurde / von welcher zeit an der Hertzog seine lande in ruhe regierete/ daß/ ungeachtet er die reine Evangelische lehre hernach annahme / dennoch dem Schmalkaldischen bund nicht beytreten wolte. Er verfiel A. 1552 in einem hohen alter / und hatte seinen in anderer ehe mit Fr. Helenen/ Churf. Philipps zu Pfaltz Fr. tochter/ gezeugten Printzen/ Hertz. Philippen zum nachfolger / der aber A. 1557 eheloß mit tode abgieng / und mit seinen landen seine Herren vettern/ Hertzog Johann Alberten/ Hertzog Ulrichen / Hertzog Christophen / Hertzog Ludwigen und Hertzog Carln befallete. Diese waren alle söhne vorermeldten Hertzog Albrechts des schönen/ welcher sich in den Dänischen kriegen / worinnen er die Königliche residentz Coppenhagen wider K. Christian II zur rettung K. Christierni defendirte/ herfürgethan/ und A. 1547 gestorben. Nurbelobte Hertzoge haben zum theil gar keine/ zum theil keine männliche Fürstliche leibes-erben hinterlassen. Hertz. Johann Alberten/ dem ältesten/ begegnete dieses glück alleine/ daß er von seiner Gemahlin Anna Sophia/ Hertz. Albrechts in Preußen Fr. tochter / ein stamm-vater aller iezolebenden Hertzoge zu Mecklenburg werden kunte. Seine beyde Printzen waren Hertz. Johannes und Hertzog Siegmund August/ welche unter der vormundschafft vorgedachten Hertz. Ulrichs/ der seines hohen verstandes halben den zunahmen des Teutschen Nestors verdienet / erzogen wurden; es hat aber nur der erste erben hinterlassen / und zwar Hertzog Adolph Friedrichen/ und Hertz. Johann Albrechten/ welche die lande also theileten / daß jenen Schwerin/ diesen aber Güstrow und deren dependentien zukamen. Sie musten aber im verwichenen Teutschen kriege sehr viel drangsal und verheerung ihrer lande/ ja deren übergabe und lehns-reichung an fremde hand / und das bittere elend selbst erfahren. Denn als sie mit der Cron Dännemarck die waffen vereiniget und wegen gepflogener verständniß mit Churf. Friedrichen in der Pfaltz beym Kayserlichen hof in verdacht gerathen waren / ließ der Kayser A. 1628 ihnen durch Hertz Alberten von Friedland / sonst Wallenstein genannt / die Fürstenthümer und lande wegnehmen / und sie unerhörter dinge / als beleidiger der Majestät und überfahrer des Reichs-friedens/ aus deren possess und genuß setzen / beliehe hergegen besagten General von Wallenstein und dessen männliche leibes-erben und Agnaten damit/ dannenhero auch dieser die huldigung A. 1630 darinnen eingenommen. Wiewohl dennoch das Kayserliche manifest de dato Wien den 19 Jun. A. 1629 ausdrücklich besagt/ daß das Hertzogthum dem zu Friedland nur jure hypothecæ eingeräumet und übergeben worden. Die ursachen dieser privir- und entsetzung wurden also angegeben; es wären die Hertz. die fürnehmsten helffer des Nieder-Sächsischen kriegs gewesen/ hätten die Kayserl. armade vor feind gehalten/ und schädliche machinationes geführet/ die Kayserlichen dehortationen verachtet/ und also wider pflicht gehandelt. Ob nun wohl Kays. Maj. von Hertz. Johann Albrechten sehr inständig um gnade und restitution der lande angelanget/ und die unschuld und ungrund der imputationen vorgestellet wurde/ halff es doch wenig. Dahero bey dem Könige in Schweden / ihrem nahen vetter/ sie hülffe und rettung gesuchet.

Ob nun zwar König Gustav Adolph A. 1631 ihnen wiederum zu ihren altväterl. landen und leuten verhalff / auch solche wiedereinsetzung in vorigen stand/ würde und ehre/ durch den A. 1635 zu Prag verabhandelten Interimsfrieden bekräfftiget / und nach der hand durch das friedens-instrument in Westphalen festgestellet wurde; so muste doch Hertz. Adolph Friedrich nachgehends bey auffrichtung dieses letzteren friedens vermöge dessen 12 art. der gemeinen Reichs-ruhe und wohlfart die fürtreffliche handel-stadt und unvergleichlichen see-hafen Wißmar / samt der veste Wallfisch und denen ämtern Pöel und Neuen-Kloster consecriren/ und selbige der Cron Schweden überlassen. Wofür derselben und dero Fürstmännlichen leibes-erben / wie auch zu einer wiedererersetzung des äuserſten unheils und erlittener schäden/ in krafft sothanen frieden-schlusses die stifftet Ratzeburg und Schwerin / unter der qvalität weltlicher Fürstenthümer zum immerwährenden unmittelbaren Reichs-lehn/ doch mit vorbehalt des Fürstl. Hauses Lauenburg und anderer benachbarten/ wie auch der diœces selbst zukommenden gerechtsamen zugesprochen und eingeräumet/ die macht / die verledigte Canonicate an sich zu ziehen/ und zu exstinguiren/ ihr gegeben/ auch sessiones und vota auff Reichs- und kreiß-tägen zugeeignet worden; nicht weniger sind dem Hochfl. Hause auch die Commenden des Ritter-Ordens S. Johannis zu Jerusalem in Mirow und zu Nemerow/ in solchem Fürstenthum gelegen/ zur bessern satisfaction auf gewisse masse cediret/ hiernechst die Elb-zölle/ insonderheit der Warnemünder-zoll / wie sie hergebracht/ bestätiget/ und daß ihnen (jedoch die Schwedische satisfaction-gelder ausgenommen) die immunität von den Reichs-steuren/ biß eine summa zu 200000 Reichsthaler compensiret seyn möchte / verstattet worden / welches letztere sonst keinem Fürstlichen Hause/ uneracht bey einigen des Ober-Rheinischen kreises gliedern es die hohe nothdurfft wohl erfordert/ geschehen; zu geschweigen / daß man auch die so genannte Wingersche schuld ihnen zu gute calliret habe.

Vorerwehnte beyde Herren gebrüdere haben demnach die Schwerinische und Güstrauische haupt-linien gestiffet / und zwar was den ältern Hertz. Adolph Friedrichen belanget / so hat derselbe von seinen zwey ge-

Erste abtheilung des stammes in die Güstrauische und Schwerinische linien.

Stamm-vater der jetztlebenden Hertzoge.

Anderwärtige theilung in die Schwerinische und Güstrowische linien.

Verlust und wiedererlangung der lande.

Hochfürstl. Schwerinische linie.

mahlinnen zwölff Fürstliche kinder beyderley geschlechts A. 1658 verlassen. Der älteste Printz Hertz. Christian/ geb. den 1 Dec. 1623/ verheyrathete sich A. 1650 mit Fr. Christinen Margarethen/ seines Hrn. vaters bruders tochter/ und Hertz. Franz Albrechts von Sachsen-Lauenburg hinterbliebenen wittwen. Nachdem er aber mit derselben der eheberedung und paraphernal-güter halben in mißverständniß gerathen/ und bald hernach A. 1663 sich zu der Römisch-Catholischen religion gewendet/ und seinen nahmen mit dem nahmen Ludwig vermehret/ erlangte er vom Pabst durch den Cardinal Barberini dispensation, und verstieß darauf/ wiewohl nicht ohne grosses widersprechen/ einiger Evangelischen Reichs-Stände/ zumahl aber der hohen anverwandten/ diese Gemahlin/ vermählete sich auch anderweit mit Fr. Isabella Angelica von Montmorancy Bouteville, Herrn Caspar Coligni/ Hertz. von Chatillon/ Fr. wittbe/ welche ehe aber weder mit leibes-früchten noch anderm vergnügen gesegnet war; der Hertzog hatte auch vor sich in Franckreich nicht geringen unwillen/ und an statt der Frantzöischen civilités den arest auf eine zeitlang auszustehen/ verschied endlich im Haag ohne erben den 11 Jun. 1692; befällte dahero mit seinem Fürstenthum und landen seines vierdten Herrn bruders/ Hertz. Friedrichs/ welcher zu Grabbau sonsten residirte/ und dem er samt denen andern/ des väterlichen anders disponirenden testaments unerwogen/ schmale bissen zugetheilet und sich durch vergleiche dabey manteniret hatte/ von Fr. Christina Wilhelmina/ Landgr. Wilhelm Christophs zu Heßen-Bingenheim tochter/ A. 1638 den 13 Apr. hinterlassenen ältesten Herrn sohn/

Den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelm/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten der Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ Grafen zu Schwerin/ Herrn der lande Rostock und Stargart. Dessen Hochfl. Durchl. gebohren sind den 13 Mart. 1675/ und sich A. 1704 den 2 Jan. mit Princeß. Sophia Charlotta von Hessen-Cassel/ einer überaus klugen und qualificirten Fürstin/ vermählet haben. Ihr. Hochfürstl. geschwister ist

1 Printz Carl Leopold/ geb. den 26 Nov. 1679.

2 Printz Christian Ludewig/ geb. den 15 May 1683.

3 Princeß. Sophia Louysa/ geb. den 6 May 1685.

Hochfürstl. Strelitzischer ast.

Aus der Schwerinischen linie ist der Strelitzische ast entsprossen/ welcher zum erbauer hat Hertzog Adolph Friederichs fünfften sohn/ den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friedrichen II, Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten der Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ Grafen zu Schwerin/ Herrn der lande Rostock und Stargart; Dessen Hochfürstl. Durchl. haben die welt acht monat nach ihres Herrn vaters tode erblicket den 19 Oct. 1658/ und bey erwachsenen jahren ihre abfindung und residentz auf Feldburg bekommen; zur Gemahlin haben sie A. 1684 erwehlet Princeß. Marien/ Hertzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg Güstrau älteste Fr. tochter/ welche zwar den 16 Jan. 1701 das zeitliche gesegnet/ jedoch das Fürstl. Hauß mit einem Printzen befestiget und erfreuet/ nemlich Printz Adolph Friedrichen/ geb. den 7 Jun. 1686/ worauf Ihre Hochfürstl. Durchl. sich A. 1702 zur andern Gemahlin erkieset Princeß. Johannen/ Hertz. Friedrichs zu Sachsen-Gotha Fr. tochter/ die ihr aber den 9 Jul. 1704 durch den tod wieder entrissen worden. Ihr. Hochfl. Durchl. annoch lebende Fr. schwestern sind

1 Princeß. Maria Elisabeth/ geb. den 24 Mart. 1646/ Decanißin zu Gandersheim.

2 Princeß. Anna Sophia geb. 24 Nov. 1647/ Hertz. Julii Sigismunds zu Würtenberg Juliusburg hinterlassene Fr. wittwe.

Güstrauische linie und deren abgang.

Der Güstrauischen linie urheber ist Hertz. Johann Albrecht/ welcher sich zur Reformirten religion begeben/ und darinnen A. 1636 gestorben/ zum nachfolger aber in der regierung gehabt Hertz. Gustav Adolphen/ geb. den 7 Febr. 1633/ dessen Hochfl. Durchl. musten vermöge des Westphälischen friedens die administratur des stiffts Ratzeburg dero Herrn vetter Hertz. Adolph Friedrichen abtreten/ und erhielten dagegen zwo Canonicate/ eines zu Halberstadt/ das andere zu Magdeburg/ zu welchen noch eines zu Straßburg kommen. Uber dieses wurden ihr und dero Fürstl. männlichen erben die Commenda des Johanniter-Ordens zu Nimirow unter vorbehalt der schuldigen præstationen gegen Chur-Brandenburg als patron und dem Johanniter-Meister zugeeignet. Von Ihr. Hochfürstl. gemahlin Fr. Magdalenen Sibyllen/ Hertzog Friedrichs zu Hollstein-Gottorff Fr. tochter/ erzielten sie zwar eilff Fürstliche kinder/ worunter aber nur ein männlicher erbe Printz Carl/ welcher ein jahr nach vollzogener glücklichen vermählung mit Princeß. Marien Amalien/ Churf. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Fr. tochter/ A. 1688 den 15 Mart. unbeerbet gestorben. Die noch lebende Princessinnen sind

1 Princeß. Magdalena/ geb. den 4 Jul. 1660.

2 Princeß. Sophia/ geb. 1662/ Hertz. Christian Ulrichs zu Würtenberg Oels und Bernstadt vierdte gemahlin A. 1701.

3 Princeß. Christina geb. den 14 Aug. 1663/ Gr. Ludwig Christians zu Stolberg-Geudern gemahlin/ A. 1683.

4 Princeß. Hedwig Eleonora/ geb. den 12 Jan. 1666/ Hertz. Augusti zu Sachsen-Zörbig gemahlin/ A. 1686.

5 Princeß. Louysa/ geb. den 28 Aug. 1667/ welche A. 1695 des damahligen Cron-Printzen Hrn. Friedrichs IV jetztregierenden Königs in Dännemarck gemahlin worden.

6 Princeß. Elisabeth/ geb. den 13 Sept. 1660/ Hertz. Heinrichs zu Sachsen-Spremberg gemahlin A. 1692.

7 Princeß. Augusta/ geb. den 27 Dec. 1674.

Streit wegen der succession.

Nachdem nun Ihr. Hochfürstl. Durchl. durch ihren sonder Fürstmännliche erben erfolgeten hintritt den 26 Oct. 1695 das Güstrauische

ische Fürstenthum verlediget/ hat sich unter denen durchlauchtigen Agnaten wegen der succession nicht geringe etliche jahr hindurch anhaltende mißverständniß ereignet/ anerwogen Hertz. Friedrich Wilhelms zu Schwerin Hochfürstl. Durchl. krafft des primogenitur-rechts und der in den ersten lehn-briefen von A. 1377 fundirten unzertheilbarkeit der Mecklenburgischen lande die erbfolge/ allein zu prætendiren anlaß nahmen; wie sie denn beym Kayf. Reichs-Hofrath nicht allein A. 1697 den 12 Jan. in possessorio ein favorables urthel erhielten/ sondern auch den 14 Mart. darauff mit denen landen würcklich belehnet/und durch den Kayserl. Abgesandten Herrn Grafen von Eck darein introduciret wurden; am andern theil gaben sich Hertz. Adolph Friedrichs zu Strelitz Hochfürstl. Durchl. zur nachfolge an/ und gründeten sich so wohl auff den nähern grad der anverwandtschafft/ als die in faveur der nachgebohrnen Fürsten des Hochfürstl. Hauses hergebrachte gewohnheit/ die lande in zwey regierungen zertheilet zu erhalten/ massen ihr auch/ um das præjudiz der gegenseitigen possess zu vermeiden/ ein decretum salvatorium wegen des petitorii am Kayserl. hofe ertheilet/ und hiernechst von andern Potentaten/ die ihrer convenientz zu seyn hielten/ daß das Hertzogthum Mecklenburg unter zween Herren getheilet verbliebe/ ziemliche assistentz geleistet wurde. Insonderheit setzte es starcke motus über der frage/ wie weit Ihre Kayserl. Majest. in dem kreiße verfügen könten/ und wohin sich der ausschreibenden Fürsten gewalt bey der sequestration und sonst erstrecke/ und interessirte sich die Cron Schweden als Hertzog in Pommern gar sehr in der sache/ welche bey nahe gefährliche weiterungen nach sich gezogen hätte; endlich kam es durch Kayserl. Majest. commission und assistentz der benachtbarten Potentaten zu einem vergleich/ vermöge dessen Hertz. Adolph Friedrichen zu Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg samt der stimme und sitze auff Reichs- und kreiß-tägen/ benebst dem Stargartischen districts/ auch mit aller hoheit und denen commenthureyen Mirow und Nimirow/ nicht minder jährlich 9000 thlr. zuschuß aus dem Boitzenburger-zolle und einen beywurff von 8000 thlr. ein vor alle mahl zu erbauung einer residentz zugeeignet wurde/ wie aus folgender recess-formul ausführlich zu ersehen:

Theilungs-recess.

I Wird das gantze Fürstenthum Güstrau (nur die herrschafft Stargart ausgenommen) samt sitz und stimme auff Reichs- und kreiß-tägen/ und cum omni jure Principum Imperii, Hertzog Friederico Wilhelmo und seinen lehns-descendenten gelassen/ und renunciiret Hertzog Adolph Friedrich seinem ex capite gradualis successionis formirten anspruch/ behält sich hingegen nach abgang der erstgebornen linie den ledigen anfall vor. Weil auch befunden worden/ daß das jus primogenituræ das kräfftigste mittel/ die alten Fürstlichen Häuser im wohlstande zu erhalten/ ist zugleich verglichen: Daß hinführo das gantze Hertzogthum Mecklenburg (ausser was jetzt an Hertzog Adolph Friedrichen abgetreten) Hertzog Friderico Wilhelmo allein bleiben/ und nach dessen absterben auf seinen ältesten männlichen leibes-lehns-erben/ und dessen fernere descendenten/ oder falls die nicht seyn würden/ auff den secundo-genitum lineæ primogenialis, Printz Carolum Leopoldum und dessen niedersteigende linie/und da auch dieselbe ermangeln solte/auf den tertiogenitum Printz Christian Ludwigen und seine descendenten/ nach dem primogenitur-recht/ wie solches in Johannis Alberti I testament 1573 fundiret/auch von Kayser Maximiliano II confirmiret/nach der in der lineal-succession üblichen ordnung verstammen soll. Wenn auch entweder die primogenialis, oder Hertzog Adolph Friederichs linie verlöschen/ und die gantze in denen Fürstenthümern Schwerin/ Güstrau/ herrschafft Stargart/ und denen secularisirten Bischoffthümern Schwerin und Ratzeburg bestehende massa des Hertzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen solte/ soll das gantze corpus auff den primogenitum der überlebenden linie verstammen/ Ritter- und landschafft alsdenn nur allein denselben vor ihren regierenden Herrn und Lands-Fürsten erkennen/ auch selbst in einem unzertheilten corpore zu bleiben verbunden seyn; und ist also das jus primogenituræ & linealis successio in beyden jetzt blühenden linien zu ewigen zeiten unverrückt zu observiren.

II Hingegen wird von Hertzog Friderico Wilhelmo an Hertzog Adolphum Fridericum das Fürstenthum Ratzeburg/ frey von schulden/ wie es durch den Westphälischen frieden an Mecklenburg kommen/ in seiner völligen consistentz, cum voto & sessione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni jure Principum, wie es bißher vom Hause Schwerin besessen/ erblich cediret und abgetreten; ingleichen wird die herrschafft Stargart/ und dero gantzer district mit allem darinn befindlichen Adel/ städten und ämtern/ nemlich die ämter Stargart/ Brode/ Strelitz/ Wanske/ Feldberg/ Fürstemberg und Wesemberg/ nebst der Comterey Nemerau/ und der krafft dieses vergleichs noch beygefügten/ mit keinen von zeit des Westphälischen frieden-schlusses gemachten schulden beschwerten Comterey Mirau/ wie solche beyde Comtereyen durch besagten frieden dem Hause Mecklenburg zugeeignet worden: auch die städte Neu-Brandenburg/ Friedeland/ Woldeck/ Strelitz/ Stargart/ Fürstemberg und Wesemberg/ es seyn alle diese stücke frey oder mit hypotequen beschweret/cum omni jure Principum Imperii, wie selbige herrschafft von den ehmahligen Hertzogen zu Güstrau als ein accessorium solches Fürstenthums besessen worden/erblich (doch mit reservation des ledigen anfalls) gelassen.

III Weil Hertzog Adolpho Friderico eine jährliche Fürstliche freye kammer-intrade von 40000 rthlr. zu constituiren verglichen/ und der betrag besagter Ratzeburg- und Stargartischen landes-districten überhaupt auf 31000 rthlr. gesetzt/ so sind zur erfüllung aus dem Boitzenburger-zoll/er betrage wenig oder viel/ jährlich 9000 rthlr. jure dominii perpetui zu erheben/ erblich zugeeignet worden/ deßwegen der zoll-einnehmer sich Hertzog Adolpho Friderico und seinen descendenten/ solche jährlich in

3 ter-

3. terminen / als (1) 4 wochen nach Ostern / (2) 4 wochen nach Johannis / (3) 4 wochen nach Michaelis / jedesmahl 3000 rthlr. alles in speciebus, auszuzahlen / mit würcklichem eyde verpflichten soll.

IV Beyde theile versprechen über diese stücke die rechtliche gewehr und assistentz / auch davon nichts ausserhalb dem Fürstl. gesammten Hause zu alieniren.

V Zu verhütung der ex communione besorgenden streitigkeiten soll Hertzog Adolph Friedrich den Stargartischen district privative regieren / die jura territorii & superioritatis, so wohl in ecclesiasticis als politicis, besonders exerciren / auch die dasigen Mecklenburgische Adeliche und andere vasallen / als Dominus Feudi directus, belehnen.

VI Doch will dieser Hertzog darinnen die im gantzen Hertzogthum eingeführte kirchenordnung ungeändert observiren / auch eine gemeinsame policey-ordnung exerciren lassen. Auch sollen alle seine unterthanen bey ihren gehabten freyen commercien im Mecklenburgischen gelassen / ingleichen des Fürsten und dessen Räthe güter und sachen / so wohl zu wasser als lande / aus dem Ratzeburgischen nach dem Stargartischen / oder vice versa auf vorgezeigte päße / zollfrey paßiret werden; nicht minder einem jedem aus dem Güstrauischen ins Ratzeburgische oder Stargartische / und vice versa, binnen jahr und tag frey und ohne decimation zu ziehen / vergönnet seyn.

VII Bey anweisung des Fürstenthums Ratzeburg wird das darzu gehörige archivum ausgeantwortet; auch aus dem Güstrauischen archivo alle Stargart und Mirau concernirende documenta Hertzog Adolpho Friderico extradiret.

VIII Selbige Land-Stände bleiben mit dem gantzen corpore der Ritter- und landschafft in der alten union, geben ihre vota auff allgemeinen land-tägen / hofgerichts-Assessoren und einiger klöster Administratoren wahl. Und wenn ein land-tag oder convent anzustellen / und dabey eine collecte an Reichs-kreiß-Fräulein- oder andern steuern zu proponiren / hat Hertzog Friedrich Wilhelm die convocation, schreibt aber in specie wegen des Stargartischen Adels und städte an Hertzog Adolph Friedrichen / und gibt ihm von der proposition part, damit es denen Land-Ständen zeitig könne intimiret werden / es stehet ihm auch frey / seinetwegen jemand dahin zu schicken.

IX Die solcher gestalt bewilligte steuern so wohl aus Güstrau / als Stargart / werden in den gemeinen land-kasten gebracht / doch muß Hertzog Adolph Friederich die seinigen im fall der säumniß mit der execution anhalten. Reichs-kreiß- und Princeßinnen-steuern werden an gehörige orte gezahlet / von allen andern bewilligten geldern aber wird die Stargartische quota Hertzog Adolpho Friderico abgefolget / und verbleibet zu dessen freyer disposition.

X Hof- und land-gericht / wie auch consistorium werden regulariter in Hertzog Friedrich Wilhelms nahmen gehalten; in sachen aber / so Stargartische unterthanen betreffen / oder daher per appellationem devolviren / citationes, mandata und urtheile in beyder Herren nahmen abgefasset / und die membra judicii bey der reception dahin verpflichtet; es stehet auch Hertzog Adolpho Friderico frey / einen besondern Assessorem zum hoffgerichte zu verordnen / auch dem consistorio durch den Stargartischen Superintendenten beyzuwohnen / welche bey Stargartischen processen (wovon ihnen allemahl zeitige notiz zu geben) beywohnen / und darinnen ihr freyes votum führen mögen / auch vollstrecket selbiger die executiones der rechts-kräfftigen urtheile und mandaten in dasigem district privative.

XI Hertzog Friederich Wilhelm zahlt innerhalb 4 wochen nach vollziehung dieses recesses an Hertzog Adolph Friedrichen 8000 Rthlr. als einen zuschuß zu aptirung einer residentz / läst auch die bewohnung des Güstrauischen schlosses der dasigen Fürstl. wittbe und unverheyratheten Princeßinnen auf lebenslang.

XII Weil salus patriæ und des Fürstlichen Hauses und landes wohlstand ultimus scopus seyn muß / will jeder theil in consiliis und actionibus dahin zielen / auff comitiis keine hauptsächliche discrepirende vota führen / auch sonst nichts darwider vornehmen.

XIII So bald dieser vergleich beyderseits vollzogen / wird / vermöge der vom Kreiß-Directorio am 7 Decembr. 1700 gegebenen versicherung / die kreiß-militz aus dem Güstrauischen abgeführet / und die völlige possession Hertzog Friderico Wilhelmo übergeben / hingegen das Fürstenthum Ratzeburg / und der Stargartische district nebst der Comterey Mirau / Hertzog Adolpho Friderico erblich cediret und gelassen / wozu der termin noch vor Ostern anzuberaumen.

XIV Die übrigen Hertzog Adolph Friederichs prætensiones an Hertzog Frid. Wilhelmum werden zu anderweitem gütlichem vergleich oder compromiß ausgesetzt / und ist beyderseits beliebt / daß selbige binnen 6 monaten à dato sollen zur richtigkeit gebracht werden.

XV Beyde theile bekräfftigen alles und jedes / was vom Kreiß-Directorio und dessen Ministris in der interims-regierung verfüget / in specie was in justitz-amt- und land-sachen / so wohl in ecclesiasticis als politicis, civilibus oder militaribus, auch was bey dem kammer-wesen / finances, pensions, verpachtungen und allen andern / biß zur angesetzten evacuation verordnet worden / so daß alles in vigore verbleibet / keine in rem judicatam erwachsene urtheile, rescindiret / niemand dieser wegen gekräncket / die inzwischen angefangene proceße nicht aufgehoben / was von der Ritter- und landschafft auf der interims-regierung / convocation und verordnung geschehen / unangefochten gelassen / niemand dieser wegen zur verantwortung gezogen / in der contribution wegen des præteriti kein residuum noch sonst das geringste sub quovis prætextu vom lande gefordert / solches der Ritter- und landschafft zu keinem præjudiz oder consequenz ausgedeutet / denen Land-Ständen wegen nicht erfolgter comparition auf Hertzog Friederich Wilhelms citation, sonderlich in ansehung der dagegen beschehenen harten inhibitorien / nichts beygemessen / oder deßwegen einige ansprache gemacht; in summa niemand überall deßwegen beschwe-

beschweret/ oder an seinen juribus und privilegiis beeinträchtiget werde: insonderheit sollen die in des Kreiß-Directorii diensten gestandene personen wegen ihres amts oder verrichtung niemand rechenschafft geben/ nichts gegen sie geahndet/ sie von landes-bedienungen nicht ausgeschlossen/ sondern alles per generalem & specialem amnestiam gäntzlich aufgehoben: auch insonderheit die stadt Güstrau und deren einwohner/ beyder Herren Räthe und Ministri/ und angehörige/ unter solcher amnestie begriffen seyn.

Beyde theile/ so beym schluß dieser tractaten in eigenen hohen personen gegenwärtig gewesen/ geloben dieses alles vor sich und ihre erben Fürstlich zu halten/ künfftige differenzen in der güte/ unter sich oder per arbitros, deren jeder theil zween zu benennen/ abzuthun/ die Kayserl. confirmation hierüber zu ersuchen/ doch andere Reichs-Fürsten zu mit-übernehmung der guarantie-leistung zu vermögen sich vorbehaltend. Zu urkund/ daß dieses alles wohl bedächtlich geschehen/ auch von beyden Herren vor sich und ihre nachkommen als ein erwehltes recht angenommen/ mit eigenhändigen subscriptionen und Fürstl. siegeln bekräfftiget; so geschehen in der stadt Hamburg den 8 Mart. 1701.

Der Mecklenburgischen lande gräntze/ eintheilung und städte.

Das gantze **Mecklenburger land** ist in Nieder-Sachsen gelegen/ und gräntzet morgenwerts an das Schwedische Pommern/ und theils an die Marck Brandenburg/ dann mittagwerts an diese Marck und das Zellische Fürstenthum Danneberg/ von abend an das Hertzogthum Lauenburg und der stadt Lübeck gebiete/ und von Norden an die Baltische see. Seine länge dürffte wohl 24 biß 30/ und die breite 18/ und wo es am schmälesten 9 biß 10 meilen austragen. Es wird in die Mecklenburgisch- und Wendischen Fürstenthümer und noch eigentlicher in 6 kreise eingetheilet/ 1. In das Hertzogthum Mecklenburg/ von dessen ursprung und constitution oben bereits anzeige geschehen/ darinnen liegt die herrschafft und hauptstadt Wißmar/ welche Graf Gunzelin II aus der zerstörung wieder auffgeholffen/ und Henricus Hierosolymitanus A. 1301 zu erst an Mecklenburg gebracht haben soll/ ist aber jetzo nebst der benachbarten insul Poel/ der schantze Wallfisch und dem amt Nienkloster Schwedisch; dann folgen Bolenberg/ Bortzow/ Buckow/ Crammon/ Dassow/ Datzow/ Kiren/ Gadebusch/ Greffsmolen/ Kroppelin/ Meckelburg/ Nienborg/ Renen/ Schönberg/ Tempsin/ u. s. f.

Das Hertzogthum Mecklenburg.

Das Fürstenthum zu Wenden.

2. Das Fürstenthum zu Wenden rühret noch aus der alten benahmung der Wendischen Nation her/ die man Henedos, und nicht (wie einige wollen) Vandalos genennet/ hat seine besondere Fürsten aus dem geschlechte des Nicoloti, der obgenannten Heinrichs/ Herrn von Mecklenburg/ sohn gewesen/ biß in das siebende glied gehabt. Ihre nahmen sind Nicolotus I, dessen sohn Johannes I, sein bruder Heinrich/ welcher von seinen söhnen Heinrichen und Nicoloto II A. 1291 ums leben gebracht worden/ dann Nicolotus II obgemeldten Johannis I sohn/ der mit den Rügischen Fürsten glücklich gekrieget und A. 1316 gestorben; dessen sohn Johannes II zeugte Nicolotum IV und Johannem III, welcher den stamm fortgepflantzet und Nicolotum V gezeuget/ dieser Laurentium, der A. 1393 gestorben/ und Balthasarn und Johannen IV hinterlassen/ die beyde ohne erben/ und zwar jener A. 1421/ dieser A. 1414 gestorben/ beruhete also der stamm auff Bernardum/ der Nicoloti V bruder gewesen/ dessen sohn Johannes V hatte 3 söhne/ Nicolotum VI, Christophorum und Wilhelmen/ die aber alle erbloß todes verfahren. Insonderheit war jetztgenannter Fürst Wilhelm Probst zu Güstrow/ und gieng sehr schwer daran/ daß er nach abgang aller Fürsten seines Hauses sich verheyrathen solte; wie er denn von seinen beyden gemahlinnen keine männliche leibes-erben/ sondern nur von der letzten eine Princ. Catharinen sahe/ dahero als er A. 1430 im Sept. verblichen/ seine lande/ nach Thurii erzehlung/ zu gleichen theilen auff die Mecklenburgische Agnaten/ Hertz. Johannem und Heinrichen den feisten/ wie nicht weniger auff die Stargartische/ Heinrichen und Johannem/ vermuthlich krafft auffgerichteter erb-verbrüderung oder mitbelehnung/ verfället. Die tochter Catharina wurde mit 20000 marck silber abgefunden/ und nachgehends an Hertz. Ulrichen von Stargart vermählet. In diesem Fürstenthum liegen die ämter und städte: Dobberthien/ Eldenau/ Goldberg/ Gorlosen/ Grabow/ Grubenhagen/ Güstrow/ Ivenack/ Krackow/ Lubitz/ Lupsian/ Malchau/ Malchim/ Neucalven/ Niestadt/ Parchim/ Plawe/ Penzlin/ Rebell/ Stavenhagen/ Sternenberg/ Teterou/ Varchau/ Vredenhagen/ Waldenhagen/ Warin.

Das Fürstenthum Schwerin.

3 Des Fürstenthums Schwerin auffrichtung ist in dem Westphälischen frieden gegründet; es war aber dasselbe vormahls ein Fürstlich hohes stifft und Reichs-Bisthum/ welches A. 1062 Godeschalck der Obotriten Fürst in der stadt Mecklenburg angerichtet. Zum ersten vorsteher verordnete er Johannsen einen Schottischen München/ der samt seinem patron und Fürstlichem stiffter von den ungläubigen Wenden elendiglich hingerichtet worden/ daher auch das stifft nach dessen tode in die 80 jahr ohne vorsteher gewesen; nachdem nun die stadt Mecklenburg verwüstet/ auch vor dem geistlichen vater zu unsicher war/ hat Hertz. Henrich der löwe zu Sachsen solch stifft nacher Schwerin versetzet A. 1170 unter Brunonen dem dritten Bischoffe/ und es dem Ertz-stifft Bremen unterthänig gemacht. Unter dessen stiffts-folgern findet man drey Hertzoge zu Mecklenburg/ Balthasarn/ Magnum und Ulrichen/ welche aber allesamt geheyrathet. Und nachdem durch der reformation veranlassung die evangelische Fürsten die stiffter ihrer lande an sich gezogen/ und aus ihrem mittel administriret/ hat auch dieses Fürstl. Hauß deraleichen gethan/ und war der letzte Administrator des Hochstiffts Hertz. Adolph Friedrich zu Mecklenburg/ welchem die verwesung dahin ausgeschlagen/ daß er und seine nachkommen männlichen Fürstlichen stammes mehr angeregtes stifft erblich

erhalten/ indem ihme/ wie schon oben zum theil berühret ist/ dasselbe zur satisfaction der an Schweden abgetretenen stadt und hafens Wißmar/ in dem Osnabrügq-und Münsterischen frieden/ als ein immerwährend unmittelbahr lehn mit der stimme und session auff Reichs-versammlungen unter dem titul eines weltlichen Fürstenthums übergeben worden/ und wird dieses Fürstenthum Schwerin so bald nach Henneberg auffgeruffen. Man rechnet dazu die stadt **Bugow/ Bruel** nebst der halben insul **Schwerin**.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

Gleiche bewandniß hat es fast mit dem Bisthum **Ratzeburg**/ welches hochgemeldter Fürst **Godeschalck** auch zu bekehrung seiner landsleute gestifftet. Und als die Wenden dasselbe durch stetige überfälle gantz ruiniret/ hat es Hertz. **Henrich der Löwe** zu Sachsen ums jahr 1153 nach zerstörung **Bardewick** wieder angerichtet/ und Evermodum zum Bischoff dahin verordnet. Andere melden/ es habe dasselbe **Albertus Ertz-Bischoff** zu **Bremen**/ zu den zeiten Kayf. **Henrichs** IV fundiret/ und zum ersten Bischoffe/ S. Aristum von Jerusalem eingesetzet. A. 1566 hat der damahlige 31 Bischoff Hertz. **Christoph** zu **Mecklenburg**/ die meß und andere Päbstliche irrthümer allhier abgethan/und die Evangelische lehre eingeführet. Der letzte Administrator war Hertz. **Gustav Adolph** zu Mecklenburg Güstrau/ welcher vermöge des Westphälischen friedenschlusses seines Herrn vaters bruder/ Hertz. Adolph Friedrichen/ das stifft deshalber dahero resigniren müssen/ dieweil ihme wegen des durch hingebung der stadt Wißmar und andern dazu geschlagenen stücken erlittenen schaden satisfaction geschehen sollen/ und ihme solches neben dem stiffte Schwerin und andern ergötzlichkeiten mehr unter dem titul eines weltlichen Fürstenthums/ wie gleich anfangs erwehnung geschehen/ überlassen worden.

Die Grafschafft Schwerin.

4 Die **Grafschafft Schwerin** hat Hertz. **Henrich der löwe**/ aus dem einem theile der conquestirten Obotritischen landschafften auffgerichtet/und einen seiner Feld-Obristen **Günzelinen**/des Ritterlichen geschlechts derer von **Bartensleben** zum ersten Grafen hieher verordnet/ worbey ihn auch Fürst **Pribislaus** nach wiedererhaltung der lande gelassen. Als aber Kayf. **Carl** das Mecklenburgische Hauß zum Fürsten-stande erhaben/ ist denen besitzern der Grafschafft von den neuen Hertzogen die lehns-pflicht zugemuthet worden/ die sie auch abstatten/ und solche Grafschafft von ihnen recognosciren müssen. Nachdem der letzte dieses geschlechts/ Gr. **Otto**/die rose genannt/ohne männliche leibes-erben verstorben/ hat dessen erb-tochter **Richardis**/ Hertz. **Albrechts II** zu **Mecklenburg**/ erwehlten Königs in Schweden Gemahlin/ die Grafschafft ans Fürstliche Hauß gebracht/ wiewohl sich davon erst Hertz. Albrecht **der schöne** zu schreiben angefangen; darzu gehören folgende ämter und städte/ **Boitzenburg/Triviz/Dömitz**/welches A. 1328 von Churf. Ludwig zu Brandenburg an die Grafen zu Schwerin verpfändet/ und hernach durch erb-fall an Mecklenburg fest verknüpffet worden/**Hagenau/Ostorp/ Redevin/ Sverin/ Toddin**/welches ein witthums-amt/ **Wittenborg** u.a.m.

Die herrschafft Rostock.

5 Die **herrschafft der lande Rostock** ist/ wie oben schon berühret/ von Herrn **Burwinen** an die Cron Dännemarck kommen/ es solte diese Cron schieds-richter zwischen diesem Herrn und seinem vetter Nicoloto in ihren irrungen seyn/ acquirirte aber damit die lande und leute selbst. Herr Henrich der löwe/Fürst zu Mecklenburg/ aber hat dieselbe A. 1317 wieder lehns-weise von der Cron Dännemarck ans Hauß gebracht/ und sein wapen und titulatur damit vermehret. Wie nun sein enckel/ Hertz. Albert II, die Königl. Schwedische Cron emportirte/ und an Dännemarck die insul Gothland abtrate/ hat er zugleich die loßsagung von aller lehnbarkeit für die Rostockischen lande ausgewürcket. Darzu gehören die ämter/städte und klöster/ **Bitzow/ Dargun/ Dobrgn/ Gnoien/Laga/Marlow/Petzkow/Ribnitz/ Rostock/Salinas/Sulte/Schwan/ Teßin**/ u.a.m.

Die herrschafft Stargart.

6 Das **land oder herrschafft Stargart**/ welches von der haupt-stadt/ deren erbauer die Obotriten gewesen/ den nahmen führet/ist an die Marckgrafen zu Brandenburg Ascanischen stammes gekommen/ von dannen es Marckgr. **Albrechts zu Brandenburg** tochter **Beatrix** mitgiffts-weise an hochgedachten Fürst **Henrich den Löwen** gebracht/ dessen jüngster sohn/Hertz. **Johannes**/ darauf abgetheilet worden. Und ob wohl Marckgr. **Ludwig**/der **Römer** genannt/ zu Brandenburg nach der hand dasselbe angesprochen/ und durch kriegs-gewalt wieder gefodert/ ist doch die sache durch eine alliantz zwischen dem Marckgrafen und Hertzog Albrechts I tochter **Ingelburg** beygeleget und verglichen worden. Zu derselben werden gerechnet die städte/ ämter und Commenthureyen/ **Arensberg/Neu-Brandenburg/Brode/Crikow/Feldburg/ Friedland/ Fürstenberg/ Mirow/ Nemerow/ Stargart/Strelitz/Wanske/Wesenberg/ Woldeck**. In dem Concordien-buche der Evangelischen Churfürsten und Stände werden 40 ämter/ städte und voigteyen/ so dem Fürstl. Hause Mecklenburg damahls unterthan gewesen/ erzehlet; Massen denn als zu dem Schwerinischen antheil gehörige ämter und städte annoch zu benennen: **Borchten/ Biekow/Demzin/Marnitz/Stoffe/Waltzmühlen/ Zarrenthien**/ rc.

Flüsse und seen.

Die flüsse/ welche das Mecklenburger land befeuchten/ und ihm theils zu denen commercien vorschub geben/ sind die **Böitze/ Elbe/ Elde/ Lockenitz/ Nevel/ Pene/ Reckenitz/ Tollentsch/ Warna**/ u. a. m. Mit fischreichen grossen seen ist es auch mehr denn einige provintz im Teutschen Reich versehen/ darunter der **Calpiner-Cummerowische-Krakower-Malchiner-Muritzer-Sveriner-see** die berühmtesten/ ohne unzehlich viel andere kleinere.

Fruchtbarkeit.

An **fruchtbarkeit** giebt das land/ als welches meistentheils eben und nur von anmuthigen hügeln unterschieden wird/ keinem andern etwas nach/es sey an **getraide/ baum-früchten** und **viehweide**/ oder an **wildpret**/ fischen und **geflügel**; zu **stutereyen** ist es überaus bequem/ dahero man an die benachbarten **viel pferde** verführet. Zu Tultow wird auch

auch salz gesotten/ jedoch nicht in solcher abundance, daß die Mecklenburgischen unterthanen davon könten versorget werden.

Berechtsame des Hochfl. Hauses.

Die hohen berechtigungen des Hochfürstl. Hauses bestehen in der vierfachen session und ablegung so vieler stimmen auf allgemeinen Reichs- und Nieder-Sächsischen kreiß-versammlungen / wegen der Hertzogthümer Schwerin / und Güstrow/ und dann wegen der neuen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg/ deren die drey ersten von des jetzoregierenden Hertz. zu Schwerin Hochfürstlichen Durchl. das letzte aber vermöge des obangeführten vergleichs von dem Hn. Hertz. zu Strelitz geführet werden.

So viel die administration der justitz betrifft/ ist es dergestalt privilegiret / daß von denen rechts-sprüchen der hohen regierungen in sachen unter 400 Rthlr. nicht darff an die höhere Reichs-gerichte appelliret werden. Und obwohl der Kayserl. General / Herr Gr. Schultze/ vor einiger zeit dawider zu handeln vorgenommen/ hat doch die Reichs-versammlung zu Regenspurg des Fürstl. Hauses dargegen habende nothdurfft ihr zu gemüthe gezogen/ und deßhalber ein beweglich Reichs-gutachten an Kayserl. Maj. ergehen lassen.

Regierungsverfassung.

Vormahls waren der regierungen zwey/ als zu Schwerin und Güstrow/ jetzo aber sind beyde/ was das cantzley- cameral- und consistorial-collegium angehet / nach Rostock verleget worden/ weil man selbige stadt wieder in einiges aufnehmen zu bringen gedencket/ und pflegen sie allda/ jedoch eine jedwede in einem besondern zimmer, ihre sessiones zu halten. Die Barchimische ämter und dorffschafften aber haben eine besondere verfassung/ und zu Sternenberg ist das land-hof-gerichte angeleget. Merckwürdig ist/ daß alle alte lehn dieser lande deßhalber zu weiber-lehn gemachet worden/ dieweil die weibes-personen ihren Landes-Fürsten / mehrgemeldten Hertz. Albrechten II, gewesenen König in Schweden / als ihn die Königin Margaretha in Dännemarck gefangen genommen / mit verkauffung ihres schmuckes seine ranzion-gelder hergeschossen / und damit seine befreyung befördert/ daher er sie der lehn als natürlich gebohrne knechte gewürdiget.

Residentzen.

Die ordinar-residentzen sind Güstrow/ Schwerin/ Strelitz / jezuweilen pfleget sich auch der Schwerinische hof zu Rostock aufzuhalten um obgemeldter ursach willen / und hat der Rath daselbst Ihr. Hochfl. Durchl. einen wald 6 meilen im umkreiß überlassen/ damit sie das divertissement von der jagt desto näher haben/ und um so viel eher resolviren möchten/ ihre residentz dasiges orts anzulegen.

Zu Grabbow ist der ordentliche witthumssitz/ und in dem kloster Dobran das Fürstl. erbbegräbniß.

Titulatur und wapen.

Die titulatur ist bey beyden Hochfl. linien/ wie aus obigem zu observiren / gleichförmig. Das ehren-kleinod und stamm-schild des Fürstl. Hauses Mecklenburg ist einmahl in die länge und zweymahl in die quere getheilet / und bestehet aus sechs feldungen / ohne das hertz-schildlein. Die erste goldgelbe feldung stellet einen schwartzen büffels-kopff in der fronte für/ durch dessen nase ein silberner ring gehet/ dessen hörner silbern / und die crone/ daraus sie herfürragen/ roth ist. Das maul hat unten wiederum eine sonderbare weiße figur/ wie ein stück von einer bauren-krause / und dieses ist das Mecklenburgische insigne. In der zweyten blauen feldung erscheinet ein geflügelter güldener greiff/ zum raube geschickt / wodurch die herrschafft Rostock bemercket wird. Das dritte feld theilet sich wieder in die zwerch/ und erscheinet in dem obern blauen theile ein geflügelter güldener greiff/ in dem untern weißen aber ein viereckigtes grünes schildlein ohne weitere figur / und ist das wapen des Fürstenthums Schwerin. Das vierdte quartier zeiget im rothen felde ein silbern creutz/ (crucem pedatam) als das merckmahl des Fürstenthums Ratzeburg. Im fünfften rothen schildlein bricht aus einer weißen wolcken ein mit silber gekleideter arm/ und zeiget einen güldenen ring mit einem edlen steine/ zur bezeugung der Grafschafft Schwerin. Das sechste güldene schildlein stellet einen schwartzen mit einer rothen crone und silbernen hörnern gezierten büffels-kopff/ dessen rothe zunge etwas herfürgehet/ ist das insigne des Wendischen Fürstenthums. Das mitten auf dem stammschilde auffliegende in zwo feldungen / deren obere roth die untere gelb ist / zwerch getheilte schildlein / ist das kennzeichen der herrschafft Stargart. Auf diesem haupt-wapen-schilde ruhen fünff güldene mit gold gekrönte helmen/ aus deren erstem entspringet ein vördertheil eines zum raube geschickten güldenen greiffs/ und gehöret zum Fürstenthum Schwerin; auff dem andern stehen zwo büffels-hörner zwerch über getheilet / die obere theile sind roth/ die untern gelb/ und gehören zu Stargart. Aus der dritten crone steigen 5 spitzige pfäle/ blau/ gelb/ roth/ weiß und schwartz an farben/ auf welchen der büffels-kopff / wiewohl überzwerch/ lieget; hinter diesem erscheinet ein schöner pfauen-schweiff / gehöret zu Mecklenburg. Aus der vierdten crone erschwinget sich ein aufgethaner flug roth und gelbe/ gehöret zu Rostock. Der letzte helm ist mit sieben silbernen lantzen und daran schwebenden fähnlein bestecket/ und gehöret zu Ratzeburg. Die helm-decken sind also zu färben / wie es die farben der schilder und helme erfordern. Zu schildhaltern sind verordnet zur rechten ein stehender ochse/ und zur lincken ein geflügelter greiff.

Einkünffte/ macht und festungen.

Mit einkünfften sind die beyden Hochfl. Häuser nicht allzu überflüßig versehen. Denn wie oben erwehnet/ so hat die Strelitzische linie nur 40000 Rthlr. gewisse kammer-intraden/ das übrige beruhet auf bewilligungen der Land-Stände/ welche sich niemahls starck anzugreiffen pflegen. Man schätzet die jetzigen jährlichen landschaffts-bewilligungen des regierenden Hertzogs zu Schwerin antheil ungefehr auf 200000 thlr. / wozu der Hertzog selbst von seinen kammer-gütern 40000 thlr. mit beytragen helffen muß. Ausser dem bringen zwar die Elb-zölle zu Boitzenburg und Dömitz/ ingleichen die vorwercke und meyereyen etwas ein / welches aber nicht hinlänglich seyn will / einen perpetuum militem gleich andern

Reichs-Fürsten zu unterhalten / doch ist vorm jahre ein regiment angeworben / und an Ihre Kayserl. Maj. überlassen worden. Das absehen gehet zwar dahin / daß man 8000 mann auf den beinen halten möchte / wo aber die mittel zu derer subsistentz herzunehmen / dürffte vielleicht bey der sehr grossen autorität der Land-Stände / insonderheit des Adels / welcher über dergleichen armatur besorgliche gedancken schöpffen könte / schwer auszufinden seyn; indessen sind in den festungen **Dömitz / Schwerin / Güstrow** und **Rostock** etliche compagnien in besatzung verleget / in dem letzten orte aber hat der Rath seine eigene neben-besatzung.

Streitigkeit wegen des Warnemünder-zolls.

Wegen des **Warnemünder-zolls** / unweit Rostock / hat es mit der Cron Schweden seit dem Westphälischen frieden immerzu viel irrungen gesetzet / die noch nicht völlig erlediget sind / massen dieselbe vermeynet / daß in gedachtem frieden art. X §. XIII ihr di: zoll-gerechtigkeit in allen häfen der Hertzogthümer Mecklenburg und Pommern zugestanden worden / und dahero an dem ausfluß der Warne in die Ostsee eine schantze angeleget / welche die nach Rostock auff- und abfahrende schiffe zu entrichtung des zolls zwingen könte. Hierwider hat zwar das Hochfl. Hauß Mecklenburg sich hefftig opponiret / mit anführung / daß obige concession der zölle nur von denen plätzen / welche man an Schweden abgetreten / und unter deren jurisdiction sich befinden / nemlich von Wißmar und deren dependentien / nicht aber andern örtern / die ihre botmäßigkeit nicht erkenneten / als wie Warnemünde / das unter der stadt Rostock gebiete gehörete / anzunehmen sey / und könte das wort Megapoleos nicht anders als von dem Schwedischen Mecklenburg ausgeleget werden / als welches der höchst- und hohen Pacisenten unzweiffelbare meynung gewesen. Denn sonsten würde folgen / daß in den worten / darinnen der Königl. Maj. in Schweden eine Universität anzulegen erlaubet würde / ubi & quando ei commodum visum fuerit, sie macht auch erlanget hätte / ausserhalb ihren und in eines andern Reichsstandes territorio solche zu fundiren. Indessen griffen die Rostocker zu einer resolution, überfielen die Warnemünder-schantze / und machten sie der erden gleich; die Cron Schweden aber setzte dieselbe nach dem Olivischen frieden wieder in vorigen stand. Nun giengen zwar Mecklenburgischer seiten die consilia dahin / daß man / um den Warnemünder-zoll unbrauchbar zu machen / und mithin die commercia der stadt Rostock zu facilitiren / bey dem dorff **Kedewisch** / eine starcke meile von Rostock entlegen / einen neuen hafen bauen / und selbigen der Cron Engelland schutz untergeben wolte; allein diese Cron begehrte sich in diesen handel nicht zu mengen / und / weil man andern theils considerirte / daß / wenn auch alle kosten zu anlegung eines neuen hafens angewendet würden / Schweden dennoch ein kriegsschiff dahin legen / und den zoll einfodern könte / ist das werck unterblieben. Was sonsten die Cron Schweden zu colorirung ihres rechts einwendet / kan man aus dem an die Hertzoge zu Mecklenburg abgelassenen und beym Gastelio befindlichen schreiben p. 627 seqv. ersehen. Jetziger zeit ist ein bloßes zoll-hauß an der Warnemünde / worinnen der Schwedische zoll-inspector wohnet / und von denen vorbeysegelnden schiffen 2½ thlr. vor jedwede last eintreibet / welches aber nicht über 4 biß 5000 thlr. jährlich eintragen soll / da doch solcher zoll vor 20 und mehr jahren biß 82000 thlr. jährlich angestiegen / so sehr hat sich die handlung dieser beschwerung halber / und weil zu Rostock der stadt noch besonders zoll gegeben werden muß / hinweg gezogen.

Prætension auf Lauenburg.

Was vor einen anspruch dieses Hochfürstliche Hauß auff den anfall des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg gemacht / und worauff es sich gegründet / das ist anderweits angeführet worden.

Chur-Brandenburg hat die expectanz auf Mecklenburg.

An denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen alten landen hat vermöge Kayß. **Friedrichs III Churf. Albrechten zu Brandenburg** ertheilten gnaden-brieffs dieses Churfürstl. Hauß die expectantz und zukünfftige succession, nahmentlich an dem **Hertzogthum Mecklenburg** / der **Heneten Fürstenthum** / der **Grafschafft Schwerin** / und denen herrschafften **Rostock** und **Stargard**. Das fundament dieses gedings beruhet auff der A. 1323 unter einander gemachten erb-verbrüderung. Wofern nun solche anwartung nach der zeit nicht extendiret worden / dürfften die beyden neuen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg nicht mit darunter begriffen seyn.

Religions- und Universitäts-verfassung.

Schlüßlich ist der **religion** halber noch anzumercken / daß selbige in dem Mecklenburgischen allein nach der **Augspurgischen** Confession conformiret sey; wie denn Hertz. Heinrich der friedfertige das licht der reformation bereits unter seiner regierung auffgehen ließ / ob er sich wohl in den Schmalkaldischen bund zu begeben / bedencken truge / welches aber unter seinen nachfolgern / Hertz. **Johann Albrechten** und Hertz. **Christophen** / stärcker und im gantzen lande schiene / und die Fürsten zu dessen handhabung und schutze mit in den Evangelischen bund / gegen die vom Kayser Carln V besorgte gefahr / sich einließen / und weiß man gegenwärtig von keinem andern religions-exercitio als dem Lutherischen; zu **Dobran** und **Malchow** sind noch zwey jungfer-klöster / dergleichen ist auch eines zu Rostock / daraus die jungfrauen heyrathen dörffen.

Die **Universität zu Rostock** haben Hertz. **Johann** und **Albrecht** nebst dem Rath daselbst A. 1419 gestifftet / und sich verglichen / daß die eine helffte der Professorum vom Hertzoge / die andere vom Rath besoldet würden. Hertz. **Johann Albrecht** begabte sie mit denen einkünfften der klöster **Dobran** / **Marien-see** / und **Sonnenkamp**.

Des

Des zweyten Absatzes Eilffter Punct: Von dem Hoch-Fürstlichen Hause der Marckgrafen zu Baden.

Des Hochfl. Hauses Baden herkommen.

DJeses Hochfürstl. Hauß stammet von denen alten Hertzogen von Zäringen / (welches ein schloß im Brißgow gelegen / und dieses hohe Reichs-axiomata darauff gegründet gewesen /) aus dem geschlechte der uhralten gefürsteten Reichs-Grafen von Vindonißa und von Altenburg her / welche hiebevor in der Schweitz / Schwaben / Kärndten und Oesterreich / wie auch Burgund / weit und breit / wiewohl bey allen landen nicht mit gleicher langwierigkeit der zeit / geherrschet / und auch den alten Hertzogen zu Teck / und denen Grafen zu Habsburg den ursprung gegeben haben. Es wird Bertholdus I ein Herr von Brißgau / vor den ersten Hertzog von Zäringen gerühmet / deme auch das Hertzogthum Kärndten von Kayf. Henrichen IV, an statt des versprochenen grossen Hertzogthums in Schwaben / lehns-weise anvertrauet / und von A. 1056 biß 1073 von ihme besessen und genutzet worden. Sein ältester sohn Bertholdus II hat die Hertzoge von Zäringen biß auff Bertholden V seinen Pronepoten und den letzten in dieser würde / der A. 1238 gestorben / fortgepflantzet; der jüngere aber / Marckgr. Hermann zu Hochberg / welcher aus der Fürstväterlichen erbschaft das Marckgrafthum zu Hochberg überkommen / und A. 1074 verstorben / hat die Marckgrafen von Baden von sich abstammen lassen; gestalt denn seinem Herrn sohne Marckgr. Hermannen II mit seiner gemahlin Fr. Juditben / gebohrner Marckgräfin und erbin zu Baden / dieses Marckgrafthum zugebracht / und von ihme auff die noch jetzo übrige Fürstliche posteritat verstammet worden A. 1130. Inmassen sein Herr sohn / Marckgr. Hermann III, sich zuerst des Badischen tituls und wapens gebrauchet. Ihme hat Kayf. Friedrich I wegen der im Meyländischen kriege treugeleisteten tapfern dienste die Landvoigtey und Gouvernement über Verona in Lombardey erblich conferiret und verliehen / dahero einige übelberichtete Scribenten muthmassen wollen / ob rührete das geschlecht der Herren Marckgrafen von dem alten Fürstlichen Hause zu Verona in Italien her; welches aber der hochberühmte Herr Schurtzfleisch in seiner dissertation de rebus Badensibus gnugsam wiederleget hat.

Wie das Marckgrafthum Baden an die Hertzoge von Zäringen kommen.

Nach seinem A. C. 1190 zu Antiochia erfolgtem tödlichen hintritt theileten sich dessen hinterlassene Herren söhne / Marckgr. Hermann IV und Marckgr. Henrich / in die verlassenen Fürstväterlichen lande / und bekam der ältere Herr das Marckgrafthum Baden / der jüngere aber das Marckgrafthum Hochberg / und ist diese letztere Fürstliche haupt-linie mit Margr. Philippen zu Hochberg / Herrn zu Röteln / Badenweiler und Sausenberg A. 1503 ledig / und deren lande / ausser die Grafschafft Welsch-Neuburg in der Schweitz und der herrschafft St. George in Burgund / welche dessen eintzige tochter Johanna ihrem Herrn ehegemahl Hertz. Ludwigen d' Orleans, Duc de Longueville, in dotem zugebracht / dem Fürstlichen Hause Baden in der person Marckgr. Christophs / vermöge der A. 1490 unter sich auffgerichteten und vom Kayser Maximilian I confirmirten erb-verbrüderung / zugestorben. Marckgraf Hermann IV aber ist ein stamm-vater seines geschlechts worden / und hat mit seiner gemahlin / Fr. Irmengarden / aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg / Churf. Henrichs Pfaltzgrafens bey Rhein frau tochter / unter Kayf. Friedrichs II consens die ämter und städte Durlach / Hertzelsheim / Pforttzheim und Ettlingen zum heyrath-gute erhalten.

Marckgrafen zu Hochberg und deren abgang.

Sein ältester Herr sohn Marckgr. Hermann V erlangte zwar mit seiner gemahlin Fr. Gertrudis / einer erb-tochter des Hertzogthums Oesterreich / diese ansehnliche landschafft / benebst einem stück von Steyermarck / und hatte darinnen seinen Herrn sohn Hertz. Friedrichen zum nachfolger / welcher aber durch die mit Hertzog Conradino in Schwaben getroffene alliantz in dem wider Hertz. Carln von Anjou geführten kriege das unglück hatte / daß er gefangen / und samt hochgedachtem seinem confœderirten Herrn vetter auff dem echavot zu Neapolis A. 1269 noch in der blüthe der jugend öffentlich decolliret worden; wie oben bey Oesterreich mehr nachricht hiervon ergangen.

Marckgr. Rudolph / Mgr. Hermanns IV jüngster Herr sohn / verwaltete in abwesenheit seines Herrn bruders und dessen sohnes die regierung / und gedachte bey dem grossen interregno im trüben zu fischen / worzu ihm Hertz. Conradini in Schwaben verledigte lande / deren er sich zum theil bemächtigte / treffliche gelegenheit gaben; allein Kayf. Rudolph / der dißfalls vor sein hauß sorgte / zwang ihn von dem eroberten wieder abzustehen / jedoch erlangte er mit seiner gemahlin Kunigunden gebohrner Gräfin von Eberstein den anspruch auff diese Grafschafft / und hinterließ A. 1288 vier Printzen Hermannen VI, Rudolphen II, Hessonem und Rudolphen III, von

Verfolg der Badenischen familie.

welchen der erste das geschlechte erhalten/ der ander und vierdte/ welcher doch Stollhofen erkauffte/ starben unbeerbet/ der dritte aber hatte zwey söhne/ **Rudolph Hessonem** und **Hermannen VIII**, die sonder leibes-erben verfielen; gedachten Marckgr. Hermanns VI tod erfolgte A. 1291 mit hinterlassung dreyer söhne/ Marckgr. **Friedrichs II**, Marckgr. **Rudolphs V** und Marckgr. **Hermanns VII**. Der älteste wohnete zu Alt-Eberstein/ und verwickelte sich in grosse streitigkeiten mit dem kloster Maulbrunn/ dem er unterschiedene örter entwandte/ aber auch wieder restituirte/ dessen sohn aber Marckgr. **Hermann IX** ließ es wegen der angemaßten vogtey des klosters Alben zu mehrern weitläufftigkeiten kommen/ und sich vom Reich mit gewalt zu chore treiben/ muste aber mit seinen vor ihm begrabenen söhnen **Friedrichen IV** und **Rudolphen VII** seine linie verdorren lassen. Marckgr. **Rudolphs V** posterität hingegen erhielte sich in seinem ältesten Printzen Marckgr. **Friedrich III** beygenahmt dem friedfertigen/ (denn der jüngste **Rudolph VI**, genannt der **wecker**/ starb ohne erben) welcher A. 1353 zum nachfolger hatte Marckgr. **Rudolphen VIII**, wegen seiner zwölff schuh langen statur der grosse genant/ dem das glück begegnete/ die zertheilte länder seines stammes nicht allein zu vereinigen/ und selbige durch Gr. **Eginonis zu Freyburg** zwischen dem Rhein und Schwartzwald unter dem fluß **Bleiche** gelegene herrschafften kauffsweise zu vermehren/ sondern auch von Kayf. **Carln IV**/ an dessen hofe er war erzogen worden/ die belehnung über die **Grafschafft Löwenstein**/ von seiner Gemahlin aber **Mechtildis** einen theil der **Grafschafft Sponheim** zu erlangen. Sein Herr sohn und nachfahrer war A. 1372 Marckgr. **Bernhard I**, welcher zu denen väterlichen landen von seinem vetter Marckgr. **Otto III Hochberg und Usemberg** noch erkauffte/ und A. 1431 hinterließ Marckgr. **Jacobum**/ einen löblichen Fürsten/ und die liebe seiner unterthanen/ als welchen er auch dasienige/ was sie durch die gewalt der straßenräuber verlohren/ wieder zu ersetzen pflegte/ vermehrte sonst seine lande mit 3 **Lotharingischen** ämtern/ **St. Dier**/ **Arches und Bruettes**/ welche ihm seine gemahlin **Catharina** Hertz. **Carls zu Lothringen** tochter zugebracht hatte. Die aus solcher ehe erzeugte Printzen erwehlten den geistlichen stand biß auff Marckgr. **Carln**/ der dem Herrn vater A. 1453 in der regierung folgte/ und solche nach geführtem unglücklichen kriege mit Churf. **Friedrich dem sieghafften** zu Pfaltz A. 1475 verfällete auff seinen Hrn. sohn Marckgr. **Christophen**/ einen gelehrten und tapffern Fürsten/ dem nicht allein die Hochbergische Marckgrafschafft nebst den dazugehörigen herrschafften **Rötteln**/ **Badenweiler und Sausenberg** obangezeigter massen A. 1503 aus der mitbelehnschafft und erbverbrüderung zuwuchse/ wiewohl mit dem onere, daß er des Longevillischen Hauses von wegen der Marckgräfin Johannen formirten anspruch mit 250000 goldgülden abkauffen muste; sondern auch im Hertzogthum Lützenburg durch Kayf. Maximiliani freygebigkeit/ der ihn zum Gouverneur dahin gesetzet hatte/ die örter **Rodenmachern**/ **Herspringen** und **Uselding**en geschencket wurden.

Dieser ist der **nächste stamm-vater** beyder Hochfürstl. linien zu **Baden-Baden** und **Baden-Durlach**/ dessen älterer weltlicher Hr. sohn Marckgr. **Bernhard II** die Baden-Badische hohe familie von sich entsprossen lassen. Denn der erstgebohrne Marck-Graf **Jacob**/ hat auff Kayf. **Maximilians I** gutbefinden/ und mit approbation des gantzen Reichs/ welches seine hohe begabniß und treffliche erudition, die er zu Rom und unter anführung Philippi Beroaldi erlanget/ sehr hochgeachtet hat/ die geistlichkeit ergriffen/ und ist an seines großvatern bruders Marckgr. **Johannis** stelle zum **Churfürsten und Ertz-Bischofen zu Trier** erwehlet worden. Sein geburts-jahr setzen die Genealogisten auff das jahr 1471 den 6 Junii. Und dannenhero ist anzumercken/ daß drey Marckgrafen von Baden binnen siebenzig jahren diesem hohen Ertz-stifft vorgestanden. (1) Marckgraf Jacob/ welcher weder in denen stamm-registern derer Marckgrafen noch in denen succellions-registranden derer Ertz-Bischoffe von Trier anzutreffen ist/ und dennoch aus denen archivs-urkunden zum augenschein darzulegen stehet/ daß dieser Marckgraf Jacob A. 1440 dem hohen Ertzstifft fürgestanden/ und keines weges mit Ertzbischoff Jacoben des geschlechts derer von Sirck zu verwechseln/ vielmehr diesem als immediater nachfolger von A. 1436 an nachzusetzen ist. Churfürst Friedrich II und sein bruder Hertzog Wilhelm III zu Sachsen haben mit ihme bey dem anspruche und handlungen über das Hertzogthum **Luxenburg** und die Grafschafft Chiny nicht nur insonderheit wegen seiner Ertzstifftischen forderung auff viele tausend gülden Rheinisch/ und wegen der lehns-herrlichkeit und respective vasallagii viel zu thun gehabt/ sondern es ist derselbe auch von **Kayser Friedrichen** als Commissarius zu diesen wichtigen sachen constituiret gewesen. Er hat auch in dieser qvalität einen tag zu Coblentz angesetzt/ und die Hertzoge zu Sachsen an einem und den Hertzog von Burgund am andern theile vor sich geladen/ die irrungen zu entscheiden. Ferner hat er mit Hertzog Wilhelmen A. 1440 besondere pacta auffgerichtet/ und durch dessen hand hat der Hertzog das Hertzogthum Luxenburg und die Grafschafft einnehmen und erlangen sollen/ darüber viele Kayserliche original-briefe vorhanden. Er wird von Hertzog Wilhelm **vetter**/ und in den briefen **ehrwürdigster** und **durchläuchter** genennet; das wapen zeigt das Badische Fürstliche insigne die rothe zwerchstrasse in golde/ und sind andere unwidersprechliche original merckmahle vorhanden/ daraus aber zu verwundern/ warum dieser löbliche Churfürst/ der so grosse dinge gethan/ so gar vergessen worden. (2) Margraf Johannes. (3) Marckgraf Jacob/ von deme viel zu schreiben wäre/ aber es ist hier ausser der linie. Nun zur sache wieder zu kommen/ so hatte gedachter Marckgr. **Bernhard** 1537/ da er zeitlichen todes verblichen/ zweene unmündige Printzen in der wiegen hinterlassen/ nemlich

Der gemeine stamm-vater beyder Hochfürstl. linien.

Die Hochfl. Baden-Badensche linie.

Marckgr.

Marckgr. Philiberten zu Baden / und Marckgr. Christophen III zu Rodenmachern. Des erstern stamm aber ist A. 1588 mit seinem einzigen Printzen / Marckgr. Philippen / zeitig wieder verdorret / und die land und leute auff jetzthochberührten Marckgraf Christophs ältesten Herrn sohn / Marckgraf Eduard Fortunatum zurück gefallen. Man misset ihme bey / daß er durch seine continuirliche auswärtige reisen / und die von denen dienern und andern vermerckte geringe sorgfalt vor die zurück gebliebene land und leute anlaß gegeben / daß der geist- und weltlichen landesregierung und dem kammer-wesen übel vorgestanden / auch die Fürstl. mobilien und pretiosa alle veräußert worden. Und dieses sey endlich an den Kayserlichen hof klagbar gediehen / doch aber auch den guten nutzen gehabt / daß sein Herr vetter / Marckgr. Ernst Friedrich zu Baden-Durlach / zu abwendung der beschwerlichen sequestration oder andringenden gäntzlichen veralienirung der lande / welche durch Kayss. Rudolphs II ausspruch bereits an die Hertzoge in Bayern und Lothringen / und von diesen an Gr. Marcus Fuggern waren übergeben worden / krafft eines gewissen pacti familiæ, das Ober-Marckgrafthum Baden in possess genommen / und theils schulden bezahlet hat / zweiffels ohne in der hoffnung / daß ihme und seinem Hause die lande verbleiben solten. Nun war zwar Marckgr. Philibert ein guter aufrichtiger bekenner des Augspurgischen glaubens / da er aber einen sohn Marckgr. Philippen erzeuget / der in der Fr. mutter Hause in Bayern zur Römisch-Catholischen religion erzogen wurde / hernach das Lutherthum in seinem Fürstenthum abschaffte / und nach dessen tode Marckgraf Eduard an Catholischen örtern viel reitzungen zu dieser religion vor sich hatte; lenckte er sein hertz dahin / und gerieth darüber in ein unordentlich wesen. Wolte auch gar dem reichen Fugger Marxen zu Augspurg die lande verkauffen / und sich darfür lustig machen / denn er mißgönnete seinem vetter von der Durlachischen linie die lande / und waren schon die meuchelmörder gedinget / ihme das licht des zeitlichen lebens auszublasen. Der lebendige GOtt wachete aber vor die / so ihn fürchten / und empfiengen die meuchelmörder durch die hencker ihren lohn: Unterdessen hatte der ausser gutem willen und rechtem rath stehende Marckgraf eine Niederländische Dame / Frl. Marien / Jacobs oder Jodoci von Eicken / Herrn von Riviere / tochter / zu Brüssel geheyrathet / und mit ihr drey Printzen erzeuget / aus welcher cohabitation und der succession halber viel gefährliche consequentien / und zumahl der kützliche und weitaussehende proceß / welcher viel jahre lang vor dem Kayserl. Reichs-Hofrathe der legitimität und des Fürstl. standes halber geschwebet / herfür gequollen sind. Denn als Marckgr. Eduard Fortunatus A. 1600 durch einen fall von der stiegen zu Brüssel verunglücket / und dessen aus solcher ehe hinterlassene junge Herren / als Marckgr. Wilhelm / Marck. Gr. Albrecht / und Marckgr. Herrmann Fortunatus durch ihre vormündere die väterliche Fürstenthümer suchen ließen / verweigerte Baden-Durlach deren restitution aus wichtigen / und fürnehmlich nachfolgenden ursachen / ob wäre die Maria von Eicken mit Marckgraf Eduardo in bloßem concubinat gestanden / und nicht mit ihme eheförmlich getrauet gewesen / gestalt denn das ehe-attestat des Plebani und Vice-Plebani S. Godulæ in Brüssel de dato den 7 Sept. 1608 verwerfflich / auch die ehe an sich selbst / wenn ja eine vorgegangen / also inæqual, daß die daraus erzeugte kinder in feudis regalibus und altem Fürsten-stande des heiligen Römischen Reichs nicht succediren könten; in welcher betrachtung auch ihr Herr vater in seinem testament den 4 May 1593 die damahls erzeugte selbst nicht kinder genennet hätte / u. s. m. Es ist aber endlich durch interposition hoher personen / zumahl des Päbstlichen Nuncii Caroli Caraffæ, der sich dessen in Germania Sacr. restaurata selbst rühmet / eiferiges treiben diese wichtige controversia status A. 1622 den 4 Sept. im Kayserl. Reichs-Hofrathe durch einen macht-spruch entschieden / und die landes-folge obgemeldten Marckgr. Eduards posteritätt zugesprochen worden / worzu denn nebst der religions-gleichheit viel geholffen / daß Marckgr. Georg Friedrich / obhochberührten Marckgr. Ernst Friedrichs zu Baden-Durlach Herr bruder bey Kayserl. Maj. der damahligen conjuncturen und union halber in ungnaden und feindlicher verfolgung gestanden / auch kurtz vorher A. 1622 die schlacht bey Wimpfen verlohren / damit aber viel consideration verderbet hatte. Wiewohl er ihnen den Marckgräflich-Badischen titul nie gegeben / sondern sie bloß Herren zu Rodenmach / Unfeldingen und Hespringen genennet. Es waren auch stattliche præjudicia im Hause Pfaltz / da die Grafen von Löwenstein Wertheim / it. im Hause Bayern / da die Grafen von Wartenberg und Schaumburg mit dem Grafen-titul und intraden sich begnügen lassen müssen / vorhanden.

Welcher der Baden-Baden entledi-get wird.

Nach erhaltener restitution der lande / worzu Ertz-Hertz. Leopold die execution verrichtete / und die Baden-Durlachische Agnaten wegen der fructuum perceptorum & percipiendorum zu abtretung der ämter Stein und Renchingen obligirte / hat Marckgr. Wilhelm bey Kayss. Majest. durch seinen hohen verstand und conduite sich solche confidentz und gnade erworben / daß dieselbe ihn nicht nur A. 1640 bey damahligem Reichs-tage zu ihren principal-Commissarium verordnet / sondern auch nachgehends mit dem hohen Reichs-axiomate eines kammer-richters zu Speyer begnadiget / welcher hohen function S. Hochfürstl. Durchl. viel lange jahre zu dero unverwelcklichem nachruhm fürgestanden / und / welches ein unerhörtes war / A. 1657 auff einem tag / nemlich den 19 Oct. 150 urtheil publiciren lassen. Sie verließen das zeitliche mit 84 jahren A. 1677; mit dero erstern gemahlin / Fr. Catharinen Ursulen / gebohrner Fürstin zu Hohenzollern / haben sie sieben Printzen / und so viel Princeßinnen erzeuget / davon der erstgebohrne Printz Ferdinand Maximilian ein grosser patron der gelehrten / und der A. 1668 der Polnischen Cron würdig geachtet wurde / bereits A. 1669 den 4 Nov. durch einen unvermutheten wenig wochen vorher auff

Muß einen successions- und legitimations-streit ausstehen.

der

der hirsch-jagt in der kalesche in gegenwart Chur-Pfaltz und dero Chur-Printzen empfangenen rohrschuße verstorben / und von seiner gemahlin Fr. Louysen Christinen / Princessin von Carignan aus dem Hause Savoyen / einen eintzigen Printzen hinterlassen / welcher seinem Groß-Herrn-vater in der regierung nachgefolget. Und dieses ist der große held / der die Christenheit von der Ottomannischen macht und Teutschland von denen Occidentalischen erb-feinden erlöset hat / nemlich

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Baden-Baden.

Der durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Ludwig Wilhelm / Marckgraf zu Baden und Hochberg / Landgraf zu Sausenberg / Graf zu Spanheim und Eberstein / Herr zu Röteln / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / geb. zu Paris / wohin die Fr. mutter aus unwillen gegen ihren Herrn und gemahl geschieden war / den 8 Apr. 1655.

Dero kriegs-actiones und meriten.

S. Hochfürstl. Durchl. sind durch veranlassung der Frantzöischen in dero landen hin und wieder verübten excessen und turbationen in Kayserl. kriegs-dienste getreten / und zur General-Wachtmeister-charge anfangs / hernach zur General-Feld-Marschalls / und endlich zur General-Lieutenants und Gouverneurs-stelle von Raab erhaben worden / haben sich auch in denen wider den erb-feind christlichen nahmens in Ungarn gethanen campagnen durch ihren verstand und valor in große reputation gesetzet / gestalt sie die Türcken A. 1688 in Boßnien / das folgende jahr zweymahl in Servien und A. 1691 bey Salankemen glücklich aus dem felde geschlagen / nicht weniger auch der Frantzöischen macht im vorigen kriege mit wenig trouppen klüglich wissen einhalt zu thun / dahero Ihr. Kayf. Majest. ihnen viel ansehnliche intraden und das schloß zu Güntzburg in der Marckgrafschafft Burgau zugeeignet / auch das in dem Ryßwickischen frieden abgetretene Kehlerfort zu einiger ersetzung des im Frantzöischen krieg erlittenen schadens mit genehmhaltung des Reichs übergeben. Dero Hochfürstl. gemahlin ist Fr. Francisca Sibylla Augusta / Hertz. Julii Francisci zu Sachsen-Lauenburg jüngste tochter / welche sie sich A. 1690 den 28 Mart. zu Kaudnitz in Böhmen haben antrauen lassen / auch mit ihr verschiedene Printzen und Princeßinnen gezeuget / die aber alle vom tode wieder hinweg geraffet worden / und ist nur Printz Wilhelm Bernhard g.... Sept. 1703 / und Princeßin Augusta Maria Johanna / geb den 18 Nov. 1704 am leben.

Dero hohe Agnaten.

Von Marckgr. Leopold Wilhelmen / obhochgedachten Marckgr. Wilhelms zweytem Herrn sohne / welcher im vorigen Türckenkriege als General der Reichs-auxiliar-armee in Ungarn viel ruhm erworben / und A. 1671 verschieden / ist noch ein Printz vorhanden / den er mit seiner zweyten Gemahlin / Fr. Marien Francisca / gebohrner Fürstin zu Fürstenberg / Pfaltzgr. Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Fr. wittwen / welche A. 1702 verstorben / gezeuget: Nahmentlich Marckgr. Leopold Wilhelm / geb. im Jan. 1667; deme aber die Natur die rede in etwas versaget haben soll. Ihme gehöret die herrschafft Loboschitz in Böhmen / welche sein Herr vater von seiner ersten gemahlin Fr. Sibylla Catharina gebohrner Gräfin de Millesimo und Carrecto Gräfl. Tscherninischer wittwe zum heyrath-gute empfangen. Hiernechst ist nicht vorbeyzugehen Marckgr. Wilhelms fünffter Hr. sohn / Marckgr. Hermann / geb. den 22 Oct. 1628 / Canonicus der hohen Ertz- und stiffter Cölln und Paderborn / dessen Durchl. die ehre gehabt / A. 1661 bey der Königlich-Polnischen wahl als ein Candidatus regni mit in consideration zu kommen / als die eines recht fürstlichen gemüths / und mit äusserlicher macht und mitteln / denen benachbarten hohen Potentzen ombrage zu geben / nicht behindert gewesen wären. Der Kayserl. Maj. haben sie in verschiedenen chargen / und zuletzt als General-Feldzeugmeister mit gleichem eifer als reputation gedienet / und sich würdig gemacht / daß / nach abgang des Kayserl. General Lieutenants Fürst Montecuculi / Kayf. Majest. Ihro nicht nur das directorium im kriegs-Rath / samt dem Gouvernement zu Raab anvertrauet / sondern sie auch auff den Reichsconvent nach Regensburg als dero Principal-Commissarium verordnet und abgeschicket haben / unerachtet einige grossen bey hofe ihr schuld gegeben / sie hätten die Türcken-gefahr A. 1682 wenden können / und es aus unlöblichen ursachen unterlassen; die Frantzöisch-gesinnten aber / daß sie verhindert hätten / daß der friede mit der Cron Franckreich nicht wäre geschlossen worden. Dieses letzte ist ein recht patriotisch consilium, und bey dem ersten hat die göttliche fügung so viel glück / sieg und heyl gegeben / daß das unglück zum heil ausschlagen müssen. Ihr lebens-ende ereignete sich den 2 Oct. 1691 / gleichwie auch alle dero Fürstl. geschwister biß auff Princeß. Anna geb. 12 Jul. 1634 / die noch als eine unverehlichte alte Dame am leben seyn soll / schon längst verschieden. Von ihres Herrn vaters zweyten mit Fr. Marien Magdalenen / gebohrner Gräfin zu Oettingen Wallenstein / verführten ehe aber ist auch noch vorhanden Princeß. Anna Maria Wilhelmina geb. den 8 Sept. 1655 / welche A. 1680 Fürst Ferdinand Augusten zu Lobkowitz / Hertzogen zu Sagan vermählet worden.

Die Hochfl. Baden Durlachische linie.

Die zweyte Marckgräfliche Badische haupt-linie ist die Baden-Durlachische / welche zum urheber Marckgr. Ernsten / Marckgr. Christophs in der geburts-ordnung siebenden Herrn sohn bekommen / welcher zu Pfortzheim seinen Fürstlichen sitz erwehlet / und A. 1553 unter andern Fürstlichen kindern nach sich gelassen Marckgr. Carln / der die residentz nach Durlach transferiret / allwo er das schöne schloß Carlsburg erbauet / und A. 1577 drey Printzen verlassen / Marckgr. Ernst Friedrichen / Marckgr. Jacoben / und Marckgr. George Friedrichen / welche zur theilung der lande geschritten. Der älteste bekam das Pfortzheimische Marckgrafthum / und nahme sich / wie obgemeldet / der mit schulden beschwerten Badenschen herrschafften an / weswegen er auch an Kayf. Maj. Rudolphen II eine schutz-schrifft A. 1595 publiciren ließ / starb aber ohne erben den 14 Apr. 1604.

1604. Der mittelste wurde mit der Marckgrafschafft Hochberg befriediget/ und verfiel gleicher gestalt ohne männliche leibes-erben A. 1590/ da er eben im begriff war/ das Pabstthum/ zu welchem er übergetreten/ in seinem lande wieder einzusetzen. Der jüngste Herr bruder/ Marckgr. George Friedrich/ erhielt noch die linie/ und da er anfangs nur mit denen nach der Schweitz zu liegenden territoriis abgefunden wurde/ gerieth er nach seiner brüder tode zum besitz des gantzen Unter-Marckgrafthums; es trieb ihn aber sein eyfer für die Protestantische religion und deren verwandten dahin/ daß er sich Pfaltzgr. Friedrichs parthey wider Kayf. Ferdinanden II zu portiren und die so genañte union zu verstärcken entschlosse. Damit nun/ wann/ wie leicht zu vermuthen war/ der lohn dieser resolution auff die Reichs-acht und confiscation der güter ausschlagen möchte/ solches denen seinigen unschädlich wäre/ überließ er seinem ältesten Hrn. sohn Marckgr. Friedrichen die regierung/ und richtete eine ziemliche armee auff/ worüber er in ungnade des Kayfers verfiel/ und das unglück hatte/ A. 1622 bey Wimpffen von denen Kayserl. Generalen Tylli und Corduba aus dem felde geschlagen zu werden: welche niederlage aber nicht der hülffe der heil. jungfr. Marien/ wie Caraffa sichs vorstellet/ sondern dem unglück/ daß das feuer in die pulver-wagen kommen und die militz in confusion gebracht/ zuzuschreiben/ und ist ein solcher tumult und staub dabey erreget worden/ daß derselbe/ wie man von Officirern/ die dabey gewesen/ weiß/ von denen zungen wie zäher koth herab gekratzet werden müssen. Nach diesem verlust schwebte der unglückselige Fürst in der irre herum/ biß er A. 1638 zu Genff seinen geist aufgegeben; er hatte in seinem doppelten ehestande 18 Fürstliche kinder beyderley geschlechts gezeuget/ es pflantzte aber allein gedachter Marckgraf Friedrich V den stamm fort/ und genoß der güten obgemeldeten intention so wenig/ daß er vielmehr seines Hn. vaters mißglück gar schwer verbüssen muste/ indem ihn der Kayserl. macht-spruch Marckgr. Edoardi Fortunati sequestrirte länder cum fructibus perceptis & percipiendis und allen proceßunkosten zu restituiren anhielte/ und wolte er wohl oder übel/ so muste er in den Ettlingischen vergleich A. 1629/ die ämter Stein und Kenchingen an Baden-Baden abzutreten/ willigen; wiewohl der Westphälische frieden die sache in andern stand versetzte/ daß nemlich gemeldte beyde ämter wieder an Baden-Durlach kommen/ aller anspruch von der andern seiten auffhören/ auch der jährliche nachschuß von dem Unter-Marckgrafthum hinfort nicht mehr an das Ober-Fürstenthum entrichtet werden solte. Es ist sonsten von ihm merckwürdig/ daß er 5 Gemahlinnen nach einander gehabt/ darunter die drey letzteren aber unfruchtbar gewesen/ dessen erstgebohrner Printz Marckgr. Friedrich VI A. 1659 dem Herrn vater in der regierung succediret/ und durch seine Gottes-furcht und klugheit/ wie auch erlangte kriegs-erfahrenheit in dem Teutschen und Polnischen/ auch Hungarischen kriegen/ (da er in jenem unter Hertzog Bernharden zu Sachsen seine proben schon bey jungen jahren in Burgund bey der action mit dem General Mercy/ und dann vor Rheinfelden und anderwerts mehr sehr wohl abgeleget und hernach bey der Heßischen armee und in der schickung an die Cron Franckreich grosse reputation erworben/ auch in dem treffen bey Dutlingen in der retraite seine klugheit erwiesen/ und sich zu der heyrath den weg in Schweden gebahnet; in den Polnischen kriegen aber hat er seinem schwager/ dem Könige/ bey vielen occasionen als ein kluger und tapfferer General beygestanden) nicht nur eine hohe reputation in der welt/ sondern bey dem gesamten Röm. Reich so viel æstime erworben/ daß ihme das höchste Reichs-General-Feldmarschall-amt bey der vor jahren wider Franckreich angestellten Reichs-kriegsverfassung anvertrauet worden. Er starb A. 1677/ nachdem er jahrs vorher der Cron Franckreich die gräntz-vestung Philippsburg durch accord abgenommen. Mit seiner Gemahlin/ Fr. Christinen Magdalenen/ K. Carl Gustavs in Schweden frau schwester/ hat er erzeuget und nach sich gelassen

I Den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Magnum/ Marckgrafen zu Baden und Hochberg/ Landgrafen zu Sausenberg/ Grafen zu Spanheim und Eberstein/ Herrn zu Rötteln/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg/ geb. den 24 Sept. 1647/ und verheyrathet A. 1670 mit Fr. Augusten Marien/ Hertz. Friedrichs zu Holstein-Gottorff frau tochter/ aus welcher Hochfürstlichen ehe jetzo noch am leben (1) Princeß. Catharina/ geb. den 10 Oct. 1677/ Gr. Johann Friedrichs von Leiningen Hartenburg Gemahlin A. 1701 den 19 Jun. (2) Printz Carl Wilhelm/ geb. den 27 Jan. 1679/ welchem Princeß. Magdalena Wilhelmina/ Hertz. Wilhelm Ludewigs zu Würtenberg tochter/ A. 1697 den 27 Jun. angetrauet worden/ aus welcher Hochfl. ehe gezeuget ist Printz Carl Magnus/ geb. den 21 Jan. 1701 zu Carlsburg. (3) Princeß. Johanna Elisabetha/ geb. den 3 Oct. 1680/ und vermählet an den regierenden Hn. Hertzog zu Würtenberg Stutgart den 7 May 1697. (4) Princeß. Albertina Friderica/ geb. den 3 Jul. 1682/ eine Gemahlin Hertz. Christian Augusts zu Holstein-Gottorff den 3 Sept. 1704. (5) Printz Christoph/ geb. den 28 Sept. 1684/ hat bey denen General-Staaten der vereinigten Niederlande seine kriegs-schule gesuchet. Die übrigen vier ersten sind in der kindheit verstorben. Ihr. Hochfl. Durchl. zu Baden-Durlach und dessen Agnaten.

II Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Gustaven/ Marckgrafen zu Baden und Hochberg/ geb. den 27 Sept. 1648 zu Uckermünde. Sie haben sich im letzten Frantzösischen kriege durch commandirung des Schwäbischen Evangel. kreiß-regiments stattlich hervor gethan/ und commandiren jetzo als General-Feldmarschall-Lieutenant die Schwäbischen kreiß-völcker. In dero A. 1677 mit Fr. Annen Sophien/ Hertz. Anthon Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg frau tochter/ getroffenen Fürstlichen ehe sind sie mit 4 Fürstlichen kindern gesegnet/ davon noch am leben Princeß. Christina Juliana/ geb. den 12 Sept. 1678/ an Hertzog Johann Wil-

helm zu Sachsen-Eisenach A. 1697 vermählet.

Hierüber sind III von Marckgraf Friedrichs töchtern noch vorhanden/(1) Fr. Christina/ geb. A. 1645 den 27 Apr. und in erster ehe vermählet mit Marckgraf Albrechten zu Brandenburg Onolzbach A. 1665; nach dessen absterben sie A. 1681 mit Hertz. Friedrichen zu Sachsen-Gotha ein ehe-verbündniß getroffen/ und nunmehro seither A. 1691 zu Altenburg in Meißen auf ihrem witthum residiret. (2) Princeß. Catharina Barbara/ ged. den 4 Jul. 1650/ Canonißen zu Herworden A. 1691.

Hochgedachter Marckgr. Friedrich VI soll nach tödtlichem hintritt seiner Gemahlin eines Obristen tochter geehlichet und mit ihr zween söhne/ Friedrich und Johann Bernharden Freyherren zu Münzesheim/erzielet haben/ davon der älteste aber wieder gestorben.

Badenische länder/deren lage und gräntzen.

Was nun eigentlich vor landschafften und territoria diesen beyden Marckgräfflichen haupt-linien zugehören/ davon wird nach der ordnung vorjetzo bericht zu geben/ voraus aber zu erinnern seyn/ daß selbige ihre lage meistentheils im Schwäbischen kreise haben/ und gegen morgen an das Hertzogthum Würtenberg/ gegen mittag an die wald-städte/ gegen abend an den Rhein und Elsaß/ und gegen mitternacht an die Unter-Pfaltz und das Stifft Speyer gräntzen. Es ziehen einige die linien also: Von dem Pru-Rhein in der Marckgrafschafft biß zum Rhein gegen Offenburg/ Gengenbach/ Gerolseck; und wieder in die Marck gegen Rötheln und Hochberg biß an die Vörder-Oesterreichische lande/ und biß an die Schweitz/ dann gegen die Donau/ gegen Sigmaringen/Zollern und Zehingen/biß an die gräntzen des Hertzogthums Würtenberg/ also das gantze andere viertheil im Schwabenlande. Sie bestehen aber (1) in dem Marckgrafthum zu Baden/welches/ob es von Kayf. Henrich dem Vogler/ von deme man weiß/ daß er die andern Marckgrafschafften des Reichs/ als die Schleßwickische gegen die Dänen/ die Brandenburgische wider die Obotriten und Wenden/ die Laußitzische wider die Sörben und Pohlen/ die Meißnische gegen die Sörben und Böhmen/ dann die Mährische gegen die Hungarn verordnet hat/auch wider die einbrüche der Frantzosen constituiret sey/ und ob es an des Reichsgräntzen beym Rhein angesehn gewesen/ solches ist etwas schwer zu erörtern. Zwar hat Jodocus Coccius in Dagoberto C. 18 ein diploma angeführet/ in welchem der Marchæ ad Balneas erwehnung geschiehet/ und dahero vermuthlich wäre/ daß diese gegend schon ums jahr Christi 640 eine vormauer am Rheinstrom abgegeben/ und hernach ihres ansehens halber als eine Marchia Regalis einem verdienten Kriegs-General zu lehn gereichet worden. Man kan aber doch so wenig gewisses davon melden/ als sehr zu zweiffeln/ daß die herrlichen bäder/ worauf die Römer schon viel gehalten/ und sie aureas genennet/ die construirung einer Marck veranlasset habe. Also bleibt der ursprung im verborgenen. Dieses scheinet sicherer zu seyn/ daß nur ein regierender Marckgraf mit dem eigenthum der bäder belehnet werde/ und solchem nach nehmen einige die im wapen befindliche zwerch-straße als eine bedeutung der bäder an/ sonderlich weil solche in alten steinernen und höltzernen monumenten wellen-weiß erhoben zu sehen ist. Schon zu Kayf. Ottens zeiten wird ein Graf von Baden in der Ritterlichen turniers-rolle specificiret; wann nun dieses einigen grund legen solte/ wäre daraus zu schlüßen/ daß ein altes geschlechte diese lande müsse beherrschet haben; andere wollen es aus der Hohenbergischen familie herleiten. Von den zeiten K. Conrads III, etwa A. C. 1150/ hat man urkunden/ darinnen der Marckgrafen von Baden gedacht wird. An die jetzige Hochfürstl. familie ist es durch heyrath Fr. Juditthen oder Judinthen/ Marckgräfin und erbin zu Baden/ einer Gemahlin Marckgr. Hermanns genannt von Limpurg oder Verona gediehen/ und hat/ wie oben berühret/ Marckgr. Hermann III jure materno sich dieses tituls und wapens gebrauchet und auf seine posterität gebracht.

Das Marckgrafthum Baden.

Zu diesem lande aber werden folgende städte/ schlösser und ämter gezehlet/Baden/ Bretzing/Durlach/Ettlingen/Gottesaw/Grazing/ Hensbach/ Knilingen/ Lauffen/ Mühlacker/Mühlberg/Pforzheim/Stollhofen/ Schreck/ Wesingen/ u. a. m. im Kraichgow und gegen den Necker.

Das Marckgrafthum Hochberg.

(2) Das Marckgrafthum Hochberg hat hiebevor ebenmäßig seine sonderbare Regenten gehabt/ welche am Rhein viel lande besessen/ und sich Herren von Hochberg geschrieben/ welche von denen Grafen von Hohenberg/ deren oben beym Oesterreichischen Schwaben gedacht/ wohl zu unterscheiden. Aus dem Fürstl. Zäringischen blut-stamme hat Hertzog Hermann I den titul Marckgr. zu Hochberg geführet/ als worauf er in der Fürst-väterlichen erb-theilung abgefunden worden/ und in der brüderlichen lands-theilung hat Marckgr. Henrich seinen antheil landes darauf bekommen. Andere wollen/ daß Hochberg erst durch heyrath A. 1215 an das Fürstliche Hauß Baden kommen/ und hat es die sondere gelegenheit damit gehabt/ daß bey der succession nicht die jura sangvinis, sondern die gesamte hand prævaliret/ darum haben sie die Marckgrafen auch unter einander die mitbelehnschafft hergebracht/ und auf die neuerworbenen lande zum theil mit erstrecket/wie sonderlich das lehnspactum zwischen M. Christophseln und seinen sehnen/ und Marckgr. Philipsen ausweiset. Auf m fall aber/ da die männlichen erben alle absterben würden/waren die töchter auch lehnswürdig gemacht und eventualiter beliehen/ wie solches deutlich aus Kayf. Ruprechts A. 1403 am sonnabend nach Walpurgis datirtem mitbelehnschaffts-pacto und manutenentz-briefe erhellet/ welcher vorher beym H. Schilter ad jus Alemannicum p. 519 und zugleich dieses zu lesen/ daß Marckgr. Rudolph A. 1362 Pfaltzgr. Ruprechten bey Rhein in die gesamte hand genommen und Kayf. Carl IV zu Nürnberg den lehn-schein darauf ausfertigen lassen/ darinnen auch Graf Ludwigen von Oettingen sein recht vorbehalten worden/ dafern er es ausführen würde. Ohne zweiffel ist das Marckgräfliche

liche axioma nicht überall recipiret gewesen/ denn was hätte Marckgraf Ernst zu Baden sonst nöthig gehabt/von Kayſ. Carln V zu erlangen/ daß er mit Hochberg als einem Marckgrafthum belichen/ und ihme votum und session im Fürsten-Rath assigniret worden? Im dreyzehnden seculo soll es nur aus drey dörffern bestanden haben/ aber hernach ist mehr dazu gekommen/ und hat es/ ausser dem stammschloß Hochberg/ die stadt Emmentingen/ Denenbach/ Hecklingen/ Höhingen/ Kinting/ Lichteneck/ Micktall/ Reitten/ Seckhof/ und noch verschiedene flecken und dörffer.

Die Landgrafschafft Sausenberg.

(3) Was es mit der Landgrafschafft Sausenberg hiebevor vor bewandniß gehabt/ ist fast ungewiß. Daß es nicht jedesmahl diesen characterem geführet/ ist daher erweißlich/ dieweil in der Marckgräfl. Hochbergischen titulatur selbiges unter dem nahmen einer Grafschafft der herrschafft Röteln nachgesetzet worden. Wiewohl alle Landgrafschafften im Reiche dignitatem Principalem nicht importiren/ als mit dem exempel des Gräflich-Fürstenbergischen Hauses zu bewähren; jedoch stehen die meisten in den gedancken/ daß unter diesem Landgräflichen titul das recht des Landgrafthums in Brißgow gemeynet und erhalten werde/ sintemahl Marckgr. Rudolph III von der Hochbergischen linie/ ein bruder obgedachten Marckgr. Heinrichs/ nach beschehener theilung der lande sich Landgrafen zu Brißgow und Sausenberg geschrieben/ und solches darum/ weil die Landgrafen von Brißgow vorzeiten zu Sausenberg gewohnet haben. Mit dieser Landgrafschafft aber pflegen viele die

Usenbergische herrschafften.

Usenbergische herrschafften zu confundiren/ da doch die Marckgrafen von Hochberg ehender den Sausenbergischen titul angenommen/ ehe sie besagte herrschafften an sich bracht haben. Vormahls wurden sie in die obere und untere herrschafft eingetheilet/ und hatten ihre besondere Herren. Die niedere herrschafft Usenberg samt Kinzingen ist Marck-Gr. Henrichen V mit seiner Gemahlin Fr. Annen/ Herrn Friedrichs von Usenberg des letzteren seines stammes schwester/ A. 1332 zukommen/ und seither von Kayſern zu Kayſern dem Fürstl. Hause Baden verliehen worden. Die obere herrschafft aber hat samt der stadt Endingen und andern in Brißgow am so genannten berg dem Kayserstuhle gelegenen gütern von Heßens von Usenberg töchtern/ Marckgraf Heßo zu Baden erkaufft/ dessen sohn Marckgr. Otto solche hernach wiederum samt Hochberg an Marckgr. Bernharden seinen vetter verhandelt. Als Marckgr. Philipp der letzte des Hochbergischen geschlechts A. 1503 das leben und seine linie beschlossen/ prætendirte seiner Frau tochter Gemahl/ der Hertz. Ludewig von Longueville/ nebenst andern Hochbergischen Graf- und herrschafften auch auf dieses Landgrafthum/ und kam es zur schweren rechtfertigung vor das Reichs-kammer-gericht zu Speyer/ welchen proceß aber das Fürstl. Hauß Baden-Durlach A. 1581 mit 225000 fl. erkaufft/ und gegentheil seinem rechte renunciret.

Die Grafschafft Spanheim.

(4) Die Grafschafft Spanheim/ welche sich von dem Rhein nach der Mosel zu erstrecket/ machet einen grossen theil des so genannten Hundsrücks aus/ und wird durch den Saenwald in die vördere und hintere Grafschafft geschieden. Ihre Oberherren sind nach der Fränckischen Kayser abgang gewisse Grafen worden/ wiewohl Gr. Waramund der erste/ den man A. 933 in der historie erblicket; die aber nach einander biß auff Gr. Johannsen den ältern regieret/ sollen von Hugone Gr. Wilhelms zu Orleans ältestem sohn abstammen/ als welcher einen sohn Gr. Wigand hinterlassen/ der drey söhne Hartwichen Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ der A. 1032 gestorben/ Friedrichen und Heinrichen gezeuget; von dem letzten sind die Grafen zu Spanheim entsprungen/ von dem mittlern aber/ der sich nach Kärndten gewendet/ sind unterschiedliche Hertzoge solchen landes/ und insonderheit die Marckgrafen zu Creyburg/ die Grafen zu Ortenburg/ Lavant/ Haymburg/ Sternburg/ Orrenburg/ Gußingen/ Kechnitz/ Liebenau/ Martesdorff/ Strichsee/ &c. entsprossen/ welche ausführlicher zu beschreiben unser vorhaben anjetzo nicht leidet; uns begnüget zu wissen/ daß Gr. Simon schon A. 1405 den fünfften theil der vordern Grafschafft/ worinnen Creutzenach lieget/ an Chur-Pfaltz weggeschencket; Gr. Johann der ältere aber/ welcher A. 1437 seine familie geendiget/ Marckgr. Bernharden zu Baden und Gr. Friedrichen zu Veldentz/ weil dieselben die nähesten Agnaten und seines vatern schwestern Mechthildis und Lorertä leibliche söhne waren/ als erben seiner lande zu gleichen theilen eingesetzet habe/ welche die verlassenschafft also getheilet/ daß Marckgr. Bernhard zwey fünfftheil von der vördern/ und die helffte von der hintern Grafschafft/ und eben so viel Gr. Friedrich bekommen; jetzo aber besitzet Chur-Pfaltz die drey fünfftheile der vördern/ und Pfaltz-Birckenfeld die helffte der hintern Grafschafft/ doch also/ daß das Hochfürstl. Hauß Baaden mit ihm die ämter Trarbach/ Allenbach und Winterberg in gemeinschafft/ das amt Castellaun aber besonders beherrschet; wegen der vördern Grafschafft stehet es mit Chur-Pfaltz solcher gestalt in communione, daß es zwey fünfftheil von denen einkommen zu genießen hat/ und gehören diesem nach mit zum Ober-Rheinischen kreiße.

Die Grafschafft Eberstein.

(5) Die Grafschafft Eberstein/ deren grösse auff 6 meilen in die länge und 3 meilen in die breite gerechnet wird/ hat schon A. 933 unter Kayser Otten I ihre besondere Regenten gehabt/ welche Gr. Philippen einen sohn Gr. Eberhards vor den urheber ihres stammes erkennen/ und hat selbiger biß auff A. 1660 gewähret/ da Gr. Casimir der letzte seines geschlechts verstorben/ der titul aber/ und ein ziemlich stück der Grafschafft/ absonderlich aber Kastadt und Kuppenheim/ hat Marckgr. Rudolph der ältere zu Baden mit seiner gemahlin Fr. Kunigunden/ gebohrner Gräfin zu Eberstein/ erworben; das übrige/ so viel Baden inne hat/ ist hernach vermittels kauff an dieses Fürstliche Hauß bracht worden/ daran der vierdte theil den Grafen von Gronsfeld

hinwiederum zu lehn gereichet worden; Die herrschafft Gernsbach nebst andern stücken hat der Bischoff zu Speyer als lehnherr an sich gezogen / und Gochsheim ist an die Hertzoge zu Würtenberg gerathen.

Die herrschafft Rötteln.

(6) Die herrschafft Röteln ist mit Herrn Leopolden / dem letzten seines geschlechts / ledig gestorben / und hat etwa ums J. C. 1320 krafft einer 5 jahr vorher mortis causa auffgerichteten donation Marckgr. Heinrich V zu Hochberg dieselbe geerbet / und titul und waapen angenommen / welche nachmahls krafft der erb-verbrüderung an Baden A. 1503 kommen. Die Hertzoge von Longeville haben hierauff ebenmäßig prætendiret und obgemelder massen sich verglichen / jedoch aber diesen titul ausgezogen / und mitzuführen vorbehalten. Es liegt aber solche herrschafft nebst dem alten bergschloß Röteln eine halbe meilweges von Basel gegen dem Schwartzwald zu / und erstrecket sich das thal hinauff biß zum städtlein Schopffen und Kander diß- und jenseits des Susenharterbergs.

Die herrschafft Badenweiler.

(7) Die herrschafft Badenweiler haben A. 1444 Hugo und Rudolph VIII Marckgrafen zu Hochberg von Gr. Johannsen zu Freyburg durch schenckung bekommen / hernach ist diese herrschafft nebenst andern Hochbergischen gütern ebenmäßig / wie oben gemeldet / an Baden gefallen.

Die herrschafften Lahr und Mahlberg.

(8) Die herrschafften Lahr und Mahlberg sind hiebevor denen Baronen von Geroldseck angehörig gewesen / massen dann in der A. 1277 vorgegangenen Freyherrlichen erbtheilung Herrn Walters von Geroldseck söhne sich also gesondert / daß Hr. Henrich die herrschafft Geroldseck / seine beyde jüngere brüder aber Herr Walter und Herr Henrich die jenseit Rheins in der Ortenau gelegene herrschafften Lahr und Mahlberg überkommen / deren posteritât biß auf A. 1339 gewähret / da das geschlechte mit Herr Henrichen dem letzten abgestorben / zu welcher zeit frau Adelheit eine Geroldseckische erbtochter ihrem ehegemahl einem Grafen von Saarwerden diese lande zugebracht. In folgendem seculo haben die Marckgrafen von Baden selbige gröstentheils mit gelde an sich gekaufft. Die zwischen Marckgr. Friedrichen zu Baden-Durlach und frauen Annen Marien / gebohrner Gräfin zu Geroldseck / A. 1644 getroffene heyrath hat verursachet / daß Baden-Durlach prætension auf die letztgenannte herrschafft / besonders auch der erbstücke wegen formiret / deßhalber ihr in dem Westphälischen frieden / den beweiß durch documenta binnen zwey jahren zu thun / zugesprochen / und / nach dessen zulänglicher führung / die restitution vertröstet worden. Der Graf von Cronberg Kayserl. General-Wachmeister hat nichts desto weniger von Römischer Kayserl. Majest. die herrschafft / welche vor ein Reichs- oder / wie andere meynen / Oesterreichisches vermannet lehn gehalten worden / jure feudi, die regalien aber von Ihr. Majest. als Kayser bekommen / und votum und sessionem auf Reichs-tägen deswegen erhalten / worwider Baden-Durlach nichts beständiges moviret / sondern nur zu ersetzung ihres von Franckreich erlittenen schadens um die expectantz auff Geroldseck angesuchet / welches man aber zu Wien nicht weit geworffen.

Lurenburgische güter.

(9) Die Fürstlich-Badische im Hertzogthum Lurenburg gelegene güter sind Rodenmachern / Herspringen / und Useldingen / welche Marckgr. Christoph durch seine Kayf. Maximilian I im Niederlande wider dessen rebellische unterthanen daselbst gethanen vorschuß und dienste erworben hat. Durch Marckgr. Eduard Fortunati schlechte menage giengen sie verlohren / und nach der zeit sind sie in Frantzöische gewalt gerathen; als aber in dem Ryswickischen frieden die provintz Luxenburg und also auch die Grafschafft Rodenmachern restituiret werden solte / wolte Franckreich solche an niemand anders als an Marckgr. Ludwig Wilhelms Hochfürstl. Durchl. in person abtreten / welches aber wegen darzwischen eingefallener kriegs-conjuncturen rückständig blieben. Und besitzet demnach das Hochfürstl. Hauß Baden-Baden die obere Marckgrafschafft Baden / die antheile der Grafschafften Spanheim und Eberstein / die herrschafft Usemberg / desgleichen die Lurenburgischen güter. An bekandten schlössern / ämtern und städten liegen darinnen Baden / Benheim / welches denen Herren von Falckenstein in krieges-zeiten abgenommen worden / Bühel / Gräfenstein / Eberstein / Ettlingen / das der Abt zu Weissenburg der Baadischen familie zukommen lassen / Endingen / Frauenburg / Sulzberg / Stolhofen / Rastadt / Kuppenheim / Molberg / u. a. m. deren einige Franckreich zur landvogtey Hagenau vor einiger zeit zu ziehen sich angemasset; durch heyrath aber mit der jüngsten Lauenburgischen Princeßin haben mehrgedachten Hn. Marckgr. Ludwigs Durchl. in Böhmen acquiriret die herrschafften Schlackewerth / Theusing / Podersem / Töpelsgrun / Pürles / Hawenstein / Raudnitz und Kupfferberg. Von der herrschafft Güntzburg im Marckgrafthum Burgau und der Kehler-schantze ist schon oben gemeldet worden.

Hochfl. Baden-Durlachische lande.

Dem Hochfürstl. Hause Baden-Durlach aber sind angehörig die niedere Marckgrafschafft Baden und Hochberg / die Graf- und herrschafften Sausenberg / Röteln / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / wie auch folgende ämter / schlösser und städte / Durlach / welches Kayf. Friedrich II, nach abgang der vormahligen Grafen / an Baaden zusamt Heidelsheim transferiret / Emmendingen / Stein / Renchingen / Friedlingen / Mühlberg / Pfortzheim / u. a. m.

Flüsse und fruchtbarkeit derselben.

Sonsten werden oberzehlte lande durchströhmet und anmuthig gemachet vom Rhein und der Mosel / dann von der Alb / Elz / Enz / Murg / Nagold / Schutter / Wiese / u. a. m. Deren fruchtbarkeit ist auch fürtrefflich / massen die Mortenau ein gut stück von dem Marckgrafthum austräget / welche gegend durchaus fruchtbar / und einen delicaten wein / davon der Affenthaler und Eyburger sehr berühmt / herfürbringet; ingleichen sind die nach der Schweitz zu liegende herrschafften von einem guten boden. Das

Wil-

warme bad zu Baden entspringet aus 12 qvellen / und thut einen heilsamen effect.

Hohe gerechtsame des Hochfl. Hauses.

Allein / nun auff die politischen considerationes zu kommen / so hat das Hochfürstl. Hauß auff Reichs- und kreiß-tägen drey Fürstliche vota, nemlich **Baden / Durlach** und **Hochberg** / zu führen / wovon die ältere linie das erste / die jüngere aber die beyden übrigen ableget; wegen der Grafschafft Eberstein führen sie auff Schwäbischen kreiß-versammlungen ein votum / und auff Reichs-tägen in curia der Schwäbischen Grafen / und pflegen nach anleitung des Westphälischen friedens-instruments art. 4 §. 26 die beyden Marckgrafthümer Baden der præcedentz und session halber zu alterniren / so wohl unter sich selbst / als mit denen übrigen alternirenden Fürstlichen Häusern. Jedoch wurde Marckgr. **Friedrichen** zu Baden-Durlach nechst völliger restitution seiner lande der vorzug / so lange er lebte / zugestanden; gegenwärtig aber ist es so verglichen / daß nach dem alter der regierenden Fürsten **Baden** und **Durlach** die præcedentz haben / **Hochberg** hingegen allemahl zuletzt auffgeruffen werden solte. Vermittels dieses Reichs-gesetzes wurden die alten streitigkeiten mit Baden-Baden aus dem grunde gehoben / und auff ewig beygeleget / auch zugleich der jährliche nachschuß / welchen das untere Fürstenthum dem oberen schuldig gewesen / gäntzlich auffgehoben. Wegen der Gräflich-Spanheimischen antheile rechnet man sie zu dem **Ober-Rheinischen kreise** / wegen der andern länder aber zum **Schwäbischen** / als dessen anderes viertheil unter ihrer direction und auffsicht stehet. Merckwürdig ist / was man diesem Hochfürstl. Hause nachrühmet / **daß niemahls einiger Printz zur tyranney und grausamkeit geneigt** gewesen / sondern alle ein gnädiges und leutseliges temperament haben spühren lassen. Solte dem nun also seyn / dürfften ihre unterthanen / ungeachtet sie von **keinen Landständen** oder **landtägen etwas** wissen / vielmehr ihrer Fürsten willen und befehl in allen stücken wie leibeigene vollbringen müssen / unter einer so gnädigen regierung aber sich über etwas zu beklagen wenig ursach finden.

Residentzen.

Die ordentlichen Fürstlichen **residentzen** sind **Baden** und **Durlach** gewesen / an welchem letzten orte die schöne **Carlsburg** vormahls gestanden / welche das wütende beginnen der Frantzosen zu asche und steinhaufen gemachet; wie denn Marckgr. **Friedrich Magni** Hochfürstl. Durchl. sich in währendem kriege nach **Basel** / Marckgr. Ludwig Wilhelms Durchl. aber nach **Schlackenwerth** reteriret haben. Zu **Rastadt** und **Pforzheim** sind auch Fürstl. schlösser.

Das Hochfl. stamm-wapen.

Die **titulatur** und **wapen** haben sie insgesamt gleich / nur daß bey disposition der **haupt-stamm-schilder** eine wenige veränderung ist / und führet **Baden-Baden** in einem zweymahl gespaltenen und so vielmahl getheilten schilde neun feldungen: (1) Wegen **Baden** im gelben felde eine breite schrägrechtsgehende rothe zwerchstrasse / dazu ein güldener mit golde gekrönter helm gehöret / aus welchem zween gewundene bockshörner / deren rechtes roth / das lincke gelb ist / herausragen. (2) Wegen der **hintern Grafschafft Spanheim** / ein weiß und rothes schachtfeld von 6 abtheilungen / auff dem helme steiget aus einer güldenen crone ein breiter dreyfacher pfauen-schweiff herfür. (3) Wegen der **Grafschafft Eberstein** ein in die zwerch getheiltes schildlein / in dessen oberer weißen feldung eine rothe blaubesaamte rose zu finden / in dem untern gelben theile läufft auff einem grünen rasen ein schwartzer eber / darzu gehören zweene helme / deren der eine zween silberne trompen / jede mit drey weissen stäblein / daran äuserlich drey grüne blätter bestecket / führet; zwischen jenen zeiget sich obbeschriebene rose. Auf dem andern helme ruhet der rumpff einer mannesperson / dessen kleidung und Bischoffs-mütze mit dem eber im gelben felde bemercket ist. (4) Wegen des **Landgrafthums in Brisgow** / im silbern felde ein rother gekrönter zum raube geschickter löwe mit einem doppelten am ende in pfauen-augen auslauffenden über sich steigenden schweiffe / und auff dem gekrönten helme ein halber über sich steigender auff gleiche art blasonirter löwe. (5) Wegen **Badenweiler** im rothen felde ein breiter die länge herablauffender goldgelber balcke / worauff drey schwartze gegen einander aufgelehnte spießbalcken auffsteigen. Auff dem helme erscheinet ein rumpff eines jünglings / dessen kleidung wie der schild blasoniret. (6) Wegen der **herrschafft Usenberg** im meerblauen felde ein in die breite ausgestreckter silberner flug / darinnen ein güldener auff ein blättlein auslauffender halber circkel erscheinet. Auff dem helme ruhet der rumpff eines mannesbildes / dessen kleidung meerblau mit obgemeldtem fluge / womit auch dessen auffhabende polacken-mütze bezieret. (7) Wegen der **herrschafft Rötteln** ein in die zwerch getheiltes schildlein / in dessen oberer gelben feldung die helffte eines auffsteigenden rothen löwens: in dem untern theile aber fünff wechselsweise auf wellen-art erhobene zwerchstrassen erscheinen. Auff dem helme ruhet eine mit roth und golde bezierte / und oben über den knöpffen auff pfauen-spiegel auslauffende Bischoffs-mütze. (8) Wegen der **herrschafften Lahr** und **Mahlberg** / ein in die länge herab getheiltes schildlein / in dessen erstern gelben feldung eine breite rothe zwerchstrasse / im hintern gleichfalls gelben theile aber / ein schwartzer gekrönter zum grimmen geschickter löwe dargestellet wird. Auff dem Mahlbergischen helme aber siehet man eine siebenecktigte gelbe scheibe / deren extremitäten an einem schwartzen circkel oder rundung im Pfauen-spiegel sich endigen / und præsentiret sich der schwartze löwe in solcher art / wie er im schildlein befindlich ist. Aus dem Lahrischen helme steiget der obere leib eines jünglings herfür / dessen kleidung und die an statt der arme eingesetzte hörner / die farbe und metall des schildleins führen. (9) Wegen der **vördern Grafschafft Spanheim** die 16 würfflichte roth und gelbe schachttafel. Hingegen stellet **Baden-Durlach** obige wapen in folgender ordnung / als (1) in der mitten die **Badensche** schrägrechts herabgehende strasse / dann oben (2) den Brisgowi-

gowischen löwen / (3) den Usenbergischen flügel / (4) das Spanheimische schachtfeld / (5) den Ebersteinischen eber / (6) die Ebersteinische rose / so dann unten im fuß des schildes (7) den Badenweilerischen pfal / (8) den Rötelischen löwen / (9) das Lahrische band / und (10) den Mahlbergischen löwen. Die helme sind von dem Badenschen nicht different, und pflegen darvon drey aufs wapenschild / 3 zur rechten und 4 zur lincken desselben gesetzet zu werden.

Einkünffte / macht und festungen.

Die einkünffte der Hochfürstl. Häuser werden sich jetzo / da dero lande bey denen so geschwind auf einander erfolgten kriegs-troublen von freund und feind viel ausstehen müssen / schwerlich bey grossen summen calculiren lassen; jedoch kan man so wohl aus denen kostbaren gebäuden / welche die Durchl. vorfahren der Durlachischen linie zu **Durlach** und **Gottesaw** angeleget und perfectioniret / als auch aus der beträchtlichen armatur und equippages, worein sie sich gesetzet / und in Teutschland / als Ungarn / dem vaterlande und der Christenheit grosse dienste gethan / so wohl dem regierungs- und hof-staat / dabey es an Fürstlicher Magnificentz nicht gefehlet / und endlich auch aus denen dotationen und verbesserung der kirchen und schulen / anschaffung kostbarer bibliotheken / ꝛc. gar leicht abnehmen / daß dero kammerwesen damahls auff einem ergiebigen guten fuß gestanden habe. Es erhellet auch dero sorgfalt / um sich bey dero macht zu conserviren / hieraus sonderlich / daß Marckgr. Ernst A. 1537 einen gewissen vergleich mit seinen Herren vettern eingegangen / daß / woferne ein oder der andere in schulden verwickelt werden / und dem andern Agnaten einige ungelegenheit daher zuwachsen solte / selbiger inmittelst etliche ämter in besitz nehmen und die einkünffte davon so lange zu erheben macht haben solte / biß die creditores befriediget und verhütet würde / daß die lande nicht in fremde gewalt und eigenthum kommen möchten. Dieses pactum aber / wie sehr es gleich das interesse und wohlseyn der Hochfürstl. familie zum endzweck gehabt / konte doch Marckgr. Ernst Friedrichs und seiner successoren vorfahren beym Kayserl. hofe nicht gnugsam legitimiren / daß man sie der occupirten Eduardischen güter halben pro bonæ fidei possessoribus gehalten / und mit der obgedachten widrigen sententz / so wohl die erhobene als zu erhebende nutzungen zu restituiren / verschonet hätte. Wann des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Hochfl. Durchl. ohne männliche leibeserben mit tode abgehen / und die Durlachische linie mit solchem anfall verstärcket werden solte / dazu wohl ehemahlen die apparentz gewesen / dürffte vielleicht die vereinigung der lande und macht dem Schwäbischen kreiß zu einer gesicherten schutz-wehr ausschlagen. An der festung **Hochberg** hatte das Marckgrafthum vor dem Teutschen krieg eine zuverläßliche retirade, die aber A. 1636 demoliret wurde; **Eberstein** ist annoch ein festes berg-schloß / **Pforzheim** und **Stollhofen** können ja auch einen kleinen anfall abhalten / die beste defension geben die von dem letzten ort biß nach dem gebirge zu aufgeworffene retrenchementen und linien / welche in diesem kriege den hochmuth der feinde abgewehret und das Ober- und Unter-Marckgrafthum von der intentirten ravage und andern insolentien ziemlich befreyet haben.

Religions- und schulen-verfassung.

Mit der religion hatte es zu Marckgraf **Bernhards** zeiten auch im Marckgrafthum **Baden-Baden** gleiche beschaffenheit / wie bey **Durlach** / daß nemlich auf vorhergegangene reformation die Evangelische religion eingeführet / und die kirchen-ordnungen darauf gegründet worden / dabey denn Marckgraf Ernst viel guten eyfer spühren lassen. Nachdem aber sein Herr sohn / Marckgr. **Philibert** / A. 1569 in der schlacht bey Moncontour in Franckreich / da zwischen dem Hertzog von Angiers und Coligny gefochten wurde / geblieben / und einen unmündigen sohn / Printz **Philippen** / hinterlassen / haben dessen vormünder / sonderlich **Bayern** als Groß-Herr vater / die Evangelische religion aus dem obern Marckgrafthum hinwiederum abgeschaffet / welches sein Hr. vetter Marckgraf **Eduard Fortunatus** durch seinen zur Catholischen religion beschehenen übertritt und auferziehung seiner jungen Herren in dieser lehre hernachmahls befestiget / und folgen noch heut zu tage die unterthanen dieser lande der religion ihres Regenten. Da hergegen in dem Nieder-Marckgrafthum die unterthanen samt ihrem Landes-Fürsten der Evangelischen religion zugethan sind; wiewohl es wenig fehlte / daß nicht Marckgr. **Ernst Friedrich** die Reformirte glaubens-bekäntniß eingeführet hätte. Eben derselbe stifftete A. 1596 ein Fürstliches Gymnasium zu **Durlach** / und dotirte es mit reichen einkünfften; nachdem aber Franckreich im vorigen kriege solchen ort eingeäschert / hat man nicht gehöret / daß diese schule sey wieder retabliret worden.

Wenn es Marckgraf Jacobs verhaben nachgehen sollen / so wäre dieses Fürstenthum auch wieder an den rosenkrantz und das Concilium Tridentinum verwiesen worden: denn er ließ sich von einem abtrünnigen Theologo Joh. Pistorio verleiten / die Römisch-Catholische religion anzunehmen / und wolte nun einiger nöthe reformiren; der tod aber / der ihn A. 1590 am 15 Aug. an eben dem tage / da die kirchen zum Päbstischen Gottesdienst solten geweihet werden / überfiele / hinderte es. Dergleichen unvermutheten abgang auch vorhochgedachten Marckgraf Ernst Friedrichen betraff / da er den Schweitzerischen Catechismum einführen wolte; Welches die frommen unterthanen vor eine sonderbare würckung der göttlichen providentz vor die reinhaltung der lehre in diesen landen erfreulich ausgedeutet haben.

Des

Des zweyten Absatzes Zwölffter Punct: Von Dem Hertzogthum zu Sachsen-Lauenburg.

Des Hochfl. Lauenburgischen Hauses hohes herkommen.

DJeses Hochfürstl. Hauß soll von Gr. Bernharden zu Ascanien/Ballenstädt und Wölpe/auch Marckgrafen zu Soltwedel/ als einem gemeinen stamm-vater/ erbauet seyn. Dieser Bernhard war ein sohn Gr. Alberts des beeren/ welchen Kayſ. Conrad III nach abgang der alten Marckgrafen zu Brandenburg/ des Stadischen blutstammes/ mit dieser Marck feyerlich beliehen; (die geschlechtsschreiber melden/ daß es A. 1152 geschehen/ müste also der Kayser im Januario oder im anfang des Febr. die investitur verrichtet haben/ denn er starb hernach am 15 Febr.) und ein enckel Gr. Ottens IX zu Ballenstädt/ deme von Kayſ. Henrich V die Marckgrafschafft Soltwedel A. 1120 allergnädigst lehnsweise gereichet worden. Es hatte aber hocherwehnter Marckgr. Albert zweene söhne/ nemlich H. Otten I, bey dessen posteritat die Marckgrafschafft Brandenburg in die hundert jahr hindurch geblieben/ und so dann nach abgang Marckgr. Johannsen IV A. 1322 auff die Hertzoge in Bayern durch verleihung Kayſ. Ludwigs V endlich an die Burggrafen zu Nürnberg durch gnade Kayser Sigmunds A. 1417 gediehen ist: und dann Fürst Bernharden/ welchen Kayſ. Friedrich Barbarossa, an statt des entsetzten Hertzogs in Bayern und zu Sachsen Henrichs des löwen/ zu dem Hertzogthum Westphalen und Engern beforderte/ und A. 1180 auff dem Reichs-tage zu Würtzburg mit solchem Reichs-lehn und regalien belehnete. Deme nach Arnoldi Lubecensis berichte auch Nordalbingen die reverentz machen/ und die Grafen zu Ratzeburg/ Dannenberg/ Lukkau/ und Schwerin die huldigung und lehns-pflichten ablegen müssen; der Graf von Holstein aber wurde der Sächsischen lehns-herrlichkeit entrissen und zum immediaten Reichs-Grafen gemacht. Gleichwie auch die stadt Lübeck aus dem municipal-stande zur immedietät gelanget ist. Die gemeine Chronicken geben/daß/ als der neue Hertzog um vermehr- und bezierung des altväterlichen angebohrnen wapens zum unterschied seiner brüder inständigst gebeten/ der Kayſ. ihm seinen der damahligen sommerhitze halber auff dem haupte getragenen rauten-krantz überzwerch auf das Ballenstädtische schild geworffen/ und mit diesem neuen kleinode das wapen/ welches annoch heut zu tage alle Hertzoge zu Sachsen führen/ bezieret und vermehret hätte. Allein/gleichwie andere solches dem Kayſ. Friedrichen II zuschreiben/ also ist es auch deßhalber fast ungewiß/ daß zur zeit des Reichs-congressus zu Würtzburg es gar kalt/ und um Weinachten war/ also um der sommer-hitze willen der Kayser keines rauten-krantzes zur erfrischung gebrauchte/ und es ja ein leichtes/ja nöthig gewesen/ daß sich der neue Fürst des Hertzoglichen wapens auff Westphalen und Engern gebraucht hätte/ welches ihn gar wohl von seinem bruder/ der zwar ohne dem die insignia distinctiva der Marck zu Brandenburg führete/ unterscheiden können. Und von mehrern brüdern weiß man nicht; also ist diese tradition mehr vor fabel-als wahrhafft zu achten.

Nach seinem A. 1212 erfolgtem tode bekam der jüngere sohn Albert', stamm-vater der Hertzoge zu Sachsen/ die lande von der obern Elbe/ als einen antheil des Hertzogthums zu Sachsen/ welcher doch nicht geringer muß gewesen seyn/ als die alten Ascanischen erblande/ welche der ältere bruder Fürst Henrich/ der stamm-pflantzer der jetzigen Fürsten von Anhalt in der landes-theilung vor sich hinweggenommen. Ob nun wohl Herr Bernhard mit keinem Hertzogthum zu Sachsen beliehen gewesen; weil aber doch Westphalen und Engern/ davon er aber auch durch die benachbarten Reichs-Stände bey damahligen schweren kriegs-zeiten verdränget worden/ und zur possess der neu-erworbenen lande nie kommen ist/ ein haupt-antheil des Ducatus Saxonici, ingemein also genannt/ gewesen/ hat er sich Hertzogen zu Sachsen geschrieben/ auch von andern das prædicat erlanget: Dessen sich aber auch Hertz. Henrich der löwe und dessen ältester sohn H. Henrich Pfaltzgraf bey Rhein gebrauchte. Wie es nun zwischen Kayſ. Friedrich II und Hertz. Otten zu Braunschweig zum vergleich kam/ wurde der titul Hertzog zu Sachsen dem Hertz. Albrechten zu Wittenberg hingelassen/ und bekam er auch in denen damahligen Dänischen und Slavischen kriegen diejenigen lande/ welche man Nordalbingiam und hernach Lauenburg genannt/ doch nicht als überwinder/ sondern vermöge vergleichs wegen seiner kriegs-kosten. Er verließ zween söhne/ die in dem Reiche considerabel gewesen/ nemlich Hertz. Johannsen (welcher zur ungebühr vor den jüngsten von etlichen genealogisten auffgeführet wird/ denn die diplomata geben/ daß er der älteste gewesen/) und Hertz. Albrechten II. Dieser war am verstande und guten art/ sich bey den Kayſern und andern grossen höfen beliebt zu machen/ dem ältern als einem blöden Herrn weit überlegen; prævalirte sich bey dem damahligen interregno der autorität/ ließ den ältern Herrn bruder zu

Dessen ahnen sind Churfürsten zu Sachsen gewesen.

Nehmen das Hertzogl. prädicat von Sachsen an.

hause

hause sitzen / und gab bey der zu Franckfurt angestellten wahl Gr. Rudolphen von Habsburg die stimme / suchte dessen tochter Princeß. Agnesen zur ehe / die er auch samt der Pfaltz zu Sachsen und Grafschafft Brene erhielte / befestigte sich die Ertzmarschalls- und Chur-würde / deren sich keiner von seinen vorfahren auf eine solche weise anmassen dörffen / nahm hernach in der landes-theilung nach absterben gedachten seines ältern Herrn bruders die Ober-Elbischen lande zu seiner portion, ließ die hohen axiomata darauf begründen / und brachte es dahin / daß seines bruders posterität bey der Chur- und Ertzmarschall-würde nimmer empor kommen konte; ja es wolten hernach die folgende Churfürsten zu Sachsen die Lauenburgische stamm-vettern zu keiner mitbelehnschafft an den Churlanden und Hertzogthume zu Sachsen kommen lassen. Sie starben aber A. 1422 mit Churf. Alberten VI, der ein unter-enckel Hertz. Albrechten II war / gantz und gar ab / und verledigte sich die Chur und Hertzogthum zu Sachsen an das Reich / welche Kayf. Sigmund Marckgr. Friedrichen zu Meißen noch in selbigem jahre zu Preßburg in Hungarn mit einwilligung der Churfürsten des Reichs verliehe. Hertz. Johannes aber machte durch seine art zu leben und frühzeitigen tod seine junge Herren auch fast unglücklich; denn weder die vormundschafft Hertzog Albrechts II war ihnen vorträglich / noch die landes-theilung. A. 1303 hörete ihre communion auf / und schrieben sie sich Hertzoge von Sachsen / aber Lauenburg war deßhalber noch kein Reichs-fahn-lehn. Denn diese gesamte Slavische lande waren erbe / und hatte sie Hertzog Albrecht I, wie erwehnt / durch pacta bekommen; Hertzog Albrechts interesse war es auch nicht / diese lande unters Reichs-lehn zu ziehen / und obwohl bey Kayf. Carln IV Hertz. Erich um die belehnung ansuchte / erhielte er sie doch nicht / und als die zusammenlegung der lande an der Ober- und Unter-Elbe bey eben diesem Kayser sollicitiret und auf gewisse masse auch erlanget wurde / war doch der Kayser in seinem A. 1374 zu Tangermünde ausgefertigten decret seiner qualität halber fast zweiffelhafft / und nennete ihn Erichen / Hertzog in Nieder-Sachsen / den man nennete von Lauenburg. Gleichwohl bestätigte dieser Kayserliche brief den unterschied unter denen Hertzogen in Ober- und Nieder-Sachsen / obgleich der titul Hertzog zu Sachsen-Lauenburg erst unter Kayf. Sigmunden über hundert jahr hernach aufkommen; und muß man sich wundern / daß vermöge Spalatini berichts beym H. Hortleder im IV buche XXIII cap. Hertzog Rudolph der Churfürst an Hertz. Erichs panier nicht greiffen noch ihn vor seinen stamms-verwandten erkennen wollen / da sich noch wohl eines theils die mühe verlohnet / bey dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg die mitbelehnschafft durch den angriff zu nehmen / indem die Wittenbergische oder Ober-Sächsische und Churlande eben nicht viel wichtiger waren / andern theils auch Kayf. Carl nur vor etwa 40 jahren für dem gantzen Reiche attestiret / daß sie als Hertzoge zu Sachsen von einem stamm und einer geburt herkommen wären. Nur so viel war es / daß / weil Hertz. Erich V seine schantze nicht besser wahrgenommen / sich auch durch seinen schwäher-vater / Herrn Conraden von Weinsberg / und den Vice-Cantzlar von Passau falsche briefe hatte geben lassen / er bey absterben des gantzen Albertinischen manns-stammes von der Chur und erbfolge des Hertzogthums Sachsen ausgeschlossen wurde. Denn der Kayser und die Churfürsten statuirten / dieweil er an dem eröffneten Reichs-fahn-lehn / landen und leuten die mitbelehnschafft und gedinge nie erhalten / und also nach der bloßen schwerdmagschafft kein jus succedendi haben können / sondern solch Hertzogthum / landt und leute dem Röm. Reich heimfällig worden wären; beruhete es lediglich bey Kayserl. Maiestät gefälligkeit / welchem Fürsten des Reichs sie die Chur und Hertzogthum samt dessen Regalien verleihen wolten. Weil sie nun bey dem streitbaren Landgraf Friedrichen in Thüringen und Marckgrafen zu Meißen alle qualitäten und verdienste / so zu einem solchen hohen Reichs-amte erfordert würden / angetroffen / hätten sie Sr. Churfl. Gn. solche Chur und Hertzogthum zu Sachsen samt allem zugehör A. 1423 zu Preßburg / und hernach A. 1426 zu Ofen in Ungarn solenniter conferiret. Zwar widersetzte sich H. Erich dieser translation mit aller macht / appellirte an den Pabst Martinum V und das concilium zu Basel / erlangte auch ein monitorium an den Kayser / daß er dem Hertzoge die justitz wolte wiederfahren und zu seinen alt-väterlichen landen kommen lassen. Der Kayser aber maintenirte die neue Chur-besitzere. Hertz. Johannes IV, Hertz. Erichs bruders sohn / wolte sich des tituls und Churwürde des Hertzogthums zu Sachsen / und Ertz-Marschallamts / der Grafschafft Brene / und Pfaltz zu Sachsen / und sämtlicher dazu gehöriger wapen noch nicht begeben / sondern brachte bey Kayser Friedrichen III seine prætensiones mit vielem eyfer an; es wurde jedoch solche anmassung vor nichtig erkannt / und deren enthaltung unter einer pœn von 200 marck löthigen goldes ernstlich verboten / auch im gantzen Reiche befohlen / daß niemand Hertz. Johannsen vor einen Ertz-Marschallen und Churfürsten ꝛc. halten / noch also schreiben / sondern ihm vielmehr darinn einhalt thun / und die angeschlagene wapen abreißen / auch die briefe / darinnen obgemeldte titulatur enthalten / zurück geben lassen solten.

Nach ihme hat sein Herr sohn / Hertzog Magnus / des Chur-tituls und wapens sich geäußert / und die lehn-briefe auf das Hertzogthum Lauenburg allein angenommen; doch aber durch ein salvatorium, daß der stillstand / oder daß sie nicht nach der alten investitur mit der Chur und andern hohen zugehörungen belehnet würde / ihnen unschädlich seyn solte / sich verwahret / und gleichwohl der posterität nicht völlig præjudiciren wollen; wie denn A. 1577 Kayf. Rudolph II auf Hertz. Franzens anrufen die commission, welche sein Herr vater auf die beyde Hertzoge zu Mecklenburg / H. Ulrichen und H. Christophen / zu untersuchung der Lauenburgischen prætension ertheilet / wiederum erneuren lassen. Und der letztverstorbene Hertz. Julius Franz massete sich bald / nachdem er die landes-regierung angetreten / A. 1666 der

Uneinigkeit in der familie.

Hertz. Erich von Nieder-Sachsen kommt um die Chur.

Seine nachkommen erregen deßhalben viel streitigkeiten

der Chur-schwerdter an / bekam aber vom Kayser inhibition, und endigte sich hernach dieser streit in eine erb-verbrüderung A. 1671 / und wurde verglichen / daß der Hertzog die Chur-schwerdter / doch in dem letzten schilde / in seinem wapen auf seine lebens-zeit führen solte. Als A. 1689 am $\frac{19}{29}$ Sept. hochgedachter Hertz. Julius Frantz zu Reichstadt in Böhmen mit 49 jahren sein leben / und zugleich den gantzen männlichen Fürsten-stamm der Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg geendiget / und allein von Fr. Marien Hedwigen / gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein aus dem Hause Sultzbach / zwo Princeßinnen / Annen Marien Franciscam / welche hernach A. 1690 an Pfaltzgr. Philipp Wilhelmen zu Neuburg / und / als er A. 1693 todes verblichen / an den Printzen von Toscana / Johann Gaston / A. 1696 wiederum verheyrathet worden; und dann Princeß. Franciscam Sibyllam Augustam, seither A. 1690 eine Gemahlin des grossen Generals Marckgraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden / hinter sich verlassen / hat Churf. Johann George III zu Sachsen alsofort zu Ratzeburg und andern orten / so wohl auch zu Otterndorff im Hadeler lande die possess der lande rechtmäßiger weise ergreiffen lassen. Sie gründeten das recht der erbfolge bey diesem anfall auff eine expectantz-verschreibung / welche dero vorfahren vom Kayf. Maximilian I auff dem damahligen Reichs-tage zu Costnitz A. 1507 am 28 Julii erworben / Kayser Carl V Churfürst Moritzen durch die Wittenbergische capitulation und Augspurgische lehns-reichung übergeben / Churfürst Augustus von Churfürst Johann Friedrichen durch den Naumburgischen transact befestiget / und die jetzige Röm. Kayserl. Maj. A. 1660 und wiederum A. 1687 bey denen Chur-Sächsischen belehnungen erneuret und confirmiret hatten. Ingleichen auf obgedachte erb-verbrüderung. Weil aber der Churfürst wegen der wohlfahrt und beschützung des Reichs gegen die Cron Franckreich noch ausserhalb landes mit seiner gantzen armee war / und so geschwinde nicht selbst ins land zu Lauenburg kommen konte / bemächtigte sich des Hertz. George Wilhelms zu Braunschweig-Zelle Hochfl. Durchl. der stadt Ratzeburg mit depossidirung der Chur-Sächsischen besitzhalter durch list und gewalt / und nahm das gantze Hertzogthum ein / anfangs unterm vorwand / es sey ihm als kreiß-ausschreibendem Fürsten und Obristen des Nieder-Sächsischen kreißes obgelegen / zu verhüten / daß wegen der vielen hohen prætendenten nicht etwa ungelegenheit und kriegs-unruhe entstünden; bald aber hernach veränderten sie den titulum possessionis, und prætendirten darauf als ein alt pertinentz-stück des Sächsischen landes oder vielmehr des erbtheils Hertz. Henrichs des löwen. Wiewohl nun Chur-Sachsen durch schickung an den Hertzog und dessen hohen stamm-verwandten / welche ihrem Hochfürstlichen Hause zugleich diesen anfall vor allen andern zulegten / und sich allenfalls zu recht erboten / zur restitution anmahnen lassen / auch bey der Kayf. Maj. um allerhöchste obrigkeitliche hülffe / als spoliatus wieder restituiret zu werden / eiferig ansuchte / und man vermeynte / der Kayserl. hof würde um so viel mehr darauf reflectiren / als neue und unvergessen die militarischen merita dieses patriotischen Churfürstens gegen das Reich / und auch insonderheit gegen das Ertz-Hauß Oesterreich seyn solten / und man auch wegen der instehenden wahl des Römischen Königs darauf zu sehen gehabt / wie dieser Churfürst zu menagiren; so war er doch unglücklich / und muste sich mit den conjuncturen der zeit und dem guten willen / daß bey diesem schweren Reichs-kriege die innerliche ruhe im Reiche mit zusammenhaltung der kräffte gegen dem oriental- und occidentalischen feind nicht zu stören / sondern biß zum allgemeinen Reichs-frieden die sache auszusetzen wäre / so wohl mit einigen mandatis sine clausula begnügen lassen: weil nun das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig inzwischen auf allerhand art das besitzthum zu einem rechte ergrösserte und verstärckte / auch die diversion, welche die Cron Dänemarck A. 1693 mit bombardirung der stadt und vestung Ratzeburg machte / von keiner andern würckung war / als daß in dem zu Hamburg am 29 Sept. auf vermittelung des Kayfers / der Cronen Engelland und Schweden / Chur-Brandenburg und der General-Staaten / die possess dem Hause Braunschweig gestattet und garantiret / des Chur-Sächsischen rechts aber mit keinem worte gedacht wurde / und man am Kayserl. hofe bey einwendung der exceptionis declinatoriæ fori auff einen weitläufftigen proceß abgezielet zu werden vermerckte / hierzwischen noch andere schwere considerationes einfielen / resolvirten sich Jhr. Churfl. Durchl. zu Sachsen zur verhandel- und übertragung ihres und dero hohen Chur-Hauses befugnißes / und überließen A. 1697 den 30 Jun. solches an Jhr. Hochfl. Durchl. zu Zell und dero Herrn bruder den Churfürsten und dero Chur-Hauß gegen abstattung einer grossen summa geldes / und mit vorbehalt der mitbelehnschafft / und daß auf dem fall / da das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg und auf gewisse masse auch Wolffenbüttel gäntzlich absterben würde / Chur-Sachsen der lehns-folge genießen solte. Es wurde auch verglichen / daß Chur-Sachsen den titul und wapen von Engern und Westphalen / Braunschweig aber den titul als Hertzog zu Lauenburg und das votum auf Reichs- und kreiß-tägen führen möchten.

Der Churfürstlich-Sächsischen besitz-ergreiffung gegen die beunruhigung des Hauses Braunschweig machte sich zwar das Hochfürstl. Hauß zu Sachsen der Ernestinischen linie in so weit theilhafftig / als es vermeynte von Chur-Sachsen eher als von Braunschweig etwas zu erlangen / wolte aber doch ein vorrecht vor Chur-Sachsen haben / indem Kayf. Maximilian I die Ernestinische linie der Albertinischen oder jetzigem Chur-Hause ausdrücklich vorgezogen / und eher als diese zur succession auf dem heimfall beruffen hatte / welcher ordnung durch die am Kayserlichen hofe gesuchte und von Chur-Sachsen besonders als ein groß moment angezogene verstärckung der Chur zu Sachsen so wenig / als durch die aufgerichtete erb-verbrüderung hätte können geschadet werden; die intention hatte es gleichwohl / nach art

Abgang des Sachsen-Lauenburgischen männlichen stammes.

Hohe prætendenten auf den verledigten erbfall.

Chur. Sachsen ergreifft die possess.

Wird daraus gesetzt durch Braunschw. Zell.

Suchet restitution.

Vergleicht sich mit Braunschweig.

Fürstl. Sächsischen Häuser prætensi-on.

der Jülichischen prætension, es zu einem vergleich und gemeinschafftlicher nießung herkommen zu lassen.

Fürstl. Hauses Anhalt anspruch.

Diesen hohen Chur- und Fürstlichen Häusern allen setzte sich das Hochfürstl. Hauß Anhalt entgegen/ und wolte behaupten/ daß Hertz. Bernhard vom Kayſ. Friedrichen I mit dem Hertzogthum Sachsen/ dessen antheil Lauenburg sey/ A. 1180 beliehen worden/ daß H. Henrich/ der stamm-vater aller Fürsten von Anhalt/ ein leiblicher sohn und erbe des erstbeliehenen oder primi acquirentis gewesen/ daß allen des Hertz. Bernhards nachkommen durch solche lehns-erwerbung auch das recht zur erbfolge nach unterschied der fälle erworben worden/ daß Ihr. Kayserl. Maj. so wohl A. 1671 und 77/ als auch jetzo bey dem anfall das Anhaltische recht/ als successionem sanguinis, vor das wichtigste und beste gehalten/ daß auch zwischen beyden Häusern Anhalt und Lauenburg/ als die einen gemeinsamen stamm-vater hätten/ A. 1678 eine erb-verbrüderung aufgerichtet worden. Welche Fürstliche Anhaltische prætension Ihre Churfl. Durchl. zu Brandenburg mit unterstützten.

Fürstl. Mecklenburgische anforderung.

Das Hochfürstliche Hauß Mecklenburg vermeinte sich zu dieser eröffneten Reichs-lehn-erb-folge um deswegen näher zu ziehen/ dieweil Hertz. Bernhard zu Lauenburg ein bruder Hertz. Erichs und stamm-vater aller nachfolgenden Hertzogen zu Lauenburg etwa A. C. 1431 mit seiner frau schwester Catharinen und K. Johannsen in Schweden söhnen/ H. Henrichen und H. Johannsen Hertzogen zu Mecklenburg/ eine erbverbrüderung auffgerichtet/ welche auch A. 1518 zwischen Hertz. Magno zu Nieder-Sachsen und H. Henrichen und Albrechten zu Mecklenburg erfrischet/ und von dem Kayserlichen hofe nie mißgebilliget worden wäre.

Der Hertzogin Eleonoren Charlotten von Holstein-Sonderburg prætension.

Aus einem andern grunde führete Fr. Eleonora Charlotte/ Hertz. Franz Henrichs zu Lauenburg tochter/ und Hertz. Christian Adolphens zu Holstein-Sonderburg gemahlin/ welche dem letztverstorbenen Hertzog im andern grad der blutverwandschafft angehöret/ ein näher recht an/ vorgebende/ das Fürstenthum Lauenburg sey nie mannlehn des H. R. Reichs gewesen/ sondern frey erbe/ daher es auch Hertz. Henrichen dem löwen aus der mütterlichen erbschafft zukommen wäre/ das gröste theil dieses jetzigen Hertzogthums sey auch nicht des Hertz. Heinrichs eigenthum gewesen/ sondern Slavisch und habe seine eigene Grafen gehabt/ sonderlich Ratzeburg/ welche hernach den Hertzogen zu Sachsen ihre lande zu lehn auffgetragen/ und mit ihrem tode die consolidation verursachet hätten. In den Dänischen kriegen etwa ums J. C. 1227 habe es Hertz. Albert I zu Sachsen mit vorbewust K. Friedrichs II erworben/ aber nie zu lehn empfangen/ sondern zur satisfaction wegen seiner kriegs-kosten. Es wären auch keine alte lehn-briefe verhanden/ nicht vom Kayſ. Friedrichen A. 1180/ noch von folgenden/ ausser von K. Sigmunden de A. 1414/ welche aber nichts von der mannlehnschafft besagten/ sey auch weder præsumir- noch erweißlich/ daß die natur des alten erb- oder sohn- und tochter-lehns durch ein lehns-pactum zwischen dem Kayser und dem Fürstlichen Hause verändert und aus erb-lehn mann-lehn worden. Ja/ die Kayserl. lehn-briefe handelten nicht vom gantzen Fürstenthum Lauenburg/ sondern nur von etlichen örtern und gerechtigkeiten/ schlössern/ zöllen/ ohne afterlehn/ und wäre bloß die gerichtbarkeit über Ritzebüttel/ Lauenburg/ Atlenburg/ Riepenburg und Bergersdorff auch die Grafschaft Ratzeburg ein Reichs-lehn/ nicht aber die schlösser/ städte und ämter selbsten; die unter Kayserl. autorität A. 1585 zwischen Hertz. Franzen dem jüngern und der landschafft auffgerichtete landes-union bestätigte solches deutlich/ als darinnen der Hertzog vor einen erb-landes-Fürsten auffgenommen und gehalten worden. Weil nun jetzo der erste casus vorhanden/ da die lande auff das weibliche geschlechte fielen/ so müste das alter und prærogativ des gradus vor des letzten Hertzogs frauen töchtern/ und sonst die qualität der lande der Fürstlichen frau prætendentin als ältesten erb-tochter zu statten kommen.

Holstein-Gottorff suchet 8 dörffer

Das Hochfürstl. Hauß Holstein-Gottorff suchte acht dörffer/ nahmentlich Escheberg/ Fulgenhagen/ Goritz/ Hecken/ Körtelen/ Wallenroda/ Wendendorff und Wohldorff/ als zugehörungen dero amts Rheinenbeck/ welche als vermannet lehn dero Fürstlichem lehn-hofe heimfällig worden. Hiernechst meldeten beym Kayserlichen hofe sich auch obgedachte Princeßinnen zu Sachsen-Lauenburg an/ und suchten so wohl die erbstücken/ welche bey dem Fürstenthum Lauenburg biß anher gewesen/ als auch besonders das Hadler-land und dessen zugehörungen. Dieses hat mehr nicht als die stadt Otterndorp/ und den flecken Oldenbroke/ deren jegliches einen seehafen hat/ das übrige sind grosse dörffer oder kerspele/ und wird in Hoch- und Sudland abgetheilet. In diesem lande hat Chur-Sachsen ebenmäßig die possess legitimè ergriffen/ und gehöret solches land zu dem Chur-Sächsischen anfalle/ weil alle lande Hertz. Magni in der expectantz verschrieben/ Kayſ. Siegmund solches auch vorher A. 1414 in den Lauenburg. lehnbrieff gesetzt/ und die Hertzoge seither von Kayſern zu Kayſern also beliehen worden/ daß des Hertz. Augusti zu Lauenburg zwo angegebene erb-töchter/ welche Hadeln als erbe gefordert/ von H. Julio Henrichen in contradictorio ausgeschlossen/ und also als mannlehn behauptet worden. Weil aber der Kayserl. hof auff die Princessinnen reflectiret/ hat neben dem Chur-Sächs. besitzhalter auch sich der Kayserl. Minister Baron Gödens eingesetzt/ und durch das land-volck die Chur-Sächß. garnison delogiren lassen/ zu welchem Lüneburgisch- und Schwedisches volck gekommen. Zwar führte Chur-Sachsen gegen diese verunruhigungen an behörigen hohen orten beschwerden/ und suchte die unnöthige sequestration wieder auffzuheben/ es war aber vergebens.

Der Frauen töchter suchen.

Die Cron Schweden suchet Hadeln.

Die Cron Schweden bezohe sich auff etliche uhrkunden/ darinnen Hadeln als ein Ertzstifftlich Bremisches pertinentz-stücke zu finden; weil nun dieses Ertzstifft vermöge des

West-

Westphälischen friedens an diese Cron zur satisfaction mit allen zugehörungen übergeben worden/ wolte man nun von dem modo handeln lassen/ wie diese prætension zu erörtern wäre. Man hatte anzumercken/ daß diese prætension aus gutem verständniß mit dem Kayserl. hofe/ und denen Princeßinnen zum faveur formiret wurde.

Fürstl. Braunschweigische gerechtsame daran.

Endlich vermeinte das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg vor sich und wegen des Churhauses ein vorrecht vor allen andern durch die ergriffene possess und befestigung der stadt Ratzeburg zu haben/ worinn es auch durch die oberwehnten tractaten zu Hamburg und garantie der Cronen und anderer Potentzen confirmiret worden; und deducirte das eigenthum an solchem anfall dahero/ daß so wohl die jenseit der Elbe in Slavia gelegene/ als auch die unter Nordalbingen gehörige/ und nie mit Lauenburg verknüpffte lande/ ein uhraltes Hertzoglich-Sächsisches eigenthum gewesen/ und durch heeres-macht und mit dem bogen und schwerdt erworben worden: Hertz. Henrich der löwe habe es in der achtung und auff den Reichs-tägen zu Würtzburg und Geinhausen nicht verlohren/ sondern als erbe behalten. Es sey weder Hertz. Bernhard zu Westphalen und Engern damit beliehen gewesen/ noch habe es sein sohn Hertz. Albrecht I anders/ als durch vergleich wegen seiner in der Dänischen unruhe dargeschossenen gelder und geleisteter volcks-hülffe/ also in satisfactionen bekommen; die entsetzung sey de facto geschehen/ das Fürstliche Hauß Braunschweig durch hernach erfolgte erb-verbrüderungen zwischen Lüneburg und Lauenburg conserviret und versichert. Diese pacta confraternitatis hätten der Kayserl. confirmation, nach damahliger zeiten lauff/ und denen fundamenten des Teutschen Reichs-rechtens/ nicht bedurfft/ und wären in den Reichs-constitutionen bewähret/ keine præscription könte der wiedervereinigung entgegen stehen/ weil die Reichs-Fürstenthümer sich nie an das jus civile und die fatalien der verjährungen binden lassen/ sondern es wäre dißfalls bey dem allgemeinen völcker-rechte geblieben/ und der event und die würckung der erb-verbrüderung nähme seinen beginn erst von A. 1689/ da der letzte Hertzog verstorben/ dannenhero kein recht diesem hohen Hause den anfall absprechen würde/ wie solches alles in einer grossen deduction ausgeführet und dem drucke untergeben/ auch am Kayserl. und andern grossen höfen bekandt gemacht worden. Alldieweil nun zu diesem alten rechte auch das Churfürstliche Sächsische neue recht kommen/ und man im possessorio ohne contradiction gegründet/ im petitorio auch die stärckeste rechte habe/ so sey auch billig/ daß man das Hochfürstl. Hauß zur Kayserl. lehns-empfahung/ so wohl zu dem voto und session auff dem Reichs-convent gelangen lasse. Welches auch Chur-Sachsen mit zu befördern willig sey.

Was zu denen streitigen landen gehöre.

Es bestehet aber dieser streitige erbfall (1) in denen Hertzogthümern Westphalen und Engern; wie viel aber davon krafft der Kayserl. beleihung von A. 1180 Hertz. Bernharden eigentlich zu lehn gereichet sey/ darüber hat man keinen lehn-brief/ die Historici reden auch unterschiedlich davon/ gewiß ist es/ daß weder der neue Hertzog noch dessen descendentz/ welche hernach Engern dem Westphälischen titul vorgesetzet/ und sich auch von Sachsen geschrieben/ ausser etlichen wenigen lehnschafften nie in die possess kommen. Mit dem Hertzogthum Sachsen aber jenseit der unter-Elbe hat es die beschaffenheit/ daß selbiges von der landschafft Nieder-Sachsen/ darzu es von H. Alberten I gezogen/ den nahmen bekommen/ dessen zu erst in Kayss. Carls IV briefe gedacht wird/ denn das land gehörete vorhin zu Slavia/ wiewohl es ingemein von dem haupt-orte und ordinar-residentz Lauenburg an der Elbe zum unterschiede der andern Fürstl. Sächs. Häuser den beynahmen Sachsen-Lauenburg empfangen.

Des Hertzogthums Lauenburg gräntze/ ämter und städte.

Dessen gräntzen sind gegen morgen das Hertzogthum Mecklenburg/ gegen mittag die Grafschafft Danneberg/ abendwerts das Hertzogthum Lüneburg und nach Norden zu Holstein/ Stormarn nebst dem Lübecker territorio, und gehören dazu nechst der hauptstadt Lauenburg und dem gegen über gelegenen schloß Ertheneburg/ die schlösser und ämter Neuenhauß/ Frantzhagen/ Saßenhagen und Schwartzenbeck/ der flecken Artelnburg/ ingleichen Ludersburg/ Balous/ Thomdam/ Kitzer/ Weningen. Ratzeburg/ ein sitz der alten Grafen/ und allwo auch ehemahlen Hertz. Augustus hof gehalten/ hat ein starck schloß/ welches Hertz. George Wilhelm zu Zelle besser fortificiren lassen/ und damit anlaß zur Dänischen bombardirung gegeben. In obgedachtem tractat ist die demolition der festungs-gebäude mit accordiret worden/ und daß nur 700 mann Lüneburgische völcker zur behauptung der possess darinnen bleiben solten. Alhier sind auch die jetzo gesamtschafftlichen Collegia/ Regierung/ Consistorium, hofgerichte/ renterey/ &c. Die stadt Möllen nebst zugehörigen dorffschafften ist von der stadt Lübeck A. 1683 restituiret worden/ doch gegen erlegung des kauff-schillings à 15580 ducaten/ und der meliorations-kosten/ so in continenti liquidirt werden können/ der Bergersdorffische pfandschilling à 26020 ducaten aber ist sub cautione zu ferner erörterung post executionem ausgesetzt/ darüber der Rath zu Lübeck sich hoch graviret erachtet. Zu denen Bergersdorfischen pfandschafften gehören die vier schönen Marschländereyen in der alten und neuen Gammen/ Kirchwerder und der Roßlack/ welche denen städten Hamburg und Lübeck gehören. So dann ist zum Lauenburgischen Hertzogthum zu rechnen das ländlein Hadelör oder Hadeln/ welches am äußersten winckel von Nieder-Sachsen hinter dem stifft Bremen zwischen der Elbe und Nord-see liegt/ und A. 1500 von Hertz. Erichen bezwungen worden/ der vornehmste ort darinnen ist Arterndorff. Die ämter Neuenhuiß und Kitzenbüttel gehören zwar auch zu Hadeln/ jedoch erkennet jenes Schwedische/ dieses aber Hamburgische jurisdiction.

Flüsse.

Ausser der Elbe hat dieses land die commodität der beyden flüsse Wackenitz und Stecknitz/

ckenitz/ welche letzte durch schleussen schiffbar gemacht worden/ und die überbringung der wahren von Hamburg und Lüneburg nach Lübeck facilitiret. Der Ratzeburger-see ist voll delicater fische/ und giebt dieses land die beqvemlichkeit/ die stadt Lübeck mit garten-gewächsen zu versehen.

Wapen. Das wapen der Hertzoge war qvartiert. In der ersten obern feldung führeten sie das Sächsische schildlein; in der zweyten himmelblauen feldung den güldenen gekrönten adler der Pfaltz zu Sachsen; in dem dritten qvartiere im silberweißen felde die drey rothen inwendig weißgewinckelten circkel oder seeblätter zu bemerckung des Hertzogthums Engern. In dem vierdten und untersten hintern oben weiß und unten schwartz zwerchgetheilten schildlein die creutzweiß gelegten rothen Ertz-Marschals-schwerdter/ welche aus einem sonderbaren vergleiche mit Chur-Sachsen und aus der altē prætension hergerühret. Auf solchem hauptstamm-schilde ruheten drey offene güldene helme. Der erste war oben mit einer rothen mit schwartz getippten hermelin gebrähmten Fürsten-mütze beleget / aus welcher zween silberne gekrönte stäbe / daran oben pfauen-wedel sind/ auffsitiegen. Der mittlere helm war der Sächsische. Auf dem dritten schwebete über einer crone der im Pfaltz-Sächsischen schildlein bemerckte gelbe adler.

Einkünffte. Die einkünffte des Hertzogthums sollen vorzeiten / da die commercien auff der Elbe stärcker gegangen / und der zoll zu Lauenburg sich wohl rentiret/ biß 80000 thlr. eingetragen haben/ gegenwärtig aber soll kaum eine summe von 30000 thlr. heraus kommen/ doch müssen die intraden des Hadler-landes/ die allein 12 biß 15000 thlr. abwerffen/ nicht dazu gerechnet werden. Der letztverstorbene Hertz. hatte von seiner Fr. mutter Anna Maria Poppelin von Lobkowitz/ Gr. Zdinkonis von Kolowrat wittwe/ Schlackenwerth und andere ansehnliche güter in Böhmen geerbet/ worunter Buschdirath / Cosonim / Minckwitz / Polin/ Ploscowitz/ Reichstadt/ Schwaden/ und Schwolinowes allein auff seine älteste Princeßin tochter gefallen/ (der andern Princeßin erbgut ist bey Baden erzehlet worden) und kunte dahero seine kammergefälle um ein stattliches bereichert sehen.

Religion. Die religion der lande ist Evangelisch/ ob wohl dero letztverstorbene Landes-Fürst sich zur Römisch-Catholischen durch seines Hrn. vaters so verfügte anordnung bekennet hat/ und war merckwürdig / daß sein Hr. bruder Hertz. Franz Erdmann in der Protestirenden religion aufferzogen worden ; wie denn auch der Hr. vater selbst die Päbstische religion zu erst angenommen/ auch der Hr. großvater Hertz. Franz 11 A. 1585 eine kirchen-ordnung zum behuff der Evangelischen kirchen herausgehen lassen / daß also die Lauenburgischen Fürsten in ihren landen gar balde wieder zu reformiren angefangen haben.

Vergleich zwischen Zelle und Wolffenbüttel. Zwischen denen Chur-und Fürstlichen Häusern Zelle und Wolffenbüttel haben sich dieser wegen auch einige mißverständnisse hervorgethan / welche bey gelegenheit einer vertrauten zusammenkunfft und da man die übrigen Chur-und landes-differentien auff einen friedsamen fuß setzen wollen / durch einen besondern artickel zwischen Hertzog Georg Wilhelms und Hertzogs Rudolph Augusti Hochfürstl. Durchl. am 22 April. 1703 erlediget worden waren / und krafft dessen Hertzog Rudolph August vor sich dero erben und Successorn der Wolffenbüttelischen linie dero antheil des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg an Hertz. Georg Wilhelmen überlassen / und sich nur die gesamte hand und den rückfall in eventum vorbehalten hatte / mit versprechung der gewehr und aller kräfftigen assistentz / dafern das Fürstl. Hauß Zelle oder dero nachfolger in diesem stück landes angefochten werden wolten. Und waren zum æquivalent versprochen zehn tausend thaler an jährlichen intraden mittels überlassung des amts Kampen oder anderer dem Fürstlichen Hause Wolffenbüttel wohlgelegener örter und gefälle. Es hatten auch Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Zelle alles das übernommen und überhoben / was Ihrer Königl. Majest. in Polen als Churfürsten zu Sachsen vor dero recht gegeben worden / oder noch zu erogiren vorfallen möchte.

wird aber zurück gegangen. Als aber Ihre Hochfürstl. Durchl. Hertzog Anthon Ulrich diesen handel erfahren / hielten sie ihn vor sehr nachtheilig / protestirten derohalben/ und verwahreten dero und ihres Fürstlichen Hauses im selbigen Fürstenthum besitzende jura zu Bruchdorff bey der conferentz ad protocollum, erinnerten deshalber die zur Sachsen-Lauenburgischen samt-regierung verordnete Land-Drosten und Räthe/ Consistorium, hofgerichte/ auch Ritter und landschafft zu Ratzeburg ihrer pflichten/ und daß sie alles in statu quo erhalten solten. Wiewohl die insinuation dieser verordnungen durch arrestir- und wegführung des Notarii und seiner zeugen gehindert wurde. Es kam darauff zum briefwechsel und streitschrifften / darüber Hertzog Rudolph Augustus dieses zeitliche gesegnet und die sache wieder in vorigen zustand kommen.

(o)

Des zweyten Absatzes Dreyzehender Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge zu Schleswig-Holstein/ꝛc.

Alte Regenten der Holsteinischen Lande.

ALlerdings die Schleßwickischen lande ein sonderbar souverains Fürstenthum constituiren/ und dannenhero in der vierdten haupt-handlung der gantze fünffte haupt-theil dessen beschreibung in sich begreifft. Also ist allhier nur von dem lande zu Holstein/ Stormarn und der Ditmarsen/ die man auch sonst Nordalbingiam genennet/ zu tractiren und zu vermelden/ daß dieselben schon zu alten zeiten unter der Dänen botmäßigkeit gestanden/ unter Kayser Carls regierung aber aus dem geblüte der Hertzoge zu Sachsen und ferner unter der Carolinger herrschung aus denen Herren von Meyendorff ihre Regenten empfangen haben; nachgehends ist durch der Sächsischen Kayserе verordnung der Billingischen familie die auffsicht derselben auffgetragen worden/ welche hinwiederum durch andere Grafen ihres geblüts die lande verwaltet/ theils auch zu dem Hertzogthum zu Sachsen geschlagen. Nun trug sichs zu/ daß/ wie Hertz. Magnus der letzte seines stammes mit tode abgienge/ auch der von ihm dependirende Gr. Gottfried zu Holstein in einem treffen wider die ungläubigen Wenden das leben einbüßete/ dahero der mit dem Hertzogthum Sachsen neubelehnte Hertz. Lother/ Graf von Supplinburg/ Gr. Adolphen II von Schaumburg seiner meriten halber A. 1106 zum Grafen in Holstein und Stormarn verordnete/ dessen sohn Gr. Adolph III der devotion gegen die Lotharische familie entgelten/ und/ weil er denen waffen Marckgr. Alberti Ursi zu widerstehen nicht bastant, A. 1139 das land verlassen muste/ wurde aber doch bald von Hertz. Heinrich dem stoltzen restituiret/ und nach dessen tode mit dem Wagerland belehnet. Sein sohn Gr. Adolph der IV zu Schaumburg und der III zu Holstein/ brouillirte sich A. 1181 um einer schlechten sachen willen mit seinem lehn-Herrn/ Hertz. Henrich dem löwen/ sagte ihm den bund auff/ und halff ihn tapffer verfolgen/ weswegen er von Kayſ. Friedrichen die zoll-intraden der stadt Lübeck und das nun darzu geschlagene land der Ditmarsen zum recompens bekame/ wurde aber hernach selbst von K. Knuten in Dännemarck seiner lande beraubet und gefangen/ kunte auch kaum seine freyheit erlangen; wie er denn nichts als die Grafschafft Schaumburg sein altes patrimonium übrig behielte/ allwo er A. 1232 in einem hohen alter verstarbe. Vorher aber/ nehmlich A. 1227 revangirte ihn sein Hr. sohn Gr. Adolph V an gedachtem König/ bemächtigte sich dessen persons und

Wann selbige an die Grafen von Schaumburg kommen.

recuperirte Holstein/ wiewohl ihm die Lübeckische belagerung nicht von statten gehen wolte/ erwehlte darauf ungefehr A. 1240 den geistlichen stand/ und starb in solchen verrichtungen A. 1262. Unterdessen hatten von A. 1200 biß zu der wiedereroberung der lande/ obhocherwehnter König Knut/ nach ihme sein bruder König Waldemar/ einige jahre diese lande innen/ und dieser verliehe sie Graf Albrechten von Orlamünde/ als einem halb-bruder des Grafen von Schaumburg/ der auch die Wendischen kriege führete: darinnen aber gefangen wurde/ und Graf Adolphen von Schaumburg die gelegenheit öffnete/ seine väterliche Grafschafft wieder einzunehmen. Seine beyde Herren söhne/ Gr. Johannes I zu Kiel und Gr. Gerhard I zu Rendsburg/ pflantzten den stamm/ nechst theilung der väterlichen lande/ weiter fort/ und bekam der erste Wagrien/ endigte aber seine linie A. 1390 mit seinem uhrenckel/ Gr. Adolphen V 1, der andere erhielte die Holsteinische und Schaumburgische territoria und hatte zwey söhne/ Gr. Gerharden II und Gr. Heinrichen/ welche eine neue partition beliebten/ solcher gestalt/ daß jenen/ von dessen posteritat oben beym Landgrafthum Hessen nachricht zu befinden/ die Grafschafft Schaumburg und Pinnenberg in Holstein/ diesem aber das übrige Holstein zugeeignet wurde. Er führte mit denen Ditmarsen einen unglücklichen krieg/ und bezahlte A 1310 die schuld der natur/ Gr. Gerharden den Grossen zum nachfolger hinterlassend/ welcher in den Dänischen troublen sich formidabel gemachet/ und A. 1326 das Hertzogthum Schleßwig zu lehn bekommen/ dessen er sich aber gegen der insul Fühnen und einem stück geldes wieder begeben/ wurde A. 1340 zu Rendsburg von einem Dänischen von Adel/ Nils Jepsen/ in seinem bette erwürget. Ihm folgeten seine beyden söhne/ Nicolaus und Heinrich der eiserne genannt; der erste erlebte der Wagrischen linie anfall/ der letzte aber hatte A. 1381 zum nachfolger seinen sohn Gr. Gerharden VII, welchen K. Olaf in Dänemarck A. 1386 mit dem Hertzogthum Schleßwig belehnte/ wurde aber A. 1404 nebst seinem bruder Gr. Albrechten von denen Ditmarsen erschlagen. Seine beyde söhne/ Heinrich und Adolph VII, behaupteten die succession nach einander/ giengen aber ohne leibes-erben/ und zwar der letzte A. 1459 mit tode ab. Die Dänen trugen nach ihres Königs Christophori ableben so viel consideration vor ihn/ daß sie ihm die Crone anboten/ er bedanckte sich aber der ehre/ und beförderte seiner Fr. schwester Hedwig sohn/ Gr. Christianen zu Oldenburg/ dazu/ welchem

Nach deren abgang sie an die Grafen zu Oldenburg und Könige in Dänemarck gelangen.

auch die Holsteinische lande ausser etwas weniges heimfielen/ gestalt ihm Kayser Friedrich III die Grafschafft Holstein samt denen dazu geschlagenen Grafschafften/ Ditmarsen/ Stormarn und Wagrien/ in der qualität eines Hertzogthums A. 1474 verliehen.

Ob nun wohl Graf Otto der III von Schaumburg als nächster Agnat so wohl der nähern sipschafft halber/ als auch krafft vor sich habender erb-verbrüderung zu der nachfolge dieser ansehnlichen lande ein mehrers recht zu haben vermeynete/ auch bey der landschafft von einer gewissen faction, deren anführer Henning Powisch hieß/ unterstützet wurde/ behauptete doch der König sein recht durch præpotentz/ und ließe sich Gr. Otto III endlich vermittels abtretung der Grafschafft Pinnenberg/ und der an der Elbe gelegenen güter/ wie auch einer summa von 43000 fl. oder ducaten bewegen/ auf Holstein zu renunciren. Wie denn auch die A. 1620 von Fürst Ernsten zu Schaumburg wieder auffs neue erregte prætension dem Hochfürstlichen Hause Holstein das erlangte recht nicht verändern noch abstricken mögen.

Ankunfft der Grafen zu Oldenburg.

Es stammen aber hochgedachter K. Christian I und dessen descendenten die sämtlichen Hertzoge zu Holstein aus dem hochberühmten alten geschlechte der Grafen zu Oldenburg her/ dessen erster stamm-vater Regimberrus/ aus dem Witikindischen stamme der gemeinen meynung nach gebürtig/ im X seculo nach Christi geburt gelebet haben soll/ wiewohl Reineccius und Hammelmann über solche deduction sich nicht zur gewehr-leistung haben verbindlich machen wollen. Andere erzehlen die Grafen von Oldenburg in folgender reihe: 1 Walpert/ Graf von Ringelheim/ der Oldenburg erbauet und A. 856 verstorben/ 2 Dietrich/ 3 Sigfried/ 4 Ulrich/ 5 Otto/ welchem das silbern-vergüldete horn von einer Dame auf der jagt præsentiret worden. 6 Johannes/ 7 Huno/ 8 Friedrich. Nach dessen tode die Grafschafft auf des vaters schwester Kixen/ oder vielmehr ihren sohn fiel/ nahmens Elimar I, Herrn in Frießland auf Potenburg und Memmenburg/ derselbe behauptete die auf ihn testaments-weise verfällte Grafschafft Oldenburg; dessen enckel Graf Christian der streitbare im neundten grad der niedersteigenden linie von sich abstammen lassen Gr. Dietrichen den glückseligen/ welcher die lande und Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst nach abgang seiner nähesten geschlechts-Agnaten alleine besessen/ und durch seine mit Fr. Hedwigen/ gebohrner Gräfin zu Holstein-Schaumburg/ wohlgetroffene ehe seinem Hause die gelegenheit/ die Holsteinische lande/ wie obgedacht/ an sich zu bringen/ zu erst erworben. Er verließ 1440 drey söhne/ Gr. Christian I zu Oldenburg/ welcher nicht nur auf den Königlich-Dänischen thron erhaben worden/ sondern auch/ wie oben angezeiget/ zur succession der wichtigen Holsteinischen lande kommen/ und seinen brüdern zu gut sich der väterlichen Oldenburgischen erbschafft begeben. Dann Gr. Moritzen zu Delmenhorst/ dessen linie aber zeitig wiederum verfallen; und Graf Gerharden zu Oldenburg/ beygenahmt den heldenmüthigen/ mit dessen abnepote oder nach-enckel/ Gr. Anthon Günthern/ A. 1667 den 19 Jun. der gantze stamm der ehelichen alten Grafen zu Oldenburg abgesterben. Erkennen diesem nach die sämtliche Herren Hertzoge zu Holstein höchstgedachten K. Christian I zu ihren gemeinen stamm-vater/ dieweil derselbe A. 1481 zweene söhne hinterlassen/ nemlich K. Johannsen/ einen vater K. Christian II, der auch zugleich König in Schweden und zu Norwegen war/ und durch unüberwindliche tyranney sich selbst vom throne gestürtzet/ und wiederum Hertz. Friedrichen I zu Schleßwig und Holstein/ welcher nach jetztgemeldten seines vetters entsetzung A. 1523 auf den Königl. stuhl in Dänemarck und Norwegen erhaben worden/ denselben durch alliantzen befestiget/ und durch seine beyden A. 1533 nach sich gelassenen Herren söhne/ K. Christianen III und Herrn Adolphen erben zu Norwegen und Hertzogen zu Holstein Gottorff/ die verfassung der beyden Holsteinischen regierungen/ nemlich der Königlichen und Fürstlichen errichtet hat. Wie denn auch die beyden hauptlinien nach anleitung dieser theilung daher entsprossen sind.

Gemeiner stamm-vater der sämtlichen Hertzoge zu Holstein.

Die Königl. Holsteinische haupt-linie.

Jetzt-höchstberührter K. Christian III erzeugte in seinem mit Fr. Dorotheen/ gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Lauenburg geführtem Königl. ehestande unter andern Königlichen kindern/ K. Friedrichen II und Hertz. Johannsen. K. Friedrichen II folgte 1543 im regiment nach sein erstgebohrner Printz K. Christian IV in Dänemarck/ deme nach seinem zeitlichen ableiben A. 1648 im Königreich succediret K. Friedrich III, dessen Königl. Majest. A. 1670 in denen Königreichen und landen nachgefolget sind/ K. Christian V und demselben A. 1699 die jetzige Königl. Majest. K. Friedrich IV, von welcher und dero Königl. Hause unten in beschreibung dero Königreichs Dänemarck mit mehrerer ausführung gehandelt wird. Allhier aber ist insonderheit zu gedencken/ daß Hertz. Johannes zu Sonderburg/ welchem A. 1564 in dem Flensburgischen vergleiche die insuln Alsen und Arroe nebst dem amt Plön/ und denen klöstern Arensböck und Rheinfeld im Holsteinischen; nach Hertz. Johannsen des älteren absterben aber Ruhkloster in Angeln zusamt der halb-insul Sunderwit/ allwo das schöne schloß Lucksburg/ oder Glücksburg hernach erbauet worden/ zugekommen/ durch seine vier Printzen vier neue noch in ihrer blüte und wesen stehende äste dem Königlichen stamm zugesetzet habe/ und zwar so ist

Der Sonderburgische ast und dessen neben-zweige.

1 Hertz. Alexander geb. den 20 Jan. 1573 des Sonderburgischen astes urheber gewesen/ indem er von seiner gemahlin Dorotheen gebohrnen Gräfin zu Schwartzburg A. 1627 nach sich gelassen

(1) Hertz. Johann Christian zu Holstein/ geb. den 26 Ap. 1607 und verstorben den 30 Jun. 1653. Dessen eintziger Herr sohn war Herr Christian Adolph/ geb. den 3 Jun. 1641/ der seine zeit in mangel der regiments-affaires mit allerhand ergötzlichen wissenschaften paßiret/ und mit Fr. Eleonoren Charlotten/ gebohr-

gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Lauenburg / A. 1676 erzeuget hat Ihre Fürstliche Durchl. Herrn Leopold Christianen / erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein ꝛc. geb. den 25 Aug. 1678 / und Hertz. Ludwig Carln geb. den 4 Jun. 1684. Hochgedachter Hertz. Johann Adolph hat bißher zu Frantzhagen in Nieder-Sachsen auff seiner schwieger-frau-mutter leib-gedinge / einem freyen und fast independenten auch nun selbst eigenthümlich besitzenden orte / sich auffgehalten / nachdem Sonderburg wegen grosser schulden-last und rückständiger contributionen in Königliche Dänische hand kommen / ist aber den 2 Jan. 1702 an einer brust-kranckheit gestorben.

II Herrn Alexander Henrichen / Kayserl. Obristen / geb. 1608 / welcher von eines Evangelischen priesters N. Heshusii, Hofpredigers zu Sunderburg / tochter A. 1667 nach sich gelassen

1 Herrn Ferdinand Leopolden / erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / ꝛc. Dom-Probsten zu Breßlau / ꝛc. geb. den 24 Sept. 1647.

2 Fr. Marien Sibyllen / geb. 2 Apr. 1650 / Gr. Ferdinand Octavians von Wirbna / Ihr. Kayserl. Majest. Landshauptmanns der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor / wittwe.

3 Herrn Alexander Rudolphen / erben zu Norwegen / ꝛc. Canonicum zu Olmütz und Breßlau / geb. den 23 Aug. 1651 / welche von dem Herrn vater in der von ihme auch erwehlten Römisch-Catholischen religion auffertzogen worden.

III Herrn Ernst Günthern / geb. den 14 Oct. 1609 / welcher zu Augustusburg auf der insel Alsen als Königlich-Dänischer Gouverneur residirte / und den 18 Jan. 1689 mit tode abgienge / mit dero gemahlin aber / frau Augusten / Hertz. Philipps zu Glücksburg frau tochter / viele kinder erzeuget hat / von denen noch am leben

1 Fr. Lourſa Charlotta / geb. den 30 Oct. 1658 / welche ihren Hn. vetter Hertz. Ludwig Friedrichen zu Beck geheyrathet A. 1683.

2 Hertz. Ernst August / erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / ꝛc. geb. den 3 Oct. 1660. Er begabe sich zwar zur Römisch-Catholischen religion / und erhielte eine Dom-Herrn-stelle im Ertzstifft Cölln / vermählte sich aber hernach an eine gebohrne von Velbrück / des Chur-Pfältzischen Stallmeisters tochter / wodurch er zwar gedachtes beneficium verlohren / hergegen aber an dem Königl. Dänischen hof / da er zur Evangelischen religion sich wieder bekennet / das Gouverno über Sunderburg bekame / und nun unverheyrathet lebet.

3 Princeß. Dorotheen Louysen / geb. den 11 Oct. 1663 / wurde Aebtißin zu Itzehoe den 29 Apr. 1686.

4 Hertz. Friedrich Wilhelmen / geb. den 18 Nov. 1668 / Dom-Probsten zu Hamburg A. 1676 / Königl. Dänischen Brigadier / hat seine residentz zu Augustusburg auff der insul Alsen. Sie haben zur gemahlin Fr. Sophiam Amaliam / Gr. Friedrichs von Ahlefeld / Groß-Canzlers von Dännemarck / tochter seit A. 1694 den 27 Nov. / von welcher

1 Printz Christian August geb. den 24 Aug. 1696.

2 Princeß. Charlotta Maria geb. den 5 Sept. 1697.

3 Princeß. Louysa Sophia / geb. ....

IV Hertz. August Philippen / geb. den 11 Nov. 1612 hat zu Beck in Westphalen / welches ihm sein Hr. vater von dem von Overnheim erkauffet / seine wohnung aufgeschlagen / und zwo leibliche schwestern / Gr. Anthons zu Oldenburg töchter / nach einander in der ehe gehabt; von der letztern nahmens Sidonia hat er gezeuget Fr. Sophiam Louysen / Gr. Friedrichs von der Lippe hinterlassene wittwe / die sich zu Bremen auffhält. Nach der andern gemahlin tödlichem hintritt hat er mit Fr. Marien Sibyllen / gebohrner Gräfin zu Nassau / unter andern Fürstlichen kindern erzeuget

(1) Hertz. Augustum / Churfürstl. Brandenburgischen Obristen und General Majorn / geb. 1653 / der A. 1689 den 19 Sept. gestorben / von seiner gemahlin aber Fr. Hedwig Louysen / Gr. Philipps von der Lippe Buckenburgischer linie tochter / gezeuget Herrn Friedrich Wilhelmen / erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / ꝛc. geb. A. 1678 im Dec. und Princeß. Dorotheen Henrietten.

(2) Hertz. Ludwig Friedrichen / erben zu Norwegen / ꝛc. geb. A. 1654 / Rittern des Elephanten-Ordens / Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Generalen über dero cavallerie und Stadthaltern zu Königsberg in Preußen. Derselbe hat A. 1685 den 1 Jan. zur gemahlin erwehlet Fr. Louysen Charlotten / Hertz. Ernst Günthers zu Holstein-Sunderburg tochter / von welcher folgende noch lebendige kinder vorhanden:

a Princeß. Dorothea / geb. den 24 Nov. 1685.

b Printz Friedrich Wilhelm / geb. den 18 Jun. 1687.

c Printz Carl Ludwig / geb. den 18 Sept. 1690.

d Printz Philipp Wilhelm / geb. den 10 Jun. 1693.

(3) Princeß. Dorotheen Amalien / geb. 1656.

(4) Princeß. Sophien Eleonoren / geb. 1658.

(5) Fr. Louysen Claren / geb. 1662 / Gr. Philipp Ernsts von der Lippe gemahlin.

(6) Printz Anthon Günthern / erben zu Norwegen / geb. 1666 / Brigadier unter den Holländern.

Ferner V Herrn Philipp Ludwigen / geb. 27 Oct. 1620 / der eine zeitlang auff deme von Ihrer Churfürstl. Durchl. Hertzog Johann Georgen II zu Sachsen anfangs wiederlößhernach erblich erkauffte schloß und amte Wiesenburg in Meißen residiret / wurde A. 1681 Kayserl. General Feldmarschall-Lieu-

Lieutenant/und starb den 10 Mart. 1689. Mit der ersten gemahlin Fr. Catharina/ Gr. Christian von Waldeck tochter/hat er gezeuget Fr. Dorotheen Elisabeth/ geb. 1645/ die zuerst an Gr. Georgen Ludwig von Sinzendorff/ hernach an Hrn. Ludwigen Grafen von Rabutin und Bussy/ Kayſ. Maj. Gouverneur in Siebenbürgen/ A. 1682 vermählet worden. Mit seiner zweyten gemahlin aber Fr. Annen Margarethen/ Landgr. Friedrichs zu Hessen-Homburg frau tochter/ hat er erzielet

(1) Herrn Friedrichen/ erben zu Norwegen/ geb. den 2 Febr. 1652/ Kayſerl. Feld-Marschall Lieutenant/ welchem obgedachtes amt Wiesenburg von seinem Hrn. vater/ der sich zu Oberkozau im Vogtland niedergelassen/ übergeben worden. Mit dero Fürstl. Gemahlin/ Fr. Charlotten/ Hertzog Christian zu Liegnitz und Brieg Frau tochter/ die aber anietzo von ihm separirt lebet/ haben sie A. 1674 den 12 Jan. erzeuget

(1) Printz Leopolden.

(2) Fr. Eleonoren Margarethen/ geb. den 28 May 1655/ Fürst Maximilian Jacobi von Lichtenstein/ dessen religion sie auch angenommen/ Gemahlin.

(3) Hertzog Wilhelmen Christianen/ geb. den 15 Jan. 1661/ Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen General-Majorn.

(4) Fr. Magdalenen Sophien/ geb. 1664 den 30 May/ wurde A. 1685 den 10 Aug. zur Pröbstin zu Quedlinburg erwehlet.

(5) Princ. Annen Fridericam Philippinen/ geb. den 4 Jul. 1665/ Hertzog Friedrich Henrichs von Sachsen-Zeitz andere Gemahlin A. 1702.

(6) Princeß. Johannen Magdalenen Louysen/ geb. den 24 Jun. 1668.

Hochfl. Norburgischer ast.

II Hertz. Friederich zu Norburg/ geb. A. 1581/ hat den Hochfürstl. Norburgischen ast erbauet/ und A. 1658 von seiner zweyten Gemahlin/ Fr. Eleonoren/ Fürst Rudolphs von Anhalt-Zerbst Fr. tochter/ unterschiedliche kinder nach sich gelassen/ davon das geschlecht erhalten Hertz. Rudolph Friedrich/ geb. A. 1645 den 27 Sept./ welcher A. 1680 Fr. Bibianen/ Gr. Siegmund Siegfrieds von Promnitz tochter/ und mit derselben ergiebige güter in Schlesien/ erheyrathet/ von ihr aber bey seinem A. 1688 den 14 Nov. erfolgtem tode verlassen Herrn Ernst Leopolden/ erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig-Holstein/ geb. den 1 Aug. 1685/ und Princeß. Sophien Henrietten/ geb. den 2 Sept. 1683/ welche nebst ihrem Herrn bruder am Wolffenbüttelischen hofe bißher erzogen/ den 8 Oct. 1701 aber an ihren vetter/ Hertz. Adolph Augustum/ Printzen von Holstein-Plön/ vermählet worden.

Hochfl. Glücksburgischer ast.

III Hertz. Philipp/ geb. A. 1584/ hat den Glücksburgischen ast absprossen lassen/ und von seiner Fürstl. Gemahlin/ Fr. Sophia Hedwig/ Hertz. Francisci zu Sachsen-Lauenburg tochter/ verschiedene Fürstliche kinder gezeuget/ unter welchen A. 1660 ihm succediret

Hertzog Christian/ geb. 1627 den 19 Jun. welcher von seiner zweyten Gemahlin/ Fr. Agnesen Hedwigen/ gebohrner Hertzogin zu Holstein-Plön/ A. 1698 den 17 Nov. hinterlassen

1 Herrn Philipp Ernsten/ erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig-Holstein/ ꝛc. Königl. Dänischen General-Lieutenant/ geb. den 5 May 1673. Ist den 15 Febr. 1699 vermählet mit Fr. Christiana/ Hertzog Christians von Sachsen-Eisenberg tochter/ aus welcher ehe entsprossen

(A) Princeß. Christiana Ernestina den 7 Sept. 1699/ und (B) Printz Friedrich den 1 Apr. 1701.

(2) Princeß. Sophia Augusta/ geb. den 22 Oct. 1674.

(3) Hertz. Christian Augustum/ Königl. Dänischen Obristen/ geb. den 16 Apr. 1681.

Hochfl. Arensböckischer oder Plönischer ast.

IV Hertz. Joachim Ernst zu Plön/ geb. 1595 den 29 Aug./ ist der stiffter des Plönischen oder Arensböckischen astes/ und hatte das glück/ den abgang der Oldenburgischen familie zu erleben/ deren erbschafft er auch als nächster Agnate zu behaupten vermeynte/ und des Kayſ. hofs ausspruch vor sich erlangte; weil aber die Königl. Dänische und Gottorffische Häuser sich in die possess schon gesetzet/ und ein magerer vergleich besser war/ als ein fetter rechts-proceß/ accommodirte er sich/ mit Ihr. Königl. Maj. von Dänemarck einen gewissen vergleich einzugehen/ von welchem unten mit mehrern. Er starb mit 76 jahren den 5 Oct. 1671/ und hinterließ von seiner Fr. Gemahlin/ Fr. Dorotheen Augusten/ gebohrner Hertzogin zu Holstein-Gottorff/

1 Hertzog Johann Adolphen/ geb. 1634 den 8 Apr. der sich durch seine treffliche krieges-actiones in denen Frantzöischen und Türckischen kriegen einen unsterblichen ruhm zu wege gebracht/ dahero er auch über die Königl. Dänischen trouppen die General-Feldmarschalls-charge/ und bey denen Herren General-Staaten ebenmäßiges hohes employ nebst dem gouvernement zu Hertzogenbusch bekommen. Er starb den 2 Jul. 1704. Seine Gemahlin/ Fr. Dorothea Sophia/ Hertz. Rudolphs Augusti zu Braunschweig tochter/ die er sich 1673 beylegen lassen/ hat ihn mit zween Printzen und einer Princeßin erfreuet/ als

(1) Hertz. Adolph Augusten/ geb. den 29 Mart. 1680/ dessen Gemahlin Fr. Sophia Henrietta/ Hertz. Rudolph Friedrichs von Holstein-Norburg tochter/ A. 1701 den 8 Oct./ mit welcher er eine kurtze ehe besessen; gestalt er wenig tage vor seinem H. vater den 29 Jun. erblasset/ mit hinterlassung Herrn August Rudolphs/ erben zu Norwegen/ ꝛc. geb. den 11 Aug. 1702.

(2) Hertz. Christian Carln/ geb. den 20 Apr. 1690/ gestorb. 1704 im Oct. und

(3) Princeß. Dorotheen Sophien/ geb. den 4 Dec. 1692.

II Hertz. Augustum/ geb. A. 1655 den 9 May/ hat sich im Ungarischen kriege und im Elsaß/ zumahl in Churfl. Brandenburgischen diensten/ grosse reputation erworben/ dahero Chur-Brandenburg ihm auch die General-Feld-Zeugmeister-charge und die stadthalterschafft im Hertzogthum Magdeburg aufgetragen. Er wendete sich hernach nach Norburg

burg/und starb 1699 den 17 Sept. Mit dero Gemahlin/ Fr. Elisabeth Charlotten/ gebohrner und verwittbeter Fürstin zu Anhalt/ haben sie erzeuget

(1) Herrn Joachim Friedrichen/ erben zu Norwegen/ꝛc. welcher unter der vereinigten General-Staaten armee in kriegs-diensten stehet/ ist geb. den 10 May 1668/ und hat sich A. 1704 den 26 Nov. Princ. Magdalenen Julianen/ gebohrne Pfaltzgräfin von Birckenfeld/ Christ-Fürstl. antrauen lassen.

(2) Hertz. Christian Carln/ ist bey der Königlichen Preußischen armee/ geb. den 20 Aug. 1674.

(3) Princeß. Augustam Elisabethen/ Canonißin zu Herford/ geb. den 26 May 1669.

(4) Princeß. Charlotten/ geb. den 6 Apr. 1672.

(5) Fr. Dorotheen Johannetten/ geb. den 24 Dec. 1676/ Fürst Wilhelms von Nassau-Dillenburg Gemahlin A. 1698.

III Hertz. Joachim Ernst/ geb. 1637 den 5 Oct. ist seine fortun zu machen zur Römisch-Catholischen religion getreten A. 1673/ und in Königl. Spanischen kriegs-diensten General der fremden cavallerie in denen Niederlanden/ auch mit dem Orden des güldenen Vlüsses beehret worden/ er starb zu Madrit den 4 Jul. 1700. Seine Gemahlin war Fr. Isabella Margaretha Francisca von Merode/ Hrn. Ferdinand Philipps Marquis von Westerlo tochter/ welche ihm den 4 Dec. 1684 gebohren

Herrn Johann Ernst Ferdinanden/ erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig-Holstein/ꝛc. welcher in des Hertzogen von Anjou diensten stehet/ und zum Grand d'Espagne erhoben worden. Und dieses sind die vier Holsteinischen Fürstlichen äste oder häuser/ welche vom Hertzog Johannsen dem jüngern zu Sunderburg/ König Christians des III in Dänemarck zweytem Herrn sohn/ abstammen.

Die Hochfl. Gottorffische haupt-linie.

Die zweyte haupt-linie/ welche der Königlichen von uhralten zeiten entgegen gesetzet wird/ ist die Hochfürstlich-Holsteinische Gottorffische/ erbauet von obbocherwehntem Hertz. Adolphen/ erben zu Norwegen/ K. Friedrichs I drittem Herrn sohne/ welcher in der erb-landestheilung die Hertzogthümer Schleßwig und Gottorff samt deren zugehörungen/ wie auch denen übrigen landen/ und nach absterben seines jüngern Herrn bruders die Schleßwigischen stiffts-lande bekommen. Als er A. 1586 todes verfahren/ hat zwar sein ältester Herr sohn/ Hertz. Friedrich/ sich der landes-regierung angenommen/ selbige aber noch inwendig jahres-frist samt dem leben resigniren und seinem Herrn bruder/ Hertz. Philippen/ dieser aber nach dreyjähriger regierung/ und so bald eingebrochenem lebens-ende seinem bruder/ Hertz. Johann Adolphen/ die folge überlassen müssen; dieser war schon Ertz-Bischof zu Bremen und Bischoff zu Lübeck/ allein er resignirte beyde geistliche hohe würden A. 1597 in faveur seines jüngern Hn. bruders/ Hertz. Johann Friedrichs/ und verwechselte den Bischoffs-stab mit dem zepter der regierung dieser schönen lande; führete A. 1608 am 9 Jan. das recht der erstengeburt im Fürstlichen Hause ein/ um selbiges desto mehr bey krafft und ansehn zu erhalten/ auf welchen fuß sich auch die Cron Dänemarck wegen der Reichs- oder Teutschen provintzien gesetzet hatte/ da er denn die treffliche bibliotheck zu Gottorff angerichtet/ und den ruhm eines gottesfürchtigen und gelehrten Fürsten erworben: Er verließ von seiner Gemahlin Augusten/ K. Friedrich II in Dänemarck tochter/ A. 1616 Hertz. Friedrichen zum nachfolger/ welcher durch studia und andere einem grossen Fürsten wohlanständige viele qualitäten den nahmen des Grossen erlanget/ und sonderlich durch die hochansehnliche mit schweren kosten in Moßkau und Persien abgesandte Legationen sich in grosse reputation gesetzet; inmassen auch der Persische Schach in einem creditiv das estim, welches er diesem Fürsten zugetragen/ durch folgende ungewöhnliche titulatur verspüren lassen/ indem er ihm also geschrieben: Dem großmächtigen und durch GOttes gnade sehr reichen/ sanfftmüthigen/ gnädigen und allerchristlichen/ fürnehmsten/ gütigen und derselben lande höchsten/ der dem Könige Tschimschid (dessen haupt wie die sonne glänzet) gleich ist/ in Holstein regierendem Herrn. Er vermehrte seine lande mit einem grossen theil der Grafschafft Pinnenberg/ erlangte hernach A. 1658 die souverainität wegen des Schleßwigischen Hertzogthums von der Cron Dänemarck durch hülffe der sieghafften Schwedischen waffen. Mit der Hochfl. Gemahlin/ Fr. Marien Elisabethen/ Churfürst Johann Georgens I zu Sachsen Fr. tochter haben sie unter andern vielen Fürstlichen kindern erzeuget

Hertz. Christian Albrechten/ geb. A. 1641/ welcher A. 1659 in der regierung gefolget/ und die Universität zu Kiel gestifftet. Er hat zu zweyenmahlen mit der Cron Dänemarck grosse und blutige irrungen gehabt/ daß er auch darüber seine sämtlichen lande verlassen und sich nach Hamburg gleichsam zum privat-leben retiriren muste/ bekam doch A. 1679 durch den Fontainebleauischen frieden/ und A. 1689 durch den Altenaischen vertrag selbige wieder/ und verstarb A. 1694 den 24 Dec. von seiner Gemahlin/ Ihr. Königl. hoheit Friderica Amalia/ K. Friedrichs III in Dänemarck Fr. tochter/ hinterlassend Hertz. Friedrichen/ geb. den 18 Oct. 1671/ der einiger in seinen landen gebaueten fortressen halber mit Dänemarck ebenfalls in offenbaren krieg verfiel/ welcher aber durch beytretung der hohen Alliirten in den Travendahlischen tractaten A. 1700 seine endschafft erlangte/ wie unten beym Hertzogthum Schleßwig weitläufftiger soll berichtet werden. S. Hochfl. Durchl. hatten sich A. 1698 vermählet mit Ihr. Königl. hoheit Fr. Hedwig Sophia K. Carls XI in Schweden tochter/ von welcher sie nach vielen im treffen bey Pintschow den 19 Jul. in Pohlen A. 1702 empfangenen tödtlichen wunde hinterlassen

Den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Friedrichen/ erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig und Holstein/ der Stormarn und der Ditmarsen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ geb. A. 1700 den 19 Apr. zu Stockholm. Dero landes-regierung wird vormundschafftsweise

weise verwaltet von dero Hn. vaters bruder/ Hertz. Christian Augusten/ geb. den 11 Jan. 1673/ welcher den titul eines Administratoris zu Schleßwig und Holstein führet/ und obgemeldter massen zum Coadjutern des Hochstiffts Lübeck postul.ret worden. Ihr. Hochfl. Durchl. haben den 3 Sept. 1704 zu dero Gemahlin erwehlet Princeß. Albertinen Friedericen/ Marckgr. Friedrichs Magni zu Baden-Durlach tochter. Dero Fürstl. geschwister ist

1 Fr. Sophia Amalia/ geb. den 19 Jan. 1670/ Printz August Wilhelms/ Erb-Printzens zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ Gemahlin/ vertrauet den 7 Jul. 1696.

2 Princeß. Maria Elisabeth/ geb. den 21 Mart. 1678.

Dero Hn. vaters geschwister sind

1 Ihr. Hochfl. Durchl. Hr. August Friedrich/ Hertzog zu Holstein/ Bischoff zu Lübeck/ von dero oben ein mehrers unterm titul von geistlichen Fürsten.

2 Fr. Magdalena Sibylla/ geb. den 24 Nov. 1631/ Hertz. Gustav Adolphs zu Mecklenburg-Güstrow Fr. wittbe.

3 Fr. Hedwig Eleonora/ geb. den 23 Oct. 1636/ K. Carl Gustavs in Schweden Fr. wittbe.

4 Princeß. Anna Dorothea/ geb. den 18 Febr. 1640/ ist zur Coadjutorie im stifft Qvedlinburg destiniret gewesen.

5 Fr. Augusta Maria/ geb. den 6 Febr. 1649/ Marckgr. Friedrichs Magni zu Baden-Durlach Gemahlin seither A. 1670.

Lage der Herzogl. Holsteinischen lande und derer gräntzen.

Die denen jetzterzehlten Königlichen und Hochfürstl. familien unterwürffige länder liegen/ ausser was zum Königreich Dänemarck und dem souverainen Fürstenthum Schleßwig gehöret/ theils in dem Nieder-Sächsischen/ theils in dem Westphälischen Reichs-kreisen. In jenem ist das gantze Hertzogthum Holstein/ von dessen erhebung/ unir- und incorporirung der Grafschafften Stormarn und Ditmarsen/ als welche Kayser Friedrichen III aus ursachen/ weil König Christian I sich um das heilige Reich in dem Burgundischen kriege hoch-meritirt gemacht hatte/ zu dancken und zuzuschreiben ist/ meldet die güldene bulla de dato Rotenburg an der Tauber montags am 14 Febr. als das haupt-document/ so Henr. Meibomius unter seinen tractaten zu Helmstädt gedruckt f. 515 communiciret hat/ ein mehrers/ aus welchem auch unten einige anmerckungen beygefüget sind. Und sind die gräntzen dieses unirten Hertzogthums gegen abend die Nordsee und der Elb-strom/ gegen mittag und aufgang das Hertzogthum Lauenburg und die Ost-see/ gegen mitternacht aber das Hertzogthum Schleßwig zu setzen.

Des Hertzogthums Holstein städte.

Das eigentlich so genannte alte Holstein hat die städte/ ämter und klöster Bordisholm/ Borstel/ Christianpreiß/ Hanrow/ Itzehoe/ Kiel/ Neu-Münster/ Nordtdorp/ Preetze/ Rensburg/ Wilster; Neu-Holstein aber oder Wagrien hat die örter Arensböck/ Cißmar/ Eutin/ Grubbe/ Hillighaven/ Lütkeborg/ Neustadt/ Oldenburg/ Oldesloh/ Plön/ Segeberg.

Vormahlige Herren in Wagrien.

In diesem Wagerland haben vorzeiten Könige und Hertzoge regieret/ und war K. Sclaomir zu Kayf. Carls des Grossen zeiten sehr berühmt/ doch hat derselbe zugleich über die Obotriten im Mecklenburgerlande geherrschet/ Selibur aber hat bey Käyser Ottonis I leben in Wagrien alleine die botmäßigkeit gehabt. Unter denen nachfolgenden Regenten sind Fürst Gottschalck/ der sich eine freude gemacht/ seinen unterthanen das wort GOttes zu predigen; Fürst Heinrich/ dessen sohn/ den man auch einen König genennet/ weil er nebst denen Wagirern auch einen theil der Pommerischen und Mecklenburgischen lande/ ingleichen die Mittelmarck und das Ratzeburgische beherrschet; Dessen vetter Pribislaus ist in grossem ansehen gewesen/ der letzte aber wurde verjagt/ und gerieth Wagrien/ wie anfangs gedacht/ Gr. Adolphen zu Holstein in die hände/ der es seinen übrigen landen incorporiret/ und zu dessen peuplirung die Westphälinger/ Holsteiner/ Friesen und Holländer beruffen; die alten einwohner musten sich mit etlichen an der see gelegenen örtern begnügen lassen/ welche auch den alten nahmen des Wagerlandes im munde führen.

Das Hertzogthum Stormarn ist vor K. Christians I zeiten/ oder vor der erection und union, mehr nicht als eine Reichs-Grafschafft gewesen/ welche samt Holstein mehrentheils einerley Regenten aus denen Billingischen und Schauenburgischen geschlechtern gehabt/ und von Kayf. Friedrichen III entweder gantz von neuem zum Fürstenthume erhaben/ oder doch der von Gr. Henrichen V zu Holstein und Schauenburg vormahls gebrauchte Fürstliche titul zur würde des Hertzogthums erhöhet/ und dem Hertzogthum Holstein incorporiret worden/ darinnen liegen Altenau/ Bramstädte/ Glückstadt/ Krempe/ die Grafschafft und stadt Pinnenberg/ Reinbeck/ Segeberg/ Steinburg/ Steinhorst/ Trittow/ Treinsbüttel/ Uttersen/ u.a.m.

Das Hertzogthum Stormarn und dessen städte.

Die Grafschafft Ditmarsen hat ebenmäßig ihre eigene Regenten gehabt/ welche man Grafen von Herfefeldt oder Rosenfeld und Ditmarsen genennet. Der erste/ dessen nahme vorkommet/ ist Gr. Lüder/ welcher A. 931 in einem treffen bey Lenzen in der Marck-Brandenburg geblieben/ und hat seine posteritat in denen drey Heinricis und Gr. Siegfrieden I und II auch Gr. Lüdert II das land behauptet; man gab aber dem letzten schuld/ daß er sich mit den Wenden heimlich besser verstünde/ als Kayf. Heinrich III lieb wäre/ deßwegen er ihn seiner herrschafften entsatzte/ und kommen nach ihm zwey andere Grafen in Ditmarsen in der historie für/ nehmlich Gr. Dedo und Gr. Ertler/ jedoch erlangte sein sohn Udo Marckgraf zu Brandenburg die verlohrnen lande wieder/ und verstammte selbige A. 1085 auff seinen sohn Rudolphen I (gestorben A. 1124/) dieser solche hinwieder an seinen sohn Gr. Rudolphen II, welcher von denen Ditmarsen A. 1144 erschlagen wurde/ gestalt dieses volck aus unbezäumter begierde zur wilden freyheit sehr übel und ungetreu mit seinen Oberherren umgegangen/ dahero auch Gr. Hartwig/ der letzte erbe dieser landschafft/ sein daran habend erb-recht gegen die Grafschafft Stade an das Hochstifft Bremen lieber vertauschen/

Das Hertzogthum Ditmarsen.

als

als sich einem blutgierigen volcke in gefahr zum Regenten setzen lassen wollen. Obwohl Hertz. Henrich der löwe zu Sachsen/ als lehn-Herr/ mit dieser resignation und respective tausche nicht zufrieden gewesen/und der landschafft sich auffs neue bemächtiget. Nach der hand haben sich in diesem ort landes viele empörungen zugetragen/welche an seiten der Regenten nicht geringe veränderungen nach sich gezogen/ dahero auch die Grafen zu Holstein Schauenburgischen stammes ihre liebe noth gehabt/ sich bey der obrigkeitlichen gewalt zu beschützen/ biß endlich K. Christian I in Dänemarck die succession der lande an sich brachte/ und von Kayf. Friedrich III erhielt/ daß er das unbändige volck sich unterwürffig machen durffte/ wie er sie dann durch seine macht etwas genauer im zaum halten können. Bey seines Herrn sohns K. Johannis regierung hat es dennoch abermahls hart gehalten/ die Ditmarsen von dem prætendirten stifftsgehorsam zu Bremen abzuziehen/ und unter die Holsteinische oberbotmäßigkeit zu zwingen; gestalt denn höchstbenannter König A. 1500 eine blutige niederlage darüber erlitten/ endlich und zwar A. 1559 haben K. Friedrich II und dessen vettern Hertz. Johannes und Hertz. Adolph zu Holstein/ samt denen beyden Grafen zu Oldenburg/ Anthonen und Johannen/vater und sohne/ diß unbändige volck in dreyen schlachten binnen monats-frist überwunden/ und es zu fußfälliger abbitte/ treue und huldigung gebracht; der hulde-brief/ welchen die gewesene acht und viertzig verwesere und gemeine innwohner des landes am dienstage nach Viti besagten jahres unter des landes insiegel ausgestellet/ verbindet sie (1) alle landes-regierung niederzulegen und dem Könige/ auch obgedachten Hertzogen zu huldigen; (2) die fahnen und haupt-panier/ so in K. Johannsen und Hertzog Friedrichs niederlage erobert/ samt allen chamadaren zu überantworten; (3) alle regalien/ hoheit/ herrlichkeit/ jagten/ fischereyen im gantzen lande/ Ihre K. Majest. und Fürstl. Gnaden zuzugestehen; (4) sich dero gerichts-zwange zu unterwerffen/ und die appellationes an den König und die Hertzoge zu richten; (5) alle briefliche urkunden und privilegia der Päbste/ Kayser und Fürsten zu überantworten/ und dieselbe nimmermehr zu gebrauchen; (6) alle geschütz/ munition und rüstung heraus zu geben/ und keine mehr zu bauen; (7) die haimme (ein holtz) fällen zu lassen/ (8) zu jährlicher pflicht von jedem morgen marsch-landes die morgen fünff ruthen in die breite/ und sechs stiege ruthen in die länge/ und die ruthen 16 fuß lang/ einen gülden müntze zu 24 schilling lübisch und auff der geest die halbe saat/ wie auch die handbende und dienste zu geben und zu thun/ &c. und ward hierauff das land gleich getheilet/ also/ daß das südertheil dem Könige/ das norderquartier aber dem Fürstlichen Gottorffischen Hause zugeeignet worden. War demnach einem ruhigen besitze dieser landschafft nichts mehr zugegen/ als die vom Ertzstiffte Bremen vorbehaltene prætension, welcher auch die Cron Schweden als Hertzog in Bremen nachmahls so lange inhæriret/ biß endlich so wohl die Königlich-Schwedische vormundschafft/ als auch die hohe mediation vor gut befunden/ dieser verlegenen und nur zur verbitterung reitzenden ansprüche gäntzlich zu vergessen/ und selbigen vermittels des zu Rothschild A. 1638 auffgerichteten und hernach im feldlager vor Coppenhagen A. 1660 erneuert- und befestigten friedens art. 13 verbündlich zu renunciren. Man trifft in dem lande keine städte an/ sondern nur flecken/ darunter die fürnehmsten Heyde/ Lunden/ Meldorp/ Weslingburen/ nebst der am munde der Elbe gelegenen festung Brunsbüttel.

In dem Westphälischen kreise lieget die Grafschafft Oldenburg/ welche wohl das älteste patrimonial-stück dieses durchlauchtigsten Hauses ist/ und geben die uhralten landes-theilungen/ daß Oldenburg kein lehn/ sondern ein blosses erbe und allodial-herrschafft gewesen. Das axioma und würckliche possess dieser Grafschafft ist bey Gr. Gerhards/ eines bruders obgedachten K. Christians I in Dänemarck/ posterität biß auff den letzten dieses stammes/ Gr. Anthon Günthern/ bestanden: als aber dieser A. 1667 sein leben und geschlechte beschlossen/ haben sich wegen der erb-nachfolge zwischen Königlicher Majestät in Dänemarck und Holstein-Gottorff an einem/ und Hertz. Joachim Ernsten zu Holstein-Plön am andern theile/ schwere irrungen entsponnen/ indem jener hohe theil sich auff die gesamte hand und expectantz/ welche Kayf. Maximilian II, K. Friedrichen II, wie auch Hertz. Adolphen zu Holstein-Gottorff über beyde A. 1531 Kayf. Carln V und dem Heil. Röm. Reiche von Gr. Anthon I zu lehn auffgetragene Grafschafften/ A. 1571 durch ein Kayserl. decret ertheilet/ wie nicht weniger auff das von Gr. Anthon Günthern 1649 zu Rensburg auffgerichtete pactum successorium und darauff gegründetes Gräfliches testament bezogen/ da hergegen Holstein-Plön die nähere sip-zahl/ und daß im Reichs-männ-lehn der nähere Agnat/ welcher er unstreitig wäre/ die rückstehenden geschlechts-vettern ausschließe/ angeführet/ sich auch zugleich auff die anwartung/ welche der hohe gegentheil vor sich allegiret/ und welche von Kayf. Ferdinanden III und der jetzigen Röm. Kayserl. Majest. auch auff ihn erstrecket worden/ beruffen. Wie nun der Königliche und Fürstliche Gottorffische theil sich der possess der Grafschafften bemächtiget; also hat Holstein-Plön bey Kayserl. Majest. sein recht anhängig gemacht/ und ist endlich A. 1671 zwischen dem Könige und Plön folgender vergleich getroffen/ und daß dem Königlichen Hause die helffte der lande verbleiben solten/ verabredet worden: Holstein-Gottorff aber hat sich in güte nicht setzen wollen/ sondern es dahin kommen lassen/ daß ihme die lehns-folge in gedachten Grafschafften ab- und dargegen die restitution derselben samt denen fructibus perceptis & percipiendis, wie auch derer unkosten zugesprochen/ hiernechst auch das Rensburgische pactum, so viel die lehn betrifft/ auffgehoben und annulliret worden; zu welcher sententz die hohe meriten des im krieg

Die Grafschafft Oldenburg.

Darüber entzündene successions irrungen.

wider die Cron Schweden begriffenen Königl. Hauses/ und daß man anderseits mit Holstein-Gottorff nicht wohl zu frieden war/ nicht wenig beygetragen haben sollen. Diesem definitiv-urtheil zu folge sind Hertz. Joachim Ernsts Herren söhne A. 1677 in die ihnen zuerkannte lande eingesetzet worden/ sie haben aber besserer convenientz willen selbige bald hernach an die bißher in geheim mit-würckende Cron Dänemarck / gegen ein æquivalent von nähergelegenen ämtern/als Segeberg/Norburg / ꝛc. wieder abgetreten.

Die allodial-erben des letzten Grafens waren Fürst Johannes zu Anhalt-Zerbst/ welcher wegen seiner frau mutter Fr. Magdalenen/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg/ des letzten Grafens leiblicher schwester/ von ihm im testament die herrschafft Jevern vermächtniß-weise bekommen; wie auch mehr hochgedachten letzten Grafens mit dem fräulein von Ungnad erzeugter natürlicher sohn/ Graf Anthon zu Oldenburg/ welcher A. 1633 gebohren / und A. 1654 von Kayſ. Ferdinand III legitimiret / auch in Reichs-Grafenstand erhoben worden/ und sich in der stadthalterschafft mehrberührter Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst/ wie auch durch wichtige ambassaden viel reputation erworben. Sein völliger titul war: Des heil. Röm. Reichs Graf/ Freyherr von Oldenburg / edler Herr zu Varel/ Knipphausen und Dortwart/ Ritter des Königl. Ordens zu Dänemarck/ S. Königl. Majest. geheimter Rath und Stadthalter der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst. Mit seiner ersten gemahlin Fr. Augusten hat er 15 fräulein erzeuget/ deren die älteste Fr. Anthonia Augusta A. 1677 an seine hohe Excellentz-Herrn Gr. Ulrich Friedrichen von Güldenlöw / welcher A. 1704 den 18 Apr. gestorben/ verheyrathet worden. Er/ Graf Anthon / starb A. 1680 im Nov. nachdem er kurtz vorher mit frauen Charlotten Emilien de la Tremouille, Printz Henrich Carls von Tarante tochter/ beylager gehalten hatte/ diese hat hernach einen posthumum Gr. Anthon zu Oldenburg zur welt gebohren. Uber die fürtreffliche allodial-stücke und grossen reichthum / welchen ihme sein Herr vater bey lebzeiten zugewandt/ hat er ihm noch in dem A. 1663 verordneten testament zugeeignet das schloß Varel/ samt zugehörigem amte / und der voigtey Jaden/ desgleichen der herrschafft Knipphausen und aller zugehör/ und vielen andern wichtigen kammer- und erbgütern mehr. Die Grafschafft Oldenburg ist sonst eine der ansehnlichsten und mächtigsten Reichs-Grafschafften/ indem sie bey 11 meilen lang und über 9 meilen breit ist; ihre lage ist zwischen dem Fürstenthum Ost-Frießland/ dem stifft Münster und der Grafschafft Delmenhorst / und wird sie ins Butjader-Städinger-Rustringer- und Jever-land eingetheilet / deren städte und vornehmste plätze sind Oldenburg / Apen/ Beckeren/ Giselhorst/ Nienborg / Ovelgunne / Wardenborg/ Westerstede/ Wivelstede und andere mehr. Die vereinigung dieser Grafschafften und der vortheil / welcher von commandirung des Weser-stroms einem Potentaten von der groß-macht/ wie der König in Dänemarck ist/ zugehen konte/ war die ursache zu der jalousie / welche die Cron Schweden A. 1675 bey damahligen conjuncturen hatte/ und war es dahin angeziclet / daß man/ um Dänemarck das recht auff diese lande und deren fürtreffliche situation schwer zu machen/ in vorschlag brachte/ der Hertzog zu Gottorff solte seine daran habende prætensiones an die Cron Franckreich gegen baar geld verhandeln. Die veränderung der Schwedischen conjuncturen in Pommern und Bremen / wie auch die occupation, welche Franckreich mit denen Alliirten hatte / machten eine grosse revolution bey diesem und andern vorhaben. Was hernach wegen Jevern vorgegangen / wird sich bey Anhalt finden.

Deren gräntzen und städte.

Die Grafschafft Delmenhorst ist von Gr. Otten zu Oldenburg etwan ums J. C. 1247 constituiret/ und bey dieser familie biß zu den zeiten Gr. Ottens V erhalten worden. Mit diesem aber hat sich begeben/ daß er A. 1414 selbige dem Dom-Capitul zu Bremen als einen pfand-schilling mit der condition zu lehn auffgetragen/ daß/ wenn sein sohn Gr. Niclas das darauff stehende darlehn an 6000 marcken Bremisch nicht bezahlen könte/ er zum Ertz-Bischoff erwehlet/ und die pfandbare Grafschafft dem Ertzstiffte incorporiret werden solte. Nun wurde zwar dieser auff den stuhl gesetzet/ stieg aber schulden und anderer ursachen halber bald selbst davon abe/ und wiederrieff seines Herrn vaters donation, unterm vorwand/ daß selbige dem zwischen Gr. Conraden zu Oldenburg und Gr. Otten zu Delmenhorst auffgerichteten pacto de non alienando vom J. C. 1360/ dessen er nun erst nachricht erhalten/ nicht præjudiciren könte; übergab demnach seinem vetter Gr. Dietrichen dem glückseligen zu Oldenburg diese Grafschafft/ welcher sie auch in der erb-theilung auff seinen sohn Gr. Moritzen verfället / dessen unmündigen kindern aber Graf Henrich zu Schwartzburg / als Bischoff zu Münster und Administrator zu Bremen / dieselbe A. 1482 mit gewalt abgenommen/ und nachdem Gr. Gerhards söhne einen vergleich mit ihm eingehen müssen/ die Grafschafft dem stiffte Münster so lange einverleibet/ biß Graf Anthon zu Oldenburg A. 1538 vermittels des kammer-gerichts zu Speyer wiederum restituiret worden/ und 9 jahr hernach sich in dem besitz und genuß derselben würcklich befestiget. Daher auch besagter Graf bey der A. 1566 vorgegangenen Kayserlichen belehnung solche Grafschafft als ein neu erworben lehn gehalten / und Dänemarck und Holstein von der expectantz ausgeschlossen wissen wollen / welches ihm aber nicht gelungen / sondern es ist die anwartung auch auf Delmenhorst extendiret worden. Dessen beyde söhne Gr. Johann und Gr. Anthon haben die lande getheilet/ so/ daß der letzte die Grafschafft Delmenhorst zu seiner portion bekommen/ welche aber sein sohn Gr. Christian A. 1647 durch seinen erblosen hintritt an Gr. Anthon Günthern verlediget. Was das Ertz-stifft Bremen etwa noch vor prætensionen darauff

machen

machen können/ solches ist in denen friedens-handlungen de A. 1658 und 1660 aus dem grunde abgethan/ auch der Bischoff von Münster 10 jahr hernach mit der wider das Hauß Holstein angestellten spolien-klage abgewiesen worden. Seither dem tode des letzten Grafens zu Oldenburg hat es mit dieser Grafschafft solche bewandniß / wie kurtz vorher anzeigung geschehen; darinnen liegen Delmenhorst stadt und schloß/ Barderisch/ Berne/ Ganderssche/ Harpstede/ u. s. f.

Flüsse und seen.

Die bekandtesten flüsse in denen Holsteinischen landen sind die Alster/ Brahm/ Elbe/ Eyder/ Myel/ Sorg/ Stor/ Schwentin/ Trave/ Trem/ und noch viel kleinere. An seen aber trifft man an den Eutiner-, Keller-, Plöner-, Rendsburger- und Schlendensee. In den Oldenburgischen landen sind die Delme/ Hunte/ Jade/ Lethe/ Owe/ Weser/ und andere flüsse mehr.

Fruchtbarkeit des landes.

Wenn man von der fruchtbarkeit aller dieser provintzen insgemein reden will/ darff man solche zwar wohl nicht vor die reichsten an korn und ackerbau ausgeben/ hingegen aber an mastung / viehweide und guter pferde-zucht denen fürtrefflichsten beyrechnen. Der fischfang wird sehr starck / und mit grossem vortheil getrieben. Zur handlung giebt die schöne situation an der ost- und nord-see zwar sehr gute bequemlichkeit / hingegen aber müssen durch die anhaltende nordwest-stürme und zugleich einfallende springfluthen die lande offt sehr klägliche überschwemmungen erfahren / welche in etwas abzuwehren kostbare dämme unterhalten werden.

Hochfl. Holsteinische gerechtsame.

Die berechtigungen des Hochfürstl. Holsteinischen Hauses bestehen vornemlich in ablegung zweyer Fürstl. stimmen auff denen allgemeinen Reichs-kreiß- und deputation-conventen / und zwar so / daß Holstein-Glückstadt nebst Holstein-Gottorff nach einander auffgeruffen werden. So stehen selbigem auch zwey vota im Westphälischen Gräfl. Collegio wegen der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst zu. Wo das Fürstenthum Holstein mit beyden votis im Fürsten-Rath aufgeruffen werden solle / darüber waltet ein alter streit. A. 1555 ist auf dem Reichs-tage zu Augspurg zwar der Holsteinische Reichs-matricular-anschlag sub moderatione angenommen / locus und sessio aber nicht angewiesen worden/ weil die alten Fürstlichen Häuser diesem jüngern Fürstenthum nicht nachsitzen wollen. Sonderlich haben die so genannten alternirenden Pommern/ Heßen und Baden/ hernach auch Würtenberg widersprochen. Und hat sich so wohl der König in Dänemarck/ als Hertzog zu Gottorff darinnen beschieden/ daß sie nicht über ältere Hertzoge des Reichs gehen und sitzen könten: über die Land- und Marckgrafen aber / ausser Brandenburg / haben sie den vorsitz gesuchet. Endlich hat es sich zwar nach denen fünff alternirenden Fürstlichen Häusern setzen lassen/ doch darüber ein Kayserlich salvatorium de non præjudicando ausgewürckt. Und da sich Sachsen-Lauenburg in æmulationem darein mischen wollen/ hat Holstein desto mehr ursach gehabt/ wachsam zu seyn. Vor weniger zeit ist diese sache wieder rege worden / und es dahin gediehen/ daß Ihre Kayserliche Maj. den ausschlag gegeben / daß Ihre Königl. Maj. in Dänemarck als Hertzog zu Holstein-Glückstadt mit unter die alternirenden Häuser aufgenommen werden solte/ mit welchem auch Ihre Königl. Maj. Maj. in Schweden und Preußen/ als Hertzoge in Pommern/ und respective Fürst zu Minden/ desgleichen die Herren Hertzoge und Marckgrafen zu Mecklenburg und Baden wohl zu frieden gewesen/ Heßen und Würtenberg aber ihre einwilligung noch nicht darzu gegeben haben. Erfolgen diese / so wird Holstein-Gottorff doch an seinem bißherigen orte verbleiben sollen. Und geschiehet also dißfals eine trennung / gleichwie auch die Reichs-lehn nicht mehr ingesamt gesuchet wird.

Hernach war dieses in denen alten zeiten was besonders / daß die Grafen und folgends die neuen Hertzoge zu Holstein die Reichs-lehn nicht am Kayserlichen hofe holen durfften / sondern es hatten die Bischöffe zu Lübeck perpetuirliche commission vom Reiche/ solche lehn zu verleihen/ wiewohl es andere vor ein personal-privilegium ausgeben wollen; wie denn dergleichen commissiones vor alters im Reiche nicht ungewöhnlich waren. Wiewohl in dem ersten lehn-briefe über das neuerhöhete Hertzogthum von diesem Bischöfflich-Lübeckischen regal nichts zu finden / sondern die worte lauten nur so: Teneanturque præfatus Frater noster tanquam Dux Holsatiæ ejusque in dicto Ducatu pro tempore successores hujusmodi Ducatum à S. Rom. Imperio in feudum recognoscere, *eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti & Comitatuum possessores investiti fuerunt &c.* Als aber Christian II König in Dänemarck am Kayserl. hofe bey seinem schwager Kayser Carln V so viel zu wege brachte/ daß er nicht nur vor dem Kayserlichen thron immediate beliehen werden/ sondern ihme auch macht gegeben seyn solte/ die verleihung des Hertzogthums Holstein vor sich zu thun / welches dahin zielete/ damit die völlige hinterziehung und unterwürffigkeit des Hertzogthums unter die Cron Dänemarck behauptet würde; bewegte sich H. Friedrich zu Holstein dargegen/ und handhabte sein recht auch mit ausziehung des schwerdts/ und weil der König/ seiner tyranney halber / bald von der Cron und thron zum gefängniß kame / bliebe die lehn dißfalls unempfangen/ daher auch die nachkommen gebeten/ derenthalben dem Bischoffe nach alter gewohnheit und der fundation des Hertzogthums auffzutrag zu thun/ ohne daß dieser H. Friedrich als Successor bey der Cron Dänemarck deßhalber einige neuerungen gesuchet. Denn man hatte einen ziemlichen vortheil/ die lehns-investitur so nahe zu haben/ und ausser reise-kosten/ zeit-verlust / gefahr bey verlierung der original-lehnbriefe und privilegien/ auch ausser aller solicatur, weil der Bischoff alle tage bereit seyn muste/ zu stehen. Man ist doch hernach in die gedancken kommen/ es sey reputirlicher/ sich selbst an den Kayserlichen thron zu halten / dannenhero auch seit A. 1544 die Bischöffe zu Lübeck nichts mit der Holsteinischen lehns-reichung zu thun gehabt/ sondern es haben sich

dißfalls die Herren Hertzoge bey Ihr. Kayserl. Maj./ als ober-haupte und immediaten lehnsreicher/ selbsten angemeldet/ und ihre feuda vor dem Kayserl. thron recognosciret. Wobey dieses der anmerckung werth/ daß sothane lehn/ ob gleich viele jura noch ungetheilt zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Gottorffischen Hause stehen/ dergestalt gesondert seyn/ daß jeder höchst-und hohe theil einen besondern actum vor dem Kayserlichen thron zu celebriren pflege. Und lauten die Kayserlichen lehnbriefe auf das Fürstenthum Holstein/ (welches doch in dem ersten lehn-briefe de anno 1474 die erection derer Grafschafften Holstein und Stormarn auf den Ducatum S. R. Imperii gerichtet/ und ihme das land von Ditmarsen incorporiret worden/) dessen incorporirte lande Stormarn und Ditmarsen/ auch alle andere herrschafften / mannschafften / lehnschafften / müntze gülden und silbern/ zölle/ rechte/ würden/ zierden/ hohe und niedere herrlichkeiten/ &c. Ferner ist etwas ungewöhnliches/ daß die Mannen und Amt-leute/ Bürgermeister/ Richter/ Räthe/ bürger/ vögte und gemeinden/ &c. an den König in Dänemarck oder Hertzog zu Holstein/ als rechte natürliche Herren/ ohne wider-rede zum gehorsam angewiesen werden. In dem ersten lehn-briefe wurde Christianus I von dem Kayser mit dem prædicat Frater und Caritas sua beehret/ und daß er den lehns-eyd actu corporali geschworen gemeldet; ingleichen/ daß diese erection mit consens der Chur-und Fürsten/ Grafen/ Baronen und Stände des Reichs geschehen/ bald anfangs insinuiret. Es lautet auch solcher alte lehn-brief auf telonia solita. Welches letztere wort in dem letztern geändert/ und die zölle ingemein verliehen worden.

Landes-theilung zwischen Dänemarck und Holstein.

Krafft der A. 1544 in vigilia sancti Laurentii zu Rensburg zwischen K. Christianen III und seinem Hrn. bruder/ Hertz. Adolphen/ geschlossenen erb-haupt-theilung sind die gesamten Holsteinischen und darzu gehörigen lande folgender gestalt getheilet worden/ daß nechst dem Dom-Capitul zu Schleßwig und denen klöstern der Königlichen portion im Hertzogthum Schleßwig/ die ämter/ schlösser/ städte und örter Sonderburg und Norburg/ wie auch Ruh-Kloster und Sundewitt / welche hernach zur Fürstlichen Sonderburgischen landes-portion gewidmet worden; deßgleichen Flensburg samt dem Norgeshardt / Jockebeeck/ amt Schwabstedt / Seblo und Stabelsbuhl auf Alßen/ nicht weniger im Hertzogthume Holstein die ämter Segeberg und Steinburg/ Itzehoe/ Plön und Heiligenhafen/ samt dem kloster Segeberg / Reinfeld und Arnsböck zukommen. Der zweyte bruder/ Hertzog Johannes der ältere / erhielte zu seiner portion die ämter/ schlösser und städte/ Hadersleben / Dörning / Tondern samt dem kloster Löhn/ wie auch das amt Rensburg/ samt denen drey Gottorffischen amts-dörffern Barchstädte/ Lehmbecke/ und Kampen/ und Bordesholm. Zu Hertzog Adolphs antheil wurde geschlagen das Hertzogthum Schleßwig/ und das fürtreffliche amt und schloß Gottorff / Husum / Harde/ Stapelholm/ Eyderstedte/ Hutten/ Wittensee/ Mohrkier/ Brunlund oder Apenrade: In Holstein aber amt und stadt Kiel samt Neu-Münster / Trittau / Oldenburg in Wagrien/ Neustadt samt den klöstern Cißmar und Reinbeck. Nach Hertz. Johannsen A. 1589 erfolgtem tödtlichen abfall wurde dessen landesportion anderweit also getheilet / daß K. Friedrich II Hadersleben und Dörning / wie auch Rensburg und den südertheil in Ditmarsen bekommen; Hertz. Adolphen aber Tondern/ Löhn/ die insul Nordstrand und Femern / kloster Bordesholm / und der übrige theil von Ditmarsen abgetreten / die zölle zu Gottorff und Rensburg in gleiche theile zerschlagen/ die Hamburgischen jura der gesamtschafft vorbehalten / und die Canonicate zur alternation ausgesetzet worden. Vermöge der A. 1652 zu Glückstadt renovirten landes-matricul / wurden der Königlichen portion in dem Hertzogthum Schleßwig zugetheilet die ämter Hadersleben / Klingenberger und Schloßgründer / A. Flensburg samt dem Norgeshardte/ das amt Schwabstädt/ Sebloe und Stabelsburg auff Alsen/ die städte Hadersleben/ Flensburg/ und im Fürstenthume Holstein/ die drey ämter Rendesburg / Segeberg und Hannerow/ dann die städte Rensburg / Carsten/ Itzehoe/ Oldeschloe/ Krempe/ Wilster/ Seegeberg/ Heiligenhafen/ Lütkenburg/ so wohl die Marschländer / süder Ditmarsen / Crempermarsch / Wilstermarsch/ &c. Zu des regierenden Hertzogs antheil wurden angeschlagen die ämter Gottorff/ Husum/ Tundern/ Sollwig/ Lugum/ Apenrade / Norkirchen/ Sattrupholm und Dollroth / dann die städte Schleßwig samt Sandbeck/ Tondern / Apenrade / Eckernforde/ Husum / die Marschländer / Eyderstädte / land Fehmern mit der stadt Burg. Pillworm im Nord-strande. Im Hertzogthum Holstein / die ämter Kiel mit Warleberg/ Neu-Münster/ Bordesholm/ Tritow/ Reinbeck/ Zißmar/ Rohof/ Roselow/ die städte Kiel/ Oldenburg/ Neustadt/ das Marschland / norder Ditmarschen/ Hertz. Philippen in beyden Hertzogthümern Glücksburg / Hertz. Christianen Sonderburg und Arröer-Köping / Hertz. Friedrichen Norburg / Hertz. Joachim Ernsten Reinfeld / Arnsböck / Plön und verschiedene adeliche güter. Hierüber gehöreten zum Hertzogthume Schleßwig/ das Dom-Capitul alda samt verschiedenen klöstern / it. die Gräflich-Ranzowischen güter/ desgleichen in dem Fürstenthume Holstein/ das stifft Lübeck und Eutin/ und dazu gehörige klöster/ wie auch die wichtigen klöster Itzehoe/ Preetz und Utersen.

Holsteinische gesamte landes-verfassung.

Hiernechst ist wegen der landes-regierung eine solche verfassung beliebet und verordnet worden / daß forthin nur zwo regierungen im lande / nemlich die Königliche zu Glückstadt und die Fürstliche zu Gottorff / zu ewigen tagen seyn und verbleiben/ das jus primogenituræ zu erhaltung des Fürstlichen Hauses macht und ansehen introduciret/ und mit regierung sämtlicher lande von halben jahren zu halben jahren alterniret werden solte; aus welcher umwechselung denen unterthanen grosser verdruß und schaden zuwächset/ indem sie doppelt

pelt contribuiren / auch vormahls / um des Hertzogs mit dem Könige sich besonders geäuserten mißverstände willen / grosse beschwerung erlitten haben. In gewissen fällen / als liquidenschuld-sachen / in civil-injurien-sachen / und einigen andern mehr können diese regierungen die letzten end-urtheile ohne appellation an die Reichs-gerichte sprechen / in denen übrigen aber ist die summa appellabilis 500 Rheinische gülden. Die huldigungen / contributiones und steuren sind annoch in gesamtschafftlicher administration, und soll ohne bewilligung der gesamten landschafft von Prälaten / Ritterschafft und bürger-stande / dem lande nichts auffgebürdet werden / woran sich aber die Cron Dännemarck / nachdem man sich A. 1675 Hertz. Christian Alberts zu Holstein-Gottorff hoher person versichert gehabt / wenig gekehret / sondern fast eigenes gefallens die contributiones angeleget / und durch militarische executiones eingebracht / ja auch selbst die Fürstl. Gottorfischen kammer-intraden sich zugeeignet / und durch viele beschwerliche bezeugungen den regierenden Hertzog nacher Hamburg und förder zu weichen genöthiget / wie von dieser und der Schleßwigischen differentz unten bey Schleßwig mit mehrern zu vernehmen seyn wird. Sonsten aber hat die alte verfassung des landes Schleßwig und Holstein viele merckwürdigkeiten /

Merckwürdigkeiten die justitz und policey in Holstein betreffend.

1 Daß de simplici & plano in den unter-gerichten verfahren / doch niemand die dingswinde oder verhör versagt werden soll / und haben die mediat-unterthanen ihr recht vor ihrer obrigkeit als Prälaten / Adel / vor den ämtern und in städten. Die sachen aber der Landstände und unter-obrigkeiten werden ohne mittel vor die Landes-Herren selbst / oder deren verordneten gesamten regierung fürgenommen und entschieden; wann ein Prälat oder von Adel einen bunden oder lanßen besprechen will / gehet er vor das land-geding des amts; die hohe landes-herrschafft stehet selbst vor dem land-gerichte als wie vor ihren hofgerichten zu rechte durch ihre beamten / wann Prälaten / Ritterschafft und städte an dieselbe ansprüche haben. In geistlichen und ehe-sachen ist das General-Consistorium angeordnet.

2 Die erste appellation von den ämtern gehöret nach dem Lowbuche in Schleßwig und in Holstein nach landes gewohnheit auff gewisse zwölff männer / oder das landgerichte / und muß der appellant das juramentum calumniæ leisten. Die andere appellation ergehet an jeden Herrn oder Fürsten des amts. Aus den unter-gerichten der Prälaten und des Adels ergehen in Schleßwig an den Fürsten / in Holstein an die gesamte regierung ohne weitere provocation; auch nicht anders ans kammer-gerichte aus Holstein und Stormarn / als nach masse des Kayf. privilegii. Von einigen städten / nemlich in Holstein von Krempe / Willster / Segeberg / Heiligenhafen / Neustadt / Oldenburg und Lütkenberg / wird an das vier-städte-gerichte appelliret / diese sind: Kiel / Rensburg / Itzehoe und Oldeschlohe / welche zusammen ein gerichte in der zweyten instantz besitzen / und an solche vier städte wurden auch nach der alten verfassung aus denen städten in dem Fürstenthume Schleßwig Tundern und Burg auff Femern die beruffungen eingewendet / das quantum appellabile ist doch nicht mehr als eine summe von funfzig marck Lübisch / ausser dem die appellation verboten.

3 Daß ausser dem proceß jeder Fürst freye disposition bey policey-sachen der städte habe.

4 Die teich-sachen in den Marschlanden gehören vor die teichgräven und geschwornen / und sind summarisch ohne appellation auff paratissimam executionem zu tractiren.

5 Das land-gerichte ist wechselsweise von jahren zu jahren in Schleßwig und Holstein / doch ohne confusion der lande und sachen. Und weil die Holsteinischen Rechts-tage nur des jahrs einmahl wechselsweise gehalten werden / welches aber zu viel zeit-verlust machte / so sind die quartal-gerichte angeordnet / welche aus dem land-Cantzlar / zwey Adelichen und einem gelehrten Rathe bestehen / und die sachen resolviren.

6 Daß / welcher schuldner sich zum einlager obligiret hat / auff ermahnung des gläubigers sich darein begeben muß / bey verlust der ehr und redlichkeit / und wenn ihrer viele einmahnen / muß er allen auff seine kosten in dem einlager des ersten requirenten stehen / und hebet die obstagial-obligation nichts auff / ausser feuer / pestilentz und dergleichen unvermeidliche gefahr. Wann einer armuths halber sich im einlager nicht selbst verpflegen kan / stehet denen gläubigern frey / ihn an einen ort zu weisen; und werden dißfalls denen von Adel täglich 3 schillinge Lübisch / andern weniger gereichet zur nothdurfft. Der ort des einlagers ist eine öffentliche herberge / bey verlust der forderung / wer es anders halten wolte / und darff auch kein eheweib ihren ehemann zum einlager bringen / bey verlust ihrer fräulichen gerechtigkeit.

7 Bey den Adelichen leichen darff vermöge des mandats de A. 1637 in den städten keine speisung geschehen / auffm lande aber nur ein gang essen gegeben / kein silber-geschirr auffgesetzet werden / und führen die pfarrer und kirchgeschwornen die aufsicht.

8 Eine frauens-person kan ihre erb-güter zum nachtheil ihrer kinder nicht veräussern weder unter lebendigen noch von todes wegen.

9 Zu mehrer beschleunigung derer executionen der urtheil ist der landbann üblich / sonderlich in fällen / da keine güter vorhanden / darein dero immission geschehen kan.

10 Wo im Lübischen recht eine sache entschieden / sonderlich was in städten paßiret / da wird darnach gesprochen; wo aber nicht / richtet man sich nach dem Sächsischen rechte.

Ansehnliche Noblesse.

Der Adel im Holsteinischen ist zwar eben nicht sehr starck / doch von gutem vermögen / und pfleget sich in kriegs-diensten sehr antreffen zu lassen. Ihre güter sind meistentheils allodial und können daran auch die töchter erben / wiewohl mit dem unterscheid / daß / wenn söhne vorhanden / selbige die güter um einen geringen

gen

gen anschlag bekommen/ und die schwestern mit gelde abfinden. Die vornehmsten anjetzo florirende geschlechter sind die Ahlefeldte/ Blumen/ Brockdorffe/ Buchwalde/ Bülowe/ von Damme/ Gadendorpe/ von Hatten/ von Heisten/ von Höcken/ Kielmanne/ Magnußen/ Meinsdörffer/ Pentzen/ Petersen/ Plessen/ Pogwisch/ Qvalen/ Rantzowe/ Rathlowe/ Reventlowe/ Rumohre/ Schacke/ Seestedten/ Stedinge/ Tienen/ Veithofen/ Walstorpe/ Wedel/ Wensien/ Wisch/ Wittorpe/ Wohnsflethe/ Woyen/ und noch einige andere.

Residentzen. Die Fürstl. residentzen in diesem lande sind Arensböck/ Gottorff/ allwo ein schön neues schloß erbauet wird/ Glücksburg/ Nordburg/ Plön/ Sunderburg; mit Nordburg aber hat es die bewandniß/ daß es nicht mehr der Fürstl. linien/ welcher es die benennung gegeben/ sondern der Plönischen linie zugehöret.

Stamm-wapen. Das wapen des gesamten Hochfürstlichen Hauses bestehet aus folgenden schildern und helmen/ (1) wegen Norwegen/ im rothen felde ein gekrönter gelber auffgerichteter löwe/ eine silberne streit-axt an einem güldenen schafft in denen vördern klauen führend/ und mit beyden füssen auf dessen unten gekrümmten theile stehend/ auff dem gekrönten helme stehet auff einem rothen Fürsten-hute jetztbeschriebener löwe. (2) Wegen Schleßwig im gelben felde zweene blaue über einander im lauffe begriffene löwen/ auff dem helme steigen aus einer crone und darauf stehendem rothen Fürstenhute drey weisse auf zepter-art gedrehete stäbe mit güldenen knöpffen und pfauen-spiegeln. (3) Wegen Holstein im rothen felde ein weisses ausgebreitetes nessel-blat/ worbey drey weisse nagel befindlich/ die etwa von Kayf. Friedrichen I Gr. Adolphen III zu Holstein zum andencken der heerfahrt ins gelobte land und der creutzigung Christi zu ehren in dieses schild gesetzet worden. In der mitte des nessel-blats zeiget sich ein in die zwerch-getheiltes kleines schildlein/ dessen obere theilung weiß/ die andere rubinfarbig erscheinet. Aus dem güldenen mit einer croue und Fürstenhute bedeckten helme steigen 7 rothe fahnen/ in welchen die Holsteinische nessel gemahlet/ an güldenen lantzen und schäfften herfür. (4) Wegen Stormarn im rothen felde ein silberweisser im gange begriffener schwan mit etwas auffgehobenen flügeln/ schwartzen füssen und schnabel/ an dem halse eine güldene crone tragend. (5) Wegen Ditmarsen/ im rothen felde ein galoppirender kuraßirer-reuter/ mit güldenem küraß/ auff einem weissen pferde/ mit gezucktem blancken schwerdt im hiebe begriffen. (6) Wegen der Grafschafft Oldenburg im gelben felde zween rothe breite zwerchstraffen. (7) Wegen Delmenhorst im blauen felde ein weisses gemeines creutz.

Alte Schaumburgische prætension. So lange als die Grafen von Schaumburg gelebet/ haben sie ihren anspruch auff Holstein nicht ersterben lassen/ hergegen hat dieses Königlich- und Hochfürstl. Hauß Holstein sich dargegen jedesmahl fest gesetzet. Drum wolte/ als Kayser Ferdinand II Graf Ernsten von Schaumburg A. 1619 in Fürstenstand erhoben/ der König Christian IV und der Hertzog zu Holstein es durchaus nicht gestatten. Es fiel der König mit seinen trouppen dem neuen Fürsten ins land/ und brachte ihn dahin/ daß er den titul niederlegen und 50000 thl. kriegs-kosten bezahlen muste. Als hernach mit Graf Otten der stamm abgienge/ ließ er die possess in den landen als einen heimfall ergreiffen/ und bekam Hertzog Friedrich hernach einen theil von der herrschafft Pinnenberg. Und der König bekam den strich an der Elbe/ legte auch zu Altenau als einem Schaumburgischen orte einen zoll an.

Einkünffte. Wann man von denen landes-einkünfften des Fürstenthums und Grafschafften aus dem vortrage urtheilen solte/ welchen A. 1547 der Holsteinische Gesandte in der materia des proportionirten Reichs-anschlags gethan/ daß nemlich das land geringe/ und über fünff ämter und 12 flecken nicht hätte/ zudem das land Ditmarsen/ desgleichen auch Hamburg/ so in der Grafschafft Stormarn gelegen/ dem Hertzoge nicht mehr gewärtig/ und die anlagen nicht mit tragen wolten/ &c. so ließe sichs schlüssen/ es sey von schlechter importantz; massen denn auch der matricular-anschlag fast ein weniges beträgt: wenn man aber erweget/ in was zustand die lande gesetzet worden durch die nutzbare einteichung/ aufrichtung handels und wandels/ verhöhung derer zölle und licenten zu wasser und zu lande/ anlegung gewisser manufacturen/ und verbesserung der viehzucht/ so kan man leicht abnehmen/ von was erträglichkeit die kammer-renten und der schatz des landes sey. Dannenhero etliche viele tonnen goldes nicht zureichen; wie denn auch die Oldenburg- und Delmenhorstische renten sich über zwey tonnen goldes berechnen lassen solen. Und was bringen die commercien nicht? auf deren erhebung/ sonderlich den seiden-handel mit Persien zu stabiliren/ Hertzog Friederich so viel gewendet/ welches aber die Schweden traversiret/ wie der H. von Pufendorff in der Schwedischen historie davon zu lesen.

Glückstädter zoll. Wegen des Glückstädter zolls hat es im Reiche immer was zu thun gegeben. Wann die Cron Dänemarck dem heiligen Römischen Reiche gute hülffe und dienste geleistet/ und sich sonst keine mittel gefunden/ selbige zu remuneriren/ hat der Kayser und das Churfürstliche Collegium verstattet/ daß der König auf eine gewisse post und summa zu Glückstadt von denen auf der Elbe vorbey gehenden schiffen ein genanntes nehmen und damit so lange continuiren mögen/ biß die bewilligte summa eingegangen und abgetragen gewesen/ hernach hat es wieder sollen aufhören. Als nun in anno 1677 der König kein mittel an die hand zu geben wuste/ wodurch die dem gesamten Reiche wider die Cron Schweden geleisteten guten dienste und aufgewandten kriegs-kosten recompensiret werden könten; schlug man abermahl diesen zoll auf der Unter-Elbe vor/ und insinuirte bey dem Churfürstlichen Collegio die verstattung desselben auf eine summa von sechsmahl hundert tausend thalern. Das Churfürstliche Collegium aber verwieß das suchen auf die vernehmung derer benachbarten interessirten Stände/ und daß die requisita der Kayserl. wahl-

wahl-capitulation in aufacht genommen werden müsten. Das Fürstliche Collegium aber empfande vor bedencklich/ daß der Churfürstenrath in seiner/ ob gleich mehr dem werck ab- als zuträglichen resolution dieses das gantze Reich angehende negotium privativè vor sich ziehen wollen/ und ordnete eine deputation, nemlich Sachsen-Gotha und Braunschweig-Zelle/ an die Kayserliche commission, mit der vorstellung/ wie schädlich diese zoll-concession dem Reiche und sonderlich den Ober- und Nieder-Sächsischen kreißen sey/ daß auch Engell- und Holland diesen neuerlichen zoll nicht dulten/ und sich noch mehr hohe und starcke opponenten angeben würden: Es gehörete auch die erkentniß/ ob und was Ihrer Kön. Maj. in Dänemarck wegen dero kriegs-kosten von dem Reiche gebühre/ allerdings so wohl vor gesamter Chur-Fürsten und Stände erkentniß/ als die Kayserliche selbst eigene/ und sonderlich bey diesem Reichstage in beyden höhern Collegiis bona fide verglichene beständige wahl-capitulation art. VIII davon maße gebe/ und nicht zu überfahren wäre. Wormit so wohl damahls/ als auch etwa zehn jahr hernach ein gleichmäßiges suchen unterbrochen worden.

Oldenburgischer Weser-zoll.

Von dem **Oldenburgischen Weser-zoll** aber ist in dem Westphälischen frieden art. 9 versehen/ daß/ weil derselbe ein uhralter von Kayser und Churfürsten bewilligter zoll sey/ so soll er in seinem wesen und gange erhalten werden. Als nun die stadt Bremen sich bald nach dem frieden-schluß dargegen mit thätlichkeit bewegte/ indem sie durch ihre auf der Weser habende kriegs-schiffe die entrichtung des zolls wider die Kays. pœnal-mandata verhindern ließe/ fiel sie auf klage Graf Anthon Günthers zu Oldenburg in des heiligen Reichs acht und unfrieden/ vermöge urtheils aus dem Reichs-Hofrathe de dato Prag 22 Oct. 1652. Von welchem sie sich doch des jahrs hernach durch entrichtung der dictirten pœn und caution, und parition wieder entbrochen und die absolutoriam zu Regenspurg von Kayf. Maj. erlanget hat. Der status causæ wurde also von der stadt Bremen vorgestellt: daß Graf Anthon Günther A. 1612 den neuen Elsfletischen zoll als ein lehn gesucht/ und auf collegialisches Churfürstliches vernehmen vom K. Ferdinanden II A. 1623 ein diploma erhalten/ daß der gebetene zoll den Grafen und seinen leibs- und lehns-erben zu freyem erblehn verliehen seyn solte/ welches A. 1628 bey ereignetem dubio dahin erleutert worden/ daß die Cron Dänemarck oder ein anderer expectativirter künfftig kein erbe dabey zu nehmen hätten. In welchem inhalt auch K. Ferdinand III sein diploma A. 1638 ergehen lassen/ daß also bloß die regierenden Grafen zu Oldenburg und Herren zu Jever/ als welche herrschafft der zoll mehr als andere Oldenburgische lande betroffen/ und deren leibs-lehns-erben dazu beruffen worden. Und also lautete auch K. Leopoldi lehn-brief de A. 1659. Der Graf habe hernach bey Kayf. Maj. facultatem disponendi inter vivos & mortis causa gesucht/ und zwar so weit in generalibus gehör gefunden/ daß der consens solte ertheilet seyn/ wann der Graf per reversales sich verbindlich erklärete/ den zoll an keinen potentiorem extraneum zu alieniren. Als nun zu vermercken gewesen/ daß auf vorher mit der Kayserlichen hof-kammer beschehene abfindung der consens nach einem gewissen vom Reichs-Hofrath entworffenen auffsatze ertheilet werden solte/ und Graf Anthon von Oldenburg eine legitimation zu gewarten/ ꝛc. welches doch alles weder am Kayf. hofe zum stande kommen/ weniger der wahl-capitulation gemäß/ mit dem höchsten Churfürstlichen Collegio communiciret worden. Darüber der Graf Anthon Günther verstorben: So hat hernach das werck weiter aussehn gewonnen/ da sich bey dieser erbschafft und zwar in dem Oldenburgischen ein sonderbarer feudal-successor; in Delmenhorst wieder ein sonderbarer/ wiederum ein sonderlicher in der herrschafft Kniphausen/ auch endlich ein sonderlicher in der herrschafft Jevern angegeben: Die Cron Dänemarck und der Hertzog zu Gottorff haben sich aufs testament Graf Anthon Günthers bezogen und den zoll continuiret/ auch eine neue wage zu Elßfleth angeleget.

Auf dem **Kieler umschlag** pflegt der wohlhabende Adel grosse summen geldes zu verkehren/ und ist aus besonders bewegenden ursachen/ da um der grossen mißbräuche wegen/ sonst durch die öffentlichen Reichs-gesetze verboten/ keine einlager oder obstagia im Röm. Reich zu unterhalten/ Reform. der Polic. d. A. 1548 T. 17 v. So auch eine gültverschreibung ꝛc. in diesen landen zugelassen/ daß sich die schuldner auf den eintritt nach Kiel verschreiben/ allda mit einer anzahl pferden und knechten so lange liegen und zehren müssen/ biß sie capital und zinsen/ auch unkosten bezahlet haben. Und diese gewohnheit ist in dem Westphälischen frieden art. VIII und Reichs-Abschiede de A. 1654 §. 128 befestiget worden. Zu Altona wird zum præjudiz der stadt Hamburg starcke handlung getrieben. Wie hoch aber jedweden Hertzoglichen branche ihre revenues sich erstrecken/ lässet man andere determiniren; doch ist gewiß; daß nach dem Gottorffischen Hause das Plönische in seinen intraden am besten accommodiret sey/ worzu die gute harmonie und verständniß mit dem Königl. Hause unstreitig viel beygetragen. Sonsten giebt das land brave soldaten zu roß und fuß/ wie auch matrosen/ welche ihre haut um geld feil tragen/ und kan man in kriegs-zeiten gar bald eine gute armee ins feld stellen.

Macht und festungen.

An **Glückstatt** und **Kensburg** hat das Holsteinische renommirte festungen/ denen **Brunsbüttel**/ **Christianpreiß**/ **Krempe**/ beyzurechnen. Es wolte König Christianus V vor einigen jahren Oldensloh zu einer vestung accommodiren lassen/ aber die æmulirenden hohen nachbarn verhinderten solches; und hergegen wolte der König auch nicht gestatten/ daß der Hertzog zu Zelle die stadt Ratzeburg in bessern defensions-stand setzen solte.

Absichten bey dem politischen Staat.

Die Cron Dänemarck hat nun von langer zeit her/ sonderlich seither der souverainität von Schleßwig ein genaues auge auff das hochfürstliche Hauß Gottorff geschlagen/ und nicht das geringste vertragen können/ so dem Dänischen interesse entgegen geschienen. Hergegen incliniret dieser Hertzog auff die Cron Schweden und das Hochfürstl. Hauß Lüneburg/ um sich vor diesem mächtigen nachbar

um so viel mehr zu verwahren / je mehr gelegenheit aus der situation der lande und theils deren commun- oder alternativ-regierung vorhanden zu mißverständnissen/daran es auch nie fehlet. Wie die letztern durch den Traventhalischen frieden weggeräumet/ oder vielmehr nur auff eine zeitlang hingeleget worden/ und wie hergegen die Lübeckische coadjutorie-sache schon ein neues feuer unter der asche glimmend hat/ davon ist anderswo meldung ergangen. Die übrigen Fürstl. Holsteinischen Häuser thun sehr wohl / daß sie ihre observantz und respect gegen Ihre Königl. Majest. unverletzt erhalten; dann bey verlierung der Königlichen hulde sie gar übel fahren würden.

Religions- und schulen verfassung.

Die religion ist durchgehends Evangelisch/ und schadet nichts/ daß einige von denen Fürstl. personen oberwehnter massen zur Römisch-Catholischen übergetreten / denn sie haben in Ecclesiasticis nichts zu befehlen. Zu Pretz / Itzehoe / Utersen und St. Johannis in Schleßwig sind berühmte adeliche jungfern-klöster mit reichen intraden versehen.

Die Universität Kiel wurde A. 1665 von Hertz. Christian Alberten gestifftet/ und von Hertz. Friedrichen A. 1701 auffs neue mit nützlichen ordnungen verbessert / auch sonsten mit gelehrten männern besetzet / wiewohl die studierenden in schwacher anzahl sich da auffhalten.

Des zweyten Absatzes Vierzehnder Punct: Von Dem Hochfürstlichen Hause Ihrer Königlichen Hoheit von Savoyen.

Weßwegen von dem Fürstl Hause Savoyen hier gehandelt werde?

WArum desselben unter denen Teutschen Reichs-Fürsten allhier erwehnung geschiehet/ dürffte wohl manchem/ der sich an dem Herrn Hertzoge zu Savoyen einen allenthalben souverainen Potentaten fürstellet/ etwas fremde vorkommen/ und vielleicht auff die gedancken bringen / daß solches in die vierdte haupt-handlung dieses wercks/ allwo die von aller unterthänigen dependence befreyten Fürstenthümer ihren platz nehmen/ am füglichsten hätte können verspahret werden ; allein nachdem unser vorhaben erfodert / alle diejenigen durchlauchtigen geschlechter/ welche/unbeschadet ihrer ausser dem Reiche habenden souverainität / sich als wesentliche glieder bey dem Corpore Sacri Romani Imperii befinden/dahero auch auff denen solennen Reichs-versamlungen sitz und stelle nehmen / in ihrer dißfals habenden ordnung zu betrachten / wird uns vergönnet seyn / bey denen politischen respecten / wozu Savoyen in anfehen des heiligen Römischen Reichs anleitung giebt / uns ein wenig auffzuhalten/ die historische und genealogische erzehlungen aber biß in die vierdte haupt-handlung zu deren zweyten haupt-theile zu verschieben.

Savoyen ist ein Reichs-Stand.

Anfänglich zwar ist dieses voraus zu setzen/ daß diese Hochfl. familie/ welche eine geraume zeit unter des Königreichs Burgund lehnschutz gestanden/ sich nach König Rudolphs hintritt auff der Teutschen Kayser parthey gelencket/und bey Printz Amadei II zeiten von Kayf. Heinrichen IV die qvalität der Reichs-Grafen erlanget haben soll. In solchem lehnskündigen gehorsam und gewärtigkeit ist dessen posterität beständig verblieben / hat auch davon keinen schaden gehabt / indem sie von denen nachfolgenden Kayfern viel schenckungen an land und leuten nebst der erhöhung in den Reichs-Fürsten-stand und die grosse dignität eines General-verwesers in der Lombardey erhalten / biß Kayf. Siegmund ihr auff dem kirchen-convent und Reichs-versammlung zu Costnitz in der person Fürst Amadei VIII die Hertzogliche würde von Savoyen conferirte/ und dero Reichs-standschafft dadurch um so viel würdiger machte. Zu verwundern aber ists/ daß man diesem durchlauchtigsten Hause einen so gar niedrigen platz in dem Reichs-Fürstl. Collegio angewiesen habe/ da es doch sonst den vorgang vor allen Italiänischen Fürsten/ ja dem Groß-Hertzoge zu Florentz selbst genießet / und in der Reichs-matricul mit einem hohen Churfürstenmäßigen anschlag angesetzet zu befinden / folglich es ansehnliche grosse lande seyn/ welche eine so starcke anlage abzustatten haben. Die observantz / welche in præcedentz-sachen fast die zuverläßlichste regul gibt/ könte gnug seyn/der curiosität des fragenden zu begegnen; allein wenn doch eine nähere raison angezeiget werden soll / so stehet zu weiterm nachdencken/ ob damit auszulangen/wann man sagen wolte/die alten matriculen hätten erstlich die Teutschen Fürsten in ihrer ordnung beschrieben/ und hernach die Welschen oder ausländische Fürsten/ darunter Savoyen oder Saffay oben an stehet/ deme hernach Lotharingen/Chalon/Burgundien/der Hertzog von der Maaß/ ꝛc. folgen: und also werden sie erzehlet in der ältesten Nürnbergischen Reichs-matricul / die unter Kayser Sigismunden A. 1431 auffgerichtet worden / und da die Hertzoge in Savoyen in person entweder gar nicht oder doch sehr selten und verhoffentlich zu keiner ordinari session auff Reichs-täge kommen/ da hergegen die Teutschen Fürsten den Savoyischen Abgesandten nicht über ihre personen sitzen oder vor-votiren lassen können/ ist endlich ein recht

Warum Savoyen so weit herunter sitze im Fürsten-Rathe.

dar-

daraus worden / und das votum nach dem Holsteinischen voto / dabey ein gekröntes Haupt interessiret gewesen / erst zu seiner session gelanget. Welche postposition vielleicht desto erträglicher gefallen / weil Savoyen ausserhalb Reichs bey andern doch allezeit in grosser consideration gestanden / und es in Teutschland leicht vergessen können ; wiewohl / wann die unterschrifften bey denen Reichs-abschieden etwas beweisen könten / aus der subscription des abschieds zu Speyer A. 1542 die Savoyischen Gesandten Franciscus Porcerius und Joh. Uldaricus Zasius so fort nach den Würtenbergischen Gesandten lociret worden. Und ist dieses das erste mahl / daß man das Savoyische votum wahrnimmt. Und in dem folgenden 1543 sitzen abermahl diese Gesandten zwischen Würtenberg und Pommern. A. 1548 ist ihnen der ort zwischen Würtenberg und Mecklenburg gegeben. Ferner A. 1551 zwischen Pommern und Mecklenburg / dann A. 1566 zwischen Pommern und Baden / wiederum A. 1570 zwischen Mecklenburg und Baden. Desgleichen A. 1576 auch also. Hernach A. 1582 zwischen Pommern und Leuchtenberg. A. 1594 zwischen Hollstein und Anhalt. A. 1598 zwischen Hennenberg und Lotharingen. A. 1613 zwischen Holstein und Leuchtenberg. A. 1654 wurde der Savoyischen Gesandschafft zwischen Minden und Leuchtenberg die stimme und session geeignet / dabey es auch auff diesem Reichs-tage geblieben / und also haben Ihr. Königl. Hoheit sich nicht zu beschweren über den ort / welchen sie unter und nach denen alternirenden Fürstlichen Häusern gehabt / bevorab wann sie erwegen / daß Ihre Königl. Majest. in Dänemarck bißher unter denenselben ihren platz genommen. Es zeigen auch die mit der Cron Franckreich verabhandelte pacta publica, daß man den alten stylum Imperii darinnen vor augen gehabt / daß die sachen der Teutschen Chur- und Fürsten vor denen Welschen tractiret worden ; man sehe das instrumentum Pacis Cæsareo-Gallicum an / so wird sich das exempel auch wegen Savoyen bald ergeben / und daraus zu befinden seyn / wie wenig J. Königl. Hoheit von dem rang / den sie in Teutschland haben / sich mißvergnügt befinden.

Widerlegung der dagegen streitenden argumenten.

Die Savoyischen Juristen wolten zwar lieber ihren Printzen von aller Reichs-subjection befreyet wissen / und bemühen sich nicht wenig / solches aus der Landes-Fürstlichen hoheit oder souveraineté zu erhärten ; allein wann sie recht betrachten würden / wie so viel Reichs-Stände in Teutschland noch vorhanden / welche die landes-hoheit und jura Majestatica wohl mit eben so grosser / oder doch nicht viel geringerer autorität und nachdruck / als der Hertzog von Savoyen / ausüben / und nichts desto weniger der Kayserl. Majest. und dem Reiche als desselben Stände unterworffen seyn / und dessen allgemein bewilligten sanctionen gehorsam leisten / sich auch besser informirten / was der Hertzog und dessen Staats-Rath dißfalls vor maximen führen / so würden sie ihre meynung leicht ändern / wiewohl um deren unverfänglichkeit willen wenig an solchen privat-gedancken gelegen. Es kan niemand in abrede seyn / daß A. 1521 den 18 Dec. von dem Kayserlichen und des Reichs Kammer-gerichte die achts-sententz den Hertzog getroffen / zum unfehlbaren kennzeichen / daß man selbigen als einen lehns-mann und Fürsten des Römischen Reichs immerzu betrachtet habe. Wie dann bey sich ereigneten fällen die lehn wegen der Hertzog und Fürstenthümer Savoyen / Piemont / Chablais, Asti, Genevois, Barcellonette, Oneille, Montferrat / Susa, Saluzze, Ceva, Maurienne, Tarantaise, Nice, Verceill, Tende und ihrer trefflichen appertinentien allesamt Marckgraf- Graf- und herrschafften vor dem Käyserl. thron gemuthet / auch in denen bißherigen Kayserl. wahl-capitulationen des Hertzogs halben deutlich versehen worden / daß ihm die versprochene belehnung des Montferrats widerfahren / er auch bey seiner in Italien habenden Vicariats-gerechtigkeit und privilegien gebührend geschützet und gehandhabt werden solte. Dieses alles um etwas mehr zu behaupten / so ist es an dem / es gedencket auch Bodinus, wie er mit seinen augen gesehen / daß man am Kayserlichen hofe ein gewiß decret ausgefertiget / (A. 1561) darinnen befohlen worden / die Reichs-lehn des Hertzogs in Savoyen zu bessern stand zu setzen. Der Münsterische mit der Cron Franckreich A. 1648 geschlossene frieden besagt §. 95 die lehnsherrlichkeit und Kayserliche und des Reichs hoheit sehr deutlich in folgenden worten : Cæsarea Majestas concedet Domino Duci Sabaudiæ una cum investitura antiquorum Feudorum & Statuum --- investituram quoque locorum, ditionum, Statuum omniumque jurium Montisferrati cum appertinentiis -- sicuti quoque feudorum Novelli MonFortis, Sinii, Moncherii & Castelletti cum appertinentiis, -- cum confirmatione quoque --- privilegiorum, quæ Sabaudiæ Ducibus hactenus indulta fuerunt, &c. Zwar könte eingewendet werden / wie daß unter dem Hertzogl. Staat und Gebiete unterschiedene ansehnliche güter vorhanden wären / welche dem Reiche nicht zu lehn giengen / allermassen besagtes friedens-instrument der herrschafften Rocheverano, Olmo und Casola gedencket / welche dafür / daß sie vom Reiche keines weges dependiren / angegeben worden / dannenhero der Hertzog auch dißfals vor souverain geachtet werden müste. Allein / wenn man erweget / daß gar viel freye güter in Teutschland anzutreffen / welche allodial und sonnenlehn sind / z. e. Frantzhagen im Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / dennoch aber unter des Reichs gehorsam stehen / auch Ihrer Königl. Hoheit alle übrige souveraine gewalt billig zu gönnen ist / und ad jura renunciata kein regreß zu nehmen / daher auch die donationes und investituren in dem §. 96 annulliret worden / So bleibt dißfals in denen nicht ausgenommenen stücken die præeminirende allerhöchste botmäßigkeit Ihrer Kayserlichen Majest. und des Reichs desto mehr bey den habenden kräften. Der bekandte Frantzoß Bodinus hat vorgegeben / da der Hertzog zu Savoyen gewisse lande als Vicarius im nahmen der Kayserl. Majest. und des Reichs zu regieren hätte / so könte er vor seine eigene person die jura Majestatis darinnen nicht exerciren ; wann man aber

Ob die Savoyische Vicariats gerechtigkeit der souverainität entgegen ?

diesem manne seinen satz einräumet/ was bleibt denn übrig/ als daß der Hertzog in gewissen souverainen Staaten und landen ein souverainer Fürst/ in andern ein Stand des Reichs/ in andern ein Stadthalter und Verweser der Kayserlichen Hoheit und Majestät in Italien sey? Welche characteres diversi gar wohl in einer person beysammen stehen können. Denn wenn der Hertzog von Savoyen zwischen unmittelbaren Reichs-Ständen in dem Montferratischen oder andern zum Vicariat gehörigen landen einen rechts-spruch fället/ oder andere anstalten verfüget/ thut ers als Kayserl. und des Reichs Vicarius, nicht aber als ein Kayserl. und des Reichs Lehnmann; wenn er aber sich seiner souverainen gewalt anderwerts gebrauchet/ und wie A. 1672 die Genueser mit krieg überziehet/ thut er solches als ein souverainer Printz von Europa/ ob er wohl zu ausführung solchen desseins alle macht mit anwendet/ die ihme die Reichslehnbaren Staaten/ auch wohl die Vicariatlande darzu contribuiren.

Auf was art Savoyen solches recht geführet.

Vorzeiten war dieses hohe amt des Reichs-Vicariats nicht erblich/ sondern wurde von Kayserm zu Kayserm nach gefallen vergeben/ oder auch wieder auffgehoben/ wie davon noch das exempel von Kayſ. Carln IV vorhanden/ welcher Gr. Amadeo dem grünen sothanen titul und gewalt A. 1356 (da er sich eben zu Chambery befande/ und von seinem wirthe auffs beste empfangen und tractiret wurde; daß aber andere diese concession auff Prag setzen/ kan die ursache seyn/ daß bey des Kayſers wiederkunfft in seine ordinar-residentz die zu Chambery beschehene gnade vollends zur expedition und richtigkeit gesetzt worden) auffgetragen/ einige zeit aber darauff/ nemlich A. 1383/ als der Bischoff zu Geneve, Andrucius, über ihn beschwer führte/ Kayser Wentzel ihn dessen wieder entsetzte/ und bey strafe 1000 marck silbers verbote/ ihn ferner dafür nicht zu erkennen/ und zielte das absehen solcher wiederruffung dahin/ daß hinfort alle streit-sachen im Savoyischen bezirck/ die sonsten vermöge des ertheilten privilegii appellations-weise von den Grafen zu Savoyen angenommen/ erörtert und exequiret werden musten/ wieder an den Kayserl. hof devolviret werden/ und allda ihre völlige erledigung erhalten solten. Allein Kayſ. Sigismund setzte alles wieder in vorigen stand/ und vermehrte solche **oberrichterliche gewalt** mit dem zusatz/ daß sie von dato an immerwährend genennet wurde. Kayſ. Maximilian I fügte noch dieses hinbey/ daß die Comites Palatini Cæsarei, wegen des zuvor begangenen mißbrauchs/ ihr Comitiv in des Hertzogs von Savoyen landen nicht anders als mit dessen bewilligung auszuüben macht haben solten. Kayſ. Carl V untergab weiter dem Hertzog noch considerable stücken des alten Königreichs Arelate/ nemlich die diœcesen von Lyon/ Mascon und Grenoble mit befehl/ daß jederman so wohl geistlich als weltlich in Savoyen und bemeldten diœcesen wegen ihrer vom Reich relevirenden lehn-güter den eyd der treue und unterthänigkeit an den Hertzog von Savoyen ablegen/ derselbe auch alle dißfalls angewiesene lande an statt des Kayſers und des heil. Röm. Reichs regieren solte/ welches letzte aus der intention geschahe/ damit alle dem Hertzoge verliehene regalien und gerechtsame desto kräfftiger gehandhabet werden/ und niemand solche zu affectiren lust bekommen möchte/ und ist vielleicht dieses die ursache gewesen/ warum K. Philipp II von Spanien bey Kayſ. Ferdinand I angehalten/ ihm in denen Burgundischen landen/ die doch vorhin schon sein eigen waren/ das Reichs-Vicariat zu conferiren. In einem andern diplomate Kayſ. Carls V de A. 1530 den 3 Mart. wurde das Bisthum Bourges in Bresse, und noch in einem andern de A. 1555 den 6 Nov. der district von Asti, Nizza, Vintimiglia, Glandaves und Vence zu dem Savoyschen Vicariat geschlagen. Darauf folgte die vergünstigung Kayſ. Rudolphi II, welche diesem Reichs-officio die gräntzen erweiterte/ und die Bisthümer Albengha, Alba, Acqui, die Grafschafft Tende, Mentone, Roccabruna, Dolcaqua und andere mehr selbigem untergabe. Und Kayſ. Ferdinand II extendirte es A. 1632 auf alle in dem Hertzogthum Montferrat neuerlangte örter und plätze/ deren lange specification hier anzuführen unnöthig. Gnug ist/ daß hieraus erhellet/ wie die Hertzoge zu Savoyen immerfort sich um die Kayserl. gnade gar sorgfältig beworben/ und ohne deren concurrentz das hohe Vicariats-recht zu erweitern/ oder auch ohne respect gegen den allerhöchsten Regenten und Committenten das exercitium zu führen/ bedencken getragen.

Was aber diese gewalt eigentlich importire/ ist unten an seinem orte beschrieben worden/ und allhier nur anzufügen/ daß es scheine/ ob habe der Hertzog von Savoyen etwas besonderes und mehrers vor andern Reichs-Vicariis Chur-Bayern und Chur-Sachsen zu genießen/ indem er sein **Vicariat-amt auch bey lebzeiten eines Römischen Kayſers beständig führet und ausübet**; da hingegen jene nur/ wenn der Kayserliche thron vacant oder sonst eine hinderung durch abwesenheit eines Kayſers darzu gelangen können. Davon oben gnugsamer unterricht bey denen Reichs-Vicarien zu finden.

Das Savoyische Vicariat hat was sonderbares vor denen andern.

In dem Behertzogungs-briefe Kayser Sigmunds de dato Chambery den 19 Febr. 1416/ ist merckwürdig/ daß der Kayser die geistlichen und kirchen-sachen ausgezogen/ und dem neuen Hertzoge verboten hat/ sich darein oder in der Clerisey in Savoyen gelegene güter und gerechtsame keines weges zu mengen/ oder sie zu beeinträchtigen/ sondern sie charitative zu tractiren. Ferner/ daß der neue Hertzog in dem Hertzogthum frieden und gerechtigkeit allen und jeden/ armen und reichen verschaffen und administriren solle/ und ist das diploma also datiret/ daß die Grenoblische diœces zugleich mit angemercket ist/ dergleichen sonst in denen erectionibus Ducatuum so leicht nicht zu befinden.

Der Reichs-verfassung wegen wird der Hertzog zum Ober-Rheinischen kreise gezogen/ und pfleget zwar in denen Türcken-kriegen sein contingent auf erfordern zu liefern/ in denen Frantzöischen kriegen aber hat man wahrgenommen/ daß er meistentheils seine conventz gesuchet und diejenige parthey verstärcket/ welche

che ihm die profitablesten conditiones angetragen und die gewehr darüber zu thun vermögend gewesen; dahero denn/der vorigen conduite bey dem nähesten Frantzöischen kriege allhier zu geschweigen / der Hertzog / welcher zu anfang der jetzigen Meyländischen invasion die Frantzöische armee als Generalissimus commandirte/ aus erheblicher wachsamkeit aber gegen die Frantzöische subjugation vor zwey jahren mit Kayserl. Maj. und dero hohen Bundsverwandten sich in ein genau verbündniß einliesse/ und darinnen/ ungeachtet fast die helffte seiner lande darüber dem feinde in die hände gerathen/ biß dato feste beharret/ auch /wann er zeitig secundiret wird/das äußerste dabey abzuwarten entschlossen ist. Es spargirten damahls die nouvellen/ daß unter andern vortheilhafften bedingungen/welche man an seiten des Durchl. Ertz-Hauses Oesterreich dem Hertzoge eingeräumet/ auch diese mit gewesen / daß man ihm so viel vacante unmittelbare Reichs-lehn in Italien / als der Hertzog mit einer million Reichs-thaler würde erkauffen können/ mit aller souveraineté erblich abzutreten versprochen; doch ist wohl zu glauben/ daß in denen geheimen tractaten noch weit favorablere conditiones, welche vermuthlich das Mantuanische Montferrat angehen/ auffs tapet müssen gekommen seyn/ von denen uns die zeit und eine glückliche endschafft des gegenwärtigen krieges das gewisseste lehren dürfften.

Des zweyten Absatzes Funffzehnder Punct: Von dem Hoch-Fürstlichen Hause der Fürsten zu Anhalt.

Ursprung des Hochfl. Hauses.

DIst aus dem / was bey dem Hertzogthum Lauenburg angeführet worden/ erinnerlich/ wie Churf. Bernhard zu Sachsen / ein sohn Marck-Gr. Albrechts des Beeren nechst Churf. Alberten zu Sachsen noch einen sohn/ nemlich Henricum den ersten/ welchen andere den feisten nennen/ hinterlassen habe/ derselbe wuste sich bey Kayf. Friedrichen II so beliebt zu machen/ daß er ihn A. 1218 zum Fürsten zu Anhalt creirte/ welches er auch also in einem gewissen diplomate erwehnet/ daß er excellentioris tituli apice decorirt worden sey/ ob er wohl den Fürstlichen titul nicht bald anfangs geführet/ dergleichen exempel der modestie in Teutschland mehr anzutreffen. Der berühmte Graf Hoyer von Falckenstein war sein lehnmann/ und besaß unter andern das Hauß Coßwick/ allda er A. 1215 einen Dom auffrichtete; dessen familie ist hernach zu Aken abgestorben. Das älteste diploma / darinnen er Comitem Ascaniæ & Principem de Anhalt sich geschrieben/ ist zu Aschariæ oder Aschersleben A. 1266 datirt. Von ihme sind hernach alle Fürsten zu Anhalt entsprossen; es hatte aber dieser neubefürstete Graf zu Ascanien bey seiner neuen dignität darinnen eine gar empfindliche mortification, daß/ nachdem er das jahr darauff den Abt zu München Nienburg Gernodum wegen seiner ungebührlichen anmuthungen und galanterien an der Aebtißin zu Qvedlinburg Sophia/ Graf Friedrichs zu Brena tochter und Marckgraf Friedrichs zu Meissen schwester/ der zunge und augen berauben/ darneben ins gefängniß werffen lassen / vom Ertz-Bischoff Albrechten zu Magdeburg in bann gethan wurde / von welchem er sich mit grosser mühe erst zu Rom A. 1235 beym Pabst Honorio III loßwürcken können. Sein tod ereignete sich A. 1267 und pflantzeten seine beyde Herren söhne Fürst Bernhard zu Bernburg/ und Fürst Siegfried zu Zerbst den stamm weiter fort; denn der jüngste Fürst Otto/ welcher die Grafschafft Ascanien / die gegend um den Hartz besessen / und die Vogtey des stiffts Gernroda verwaltet/ und sich ums Ertzstifft Magdeburg und K. Erichen VII in Dänemarck sehr wohl verdient gemacht/ ohne erben verstorben. Fürst Bernhard I aber/ der in der väterlichen erbtheilung Bernburg und Ballenstedt zu seiner portion erlangte/hat seine posterität mit seinem abnepote Fürst Bernhard VI A. 1458 beschlossen/dahero dieser landesantheil auf hochgemeldten Fürst Siegfrieds (der Zerbst/Cöthen und Dessau aus der väterl. erbschaft bekommen /) unter-enckel F. Georgen heimgefallen. Zwar waren von F. Albertendes hinckenden/ der F. Georgens vaters bruder gewesen / und zu Cöthen residiret / descendentz noch verschiedene hohe Agnaten verhanden/ nemlich Adolph und Albertus Fürsten zu Anhalt / welche aber von diesem erbfall / so viel man weiß / nichts participiret/ ob sie wohl mit Herr Brunen von Querfurt zu Bernburg die possession mit etlichen 100 pferden ergriffen hatten / und endigte sich deren linie A. 1526 mit F. Adolphen II, Bischoffen zu Merseburg / wiewohl er und sein bruder Magnus / Dom-Probst zu Magdeburg/ schon vorhero ihre landes-portion an ihre Herren vettern abgetreten hatten. Allein wieder auf F. Georgen zu kommen / so brachte dieser Herr sein alter über 100 jahre / hatte aber das unglück / daß unter seiner regierung das schloß zu Dessau / worinnen der beste schatz von vielen antiquitäten/ das Fürstl. archiv/ verwahret lag / im feuer auffgieng; hingegen war

Dessen erste theilung.

er desto glücklicher in seinen A. 1474 hinterbliebenen fünff Herren söhnen / Georgen II, Siegmunden / Rudolphen / Waldemar und Ernsten / welcher dritte Herr sohn die reputation eines vollkommenen kriegs-helden erworben / und Kayſ. Maximilian I Rath und Obriſter Stabelmeiſter geweſen / deme er noch in der jugend als damahligem Ertz-Hertzog die liebe und devotion bewieſen / daß er ſich von der auffrühriſchen bürgerſchafft zu Brügge in Flandern A. 1488 an jenes ſtatt als geiſel in arreſt behalten laſſen / biß die ſache verglichen wurde; in dem Geldriſchen / Ungariſchen und Italiäniſchen kriegen hat er ihme nicht minder treulich beygeſtanden / und iſt als oberſter ſchaffner und Hauptmann des gantzen Kayſerl. kriegs-volcks mit einer provision von wöchentlich hundert goldgülden A. 1507 inſtalliret worden. A. 1510 hat er als Kayſerl. Obriſter Feldhauptmann die veſtung Vincentz erobert / und die Venetianer zu zweyen mahlen auffs haupt erleget / wiewohl die Italiäniſchen ſcribenten ſein lob mit ſtillſchweigen verbergen wollen; geſtalt denn der neid dieſer Nation gegen den tapfern Fürſten in ſeinem leben ſo groß war / daß ſie ihn im letzt angezogenen jahre mit gifft aus dem wege räumeten. Deſſen zween älteſten Herren brüder erhielten den ſtamm / und zwar ſo zeugte Fürſt Waldemar mit Gräfin Margarethen von Schwartzburg F. Wolffgangen / beygenahmt den frommen / einen ſtandhafften bekenner der neu wieder auffgegangenen Evangeliſchen lehre / welcher die Augſpurgiſche Confeßion durch ſeine unterſchrifft bekräfftigte / und ſich daneben bey Churf. Johann Friedrichen zu Sachſen in hof-dienſte auf ſein leben einließe / deme er auch auf alle groſſe Reichs- oder religions-verſammlungen getreulich folgte; das aber ſeinem Hauſe bey nahe zum gröſten verderben ausgeſchlagen wäre. Er hatte A. 1544 mit Fürſt Ernſts ſeines Herrn vaters brudern ſöhnen folgenden theilungs-vergleich beliebet / daß F. Johann Zerbſt / Roßlau / Lindau und Wörlitz; F. George Plötzkau / Warmsdorff und den gantzen Hartz / ſo weit er Anhaltiſch / und die freyheit zu Zerbſt zwiſchen dem ſchloß und S. Bartholomæi-kirchen; wiederum F. Joachim die ſchlöſſer / ſtädte und ämter Deſſau und Lipene mit ihren zubehörungen; er aber F. Wolffgang Cöthen und Bernburg nebſt der helffte von Zerbſt und dem ſchloſſe daſelbſt / gleichwie die jetztbenannten Herren vettern die helffte von Bernburg beſitzen ſolten; wiewohl in dem letztern nachgehends eine veränderung beliebet / und der Bernburgiſche antheil Fürſt Wolffgang alleine / der Zerbſter aber denen Herren vettern lediglich überlaſſen worden.

F. Rudolphs lob.

F. Wolffgang kommt um ſein land.

Als nun F. Wolffgang bey gelegenheit des Schmalkaldiſchen krieges der Grafſchafft Aſchersleben ſich impatroniret hatte / wurde er A. 1547 den 17 Jan. zu Heilbronn von Kayſer Carln V in die acht gethan / und aller Reichslehn und regalien beraubet / das confiſcirte land auch Gr. Sigmunden von Ladron in dem lager vor Wittenberg übergeben / der es ſo fort mit einigen Spaniſchen trouppen in beſitz genommen. Wie ſehr ſich auch die drey Fürſtl. Herren gebrüdere der mitbelehnung und anwartſchafft halben bemühet / den Kayſer auf andere gedancken zu bringen / und die merita des Hochfl. Hauſes Anhalt / inſonderheit F. Rudolphs getreue dienſte anführten / ſo wolte doch nichts verfangen; Burggr. Heinrich zu Meiſſen / Herr zu Plauen und der Cron Böhmen obriſter Cantzler / der offtermeldten F. Wolffgangs ſchweſter ſohn / und ſo wohl des Kayſers als K. Ferdinands ſonderbarer günſtling war / ſchlug ſich ins mittel und gab dem von Ladron vor ſein recht 32000 thlr. baares geldes / welches die Fürſten von Anhalt anſchaffen muſten / unter der verabredung F. Wolfgangen / dafern er wieder zu gnaden käme / oder allenfalls den Fürſtl. Herren gebrüdern das land wieder abzutreten. Nun conſentirte zwar der Kayſer in ſolche ceſſion, verbot aber vielleicht bey dißfalls gebrauchten künſten Burggr. Heinrichen ausdrücklich / die lande weder F. Wolffgangen noch denen Herren vettern / ſonder abſonderlicher Kayſerlichen einwilligung / einzuräumen / und wiewohl auch dieſe in dem lager vor Wittenberg ertheilet wurde / ſo war ſie doch nur mündlich; da hingegen der von Plauen ohne ſchrifftlichen conſens ſich zu nichts verſtehen wolte / und weil es ſich damit verzog / ließ er ſich A. 1548 den 21 Jul. mit obangedeuteten herrſchafften und landen mit ewiger ausſchlieſſung der Fürſten zu Anhalt würcklich belehnen / wandte darneben vor / er habe hierinnen dem Hochfürſtl. Hauſe nichts zum nachtheil / ſondern alles zu deſſen beſten gethan / um ſelbiges der länder quæſtionis deſto mehr zu vergewiſſern / wodurch aber nicht geringes mißtrauen erreget wurde. Endlich erfolgete zwar A. 1551 der verlangte Kayſerl. ſchrifftliche conſens, der Paßauiſche vertrag ſetzte auch alles wieder in vorigen ſtand; doch war die extradirung des lehn-briefes und anderer dißfalls verfertigten documenten wegen Hn. Heinrichs von Plauen præpotentz nicht zu erhalten / und verzogs ſichs darmit biß A. 1568 / da ſeine ſöhne / nachdem ſie unterſchiedene Kayſerl. befehle deßhalben empfangen / ſolche wieder abtreten müſſen.

wird doch wieder reſtituiret.

Es blieb ſonſten F. Wolffgang unverheyrathet / dahero nach ſeinem A. 1566 den 23 Mart. erfolgtem ableben obhochgedachten Fürſt Johannſens zu Zerbſt hinterlaſſene beyden Herren ſöhne / F. Joachim Ernſt und F. Bernhard / denen er ſchon ſeit A. 1562 die lande mit vorbehalt gewiſſer revenüen überlaſſen / und ſich nach Coßwick reteriret hatte / das gantze Fürſtenthum Anhalt zuſammen überkommen. Denn der gottſelige F. George / Coadjutor zu Merſeburg / und F. Joachim zu Deſſau / hatten ebenfalls auſſer der ehe ihr leben beſchloſſen / jener A. 1553 / dieſer A. 1561; und weil nun auch F. Bernhard A. 1570 die welt geſegnet / wurden die Anhaltiſchen lande unter F. Joachim Ernſten / als einem haupt / glücklich wieder vereiniget.

Derſelbe iſt der nächſte allgemeine ſtamm-vater und erhalter des jetzo noch blühenden Hochfürſtl. Anhaltiſchen Hauſes zu nennen; geſtalt er mit ſeinen zwo Gemahlinnen / Fr. Agneſen / gebohrner Gräfin zu Barby / und Fr. Kleo-

Allgemeiner ſtamm-vater der jetzo lebenden Fürſten zu Anhalt.

Eleonoren/ gebohrner Hertzogin zu Würtenberg/ sieben Printzen und sechs verheyrathete Princeßinnen erzeuget/ und die Dessauische/ Bernburgische/ Plötzkauische Zerbstische und Cöthensche haupt-linien von sich absprossen lassen. Von seinem A. 1586 den 6 Dec. geschehenen hintritt an hat zwar der älteste Printz die unzertheilte administration der lande in die neunzehen jahr biß A. 1605 mit sonderbarem vergnügen der unterthanen geführet; nachdem aber F. Bernhard und F. Johann Ernst in kriegs-diensten unbeerbet verstorben/ resolvirten die übrigen 5 Fürstl. Herren gebrüder zur landes-theilung/ welche den 30 Jun. A. 1603 zu Dessau getroffen/ A. 1606 im Aug. aber erst publiciret worden/ zu schreiten/ vermöge deren sie das land in vier antheile/ nemlich das Dessauische/ Bernburgische/ Zerbstische und Cörbensche sonderten/ weil F. Augustus keine landes-portion verlangte/ und sich nur mit einer gewissen summa geldes befriedigen ließ/ doch mit dem vorbehalt/ daß/ woferne eines gedachter antheile zur verledigung käme/ selbiges ihm und seinen nachkommen zur würcklichen succession heimfallen solte/ inmassen auch der effect also erfolget. Denn/ als des Cöthnischen Hauses erbauer der lobseligste Fürst Ludwig christmilder gedächtniß/ (welcher die so genannte fruchtbringende gesellschafft A. 1617 am 24 Aug. zu Weimar gestifftet/ und deren erstes Ober-haupt geworden/ auch hernach/ die Teutsche mutter- und helden-sprache dadurch in grosses aufnehmen und besserung zu bringen/ sich höchlich angelegen seyn lassen/ und der bey der Cron Schweden in solchem ansehn war/ daß ihn der König Gustav Adolph zum Statthalter in denen Magdeburg- und Halberstädtischen landen verordnete/) seine descendentz mit seinem jüngsten Herrn sohne/ Fürst Wilhelm Ludwigen/ A. 1665 den 13 Apr. geendiget/ ist dessen portion an die Plötzkauische linie gekommen/ wie gleich jetzo mehrer bericht ergehen wird. Was nun die anietzo noch florirenden Hochfl. Anhaltische haupt-linien betrifft/ so hat der älteste sohn/ F. Joh. George die Dessauische gepflantzet. Dieser löbliche Herr und Regent hat dem Seniorat und Directorio im Fürstl. Hause auch nach der landes-theilung mit nicht geringer reputation fürgestanden/ und ist mit 16 Fürstlichen kindern gesegnet gewesen/ von welchen ihm sein ältester Herr sohn/ F. Johann Casimir/ A. 1618 in der regierung succedirte.

Das land wird in vier theile gesondert.

F. Ludwig ist der urheber der fruchtbringenden gesellschafft.

Hochfl. Dessauische linie.

Sein jüngster Printz/ Fürst George Aribert/ wurde mit denen ämtern Worlitz und Radegast abgefunden/ und hat mit einer Adelichen Dame/ Johannen Elisabethen von Krosig/ Christophs von Krosig/ Fürstl. Anhaltischen Hofmarschals/ tochter/ welche er sich nicht ohne widersprechen der Hochfl. Agnaten gegen gegebene reversalien antrauen lassen/ Hn. Christian Aribert von Radegast/ und zwo Fräulein/ Sophien und Eleonoren/ deren erstere Gr. Johannsen von Solms Gemahlin worden/ und A. 1677 wieder verstorben/ erzeuget; es ist aber der Herr von Radegast mit solchem titul und tractament nicht vergnügt gewesen/ sondern hat den Fürsten-stand so wohl als andere vollbürtige Fürsten von Anhalt prætendiret/ und seine nothdurfft am Kayserlichen hofe vorbracht/ daselbst aber auch nach angenommener Römisch-Catholischen religion mehr nicht/ als daß er sich Fürst Georg Aribert's zu Anhalt ehelicher sohn/ und Graf zu Behringen/ Herr zu Walbersee und Radegast schreiben durffte/ erlanget. Er hatte gleichwohl die hoffnung/ daß/ wenn die Dessauische Hochfürstliche linie aussterben würde/ er oder seine posteritat succediren solte. Dieweil er aber A. 1677 bey Coblentz in Kayserl. kriegs-diensten ohne männliche erben todes verfahren/ so fället diese expectantz von sich selbst dahin/ und sind diese bey der Fürstlichen linie unangenehme titul erloschen.

Obbochgedachten Fürst Johann Casimirs zu Anhalt Herr sohn/ Herr Johann George II, wurde gebohren den 7 Nov. 1627/ gelangte A. 1660 nach tödtlichem abgang des Herrn vaters zur regierung/ und genosse von Churfl. Durchl. zu Brandenburg sonderliche liebe und gnade/ welche ihn auch über die Chur und Marck zu Brandenburg zum Stadthalter verordnet/ und mit der General-Feldmarschalln-charge beehret. Dessen todesfall ereignete sich A. 1693 den 17 Aug. A. 1658 haben sich Ihre Fürstl. Durchl. mit Princeß. Henrietten Catharinen/ Printz Henrich Friedrichs von Uranien frau tochter/ vermählet/ welche Christ-Fürstl. ehe mit 10 Fürstl. kindern gesegnet worden/ davon noch am leben

I Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Leopold/ Fürst zu Anhalt/ Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Graf zu Ascanien/ Herr zu Zerbst und Bärenburg/ der Marck Brandenburg Erb-Stadthalter und Ritter des schwartzen adlers/ geb. den 3 Jul. 1676. Dessen Hochfl. Durchl. stunden nach des Hrn. vaters ableben unter der vormundschafft der Hochfürstl. Fr. mutter/ traten aber bald darauff die regierung an/ und erwehlten zu dero gemahlin A. 1698 ein bürgerlich wohl qualificirt frauenzimmer Madame Annen Loursen von Jösen/ welche sie bereits mit drey Printzen/ nemlich

1 Pr. Wilhelm Gustav/ geb. den 20 Jun. A. 1699/ 2 Pr. Leopold Maximilian geb. den 29 Dec. A. 1700/ und 3 Pr. Dietrich/ geb. 1702 den 2 Aug. erfreuet/ und A. 1701 den 29 Dec. per diploma Cæsareum in den Fürstenstand erhoben worden. Sonsten haben Ihr. Hochfl. Durchl. schon viel jahr her ihre bravoure in denen gefährlichsten kriegs-actionen an tag gegeben/ auch bey Ihr. K. Majest. in Preussen armeen die General Lieutenants-charge erworben.

II Princeß. Albertine Elisabeth/ geb. den 1 May 1665 und welche 1680 durch ordentliche wahl zur coadjutricin und künfftiger nachfolgerin des stiffts Herford von der Aebtißin Fr. Elisabeth/ gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein/ ernennet/ auch von Kayf. Majest. ihro nebst der confirmation in solcher prælatur venia ætatis ertheilet/ endlich zur Aebtißin zu Herford erwehlet worden/ hat sich aber A. 1686 mit Hertz. Henrich von Sachsen-Barby vermählet.

III Princeß. Amalia / geb. 1666 und 1684 vermählet mit Pr. Henrich Casimirn zu Nassau / erb-Stadthaltern und Gouverneurn der provintzen Frießland / Gröningen und der Ommelande / nunmehro wittwe.

IV Princeß. Maria Eleonora / geb. den 14 Mart. A. 1671 / wurde von Fürst Georgen Radzivil / Hertzog zu Olika / A. 1687 zur gemahlin erkieset / leben nun im wittwenstande.

V Princeß. Henrietta Agnes / geb. den 9 Jan. 1674.

VI Princeß. Johanna Charlotta / geb. den 6 Apr. 1682 / Marckgr. Philipp Wilhelms von Brandenburg gemahlin A. 1699.

Hochfl. Beruburgische linie.

Die zweyte linie dieses Fürstl. Hauses ist die Anhalt-Bernburgische / und hat zum erbauer Fürst Christianen / Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt zweyten Herrn sohn / einen wohlversuchten und tapffern held / der union fürnehmstes haupt und General Lieutenanten / daher er auch von Kayf. Ferdinand II in die Reichs-acht erkläret / demselben aber bald wieder versöhnet worden. Er gienge mit tod ab A. 1630 / nachdem er mit der Gemahlin Fr. Annen gebohrner aus dem Gräflichen Hause Bentheim und Tecklenburg / eine gar segenreiche ehe empfunden / und 15 Fürstl. kinder erzeuget; darunter Fürst Christian II, geb. 1599 / den Bernburgischen stamm fortgepflantzet / Fürst Friedrich aber einen neuen ast / nemlich den Hatzgerodischen / von sich abstammen lassen. Jener hat nach abgelegten reisen in Italien sich zum kriegswesen appliciret / und Pfaltzgr. Friedrichen zum dienst 2 regimenter in der schlacht bey Prag commandiret / wobey er gefangen / und nach Neustadt in hafft gebracht / deren aber bald erlassen und zum Kayserl. Kammer-Herrn gemacht worden / worauff er von Fr. Eleonoren Sophien / Hertz. Johannsens zu Holstein-Sunderburg frau tochter / A. 1650 nach sich verlassen

1 Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit Herrn Victor Amadeum / Fürsten zu Anhalt / ꝛc. geb. A. 1634 den 6 Oct. sie vermähleten sich A. 1667 an Princeß. Elisabethen / Pfaltzgr. Friedrichs zu Iwerbrücken frau tochter / welche aber den 17 Apr. 1677 wieder mit tode abgangen / nachdem sie fünff Fürstl. kinder zur welt gebracht / von welchen noch am leben

1 Printz Carl Friedrich / geb. den 13 Jul. 1668 / welcher sich A. 1692 vermählet mit Fr. Sophia Albertina Gr. George Friedrichs zu Solms-Sonnenwald tochter / und mit selbiger gezeuget

Printz Friedrich Wilhelm / geb. den 3 Sept. 1694.

Princeß. Charlotten Sophien.

2 Printz Lebrecht / geb. den 28 Jun. 1669 / commandiret ein regiment Hessen-Casselischer trouppen. Dessen Gemahlin erster ehe-Princeß. Charlotta / Fürst Adolphs zu Nassau Schaumburg Fr. tochter / A. 1692 geworden / und ihm folgende Hochfürstl. kinder gebohren

1 Pr. Victor Amadeum Adolphen / den 7 Sept. 1693.

2 Pr. Friedrich Wilhelmen / den 12 Apr. 1695.

3 Princeß. Elisabeth Charlotten / den 4 Dec. 1696.

4 Pr. Christian / den 27 Novembr. 1698.

5 Princeß. Victoria Hedwig / den 30 Jan. 1700.

Sie muste aber in dem letzten kindbette das zeitliche gesegnen / und hat zu folge der heyraths-tractaten ihren gemahl oder vielmehr dessen Printzẽ / so im Nassauischen erzogen werden / mit einer grossen portion an mobilien und immobilien befället. A. 1702 / ungefehr im Junio / beliebte der Printz eine anderweitige vermählung ad morganaticam mit einer an verstand und schönheit höchlich zu æstimirenden Römisch-Catholischen Dame Baroneſſe de Weede, jetzo Baronne de Baeringen genannt / deren Hr. vater General-Major unter denen Herren General-Staaten und Gouverneur zu Grave / ein bruder des berühmten Hn. von Dykvelt gewesen / die mutter aber eine Baroneſſe de Raesfeld, soll noch zu Grave am leben seyn.

Höchstgedachten Dero Hn. vaters noch vorhandene eintzige Fr. schwester ist Princeß. Anna Sophia / geb. den 13 Sept. 1640 / und verheyrathet an Gr. Georg Friedrichen von Solms zu Sonnenwalde A. 1664 / nunmehro wittbe.

Der Hochfl. Hatzgerodische ast.

Den Hatzgerodischen neben-ast anbelangend / so ist dessen stiffter obgedachter Fürst Friedrich zu Anhalt / Fürst Christians I Herr sohn / welcher A. 1670 den 30 Jun. mit tode abgangen und verlassen (1) Ihre Hochfl. Durchl. Herrn Wilhelmen / Fürsten zu Anhalt / ꝛc. Rittern des Königl. Dänischen Elephanten-Ordens / geb. den 18 Aug. 1643 / und verheyrathet an Fr. Elisabeth Albertinen / Gr. Albert Ottens von Solms in Laubach tochter / den 25 Jul. 1671 nach deren tödtlichem hintritt A. 1693 er sich anderweit mit Princeß. Sophien Augusten / Fürst Henrichs zu Nassau-Dillenburg tochter / A. 1695 den 20 Oct. zu Coppenhagen vermählet; wiewohl aus beyden ehen dem Hochfürstl. ast noch kein neuer zweig zugewachsen. (2) Princeß. Elisabethen / geb. den 11 Febr. A. 1647 / und vermählet an Fürst Wilhelm Ludwigen zu Anhalt-Köthen / und nach dessen tode an Hertz. Augusten zu Holstein-Plön.

Hochfl. Plötzkauische oder Cörbenische linie.

Die Hochfürstl. Plötzkauische linie hat zum erbauer Fürst Augusten / F. Joachim Ernsts zu Anhalt vierdten Herrn sohn / welcher obangeregter massen keine landes-portion in der brüderl. erb-theilung verlanget / sondern nur sein recht auff einen ungewissen erbfall sich vorbehalten / indessen aber von seinem H. bruder / F. Christian zu Bernburg / das amt Plötzkau zur residentz überkommen / und daher o seiner nachkommenschafft den nahmen gegeben. Dessen liebe zu denen Chymischen operationen war ungemein / und sein verstand nicht geringer / weßhalben er von Kayserl. Maj. Ferdinand III A. 1651 zum schiedsmann in denen zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg wegen der Jülichischen succession damahls noch schwebenden streitigkeiten ernennet worden. Er verfiel fast achtzig-

jährig

jährig mit hinterlassung dreyer Printzen/ Fürst Ernst Gottliebs/ F. Lebrechts und F. Emanuels/ von welchen die beyden letzten den Cöthnischen landes-anfall erlebet/ und sich dessen angemasset/ worauf Plötzkau wieder an Bernburg und zwar an Ihr. Fürstl. Durchl. zu Hatzgeroda gekommen. Jetztgedachter F. Emanuel/ welcher sich in Polnischen / Dänischen auch Türckischen kriegen tapffer herum getummelt/ hat den neuen Cöthischen stamm alleine erhalten/ massen er gestorben A. 1670 den 8 Nov./ seine Gemahlin/ Fr. Anna Eleonora gebohrne Gräfin von Stolberg/ schwangeres leibes hinterlassend/ welche den 20 May 1671 zur welt gebohren Herrn Immanuel Lebrechten/ Fürsten zu Anhalt. Ihre Fürstl. Durchl. stunden in währender minderjährigkeit unter der vormundschafft F. Johann Georgens II zu Dessau/ und erwehlten nach abgelegten reisen den 30 Sept. 1692 zur Gemahlin Frl. Gisela Agnes von Rathen/ geb. den 9 Oct. 1670/ welche von Kayf. Maj. A. 1694 zur Reichs-Gräfin von Nienburg nebst ertheilung eines neuen wapens erhoben worden/ aus welcher glücklichen che entsprungen

1 Ihre Hochfl. Durchl. Herr Leopold/ Fürst zu Anhalt/ &c. geb. den 29 Nov. 1694.

2 Princeß. Eleonora Wilhelmina/ geb. den 7 May 1696.

3 Pr. August Ludwig/ geb. den 9 Jan. 1697.

4 Pr. Christiana Charlotta/ geb. den 11 Jan. 1702.

Nachdem nun F. Immanuel Lebrechts Hochfl. Durchl. den 30 May 1704 frühzeitig erblaßet/ haben Ihr. Königl. Maj. in Preussen aus ihrem testament sich der ober-vormundschafft über dero unmündige Fürstl. kinder unternommen.

Hochfl. Zerbsische linie.

Der Hochfl. Anhaltischen Zerbster-linie Anherr ist Fürst Rudolph/ obhochangeregten F. Joachim Ernsts fünffter Herr sohn/ welcher A. 1621 hinterlassen F. Johannsen/ geb. A. 1621 den 24 Mart. und verheyrathet an Princeß. Sophien Augusten/ Hertz. Friedrichs zu Holstein tochter/ in welchem Christ-Fürstl. ehestande sie mit XIII Fürstl. kindern gesegnet/ wovon noch am leben

1 Der durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Carl Wilhelm/ Fürst zu Anhalt/ &c. Herr zu Zerbst/ Bernburg / Jevern und Kniphausen/ geb. den 26 Oct. 1652. Ihre mit Fr. Sophien/ Hertz. Augusti zu Sachsen und Administratoris zu Magdeburg frau tochter/ A. 1676 den 18 Jun. getroffene vermählung ist mit dreyen Fürstl. kindern gesegnet/ wovon noch am leben

1 Printz Johann August/ Ritter des Königl. Dänischen Elephanten-Ordens/ geb. den 29 Jul. 1677 hat sich zur Hochfürstl. gemahlin erkohren Princeß. Friedericam von Sachsen-Gotha/ A. 1702 den 26 Febr.

2 Princeß. Magdalena Augusta/ geb. den 12 Oct. 1679/ welche Hertz. Friedrichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. ehebette beschritten den 7 Jun. 1696.

II Ihr. Fürstl. Durchl. Herr Anthon Günther/ Fürst zu Anhalt/ geb. A. 1653 den 1 Nov. haben in denen Niederlanden und am Rhein ihre tapferkeit sonderlich an tag geleget/ dahero sie auch bey der armee der Herren Staaten die charge eines General-Majors erlanget.

III Ihr. Fürstl. Durchl. Herr Johann Adolph geb. den 2 Dec. 1653 haben ebenmässig in Hungern/ als auch in den Niederlanden ihr heroisch gemüthe sehen lassen.

IV Ihr. Fürstl. Durchl. Herr Johann Ludwig/ geb. den 4 May 1656/ residirten sonsten zu Dornburg und haben zur Gemahlin gehabt Fr. Christianen Eleonoren von Zeitz/ von welcher bey dero am 1 Nov. 1704 sich ereignetem todesfall hinterblieben sind

1 Herr Johann Ludwig/ geb. 12 Jan. 1688.
2 H. Johann August/ geb. 31 Dec. 1689.
3 H. Christian August/ geb. 29 Nov. 1690.
4 H. Christian Ludwig/ geb. 6 Nov. 1691.
5 Frl. Sophia Christiana/ geb. 6 Oct. 1692.
6 H. Johann Friedrich/ geb. den 14 Jul. 1695.

Des Fürstenthums Anhalt gränzen und städte.

Was nun das Fürstenthum Anhalt/ samt seinen incorporirten Graf- und herrschafften der materialischen beschreibung halber belanget/ so lieget dasselbe in dem Ober-Sächsischen kreiß und gräntzet nord-ostenwerts an die Marck Brandenburg / nach osten an Sachsen / süd-osten die Marck-Grafschafft Meissen/ ferner nach süd-westen an die Grafschafft Mansfeld/ nord-westen an das Hertzogthum Braunschweig / norden an das Fürstenthum Halberstadt und Hertzogthum Magdeburg/ wie denn seine länge auff 14/ die breite aber auff 3/ 4 und an etlichen orten auff mehr meilen sich erstrecket. Die bekandtesten schösser/ ämter / städte und klöster/ wormit die Fürsten von Kayserl. Majest. mehrentheils beliehen werden / sind Anhalt / Grossen-Alsleben/ Ascanien der berg/ das Hauß zu Aschersleben / die stadt über den steinen/ die stadt über dem wasser / das marck-recht/ müntz-zoll/ Juden/ Weßdorff das hauß/ Rockstädte/ die dingstühle zu Wedersleben und zu Eilversdorf/ Ballenstädt/ Bernburg/ Coßwick/ Cöthen/ Dessau / Dornburg und das schloß Hundelauff/ Freckleben/ die vogtey über die kirche Gernrode / und das gerichte auf dem Hervel zu Halberstadt/ Güntersberg / Hatzgerode/ Hecklingen/ Jeßnitz / Lindau / Mühlingen die Grafschafft/ Nienburg an der Saale / Plötzkau/ Radegast/ Raguhn/ Roßlau/ Sandersleben/ Walbersee/ Walther-Nienburg/ die hohe Grafschafft zu Warmsdorff/ Wörlitz/ Wörpzig eine Grafschafft/ Wulffen/ Zerbst/ u. s. f.

Flüsse und seen.

Die principalsten ströme/ von welchen diese lande durchstrichen werden/ sind die Elbe/ Milde/ Saale und Wipper/ ausser die kleinen wasser/ als die Bude/ Dolmsbach/ Fuhne/ die Geitel/ die Lithe/ Nute/ Roßlau/ Selcke/ Zitau. An seen hat es den Aschersslebischen/ welcher bey 2 meilen lang und eine breit ist; den Bleser-see/ den Greiner-see/ den Pelnitzer-see/ den Schwartzen-see/ die Lebben/ u. a. m.

Fruchtbarkeit und gaben des landes.

Die fruchtbarkeit des erdreichs ist in dem Cöthenschen und Bernburgischen gar sonderlich/ des-

lich/ und wird darinnen viel **weitzen** und **gersten** erbauet/ welcher nicht allein denen andern antheilen/ sondern auch denen Nieder-Sächsischen gegenden mit zu gute kommet; in dem Zerbstischen und Dessauischen hingegen geräth der **rocken** und **hafer**/ auch **hopfen** desto besser/ der letzte fürnehmlich bey dem dorff **Rakau**/ welcher starck nach Hamburg und von dar weiter nach Norden geführet/ im lande aber zu brauung des delicaten **Zerbster-biers** und anderm getränckе gebrauchet wird. Man hat auch bey Dessau seit 20 jahren **toback** zu pflantzen angefangen/ und ziehet man davon/ wenn warme herbste einfallen/ grossen nutzen. In dem Bernburgischen findet sich auch etwas **weinwachs**. Auff dem Hartz sind vor vielen jahren **bergwercke** von allerhand edlen metallen gebauet und A. 1691 wieder zu einigem umtriebe gebracht worden. An **eisensteinen** und **stein-kohlen** hat man auch guten vorrath. Sonsten geben die wasser die schmackhafftesten fische/ und werden insonderheit die **lachse**/ welche bey Dessau in der Milde gefangen werden/ ihrer delicatesse halber weit und breit verführt. Das **wildpret** ist ebenfalls in ziemlicher menge bevoraus in dem Dessauer thier-garten anzutreffen. Die lufft ist durchgehends rein und gesund/ und sind gewisse örter/ da niemahls eine pest oder ansteckende kranckheit gewesen seyn soll. Zur **handlung** liegt das Fürstenthum wegen der situation zwischen Meißen/ der Marck Brandenburg und denen Lüneburgischen sehr bequem/ welche der Elb-strom/ und die bey Bernburg erbauete neue schleuße in der Saale mit befördern sollen. Worwider aber die stadt Leipzig wegen ihrer stapel- und niederlags-gerechtigkeit/ auch der land-strassen halber billich zu sprechen hat. Es werden aber die stärcksten **commercien mit getraide/holtz/wolle/bier/** &c. getrieben.

Veränderungen/ so mit den Anhaltischen landen vorgegangen.

Nun wird zu untersuchen seyn/ auf was art die Anhaltische lande in ein corpus zusammen erwachsen/ und was vor verhängnisse so wohl das auf- als abnehmen des Hochfürstl. Hauses befördert.

Es ist zwar allbereit vorher anzeige geschehen/ was massen Kayſ. **Friedrich II** das Fürstenthum des Hartzes zu Anhalt einem alten und nunmehr verödeten schlosse/ unweit dem Hartze an der **Selcke** liegend/ constituiret/ und Hertz. **Bernhards** zu Sachsen ältern Herrn sohn/ Gr. **Henrichen**/ darauf befürstet; doch sind die scribenten nicht einerley meynung/ ob die dazu geschlagene lande abschnitzel von denen Sächsischen und Märckischen landen oder eigene herrschafften gewesen/ wohin man das wapen/ den halben adler und die balcken/ rechnen will. Wenn man aber in erwegung zieht/ daß das uhralte Ascanische Hauß viel bona avita, die sich von denen berühmten Bäringern herschreiben/ als **Bernburg**/ **Ballenstädt**/ &c. angeben könne/ auch noch den uhralten ort in Thüringen **Burgscheidingen**/ welcher wegen seines alterthums und der vormahligen Königlich-Thüringischen residentz/ wie auch wegen zerstörung dieses Königreichs/ so A. 524 geschehen/ sehr berühmt ist/ vom Hochstiffte **Bamberg** zu lehn empfahe/ so lässet sich unschwer abnehmen/ daß dero vorfahren schon vor vielen seculis, ehe noch das Hertzogthum Sachsen und die Marck zu Brandenburg constituiret worden/ unter denen hochgebohrnen Land-Herren dieser gegen dem Hartz gräntzenden provintz in sonderbarem ansehen gestanden/ und distincte territoria eigenthümlich müssen besessen haben. Unter andern ist **Bernburg**/ welches Kayser **Otto III** A. 992 zu einer gräntz-festung gemachet/ und Gr. **Luthern III von Walbeck**/ aus Fürstl. stamm in Northringen entsprossen/ anvertrauet/ nachdem dessen sohn/ Gr. **Werner**/ Marckgr. Dedonem umgebracht/ an des erschlagenen schwester sohn/ Gr. **Bernharden**/ der Gr. **Alberts V** aus der Ascanischen familie leiblicher sohn gewesen/ gerathen/ von welcher zeit an es bey dem Hause Anhalt erblich verblieben. Des **Cöthischen landes** aber hat sich **Otto** Dives durch das recht der waffen nach erhaltener victorie über die Wenden bemächtiget/ gleichwie dessen sohn **Albertus** Ursus sich die **Dessauischen** und **Zerbster** bezircke eodem jure unterworffen/ neue einwohner dahin gesetzet/ und kirchen angerichtet. Ob nun wohl bey solcher bewandniß **Otto der Reiche**/ **Albrecht der Beer** und **Bernhard** nebst der Marck Brandenburg und Hertzogthum Sachsen als grossen landschafften den kleinern Anhaltischen strich landes inne gehabt/ so ist selbiger doch von jenen independent und ein paragium gewesen/ welches Gr. **Bernharden** anfangs/ und nachgehends seinem sohn/ Fürst **Heinrichen**/ mit aller landes-hoheit als ein Reichs-Fürstenthum/ so weit als man damahls die hoheit hergebracht/ angewiesen worden/ auch in solcher qualität bey dessen nachkommen verblieben.

Wiewohl nun von Kayſ. Maj. das Fürstenthum an und vor sich selbst benebens denen Grafschafften Ascanien/ Wörpzig/ Mühlingen/ die erb-vogtey über das stifft Gernrode/ zusamt denen bergwercken auf gold/ silber und ertz denen Fürsten zu Anhalt zu lehn gereichet wird/ so haben dieselben doch zugleich viel von ihren herrschafften nicht unmittelbahr vom Reiche/ sondern vom Ertzstiffte **Magdeburg** zu lehn getragen; da hingegen sie mit dem **Drosten-amt des Erz-Stiffts**/ welches ihnen bey die 80 Marck Brandenb. silbers jährlich eingetragen/ jedoch mit dem onere alle dessen kriege wider Sachsen und Brandenburg zu führen/ investiret gewesen. Den ursprung jener vasallitischen unterthänigkeit will man theils F. Ottoni I, einem unruhigen Herrn/ der sich mit seinen nachbarn immerzu überwarff/ theils **Bernhardo** Spoliato und andern/ die sich von den flügeln eines so mächtigen Stiffts viel schatten versprochen/ und sich dahero freywillig unter dessen schutz begaben/ zuschreiben/ wiewohl auch die zur selbigen zeit gemeine geistliche begierde die gräntzen/ so viel möglich/ zu erweitern/ darzu viel contribuiret zu haben scheinet/ sonderlich da die Fürsten von Anhalt eine ungemeine devotion immerfort spüren lassen/ und viel grosse geistliche stifftungen auch mit trefflichem abbruch ihrer Fürstl. einkünffte zu errichten gewohnet gewesen. So bald aber an Churf. **Friedrich Wilhelm** zu Brandenburg glorwürdigster gedächtniß das Hertzogthum Magdeburg völlig anheim gefallen/ haben S. Churfl. Durchl.

Von denen Anhaltischen landen ist vieles Magdeburgisch lehn gewesen.

Durchl. aus sonderbarer gewogenheit gegen Fürst Johann Georgen von Anhalt der lehns-herrschafft über alle solche lande auf ewig renunciret/ und sich bloß den anfall auff dieselben/ daferne der gantze männliche Anhaltische stamm abgehen solte/ vorbehalten/ wovon der zwischen gedachten Churfürsten/ und F. Joh. Georgen vor sich und die gesamten Fürsten von Anhalt den 7 Jan. 1681 getroffene vergleich besaget. Es werden aber darinnen an solchen vormahls zu lehn gegangenen herrschafften und städten benemet/ das schloß/ die alte und neue stadt und das gantze land zu Cöthen/ mit allen rechten und zubehörungen/ Lippene das schloß mit allen rechten und zubehörungen/ ausgenommen Jeßnitz und Raguhn/ als welche beyde Reichs-lehn/ die herrschafft und schloß Bernburg mit allen rechten und zubehörungen/ die herrschafft/ schloß und stadt Sanders- und Freckleben mit allen rechten und zubehörungen/ das schloß Gröpzig benebst dem flecken und den zehnden daselbst mit allen rechten und zubehörungen/ das schloß Warmsdorff mit allen rechten und zubehörungen/ welche beyde auch in dem Reichs-lehn-briefe stehen/ welchen K. Ferd. III sub dato Wien am 26 Febr. 1655 ausfertigen lassen/ das Hauß zum Pfuhle mit allen zubehörungen/ das Hauß Mönchen-Nienburg und die voigtey des klosters daselbst mit allen rechten und zubehörungen/ die höfe zu Opperoda und zur Pforten mit allen rechten und zubehörungen/ die lehn der schlösser Erxleben und Gänsefurt mit allen rechten und zubehörungen/ das schloß Coßwig zusamt der vogtey daselbst/ als die in der vogtey daselbst gelegen seyn. Alle diese und andere schlösser/ städte/ dörffer/ lande und einzele verlegene güter/ wo die gelegen sind/ die dem Ertz-Stiffte zu lehn gegangen/ werden der lehnsgerechtigkeit vom Hertzogthum Magdeburg entschlagen/ und vergönnet/ daß solche von dem Röm. Kayser und dem Reiche immediate in lehn genommen/ und darinnen die Reichs-immedietät und territorial-gerechtigkeit nicht weniger als in den alten Reichs-lehn exerciret werden möchte; wie denn auch Ihr. Kayſ. Maj. den 12 Oct. 1681 obberührten vergleich/ in welchem zugleich von seiten des Hochfl. Anhaltischen Hauses der lehnschafft an dem Drosten-amte des Hertzogthums und vormahligen Ertz-Stiffts verzicht geschehen/ in allen confirmiret und bestätiget/ und die neue lehns-reichung über ermeldte/ von dem Magdeburgischen lehn-hofe freygegebene feuda den 20 Jun. 1695 ihren fortgang gewinnen lassen; da denn/ an statt daß in den ehmahligen Fürstl. lehn-briefen nur benennet worden der berg und das schloß Anhalt/ stadt und schloß Hatzgeroda/ stadt und schloß Günthersberge/ schloß und stadt Zerbst und die vorstadt Ankun genannt/ samt den andern vorstädten daselbst/ stadt und schloß Dessau/ das städtlein Jeßnitz/ das städtlein Raguhn/ der hof oder schloß samt dem flecken Worlitz/ das schloß Dornburg und das schloß Lundelufft mit ihren rechten und zugehörungen und andern einzeln gütern/ hat man noch dem städtlein Raguhn obgedachte Magdeburgische lehn-güter inseriret/ dann mit

Die lehnbarkeit wird aufgehoben.

Dornburg/ &c. fortgefahren/ und mit der Grafschafft Ascanien beschlossen.

Es hat aber das Ertzstifft Magdeburg auſser obberührten lehnsstücken noch unterschiedliche Anhaltische örter gantz und gar an sich gezogen/ als das städtlein Acken/ welches F. Bernhard genannt Spoliatus, um sich aus seinen schulden zu retten/ an das Ertzstifft A. 1328 verpfändet/ und weil er das darlehn nicht so fort wieder bezahlen können/ es dahinden lassen müssen; ingleichen A. 1342 das hauß zu Atensleven an der Boda/ das dem Stifft von F. Alberten und F. Woldemarn um 1700 marck Brandenb. silbers ist verkauffet worden. Sonsten hat das Hochfürstl. Hauß noch andere considerable ämter eingebüsset/ wie denn Delitzsch und Bitterfeld schon in dem Meißnischen krieg zu F. Siegfrieds zeiten verlohren gangen und an die Marckgrafen zu Meißen kommen; das schloß Wolfersberg aber hat F. Bernhard II A. 1309 an Gerharden Herrn zu Querfurt verpfändet. Doch ist dieses alles nichts zu rechnen gegen den höchstempfindlichen verlust der gefürsteten Grafschafft Ascanien.

Wie Anhalt die Grafschafft Ascanien verlohren.

Diese Grafschafft ist unter die uhrältesten patrimonial-güter dieses Hauses zu rechnen/ und soll den nahmen von Ascenas oder dessen nachkommen den Ascaniern führen/ die vermuthlich Teutschland zu erst zu bewohnen angefangen/ dahero auch Benjamin Tudelensis schreibet/ man habe Alemannien vor diesen Askenas genennet/ auch die morgenländer noch biß dato Teutschland/ und die Teutsche nation Askenas zu heissen pflegen; wie denn auch nicht allein der berg und schloß Ascanien/ die stadt Aschersleben/ und das im Ballenstädter amt gelegene dorff Assenstädt/ sondern auch der bey denen einwohnern dieser gegend gewöhnliche nahme Asche oder Esche/ Esich/ Esico/ die gedächtniß obgedachten Anherrns conserviren. Deme sey wie ihme wolle/ so ist dennoch ungewiß/ ob Kayſ. Carl Gr. Beringern zu Ballenstädt auff die Grafschafft Ascanien zu erst fürstenmäſsig begräfet. Gewisser aber/ daß/ als Churf. Bernhard A. 1212 das zeitliche verlassen/ sein ältester Herr sohn/ Gr. Heinrich/ auff Ascanien und Ballenstädt seine abtheilung erhalten und obgedachter massen auff Anhalt befürstet worden sey. Fürst Otto sein jüngster Herr sohn hat dieselbe eine zeitlang besessen/ und nach seinem A. 1315 ohne hinterlassung männlicher leibes-erben erfolgten tödlichen hintritt/ gleichwie die andern lande/ also auch die Grafschafft Ascanien auf seines Herrn bruders F. Bernhards zu Bernburg sohn/ F. Bernharden II, zwar A. 1315 verstammet/ welcher auch von der stadt Aschersleben und denen zur Grafschafft gehörigen unterthanen den eyd der treue eingenommen; F. Elisabeth/ F. Ottens hinterlassene wittwe/ aber hat durch list unter allerhand prætexten/ und weil ihr Aschersleben zum wittthums-sitz war gelassen worden/ solche Grafschafft Bisch. Albrechten zu Halberstadt/ hochgedachten F. Bernhards II bruder/ und dem Capitul daselbst zuzuwenden sich bemühet; doch blieb die stadt noch Anhältisch/ biß zu der Fürstin anderweitiger mit Gr. Friedrichen von

Orlamünde/ einem vornehmen vasallen und bedienten des stiffts Halberstadt/ A. 1322 getroffenen heyrath/ da denn die bürgerschafft der pflicht und treue/ womit sie ihr verwandt/ loßgezehlet und in das stifft Halberstadt verwiesen worden/ entgegen den klaren rechten im L. 20 C. de Legatis, worüber schwere irrungen entstanden/ welche endlich an seiten des stiffts zur gewaltsamen einnehmung der stadt und schlosses Aschersleben/ mithin zur acquisition der gantzen Grafschafft ausgeschlagen. Denn ob wohl vermöge der lehn-rechte keinem Clerico qua tali die succession in secular-gütern/ auch noch weniger in regalischen lehnschafften gebühret/ so prætendirte doch Fürst Albrecht auff die Ottonianische lande/ und das witthum: Fürst Bernhard griff zur gegenwehr/ und wurde auff dem tage zu Qvedlinburg in vorschlag bracht/ er solte vom stifft Halberstadt die Grafschafft zu lehn nehmen und zur possess kommen/ welches er aber in præjudicium des Kayserß und des Reichs nicht zu thun wuste/ er könte und wolte auch denen Fürstlichen Agnaten dißfalls nicht præjudiciren. Ob nun wohl F. Bernhard III der beraubete genant A. 1323 von Kayß. Ludwigen IV die lehn darüber zu Nürnberg empfangen/ und die Stände/ Titulati und vasallen dieser gefürsteten Grafschafft durch scharffe mandata an Anhalt gewiesen worden/ so hat das stifft dennoch von diesem spolio nicht abgestanden. Man meynet/ daß/ wenn Bischoff Albrecht nicht so bald den todes-weg gereiset wäre/ würde dieser streit sich noch wohl ohne blutvergießen haben entscheiden lassen/ bevoab da er ohne widersprechen geschehen lassen/ daß die Ascanischen lehnleute von Anhalt beliehen wurden/ ob er wohl die stadt Aschersleben noch nicht abtrat; allein er war kaum entschlaffen/ so postulirte das Capitul Hertzog Albrechten zu Braunschweig/ einen in zwantzig feld-zügen bewährten helden/ zum Bischoff/ dahero wurden die hostilitäten von beyden seiten mit grosser hefftigkeit getrieben/ und hatte die bürgerschafft zu Aschersleben nicht unebne lust/ sich bey dieser gelegenheit in die Reichs-freyheit zu versetzen. Der Kayser gab zwar scharffe befehle an den Bischoff zu Halberstadt und das Dom-Capitul/ um die restitution der Grafschafft an Anhalt zu bewerckstelligen/ es halff aber alles nichts/ Ertz-Bisch. Otto zu Magdeburg/ gebohner Landgraf zu Hessen/ und Hertzog Rudolph zu Sachsen/ auff welche beyde partheyen als schiedsmänner compromittiret hatten/ sprachen in ihrem laudo auff die restitution cum omni causa für Anhalt/ und investirten auff ergangene Kayserliche confirmation A. 1340 F. Bernharden mit der Grafschafft/ es kam auch Ulrich von Bebenburg oder Baarenberg mit Kayserl. vollmacht/ um den Fürsten zu immittiren; das stifft aber stellte sich zur wehre/ und kunte demnach Anhalt zur würcklichen possess nicht wieder gelangen/ bevorab da die nachkommende Fürsten von Anhalt unter sich irrig waren/ und das Halberstädtische Capitul immerzu aus mächtigen Häusern Bischöffe wählete. Vom Kayserl. hofe war keine hülffe/ denn die mandata restitutoria waren ein leeres zeichen/ bliebe also vor das Fürstliche Hauß mehr nicht als possessio animo retenta oder civilis übrig/ biß Fürst Rudolph bey K. Maximilianen durch seine tapfere kriegs-actiones so viel merita und den nachdruck erworben/ daß der Kayser A. 1495 den anfang zur restitution durch ein mandatum restitutorium ad statum quo tempore Ludovici Imperatoris machte; aber Fürst Rudolphs tod und die innerlichen uneinigkeiten des Fürstlichen Hauses hinderten den fernern effect. Fürst Wolffgang kam zwar durch autorität Kayser Carls V in den besitz der stadt Aschersleben/ er war aber nicht unterstützt gnug/ und die religions-strittigkeiten hinderten den Kayser/ darüber kam Aschersleben wieder ans stifft. Und ob wohl die Kayßere Rudolph und Ferdinand II auf die execution näher gezielet/ auch Chur-Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg/ nebens andern fürnehmen Reichs-Fürsten dazu gestimmet/ hat doch der dreyßig-jährige krieg das vorhaben abermahls unterbrochen. Als nun vermittels des Westphälischen friedens der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg das nunmehr zur secularisation veränderte stifft Halberstadt/ zusamt dieser Grafschafft wider des Fürstl. Hauses recht und intention zu einem immerwährenden Reichs-lehn übergeben/ und durch solenne Kayserliche commission eingeräumet worden; hat das Fürstl. Hauß bey vorigem und jetzigem Reichs-tage entweder die restitution, oder/ weil doch dieses schwerlich zu hoffen gewesen/ indem die Askanischen lande biß ans thor der stadt Halberstadt reichen/ ein gnugsames æquivalent inständig und eifrig gesuchet/ und endlich A. 1683 auff vorher erhaltenen durchgängigen beyfall der Kayß. Majest. und des Reichs/ daß es nemlich billig sey/ ihnen eine dem Reiche unschädliche vergnügung widerfahren zu lassen/ sich folgender gestalt erkläret/ daß es zu frieden seyn wolte/ wann an statt der compensation (1) die gesamte hand an solchem Reichs-lehn/ wormit auch Chur-Brandenburg zufrieden/ (2) eine eröffnete Reichs-lehnschafft/ stifft/ Canonicat oder dergleichen/ (3) eine 24 jährige exemtion von allen Reichs- und kreiß-oneribus gegeben und erlaubet würde; jedoch ausgenommen der damahligen Reichs-verfassung und einem jeden Reichs-Mitstande ohne schaden. Es wurde damahls im Fürsten-Rathe folgender anschlag der intraden und appertinentien solcher gefürsteten Grafschafft Askanien angegeben/ daß nemlich solche vor diesem 30000 Rthlr. jährlich eingetragen hätte/ könte aber heut zu tage noch höher genutzet werden/ und begriffe die stadt Aschersleben/ so ein ziemlich territorium hat/ 2 das schloß Askanien mit 20 huben acker und andern zugehörungen/ 2000 fl. 5 marck und 12 pfund pfennige jährliche renten/ und die gantze in vielerley nutzung und jurisdiction bestehende Burggrafschafft/ 3 das amt Schweidlingen/ 4 stadt und schloß Wegeleben/ 5 Grafschafft Kroppenstädt mit 22 dörffern/ 6 die Grafschafft Hadmersleben/ 7 das kloster Gröningen/ 8 städtlein Ermsleben/ 9 alle klöster und stifftungen im Halberstädtischen/ so von dem Hause Anhalt sind fundiret worden/ 10 der wald Hake/ 11 schloß Westorp mit 50 marck auswär-

wärtiger renten / 12 städtlein Hopstett / 13 Webelingen und Börnicke / 14 Sarckstädt und Eilvorsdorff / mit der jurisdiction biß an das gerichte vor Halberstadt / 15 die grosse land-vogtey / worunter 20 dörffer / 16 die kleine land-voigtey / worunter 9 dörffer / 17 zwölff afterlehn bey dem Grafen zu Mansfeld / Stolberg / Hohenstein / Regenstein / Blanckenburg / Querfurt / Barby / Beichlingen / Werningeroda / 18 über 24 adeliche lehn. Hierauff ist nun A. 1683 den 24 May durch ein allgemein Reichs-conclusum beliebet worden / daß das Hochfürstl. Hauß Anhalt von Chur-Brandenburg in die mitbelehnschafft der Grafschafft Ascanien auffgenommen werden / und im übrigen auff 24 jahr von allen Reichs-anlagen befreyet seyn solte / doch so / daß es der damahligen defensions-verfassung oder keinem andern Reichs-mitstande zum præjudiz gereichte. Diese wiewohl sehr mäßige satisfaction haben die Fürsten zu Anhalt / aus liebe zum frieden auch um ein und andern egards willen / den es vor Chur-Brandenburg zu machen gehabt / eingegangen / und begnügen sich jetzo mit dem titul Grafen von Ascanien.

Landestheilung.

Die übrigen Anhaltischen territoria und herrschafften sind unter die vorbesagten Hochfürstl. vier linien krafft der zwischen F. Joachim Ernsts Herren söhnen A. 1603 den 30 Jun. zu Dessau beliebten und A. 1606 im monat Augusto publicirten vergleichs solcher gestalt partagiret / daß die ämter und städte / Dessau / Freckleben / Großen-Alsleben / Jeßnitz / Kadegast / Raguhn / Sandersleben / Walbersee und Wörlitz zum Dessauischen; die ämter und städte Bernburg / Ballenstedt / Günthersberge / die klöster Gernrode und Hecklingen / Hatzgerode / Hoym / und Plötzkau zum Bernburgischen; die ämter und städte Cöthen / Güsten / Nienburg / Warmsdorff und Wulffen zum Cöthenschen; zum Zerbstischen antheil aber die ämter und städte Coßwig / Lindau / Roßlau und Zerbst mit allen Fürstl. Hoheiten / herrlichkeiten und gerechtigkeiten geschlagen wurden. Nachgehends hat man die Bernburgsche portion auffs neue getheilet / und ist F. Friedrichen zu seinem antheil Berrode / das ein Stollbergisches pfand ist / Gernrode / Güntherbergе / Hatzgeroda und Plötzkau zukommen. Hierüber besitzet die Hochfürstl. Zerbster linie die ämter Mühlingen und Walther-Nienburg / das letzte als Chur-Sächsisch lehn / womit Fürst Johannes zu Anhalt-Zerbst nach abgang der Grafen zu Barby von Churf. Johann Georgen II zu Sachsen investiret worden. Von dem Hertzogthum Magdeburg träget sie auch das amt Meckern zu lehn.

Landesverfassung.

Diese sämtlichen Fürstlichen Anhaltischen Häuser haben in vorigen zeiten das recht der erstgeburt und abfindung der nachgebohrnen Herren nicht eingeführet; sondern eine sehr löbliche verfassung zu erhaltung der gleichheit im stande / und daß dennoch auch der splendor und respect des Hauses dabey beobachtet und erhalten werde / unter sich auffgerichtet / etwa nach art des Hochfürstlichen Hauses Weimar de A. 1629. Wie denn jede Fürstl. linie wieder bey sich selbst ihre sonderbahren verträge / oder einrichtung / nach welchen die ihro zugetheilten lande zu regieren und zu administriren sind / in acht nimmet. Im Hochfürstl. Hause Zerbst erscheinet aus dem stylo und sonsten / daß die jungern Herren brüder vor Landes-Fürsten mit gehalten werden / ob gleich der ältere Herr bruder oder vetter das directorium führet / und in publicis mit Anhalt-Dessau die communicationes pfleget. In erwegung aber / daß die Hochfürstl. familie sich ziemlich vermehret / und zu besorgen / daß es mit der zeit an Fürstenstands-mäßigem unterhalt ermangeln dürffte / haben Fürst Victoris Amadei zu Bernburg Hochfürstl. Durchl. das recht der erstgeburt bey ihrem Hause A. 1678 eingeführet / und Kayf. confirmation darüber erhalten / welches auch F. Wilhelms zu Hatzgeroda Hochfürstl. Durchl. also beliebet und die verordnung gethan / daß nach ihrem ohne Fürstmännliche leibes-erben erfolgenden hintritt ihre lande F. Victoris Amadei ältistem Printzen anheim fallen solten. Die Reichs- und kreiß-sachen führen sie annoch insamt und unter dem Directorio des jedesmahligen Fürstlichen Senioris, jetzo Ihro Fürstl. Durchl. Herrn Victor Amadei zu Bernburg.

Hohe gerechtsame.

Auff Reichs-versammlungen führet das gesamte Hauß Anhalt wegen Anhalt nur ein votum, auff kreiß-conventen aber zwey wegen Anhalt und Gernroda / sintemahl Anhalt die gefürstete Abtißin zu Gernroda cum onere zu vertreten pfleget / als bey deren Abtey / dieses Fürstl. Hauß auch das mixtum und merum imperium hat / und schon vor der reformation die vogtey darüber zu verwalten gehabt.

Privilegia.

Aus sonderbarer Kayserl. begnadigung ist von Kayser Maximiliani I zeiten her in den Kayserl. lehn-briefen über das Fürstenthum Anhalt unter andern diese clausula salutaris enthalten / daß / ob ihre eltern oder vorfahren vom Fürstenthum Anhalt und der Grafschafft Ascanien etwas verpfändet / versetzet oder durch andere wege zu fremden händen gestellet hätten / und ihnen wieder zukäme / sie doch darüber einer absonderlichen neuen beleihung oder renovation der investituren nicht vonnöthen haben / auch alle erb- und landestheilungen / es seyn selbige schon vorlängst geschehen / oder so noch ins künfftige erfolgen / von Kaysern zu Kaysern am Reiche dergestalt confirmiret sind / daß es keiner absonderlichen confirmation bedarff.

Residentzen.

Der Fürstl. residentzen sind fünffe / als Dessau / Bernburg / Hatzgeroda / Cöthen und Zerbst. Coßwig / Dornburg und Nienburg sind bey der Zerbstischen und Cöthnischen linie witthums sitze / und Oranienbaum ein schönes lust-hauß unweit Dessau gelegen.

Titulatur.

Die Hochfürstl. titulatur anreichend / so will zwar Brotuffius, daß F. Heinrich der Anherr des hohen Anhaltischen stammes sich soll geschrieben haben Fürsten auf dem Hartz und zu Anhalt / Grafen zu Ascanien und Wölpe / Herrn zu Bernburg; allein die gewehr

wehr darüber zu thun / dürffte ihm was schwer fallen. Jetziger zeit wird der titul folgender gestalt abgefasset: **Fürst zu Anhalt/ Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Graf zu Ascanien/ Herr zu Zerbst und Bernburg**; die Zerbstische linie aber setzet noch hinzu **Jever und Knyphausen.**

Jeverische succession.

Dieser letzte titul rühret von der succession auf die **herrschafft Jevern** her/ zu welcher F. **Rudolphs** zu Anhalt vermählung mit Graf **Johannsen zu Oldenburg** tochter gelegenheit gegeben. Denn als dero Herr bruder/ Graf **Anthon Günther**/ der letzte seines geschlechts/ ohne eheliche leibes-erben A. 1667 todes verfahren/ hat F. **Rudolphens** Herr sohn/ Fürst **Johannes** zu Zerbst/ diese herrschafft aus dessen testament geerbet/ und samt der expectantz auff **Knyphausen**/ wann nemlich der natürliche Herr sohn des letzten Grafens/ Gr. **Anthon Günther**/ ohne leibes-erben versterben würde / auff seine Fürstl. erben verstammet. Ob nun zwar wohl die herrschafft Jevern samt denen dazu gehörigen gütern ein auffgetragen lehn des Hertzogthums Brabant ist/ so hat doch A. 1682 der **König in Franckreich** solches unter dem vorwand / daß es ein **Burgundisch lehn**/ dem **Könige in Dänemarck** zum recompens der mit ihm geschlossenen allianz geschencket / welcher zu behauptung der ober-lehns-herrlichkeit die Fürstl. beamte A. 1683 aus dem schlosse und herrschafft vertrieben/ und sich auch des dominii utilis angemasset. Zwar hatte Dänemarck schon längst ein auge auff das land gehabt/ und desselben dominium directum dem König von Spanien / als Hertzogen in Brabant und haupt des Burgundischen Hauses/ abhandeln wollen; als aber dieser sich nicht darzu verstehen mögen / weilen Jever an ihn A. 1532 durch offerirung Fräul. Marien zu Jevern freywillig zu lehn bloß der protection wegen gekommen / daß also weder Dominus directus, noch vasallus, einer ohne des andern verwilligung / vermöge eidlicher compactaten hierunter einige veränderung wider die lehn-rechte nicht treffen kan/ so muste Dänemarck andere mittel ersinnen/ sich des Jeverlandes zu impatroniren/ und hat daher dasselbe bey gelegenheit des Reichs-kriegs von 1675 mit contribution und einquartirung gar ausgezehret / theils selbiges gar als Graf von Oldenburg angesprochen; welches alles/ weil es im stand rechtens keinen grund gehabt / in die von Franckreich ausgepracticirte cession verwandelt worden/ und ließ man Franckreich vor die gültigkeit der cession nicht minder/ als vor andere im Burgundischen und Ober-Rheinischen kreiße geschehene Frantzöische occupata & attentata sorgen.

Als nun dieses Fürstlich-Anhaltische gravamen der Reichs-versammlung zu Regenspurg vorgetragen worden / hat der Burgundische Gesandte sich des wercks mit angenommen/ der Frantzöischen allzugrossen kühnheit und licentz/ fremde güter zu verschencken/ widersprochen / die vom Reiche A. 1548 bey damahligem tage zu Augspurg versprochene und seither so offt erneuerungs-weise vertröstete garantie gefordert / und die Kayserliche autorität zusamt des Reichs beyhülffe zur wiedereinsetzung Ihrer Fürstl. Durchl. zu Zerbst in voriges recht / angelegentlich imploriret. Nachdem aber bey damahligen gefährlichen aspecten im Reich besorget wurde / es möchten nach eroberung der stadt und veste Luxenburg die Frantzöischen waffen förder ins Reich einbrechen/ hat man alle gelegenheit Franckreich zu irritiren vermieden/ welches bey Zerbst so viel veranlasset/ daß Ihre Durchl. durch eine Gesandschafft bey Königl. Majest. in Dänemarck gewisse media componendi vorschlagen lassen / darauf sie sich also erkläret/ daß sie alle ihre im Oldenburg / Delmenhorst / Butjadingerlande/ und anderswo legirte allodial-stücke/ samt dem Weser-zoll / und allem / was noch aus dem Oldenburgischen testament zu prætendiren seyn würde/ an Ihre Königl. Majest. völlig cediren / 2 dieselbe salvis Hispaniæ juribus, vor den lehn-Herrn der herrschafft Jevern erkennen / und das lehn würcklich empfahen/ 3 das schloß und stadt Jevern der Dänischen besatzung (weil dem Könige doch in solchem regard das öffnungs-recht competiren würde/ Ihr. Majest. auch ohne dem aus andern absehen an conservation der herrschafft Jevern ein groß interesse hätten) überlassen/ und 4 wegen des dominii utilis jährlich 12000 Rthlr. in die Oldenburgische Rent-kammer in zween terminen bezahlet werden solten. Dafern aber diese conditiones unanständig/ möchten Ihr. Fürstl. Durchl. vor dero an Jevern und andern Oldenburgischen erb-stücken habenden prætensionen zweymahl hundert tausend Rthlr. zur gäntzlichen befriedigung annehmen/ jedoch/ daß das capital nicht abgeführet / sondern statt der pension aus der Oldenburgischen kammer zehn tausend Rthlr. jährlich bezahlet werden solten.

Diese conditiones hat Anhalt-Zerbst nicht eingehen mögen / sondern dargegen am Kayserlichen hofe so wohl als bey dem Reichs-convent seine beschwerungen continuiret; und ist zuletzt den 6 (16) Novembr. 1686 durch ein Kayserlich commissions-decret declariret worden/ alldieweil Jevern nicht nur ein afterlehn/ sondern auch in dem territorio Imperii gelegen/ und also unter Kayserlicher Maj. und des Reichs Oberhoheit und schutz / nebens andern deroselben incorporirten landen begriffen; dahero sey das Fürstl. Hauß Anhalt / vermöge des 6/ 15 und 18 artickels des zwischen Ihrer Kayserl. Majest. dem Röm. Reiche und der Cron Franckreich geschlossenen armistitz-tractats / wie auch krafft des in dem zwischen der Cron Spanien und vorbesagter Cron getroffenen vergleiche enthaltenen vierdten artickels gäntzlich zu restituiren.

Es wolte aber solche restitution nicht eher als nach dem A. 1689 den 16 Jul. zu Coppenhagen gemachten vergleich erfolgen / krafft dessen das Hochfl. Hauß Anhalt-Zerbst allen gütern/ die es in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst/ auch Stad- und Butjadinger-land als allodial und fideicommiss aus obigem testament besaß oder noch zu hoffen hatte/ ausgenommen die anwartung auf Knyphausen und die denen Grafen von Altenburg in dem Jeverischen zugehörige güter/ verzicht leisten / darüber,

Jeverische lehns-streitigkeit wird abgethan.

100000 thlr. innerhalb fünff jahren/ und zwar 20000 thlr. alsofort baar bezahlen müssen; da hingegen der König in Dänemarck nicht nur des dominii utilis, sondern auch der von Franckreich cedirten ober-lehns-herrlichkeit sich begeben/ und ist von solcher zeit an das Jeverland unter der Fürsten von Anhalt gehorsam blieben.

Beschreibung Jeverlands.

Dessen gröse erstrecket sich sonsten auf drey Teutsche meilen in die länge und so viel in die breite/ und bestehet aus drey kleinen ländlein/ **Rustringen/Ostringen** und **Wangerland**; vorzeiten mag es wohl ein theil von Ost-Frießland gewesen seyn/ als welches es gegen abend und **mittag** zu nachbarn hat; gegen **morgen** aber sind die gräntzen der Jade-fluß und die Grafschafft Oldenburg/ **mitternacht**-werts aber ist es von der see umflossen. Darzu gehören die stadt und festung Jever/ dann die voigteyen oder ämter **Hohenkirchen/ Minsen/ Oldorff/Rustringen/Sillenstädt/Tettens** und **Wadwarden**/ ausser denen schlössern **Knorrienhausen/Loppelt/Marienhausen/ Middoch/Rickelhausen/Schagen/ Tidenfeld/Vischhausen**/u.a.m. Die insul **Wangeroge** ist auch darzu zu bringen. Von denen alten einwohnern hat man so viel nachricht/daß selbige lange zeit in ihrer **freyheit** geblieben/ und nur einem selbst erwehlten Landrichter oder vogte parition geleistet; als aber die jungen leute nachgehends grossen muthwillen verübten/ wuste sich Edo Wimeke aus dem geschlecht Papinga bey seinen landsleuten denen **Rustringer-Friesen** so beliebt zu machen/ daß sie ihn als einen streitbaren mann A. 1355 zu ihren Hauptmann und Regenten erwehlten/ und ist bey dessen nachkommen die beherrschung dieser gegend über 200 jahr geblieben. **Edo Wimeke der jüngere** hinterließ einen sohn/ nahmens **Christoph**/welcher unverehlichet gestorben/und eine tochter **Marien**/ welche von denen Grafen zu Ost-Frießland unbeschreiblich viel ungemach erdulten müssen; dahero sie genöthiget wurde/ bey einem mächtigern schutz zu suchen und ihr väterliches erbland **Jevern** samt aller zugehör Kayf **Carln V** als **Hertzoge zu Brabant und Grafen** von Holland zu lehn zu unterwerffen. Inmassen es so fort von Ihr. Kayf. Maj. und dem heil. Röm. Reich auf dem Reichs-tag zu Augspurg A. 1548 dem Burgundischen kreiß mit incorporiret worden/ allwo es biß dato mit seinem anschlag und ressort vermöge der Augspurgischen transaction de eodem anno concurriret. Ehe nun Fräul. Maria A. 1575 todes verblichen/ hatten sie A. 1573 durch ein errichtetes ordentliches testament Gr. **Johannsen zu Oldenburg** und seinen bruder **Anthon** zum erben eingesetzet/daß Jevern beständig bey Ihrer posterität bleiben solte/wie auch geschehen.

Hochfl. wapen.

Das **Hochfürstl. Anhaltische wapen** ist zweymahl gespalten/ und so vielmahl getheilet/ und stellet 9 felder dar. Im mittelschildlein/ welches aus Kayserl. Majest. sonderbarer verleihung ein der länge nach getheiltes schildlein ist/ in dessen vörderm theil in einer weissen feldung ein halber rother adler: In dem hintern theile im güldenen felde die vier schwartze balcken mit dem rauten-krantze erscheinen/ zur bemerckung/ daß/ wie aus diesem Fürstl. Hause die damahlige Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg entsprossen/ also beyde zum schutze des neuauffgerichteten **Fürstenthums Anhalt** beysammen halten solten. Im andern schilde/ welches der alten **Ursiner** wapen/ ist ein schwartzer mit golde gekrönter/ und mit einem güldenen halsbande belegter beer/ welcher auff vier rothen mauerzinnen/ darunter eine offene thür ist/ empor steiget/ hat eine roth-ausgeschlagene zunge. Im dritten stellen sich zehen balcken dar/ davon 5 güldén/ und fünffe schwartz sind wegen der **Grafschafft Ballenstädt**. Das vierdte wegen der **Grafschafft Ascanien** weiset ein schachfeld mit 12 schwartz und silbernen steinen. Die fünffte feldung ist qvadrirt von roth und gold wegen der **herrschafft Walderse**. In der sechsten erblicket man zwo schräglings gezogene blaue strassen im blauen felde wegen der **Grafschafft Warmsdorff**. Im 7 einen silbernen ausgebreiteten adler mit güldnen füssen wegen der **Grafschafft Mühlingen**/ welche ehemahls denen **Grafen zu Barby** gehörig gewesen/ nachmahls als ein feudum caducum an Anhalt heimgefallen; und wiewohl es anfangs dem ältesten von der familie destiniret worden/ hat es doch **Zerbst** gegen ein stück geld und abtretung einiger dorffschafften alleine bekommen. Im 8 ist eben ein solcher beer wie in der 2 feldung/ doch ohne crone und mit einem silbern halsband wegen der **herrschafft Bernburg**. Die 9 feldung ist leer und roth wegen der **regalien**. Hierzu gehören 3 offene gekrönte helme/ 1 der mittelste zeiget zwey über einander geschränckte auffgerichte arme mit silber und schwartz qvadriret/ in jeglicher hand einen schönen pfauen-wedel haltend/ wegen **Anhalt**; der andere als der **Beringische**/ führet einen schwartzen goldgekrönten beeren/ mit eingebogenen tatzen/ rother zungen und güldenem halsband; der dritte als der **Ascanische** träget 12 schwartz und weiß gewürffelte fähnlein an güldenen stangen. Die **helmdecken** sind zu beyden seiten schwartz/ roth und gold/ und die **schildhalter** zwey güldene löwen. Dieses ehren-kleinods nun bedienen sich alle Fürsten zu Anhalt; Anhalt-Zerbst aber hat sein schild mit noch drey feldungen vermehret/ indem es denen oberzehlten wapen beyfüget (10) wegen der **herrschafft Jevern** einen gülden gekrönten löwen im blauen grunde/ (11) wegen der anwartung auf die herrschafft **Kniphausen** einen schwartzen goldgekrönten löwen im güldenen felde/ und endlich (12) zwey silberne im S. Andreas-creutz einander berührende palmzweige mit eingeschaltetem silbernen hunds-kopffe/ an welchem ein güldenes halsband wegen **Walther-Nienburg**. Desgleichen setzet es noch einen gekrönten helm nemlich den **Jeverischen** aufs schild/ der eine goldgelbe vor sich fallende strauß-feder zwischen zwo silberweißen dergleichen federn darstellet. Sonsten hat auch das verledigte **Hertzogthum Sachsen-Lauenburg** etlichen Fürstl. Anhaltischen familien anlaß gegeben ihre wapen mit dem **Sächsischen rauten-krantz**/ dem adler der **Pfaltz-Sachsen**

und

und denen gewinckelten schröter-hörnern des Fürstenthums Engern zu verstärcken.

Einkünffte und vermögen des Hochfl. Hauses.

Die jährlichen einkünffte jedweder/ Hochfürstl. haupt-linie wollen einige/ die accurate nachricht davon zu haben prætendiren/ auf 24 biß 30000 thlr. schätzen/ als worauf die alten landes-portiones gegründet seyn sollen / und mag die herrschafft Jevern an Zerbst gar gerne noch so viel à parte eintragen; ehe aber Dänemarck dieses landes sich bemächtiget gehabt/ sind davon die intraden weit stärcker gewesen. Bey welchen umständen und da des Fürstl. Hauses Reichs-matricular-contingent nur 9 zu roß und 20 zu fuß angeleget ist/ es vor ein meritum anzuschreiben gewesen / daß selbiges ein regiment infanterie in gesamtschaft beygetragen. An festungen ist das land durchaus entblöset/ die ströhme geben ihme aber einige bedeckung. Man hatte vor ein glück gehalten / daß A. 1630 die Kayserl. die Dessauer Elb-brücke/ welche Fürst Joachim Ernst A. 1583 hatte erbauen lassen / und wovon man anfangs dem lande sonderlichen nutzen versprache/ vor ihrem abzug wegbrannten/ massen hierdurch dieser an der Elbe gelegene strich landes den dreyßig-jährigen krieg über von denen durchzügen der streitenden partheyen mehr als andere befreyet geblieben/ welche sonst um solcher bequemen passage willen sich in dieser gegend mächtig herum gezerret und des armen landmanns wenig würden geschonet haben.

Anspruch auf die Sachsen-Lauenburgische succession.

An das Sachsen-Lauenburgische Hertzogthum und dessen pertinentien machet das Hochfürstl. Hauß starcke prætension, hat auch seine jura bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath nun in die 12 jahre mit ziemlichem eyfer dargethan/ und genießet dißfalls von S. Königl. Maj. in Preussen und Churfl. Durchl. zu Brandenburg einige assistentz um so viel mehr/ als man dem Chur- und Hochfürstlichen Hause Lüneburg solche lande ungern gönnet. Solcher anspruch aber bestehet vornemlich (1) in dem jure sanguinis, und daß der primus acquirens des Hertzogthums Nieder-Sachsen Churf. Bernhard der allgemeine stamm-vater so wohl der Lauenburgischen Hertzoge / als der Fürsten von Anhalt gewesen / inmassen diese von seinem sohn/ F. Henrichen/ jene aber von dem andern Churf. Alberto entsprossen sind; da nun nach den gemeinen lehn-rechten die nähesten Agnaten des abgestorbenen/ welche von dem ersten acquirente abstammeten / bey verledigung eines feudi, der succession fähig wären/ müsten denen jetzo noch lebenden Fürsten zu Anhalt/ als unstreitigen nähesten Agnaten des verstorbenen Hn. Hertzogs zu Lauenburg Hochfl. Durchl. verledigte lande allein anheim fallen. (2) Habe Kayf. Sigismund dem Hause Anhalt die generale mitbelehnschafft an alle andere Fürstenthümer/ Graf- und herrschafften über und neben dem Fürstenthume ertheilet/ welches sonderlich/ um der objection zu begegnen / als ob das Hauß Anhalt niemahls die mitbelehnschafft an Lauenburg erlanget hätte/ angeführet worden. (3) Wäre nach Spalatini anzeige in seinem Chron. n. 43 part. 2 von denen Hertzogen zu Nieder-Sachsen vor vielen jahren die verfügung geschehen / daß ihre land und leute denen Fürsten zu Anhalt schweren müssen/ (4) sey zwischen Hertz. Julius Frantzen zu Lauenburg und F. Johann Georgens II zu Anhalt Hochfl. Durchl. zu Wien den 15 Mart. 1678 ein pactum mutuæ successionis und erklärung der beyderseitigen blutsverwandniß getroffen und auffgerichtet / und durch selbige die succession in denen über lang oder kurtz zu fall kommenden Lauenburgischen landen dem Hause Anhalt beschieden worden / und zwar cum onere denen Lauenburgischen Princeßinnen aus dem angestammten lehen über ihre allodial-foderungen 200000 thlr. auszuzahlen; wie denn (5) Ihr. Kayf. Maj. schon A. 1677 ein allergnädigst decret gegeben / daß sie denen Fürsten zu Anhalt dasjenige/ was ihnen solches Sachsen-Lauenburgischen anfalls halber von geblüt und rechts wegen zukäme/ gnädigst gerne gönnen möchten / und ihnen einig præjuditz zuziehen zu lassen/ nicht gemeynet wären. Hierüber auch (6) mehrgedachter Hertzog Julius Frantz an alle seine Beamten und Magistraten befehl gegeben / nach seinem todes-fall die possess der lehn-güter für die Fürsten zu Anhalt zu apprehendiren/ deren zu ergreiffung der possess deputirten mit nachdruck assistentz zu leisten/ und alle andere Häuser / so dergleichen attentiren würden/ abzuweisen. Mit diesen gründen nun hat das Hauß Anhalt bißher getrachtet/ den Kayserl. ausspruch zu erhalten/ daß es in die possess des Hertzogthums Sachsen/ Engern und Westphalen immittiret werden möchte; die vielheit aber und macht anderer hohen prætendenten / derer im zwölfften punct gnugsame erwehnung geschehen / und welche der Kayserl. hof zum theil zu menagiren ursach gefunden/ haben verhindert / daß in der sache wenig gerichtliches verabhandelt worden/ daß also die erörterung gar ferne zu seyn scheinet.

Religions- und schulen-verfassung.

Die religion anbelangende/ so hat F. Georg / welchen Pabst Leo X seinem vetter F. Magno in der Dom-Probstey zu Magdeburg und Comterey zu Merseburg adjungiret hatte / nebens seinem Herrn vetter/ Fürst Wolffgangen zu Cöthen/ und brüdern Fürst Johannsen zu Zerbst/ und Fürst Joachimen zu Dessau/ zeitig reformiret/ und ist die Augspurgische Confeßion nach der hand in denen sämtlichen Anhaltischen Fürstenthum und landen eingeführet worden; allermassen hochgedachter F. Georg/ der nunmehr Coadjutor des hohen Stiffts Merseburg worden/ ein gelehrter und erbaulicher Theologus gewesen / der mit rathen / schreiben/ predigen und kirchen-visitiren treulich und nützlich gedienet/ und sich bey K. Carln V durch solche löbliche sorgfalt und occupation dermassen beliebt gemacht/ daß er gesagt; er hoffe diesen Fürsten zu einem freyen concilio zu gebrauchen/ und was nützliches durch ihn auszurichten. Gestalt denn von dessen heilsamer application auff verbesserung der lehre und kirchen-gebräuche im Fürstenthum herrühret/ daß allerhöchstgemeldter Kayser sich bey F. Johannsen/ dessen ältern Herrn bruder/ um eine formul christlicher einigkeit A. 1544 erkundigen lassen.

Als sich zwischen denen Sächsischen und Anhaltischen Theologen de unione hypostatica der zween naturen in Christo/ und sonsten wegen anderer

anderer lehr-puncten irrungen entsponnen/ hat sich F. Joachim Ernst von den seinigen / welche sich zu dem Concordien-buche nicht bekennen wollen / sondern selbiges sehr durch die hechel gezogen/ und die auf Churfl. befehl geschriebene wiederlegung der Calvinisirenden gegenwürffe/betrüglich unterdrucket hatten/verleiten lassen / mit der unterschrifft an sich zu halten; dahero von ihme die opinion entstanden/ob seye er endlich zur Reformirten religion übergetreten. Es hat aber hierum eine gantz andere beschaffenheit / indem hochgedachter Fürst mit mund und hertzen bey der unveränderten Augspurgischen Confeßion biß an dero hochseliges ende beharret/ und nicht nur sein glaubens-bekäntniß kurtz vor seinem tödtlichen hintritt aufrichtig gethan/ sondern auch dasselbe von allen seinen Theologis seines Fürstenthums unterschreiben / und in einer kirchen-visitation alles fleißes auff die conformität mit vorgedachter Augspurgischer Confeßion und andern symbolischen büchern treiben lassen; und daß er und seine Fürstl. nachkommen hierbey biß an den letzten seufftzer beständig verbleiben wolten und solten/ aufs theureste versprochen und respectivè befohlen. Nachdem er sein glaubens-bekäntniß am 4 Jul. 1585 zu papier bringen lassen.

Dieser heilsamen verwahrung und dessen frau wittben / Eleonoren / gebohrner Hertzogin zu Würtenberg/A. 1598 an die Herren söhne erlassenen ermahnungs-schreibens / auch publicirung durch den druck ungeachtet / hat gleichwohl der Crypto-Calvinismus unter denen Theologen dieser lande dergestalt zugenommen/ daß endlich die mehrentheils junge Herren je mehr und mehr von der Evangelischen lehre ab- und zur Reformirten angeführet / auch nach der hand die lande mehrentheils zum Calvinismo gezogen worden. Dazu die meisten annoch heutiges tags sich bekennen / wie denn die Augspurgische Confession allein in die Fürstl. Zerbstische lande durch F. Johannsen christlöblichsten andenckens wieder introduciret und darinnen befestiget worden ist. Wiewohl die Reformirten auch zu Zerbst nicht allein die gröste kirche besitzen / sondern auch beym stadt-Magistrat die helffte ausmachen. In denen Bernburgischen und Cöthnischen antheilen haben die Lutheraner auch hier und dar auf dem lande ihre kirchen / und hat F. Emanuel Lebrecht christmildesten andenckens A. 1694 zu Cöthen den grundstein zu einer Lutherischen kirche in eigener hohen person geleget. Zu Dessau hat die hohe herrschafft ebenfalls ein Lutherisch Gottes-hauß zu bauen vergönnet. Zu Zerbst floriret das Hochfl. gemeinschafftliche Gymnasium Professorium, welches F. Joachim Ernst A. 1582 gestifftet und mit einem convictorio für 12 Alumnos versehen; Bersmannus und Wendelinus haben es ehemahls in grosses aufnehmen gebracht / und ist unter denen fünff Professoribus der andere Evangelisch-Lutherischer / die übrigen aber der Reformirten religion zugewandt.

Des zweyten Absatzes Sechzehnder Punct:

Von dem Hoch-Fürstlichen Hause der Hertzoge von Lothringen.

Ursachen warum des Hochfl. Hauses Lothringen allhier gedacht werde.

Jewohl bey verfertigung des vierdten haupt-theils in der vierdten haupt-handlung der vorsatz gewesen / allhier in beschreibung des Römischen Reichs Teutscher Nation von dem Hertzoglich-Lotharingischen Reichs-Stande keinen besondern punct zu machen: als es in der ersten edition des wercks auch also gehalten worden/ und deßhalber fol. 736 verwahrung gethan. Nachdem aber sich noch eines und das andere anmerckungs-würdige gefunden / welches allhier beyzubringen nöthig gewesen / mit Schweden / Holstein und Savoyen / ingleichen mit Böhmen und Preussen dergleichen geschehen: So hat man auch den allda gehabten vorsatz geändert / und auf des Herrn Hertzogs von Lothringen Hochfl. Durchl. wegen der gefürsteten Grafschafft Nomeny und anderer Reichs-lehn / als derenthalben sie auf Reichs- und Ober-Rheinischen kreiß-tägen ihre Fürstl. stelle und votum haben / und denen vorfallenden consultationen beyräthig seyn können / allhier behörige reflexion zu machen/vor dienlich ermessen.

Marckgrafschafft Nomeny/wo sie gelegen.

Ist demnach zu wissen / daß Nomeny eine Marckgrafschafft in Lothringen sey / welche auf der stadt Nomeny an der Seille und etlichen andern daherum liegenden örtern haffte/ und ehemahls dem Bischoffe zu Metz zugestanden / aber von demselben mit einwilligung des Pabstes an die Grafen von Vaudemont/ der jetzigen Hertzoge An-Herren/ auf gewisse bedingung abgetreten worden/allermassen solche zu der cadetten beym Hochfl. Hause/ und noch zu ende des sechzehnden seculi zu des Grafen von Chaligni Heinrichs/ der ein bruder des berühmten Hertzogs von Mercoeur gewesen/abfindung gedienet hat. Dieselbe nun muß bey Ihr. Kayserl. Maj. zu lehn empfangen werden/ nicht weniger das Marquisat Pont a Mousson an der Mosel/ die Grafschafft Blanckenberg an der Vesouze gegen Elsaß / ingleichen Bellistheim/Clarmont/die Marckgrafschafft Hattonsburg an der Maaß gelegen / die vogtey der stadt in Tolley und des klosters auff

Übrige Lotharingische Reichslehen.

dem Rummelsberge nebst allen denen Hertzogen an besagtem kloster zukommenden gerechtigkeiten; ferner das geleite zu wasser und zu lande/ die stadt Yve und die münz-gerechtigkeit daselbst; it. das gerechtsame/ welches dem Hertzoge und seinen vorfahren von alters her soll zugestanden seyn/ daß diejenigen/welche zwischen dem Rhein und der Maaß duelliren wollen/ vor niemanden anders als dem Hertzoge solchen duell vollziehen mögen: und daß alle pfaffen-kinder/ die in seinen landen gebohren werden/ ihme zugehören/ wie hiervon die lehnbriefe klar besagen/ und obgemeldte herrschafften benennen. Doch kan man nicht in abrede seyn/ daß von Nomeny kein buchstaben darinnen enthalten/ und stünde dannenhero zu untersuchen/ ob etwa solches unter der Marckgrafschafft Pont a Mousson mit begriffen werde/ wie denn auch die Herren Hertzoge bey unterschreibung der Reichs-Abschiede nicht allemahl gesetzet/ob sie wegen Nomeny allein/ oder zugleich wegen anderer Lothringischen herrschafften erschienen/ sondern darinnen mercklich variiret haben. Denn in den Reichs-Abschieden zu Speyer A. 1570 findet man Niclausen von Lothringen/ Hertzogen zu Vaudemont/ Printzen von Mercœur und Marckgrafen zu Neummeny exprimiret; in dem zu Regenspurg A. 1576 ist die unterschrifft eben so; in dem zu Augspurg A. 1582 trifft sich die änderung/daß Philippus Emanuel von Lothringen als Hertzog zu Mercœur und Marckgraf zu Nummeney qualificiret wird; ebenmäßige unterschrifft ist auch in dem zu Regenspurg A. 1594; der zu Regenspurg hingegen vom jahr 1598 benennet Philippen Emanuel von Lothringen/ Hertzogen zu Mercœur und Ponteure/ Fürsten zu Morteigne/ als Marckgrafen zu Nummeney. Allein/ in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg d. A. 1603 stehet weder Hertzog zu Mercœur und Marckgraf zu Nommeny/ und in dem folgenden von A. 1613 erscheinet fast der gantze Lothringische titul sonder meldung/ ob wegen Numeny oder Pont a Mousson oder einer andern herrschafft die signatur geschehen. In dem letzten aber von A. 1654 wird specificiret das Hauß Lothringen wegen der Marckgrafschafft Nomeny/ daß man also da angefangen hat/ etwas accurater in der unterschrifft zu gehen.

Nomeny wird in denen lehnbriefen nicht erwehnet.

Wie die Hertzoge die Reichs-Abschiede unterschrieben.

Wegen der herrschafft und schlosses Falckenstein am Donnersberge/ hat Kayß. Friedrich mit Hertz. Johannsen zu Lothringen A. 1458 sich dermassen verglichen/ daß solche Reichs-lehn zu einem afterlehn gemacht/ und von einem regierenden Hertzoge zu Lotharingen/ damahls Graf Wierichen von Daun als Herrn zu Falckenstein zu lehn gereichet werden/ und dieser samt seinen nachkommen selbige von dem Hause Lothringen als der Kayserl. Majest. und des heiligen Reichs Fürsten zu lehn empfahen/ vermannen/ bedienen/ und darüber gewöhnliche gelübde und eyd thun sollen. Welches der Kayser zur verstärckung derer Lotharingischen Reichs-lehn gethan/ da zuvor diese herrschafft immediate dem Reiche unterworffen gewesen; daß aber in den folgenden lehn-briefen/ die die Hertzoge von dem Kayserl. thron empfahen/ dieses Reichslehns so wenig als Nomeny gedacht worden/ muß man sich nicht wundern lassen/ denn es sind gewisse investituren hoher Fürstlicher Reichs-Vasallen auff die generalität vorzeiten gerichtet gewesen/ dabey/ weil in lehn sachen nicht leicht geändert wird/ es die nachkommen zu lassen pflegen.

Nachdem nun des Hertzogs Reich-standschafft wegen Nomeny am tage lieget/ dessen lehns-verwandniß gegen das heilige Römische Reich auch wegen anderer dem Hertzogthum zu Lotharingen einverleibter herrschafften nicht kan in zweiffel gezogen werden/ so entstehet die frage; ob er denn der übrigen lande halber nemlich Lothringen und Baar von der gerichtbarkeit des heil. Reichs gantz und gar befreyet und vor einen souverainen Fürsten zu halten sey? Hiervon kan unten der ausführliche bericht erholet werden; alhier aber ist nur beyläuffig zu gedencken/ daß zwar in dem zwischen K. Ferdinanden I und Hertz. Anthon zu Lothringen A. 1542 auffgerichteten vertrag dem letztern das vasallagium wegen des Hertzogthums Lothringen und die unterthänigkeit gegen die Reichs-tribunalia nicht undeutlich erlassen/ und der Ducatus Lotharingiæ pro incorporabili erkläret worden/ jedoch zugleich die verfügung geschehen/ daß es jederzeit in des Kayßers und des Reichs schutz und schirm bleiben/ und wie andere Hertzogthümer und Stände des Reichs beschützet und defendiret werden/ zu denen allgemeinen Reichs-anlagen/ pro securitate & salvo conductu Cæsareæ Majestatis oder zu dem Römer-zuge ein drittheil weniger als ein Churfürst erlegen/ und im übrigen so wohl zu einbringung solchen anschlags/ als auch zu conservation des gemeinen land-friedens/ sicherheit und geleite der Röm. Kayserlichen Majestät und des Reichs jurisdiction erkennen solte.

Ob der Hertzog wegen Lothringen annoch zum Reiche gehöre.

Krafft dieses pacti und darinnen versprochener protection konte Ihr. Kayserl. Majest. zu demjenigen beginnen/ da der alte Hertzog Carl zu Lothringen das Hertzogthum an Franckreich veralieniren wollen/nicht stille sitzen/ oder die von selbiger Cron gewaltthätiger weise unternommene occupation gut heissen/ sondern suchte dessen restitution nicht allein durch dero Abgesandten den Hrn. Grafen zu Windischgrätz/ sondern auch auff denen Niemwegischen friedens-tractaten; weil aber damahls Franckreich zu harte conditiones fürschluge/ daß man lieber das Hertzogthum zu missen als solche einzugehen beschlosse/ so wurde doch nach getroffenen armistitz-tractaten von der Kayserl. commission denen versammleten Reichs-Ständen den 26 Apr. 1684 allergnädigst angedeutet/ daß sie sich des Hrn. Hertzogs zu Lothringen Hochfürstl. Durchl. als eines Constatus, und vermöge des Nürnbergischen abschieds als eines schutzverwandtens nachdrücklich annehmen und dessen restitution bey der Cron Franckreich befördern möchten. Nachdem aber auch damahls unmügliche dinge nicht müglich zu machen stunden/ verblieb solches biß zu dem Ryß-

Wird aus zweyerley ursachen bejaht.

Ryßwickischen frieden/ in dessen 28 und folgenden articuln biß zum 43 inclus. dem Hertzog die wiedereinsetzung in sein Hertzogthum unter gewissen bedingungen ausgewircket wurde.

Gleichwie nun der Nürnbergische vertrag in jetztgemeldter assistentz und schutzleistung an seiten des Reichs erfüllet worden; also ist auch derselbe/ was die agnoscirte jurisdiction betrifft/ zum effect gediehen / gestalt A. 1607 dem Hertzog/ weil er eine pfändung auff des Reichs boden vorgenommen / ad imploration-em Falckenstein die restitution zu thun auffer-legt worden; anderer exempel/ welche beym Limnæo in Addit. ad Lib. V cap. XI p. 409 zu lesen/ zu geschweigen. Dannenhero wohl kühnlich zu schliessen/ daß der Hertzog auch wegen Lothringen in gewissen publiquen sachen vor einen Reichs-Fürsten zu achten/ ob er gleich in grösserer freyheit als andre/ bevorab wegen der Reichs-gerichtbarkeit/ stehe/ und sich nicht zu befürchten habe/ daß in ermangelung männlicher leibes-erben das Hertzogthum dem Reich heimfällig werden könne.

Ob er sich bey einem Reichs-krieg neutral halten könne?

Ob aber das Reich etwas wider sein land attentiren möge/ wenn er sich denen allgemeinen Reichs-decretis widersetzet / und anstatt/ daß er wider einen gefährlichen Reichsfeind die waffen ergreiffen oder wenigstens sein contingent und andern vorschub zu dessen bezähmung beytragen könte / denen Reichsarmeen so wohl den durchzug/ als andere nöthige subsistence versaget; solches will man diejenigen erörtern lassen/ welche jetzo um concedirung einer genauen neutralität von dem Hertzog angelanget werden. Gewiß scheinen wohl die gesunden staats-maximen nicht zuzugeben/ daß der Hertzog ohne die dringende noth sich Franckreichs rache auff den halß ziehe/ gleichwie auch anderseits die reconnoissance gegen Ihr. Kayserl. Majest. und dero hohe Alliirte/ welche ihm wieder zu dem besitz des altväterlichen Hertzogthums verholffen/ kaum leidet/ daß er/ um die bevorstehende irruption der Alliirten waffen in Franckreich abzuwenden einen ernst bezeige/ seine lande von der beschwerligkeit des durchmarches zu befreyen/ sonderlich da Franckreich bereits angefangen den meister zu spielen/ und die bequemsten örter mit seinen trouppen zu belegen. Und wird man so wohl der devotion, welche ihre Hochfürstliche Durchl. der regierende Hertzog gegen Ihre Kayserliche Majest. und das Ertzhauß Oesterreich tragen/ als auch des Reichsschutzes sie so dann an seiten der Reichs-armee und hohen Alliirten genießen lassen/ wann bey der bevorstehenden campagne die Teutschen und Alliirten waffen tiefer gegen Franckreich eindringen solten.

Des zweyten Absatzes Siebenzehnder Punct:

Von dem Hoch-Fürstlichen Hause der Fürsten zu Arenberg.

Herkommen des Fürstl. Hauses Arenberg.

DEr erste bekandte stamm-vater dieses Fürstl. geschlechts ist Hr. Dietrich/ Baron de Ligne, welcher im 12 seculo gelebet/ und aus dem geblüte der alten Hertzoge von Brabant entsprungen seyn soll/ von dessen ältestem Hn. sohn Hn. Walthern/ so A. 1229 verstorben / im achten grad der niedersteigenden linie herstammet Herr Michael Baron de Ligne und Barbanzon/ welcher zweene söhne / die den stamm fortgepflantzet / hinterlassen/ nemlich Herr Johannsen/ von welchem die Fürsten de Ligne und Amplise entsprungen/ und Herr Wilhelmen/ von welchem die Barbanzonische linie hergesprossen. Dessen enckel Herr Johannes/ Baron de Barbanzon/ das glück gehabt / daß ihme seine gemahlin F. Margaretha / gebohrne Gräfin zu der Marck/ Gr. Roberts III zur Marck und Arenberg erb-schwester / die Grafschafft Arenberg zum heyrath-gut zugebracht/ und ihn diesen ihren gemahl bewogen/ die titulatur der alten Freyherrschafft auff die seite zu setzen / und sich forthin Grafen von Arenberg zu schreiben. Als sich dieser Herr durch seine treue und kriegs-erfahrenheit um das Königl. Hauß Spanien im Niederlande verdient gemacht/ insonderheit aber denen provintzien Frießland und Over-Ißel mit rühmlicher wachsamkeit fürgestanden/ hat Kayf. Maximilian II auff K. Philipps II in Spanien recommendation ihn zum Reichs-Fürsten erhoben / die Grafschafft in ein Fürstenthum verwandelt / und ihme noch die qvalität eines Reichsstandes beygeleget. Er bliebe in der berühmten schlacht wider Gr. Ludwigen von Nassau bey Winschoten und Hilligerlee 1568 / und verließ zweene söhne / von welchen zwo äste/ nemlich der Arenbergische und Barbanzonische/ erwachsen.

Gelanget zum Reichs-Fürsten-stande.

Der erbauer der Fürstlichen Arenbergischen linie ist Fürst Carl/ destinirter General-Gouverneur in den Spanischen Niederlanden/ zu denen zeiten Gr. Peter Ernsts von Mansfeld / welcher mit seiner gemahlin Princ. Anna von Croy/ Hertz. Philipps von Arschot / Fürstens zu Chimay und Grafens von Beaumont erbin/ ein ansehnlich stück landes mit bekommen / und ein vater worden Fürst Philipps zu Arenberg

Die Fürstl. Arenbergische linie.

und Printz Alexanders zu Chimay / von welchen beyden die noch heut zu tage berühmten zweige entsprossen / gestalt Fürst Philipp mit dero zweyten gemahlin Fr. Claren Isabellen / gebohrner Gräfin zu Barlaimont / 4 Princeßinnen und einen Printzen / nahmens Philipp Frantzen / welcher Ritter des güldenen vlüßes / und Hauptmann über die Burgundische garde des Königs in Spanien / gewesen / und A. 1674 ohne erben mit tode abgangen / desgleichen mit der dritten Gemahlin Fr. Marien Cleophen / Fürst Carls zu Hohenzollern tochter / Printz Carl Eugenium erzeuget / welcher letztere vorgedachtem seinem Herrn bruder in der regierung nachgefolget / und nachdem er das gouvernement oder Ober-Hauptmannschafft im Hennegau mit grossem ruhm einige jahre verweset / auch derowegen mit dem Spanischen Ritter-Orden des güldenen vlüßes beehret worden / endlich A. 1681 den 25 May St. N. verstorben / und von seiner gemahlin / Marien Henrietten von Vergy und Cusance / gebohrner Gräfin / de Champlite, drey Fürstl. kinder nach sich gelassen / nemlich:

I Herrn Philipp Carln / Hertzogen zu Arenberg / welcher Kayserl. Majest. seine dienste in dem Hungarischen kriege gewiedmet / und die General-Wachtmeister-stelle bekleidet / aber A. 1691 in dem harten treffen bey Salankemen dergestalt bleßiret worden / daß er daran den 25 Aug. zu Peterwardein verblichen. Sein mit Fr. Marien Henrietten / Herrn Otto Henrichs Marquis del Grana tochter / erzeugter Herr sohn ist

Der durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Leopold / Hertzog zu Arenberg / Croy und Arschot / Fürst des heil. Röm. Reichs / Grand d' Espagne, Fürst zu Porcean / Marckgr. zu Mont-Cornet / Graf zu Lalaing und Champlite, Baron zu Perweys, Herr zu Enguien / Berseel / &c. geb. den 14 Oct. 1690. Die Princeß. tochter aber heist Princeßin Maria Anna / geb. den 31 Aug. 1689.

II Printz Alexandern von Arenberg / welcher in Kayserl. kriegs-diensten bey dem ersten einbruche der Türcken den 7 Jun. 1683 in einer scharffen recontre so viel wunden empfangen / daß er daran todes verfahren müssen.

III Princeß. Marien Theresien / welche A. 1683 mit Herrn Otto Henrichen / Marquis del Caretto, Savona und Grana, General Gubernatorn der Spanischen Niederlande / auff dem berühmten Hause Enguien getrauet / nach dessen tode aber Herrn Ludwig Ernsten / Gr. von Egmond / Fürsten von Gavre / A. 1687 vermählet worden / und nun aufs neue in wittbenstand gerathen.

Die Fürstl. Chimayische linie.

Die Chimayische linie wurde gepflantzet von Fürst Carls zu Arenberg zweytem Herrn sohn / Printz Alexandern de Chimay, welcher A. 1629 bey überrumpelung der stadt Wesel geblieben / und zum nachfolger gehabt seinen ältesten Herrn sohn / Hertz. Albrechten / der aber A. 1648 ohne hinterlassung einiger erben todes verfahren / und sein Fürstenthum und lande auff seinen Herrn bruder / Gr. Philippen von Beaumont / verfället. Dieser bediente die hohe Gouverneurs-charge zu Luxenburg / und hatte A. 1675 zum Successoren seinen mit Fr. Theodoren von Gavre / gebohrner Gräfin von Fresin / A. 1643 den 26 Dec. erzeugten eintzigen Printzen Herrn Ernst Dominicum / Hertzogen zu Arenberg / des heil. Reichs Fürsten zu Chimay / Grafen zu Beaumont und Fresin / Freyherrn zu Halevvin und Comine, wie auch zu Avenne / welcher A. 1675 mit Fr. Marien de Cardenas Königl. staats-jungfer zu Madritt in ehe-alliantz getreten / auch von S. Cathol. Majest. den Orden des güldenen vlüßes nebst dem Gouvernement des Hertzogthums Luxenburg erhalten / da er sich denn A. 1684 in tapfferer beschützung der festung dieses nahmens überaus wohl signaliret / und zur belohnung seiner treuen dienste zum Vice-Rè von Navarra erhoben worden / er ist aber A. 1686 ohne erben verstorben / und diesem nach die Chimayische männliche descendentz mit ihm abgangen; gestalt seine herrschafften auff seines Herrn vaters schwester Annen / mit Hn. Eugenio von Hennin Gr. von Bossu erzeugtem Herrn sohn Philipp Ludwigen Gr. von Bossu gefallen / derselbe war mit Fr. Anna Luysa Verreycken / einer erb-tochter des Freyherrn Carls von Impden / vermählet / und hinterließ von ihr A. 1688 den 25 Mart. eine ziemliche anzahl kinder / nemlich (1) den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Ludwig Anton / des heil. Röm. Reichs Fürsten von Chimay / Grafen von Bossu / und Rittern des güldenen vlüsses / einen Gemahl Fr. Dianen Mancini / Hertz. Philipps von Nevers tochter / (2) Herrn Thomas Philipp Walrafen / Grafen von Beaumont und Grand Prevost zu Gent / (3) Herrn Alexander Gabriel Josephen / Marquisen de la Verre, (4) Herrn Johann Frantz Josephen / (5) Herrn Joachim Josephen / (6) Fräul. Annen Ernestinen / (7) Fräul. Marien Theresien.

Gebet ab und kommen die herrschafften an den Grafen von Bossu.

Fürstl. Barbanzonische linie.

Die Barbanzonische Fürstl. haupt-linie hat hochermeldten Fürst Johannsens zweyter Herr sohn / Herr Robert / gestifftet / und den stamm durch seinen eintzigen Herrn sohn / Hertzog Albrechten zu Arenberg / geb. A. 1600 den 22 Jul. fortgepflantzet / welcher nebst allen seinen Agnaten von Kayf. Ferdinand III A. 1644 zu der Hertzoglichen würde erhoben worden / A. 1674 aber zeitlichen todes verfahren / dessen eintziger Herr sohn / Herr Octavius Ignatius / Hertzog zu Arenberg / des heil. Röm. Reichs Fürst zu Barbanzon / Graf zu Aigremont und de la Roche, Vicomte zu Aure / Herr zu Villemont / ihm im besitz der wichtigen herrschafften nachgefolget. Derselbe war Gouverneur der stadt und Grafschafft Namur / und Ritter des Burgundischen Ordens / muste aber in dem blutigen treffen bey Neerwinden in Brabant A. 1693 den 29 Jul. sein leben einbüssen. Mit ihm endigte sich ebenfalls der männliche Barbanzonische stamm / inmassen er mit seiner Gemahlin / Fr. Theresia Manriquez de Lara, einer vornehmen Spanischen Dame / nur zwey töchter erzeuget / nemlich:

I Fräul. Marien de Patrocinio, geb. den 12 Nov.

Nov. 1673/ die zu erst mit Hn. Isidoro Thoma von Cardona, Marchesen von Guadeleste, Admiranten von Arragonien A. 1695/ hernach 1700 mit Hn. Caspar von Zuniga, Vice-Re in Gallicien/ sich verehlichet.

2 Fräul. Emanuelen von Arenberg/ geb. 20 Dec. 1675.

Die Fürstl. Ligniſche linie.

Von anfangs gedachtem Freyherrn von Ligne Johann/ Herrn Michaelis ältestem Herrn sohn/ stammete im siebenden grad der niedersteigenden linie ab Herr Henrich Ernst/ des heil. Röm. Reichs Fürst zu Ligne und Amblise, Grande de Espagne, Marquis de Roubais und de Villa, Graf zu Fauquenberg/ Baron von Antoing, welcher ein sohn Fürst Claudii Lamouralds, der bey der Cron Spanien im hohen ansehen/ auch Vice-Re in Sicilien und Gouverneur im Hertzogthum Meyland gewesen. Hochgedachter Fürst Henrich Ernst vermählete sich mit Fr. Johanna/ Hertzog Ludwig Ferdinand von Cardona und Constabels von Castilien tochter/ und bekam vom Könige in Spanien das gubernement über das Hertzogthum Limburg nebst dem Burgundischen Ritter-Orden. Mit seiner Gemahlin hat er erzeuget:

1 Printz Antonium Josephum von Ligne, Marquis von Roubais.

2 Pr. Claudium.

3 Pr. Ferdinandum.

4 Pr. Albertum, und noch

5 Eine Princeßin/ welche des Printzen von Horn Herrn sohn A. 1694 geheyrathet. Er selbst bezahlte die schuld der natur den 7 Febr. A. 1702/ und war sein geschwister 1 Fr. Clara Louysa/ Raimundi von Lancaster, Hertz. von Aveiro, gemahlin. Nach dessen absterben sie sich an Inicum Velez Ladron de Guevara, Grafen von Onnate/ wieder verheyrathet. 2 Hr. Hyacinthus Josephus von Ligne Marquis de Mouy, der eine tochter Gr. Carls von Broglio zur gemahlin hat/ mit welcher er zwey söhne und eine tochter erzielet. 3 Hr. Carl Joseph Procopius, Prince Senechal de Ligne, welcher hernach als Marchese de Aronches und Königl. Portugiesischer Ambassadeur am Kayserl. hofe A. 1695 bekandt worden/ solchen aber mit schlechtem nachruhm quittiret. Seine töchter von Fr. Mariana de Sousa sind Fräul. Clara Maria von Nassau/ geb. den 13 Febr. 1689/ und Fräulein Margaretha von Ligne/ geb. den 3 Oct. 1690.

Fürstl. Arenbergische länder.

Die Hochfürstl. Arenbergische länder anreichend/ so liegen selbige in Teutschland/ Burgund und Niederlanden gar sehr zerstreuet/ und bestehen (1) in der Grafschafft und jetzigem Hertzogthum Arenberg in der Eiffel liegend/ welche von dem schloß Arenberg den nahmen hat/ und die örter Arenbergthal/ Hylingen und Reetz begreifft/ auch ehemahls frey von aller lehnsschuldigkeit gewesen und ihre eigene Baronen zu Oberherren gehabt; der letzte darvon Johann verließ nur eine einzige tochter/ Mechtilden/ welche A. 1298 sich an Engelberten/ Grafen von der Marck vermählet/ und ihm diese herrschafft zugebracht/ bey dessen stamm solche auch biß A. 1544 verblieben/ da Gr. Robert III ohne erben verstarb/ und seine schwester Margareth mit dieser erbschafft erfreuete/ durch deren heyrath mit Herrn Johann de Ligne selbige weiter an dieses Hauß gerathen/ und nachgehends samt denen in Spanischen Niederlanden liegenden herrschafften Espden/ Reckum/ Rutscheford und Dirnenberg vorangezeigter massen zu einem Fürstl. feudo erhoben worden; (2) dem Hertzogthum Arschot/ welches in Brabant und zwar dem qvartier von Löven an beyden seiten des Demmer-flusses lieget/ auch die hauptstadt gleiches nahmens mit einem ansehnlichen district auffweiset/ und samt Porcean, Mont-Cornet und Senngheim von Princeß. Annen von Croy Hertz. Philipps zu Arschot tochter/ und ihres Herrn bruders Hertz. Carls einziger erbin/ Fürst Carln von Arenberg ihrem gemahl zugewendet worden; (3) der Grafschafft Lalaing in Flandern/ welche Hertz. Philipp mit seiner zweyten gemahlin Fr. Claren Isabellen/ Gr. Florentii von Barlaimont tochter/ erlanget: gleichwie dieser Hertzog von seiner ersten gemahlin Fr. Hippolyten Annen von Melun/ gebohrner Princeßin von Espinois/ das gerechtsame auff Rebecqve bekommen; 4 der Grafschafft Champlite/ und (5) der herrschafft Faucogney in Burgund und (6) der herrschafft Perveys in Brabant/ welche Hertz. Carl Eugenius mit seiner gemahlin/ die solche ererbet gehabt/ zum heyrathgut erworben/ und auff seine nachkommen verfället.

Gerechtsame des Fürstl. Hauses Arenberg.

Die gerechtsame der Hochfürstl. familie äussern sich sonderlich darinnen/ daß jedesmahl der regierende Herr/ jetzo Hertz. Leopold/ wegen der gefürsteten Grafschafft Arenberg ein Reichsstand sey/ und auff Reichs- und Nieder-Rheinischen kreyß-tägen votum und sessionem führe. Wie denn auch auff dieser Grafschafft von undencklichen zeiten her das Erb-schencken-amt des Ertz-Stiffts und Churfürstenthums Cölln ruhet; dargegen das Fürstl. Hauß einige lehnschafften zu genießen hat. Im übrigen sind die sämtlichen Herren Hertzoge zu Arenberg A. 1644 von Kayſ. Ferdinanden III mit dem Hertzoglichen axiomate begnadiget worden.

Fürstl. wapen.

Das wapen derselben ist ein qvartirtes schild/ in dessen 1 und 4 rothen feldung wegen Arenberg 3 gelbe mespelblumen/ 2 und 1 erscheinen. In 2 und 3 gelber feldung ist der Gräfliche Märckische schachtzabel zu befinden. Das hertz-schildlein/ welches auf diesem hauptschilde in der mitte ruhet/ ist ebenmäßig gevierdtet/ und ist dessen 1 und 4 quartier ein gelbes schildlein/ durch welches schrägrechts eine breite rothe strasse gehet/ zu bemerckung des Fürstenthums Ligne. Im 2 und 3 quartier werden in silberweißer feldung drey rothe mit gold gekrönte und bewehrte löwen/ 2 und 1 als das wapen der herrschafft Barbanzon dargestellet. Auf diesem haupt-stamm-schilde ruhen drey güldene mit gold gekrönte helme/ aus dessen mittelsten ein schöner dreyfacher pfauenschweiff/ als der Arenbergische helm-schmuck/ herfür steiget; aus dem ersten oder zur rechten seiten stehenden Märckischen helme ragen zweene hörner herfür/ deren rechtes mit roth und weiß gewürffelt/ das andre aber goldfärbig ist/

der letztere helm zeiget eine zusammen gefügte tafel von 8 schindeln/eine in die andere gelb und roth/ und gehöret zu dem Fürstenthum Ligne. Die helmdecken sind silber und roth / und pflegen zu schildhaltern ein löwe und ein greiff gebrauchet zu werden.

Macht und einkünffte.

Daß die macht und einkünffte dieses Fürstl. Hauses nicht eben geringe müssen gewesen seyn/ erhellet aus dem vortrag / den ein gewisser Hertzog von Arschot gegen einen General-Gouverneur der Spanischen Niederlande ehemahlen gethan/ da er sich erbote/ binnen 24 stunden 24000 mann zu dämpffung der rebellen auff die beine zu bringen / worüber man an dem Spanischen hofe starcke ombrage bekame/ und ihn dahero durch zugeschickte baumeister und modele von prächtigen palatiis zu einer depensiven bau-lust verleitete/ daß er in weniger zeit in grosse schulden verwickelt wurde.

Streitigkeiten.

Was vor prætensionen und streitigkeiten die Fürstl. familie entweder unter sich oder gegen andere habe / beruhet auf genauerer untersuchung / gleichwie man sich auch nicht zu bejahen getrauet/ ob diejenige differentz/ welche zwischen Gr. Philippen von Beaumont und dem Dom-Capitul zu Cölln wegen der drey dörffer Lintz / Neuenburg und Altenwied/ und deren pertinentien im vorigen seculo entstunde / gäntzlich abgethan sey. Es hatte das Capitul besagte dorffschafften Gr. Salentino von Isenburg wegen gemachter unkosten in dem kriege wider Churf. Gebhard Truchsessen verpfändet/ dessen sohn Gr. Ernst ihm succedirte/ und bey seinem ohne leibes-erben erfolgten hintritt vorgedachten Gr. Philippen zum erben einsatzte; das Capitul aber meynte/ weil des Schuld-Herrn geschlechte verloschen/ wäre die schuld auch getilget / fuhr demnach zu und occupirte ermeldte dörffer / worüber Gr. Philipp bey dem hofe zu Brüssel klage anbrachte/und den Churfürsten zu Cölln dahin citiren ließ / daß er den pfand-schilling entweder mit allen erhobenen nutzungen restituiren oder selbigen einlösen solte/ welches unförmliche procediren dem Churfürsten gelegenheit gab / sich bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg darüber höchlich zu beschweren / wie anderswo erwehnung geschehen.

Religion.

Die religion der Arenbergischen lande ist Römisch-Catholisch / gleichwie die hauptprovintzien/ worinnen solche gelegen / derselben bekandter massen zugethan sind.

Dieses sind nun also die alten Hochfl. Häuser / welche biß über die mitte des sechzehnden jahrhunderts zu diesem hohen axiomate gelanget; folgen demnach die neuen / welche erst im nechst-abgewichenen seculo solches überkommen.

Des zweyten Absatzes Achtzehnder Punct:

Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Hohenzollern.

Ursprung des Fürstl. Hauses Hohenzollern.

VOn dem ursprunge dieses Fürstl. Hauses ist bereits oben / bey erkundigung des Chur- und Fürstl. Brandenburgischen stammes behörige anzeige geschehen / und darneben bemercket worden/ daß mit Gr. Rudolphs zu Tollern beyden söhnen/ Gr. Friedrichen und Gr. Conraden/ der stamm sich in zwo hauptlinien gesondert; allermaßen Gr. Friedrich der fortpflantzer des Gräflichen stammes/ Gr. Conrad aber ein stamm-vatter der Burggrafen zu Nürnberg/ und nachmahligen Marckgrafen und Churfürsten zu Brandenburg worden.

Aus jenes posterität ist entsprossen Gr. Eitel Friedrich/ der mit seiner gemahlin Ursulen die herrschaft Rączunz erheyrathet / dessen sohn Gr. Jodocus Nicolaus das verstörte stammschloß Hohenzollern wieder erbauet und A. 1488 die welt gesegnet mit hinterlassung fünff söhne / worunter Gr. Eitel Friedrich/ Kayf. Maximilians I Obrist-Hofmeister / und geheimer Raths-Director gewesen / auch bey ihm in so hohen gnaden gestanden / daß Kayserl. Majest. ihn seiner hohen meriten halber/ so wohl mit dem Reichs-axiomate eines Erb-Kämmerers des heil. Röm. Reichs / als auch zu erst mit dem damahls neuen amte des heiligen Römischen Reichs Kammer-Richters begnadiget. Unter seinen Herren söhnen hat Gr. Eitel Friedrich II, ein berühmter Staats-Minister an dem Kayserl. hofe/ das geschlecht fortgepflantzet / und A. 1525 / da er frühzeitigen todes nicht ohne verdacht von den Spaniern beygebrachten giffts verstorben/ nach sich gelassen Gr. Carln/ welchem sein Herr tauff-pathe Kayf. Carl V die Grafschafft Sigmaringen und Veringen schenckungsweise übergeben. Weil dieser Herr von seiner gemahlin Princeß. Annen Marck-Gr. Ernsts zu Baden Fr. tochter mit verschiedenen söhnen begabet war/ richtete er A. 1575 die so genannte Tollerische erbeinigung auf/ und verordnete darneben/ daß jedesmahl der ältere Herr von jahren das exercitium des Erb-Kämmerer-amts auff sich haben solte. Es haben aber die beyden jüngern Herren söhne Gr. Christoph und Gr. Joachim ihre männliche descendentz gar balde beschlossen/

Bekommt des Reichs Erb-kammer-amt.

sen/ so daß von den ältesten beyden nur zwey linien/ nemlich die Hechingische und Sigmaringische/ annoch übrig sind.

Die Fürstl. Hechingische linie

Der ersten erbauer war sein ältester Herr sohn/ Gr. Eitel Friedrich/ welchem sein Herr sohn/ Gr. Johann Georg/ A. 1604 succediret. Es hatte dieser gelehrte und kluge Herr in Kayß. Rudolphs II, Kayß. Matthiä und Kayß. Ferdinands II diensten sich dergestalt verdient gemacht/ daß er nicht nur von der charge eines Kammer-Herrns und Kayserl. Raths zum Präsidenten des Reichs-Hof-Raths-Collegii verordnet/ sondern auch A. 1623 krafft Kayserl. diplomatis de dato Regenspurg den 28 Mart. vor sich und seinen ältern Herrn sohn und descendenten/ welche die Fürstl. Grafschafft und stamm-Hauß Hohenzollern jedesmahl besitzen werden/ in Reichs-Fürstenstand erhoben/ und dessen älterer Herr sohn Fürst Eitel Friedrich bey dem Reichs-tage zu Regenspurg A. 1653 den 30 Jun. ins Fürstl. Collegium zur session und stimme immediate nach Arenberg/ durch den Reichs-Marschall auff vorher durch die Kayserl. commission beschehene præsentation eingeführet worden/ welche introduction schon A. 1640 geschehen sollen/ wann es nicht aus mangel der behörigen requisitorum damahls rückgängig worden. Mit dero gemahlin/ Fr. Franciscen/ gebohrner Rheingräfin/ haben sie vier Herren söhne erzeuget/ davon der jüngste Fürst Philipp Friedrich Christoph anfangs Canonicus zu Cölln und Straßburg gewesen; als er aber gesehen/ daß der älteste Herr bruder A. 1661 ohne verlassung Fürstl. mannes-stammns das zeitliche verlassen/ und also nun die gantze Fürstl. linie auf ihm allein beruhte/ hat er sich auf erlangte Päbstliche dispensation mit Fr. Marien Sidonien/ Marckgr. Hermanns Fortunati zu Baden tochter/ A. 1662 verehlichet; und bey seinem 9 jahr hernach A. 1671 erfolgtem ableiben verlassen:

wird in Reichs-Fürstenstand erhoben.

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelmen/ Fürsten zu Hohenzollern/ Grafen zu Sigmaringen/ Veringen und Schwabeck/ Herrn zu Haigerloch/ und Wehrstein/ des heil. Röm. Reichs Erbkämmerern. Ihro Fürstl. Durchl. sind gebohren 1663/ und haben von Kayserl. Maj. auser dem güldenen schlüssel und der General-Feld-Marschalls-stelle auch erhalten/ daß alle ihre söhne und töchter den Fürstl. titul gebrauchen dürffen. Zur gemahlin haben sie A. 1687 erlanget Fr. Marien Leopoldinen Lourse/ Gr. Georg Ludwigs von Sinzendorff Fr. tochter/ von welcher sie gezeuget

1 Erb-Printz Friedrich Ludwigen/ geb. 30 Aug. 1688.

2 Princeß. Lourse/ geb. 7 Jan. 1690.

3 Princeß. Christinen Eberhardinen/ geb. 3 Mart. 1691.

4 Princeß. Sophien Fridericen/ geb. 26 Febr. 1698.

Dero Herr bruder ist Gr. Hermann Friedrich/ Canonicus zu Cölln und Straßburg/ geb. 11 Jan. 1665.

Obhochgedachter Fürst Eitel Friedrich bekam mit seiner Gemahlin/ Fr. Margarethen/ gebohrner Gräfin von Berg/ die wichtige erbschafft des Marckgrafthums Bergen ob Zoom/ welche dessen eintzige Fr. tochter/ Princeß. Henrietta Francisca/ ihrem Gemahl Hertz. Friedrich Moritzen de la Tour, Grafen zu Auvergne, zum heyrath-gut zugebracht. Sie selbst aber ist den 17 Oct. 1698 verblichen.

Die Fürstl. Siegmaringische linie.

Die Sigmaringische linie erkennet Gr. Carln II Gr. Carls I zweyten Herrn sohn zu ihren uhrheber/ welcher mit zwo gemahlinnen 24 kinder erzielet/ aus denen Gr. Eitel-Friedrich sich dem geistlichen stand gewiedmet/ und die Dom-Probstey zu Cölln sehr jung/ A. 1621 aber von Pabst Paulo V die Cardinal-würde/ und zwey jahr darauff die Bischoffs-mütze zu Oßnabrügge erlanget; wiewohl er solche nicht lange getragen/ sondern A. 1629 im Sept. und wie die vermuthung gehet von empfangenem gifft erblasset. Der älteste Gr. Johannes hat den stamm erweitert/ und A. 1638 nach sich gelassen einen eintzigen sohn/ welcher ebenmäßig zur Fürstl. würde und hoheit gestiegen/ nemlich Ihr. Fürstl. Gnaden/ Herrn Meinraden, Fürsten zu Hohenzollern &c. welcher A. 1681 verschieden/ mit seiner gemahlin aber/ Fr. Annen Marien/ gebohrner Gräfin von Torring zu Seefeld/ folgenden eh-segen erhalten:

1 Fürst Maximilianen/ geb. 1636/ so A. 1673 zum Präsidenten des kammer-gerichts zu Speyer verordnet worden/ und sich mit Fr. Claren/ Gr. Albrechts von Berg zu Borner tochter/ verheyrathet. Er verstarb A. 1689/ und verließ von ermeldter seiner gemahlin

1 Herrn Mainraden II, Fürsten von Hohenzollern/ Grafen zu Sigmaringen/ &c/ geb. A. 1673.

2 Fräul. Marien Magdalenen/ geb. 1669.

3 Fräul. Marien Theresien/ geb. 1671/ Canonisin zu Buchau.

4 Herrn Albert Oswalden/ geb. 1676/ Dom-Herrn zu Cölln.

5 Herrn Franciscum Henrichen/ geb. 1678/ Dom-Herrn zu Cölln und Augspurg.

6 Herrn Sidonium/ geb. 1682.

7 Herrn Johann Franciscum/ geb. 1684.

8 Herrn Maximilian Antonium/ geb. 1685.

9 Fräul. Friedericam/ geb.

11 Herrn Franz Anthon Graf von Hohenzollern in Haigerloch/ derselbe hat A. 1687 zur Gemahlin überkommen Fr. Marien Annen/ G. Anton Eusebii zu Königseck in Aulendorff/ Fr. tochter/ welche ihm gebohren

1 Herrn Ferdinand Anthon/ geb. den 4 Dec. 1692.

2 Fräul. Annen Marien/ geb. den 13 Mart. 1694.

3 Fräul. Marien Franciscen/ geb. den 17 Jan. 1697.

4 Hrn. Franciscum Christoph/ geb. den 16 Jan. 1699.

III Fräul. Marien Johannen/ geb. 28 Mart. 1640/ und

IV Marien Franciscen/ geb. . . sind Nonnen im kloster zu Jettbofen.

Die

Fürstl. Hohenzollerische lande.

Die Fürstl. Hohenzollerische lande liegen in Schwaben von dem Hertzogthum Würtenberg/ dem Fürstenthum Fürstenberg und Grafschafft Hochberg meistentheils umschlossen/ und mögen etwa 6 meilen in die länge und 5 meilen in die breite austragen; deren beträchtlichste theile sind (1) die Grafschafft Zollern von dem schlosse Zollern oder Hohenzollern/ unweit Tübingen gelegen/ also benahmt/ welches ein fürnehmer Land-Herr Danko A. 829 besessen/ nachmahls aber Ferfridus Columnius von Kayß. Heinrich III oder V überkommen haben soll. Andre sagen/ daß dieser Ferfridus zum andencken des von ihm in Italien hinterlassenen schlosses Zagarolla ein anderes gleiches nahmens an diesem ort angeleget habe/ woraus die Teutschen nach ihrer mund-art das wort Zollern gemachet/ wiewohl andere die benennung von einem durch Kayserl. gnade erhaltenen zolle herleiten wollen. Die Schwäbischen städte verwüsteten es A. 1423/ doch hat es Gr. Jodocus Nicolaus obangeregter massen restituiret/und ist zu einem festen bergschloß worden/ welches A. 1634 kaum nach einer jährigen bloqvade von denen Würtenbergischen bezwungen werden können. Indessen ist seines alters halben das nunmehrige Fürstenthum Zollern darauff fundiret worden/ wie es denn Kayß. Ferdinand in dem Fürstenbriefe als eine uhralte/ mit allen regalien/ herrlichkeiten und pertinentien gantz frey eigenthümliche unmittel- und unlehnbare Reichs-Grafschafft auffgeführet. 2 Die Grafschafft Sigmaringen oder Simringen nebst einem schloß und städtgen gleiches nahmens oberhalb Scheer an der Donau liegend/ haben hiebevor die Grafen von Werdenberg besessen/ nach deren abgang selbige dem Reiche heimfällig worden/ und durch Kayß. Carls V obangedeutete freygebigkeit an dieses Hauß kommen. 3 Die Grafschafft Veringen/ welche an die vorige grantzet/ hat ehemahl ihre eigene Herren eines alten Rhätisch-Schwäbischen geschlechts gehabt/ die entweder mit denen Grafen zu Dillingen einerley abkunfft oder ihnen doch sehr nahe verwandt gewesen. Lazius de Migrat. Gent. p. 534 nennet zuerst Nottingern Bischoffen zu Costantz/ der sich durch schrifften berühmt gemacht/ und A. 935 verstorben; ob Burcardus dessen bruder oder vetter gewesen/ der unter Kayß. Henrico Aucupe wider die Ungern den degen gezogen/ ist zu untersuchen eben nicht nöthig; Gr. Wolffradt war ein vater des unvergleichlichen Hermanni wegen seiner von kindes-beinen an gelähmten hände und füsse Contractus genannt/ welcher in dem kloster S. Gallen sich eine wundernswürdige gelehrsamkeit erworben/ und unter andern vielen büchern die nette chronicke de sex ætatibus mundi hinterlassen. Obgenannter Lazius bringet die Veringische Genealogie, wiewohl sehr unvollkommen/ biß A. 1337; wenn aber die familie vergangen/ und wie die güter an die Grafen von Werdenberg gefallen/ kan man aus der historie nicht erweisen/ dieses ist aber wohl gewiß/ daß nach des Werdenbergischen stammes verdorrung Veringen an das Ertz-Hauß Oesterreich gediehen/ und von selbigem anhero überlassen worden/ inmassen auch Oesterreich die Grafschafft eximiret. 4 Die Grafschafft Schwabeck/ deren haupt-schloß 3 meilen oberhalb Augspurg unweit der Wertach gelegen ist/ soll vorzeiten mächtige Herren Ungarischen ursprunges/ die sich auch von Baltzhausen geschrieben/ gehabt haben/ welche des Bisthums Augspurg schirm-Herren und kasten-vögte gewesen/ aber schon im 12ten jahrhundert ausgestorben sind. Nun wäre zu untersuchen/ auff was art Schwabeck an die Herren von Rechberg/ und so weiter an Hohenzollern gediehen/ als welches es in der titulatur führet. 5 Die herrschafft Haigerloch hat ehemahls zur Grafschafft Hohenberg gehöret/ und ist von Oesterreich gegen die herrschafft Rakuntz an das Zollerische Hauß gekommen. Die andern örter sind/ Bißingen/ Habsberg/ Hechingen/ Kilberg/ Langen/ Niera/ Sigmannsdorff/ Stetten/ Weßigen/ Wittenhausen/ Zimmern/ u. a. m.

Derselben eintheilung.

Jetztbemeldte lande sind also getheilet/ daß die Hechingische Fürstl. linie das Fürstenthum Hohenzollern samt dessen zugehörungen besitzet. Der andern Fürstl. linien aber gehören die Graf- und herrschafften Sigmaringen/ Veringen/ Haigerloch und Wehrstein zu.

Flüsse.

An flüssen haben die lande die Donau/ Lauchart/ Startzel/ Teyach/ und sind sonsten von ziemlicher fruchtbarkeit.

Gerechtsame des Fürstl. Hauses.

Des Fürstl. Hauses Hohenzollern gröstes ansehen ist nicht so wohl in dem honoratiore loco, den es unter allen andern neuen Fürstl. Häusern auf solennen Reichs-zusammenkünfften erlanget/ und vermöge dessen daselbst ein suffragium zu denen allgemeinen deliberationen beyträget/ zu setzen/ als daß es des heil. Röm. Reichs Erb-Kämmerer-amt bekleidet. Ob dasselbe vom Kayß. Maximilian I Gr. Eitel-Friedrichen zu erst anvertrauet/ und zu lehn gegeben worden/ könte daher vor bekandt angenommen werden/ weil bald im anfange dieses 18 puncts von einer hierauff beschehenen begnadigung einige meldung geschehen. Es weisen auch alte uhrkunden/ daß die Röm. Kayßere die Ertz-ämter mit gewissen erb-ämtern dotiret/ und diese verordnet hätten/ daß sie im nothfall derer Ertz-ämter stellen bey curiis solennibus vertreten solten; worvon aber bald ein mehrers folgen wird/ wann vorher/ durch wen seither an die vier seculа das Erb-kammer-amt verweset worden/ kurtze anmerckung geschehen. Die Herren von Falckenstein/ welche am Donnersberge zu residiren pflegen/ und die geleits-gerechtigkeit exerciret/ waren zur zeit Kayßer Carls IV bey diesem erb-amt etabliret/ dahero sie auch in der güldenen bulle art. 27 benennet werden/ sie sind aber nicht lange nach deren promulgation mit Freyherrn Philippen von Falckenstein und Müntzenberg abgestorben/ und ihre güter theils denen Grafen von Daun/ theils denen Grafen von Virnenburg anheim gefallen. Worauff die Freyherren von Weinsperg solches hohe officium erhalten/ und findet sichs/ daß Conrad von Weinsperg in solcher qvalität auff dem Concilio

Erb-Kämmerer-amt/ wer es vor Hohenzollern verwaltet habe.

zu Costnitz A. 1414 erschienen. Es hat aber ein anderer Conradus diese familie A. 1516 beschlossen/ wiewohl noch bey dessen leben/ und da keine hoffnung einiger leibes-erben von ihm verhanden / Kayſ. Maximilian I Freyherrn Georgen von Seinsheim und dessen männliche descendenten A. 1504 zu des heil. Reichs Erbkämmerern ernennet hatte/ doch muste er sein geschlecht gar balde endigen/ und dem Hohenzollerischen stamme platz geben. Damit aber in verwesung sothanen hohen Reichs-amts sonderlich bey multiplication der Hohenzollerischen Herren aller unordnung vorgebeuget würde/ hat Gr. Carl in der anfangs gerühmten erb-einigung versehen/ daß allein der älteste/ so darzu geschickt/ des heil. Reichs Erb-kammer-amt verwalten auch nüssen solte/ er gunte denn (lauten die worte) daß den andern seines nahmens und stammens/ der nach ihme der älteſt/ oder ohne das am hofe ist/ welches bey seinem freyen willen stehet und es zu thun macht hat. Wann aber der innhaber des Erbkammer-amts nicht am hof wäre / oder auch nicht auff dem Reichs-tag beyhanden/ da die Kayserl. Majest. Fürsten-lehn verleihen würde/ es geschehe in der kammer oder öffentlich/ und aber ein anderer gebohrner Graf von Zollern der enden/ (ob er schon nicht hof-diener wäre) zu hof oder auff dem Reichs-tag wäre/ so hat derselbige fug und macht/ das amtgeld von dem Kayserl. Obristen-Kämmerern oder hof-Canzlern zu erfordern/ und nicht nachzugeben: Dann wir/ auch unsere vorfahren/ dessen in offenbahrer gewehrlicher possession vel quasi seyn: Wie dann neulich verschienen 70 jahrs unser sohn Carl/ so mit der Fürstl. durchlauchtigkeit Ertz-Hertz. Ferdinandi zu Oesterreich und zu Prag gewest/ am Kayserl. hofe/ und als Hertz. Julius zu Braunschweig und N. Landgraf zu Leuchtenberg daselbst die lehn empfangen/ der Herr Prozhofsky Ihrer Majest. Kämmerer/ die beyde Amtgeld/ unserm sohn Carln erlegen und bezahlen müssen.

Verfassung der Fürstl. familie.

Also schiene es/ die Investitur geschehe vor ihrer Kayserl. Majest. Reichs-hof-Rath. Dahergegen bey andern Reichs-erb-ämtern die erfahrung lehret/ daß sie nicht von Kayserlicher Majest. und dem Reiche/ sondern von dem Ertz-beamten zu lehn rühren; und noch das jüngste exempel zeiget/ daß A. 1690 den 10 Apr. der Churfürst zu Brandenburg durch dero Gesandschafft zu Regensburg/ um die bemühung des weges nach Berlin zu ersparen/ den Fürstlichen Hohenzollerischen abgeordneten Hn. Baron von Tröger/ bey einer solennen versammlung und beyseyns der Chur- und Fürstlichen Gesandschafften/ mit dem Erbkämmerer-amte und dessen zubehörigen lehnschafften investiret habe.

Rühret von Chur-Brandenburg zu lehn.

Nachdem hiernechst eines Churfürsten von Brandenburg höchstes axioma mit sich bringet/ daß er bey Kayserl. und Königl. crönungen den zepter fürtrage/ so entstunde deßwegen A. 1653 zwischen denen Churfl. Abgesandten und denen Fürsten von Zollern mißhelligkeit. Der Fürst ließe sich aber aus dem exercitio seiner function nicht setzen/ verrichtete also mit vortragung derer insignien und bey der aufwartung bey der Kayſ. tafel sein erb-amt würcklich / erlangte auch das decisum des Churfl. Collegii vor sich/ und konte wohl leiden/ daß sich jene mit einer protestation de non præjudicando verwahreten. Bey welchem ausspruche und actu es auch A. 1658 und 1690 bey denen crönungen Ihr. Kayserl. Maj. Leopolds und Ihrer Röm. Königlichen Maj. Josephs sein bewenden gehabt. Sonsten ist auch in der gedachten Fürstlichen erb-einigung enthalten/ daß die töchter des Zollerischen Hauses sich alles väter-mütter-brüder- und vetterlichen anfalls bey ihrer ausstattung verzeihen solten; welches aber gar nichts neues/ sondern fast in allen Chur- und Fürstlichen Häusern üblich/ auch bey dem Gräflichen Hause sonder zweiffel aus dem absehen mit eingerücket seyn mag/ damit die alt-väterlichen güter nicht geschwächet oder an auswärtige gebracht würden.

In der titulatur war anfangs der unterschied/ daß von der familie nur die besitzer des schlosses Hohenzollern und also die Hechingische linie allein das Fürstl. prädicat führen möchte. Hernach aber erlangte es Gr. Johann von der Sigmaringischen linie auf ebenmäßige condition für die regierenden Herren zu Sigmaringen/ daß demnach nur Graf Anton Frantz zu Haigerloch sich mit dem Gräflichen axiomate begnügen lässet. Titulatur.

Die residentzen sind Hechingen und Sigmaringen; das Fürstl. stamm-wapen aber bestehet aus einem quartierten haupt-schilde/ in dessen 1 und 4 feldung eine anderweite quartierung also erscheinet/ daß das 1 und 4 quartierlein von silber/ 2 und 3 aber schwartz sind/ wodurch das Fürstenthum Zollern bedeutet wird. In 2 und 3 blauen haupt-feldung stehet auf einem grünen dreyhügelichten rasen-stücke ein zum gange geschickter gelber hirsch/ welcher das merckmahl der Grafschafft Sigmaringen ist. In der mitten dieses stamm-schildes liegt ein rothes hertz-schildlein/ darinnen creutzweise in die schräge der güldene zepter gestellet/ zu bemerckung des Reichs-Erbkämmerer-amts. Unter denen drey güldenen gecrönten helmen lässet der mittlere einen güldenen zepter herfürsteigen. Der vördere Zollerische helm trägt das vördertheil eines schwartz und weiß quartierten bracken-hundes. Aus dem hintern-helme entspringen ein paar rothe sechsendigte hirsch-hörner/ welche zum Sigmaringischen schildlein gehören. Die helm-decken sind weiß und schwartz/ blau und gülden. Residentzen und wapen.

Mit Chur-Brandenburg haben Seine Fürstl. Gn. gewisse verträge der künfftigen erbfolge halber aufgerichtet/ und damit so viel zu wege gebracht/ daß sie sich bey einigen Churfürsten und Fürsten bemühet/ die aufnahme zum alten Fürsten-stande zu erlangen/ und zwar deßhalber/ weil es schon ein uhralt Fürstlich Hauß/ mit denen Burggrafen zu Nürnberg und Marckgrafen zu Brandenburg eines herkommens von denen Burggrafen zu Nürnberg wären/ auch in älterer Kayserlicher und hoher verwandschafft als viele Reichs-Fürsten/ die Prätension auf den alten Reichs-Fürsten-stand.

man unter die alten Häuser rechnet / stünden / e. g. Holstein / Jülich / Würtenberg / ꝛc. daß sie den titul Burggraf zu Nürnberg nicht gebraucht / wäre pro more seculi, und nach dem herkommen im Reiche geschehen / da ein jeder Fürst und Herr sich nur von seinem antheil landes / und also diese Fürsten von Hohenzollern allein geschrieben / doch sonder præjudiz / weil das geblüte schon da gewesen / gleichwie einige Hertzoge zu Braunschweig sich nur Junckern oder auch Herren ob und an der Leine / und zu Wölpe genennet. Man habe regierende Hertzoge zu Mecklenburg / Christophen / Balzern und Wilhelmen / welche sich nur Fürsten der Wenden und Herren zu Werbe prædiciret / da doch ihre vorfahren schon A. 1366 von K. Carln IV behertzoget worden / da hergegen die linea Agnatica nahmentlich Hertz. Johannes den titul Hertzog zu Mecklenburg geführet. Solches uhralte Reichs-Fürsten-geblüte habe auch Kayser Ferdinand II erkannt / und Fürst Johann Georgen A. 1623 die Fürstl. dignität mehr verneuret und confirmiret / als von neuem gegeben. Ein starck merckmahl dieses alten Fürsten-standes zeigten auch die immediaten und souverainen Reichsgüter / da hergegen andere Reichs-Grafschafften denen Chur- und Fürsten unterworffen und lehns-auch theils gar landsäßig wären / und also die jura Belli & Pacis nicht hätten. Das land Zollern wäre auch in eine gefürstete Grafschafft erigirt / woraus nicht weniger eine anzeige des alten Fürsten-standes zu nehmen / und das exempel bey Mümpelgart und Henneberg zu suchen / daher sich auch das Hohenzollerische Reichs-votum an die alten Fürstl. stimmen immediatè angeflochten / und Arenberg / welches aus der Hertzoge zu Brabant geblüte abstamme / allociiret. Und sintemahlen die Chur- und Fürsten zu Brandenburg die gefürstete Grafen zu Hohenzollern allezeit vor geschlechtsvettern gehalten / und erbverein- auch brüderschafft aufgerichtet / also daß vier haupt-linien constituiret worden / nemlich die Chur-linie / die Culmbachische / die Onolzbachische und diese Hohenzollerische / also daß sie auch alle das alte Fürstl. schild und helm der Burggrafen zu Nürnberg und gefürsteter Grafen zu Hohenzollern nebens der titulatur führeten / auch bey zusammenkünfften gleiche Fürstliche honores einander geben / so würde desto mehr die condescendentz der alten Fürstl. Häuser zu hoffen seyn / daß Hohenzollern durchgehends vor einen alten Reichs-Fürsten und Brandenburgisches mitglied zu halten und geehret werden würde / bevorab diese ehre und neue pacta der Sächsischen und anderen erb-verbrüderten erb-verträgen und expectantien ohnschädlich seyn solten.

Man hat aber an einigen höfen dargegen considériret / daß es um die genealogie und descendentz aus dem Burggräflichen Hause oder stamm eine unsichere sache / auch keine folge gebe / daß / da die Grafen von Hohenzollern über 300 jahr keinen Fürsten-stand verlanget / noch sich des herkommens aus Fürstl. ahnen gerühmet / aus dem neuen pacto und agnition des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg andern ein exempel zur nachfolge zugienge / so wäre besser / es bey dem herkommen zu lassen. Die Braunschweig- und Mecklenburgische auch andere exempel würden wenig zur sache thun / und bey ertheilung der neuen Fürstenbriefe pflege man in die origines nicht so gar accurat zu sehen / denn es würde sehr schwer gefallen seyn / den Königlichen ursprung zu bescheinigen. Die immediaten und freyen Reichs-Grafschafften constituirten noch keinen Fürsten-stand / und bezeugte vielmehr der neue Fürsten-brief / daß die erhebung de novo geschehen. Als A. 1640 auf dem Reichs-tage zu Regenspurg bald bey der ersten session von introduction dieses neuen voti im Fürsten-Rathe geredet worden / habe weder der Pommerische noch Culmbach- noch Anspachische Gesandte von der agnation oder alten gleichen Burggräflichen herkommen etwas wissen wollen / sondern gantz fremde / als wann sie ausser der Kayserlichen notification von diesen neuen Fürsten nichts wüsten / gesprochen / und es nur nicht hindern wollen. Das schildlein von Hohenzollern hat von alten zeiten her in systemate der wapen unter dem Gräflichen bey Brandenburg gestanden / dahin auch Churf. Friedrich Wilhelm A. 1684 den titul gesetzt / die ursache ist bey dem von Pufendorff in historia Fried. W. zu finden L. 18 f. 138. Wie aber dem allen / wann auch gleich die bloße personal-dignität und keine hinaufrückung zu den Brandenburgischen votis oder sonst etwas mehrers nicht gesucht wird / ob dennoch die alten Fürstlichen Häuser Braunschweig / die fünff alternirenden und folgenden / um deßhalber / daß Ihre Königl. Maj. in Preußen den Fürsten zu Hohenzollern vor ihren geschlechts-vetter erkennen / in die agnition consentiren / und es durch gratification thun wollen.

Schlüßlich ist noch zu mercken / daß sich bey-Religion-de Fürstl. Zollerische linien zum Römisch-Catholischen glauben bekennen / gleichwie auch die nachfolgenden Fürstl. Häuser Eggenberg / Lobkowitz / Salm und Dietrichstein.

Des

Des zweyten Absatzes Neunzehender Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Eggenberg.

Abkunfft der Fürstl. Eggenbergischen familie

DJeses fürnehme Schwäbische geschlecht/ welches noch zu anfang des sechzehnden seculi in Augspurg bürgerlich gelebet/ sich aber nach Steyermarck gewendet und daselbst durch ankauffung des schlosses **Ehrenberg** den **Freyherrlichen** stand erlanget/ hat zum bekandten Ahnherrn Herrn **Bartholomäum Eggenbergern**/ dessen enckel Herr **Christoph** drey sohne nach sich verlassen/ deren jüngster Herr **Balthasar** ein vater Herrn **Siegfrieds** worden. Welcher mit seiner gemahlin Fr. **Benignen**/ gebohrner **Freyherrin von Galler**/ erzeuget Herrn **Johann Ulrichen Freyherrn von Eggenberg**/ geb. A. 1568/ der die hohe glückseligkeit gehabt/ die wohlverdiente belohnung seiner so wohl in ambassaden als andern wichtigen verrichtungen erwiesenen geschicklichkeit von Kayf. **Ferdinanden II** zu erhalten/ gestalt er nicht nur zu dessen **landes-Hauptmann in Steyer**/ **geheimten Rath** und **Obrist-Hofmeister** bestellet/ sondern auch mit dem Geräth zur Fürstl. dignität. **Reichs-Fürstl.** axiomate, würde und stande **eines Fürsten zu Eggenberg und Hertzogs zu Crumlaw** A. 1623 erhaben zu werden. Ob nun wohl Kayserl. Majest. gerne gesehen/ daß dieser neugewürdigte Fürst die ehre/ session und stimme bey Reichs-versammlung im Fürsten-Rath genießen/ und von Chur- und Fürsten als ein Fürstlicher Mitstand zur session und voto admittiret werden mögen/ so haben doch diesem und andern neuen Fürstl. Häusern die sämtliche Reichs-Stände/ zumahl aber das Fürstl. Collegium solches wegen mangel behöriger reqvisiten/ (daß nemlich dieselbe sich im Reiche vorhero mit gnugsamen immediat-gütern angesessen machen/ und einen Fürstenmäßigen matricular-anschlag übernehmen/ nicht weniger im mehrgemeldten Reichs-Fürsten-Rathe der alten Fürstl. Häuser Gesandten die neue in person erscheinende Fürsten nachsitzen sollen) nicht gestatten wollen/ dahero es auch mit der würcklichen introduction biß zum Reichs-tage de A. 1653 anstehen müssen.

Denn mittlerweile hatte dessen von Fr. **Sidonia Maria** gebohrner Freyin von **Thannhausen** A. 1634 hinterlassene einzige Herr sohn/ Hertz. **Johann Anton**/ die gelegenheit/ das vorgedachte erste requisitum dadurch zu adimpliren/ daß er von Ihr. Kayf. Majest. **Ferdinand III** den stato oder die gefürstete **Grafschafft Gradisch in Friaul**/ von der Oesterreichischen superiorität und jurisdiction gantz eximirt/ und als ein immediat Reichsgut erkauffte/ und es dahin brachte/ daß darauf/ wie auch auf andere unmittelbare Reichsgüter in **Steyer** und **Kärndten**/ wie auch **Böheim** und **Mähren**/ der **Eggenbergische** anschlag geleget/ und dem Fürstl. **Arenbergischen** gleich gemachet worden. Von seiner gemahlin Fr. **Annen Marien**/ Marckgr. **Christians zu Brandenburg Bayreuth** Fr. tochter/ sind bey seinem frühzeitigen tode A. 1649 hinterblieben

I **Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Johann Christian**/ des heil. Röm. **Reichs gefürsteter Graf zu** Gradisca, **Hertzog zu Crumlaw**/ **Fürst zu Eggenberg**/ **Graf zu Adlsperg**/ **Kayserl. würcklicher geheimter Rath**/ **Cammerherr**/ **und Oberer-Kämmerer in Steyer**/ geb. den 7 Sept. 1641 und A. 1666 vermählet mit Fr. **Marien Ernestinen**/ Fürst **Johann Adolphs zu Schwartzenberg** Fr. tochter/ von welcher aber noch kein ehe-segen zu verspüren gewesen. Ihr. Fürstl. Gn. zu Eggenberg nahme und hohe anverwandte.

II Herr **Johann Siegfried**/ **gefürsteter Graf zu Gradisch**/ **der Röm. Kayf. Maj. Cammer-Herr**/ **würcklicher geheimter Rath**/ **und Ober-Landvoigt in Crain**/ geb. den 12 Aug. 1644. haben mit ihrer gemahlin/ Fr. **Marien Eleonoren Rosalien**/ Fürst **Carl Eusebii zu Lichtenstein** tochter/ zweene Printzen gezeuget/ davon der älteste

Printz **Johann Anthon Joseph**/ geb. A. 1669 den 6 Jan. noch am leben. Demselben hat der Hr. vater mit Kayserl. einwilligung die **Lands-Hauptmann-stelle** im Hertzogthum Crain resigniret/ so ist er auch Kayserl. Cammer-Herr/ und hat mit Fr. **Maria Charlotta**/ Gr. **Adolphs Wratislai von Sternberg** tochter/ welche ihm A. 1692 angetrauet worden/ gezeuget: Fräulein **Maria Anna Josepha Eleonora Innocentia** geb. 20 Apr. 1694/ Fräul. **Maria Theresia Josepha** geb. 14 Oct. 1695.

Vorhochbenannter Fürstl. Herren gebrüdere noch lebende Fr. schwester ist Fr. **Maria Elisabeth**/ geb. den 26 Sept. 1640 und A. 1656 mit Fürst **Ferdinanden von Dietrichstein** vermählet und nach dessen absterben in wittwenstand versetzet worden.

Die Fürstl. **herrschafften** anlangend so meldet vorstehende anzeige/ was massen die **gefürstete Grafschafft** Gradisca **von Kayf. Ferdinanden III** erkaufft/ und darauff der Fürstliche Reichs-Staat dieses hauses gegründet worden; die festung aber gehöret nicht darzu/ sondern ist ein frontier-platz der Oesterreichischen lande gegen Italien. Fürstl. Eggenbergische herrschafften.

Das schloß **Crumlaw** und darzu gehörige güter in **Böheim** haben hiebevor denen von

Rosenberg zugehöret / aus deren geschlecht Peter Wock-Ursinus / Fürst und Regent des Hauses Rosenberg / solche bey seinem leben Kayſ. Rudolphen II überlassen und gleichsam verehret / der seinen natürlichen sohn Juan Carlos di Austria dahin gesetzet ; nach seinem tode ist solch schloß / stadt und gebiete ans Hauß Oesterreich zurück gefallen / und von Kayſ. Ferdinanden II obhochberührtem Fürsten zu Eggenberg in qvalität eines Hertzogthums verliehen worden.

Das Fürstl. schloß und stammhauß Eggenberg / im lande Nieder-Steyer gelegen / ist das erste stücke guts / welches / wie anfangs erwehnet worden / die Herren Eggenberger in diesen landen acquiriret haben / und sich darauff baroniſiren lassen. Nachgehends haben sie auch schloß und herrschafft Rackersburg an der Muer nebst dem schönen flecken Wildan / welche beyde denen Herren von Herbersdorff ehemahls zugehöret / ingleichen den Marckt Straß an sich gebracht. In Oesterreich stehet ihm die Grafschafft Adlsperg / und in Crain der Marckt Ober-Laybach / allwo eine treffliche niederlage der Wippacher-weine / nebst der herrschafft Loitsch zu.

Gerechtsame

Die berechtigungen des Fürstl. Eggenbergischen Hauses sind so wohl in der Fürstlichen Reichsstandschafft / als in dem Ober-Erb-Cämmerer-amt des Hertzogthums Steyermarck zu setzen / wozu noch die Landshauptmannstelle in Crain zu rechnen.

Das altväterliche Eggenbergische stammwapen bestehet aus einem silberweißen schildlein / in welchem aus dem rechten und lincken obern winckel zween / aus dem untern theile des schildes aber einer / schwartze vögel dergestalt gegen einander fliegen / daß sie eine im mittel des schildleins schwebende güldene crone mit denen schnäbeln berühren / und die köpffe als in einen triangel zusammen bringen. Hiernechst führen sie noch 6 feldungen. (1) In weiß 5 rothe mit grünen blättern und gelben saamen schichtweiß übereck gesetzte ausgebreitete rosen wegen des Hertzogthums Crumlau. (2) In überzwerch getheiltem gelb und blauen felde ein weißes wie ein ancker formirtes creutz wegen der gefürsteten Grafschafft Gradisch. (3) Im gelben schildlein einen silberfarbigen adler / welcher die herrschafft Aqvileja andeutet. (4) In abermahls mit blau und roth getheiltem felde einen weissen adler zu bemerckung der Grafschafft Adlsperg. (5) Im blauen felde einen gelben ancker. (6) In güldener feldung ein silbernes rad von 6 speichen / welches das Rackersburgische wapen seyn soll. Die disposition dieser insignium ist also geordnet / daß der haupt-schild zweymahl die länge herab / und einmahl überzwerch getheilet: Das Eggenbergische wapen aber als das Hertz-schildlein oben aufflieget / und wird solcher haupt-stamm-schild mit einem Hertzogshute bedecket. Wapen.

Des zweyten Absatzes Zwantzigster Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Fürsten von Lobkowitz.

Ursprung des Fürstl. Hauses Lobkowitz.

Dieses alten Freyherrlichen geschlechts Uhrahnherren einer wird unter dem nahmen des Herrn von Lobecz schon A. 861 in den Böhmischen geschichten angeführet / und dabey berichtet / daß nach zerstörtem stamm-schloß Lobecz ein anders unter der benennung Lobkowitz sey aufferbauet worden ; die unfehlbare geschlechts-verzeichniß aber wird von H. Johann von Lobkowitz / Herrn zu Jasada / Kayſ. Wenzels hof-Marschalln / etwa von A. 1390 deduciret ; ob es eben derselbe sey / welcher das denen Herren von Schönburg zugehörige schloß Hassenstein bey Cadan gelegen auff des Kayſers befehl eingenommen / und seine lebens-zeit über genutzet / ist ungewiß ; dessen sohn soll nach Balbini meinung Peter / der enckel aber Johannes geheißen haben. Dessen zweyter sohn war Ladislaus von Lobkowitz / Herr von Chlumitz / ein vater Ladislai des jüngern / von welchem unten. Andere führen zu Herrn Johannßen sohne und enckel ein Nicolaum I und II, welche solche herrschafft nebst dem Burggrafthum Cadan / der stadt Commotau und andern gütern erblich / theils kauffs-theils schenckungsweise von Kayſ. Sigismunden erlanget haben sollen / deren aber dieser Genealogist nicht gedencket ; wie dem zu wissen / daß zwo hauptlinien dieses geschlechts gewesen / nemlich die Haßensteinische und die Poppelische / deren jene durch den unvergleichlichen Herrn Bohuslaum Hassenstein von Lobkowitz / beyder rechten Doctorn / (welcher durch seine reisen in Europa / Asia und Africa / sonderlich durch die ungemeine gelehrsamkeit / und fürtreffliche bücher / so er geschrieben / von Kayſ. Maximilianen I und König Uladislao in Hungarn und Böhmen sehr hoch gehalten / auch daher Ulysses und Plinius Bohemiæ benamset worden / und A. 1510 den 29 Nov. todes verfahren /

fahren / der auch an seiner aus vielen tausend stücken gesammleten und mit rären manuscriptis [darunter des Platonis Græcum opus allein zwey tausend goldgülden gekostet/] versehenen bibliotheck einen grossen schatz verlassen / welcher aber A. 1570 mit dem schlosse Commotau im feuer verdorben/)einen grossen ruhm erlanget / und zu anfang des vorigen seculi gäntzlich ausgestorben ; diese aber ist sehr fruchtbar und mit so viel Herren begabt gewesen / daß einsten unter Kayf. Rudolphs II regierungs-zeiten zwantzig Herren dieses geschlechts allesamt erwachsene wehrhaffte leute sich beysammen gefunden.

Die Poppelische linie.

Insonderheit hat H. **Ladislaus Poppel der jüngere zu Lobkowitz** / ein sohn **Ladislai des ältern** und frauen **Benignen Catharinen von Kragirtz** / bey seinen hohen chargen im Königreich Böhmen / indem er der oberste Appellations-Præsident und **oberster Burggraf** des Königreichs / auch hof-Marschal und geheimter Rath gewesen / bey Kayf. **Ferdinanden** I, Kayf. **Maximilianen** II und Kayf. **Rudolphen** II sich so sehr verdient gemacht / daß ihm Kayf. **Maximilian** die unmittelbare Reichs-herrschafft **Neustadt an der Wald-Nabe** zur ergötzlichkeit eigenthümlich übergeben. Er starb A. 1584 mit 82 jahren / und verließ von frau Reginen Johannen / gebohrner Gräfin von Berka / unter andern söhnen / Herrn **Zdencko Adalberten** / welcher als dreyer Kayfere / Kayf. **Rudolphs** II, Kayf. **Matthiä** und Kayf. **Ferdinandens** II geheimter Rath / weniger nicht des Königreichs Böheim **oberster Cantzler** / von letzt-höchst-ernannter Kayserl. Maj. A. 1624 / um die er sich auch in dem Böhmischen unwesen mit verwerffung des Regis Zephyrii oder Winter-Königs **Friedrichs** in Böhmen / und mit andern getreuen diensten / samt seinen vettern **Wilhelmen / Johannsen / Hartmanns / Wenzels** und **Matthäi Diepolds** / Grand Priors der Ritter von Jerusalem in Böhmen / wohlverdient gemacht hatte / vor sich und seine nachkommen beyderley geschlechts in **Reichs-Fürsten-stand** sublimiret und gesetzet worden. Dessen eintziger Herr sohn war Fürst **Wenzel Eusebius zu Lobkowitz** / welcher nicht nur erhielte / daß obbesagte herrschafft **Neustadt** zu einer gefürsteten **Grafschafft** unter dem nahmen **Sternstein** erigiret / und er dißfalls nach übernommenem gewissen anschlag A. 1654 mit gewöhnlicher solennität als ein Reichsstand ins Fürstl. Collegium zur session und stimme eingeführet wurde / sondern auch von Kayserl. Maj. **Leopolden** I in solcher hohen consideration gestanden / daß sie ihn zu dero **Obrist-Hofmeister / geheimen Rathe** und **Ober-Präsidenten durch gantz Schlesien** verordnet / und sich in vielen seinem führenden Ministrillimat unterworffen. Dieweil er aber sich solcher hohen gnade mißbrauchet / und solche consilia geführet / welche Ihr. Maj. feinden / der Cron Franckreich / bey damahligem kriege dergestalt zu statten kommen / daß / da man sonst nach dem treffen bey Senef hätte grossen vortheil haben / in Franckreich selbst eindringen und einen sichern frieden und die restitution von Elsaß und Brißgau in demselben wieder erlangen / auch vor Spanien grossen nutzen ziehen können / man diese gelegenheiten verderbet und Franckreich meister geblieben gesehen / wobey sein Secretarius, der ein geitziger Italiäner und ein erkaufftet verräther aller rathschläge war / dem dieser grosse Minister zu viel freyheit gelassen / die meiste schuld gehabt haben soll / ist er am 17 Octobr. 1674 durch ein Kayserl. decret aller hohen chargen entsetzet / das güldne vließ von ihme abgefordert / bey leib- und lebens-strafe auf seinen gütern in Böheim zu wohnen / und die confination auszuhalten befehlichet / auch nach drey tagen auf einer offenen schlechten calesche beym thor-öffnen und militarischer convoy nacher **Raudnitz** in Böheim / in eines seiner schlösser / gebracht / und dem Herrn Grafen **Martinitz** / ihme alle correspondentz abzuschneiden / anbefohlen worden / allda er auch anno 1677 den 24 Apr. todes verfahren. Es war kurtz vor seiner degradation zu Wien die verrätherey so groß / daß der Kayserl. General-Lieutenant Montecuculi dem Kayser schriebe : **Es wäre besser / daß die courrirer nicht gerade zu ihme / sondern nach Paris** spediret **würden.** Dieses that gleichwohl der Fürst öffentlich / daß er bey damahligem Niederländischen und Reichs-kriege allen Gesandten zu Wien ohne scheu sagte / **es wäre sich auff seinen Kayser nicht zu verlassen / er wolte / könte und würde etwas wider Franckreich nicht thun. Es wäre auch / was Franckreich in Holland und Spanischen Niederlanden gethan / nicht werth / daß der Kayser ein pferd drum sattlen ließe.** Sein zum schrauben und vexiren geneigter humeur verursachte / daß er wenig freunde hatte / dannenhero ihn auch / da er zu fall kommen / kein mensch bedauret / die meisten aber darüber jubiliret haben. Marckgr. **Hermann zu Baden** nennete ihn einen verräther / nicht daß er ihn beschuldigen wollen / wie ihm von Franckreich grosse pensiones und remises vor seine guten dienste geschehen / sondern wegen seines eigensinnes / und daß er seiner opiniatreté auch bey falschen meynungen also fest angehangen / daß er davon keines weges zu bringen gewesen. Es ist ein unglück vor einen großen Ministre / der dem glücke und seinem Herrn eine weile im schooße sitzt / daß ihn von seinen vertrautesten freunden niemand warnet / noch weniger die / so es vermöchten / die consilia verbessern helffen / sondern ihre viele unvermercker weise alles zum schaden des Herrn und gefährlichen anstösse des Ministri auffs schlüpfriche hinweichen und ausgleiten sehen / auch anlauffen lassen / die doch mehr darauff bedacht seyn solten / wie des staats wohlfart und interesse des Herrn / welches sie zu befördern eben so wohl als jener schuldig sind / warhafft empor bleiben möchte. Mit seiner zweyten gemahlin / frau Augusten Sophien / gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein zu Sultzbach / hat er fünff Fürstl. kinder erzeuget / davon noch am leben ;

Wird in Fürstenstand erhoben.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Lobkowitz nahme / heyrathen und kinder.

1 Der durchlauchtige Fürst und Herr / Herr Ferdinand August Leopold / des H. Röm. Reichs Fürst von Lobkowitz / Hertzog zu Sagan in Schlesien / gefürsteter Graf zu Sternstein / Herr zu Chlumitz

und Raudnitz / Kayserl. Majest. geheimter Rath / Ihr. Majest. der Röm. Königin oberster Hofmeister und Ritter des güldenen Vließes / welcher den 7 Sept. 1655 zur welt gebohren / und mit seiner ersten gemahlin / Fr. Claudien Francisca / F. Moritz Henrichs zu Nassau-Hadamar Fr. tochter / welche zwar nur 3 jahre doch in denselben eine gesegnete ehe mit ihme besessen / und A. 1680 den 6 Mart. dieses zeitliche wieder verlassen / drey Fürstliche kinder erzeuget / davon aber nur der älteste

Printz Philipp / geb. den 25 Febr. 1680 / am leben.

Die zweyte gemahlin / Fr. Maria Anna Wilhelmina / Marckgr. Wilhelms zu Baden Fr. tochter / welche sie sich den 17 Jul. letztbesagten jahres trauen lassen / hat Ihr. Durchl. fünff Fürstl. kinder zur welt gebohren / nemlich:

(1) H. Joseph Anthon Augustum / Dom-Herrn zu Cölln und Regenspurg / geb. den 15 Apr. 1681 / und

(2) Fräul. Eleonoren Amalien Magdalenen / geb. den 20 Jun. 1682.

(3) Fräul. Louysen Annen Francisca / geb. den 20 Oct. 1683.

(4) H. George Christian / geb. den 10 Aug. 1686.

(5) H. Carl Ignatium Bonaventuram / geb. den 14 Jul. 1692.

Hochvorerwehnter regierer des Fürstl. Hauses Lobkowitz wurde von der Röm. Kayserl. Maj. A. 1677 am 21 May bey empfahung des Reichs und Böhmischen lehn gleichsam aufs neue den Fürstl. titul zu führen begnadiget / auch als geheimter Rath A. 1689 installiret / darauf A. 1691 von Ihr. Kayserl. Maj. an statt Herrn Marckgraf Hermanns zu Baden zum principal-Commissario ernennet und auff den Reichs-tag nach Regenspurg verschicket / welcher hochansehnlichen function Ihr. Fürstl. Gn. biß zu ankunfft des Herrn Bischoffs zu Passau Fürstl. Gn. rühmlichst fürgestanden.

Hohe anverwandten.

Die nähesten geschlechts-verwandten des Fürstl. Lobkowitzischen Hauses können ihre abkunfft von Gr. Wilhelmen Poppeln / dessen Groß-älter Hr. vater Theobald / Herr zu Bilin / oben erwehnten Hn. Ladislai des ältern leiblicher bruder gewesen / klärlich herleiten / gestalt derselbe zwey söhne hinterlassen Christoph Ferdinanden / obersten Statthaltern des Königreichs Böhmen / und Franz Wilhelmen zu Eisenberg; der erste war ein vater Gr. Wenzel Ferdinandens / Kayserl. Cammer-Herrns / der als Ambassadeur an die Cronen Franckreich und Spanien versendet / und bey seiner negotiation berühmt worden / und mit Princ. Maria Sophia von Dietrichstein gezeuget Gr. Ludwig Philipp Franzen / geb. A. 1687 zu Paris; starb hernach zu Padua an einem schlag-fluß A. 1697. Der andere hatte zur gemahlin Fr. Elisabeth Eusebien von Talmberg / welche ihm gebohren Hn. Ferdinand Wilhelm Poppeln / Grafen von Lobkowitz / Herrn zu Neuendorff und Eisenberg / Kayf. Maj. Kämmerern / Königl. Stadthaltern und Ober-Jägermeistern im Königreich Böhmen. Dessen gemahlin ist Fr. Ludmilla Francisca Witha / Hn. Nicolai Alexii Withá von Zyzaveho / Herrn zu Dobrzgovicz tochter / eine mutter Hn. Johann Friedrichs / geb. den 21 Mart. 1677 und anderer kinder.

Das Hertzogthum Sagan / dessen schon A. C. 1164 gedacht wird / und ehemahls von drey Fürsten bewohnet worden / daher man auch das land die Fürstenthümer von Sagan genennet / hat Hertz. Hanß / der als ein greulicher tyrann und bruder-mörder in denen Schlesischen geschichts-büchern angeschrieben wird / und A. 1504 sein leben in höchster armuth geendiget / Churf. Ernsten und Hertzog Albrechten zu Sachsen gebrüdern / A. 1472 am sonnabend vor Lucien-tag / um 55000 ducaten / oder / wie der kauff-brief meldet / vor 50000 Ungarische gold-gülden auf wiederlösung verkaufft / und diesen beyden gebrüdern in gesamtschafft donnerstags am 30 Sept. 1474 vom König Matthia in Böhmen zu lehn gereichet / welches aber nachgehends / da es bey 77 jahren bey dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen gewesen / wieder an K. Ferdinanden I zu Böheim / der wegen des gefangenen Churf. Johann Friedrichs auf Eulenburg und andere Böhmische lehn anspruch machte / der neue Churfürst aber diese ihme wohlgelegene lande der Böhmischen lehns-tafel zur caducität nicht dahinden lassen wolte / A. 1549 vergleichs- und austauschungs-weise restituiret worden; es bekam aber bald einen andern besitzer / indem es A. 1553 als ein pfand-schilling an Marckgraf George Friedrichen zu Brandenburg an statt Oppeln und Ratibor / wie auch nachfolgende zeit an den Baron von Promnitz / und ferner dem Hertzoge von Friedland ebenmäßig pfands-weise eingeräumet worden / nach dessen unglücklichem abgange Kayf. Ferdinand III mehrgemeldetes Fürstenthum Sagan an vorhochgedachten F. Wenzeln von Lobkowitz A. 1646 um baares geld verkauffet. Es hat sonst dieses Nieder-Schlesische Hertzogthum zu gräntzen / von morgen das Hertzogthum Glogau / von mittag das Hertzogthum Jauer und Marckgrafthum Ober-Laußnitz / von abend die Promnitzische herrschafft Sorau / und von mitternacht das Hertzogthum Crossen. Dessen städte sind Sagan / Eisenberg / Freyenwalde / Naumburg und Prebus; die flüße aber die Bober / Neiße / Queiß und Tschirn. Fürstl. Länder.

Die gefürstete Grafschafft Sternstein hat Kayf. Ferdinand III vorerwehnter massen auffgerichtet / und vornemlich auff die alte unmittelbare Reichs-herrschafft Neustadt an der Wald-Nabe im Nordgow gelegen / so vor jahren denen Herren von Heydeck / und noch vor denenselbigen denen von Pflug zuständig gewesen / und den ort Schösser begreiffet / gegründet / weshalber dieses Fürstl. Hauß zum Bayerischen Reichs-kreiße gehörig / und solche gefürstete Grafschafft dem Reiche gleichsam auffs neue einverleibet und andern Gräflichen votis vorgezogen worden. Die herrschafft Bernstein hat Fr. Polyxena Hrn. Wilhelms von Rosenberg wittwe und einzige schwester Hrn. Johann Wratislai von Bernstein / der A. 1631 in der blutigen schlacht

vor

vor Leipzig geblieben/ durch heyrath mit hochgedachtem ersten Fürsten/ Zdenckone Adelbertен/ an das Hauß Lobkowitz gebracht. Ob Chlumitz und Raudnitz an der Elbe/ welche in der titulatur vorkommen/ aus der Zerotinischen verlassenschafft herrühren/ weil anfangs erwehnter Nicolaus II mit einer Zerotinischen erb-tochter Sophia in der ehe gelebet/ stehet zu erforschen; gewiß ist/ daß sich die beyde gebrüdere/ Herr Wentzel und Herr Ladislaus/ schon auf die herrschafft Chlumitz geschrieben.

Residentzen. Zu Sagan/ allwo ein zierlich gebautes schloß/ und zu Raudnitz sind die Fürstl. residentzen/ doch pflegen Ihr. Fürstl. Gnaden gewöhnlich dem Kayserlichen hof zu folgen.

Wapen. Das wapen dieses Fürstl. Hauses bestehet aus 6 feldungen/ deren (1) wegen der herrschafft Bernstein im gelben grunde einen schwartzen büffels-kopff mit einem schwartzen eisernen ring im maule vorstellet. (2) Wegen Sagan ist im rothen felde ein mit güldenem stück bekleideter engel. (3) Wegen der gefürsteten Grafschafft Sternstein ein in die zwerchgetheiltes blaues schildlein/ in dessen obern feldung ein weißer dreyspitziger felß/ im untern theile aber 3 güldene sternlein blincken. Andere beschreiben das Sternsteinische wapen also/ daß es eine blaue feldung habe/ in der drey güldene sternlein/ zwey oben etwas in die schräge und unten eins/ zu sehen. Unten ist ein grüner dreyhügelichter felß. (4) Im himmelblauen felde ein gelber gekrönter auffgerichteter löwe/ mit gedoppeltem schwantze. (5) Im gelben schilde 3 schwartze balcken oder pfähle/ welche von denen Kaysern den Fürstl. vorfahren/ ihrer in allen stücken erwiesenen standfestigkeit und treue halber/ zur vermehrung des stamm-wapens etwa bey erection des Fürstenthums gegeben worden. (6) Wegen Schlesien oder des Hertzogthums Glogau/ welches mit dem Saganischen ehemahls combiniret gewesen/ einen schwartzen adler mit einem silbernen halben mond auff der brust. Auff diesem haupt-schilde/ welches zweymahl überzwerch/ und einmahl die länge herab gesondert ist/ lieget ein qvartiertes hertz-schildlein/ dessen 1 und 4 qvartier ohne figur überzwerch getheilet/ und oben roth/ unten aber weiß ist/ und das alte Lobkowitzische stamm-wapen bedeutet. Die 2 und 3 qvartiere führen im silberweissen felde einen schwartzen gegen die rechte seite empor fliegenden adler/ welches das Zerotinische geschlechts-wapen. Auff dem haupt-schilde ruhen vier offene gekrönte helme/ von denen der erste einen umgekehrten kegel träget/ aus welchem eine weiße straußfeder herfürgehet. Der andre ist der Bernsteinische und führet den schwartzen büffelskopff der ersten feldung. Der dritte ist beziret mit sechs silbernen fähnlein roth eingefaßt und an rothen stangen. Aus dem vierten gehet ein dreyeckigtes schachbret von silber und roth gewürffelt/ und oben mit einem busch pfauen-federn garnitet. Die helm-decken sind schwartz/ roth/ blau/ gelb und weiß.

Sonderbahre sachen des Fürstl. Hauses.

Es weiß der berühmte Jesuit und Böhmische historicus, Pater Bohuslaus Balbinus, zu berichten/ daß/ wann ein Herr aus dem hohen geschlechte todes verfahren solte/ so pflege er dessen vorher durch klingende schellen oder glöcklein verwarnet zu werden; gestalt dann Herr Ulrich von Lobkowitz zu Brinn in Mähren durch ein glöcklein/ welches er in einem kasten verschlossen gehabt/ mittels doppelten klangs dessen erinnert worden/ darauf auch er und sein sohn wenig monate hernach die welt verlassen. Er rühmet ferner als ein zeichen sonderbarer demuth/ daß sie sich nicht in die kirchen/ sondern die gänge und vor-häuser begraben lassen/ damit jederman mit füßen über sie hinlauffen sollen/ als die sich nicht würdig geschätzt/ an einem andern orte zu liegen/ als da man sie mit füssen zu treten hätte.

Des zweyten Absatzes
Ein und zwantzigster Punct:
Von
Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Salm.

Ankunfft des Fürstl. Hauses Salm.

Ober die Herren Wild- und Rhein-Grafen/ welche diesem Fürstl. Hause das herkommen geben/ ihren ursprung haben/ darüber haben sich die gelehrten nicht vergleichen können. Der fast gemeine bericht ist dahin gangen/ daß Pfaltzgr. Otto VII von Wittelsbach der erste bekandte stamm-vater dieses gesamten Wildgräflichen geschlechts gewesen/ und diese benahmung damit veranlasset habe/ dieweil er durch die entleibung Kayf. Philipps A. 1208 verursachet/ daß er samt seinen kindern Dietrichen/ Gerharden und Brunen das elend bauen/ und diese am Rheine in den wildnüssen sich betragen und verstecken müssen. Endlich hätten sie in Austrasien sich wesentlich niedergelassen/ und wäre der mittlere Herr der stamm-vater der übrigen Wildgrafen worden. Es hat aber der fürtreffliche Genealogist und historicus der Hr. von Imhof in seiner Notit. Procer. Imper. L. V. C. 4 mit bewährten gründen solche tradition übern hauffen geworffen/ und erwiesen/ daß schon A. 1030 und also wohl hundert und acht und zwantzig jahr vor Gr. Otto von Wittelsbach/ Wildgrafen in

der

der historie angezeichnet werden / welche eine lange descendentz hinterlassen / unter denen besagter Gr. **Otto** keinen platz finde ; zudem wären bereits vor ausgang des zwölfften seculi die Wildgrafen in verschiedene linien / als die **Troneckische** und **Daunische**/ abgetheilet gewesen / welche in kurtzer zeit darauf durch die **Wildburgischen** und **Kyrburgischen** vermehret worden/ und könne demnach Gr. **Otto** vor deren Ahnherrn schwerlich paßiren. Indessen giebt er zu / daß die **Wild-** und **Rhein-Grafen** eine gemeine stamm-wurtzel haben müsten / führet auch solches mit guten beweißthümern aus/ und leitet den weitesten ursprung her von einem nahmens **Cancor** / den das Chronicon Laurishamense Illustrem Rhenensis pagi Comitem nennet/ und zu zeiten K. **Pipini** gelebt / auch einen sohn nahmens **Heinrich** gezeuget haben soll. Wiewohl nun mit dessen nachkommen es eben nicht so eine ausgemachte sache wäre / so stritte doch nicht wider die wahrscheinlichkeit / wenn man **Philippen von Rheingrafenstein**/ der mit Kayf. **Henrichen dem vogler** wider die Hunnen A. 935 zu felde gezogen/ und dem von ihm angestellten thurnier-spiele A. 938 beygewohnet / unter selbige rechnete. Und von diesem stammete vermuthlich Rheingr. **Werner**/ geb. A. 1070/ ein vater Embriconis, welcher Kayf. **Friedrichen** I ums jahr 1153 in den Italiänischen zug begleitet / und alle seine güter an **Wolframen** seiner schwester Lucardis sohn durch eine schenckung aufn todes-fall übergeben. Derselbe nun müste auch zweiffels ohne von der Rheingräflichen familie gewesen seyn / weil in dem instrumento donationis enthalten/ **daß er seine güter nicht an freinde wolte kommen lassen** / sonderlich da auch in dem Kyrburgischen archiv eine specification vorhanden/ worinnen ermelder **Wolffram** als **Rheingraf** qualificiret würde. Um diese zeit müste der stamm mehr äste haben absprossen lassen/ sintemahl Rheinolphi **Grafens in Rheingow** und dessen sohns **Ludwigs** / nicht weniger des Wildgrafen **Conradi** in denen geschichten erwehnung geschehe. Jetztgedachter Gr. **Wolffram** ist ein vater gewesen Gr. **Siffrids**/ dessen enckel **Johannes** I mit der Wildgräfin **Hedwig zu Daun** / einer erb-tochter dieses Gräflichen Hauses und zubringerin der Grafschafft Daun auf das Hauß Salm/ in der ehe gelebet und A. 1338 gestorben; sein enckel Rheingraf **Johann** III verneuerte die alliantz mit dem Wildgräflichen Hause und vermählete sich mit Gr. **Gerhards** Fräul. tochter **Adelheid** / mit welcher er die Wildgrafschafft **Kyrburg**/ weil deren schwester **Else** ihr alles recht davon abgetreten/ erheyrathet/ und hat solcher massen die **Wild-** und **Rhein-Gräflichen titul** und **wapen** vereiniget. Gleichwie auch dieses enckel Rheingr. **Johannes** V mit Gr. **Johannsen von Salm in Lotharingen** tochter/ Fr. Johannen/ A. 1460 die halbe Grafschafft Salm/ die Grafschafft **Mörchingen in Lotharingen**/ und die herrschaften **Pittlingen** und **Kotzlar** in **Westerreich** erlanget/ und A. 1491 diese welt gesegnet hat. Dessen Herr sohn/ Rheingr. **Johannes** VI, hat mit **Johannetten**/ Gr. **Niclaßen zu Sarwerden und Mörs** tochter/ ein theil der herrschaften **Vinstingen**/ **Ogiville**/ **Neufville**/ **Armans** und **Dimmeringen** überkommen.

Von diesem als einem gemeinen **stammvater** haben die **Mörchinger** oder **Kyrburgische** linie/ wie auch die **Daunische** ihren ursprung / und zwar so ist jene gepflantzet worden von dessen sohn Rheingr. **Johannen** VII, von dessen descendentz anderswo bericht ergehen soll. Diese aber hat zum urheber Gr. **Philippen zu Daun**/ welcher vermittels seines Herrn sohnes Gr. **Philipp Frantzens** die vier linien / nemlich **Salm**/ **Neufville**/ **Grumbach** und **Daun**/ constituiret. Derselbe ist also die allgemeine wurtzel der gantzen Rheingräflichen familie/ indem er mit Fr. **Maria Ægyptiaca** gebohrner **Gräfin von Oettingen** erzielet Gr. **Johann Philippen** / welcher in der schlacht zu Moncontour in Franckreich A. 1569 seinen geist auffgegeben / und Gr. **Friedrichen**/ der zwar anfangs nur **Neufville** und **Pittlingen** zu seiner abfindung erhalten/ nach seines bruders tode aber die **Grafschafft Salm** dazu bekommen. Von seinen vier aus denen Gräflichen häusern Salm / Nassau / Isenburg und Erpach erholeten gemahlinnen hatte er viel kinder / unter denen der älteste Hr. sohn Gr. **Philipp Otto** die Fürstl. **Salmische linie**/ als welche eigentlich hieher gehöret/ gepflantzet.

Allgemeiner Kamm-vater der Wild- und Rheingräfl familie.

Erbauer der Salmischen linie.

Jetztgedachter Gr. **Philipp Otto** wuste sich durch seine fürtreffliche meriten bey dreyen Kayfern / Kayf. **Rudolphen** II, Kayf. **Matthia** und Kayser **Ferdinanden** II, so beliebt zu machen/ daß letztallerhöchstgemeldter Kayser ihn und seine Fürstmännliche descendenten/ nemlich den jedesmahl regierenden Herrn/ welcher die **Grafschafft zu Salm** innen hat / A. 1623 den 8 Jan. in **Reichs-Fürstenstand erhoben** / und als er A. 1634 an den bleßuren/ so er in der Nördlinger schlacht empfangen/ versterben / hat ihme in solcher Fürstl. würde und der landes-regierung nachgefolget sein eintziger Herr sohn/ Fürst **Leopold Philipp Carl** / welcher A. 1654 den 28 Febr. bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg im Reichs-Fürstenrath introduciret/ und ihme daselbst behöriger sitz angewiesen/ und seither das Fürstl. Salmische votum immediate nach **Lobkowitz** auffgeruffen worden. Mit dero gemahlin Fr. **Marien Annen** / gebohrner **Gräfin zu Bronckhorst** und **Anhold**/ haben sie verschiedene Fürstl. kinder erzeuget/ und nach ihrem absterben A. 1663 hinterlassen

Wird in den Reichs-Fürsten-stand erhoben.

I **Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn**/ Herrn **Carl Dietrich Otten** / des Heil. Röm. **Reichs Fürsten zu Salm**/ **Wildgrafen zu Daun und Kyrburg**/ **Rheingrafen zu Stem**/ **Freyherrn zu Vinstingen**/ **Anhold**/ **Paar und Latún**/ Herrn **zu Pülnier**/ (oder Pulingi) **Bajon**/ **Neufville** (oder Neuweiler) **Ogiville** (oder Augenweiler) und **Weiderich**/ Erb-Pänner-Herrn des **Fürstenthums Geldern** und der **Grafschafft Zütphen**/ geb. 27 Jul. 1645. Ihr Hochfürstl. Gnaden sind ein Herr von sonderbahren grossen meriten / und haben dem Hause Oesterreich nützliche dienste geleistet/ indem sie der Cron Spanien gleich beym

Ihr. Fürstl. Gn. zu Salm.

beym ersten Frantzöischen kriege A. 1666 in denen Niederlanden mit einem regiment cavallerie zu hülffe gezogen / und daselbst ihre bravoure in vielen actionen/ vornemlich etliche jahr hernach in der schlacht bey Seneff/ in welcher sie gefangen nach Franckreich geführet wurden / sehen lassen/ nachgehends haben sie an dem Kayserl. hof ihre fortun gesucht/ auch gefunden / massen sie bald die Obristenstelle über ein regiment zu fuß/ und nach der hand General Feld-Marschalls/ auch geheimen conferentz-Raths erlanget/ darneben bey Jhr. Röm. Königl. Majest. zum obristen Hofmeister verordnet und mit dem Orden des güldenen vließes beehret worden/ daß also die hochachtung Jhr. Kayserl. Majest. auf einem glücklichen fusse ruhet.

Als seine Fürstl. Gn. bey jetztwährendem Reichs-tage sich des ihrem Herrn vater verstatteten voti und sessionis im Fürsten-Rathe annehmen wollen/ hat man Fürstlichen theils anfangs bedencken gehabt / sie zu admittiren/ aus ursachen/ dieweil denen reversalien / auff welche die admission A. 1654 geschehen/ noch nicht gnüge widerfahren; nachdem sich aber dero gevollmächtigter auff das Chur-Brandenburgische exempel ratione des Fürstenthums Camin bezogen / und darauff fast von der geistlichen Fürstenbanck beyfall erhalten / hat man solch votum endlich ablegen lassen. Obwohl in dem Niemägischen frieden versehen/ daß dieses Fürstenthum der Reichsimmedietät halber unangefochten verbleiben sollen / so hat es doch die beschwerlichen processe der souverainen kammer zu Metz/ wie auch die last der quartiere und contributionen vor die Frantzöische trouppen ziemlich erfahren müssen. Dahero beym Reiche um die erleichterung der last/ wie nicht weniger um die erhaltung der immedietät A. 1680 bey damahls anfangenden reunionen inständig angesuchet worden. Zur ersten gemahlin erwehlten sie A. 1665 Fr. Gottfriedam Annen Marien/ Gr. Wolffgangs von Hurn und Gelehn tochter/ welche eine mutter worden Princeß. Marien Dorotheen Christianen Gotofreden/geb. 2 Nov. 1667/ so mit F. Leopold von Dietrichstein seit A. 1687 den 15 Jul. im ehestand lebet. Mit der andern gemahlin aber Fr. Marien/ Pfaltzgr. Eduards bey Rhein ältesten Fr. tochter/ welche sie A. 1671 in Franckreich geheyrathet/ und die A. 1679 wieder verstorben / haben sie nachfolgenden ehe-segen erhalten:

I Princeß. Lursen/ geb. den 13 May 1672.

2 Printz Ludwig Otten / geb. den 24 Oct. 1674 / welcher mit Princeß. Albertina Johannetta Catharina/ Fürst Moritz Henrichs zu Nassau-Sadamar Fr. tochter/ A. 1700 den 20 Jul. beylager celebriret.

3. Princeß. Lursen Apollonien/geb. den 21 Jan. 1677.

4 Princeß. Eleonoren Christianen/ geb. den 14 Mart. 1678.

II Frau Dorothea Maria/ geb. den 31 Jan. 1651/ ist Aebtißin zu Remiremont in Lothringen.

III Fräul. Maria Christina geb. den 29 Dec. 1653/ befindet sich auch daselbst als Canonissin.

Aus obigem berichte ist erinnerlich/ was massen die Wild- und Rheingrafschafft bey dem Rheingräflichen Hause conjungiret / und wie durch heyrathen die lande ziemlicher massen vermehret worden: Massen denn die Grafschafft Salm zwischen Lothringen und Elsaß an dem ursprung der Saar gelegen/ und andere angezogene Graf- und herrschafften durch solche gelegenheit an dieses geschlecht kommen. Die herrschafft Vinstringen oder Fenestrange, in Austrasien gelegen/ hat sonst eigenen Herren gehorsamet / von denen ist Johannes Herr zu Vinstringen und Marschall in Lothringen zweyer töchter/ Barbaren und Magdalenen/ vater gewesen/ deren jene Gr. Nicolaum von Saarwerden geheyrathet / und eine tochter gezeuget nahmens Johannen / welche ihrem gemahl Rheingr. Johannsen VI ein theil von Vinstringen/ als Neu- und Augenweiler/ Dimringen und andere örter zugewandt; diese aber hat Ferdinanden Herrn zu Neufchastel und Montagu geehlichet / deren tochter Anna/ eine gemahlin Wilhelms Herrn von Dammartin/ zur enckelin gehabt Frl. Dianen/ welche durch verheyrathung mit Hr. Carl Philippen von Croy/ Marquisen zu Havre/ das andere theil an die Croyische familie gebracht. Die herrschafft Anhold / unweit Mastricht/ allwo sonst die ordinar-residentz/ samt einigen wichtigen gütern mehr / wie auch der titulatur der Erb-Panner-herrschafft von Geldern/ ist mit Fr. Marien Annen/ Gr. Dietrichs von Bronckhorst Fr. tochter / ans Hauß gebracht worden. Es besitzen aber S. Fürstl. Gn. nur die helffte der Grafschafft Salm / samt der herrschafft Anhold / und noch andern alt-väterlichen und von dero Fr. mütter herrührenden gütern / gestalt sie auch deßhalben zum Burgundischen/ wegen der Grafschafft Salm aber zum Ober-Rheinischen kreise gerechnet werden. Fürstl. Salmische lande.

Das Fürstl. wapen bestehet aus einem quartierten schilde / dessen 1 und 4 quartier das Rhein-Gräfliche stamm-wapen/ nemlich im gold-gelben felde einen rothen/ blau gekrönt- und bewehrten löwen führet. Im 2 und 3 quartier erscheinet wegen der Wildgrafschafft in schwartzer feldung ein weißer aufgerichteter leoparde. Auf diesem stamm-schilde liegt ein quartiertes hertz-schildlein / in dessen erster rothen feldung / zu bemerckung der Grafschafft Kyrburg/ drey kleine gelbe löwen 2 und 1 aufgerichtet zu sehen. Die 2 rothe feldung stellet zweene mit den rücken gegen einander stossende gekrümte weisse salmen/ mit silberfarbigen kleinen creutzlein umgeben/ welches das insigne der Grafschafft Salm; die dritte blaue feldung durchstreichet eine breite weisse zwerchstrasse / womit die herrschafft Vinstringen angezeiget wird. Die vierdte rothe feldung träget eine silberne seule mit gold gekrönet wegen der herrschafft Anhold. Auf diesem haupt-stammschilde ruhen 5 helme / deren vörderer gekrönet und wegen Kyrburg mit einem geschlossenen rothen flug/ und dem Kyrburgischen wapen bezieret ist. Der andere Wild- oder Rheingräfliche helm führet auf einem schwartzen hute mit rothem aufschlage zweene hohen sträusser / von weissen federn oder lilien-blättern. Wapen.

Der dritte ist der Salmische mit einem Fürsten-hute bedecket/ und führet zwey in die höhe ragende salmen. Aus dem 4 gecrönten helme/ welcher zum Vinstingischen schildlein gehöret/ steiget das vordertheil eines mit blasonirung des Vinstingischen schildleins bemerckten bracken-hundes herfür/ dessen hals und angehender rücken mit 4 pfauen-federn bestecket. Der fünffte als der Anholdische ebenfalls gecrönt/ zeiget ein paar aufwerts stehende gelbe beeren-tatzen/ deren jedwede eine rothe kugel hält.

Einkünffte.

Die jährlichen intraden des Fürstlichen Rheingräfl. Salmischen Hauses müssen vorzeiten sehr erklecklich gewesen seyn. Denn man findet/ daß Kayf. Ludwig A. 1320 dem Rheingr. Siegfrieden frey gegeben/ seiner gemahlin Fr. Heilwigen des Raugrafens Johannsen tochter an dem vom heil. Reiche zu lehn rührenden zolle zu Geysenheim am Rhein 160 pfund einkommens zur morgen-gabe zu schencken. Deßgleichen hat Kayf. Carl IV A. 1348 zu Prag an Gr. Johannsen Rhein-Grafen von dem Stein den zoll zu Geysenheim also verliehen/ daß der Rheingraf oder dessen amtleute von jeglichem beladenen schiffe

Pfeffer-zoll.

ein pfund pfeffer oder das geld dafür/ was es zu Maintz jedesmahl gilt/ erheben solten. Dieses privilegium ist zwar aus der observantz kommen/ Ihr. Hochfl. Gn. suchen es aber jetzo wieder in gang zu bringen/ wann es die widersprache derer bey denen Rhein-zöllen interessirten Chur- und Fürsten nicht verhindert.

Verschiedene streitigkeiten.

Wegen des vorsitzes auf den Reichs-tägen hat das Fürstl. Hauß Salm wider Eggenberg und Lobkowitz protestiret/ und so gar A. 1654 solchen auch Hohenzollern streitig gemachet/ weil es zu der Fürstl. dignität den 8 Jan. 1623 gediehen/ da Hohenzollern hingegen erst den 28 Mart. besagten jahrs solche überkommen/ und ließe Ihr. Fürstl. Gn. Hr. Leopold Philipp Carl nach abgelegter danckfagung vor die admission und introduction sich ausdrücklich vernehmen/ sie wären der ungezweiffelten hoffnung/ daß sie sich mit dem Hause Hohenzollern wegen der nahen verwandniß entweder in der güte vergleichen oder die Kayserl. Maj. diese sache allergnädigst decidiren/ inmittels aber ihro kein præjudicium zuwachsen würde; wobey es auch verblieben.

Uber den Fürstl. Salmischen Reichs-anschlag/ welchen man nach dem Lobkowitzischen quanto eingerichtet wissen und Seine Fürstl. Gn. darzu verbündlich machen wollen/ setzte es A. 1667 unvermuthete streitigkeiten/ und hatte dero Gesandter/ Hr. Matthäus Hermes/ als der zu behaupten vermeynte/ daß mit der Lobkowitzischen portion nur diejenigen/ welche aus denen Kayserl. erblanden zur Reichs-Fürstl. dignität gelanget/ wären beleget/ und selbige von seines Hn. Principalen Hn. vater niemahls übernommen worden/ einen harten contrast auszustehen; endlich wurde um friedens halben die sache solcher gestalt verglichen/ daß man auff die Grafschafft Salm 58 fl. und auff die herrschafft Anhold 18 fl. zu einem einfachen Römer-monat an gelde geschlagen.

Demnach auch wegen der eröffneten Rheingräfl. Kyrburgischen succession noch schwere irrungen mit denen Herren Rhein- und Wildgrafen zu Daun und Grumbach obhanden waren/ über welche sich das Parlament zu Metz causæ cognitionem angemasset/ giengen S. Fürstl. Gn. mit denenselben A. 1696 eine eventual-erb-theilung ein/ gleichwie sie auch A. 1698 durch einen gütlichen vergleich Chur-Pfaltz dahin disponirten/ daß sich selbige des wildfang-rechts auf verschiedene örter der Rhein- und Wildgrafschafft begaben/ und solche in die freyheit setzten.

Des zweyten Absatzes Zwey und zwantzigster Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Dietrichstein.

Das herkommen des Dietrichsteinischen geschlechts.

DAs alterthum dieses fürnehmen Kärndtischen geschlechts reichet über 600 jahr in die alten secula zurück/ und schreibet sich von denen Grafen zu Zeltschach her/ welche mit denen Hertzogen in Kärndten in verwandniß gestanden/ obwol Gr. Reinbert aus sonderbarer moderation das Gräfliche prädicat abgeleget/ und sich nur von dem schloß Dietrichstein genennet. Man kan auch aus dem Erbschencken-amt/ welches die familie in Kärndten bekleidet/ leicht abnehmen/ in was vor ansehen selbige schon vor alters müsse floriret haben/ und geben die diplomata des eilfften seculi, daß Reinbert II mit Hertz. Leopolden seinem Landes-Fürsten im Dalmatischen kriege verschiedene campagnen gethan/ auch Pfaltzgr. Ulrichen A. 1090 ins heilige land begleitet/ und mit 80 jahren A. 1094 verstorben. Die Genealogisten fangen das geschlecht mit Otten II Herrn zu Dietrichstein an/ von welchem im achten glied abstammet Herr Pancratius, der gemeine stamm-vater aller jetzo lebenden Fürsten und Herrn von Dietrichstein/ dessen älterer Herr sohn Franz die Weixelstädtische und Herr Siegmund die Hollenburgische linie von sich herkommen lassen.

Dessen unterschiedliche linien.

Die-

Die Hollenburgische linie.

Diesen letztgenannten hat Kayſ. Maximilian I zum Stadthalter über fünff provintzen in Nieder-Oesterreich/ wie auch zum Ober-silberkämmerer und Ober-landshauptmann in Steyermarck gemacht/ nicht weniger mit dem Reichs-Freyherrlichen stande und dem erb-amte des Schencken im Hertzogthum Kärndten begabet / und besage Kayserl. gnaden-briefs de dato Gemünde den 18 Jul. 1514 seine güter Finckenstein/ Hollenburg und Thalberg / darzu etwan Pfauenberg / Kammerberg / Ernau/ Hartberg / Wereneck und Aspang gehöret/ zu Freyherrschafften / jedoch mit vorbehalt der hoheit und jurisdiction des Fürstenthums Kärndten erhoben. Und hat dieser Herr noch ferner seiner tapffern thaten wegen die grosse gnade erlanget/ daß krafft Kayserl. testaments er zu den füssen dieses glorwürdigsten Kayſers begraben worden A. 1540. Sein älterer Herr sohn H. Siegmund George ist ein vater der Grafen und Herren von Dietrichstein worden/ deren noch unterschiedliche am leben/ und in Kayserl. Majest. diensten begriffen/ auch gleich jetzo zu benennen sind. Der jüngere aber Herr Adam ist/ nach löblicher verwaltung verschiedener fürnehmen Kayserl. ämter und wichtigen legationen / obrister Kämmerer bey K. Maximilian II worden/ dessen Herr sohn Kayſ. Rudolph ihn aus seinem ehemahls gewesenen hofmeister zur Obrist-hofmeistercharge erhoben: Als er A. 1590 gestorben/ ist er auff Kayserl. verordnung in die grufft seines Herrn vaters beygesetzt / und also auch in seinem tode hoch geehret worden. Er verließ 3 söhne / unter welchen der jüngste Herr Maximilian ohne leibes-erben verstorben/ der mittlere H. Franz durch seine hohe gaben A. 1598 zur Cardinals-würde/ nicht weniger zum Bischoffthum Olmütz / geheimen Raths und Stadthalter-stelle im Marckgrafthum Mähren/ auch von Kayſ. Ferdinanden II in Fürstenstand A. 1622 sublimiret worden / mit ausdrücklicher sonderbarer begnadigung/ daß ihme freystehen solte/ einen seiner geschlechts-vettern bey der Fürstl. Hoheit und würde zu adoptiren und zum erben einzusetzen. Krafft welcher hohen vergünstigung er seines ältesten Herrn bruders/ Gr. Sigmund zu Niclasburg ältesten sohn H. Maximilianen Grafen zu Dietrichstein / nicht nur bey der Fürstl. dignität und altväterlichen/ sondern auch hiernechst bey denen ansehnlichen in Mähren angekauften gütern adoptiret und zum erben eingesetzet/ welche verschaffung Kayſ. Ferdinand II nach der hand 1631 bestätiget/ und denselben samt seinen ehelich gebohrnen leibes-erben männlichen stammes / welcher/ so lange dieses geschlecht stehet / aus dessen absteigender linie unter ihnen nach den jahren der älteste und weltlichen standes seyn wird/ in ewige zeit in den stand/ ehre und würde Ihr. Kayserl. Majest. und des heil. Reichs Fürsten/ zusamt dem prädicat und ehren-wort/ dem hochgebohrnen / unsern Oheim / und des heil. Röm. Reichs Fürsten / ꝛc. von neuem gnädialich erhöhet/ auch der admission wegen im Fürsten-Rath alle Kayserl. beförderung gethan; gestalt er denn in regard/ daß er bey Kayserl. Majest. die höchste charge als Obrist-hofmeister/ und dero besondere Kayſ gnade genossen/ ohne würckliche erfüllung der erforderten Reichs-præstandorum, A. 1654 den 28 Febr. feleuniter in Fürstenrath bey damahliger Reichs-versammlung zu Regenspurg introduciret / und die session immediate nach Salm zu nehmen angewiesen worden/ jedoch gegen ausgehändigte reverſalien / daß seine erben sich mit einer unmittelbahren Reichs-herrschafft versehen / widrigen falls aber sich des sitzes und stimme keines weges zu erfreuen haben solten. S. Fürstl. Gn. haben dieser præeminentz und ehre gleichwohl nicht lange genossen/ sondern sind derselbigen in nechst folgendem 55 jahre den 3 Nov. durch den zeitlichen tod hinwieder beraubet worden. Mit dero ersten gemahlin/ Fr. Annen Marien/ gebohrner Fürstin zu Lichtenstein/ sind sie 12 mahl vater worden/ doch haben von dero Fürstl. kindern den stamm nur fortgepflantzet 1 Fürst Ferdinand Joseph geb. den 25 Sept. 1636/ dero Fürstl. Gn. bey Kayserl. Majest. in grossen gnaden und hohen bedienung eines Cammerherrn, würcklich geheimten Raths und Obrist-hofmeisters gestanden / auch von derselben die herrschafft Trasp in Ober-Oesterreich überkommen/ wodurch sie sich zur session im Fürstenrath habilitiren und solche A. 1686 erlangen können/ sind sonsten an Fr. Marien Elisabethen/ Fürst Johann Anthons zu Eggenberg tochter / vermählet gewesen/ mit welcher sie eine segenreiche ehe gepflogen/ und 16 Fürstliche kinder erzielet/ davon bey dero ableben A. 1698 den 28 Nov. hinterblieben

Ihr. Fürstl. Gn. zu Dietrichstein/ dero kinder und hohe anverwandten.

(1) Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Leopold Ignatius / des heil. Röm. Reichs Fürst von Dietrichstein / zu Niclasburg / Herr zu Hollenburg / Finckenstein/ Thalberg und Trasp / Erbschencke in Kärndten / Ritter des güldenen vließes/ Ihr. Kayſ. Maj. geheimer Rath und Cammer-Herr/ und Ihr. Maj. der Römischen Königin Obrist-Stallmeister / geb. den 18 Aug. 1660 und A. 1683 vermählet mit Princeß. Maria Dorothea Christina Godofreda/ Fürst Carl Dietrichs zu Salm Fr. tochter / von welcher sie gezeuget Princeß. Marien Josephen Felicitas / geb. den 13 Sept. 1694.

(2) Fräul. Erdmuth Theresia Maria / geb. den 17 Apr. 1662/ und verheyrathet A. 1681 an Fürst Johann Adam zu Lichtenstein.

(3) Herr Walther Xaverius Anthon/ geb. den 18 Sept. 1664/ Canonicus zu Olmütz und Passau. Hat aber hernach den geistlichen stand verlassen und A. 1687 zur ersten gemahlin genommen Fr. Susanna Liborien/ gebohrne und verwittbete Baroneße von Zastrzizl / eine alte aber sehr begüterte Dame/ welche A. 1691 den 8 Apr. wieder verstorben / worauf er Fr. Carolinen Maximilianen Gr. George Christophs von Pruskowa Fr. tochter/ sich A. 1693 anvertrauen lassen/ von welcher gebohren Fräul. Maria Josepha Antonia den 29 Jun. 1694; und Fräul. Maria Rosalia Theresia/ den 29 Jul. 1695.

Gelanget zur Reichs-Fürstenstandschafft.

Erste Haupt-Handlung.

(4) Hr. Anthon Graf von Dietrichstein/ geb. 1678.

II Gr. Maximilian zu Dietrichstein/ welcher sich mit Fr. Marien Justinen/ Gr. Egmonds zu Schwartzenberg tochter/ verheyrathet/ war Commandeur des Spanischen Ritter-Ordens Calatrava/ und residirte zu Iglau in Mähren/ woselbst er den 4 Dec. 1692 gestorben/ und folgende kinder verlassen:

1 Graf Emilianum/ geb. 1678/ Commandeurn des Calatravischen Ordens.

2 Gr. Julianum/ geb. 1680.

3 Gr. Ambrosium/ geb. 1682/ ist Canonicus zu Olmütz.

4 Gr. Innocentium/ geb. A. 1684.

5 Gr. Andream Jacobum/ geb. 1689.

Mit dero zweyten gemahlin/ Fr. Sophien Agnesen/ gebohrner Gräfin zu Mansfeld/ haben Ihro Fürstl. Gn. Hr. Maximilian erzeuget

III Herrn Franz Anthon/ welcher geistlich und ein Jesuiter worden.

IV Herrn Philipp Sigmund/ Grafen zu Dietrichstein/ Erbschencken in Kärndten und Obrist-Land-Jägermeistern in Steyer/ Rittern des güldenen vließes/ Ihr. Kayserl. Maj. würcklichen Cammer-Herrn/ geheimten Rath/ der Kayserl. leib-guardi Trabanten-Hauptmann und Obrist-Stallmeistern/ welcher eine Baronneße Hofmannin geheyrathet/ und mit derselben gezeuget

1 Fräul. Marien Annen Franciscen/ geb. 10 Aug. 1681/ Gr. Johann Wenzels von Gallas Gemahlin A. 1700.

2 Fräul. Marien Ernestinen Margarethen/ geb. 13 Jul. 1689.

3 Hn. Emanuel Joseph Johannsen/ geb. 18 Mart. 1690.

V Fr. Sophia/ Gr. Wenzels Ferdinands von Lobkowitz hinterlassene wittwe. Von dero halb-schwestern sind bekandt

I Fr. Anna Francisca/ weiland Gr. Walthers zu Lesle frau wittwe.

II Fr. Johanna Beatrix/ F. Carls Eusebii zu Lichtenstein wittwe.

III Fr. Eleonora/ welche in der letzten ehe mit Gr. Friedrichen zu Oppersdorff vermählet gewesen.

IV Fr. Maria Clara/ Gr. Friedrichs zu Trautmannsdorff gemahlin/ doch dürfften wohl dieselben meistentheils der todten zahl schon vermehret haben.

Damit wir aber Gr. Sigismund Georgens descendentz versprochener massen eingedenck seyn/ so war dessen enckel Gr. Gundacker/ Ihr. Kayf. Majest. Ober-Kammerherr/ von welcher er auch mit dem Fürstl. titul begnadiget worden/ jedoch A. 1690 den 25 Jan. zu Augspurg nach der Röm. Königl. krönung sonder leibes-erben verstorben. Er hatte aber im testamente zu seinen fidei-commissarischen erben benennet seines bruders Gr. Otto Heinrichs enckel/ Hn. Ferdinand Gundackern/ Grafen von Dietrichstein/ Ihr. Röm. Königl. Majest. Cammerherrn/ dessen Fr. mutter Fr. Anna Maria Hyacintha von Broeckhoven gewesen. Sein anderer bruder Gr. Christian hat nur zwey töchter hinterlassen/ davon die frau Gräfin Susanna Elisabeth/ Hrn. Friedrich Adolphs von Haugwitz/ ehemahls Churfürstlichen Sächsischen Oberhofmarschalls/ würcklich-geheimten Raths und steur-Directorn gemahlin/ noch am leben.

Weixelstädtische linie und deren theilung.

Die Weixelstädtische linie anlangend/ welche Hr. Franz oberzehlter massen abstammen lassen/ so hat sich dieselbige in seinen beyden söhnen Hrn. Siegfrieden und Hrn. Leonharden in die Rabensteinische und Ebenauische äste auffs neue verbreitet. Jener soll annoch in Hrn. Gabriels und Fr. Reginen von Silberberg söhnen Hrn. Johann Christophen/ Ihr. Kayf. Maj. Vice-Präsidenten bey dero Inner-Oesterreichischen regierung/ und Hrn. Johann Frantzen unterhalten werden. Diesen aber hat Hr. Leonhardens enckel Erasmus fortgepflantzet/ ein vater Hrn. Siegmund Ludwigs/ den Kayf. Ferdinand II in den Grafenstand erhoben/ und seine gemahlin Fr. Anna Maria/ gebohrne Gräfin und erb-tochter von Meggau/ mit dem städtgen Greyn und dem schloß Greinburg an der Donau zur mitgifft beschencket/ gleichwie ihre andere schwester Maidhausen an den Grafen von Guebrian/ die dritte und vierdte Schwerdtberg und Kreitzing an die Grafen zu Starenberg/ und die fünffte Freystatt an die Slawatische familie gebracht haben. Ihre drey söhne waren

I Gr. Siegmund Helfried zu Dietrichstein/ Freyherr zu Hollenburg/ Kayf. Majest. geheimer Rath und Director der Ober-Oesterreichischen regierung/ auch der Königin in Polen Obrist-Hofmeister/ welcher zur gemahlin gehabt Princ. Mariam Isabellam von Gonzaga/ und von ihr bey seinem geschwinden todesfall A. 1698 verlassen 1 Herrn Gr. Franz Anthon/ Kayserl. Cammer-Herrn und Obristen über ein dragoner-regiment/ einen gemahl Fr. Dorotheen Josephen Freyin von Flasching/ ist vermuthlich derjenige/ so A. 1702 im Febr. als Kayserl. Feldmarschall bey der surprise von Cremona in Italien geblieben. 2 Gr. Philipp Siegfrieden/ und 3 Gr. Gundackern/ Maltheser-Rittern und Cammerherrn bey Ihr. Röm. Königl. Majest.

II Gr. Franz Adam zu Dietrichstein Freyherr zu Ober-Pulskau/ Kayserl. Cammer-Herr/ geheimter Rath und Cammer-Präsident in Steyermarck/ hat zur gemahlin eine Gräfin von Trautmannsdorff und mit selbiger erzielet 1 Gr. Carl Magnum/ 2 Frl. Marien Cæcilien/ eine gemahlin Gr. Carls von Breuner/ und 3 Frl. Charlotten.

III Gr. George Siegfried zu Dietrichstein/ Herr zu Landscron/ Kayserl. Cammer-Herr/ geheimter Rath und Landsverweser in Steyer/ welcher mit Fr. Johannen/ einer Baroneße Hofmannin/ Frl. Marien Theresien/ so ihrem vetter Gr. Philipp Siegfrieden versprochen worden/ erzielet hat. Jetzterwehnte Herren brüder haben zu schwestern 1 Fr. Theresien/ Hr. Franz Nicolai/ Grafen von Ladron und Kayserl. geheimen Raths/ gemahlin/ 2 Fr. Susannen Polyxenen/

renen/ verwittibte Gräfin von Martinitz/ 3 Fr. Eleonoren/ eine Gemahlin Gr. Ottens von Kingsmaul.

Fürstl. Dietrichsteinische lande.

Zum Fürstenthum Dietrichstein werden die herrschafften Niclasburg/ Magdenburg und Oedenthurn in Mähren/ welche Gr. Adam A. 1575 acquiriret/ ingleichen Hollenburg und Finckenstein in Kärndten/ und Thalberg in Oesterreich gerechnet. Die letzterwehnte gehörte ehemahls denen Grafen von Kotthal zu/ von welchem geschlechte Gr. Thomä tochter/ F. Barbara/ solche ihrem gemahl Gr. Siegmunden von Dietrichstein zugebracht. Die herrschafft Trasp in Ober-Oesterreich ist mit aller ober-herrlichkeit von Ihr. Kayf. Maj. an Fürst Ferdinand Josephen übergeben/ und darauf die Dietrichsteinische Fürstl. Reichsstandschafft nebst einem gewissen anschlag constituiret worden. Und sonder zweiffel liegen in Mähren noch andere ansehnliche güter/ welche der Cardinal Frantz von Dietrichstein daselbst erkauffet/ und seines bruders sohn/ Fürst Maximilianen/ darinnen zum völligen erben eingesetzet.

Gerechtsame

Wiewohl die Fürstliche dignität der regierenden Dietrichsteinischen linie A. 1631 durch sonderbahre Kayserl. gnade/ jedoch unter der bedingung/ daß nur der älteste von der familie solche führen/ und bevor er unmittelbare Reichs-güter sich anschaffte/ keine stimme auff Reichs-Conventen abzulegen fähig seyn solte/ bekräfftiget/ selbige auch A. 1654 den 28 Febr. auf dem Reichs-tag zu Regenspurg nebst Piccolomini und Auersperg in dem Fürstl. Collegio/ ungeachtet der vorstehenden clausul noch kein genüge geleistet war/ würcklich introduciret worden/ so hieß es doch nur eine personel-vergünstigung/ wovon die erben nicht profitiren kunten/ biß mehrermeldter F. Ferdinand Joseph die herrschafft Trasp erlanget/ da denn durch ein Kayserl. decret vom 29 May 1686 ihm und seinen nachkommen session und stimme auff der Fürstl. banck zugestanden/ er mit 76 fl. zum monatlichen anschlage beleget/ und den 4 Oct. besagten jahrs in der person seines gevollmächtigten des Oesterreichischen Gesandten zwischen Salm und Nassau-Hadamar der platz angewiesen wurde. Ausser dieser prærogativ ist auf diese familie das Erbschencken-amt im Hertzogthum Kärndten affectiret/ welches nach gäntzlicher erlöschung des Osterwitzischen geschlechts in der person Georgens vormahligen Erbschenckens A. 1506 vorermeldtem Gr. Siegmunden ist conferiret worden.

Residenz.

Wenn Ihr. Fürstl. Gn. anwesenheit nicht zu Wien am Kayserl. hof erfodert wird/ so pflegen sie zu Niclasburg in Mähren/ allwo ein ansehnlich schloß auff einem berge/ zu residiren.

Titul und Wapen.

Dero titul ist anfangs schon gemeldet worden/ und demnach nur noch zu gedencken/ daß etliche Herren des Dietrichsteinischen Hauses Gräflichen standes nach dem Freyherrlichen prädicat von Thalberg/ sich auch Herren von Reuth/ Riethan und Interseer/ schreiben lassen.

In dem wapen ereignet sich ebenfalls ein notabler unterschied/ denn der regierende Fürst führet nur das Dietrichsteinische stammschild/ nemlich ein schrägrechts getheiltes schild/ dessen 1 feldung roth/ die andere goldgelb/ und erscheinen in demselben zweene mit dem rücken gegen einander gekehrte hiepen oder winter-messer von gewöhnlicher eisenfarbe mit güldenen stielen/ (Hr. Spener will solche mit einer darüber schwebenden crone gesehen haben) auff dem darzu gehörigen mit gold gekrönten helme entspringen drey schwartze über sich fallende plumagen/ auf welchen besagte hiepen gleichergestalt zu sehen/ wiewohl das Fürstl. wapen-schild insgemein nur mit einem Fürsten-hute bedecket zu werden pfleget. Die Herren Grafen aber bedienen sich eines quadrirten schildes/ in dessen erster silberner feldung/ nach des vorbelobten Herrn Speners meynung/ ein schwartzer fincken-fuß wegen der Freyherrschafft Finckenstein erscheinet/ womit auch der oben auff liegende gekrönte helm staffiret ist. In der andern rothen feldung ist ein silbern creutz/ das auch zwischen einem ausgespannten rothen flug auff dem darzu gehörigen helm sich præsentiret/ wegen Thalberg zu sehen. Die schwartze dritte feldung zeiget einen geschweifften silbernen sparren zu bemerckung des Kärndtischen Erbschencken-amts/ welches des Osterwitzischen geschlechts/ dem das Dietrichsteinische succediret/ stamm-wapen seyn soll/ und gehöret darzu der zur seiten stehende gecrönte helm mit dem schwartzen geschlossenen flug/ worinnen gedachter sparren erblicket wird. Die 4 ist gelb gefärbet und führet eine schwartze gekrümte schlange als das kennzeichen der Hollenburgischen herrschafft/ deren helm auch damit und noch mit drey vor sich fallenden strauß-federn bezeichnet ist. Auff diesem schilde ruhet das Dietrichsteinische stamm-kleinod/ dessen obangedeuteter helm sich in der mitten der andern darstellet.

Des zweyten Absatzes Drey und zwantzigster Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Nassau.

Ursprung der Nassauischen Fürstl. familie.

DEr ursprung dieses durchlauchtigen stammes ist viel älter und zuverläßiger herzuführen / als vieler alten Reichs-Fürsten. Lipsius meldet von diesem hohen Hause: illam mille annorum firmitate gaudere. Man hat aber nicht nöthig / solchen stamm-quell von der Schwaben heerführer Nassua, dessen Jul. Cæsar in Comment. belli Gall. lib. 1 erwehnet / herzuleiten / von welchem man vorgiebt / daß er von ihm zum Hauptmann bey Coblentz am Rhein bestellet / und dahero denen Grafen zu Nassau das prædicat Erb-Vögte des Rheins erworben worden. Noch weniger hat man ursach / Theodosium, Herrn zu Löpern / deme Kayf. Severus die eintzige tochter des Grafen zu Nassau freyen helffen / vor den Ahnherrn des berühmten Hauses auszugeben. Denn dieses alles beruhet auf ungewissen erzehlungen / welche den stich nicht halten. Das VII seculum gedencket eines helden / nahmens Dietrich / welcher mit seiner Gemahlin / einer gebohrnen Gräfin zu Nassau / die Gräfliche lande erworben / und zweiffele frey vor den ältesten bekandten stamm-vater paßiren kan. Noch gewisser aber kan man von dem neunten seculo und Kayf. Heinrich des voglers zeiten die Genealogie herführen / daß nemlich im IX seculo Gr. Eberhard durch seine zweene söhne Gr. Philippen das Gräfliche Hauß Solms erbauet / und durch Gr. Johannsen das Gräflich-Nassauische geschlecht ferner fortpflantzen lassen. Dessen sohn Gr: Otto / Herr zu Löpern / Laurenberg und Sonnenberg / hat die Ungarn als Feld-Obrister helffen zupaaren treiben / und A. 972 in einem hohen alter sein leben geendiget. Sein sohn war Gr. Walrab / K. Ottens des Grossen General / welcher A. 1020 gestorben / und nach sich verlassen Gr. Otten / welchem seine erste gemahlin Adelheid / Wichardi III des letzten Geldrischen Hauptmanns tochter / die Grafschafft Geldern / die andere aber Sophia / Gr. Wichmanns zu Zütphen tochter / die Grafschafft Zütphen in dotem zugebracht / und aus dessen posterität im fünfften grad Gr. Reinold der streitbare von Kayf. Ludwigen in Bayern A. 1339 die ehre und würde eines Hertzogs zu Geldern erlanget; es ist aber diese linie bald hernach in seinen söhnen Reinaldo III und Edoarden / die einander biß auf den tod verfolget / A. 1371 abgestorben.

Der gemeine stamm-vater der Fürst und Gräfl. Häuser.

Der zweyte sohn Gr. Walrabs gleiches nahmens hat im vierdten gliede der descendentz von sich herkommen lassen Gr. Henrichen den reichen / welcher A. 1254 gestorben / und der gemeine stamm-vater aller Fürsten und Grafen dieses geschlechts geworden. Inmassen von dessen beyden söhnen Gr. Walramen und Gr. Otten die beyden haupt-linien / und zwar durch den ältern Herrn die Idsteinische oder Weilburgische / welche hernach auch die Saarbrückische genennet worden / deren unten ausführliche erzehlung geschehen soll; Von diesem aber / nemlich Gr. Otten / die Dillenburgische oder Beilsteinische / welche nach der hand die Katzenelnbogische benahmt worden / gestifftet sind. Ihme folgte sein sohn Gr. Henrich / welcher zween Herren gezeuget / nemlich Gr. Otten und Gr. Henrichen / deren letztgenannter ein stammvater der Beilsteinischen linie / welche im vorigen seculo abgestorben: Gr. Otto aber verließ Gr. Johannsen Grafen zu Nassau / Dillenburg und Vianden / Herrn zu St. Veit und Grimberg / dieser Gr. Adolphen und Gr. Engelberten I, welchen letztern sein Hr. sohn / Gr. Johannes Baron zu Leck und Breda / gefolget / und durch seine gemahlin Marien / eine tochter Gr. Johannsen von Loon und Heinsberg / die Grafschaft Heinsberg nebst Herrstall / Gangle / Vücht / Müllen / Rütt und Steinfurt auch den dritten theil des Hertzogthums Jülich überkommen / von ihr aber A. 1475 zween Herren / nemlich Gr. Engelberten II, Gubernatorn der sämtlichen Niederlande / und Gr. Johannsen nach sich gelassen. Welche beyde brüder auf rath und genehmhaltung ihrer eltern schon A. 1472 die auffm anfall stehenden lande unter sich getheilet haben sollen / jedoch mit der verabredung / daß solche durchaus nicht auff die weibliche descendentz verfallen / sondern bloß bey dem männlichen stamm verbleiben solten. Gr. Engelbert vertauschte A. 1499 mit Hertz. Wilhelm zu Jülich die aus der mütterlichen erbschafft ihm zugeschlagenen ländereyen / Müllen / Vücht und Gangle / und deren appertinentien gegen die Baronie Diest / Sichem / Seelheim und das Burggrafthum Antwerpen / weil er aber keine kinder hatte / succedirte ihm sein Hr. bruder Gr. Johannes. Dieser hatte zween söhne Gr. Henrichen und Gr. Wilhelmen / unter welche er die väterlichen durch heyrathen und andere acquisitiones sehr vermehrten lande nach beschehener bekräfftigung der vorgedachten pacten A. 1509 dergestalt getheilet / daß jener die Niederländischen Graf- und herrschafften / dieser aber die Teutschen lande überkommen. Gr. Henrich hatte von seiner andern gemahlin Claudia / Printz Johann von Chalon-Orange tochter / nur einen sohn Renatum, welchen seiner gemahlin bruder Printz Philibert von Oranien an kindesstatt annahme / und A.

1530

1530 den 3 Aug. zum erben des Fürstenthums Oranien hinterließe. Gr. Wilhelm starb A. 1559 und verließ aus seiner zweyten mit Fr. Julianen gebohrner Gräfin zu Stolberg glücklich verführten ehe fünff söhne / nemlich Gr. Wilhelmen / Herr Johannsen / Herr Ludwigen / Herr Adolphen und Herr Henrichen / deren die drey letzten in rettung der unterdrückten Niederländischen freyheit / und zwar Gr. Adolph bey Heiligerlee in Frießland A. 1568 / Gr. Ludwig und Gr. Heinrich aber A. 1574 auf der Mockerheyde ihr leben eingebüsset / der älteste aber das grosse glück gehabt / daß er obgedachtem seines Herrn vaters bruders söhne / Printz Renato von Orange / Stadthaltern in Holland und Seeland / der in der belägerung S. Desir an einer wunde unverheyrathet gestorben / nicht nur in den alten / sondern auch den neuen erblanden / zumahl dem Fürstenthum Orange / succediret / und dahero der reiche beygenahmet worden.

Oranische linie.

Dieser Printz Wilhelm ist der berühmte held / welchem der Staat der vereinigten Niederlande die freyheit und gantze wohlfahrt zu dancken hat / inmassen unten in beschreibung dieses Staats mit mehrern berichtet werden soll. Ihm folgte A. 1584 / da er von einem meuchelmörder in seinem zimmer entleibet worden / sein ältester Herr sohn / Printz Philipp Wilhelm / den die Spanier in die 28 jahr gefänglich gehalten / und nachdem dieser A. 1618 ohne leibes-erben todes verfahren / kam das Fürstenthum Orange und die darzu gehörigen lande an seinen Herrn stieff-bruder / den unvergleichlichen helden Printz Moritzen / welcher aber A. 1625 auch ohne eheliche Fürstl. leibes-erben verstorben / und die Fürstl. lande zusamt der stadthalterschafft bey dem Staate der vereinigten Niederlande / seinem halb-bürtigen Herrn bruder / Printz Henrich Friedrichen / überlassen. Dieser hochlöbliche Fürst beschloß sein leben A. 1647 / und verließ aus der mit Fr. Amalien / gebohrner Gräfin zu Solms / unterhaltenen Fürstl. ehe / Printz Wilhelmen II, welcher aber in der blüte seiner jahre A. 1650 den 6 Nov. frühzeitigen todes verblichen / und von seiner gemahlin / Fr. Marien / K. Carls I in Engelland Frau tochter / einen eintzigen Printzen / welcher erst acht tage nach des Herrn vaters tode gebohren worden / erzeuget: nemlich

Ihr. Hoheit des letztverstorbenen Printzen von Oranien titul.

Ihre Hoheit Herrn Wilhelm Henrichen / Printzen von Uranien und Nassau / Grafen zu Katzenelnbogen / Vianden / Dietz / Lingen / Mörs / Büren / Leerdam / Marckgrafen von der Veere und Vlißingen / Baron zu Breda / Diest / Grimbergen / Herstal / Kranemberg / Warneton / Arlay / Noseroy / Herrn zu Chasteaubellin / St. Vits / Doesburg / der stadt Grave und des landes von Cuyck / Polanen / Willemstadt / Nieuerfahrt / Isselstein / St. Martensdyck / Steinbergen / Gertrudenberg / der hohen und niedern Schwaluwe / Naaltweick / Erb-Burggrafen zu Antwerpen und Besançon / Erb-Marschalln von Holland / ersten Edelmann von Seeland / Gouverneurn und Erb-Stadthaltern von Geldern / Zütphen / Holland / Seeland / West-Frießland / Utrecht / Ober-Issel und der Trente / der vereinigten Niederlanden Capitain-Generaln und Admiraln / ꝛc. Der theure Printz muste in seiner jugend viel widerwärtigkeiten von der Löwensteinischen oder Wittischen faction erdulden und erfahren / daß ihm die alt-väterlichen hohen dignitäten und ehren-ämter anfangs durch das so genannte ewige edict im rath der General-Staaten durch prævalirung der widrigen parthey gäntzlich abgesprochen wurden; jedoch muste die Republique A. 1672 den 24 Febr. bey damahls sehr periclitirendem zustande zum grossen glück und restabilirung ihrer durch die Frantzoische invasion sehr geschwächten macht ihm solche wieder auftragen. Ja / die Provintz Geldern præsentirte Ihrer Hoheit die souverainität über sich an / welches aber der kluge Printz bescheidentlich auszuschlagen wuste. Was seine Hoheit in diesem kriege und sonsten mehr löbliches gethan / und wie sie A. 1689 die Königliche Crone von Groß-Britannien erlanget / davon wird anderswo nothdürfftige anzeige geschehen. Sie verheyratheten sich 1677 den 14 Nov. zu London mit der Princeßin Marien Stuartin / damahls Hertz. Jacobs zu Jorck Fr. tochter / mit welcher sie aber keinen ehesegen gehabt / sondern den 19 Mart. 1702 die Fürstl. Oranische linie männlichen stammes mit ihrem frühzeitigen absterben beschlossen.

Dero Herrn vaters annoch lebende Fr. schwester ist / Ihr. Hoheit Fr. Henriette Catharina / Fürst Johann Georgens zu Anhalt-Dessau hinterlassene Fr. wittwe / geb. A. 1637.

Obhochgedachten Gr. Wilhelms zweyter Herr sohn Gr. Johannes / beygenahmt der ältere / welchem sein Herr bruder Printz Wilhelm I seine portion an die Nassauischen lande gäntzlich abgetreten haben soll / hat mit 3 gemahlinnen einen hochgesegneten ehestand geführet / indem er XXV kinder / und LXXXV enckel und vorenckel beyderley geschlechts erlebet / und im 71 jahre seines alters A. 1606 den 8 Oct. verstorben ist. Und haben sonderlich vier Gräfl. Herren söhne den stamm fortgepflantzet / und die vier haupt-linien / als die Sigenische / Dillenburgische / Dietzische und Hadamarische auffgerichtet.

Die Fürstl. Sigenische linie.

Die Sigenische linie hat der andere sohn / Gr. Johannes der mittlere geb. A. 1561 / ein tapfferer soldat / der nicht nur Niederland / sondern auch Liefland zum schauplatz seiner kriegs-thaten erkieselte / erbauet / und mit 2 gemahlinnen 23 kinder erzeuget / unter denen Herren söhnen sind Gr. Johann Ernst / Gr. Johann der jüngere / G. Adolph und Gr. Wilhelm / und zwar aus der ersten mit Fr. Magdalenen / gebohrner Gräfin zu Waldeck / geführten ehe / berühmt worden: Aus der zweyten mit Fr. Margarethen / gebohrner Hertzogin zu Holstein-Sunderburg gepflogenen ehe haben sich Fürst Johann Maurits / F. George Friedrich und Gr. Heinrich vor andern bekandt gemacht. Damit nun dieses fürnehmen hauses splendor bey gleicher landes-theilung unter so viel Herren nicht möchte vermindert werden / hat hochbemeldter Gr. Johannes der mittlere in seiner letzten willens-disposition de dato den 3 Jul.

Einführung des primogenitur-rechts.

Jul. Siegen 1621 verordnet/ daß das jus primogenituræ forthin beobachtet/ und die lande künfftig und zu ewigen zeiten in drey stammtheile getheilet werden/ und hiervon der erste fürnehmste theil dem erstgebohrnen Gr. Johannsen dem jüngern/ der andere Gr. Wilhelmen/ und der dritte Gr. Johann Moritzen alligniret/ denen jüngern Herren aber ihr deputat an gelde gereichet werden solte/ mit dem anhange/ wann sichs begehe/ daß einer oder der andere ältere Herr bruder und landes-theilhaber ohne männliche erben abgehen solte/ der nechstfolgende Herr bruder in dessen portion treten/ und sein bißher genossenes deputat dem nechstfolgenden wieder abtreten solte. Uber diesem testament hat es seither A. 1623/ in welchem der Herr Testirer verstorben/ weitläufftige und hefftige irrungen abgegeben/ indem der ältere Herr bruder Gr. Johann der jüngere/ der sich zur Römisch-Catholischen religion gewendet/ und in derer Potentaten/ so dieser religion zugethan seyn/ als der Kayserl. Majest. des Hertzogs von Savoyen/ der Könige von Franckreich und Spanien kriegsbestallungen successive getreten/ solches als eine dem rechte der erstgeburt und seinem interesse zu widerlauffende verfassung angefochten/ und deßhalber beym Kayserl. Reichs-Hofrathe commission ausgewircket/ und A. 1638/ da er das zeitliche gesegnet/ diesen anspruch auf seinen Herrn sohn/ Herrn Johann Frantz Desideratum, saint seinen landen verstammet/ in dessen vormundschafft seiner Fürstl. Gn. Fr. mutter/ Fr. Erneſtina/ gebohrne Hertzogin zu Arenberg/ den proceß wieder zu erheben dadurch unter andern mit bewogen worden/ indem als Gr. Wilhelm/ des Herrn vaters bruder/ A. 1642 ohne leibes-erben mit tode abgangen/ dessen Herr bruder/ Fürst Johann Mauritz/ krafft väterlichen testaments dessen portion eingenommen/ und die seinige hergegen an seinen Herrn bruder/ Herrn Georg Friedrichen/ resigniret. Dahero anderweite Kayserl. commission zu austrag der sachen erkannt/ und endlich A. 1649 den 15 Nov. in possessorio definitivè verabschiedet worden/ daß mehrgedachtes testament bey kräfften bleiben und die immissiones in die landes-antheile nach der darinn befindlichen anweisung geschehen solten/ wobey es auch damahl sein bewenden gehabt/ und sind die streitenden theile in der ihnen beschiedenen portion und gemeinschafftlichem besitz der stadt Siegen A. 1650 von denen Kayserlichen Herren subdelegirten eingewiesen worden. Nachdem aber Fürst Johann Moritz/ beygenahmt der Americaner/ weil er 8 jahr der General-Staaten Stadthalter in Brasilien gewesen/ A. 1679 den 20 Dec. mit 75 jahren dieses zeitliche beschlossen/ und so wohl seinen als obgedachten seines Herrn bruders/ Printz George Friedrichs/ gewesenen Gouverneurs zu Bergen op Zoom/ antheil lande auf seines jüngsten Herrn bruders Fürst Henrichs/ gewesenen Gouverneurs zu Hulst/ eintzigen Herrn sohn/ Hn. Wilhelmen Moritzen/ vermittels testaments/ und darauf gegründeten schon bey lebzeiten beschehenen übergabe und anweisung verfället/ hat obbocherwehnter Fürst Johann Frantz Desideratus von neuem proceß erreget/ sein vorgeschütztes succeßions-recht/ so er auf die casus der substitution und väterlichen testaments gestellet/ am Kayserlichen Reichs-Hofrathe anhängig gemacht/ und der vom Herrn gegentheil vorgeschützten exceptionen incompetentis fori, suspecti judicii, derer bey der Nassauischen familie recipirten und beschwornen austräge und offerirten caution ungeachtet/ die sequestration ausgewircket/ und ist der proceß biß dato nicht entschieden.

Schwere streitigkeit deßhalber.

Die übrigen Herren söhne Gr. Johannsen des mitleren sind allesamt ohne leibslehns-erben verstorben/ und bestehet also die Siegische linie

1 Auf Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Johann Frantzens/ (welcher A. 1680 Gouverneur des Hertzogthums Geldern Spanischen theils/ und mit dem Burgundischen Ritter-Orden/ dessen Senior er gewesen/ beehret worden/ hernach A. 1699 den 17 Dec. den weg aller welt gegangen/) von dero drey gemahlinnen hinterbliebenen descendentz. Die erste war Fr. Johannetta Claudia/ gebohrne Gräfin zu Königseck/ eine mutter Fräul. Claren Julianen/ Canonißin zu Thorn und Eßen/ und Fräul. Albertinen Annen/ Canonißin zu Bergen und Nivelle. Die andere war Fr. Maria Eleonora Sophia/ Marckgr. Hermanns Fortunati zu Baden tochter/ welche aber A. 1668 in kindes-nöthen wieder verstorben/ doch aber zur welt gebracht

Ihr. Fürstl. Gn. zu Nassau Siegen.

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm Hyacinthen/ Fürsten zu Oranien und Nassau/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Vianden/ Büren und Leerdam/ Baron zu Breda/ Diest/ Arlay/ Grimberg/ Herstal/ sanct Martensdick/ Isselstein/ Cranendonck/ Rollencourt und Renair/ Herrn zu Lannoy/ Xanten/ Uvahaignes/ Sternbergen/ Eyndhoven/ Noseroy/ Erb-Burggrafen zu Antwerpen und Bisantz. Welcher mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Marien Franciscen/ Fürst Hermann Egonis zu Fürstenberg-Heiligenberg tochter/ gezeuget Printz Franciscum Josephum Hyacinthum Eugenium/ geb. 27 Jan. 1688. Nach deren A. 1691 den 7 Jun. erfolgtem tode erwehlten Ihr. Fürstl. Gnaden A. 1698 zur andern gemahlin Fr. Marien Annen Josepham/ Gr. Ludwig Gustavs zu Hohenlohe-Schillings Fürst tochter/ welche ihnen A. 1704 den 10 Sept. eine Princeßin zur welt gebohren. Was massen Ihr. Hochfl. Gn. nach ableben Ihr. Königl. Maj. von Groß-Britannien auf dessen Fürstenthum Oranien und andere Nassauische erb-lande anspruch gemachet/ und worauf selbiger beruhe/ wird gleich unten folgen.

Die dritte gemahlin hochgedachten F. Johann Frantzens/ war Isabella Clara Eugenia du Paget, genannt de la Serre, welche er aus seiner verblichenen gemahlin frauenzimmer geheyrathet/ und mit ihr erzielet

1 Herrn Alexium Anthon Christian/ Probst zu Löven und Dom-Herrn zu Cölln und Lüttich.

2 Herrn Frantz Hugo/ Spanischen Obristen.

3 Frl. Annen Louysen Franciscen.

4. Frl.

4 Frl. Claram Bernardinam Franciscam.

5 Frl. Johannen Baptisten.

6 Herrn Immanuel.

Der andere ast der Fürstl. Siegenschen linie blühet in Gr. Henrichs von Nassau posterität/der/wie obgedacht/Gr. Johannsen des mittlern sohn aus anderer ehe gewesen/und Fr. Marien Elisabeth/ Gr. Johann Ernsts zu Limpurg Stirum/Herrn zu Wisch/ Lichtenford und Wildenburg einige tochter und erbin zur gemahlin gehabt/ eine mutter vorerwehnten Fürst Wilhelm Moritzens/ der von Princeß. Ernestinen Charlotten/ Fürst Adolphs von Nassau-Schaumburg ältesten erb-tochter/ bey seinem A. 1691 den 23 Jan. erfolgtem hintritt verlassen

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelm Adolphen/Fürsten zu Nassau/Grafen zu Catzenelnbogen/Vianden/Diez/ Limburg und Bronckhorst/ Herrn zu Beilstein/ Wisch/ Borckeloe/ Lichtenford und Wildenburg/Erb-Panner-Herrn in Geldern und Zütphen/geb. den 20 Febr. 1680. Ihr. Fürstl. Gn. erwehlten Princeß. Hedwig Louysen/ Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg Fr. tochter/ zur gemahlin/ mit welcher sie A. 1702 den 6 Jan. zu Homburg ihr beylager vollzogen.

Fürstl. Dillenburgische linie.

II. Die Fürstl. Dillenburgische linie hat zum stiffter Gr. Georgen den älteren/ welcher nach seines ältesten Herrn bruders Gr. Wilhelm Ludwigs tode die Dillenburgische landes-portion überkommen/ darneben auch mit seiner gemahlin Fr. Annen Amalien/ gebohrner Gräfin zu Nassau-Saarbrücken/ durch einbringung einer stattlichen mitgifft von 500000 fl. und erzeugung 15. Gräfl. kinder glücklich worden. Aus dessen Herren söhnen hat gleichwohl nur einer/ nemlich Fürst Ludwig Henrich/geb. A. 1594/welcher drey gemahlinnen nach einander gehabt/ und auch ein vater vieler kinder worden/ den stamm fortgepflantzet. Aus der ersteren mit Fr. Catharinen/ gebohrner Gräfin zu Sayn/ geführten ehe sind nebenst dreyen Gräflichen töchtern/ auch zweene söhne erzeuget worden/ nemlich F. Georg Ludwig und F. Adolph/ welche die Dillenburgische und Schaumburgische linien angefangen/ deren diese A. 1676 den 19 Dec. ohne männliche leibes-erben erloschen/ massen Fürst Adolph/ ob er gleich mit seiner gemahlin Elisabeth Charlotten/ Graf Peters von Holtzapffel tochter/ A. 1653 die freye herrschafft Esteran/ nebst denen vogteyen Ißelbach und Epperoda/ wie auch das schloß Schaumburg zusamt den dörffern Cramberg/Bieberich und Steinberg erheyrathet/ so hat er doch von ihr keine männliche leibes-erben gesehen/ sondern nur folgende Princeßinnen:

1 Fr. Ernestinen Charlotten/geb. 1662/ Fürst Wilhelm Moritzens zu Nassau-Siegen hinterbliebene wittbe.

2 Fr. Johannen Elisabeth/geb. 1663/welche A. 1692 Gr. Friedrich Adolphs von der Lippe zu Detmold gemahlin wurde und A. 1700 verstorben.

3 Fr. Charlotten/geb. 1672/F. Lebrechts von Anhalt Bernburg gemahlin/ gieng aber ebenfalls A. 1700 mit tode ab. Jene aber/ nemlich die Dillenburgische/hat Fürst George Ludwig mit Fr. Annen Augusten/ Hertzog Henrichs Julii zu Braunschweig frau tochter/ erhalten/ und von ihr A. 1656 den 19 May/ da er verstorben/drey fräulein und einen Herrn nach sich gelassen/dieser war Herr Henrich/geb. den 28 Aug. 1641/ und gestorben den 18 Apr. 1701. Er hatte sich verheyrathet an Fr. Dorotheen Elisabethen/ gebohrne Hertzogin zu Lignitz/A. 1664/ die A. 1691 den 9 Jun. gestorben/ von welcher nachgesetzte Fürstl. kinder verhanden:

Ihr. Fürstl. Gn. zu Nassau-Dillenburgs.

1 Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Wilhelm/ Fürst zu Nassau/ Graf zu Catzenelnbogen/ Vianden und Diez/ Herr zu Beilstein/ geb. den 28 Aug. 1670/ dessen Fürstl. Gn. A. 1698 zur gemahlin überkommen Fr. Dorotheen Johannen/ Hertz. Augusts zu Holstein Nordburg Fr. tochter/ die ihm den 9 Oct. 1700 einen Printz zur welt gebracht.

2 Princeß. Sophia Augusta/ geb. den 18 Apr. 1666/ welche Fürst Wilhelms zu Anhalt-Hatzgerode andere gemahlin worden A. 1695.

3 Frl. Albertina/ geb. den 8 Aug. 1668/ ist Canonißin zu Hervorden.

4 Frl. Friederica Amalia/ geb. den 28 Dec. 1674.

5 Frl. Wilhelmina Henrietta/ geb. den 26 Aug. 1677.

6 Frl. Charlotta Amalia/ geb. den 13 Jun. 1680.

7 Pr. Ludwig Henrich/ geb. den 28 Oct. 1681.

8 Printz Christian/ geb. den 11 Aug. 1688.

Sonsten soll auch noch ihres Herrn vaters schwester Princeß. Sophia Eleonora/ geb. 1640/ am leben seyn/ die sich in unverheyrathetem stande befindet.

Fürstl. Diesische linie.

III. Die Fürstl. Diezische linie beginnet mit Gr. Ernst Casimirn/ Gr. Johannsen des ältern fünfftem Herrn sohn/ welcher seinem ältern Hn. bruder/Gr. Wilhelm Ludwigen/ in der Stadthalterschafft über Frießland/ Gröningen und die Omlande succediret/ und als General Feld-Marschall der vereinigten Niederlande viel proben seines valors und kriegs-erfahrenheit abgegeben/ und endlich A. 1632 bey Roermond erschossen worden. Mit seiner gemahlin Fr. Sophien Hedwigen/ Hertz. Henrichs Julii zu Braunschweig tochter/ hat er erzeuget Printz Henrich Casimirn/ gewesenen Stadthalter in Frießland/ und Commendatorn der Teutschen Ordens-baley Utrecht/ welcher auff dem fort Nassau in Flandern A. 1640 an vielen gefährlichen wunden gestorben/ und seinem jüngern Herrn bruder/ Printz Wilhelm Friedrichen/ die succession jetztgemeldter Stadthalterschafft eröffnet. Dieser starb A. 1664 in seiner residentz Leuwarden in Frießland an einem durch unvorsichtigen angriff eines pistols im munde empfangenen schuße/und verließ neben seiner Fr. wittwen/ Fr. Henrietten Aemilien/ Printz Henrich Friedrichs zu Oranien Fr. tochter/

Herrn Henrich Casimirn/ geb. den 17 Jan. A. 1657/ der annoch bey zarten jahren zum successorn seines Herrn vaters als Erb-Stadthalter von Frießland und Gröningen/ auch über die Omlande und Trente/ auch solcher provintzen militz-General erkläret wurde/ welches Stadthalter-amt er samt dem regiment seiner lande A. 1679 den 19 Apr. solenniter angetreten/ und A. 1683 die mit Princeß. Amalien/ Fürst Johann Georgens zu Anhalt Dessau Fr. tochter/ geschlossene Fürstl. ehe würcklich vollzogen. Sie wurden aber in ihrem besten alter A. 1696 den 15 Mart. vom tode weggerafft und verließen folgende Hochfl. Kinder.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Diez.

1 Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Wilhelm Friso/ Fürsten zu Nassau/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Vianden/ Diez und Spiegelberg/ Herrn zu Beilstein und Ließfeld/ Erbstadthaltern in Frießland/ Grönningen/ Omland und der Trente/ geb. den 4 Aug. 1687. Ihre Fürstl. Gn. stehen biß dato unter der Fr. mutter vormundschafft und sind von Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien Wilhelm III zum universal-erben dero verlassenschafft in dem Königlichen testamente benennet worden.

2 Princeß. Henrietten Albertinen/ geb. den 24 Jul. 1686.

3 Princeß. Marien Amalien/ geb. den 27 Jan. 1689.

4 Princeß. Sophien Hedwig/ geb. den 8 Mart. 1690.

5 Princeß. Isabellen Charlotten/ geb. den 22 Mart. 1692.

6 Princeß. Johannetten/ geb. im Dec. 1693.

7 Princeß. Loursen Leopoldinen/ geb. den 12 Jan. 1695.

8 Princeß. Henrietten Casimirin/ geb. nach des vaters tode 1696 im Aug.

Fürstl Hadamarische linie.

IV Der Fürstl. Hadamarischen linie pflantzer ist Gr. Johann Ludwig zu Nassau/ Gr. Johannsen des ältern jüngster Herr sohn/ welcher nach angenommener Römisch-Catholischer religion bey Kayf. Ferdinando III durch seine hohe begabniß sich dermassen verdient gemacht/ daß sie ihn zum Cammerherrn und geheimen Rath erwehlet/ und ihme die Gesandschafft bey denen Westphälischen friedens-tractaten auffgetragen/ auch endlich zu erst vor allen andern Nassauischen Grafen dergestalt mit dem Fürstenstande bewürdiget/ daß er und seine leibes-erben derselben ehre und prærogativ fähig und theilhafftig seyn und bleiben solte. Seine Fürstl. Gn. verließen A. 1653 nebenst einigen Princeßinnen zweene weltliche Herren söhne/ Ihro Fürstl. Gn. Herrn Moritz Henrichen/ welcher aus seiner ersten ehe von Fr. Ernestinen/ gebohrner Gräfin zu Nassau-Siegen/ VI Fürstl. kinder erzeuget/ deren aber jetzo keines mehr am leben. Die zweyte gemahlin/ Fr. Maria Leopoldina/ Fürst Johann Frantzens zu Nassau-Siegen älteste Fr. tochter/ hat den jetzigen erb-Printzen gebohren/ nemlich:

Ihr. Fürstl.

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Frantz Alexandern/ Fürsten zu Nassau/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Vianden und Diez/ Herrn zu Beilstein/ geb. den 27 Jan. 1674/ dessen Fürstl. Gn. landesregierung von A. 1679 an/ da der Herr vater mit tode abgangen/ durch dessen Herrn bruder/ Herrn Frantz Bernharden/ Fürsten zu Nassau/ Dom-Probsten des hohen Domstiffts zu Cölln und Straßburg/ der A. 1695 gestorben/ administriret worden. Ihre Fürstl. Durchl. haben A. 1695 zur gemahlin erkieset Princeß. Elisabeth Catharinen Felicitas/ Herrn Landgr. Wilhelms zu Hessen Rothenburg Fr. tochter/ von welcher sie einige kinder erzielet/ davon jetzo noch im leben

Gn. zu Hadamar.

Frl. Elisabeth Franciska Augusta/ geb. den 21 Sept. 1698.

Ein Printz/ geb. den 9 Apr. 1701.

Ihrer Fürstl. Gn. eintzige halbbürtige schwester ist Princeß. Albertina Johannetta/ posthuma, geb. den 6 Jul. 1679 von Fürst Moritz Henrichs dritten gemahlin/ Fr. Annen Loursen/ gebohrner Gräfin zu Manderscheid. Sie war vormahls Canonißin zu Thorn/ seit A. 1700 den 20 Jul. aber hat sie mit Printz Ludwig Otten von Salm verehlichet gelebet.

Fürstl. Nassauische lande.

Die Nassauischen lande anreichend/ so sind die altväterliche und jetztangeregten Fürstl. linien in Teutschland zustehende territoria, auff welche das Fürstl. axioma gegründet worden/ zuförderst in obacht zu nehmen. Deren lage ist in der Wetterau zu beyden seiten der Lahn/ und haben zu gräntzen gegen norden das Hertzogthum Westphalen benebst der Grafschafft Witgenstein; abendwerts das Ertz-Bisthum Trier/ Hertzogthum Bergen samt denen Grafschafften Sayn und Westerburg/ gegen mittag/ Nassau-Wisbaden und Idstein/ und von morgen Hessen/ Nassau-Weilburg und Solms/ und soll sothaner strich landes 7 meilen in die länge und 12 in die breite austragen. An städten/ schlössern und vornehmen flecken rechnet man dazu Camberg/ welches auch zum theil Trierisch/ Daußenau/ Diez/ Dillenburg/ Dridorff/ Freudenberg/ Hadamar/ Häger/ Herborn/ Kirberg/ Libenschid/ Löhnberg/ Mengerskirchen/ Nassau/ Siegen; der ämter aber werden weit mehr angegeben/ nemlich Altenberg/ Beilstein/ Burbach/ Derner-Cent/ Ebersbach/ Ellar/ Elsoff/ Emrichenhayn/ Eßengericht/ Ferndorff/ Flacht/ Frickhofen/ Hoen/ Hilchenbach/ Honstetten/ Kirdorff/ Märenberg/ Netphe über der Kirchen und Netphe unter der Kirchen/ Rennerod/ Rotzenhayn/ Thron/ Tringenstein/ Vierherren Gericht/ Uselbach/ Walmenach/ Altenweilnau/ Werheim/ Zeutzheim. Unter allen diesen örtern aber ist Nassau/ wegen der situation in einer nassen aue zweiffels ohne so benahmt/ das uhralte stamm-schloß/ wovon die besitzer und Ahnherren des durchlauchtigen Hauses sind genennet worden. Wer aber die Grafschafft zu erst fundiret/ und welchem geschlechte man selbige erstmahls auffgetragen/ davon ermangelt zuverläßige nachricht/ sintemahl noch ungewiß/ ob derjenige Walrabe/

Grafschafft Nassau.

wel-

welcher das schloß Nassau erbauet / und A. 940 noch gelebet / selbiges in der qvalität einer Grafschafft besessen habe. Im übrigen hat das Dom-Capitul zu Worms auff den berg / worauf Nassau gebauet / A. 1125 anspruch formiret / welches die von Nassau genöthiget / A. 1158 von Ertz-Bisch. Lillino zu Trier / deme die Wormser ihre prætension abgetreten hatten / schloß und berg zu lehn zu empfangen.

Die übrigen lande sind mehrentheils durch glücklich getroffene ehe-alliantzen dem Hause zugebracht und incorporiret worden. Wie denn auch / damit wir nach ordnung der titulatur fortgehen / fürnemlich das **Fürstenthum Orange** in Franckreich durch die zwischen Gr. **Wilhelmen zu Nassau** / und der Princeß. **Claudia** / F. **Johannsen zu Challon** / **Printzen von Oranien** / tochter und erbin / A. 1515 getroffene heyrath an das Hauß Nassau kommen. Was massen dieses Fürstenthum ehemahlen gantz souverain gewesen / hernach aber von **Carln Hertzog zu Anjou** / K. **Ludwigs** IX Herrn bruder / als ein lehn der Grafschafft Provence tractiret worden / biß A. 1521 durch den **Madritischen** / und A. 1529 durch den **Cambrayschen** friedens-schluß solches zur vorigen souverainität mehr hochgedachtem Printz **Wilhelmen von Nassau** restituiret worden / und dabey so lange anderweit geblieben / biß die jetzige Königl. Maj. in Franckreich / welche dergleichen præeminentzen und freyheiten in dero Königreichen und landen nicht dulten können / selbiges A. 1660 mit heeres-macht einnehmen / die vestung schleiffen / und es seiner Hoheit entsetzen lassen; welcher gestalt man auch noch weiter gangen / und vor dem Parlament zu **Grenoble** das Fürstl. Hauß **Longueville** seine prætension und jus successionis, welche ihme vor dem Fürstl. Hause Nassau gebühren soll / rege gemacht habe / und durch einen Parlaments-schluß vor die Herren prætendenten wider Nassau gesprochen worden / davon wird unten weitläufftiger bericht erfolgen.

Grafschafften Catzenelnbogen und Dietz.

Belangende die Grafschafften **Catzenelnbogen** und **Dietz** / deren jene in der titulatur vorkommet / diese aber gantz im Nassauischen besitz stehet / so ist davon oben bey **Hessen** zulängliche anzeige geschehen / und allhier nur zu gedencken / daß die erste berechtigung an die Grafschafft Catzenelnbogen durch heyrath Gr. **Johannsen von Nassau** mit Fr. **Elisabeth** von **Hessen** / deren mutter **Anna** eine erbin solches landes gewesen / herrühret; das recht aber auf die Grafschafft **Dietz** hat von der vermählung Gr. **Adolphs** eines bruders Gr. **Engelberts von Nassau** mit **Gutten** einer erb-tochter von Dietz seinen ursprung / und ist dasjenige / was Hessen daran inne gehabt / durch den Franckfurter vergleich A. 1557 an Nassau völlig zurück gegeben worden.

Grafschafft Vianen.

Vianen / oder Ardenne, eine Grafschafft im Hertzogthum **Lurenburg** / hat die erbin desselben Fr. **Adelheit** / Gr. **Gisberts** des letztern seines geschlechts Fr. tochter / A. 1340 samt der Freyherrschafft S. **Viti** und **Dießberg** an Gr. **Otten von Nassau-Dillenburg** ihren gemahl gebracht.

Grafschafften Lingen und Mörs.

Der Grafschafften **Lingen** und **Mörs** ist oben bey Chur-Brandenburg pag. 270 nöthige beschreibung eingebracht worden / und allhier nur anzumercken / daß Ihr. Hoheit Printz **Wilhelm von Oranien** wegen der letzteren die aufnahme ins Fürstl. Collegium A. 1683 zwar verlanget / aber keine gewierige resolution erhalten habe. Wobey zu mercken / was Seine hochseelige Hoheit der letzte Printz von Oranien zu denen Teutschen gütern vor liebe getragen. Es war A. 1673 nach der grossen revolution in Holland und dem doch bald erfolgten Engelländischen frieden dahin kommen / daß Franckreich den Printzen gern in seine parthey ziehen wolte. Man proponirte Ihr. Hoheit die souverainität über die vereinigten Niederlande unter der protection von Franckreich und Engelland / und brauchte viel künste / dieses werck gangbar zu machen; Ihre Hoheit konten aber keines weges darzu disponiret werden / hielten es vor eine angemuthete verrätherey ihres vaterlandes / und sagten einsten zu einem ihrer vertrauten domestiquen / der sie fragte / was sie denn machen wolten / wenn Holland verlohren wäre / sie wolten sich auf ihre güter in Teutschland begeben / und ihre übrige lebens-zeit mit jagen lieber zubringen wie ein particulier / als ihr vaterland an Franckreich verkauffen / der preiß möchte auch noch so hoch gesetzet werden / &c.

Grafschafft Büren &c.

Die Grafschafft **Büren** in der Betaw hat vorhin der **Hochstratischen** / denn der **Culemburgischen** familie und letzlich Gr. **Maximilianen von Egmond** gehöret / so A. 1549 gestorben / dessen tochter / Fr. **Anna** / solche Grafschafft an ihren Herrn und Gemahl / den Printz **Wilhelm von Oranien** / gebracht hat / dieser aber selbige auff seine nachkommen verstammet. Vermittels dieser heyrath ist auch die Grafschafft **Leerdam** und die herrschafften **Iselstein** und St. **Martensdyck in Holland** gelegen / an das Hauß Oranien kommen.

Marckgrafthümer Veer und Vliessingen.

Die **Marckgrafthümer Veer** und **Vliessingen in Seeland** auf der Insul **Walchern** sind von Kays. **Maximilian I** zu dieser würde erhaben / und nach abgang Marckgr. **Maximilians des letzten** seines geschlechts Burgundischer abkunfft / dessen Groß-vater **Philipp** selbige mit der **Borseelischen** erb-tochter **Annen** erheyrathet hatte / von denen Herren Staaten der provintz Seeland um 146000 fl. vor Printz **Wilhelm von Oranien** A. 1581 erkaufft / auch nachgehends A. 1588 mit allen gerechtsamen Printz **Moritzen** bestätiget worden / und führet das Fürstl. Hauß **Oranien** deßhalber den **titul des ersten Edelmanns von Seeland.**

Baronie Breda.

Die **Freyherrschafft** und **Baronat** zu **Breda** in Brabant / samt dazu gehörigen städten und gebieten / **Steenbergen** / **Osterhout** und **Rosenthal** / deßgleichen die herrschafft **Polanen** / hat ehemahls denen Hertzogen zu Brabant eigenthümlich zugehöret / biß von Hertz. Johannsen Johann Polanus A. 1351 selbige erkaufft; dessen enckelin **Johannetta** / Herrn **Philipps Barons** von der **Leck** und **Breda** erb-tochter / Gr. **Engelbrechten** zu Nassau / ihrem Herrn und Gemahl / A. 1404 selbige zur mitgifft zugebracht / und dem Gräfl. Hause Nassau den zugang in Brabant geöffnet.

Baronie Diestheim.

Die **Baronie Diestheim** / zwischen Hall und

und Tillemont gelegen/ hat die städte Dieſt/ Sichem und Seelhem zu pertinentien/ und zugleich die prærogativ, daß der beſitzer derſelben Vice-Comes oder Burggraf zu Antwerpen iſt; Gr. Engelbrecht zu Naſſau/ vorermeldten Gr. Engelbrechts enckel/ hat ſelbige von Hertz. Wilhelmen zu Jülich gegen die städte Mille/ Gangle und Bucht ſamt dazu gehörigem gebiete ertauſchet/ und auff die Printzen von Uranien verſtammet.

Herrſchafften Grimberg und andere.

Die herrſchafft Grimberg iſt eben zu der zeit und unter gleichem titul mit der Grafſchafft Vianen an Naſſau kommen: Desgleichen auch die Herrſchafften Doesburg oder Diesberg und wie obgemeldt St. Veit. Die herrſchafft Arlay/ desgleichen Noſeroy, Chaſteaubelin, Arqveil und Chaſteauguyon, nicht weniger das Burggrafthum Beſançon, ſind bey der familie von Chalons geweſen und ſamt dem Fürſtenthum Orange durch heyrath erworben worden.

Stadt Grave und ländl. Cuyck.

Die ſtadt und veſtung Grave ſamt dem ländlein Cuyck hat Gr. Maximilian Egmond zu Büren von dem Hertzoge zu Brabant wegen einer vorgeſtreckten groſſen ſumme geldes als ein unterpfand bekommen/ deſſen tochter beydes an Fürſt Wilhelmen von Uranien gebracht; in dem 49 art. des Spaniſch-Niederländiſchen friedens-ſchluſſes aber iſt das wiedereinlöſungs-recht caſſiret/ und ſo wohl Grave als das ländlein Cuyck Printz Wilhelm II eigenthümlich zugetheilet worden. Willemſtadt hat Printz Wilhelm I erbauet/ und nach ſeinem nahmen genennet A. 1583/ auch jahrs hernach von denen Staaten in Brabant die dazu gehörige inſul ſchenckungs-weiſe überkommen.

Die Limburg-Styrumſche erbſchafft.

Fürſt Wilhelm Moritz zu Naſſau-Siegen hat von ſeiner frau mutter/ Fr. Marien Magdalenen/ Gr. Georg Ernſtens zu Limburg in Styrum erbtochter/ ein anſehnliches erbe an den Graf- und herrſchafften Limburg/ Bronckhorſt/ Wiſch/ Styrum/ Lichtenword/ Wildenburg und Borckeloh erhalten.

Grafſchafft Spiegelberg.

Die Grafſchafft Spiegelberg hat vorzeiten ihre eigene Grafen gehabt/ deren ſtamm A. 1557 mit Gr. Philippen gantz ausgeſtorben und die ſuccellion des landes erſtlich an Gr. Philippen von der Lippe/ und nachdem auch dieſer A. 1583 todes verfahren/ an die Hertzoge zu Braunſchweig als Lehnherren heimgefallen/ und von dieſen dem Grafen zu Gleichen verliehen worden. Als nun auch dieſes geſchlecht mit Gr. Johann Ludwigen A. 1630 gäntzlich abgangen/ iſt die Grafſchafft an das Fürſtl. Hauß Braunſchweig wieder vermannet/ hierauf hat Hertz. Henrich Julius zu Braunſchweig ſeinen Herrn eydam Gr. Ernſt Caſimirn von Naſſau/ Dietz damit belehnet/ auch gehöret dieſelbige Ihr. Fürſtl. Gn. Fürſt Johann Wilhelm Friſoni als deſſen vor-enckel zu.

Flüſſe und fruchtbarkeit der lande.

Das Naſſauer land hat die Dille/ Eder/ Lahn/ Orck/ Ruhr/ Siege und andere kleine flüſſe/ und wiewohl es faſt uneben und waldicht/ indem es von dem Kalteich-Hagerſtruth-Hörr-Hirſchberger- und Scheiderwald ſehr bedecket iſt/ ſo iſt es dennoch von ziemlicher fruchtbarkeit/ und träget wegen der einwohner fleißigen cultur allerhand getraide/ obſt und hülſen-früchte; ſonderlich floriret die vieh- und pferde-zucht ſo/ daß ſie davon viel denen benachtbarten ums geld können zukommen laſſen/ und bringen die Weſterwälder-käſe groſſen nutzen. In denen bergen finden ſich reiche bley-kupffer- und ſilber-ertze/ am meiſten aber ein guter eiſenſtein/ dahero viel eiſerne wahren an öfen/ kugeln/ gewehr/ ꝛc. verfertiget und nach Franckfurt verkauffet werden. An ſauerbrunnen iſt der zu Johannsburg in der herrſchafft Beilſtein und der zu Lamberg berühmt; das Emſerbad/ davon drey qvellen Naſſauiſch/ die andern beyde Heßiſch ſind/ hat einen ſtarcken zulauff von allerhand hohen und niedern ſtandes-perſonen.

Gerechtſame des Fürſtl. Naſſauiſchen Hauſes.

Wiewohl nun Kayſerl. Majeſt. Ferdinand III denen obbeſchriebenen vier Naſſauiſchen haupt-linien A. 1650 ſamt und ſonders die ehre/ præeminentz und würde des Reichs-Fürſtenſtandes allergnädigſt conferiret/ es auch dahin gebracht/ daß/ nebenſt andern neuen Fürſten/ auch dieſe bey damahliger Reichs-verſammlung zu Regenſpurg A. 1654 den 23 Febr. introduciret worden/ ſo haben ſie doch nur zwey ſtimmen/ als die Catholiſche wegen Hadamar und Siegen zuſammen/ und denn wegen Dillenburg und Dietz die reformirte im Fürſtl. Collegio abzulegen. Wegen der ſeſſion ſind ſie nach Salm angewieſen worden/ werden auch würcklich alſo auffgeruffen/ ſie haben aber vor denen vorſitzenden neuen Fürſten die præcedentz deswegen geſucht/ dieweil das uhralte Hauß Naſſau von vielen 100 jahren her denen Fürſten jedesmahl an der ſeite geſeſſen/ auch bereits das Fürſten-recht/ ehre und titul der gefürſteten Grafen von Naſſau von Kayſ. Carln IV A. 1366 erlanget/ und ferner das Hertzogthum Geldern in beſitz gehabt/ überdiß mit immediaten wichtigen Reichs-gütern gnugſam qualificirt/ und in einem hohen Fürſtenmäßigen anſchlage begriffen geweſen. Nichts deſto weniger hat man disfalls noch keine andere ordnung beliebet/ gleichwie auch Dillenburg/ wider Hadamar wegen des rangs/ den es des alters halben verlanget/ bißhero vergebens proteſtiret.

Von denen Gräflichen Naſſauiſchen Häuſern/ derer unten an ſeinem orte meldung zu erwarten/ haben zwar Uſingen uud Jdſtein nunmehro auch die Fürſtliche dignität erlanget/ jedoch ohne perſonal-ſtimme im Fürſten-rathe. Woher die erb-Vogtey des Rheins/ die die Naſſauiſche familie vorzeiten geführet/ ihren anfang genommen/ iſt ungewiß/ und lauffen bey ſolcher deduction viel fabelhaffte erzehlungen mit unter. In der güldenen bulla iſt ihnen anbefohlen/ die Ertzbiſchöffe und Churfürſten zu Cölln und Trier zur wahlſtatt eines Röm. Königes zu begleiten. Ubrigens ſind ſie und ihre unterthanen befreyet von dem Kayſerlichen Rotweiliſchen gerichte; ſo darff auch von ihnen an das kammer-gerichte/ es beträffe denn die ſache etliche 100 fl./ nicht appelliret werden.

Dero lehnhof iſt gar anſehnlich und agnoſciren denſelben die Grafen von Weed/ Weſterburg/

sterburg / Cronberg / Dernbach / Döring / Hatzfeld / und sehr viel Freyherren und Edelleute / von denen Textor in der Nassauischen chron. p. 41 und 42 gute nachricht giebet.

Landestheilung. Obbesagte lande wurden A. 1606 unter Gr. Johann des ältern damahls noch lebende 5 söhne solcher massen vertheilet / daß Gr. Wilhelm Ludwig Dillenburg / Eberspach / Hager / Herborn und Tringenstein mit ihren zubehörungen ; Gr. Johann der mitlere schloß und stadt Siegen / Freudenberg / Hilcherbach / Ferndorff / Crombach / samt andern ämtern und gerichten ; Gr. George zu dem amt und stadt Dridorff den Westerwald und die vier dorffschafften Ober- und Nieder-Dreseldorff / Lützeln und Holzhausen / den grund Burbach / die herrschafft und amt Beilstein samt ihren pertinentien ; Gr. Ernst Casimir die Grafschafften Dietz und Nassau ; Gr. Johann Ludwig aber Hadamar / Ellar und andere ämter mehr bekommen / &c. bey welcher theilung es auch verblieben / nur ist nach Gr. Wilhelm Ludwigs absterben Dillenburg an Gr. Georgen übergeben worden.

Residentzen. Die Fürstl. residentzen sind Siegen / Dillenburg / Dietz / Leuwarden in Frießland und Hadamar. Zu Hilcherbach hatte sonst F. Wilhelm Moritz ein schön schloß / die Wilhelmsburg genannt / erbauen lassen / welches aber A. 1689 nebst allen meublen im feuer aufgegangen.

Wapen. Das gesamte Fürstl. Nassauische stammwapen ist ein quartiertes schild / in dessen ersten blauen feldung erscheinet ein gold-gelber zum raube geschickter löwe / mit aufgewundenem schwantze / roth ausgeschlagener zunge / und rothen klauen an den pfoten / mit güldenen billetten oder ziegelspänen besäet / welches das Nassauische stamm-schild ist. (2) Wegen Catzenelnbogen den oben bey Heßen beschriebenen rothen löwen im gelben felde. (3) Wegen der Grafschafft Vianen im rothen schilde eine breite silberfarbige zwerchstrasse. (4) Wegen Dietz zween über einander lauffende gelbe löwen mit rothen zungen und roth bewehrt. Auf diesem grossen wapen-schilde ruhen 3 güldene turnier-helme / auf dessen vördern ein schwartzer geschlossener doppelter flug / mit den sachsen einwärts gekehret / und mitten auf demselben eine breite schräglings überlauffende weiße strasse mit 5 gelben blättlein / welcher helm / allem vermuthen nach / zum Nassauischen schilde gehöret. Aus dem zweyten Catzenelnbogischen helme erschwinget sich ein schwartzer ausgebreiteter flug / in welchem zu jeder seiten der rothe löwe erscheinet. Aus dem dritten helme steiget ebenmäßig ein geschlossener und mit denen sachsen abermahls einwärts gestellter adlers-flug / mit dem Dietzischen schildlein gezieret / zu bemerckung des Gräflich-Dietzischen helm-schmuckes.

Hierüber pflegte S. Hoheit der Printz von Uranien auf das jetztbeschriebene stammschild noch ein quartiertes schild zu setzen / in dessen 1 und 4 quartier im rothen felde erschiene eine breite schrägrechts gehende gold-gelbe strasse wegen Chalon. Das 2 und 3 gelbe quartier hat zween über einander gestellte blaue jagt-hörner / mit rothen bändern und mundstücke gezieret / wegen Orange. Auf diesem schilde ruhet noch ein hertz-schildlein / sur le tout du tout, nemlich ein gelb und blaues schachtbort von 9 würffel-feldern wegen der Grafschafft Geneve. Noch mehr setzten S. Hoheit noch zwischen denen beyden obern quartieren des haupt-stamm-schildes ein schwartzes schildlein mit einer weißen zwerch-strasse wegen der Marckgrafschafft Veer. Dann ferner in die mitte der beyden untern haupt-quartier: unter das Uranische stamm-schild das Gräfliche Bürische stamm-schildlein / nemlich im rothen felde eine weiße zwerch-strasse / auf zinnen art zu beyden seiten erhaben. Die helm-schmücke führeten sie auch unterschiedlich. Denn auf dem ersten helme erschiene ein geschlossener doppelter adlers-flug / mit denen Chalonischen farben bemercket. Der mittlere helm führete wegen Orange auf einer güldenen Fürsten-crone zweene gelbe hirsch-hörner von 4 enden. Auf dem dritten gelben geschlossenen fluge erschienen die Dietzischen gelben löwen.

Gleicher gestalt hat auch Printz Wilhelm Moritzens von der Siegenschen linie descendentz ihr Fürstl. stamm-wapen mit einem qvartierten hertz-schilde vermehret / in dessen 1 weissem qvartiere wegen Limburg erscheinet ein rother gekrönter löwe / im 2 rothen felde ein gekrönter weisser löwe wegen Bronckhorst / im dritten gelben felde zween über einander lauffende rothe löwen wegen Wisch / im 4 rothen felde wegen Borkeloh drey güldene Besans oder ungeprägte güldene müntzen / 2 und 1 die helme / deren sie 6 führen / sind also gestellet / daß zur rechten seiten sich die drey altväterlichen cimiers darstellen / darauff folget (4) der Limburgische gekrönte helm / aus welchem ein schöner pfauen-schweiff / und von demselben der Limburgische löwe heraus steigen. (5) Wegen Wisch zweene pferde-schenckel / ein rother und ein gelber. (6) Wegen Bronckhorst steigen aus einem gekrönten helme zweene schwartze beeren-tatzen herfür / deren jede eine silberne kugel hält.

Einkünffte / macht und festungen. Die einkünffte des Fürstl. Nassauischen Hauses können zwar / weil das land in so viel herrschafften eingetheilet / sich eben nicht bey allzugrossen summen auszählen lassen ; jedoch mögen auch dieselben bevorab wegen der von unterschiedenen linien erheyratheten ansehnlichen güter gar wohl hinlänglich seyn / einen Fürstl. staat darauff zu unterhalten / wie denn der andere ast der Siegenschen linie nicht allein durch die Bronckhorstische erbschafft einen stattlichen zugang bekommen / sondern auch von der Schaumburgischen Fr. wittwe verlassenschafft dereinst eine reiche portion zu hoffen hat. In Frießland hat die Dietzische linie austrägliche revenues wegen der daselbst führenden Erbstatthalterschafft / welche durch S. Königl. Majest. von Groß-Britannien Wilhelmi testamentarische disposition, und den hierauff mit Chur-Brandenburg getroffenen vergleich um ein grosses vermehret worden / wie unten bey dem Fürstenthum Oranien im andern theile bericht ergehen wird.

Viel stehende trouppen zu verpflegen ist das land nicht capabel / doch sind die festungen / unter denen Dillenburg die vornehm-

stand allein führen sollen / sondern es auch bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg dahin vermittelt / daß vermittels Reichs-gutachtens de A. 1654 den 13 Jan. geschlossen worden / Kayſ. Maj. zu schuldigsten ehren nicht allein in die begehrte aufnahme dieses neuen Fürsten / sondern auch noch weiter zu bewilligen / daß selbiger samt denen Fürsten von Dietrichstein und Piccolhuomini ohne vorhergehende vollziehung schuldiger præstationen / sonderlich der unmittelbaren begüterung im Reiche auf- und angenommen / auch zur würcklichen Collegialsession und stimmen im Fürsten-rath zugelassen / und nur wegen besorgter consequentz dieses conditioniret würde / **daß dessen söhne oder erben dergleichen sich nicht anmassen solten / bevor sie mit unmittelbaren Reichs-gütern versehen wären.**

Introduction in Fürsten-rath.

Es hat gleichwohl S. Fürstl. Gn. einen Fürstenmäßigen anschlag alsofort über sich genommen / auch auff die unmittelbare begüterung ihre sorgfalt gerichtet / und die **Grafschafft Thengen** / in der Landgrafschafft **Nellenburg** gelegen / von dem Ertz-Hertzoglichen Hause zu Oesterreich / an welche nach abgang jetztangeregter Grafen solche güter vermannet / unter qvalität einer gefürsteten Grafschafft an sich gebracht und deßwegen auff dem Schwäbischen kreiß-tage A. 1664 gleich nach **Tollern-Siegmaringen** den platz angewiesen bekommen / welches alles ihnen gar leicht zu effectuiren gewesen / denn sie waren Premier-Ministre, und nachdem Hr. Gr. Leßle vom hofe entfernet und das gouverno von Croatien ihme zu seiner satisfaction übergeben war / allein der Kayserl. Majest. gnade recht mächtig / ließen auch durch besondere einrichtung des hofes und der affaires keinen großen Ministrum zu ihr kommen oder lange bey ihr bleiben / wann es ihme nicht gefiele. Wusten sonst alles zu ihrer autorität und zurückhaltung ihrer widerwärtigen einzurichten / und diese unter allerhand prætexten nach befinden gar zu stürtzen. Nach dero Kayserl. Majest. tode haben S. Fürst. Gn. bey der jetzigen Röm. Kayserl. Maj. anfangs gleiche hohe ämter und viel gnade genossen / darinnen sie sich auch der hof-mißgunst sehr zum zwecke stellen müssen / und hat das wandelbare glück dieselbe A. 1670 mit unvermuthender geschwindigkeit der Kayserl. gnade und aller chargen dergestalt auff einmahl entsetzet / daß Ihro der hof und die stadt Wien verboten / und die confination auffer-leget worden. Man gab vor / es geschehe dem Fürsten noch grosse gnade / daß man ihm das leben schenckte / daher ihm auch der Oesterreichische hof-Cantzler / auff befragung der ursache solcher procedur, nach andeutung der Kayserl. resolution, gerathen / sich stille zu halten / und nach der ursache nicht zu fragen / damit ihme nicht was ärgers wiederführe. Daß solches aus einer genauen chifrirten correspondentz mit dem Frantzöischen Gesandten Gremonville und F. **Wilhelmen von Fürstenberg** entstanden / wollen einige daher fürgeben / dieweil die Spanier / nach des Marquis de la Fuentes anzeigung / briefe auffgefangen / die solches nicht unklar zu tage geleget. Denn es solte der König in Franckreich an den Pabst und Cardinal Nepoten geschrieben haben / er habe die Flanderischen conqvesten dem Fürsten von Auersberg allein zuzuschreiben. Es zeigte dieses gleichwol das werck selbst / in deme Ihr. Röm. Kayserl. Majest. A. 1667 bey dem Frantzöischen einfall in die Spanischen Niederlande müßig zusahen / und einen so schönen antheil der Burgundischen Oesterreichischen erb-lande hinweg nehmen ließen / als deren interesse nicht gestattete / die Spanische Provintzien in reale protection zu nehmen / denn es wäre / nach des Fürsten von Auersberg meynung / der mühe ja nicht werth / einen so weiten weg die Kayserlichen trouppen um etlicher wenigen städte willen in march zu bringen. Und weil der Kayser damahls noch keine hoffnung zu männlichen erben hatte / fiel der verdacht desto stärcker auff ihn / daß er die Kayserliche Cron auff Franckreich oder wenigstens auff Chur-Bayern transferiren wollen. Er starb in seiner privat-beschränckung auff dem schlosse Seisenberg im Hertzogthum Crayn A. 1677 den 5 Nov. und verließe von der gemahlin Fr. **Marien Catharinen** / gebohrner **Grafin von Losenstein** / verschiedene Fürstl. kinder / als:

Ihr. Fürstl. Gn. zu Auersberg.

Den **Durchlauchtigen Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden** / Hertzogen zu **Münsterberg und Franckenstein** in Schlesien / des heil. Röm. Reichs Fürsten zu **Auersberg** / gefürsteten Grafen zu **Thengen und Mitterburg** / Grafen zu **Gottschee und Wels** / Herrn zu **Schön- und Seisenberg** / Obersten **Erb-Land-Marschalln** / und Obersten **Erb-Kämmerern im Hertzogthum Crayn und der Windischen Marck** / dessen Fürstl. Gn. sich bald nach des Herrn vaters tode mit Fr. **Marien Catharinen** / Gr. **Johann Maxens zu Herberstein** frau tochter / verheyrathet / von welcher entsprossen Princeßin **Maria Anna** geb. 1684.

Dero beyde Herren gebrüdere sind **Herr Franz Carl** / Graf von Auersberg / Kayserl. Maj. Kämmerer / General-Feld-Marschall-Lieutenant / auch General zu Carlstadt an den Croatischen und meer-gräntzen / dero gemahlin ist Fr. **Maria Theresia** / Gräfin von Kappach / die ihm A. 1685 angetrauet wurde / und die familie vermehret mit

1 Frl. **Maria Anna Josepha** / geb. 8 Sept. 1690.

2 Frl. **Maria Franciſca Josepha** / geb. im Dec. 1691.

3 Herrn **Leopold Johann Josephen** / g. im Febr. 1694.

4 Hrn. **Heinrich Joseph Johansen** / g. 24 Jun. 1696.

Der andere Herr bruder ist Gr. **Leopold** zu Auersberg / Kayſ. Reichs-Hofrath und vormahliger extraordinair-Envoyé in **Engelland** und **Spanien** / jetzo in **Savoyen** / lebt unverheyrathet.

Die Fr. schwestern aber sind

1 Fr. **Franciſca** / Herrn **Heinrich Franciſci Gr. von Mannsfeld** und Fürstens zu **Fondi** andere gemahlin A. 1694.

2 Fr. **Theresia** / eine nonne im Ursuliner-kloster zu **Wien**.

3 Fr.

3 Fr. Aloysia/Carmeliter-nonne zu Neustadt.

Dero hohe anverwandte.

Vorermeldten Gr. Johann Weickhardts mittelster Herr bruder/ Gr. Herbard/war General in Croatien/ und von Fr. Annen Elisabeth/Baroneßen von Moschkorn/ein vater

1 Graf Wolffgang Jacobs von Auersberg/geb. den 25 Jul. 1656. 2 Hn. Frantz Anthons/geb. 16 Jan. 1659. 3 Hn. Johann Herbards/geb. 11 Dec. 1660/und 4 Hn. Dietrichs/geb. 16 Mart. 1662. In was vor functionen selbige aber stehen/ und ob sie noch alle am leben/ ist unbekandt. Hierbey aber nicht zu vergessen/ daß Gr. Herbard II, dessen oben erwehnet worden/ ein Groß-vater sey Gr. Wolffgang Engelbrechts von Auersberg/ geb. 1641 den 6 Nov./ der mit Fr. Catharinen Elisabeth/ gebohrner Gräfin von Trillegk/ erzeuget Frl. Annen Elisabethen/ geb. 30 Jul. 1674/ und Hrn. Adam Siegfrieden/ geb. 15 Sept. 1675. Von Hr. Volckhards/der die Oesterreichische linie gestifftet/ abkommenschafft aber sind noch andere nahe geschlechts-verwandten anzugeben/ die von dessen enckel/ Hn. Sigismund Nicolao/ herkommen/ denn derselbe war ein vater Hn. Wolffgang Sieginunds/ welcher drey söhne gezeuget/ Hn. Wolffgang Nicolaum/ Hn. Weickharden und Hn. Andream/ deren jedweder mit kindern wieder gesegnet gewesen/ indem der erstbenannte einen sohn gehabt Hn. Siegismund Erasmum/ einen vater Hr. Rudolph Siegmunds/ Grafen von Auersberg/ geb. A. 1644/ welcher mit Fr. Annen Elisabeth/gebohrner Freyin von Kirchberg erzielet (1) Hn. Wolffgang Ehrenreichen/geb. 1671/ und (2) Hn. Franz Joseph Melchiorn/ g. A. 1682; der andere Hr. Weickhard starb A. 1660 und hinterließ 1 Hr. Carln Grafen von Auersberg/ einen gemahl Fr. Marien Magdalenen/ gebohrner Gräfin von Henckel/ welche ihm (2) den 19 Jan. 1664 gebohren Gr. Wolffgang Engelbrechten/ der mit Fr. Margarethen Constantinen/ gebohrnen Gräfin von Dietrichstein/ gezeuget Hn. Christoph Albrechten/ geb. 1688/ und Fräul. Charlotten Constantien/ geb. A. 1689. (b) Hn. Wolffgang Matthäum/ geb. 26 Apr. A. 1667/ und (c) Herrn Maximilian Ludwigen/ geb. 26 Oct. A. 1669. II Herrn Maximilian/ Grafen von Auersberg/ der mit Fr. Susannen Elisabeth von Pollheim verehlichet lebet/ und viel kinder erzielet; von denen/ so männliches geschlechts/ sollen annoch leben 1 Hr. Wolffgang Ferdinand/ geb. 23 Jan. 1672/ 2 H. Wolffgang Augustin/geb. 19 Oct. 1677. 3 H. Wolffgang Ehrenreich/ geb. 14 Jun. 1680/ und 4 H. Wolffgang Gottfried/geb. 1689; der dritte Hr. Andreas/ hatte einen sohn Gr. Wolffgang Siegmunden II, der ein vater worden 1 Gr. Christoph Ferdinandens von Auersberg/ geb. 25 Dec. 1657/ und 2 Gr. Wolffgang Georgens/ geb. 10 Jun. 1664/ dessen gemahlin Fr. Maria Theresia/ gebohrne von Raitenau/ eine mutter Hr. Wilhelms/ geb. 1685/und Frl. Emerentien/geb. 1686.

Fürstl. Auersbergische Fürstenthümer und lande.

Die Fürstl. Auersbergischen lande sind das Fürstenthum Münsterberg und herrschafft Franckenstein in Nieder-Schlesien/ welche A. 1647/ nachdem Hertz. Carl Friedrich/der letzte Hertzog von Oels/der sich auch von Münsterberg geschrieben/ mit tode abgangen/ Kayser Ferdinand III F. Johann Weickharden zu lehn gegeben/ und Franckenstein zu einem Hertzogthum sublimiret. Es hatte sonst Münsterberg seine eigne Fürsten Piastischen stammes biß auf F. Johannsen/ der A. 1428 im Hußiten-kriege geblieben/ daher es die Cron Böhmen A. 1443 an Hertz. Wilhelmen von Troppau anderweit in lehn gegeben; weil aber auch derselbe nebst seinem bruder/ F. Ernst Pribislaus/ohne erben versturben/ lag K. George Podiebracius Kayf. Friedrichen III an/ daß er seine söhne Victorinum und Heinricum zu Reichs-Fürsten und Hertzoge von Münsterberg/ auch Grafen von Glatz erhube. Ihre nachkommen aber wusten es nicht zu behaupten/und geschahe es zu unterschiedenen mahlen/ daß es bald an diese/bald an jene verpfändet wurde. A. 1557 stunde es an etliche von Kanitz verhypothecirt/ es wurde aber wieder eingelöset/und von Hertz. Carln II an Matthes Logen auff Altendorff/ Cammer-Präsidenten zu Breßlau/um 180000 fl. verkaufft: weil diesen nun die Stände zu ihren Herrn nicht verlangten/ trat Kayf. Maximilian II A. 1570 in kauff und incorporirte stadt und Fürstenthum Münsterberg zusamt dem Franckensteinischen Weichbilde der Cron Böhmen/ des Hertzogs nachkommen aber blieb der bloße titul übrig. Darinnen sind gelegen Franckenstein/ Heinrichau/ Kamenz/ Münsterberg/ Reichstein/ Silberberg/ Warte/ und werden die lande von der Neiße und Olau durchströmet.

Die gefürstete Grafschafft Thengen/ auf welche das Fürstenthum Auersberg gegründet worden/ liegt in Schwaben am Rhein bey denen Oesterreichischen Waldstädten/ und war ein stück der Landgrafschafft Nellenburg/ welche/ wie p. 402 meldung ergangen/ an das Hauß Oesterreich vermannungs-weise gefallen/und von selbigem an Ihr. Fürstl. Gn. Johann Weickharden verkauffet worden.

Die Grafschafft Gottschee in Crain gehörte ehemahls dem Grafen von Thysel/ von welchem solche Gr. Wolffgang Engelbrecht/ F. Johann Weickhards ältester Herr bruder/erkauffte/und bey seinem erblosen hintritt A. 1673 an selbigen verstammete.

Die Grafschafft Wels hat vormahls die Grafen von Scherdingen/ Neuburg und Lambach vor ihre ober-herren erkennet/ist hernach ans Stifft Würtzburg übergangen/ biß Hertz. Leopold zu Oesterreich selbige von Bischoff Henrichen durch kauff an sich gebracht; von diesem Ertz-Hertzogl. Hause hat F. Johann Weickhard selbige samt zugehöriger Burg-Vogtey zu lehn empfangen. Daß aber die stadt Wels eine aus denen sieben Fürstl. städten in Ober-Oesterreich hiervon ausgeschieden/ und nur die Fürstl. burg und dero zugehörungen verliehen worden/ ist dahero wahrscheinlich/ dieweil vor etlich und zwantzig jahren/wenn der contagions- und Türcken-gefahr halber der Kayserl. hof sich zu Lintz enthalten/ der Reichs-Hofrath und andere hohe Collegia sich in bemeldter stadt befunden. Die herrschafften

sie und mit einem trefflichen zeughauß versorget/mit garnisonen zur nothdurfft beleget.

Streitigkeiten und anfoderungen.

Die Nassauische differentzen und anspruche betreffend/ so viel davon hieher gehören/ so ist bereits anfangs der über die Siegenische landes-portion erhobenen streitigkeit erwehnung geschehen.

Mit der anjetzo waltenden anfoderung S. Hochfürstl. Gn. zu Nassau-Siegen auff das Fürstenthum Oranien und alle so wohl innals ausserhalb denen Spanischen Niederlanden gelegene Graf- und herrschafften/ so viel deren offthöchstgedachte S. Königl. Majest. Wilhelm III in besitz gehabt/ hat es die bewandniß/ daß Ihr. Fürstl. Gn. Pr. Wilhelm Hyacinth/ als Gr. Johannsen des ältern (der F. Wilhelms von Oranien anderer leiblicher bruder gewesen) sein nachenckel sich der verledigten Oranischen succession, aller davon dependirenden titul und wapen nicht allein angemasset/ sondern auch den 11 Nov. 1702 zu Orange und Courtezon durch einen hierzu abgeschickten Procureur possess nehmen und die certification wegen dieses erbfalls an die stadt-pforten daselbst affigiren lassen. Vornemlich aber gründeten sich dieselbe/ in so weit die A. 1702 gedruckte und benahmte vera facti species anzeigung thut/ (1) auff diejenigen pacta/ welche Gr. Engelbert und Gr. Johannes A. 1472 unter sich auffgerichtet/ deren schon oben erwehnet worden; (2) auff die zwischen Gr. Heinrichen und Gr. Wilhelmen Gr. Johannsens söhne A. 1504 eingegangene und A. 1516 beschworne fideicommissarische disposition, krafft deren alle töchter und deren descendenten/so lange ein erbe männliches geschlechts von einer linie annoch vorhanden/ an der erb-folge ausgeschlossen gewesen. (3) Auff Printz Philipp Wilhelms von Oranien testament/ in welchem er in regard obgedachten alten pacten ebensals verordnet/ daß sein bruder Gr. Moritz und dessen männliche leibes-erben/ in deren ermangelung aber Gr. Friedrich Heinrich/ und dessen männliche descendenten/ und wenn diese nicht mehr vorhanden/seines vatern bruders ältester sohn/ und dessen männliche erben/ in deren abgang der andere sohn und dessen männliche posteritat/ & sic in infinitum sein völliger erbe und nachfolger in allen landen und herrschafften seyn solte. Und wiewohl Pr. Moritz/diesem zuwider/ in seinem testamente Gr. Ernst Casimirs der Dietzischen linie urhebers männliche descendentz seinem bruder Gr. Friedrich Henrich immediate nachgesetzet und dieser allererst die Siegenische linie substituiret/ auch Printz Friedrich Heinrich nach absterben seines sohns Wilhelms seine tochter Luysam zu erben benennet/ ob auch wohl K. Wilhelm Printz Johann Wilhelmen Friso zu seinen universal-erben constituiret/ so könten doch solche verordnungen bey keinen kräfften bleiben/ weil das zwischen Gr. Engelbert und Gr. Johannsen beliebte pactum fideicommissarium auch Printz Philipp Wilhelms letzter wille im wege stünde/ und die bona fideicommissaria unalienabel machten/ und möchte also der Siegenschen linie und Fürst Wilhelm Hyacintho als Seniori der familie kein præjudiz zugezogen werden. Dieses hatte auch K. Wilhelm wohl gewust/ dahero/als einer von seinen creditoren bey dem ober-hofgerichte zu Mecheln um immission in etliche von sothanen Nassauischen fideicommiss-gütern angehalten/er zur abwendung vorgeschützet/es gehörten solche seinem vetter/ Printz Johann Francisco Desiderato von Nassau-Siegen und dessen männlichen erben zu/ und könten solche ihm zu schaden an keine gläubiger alieniret werden/ welches auch ermeldtes ober-hofgerichte vor bekandt angenommen und die immission abgeschlagen. Was nun damahls K. Wilhelm vor wahr gehalten und vor sich allegiret/ solches konte er ja nunmehr zum nachtheil der Siegenischen linie nicht retractiren oder vor unbillich halten/ und Printz Johann Wilhelm Friso von der Dietzischen linie sothane fideicommiss-erbschafft zuwenden/ sonderlich da (5) ihm nicht unwissend seyn können/ wie gleich nach offtberührten Printz Philipp Wilhelms hintritt A. 1618 den 17 Aug. zu Siegen und A. 1621 den 22 Aug. zu Dillenburg zwischen Gr. Ernst Casimirn von Dietz und dessen drey brüdern/G. Johann dem mittlern zu Siegen/ Gr. Georgen zu Dillenburg und Gr. Johann Ludwigen zu Hadamar/ ein solcher erb-vertrag geschlossen und verabredet worden/ daß/ weil die Oranischen herrschafften unter dem fideicommiss lägen/ so solte nach verlöschung der männlichen linie Printz Friedrich Heinrichs niemand anders als Gr. Johann von Nassau/ beygenahmt dem mittlern/die erb-folge in sothaner verlassenschafft anheim fallen. Nun aber müsse (6) Pr. Friso seines älter-vaters facta præstiren/ und könne sich demnach der im testamente beschiedenen succession mit bestand nicht unterziehen. A. 1703 hat eine andere gelehrte feder Epistolam Amici ad Amicum durch den druck gemein gemacht/ in welcher denjenigen einwürffen/ als ob Printz Philipp Wilhelms testament auf dem rücken nicht überschrieben gewesen/ auch die gerühmte pacta von Kayf. Majest. nicht bekräfftiget worden/ solcher gestalt begegnet wird/ daß angeregtes testament Printz Philipp Wilhelm durch und durch mit seiner hand geschrieben/ und also der überschreibung auff dem rücken nicht gebrauchet/ sonderlich da Ertz-Hertz. Albertus und die Infantin Isabella ihm A. 1611 freyheit und octroy ertheilet/ ein testament nach seinem eigenen belieben auffzurichten/ welche er auch als souverainer Printz von Oranien nicht einmahl nöthig gehabt/ und wäre gnug/ daß das Parlament zu Mecheln solche disposition vor kräfftig gehalten/ und da es Pr. Moritzen und seinen bruder Gr. Friedrich Heinrich/ als feinde der Cron Spanien/der succession unfähig geachtet/dennoch Gr. Johann zu Nassau-Siegen als Substituto die erb-folge aller in Spanischer herrschafft gelegenen güter adjudiciret/ in welchem stande es auch geblieben/ biß in dem A. 1648 mit Holland geschlossenen frieden Printz Wilhelm zur possess gelassen worden. Was die pacta gentilitia belangte/ so wären die von A. 1472/ 1504 und 1516 durch ein diploma Kayf. Carls V de dato den 13 Febr. 1545 genugsam bekräfftiget/ die von A. 1618 und 1621 aber fänden ihre confirmation in capitul. Leopold.

art. 6

art. 6 circa finem. Und wenn auch gleich der consens Ihr. Kayſ. Maj. gar nicht dazu käme / ſo müſten doch dergleichen verträge unter brüdern und zugleich mitbelehnten per modum contractus gelten. Ob nun ſolches von denen Herren General-Staaten/ als executoren des Königl. Wilhelminiſchen teſtaments/werde in verlangte consideration gezogen und etwas fruchtbarliches darauf reſolviret werden/ muß die zeit lehren. Hergegen unterlaſſen Ihr. Königl. Maj. zu Preuſſen auch nicht / ihre an dieſer ſucceſſion habende anſprüche gangbar zu machen. Es iſt auch der proceß theils via juris in Holland / da ſie unter öffentlichem glöckleinszeichen und gewöhnlicher proclamation wie ein privatus citiret worden / darüber ſie aber auch nicht geringe empfindung gehabt / und ſich bey denen Herren General-Staaten beſchweren laſſen; theils via facti in Teutſchland angeſtellet worden. Die Grafſchafft Mörs haben die Herren Staaten in ſequeſtration gezogen/ und die Preußiſche trouppen haben in dem Siegenſchen mit gewalt quartier gemacht / und andere actus mit wegführung derer Räthe exerciret/ darüber bey Ihr. Kayſ. Maj. klage angeſtellet worden.

Die religion der unterthanen iſt meiſtentheils reformiret / von denen durchlauchtigen herrſchafften aber folgen derſelben nur Dillenburg und Diez; Siegen und Hadamar hingegen haben ſich zur Römiſch-Catholiſchen lehre verfüget. Zu Herborn und Siegen ſind berühmte Gymnaſia, und hat das erſte inſonderheit immerzu gelehrte männer in der Reformirten Theologie gezeuget. Zu Keppel in der herrſchafft Siegen und zu Gnadenthal bey Camberg ſind klöſter für weibes-perſonen / um ſelbige in der Gottesfurcht und andern dem frauenzimmer anſtändigen tugenden zu unterweiſen. Religion und ſchulen.

Des zweyten Abſatzes
Vier und zwantzigſter Punct:
Von
Dem Fürſtlichen Hauſe der Fürſten zu Auersberg.

Urſprung des Fürſtl. Auersbergiſchen geſchlechts.

Aß dieſes Fürſtl. geſchlechte eines fürnehmen und illuſtren herkommens ſeyn müſſe/iſt daher ohnſchwer abzunehmen / dieweil ſelbiges von undencklichen zeiten her die wichtigen ämter eines Obriſten Erb-Land-Marſchallen und Obriſten Erb-Kämmerers im Hertzogthum Crayn und der Fürſtenmäßigen herrſchafft der Windiſchen Marck / welche ſonſt nur den älteſten wohlgebohrnen geſchlechtern conferiret zu werden pflegen / auf ſich getragen und verwaltet/ inmaſſen ſchon A. 1027 Herr Adolph von Auersberg/ein vater dreyer ſöhne/Adolphens II, Conrads I und Pilgrini I, welche A. 1067 das verfallene ſchloß Alt-Auersberg wieder aufgebauet / berühmt geweſen; von denenſelben wird doch nur Hr. Conrad vor den erhalter ſeines Hauſes ausgegeben. Aus deſſen poſterität im vierzehnden ſeculo entſprungen Herr Theobald / deſſen beyde ſöhne/ Herr Engelhard und Hr. Volckhardt/ den ſtamm fortgepflantzet / und zwo haupt-linien von ſich herſproſſen laſſen; und zwar ſo hat der jüngere Herr als ſtiffter der Schönburgiſchen linie das glück gehabt / daß ſeinem jüngſten ſohn Johannſen die Erb-Landmarſchalls-würde des Hertzogthums Crayn zu erſt anvertrauet worden / der aber A. 1461 ohne erben verſtorben. Und wiewohl der ältere Herr George zwey enckel Hr. Johann und Hr. Andream verlaſſen / welcher letztere die victorie über die Türcken bey Siſſeg A. 1593 ſonderlich befördert/ſo iſt doch mit jenes vier erzeugten söhnen die linie abgangen. Der ältere Herr aber/ Engelhard/ welcher das Ober-Erb-Kämmerer-amt im Hertzogthum Crayn zu erſt erlanget / hatte eine dauerhafftere deſcendentz / geſtalt er in ſeinen beyden ſöhnen/ Herrn Pancratio und Herrn Volckharden/ ferner zween äſte gegeben / und iſt des erſtgebohrnen Herrn Pancratii ſohn geweſen Hr. Trajanus ein vater Herrn Herbards/ der ſein leben im treffen wider die Türcken bey Budaſchko ritterlich eingebüſſet / und ein groß-vater Herrn Chriſtophs/ welcher die landverwalter- und verweſerſchafft in Crayn bekleidet und A. 1592 zweene ſöhne hinter ſich gelaſſen / nemlich Hn. Herbarden II und Herrn Dietrichen / welche die ehre und würde des Grafen-ſtandes erlanget. Der letzte aber ſuccedirte zugleich denen Agnaten Schönburgiſcher linie in ihren gütern und hohen bedienungen/ und hinterließ A. 1634 drey ſöhne/ von welchen der dritte und jüngſte Graf Johann Weickhard zu der præeminentz und hoheit des Fürſten-ſtandes gekommen/ indem er bey Kayſ. Ferdinanden III in ſonderbaren gnaden gehalten / und der capacität erachtet worden / daß Kayſ. Maj. ihn zu dero und dero älteſten Herrn ſohns der Röm. Kayſ. Maj. Ferdinandens IV, reſp. geheimen Rath/ Obriſten Hofmeiſter und Obriſten Kämmerer erwehlet / ihme nicht nur das Reichs-Fürſtl. axioma und qualität mit darzu gehörigen prærogativen dergeſtalt beygelegt / daß allezeit der älteſte von ſeinen männlichen ehelichen leibes-erben/ oder in mangelung deren einer des geſchlechts der Grafen von Auersberg den Fürſtl. nahmen und ſtand Erlanget den Fürſtl. ſtand.

Rosenberg zugehöret / aus deren geschlecht Peter Wock-Ursinus / Fürst und Regent des Hauses Rosenberg / solche bey seinem leben Kayſ. Rudolphen II überlassen und gleichsam verehret / der seinen natürlichen sohn Juan Carlos di Austria dahin gesetzet ; nach seinem tode ist solch schloß / stadt und gebiete ans Hauß Oesterreich zurück gefallen / und von Kayſ. Ferdinanden II obhochberührtem Fürsten zu Eggenberg in qvalität eines Hertzogthums verliehen worden.

Das Fürstl. schloß und stammhauß Eggenberg / im lande Nieder-Steyer gelegen / ist das erste stücke guts / welches / wie anfangs erwehnet worden / die Herren Eggenberger in diesen landen acquiriret haben / und sich darauff baronisiren lassen. Nachgehends haben sie auch schloß und herrschafft Rackersburg an der Muer nebst dem schönen flecken Wildan / welche beyde denen Herren von Herbersdorff ehemahls zugehöret / ingleichen den Marckt Straß an sich gebracht. In Oesterreich stehet ihm die Grafschafft Adlsperg / und in Crain der Marckt Ober-Laybach / allwo eine treffliche niederlage der Wippacher-weine / nebst der herrschafft Loitsch zu.

Gerechtsame

Die berechtigungen des Fürstl. Eggenbergischen Hauses sind so wohl in der Fürstlichen Reichsstandschafft / als in dem Ober-Erb-Kämmerer-amt des Hertzogthums Steyermarck zu setzen / wozu noch die Landshauptmannstelle in Crain zu rechnen.

Waren.

Das altväterliche Eggenbergische stammwapen bestehet aus einem silberweißen schildlein / in welchem aus dem rechten und lincken obern winckel zween / aus dem untern theile des schildes aber einer / schwartze vögel dergestalt gegen einander fliegen / daß sie eine im mittel des schildleins schwebende güldene crone mit denen schnäbeln berühren / und die köpffe als in einen triangel zusammen bringen. Hiernechst führen sie noch 6 feldungen. (1) In weiß 5 rothe mit grünen blättern und gelben saamen schichtweiß übereck gesetzte ausgebreitete rosen wegen des Hertzogthums Crumlau. (2) In überzwerch getheiltem gelb und blauen felde ein weißes wie ein ancker formirtes creutz wegen der gefürsteten Grafschafft Gradisch. (3) Im gelben schildlein einen silberfarbigen adler / welcher die herrschafft Aqvileja andeutet. (4) In abermahls mit blau und roth getheiltem felde einen weissen adler zu bemerckung der Grafschafft Adlsperg. (5) Im blauen felde einen gelben ancker. (6) In güldener feldung ein silbernes rad von 6 speichen / welches das Rackersburgische wapen seyn soll. Die disposition dieser insignium ist also geordnet / daß der haupt-schild zweymahl die länge herab / und einmahl überzwerch getheilet: Das Eggenbergische wapen aber als das Hertz-schildlein oben aufflieget / und wird solcher haupt-stamm-schild mit einem Hertzogshute bedecket.

Des zweyten Absatzes Zwantzigster Punct: Von Dem Hoch-Fürstlichen Hause der Fürsten von Lobkowitz.

Ursprung des Fürstl. Hauses Lobkowitz.

Dieses alten Freyherrlichen geschlechts Uhrahnherren einer wird unter dem nahmen des Herrn von Lobecz schon A. 861 in den Böhmischen geschichten angeführet / und dabey berichtet / daß nach zerstörtem stamm-schloß Lobecz ein anders unter der benennung Lobkowitz sey aufferbauet worden ; die unfehlbare geschlechts-verzeichniß aber wird von H. Johann von Lobkowitz / Herrn zu Jasada / Kayſ. Wenzels hof-Marschalln / etwa von A. 1390 deduciret ; ob es eben derselbe sey / welcher das denen Herren von Schönburg zugehörige schloß Hassenstein bey Cadan gelegen auff des Kayſers befehl eingenommen / und seine lebens-zeit über genutzet / ist ungewiß ; dessen sohn soll nach Balbini meinung Peter / der enckel aber Johannes geheißen haben. Dessen zweyter sohn war Ladislaus von Lobkowitz / Herr von Chlumitz / ein vater Ladislai des jüngern / von welchem unten. Andere führen zu Herrn Johannßen sohne und enckel ein Nicolaum I und II, welche solche herrschafft nebst dem Burggrafthum Cadan / der stadt Commotau und andern gütern erblich / theils kauffs-theils schenckungsweise von Kayſ. Sigismunden erlanget haben sollen / deren aber dieser Genealogist nicht gedencket ; wie denn zu wissen / daß zwo hauptlinien dieses geschlechts gewesen / nemlich die Haßensteinische und die Poppelische / deren jene durch den unvergleichlichen Herrn Bohuslaum Hassenstein von Lobkowitz / beyder rechten Doctorn / (welcher durch seine reisen in Europa / Asia und Africa / sonderlich durch die ungemeine gelehrsamkeit / und fürtreffliche bücher / so er geschrieben / von Kayſ. Maximilianen I und König Uladislao in Hungarn und Böhmen sehr hoch gehalten / auch daher Ulysses und Plinius Bohemiæ benamset worden / und A. 1510 den 29 Nov. todes verfahren /

fahren/ der auch an seiner aus vielen tausend stücken gesammleten und mit raren manuscriptis [darunter des Platonis Græcum opus allein zwey tausend goldgülden gekostet/] versehenen bibliotheck einen grossen schatz verlassen / welcher aber A. 1570 mit dem schlosse Commotau im feuer verdorben/)einen grossen ruhm erlanget/ und zu anfang des vorigen seculi gäntzlich ausgestorben ; diese aber ist sehr fruchtbar und mit so viel Herren begabt gewesen/ daß einsten unter Kayf. Rudolphs II regierungs-zeiten zwantzig Herren dieses geschlechts allesamt erwachsene wehrhaffte leute sich beysammen gefunden.

Die Poppelische linie.

Insonderheit hat H. **Ladislaus Poppel der jüngere zu Lobkowitz**/ ein sohn **Ladislai des ältern** und frauen **Benignen Catharinen von Kragirtz** / bey seinen hohen chargen im Königreich Böhmen/ indem er der oberste Appellations-Præsident und **oberster Burggraf** des Königreichs/auch hof-Marschal und geheimter Rath gewesen/ bey Kayf. **Ferdinanden** I, Kayf. **Maximilianen** II und Kayf. **Rudolphen** II sich so sehr verdient gemacht/ daß ihm Kayf. **Maximilian** die unmittelbare Reichs-herrschafft **Neustadt an der Wald-Nabe** zur ergötzlichkeit eigenthümlich übergeben. Er starb A. 1584 mit 82 jahren/ und verließ von frau Reginen Johannen / gebohrner Gräfin von Berka/unter andern söhnen/ Herrn **Zdencko Adalberten** / welcher als dreyer Kayfere/ Kayf. **Rudolphs** II, Kayf. **Matthiä** und Kayf. **Ferdinandens** II geheimter Rath/ weniger nicht des **Königreichs Böheim oberster Cantzler**/ von letzt-höchst-ernannter Kayserl. Maj. A. 1624 / um die er sich auch in dem Böhmischen unwesen mit verwerffung des Regis Zephyrii oder Winter-Königs **Friedrichs** in Böhmen / und mit andern getreuen diensten/ samt seinen vettern **Wilhelmen/ Johannsen / Hartmanns/ Wenzels** und **Matthäi Diepolds** / Grand Priors der Ritter von Jerusalem in Böhmen/ wohlverdient gemacht hatte / vor sich und seine nachkommen beyderley geschlechts in **Reichs-Fürsten-stand** sublimiret und gesetzet worden. Dessen eintziger Herr sohn war Fürst **Wenzel Eusebius zu Lobkowitz**/ welcher nicht nur erhielte/ daß obbesagte herrschafft **Neustadt** zu einer gefürsteten **Grafschafft** unter dem nahmen **Sternstein** erigiret / und er dißfalls nach übernommenem gewissen anschlag A. 1654 mit gewöhnlicher solennität als ein Reichsstand ins Fürstl. Collegium zur session und stimme eingeführet wurde/ sondern auch von Kayserl. Maj. **Leopolden** I in solcher hohen consideration gestanden/ daß sie ihn zu dero **Obrist-Hofmeister/geheimen Rathe** und **Ober-Präsidenten durch gantz Schlesien** verordnet / und sich in vielen seinem führenden Ministrillimat unterworffen. Dieweil er aber sich solcher hohen gnade mißbrauchet/ und solche consilia geführet/ welche Ihr. Maj. feinden/der Cron Franckreich/ bey damahligem kriege dergestalt zu statten kommen/daß/da man sonst nach dem treffen bey Senef hätte grossen vortheil haben/ in Franckreich selbst eindringen und einen sichern frieden und die restitution von Elsaß und Brißgau in demselben wieder erlangen / auch vor Spanien grossen nutzen ziehen können/ man diese gelegenheiten verderbet und Franckreich meister geblieben gesehen / wobey sein Secretarius , der ein geitziger Italiäner und ein erkauffter verräther aller rathschläge war / dem dieser grosse Minister zu viel freyheit gelassen/ die meiste schuld gehabt haben soll / ist er am 17 Octobr. 1674 durch ein Kayserl. decret aller hohen chargen entsetzet/das güldne vließ von ihme abgefordert/ bey leib-und lebens-strafe auf seinen gütern in Böheim zu wohnen/ und die confination auszuhalten befehlichet / auch nach drey tagen auf einer offenen schlechten calesche beym thor-öffnen und militarischer convoy nacher **Raudnitz** in Böheim / in eines seiner schlösser / gebracht / und dem Herrn Grafen **Martinitz**/ ihme alle correspondentz abzuschneiden/ anbefohlen worden / allda er auch anno 1677 den 24 Apr. todes verfahren. Es war kurtz vor seiner degradation zu Wien die verrätherey so groß/ daß der Käyserl. General-Lieutenant Montecuculi dem Kayser schriebe : **Es wäre besser / daß die courrirer nicht gerade zu ihme / sondern nach Paris** spediret **würden.** Dieses that gleichwohl der Fürst öffentlich/ daß er bey damahligem Niederländischen und Reichs-kriege allen Gesandten zu Wien ohne scheu sagte / **es wäre sich auff seinen Kayser nicht zu verlassen / er wolte / könte und würde etwas wider Franckreich nicht thun. Es wäre auch/ was Franckreich in Holland und Spanischen Niederlanden gethan / nicht werth/ daß der Kayser ein pferd drum sattlen ließe.** Sein zum schrauben und veriren geneigter humeur verursachte / daß er wenig freunde hatte/ dannenhero ihn auch / da er zu fall kommen / kein mensch bedauret / die meisten aber darüber jubiliret haben. Marckgr. **Hermann zu Baden** nennete ihn einen verräther / nicht daß er ihn beschuldigen wollen / wie ihm von Franckreich grosse pensiones und remises vor seine guten dienste geschehen/ sondern wegen seines eigensinnes/ und daß er seiner opiniatreté auch bey falschen meynungen also fest angehangen/ daß er davon keines weges zu bringen gewesen. Es ist ein unglück vor einen großen Ministre/ der dem glücke und seinem Herrn eine weile im schooße sitzt/ daß ihn von seinen vertrautesten freunden niemand warnet / noch weniger die/ so es vermöchten / die consilia verbessern helffen / sondern ihre viele unvermercker weise alles zum schaden des Herrn und gefährlichen anstösse des Ministri auffs schlüpfriche hinweichen und ausgleiten sehen / auch anlauffen lassen / die doch mehr darauff bedacht seyn solten/ wie des staats wohlfart und interesse des Herrn / welches sie zu befördern eben so wohl als jener schuldig sind/ warhafft empor bleiben möchte. Mit seiner zweyten gemahlin/frau **Augusten Sophien/gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein zu Sultzbach**/ hat er fünff Fürstl. kinder erzeuget/ davon noch am leben :

Wird in Fürstenstand erhoben.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Lobkowitz nahme/ beyrathen und kinder.

1 Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Ferdinand August Leopold / des H. Röm. Reichs Fürst von Lobkowitz / Herzog zu Sagan in Schlesien/ gefürsteter Graf zu Sternstein / Herr zu Chlumitz und

und Raudnitz / Kayserl. Majest. geheimter Rath / Jhr. Majest. der Röm. Königin oberster Hofmeister und Ritter des güldenen Vließes / welcher den 7 Sept. 1655 zur welt gebohren / und mit seiner ersten gemahlin / Fr. Claudien Francisca / F. Moritz Henrichs zu Nassau-Hadamar Fr. tochter / welche zwar nur 3 jahre doch in denselben eine gesegnete ehe mit ihme besessen / und A. 1680 den 6 Mart. dieses zeitliche wieder verlassen / drey Fürstliche kinder erzeuget / davon aber nur der älteste

Printz Philipp / geb. den 25 Febr. 1680 / am leben.

Die zweyte gemahlin / Fr. Maria Anna Wilhelmina / Marckgr. Wilhelms zu Baden Fr. tochter / welche sie sich den 17 Jul. letztbesagten jahres trauen lassen / hat Jhr. Durchl. fünff Fürstl. kinder zur welt gebohren / nemlich:

(1) H. Joseph Anthon Augustum / Dom-Herrn zu Cölln und Regenspurg / geb. den 15 Apr. 1681 / und

(2) Fräul. Eleonoren Amalien Magdalenen / geb. den 20 Jun. 1682.

(3) Fräul. Louysen Annen Francisca / geb. den 20 Oct. 1683.

(4) H. George Christian / geb. den 10 Aug. 1686.

(5) H. Carl Ignatium Bonaventuram / geb. den 14 Jul. 1692.

Hochvorerwehnter regierer des Fürstl. Hauses Lobkowitz wurde von der Röm. Kayserl. Maj. A. 1677 am 21 May bey empfahung des Reichs und Böhmischen lehn gleichsam aufs neue den Fürstl. titul zu führen begnadiget / auch als geheimter Rath A. 1689 installiret / darauf A. 1691 von Jhr. Kayserl. Maj. an statt Herrn Marckgraf Hermanns zu Baden zum principal-Commissario ernennet und auff den Reichs-tag nach Regenspurg verschicket / welcher hochansehnlichen function Jhr. Fürstl. Gn. biß zu ankunfft des Herrn Bischoffs zu Passau Fürstl. Gn. rühmlichst fürgestanden.

Hohe anverwandten.

Die nähesten geschlechts-verwandten des Fürstl. Lobkowitzischen Hauses können ihre abkunfft von Gr. Wilhelmen Poppeln / dessen Groß-älter Hr. vater Theobald / Herr zu Bilin / oben erwehnten Hn. Ladislai des ältern leiblicher bruder gewesen / klärlich herleiten / gestalt derselbe zwey söhne hinterlassen Christoph Ferdinanden / obersten Statthaltern des Königreichs Böhmen / und Franz Wilhelmen zu Eisenberg; der erste war ein vater Gr. Wenzel Ferdinandens / Kayserl. Cammer-Herrns / der als Ambassadeur an die Cronen Franckreich und Spanien versendet / und bey seiner negotiation berühmt worden / und mit Princ. Maria Sophia von Dietrichstein gezeuget Gr. Ludwig Philipp Franzen / geb. A. 1687 zu Paris; starb hernach zu Padua an einem schlag-fluß A. 1697. Der andere hatte zur gemahlin Fr. Elisabeth Eusebien von Talmberg / welche ihm gebohren Hn. Ferdinand Wilhelm Poppeln / Grafen von Lobkowitz / Herrn zu Neuendorff und Eisenberg / Kayf. Maj. Kämmerern / Königl. Stadthaltern und Ober-Jägermeistern im Königreich Böhmen. Dessen gemahlin ist Fr. Ludmilla Francisca Witha / Hn. Nicolai Alexii Withä von Jyzaveho / Herrn zu Dobrzgovicz tochter / eine mutter Hn. Johann Friedrichs / geb. den 21 Mart. 1677 und anderer kinder.

Das Hertzogthum Sagan / dessen schon A. C. 1164 gedacht wird / und ehemahls von drey Fürsten bewohnet worden / daher man auch das land die Fürstenthümer von Sagan genennet / hat Hertz. Hanß / der als ein greulicher tyrann und bruder-mörder in denen Schlesischen geschichts-büchern angeschrieben wird / und A. 1504 sein leben in höchster armuth geendiget / Churf. Ernsten und Hertzog Albrechten zu Sachsen gebrüdern / A. 1472 am sonnabend vor Lucien-tag / um 55000 ducaten / oder / wie der kauff-brief meldet / vor 50000 Ungarische gold-gülden auf wiederlösung verkaufft / und diesen beyden gebrüdern in gesamtschafft donnerstags am 30 Sept. 1474 vom König Matthia in Böhmen zu lehn gereichet / welches aber nachgehends / da es bey 77 jahren bey dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen gewesen / wieder an K. Ferdinanden I zu Böheim / der wegen des gefangenen Churf. Johann Friedrichs auf Eulenburg und andere Böhmische lehn anspruch machte / der neue Churfürst aber diese ihme wohlgelegene lande der Böhmischen lehns-tafel zur caducität nicht dahinden lassen wolte / A. 1549 vergleichs- und austauschungs-weise restituiret worden; es bekam aber bald einen andern besitzer / indem es A. 1553 als ein pfand-schilling an Marckgraf George Friedrichen zu Brandenburg an statt Oppeln und Ratibor / wie auch nachfolgende zeit an den Baron von Promnitz / und ferner dem Hertzoge von Friedland ebenmäßig pfands-weise eingeräumet worden / nach dessen unglücklichem abgange Kayf. Ferdinand III mehrgemeldetes Fürstenthum Sagan an vorhochgedachten F. Wenzeln von Lobkowitz A. 1646 um baares geld verkauffet. Es hat sonst dieses Nieder-Schlesische Hertzogthum zu gräntzen / von morgen das Hertzogthum Glogau / von mittag das Hertzogthum Jauer und Marckgrafthum Ober-Laußnitz / von abend die Promnitzische herrschafft Sorau / und von mitternacht das Hertzogthum Crossen. Dessen städte sind Sagan / Eisenberg / Freyenwalde / Naumburg und Prebus; die flüße aber die Bober / Neiße / Queiß und Tschirn. Fürstl. Länder.

Die gefürstete Grafschafft Sternstein hat Kayf. Ferdinand III vorerwehnter massen auffgerichtet / und vornemlich auff die alte unmittelbare Reichs-herrschafft Neustadt an der Wald-Nabe im Nordgow gelegen / so vor jahren denen Herren von Heydeck / und noch vor denenselbigen denen von Pflug zuständig gewesen / und den ort Schösser begreiffet / gegründet / weshalber dieses Fürstl. Hauß zum Bayerischen Reichs-kreiße gehörig / und solche gefürstete Grafschafft dem Reiche gleichsam auffs neue einverleibet und andern Gräflichen votis vorgezogen worden. Die herrschafft Bernstein hat Fr. Polyxena Hrn. Wilhelms von Rosenberg wittwe und einzige schwester Hrn. Johann Wratislai von Bernstein / der A. 1631 in der blutigen schlacht

vor

vor Leipzig geblieben/ durch heyrath mit hochgedachtem ersten Fürsten/Zdenckone Adelberten/ an das Hauß Lobkowitz gebracht. Ob Chlumitz und Kaudnitz an der Elbe/welche in der titulatur vorkommen/ aus der Zerotinischen verlassenschafft herrühren/ weil anfangs erwehnter Nicolaus II mit einer Zerotinischen erb-tochter Sophia in der ehe gelebet/stehet zu erforschen; gewiß ist/daß sich die beyde gebrüdere/ Herr Wentzel und Herr Ladislaus/ schon auf die herrschafft Chlumitz geschrieben.

Residentzen. Zu Sagan/ allwo ein zierlich gebautes schloß/ und zu Kaudnitz sind die Fürstl. residentzen/ doch pflegen Ihr. Fürstl. Gnaden gewöhnlich dem Kayserlichen hof zu folgen.

Wapen. Das wapen dieses Fürstl. Hauses bestehet aus 6 feldungen/ deren (1) wegen der herrschafft Bernstein im gelben grunde einen schwartzen büffels-kopff mit einem schwartzen eisernen ring im maule vorstellet. (2) Wegen Sagan ist im rothen felde ein mit güldenem stück bekleideter engel. (3) Wegen der gefürsteten Grafschafft Sternstein ein in die zwerchgetheiltes blaues schildlein / in dessen obern feldung ein weißer dreyspitziger felß/ im untern theile aber 3 güldene sternlein blincken. Andere beschreiben das Sternsteinische wapen also/ daß es eine blaue feldung habe/ in der drey güldene sternlein/zwey oben etwas in die schräge und unten eins/zu sehen. Unten ist ein grüner dreyhügelichter felß. (4) Im himmelblauen felde ein gelber gekrönter auffgerichteter löwe/ mit gedoppeltem schwantze. (5) Im gelben schilde 3 schwartze balcken oder pfähle/ welche von denen Kayfern den Fürstl. vorfahren/ ihrer in allen stücken erwiesenen standfestigkeit und treue halber / zur vermehrung des stamm-wapens etwa bey erection des Fürstenthums gegeben worden.(6)Wegen Schlesien oder des Hertzogthums Glogau/ welches mit dem Saganischen ehemahls combiniret gewesen/ einen schwartzen adler mit einem silbernen halben mond auff der brust. Auff diesem haupt-schilde / welches zweymahl überzwerch/ und einmahl die länge herab gesondert ist / lieget ein qvartiertes hertz-schildlein/ dessen 1 und 4 qvartier ohne figur überzwerch getheilet / und oben roth / unten aber weiß ist/ und das alte Lobkowitzische stamm-wapen bedeutet. Die 2 und 3 qvartiere führen im silberweissen felde einen schwartzen gegen die rechte seite empor fliegenden adler / welches das Zerotinische geschlechts-wapen. Auff dem haupt-schilde ruhen vier offene gekrönte helme/ von denen der erste einen umgekehrten kegel träget / aus welchem eine weiße straußfeder herfürgehet. Der andre ist der Bernsteinische und führet den schwartzen büffelskopff der ersten feldung. Der dritte ist beziret mit sechs silbernen fähnlein roth eingefast und an rothen stangen. Aus dem vierten gehet ein dreyeckigtes schachbret von silber und roth gewürffelt/und oben mit einem busch pfauen-federn garniret. Die helm-decken sind schwartz/ roth/ blau/ gelb und weiß.

Sonder-sitten des Fürstl. Hauses.

Es weiß der berühmte Jesuit und Böhmische historicus, Pater Bohuslaus Balbinus, zu berichten/ daß/ wann ein Herr aus dem hohen geschlechte todes verfahren solte/ so pflege er dessen vorher durch klingende schellen oder glöcklein verwarnet zu werden; gestalt dann Herr Ulrich von Lobkowitz zu Brinn in Mähren durch ein glöcklein / welches er in einem kasten verschlossen gehabt / mittels doppelten klangs dessen erinnert worden / darauf auch er und sein sohn wenig monate hernach die welt verlassen. Er rühmet ferner als ein zeichen sonderbarer demuth / daß sie sich nicht in die kirchen/ sondern die gänge und vor-häuser begraben lassen / damit jederman mit füßen über sie hinlauffen sollen / als die sich nicht würdig geschätzt / an einem andern orte zu liegen / als da man sie mit füssen zu treten hätte.

Des zweyten Absatzes
Ein und zwantzigster Punct:
Von
Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Salm.

Ankunfft des Fürstl. Hauses Salm.

Wher die Herren Wild- und Rhein Grafen/ welche diesem Fürstl. Hause das herkommen geben / ihren ursprung haben/darüber haben sich die gelehrten nicht vergleichen können. Der fast gemeine bericht ist dahin gangen/ daß Pfaltzgr. Otto VII von Wittelsbach der erste bekandte stamm-vater dieses gesamten Wildgräflichen geschlechts gewesen/ und diese benahmung damit veranlasset habe/ dieweil er durch die entleibung Kayf. Philipps A. 1208 verursachet/ daß er samt seinen kindern Dietrichen / Gerharden und Brunen das elend bauen/ und diese am Rheine in den wildnüssen sich betragen und verstecken müssen. Endlich hätten sie in Austrasien sich wesentlich niedergelassen / und wäre der mittlere Herr der stamm-vater der übrigen Wildgrafen worden. Es hat aber der fürtreffliche Genealogist und historicus der Hr. von Imhof in seiner Notit. Procer. Imper. L. V. C. 4 mit bewährten gründen solche tradition übern hauffen geworffen/ und erwiesen / daß schon A. 1080 und also wohl hundert und acht und zwantzig jahr vor Gr. Otto von Wittelsbach/ Wildgrafen in der

der historie angezeichnet werden / welche eine lange descendentz hinterlassen / unter denen besagter Gr. **Otto** keinen platz finde ; zudem wären bereits vor ausgang des zwölfften seculi die Wildgrafen in verschiedene linien / als die **Troneckische** und **Daunische**/ abgetheilet gewesen / welche in kurtzer zeit darauf durch die **Wildburgischen** und **Kyrburgischen** vermehret worden/ und könne demnach Gr. **Otto** vor deren Ahnherrn schwerlich paßiren. Indessen giebt er zu / daß die **Wild-** und **Rhein-Grafen** eine gemeine stamm-wurtzel haben müsten / führet auch solches mit guten beweißthümern aus/ und leitet den weitesten ursprung her von einem nahmens **Cancor** / den das Chronicon Laurishamense Illustrem Rhenensis pagi Comitem nennet/ und zu zeiten K. **Pipini** gelebt / auch einen sohn nahmens **Heinrich** gezeuget haben soll. Wiewohl nun mit dessen nachkommen es eben nicht so eine ausgemachte sache wäre / so stritte doch nicht wider die wahrscheinlichkeit / wenn man **Philippen von Rheingrafenstein**/ der mit Kayß. **Henrichen dem vogler** wider die Hunnen A. 935 zu felde gezogen/ und dem von ihm angestellten thurnier-spiele A. 938 beygewohnet / unter selbige rechnete. Und von diesem stammete vermuthlich Rheingr. **Werner**/ geb. A. 1070/ ein vater Embriconis, welcher Kayß. **Friedrichen I** ums jahr 1153 in den Italiänischen zug begleitet / und alle seine güter an **Wolframen** seiner schwester Lucardis sohn durch eine schenckung auf̃n todes-fall übergeben. Derselbe nun müste auch zweiffels ohne von der Rheingräflichen familie gewesen seyn / weil in dem instrumento donationis enthalten/ **daß er seine güter nicht an fremde wolte kommen lassen** / sonderlich da auch in dem Kyrburgischen archiv eine specification vorhanden/ worinnen ermeldter **Wolffram als Rheingraf** qualificiret würde. Um diese zeit müste der stamm mehr äste haben absprossen lassen/ sintemahl Rheinolphi **Grafens in Rheingow** und dessen sohns **Ludwigs** / nicht weniger des Wildgrafen Conradi in denen geschichten erwehnung geschehe. Jetztgedachter Gr. **Wolffram** ist ein vater gewesen Gr. **Siffrids**/ dessen enckel **Johannes I** mit der Wildgräfin **Hedwig zu Daun** / einer erb-tochter dieses Gräflichen Hauses und zubringerin der Grafschafft Daun auf das Hauß Salm/ in der ehe gelebet und A. 1338 gestorben ; sein enckel Rheingraf **Johann III** verneuerte die alliantz mit dem Wildgräflichen Hause und vermählete sich mit Gr. **Gerhards** Fräul. tochter **Adelheid** / mit welcher er die Wildgrafschafft Kyrburg/ weil deren schwester **Else** ihr alles recht davon abgetreten/ erheyrathet/ und hat solcher massen die **Wild-** und **Rhein-Gräflichen titul** und **wapen** vereiniget. Gleichwie auch dieses enckel Rheingr. **Johannes V** mit Gr. **Johannsen von Salm in Lotharingen** tochter/ Fr. Johannen/ A. 1460 die halbe Grafschafft Salm/ die Grafschafft **Mörchingen in Lotharingen**/ und die herrschaften **Pittlingen** und **Rotzlar** in **Westerreich** erlanget/ und A. 1491 diese welt gesegnet hat. Dessen Herr sohn/ Rheingr. **Johannes VI**, hat mit **Johannetten**/ Gr. **Niclaßen zu Sarwerden und Mörs** tochter/ ein theil der herrschaften **Vinstingen**/ **Ogiville**/ **Neufville**/ **Armans** und **Dimmeringen** überkommen.

Von diesem als einem **gemeinen stammvater** haben die **Mörchinger** oder **Kyrburgische** linie/ wie auch die **Daunische** ihren ursprung / und zwar so ist jene gepflantzet worden von dessen sohn Rheingr. **Johannen VII**, von dessen descendentz anderswo bericht ergehen soll. Diese aber hat zum urheber Gr. **Philippen zu Daun**/ welcher vermittels seines Herrn sohnes Gr. **Philipp Frantzens** die vier linien / nemlich **Salm**/ **Neufville**/ **Grumbach** und **Daun**/ constituiret. Derselbe ist also die allgemeine wurtzel der gantzen Rheingräflichen familie/ indem er mit Fr. **Maria Ægyptiaca** gebohrner **Gräfin von Oettingen** erzielet Gr. **Johann Philippen** / welcher in der schlacht zu Moncontour in Franckreich A. 1569 seinen geist auffgegeben / und Gr. **Friedrichen**/ der zwar anfangs nur **Neufville** und **Pittlingen** zu seiner abfindung erhalten/ nach seines bruders tode aber die **Grafschafft Salm** dazu bekommen. Von seinen vier aus denen Gräflichen häusern Salm / Nassau / Isenburg und Erpach erholeten gemahlinnen hatte er viel kinder / unter denen der älteste Hr. sohn Gr. **Philipp Otto** die Fürstl. **Salmische linie**/ als welche eigentlich hieher gehöret/ gepflantzet.

Allgemeiner kamm-vater der Wild- und Rheingräff familie.

Erbauer der Salmischen linie.

Jetztgedachter Gr. **Philipp Otto** wuste sich durch seine fürtreffliche meriten bey dreyen Kayßern / Kayß. **Rudolphen I**., Kayß. **Matthia** und Kayser **Ferdinanden II**, so beliebt zu machen/ daß letztallerhöchstgemeldter Kayser ihn und seine Fürstmännliche descendenten/ nemlich den jedesmahl regierenden Herrn/ welcher die Grafschafft zu Salm innen hat / A. 1623 den 8 Jan. in **Reichs-Fürstenstand erhoben** / und als er A. 1634 an den bleßuren/ so er in der Nördlinger schlacht empfangen/ verstorben / hat ihme in solcher Fürstl. würde und der landes-regierung nachgefolget sein eintziger Herr sohn/ Fürst **Leopold Philipp Carl** / welcher A. 1654 den 28 Febr. bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg im Reichs-Fürstenrath introduciret/ und ihme daselbst behöriger sitz angewiesen/ und seither das Fürstl. Salmische votum immediate nach **Lobkowitz** auffgeruffen worden. Mit dero gemahlin Fr. **Marien Annen** / gebohrner **Gräfin zu Bronckhorst und Anhold**/ haben sie verschiedene Fürstl. kinder erzeuget/ und nach ihrem absterben A. 1663 hinterlassen

Wird in den Reichs-Fürstenstand erhoben.

I **Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn**/ **Herrn Carl Dietrich Otten** / des **Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Salm**/ **Wildgrafen zu Daun und Kyrburg**/ **Rheingrafen zu Stein**/ **Freyherrn zu Vinstingen**/ **Anhold**/ **Paar und Latün**/ **Herrn zu Pülnier**/ (oder Pulingi) **Bajon**/ **Neufoille** (oder Neuweiler) **Ogiville** (oder Augenweiler) und **Weiderich**/ **Erb-Panner**/ **Herrn des Fürstenthums Geldern und der Grafschafft Zütphen**/ geb. 27 Jul. 1645. Ihr Hochfürstl. Gnaden sind ein Herr von sonderbahren grossen meriten / und haben dem Hause Oesterreich nützliche dienste geleistet/ indem sie der Cron Spanien gleich beym

Ihr. Fürstl. Gn. zu Salm.

beym ersten Frantzöischen kriege A. 1666 in denen Niederlanden mit einem regiment cavallerie zu hülffe gezogen / und daselbst ihre bravoure in vielen actionen/ vornemlich etliche jahr hernach in der schlacht bey Seneff/ in welcher sie gefangen nach Franckreich geführet wurden / sehen lassen/ nachgehends haben sie an dem Kayserl. hof ihre fortun gesucht/ auch gefunden / massen sie bald die Obristenstelle über ein regiment zu fuß/ und nach der hand General Feld-Marschalls/ auch geheimen conferentz-Raths erlanget/ darneben bey Ihr. Röm. Königl. Majest. zum obristen Hofmeister verordnet und mit dem Orden des güldenen vließes beehret worden/ daß also die hochachtung Ihr. Kayserl. Majest. auf einem glücklichen fusse ruhet.

Als seine Fürstl. Gn. bey jetztwährendem Reichs-tage sich des ihrem Herrn vater verstatteten voti und sessionis im Fürsten-Rathe annehmen wollen/ hat man Fürstlichen theils anfangs bedencken gehabt / sie zu admittiren/ aus ursachen/ dieweil denen reversalien / auff welche die admission A. 1654 geschehen/ noch nicht gnüge widerfahren; nachdem sich aber dero gevollmächtigter auff das Chur-Brandenburgische exempel ratione des Fürstenthums Camin bezogen / und darauff fast von der geistlichen Fürstenbanck beyfall erhalten / hat man solch votum endlich ablegen lassen. Obwohl in dem Niemägischen frieden versehen/ daß dieses Fürstenthum der Reichsimmedietät halber unangefochten verbleiben sollen / so hat es doch die beschwerlichen procesle der souverainen kammer zu Metz/ wie auch die last der quartiere und contributionen vor die Frantzöische trouppen ziemlich erfahren müssen. Dahero beym Reiche um die erleichterung der last/ wie nicht weniger um die erhaltung der immedietät A. 1680 bey damahls anfangenden reunionen inständig angesuchet worden. Zur ersten gemahlin erwehlten sie A. 1665 Fr. Gottfriedam Annen Marien/ Gr. Wolffgangs von Hurn und Gelehn tochter/ welche eine mutter worden Princeß. Marien Dorotheen Christianen Gotofreden/ geb. 2 Nov. 1667/ so mit F. Leopold von Dietrichstein seit A. 1687 den 15 Jul. im ehestand lebet. Mit der andern gemahlin aber Fr. Marien/ Pfaltzgr. Eduards bey Rhein ältesten Fr. tochter/ welche sie A. 1671 in Franckreich geheyrathet/ und die A. 1679 wieder verstorben / haben sie nachfolgenden ehe-segen erhalten:

1 Princeß. Lursen/ geb. den 13 May 1672.

2 Printz Ludwig Otten/ geb. den 24 Oct. 1674/ welcher mit Princeß. Albertina Johannetta Catharina/ Fürst Moritz Henrichs zu Nassau-Sadamar Fr. tochter/ A. 1700 den 20 Jul. beylager celebriret.

3. Princeß. Lursen Apollonien/ geb. den 21 Jan. 1677.

4 Princeß. Eleonoren Christianen/ geb. den 14 Mart. 1678.

II Frau Dorothea Maria/ geb. den 31 Jan. 1651/ ist Aebtißin zu Remiremont in Lothringen.

III Fräul. Maria Christina geb. den 29 Dec. 1653/ befindet sich auch daselbst als Canonissin.

Erste Haupt-Handlung.

Fürstl. Salmische lande.

Aus obigem berichte ist erinnerlich/ was massen die Wild- und Rheingrafschafft bey dem Rheingräflichen Hause conjungiret / und wie durch heyrathen die lande ziemlicher massen vermehret worden: Massen denn die Grafschafft Salm zwischen Lothringen und Elsaß an dem ursprung der Saar gelegen/ und andere angezogene Graf- und herrschafften durch solche gelegenheit an dieses geschlecht kommen. Die herrschafft Vinstringen oder Fenestrange, in Austrasien gelegen/ hat sonst eigenen Herren gehorsamet / von denen ist Johannes Herr zu Vinstringen und Marschall in Lothringen zweyer töchter/ Barbaren und Magdalenen/ vater gewesen/ deren jene Gr. Nicolaum von Saarwerden geheyrathet / und eine tochter gezeuget nahmens Johannen / welche ihrem gemahl Rheingr. Johannsen VI ein theil von Vinstringen/ als Neu- und Augenweiler/ Dimringen und andere örter zugewandt; diese aber hat Ferdinanden Herrn zu Neufchastel und Montagu geehlichet / deren tochter Anna/ eine gemahlin Wilhelms Herrn von Dammartin/ zur enckelin gehabt Frl. Dianen/ welche durch verheyrathung mit Hr. Carl Philippen von Croy/ Marquisen zu Havre/ das andere theil an die Croyische familie gebracht. Die herrschafft Anhold / unweit Mastricht/ allwo sonst die ordinar-residentz/ samt einigen wichtigen gütern mehr / wie auch der titulatur der Erb-Panner-herrschafft von Geldern/ ist mit Fr. Marien Annen/ Gr. Dietrichs von Bronckhorst Fr. tochter / ans Hauß gebracht worden. Es besitzen aber S. Fürstl. Gn. nur die helffte der Grafschafft Salm/ samt der herrschafft Anhold / und noch andern alt-väterlichen und von dero Fr. mütter herrührenden gütern / gestalt sie auch deßhalben zum Burgundischen/ wegen der Grafschafft Salm aber zum Ober-Rheinischen kreise gerechnet werden.

Wapen.

Das Fürstl. wapen bestehet aus einem quartierten schilde / dessen 1 und 4 quartier das Rhein-Gräfliche stamm-wapen/ nemlich im gold-gelben felde einen rother/ blau gekrönt- und bewehrten löwen führet. Im 2 und 3 quartier erscheinet wegen der Wildgrafschafft in schwartzer feldung ein weißer aufgerichteter leoparde. Auf diesem stamm-schilde liegt ein quartiertes hertz-schildlein / in dessen erster rothen feldung / zu bemerckung der Grafschafft Kyrburg/ drey kleine gelbe löwen 2 und 1 aufgerichtet zu sehen. Die 2 rothe feldung stellet zweene mit den rücken gegen einander stossende gekrümte weisse salmen/ mit silberfarbigen kleinen creutzlein umgeben/ welches das insigne der Grafschafft Salm; die dritte blaue feldung durchstreichet eine breite weisse zwerchstrasse/ womit die herrschafft Vinstringen angezeiget wird. Die vierdte rothe feldung träget eine silberne seule mit gold gekrönet wegen der herrschafft Anhold. Auf diesem haupt-stammschilde ruhen 5 helme / deren vörderer gekrönet und wegen Kyrburg mit einem geschlossenen rothen flug/ und dem Kyrburgischen wapen bezieret ist. Der andere Wild- oder Rheingräfliche helm führet auf einem schwartzen hute mit rothem aufschlage zweene hohen sträusser/ von weissen federn oder lilien-blättern.

Der dritte ist der Salmische mit einem Fürsten-hute bedecket/ und führet zwey in die höhe ragende salmen. Aus dem 4 gecrönten helme/ welcher zum Vinstingischen schildlein gehöret/ steiget das vordertheil eines mit blasonirung des Vinstingischen schildleins bemerckten bracken-hundes herfür/ dessen hals und angehender rücken mit 4 pfauen-federn bestecket. Der fünffte als der Anholdische ebenfalls gecrönt/ zeiget ein paar aufwerts stehende gelbe beeren-tatzen/ deren jedwede eine rothe kugel hält.

Einkünffte.

Die jährlichen intraden des Fürstlichen Rheingräfl. Salmischen Hauses müssen vorzeiten sehr erklecklich gewesen seyn. Denn man findet/ daß Kayf. Ludwig A. 1320 dem Rheingr. Siegfrieden frey gegeben/ seiner gemahlin Fr. Heilwigen des Raugrafens Johannsen tochter an dem vom heil. Reiche zu lehn rührenden zolle zu Geysenheim am Rhein 160 pfund einkommens zur morgen-gabe zu schencken. Deßgleichen hat Kayf. Carl IV A. 1348 zu Prag an Gr. Johannsen Rhein-Grafen von dem Stein den zoll zu Geysenheim also verliehen/ daß der Rheingraf oder dessen amtleute von jeglichem beladenen schiffe ein pfund pfeffer oder das geld dafür/ was es zu Maintz jedesmahl gilt/ erheben solten. Dieses privilegium ist zwar aus der observantz kommen/ Ihr. Hochfl. Gn. suchen es aber jetzo wieder in gang zu bringen/ wann es die widersprache derer bey denen Rhein-zöllen interessirten Chur- und Fürsten nicht verhindert.

Pfeffer-zoll.

Verschiedene streitigkeiten.

Wegen des vorsitzes auf den Reichs-tägen hat das Fürstl. Hauß Salm wider Eggenberg und Lobkowitz protestiret/ und so gar A. 1654 solchen auch Hohenzollern streitig gemachet/ weil es zu der Fürstl. dignität den 8 Jan. 1623 gediehen/ da Hohenzollern hingegen erst den 28 Mart. besagten jahrs solche überkommen/ und ließe Ihr. Fürstl. Gn. Hr. Leopold Philipp Carl nach abgelegter danckfagung vor die admission und introduction sich ausdrücklich vernehmen/ sie wären der ungezweiffelten hoffnung/ daß sie sich mit dem Hause Hohenzollern wegen der nahen verwandniß entweder in der güte vergleichen oder die Kayserl. Maj. diese sache allergnädigst decidiren/ inmittels aber ihro kein præjudicium zuwachsen würde; wobey es auch verblieben.

Uber den Fürstl. Salmischen Reichs-anschlag/ welchen man nach dem Lobkowitzischen quanto eingerichtet wissen und Seine Fürstl. Gn. darzu verbündlich machen wollen/ setzte es A. 1667 unvermuthete streitigkeiten/ und hatte dero Gesandter/ Hr. Matthäus Hermes/ als der zu behaupten vermeynte/ daß mit der Lobkowitzischen portion nur diejenigen/ welche aus denen Kayserl. erblanden zur Reichs-Fürstl. dignität gelanget/ wären beleget/ und selbige von seines Hn. Principalen Hn. vater niemahls übernommen worden/ einen harten contrast auszustehen; endlich wurde um friedens halben die sache solcher gestalt verglichen/ daß man auff die Grafschafft Salm 58 fl. und auff die herrschafft Anhold 18 fl. zu einem einfachen Römer-monat an gelde geschlagen.

Demnach auch wegen der eröffneten Rheingräfl. Kyrburgischen succession noch schwere irrungen mit denen Herren Rhein- und Wildgrafen zu Daun und Grumbach obhanden waren/ über welche sich das Parlament zu Metz causæ cognitionem angemasset/ giengen S. Fürstl. Gn. mit denenselben A. 1696 eine eventual-erb-theilung ein/ gleichwie sie auch A. 1698 durch einen gütlichen vergleich Chur-Pfaltz dahin disponirten/ daß sich selbige des wildfang-rechts auf verschiedene örter der Rhein- und Wildgrafschafft begaben/ und solche in die freyheit setzten.

Des zweyten Absatzes Zwey und zwantzigster Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Dietrichstein.

Das herkommen des Dietrichsteinischen geschlechts.

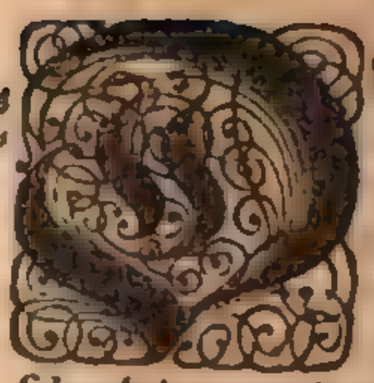

AS alterthum dieses fürnehmen Kärndtischen geschlechts reichet über 600 jahr in die alten secula zurück/ und schreibet sich von denen Grafen zu Zeltschach her/ welche mit denen Hertzogē in Kärndten in verwandniß gestanden/ obwol Gr. Reinbert aus sonderbarer moderation das Gräfliche prädicat abgeleget/ und sich nur von dem schloß Dietrichstein genennet. Man kan auch aus dem Erbschencken-amt/ welches die familie in Kärndten bekleidet/ leicht abnehmen/ in was vor ansehen selbige schon vor alters müsse floriret haben/ und geben die diplomata des eilfften seculi, daß Reinbert II mit Hertz. Leopolden seinem Landes-Fürsten im Dalmatischen kriege verschiedene campagnen gethan/ auch Pfaltzgr. Ulrichen A. 1090 ins heilige land begleitet/ und mit 80 jahren A. 1094 verstorben. Die Genealogisten fangen das geschlecht mit Otten II Herrn zu Dietrichstein an/ von welchem im achten glied abstammet Herr Pancratius, der gemeine stamm-vater aller jetzo lebenden Fürsten und Herrn von Dietrichstein/ dessen ältererer Herr sohn Franz die Weixelstädtische und Herr Sigmund die Hollenburgische linie von sich herkommen lassen.

Dessen unterschiedliche linien.

Die-

Die Hollenburgische linie.

Diesen letztgenannten hat Kayſ. Maximilian I zum Stadthalter über fünff provinzen in Nieder-Oesterreich/ wie auch zum Ober-silberkämmerer und Ober-lands-Hauptmann in Steyermarck gemacht/ nicht weniger mit dem Reichs-Freyherrlichen stande und dem erb-amte des Schencken im Hertzogthum Kärndten begabet / und besage Kayſerl. gnaden-briefs de dato Gemünde den 18 Jul. 1514 seine güter Finckenstein/ Hollenburg und Thalberg / darzu etwan Pfauenberg/ Kammerberg/ Ernau/ Hartberg/ Wexeneck und Aſpang gehöret/ zu Freyherrschafften/ jedoch mit vorbehalt der hoheit und jurisdiction des Fürstenthums Kärndten erhoben. Und hat dieſer Herr noch ferner seiner tapffern thaten wegen die grosse gnade erlanget/ daß krafft Kayſerl. testaments er zu den füssen dieses glorwürdigsten Kayſers begraben worden A. 1540. Sein älterer Herr sohn H. Siegmund George ist ein vater der Grafen und Herren von Dietrichstein worden/ deren noch unterschiedliche am leben/ und in Kayſerl. Maiest. diensten begriffen/ auch gleich jetzo zu benennen sind. Der jüngere aber Herr Adam ist/ nach loblicher verwaltung verschiedener fürnehmen Kayſerl. ämter und wichtigen legationen / obrister Kämmerer bey K. Maximilian II worden/ dessen Herr sohn Kayſ. Rudolph ihn aus seinem ehemahls gewesenen hofmeister zur Obrist-hofmeister-charge erhoben: Als er A. 1590 gestorben/ ist er auff Kayſerl. verordnung in die grufft seines Herrn vaters beygesetzt / und also auch in seinem tode hoch geehret worden. Er verließ 3 söhne / unter welchen der jüngste Herr Maximilian ohne leibes-erben verstorben/ der mittlere H. Franz durch seine hohe gaben A. 1598 zur Cardinals-würde/ nicht weniger zum Bischofftum Olmütz / geheimen Raths und Stadthalter-stelle im Marckgrafthum Mähren/ auch von Kayſ. Ferdinanden II in Fürstenstand A. 1622 sublimiret worden / mit ausdrücklicher sonderbarer begnadigung/ daß ihme frey stehen solte/ einen seiner geschlechts-vettern bey der Fürstl. Hoheit und würde zu adoptiren und zum erben einzusetzen. Krafft welcher hohen vergünstigung er seines ältesten Herrn bruders/ Gr. Sigmund zu Nicklasburg ältesten sohn H. Maximilianen Grafen zu Dietrichstein / nicht nur bey der Fürstl. dignität und altväterlichen/ sondern auch hiernechst bey denen ansehnlichen in Mähren angekaufften gütern adoptiret und zum erben eingesetzet/ welche verschaffung Kayſ. Ferdinand II nach der hand 1631 bestätiget/ und denselben samt seinen ehelich gebohrnen leibes-erben männlichen stammes/ welcher/ so lange dieses geschlecht stehet/ aus dessen absteigender linie unter ihnen nach den jahren der älteste und weltlichen standes seyn wird/ in ewige zeit in den stand/ ehre und würde Ihr. Kayſerl. Majest. und des heil. Reichs Fürsten/ zusamt dem prädicat und ehren-wort/ dem Hochgebohrnen/ unſern Oheim/ und des heil. Röm. Reichs Fürsten / ꝛc. von neuem gnädialich erhöhet/ auch der admission wegen im Fürsten-Rath alle Kayſerl. beförderung gethan; gestalt er denn in regard/ daß er bey Kayſerl. Majest. die höchste charge als Obrist-hofmeister/ und dero besondere Kayſ. gnade genossen/ ohne würckliche erfüllung der erforderten Reichs-præstandorum, A. 1654 den 28 Febr. solenniter in Fürstenrath bey damahliger Reichs-versammlung zu Regenspurg introduciret / und die session immediate nach Salm zu nehmen angewiesen worden/ jedoch gegen ausgehändigte reversalien/ daß seine erben sich mit einer unmittelbahren Reichs-herrschafft versehen / widrigenfalls aber sich des sitzes und stimme keines weges zu erfreuen haben solten. S. Fürstl. Gn. haben dieser præeminentz und ehre gleichwohl nicht lange genossen/ sondern sind derselbigen in nechst folgendem 55 jahre den 3 Nov. durch den zeitlichen tod hinwieder beraubet worden. Mit dero ersten gemahlin/ Fr. Annen Marien/ gebohrner Fürstin zu Lichtenstein/ sind sie 12 mahl vater worden/ doch haben von dero Fürstl. kindern den stamm nur fortgepflantzet 1 Fürst Ferdinand Joseph geb. den 25 Sept. 1636/ dero Fürstl. Gn. bey Kayſerl. Majest. in grossen gnaden und hohen bedienung eines Cammerherrn, würcklich geheimten Raths und Obrist-hofmeisters gestanden / auch von derselben die herrschafft Trasp in Ober-Oesterreich überkommen/ wodurch sie sich zur session im Fürstenrath habilitiren und solche A. 1686 erlangen können/ sind sonsten an Fr. Marien Elisabethen/ Fürst Johann Anthons zu Eggenberg tochter / vermählet gewesen/ mit welcher sie eine segenreiche ehe gepflogen/ und 16 Fürstliche kinder erzielet/ davon bey dero ableben A. 1698 den 28 Nov. hinterblieben

Gelanget zur Reichs-Fürsten-standschafft.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Dietrichstein/ dero kinder und hohe anverwandten.

(1) Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Leopold Ignatius/ des heil. Röm. Reichs Fürst von Dietrichstein/ zu Nicklasburg / Herr zu Hollenburg / Finckenstein/ Thalberg und Trasp / Erbschencke in Kärndten/ Ritter des güldenen vließes/ Ihr. Kayſ. Maj. geheimer Rath und Cammer-Herr/ und Ihr. Maj. der Römischen Königin Obrist-Stallmeister/ geb. den 18 Aug. 1660 und A. 1683 vermählet mit Princeß. Maria Dorothea Christina Godofreda/ Fürst Carl Dietrichs zu Salm Fr. tochter / von welcher sie gezeuget Princeß. Marien Josephen Felicitas / geb. den 13 Sept. 1694.

(2) Fräul. Erdmuth Theresia Maria / geb. den 17 Apr. 1662/ und verheyrathet A. 1681 an Fürst Johann Adam zu Lichtenstein.

(3) Herr Walther Xaverius Anthon/ geb. den 18 Sept. 1664/ Canonicus zu Olmütz und Paſſau. Hat aber hernach den geistlichen stand verlassen und A. 1687 zur ersten gemahlin genommen Fr. Susanna Liborien/ gebohrne und verwittbere Baroneße von Zastrzizl / eine alte aber sehr begüterte Dame/ welche A. 1691 den 8 Apr. wieder verstorben/ worauf er Fr. Carolinen Maximilianen Gr. George Christophs von Pruskowa Fr. tochter/ sich A. 1693 anvertrauen lassen/ von welcher gebohren Fräul. Maria Josepha Antonia den 29 Jun. 1694; und Fräul. Maria Rosalia Theresia/ den 29 Jul. 1695.

(4) Hr. Anthon Graf von Dietrichstein/ geb. 1678.

II Gr. Maximilian zu Dietrichstein/ welcher sich mit Fr. Marien Justinen/ Gr. Egmonds zu Schwartzenberg tochter/ verheyrathet/ war Commandeur des Spanischen Ritter-Ordens Calatrava/ und residirte zu Iglau in Mähren/ woselbst er den 4 Dec. 1692 gestorben/ und folgende kinder verlassen:

1 Graf Emilianum/ geb. 1678/ Commandeurn des Calatravischen Ordens.

2 Gr. Julianum/ geb. 1680.

3 Gr. Ambrosium/ geb. 1682/ ist Canonicus zu Olmütz.

4 Gr. Innocentium/ geb. A. 1684.

5 Gr. Andream Jacobum/ geb. 1689.

Mit dero zweyten gemahlin/ Fr. Sophien Agnesen/ gebohrner Gräfin zu Mansfeld/ haben Ihro Fürstl. Gn. Hr. Maximilian erzeuget

III Herrn Franz Anthon/ welcher geistlich und ein Jesuiter worden.

IV Herrn Philipp Sigmund/ Grafen zu Dietrichstein/ Erbschencken in Kärndten und Obrist-Land-Jägermeistern in Steyer/ Rittern des güldenen vließes/ Ihr. Kayserl. Maj. würcklichen Cammer-Herrn/ geheimten Rath/ der Kayserl. leib-guardi Trabanten-Hauptmann und Obrist-Stallmeistern/ welcher eine Baronesse Hofmannin geheyrathet/ und mit derselben gezeuget

1 Fräul. Marien Annen Franciscen/ geb. 10 Aug. 1681/ Gr. Johann Wenzels von Gallas Gemahlin A. 1700.

2 Fräul. Marien Ernestinen Margarethen/ geb. 13 Jul. 1689.

3 Hn. Emanuel Joseph Johannsen/ geb. 18 Mart. 1690.

V Fr. Sophia/ Gr. Wenzels Ferdinands von Lobkowitz hinterlassene wittwe.

Von dero halb-schwestern sind bekandt

I Fr. Anna Francisca/ weiland Gr. Walthers zu Lesle frau wittwe.

II Fr. Johanna Beatrix/ F. Carls Eusebii zu Lichtenstein wittwe.

III Fr. Eleonora/ welche in der letzten ehe mit Gr. Friedrichen zu Oppersdorff vermählet gewesen.

IV Fr. Maria Clara/ Gr. Friedrichs zu Trautmannsdorff gemahlin/ doch dürfften wohl dieselben meistentheils der todten zahl schon vermehret haben.

Damit wir aber Gr. Sigismund Georgens descendentz versprochener massen eingedenck seyn/ so war dessen enckel Gr. Gundacker/ Ihr. Kays. Majest. Ober-Kammerherr/ von welcher er auch mit dem Fürstl. titul begnadiget worden/ jedoch A. 1690 den 25 Jan. zu Augspurg nach der Röm. Königl. krönung sonder leibes-erben verstorben. Er hatte aber im testamente zu seinen fidei-commissarischen erben benennet seines bruders Gr. Otto Heinrichs enckel/ Hn. Ferdinand Gundackern/ Grafen von Dietrichstein/ Ihr. Röm. Königl. Majest. Cammerherrn/ dessen Fr. mutter Fr. Anna Maria Hyacintha von Broeckhoven gewesen. Sein anderer bruder Gr. Christian hat nur zwey töchter hinterlassen/ davon die frau Gräfin Susanna Elisabeth/ Hrn. Friedrich Adolphs von Haugwitz/ ehemahls Churfürstlichen Sächsischen Oberhofmarschalls/ würcklich-geheimten Raths und steur-Directorn gemahlin/ noch am leben.

Weirelstädtische linie und deren theilung.

Die Weirelstädtische linie anlangend/ welche Hr. Franz oberzehlter massen abstammen lassen/ so hat sich dieselbige in seinen beyden söhnen Hrn. Siegfrieden und Hrn. Leonharden in die Rabensteinische und Ebenauische äste auffs neue verbreitet. Jener soll annoch in Hrn. Gabriels und Fr. Reginen von Silberberg söhnen Hrn. Johann Christophen/ Ihr. Kayf. Maj. Vice-Präsidenten bey dero Inner-Oesterreichischen regierung/ und Hrn. Johann Frantzen unterhalten werden. Diesen aber hat Hr. Leonhardens enckel Erasmus fortgepflantzet/ ein vater Hrn. Siegmund Ludwigs/ den Kayf. Ferdinand II in den Grafenstand erhoben/ und seine gemahlin Fr. Anna Maria/ gebohrne Gräfin und erb-tochter von Meggau/ mit dem städtgen Greyn und dem schloß Greinburg an der Donau zur mitgifft beschencket/ gleichwie ihre andere schwester Maidhausen an den Grafen von Guebrian/ die dritte und vierdte Schwerdtberg und Kreitzing an die Grafen zu Starenberg/ und die fünffte Freystatt an die Slawatische familie gebracht haben. Ihre drey söhne waren

I Gr. Siegmund Helfried zu Dietrichstein/ Freyherr zu Hollenburg/ Kayf. Majest. geheimer Rath und Director der Ober-Oesterreichischen regierung/ auch der Königin in Polen Obrist-Hofmeister/ welcher zur gemahlin gehabt Princ. Mariam Isabellam von Gonzaga/ und von ihr bey seinem geschwinden todesfall A. 1698 verlassen 1 Herrn Gr. Franz Anthon/ Kayserl. Cammer-Herrn und Obristen über ein dragoner-regiment/ einen gemahl Fr. Dorotheen Josephen Freyin von Flasching/ ist vermuthlich derjenige/ so A. 1702 im Febr. als Kayserl. Feldmarschall bey der surprise von Cremona in Italien geblieben. 2 Gr. Philipp Siegfrieden/ und 3 Gr. Gundackern/ Maltheser-Rittern und Cammerherrn bey Ihr. Röm. Königl. Majest.

II Gr. Franz Adam zu Dietrichstein Freyherr zu Ober-Pulskau/ Kayserl. Cammer-Herr/ geheimter Rath und Cammer-Präsident in Steyermarck/ hat zur gemahlin eine Gräfin von Trautmannsdorff und mit selbiger erzielet 1 Gr. Carl Magnum/ 2 Frl. Marien Cæcilien/ eine gemahlin Gr. Carls von Breuner/ und 3 Frl. Charlotten.

III Gr. George Siegfried zu Dietrichstein/ Herr zu Landscron/ Kayserl. Cammer-Herr/ geheimter Rath und Landsverweser in Steyer/ welcher mit Fr. Johannen/ einer Baroneße Hofmannin/ Frl. Marien Theresien/ so ihrem vetter Gr. Philipp Siegfrieden versprochen worden/ erzielet hat. Jetzterwehnte Herren brüder haben zu schwestern 1 Fr. Theresien/ Hr. Franz Nicolai/ Grafen von Ladron und Kayserl. geheimen Raths/ gemahlin/ 2 Fr. Susannen Polyxenen/

renen/ verwittibte Gräfin von Martinitz/ 3 Fr. Eleonoren/ eine Gemahlin Gr. Ottens von Kingsmaul.

Fürstl. Dietrichsteinische lande.

Zum Fürstenthum Dietrichstein werden die herrschafften Niclasburg/ Magdenburg und Oedenthurn in Mähren/ welche Gr. Adam A. 1575 acquiriret/ ingleichen Hollenburg und Finckenstein in Kärndten/ und Thalberg in Oesterreich gerechnet. Die letzterwehnte gehörte ehemahls denen Grafen von Rotthal zu/ von welchem geschlechte Gr. Thomä tochter/ F. Barbara/ solche ihrem gemahl Gr. Sieginunden von Dietrichstein zugebracht. Die herrschafft Trasp in Ober-Oesterreich ist mit aller ober-herrlichkeit von Ihr. Kayf. Maj. an Fürst Ferdinand Josephen übergeben/ und darauf die Dietrichsteinische Fürstl. Reichsstandschafft nebst einem gewissen anschlag constituiret worden. Und sonder zweiffel liegen in Mähren noch andere ansehnliche güter/ welche der Cardinal Franz von Dietrichstein daselbst erkauffet/ und seines bruders sohn/ Fürst Maximilianen/ darinnen zum völligen erben eingesetzet.

Gerechtsame

Wiewohl die Fürstliche dignität der regierenden Dietrichsteinischen linie A. 1631 durch sonderbahre Kayserl. gnade/ jedoch unter der bedingung/ daß nur der älteste von der familie solche führen/ und bevor er unmittelbare Reichs-güter sich anschaffte/ keine stimme auff Reichs-Conventen abzulegen fähig seyn solte/ bekräfftiget/ selbige auch A. 1654 den 28 Febr. auf dem Reichs-tag zu Regenspurg nebst Piccolomini und Auersperg in dem Fürstl. Collegio/ ungeachtet der vorstehenden clausul noch kein genüge geleistet war/ würcklich introduciret worden/ so hieß es doch nur eine personel-vergünstigung/ wovon die erben nicht profitiren kunten/ biß mehrermeldter F. Ferdinand Joseph die herrschafft Trasp erlanget/ da denn durch ein Kayserl. decret vom 29 May 1686 ihm und seinen nachkommen session und stimme auff der Fürstl. banck zugestanden/ er mit 76 fl. zum monatlichen anschlage beleget/ und den 4 Oct. besagten jahrs in der person seines gevollmächtigten des Oesterreichischen Gesandten zwischen Salm und Nassau-Hadamar der platz angewiesen wurde. Ausser dieser prærogativ ist auf diese familie das Erbschencken-amt im Hertzogthum Kärndten affectiret/ welches nach gäntzlicher erlöschung des Osterwitzischen geschlechts in der person Georgens vormahligen Erbschenckens A. 1506 vorermeldtem Gr. Siegmunden ist conferiret worden.

Residentz.

Wenn Ihr. Fürstl. Gn. anwesenheit nicht zu Wien am Kayserl. hof erfodert wird/ so pflegen sie zu Niclasburg in Mähren/ allwo ein ansehnlich schloß auff einem berge/ zu residiren.

Titul und Wapen.

Dero titul ist anfangs schon gemeldet worden/ und demnach nur noch zu gedencken/ daß etliche Herren des Dietrichsteinischen Hauses Gräflichen standes nach dem Freyherrlichen prädicat von Thalberg/ sich auch Herren von Reuth/ Kiethan und Interseer/ schreiben lassen.

In dem wapen ereignet sich ebenfalls ein notabler unterschied/ denn der regierende Fürst führet nur das Dietrichsteinische stamm-schild/ nemlich ein schrägrechts getheiltes schild/ dessen 1 feldung roth/ die andere goldgelb/ und erscheinen in demselben zweene mit dem rücken gegen einander gekehrte hiepen oder wintzer-messer von gewöhnlicher eisenfarbe mit güldenen stielen/ (Hr. Spener will solche mit einer darüber schwebenden crone gesehen haben) auff dem darzu gehörigen mit gold gekrönten helme entspringen drey schwartze über sich fallende plumagen/ auf welchen besagte hiepen gleichergestalt zu sehen/ wiewohl das Fürstl. wayen-schild insgemein nur mit einem Fürsten-hute bedecket zu werden pfleget. Die Herren Grafen aber bedienen sich eines quadrirten schildes/ in dessen erster silberner feldung/ nach des vorbelobten Herrn Speners meynung/ ein schwartzer fincken-fuß wegen der Freyherrschafft Finckenstein erscheinet/ womit auch der oben auff liegende gekrönte helm staffiret ist. In der andern rothen feldung ist ein silbern creutz/ das auch zwischen einem ausgespannten rothen flug auff dem darzu gehörigen helm sich præsentiret/ wegen Thalberg zu sehen. Die schwartze dritte feldung zeiget einen geschweifften silbernen sparren zu bemerckung des Kärndtischen Erbschencken-amts/ welches des Osterwitzischen geschlechts/ dem das Dietrichsteinische succediret/ stamm-wapen seyn soll/ und gehöret darzu der zur seiten stehende gecrönte helm mit dem schwartzen geschlossenen flug/ worinnen gedachter sparren erblicket wird. Die 4 ist gelb gefärbet und führet eine schwartze gekrümte schlange als das kennzeichen der Hollenburgischen herrschafft/ deren helm auch damit und noch mit drey vor sich fallenden strauß-federn bezeichnet ist. Auff diesem schilde ruhet das Dietrichsteinische stamm-kleinod/ dessen obangedeuteter helm sich in der mitten der andern darstellet.

Des zweyten Absatzes Drey und zwantzigster Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Nassau.

Ursprung der Nassauischen Fürstl. familie.

DEr ursprung dieses durchlauchtigen stammes ist viel älter und zuverläßiger herzuführen / als vieler alten Reichs-Fürsten. Lipsius meldet von diesem hohen Hause: illam mille annorum firmitate gaudere. Man hat aber nicht nöthig / solchen stamm-quell von der Schwaben heerführer Nassua, dessen Jul. Cæsar in Comment. belli Gall. lib. 1 erwehnet / herzuleiten / von welchem man vorgiebt / daß er von ihm zum Hauptmann bey Coblentz am Rhein bestellet / und dahero denen Grafen zu Nassau das prædicat Erb-Vögte des Rheins erworben worden. Noch weniger hat man ursach / Theodosium, Herrn zu Löpern / deme Kayf. Severus die eintzige tochter des Grafen zu Nassau freyen helffen / vor den Ahnherrn des berühmten Hauses auszugeben. Denn dieses alles beruhet auf ungewissen erzehlungen / welche den stich nicht halten. Das VII seculum gedencket eines helden / nahmens Dietrich / welcher mit seiner Gemahlin / einer gebohrnen Gräfin zu Nassau / die Gräfliche lande erworben / und zweiffelsfrey vor den ältesten bekandten stamm-vater paßiren kan. Noch gewisser aber kan man von dem neunten seculo und Kayf. Heinrich des voglers zeiten die Genealogie herführen / daß nemlich im IX seculo Gr. Eberhard durch seine zweene söhne Gr. Philippen das Gräfliche Hauß Solms erbauet / und durch Gr. Johannsen das Gräflich-Nassauische geschlecht ferner fortpflantzen lassen. Dessen sohn Gr. Otto / Herr zu Löpern / Laurenberg und Sonnenberg / hat die Ungarn als Feld-Obristen helffen zupaaren treiben / und A. 972 in einem hohen alter sein leben geendiget. Sein sohn war Gr. Walrab / K. Ottens des Grossen General / welcher A. 1020 gestorben / und nach sich verlassen Gr. Otten / welchem seine erste gemahlin Adelheid / Wichardi III des letzten Geldrischen Hauptmanns tochter / die Grafschafft Geldern / die andere aber Sophia / Gr. Wichmanns zu Zütphen tochter / die Grafschafft Zütphen in dotem zugebracht / und aus dessen posteritat im fünfften grad Gr. Reinold der streitbare von Kayf. Ludwigen in Bayern A. 1339 die ehre und würde eines Hertzogs zu Geldern erlanget; es ist aber diese linie bald hernach in seinen söhnen Reinaldo III und Edoarden / die einander biß auf den tod verfolget / A. 1371 abgestorben.

Der gemeine stamm-vater der Fürst und Gräfl. Häuser.

Der zweyte sohn Gr. Walrabs gleiches nahmens hat im vierdten gliede der descendentz von sich herkommen lassen Gr. Henrichen den reichen / welcher A. 1354 gestorben / und der gemeine stamm-vater aller Fürsten und Grafen dieses geschlechts geworden. Inmassen von dessen beyden söhnen Gr. Walramen und Gr. Otten die beyden haupt-linien / und zwar durch den ältern Herrn die Idsteinische oder Weilburgische / welche hernach auch die Saarbrückische genennet worden / deren unten ausführliche erzehlung geschehen soll; Von diesem aber / nemlich Gr. Otten / die Dillenburgische oder Beilsteinische / welche nach der hand die Katzenelnbogische benahmt worden / gestifftet sind. Ihme folgte sein sohn Gr. Henrich / welcher zween Herren gezeuget / nemlich Gr. Otten und Gr. Henrichen / deren letztgenannter ein stammvater der Beilsteinischen linie / welche im vorigen seculo abgestorben: Gr. Otto aber verließ Gr. Johannsen Grafen zu Nassau / Dillenburg und Vianden / Herrn zu St. Veit und Grimberg / dieser Gr. Adolphen und Gr. Engelberten I, welchen letztern sein Hr. sohn / Gr. Johannes Baron zu Leck und Breda / gefolget / und durch seine gemahlin Marien / eine tochter Gr. Johannsen von Loon und Heinsberg / die Grafschaft Heinsberg nebst Herrstall / Gangle / Vücht / Müllen / Rütt und Steinfurt auch den dritten theil des Hertzogthums Jülich überkommen / von ihr aber A. 1475 zween Herren / nemlich Gr. Engelberten II, Gubernatorn der sämtlichen Niederlande / und Gr. Johannsen nach sich gelassen. Welche beyde brüder auf rath und genehmhaltung ihrer eltern schon A. 1472 die auffm anfall stehenden lande unter sich getheilet haben sollen / jedoch mit der verabredung / daß solche durchaus nicht auff die weibliche descendentz verfallen / sondern bloß bey dem männlichen stamm verbleiben solten. Gr. Engelbert vertauschte A. 1499 mit Hertz. Wilhelm zu Jülich die aus der mütterlichen erbschafft ihm zugeschlagenen ländereyen / Müllen / Vücht und Gangle / und deren appertinentien gegen die Baronie Diest / Sichem / Seelheim und das Burggrafthum Antwerpen / weil er aber keine kinder hatte / succedirte ihm sein Hr. bruder Gr. Johannes. Dieser hatte zween söhne Gr. Henrichen und Gr. Wilhelmen / unter welche er die väterlichen durch heyrathen und andere acquisitiones sehr vermehrten lande nach beschehener bekräfftigung der vorgedachten pacten A. 1509 dergestalt getheilet / daß jener die Niederländischen Graf- und herrschafften / dieser aber die Teutschen lande überkommen. Gr. Henrich hatte von seiner andern gemahlin Claudia / Printz Johann von Chalon-Orange tochter / nur einen sohn Renatum, welchen seiner gemahlin bruder Printz Philibert von Oranien an kindesstatt annahme / und A.

1530

1530 den 3 Aug. zum erben des Fürstenthums Oranien hinterließe. Gr. Wilhelm starb A. 1559 und verließ aus seiner zweyten mit Fr. Juliänen gebohrner Gräfin zu Stolberg glücklich verführten ehe fünff söhne / nemlich Gr. Wilhelmen / Herr Johannsen / Herr Ludwigen / Herr Adolphen und Herr Henrichen / deren die drey letzten in rettung der unterdrückten Niederländischen freyheit / und zwar Gr. Adolph bey Heiligerlee in Frießland A. 1568 / Gr. Ludwig und Gr. Heinrich aber A. 1574 auf der Mockerheyde ihr leben eingebüsset / der älteste aber das grosse glück gehabt / daß er obgedachtem seines Herrn vaters bruders söhne / Printz Renato von Orange / Stadthaltern in Holland und Seeland / der in der belägerung S. Desir an einer wunde unverheyrathet gestorben / nicht nur in den alten / sondern auch den neuen erblanden / zumahl dem Fürstenthum Orange / succedi:ret / und dahero der reiche beygenahmet worden.

Oranische linie.

Dieser Printz Wilhelm ist der berühmte held / welchem der Staat der vereinigten Niederlande die freyheit und gantze wohlfahrt zu dancken hat / inmassen unten in beschreibung dieses Staats mit mehrern berichtet werden soll. Ihm folgte A. 1584 / da er von einem meuchelmörder in seinem zimmer entleibet worden / sein ältester Herr sohn / Printz Philipp Wilhelm / den die Spanier in die 28 jahr gefänglich gehalten / und nachdem dieser A. 1618 ohne leibes-erben todes verfahren / kam das Fürstenthum Orange und die darzu gehörigen lande an seinen Herrn stieff-bruder / den unvergleichlichen helden Printz Moritzen / welcher aber A. 1625 auch ohne eheliche Fürstl. leibes-erben verstorben / und die Fürstl. lande zusamt der stadthalterschafft bey dem Staate der vereinigten Niederlande / seinem halb-bürtigen Herrn bruder / Printz Henrich Friedrichen / überlassen. Dieser hochlöbliche Fürst beschloß sein leben A. 1647 / und verließ aus der mit Fr. Amalien / gebohrner Gräfin zu Solms / unterhaltenen Fürstl. ehe / Printz Wilhelmen II, welcher aber in der blüte seiner jahre A. 1650 den 6 Nov. frühzeitigen todes verblichen / und von seiner gemahlin / Fr. Marien / K. Carls I in Engelland Frau tochter / einen eintzigen Printzen / welcher erst acht tage nach des Herrn vaters tode gebohren worden / erzeuget: nemlich

Ihr. Hoheit des letztverstorbenen Printzen von Oranien titul.

Ihre Hoheit Herrn Wilhelm Henrichen / Printzen von Uranien und Nassau / Grafen zu Katzenelnbogen / Vianden / Dietz / Lingen / Mörs / Büren / Leerdam / Marckgrafen von der Veere und Vlißingen / Baron zu Breda / Diest / Grimbergen / Herstal / Kranemberg / Warneton / Arlay / Noseroy / Herrn zu Chasteaubellin / St. Vits / Doesburg / der stadt Grave und des landes von Cuyck / Polanen / Willemstadt / Nieuerfahrt / Ysselstein / St. Martensdyck Steinbergen / Gertrudenberg / der hohen und niedern Schwaluwe / Naaltweick / Erb-Burggrafen zu Antwerpen und Besançon / Erb-Marschalln von Holland / ersten Edelmann von Seeland / Gouverneurn und Erb-Stadthaltern von Geldern / Zütphen / Holland / Seeland / West-Frießland / Utrecht / Ober-Yssel und der Trente / der vereinigten Niederlanden Capitain-Generaln und Admiraln / ꝛc. Der theure Printz muste in seiner jugend viel widerwärtigkeiten von der Löwensteinischen oder Wittischen faction erdulden und erfahren / daß ihm die alt-väterlichen hohen dignitäten und ehren-ämter anfangs durch das so genannte ewige edict im rath der General-Staaten durch prævalirung der widrigen parthey gäntzlich abgesprochen wurden; jedoch muste die Republique A. 1672 den 24 Febr. bey damahls sehr periclitirendem zustande zum grossen glück und restabilirung ihrer durch die Frantzoische invasion sehr geschwächten macht ihm solche wieder auftragen. Ja / die Provintz Geldern præsentirte Ihrer Hoheit die souverainität über sich an / welches aber der kluge Printz bescheidentlich auszuschlagen wuste. Was seine Hoheit in diesem kriege und sonsten mehr löbliches gethan / und wie sie A. 1689 die Königliche Crone von Groß-Britannien erlanget / davon wird anderswo nothdürfftige anzeige geschehen. Sie verheyratheten sich 1677 den 14 Nov. zu London mit der Princeßin Marien Stuartin / damahls Hertz. Jacobs zu Jorck Fr. tochter / mit welcher sie aber keinen ehesegen gehabt / sondern den 19 Mart. 1702 die Fürstl. Oranische linie männlichen stammes mit ihrem frühzeitigen absterben beschlossen.

Dero Herrn vaters annoch lebende Fr. schwester ist / Ihr. Hoheit Fr. Henriette Catharina / Fürst Johann Georgens zu Anhalt-Dessau hinterlassene Fr. wittwe / geb. A. 1637.

Obhochgedachten Gr. Wilhelms zweyter Herr sohn Gr. Johannes / beygenahmt der ältere / welchem sein Herr bruder Printz Wilhelm I seine portion an die Nassauischen lande gäntzlich abgetreten haben soll / hat mit 3 gemahlinnen einen hochgesegneten ehestand geführet / indem er XXV kinder / und LXXXV enckel und vorenckel beyderley geschlechts erlebet / und im 71 jahre seines alters A. 1606 den 8 Oct. verstorben ist. Und haben sonderlich vier Gräfl. Herren söhne den stamm fortgepflantzet / und die vier haupt-linien / als die Sigenische / Dillenburgische / Dietzische und Hadamarische auffgerichtet.

Die Fürstl. Sigenische linie.

Die Sigenische linie hat der andere sohn / Gr. Johannes der mittlere geb. A. 1561 / ein tapfferer soldat / der nicht nur Niederland / sondern auch Liefland zum schauplatz seiner kriegs-thaten erkieserte / erbauet / und mit 2 gemahlinnen 23 kinder erzeuget / unter denen Herren söhnen sind Gr. Johann Ernst / Gr. Johann der jüngere / G. Adolph und Gr. Wilhelm / und zwar aus der ersten mit Fr. Magdalenen / gebohrner Gräfin zu Waldeck / geführten ehe / berühmt worden: Aus der zweyten mit Fr. Margarethen / gebohrner Hertzogin zu Holstein-Sunderburg gepflogenen ehe haben sich Fürst Johann Mauritz / F. George Friedrich und Gr. Heinrich vor andern bekandt gemacht. Damit nun dieses fürnehmen hauses splendor bey gleicher landes-theilung unter so viel Herren nicht möchte vermindert werden / hat hochbemeldter Gr. Johannes der mittlere in seiner letzten willens-disposition de dato den 3 Jul.

Einführung des primogenitur-rechts.

Jul. Siegen 1621 verordnet/ daß das jus primogenituræ forthin beobachtet/ und die lande künfftig und zu ewigen zeiten in drey stammtheile getheilet werden/ und hiervon der erste fürnehmste theil dem erstgebohrnen Gr. Johannsen dem jüngern/ der andere Gr. Wilhelmen/ und der dritte Gr. Johann Moritzen alligniret/ denen jüngern Herren aber ihr deputat an gelde gereichet werden solte/ mit dem anhange/ wann sichs begehe/ daß einer oder der andere ältere Herr bruder und landes-theilhaber ohne männliche erben abgehen solte/ der nechstfolgende Herr bruder in dessen portion treten/ und sein bißher genossenes deputat dem nechstfolgenden wieder abtreten solte. Uber diesem testament hat es seither A. 1623/ in welchem der Herr Testirer verstorben/ weitläufftige und hefftige irrungen abgegeben/ indem der ältere Herr bruder Gr. Johann der jüngere/ der sich zur Römisch-Catholischen religion gewendet/ und in derer Potentaten/ so dieser religion zugethan seyn/ als der Kayserl. Majest. des Hertzogs von Savoyen/ der Könige von Franckreich und Spanien kriegsbestallungen successive getreten/ solches als eine dem rechte der erstgeburt und seinem interesse zu widerlauffende verfassung angefochten/ und deßhalber beym Kayserl. Reichs-Hofrathe commission ausgewircket/ und A. 1638/ da er das zeitliche gesegnet/ diesen anspruch auf seinen Herrn sohn/ Herrn Johann Frantz Desideratum, saint seinen landen verstammet/ in dessen vormundschafft seiner Fürstl. Gn. Fr. mutter/ Fr. Ernestinen/ gebohrne Hertzogin zu Arenberg/ den proceß wieder zu erheben dadurch unter andern mit bewogen worden/ indem als Gr. Wilhelm/ des Herrn vaters bruder/ A. 1642 ohne leibes-erben mit tode abgangen/ dessen Herr bruder/ Fürst Johann Mauritz/ krafft väterlichen testaments dessen portion eingenommen/ und die seinige hergegen an seinen Herrn bruder/ Herrn Georg Friedrichen/ resigniret. Dahero anderweite Kayserl. commission zu austrag der sachen erkannt/ und endlich A. 1649 den 15 Nov. in possessorio definitivè verabschiedet worden/ daß mehrgedachtes testament bey kräfften bleiben und die immissiones in die landes-antheile nach der darinn befindlichen anweisung geschehen solten/ wobey es auch damahl sein bewenden gehabt/ und sind die streitenden theile in der ihnen beschiedenen portion und gemeinschafftlichem besitz der stadt Siegen A. 1650 von denen Kayserlichen Herren subdelegirten eingewiesen worden. Nachdem aber Fürst Johann Moritz/ beygenahmt der Americaner/ weil er 8 jahr der General-Staaten Stadthalter in Brasilien gewesen/ A. 1679 den 20 Dec. mit 75 jahren dieses zeitliche beschlossen/ und so wohl seinen als obgedachten seines Herrn bruders/ Printz George Friedrichs/ gewesenen Gouverneurs zu Bergen op Zoom/ antheil lande auf seines jüngsten Herrn bruders Fürst Henrichs/ gewesenen Gouverneurs zu Hulst/ eintzigen Herrn sohn/ Hn. Wilhelmen Moritzen/ vermittels testaments/ und darauf gegründeten schon bey lebzeiten beschehenen übergabe und anweisung verfället/ hat obbocherwehnter Fürst Johann Frantz Desideratus von neuem proceß erreget/ sein vorgeschütztes succeßions-recht/ so er auf die casus der substitution und väterlichen testaments gestellet/ am Kayserlichen Reichs-Hofrathe anhängig gemacht/ und der vom Herrn gegentheil vorgeschützten exceptionen incompetentiæ fori, suspecti judicii, derer bey der Nassauischen familie recipirten und beschwornen austräge und offerirten caution ungeachtet/ die sequestration ausgewircket/ und ist der proceß biß dato nicht entschieden.

Schwere streitigkeit deßhalber.

Die übrigen Herren sohne Gr. Johannsen des mitleren sind allesamt ohne leibslehns-erben verstorben/ und bestehet also die Siegische linie

1 Auf Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Johann Frantzens/ (welcher A. 1680 Gouverneur des Hertzogthums Geldern Spanischen theils/ und mit dem Burgundischen Ritter-Orden/ dessen Senior er gewesen/ beehret worden/ hernach A. 1699 den 17 Dec. den weg aller welt gegangen/) von dero drey gemahlinnen hinterbliebenen descendentz. Die erste war Fr. Johannetta Claudia/ gebohrne Gräfin zu Königseck/ eine mutter Fräul. Claren Julianen/ Canonißin zu Thorn und Eßen/ und Fräul. Albertinen Annen/ Canonißin zu Bergen und Nivelle. Die andere war Fr. Maria Eleonora Sophia/ Marckgr. Hermanns Fortunati zu Baden tochter/ welche aber A. 1668 in kindes-nöthen wieder verstorben/ doch aber zur welt gebracht

Ihr. Fürstl. Gn. zu Nassau-Siegen.

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm Hyacinthen/ Fürsten zu Oranien und Nassau/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Vianden/ Büren und Leerdam/ Baron zu Breda/ Diest/ Arlay/ Grimberg/ Herstal/ sanct Martensdick/ Isselstein/ Cranendonck/ Rollencourt und Renair/ Herrn zu Lannoy/ Xanten/ Uvahaignes/ Sternbergen/ Eyndhoven/ Noseroy/ Erb-Burggrafen zu Antwerpen und Bisantz. Welcher mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Marien Franciscen/ Fürst Hermann Egonis zu Fürstenberg-Heiligenberg tochter/ gezeuget Printz Franciscum Josephum Hyacinthum Eugenium/ geb. 27 Jan. 1688. Nach deren A. 1691 den 7 Jun. erfolgtem tode erwehlten Ihr. Fürstl. Gnaden A. 1698 zur andern gemahlin Fr. Marien Annen Josepham/ Gr. Ludwig Gustavs zu Hohenlohe-Schillings Fürst tochter/ welche ihnen A. 1704 den 10 Sept. eine Princeßin zur welt gebohren. Was massen Ihr. Hochfl. Gn. nach ableben Ihr. Königl. Maj. von Groß-Britannien auf dessen Fürstenthum Oranien und andere Nassauische erb-lande anspruch gemachet/ und worauf selbiger beruhe/ wird gleich unten folgen.

Die dritte gemahlin hochgedachten F. Johann Frantzens/ war Isabella Clara Eugenia du Paget, genannt de la Serre, welche er aus seiner verblichenen gemahlin frauenzimmer geheyrathet/ und mit ihr erzielet

1 Herrn Alexium Anthon Christian/ Probst zu Löven und Dom-Herrn zu Cölln und Lüttich.

2 Herrn Frantz Hugo/ Spanischen Obristen.

3 Frl. Annen Louysen Franciscen.

4 Frl.

4 Frl. Claram Bernardinam Franciscam.
5 Frl. Johannen Baptisten.
6 Herrn Immanuel.

Der andere ast der Fürstl. Siegenschen linie blühet in Gr. Henrichs von Nassau posteritat/der/wie obgedacht/Gr. Johannsen des mittlern sohn aus anderer ehe gewesen/und Fr. Marien Elisabeth/ Gr. Johann Ernsts zu Limpurg Stirum/Herrn zu Wisch/ Lichtenford und Wildenburg einige tochter und erbin zur gemahlin gehabt/ eine mutter vorerwehnten Fürst Wilhelm Moritzens/ der von Princeß. Ernestinen Charlotten / Fürst Adolphs von Nassau-Schaumburg ältesten erb-tochter/ bey seinem A. 1691 den 23 Jan. erfolgtem hintritt verlassen

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelm Adolphen/Fürsten zu Nassau/Grafen zu Catzenelnbogen/Vianden/Dietz/ Limburg und Bronckhorst/ Herrn zu Beilstein / Wisch/ Borckeloe/ Lichtenford und Wildenburg/Erb-Panner-Herrn in Geldern und Zütphen/geb. den 20 Febr. 1680. Jhr. Fürstl. Gn. erwehlten Princeß. Hedwig Louysen/ Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg Fr. tochter/ zur gemahlin/ mit welcher sie A. 1702 den 6 Jan. zu Homburg ihr beylager vollzogen.

Fürstl. Dillenburgische linie.

II Die Fürstl. Dillenburgische linie hat zum stiffter Gr. Georgen den älteren/ welcher nach seines ältesten Herrn bruders Gr. Wilhelm Ludwigs tode die Dillenburgische landes-portion überkommen/ darneben auch mit seiner gemahlin Fr. Annen Amalien/ gebohrner Gräfin zu Nassau-Saarbrücken/ durch einbringung einer stattlichen mitgifft von 500000 fl. und erzeugung 15. Gräfl. kinder glücklich worden. Aus dessen Herren söhnen hat gleichwohl nur einer/ nemlich Fürst Ludwig Henrich/geb. A. 1594/welcher drey gemahlinnen nach einander gehabt/ und auch ein vater vieler kinder worden / den stamm fortgepflantzet. Aus der ersteren mit Fr. Catharinen/ gebohrner Gräfin zu Sayn/ geführten ehe sind nebenst dreyen Gräflichen töchtern/ auch zweene söhne erzeuget worden/ nemlich F. Georg Ludwig und F. Adolph/ welche die Dillenburgische und Schaumburgische linien angefangen/ deren diese A. 1676 den 19 Dec. ohne männliche leibes-erben erloschen/ massen Fürst Adolph/ ob er gleich mit seiner gemahlin Elisabeth Charlotten/ Graf Peters von Holtzapffel tochter/ A. 1653 die freye herrschafft Esteran / nebst denen vogteyen Ißelbach und Epperoda / wie auch das schloß Schaumburg zusamt den dörffern Cramberg/Bieberich und Steinberg erheyrathet/ so hat er doch von ihr keine männliche leibes-erben gesehen/ sondern nur folgende Princeßinnen:

1 Fr. Ernestinen Charlotten/geb. 1662/ Fürst Wilhelm Moritzens zu Nassau-Siegen hinterbliebene wittbe.

2 Fr. Johannen Elisabeth/geb. 1663/welche A. 1692 Gr. Friedrich Adolphs von der Lippe zu Detmold gemahlin wurde und A. 1700 verstorben.

3 Fr. Charlotten/geb. 1672/F. Lebrechts von Anhalt Bernburg gemahlin/ gieng aber ebenfalls A. 1700 mit tode ab. Jene aber/ nemlich die Dillenburgische/hat Fürst George Ludwig mit Fr. Annen Augusten/ Hertzog Henrichs Julii zu Braunschweig frau tochter/ erhalten/ und von ihr A. 1656 den 19 May/ da er verstorben/drey fräulein und einen Herrn nach sich gelassen/dieser war Herr Henrich/geb. den 28 Aug. 1641/ und gestorben den 18 Apr. 1701. Er hatte sich verheyrathet an Fr. Dorotheen Elisabethen/ gebohrne Hertzogin zu Lignitz/A. 1664/ die A. 1691 den 9 Jun. gestorben/ von welcher nachgesetzte Fürstl. kinder vorhanden:

Jhr. Fürstl. Gn. zu Nassau-Dillenburg.

1 Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Wilhelm/ Fürst zu Nassau/ Graf zu Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ Herr zu Beilstein/ geb. den 28 Aug. 1670/ dessen Fürstl. Gn. A. 1698 zur gemahlin überkommen Fr. Dorotheen Johannen/ Hertz. Augusts zu Holstein Nordburg Fr. tochter/ die ihm den 9 Oct. 1700 einen Printz zur welt gebracht.

2 Princeß. Sophia Augusta/ geb. den 18 Apr. 1666/ welche Fürst Wilhelms zu Anhalt-Hatzgerode andere gemahlin worden A. 1695.

3 Frl. Albertina/ geb. den 8 Aug. 1668/ ist Canonißin zu Hervorden.

4 Frl. Friederica Amalia/ geb. den 28 Dec. 1674.

5 Frl. Wilhelmina Henrietta/ geb. den 26 Aug. 1677.

6 Frl. Charlotta Amalia/ geb. den 13 Jun. 1680.

7 Pr. Ludwig Henrich/ geb. den 28 Oct. 1681.

8 Printz Christian/ geb. den 11 Aug. 1688.

Sonsten soll auch noch ihres Herrn vaters schwester Princeß. Sophia Eleonora / geb. 1640/ am leben seyn/ die sich in unverheyrathetem stande befindet.

Fürstl. Dietzische linie.

III Die Fürstl. Dietzische linie beginnet mit Gr. Ernst Casimirn/ Gr. Johannsen des ältern fünfftem Herrn sohn/ welcher seinem ältern Hn. bruder/Gr. Wilhelm Ludwigen/ in der Stadthalterschafft über Frießland/ Gröningen und die Omlande succediret/ und als General Feld-Marschall der vereinigten Niederlande viel proben seines valors und kriegs-erfahrenheit abgegeben/ und endlich A. 1632 bey Roermond erschossen worden. Mit seiner gemahlin Fr. Sophien Hedwigen/ Hertz. Henrichs Julii zu Braunschweig tochter/ hat er erzeuget Printz Henrich Casimirn / gewesenen Stadthalter in Frießland/ und Commendatorn der Teutschen Ordens-baley Utrecht/ welcher auff dem fort Nassau in Flandern A. 1640 an vielen gefährlichen wunden gestorben/ und seinem jüngern Herrn bruder/ Printz Wilhelm Friedrichen / die succession jetztgemeldter Stadthalterschafft eröffnet. Dieser starb A. 1664 in seiner residentz Leuwarden in Frießland an einem durch unvorsichtigen angriff eines pistols im munde empfangenen schuße/ und verließ neben seiner Fr. wittwen/ Fr. Henrietten Aemilien / Printz Henrich Friedrichs zu Oranien Fr. tochter/

Herrn Henrich Casimirn/ geb. den 17 Jan. A. 1657/ der annoch bey zarten jahren zum successorn seines Herrn vaters als **Erb-Stadthalter von Frießland und Gröningen**/ auch über die **Omlande** und **Trente**/ auch solcher provintzen militz-General erkläret wurde/ welches Stadthalter-amt er samt dem regiment seiner lande A. 1679 den 19 Apr. solenniter angetreten/ und A. 1683 die mit Princeß. Amalien/ Fürst Johann Georgens zu Anhalt Dessau Fr. tochter/ geschlossene Fürstl. ehe würcklich vollzogen. Sie wurden aber in ihrem besten alter A. 1696 den 15 Mart. vom tode weggerafft und verließen folgende Hochfl. Kinder.

Ihr. Fürstl. Gn. zu Diez.

1 Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Wilhelm Friso/ Fürsten zu Nassau/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Vianden/ Diez und Spiegelberg/ Herrn zu Beilstein und Ließfeld/ Erbstadthaltern in Frießland/ Grönningen/ Omland und der Trente/ geb. den 4 Aug. 1687. Ihre Fürstl. Gn. stehen biß dato unter der Fr. mutter vormundschafft und sind von Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien **Wilhelm III** zum universal-erben dero verlassenschafft in dem Königlichen testamente benennet worden.

2 Princeß. Henrietten Albertinen/ geb. den 24 Jul. 1686.

3 Princeß. Marien Amalien/ geb. den 27 Jan. 1689.

4 Princeß. Sophien Hedwig/ geb. den 8 Mart. 1690.

5 Princeß. Isabellen Charlotten/ geb. den 22 Mart. 1692.

6 Princeß. Johannetten/ geb. im Dec. 1693.

7 Princeß. Loursen Leopoldinen/ geb. den 12 Jan. 1695.

8 Princeß. Henrietten Casimirin/ geb. nach des vaters tode 1696 im Aug.

Fürstl. Hadamarische linie.

IV Der Fürstl. Hadamarischen linie pflantzer ist Gr. Johann Ludwig zu Nassau/ Gr. Johannsen des ältern jüngster Herr sohn/ welcher nach angenommener Römisch-Catholischer religion bey Kayf. Ferdinando III durch seine hohe begabniß sich dermassen verdient gemacht/ daß sie ihn zum **Cammerherrn** und **geheimen Rath** erwehlet/ und ihme die **Gesandschafft** bey denen **Westphälischen friedens-tractaten** auffgetragen/ auch endlich zu erst vor allen andern Nassauischen Grafen dergestalt mit dem Fürstenstande bewürdiget/ daß er und seine leibes-erben derselben ehre und prærogativ fähig und theilhafftig seyn und bleiben solte. Seine Fürstl. Gn. verließen A. 1653 nebenst einigen Princeßinnen zweene weltliche Herren söhne/ Ihro Fürstl. Gn. Herrn **Moritz Henrichen**/ welcher aus seiner ersten ehe von Fr. **Ernestinen**/ gebohrner **Gräfin zu Nassau-Siegen**/ VI Fürstl. kinder erzeuget/ deren aber jetzo keines mehr am leben. Die zweyte gemahlin/ Fr. **Maria Leopoldina**/ Fürst Johann Frantzens zu Nassau-Siegen älteste Fr. tochter/ hat den jetzigen erb-Printzen gebohren/ nemlich:

Ihr. Fürstl.

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Frantz Alexandern/ Fürsten zu Nassau/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn zu Beilstein/ geb. den 27 Jan. 1674/ dessen Fürstl. Gn. landesregierung von A. 1679 an/ da der Herr vater mit tode abgangen/ durch dessen Herrn bruder/ Herrn Frantz Bernharden/ Fürsten zu Nassau/ Dom-Probsten des hohen Domstiffts zu Cölln und Straßburg/ der A. 1695 gestorben/ administriret worden. Ihre Fürstl. Durchl. haben A. 1695 zur gemahlin erkieset Princeß. Elisabeth Catharinen Felicitas/ Herrn Landgr. Wilhelms zu Hessen Rothenburg Fr. tochter/ von welcher sie einige kinder erzielet/ davon jetzo noch im leben Gn. zu Hadamar.

Frl. Elisabeth Francisca Augusta/ geb. den 21 Sept. 1698.

Ein Printz/ geb. den 9 Apr. 1701.

Ihrer Fürstl. Gn. eintzige halbbürtige schwester ist Princeß. Albertina Johannetta/ posthuma, geb. den 6 Jul. 1679 von Fürst **Moritz Henrichs** dritten gemahlin/ Fr. Annen Loursen/ gebohrner **Gräfin zu Manderscheid**. Sie war vormahls **Canonißin zu Thorn**/ seit A. 1700 den 20 Jul. aber hat sie mit Printz **Ludwig Otten von Salm** verehlichet gelebet.

Fürstl. Nassauische lande.

Die **Nassauischen lande** anreichend/ so sind die altväterliche und jetztangeregten Fürstl. linien in Teutschland zustehende territoria, auff welche das Fürstl. axioma gegründet worden/ zuförderst in obacht zu nehmen. Deren lage ist in der **Wetterau** zu beyden seiten der Lahn/ und haben zu gräntzen gegen **norden** das Hertzogthum Westphalen benebst der Grafschafft Witgenstein; **abendwerts** das Ertz-Bistthum Trier/ Hertzogthum Bergen samt denen Grafschafften Sayn und Westerburg/ gegen **mittag**/ Nassau-Wisbaden und Idstein/ und von **morgen** Hessen/ Nassau-Weilburg und Solms/ und soll sothaner strich landes 7 meilen in die länge und 12 in die breite austragen. An städten/ schlössern und vornehmen flecken rechnet man dazu Camberg/ welches auch zum theil Triersch/ Daußenau/ Diez/ Dillenburg/ Dridorff/ Freudenberg/ Hadamar/ Häger/ Herborn/ Kirberg/ Libenschid/ Löhnberg/ Mengerskirchen/ Nassau/ Siegen; der ämter aber werden weit mehr angegeben/ nemlich Altenberg/ Beilstein/ Burbach/ Derner-Cent/ Eberspach/ Ellar/ Elsoff/ Emrichenhayn/ Eßengericht/ Ferndorff/ Flacht/ Frickhofen/ Hoen/ Hilchenbach/ Honstetten/ Kirdorff/ Märenberg/ Nerphe über der Kirchen und Nerphe unter der Kirchen/ Rennerod/ Rotzenhayn/ Thron/ Tringenstein/ Vierherren Gericht/ Uselbach/ Walmenach/ Altenweilnau/ Werheim/ Zeutzheim. Unter allen diesen örtern aber ist Nassau/ wegen der situation in einer **nassen aue** zweiffels ohne so benahmt/ das uhralte stamm-schloß/ wovon die besitzer und Ahnherren des durchlauchtigen Hauses sind genennet worden. Wer aber die Grafschafft zu erst fundiret/ und welchem geschlechte man selbige erstmahls auffgetragen/ davon ermangelt zuverläßige nachricht/ sintemahl noch ungewiß/ ob derjenige **Walrabe**/ Grafschafft Nassau.

wel-

welcher das schloß Nassau erbauet / und A. 940 noch gelebet / selbiges in der qvalität einer Grafschafft besessen habe. Im übrigen hat das Dom-Capitul zu Worms auff den berg / worauf Nassau gebauet / A. 1125 anspruch formiret / welches die von Nassau genöthiget / A. 1158 von Ertz-Bisch. Gillino zu Trier / deme die Wormser ihre prætension abgetreten hatten / schloß und berg zu lehn zu empfangen.

Die übrigen lande sind mehrentheils durch glücklich getroffene ehe-alliantzen dem Hause zugebracht und incorporiret worden. Wie denn auch / damit wir nach ordnung der titulatur fortgehen / fürnemlich das Fürstenthum Orange in Franckreich durch die zwischen Gr. Wilhelmen zu Nassau / und der Printzeß. Claudia / F. Johannsen zu Challen / Printzen von Oranien / tochter und erbin / A. 1515 getroffene heyrath an das Hauß Nassau kommen. Was massen dieses Fürstenthum ehemahlen gantz souverain gewesen / hernach aber von Carln Hertzog zu Anjou / K. Ludwigs IX Herrn bruder / als ein lehn der Grafschafft Provence tractiret worden / biß A. 1521 durch den Madritischen / und A. 1529 durch den Cambrayschen friedens-schluß solches zur vorigen souverainität mehr hochgedachtem Printz Wilhelmen von Nassau restituiret worden / und dabey so lange anderweit geblieben / biß die jetzige Königl. Maj. in Franckreich / welche dergleichen præeminentzen und freyheiten in dero Königreichen und landen nicht dulten können / selbiges A. 1660 mit heeres-macht einnehmen / die vestung schleiffen / und es seiner Hoheit entsetzen lassen; welcher gestalt man auch noch weiter gangen / und vor dem Parlament zu Grenoble das Fürstl. Hauß Longueville seine prætension und jus successionis, welche ihme vor dem Fürstl. Hause Nassau gebühren soll / rege gemacht habe / und durch einen Parlaments-schluß vor die Herren prætendenten wider Nassau gesprochen worden / davon wird unten weitläufftiger bericht erfolgen.

Grafschafften Catzenelnbogen und Dietz.

Belangende die Grafschafften Catzenelnbogen und Dietz / deren jene in der titulatur vorkommet / diese aber gantz im Nassauischen besitz stehet / so ist davon oben bey Heßen zulängliche anzeige geschehen / und allhier nur zu gedencken / daß die erste berechtigung an die Grafschafft Catzenelnbogen durch heyrath Gr. Johannsen von Nassau mit Fr. Elisabeth von Heßen / deren mutter Anna eine erbin solches landes gewesen / herrühret; das recht aber auf die Grafschafft Dietz hat von der vermählung Gr. Adolphs eines bruders Gr. Engelberts von Nassau mit Gutten einer erb-tochter von Dietz seinen ursprung / und ist dasjenige / was Heßen daran inne gehabt / durch den Franckfurter vergleich A. 1557 an Nassau völlig zurück gegeben worden.

Grafschafft Vianen.

Vianen / oder Ardenne, eine Grafschafft im Hertzogthum Lurenburg / hat die erbin desselben Fr. Adelheit / Gr. Gisberts des letztern seines geschlechts Fr. tochter / A. 1340 samt der Freyherrschafft S. Viti und Dießberg an Gr. Otten von Nassau-Dillenburg ihren gemahl gebracht.

Grafschafften Lingen und Mörs.

Der Grafschafften Lingen und Mörs ist oben bey Chur-Brandenburg pag. 270 nöthige beschreibung eingebracht worden / und allhier nur anzumercken / daß Ihr. Hoheit Printz Wilhelm von Oranien wegen der letzteren die aufnahme ins Fürstl. Collegium A. 1683 zwar verlanget / aber keine gewierige resolution erhalten habe. Wobey zu mercken / was Seine hochseelige Hoheit der letzte Printz von Oranien zu denen Teutschen gütern vor liebe getragen. Es war A. 1673 nach der grossen revolution in Holland und dem doch bald erfolgten Engelländischen frieden dahin kommen / daß Franckreich den Printzen gern in seine parthey ziehen wolte. Man proponirte Ihr. Hoheit die souverainität über die vereinigten Niederlande unter der protection von Franckreich und Engelland / und brauchte viel künste / dieses werck gangbar zu machen; Ihre Hoheit konten aber keines weges darzu disponiret werden / hielten es vor eine angemuthete verrätherey ihres vaterlandes / und sagten einsten zu einem ihrer vertrauten domestiquen / der sie fragte / was sie denn machen wolten / wenn Holland verlohren wäre / sie wolten sich auf ihre güter in Teutschland begeben / und ihre übrige lebens-zeit mit jagen lieber zubringen wie ein particulier / als ihr vaterland an Franckreich verkauffen / der preiß möchte auch noch so hoch gesetzet werden / ꝛc.

Grafschafft Büren ꝛc.

Die Grafschafft Büren in der Betaw hat vorhin der Hochstratischen / denn der Culemburgischen familie und letzlich Gr. Maximilianen von Egmond gehöret / so A. 1549 gestorben / dessen tochter / Fr. Anna / solche Grafschafft an ihren Herrn und Gemahl / den Printz Wilhelm von Oranien / gebracht hat / dieser aber selbige auff seine nachkommen verstammet. Vermittels dieser heyrath ist auch die Grafschafft Leerdam und die herrschafften Iselstein und St. Martensdyck in Holland gelegen / an das Hauß Oranien kommen.

Marckgrafthümer Veer und Vliessingen.

Die Marckgrafthümer Veer und Vliessingen in Seeland auf der Insul Walchern sind von Kays. Maximilian I zu dieser würde erhaben / und nach abgang Marckgr. Maximilians des letzten seines geschlechts Burgundischer abkunfft / dessen Groß-vater Philipp selbige mit der Borseelischen erb-tochter Annen erheyrathet hatte / von denen Herren Staaten der provintz Seeland um 146000 fl. vor Printz Wilhelm von Oranien A. 1581 erkaufft / auch nachgehends A. 1588 mit allen gerechtsamen Printz Moritzen bestätiget worden / und führet das Fürstl. Hauß Oranien deßhalber den titul des ersten Edelmanns von Seeland.

Baronie Breda.

Die Freyherrschafft und Baronat zu Breda in Brabant / samt dazu gehörigen städten und gebieten / Steenbergen / Osterhout und Rosenthal / deßgleichen die herrschafft Polanen / hat ehemahls denen Hertzogen zu Brabant eigenthümlich zugehöret / biß von Hertz. Johannsen Johann Polanus A. 1351 selbige erkaufft; dessen enckelin Johannetta / Herrn Philipps Barons von der Leck und Breda erb-tochter / Gr. Engelbrechten zu Nassau / ihrem Herrn und Gemahl / A. 1404 selbige zur mitgifft zugebracht / und dem Gräfl. Hause Nassau den zugang in Brabant geöffnet.

Baronie Diestheim.

Die Baronie Diestheim / zwischen Hall und

und Tillemont gelegen/ hat die städte Dieft/ Sichem und Seelhem zu pertinentien/ und zugleich die prærogativ, daß der besitzer derselben Vice-Comes oder Burggraf zu Antwerpen ist; Gr. Engelbrecht zu Nassau/ vorermeldten Gr. Engelbrechts enckel/ hat selbige von Hertz. Wilhelmen zu Jülich gegen die städte Mille/ Gangle und Bucht samt dazu gehörigem gebiete ertauschet/ und auff die Printzen von Uranien verstammet.

Herrschafften Grimberg und andere.

Die herrschafft Grimberg ist eben zu der zeit und unter gleichem titul mit der Grafschafft Vianen an Nassau kommen: Desgleichen auch die Herrschafften Doesburg oder Diesberg und wie obgemeldt St. Veit. Die herrschafft Arlay/ desgleichen Noseroy, Chasteaubelin, Arqveil und Chasteauguyon, nicht weniger das Burggrafthum Besançon, sind bey der familie von Chalons gewesen und samt dem Fürstenthum Orange durch heyrath erworben worden.

Stadt Grave und ländl. Cuyck.

Die stadt und vestung Grave samt dem ländlein Cuyck hat Gr. Maximilian Egmond zu Büren von dem Hertzoge zu Brabant wegen einer vorgestreckten grossen summe geldes als ein unterpfand bekommen/ dessen tochter beydes an Fürst Wilhelmen von Uranien gebracht; in dem 49 art. des Spanisch-Niederländischen friedens-schlusses aber ist das wiedereinlösungs-recht cassiret/ und so wohl Grave als das ländlein Cuyck Printz Wilhelm II eigenthümlich zugetheilet worden. Willemstadt hat Printz Wilhelm I erbauet/ und nach seinem nahmen genennet A. 1583/ auch jahrs hernach von denen Staaten in Brabant die dazu gehörige insul schenckungs-weise überkommen.

Die Limburg-Styrumsche erbschafft.

Fürst Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen hat von seiner frau mutter/ Fr. Marien Magdalenen/ Gr. Georg Ernstens zu Limburg in Styrum erbtochter/ ein ansehnliches erbe an den Graf- und herrschafften Limburg/ Bronckhorst/ Wisch/ Styrum/ Lichtenvord/ Wildenburg und Borckeloh erhalten.

Grafschafft Spiegelberg.

Die Grafschafft Spiegelberg hat vorzeiten ihre eigene Grafen gehabt/ deren stamm A. 1557 mit Gr. Philippen gantz ausgestorben und die succession des landes erstlich an Gr. Philippen von der Lippe/ und nachdem auch dieser A. 1583 todes verfahren/ an die Hertzoge zu Braunschweig als Lehnherren heimgefallen/ und von diesen dem Grafen zu Gleichen verliehen worden. Als nun auch dieses geschlecht mit Gr. Johann Ludwigen A. 1630 gäntzlich abgangen/ ist die Grafschafft an das Fürstl. Hauß Braunschweig wieder vermannet/ hierauf hat Hertz. Henrich Julius zu Braunschweig seinen Herrn eydam Gr. Ernst Casimirn von Nassau-Dietz damit belehnet/ auch gehöret dieselbige Ihr. Fürstl. Gn. Fürst Johann Wilhelm Frisoni als dessen vor-enckel zu.

Flüsse und fruchtbarkeit der lande.

Das Nassauer land hat die Dille/ Eder/ Lahn/ Orck/ Ruhr/ Siege und andere kleine flüsse/ und wiewohl es fast uneben und waldicht/ indem es von dem Kalteich-Hägerstruth-Hörr-Hirschberger- und Scheiderwald sehr bedecket ist/ so ist es dennoch von ziemlicher fruchtbarkeit/ und träget wegen der einwohner fleißigen culeur allerhand getraide/ obst und hülsen-früchte; sonderlich floriret die vieh- und pferde-zucht so/ daß sie davon viel denen benachtbarten ums geld können zukommen lassen/ und bringen die Westerwälder-käse grossen nutzen. In denen bergen finden sich reiche bley-kupffer- und silber-ertze/ am meisten aber ein guter eisenstein/ dahero viel eiserne wahren an öfen/ kugeln/ gewehr/ &c. verfertiget und nach Franckfurt verkauffet werden. An sauerbrunnen ist der zu Johannsburg in der herrschafft Beilstein und der zu Lamberg berühmt; das Emserbad/ davon drey quellen Nassauisch/ die andern beyde Heßisch sind/ hat einen starcken zulauff von allerhand hohen und niedern standes-personen.

Gerechtsame des Fürstl. Nassauischen Hauses.

Wiewohl nun Kayserl. Majest. Ferdinand III denen obbeschriebenen vier Nassauischen haupt-linien A. 1650 samt und sonders die ehre/ præeminentz und würde des Reichs-Fürstenstandes allergnädigst conferiret/ es auch dahin gebracht/ daß/ nebenst andern neuen Fürsten/ auch diese bey damahliger Reichs-versammlung zu Regenspurg A. 1654 den 28 Febr. introduciret worden/ so haben sie doch nur zwey stimmen/ als die Catholische wegen Hadamar und Siegen zusammen/ und denn wegen Dillenburg und Dietz die reformirte im Fürstl. Collegio abzulegen. Wegen der session sind sie nach Salm angewiesen worden/ werden auch würcklich also auffgeruffen/ sie haben aber vor denen vorsitzenden neuen Fürsten die præcedentz deswegen gesucht/ dieweil das uhralte Hauß Nassau von vielen 100 jahren her denen Fürsten jedesmahl an der seite gesessen/ auch bereits das Fürsten-recht/ ehre und titul der gefürsteten Grafen von Nassau von Kayf. Carln IV A. 1366 erlanget/ und ferner das Hertzogthum Geldern in besitz gehabt/ überdiß mit immediaten wichtigen Reichs-gütern gnugsam qualificirt/ und in einem hohen Fürstenmäßigen anschlage begriffen gewesen. Nichts desto weniger hat man disfalls noch keine andere ordnung beliebet/ gleichwie auch Dillenburg/ wider Hadamar wegen des rangs/ den es des alters halben verlanget/ bißhero vergebens protestiret.

Von denen Gräflichen Nassauischen Häusern/ derer unten an seinem orte meldung zu erwarten/ haben zwar Usingen uud Jostein nunmehro auch die Fürstliche dignität erlanget/ jedoch ohne personal-stimme im Fürsten-rathe. Woher die erb-Vogtey des Rheins/ die die Nassauische familie vorzeiten geführet/ ihren anfang genommen/ ist ungewiß/ und lauffen bey solcher deduction viel fabelhaffte erzehlungen mit unter. In der güldenen bulla ist ihnen anbefohlen/ die Ertzbischöffe und Churfürsten zu Cölln und Trier zur wahlstatt eines Röm. Königes zu begleiten. Ubrigens sind sie und ihre unterthanen befreyet von dem Kayserlichen Kotweilischen gerichte; so darff auch von ihnen an das kammer-gerichte/ es beträffe denn die sache etliche 100 fl./ nicht appelliret werden.

Dero lehnhof ist gar ansehnlich und agnosciren denselben die Grafen von Weed/ Westerburg/

sterburg / Cronberg / Dernbach / Döring / Hatzfeld / und sehr viel Freyherren und Edelleute / von denen Textor in der Nassauischen chron. p. 41 und 42 gute nachricht giebet.

Landestheilung. Obbesagte lande wurden A. 1606 unter Gr. Johann des ältern damahls noch lebende 5 söhne solcher massen vertheilet / daß Gr. **Wilhelm Ludwig** Dillenburg / Eberspach / Häger / Herborn und Tringenstein mit ihren zubehörungen ; Gr. **Johann** der mitlere schloß und stadt Siegen / Freudenberg / Hilcherbach / Ferndorff / Crombach / samt andern ämtern und gerichten ; Gr. **George** zu dem amt und stadt Dridorff den Westerwald und die vier dorffschafften Ober- und Nieder-Dreseldorff / Lützeln und Holtzhausen / den grund Burbach / die herrschafft und amt Beilstein samt ihren pertinentien ; Gr. **Ernst Casimir** die Grafschafften Dietz und Nassau ; Gr. **Johann Ludwig** aber Hadamar / Ellar und andere ämter mehr bekommen / &c. bey welcher theilung es auch verblieben / nur ist nach Gr. **Wilhelm Ludwigs** absterben Dillenburg an Gr. **Georgen** übergeben worden.

Residentzen. Die Fürstl. residentzen sind Siegen / Dillenburg / Dietz / Leuwarden in Frießland und Hadamar. Zu Hilcherbach hatte sonst F. **Wilhelm Moritz** ein schön schloß / die Wilhelmsburg genannt / erbauen lassen / welches aber A. 1689 nebst allen meublen im feuer aufgegangen.

Wapen. Das gesamte Fürstl. **Nassauische stammwapen** ist ein quartiertes schild / in dessen ersten blauen feldung erscheinet ein gold-gelber zum raube geschickter löwe / mit aufgewundenem schwantze / roth ausgeschlagener zunge / und rothen klauen an den pfoten / mit güldenen billetten oder ziegelspänen besäet / welches das Nassauische stamm-schild ist. (2) Wegen **Catzenelnbogen** den oben bey Heßen beschriebenen rothen löwen im gelben felde. (3) Wegen der Grafschafft **Vianen** im rothen schilde eine breite silberfarbige zwerchstrasse. (4) Wegen **Dietz** zween über einander lauffende gelbe löwen mit rothen zungen und roth bewehrt. Auf diesem grossen wapen-schilde ruhen 3 güldene turnier-helme / auf dessen vördern ein schwartzer geschlossener doppelter flug / mit den sachsen einwärts gekehret / und mitten auf demselben eine breite schrägligs überlauffende weiße strasse mit 5 gelben blättlein / welcher helm / allem vermuthen nach / zum Nassauischen schilde gehöret. Aus dem zweyten **Catzenelnbogischen** helme erschwinget sich ein schwartzer ausgebreiteter flug / in welchem zu jeder seiten der rothe löwe erscheinet. Aus dem dritten helme steiget ebenmäßig ein geschlossener und mit denen sachsen abermahls einwärts gestellter adlers-flug / mit dem **Dietzischen** schildlein gezieret / zu bemerckung des Gräflich-Dietzischen helm-schmuckes.

Hierüber pflegte S. Hoheit der **Printz von Uranien** auf das jetztbeschriebene stammschild noch ein quartiertes schild zu setzen / in dessen 1 und 4 quartier im rothen felde erschiene eine breite schrägrechts gehende gold-gelbe strasse wegen **Chalon**. Das 2 und 3 gelbe quartier hat zween über einander gestellte blaue jagt-hörner / mit röthen bändern und mundstücke gezieret / wegen **Orange**. Auf diesem schilde ruhet noch ein hertz-schildlein / sur le tout du tout, nemlich ein gelb und blaues schachtbort von 9 würffel-feldern wegen der Grafschafft **Geneve**. Noch mehr setzten S. Hoheit noch zwischen denen beyden obern quartieren des haupt-stamm-schildes ein schwartzes schildlein mit einer weißen zwerch-strasse wegen der Marckgrafschafft **Veer**. Dann ferner in die mitte der beyden untern haupt-quartiere unter das **Uranische** stamm-schild das Gräfliche **Bürische** stamm-schildlein / nemlich im rothen felde eine weiße zwerch-strasse / auf zinnen art zu beyden seiten erhaben. Die helm-schmücke führeten sie auch unterschiedlich. Denn auf dem ersten helme erschiene ein geschlossener doppelter adlers-flug / mit denen **Chalonischen** farben bemercket. Der mittlere helm führete wegen **Orange** auf einer güldenen Fürsten-crone zweene gelbe hirsch-hörner von 4 enden. Auf dem dritten gelben geschlossenen fluge erschienen die **Dietzischen** gelben löwen.

Gleicher gestalt hat auch Printz **Wilhelm Moritzens** von der Siegenschen linie descendentz ihr Fürstl. stamm-wapen mit einem qvartierten hertz-schilde vermehret / in dessen 1 weissem qvartiere wegen **Limburg** erscheinet ein rother gekrönter löwe / im 2 rothen felde ein gekrönter weisser löwe wegen **Bronckhorst** / im dritten gelben felde zween über einander lauffende rothe löwen wegen **Wisch** / im 4 rothen felde wegen **Borkeloh** drey güldene Besans oder ungeprägte güldene müntzen / 2 und 1 die helme / deren sie 6 führen / sind also gestellet / daß zur rechten seiten sich die drey altväterlichen cimiers darstellen / darauff folget (4) der **Limburgische** gekrönte helm / aus welchem ein schöner pfauen-schweiff / und von demselben der **Limburgische** löwe heraus steigen. (5) Wegen **Wisch** zweene pferde-schenckel / ein rother und ein gelber. (6) Wegen **Bronckhorst** steigen aus einem gekrönten helme zweene schwartze beeren-tatzen herfür / deren jede eine silberne kugel hält.

Einkünfftemacht und festungen. Die **einkünffte** des Fürstl. Nassauischen Hauses können zwar / weil das land in so viel herrschafften eingetheilet / sich eben nicht bey allzugrossen summen auszählen lassen ; jedoch mögen auch dieselben bevorab wegen der von unterschiedenen linien erheyratheten ansehnlichen güter gar wohl hinlänglich seyn / einen Fürstl. staat darauff zu unterhalten / wie denn der andere ast der Siegenschen linie nicht allein durch die **Bronckhorstische** erbschafft einen stattlichen zugang bekommen / sondern auch von der **Schaumburgischen** Fr. wittwe verlassenschafft dereinst eine reiche portion zu hoffen hat. In **Frießland** hat die Dietzische linie austrägliche revenues wegen der daselbst führenden Erbstatthalterschafft / welche durch S. Königl. Majest. von Groß-Britannien Wilhelmi testamentarische disposition, und den hierauff mit Chur-Brandenburg getroffenen vergleich um ein grosses vermehret worden / wie unten bey dem Fürstenthum Oranien im andern theile bericht ergehen wird.

Viel stehende trouppen zu verpflegen ist das land nicht capabel / doch sind die festungen / unter denen **Dillenburg** die vornehm-

ste und mit einem trefflichen zeughauß versorget/ mit garnisonen zur nothdurfft beleget.

Streitigkeiten und anfoderungen.

Die Nassauische differentzen und ansprüche betreffend/ so viel davon hieher gehören/ so ist bereits anfangs der über die Siegenische landes-portion erhobenen streitigkeit erwehnung geschehen.

Mit der anjetzo waltenden anfoderung S. Hochfürstl. Gn. zu Nassau-Siegen auff das Fürstenthum Oranien und alle so wohl innals ausserhalb denen Spanischen Niederlanden gelegene Graf- und herrschafften/ so viel deren offthöchstgedachte S. Königl. Majest. Wilhelm III in besitz gehabt/ hat es die bewandniß/ daß Jhr. Fürstl. Gn. Pr. Wilhelm Hyacinth/ als Gr. Johannsen des ältern (der F. Wilhelms von Oranien anderer leiblicher bruder gewesen) sein nachenckel sich der verledigten Oranischen succession, aller davon dependirenden titul und wapen nicht allein angemasset/ sondern auch den 11 Nov. 1702 zu Orange und Courtezon durch einen hierzu abgeschickten Procureur possess nehmen und die certification wegen dieses erbfalls an die stadt-pforten daselbst affigiren lassen. Vornemlich aber gründeten sich dieselbe/ in so weit die A. 1702 gedruckte und benahmte vera facti species anzeigung thut/ (1) auff diejenigen pacta/ welche Gr. Engelbert und Gr. Johannes A. 1472 unter sich auffgerichtet/ deren schon oben erwehnet worden; (2) auff die zwischen Gr. Heinrichen und Gr. Wilhelmen Gr. Johannsens söhne A. 1504 eingegangene und A. 1516 beschworne fideicommissarische disposition, krafft deren alle töchter und deren descendenten/ so lange ein erbe männliches geschlechts von einer linie annoch vorhanden/ an der erb-folge ausgeschlossen gewesen. (3) Auff Printz Philipp Wilhelms von Oranien testament/ in welchem er in regard obgedachten alten pacten ebensals verordnet/ daß sein bruder Gr. Moritz und dessen männliche leibes-erben/ in deren ermangelung aber Gr. Friedrich Heinrich/ und dessen männliche descendenten/ und wenn diese nicht mehr vorhanden/ seines vatern bruders ältester sohn/ und dessen männliche erben/ in deren abgang der andere sohn und dessen männliche posteritat/ & sic in infinitum sein völliger erbe und nachfolger in allen landen und herrschafften seyn solte. Und wiewohl Pr. Moritz/ diesem zuwider/ in seinem testamente Gr. Ernst Casimirs der Dietzischen linie urhebers männliche descendentz seinem bruder Gr. Friedrich Henrich immediate nachgesetzet und dieser allererst die Siegenische linie substituiret/ auch Printz Friedrich Heinrich nach absterben seines sohns Wilhelms seine tochter Luysam zu erben benennet/ ob auch wohl K. Wilhelm Printz Johann Wilhelmen Friso zu seinen universal-erben constituiret/ so könten doch solche verordnungen bey keinen kräfften bleiben/ weil das zwischen Gr. Engelbert und Gr. Johannsen beliebte pactum fideicommissarium auch Printz Philipp Wilhelms letzter wille im wege stünde/ und die bona fideicommissaria unalienabel machten/ und möchte also der Siegenschen linie und Fürst Wilhelm Hyacintho als Seniori der familie kein præjudiz zugezogen werden. Dieses hatte auch K. Wilhelm wohl gewust/ dahero/ als einer von seinen creditoren bey dem ober-hofgerichte zu Mecheln um immission in etliche von sothanen Nassauischen fideicommiss-gütern angehalten/ er zur abwendung vorgeschützet/ es gehörten solche seinem vetter/ Printz Johann Francisco Desiderato von Nassau-Siegen und dessen männlichen erben zu/ und könten solche ihm zu schaden an keine gläubiger alieniret werden/ welches auch ermeldtes ober-hofgerichte vor bekandt angenommen und die immission abgeschlagen. Was nun damahls K. Wilhelm vor wahr gehalten und vor sich allegiret/ solches konte er ja nunmehr zum nachtheil der Siegenischen linie nicht retractiren oder vor unbillich halten/ und Printz Johann Wilhelm Friso von der Dietzischen linie sothane fideicommiss-erbschafft zuwenden/ sonderlich da (5) ihm nicht unwissend seyn können/ wie gleich nach offtberührten Printz Philipp Wilhelms hintritt A. 1618 den 17 Aug. zu Siegen und A. 1621 den 22 Aug. zu Dillenburg zwischen Gr. Ernst Casimirn von Dietz und dessen drey brüdern/ G. Johann dem mittlern zu Siegen/ Gr. Georgen zu Dillenburg und Gr. Johann Ludwigen zu Hadamar/ ein solcher erb-vertrag geschlossen und verabredet worden/ daß/ weil die Oranischen herrschafften unter dem fideicommiss lägen/ so solte nach verlöschung der männlichen linie Printz Friedrich Heinrichs niemand anders als Gr. Johann von Nassau/ beygenahmt dem mittlern/ die erb-folge in sothaner verlassenschafft anheim fallen. Nun aber müsse (6) Pr. Friso seines älter-vaters facta præstiren/ und könne sich demnach der im testamente beschiedenen succession mit bestand nicht unterziehen. A. 1703 hat eine andere gelehrte feder Epistolam Amici ad Amicum durch den druck gemein gemacht/ in welcher denjenigen einwürffen/ als ob Printz Philipp Wilhelms testament auf dem rücken nicht überschrieben gewesen/ auch die gerühmte pacta von Kays. Majest. nicht bekräfftiget worden/ solcher gestalt begegnet wird/ daß angeregtes testament Printz Philipp Wilhelm durch und durch mit seiner hand geschrieben/ und also der überschreibung auff dem rücken nicht gebrauchet/ sonderlich da Ertz-Hertz. Albertus und die Infantin Isabella ihm A. 1611 freyheit und octroy ertheilet/ ein testament nach seinem eigenen belieben auffzurichten/ welche er auch als souverainer Printz von Oranien nicht einmahl nöthig gehabt/ und wäre gnug/ daß das Parlament zu Mecheln solche disposition vor kräfftig gehalten/ und da es Pr. Moritzen und seinen bruder Gr. Friedrich Heinrich/ als feinde der Cron Spanien/ der succession unfähig geachtet/ dennoch Gr. Johann zu Nassau-Siegen als Substituto die erb-folge aller in Spanischer herrschafft gelegenen güter adjudiciret/ in welchem stande es auch geblieben/ biß in dem A. 1648 mit Holland geschlossenen frieden Printz Wilhelm zur possess gelassen worden. Was die pacta gentilitia belangte/ so wären die von A. 1472/ 1504 und 1516 durch ein diploma Kayf. Carls V de dato den 13 Febr. 1545 genugsam bekräfftiget/ die von A. 1618 und 1621 aber fänden ihre confirmation in capitul. Leopold.

art. 6

art. 6 circa finem. Und wenn auch gleich der consens Jhr. Kayſ. Maj. gar nicht dazu käme / ſo müſten doch dergleichen verträge unter brüdern und zugleich mitbelehnten per modum contractus gelten. Ob nun ſolches von denen Herren General-Staaten/ als executoren des Königl. Wilhelminiſchen teſtaments/werde in verlangte conſideration gezogen und etwas fruchtbarliches darauf reſolviret werden/ muß die zeit lehren. Hergegen unterlaſſen Jhr. Königl. Maj. zu Preuſſen auch nicht / ihre an dieſer ſucceſſion habende anſprüche gangbar zu machen. Es iſt auch der proceß theils via juris in Holland / da ſie unter öffentlichem glöckleinszeichen und gewöhnlicher proclamation wie ein privatus citiret worden / darüber ſie aber auch nicht geringe empfindung gehabt / und ſich bey denen Herren General-Staaten beſchweren laſſen; theils via facti in Teutſchland angeſtellet worden. Die Grafſchafft Mörs haben die Herren Staaten in ſequeſtration gezogen/ und die Preußiſche trouppen haben in dem Siegenſchen mit gewalt quartier gemacht / und andere actus mit wegführung derer Räthe exerciret / darüber bey Jhr. Kayſ. Maj. klage angeſtellet worden.

Religion und ſchulen.

Die religion der unterthanen iſt meiſtentheils reformiret / von denen durchlauchtigen herrſchafften aber folgen derſelben nur Dillenburg und Dietz; Siegen und Hadamar hingegen haben ſich zur Römiſch-Catholiſchen lehre verfüget. Zu Herborn und Siegen ſind berühmte Gymnaſia, und hat das erſte inſonderheit immerzu gelehrte männer in der Reformirten Theologie gezeuget. Zu Keppel in der herrſchafft Siegen und zu Gnadenthal bey Camberg ſind klöſter für weibes-perſonen / um ſelbige in der Gottesfurcht und andern dem frauenzimmer anſtändigen tugenden zu unterweiſen.

Des zweyten Abſatzes
Vier und zwantzigſter Punct:
Von
Dem Fürſtlichen Hauſe der Fürſten zu Auersberg.

Urſprung des Fürſtl. Auersbergiſchen geſchlechts.

Aß dieſes Fürſtl. geſchlechte eines fürnehmen und illuſtren herkommens ſeyn müſſe/iſt daher ohnſchwer abzunehmen / dieweil ſelbiges von undencklichen zeiten her die wichtigen ämter eines Obriſten Erb-Land-Marſchallen und Obriſten Erb-Kämmerers im Hertzogthum Crayn und der Fürſtenmäßigen herrſchafft der Windiſchen Marck / welche ſonſt nur den älteſten wohlgebohrnen geſchlechtern conferiret zu werden pflegen / auf ſich getragen und verwaltet/ inmaſſen ſchon A. 1027 Herr Adolph von Auersberg/ein vater dreyer ſöhne/Adolphens II, Conrads I und Pilgrini I, welche A. 1067 das verfallene ſchloß Alt-Auersberg wieder aufgebauet / berühmt geweſen; von denenſelben wird doch nur Hr. Conrad vor den erhalter ſeines Hauſes ausgegeben. Aus deſſen poſterität im vierzehnden ſeculo entſprungen Herr Theobald / deſſen beyde ſöhne/ Herr Engelhard und Hr. Volckhardt/ den ſtamm fortgepflantzet / und zwo haupt-linien von ſich herſproſſen laſſen; und zwar ſo hat der jüngere Herr als ſtiffter der Schönburgiſchen linie das glück gehabt / daß ſeinem jüngſten ſohn Johannſen die Erb-Landmarſchalls-würde des Hertzogthums Crayn zu erſt anvertrauet worden / der aber A. 1461 ohne erben verſtorben. Und wiewohl der ältere Herr George zwey enckel Hr. Johann und Hr. Andream verlaſſen / welcher letztere die victorie über die Türcken bey Siſſeg A. 1593 ſonderlich befördert/ſo iſt doch mit jenes vier erzeugten ſöhnen die linie abgangen. Der ältere Herr aber/ Engelhard/ welcher das Ober-Erb-Kämmerer-amt im Hertzogthum Crayn zu erſt erlanget / hatte eine dauerhafftere deſcendentz / geſtalt er in ſeinen beyden ſöhnen/ Herrn Pancratio und Herrn Volckharden/ ferner zween äſte gegeben / und iſt des erſtgebohrnen Herrn Pancratii ſohn geweſen Hr. Trajanus ein vater Herrn Herbards/ der ſein leben im treffen wider die Türcken bey Budaſchko ritterlich eingebüſſet / und ein groß-vater Herrn Chriſtophs/ welcher die landverwalter-und verweſerſchafft in Crayn bekleidet und A. 1592 zweene ſöhne hinter ſich gelaſſen / nemlich Hn. Herbarden II und Herrn Dietrichen/ welche die ehre und würde des Grafen-ſtandes erlanget. Der letzte aber ſuccedirte zugleich denen Agnaten Schönburgiſcher linie in ihren gütern und hohen bedienungen/ und hinterließ A. 1634 drey ſohne/ von welchen der dritte und jüngſte Graf Johann Weickhard zu der præeminentz und hoheit des Fürſten-ſtandes gekommen/ indem er bey Kayſ. Ferdinanden III in ſonderbaren gnaden gehalten / und der capacität erachtet worden / daß Kayſ. Maj. ihn zu dero und dero älteſten Herrn ſohns der Röm. Kayſ. Maj. Ferdinandens IV, reſp. geheimen Rath/ Obriſten Hofmeiſter und Obriſten Kämmerer erwehlet / ihme nicht nur das Reichs-Fürſtl. axioma und qualität mit darzu gehörigen prærogativen dergeſtalt beygelegt / daß allezeit der älteſte von ſeinen männlichen ehelichen leibes-erben/ oder in mangelung deren einer des geſchlechts der Grafen von Auersberg den Fürſtl. nahmen und

Erlanget den Fürſtl. ſtand.

ſtand

stand allein führen sollen/ sondern es auch bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg dahin vermittelt/ daß vermittels Reichs-gutachtens de A. 1654 den 13 Jan. geschlossen worden/ Kayſ. Maj. zu schuldigsten ehren nicht allein in die begehrte aufnahme dieses neuen Fürsten/sondern auch noch weiter zu bewilligen/ daß selbiger samt denen Fürsten von Dietrichstein und Piccolhuomini ohne vorhergehende vollziehung schuldiger præstationen/ sonderlich der unmittelbaren begüterung im Reiche auf- und angenommen/ auch zur würcklichen Collegialsession und stimmen im Fürsten-rath zugelassen/ und nur wegen besorgter consequentz dieses conditioniret würde/ **daß dessen söhne oder erben dergleichen sich nicht anmassen solten/ bevor sie mit unmittelbaren Reichs-gütern versehen wären.**

Introduction in Fürsten-rath.

Es hat gleichwohl S. Fürstl. Gn. einen Fürstenmäßigen anschlag alsofort über sich genommen/ auch auff die unmittelbare begüterung ihre sorgfalt gerichtet/ und die **Grafschafft Thengen**/in der Landgrafschafft **Nellenburg** gelegen/ von dem Ertz-Hertzoglichen Hause zu Oesterreich/ an welche nach abgang jetztangeregter Grafen solche güter vermannet/ unter qvalität einer gefürsteten Grafschafft an sich gebracht und deßwegen auff dem Schwäbischen kreiß-tage A. 1664 gleich nach Zollern-Sieginaringen den platz angewiesen bekommen/ welches alles ihnen gar leicht zu effectuiren gewesen/ denn sie waren Premier-Ministre, und nachdem Hr. Gr. Leßle vom hofe entfernet und das gouverno von Croatien ihme zu seiner satisfaction übergeben war/ allein der Kayserl. Majest. gnade recht mächtig/ ließen auch durch besondere einrichtung des hofes und der affaires keinen großen Ministrum zu ihr kommen oder lange bey ihr bleiben/ wann es ihme nicht gefiele. Wusten sonst alles zu ihrer autorität und zurückhaltung ihrer widerwärtigen einzurichten/ und diese unter allerhand prætexten nach befinden gar zu stürtzen. Nach dero Kayserl. Majest. tode haben S. Fürst. Gn. bey der jetzigen Röm. Kayserl. Maj. anfangs gleiche hohe ämter und viel gnade genossen/ darinnen sie sich auch der hof-mißgunst sehr zum zwecke stellen müssen/ und hat das wandelbare glück dieselbe A. 1670 mit unvermuthender geschwindigkeit der Kayserl. gnade und aller chargen dergestalt auff einmahl entsetzet/ daß Ihro der hof und die stadt Wien verboten/ und die confination auffer-leget worden. Man gab vor/es geschehe dem Fürsten noch grosse gnade/ daß man ihm das leben schenckte/ daher ihm auch der Oesterreichische hof-Cantzler/ auff befragung der ursache solcher procedur, nach andeutung der Kayserl. resolution, gerathen/ sich stille zu halten/ und nach der ursache nicht zu fragen/ damit ihme nicht was ärgers wiederführe. Daß solches aus einer genauen chifrirten correspondentz mit dem Frantzöischen Gesandten Gremonville und F. **Wilhelmen von Fürstenberg** entstanden/ wollen einige daher fürgeben/ dieweil die Spanier/ nach des Marquis de la Fuentes anzeigung/ briefe auffgefangen/ die solches nicht unklar zu tage geleget. Denn es solte der König in Franckreich an den Pabst und Cardinal Nepoten geschrieben haben/ er habe die Flanderischen conqvesten dem Fürsten von Auersberg allein zuzuschreiben. Es zeigte dieses gleichwol das werck selbst/in deme Ihr. Röm. Kayserl. Majest. A. 1667 bey dem Frantzöischen einfall in die Spanischen Niederlande müßig zusahen/ und einen so schönen antheil der Burgundischen Oesterreichischen erb-lande hinweg nehmen ließen/ als deren interesse nicht gestattete/ die Spanische Provintzien in reale protection zu nehmen/ denn es wäre/ nach des Fürsten von Auersberg meynung/ der mühe ja nicht werth/ einen so weiten weg die Kayserlichen trouppen um etlicher wenigen städte willen in march zu bringen. Und weil der Kayser damahls noch keine hoffnung zu männlichen erben hatte/ fiel der verdacht desto stärcker auff ihn/ daß er die Kayserliche Cron auff Franckreich oder wenigstens auff Chur-Bayern transferiren wollen. Er starb in seiner privat-beschränckung auff dem schlosse Seisenberg im Hertzogthum Crayn A. 1677 den 5 Nov. und verließe von der gemahlin Fr. **Marien Catharinen**/ gebohrner **Gräfin von Losenstein**/ verschiedene Fürstl. kinder/ als:

Ihr. Fürstl. Gn. zu Auersberg.

Den Durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Hertzogen zu **Münsterberg** und Franckenstein in Schlesien/ des heil. Röm. Reichs Fürsten zu **Auersberg**/ gefürsteten Grafen zu **Thengen** und **Mitterburg**/ Grafen zu **Gottschee** und **Wels**/ Herrn zu Schön- und Seisenberg/ Obersten Erb-Land-Marschalln/und Obersten Erb-Kämmerern im Hertzogthum Crayn und der Windischen Marck/ dessen Fürstl. Gn. sich bald nach des Herrn vaters tode mit Fr. Marien Catharinen/ Gr. Johann Maxens zu Herberstein frau tochter/ verheyrathet/ von welcher entsprossen Princeßin **Maria Anna** geb. 1684.

Dero beyde Herren gebrüdere sind Herr Franz Carl/Graf von Auersberg/Kayserl. Maj. Kämmerer/ General-Feld-Marschall-Lieutenant/ auch General zu Carlstadt an den Croatischen und meer-gräntzen/ dero gemahlin ist Fr. **Maria Theresia**/ Gräfin von Kappach/ die ihm A. 1685 angetrauet wurde/und die familie vermehret mit

1 Frl. Maria Anna Josepha/ geb. 8 Sept. 1690.

2 Frl. Maria Francisca Josepha/ geb. im Dec. 1691.

3 Herrn Leopold Johann Josephen/g. im Febr. 1694.

4 Hrn. Heinrich Joseph Johansen/ g. 24 Jun. 1696.

Der andere Herr bruder ist Gr. **Leopold** zu Auersberg/ Kayſ. Reichs-Hofrath und vormahliger extraordinair-Envoyé in Engelland und Spanien/jetzo in Savoyen/ lebt unverheyrathet.

Die Fr. schwestern aber sind

1 Fr. Francisca/ Herrn Heinrich Francisci Gr. von Mannsfeld und Fürstens zu Fondi andere gemahlin A. 1694.

2 Fr. Theresia/ eine nonne im Ursuliner-kloster zu Wien.

3 Fr.

3 Fr. Aloysia/Carmeliter-nonne zu Neustadt.

Dero hohe anverwandten.

Vorermeldten Gr. Johann Weickhardts mittelster Herr bruder/ Gr. Herbard/war General in Croatien/ und von Fr. Annen Elisabeth/Baroneßen von Moschkorn/ein vater

1 Graf Wolffgang Jacobs von Auersberg/geb. den 25 Jul. 1656. 2 Hn. Frantz Anthons/geb. 16 Jan. 1659. 3 Hn. Johann Herbards/geb. 11 Dec. 1660/und 4 Hn. Dietrichs/geb. 16 Mart. 1662. In was vor functionen selbige aber stehen/ und ob sie noch alle am leben/ ist unbekandt. Hierbey aber nicht zu vergessen/ daß Gr. Herbard II, dessen oben erwehnet worden/ ein Groß-vater sey Gr. Wolffgang Engelbrechts von Auersberg/ geb. 1641 den 6 Nov./ der mit Fr. Catharinen Elisabeth/ gebohrner Gräfin von Trillegk/ erzeuget Frl. Annen Elisabethen/ geb. 30 Jul. 1674/ und Hrn. Adam Siegfrieden/ geb. 15 Sept. 1675. Von Hr. Volckhards/der die Oesterreichische linie gestifftet/ abkommen schafft aber sind noch andere nahe geschlechts-verwandten anzugeben/ die von dessen enckel/ Hn. Sigismund Nicolao/ herkommen/ denn derselbe war ein vater Hn. Wolffgang Sieginunds/ welcher drey söhne gezeuget/ Hn. Wolffgang Nicolaum/ Hn. Weickharden und Hn. Andream/ deren jedweder mit kindern wieder gesegnet gewesen/ indem der erstbenannte einen sohn gehabt Hn. Siegismund Erasinum/ einen vater Hr. Rudolph Siegmunds/ Grafen von Auersberg/ geb. A. 1644/ welcher mit Fr. Annen Elisabeth/gebohrner Freyin von Kirchberg erzielet (1) Hn. Wolffgang Ehrenreichen/geb. 1671/ und (2) Hn. Franz Joseph Melchiorn/ g. A. 1682; der andere Hr. Weickhard starb A. 1660 und hinterließ 1 Hr. Carln Grafen von Auersberg/ einen gemahl Fr. Marien Magdalenen/ gebohrner Gräfin von Henckel/ welche ihm (a) den 19 Jan. 1664 gebohren Gr. Wolffgang Engelbrechten/ der mit Fr. Margarethen Constantinen/ gebohrnen Gräfin von Dietrichstein/ gezeuget Hn. Christoph Albrechten/ geb. 1688/ und Fräul. Charlotten Constantien/ geb. A. 1689. (b) Hn. Wolffgang Matthäum/ geb. 26 Apr. A. 1667/ und (c) Herrn Maximilian Ludwigen/ geb. 26 Oct. A. 1669. II Herrn Maximilian/ Grafen von Auersberg/ der mit Fr. Susannen Elisabeth von Pollheim verehlichet lebet/ und viel kinder erzielet; von denen/ so männliches geschlechts/ sollen annoch leben 1 Hr. Wolffgang Ferdinand/ geb. 23 Jan. 1672/ 2 H. Wolffgang Augustin/geb. 19 Oct. 1677. 3 H. Wolffgang Ehrenreich/ geb. 14 Jun. 1680/ und 4 H. Wolffgang Gottfried/geb. 1689; der dritte Hr. Andreas/ hatte einen sohn Gr. Wolffgang Siegmunden II, der ein vater worden 1 Gr. Christoph Ferdinandens von Auersberg/ geb. 25 Dec. 1657/ und 2 Gr. Wolffgang Georgens/ geb. 10 Jun. 1664/ dessen gemahlin Fr. Maria Theresia/ gebohrne von Kaitenau/ eine mutter Hr. Wilhelms/ geb. 1685/ und Frl. Emerentien/ geb. 1686.

Fürstl. Auersbergische Fürstenthümer und lande.

Die Fürstl. Auersbergischen lande sind das Fürstenthum Münsterberg und herrschafft Franckenstein in Nieder-Schlesien/ welche A. 1647/ nachdem Hertz. Carl Friedrich/der letzte Hertzog von Oels/der sich auch von Münsterberg geschrieben/ mit tode abgangen/ Kayser Ferdinand III F. Johann Weickharden zu lehn gegeben/ und Franckenstein zu einem Hertzogthum sublimiret. Es hatte sonst Münsterberg seine eigne Fürsten Piastischen stammes biß auf F. Johannsen/ der A. 1428 im Hußiten-kriege geblieben/ daher es die Cron Böhmen A. 1443 an Hertz. Wilhelmen von Troppau anderweit in lehn gegeben; weil aber auch derselbe nebst seinem bruder/ F. Ernst Pribislaus/ohne erben versturben/ lag K. George Podiebracius Kayf. Friedrichen III an/ daß er seine söhne Victorinum und Heinricum zu Reichs-Fürsten und Hertzoge von Münsterberg/ auch Grafen von Glatz erhube. Ihre nachkommen aber wusten es nicht zu behaupten/und geschahe es zu unterschiedenen mahlen/ daß es bald an diese/bald an jene verpfändet wurde. A. 1557 stunde es an etliche von Kanitz verhypothecirt/ es wurde aber wieder eingelöset/und von Hertz. Carln II an Matthes Logen auff Altendorff/ Cammer-Präsidenten zu Breßlau/um 180000 fl. verkaufft: weil diesen nun die Stände zu ihren Herrn nicht verlangten/ trat Kayf. Maximilian II A. 1570 in kauff und incorporirte stadt und Fürstenthum Münsterberg zusamt dem Franckensteinischen Weichbilde der Cron Böhmen/ des Hertzogs nachkommen aber blieb der bloße titul übrig. Darinnen sind gelegen Franckenstein/ Heinrichau/ Kamentz/ Münsterberg/ Reichstein/ Silberberg/ Warte/ und werden die lande von der Neiße und Olau durchströmet.

Die gefürstete Grafschafft Thengen/ auf welche das Fürstenthum Auersberg gegründet worden/ liegt in Schwaben am Rhein bey denen Oesterreichischen Waldstädten/ und war ein stück der Landgrafschafft Nellenburg/ welche/ wie p. 402 meldung ergangen/ an das Hauß Oesterreich vermannungs-weise gefallen/und von selbigem an Ihr. Fürstl. Gn. Johann Weickharden verkauffet worden.

Die Grafschafft Gottschee in Crain gehörte ehemahls dem Grafen von Chrsel/ von welchem solche Gr. Wolffgang Engelbrecht/ F. Johann Weickhards ältester Herr bruder/erkauffte/und bey seinem erblosen hintritt A. 1673 an selbigen verstammete.

Die Grafschafft Wels hat vormahls die Grafen von Scherdingen/ Neuburg und Lambach vor ihre ober-herren erkennet/ist hernach ans Stifft Würtzburg übergangen/ biß Hertz. Leopold zu Oesterreich selbige von Bischoff Henrichen durch kauff an sich gebracht; von diesem Ertz-Hertzogl. Hause hat F. Johann Weickhard selbige samt zugehöriger Burg-Vogtey zu lehn empfangen. Daß aber die stadt Wels eine aus denen sieben Fürstl. städten in Ober-Oesterreich hiervon ausgeschieden/ und nur die Fürstl. burg und dero zugehörungen verliehen worden/ ist dahero wahrscheinlich/ dieweil vor etlich und zwantzig jahren/ wenn der contagions- und Türcken-gefahr halber der Kayserl. hof sich zu Lintz enthalten/ der Reichs-Hofrath und andere hohe Collegia sich in bemeldter stadt befunden. Die herrschafften

Schön- und Seisenberg nebst dem schloß Auersberg sind in Crain situiret und alte stamm-güter. Wie denn zu wissen / daß offthocherwehnter F. Johann Weickhard so wohl aus diesen als andern acquirirten landen ein perpetuirlich fideicommiss aufgerichtet / daß also nichts davon ausser der familie veräussert werden kan.

Fürstl. wapen.

Das wapen Jhr. Fürstl. Gn. ist einmahl die länge herab und zweymahl überzwerch getheilet / und begreifft in sich 6 schilderlein / deren (1) wegen Münsterberg in zween gleiche theile oder zwo feldungen geschieden / und die eine anderweit getheilet ist / daß in dem einen gelben theile desselben eine schwartze helffte des adlers / in dem weißen andern theile des adlers übrige rothe helffte / und auf dessen brust ein silberweißer halber mond zu sehen. Die andere purpurfarbige feldung stellet einen weißen mit golde gekrönten und doppelt geschwäntzten löwen für wegen Franckenstein. (2) Das zweyte schildlein wird durch eine wellenweiße erhobene blaue zwerchstrasse abermahl in zweene theile gesondert / und läufft in dem obern rothen theile ein mit gold gekrönter weißer löwe. In dem untern gold-gelben schild-theile schwebet ein schwartzer adler mit obgemeldtem silbernen brust-adler beydes zu bemerckung der gefürsteten Grafschafft Thengen. Das (3 und 6) rothe schilderlein zeigen jedes einen weißen auf einem grünen hügel gehenden auerochsen / welches das Auersbergische wapen. Die 4 und 5 gelben schilderlein zeigen jedes einen schwartzen ausgebreiteten adler / sitzend auf einer schwartzen banck / so mit vier nägeln befestiget / welches wapen dem Auersbergischen geschlechte mit der Freyherrlichen dignität vor alters ertheilet worden. In dem hertz-schildlein / dessen metall silber ist / erscheinet ein rother mit golde gekrönter löwe zur anzeige der Gräflichen würde. Diesen haupt-stammschild bedecket ein gewöhnlicher Fürsten-hut.

Des zweyten Absatzes
Fünff und zwantzigster Punct:
Von
Dem Fürstlichen Hause der Fürsten in Ost-Frießland.

Herkommen dieses Fürstl. Hauses.

DJe haupt-leute und Herren zu Gretsil von dem geschlechte Siresina sind unter denen Ost-Friesischen familien / welche fast auff art des unmittelbaren Reichs-Adels in Schwaben und Francken ihr corpus gehabt / und die lande in ziemlicher freyheit regieret / vor vielen seculis die fürnehmsten mit gewesen / und geben den Fürsten und Grafen zu Ost-Frießland den ursprung. Aus diesem fürnehmen Hause florirte im dreyzehenden jahrhundert Herr Edzard / der sich durch eine avantageuse heyrath noch in grössers ansehen versetzte. Und ist von seinen vier söhnen Herr Enno seiner heldenthaten und vertheidigung der Friesischen freyheit halber sonderlich berühmt worden. Als nun sein ältester Herr sohn / nahmens Edzardus / gleiche autorität bey der landschafft erlanget / als er es an besitzung stattlicher güter / die er theils aus väterlicher erbschafft / zum theil durch heyrath / wie auch durch schwerdt-schlag erworben / allen andern zuvor that / haben sie ihn zu ihren Regenten und beständigen richter / zumahl in ansehen der damahligen innerlichen unruhen und schweren trennungen A. 1435 erwehlet und constituiret / der aber im sechsten jahre hernach A. 1441 im Sept. ohne verlassung leibes-erben an der pest gestorben. Deme sein Herr bruder / Herr Ulrich / nicht nur in land und leuten / sondern auch in dem gubernement selbst nachgefolget / und durch seine grosse klugheit / tapfferen muth und præpotentz / zu welcher seine zwey glückliche mariagen sehr behülfflich waren / die innerlichen zwistigkeiten und factiones unter der Noblesse gedämpffet / und sich den weg zum beständigen regiment gebahnet: Sintemahl er nebenst dem schloß und lande Bröckmeer / und die herrschafft Gretzil / auch die lande / städte und schlösser Emden und Lierort / wie auch Marmerland und Reiderland in Ost-Frießland besessen / und diese seine sämtlichen lande / um mehrern schutzes und autorität willen / Kayf. Friedrichen III zu lehn auffgetragen / sich in dessen Kayserl. und des Röm. Reichs schutz begeben / dagegen ihn allerhöchstgedachter Kayser zu Neustadt in Oesterreich am montag nach Michaelis A. 1454 aus einem Herrn zu Ost-Frießland / wie er in dem diplomate genennet wird / zu einen Grafen von Ost-Frießland erhoben / und alle solche güter und lande vom munde der Ems anzurechnen / biß zum ausfluße der Weser / dann biß gegen Münster und das Oldenburgische gebiete zu mit Butjadinger lande und Stadtland mit allen denen Eylanden / die neben dem gantzen lande Ost-Frießland in der see liegen / zu Norden südwerts biß an die alten Teutschen Parthen / von der Jade zum Hampoel zu Detern und zu Langen / mit den Friesischen Werdern / Ganztahl / auff dem wasser die Emße und allen andern schiffreichen wassern / zu einem rechten und ewigen erb-lehn gereichet und geliehen / auch 10 jahr hernach vermittels einer ansehnlichen Gesandtschafft ihn durch einen herold im lande vor einen Reichs-Grafen ausruffen lassen. Die geschichte geben

Kommen zu der Reichs-Gräflichen dignität.

zwar /

zwar/ er habe sich zu vermeidung aller ungelegenheit und mißgünstigen anfechtung seines neuen estats/ nicht Grafen zu Ost-Frießland/ sondern einen Grafen zu Norden/ Emden/ Gretziel/ Aurich und Beerum in Ost-Frießland geschrieben. Allein das obangeführte Kayserl. diploma nennet das geschlechte gleichwohl ausdrücklich Grafen und Gräfinnen zu Ost-Frießland. Unter andern hat sie der Kayser auch mit zöllen/ accisen/ der münze in golde und silber/ rothem wachse/ damit ihre offene und beschlossene briefe zu siegeln/ begnadiget und versehen/ daß sie gleich denen Grafen von Bentheim und Steinfort die Reichs-lehn empfahen solten/ ferner wurden ihnen auch die privilegia/ welche sie von dem Kayser Carln dem grossen und dessen nachfolgern empfangen/ erneuert und confirmiret.

Er verließ A. 1466 drey söhne/ deren mittlere Gr. Edzard I sein und seines ältern bruders Ennonis I Successor worden/ und die stadt Emden und das schloß Orth von den Hamburgern um 10000 marck Lübisch völlig an sich gebracht/ jedoch aber der stadt ihre alte freyheiten gelassen hat. Was er in denen schweren kriegen wider Kayf. Maximilianen I und dessen erblichen Gubernatorn in Frießland Hertzog Georgen zu Sachsen vor heldenthaten verrichtet/ sich den beynahmen des großen erworben/ und was massen er durch mißglück gar klein und fast um sein gantzes land gebracht worden/ davon geben die Friesischen historien viel lesenswürdige nachricht. Als er endlich des Kayfers enckel K. Carln in Spanien/ als Grafen in Holland/ seine Grafschafft anderweit zu lehn aufgetragen/ entwürckte er sich zwar der Reichs-acht/ bekam auch in dem A. 1518 geschlossenen frieden die meisten lande wieder/ muste aber dennoch die Transjadaner und Stadeländer denen Lüneburgern und Oldenburgern im stiche lassen. Er starb A. 1528 und verließ zum Successorn seinen mittlern sohn Gr. Ennonen II, welcher nicht gar lange gelebet/ sondern A. 1540 mit verlassung dreyer söhne wiederum verstorben/ nemlich Gr. Edzards/ Gr. Christophs und Gr. Johannsen; aus denen der älteste Gr. Edzard II 1558 die regierung angetreten/ welche ihm wegen widersetzligkeit der bürgerschafft zu Emden/ und daß die vereinigten Niederlande ihre partey hielten/ zu einer beschwerlichen last ausgeschlagen. Er hatte übrigens mit K. Gustavi in Schweden tochter in jetztbesagtem jahre zu Stockholm sein beylager gehalten/ und mit ihr gezeuget Gr. Enno III und Gr. Johann/ von welchen die beyden Fürst- und Gräfl. linien/ nemlich die Ost-Friesische und Rietbergische/ herkommen. Denn Gr. Enno III erheyrathete mit Fr. Walpurgis/ Gr. Johannsen von Rietberg/ Herrn zu Esens/ Stedesdorff und Wittmund einigen tochter/ solche Graf- und herrschafften/ und gab der mit ihr erzeugten ältesten tochter Fr. Sabina Catharina/ die er an seinen bruder Gr. Johannsen ausstattete/ die Grafschafft Rietberg zur aussteuer. Sonsten aber hat ihm A. 1599 Kayf. Rudolph II das jus primogenituræ und die unzertheilbarkeit derer lande bestätiget/ und mit einstimmung der landschafft Gr. Johannsen dessen bruder auff ein gewisses deputat gewiesen/ nemlich auff drey schlösser und 2000 thlr. jährliche pension. Unter andern motiven war auch diese/ daß die Grafschafft an der offenbaren see gelegen/ und zu abhaltung derselben viel dämme und teiche unterhalten werden müsten/ woran verschiedene jurisdictiones und landesregierungen hinderlich/ und wo was versäumet oder verwahrloset würde/ gienge das gantze land zu sumpfe. Er hat A. 1625 zum Successorn seinen sohn Gr. Rudolph Christianen gehabt/ deme/ als er A. 1628 auff dem schlosse Beerum in einem tumulte erstochen worden/ sein bruder Gr. Ulrich ein löblicher Regent nachgefolget/ welcher von seiner gemahlin/ Fr. Julianen/ Landgr. Ludwigs V zu Hessen-Darmstadt Fr. tochter/ A. 1648 verlassen Herrn Gr. Enno Ludwigen/ welchen Kayf. Ferdinand III A. 1650 in den Reichs-Fürstenstand erhoben.

Einführung des juris primogenituræ.

Erlangung der Reichs-Fürstl. Hoheit.

Ihme folgete A. 1660 in der Fürstl. würde so wohl als in der landes-regierung nach sein Herr bruder/ F. Georg Christian/ welchem die jetzige Kayserl. Majest. A. 1662 solche hohe würde wiederum erneuert und confirmiret/ auch auff seinen ältesten Herrn sohn und folgende landes-Successores erstrecket. In eben diesem jahre den 14 May hielte S. Fürstl. Gn. beylager mit Fr. Christinen Charlotten/ Hertz. Eberhards III zu Würtenberg Fr. tochter/ welche zwar zwo Fürstl. Fräulein zur welt gebohren/ die aber bald wieder verstorben. Das drittemahl war sie bey tödtlichem hintritt ihres Herrn und gemahls A. 1665 den 10 Jun. schwanger/ und gebahr den 15 Oct. selbigen jahrs dero posthumum:

Ihr. Fürstl. Gn. zu Ost-Frießland.

Den durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Eberharden/ Fürsten zu Ost-Frießland/ Herrn zu Esens/ Stedesdorff und Wittmund. S. Fürstl. Gn. hat man noch in dero zartesten jahren bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg A. 1667 zur würcklichen session und personal-voto im Fürsten-Rath admittiret/ und ihro den Reichs-Fürstenstand mit der qvalitate status befestiget. Sie wurden A. 1682 von K. Christian V von Dänemarck mit dem elephanten-Orden beehret und verheyratheten sich A. 1685 den 3 May mit Princeß. Eberhardina Sophia/ Fürst Albrecht Ernsts von Oettingen tochter/ welche A. 1700 den 30 Oct. das zeitliche verlassen/ nachdem sie das Hochfl. Hauß mit folgenden Printzen und Princeßinnen vermehret:

1 Princeß. Christinen Sophien/ geb. den 16 Mart. 1686.

2 Princeß. Marien Charlotten/ geb. den 10 Apr. 1689.

3 Erb-Printz George Albertен/ geb. den 13 Jun. 1690.

4 Printz Carl Emanuel/ geb. den 25 Dec. 1692.

5 Princeß. Friedericen Wilhelminen/ geb. den 3 Oct. 1695.

6 Pr. August Ennone/ geb. den 12 Febr. 1697.

7 Princeß. Juliana Loursa/ geb. den 13 Jun. 1698.

8 Princeß. . . geb. den 7 Sept. 1699 Ihr. Fürstl. Gn. erwehlten hierauff A. 1702 zur andern gemahlin das Fräulein von Kleinodt/ welche Ihr. Kayserl. Maj. in den Grafen-stand unter dem nahmen Gräfin von Sandhorst erhoben.

Fürstl. hohe anverwandten.

Die noch lebenden nächsten anverwandten sind dero Herrn vaters bruders/ Gr. Edzard Ferdinands/ von seiner gemahlin/ Fr. Annen Dorotheen/ gebohrner Gräfin von Crichingen/ A. 1668 hinterlassene söhne / die hochgebohrnen Grafen und Herren/ Herr Edzard Eberhard Wilhelm und Hr. Friedrich Ulrich/ Grafen zu Ost-Frießland/ &c. deren der ältere A. 1666 jung worden und bey denen Herren Staaten der vereinigten Niederlande als General-Lieutenant accommodiret ist; der jüngere aber ist A. 1667 gebohren / und stehet ebenfalls in kriegs-bestallung.

Ost-Friesische länder und städte.

Die Ostfriesischen länder werden 13 meilen in die länge und 10 meilen in die breite gerechnet/ und haben zu gräntzen gegen osten die Grafschafft Oldenburg und Jeverland/ gegen norden die nord-see/ gegen westen die herrschafft Gröningen und den Dollert/ und gegen süden das stifft Münster. Die vornehmsten städte und schlösser darinnen sind Emden/ am ausfluß der Emse/ allwo ein grosser hafen/ dessen sich auch die Chur-Brandenburgische Africanische compagnie zu ihrem handlungs-sitz bedienet; Norden/ allwo ebenfalls ein guter seehafen; Aurich/ Berum/ Friedeburg/ Grietsiel/ Jemgumum/ Leer/ Lengen/ Marienhafen/ Ohrt/ Oldersheim/ Stickhausen/ Wenera und viel andere örter mehr. Esens aber/ Stedesdorff und Wittmunde gehören nicht darunter/ sondern sind dem Fürsten unmittelbar unterworffen/ welcher sie zum theil als Spanisches/ zum theil als Geldrisch-Staatisches lehn besitzet. Im sechzehnden seculo hatten diese herrschafften noch ihre eigene Herren / allein durch absterben Balthasars zu Esens/ &c. des letzten seines geschlechts/ kamen selbige A. 1540 an dessen schwester und erbin Fr. Annen/ Gr. Ottens zu Rietberg gemahlin/ und hernach weiter durch verheyrathung Fr. Walpurgis / Gr. Johannsens zu Rietberg tochter/ mit Gr. Enno III zu Ost-Frießland/ an dieses Gräfliche Hauß / von welcher zeit an man sie zusammen unter dem nahmen des Harlinger-landes begriffen. Weil aber Esens in dem ersten lehn-briefe mit erwehnt wird/ so mag es etwa diese gelegenheit mit gehabt haben/ daß es vor der vermannung etwa eine affter-lehns-herrschaft der Grafen von Ost-Frießland gewesen; die neu-acquirirten herrschafften sind dem heil. Reiche ebenmäßig zu lehn aufgetragen/ ingleichen das Reiderland obern und niedern theils/ welche allesamt zur ewigen union der lande und zur primogenial-regierung aufgenommen worden/ und da auch an pfandschafften oder andern erbstücken künfftig noch mehr erworben werden solte / ist die eventual-oblation zum Reichs-lehn und vereinbarung zum Fürstenthum auch zugleich mit versehen und behandelt.

Flüße und

Die Ems/ Leethe und Oste nebst andern kleinen flüssen / welche sich in die nord-see ausgießen / geben dem lande treffliche bequemlichkeit zu denen commercien/ und daß vermittelst der schiffahrt sie ihr getraide / dessen sie grossen vorrath zu sammlen pflegen/ mit nutzen können loß werden. Die viehzucht ist in dem lande gar sonderlich / und werden sehr stärcke und dauerhaffte pferde darinnen gezeuget.

fruchtbarkeit des landes.

Vorzüge und gerechtsame des Fürstl. Hauses.

Die vorzüge und berechtigungen des Fürstl. Ost-Friesländischen Hauses sind von nicht geringer importantz und dahin zu rechnen/ daß es sich durch glückliche vermählungen mit hohen Königlichen/ Chur- und Fürstl. Häusern/ wie auch denen fürnehmsten Gräflichen geschlechtern alliret habe. Daß es ferner in der session auff Reichs-tägen mit Fürstenberg dergestalt alternire, daß/ wenn es mit seinem voto zweymahl zum vorsitze und aufruffung kommen/ dem Fürstenbergischen hernach erst bey der dritten session der vorsitz vermöge recessus zugelassen werde; daß es auch wegen der herrschafft Harlingen von allen Reichs-anlagen und beschwerungen befreyet/ und derenthalben in die Westphälische casse/ oder das Collegium zu Emden / wohin sonsten Ost-Frießland contribuiret / nichts zu entrichten pflege.

Landstände und deren freyheit.

Die Stände des landes / welche sich mit dem prædicat der freyen Ost-Friesen ihrer alten herrlichkeiten rühmen / haben überaus grosse privilegia und freyheiten / und bestunden vormahls aus den Prälaten/ dem Adel/ den städten und der bauerschafft / die in sieben vogteyen eingetheilet ist; seit der reformation aber hat man die Prälaten abgeschaffet. Ihre zusammenkünffte sind zweyerley/ (1) die allgemeinen land-täge / welche der Fürst nach seinem belieben/ oder so offt es die Landstände der nothdurfft erachten / allemahl nach Aurich ausschreibet; jedweder von Adel kan dabey erscheinen/ jedwede stadt aber schicket dazu einen abgeordneten / bißweilen auch wohl noch einen extraordinar-deputirten aus dem Magistrat. Die bauren aber senden aus jedweden amte nur einen/ bey beyden werden die abgefertigten aus freyen suffragiis erwehlet / und zwar hat bey denen ersten ein jeglicher macht zu votiren / der einen thaler schatzung giebt; bey den letzten aber/ wer ein tiemat landes / welches 20 Rheinländische ruthen lang und breit ist/ besitzet / so viel nun deren einer hat/ so viel vota kan er auch ablegen. Auf diesen land-tägen nun werden die proponirte sachen nach vielheit der stimmen beschlossen. 2 Das Collegium, welches aus sechs Administratoribus bestehet/ deren zwey von dem Adel/ zwey von den bürgern und zwey vom bauerstande/ und zwar auch nach vielheit der stimmen erwehlet werden. Die Administratores von Adel und den bauren behalten das officium ihre gantze lebens-zeit/ und ist bey denen letztern ein nothwendig requisitum, daß sie keine Doctores seyn dürffen und stets auff dem lande müssen gewohnet haben. Hingegen werden die von denen städten alle jahre von neuem erwehlet oder confirmiret/ davon setzet Emden einen/ Norden aber und Aurich alterniren solcher gestalt mit einander/ daß jenes zweymahl nach einander/ ehe dieses einmahl einen Administratorem bestellen kan. Im præsidio wird alle

jahre

jahre von denen Ständen selbst alterniret/und bleibt diese versammlung allezeit zu Emden. Der Fürst hat mit dem Collegio nichts zu thun oder ihm etwas zu befehlen/ und kommt dessen verrichtung bloß an auff administration der gemeinen land-casse / welche aus denen licenten/ fleisch- und tranck-steuer / accisen und dergleichen ihre gewisse revenues hat. Man rechnet/ daß sich des landes ærarium von stärckern einkommen als die Fürstl. kammer selbsten befinde/ wiewohl dieselbe theils an die Cron Preußen und die Herren General-Staaten ausgezahlet/ theils auff processe wider den Fürsten/ theils sonst auff nöthige unkosten verwendet werden. Dergleichen freyheit gewiß bey keinen Landständen in Teutschland sonst anzutreffen.

Austheilungs-oder theellande.

Ausser dieser **landes-verfassung** sind auch in Ost-Frießland gewisse **austheilungs-oder theel-lande**/ welche in acht districte abgesondert und in solcher freyheit stehen/ daß sie weder dem Fürsten noch der landschafft etwas contribuiren/ sondern was davon jährlich einkommet/ wird in eine casse gebracht/ worüber zwey so genannte **theel-achter** die inspection führen. Ein **theel** ist eine steigende und fallende portion geldes/ welche einem jedweden/ der entweder durch kauff oder erbschafft ein recht an dieser communen masse erlanget hat/ alle jahr ihm und seiner männlichen posterität ausgezahlet werden / doch mit dem unterschied/ daß derjenige/ so ein **theel** erkauffet/ nur eine einfache portion bekomme/ wer aber darinnen beerbet und ein gebohrner Ost-Friese ist/ bekommet seine portion, so viel söhne als er hat/ multipliciret/ und dieses/ so bald die söhne gebohren sind/ wie denn bey denenselben auch dieses etwas sonderliches ist/ daß sie alle aus specialer Kayserl. concession einen **halben adler in ihrem wapen** führen.

Administration der höchsten justitz.

Das **höchste tribunal** des gantzen landes ist das **hof-gerichte**/ so zu Aurich residiret und im nahmen des Fürsten gehalten wird/ wohin alle causæ civiles auch jezuweilen criminales gebracht und vor welchem der Fürst selbst kan belanget werden; Es bestehet dasselbe aus einem hofrichter/ einem vice-hofrichter/ und 7 andern adsessoren. Wenn in diesem collegio eine stelle verlediget ist/ müssen die Assessores innerhalb 3 wochen drey Subjecta denominiren/ aus welchen der Fürst einen erwehlet; geschiehet solches nicht/ so kan der Fürst einen nach belieben einsetzen. Im übrigen wird es mit ersetzung dieser stellen so gehalten/ daß die Lutheraner und Reformirten mit einander alterniren/ und bey absterben eines Lutheraners ein Reformirter ihme succediret und vice versa. An dieses Ober-hofgerichte aber wird von der Cantzeley zu **Esens** nicht appelliret/ sondern es ergehen die provocationes an des Fürsten person / welcher durch seine Räthe in der sache erkennet/ die endurtheile spricht/ und durch die Harlingische beamten exequiren lässet. Die ursache mag wohl diese seyn/ daß die einwohner im **Harlinger-land** nicht unter die freyen Ostfriesen/ sondern als des Fürsten eigene unterthanen gerechnet / und demnach dessen ausspruch lediglich überlassen werden.

Die ordentliche **residentz** der Fürsten zu Ost-Frießland ist jetzo zu **Aurich**/ dero vorfahren aber hatten als Grafen ihr schloß zu **Emden**/ welches A. 1595/ die bürgerschafft daselbst zerstörete/ und viel insolentien verübte. Residentz.

Das **wapen** Sr. Fürstl. Gn. ist einmahl die länge herab/ und zweymahl überzwerch getheilet/ bestehende aus 6 feldungen/ deren (1) wegen **Ost-Frießland** im schwartzen felde einen goldgelben ausgebreiteten adler/ mit einem gekrönten jungfrauen-haupte auf art einer harpye/ mit 4 güldenen sternlein umgeben/ darstellet ; (2) wegen der **Grafschafft Rietberg** oder wie andere wollen/ wegen der succession des Hauses von **Broeck** oder **Aurich-er-landes** im rothen schildlein ein gelber gekrönter adler/ der auch über jedwedem flügel eine crone führet ; (3) wegen des **Oberledinger-und Reiderlandes** / welche samt Manschlacht zum amte Gretzil gehören / im weißen schilde eine purpurfarbige zwerchstrasse/ auff welcher 6 weiße und gelbe wecken/ und um diese herum drey blaue umgekehrte; oben zwey und unten ein monden erscheinen; (4) wegen der herrschafft **Jevern**/ auf welche und das daran gräntzende **Stadt-und Budjadinger land** dieses Fürstl. Hauß vermöge eines A. 1529 zwischen Gr. **Enno** zu Ost-Frießland und Gr. **Anthonen** zu **Oldenburg** auffgerichteten vertrags prætendiret/ im blauen felde ein silberweißer löwe/ an dessen halse eine umgekehrte güldene crone zu sehen ; (5) wegen **Esens** im gold-gelben schilde ein schwartzer aufwarts glimmender beer/ mit einem güldenen halsbande/ weißer ausgeschlagener zunge und augen; (6) wegen **Wittmund** in blauer feldung zweene gold-gelbe auf Burgundische creutz-art gestellte fähnlein. Auf diesem stammschilde ruhen 3 güldene helme: der zur rechten hand wegen **Rietberg** lässet das vörder-theil eines goldgelben adlers mit rothen flügeln sich herausschwingen. Der mittlere **Ost-Friesische** ist mit zween bouqueten schwartzer plumagen bezieret/ und erwächset zwischen beyden eine goldgelbe lilie in die höhe. Aus dem dritten/ so der **Wittmundische**/ steiget abermahls eine blaue lilie heraus / hinter welcher zwey gelbe fähnlein emporragen. Die **helm-decken** sind zur rechten gelb und roth/ zur lincken gelb und blau. Waren.

Einkünffte und macht des landes.

Daß die **einkünffte** der landes-casse weit höher anlauffen als des Landes-Fürsten/ ist aus obigem erinnerlich/ und müssen dessen stärckste intraden aus dessen patrimonial-gütern und denen herrschafften **Esens**/ **Stedesdorff** und **Wittmund** erhoben werden; jedoch können Ihr. Fürstl. Gn. so viel trouppen unterhalten/ als sie zu ihrem Reichs-contingent und schutz des landes nöthig haben ; dabey ihnen die vortheilhafftige nachbarschafft zu statten kommet / da die Herren General-Staaten auff Ost-Frießland als eine vormauer ihrer lande ein wachsames auge richten / und nicht zugeben werden / daß ein fremder Potentat sich dessen bemächtiget / gestalt sie auch in der hauptstadt **Emden**/ welche mit schönen festungswercken und zwey castellen versehen/ eine ziemliche anzahl ihrer soldateschà geleget haben/

wofür sie zwar von der landschafft eine gewisse summe geldes ziehen.

Irrungen mit der landschafft in Ost-Frießland.

Die unruhe aber / welche von Gr. Edzards II zeiten an / biß das verwichene seculum hindurch / in Ostfrießland regieret haben / rühren mehrentheils daher / weil das erbliche oberste Gubernement vormahlen nur eine auffgetragene dignität gewesen / und die Landstände sich grosse freyheiten sonderlich wegen der steuren und gemeinen landes-lasten / nicht weniger deren administration und disposition halber dabey ausgezogen / sonderlich aber die stadt Emden eine grössere libertät / als dem neuen Landes-Herrn hernach vorträglich geschienen / behalten / und nachdem mit zunehmenden commercien ihre macht vergrössert haben / auch zu deren conservation mit denen Staaten der vereinigten Niederlande in allianz getreten / und Holland das recht einer immerwährenden besatzung zugestanden / so hat es nicht fehlen können / daß / wenn zwischen den Fürsten und Ständen mißhelligkeiten entstanden / diese ihre zuflucht zu denen Staaten / oder zu denen benachbarten Westphälischen Bischöffen / bevorab zum stifft Münster genommen / von welchen sie geschützet worden / dergleichen unter andern A. 1676 wegen des festen Hauses Olgersam / wohin die Fürstin als Regentin und vormünderin eine anzahl ihrer mannschafft verleget hatte; und ferner jahrs hernach mit der stadt Emden geschehen. A. 1682 ereigneten sich die vormahls entglommene mißhelligkeiten zwischen dem Fürstl. Hause und den Landständen abermahls mit einiger hefftigkeit / und wurde denen ausschreibenden Fürsten des Westphälischen kreises zu beylegung sothaner differentz von Kayſ. Maj. commission aufgetragen. Alldieweil aber Chur-Brandenburg ein auge auf die lande hatte / und nicht zugeben konte / daß der Hr. Bischoff zu Oßnabrück / als vormund des jungen Printzen / mannschafft ins land brächte / hat zu solchen intents effectuirung der Churfürst das städtgen und festen ort Gretzil par entreprise einnehmen / besetzen und fortificiren lassen. Nach der hand ist es A. 1699 zu einem solchen erwünschten vergleich mit der landschafft gekommen / daß ihre Fürstl. Gn. den 20 Oct. besagten jahrs zu Emden ihren ersten einzug halten / und also das glückliche omen, da man zu anfang dero regierung Gr. Ulrichs / des berühmten stiffters dieses Hauses / pitschier-ring / der über 200 jahr verlohren gewesen / unweit der stätte / wo hiebevor das schloß Uplengen gestanden / im pflügen aus der erden gewonnen / einiger massen vor erfüllet achten können.

Fürstl. Lichtensteinische prætension.

Als anfangs erwehnter Gr. Enno III die mit seiner ersten gemahlin neuerworbene herrschafften Esens / Stedesdorff und Wittmund sich und seiner posterität versichern wolte / disponirte er seine beyde töchter / Frl. Sabinen Catharinen und Frl. Agnesen / daß sie ihm zu Beerum daran alles recht abtraten / und solche verzicht eydlich bestätigten. Es wolte aber Fürst Hartmann zu Lichtenstein wegen seiner frau mutter / Fr. Agnesen / mit dieser transaction und entsagung nicht zufrieden seyn / sondern belangte den Fürsten von Ost-Frießland wegen 43500 thlr. capitals und interessen vor dem kammer-gerichte zu Speyer / und erhielte hieselbst ein præceptum de solvendo, und vom Päbstlichen Nuncio die absolution von dem Beerumischen solennen verzichts-eyde. Die execution wurde dem Bischoff zu Münster auffgetragen / und A. 1663 durch militarische zwangsmittel zu vollstrecken angefangen. Und ob sich schon die General-Staaten der vereinigten Niederlande ins mittel geschlagen / und 135000 thlr. inmittelst von den ihrigen bezahlten / avancirte doch Münster so weit / und nahm die berühmte schantze an der Ems durch list ein / welches die Staaten hernach par raison d' Estat, weil Münster hiernechst den Neiderländischen Freystaat nach des Königs in Franckreich intention und zum mitgenoß eines grossen stücks von dem raube zu unterdrücken intentioniret war / durch kriegs-gewalt / und darauff erfolgten accord wieder aus seiner hand gerissen. Also ist mehrhochbesagtes Hauß seither in dem eigenthum angeregter drey herrschafften zwar unverrückt geblieben / die Lichtensteinische foderung aber noch nicht aus dem wege geräumet worden. Und wiewohl 1686 in den Jägerndorffischen tractaten die Churfl. Durchl. von Brandenburg solche übernahme / so ist doch von seiten Ihr. Fürstl. Gn. protestation dagegen eingewendet und dieser articul rückgängig / der haupt-streit aber endlich zu Wien durch allerhöchste Kayſ. interposition erörtert worden.

Succeßions-ordnung im F. Hauß.

Wann das Fürstliche Hauß nach GOttes willen abgehen solte / so succediren wohl nach denen pactis familiæ die Grafen von Rietberg / und nach deren nimmer-seyn die Fürsten von Lichtenstein / und endlich nach abgang des gesamten mannes-stammes die erb-töchter / alle nach dem rechte und ordnung der primogenitur, nemlich in denen landen / die nicht vom heiligen Röm. Reiche zu lehn gehen / wiewohl die Fürstin in ihrem bitt-schreiben an Ihr. Kayſ. Maj. A. 1687 auch wegen der Reichs-lehn so viel anführen wollen / daß die von Chur-Brandenburg damahls intendirte expectantz und andere absichten möchten hintertrieben werden. Es hat aber nicht eben viel gefruchtet / sondern es war der Kayserliche hof anderer gedancken / und versprach der damahlige Reichs-Vice-Cantzlar / Herr Graf von Königseck / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im nahmen Ihrer Kayserlichen Maj. die anwartung auf die Ost-Frießländische Reichs-lehn; jedoch / daß die sache in der geheim gehalten werden möchte / unangesehn daß Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg A. 86 und 87 so wohl am Kayserl. hofe als zu Regenspurg unter andern satisfaction-mitteln auch diese expectantz mit vorschluge. Es schiene / man wolte weder einen noch andern hohen theil offendiren. Seither ist es aber in andern stand / und dahin gediehen / daß dem hohen Chur-Hause zu Brandenburg wegen dessen besondern meriten gegen das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich diese anwartverschreibung aus dem Kayserlichen geheimen Rathe wiederfahren / und bey der letzten Churfl. beleihung unter andern mit renoviret und befestiget worden. Es ist das hohe Chur-Hauß glücklicher dißfalls gewesen / als der Ertz-Hertz. Leopold Wilhelm zu Inspruck / welcher vor die durch den Westphälischen frieden an

Chur-Sächs. und Brandenburgische expectantz.

Franck-

Franckreich cedirten Oesterreichischen lande/ die expectantz auf dieses Fürstenthum gesuchet/ aber nicht erlangen mögen.

Religion. Die religion der Fürstlichen herrschafft/ als auch eines grossen theils der einwohner in denen städten und auff dem lande/ ist Evangelisch/ welches man Gr. Edzard I, der solche zu erst eingeführet/ und dessen sohn/ Gr. Enno II, der sie befestiget/ zu dancken hat. Nachgehends aber sind unter conniventz Gr. Edzards II viel Reformirte ins land/ sonderlich nach Emden gekommen/ darüber zwar viel unruhe entstanden/ bevorab da dessen gemahlin Catharina/ König Gustavs in Schweden tochter/ nicht damit zu frieden war / denen man doch hernach ihren öffentlichen GOttes-dienst verstattet/ und biß dato erhalten hat/ wie denn auch viel Wiederträuffer und andre secten allda geduldet werden.

Des zweyten Absatzes Sechs und zwantzigster Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Fürstenberg.

Ursprung des Fürstl. Fürstenbergischen stammes.

DEr eines derer hochgebohrnen Häuser in Teutschland mit alterthum des geschlechts geadelt/ so ist es dieses Fürstenbergische/ dessen erster bekandter stamm-vater Egon oder Eganus, des Agilolfingischen blutstammes/ ums J. C. 670 gelebet: Dessen sohn Gr. Kuno zu Fürstenberg A. 748 Landgraf zu Stühlingen gewesen seyn soll. Hieron. Megiserus führet Gr. Theodewalden zu Vindonissa oder Altenburg zum ersten stamm-vater A. 630 ein/ und nennet seinen sohn Ottoberten Landgrafen in Elsaß und Brißgow auch Grafen zu Altenburg einen gemahl Fr. Luitgarten/ dessen sohn Landgr. Ambert den stamm fortgepflantzet/ und unter andern seinen trinepoten Landgr. Gantrems/ der noch A. 946 gelebet/ söhnen zum descendenten gehabt Gr. Birchtilo/ von welchem Lazius die Hertzoge von Zäringen herleitet. Landgr. Lantzolin oder Jezolin aber dessen bruder hat zwey söhne gehabt Kaboden oder Kathboden Grafen zu Altenburg/ welcher das schloß Habsburg erbauet/ und von welchem die Grafen von Habsburg abstammen. Sein bruder Land-Gr. Landolff II starb A. 1036 und verließ Landgr. Berchtolden I Hertzogen in Kärndten/ der A. 1078 mit tode abgangen. Er hatte zween weltliche söhne/ Hermannen Marckgrafen zu Baden/ einen hochberühmten stammvater dieses hohen Fürstl. Hauses/ und Berchtolden II, Hertzogen zu Zäringen. Dessen gemahlin war Fr. Agnes des Römischen Königes Rudolphs tochter/ und dieses ist die stammmutter der folgenden Hertzoge von Zäringen/ starb A. 1111. Ihr Herr sohn Hertz. Conrad bauete das schloß Teck/ und verließ A. 1152 Berchtolden IV Hertzogen zu Zäringen/ welcher A. 1186 die lande auff den ältesten sohn Hertz. Berchtolden V zu Zäringen verstammet. Dieser soll die stadt Bern erbauet haben/ verließ aber keinen erben/ also fiel Zäringen dem Reiche heim/ die erb-lande aber kamen dessen beyden schwestern zu; nemlich Annen Gr. Werners von Kyburg gemahlin das Uchtland/ und Fr. Agnesen Gr. Eggen oder Egon von Urach gemahlin die untern herrschafften in Brißgow/ Schwartzwald und Schwaben. Gr. Eggo hatte zween söhne mit dieser stamm-mutter der Fürsten und Grafen von Fürstenberg/ nemlich Conraden/ der Brißgow behielte/ und nennte sich Grafen von Freyburg; und Eggen II, der bekam die Schwäbischen lande/ und nennte sich Grafen zu Fürstenberg und Landgrafen zu Stühlingen. Wann nun Gr. Eggo derjenige ist/ welcher oben vor den gemeinen stamm-vater aus dem Agilolfingischen blutstamme angegeben worden/ so wäre in der jahrzahl sehr geirret/ die Genealogia wäre auch nicht richtig/ weil nicht dessen sohn Kuno/ sondern der andere Eggo die Fürstenbergische familie fortgesetzet/ dessen sohn war Gr. Kuno I von Fürstenberg und Stühlingen. Sein abnepos oder enckels enckel Gr. Egon IV hat A. 1390 gelebet/ und nach sich verlassen Gr. Conraden IV, dessen sohn Gr. Wolff das geschlechte vermehret; dessen sohn Graf Friedrich erheyrathete mit Fr. Annen/ Gräfin von Werdenberg/ die Grafschafft dieses nahmens/ daher sich auch die nachfolger davon biß dato schreiben. Es ist gantz kein zweiffel/ daß der mütterliche stamm und ahnen derer Fürsten von Fürstenberg zu den alten Reichs-Fürstl. Häusern gehöre/ und daß eben dahero das Gräfliche Hauß oder der männliche stamm von so sicherm hohen alterthume zu æstimiren/ weil man dessen ursprung nicht weiß. In dem Kayserl. am 12 May A. 1664 zu Straubingen datirten Fürsten-briefe melden J. K. Maj./ daß von A. 931 an dieses fürnehme Gräfliche Hauß mit Königlichen/ Fürstlichen und andern hocherleuchteten geschlechten durch heyrathen verwandt gemacht/ insonderheit im geistlichen stande Gr. Conrad von Fürstenberg die Cardinals-würde erlangt/ und als Legatus des Päbstl. stuhls wider die Albingenser in Franckreich und in Hispanien und Teutschland/ und zu besichtigung des heiligen landes abge-

Kömmt zur Fürstl. würde.

abgeschickt/ andere stamm-glieder zu Ertz- und Bistthümern/ auch Abteyen erwehlet worden; im weltlichen stande aber sich bey Kayserm und Königen dem heil. Röm. Reich und Ertzhause Oesterreich zu kriegs- und friedens-zeiten als Obrist-hofmeister/ geheimte Räthe/ Reichs-Hofraths-Präsidenten/ Obriste Feld-Hauptleute/ Feld-Marschallen und Generals auff eine solche art verdient gemacht/ dergleichen man sonst bey sehr wenig Gräflichen familien findet. Nahmentlich aber entsprunge daher Gr. Friedrich/ ein sohn Graf **Wolfgangs**/ und **Elisabethen** gebohrner Gräfin von Solms; und ein enckel Graf **Conrads** und **Elisabethen** gebohrner Gräfin von Lupfen/ geb. A. 1496. Sein älterer bruder war Graf **Wilhelm** geb. A. 1491/ des Schwäbischen bundes oberster Hauptmann oder General von der infanterie. Er starb A. 1549/ ohne daß er von seiner gemahlin Fr. Bonen/ Hn. Claudii von Neufchatell und Hericourt tochter/ kinder verlassen. Es ist fast denckwürdig/ daß diese Gräfliche Herren brüdere noch vor der berühmten schlacht bey Paphey an dem Po mit einander conferiret/ wie ihre Herren/ Kayser **Carl** V, dem Gr. Wilhelm gedienet/ und König Frantz in Franckreich/ verglichen werden könten/ welches wenn es geschehen mögen/ viel blutige kriege und nun in die fast zweyhundert jahr gedaurete feindschafften hätten bevorkommen werden können. Graf **Friedrich** hat das glück gehabt/ der stamm-vater zu werden/ gestalt er dann in seinem A. 1559 erfolgten tode zweene Herren söhne hinterlassen/ welche die beyden hauptlinien/ die **Blumbergische** und **Werdenbergische**/ von sich als anderweite gemeine stamm-väter entspringen lassen/ und zwar so hat der älteste Herr sohn/ Gr. **Christoph**/ die **Stühlingische**/ samt der **Möskirchischen** neben-linien gestifftet/ und die herrschafften **Blumberg an der Baar**/ und die güter im Kintzinger-thal in seinen kindern durch die theilung bekommen/ denn er verfiele zu geschwind nach seines Herrn vaters tode/ ehe die brüderliche landes-theilung zum stande gebracht werden können. Der jüngere Herr bruder/ Graf **Joachim**/ geb. 1538/ hat in theilung der väterlichen lande die **Grafschafften Werdenberg und Heiligenberg** überkommen/ und A. 1598 seinen eintzigen sohn/ Gr. Friedrichen/ zum successorn gehabt/ in dessen Herren söhnen sich diese linie abermahl wieder abgetheilet/ indem Gr. **Jacob Ludwig** die Doneschingische/ sein Herr bruder aber/ Gr. **Egon**/ die Heiligenbergische linie erbauet. Gleichwie aber Gr. **Jacob Ludwigs** ast mit seinem Herrn sohne/ Gr. **Frantz Carln**/ welcher ausser der ehe in stiller ruhe sich zu schloß Werdenberg aufgehalten/ und seinem Herrn vetter weiland Fürst **Hermann Egon** seinen antheil landes gegen ein gewisses jahr-deputat abgetreten/ verdorret ist. Also hat hergegen Gr. **Egon** mit seiner gemahlin/ Fr. **Annen Marien**/ gebohrner **Fürstin zu Hohenzollern**/ einen hochgesegneten ehestand gehabt/ und sonderlich bey seinem A. 1635 erfolgten tödtlichen hintritt sechs Herren nachgelassen/ unter denen sonderlich berühmt worden/ Gr. **Ferdinand Friedrich Egon**/ gewesener Kayserl. Reichs-Hofrath und trabanten Hauptmann/ dessen eintziger Herr sohn/ Herr **Maximilian Joseph**/ Oberster eines Schwäbischen kreiß-regiments/ A. 1676 vor Philipsburg blieben. Dann Herr **Frantz Egon**/ gewesener Bischoff zu Straßburg/ &c. welcher A. 1682 todes verfahren/ und seinen Herrn bruder/ den **Cardinal Wilhelmen von Fürstenberg**/ in diesem Bistthume zum successorn gehabt/ wovon oben bey Straßburg ein mehrers. Ferner Herr Graf **Hermann Egon**/ weyland Churfürstl. Bayerischer oberster Hof-Marschall/ welchen A. 1664 die jetzige Röm. Kayserl. Maj. vor sich und seine ehelich gebohrne descendenten/ jedoch nur den ältesten sohn jedesmahl/ nicht weniger auch dessen Herren gebrüdere auf ihre lebens-tage in Reichs-Fürstenstand als **gefürstete Land-Grafen zu Fürstenberg** erhoben/ und es bey der Reichs-versammlung dahin vermittelt/ daß er noch selbigen jahres in das Fürstl. Collegium zu Regenspurg introduciret/ und ihme ein votum virile zu führen verstattet worden. Mit dero gemahlin/ Fr. **Marien Francisca**/ gebohrner Gräfin zu Fürstenberg Stühlingen/ haben sie sich eilff Fürstlicher kinder zu erfreuen gehabt/ davon noch am leben/ und Ihro in dem auf den 10 Sept. 1674 eingefallenen tode nachgefolget

Ihr. Fürstl. Durchl. zu Fürstenberg.

Der durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Anthon Egon/ des heil. Röm. Reichs Fürst und gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg/ Graf zu Heiligenberg und Werdenberg/ Landgraf in der Baar und Stühlingen/ Herr zu Hausen im Kintzingerthal/ auf Weitra/ Trochtelfingen und Weehrenwag/ Ihr. Königl. Maj. in Polen Stadthalter in dero Churfürstenthum zu Sachsen und dazu incorporirten auch andern landen/ geb. den 23 Apr. 1656/ und vermählet A. 1677 zu Paris mit der damahligen Mademoiselle de Ligny, Herrn Johann von Ligny, Herrn von Gragnevil, S. Piac, Chartanvilier, Boigneville und Yermenonville, Maitre des Requetes im Parlement zu Paris/ Fr. tochter/ von welcher Ihr. Hochfl. Durchl. gezeuget Princeß. **Philippen Lursen**/ geb. im May 1680/ eine gemahlin des **Printzen von Isenghien** seit A. 1700/ und Princeß. . . .

Dero raren **meriten**/ herrlicher verstand/ und vollkommene staats-wissenschafft bewegten Ihr. Königl. Majest. in Polen/ daß sie Ihr. Fürstl. Durchl. das gouverno **des Chur-Sachsen-landes** A. 1697 im Jun. anvertrauten/ dessen sie auch biß dato mit grosser sorgfalt/ und ungemeiner application zum allgemeinen vergnügen sich höchstrühmlichst angelegen seyn lassen.

Die Fürstl. **Fürstenbergische lande** werden fast alle im Schwäbischen kreiß begriffen/ und erstrecken sich in der figur eines halben mondes von der **Mortenau** und der **Marckgrafschafft Baden** an/ dem Schwartzwald herunter/ und reichen langs des Donaustrohms gegen Norden biß an das Fürstenthum Zollern/ und gegen mittag an das Bistthum Costnitz und die Oesterreichische Landvogtey Schwaben. Es hat aber das **Fürstenthum Fürstenberg** von dem alten schlosse dieses nahmens in der Landgrafschafft **Baar** zwischen

Fürstenbergische lande.

Then-

Thengen und Neidingen/unweit der Donau gelegen/ die benahmung empfangen/ und ist selbiges von denen zeiten Kayſ. Carls des Groſſen biß hieher die alte reſidentz.

Die Grafſchafft Heiligenberg hat von dem heil. berge und berg-ſchloſſe/darinnen die reliquien der märtyrer Felicis, Exſuperantii und S. Regulæ zun zeiten K. Ludwigs II begraben worden/ den nahmen/ und liegt nahe bey dem kloſter Salmansweyl zwey meilen vom Bodenſee/ hat vorzeiten eigene Grafen gehabt/ deren geſchlechte Lazius von Eginone, einem ſohn des Teutſchen heldens Iſenbards/ und einem bruder des hochberühmten Welffens herführet; doch fehlet es an einer richtigen deduction, und kan man nur muthmaſſen/ daß A. 1370 die Grafen von Heiligenberg im Gräflichen stande und weſen ſich befunden haben. A. 1413 aber ſind die Grafen von Werdenberg Herren von dero gütern geweſen/ auf was art/ iſt unbekandt. An das Gräfliche Hauß Fürſtenberg iſt dieſe Grafſchafft durch die glückliche vermählung obermeldten Gr. Friedrichs und Fr. Annen/ Gr. Chriſtophs zu Heiligenberg und Werdenberg des letzten ſeines ſtammes/ der A. 1534 geſtorben/ tochter und erbin durch erbgangs-recht gediehen.

Die Grafſchafft Werdenberg iſt mit eben dieſer perſon/ und durch jetztgedachte heyrath an dieſes Hauß kommen/ wiewohl nicht völlig/ ſondern nur zum halben theile: Die übrigen lande der Werdenbergiſchen herrſchafften ſind dem Ertz-Hertzoglichen Hauß Oeſterreich angefallen/ und von dieſem hinwiederum an Gr. Carln zu Hohenzollern zu lehn gereichet worden. Das ſtamm-ſchloß Werdenberg aber/ welches in Rhätien am Rhein dem ort Vaduz gegen über ſituiret iſt/ hat der canton Glarus ſamt allen pertinentien durch kauff an ſich gebracht/ gleichwie die herrſchafft Sonnenberg/ im Walgow gelegen/A. 1463 an Gr. Eberhard/ Truchſeßen von Waldburg/um baares geld überlaſſen worden. Man hält ſonſten die Grafen von Werdenberg von berühmter abkunfft/und theilet ihnen Gr. Heinrichen/ der Pfaltzgr. Roderichs in Hohen-Rhätien bruder geweſen/ als ſtamm-vater zu/ welcher um die zeit K. Ludwigs II gelebet. Deſſen nachkommen finden ſich faſt in allen thurnier-rollen/ und an den Kayſerlichen höfen in beſonderm anſehen/ welches auch wohl die urſache/ daß ſie ihre herrſchafften ſehr vermehret und nechſt der Grafſchafft Sargans gegen Engadin zu das Montafuner-thal/ Prätigow/Pludentz und Gerolts-thal/ ſamt denen örtern Buchs/ Flumbs/ Qvarten und andere mehr beſeſſen/ wovon aber das meiſte an das Hauß Oeſterreich/theils auch an die Schweitzer gekommen iſt.

Die Landgrafſchafft Baar iſt ein uhraltes Fürſtenbergiſches patrimonial-ſtück landes/ welches ſich etwa drey meil wegs von Schafhauſen erhebet/ und nebenſt dem alten ſtammſchloſſe und ſtadt Fürſtenberg die ämter/ſchlöſſer und ſtädte Geiſingen/Hüfingen/ Neidingen/ Wartenberg/ Don-Eſchingen und Blomberg begreifft.

Die Landgrafſchafft Stülingen/ darinnen ſtadt und ſchloß Stülingen/ war vor dieſem ein eigenthum der Grafen von Lupfen; als nun der letzte Graf dieſes geſchlechts A. 1582 mit tode abgangen/hat Hr. Conrad von Pappenheim Reichs-Erb-Marſchall/ das ländlein vermöge der von Kayſ. Maximilian II darüber erhaltenen expectantz eingenommen; hernach ſoll es mit Hn. Maximilians von Pappenheim erb-tochter an Gr. Friedrich Rudolphen zu Fürſtenberg überbracht ſeyn. Gleichwohl findet man/ daß Gr. Eggo von Fürſtenberg/ der erſte dieſes nahmens/ ſich ſchon einen Landgrafen zu Stülingen geſchrieben/ müſte alſo dieſes ländlein eine zeitlang aus dem Fürſtenbergiſchen patrimonio weggeweſen/ und nun erſt wieder zurück gekehret ſeyn. Man findet/daß Gr. Heinrich zu Fürſtenberg in der dritten ehe Fr. Eliſabeth/Gr. Johannſens zu Lupfen tochter/ und deſſen ſohn/ Graf Conrad IV von Fürſtenberg in der erſten ehe eine Freyin von Lupfen Fr. Eliſabeth Barbaren gehabt.

Die herrſchafft Hauſen im Kintzingerthal am ſchwartz-walde iſt ebenmäßig ein alt ſtamm-gut; dazu gehöret neben dem ſtädtlein Hauſen auch Wolfach und Haßlach ſchloß und ſtadt an der Kintzig. Die herrſchafft ſchloß und ſtadt Weitra liegt in Unter-Oeſterreich an der Böhmiſchen gräntze/und hat ſelbige Gr. Friedrich der uhrheber der Werdenbergiſchen linie mit ſeiner zweyten gemahlin/ Fr. Marien/ gebohrner Gräfin von Arcu/ zum heyrath-gute bekommen/ und auf ſeine Gräfliche nachkommen verſtammet. Das ſtädtlein und ſchloß Trochtelfingen an der Schmeicha auf der Albe iſt ebenmäßig ſamt Jungenau und Melchingen/ und derer aller zugehörungen zu den alten Werdenbergiſchen ſtammgütern zu rechnen.

Wehrenwag iſt zwar in Oeſterreichiſche gewalt gerathen/ das Fürſtliche Hauß aber nicht auſſer der hoffnung/ ſein altes recht zu ſeiner zeit wieder zu erlangen/ und gehöret es alſo unter die prætenſiones familiæ.

An flüſſen haben jetzterzehlte lande die Donau/ welche darinnen entſpringet/ die Breg/ Kintzig/ Wolfach/ Wuttach/ u. a. m. Flüſſe und fruchtbarkeit.

Deren ergiebigkeit iſt zwar an dem Schwartzwald wegen der rauhen berge und dicken holtzungen gar geringe/ doch zur viehzucht ſehr beqvem; wo aber das land eben/ iſt der boden ſehr geſchlachtig/ und bringet auff der Albe wein/ getraid und obſt die menge.

Das Hochfürſtl. Hauß Fürſtenberg gehöret zu des Schwäbiſchen kreiſes anderm viertheil/ auff deſſen zuſammenkünfften es wegen der Landgrafſchafften Baar und Stülingen zwey ſtimmen ableget/ auff Reichs-conventen hingegen hat es ein Fürſtlich votum wegen Fürſtenberg/ und zwar in ſolcher alternation, wie im vorhergehenden punct bey Oſtfrießland bericht ergangen; wozu noch dieſes anzufügen/ daß jedesmahl der älteſte Herr des ſtammes und nahmens/ vermöge der erbvereinigung/ deren datum ſtehet auff den 27 Febr. 1576 und zwiſchen Gr. Henrich und Joachim gebrüdern/ Gr. Friedrichs ſöhnen/ und Gr. Albrechten/ Gr. Chriſtophs ſohn/ und jetztgedachten Gr. Friedrichs enckel auffgerichter Gerechtſam.

worden/die gemeinschafftliche lehen/ deren eine nicht geringe anzahl ist / zu verleihen/ auch am Kayserlichen/ Fürstlich-Straßburgischen und andern lehnhöfen die lehn im nahmen des gesamten hohen Hauses zu suchen habe.

Verfassung der Hochfl. familie.

In jetztbesagtem pacto familiæ ist unter andern ferner versehen/ daß die Landgraf- und herrschafften ausserhalb des geschlechts nicht sollen veräussert werden; daß die töchter mit heyrath-gut versehen/ und von aller erbschafft an lehn oder erbe ausgeschlossen/ und nicht eher/ als biß der Gräfl. stamm und männliche nahme gantz ausgestorben/ zur erbfolge gelassen; das pactum von jederm Herrn nach abgelegtem 18 jahre des alters beschworen / und noch darüber reversales ausgestellet werden solten. A. 1699 aber ist zwischen denen Fürsten und Grafen ein erleuterungs-pactum zu Dreßden verabredet worden/(1) dis lande nicht weiter zu theilen/ sondern das primogenitur-recht forthin zu üben/ (2) daß die Herren/ so geistliche Ordens-leute werden wolten/ ein gewiß stück geld gleichsam pro dote aus des regierenden Herrn rent-kammer bekommen solten/ darunter doch die Ritter und Canonici bey höhen stifftern/ als gnugsam providirte/nicht zu verstehen / (3) handelt von dotirung der töchter/und verbesserung der deputaten bey anwachs der lande/(4)von der vormundschafts-verordnung/ (5) (6) (7) von Seniorats-verrichtungen der regierenden Häuser/ (8) von strafe unanständiger heyrath;(9) regulirung/wie hoch ein Herr dem andern in schuld-sachen zu consentiren/ und wie die schulden zu bezahlen; (10) worüber ein Herr inter vivos vel mortis causa zu disponiren habe/ (11) compromiß über den irrungen im hause/ (12) verwahrung des Fürst-und Landgräflichen fideicommissi und der pactorum.

Residentz.

Das hoflager und die landes-regierung war vormahls zu mehrgemeldtem Heiligenberg/ jetzo aber residiren Ihr. Fürstl. Durchl. krafft dero tragenden hohen Stadthaltercharge zu Dreßden/und lassen die landes-affairen durch ihre geheimte und regierungs-Räthe zu Heiligenberg administriren. Das erbbegräbniß der Fürstl. familie ist in dem frauenkloster zu Mydenheim.

Wapen.

Das Fürstliche Fürstenbergische wapen bestehet aus einem goldfarbigen schilde/ welcher rings herum mit weissen und blauen auff wolcken-art einwarts getheilten leisten umgeben/ darinnen ein rother ausgebreiteter adler mit blauen schnabel und klauen schwebet/ welches das Fürstenbergische stamm-schild ist/ und soll der leisten-rand von der Blumeneckischen erbschafft/ die an das Fürstl. Hauß gediehen / herrühren. Auff des adlers brust ruhet ein geviertes schildlein/ in dessen 1 und 4 rothem qvartiere ein so genanntes gonfannon oder dreyzipfliche weiße kirchen-fahne erscheinet/ bedeutet die Grafschafft Werdenberg/ durch das 2 und 3 silberfarbige schildlein ist schrägrechts ein schwartzer sparn schlangenweiß gezogen/bemerckend die Grafschafft Heiligenberg. Auff dem haupt-stamm-schilde ruhen drey offene güldene turnier-helme/ deren erster zum Werdenbergischen wapen gehöret/ und aus einer güldenen crone eine rothe mit gold und edelgesteinen versetzte Bischoffs-mütze herfürsteigen lässet. Der mittlere Fürstenbergische helm trägt zu seinem schmucke auff einem rothen sammet-küssen mit güldenen knöpffen und qvasten einen grossen weissen ballen. Aus dem dritten Heiligenbergischen gekrönten helme steiget der kopff und hals eines weissen bracken-hundes herfür mit roth ausgeschlagener zungen / an dessen ohre obbeschriebener schwartze krumme sparn zu sehen. Die helmdecken sind zu beyden seiten weiß und roth.

Streitigkeiten.

Mit dem Abte zu Salmonsweiler ist das Hauß Fürstenberg wegen der ober-herrschafft gleich nach dem Werdenbergischen erbfall in differentz gerathen/ indem es prætendiret/ weil das kloster in dem Heiligenbergischen territorio gelegen/ so sey es mit aller forst-geleits-und landgerichtlichen hohen und niedern obrigkeit demselben unterworffen. Hierwider excipiret das stifft/ wie A. 1130 zur zeit dessen fundation die Hertzoge in Schwaben samt der Grafschafft in Schwaben auch das Lintzgow pleno dominii jure besessen/ und wären die Grafen von Heiligenberg nur ihre Vicarii und temporarii Judices & Administratores gewesen; ja gesetzt/ daß auch dieselben das land als ein feudum innen gehabt/ so habe doch K. Conradus III mit deren gutem wissen und willen das kloster noch mehr befreyet/ und der weltlichen obrigkeit halber es von dem Lintzgow eximiret/ hingegen es nur einem Römischen König oder Kayser zu einer perpetuirlichen Reichs-vogtey A. 1142 übergeben / dahero wäre zwar der blutbann der Königl. Maj. alleine reserviret/ in andern fällen habe das stifft die hohe und niedere jurisdiction ungehindert auszuüben. Da aber die Prälaten denen Herren Grafen zu Fürstenberg den blutbann und andere actus übertragen / so hat das Fürstl. Hauß deren exercitium.

Prætension auf die Burgundische herrschaften.

Ausser dem ist auch ehemahls eine prætension angestellet worden auff die Burgundische herrschafften Blamont, Clermont, Chastelet, Hericourt, Isle und Passavant, denn weil Gr. Wilhelm zu Fürstenberg Bonam Hrn. Claudii von Neufchastel tochter zur gemahlin gehabt/ wolte er dessen bruder Wilhelmo succediren; sintemahl aber das Hochfürstl. Hauß Würtenberg durch einen gewissen kauff sich schon in die posseß sothaner herschafften gesetzet / wurde es ihm schwer/ die erbschafft zu behaupten/ dannenhero er sein recht an Ertz-Hertzog Ferdinanden von Oesterreich/ und dieser weiter an Gabrieln von Salamanca Grafen von Ortenburg übertruge/ welcher aber sich dessen nicht sonders zu erfreuen gehabt.

Streit mit Costnitz.

Es hat das Fürstliche Hauß von alten zeiten die berechtigung der freyen schiffahrt auf dem Bodensee / und marck-gerechtigkeit bey dem weiler Uldingen/ welcher zwischen Uberlingen und Mersburg am Bodensee gelegen / und nach Costnitz und andere jenseits des sees in der Schweitz liegende örter einen ziemlich starcken korn-handel treibet/ welches aber Ihre Fürstl. Gnaden der Bischoff zu Costnitz in streit und hinderung ziehen wollen; dahergegen das Fürstliche Hauß die getreide- und weinsperr nacher Merseburg angeordnet/ darüber

vor dem kammer-gerichte des Reichs zu Wetzlar klage und proceß entsponnen ; welcher aber auf gütlichem vergleiche bestehet.

Prætension auf die Sultzische Gräfl. erbschafft.

Unter andern prætensionen des Fürstlichen Hauses ist diese die wichtigste/ welche die **Gräflich-Sultzische** succession angehet. Denn/ als Graf **Johann Ludwig von Sultz**/ der letzte seines geschlechtes männlichen stammes/ A. 1687 verfallen/ und zwo töchter hinter sich gelassen/ **Frau Marien Annen**/ Fürst **Ferdinandens zu Schwartzenberg** gemahlin/ und frau **Marien Theresien Felicitas**/ Graf **Frobenii Ferdinandens von Fürstenberg** gemahlin/ haben sich diese darüber einer theilung verglichen. Alldieweil aber des letzt abgestorbenen Grafens zu Sultz groß-vaters schwester/ frau **Elisabeth**/ bey ihrer verheyrathung an Graf **Friedrichen von Fürstenberg** diesem falle nicht renunciiret/ sondern vielmehr bey ihrer vermählung vorbehalten worden/ daß/ wann die Grafen von Sultz ohne eheliche männliche erben abstürben/ deroselben und ihren erben ihr erb-recht verbleiben solte. So vermeynet das Fürstliche Hauß-Fürstenberg eine nähere berechtigung zu diesen Gräflichen gütern/ (als welche aus lauter erb- oder sohn- und tochter-lehn bestehen) als die letzten frau töchter zu haben/ gleichsam wie zu einem fideicommisso universali, darinnen nicht des verstorbenen hæredis rogati, oder Graf Carl Ludwigs erben Graf Johann Ludwigen/ sondern dem constituenten des fideicommisses Graf Albrechten und seiner gemahlin frauen Barbaren succediret werden müste/ jedoch dergestalt/ daß denen letztern töchtern die legitima aus der väterlichen verlassenschafft gebühre; die renunciation sey dazumahl von frau **Elisabethen** bloß zum besten dero Herrn bruders geschehen/ mit vorbehalt des rückfalls/ wann der männliche stamm zum abgange käme. Da nun der casus A. 1687 zur existentz kommen/ so müste das reservat auch seine würckung haben/ und sey alles das/ was zum præjudiz dieses anspruchs biß anher unter denen Fr: schwestern als angegebenen Sultzischen erbtöchtern paßiret/ hinwieder aufzuheben und dem Fürstlichen Hause Fürstenberg zuzuerkennen/ als reservat-erben der Sultzischen universal-erbschafft.

Die religion der Fürstenbergischen lande ist Römisch-Catholisch. Religion.

Des zweyten Absatzes Sieben und zwantzigster Punct: Von Dem Fürstlichen Hause der Fürsten zu Schwartzenberg.

Ursprung des Fürstlichen Schwartzenbergischen Hauses.

Er ursprung dieses nahmens kömt von dem alten stammhause **Schwartzenberg** zwischen **Bieber** und **Langenfeld** in Francken gelegen her/ die davon benannte Fürsten und Grafen aber erkennen vor ihre ahnherren die Reichs-Frey-Hoch-edelgebohrne Edelleute von **Seinsheim**/ welches das älteste geschlecht in Francken ist/ gleichwie daselbst vorzeiten das **Fincheimische** vor das stoltzste/ das **Grumbachische** vor das reichste/ das **Seckendorffische** vor das zahlreichste sprichworts-weise gerühmet worden. Bevor das kloster **Bürcklingen** in dem bauren-kriege A. 1525 eine jämmerliche verwüstung erfahren/ soll man daselbst in der kirche ein grabmahl gesehen haben/ welches des Seinsheimischen geschlechts alterthum über 800 jahr hinaus bewiesen. Daß aber Hertz. Erckingers in **Schwaben**/ dem K. **Conrad** wegen einiger mißhandlungen A. 916 den kopff vor die füsse legen lassen/ sohn Conradus an dem Arduenner-wald ein schloß **Sein-Neuwesheim** erbauet/ wovon man ihm mit zusammenziehung der buchstaben das prædicat von **Seinsheim** beygeleget/ bräucht etwas stärckern beweiß/ als die gemeine tradition, welche ihm doch zwey söhne **Georgen** und **Friedrichen** giebet. Aus des letztern descendentz hat Herr Appollonius A. 1245 gelebet/ der zu Stephansberg gewohnet/ und ein groß-vater gewesen Herrn **Heinrichs**/ der etwa A. C. 1333 noch floriret haben mag; derselbe wird als der **gemeine stammvater** gesetzet/ und ihm zweene söhne/ welche das geschlecht fortgepflantzet/ nemlich **Hildebrand** und **Friedrich** zugeschrieben. Diesem haben die **Freyherren von Seinsheim auff Sinchingen**/ jetzo in **Bayern**/ ihr herkommen zu dancken/ jenen aber erkennet das Fürstl. Hauß vor seinen uhranherrn.

Und zwar so hat dessen enckel **Erckinger** nach abgang der **Grafen von Truchedingen** A. 1405 das **Erb-Forstmeister-amt** des **Hertzogthums Francken** überkommen/ und ist von Kayf. **Sigismunden** A. 1417 auff dem Reichs-tag zu **Costnitz** mit der würde eines **Panier-Herrn** begnadiget/ auch nach erkauffung der herrschafften **Schwartzenberg** und **Hohenlandesberg** wegen seiner dem heil. Röm. Reich in Italien und wider die Hußiten geleisteten treuen dienste zu einem **Freyherrn** und **Reichsstand** durch einmüthigen Reichs-consens A. 1429 erkläret worden. Dessen fernere deduction.

Seine zweene söhne/ Herr **Michael** und Hr. **Sigmund**/ haben den stamm fortgepflantzet/ und die **Stephansbergische** und **Hohenlandsbergische linien** erbauet/ welche letztere aber mit Hr. **Georg Ludwigen zu Schwartzenberg**/ der bey Ertz-Hertzog

Carln die obrist-hofmeister-charge / bey Ihr. Kayserl. Majest. aber die geheime Raths- und Ober-Hofmarschalls-stellen rühmlichst bekleidet / A. 1646 ausgestorben. Vorgemeldten Herrn Michaels enckel Erckinger war unter Kayf. Maximiliani I hofbedienten / und folgte demselben in die Niederlande/allwo er sich an Fr. Apolloniam/gebohrne Gräfin von der Marck/verheyrathete/und von ihr A. 1510 hinterlassen Hn. Emunden I und Hn. Wilhelmen / deren jener der Lüttichischen linie den ursprung gegeben/welche in dem Hertzogthum Luxenburg und daherum ansehnliche herrschafften acquiriret / gestalt dessen enckel/ Hr. Emund III, sich einen Grafen zu Schwartzenberg/ Herrn zu Hohen-Landsberg/Fischbach/ Bersez/ Hierges/ S. Lambert/ Humaning/ Hostouvillen/ Campion/ Marenne/ Verdenne und Menny geschrieben/sonsten aber A. 1656 gestorben und von seinen söhnen keine posterität gehabt/ eine von seinen töchtern aber / nemlich Fr. Justina Maria / ist Gr. Maximilians zu Dietrichstein hinterbliebene wittbe. Herrn Erckingers jüngerer sohn aber / Hr. Wilhelm / hat die Schwartzenbergische linie fortgesetzet und bey der regierung Kayf. Carls V die rebellischen baurey in Lothringen und Elsaß zu paaren treiben helffen / als Commandeur von einem regimente Teutscher reuter und einem regimente Wallonen zu fuß/ hat endlich in dem Frießischen kriege als General-Feldmarschall die gantze Kayserliche armee commandiret. Von seinen söhnen hat Hr. Wilhelm II, welcher A. 1557 in der schlacht bey S. Quintin geblieben/ nach sich gelassen Hn. Adolphen / Freyherrn von Schwartzenberg / welchem seine grosse kriegs-erfahrenheit / courage und conduite das Generalat der Kayserl. armee in Hungarn/ wie auch das Gouvernement zu Wien zu wege gebracht/ und ihn würdig gemacht/ daß Kayf. Rudolph II ihn in des heil. Röm. Reichs Grafen-stand erhoben. Er war ein schrecken der ungläubigen / und risse ihnen die treffliche vestung Raab aus den händen/ wurde aber A. 1600 den 29 Jun. vor Pappa von denen treulosen Frantzosen und Wallonen mit einer kugel erschossen.

Sein eintziger Herr sohn und nachfolger/ Gr. Adam von Schwartzenberg / hat nicht nur wegen seiner fürtrefflichen gaben und geschicklichkeit zu den wichtigsten affairen / bey Churfürst Georg Wilhelmen zu Brandenburg fast allein alles gegolten/ und dahero das Meisterthum des Johanniter-Ordens und die stadthalterschafft der Chur- und Marck zu Brandenburg / wie auch die chargen als obrister Cammer-Herr und geheimten Raths Director erhalten / sondern ist auch der Röm. Kayf. Maj. Ferdinando II so angenehm gewesen / daß sie seiner gesundheit halber eine gewisse gelübde gethan. Weil er nun beschuldiget wurde / er hätte dem Ertz-Hause Oesterreich allzu viel inclination zugewendet / und des Kayfers gewalt höher/als der status legitimus es im Reiche leidet/ erheben wollen/auch andere geheimte Räthe/ und andere/die vor die freyheit und hoheit des Chur-Hauses wohl gesinnet gewesen / gedrucket hätte / kam er bey Churfürst Friedrich Wilhelmen in ungnade / darüber er in grosses schrecken und hefftig fieber verfiele/ auch des sechsten tags hernach zu Spandau A. 1641 den 3 Mart. das zeitliche gesegnet/von seiner gemahlin aber/Fr. Margarethen/gebohrner Freyin von Palland/ erbin von Weibelskirchen / welche schon A. 1615 erblasset/einen eintzigen sohn / Herrn Gr. Johann Adolphen / verließe/ welcher sich nach Wien retirirte/ und die succession auff das Johanitermeisterthum dahinten lassen muste. Hergegen wolte ihm das glück so wohl/ daß er am Kayserlichen hofe mit durchgehung vieler chargen es noch höher als seine Herren vorfahren gebracht/und meritiret/ daß man ihm das wohlverdiente elogium beygeleget: Cato in foro, Cicero in rostris, Fabius in armis, Patriæ providus, prodigus sui. Kayf. Ferdinand III und die jetzige Röm. Kayserl. Majest. haben ihn nicht nur zu dero innersten geheimten Rathe und Präsidenten des höchsten Reichs-tribunals / als des Kayserl. Reichs-Hof-Raths bestellet / sondern auch ihme die Fürstl. præeminentz / stand und würde A. 1670 den 14 Jul. beygeleget/ und für einen Reichs-Fürsten den 8 Jul. 1671 öffentlich erkläret/ daneben zu wege gebracht / daß S. Fürstl. Gn. A 1674 den 1 Sept. im Reichs-Fürsten-Rath zur würcklichen stimme und session durch den Reichs-Erb-Marschall mit behöriger solennität introduciret worden. Sie starben A. 1683 den 26 May eines plötzlichen todes zu Larenburg/ und ließen von dero gemahlin / Fr. Marien Justinen / gebohrner Gräfin zu Stahrenberg / hinter sich

Erhöhung in Reichs-Fürsten-stand.

Herrn Ferdinand Wilhelm Eusebium/ geb. 1652 den 23 May zu Brüssel/ dessen Fürstl. Gn. ebenfalls am Kayserl. hofe in hohen bedienungen / als der geheimen Raths- Ober-hof-Marschalls- und bey der Römischen Kayserin in der Obrist-hofmeisterfunction gestanden / hiernechst auch durch A. 1674 den 21 May getroffene heyrath mit Fr. Marien Annen / Gräfin von Sulz/ Landgräfin zu Kleggau / frauen auff Thungheim/ Montclair/ Mentzburg und Wuthenthal/Gr. Johann Ludwigs von Sulz Landgrafens zu Kleggau / des heil. Röm. Reichs Erb-hofrichters zu Rothweil älteren tochter und erbin/ sein Hauß mit vielen unmittelbaren Reichs-gütern bereichert / nicht weniger dasselbe mit einem schönen Fürstl. ehesegen A. 1703 den 23 Oct. befestiget hinterlassen/ nemlich:

Ihr. Fürstl. Gnad. zu Schwartzenbergs.

1 Dem durchlauchtigen Fürsten und Herrn / Herrn Adam Franz Carln / des heil. Röm. Reichs Fürsten zu Schwartzenberg/ gefürsteten Landgrafen zu Kleggau / Grafen in Sulz / Herrn in Thungheim / Wuthenthal / Hohenlandsberg/ Gimborn/ Murau/ Frauenberg und Wittingau / Erbrichtern des Kayserl. hofgerichts zu Rothweil/geb. den 25 Sept. 1680/ einen gemahl Princeß. Eleonoren Amalien Magdalenen/ Fürst Ferdinand Augusts von Lobkowitz tochter/seit dem Dec. 1702.

2 Princeß. Marien Franciscen / geb. den 17 Aug. 1677/ eine gemahlin Gr. Carl Egons

von

von Fürstenberg Mößkirchen A. 1699 und dessen nun hinterbliebene wittwe.

3 Princeß. Marianen Johannen Philippinen/ geb. den 23 Nov. 1688.

4 Princeß. Marien Louysen/ geb. den 16 Dec. 1690.

5 Princeß. Marien Johannen Nortburgen Felicitas/ geb. den 25 Sept. 1692.

Dero Herrn vaters noch lebende eintzige Fr. schwester ist Fr. Maria Ernestina/ geb. 1649/ Ihr. Fürstl. Gn. Hrn. Johann Christians von Eggenberg gemahlin seit A. 1666.

Seinsheimische Herren Agnaten.

Sonsten sind keine andere Agnaten anzugeben/ als die Herren Barone von Seinsheim auff Sinchingen/ welche anfangs erwehnter massen von Herrn Friedrichen/ Hrn. Heinrichs jüngerm sohne/ abgesprosset/ und zwar so lebte zu anfang des vorigen seculi Hr. Johann Erckinger/ Freyherr von Seinsheim/ Hohenkottenheim/ Seehauß/ Sinchingen und Erlach/ der A. 1619 im Böhmischen kriege geblieben/ dessen sohn Hr. Christian zeugte Hn. Friedrich Ludwigen/ welcher noch A. 1654 unter denen Fränckischen Herren Reichs-Grafen den Reichs-abschied mit unterschrieben und zur Römisch-Catholischen religion übergetreten/ mit Gr. Johann Adolphen zu Schwartzenberg aber wegen einiger fideicommiß-güter in grossen streit gerathen/ ihm aber dennoch nachgeben/ alle im Fränckischen kreise liegende herrschafften überlassen und sich bloß mit Sinchingen in Bayern begnügen müssen; von Fr. Annen Claren/ gebohrner Freyin von Tannberg/ hat er erzielet Hn. Ferdinand Marien/ welcher A. 1684 hinterlassen 1 Hn. Maximilian Paulen/ Freyherrn von Seinsheim auff Sinchingen/ geb. 1681 den 11 Nov. 2 Fräul. Theresien Ernestinen Claren Margarethen/ geb. 28 Nov. 1680/ und 3 Frl. Marien Even Margarethen/ geb. 3 Nov. 1683.

Fürstliche Schwartzenbergische lande.

Die lande Sr. Fürstl. Gn. sind dienunmehr zum Fürstenthum erhabene Grafschafften Schwartzenberg und Hohenlandsberg/ beyderseits im Fränckischen kreise vom Steigerwald biß an den Mayn zu gelegen/ und erstrecken sich auf 5 meilen in die länge/ und fast 3 meilen in die breite/ darzu werden jetzo gerechnet: Amphorach/ Appenfelden/ Marckbreit/ Hohen- und Niedern-Rottenheim/ Erlach/ Geiselwind/ Haundorff/ Hernzheim/ die vogtey Hüttenheim/ Ipsheim/ Marck-Schainfeld/ Schnotzerbach/ Seehauß/ Seinsheim/ Sugenheim/ Unterleimbach/ Wesserndorff/ u.a.m.

Das schloß und amt Schwartzenberg und dessen zugehörungen hat eingangs wohlgedachter Hr. Erckinger von Otten von Vestenberg und Wilhelm von Abendsberg A. 1420 als ein frey von niemand dependirendes erb-gut erkaufft/ und hernach dem heil. Röm. Reich zu lehn aufgetragen/ auch seiner treu-geleisteten kriegs-dienste halber von Kayf. Sigismunden so viel erlanget/ daß er dasselbige samt Hohenlandsberg/ welches schloß und amt samt dem flecken Dornheim er kurtz vorher von dem Hochstiffte Würtzburg käufflich an sich gebracht/ zu einem Baronat und Reichs-Freyherrschafft A. 1429 erklärete/ worauff er beydes seinen jüngern Herrn sohn/ Hn. Sigismunden/ im testamente beschieden. Als nun hochgedachter Graf Georg Ludwig zu Schwartzenberg/ Ritter des güldenen vließes/ und General auff den Windischen gräntzen/ der letzte seiner linie A. 1646 gestorben/ hat Fürst Johann Adolph die Fränckischen lande zusamt dessen herrschafft Murau in Ober-Steyermarck/ welche letztere Gr. Georg Ludwig mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Annen Neumannin auf Wasserlemburg/ in dotem bekommen/ theils durch eine donation inter vivos, theils durch dessen testament erhalten/ worwider aber die nähern anverwandten protestiret/ und ihre prætension beym Fränckischen Fürstlichen kreiß-ausschreib-amte anhängig gemacht haben. Dieweil aber nachgehends dieses Fürstl. Hauß die sämtl. Seinsheimischen Graf- und herrschafften in Fräncken durch eine A. 1655 mit denen Wessendorffischen Agnaten abgehandelte transaction vollends an sich bracht/ besitzet es in diesem kreisse 2 vota.

Die Landgrafschafft Klettgow/ welche zu ende des Schwartzwaldes in Schwaben von Schafhausen biß 4 meilweges den Rhein hinab gegen Waldshut lieget/ hat vorzeiten ihre eigenen Herren gehabt/ biß Landgr. Johannsens/ des letzten Habsburgischen blutstammes/ tochter selbige an Gr. Rudolphen von Sultz zur heimsteuer gebracht. Bey diesem geschlecht hat das land gestanden/ biß Gr. Johann Ludwig A. 1687 durch seinen tod die männliche linie verdorren lassen/ da denn seine ältere tochter vorgedachte Fr. Maria Anna/ eine gemahlin F. Ferdinands von Schwartzenberg/ des landes erbin worden/ und A. 1094 von Ihr. Kayserl. Majest. erlangte/ daß es eine unmittelbar gefürstete Grafschafft des heil. Röm. Reichs benennet werden solte/ hat auch dißfalls den 30 Nov. A. 1696 sitz und stimme auff Schwäbischen kreiß-tägen erhalten/ und damit ferner A. 1698 bey ihrem ableben Ihr. Fürstliche Gn. von Schwartzenberg-dero Herrn sohn befället. Dazu gehöret das schloß Küssenberg/ Radelburg/ Thüngheim/ &c. und soll das land/ ungeachtet kein wasser daraus noch in dasselbe fleust/ an wein/ korn und andern früchten überaus fruchtbar seyn.

Die herrschafft Gimborn in Westphalen/ samt darzu gehöriger stadt und amte Neustadt haben F. Johann Adolphs Gn. etwa A. 1651 acquiriret/ und deßhalber unter denen Westphälischen Grafen auff Reichs- und kreiß-tägen ihr votum und sessionem A. 1682 erhalten. Die Freyherrschafften Frauenberg und Wittingau/ wie auch Gnotzheim in Böhmen/ haben sie gleicher gestalt zeitwährender dero hohen chargen/ und zwar die letzte A. 1646 von der Rosenbergischen familie an sich bracht. Die herrschafft Wittingau hat zwar zum Königl. Böhmischen domainen gehöret/ und dafür angesehen werden wollen/ sie wäre inalienabel, und nach Ihr. Fürstl. Gn. des Herrn Reichs-hof-Raths-Präsidenten tode der reunion desto mehr unterworffen/ weil sie auch so viel mehr betrüge/ als vorgegeben

geben worden/ nemlich bey hundert tausend gülden Rheinisch. Es hat aber die gerechtig- und beständigkeit der Röm. Kayserl. Majest. nicht zugelassen / dasjenige / was sie in dero über Ertz-Hertz. Leopolds hiebevor beschehene schenckung ertheilten Kayserlichen und Königl. confirmation wohlbedächtig versprochen und versichert/ wieder zurück zu ziehen.

Fürstl. Schwartzenbergische gerechtsame.

So hat demnach/wie itzt gedacht/ nechst dem Fürstl. Schwartzenbergischen voto, Ihr. Fürstl. Gn. auch auff Fränckischen kreiß-tägen so wohl wegen Schwartzenberg / als der Grafschafft Seinsheim halber zwey stimmen; beym Westphälischen kreiß wegen Gimborn eine / und beym Schwäbischen wegen der Grafschafft Sultz und Landgrafthums Klettgow auch eine/ abzulegen. Es ließen zwar Ihr. Kayserl. Majest. A. 1694 an Chur-Maynz kräfftige recommendation ergehen/ daß man dem Fürstl. Hause Schwartzenberg/ als welches das Landgrafthum Klettgow nicht allein vor die männliche/sondern auch vor die weibliche posteritat acquiriret hätte/ dessenthalben noch ein suffragium virile im Fürsten-Rathe / das doch jedesmahl der erstgebohrne sohn und regierende Fürst führen solte/concediren möchte/ in betrachtung es zu einer immediaten gefürsteten Landgrafschafft wäre erhoben worden/ und auch nun einen Fürstenmäßigen anschlag tragen könte. Allein man machte darüber zu Regenspurg grosse difficultät/ und wandte vor / es wäre dergleichen suchen dem alten Fürsten-stande præjudicirlich/ die neuen Fürsten nähmen grosse anschläge auff schlechte güter/ und suchten hernach moderationes, da dann zum exempel Lobkowitz angeführet worden/ da ein alt adelich gut Wald-Nabe zur herrschafft Sternstein gemacht / das prädicat durchlauchtig angenommen / und hernach moderation gesucht worden.

Indessen ist es doch vor einen sonderbaren vorzug zu achten/ daß Ihr. Fürstl. Gn. das Erb-Reichs-Hofrichter-amt zu Rothweil/ welches seit A. 1146/ da Kayf. Conrad II es Gr. Alvico von Sultz zuerst auffgetragen/ beständig bey solcher familie geblieben/ annoch zu verwalten haben / und war es ein grosses/ daß sie bereits in dem achten jahr ihres alters von I. Kayf. Maj. zum Successorn ihres mütterlichen Hrn. groß-vaters erkläret/und mit diesem wichtigen officio vor sich/als primogenitus, und ihre Herren brüder und deren descendenten nach dem recht der erstgeburt beliehen wurden / jedoch mit der condition, daß/weil sie noch in der minorennität stünden/ dero Hrn. vaters Fürstl. Gn. es unter ihre administration haben solte.

Residentz.

Wenn Ihr. Fürstl. Gn. ihrer angelegenheiten halber sich nicht zu Wien auffhalten/ pflegt dero residentz zu Schwartzenberg zu seyn; das erbbegräbniß ist zu Ostheim in dem Cartheuser-kloster / welches Hr. Erckinger A. 1409 gestifftet.

Wapen.

Das Fürstl. wapen ist ein qvartiert schild/ in dessen 1 und 4 qvartier in einer weissen feldung vier blaue balcken erscheinen/ welches das Seinsheimische stamm-schild ist. Im 2 und 3 qvartier wird im gelben felde ein schwartzer rabe/ der einem abgehauenen Türcken-kopffe die augen aushacket/ dargestellet/ zum gedächtniß der von Gr. Adolphen eroberten festung Raab/ dessen erschlagenen Türckischen Commendantens haupt auf einen pfahl gestecket worden. Auff diesem haupt-stammschilde ruhen drey güldene gekrönte helmen/ aus deren ersterm der obere rumpff eines alten mannes ohne arm und hände herfürsteiget/ dessen kleidung die im 1 qvartier befindliche blau und weisse balcken führet; auff dem haupte trägt er einen orientalischen hut von gleichen farben / und oben mit einem pfauenschweiffe bezieret. Auf dem mittlern helme ist der rabe mit dem Türcken-kopffe zu sehen/ und steigen darhinter 6 weiße fähnlein oder standarten herauf / dessen schäffte auff pfeile art gespitzet sind. Aus dem 3 helme ragen 2 büffels-hörner mit weiß und blauen zwerchstraffen bezieret/ deren jedweder an der äussersten seiten mit 4 pfauen-spiegeln bestecket/ herfür.

Dieses ist nun allein das anererbte Fürstl. Schwartzenbergische ehren-kleinod; es ist aber fast nicht zu zweiffeln / daß S. jetzo regierende Fürstl. Gn. als gefürsteter Landgraf in Klettgow auch dero Fr. mutter wapen selbigem nicht beyfügen solten/ massen es dero Hr. vater auf denen mit seinem und ihrem bildniß A. 1696 geprägten thalern also gehalten / und bestehet solches aus einem vierfeldigen schilde/ dessen 1 und 4 quartier von silber und roth dergestalt getheilet / daß von unten auff drey rothe spitzen in das silberne / und von oben herab drey silberne in das weiße streichen / zu bemerckung der Grafschafft Sultz; im 2 und 3 weißen felde erscheinet ein schwartzer knorrichter ast schrägrechts liegend mit einer rothen flamme am obersten ende entzündet/welches das geschlechts-insigne der Herren von Brandis/ mit welchen sich die Sultzischen im funffzehnden seculo befreundet. Das mittel-schild soll drey korn-garben führen zum anzeichen der Landgrafschafft Klettgow. Auf solchem schilde ruhen zwey offene gekrönte helme / der 1 ist mit einer Bischoffs-mütze/ auff die art der 1 und 4 feldung gemahlt/bezieret; der 2 träget den brennenden ast des 2 und 3 quartiers. Die helmdecken sind zur rechten silber und roth / zur lincken silber und schwartz.

Verfolg der streitigkeit mit denen Seinsheimischen Agnaten.

Derjenige vergleich/ dessen oben erwehnung geschehen/ist zwischen S. Fürstl. Gn. Hn. Johann Adolphen und dero geschlechts-verwandten um dieser ursachen willen aufgerichtet werden. Es hatte nemlich Freyh. George Ludwig von Seinsheim/ von der Ober-Aottenheimischen linie/ ein Herr von grosser reputation an den höfen der Kayser Ferdinand I, Maximilian II und Rudolph II, und der mit dem titul des heiligen Römischen Reichs Lieutenant / Ober-Hauptmann in Francken/ und der Catholischen liga Untermarschall gepranget/ dessen leben Conrad Dinner ausführlich beschrieben / alle seine güter und herrschafften A. 1589 zu einem fideicommiß gemacht/ und seinen nähesten Agnaten gleiches nahmens von der Wesserndorffischen linie solcher gestalt zum erben eingesetzt/ daß/ wenn dessen posteritat verleschen / oder sonst dem testamente kein genüge thun würde/ die Schwartzenbergischen Agnaten so dann succediren solten.

Die-

Diesem nun zu folge ererbte A. 1591 nach seinem tode Freyh. George Ludwig der jüngere die gantze verlassenschafft / richtete aber durch seine verschwendung seinen nachkommen groß unheil an. Denn als dessen enckel Freyherr Christian die schuld der natur bezahlte/ unterzog sich Gr. Johann Adolph von Schwartzenberg der vormundschafft über seine hinterlassene kinder/und nahm die posseß aller güter / gab darnach denen Seinsheimischen schuld / daß sie die obgedachte dispositionnicht allein nicht erfüllet/ sondern auch derselben schnurstracks entgegen gehandelt hätten/ und wäre demnach diese fideicommissarische verlassenschafft ihm zugefallen / wowider zwar bey denen Reichs-deputirten Bamberg und Nürnberg von denen Seinsheimischen um hülffe und execution angesuchet/ solche auch A. 1652 erhalten wurde ; allein der Kayserl. hof wolte dem Herrn Grafen nicht wehe geschehen lassen/ und befahl/ daß die immission unterbleiben / und die sache auff dem Reichstag vorgenommen werden solte. Endlich giengen die Seinsheimischen A. 1655 eine transaction ein / krafft deren sie alle in Francken gelegene güter/ sonderlich Marckbreit/ hohen und Niedern-Kottenheim/ Seehauß / ingleichen die prætension auff Haundorff und Amphorach samt allen rechten und zubehörungen an mehrbesagten Gr. Johann Adolphen und dessen erben überliessen/ und von dem gantzen fideicommiß nichts als Sinchingen in Bayern übrig behielten. Desselben beylegung.

Die kammer-gefälle des Fürstlichen Hauses müssen von nicht geringer ergiebigkeit seyn/ wie aus der wichtigkeit der güter/ so in Teutschland und Böhmen liegen / unschwer abzunehmen ist. Die unterthanen sind nicht durchgehends der Römisch-Catholischen religion zugethan / sondern haben an vielen orten das exercitium der Augspurgischen Confeßion / deßhalber auch dann und wann beschwerungen über den clerum erwachsen/ wie vor einigen jahren die calender-irrung zu Marckbreit solches bestätiget. Kammer- und religions zustand.

Des zweyten Absatzes
Acht und zwantzigster Punct:
Von
Dem Fürstlichen Hause des Fürsten zu Oettingen.

Ankunfft und alterthum des Hochgräfl. Hauses Oettingen.

Es Hoch- Gräflichen Hauses Oettingen alterthum erstrecket sich auff viel secula zurück/ und hat man glaubwürdige nachricht / daß schon zu Kayß. Ottens I zeiten diese familie in gutem ansehen gewesen / als welcher seine schwester Hedwig verwittibte Gräfin zu Eberstein an Grayum/Grafen zu Oettingen/ vermählet. Aus dieser ehe soll Bisch. Notker zu Lüttich/ welcher A. 1007 gestorben/ und Hr. Otto/ ein gemahl der Gräfin von Schlüsselburg Wandelmuthis/entsprossen seyn/ von welchen Bucelinus die Oettingische geschlechts-tafel in unzertrennter ordnung herzubringen weiß. Unter andern ist von dessen descendentz Gr. Ludwig X zu Oettingen als Hauptmann des landfriedens in Schwaben im vierzehnden seculo berühmt worden / dessen bruder Gr. Friedrich III nebst der land-vogtey in Schwaben auch das Land-Grafthum Nieder-Elsaß / welches ihm seine gemahlin Adelheid/ gebohrne Gräfin von Egisheim / zur heimsteuer zugewandt/ besessen/ wiewohl solches sein sohn/ Gr. Ludwig XII, an Bischoff Johannsen zu Straßburg A. 1319 wieder veräußerte. Dessen Hr. sohn/ Gr. Friedrich IV, war Kayß. Ruperti Hofmeister/ und erhielt den stamm / gestalt er A. 1423 drey söhne nach sich gelassen/ Gr. Johannsen/Gr. Ulrichen und Gr. Wilhelmen/ welche die lande unter sich gleich getheilet. Des ersten linie verwelckte so fort mit seinem sohn / Gr. Ludwig XIV, A. 1486. Der andere beschloß ebenfalls sein geschlecht mit Graf Martin seinem enckel A. 1549. Der dritte aber pflantzte den stamm weiter fort/ und hatte drey söhne/ Graf Wolffgang/ Friedrichen und Johannsen. Wovon die beyden letzten ihre antheile dem ältesten bruder überlassen/ indem Gr. Friedr. das Bisthum Passau erlangte / Gr. Johann aber dem kriege nachzoge/ und in Hennegau die stadt und herrschafft Conde erheyrathete / jedoch ohne männliche erben A. 1515 daselbst verschied. Gr. Wolffgang wurde demnach im Reiche in sonderlicher consideration gehalten/ auch zum Hauptmann des bundes im lande Schwaben und der gesellschaft des S. Georgen-schilds A. 1502 erwehlet / mit einer jährlichen besoldung von 200 fl. für sich und einen schreiber dabey zu verpflegen ; daferne er aber in des bundes geschäfften sich befinden würde/ solte ihm auff sieben pferde zehrung und zwar tags und nachts zwantzig creutzer auff jedes pferd gegeben werden. Es scheinet aber/ daß er sich der ehre bedancket haben müsse/ weil noch im selben jahre an Misericordias Domini Hanß Caspar von Bubenhofen / Ritter / darzu auff zehen jahr lang ernennet worden. Er starb A. 1522 mit hinterlassung zweyer söhne/ Gr. Ludwigs XV und Gr. Carl Wolffgangs/ deren jener nach seines bruders und vettern

tern obgemeldten Gr. Martins hintritt die gantze Grafschafft Oettingen alleine überkommen/ ist sonsten wegen seines eifers ob der Augspurgischen Confession und bey dem Schmalkaldischen bündniß/ darüber er auch land und leute verlohren / und A. 1552 erst den Kayser begütigen können/ vor andern bekandt worden. Dieser ist der gemeine stamm-vater beyder linien / der Oettingischen und Wallersteinischen / von welcher unten an behörigem ort bericht ergehen wird.

Allgemeiner stamm-vater der Oettingischen Häuser.

Jene aber hat erbauet Gr. Ludwig XVI, ein älter Herr vater Gr. Joachim Ernsts/ welcher A. 1612 gebohren/ und seiner Gottesfurcht/ klugheit/und in dem langwierigen Teutschen kriege geführten guten regiments halber/ vor seinen Herren vorfahren einen vorzug und gloire verdienet. Sein Herr sohn Gr. Albrecht Ernst I geb. 1642 hat die bey einigen seiner Herren ahnen auff eine zeitlang bestandene Fürstliche würde seinem Hause erblich zugebracht/ indem bey der jetzo regierenden Kayserl. Majest. derselbe A. 1674 den Fürstenstand also erlanget/ daß in dem Kayserl. diplomate ihm das gewöhnliche Fürsten-prædicat unser lieber Oheim ertheilet und der translocation auff die weltliche Fürstenbanck bey Reichs- und kreiß-tägen nicht nur ausdrücklich mit gedacht worden/ sondern auch zu fortsetzung der introduction von Kayserl. Majest. sub dato den 19 Nov. gedachten jahres an Chur-Sachsen als Reichs-Ertz-Marschallen/und die kreißausschreibende Fürsten in Schwaben den 10 Jan. 1675 behörige schreiben ergangen/ darauff auch den 4 (14) Febr. besagten jahrs bey damahligem kreißtage in Schwaben die translocation auff die weltliche Fürstenbanck in würcklichen fortgang kommen. Auff dem Reichs-tage aber setzte es grössere schwierigkeiten/welche bey Ihr. Fürstl. Gn. leben nicht konten gehoben werden/ wie gleich jetzo folgen soll.

Erhebung zur Reichs-Fürstl. würde.

Sie legten das zeitliche ab den 29 Mart. 1683/ nachdem sie jahrs vorher eine ungewöhnliche/ doch wohl überlegte und von vielen geist- und weltlichen gelehrten approbirte vermählung beliebet/ und nach der ersten gemahlin Fr. Christinen Friedericen/ Hertz. Eberhard zu Würtenberg Princeßin tochter/ ableben/ deren leibliche schwester Fr. Eberhardinen Catharinen sich antrauen lassen/ wiewohl nur von der erstern annoch vorhanden

Ihr. Fürstl. Gn. zu Oettingen.

Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Albrecht Ernst II, des heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen/Ihr. Kayserl. Maj. General-Major/geb. A. 1669 den 8 Aug. Zu dero Fürstl. gemahlin haben sie Princeß. Sophien Loursen/Landgr. Ludwigs VI zu Hessen-Darmstadt Fr. tochter/ den 11 Oct. 1688 erwehlet/ von welcher am leben Princeß. Sophia Magdalena Elisabetha / geb. 14 Mart. 1691. Dero Fr. schwestern sind:

(1) Princeß. Christina Louysa/geb. A. 1671 den 16 Mart./ Hertz. Ludwig Rudolphs von Braunschweig - Lüneburg gemahlin A. 1690.

(2) Princeß. Henriette Dorothea / geb. 1672 den 14 Febr./ welche Fürst George Augusts von Nassau - Idstein geehlichet A. 1688.

Von ihres Hn. vaters Fr. schwestern leben annoch:

1 Fr. Susanna Johanna/g. 16 Sept. 1643/ Hr. Friedrichs Magni/ Grafens von Castel-Remlingen/ gemahlin A. 1678 den 24 Dec.

2 Fr. Hedwig Augusta/ geb. 9 Dec. 1652/ Ferdinandi Freyherrns von Stadel/ Hrn. von Reckersberg/ hernach Grafens/ Kayserl. Generals und Commendantens zu Costnitz hinterlassene wittwe.

3 Fr. Eberhardina Sophia Juliana/ g. 20 Oct. 1656/ ist ihres Herrn vettern Gr. Philipps von der Wallersteinischen linie / dessen religion sie angenommen / überbliebene wittwe.

Die gesamten Oettingischen lande belangend / so liegen dieselbe in dem theil von Schwaben/ welcher das Ries genennet wird/ von dem stifft Elwangen/dem Marckgrafthum Anspach/ Hertzogthum Neuburg / Marckgrafschafft Burgau und Würtenbergischen herrschafft Heydenheim umgeben/und sind deren vornehmste städte und ämter Allerheim/ Baldern/Dürwangen/Flockberg/Hoch- und Nieder-Hausen/ Harburg/ Katzenstein/ Marck- und Minder-Oeffingen/ Oettingen/Spielberg/Wallerstein / davon besitzet das Fürstl. Hauß sieben zwölfftheil / und die darzu geschlagene ämter und pflegereyen Allerheim / Auffkirch/ Christgart/ Harburg/ Hochhausen / Kirchheim/ Münchsroth/ Oettingen / Sammenheim und Zimmern: das Gräfliche aber fünff zwölfftheil.

Oettingische lande.

An flüssen findet man darinnen die Brentz/ Eger/ Egwaid und einige andere; der boden aber ist sehr geschlachtig und von gutem kornbau.

Flüsse.

In dem obangeregten Kayserl. diplomate, worinnen die Fürstl. dignität Ihr. Fürstl. Gn. Herrn vater hochseligsten andenckens ertheilet worden/ wird pro motiva angeführet/daß Kayf. Albertus I seine jüngere Princeßin Gutham an Gr. Ludwig von Oettingen vermählet/ auch dieses Hochgräfl. Hauß mit viel andern Fürstl. Häusern / Pfaltz / Brandenburg/ Würtenberg/Baden/Anhalt/denen Burggrafen zu Nürnberg / Leuchtenberg/ Münsterberg in Schlesien/ Görtz und andern sich alliiret habe. Diesem vorzug wäre noch mit beyzufügen / daß es vormahls das Landgrafthum Nieder-Elsaß in besitz gehabt/wie denn auch noch biß dato die Freyherren von Fleckenstein ihre herrschafft/ daselbst gelegen / von dem Hause Oettingen als lehn recognosciren müssen. Ehemahls waren auch die Herren Grafen Herren und Patronen der Reichsstadt Nördlingen.

Vorzüge des Fürstl. Oettingischen Hauses.

Mit den Wallersteinischen Gräflichen Agnaten hat das Fürstl. Hauß/ungeachtet der vorerwehnten theilung/ annoch gemein das landgerichte/die gleits-gerechtigkeit / die zölle/ bergwercke/ wie auch die zinsen / welche unterschiedene dörffer/ die zwar im Oettingischen territorio liegen/aber andere Herren haben / ihnen um friedens halber zu geben pflegen / welches man den Friedschatz nennt / wiewohl diese communion zu vielen streitigkeiten bißhero an-

Gemeinschafftliche jura.

laß

laß gegeben / und deßhalber ein so genannter gründlicher bericht publiciret worden / wie solche gemeinschafftliche jura zur division zu bringen.

Residentz. Zu Oettingen ist die Fürstl. residentz / und in dem frauen-kloster Kirchen das uhralte Oettingische erb-begräbniß.

Wapen. Das Fürstl. wapen bestehet aus einem einfachen schilde / welches überzwerch viermahl getheilet / und mit roth und gelben hermelins-fellwerck / welches die Frantzosen vair heißen / bekleidet ist. In der mitten liegt ein blaues hertzschildlein / und gehet über das gantze hauptschild ein breites weißes Burgundisches creutz. Auff dem offenen güldenen helme entspringet kopff und hals eines gold-gelben bracken-hundes mit roth ausgeschlagener zungen / dessen rothe ohren mit dem weißen creutze bemercket sind / und sind die helm-decken roth und weiß. Jezuweilen siehet man auch auf dem schild bloß einen Hertzogs-hut ruhen.

Difficultäten / so wegen der Fürstl. Reichs-standschafft sich ereignet. Was massen auff dem Reichs-tage die fortrückung F. Albrecht Ernsts I aus dem Gräflichen ins Fürstl. Collegium ins stecken gerathen / ist gleich anfangs berühret worden / wobey denn das Gräfl. Schwäbische Collegium die meisten difficultäten einstreuete / indem es prætendiret / Oettingen solte zur Gräflichen collegial-cassa einen weg wie den andern contribuiren. Dabey auch zumahl die Agnaten Gräflicher linie die nothdurfft vorbehalten. Denn so bald sie erfahren / daß diese erhebung ihres Herrn vetters in den Reichs-Fürstenstand der Reichs-versammlung zu Regenspurg notificiret worden / und der neue Fürst die introductionem ad votum virile und sessionem suchte / haben sie / und nahmentlich Herrn Graf Wolffens Hoch-Gräfl. Gn. beym Reichsconvent eine Kayserl. declaration vom 4 Oct. 1675 durch die dictatur communiciren lassen / in welcher enthalten / daß die geschehene concession der Fürstl. dignität denen Gräflichen Herren Agnaten unschädlich und in ewigkeit nicht den geringsten eintrag thun solte oder dörffte.

Über diesem disputat ist der neue Fürst todes verfahren / dahero des hinterlassenen Printzens / Herrn Albrecht Ernsts II, Hochfürstl. vormündere / Marckgraf Christian Ernsts zu Brandenburg und Hertz. Friedrich Carls zu Würtenberg Hochfl. Hochfl. D. D. sich des wercks in tragender curatel und naher anverwandschafft halber desto mehr angenommen / da Kayf. Maj. die introduction des Fürsten zu Waldeck Hochfl. Gn. dem Reichsconvent zu Regenspurg recommendiret / und zu besorgen gewesen / es möchte Waldeck vor Oettingen zur translocation gelangen.

Die raison, welche vor den unmündigen Printzen angeführet worden / bestunde darauff / daß F. Albrecht Ernst I fast acht jahr eher als der Hr. General-Feldmarschall Fürst von Waldeck zur Reichs-Fürstl. dignität erhoben worden / und dannenhero Oettingen der rang vor diesem gebühre. Dargegen aber fürgefallen / daß man sich nicht allemahl an das alterthum des erlangten Fürsten-standes in dergleichen vorfallenheiten gebunden / sintemahl bey der auf vorigem Reichs-tage A. 1654 den 28 Febr. vorgegangenen solennen introduction Salm vor Dietrichstein / ungeachtet dieses zur Fürstl. dignität eher als jenes gediehen / deßgleichen auch diese beyde Fürstl. vota vor Nassau auf der Fürsten-banck lociret worden / hiernechst unstreitig wäre / daß die Grafen von Waldeck eines der allerältesten Reichs-Gräflichen Häuser / und Oettingen allerdings dißfalls vorzuziehen / die hohe meriten des Fürsten von Waldeck dergleichen prærogativ auch wohl importirten / und dem Fürstl. Oettingischen Printzen solcher vorzug desto weniger beschwerlich seyn könte / weil / allem ansehen nach / mit des Fürsten zu Waldeck Fürstl. Gn. die Fürstl. dignität / votum virile, und was dem mehr anhängig / aufhören würden. Endlich wurde solcher der præcedentz halber fürgefallene zweiffel damit erlediget / indem Ihr. F. Gn. zu Waldeck sich anerkläret / daß dero vor Oettingen beschehene introduction diesem Printzen an seinem etwa bereits habenden / oder auf künfftiger ausführung bestehenden vorgangsrechte allerdings unschädlich seyn solte / und ist darauf die introduction des Fürstl. Waldeckischen voti würcklich vor sich gegangen. Das Schwäbische Gräfl. Collegium aber wolte sich noch nicht zum zwecke legen / sondern difficultirte die Oettingische standes- und sitzes-veränderung mit verschiedenen übergebenen memorialien / worinnen folgende ursachen angeführet wurden / (1) weil die Fürstl. dignität dem neuen Fürsten und dessen Hause allein verliehen / und also vor personal zu achten; solche erhöhung aber (2) besage Kayserl. über dem diplomate ertheilten declaration zu niemands nachtheil gereichen solle; (3) die reflexion auff die güter zu machen / dergleichen andere höhere Stände / die geringere güter in den Reichs-kreisen besässen / zu thun pflegten; (4) die güter dem Gräflichen Collegio incorporiret / also könten sie nicht davon getrennet / weniger mit unwillen der mitglieder eximiret werden / sonsten würde das corpus bald zerfallen; (5) weil Oettingen sich nach erlangter Fürstlichen würde erkläret / der Reichs- und kreiß-præstandorum halber bey dem Gräflichen Collegio zu verbleiben; (6) auff solche unter gewisser maße angenommener verbleibung die translocation von der Grafen- auf die Fürsten-banck auf kreiß-conventen / jedoch anders nicht als mit sonderbaren vorbehältnißen bewilliget worden; (7) wäre Ihre Fürstliche Gnaden bißher vor ein mitglied des Gräflichen Collegii gehalten und mit ihr communicirt worden; wowider sie auch nichts eingewendet / als daß von Fürstlichen ausschreib-amts wegen Ihro bereits dergleichen communication geschehen. Mit diesen motiven haben bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg sich Hr. Graf Johann Ludwig von Sultz / und Hr. Johann Ernst / Erb-Truchseß zu Friedberg / tragenden Gräflichen ausschreib-amts halber verwahren wollen / daß / wenn die translocation im Fürsten-Rath bey Reichs-tägen erfolgen möchte / es ihnen unschädlich seyn solte. Weniger nicht hat Hr. Graf Wolff zu Oettingen seine nothdurfft gegen diese introduction eifrig fürgewandt und selbe mit ins stecken setzen helffen / wiewohl man doch zum beschluß die sache dahin vermittelt / daß Ihr. Fürstl.

Gn. A. ... zur stimme und session auf dem jetzo noch währenden Reichs-tage haben gelangen können.

Religion. Im Fürstenthum Oettingen floriret übrigens die Evangelische religion / welche Gr. Ludwig XV eingeführet / wiewohl auch daneben die Römisch-Catholischen ihre glaubensübung in der residentz Oettingen selbst fortsetzen / und die Herren Grafen Wallensteinischer linie selbiger beypflichten.

Des Vierdten Haupt-Stücks Dritter Titul: Von Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation Prälaten.

Reichs-Prälaten insgemein. IM vorigen seculo wurden / vermöge der Wormsischen Reichsmatrickel / alle diejenigen Prälaten genennet / welche solche geistliche würden im Reiche besassen / so da geringer als ein Bisthum / und directo dem Röm. Reich Teutscher Nation unterworffen waren. Nach jetziger Reichsobservantz aber / nennet man nur diejenigen Prälaten des Reichs / welche die Reichs-Standschafft auf Reichs-tägen nur in corpore genießen / ob sie wohl dem heil. Reiche ohne mittel unterworffen / und die dignitäten der Aebte / Pröbste und land-Commendatoren führen / ja ob sie gleich selbst Fürstl. titul und ehre auff sich haben. Sie haben vor undencklichen jahren zwo unterschiedliche bäncke / oder vielmehr stimmen / als die Schwäbische und Rheinische / im Fürstensten-Rath besessen; Und als die letztere eine lange zeit nicht auffgeruffen worden / sich aber A. 1641 bey damahligem Reichs-tage zu Regenspurg begeben / daß die Fränckische Grafen-banck wieder erhalten worden / haben auch die Rheinischen Prälaten anlaß genommen / um wiedereinräumung ihres vor diesem exercirten absonderlichen voti gleichfalls anzusuchen / welches sie auch bey dem Reichs-tage zu Regenspurg A. 1653 erlanget. Daher denn nunmehr im nahmen der sämtlichen kleinen und geringen Prälaten (wie sie ohne schmälerung der ihnen gebührenden ehre allein zum unterscheid der gefürsteten / so da vota virilia abzulegen haben / genennet werden /) auff der geistlichen banck die zwey vota wieder absonderlich zur auffruffung kommen. Wegen der præcedentz wird alterniret; und ist zu wissen / daß nicht nur das männliche geschlecht dißfalls die Reichs-Standschafft und der comitial-rechte genießet / sondern es haben auch die Aebtißinnen dergleichen eminentz und theilhabung der Reichs-consultationen erlanget / so gar / daß auch einige derselben den Reichs-Fürstenstand unstreitig führen / ob sie wohl heut zu tage in eigenen personen denen Reichs-geschäfften nicht beywohnen dürffen / und nach etlichen ungefürsteten Prälaten in ihrer curia ihre stimmen ablegen müssen. Vor alten zeiten war es nicht ungewöhnlich / daß sie selbst zu hofe zogen / und in person vor dem Kayserlichen throne ihre regalien empfingen. Wie das exempel mit der Abbatißin zu Qvedlinburg und andern mehr obhanden. Man findet auch etliche aus der Abbatißinnen mittel / welche mehrere andere klöster und stiffter / ja auch selbst Aebte unter sich gehabt / wie eben mit dem exempel des stiffts Qvedlinburg zu bewähren / welche unter andern stiffter den Abt zu Michelstein / welches A. 1600 Hertz. Julius Hentrich zu Braunschweig / zu confirmiren gehabt. Es haben auch einige von diesen hochwürdigen frauen etliche Chur- und Fürsten des Reichs zu Vasallen. Obwohl es mit diesen lehnschafften mehr respect vor dem lehnträger giebt / als sonst bey anderen solchen gelegenheiten / daher man solche dinge mehr vor alte gewohnheiten als realitäten anzusehen hat. Es ist vor weniger zeit die frage ventiliret worden / ob eine Prälatin evangelischen standes heyrathen / und doch die Abtey oder Prälatur genießen und behalten könte? Da man sich denn auff exempel beruffen wollen / es sey auch kein gesetz oder statut verhanden / welche es verbieten solten; so gar / daß auch bey der Römischen religion es nichts ungereimtes / daß Canonici und Prälaten heyratheten. Es habe Kayf. Maximilian II die Abbatißin zu Gerenroda Elisabethen A. 1570 zum Reichs-tage beruffen / da sie doch Gr. Wolffen von Barby ehelich beygewohnet. Pabst Alexander VI habe A. 1496 denen Ordens-Rittern in Portugall die absolution von dem voto castitatis gegeben / und sie durch eine solenne bulle frey gemacht / nach belieben zu heyrathen. In welcher freyheit auch zu gewisser zeit die Bischöffe zu Oßnabrück und Lübeck / die Administratores vormahlen zu Magdeburg / und jetzo zu Merseburg und Naumburg / it. der Heer-Meister des Johanniter-Ordens und die Ritter des Teutschen und Maltheser-Ordens stünden / allerdinges denn die ehen de genere permissorum wären / davon niemand um weltlicher oder zeitlicher respecten und menschlicher satzungen willen

Geringere Reichs-Prälaten.

Haben zwo bäncke und stimmen.

Ob die Aebtißinnen ohne verlust ihrer prälatur heyrathen mögen?

Haben auch frauenzimmer unter sich.

willen auszuschließen / alsdenn dieses auch so gar pro nota Antichristi gehalten würde. Die Evangelischen wüsten auch ihre gewissen nicht an den zwang des Pabstthums binden zu lassen / und sey nur diese verwahrung nöthig / daß der Prälatin ihr ehegemahl nicht in dem stiffte wohnen / oder doch sich stille halten / in stiffts-sachen nichts befehlen oder sich darein mischen / noch weniger auff ihre kinder die Prälatur zu bringen sich bemächtigen solle.

Die Prälaten haben nicht alle die landes-hoheit.

Sonsten aber trifft sich bey denen **Prälaten** etwas besonders / daß / obwohl das eigentliche merckmahl eines Reichsstandes unter andern mit darinnen bestehe / daß er in seinen unmittelbarer weise von der Röm. Kayserl. Majest. und dem Reiche zu lehn tragenden oder sonst daher dependirenden und etwa jure allodii besitzenden landen / die **hoheits-gerechtsame** zu üben habe ; dennoch in **Schwaben** einige Prälaturen und klöster gefunden werden / welche die jura status, und auff Reichs- und kreyß-tägen ihre stimmen und stellen / dennoch aber keinesweges die jura superioritatis in ihren stifftslanden und stiffts-gütern exerciren dörffen. Dergleichen sind unter andern die gefürstete **Abbatißin zu Buchau** / deren kloster / leute und unterthanen denen inhabern des orts **Mittel-Biberach** / als territorial-herren / unterthänig sind. Also geniessen auch die frau Abbatißin zu **Lindau** / die zu **Ober-** und **Nieder-Münster** in **Regensburg** / die Aebte zu S. S. **Ulrich** und **Afrä** in **Augsburg** / der Abt zu S. **Emeran** in **Regensburg** / der gerechtsamen der **Reichs-Stände** : aber keinesweges der hoheit derselben ; welche doch die städte / darinnen diese geistliche stände ihre residentzien und stiffter haben und gleichsam die jura hospitii nur genießen / vollkömmlich gebrauchen. Ingleichen pflegen auch verschiedene die Reichs-anlagen nicht zur gemeinen Reichs-cassa / sondern in das Fürstl. ærarium zu liefern. So wird auch in **erwehlung** vieler Aebte nach denen statutis nicht so wohl auff ein fürnehmes und Adeliches geschlecht / als vielmehr auff **gelehrsamkeit** und ein **untadelhafftes leben** gesehen / dahero es sich öffters zuträget / daß Ordens-brüder von sehr geringer ankunfft diese würde ersteigen.

Des dritten Titels
Erster Absatz:
Von
Den Schwäbischen Herren Prälaten.

Hierunter werden begriffen die jenigen Aebte und Aebtißinnen / welche denen unmittelbaren Reichs-stifftern / so in dem Schwäbischen kreiß gelegen / fürgestellet sind / und sitzen selbige auff ihrer banck in folgender ordnung:

Der Herr Prälat zu Reichenau.

1 **Reichenau** oder **Rychau** / dieses Benedictiner-kloster liegt in der an **wein** / **obst** und **getraide** fruchtbaren insul **Reichenau** / fast **eine meile unterhalb Costnitz** im Boden-see / rühmet zum erbauer S. Pyrminium, Bischoff zu **Melden** / welcher die fundation mit hülffe Caroli Martelli A. 742 zu wercke gerichtet / war anfangs bloß vor Grafen und Freyherrens-standes-personen eingerichtet / damit selbige in anständigen wissenschafften gute unterweisung haben und hernach an Fürstl. höfen zu ihrer reputation erscheinen könten.

Dessen privilegia und einkünffte.

A. 1207 gab Pabst **Innocentius** III dem Abt **Heinrich** / gebohrnem **Grafen von Kalwe** / das sonderliche privilegium, daß er und seine nachfahren zu Rom und andern kirchen-versammlungen allezeit dem Pabst zu füssen sitzen und ein missale oder ander buch von der kirchen-väter satzungen handlend auff der hand tragen solte. Im übrigen ist es an landen und gütern so **reich** worden / daß ein Abt hieselbst / wann er nach Rom reisen wollen / jedesmahl des nachts auff seinen kloster-gütern abtritt und nachtlager nehmen können. Denn Kayser Carl der grosse soll es allein A. 813 mit dem Königlichen dorff **Ulm** / ingleichen mit **Höchstadt** / **Schocheim** / **Glaheim** / **Bergheim** uud **Luteringen** beschencket haben. Kayser Carl beygenahmt Crassus that hinzu den flecken **Turzach** nebst dem **kloster** / ohne was dessen nachfolger verehret. Die **einkünffte** haben sich jährlich auff 60000 Rheinische goldgülden / andere machen ducaten drauß / erstrecket / daher es auch den nahmen divitis Augiæ bekommen / da es zuvor **Sindlehesow** genennet worden. Zu ende des vierzehnden seculi aber ist das kloster durch der Aebte verschwendung in solche armuth gerathen / daß man es wohl **Armenau** hätte nennen mögen / und soll Abt **Wernher** / der A. 1402 gestorben / allezeit seine mittags- und abend-mahlzeit bey einem gewissen weltlichen priester eingenommen haben / dahin er auff einem elenden weissen pferdgen geritten ; welcher schlechte zustand den Abt **Marcum von Knöringen** bewogen / daß er es A. 1540 mit genehmhaltung des Pabsts dem Hochstifte **Costantz** übergeben und selbigem incorporiren lassen / allermassen davon oben nachricht zu befinden. Man will sonst erzehlen / daß vorermeldter S. Pyrminius alle schlangen / kröten und gifftig gewürme aus der insul vertrieben habe / daß auch auff den heutigen tag nichts davon daselbst gefunden werde. Desgleichen werden auch die gräber S. **Mainardi** und S. **Marci** des

Evangelisten in der kirchen des klosters gezeiget; dahero/ wenn ein Münch ein evangelium aus dem Marco absinget/ so heists nicht Evangelium secundum Marcum, sondern Evangelium secundum istum, mit dem finger zeigend auff die stelle/ wo man glaubt/ daß S. Marci reliquien auffgehoben seyn sollen.

Der Hr. Abt zu Marchthal.

II Marchthal ist ein stattliches klostergebäude Præmonstratenser-Ordens/ zwischen Riedlingen und Ehingen zur rechten seiten der Donau auff einem hohen felsen liegend/ welches die Hertzoge in Schwaben Hermanne vater und sohn/ die A. 1000 und 1006 ungefehr gelebet/ gestifftet und sieben Canonicos seculares dahin gesetzet haben; allein A. 1171 wurde es von Pfaltzgr. Hugo III zu Tübingen/ weil es ziemlich verfallen/ wegen eines sonderlichen gelübdes nach der regul S. Nortberti verändert und ihm ein Probst zum vorsteher gegeben. Ein wenig über 100 jahr darnach trug sichs zu/ daß/ weil die nonnen/ welche sich unter auffsicht einer Priorin hart an dem kloster wohnhafft niedergelassen/ denen guten ordens-brüdern etwa zu gefährliche reitzungen vorgeleget hatten/ Probst Conrad/ welcher A. 1274 gestorben/ die heldenmüthige resolution ergriff/ solche verführische nachbarschafft abzuschaffen und in funffzig jahren keine schwester wieder einzunehmen/ inmassen Crusius in Annal. Svevic. part. II Lib. XI C. 6 diß decret aufgezeichnet: Anno verbi incarnati M. CC. LXXIII Dominica, qua cantatur, judica me Deus: nos Conradus, Præpositus de Martello, cum universo conventu canonicorum nostrorum: attendentes, quod mulierum nequitia superet omnes nequitias, quæ sunt in mundo: &, quod non est ira supra iram mulieris: quodque venena aspidum & draconum, sanabiliora sint homini & mitiora, quam familiaritas mulierum: Decrevimus pari consensu, & communi consilio; saluti tam animarum, quam corporum, & etiam rerum in posterum, providere: volentes, ut aliquas de cætero sorores, ad augmentum nostræ perditionis, nullatenus recipiamus: sed eas, quasi venenata animalia, recipere devitemus. Vt autem hæc firmitatis robur obtineant inconvulsum: Ego Conradus, prædictæ Ecclesiæ prælatus: tradidi fidem meam sanioribus & senioribus, nomine juramenti: ut infra spatium L. annorum, nullam sororum recipiam, vel recipi patiar. Post hunc terminum elapsum, quid successoribus complaceat, eorum arbitrio relinquimus. Consulimus autem, ut & ipsi prædecessorum vestigia, ob commodum & salutem suam in his imitentur. Utinam fiat! Heinrich Meersterter hat nachgehends auff dem concilio zu Costnitz A. 1418 für sich und seine nachfolger die würde eines Abts erlanget. Dessen anderer successor Jodocus Planck das uhralte Veringische gut Alleshausen am Buchauer-see gelegen/ allwo Gr. Hermannus Contractus nebst seiner mutter begraben ist/ A. 1461 zum stifft erkauffet/ wurde aber von Gr. Eberhards zu Würtenberg leuten nackend gefangen weggeführet/ jedoch kurtz darauf mit einem recompens von 1000 Rheinischen gold-gülden losgelassen. Der jetzige heist Hr. Adalbert und ist Director des obgedachten Prälatischen Collegii.

Der Hr. Abt zu Elchingen.

III Elchingen oder Aichlingen/ von einem nicht weit davon entferneten eichwald benannt/ ist ein Benedictiner-kloster unterhalb Ulm/ an der Donau auf einem lustigen berg/ von welchem man Günzburg/ Leipheim/ Ulm/ Weissenhorn und andere örter übersehen kan/ gelegen/ und A. 1118 von Hertzog Conraden in Schwaben und dessen gemahlin Lucia/ Kayf. Conrads III schwester/ gestifftet worden. Denn weil der Kayser von diesem seinem schwager die abtretung des schloßes Elchingen verlangte/ verglich man sich unter einander/ daß es keinem zu gute kommen/ sondern zu einem kloster gewidmet werden solte/ inmassen auch so geschehen. Es verbrannte aber kurtzer zeit darauff gantz und gar/ dahero es Graf Albrecht zu Ravenstein und Jetzenberg A. 1142 wieder auffs neue mit grossen kosten erbauete/ und ist nach der hand auch ein nonnen-stifft dabey angeleget worden; A. 1546 wurde es von den Ulmern abermahl durchs feuer verwüstet/ und erstreckte sich der verlust/ ausser die schöne bibliothec/ auff 200000 ducaten. Dessen jetziger Abt ist Hr. Meinard/ welcher das condirectorium bey ermeldtem Collegio führet.

Der Hr. Abt zu Salmansweyler.

IV Salmansweyler/ dieses Cisterzienser-kloster nahend Uberlingen/ unfern des Bodensees/ ist vor dem kläglichen brand/ den es A. 1697 erlitten/ das schönste gewesen/ welches der Orden in gantz Teutschland gehabt. Dessen stiffter und erbauer ist Herr Gundram/ Baron von Adelsreuter/ etwan A. 1137 gewesen; Kayf. Conrad III aber/ K. Friedrich I, Kayf. Carl IV und andere haben es mit reichen intraden und privilegien versehen/ sonderlich haben die Grafen von Montfort die rühmliche stifftung geordnet/ daß alle Ritterslеute und freinde darinnen eine nacht ohne entgeld tractiret würden/ welches aber dadurch in abgang kommen/ indem ein allhier logirender Graf von Montfort einen kloster-bruder/ der sich als ein polter-geist dem Grafen genähert/ erstochen hat. Es stehet sonst immediate unter der Röm. Kayserl. Majest. voigtey und schutz/ inmassen die erste institution dieses Ordens erfordert/ daß selbiger allein unter ihres Generaln und des Päbstlichen stuhls auffsicht stehen/ und in geistlichen sachen von der Bischöfflichen gewalt eximiret/ der weltlichkeit wegen allein unter eines Röm. Kayfers schutz und botmäßigkeit unterworffen seyn sollen. Wiewohl das Fürstl. Hauß Fürstenberg/ als nachfolger der Grafen zu Heiligenberg/ die territorial jurisdiction über das kloster auszuüben vormahls prætendiret hat/ wie schon oben bericht ergangen/ auch würcklich gemeinschafftliche und andere jura daselbst hat. Man sagt/ daß es das Salzburgische wapen führe/ weil Ertzbisch. Burckhard oder Eberhard zu Salzburg/ der auch allhier begraben lieget/ das kloster reichlich begabet. Jedoch observiret man den unterscheid/ daß/ da jenes nur eine weisse zwerchstraße im rothen felde auffweiset/ dieses eine mit weiß und roth gewürffelte und mit einem gelben rande eingefassete schrägrechts lauffende strasse im blauen grunde zeiget. Der jetzige Abt ist Herr Emanuel.

Der Hr. Abt zu Weingarten.

V Weingarten/unweit Ravensburg in Schwaben an der Schuß bey dem marckflecken Altorff gelegen / hat seinen ursprung von den Guelffen oder alten Fürsten von Altorff/ der Guelffen ahnherren/ welche auch allda begraben sind. Fr. Irmentrud ihre stamm-mutter soll zuerst ein jungfer-kloster dem heil. Martino zu ehren ungefehr ums J. C. 800 allda gestifftet haben/ in welches Er. Wolff II A. 1030 Benedictiner-Münche gesetzet/ und nachdem A. 1053 das schloß durchs feuer verzehret worden/ hat er ein neues kloster/ dem er den nahmen Weingarten gegeben/ an dessen stelle angeleget/ und besagte Ordensbrüder dahin gebracht/ denenselben auch A. 1094 einen Abt vorgesetzet/ und haben dessen nachkommen solches ansehnlich dotiret; wie denn sein enckel Hertz. Heinrich in Bayern/ der schwartze genennet / darinnen selbst die münchskutte getragen / welches aber von andern Historicis verneinet wird. Im abgewichenen seculo hat der hiesige Prälat die commendatur Johanniter-Ordens zu Feldkirchen vor 60000 fl. von dem Maltheser-Orden/ und die herrschafft Blumeneck von den Grafen von Sultz um 160000 (andere haben nur 150000) fl. erkaufft / jedoch die erste wieder an das kloster Ottenbeuren überlassen. Dessen wapen ist im blauen schilde / welches mit rothen hertzen besäet/ein güldener zum raub geschickter löwe mit ausgeschlagener zungen und klauen/der jetzige Abt aber heißet Hr. Willibald.

Der Hr. Abt zu Ochsenhausen.

VI Ochsenhausen/ ein Benedictiner-kloster und Abtey von überaus lustiger und fruchtbarer lage zwischen Bieberach und Memmingen an der Rottam / ist anfangs ein kloster für frauenzimmer gewesen / welche dasselbe aus furcht vor den kriegs-pressuren verlassen/ viel kostbare kleinodien aber vorher an einem gewissen orte in die erde vergraben / deren entdeckung nach langer zeit ein ochse/indem er allda mit dem fusse geschärret/ befördert / wodurch die Herren des orts Conrad und Adelbert gebrüdere von Wolffhardsschwenden bewogen worden/ ein kloster unter der benennung Ochsenhausen daselbst zu fundiren / und es dem stiffte S. Blasii am Schwartzwald einzuverleiben/ massen es nur den titul einer Probstey führete / wobey es auch biß A. 1420 verblieben/ da Cardinal Otto de Columna, nachmahls Pabst Martins V, weil ihn der Convent auff dem wege nacher Costnitz zum Concilio wohl tractiret hatte / solches zu einer Abtey erhöhete. Der jetzige Abt ist Herr Franciscus. Im wapen des klosters erscheinet der vorder-leib von einem schwartzen Ochsen aus einem rothen hause heraus tretend/ im güldenen felde.

Der Hr. Abt zu Irsee.

VII Irsee oder Irsingen ist ebenfalls ein schön Benedictiner-kloster unterhalb Kauffbeuren/nicht weit von der Wertach/im walde gelegen/und rühmet als stiffter und wohlthäter Henrichen/einen Marckgrafen in Schwaben zu Ramsperg / und dessen kinder Gottfrieden/ Bertholden und Irmelgarden; der anfang wurde dazu gemacht A. 1182 in einem finstern walde / nach drey jahren aber eine lustigere situation dazu ersehen auf dem Irsingischen berge; doch gefiel es gleich dem ersten Abt Cunoni/ mit genehmhaltung des stiffters in die ebene herunter zu rücken/und ein neu gebäude aufzurichten. Unter Abt Hartmannen gab Conrad von Ramschwag dem kloster die kirche zu Irgenried nebst der zugehörigen vogtey und allen pertinentien. In denen kriegestroublen / sonderlich als Kayf. Ludwig und Hertz. Friedrich von Oesterreich sich um die Kayserliche Crone zanckten / hat das stifft viel ausgestanden / noch mehr aber hat es die verschwendung Abt Peters aus dem Adelichen geschlechte von Baisweil ruiniret/so daß die münche alle davon gewichen / und nur ein einziger zurück geblieben / der die weinberge gewartet. Seines nachfolgers Conradi sparsamkeit hingegen hat dem kloster solchergestalt wieder aufgeholffen/daß es die stadt Baisweil um 10000 ducaten erkauffen können. Der jetzige Abt wird Johannes genennet.

Der Hr. Abt zu Petershausen.

VIII Petershausen ist ein reich Benedictiner-stifft in der Costnitzer vorstadt an der Rhein-brücken gelegen / das S. Gebharden/ gebohrnen Grafen zu Bregantz und Zäringen und Bischoffen zu Costnitz/ A. 980 zum urheber bekommen / und ehemahls von solchen einkünfften gewesen/ daß 70 münche nebst dem Abt bequemlich allda subsistiren können. Der erste Abt war Beringer / dessen anderer nachfolger Elenbold das dorff Eppendorff dem stifft zugewandt. Durch feuer ist es etliche mahl verwüstet worden/sonderlich A. 1548/da es die Spanier in brandt gesteckt; hat gegenwärtig zum Abt Hn. Franciscum/ und führet in einem schrägrechts getheilten schilde einen silbernen schlüssel im blauen felde/ und einen blauen fisch in weissem grunde zum wapen.

Der Hr. Abt zu Ursperg.

IX Ursperg ein Præmonstratenser-kloster und Abtey seit A. 1349/ da es zuvor nur eine Probstey gewesen. Dessen lage ist an der Mündel zwischen Augspurg und Ulm; die fundation aber ist A. 1125 von Gr. Wernhern zu Schwabeck und Baltzhausen geschehen. A. 1200 hat es an Bertholden von Neiffen verpfändet gestanden / biß die Münche mit hundert marck goldes sich von solcher unterthänigkeit loßgewircket. Unter denen Pröbsten hat sich Conrad von Lichtenau/ der A. 1240 verstorben / durch seine chronicke einen unsterblichen nahmen erworben/ gleichwie Abt Wilhelm von Thanhausen die sonderbahre gnade des Römischen stuhls davon getragen/ daß er für sich und seine nachkommen mit der inful und güldenem stabe regaliret worden/ welche beyde jetzo träget Hr. Josephus.

Der Hr. Abt zu Rod.

X Rod/ ingemein Münchenrod genannt/ zwey meilen von Memmingen an dem zusammenfluß der Rod und Haßlach gelegen/ erkennet als seine stiffterin Fr. Hemmam / Freyh. Heinrichs von Wildenwerck / der zu Freudenberg gewohnet / gemahlin / welche es A. 1126 nach Nortberti regul angeleget; war ehemahls von solchem reichthum / daß zwey hundert Münche darinnen ihren unterhalt gefunden / da es jetzo so wohl durch den vorigen dreyßigjährigen krieg / in welchem es den ort Amendingen mit allen zehnden/ ohne hoffnung der wiedereinlösung/ verkauffen müssen / als auch durch eine gedoppelte feuers-

brunst von A. 1676 und 81 in groß armuth gerathen/ dessen Abt ist anjetzo Hr. Martinus. Das wapen ist eine roth und weiß gewürffelte zwerchstraße mit gelber einfassung im rothen felde.

Der Hr. Abt zu Roggenburg.

XI Roggenburg/ ein prächtig kloster zwey meilen von Ulm und eine halbe meile von Weißenhorn situiret / war anfangs eine Probstey Prämonstratenser-Ordens / gestifftet A. 1126 von Hn. Bertholden/ Sigfrieden und Conraden gebrüdern / Grafen von Bibregk / und des erstern gemahlin Fr. Demuth / gebohrner Gräfin zu Zollern / welche alle ihre güter daran spendiret. Nachdem der fundatoren geschlecht abgangen/ haben die Ulmer durch Kayserl. autorität solche in ihren schutz bekommen. A. 1340 ist selbige zur Abtey worden/ und träget deren verwaltung Hr. Abt Hugo. Im wapen hat es einen silbernen spinnrocken auf einem güldenen postement im rothen felde.

Der Hr. Abt zu Weißenau.

XII Weißenau/ bey der Reichs-stadt Ravenspurg/ sonst Minderau genannt / zum unterschied des klosters Weißenau im Nortgau bey Nürnberg / folget auch der vorgedachten ordens-regul/ da es anfangs nur einiger frommen einsiedler aufenthalt gewesen. Seine stifft- und dotirung hat es A. 990/ oder wie andere wollen/ A. 1145 Hn. Gebyzoni von Weissenburg/ einem reichen von Adel aus Habspurgischem geschlechte / und dessen schwester Luitgardis zu dancken/ wiewohl es darneben Hertzog Heinrichen zu Sachsen und Bayern/ beygenahmt den stoltzen/ Gr. Wolffen VI wegen des geschenckten dorffes Witishofen und andere Fürsten von der Welfischen familie als seine wohlthäter rühmet. Dessen Abt ist Hr. Michael.

Der H. Abt zu Schüßenried.

XIII Schüssenried ist auch der Prämonstratenser ordens-regul zugethan/ und zwischen Buchau und dem Königseckischen schloß Aulendorff gelegen/ war anfangs der Baronen dieses nahmens residentz-schloß/ wurde aber A. 1188 von Hn. Beringario und Conraden besitzern desselben zu einem gotteshauß verwandelt / und die erste münchs-gesellschafft von Minderau dahin abgeschickt. Conrad Rauber führte zuletzt nur den Probsts-titul/ und bekam auff dem Concilio zu Basel die dignität eines Abts / welche jetzo ruhet auf Hn. Tiberio.

Der Hr. Abt zu Wettenhausen.

XIV Wettenhausen ist ein convent der Canonicorum Regularium S. Augustini zwischen Augspurg und Ulm an der Camlach im Marckgrafthum Burgau / fundiret von Grafen Cunrad und Wernern von Rockenstein A. 982/ oder vielmehr von deren mutter/ Fr. Gertrud/ welche von ihren söhnen durch eine sonderbare list ein ansehnlich stück landes geschencket bekommen / daß sie dieses kloster auf selbigem anlegen und mit intraden versehen können. Marckgr. Heinrich von Burgau der letzte seines stammes lieget hier begraben / und noch viel andere aus denen Adelichen geschlechtern derer von Rodt und Ellerbach/ hat sonsten Hn. Friedrichen zum Abt.

Der Hr. Abt zu Gengenbach.

XV Gengenbach eine Abtey Benedictinerordens/ in der Mordnau an der Kintzig oberhalb Offenburg liegend / soll schon A. 740 von Rutharden/ einem mächtigen Hertzog in Elsaß und Grafen zu Zäringen/ gestifftet worden seyn. Andere schieben dessen ursprung biß auffs J. C. 855 hinaus / und geben Gr. Luitfrieden von Habsburg als den erbauer an. Niemand als nur gebohrne aus Adelichem geschlecht werden darinnen aufgenommen/ und hat der Abt allhier von Kayf. Rudolphen A. 1278 ein privilegium erlanget / daß kein lehnmann oder unterthan des Abts von dessen urthel an höhere judicia appelliren möge. Der jetzige Abt heist Hr. Placidus.

Die F. Aebtißin zu Lindau.

XVI Lindau ein frauen-kloster/ welches man nach der ehemahls angenommenen tradition von Adalberto/ Gr. von Rorbach/ Sacri Palatii Comite, gestifftet zu seyn lange zeit geglaubet; allein Heiderus und Conringius haben aus einem alten gemählde/ nicht weniger aus etlichen graßsteinen erwiesen/ daß es drey Grafen/ nahmens Eckberten/ Mangolden und Wodere bicken zu fundatoren gehabt. Doch ist es zu erst wohl eine meil weges von der insul Lindau bey denen dörffern Nonnenhorn und Nonnenbach erbauet gewesen / biß in dem zehnden seculo der Hungarn einfälle die stiffts-frauen genöthiget / daß sie in der stadt Lindau schutz gesuchet / und daselbst auffgenommen zu seyn verlanget; allermassen man ihnen auch darinnen gewillfahret/ und einen gewissen platz geschencket / worauff zwey hundert jahr darnach ein theil der stadt angeleget / und deßhalber ein erbzinß abgetragen worden. Nachgehends aber hat das kloster gar der oberherrschafft über die stadt sich unterfangen wollen / aber darinnen nicht nach wunsch reusiret. Es ist sonsten nur auff eine Aebtißin und 12 chorfrauen dotiret/ und werden nur adeliche Dames darein genommen/ welche aber viel freyheit haben/ indem sie weder an eine gewisse kleidung noch kloster-gelübden gebunden sind: Es giebet auch keine vor die annehmung in dieses Gotteshauß und um die pfründe etwas / und so eine chor-frau mit tode abgehet / so mag sie ihren nächsten freunden ihr völliges erbe verlassen/ oder solches durch testament verschaffen/ in sonderlichem bedencken / daß es nicht verlobte personen sind / sondern sich jederzeit zu verheyrathen macht haben. Die Aebtißin dieses orts soll gleich der zu Buchau von Kayf. Carln IV in den Fürsten-stand erhaben worden seyn/ wiewohl ihr weder aus dem kammer-gerichte/ noch dem Kayserl. Reichs-Hofrath solcher titul gegeben wird. Die jetzige ist frau Maria Magdalena/ Gräfin von Hallweil/ welche an Maria Rosina Brymsin von Herblingen stelle A. 1689 erwehlet worden. Ihre eltern sind Hr. Wolffgang Dietrich / Graf von Hallweil/ und Fr. Magdalena/ eine gebohrne von Schönau. Das wapen dieses freyen weltlichen stiffts wird eine fleisch-farbige hand im rothen felde zu seyn vorgegeben; andere sagen es sey das bild der Mutter GOttes/ welche das JEsus-kind auf den armen träget / und unter diesem stünde jedesmahl das angebohrne stamm-kleinod einer Aebtißin.

Die Fr. Aebtißin zu Rotenmünster.

XVII Rotenmünster ein frauen-kloster Cistertzer-Ordens in Schwaben / unweit Rothweil / an dem ursprung des Neckars gelegen.

legen. Die stiffterin desselben soll Hemma/ eine gemahlin eines Barons von Wildenwerck A. 1126 gewesen seyn/ und stehet ihm jetzo für die Aebtißin Frau Maria Willibirgis. Zum wapen hat es ein paar güldene sechsendigte hirschhörner/ zwischen denen eine seule gleicher farbe ruhet im rothen felde.

Die F. Aebtißin zu Heggenbach.

XVIII Heggenbach/ liegt zwischen Biberach/ und dem fluß Rotam/ ist Cistertzer-Ordens nach der regul St. Bernhardi/ und A. 1233 von zween adelichen nonnen des geschlechts von Roseburg und Landeburg erbauet/ zugleich auch von Pabst Gregorio IX und Kayf. Friedrichen II mit privilegien begabet worden. Nach der hand hat es durch gaben und vermächtnisse dermassen zugenommen/ daß ehemahls 120 chor-frauen darinnen gewesen/ allein vor Käys. Rudolphs I zeiten war es schon gantz eingegangen und verfallen/ solches erbarmte unterschiedene von Adel/ die von Bonstetten/ Freyburg/ Wiler und Ellerbach/ ingleichen die Truchsesse von Waldburg/ daß sie selches herrlich wieder aufgebauet/jedoch ist es jetzo bey solchem vermögen und anzahl der nonnen nicht mehr. Dessen Aebtißin heist Fr. Maria Barbara. Das wapen aber ist ein schwartzes feld/ durch welches ein roth und silberner schachtbalcken schrägrechts gezogen.

Die Fr. Aeb-

XIX Gutenzelle oder Gotteszell/ zwo meilen von Memmingen und etwa eine halbe von Ochsenhausen entlegen. Die stiffterinnen sind gewesen zwo schwestern Gräfinnen von Schloßberg/ deren nahmen so wohl auch das jahr der fundation durch das alterthum in vergessenheit gerathen. So viel hat man nachricht/ daß die Grafen von Aicheim/ welche diß- und jenseit des Iterstrohms ziemliche herrschafften besessen/ das kloster reichlich beschencket/ auch ihre grabstätte darinnen beliebet haben/ und kan man dessen einkünffte daraus ermessen/ daß ehemahls 100 biß 200 frauen und schwestern ohne ihre bedienten darinnen gewesen. Jetzo aber sind ihm die mittel sehr entgangen/ und halten sich etwan 12 chorfrauen darinnen auff unter auffsicht der Fr. Aebtißin Fr. Marien Franciscen. Das wapen ist ein zweyreihichtes mit 8 schwartz und silbernen steinen gewürffeltes band/ im weissen felde schrägrechts gehend.

tißin zu Gutenzell.

Die Fr. Aebtißin zu Bündt.

XX Bündt/ ein Cistertzer frauen-kloster unweit Ravensburg/ gestifftet von Herrn Conraden Schencken von Winterstätten/ aus dem geschlechte der Truchseße von Waldburg ungefehr im dreyzehnden seculo/ und soll die erste Aebtißin Fr. Anna von Franckenhofen A. 1244 verstorben seyn. Die jetzige ist Fr. Anna Maria. Das wapen aber ein schrägrechts liegender schwartzer klotz im güldenen felde.

Des dritten Tituls
Zweyter Absatz:
Von
Denen Rheinischen Herren Prälaten.

SO wohl unterschiedene von denen jetztfolgenden Prälaten und Aebtißinnen ihre klöster gar weit vom Rhein entfernet/ ja gar in Schwäbischen und Bayrischen kreißen zum theil liegend haben/ so behalten sie doch aus einer alten observantz/ wozu etwa anfangs eine besondere gute verständniß/ welche die Herren Prälaten unter einander geführet/ anlaß gegeben/ ihren sitz auff der so genannten Rheinischen banck.

Der Hr. Abt zu Keisersheim.

I Kayfersheim/ ein Cisterzer-kloster bey Donawerth im Hertzogthum Neuburg/ fast wo der Lech in die Donau fället/ dessen stiffter A. 1113 Gr. Henrich von Lechsmund und Graißbach/ und dessen gemahlin Lutgarda gewesen. Abt Leonhard Weinmayer/ der A. 1427 dem kloster fürstunde/ gerieth mit Marckgr. Friedrichen zu Brandenburg in streit/ indem dieser als besitzer der Grafschafft Graißbach das kloster unter seine Landes-Fürstl. Hoheit zu submittiren gedachte/ wogegen jener die Reichs-immedietät anführte/ den Marckgrafen aber damit so erzürnte/ daß er ihn aus dem kloster schleppen/ auff ein pferd binden/ und in gefänglicher hafft behalten lassen. Pfaltz-Neuburg hat hernach diesem kloster die qualität des Reichsstandes ebenfalls disputiret/ und unter seine Landes-Fürstl. Hoheit/ erb-kasten-voigtey und erbschutz ziehen wollen/ massen auch deßhalber noch beym kammer-gerichte die sache anhängig seyn soll. Der jetzige Abt ist Hr. Elias.

Odenheim oder Bruchsal.

II Odenheim/ ehemahls eine Reichs-Probstey am Ober-Rhein/ deren fundation Ertzbisch. Bruno zu Trier/ und dessen bruder Poppo/ Graf zu Brettheim/ bey dem dorff Odenheim A. 1123 angeordnet; als aber die bauren es A. 1525 verbrannt und zerstöret/ ist es mit des Bischoffs zu Speyer/ der schutz-Herr darüber gewesen/ bewilligung nach Bruchsal/ eine meile von dar entlegen/ hingebracht worden/ allda es auch noch befindlich/ und hat es seinen Decanum und Canonicos, wie dann der Bischoff es cum onere von der Reichs-freyheit eximiret/ und durch einen capitularen verwalten lässet.

III Werden ein Benedictiner-kloster an

Der Hrr

der

Abt zu Werden und Helmstädt.

der Ruhr in der Grafschafft Marck / ist von S. Ludgero dem ersten Bischoff zu Münster und dessen bruder Hildegrin Bischoffen zu Halberstadt unter regierung Kayf. Carls des Grossen erbauet worden. Eben dieselben haben A. 790 einen andern convent zu Helmstädt angeleget und solchen dem kloster zu Werden unterworffen/ dabey auch über die stadt selbsten zu befehlen gehabt/ jedoch die vogtey über sothanes Ludgerisches gestiffte denen alten Hertzogen zu Sachsen/ hernach denen Pfaltz-Grafen zu Summerseeburg und nach deren abgang denen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg aufgetragen / welche letztere solche A. 1343 dem Rath zu Helmstädt verpfändet/ die stadt aber hat Abt Anton A. 1490 an Hertz. Wilhelm den jüngern zu Braunschweig verkaufft/ und sich mehr nicht als die titulatur und lehns-herrlichkeit vorbehalten. Der jetzige Abt ist Hr. Ferdinand / der Kayserl. freyen stiffter S. Ludgeri zu Werden und Helmstädt Abt / Freyherr von Ehrwitte/ ein sohn des Kayserl. General-Wachtmeisters Hn. Dietrichs Ottmar von Ehrwitte / Herrn zu Offt / der A. 1631 in der Leipziger schlacht geblieben.

Der Hr. Abt zu St. Ulrich und Afra.

IV S. Ulrich und Afra in Augspurg / der stiffter ist S. Ulrich Bischoff daselbst/ welcher gewisse Canonicos regulares dahin verordnet / die aber Bischoff Bruno Kayser Henrichs II bruder entsetzet/ und Benedictiner-münche dagegen eingeführet/ daher ein Bischoff von Augspurg auff die geistliche und weltliche hoheit dieser abtey prætendiret. Der Prälat hergegen hat die possession vel quasi der Reichs-immediatät A. 1641 auf dem Reichs-tag zu Regenspurg behauptet: im petitorio wird noch beym Kayserl. kammer-gerichte gefochten. Unter denen stiffts-privilegien wird dieses gezehlet / daß alle banqueroutirer drey tage lang darinnen frey hausen und sich auffhalten dürffen. Dem kloster stehet jetzo für Hr. Willibald / des freyen und Kayserl. stiffts zu S. S. Ulrich und Afra Abt/ der Röm. Kayf. Majest. immerwährender Rath und Capellan.

Der Hr. Abt zu Münster im Gregorienthal.

V Münster in St. Gregorienthal in der ehemahligen Reichs-stadt gleiches nahmens/ ist A. 660 von K. Hilderichen in Austrasien der adelichen jugend zum besten fundiret und reichlich begabet worden. Dahero man auch nur Edelleute darinnen auffnimmet. Es ist von ziemlichen mitteln und exerciret der Abt mit dem Magistrat zugleich die jurisdiction so wohl über die stadt/ als das angräntzende Thalgelände. Der jetzige heist Hr. Ludwig de la Grange, und stehet unter des Königs in Franckreich devotion.

Der Hr. Abt zu Isny.

VI S. Georgen zu Isny Abtey ist A. 1096 von Gr. Mangolden / Walthern und Wolffraden Grafen zu Veringen gestifftet/ und nach deren abgang auff die Erb-Truchsesse von Scheren und Waldpurg/ welche noch jetziger zeit Erb-Schutzherren sind/ gebracht worden. Eben dieselben aber wollen dem kloster die Reichs-freyheit nicht gestatten/ sondern ihm deßwegen streit erreget / welcher noch nicht abgethan / doch hat der Abt den letzten Reichs-abschied selbst unterschrieben.

Der Hr. Abt zu Cornelii Münster.

VII S. Cornelii Münster an der Inde eine meil weges von der Reichsstadt Aachen gelegen ist Benedictiner-Ordens/ und erkennet Kayf. Carln den grossen zum stiffter/ dessen sohn Kayf. Ludwig der fromme es hernach vollends ausgebauet. Der Abt herrschet über ein gantzes land/ rings um die Abtey und flecken gelegen; das land von Münster genannt/ hat viel mineralien und berg-arten von bley und eisen/ und ist mit dornhecken und büschen gleichsam rings herum befestiget. Der jetzige vorsteher desselben ist/ Hr. . . Abt und Landherr der Kayserl. freyen Reichs-Abtey / land und eigenthums zu S. Cornelii Münster/ Herr zu Erlendorff/ Grusenich/ Castenholtz/ Mordtrom/ und Cumdict/ Erb-Probst zu Eschlam/ wurde an statt Herrn Bertrand Goswins gebohrnen Freyherrn von Geverzhagen / den ein meuchelmörder den 18 Jul. 1699 unweit Aachen durch einen schuß entleibte / erwehlet.

Der Hr. Abt zu St. Emeran.

VIII S. Emeran zu Regenspurg hat seinen ursprung A. 697 durch einen klaglichen zufall bekommen. Denn nach der gemeinen tradition war Emerano/ vormahls Bischoffen zu Poitiers in Franckreich hernach zu Regensburg/ von Fürst Theodonis V in Bayern tochter/ Utten/ ihre schwängerung fälschlich schuld gegeben worden / worüber ihr bruder Lantbert sich so entrüstete/ daß er den unschuldigen mann/ der eben auff der reise nach Rom begriffen war/ bey Helffendorff jämmerlich umbrachte ; weil aber seiner schwester boßheit nicht lange verborgen bleiben konte/ ließ der vater den cörper des erschlagenen Prälaten nach Regenspurg bringen / und / um die frevelthat seines Hauses zu büssen / bey der kirchen St. Georgen ein kloster St. Petern und Emerano zu ehren auffbauen / wohin er Apollonium zum ersten Abt bestätigte. Bisch. Simbert zu Regenspurg hat hundert jahr darnach das prächtige kirchen-gebäude vollzogen/ und Kayf. Arnolphus/ der auch mit seinem sohn Ludwigen allda begraben lieget/ reiche geschencke dahin gegeben ; wie man denn ausser des heil. Dionysii gebeinen eitten grossen schatz von kelchen / monstrantzen / Abtshüten und stäben/ die mit edelsteinen köstlich versetzet sind / die silbernen apostel und eine bibel mit gold auff pergament geschrieben / in welcher Kayf. Caroli Calvi bildniß zu sehen / zu zeigen pfleget. Es haben zwar / besage alter uhrkunden / die vorigen Aebte den Fürsten-titul geführet/ dieweil sie von K. Albrechten mit einem Fürstenthum und regalien beliehen worden / das stifft hat aber dennoch unter den Rheinischen Prälaten die letzte stelle. Ist sonst unter des Hertzogthums Bayern erbschutze / und dessen jetziger besitzer Hr. Johann Baptistæ Hemin / der auch zugleich die administratur des klosters Reichenbach in der Ober-Pfaltz verwaltet. Das wapen ist in zwey haupt-theile gesondert/ in des ersten theils erster feldung ist im güldenen felde der halbe Reichs-adler. In dem andern blauen felde drey schwartze sternen zwey und eins. In des andern theils erster weisser feldung erscheinet ein grüner palm-zweig/ in der andern rothen feldung ein auffgerichteter silberner schlüssel.

IX Es-

Die gefürstete Aebtißin zu Essen.

IX Eßen / dieses kloster liegt zwischen denen Hertzogthümern Cleve und Bergen / und erkennet S. Altfrieden Bischoff zu Hildesheim etwa A. 870 zum stiffter. Dessen einkünffte waren ehemahls so beträchtlich / daß zwey und funffzig chor-jungfern davon ihren unterhalt haben konten / und wurden überdiß noch zwantzig stiffts-Herren nebst ihrem Abt verpfleget. Und wiewohl solche nachgehends etwas abgenommen / hat doch Pfaltzgr. Ehrenfrieds zu Braweiler tochter Theophania alles wieder verbessert und in guten stand gesetzet / und werden gegenwärtig von dem vornehmsten Adel / die nicht unter Freyherrlichem stande sind / darein recipiret / welche eben die freyheit und weltlichkeit genießen / wie oben bey Lindau erwehnet worden. Die jetzige Aebtißin ist die hochwürdig-hochgebohrne frau / Fr. Bernhardina Sophia / Aebtißin des Kayserl. freyen weltlichen stiffts Eßen / Gräfin von Ost-Frießland und Rietberg / ꝛc. wurde A. 1693 an Fr. Anna Salome Gräfin von Manderscheid-Blanckenheim stelle erwehlet. Ihr ist ausser der stadt Essen / welche sonst große freyheiten gehabt / die Kayf. Carl V noch A. 1523 bekräfftiget / auch das städtgen Steel samt einem kleinen doch an weitzen sehr fruchtbarem territorio unterthan / sie selbst aber stehet unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg schutze seit A. 1609 / da vormahls das Hertzogthum Bergen solche erb-gerechtigkeit exerciret.

Die gefürstete Aebtißin zu Buchau.

X Buchau am Federsee in der Reichsstadt gleiches nahmens rühmet als seine stiffterin Fr. Adelinden / Hertz. Hildebrands in Schwaben tochter und der Kayserin Hildegardis schwester / welche ihres ehegemahls Gr. Ottens von Kesselburg andencken zu conserviren / nachdem derselbe in dieser gegend in einem treffen wider die Hunnen nebst drey söhnen sein leben auffgeopffert / dieses kloster denen heiligen Cornelio und Cypriano zu ehren angeleget / und selbst dessen erste Aebtißin geworden / dannenhero auch ihr gedächtniß alle jahre am tage St. Augustini / dessen regul hier beobachtet wird / durch austheilung der so genannten St. Adelinds-brodte begangen wird. Kayf. Ludwig der fromme beschenckte das neue stifft mit denen örtern Mengen und Sulgaw / welche aber nach der hand Oesterreichisch worden. Das Capitul bestehet aus 9 stiffts-personen / die alle Gräflichen und Freyherrlichen standes seyn müssen / und die freyheit haben / sich nach belieben zu verheyrathen; die frau Aebtißin aber darff solches wegen empfangener Päbstlichen benedi-ction nicht thun. Sie ist samt der Abbatissin zu Lindau von K. Carln IV in den Fürstenstand erhoben / und lässet ihr bey der inauguration zum zeichen der hoheit ein buch und blosses schwerdt vortragen. Die jetzo regierende ist die hochwürdig-hochgebohrne frau / Fr. Maria Theresia / Aebtißin des Kayserlichen freyen weltlichen klosters Buchau / gebohrne Gräfin von Montfort / succedirte Fr. Marien Franciscen Gräfin Truchseß in Zeill den 13 Dec. 1693. Das wapen stellet ein grünes feld mit einem rothen creutze / dessen ober-theil mit einer güldenen sonne und güldenem halben mond begleitet / vor augen.

Die gefürstete Aebtißin zu Qvedlinburg.

XI Qvedlinburg ist ein durch Pabsts Johannis XIII versehung confirmirtes und aller Bischöfflichen gewalt entnommenes / dem Päbstlichen stuhl ohne mittel unterworffenes stifft. Der stiffter dieser Abtey soll Kayser Henrich I seyn / nachdem er die Hunnen bey Merseburg geschlagen und eine stifftung voviret hatte / mit einwilligung seiner gemahlin der Kayserin Mechtilden / welche ihr witthum zu Qvintilingaburg hatte / den kirchen- und kloster-bau angefangen haben soll. Daß er aber seine Princeßin tochter Mechtilden zur ersten Aebtißin dahin verordnet habe / ist aus keinen alten uhrkunden zu beweisen. Ja / es gedencket Kayf. Otto I, dessen Herr sohn / auch keiner Abbatißin / weniger daß seine schwester in dem kloster gewesen / sondern nur des conventus sanctimonialium, in dem ältesten diplomate des stiffts de dato Qvintilingaburg 10 Sept. 937 / dessen Herr sohn aber K. Otto II führet die Princeßin Mechtilden seine schwester als eine Abbatißin ein / in einem schenckungs-briefe d. d. eod. A. 974. Es ist wohl kein zweifel / daß es nicht auch alsofort die jura status und der Reichs-immedietät erlanget habe / als andere frauen-klöster zu solcher würde kommen. Den ältesten noch vorhandenen Kayserl. lehn-brief hat Kayf. Carl IV A. C. 1377 der Abbatißin Margarethen gebohrner Gräfin von Schraplau gegeben über die regalien und temporalität. Kayf. Wentzel nennet es in seinem privilegio de dato Prag A. 1385 das Fürstenthum Qvedlinburg / und verlangte / daß die Abbatißin selbst vor seine Majest. kommen / und die weltlichkeit und herrlichkeit der Abtey und des Fürstenthums leiblich empfahen solte / so sie das mit fug thun möchte.

Die advocatie oder schutzherrschafft dieses fürtrefflichen stiffts haben anfangs die Kayser selbst vermöge der fundation und dotation verwaltet / nach abgang aber des Sächsischen Kayserl. stammes haben die anverwandten solches durchlauchtigen nahmens auch von denen Fürstlichen spielmagen selbige führen sollen; massen auch der Ascanische stamm / und sonderlich aus der posteritat des Marckgrafen von Soltwedel Albrechts / beygenahmt der Beer / welcher eine Hertzogin zu Sachsen in der ehe hatte / die Marckgrafen zu Brandenburg diese Kastenvogtey auf sich gehabt / biß A. 1320 die Abbatißin Jutta von denen achtbaren Fürsten Marckgr. Henrichs seinen söhnen M. Waldemarn und M. Johannsen / welche die vogtey hatten / selbe abgenommen / und Hertz. Rudolphen zu Sachsen verliehen. Kayf. Carl IV. hat sich hernach der sache mit angenommen und befohlen / daß bey dem Hause Sachsen solche erb-vogtey und schutzherrschafft verbleiben solle. Als diese Chur-linie mit Hertz. Albrechten A. 1422 ausgestorben / hat das stifft die vogtey vor heimgefallen geachtet / und die Abbatißin Adelheit die schirmherrschafft auff Gr. Ulrichen von Reinstein / welches Gräfliche Hauß ohne dem die afterbelehnung an solcher vogtey herge-

bracht hatte / lehnsweise übertragen. Auff das Churfürstl. Hauß zu Sachsen Meißnischen stammes hat doch der Kayser und das stifft ihr absehen gehabt/ und als die Abbatißin Hedwig/Churf. Friedrichs des sanfftmüthigen zu Sachsen tochter / zum stiffte kommen / und sich zu ihrer zeit die stadt Qvedlinburg/ die als ein gliedmaß der Anseestädte noch auff ihre freyheiten/ Kayserl. schutz-briefe / bündnisse und den Roland getrotzet/ zu großem widerwillen und fehde verleiten lassen/ hat die Abbatißin ihre Herren brüder Churf. Ernsten zu Sachsen und Hertz. Albrechten zu hülffe geruffen/ welche mit heeres-macht die stadt zur ergebung/ niederwerffung des Rolands und aushändigung ihrer alten privilegien und handfesten genöthiget / und wieder ausgesöhnet. A. 1477 darauff hat die Fürstin und die von ihr mit der vogtey beanwartete Chur- und Fürsten zu Sachsen sich durch vertheidung Hertz. Wilhelms zu Braunschweig mit dem Bischoffe und Capitul zu Halberstadt in eben diesem jahre verglichen / und ist von diesen die vogtey-gerechtigkeit dem hohen Churhause zu Sachsen wieder erworben/ und die erste beleihung A. 1479 werckstellig gemacht worden. Gleichwie aber die temporalität bey denen stifftern nach und nach auch zur Landesfürstl. hoheit erwachsen; also haben die Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen / bevorab auch da die Rheinsteinischen lehnschafften ihrem lehnhofe heimfällig worden/ dißfals ihre und des stiffts gerechtsame erweitert / und hat erstlich Hertzog Henrich zu Sachsen A. 1539 mit der Abbatißin Annen Gräfin von Stolberg/ und Churfürst Augustus sich mit der Abbatißin Elisabethen Gräfin von Reinstein / die er anfangs / da sie von dem Päbstlichen Legato dem Cardinal Commendono ohne sein vorbewust und approbation eingesetzt / gantz und gar nicht im stiffte dulten wolte/ und zu einer neuen wahl verschritten werden muste / dahin verglichen / daß forthin keine Abbatißin ohne Churfürstl. vorwissen und bewilligung erwehlet / und die confirmation nicht vom Pabste/ sondern vom Kayser der weltlichen jurium halber erholet werden solte. Jt. ist wegen der religion / geistlichen regiments / steuer/ hohen lehn-angefälle / stärckung der erb-vogtey / rechnung- und haußhaltungs-inspection, erb-gerichte in den städten und auff den feldern / auffnahme der stiffts-fräulein/ Hauptmanns-bestallung/ ꝛc. A. 1574 gewisse richtigkeit getroffen worden. Und bestunde das exercitium der erb-vogtey und Landesfürstlichen hohen regalien zur zeit / da es noch bey Chur-Sachsen war / zuförderst in der landes-huldigung / daß ein Churfürst nicht nur vor sich allein / bey antretung des Churfürstl. regiments / sondern auch / nebst und mit einer neuerwehlt- und von Kayserl. Majest. confirmirten Abbatißin / bey deren introduction als das fundament der landesFürstlichen hoheit / solche zu Qvedlinburg als Landes-Fürst einzunehmen hatte/ da der Abbatißin hergegen nur als erb- und stiffts-frauen gehuldiget wurde. (2) Daß die verschreibung gewisser hoher lehn- und angefälle mit Churfürstl. vorbewust geschehen muste. (3) Gehöreten die wildbahn/ holtzungen und fischereyen / viele zehnden als lehn-stücke zur erbvogtey. (4) Daß Chur-Sachsen befugt wäre / die stiffts-rechnungen einzusehen / und zu erkennen / wie bey dem stiffte hauß gehalten würde / daß es nicht in abnahme käme. Ingleichen musten (5) die policey-jagt-schieß-fischerey- und andere ordnungen mit Chur-Sachsen zu beobachtung dero hohen jurium communiciret werden / und (6) die kirchenordnung der Churfürstlichen auf vorhergehende gesamte revision conform seyn. (7) Durffte das stifft den Rath nicht wechseln oder auffführen lassen ohne concurrentz der Churfürstlichen stiffts-Hauptmannen. (8) Es stunde das waffen- und besatzungs-recht Chur-Sachsen allein zu/ ausser daß das stifft sein Reichscontingent heimlich in der stille anwerben und mit qvartieren versehen mochte. (9) Ingleichen das gräntz-regal / und wurde mit der Abbatißin weiter nicht dißfalls communiciret / als wie ihr privat interessent dabey seyn mag / wann die gräntzen bezogen werden; wie denn die Chur-schwerdter an denen gräntz-steinen deutlich die Churfürstliche hoheit anzeigten. (10) Die steuren und anlagen ausser denen Reichs- und kreiß-oneribus, die die frau Abbatißin vor sich anzulegen hat / wurden von ihme und dem stiffte zugleich angesetzet/ der modus collectandi, revision und peræqvation der steuer-anschläge/ die wachtgelder und dergleichen/ waren auch in gemeinschafft/ so wohl auch die bestellung und verpflichtung der einnehmere. (11) Den stiffts-Hauptmann verordnete Chur-Sachsen nach belieben/ jedoch wurde er bessern respects willen / mittels handschlags/ an die Fr. Abbatißin mit gewiesen. (12) Die fiscalischen nutzungen wurden bey civil- und criminal-fällen in zwey gleiche theile zerschlagen / deßgleichen die erbzinßen/ so aus concessionen der schencken und häuser/ öhlmühlen / ꝛc. vor den theren einzunehmen waren. (13) Die ober-gerichte im gantzen stiffte eignete Chur-Sachsen sich allein zu; ausgenommen einige klöster und güter/ darinn das stifft den einfall und angriff der verbrecher hat/ jedoch ohne einige auch nur summarische cognition; sintemahl selbe alsofort an die erbvogtey-gerichte ausgeliefert werden musten. (14) Gehörete zu der Chur-Sachsen hoheit/ daß/ wie schon oben etwas angemerckt / ohne dero vorbewust und einwilligung zu keiner neuen wahl oder postulation einer neuen Abbatißin / Coadjutorin oder Pröbstin geschritten werden solte. Die Abbatißin hatte aber die freyheit / die stiffts-fräulein auffzunehmen/ jedoch daß dem Chur-Hauß zu Sachsen zu wider niemands auffgenommen / auch dahin gesehen werden muste / daß die anzahl der Fräulein des stiffts einkommen gemäß angestellet würde. Jm übrigen aber hatte das stifft die freye wahl einer Abbatißin vermöge der fundation, jedoch daß selbe vermöge der compactaten dem Churfürsten nicht möchte zuwider seyn. Und muste die also erwehlte Abbatißin dem Churfürsten præsentiret und von ihme nach erhaltener Kayserlichen confirmation introduciret werden. Uber der ausübung der aus solcher beleihung und dem herkommen und verträgen herfließenden gerech-

Worinnen die erbvogtey und Churfürstl. Sächs. jura bestanden.

gerechtigkeiten und regalien / so wohl über die effecten der erb-huldigung und Landes-Fürstlichen hoheit haben sich doch dann und wann nicht geringe irrungen erhoben / welche aber gröſten theils durch den A. 1685 mit der jetzigen regierenden Abbatißin auffgerichteten concordien-recess zur erörterung kommen. Letzthin hat Ihr. Königl. Majest. in Polen / als Churfürst zu Sachsen / an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dero in und bey dem stiffte und stadt Quedlinburg habende hoheit und gerechtsame / durch einen erbkauff überwiesen / und ist zugleich die von weyland Churf. Friedrich Wilhelmen als Fürsten zu Halberstadt an die stadt Quedlinburg / und sonderlich die ämter Lauenburg / Sevekenberg und Gerstorff / wie auch das grosse gehölze der Ramberg genannt / welche A. C. 1351 von den Grafen von Reinstein dem stiffte Halberstadt auff ewige zeiten incorporiret seyn sollen / gemachte prætension, darvon zwar das Chur-Hauß Sachsen vormahlen nichts gestanden / erlediget worden. Wowider aber die Hertzoge zu Sachsen der Ernestinischen linie als mitbelehnte / wie auch die Herren Landgrafen zu Hessen und die frau Abbatißin samt dero stiffte am Kayserlichen hofe klage führet.

Die lehnschafften der Chur zu Sachsen waren die Vogtey zu Quedlinburg mit dem schlosse und Vogtey Lauenburg / und alle andere schlösser zur Vogtey gehörend mit ober-gerichten / die ober-gerichte der alten stadt zu Quedlinburg / die zehnden in verschiedenen sechzehn dörffern und wüstungen / das hals-gerichte über die gröper zu Quedlinburg / aufm Neuwege und Westendorferteiche / die hals-gerichte zu Grossen-Ditfurt / geld-zinsen / korn- und andere zinsen / bußen / mannschafften / dörffer / hölzer / wildbahnen / jagten / wasser / fischereyen / frohnen / dienste / ꝛc. ehren / herrlichkeiten / ꝛc. Das hohe Chur-Hauß zu Brandenburg hat vom stiffte die Grafschafft Lindau und herrschafft Mökkern / das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg das schloß und amt Hertzberg / die Eichsfeldische stücken / die stadt Duderstadt / das schloß Gebeldehausen / die güldene Marck mit allen dörffern und gerechtigkeiten / die Graf- und herrschaft zu Lutterburg u. s. m. besage der lehn-briefe und reversalen. Das Fürstl. Hauß Anhalt hat die burg und gerichte zu Hoym / und die burg Roßla zu lehn getragen / und ist das hohe Chur-Hauß Sachsen mit dem schloße und amte Hertzberg / welches doch vermöge Kayſ. urtheils dem Fürstl. Hause Lüneburg zugesprochen / noch immerzu und mit der anwartung auf die ämter Hoym und Roßla bißher beliehen worden. Dergleichen hohe investituren kein ander fräulich stifft zu verrichten hat. Die ausgezogenen oder vielmehr dem stiffte besonders vorbehaltenen klöster und örter sind / das kloster zu S. Wiperti / das kloster auf dem Müntzenberg / die vorwercke im Westendorff / die Probstey und Samlungs-vorwerck / die höfe im Westendorff / das wichtige kloster Michelstein war vor diesem auch hieher gehörig / ꝛc.

Wiewohl zwar auch der nahme lehnmann und vasall / und die strenge anziehung der lehnrechte diesen durchlauchtigsten Häusern nicht hat dürffen fürgehalten werden / und man die beleihung pro modo habendi allein paßiren lassen ohne verbindung auf die sonst gewöhnliche lehn-rechte / pflicht und dergleichen; wie man denn auch Chur-Fürstlichen Sächsischen theils nicht einmahl verstattet / daß der Stiffts-Cantzlar die lehn-rechte nennen dörffen / um sich weder der fatalien noch anderer respecten wegen mit der gegenwärtigen frau Abbatißin einzulassen / als welche selbst mit munde und hand denen Churfürstlichen solenniter deßwegen mit der Fürstin besten bedienung auf das Stifft-Hauß abgeholten Gesandten die lehn gereichet / auch bey der tafel denen Gesandten die rechte hand und alle honneurs bezeiget hat.

Zu beobachtung der hohen gerechtsame / auch zum schutz des stiffts wider auswärtige bedrängniße hat ein Churfürst zu Sachsen seinen Stiffts-Hauptmann / jederzeit einen fürnehmen von Adel / und zuletzt Herrn Adrian Adam von Stammer / des Johanniter-Ordens Ritter / Herrn zu Rammelburg / Ballenstädt / ꝛc. allda gehabt / welcher durch die treuen allda geleisteten dienste der welt bekandt worden.

Die am 23 Jun. 1704 letzthin verstorbene Aebtißin war die durchlauchtigst-hochwürdige Fürstin und Frau / Frau Anna Dorothea / Hertzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgräfin in Thüringen / Marckgräfin zu Meißen / des Kayserlichen freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Aebtißin / gefürstete Gräfin zu Henneberg / ꝛc. geb. den 12 Nov. 1657 aus dem Hochfürstl. Hause Weimar. Wurde postuliret A. 1684 und 1685 solenniter im beyseyn der Churf. Sächs. Commissarien introduciret. Nachdem dero hiebevor designirte Coadjutorin Princeß. Anna Dorothea geb. Hertzogin zu Hollstein-Gottorff diese würde anzutreten verhindert worden / haben Ihr. Röm. Kayſ. Majest. Fr. Auroren Marien / Gräfin von Königsmarck / zur Coadjutricin recommandiret. Die Pröbstin / Fr. Magdalena Sophia / ist eine geb. Hertzogin zu Holstein / ingemein Wiesenburg genannt. Die beyden Gräfinnen von Schwartzburg aus dem Hause Sondershausen Fr. Eleonora Sophia ist Decanissin; und dero Fr. schwester Maria Magdalena ist Canonißin. Wie denn sonst ordentlicher weise um bessern auskommens willen nur vier Fürst- und Gräfl. standes-personen / nemlich die Aebtißin / Pröbstin / Decanißin und Canonißin sich allhier auffzuhalten pflegen. Das stiffts-wapen ist ein rothes feld / in welchem zwey silberne credentz-messer mit güldenen griffen im Andreas-creutze übereinander liegen.

XII Andlau / dieses stifft ist von der stadt und herrschafft Andlau im Unter-Elsaß denen Rittern von Andlau zugehörig / worinnen es gelegen / also benahmet / und von Kayser Carls des feisten gemahlin / Fr. Richardin / geb. aus Königl. geblüt in Schottland A. 880 als sie sich von ihrem eifersüchtigen gemahl gewendet / erbauet / und für 12 stiffts-jungfern und so viel Canonicos reichlich begabet worden; es geniesset dieses kloster die sonderbahre Die Aebtißin zu Andlau.

re freyheit/ daß es in keinem Reichs-matricular-anschlage begriffen/ erscheinet aber gleichwohl auff Reichs- und kreiß-tägen/ inmassen bey jetzigem Reichs-Convent Herr Arnold von Lohn/ des Johanniter-meisterthums Rath und Cantzler/ solch votum geführet. Die stiffts-güter sollen meistentheils um Andlau herum gelegen seyn/ worzu noch das Benedictiner-kloster Hugshoven unweit Schlettstadt gerechnet wird. Die Aebtißin allhier ist die hochwürdig-wohlgebohrne Fr. Johanna Sabina/ des Kayserl. freyen weltlichen stiffts Andlau Aebtißin/ Frau zu Hugshoven/ an Fr. Maria Kunigunden von Beroldin stelle erkohren A. 1683.

Die gefürstete Aebtißin zu Hervorden.

XIII Hervorden/ an den gräntzen der Grafschafften Lippe und Ravensberg/ soll zum stiffter erkennen Herrn Waltgerum/ einen fürnehmen begüterten Westphälischen land-Herrn/ so zu Kayf. Carls des grossen zeiten auff dem berg Dorenberg gelebet/ und residiret. Andere aber/ und zwar insonderheit der weitberühmte Herr Schurtzfleisch/ haben mit bessern gründen erwiesen/ daß Kayf. Ludwig der fromme das kloster A. 828 für Münche gestifftet/ und der Corbeyischen kirche untergeben/ wäre demnach nur zu erforschen/ wann an jener statt dem frauenzimmer solches eingeräumet worden sey. Gewiß muß wohl das stifft sehr mächtige wohlthäter gehabt haben/ weil es so ansehnliche vasallen/ worunter auch Fürsten und Grafen/ an seinem lehn-hofe zehlet/ welche bey empfangung der investitur auff der untersten stuffe des throns/ worauff die Aebtißin sitzet/ zu knien und ihr gold und silber zu offeriren pflegen/ und bedient sie sich der formul: Wir belehnen euch/ doch unsers stiffts pflicht/ vacht und recht vorbehalten. So hat es auch noch seine erbämter/ und ist der Graf von Byland Erb-Jägermeister; der von Morrien zu Rheve Erb-Marschall; der von Münich Erbschencke; und der von Ledebur Erb-Truchseß. Vorzeiten stunde unter dessen botmäßigkeit die stadt Hervorden/ welche Aebtißin Anna gebohrne Gräfin von Limburg A. 1547 Hertz. Wilhelmen zu Jülich überlassen/ jetzo aber völlig an Churfürstl. Brandenburgische herrschafft gerathen/ wie p. 274 bericht ergangen. Jetzo gehören dem kloster annoch verschiedene landgüter zu/ nicht weniger ein ander adelicher jungfern convent/ das stifft auff dem berge genannt/ welches A. 1101 seine fundation erlanget/ und von einer Decanissin besetzet wird. Diesem stifft stehet jetziger zeit für die durchlauchtigst-hochwürdige Fürstin/ Fr. Charlotta Sophia/ in Liefland/ Churland und Semigallien Hertzogin/ des Kayserl. freyen weltlichen klosters Herford Aebtißin/ Hertz. Jacobi von Curland und Semigallien Fr. tochter/ geb. 11 Sept. 1651/ wurde erwehlet A. 1688. Die Decanißin dieses stiffts ist Fr. Sophia Ernestina/ gebohrne Gräfin von der Lippe. Ausser denen noch neun Canonißinnen alle Fürstl. und Gräfl. standes sich da auffhalten. Das wapen ist eine rothe zwerchstrasse in einem emaillirten silbernen felde.

Die Abtey Gerenrode.

XIV Gerenrode wurde von Gerone Grafen auff dem Hartz und Marckgrafen zu Laußnitz und Brandenburg/ nachdem er von der aus unmuth wegen seines sohnes Siegfrieds tod vorgenommenen reise nach Rom mit des heil. Cyriaci arm zurück gekehret war/ etwan A. 960 gestifftet/ und dessen schwieger frau tochter Hedwig zur ersten Aebtißin dahin verordnet/ stehet unter protection des Fürstl. Hauses Anhalt; dannenhero auch von einigen dafür gehalten wird/ daß es von diesem Hauß selbst cum onere vertreten würde/ gleichwohl genießet es auff Reichs- und Ober-Sächsischen kreiß-tägen der seßion und stimme/ gleich andern vorstehenden Prälaten.

Die Fr. Aebtißin zu Nieder-Münster.

XV Nieder-Münster in Regenspurg wurde von Hertz. Arnolds in Bayern tochter und Hertz. Henrichs I sonst Hetzel genannt in Bayern gemahlin/ Fr. Juditben/ A. C. 900 vor adeliche jungfrauen erbauet/ und hat die freye weltlichkeit wie Lindau; die Aebtißin/ die hochwürdige und hochwohlgebohrne frau Johanna Franciſca/ gebohrne Freyin von Muggenthal/ geb. den 21 Dec. 1677/ wurde an Fr. Reginen Freyin von Recordin stelle den 9 Jun. 1697 erkieset. Führet im wapen einen silbernen Bischoffs-stab/ worauff ein Lateinisches N. gleicher farbe im rothen felde lieget.

Die Fr. Aebtißin zu Ober-Münster.

XVI Ober-Münster/ gleichfalls in Regenspurg/ war anfangs Benedictiner-Ordens und entweder gestifftet oder repariret und begabet von Fr. Hemmen/ Kayf. Carls des feisten frau mutter/ welche es von Bisch. Barrichen zu Regenspurg gegen das kloster Mansee eingetauschet/ hat auch mit dem vorigen gleiche freyheit und weltlichkeit immerzu genossen/ und wiewohl Kayf. Friedrich II beyde klöster an Bisch. Conraden zu Regenspurg um andere güter bereits überlassen hatte/ muste doch auff geführte beschwerung von denen Aebtißinnen und erlangtem beyfall bey denen Reichs-Ständen die gantze handlung rückgängig werden. Letztgedachtes stifft Ober-Münster hat jetzo zur Aebtißin die hochwürdige und hochwohlgebohrne frau Marien Theresien/ Baronesse von Sandizel/ geb. den 24 Jun. 1644 und zu dieser würde erhaben den 8 Nov. 1683. Es führet das stifft im gelben felde eine schwebende schwartze krähe.

Das stifft Burscheid.

XVII Burscheid/ unweit Aacken gelegen und anfangs für münche erbauet von S. Gregorio/ des Kayf. Nicephori zu Constantinopel sohne/ nachgehends aber seit A. 1220 von nonnen Cisterzer Ordens bewohnet/ erschiene bey jetzigem Reichs-tage durch einen besondern abgeordneten.

Die gefürstete Fr. Aebtißin zu Gandersheim.

XIIX Gandersheim/ im Hertzogthum Braunschweig an dem fluß Gande/ rühmet als seinen erbauer Hertz. Leutholffen den großen zu Sachsen/ welcher auff einrathen Bisch. Altfrieds zu Hildesheim/ nachdem er das kloster zu Brunteshausen A. 853 gestifftet/ ein grössers nicht weit davon anzulegen entschlossen/ und A. 856 vollendet/ auch mit seinen eigenthümlichen gütern/ welche er in denen Marcken Gandersheim/ Runden/ Dogustе/ Lanckendorp besessen/ ingleichen dem dorff Wansleben dotiret/ und zur ersten

Aeb-

Aebtißin seine tochter Hathumoden verordnet/ Kayſ. Heinrich der vogler und die Ottones haben die örter Felberge/ Hardersdorff/ Hetzhausen / Hollenstede / Mundelingen und andere dazu geschencket / ungeachtet vor ihnen Kayſ. Arnulphus-Trucht und Calchein/ dessen sohn Ludwig III aber Dengstede/ Erick- und Blisterstede mit deren zubehörungen aus der Sudthüringischen gegend und der Grafschafft Ottonis dahin gegeben. Wannenhero es gekommen / daß das stifft ehemahlen mit einem so ansehnlichen lehnhofe begabet gewesen/ daß die Hertzoge zu Sachsen und Braunschweig / die Marckgrafen zu Brandenburg/ und viel vornehme Fürsten und Reichs-Stände mehr/ des Convents vasallen gewesen. Jetzo aber ist es nicht nur um die meisten regalien und lehn kommen/ sondern man hat ihm auch quæstionem ſtatus moviret / und den Gesandten à ſeſſione & voto wollen abweisen; welcher zweiffel aber daher rühret / daß der frau Aebtißin frey stehet/ nach dero guten gelegenheit die Reichs- und kreiß-täge zu besuchen / und sie krafft solcher freyheit nicht jede versammlungen beschicket hat/ wie es denn auch unter Fürstl. Braunschweig-Wolffenbürtelischer hoheit gäntzlich stehet/ und nur vier Canonißinnen unterhält / über welche anjetzo als Aebtißin gesetzet ist die durchlauchtigst-hochwürdige Fürstin und frau/ Fr. Henrietta Christina/ Hertzogin von Braunschweig Wolffenbüttel/ geb. den 19 Sept. 1669 / erlangte solche würde A. 1694 nach absterben Fr. Christinen gebohrner Hertzogin zu Mecklenburg Schwerin. Das Gandersheimische stiffts-wapen ist mit schwartz und gold die länge herab getheilet.

S. Johanuis Kloster in Lübeck.

XIX S. Johann in Lübeck/ vormahls ein münchs-kloster/ und nach deren ausweichung mit nonnen besetzet / welche jetzo Evangelischer religion und unter der auffsicht einer Dominæ leben/ die bey jetzigem Reichs-tage unter den Prälaten durch ihren gevollmächtigten erschienen.

So werden auch zu denen Prälaten gerechnet die Baleyen und land-Commenthureyen zu Coblentz/ in Elsaß und Burgund/ in Oesterreich und an der Etsch/ von welchen oben p. 234 einige nachricht ergangen. Nicht minder gehören auch zu denen Prälaturen/ welche der Reichsstandschafft fähig/ Ottenbeuren und Zwiefalten/ obgleich selbige auff Schwäbischen kreiß-versammlungen zu keiner seßion gelassen werden/ deren jenes ein Benedictiner-kloster / eine meil weges von Memmingen A. 764 von Syllachen Hertzog in Francken und dessen gemahlin Ermischwinden fundiret seyn soll / sonsten aber die commende St. Johannis in der stadt Veldkirchen besitzet und H. Gordianum zum Abte hat. Dieses aber liegt zwischen Haingen und Riedlingen 3 starcke meilen von Ulm/ nicht weit von der Donau / und hat seine stifftung uud dotation von Leutholden und Conraden gebrüdern Grafen von Achalm A. 1088 erlanget. An reichthum und ansehen übertrifft es nachgehends fast alle Benedictinerklöster derselben gegend / indem es die Carthause Gutelstein/ die Probstey Mochenthal/ die schlösser und dörffer Eberstetten/ Edelwalstetten/ Archenloch / Reichenstein zusamt der vogtey Bechingen theils kauff-theils schenckungs-weise an sich gebracht. Mit denen Grafen und Hertzogen zu Würtenberg aber hat es wegen der schirm-gerechtigkeit/ die ihnen anfangs vom Hause Oesterreich nur administrations-weise auffgetragen/ aber von ihnen erblich affectiret worden/ viel verdrüßlich aufhebens gegeben/ doch ist es endlich unter Oesterreichischer Advocatie geblieben. Der jetzige Abt ist Hr. Ulrich.

Der Hr. Abt zu Ottenbeuren.

Der Hr. Abt zu Zwiefalten.

Des Vierdten Haupt-Stücks
Vierdter Titul:
Von
Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation Grafen und Herren.

Die Grafen des Reichs waren vorzeiten Kayſ. Ministri.

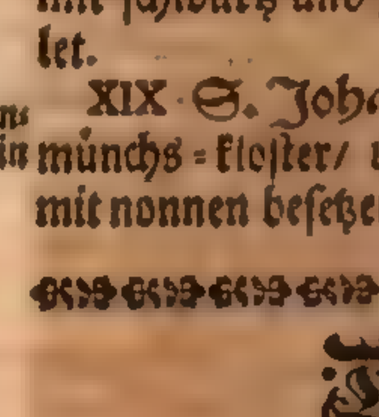

Als wort Graf bemercket einen Richter / und eine Grafschafft ist nach art der alten Teutschen Reichsverfassung anders nichts als ein gebiet / darüber ein Richter von Reichs-wegen verordnet ist. Denn die Teutschen Könige pflegten ehrlichen und wohlverdienten fürnehmen von Adel / wie auch andern ehrlichen geschickten männern / zu desto besserer regierung des Reichs/ und dessen incorporirter lande/ gewisse gebietschafften anzuvertrauen / darinnen sie als Adjutores Regis und conservatores populi, wie man sie ihres amts halber in alten briefen genennet befindet/ die Kayserl. regalien zu kriegs- und friedens-zeiten verwaltet/ zumahl aber denen unterthanen ihres kreises gerichte und gerechtigkeit administriret/ sie vor aller ungerechten gewalt beschützet / und zu kriegs-zeiten unter der Hertzoge und Fürsten commando dem Könige oder Kayser mit einer gewissen anzahl mannschafft zu hülffe gezogen. Dieweil nun der verrichtungen bey denen Reichsämtern viel gewesen/ hat man auch unterschiedliche Grafen constituiret und niedergesetzet/ allermaßen ob den vielen nahmen der Bach-

Bey vielerhand expeditionen und verrichtungen.

Burg-Ding-Frey-Göw-Hanß-Land-Marck-Pfaltz-Rhein-Revers-Rug-Sältz-Walt-Zent- und andern Grafen abzunehmen. Es hafftete aber dergleichen würde und Grafen-amt anfangs regulariter auff denen familien nicht erblich/ gleichergestalt es auch bey den meisten Fürsten im Reiche also war/ die ebenmäßig nur Magistratus bellici und hohe Kriegsbefehlhabere waren / oder auch dignitarii & officiales Regum; sondern es konten selbige verändert und abgesetzet/ auch ihre kinder von der succession ausgeschlossen werden/ wie ein grosser Herr insgemein mit seinen Ministris und obrigkeiten gebahren kan. Jedoch geschahe es gemeiniglich/ daß/ wann sich ein Graf in seiner Grafschafft wohl verdient gemacht / die Kaysere dero söhne / brüdere und nahe anverwandten nicht leichtsam übergiengen. Mit der zeit / und da die Fürsten sich bey ihren Fürstenthümern erblich gemacht und zur landes-hoheit empor geschwungen/ haben auch die Reichs-Grafen dergleichen in ihren Grafschafften und landen gethän/ und sind von denen Kaysern theils aus gnade / theils ihrer grossen meriten halber / theils aus captation, und daß sie der Kaysere parthey desto zuverläßiger halten möchten / nach und nach / je einer eher als der ander / perpetuiret / mit denen landen und darzu gehörigen regalien erblich beliehen/ und endlich zur autocratorie und eigenen regierung gelassen worden. Inmassen denn die Reichs-Grafen und Reichs-Freyherren/welche von Kayserl. Majest. mit Graf- und Freyherrschafften beliehen/ und deshalber in die zahl der Reichs-stände auff- und angenommen worden/ allerdings die regalien haben. Und diese sind die characteres der heutigen Reichs-Grafen und Herren. Sonderlich prævaliret hiebey das recht/ auff Reichs-tägen im Fürsten-Rathe zu erscheinen/ und gleich andern Ständen / obwohl in Curia und in dem Gräfl. Collegio, dahin jeder gehöret/ seine meynung zu berathschlag- und verordnung dessen / was dem gemeinen wesen verträglich ist/ mit zu eröffnen. Wie denn jeden Grafen und Herren oder denen abgeordneten allerdings unverwehrt / für sich im Fürsten-Rath zu gehen / und unter denen Secundariis oder Protocolisten den deliberationen mit zuzuhören.

Haben ihre ämter erblich gemacht.

und sind zur selbst-regierung gekommen.

Was ein Reichs-Graf eigentlich sey.

Also haben die Reichs-Grafen und Herren krafft sothaner Kayserl. beleihung und Reichsstandschafft eben die regalia nach qvalität und convenientz der lande allenthalben zu exerciren / welche oben an gehörigem orte hauptsächlich und in grösserer extension von denen Chur- und Fürsten angemercket worden. Dargegen sind zwar auch bey vielen / wo nicht bey denen allermeisten / durch verträge/ oder langwieriges beständiges herkommen/ oder aus Kayserl. investitur, privilegio, præscription oder dergleichen titul sothane Gräfliche landes-obrigkeit und jura superioritatis ziemlicher massen durch der nahen Landes-Fürsten hoheit geschmälert und eingeschräncket/ vielen auch wohl nicht im anfange von Kayserl. Majest. und dem Reiche verliehen/ oder in andere wege von denen Grafen und Freyherren bey ihren unmittelbaren Reichs-gütern erworben worden. Sintemahl bey solcherley mäßigung die Gräfl. landes-obrigkeit und exercitium entweder völlig oder in gewissen stücken cessiret/ im übrigen aber ungehindert und frey verbleibet. Also findet man verschiedene Reichs-Grafen / welche auf kreiß-tägen neben denen Fürsten sitzen/ und gleichwohl solchen Fürsten vor ihre selbst-person gewisser güter und herrschafften halber personal-huldigung schweren müssen.

Wird bey vielen gemäßiget.

Dergleichen sind unter vielen andern die Grafen zu Schwartzburg gegen die Landgrafen in Thüringen / oder Hertzoge zu Sachsen / die Grafen zu Waldeck gegen Hessen/ die von Solms gegen Lotharingen. Viele sind auch dermassen conditioniret / daß sie zwar der Kayserl. Majest. die huldigung und unterthanen-pflicht schweren/ wegen der Graf- und herrschafften aber/ die sie besitzen/ ihren besondern lehn-Herren die lehns-pflicht abstatten/ auch daher eximiret und gegen das Reich vertreten werden / gleichwohl aber die Reichs-abschiede unterschreiben.

Vier classen und Collegia der Reichs-Grafen.

Vor dem Reichs-tage zu Regenspurg de A. 1641 waren nur zwo bäncke der sämtlichen Reichs-Grafen und Herren. Sie sind aber auff besondere remonstrationes bey solchem Reichs-convent nicht nur zur dritten session und voto curiato, nahmentlich der Fränckischen gelassen worden / sondern haben auch ferner erhalten / daß bey dem jüngsten Reichstage de A. 1654 den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen nicht weniger ein eigenes votum curiatum auffs neue eingeräumet und verstattet worden. Daß solchem nach bey solchem und jetzigen Reichs-tage vier Gräfliche Collegia/ als das Wetterauische/ Westphälische / Schwäbische und Fränckische admittiret / und wegen der sämtlichen Grafen und Herren auff der weltlichen Fürstenbanck vier vota absonderlich auffgeruffen/ und wie sie sich deren in ihren Collegiis vorher verglichen / abgeleget worden.

Reichs-Standschaft der Grafen und Herren.

Des Vierdten Tituls
Erster Absatz:
Von
Denen Wetterauischen Grafen und Herren.

Ursachen warum die ordnung der Reichsgräfl. Collegiorum, so beliebet worden.

DJesen haben wir deshalber den vorzug allhier gelassen/ dieweil im letztern Reichs-abschiede von allen übrigen Reichs-Gräflichen Collegiis ihnen dergleichen vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gegeben worden. In der ordnung/ welche sie unter sich selbst haben/ hat sich ein und ander zweiffel herfür gethan/ daher ist vor gut angesehen worden/ einen unverfänglichen rang der alphabetischen location zu erwehlen. Und gehören sothane Grafen und Herren unter verschiedene Reichs-kreise/ sonderlich den Ober- und Unter-Rheinischen und Ober-Sächsischen/ wenige auch unter den Burgundischen und Bayerischen. In diesem Wetterauischen und andern nachfolgenden Hochgräflichen Collegiis sind zwar verschiedene Chur- und Fürsten/ welche Reichs-Grafschafften und Dynastien/ denen das jus status anhänget/ besitzen/ und deshalber bey jedem voto curiato mit concurriren. Dieweil aber bey dieser abhandlung fürnehmlich auf die jetzt-florirende oder doch wenigstens noch nicht gar abgestorbene Reichsgräf- und herrliche geschlechter gesehen worden/ als hat man ausser verantwortung zu seyn ermessen/ die hohen innhaber der abgestorbenen alten Graf- und herrschafften/ deren höchste und hohe Häuser ohne dem oben tractiret worden/ anderweit nicht beyzufügen/ zumahlen ohne dem viel derselben eximiret/ und gegen das Reich von andern Ständen vertreten werden.

Des ersten Absatzes
Erster Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Bergen.

Ursprung der Bergischen familie.

DAt zu seinem stamm-vater Philippen/ Hrn. zu Wasenaer/ welches geschlecht unter denen Holländischen adelichen familien vor das allerälteste/ gleichwie das Brederodische vor das edelste/ und das Egmondische vor das reichste ausgegeben wird/ und kan man dessen ursprung von Hr. Halewyn I., der A. 1092 als Castellan zu Leyden und Herr von Rheinland floriret/ gar ordentlich herleiten. Dessen enckel Halewyn III soll A. 1198 gestorben seyn/ und zwey söhne Jacobum Burg-Grafen zu Leyden/ der aber seinen stamm mit Thoma einem eintzigen sohn beschlossen; und anfangs gedachten Philippum hinterlassen haben/ derselbe ist etwan A. 1228 mit tode abgangen und ein vater gewesen Dietrichs und Philipps/ wiewohl des ältern sohnes nachkommenschafft sich schon mit Hr. Arnolden III A. 1616 den 28 Aug. geendiget/ des jüngern posteritat aber hat biß zu unsern zeiten gedauret. Er nennete sich von Duvenvoord und Polanen/ und hatte zwey söhne Arnolden und Johannsen/ davon der letzte mit Catharina von Brederode Johannsen II gezeuget/ einen glücklichen vermehrer seines Hauses/ indem er die herrschafft Breda von Hertz. Johannsen zu Brabant A. 1351 gekauffet/ welche aber seines sohnes Johannsen III, der sich Herrn zu Polanen/ Leck/ Breda und Gertruydenberg geschrieben/ eintzige tochter Johanna an Gr. Engelberten von Nassau transferiret/ wie anderswo nachricht zu befinden.

Stamm-vater der Grafen zu Bergen.

Der andere sohn hingegen Hr. Otto Herr zu Heel/ der die jetzigen Grafen zu Bergen abgesprossen lassen/ erheyrathete mit seiner gemahlin Sophia/ Hrn. Friedrichs van's Heerenberg erb-tochter/ jetztermeldte herrschafft/ welche hernach seinem enckel Hr. Oswalden zu gute von der Grafschafft Zütphen abgesondert/ und derselbe von Kayf. Friedrichen A. 1473 darauff begräfet worden.

Dieses sein enckel Gr. Wilhelm III war zu anfang der Niederländischen unruhe einer von den vornehmsten adhærenten Pr. Wilhelms von Oranien/ als dessen schwester Fr. Mariam er zur gemahlin hatte/ bemächtigte sich auch verschiedener örter in denen provintzien

tzen Utrecht und Ober-Jßel / und erhielte so gar das gubernement des Hertzogthums Geldern / bezeigte sich aber gar wanckelmüthig und wolte durch überantwortung derer ihm anvertraueten örter sich mit K. Philippen II in Spanien aussöhnen / ja obgleich die Herren Staaten seine menées bey zeiten merckten / und ihn zu neuer versicherung seiner treue nöthigten / so gieng er doch mit seinen vier söhnen / Hermannen / Friedrichen / Oßwalden und Heinrichen / zu denen Spaniern über / an welchen diese brave soldaten und Generalen erlangten. Insonderheit führte Gr. Heinrich dero armeen mit gutem succeß hier und dar an / abandonnirte aber doch endlich ihre parthey A. 1632 / ungeachtet sie ihn der provintz Geldern fürgesetzet hatten / und starb nach sechs jahren mit hinterlassung einiger töchter / wovon die älteste Fr. Maria A. 1633 eine erbin der Marckgrafschafft Bergen op Zoom und Fürst Ludwig-Friedrichen von Hohenzollern vermählet worden. Sein ältester Hr. bruder Gr. Friedrich / welcher vor ihm auch Spanischer Gouverneur von Geldern gewesen / hat solchem nach den stamm alleine erhalten / und einen sohn Gr. Albrechten A. 1618 verlassen / der / nachdem er A. 1653 auff dem Reichstag zu Regenspurg dargethan / daß die Grafschafft Bergen schon vor vierhundert jahren von Zütphen und Geldern abgetheilet / und dem Reiche nicht allein unmittelbar unterworffen / sondern auch der Reichs-matricul einverleibet gestanden / so viel zu wege gebracht / daß er als ein Westphälischer Reichs-Graf in das Wetterauische Gräfliche Collegium auffgenommen / und so fort zur session und stimme admittiret wurde / massen desselben auch in der unterschrifft des Reichs-abschieds von folgendem jahre unter andern Reichs-Gräflichen Ständen mit gedacht wird. Seine erste gemahlin war Fr. Maria Elisabeth / eine eintzige tochter seines vatern brudern obgedachten Gr. Hermanns / der solche mit Fr. Maria Mantzien von Wittheim / einer erbin ihrer mutter Margarethen von Merode / Marck-Gräfin zu Bergen op Zoom / gezeuget hatte / schiene also ein sonderlich glück zu seyn / daß er mit ihr solche reiche verlassenschafft erheyrathete. Allein er kunte sich derselben gar kurtze zeit erfreuen / weil der tod ihm sein gemahlin erbloß von der seiten risse / und dadurch die zugebrachte Marckgrafschafft auff ihrer schwester Fr. Margarethen und Gr. Heinrichs tochter vorgenannte Fr. Mariam verfällete. Die andere gemahlin aber war Fr. Magdalena / Hrn. Claudii Francisci von Cusance Grafens von Champlite tochter / von welcher bey seinem ableben ein eintziger Herr hinterblieben / nemlich:

Erhält die Gräfl. Reichsstandschafft.

Ihr. Hochgräfl. Gnahme und titul.

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Oßwald / Graf zu Bergen / zu Walheim / Bormeer / und Champlite / Freyherr in Byland / Wisch / Perruner / Herr zu Dirmuthen / Erbkämmerer des Fürstenthums Geldern und der Grafschafft Zütphen; weil er aber damahls noch unmündig / ist seine Fr. mutter als vormünderin zu anfang des jetzigen Reichstags zu Regenspurg erschienen durch Herrn Franz Wolffgang Cranen. Auff ihm beruhet sonst der gantze Bergische stamm / scheinet auch mit ihm unterzugehen / weil er von seiner Gemahlin Fr. Maria Leopoldina Catharina / Gr. Johannsen von Rietberg Fr. tochter / die er A. 1687 geheyrathet / biß dato keinen erben gesehen.

Seine Fr. schwester heist Fr. Maria Clara / Printz Maximilian von Hohenzollern-Siegmaringen hinterlassene wittwe.

Anverwandten von der Wasenaerischen linie.

Indessen sind noch andere geschlechtsverwandte wiewohl von andern nahmen vorhanden / die nemlich von anfangs erwehntem Hr. Arnolden / einem bruder Johannis von Polanen / abstammen. Denn dessen unterenckel Hr. Arnold V, welcher A. 1529 gestorben / hat von zwey sehnen Johannsen und Gisberten tapfere und der Niederländischen republiqve höchst-nützliche männer entspriessen lassen; wie denn bekandt / daß des letztern nachenckel Hr. Jacob von Wasenaer Herr von Opdam als Holländischer Admiral in der see-bataille mit der Englischen flotte / A. 1665 sich lieber selber in die lufft sprengen / als in der feinde gewalt gerathen wollen. Dessen eintziger Hr. sohn ist Hr. Jacob von Walenaer, Banner-Herr von Wasenaer / Herr von Opdam / Hensbroeck / Spierdyck / Sudwyck / Ritter vom elephanten-Orden / der Herren General-Staaten General von der cavallerie und Gouverneur zu Hertzogenbusch / und darzu gehörigen vestungen / welcher mit Fr. Adriana Sophia von Raesfeld drey sehne und eine tochter erzielet. Von Hrn. Johannis von Wasenaer linie sind auch noch übrig Hr. Jacob von Wasenaer / Herr von Duyvenvorden / Voorschooten / Veur / Baillu und Dyckgraf von Rheinland / der mit der Fr. van de Liere vermählet / und zum bruder hat Hrn. Friedrich Wilhelm von Wasenaer / Herrn von Sande / Capitain von der garde / Gouverneurn von Willemstadt und Clandert. Deren vatern bruders sohn Hr. Wilhelm von Wasenaer / Herr von Ruyven und Sterrenburg / ist lange zeit Ambassadeur des Staats in Franckreich gewesen / und mit hinterlassung eines sohnes und zweyer töchter verblichen.

Die Gräfl. lande.

Die Gräflichen Bergischen lande anlangend / so sind selbige (1) die Grafschafft von dem Berge in Zütphen zwischen Doreckum und Emmerich gelegen / von der zugehörigen stadt des Herrenberg also benahmt / von welcher noch sechs dorffschafften Dydam / Etten / Gendringen / Netterden / Westervoert und Zetten dependiren. (2) Die Baronie von Wisch begreifft die stadt Burg und einige dörffer. (3) Die herrschafft und schloß Bormeer unfern Gennep / &c. mit noch andern kleinen örtern.

Was aber das bey der Bergischen familie eine zeitlang gewesene Marquisat Bergen op Zoom anreichet / so lieget dasselbe in Brabant an der Zoom / fast an deren ausgang in die Schelde / und ist A. 1533 von Kayß. Carln V zu solcher würdigkeit gediehen / da es zuvor nur eine Baronie geheissen / hat auch viel verschiedene besitzer gehabt / inmassen Hr. Hein-

Heinrichs Herrn zu Breda und Bergen op Zoom erb-tochter Isabella ihren Eh-Herrn Arnolden von Löven mit solcher verlassenschafft zu erst erfreuet / unter deren beyde töchter / Aleidis und Marien / er die güter also theilete / daß die erste an ihren gemahl Rasonem von Gavern die stadt Breda / die andere an ihren Gemahl Gerharden von Wesemal die stadt und herrschafft Bergen op Zoom zur mitgifft inferirte; die letzte aber kam abermahls durch heyrath an das Bouterzemische geschlecht / von dar weiter an Hertz. Johannis III zu Brabant natürlichen sohn / Hrn. Johann von Glimes / Herrn zu Walheim / und von dessen nachkommen an die von Merode / Freyherrn zu Perweys / so dann an die von Wirthem und auff oberwehnte art an das Bergische und Hohenzollerische Hauß / biß endlich auch F. Eitel-Friedrichs von Hohenzollern tochter Fr. Henrietta Francisca solches land Hrn. Friedrich Moritzen de la Tour, Grafen von Auvergne / ihrem gemahl A. 1662 zugewandt / welcher sie annoch besitzet / und dadurch anlaß genommen / seines Königes dienste zu verlassen uud in Holländische überzugehen / da er die einkünffte zwar ungehindert percipiret / jedoch der republiqve / weil die stadt zu important und wohl befestiget / also über eines Herrn von seinem vermögen zustand die erhaltung deren defension steiget / das besatzungs-recht einräumen muß / und sich dabey wohl befindet.

Die residentz des Hrn. Grafen pfleget zu Ts. Herrenberg zu seyn. Sein stammwapen aber ist ein einfaches silbernes schildlein / mit einem rothen löwen / dessen crone / zunge und bewehrung gülden / und gehet um dieses schildlein eine schwartze leiste / auff welcher eilff besans oder ungeprägte goldpfennige zu finden. Auff dem schilde erscheinet eine ordinari Grafen-crone. Er bekennet sich zur Römisch-Catholischen religion; die unterthanen aber sind Reformirte zum meisten theile. Residentz und wapen.

Des ersten Absatzes Zweyter Punct:

Von dem Gräflichen Hause Criechingen.

Herkommen der Grafen von Criechingen.

Kommet seinen ursprung von Hrn. Johann Freyherrn von Criechingen / dessen sohn Hr. Johann II mit Fr. Irmgarden Arnolds Hrn. zu Puttingen tochter / solche Luxenburgische herrschafft oder doch ein theil davon acquiriret zu haben scheinet. Sein enckel Herr Johann IV erlangte zwar mit Margarethen Freyin von Beaucourt sothane herrschafft / muste aber hingegen leiden / daß K. Maximilian I ihm seiner widersetzlichkeit halben / und weil er nach Hertz. Carls des kühnen in Burgund tode zum præjudiz dessen Princeß. Marien dem König in Böhmen zur Luxenburgischen landes-folge behülfflich seyn wolte / die herrschafft Puttingen incamerirte / und an den Grafen zu Bitsch verschenckte / derselbig hinwiederum an den Marckgrafen zu Baden um 6000 ducaten verkauffte. Und wiewohl sein sohn Johann V um das eigenthum derselben mit denen Badenschen erben vor dem hofe zu Mecheln sich hefftig kampelte / wurde er doch A. 1532 sachfällig / hatte sonsten zur gemahlin Fr. Irmengarden / Herrn Johannsens Freyherrn von Rollingen / Daun und Siebenhorn / Erb-Marschalln des Hertzogthums Lurenburg tochter / welche ihm die väterlichen güter zugewandt; wie denn auch die aus solcher ehe erzeugte zwey söhne Hr. George und Hr. Wirich die Puttingische und Criechingische linien fortgepflantzet haben. Die erstere ist / so viel den männlichen stamm betrifft / mit des erbauers nachenckel / Gr. Johann Ludwigen / der A. 1665 seinen leiblichen bruder Gr. Ernst Casimirn in einem der hasenhatze halber entstandenen rencontre todtgeschossen und hierüber in grosse schwermuth gerathen / A. 1681 abgestorben. Die andere als die Criechingische hatte zum stiffter Hr. Wierichen / dessen sohn Hr. Christoph Lotharingischer geheimer Rath und ein vater gewesen Hr. Lotharii / welcher unter allen seinen brüdern den stamm conserviret / und mit Fr. Annen Magdalenen gebohrner Gräfin von Hanau einen sohn Hr. Franz Ernsten gezeuget / dessen sohn gleiches nahmens bey Churfürstl. Durchl. zu Bayern als Kammer-Herr und geheimer Rath employirt / und von deroselben in abgesandschafft nach Franckreich zur gratulation wegen des Duc de Bourgogne geschickt worden. Er war vermählet mit Fr. Marien Adelheit Theresien / Hrn. Johann Maximilian Grafen von Preysing tochter / die ihm zwar einen sohn gebohren / der aber etliche monat darauff / nachdem er selbst A. 1686 den 28 Nov. todes verfahren / verwelcket / daß ihm also sein jüngster Herr bruder in regierung der lande nachgefolget / nahmentlich:

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Maximilian Ernst / des Heil. Röm. Reichs Graf zu Criechingen / Puttingen und Dorstweiler / Erb-Marschall des Fürstenthums Lurenburg / er ist aber auch schon A. 1697 den 13 Sept. verstorben / und von der familie niemand mehr übrig / als / so viel uns wissend / Fr. Anna Dorothea verwittibte Gräfin von Ost-Frießland obangeregten Gr. Johann Ludwigs von der Puttingischen Des letztverstorbenen Hrn. Grafen nahme und titul.

tingischen linie Fr. schwester / und dero Hrn. vaters Gr. Albert Ludwigs Fr. schwester / Fr. Esther Dorothea / Gr. George Reinhards von Ortenburg hinterbliebene wittbe / eine alte Dame und Evangelischer religion.

Gräfliche lande.

Die Gräfl. Criechingischen lande sind die alte herrschafft Criechingen / oder Crehenges in Austrasien / nahe bey Falckenburg gelegen / ein antheil an dem Puttingischen Lindlein / der etwa transactions-weise auff die familie zurück gekommen / das schloß Beaucourt mit seinen zugehörungen / so Mezisch lehn / dergleichen auch die übrige in der titulatur beniemte güter sind / weniger nicht die herrschafften Teintron / Lonois und Lesenich. Das schloß Daun samt dem dorff Immerath hat die Criechingische familie mit denen Dauischen eine zeitlang in communione besessen / vor etwa 30 jahren aber an diese gantz abgetreten.

Gerechtsame.

Das Reichsgräfliche axioma hat dieses Freyherrliche alte Hauß A. 1617 von Kayf. Matthia erlanget / und bey denen Ober-Rheinischen kreiß-Ständen session gehabt. Der würde des Erb-Marschalls im Hertzogthum Luxenburg hat Hr. Johann V nach obgedachter heyrath mit Fr. Irmengard / gebohrner Freyin zu Kollingen / sich angemasset / weßwegen die Baronen von Kollingen streit mit diesem Hause erreget / und vor sich angeführet / daß dergleichen dignitäten durchs weibliche geschlecht keines weges ausserhalb der familie könten gebracht werden.

Waren.

Das wapen ist ein qvartiert schild / in dessen 1 und 4 silbernen feldung zur anzeige des Criechingischen stamm-kleinods eine breite rothe zwerchstrasse zu sehen. Das 2 und 3 qvartier zeiget im rothen felde ein güldenes an denen enden wie ein ancker formirtes creutz / welches das Kollingische wapen. Aus dem helme erschwinget sich ein auffgethaner flug / durch dessen ersten silbernen flügel eine rothe / durch den andern rothen flügel aber eine güldene zwerchstraße gehet.

Des ersten Absatzes
Dritter Punct:
Von
Dem Hochherrlichen Hause derer von Fleckenstein.

Ursprung des Freyherrl. Hauses.

Dieses Reichs-Freyherrliche Hauß hat zum stiffter Hrn. Heinrichen von Fleckenstein / welcher ums J. C. 940 in der Kotenburgischen thurnier-rolle vorkommet / und von der Ober-Rheinischen bunds-genossenschafft zum Könige mit dem kennzeichen des schwans erwehlet worden. Doch wissen die Genealogisten von dessen descendentz keinen accuraten verfolg zu geben. Bey endigung des XIII seculi hat sich dieses Hauß mit Hrn. Rudolphen und Herrn Henrichen gebrüdern in zwo linien abgetheilet. Der erstern ist A. 1389 die herrschafft Dachstuhl durch die zwischen Herrn Henrichen von Fleckenstein / mit Fr. Elisabethen / Hrn. Johann von Kaldingen und Freyherrn zu Dachstuhl tochter getroffene heyrath zu theil worden. Aus solcher ehe ist entsprossen Hr. Heinrich II, ein groß-vater Hrn. Friedrichs II, welcher von Kayf. Friedrichen III A. 1467 in Freyherrenstand erhaben worden / dessen männliche posterität hat biß A. 1644 den 31 Jan. gewähret / da sein unter-enckel der letzte dieser linie Hr. Georg Freyherr von Fleckenstein / ein braver soldat und dreyjähriger vormund der damahls unmündigen Hanauischen Herren / todes verfahren / nachdem er vorher die herrschafft Dachstuhl an den Churfürsten zu Trier verkaufft / welcher sie hernach Herrn Philipp Christophen seinen geschlechts-verwandten denen von Sötern zugeschlagen. Die andere linie aber / welche obbemeldter Henrich von Fleckenstein mit seiner gemahlin Agnes / Gr. Friedrichs zu Mörs tochter / gepflantzet / hat den stamm biß dato fortgesetzet / sich aber nur mit dem Adelichen stande begnüget / und hingegen durch eine A. 1363 getroffene erbvereinigung prospiciret / daß alle güter / regalien / privilegien und dignitäten beyden linien gemein bleiben und darüber die mitbelehnschafft genommen werden solten. Zu anfang des vorigen jahr-hunderts lebte am Durlachischen hofe Hr. Friedrich von Fleckenstein in bestallung eines geheimen Raths und hofrichters / welcher mit Fr. Ursulen einer Windeckischen erb-tochter drey söhne gezeuget / von denen Hr. Jacobus mit seiner gemahlin Maria Cleophe Böckin von Erlenburg gezeuget

Ihr. Freyherrl. Gnaden und titul.

Den hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Henrich Jacobum / Freyherrn zu Fleckenstein / welcher mit seiner gemahlin Fr. Susanna Maria gebohrner von Landsberg / die A. 1686 mit tode abgangen / erzielet

1 Fr. Marien Dorotheen Hr. Wolffgang Heinrichs von Göllnitz / Hertzogl. Würtenbergischen justitz-Raths / hinterbliebene Fr. wittwe seit A. 1689.

2 Hrn. Friedrich Jacobum / Freyherrn von Fleckenstein / dessen gemahlin Fr. Maria Catharina von Rathsamhausen / welche

ihm

ihm A. 1689 gebohren Fräul. Eleonoren Sabinen.

Herrschafften. Ihm gehöret zu die herrschafft Fleckenstein im Unter-Elsaß nebst dem schlosse Sultz zwischen Hagenau und Weissenburg/ derenthalben man ihn auch unter die Ober-Rheinischen kreiß-Stände rechnet/ und wurde er in dem Westphälischen frieden unter diejenigen unmittelbaren Reichs-vasallen gezehlet/ welche der König in Franckreich nach beschehener cession des Landgrafthums Elsaß in ihrer immedietät ungekräncket lassen solte. Diesem zu wider geschahe es doch A. 1680/ daß der Graf von Monclar das schloß Fleckenstein mit gewalt occupirte/und den Herrn Freyherrn nach Brisach erfoderte/ daselbst bey der kammer den titul seiner possess darzuthun/ welcher auch disfalls biß zu dem Ryßwickischen frieden groß ungemach über sich hat müssen gehen lassen. Er wohnet übrigens zu Rödern unweit Fort louis.

Wapen. Das wapen der Freyherren von Fleckenstein ist ein qvartiertes schild/ dessen 1 und 4 grüne feldung mit 3 silbern zwerchbalcken getheilet/ zu bemerckung des geschlechts-wapens. Darzu gehöret der vördere gekrönte helm/auff welchem ein gekröntes gelb-bekleidetes jungfrauen-bild/ mit zu felde geschlagenen haaren/ an statt der arme zween mit den zwerchstraßen des schildes bezierte trompen habend/ zu sehen. Die 2 und 3 blaue qvartiere zeigen eine schrägrechts herabgehende straße/ mit beygefügten Canton oder viereckigten weissen plätzlein im obern winckel; welches das Freyherrl. Windeckische wapen. Auff dem darzugehörigen helme stehet der ober-leib einer mit golde gekrönten jungfrauen/ deren kleidung die farben des schildes führet/ an statt der arme hat sie 2 büffels-hörner/ deren ersteres gelb/ das andere silberfarbig. Die helmdecken sind zur rechten grün und silber/ zur lincken aber gelb und blau.

Streitigkeit Mit seines Hrn. vaters schwester Fr. Maria Elisabeth/ Hrn. Philipp Wilhelm Schenckens von Schmiedeberg gemahlin/ gerieth er in unvermuthete streitigkeiten/ indem dieselbe ihren bruder Hrn. Friedrich Wolffgang/ Frantzösischen Marschall du camp, zu succediren verlangte/ ungeachtet in einem gewissen pacto familiæ von A. 1533 ausdrücklich versehen worden/ daß keine geschlechts-tochter/ wenn sie mit ihrem heyraths-gut abgefunden/ etwas an väter-mütter- oder brüderlicher verlassenschafft/ so lange manns-stamm vorhanden/ weiter prætendiren/ sondern davon sich eydlich loßsagen solten/ hiernechst auch iettermeldtes Fräulein in gegenwart ihres bräutigams solche eydliche verzicht würcklich geleistet hatte/ worüber es denn zum proceß ausgeschlagen/ auch die Juristen-facultät zu Straßburg deßwegen A. 1672 ein responsum gegeben.

Religion. Die religion des Hn. Barons ist Evangelisch-Lutherisch.

Des ersten Absatzes Vierdter Punct: Von Dem Hochgräflichen Hause Hanau.

Alterthum des Hoch-Gräfl. geschlechts. Das Hoch-Gräflich-Hanauische geschlecht reichet vor vielen andern Reichs-Gräfl. Häusern ins alterthum zurück/und ist schon im X seculo berühmt gewesen. Ja/ wenn man in der historie traditiones soll gelten lassen/ so wäre schon bey Kayf. Severo ein Graf von Hanau/ nahmens Ulrich/ in besondern gnaden gestanden/ und im siebenden jahrhundert wird Gr. Alberichs von Hanau erwehnet/ der Hertzog Reinbolds in Francken tochter Hedwig zur gemahlin gehabt haben soll; jedoch fallen bey dergleichen erzehlungen gar viel gewehrs-mängel vor/ und ist es zumahl etwas ungewisses/ daß/ wenn jemand in denen vorigen zeiten von ein und anderer Graf- oder herrschafft ist benennet worden/ derselbe nothwendig vor einen Ahnherrn oder geschlechtsverwandten der jetzo noch lebenden paßiren solle/ bevorab da die alten Kayser bald diesem/ bald jenem wohlverdienten mann das Gräfliche richter-amt aufgetragen/ und sich hierinne an kein gewisses geschlecht gebunden. Bey der Hanauischen familie hat insonderheit eine fatale feuers-brunst im 13den seculo ihr archiv und also die beste geschlechts-nachrichten verzehret/ dannenhero man am sichersten gehet/ wenn man Gr. Heinrichen von Hanau in Conradsdorff/ welcher A. 1195 gelebet/ als den gemeinen Ahnherrn dieses fürnehmen stammes setzet/ dessen enckel Reinhard die helffte von der herrschafft Müntzenberg durch heyrath mit Fräul. Adelheit von Müntzenberg A. 1250 an sein Hauß gebracht/ und ein vorober-elter-vater Gr. Reinhards gewesen/ in dessen beyden söhnen Gr. Reinhard und Gr. Philippen sich der Hanauische stamm in die Müntzenbergische und Lichtenbergische haupt-linien zertrennet/ welche über zwey hundert jahr nach einander geblühet/ doch ist die erstere A. 1642 den 12 Jan. mit Gr. Johann Ernsten gäntzlich wieder verloschen/ und hat ihme in seiner Gräflichen landes-portion die Lichtenbergische linie vermöge des A. 1620 zwischen beyden linien renovirten erbverbrüderungs-recessus succediret. Diese linie hat/ wie gedacht/ Gr. Philippen zum erbauer/ welcher mit Fr. Annen/ gebohrner Gräfin zu Lichtenberg/ die helffte dieser Grafschafft und das anhängige Erb-Marschallamt beym Hochstiffte Straßburg A. 1458 erheyrathet/ sein nach-enckel Gr. Philipp V war

Allgemeiner stamm-vater.

nicht weniger glücklich / indem er mit seiner ersten gemahlin / Fr. Margarethen Louysen / Gr. Jacobi des letzten seines stammes von Zweybrücken tochter / einen theil von solcher Grafschafft / die andere helffte von Lichtenberg / zusamt denen herrschafften Bitsch und Ochsenstein / nicht weniger die Erb-Voigtey des Straßburgischen Bistthums erlangete / er war ein groß-vater Gr. Philipp Wolffgangs / welcher A. 1641 den 14 Febr. von seiner gemahlin Fr. Johannetten / gebohrner Gräfin zu Oettingen / unter andern kindern 3 söhne / denen die Müntzenbergische erbschafft anheim gefallen / verlassen / Herrn Friedrich Casimirn zu Hanau / welcher A. 1685 den 30 Mart. ohne kinder verstorben / Herrn Johann Philippen zu Bobenhausen in der Wetterau / welcher schon A. 1669 ohne männliche erben das zeitliche gesegnet / und Herrn Johann Reinharden / welcher A. 1666 von seiner gemahlin / Fr. Anna Magdalena / Pfaltzgr. Christians I von Birckenfeld Fr. tochter / hinterlassen

Der regierenden Hrn. Grafen zu Hanau nahmen und titul.

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Philipp Reinharden / Grafen zu Hanau / Rheineck und Zweybrücken / Herrn zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein / Erb-Marschalln und Ober-Voigt des Hochstiffts Straßburg. S. Hochgräfl. Gn. sind geb. den 2 Aug. 1664 und haben sich A. 1689 den 17 Febr. mit Princeß. Magdalena Claudia / Pfaltzgr. Christians II zu Birckenfeld Fr. tochter / vermählet / welche ihnen A. 1704 den 28 Nov. der tod von der seiten gerissen. Sie kamen zur regierung nach obgedachten ihres Herrn vettern Friedrich Casimirs tödtlichem abgang / nachdem sie von ihm im Januario vorher waren adoptiret worden / und A. 1696 im monat Nov. erhielten sie von Ihr. Kayf. Mai. die Fürstl. würde.

2 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Reinharden / Grafen zu Hanau / rc. geb. den 31 Jul. 1665 / hat A. 1699 den 30 Aug. zur gemahlin erwehlet Princeß. Dorotheen Friedericen / Marckgr. Johann Friedrichs von Onolzbach Fr. tochter / welche ihm das jahr drauf ein Gräfl. Fräulein zur welt gebohren. Dero geschwister sind

1 Fr. Johanna Magdalena / geb. den 18 Dec. 1660 / Gr. Johann Carl Augusts von Leiningen in Heidesheim hinterlassene wittwe.

2 Fr. Lourse Sophia / geb. den 11 Apr. 1662 / Hrn. Friedrich Ludwigs Gr. von Nassau-Ottweiler gemahlin A. 1697 im Oct.

3 Fräul. Francisca Albertina / geb. den 3 May 1663.

Gräfl. Hanauische lande.

Die gesamten Hochgräflichen Hanauischen lande begreiffen die Grafschafft Hanau / einen theil von den Grafschafften Rheineck und Zweybrücken / die Graf- und herrschafften Lichtenberg / Müntzenberg / Ochsenstein und Bitsch / welche allesamt ausser Hanau durch heyrath an das Gräfl. Hauß kommen / die letztere aber von dem Lehnherrn dem Hertzoge von Lothringen wegen beschuldigter felonie eingezogen / Ochsenstein hingegen an das stifft Straßburg auff gewisse masse verpfändet worden: Liegen sonst vornehmlich in zwey portiones abgesondert / die eine als die Müntzenbergische ist in der Wetterau / erstrecket sich vom Maynstrohm die Kinzing hinauff biß ans Würtzburgische und Fuldische / die andere als die Lichtenburgische hat ihre lage im Nieder-Elsaß. Zu jenem / dem Müntzenbergischen theil / werden gerechnet die schlösser / ämter und städte / Aßenheim / welches zwar gemeinschafftlich mit Isenburg und Solms / Bergen / Büchertha! / Biedberg / Dorheim / Dreyeichen / Hain / so viel daran Hanauisch / alt und neu Hanau / Hayn und die Wildbahn der dreyeichen / Müntzenberg / Ordenburg / Rheineck / so mit Chur-Maynz gemeinschafftlich / Rotheim / Schlüchter / Steinheim an der strassen / ein Würtzburgisch lehn / Windecken; zu diesem aber gehören die ämter / schlösser und städte / Burg-Arensberg / vestung Bobenhausen / Brumat / Bußweiler / die landschafft Hettgau / worinnen der haupt-flecken Hatten mit 9 dörffern / Ingweiler / Lichtenberg / Lichtenau / Moltzhofen / Ober- und Nieder-Motern / Pfaffenhofen / Reichshofen / Werd / Westhofen / Willstädt / Wolffheim. Hiernechst sind auch unter des Hanauischen Hauses botmäßigkeit / Bartenstein / Bornheimerberg / Brandenstein. Die burglehn zu Hagenau / Alten Haßlau / Kayserswerer / Lohrhaupten / ingleichen das freygerichte zu Gelnhausen / die gerichte zu Schafheim / Spitzaltstein / Ditzenbach / Ober-Rotheim / Gottfriedshof von Stöckem / die theile an der gleitsstrassen von Straßburg bey Ingweiler hin / durchs Westerreich und durch das Hertzogthum von Lurenburg gen Braband.

Flüsse und fruchtbarkeit.

Die flüsse der beyden Grafschafften sind der Mayn / die Kaal / Kinzing / Nider / Motter / Wetter / u. a. m. Ihre fruchtbarkeit ist aus der treflichen situation gar leicht zu æstimiren / und fällt darinnen getraide / wein / obst / wildpret und gevögel die menge / auch kan der tobacksbau um Hanau mit ziemlichem profit fortgesetzet werden.

Hohe gerechtsame und privilegia.

Das Hochgräfliche Hauß Hanau hat an vielen wichtigen Reichs-dignitäten / privilegien und gerechtsamen immerzu einen vorzug vor andern Gräfl. familien behalten / wie denn Kayf. Albertus I Gr. Ulrichen VI zum Reichsvoigt ernennet / und die am Rhein und Mayn gelegene Reichs-städte zu leistung schuldigen respects an ihn gewiesen / ihm auch die landvoigtey in der Wetterau auffgetragen / welche würde Kayf. Carl IV dessen enckel Gr. Ulrichen VIII auffs neue bestätiget / mit der erläuterung / daß er alle verpfändete Reichs-güter / so in der Wetterau gelegen / an sich zu lösen macht haben solte / daneben hat er ihm auch alle von seinen vorfahren erlangte gerechtigkeiten und privilegia A. 1351 bekräftiget / und noch dieses hinzugethan / daß er die Juden zu Affenheim / Bobenhausen / Friedberg / Hanau / Müntzenberg / Nidda / Steinau und Windeck / samt alle von ihnen zu erhebende nutzungen zu lehn besitzen / auch geld mit dem Hanauischen wapen prägen lassen möchte / worüber Kayf. Wentzel A. 1385 confirmation ertheilet.

Wei-

Weiter sind die Herren Grafen in der posseß/ daß biß auff 500 gülden von ihren urtheilen nicht darff an höhere Reichs-Collegia appelliret werden/ sind auch im 18 jahr ihres alters regierungs-fähig/ welches alles solche prærogativen/ die man bey andern Gräfl. Häusern nicht leichtlich beysammen findet. Der Erb-Marschalls- und Obervoigts-würde beym Hochstifft Straßburg/ welche nach abgang Hrn. Johann von Hunnenberg an Hrn. Johann von Lichtenberg/ und von dessen geschlecht durch ehe-alliantzen an das Gräfl. Hanauische Hauß gerathen/ ist bereits oben gedacht worden. So stehet dem ältesten Hn. Grafen auch anietzo das directorium im Wetterauischen Collegio zu. Zu unsern zeiten und zwar A. 1696 haben Ihr. Kayserl. Maj. Herrn Graf Philipp Reinharden die Reichs-Fürstl. ehre und dignität allergnädigst conferiret/ wiewohl es an der introduction im Fürstl. Reichs-Collegio bißher noch gefehlet/ dahero auch in denen aus der cantzeley gegebenen briefen nur gesetzet wird die Hochgräfliche Hanauische cantzley.

Verfassung der familie.

Sonsten ist in diesem Gräflichen geschlechte das primogenitur-recht bey zeiten recipiret und A. 1339/ 1343/ ingleichen A. 1375 mehr und mehr erkläret und bekräfftiget/ auch auf gewisse majorat-pacta gegründet worden. Und ist aufm fall des gäntzlichen manns-stammes auch wegen einiger lande dem frauenzimmer als erb-töchtern prospiciret/ inzwischen aber vermöge des vertrags de A. 1641 die Grafschafften und lande/ lehn und allodial beysammen gelassen worden/ daher es eine schwere separation abgeben würde/ aufm fall/ da der manns-stamm gantz in abfall käme. Dabey Chur-Sachsen hoch interessiret/ seither Kayf. Ferdinand II über die vom Reiche zu lehn gehende Graf- und herrschafften A. 1635 Churf. Johann Georgen I zu Sachsen die expectantz verschrieben/ und diese von einem lehns-falle zum andern renovirt worden. Anerwogen nun die Herren Grafen von Hanau nebst den Reichs-lehn auch verschiedene wichtige stücken von Chur-Maintz/ Chur-Sachsen/ Pfaltz/ Bamberg/ Würtzburg/ Fulda und andern lehn-Herren recognoscirt/ das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel auch auf diese succession viel prætendiret/ so dürffte es einen starcken concurs der hohen prætendenten bey der separation setzen.

Residentzen.

Die Gräflichen residentzen sind Hanau/ allwo die Neustadt sehr regulär und nach Holländischer art angeleget/ deren fortificirung aber Chur-Maintz gewaltig widersprochen/ weil die privilegia Moguntina binnen einem gewissen striche an den gräntzen keine vestungen zu leiden in sich halten sollen/ und Bußweiler.

Wapen.

Das ehren-kleinod und stamm-schild der Herren Grafen von Hanau/ ist einmahl überzwerch/ und zweymahl die länge herab getheilet/ und bestehet aus sechs feldungen; im (1) felde erscheinen wegen Hanau sechs gelbe und rothe aufgereckte schräg-balcken. (2) Wegen der Grafschafft Rheineck im güldenen felde drey rothe zwerch-strassen. (3) Wegen Zweybrücken im güldenen quartier ein rother ungekrönter löwe mit blauer zunge und bewehrung. (4) Wegen Ochsenstein im rothen felde zwey silberne zwerch-strassen. Das (5) silberne mit einer rothen leiste beziertes schildlein stellet einen schwartzen löwen für/ zu bemerckung der herrschafft Lichtenberg. (6) Wegen Müntzenberg ein überzwerch getheiltes schildlein/ dessen obere feldung roth/ die untere goldfarbig. Auf diesem haupt-schilde ruhet das Bitschische hertz-schildlein/ welches gantz rubinfarbig/ und mit einer güldenen leiste gezieret ist. Der helme/ welche sothanes stamm-wapen ansehnlich machen/ sind sechse: Auf dem ersten erscheinet das vördertheil eines silber-weißen schwans mit erhabenen flügeln/ und gehöret zur Grafschafft Hanau. (2) Wegen Zweybrücken ein rother löwe zwischen zween pfauenschweiffen. (3) Wegen Müntzenberg raget aus einer mit hermelin gebrämten rothen mütze ein pfauen-schweiff/ zwischen zween fähnlein/ welche die farben des schildes führen. (4) Wegen Rheineck auf einem gekrönten helme ein weißer schwan zum fluge geschickt. (5) Der herrschafft Lichtenberg helmschmuck stellet die brust und hals eines weißen schwans für. (6) Aus dem Ochsensteinischen helme steiget ein manns-rumpff herfür/ dessen kleidung und Polacken-mütze nach deren schildlein zu färben.

Macht und Festungen.

Die macht dieses Gräflichen Hauses importiret mehr als manches Reichs-Fürstenthum/ dahero auch kein zweiffel/ daß es zu dem Fürstl. voto auff Reichs-tägen gelangen möchte. Hanau ist eine gute festung und vormauer der Fränckischen lande. Lichtenberg war ehemahls auch wohl fortificiret/ ehe die Frantzosen A. 1678 sich davon meister gemacht und die festungs-wercke demoliret.

Streitigkeiten.

Bey der familie gab es im vorigen seculo nicht wenig mißverständniß/ indem Gr. Friedrich Casimir/ der ältere bruder Gr. Johann Reinhards/ nicht allzuwohl hauß hielte/ und Landgr. George Christophen von Hessen das amt Rotheim nebst andern stücken/ denen verträgen von A. 1652 und 1659 zuwider/ um 16000 thlr. verpfändete/ wannenhero sein bruder Gr. Johann Philipp so wohl vor sich als jetztbesagten seines bruders Gr. Johann Reinhards kinder/ die Lichtenbergischen lande sich versicherte/ und wiewohl er bald darauff verstarbe/ so setzte doch Gr. Johann Reinhards wittwe/ Fr. Anna Magdalena gebohrne Pfaltzgräfin von Birckenfeld/ mit hülffe ihres Hrn. bruders Pfaltzgr. Christians die sache weiter fort/ und ließ sich im Lichtenbergischen alle beamte und unterthanen huldigen/ versprach aber doch alles wieder zu restituiren/ so bald ihr schwager wegen besserer menage zulängliche caution würde bestellet und die verursachte schäden ersetzet haben. Diese streitigkeiten nun zu unternehmen/ schickten so wohl Ihr. Kayserl. Majest. als auch Churf. Johann Philipp zu Maintz Ihr. Churfürstl. Durchl. Johann Georg II zu Sachsen/ und Landgr. Ludwigs zu Hessen Hochfürstl. Durchl. ihre respective Commissarien und Ministros nach Hanau/ welche den 19 Apr. 1670 durch einen vergleich beyde partheyen vereinigten.

Auff die lehns-herrlichkeit der Neustadt Hanau

Chur-Maintzische prætension.

Hanau hat Chur-Maynz ehemahls prætendiret/ weil es auff Ertzstifftischem grund und boden liegen und lehn seyn soll. Aber man hat es nicht gestanden/ die situation zeigt auch das gegentheil/ denn es ist noch eine halbe meil weges gegen Steinau Gräflich/ die lehn-briefe besagen auch nichts davon/ die opinion aber dieses anspruchs mag daher kommen/ daß Chur-Maynz den vestungs-bau aus dem nachbar-rechte und obgedachtem privilegio sich entgegen gesetzt.

Die religion der Gräfl. Hanauischen lande ist Evangelisch/ welche Gr. Philipp IV von der Müntzenbergischen linie A. 1532 eingeführet; jedoch haben auch die Reformirten/ seit dem Gr. Philipp Ludwig mit der Princeßin von Oranien Catharina sich vermählet gehabt/ die freyheit ihres gottesdiensts erlanget. Religion.

Des ersten Absatzes Fünffter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Hatzfeld.

Geschlechtsbeschreibung der Herren Grafen zu Hatzfeld.

DIese berühmte Hessische ritterliche familie hat zum bekandten erbauer Herrn Eberharden/ welcher bey dem zu Schweinfurt A. 1296 angestellten turnier mit gewesen seyn soll. Dessen unterenckel war Hr. George von Hatzfeld/ der etwa A. 1470 verstorben/ zwey söhne Gottfried oder Gotthard und Johannsen hinterlassend/ deren dieser die ritterliche linie der Herren von und in Hatzfeld gepflantzet/ jener aber durch seinen sohn Hrn. Wilhelmen die Gräfliche branche abgesetzet/ gestalt dessen sohn Herr Sebastian zu Hatzfeld mit Fr. Lucien von Sickingen drey söhne/ nahmens Hn. Frantzen/ Hrn. Melchiorn/ und Hrn. Hermannen gezeuget/ welche sämtlich das glück gehabt/ zu hohen Reichs-dignitäten hinauff zu steigen. Sintemahl der älteste Hr. Frantz nicht nur A. 1631 zum Bischoff zu Würtzburg und Hertzogen in Francken/ sondern auch zwey jahr hernach zum Bischoff zu Bamberg erwehlet worden. Die beyden andere gebrüdere Herr Melchior und Herr Hermann sind ihrer fürtreflichen durch tapfere krieges-actiones erworbenen chargen und meriten wegen von Kayser Ferdinando II zu Reichs-Grafen zu Hatzfeld erkläret worden.

Fast eben um diese zeit gieng das geschlecht der Grafen zu Gleichen mit dem letzten Grafen Hrn. Johann Ludwigen unter/ dahero Chur-Maynz etliche vermannete lehn-stücke an sich zog/ und selbige nach der hand an jetztbesagte Gräfliche gebrüdere A. 1639 den 30 Jul. nahmentlich das schloß Gleichen/ den flecken Wandersleben/ den großen see bey Gleichen/ den grossen Rennberg/ 14 hufen landes zu Kinckhofen/ das gerichte zu Hochheim über hals und hand/ und den dritten pfennig am stabs-gerichte daselbst verliehen. Als nun der Kayserliche General-Feld-Marschall Gr. Melchior und sein bruder Herr Hermann Grafen zu Hatzfeld/ unterm vorwandt/ daß sie von Chur-Maynz mit der immediaten Reichs-Grafschafft Gleichen/ und denen nicht weniger ohnmittelbaren freyen herrschafften Blanckenhain und Unter-Krannichfeld beliehen/ auf den Reichs-tägen zu Regenspurg de A. 1641 und 1654 in dem Gräflich-Wetterauischen Collegio sich der session und stimmen angemasset; hat das Hochfürstliche Hauß zu Sachsen so wohl bey dem Reichs- als Wetterauischen Grafen-Collegii Directorio protestiren lassen/ mit gründlicher ausführung/ daß die Grafen zu Gleichen niemahl einige ohnmittelbare freye Reichs-Graf- und herrschafften in Thüringen gehabt/ viel weniger aber von dem Ertz-Stiffte Maynz selbige zu lehn getragen/ sondern nur gewisse eintzelne stücken von dem lehn-hofe allda erkennet hätten/ darneben aber jederzeit als Landsassen considerirt und vor denen Fürstl. Sächsischen hof-gerichten belanget/ auch die andern actus superioritatis territorialis in regula in diesen örtern geübet worden wären/ mit angehängtem ersuchen/ daß die Herren Grafen aus obgemeldtem Collegio gelassen/ von der stimme und session excludiret/ und zum gehorsam und schuldigen respect gegen höchstgedachtes Fürstliches Hauß/ als Landes-Fürsten/ verwiesen werden möchten/ welches auch anfangs so viel gefruchtet/ daß A. 1641 das Wetterauische Gräfl. Collegium selbige aufzunehmen sich gewegert/ gleichwohl haben die Herren Grafen bey demselben nachmahls ohne zweiffel durch vorschub des Chur-Mayntzischen Directorii die admission, jedoch mit vorbehalt des Sächsischen territorial- und exemtion-rechts erhalten; und stehet diese exemtions-sache nun seither vieler jahre bey dem Kayserl. und Reichs-kammer-gerichte auf dem spruche/ welcher/ wann anders recht recht bleibet/ vor Sachsen ausfallen dörffte. Suchen die Reichsstandschafft. Das Fürstl. Hauß Sachsen protestiret dargegen.

Werden von Chur-Maynz mit Gleichen beliehen.

Obhochgedachter Gr. Hermann von Hatzfeld hat A. 1677/ da er verstorben/ von seiner gemahlin Fr. Marien Catharinen/ Hn. Wolffgang Dietrichs Freyherrn von Dalburg tochter/ drey Herren söhne verlassen/ davon

von der älteste Hr. Franciscus / Capitular-Herr bey den Ertz- und Hochstifftern Maynz/Trier und Würtzburg gewesen und A.1685 den 11 Febr. dem zeitlichen valediciret. Die andern beyden/ Hr.Gr. Henrich und Hr. Gr.Sebastian/haben die Trachenbergische und Rosenbergische linien angefangen / und zwar ist jener Gr.Henrich A.1683 zu Racozi in Polen gestorben/und hat von seiner Gemahlin/ Fr. Catharina Elisabeth/ Hr. Philipp Erwins Freyherrn von Schönborn tochter / und des jetztregierenden Hrn.Churfürstens zu Maynz und Bischoffs zu Bamberg Fr. schwester / hinterlassen:

Ihr. Hochgräfl. Gunahme und titul.

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/Herrn Franz/des heil.Röm. Reichs Grafen zu Hatzfeld und Gleichen / Herrn der herrschafften Trachenberg in Schlesien/zu Praußnitz/Blanckenhain/Kranichfeld/Wildenberg/ Cruttorff/ Schönstein/ Halderberg/Stetten und Rosenberg/ geb. 1676.

2 Fräul. Marien Annen / geb.1671 im Sept. lebt im unverheyratheten stande.

3 Fräul. Theresien/ geb.1673/ ist eine nonne im Urseliner-kloster zu Cölln.

4 Hrn.Henrich Josephen/geb.1678/ist zu Maynz und Cölln Canonicus.

5 Fr. Marien Eleonoren Charlotten / geb. 1679 / welche Herrn Johann Orten Grafen von Dernbach A. 1695 und nach dessen absterben Hrn. Damian Hugo Philipp Anton/ Freyherrn von Schonborn/ A. 1701 vermählet worden.

6 Fräulein Catharinen Elisabethen/geb. 1680.

7 Hrn. Anton Sebastian Xaverium Lotharium/ g.1682/ Canonicum zu Würtzburg und Breßlau.

Der jüngste sohn Gr.Hermanns Hr. Sebastian/ des heil. Röm. Reichs Graf zu Hatzfeld und Gleichen/ Herr der herrschaften Trachenberg/ic. Blanckenhayn/ic. hat die welt erblicket A. 1654 den 2 Febr. und zur gemahlin erkohren Fr. Annam Ursulam/ gebohrne Freyin von Resselstadt/ des Churfürstens von Trier frau schwester tochter/ mit welcher er erzielet:

1 Fräul. Annen Antonetten/ geb. den 18 Oct. 1687.

2 Hrn. Johann Hugonen / geb. den 14 Mart. 1690.

3 Hrn. Carl Caspern / geb. den 15 Aug. 1691.

4 Fräul. Marien Catharinen/ geb. den 3 Sept. 1692.

5 Hrn. Lotharium Franciscum/ geb. den 29 Oct. 1695.

Dessen frau schwestern heißen

1 Fr. Lucia/ Gr. Christians von Hohenlohe-Schillings-Fürst wittwe/ seit A.1675.

2 Fr. Elisabeth/ des Freyherrn Voigts von Hunoldstein Fr. wittwe.

3 Fr. Anna/an den Herrn Philipp Adam Baron von Kluppel auff Elckershausen verheyrathet.

Gräfl. lande. Es besitzen aber die Herren Grafen über ihr altväterlich stamm-schloß Hatzfeld mit einem städtgen in Hessen an der Eder liegend/ und vorgedachte Maynzische lehn-stücke auch in Thüringen die herrschafft Blanckenhayn und Nieder-Kranichfeld/ einem antheil in der untern-herrschafft/ und sind die actus superioritatis territorialis, in derer possession vel quasi das Fürstl. Hauß Sachsen/ auch vermöge des execution-recessus de dato Leipzig den 20 Dec. 1666 biß zu ausführung der haupt-sache verblieben/ Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ad interim zu exerciren auffgetragen / welche durch die Kreiß-Haupt-und Amtleute des Thüringischen kreises administriret / und von dem geheimten Rath in Dreßden dirigiret werden. Das Fürstl. Hauß aber genießet an statt der steuren zur recognition jährlich 500 fl. Mit Graf Ludwig Friedrichen zu Merseburg Beffort/ und dessen schwester frau Sophien Dorotheen vermählter Gräfin zu Schwartzburg hat obbesagter Graf Hermann zu Hatzfeld wegen dero prætensionen auf Blanckenhayn und Nieder-Kranichfeld lange zeit irrungen gehabt / welche A. 1699 durch transaction zwischen Graf Ernsten zu Stolberg-Ilsenburg und dessen gemahlin / frau Sophien Dorotheen / gebohrner Gräfin zu Schwartzburg/als Gräflich-Merseburgischer erbin / dann Herrn Grafen Sebastian zu Hatzfeld also beygeleget worden / daß der Herr Graf von Hatzfeld vor alles und jedes 55714 fl. 3 gr. Meißnischer wehrung an 19500 vollwichtigen ducaten bezahlet / und das Merseburgische recht völlig an sich bracht. Nicht weniger hat er auch die sechsthalben dörffer von dem Herrn Grafen zu Hohenlohe erkaufft / wider welche alienationes aber das Hoch-Fürstliche Hauß Sachsen-Weimar protestiret und so viel vorgestellet/ daß man zu Dreßden mit der confirmation dieser handlungen angestanden hat. In der Wetterau sind ihnen zugehörig die schlösser Wildenberg und Cruttorff/ unweit Siegen. In Francken die herrschafft Rosenberg/ woselbst das städtlein Stetten / schloß Halderberg / schloß und flecken Waldenhofen/ welche A.1632 nach abgang der Rosenbergischen familie dem Stifft Würtzburg vermannet / und denen Herren Grafen zu Hatzfeld in lehn gereichet worden. Ferner in Schlesien die freye stands-herrschafft Trachenberg / vormahls denen Hertzogen von Glogau Piastischen stammes / so dann denen Baronen von Kurtzbach / und nach deren verdorrung denen Grafen von Schaffgotsch gehörig: weil nun von diesem geschlecht Gr. Johann Ulrich des lasters der beleidigten Majestät beschuldiget und also diese herrschafft A. 1635 vor confiscirt erkläret wurde / gab Kayß. Ferdinand III A. 1641 selbige Gr. Melchiorn von Hatzfeld zu lehn / nach dessen tode A.1641 sein bruder vorermeldter Gr. Hermann und dessen schwester / Fr. Lucia vermählte Baronne von Neßelrode/ sich darein gleich getheilet / wiewohl Gr. Heinrichs wittwe nachgehends die Neßelrodische helffte/das städtgen Praußnitz und 13 dörffer begreiffend/ wieder erkauffet und mit der Hatzfeldischen vereiniget.

Das wapen dieses Hochgräflichen Hauses ist zweymahl überzwerch und einmahl in die länge herab getheilet/und bestehet aus 6 feldungen. Wapen.

gen. Die erste führet einen schwartzen ausgebreiteten adler mit einem silbernen halben mond auf der brust bezeichnet im weißen felde/ wegen der herrschafft **Trachenberg**. Die andere weiset einen silbernen löwen mit rother zunge und güldenen crone im blauen felde zu bemerckung der **Grafschafft Gleichen**. Die 3 zeiget zwey schwartze in einander geflochtene krampen im gelben grund/ und gleich darunter 4 drey rothe rosen zwey und eine im silbernen felde/ beydes zu andeutung des **Hatzfeldischen geschlechts-wapens**. In dem 5 quartier erscheinet eine rothe rose im silbernen felde/ und gerade drunter stehen in einem mit silber und roth zwerch getheilten felde oben 2 rothe und unten 2 silberne pfäle zusammen wegen der **herrschafft Rosenberg**. Oben auff ruhen drey gekrönte helme/ davon der erste mit dem **Trachenbergischen** adler pranget/ der andere führet den **Gleichischen** löwen/ aus dessen crone drey vor sich fallende strauß-federn/ eine silberne zwischen zwey blauen heraus gehen. Der dritte/ als der **Hatzfeldisch-Rosenbergische**/ träget einen halben mann ohne arme in schwartzer kleidung/ und dergleichen mütze mit einem silbernen ausschlag zwischen zwey schwanen-hälsen/ davon der zur rechten roth/ der zur lincken aber silbern ist/ und hat noch über diß einen weißen hals-kragen mit einer rothen rose bemercket. Die herabfallenden helm-decken sind zur rechten schwartz und gelb/ zur lincken roth und weiß gefärbet.

Religionen.

Die **religion** ist **Römisch-Catholisch** in denen meisten örtern in Francken und der Wetterau/ wie auch in Schlesien; in Thüringen aber Evangelisch-Lutherisch/ so gar/ daß dem Herrn Grafen Sebastian/ der diese örter besitzet/ nicht zugelassen worden/ eine capelle in dem schlosse zu Blanckenhayn vor sich und sein hof-gesinde anzulegen.

Des ersten Absatzes
Sechster Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Isenburg.

Abkunfft dieser familie.

DEr erste innhaber der Grafschafft **Isenburg am Rhein**/ so weit man in der historie zurück gelangen kan/ ist gewesen Gr. **Henrich zu Isenburg**/ so A. 1290 verstorben/ dessen vorfahren aber um so viel schwerer auszugrübeln sind/ weil ein ander Gräflich geschlecht von **Isenburg an der Rhur** benahmt dißfalls zu vielen mißleitungen anlaß giebet. So viel weiß man/ daß seine zween söhne Gr. **Ludwig den Büdingischen**/ und Gr. **Eberhard** oder der andere sohn Gr. **Gerlach** den **Nieder-Isenburgischen ast** von sich erwachsen lassen. Wiewohl die letztere linie mit Gr. **Salentino**/ der die **Ertz- und Bischöfliche stäbe zu Cölln und Paderborn** freywillig resigniret/ um seinen stamm durch verheyrathung zu erhalten/ eben nicht so glücklich gewesen/ daß sie der verdorrung hätte entgehen können/ indem seine beyde söhne Gr. **Salentin** A. 1618 und Gr. **Ernst** als gewesener **Königlich-Spanischer General-Feldzeugmeister und Gouverneur** über Namur und Artois/ auch **Königl. Ober-Thresorier** A. 1664 erbloß gestorben. Gr. **Ludwig** aber ist der gemeine **stamm-vater** der jetzigen **Herren Grafen**/ und haben insonderheit dessen enckel Gr. **Heinrich** und Gr. **Philipp** sich solcher gestalt vermehret/ daß dieser die **Grensauische** linie abgesetzet/ jener aber die **Büdingische** fortgepflantzet. Sein vorenckel Gr. **Dietherr** erlangte mit Fr. **Elisabeth** gebohrner **Gräfin zu Solms** unterschiedene güter in dem ländlein **Dreyeich** und der **Wetterau**/ welche der sohn Gr. **Ludwig**/ ein bruder Gr. **Dietherrn Ertz-Bischoffs zu Maynz**/ der mit seinem competitore Gr. **Adolphen von Nassau** beschwerliche kriege geführet/ wegen des gemeinschafftlichen rechts der **Grafen von Sayn** noch mit ziemlichem geld einlösen müssen. Er hinterließ A. 1511 drey söhne nemlich Gr. **Dietherrn**/ Gr. **Philippen** und Gr. **Johannsen**/ welche A. 1517 sich in eine erbvereinigung mit einander eingelassen/ wiewohl nur die beyden letzten/ die **Kelsterbachische** und **Birnsteinische** zwey linien auffgebracht. Jene ist wieder mit vorgemeldtem Gr. **Henrichen** seinem enckel untergangen/ Gr. **Johannsens** nachkommen aber leben und regieren noch jetzo. Denn dessen enckel Gr. **Wolffgang Ernst** ist der gemeine nächste stamm-vater der heutigen beyden Gräfl. linien/ nemlich der **Offenbachischen** und **Büdingischen**.

Gr. **Wolffgang Heinrich**/ der älteste unter Gr. **Wolffgang Ernstens** söhnen/ hat die **Offenbachische** linie erbauet/ und A. 1635 nebst andern vielen kindern hinterlassen Herrn **Johann Ludwigen**/ geb. 1622 und erstlich vermählet mit Fr. **Marien Julianen Albertinen**/ Gr. **Alberts zu Hanau-Müntzenberg** tochter/ nachmahls mit Fr. **Louysen**/ Printz **Ludwig Heinrichs zu Nassau-Dillenburg** tochter/ welche gleichfalls A. 1666 wieder verstorben/ ihn aber zum vater eilff Gräflicher kinder gemacht/ wovon noch am leben:

1. Fr. **Charlotta Amalia**/ geb. den 21 Aug. 1651/ und vermählet A. 1674 an Gr. **Georg Wilhelmen zu Witgenstein-Berleburg**/ welche seit A. 1684 wittwe. (2) Der:

hoch-

Ihr. Hoch-Gräfl. Gnahme und titul.

hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann Philipp / Graf zu Isenburg und Budingen / geb. den 4 Dec. 1655 und verheyrathet zu Landsberg den 9 Jul. 1678 an Princeß. Charlotten Amalien / Pfaltzgr. Friedrich Ludwigs zu Pfaltz-Zweybrücken tochter / welche ehe aber noch mit keinem erben gesegnet ist. (3) Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Wilhelm Moritz / geb. den 24 Jul. 1657 und verheyrathet A. 1679 den 3 Nov. mit Fräul. Annen Amalien / Gr. Johann Ernsts zu Budingen tochter / geb. den 13 Oct. 1653 und verschieden den 12 Mart. 1700. Von ihr leben annoch:

1 Fräul. Charlotta Louysa / geb. den 31 Jul. 1680.

2 Fräul. Wilhelmina Magdalena geb. den 13 Nov. 1682.

3 Fräul. Christiana / geb. den 13 Dec. 1683.

4 Fräul. Ernestina / geb. den 28 Jan. 1685.

5 Herr Wolffgang Ernst / geb. den 26 Mart. 1686.

6 Fräul. Friederica Aemilia / geb. den 12 May 1687.

7 Herr Wilhelm Moritz / geb. den 13 Jul. 1688.

8 Fräul. Anna Sophia / geb. den 10 Sept. 1691.

Nach ableben seiner vorigen gemahlin hat er sich A. 1700 im Dec. Fräul. Annen Ernestinen Sophien / gebohrne von Overnheim jetzo Madame von Moritzstein genannt / unter gewissen conditionen antrauen lassen. (4) Fr. Christina / geb. den 25 Dec. 1660. Dieselbe ist mit dem Baron Feigel vermählet und soll sich zu Halberstadt befinden.

Obgedachter Hr. Graf Johann Ludewig verheyrathete sich nach absterben der andern gemahlin mit des Gräfl. Witgenstein-Berleburgischen Raths und Secretarii Bilgens tochter / und ließ dieselbe sich zur lincken hand trauen / dahero sie bey seinen lebzeiten nur Madame / nach seinem tode aber / der sich A. 1685 den 23 Febr. ereignete / Madame von Eisenberg genennet wurde. Die aus solcher ehe erzeugte kinder / welche von Kayserl. Majest. geadelt worden / führen eben dieselbe benennung / und sind folgende:

1 Hr. George Ludewig / Herr von Eisenberg / war an dem Hoch-Gräfl. hof zu Marienborn in bestallung eines Jägermeisters / und ist jetzo zu Seebold.

2 Hr. Mauritius / stehet unter der garde zu Darmstadt.

3 Hr. Friedrich / ist am Hochgräfl. hof zu Offenbach.

4 Philippina / Mademoiselle von Eisenberg.

5 Frl. Eleonora.

Budingische linie.

Die Budingische linie stifftete Gr. Johann Ernst / Gr. Wolff Ernstens jüngster Hr. sohn / welche durch seine vier söhne sich in so viel neben-linien vertheilet / als die Budingische / Wechtersbachische / Meerholtzische und Marienbornische. Die erste hat zum uhrheber seinen ältesten sohn Hr. Johann Casimirn / geb. 1660 / und verstorben den 23 Sept. 1693 zu Culenburg / dessen mit Fr. Sophia Elisabeth seines Herrn vetters Gr. Johann Ludwigs von der Offenbachischen linie Fr. tochter erzielte kinder sind:

1 Herr Johann Ernst / Graf von Isenburg und Budingen / geb. den 3 Apr. 1685.

2 Hr. Philipp Ernst / geb. den 23 Apr. 1686.

3 Hr. Ernst Casimir / geb. den 12 May 1687.

4 Frl. Ernestina Charlotta / geb. den 17 Jul. 1688.

5. Frl. Albertina Ernestina / geb. den 25 Aug. 1692.

Wechtersbachische linie.

Die andere blühet in Gr. Johann Ernsts anderm Herrn sohn / Hn. Ferdinand Maximilian / Grafen von Isenburg und Budingen / geb. den 24 Dec. 1661 / welcher sich A. 1685 den 1 Jul. mit Fr. Albertina Maria / Gr. George Wilhelms zu Witgenstein-Berleburg tochter / vermählet / und von ihr folgenden noch lebenden ehe-seegen erhalten:

1 Frl. Marien Charlotten / geb. den 13 Jul. 1687.

2 Hr. Ferdinand Maximilianen / geb. den 12 Jan. 1692.

3 Frl. Amalien Albertinen Wilhelminen / geb. 4 Apr. 1699.

4 Hr. Wilhelmen / geb. den 3 May 1700.

Meerholtzische linie.

Die Meerholtzische linie bestehet auf dessen dritten sohn / Herrn George Alberten / Grafen zu Isenburg und Budingen / geb. 1664 / der von seiner gemahlin / Fr. Amelia Henrietta / jetztgedachten seines Herrn bruders gemahlin Fr. schwester von Witgenstein-Berleburg / gezeuget:

1 Frl. Charlotten Amalien / geb. im Aug. 1693.

2 Hn. Carl Friedrichen / geb. den 27 Nov. 1700.

Marienbornische linie.

Der Marienbornischen linie stiffter ist Herr Carl August / Graf von Isenburg und Budingen / Gr. Johann Ernstens jüngster sohn / welcher A. 1667 den 17 Jun. die welt erblicket und mit Fr. Anna Belgica Florentina / Gr. Carl Ottens von Solms in Laubach Fr. tochter / die ihm A. 1690 den 5 May vermählet worden / gezeuget:

1 Herrn Ernst Carln / geb. im Apr. 1691.

2 Frl. Elisabeth Charlotten / geb. den 7 Nov. 1695.

3 Noch ein Fräulein / geb. den 25 Mart. 1697.

Die noch lebende Fräul. schwester heisset Louysa Albertina / geb. den 29 Aug. 1665.

Gräfliche lande.

Die Grafschafft Isenburg hat man sonst in die obere und niedere eingetheilet / diese lieget an der Sayn zwischen dem Churfürstenthum Trier und Cölln und den Grafschafften Sayn und Wied; Jene aber / die man auch die Budingische nennet / ist von der Hessischen Grafschafft Nidda / und dem stifft Fulda / nicht weniger denen Grafschafften Hanau und Solms umgeben / und haben darzu / als Graf Lotharius ein sohn anfangs erwehnten Gr. Ludwigs das land regieret / an wichtigen ämtern / schlössern und flecken gehöret Budingen / Eckartshausen / Flosbach / die gerichte Breitenau /

tenau/ Erbach/ Nauenrod/ Saßenhausen/ Sinsenbach / die antheile zu Efflurbach / Grensau/ Villmar / Seelbold / samt denen Kleeburgischen und land-gerichten. Hierzu sind in denen nachfolgenden jahren Trimburg und ein antheil des Burggrafthums zu Gellnhausen / nicht minder Bierstein und Utenheim erkaufft worden / welche aber zum theil vom Hause wegkommen; wie denn insonderheit nach Gr. Ernstens todes-fall A. 1664 die Nieder-Isenburgische Gräfliche güter guten theils Chur-Trier und Pfaltz / wie auch der Abt zu Fulda als lehn-Herren unter dem prætext der caducität eingezogen / und denen nächsten Agnaten mehr nicht als die prætension übrig gelassen / zum theil sind sie auch an die Herren Grafen von Wied und Runckel/ und andere durch heyrathen und testamentarische verordnungen gefallen. Was demnach unter der jetztlebenden Herren Grafen von Isenburg botmäßigkeit stehet / ist nur die Grafschafft Budingen/ welche erst A. 1442 zu solcher würde gediehen / da sie zuvor nur eine herrschafft gewesen/ worinnen Budingen/ Birnstein/ Echterhausen/ Marienborn/ Meerholtz/ Offenbach/ Peterweil/ Ronneburg/ Wechtersbach und andere kleine örter liegen; ingleichen das Dreyeichische gebiete nicht weit von Franckfurt / welches die dörffer und schlösser Egelsbach/ Gimsheim/ Gontheim/ Kelsterbach/ Langen/ Meerfeld und Nauheim nebst dem wildbann/ weiter die gerichten zu Wolfferborn / die dorffschafften und gerichten zu Grindau und Seelbold / die Königlichen leute zu Kalde begreifft; und werden alle diese ländereyen zum Ober-Rheinischen kreise gerechnet/ sind auch von ziemlicher fruchtbarkeit/ und sollen die Gräfl. Solmischen an intraden übertreffen.

Wapen. Zum wapen führet dieses Gräfliche Hauß ein einfaches stamm-schild / nemlich im silbern felde zweene schwartze breite zwerch-strassen. Auff dem helme erscheinet ein ausgebreiteter schwartzer adlers-flug/ auf dessen jederm flügel sieben gelbe linden-blätter abwerts gekehret. Die helm-decken sind schwartz und silber. Die Kelsterbachische linie setzte noch ein hertz-schildlein auff den stamm-schild/ in dessen blauer feldung ein auffgerichteter gelber löwe zum raube eilet. Auff dem helm sitzet dieser löwe mit vollem gesichte.

Irrungen und streitigkeiten. Sonsten hat es bey diesem Gräflichen Hause gar offt grosse und schwere irrungen gegeben / welche sich von Gr. Antons zu Kelsterbach/ der erst-erwehnten Gr. Philippen zum vater gehabt / hinterlassenen kindern entsponnen. Denn dessen jüngster sohn erster ehe Gr. Henrich von Isenburg und Budingen/ welcher A. 1601 mit tode abgangen / hatte dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt das vorgedachte ländlein Dreyeichen vor 356177 fl. verkaufft/ worwider aber als einer den pactis familiæ zu wider lauffenden alienation die nechste Agnaten hefftig protestiret/ und bey dem kammergericht zu Speyer klage erhoben / auch damit so fern gehöret worden/ daß endlich ein urtheil ausgefallen/ welches dem Fürstl. Hause die restitution sothaner dorffschafften zuerkannt hat/ darauf gleichwohl wegen ausgebetener revision keine parition erfolget.

Als aber hierzu kommen / daß die Grafen von Isenburg bey Kayf. Ferdinanden II in ungnade gerathen/ hat der Kayser dem Hause Darmstadt die gantze Grafschafft Isenburg mit allen regalien und gerechtigkeiten zugesprochen/ und Landgr. Georgen A. 1635 damit beliehen. Endlich aber/ und zwar A. 1642 ist auff dem Reichs-tage zu Regenspurg diese irrung zum gütlichen vergleich kommen/ und so viel verhandelt worden / daß die Grafschafft so fort biß auff vierthalbe dörffer restituiret werden / dem Fürstl. Hause dagegen titul und wapen samt der expectantz auff m fall des geschlechts nimmerseyn / ausgesetzet und beybehalten bleiben solten. Werwider aber das Fürstl. Hauß zu Sachsen seine wohlgegründete hohe nothdurfft protestando vorbehalten. Sintemahl / nachdem Hertz. Friedrich Wilhelm zu Sachsen/ der Chur Administrator, von Kayf. Rudolphen II A. 1596 die expectantz auff alle fälle rechtmäßig erworben/ hat wider solch älteres recht Kayf. Ferdinandens II begnadigung keine krafft haben mögen. Der andere streit kam von ermeldten Gr. Antons mit Catharinen Gumpelin von Gelenhaar eines bauren tochter getroffenen andern ungleichen ehe her/ gestalt der hieraus erzeugte sohn Johann Otto von seiner halb-brüder und schwestern respective lehns- und allodial-succession nicht ausgeschlossen zu seyn begehrte / sondern so wohl den Bischoff zu Würtzburg/ welcher das lehn-gut Schönwein als heimgefallen eingezogen/ als auch Gr. Wolffgang Ernsten von der Birnsteinischen linie / der sich der andern güter als nähester Agnat angenommen / vor dem Kayserl. kammer-gerichte belangte/ und nachdem ihm daselbst aufferleget wurde / zuförderst das ihm vorgeworffene vitium natalium coram competente judice ecclesiastico zu purgiren / erwehlte er dißfalls den Churfürsten zu Maintz zum richter / welcher / nachdem er die gegen-partheyen vorher citiret gehabt/ ihn A. 1622 den 9 Dec. vor Gr. Antons zu Isenburg und Catharinen Gumpelin rechtmäßigen leiblichen sohn erklärete; diese sententz beschuldigte der Graf von Isenburg der nullität / weil er dem Ertz-Bischöffl. Maintzischen stuhl / als der einer andern religion beypflichtete / keine jurisdiction über sich geständig wäre/ blieb also die sache wegen des eingefallenen Teutschen krieges liegen; nach der hand wurde der proceß von Johann Ottens töchtern wieder fortgesetzet / und bey der kammer A. 1670 wider beklagte definitivè erkannt / auch A. 1673 und A. 1684 denen Ober-Rheinischen Kreiß-Directoren die execution auffgetragen / welche aber durch ein neues urthel aus der kammer / das klägerin vor allen dingen über die Ertz-Bischöffliche Maintzische sententz des Kayfers und des gesamten Reichs approbation bringen solte / rückgängig worden/ und biß dato unterblieben.

Bey der Offenbachischen linie erhub sich A. 1652 ebenfalls unter Gr. Wolffgang Heinrichs fünff söhnen nicht geringe mißhelligkeit/ gestalt die drey jüngsten nach ableben des ältern bruders/ Gr. Wolffgang Ernsts/ durchaus nicht zugeben wolten / daß das recht der erstgeburt weiter statt hätte / und der andere

bruder/

bruder/ Gr. Johann Ludwig/ das antheil allein beherrschen solte/ sondern brachten Kayserl. befehle wider ihn aus/ daß die väterliche verlassenschafft/ in der stadt Offenbach/ aus dem amt Ronneburg und einem stück von dem Dreyeichischen gebiete bestehend/ unter sie gleich getheilet werden möchte/ wodurch Graf Johann Ludwig so erbittert wurde/ daß er seine brüder in arrest nehmen ließ/ welche aber durch abermahlige Kayserl. befehle sich davon bald loßwirckten/doch alle drey dem tode darauf nicht entgehen kunten/ worauf dieser zwiespalt von sich selbsten aufhörete.

Die religion der Herren Grafen ist reformirt/dahero auch der Hr.Graf von Wechtersbach die vertriebene Waldenser von Montoules und Uxeaux 430 seelen starck in seinen landen A.1699 aufgenommen. Religion.

Des ersten Absatzes Siebender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Leiningen und Dagsburg.

Alterthum dieses fürnehmen geschlechts.

DIe Herren Grafen von Leiningen sind sehr alten geschlechts und schon in den Magdeburgischen und Costnitzer thurnier-rollen von A. 942 und 948 in der person Hrn. Wiprechts und dessen sohns Friedrichs sattsam bekandt. Hr. Scheiffard dessen enckel wohnete auch dem Trierischen Ritterspiele A. 1019 bey/ und war dessen bruder S. Heribert Ertz-Bischoff zu Cölln/ welcher das kloster zu Duitz/ Cölln gegen über/ gestifftet und A. 1020 gestorben. Von jenem stammet im sechsten grad Gr. Friedrich III, dessen beyde söhne Gr. Friedrich IV und Gr. Goffred ihr geschlecht in die Dagsburgische und Leiningische haupt-linien getrennet. Die Leiningische aber ist nicht allein mit des stiffters nachenckeln Gr. Hessone II, einem gemahl Fr. Elisabeth/gebohrner Hertzogin in Bayern/ welchen Kayf. Friedrich III mit dem titul eines Landgrafen in Leiningen und Fürsten des heil. Röm. Reichs begnadiget/ und dessen bruder Gr. Friedrichen A.1467 abgestorben/ sondern es brachte auch ihre schwester Margaretha die landes-folge gar an ihren gemahl Gr. Reinharden von Westerburg/ aus dem Gräflichen Geschlecht der Grafen von Wied/ ungeachtet es die Agnaten von der Dagsburgischen branche an ihrem protestiren im geringsten nicht fehlen ließen. Vorgedachter Gr. Goffred erbte von seiner Fr. mutter die Grafschafft Dagsburg/ und hatte zwey söhne Friedrichen und Emichen V; da zwar jener mit seiner gemahlin die Grafschafft Rixingen erworben/ welche aber in ermangelung dessen männlicher posterität vom geschlechte ab und auf die Zweybrückische/und so weiter auff die Westerburgische familie gekommen. Gr. Emich hingegen erhielt das Leiningische Hauß/ und fugte das glück seinem enckel Gr. Emich VII so wohl/ daß er mit seiner gemahlin Anna/ Hrn. Huberts Freyherrn von Autel und Aspermont/ die Aspermontische herrschafft zur mitgifft erlangte/ wiewohl selbige schon A. 1566 durch ausspruch des Parlaments zu Paris an die Herren von Aspermont hat müssen restituiret werden. Dessen enckel Gr. Emich IX, so A. 1541 gestorben/ ist der gemeine stamm-vater beyder jetzt annoch vorhandenen Gräflicher Leining-Dagsburgischer linien/ nemlich der Hartenburgischen und Dagsburgischen oder Falckenburgischen.

Die Hartenburgische haupt linie.

Die Hartenburgische hat gepflantzet Gr. Johann Philipp sein ältester Herr sohn/ dessen vor-enckel war Herr Friedrich Emich/ ein sohn Gr. Johann Philipps III und frauen Agnesen/ gebohrner Gräfin zu Waldeck/ geb. A. 1621 den 9 Febr. residirte sonst zu Hartenberg unweit Worms/welches er im Frantzöischen kriege qvittiren/ und gleich nach dem Ryswickischen frieden/ durch welchen er seine herrschafften wieder erlangte/ im Aug. 1698 den geist auffgeben muste. Mit Fr. Sibyllen/ Gr. Christians von Waldeck tochter/ die ihm A. 1644 vermählet worden/ hatte er nachfolgende noch lebende kinder erzeuget:

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Friedrichen/ Grafen zu Leiningen und Dagsburg/ Herrn zu Aspermont/ geb. den 18 Mart. 1661. Derselbe hat sich erstmahls A. 1685 vermählet mit Fr. Dorothea Friederica/Hrn. Friedrichs Grafens von Ahlefeld tochter erster ehe/ welche ihm gebohren:

1 Hrn. Carl Friedrichen/1689.

2 Hrn. Johann/den 3 Apr. 1691.

Nachdem sie aber A. 1698 dem zeitlichen entgangen/ist ihm Fr. Catharina/ Marckgr. Friedrich Magnus von Baden-Durlach tochter/ den 19 Jun. 1701 ehelich zu theil worden. 2 Fr. Marien Elisabethen/ geb. den 10 May 1648/ und in andrer ehe verheyrathet an den Herrn Gr. Friedrich von Ahlefeld/ Königlich-Dänischen Groß-Cantzlern/ ist nun wittwe und lebet zu Homburg. 3 Fr. Christianen Magdalenen/ geb. den 8 Oct. 1650/ Gr. Christians zu Sayn und Wittgenstein in Homburg gemahlin. 4 Fr. Charlotta Lourſa/geb. den 2 Oct. 1653/ist Gr. Friedrich Wilhelms von Wittgenstein-Valendar hinterlassene wittwe. 5 Fr. Sophia Juliana/

liana / geb. im Nov. 1654 / hat den Herrn de Bellin zum gemahl; 6 Fr. Maria Polyxena / geb. den 7 Febr. 1662 / welche mit Gr. Johann Ernst von Nassau-Weilburg / seit A. 1683 den 3 Apr. in der ehe lebet.

Dagsburgische hauptlinie.

Die Dagsburgische oder Falckenburgische linie entspriesset mit Gr. Emichen X, ob. hochgedachten Gr. Emichs IX zweytem Herrn sohne / welcher A. 1593 verlassen Gr. Johann Ludwigen / und Gr. Philipp Georgen / von welchen beyden wieder zweene äste / als der Heidesheimische und Dagsburgische / erwachsen. Es ist aber der letzte mit Gr. Philipp Georgens Herrn sohn Johann Casimirn / der bey dem hochpreißl. kammer-gerichte die Präsidenten-stelle bekleidet / A. 1688 den 5 Apr. erloschen / dahero Gr. Johann Ludwigs / als des Heidesheimischen asts uhrhebers / posterität diesen antheil geerbet / und die Heidesheimische und Dagsburgische äste auffs neue entsprungen. Es zeugte nemlich selbiger Gr. Emichen XII geb. den 12 Jun. 1612 / welcher sich erstlich an Fr. Christinen / gebohrner aus dem Gräfl. Hause Solms / verheyrathet / und mit derselben erzielet Gr.

Heidesheimischer ast.

Georg Wilhelmen / welcher A. 1672 todes verfahren / und von Fr. Annen Elisabethen gebohrner Gräfin zu Falckenstein nach sich verlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Carl Augusten / Grafen zu Leiningen und Dagsburg / Herrn zu Aspremont / Oberstein / Broich / Burgel und Reipoltskirchen / geb. den 17 Mart. 1662 / welcher zu Broich seinen sitz hat / inmassen er damit und dem dritten theil der dazugehörigen güter / so er von seiner Fr. mutter erlanget / von dem Churfürsten zu Pfaltz / als Hertzoge zu Berg / A. 1684 den 14 Sept. belehnet worden. Er soll im Nov. 1698 verstorben seyn; von seiner gemahlin aber Fr. Johanna Magdalena Gr. Philipp Reinhards zu Hanau tochter einen jungen Herrn geb. 4 Jul. 1695 hinterlassen haben.

Seine Fr. schwestern heissen 1 Fr. Wilhelmina Elisabeth / geb. den 13 Apr. 1659 / die Gr. Ludwigen von Hohen-Solms A. 1691 in anderer ehe sich vermählet. 2 Frl. Polyxena Juliana / geb. den 19 May 1663. Mit dero zweyten gemahlin Fr. Dorotheen / gebohrner Gräfin zu Waldeck / hat berührter Gr. Emich XII erzeuget:

Dagsburgischer ast.

I Herrn Emich Christianen / Grafen zu Leiningen und Dagsburg / geb. den 29 Mart. 1642 / und vermählet an Fr. Louysen Christinen / Gr. Wilhelm Wirichs zu Falckenstein tochter / aus welcher ehe annoch leben (1) Fr. Elisabeth Dorothea Wilhelmina an Hrn. Mauritium Hermannum Gr. von Limburg Styrum vermählet / geb. den 9 Oct. 1692. (2) Fräul. Dorothea Catharina Charlotta / geb. den 27 Aug. 1666. (3) Frl. Christiana Helena Juliana / geb. den 5 Jun. 1669. (4) Frl. Dorothea Polyxena / geb. den 12 Mart. 1673. (5) Frl. Christina Louyse / geb. den 20 Apr. 1674. (6) Frl. Friederica Augusta Sophia / geb. den 27 Jun. 1678. (7) Frl. Christina Philippina / geb. den 16 Apr. A. 1681. (8) Frl. Charlotta Amalia / geb. den 3 Jul. 1682. (9) Hr. Carl Friedrich / geb. den 29 Aug. 1683.

II Hrn. Gr. Johann Ludwigen / geb. den 26 Febr. 1643 / und verblichen den 2 Mart. 1687. Seine gemahlin war Fr. Sophia Sibylla / Gr. Johann Ludwigs zu Leiningen und Westerburg tochter / anjetzo Landgr. Friedrichs von Hessen-Homburg gemahlin / von welcher am leben der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Carl Ludwig Graf von Leiningen und Dagsburg / geb. den 25 Oct. 1679; 2 Hr. Emich Leopold geb. im Nov. 1685.

III Fr. Alexandrinen Julianen / geb. welche zuerst Landgr. Georgens von Hessen-Itter / 1667 den 21 Jul. / hernach Landgr. Carls zu Hessen-Wanfried gemahlin den 4 Jun. 1678 geworden.

IV Fr. Johannen Polyxenen / Gr. George Eberhards von Limburg-Speckfeldt gemahlin 1679 den 9 Sept.

Die lande dieser Gräfl. linie liegen im Speyergow / und sind derjenige antheil der Grafschafft Leiningen / welche aus der alten haupt-theilung der Grafen an diese linie kommen / worinnen die residentz Hartenburg und deren zugehörungen / Battenberg / Bechtheim / groß und klein Beckenheim / Bobenheim / Calstadt / städtlein Dürckheim / Erpoltsheim Güntersblum / Heidesheim / Herrheim / Oberstein / thal Hartenburg und Probsthof / Ungstein / Weissenheim und noch funffzehen dörffer. Die Grafschafft Dagsburg von dem schlosse dieses nahmens am Breißthal in Elsaß gelegen / welche wie vorgedacht durch die zwischen Gr. Friedrichen zu Leiningen und Gr. Henrichen des letzten seines stammes zu Dagsburg erb-tochter mitgiffts-weise an dieses Hauß kommen / ist so wohl als Falckenburg auf hohen felsen gelegen / und von natur und kunst befestiget gewesen / und gleichsam das erste ein miracke! der natur / die Frantzosen aber haben s im vorigen kriege gesprenget und zerstöret. Die herrschafft Aspremont / unweit Metz / hat Fr. Anna / Gr. Emichs VII zu Leiningen gemahlin / dem Hause zugebracht / wowider aber die Herren von Aspremont als geschlechts-vettern und vermeynte lehns-folger protestiret / und besitzet jetzo dieselbe / wiewohl unter dem titul einer Grafschafft / das Gräfl. Hauß derer von Reckheim / krafft eines im Parlament zu Paris ausgefallenen urtheils.

Gräfl. lande.

Die Herren Grafen so wohl dieser Dagsburgischen als der Westerburgischen linie sind des heil. Röm. Reichs semper-freyen / und mit dieser sonderbaren freyheit begabet / daß sie in ihrem lande die Reichs-ächter auff und in schutz nehmen dörffen. Die Grafen sind auch mit ihren Räthen und hof-dienern / bürgern und unterthanen frey von des Reichs bann / wie Kayf. Friedrichs III A. 1447 zu Grätz am Pfingst-tage datirter gnaden-brief besaget.

Gerichtsame.

Das Hoch-Gräfl. wapen bestehet in einem quartierten schilde / in dessen 1 und 4 blauer feldung 3 silberne ausgebreitete adler 2 und 1 schweben / über denen ein rothes helden-zeichen / der steg oder lambel genannt / erscheinet / und ist das Gräfl. Leiningische haupt-stamm-schild.

Wapen.

schild. Im 2 und 3 silbern felde ein schwartzer löwe / und gehet um dieses schildlein / welches das Dagsburgische insigne ist / eine rothe leiste. Vor dem löwen ist eine figur / welche der Cleevischen fast ähnlich / nemlich aus einer silbernen kugel gehen 8 gelbe oben mit lilien bezierte zepter / welche ein gemein und wiederum ein St. Andreas-creutz darstellen. Auf diesem stammwapen ruhet ein hertz-schildlein / nemlich das Aspremontische / welches im rothen felde ein silbern creutz darzeiget. Der helme sind drey / aus deren erstem wegen Leiningen ein grüner baum mit silbernen blümlein herfür sprosset. Der mittlere helm lässet einen schwartzen aufgethanen adlers-flug aus sich erschwingen / welcher mit sieben silbernen hertzlein bestreuet / gehöret zum Dagsburgischen schilde. Der letztere helm führet auf einer güldenen crone eine sechseckigte tafel / mit dem Aspremontischen creutze und farben / auff deren enden je ein knopff und pfauen-spiegel zu finden.

Streitigkeiten.

Die streitigkeiten / so bey diesem Hoch-Gräfl. Hause annoch rege / betreffen zum theil die Saarwerdische succession, von welcher bey Nassau-Saarbrücken bericht erfolgen soll / zum theil des A. 1688 verstorbenen Gr. Johann Casimirs verlassenschafft / zu welcher Gr. Johann Carl August ex capite primogenituræ, Gr. Emich Christian hingegen als nächster Agnate das beste recht zu haben vermeynte / worüber das Frantzöische tribunal zu Saarlouys den ausspruch fällete / daß dem ersten wegen des rechts der erstengeburt und gewisser bey der familie üblichen verträge alle lehns-güter / dem andern aber alle mobilien und allodial-stücken zukommen solten / womit sich dieser aber nicht vergnüget / sondern bey dem Reichs-convent zu Regenspurg die sache weiter anhängig gemacht. Man wuste anzuziehen / daß A. 1610 den 9 Apr. Graf Johann Ludwig und Graf Philipp George zu Türckheim eine vereinigung derer lande aufgerichtet / und dieser dem ältern bruder seinen antheil also gegeben / daß er aus der väterlichen verlassenschafft nur die helffte an der Grafschafft Dagsburg / einen theil an Aspremont und das Hauß zu Elsaß-Zabern behalten. A. 1614 habe K. Matthias das pactum primogenituræ bestätiget / und A. 1649 habe Graf Emich seines bruders sohne statt der apanage etliche dörffer gegeben; A. 1657 hätte hergegen das werck wieder einen bruch bekommen / und Gr. Georg Wilhelm mit seinen brüdern alle lande in drey gleiche theile zerschlagen und das neue pactum eidlich bestärcket; und wiederum wäre A. 1661 ein neues pactum primogenituræ cassatorium errichtet / und die gleichheit der posterität bey einer conventional-pœn festgesetzet / A. 1663 darauf in camera gesprochen und also unter gleichbürtigen verwandten die gleiche succession anderweit stabiliret worden. Im übrigen bekennen sich die Herren Grafen zu der Augspurgischen Confession.

Des ersten Absatzes Achter Punct: Von dem Hoch-Gräflichen Hause Leiningen und Westerburg.

Ursprung dieses Hochgräfl. stammes.

DJe Leining-Westerburgische Hoch-Gräfl. familie nimmt ihren anfang mit Hn. Siegfrieden von Runckel / welcher zu ausgang des XIII seculi gelebet / und drey söhne hinterlassen / unter welchen der jüngste Hr. Siegfried II die jetzigen Grafen von Wied gepflantzet / der mittlere aber / Hr. Heinrich / deme Westerburg zugefallen / ein erbauer der Grafen von Leiningen-Westerburg ist. Dessen Herr enckel / Gr. Reinhard zu Westerburg / erlangte mit seiner andern gemahlin / Fr. Margarethen / Landgr. Friedrichs VII zu Leiningen / des H. Röm. Reichs Fürstens / tochter / nach absterben ihres bruders Gr. Hessens A. 1467 einen prætext, die Grafschafft Leiningen mit gewalt einzunehmen / darein er sich zwar durch hülffe Pfaltz-Gr. Friedrichs Victorioß Churfürstens bey Rhein mainteniret / ihme aber gleichwohl zur satisfaction die helffte der güter / in siebenzehen dörffern bestehende / hinterlassen müssen. Sein Herr sohn Gr. Cuno verknüpffte demnach den nahmen Leiningen mit Westerburg / und setzte das geschlecht weiter fort / wie denn sein enckel Gr. Cuno II zu Leiningen und Westerburg der gemeine stamm-vater der jetzigen Herren Grafen / und mit dessen drey söhnen der stamm in so viel linien / nemlich in die Alt- und Neu-Leiningische / in die Westerburg- und Schadeckische / und in die Schaumburg- und Klebergische abgetheilet worden.

Die Leiningische linie.

Die erste linie hat gepflantzet Gr. Philipp / hochgedachten Gr. Cuno erster Herr sohn / welcher mit seiner gemahlin Fr. Amalien / Gr. Simon Weckens zu Zweybrücken und Bitsch tochter / die beyden schlösser Rauschenburg und Oberbrun / wie auch unterschiedliche erbgüter von deren mutter zusamt der Grafschafft Kiringen erheyrathet / und auff seinen sohn Gr. Ludwigen gebracht. Dessen zweene söhne zweene äste von sich kommen lassen / nemlich Gr. Philipp II den Grun-

städtischen / bey welchem Kiringen und Mörsberg geblieben / und Gr. Ludwig Emich den Ober-Brunnischen / deme auch Rauschenburg und Forbach zu theil worden. Dieser ist mit seiner wurtzel Gr. Johann Ludewig / der mit Fr. Christina Sibylla / gebohrner Gräfin von Wied / nur zwey Fräulein als Fräul. Esther Juliana geb. 1656 / und Fr. Sibylla Sophia / Landgr. Friedrichs zu Hessen-Homburg dritte gemahlin / gezeuget / A. 1665 den 28 Apr. wieder verdorret / und die kräffte und safft / nemlich das ländlein und güter / dem Grunstädtischen wieder zugewachsen. Denn es hat Gr. Philippens / gewesenen Kammer-Präsidentens zu Speyer / A. 1664 hinterlassener Herr sohn Herr Ludwig Eberhard ihm succediret ; derselbe war ein Gemahl Fr. Charlotten / Gr. Wilhelm Ludwigs zu Nassau-Saarbrücken tochter / welche er aber / nachdem er verschiedene kinder mit ihr gezeuget / von sich scheiden lassen / und eine fremde zur gemahlin angenommen / sich auch hernach zur Römisch-Catholischen religion gewendet / in welcher er A. 1688 verstorben. Aus der rechtmäßigen ehe sind noch am leben:

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Philipp Ludwig / Graf zu Leiningen / Herr in Westerburg / Oberbrunn / Rauschenburg und Forbach / Ihr. Kayserl. Majest. General Feld-Marschall Lieutenant / geb. 1652 / hat A. 1671 zu Paris ebener maßen die religion changiret / wozu die heyrath mit der Marquise de Ruzé Louysen Gabrielen Gouverneurs des Königs in Elsaß viel geholffen. Suchte sich der kriegs-aspecten zu prævaliren / und die stücke der Grafschafft Leiningen / welche vor alters Pfaltzgr. Friedrich Victoriosus Churfürst an sich gezogen / die in XVII dorffschafften bestanden / zurück zu erlangen ; hergegen machten ihme weiland Gr. Johann Ludwigs obgenannte zwey töchter vor dem Parlament zu Briesach anspruch an die Grafschafft Oberbrunn / und erlangten auch obsiegende urtheil und die immision in solche Grafschafft / welches vielleicht die ursache / warum Ihr. Hochgräfl. Gn. aus Königl. Frantzöischen in Ihr. Kayserl. Majest. dienste übergangen / allwo sie anfangs als General-Major / und A. 1697 als General-Lieutenant employiret wurden / und commandiren anjetzo dero trouppen in Italien mit sonderbarem ruhm. Von vorgedachter gemahlin sind nur zwo töchter / nemlich Fr. Charlotta Amalia des Baron von Weitz gemahlin / und Fräul. Maria Anna am leben / massen der älteste sohn Hr. Johann Carl als Capitain der Teutschen garde in Franckreich A. 1700 mit tode abgangen. Dero einzige Fr. schwester ist Fr. Louysa Charlotta / geb. 1655.

Die andere linie / deren stiffter Gr. Reinhard / der mittlere sohn Gr. Cunonis gewesen / ist in seinen söhnen Gr. Albert Philippen und Gr. Johann Ludwigen A. 1597 verwelcket / und darauff von denen verledigten herrschafften in getroffener theilung nur das kloster Henningen an die Leiningische / der überrest aber an die Schaumburg-Aleeburgische linie gekommen / welche sich daher die Westerburgische genennet.

Westerburgische linie.

Dieselbe hat gepflantzet Gr. Georg obgedachten Gr. Cunons dritter sohn / ein vater Gr. Christophs / welcher mit seiner gemahlin Fr. Walburgis / gebohrner Gräfin zu Wied / gezeuget Herrn Georg Wilhelmen / Grafen zu Leiningen / geb. den 13 Febr. 1619 / der im Nov. 1695 sein lebens-ende erreichet. Dessen gemahlin war Fr. Sophia Elisabeth / Gr. Simons von der Lippe tochter / in welcher ehe neunzehen Gräfliche kinder erzeuget worden / davon noch am leben / oder wegen ihrer posterität allhier zu erwehnen : (1) Herr Friedrich Wilhelm / geb. 8 Sept. 1648 / war an seines Herrn schwagers Hertz. Augusti zu Sachsen-Halle und Administratoris des Ertzstiffts Magdeburg hofe Marschall / darnach aber Obrister und Commendant zu Cassel / gesegnete die zeitlichkeit den 28 Dec. 1688 ; wiewohl er von seiner gemahlin / Fr. Sophien Theresien / Gr. Johann Alberts zu Konow und Biberstein tochter / den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Wilhelm Friedrichen / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / geb. 3 Mart. 1681 / hinterlassen. (2) Fr. Maria Christina / geb. den 28 Jan. 1650 und verheyrathet A. 1673 an den jüngern Gr. Reuß / Herrn Henrichen III zu Lobenstein. (3) Fr. Sophia Magdalena / geb. den 23 Mart. 1651 und A. 1668 vermählet an Herrn Otten Ludwigen / Freyherrn von Schönburg-Hartenstein. (4) Hr. Johann Anthon / geb. den 13 Mart. 1655 / war Ihr. Kayf. Maj. Rath und des kammergerichts zu Wetzlar Præsident, und hatte sich A. 1690 mit Fr. Magdalena Sophia / gebohrner Gräfin von Oettingen / und Gr. Johann Ludwigs von Hohenlohe hinterbliebenen wittwe / verlobet / welche vor vollzogener vermählung todes verfuhr / ihn aber doch zum erben aller ihrer güter erklärte / worauff er Fr. Charlotten Louysen / Gr. Friedrich Wilhelms zu Wittgenstein-Valendar tochter / sich den 13 Febr. 1692 ehelich beylegen ließ / von welcher er erzielet (1) Gr. George Friedrichen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / des heil. Röm. Reichs semper-freyen / geb. den 15 Febr. 1693 ; (2) Fräul. Sophien Charlotten / geb. den 22 Febr. 1695. Er selbst verstarb den 2 Aug. 1698. (5) Hr. Christophorus Christian / Graf zu Leiningen / &c. geb. den 11 Mart. 1656 / stehet als Obrister bey Ihr. Hochfl. Durchl. zu Sachsen-Gotha in kriegsdiensten / und hat sich verheyrathet mit Fr. Julianen Elisabeth / Gr. Jodoci Hermanns von der Lippe tochter / welche ehe mit folgendem ehe-seegen beglücket worden : (a) Hn. George Hermann / geb. den 21 Mart. 1679 / so bey der Holländischen armee sich aufgehalten / (b) Herr Simon Christoph / geb. den 4 May 1680 / hat den krieg auch verfolget / und (c) Hr. Carl Christian / geb. im Nov. 1686. (6) Fr. Johanna Elisabeth / geb. den 27 Jan. 1659 und vermählet mit Gr. Georg Hermann Reinharden von Wied / nunmehro Gr. Dietrich Adolphs von Metternich-Beilstein hinterbliebene wittwe / lebet zu Runckel ; (7) Fr.

Ange-

Angelica Catharina / geb. den 24 Apr. 1663/ deren gemahl Gr. Carl Friedrich von Waseburg / K. Gustav Adolphs in Schweden natürlichen sohns-sohn / den 26 Jul. 1679 worden. (8) Herrn Henrich Friedrich Ernst/ geb. den 1 Febr. 1665 / hat zur gemahlin Fr. Albertinen Elisabeth/ Gr. Ludwig Alberts von Sayn und Wittgenstein tochter/ welche eine mutter worden 1 Fräul. Albertinen Amalien/ und 2 Frl. Wilhelminen Louysen Friedericen / (9) Herrn George/ geb. den 23 Mart. 1666 / dessen erste gemahlin Fr. Anna Elisabeth Wilhelmina / verwittwete Grässin von Bentheim-Steinfurt/ gewesen / die andere ist Fr. Anna Magdalena/ eine Freyin von Bodenhausen/ von welchen beyden er keinen ehe-seegen gesehen. (10) Fr. Juliana Eleonora/ geb. den 14 Dec. 1667 / wurde an Hn. Franz Ferdinanden / Gr. von Metternich in Winneburg und Beilstein/ vermählet.

Gräfl. lande.

Dieser Gräflichen linie alte stammgüter sind / Westerburg / eine Leiningische alte herrschafft am Westerwalde/ Schaumburg und Kleeberg. Wiewohl Schaumburg schon vor langen jahren an die Gräfin von Holtzapffel um 60000 thlr. verkauffet werden müssen / um die forderungen/ welche Gr. Reinhards tochter Maria Juliana/ vermählte Gräfin zu Leiningen und hernach zu Wied/ an die Westerburgische erbschafft machte/ zu vergnügen. Forbach ist ein schloß und städtlein in Westerreich / Lotharingisch lehn. Alt- und Neu-Leiningen sind die uhralten patrimonial-güter der Herren Grafen. Weiter gehören auch dazu die herrschafften Schadeck/ Türckheim/ Rauschenburg/ und andere pertinentien/ welche unter dem Ober-Rheinischen kreise begriffen werden.

Das wapen dieses Hochgräfl. Hauses ist ein qvartiertes schild / dessen 1 und 4 qvartier das Leiningische stamm-wapen zeiget / im 2 und 3 erscheinet wegen Westerburg ein güldenes creutz im rothen felde / dessen jeder winckel mit 5 güldenen creutzlein ausgefüllet. Im mittel-schilde erblicket man ein blaues creutz im güldenen felde. Auff dem stammschilde stehen drey helme/ der erstere ist der obbeschriebene Leiningische; der Westerburgische führet einen rothen ausgebreiteten adlersflug/ der dritte pranget mit einem pfauenschweiff. Wapen.

Wegen der Grafschafft Kiringen / und herrschafft Mörsberg / welche Gr. Philipp II an Pfaltzgr. Adolph Johann bey Rhein und hernach an den Grafen von Ahlefeld um 121500 thr. verkaufft / hat sich nach der hand ein beschwerlicher proceß herfür gethan/ dessen event mir aber unbewust/ ausser daß der Pfaltzgraf/ seines verkäuffers sohn/ obgedachten Gr. Ludwig Eberharden/ A. 1669 auf dem schlosse Oberbrunn nach erbrechung der thore feindlich überfallen/ und ihn zu seiner rettung durch einen hohen sprung sich zu salviren genöthiget. Seit der zeit/ ist wie oben erwehnt/ Oberbrunn in die hände dero Basen kommen/ durch den Ryswickischen frieden aber/ da alle reuniones cassiret worden/ wieder restituiret/ und ist ohne zweiffel der vergleich / krafft dessen sie 25000 fl. zu ihrer endlichen befriedigung haben sollen / seither in seine würckung ergangen. Streitigkeiten.

Die religion der Herren Grafen ist Evangelisch/ ausser daß einige obgenannte von ihnen zur Römisch-Catholischen übergetreten. Religion.

Des ersten Absatzes Neundter Punct:

Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Mansfeld.

Herkommen dieses Hochgräfl. Hauses

Dieses Hochgräfliche Hauß führet seinen ursprung aus dem geschlechte der edlen Herren von Overfurt her / deren bekandter erster stamm-vater Herr Bruno edler Herr von Overfurt A. 850 erwehnet wird / und einen vorenckel gleiches nahmens gehabt / dessen sohn Herr Burckhard unter andern söhnen auch Gr. Gebharden gezeuget / der in der sameusen feld-schlacht wider Kayf. Henrich IV A. 1075 umkommen. Von diesem geschlechte war Hr. Burckhard der erste Burggraf zu Magdeburg/ und dessen vorenckel Hr. Burckhard IV, edler Herr zu Overfurt und Burggraf zu Magdeburg/ der Uhrahnherr-vater der jetzigen Grafen zu Mansfeld / welcher sich mit Gr. Burckhards von Mansfeld tochter Fr. Sophien A. 1226 vermählet/ und dadurch die helffte der Grafschafft auff sein geschlecht gebracht. Denn jetztgemeldter Gr. Burckhard zu Mansfeld/ ein vorenckel des berühmten Gr. Hoiers I von Mansfeld / der vor seinen Herrn/ Kayf. Heinrich V, A. 1115 den 11 Febr. in der schlacht bey Welphesholtz sein blut und leben heldenmüthig aufgeopffert / hatte zwey töchter / Frl. Gertrauden und Frl. Sophien/ diese stattete er/ wie gedacht / an Hrn. Burckharden edlen Herrn zu Overfurt / jene aber an seines brudern sohn / Gr. Burckharden II, aus / welcher mit ihr erzielet Hermannen / Ruprechten / Heinrichen und Bußen / von denen nur der letzte kinder verlassen/

lassen / Gr. **Ruprecht** hingegen entgieng A. 1268 dem zeitlichen als **Erz-Bischoff** zu **Magdeburg**/ und die andern beyden / weil sie sich mit kindern nicht gesegnet befunden / verkaufften A. 1264 an ihren vetter/ Hn. **Burckharden** V zu Overfurt/ihr in dem schloß und herrschafft **Mansfeld** bestehendes landes-antheil um drittehalb tausend marck silbers/ dahero dessen nachkommen nach Gr. **Bußens** söhne erblosen ableben/das **Mansfeldische land völlig bekommen** / und sich des Gräflichen tituls **von Mansfeld** zu gebrauchen angefangen. Dieser Gr. **Burckhard** V verfiel A. 1270 und hinterließ zwey söhne / **Burckharden** VI und **Gebharden**/ davon dieser A. 1275 das **Burggrafthum Magdeburg** nebst der herrschafft **Overfurt** von seinem bruder bekommen/ und seine posterität mit Hn. **Brunen** A. 1496 geendiget. Jener aber erhielt den stamm/ und acquirirte zugleich die **herrschafften Seeburg** und **Bornstädt** / wozu sein sohn Gr. **Burckhard** VII das schloß **Schraplau**/ und dessen enckel Gr. **Bußo** IV die **Grafschafft Arnstein** erworbe. Dieses sein sohn Gr. **Albrecht** IV zeugte Gr. **Günthern** III, der die Grafschafft Mansfeld des Ertzstiffts Magdeburg schutz unterwarff / und ein vater war Gr. **Albrechts** V und Gr. **Ernsts**/welche beyde die **vörder-und hinter-Oertische linien** von sich abspriessen lassen. Diese hat A. 1667 mit Gr. **Christian Friedrichen** ihre endschafft erreichet. Jene aber hat sich in des erbauers enckeln in viel neben-äste verbreitet / massen Gr. **Albrechts** sohn/Gr. **Ernst**/ der mit **Heldrungen** abgefunden wurde / von seinen zwey gemahlinnen einen reichen ehe-seegen erlebte/ davon die fünff söhne/ und zwar Gr. **Philipp** den **Bornstädtischen**/ Gr. **Johann George** den **Eißlebischen** / Gr. **Peter Ernst** den **Heldrungischen** / Gr. **Johann Albrecht** den **Arnsteinischen** / und Gr. **Johann Hoier** II den **Arterischen** ast gepflantzet / doch blühen jetzo nur noch die beyden ersten / die übrigen drey haben ihren untergang gar bald erfahren müssen/ wiewohl Gr. **Peter Ernst** und dessen sohn Gr. **Carl** durch ihre kriegs-thaten ein unsterblich gedächtniß erlanget / auch in den **Fürsten-stand erhoben zu werden** verdienet. Gleichwie auch Gr. **Ernst von Mansfeld**/ jetztgenannten Gr. **Peter Ernsts** natürlicher sohn/ mit seiner tapffern faust / die er aber unzuläßlicher weise wider das Hauß Oesterreich und vor dessen feinde zuletzt gebrauchte/ in der historie einen notablen platz gefunden.

Die Bornstädtische linie.

Was nun die **Bornstädtische linie** anreichet/ hat selbige Gr. **Philipp** I vorgedachter massen gestifftet. Dessen Hr. sohn Gr. **Bruno** eilff kinder gehabt/ deren drey/ nahmentlich Gr. **Wolffgang**/ Gr. **Bruno**/ und Gr. **Philipp** drey äste von sich erwachsen lassen. Gr. **Wolffgangs** geschlecht ist mit Gr. **Carl Adam** A. 1662 gäntzlich abgestorben. Hingegen hat Gr. **Bruno** die **Bornstädtische linie** fortgepflantzet / und nach sich verlassen:

1 Herrn **Franz Maximilianen** / **Grafen und Herrn zu Mansfeld** / er war den 22 Nov. 1639 zu Wien gebohren und nachgehends **Kayserl. Majest. Kämmerer**/ geheimter Rath/ weiter der Kayserin **Obrist-Hofmeister** und **Ritter des güldenen vlieses** worden / hatte sich verheyrathet A. 1663 den 25 Nov. an Fr. **Marien Elisabethen**/ Gr. **Carl Leonhards von Harrach** tochter/ von welcher bey seinem A. 1692 den 12 Sept. erfolgtem ableben hinterblieben:

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Carl Franz/Graf und Herr zu Mansfeld/ edler Herr zu Heldrungen/ Seeburg und Schraplau/ Herr der herrschafften Doberschütz/ Neuhauß und Arnstein/ geb. A. 1679.

2 Gräfin **Maria Anna**/ geb. 1681.

II **Den Durchlauchtig-hochgebohrnen Fürsten und Herrn**/ Herrn **Henrich Franzen**/ des heil. Röm. Reichs Fürsten von Fondi/ Grafen und Herrn zu Mansfeld/ edlen Herrn zu Heldrungen/ &c. dessen Fürstl. Gn. haben sich durch hochwichtige Gesandtschafften an die Königl. Frantzöische und Spanische höfe einen unsterblichen ruhm erworben/ wie sie denn der letztverstorbenen Cathol. Majest. **Carls** II andere verlobte braut die durchlauchtigste Princeß **Marien Annen von Pfaltz-Neuburg** auff der reise nach Spanien begleitet / und zum recompens das **Fürstenthum Fondi** im Königr. Neapolis und den titul eines Grand d' Espagne erhielten. Sonsten bedienen sie bey Ihr. Kayserl. Maj. die charge eines **Kammerherrn**/ **geheimten Raths** / und **General Feld-Marschalls**/ und letzlich die General Kriegs-Präsidentenstelle/ nach derer resignirung aber die dignität des obersten Hofmeisters bey Ihrer Majest. der Römischen Kayserin &c. haben auch A. 1686 den Ritter-Orden des **güldenen vließes** erlanget. Dero erste gemahlin Fr. **Maria Louysa** / Gr. Carls zu Aspremont tochter/ und Hertz. **Carls zu Lotharingen** hinterlassene frau wittwe/hat ihnen zwey töchter gebohren/ nemlich:

1 Fr. **Marien Annen** 1680/die an Gr. **Sigismund von Auersberg** 1695 vermählet worden.

2 Fr. **Marien Eleonoren** 1682/deren gemahl Hr. **Wilhelm Florentinus** / **Wild- und Rheingrafe zu Neufville**/ 28 Sept. 1699.

Nachdem aber Ihr. Fürstl. Gn. solche A. 1692 den 13 Oct. in Spanien durch den tod von der seite gerissen wurde/ verheyratheten sie sich A. 1693 zum andern mahl vermittelst Päbstlicher dispensation an Fr. **Franciscen**/ Fürst **Johann Weickhards von Auersperg** tochter / die aber auch schon A. 1698 wiederum verblichen.

Hochermeldten Gr. **Brunons** Herr bruder Gr. **Philipp**/ weyland Kayserl. Majest. **Feld-Marschall** und **Gouverneur zu Rab**/ hat A. 1657 sein leben geendiget / und sind von seiner andern gemahlin Fr. **Margaretha Catharina von Lobkowitz** annoch vorhanden:

1 Fr. **Maria Clara**/so eine nonne in Böhmen.

2 Fr. **Polyxena Susanna**/Gr. **Julii Leopolds von Hoditz zu Roßwald** in Mähren hinterbliebene wittwe.

3 Fr.

3 Fr. Francisca Margaretha/ des Freyherrn von Zedlitz Nimmersaat/ Herrn der Burg Polckenhayn in Schlesien/ wittwe.

4 Fr. Anna Carolina/ lebet jetzo in anderer ehe mit Gr. Philipp Franz von Gallasch/ Landshauptmann zur Neuß.

Eißlebische linie.

Der erbauer der Hochgräfflichen Eislebischen linie ist Gr. Johann Georg I, ein vater Gr. Justs/ welcher im dritten jahr seines alters das gesichte verlohren/ und mit seiner gemahlin Fr. Annen von Könitz gezeuget Gr. Johann Georgen II, dessen eintziger Herr sohn

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Johann Georg III, Graf und Herr zu Mansfeld/ edler Herr zu Heldrungen/ Seeburg und Schraplau/ Herr zu Arnstein/ geb. den 22 Jul. 1640 sich A. 1667 zuerst vermählet mit Fr. Sophien Eleonoren/ Herrn Otto Albrechts Herrn zu Schönburg tochter/ nach deren kinderlosem hintritt Ihr. Hochgräfl. Gn. zur andern gemahlin erwehlet Fr. Louysen Christinen/ Gr. Christoph Ludwigs von Stollberg Frl. tochter/ im Dec. 1704.

Seine Fr. schwester ist Gräfin Magdalena/ geb. den 16 Aug. 1638.

Gräfl. lande.

Die Gräflichen Mansfeldischen lande haben ihre lage im Ober-Sächsischen kreise im Landgrafthum Thüringen/ und zu nachbarn das Hertzogthum Magdeburg/ die Fürstenthümer Anhalt und Halberstadt/ und die Grafschafften Schwartzburg und Beichlingen/ und werden von der Helm/ Rana/ Saale/ Unstrut/ Weira und Wipper durchflossen. Deren vornehmste stücken sind die Grafschafft Mansfeld/ das alte patrimonium der Grafen dieses nahmens/ aus denen Gr. Heger oder Horer schon A. C. 542 bekandt worden. Gr. Carl hat zu den zeiten K. Carls des großen gelebet. Gr. Ernst war A. 1082 in alliantz mit den Sächsischen Fürsten gegen K. Henrichen IV und Gr. Heger General Feld-Oberster Kayf. Henrichs V, und so mächtig/ daß er mit Hertz. Luthern zu Sachsen æmuliren können. Wie aber die Grafschafft an das Overfurtische Hauß kommen/ davon ist oben bericht geschehen. Die edle herrschafft Overfurt ist mit Herrn Brunen dem letztern seines geschlechts A. 1496 ledig gestorben/ und an das Ertzstifft Magdeburg vermannet/ vermöge des Prager und Westphälischen friedens aber an Chur-Sachsen/ zusamt denen herrschafften Damm/ Jüterbock und Burg kommen/ und wird von Ihr. Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weißenfelß als der haupt-ort des daher benahmten Reichs-Fürstenthums besessen. Mansfeld aber führet gleichwol das wapen noch zum andencken/ weil sie aus diesem blut-stamme entsprossen und es hiebevor besessen. Schloß und herrschafft Seeburg hat Gr. Burckhard VI zu Mansfeld/ den man in diesen orten Angelum pacis genannt/ von Gr. Conraden zu Werningeroda/ deßgleichen schloß und amt Bornstädt von Erichen von Gattersleben/ erkaufft etwa ums jahr 1300. A. 1468 haben Gr. Günther/ Gr. Gebhard und Gr. Vollhard solche uebens andern vielen gütern von dem Ertz-Bischoff in Magdeburg/ Johann/ in lehn genommen. Die uhralte herrschafft Arnstein/ am Hartze gelegen/ haben Gr. Günther und Gr. Buso gebrüdere zu Mansfeld/ von Gr. Burckharden und Gr. Ulrichen zu Reinstein/ A. 1387 erkaufft als ein frey ledig gut; A. 1442 aber haben die Grafen diese freye herrschafft an Chur-Fürst Friedrichen und seinen bruder Hertz. Wilhelmen zu Sachsen zu lehn aufgetragen.

Die edle herrschafft Heldrungen hat Gr. Gebhard zu Mansfeld A. 1479 von Graf Hansen zu Hohenstein/ dessen mutter er zur ehe gehabt/ erblich erkaufft/ und ist die herrschafft ein immediat Reichs-lehn gewesen; wie denn A. 1431 auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-tage der von Hohenstein unter denen Grafen und Herren mit drey glesen angesetzt zu finden/ biß endlich zwischen Mansfeld und Hohenstein streit erwachsen/ Churf. Ernst zu Sachsen sich dazwischen geschlagen und A. 1484 friede gemacht. Wiewohl sonst nachricht vorhanden/ daß A. 1480 Graf Johann von Hohenstein/ ehe er mit Churfürst Ernsten gen Rom gereiset/ seinem stief-vater Graf Gebharden zu Mansfeld solche herrschafft verkaufft. Als aber dieser A. 1492 ohne männliche leibs-lehns-erben mit tode abgangen/ ist neben andern gütern diese herrschafft auf Graf Ernsten zu Mansfeld als mitbelehnten gefallen/ nach der hand ist sie mit Chur-Fürstlich-lehn-herrlichem consens mit in die sequestration gebracht/ und/ da ein gewisser creditor seine jura hernach an Chur-Fürst Johann Georgen I zu Sachsen cediret/ dem Chur-Sächsischen eigenthume einverleibet worden. Inmassen höchstgedachte Ihr. Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weißenfelß selbige in der qualität eines amts des gedachten Fürstenthums Overfurt besitzen.

Beschaffenheit der Mansfeldischen sequestration.

Mit jetztgedachter sequestration hat es diese gelegenheit/ daß/ ungeachtet das A. 1520 auffgerichtete pactum familiæ wegen Eißleben/ Hettstädt und thal Mansfeld samt den bergwercken anders disponiret/ A. 1570 auf vorgepflogene mühsame handlung/ Churf. Augustus zu Sachsen/ Marckgr. Joachim Friedrich zu Brandenburg/ Administrator des Ertzstiffts Magdeburg und sede vacante das Capitul zu Halberstadt/ auch Hertzog Johann Wilhelm zu Weimar anfangs/ als lehn-Herren und Lands-Fürsten der Grafen von Mansfeld vörder-Oertischen linien/ auf deren/ ihren creditoren zum besten beschehene freywillige heimstellung/ die mehreren Gräflichen ämter/ städte/ flecken/ bergwercke und nutzungen zu einer sequestrations-administration auff sich genommen/ und haben sich bey solcher cession und handlung die Herren Grafen mehr nicht als die wohnung/ einige gärten und nothdürfftige alimenten ausgezogen und vorbehalten. Als nun hernach A. 1573 Chur-Sachsen durch einen tausch die schlösser/ ämter und städte Eißleben/ Hettstädt/ Polleben/ Wimmelburg/ Volckstädt und andere Halberstädtische lehn-stücke/ so viel die hoheit und regalien anbetrifft/ an sich erhandelt/ auch weiter in einem darauf erfolgten permutations-contract von dem Ertzstiffte Magdeburg die übrigen Ertzstifftischen lehn an Eißleben/

leben/das amt Kommelburg samt Wippra/ amt und stadt Artern / Volckstädt / amt Bornstein / und vielen dörffern und zugehörungen ebenmäßig/so viel die hoheit anreicht/erworben/ ist es hernach mit der sequestration zu einer absonderung kommen / also daß Chur-Sachsen in seiner hoheit / das Ertzstifft Magdeburg und seither A. 1680 Chur-Brandenburg auch in seiner hoheit die sequestrations-jura besonders führen lassen / und sind nach und nach auch nach absterben der mittel- und hinter-Oertischen Grafen die ihnen zugehörig gewesenen örter jedem Landes-Fürsten zu seinem theile mit in die sequestration gezogen worden/ der Herren Grafen öffters eingewendeten protestation unerachtet. Es haben aber die Churfl. Sächs. lehn-stücke eine weit grössere subjection bey sich/ als die ämter/ städte und örter/ so unter der Magdeburgischen hoheit stehen/ denn die Grafen müssen einem Churfürsten zu Sachsen wie zur vollkommnen landsässerey die erbhuldigung leisten / und gestattet man ihnen d.ßfalls weder cantzeley noch consistorium, so gar daß auch aus der Magdeburgischen hoheit nacher Dreßden in consistorial-sachen die appellationes ergehen / und das jus Episcopale der gantzen Grafschafft sequestrirt- und unsequestrirten theils nach der reformation und Halberstädtischem vergleich von Chur-Sachsen als Landes-Fürsten/ jedoch mit vorbehaltung einiger actuum des juris episcopalis, welche dem Gräflichen Hause gehören / exerciret worden. Zu dem antheil der Grafschafft aber unter Magdeburgischer hoheit haben die Herren Grafen ihre jura eines unter-consistorii und cancellariæ, und setzen dero Cantzler und Räthe zu verrichtung derselben. Hergegen werden in der Sächsischen hoheit durch den Chur-Sächsischen Ober-auffseher alle dergleichen dinge / was sonst die Gräflichen Cantzlar und Räthe zu thun hätten/expediret.

Die ämter / städte und örter der Churfl. Sächsischen hoheit und lehns-herrlichkeit sind folgende: Die alte und neue stadt auch amt Eißleben / stadt Hettstädt / herrschafft Arnstein/ amt Kommelburg/ amt und stadt Artern / amt Wiederstädt/ amt Volckstädt/ amt Merungen und Leinungen / die ämter Neuhelffte / Walbeck / Gehofen/ Bornstädt/ die klöster Roda/ Wimmelburg / amt Pollebeben / ꝛc. So wohl die bergwercke / derer gräntzen vermöge Kayserl. anweisung de A. 1484 sich auch in fremde territoria erstrecken. In der Magdeburgischen hoheit befinden sich die ämter Friedeburg samt dem kloster Gerbstädt und vorwerck Rödichen / amt Limbach/ darzu kleinen Oehrner / kloster Helfte / vorwerck Helbra / Schrapelau amt / Holtzzelle ein kloster/ꝛc. amt Seeburg / die klöster Hadersleben und Mansfeld / das alte veste/ jetzo aber an denen auswercken gantz demolirte schloß und stadt thal Mansfeld / allwo das berg-amt / welches in seiner maße von dem Churfl. Sächs. ober-berg-amte zu Freyberg dependiret / Helersdorff/ Etzdorff/ amt Kotenburg/Schaffee/u.a.m.

Jedoch ist wegen des erhandelten Halberstädtischen theils die Sächsische hoheit stärcker/ und wann die unterthanen aus der Magdeburgischen hoheit 16000 thlr. contribuiren / so geben die aus dem Sächs. antheil 24000 thlr. im fall 40000 thlr. sollen aufgebracht werden.

Im übrigen muß man sich wundern/ daß dieses obwohl durch erfindung und sehr profitablen umtrieb der ergiebigen edlen bergwercke sehr bereicherte fürnehme geschlechte / in vorigen zeiten zu einer so unerschwinglichen schulden-last gerathen/ daß die Herren creditores immer eine herrschafft und amt nach dem andern an sich gezogen / theils zur sequestration, theils gar zur alienation kommen / und dahero die Herren Grafen anderwärts wiederum auf güter und herrschafften bedacht seyn müssen / massen die Gräflich-Bornstädtische linie mit Oberschütz und Neuhauß dergleichen gethan.

Gerechtsame.

Man hat als was sonderbares aufgezeichnet / daß K. Maximilian I Gr. Hoyern von Mansfeld A. 1512 damit begnadiget/ daß er und alle Grafen seines geschlechts forthin mit rothem wachse siegeln und sich wohlgebohren schreiben möchten. Der Senior familiæ itzo hochgedachter Herr Graf Johann Georg hat einen seinen lehn-hof und die direction derer geschäffte des Gräflichen Hauses/ so schadet ihnen auch die sequestration nicht an ihrem uhralten Reichs-stande / vermöge dessen sie auf Reichs- und Ober-Sächsischen kreiß-tägen (obgleich ein starcker theil der Grafschafft unter der Magdeburgischen zum Nieder-Sächsischen kreise gehörigen hoheit gelegen) ihr votum und sessionem, auch bey aufbringung derer zum contingent erforderten mannschafft ihre concurrentz haben.

Residentz und wapen.

Die Gräfliche residentz ist zu Artern oder auch in winters-zeiten zu schloß Mansfeld. Das Gräfliche stamm-schild aber ist quartirt/ und erzeigen sich in dessen 1 und 4 feldungen wiederum 4 quartiere / davon das 1 und 4 drey rothe quer-balcken im silberfarbigen felde; das 2 und 3 aber im silbern felde sechs rothe rauten oder wecken in zwey gliedern und reihen vorstellen. Jene bemercken die herrschafft Querfurt/ die wecken aber gehören zu der Grafschafft Mansfeld stamm-schilde. Das 2 haupt-quartier stellet in einer schwartzen feldung einen ausgebreiteten silberfarbigen adler wegen Arnstein/ ohne crone / mit gelben schnabel / schenckel und klauen für. In dem 3 quartier erscheinet im lasur-blauen felde ein aufgerichteter zum grimmen geschickter/ mit golde gekrönter gelber löwe / mit roth ausgeschlagener zunge und doppeltem schwantze/ über welchem eine zweyreihigte mit rothen und weißen würffeln wechsels-weise besetzte strasse schrägrechts gezogen. Und bedeutet dieses insigne die herrschafft Heldrungen. Die beyden offenen helme richten die visire gegen einander/ und lässet der erste aus seiner obhabenden güldenen crone wegen Mansfeld-Querfurt 8 fliegende fähnlein mit gelben lantzen und güldenen schäfften herfürsteigen / und sind die fähnlein mit roth und weissen strassen versehen. Auf dem 2 gekrönten helme erscheinet wegen Arnstein und Heldrungen zwischen einem fluge / daran der rechte flügel schwartz / der lincke silberfarbig ist / eines zum grimmen geschickten gold-gelben löwens ober-

theil/

theil/ dessen haupt mit einer güldenen crone/ diese aber mit 3 strauß-federn/ gelb/ weiß und roth/ gezieret ist.

Religion. Sonsten ist die gantze Grafschafft der Evangelisch-Lutherischen religion beygethan/ welche auch die Eißlebische Gräfliche linie bekennet/ als die die ehre haben/ daß der theure rüstzeug GOttes und Reformator der religion Herr D. Martin Luther/ Professor zu Wittenberg/ zu Eißleben gebohren und gestorben; die Bornstädtische aber hat sich zur Römisch-Catholischen gewendet.

Des ersten Absatzes Zehender Punct:

Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken.

Ursprung der Herren Grafen zu Nassau.

ES ist bereits oben unterm titul des Fürstlichen Hauses zu Nassau angezeiget worden/ was massen Gr. Walram Gr. Heinrich des reichen ältester Herr sohn gewesen/ und die Idsteinische oder Saarbrückische Gräfl. linie gestifftet habe. Bey Kayf. Rudolphen I bekleidete er die Ober-Hofmeister-stelle/ wodurch er seine familie in so groß ansehen brachte/ daß dahero sein ältester Herr sohn Gr. Dietherr A. 1300 zum Ertzbischoff und Churfürsten zu Trier erwehlet wurde; der andere Gr. Adolph hatte das allerhöchste glück in der welt/ nemlich zum Kayf. throne A. 1292 erhaben zu werden. Von dieses Kayfers anderm sohne Gr. Gerlachen hat sich der Nassauische stamm weiter abgesencket/ und in seinen beyden söhnen Gr. Adolphen und Gr. Johannsen zwey neue äste/ nemlich den Idstein-Wißbadischen und den Weilburgischen entsprießen lassen. Jene hatte zwar darinnen gar glückliche fata/ daß des erbauers beyde söhne Gr. Adolph A. 1380 und Gr. Johann A. 1397 den Ertzbischof- und Churfl. stuhl zu Maynz bestiegen/ welche ehre auch ihres brudern Gr. Gerlachs enckeln/ Hr. Adolphen/ wiewohl nicht ohne blutvergiessen wegen des gegenseitig erwehlten Gr. Dietherrs von Isenburg/ A. 1461 widerfuhre/ muste aber doch mit seines brudern Gr. Johannsens unter-enckel Gr. Johannen Ludwig A. 1605 den 9 Jun. verlöschen. Diese hingegen blühet noch diese stunde/ und war in andern stücken/ nehmlich in erlangung ansehnlicher herrschafften/ nicht weniger glücklich/ indem deren stiffter Gr. Johann mit seiner ersten gemahlin die herrschafften Mehrenberg und Gleiberg/ mit der andern aber Fr. Annen gebohrner Gräfin von Saarbrücken diese gantze Grafschafft erheyrathete. In dessen enckeln Gr. Johann und Gr. Philippen zertrennete sich der stamm auffs neue in den Saarbrückischen und Weilburgischen ast/ davon aber jener mit Gr. Johann A. 1574 wieder verdorrete/ nachdem dessen vater Gr. Johann Ludwig noch die halbe Grafschafft Saarwerden dem Nassauischen Hauß zugebracht hatte; im gegentheil ist Gr. Philipps descendentz beste-

Kayf. Adolph von Nassau ein stammvater derselben.

hen blieben/ inmassen Gr. Ludwig zu Nassau/ der im fünfften grad von ihm abstammte/ und der Idstein-Wisbadenischen linie erbfall erlebte/ der gemeine stamm-vater aller jetzo florirender Gräflich-Nassauischer linien/ nemlich der Saarbrückischen/ Idsteinischen und Weilburgischen/ geworden.

Nassau-Saarbrückische linie.

Ist demnach der jetzigen Hochgräfl. Nassau-Saarbrückischen linie uhrheber Gr. Wilhelm Ludwig/ welcher 1640 den 22 Aug. verschieden/ und von seiner gemahlin Fr. Annen Amalien gebohrner Marckgräfin zu Baden drey Herren hinterlassen/ welche so viel nebenzweige den Ottweilerischen/ Saarbrückischen und Usingischen fortgetrieben. Des ersten uhrheber Gr. Johann Ludwig geb. 1625 den 25 May/ nahm seinen sitz zu Ottweiler in Westrasien/ war sonst Ober-Rheinischer General-Major und starb 1690 den 9 Febr. zu Reichelstein/ von seiner gemahlin Fr. Dorothea Catharina/ Pfaltzgr. Christians zu Pfaltz-Bischweiler Fr. tochter verlassend (I) den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Friedrich Ludwigen/ Grafen zu Nassau/ Saarbrücken und Saarwerden/ Herrn zu Lahr/ Wißbaden und Idstein/ geb. den 3 Nov. 1651; ist mit Fr. Christianen/ Hrn. Friedrichs von Ahlefeld/ Grafens zu Langenland und Ringen/ Königl. Dänischen Obristen Canzlers tochter/ vermählet gewesen/ welche eine mutter worden

Ottweilerische ast.

1 Fräul. Christianen/ geb. den 2 Sept. 1685.
2 Frl. Louysen/ geb. den 17 Oct. 1686.
3 Frl. Sophien Amalien/ geb. den 8 Dec. 1688.
4 Frl. Charlotten/ geb. den 3 Dec. 1690/ und noch 4 anderer Gräfinnen.

Nach ihrem tode/ so sich A. 1695 ereignete/ überkam er A. 1697 zur andern gemahlin Fr. Louysen Sophien Gr. Philipp Reinhards von Hanau tochter/ wovon er/ so viel wissend/ noch keinen ehe-seegen erhalten. (II) Fr. Annen Catharinen/ geb. den 20 Febr. 1653/ ist mit Gr. Johann Philippen Rheingrafen zu Daun verheyrathet worden/ nun aber wittwe. (III) Frl. Louysen/ geb. den 27 Oct. 1662.

Saarbrückischer ast.

II Der pflantzer des Saarbrückischen asts Gr. Gustav Adolph geb. den 27 May 1632/welcher zu Saarbrücken seinen sitz gehabt/ und in dem ersten Frantzöischen kriege seiner der Röm. Kayserl. Majest. sonderbar bewährten treue halben von den Frantzosen viel ausstehen müssen; hat nach erlangter freyheit aus der custodie zu Metz bey der Reichs-armee die charge eines General-Majors erhalten/ und sein tapfers leben in dem beym Kochersberg im Elsaß gehaltenen treffen auffm bette der ehren verlohren den 9 Oct. 1677/ nachdem er von seiner gemahlin/ Fr. Eleonoren Claren/ Gr. Krafftens zu Hohenlohe-Neuenstein tochter hinterlassen

1 Den Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ludwig Krafften/ Grafen zu Nassau/ &c. geb. A. 1663/ soll sich an Franckreich engagiret/ und von selbiger Cron die Grafschafft Bitsch erlanget haben. Seine gemahlin ist Fr. Philippina Henrietta/ Gr. Heinrich Friedrichs von Hohenlohe-Langenburg tochter/ welche ihm den 15 Apr. 1699 beygeleget worden.

(2) Herrn Carl Friedrichen/ geb. 1665 befindet sich im Fränckischen kriegs-employ.

(3) Frl. Sophien Amalien/ geb. A. 1666 und seit 1686 den 22 Aug. Gr. Albert Wolffgangs von Hohenlohe-Langenburg gemahlin.

(4) Frl. Sophien Eleonoren/ geb. den 8 Mart. 1669.

(5) Frl. Sophien Johannen Dorotheen/ geb. den 22 Jul. 1670.

Usingischer ast.

III Der dritte Herr sohn Gr. Wilhelm Ludwigs Gr. Volrad war der stiffter des Usingischen asts/ geb. A. 1635 den 24 Febr. und vermählet A. 1679 im monat Febr. an Fr. Catharinen Franciscen Isabellen von Croy gebohrner Gräfin zu Roeux; S. Hochgräfl. Gn. führten in diensten der General-Staaten der vereinigten Niederlande die hohe charge eines General Feld-Marschalls und Gouverneurs zu Bergen op Zoom; erhielten überdiß von Ihr. Kayserl. Majest. A. 1688 den 4 Aug. die renovation der von Kayf. Carl IV ertheilten Fürstl. würde/ und erwiesen einen sonderlichen eyfer vor der gemeinen wohlfahrt in der campagne von A. 1702/ in welcher sie auch nach eroberung Ruermond ihr leben endigten/ dero andere gemahlin war Fr. Magdalena Elisabeth/ Gr. Ferdinand Carls von Löwenstein und Wertheim tochter/ von welcher sie keinen ehe-segen erzielet; von der ersten aber leben:

Erneuerung der alten Fürstl. würde.

1 Der durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Wilhelm Heinrich/ Fürst zu Nassau/ Graf zu Saarbrücken und Saarwerden/ Herr zu Lahr/ Wißbaden und Idstein/ geb. den 2 May 1684/ hat nach seines Herrn vaters absterben das Wallonen-regiment von den Hrn. General-Staaten bekommen.

2 Princeß. Wilhelmina Henrietta/ geb. den 12. Apr. 1679.

3 Princeß Maria Albertina/ geb. den 20 May 1686.

Idsteinische linie.

Die andere Gräfl. Nassau-Saarbrückische linie ist die Idsteinische/ hat zum erbauer Gr. Johannsen/ obhochgedachten Gr. Ludwigs dritten Hrn. sohn geb. den 24. Nov. 1603/ welcher mit beyden gemahlinnen Fr. Sibyllen Magdalenen zu Baden/ und Fr. Annen/ gebohrner aus dem Gräfl. Hause Leiningen/ zwar viel Gräfl. kinder erzeuget/ bey seinem absterben A. 1668 aber nur einen Herrn hinterlassen/ nemlich Herrn Georg Augusten/ geb. den 26 Febr. A. 1665; hat A. 1688 eben auch den Fürstl. titul angenommen/ und sich in selbigem jahre vermählet mit Princeß. Henrietten Dorotheen/ Fürst Albert Ernsts von Oettingen tochter/ von welcher er vater worden mit

1 Princ. Christinen Louysen/ geb. den 31 Mart. 1691.

2 Princ. Eleonoren Charlotten/ geb. den 28 Nov. 1696.

3 Princ. Albertinen Julianen/ geb. den 29 Mart. 1698.

4 Princ. Friedericen Augusten/ geb. den 17 Aug. 1699.

5 Printz-e-e geb. 1703.

Seine Fr. schwestern sind

1 Fr. Johanna/ geb. den 14 Sept. 1657/ Gr. Christian Ludwigs von Nassau andere gemahlin.

2 Fr. Dorothea Amalia/ geb. 1661/ welche Gr. Ludwigen von Wied in Dürdorff angetrauet worden.

Weilburgische linie.

Die dritte Gräflich-Nassauische linie ist die Weilburgische/ und erkennet zum uhrheber Gr. Ernst Casimirn/ geb. den 15 Nov. 1605/ dessen sohn/ Gr. Friedrich/ von Fr. Elisabethen Christianen/ Gr. Ernstens zu Sayn und Witgenstein tochter/ A. 1675 im monat Sept. hinterlassen:

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Ernsten/ Grafen zu Nassau/ &c. geb. den 13 Jun. 1664/ ist Churfürstl. Pfältzischer geheimter Rath/ Obrister über die garde/ General selbiger/ wie auch der Kayserlichen und Ober-Rheinischen troupen/ Gouverneur zu Düsseldorff und der Churfürstin Obrist-Hofmeister/ hat sonsten A. 1683 den 3 Apr. sich zur gemahlin erkieset F. Marien Polyxenen/ Gr. Fridrich Emichs von Leiningen-Hartenburg tochter/ von welcher folgende Gräfl. kinder am leben:

1 Hr. Carl August/ geb. den 17 Sept. 1685.

2 Hr. Carl Ernst/ geb. den 8 Jun. 1689.

3 Frl. Magdalena Henrietta/ geb. den 11 Sept. 1691.

4 Frl. Albertina Christina Louysa/ geb. den 25 Jul. 1693.

Gräfl. lande.

Die Gräflichen Nassauischen lande liegen zum theil in Westerreich/ und werden zum Ober-Rheinischen kreise gezogen/ zum theil auch in der Wetterau und werden zum Westphälischen kreise gerechnet/ dieselben sind die Graf- und herrschafften Weilburg/ Idstein ein Chur-Mayntzisch lehn/ Wisbaden/ Usingen/ Gleiberg/ Mehrenberg/ welches alles/ ausgenommen die beyden letzten/ alte patrimonial-güter des geschlechts sind/ darinnen auch noch bekandt die städte und örter Adolphseck/ Burgschwalbach/ Kirberg/ Kirchheim/ Strauffen/ Wehen/ u. a. m. Jene die Westerreichischen landschafften sind die Grafschafften Saarbrücken und

Saar-

Saarwerden an denen Lothringischen gräntzen/ welche durch ehe-alliantzen diesem Hause erworben worden/ und hat man darinnen die städte gleiches nahmens / ingleichen Bockenheim/ die vogtey Herbisheim / das amt und festung Homburg/ Neukirchen / Ottweiler/ Philippsbrunn / Wirbersweiler/ u. a. m. denen aber zum theil die Frantzöischen kriege fast den garaus gemacht haben. Die herrschafften Lahr und Mahlberg in der Mordenau stehen in des Marckgräflich-Badenschen Hauses besitz/ und ist das recht dazu mit der Saarwerdischen erbschafft an Nassau kommen.

Gerechtsame. Dieses Hochgräfliche Hauß ist in der person anfangs gedachten Gr. Johannsen zu Nassau/ Kayf. Adolphs enckel/ von Kayf. Carln IV zum Fürsten-stande sublimiret / und derselbe unterm titul eines gefürsteten Grafen zu Nassau in Fürsten-rath gezogen worden. Es haben aber dessen nachkommen aus ihnen beywohnenden erheblichen ursachen sich weder des Fürstlichen prædicats/ noch auch der stimme im hochbesagten Reichs-Collegio weiter angemasset/ biß zu unsern zeiten Gr. Wolrad und Gr. George August um allergnädigste confirmation sothanen Fürsten-rechts bey Ihr. Kayserl. Majest. angelegentlich supplicando eingekommen / welches auch so viel gefruchtet/ daß/ obwohl die Herren Grafen Johann Ludwig und Ludwig Krafft von Nassau durch vorstellung so wohl der grossen schulden-last/ worein ihr Hauß gerathen / als auch ihrer wegen der Frantzöischen reunionen mercklich abgenommenen lande / welches beydes mit ausführung der Fürstl. dignität incompatibel/ nicht weniger des bey dero familie üblichen Seniorats / das durch die Fürstl. præcedentz der andern linien mercklichen eintrag zu besorgen hätte / obiges ihr suchen zu einer abschläglichen antwort zu bringen getrachtet/ dennoch A. 1688 die Reichs-Fürstliche würde ihnen und allen ihren Herren Agnaten von höchstgedachter Ihr. Kayf. Maj. renoviret worden / allermassen auch die Saarbrückische / Usingische und Idsteinische linien das Fürstl. prædicat, wiewohl sonder personal-stimme/ im Fürsten-rathe auff denen Reichs-conventen würcklich führen / Nassau-Ottweiler und Weilburg aber haben noch zur zeit den alten Grafen-stand nicht verändern wollen / weil sie meynen / daß sie/ bey producirung des neuausgefertigten Kayserl. diplomatis, dem vor mehr als vierdte halb hundert jahren erworbenen rechte præjudiciren würden. Denn was man ex providentia majorum hat/ und alle stunden gebrauchen kan / wann es die convenientz erheischet/ das darff man nicht erst durch neue begnadigung erlangen. Bey der Grafschafft Saarwerden ist merckwürdig / was Goedd. Conf. Marpurg. 37 num. 92 meldet/ ob sey bey derselben nur das strassen- und zollrecht von Kayf. Maj. und dem Reiche zu lehn rührend/ die landes-hoheit aber/ und was derselben zugehörig / wäre von denen innhabern jure allodii besessen und gebrauchet worden. Man hat aber auch sonst andere exempel.

Residentzen. Die residentzen sind Weilburg/ Idstein und Usingen.

Waren. Das wapen dieses Hochgräfl. geschlechts ist die länge herab einmahl/ und überzwerch dreymahl getheilet/ und begreifft 8 feldungen/ in deren (1) wegen Saarbrücken erscheinet ein silberweißer zum grimmen aufgerichteter mit golde gekrönter löwe/ mit roth ausgeschlagener zungen/ in blauer und mit weissen creutzlein besäeten feldung. (2) Im schwartzen felde wegen Saarwerden ein weisser ausgebreiteter zweyköpfiger adler/ mit gelben schnabel und klauen. (3) Wegen der Grafschafft Mörs im gelben felde eine breite schwartze zwerchstraße. (4) Wegen der Grafschafft Weilnau im gelben felde zween schwartze im gange begriffene leoparden. (5) Den Nassauischen löwen. (6) Wegen der herrschafft Mehrenberg im grünen felde ein breites goldgelbes Burgundisches creutz in jeglicher ecken mit 3 gelben creutzlein besäet. (7) Wegen Mahlberg/ und (8) wegen Lahr die bey dem Fürstl. Hause Baden beschriebene insignia. Auf solchem hauptstamm-schilde ruhen sieben güldene helme/ auff deren förderm eine güldene und rothe wulst mit einem viereckigten grünen schirm-bret/ darauf das Mehrenbergische wapen/ an welchem vier rothe qvasten und plumagen. Aus dem (2) gekrönten helme/ wegen Saarwerden und Mörs / steiget das vördertheil eines gelben wolffes oder leithundes / mit einem schwartzen halsbande und silbernem beschlage/ herfür. (3) Wegen Saarbrücken ein geschlossener adlers-flug überzwerch getheilet/ dessen oberer theil silbern / das untertheil schwartz. (4) Ist der Nassauische helmschmuck. (5) Wegen Weilnau ein geschlossener schwartzer flug / in dessen mitte das darzu gehörige schildlein erscheinet. Die beyden letztern helme gehören zu der herrschaft Lahr und Mahlberg/ und sind ebenmässig bey dem Fürstl. Hause Baden beschrieben worden. Die helmdecken sind zur rechten roth und gold/ und zur lincken gelb und schwartz.

Streitigkeiten. Uber die Grafschafft Saarwerden/ wovon obgedachter massen Gr. Johann Ludwig von Nassau die helffte durch heyrath/ und zwar mit Gr. Johann von Mörs und Saarwerden eintziger tochter/ Fr. Catharinen/ erworben / nebst angehängter verabredung/ daß nach ableben ihres vettern Gr. Johann Jacobs/ der blöden verstandes war/ er die andere helffte darzu bekommen solte/ erhube sich mit Hertz. Anthon zu Lothringen A. 1527 eine gewaltige rechtfertigung/ welche auch zumahl wegen der Burg und stadt Saarwerden / stadt Bockenheim und hofes zu Wiebersweyler zur thätlichkeit ausgeschlagen. Die A. 1629 beym kammer-gerichte gefällete sententz condemnirte das Gräfl. Hauß/ angeregte güter samt allen von zeit der angestellten klage erhobenen nutzungen an Lotharingen abzutreten. Indem sich nun dieses verzog/ hatten die Kayserlichen in währendem Teutschen kriege die zur Grafschafft Saarwerden gehörige veste Homburg / welche ein unstreitig Reichs-lehn / dem Hertzog ebenfalls eingeräumet / dahero das Hochgräfl. Hauß nur die eintzige hoffnung hatte/ durch den Westphälischen frieden das fort mit der artollerie und mobilien/ wie sie bey der übergabe gefunden worden/ wieder zu erlangen/ dahero auch die Herren Grafen unter die restitu-

endos imperii gesetzet zu werden sich vergnügten/ wie aus dem §. 30 art. IV erhellet / dabey zugleich versehen / daß alle ihre Grafschafften/ herrschafften / territoria, leute/ güter/ geist- und weltlich lehn und erbe / besonders die Grafschafften Saarbrücken und Saarwerden vollständig / mit aller zugehör salvis utrinque juribus, actionibus, &c. restituiret werden solten/ auch mit vorbehalt der gerechtsame / welche dem Gräflichen Hauß Leiningen-Dagsburg an Saarwerden gebühren könten/ &c.

Als aber der Hertzog von Lothringen sich daran nicht gekehret / ist deßhalber bey den Reichs-versammlungen viel querulirens vorgegangen/ nachgehends ein provisional-vergleich de A. 1670 getroffen worden/ krafft dessen obgedachte drey Metzische lehn-stücke/ Saarwerden/ Bockenheim und Wiebersweyler/ biß zum ende des judicii revisorii in Lotharingischen händen gelassen/ die Grafschafft Saarbrücken und Saarwerden aber/ samt der voigtey Herbitzheim / die Chur-Trierisch und Reichslehn/ wie auch das amt Homburg dem Gräfl. Hause zurück gegeben werden sollen / also daß das Gräfliche Hauß nach belieben damit schalten und walten möge / ungehindert der auf dem Hause Fürstlich-Lotharinger seiten bleibender garnison. Wegen der vestung Homburg evacuation hat es an der bezahlung des Hertzogs zu Lotharingen/ die Kayf. Majest. und das Reich versprochen/ beruhet/ A. 1671 haben gleichwohl Ihr. Hochfl. Durchl. der Hertzog auff gewisse conditiones an Chur-Trier das schloß sequestriret; darauf sind die Frantzöischen motus und reuniones gefolget / wodurch alles ins stecken gerathen/ und ist fast zu zweiffeln/ ob nach dem Ryßwickischen frieden §. 15 und 30 das Hochgräfl. Hauß zum richtigen besitz der Grafschafft gelanget sey.

Gräfl. Leiningische prætension auf Saarwerden.

Nicht weniger prætendiren auch auf Saarwerden die Herren Grafen von Leiningen-Dagsburg / massen Gr. Johann Ludwig von Nassau-Weilburg/ der A. 1545 verschieden / mit Fr. Catharinen einer Saarwerdischen erb-tochter zwey kinder/ Gr. Johannsen von Nassau und Frl. Catharinen / die Graf Emich XII von Dagsburg geheyrathet/ gezeuget; als aber Gr. Johann verstorben / fand sichs/ daß er seine schwester im testamente gäntzlich prætériret und seine Herren vettern Graf Albert und Philippen zu erben eingesetzet hatte/ dannenhero die Dagsburgische familie solches immerzu angefochten/ und noch A. 1698 zu Regenspurg eine reservation- und protestationschrifft eingegeben; es hat aber das Hochgräfl. Hauß darauf geantwortet / wie die Gräfin Catharina vor ihrer heyrath auff alle Nassau-Usingische güter renunciiret hätte/ und demnach gebeten das Leiningische ansuchen von denen Reichs-acten hinweg zu thun.

Religion.

Die religion der Herren Grafen ist Evangelisch/ zum theil auch reformirt.

Des ersten Absatzes Eilffter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Ortenburg.

Herkommen des Ortenburgischen geschlechts.

Er uhralten Grafen von Ortenburg/ oder Artenburg in Bayern / herkommen wird von Gr. Ortlieben zu Artenberg / so etwa A. 740 in der berühmten schlacht wider Carolum Martellum vor die freyheit des vaterlandes bey Feilenforst geblieben/ hergerechnet. Die nähere und gewissere Genealogische herleitung aber ist von Gr. Friedrichen zu Spanheim und Ortenburg/ der etwa zu ende des zehnden seculi gelebt / herzunehmen / welcher zuerst sich in Kärndten begeben / und durch alliantz mit Fr. Richardin/ Hertz. Henrichs in Kärndten aus dem geschlechte der Grafen von Muertzthal tochter/ land und leute / bevorab aber die Grafschafft Lavant bekommen / und das Hauß Ortenburg/ zum ewigen andencken der an der Donau und dem Rheinstrom gehabten ansehnlichen güter/ erbauet hat. Sein enckel Engelbert II soll Marckgraf in Histerreich gewesen/ und dessen mit Hertz. Heinrichs in Kärndten aus dem Eppensteinischen Hause tochter Hedwig erzeugter sohn/ Hr. Heinrich / krafft der vom mütterlichen groß-vater geschehenen adoption zum Hertzogthum Kärndten gelanget seyn / deme sein bruder Gr. Engelbert III zu Spanheim und Ortenburg in solchem Hertzogthum succediret/ und vier söhne/ Ulrichen / Rapatonem/ Engelberten / der als Marckgraf in Istrien und Craynburg A. 1190 gestorben/ und Hartwigen/ Bischoffen zu Regenspurg / hinterlassen. Bey des erstern geschlecht ist das land Kärndten biß auff seinen pronepoten Hertz. Ulrichen III blieben/ von welchem dasselbe an seiner Fr. mutter bruder K. Ottocarn in Böheim gelanget / und wurden also seines vatern brudern Gr. Hermanns söhne wider recht übergangen. Wiewohl auch derselben posterität mit Gr. Friedrichen von Ortenburg und Sternberg A. 1420 abgestorben / und die Grafschafft an die Grafen von Cily / und als der letzte Gr. Ulrich von Cily und Ortenburg im jahr 1456 umkommen / beyde Kärndtische Grafschafften an das hochlöbliche Hauß Oesterreich gefallen. Es ist aber die Grafschafft Ortenburg von Ertz-

daraus einige Hertzoge in Kärnten gewesen.

Hertz.

Hertz. Ferdinanden hinwiederum an Hn. Gabrielen von Salamanca / Freyherrn von Freyenstein und Carlspach / A. 1524 zu lehn gereichet / und nachdem dessen männliche linie A. 1640 abgestorben / denen Herren Wiedemannen / Venetianischen von Adel / verkauffet worden / die solche anderweit an den Fürsten von Portia käufflich überlassen.

Die Ortenburg-Bayrische linie.

Die Herren Grafen zu Ortenburg / Bayrischer linien / werden von Rapatone / obgedachten Hertzog Engelberts III in Kärndten sohn hergeführet. Dessen sohn Gr. Rapato II, Marckgraf zu Craynburg und Pfaltz-Graf in Bayern / nachdem Gr. Otto von Wittelsbach in den Reichs-bann gerathen / endigte seine linie mit seinen zwey söhnen; hingegen erhielt dessen bruder Gr. Heinrich den stamm und ererbte sein unter-enckel Gr. Heinrich IV wegen der gemahlin Agnes / gebohrner Gräfin von Hals / die örter Lenberg / Paumgarten / Thaun / Harbach / Genckhoven in Pina / den hof in Möringen samt dem zehnden daselbst. Gr. Sebastian sein unter-enckel hatte Fr. Mariam / Hn. Johannis von Rohrbach und Grafens zu Neuburg am Inn tochter / zur gemahlin / und suchte dahero nach des schwieger-vaters hintritt dessen lande mit gewalt zu behaupten / wurde aber von denen Oesterreichischen völckern gar balde in die enge getrieben / und endlich mit gelde abgefunden. Seine drey söhne Ulrich / Wilhelm und Christoph / pflantzeten so viel neue äste / die aber / ausser dem ersten / gar balde eingegangen sind; Gr. Ulrich hingegen hatte einen enckel gleiches nahmens / der ein groß-vater gewesen Gr. George Reinhards und Gr. Christians. Dieser hat als Churfl. Bayrischer Rath / Cammer-Herr und Stadthalter in der Ober-Pfaltz / A. 1684 den 11 Sept. ohne hinterlassung einiger kinder die schuld der natur bezahlet. Jener aber verließ A. 1666 den 4 Sept. von seiner gemahlin Fr. Esther Dorotheen / gebohrner Gräfin von Triechingen / einen eintzigen sohn:

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn George Philippen / Grafen zu Ortenburg des ältern geschlechts / Herrn zu Seldenau / Neydeck und Eggelheim / geb. den 10 Sept. 1655 / dessen Hochgräfl. Gn. zur gemahlin erwehlet Fr. Amalien Reginen / Gr. Maximilian Erasmi von Zinzendorff tochter / mit welcher sie den 1 Jun. 1685 zu Nürnberg das beylager vollzogen / und mit ihr gezeuget haben

Herrn Johann Georgen / geb. 1686.

Gräfl. lande.

Die lande dieses Gräflichen Hauses sind (1) die Grafschafft Ortenburg / nahend Vilshofen in Bayern und zwey meilen von Passau / woselbst der marckt-flecken und schloß Ortenburg / welches das alte stamm-hauß der Herren Grafen ist / und deßhalber sie auch auf Reichs- und Bayrischen kreiß-tägen votum und session haben / wiewohl die Hertzoge in Bayern dieselben im sechzehnden seculo lieber vor ihre Landsassen rechnen wolten / sintemahl auch vorher Gr. George nebst seinem bruder Azelo durch gefängniß-zwang sich dafür bekennen müssen; es wurde aber A. 1573 die sache beym kammer-gericht erörtert / und denen Herren Grafen die Reichs-immedietät zugesprochen. 2 Die herrschafft Seldenau hat Fr. Veronica / gebohrne Freyin von Aichberg / Hals / Moos und Seldenau / samt allen zugehörungen ihrem gemahl / Herrn Gr. Ulrichen / zugebracht. 3 Die herrschafft Neydeck hat Gr. Christoph / Gr. Henrichs VI bruder acquiriret durch heyrath Fr. Annen / Hrn. Friedrich Holupps / Freyherrn von Mattichhofen und Neydeck / tochter und erbin. Mehr andere Fürsten-mäßige güter / und ansehnliche lehnschafften haben die Herren Grafen hiebevor besessen / darunter die Pfaltzgrafschafft in Bayern mit denen anhängigen örtern Dachsberg / Giesbach / Marquardstein / Meßing / Pleinting / Reichenberg und Rottenburg gewesen / die aber zum theil durch kauff und in andere wege davon wegkommen; gleichwohl besitzen sie noch heut zu tage einen mehr als gemein Fürstlichen lehn-hof / und haben bey zwey und viertzig Grafen und Herren zu ihren vasallen.

Titul.

Daß sonst die Herren Grafen in ihrem titul sich des ältern geschlechts schreiben / geschiehet um eine differentz zu machen von dem Grafen von Ortenburg Salamanckischer und Wiedmannischer linien / so in Kärndten sich niedergelassen. Ehemahls hat man sie auch gefürstete Grafen von Ortenburg qualificiret.

Wapen.

Das Hochgräfl. Ortenburgische wapen dieses ältern geschlechts / ist ein quartirtes schild / in dessen 1 und 4 rother feldung schrägrechts eine breite strasse auf zinnen-art zu beyden seiten erhaben herabläuffet / welche das alte Ortenburg-Bayrische stamm-wapen anzeiget. Das 2 und 3 quartier führet im dreyschichtigen gespitzt / auch winckelmäßig in einander geschränckten und mit gleichen farben umgewechselten felde zweene rothe und einen weissen flügel / bemercket Ortenburg in Kärndten. Auf dem schilde ruhen 3 gekrönte helme / aus deren ersterm geschlechts-helm entspringet ein schwartzer flug mit güldenen blätlein besäet. Auf dem mittlern breitet ein blauer pfau seinen schweiff zu einem rade aus / vermuthlich wegen der Grafschafft Ortenburg in Kärndten. Aus dem dritten erschwinget sich auch ein flug / dessen erster flügel silbern / der andere roth ist / und stehet in der mitten ein güldener stern von 6 spitzen / zu bemerckung der Grafschafft Sternberg. Die helm-decken sind zur rechten gelb und schwartz / zur lincken weiß und roth gefärbet.

Religion.

Die religion des Herrn Grafen ist Evangelisch / welche ihm oberwehnte seine frau mutter / mit vorbewust seines Herrn vaters / der / obgleich äußerlich Römisch-Catholisch / doch im hertzen der Augspurgischen Confession ergeben gewesen / sorgfältig beygebracht.

Des ersten Absatzes Zwölffter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause der Wild- und Rhein-Grafen.

Ursprung des Hoch-Gräfl. Hauses.

DAs uhralte geschlecht der Wild- und Rheingrafen / von deren ursprung oben bey beschreibung des Fürstenthums Salm der nothdurfft nach gedacht worden / hat sich in zwo haupt-linien nemlich in die Mörchingische und Dauni-sche abgetheilet / welche Rheingr. Johann VI ein gemahl Fr. Johannen / gebohrner Grä-fin von Saarwerden / durch seine beyden söhne Johannsen VII und Philippen Wild- und Rheingrafen etwa zu anfang des sech-zehnden seculi gepflantzet. Jenes söhne Gr. Johann VIII und Gr. Thomas haben die zwey neue äste zu Mörchingen und Kyrburg gestifftet / der Kyrburgische aber ist mit sei-nem pflantzer / der nur töchter gezeuget / A. 1553 wieder untergangen / jedoch in Gr. Jo-hannis VIII descendentz wieder erneuert wor-den / gestalt dessen sohn Gr. Otto von Fr. Ottilia / gebohrner Gräfin von Nassau / ei-nen reichen ehe-segen erlebet / und ein vater worden der abgegangenen Wild- und Rhein-Grafen des Mörchingischen und Kyrbur-gischen asts / durch Gr. Johannsen IX und Gr. Johann Casimirn gebrüdere / Wild- und Rheingrafen. Von Gr. Johann Ca-simirs posterität sind noch nachfolgende Gräfl. kinder / so dessen Herr sohn Gr. George Friedrich A. 1681 den 3 Aug. hinter sich ver-lassen / am leben

Kyrburgische linie.

1 Fr. Anna Elisabeth geb. A. 1642 / Gr. Ernst Ludwigs zu Criechingen hinterlassene wittwe.

II Fr. Friederica Juliana / geb. den 9 Oct. 1651 / Herrn Leopold Philipp Wil-helms / Wild- und Rhein-Grafens in Grum-bach / gemahlin. Deren deßwegen fürnehm-lich allhier gedacht wird / dieweil sie im trüben wasser zu fischen getrachtet / und bey der Cron Franckreich die immission in ihres vaters gü-tere / mit ausschließung ihres vetters und recht-mäßigen lehnfolgers / Gr. Johannsen zu Mörchingen / erlanget / haben sich aber doch endlich weisen lassen / und A. 1681 durch einen vergleich solcher erbschafft renunciret. Hin-gegen ist von Gr. Johann IX, obbemeldten Gr. Johann Casimirs zu Kyrburg ältern bruder / der Mörchingische ast hergestam-met / dessen Herr sohn Gr. Otto Ludwig zu Mörchingen / Königlich-Schwedischer General / so 1634 den 6 Oct. gestorben / und sei-ne gemahlin Fr. Annen Magdalenen / ge-bohrne Gräfin zu Hanau / schwanger hinter-lassen / welche A. 1635 den 17 Apr. einen sohn zur welt gebracht / der noch eine zeitlang den

Mörchingische linie.

Mörchingischen ast erhalten / nemlich: Gr. Johann X, welcher sich auch A. 1669 den 27 Dec. mit Fr. Elisabeth Johannetten / Pfaltzgr. Leopold Ludwigs zu Veldentz tochter / alliiret / hat aber die freude eines ehe-segens entbehren müssen / und durch seinen tod A. 1688 den 16 Nov. die Mörchingische li-nie gantz und gar geendiget; da denn aber-mahl neuer streit entstanden / indem an einer seite die hinterbliebene wittwe krafft seines te-staments sich vor eine universal-erbin ausgabe / anderseits Gr. George Friedrichs älteste toch-ter Fr. Maria Agatha / vermählte Gräfin zu Manderscheid / sich wegen der väterlichen erb-schafft wieder movirte; es traten aber die Her-ren Agnaten von der Dauischen linie ins mittel / und behaupteten / daß keiner etwas von des verstorbenen landen zuständig / sondern / ver-möge der vorfahren disposition und bey der familie eingeführten gewohnheit / ihnen jure agnationis alles anheim gefallen wäre.

Die Dauni-sche linie.

Jetztgenannte Dauische linie hat ge-pflantzet obwohlgedachter Gr. Philipp / ein vater Gr. Philipp Frantzens / welcher mit seiner gemahlin Fr. Maria Aegyptiaca / ge-bohrner Gräfin von Oettingen / drey söhne gezeuget / und solcher gestalt eine stamm-wur-tzel geworden so wohl der Wild- und Rhein-Grafen / Fürstlicher oder Salmischer und Gräflicher Salmischer / als auch Rhein-gräfl. Neufvillischer / Grumbachischer und Dauischer linien / oder vielmehr äste.

Neufvillischer ast.

Der Neufvillische ast nimmet seinen an-fang mit Rheingr. Friedrichen seinem ältern Herrn sohn / welcher A. 1608 hinterlassen Gr. Philipp Otten / und Gr. Friedrich Ma-gnum. Von jenem kommen her die Für-sten von Salm / von welchen oben schon ge-handelt worden. Dieser aber hatte sich in Holländische kriegs-dienste begeben / und das gouvernement der stadt Mastricht biß A. 1673 den 25 Jan. da er gestorben / rühmlich ver-waltet / es folgte auch sein Hr. sohn / Gr. Carl Florentin / seinen fußstapffen mit heroischem eifer nach / und bediente bey der Holländischen infanterie die stelle eines commandirenden Ge-nerals / muste aber in belägerung der stadt Mastricht an einer empfangenen wunde A. 1676 den 4 Sept. sein heldenmüthiges leben einbüßen. War sonst vermählet mit Fr. Ma-ria Gabrielis de Lalain, Gr. Albert Fran-tzens von Hochstraaten tochter / welche ihn zur Römisch-Catholischen religion über-gebracht / und sind aus dieser ehe am leben:

1 Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr

Herr Wilhelm Florentinus/ Rhein- und Wildgraf zu Daun und Kyrburg/ Graf zu Salm / Oberherr zu Vinstingen/ Freyherr von Tournebus und Praet/ Herr von Woestynne/ Doelen/ Halteren/ Beveren/ Aneſtelaere und Onleden/ Moulines/ Fontaine Haelbout/ Cociel / Ligneſoles/ Ogeville/ Puligny/ Cemtrey/ und anderer örter/ Kayſerl. Majeſt. General- Feld-Wachtmeiſter uud Obriſter /wie auch Königl. Majeſt. kämmerer und der traban-ten-garde Hauptmann/ geb. den 12 Mart. 1670/ deſſen Hochgräfl. Gn. ſich den 28 Sept. 1699 Fr. Marien Eleonoren/ Hrn. Heinrich Frantzens/ Fürſtens von Fondi tochter beyle-gen laſſen.

2 Herr Heinrich Gabriel Joſeph/ Coadjutor der Probſtey S. Servatii zu Maſtricht/ geb. den 21 Jun. 1672.

3 Frl. Maria Margaretha Franciſca/ eine Nonne in dem von ihrer Fr. mutter geſtiffteten Carmeliter-kloſter zu Hochſtraaten.

4 Frl. Albertina Iſabella/ Gr. Philipp Carl Friedrichs Spinoli von Brouay gemahlin.

5 Frl. Clara Leonora Charlotta/ welche dem Marquis d' Ainſe aus dem Hauſe Merode den 3 Apr. 1687 angetrauet worden.

Grumbachiſcher aſt.

Der Grumbachiſche aſt entſprießet mit Gr. Johann Chriſtophen / Gr. Philipp Frantzens zweytem ſohn / einem älter Herrn vater

Des hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Leopold Philipp Wilhelms/ Rhein- und Wild-Grafens / Grafens zu Salm/ Herrn zu Vinſtingen / welcher geb. A. 1642 den 16 Dec. und vermählet an Fr. Friedericen Julianen/ Herrn Georg Friedrichs zu Kyrburg tochter / mit welcher er erzeuget

(1) Frl. Friedericen Agathen Eliſabethen/ geb. den 25 May A. 1674. (2) Herrn Carl Ludwig Philippen/ geb. den 27 Maj. 1678.

Jetzthochbemeldten Herrn Rhein- und Wildgrafens annoch lebende geſchwiſter ſind:

I Herr Gr. George Friedrich/ geb. 1641/ welcher zwar der älteſte / doch ſeiner blödigkeit am verſtande und der zunge wegen zur regierung unfähig geweſen.

II Herr Friedrich Wilhelm/ Rhein- und Wild-Grafe/ geb. den 11 Oct. 1644/ reſidirte ſonſten zu Rheingrafenſtein / nachdem aber die Frantzoſen ſolchen ort verwüſtet / ſchlug er ſeinen ſitz zu Greweiler auff. Deſſen gemahlin iſt Fr. Luyſe Charlotte/ Gr. Eberhard Ludwigs von Leiningen-Weſterburg tochter/ von welcher

1 Herr Johann Carl Ludwig/ geb. den 20 Jun. 1686.

2 Herr Otto Friedrich/ geb. den 9 Jun. 1692.

III Fr. Juliana/ geb. den 1 Febr. 1650/ Herrn Rudolph Wilhelms/ Herrn von Stubenberg/ hinterbliebene wittwe ſeit A. 1677.

IV Frl. Anna Amalia / geb. den 9 Dec. 1652.

V Frl. Anna Dorothea / geb. den 1 Mart. 1654.

VI Frl. Eleonora Chriſtina/ geb. den 4 May 1656.

VII Frl. Anna Eilſabeth/ geb. den 13 Jun. 1660.

Dauniſcher aſt.

Den Dauniſchen aſt hat erbauet Gr. Adolph Heinrich/ obhochgedachten Gr. Philipp Frantzens jüngſter Herr ſohn/ deſſen enckel war Gr. Johann Ludwig / ſo A. 1674 verſtorben / und von ſeiner erſten gemahlin Fr. Eliſabethen/ Rheingr. Johann Georgens/ aus der Neufvilliſchen linie tochter / erzeuget: Gr. Johann Philippen/ geb. 1645 und geſtorben A. 1693. Er war verheyrathet an Fr. Annen Catharinen/ Gr. Johann Ludwigs zu Naſſau-Ottweiler tochter/ mit welcher er erzielet (1) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Carln/ Rhein- und Wild-Grafen/ Grafen zu Salm/ und Herrn zu Vinſtingen/ geb. den 21 Sept. 1675. (2) Herrn Philipp Magnum/ geb. den 14 Febr. 1679. (3) Herrn Chriſtian Otten/ geb. den 14 Apr. 1680. (4) Herrn Wallraden/ geb. den 26 Apr. 1686. (5) Frl. Louyſen Philippinen / geb. den 22 Jun. 1687. Gedachten Herrn Gr. Johann Philipps noch lebende halb-ſchweſtern ſind (1) Fr. Eleonora Sophia Dorothea geb. 1653/ Hn. Heinrich Caſimirs Erb-Schenckens von Limpurg in Suntheim gemahlin/ nunmehro wittwe. (2) Frl. Dorothea Walpurgis/ geb. den 2 Aug. 1654. (3) Frl. Johanna Philippina geb. den 6 Aug. 1666.

Die hochgräfl. lande.

Die Hochgräfl. lande haben ihre ſituation im Weſterreich und der Pfaltz/ werden alſo zum Ober-Rheiniſchen kreiſe referiret / und zwar ſo iſt von der Wild- und Rhein-Grafſchafft und deren acquiſition bereits oben anregung geſchehen. Die Grafſchafft Kyrburg iſt aus dem alten Wildgräflichen patrimonio. Die halbe Grafſchafft Salm / wie auch die herrſchafften Mörchingen / Pürtlingen und Kozlar hat Fr. Johanna / gebohrne Gräfin zu Salm / ihrem gemahl dem Wild- und Rheingrafen Johannſen V zum heyrath-gute zugebracht. Troneck und Dalwang empfängt das Hauß von Chur-Trier zu lehn. Als die beyden gemeinen ſtamm-väter der alten haupt-linien / nemlich der Mörchingiſchen und Dauniſchen/ ſich freundbrüderlich getheilet/ ſind zur Kyrburgiſchen portion geſchlagen worden folgende Graf-herrſchafften und ämter / Kyrburg/ Troneck / Wildenburg/ Mörchingen/ Vinſtingen/ Alnanz/ Dimringen/ Flohenheim und Wilſtein. Zum Dauniſchen landesantheil hat man geſetzet einige Salmiſche güter und herrſchafften/ Ogiville / Neufville/ Bretzenheim/ Grumbach/ Daun / Purtlingen/ Greweiler/ Rheingrafenſtein/ Schifele u.a.m.

Berechtigungen.

Unter des Gräflichen Hauſes gerechtſamen iſt vornehmlich dieſes / daß es bey der Chur-Rheiniſchen Pfaltz das Erb-Marſchall-amt vertritt. Vermöge vergleichs de dato 28 Junii 1696 iſt die ſtadt Kirn zwiſchen Graf Johannſen erben und der Dauniſchen linie gemeinſchafftlich / worüber aber ſonderlich

der religion wegen viel verdrießlichkeiten entstanden / und das Gräfliche Hauß über die Fürstliche linie sich bey dem Reiche sehr beschweret.

Wapen. Das Gräfliche wapen ist mit dem Fürstlichen Salmischen einerley / und behörigen orts beschrieben worden / nur daß davon das Anholdische schild wegbleibet.

Irrungen mit Chur-Pfaltz. Dieses Gräfl. Hauß hat wegen der landeshoheit und vieler regalien / und sonderlich auch des wildfang-rechts mit Chur-Pfaltz schwere irrungen / als welches die dorffschafften und gebiete zu Bornheim / Eicheloch / Flonheim / Hochstätten / Lonßheim / Münsterappel / Niederhausen / Oberhausen / Ober-Saulheim / Rheingauheim / Steinbackenheim / Usshoven / Wendelsheim / Werstatt / Winterborn fast gantz und gar unter seine botmäßigkeit zu ziehen trachtet.

Die Herren Grafen pflichten sonst alle der Religion. Protestirenden lehre bey / nur hat die Neusvillische linie durch obermeldte occasion die Römisch-Catholische religion angenommen.

Des ersten Absatzes Dreyzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Reuß-Plauischen Hause.

Herkommen dieses Hochgräfl. Hauses. Dieses Hoch-Gräfliche Hauß giebt weder am alterthume / noch vielen ruhme und würden denen andern alten Reichs-Gräflichen Häusern etwas nach; der bekandte stamm-vater des geschlechts ist Graf Eckebrecht zu Osterroda / hernach zu Schwartzenberg und Plauen / welcher zu derer Kayserе Otten I, II und III zeiten gelebet. Besagte Grafschafft Schwartzenberg / an dem Böhmischen ertz-gebirge gelegen / brachte ihm seine gemahlin Jordane / Gr. Aribonis zu Gließberg und Schwartzenberg eintzige tochter / als ein heyrath-gut zu. Der aus solcher ehe erzeugte sohn Hr. Heinrich I hat den stamm / weil seine beyden brüder / Gr. Otto und Gr. Regler / erbloß verschieden / alleine fortgepflantzet / und sich zu erst Voit genennet / dessen nahmens-ursprung daher entstanden / daß Kayß. Heinrich I das land / worinnen die Nariſci gewohnet / dem kloster Quedlinburg geschencket / und dessen administration vier adelichen Voiten / unter welchen ermeldter Gr. Heinrich vermuthlich mit gewesen / anvertrauet / weßwegen auch solche gantze gegend hernach das Voitland benahmet worden. Er verfiel

Woher der nahme des Voitlandes. A. 1045 und hatte zum nachfolger Gr. Heinrichen den frommen / genannt den Voit von Weida / oder den Voit im Voitlande / dessen sohn Gr. Heinrich / mit dem zunahmen der reiche / sich von GOttes gnaden / des heil. Röm. Reichs Voit / Herrn zu Weida / beschirmer und Stadthaltern / nachmahls besitzern des gantzen Voitlandes geschrieben / und Fr. Bertham / gebohrne Hertzogin in Kärndten und Gräfin von Tyrol / Kayser Friedrichs I Herrn sohns Heinrichs / Hertzogs in Kärndten / der hernach Römischer Kayser worden / nahe baase A. 1149 zur gemahlin überkommen / welche ihm vier söhne gebohren / denen allen er den nahmen Heinrich in der heil. tauffe geben lassen; gestalt sie von ihm inständig begehrte / er wolte doch zu ehrerbietung ihres Herrn vettern des Kayserl. Printzens Henrici, wie auch zum ruhme seiner selbsten / und zum gedächtniß ihrer lieben söhne / welche sie von ihme erzeuget / nachdrücklich verordnen / daß biß zum ende der welt / so lange jemand ihres geschlechts auf erden lebte / sie keinen andern nahmen als Heinrich führen möchten / welches er auch zugesagt und verwilliget / und dißfalls mit Kayserl. vergünstigung und allergnädigster confirmation ein pactum familiæ aufgerichtet / das von denen nachkommen unverbrüchlich biß auf diese stunde erhalten worden.

Warum der nahme Heinrich allen Grafen gemein.

Nach seinem ableben haben ermeldte seine vier Herren söhne das land in vier theile partagiret / so daß sich der ältere / Voit zu Weida / der andere Voit zu Plauen / der dritte Voit zu Graitz / und der vierdte Voit zu Gera geschrieben; die Gräflichen prædicate aber von Osterroda / Gließberg und Schwartzenberg hat man hindangesetzet / weil man sie geringer geachtet. Die Weidaische linie / welche sich wiederum in die ältere und jüngere zertrennet / ist bereits A. 1525 mit Hn. Heinrichen Herrn zu Weida und Wildenfels / erloschen. Die Graitzische gienge schon A. 1236 mit des Stiffters sohne ab; die Geraische / welche die Lobenſteinische / Weisenfelsische / Schläitzische und Salburgische äste abgesetzet / währete biß A. 1550 / blieb also nur die Plauische im flor / welche Hr. Heinrich II Voit zu Plauen gest. A. 1206 gestifftet / und demnach ein stamm-vater aller heut zu tage vorhandenen Herren Grafen Reußen zu nennen.

Stamm-vater der Herren Grafen Reußen.

Seine Herren söhne hinterließen zwar beyderseits kinder / doch ist nur des ältesten posterität bestanden / als der ein vater gewesen Hn. Heinrich des ältern / von welchem die Burggrafen zu Meißen abgestammet / bey deren geschlechte die Reichs-Fürstliche würde / das hofrichter-amt zu Altenburg und Grafschafft Hartenstein gewesen / das aber mit

Burg-

Burggr. Heinrichs VI Herrn bruder A. 1572 untergangen; und Hn. Heinrich des jüngeren/ Voits zu Plauen/ der durch einen wunderlichen zufall den nahmen des Reußen erlanget. Woher der nahme Reussen entstanden. Denn als unter Kayf. Friedrichen II der grosse heerzug wider die Saracenen geschehen/ hat unter vielen hohen standes-personen auch besagter Herr Henrich der jüngere sich mit dabey befunden/ aber das unglück gehabt/ daß er bey der haupt-stadt Ptolemais gefangen/ an einen Rußischen kauffmann verkaufft/ und bey nahe 12 jahr im Rußenlande als ein sclav gehalten/ endlich von den Tartern anderweit gefangen worden/ und nachdem er bey dem damahligen einfall in Schlesien als ein domestique des Tartarischen Fürsten Hocata die campagne mit angetreten/ hat er sich bey ersehener gelegenheit mit der flucht salviret/ und ist wieder zu seinen herrschafften/ am ende aber A. 1240 an Kayf. Friedrichs II hof kommen/ da ihn der Kayser sehr werth gehalten/ und seiner ansehnlichen statur/ so wohl auch der von ihm zum andencken fortgetragenen langen Reußischen kleidung halber den langen Reußen genannt/ daher denn dieser beynahme seiner posterität erblich verblieben. Seine gemahlin war Fr. Sophia/ gebohrne Gräfin von Kefernburg/ und der mit ihr erzeugte jüngste Herr sohn/ Hr. Henrich/ war Landgr. Friedrichs vormund/ Stadthalter und Landes-Hauptmann in Thüringen/ gest. A. 1340/ von welchem im vierdten grad posteriret Hr. Henrich der jüngere/ sonst Tranquillus beygenahmt/ der bey seinem A. 1535 erfolgten tödtlichen hintritte drey söhne/ nahmens Hn. Henrichen den ältern/ Hn. Henrichen den mittleren/ und Hn. Henrichen den jüngern verlassen/ von welchen drey linien entsprossen; jedoch ist die mitlere bald hernach/ und zwar A. 1616 mit Hn. Henrichen II, der Rothkopff genannt/ wieder verloschen; haben also Hr. Henrich der ältere und Hr. Henrich der jüngere den stamm fortgepflantzet/ und die jetzo blühenden zwo haupt-linien/ Unterschied der ältern und jüngern haupt-linien. nemlich die ältere und jüngere/ von sich abstammen lassen/ welcher unterschied auch in der titulatur bemercket wird. Die ältere haupt-linie wird dermahlen in die Ober-Graitzische und Unter-Graitzische/ und diese wieder in die Burgische/ Unter-Graitzische und Rothenthalische äste abgetheilet.

Ober-Graitzische linie. Die Ober-Graitzische linie nimmet ihren anfang mit Hn. Henrichen IV, vorangeregten Hn. Henrichs des ältern enckel/ einem vater Herrn Henrichs I ältererer linie/ Reußen/ Grafen und Herrn zu Plauen/ welcher letztgenannte bey Ihr. Kayserl. Maj. Rath/ General-Wachtmeister und Obrister gewesen und A. 1681 den 8 Mart. nach sich gelassen:

Hn. Henrichen VI Churfl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herrn/ General-Feld-Marschalln/ geheimten Kriegs-Rath und Obristen zu roß/ geb. den 7 Aug. 1649/ welcher sich von jugend auf denen kriegs-übungen ergeben und sich durch seine unerschrockene tapfferkeit überall in sonderliche reputation gesetzet/ endlich aber an denen in der schlacht bey Zentha wider den erb-feind empfangenen wunden den 11 Oct. 1697 zu Segedin seinen heroischen geist auffgeben müssen. Dessen erste Fr. gemahlin war Fr. Amalia Juliana/ Hn. Heinrichs V älterer linie zu Unter-Gräitz tochter/ mit welcher er erzeuget Fr. Ferdinandinen Charlotten/ geb. zu Amsterdam den 13 Jun. 1675/ Hn. Frantz Galli Freyherrn von Racknitz gemahlin/ den 17 Jun. 1697. Nach der ersten ableben hat er seine eheliche liebe anderweit gelencket auf Fr. Henrietten Amalien/ Herrn Heinrichs Freyherrn von Friesen/ Churfürstlich-Sächsischen geheimten Raths-Directoris tochter/ und sich selbige zu Leipzig den 8 May 1691 beylegen lassen/ aus welcher ehe entsprossen:

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Heinrich I ältererer linie Reuße/ Graf und Herr von Plauen/ Herr zu Gräitz/ Kranichfeld/ Gera/ Schlaitz und Lobenstein/ geb. den 29 Dec. 1693.

2 Frl. Johanna Margaretha geb. im Mart. 1695.

3 Herr Heinrich II geb. den 18 Febr. 1696.

Unter-Gräfische linie. Der Unter-Gräitzischen linie erbauer war Herr Henrich V, vorgedachten Herrn Henrichs IV Herr bruder/ ein stamm-vater der dreyen Häuser Burgk/ Unter-Graitz und Rothenthal/ starb A. 1667 und verließ:

Burgkischer ast. I Herrn Heinrichen II geb. den 8 Jun. 1634. war des gantzen stammes ältester, und vermählet A. 1655 mit seiner Base Fr. Elisabeth Sibyllen/ aus welcher ehe nur ein Fräulein noch lebet/ nahmentlich/ Fr. Eva Aemilia/ geb. den 23 Jun. 1667; hatte seine residentz zu Burgk und verstarb den 5 Oct. 1697.

Unter-Gräfischer ast. II Den Unter-Gräitzischen Herrn/ Herrn Henrichen IV ꝛc. gewesenen Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen General-Majorn/ Obristen und Commendanten zu Wolffenbüttel/ in welcher function derselbe A. 1675 den 21 Febr. verstorben/ von dessen mit Fr. Annen Dorotheen Freyin von Kuppa erzielten kindern noch am leben

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Henrich XIII ältererer linie Reuß/ Graf und Herr von Plauen/ ꝛc. geb. A. 1672 auff dem schloß Oppenburg/ hat zur gemahlin überkommen Fr. Sophien Elisabethen/ Gr. Ernsts von Stollberg-Wernigerode tochter den 14 Aug. 1697/ welche ehe gesegnet worden mit

1 Fräul. Augusten Ernestinen Sophien/ geb. den 14 Jun. 1698.

2 Frl. Christinnen Lovisen geb. den 30 Sept. 1699.

3 Herrn Heinrichen III, geb. den 26 Jan. 1701.

4 Herrn Heinrich IV; geb. den 13 Febr. 1702.

5 Herrn Heinrich V, geb. den 31 Jan. 1704.

Rothenthalischer ast. III Herrn Heinrichen V zu Rothenthal residirend/ welcher geb. den 19 Apr. 1645/ in der General-Staaten diensten General-Major/ nachgehends Käyserlicher General-Wachtmeister/ und A. 1698 den 12 Febr. dem tode zu theil worden. Hielte A. 1678 beylager mit Fr. Angeliquen Desmiers, Marquisen d'Olbreuse, der Hertzogin zu Zelle frau schwester/ die A. 1688 ohne kinder erblassete/ worauf er im Jun. 1697 mit Fr. Christianen/ Gr. Christian von Witgenstein-Homburg

tochter sich wiederum vermählet/ die nach seinem tode den 14 Aug. 1698 zur welt gebracht Frl. Christianen Henrietten.

Die jüngere haupt-linie.

Die jüngere haupt-linie erbauete Herr Henrichs IV jüngster Herr sohn/ Herr Henrich der jüngere/ so A. 1572 verstorben/ dessen sohn war Herr Henrich Posthumus, welcher die Gerische/ Schleitzische und Lobensteinische neben-linien abstammen lassen/ gestalt er mit seiner zweyten gemahlin/ Fr. Magdalenen/ gebohrner Gräfin zu Schwartzburg/ nebenst andern kindern erzeuget

Geraische neben-linie.

I Herrn Henrichen II zu Gera/ gewesenen stamm-ältesten/ einen vater Herrn Henrichs IV, geb. den 13 May 1650; der mit seiner gemahlin/ Fr. Anna Dorotheen/ gebohrner Gräfin zu Schwartzburg-Sondershausen/ eine gesegnete ehe besessen/ und bey seinem A. 1686 erfolgtem hintritt verlassen:

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Heinrich XVIII jüngerer linie Reussen/ Grafen und Herrn von Plauen/ geb. den 21 Mart. 1677.

2 Herrn Heinrich XXII, geb. 2 Mart. 1680/ welcher bey S. Königl. Majest. in Dännemarck als Obrister employiret.

3 Hrn. Heinrich XXV, geb. den 27 Aug. 1681/ so Rittmeister.

4 Hrn. Heinrich XXVII, geb. den 11 Jan. 1683/ war ebenfalls Rittmeister unter Ihr. Kön. Majest. von Polen.

Schlaitzische neben-linie.

II Herrn Henrichen III zu Schlaitz/ welcher A. 1640 zum nachfolger gehabt Herrn Henrichen I zu Schlaitz/ jüngern Reussen/ geb. den 26 Mart. 1639. Aus dessen erstern mit Fr. Esther/ gebohrner Gräfin zu Lardeck/ gehabten ehe sind am leben

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Heinrich XI der jüngern linie Reuß/ Graf und Herr zu Plauen/ &c. geb. den 12 Apr. 1669/ welcher in seiner mit Fr. Johannen Dorotheen Gr. Sigismund Richards von Tättenbach tochter seit den 1 Sept. 1692 geführten ehe gezeuget Herrn Henrichen I geb. den 10 Mart. 1695/ und (2) Fr. Aemilia Agnes/ geb. den 11 Aug. A. 1667/ des Herrn Grafen von Promnitz Balthasar Erdmanns gemahlin. Mit der dritten gemahlin/ Fr. Annen Elisabethen/ gebohrner Gräfin zu Singendorff/ wurde A. 1681 den 26 Jul. erzeuget Herr Henrich XXIV, welcher zu Costritz residiret/ und sich den 6 May 1704 mit Fr. Emilien Eleonoren/ gebohrner Baronesse von Promnitz/ vermählet.

Lobensteinische neben-linie.

III Herrn Heinrichen X zu Lobenstein/ jüngern/ nachmahls Reußischen stammes ältesten/ aus dessen posterität drey neue äste der Lobensteinische/ Herspergische und Ebersdorfische entsprossen/ inmassen er A. 1671 nach sich gelassen:

Lobensteinischer ast.

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Henrichen III jüngern Reußen/ Grafen und Herrn zu Plauen/ &c. geb. den 10 Dec. 1648/ residiret zu Lobenstein und ist jetzo des gantzen Hauses ältester. Dessen gemahlin Fr. Maria Christiana/ gebohrne Gräfin von Leiningen/ 14 mahl mutter worden/ davon nachfolgende kinder noch leben:

(1) Herr Henrich XV Obrister über ein regiment zu fuß bey Ihr. Kön. Maj. von Polen/ geb. den 24 Sept. 1674/ welcher mit seiner gemahlin Fr. Ernestinen Eleonoren/ gebohrner aus dem Hochherrlichen Hause Schönburg-Waldenburg/ die er sich A. 1701 den 21 Jul. antrauen lassen/ gezeuget

1 Hn. Heinrichen II, geb. 26 Jul. 1702.

2 Frl. Christianen Sophien/ geb. 7 Jan. 1704.

3 Hn. Heinrichen III, geb. 14 Dec. 1704.

(2) Frl. Sophia Maria/ geb. den 11 Nov. 1675.

(3) Herr Henrich XVII, geb. den 13 Dec. 1676/ Obrister über ein Hessen-Casselisch regiment zu fuß und Commendant in Cassel/ welchem seine gemahlin/ Fr. Sophia Eleonora/ gebohrne Gräfin von Giech/ die ihm den 27 May 1699 beygeleget worden/ den 3 Jan. 1705 gebohren Hn. Heinrichen IV.

(4) Frl. Christiana Elisabetha/ geb. den 16 Jan. 1678.

(5) Hr. Henrich XXIII, Obrist-Lieutenant unter den Hessen-Casselischen trouppen/ geb. den 21 Oct. 1680.

(6) Hr. Henrich XXVI, geb. den 16 Dec. 1681.

(7) Frl. Wilhelmina Christina/ geb. den 16 May 1684.

(8) Frl. Antonia Sophia Magdalena/ geb. den 22 Aug. 1685.

(9) Frl. Johanna Augusta/ geb. den 8 Oct. 1686.

(10) Frl. Aemilia Eleonora/ geb. den 29 Dec. 1689.

(11) Frl. Anna Sophia/ geb. im Oct. 1691.

Dessen Herren brüder sind: Herr Henrich VIII jüngere Reuß/ Graf und Herr zu Plauen/ &c. g. den 20 May 1652/ wohnet zu Herspergund ist von seinen beyden verstorbenen gemahlinnen unbeerbet. Und Herr Henrich X jüngerer linie Reuß/ Graf und Herr zu Plauen/ &c. geb. den 29 Nov. 1662/ hält sich zu klein-Ebersdorff auff/ und hat von seiner gemahlin Fr. Erdmuth Benigna/ Gr. Johann Friedrichs zu Solms-Laubach tochter/ erzielet:

Herspergischer ast.

Ebersdorffischer ast.

1 Frl. Benignen Marien/ geb. den 13 Dec. 1695.

2 Herrn Heinrichen II, geb. den 11 Jul. 1699.

3 Frl. Erdmuth Dorotheen/ geb. den 7 Nov. 1700.

4 Frl. Henricen Bibianen/ geb. den 14 Jun. 1702.

5 Frl. Sophien Albertinen/ geb. den 17 Aug. 1703.

Bißher erwehnter 3 brüder noch lebende schwestern sind/ 1 Fr. Henrietta Juliana/ geb. den 30 Nov. 1654; an Gr. Johann Albertten von Konow den 27 Oct. 1686 vermählet. 2 Frl. Friederica Sibylla/ geb. den 7 Sept. 1661.

Die Gräfl. lande.

Die Gräfliche Reußische lande betreffend/ so liegen dieselben in dem Ober-Sächsischen kreise in denjenigen theilen des Marckgrafthums Meissen/ welche man das Voigtland und Osterland nennet; deren vornehmste städte

städte und ämter sind: Burgk/ Dölau/ Cösstritz/ Ebersdorff/ Gera/ Graitz/ Hersperg/ Langenberg/ Lobenstein/ Löhma/ Posterstein/ Reichenfels/ Rothenthal/ Salburg/ Schlaitz; vormahls waren sie noch weit wichtiger und von grösserm umfang/ allein es ist ihnen gar viel theils durch heeres-zwang/ theils in andere wege entnommen und veralieniret worden. Inmassen Plauen/ Voigtsberg/ Oelßnitz/ Adorff/ Schöneck und andere örter Churf. Ernst zu Sachsen ihnen entwältiget hat/ und wiewohl nach der captivirung Churf. Johann Friedrichs A. 1547 der Burggraf zu Meissen es bey Kayserl. Majest. dahin brachte/ daß ihm nicht allein solche städte/ sondern auch die denen Herren Reußen/ welche in die Reichs-acht gefallen/ zugehörig gewesene herrschafften ihm zum Reichs-afterlehn gegeben wurden/ so hat er doch seine lande durch viele depensen in solche armuth gesetzet/ daß er viel seinem Hause verderbliche contracte und transactiones schlüssen müssen. A. 1559 den 13 Dec. wurden die herrschafften und städte Voigtsberg/ Plauen/ Oelßnitz/ Adorff/ Neukirchen und Schöneck an das Churhauß Sachsen um 60000 gülden anlehn verpfändet/ auff drey jahr lang/ gegen dreytausend gülden jährliche zinsen; weil aber solche schuld nicht abgetragen werden konte/ ist das Churhauß Sachsen anfangs zur pfands-innhabung/ und so weiter zum erb-besitz erwehnter städte und ämter gediehen. Engelsburg/ Ludiz/ Theißingen und Breitenstein/ so Böhmisch lehn/ sind nach abgang des Burggräflichen Meißnischen stammmes vom Reußischen Hause weggefallen. Die herrschafft Ober- und Unter-Kranichfeld ist Chur-Mayntzisch lehn und kauffsweise an das Reussische Hauß gelanget/ es gehöret aber jetzo die oberherrschafft nebst der einverleibten herrschafft Schauenforst der Hochfürstl. Gothischen familie zu/ und die untere herrschafft ist Gräflich-Hatzfeldisch.

Renovation des Gräfl. tituls.

Das Gräfl. axioma hat dieses Hauß deshalber zu führen vormahls vor unnöthig ermessen/ alldieweil es ohne dem nicht nur im H. Röm. Reiche denen Grafen gleich gewürdiget/ sondern auch in würcklicher præcedentz vor verschiedene Reichs-Grafen in curia Comitum begriffen gewesen. Nachdem aber seither trifftige ursachen/ zumahl diese vorgefallen/ daß die jungen Herren sich ausserhalb Reichs in fürnehme kriegs-dienste eingelassen/ und ihnen von einigen etwa nur der respect als gemeinen Freyherren gegeben werden wollen/ sie sich gemüßiget befunden/ den Reichs-Gräfl. characterem/ würde und stand/ welchen ohne dem/ wie aus obigem erinnerlich/ die vorfahren bereits geführet/ von der jetzigen Römischen Kayserl. Majest. erneuren zu lassen. Inmassen A. 1673 besage Kayf. diplomatis geschehen.

Burggräfl. Meißnische dignität.

Mit der würde des Burggrafthums Meißen und Grafschafft Hartenstein hat Kayf. Sigmund Hrn. Henrichen den älteren von der Plauischen linie A. 1426 begnadiget/ und so wohl ihn als seine descendenten und collateral-verwandten zugleich zu Fürsten des Reichs/ nebst der freyheit auf Reichs-tägen und zusammenkünfften sitz und stimme zu haben/ sublimirt/ welches Kayf. Albert A. 1439/ Kayf. Friedrich A. 1465/ Kayf. Maximilian I A. 1490/ Kayf. Carl V A. 1530 und 1540 wiederholet haben. Es hat aber gleich der erste Burggraf die burg zu Meißen samt dem schloß Frauenstein Churfürst Friedrichen um 16000 Meißnische gülden A. 1428 wieder verkauffet/ worüber nach der hand grosse mißverständniße sich erhoben/ welche A. 1440 durch einen gewissen vertrag beygeleget wurden; allein Hertzog Moritz zu Sachsen hat Burggr. Heinrich V den Burggräflichen titul zu geben so lange angestanden/ biß er aufs neue sich solches burg-lehns durch einen ausgestellten revers verziehen/ jedoch den nahmen/ ehre und titul der Burggrafschafft sich vorbehalten/ der aber mit seiner posterität A. 1572 krafft der compactaten vollends erloschen.

Wapen.

Das Reuß-Plauische stamm-wapen ist ein qvartiert schild/ in dessen 1 und 4 schwartzen feldung ein güldener löwe/ mit rother crone/ zunge und bewehrung/ das merckmahl des stamm-schildes der Herren Grafen Reußen ist. In 2 und 3 silberner feldung wegen der herrschafft Kranichfeld ein vor sich aufrecht zum gange geschickter goldfarbiger kranich. Auf diesem haupt-schilde ruhen zweene helme/ auf dem ersten erscheinet ein bracken-kopff/ dessen vörder-theil silbern/ der hintere aber schwartz. Auf dem andern stehet für sich aufrechts ein kranich/ nach der schräge/ von dem vördern untern gegen dem hintern obereck in acht gleiche theile getheilet/ das oberste 1 und 6 gelb/ das 2/ 4 und 7 weiß/ das 3/ 5 und 8 roth. Die helm-decken sind zur rechten silber und schwartz/ zur lincken roth und goldfarbig.

Religion.

Die Herren Grafen bekennen sich sonsten alle zur Evangelisch-Lutherischen religion/ und haben in ihren landen gute kirchen- und schul-ordnungen/ wie dann zu Gera ein wohlbestaltes Gymnasium floriret/ auch daselbst die gesamten collegia des Consistorii und der regierung sind.

Des ersten Absatzes Vierzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräfl. Hause zu Sayn und Wittgenstein.

Abkunfft des Hocharäfl. Hauses,

STammet sein herkommen aus dem geschlechte der Grafen von Sayn/ welche aus dem geschlecht der Grafen von Spanheim entsprungen / und hat Gr. Johann zu Spanheim mit seiner gemahlin Gr. Henrichs II des letztern zu Sayn / Gräflich-Nassauischen blutstammes/ schwester Fr. Adelheit einen sohn gezeuget Gr. Johannsen den jüngern / welcher / als testaments-erbe / die Grafschafft Sayn A. 1246 überkommen und auff die Spanheimische familie transferiret. Derselbe war ein vater Gr. Henrichs zu Spanheim/ und Gr. Gottfrieds zu Sayn/ welcher letztere krafft der A. 1264 verglichenen brüderlichen erbvertheilung die Grafschafft Sayn/ mit allen schlössern/vestungen lehn-leuten/und andern zugehörungen/ zumahl Sayn / Hachenburg/ Weltersberg / Vresbracht und Hollstein/ &c. zu seinem antheil landes bekommen/ und von Pfaltzgr. Ludwigen bey Rhein / als Lehn-Herrn / sich damit A. 1273 gebührend beleihen lassen. Seine gemahlin Fr. Jutta von Homburg brachte ihm solche herrschafft zum heyrath-gut/ welche auch dessen jüngster sohn Herr Engelbert nebst Valendar A. 1294 auff seine portion bekommen / gleichwie dem ältesten Johannsen die Grafschafft Sayn zu theil wurde / dessen posterität aber hat mit Graf Heinrichs / der nach seiner brüder Gr. Adolphs und Hermanns hintritt aus dem geistlichen stande und dem Straßburgischen Canonicat in den weltlichen und zur regierung getreten/ A. 1606 erfolgtem kinderlosen absterben sich geendiget. Gr. Engelberts enckel Hr. Salentin vermählte sich mit Gr. Siegfrieds zu Wittgenstein einzigen tochter und erbin / und verknüpffte durch solche allianz die Grafschafft mit seinem Hause / und dieses sein nachenckel Gr. Wilhelm erhielt mit Fr. Johannetten gebohrner Gräfin von Isenburg die herrschafft Neumagen/ und war ein vater Gr. Ludwigs/ welcher nebenst vielen andern kindern drey söhne Gr. Georgen/ Gr. Wilhelmen und Gr. Ludwigen erzeuget / welche den stamm in drey hauptlinien der Berleburgischen / Sarnischen und Wittgensteinischen fortgepflantzet haben.

Die Berleburgische haupt linie.

Gr. George wurde ein stamm-vater der Berleburgischen linie und hinterließ 1633 6 söhne/ deren der älteste Gr. Ludwig Casimir in krafft des von dem Großherrn-vater Gr. Ludwigen hinterlassenen testaments und regiments-verfassung die Gräfliche regierung angetreten/ darinnen er aber von seinem zweyten Herrn bruder Gr. Ernsten mittels einer auff die mitregierung gemachten prætension turbiret/ und endlich A. 1635/ nachdem derselbe sich vermählet/ gemüßiget worden / ihme zu seinem antheil die herrschafft Homburg mit allen zugehörungen erb-und eigenthümlich abzutreten. Der jüngste bruder Gr. Bernhard sehend/ daß es dem andern gelungen/ trotzte ihm auch die herrschafft Neumagen ab / verfiel aber 1675 ohne hinterlassung einiger leibeserben. Mit dero gemahlin Fr. Elisabethen Julianen/ gebohrner Gräfin zu Nassau-Saarbrücken/ hat obermeldter Gr. Ludwig Casimir zweene söhne erzeuget / davon Herr Georg Wilhelm mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Amalien Margarethen / gebohrner Gräfin von Machaut &c. erzeuget (1) Frl. Julianen Margarethen / geb. 1659. (2) Frl. Albertinen Marien / geb. 1663 den 29 Jan. welche an Gr. Ferdinand Maximilian von Isenburg-Budingen den 1 Jul. 1685 getrauet worden. (3) Frl. Amalien Henrietten / geb. 1664 den 14 Febr. lebet mit Gr. George Albert von Isenburg-Budingen seit 1691 in ehe. (4) Frl. Wilhelminen Philippinen/ geb. 1669 den 8 Febr. Mit der zweyten gemahlin/ Fr. Sophien Elisabethen gebohrner Gräfin zu Wied/ zeugte er (5) Frl. Sophien Elisabethen / geb. 1673 den 24 Febr. Aus der dritten mit Fr. Charlotten Amalien / gebohrner Gräfin zu Isenburg/ getroffenen ehe ist noch am leben. (6) Frl. Ferdinanda/ geb. A. 16-8 den 24 Nov. (7) Frl. Concordia/ geb. (8) Frl. Friederica Wilhelmina/ geb. Dessen in erster ehe erzielter Hr. sohn Hr. Ludwig Franciscus/ geb. den 17 Apr. 1660 / hat diese linie fortgepflantzet / inmassen er von seiner gemahlin Fr. Sophia Hedwig/ Gr. Casimirs von der Lippe in Brake tochter/ bey seinem den 12 Dec. 1694 begebenen tode zum erb-nachfolger gelassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Hrn. Casimir/ Grafen zu Sayn und Wittgenstein / Herrn zu Homburg / Valendar und Neumagen/ geb. im Jan. 1687. Dessen geschwister ist:

(1) Fräul. Maria Amalia/ geb. 1688.
(2) Fräul. Sophia Florentina/ geb. 1689.
(3) Frl. Charlotta Henrietta/ geb. den 30 Jan. 1691.

Homburgische nebenlinie.

Vorhocherwehnter Gr. Ernst zu Homburg hat von seiner ersten gemahlin Fr. Elisabeth / Gr. Ludwigs von Wittgenstein tochter/ A. 1649 nach sich gelassen

1 Herrn Gr. Wilhelm Friedrichen/ welcher den 25 Oct 1698 todes verfahren/ nachdem er mit seiner gemahlin Fr. Marien Magdalenen/ geb. Gräfin zu Wittgenstein erzeuget:

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Carl Friedrichen / Grafen zu Sayn und Wittgenstein/ geb. A. 1674.

2 Frl. Sophien Elisabethen Wilhelminen / geb.

3 Hr. Carl Ernsten/geb. 1677.

II Herrn Christian / Grafen zu Sayn und Wittgenstein / welcher mit seiner gemahlin Fr. Christinen Magdalenen / gebohrner Gräfin zu Leiningen-Hartenburg auch gesegnet / und von ihr erzielet (1) Fr. Christianen/ Hrn. Heinrich V Gr. Reußens zu Rothenthal hinterbliebene wittwe. (2) Hr. Friedrichen / geb. 1679. (3) Frl. Charlotten Louysen.

III Hrn. Carl Otten/ Grafen zu Sayn und Wittgenstein/ so ausser der ehe lebet.

Die Saynische hauptlinie.

II Gr. Wilhelm war der uhrheber der Saynischen linie / und hat mit seinen 2 gemahlinnen verschiedene Gräfliche kinder erzeuget/ und zwar in der ersten mit Fr. Annen Elisabethen / gebohrner Gräfin zu Sayn/ einer tochter anfangs erwehnten Gr. Hermanns/ (1) Gr. Ernsten / geb. A. 1600/ welcher dem Hrn. vater in der Grafschafft Sayn jure primogenitur allein nachgefolget/ und mit seiner gemahlin Fr. Louysen Julianen / gebohrner Gräfin zu Erpach / sieben kinder erzielet / davon aber nur drey/ nahmentlich Gr. Ludwig / Fr. Ernestina und Fr. Johannetta/ den Herrn vater A. 1632/ da er mit tode abgangen / überlebet.

Verlauff der Saynischen successions-sache.

Als nun auch dessen Hr. sohn Gr. Ludwig in seiner unmündigkeit A. 1636 den 6 Jul. todes verfahren/ haben die beyden Churfürsten zu Trier und Cölln / unterm vorwand der vermannung den grösten theil der Grafschafft Sayn eingezogen. Ob nun zwar dessen Fr. mutter krafft des Westphälischen friedens/ und einer besondern transaction in das meiste restituiret worden / (sintemahl Chur-Trier nur folgende Sayn/ Rhein-Bruel/ samt denen voigteyen Erlich und Ormitz vor sich behalten/) sind doch die nächsten Agnaten und Gr. Ernsts Herren halbbürtigen gebrüdere und vettern Berleburgisch- und Homburgischer linie / welche respective den anfall und künfftige lehns-folge prætendiret / nicht damit zufrieden gewesen; da hergegen die Fr. wittwe vor obhochgedachte ihre beyde Frl. töchter die Grafschafft als erbe behaupten wollen / darüber sie mit ihres Herrn vaters halbbrudern und vettern Gr. Wilhelm Philippen / Gr. Ludwig Albrechten und Gr. Christianen/ welcher letztere in aller interessenten nahmen die Grafschafft detiniret/ wie auch Gr. Ludwig Casimirn zu Berleburg/ und Gr. Ernsten zu Homburg/ in schweren zwiespalt und rechtfertigung gerathen / haben aber am Kayserl. hofe die sache und die restitution in die ihnen vormahls de facto abgenommene schlösser / städte und ämter / Altenkircher/ Bann-Marsayn/ Grund-Burbach / voigtey Roßbach/ und die gerichte Mehren/ Almersbach/ Schöneberg und Höchstenbach/ von Gr. Christian / welcher ex jure cessio allein vor sich detiniret / endlich erhalten/ und sich also vertheilet / daß Fr. Ernestina/ vermählte Gräfin zu Manderscheid und Hachenburg/ Marsayn/ Grundburbach / und die genannten gerichte samt aller zugehörung bekommen; Fr. Johannetten aber / vermählter Hertzogin zu Sachsen-Eisenach/ sind die ämter und schlösser / Altenkirchen/ Frauenwalde/ Freisburg/ Bendorff/ u.a.m. zugeschlagen worden.

In der zweyten mit Fr. Annen Ottilien/ gebohrner Gräfin zu Nassau/ A. 1609 vollzogenen ehe hat vorgenannter Gr. Wilhelm erzeuget nur berührte Herren Grafen/ nemlich (II) Gr. Ludwig Albrechten / dessen eintziger noch lebender Herr sohn ist:

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Carl Ludwig/ Graf zu Sayn und Wittgenstein/ &c. dessen mit der andern gemahlin Fr. Charlotta/ Gr. Gustavs von Wittgenstein tochter/ erzeugte kinder sind:

1 Hr. Carl Wilhelm Gustav / geb. im Mart. 1691.

2 Frl. Charlotta Sophia/ geb. den 8 Jun. 1692.

Seine frau schwestern heissen Fr. Charlotta Eleonora / Gr. Craronis Adolphi von Cronberg andere gemahlin A. 1687/ und Fr. Albertina Elisabeth / Gr. Heinrich Friedrichs von Leiningen-Westerburg gemahlin; und (III) Herrn Gr. Christianen/ welcher A. 1675 von zwo gemahlinnen drey Fräulein/ und zweene junge Herren hinterlassen / deren der älteste war

Herr Carl Ludwig/ Graf zu Sayn und Wittgenstein / &c. welcher als General-Wachtmeister unter den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg im Aug. 1699 gestorben. Dessen gemahlin gewesen Fr. Anna Mette von Brockdorff / von welcher lebet der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Philipp Wilhelm / Graf zu Sayn und Wittgenstein/ &c. geb. 1688. Der andere Herr sohn Gr. Christians ist Hr. Gr. Christian zu Sayn und Wittgenstein/ welcher in Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen kriegs-diensten begriffen.

Die schwestern sind 1 Frl. Anna Catharina / so zur Catholischen religion übergetreten; 2 Frl. Anna Magdalena / Canonißin zu Herfort / 3 Fräul. Philippina Elisabeth.

Wittgensteinische linie.

Die Wittgensteinische linie hat gepflantzet Gr. Ludwig der jüngere/ dessen erstgebohrner Herr sohn Gr. Johannes mit Fr. Annen Augusten / gebohrner Gräfin zu Waldeck/ XVIII kinder erzeuget/ von denen noch am leben:

(1) Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Gustav / Graf zu Sayn / Wittgenstein und Hohenstein / Herr zu Homburg/ Valendar / Neumagen/ Lohra und Klettenberg/ geb. den 15 Oct. A. 1633 hat seine residentz zu Klettenberg / und mit dero gemahlin/ Fr. Annen Helenen de la Place, gebohrner Gräfin von Machaut/ verschiedene kinder erzeuget / darunter folgende zwey Herren / (1) Herr Henrich Albrecht/ geb. 1657 im Nov.

wel-

welcher seit A. 1694 in unfruchtbarer ehe lebet mit Fr. Elisabethen Charlotten / Gr. Jodoci Hermanns von der Lippe-Bisterfeld tochter. (2) Herr Augustus / geb. 1662 / ist Ihr. Königl. Majest. in Preußen Ober-Hof-Marschall und ein gemahl Fr. Concordien / gebohrner Gräfin von Wittgenstein-Valendar. Die töchter sind: 1 Frl. Charlotta / Gr. Carl Ludwigs von Sayn andere gemahlin. (2) Frl. Amalia. (3) Frl. Anna Sophia. (4) Frl. Henrietta. (5) Frl. Magdalene Louyse.

Vallendarische nebenlinie.

(II) Herr Friedrich Wilhelm aber / geb. A. 1647 / residirte auff Valendar / und ist / nachdem er von seiner gemahlin Fr. Charlotten Sibyllen / gebohrner Gräfin zu Leiningen / sechsmahl vater worden / A. 1685 mit tode abgangen. Der älteste unter denen jungen Herren ist

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann Friedrich / Graf zu Sayn / Wittgenstein und Hohenstein / &c. geb. 1676. Sein bruder ist Hr. Carl Heinrich geb. 1681. Die schwestern (1) Frl. Anna Augusta / geb. 1672. (2) Fräul. Christina Louyse / geb. 1673 / Gr. Johann Antons von Leiningen-Westerburg gemahlin A. 1692 den 8 Apr. (3) Frl. Concordia / geb. 1679 / obgedachten ihres Herrn vettern Gr. Gustavs gemahlin. (4) Frl. Charlotta geb. 1682.

(III) Frl. Anna Sophia / g. den 2 Nov. 1635.

(IV) Frl. Christiana Louysa / geb. den 23 Aug. 1640 / lebet als Canonißin zu Herford.

(V) Frl. Christina / geb. den 21 Aug. 1645.

(VI) Frl. Louyse Philippina / geb. den 8 Jan. 1652. Ihr bruder Gr. Otto geb. 1639 endigte sein leben im Türcken-kriege / und hinterließ drey natürliche kinder / so den nahmen Schwartzenstein führen / und sind 1 Frl. Charlotta / so an Caspar Henrichen von Uder vermählet / 2 Hr. Augustus / und 3 Hr. Christian.

Gräfl. lande.

Die Gräfl. lande bestehen (1) in dem überrest der Grafschafft Sayn / die unweit Coblentz am Rhein gelegen zwischen denen Grafschafften Wied und Isenburg / und dem Chur-Trierischen amt Ehrenbreitstein.

Diese Grafschafft ist zwar Reichs-lehn / doch aber strittig / und dahero seit A. 1606 verweigert worden / hat votum & sessionem unter denen Westphälischen Reichs-Grafen.

Ratione possessorii ist Sachsen-Eisenach fundiret / und die Grafen von Wittgenstein Spanheim- und Wittgensteinischen / oder der so genannten Engelbertischen linien sind sachfällig / auch zu schäden und unkosten an die 100000 fl. condemniret worden / denn die Gräfl. Sayn-Saynische oder Johannis-linie hat durch den Westphälischen frieden-schluß völlige restitution erlanget und die Grafschafft ohne contradiction biß itzo besessen. Wegen des petitorii hätte Graf Engelbert als stamm-vater der so genannten Spanheimischen linie auf die Grafschafft Sayn mit consens aller Agnaten / auch confirmation Kayfers Adolphs in gegenwart vieler Grafen und Herren ohne vorbehalt cum clausula privativa alles der Engelbertischen linie etwa habenden rechts völlige verzicht gethan. Und ob wohl Graf Wilhelm aus solcher linie A. 1591 Graf Hermann / als den letzten männlichen inhaber der Sayn-Grafschafft / einige tochter Annen Elisabethen geheyrathet / so wäre doch vermöge der ehe-pacten disponirt / daß ihre kinder in der Grafschafft allein succediren solten / welches auch geschehen.

Unmittelbare Reichs-lehn haben die Grafen besage K. Friedrichs 1465 und K. Rudolphs 1588 gefertigter lehn-briefe gehabt / doch als erbe einen thornüß zu Engers und einen zu Kayserswerth auf denen Rhein-zöllen:

It. die vogtey zu Ornitz und zu Irrlich.
It. ein theil am schloße zu Müntzenberg.
It. die wildbahn in Dreyeichen.
It. eine überfahrt zu Weisenau übern Rhein / obwendig Mayntz.
It. den Hayn in der Dreyeiche.

(2) Der Grafschafft Wittgenstein in Hessen nahe bey Marpurg / welche seither A. 780 / da sie gestifftet seyn soll / ihre besondere Grafen gehabt / deren männlicher stamm mit Herrn Sigfrieden A. 1360 ausgestorben / und die Grafschafft auf seine tochter und erbin / Fr. Elisabethen / Gr. Salentins zu Sayn / Herrn zu Homburg / gemahlin verfället / welche obgedachter massen ihrem gemahl solche Grafschafft zugebracht und auf ihre posterität verstammet / darinnen sind begriffen schloß und amt Wittgenstein / Berleburg / das amt Küschstein / die vogtey Elsoff / das städtlein Laspye / aus dessen gebirge / Rothaar genannt / entspringen die Dille / Eder / Lahn und Siege; (3) der freyen Grafschafft Zischenau / denen herrschafften Brug / Homburg / Neumagen / und Valendar;

4 Denen beyden herrschafften Lohra und Klettenberg / welche der Churfürst zu Brandenburg Gr. Johannsen zu Sayn und Wittgenstein / Stadthaltern der Fürstenthümer Halberstadt und Minden / A. 1651 zu lehn gereichet / dahero er und seine nachkommen so wohl darauf / als zugleich auch auff die Grafschaft Hohenstein / worinnen sie gelegen / sich schreiben. Zur Grafschafft Klettenberg aber werden gerechnet die städte Bleicheroda / Elrich und Sachsa / nebst denen flecken und dörffern Bizeingen / Branderoda / Haferungen / Heßeroda / Immenroda / Lehmstedt / Klettenberg / Krezzungen / Libenroda / Librechteroda / Mackenroda / Ober-Sachswerffen / Salza / Schiedungen / Steinsee / Tettenborn / Trebra / Grossen und Kleinen Wechsungen / und noch 10 Adeliche dörffer. Zum amte Lohra aber gehören grossen und kleinen Bern / Elende / Ober- und Nieder-Gebra / Heienroda / Mittel-dorff / Oberdorff / Puffleben und noch 7 Adeliche dörffer.

Ihre Königl. Maj. in Preußen als Fürst zu Halberstadt haben aber die Grafschafft Hohnstein an sich gezogen / weil die letztern innhaber und dessen söhne sich übel in der haußhaltung und sonsten comportiret haben sollen. Die ursachen werden daher erzehlet / weil Hohnstein ein Halberstädtisch regalisch lehn / und mensæ Episcopali vorzeiten incorporiret gewesen / auch von dem letzten Bischoff als ein tafel-gut besessen worden biß A. 1648. Nachher hätten einige Grafen zu Sayn und Witgenstein

Chur-Brandenburg zieht die Grafschafft Hohnstein an sich.

stein es durch gewisse menées an sich gebracht / nemlich Graf Johann / welcher aber zu seinem eigenen nutzen viel unfertiges begangen und dem Chur-Hauß sehr geschadet/doch aus glimpf Churfürst Friedrich Wilhelms die ämter **Lohra** und **Klettenberg** an sich bracht / mit gewissen conditionen/und daß er des Gräflichen tituls von Hohnstein und des wapens sich nicht gebrauchen solte/ und mit dem pacto reluitionis gegen 150000 fl./ dabey doch viel sub- & obreptitie vorgegangen / und bey der Kayserl. Majest. viel heimlich ausgewircket worden. Wie aber diese gefährlichkeit entdecket/ und solche ämter/ städte/ flecken/ɔc. wieder zurück genommen und dem Fürstenthum Halberstadt zugeeignet worden / davon ist in dem anhange des juris Domanialis eine weitläufftige deduction zu finden.

Bey solcher zerstreuung der lande werden die Herren Grafen wegen **Sayn** zum **Westphälischen** / wegen **Witgenstein** zum **Ober-Rheinischen** und wegen **Lohra** und **Klettenberg** zum **Ober-Sächsischen** kreiß gerechnet. Weßhalber auch Ihre Königl. Majest. in Preußen itzo das votum auf kreiß-tägen prætendiren. Wie aber die Herren Grafen zu Schwartzburg und Stollberg denen Herren Grafen zu Witgenstein dieses votum nicht gestatten wollen wegen ihrer an diesen herrschafften habenden prætensionen/also dürfften sie gegen das Chur-Brandenburgische vorhaben sich auch bewegen.

Eintheilung der länder.

Vermöge des von Gr. **Ludwig** dem ältern A. 1593 den 10 May aufgerichteten testaments und darauf geordneten codicills von A. 1601 wurden oberzehlte / auser denen beyden letzt-acquirirten / Witgensteinische herrschafften unter seine drey Herren söhne solcher gestalt eingetheilet / daß der älteste schloß und stadt **Berleburg** samt denen dörffern **Birckelbach**/ **Diedenzhausen** / **Rospe**/ **Womelsdorff** und **Wyndhausen**/ingleichen die Grafschafft **Ilschenau** / nebst dem zehnden zu **Medebach** und dem hofe **Dreyslar**/ nicht weniger die herrschafften **Neumagen** und **Homburg**/ wie auch dem schloß **Bruch**; der andere die **Grafschafft Sayn** und alle deren pertinentien; der dritte aber schloß und amt **Witgenstein**/ amt **Rüschstein** / die vogtey **Elsoff** und herrschafft **Valendar** bekommen solte / und gab er diese ursache an / warum er des ersten portion so starck gemachet / weil nemlich derselbe den splendeur der familie alleine zu erhalten /und die **Reichs-anschläge** und **kammerzieler** / als auch die auff Reichs- und kreiß-conventen benöthigte unkosten samt derer diener besoldungen alleine zu tragen hätte.

Das **wapen** der Herren Grafen ist ein quartiertes schild / in dessen 1 und 4 silberner feldung wegen **Witgenstein** zweene schwartze balcken. Im 2 wegen **Homburg** im rothen felde ein weißes zweythürnigtes schloß. 3 Wegen **Freißburg** im schwartzen felde eine weiße schräglings gehende strasse/ mit drey schwartzen wilden schweins-köpffen. Im hertz-schildlein/ welches zur **Grafschafft Sayn** gehöret / erscheinet im rothen felde ein gelber löwe / mit vorwarts gewandtem gesichte und doppeltem schwantze / zum raube geschickt. Auf diesem haupt-schilde ruhen drey helme/ der 1 so gekrönt wegen **Sayn** führet einen gelben gekrümten orientalischen hut; 2 wegen **Witgenstein**/ auf einem breiten schwartzen hute mit weißer aufstilpung sünff strauß-federn drey silberne und zwey schwartze eine um die andere gesetzet; auf dem dritten helme ist das **Homburgische** schloß zu ersehen. Die Witgensteinische linie pflegt die wapen der herrschafften **Lohra** und **Klettenberg** beyzufügen / welche oben bey **Braunschweig-Lüneburg** beschrieben worden. Wapen.

Die **religion** der Herren Grafen ist sonst **Evangelisch**/der **Reformirten** lehre aber folget insonderheit obbemeldeter Herr Graf **Augustus**/ Seiner Kön. Maj. in Preußen Ober-Marschall und des Preußischen schwartzen adlers Ritter. Religion.

Des ersten Absatzes Funffzehnder Punct: Von Dem Hoch-Herrlichen Hause Schönburg.

Ursprung des Hoch-Herrl. stammes.

Dieses alten Hochherrlichen geschlechts ursprung ist zweiffelsfrey älter/ als daß man davon gewisse nachricht geben könne. So weit ist man doch mit hindansetzung der ungegründeten meynung/ als ob des Hertzogs in Böhmen **Uladislai** / den Kayf. Friedrich A. 1059 zum König ernennet/ bruder **Theobaldus** durch seinen sohn gleiches nahmens / welcher das schloß **Schönburg** erbauet/ dieses geschlecht gepflantzet hätte / nunmehro gekommen / daß man von **Hermannen** / Herrn zu **Schönburg** / der zu **Glaucha** gewohnet/ und A. 1182 das kloster **Geringswalde** gestifftet / eine richtige folge ausfündig gemacht/ gestalt dessen enckel **Friedrich** drey söhne /**Hermannen** / **Friedrich** den ältern und **Friedrich** den jüngern gezeuget haben soll / wovon der erste die Herren Schönburge von **Haßenstein**/ **Pirschenstein** und **Hoierswerde** abspriessen lassen / welche zu anfang des

sechzehenden jahrhunderts vergangen; der nechstfolgende habe bey K. Johanne in Böhmen das hohe Cantzler-amt verweset/ und A. 1328 einen gewaltsamen tod gefunden/ auch mit seinem sohn/ Hrn. Veiten/ seine linie beschlossen; der letzte/ welcher zu Crimmitschau gewohnet/ ist des geschlechts erhalter und A. 1338 verstorben/ dessen zwey söhne Friedrich und Hermann zwar posterität hinterlassen/ doch ist dieses mit seinem enckel Hn. Wenzeln erloschen/ jenes aber biß zu unsern zeiten im flor geblieben/ und zwar verfiel sein sohn Hr. Friedrich A. 1383 ein groß-uhr-ält-er-vater Herrn Ernstens/ welcher von A. 1486 biß A. 1534 gelebet/ und die allgemeine stamm-wurtzel des Hochherrl. Schönburgischen Hauses zu nennen/ hat sonsten die herrschafften Glaucha/ Hartenstein/ Waldenburg und Lichtenstein/ dazu er seiner gemahlin halber Penike gebracht/ besessen. Heut zu tage wird dieses Hochherrliche Hauß in zwo haupt-linien/ nemlich die Waldenburg- und Pönickische abgetheilet.

Allgemeiner stamm-vater.

Der erbauer der erstgenannten Waldenburgischen linie ist Herr Hugo I, Hrn. Ernstens zweyter Herr sohn/ dessen drey söhne Hr. George I, Hr. Hugo II und Hr. Veit wiederum drey äste/ als den Waldenburgischen/ Hartensteinischen und Lichtensteinischen von sich absprossen lassen/ der erstere ist jedoch mit Herrn Hugen A. 1644/ der letztere aber mit Herrn Georg Ernsten A. 1664 wieder verdorret. Der andere/ nemlich der Hartensteinische/ entspringet mit Herrn Hugen II, welcher A. 1606 nebenst andern kindern Herrn Otto Albrechten verlassen/ der den stamm fortgepflantzet/ und Fr. Ernestinen/ gebohrne Reußin von Plauen/ zur gemahlin gehabt/ von welcher bey seinem A. 1681 erfolgtem hintritt hinterblieben Herr Otto Ludwig/ Graf und Herr von Schönburg/ geb. A. 1643 den 16 Sept. und vermählet an Fr. Sophien Magdalenen/ Gr. George Wilhelms zu Leiningen-Westerburg tochter/ von welcher S. Gn. folgende noch lebende kinder in ihrem A. 170 erfolgtem tode verlassen (1) Frl. Marien Elisabethen/ geb. den 13 Jan. 1670/ so A. 1692 ihres Herrn vetters August Ernsts zu Rochsburg gemahlin worden. (2) Frl. Johannetten Augusten Charlotten/ geb. den 26 Apr. 1672. (3) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Georg Albrechten/ Grafen und Herrn von Schönburg/ Herrn zu Glaucha und Waldenburg/ ꝛc. geb. den 25 May 1673/ welcher an Fr. Sophien Sabinen Gr. George Hermanns von Wied tochter verheyrathet 1697. (4) Frl. Christianen Theresien/ geb. den 17 Oct 1676. (5) Frl. Ernestinen Eleonoren/ geb. den 2 Nov. 1677/ eine gemahlin Gr. Heinrichs XV von Reussen-Lobenstein A. 1701 den 21 Jul. (6) Herrn Otto Wilhelmen/ Grafen und Herrn von Schönburg/ ꝛc. geb. den 2 Nov. 1678/ befindet sich in Königl. Poln. kriegs-bestallung/ und verheyrathet sich an Gräfin von Kallenberg auf der herrschafft Muska/ A. 1705. (7) Hn. Ludwig Friedrichen/ Grafen und Herrn von Schönburg/ ꝛc. geb. den 4 Nov. 1681. (8) Hrn. Christian Henrichen/ Grafen und Herrn von Schönburg/ ꝛc. geb. den 13 Nov. 1682. (9) Frl. Marien Christianen/ geb. den 21 Nov. 1683. (10) Frl. Louysen Albertinen/ geb. den 9 Mart. 1686/ Herrn Gr. Carl Ottens von Solms-Laubach gemahlin A. 1703 den 10 Nov. (11) Frl. Aemilien Antonien Augusten/ geb. den 12 Nov. 1690.

Hartensteinischer ast.

Waldenburgische haupt-linie.

Ihres Herrn vaters schwester ist Fr. Ernestina/ geb. 1642/ Gr. Friedrich Sigismund von Solms-Barut hinterbliebene wittwe.

Die Pönickische linie hat gepflantzet obbenannten Herrn Ernstens dritter Herr sohn/ Herr Wolffgang/ dessen sohn/ gleiches nahmens/ sieben söhne hinterlassen/ darunter aber nur zweene/ nemlich Hr. Wolffgang Ernst und Hr. Wolffgang Henrich/ den stamm durch zwey abgesonderte neben-äste/ den Remißauischen und Pönickischen fortgepflantzet/ und zwar hat der erstere mit Fr. Aemilien Veronicen von Pappenheim erzeuget:

Pönickische haupt-linie.

Remißauischer ast.

Herrn Gottfried Ernsten/ geb. den 16 Febr. 1623 und gest. 3 Dec. 1679/ der von seiner gemahlin Fr. Agnesen Beaten/ seines Herrn vater bruders/ Hrn. Christians von Schönburg/ tochter/ ein vater worden

I Des hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Christian Ernsts/ Grafen und Herrn von Schönburg/ ꝛc. geb. den 9 Oct. 1655/ welcher in erster ehe mit Fr. Julianen Marien/ Hn. Otto Albrechts von Waldenburg tochter/ Hrn. Otto Ernsten/ Grafen und Herrn von Schönburg/ ꝛc. geb. den 27 Apr. 1682/ mit seiner andern gemahlin aber/ Fr. Ursula Ludomilla/ gebohrner Freyin von Reußwitz/ folgende kinder erzielet:

1 Herrn Christian Ernsten/ geb. den 3 Mart. 1687.

2 Frl. Beaten Eleonoren/ geb. den 29 Apr. 1688.

3 Hn. Gottfried Ernsten/ geb. 1689.

4 Hn. Wolff Ernsten/ geb. 1696.

5 " " "

6 " " "

II Herrn August Ernsts/ Grafen und Herrn zu Schönburg/ ꝛc. geb. den 26 Jul. 1666/ der A. 1692 in eheliche verbündniß getreten mit Fr. Marien Elisabethen/ Hn. Otto Ludwigs zu Waldenburg tochter/ welche ihm den 9 Aug. 1694 gebohren Frl. Sophien Agnesen Wilhelminen.

Rochsburgischer ast.

III Frl. Christinen Elisabethen/ geb. den 17 Jul. 1667.

IV Frl. Julianen Marien/ geb. den 7 Apr. 1668.

V Frl. Magdalenen Sophien/ gebohren 1670.

Der Pönickische ast ist in obgedachten Herrn Wolffgang Henrichs annoch lebenden Herren sohnen in 2 zweige/ den Wechselburgischen und Pönickischen vertheilet worden. Den ersten erhält

I Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Samuel Henrich/ Graf und Herr von Schönburg/ Herr zu Glaucha und Waldenburg/ ꝛc. geb. A. 1642 den 26 Sept. und hat von seiner gemahlin Fr. Magdalenen Sophien/ seines Herrn vaters bruder/ Herrn Johann

Wechselburgischer ast.

hann Caspars/Hrn. von Schönburg/tochter erzielet:

1 Fr. Sophien Marien/geb. 1676 den 15 Mart./ welche A. 1698 mit Hn. Maximilian Wilhelm/Grafen von Konow und Bieberstein/ vermählet worden.

2 Hrn. Carl Henrichen/ geb. den 22 Apr. 1677.

3 Hrn. Sigismund Henrichen/ geb. den 7 Dec. 1678.

4 Hrn. Franz Henrichen/geb. den 15 May 1682.

Penigischer ast.

Den andern hat gepflantzet Herr Wolffgang Henrich/Herr von Schönburg/ꝛc. geb. A. 1648 den 14 Jul. und verheyrathet an seine base/Fr. Julianen Catharinen/ von welcher er A. 1704 den 18 Jun. hinterlassen: (1) Frl. Henrietten Sophien/ geb. A. 1670 den 11 May. (2) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Hrn. Wolffgang Henrichen/ Grafen und Herrn von Schönburg/ Herrn zu Glaucha und Waldenburg/ꝛc. geb. den 13 Dec. 1672. (3) Frl. Magdalenen Eleonoren/geb. den 24 Febr. 1674. (4) Hrn. August Siegfrieden/geb. den 24 Nov. 1678. (5) Hrn. Constantin/geb. den 24 Jun. 1681. (6) Hrn. Friedrich Erdmannen und (7) Hrn. Franz Carln zwillinge/ geb. den 20 Dec. 1683. Ernannter beyden Herren gebrüdere schwestern sind Fr. Anna Judith/ geb. den 24 Jun. 1641/ an den Herrn Obristen von Lützelburg vermählet/ und Frl. Eva Susanna/geb. den 9 Sept. 1644.

Gräfliche Herrschafften.

Die Schönburgische Graf- und herrschafften haben ihre lage an der Schneebergischen Mulda zwischen dem Meißner- und Voitlande/ in dem Churfürstlich-Sächsischen territorio, dazu denn gehören die herrschafft Glaucha/ so Böhmisch lehn/ und auf dem städtlein und schloß in Meißen gelegen bestehet. Die herrschafft Waldenburg/ unweit Zwickau gelegen/ ist gleichfalls Böhmisch lehn/ weßhalber auch die Herren Grafen von Schönburg als des Röm. Reichs Stände zu consideriren. Ferner die herrschafft Lichtenstein von Schönburg ebenmäßig von der Böhmischen kammer zu lehn rührend. Die alte Grafschafft Hartenstein verliehe Churfürst Ernst zu Sachsen zu Dreßden sonnabends nach Ægidi des heil. beichtigers A. 1481 dem edlen Hrn. Ernsten/ Hrn. zu Waldenburg und Glaucha/ dero hof-diener/ mit allen ehren/ zöllen/ bergwercken (darüber sich hernach Hertz. Georg zu Sachsen A. 1529 besonders vertragen) inmassen sein vater/ Hr. Friedrich von Schönburg/ solche Grafschafft von dem heil. Reiche zu lehn redlich hergebracht/ dazu das städtlein Geringswalde/ samt den höltzern und wäldern/ dazu etliche Ritter-lehn in der pflege Rochlitz/ das dorff Ziegelhayn/ Albrechtsdorff/ Arnsdorff/ Jeßnitz/ Wittchendorff/ Zschoken/ u.a.m. Diese Grafschafft hat vormahlen den Burggrafen zu Meißen zugehöret/ und wurde A. 1426 Burggr. Henrich I des Plauischen stammes Reuß von Kayf. Sigmunden zu Plindenburg nebens dem Burggrafthume zu Meißen Reichs-wegen beliehen. Durch den vertrag aber de A. 1440 ist sie/ wie oben erwehnet/ an Sachsen kommen/ so viel die lehns-herrlichkeit und landes-hoheit anbetrifft. Wiewohl schon A. 1428 Churf. Friedrich zu Sachsen Burggr. Henrichen 14736 gülden Rheinisch vorgeschoßen/ diese Grafschafft einzulösen. Weiter gehören diesem Gräflichen Hause die stadt und ämter Meran/ welcher ort in der historie berühmt/ kan auch wohl seyn/ daß die alten Hertzoge von Meran/ die noch zur zeit Kayf. Friedrichs I großmächtig waren/ den ort erbauet und benahmt; A. 1173 war Meran Böhmisch/ und gab K. Uladislaus seiner gemahlin Jutten denselben zur morgen-gabe. Und als der König in des Kayfers ungnade und von der Cron kame/ retirirte er sich dahin/ und starb des folgenden jahrs allda vor kummer; Penicke/ Lösitz/ Remsau/ Rochsburg und Wechselburg. Ihre gesamte canzelley haben sie zu Glaucha.

Wie weit das Hochherrl. Hauß Chur-Sachsen unterworffen.

Gleichwie aber die lehnschafft und landsässerey zweyerley unterschiedene dinge sind/ und man verschiedene Graf- und herrschafften im Reiche hat/ die gar keine immediaten güter oder auch nicht einmahl Böhmische afftervasallen haben/ und dennoch Reichs-Stände sind/ e. g. Lohra und Klettenberg: Also sind auch einige Reichs-Stände/ die güter von dem Reiche oder der Cron Böhmen besitzen/ die dennoch keine landes-obrigkeit haben. Mit denen Herren von Schönburg hat es diese gelegenheit/ daß sie vor ohngezweiffelte Reichs-Stände paßiren und von Chur-Sachsen zu Ober-Sächs. kreiß-tägen mit beschrieben werden/ und dennoch vermöge der reversalien und des herkommens unter Chur-Sächs. hoheit und jurisdiction auch der Böhmischen lehns-herrschafften wegen stehen/ und gleich andern Gräflichen und Adelichen Landsassen mit der lehnspflicht die volle erb-huldigung ablegen/ active und passive vor denen Chur-Sächsischen regierungen und ober-hofgerichte in personalibus so wohl als realibus recht geben und nehmen/ auch andere actus der unterthanen pflicht beobachten müssen/ und dennoch ist auch nicht zu leugnen/ daß sie verschiedene actus der hohen Landes-Obrigkeit hergebracht haben. Daher aber aus dieser mixtur und statu pactitio vielmahls irrungen erwachsen/ welche nicht allemahl ohne beschwerung derer Herren von Schönburg abgegangen. Chur-Sachsen gestehet der Cron Böhmen an Glaucha/ Waldenburg und Lichtenstein die lehns-obrigkeit/ aber die hoheit und das sublime territorium hat es sich in dem zwischen K. Uladislao und Churf. Ernsten und Hertzog Albrechten zu Sachsen A. 1482 am donnerstage Sigismundi zu Brixen aufgerichteten vereinigung ausdrücklich vorbehalten. Wie denn auch/ wenn gleich die Böhmischen Herren Burggraf/ Stadthalter und Ministri dann und wann mit annehmung der appellationen einige actus jurisdictionis in ihren lehnschafften exerciren wollen/ sich doch Chur-Sachsen dagegen bey seinem rechte gehandhabet hat/ und ist von den Königen in Böhmen selbst nach reiferer erwegung eingestanden worden. Massen auch der neuerlangte Grafen-stand denen Herren Grafen nichts weiter geben kan/ als sie vorhin gehabt/ jedoch aber auch deßhalber von Ihrer Kön. Maj. in Polen als Churfürsten zu Sachsen in solcher

qualität noch nicht aufgenommen worden/ weil in ihr Gräflich diploma ein und das andere eingeflossen / welches ohne weitere erklärung und reversales nicht paßiren kan / und solchem nach werden sie in denen Churfürstlichen Collegiis noch alleweil als Herren von Schönburg prædiciret. Und damit sie nicht zu weit greiffen/ sind sie vor der Churfürstlich-Sächsischen belehnung schuldig/nach art der vorfahren ihre unterthänigkeit auch wegen der Böhmischen lehn durch gewisse reversales zu versichern / dargegen werden sie aber auch nicht unbillich bey ihrer **Reichsstandschafft** und gewissen in denen Böhmischen lehn-stücken hergebrachten hohen gerechtsamen gelassen/ stehen auch deßhalber in keiner mitleidenheit der steuren/ob sie wohl auff land-tägen erscheinen/ sind befugt von ihren unterthanen die **Reichs**- und **kreiß steuren** selbst zu collectiren; in den Ritter-muster-rollen stehen sie hergegen mit **sechzehn pferden** und **zween droß-kleppern** / die sie zu den Sächs. lehns-pferden stellen müssen; müssen auch eine ziemliche anzahl mannschafft zum schantzen schicken. Wann nun über die reversales und herkommen ihnen nichts beschwerliches zugemuthet worden / hergegen unerfahrne oder unruhige leute mit den Herren an die Böhmische Königl. gerichte ausserhalb causis feudalibus gehen wollen / haben sie bey Kayſ. Maj. selbst auf ihren ordentlichen Richter als einen regierenden Churfürsten zu Sachsen provociret.

Residentzen/ wapen und religion.

Die **residentzen** sind aus denen oberzehlten differenten geschlechts-linien abzunehmen. Das **Hoch-Gräfliche stamm-wapen** ist ein einfaches schildlein / worinnen zwey rothe und silberne schräg-rechts herablauffende breite strassen zu finden. Aus dem mit golde gekrönten helme erschwinget sich ein flug / mit denen im schilde bemerckten zwerchstrassen. Die **religion** der lande und herrschafften ist allenthalben **Evangelisch-Lutherisch**/ und stehet ihre priesterschafft unter dem Churfürstlich-Sächsischen Consistorio zu Leipzig.

Des ersten Absatzes
Sechzehender Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Schwartzburg.

Alterthum und herkommen dieses Hochgräfl. geschlechts.

Allermassen auch von dieses hochlöblichen Hauses fürnehmen ankunfft und alterthum weniger geschrieben / als fürtreffliche thaten von denen Herren Grafen desselben durch so viel secula zurück verübet worden; Also fehlet es auch an der gewißheit / ob Gr. **Witekind** beygenahmt der **schwartze** / welcher auff befehl seines überwinders Kayſ. **Carls** des grossen samt seinen beyden söhnen etwa A. 779 getaufft / mit dem nahmen **Ludwig** beleget/ die söhne **Carl** und **Ludwig** genennet / und ihnen und ihren erben ein strich landes von 20 meil weges auff dem Thüringer walde / in welchem nachgehends die Grafschafften **Schwartzburg** und **Gleichen** entstanden/ zu lehn verliehen worden / der gemeine stammvater sey. Andere wollen aus der wapensgleichheit schlieſen / daß dieses Hochgräfl. Hauß von denen Grafen zu **Kevernburg** abstamme/ weil beyde einen **güldenen löwen** im **blauen felde** geführet / und habe etwa einer aus solcher familie das schloß **Schwartzburg** erbauet / und davon seiner descendentz die benahmung erlanget/ bevorab da Gr. Sizo sich bald Grafen zu Kevernburg/ bald Grafen zu **Schwartzburg** geschrieben / und beyde Grafschafften beherrschet habe. Sintemahl man aber dißfals sich an nichts sicheres halten kan / so beruhet man bey der stammleitung/ welche von Gr. **Günthern** II anfänget/ dessen tod ins jahr 1212 gesetzet / und ihm Gr. **Heinrich** als sohn zugeeignet wird/ der mit Kayſ. **Friedrichen** II die berühmte creutzfahrt gethan/ und bey **Damasco** sich tapffer gehalten/ auch ein ober-elter-vater Gr. **Günthers** zu Schwartzburg gewesen/ deme wegen seiner unvergleichlichen gemüths-gaben A. 1349 die Kayserl. hoheit auffgetragen/ solche aber samt dem leben im sechsten monat drauff durch angestifftete gifftmischerey Kayſ. **Carls** IV, welchem er doch die Kayserl. regalien gegen 20000 marck silbers zu reliniren in willens war / entzogen wurde. Dessen enckel/ oder nach einiger muthmaßung/seines brudern sohn Gr. **Günther** zeugte mit Fr. Annen/ gebohrner **Landgräfin zu Leuchtenberg**/ Ertzbisch. **Günthern** zu **Magdeburg** und Gr. **Heinrichen** zu **Schwartzburg**/welcher die Reichsstädte Gelnhausen und Friedberg in der Wetterau/ die Kayſ. **Günthern** zur hypothec biß zu erfüllung der obangeregten tractaten waren eingegeben worden/ A. 1436 verkauffete / und ein groß-vater gewesen nicht allein Ertzbisch. Henrichs zu Bremen gest. A. 1496/ sondern auch noch drey anderer Grafen zu Schwartzburg/ die alle den nahmen **Günther** geführet mit dem unterscheid des **ältern** / **mitlern** und **jüngern** / wovon der **mitlere**/ gest. 1482 den stamm fortgebauet / indem sein enckel gleiches nahmens A. 1552 drey söhne hinterlassen/ wovon zwar der älteste/ Gr. **Günther** der **streitbare** genannt / erbloß verschieden/ hingegen sind die andern beyden Gr. **Johann Günther** ein urheber der Sonders-

Hat dem Reiche einen Kayſer gegeben.

Sondershausische haupt-linie.

dershausischen/ und Gr. Albrecht ein pflanzter der Rudelstädtischen blühenden haupt-linien geworden. Jener nahme seiner sanfftmuth und gottesfurcht halben einen unsterblichen ruhm mit ins grab A. 1566/ welchen sein Hr. sohn Gr. Christian Günther/ ein grosser wohlthäter der armen und dabey braver soldat/ nicht nur erhielte/ sondern auch A. 1642 auf seine drey Herren söhne/ Gr. Christian Günthern / Gr. Anthon Günthern und Gr. Ludwig Günthern/ verstammete/ als welche allerseits sich sehr löblich auffgeführet/ und die liebe ihrer unterthanen gewesen; jedoch hat nur der mittlere geb. A. 1620 den männlichen stamm fortgepflantzet und A. 1666 von Fr. Marien Magdalenen/ gebohrner Pfaltzgräfin von Birckenfeld/ hinterlassen das fürtreffliche pear der zwey Herren gebrüdere/ nemlich:

Ihr. Fürstl. Gn. zu Schwartzburg-Sondershausen.

1 Den durchlauchtig-hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Wilhelmen/ des heil. Röm. Reichs Fürsten von Schwartzburg/ Grafen zu Hohenstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ geb. A. 1647 den 16 Jan. Ihr. Fürstl. Gn. wurden um dero uhralten geschlechts/ Fürstl. qvalitäten und vermögens willen am 3 Sept. 1697 von Ihr. Kayserl. Maj. in den Reichs-Fürstenstand erhoben/ gleichwie sie schon vorher A. 1691 das sonderbahre privilegium um Reichs-Ritter und Comites Palatinos zu creiren/ auch derer von Adel unehliche kinder zu legitimiren und andere berechtigungen mehr erlanget hatten. Mit dero erstern A. 1673 erwehlten gemahlin Fr. Antonien Sibyllen/ gebohrner Gräfin zu Barby/ haben sie erzeuget

1 Printz Günthern / geb. den 13 Aug. 1678.

2 Frl. Magdalenen Sophien/ geb. den 17 Febr. 1680.

3 Frl. Christianen Aemilien Antonien/ geb. den 13 Mart. 1681.

4 Frl. Loupsen Albertinen/ geb. den 29 Jun. 1682.

Als diese gemahlin A. 1684 den 2 May mit tode abgangen/ haben Ihr Hochfürstl. Gn. sich anderweit alliiret mit Princeß. Wilhelminen Christianen/ gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Weimar/ welcher vergnügten ehe es auch nicht an reichem kinder-seegen gemangelt/ gestalt davon entsprossen

5 Frl. Christiana Wilhelmina/ geb. den 16 Febr. 1688.

6 Hr. Heinrich/ geb. den 8 Nov. 1689.

7 Hr. Augustus/ geb. den 27 Apr. 1691.

8 Frl. Ernestina Henrietta/ geb. 1692.

9 Hr. Rudolphus/ geb. den 21 Aug. 1695.

10 Hr. Wilhelm geb. den 4 Jan. 1699.

11 Hr. Christianus/ geb. den 27 Jul. 1700.

Ihr. Hoch-Gräfl. Gn. zu Arnstadt.

II Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Anthon Günthern/ der vier Grafen des heil. Röm. Reichs/ Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein/ ꝛc. geb. den 10 Oct. 1653 und A. 1684 den 6 Aug. vermählet mit Fr. Augusten Dorotheen/ Hertz. Anthon Ulrichs zu Braunschweig Fr. tochter/ welche ehe ohne kinder bestehet. Seine Hochgräfl. Gn. haben durch ihre sonderbare wissenschafften in medailles, antiquitäten/ und andern curiosis, darauff sie viel geld verwendet/ und einen trefflichen apparatum zusammen gebracht/ einen unvergeßlichen ruhm erworben.

Obgedachte Herren brüder haben noch am leben folgende Fr. schwestern:

1 Fr. Annen Dorotheen/ geb. den 18 Aug. 1645/ welche A. 1672 den 9 Jun. mit Gr. Heinrich IV dem jüngern Reussen vermählet worden/ und sich nun im wittwenstande befindet.

2 Frl. Claren Julianen/ geb. den 1 May 1648.

3 Fr. Eleonoren Sophien/ geb. den 14 Sept. 1650/ wurde Dechantin zu Qvedlinburg den 26 Jun. 1676.

4 Frl. Marien Magdalenen/ geb. den 29 Jul. 1655/ ist Canonißin zu Qvedlinburg.

5 Frl. Johannen Elisabeth/ geb. 1662.

Von ihres Herrn vaters bruder Gr. Christian Günthers/ der A. 1666 gestorben/ hinterlassenen kindern ist noch vorhanden Fr. Sophia Dorothea/ geb. den 8 Jun. 1647/ so an Gr. Ernsten von Stollberg-Werningeroda den 10 Jun. 1672 vermählet worden.

Die Rudelstädtische haupt-linie.

Der Gräflich-Rudolstädtischen linie erbauer ist obgedachter Graf Albrecht zu Schwartzburg geb. A. 1537/ der mit seinem Hrn. bruder die Graf- und herrschafften in gemeinschafft behalten/ und erst mit dessen söhnen zur theilung geschritten/ wodurch er Rudelstadt nebst darzu gelegten ämtern bekommen/ sein hintritt geschahe A. 1605 den 10 Apr. und war sein leibes-erbe und nachfolger Gr. Ludwig Günther/ welcher von seiner gemahlin Aemilia Gr. Antons zu Oldenburg tochter erzielte

Ihr. Hoch-Gräfl. Gn. zu Rudelstadt.

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Albrecht Anthon/ der Viergrafen des Reichs/ Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ geb. A. 1641 den 2 Mart. und vermählet A. 1665 den 7 Jun. mit Fr. Aemilien Julianen/ Gr. Albrecht Friedrichs zu Barby tochter/ von welcher S. Hochgräfl. Gn. erzeuget Herrn Gr. Ludwig Friedrichen/ geb. A. 1667 den 4 Nov. welcher durch glücklich getroffene vermählung mit Princeß. Annen Sophien/ Hertz. Fridrichs von Sachsen-Gotha tochter A. 1691 den 23 Oct. diese linie ziemlich befestiget/ inmassen er mit ihr erzielet

1 Gr. Friedrich Anton/ geb. den 14 Aug. 1692.

2 Frl. Sophien Julianen/ geb. den 17 Oct. 1694.

3 Hr. Wilhelm Ludwigen/ geb. den 1 Febr. 1696.

4 Hr. Albert Anton/ geb. den 16 Jul. 1698.

5 Frl. . . . geb. den 21 Jul. 1699.

6 Frl. . . . geb. den 11 Sept. 1700.

Schwartzburgische lande.

Die wichtige Graf- und herrschafften dieses Fürstl. und Gräfl. Hauses machen einen großen theil des Thüringer-landes aus / gestalt dazu gehören die Grafschafft **Schwartzburg** von dem an der **Schwartze** gelegenem schloß / das K. **Dagobert** in Francken wider die **Soraben** erbauet haben soll / den nahmen führend / welches ein Reichs-lehn; die

Herrschafft Arnstadt.

herrschafft Arnstadt / welche ein altväterliches stamm-gut / und von dem Hochfürstl. Hause **Sachsen-Weimar** zu lehn rühret / auch noch unter desselben hoheit stehet / obwohl nicht zu läugnen / daß die Herren Grafen viel actus der hohen obrigkeit selbst hergebracht und de facto exerciret haben.

Herrschafft Sondershausen.

Die **herrschafft Sondershausen** hat schon A. 1393 ein stück der Gräfl. Schwartzburgischen titulatur gegeben / und hat die alte **land-vogtey** und gerichtbarkeit über viel ansehnliche dorffschafften und forwercke darauf gehaffiet / ist neben Straußberg und Keula Chur-Mayntzischen Ertzstiffts lehn.

Herrschafft Leutenberg.

Leutenberg führet zwar die qvalität einer herrschafft / und hat Hr. **Philipp** / Hr. zu **Leutenberg** / welcher im sechzehnden seculo ohne männliche leibes-lehns-erben verstorben / und sein ländlein an die Herren **Grafen zu Schwartzburg** verfället / sich darauff geschrieben / in dem Kayserl. lehn-briefe aber wird es nicht anders als ein amt mit schlosse / stadt und zugehörigen regalien verliehen. Dieser Leutenbergische Herr und dessen vorfahren sind des **H. R. Reichs Stallmeistere** gewesen / und haben im silbern felde eine rothe **streugabel** / kamm und rechen / als zeugen ihrer amtsverrichtung / geführet / und also auff die jetzigen Herren Grafen gebracht.

Grafschafft Keverburg.

Die **Grafschafft Keverburg** ist sehr alt / und A. 1385 mit Gr. **Günthern zu Keverburg** auff der reise zum heiligen grabe ledig verstorben. Die meisten güter sind durch diese vermannung an Landgr. **Balthasarn in Thüringen** als Lehnherrn / die übrigen und insonderheit das schloß **Keverburg** und einige dörffer an die **Grafen zu Schwartzburg** vermöge hergebrachter mitbelehnschafft gefallen / und wird dieses schloß und rest von der alten Grafschafft von dem **Hochfürstl. lehnhofe zu Weymar** recognosciret.

Herrschafft Ehrenstein.

Die **herrschafft Ehrenstein** ist eine unmittelbare Reichs-herrschafft / welche hiebevor die **Grafen zu Gleichen** / und nach deren abgang die Herren Grafen zu **Schwartzburg** / auff welche es krafft hergebrachter gesammten hand und mitbelehnschafft verstammet / vom heil. Reiche zu lehn tragen. Von welchem lehn-hofe auch die ämter **Blanckenburg** und **Geren** dependiren.

Sondershausische lande.

Der **Sondershausischen** oder alten Arnstädtischen linie aber gehören folgende **Graf- und herrschafften** / ämter / schlösser und städte zu / **Arnstadt** / **Bodungen** / **Ebeleben** / **Eberburg** / **Gehren** / **Greußen** / ein antheil der untern Grafschafft **Gleichen** / **Keula** / **Klingen** / die alte Grafschafft **Keverburg** / **Lauterburg** / welches Braunschweig-Grubenhagisch lehn / **Roßla** / **Sondershausen** / **Uttenrode** und verschiedene adeliche gerichte / zinsen und lehnschafften / welche mehrentheils Chur- und Fürstl. Sächsisch / zum theil auch Chur-Mayntzisch und Hochfürstlich-Magdeburgisch-Hessen-Casselisch auch Fuldisch lehn sind.

Rudolstädtische lande.

Die Graf- und herrschafften des **Rudolstädtischen antheils** sind folgende: **Schwartzburg** schloß und thal / **Königsee** schloß und stadt / **Blanckenburg** schloß und stadt / **Leutenberg** schloß und stadt / schloß und herrschafft **Ehrenstein** / das **Schlüsselholtz** mit allen gerechtigkeiten / mannschafften / lehnschafften / wäldern / müntzen / regalien / bergwercken / seifenwercken / ꝛc. saint ihrem antheil des halben **Thüringer-waldes**. Es ist ein alter lehnbrief vorhanden von Kayß. **Ruprechten** / gegeben am tage Cæciliæ A. 1409 / darinnen Gr. **Günthern zu Schwartzburg** verstattet worden / daß er auff den schlössern **Kanis** / **Beseneck** / **Rudelstadt** / **Tüchelde** und zu **Ehrenstein** / durch seine dahingesetzte Amtmannen möchte lassen den **bann** über das **blut** richten / welches biß dahin ein Kayserlich reservat gewesen / und von den Kayßern vormahls nur denen Fürsten verstattet worden. Die ämter und städte **Rudolstadt** und **Könitz** / welche Böhmisch-lehn / amt und schloß **Straußberg** / welches Chur-Mayntzisch lehn / ferner die ämter und örter **Arensberg** / **Erleben** / **Großen-Erich** / **Franckenhausen** / allwo das saltzwerck / und der große saltz-zoll / **Heringen** / **Kelbra** / **Kifhausen** / **Schlottheim** / **Ichstädt** / **Ilmen** / **Paulinzellen** / **Plauen** / welche drey ämter Fürstlich-Gothaisches lehn sind / **Seega** / **Benneckenstein** / die untere Grafschafft **Gleichen** / auch nach Gotha gehörig / und viel wichtige afterlehn / als die herrschafft **Wihe** / **Frohndorff** / it. die güter / zinsen und stücke / welche die singuli aus Erfurt und denen darzu gehörigen dörffern besitzen. Die Tannrodischen lehnstücke / ꝛc. welche mehrentheils Chur- und Fürstl. Sächs. lehn sind. **Beyde linien zusammen haben** 20 ämter / 15 schlösser / 12 städte / 7 flecken und viel dörffer / darinnen mehr als 60000 menschen wohnen sollen / und ist das land an **getraide** / **wein** und **obst** / auch **saltz-** und **bergwercken** überaus gesegnet.

Berechtigungen und vorzüge.

Betreffende die **titulatur der Viergrafen des Reichs** / obwohl an dem / daß die abtheilung der Reichs-Stände in die quaterniones auff keinem beständigen grunde historischer antiquität beruhet / auch derselben vom Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen als Landgrafen in Thüringen widersprochen / und daß dieselbe ihrer habenden Landes-Fürstl. superiorität unverfänglich seyn müsse / behauptet wird; so ist doch solcher titul durch die observantz und zumahl durch Kayß. **Maximilians I** A. 1518 bey dem Reichs-convent zu Augspurg dem Hochgräflichen Hause ertheiltes diploma autorisiret worden.

Dem gantzen Hochfürstlichen und Gräflichen Hause gereichet zu sonderbarem ruhm und ehre / daß aus ihrem geschlechte Gr. **Günther zu Schwartzburg** den 1 Jan. 1349 zu Franckfurt oberzehlter massen zum Römischen Könige erwehlet worden. So sind auch verschiedene Grafen von Schwartzburg zu Ertz- und Bischöffl. würde erhoben. Weniger nicht haben sie sich mit Chur- und Fürstl. Häusern

inn-

inn- und ausserhalb des Reichs so wohl durch blut-freundschafft als heyrathen alliiret/ insonderheit aber mit den alten Fürstl. Häusern Sachsen/ Pfaltz/ Braunschweig/ Anhalt und Nassau.

Erlangung der Reichs-Fürstl. dignität und anderer privilegien.

Der gröste vorzug und hochachtung aber ist dem Hoch-Gräfl. Hause angedichen/ als Ihr. Kayserl. Maj. A. 1697 Ihr. Fürstl. Gn. zu Sondershausen und alle dero eheliche leibes-erben und erbens-erben männlichen und fräulichen geschlechts in den stand/ ehre und würde des heil. Röm. Reichs Fürsten und Fürstinnen zu Schwartzburg erhöhet/ und den Fürstl. titul/ nahmen/ cron/ hut/ schild und wapen allenthalben mit allen ehren und regalien/ præeminentz/ sessionen/ stimmen/ processionen/ in den Reichs-versammlungen Reichs- und kreiß-tägen selbige zu gebrauchen/ beygeleget. Und ferner die gnade gethan/ daß keiner der Fürstl. Schwartzburgis. unterthanen und verwandten/ zumahlen alle hohe und niedere standes-personen/ sie seyn unter solchen Schwartzburgischen gerichten/ gleite/ forst oder malefitzischer obrigkeit und jurisdiction gesetzt/ oder nicht/ niemand ausgenommen/ welche an ihrem Fürstenthume Schwartzburg und eingehörigen herrschafften und gerichten recht suchen/ begehren/ auch active und passive procediren/ von keinem bey- oder endlichem urtheil/ erkäntniß oder decreten/ so an denen Fürstl. Schwartzburgischen gerichten erkannt/ in criminalibus und causis momentanei possessorii gantz keine/ auch in liquidis debitis & confessatis keine/ in civilibus aber/ da die klage und haupt-sache nicht 1000 fl. Rheinisch und darüber werth wäre/ weder an die Kays. Maj. noch dero nachkommen am Reiche/ noch das kammer-gerichte appelliren/ suppliciren noch reduciren sollen/ viel weniger avocationes causarum zugelassen seyn. Ihre Kayserl. Maj. versicherten auch zugleich/ daß sie behufige verordnung thun wolten/ damit der Fürst von Schwartzburg und dero Fürstl. descendenten bey Reichs- und kreiß-tägen zu einem würcklichen voto und session gleich andern Reichs-Fürsten im Fürstl. Collegio würcklich introduciret werden solten/ gestaltsam solche und andere mehr begnadigungen/ insonderheit die verbesserung des Gräflichen wapens/ aus folgenden formalien des Kayserlichen diplomatis erhellet:

Formular des Kayserl. Fürsten-briefes.

Thun das auch hiermit krafft Kayserlicher macht/ als Röm. Kayser erigiren und erheben/ und halten vielernannte dero Grafschafft Schwartzburg mit allen zugehörigen regalien/ ober- mittel- und nieder-gerechtigkeit und obrigkeiten/ auch andern angehörungen und pertinentien für ein sonderbares Fürstenthum des Reichs hiermit wissentlich in krafft dieß briefs/ also und dergestalt/ daß solches nun hinfüro an/ ein Reichs-immediat Fürstenthum seyn und bleiben/ dafür von uns und unsern nachkommen/ auch sonst allenthalben im H. Röm. Reich und sonderlich dem Ober-Sächs. kreiß dafür gehalten/ geschrieben/ genennt/ erkennt und gehalten werden solle; wie auch Seine des Fürsten zu Schwartzburg Liebden deroselben eheliche männliche erben und successoren dafür gehalten/ geehrt/ auch zu allen Reichs-deputationen und kreiß-tägen beschrieben werden sollen/ auf denenselben in der person/ oder durch ihre gevollmächtigte Räthe/ als andere unsere und des Reichs Fürsten erscheinen/ auf erst berührtem und andern conventibus ihre session und stimme suo loco & ordine, auch alle und jede vortheil/ freyheiten/ recht und gerechtigkeiten/ wie obgemeldt/ als Fürsten des heil. Reichs haben/ sich derselben frey gebrauchen und genießen sollen und mögen; alles getreulich und ohne gefehrde/ doch uns und dem Reich und sonst männiglich an seinen habenden recht/ gerechtigkeiten/ immunitäten und freyheiten unnachtheilig und unschädlich/ gleichwohl und damit S. Fürstl. Christian Wilhelms Liebden dieser unserer Kayserlichen begnadigung und verliehenen Reichs-Fürstenstandes samt erhebung ihrer Grafschafft Schwartzburg mit allen appertinentien in ein unmittelbares Reichs-Fürstenthum sich desto besser zu erfreuen haben möchten/ seynd wir des gnädigsten erbietens/ die behufige verordnung ergehen zu lassen/ daß dieselbe ihre männliche leibes-erben und dero erbens-erben so wohl bey Reichs- als kreiß-tägen zu einem würcklichen voto und session gleich andern Reichs-Fürsten im Fürstl. Collegio würcklich introduciret werden sollen.

Ferners erlauben wir aus Kayserl. macht und vollkommenheit/ daß Ihre Liebden und dero männ- und weibliche descendenten forthin und zu ewigen zeiten nachgesetztes Fürstliches wapens in allen vorfallenheiten sich gebrauchen und bedienen/ als mit nahmen einen schild mit blau- gelb- und schwartzfärbigem creutz in vier theil zertheilt/ dessen hinter- und ober-theil lincker seits mehrmahln nach der länge herab also abgetheilet/ daß der hinter unter und vorder obere ein roth und weißer schacht/ darinnen vier gelbe oder vergüldete balcken liegen/ auf deren jeden obern ein güldener löwe zum streit gericht mit doppeltem aufgehobenen schwantz und aufgerissenem rachen abzunehmen/ rechter seits ebener massen unter- und ober-schilds theil nach der länge herab also zertheilt/ daß deren hinter/ unter und vörder obere gelb oder goldfärbig/ in welchem ein schwartzer einfacher adler/ mit ausspritzenden füßen/ aufgehobenen flügeln/ &c. aufsperrendem schnabel und roth vorschlagender zungen/ der vordere/ unter und hinter obere weiß oder silberfärbig/ in denen zwey rothe hirschgeweyh zu ersehen/ auf mitte des creutzes ist ein gelber hertz-schild/ darinnen ein schwartzer doppelter adler mit aufgehobenen flügeln und denen lincken klauen den Kayserl. Reichs-apffel/ denen rechten aber den Reichs-zepter haltend/ auf der brust habend ein gar kleines gelbes hertz-schildel/ darinnen ein rother Hertzogs-hut/ und über des adlers zwey köpffen eine Kayserl. cron zu ersehen; auf beyden sind noch zwey andere hertz-schildel/ in deren hintern weißem ein schwartzer hirsch zum fortgehen gerichtet/ und in vörderem blauen ein gelber grimmiger löw zum streit gestellt mit aufgehobenem doppelten schwantz/ aufgerissenem rachen und roth vorschlagender zungen zu ersehen/ und unter dem grossen quartirten schild im gelben felde ein rother harcke oder rechen/ und über diesem nach der länge liegende ein rother harcke oder rechen-gabel: über besagtem quartirten schilde stehen sechs

frey

frey offene Adeliche thurniers-helme/ gezieret mit ihren kleinodien / und die drey ersteren oder lincke / mit roth / weiß und schwartz vermengt / abhangenden helmdecken/in welchen eine eingeflochtene wald-frauen-gestalt mit abfliegenden haaren um das haupt / und unterm leibe einen grünen dickbauschichten krantz habend/ mit der einen hand den schild ergreiffend / und in der äußern eine copie mit roth und weiß einwarts fliegenden fähnlein haltend ; die andere drey helme mit schwartzen / weiß und rothen vermengten obhabenden helm-decken/ in denen ebener massen eine eingeflochtene waldmannsgestalt in langen zotigen haaren und bart mit gleichen grünen kräntzen und fähnlein/ mit der innern hand auf gleiche art den schild haltend zu ersehen / und seynd besagte sechs helme alle mit güldenen helm-cronen gezieret/ und aus deren ersterer zwischen zwey rothen hirsch-geweyhen ein pfauen-schwantz in seiner farbe/über der andern auf rothem polster ein Hertzogs-hut/mit dem Reichs-apffel über sich/über der dritten der besagte doppelte adler ohne dessen brust-schildel ; über der vierdten ein gelber löw sitzend mit ausstreckenden vördern füssen und gekrönt mit einer gelben crone/ aus welcher mehrmahl ein pfauen-schwantz abzunehmen / über der fünfften auch zwischen zwey rothen hirsch-geweyhen der beschriebene schwartz einfache adler einwärts gestellt/ und über den sechsten / als letzten / ist ein geharnischter mann / mit denen beyden händen ein blanckes schwerdt haltend/ und auf der pickel-haube eine güldene cron habend/ zu ersehen; doch stellen wir obbesagter Sr. Liebden frey und willkührig dero ihre confirmirt- und verbessertes wappen mit gemeldten sechs helmen / oder ohne deren mit einem Fürsten-hut bedeckt zu führen und zu gebrauchen / ohnverhindert männigliches. Auch weiln wir Sr. Liebden hiebevor anno 1691 als Grafen von Schwartzburg die sonderbare gnade erzeiget / und zu unsern Erb-Hof- und Pfaltz-Grafen aufgenommen/ und mit verschiedenen immunitäten und freyheiten begnadiget haben / so soll auch alles dasselbe in dem nunmehrigen Reichs-Fürstenstande ebenmäßig confirmiret / und dergestalt/ als wenn es von wort zu wort hier inserirt wäre/ anhero wiederholet seyn / unter welchen wir dann besagten unsern lieben Oheim/ **Christian Wilhelm**/ Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein/ Sr. Liebden ehelich in der regierung folgenden männiglichen erben/ und deren erbens-erben noch weiters diese besondere gnad und gegebene freyheit gnädigst confirmiren und vermehren / daß keiner Ihrer Liebden unterthanen und verwandten/ zumahlen **alle hohe und niedere standes-personen**/ sie seyen unter dero gerichten/ geleit / forst oder maleficischer obrigkeit und jurisdiction gesetzt oder nicht/ niemand ausgenommen/ welche an ihrem Fürstenthum Schwartzburg und eingehörigen herrschafften und gerichten recht suchen/ begehren/ auch active und passive procediren/ von keinem bey- oder endelichem urtheil/ erkänntniß oder decreten/ so an denen Fürstlichen Schwartzburgischen gerichten erkannt / in criminalibus und causis momentanei possessorii gantz keine / wie auch in liquidis debitis & confessatis keine/ in civilibus aber/ da die klage und haupt-sache nicht 1000 fl. Rheinisch und darüber werth wäre / weder an uns/ unsere nachkommen am Reich Röm. Kayserн und Königen/ noch unser und ihr Kayserl. kammer-gericht nicht appelliren / suppliciren noch reduciren sollen noch mögen / viel weniger einige avocationes causarum vor uns oder andere/ wer die auch seyn möchten / zugelassen / noch von uns an unserm Kayserl. hof weder an unserm Kayserl. kammer-gericht angenommen werden sollen / in keine weise noch wege/ sondern dieselbe urtheil/ erkänntnißen und decreten gantz kräfftig und mächtig seyn / bleiben vollstreckt und vollzogen/ und an gedachten **Christian Wilhelm**/ Fürsten zu Schwartzburg Liebd. Dero in der regierung folgende erben / niedern auch hof- und andern gerichten vollfahren und procediret werden sollen/ wie sichs gebühret / von allermännigleich unverhindert / und ob darüber von einen oder mehr von einigen urtheln / die nicht über 1000 fl. Rheinisch/ wie obstehet/ antreffen/ welcher gestalt oder von weme das beschehe / appellirt/ supplicirt oder reducirt / und deroselben appellation, supplication oder reduction eine oder mehr von uns und unsern nachkommen/ oder unser und derselben Kayserl. oder Königl. kammer-gerichten oder anderen fremden gerichten aus unwissenheit / vergessenheit oder auch ungleichem bericht angenommen würden ; so setzen/ ordnen und wollen wir doch / daß solches alles dieser unserer Kayserlichen begnadigung und freyheit unnachtheilig und unabbrüchlich : auch dieselben appellationes, supplicationes und reductiones, und was darauf gehandelt und fürgenommen/ gantz krafftloß / untauglich und nichtig seyn solle / welches wir auch alles und jedes von obberührter unserer Kayserlichen macht / vollkommenheit und rechten wissen / jetzo alsdann/ und dann als jetzo / untauglich erkennen / erklären / aufheben und vernichten / in der allerbesten form und maße / als wir das thun sollen und mögen : auch allen dessen unangesehen vielgedachten **Christian Wilhelms** / Fürstens zu Schwartzburg/ Liebden/ ihr ehelich in der regierung folgenden erben und dessen erbens-erben sich dieser unserer freyheit und Kayserl. begnadigung zu gebrauchen macht und gewalt haben/ solche urthel/ die also 1000 fl. Rheinischen / wie obbegriffen/ berühren/ zu vollziehen / und ferner/ wie sich nach rechtl. ordnung gebühret / zu handeln und zu vollführen / zu allermänniglich unverhindert/ ꝛc.

Allerdings aber dergleichen erhöhungen des standes und ertheilung grösserer gewalt salvo jure tertii und anders nicht paßirlich sind / also haben Ihre Königliche Majest. in Polen/ als Churfürst zu Sachsen/ den neuen stand und prærogativen sehr übel und Ihrer Landes-Fürstlichen Hoheit auch den Gräflich-theur beschwornen erbhuldigungs-pflichten gantz ungemäß erachtet / deßhalber auch keine mit dem Fürstlichen wapen und titul bedruckte schreiben annehmen lassen/ und würde sich gewiesen haben/ wann der Fiscal seine action dißfals vor dem lehn-hofe angestellet hätte. Es ist aber durch gewisse künste/ wovon die autores zum theil ihre empfindung noch haben/ dahin gerichtet worden/ daß vor eine geringe summa/ und welche

nicht

nicht in Ihrer Königl. Maj. nutzen verwendet/ sondern in andere cassen verfallen / die hoheit ausser dem nexu feudali, welcher noch zurück geblieben / verkaufft/ und dadurch anlaß gegeben worden / daß die getreue landschafft darwider beweglich erinnert / und zumahl die mitleidenheit bey der steur und einquartirung zurück gezogen wissen wollen. Gestalt dann auch die Landes-Fürstliche hoheit und deroselben anhängige gerechtsame auf solche art nicht vor beständig alienirt gehalten/ sondern zu seiner zeit vindiciret werden können.

Residentzen. Zu Sondershausen / Arnstadt und Rudelstadt sind die schönen und wohlangelegten residentz-schlösser/ allwo sehr ansehnliche und Fürstenmäßige hofhaltungen geführet werden.

Wapen. Das wapen des Hoch-Gräfl. Hauses bestehet aus einem schilde/ dadurch ein von gold und blau band-weise gestreifftes creutz gehet. Zu des schildes rechten seiten befinden sich 4 quartiere/ im 1 und 4 gelben felde wegen Arnstadt ein schwartzer ausgebreiteter adler. Im 2 und 3 silbernen quartier ein rothes hirsch-geweyhe mit 4 enden / mit einem stück von der hirn-schale wegen Sondershausen. In der mitten lieget das Schwartzburgische stamm-schildlein/ nemlich im blauen felde ein gelber zum raube geschickter gekrönter löwe. Das hintere theil des schildes ist auch gleicher weise quartiret / also daß die 1 und 4 wegen Hohenstein schach-weise in roth und weiß ausgesetzet sind / die 2 und 3 sind in der mitte überzwerch in zwey theile gesondert/ darinnen über und für sich ein gelber löwe zum raube geschickt/ unten aber im gelben felde vier rothe zwerch-strassen erscheinen/ zu bemerckung der herrschafft Lauterberg. In der mitte dieser quartierung lieget ein kleines weisses schild/ darinnen für sich ein schwartzer hirsch/ mit doppeltem gehörn von 6 ob der seiten drey / und oben wieder so viel enden/ zum lauff gestellet / zu finden / wegen Klettenberg. Unten am fuße des schildes erscheinen vorgemeldte streu-gabel und güldener kamm oder rechen. Auf diesem schilde ruhen drey gekrönte güldene helmen / aus deren ersterem zwischen einem rothen hirsch-geweyhe der schwartze adler wegen Arnstadt und Sondershausen herfür schwebet. Auf dem mittlern sitzet vorwärts der Schwartzburgische gekrönte löwe / mit ausgestreckten prancken / roth ausgeschlagener zungen; aus dessen krone über sich ein ausgebreiteter blau gespiegelter pfauen-schwantz mit einem gelben reihen / und dann auff dem dritten Hohnsteinischen helme zwischen einem doppelten hirsch-gestirne von sechs zincken / deren das äußerste roth / und innerste gestirne weiß ist / über sich ein ausgebreiteter pfauenschwantz. Die helm-decken sind zur rechten gold und schwartz / zur lincken silber und roth. Die wapen-halter sind mann und weib von wilder art / deren jedes ein fähnlein mit silber und roth getheilet in der hand führet / und am unter-leibe mit bauschichten eichen-laub-kräntzen bedecket / auf dem haupte aber auch solche grüne kräntze träget. Was massen das Fürstl. Sondershausische wapen-schild vermehret worden / kan man aus obangezogenem Kayserl. diplomate weitläufftig ersehen.

Das Hoch-Gräfl. Hauß hat sonst eine starcke prætension formiret auf die Grafschafft Hohenstein/ welche A. 1593 mit Gr. Ernsten dem letzten seines geschlechts ledig gestorben / und ereigneten sich der succession halber zwischen dem stiffte Halberstadt und denen sämtlichen Herren Grafen zu Schwartzburg und Stollberg irrungen / indem Schwartzburg vermöge einer wegen gewisser ämter und städte A. 1433 aufgerichteten erb-verbrüderung (von welcher der um das Hoch-Gräfliche Hauß/ um das Christenthum und die jura publica Imperii wohlverdiente Cantzlar zu Rudolstadt/ Herr Ahasverus Fritsch/ seliger gedächtniß/ in seinen additionibus ad Limnæum, [gleichwie von andern juribus des Gräflichen Hauses in supplem. Speid. Besold. p. 110 seqq.] ausführliche meldung thut/) die erb-folge besonders in die herrschafften Lohra und Klettenberg prætendiret / auch vermöge kammer-gerichts-urtheile die würckliche restitution erhalten / bey denen Teutschen kriegs-zeiten sind sie aber der herrschafften de facto wieder entsetzet / und selbige durch den Westphälischen frieden dem Fürstenthum Halberstadt zugeeignet worden. Dannenhero das Hoch-Gräfliche Hauß bey dem Römischen Reiche ein æquivalent und satisfaction gesuchet / und 1674 bey jetzigem Reichs-convent so viel erhalten / daß Kayserl. Maj. ihnen die reichung eines Reichslehn / wenn dergleichen zur apertur kommen möchte / allergnädigst vertröstet. Nachdem mahlen auch Kays. Maximilian II auff dem Reichs-tage zu Regenspurg A. 1576 das Gräfliche Hauß mit verleihung einer sonderbaren session und voto im Fürsten-Rathe begnadiget / welche nachgehends von Kayser zu Kayser confirmiret worden / so hat das Hoch-Gräfliche Hauß der würcklichen introduction halber zu verschiedenen mahlen anregung gethan/ mit beygefügter protestation, daß die unter denen Wetterauischen Grafen genommene stelle ihnen an ihrer gerechtsamkeit und voto virili nicht præjudicirlich seyn solte. Es hat aber das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen hierwider protestiret / und solche Kayserl. begnadigungen/ als welche ihrer landes-hoheit nachtheilig/ zu dem verlangten effect nicht kommen lassen / es wäre denn anietzo nach erlangter Fürstlichen dignität nähere apparentz dazu verhanden. Massen nicht zu läugnen / daß dieses fürnehme Hauß mehr im Reiche/ ob gleich guten theils unter andern lehn-Herren und territoriis, besitzet/ als viele Fürsten/ welche votum virile im Fürsten-rath haben/ und also/ da zumahl die Herren Grafen sehr löbliche conduite zu führen pflegen / mit rath und that das vaterland mit unterstützen helffen können / massen sie denn nach dem alten matricular-anschlage mit 14 zu roß/ 45 zu fuß und an gelde mit 348 fl. stehen / und nach dem moderirten fuß 200 fl. monatlich zahlen / dahero sie auch / weil im Ober-Sächsischen kreise zu keiner verfassung bey dem itzigen Reiches-kriege zu gelangen gewesen/ nebens dem Gräflich-Reußischen contingent ihre mannschafft zu einem regiment zu fuß erhöhet/ und selbige mit zu felde gehen lassen.

Prætension auf die Grafschafft Hohenstein.

Auf ein votum im Fürstenrath.

In denen Schwartzburgischen landen weiß man sonsten von keiner andern / als der reinen Religion.

und in GOttes wort bewährten Evangelisch-Lutherischen religion / und sind in allen städten gute seminaria und schulen angerichtet / auch ihre eigene consistoria und kirchen-ordnungen in einem gar guten stande verfasset. Von denen cantzelleyen ergehen die appellationes an die Chur- und Fürstlich-Sächsische regierungen / auch ober- und hof-gerichte. In denen andern lehnschafften haben sie freyer und absoluter ihren staat geführet.

Steur-proceß vorm kammer-gerichte.

Es sind mehr als ein hundert jahre verflossen / daß sich das Gräfliche Hauß geweigert / die mitleidenheit derer steuren über gewisse eigene und fremde lehnschafften dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen zu gestehen / und ist anfangs diese irrung vor dem austrags-gerichte ventiliret / auch A. 1570 rechtlich erkennet worden / daß die Grafen zu Schwartzburg nicht erwiesen hätten / daß sie im besitz wären / ihre unterthanen und güter / die sie von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen zu lehn tragen / und auch die in denen Chur- und Fürstenthümern und territoriis gelegen / mit steuren zu belegen: Dahero auch die Chur- und Fürsten die geschehene inhibitiones ausgehen zu lassen / fug und macht gehabt / und also von angestellter klage zu absolviren wären; die tranck-steur / ingleichen die gemeinen pfennig- und Reichs-anlagen aber wären sie die Grafen auch in dem Sächsischen lehn anzulegen und dem Reiche einzuschicken im besitz. Von welcher sententz und zwar dem ersten punct die Grafen / wegen des andern aber die Chur- und Fürsten / nach Speyer appelliret / und ziemlich weit in folgenden zeiten in dem beweiß und gegen-beweiß verfahren haben. Die kriege und andere hinderniße aber sind ursach / daß es noch nicht zum definitiv-urtheil kommen. Inzwischen sind vorschläge zu gütlichen vergleichen dann und wann aufs tapis gebracht / und damit die præscription verhindert worden. Wegen anderer Schwartzburgischen Graf- und herrschafften und Adelicher güter aber hat das Chur- und Fürstliche Hauß das steur-regal ohndisputirlich hergebracht.

Des ersten Absatzes Siebenzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Solms.

Ursprung des Hoch-Gräflichen Hauses.

WAs massen dieses fürnehme Reichsgräfl. geschlechte mit denen Grafen zu Nassau einerley stammes und herkommens sey / davon ist oben beyläufftige erwehnung geschehen. Der gemeine stamm-vater ist Gr. Philipp / Graf Eberhards zu Nassau des reichen oder Magnifici Herr sohn / welcher das schloß Solms erbauet / und seinem Herrn sohn Gr. Otten eine Grafschafft darauff fundiret. Sein enckel Gr. Titelkrafft soll A. 946 das schloß Braunfels angeleget haben / von welchem im sechsten grad der descendentz abstammet Gr. Bernhard / der Kayf. Ludwigen IV A. 1346 wider die Marckgrafen in Mähren als Obrister zu pferde gedienet und Gr. Otten gezeuget / welcher A. 1409 die beyden stammväter der zwo haupt-linien Braunfels und Licha / nemlich Gr. Bernharden und Graf Johannsen / hinterlassen. Graf Bernhards nachenckel war Gr. Conrad zu Braunfels / der unter vielen kindern drey söhne verlassen / welche das geschlechte biß zu unsern zeiten fortgepflantzet / nemlich:

Braunfelsische haupt-linie.

Braunfels. neben-ast.

1 Graf Johann Albrechten zu Braunfels / der die Ober-Hofmarschalls-stelle bey Churf. Friedrichen V von der Pfaltz bekleidet / ihm auch im exilio treulich nachgefolget / und A. 1623 im Haag gestorben. Sein Herr sohn gleiches nahmens verließ A. 1648 Gr. Henrichen (beygenahmt Trajectanum, weil er die balley Utrecht commandiret) geb. A. 1636 / war sonsten Obrister über die garde zu fuß / und General / auch Gouverneur zu Niemwegen / und blieb an denen im treffen bey Landen in Brabant den 29 Julii 1693 empfangenen wunden / endigte also seine linie / weil er von seiner gemahlin und Base Fr. Charlotten Henrietten / Gr. Carl Ottens zu Solms-Laubach tochter / keinen erben gesehen. Seine Fr. schwester Fr. Amalia ist des Baron von Lottum gemahlin.

Greifenstei-nischer ast.

11 Graf Wilhelmen zu Greifenstein / geb. 1570 / der das Kayserl. General-Commissariat in Hungarn verwaltet / und einen sohn gleiches nahmens gehabt / dessen nachfolger geworden der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Wilhelm Moritz / Graf zu Solms / Tecklenburg und Crichingen / Herr zu Müntzenberg / Lingen / Rheda / Wildenfels / Sonnenwalde / Puttingen / Dorschweiler und Beaucourt / geb. 1651 / auf welchem der Greifensteinische ast und jetzige Braunfelsische linie bestehet / hat in der ehe Fr. Magdalenen Sophien / gebohrne Landgräfin zu Hessen Bingenheim / mit welcher er gezeuget

1 Herrn Wilhelm Henrichen / geb. den 8 Nov. 1682.

2 Frl. Sophien Sibyllen Wilhelminen / geb. den 29 Jun. 1684.

3 Frl. Christianen Charlotten / geb. den 11 Nov. 1690.

4 Herrn

4 Herrn Friedrich Wilhelmen/geb.den 11 Jan. 1696.

5 Frl. . . . geb. den 9 Apr. 1699.

Sein geschwister heisset

1 Fr. Louysa Walpurgis / geb. 1639. so Herrn Dodonem Mauritium, Freyherrn von Knipphausen/den 18 May 1687 geheyrathet/ und nun im witwenstande lebet.

2 Fr. Christina Sibylla / ist Gr. Ferdinand Maximilians von Oettingen in Balderen wittwe.

3 Fr. Charlotta Ernestina/ geb. 1646/ ist Gr. Alberts von Löwenstein und Wertheim hinterbliebene wittwe. Frl. Eleonora Sophia / und Fräul. Anna Johanna/ seine halb-schwestern/befinden sich im ledigen stande.

Hungischer ast.

III Gr. Reicharden zu Hungen/ geb. 1573/ in welchem antheil er seinem Herrn bruder Gr. Otten succediret / und bey Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz Rath / Obrister und Landvoigt in der Ober-Pfaltz gewesen/ verstarb A. 1630 und verließ Gr. Otten / einen vater Gr. Moritzens/ geb. A. 1622/ der sich im kriege tapffer versuchet / und bey denen Kayserlichen und Reichs-armeen General-Wachtmeisters stelle verweset/ in welcher er A. 1678 verblichen/ nachdem er seinen eintzigensohn Herrn Reinhard Wohlfarden drey jahr vorhero eingebüsset.

Dietzische haupt-linie.

Vorhochgedachten Graf Ottens jüngerer Herr sohn/ Graf Johannes / ist ein stiffter der Lichischen haupt-linie worden/ mit dessen vorenckeln Graf Reinharden und Graf Otten / Graf Philipps söhnen / sich zwo linien anfangen/nemlich die Lichische und Laubachische. Graf Reinhards söhne haben abermahls zween sonderbare äste von sich erwachsen lassen/ nahmentlich Graf Ernst den

Lichischer ast.

absonderlich so genannten Lichischen ast/ welcher heutiges tages blühet in seinem vorenckel/

Dem hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Hermann Adolph Moritzen / Grafen zu Solms und Braunfels / Herrn zu Müntzenberg / Wildenfels und Sonnenwalde/ geb. A. 1646 den 12 Sept. ist der älteste seiner familie. Dero gemahlin ist frau Anna Maria / gebohrne Gräfin zu Solms in Rödelheim. Sein Herr vetter Gr. Philipp Adam / welcher über die väterlichen erbschafften auch die mütterlichen erbschafften Neuhauß / Oelnitz und Warglick besessen/ hat mit seiner gemahlin Fr. Elisabeth Raschinia von Riesenburg eine tochter/ Fr. Josephinen/ gezeuget/ die von ihm A. 1670 zum erben aller seiner güter / auch der Solmischen/ eingesetzet worden / und sich A. 1689 den 20 Febr. verheyrathet an Gr. Sigismund Wilhelm von Königseck-Rotenfels.

Hohensolmischer ast.

Graf Reinhards zu Lichen zweyter Herr sohn war Graf Hermann Adolph / von dem der Hohensolmische ast herrühret. Dessen Pronepos und jetzo regierender Herr zu Hohen-Solms ist

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Ludwig / Graf zu Solms und Braunfels / Herr zu Müntzenberg / Wildenfels und Sonnenwalde / ein gemahl frau Louysen gebohrner Gräfin von Dohna/ von welcher entsprossen

1 Fräul. Florentina Maria/ geb. den 24 Aug. 1674.

2 Herr Moritz Friedrich / geb. den 31 Aug. 1675.

3 Fräul. Theodora Sophia/ geb. den 25 Sept. 1676.

4 Herr Ludwig Carl / geb. den 7 Nov. 1677.

5 Fräul. Amalia/ geb. den 13 Oct. 1678.

6 Herr Friedrich Wilhelm / geb. den 13 Febr. 1682.

Von der andern gemahlin Fr. Elisabetha Wilhelmina/ Gr. George Wilhelms von Leiningen-Dagsburg / so ihm im May 1691 beygeleget worden / hat er gesehen

Ein Fräulein . . . geb. den 5 Febr. 1694.

Laubachische linie.

Von obenberührten Graf Philipps andern sohne/ Graf Otten/ entspringet die Laubachische linie/ welche sich mit dessen nach-enckeln/ Graf Johann Georgens drey söhnen/ Albrecht Otten/ Henrich Wilhelm und Johann Georgen/ in den Laubachischen/ Sonnenwaldischen und Barrutischen ast abgetheilet/ wiewohl der erste in des urhebers enckel/ Gr. Carl Otten/ A. 1676 wieder verdorret/ gestalt derselbe von seiner gemahlin Amöna Elisabethen/ einer gebohrnen Gräfin von Bentheim/ nur töchter gezeuget / von welchen noch leben

1 Fr. Catharina Amalia / geb. den 26 Sept. 1654/ Landgraf Philipps von Hessen-Cassel gemahlin.

2 Fräul. Elisabeth Wilhelmina / geb. den 12 Febr. 1657.

3 Fr. Anna Belgica Florentina/ geb. den 9 Sept. 1663/ Gr. Carl Augusts von Isenburg in Budingen gemahlin.

4 Fr. Charlotta Henrietta / geb. den 4 Jan. 1667/ welche ihres vettern / Gr. Heinrichs Trajectini von Solms Braunfels / gemahlin A. 1683 den 5 Sept. worden / und anjetzo wittwe ist.

Sonnenwaldischer ast.

Graf Henrich Wilhelm wurde ein pflantzer des Sonnenwaldischen Gräflichen asts/ und von König Gustaph Adolphen in Schweden mit denen Fränckischen Graf- und herrschafften Schwartzenberg und Landsberg auff eine zeitlang beschencket; gleichwie Hertzog Ernst zu Sachsen zum verweser des stiffts Würtzburg/ und dessen Herr bruder der große Hertzog Bernhard zum Hertzoge in Francken constituiret wurde. Unter seinen vielen kindern war

Graf George Friedrich / geb. 1625/ welcher mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Praxede, gebohrner Gräfin von Hohenlohe/ erzielet

Pouchlischer nebenzweig.

I Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Otto Henrich / Grafen zu Solms und Braunfels &c. geb. 1655/ wohnet auff dem schlosse Pouch/ und ist verheyrathet mit Fr. Charlotten von Croseck/ wovon

1 Hr. Friedrich Eberhard/ geb. den 17 May 1691.

2 Hr. Carl Christian/ geb. den 17 Sept. 1692.

Erste Haupt-Handlung.

3 Frl. Ernestina Elisabeth/ geb. den 12 Dec. 1695.

4 Hr. Johann George/ geb. den 3 Nov. 1704.

Mit der zweyten gemahlin aber/ nemlich Fr. Annen Sophien/ gebohrner Fürstin zu Anhalt-Bernburg/ hat ermeldter Gr. George Friedrich gezeuget

Sonnenwaldisi. nebenzweig.

II Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Henrich Wilhelm/ Grafen zu Solms/ ꝛc. geb. 1668/ residiret zu Sonnenwalde in der Nieder-Lausitz. Seine A. 1694 verstorbene gemahlin/ Fr. Johanna Christiana/ Herrn Henrich III Freyherrn von Friesen tochter/ hat ihn erfreuet mit

1 Frl. Wilhelminen Christianen/ geb. 1692.

2 Frl. Louysen/ geb. 1693.

Die andere gemahlin aber/ Fr. Helena Dorothea/ gebohrne Gräfin Truchseß von Waldburg/ hat den 24 Jan. 1705 zur welt gebracht Herrn Friedrich Magnum.

III Fr. Sophien Albertinen/ geb. im Oct. 1672/ eine gemahlin Printz Carl Friedrichs von Anhalt-Bernburg den 25 Jun. 1692.

Barruthische linie.

Herr Graf Johann Georg II, Gr. Johann Georgens I jüngster Herr sohn/ welcher anfangs auff Barruth/ zum unterschied der stamm-äste/ geschrieben worden/ hatte A. 1632 9 kinder beyderley geschlechts hinterlassen/ davon die Herren söhne drey andere neben-linien angefangen.

Rödelheimischer zweig.

Der älteste/ Herr Gr. Johann August/ geb. 1623 wohnete zu Rödelheim/ und verließ A. 1680 von seiner gemahlin/ Fr. Eleonoren Barbaren/ gebohrnen Gräfin Cratz von Scharfenburg/ nachfolgende noch lebende kinder:

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ludewig/ Grafen zu Solms und Braunfels/ geb. 1664 den 28 Sept. Er wohnete sonsten zu Aßenheim/ und stehet als Obrister in Königl. Preußischen diensten; zu seiner vermählung schritte er den 11 Jan. 1696 mit Fr. Charlotta Sibyllen/ Graf Friedrichs von Ahlefeld tochter/ von welcher gezeuget Hr. Friedrich August Carl/ geb. den 9 Oct. 1696/ und noch etliche andere kinder.

2 Frl. Sophien Elisabeth/ geb. den 4 Jul. 1657/ Gr. Johann Carl Eberhards/ der als General-Major im Hertzogthum Marland A. 1699 gestorben/ zwillings schwester.

3 Fr. Annen Marien/ so an ihren Herrn vetter/ Gr. Hermann Adolph Moritzen/ vermählet.

4 Frl. Eleonoren Magdalenen.

5 Gr. Ludwig Henrichen/ Grafen zu Solms/ ꝛc. geb. den 25 Aug. 1667/ welcher in Königl. Englische kriegs-dienste getreten/ und nunmehr Obristen und Capitain der Teutschen garde ist. Von seiner gemahlin/ Fr. Wilhelmina Christina/ gebohrner Freyin von Limpurg-Geilendorff/ mit welcher er einen theil der Geilendorffischen herrschafften bekommen/ hat er gezeuget Herrn Wilhelm/ geb. den 3 Febr. 1699. Der andere sohn Gr. Johann Friedrich/ geb. 1625/ residirte eine zeitlang zu Wildenfels/ transferirte aber nach absterben seines Herrn vetters Carl Ottens vom Laubachischen ast seine hofhaltung nach Laubach/ und war eine geraume zeit Senior und Director der Hochgräfl. Solmischen familie/ wie er denn erst den 10 Dec. 1696 die welt gesegnet/ und von Fr. Benignen gebohrner Gräfin von Promnitz verlassen

Wildenfelsischer nebenzweig.

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Friedrich Ernsten/ Grafen zu Solms und Tecklenburg/ Kayserl. Majest. würckl. geheimten Rath/ und des Kayserl. kammer-gerichts zu Wetzlar Evangelischen Präsidenten seit den 22 Jun. 1699/ welcher den 26 Mart. 1671 gebohren und sich um das/ durch die bey dem kammer-gerichte eingerissene unordnungen/ sehr verderbte justitzwesen bey dessen restablirung sehr verdient macht.

2 Frl. Magdalenen Wilhelminen/ geb. den 1 Jan. 1668.

3 Fr. Erdmuth Benignen/ geb. den 10 Apr. 1670/ an Gr. Heinrich X Reußen der jüngern linie den 29 Jan. 1694 vertrauet.

4 Gr. Carl Otten/ geb. den 13 Sept. 1673/ befand sich im nahmen des Gräfl. Wetterauischen Collegii A. 1697 auff denen Ryßwickischen friedens-tractaten; ist anjetzo Kayserl. Reichs-Hofrath/ und Königl. Preußischer Kammerherr/ und vermählte sich den 10 Nov. 1703 mit Fr. Louysen Albertinen/ Gräfin von Schönburg-Waldenburg/ welche den 20 Oct. 1704 gebohren Gr. Carl Ludwigen.

5 Gr. Henrich Wilhelmen/ geb. den 16 May 1675/ so in Königl. Preußischen kriegesdiensten.

Barruthischer zweig.

Der dritte Herr sohn Gr. Friedrich Sigismund/ geb. 1627/ bekam seine residentz zu Barruth/ und vermählte sich mit Fr. Ernestinen/ Hrn. Otto Albrechts von Schönburg tochter/ aus welcher ehe nach seinem tode hinterblieben

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Hr. Friedrich Siegmund/ Graf zu Solms/ ꝛc. geb. 6 Aug. 1669/ der sich verheyrathet an Fr. Amalien Christianen/ Baronne von Lützelburg/ Erbfräulein von Imlingen/ Niedergurck und Vobergast aus der Ober-Lausitz/ den 19 Apr. 1692.

2 Gr. Johann Christian/ geb. den 8 Oct. 1670/ dessen gemahlin Fr. Constantina Helena/ Gr. Elias Andreas Henckels tochter/ von welcher entsprossen

Frl. Christiana Sophia/ geb. den 17 Sept. 1699/ und noch ein Fräul. den 17 Sept. 1700.

3 Fräul. Erdmuth Amalia/ geb. den 6 Jun. 1677.

4 Frl. Hedwig Charlotta/ geb. den 24 Oct. 1678.

Die Hochgräfl. lande.

Die Hochgräfl. güter liegen meistentheils in der Wetterau/ und begreiffen die Grafschaft Solms/ welche sich zwischen dem Nassauischen und Heßischen Fürstenthum an der Lahn/ ingleichen den Grafschafften Hanau und Nidda auff 8 meil weges herum drehet/ und gehören darzu die herrschafften Braunfels und Greiffenstein/ kloster Arnspurg/ ein

theil

theil an Butzbach und Aßenheim / die schlöſſer und städte / Hungen / Laubach / Lich / Pouch / Rüddelem oder Rödelheim bey Franckfurt / Wilfersheim / und deren zubehörungen: Ein theil der herrschafft und stadt Müntzenberg / welche Fr. Agnesa gebohrne Gräfin zu Falckenstein und Müntzenberg ihrem gemahl Gr. Otten zu Solms / dem gemeinen stamm-vater aller jetzigen Herren Grafen / samt dem titul und wapen zugebracht. Die herrschafft Wildenfels / unfern Zwickau im Voigtlande gelegen / ist mit Herrn Anarch Friedrichen / Freyherrn zu Wildenfels / Schönkirchen und Ronneberg / A. 1602 ledig gestorben / und von Chur-Sachsen als Lehnherrn diesem Gräfl. Hause verliehen worden / welche auch Chur-Sachsen eximiret und bey dem Reiche vertritt; hergegen die Landes-Fürstl. hoheit darinnen mit vorbehalt gewisser hieran gelassener actuum vor die Gräflichen besitzer exerciret.

Die herrschafft Sonnenwalda ist in der Nieder-Laußitz zwar gelegen / gehöret aber ausser gewisser einqvartierungs- und steuer-mitleidenheit nicht darzu / sondern ist ein alter Status, welchen das Chur- und Hertzogliche Hauß zu Sachsen von der Cron Böhmen zu lehn trägt / und hat A. 1486 Hertz. Albrecht Hn. Hannsen von Minckwitz / Rittern / solche herrschafft samt XVII dörffern ober- und niedern gerichten / geist- und weltlichen lehn wiederum verliehen; und ist hiebevor den Herren von Ihleburg zuständig gewesen. Hernach hat Gr. Philipp zu Solms 1537 von denen von Minckwitz die herrschafft erhandelt / und auff seine posterität gebracht.

Weiter ist darzu zu bringen ein antheil der Grafschafft Criechingen / welchen Gr. Wilhelm Moritzen seines Hrn. vatern bruders / Gr. Ludwigs / hinterbliebene Wittwe Fr. Anna Maria gebohrne Gräfin von Criechingen A. 1684 in ihrem testamente beschieden / er auch in besitz genommen. Ferner drey achtheil von der Grafschafft Tecklenburg und herrschafft Rheda / vermöge der kammergerichts-aussprüche von A. 1686 / 1696 und 1697 / weil Gr. Philipp von der Braunfelßischen linie Fr. Annam von Tecklenburg / Gr. Conrads und Gr. Ottens / in welchen der stamm ausgegangen / schwester zur gemahlin gehabt / von welcher berechtigung unten bey Tecklenburg ein mehrers.

Residentzen und wapen.

Die Gräflichen residentzen sind aus den nahmen der oben beschriebenen vielen linien und zweige des Hochgräfl. Hauses erinnerlich.

Das wapen ist ein die länge herab in zweene gleiche theile gesondertes schild / dessen vörderer theil im 1 und 4 qvartiere in gelber feldung wegen Solms einen blauen auffgerichteten löwen mit rother zungen und prancken darstellet. Das 2 und 3 qvartier ist überzwerch in zweene gleiche theile getheilet / dessen oberes roth / das untere gelb ohne figur wegen Müntzenberg. Das hintere theil ist abermahl qvartieret / und erscheinet in dessen 1 und 4 weissen feldung wegen Wildenfels eine schwartze ausgebreitete wilde rose. Im andern und dritten schwartzen felde wegen Sonnenwalde ein vorwarts auffgerichteter zum raube geschickter silberweisser löwe / mit roth ausgeschlagener zunge und fürgeworffenen prancken. Auff diesem stamm-schilde ruhen vier adeliche offene helme: auff dessen ersterm steiget aus einem rothen mit hermelin in schwartzgetippten hute ein pfauen-schweiff zwischen zween mit roth und golde getheilten fähnlein herauff / und gehöret zur herrschafft Müntzenberg. Auff dem mittlern Solmischen helme sitzet zwischen einem ausgebreiteten mit roth und golde getheilten fluge der blaue löwe vor sich sehend. Aus dem 3ten mit golde gekrönten helme glimmet das vördertheil des im schilde bezeichneten weissen löwens herfür / und gehöret zur herrschafft Sonnenwalda. Auff dem vierdten ist die Wildenfelsische rose zu sehen. Die helmdecken sind zur rechten gold und roth / zur lincken aber silber und schwartz gefärbet.

Das Braunfelsische wapen.

Hingegen führet Gr. Wilhelm Moritz zu Braunfels sein schild zweymahl in die länge und zwerchs durch gespalten / so / daß im 1 felde das Müntzenbergische wapen / im 2 / welches silbern / drey rothe hertzen / und im 3 / welches blau / ein güldener ancker / beyde wegen der Tecklenburgischen Grafschafft erscheinen / im 4 ist das Wildenfelsische / und im 5 das Solmische wapen: Das 6 bezeichnet die herrschafft Sonnenwalda / die drey übrigen rühren von der Criechingischen erbschafft her / so daß das 7 weisse feld / mit einer rothen strasse durchzogen / Püttingen und Dorschweiler; das 8 weiße mit einem rothen aufglimmenden löwen die Grafschafft Criechingen; das 9 rothe mit einem güldenen ancker-creutz die herrschafft Beaucourt bedeuten.

Auf dem schilde ruhen sechs helme / davon der Solmische und Tecklenburgische / einen weißen pfau tragend / in der mitten zu befinden; nechst an diesem ist der Müntzenbergische / und an demselben der Sonnenwald-Wildenfelsische; an jener seite erscheinet der Criechingische mit einem rothen fuchs / und auf dem äussersten ein paar flügel / deren einer silbern und mit einer rothen binde durchzogen / der andere roth mit einem güldenen creutz zu bemerckung der herrschafften Püttingen und Beaucourt.

Religion.

Die religion anlangend / so sind von dem Hoch-Gräflichen Hause die Lichische / Sonnenwald- und Barruthische linie der Lutherischen / die Braunfelsischen und Hohen-Solmischen aber der Reformirten lehre zugethan.

(o)

Des ersten Absatzes
Achtzehender Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Stollberg.

Alterthum des Hochgräfl. geschlechts.

DEr Grafen zu Stollberg Uhranherren sind eines berühmten alten Adels / und unter denen Land-Herren mit gewesen / aus welchen die Sachsen ihre Hertzoge und Kriegs-Könige erwehlet. Und sind einige Grafen dieses geschlechtes von solcher macht und ansehen gewesen / daß / besage alter archivs-urkunden / sie sich von GOttes gnaden geschrieben. Daß aber Otto von Columna A. 566 mit diesem lande von Kayser Justino Juniore begnadiget worden / braucht einen starcken glauben / zumahl es sehr ungewiß / ob dieser Kayser einen fuß breit erde in Thüringen beherrschet / und zu verschencken gehabt.

Allgemeiner stamm-vater der Grafen von Stollberg.

Zum letztern stamm-vater erkennen die itztlebende Herren Grafen Gr. Christophen zu Stollberg / einen sohn Gr. Henrichs und Gr. Bothens VIII, welcher durch seinen zug ins gelobte land berühmt / und zum güldenen Ritter geschlagen worden / enckel / welcher A. 1638 zween den stamm fortpflantzende Herren hinterlassen / nemlich Gr. Henrich Ernsten und Gr. Johann Martin. Des erstern A. 1672 hinterlassene Hrn. söhne sind

Aeltere linie und Werningeroidischer ast.

I Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Ernst / Graf zu Stollberg / Königstein / Rutschefort / Werningeroda und Hohnstein / Herr zu Eppstein / Müntzenberg / Breuberg / Aigemont / Lohra und Klettenberg / geb. A. 1650 den 25 Mart. Von dero gemahlin / Fr. Sophien Dorotheen / Graf Christian Günthers zu Schwartzburg tochter / haben sie vier Gräfl. kinder erzeuget / davon aber nur noch am leben Frl. Sophia Elisabetha / geb. den 6 Febr. 1676 / welche des Hrn. Graf Reußen / Henrich XIII, der ältern Unter-Grätzischen linie gemahlin worden den 14 Aug. 1697.

Geuderischer ast.

II Hr. Ludwig Christian / Graf zu Stollberg / geb. A. 1652 den 8 Sept. residiret auf dem schlosse Geudern; hat zur gemahlin gehabt Fr. Sophien Dorotheen / Hertzog Friedrichs zu Würtenberg-Neustadt Fr. tochter / welche im ersten kindbette verstorben A. 1681. Worauf er sich A. 1683 den 14 May Princeß. Christianen / Hertzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg-Güstrau tochter / zur gemahlin erwehlet / von welcher er einen zahlreichen eheseegen erhalten / und sind davon noch am leben:

1 Frl. Friederica Charlotta / geb. den 3 Apr. 1686.

2 Frl. Aemilia Augusta / geb. den 11 May 1687.

3 Hr. Christian Ernst / geb. den 2 Apr. 1691.

4 Frl. Christiana Eleonora / geb. den 12 Sept. 1692.

5 Hr. Friedrich Carl / geb. den 11 Oct. 1693.

6 Frl. Ernestina Wilhelmina / geb. den 19 Jan. 1695.

7 Hr. Henrich Augustus / geb. den 17 Jun. 1697.

8 Frl. Sophia Christiana / geb. den 17 Aug. 1698.

9 Frl. Ferdinanda Henrietta / geb. den 2 Oct. 1699.

10 Hr. Rudolph Lebrecht / und

11 Hr. Christian Ludwig / zwillings-brüder / geb. den 17 Sept. 1701.

Stollbergische linie.

Obgedachter Graf Johann Martin aber hat A. 1660 den 22 May verlassen Graf Christoph Ludwigen / Gr. zu Stolberg / ꝛc. geb. A. 1634 den 18 Jun. und gestorb. den 7 Apr. 1704 / der mit seiner gemahlin Fr. Louysen Christinen / Landgr. Georgens II zu Hessen-Darmstadt tochter / erzielet

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Christoph Friedrichen / Grafen zu Stollberg / Königstein / Rutschefort / ꝛc. geb. den 18 Sept. 1672 / hat seinen sitz zu Stollberg und sich A. 1701 den 25 Sept. zu Reisich in Schlesien an Fr. Henrietten Catharinen / des Hrn. Baron von Bibra und Modlau / zu Waldenburg / Adelsbach / Reisich / Wolffshain / Kittlitz und Treben tochter / vermählet / mit der er bereits einen jungen Herrn erzeuget.

Ihrer Gräfl. Gnaden geschwister sind

1 Frl. Sophia Eleonora / geb. den 6 Aug. 1669.

2 Fr. Louysa Christina / geb. den 21 Jan. 1675 / eine gemahlin Gr. Johann Georgens III zu Mansfeld A. 1704.

3 Hr. Justus Christianus / geb. den 24 Octobr. 1676.

Gräfl. lande.

Die Grafschafft Stollberg / welche von den vielen stahl-gruben ihren nahmen führen soll / lieget in Thüringen fast an dem Hartze / zwischen dem Fürstenthum Anhalt und den Grafschafften Mansfeld und Schwartzburg; darzu gehören die stadt Stollberg nebst dem kloster Wasserlehre / ingleichen die dörffer Roldisharn / Rottleberoda / Strempeda / welches versetzet / und Ufstrungen / bey welchem eine wunderbahre höhle durch einen berg auf etliche 100 schritte gehauen; die ämter Geudern und Hayn / Schwenda und Straßberg. Das amt Hohenstein / worunter Apenroda / Bucholz /

Bucholtz / Hartzungen / Hermannsacker / so der stadt Nordhausen verpfändet / und deßhalber bey dem appellation-gerichte zu Dreßden ein langwieriger proceß geschwebet / Neustadt / Niedersachswerfen / Osteroda / Petersdorff / Rüdigesdorff / Steyerthal / Wiegersdorff / nebst dem Hohensteinischen forst. Amt Ranstädt / amt Roßla / worinnen Benungen / Breitungen / Dietricheroda / Roßla / Rospelwenda; das amt Qvestenberg / wozu Drebsdorf / Hainroda / Qvestenberg und Wickeroda gehören; das amt Wolffsberg / woselbst Breitenbach / Dietersdorff und Wolffsberg. Darvon werden von Chur-Sachsen zu lehn empfangen das schloß Roßla mit den dörffern / die helffte an Heningen und Kelbra / die übrige helffte besitzen die Herren Grafen zu Schwartzburg; das schloß Qvestenberg mit dörffern / darauf der Lehn-Herr das öffnungs-recht besonders hat / verschiedene wichtige affter-lehn und dörffer. Das schloß Stollberg und dessen dörffer stehen auch unter Churfl. Sächs. hoheit / ist aber Chur-Mayntzisch lehn / welche der Senior familiæ allzeit trägt. Wegen der steuern stehen sie mit Chur-Sachsen in gewissen vergleichen / und genießen einen gewissen antheil davon.

Die Grafschafft Werningeroda.

Die Grafschafft Werningeroda samt dem schloß Ilsenburg und dem flecken Elbingeroda am Hartze um den Brocklersberg zwischen Goßlar und Qvedlinburg gelegen / ist / allem vermuthen nach / von Gr. Bothens gemahlin / einer gebohrnen Gräfin daselbst / zum heyrath-gute eingebracht worden / etwa zu ende des XIV seculi. Sonst ist merckwürdig / daß die vorigen Grafen zu Werningeroda / deren nahmen schon zu den zeiten Kayser Henrichs I in der Teutschen historie meldung geschiehet / von den Römischen Käysern die ober-aufsicht über die Reichs fischereyen gehabt haben sollen / weßhalben sie auch die zwo rothen forellen im weissen felde ihres wapens geführet. Das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig hat sich der hoheit über dieses stück landes angemasset / worwider aber Chur-Sachsen wegen gewisser antheile spricht. Die andern Graf- und herrschafften / welche in der titulatur vorkommen / stehen nicht im besitz des Gräflichen Hauses / sondern werden nur zu beybehaltung der wohlgegründeten prætensionen erwehnet.

Die Grafschafft Königstein.

Die Grafschafft Königstein ist anfangs in der Herren von Müntzenberg händen gewesen / nachgehends haben die Grafen zu Falckenstein und förder die Herren von Eppstein durch heyrath und erbschafft einige stücke derselben bekommen; als nun obermeldter Gr. Botho VII, Fr. Annen / Gr. Philipps zu Eppstein und Königstein tochter geheyrathet / sind ihme krafft des A. 1521 auff dem Reichs-tage zu Worms von Kayf. Carln V ertheilten successions-diplomatis der Königsteinische antheil landes in denen örtern Butzbach / Grüningen / Cransberg / Lichen / Königstein / denen helfften an Müntzenberg / Rodheim und Wiebel / ingleichen der stadt Ziegenberg bestehend / zukommen / welche auch von dessen sohn Gr. Ludwig biß an seinen im J. C. 1577 erfolgten tödlichen hintritt / und förder von dessen bruder / Gr. Christophen / biß auff 1581 besessen worden: Nachdem er aber in diesem jahre verstorben / und seines bruders Gr. Henrichs beyde söhne / Gr. Ludwig George / und vor hochbesagter Graf Christoph als lehns-folgere sich dieses anfalls gebrauchen wollen / hat Chur-Maynz unter dem titul einer auff dem fall / da Graf Christoph ohne leibes-erben abgehen würde / von Kayf. Maximilianen II erlangten expectantz vorgedrungen / sich der angefallenen lande bemächtiget / und wiewohl in dem Teutschen kriege die Herren Grafen unter faveur der Schwedischen waffen A. 1631 wieder zu deren besitz gelangeten / wurden sie doch A. 1635 wieder daraus delogiret / und hat man ihnen seit dem mehr nicht als titul und wapen / benebenst der prætension übrig gelassen.

Die Grafschafft Rutschefort.

Die Grafschafft Rutschefort im Ardenner-walde hat ebenmäßig eigene Grafen gehabt / hernach ist sie durch heyrath Fr. Agnes / Gr. Johannsen von Rutschefort erb-tochter / mit Gr. Eberharden von Arenberg auf die familie der Grafen von Marck / und von diesem durch vermählung Fr. Lourfen / Gr. Ludwigs erbin an Gr. Philippen Herrn von Eppstein / und endlich durch vorangezogene alliantz von der Gräfin Annen auff das Hauß Stollberg transferiret worden; deren sohn Graf Ludwig hat selbige in der brüderlichen erbtheilung bekommen / dessen tochter / Fr. Anna / solche nebst der herrschafft Breuberg hernach auff ihren gemahl einen Grafen zu Löwenstein gebracht; welches die Herren Grafen zu Stollberg wider die pacta familiæ geschehen zu seyn erachtet / und deßhalber bey der kammer zu Speyer procesl extrahiret / der annoch schwebet.

Die Grafschafft Hohenstein.

Zu der Grafschafft Hohenstein / wie auch denen beyden herrschafften Lohra und Klettenberg / haben sie daher anspruch / dieweil sie samt Schwartzburg A. 1433 mit denen Grafen zu Hohenstein eine erbverbrüderung gestifftet / inmassen sie auch bey erfolgtem gäntzlichen abgange des Gräfl. Hohensteinischen blut-stammes / nebenst Schwartzburg sich solcher erbschafft angemasset / und als sie nach der hand von Hertzog Henrich Julio zu Braunschweig als Administratorn des Hochstiffts Halberstadt gewaltsamer weise depossidiret worden / bey dem kammer-gerichte zu Speyer restitutions-klage erhoben / durch den Westphälischen frieden-schluß ist diese restitutions-sache zwar so weit bestätiget / daß die Hrn. Grafen mit ihrem anspruche inter restituendos imperii referiret worden. Es ist aber dieses endlich zu einem weitern nicht / als auff die künfftige satisfaction vom Reiche / und auff ein gewisses æquivalent gültig worden / nachdem Chur-Brandenburg mehrangeregter massen diese herrschafften zur satisfaction mit bekommen; jedoch hat das Gräfl. Stollbergische Hauß davon noch innen das vorangedeutete amt Hohenstein nebst darzu gehörigen dorffschafften.

Die herrschafft Eppstein.

Die herrschafft Eppstein ist mit absterben Herrn Eberhards offtwohlbemeldter Fr. Annen / Graf Bothens gemahlin / bruder A. 1535 zum anfalle kommen. Chur-Maynz aber

aber hat sich derselben auff masse/ wie bey Königstein geschehen/ bemächtiget/ und die nächsten Agnaten von deren genuß excludiret.

Herrschafft Müntzenberg.

Mit der herrschafft Müntzenberg hat es der acquisition halber fast gleiche beschaffenheit als mit Königstein/ und ist sonderlich die helffte an Müntzenberg durch viel angezogene heyrath mit der Eppensteinischen erbtochter an Stollberg kommen.

Herrschafft Aigemont.

Die herrschafft Aigemont hat Gr. Johannis von Loos erbtochter/ Frl. Isabella an Gr. Johannsen von Rutschefort gebracht/ aus deren und der Eppensteinischen erbschafft solche herrühret.

Residentzen.

Die residentzen sind Ilsenburg/ Geudern und Stollberg.

Wapen.

Das Gräfl. wapen und kleinod bestehet aus einem schilde/ das viermahl die länge herab gespalten/ und solcher gestalt in fünff gleiche theile getheilet ist. In des ersten obertheile erscheinet wegen Stollberg im gelben felde ein schwartzer hirsch von 12 enden/ mit ausgeschlagener zunge für sich zum gange geschickt. Das untertheil des schildes führet im weißen felde aufrechts zwo rothe forellen/ mit maul und schwantz gegen einander gebogen/ wegen der Grafschafft Werningeroda. Der andere schnitt hat drey felder/ nemlich (3) zu öberst das Königsteinische wapen/ in einer gelben feldung für sich aufrechts einen schwartzen löwen mit rother zungen/ und zurück aufgeworffenem schwantze/ mit fürgeworffenen prancken. So dann (4) der herrschafft Eppstein wapen/ nemlich ein weißes schild mit drey rothen sparren; und (5) das Müntzenbergische mit roth und gold getheilte wapen. Im dritten schnitt sind ebenfalls drey feldungen/ als (6) wegen Rutschefort ein rother einköpffiger adler/ mit blauem schnabel/ füssen und klauen/ rother zungen und ausgeschlagenen flügeln/ im gelben felde. (7) Der Märckische schach-balcken von vier reyhen in güldenem felde/ weil Gr. Bothens schwieger-mutter Louyse aus dem Gräfl. Märckischen geschlechte gestammet. (8) Wegen der herrschafft Aigemont fünff rothe und so viel güldene balcken einen um den andern gesetzet. In denen letzten beyden abtheilungen sind die Hohensteinischen insignia, als 9 und 12 wegen Hohenstein/ 10 und 11 wegen Lauterberg/ und 13 das mittel-schildgen Klettenberg halben/ die allesamt in der vorhergehenden beschreibung des Gräflich-Schwartzburgischen Hauses eingebracht worden. Auf dem schilde stehen drey gekrönte thurnier-helme/ deren ersterer wegen Stollberg zwischen zwo weißen strauß-federn einen gespiegelten pfauen-schwantz herfür steigen lässet. Der zweyte/ so zu dem Hohensteinischen/ Eppsteinischen und Königsteinischen helm-schmucke gehöret/ stellet dar einen breiten rothen hut mit hermelin aufgestilpet/ auf welchem eine gelbe runde kugel/ daraus auch ein pfauen-schwantz erscheinet/ zwischen zwo hirsch-gestirnen/ deren das eine weiß/ das andre roth ist. Auf dem hintern helme stehet ein grüner pfauen-schwantz mit einem rothen adler mit einem kopff/ blauen schnabel und füssen/ wie oben bey Rutschefort gemeldet worden. Die helm-decken sind zur rechten gold und schwartz/ zur lincken gold und roth/ in der mitten aber silber und roth.

Die religion ist im Stollbergischen nach der Augspurgischen glaubens-bekäntniß verfasset/ wie denn auch Gr. Christoph zu Stollberg wegen des secularisirten klosters Wasserlehre die Kayserl. restitutions-edicte von A. 1622 und 1624 wider sich erregte.

Religion.

Des ersten Absatzes Neunzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Waldeck.

Alterthum und stammfolge des Hochgräfl. Hauses.

MAn hat glaubwürdige nachricht/ daß die Grafen von Waldeck vor Kayß. Carls des Grossen zeiten mit unter die Westphälischen Landherren gerechnet worden/ und unmittelbarer weise nach Uberwindung der Sachsen dem Fränckischen Reich unterworffen gewesen sind; gestalt denn Graf Wittekind von Schwalenberg und Waldeck bey allerhöchstgedachtem Kayser durch seine meriten zu solcher gnade gediehen/ daß ihme die erb-voigtey und Burggrafthum des Stiffts Paderborn A. 780 conferiret worden/ und pflegt man denselben vor den ersten bekandten stammvater zu rühmen. Dessen enckel/ Gr. Conrad/ hat A. 900 die Burggräfliche dignität zu Magdeburg erlanget/ die man hernach aufs neue seinem vor-enckel/ Gr. Conrad II, und seiner descendentz anvertrauet/ welche aber A. 1115 mit Graf Manfreden verblühet. Graf Conrads II älterer Hr. bruder/ Gr. Wittekind/ pflantzte sein geschlechte durch seinen nach-enckel gleiches nahmens fort/ derselbe gab die Paderbornische erb-voigtey A. 1187 um 300 marck goldes an das Stifft hinweg/ hingegen bekam er von dem Ertz-Bischoff Philippen zu Cöln das schloß und Grafschafft Pyrmont zu lehn/ welche er nachgehends seinem sohn/ Hrn. Wernern/ zugetheilet. Die andern beyden/ Hr. Vulquin und Hr. Henrich/ haben die Schwalenbergische und Sternber-

bergische linien abstammen lassen/ wovon die letzte A. 1399 erloschen; jene aber hat sich mit des stiffters söhnen/ Hn. Gottfrieden und Hn. Adolphen/ in zwey neue äste/ den Schwalenbergischen und Waldeckischen/ zertrennet. Graf Henrich der letzte Schwalenbergischen stammes/ Gr. Gottfrieds vorenckel/ vermachte zwar seine gantze verlassenschafft Gr. Otten/ seinem vetter von der Waldeckischen linie; allein die Grafen von der Lippe strebten wegen ihrer groß-mutter Adelheid/ einer nahen baase Gr. Henrichs/ dagegen/ und mit hülffe des Bischoffs zu Paderborn/ welchem dafür der dritte theil der Grafschafft zum gratial wurde/ rissen sie alles an sich/ und muste Gr. Otto das nachsehen behalten; von diesem stammet im siebenden grad der absteigenden linie Gr. Josias zu Waldeck/ welcher der gemeine stammvater der itzigen Grafen dieses geschlechtes gewesen/ und von seiner gemahlin/ Fr. Marien/ gebohrner Gräfin zu Barby/ A. 1555 zweene söhne hinterlassen/ nemlich Graf Christian/ den erbauer der Isenbergischen linie/ und Gr. Volraden IV, welcher die Wildungische und Arolsische linie gestifftet. Ihme folgte A. 1640/ da er dieses zeitliche gesegnet/ sein mit Fr. Annen/ Marckgraf Jacobs zu Baden/ und Fr. Elisabeth/ gebohrner Gräfin zu Culenburg/ Fr. tochter/ und resp. landes-erbin/ erzeugter ältester sohn/ Gr. Philipp Theodorus/ dessen stamm aber mit seinem Hrn. sohne/ Gr. Henrich Volraden/ A. 1664 gäntzlich ausgestorben. Der zweyte Hr. sohn hochgedachten Gr. Volrads war Hr. Gr. George Friedrich/ geb. A. 1620. Dessen Hoch-Gräfliche Gnaden sich durch dero hohe kriegs-erfahrenheit/ ungemeine prudentz/ wachsamkeit/ valor und patriotischen eyfer/ welchen sie bey denen von der Cron Franckreich seither des Niemägischen friedens anscheinenden grossen gefährlichkeiten/ auf ungemeine art allenthalben von sich verspüren lassen/ bey Ihr. Röm. Kayserl. Maj. viel sonderbare gnade und huld erworben/ und hierüber noch zu wege gebracht/ daß deroselben nicht nur die höchste charge eines General-Reichs-Feldmarschalls beygeleget/ sondern sie auch krafft des zu Luxenburg den 27 Junii 1682 datirten gnaden-brieffes zu des heil. Röm. Reichs Fürsten-stand gewürdiget und erhaben/ auch ihro die introduction in das Fürstl. hohe Reichs-Collegium zu genießung einer sonderbaren stimme und stelle gegönnet/ auch werckstellig gemacht worden.

Wildungische hauptlinie.

Dero völliger titul war:

Ihr. Fürstl. Gn. zu Waldeck/ dero titul und descendentz.

Von GOttes gnaden George Friedrich/ des heil. Röm. Reichs Fürst zu Waldeck/ Graf zu Pyrmont und Cülenburg/ Freyherr zu Pallant/ Wittem/ Werth und Wildenburg/ Herr zu Linden/ Leden/ Ainsweyler/ Engelsdorff/ Frechem/ Bachum und Dahlem/ Probst des hohen stiffts Halberstadt/ Ritter des Johanniter-Ordens/ und Commendator zu Lagow/ der Röm. Kayserl. Majest. und des heil. Röm. Reichs/ auch derer General-Staaten der vereinigten Niederlande General Feld-Marschall/ und Gouverneur zu Mastricht. Mit dero gemahlin/ Fr. Elisabethen Charlotten/ gebohrner Gräfin zu Nassau-Siegen haben sie verschiedene Fürstl. kinder beyderley geschlechtes seither A. 1643 erzeuget/ deren aber die meisten/ und zwar der männliche stamm gäntzlich wieder abgestorben/ und aus dem Fräulichen geschlechte noch am leben (1) Fr. Louysa Amalia/ geb. 1653/ Herrn Graf Georgens zu Erpach hinterbliebene Fr. wittib. (2) Fr. Sophia Henrietta/ Hertz. Ernsts zu Sachsen-Hildburgshausen Gothaischer haupt-linie gemahlin/ A. 1680. (3) Fräul. Albertina. Ihr. Fürstl. Gnaden starben zu Arolsen den 9 Nov. 1692/ und befälleten mit ihrer landes-portion ihren Hrn. vettern Gr. Christian Ludwigen.

Isenbergische hauptlinie.

Der älteste Herr sohn Graf Josiä/ Graf Christian/ war ein erbauer der Isenbergischen linie/ und stund bey Kays. Ferdinanden in besondern gnaden/ dahero auch der ältere von seinen A. 1638 hinterbliebenen söhnen Hr. Philipp ein Kayserl. regiment als Obrister commandiret/ welcher aber A. 1645 in der schlacht bey Thabor in Böhmen geblieben/ und zween Herren söhne hinterlassen/ deren der jüngere Gr. Josias in Fürstlichen Braunschweigischen kriegsdiensten wider den erbfeind in Candia viel proben eines treflichen Generals erwiesen/ und hieselbst A. 1669 den 8 Aug. an seinen wunden verschieden. Der ältere ist noch am leben:

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Christian Ludwig/ Graf zu Waldeck und Pyrmont/ &c. geb. A. 1635. Dessen Hoch-Gräfl. Gnaden in dero ersten ehe mit Fr. Annen Elisabethen/ gebohrner Gräfin zu Rappoltstein/ verschiedene kinder gezeuget/ davon noch am leben (1) frau Dorothea Elisabeth/ geb. A. 1661 den 6 Jul. welche Gr. Rudolphen von der Lippe in Bracke den 4 Nov. 1692 zum gemahl bekommen. (2) Frl. Charlotta Sophia/ geb. 1667 den 28 Jan. (3) Fr. Eleonora Catharina/ geb. A. 1670. (4) Fr. Eberhardina Louysa/ geb. A. 1671 den 9 Aug. (5) Gr. Anton Ulrich/ geb. den 27 Nov. 1676/ welcher mit Fr. Louysen/ Pfaltzgraf Christians II zu Birckenfeld tochter/ den 22 Octob. 1700 in eheverbündniß getreten. Dero zweyte gemahlin aber frau Johannette/ gebohrne Gräfin zu Nassau-Idstein/ hat sie ebenfalls mit viel kindern erfreuet/ nemlich (6) Hrn. Ernst August Friedrich Casimirn/ geb. den 21 Oct. 1681. (7) Hrn. Henrich Georgen/ geb. den 23 May 1683. (8) Frl. Christianen Eleonoren Louysen/ geb. den 11 Ap. 1685. (9) Frl. Sophien Wilhelminen/ geb. den 6 Jun. 1685. (10) Hrn. Carl Christian Ludwigen/ geb. den 25 Dec. 1687. (11) Frl. Henrietten Albertinen/ geb. den 26 Jan. 1695. (12) Herrn Josia/ geb. den 20 Aug. 1696. (13) Frl. Charlotten Florentinen/ geb. den 8 Jan. 1697.

Die Grafschafft Waldeck.

Anlangende die Grafschafft Waldeck/ so ist dieselbe zum Ober-Rheinischen kreise gehörig/ und zwischen Hessen/ den stifftern Paderborn und Cölln/ wie auch denen Grafschafften zu der Marck und Lippe gelegen/ und dermassen mächtig und fürtrefflich/ daß sie es denen meisten Reichs-Grafschafften bevor thut. War anfangs der Grafen von Waldeck und Schwalenberg eigenthum/ und wur-

de als frey erbe mit seinen regalien durch viel secula besessen. Nachhero hat sich die sonderbare veränderung darbey zugetragen/ in dem Graf **Henrich des eisernen** Hr. sohn / auch **Henrich** genannt / mit einwilligung seines bruders sohns Landgraf **Ludwigen** zu **Hessen** dieselbe A. 1438 zu einem rechten erb-mannlehn dergestalt auffgetragen/ daß sie unter der Landgrafen schutz und schirm leben/ und diese auff begebenden fall / da der gantze Gräfl. stamm sich verledigen würde / der Grafschafft und deren appertinentien als eines heimfalles geniessen solten. Darüber/ und sonderlich wegen der **lehnbarkeit** und **lehnischen** obligation, zwischen beyden Fürstl. und Gräfl. Häusern nach der hand schwere streitigkeiten entstanden/ welche sonderlich zu anfang des vorigen seculi, als die Grafen von denen Römischen Kayserm/ Kayser **Matthia** und Kayser **Ferdinanden** II, die Grafschafft und deren zugehörungen/ bevorab auch die gleits-strassen-zoll-saltzbrunnen- bergwerck- und müntz-gerechtigkeiten/ nicht weniger auch das regal/ Frey-Grafen zu præsentiren/ zu lehn empfangen / mit grösserm eiffer getrieben/ und hernach A. 1635 zwischen Landgraf **Wilhelmen** zu Hessen / und Gr. **Christianen**/ und Gr. **Vollraden** / gebrüdern zu **Waldeck**/ auff diese masse durch vergleich beygeleget worden/ daß denen Grafen ihre **Reichsgräfl. würde**/ und **Reichs-Grafenstand** / zusamt der sellion und voto auff Reichs- und kreiß-tägen, unbeschadet verbleiben/ nicht minder auch die **Reichs-lehnbarkeit** ohne schmälerung gelassen / die **Heßischen lehns-obrigkeiten** aber weiter nicht/ als auff die absonderliche Heßische lehnstücke in der Grafschafft/ erstrecket werden solten.

Städte und fruchtbarkeit des landes.

Die vornehmsten städte/ schlösser und örter darinnen sind / **Arolsen** / **Corbach** / **Eilhusen**/ **Eisenberg**/ **Freyenhagen**/ **Fürstenberg**/ **Landau**/ **Mengershausen** / Closter **Netze**/ **Roden**/ **Sachsenhausen** / **Waldeck**/ **Wetterburg**/ alt- und neu-**Wildungen**/ allwo gesunde brunnen. So gehöret auch darzu die herrschafft **Didinghausen** / woselbst die dorffschafften **Dafeld**/ **Lichtenscheid** / **Niedernau** und **Niederschleidern**. An flüssen findet man die **Ahra**/ **Eder** / **Twista** / **Urba** und **Wara**. Das land ist sehr ergiebig von allerhand früchten/ wildpret/ eisen und steinkohlen/ auch gesundbrunnen.

Die Grafschafft Pyrmont.

Die **Grafschafft Pyrmont** in Westphalen / an das stifft **Paderborn** und Grafschafft **Lippe** gräntzend / hat vorzeiten ihre eigene Grafen gehabt/ welche Frantzöischen ursprungs zu seyn von einigen ermessen worden / die aber mit mehrerm bestande aus dem Gräfl. Schwalenbergischen blut-stamme herzuführen sind/ allermassen Gr. **Werner** solche von seinem Hrn. vater Gr. **Wittekind** IV zu Waldeck erstem acquirenten zu seiner abfindung bekommen / auch auf seine posterität verstammet. Als aber mit Graf **Johannsen** dem letzten seines geschlechtes der männliche stamm verfallen/ ist die Grafschafft vermittels seiner Fr. schwester und erbin / Fr. **Ursulen**/ Gr. **Johannsen** zu **Spiegelberg** gemahlin / an dieses geschlecht kommen / jedoch aber nicht lange dabey verblieben/ indem mit dessen enckel/ Gr. **Friederichen** zu **Spiegelberg** und **Pyrmont** A. 1557 dieses geschlechte ebenmäßig/ so viel den männlichen stamm betrifft/ ausgestorben. Zu der erbschafft gab sich an dessen ältesten schwester Fr. **Ursulen** gemahl Gr. **Hermann Simon** von der **Lippe** / und bemächtigte sich der Grafschafft/ ungeachtet das Hochstifft Paderborn starcke prætension der vermannung halber darauff formirte/ welche irrung nach der hand dergestalt vertragen worden/ daß Graf **Hermann Simon** die Grafschafft als ein stiffts-lehn von dem Bischoff recognosciren solte. Als nun nicht lange hernach dessen eintziger sohn Gr. **Philipp** A. 1583 plötzlichen todes verfahren / ist die folge mehrgedachter Grafschafft auff seiner Fr. mutter schwester / Fr. **Walpurgis** / Graf **Georgens** zu **Gleichen** hinterlassener wittwen drey söhne/ Gr. **Philipp Ernsten**/ Gr. **Johann Ludwigen** und Gr. **Georgen** gefallen / welche auch sothane erbschafft wider die Paderbornische ansprüche behauptet. Nachdem nun mit ernanntem Gr. **Johann Ludwigen** zu **Gleichen** dieses Gräfl. geschlechte A. 1630 ebenmäßig aufgehöret / hat ihme Graf **Christian** zu **Waldeck** Isenbergischer linie titulo legati nachgefolget/ und die lehn von dem Fürstlichen Hause **Braunschweig** erhalten / welches die alte Paderbornische streitigkeit aufs neue erreget/ wie sich denn mehr berührtes stifft der damahligen kriegs-läuffte prævaliret/ und die possess ergriffen: Es wurden aber die Grafen durch die Cron Schweden in die possess wieder eingesetzet / und gegentheils anspruch in dem Westphälischen frieden zum petitorio verwiesen/ biß es letzlich A. 1668 zum vergleiche kommen/ vermöge dessen obangeregte **Grafschafft Pyrmont** mit aller zugehörung dem Gräfl. Hause **Waldeck** als erbe und eigenthum ohne einige **lehnbarkeit** und recognition, zusamt dem voto und sellion auf Reichs- und kreiß-tägen zu besitzen und zu genießen / überlassen worden/ und dem stiffte mehr nicht zum vorbehalte übrig blieben/ als daß künfftig/ wann der männliche Grafen-stamm zum abfall käme/ selbiges offtberührte Grafschafft gegen auszahlung 20000 Reichs-thaler an die Gräfl. Waldeckischē töchter ererben und denen stiffts-landen incorporiren möge. Hergegen aber wurde doch die herrschafft **Lüden** oder **Lugde** an das stifft cediret. Ausser dem schloß und stadt **Pyrmont** giebts sonst keinen considerablen ort/ und ist der sauerbrunnen daselbst in grossem beruff.

Grafschafft Cülenburg.

Die **Grafschafft Cülenburg** / im Hertzogthum **Geldern** an der Leck gelegen/ ist durch die zwischen Graf **Volraden** und Fr. **Annen**/ gebohrner **Marggräfin** zu **Baden** / getroffene heyrath an das Gräfl. Hauß **Wildungischer** linie gelanget; denn als Gr. **Florentz** II zu **Cülenburg** ohne leibes-erben mit tode abgangen / hat in krafft aufgerichteten testaments seiner frau schwester tochter sohn obbenannter Graf **Philipp Dietrich** nicht nur diese **Grafschafft Cülenburg** / sondern auch die herrschafften **Wittem**/ **Pallant** und **Wehrt**/ bekommen. Welche neue erblande hernach dadurch vermehret worden / indem vorhocherwehnter Fr. Gräfin **Annen**/ von dero frau mutter

ter die erbschafften Kindsweyler / Engelsdorff / Frechem und Bachum / so im Hertzogthum Jülich gelegen / und aus der Manderscheidischen erbschafft herrühren / durch schenckung zugewendet / die hernach auff tödlichem hintritt Gr. Henrich Volrads an Ihre Fürstliche Gnaden zu Waldeck / und nach deren ableben auff ihre Princeßinnen töchter sämtlich verstammet sind. Mit denenselben stund anno 1699 Milord Portland in tractaten / um die Grafschafft Cülenburg gegen eine million gülden zu erhandeln / die aber nicht zum schluß gediehen. Auf die herrschafft Tonna in Thüringen erlangte Gr. Philipp zu Waldeck von Hertzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg eine expectantz / die aber sein Hr. sohn an Ihr. Fürstl. Durchl. Hertz. Friedrichen zu Sachsen-Gotha verkaufte. Und hat diese herrschafft einen feinen lehnhof.

Wapen. Se. Hochgräfl. Gnaden führen ein zweymahl gespaltenes / und eben so viel mahl zwerch durchschnittenes wapen / in welchem neun feldungen zu sehen. Das 1 und 9 quartier præsentiren ein rothes auff ancker-art gebildetes creutz in silbernem grunde wegen der Grafschafft Pyrmont; im 2 und 8 quartier erscheinen die bey dem Pfaltzgräfl. Birckenfeldischen Hause beschriebene drey Kappoltsteinische schildergen; im 3 und 7 die ebenfalls allda erwehnte drey gekrönte schwartze Hohenachischen adlers-köpffe; im 4 und 6 quartier ein rother mit gold gekrönter löwe im silbern grunde / der mit blauen ziegel-spänen bedecket wegen der herrschafft Geroldseck / so gleicher gestalt aus der Kappoltsteinischen succession herrühret; im 5 quartier aber oder dem hertz-schilde erblicket man einen schwartzen achteckichten stern / als das Waldeckische geschlechts-zeichen. Auf dem schilde ruhen 5 offene helme / von welchen der 1 gekrönet mit einem schwartzen geschlossenem flug / worauf drey silberne pilgrims-stäbe zu Hoheneck gehörig; der 2 / als der Pyrmontische / träget ebener massen eine crone / aus welcher ein hoher güldener hut oben gekrönet und mit pfauenfedern gezieret / jedoch mit einem rothem stück des vorermeldten ancker-creutzes durchbohret herfür raget; der dritte / nemlich der Waldeckische / ist auch gekrönet und mit einem güldenen offenem flug / auf deren jedwedem ein schwartzer stern / bemercket. Der 4 / als der Kappoltsteinische / führet einen halben mann ohne arme in silberner kleidung / worauf die drey rothen schilder mit einer silbern roth aufgeschlagenen mütze / worauf eine schwartze fasanen-feder stecket. Der 5 als der Geroldseckische ist mit einer rothen mütze / die mit silber aufgeschlagen / bedecket / aus welcher ein pfauen-schwantz empor gehet. Die helm-decken sind zur rechten weiß und schwartz / zur lincken silber und roth / und mitten inne gelb und schwartz.

Ihre Fürstl. Gn. zu Waldeck hingegen führeten zwar auch ein neunfeldigtes schild / hatten aber kein wapen gedoppelt / also daß nach (1) dem Pyrmontischen creutz alsofort erschienen (2) wegen Cülenburg in gelber feldung drey rothe seulen mit postementen / crone und mittlern crantze / 2 und 1; (3) wegen der Grafschafft Gleichen im blauen schildlein ein silberfarbiger gekrönter löwe. (4) Zu bemerckung der Probstey zu Halberstadt im blauen felde ein weißer ausgebreiteter adler. (5) Wegen Waldeck ein gold-gelbes schildlein / darinnen der schwartze achtspitzige stern erschiene. (6) Zum merckmahle des Johanniter-Ordens im blauen felde ein silbern creutz mit etwas zurück gebogenen enden. (7) Im weissen quartiere wegen Werth ein schwartzer zum raube geschickter löwe / roth gekrönet und bezünget. (8) Wegen Wittem im blauen felde ein silberweißes creutz. (9) Wegen Pallant drey gelbe und drey schwartze wechselsweise lauffende zwerchstrassen. Zu diesem haupt-stamm-schilde gehörten 5 helme / samt zugehörigen schmücken. Auf dem (1) Werthischen gekröntem helme erschiene das vörder-theil des schwartzen löwens im aufsteigen begriffen. (2) Der Cülenburgische ungekrönte truge den kopff und hals eines blauen reh-böckleins. (3) Wegen Waldeck und Pyrmont stiege zwischen einem aufgethanen güldnen adlers-fluge / darauf die schwartzen sterne erschienen / eine goldgelbe mit golde gekrönte / und oben mit einem pfauen-schweiffe bezierte säule herfür / durch welche ein rother scepter / dessen oberes ende auf ancker-art gekrümmet / gienge. (4) Wegen Gleichen das vörder-theil des oben gedachten löwens. (5) Aus dem Pallantischen helm-schmucke erschwunge sich ein schwartzer aufgethaner flug / zwischen welchem das Pallantische schildlein mit obiger blasonirung befindlich.

Weil S. Gr. Gn. zur ersten gemahlin eine Gräfin von Kappoltstein gehabt / überkamen sie zwar nach absterben des Gräfl. männlichen stammes die gesamte hand an den Bambergischen-Kappoltsteinischen lehnschafften / wie auch das erbrecht an gewisse Kappoltsteinische erb-lehn und allodial-stücken; nachdem aber die Frantzöis. reuniones auch diese güter mit betroffen / und die Cron Franckreich alle jetztgemeldte lehnschaften Pfaltzgraf Christianen bey Rhein / seiner gemahlin halber / welche auch eine Kappoltsteinische tochter ist / conferiret; haben S. Gräfl. Gn. gegen solche waltende præpotentz nichts ausrichten können / wie oben bey Pfaltz-Birckenfeld bericht ergangen. Sie sind sonsten der Augspurgischen Confeßion / die in ihren landen floriret / zugethan. Prætension an die Kappoltsteinische erbschafft. Religion.

Des ersten Absatzes Zwantzigster Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause von Wartenberg.

Ursprung des Hauses.

DAs uhralte Ritterliche geschlechte derer Colben von Wartenberg hat seinen nahmen von dem alten stamm-hause Wartenberg/ in Maßgau bey Kayserslautern gelegen/ empfangen/ und ist zweifels ohne älter / als daß man davon gewisse nachrichten aufgezeichnet findet. Insgemein aber wird Hr. Merbod der alte von Wartenberg zum stamm-vater angegeben/ welcher um das jahr Christi 1169 gelebet und durch seine Ritterlichen thaten sich in grosses ansehen gesetzet/ auch das Hauß Wartenberg besessen. Durch dessen hinterlassene 3 söhne ist der stamm in drey verschiedene linien getheilet worden: Der erste Merbod/ der ältere beygenahmet/ hat sich von dem Hause Wüllenstein bey Trepstadt in lauteren gewälde/ etwa auch daher der Wildestein benahmet/ gelegen/ als seinem eigenthum/ geschrieben / und das alte Wartenbergische stamm-wapen zwar behalten/ doch aber die farben in schwartz und gelb verändert/ auch auf dem helm zwey schwartze flügel und darinnen die gelbe kugeln und balcken/ gleichwie im schilde/ geführet. Diese Wüllensteinische linie ist bald ausgestorben/ und die herrschafft Wüllenstein an die Herren Grafen von Falckenstein und die Edlen von Flärschheim kommen.

Der andere/ Herrn Merbods sohn/ ist gewesen Wehrner/ welcher sich Colb genennet/ und dieser ist der eigentliche erbauer der jetzigen Hoch-Gräfl. linien.

Der dritte/ Herrn Merbods sohn / war Merbod der jüngere von Wartenberg genannt/ welcher der dritten linie die wurtzel gegeben/ die gleichfalls das wapen geändert/ indem sie die drey weißen kugeln samt dem balcken im rothen felde und auf dem helme zwey büffels-horner auf einem umgestilpten hute geführet/ um das jahr 1450 aber in der person Herfrieds von Wartenberg wieder erloschen.

Von besagtem Wehrner von Wartenberg/ Colb genannt/ stammete nun im 11ten grad niedersteigender linie Herr Johann Casimir Colb von Wartenberg/ weyland Hochfürstl. Pfaltz-Gräfl. Zweybrückischer geheimter Rath und Stadthalter/ welcher gebohren A. 1584 den 19 Julii/ und A. 1661 den 22 Sept. im 77 jahre seines ruhmwürdigen alters verstorben/ und von seiner andern gemahlin/ Juditha/ aus dem berühmten alten Adelichen geschlechte derer von Flärschheim/ verlassen

(1) Fräulein Annen Magdalenen/ gebohren den 15 Oct. 1638/ und A. 1673 den 30 Sept. Hrn. Adolph von Botzheim / Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Stallmeister/ vermählet.

(2) Theodorum Colb von Wartenberg/ gebohren den 2 Jan. 1640/ der aber dem Hrn. vater bald gefolget/ und A. 1665 den 22 Sept. zu Metz verstorben.

Ihr Hochgr. Gn. titulatur und familie.

(3) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Casimir Colben/ des H. Röm. Reichs Grafen von Wartenberg/ &c. Königl. Majest. in Preußen/ &c. Ober-Cämmerern/ obristen Staats-Ministern/ Ober-Stallmeistern/ General-Oeconomie Directorn/ Ober-Hauptmann aller Schatull-ämter/ General-Erb-Postmeistern/ Marschalln von Preußen/ Cantzlern und Rittern des Ordens vom schwartzen adler/ wie auch Protectorn von allen Königl. Academien/ gebohren den 6 Febr. A. 1643.

Gleichwie nun Se. Hoch-Gräfl. Gnaden der alleinige erbe des uhralten Ritterlichen geschlechts derer Herren Colben von Wartenberg war: Also haben sie solches nicht allein durch die mit der hochgebohrnen Frauen Catharinen/ Comtesse de Wartenberg, seither wenig jahren vollzogenen gesegneten ehe dergestalt wieder erbauet/ daß davon noch am leben seyn

(1) Hr. Friedrich/ geb.
(2) Hr. Johann Casimir/ geb.
(3) Hr. Friedrich Carl/ geb.

sondern auch durch dero dem Röm. Reiche und besonders dem Hochlöbl. Erz-Hause Oesterreich in verschiedenen hochwichtigen sachen nütz- und ersprießlich geleisteten treuen dienste (wie die worte des diplomatis lauten) bey Kayserl. Maj. es dahin gebracht/ daß dieselbe und dero ehliche leibes-erben manns- und weibespersonen unterm dato den 26 Oct. 1699 in des heil. Röm. Reichs Grafen-stand erhoben/ und mit dem prädicat und ehren-wort hoch- und wohlgebohren begabet und begnadet worden/ inmassen deßhalber nicht allein die gewöhnliche intimationes an das Reich ergangen/ sondern es haben auch Se. Hoch-Gräfl. Gnaden mit dem Reichs-Gräfl. Wetterauischen Collegio auf dem A. 1704 zu Franckfurt am Mayn gehaltenen und den 21 Febr. geschlossenen Grafen-tage der würcklichen reception ad votum & sessionem halber sich dahin verglichen/ wie beygedruckter von dem Herrn Grafen ausgestellter und per dictaturam denen sämtl. hohen Reichs-Collegiis zu Regenspurg communicirter revers mit mehrern besaget:

Reichsgräfl. erhöhung.

Aufnahme zum Wetterauischen Collegio.

Revers-brief.

WIr Johann Casimir / des heil. Röm. Reichs Graf zu Wartenberg/ Sr. Königl. Majest. in Preußen obrister Cämmerer/ Ober-Stallmeister/ General-Erb-Postmeister/

Gene-

General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller chatoul-ämter / Marschall des Königreichs Preußen/ des grossen Königl. Ordens Cantzler und des Johanniter-Ordens Ritter/ &c. thun kund und bekennen hiermit vor uns / unsere erben und nachkommen. Demnach das Hoch-Gräfl. Wetterauische Collegium uns die sonderbare faveur erwiesen/und uns/unsere jetzthabende oder künfftige eheliche männliche descendenten/in dasselbe unter gewissen hierunter folgenden conditionen würcklich aufzunehmen/ und mithin auch ad votum & sessionem gleich andern mitgliedern zuzulassen/sich erkläret hat; daß wir dahero solches mit freundlichem danck erkennen und dagegen die verbindliche zusage gethan haben/thun auch solches hiermit und dergestalt/ daß wir zuförderst des löbl. Grafenstands und desselben mitgliedere aufnehmen und frommen/ bey allen vorfallenheiten / bestem unserm vermögen nach/ zu befördern/ auch über die jetzige und künfftige notulen und andere wohlhergebrachte statuten/ ordnungen und gute gewohnheiten/ so viel an uns ist/stät und feste zu halten / uns äußerst werden angelegen seyn lassen. Wie denn auch in conformität desselben/hiermit uns

Zweytens ausdrücklich verbinden / eine solche immediate Reichs-Graf-oder Herrschafft innerhalb 12 jahren an uns zu bringen / welche votum & sessionem in einem Reichs-kreise hergebracht hat; oder / im fall zu einer solchen Reichs-Graf-oder herrschafft nicht zu gelangen wäre/ uns bey Kayſ. Majest. und behörigen orten inzwischen zu bewerben / daß unsere bereits habende herrschafft in eine Reichs-Grafschafft erhoben/von anderwärter collectation befreyet/ und bey dem Ober-Rheinischen kreiß votum & sessio erlanget werden möchte / auf welche alsdann unser anschlag geleget / und dieselbe davor der Gräfl. matricul verhafftet werden solle. Inzwischen aber/und biß solches zum effect wird gebracht seyn/haben wir

Drittens zu einem beständig- und immerwährendem matricular-simplo sechzig gülden nicht nur verbindlich übernommen / und sothanen einfachen anschlag / wie es bey dem Collegio jedesmahl concertirt und geschlossen wird/ richtig abzuführen/sondern auch dieses zugesagt/ daß wir zu mehrer versicherung hochgedachtem Collegio eine summa von 10 biß 20000 fl. in einem der hohen mitglieder in der Wetterau zugehörigen lande mit dem nechsten und vor der würcklichen reception anlegen wollen. Wie wir dann auf dem Gräfl. Solmischen dorff Wembach ein capital von 10000 fl. allbereits würcklich angeleget / und dasselbe zu einer sichern hypothec so lange zu diesem ende verschrieben haben/ und krafft dieses sub constituto possessorio wissentlich verschreiben thun/ damit das Collegium von deren interesse den jedesmahligen ordinairen/ so wohl als extraordinairen beytrag nehmen könne. Im fall aber

Vierdtens das capital entweder abgelöset/ oder durch krieg oder andere unglücke ungiebig werden solte / haben wir unsere eigenthümliche güter/ renthen und gefälle / so wir in unsern in der Pfaltz gelegenen dorffschafften respective liegen und zu erheben haben/ zu einem wahren und sichern unterpfande / cum constituto possessorio hiermit verschrieben und unterpfändet/ also und dergestalt/ daß/da wir oder die unserige / wider verhoffen / mit abführung des schuldigen beytrags solten säumig erfunden werden / das Gräfl. Collegium guten fug und macht haben solle / sich an ermeldten unsern gütern/ renthen und gefällen / so viel darzu vonnöthen / zu erholen / und daraus mittelst einer von ihme selbst verhängten execution bezahlt zu machen / worwider uns und unsern erben keine wohlthat der rechten/wie sie nahmen haben oder erdacht werden mag/ in keinerley weise helffen oder schützen sollen/ sondern wir begeben uns hiermit derselben samt und sonders / als ob sie alle ausdrücklich benennet wären / wissentlich und wohlbedächtig/und damit

Fünfftens das Collegium unsere gute intention um so mehr erkennen und vollständig versichert seyn möge; so haben wir demselben bey der reception 3000 fl. zu diesem ende ad cassam gegeben/ daß solche nach gutbefinden des Collegii angeleget/ und die interesse jährlich als eine ständige renthe/ gehoben/ auch in einnahme und ausgabe der cassa-rechnung gebracht und zum gemeinen besten angewendet werden/ und dem Collegio immer und ewig unabläßig verbleiben solle.

Sechstens/wir haben auch über dieses zugesagt und versprochen / daß in dem gantz unverhofften fall/und daferne denen hie vorstehenden puncten nicht nachgelebet werden solte / die reception an sich selbsten null/und/als ob sie nie geschehen/ cassiret seyn solle; wie wir dann auch auf dem fall/ da wir/ oder unsere nachkommen/ von dem Collegio uns wieder begeben möchten/ uns darzu ausdrücklich verbinden / daß alsdenn so wohl das bey der reception ausgezahlte capital dem Collegio verbleiben / als auch der von uns übernommene anschlag der 60 fl. in simplo, dennoch dem Collegio, nicht anders / als ob wir noch würcklich dabey stünden / bezahlet werden / zu solchem ende das obbeschriebene capital und güter stetshin verhafftet bleiben sollen.

Dessen zu wahrer urkund und stäter fester haltung haben wir nicht nur durch unsern gevollmächtigten auf diese conditiones einen würcklichen eyd in unsere seele abschweren lassen/ sondern auch solches mit unserer eigenhändigen unterschrifft und anhangendem Gräfl. insiegel wissentlich bestätiget. So geschehen Berlin/ den 28 Dec. 1703.

Johann Casimir/Graf von Wartenberg.

Die Gräflichen lande betreffend / erhellet aus vorhergehenden reversalien/daß Se. Hoch-Gräfl. Gnaden eine immediate **Reichs-Graf- oder herrschafft** / welche votum & sessionem in einem Reichs-kreise hergebracht / binnen 12 jahren zu erkauffen / oder dero jetzige herrschafft in eine Reichs-Grafschafft erhöhen zu lassen/sich verbindlich gemachet.

Es bestunden aber dero in der Pfaltz gelegene herrliche güter vor einiger zeit in Sembach/Rohrbach/Ober- und Nieder-Mehlingen / in der kasten-voigtey Mergenthal/Ellerstadt/ Aspach und Oranienhof/ worzu zweiffels ohne zeithero mehrere gekommen. Stamm-güter.

Ob der handel über einer Grafschafft in dem Clevischen/ davon man eine zeither gesprochen/ annoch zu stande kommen werde/ muß sich in zukunfft äußern.

Wapen. Das Gräfliche stamm-wapen bestehet aus einem einfachen schilde/ in welchem 3 rothe kugeln im weißen felde also getheilet anzutreffen/ daß deren zwey oben und eine unten zu befinden. In der mitten gehet quer durch ein rother ziemlich breiter balcken/ der mit doppelten leisten eingefasset/ und an welchem ein güldenes posthorn zu sehen. Oben über diesem schilde ist die gewöhnliche Grafen-crone/ und um das wapen hanget die ordens-kette und orden des schwartzen adlers/ die schildhalter sind zwey knaben mit Hungarischen mützen und schlechten kitteln/ jeglicher einen kolben in der hand haltend:

Religion. Der Herr Graf ist der Reformirten religion zugethan/ als in welcher er erzogen worden/ auch vermuthlich/ daß seine unterthanen in der Pfaltz sich dazu bekennen werden/ es wäre denn/ daß bey der jetzigen Catholisch-Pfältzischen regierung die reformation und præjudicirlichen eingriffe in die sacra, auch die Gräflichen Wartenbergischen güter betroffen hätte.

Endlich ist noch zu erinnern/ daß dieses Gräfl. Hauß nicht zu confundiren sey mit denen Herren Grafen von Wartenberg/ davon wir oben p. 228 unter Chur-Bayern gehandelt/ als welche mit diesem keine verwandniß/ so viel uns wissend ist/ haben/ sondern von Ferdinando/ Hertzog Alberti V in Bayern zweyt gebohrnem Printzen/ abstammen/ und gegenwärtig Ihrer Churfl. Durchl. in Bayern nächste bluts-anverwandten sind.

Des Vierdten Tituls
Zweyter Absatz:
Von
Denen Westphälischen Grafen und Herren.

Ursachen/ warum das Westphälische Grafen-Collegium denen übrigen hier vorgezogen.

WAldieweil vor denen jetztwährenden und nebst vorigen Reichs-tägen diese Herren Reichs-Grafen Westphälischen und Niedersächsischen kreises mit denen Wetterauischen eine banck oder vielmehr votum im Fürsten-Rathe constituiret/ und also in einem Collegio beysammen gewesen sind; so hat man jedoch gantz unverfänglich diesem Wetterauischen Reichs-Gräflichen Collegio das aus ihme erwachsene neue Gräfliche Collegium immediate nachzusetzen vor nicht undienlich erachtet.

Des zweyten Absatzes Erster Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause derer Grafen zu Bentheim/ Tecklenburg und Steinfurt.

Ursprung der Grafen von Bentheim.

DIe Grafschafft Bentheim sollen die Tubantes, ein volck/ das zu der Römer zeiten sich ziemlich herfür gethan/ bewohnet haben/ denen nach der Carolinger abgang Kayſ. Arnulphi enckel von seiner tochter Bertha/ Hr. Riecfried/ vorgesetzet gewesen. Unter Kayſ. Heinrichs V regierung A. 1119 wird Gr. Johannis von Tubantien gedacht/ dessen tochter Gertraud das kloster zu Witmarsen gestifftet/ und Pfaltzgr. Otten zu Rheineck mit Kayſ. Conrads III bewilligung die Grafschafft zur mitgifft zugewandt. Deren sohn Gr. Otto hat sich zuerst Grafen von Bentheim geschrieben; weil er aber ohne leibes-erben durch eines mörders hand verfallen/ hat sich seiner schwester Fr. Sophien/ welche Gr. Dietrichen von Holland zum gemahl gehabt/ anderer sohn Gr. Otto/ Herr zu Gorichum/ der erbschafft angenommen. Von demselben ist die erstere familie der Grafen zu Bentheim abgestammet/ die aber nicht über den fünfften grad gewähret/ sondern mit seinen unterenckeln Gr. Henrichs II söhnen/ Gr. Simon und Gr. Bernharden/ auffgehöret/ welchen ihre schwester Fr. Hedwig/ Herrn Eberweins von Güters-

Güterswyck gemahlin succediret / und diesem ihrem gemahl die Grafschafft zur heimsteuer zugebracht.

Ihr sohn Gr. Arnold zu Bentheim ist in der Grafschafft von Kayserl. Majest. confirmiret/ und dessen sohn Gr. Eberwein mit einem reichen heyrath-gute/ nemlich der Grafschafft Steinfort / welche ihme seine gemahlin Fr. Mechtild/ Gr. Balduins zu Steinfort tochter und erbin/ zubracht / vermehret worden. Aus dieser ehe entsprungen Gr. Bernhard und Gr. Arnold / von denen die beyden linien erwachsen sind. Der älteste stifftete die Bentheimische/ der jüngere Herr aber die Steinfortische linien. Jene starb bald aus / und erbete Gr. Bernhards enckelin Maria die Bentheimischen güter/ die sie ihrem vetter und gemahl Gr. Arnolden zu Steinfort / obgemeldten Gr. Arnoldens enckel/in dotem zuwandte. Diese beyde Gräfliche eltern haben erzeuget Gr. Eberweinen/ welcher das glück gehabt/ mittels heyrath Fr. Annen/ Gr. Conrads zu Tecklenburg / des letzten seines stammes/erb-tochter/die Grafschafft Tecklenburg und die herrschafft Rheden an sein Hauß zu bringen.

Allgemeiner stamm-vater der jetzigen Grafen von Bentheim.

Dieses Gräfliche ehe-paar hat den gemeinen stamm-vater aller jetzigen Grafen dieses geschlechts / nemlich Gr. Arnolden zu Bentheim/Tecklenburg und Steinforten/ Herrn zu Wefelinghofen und Rheden erzeuget/dessen Herren söhne die vielen ansehnlichen Graf- und herrschafften dergestalt unter sich dertheilet/ daß Gr. Adolph der älteste Herr sohn die Grafschafft Tecklenburg/ und Gr. Arnold Jodocus die Grafschafft Bentheim bekommen. Der dritte bruder Gr. Wilhelm Heinrich bekame Steinfort / welches aber / als er ohne leibes-erben todes verfahren/ auff letztgemeldten seines Herrn bruders jüngsten sohn Graf Philipp Conraden gefallen.

Tecklenburgische linie.

Obhochbenannten Gr. Adolphs stamm fortpflantzender Herr sohn und stiffter der Tecklenburgischen linie war Gr. Mauritz zu Tecklenburg/ welcher von seiner gemahlin Fr. Johannen Dorotheen/ gebohrner Fürstin zu Anhalt-Dessau/ A. 1674 nebst andern Gräflichen kindern hinterlassen:

I Gr. Johann Adolphen zu Tecklenburg / geb. A. 1637/welcher / nachdem er sich von seiner ersten gemahlin/ Fr. Johannetten Dorotheen / Gr. Philipps von der Lippe tochter/ die ihm zween Fräul. nahmentlich Sophien Julianen und Frl. Charlotten Mauritiam/(welche letztere sich A. 1693 zur Catholis. religion begeben/und zu Wien lebet/)gebohren/ schweren verdachts halber 1679 scheiden lassen/ sich anderweit an Fr. Charlotten / gebohrne Landgräfin zu Hessen / und Hertz. Augusts des jüngern zu Sachsen hinterlassene frau wittwe/ verheyrathet/mit der er aber ebenfalls unglücklich war/ und sich scheiden ließ; die von ihm abgesonderte gemahlin hat hernach zu Oßnabrück sich auffgehalten/ jedoch ihn vorher in stehender ehe zum vater dreyer kinder gemacht/ von denen noch vorhanden Frl. Eleonora Juliana Friederica; der einzige Herr sohn war Gr. Johann Augustus/ geb. 1680/ Ihr. Königl. Majest. in Preussen Kammer-Herr / dem der vater aus überdruß der zeitlichen mühseligkeiten A. 1700 die regierung der Grafschafft übergeben. Da er nun an den kinder-pocken A. 1701 den 21 Apr. verstorben / sind die lande der Grafschafft durch erb-recht auf seinen Gr. Johann Adolphs bruder gefallen/nemlich:

II Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Friedrich Moritzen / Grafen zu Bentheim/Tecklenburg/ Steinfort und Limburg / Herrn zu Rheda / Wefelinghofen/ Hoya/ Alpen und Helffenstein/ Freyherrn zu Lenna/Erbvogten zu Cölln/ geb. A. soll sich zur Römisch-Catholischen religion verwendet haben/ pfleget zu Limburg zu residiren. Von seiner andern gemahlin Fr. Christiana Maria/ Gr. Casimirs von der Lippe in Bracke tochter/ist ihme A. 1697 im Jan. ein Fräulein gebohren worden.

III Fr. Conradina Louyse / Gr. Friedrichs von Wied hinterlassene wittwe.

IV Fr. Louysa Margaretha/ Gr. Wilhelms von der Lippe in Bracke wittwe.

V Fr. Aemilia Charlotta/postulirte Aebtißin zu Lede.

Bentheimische linie.

Von obenberührtem Gr. Arnold Jodoco entspringet die Bentheimische linie / welche sich mit dessen von Fr. Annen Amalien gebohrner Gräfin von Isenburg erzeugten söhnen wiederum in zwey äste abgetheilet/nemlich in den Bentheimischen und Steinfortischen. Des erstern stiffter ist:

Bentheimischer und jetziger Steinfortischer ast.

Gr. Ernst Wilhelm/ welcher A. 1623 gebohren/ und sich den 22 Aug. 1661 vermählet mit Madame Gertruden von Zelst / Hr. Hartgers von Zelst/eines richters zu Zellem in der provintz Zütphen/ tochter. Welche gemahlin Kayf. Majest. nachmahls in Reichs-Gräflichen stand erhaben/ und deren söhne der succession und Reichs-lehns-folge fähig erkläret. Dieweil aber die nächsten Agnaten in dieser heyrath und legitimation keines weges geheelen wollen/ haben sie vor sich und zumahl durch Bischoff Christoph Bernharden zu Münster / Ihrer Gräfl. Gn. die man nach Coesfeld in gewahrsam gebracht hatte / sehr hart zugesetzet/ und sie endlich mit gewalt gezwungen / nicht nur die religion/sondern auch diese ungleiche gemahlin und kinder zu abandoniren / und sich anderweit auff erlangte Päbstliche dispensation mit Fr. Isabellen / gebohrner Gräfin zu Limburg-Styrum/ A. 1678 auff dem schlosse zu Gehmen trauen zu lassen/ mit welcher sie Frl. Eleonoren Magdalenen geb. 1687 den 6 Febr. erzeuget. Die verstossene Gräfin hat sich mit ihren kindern in der Herren General-Staaten schutz begeben/ und ist vor kummer des darauff folgenden jahrs verstorben/ die kinder aber bekamen aus gemeinen Staats-mitteln ihren unterhalt/ biß endlich durch hohe mediatores die sache zu Bielefeld A. 1691 im monat May solcher gestalt unternommen wurde / daß gedachte söhne vor Reichsgrafen erkläret würden / und nach absterben ihres Herrn vaters die Grafschafft Steinfort benebst den herrschafften Alpen und Haveckeswerth/ als auch aus der Grafschafft Bentheim/ welche auff solchen todesfall

der

der Graf von Steinfurt erhalten solte/ jährlich 1000 thrl. bekommen/ und daferne bemeldter Graf ohne kinder abgehen möchte/ in dessen landen succediren solten; wie nun der alte Gr. **Ernst Wilhelm** den 26 Aug. 1693 sein leben endigte/ hatte er in der vertauschten Grafschafft Steinfurt zum nachfolger

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ernsten/ Grafen zu Bentheim/ Tecklenburg/ Steinfurt und Limburg/ geb. 1661 den 18 Nov. welcher sich im May 1701 an Frl. Isabellen Justinen gebohrne Gräfin von und zu Horn vermählet/ und von ihr bereits einen jungen Grafen gesehen. Sein Hr. bruder ist Hr. Statius Philipp Graf zu Bentheim/ Tecklenburg/ &c. geb. den 17 Aug. 1668/ welcher nach gehaltener schlacht bey Landen 3 tage unter den todten verwundet gelegen/ aber noch glücklich gefunden und geheilet worden/ seine gemahlin Gr. Wilhelms von und zu Horn tochter ist ihm A. 1698 beygeleget worden.

Steinfurtischer oder Bentheimischer ast.

Des Steinfurtischen oder jetzo genannten Bentheimischen asts urheber war Gr. Philipp Conrad/ obgedachten Gr. Arnold Jodoci zweyter Herr sohn/ welcher von seiner gemahlin Fr. Annen Elisabethen Wilhelminen/ gebohrner Gräfin zu Tecklenburg/ A. 1668 hinter sich verlassen:

Herrn Arnold Moritz Wilhelmen/ Grafen zu Bentheim und Groß-Kämmerern bey Sr. Churfl. Durchl. zu Pfalz/ &c. geb. A. 1663; derselbe ist zum Römisch-Catholischen glauben übergetreten/ und hat sich A. 1692 mit Fr. Johanna Elisabeth Francisca gebohrner Gräfin von Manderscheid und verwitbeter Gräfin von Kietberg vermählet/ von welcher nach seinem A. 1701 den 14 Nov. im Haag unverhofft begebenen lebens-ende überblieben

1. Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Hermann Friedrich/ Graf zu Bentheim/ Tecklenburg/ Steinfurt und Limburg &c. geb. 1694.
2. Frl. Elisabeth/ geb. 1695.
3. Frl. Charlotta/ geb. 1696.
4. Hr. Johann Wilhelm/ geb. 1697.

Die Grafschafft Bentheim.

Die Gräflichen lande betreffend/ so ist die Grafschafft Bentheim/ in Westphalen zwischen dem stifft Münster/ der provintz Ober-Ißel und der Trente gelegen/ von ziemlicher größe und wohl 8 meilen lang/ hat die örter Bentheim/ Nienhuiß/ Northorn/ Schuttorp/ u. a. m. und wird von der Aa/ Dinckel und Vecht durchströhmet.

Die Grafschafft Tecklenburg.

Die Grafschafft Tecklenburg hat ihre situation zwischen den stifftern Münster und Oßnabrügge bey die vier meilen in die länge/ wovon aber Münster viel an sich gezogen/ das übrige meistentheils im Solmischen besitz stehet/ wovon gleich unten bericht ergehen soll. Die vornehmsten plätze sind schloß und stadt Tecklenburg/ Lede/ Lengerke/ &c. Vorzeiten hat sie ihre eigene Grafen gehabt/ deren bekandter stamm-vater war Gr. Richard/ ein vater Gr. Simons und Ludwigs/ Bischoffs zu Münster. Simon hatte fünff söhne/ darunter der erstgebohrne Gr. Otto den stamm fortgesetzt. Dessen sohn Gr. Simon II lebte A. 1176. Ihme folgte Gr. Otto I als erstgebohrner/ und lebte noch A. 1214. Seinem sohn Otten III trug das stifft Münster die protection auff. A. 1305 lebte sein sohn Simon III, deme in der Grafschafft nachfolgte Simon IV A. 1311/ diesem Nicolaus sein sohn/ der A. 1358 gelebet. Dessen sohn Otto V zum sohne hatte Nicolaum II. Sein sohn und nachfolgender Regent war A. 1426 Gr. Otto VI, ein vater Nicolai III, dessen sohn Otto VIII A. 1499 die Grafschafft antrat. Seine gemahlin war Irmgart/ Gräfin von Kietberg/ von welcher er zehn kinder beyderley geschlechts/ insonderheit zwey söhne/ Conraden und Otten/ nebst einer tochter Annam vermählte Gräfin von Solms-Braunfels/ erzielet. Gr. Conrad war so gottloß/ daß er den vater ins gefängniß warff und zu abtretung der Tecklenburgischen Grafschafft nöthigte/ ihm auch nur die herrschafft Rheda übrig ließe. Mit dem bruder Gr. Otten verfuhr er eben so hart/ und ließ ihn/ um der theilung entübrigt zu seyn/ unter dem vorwand/ daß selbiger blöden verstandes/ in gefänglicher hafft verwahren/ wiewohl die göttliche rache nicht ausblieb/ indem ihn Kayf. Carl V in verdacht hatte/ als ob er in den Schmalkaldischen bund getreten/ und durch Gr. Maximilian von Büren seiner lande/ vornehmlich aber der Grafschafft Lingen entsetzte. Und dieses ist der Gr. Conrad/ dessen erb-tochter Anna Gr. Eberweinen von Bentheim geheyrathet/ und ihm noch vor des vaters A. 1556 erfolgtem ende die Grafschafft Tecklenburg zubrachte/ ob gleich Gr. Otto noch am leben und erst A. 1562 verstarbe.

Die Grafschafft Steinfurt.

Die Grafschafft Steinfurt/ welche vom stifft Münster gantz umschlossen/ begreifft die stadt Borchstenford/ und die dörffer/ Burchhorst/ Holtzhausen/ Laer/ nebst etlichen flecken/ hat sonsten eigene Herren gehabt/ inmassen schon A. 1030 ein Herr von Steinfurt nahmens Balduin gelebet/ von dessen posteritat Hr. Balduins des streitbaren tochter/ Fr. Mechtild/ entweder Gr. Eberwein oder dessen sohn Gr. Arnolden mit dieser herrschafft bereichert. Gr. Arnold war ein vater Gr. Erwins/ der Kayf. Maximilianen I dahin vermochte/ daß Steinfurt zu einer Reichs-Grafschafft erhoben wurde.

Die Grafschafft Limburg.

Die Grafschafft Limburg/ an der Leine in Westphalen/ hat Hr. Henrich IV zu Limburg seiner schwester sohn/ Gr. Dietrichen zu Altena/ mit der bedingung geschencket/ daß er den titul und wapen von Limburg führen solle/ wozu durch Kayserl. concession das Gräfl. axioma gekommen. Dessen enckel Gr. Johann hatte zwey söhne/ Johannsen und Dietrichen/ deren jener die heutigen Grafen von Limburg-Styrum abgesprossen lassen. Dieser aber war ein vater Gr. Wilhelms/ der Gr. Eberharden/ Gr. Wilhelmen und Frl. Margarethen erzielet/ welche nach ihrer brüder ableben die Limburgische erbschafft angetreten/ und damit ihren gemahl Gr. Gumberten von Nuenar erfreuet. Aus welchem geschlechte A. C. 1600 Fr. Magdalena/ Gr. Humberts zu Nuenar und

Lim-

Limburg tochter/ ihrem gemahl Gr. Arnolden zu Bentheim/ Tecklenburg und Steinfort/ mit lehnsherrlichem consens solche Grafschafft/ wie auch die im Unter-Ertzstifft Cölln gelegene herrschafft Alpen/ und die herrschafften Bedburn/ Lenep und Helffenstein/ welche letztere durch vermählung Frl. Adelheit von Helffenstein mit einem Freyherrn von Lenep anfänglich an dieses geschlecht und durch dessen sohns Hrn. Dietrichs tochter/ Frl. Even/ an Gr. Friedrichen von Meenar gerathen/ von welchem besagte Fr. Magdalena im dritten grade entfernet/ nicht weniger die erb-vogtey zu Cölln zugebracht.

Herrschafft Rheda.

Die herrschafft Rheda an der Ems hat Hr. Wittekinds des letzten Herrn von Rheda eintzige erb-tochter Gertraud auff Gr. Hermannen von der Lippe ihren gemahl transferiret/ weil aber den Grafen zu Tecklenburg das maul darnach gewässert/ haben sie unter allerhand prætext sich deren zu bemächtigen getrachtet/ biß endlich Gr. Simons von der Lippe tochter Elica Gr. Otten von Tecklenburg geheyrathet/ hernach auch durch einen vergleich zwischen Gr. Bernharden VI von der Lippe und Gr. Niclasen zu Tecklenburg der ruhige besitz der herrschafft Rheda des letztern posteritât zugestanden/ und von dieser wegen obbesagter vermählung Fr. Annen an das Bentheimische geschlecht gebracht worden. Auff gleiche weise hat Gr. Eberwein zu Bentheim mit seiner gemahlin Herrn Henrichs zu Gehmen ältern tochter die

Herrschafft Wefelingshofen.

herrschafft Wefelingshofen bekommen. Selbige gehörete vor alters einem fürnehmen geschlechte/ aus welchem zu anfang des zwölfften jahrhunderts gelebet Hr. Christian ein uhrälter-vater Hrn. Florentii Bischoffs zu Münster und Utrecht A. 1378/ der letzte des stammes/ Hr. Wilhelm von Wefelinghofen des Ertzstiffts Cölln Erb-Marschall/ hatte eine tochter/ so er an Hr. Johannsen Freyherrn von Gehmen und Bredefort vermählet/ deren sohn Hr. Heinrich zwey töchter gezeuget/ davon die eine Frl. Corda Hr. Johann von Schaumburg mit der herrschafft Gehmen/ die andere aber Hr. Eberwein mit der herrschafft Wefelinghofen bereichert/ aus welchem erscheinet/ wie reich und ansehnlich die Grafen zu Bentheim durch verheyrathung worden sind.

Antheil an der Grafschafft Hoya.

Von der Grafschafft Hoya hat das Hochgräfl. Hauß auch einen antheil/ nemlich die ämter Ucht und Freudenberg/ geerbet und solche von Hessen-Cassel zu lehn empfangen/ worinnen der flecken Barsum nebst denen dorffschafften Albrinckhausen/ Apelstede/ Eschenhausen/ Eversheide/ Hache/ Halstedt/ Haßel/ Heldicke/ Groß-Holwedel/ Klenckenbostel/ Klevenhusen/ Kollogeda/ Lahof/ Lohof/ Niehus/ Nienstede/ Osterbinde/ Panstede/ Klein-Ringmer/ Schiren/ Schorlingsbostel/ Schulenburg/ Wedehorn/ Wichenhusen. Es wolte aber A. 1700 verlauten/ daß der Hr. Landgraf von Hessen solche ämter wegen versäumter lehns-empfängniß einzuziehen gesonnen.

Erb-Voigtey zu Cölln.

Wegen der Erbvogtey zu Cölln soll der

Graf von Bentheim einen verweser daselbst halten/ welchem alle malefitz-personen/ bevor man an ihnen das peinliche urthel vollstrecket/ eine nacht über in gewahrsam müssen übergeben werden.

Residentzen und wapen.

Die residentzen sind Tecklenburg/ Bentheim und Steinfort.

Das wapen bestehet aus einem überzwerch dergestalt getheilten schilde/ daß in dem obern theile drey/ im untern aber zwo feldungen erscheinen/ und zwar so præsentiret sich (1) wegen Bentheim ein mit 19 goldgelben kügelein besäeter rother schild/ deren ordnung also verfasset/ daß in der 1 und 3 reihe vier/ in der 2 fünff/ in der 4 drey/ in der 5 zwey/ und am ende eins geordnet sind. (2) Im weissen felde drey rothe hertzen/ 2 und 1/ ob diese etwan wegen der herrschafft Lingen geführet werden/ lasse ich andere urtheilen. (3) Wegen Tecklenburg in blauer feldung einen güldenen ancker. (4) Wegen Steinfurt im gelben felde einen rothen schwan/ mit schwartzen schnabel und füssen. (5) Wegen Limburg im weissen schilde einen rothen mit blau gekrönt und bewehrten löwen. In der mitten dieses haupt-schildes ruhet ein hertz-schildlein von 6 feldungen/ in deren (1) wegen Wefelinghofen im rothen felde zween weisse zwerchstrassen zu finden. (2) Wegen Rheden im weissen felde ein schwartzer löwe mit dreyen ringen/ und am ende des schwantzes eine rose habend. (3) Wegen Hoya die bärentatzen. (4) Wegen Alpen im rothen felde ein silberfarbiger löwe. (5) Wegen Helfenstein ein überzwerch in roth und weiß getheiltes schildlein/ mit einem gelben löwen. (6) Wegen der Erbvogtey zu Cölln im rothen felde fünff güldene zwerchstrassen. Auff solchem haupt-stamm-schilde ruhen 4 gekrönte güldene helme/ aus deren (1) zu Bentheim gehörigem steiget der kopff und rumpff eines mohren/ in roth gekleidet/ und mit güldenen knöpfen gezieret/ trägt auff dem haupte eine rothe mit weiß auffgestülpte Polaken-mütze. (2) Auff dem Tecklenburgischen sitzet ein weisser pfau/ mit seinem schweiffe ein rad schlagend. (3) Auff dem Steinfortischen schwebet der oben bezeichnete rothe schwan. (4) Auff dem Limburgischen sitzet zwischen zwey erhöheten pfauen-schweifen der rothe löwe.

Solmische streitigkeiten.

Mit denen Herren Grafen von Solms Braunfelsischer linie hat dieses Hochgräfl. Hauß eine schwere und bey 130 jahr anhaltende rechtfertigung wegen der Grafschafft Tecklenburg fortsetzen müssen/ die ihm auch sehr fatal ausgefallen/ gestaltsam aus obigem erinnerlich/ daß zwar Gr. Conrads tochter Fr. Anna Gr. Eberweinen von Bentheim ihr erb-recht an sothaner Grafschafft nebst dem würcklichen besitz derselben zugewandt; weil aber auch Gr. Conrads schwester ebenmäßig Anna benahmt Gr. Philippen von Solms geheyrathet/ und von demselben einen sohn Gr. Conraden erzielet hatte/ wolte dieser von der groß-väter-auch mutter-brüder- und schwesterlichen erbschafft nicht leer ausgehen/ sondern belangte seinen vetter Gr. Arnolden von Bentheim A. 1576 vor dem Kayserlichen kammer-gerichte zu Speyer/ da endlich nach lan-

gen streiten A. 1686 den 13 Dec. das end-urtheil erfolgte/ daß Gr. **Wilhelm Moritzen zu Solms-Gräfenstein drey achttheil der gantzen erbschafft/ nemlich der Grafschafft Tecklenburg und herrschafft Rheda/samt allen von anbegin des processes daraus erhobenen nutzungen** restituiret werden solte. Und ob wohl Hr. Graf Friedrich Moritz zu Bentheim hohen-Limburg das remedium revisionis gesuchet/ auch die bey eroberung der stadt Speyer geschehene zerstreuung der acten ihme zu favorisiren schiene/ so wurde doch A. 1696 und 1697 obige sententz aufs neue bekräfftiget/und zur execution an die Directores des Westphälischen kreises Chur-Brandenburg und Münster geschicket; nachdem man aber leicht sahe/ daß die revenuen/ welche die Grafen innerhalb 120 jahren aus denen Solmischen drey achttheilen gezogen/ bey nahe die gantze erbschafft absorbiren möchten/ haben die Kayserl. Chur-Brandenburgische und Pfältzische Herren Deputirten ein solch temperament getroffen/ daß der Herr Graf von Solms **drey theile der Grafschafft Tecklenburg und eines theils der Grafschafft Rheda** usufructarius seyn/ hingegen aber vor die einkünffte/ welche die Grafen von Tecklenburg fast seit 130 jahren percipiret/ nichts prætendiren/ und die jurisdiction in der Grafschafft in beyder Grafen nahmen ausgeübet werden solte. Zu allem unglück wolte der Bischoff von Münster als lehns-Herr der **Grafschafft Rheda** nicht darein willigen/ dahero der Graf von Solms seinen regress an die Grafschafft Tecklenburg A. 1700 nahme/und sich derselben gantz und gar bemächtigte/ so/ daß dem alten Herrn nichts als die Grafschafft Rheda übrig bliebe.

Als A. 1701 der junge Herr Graf verstorben/ fieng der streit von neuem an; Hr. Graf Wilhelm Moritz zu Solms nahm die possess und wurde durch das kammer-gerichte zu Wetzlar maintenirt/ Hr. Graf Friedrich Moritz zu Bentheim schickte auch leute aus/ kame aber zu spät. Wendete sich dahero nach Wien/ stellte actionem revocatoriam an/ nach dem grunde der primogenitur auf die Tecklenburgischen lande. Man opponirte ihme aber litem præventam & finitam zu Wetzlar; worgegen eingewendet worden/ es sey mit dem vergleiche und urtheilen nicht allenthalben biedermännisch und pflichtmäßig verfahren worden. Die rationes vor Herrn Graf Wilhelm Moritzen sind: (1) daß er von Fr. Annen/ Graf Ottens des ältern erbtochter/ herstamme; (2) daß die Grafschafft Tecklenburg ein frey erb-gut und mit vollen regalien versehen sey; (3) habe er sich mit Graf Johann Adolphen verglichen; über der successions, und sey dieser vergleich beym kammer-gericht confirmiret worden; (4) die litis prævention von A. 1570 hindere die klage zu Wien; (5) habe er die oberwehnte definitiv und Herrn gegentheil schon mit seinen einwendungen rechts-kräfftig abgewiesen; (6) so habe auch Graf Arnold zu Bentheim nie auf die primogenitur gezielet/ weil sie nie da gewesen/ sondern auf theilung sein testament eingerichtet; (7) daß alles cassiret sey/ was gegen Solms vorgegangen/ und habe dieses Gräfliche Hauß votum & sessionem in comitiis erhalten; (8) er sey auch legitimè post rem judicatam immittiret/ &c. possidire als rechtmäßiger eigenthums-Herr.

Hergegen weiß der Hr. Graf von Bentheim anzuführen/ (1) daß er von der andern Annen als erb-tochter herstamme/ welche der ältern muhmen vorzuziehen; (2) daß die Reichs-Grafschafft ein fideicommissum primogeniale; (3) die litis pendentz sey nicht im wege/ denn seine revocatoria excludire exceptionem rei judicatæ, weil es nicht causa connexa, sondern diversa, ließe die Wetzlarische urtheil an seinem orte gestellet seyn/ denn dort wäre hæreditatis petitio ad certas partes, hier aber würde die gantze erbschafft ex fideicommisso vi primogenituræ gesucht/ und wäre diese Anna ex linea primogeniali; (4) hätte Fr. Anna/ Graf Ottens tochter/ renunciiret/ folglich sey bey diesen umständen Graf Wilhelm Moritz nudus detentor, &c.

Nachdem aber dieses alles nicht in consideration kommen/ ist die sache A. 1704 zum Reichs-tage gebracht/ und allda ein favorabel gutachten vor die Cameralische sententz und schutz bey der possess gesuchet worden/ auch pro justitia die recommendation von Reichs wegen an Ihre Kayf. Maj. ergangen.

Irrung wegen Neuhauß.

Eine andere irrung erhube sich/ als 1696 Hr. **Gr. Ernst von Bentheim** unterm favor der Staatischen militz aus Coeverden das **schloß Neuhauß** eingenommen/ und den Land-Drosten Hrn. Gr. **Arnold Moritz Wilhelms** delogirt/ hat sich darüber schwere klage ereignet/ mit dem anführen/ es habe Ihr. Kayf. Maj. die Grafen von Bentheim indefinitè mit der Grafschafft und herrlichkeit **Erblichheim**/ darunter **Neuhauß** begriffen/ beliehen/ darinn er auch possess gehabt/ als in einem affter-lehn; es sey ungegründet/ daß die Kirspel/ **Ulßen und Veldhausen** darzu gehöreten/ sey also kein besonder Naßauisch lehn/ welches Ihr. Maj. der König in Engelland zu verleihen hätte/ denn das **Ober-Ißelische lehn der Schultenhof und Erbtheising zu Eschen**/ Kirspel/ **Veldhausen** begreiffe Neuhauß nicht unter sich. Hergegen hat Hr. Gr. **Ernst** sein verfahren damit behaupten wollen/ daß er rechtmäßiger weise beliehen und im besitz gewesen/ darinnen aber von Gr. **Arnold Moritz Wilhelmen** turbiret worden/ habe also das seinige auff eben die masse/ wie es ihm entzogen/ wieder gesucht/ und mit der Herren Staaten protection erlangt.

Prætension auf Lingen.

Sonsten waltet noch eine starcke prætension auff die **herrschafft Lingen**/ und die zur Grafschafft Tecklenburg noch gehörige vier dörffer/ **Ibbenbuhren/Brochterbeck/Mettingen und Recke**/ und ist im Westphälischen friedens-schluße dem Hoch-Gräfl. Hause die restitution zuerkannt/ auch von Kayf. **Ferdinanden III** A. 1654 ein executions-rescript ausgefertiget worden; das Gräfliche Hauß hat aber/ ungeachtet der **Bischoff zu Münster** ihm A. 1674 zu helffen sonderlich geneigt schiene/ zu keiner würcklichen beständigen possess gelangen können.

Religion.

Die **religion** der lande ist zum theil **Protestirend**/ zum theil **Römisch-Catholisch**/ dieser ist auch der Gräfliche **Bentheimische** ast

bey-

heypflichtig / der Steinfortische aber ist Reformirt / und der Tecklenburgische Lutherisch. Gr. Arnold war der erste / welcher A. 1564 die meße abschaffte / und demselben hat auch das Gymnasium Arnoldinum zu Bentheim seinen ursprung zu dancken.

Des zweyten Absatzes Zweyter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Bronchorst und Bronsfeld.

Herkommen des Hoch-Gräfl. Hauses.

DJeses ansehnliche Niederländische geschlecht soll seinen ursprung von denen alten Herzogen zu Lurenburg / welche auch die Königliche Böhmische Crone getragen / die erhöhung aber und auffnehmen von Kayf. Henrichen VII empfangen haben. Eine richtige geschlechtsabstammung läst sich vom dreyzehenden seculo von Hr. Wilhelmen Herrn zu Bronchorst / einem gemahl Gr. Moritzens zu Oldenburg tochter Fr. Kunigunden / herleiten / dessen einer sohn und enckel den Ertzbischöfflichen stuhl zu Brehmen bekleidet / gleichwie auch noch Utrecht und anderer stiffter ihre vorsteher aus diesem geschlecht erkieset / ein anderer enckel Hr. Johannes zu Bronchorst erheyrathete die herrschafft Anholt / und hinterließ zwey weltliche söhne / Hr. Wilhelmen Hn. zu Bronchorst und Anholt / und Herrn Gisberten / welcher sich in Holland etabliret / und die Herren von Schoot gepflantzet. Jener aber vermählte sich mit Hrn. Gerhards von Batenburg eintzigen erb-tochter Johanna / und blieb A. 1328 in der blutigen schlacht bey Hasselt. Sein sohn Hr. Gisbert vermehrte die väterliche herrschafften mit Borckeloe / und hatte zwey söhne Hr. Gisberten II Herrn zu Bronchorst und Borckeloe / und Hr. Dietrichen Freyherrn zu Batenburg und Anholt / welche die Bronchorstischen und Batenburgischen haupt-linien von sich abstammen lassen. Deren erstere dennoch mit seinem Gr. Gisberts Trinepote Gr. Jodoco A. 1553 gäntzlich abgestorben / die erbschafft aber ausser der familie auff die Grafen von Limburg in Styrum gebracht worden ist. Hrn. Dietrichs enckel gleiches nahmens bekam mit seiner gemahlin Fr. Catharina / Hrn. Heinrichs von Gronsfeld und Kimburg erb-tochter / sothane herrschafften / und verließ vier söhne / Gisberten / Heinrichen / Jacobum und Hermannen / welche so viel neue linien gestifftet / davon die erste mit des uhrhebers enckel gleiches nahmens A. 1525 vergangen. Die dritte / welche Hr. Jacobus Herr von Rhöne angefangen / blühete in seinem enckel Hrn. Dietrichen / der nebst der Freyherrschafft Anholt / auch die örter Baer und Lutthum in besitz gehabt / weiter fort / und acquirirte sein sohn Hr. Jacob / durch heyrath mit Fr. Gertraud / Hr. Dietrichs Erb-Burggrafens des Ertzstiffts Cölln tochter und erbin / die herrschafft Millendonck und Drachenfels / und war ein vater Gr. Dietrichs IV und Gr. Johann Jacobs / welche beyde die Gräfl. dignität erlanget / jedoch ihren stamm beschlossen / und hat jenes tochter Fr. Maria Anna eine gemahlin Rheingr. Leopold Philipp Carls / Fürstens von Salm / die herrschafft Anholt / dieses tochter aber Fr. Isabella / so Pr. Philippen von Croy vermählet / die herrschafft Millendonck auf ihre Eheherren gebracht. Des vierdten posterität / welche ausser Batenburg die örter Brecht an der Maas / Frechheim im Hertzogthum Jülich / Westberendrecht und Morkirchen in Holland / ingleichen die herrschafften Bicht und Stein besessen / ist mit Hrn. Friedrich Wilhelmen des stiffters Hrn. Hermanns unter-enckel A. 1660 verblühet / und war eine von seinen schwestern Fr. Johanna an Hn. Johann Horn Freyherrn von Kessel / nachmahls Grafen von Horn / vermählet / aus welcher ehe entsprossen Hr. Wilhelm Adrian Graf von Hornes und Batenburg / Freyherr von Kessel und Erb-Burggraf des Ertzstiffts Cölln / der bey denen Herren Staaten der vereinigten Niederlande das Generalat über die artillerie und Gouvernement von Flandern verwaltet und A. 1694 gestorben mit hinterlassung dreyer töchter / davon die älteste Fr. Isabella Justina die Baronie Batenburg nebst dem gröesten theil der väterlichen erbschafft überkommen / und A. 1701 Gr. Ernsts zu Bentheim-Steinfort gemahlin worden.

Des andern sohnes Hr. Heinrichs Hrn. zu Gronsfeld und Kimburg descendentz stehet noch im flor / und erwarb dessen nachenckel Gr. Jodocus von Kayf. Rudolphen II das Gräfliche prädicat von Gronsfeld / blieb aber A. 1588 in der belägerung Wachtendonck ohne kinder / dahero sein bruder Gr. Johann II ihm succedirte / welcher / um sein recht auff Bronchorst darzuthun / sich zuerst Grafen von Bronchorst in Gronsfeld geschrieben. Seine gemahlin Fr. Sibylla / gebohrne Gräfin von Eberstein / hat ihm Gr. Jodocum Maximilianum gebohren / welcher A. 1667 verschiedene kinder verlassen / davon noch am leben: Gronsfeldische linie.

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Otto Wilhelm / Graf von Bronchorst /

zu Gronsfeld und Ebersteín/ Freyherr von Batenburg und Kimburg/ Herr zu Alpen und Hunnappel/Suffraganeus und General-Vicarius des Bischoffs zu Oßnabrück/ ein sehr gelehrter Herr. Dessen Herr bruder/ Ihro Hochgräfl. Gn./ Herr Johann Franz/ Graf von Bronchorst/ zu Gronsfeld und Ebersteín/ɔc. welchen die Röm. Kayſ. Maj. A. 1679 mit der dignität eines Kammer-Herrn beehret/ auch nachgehends wegen der im treffen bey Zenta erwiesenen tapfferkeit zum General der cavallerie erhoben/ hat sich verehlichet mit Fr. Eleonoren/Gr. Ferdinand Friedrich Egons von Fürstenberg-Heiligenberg tochter.

Ihre zwey schwestern sind Frl. Anna Justina/ und Frl. Clara Sibylla.

Gräfl. güter. Wenn die Gräflichen güter noch alle beysammen wären/ dürfften solche ein ziemliches rentiren; allein so ist die Grafschafft Bronchorst an der Jßel unweit Zütphen gelegen/ nachdem A. 1553 obgedachten Gr. Jodoci descendentz abgegangen/und zwischen denen Grafen zu Diepholt und Limburg/ wie auch denen nächsten Agnaten der Batenburgischen linie der succession halber schwerer streit erwachsen/ denen Grafen von Limburg-Styrum zugefallen/ weil Fr. Jmgard/ Gr. Georgens zu Limburg-Styrum gemahlin/ des verstorbenen näheste base/ und seiner mutter schwester tochter gewesen. Gleichwohl führen die geschlechts-vettern zu beybehaltung ihres anspruchs den Bronchorstischen titul und wapen.

Die herrschafft Batenburg an der Maas/ zwey meilen von Nieimwegen entfernet/ und deren haupt-ort der Carten König und heerführer Bato erbauet haben soll/ ist dem gemeinen stamm-vater Gr. Wilhelmen zu Bronchorst von oben gemeldter seiner gemahlin zubracht/und eine sonderbare haupt-linie darauf fundiret worden/ ist aber nachgehends an die Gräfl. Hornische familie gerathen/ gleichwie auch die Grafschafft Anholt in Fürstl. Salmischen händen stehet. Was dem Gronsfeldischen stamm noch würcklich zugehöret/ ist die Grafschafft Gronsfeld und herrschafft Kimburg im stifft Lüttich gelegen/ welche Hr. Dietrich II heyraths-weise erworben.

Den titul der Grafschafft Ebersteín hat Gr. Johann II zu Bronchorst seiner gemahlin Fr. Sibyllen/ gebohrner Gräfin zu Ebersteín/ wegen angenommen/ als er denn auch einen antheil dieser Schwäbischen Grafschafft/ was nemlich in allodial-gütern bestanden/ A. 1624 durch einen zu Kuffach geschlossenen vergleich erlanget/ welches er aber an den Bischoff zu Speyer wieder verhandelt. Das prædicat von Alpen und Hunnapel rühret auch von gewissen che-alliantzen des Gronsfeldischen Hauses her.

Wapen. Das Gräfliche wapen ist einmahl gespalten/ dessen rechtes theil quadrirt/und im 1 und 4 rubinfarbigen felde einen zum raube geschickten einwärts gekehrten silbernen löwen mit güldener crone/ bewehrung und zunge/ wie auch doppeltem über sich creutz-weiß gewundenen schwantze wegen Bronchorst darstellet. Im 2 und 3 rothen felde erscheinet wegen Batenburg ein breites gold-gelbes/ und allenthalben an die winckel des schildes reichendes Burgundisches creutze/ und ist in jedem triangel/ welche diese figur machet/ eine güldene tuchmacherscheere zu ersehen. (5) Das Gronsfeldische wapen/als das mittel-schildgen/zeiget im gelben felde drey besans in der form eines triangels geordnet. Die andere helffte des schildes ist ebenfalls quadrirt/und zeiget im 6 und 9 güldenen felde einen schwartzen eber auf einem grünen hügel/ und im 7 und 8 silbernen felde eine roth ausgebreitete und blau besaamte rose/ beyde wegen der Ebersteinischen succession. Das gantze schild bedecket eine Grafen-crone.

Religion. Die religion ist Römisch-Catholisch.

Des zweyten Absatzes Dritter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause von der Lippe.

Alterthum und succession dieses Hoch-Gräfl. geschlechts.

Es gehöret dieses Hoch-Gräfl. geschlechte auch unter diejenigen alten Häuser/ welche so weit in die antiquität reichen/ daß man ihren ursprung nicht wohl erfinden kan. Zum gemeinen bekandten stamm-vater pflegt man ingemein Graf Bernharden zu setzen/ welcher Kayſ. Lotharii Feld-Hauptmann gewesen/ und seine Grafschafft Oberwald mit Lemgau/ Dettmold und Sassenburg vermehret. Sein Herr sohn gleiches nahmens hat die stadt Lippe an dem fluß Lippe erbauet/ und der gantzen descendentz die benahmung daher verursachet. Weil er bey damahligen motibus Hertz. Henrichs des löwen zu Sachsen parthey gehalten/ und darüber in die Reichs-acht kommen/ haben die Bischöffe zu Cölln und Münster sich seiner Gräflichen güter gewaltsamlich bemächtiget/ dargegen ihme der Hertzog das alte Königl. schloß und herrschafft Engern zusamt Brackel und Blomberg zur satisfaction abgetreten/ womit es doch hernach in andern stand gerathen. Sein verstand war sonsten so fürtrefflich/daß man ihn den Teutschen Ulyßes und Achilles benahmte; jedoch entschluge er sich

auf

auf einmahl aller weltlichen sorgen/ zog A. 1150 die münchs-kutte an und that eine pilgrimschafft nach Liefland/ allwo er noch Bischoff zu Lealhe geworden. Dessen bruders Hermanns sohn/ Gr. Bernhard/ erhielte das geschlecht/ ein vater Gr. Simons/ der vom Bischoff zu Osnabrügge gefänglich gehalten/ und/ um die freyheit zu erlangen / das schloß Engers und die stadt Reden demoliren muste. Sein enckel/ Gr. Otto/ hatte die örter Lemgau/ Detmold/ Falckenberg/ Blumberg und Brackel in besitz/ und zeugte Gr. Simon III, einen groß-älter-vater Gr. Bernhards des streitbaren/ der mit Gr. Ottens zu Holstein und Schaumburg tochter / Fr. Annen/ die Grafschafft Sternberg/ worüber man zuvor viel mißhelligkeit gepflogen / acquirirte / und A. 1511 den 2 Apr. die welt verlassen. Sein anderer Herr sohn/ Gr. Simon V, erzielte mit Fr. Magdalenen/ gebohrner Gräfin von Mansfeld/ Gr. Bernharden IIX, und dessen sohn/ Gr. Simon VI, stund bey dem Reich in solchem ansehen/ daß man ihm das kreiß-oberſten amt in Westphalen auftruge/ und das commando über die trouppen beyder Rheinischen / des Fränckischen/ Nieder-Sächsischen und Westphälischen kreises wider den Admirante von Arragonien/ Franciscum von Mendoza/ anvertrauete. Er gesegnete das zeitliche A. 1613 den 17 Dec./ nachdem er von den landen jedwedem sohn/ deren er viere hatte/ ein gewiß theil beschieden/ wovon aber Gr. Hermann/ deme er Schwalenberg/ Stoppelberg/ Aldenburg und Schieden angewiesen / unverheyrathet gestorben / die andern drey / als Gr. Simon zu Detmold/ Gr. Otto zu Brackel/ und Gr. Philipp zu Buckenburg haben die drey jetzigen linien gepflantzet.

Die Detmoldische linie.

(I) Gr. Simon beygenahmt der dicke hat A. 1627 sein leben geendiget / und das geschlecht fortgesetzet durch seinen jüngsten sohn Gr. Hermann Adolphen/ welcher A. 1666 von seiner ersten gemahlin Fr. Ernestinen/ gebohrner Gräfin von Isenburg / nach sich verlassen Gr. Simon Henrichen / geb. 1648/ der mit seiner gemahlin Fr. Amalien / gebohrner Gräfin zu Dohna/ sechzehn kinder erzeuget/ davon noch am leben

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Friedrich Adolph Graf und edler Herr von der Lippe/ Oberherr zu Vianen/ Amerde/ Erb-Burggraf zu Utrecht/ Herr in Nordelos / Clutingen / Hafften/ Herweinen/ Helau und Nieseld / geb. den 20 Sept. 1667/ hatte anfangs ein regiment unter der Holländischen armee/ übernahm aber die regierung A. 1690 und vermählte sich an Princeß. Johannen Elisabethen/ Fürst Adolphs von Nassau-Schaumburg tochter/ den 16 Jan. 1692/ welche ehe gesegnet worden mit

1 Herrn Simon Henrich Adolphen/ geb. 1693 im Febr.

2 Herrn Carl Friedrichen/ geb. den 1 Jan. 1694.

II Hr. Ferdinand Christian/ Graf und edler Herr von der Lippe/ ꝛc. geb. den 13 Sept. 1668/ welcher unter denen Hochfürstl. Lüneburg-Zellischen trouppen General-Brigadier ist/ und Fr. Ursula Henrietta/ Gr. Friedrichs von Dohna in Copet tochter/ zur gemahlin hat.

III Frl. Charlotta Albertina/ geb. den 14 Oct. 1674/ Canonißin zu Herfort und Aebtissin zu Capel.

IV Hr. Christoph Ludwig/ geb. den 3 Apr. 1679.

V Hr. Theodorus Aemylius/ geb. den 20 Sept. 1680.

VI Hr. Simon Carl/ geb. den 23 Mart. 1682.

VII Frl. Sophia Florentina/ geb. den 8 Sept. 1683.

VIII Hr. August Wolfarth/ geb. den 23 Jun. 1688.

Obgedachter Gr. Simon Heinrich verfiel den 23 May 1697/ hat sonsten noch eine schwester lebend/ Fr. Sophia Ernestina/ welche Dechantin zu Herford ist.

Bisterfeldischer nebenast.

Obgenannten Gr. Hermann Adolphs halbbürtiger Hr. bruder von Fr. Marien Magdalenen gebohrner Gräfin von Waldeck/ Gr. Jodocus Hermann/ so zu Bisterfeld auf einem lustigen jagthause residiret/ hat A. 1678 den 6 Jul. nebenst seiner gemahlin Fr. Elisabethen/ gebohrner Gräfin zu Witgenstein/ nach sich gelassen 13 kinder beyderley geschlechts/ als

Herrn Johann August/ Grafen und edlen Herrn zu der Lippe/ geb. den 15 Oct. 1657/ welcher zu gedachtem Bisterfeld unverheyrathet leben soll. Dessen geschwister sind:

1 Fr. Juliana Elisabeth/ geb. den 15 Jun. 1656/ Gr. Christoph Christians von Leiningen-Westerburg gemahlin 1687.

2 Fr. Sophia Charlotta/ geb. im Sept. 1658/ vermählet an Hrn. N. von Passau.

3 Hr. Theodorus Adolph/ geb. im Oct. 1660.

4 Frl. Maria Christina/ geb. den 12 Febr. 1662.

5 Frl. Christiana Ernestina Eleonora/ geb. den 17 Jul. 1664.

6 Frl. Anna Augusta/ geb. im Sept. 1665.

7 Hr. Johann Friedrich/ geb. den 6 Oct. 1666.

8 Hr. George Ludwig/ geb. den 12 Jan. 1670.

9 Hr. Rudolph Ferdinand/ geb. den 17 Mart. 1671/ des Teutschen Ordens Ritter.

10 Fr. Elisabeth Charlotta/ geb. den 21 Mart. 1675/ Gr. Heinrich Alberts zu Witgenstein gemahlin.

11 Frl. Sophia Juliana/ geb. den 20 Dec. 1676.

12 Frl. Justina Hermina / geb. den 20 Mart. 1679.

Brackelische linie.

(II) Der Brackelischen linie uhrheber ist Gr. Otto/ welcher A. 1659 verstorben/ nachdem er vorher mit Fr. Margarethen gebohrner Gräfin zu Nassau XII kinder erzeuget/ darunter er zum nachfolger gehabt

1 Gr. Casimirn/ welcher in währender ehe mit Fr. Annen Amalien/ gebohrner Gräfin zu Sayn-Homburg gesegnet worden mit dem hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Rudolphen / Grafen und edlen Herrn,

von der Lippe/ geb. den 10 May 1664/ welchem der Herr vater die regierung bey seinem leben A. 1692 überlassen/ nachdem er zuvor den 4 Nov. 1691 mit Fr. Dorothea Elisabeth/ Gr. Christian Ludwigs von Waldeck tochter/ beylager gehalten / die ihm gebohren Frl. Amalien Charlotten den 9 Nov. 1692.

Ihr. Hochgräfl. Gn. geschwister sind

1 Gr. Ferdinand / geb. den 5 Jan. 1668.

2 Fr. Hedwig Sophia/ geb. den 20 Febr. 1669/ Gr. Ludwig Frantzens von Wirgenstein-Berleburg hinterbliebene wittwe.

3 Fr. Christiana Maria/ geb. den 29. Sept. 1673/ Gr. Friedrich Mauritii zu Tecklenburg gemahlin A. 1696.

Von des Hrn. vatern geschwistern sind zu mercken:

I Gr. Wilhelm / Obrister unter der armee der Herren Staaten von Holland / gest. 1690/ welcher mit Fr. Louyse Margarethen/ Graf Mauritii von Tecklenburg tochter/ gezeuget Frl. Dorotheen Sophien Wilhelminen/ und Frl. Mauritianen Charlotten Elisabeth.

II Gr. Friedrich/ Dom-Herr zu Halberstadt/ gest. 1684 den 13 Jan. Dessen gemahlin Princeß. Sophia Louyse/ Hertz. Augusts von Holstein-Sunderburg tochter/ die sich zu Bremen aufhält/ und eine mutter worden Frl. Sophien Amalien / geb. den 26 Jan. 1675/ und Gr. Ludwig Ferdinandens/ geb. den 27 Sept. 1680.

III Gr. George befand sich in dem Teutschen Ritter-orden/ muste aber selbigen/ weil er sich A. 1691 an eine unadeliche standes-person/ nahmens Maria Saurmannin/ vermählet / fahren lassen; es soll ihm dieselbe 6 kinder gebohren haben / und wohnet er übrigens zu Holtzminden in einem daselbst erkaufften wohlangerichteten Hause.

IV Fr. Dorothea/ Gr. Johann Georgens von Kunowitz / Premier-Ministers beym Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel / hinterlassene wittwe.

Buckenburgische linie.

III Die Buckenburgische linie beginnet mit Gr. Philippen / welcher mit 80 jahren A. 1681 verschieden / und zum successoren gehabt:

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Friedrich Christianen / Grafen und edlen Herrn von der Lippe / Grafen zu Schaumburg und Sternberg / geb. 1653/ dessen gemahlin wurde A. 1691 Fr. Johanna Sophia/ Gr. Heinrich Friedrichs zu Hohenlohe-Langenburg tochter / von welcher noch am leben: Hr. Albert Wolffgang / geb. im May 1699.

Sein noch lebendes geschwister ist:

1 Fr. Hedwig Louysa / geb. den 6 May 1650 / Hertz. Augusts des jüngern zu Holstein-Sunderburg hinterlassene wittwe.

2 Fr. Elisabeth Albertina/ geb. den 8 Oct. 1652/ eine gemahlin Gr. Philipp Christophs von Breuner/ Kayserl. Cammer-Herrn und General-Wachtmeisters/ zu dessen Römischer religion sie sich auch gewendet.

3 Hr. Philipp Ernst / Graf und edler Herr von der Lippe/ &c. geb. den 20 Dec. 1659/ welcher zum apanage das amt Alverdißen und die von der Detmoldischen linie an die Buckenburgische jährlich zu bezahlen schuldige 3150 thlr. bekommen/ und mit Fr. Dorotheen Amalien/ Hertz. Augusts zu Holstein-Sunderburg-Beck seit A. 1686 verehlichet lebet/ welche ihm gebohren

1 Frl. Augusten Wilhelminen Philippinen/ den 15 Jun. 1693.

2 Hrn. Friedrich Ernsten / den 4 Aug. 1694.

3 Hrn. Carl Ludwigen / den 17 Dec. 1695.

4 Hrn. Ferdinand Philippen, den 1 Sept. 1697.

Gräfl. lande.

Die Gräfl. lande und güter werden zu dem Westphälischen kreiß gerechnet / und liegen fürnemlich in zwey theile abgesondert/ der kleinere/ so eigentlich die Grafschafft Lippe von der haupt-stadt Lippe heißet/ gräntzet an die Grafschafft Rietberg und das Hertzogthum Westphalen/ und wurde vormahls die Grafschafft Oberwald genennet; der grössere oder die Grafschafft Lemgow erstrecket sich zwischen dem stifft Paderborn und Grafschafft Ravensberg nach der Weser zu/ und hat gar feine städte / worunter Lemgow zwar eine Hanseestadt/ jedoch die Herren Grafen/ mit vorbehalt ihrer freyheit / vor ihre Ober-Herren erkennet. Dieses kommt nebst Bisterfeld / Detmold / Zippe/ &c. der Detmoldischen linie zu/ gleichwie auch die herrschafft Aholtz/ Altenburg/ Engern/ Falckenburg/ Rheda/ Saßenburg/ Schwalenburg/ welche nach abgang der alten Grafen dieses nahmens die von der Lippe jure agnationis, als ein biß dahin gewesenes apanagium, wieder zum corpore der lande an sich genommen/ dabey aber das stifft Paderborn vor einen vierdten theil interessirt seyn soll / Stoppelberg / Vornholtz / &c. Der Brakelischen linie sind zuständig die herrschafften Bartendorp/ Blomberg/ Brake und das amt Schieden. Der Bückeburgischen aber ist ein grosser theil der Grafschafft Schaumburg unterthänig / woselbst die ämter Arenspurg / Bukeburg/ Hageburg/ Stadthagen / stadt und schloß Steinhude / ingleichen die ämter Alverdißen / Lipperode und Uhlenburg. Worzu von denen andern beyden linien noch 2000 thlr. geleget werden. Hiernechst stehen unter des Hochgräfl. Hauses botmäßigkeit die örter Horn/ Neuburg/ Mühein und Steinheim. Diejenigen plätze/ deren in des Detmoldischen regierenden Herrn titulatur erwehnung geschiehet / als Vianen / Ameyden/ &c. kommen aus der Brederodischen erbschafft her/ welche Gr. Simon Heinrich mit seiner gemahlin/ Fr. Amalien/ zur mitgifft erhalten.

Verfassung des Gräfl. Hauses.

Bey allen denen obbeschriebenen linien ist/ so viel die Gräfliche regierung anbetrifft / das primogenitur-recht ad effectum pacti unionis auf Kayserl. Maj. consens und approbation also recipiret und in observantz gebracht/ daß der regierende Graf in geist- und weltlichen sachen allein zu befehlen hat: Die übrigen Herren werden mit apanagen entweder an gelde oder gütern standmäßig versehen. Dahero / als Gr. Simon Ludwig A. 1636 seine Fr. mutter im testamente zur erbin einiger allodial-güter

ein-

eingesetzet hatte/ solches die Herren brüder und Agnaten nicht wollen paßiren lassen/ wiewohl sie doch aus der noth eine tugend machen / und ihrem widerpart dem Herrn Grafen von Sintzendorff pro redimenda vexa 50000 thlr. auszahlen musten.

Titul. Die titulatur edler Herr rühret daher/ weil die edlen Herren von der Lippe unter denen alten Sächsischen Landes-Herren / und capabel gewesen / zu Hertzogen und Kriegs-Königen erwehlet zu werden / dahero auch Kayß. Carl sich wohlgefallen lassen/ daß die von ihme in Grafen-stand erhobene Herren das alte axioma der edlen herrschafft behalten haben. Die Bückeburgische linie pflegt wegen der Schaumburgischen erbschafft sich auch auf Schaumburg zu schreiben.

Residentzen. Die örter/ welche die Herren Grafen zu ihren residentzen bequem achten/ sind Alverdissen/ Bartendorp/ Bilsterfeld/ Blomberg/ Bückeburg/ Detmold/ Lippe und Lipperoda.

Wapen. Das stamm-wapen ist ein quartirtes schild / in dessen 1 und 4 silberweißen feldung eine rothe gelb-besämte centfolien-rose erscheinet wegen Lippe. Im 2 und 3 rothen felde sitzet eine schwartz und weiß melirte schwalbe auf einem güldenen viereckichten stern/ zu bemerckung der Grafschafft Schwalenburg. Auf diesem stamm-schilde befindet sich ein güldener mit gleichem metall gekrönter Adelicher thurnier-helm / aus welchem sich ein weisser ausgebreiteter flug/ die rothe rose in der mitte beschliessend / erschwinget. Die Bückenburgische linie pflegt noch in einem hertz-schildlein die Holstein-Schaumburgische weiße neßel zu führen.

Es hat vor etlichen jahren Jhr. Hochfl. Gn. der Hr. Bischoff von Paderborn dem Herrn Gr. Simon Henrichen wegen des lehns der herrschafft Sternberg / des schlosses Bartrup und stadt Salzuffeln streit vor dem Kayserl. und Reichs-Hofrath erreget/ wie oben unter dem titul von Paderborn angemercket. Der Herr Graf aber hat dagegen eingewendet/ daß diese allodial- herrschafft als erbe an Schaumburg kommen/ ohne des stiffts consens. Es stünde auch in keinem lehn-briefe / und sey nichts weniger als ein zugehör zu Beringsdorff / sondern ein antheil des alten Lippischen territorii. Das bekäntniß Gr. Bernhards/ der ohne dem kein regierender Herr gewesen/ sey falsch und müsse ohne præjudiz seyn / was in der minderjährigkeit des Hrn. Grafen ergangen ; als sich nun Braunschweig-Zell und Hannover des wercks angenommen / hat das Hochstifft nicht fortkommen können. Irrung wegen Sternberg.

Wegen des im amte Schwalenberg gelegenen und im XIII seculo von Graf Volckwein zu Schwalenberg fundirten klosters Falckenhagen / hat das Gräfliche Hauß mit denen Herren Patribus Jesuiter-ordens seither A. 1623 beschwerlichen streit gehabt / welcher occasione des §. 4 des Ryßwickischen friedens wieder erreget werden wollen/ die momenta sind pro & contra bey der Reichs-versamlung übergeben / wie die deductiones noch in jedermans händen. Falckenhagischer streit.

Religion. Die religion der Herren Grafen zu Detmold und Bisterfeld/ auch Bückeburg ist / so viel man nachricht hat/ Evangelisch-Lutherisch / der andern zu Bracke aber Reformirt.

Des zweyten Absatzes Vierdter Punct:

Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Manderscheid.

Hohe ankunfft dieses Hauses. Seiner ankunfft soll aus dem geblüte der Könige in Austrasien herrühren/ und einem Königl. Printzen/ nahmentlich Schwentisbolden/ die herrschafft Manderscheid zu seinem apanage ausgesetzet worden seyn. Sein Herr sohn/ Gr. Wilhelm / war mit einer Gräfin von Hennegau und Namur Fr. Kunigunden verehlet/ und zeuate mit selbiger Hr. Wilhelm II, der zur Gräfl. würde gelanget/ und ein vater worden Gr. Henrichs zu Manderscheid/ dessen nachkommen mit seinem unter-enckel Gr. Wilhelmen aufgehöret haben / und Richards / Herrn zu Manderscheid/ welcher A. 1133 gelebet/ und der stammvater aller heutigen Grafen dieses geschlechts worden.

Dessen vor-enckel/ Gr. Winnemar / bekame die herrschafft Kerpen in der Eiffel mit seiner gemahlin Ildegard ; welche dessen nach-enckel Richard in der theilung mit seinem bruder Wilkind erhalten / und eine neue linie darauf gestifftet/ die aber verblühet / also daß Kerpen mit der letzten erb-tochter an das Sembrovlsche geschlecht gerathen. Gr. Wilkind setzte die Manderscheidische linie fort/ und war ein vor-ober-elter Herr vater Gr. Dietrichs / dem die gemahlin/ Fr. Elisabeth / gebohrne von Stein-Callenfels / die herrschafft Wartenstein zugebracht/ welche sein sohn gleiches nahmens auf ebenmäßige art mit dem alten schloß Daun vermehret. Noch ein frölicher glücksstern aber gieng dem Manderscheidischen Hause auf / als dessen sohn/ Gr. Dietrich III, nicht allein das Gräfl. axioma auf vorher von K.

Frie-

Friedrich III A. 1450 erlangte bewilligung wieder angenommen / sondern auch von seiner gemahlin / Fr. Elisabethen / gebohrner Freyin zu Schleiden / so wohl deren väterliche erbschafft bestehend in denen herrschafften Schleiden / Junckerrath und Neuenstein / als auch die mütterliche verlassenschafft und mit selbiger die Grafschafft Blanckenheim nebst denen herrschafften Bettingen / Casselburg und Geroldstein erlanget. Die mit ihr erzeugte drey söhne / nahmens Gr. Runo zu Manderscheid / Gr. Johannes zu Blanckenheim / und Gr. Wilhelm zu Karl haben hernach drey linien gleiches nahmens fortgepflantzet / davon die erstere mit Gr. Runons unter-enckeln Gr. Dietrichen VI und Gr. Joachimen / so viel den männlichen stamm betrifft / zu ende des sechzehenden seculi verloschen / und die Gräflichen güter / die herrschafften Kerpen / Schleiden / Manderscheid / Kronenburg und Dahlheim / Roußy / u.a.m. vermittels der erb-töchter mehrentheils an auswärtige häuser / zum theil aber auch an die Karlische und Blanckenheimische linien transferiret worden.

Die Blanckenheimische linie.

Diese Blanckenheimische linie theilet sich mit ihres urhebers Gr. Johannsen beyden söhnen / Herrn Gerharden und Hrn. Arnolden / in die Geroldsteinische und Blanckenheimische äste / denn es fielen in der A. 1548 vollzogenen erb-vertheilung dem ältern Herrn bruder die herrschafften Geroldstein / Bettingen / und deren zugehörungen zu; der jüngere Herr bruder aber bekam die Grafschafft Blanckenheim und Junckerrath. Gr. Gerhards enckel / Gr. Carl / wurde durch heyrath mit land und leuten vermehret / indem seine gemahlin Fr. Anna Salome / gebohrne aus der Manderscheidischen linie / ihme die Grafschafft Roußy samt der herrschafft Kronenburg zubrachte. Aus dieser ehe war entsprossen

Geroldsteinischer ast.

Gr. Ferdinand Ludwig / geb. A. 1613 und verheyrathet mit Fr. Dorotheen Catharinen / gebohrner Gräfin zu Löwenstein-Wertheim / mit welcher er erzeuget Herrn Carl Ferdinanden / Grafen zu Manderscheid / Geroldstein und Roußy / Herrn zu Kronenburg / Bettingen und Daun / ein gemahl Fr. Marien Catharinen / gebohrner Gräfin zu Königseck / von welcher kein ehe-seegen erfolget / dahero nach seinem tode A. 1697 die güter auff die Blanckenheimische linie gefallen / ausgenommen die herrschafften Kronenburg und Roußy / die er an Gr. Carl Eusebium von Königseck und Fr. Claren Philippinen von Manderscheid geschencket. Sein Herr bruder / Gr. Carl / Dom-Herr zu Cölln / ist noch vor einiger zeit am leben gewesen.

Der Blanckenheimische ast.

Des Blanckenheimischen asts uthebers / Gr. Arnold / hatte von seiner gemahlin Fr. Margarethen / gebohrner Gräfin von Wied / vier söhne / von denen war Gr. Johannes Bischoff zu Straßburg / mit dem der friede in Elsaß begraben wurde / wie aus dem / was bey dem Hochstifft Straßburg gedacht worden / erinnerlich. Gr. Arnold aber dessen bruder hat posterität hinterlassen / nemlich Gr. Johann Arnolden / einen vater

Des hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Salentin Ernsts / Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim / Freyherrn zu Junckerrath / Herrn zu Daun und Erp / Erb-Hofmeisters des Ertzstiffts Cölln / geb. 1630. Dessen gemahlin Fr. Ernestina / gebohrne Gräfin zu Sayn / ihme aus der Saynischen erbschafft die herrschafft Hachenburg mit aller zugehörung in dotem zugewandt / und fünff kinder erzeuget / davon noch zwey am leben / als Fr. Francisca Eleonora Clara / geb. den 4 Febr. 1657 / Gr. Anton Leopolds von Pöttingen gemahlin / und Fr. Magdalena Christina / geb. 1658 / Hr. George Ludwigs Burggrafens von Kirchberg hinterbliebene wittwe. In der zweyten ehe mit Fr. Christinen Elisabethen / gebohrner Gräfin zu Erpach / sind S. Hochgräfl. Gn. verschiedlich gesegnet worden / davon noch vorhanden:

1 Fr. Johannetta Francisca / geb. den 16 Sept. 1663 / anfänglich Gr. Ferdinand Maximilians von Rietberg / hernach Gr. Arnold Moritzens von Bentheim gemahlin.

2 Fr. Anna Juliana Helena / geb. den 20 Aug. 1665 / Decanißin zu Thoren / Verden und Elten.

3 Fr. Clara Philippina Felicitas / geb. den 17 Sept. 1667 / die Gr. Albert Eusebii von Königseck gemahlin.

4 Hr. Gr. Franciscus George / geb. den 26 Apr. 1669 / Ihr. Röm. Königl. Majest. Cammer-Herr A. 1697 / deme der Hr. vater A. 1697 die regierung unter gewissen reservaten abgetreten / hat sich darauf A. 1698 den 2 Febr. an Frl. Johannen / Gr. Leopold Wilhelms von Königseck tochter / vermählet / von welcher er erzielet Frl. Marien Catharinen / geb. den 1 Jan. 1699.

5 Fr. Charlotta Ernestina / geb. den 6 Jun. 1673 / Canonißin zu Eßen und bey S. Ursula zu Cölln.

6. Fr. Eleonora Maria / geb. den 15 Dec. 1674 / ist gleichfals an jetztbemeldtem orte Canonißin.

7 Hr. Johann Moritz Gustav / geb. den 12 Jun. 1675 / ist Dom-Herr zu Cölln und Augspurg.

8 Hr. Johann Friedrich / geb. den 16 Oct. 1677 / bey eben diesen beyden stifftern Capitularis.

9 Fr. Maria Eugenia / geb. den 31 Aug. 1679 / Canonißin zu Verden und Elten.

10 Fr. Maria Francisca / geb. den 8 Jan. 1681. Dessen Fr. schwestern sind (1) Fr. Clara Elisabeth / Canonißin zu Eßen. (2) Fr. Maria Francisca / Aebtißin zu Elten und Vreden. (3) Fr. Maria Helena / Canonißin zu Thoren.

Die Karlische linie.

Der Karlischen linie stamm-vater ist obhochgedachter Gr. Wilhelm / Gr. Dietrichs III jüngster Herr sohn / welcher in der väterlichen erbschafft die herrschafften Daun / Karl und Warrenstein bekommen. Sein Herr sohn / Gr. Jacob / acquirirte mit seiner gemahlin / Fr. Annen / gebohrner Gräfin von Haraucourt / die herrschafften Bitringen und Dollendorff / und seinem enckel Gr. Dietrichen brachte dessen base / Fr. Anna Aemilia / das schloß Manderscheid und zugehörungen aus der Schleidischen erbschafft zu. Gleichwie der aus dieser ehe erzeugte sohn / Gr. Philipp Dietrich /

Dietrich den anspruch auf die Falckensteinische und Reipoltskirchische verlassenschafft mit seiner gemahlin / Fr. Elisabethen Amalien / gebohrner Gräfin Löwenhaupt von Rasburg / erworben. Diese allianz hatte einen seegen von vielen kindern / unter welchen der älteste und in der regierung nachfolgende Herr sohn war:

Gr. Hermann Frantz / ein gemahl Fr. Maria Agatha / gebohrner Wild- und Rheingräfin zu Kyrburg / dahero ihme die prætension auff diese lande / und sonderlich die herrschafft Kyrburg erwachsen: Gestalt denn die Cron Franckreich ihn nicht nur in diese herrschafft / sondern auch in die possess der Grafschafft Falckenstein A. 1681 gegen abstattung des erfoderten huldigungs-eyds immittiret. Nachdem er den 30. Apr. 1686 mit tode abgangen / ist ihm in der regierung nachgefolget

1 Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Carl Franz Ludwig / Graf zu Manderscheid / Blanckenheim und Falckenstein / Herr zu Kayl / Daun / Bertingen / Reipoltskirchen / Neuerburg und Dollendorff / geb. im Apr. 1665 / welcher sich in Frantzöische kriegs-dienste begeben / und gegenwärtig General-Lieutenants-charge vertritt. Dessen geschwister sind:

2 Frl. Anna Friederica / geb. den 24 Jan. 1664 / Pröbstin zu Eßen und Canonißin zu Thorn.

3 Hr. Ernst Dominicus / Dom-Herr zu Cölln und Straßburg / geb. 1667.

4 Hr. Maximilian Philipp / Dom-Herr in besagten stifftern / geb. 1669.

5 Frl. Maria Salome / Canonißin zu S. Ursul in Cölln / auch zu Thorn und Eßen.

6 Hr. Ludwig / geb. 1672 / welcher bey denen Frantzöischen trouppen in Officirers-bestallung stehet.

7 Hr. Eugenius Philipp / geb. 1675.

8 Hr. Philipp Hugo / geb. 1676.

9 Hr. Wolffgang Heinrich / Domicellarius zu Cölln und Straßburg / geb. den 29 Jun. 1678.

Ihres Herrn vaters frauen schwestern sind 1 Fr. Maria Elisabeth / Hrn. Axel Löwenhaupts / Grafens von Rasburg und Falckenstein / gemahlin; 2 Frl. Juliana Margaretha; 3 Frl. Maria Ursula; 4 Frl. Anna Sidonia.

Gräfl. lande. Die Gräfl. Manderscheidischen lande und possessiones erstrecken sich von dem Hertzogthum Jülich und der Eiffel an biß zu dem Chur-Trierischen amt Witlich / und werden von der Ahr / Keyl / Leser und Orffe befeuchtet; welche Graf- und herrschafften dazu gehören und wie solche in die verschiedene linien eingetheilet / ist aus obbeschehener meldung bekandt / und demnach wegen der lehnbarkeit nur zu gedencken / daß vormahls die Grafschafft Manderscheid / nicht weniger die herrschafften Cronenburg und Schleiden vom h. Röm. Reiche zu lehn gerühret / sind auch unmittelbar tractiret / und in dem Westphälis. kreise mit ihren matricular-contingentien zum beytrag gezogen worden; K. Carl V aber hat sie A. 1546 durch die so genannte Carolinische transaction von dem Reiche ab- und in das Hertzogthum Lurenburg ohne einwilligung der Reichs-Stände gewiesen / und obwohl K. Ferdinand I wider diese exemtion fiscaliter anruffen lassen / ist doch der proceß liegen blieben / und hat das Gräfliche Hauß auch bey dem letzten Ryßwickischen frieden ohne frucht um die restitution angesucht. In diesem recess wird gemeldet / daß Gr. Dietrich und seine nachkommen die Grafschafft Manderscheid mit allen pertinentien / das schloß Schleiden mit seinen zugehörungen / it. schloß und herrschafft Cronenburg mit seinen pertinentien als lehn / das schloß oder herrschafft Neustein von der Grafschafft Vianden / und als afftер-lehn von dem Hertzogthum Lurenburg empfahen solten / dagegen die Cron Spanien den Grafen gegen des Reichs prætension und abgaben vertreten wolte / ein theil von der herrschafft Daun solte lehn des Ertzstiffts Trier / und das übrige samt Junckerrath beym Reiche bleiben.

Waren. Das Gräfl. stamm-wapen betreffend / so wird selbiges von denen unterschiedlichen linien und ästen unterschiedlich geführet / und zwar so gebrauchet der Geroldsteinische ast folgende dispositon, nemlich in einem einmahl die länge herab / und zweymahl überzwerch getheilten schilde sechs feldungen / deren (1) gülden ist / und eine rothe zu scharffen spitzen und winckeln gekrümmete zwerchstraße wegen Manderscheid führet; (2) wegen Blanckenheim im gelben felde einen schwartzen löwen mit einem rothen vierfüßigen stege oder lambel; (3) wegen Koußy oder Kürch im gelben felde einen rothen löwen; (4) wegen Cronenburg im weissen schildlein einen rothen adler; (5) im weissen mit rothen sternlein bestreueten felde erscheinet ein blauer schrägweise durchlauffender fluß wegen Bertingen; (6) wegen Daun im gelben felde ein rothes dreyfaches schrägrechts geschränctes gitter. Auff solchem stamm-schilde stehen drey helme: (1) wegen Manderscheid auff einem rothen mit gold auffgestülpten hute ein erhöheter doppelter pfauen-schweiff; (2) zwischen einem gelben ausgebreiteten fluge ein schwartzer gekrönter sitzender hund mit roth ausgeschlagener zungen. Der (3) helm ist dem ersten fast gleich / nur daß zwischen zwey pfauenschweiffen das Blanckenheimische schildlein zu sehen.

Die Herren Grafen zu Blanckenheim ordnen ihr stamm-schild folgender massen / in einem qvartierten schilde / (1) das Manderscheidische / (2) das Blanckenheimische / (3) das Dauische / und (4) das Junckerrathische wapen / welches letztere ein blaues mit gelben linien beworffenes schildlein ist / darinnen ein weisser löwe mit einem vierfüßigen lambel erscheinet. Der helme wegen ist zwischen diesem und vorgemeldtem haupt-wapen kein unterscheid.

Die verfassung des Kaylischen stammschildes ist folgende / in einem qvartierten schilde (1) das Manderscheidische / (2) das Dauische insigne, (3) wegen Falckenstein im blauen felde ein weisses rad mit sechs speichen / (4) wegen Reipoltskirchen im grünen mit güldenen kleinen zeddeln oder billetten beworffenen felde einen über sich gekehrten silbernen ancker. Zum hertz-schildlein wird das Blanckenheimische wapen gebraucht.

Auff diesem stamm-schilde erscheinen zwene helme/ (1) der Manderscheidische mit dem Blanckenhaimischen schildlein/ (2) der Daunische helm/ aus welchem ein silberweisser schwanen-hals und brust mit schwartzen flügeln sich herfür schwinget.

Die religion der Herren Grafen ist Rö- Religion.
misch-Catholisch.

Des zweyten Absatzes Fünffter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Marck.

Ursprung des Hochgräfl. Hauses.

Es ist nicht zu zweiffeln/ daß dieses hohe geschlecht von denen uhralten Grafen von Altena/ welche vermuthlich aus der vornehmsten Sächsischen Noblesse ihren ursprung nehmen/ abstamme/ und daß Gr. Adolph I der bekandte älteste und erste stamm-vater gewesen. Er beherrschete einen kleinen zwischen Westphalen und Nieder-Sachsen gelegenen strich landes/ und war ein vater Eberhardens/ Ottens und Adolphens II, welche die schlösser Altena und Aldenberg erbauet haben sollen. Des letztern sohn Gr. Adolph III hatte vier söhne/ davon Friedrich und Bruno dem Ertz-Bisthum Cölln/ jener zwar von A. 1156 biß A. 1159/ dieser aber von A. 1191 biß A. 1193 vorgestanden/ die andern beyde/ nehmlich Eberhard und Engelbert/ theilten die herrschafften unter sich/ und wurde jener Graf von Altena/ dieser aber Graf von Bergen genennet; als nun dessen sohn Gr. Adolph A. 1218 verstorben/ hat seine erb-tochter Margaretha ihrem gemahl Hertz. Heinrich IV von Limburg die Grafschafft Bergen zugewandt. Hingegen hat Gr. Eberhards zu Altena descendentz sich desto stärcker ausgebreitet/ massen von seinem mittelsten sohn Hr. Eberharden die heutigen Herren Grafen von Limburg-Stirum ihren ursprung nehmen/ von seinem ältesten aber Gr. Friedrichen die Märckische familie ihren anfang bekommen. Sein sohn Gr. Adolph IV erkauffte von Robodone von Marck das schloß Marck/ welches dessen sohn Gr. Engelbert veranlassete/ daß er den Gräfl. titul von Altena bey seite gesetzet/ und sich Grafen von Marck geschrieben.

Sein enckel gleiches nahmens verließ nach sich zweene söhne/ Gr. Adolphen zur Marck/ und Hrn. Eberharden zu Aremberg/ welche herrschafft ihme seine gemahlin Fr. Mechtild/ gebohrne aus diesem geschlecht/ zum heyrathgute zugebracht. Jetztgemeldte Herren gebrüdere sind die urheber der beyden damaligen hauptlinien/ nemlich der Märckischen und Arembergischen. Aus der erstern haben die Hertzoge zu Jülich/ Cleve und Berg/ nicht weniger die Hertzoge zu Nevers ihren ursprung/ welche letztern A. 1564 mit Hertz. Jacobo/ die erstern aber mit Hertz. Johann Wilhelmen A. 1609 gäntzlich ausgestorben/ und sothaner Märckischen haupt-linie die endschafft zugezogen.

Die Arembergische linie pflantzete obbe- Die Arembergische linie.
rührter Herr Eberhard I, dem seine gemahlin Fr. Maria/ Gr. Ludwigs von Looß und Herrn zu Neufchastel tochter/ die herrschafft Lumain zugebracht/ gleichwie auch sein sohn Hr. Eberhard II die herrschafften Sedan und Brasqveimont erheyrathete/ welcher ein vater worden Hrn. Johannis/ Herrn zu Aremberg/ Lumain und Sedan. Derselbe hat durch seine drey Herren söhne wiederum drey ansehnliche äste constituiret/ und zwar so pflantzete Gr. Eberhard der älteste den Arembergischen/ welcher mit seinem unterenckel Gr. Roberten III gäntzlich verdorret/ und jetztbemeldte Grafschafft Aremberg durch diesen abgang an dessen schwester Fr. Margarethen/ G. Johannsen von Ligne Herrn zu Barbanzon gemahlin/ durch erbgangs-recht gefallen.

Gr. Robert/ Herr Johannis zweyter Sedanische linie.
Herr sohn/ hat dem Sedanischen hohen Hause den ursprung gegeben/ und die herrschafften Jamets und Fleuranges mit seiner gemahlin überkommen/ ist darneben Hertzog zu Bouillon in Franckreich worden/ dessen Trinepos Herr Henrich Robert III ist A. 1652 gestorben/ nachdem er seiner tochter/ Fr. Louysen/ mit Hrn. Maximiliano Eschallard Marquis de la Boullaye erzeugten ältesten sohn Hr. Heinrich Roberten adoptiret/ und zum völligen erben eingesetzet/ daher er auch sich der väterlichen titulatur entschlagen/ und den Gräflich-Märckischen titul allein behalten; nachdem er A. 1675 im treffen bey Contzerbrück geblieben/ hat ihm sein Herr bruder/ der so genannte Chevalier de Mark, succediret. Derselbe ist Hr. Heinrich Ludwig von Marck und Eschallard/ Printz zu Jamets und Fleuranges, Graf von der Marck und Braine, Freyherr von Pontarcy, hatte sich mit Fr. Elisabeth Desrody von Saint Diery vermählet/ welche aber A. 1686 gestorben.

Den dritten ast ließ Herr Wilhelm Frey- Lumainische linie.
herr zu Lumain/ welcher seiner grausamkeit und wilden lebens halber le sanglier d'Ardennes, oder der eber im kohlenwalde genennet/ und auffruhrs halber A. 1485 zu Utrecht decolliret worden/ von sich entsprossen.

Des-

Dessen Pronepos Gr. Dietrich impatronirte sich wegen seiner gemahlin Fr. Catharinen Gräfin von Manderscheid/ deren brüder ohne erben das zeitliche gesegnet/ der herrschaften Sleiden und Kerpen/ und war ein vater Gr. Ernstens/ der A. 1653 verschieden/ jedoch von einem frauenzimmer ungleiches standes Gr. Franz Anthonen gezeuget/ welcher A. 1680 von seiner gemahlin Fr. Catharinen Charlotten/ gebohrner Gräfin von Wallenrod/ hinterlassen:

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ludwig Petern/ Grafen zu Marck und Sleiden/ Baron zu Lumain/ Herrn zu Sevain/ Kerpen und Saffenburg/ geb. 1674; welcher sich anfangs dem geistlichen stand gewidmet/ nach absterben aber seines ältern Hrn. bruders Gr. Johann Berthold Frantzens A. 1697 solchen stand verlassen. 2 Hrn. Julium Augusten/ geb. 1680/ Grafen von der Marck/ welcher das Fürstenbergische regiment zu fuß in Franckreich als Obrister commandiret.

Gräfl. lande. Von der Grafschafft Marck/ welche Chur-Brandenburg jetzo in besitz hat/ ist oben behöriges orts zur gnüge gehandelt worden. Die Graf- und herrschafften Sleiden und Kerpen rühren aus Manderscheidischer erbschafft her: Denn als Gr. Dietrich VI samt seinem Hrn. bruder Gr. Joachimen ohne männliche leibes-erben abgangen/ hat vorgedachter Hr. Philipp zu der Marck wegen seiner gemahlin Fr. Catharinen/ gebohrner Gräfin zu Manderscheid/ besagte Graf- und herrschafften mit gewalt an sich gezogen/ und ist Sleiden biß dato bey seiner familie geblieben. An Kerpen hatte auch der Fürst von Waldeck wegen seiner groß-frau-mutter zu fordern/ der aber denen Herren Grafen zur Marck sein recht durch kauff zugeschlagen.

Die herrschafft Lumain hat obhochgedachter Herr Eberhard zu Aremberg von seiner gemahlin Fr. Marien/ gebohrner Gräfin von Looß/ angeregter massen zum heyrathgute bekommen.

Die residentz ist sonst zu Saffenburg. Residentz und wapen. Das Gräfl. wapen aber soll quadrirt seyn/ und im 1 und 4 felde den Märckischen schachbalcken/ der oben bey Chur-Sachsen beschrieben/ und im 2 und 3 blauen felde einen silbernen leoparden wegen Sleiden darstellen; ob nun der herrschafft Kerpen wapen/ das im weissen felde eine mit spitzigen winckeln und ecken gekrümte zwerchstrasse zeiget/ auch gebrauchet werde/ stünde zu untersuchen.

Das Gräfl. Hauß bekennet sich zur Römisch-Catholischen religion/ gleichwie auch das jetztfolgende Metternichische/ ausser die in der Chur-Marck Brandenburg wohnhaffte Branche; als welche Evangelisch. Religion.

Des zweyten Absatzes Sechster Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Metternich.

Unterschied der Metternichischen linien. ES sind zwar sechs Freyherrliche und Gräfliche linien derer Herren von Metternich jetziger zeit verhanden/ eine in der Marck Brandenburg die Thursdorfische/ zwo im Hertzogthum Jülich/ nemlich die Müllenarische und Niederbergische/ eine in Lotharingen die Rodendorffische/ eine im Lützenburgischen die Burscheidische oder Dodenburgische/ und endlich im Chur-Trierischen die Winnenberg-Beilsteinische.

Stamm-vater der Burscheidischen/ Winneberg-Beilsteinischen und Thursdörffischen linien. Die erste und letztern zwo linien haben zum gemeinen stamm-vater Herrn Johann zu Metternich/ dessen enckel Hr. Carl (den auch andere Emmerichen nennen) Herr zu Sommerberg/ zweene söhne hinterlassen/ als Herrn Edmunden/ und Herrn Carln zu Burscheid/ welchen einige Dietrich nennen/ von dessen beyden söhnen Hrn. Stephan und Hrn. Gottharden die Herren von Metternich in Burscheid und Zivel herkommen. Und zwar hat Hr. Stephans enckel Hr. Johann Gerhard von Fr. Maria von Layen erzielet Hrn. Lotharium Friedrichen/ welcher die Ertz- und Bischöffliche würde zu Maynz/ Worms und Speyer bekleidet/ und Hrn. Wolffgang Heinrichen/ Freyherrn von Metternich in Burscheid und Esch/ Chur-Trierischen Ober-Hofmarschalin/ dessen tochter Fr. Anna Clara an Hrn. Casimir Friedrichen/ Freyherrn von Aßelstadt/ mit einer reichen ehesteuer vermählet worden.

Wohlgedachter Herr Edmund war von Fr. Amalia Kolbin von Vettelhofen/ seiner gemahlin/ mit XXIV kindern gesegnet/ unter denen Herr Johann Freyherr von Vettelhofen die Winneberg-Beilsteinische beyde linien gepflantzet/ von welcher allhier deßwegen allein gehandelt wird/ weil diese von ihrem Hrn. vetter/ Herrn Lothario/ Ertz-Bischoffen zu Trier und des heil. Röm. Reichs Churfürsten/ die im Westphälischen kreise begriffene zwo freye und unmittelbare Reichs-Herrschafften Winnenberg und Beilstein/ welche nach gäntzlichem abgang der vorigen Freyherrl. besitzere Hrn. Philipps und Hrn. Wil-

Wilhelms etwa zu anfang dieses seculi dem Ertzstifft Trier verniannet waren / bekommen / und dadurch die qualität der Reichs-Stände samt session und stimmen auf Reichs- und kreiß-tägen erlanget haben.

Unter Hrn. Johannsen von Vettelhofen Herren söhnen / darunter jetztbesagter Churf. Lotharius der mittelste gewesen / hat Hr. Johann Dietrich der älteste den stamm fortgesetzet / und nechst andern kindern mehr die beyden urheber der Winnabergischen und Beilsteinischen äste / nemlich Hrn. Wilhelmen und Hrn. Lotharium / erzeuget. Der erste hat nicht nur die ehre gehabt / daß einer von seinen Herren söhnen / Herr Carl Henrich / A. 1679 Ertz-Bischoff zu Maynz / und mithin des heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler durch Germanien und Churfürst worden / sondern daß auch der andere von der Röm. Kayf. Maj. Kayf. Leopolden I die würde und prærogativ eines Reichs-Grafens erlanget hat. Derselbe war:

Der Winnabergische ast.

Herr Philipp Emerich / Graf zu Metternich / der Röm. Kayf. Maj. Kämmerer / General-Wachtmeister / Burggraf zu Eger / wie auch Land-Voigt zu Glogau in Schlesien: Dessen mit seiner gemahlin Fr. Marien Elisabethen / gebohrner Waltpodin / Freyin von Bassenheim / erzeugte und A. 1698 den 6 Mart. hinterlassene kinder sind

1 Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Franz Ferdinand / des heil. Röm. Reichs Graf von Metternich / Freyherr von Winnenberg und Beilstein / Herr zu Königswart / Nonnheim / Reinhartstein / Pousseur und Geilsheim / geb. 1653 / ein gemahl Fr. Julianen Eleonoren / gebohrner Gräfin zu Leiningen-Westerburg / welche ihn mit einem reichen ehe-seegen erfreuet.

2 Hr. Philipp Carl / Graf von Metternich.

3 Fr. Maria Eleonora / so in anderer ehe an den Hrn. Baron von Unruhe vermählet.

4 Frl. Theresia.

Der Beilsteinische ast.

Des Beilsteinischen asts urheber ist Herr Lotharius / Freyherr von Metternich / welcher A. 1663 verlassen:

Den hochgebohrnen Herrn / Herrn Dietrich Adolphen / Freyherrn von Metternich / Winnenberg und Beilstein / Herrn zu Zopfer und Königsberg / welcher zu erst Fr. Lucien / gebohrne Freyin Wolff Metternichin in Gracht / und nach dero hintritt Fr. Johañen Elisabethen / gebohrne Gräfin von Leiningen-Westerburg und verwittibte Gräfin von Wied / geheyrathet / jedoch von beyden bey seinem lebens-ende keinen erben hinterlassen.

Agnaten von der Churs-dörffischen linie.

Die nähesten Agnaten dieses Gräflichen Hauses stammen von Hrn. Dietrichen / Freyherrn von Sommerberg / oberwehnten Hrn. Johannsen von Vettelhofen leiblichem bruder / her; gestalt derselbe ein vater gewesen Hn. Ludwigs / der mit Fr. Marien / gebohrner von Stein / erzielet Hrn. Johann Reinharden von Metternich / Herrn auf Churs-dorff / dessen Hr. sohn / Gr. Ernst von Metternich / als S. Königl. Maj. in Preußen und Churfl. Durchl. zu Brandenburg geheimer Rath und vornehmster Abgesandte auf dem Reichs-convent zu Regenspurg sich befindet / und allda A. 1690 zur gemahlin erwehlet Fr. Marien Annen / gebohrne Freyin von Regal / und hat derselbe noch unterschiedene geschwister am leben.

Gräfl. güter.

An gütern hat das obbeschriebene Metternichische geschlecht die herrschafften Winnenberg und Beilstein / unweit Cochem und Trarbach im Ertzstift Trier gelegen / deren vormahlige besitzer nach A. 1619 ausgestorben / sind auf 1 zu roß monatlich angeleget. Die herrschafften Königswart / Königsberg und Zopffer liegen im Königreich Böhmen / die andern werden in der titulatur erwehnet.

Wapen.

Das Gräfliche und Freyherrliche wapen ist ein quartiertes schild / durch dessen 1 und 4 rothe feldung eine blaue mit spitzigen winckeln ausgeschnittene schrägrechts lauffende strasse gehet / auf deren jeder seiten 3 güldene creutzlein zu finden zum merckmahl der herrschafft Winnenberg. In 2 und 3 rother feldung zeigen sich drey silberne jagt-hörner / 2 und 1 wegen Beilstein. Das hertz-schildlein stellet das alte Metternichische stamm-wapen dar / nemlich im silbernen felde drey schwartze meer-muscheln oder auster-schalen 2 und 1. Auf diesem stamm-schilde ruhen zweene helme / deren erster aus einer güldenen crone den hals und kopff eines silberweißen schwans herfürragen lässet / zum Metternichischen schild gehöret. Aus dem Winnenbergischen helme steiget hals und kopff eines steinbocks die länge herab in zweene gleiche theile weiß und schwartz getheilet. Die helm-decken sind zu beyden seiten schwartz und silber.

Des zweyten Absatzes Siebender Punct:

Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Kanzow.

Dieses fürnehmen Hauses alterthum.

STammet aus einem uhralten geschlechte in Holstein her / dessen Anherr Hr. Cuno / ein groß-vater Hrn. Herlibonis II gewesen / welcher eine Königliche Princeßin aus Norwegen zur gemahlin gehabt / und mit ihr Herrn Wolffen gezeuget /

get/ der sich des Dänischen throns zwar angemasset/ solchen aber seinen söhnen nicht ruhig gewähren können. Der eine sohn/ Gr. Wiprecht I, war ein tapferer held/und hinterließ von Fr. Sigena/Gr. Goßwins von Leige tochter/ Gr. Wiprechten II zu Gröitzsch/ welcher ums jahr C. 1076 in Meissen zum Marggrafthum/ und vielen andern Graf- und herrschafften/ auch zu einer solchen considerablen macht gekommen/ daß er der damahligen Kaysere macht sich entgegen zu setzen unternehmen können; hat auch in der schlacht bey Welfesholtz Gr. Hoiern von Mannsfeld mit eigener faust erleget. Dessen enckel Graf Heinrich II verließ zweene söhne/ Hr. Henrichen III, von welchem die alten Burggrafen zu Leißnick biß auff Burggraf Hugonem A. 1538 abgestammet/ und Hrn. Otten I, der sich wieder zurück in Hollstein begeben/ und das schloß Kanzow ungefehr A. 1140 erbauet.

Dessen posterität hat sich dergestalt weit ausgebreitet/ daß ums J. C. 1594 in die 120 des geschlechts der Kanzowen am leben gewesen/ welche damahls 73 (oder wie andere wollen) 150 schlösser und Adeliche Häuser besessen/ darunter die fürnehmsten Kanzow/ Bodcamp/ (welches das allerschönste in gantz Holstein æstimiret worden) und Breidenburg.

Von ihme ist im 10den grad der niedersteigenden linie entsprossen Hr. Gerhard/ welcher die drey theile der welt/ Europam/ Asiam und Africam durchreiset/ ein sohn des gelehrten Hrn. Henrichs von Kanzow/ der A. 1599 gestorben; er selbst verfiel A. 1625 und war dessen ältester Hr. sohn/ Hr. Christian Freyherr zu Breidenburg/ Lindewitt und Kanzow/ welcher Königlich-Dänischer geheimer Reichs-Rath und Statthalter des Hertzogthums Holstein gewesen/ und bey Kayserl. Majest. Ferdinanden III A. 1650 die ehre und würde eines Reichs-Grafen erlanget/ und das wichtige amt Barmstede/ welches er von Hertzog Friedrichen zu Holstein/ aus einem theil der Grafschafft Pinnenberg gegen das alte stamm-schloß Kanzow/ die herrligkeit Rucksbüll/ und eine summe geldes ertauschet/ unter dem nahmen Neu-Kanzow zur Reichs-Grafschafft erhöhen/ und sich nach übernommenem Gräflichen matricular-anschlage zum voto und session unter denen Westphälischen Grafen anweisen lassen. Er starb A. 1663 und hatte zum nachfolger seinen eintzigen Hrn. sohn/ Gr. Detleffen/ Königl. Majest. in Dänemarck geheimten Rath und Statthaltern der Fürstenthümer Schleßwig und Holstein/ wie auch Amtmann zu Rendsburg. Dessen gemahlin war Fr. Catharina Hedwig/ gebohrne Brockdorffin/ von welcher er den 18 Sept. 1697 hinterlassen

Dessen begräfung.

(1) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Hrn. Christian Detleffen des Heil. Röm. Reichs Grafen zu Kanzow und Leuenholm/ Herrn zu Breidenburg/ Sr. Königl. Majest. in Dänemarck Kammerherrn/ geb. den 28 Jun. 1670/ einen gemahl Fr. Ulricen Antonien/ Ihr. hohen Excellence Hr. Ulrich Friedrichs von Güldenlöw tochter.

(2) Frl. Catharinen Hedwigen/ geb. den 28 Jun. 1683/ welche A. 1699 an Gr. Johann Friedrichen von Castell vermählet worden.

(3) Hrn. Wilhelm Adolphen/ geb. den 30 Jan. 1688.

Gräfl. lande.

Die Gräflichen lande sind aus dem alt-väterlichen patrimonio die herrschafften Breidenburg/ Drackenburg/ Kanzowsholm/ Lindewitt/ Schrevenborn/ und vormahls Kanzow/ nunmehr aber Barmstede/ so obgedachter massen gegen Kanzow/ und eine starcke zugabe durch tausch acquiriret worden; ingleichen Drage/ welches des jetzigen Herrn Grafen groß-mutter seinem Hrn. groß-vater zur heimsteuer inferiret; nicht weniger die Grafschafft Leuenholm in Jütland/ zu welcher folgende güter/ nemlich Giesingholm/ Demstrub/ Sudderingen/ Schaugarden und Eskier gehören/ welche der vorige König in Dänemarck Gr. Detleffen verliehen.

Ansehnliche privilegia.

Unter denen privilegien/ womit Kayf. Ferdinand III Gr. Christianen von Kanzow begnadigte/ war auch diese/ daß er güldene und silberne müntze zu prägen/ und eine Universität anzulegen macht haben solte. Darneben erhielt er auch für sich und alle seine nachkommen das Palatinat, und die gewalt/ den erblichen und im gantzen Röm. Reich gültigen Adelstand mitzutheilen/ Ritter mit entblößtem schwerdt zu schlagen/ auch Comites Palatinos mit der sonst gewöhnlichen potestät zu creiren.

Residentz.

Die residentz pflegt zu Breidenburg/ oder auch wohl zu Drage zu seyn.

Wapen.

Das Gräfl. wapen ist ein qvartiertes schild/ dessen 1 und 4 feldung die länge herab in zweene gleiche theile weiß und roth unterschieden/ und bedeutet die Grafschafft Kanzow. Durch die 2 und 3 goldgelbe feldung gehet schräglings ein schwartzer breiter balcken/ in den Seiten-winckeln sind zu jeder seiten sechs schwartze rauten dergestalt gestellet/ daß allewege an den balcken drey/ hernach zwey/ und letztens in eck eine zu sehen ist; welch schildlein aus dem Meißnischen geschlechte der Burggrafen zu Leißnick herrühret. In der mitten der qvartierung liegt ein lasurfarbenes hertz-schildlein/ in welchem ein zum grimmen geschickter gekrönter gelber löwe mit offenem rachen/ rother zungen/ und doppeltem über sich gewundenen schwantz erscheinet/ welches ebenmäßig von dem Leißnickischen geschlechte herrühret. Auff dem schilde zeigen sich drey gekrönte turnier-helme; aus deren ersterm ein zusammen gefügter schwartzer mit den sachsen einwarts gekehrter adlers-flug sich darstellet: Auff dem mittlern helme zwey mit dem munde auffwerts gehende/ und mit farben also abgetheilte püffels-hörner/ daß das hintere roth/ das vördere aber weiß ist/ beyde werden mit einer güldenen crone oben an einander gefasset. Auff dem dritten erscheinet über sich etwas zurück ein güldener scepter/ worauff oben mit seinen natürlichen farben ein runder ausgebreiteter pfauen-schwantz mit 12 spiegeln/ in der mitten aber in einer rundung das Leißnickische stamm-schildlein mit dem balcken

und rauten/ und erhalten dieser und der erstere helmschmuck das gedächtniß des Burggrafthums Leißnick. Der mittlere aber gehöret zum Kanzowischen stamm-wapen. Die helmdecken sind zur rechten gelb und roth/ in der mitten weiß und roth/ und zur lincken gelb und blau.

Die religion ist Evangelisch-Luthe- Religion.
risch.

Des zweyten Absatzes Achter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Reckheim.

Ursprung der Gräfl. familie.

DAt zum gemeinen stamm-vater Siegfrieden / Grafen von Aspermont / der ums jahr 660 gelebet / und von dem Fürstl. Hause Este in Italien entsprossen gewesen. Seine posteritat hat sich in Lothringen fest gesetzet/ und die Grafschafft Aspermont/ wohl in 300 dörffern bestehend/ im besitz gehabt. Nachgehends wendete sich ein Cadet von diesem Hause und obgemeldtem Gr. Siegfried herkommend/mahmens Arnold II, im jahr 1120 nach Holland / allwo er durch heyrath Fr. Annen von Culenburg die herrschafft Lynden acquiriret / welche bey diesem Hause lange geblieben. Dieser ist der erste stamm-vater der bißherigen Grafen zu Reckheim / und zwar hatte dessen nachenckel Hr. Florentius zwey söhne/ Hrn. Stephan/ einen uhrheber der Herren von Wernhuysen / welche A. 1340 die Grafschafft Altsburg durch begnadigung Kayf. Ludwigs IV bekommem / aber schon längst abgangen; und Hrn. Dietrichen/ einen groß-vater Hr. Stephans III, welcher die Baronie Hemmen heyraths-weise erlangte / und A. 1400 verschieden; dessen sohn Hr. Dietrich V schrieb sich Herrn von Lynden/ Freyherrn zu Hemmen und Bodelenhum/ und dieses sein enckel Hr. Stephan IV. einen Herrn zu Lynden und Mußemberg / welcher zwar mit dreyen söhnen sich gesegnet befunden/ von denen aber nur Hr. Dietrich VI das geschlecht fortgepflantzet/ und drey weltliche söhne hinterlassen / deren der erstgebohrne Hr. Georg/ Burggraf von Dorinal/ erbloß verstorben; der andere Hr. Robert hat die Grafen von Lynden/ wie auch die Baronen von Froidcourt erzielet/ gestalt dessen einer enckel Hr. Robert die Grafen von Aspermont / Lynden und Herwey abspriessen lassen; der andere/ Hr. Ferdinand Baron von Froidcourt/ ist ein vater der jetzo noch lebenden (1) Hrn. Ferdinand Maximilians / Grafens von Aspermont und Lynden; (2) Frl. Annen Catharinen / Dechantin zu Münsterbilsen / und (3) Hrn. Carl Franzens/ geheimen Raths des landes von Lüttich / und Gouverneurs der Marggrafschafft Franchimont/ eines Gemahls Fr. Marien Franciscen Agneten von der Reckheimischen linie. Der dritte sohn Gr. Dietrichs VI Graf Hermann ist das haupt und stamm der Grafen von Reckheim worden/ indem er von denen Baronen Quaed von Wickerodt die Grafschafft Reckheim A. 1556 erhandelt. Er war General der trouppen Churfürsts Ernesti von Cölln/ und ein vater Ernesti/ Grafens von Aspermont und Reckheim / so A. 1583 gebohren/ und bey Kayf. Matthia und Ferdinand II eines Kammerherrn und Obristen stelle bekleidet. Derselbe hatte zur gemahlin Fr. Annam Antoniam / Hrn. Henrichs Marquisen von Goußier Boniver tochter / womit er A. 1611 einen sohn / Hr. Ferdinanden/ Kayserlichen Kammerherrn/ erzeuget / welcher A. 1665 den 24 Aug. gestorben / von seiner gemahlin aber/ Fr. Elisabeth/ Gr. Egons von Fürstenberg / und Annen Marien Fürstin von Hohenzollern tochter 4 söhne und 8 töchter hinterlassen/ nemlich

Anfänger der Reckheimischen linie.

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ferdinand Gobert / Grafen zu Aspermont/ Dun und Reckheim/ Herrn zu Cantersdorff / Neudorff und Priebom / Kayserl. Majest. würcklichen geheimen Rath und Kammerherrn/ auch General Feld-Marschall-Lieutenant und Obristen. Dieser hat von Herrn Henrichen/ Grafen von Aspermont aus dem geschlechte der Herren von Sorcy und Manteuil dessen an der Grafschafft Aspermont habendes recht A. 1676 gäntzlich cediret bekommen; zur gemahlin aber gehabt (1) Princeß. Charlotten/ Fürst George Ludwigs von Nassau-Dillenburg/ und Annen Augusten/ Fürstin von Braunschweig Fr. tochter / Augusti Grafen von Lignitz wittwe / wormit er nur eine tochter/ nahmens Charlotten Gobertinen/ stiffts-Fräulein zu Münster-Bilsen / gezeuget. (2) Julianam Barbaram Hrn. Francisci Ragotzy/ Fürstens von Siebenbürgen tochter/ von welcher ihm gebohren Hr. Joseph Gobert den 2 Febr. 1694 und Frl. Johanna Gobertina Francisca den 20 Sept. 1698. Seine andern annoch lebende geschwister sind (1) Hr. Carl Gobert/ Domherr zu Cölln / Straßburg und Lüttig/ (2) Hr. Friedrich Gobert/ Groß-creutz des Ritterlichen Maltheser-Ordens / und

Com-

Comterherr zu Thobel / Münster und Steinfurt / Niederwesel und Bercken / Kayſ. Kammerherr und Obriſter zu fuß. (3) Fr. Anna Maria / Hrn. Wenceslai Michaëlis, Grafens von Althan / Kayſerl. geheimen Raths und Kämmerers / Ober-richters in Mähren / Lands-Hauptmanns der Grafſchafft Glatz und extraordinar-Abgesandten in Schweden und Polen / gemahlin / nun wittwe. (4) Fr. Eleonora / Fürſtin und Aebtißin zu Münſter-Bilßen. (5) Fr. Anna Salome / Hrn. Ludovig Radewichs Gr. von Souches / Kayſerl. geheimen Raths und General-Feldmarſchalls / hinterbliebene wittwe. (6) Fr. Erneſtina / in erſter ehe Hrn. Johann Georgens Grafens von Collonitſch und Kayſ. Maj. Kammerherrns / in zweyter ehe aber Hrn. Octavii, Gr. von Cavriano / Kayſerl. Kammerherrns und geheimen Raths / gemahlin. (7) Fr. Anna Antonia / Hrn. Claudii Grafens Tierclas von Tilly gemahlin. (8) Fr. Maria Franciſca Agnes / Hrn. Caroli Franciſci Grafens von Aſpermont-Lynden gemahlin. (9) Fr. Alexandrina und Petronilla / anfänglich ſtiffts-Fräulein zu Remiremont / und nachgehends Urſeliner-Nonnen zu Metz.

Grafſchafft Reckheim.

Die Grafſchafft Reckheim iſt im übrigen ein unmittelbares im Weſtphäliſchen kreiſe nahe bey der Maaß / ungefehr zwey ſtunden von Maſtricht zwiſchen dem Jülicher / Lüttiger und Falckenburgiſchen lande gelegenes Reichs-lehn / ſo ſtimme und ſitz ſo wohl auf Reichs- als auch kreiß-tägen führet. Und wiewohl ihr bezirck nur allein in einem ſtädtlein und unterſchiedlichen dörffern beſtehet / ſo iſt doch deren erdreich ſehr fruchtbar / die ſituation ſehr angenehm / und das land ſehr volckreich und trefflich angebauet / hat darneben zoll-gerechtigkeit zu waſſer und zu lande / auch güldene / ſilberne und küpfferne müntze zu ſchlagen. Die andern Gräfl. güter ſind aus der titulatur abzunehmen / in welcher ſonſt die Baronien Borsheim / Thiennes und Steinbeck / ingleichen die herrſchafften Bläringen / Hautpin / S. Simon und Onze exprimiret werden.

Wapen.

Das wapen beſtehet aus einem quartierten ſchilde / in deſſen 1 und 4 rothen feldung ein gülden creutz wegen Aſpermont-Lynden / in 2 und 3 gelben feldung aber ein rother löwe wegen Reckheim geführet wird. Das hertz-ſchildlein iſt blau / und enthält einen ſilberweißen adler / ſo Alt-Aſpermont oder den Eſtiſchen urſprung andeutet. Auf dieſem ſchilde ruhen 3 helme. Auf dem erſten ſitzet ein ſchwartzer jagt-hund mit güldenem halsbande / gehöret zum ſchilde der Grafſchafft Lynden. Aus dem mittlern erſcheinet der Eſtiſche weiße adler. Auf dem dritten erſpringet der Reckheimiſche löwe. Die helm-decken ſind an beyden ſeiten roth und gold / in der mitten aber ſilber und blau. Als ſchildhalter erblicket man einen weißen und ſchwartzen jagt-hund mit denen köpffen in dem 1 und 3 helm ſteckend.

Religion.

Die religion des Gräfl. Hauſes iſt Römiſch-Catholiſch.

Des zweyten Abſatzes Neundter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hauſe Rietberg.

Der vormahligen Grafen von Rietberg urſprung.

Die Grafſchafft Rietberg hat hiebevor ihre eigene und ſchon A. 935 bey den Magdeburgiſchen Ritter-ſpielen in der perſon Graf Friedrichs bekandte Herren gehabt / deren familie aber im vierzehenden ſeculo mit Gr. Conraden / ſo viel den männlichen ſtamm betrifft / untergangen / und hat deſſen tochter Adelheid die Grafſchafft auf ihren gemahl Gr. Otten von Hoja transferiret. Bey deſſen poſterität iſt auch dieſelbe biß in den fünfften grad verblieben / allermaſſen Gr. Otto ſein abnepos oder nach-enckel zwey ſöhne gehabt / Gr. Otten und Gr. Johannſen / welcher letzte aus neid und mißgunſt / daß ſein älterer bruder die vorhand / oder nur ein antheil bey der Grafſchafft haben ſolte / ſelbigen ins exilium getrieben / da er denn in der belagerung Metz A. 1551 ſein mühſeeliges leben geendet. Ihn ſelbſt aber verfolgte die göttliche ſtraffe / daß / weil er nicht ruhig ſitzen / und den Grafen von der Lippe unmoleſtiret laſſen konte / er des gebrochenen landfriedens halber nach Duitz zu ewigem gefängniß geführet wurde / allwo er ſeine zeit mit überſetzung einiger bücher in die Lateiniſche ſprache paßiret / und endlich in groſſe melancholie gerathen / darinnen er A. 1575 zu Cölln ſeinen geiſt aufgeben müſſen / mit hinterlaſſung zweyer töchter / davon die ältere Fr. Aringard anfänglich Gr. Erichen von Hoja / und nach deſſen ableben Gr. Simon von der Lippe geheyrathet / aber ohne kinder verfallen; daher die jüngere Fr. Waldpurgis / Graf Enno III zu Oſtfrießland gemahlin / völlige erbin worden / welche jetztgedachtem ihrem Herrn nicht nur berührte Grafſchafft / ſondern auch die von ihrer väterlichen groß-frau-mutter herrührende herrſchafften Eſens / Stedesdorff und Witmund zugeeignet. Dieweil aber der mit ihm gezeugte männliche leibes-erbe / Hr. Johann Edzard / ihr im tode nicht ohne muthmaſſung beygebrachten giffes A. 1586 geſellſchafft geleiſtet /

stet/ haben ihre töchter mit dem Hrn. vater den bey dem Fürstenthum Ost-Frießland p. 582. erwehnten Berrumischen vertrag geschlossen / die ältere aber/ Fr. Sabina Catharina/ist auf des Herrn vaters befehl mit dessen bruder Graf Johannsen zu Ost-Frießland vermählet worden/ welchem sie diese gantze Grafschafft zugebracht. Die andere schwester / Fr. Agnesa/ heyrathete Herrn Gundakkern / Freyherrn von Lichtenstein / einen vater Fürst Hartmanns zu Lichtenstein / welcher vier söhne nach sich gelassen/ Hrn. Maximilian/ Hrn. Philippen/ Hrn. Erasmum und Hrn. Hartmannen/ derer wegen ihrer prætension gedacht werden muß / die an der Grafschafft Rietberg das Fürstliche Hauß Lichtenstein formiret / denn man hielte die ehe der Sabinen Catharinen mit ihres verstorbenen mannes bruder vor incestuos, und hatte auch über der formul des lehn-brieffes unrichtigkeiten / dahero Landgraf Moritz zu Hessen als Lehnherr zwey mann-oder lehn-gerichte A. 1603 angeordnet / und von beyden theilen acht mannen/ darunter Graf Ernst zu Schaumburg und Graf Arnd zu Bentheim/ niedergesetzt/ &c. und als Lehnherr ex capite feloniæ die Grafschafft ansprechen lassen/ welcher proceß biß A. 1645 gedauret / da endlich frau Amalia Elisabeth/ Landgräfin und Regentin zu Hessen/ es zu einem solchen vergleich kommen lassen/ daß Gräfin Sabinen Catharinen söhne/ Graf Ferdinand Frantz und Graf Johann/ gegen erlegung einer gewissen summa geldes vor sich und ihre nachkommen in absteigender linie für und für mann- und weiblichen geschlechts doch also beliehen worden/ daß jederzeit die söhne denen töchtern vorgehen/ und diese nicht eher als nach gäntzlichem abgang des männlichen stamms lehns-fähig seyn solten.

Der letzten Grafen von Rietberg nahmen und titul.

Aus dieser nahverwandten ehe sind entsprossen Graf Ernst Christoph/ der ohne kinder gestorben/ Gr. Ferdinand Frantz/ welcher Dom-Herr zu Cölln war / und Graf Johannes zu Rietberg/ welcher mit seiner gemahlin / Fr. Annen Catharinen/ einer Gräfin zu Salm-Reifferscheid/ erzeuget 1 Gr. Friedrich Wilhelmen zu Rietberg / welcher A. 1677 wider die Frantzosen im Elsaß sein leben verlohren ; 2 Gr. Frantz Adolph (oder Anthon) Wilhelmen/ Dom-Dechanten zu Straßburg/ auch Scholasticum zu Cölln / und Capitularen zu Paderborn und Oßnabrügge/ gestorben A. 1690 den 15 Mart. ; und 3 Hrn. Ferdinand Maximilianen/ Grafen zu Ost-Frießland und Rietberg/ Herrn zu Eßens / Stedesdorff und Witmund / welcher mit Fr. Johannetten Franciscen/ gebohrner Gräfin zu Manderscheid-Blanckenheim/ A. 1685 beylager gehalten/ und von ihr zwey jahr drauf hinterlassen

Fr. Marien Ernestinen Franciscen/ geb. den 1 Aug. 1686/ welche A. 1693 von dem Hrn. Landgrafen zu Hessen-Cassel als Lehnherrn mit der Grafschafft belehnet / und an Gr. Maximilian Ulrichen von Kaunitz A. 1699 vermählet worden.

Ihres Hrn. vaters noch lebende Fr. schwestern sind Fr. Maria Leopoldina Catharina/ Gr. Oßwalds zu Berg gemahlin / und Fr. Bernhardina Sophia / welche A. 1691 zur würde einer Fürstin und Aebtißin zu Eßen gelanget.

Diese Grafen haben krafft der verträge von denen regierenden Fürsten in Ost-Frießland aus der landes-cassa jährlich 5000 thlr. apanagial-gelder genossen. Als A. 1677 Graf Friedrich Wilhelm ohne leibes-erben im kriege blieben / verglichen sich die beyden Herren brüder/ Graf Adolph Wilhelm solte beym geistlichen stande bleiben/ Gr. Ferdinand Maximilian aber das jus primogenituræ samt der regierung haben. Als aber der geistliche Herr wegen der Fürstenbergischen händel zu Cölln/ und nicht respectirter Kayserlichen avocatorien in des Kaysers ungnade fiel / und der jüngere bruder ohne männliche erben verstarb / verfiele die Grafschafft Rietberg an dessen tochter/ wie vorerwehnt. Denn obwohl bey absterben des letzten Grafen neben der erb-tochter auch vorbenahmte muhmen/ als deren vaters schwestern/ noch im leben waren / und noch sind/ hielte sich doch der lehn-hof an die lehn-rechte und lehnbriefe/ vermöge deren ein einmahl ausgeschlossen frauenzimmer immer vor ausgeschlossen zu halten ; dannenhero auch auf gewisse masse die letzte und erb-tochter/ Maria Ernestina Francisca / beliehen wurde. Es haben aber die Herren gebrüdere Fürsten von Lichtenstein Hartmannischer linie damit nicht zu frieden seyn wollen / sondern verhoffet vor der Gräfin von Kaunitz berechtiget zu seyn / angesehn der männliche stamm dem weiblichen allezeit vorzugehen/ in der ersten investitur beruffen wäre / haben sich auch an Kayf. Maj. mit ihrem suchen gewendet und gehör gefunden. Da hergegen Ihrer Hochfl. Durchl. zu Hessen-Cassel als lehns-Fürst die entscheidung vor sich zugehören/ vermeynet/ und dero obrigkeitlichen jura primæ instantiæ zu retten sich angelegen seyn / auch das Reich um recommendation an Ihre Kayf. Maj. anlangen lassen.

Grafschafft Rietberg.

Die Grafschafft Rietberg hat ihre lage in Westphalen zwischen der Grafschafft Lippe und dem stifft Paderborn an der Ems/ ungefehr vier meilen lang und 1½ breit/ dessen haupt-ort und schloß gleiches nahmens unter die festesten plätze in Westphalen zu rechnen.

Wapen.

Das stamm-wapen ist zweymahl gespalten/ dessen (1) theil den Rietbergischen adler ; der (2) das Ost-Friesische weibliche monstrum darstellet ; der (3) ist quadriret und stellet im 1 und 4 quartier die Witmundischen übereinander gelegte peitschen/ im 2 und 3 den Eßenischen bären vor augen. Die helm-schmücke führen sie wie die Fürsten von Ost-Frießland.

Des zweyten Absatzes Zehender Punct:

Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Salm und Reifferscheid.

Ursprung dieses Hochgräfl. Hauses

DEr erste bekandte stamm-vater dieses uhralten Gräflichen geschlechts ist Herr Friedrich/ Fürst an der Mosel/ welcher etwa unter der regierung der Kayser Ludwig und Lotharii durch tapffere thaten sich ein stetes gedächtniß erworben. Ihme hat seine gemahlin/Fr. Felicitas/eine erb-tochter Gr. Henrichs II zu Salm am Kohlenwalde / erstbenannte Grafschafft eingebracht; daß also ihr sohn Herr Sadger Fürst an der Mosel und Graf zu Salm am Kohlenwalde worden. Von dessen zweytem Herrn sohne Gr. Henrichen zu Salm / welcher seiner groß-mutter brudern Gr. Henrichs III zu Neu-Salm tochter Fr. Hedwig geehlichet / und solcher gestalt beyde Salmische Grafschafften combiniret / stammet im 4ten grad Graf Dietrich / ein vater Graf Henrichs zu Salm Lotharingischen antheils/ und Graf Carls zu Salm Ardennischen antheils / von denen die beyden haupt-linien durch so viel secula biß auff die heutigen Grafen posteriren.

Die Salm-Lothringische linie.

Von Graf Henrichen stammet im XIII grad Graf Johannes V, welcher A. 1431 Gr. Johannsen VI und Gr. Simonen verlassen. Dieser hatte nur eine einzige tochter/ so seine erbin worden / und die helffte der Grafschafft Salm A. 1460 an den Rhein- und Wild-Graf Johannsen ihren gemahl transferiret / gestaltsam oben in beschreibung des Fürstlichen Hauses Salm mit mehrerm anzeige geschehen. Graf Johannsen VI sohn Gr. Johannes VII verließ zweene söhne/ Graf Johannsen VIII, dessen männlicher stamm mit seinen beyden söhnen / Gr. Paul und Gr. Claudio / untergangen und der antheil lande an des einen / nemlich Graf Pauls tochter / und mit dieser an ihren Herrn und Gemahl Hr. Frantzen zu Lotharingen/ Grafen zu Vaudemont/ ungefehr zu anfang des vorigen seculi transferiret worden.

Neuburgische nebenlinie.

Graf Johannsen VII zweyter Herr sohn/ Graf Niclas zu Salm / hat seine fortun in Oesterreich gesucht / und daselbst die Grafschafft Neuburg am Inn an sich bracht/ auch in der belägerung Wien A. 1529 sein leben zu unsterblichem nachruhm eingebüßet; dessen posterität hat ebenfalls wider den Türcken und in Ungarn viel heldenthaten verrichtet/ auch an Kayserl. höfen durch fürtreffliche hohe ämter und wichtige dienste sich hoch verdient gemacht / darunter sonderlich dessen enckel Graf Julius / bey Kayß. Maximilianen II und Rudolphen II überaus beliebt worden/ und die Hofraths-stelle bekleidet. Sein sohn Gr. Weickhard verließ A. 1612 zwey söhne/ Graf Julium / und Gr. Carln / davon der erstere zwar mit Fr. Maria Salome/ gebohrner Freyin von Windischgrätz/ gezeuget Hrn. Ferdinand Julium / Grafen von Salm und Neuburg am Inn/ Herrn zu Tobazow/ Kogetein und Kralitz/ geb. 1650/ der auch Fr. Annen Marien Sibyllen/ gebohrne Hertzogin zu Hollstein / zur gemahlin gehabt/ aber keinen leibes-erben von ihr gesehen / dahero er nach seinem hintritt / der A. 1697 den 3 Aug. erfolget/ seinem vetter Gr. Ernst Leopolden die völlige verlassenschafft beschieden/ mit angehängter substitution seines Hrn. vaters / daferne er ohne descendentz abgienge/ dem er auch die helffte des ususfructus zugeeignet; im fall aber dessen gantze männliche linie ausstürbe / solte der näheste verwandte seiner mutter aus dem Windischgrätzischen geschlecht das vermögen bekommen. Gr. Carl sahe von seiner gemahlin Fr. Elisabeth Bernhardinen / Gr. Wilhelms von Tübingen des letzten seines geschlechtes tochter/ einen zahlreichen eheseegen/ und war sein nachfolger A. 1662 der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Franz Leopold / Graf zu Salm und Neuburg am Inn/ der Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer/ ein gemahl Fr. Hertzenlaut / gebohrner Freyin Schiefer von Freyling/ mit welcher er gezeuget (1) Frl. Marien Franciscen / (2) Frl. Marien Annen Elisabethen / (3) Hrn. Ernst Leopold Ignatium / Grafen von Salm und Neuburg am Inn/ Herrn zu Tobazow/ Kogetein und Kralitz/ der seines Hrn. vettern erbe worden/ (4) Frl. Annen Marien/ (5) Frl. Marien Hertzenlaut/ (6) Frl. Marien Eleonoren / (7) Frl. Marien Sidonien Elisabeth Even. Dessen geschwister ist (1) Fr. Maria Elisabeth/ Gr. Johann Ferdinand Ernstens von Wartenberg hinterbliebene wittwe/ (2) Fr. Isabella Emilia / Hr. Jorislov Florian Svihowsky/ Herrn zu Kalzow gemahlin/ (3) Hr. Wichard Ignatius / Dom-Probst zu Regenspurg und Canonicus zu Passau. (4) Fr. Francisca Barbara / Hrn. Romedii Constantins/ Grafens zu Thun / gemahlin.

Die Salm-Ardennische linie.

Die zweyte haupt-linie beginnet mit Graf Carln/ Graf Dietrichs zweytem sohn/ welchem in der erb-theilung die Grafschafft Salm am Ardennerwalde, zugeschlagen

worden. Ihme fiel auch nach absterben Hertz. Ottens zu Lotharingen des letzten Carolingischen blutstammes Nieder-Lotharingen zu/davon er dennoch mehr nicht als die provintz Limburg behaupten können/ungeachtet selben K. Henrich II mit dem gantzen anfall beliehen hatte. Daher sein Hr. sohn Walram sich Grafen/und sein enckel Henrich Hertzogen zu Limburg geschrieben. Dessen beyde enckel/Herr Henrich und Herr Friedrich/haben in die ererbten lande sich folgender gestalt vertheilet/ daß der ältere das jetztgemeldte Hertzogthum/ der jüngere Herr aber die Salmischen lande bekommen. Es ist aber der Salmische stamm mit dessen trinepote Gr. Henrichen etwan A. 1412 abgestorben/und die lande an Herrn Johann IV zu Reiferscheid in der Eifel/ welcher aus dem Limburgischen Hertzoglichen Hause von einem abgetheilten Herrn erzeuget/ und also mit schwerdmagenschafft verwandt gewesen/ durch vorerwehnten letztern stammerbens testament kommen und gefallen. Dieses Herrn zu Reiferscheid tritavus war Hr. Gerlach zu Reiferscheid/ ein sohn obhochberührten Hertzog Henrichs zu Limburg. Dessen trinepos ist Graf Ernst Friedrich zu Salm/ der gemeine stamm-vater dieser hauptlinie/ welcher A. 1639 hinterlassen:

I Herrn Erich Adolphen/ Grafen zu Reiferscheid/ welcher mit seiner zweyten gemahlin Fr. Ernestinen Barbaren Dorotheen/gebohrner Gräfin zu Löwenstein und Wertheim/erzeuget/und A. 1678 hinterlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Franzen/ Grafen zu Salm und Reiferscheid/ Herrn zu Bedbur/ Dyck/ Alfter und Hackenbroich/ Erb-Marschalln des Ertzstiffts Cölln/ der Röm. Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath/ und Jhr. Röm. Königl. Majest. Kammerherrn.

Jhre Hochgräfl. Gn. haben sich A. 1692 den 29 Oct. zu Wien vermählet an Frl. Marien Agneten/ Graf Johann George Joachims von Slawata jüngste tochter/ und mit ihr erzielet (1) Frl. Ernestinen/geb. 1693. (2) Frl. Christinen geb. 1695. (3) Hrn. Carl Anton/ geb. 1697/ und (4) Hrn. Franz Ernsten/ geb. den 6 Jun. 1698.

II Herrn Ernst Salentin/ Grafen von Salm zu Dyck/ welcher im Aug. 1684 verschieden/ jedoch sind aus der mit Fr. Claren Magdalenen/ gebohrner Gräfin zu Manderscheid-Kail/ so A. 1692 todes verfahren/ gehabter ehe entsprungen

(1) Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Franz Ernst/ Graf zu Salm und Reiferscheid/ &c. welcher noch unverheyrathet.

(2) Fr. Maria Ernestina/ Gr. Maximilian Franzens/ Truchsessens in Wolffegg wittwe.

(3) Frl. Anna Felicitas.

(4) Herr Maximilian Henrich.

(5) Hr. Ludwig/ Rittmeister unter der Kayserl. cavallerie.

(6) Hr. Wilhelm/ Domherr zu Cölln und Straßburg.

(7) Frl. Maria Philippina/ Scholastica zu Essen.

(8) Frl. Maria Magdalena Theresia.

(9) Frl. Juliana.

(10) Hr. Ernst Friedrich.

(11) Hr. Bernhardinus.

(12) Frl. Maria Leopoldina.

(13) Hr. Romanus/ Domicellarius zu Cölln.

Gräfl. lande. Was es mit constitution der Grafschafften Salm vor bewandniß habe/ solches ist zum theil aus obigem abzunehmen. Von Neu-Salm in Lotharingen ist auch bey dem Fürstl. Hause Salm nachricht zu befinden. Die Grafschafft Salm im Ardennerwalde aber liegt im Hertzogthum Luxenburg unweit Stablo/ und ist darinnen Salm das schloß und die stadt Salm bekandt. Die Grafschafft Neuburg am Jnn hat ihre eigene Grafen/ aus dem geschlechte der Landgrafen zu Stevening entsprossen/ gehabt/ welchen auch Schardingen zugehöret; nach des letzten Grafens Eckbrechts abgang ist über die verlassenschafft zwischen Oesterreich und Bayern viel streitens gewesen/ biß man sich verglichen/ daß Schärding Bayerisch/ Neuburg aber Oesterreichisch bleiben solte. Nachgehends sind die von Rohrbach desfals lehnsleute des Hauses Oesterreich gewesen/ welches nach deren absterben die Grafschafft Gr. Niclaßen von Salm anderweit concediret. Die Grafschafft Reiferscheid ist ein alt patrimonium des geschleches/ darauf Herr Gerlach zuerst abgetheilet worden/ und lieget in der Eifel/ zwischen dem Hertzogthum Luxenburg und der Grafschafft Blanckenheim. Die herrschafft Dyck hat Fr. Richarda/ eine tochter und erbin Herrn Ludolphs/ Freyherrn von Dyck/ ihrem gemahl/ Hrn. Henrichen II zu Reiferscheid zugebracht. Weil nun Graf Ernst Salentin zu Dyck residirte/ wurde er insgemein der Graf von Dyck genennet. Die herrschafft Alfter/ wie auch das Marschall-amt des Ertz-stiffts Cölln ist gleicher gestalt vermittels heyrath frau Jrmengarden von Wefelinghofen/ welches geschlecht solche durch ehe-alliance mit Hrn. Johann von Alfter des letzten seines stammes erbtochter bekommen/ an Graf Johannsen IV zu Salm und Reiferscheid gebracht worden. Die herrschafften Bedbur und Hackenbroich sind alte Salmische erb-güter/ welche Herrn Johannsen III zu Reiferscheid tochter zur mitgifft bekommen/ und Hrn. Wilhelmen von Limburg zu Broich zugebracht/ das Ertzstifft Cölln aber aus lehnherrlicher gewalt zurück gezogen/ und die Grafen von Salm damit beliehen.

Wapen. Das wapen dieses Gräflichen Hauses besteht aus einem qvartirten schildlein/ dessen 1 qvartier wieder in zwey theile die länge herabgetheilet/ und das vördere theil wegen Salm zweene addossirte oder mit dem rücken gegen einander gekrümte rothe Salmfische darstellet; das hintere theil führet im weissen felde ein rothes schildlein/ über welchem oben ein blauer steg oder lambel mit fünff füssen erscheinet/ und ist das zeichen der Grafschafft Reiferscheid. Jm (2) rothen qvartiere erscheinet ein weisser auffgerichteter löwe/ um welchen weiße billets gestreuet sind/ bedeutet die herrschafft Bedbur. (3) Wegen Alf-

ter

ter im gelben felde/ dadurch vier rothe zwerchstraffen lauffen / ein silberfarbiger löwe. (4) Wegen Hackenbroich in gelber feldung ein weißer auffgerichteter löwe mit roth ausgeschlagener zungen / und roth auffgewundenem schwantze. Das weiße hertz-schildlein stellet wegen der herrschafft Dyck drey rothe rauten 2 und 1 für. Auf diesem haupt-stamm-schilde ruhen drey helme/ deren ersterer Salmischer/ die im schildlein bemerckte salmen mit unter sich gekehrten/ und in den helm beissenden köpffen führet. Aus dem 2 Keiserscheidischen entspringen ein paar esels-ohren/ deren ersteres roth / das andere weiß. Der 3 Dyckische lässet aus einer güldenen krone eine keule und schenckel eines ziegenbocks in gewöhnlicher farbe herfür steigen. Die helmdecken sind zu beyden seiten silber und roth.

Es bekennet sich übrigens dieses Gräfl. geschlecht zum Römisch-Catholischen glauben. Religion.

Des zweyten Absatzes
Eilffter Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Velen.

Des geschlechts herkommen.

DEr ursprung dieses alten berühmten Westphälischen geschlechts wird von einem kriegs-Capitain von Velia aus der Italiänischen provintz Lucania gebürtig/ und Velnius benahmet/ hergeführet/ welcher zu Kayf. Carls des grossen zeiten mit seiner gemahlin frau Adelheit/ gebohrner aus dem Hertzoglichen geblüte der Harminier/ einen sohn/ nahmens Hermann/ erzeuget/ der zuerst sich edler Herr zu Velen geschrieben. Bey dieser erzehlung kan man aber doch auff kein gewisses fundament sich verlassen/ gleichwie auch die geschlechts-deduction nicht allzu vollkommen scheinet / welche man von jetztgedachtem Velnio biß auff Hrn. Hartmann VII Herrn zu Velen/ der als General über des Hertzogs von Egmond armee bey Hasselt geblieben / in eilff stuffen vorstellet. Dessen sohn/ Hr. Hartmann VIII, war des stiffts Münster Statthalter und Landdrost zu Meppen/ Rhenen und Bevergen/ und hatte zwey söhne/ die das geschlecht fortgepflantzet/ Herrn Hartmann II, welcher sich bey Churfürst Ernsten zu Cölln in dienste eingelassen / und auch seinem Hrn. vater in denen Landdrostschafften succediret/ und Hrn. Alexandern I edlen Herrn und Baron zu Velen und Raesfeld/ welcher nicht allein beym Bischoff zu Münster geheimter Rath/ Hof-Marschall / und General dessen trouppen/ darneben Landdrost zu Saßenburg und Wollbeck gewesen / sondern auch Kayf. Rudolphen II als Obrister in Ungarn gedienet. Mit Fr. Agneten/ gebohrner Freyin von Leerad und Honsdorff/ erzielte er Herrn Alexandern II Freyherrn zu Velen / unter welchem dieses herrliche hauß zu einer höhern Reichs-dignität gelanget / indem Kayserl. Majest. Ferdinand III denselben seiner fürtreflichen meriten halben in Reichs-Grafenstand erhoben / und unter den Westphälischen Grafen zur stimme und stelle auff Reichs- und kreiß-tägen verholffen. Ihme hat A. 1675/ da er mit tode abgangen/ sein Hr. sohn nachgefolget / nemlich Graf Ferdinand Gottfried / welcher mit seiner gemahlin Fr. Annen Sophien/ gebohrner Gräfin zu Limburg-Styrum/ erzeuget

Erlangung des Reichs-Grafen-standes.

I Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Alexander Otten / des heil. Röm. Reichs Grafen zu Velen / Vicomte von Bavay/ Freyherrn zu Raesfeld/ Bretzenheim und Doulieu / Herrn zu Steinwerck/ Hagenbeck/ Engelrodt und Tengerneb/ Erb-Marschalln von Flandern/ Ihr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz Staats-Rath/ General-Feldmarschall-Lieutenanten und Obristen über ein regiment dragouner/ geb. 1657. Dessen gemahlin ist Fr. Anna Carolina / Burggräfin von Bavay/ seit A. 1682/ welche ihm gebohren 1 Frl. Sophien/ 2 Hrn. Alexandern / 3 Hrn. Carln / 4 Hrn. Jansinum. 5 Hrn. Gabrieln. 6 Noch ein Fräulein.

II Fr. Annen Ernestinen/ geb. den 12 Apr. 1658/ welche einen Grafen zu Leiningen zum gemahl hat.

III Fr. Marien Isabellen/ geb. den 24 Jan. 1660/ Hn. Ludwigs l'Aumonier, Marquis de Varennes gemahlin.

IV Fr. Charlotten Amalien / geb. den 30 Sept. 1662/ Gr. Hermann Ottens von Styrum Kayserlichen Generals hinterlassene wittwe.

V Fr. Dorotheen Wilhelminen/ geb. den 2 May 1665 / so an einen Böhmischen Grafen von Wersewitz vermählet.

VI Hrn. Christoph Otten/ geb. den 25 May 1671/ der Ihr. Churfl. Durchl. von Bayern als General-Adjutant bißher gedienet.

VII Herrn Frantz Dietrichen/ geb. den 24 Jan. 1674.

VIII Frl. Sophien/ geb. 1675.

Die Gräflichen güter liegen mehrentheils im Westphälischen kreise / worunter die Grafschafften Velen und Megen / welche im vorigen Frantzösischen kriege sehr mitgenommen worden; die herrschafft Raesfeld giebt die gewöhnliche residentz. Die herrschafft Bre- Gräfl. güter.

Bretzenheim / eine meile von Creutznach und Chur-Cöllnisch lehn / hat Graf Alexander von Graf Wilhelm Wierichen zu Falckenstein / mit dem die Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid darum stritten / A. 1642 erkaufft / auch unter faveur des Churfürstens zu Cölln die possess bekommen / bey welcher seine posterität biß zu dem Niemwegischen frieden geblieben / da sie von besagten Grafen wieder exturbiret / und wegen der erhobenen nutzungen rechtlich belanget worden. Sonsten schrieben sich die Herren Grafen auch Herren von Schermbeck und Krudenburg / welche güter vermuthlich gegen Steinwerck und Tongernel vertauschet sind.

Zum geschlechts-wapen führen sie im gelben felde drey rothe in einer geraden linie hinter einander gehende vögelgen. Auf dem helme erscheinet zwischen einem rothen ausgebreiteten flug das schildlein mit jetztgemeldter blasonirung und figur / und sind die helm-decken auch roth und gelbfarbig. Waren.

Die religion ist Römisch-Catholisch. Religion.

Des zweyten Absatzes
Zwölffter Punct:
Von
Dem Hoch-Herrlichen Hause
Waltpod von Baßenheim.

Herkommen des Freyherrlichen geschlechts.

Dieses fürnehme geschlechte prætendiret von Lyderio, einem Forst-Grafen / den K. Dagobert in Francken A. 621 wider der Normannen raubereyen zu beschützung der see-küsten angeordnet / herzustammen / und sollen dessen sechzehen kinder zum theil in der Flandrischen Grafschafft Harlebeck sich niedergelassen / auch deren nachkommen von den cadetten in Teutschland gewendet haben / allwo sie von ihres stamm-vaters function und bestallung den nahmen Waltpod angenommen. Aus deren posterität ist nun ohne zweiffel im zwölfften seculo gewesen Hr. Henrich von Waltpod / welcher in denen Hierosolymitanischen kriegen sich durch seine Gottesfurcht und unerschrockenen muth dermassen signaliret / daß man ihn A. 1190 zum ersten Ordens-Meister des Teutschen Ordens ernennte / in welcher hohen charge er auch A. 1200 gestorben. Die noch heute zu tage von dieser familie blühen / erkennen vor ihren stamm-vater Hrn. Anton Waltpoden von Baßenheim / Hrn. Ottens und Fr. Apollonien von Drachenfels Herrn sohn / der A. 1516 gelebet / und init Fr. Elisabeth Greiffenklauin von Vollrath drey söhne / Anton / Johannsen und Otten / gezeuget / von welchem so viel linien absprossen / wiewohl man nicht erörtern kan / ob des letzten posterität ausgestorben / oder in denen Waltpoden von Baßenheim zu Godenau noch in esse sey. Der älteste bruder aber / Hr. Anton / war ein vater Hrn. Antons III, dessen sohn Hr. Damian gewesen / welchem succediret Hr. Johann Lotharius / ein erwerber der herrschafft Pyrmont / und geheimter Rath bey denen Churfürsten zu Maynz und Cölln / von denen ihm die amts-verweserschafft zu Andernach und Lohnstein aufgetragen worden. Seine beyde gemahlinnen / Fr. Anna von Reiffenberg und Fr. Magdalena / gebohrne Gräfin von Metternich-Beilstein / haben ihn mit folgendem ehe-seegen erfreuet:

Baßenheimische linie.

I Dem hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Casimiren Ferdinand Waltpod / Freyherrn von und zu Baßenheim / Herrn zu Sevenich und Cronsberg / Dom-Capitularn zu Maynz und Trier / auch Chor-Bischoffen zu St. Moritz in Tholey zu Trier.

II Freyherrn Franz Emmerich Wilhelmen Waltpod von und zu Baßenheim / Chur-Maynzischen Rath und Amtmann zu Lohnstein / welcher sich an Fr. Marien Adolphinen von Leerath vermählet / und mit ihr gezeuget Hrn. Carl Lotharium / Dom-Cellarium zu Maynz.

III Fr. Marien Annen / einer gemahlin Hrn. Johann Erwins / Freyherrn von Schönborn.

IV Frl. Marien Antonien / welche eine Nonne zu Boppart.

Baßenheim-Olbrückische linie.

Vorgedachten Hrn. Antons mittlerer bruder / Hr. Johann / hatte von der letzten gemahlin zwey söhne / Hrn. Anton und Hrn. Philippen / welche die Waltpode von Baßenheim zu Olbrück und Bornheim gepflantzet / und starb A. 1697 den 20 May des letzten enckel von seinem Hrn. sohn / Johann Wilhelm / nemlich der hochgebohrne Herr Johann Jacob / Freyherr zu Baßenheim / zu Olbrück und Bornheim / Erb-Voigt zu Waldorff / Senior und Dom-Capitularis zu Maynz / Churfl. Maynzischer Rath und Vice-Dom zu Erfurt.

Hochherrliche güter.

Die Hoch-herrlichen Baßenheimischen güter sind die in der titulatur erwehnte frey- und herrschafften Baßenheim / Sevenich und Cronsberg. Wegen der herrschafft Pyrmont / unsern Coblentz nach der Eiffel zu gelegen / hat Hr. Johann Lotharius Waltpod den letzten Reichs-abschied unter denen Westphälischen Grafen und Herren unterzeichnet / indem ihm Fr. Margaretha Dorothea / gebohrne von Elz und verehlichte Ritterin / ihre helffte davon tausch-weise cediret / worüber

aber

aber seine erben mit dem Herrn von Saffenburg in einen hefftigen proceß verwickelt worden. Sonsten aber ist Pyrmont von dem Landskronischen geschlechte an das Elzische gerathen/ nachdem es vorher seine eigene Grafen/ die sich Comites de monte lapideo genennet/ gehabt.

Wapen. Das Freyherrliche wapen ist aus zwölff silbernen und rothen so genannten windmühlflügeln/ die in einem mittel-punct einander berühren/ wechsels-weise zusammen gesetzet. Auf dem helme zeiget sich ein schwan mit ausgebreiteten flügeln/ mit dem itztbeschriebenen wapen bezeichnet. Die helm-decken sind silber und roth.

Religion. Ubrigens ist das Waltpodische geschlecht der Römisch-Catholischen lehre beypflichtig.

Des zweyten Absatzes
Dreyzehender Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Wied.

Ursprung des Hoch-Gräfl. Hauses.

Die Grafschafft Wied hat hlebevor ihre eigene Grafen gehabt/ von denen Gr. Mefried von Weda/ und dessen bruder Riedwin von Kempenich in denen alten kloster-uhrkunden von A. 1093 vorkommen. So war auch Ertzb. Arnold II zu Cölln/ welcher A. 1156 gestorben/ ein gebohrner Graf von Wied. Im dreyzehnden seculo aber soll Lotharius Graf von Wied/ der aller apparence nach von einem der oberzehlten abstammet/ gelebet haben/ und nach dessen erblosen hintritt sey die Grafschafft Wied auff seine schwester/ welche einem edlen Herrn von Isenburg vermählet gewesen/ und die mit ihm erzeugte zwey söhne Brunonen und Dietrichen gefallen/ allermassen Pfaltz-Gr. Otto am Rhein und Hertzog in Bayern dieselben A. 1237 darmit belehnet. Der letzte hat die Grafen von Isenburg/ jener aber die Grafen von Wied erbauet/ und hat dessen enckel Gr. Wilhelm von Wied mit seiner gemahlin Louysa/ Gr. Gerlachs von Isenburg tochter/ die helffte der Nieder-Grafschafft Isenburg erheyrathet und beyde wapen combiniret/ dessen sohn/ Gr. Gerlach/ war mit zwey söhnen/ Gr. Wilhelm und Gr. Johannsen/ gesegnet/ die aber beyde keine männliche erben gelassen/ dahero des letzten einzige tochter Fr. Anastasia ein gemahlin Hrn. Dietrichs Herrn von Runckel die Grafschafft Wied auff dessen geschlecht zu bringen anlaß gegeben/ gestalt Gr. Wilhelm zu Wied/ ihres vaters bruder/ ihren ältesten Herrn sohn Gr. Friedrichen an sohnes statt angenommen/ und bey der Grafschafft Wied zum erben eingesetzt.

Von dem geschlecht der Herren von Runckel ist sonst oben bey dem Gräfl. Hause Leiningen-Westerburg nachricht ergangen/ daß Hr. Sigfrieds von Runckel ältester sohn Hr. Heinrich die herrschafft Westerburg/ der jüngere aber Hr. Siegfried die herrschafft Runckel in der angestellten theilung bekommen habe/ welcher auch durch seinen sohn Hrn. Ruprecht den Runckelischen geschlechts-nahmen fortgepflantzet/ und war dessen enckel Hr. Dietrich/ der die Isenburg- und Wiedische erbtochter geehlichet. Obgedachter sein Hr. sohn Gr. Friedrich von Wied wurde von seiner gemahlin Fr. Agneten von Virnenburg mit fünff söhnen beglücket/ von denen der jüngste Herr Hermann dem Ertzbistthum Cölln 32 jahr zwar fürgestanden/ endlich aber doch der Römischen Clerisey verfolgung sich auff den hals geladen/ deswegen er die insul freywillig niedergeleget und A. 1552 gestorben/ gleichwie auch sein Herr bruder Bisch. Friedrich zu Münster/ welcher ein gleiches verhängniß ausstehen müssen/ das jahr vorher mit tode abgangen. Gr. Friedrich der älteste bekam zwar heyrathsweise die Grafschafft Mörs; weil er aber nur eine eintzige tochter Frl. Annen erzielte/ die sich nachmahls an den Grafen von Nuenar vermählet/ fiel diese wichtige Grafschafft hinweg/ dannenhero der andere Gr. Johann von Wied/ Herr zu Runckel und Isenburg/ den stamm erhalten. Sein Hr. sohn gleiches nahmens war ein groß-vater Gr. Hermanns II, welcher von seiner gemahlin Fr. Elisabethen Julianen gebohrner Gräfin zu Solms unter andern erzeuget

1 Gr. Friedrichen geb. A. 1618/ welcher von seiner gemahlin Fr. Marien Sabinen/ gebohrner Gräfin von Solms zu Hohensolms/ viel kinder gesehen/ von denen der älteste Hr. sohn Gr. Georg Hermann Reinhard/ geb. A. 1640/ schon A. 1690 den 7 Jun. der zeitlichkeit entwichen/ jedoch mit seiner andern gemahlin Fr. Johannen Elisabethen/ gebohrner Gräfin zu Leiningen-Westerburg/ erzielet (1) Frl. Sophien Sabinen/ geb. A. 1677/ eine gemahlin Gr. George Albrechts zu Schönburg-Hartenstein.

2 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Friedrich Wilhelmen/ Grafen zu Wied und Runckel/ Herrn zu Isenburg/ geb. A. 1680 den 28 Mart.

3 Hr. Maximilian Heinrichen/ geb. den 1 May 1681.

4 Frl. Wilhelminen Ernestinen / geb. den 26 May 1682.

5 Hrn. Carln / geb. den 21 Oct. 1684.

6 Frl. Annen Sibyllen / geb. den 18 Apr. 1686.

7 Hrn. Christian / geb. den 15 Octobr. 1687.

8 Frl. Sophien Amalien.

Die übrigen kinder Gr. Friedrichs / so noch am leben / sind 1 Fr. Juliana Ernestina Johannetta / geb. 1647 / welche / nachdem sie sich zur Römisch. Catholischen religion gewendet / Canonißin zu Thorn / nachmahls aber mit dem Hrn. Obristen Just Albrechten von Eberswein vermählet worden. 2 Fr. Sibylla Christina / geb. 1650 / nahm ebenfalls den Röm. Catholischen glauben an / und war an der Röm. Kayserin hof / da sie A. 1694 den 26 Oct. Gr. Hannibal Josephen von Heister / Kayserl. Obristen und Kammer-Herrn / zum gemahl bekommen. 3 Frl. Francisca Erdmanna geb. 1656. Aus der dritten ehe ist auch noch vorhanden Gr. Friedrich Wilhelm geb. 1684 / welchen der Hr. vater etliche jahr vor seinem lebens-ende / welches den 3 May 1698 einfiel / solenniter emancipirte.

Von jetztgemeldten Gr. Friedrichs geschwister sind noch zu mercken 1 Fr. Sibylla Christina / Gr. Johann Ludwigs von Leiningen-Westerburg wittwe. 2 Fr. Johanna Maria / Gr. Christians von Sayn und Witgenstein wittwe. 3 Fr. Anna Amalia / Gr. Ludwig Christophs von Solms-Licha wittwe / und 4 Hr. Wilhelm Ludwig / der etwas blödsinnig.

Obhochgedachten Gr. Hermanns II anderer stamm-fortpflantzender Hr. sohn Gr. Johann Ernst hat den Dürdorfischen ast von sich entspringen lassen / und mit seiner gemahlin Fr. Hedwig Eleonoren gebohrner Gräfin zu Eberstein erzeuget:

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Ludwig Friedrichen / Grafen zu Wied und Runckel / Herrn zu Isenburg / hat weder mit der jetzigen gemahlin Fr. Dorotheen Amalien / gebohrner Gräfin zu Nassau-Idstein / noch mit der ersten / so eine gebohrne Gräfin zu Manderscheid-Blanckenheim gewesen / den verhofften ehe-segen erlanget.

Hoch-Gräfl. lande.

Die Grafschafft Wied und deren zubehörungen liegen disseit des Rheins von dem Cöllnischen / Trierischen / Bergischen / auch Solmischen territoriis gantz eingeschlossen / durch welche die Wede ströhmet / und haben ausser Alt- und Neu-Wied / allwo die gewöhnliche residentzen / keine örter von consideration mehr; vorzeiten mag zwar noch ein grosser strich landes jenseit Bonn / die vogtey Erpell / u. a. m. darzu gehöret haben. Die Grafschafft Runckel liegt an der Lahn auf dem Westerwalde zwischen Villmar und Limburg / allwo ein altes schloß und grosser flecken gleiches nahmens / wurde sonst in Stein-Runckel / Schuppacher Centen und Ommenauer Centen eingetheilet / soll einen fruchtbaren getraid- und wein-boden / auch zu Langheck ein silber-bergwerck / und zu Schuppach weiße marmelstein-gruben haben.

Die herrschafft Isenburg / so an die Grafschafft Wied gräntzet / ist an das alte Gräfl. Hauß jure dotis und unter gleichem titul an die Herren von Runckel und jetzige Grafen von Wied gediehen. Daher auch obhochberührter Gr. Friedrich nach tödtlichem hintritt Gr. Ernsts zu Isenburg und Grensau / als des letzten seines stammes / auf dessen verlassenschafft / wider das Ertzstifft Cölln / welches solche güter als vermannet eingezogen / prætension erreget.

Das wapen dieses Gräflichen Hauses be- Wapen.
stehet aus einem quartirten schildlein / in dessen 1 und 4 gelben feldung vier schrägrechts laufende rothe balcken / und über denselben ein pfau mit gewöhnlichen farben / jedoch mit niedergelassenem schweiffe / in die höhe sehend / und sich gleichsam zum fluge anschickend erscheinet / wodurch die Grafschafft Wied bemercket wird. 2 Wegen der herrschafft Runckel im weißen felde zweene rothe pfäle oder perpendicular-strassen / und noch oben im rothen winckel ein blauer Canton d'Honneur. 3 Im weißen felde zweene rothe breite zwerch-strassen / die herrschafft Nieder-Isenburg bezeichnend. Auf diesem haupt-schilde ruhen zweene helme: auff deren ersteren Wiedischen ein pfau mit schlagendem rade vor einem ausgebreiteten adlers-fluge dergestalt stehet / daß die enden oder schwingen mit roth und weißer farbe gewechselt / hinten herfürragen. Auff dem hintern helme ist ein silberner oben mit drey zinnen versehener thurm / mit schwartzen mauer-strichen bezieret. Die helm-decken sind zur rechten gold und roth / und zur lincken roth und silber.

Endlich ist noch der religion halber zu gedencken / daß solche Evangelisch sey / ausser daß einige obgemeldte die Römisch-Catholische angenommen. Religion.

Des Vierdten Theils
Dritter Absatz:
Von
Denen Schwäbischen Grafen und Herren.

Ursache des rangs und abhandlung.

ES ist bereits oben eine vorentschuldigung geschehen / warum dieses Hochgräfl. Collegium in diesem dritten absatz / oder deutlicher zu melden / auff die alte Schwäbische banck / darauff auch vorzeiten die Herren Francken gesessen / lociret worden; ingleichen ist auch vor erinnert worden / daß allhier nur die noch lebende und in ihrer descendentz annoch bestehende zwey und zwantzig Gräf- und herrliche Häuser beschrieben / der gäntzlich abgestorbenen aber besonders allhier nicht gedacht werden solle / und gehören folgende fürnehme Reichsstände gröstentheils unter den Schwäbischen / wenige aber unter den Oesterreichischen und Bayerischen kreiß / haben aber dabey dieses incommodum; daß deren Reichs-güter der exemtion mehr als sonst in keinem Reichs-kreise unterworffen sind.

Des Dritten Absatzes
Erster Punct:
Von
Dem Hoch-Herrlichen Hause Freyberg zu Justingen.

Ursprung der familie / deren alter und linien.

DAt seines nahmens ursprung von dem schlosse Freyberg in Churwahlen / 2 meilen oberhalb Chur in der Schweitz / dessen erbauer Hr. Thaman / dem weitschichtigen angeben nach aus dem geschlechte der Römischen Curiorum oder Curiatier bürtig / und A. 809 noch im leben gewesen seyn soll. Dieweil aber seine wittwe von einem benachtbarten Baron Sarischen geschlechts keinen frieden behalten kunte / hat sie sich mit ihren beyden söhnen Thoma und Heinrichen nach Schwaben retiriret / allwo des letztern posterität über 700 jahr biß zu unsern zeiten hindurch im flor geblieben / inmassen von ihm im 8ten grad entsprossen Hr. Caspar / dessen söhne Hr. Adam der Achstättischen / Hr. Christoph aber der Aschauischen linien den ursprung gegeben. Der letzte war ein vater zweyer Eberharden / davon der eine / welcher sich Eleonoren von Stein vermählet / durch seine enckel Bertholden und Conrad / die Murtingische und Löwenfelsische äste abgesetzet; der andere aber / welcher ein gemahl Fr. Barbaren von Hohensteislingen gewesen / hat viel mehr zweige fortgetrieben / gestalt sein vorenckel Hr. Heinrich beygenahmt Stubenrauch ein älter-vater gewesen zweyer Friedrichen und zweyer Henrichen / welche die Angelbergische / Kirchheimische / Wolffspergische und Oepfingische linien gestifftet / zu welcher noch die Justingische gekommen. Von Hrn. Heinrichs bruder Hrn. Burckharden aber stammet im fünfften grad Hr. Peter / dessen söhne Hr. Sigismund und Hr. Wilhelm zwey neue linien angefangen. Jener bauete die Eisenbergische und war dessen nachenckel Hr. Caspar von Fr. Annen Reginen gebohrner von Rechberg / ein vater Hr. Johann Christophs / welcher anfänglich die Probstey Elwangen / hernach auch das Bisthum Augspurg mit sonderbarem ruhm verwaltet / biß er A. 1690 den 1 Apr. die schuld der natur bezahlet. Dessen älterer bruder Hr. Albrecht Ernst hat den stamm fortgepflantzet / und nach sich verlassen

Den hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Joseph Albrechten / Freyherrn von Freyberg und Eisenberg / Herrn der herrschafft Justingen in Schwaben / ꝛc. welcher in Churfürstlich-Bayerischen ansehnlichen hofdiensten gestanden / und mit seiner gemahlin Fr. Annen Magdalenen Adelheiden / gebohrner Gräfin von Triechingen / erzeuget

(1) Herrn Ferdinand Christoph Joseph Frantzen de Paula, geb.

(2) Hr. Maximilian Felix / geb.

(3) Hr. Johann Christoph Xaverium / geb.

(4) Frl. Marien Violanten / geb.

(5) Frl. Marien Febronien Theresien.

(6) Frl. Marien Adelheid Barbaren.

Dero Frauen schwestern sind:

1 Fr. Anna Eleonora / Gr. Wolffgang Bernhards von Muggenthal gemahlin 1669.

2 Fr. Maria Catharina / eine nonne im kloster zum Holtz.

3 Fr.

3 Fr. Maria Claudia/ Hrn. George Christoph Schads Freyherrn von Mittel-Bibrach gemahlin/ A. 1680.

4 Fr. Maria/ welche Hrn. Franz Marquarten/ Freyherrn von Stein zu Jchershausen/ A. 1685 angetrauet worden.

Freyherrl. lande.

Diesem Freyherrlichen stamm gehöret die unmittelbare Reichs-herrschafft Justingen/ welche in Schwaben an der Donau oberhalb Ulm gelegen/ und wohl sonsten der Oepfingischen branche zugestanden; als aber Hr. Johann Blicards hinterlassene wittwe Rosimunda gebohrne Gräfin von Ortenburg/ in dritter ehe sich an den Obristen Adam Henrich Kellern verheyrathet/ hat dieser im 30 jährigen kriege einen prætext genommen sich derselben zu bemächtigen/ weßwegen die Herren von Freyberg um restitution angehalten. Nach der hand hat vorgedachter Bischoff zu Augspurg Hr. Johann Christoph die herrschafft an sich gelöset/ und seinem bruder Hrn. Albrecht Ernsten übergeben/ weßhalber auch derselbe unter denen Schwäbischen Grafen und Herren A. 1654 den Reichs-abschied unterschrieben/ und dessen Hr. sohn annoch votum und sessionem zu nehmen pflegt.

Die andern lande/ welche das gesamte geschlecht dieser Freyherren ehemahls/ und vielleicht gröstentheils noch jetzo besitzen/ sind anfangs obgemeldtes schloß Freyberg und dessen zugehörungen/ Rothenthal/ Miedingen/ Neuhausen/ Alten-Steißlingen/ Neuen-Steißlingen/ Asch/ Angelberg/ Heimerdingen/ die herrschafften Konau und Oepfingen/ item einige Neidlingische güter allesamt in Schwaben/ Staufeneck im Würtenbergischen/ und Vorbach in Lothringen.

Das wapen bestehet aus einem qvartier- Wapen. ten schilde/ dessen 1 und 4 feldung überzwerch in zwey gleiche theile getheilet/ deren oberes weiß/ das untere blau ist/ und sind in dieser unter-feldung drey gelbe ballen oder besans 2 und 1 zu finden/ zu bemerckung des alten Freybergischen stamm-wapens. 2 Wegen Justingen im blauen felde ein schrägrechts liegender knorrichter weisser ast. 3 Wegen Oepfingen in gelber feldung eine schrägrechts lauffende halb schwartze und halb weisse die länge herab gleich getheilte strasse. Auff dem erstern helme/ so zum Freybergischen schildlein gehöret/ entspringet aus einer güldenen cronen ein bouqvet von fünff weissen straußfedern. Auff dem hintern Justingischen helme erscheinet brust/ hals und kopff eines silberfarbigen schwans/ durch dessen hals überzwerch ein gelber balcken gehet/ aus welchem an jedem ende ein gelbes gekröntes stäblein oben mit pfauen-federn bezieret/ herfürraget. Die helmdecken sind silber und blau.

Die religion ist Römisch-Catholisch/ Religion. gleichwie auch der meisten Schwäbischen Gräflichen Häuser.

Des dritten Absatzes Anderer Punct: Von Dem Gräflichen Hause der Herren Fugger.

Herkommen des Gräfl. Fuggerischen geschlechts.

DJe vorfahren der Herren Grafen Fugger sind anfangs in der stadt Augspurg bürger gewesen/ und hat Johannes Fugger/ eines bauren sohn/ aus dem dorffe Graben gebürtig/ durch heyrath eines Raths-Herrn tochter das bürger-recht A. 1370 gewonnen/ und mit seiner handthierung und garn-handel groß reichthum erworben. Daraus man die heilige providentz GOttes wahrnehmen mag/ wie sie mit geringen leuten also spielet/ daß die aus dem staub erhobene zu reichthum und ehren kommen/ und zwar in einer so weitläufftigen und auf secula hinaus sich erstreckenden glückseligen posterität. Denn wenn gleich bey elective-würden/ bevorab bey denen geistlichen dignitäten/ auch armer leute kinder zur Päbstlichen-Cardinals-Ertz- und Bischöfflichen würde gediehen sind/ terminiret sich solches glück doch mit ihren personen/ und in weltlichen electivchargen hat man die exempel/ sonderlich in denen letzten zeiten/ nicht so frequent. Dieses glückseligen bauren-sohns und garn-händlers zweyter sohn/ Jacob/ ist ein stamm-vater der Fugger von der Gilgen/ welche den stamm biß auf diese zeit fortgepflantzet haben. Sonderlich hat dieses Jacob Fuggers sohn/ auch Jacob genannt/ welcher A. 1525 ohne leibes-erben verstorben/ mit bergwercken groß glück gehabt/ und ist so reich worden/ daß er Kayf. Maximiliano I allein 70000 gl./ welches damahls viel geld war/ vorschießen/ und noch darüber A. 1507 die Grafschafften Kirchberg und Maurstetten/ ingleichen die herrschafften Weißenhorn/ Pfaffenhoven und Wulenstetten/ A. 1509 aber Schmiegen und A. 1514 Bieberbach erkauffen können/ um welcher grossen güter willen der Kayser ihn auch aus dem kauffmanns-stande und der boutique herfürgezogen/ zu seinem Rath aufgenommen/ und samt der gantzen familie geadelt; Pabst Leo X aber zum güldenen Ritter und Comite S. Palatii Lateranensis creiret; Dat census honores. Aber hier kam auch wahrhafftig die geschicklichkeit und

und verdienste dazu; dieweil er nun keine kinder hatte/ vermachte er seinen grossen reichthum seiner brüder **Ulrichs** und **Georgens** söhnen/ jedoch so/ daß er zugleich seinem geschlechte zum besten ein perpetuirlich fideicommiss aufrichtete. Es sind aber nur seines bruders **Georgens** söhne/ Herr **Raimund** und Hr. **Antonius**/ die gemeinen stamm-väter aller jetzo verhandenen Grafen Fugger worden; wie denn von dem erstern zu melden/ daß er von Kayf. Carln V zu seinem **Rath** erkläret/ und anfangs in den **Freyherrn**- nachgehends aber und zwar A. 1530 auf dem Reichs-tage zu Augspurg in den **Grafen**-stand erhaben/ auch hiernechst zum Patriciat in Augspurg cooptiret worden.

Erlangung des Grafenstandes.

Raimundische haupt-linie.

Diese **Raimundische haupt-linie** theilet sich ferner in zwo linien/ nemlich die **Johann-Jacobische**/ die sonsten auch die **Pfürtische** genennet wird/ und **Georgische**. Der erstern erbauer Herr **Johann Jacob**/ ein grosser patron der gelehrten und vermehrer der väterlichen bibliothec/ hat XXI kinder erzeuget/ aus denen Herr **Constantinus** den männlichen stamm biß jetzo fortgepflantzet/ und solchen in **drey zweige** vertheilet/ gestalt dessen ältester sohn/ Herr Gr. **Franz Benno**/ geb. den 4 Sept. 1603/ nach sich verlassen:

Die Johann-Jacobische linie.

Der Constantinische ast.

Der Bennonische zweig.

1 **Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Veit Adam Fuggern/ Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn/ Herrn zu Tausenkirchen**/ geb. 1637 den 21 August./ einen gemahl Fr. **Marien Catharinen**/ Gr. **Johann Friedrich Fuggers** tochter. 2 Graf **Moritz Fuggern**/ geb. den 8 Mart. 1639. 3 Fr. **Marien Concordien**/ geb. den 13 Febr. 1633/ welche Hrn. **Ferdinanden**/ **Freyherrn von Puch**/ **Chur-Bayrischen Feldmarschall** in anderer ehe zum gemahl bekommen. 4 Fr. **Marien Eleonoren**/ geb. den 25 Jan. 1635/ an Gr. **Horatium von Arzt** vermählet. Ihres Hrn. bruders Gr. **Franz Bennonis** II Fuggers hinterbliebene tochter/ Fr. **Maria Concordia**/ hat Hr. **Ferdinand** den jüngern/ **Baron von Puch**/ geheyrathet.

Der zweyte sohn/ Gr. **Constantini**/ gleiches nahmens/ geb. den 10 Oct. 1604/ hat verschiedene kinder erzeuget und nach sich verlassen/ darunter noch am leben:

Der Constantinische zweig.

1 **Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Friedrich Ferdinand Fugger/ Graf zu Kirchberg und Weißenhorn**/ geb. 1630 den 15 Nov./ welcher von Fr. **Marien Francisca**/ gebohrner **Freyin von Stein**/ ein vater worden 1 Fr. **Annen Franciscen**/ geb. 1665/ so an Hrn. **Jacobum**/ **Freyherrn von Bernhausen** in Klingenberg/ verehlichet ist. 2 Frl. **Maximilianen Renaten**/ geb. 1667. 3 Hrn. **Raimund Joseph Antons**/ geb. 1671.

II Hr. **Carl Constantin Fugger**/ **Graf zu Kirchberg**/ geb. den 7 Mart. 1670/ welcher mit Fr. **Concordien**/ gebohrner **Freyin von Ulm zu Erpach**/ erzielet Hrn. **Maximilian Constantin Anton** geb. den 26 Jun. 1672.

III Fr. **Maria Elisabeth**/ geb. den 8 Oct. 1632/ Hrn. **Heinrich Theophili**/ **Baron von Fråncking**/ gemahlin.

Von Gr. **Constantini** I drittem Herrn sohne/ Gr. **Johann Friedrichen**/ waren vor kurtzen jahren noch am leben:

Johann-Friedrichischer zweig.

I **Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Johann Paris Fugger**/ **Graf von Kirchberg und Weißenhorn auf Zinnenberg/ Churfl. Durchl. zu Bayern Cammer-Herr**/ geb. 1643 den 18 Sept./ welcher den eheleben stand beliebet.

II Hr. **Adam Constantin Fugger**/ **Graf zu Kirchberg und Weißenhorn zu Adelshofen**/ geb. 1645/ ein gemahl einer **Baronne von Fråncking**/ seit A. 1672/ von welcher am leben:

1 Frl. **Maria Adelheit**/ geb. den 7 Jan. 1673.

2 Hr. **Ferdinand Carl Anton Felix**/ **Dom-Herr zu Regenspurg**/ geb. den 12 Apr. 1674.

3 Hr. **Maximilian Joseph**/ geb. den 10 Oct. 1677.

III Frl. **Maria Anna Theresia**/ geb. den 19 Jun. 1641.

IV Fr. **Maria Catharina**/ Gr. **Veit Adam Fuggers von Kirchberg** gemahlin.

V Fr. **Maria Elisabeth**/ welche des **Obristen Mortomont** gemahlin.

Die Georgische oder Weißenhornische linie.

Obgedachten Gr. **Raimunds** anderer sohn/ Gr. **Georg**/ war denen gelehrten trefflich günstig und ein guter Mathematicus, darneben mit vielen leibes-erben gesegnet/ darunter das männliche geschlecht fortgesetzet Herr **Philipp Eduard**/ inmassen dessen enckel Gr. **Albrecht Fugger**/ geb. 1624 den 12 Nov./ von seinen zwey gemahlinnen viel kinder gesehen/ davon A. 1692 den 10 Nov. hinterblieben 1 **der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Franz Sigmund Fugger**/ **Graf zu Kirchberg und Weißenhorn**/ **Herr zu Maurstetten**/ **Pfaffenhofen**/ **Brandenburg**/ **Stetten**/ **Hausen** und **Stetten am Kaltenmarck**/ geb. den 13 Nov. 1661/ ein gemahl Fr. **Marien Annen Theresien**/ gebohrner Gräfin von **Muggenthal**/ seit A. 1691 den 8 Jan./ welche ihm A. 1695 einen jungen Herrn gebohren. 2 Frl. **Maria Victoria**/ geb. den 14 May 1659. 3 Frl. **Anna Johanna Francisca**/ geb. den 5 Aug. 1665/ **Canonißin zu Buchau**. 4 Hr. **Tiberius Albert**/ geb. den 31 Aug. 1666/ **Ritter des Teutschen Ordens**. 5 Frl. **Margaretha Elisabeth Juliana**/ geb. den 5 Jan. 1668. 6 Hr. **Albrecht Anton**/ geb. 1683.

Von Gr. **Anton Fuggers**/ der Gr. **Philipp Eduards** bruder gewesen/ hinterlassenem Herrn sohne/ Gr. **Heinrich Raimunden zu Gmünd**/ sollen noch einige mit Fr. **Marien Christinen**/ gebohrner **Gräfin von Lichtenstein**/ erzeugte weibliche zweige vorhanden seyn/ nemlich 1 Fr. **Maria Barbara Claudia**/ geb. den 17 Aug. 1637/ Hrn. **Friedrich Gottliebs Freyherrn von Branck** gemahlin. 2 Fr. **Maria Isabella Leopoldina**/ geb. den 31 Jul. 1645/ welche Hr. **Franz Leo**/ **Freyherr von Rechberg** geehlichet/ und 3 Frl. **Maria Cäcilia Ursula**/ geb. den 6 Nov. 1652.

Gräfl. Antonische haupt-linie.

Obwohlermeldter Gr. **Anton Fugger**/ Gr. **Georgens** anderer Hr. sohn/ welcher durch die meistentheils zu Antwerpen und in denen Spanischen Niederlanden geführte gute handlung so viel erworben/ daß er nach seinem tode seinen erben sechs millionen ducaten ohne die andern güter und effecten an baarschafft verlassen/

lassen/ womit die erben Gräfliche güter kauffen können/ hat der Antonischen haupt-linie/ und dessen drey söhne denen hiervon abstammenden Marx-Fuggerischen/ Hanns-Fuggerischen und Jacob-Fuggerischen linien den ursprung geben. Und zwar so hat Gr. Marx/ Kayser Rudolphs II Rath und Ammeister zu Augspurg/ mit dem die erstere linie beginnet/ zwar eine ansehnliche posterität beyderley geschlechts gehabt/ und werden einige LX seiner kinder und kindes-kinder gezehlet; es ist aber dessen linie mit seinem enckel/ Gr. Niclasen/ einem vetter Gr. Frantzens/ welcher bey dem vorigen Türcken-kriege General-Feldzeugmeister gewesen/ und in der schlacht bey S. Gotthard A. 1664 geblieben/ vor nicht allzulangen jahren abgestorben/ und nur von Hrn. Frantzens bruder/ Gr. Maximilian/ der A. 1669 gestorben/ noch 2 töchter vorhanden/ Fr. Maria Theresia/ vermählt an den Baron von Fraunhofen/ und Fr. Maria Margaretha/ Gr. Conrad Siegmunds von Muggenthal gemahlin.

Marx-Fuggerische linie.

Gr. Johannsens jüngster sohn/ Jacobus/ wurde A. 1604 Bischoff zu Costnitz und starb A. 1624; der älteste/ Hr. Marcus/ hat mit seinem enckel/ Gr. Johann Eusebio/ Kayserl. kammer-gerichts Präsidenten/ A. 1672 das geschlecht geendiget; der mitlere Hr. sohn aber/ Gr. Christoph/ pflantzete den stamm fort/ und verließ zweene söhne/ Gr. Johann Ernsten und Gr. Otten Henrichen. Dem erstern succedirte sein sohn/ Gr. Christoph Rudolph/ und diesem sein sohn:

Gräfl. Johann-Fuggerische linie.

Stettenfelsische nebenlinie.

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Franz Ernst Fugger/ Graf zu Kirchberg und Weißenhorn/ Herr zu Glöth/ Hilgartsperg/ Pollweyler/ Weylerthal/ Maßmünster/ Stettenfels/ Oberndorff und Elgau/ Jhr. Kayserl. Maj. und Churfl. Durchl. zu Pfaltz geheimer Rath und Gouverneur des Hertzogthums Neuburg/ geb. A. 1648 und den 31 Jul. 1679 vermählet mit Fr. Marien Theresien/ gebohrner Gräfin zu Oettingen-Katzenstein/ welche verschiedene kinder gebohren/ nemlich 1 Frl. Marien Agnes Magdalenen/ 21 Jun. 1680. 2 Hrn. Anton Ernsten/ den 15 May 1681. 3 Hrn. Franciscum Ignatium/ den 2 Jul. 1682. 4 Hrn. Joseph Wilhelmen/ geb. den 6 Jul. 1683/ Dom-Herrn zu Cölln. 5 Hrn. Philipp Wolffgangen/ den 1 Nov. 1685. 6 Hrn. Ludwig Xaverium/ 7 Frl. Marien Annen Franciscen/ geb. den 15 Jun. 1690. Jhr. Gräfl. Gn. leibliche schwester heist Fr. Maria Margaretha Johanna/ geb. den 30 Jun. 1650/ Hrn. Frantzens Freyherrn von Schwendi hinterbliebene wittwe. Dero halb-geschwister aber sind 1 Gr. Anton Joseph Sigmund Fugger zu Stettenfels/ geb. den 28 Sept. 1661/ Canonicus zu Costnitz und Ellwangen/ 2 Fr. Maria Anna/ geb. 1659/ Gr. Franz Paridis zu Spauer gemahlin. 3 Frl. Maria Theresia Dorothea/ welche unter dem frauenzimmer der verwittibten Königin in Polen; und 4 Frl. Maria Josepha Catharina/ Canonissin zu Buchau.

Kirchheimischer nebenlinie und ast.

Vorberührten Gr. Christophs zweyter Herr sohn war Gr. Otto Henrich/ welcher zum nachfolger gehabt seinen ältesten Herrn sohn

Gr. Bonaventura Fuggern/ Seniorn des gantzen stammes/ Churfl. Bayrischen Kämmerern und Oberpflegern zu Landsberg/ auch Ober-Hofmeistern bey Hertz. Philipp Wilhelm zu Bayern/ geb. A. 1619/ welcher A. 1693 den 12 Dec. mit 74 jahren die sterblichkeit erfüllet. Dessen gemahlin war Fr. Maria Theresia/ gebohrne Freyin von Mercy/ von welcher

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Johann Maximilian Joseph Fugger/ Graf von Kirchberg und Weißenhorn/ Herr zu Kirchheim/ Grönenbach und Schmichen/ geb. den 7 Oct. 1661/ dessen gemahlin Fr. Maria Felicitas/ Gräfin von Ladron/ und Gr. Franz Joachims von Fugger-Wöllenburg wittwe. 2 Fr. Maria Elisabeth Claudia/ geb. 1653/ Canonißin zu Buchau. 3 Frl. Maria Catharina Theresia/ geb. 1654. 4 Hr. Franz Willibald/ geb. 1655. 5 Frl. Maria Anna Adelheit.

Gr. Sebastian Fugger/ ein bruder Graf Bonaventurä/ geb. 1620/ stifftete den Wörthischen ast/ und hinterließ A. 1677 den 20 Jul. von Fr. Claudia Hundpißin von Waltrains

Der Wörthische ast.

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Marquard Eustachium Fugger/ Grafen von Kirchberg und Weißenhorn/ Herrn der herrschafften Wörth/ Norendorff und Schmichen/ geb. den 13 Sept. 1661; dessen gemahlin seit A. 1689 den 18 Jul. Fr. Anna Felicitas/ Gr. Johann Otten Fuggers von Kirchheim tochter. Jhr. Hochgräfl. Gn. geschwister sind:

1 Fr. Maria Theresia/ geb. den 30 Dec. 1657/ Gr. Sigmund Josephs von Fugger Babenhausen wittwe. 2 Fr. Maria Anna/ g. den 16 Mart. 1659/ vermählte Gräfin Truchseß von Wolfegg-Waldsee den 20 Febr. 1684. 3 Hr. Philipp Joseph Eustachius/ geb. den 4 May 1664/ der blöden verstandes. 4 Gr. Eustachius Maria Fugger zu Dutenstein/ geb. den 8 Sept 1665/ welcher Obrister über ein regiment dragoner unter dem Hrn. Hertzog zu Würtenberg-Stuttgard. 5 Fr. Maria Claudia Francisca Walburgis/ geb. den 11 Jan. 1668/ Gr. Inici Lamoraldi de la Tour und Taxis gemahlin.

Grönbachischer ast.

Den dritten jetzo blühenden Grönbachischen ast hat fundiret Gr. Otto Henrichs jüngster Hr. sohn Gr. Paul Fugger/ geb. 1637/ welcher anfangs bey Jhr. Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg/ nachmahls bey Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Obrist-Hofmeister gewesen/ und 1702 von seiner ersten gemahlin Fr. Marien Claudien Hußmannin Freyin von Nomedy verlassen:

1 Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Maximilian Paris Joseph Fuggern/ Grafen von Kirchberg und Weissenhorn/ Herrn zu Grönbach und Muckhausen/ Jhr. Majest. des Röm. Königs Kammerherrn/ geb. den 15 Apr. 1674; 2 Frl. Marien Adelheit Josephen/ geb. den 5 Mart. 1670; 3 Frl. Marien Annen Judith/ geb. im Mertz/ 1671; 4 Frl. Marien Catharinen/

einen / geb. den 3 Apr. 1675. 5 Frl. Marien Claren Franciscen / geb. 1676 den 4 Apr. 6 Frl. Marien Margarethen / geb. den 4 Apr. 1677. 7 Hrn. Joseph Pium, geb. 1680. 8 Noch ein Fräulein / geb. 1681.

Von ihres Herrn vatern bruder Gr. Johann Otto Fuggern / der A. 1687 verblichen / lebet noch eine tochter Fr. Anna Felicitas / an Gr. Marqvard Eustachium Fugger zu Wörth vermählet.

Die Jacobs-Fuggerische linie und Babenhaußischer ast.

Von Gr. Jacobs söhnen haben den stamm in zwey neuen linien fortgepflantzet Gr. Johann und Gr. Hieronymus: Jenem folgete A. 1633 sein Herr sohn Gr. Johann Frantz / welcher hinterlassen Gr. Johann Rudolph Fuggern / geb. 1657 / der aber in seinem besten alter nemlich A. 1696 der welt valediciret. Von seinen kindern / womit ihn Fr. Johanna Catharina Truchseßin zu Zeil erfreuet / leben noch /

1 Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Rupert Fugger / Graf zu Kirchberg und Weissenhorn / Herr zu Boos / Babenhausen / Kettershausen / Haimertingen / Nieder-Olfingen und Pleß / geb. den 17 Jul. 1683.

2 Frl. Maria Catharina / geb. im Sept. 1680.

3 Frl. Maria Amalia / geb. im Apr. 1682.

4 Frl. Maria Theresia / geb. den 3 Oct. 1687.

5 Hr. Alexander Sigmund / geb. den 3 Oct. 1691.

Dero Herrn vaters schwester Fr. Maria Cordula / geb. den 2 Jun. 1640 / soll als nonne im kloster zu Mindelheim leben.

Der Wasserburgische ast.

Gr. Hieronymo succedirte A. 1633 sein eintziger Herr sohn Gr. Leopold / welcher nechst Gr. Frantz Joachim Fuggern / von dem aber keine posterität vorhanden / und Fr. Marien Theresien vermählter Gräfin von Maxelrain hinterlassen / Gr. Anton Joseph Fuggern / geb. A. 1656 den 26 Jan. welcher mit einer Freyin von Neuhauß in Bayern einige kinder erzeuget / davon bey seinem A. 1694 eingebrochenen lebens-ende hinterblieben / der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Maximilian Frantz Egidius Fugger / Graf von Kirchberg und Weissenhorn / Herr zu Wasserburg / Wollenburg / Bieberbach und Gablingen; und Fr. Maria Violanta Theresia.

Gräfl. Fuggerische güter.

Die herrschafften und güter dieses gantzen Fuggerischen geschlechts sind aus vorstehenden titulaturen grösten theils abzunehmen / und hat es mit den Grafschafften Kirchberg und Weissenhorn diese bewandniß / daß / nachdem sie dem Ertzhauß Oesterreich / als Gräflich Tyrolisch vermannet lehn / gäntzlich heimgefallen / da Gr. Philipp / der letzte seines stammes / (der im leben von solcher gepriesenen stärcke war / daß er mit einem eintzigen finger einen nagel in die wand treiben können) A. 1510 sonder leibes-erben gestorben / solche Gr. Raimunden von Kayf. Carln V gegen erhöhung des Kayf. Maximilianen I hierauff A. 1507 gegebenen pfand-schillings verkaufft / und zu lehn gereichet worden / dahero werden sie auch noch gegen das Reich von der Hochfürstl. Oesterreichischen regierung zu Inspruck cum onere eximiret und vertreten.

Die immediaten Reichs-güter der Herren Grafen sind Babenhausen / Boos / Gablingen / Glöth / Kettershausen / Kirchheim / Laurerbrunn / Leder / Millenhausen / Muckhausen / Nordendorff / Oberndorff / Pleß / Pohlweil / Rettenbach / Tragberg / Wöllenburg / Wörth. Desgleichen die herrschafften Konsberg und Wasserburg. Uberdiß besitzen sie noch folgende Graf- und herrschafften / vogteyen und örter / Ahelfingen / Ainöde / Berren / Bußnang / Dierlabingen / Duettenstein / die Reichsvoigtey zu Donawerth / Edelried / Elgau / Ehingen / Eppishausen / Fussendorff / Gmünd / Gottenau / Haimartingen / Herbertshofen / Hilgartsberg / Hohenkrehn in Hegow / Kiessendorff / Maurstetten / Stettenfels / Taufkirchen / ein schöner marckflecken in Bayern / Trysachhausen / Wailerthal / Waltenhausen / Weinfelden in Turgau / Winterbach / Wegelbach / Zinnenberg / Nasminster haben sie als ein Oesterreichisch / Marckbiberach als ein Pappenheimisch / und Gösheim in Creichgow als Würtenbergisch lehn / welche samt und sonders durch kauff und andere titulos onerosos acqviriret worden und krafft des geschlechts fideicommisses, und der pactorum familiæ inalienabel sind. Ob die Grafschafft Pfürt samt denen herrschafften Altkirch und Issenheim / und der vogtey Sennheim in Nieder-Elsaß / welche Hr. Raimunden ehemahls vom Hause Oesterreich zu pfand eingesetzet worden / noch in Fuggerischen händen / möchte man deswegen zweifeln / weil Franckreich dieses Landgrafthum in dem Westphälischen frieden zur satisfaction bekommen.

Wapen.

Das Gräflich-Fuggerische wapen bestehet aus einem qvartierten schildlein / dessen 1 und 4 qvartier die länge herab dergestalt getheilet und blasoniret sind / daß in der blauen feldung eine gelbe kunst-lilie / in der andern gelben feldung aber eine blaue lilie erscheinet / welches das ehren-kleinod des geschlechts ist. Im 2 weissen qvartiere zeiget sich die helffte einer mit golde gekrönten mohrin schwartz gekleidet / mit zu felde geschlagenen haaren / in der von sich gestreckten hand eine Bischoffs-mütze haltend / wodurch die Grafschafft Kirchberg bedeutet wird. Das 3 qvartier führet wegen Weissenhorn im weissen felde drey über einander stehende silberne jagt-hörner. Auff diesem stamm-schilde ruhen zweene helme / deren der erste aus einer güldenen cronen zwey büffels-hörner / das erste blau / das andere gelb herfürragen lässet / zwischen welchen eine die länge herab getheilte blaue und gelbe lilie stehet. Auff dem andern helme ruhet die Kirchbergische morianin / jedoch ohne hände und arm / die Bischoffs-mütze auff dem haupte / und hinten ab einen zopff von goldgelben geflochtenen haaren habend. Die helmdecken sind zur rechten gold und blau / zur lincken silber und schwartz.

Die ausgegangene Severinische linie hat Prætension

der Severinischen linie.

sonst prætendiret auff die Grafschafft Helfenstein und Gundelfingen/ weil bemeldter Gr. Severin eine Gräfin dieses A. 1627 mit Gr. Henrichen abgestorbenen Hauses zur ehe gehabt; daher sie auch den Helffensteinischen elephanten und das Gundelfingische waapen und titul geführet.

Des dritten Absatzes Dritter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Fürstenberg.

Ursprung dieses Hochgräfl. Hauses

ALlermassen in beschreibung des Fürstlichen Hauses Fürstenberg von dem ursprunge und sonderung in zwo haupt-linien nothdürfftiger bericht ergangen; also ist alhier alleine von der Blumbergischen oder Kinzingerthalischen linie zu handeln/ und dieses zu berichten/ daß/ nach Friedrichs des berühmten Generals und stamm-fortpflantzers ableiben/ sich Gr. Christophs des ältesten/ aber vor der landes-theilung kurtz nach des Herrn vaters tode verstorbenen/ söhne Gr. Albrecht und Gr. Wratislaus von Fürstenberg den antheil lande im Kinzingerthal gelegen/ zusamt Blumberg aus der Landgrafschafft Baar/ zu ihrem väterlichen dritten antheil zuschlagen lassen. Gr. Albrecht ist an Kayf. Rudolphs II hof in besonderer consideration gestanden/ hat auch mit des Böhmischen Obrist-Cantzlers Hrn. Uratislai von Pernstein tochter Fr. Ursulen (andere nennen sie Isabellen) sich vermählet/ und diesem sind gefolget A. 1599 seine beyden söhne Gr. Christoph und Gr. Uratislaus/ mit dessen unbeerbten beyden söhnen die linie gäntzlich ausgestorben. Gr. Christophs mit Fr. Dorotheen/ Hrn. Ottgarn Holiczky von Sternberg tochter/ erzeugte zweene söhne/ Gr. Uratislaus II und Gr. Friedrich Rudolph/ haben verschiedene neue güter acquiriret/ und die zwo linien/ nemlich die Blumbergische oder

Die Möskirchische linie.

Möskirchische/ und die Stülingische angefangen/ und hat des erstern nehmlich Graf Uratislai ältester Herr sohn Gr. Franz Christoph zu Möskirchen den stamm fortgepflantzet/ und A. 1671 von Fr. Marien Theresien/ gebohrner Hertzogin zu Arenberg/ verschiedene kinder hinterlassen/ von welchen am leben:

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Frobenius Ferdinand/ Graf zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg/ Landgraf in der Baar/ Freyherr zu Gundelfingen/ Herr zu Haußen und Haßlach im Kinzingerthal/ Wiesensteig/ Trochtelfingen/ Wardsberg/ Jungenau/ Mottingen/ Tottschütz Bürischau/ Marquarten/ Neuweseli/ Wildenstein und Möskirchen/ geb. A. 1664. Dero Hochgräfl. Gn. sind jetzo Kayf. würcklicher geheimder Rath und Condirector des Schwäbischen Grafen-Collegii, haben aber von dero gemahlin Fr. Marien Theresien Felicitas Gr. Johann Ludwigs von Sulz tochter/ mit welcher sie den 5 Jun. 1690 beylager gehalten/ noch keinen ehe-seegen gesehen. 2 Frl. Maria Theresia/ geb. 1660/ Canonißin zu Buchau. 3 Gr. Philipp Carl/ geb. 1667/ welcher Capitularis zu Cöln/ Salzburg und Straßburg/ auch Päbstl. Heil. geheimer Cämmerling. Dero Hr. bruder Hr. Gr. Carl Egon/ geb. 1665/ welcher bey Kayf. Majest. General-Feldmarschalls- und Gouverneurs-stelle zu Costnitz rühmlich verwaltet/ und A. 1702 den 16 Oct. in der action bey Friedlingen sein blut vor das vaterland ausgeschüttet/ hat mit Fr. Marien Francisca/ F. Ferdinands zu Schwartzenberg Fr. tochter/ erzielet Frl. Marien Eleonoren Amalien geb. den 24 Nov. 1699/ und Frl. Marien Ernestinen Amalien geb. den 10 Dec. 1700.

Die Stülingische linie.

Der Stülingischen linie uhrheber ist Gr. Friedrich Rudolph geb. 1603/ welchem zu seinem antheil die im Kinzingerthal gelegene güter und herrschafften ausgesetzet worden/ sonsten aber in hohen Kayserlichen kriegsbestallungen gestanden/ und von Fr. Maximilianen Marien/ gebohrner Gräfin zu Pappenheim und Landgräfin zu Stülingen/ gezeuget Gr. Franz Maximilianen geb. 1632/ welchen der mütterliche Hr. groß-vater zum erben der Landgrafschafft Stülingen ernennet. Derselbe war ein gemahl Fr. Marien Magdalenen von Bernhausen/ die er aber durch frühzeitigen todesfall/ indem er zu Straßburg A. 1681 im Oct. bey damahligem einzuge des Königs in Franckreich durch allzugrosse eilung zu einem schweren fall die treppen hinunter kommen/ und darüber tags hernach todes verblichen/ als wittwe verlassen müssen. Jedoch sind von ihm hinterblieben:

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Anthon Maria Friedrich/ Graf zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg/ Landgraf zu Baar und Stülingen/ Herr zu Hewen/ Haußen/ Lischau/ Trackau und Kornhauß/ geb. den 2 Aug. 1662/ welcher im geistlichen stande lebet/ und Capitularis zu Cölln/ auch Dom-Dechant zu Eichstatt geworden/ wiewohl er sich der regierung und güter nicht begeben.

2 Gr. Prosper Ferdinand von Fürstenberg/ geb. den 1 Sept. 1662/ war Ihr. Röm. Königl. Majest. Kammerherr/ auch General Feld-Marschall Lieutenant und Obrister des Schwäbischen kreises/ blieb aber vor Landau den 21 Nov. 1704/ und hat von seiner gemahlin Fr. Annen Sophien/ Gr. Leopold Wilhelms von Königseck-Rotenfels tochter/ hinterlassen

(1) Frl. Marien Joserhen Antonien Elisabethen/ geb. den 11 Mart. 1692.
(2) Frl. Eleonoren/ geb. 1693.
(3) Frl. Augusten/ geb.
(4) Frl. Charlotten/ geb.
(5) Hr. Joseph Wilhelm Eberhardey/ geb. den 12 Apr. 1699.
(6) Hr. Carln Posthumum, geb. . . .

3 Fr. Isabella Magdalena/ eine gemahlin Gr. Johann Weickhard Michaels/ Grafen von Sinzendorff/ Ihr. Röm. Kayf. Maj. Obrist-Falckenmeisters/ A. 1686.

Gräfl. lande. Von den alten Graf- und herrschafften Fürstenberg/ Heiligenberg/ Werdenberg/ Baar und Haußen ist bereits oben meldung geschehen/ und allhier noch nachzufügen/ was Gr. Uratislaus II durch doppelte heyrath und schwägerschafft mit den Grafen von Helfenstein beyderseits so wohl der Möskirchischen als auch der Wiesensteigischen linie/ nach gäntzlichem absterben des Gräflich-Helfensteinischen mannes-stammes/ eine ansehnliche erbschafft/ und insonderheit die herrschafften Möskirchen und Gundelfingen/ deßgleichen das schloß Wildenstein/ und städtlein Haingen/ welches alles Fr. Appollonia/ eine Gräfliche Zimmerische erb-tochter/ ihrem ehegemahl Gr. Georgen zu Helfenstein zugewandt/ hiernechst auch den dritten theil der herrschafft Wiesenstaig überkommen/ und von Möskirchen seiner linie einen neuen nahmen gegeben. Gleicher gestalt hat dessen Herrn bruders sohn/ Gr. Franz Maximilian/ das glück gehabt/ daß ihme sein mütterlicher groß-Herr vater/ Herr Maximilian/ Graf von Pappenheim/ Landgraf zu Stülingen/ &c. aus mangel männlicher descendenten zum successorn in dem Landgrafthum Stülingen/ deßgleichen der herrschafft Hewen/ und dem städtlein Engen durch ein testament erkläret/ und ihm gelegenheit überlassen/ seiner linie den nahmen der Stülingischen damit zu geben. Die andern herrschafften werden in denen titulaturen angedeutet.

Verfassung bey dem Hochgräfl. geschlecht. Sonsten sind die Fürstenbergischen herrschafften unalienabel/ gestalt Gr. Albrechts vormündere Gr. Hugo zu Montfort und Hr. Wilhelm/ des h. Röm. Reichs Erbtruchseß/ Freyherr zu Waldburg/ mit dessen Herren vettern Gr. Henrichen und Gr. Joachim gebrüdern am 31 Jan. A. 1562 wegen conservation der Landgraf- und herrschafften/ schlösser/ städte/ &c. ein gewiß pactum aufgerichtet/ daß selbe dem stamm durch keinerley wege entzogen/ die Gräfl. töchter aber von aller lehns- und erbfolge ausgeschlossen werden solten/ biß nach absterben der knaben und männlichen geschlechts/ so dann solten die weiber erben oder die von ihnen gebohren.

Residentzen. Die sonst gewöhnlichen residentzen sind Möskirchen/ Stülingen und Neustadt.

Wapen. Das wapen ist an seinem orte oben bey Fürstenberg ausführlich beschrieben worden/ und ist das Gräfliche/ so viel die dazu gehörigen schilder und helme anbetrifft/ fast allerdings gleich. Auser daß die Möskirchische linie wegen der Helfensteinischen Grafschafft im rothen felde auf einer gelben linie einen weißen elephanten/ und wegen der herrschafft Gundelfingen im gelben felde einen schräglings-laufenden rothen starcken ast mit sechs knoten oder strümpffen der äste führen mag; die Stülingische aber das Landgräflich-Stülingische wapen den alten insignibus noch zugefüget hat.

Prætension auf die Berkaische verlassenschafft. Dem Hochgräfl. Hause stehet eine wohl fundirte prætension zu auf die Grafschafften Duba und Lippa in Böhmen/ allermassen anfangs gedachten Gr. Christophs von Fürstenberg schwester/ Fr. Francisca Hippolyta/ Hrn. Leo Burian Bercken/ Grafen von Duba und Lippa/ zum gemahl bekommen/ und hernach des mit ihm erzeugten eintzigen sohnes/ Hrn. Matthiä Ferdinand Frantzens/ erbschafft A. 1644 sich ab intestato angemasset/ auch solche auf ihres Hrn. bruders sohn/ Gr. Friedrichen/ testaments-weise übertragen/ den aber die Berckischen Agnaten unter dem vorwenden/ daß solches alles fideicommiss-güter und von ihrer familie nicht könten veräußert werden/ nicht haben zur possess gelangen lassen/ dahero die sache noch vor ihrem richter schwebet.

Religion. Die religion dieses Hoch-Gräflichen geschlechts ist Römisch-Catholisch.

Des dritten Absatzes Vierdter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Grafenegg.

Des Hoch-Gräfl. Hauses ursprung. DEr erste bekandte stamm-vater dieses hoch gebohrnen geschlechts/ H. Gerwich von Grafenegg/ soll A. 714 in der berühmten schlacht/ so Carolus Martellus, Königl. Frantzöischer Ministrissimus, wider Raginfreden gehalten/ mit gewesen seyn.

Aus dessen nachkommen hat Gr. Conrad A. 1290 ohngefehr gelebet/ von welchem im sechsten grad der niedersteigenden linie herstammet Hr. Wolffgang der jüngere/ der A. 1451 mit Fr. Annen von Suntheim vermählet gewesen/ dessen Hr. sohn Hr. Friedrich die örter Eglingen und Möslingen im besitz gehabt/ darneben Baltenburg von denen von Kietheim erkaufft/ und mit Fr. Dorotheen von Wellwarth erzielet Herrn Sixtum/ dessen zweene söhne Herr Johann Ludwig die Eglingische/ und Herr Friedrich die Burgbergische linie erbauet. Der erstere ist mit dessen unter-enckel Herrn Johann Gottfrieden/ Freyherrn zu Grafenegg/ Herrn zu Eglingen und Osterhofen/ Pfaltz-Neuburgischen Ober-Hof-Marschalln/ vor vielen jahren abgestorben. Die Burgbergische linie aber währet biß jetziger zeit/ und war Hrn. Friedrichs einer sohn/ Hr. George/ Abt und Fürst zu Kempten von A. 1559 biß 1571; der jüngste aber Hr. Wilhelm/ deme in der theilung Marschalckzimmern zugefallen/ auch das hofrichter-amt zu Rothweil auffgetragen worden/ welches auch sein Herr sohn Ferdinand verwaltet/ hat den stamm fortgebauet/ und war des letztern enckel Gr. Joachim Gottfried/ welcher nach erlangter wichtigen erbschafft seines Hn. vetters/ des letzten Hn. der Eglingischen linie/ das Gräfliche von seinen vorfahren hiebevor gebrauchte axioma auf vorher erlangte Kayſ. bewilligung wieder angenommen. Mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Marien Ursulen/ gebohrner Freyin von Freyberg hat er XI kinder erzeuget/ davon am leben

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Christoph Joseph/ Graf zu Grafenegg/ Herr zu Burgberg/ Eglingen und Omerhoven/ Dom-Herr zu Augspurg und Regenspurg/ geb. A. 1670 den 11 May.

2 Fr. Maria Franciſca Antonia/ geb. den 18 Apr. 1673/ welche A. 1697 Hrn. Marquard Ignatium/ Baron von Egelhoff/ geheyrathet.

3 Herr Gottfried Anton Dominicus/ regierender Graf zu Grafenegg ꝛc. geb. den 3 Aug. 1674/ der sich an Fr. Marien Annen/ gebohrne Gräfin von Pappenheim/ vermählet.

4 Frl. Maria Louysa Antonia/ geb. den 10 Oct. 1679.

Die alte Herr- und nachmahlige Grafschafft Grafenegg liegt unweit Nördlingen im Schwäbischen kreise/ und ist das alte patrimonium des geschlechts/ derenthalben Hr. Ludwig der ältere A. 1555 auff dem Reichstag zu Augspurg zur session und stimme gekommen/ als er dargethan/ daß schon Kayſ. Friedrich III seine vorfahren mit dem Freyherrn-stand begnadiget. Eglingen/ allwo die residentz/ Möslingen und Baltenburg sind kauffsweise an die familie kommen. Die Gräfl. lande.

Das wapen bestehet aus einem rothen schilde/ in welchem ein silberweisser grosser wecken auff der spitze stehend erscheinet. Auff dem gekrönten helme entspringet zwischen einem rothen und mit der weissen rauten bezeichneten fluge eine rothe mit golde und perlen versetzte Bischoffs-mütze/ auff deren rechter seite ein güldenes creutzlein/ auff der lincken aber gemeldter wecke erscheinet. Die helmdecken sind silber und roth. Waren.

Die Herren Grafen bekennen sich zur Römisch-Catholischen kirchen. Religion.

Des dritten Absatzes Fünffter Punct:

Von Dem Gräflichen Hause Hohenems.

Abkunfft des Gräfl. Hauſes.

Führet seinen ursprung aus der Schweitz und von Herrn Dietrichen von Ems/ Herrn zu Alten-Ems/ her/ welcher A. 1179 gelebet haben soll/ und findet man/ daß dessen nachkommen sich bloß mit dem ritterlichen stande begnüget. Im sechzehnden seculo aber hat Marx Sittich von Ems/ ein sohn Hrn. Marquards von Ems Ritters/ und Fr. Annen von Landenberg durch tapffere thaten in der schlacht bey Pavie ein höher axioma/ nemlich das Freyherrliche/ erlanget: Dessen sohn Hr. Wolffgang Dietrich/ welcher Fr. Claren gebohrner aus dem hause Medices/ Pabsts Pii IV und Hrn. Johann Jacobs/ Marchese di Marignano, schwester zur ehe gehabt/ es noch höher gebracht und den Grafenstand erworben. Von seinen drey söhnen ließ sich Hr. Marx Sittich/ nachdem er dem kriegswesen durch ein wunderlich schickſal gute nacht gegeben/ das Clericat belieben/ wobey er so wohl gefahren/ daß er A. 1561 zum Bisthum von Cassano/ und so gleich zur Cardinals- und andern hohen würden gestiegen/ worinnen er A. 1595 verschieden/ seinen natürlichen sohn aber/ Hr. Roberten/ mit ansehnlichen gütern und herrschafften um Rom herum zu bereichern/ auch mit der Ursinischen familie zu alliiren gelegenheit gehabt. Derselbe nun wurde ein vater Hrn. Johann Angeli/ ersten Hertzogs zu Altems und Gallara/ welcher sich mit denen Cesischen und Madruzischen Häusern durch heyrath verband/ und von der ersten gemahlin Petrum/ Hertzogen von Altems/ hinterlassen/ der Pabst Alexandro VIII die von seinen voreltern gesammlete herrliche bibliothec verehret/ und A. 1691 mit 83 jahren ver- Erlangt die Hertzogl. würde.

verstorben / und zwey söhne hinterlassen / als Hrn. Franciscum Hertzogen zu Altems und Galesi / einen gemahl Fr. Anastasiä Caffarelli / und Hrn. Joseph Mariam / daß also der Alt- oder Hohenemsische nahme in Italien in grossem flore stehet. Hingegen hat Hr. Jacob Hannibal / des Cardinals Marcks Sittichs bruder / die in Teutschland lebende Grafen dieses geschlechts gepflantzet. Denn ob er gleich über die Päbstl. trouppen das Generalat geführet / und auch bey K. Philippen II in Spanien / von dem er die Grafschafft Gallarate im Meyländischen geschencket bekommen / kriegs-dienste geleistet / so ließ er sich doch von Kayf. Ferdinand I unter die Reichs-Grafen des Schwäbischen kreises auffnehmen; wie denn sein sohn Hr. Caspar von Gr. Carl Ludwigen zu Sultz die herrschafften Vaduz und Schellenberg A. 1614 um 200000 ducaten erhandelte / die er auch auf seinen sohn Hrn. Jacob Hannibaln verstammet / und ist derselbe der Ahnherr beyder mit seinen söhnen Gr. Carl Friedrichen und Gr. Franz Wilhelmen begonnenen und annoch vorhandenen Hohen-Emsischen und Vaduzischen linien geworden.

Hohenemsische linie.

Gr. Carl Friedrich zu Hohenems hat mit seiner gemahlin / Fr. Cornelien Lucien / Hertzogin zu Altems / von der Italiänischen linie / unter andern kindern erzeuget und A. 1675 nach sich verlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Franz Carl Anthonen / Grafen zu Hohenems / Gallarate und Vaduz / Herrn zu Schellenberg / Dorenbeurn und Lustenau / geb. A. 1650 den 1 Aug. / welcher sich aus hefftiger liebe mit Francisca Schmiedlin von Leberfeld seines amtmanns tochter vermählet / die ihm aber keine kinder gebohren. Seine Fr. schwester heist Fr. Maria Catharina / die an Gr. Maximilian Wunnibalden / Truchsessen von Waldburg-Scheer / vermählet gewesen / jetzo aber von ihm abgesondert zu Costnitz lebet.

Vaduzische linie.

Aus der Vaduzischen linie ist Gr. Franz Wilhelms A. 1662 hinterbliebener mittelster sohn noch vorhanden

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Jacob Hannibal / Graf zu Hohenems / ꝛc. geb. 1653 / dessen gemahlin Fr. Anna Emilia / Hrn. Rudolphs / Freyherrn zu Schaunstein und Ehrnstein aus Graubündten tochter / hat ihn zum vater gemacht mit

1 Hrn. Joseph Leopolden / 2 Hrn. Bartholomäo Hannibaln / und 3 Frl. Annen Emilien. Sein jüngster Herr bruder / Gr. Franz Wilhelm von Hohenems / geb. 1654 / war Obrist-Lieutenant unter Pfaltzgr. Carl Philipps von Neuburg regiment / starb aber A. 1691 den 27 Aug. an denen in der schlacht bey Salankemen empfangenen wunden / seine gemahlin / Fr. Maximilianen Josephen / gebohrne Princeßin von Lichtenstein / schwangeres leibes hinterlassend / welche hernach A. 1692 den 28 Mart. glücklich eines jungen Herrn genesen / dessen nahme Hr. Franz Wilhelm Maximilian Carl Anton.

Dero lebende Fr. schwestern sind: 1 Fr. Maria Francisca / geb. 1650 / eine gemahlin Gr. Ferdinands von Enckevoert / Kayf. Maj. Cammer-Herrns. 2 Fr. Maria Anna / geb. 1652 / welche Gr. Johann Georgen von Oppersdorff geheyrathet.

Die Gräfl. güter liegen oberhalb Bregentz im Rheinthal nach Graubündten zu / und sind darinnen die beyden starcken und unüberwindlichen berg-festungen Alt- und Neu-Hohenems / ingleichen Heerbrück und der marckflecken Unter-Ems / der wegen seines herrlichen pallasts und fürtrefflicher gärten allenthalben berühmt. Die Grafschafft und schloß Vaduz oder Süßthal / wobey die dörffer kleinen Meyls / Tryfen / Vaduz und Schon / hat zusamt der herrschafft Schellenberg anfangs denen Freyherren von Schellenberg / nachgehends denen Freyherren von Brandis zugehöret / worauf sie Gr. Rudolph von Sultz mit einer Brandischen erb-tochter zur mitgifft bekommen / biß Gr. Caspar sie obangezeigter massen an sich gekaufft; es soll aber A. 1698 die herrschafft Schellenberg an das Fürstl. Hauß Lichtenstein käuflich überlassen worden seyn.

Die Gräfl. güter.

Das wapen bestehet aus einem blauen schilde / darinnen ein gelber ziegenbock mit schwartzen hörnern springet. Auff dem helme stehet das vördertheil dieses ziegenbocks. Die helmdecken sind gold und blau gefärbet.

Wapen.

Ihre religion ist Römisch-Catholisch.

Des dritten Absatzes Sechster Punct:

Von dem Gräflichen Hause Königseck.

Herkommen des Gräfl. geschlechts.

KUhmet zum stamm-vater einen alten Teutschen helden / nahmens Cuno / dessen vorfahren aus dem Hertzoglichen Guelfischen stamme der Alemannier und Elsasser-Fürsten gewesen / und etwa A. C. 650 zwey meilen von Altorff ein schloß erbauet / welches er Chunonsegg oder Künigseck genennet. Anfangs des XIII seculi hat Hr. Friedrich von Königseck / Hr. Eberhards / der A. 1203 gestorben / sohn / in Spanien durch tapferkeit und kluge conduite sich einen grossen nahmen gemacht / und durch K. Jacobs in Arragonien vermittelung eine Prin-

Princeßin von Cardona geheyrathet; aus welcher ehe das in Spanien annoch blühende geschlechte de Sentellis oder Scutellis herkommen. Der bekandte stamm-vater dieses geschlechts in Teutschland ist Hr. Ulrich V der im funffzehnden jahrhundert gelebet/ und soll von dessen sohn gleiches nahmens Hr. Marqvard/ von diesem Hr. Johann Herr zu Aulendorff/ und von selbigem Hr. Johann Jacob/ Freyherr zu Königseck in Aulendorff/ welcher die herrschafften Rotenfels und Stauffen von den Grafen zu Montfort erkauffet/ und A. 1567 gestorben/ entsprungen seyn. Unter seinen fünff söhnen hat Herr Georg Freyherr von Königseck/ A. 1622/ da er durch die hand eines meuchelmörders gefallen/ hinterlassen/ Hrn. Hugen/ den uhrheber der Rotenfelsischen/ und Herrn Johann Georgen/ den erbauer der Aulendorfischen linien.

Die Rotenfelsische linie.

Als obgedachter Herr Hugo A. 1666 mit tode abgangen/ ist ihme nachgefolget sein aus erster ehe mit Fr. Marien Renaten/ gebohrner Fürstin von Hohenzollern/ erzeugter Herr sohn/

Gr. Leopold Wilhelm zu Königseck/ Ritter des güldenen vließes/ der Röm. Kayserl. Majest. geheimder Rath/ und des heil. Röm. Reichs Vice-Cantzler/ dessen hintritt sich den 5 Febr. 1694 zu Wien ereignet. Dero mit Fr. Marien Polixenen/ gebohrner Freyin von Scherffenberg/ erzielte Gräfl. kinder sind:

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Hugo Frantz/ Graf zu Königseck und Rotenfels/ Herr zu Aulendorff und Stauffen/ Capitular-Herr der Ertz- und hohen stifftер Cölln/ Salzburg und Lütrich/ Probst der kirchen zu S. Petri und Pauli zu Prag auf dem Wißehrad A. 1698/ nachgehends Coadjutor des Bisthums Leutmeritz in Böhmen/ wie auch geheimter Rath und Oberhof-Marschall S. Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ anjetzo Ihr. Kayſ. Majest. geheimter Rath/ geb. 1660.

2 Gr. Sigmund Wilhelm zu Königseck/ geb. 1663 den 26 Febr. ist Kayserl. Majest. geheimter Rath und deroselben wie auch der Römischen Königl. Majest. Kammerherr/ war ehemahls Extraordinar-Envoyé an dem Königl. Dänischen hofe/ hat zwar Fr. Josephinen Gr. Philipp Adams zu Solms-Licha tochter zur gemahlin/ aber von ihr noch keinen ehe-segen gesehen.

3 Gr. Albrecht Eusebius zu Königseck/ Rotenfels und Rouſy/ Herr zu Kronenburg/ Aulendorff und Stauffen/ geb. den 4 Jan. 1669/ war ebenfalls mit Canonicaten zu Paderborn und Breßlau versehen/ ließ aber solche fahren/ und vermählte sich mit Fr. Claren Philippinen Felicitas/ gebohrnen Gräfin von Manderscheid-Blanckenheim/ welche ihm gebohren 1 Hrn. Carl Ferdinanden/ A. 1697. 2 Hrn. Frantzen A. 1698.

4 Gr. Frantz Anton Joseph Ignatius Vincentius Ludwig/ geb. den 16 May 1672/ Maltheser-Ritter und Obrister über ein Kayserl. regiment zu fuß.

5 Hr. Christian Lotharius Joseph Dominicus/ Dom-Herr zu Saltzburg und Passau/ geb. 17 May 1673.

6 Fr. Anna Sophia Eusebia Cajetana/ geb. den 23 Jul. 1674/ wurde Gr. Prosper Ferdinanden von Fürstenberg A. 1690 vermählet/ und lebet nun im wittwen-stande.

7 Hr. Carl Fidelis/ geb. den 22 May 1675/ ist General-Adjutant und Rittmeister unter dem Kayſ. Hohenzollerischen regiment.

8 Frl. Maria Elisabeth/ geb. den 11 May 1677.

9 Fr. Johanna/ geb. den 13 Aug. 1679/ eine gemahlin Gr. Frantz Georgens von Manderscheid-Blanckenheim A. 1698.

Die Aulendorfische linie.

Obhochbesagter Herr Johann Georg zu Aulendorff/ Kayserl. geheimter Rath und Director des Ertz-Hertzogl. Inspruckischen geheimten Raths-Collegii, hat A. 1666 unter andern kindern hinterlassen Gr. Anton Eusebium zu Königseck/ &c. welcher von seinem ältern Hrn. bruder/ Herrn Gr. Frantz Anthonen/ Canonico zu Saltzburg und Augspurg/ die regierung überkommen/ und bey Kayſ. Maj. geheimter Rath/ auch deren Land-Voigt in Schwaben gewesen/ mit seiner ersten gemahlin aber/ Fr. Dorotheen/ gebohrner Freyin von Thun/ erzeuget

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Frantz Maximilianen/ Grafen zu Königseck und Rotenfels/ Freyherrn zu Aulendorff/ Herrn zu Stauffen/ Ebenweiler und Wald/ welcher ihme in vorbesagten hohen chargen nach seinem A. 1692 den 1 Jun. erfolgten hintritt nachgefolget. Dessen zu Wien den 22 Febr. 1693 erwehlte gemahlin ist Fr. Maria Antonia/ Gr. Siegfried Christophs von Breuner tochter/ von welcher er gesehen:

1 Hrn. Carl Ferdinanden/ geb. den 7 May 1695.

2 Hrn. Johann Ernsten/ geb. den 19 Aug. 1696.

Seine Fr. schwester heist Fr. Maria Anna/ eine gemahlin Gr. Frantz Antons von Hohenzollern A. 1687 den 2 Febr. Des Hrn. vaters schwester/ Fr. Anna Eleonora/ ist Gr. Paris Georgens Fuggers zu Kirchberg hinterbliebene wittwe.

Gräfl. lande.

Der Gräfl. lande situation ist in Schwaben solcher gestalt getheilet/ daß der eine district, wo die alten patrimonial-stücken des geschlechts/ Aulendorff und Königseck befindlich/ zwischen denen Fürstenbergischen und Wolffeggischen landen/ oder denen Reichs-städten Buchau und Ravensburg gelegen/ der andere aber/ wo die herrschafften Rotenfels und Stauffen/ welche vorgenannter Herr Johann Jacob von dem Grafen von Montfort erkauffet/ an das stifft Augspurg/ Grafschafft Bregentz und herrschafft Zeil gräntzet. Hierüber sind noch zu mercken die örter Ebenweiler/ Marstetten und Wald. So besitzet auch Gr. Albert Eusebius die Grafschafft Rouſy im Hertzogthum Luxenburg samt der herrschafft Kronenburg/ welche ihm sein schwager Gr. Carl Ferdinand von Manderscheid-Geroldstein/ als der ohne leibeserben abgienge/ im testamente legiret.

Erläuterung des Gräfl. Axiomatis.

Das Gräfl. axioma hat vorwohlbesagten Herrn Georgens brudern/ Hrn. Marqvards sohn/

sohn / Hr. Johann Wilhelm I, zuerst erlanget/und nachdem er A. 1693 ohne männliche leibes-lehns-erben die zeitlichkeit gesegnet / auff seine Herren vettern transferiret. Wiewohl die uhralten vorfahren den Gräfl. titul ebenmäßig geführet / daß es also mehr vor eine reassumption als neue erwerbung zu achten.

Gerechtsame Sonsten conferiret das Gräfl. Hauß in die Schwäbische cassa seine anlagen wegen dreyer herrschafften / als Königseck oder Königseckersberg/ Aulendorff und Rotenfels / hat aber auf kreiß-tägen nur zwey vota, das dritte ist noch strittig.

Residenzen. In denen schlössern zu Aulendorff und Rotenfels sind die residentzen. Zu Gumpendorf/ unweit Wien/hat die Gräfl. familie einen schönen kostbaren garten/der ehmahls sonderlich admiriret worden.

Wapen. Das wapen bestehet aus einem einfachen schildlein / darinnen 21 schräglings geschobene gelbe und rothe rauten zu finden. Auf dem gekrönten offenen helme erscheinen sieben rothe oben vorwärts etwas überschlagende straußfedern. Die helm-decken sind gelb und roth.

Des Dritten Absatzes
Siebender Punct:
Von
Dem Gräflichen Hause Kronberg.

Ursprung des Kronbergischen geschlechts. Elbiges entspringet aus dem alten Reichs-freyen Adelichen Ritter-mäßigen geschlecht derer von Kronberg / welche in ihrem stamm-vater weyland Rudolphen von Kronberg / geheimen Rath und Cantzlern des Königreichs Franckreich/ bereits A. 866 berühmt gewesen/ und dessen schwester/ Fr. Judithen / Kayser Ludwig der fromme zur gemahlin erwehlet. Nach anderer meynung aber / soll dieser Rudolph von Gr. Wolfen zu Altorff und Hertzogen im Nordgau seine abkunfft nehmen. Wie aber dessen geschlecht nach einander posteriore / lässet sich wegen mangel zuverläßlicher nachrichten nicht erzehlen / so viel weiß man wohl/daß/als Hr. Hartmuth von Kronberg/ ein gemahl Fr. Agnes/ gebohrner Gräfin von Hanau / A. 1266 gelebet / schon ein anderer Kronbergischer ast / dessen urheber Franco A. 1236 gewesen / im flor gestanden / doch kan man nicht sagen/ wie nahe die verwandschafft zwischen beyden gewesen. Es ist derselbe/den man den flügel-stamm sonst genennet/ weil er auff dem helm einen flug zu führen pflegte / im sechzehnden jahrhundert ausgestorben / und heyrathete Hrn. Philipps von Kronberg einzige tochter Hrn. Hartmuthen X, von dem so genannten Kron-stamme / der von obangeregtem Hrn. Hartmuthen / etwa im zehnden grad abstammete / wodurch die beyden linien vereiniget und die güter zusammen gebracht worden. Dieser Hr. Hartmuth X war ein grosser freund D. Lutheri / aber darinnen unglücklich / daß er sich in die händel Franzens von Sickingen mischte/ worüber ihm Landgr. Philipp von Heßen / ein alliirter des Churfürsten von Trier / schloß und stadt Kronberg wegnahme/ und nicht eher restituirte/ als biß er das öffnungs-recht zu ewigen zeiten dem Hause Heßen zugestanden.

Gemeine stamm-vater desselben. Indessen ist er der gemeine stamm-vater aller nach ihm bekandten Grafen und Freyherren von Kronberg/ indem A. 1549 von ihm drey söhne hinterblieben/ von denen der mittelste Hr. Hartmuth XI, ein gemahl Fr. Barbaren von Sickingen/ bey seinen nachkommen das glück gehabt / daß sie zu höhern Reichs-würden gelanget. Denn überdiß/ daß Herr Johann Schweikard/dessen jüngerer Herr sohn die höchste würde/ welche nechst der Kayserlichen im Heil. Röm. Reiche ist/ nemlich das Ertzstifft und Churfürstenthum Maynz in die 22 jahr biß A. 1626 den 17 Sept. verwaltet / so ist dessen älteren Herrn bruders / Herrn Johann Georgens sohn/ Hr. Adam Philipp/ in den Freyherrn- und letzlich in des Heil. Röm. Reichs Grafen-stand erhöhet worden. Von welchem aus der mit Fr. Marien Sidonien/ gebohrner Gräfin von Falckenstein / gehabten ehe herkommen: Herr Krafft Adolph Otto/ Graf von Kronberg und Geroldseck / Herr zu Poritschen/ Borbei / Flerchingen und Abenheim / der Röm. Kayserl. Majest. Rath und Kammerherr / ein gemahl Fr. Marien Franciscen / gebohrner Gräfin zu Oettingen und nach deren ableben Fr. Charlotten Eleonoren / gebohrner Gräfin von Wittgenstein / 1687; wiewohl er von beyden keinen ehe-segen erhalten / sondern A. 1692 seinen männlichen stamm geendiget. Der letzte Graf von Kronberg.

Vorermeldten Hr. Hartmuths X jüngster sohn/ Hr. Walther/ hat zwar auch das geschlecht durch seine zwey söhne Hr. Hartmuthen und Hr. Walthern fortgepflantzet/ davon jener mit Fr. Elisabethen von Mutersbach/ nebst vielen andern kindern Hr. Johann Schweikarden erzielet / es ist aber dessen A. 1635 einziger hinterbliebener Hr. sohn/ Herr Johann Nicolaus / nachdem er seines obgedachten Herrn vettern lehnserbe worden/ A. 1704 den 17 Jul. ebenfalls den weg alles fleisches gangen / und hat also / weil er den ehelosen stand beliebet/den berühmten Kronbergischen stamm / welcher mit denen ältesten Gräfl. Häusern / nemlich Leiningen/ Hanau/ Solms/ Burggrafen von Landskron/ Gäntzliche abgang des geschlechts.

krohn/ Erpach/ Runckel/ Isenburg/ Nassau/ Falckenstein/ Oettingen/ Eppstein/ Weinsperg/ Wittgenstein/ u. a. m. alliiret gemacht/ gäntzlich beschlossen.

Gräfl. lande. Das alte stamm-hauß Kronenberg liegt 2 meilen von Franckfurt in einer lustigen gegend auff dem so genannten Veldberge/ und ist mit starcken mauren und vielen thürmen umgeben/ hat auch ein städtgen dabey.

Obbemeldter Gr. Adam Philipp erlangte von Kayf. Majest. die lehn und würckliche immission in die herrschafft Hohen-Geroldseck am Schwartzwalde/ welche mit Gr. Jacoben dem letzten seines geschlechts A. 1634 den 26 Jun. ledig gestorben/ welche nach seines sohnes tode dem Reiche wieder vermannet. Hierüber acquirirte dieser neue Graf auch die herrschafften Poritschen in Böheim und Flerchingen/ samt andern ergiebigen gütern mehr/ welche viel tausend thlr. jährlich eingetragen. Dahero seiner tochter Fr. Dianen mit Hrn. Philipp Baron von Sötern erzeugte kinder nach absterben Gr. Krafft Adolph Ottens der allodial- erbschafft sich angemasset/ sind aber von dessen wittiven/ die auch eine portion und andere fräuliche gerechtigkeiten prætendiret/ vor dem Kayserlichen Cammer-gerichte rechtlich belanget worden/ welcher proceß sich mit der wittwen tode geendiget.

Wapen. Das wapen des Gräflichen Hauses war ein qvartierter schild/ dessen 1 und 4 gelbe feldung wegen Geroldseck eine breite rothe zwerchstraße führete. Das 2 qvartier war gleichsam in drey gleiche theile überzwerch dergestalt getheilet/ daß das obere theil rubinfarbig und eine Königl. güldene crone darstellete: Jedes der beyden untern theile führte im weissen felde zween blaue neben einander in glocken-gestalt gesetzte berge oder eisenhüttlein/ welche figuren auch so in dem 3 qvartier erscheinen/ doch so/ daß die eisenhüttlein oben/ die crone aber unten zu sehen/ und ist dieses das alte Kronbergische insigne. Das hertz-schildlein führet in gelber feldung einen schwartzen ausgebreiteten doppelten Kayserlichen adler/ welches wapen-kleinod sie aus Käyserl. begnadigung erlanget. Dieser haupt-stamm-schild ist gezieret mit zween güldenen gekrönten helmen/ auf dessen ersterm ein schwartzer zugespitzter tannzapfen erscheinet. Aus dem andern erschwinget sich ein ausgebreiteter flug/ dessen flügel wechselsweise überzwerch getheilet/ und des vördern obertheil/ wie auch des hintern untertheil roth sind/ die übrigen aber die eisenhüttlein darstellen. Die helm-decken sind zur rechten gold und roth/ zur lincken aber silber und blau.

Des dritten Absatzes Achter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Marelrain.

Beschreibung des Marelrainischen stammes. Hat von dem schlosse Machslrain unweit Aiblingen seine benennung/ und schon im XII seculo floriret/ weil der fundations-brief des klosters Beybartin von A. 1138 Heinrichs und Sibothos edler Herren von Marelrain gedencket/ auch die Ritter-liste des zu Zürch A. 1165 gehaltenen thurniers Armenrichs von Machslrain/ und eine andere Nürnbergische von A. 1197 Leonhards von Marelrain erwehnung thun. Die gewisse herleitung der genealogie wird von Hrn. Orten/ so etwa 1350 gelebet/ genommen. Von ihme stammet im vierdten grad Herr Wolffgang zu Marelrain/ so den Freyherrn-stand erworben/ und A. 1561 hinterlassen Herrn Wolff Dietrichen/ von welchem die Waldeckische linie herkommen/ so aber mit dessen beyden söhnen Herrn Ludwigen und Herrn Georgen A. 1608 wiederum ausgestorben: und Hrn. Wolffgang Wilhelm zu Marelrain/ einen vater Herrn Wolffgang Veits/ Hertzogl. Bayrischen Hof-Marschalls und Landshauptmanns zu Burckhausen/ dessen beyde söhne/ als Hr. Henrich George und Hr. Wolffgang Veit/ die jetzigen beyden linien erbauet/ und zwar so hat der erstere A. 1640 von Fr. Marien Elisabethen/ gebohrner Gräfin von Preising/ nach sich verlassen: Gr. Heinrich Georgens linie.

Herrn Johann Veiten/ des Heil. Röm. Reichs Grafen zu Hohen-Waldeck und Marelrain/ auff Wallenburg/ Miesbach/ Geltofingen/ Alt- und Neu-Beuren/ Ker- und Nußdorff/ Churfürstl. Bayrischen Kämmerern/ welcher den 10 Dec. im 1704 jahre/ ohne daß er von seiner andern gemahlin Fr. Franciscen Claren/ gebohrner Gräfin von Lamberg/ gleichwie auch von der ersten einigen erben gesehen/ die schuld der natur bezahlet. Dessen schwestern sind Fr. Johanna Francisca/ verwittibte Baronne von Neuhauß/ und Fr. Elisabeth Adelheit eine nonne.

Obhochgedachten Gr. Wolffgang Veits A. 1660 hinterlassene beyden Herren söhne sind: Gr. Wolffgang Veits linie.

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Maximilian Wilhelm/ Graf zu Hohen-

Wal-

Waldeck und Marxelrain / ein gemahl Fr. Marien Theresien/gebohrner Gräfin Fuggerin/von welcher

1 Hr. Johann Veit Joseph Marcus.

2 Hr. Johann Frantz Anton Leopold.

3 Frl. Maria Catharina Theresia.

II Herr Johann Frantz Dominicus/ Capitular-Herr zu Freysingen/ dessen eintzige schwester/ Fr. Franciscа/ ist des Chur-Bayrischen Hoffraths-Präsidenten Hrn. Eobalds von Kleist gemahlin.

Gräfl. lande. Zu der Grafschafft Hohen-Waldeck hat Fr. Margaretha/ Herrn Wolffgangs zu Waldeck/ Waldenburg und Schliers tochter/ihrem gemahl Hr. Veiten von Marxelrain das erste recht zugebracht/ welche dessen sohn Hr. Wolffgang/ krafft eines A. 1559 mit denen prætendenten aus dem Hohenrainischen und Sandiselschen geschlechtern auffgerichteten vertrags/ gantz überkommen/ worzu Hertz. Albert V in Bayern als Landesherr seinen consens ertheilet/ auch denen von Marxelrain die oberherrliche gewalt überlassen/ jedoch mit dem beding / daß nach gäntzlichem nimmerseyn des Gräfl. stammes das Hertzogl. Hauß Bayern so wohl Waldeck/ als alle andere Reichs- und mannlehn ererben solte. Daß also die Herren Grafen wegen Hohen-Waldeck die Reichsstandschafft haben/ auch ihre anlagen in die Reichs-cassa bringen. Der herrschafft Marxelrain wegen sind sie Chur-Bayrische Landsassen.

Wapen. Das Gräfl. wapen bestehet aus einem qvartierten schilde/ durch welches ein güldenes gegen die enden zu sich ausbreitendes creutz/ so die Frantzosen Paté nennen / in die schräg gehet. Das in der mitten darauff liegende hertz-schildlein führet im weissen felde einen rothen ausgebreiteten vogel/ unter dessen füssen 2 rothe auff Burgundische creutz-art gelegte höltzer erscheinen/ zu bemerckung der herrschafft Hohen-Waldeck. In dem hauptschilde ist die 1 und 4 feldung getheilet/ das obere theil silbern/ das untere schwartz/ und gehet durch solch qvartier ein schwartz und weisser strom-weiß oder auff wellen-art lauffender fluß/ ist das geschlechts-insigne derer von Marxelrain. Die 2 und 3 schwartze feldung führet einen gelben zum raube geschickten greiff/ schwartz bewehrt. Der helme/so auff diesem stamm-schilde ruhen/ sind drey / deren ersterer und letzter von gleicher blasonirung / nemlich zwischen einem mit den sachsen einwärts gestellten / und auf art des Marxelrainischen schildleins wellen-weise abgetheilten fluge/ ein gelber löwe schwartz bewehrt erscheinet. Aus dem mittlern entspringet auf einem dreyhüglichten schwartzen berglein ein mit golde gekrönter rother vogel oder auerhan wegen Hohen-Waldeck. Die helm-decken sind in der mitten roth und silber ; zur rechten weiß und schwartz/ und zur lincken gold und schwartz.

Anspruch auf Mündelheim. Zu ende des sechzehnden seculi fiel dem Hochgräfl. geschlechte ein nicht übel gegründet recht auf die Fronsbergische herrschafft Mündelheim zu: denn es hatte des berühmten Feld-Obristen Hrn. George Fronsbergs Herrn zu Mündelheim tochter/ Fr. Anna/ obbesagten Herrn Wolffgang von Marxelrain zur ehe; als nun ihr bruder/ Hr. George/ ohne erben todes verfahren / wolte das Marxelrainische Hauß der succession sich annehmen/gerieth aber deßwegen mit den Schwartzenbergischen und Fuggerischen/ als welche von Hrn. Georgens andern schwester Fr. Catharinen/ und deren hinterlassenen tochter / Fr. Marien / so wohl auch wegen eines starcken darlehns sich darzu nicht weniger legitimirt achteten/ in streit/biß endlich/auf Gr. Wolffgang Veits anhalten / Hertzog Maximilian in Bayern sich ins mittel geschlagen/ und die herrschafft in besitz genommen.

Religion. Vorhochgedachter Graf Wolff Dietrich war der Evangelischen religion eyfrig beygethan/ muste aber darüber viel verfolgung ausstehen/ so gar / daß man ihn noch auf seinem todes-bette zu changirung des glaubens bereden wolte/ und da solches nicht gelunge/ gestattete man nicht einmahl seinen söhnen seinen leib in der vor-eltern grufft zu begraben / sondern sie musten ihn nach Regenspurg bringen und daselbst beysetzen lassen. Jetzo aber ist das gantze Gräfl. geschlecht Römisch-Catholisch/ gleichwie auch die nachbeschriebenen Gräflichen familien.

Des dritten Absatzes
Neunter Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Montfort.

Stamm-leitung des Montfortischen geschlechts. ERkennet zum ersten bekandten stamm-vater Graf Rudolphen von Montfort/ welcher im beginn des dreyzehnden seculi gelebet/dessen sohn/ Hr. Hugo/ ein vater vieler kinder gewesen/ aus welchen drey söhne geistlich und Hr. Friedrich Bischoff zu Chur/ Hr. Wilhelm Abt zu St. Gallen/ Hr. Heinrich Probst zu Chur worden/drey andere aber/nemlich Gr. Hugo die Tettnangische/ Gr. Rudolph die Feldkirchische/und Gr. Ulrich die Bregentzische linien angefangen welche beyde letztern aber zeitlich/ und zwar die Bregentzische A. 1338/ die

Feldkirchische aber A. 1390 ausgestorben sind; daß also Gr. Hugo von Montfort/ Herr zu Tettnang/ Bregentz und Schär der gemeine stamm-vater der heutigen Herren Grafen geblieben. Dessen Hr. sohn/ Graf Wilhelm I, nach sich verlassen Herrn Wilhelmen II zu Montfort und Bregentz/ und Hrn. Henrichen zu Tettnangen und Langenarg/ von welchen die beyden linien entsprossen sind. Die letztere ist dem männlichen stamm nach mit Gr. Henrichen/ des erbauers atnepote, etwa A. 1561 abgestorben/ nachdem vorher von denen ihr zugehörigen gütern Rotenfels und Stauffen an die von Königseck/ Wasserburg aber an die Fugger kauffsweise gelanget. Gr. Wilhelmen II brachte seine andere gemahlin/ Fr. Margaretha gebohrne Gräfin von Hohenberg/ des letzten Grafen von Pfannenberg wittwe/ solche in Steyermarck gelegene Grafschafft zu/ welche sein sohn/ Hr. Hugo/ zu seiner abfindung nachmahls bekommen. Ihm succedirte sein enckel/ Gr. Hermann/ ein gemahl Fr. Margarethen/ gebohrner Gräfin von Cley/ und diesem sein sohn gleiches nahmens/ der A. 1480 mit hinterlassung fünff sohnen gestorben/ unter denen Gr. George das geschlecht fortgepflantzet/ und in Kärnthen und Steyermarck ausser Pfannenberg sehr ansehnliche herrschafften besessen/ welche seine mit der Königl. Princeßin aus Pohlen/ Fr. Catharinen/ erzeugte und A. 1545 hinterbliebene Herren söhne/ Gr. Jacob und Gr. Hermann/ denen der Tettnangischen linie Reichs-lehn eben heimfielen/ verkauffen müssen/ um so wohl die Tettnangischen allodial-erben/ als auch deren creditores zu befriedigen. Graf Jacobs enckel Hugo verließ A. 1651 von seiner gemahlin Johannen Euphrosynen/ gebohrner Truchseßin von Waldpurg/ eine zahlreiche descendentz/ von denen noch vorhanden:

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Anton/ Graf zu Montfort/ Herr von Bregentz/ zu Tettnangen und Argen/ geb. 1635 den 14 Oct./ welcher bey Churfürstl. Durchl. zu Bayern als Kriegs-Rath/ Feldmarschall-Lieutenant und Gouverneur zu Ingolstadt/ employert/ und zur ersten gemahlin gehabt Fr. Marien Victorien/ gebohrne Gräfin von Spauer/ von der am leben seyn sollen:

1 Frl. Johanna Catharina Victoria.
2 Frl. Felicitas.
3 Frl. Violanta.
4 Hr. Sebastian/ geb. 1684.

Von seines ältesten Hrn. bruders/ Gr. Johannis von Montfort/ der A. 1686 den 12 Sept. den todes-reihen vermehret/ mit Fr. Marien Catharinen Gräfin von Sultz erzielten kindern sind noch vorhanden:

I Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Anton der jüngere/ Graf zu Montfort/ Herr von Bregentz zu Tettnangen und Argen/ Ihr. Röm. Königl. Majest. Kammerherr/ geb. den 26 Nov. 1670/ dessen gemahlin Fr. Maria Anna/ Gr. Maximilians von Thun tochter/ welche er sich A. 1693 den 17 May ehelich beylegen lassen/ ihm gebohren 1 Frl. Maximilianen den 31 May 1694/ und 2 Hrn. Josephen/ den 25 Jun. 1696.

II Fr. Maria Theresia/ Canonißin zu Buchau.

III Fr. Maria Isabella Franciscа/ geb. den 26 Jan. 1668/ eine gemahlin Gr. Johann Christophs Truchseß von Zeil den 5 Aug. 1685.

Die Gräfl. lande.

Die jetzigen Gräflichen lande sind von geringem umfang/ denn die Grafschafft Montfort mit ihren zugehörungen/ im Rheinthal gelegen/ hat schon Gr. Rudolph der letzte von der Feldkirchischen linie an Hertz. Leopolden von Oesterreich A. 1375 um 16000 goldgülden verkaufft/ darneben die stadt Feldkirchen mit vielen privilegien in die freyheit gesetzet/ bloß daß er seinen vettern wehe thun wolte. Mit der Grafschafft Bregentz/ welche nach abgang selbiger alten Grafen an dieses Gräfl. Hauß kommen/ ist es eben auch also gegangen/ indem Gr. Conrads enckelin Elisabeth A. 1450 ein theil davon an Oesterreich alieniret/ den überrest aber Gr. Georgens bruder Hr. Hugo A. 1525 Ertz-Hertz. Ferdinanden vollends überlassen. Sind also noch übrig Argen am Bodensee/ Tettnangen und Jmmenstadt/ welche mit gelde erkaufft worden/ derenthalben auch dem Gräfl. Hause sitz und stimme auff Schwäbischen kreiß-tägen zustehet. Die herrschafft Pfannenberg in Steyermarck hat Gr. Wilhelm mit seiner gemahlin Fr. Margarethen überkommen.

Waren.

Das wapen bestehet aus einem weissen schilde/ darinnen ein rothes gonfannon oder kirchen-fahne mit drey güldenen ringen zum auffhängen befindlich. Auf dem darzu gehörigen helme erscheinet eine rothe Bischoffsmütze mit gewöhnlichem zierath. Die farben der helm-decken sind silber und roth.

Des dritten Absatzes Zehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Oettingen.

Dieses Hochgräfl. Hauses alterthum und würde ist oben bey beschreibung des Fürstl. Hauses dieses nahmens angezeiget / und welcher gestalt es sich in Graf Ludwigs XV als des gemeinen stamm-vaters aller jetzo lebenden Fürsten und Grafen zu Oettingen beyden söhnen / Graf Ludwigen XVI zu Oettingen und Graf Friedrichen zu Wallerstein / in zwo linien ausgetheilet habe / zugleich mit angeführet / auch das waapen und die sämtliche lande beschrieben worden. Allhier ist nun von der Hochgräfl. Wallersteinischen haupt-linie zu vermelden / daß Graf Friedrichs des gemeinen stamm-vaters dieser linie Herr sohn Graf Wilhelm A. 1582 nach sich gelassen Graf Wilhelms / seines vor ihme zwey jahr verstorbenen sohns / zween söhne / Gr. Marx Wilhelmen und Gr. Johann Albrechten / von deme die Spielbergische; und Graf Wolffgangen / von welchem die Wallersteinische / und Gr. Ernsten / von deme die Balderische linien ferner gestifftet worden. Jetztgemeldten Graf Wilhelms des jüngern zu Spielberg enckel / Graf Johann Frantz / hat A. 1665 von Fr. Loursen Rosalien / gebohrner Gräfin von Attimis / verschiedene kinder verlassen / von welchem noch am leben:

Der Gräfl. Oettingen-Wallersteinischen linie fortsetzung.

Der Spielbergische ast.

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Franz Albrecht / Graf zu Oettingen / der Röm. Kayserl. Majest. Kammerherr / geb. A. 1663 den 10 Nov. Ihr Hochgräfl. Gn. wurden sonst der Graf in der müntze genennet / und hatten eine Capitular-stelle zu Saltzburg / welche sie aber / nachdem ihr Hr. bruder Gr. Johann Wilhelm nur mit hinterlassung Frl. Marien Josephen Antonien / geb. A. 1686 den 17 Jan. verschieden / auffgegeben / und Fr. Johannen / Hrn. Frantzens Freyherrn von und zu Schwendy auff Hohenlandsberg und Camberg erb-tochter / A. 1689 den 26 Jun. zu dero gemahlin erkohren / und mit ihr gezeuget

1 Frl. Marien Annen Catharinen / geb. den 21 Sept. 1693.

2 Frl. Marien Josephen Theresien / geb. den 19 Sept. 1694.

3 Hrn. Joseph Frantzen / geb. den 12 Sept. 1695.

4 Hrn. Franz Antonen / geb. den 30 May 1697.

Der Wallersteinische ast.

Graf Wolffgangs zu Wallerstein Herr sohn / Gr. Ernst / hat es durch seine grosse qvalitäten hochgebracht / indem er von der Röm. Kayserl. Majest. zum Präsidenten des Reichs-Hofraths und geheimten Rathe bestellet worden / welche er A. 1670 mit dem leben abgeleget. Von denen mit dero gemahlin Fr. Marien Magdalenen / gebohrner Gräfin Fuggerin / erzeugten XVI Gräfl. kindern sind noch am leben

1 Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Wolffgang / Graf zu Oettingen und Wallerstein / Herr der herrschafften Siegfriedsberg / Marckt / Ober- und Nieder-Bißingen / der Röm. Kayserl. Majest. geheimter Rath und Kammer-Herr / wie auch Reichs-Hofraths-Präsident und Ritter des güldenen vließes / geb. den 1 Febr. 1629. Ihro Hochgräfl. Gn. haben sich durch ihre glückliche negotiation bey denen Türckischen friedens-tractaten zu Carlowitz A. 1698 allwo sie Kayserl. Plenipotentiarius Primarius waren / einen unvergeßlichen ruhm erworben / auch nachgehends ihrem Character, als Kayserl. Groß-Botschaffter bey der Ottomannischen pforte / durch ihren herrlichen verstand ein groß lustre gegeben. Dero gemahlin ist Fr. Anna Dorothea / Gr. Johannsen zu Wolckenstein und Rodneck tochter / von welcher am leben

1 Fr. Maria Ernestina / geb. den 15 Sept. 1663 / Graf Notger Wilhelms von Oettingen Baldern hinterbliebene wittwe / und Hofmeisterin bey dem Kayserlichen frauenzimmer.

2 Frl. Maria Magdalena Felicitas / geb. den 17 May 1665.

3 Fr. Maria Sophia / geb. den 29 May 1666 / Hrn. Christoph Frantzens / Grafens zu Truchses-Trauchberg gemahlin A. 1690.

4 Graf Ernst / geb. 1668.

5 Hr. Franz Joseph Ignatius / geb. den 27 Nov. 1672 / Dom-Herr zu Saltzburg.

6 Hr. Dominicus Joseph / gebohren den 3 Sept. 1676 / Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

7 Hr. Wilhelm Joseph Ignatius Anton / geb. im Oct. 1677.

II Fr. Maria Margaretha / Graf Leonhard Ulrichs von Harrach andere gemahlin.

III Hr. Ignatius / Graf zu Oettingen / Ihr. Kayserl. Maj. Cammer-Herr / geb. den 24 Aug. 1642 / hat sich niemahls verehlichet. Dero Hr. bruder Gr. Philipp / geb. den 24 Jan. 1640 / war Kayserl. Cammer-Herr und Obrister über ein curaßierer-regiment / auch vermählet an Fr. Eberhardinen Julianen

Feldkirchische aber A. 1390 ausgestorben sind; daß also Gr. Hugo von Montfort/ Herr zu Tettnang/ Bregentz und Schär der gemeine stamm-vater der heutigen Herren Grafen geblieben. Dessen Hr. sohn/ Graf Wilhelm I, nach sich verlassen Herrn Wilhelmen II zu Montfort und Bregentz/ und Hrn. Henrichen zu Tettnangen und Langenarg/ von welchen die beyden linien entsprossen sind. Die letztere ist dem männlichen stamm nach mit Gr. Henrichen/ des erbauers atnepote, etwa A. 1561 abgestorben/ nachdem vorher von denen ihr zugehörigen gütern Rotenfels und Stauffen an die von Königseck/ Wasserburg aber an die Fugger kauffsweise gelanget. Gr. Wilhelmen II brachte seine andere gemahlin/ Fr. Margaretha gebohrne Gräfin von Hohenberg/ des letzten Grafen von Pfannenberg wittwe/ solche in Steyermarck gelegene Grafschafft zu/ welche sein sohn/ Hr. Hugo/ zu seiner abfindung nachmahls bekommen. Ihm succedirte sein enckel/ Gr. Hermann/ ein gemahl Fr. Margarethen/ gebohrner Gräfin von Ciley/ und diesem sein sohn gleiches nahmens/ der A. 1480 mit hinterlassung fünff sohnen gestorben/ unter denen Gr. George das geschlecht fortgepflantzet/ und in Kärnthen und Steyermarck ausser Pfannenberg sehr ansehnliche herrschafften besessen/ welche seine mit der Königl. Princeßin aus Pohlen/ Fr. Catharinen/ erzeugte und A. 1545 hinterbliebene Herren söhne/ Gr. Jacob und Gr. Hermann/ denen der Tettnangischen linie Reichs-lehn eben heimfielen/ verkauffen müssen/ um so wohl die Tettnangischen allodial-erben/ als auch deren creditores zu befriedigen. Graf Jacobs enckel Hugo verließ A. 1651 von seiner gemahlin Johannen Euphrosynen/ gebohrner Truchseßin von Waldpurg/ eine zahlreiche descendentz/ von denen noch vorhanden:

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Anton/ Graf zu Montfort/ Herr von Bregentz/ zu Tettnangen und Argen/ geb. 1635 den 14 Oct./ welcher bey Churfürstl. Durchl. zu Bayern als Kriegs-Rath/ Feldmarschall-Lieutenant und Gouverneur zu Ingolstadt/ employert/ und zur ersten gemahlin gehabt Fr. Marien Victorien/ gebohrne Gräfin von Spauer/ von der am leben seyn sollen:

1 Frl. Johanna Catharina Victoria.
2 Frl. Felicitas.
3 Frl. Violanta.
4 Hr. Sebastian/ geb. 1684.

Von seines ältesten Hrn. bruders/ Gr. Johannis von Montfort/ der A. 1686 den 12 Sept. den todes-reihen vermehret/ mit Fr. Marien Catharinen Gräfin von Sulz erzielten kindern sind noch vorhanden:

I Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Anton der jüngere/ Graf zu Montfort/ Herr von Bregentz zu Tettnangen und Argen/ Jhr. Röm. Königl. Majest. Kammerherr/ geb. den 26 Nov. 1670/ dessen gemahlin Fr. Maria Anna/ Gr. Maximilians von Thun tochter/ welche er sich A. 1693 den 17 May ehelich beylegen lassen/ ihm gebohren 1 Frl. Maximilianen den 31 May 1694/ und 2 Hrn. Josephen/ den 25 Jun. 1696.

II Fr. Maria Theresia/ Canonißin zu Buchau.

III Fr. Maria Isabella Franciscа/ geb. den 26 Jan. 1668/ eine gemahlin Gr. Johann Christophs Truchseß von Zeil den 5 Aug. 1685.

Die Gräfl. lande.

Die jetzigen Gräflichen lande sind von geringem umfang/ denn die Grafschafft Montfort mit ihren zugehörungen/ im Rheinthal gelegen/ hat schon Gr. Rudolph der letzte von der Feldkirchischen linie an Hertz. Leopolden von Oesterreich A. 1375 um 16000 goldgülden verkaufft/ darneben die stadt Feldkirchen mit vielen privilegien in die freyheit gesetzet/ bloß daß er seinen vettern wehe thun wolte. Mit der Grafschafft Bregentz/ welche nach abgang selbiger alten Grafen an dieses Gräfl. Hauß kommen/ ist es eben auch also gegangen/ indem Gr. Conrads enckelin Elisabeth A. 1450 ein theil davon an Oesterreich alieniret/ den überrest aber Gr. Georgens bruder Hr. Hugo A. 1525 Ertz-Hertz. Ferdinanden vollends überlassen. Sind also noch übrig Argen am Bodensee/ Tettnangen und Jmmenstadt/ welche mit gelde erkaufft worden/ derenthalben auch dem Gräfl. Hause sitz und stimme auff Schwäbischen kreiß-tägen zustehet. Die herrschafft Pfannenberg in Steyermarck hat Gr. Wilhelm mit seiner gemahlin Fr. Margarethen überkommen.

Waven.

Das wapen bestehet aus einem weissen schilde/ darinnen ein rothes gonfannon oder kirchen-fahne mit drey güldenen ringen zum auffhängen befindlich. Auf dem darzu gehörigen helme erscheinet eine rothe Bischoffsmütze mit gewöhnlichem zierath. Die farben der helm-decken sind silber und roth.

Des dritten Absatzes Zehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Oettingen.

Dieses Hochgräfl. Hauses alterthum und würde ist oben bey beschreibung des Fürstl. Hauses dieses nahmens angezeiget / und welcher gestalt es sich in Graf Ludwigs XV als des gemeinen stamm-vaters aller jetzo lebenden Fürsten und Grafen zu Oettingen beyden söhnen / Graf Ludwigen XVI zu Oettingen und Graf Friedrichen zu Wallerstein / in zwo linien ausgetheilet habe / zugleich mit angeführet / auch das waapen und die sämtliche lande beschrieben worden. Allhier ist nun von der Hochgräfl. Wallersteinischen haupt-linie zu vermelden / daß Graf Friedrichs des gemeinen stamm-vaters dieser linie Herr sohn Graf Wilhelm A. 1582 nach sich gelassen Graf Wilhelms / seines vor ihme zwey jahr verstorbenen sohns / zween söhne / Gr. Marx Wilhelmen und Gr. Johann Albrechten / von deme die Spielbergische; und Graf Wolffgangen / von welchem die Wallersteinische / und Gr. Ernsten / von deme die Balderische linien ferner gestifftet worden. Jetztgemeldten Graf Wilhelms des jüngern zu Spielberg enckel / Graf Johann Franz / hat A. 1665 von Fr. Louysen Rosalien / gebohrner Gräfin von Artimis / verschiedene kinder verlassen / von welchem noch am leben:

Der Gräfl. Oettingen-Wallersteinischen linie fortsetzung.

Der Spielbergische ast.

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Franz Albrecht / Graf zu Oettingen / der Röm. Kayserl. Majest. Kammerherr / geb. A. 1663 den 10 Nov. Ihr Hochgräfl. Gn. wurden sonst der Graf in der münze genennet / und hatten eine Capitular-stelle zu Saltzburg / welche sie aber / nachdem ihr Hr. bruder Gr. Johann Wilhelm nur mit hinterlassung Frl. Marien Josephen Antonien / geb. A. 1686 den 17 Jan. verschieden / auffgegeben / und Fr. Johannen / Hrn. Frantzens Freyherrn von und zu Schwendy auff Hohenlandsberg und Camberg erb-tochter / A. 1689 den 26 Jun. zu dero gemahlin erkohren / und mit ihr gezeuget

1 Frl. Marien Annen Catharinen / geb. den 21 Sept. 1693.

2 Frl. Marien Josephen Theresien / geb. den 19 Sept. 1694.

3 Hrn. Joseph Frantzen / geb. den 12 Sept. 1695.

4 Hrn. Franz Antonen / geb. den 30 May 1697.

Der Wallersteinische ast.

Graf Wolffgangs zu Wallerstein Herr sohn / Gr. Ernst / hat es durch seine grosse qvalitäten hochgebracht / indem er von der Röm. Kayserl. Majest. zum Präsidenten des Reichs-Hofraths und geheimten Rathe bestellet worden / welche er A. 1670 mit dem leben abgeleget. Von denen mit dero gemahlin Fr. Marien Magdalenen / gebohrner Gräfin Fuggerin / erzeugten XVI Gräfl. kindern sind noch am leben

1 Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Wolffgang / Graf zu Oettingen und Wallerstein / Herr der herrschafften Siegfriedsberg / Marckt / Ober- und Nieder-Bißingen / der Röm. Kayserl. Majest. geheimter Rath und Kammer-Herr / wie auch Reichs-Hofraths-Präsident und Ritter des güldenen vließes / geb. den 1 Febr. 1629. Ihro Hochgräfl. Gn. haben sich durch ihre glückliche negotiation bey denen Türckischen friedens-tractaten zu Carlowitz A. 1698 allwo sie Kayserl. Plenipotentiarius Primarius waren / einen unvergeßlichen ruhm erworben / auch nachgehends ihrem Character, als Kayserl. Groß-Botschaffter bey der Ottomannischen pforte / durch ihren herrlichen verstand ein groß lustre gegeben. Dero gemahlin ist Fr. Anna Dorothea / Gr. Johannsen zu Wolckenstein und Rodneck tochter / von welcher am leben

1 Fr. Maria Ernestina / geb. den 15 Sept. 1663 / Graf Notger Wilhelms von Oettingen Baldern hinterbliebene wittwe / und Hofmeisterin bey dem Kayserlichen frauenzimmer.

2 Frl. Maria Magdalena Felicitas / geb. den 17 May 1665.

3 Fr. Maria Sophia / geb. den 29 May 1666 / Hrn. Christoph Frantzens / Grafens zu Truchses-Trauchberg gemahlin A. 1690.

4 Graf Ernst / geb. 1668.

5 Hr. Franz Joseph Ignatius / geb. den 27 Nov. 1672 / Dom-Herr zu Saltzburg.

6 Hr. Dominicus Joseph / gebohren den 3 Sept. 1676 / Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

7 Hr. Wilhelm Joseph Ignatius Anton / geb. im Oct. 1677.

II Fr. Maria Margaretha / Graf Leonhard Ulrichs von Harrach andere gemahlin.

III Hr. Ignatius / Graf zu Oettingen / Ihr. Kayserl. Maj. Cammer-Herr / geb. den 24 Aug. 1642 / hat sich niemahls verehlichet. Dero Hr. bruder Gr. Philipp / geb. den 24 Jan. 1640 / war Kayserl. Cammer-Herr und Obrister über ein curaßierer-regiment / auch vermählet an Fr. Eberhardinen Julianen

Sophien/ Gräfin von Oettingen/ A. 1678/ von welcher er A. 1680 hinterlassen

1 Hrn. Anton Carln/ Grafen zu Oettingen/ geb. den 28 Jun. 1679.

2 Frl. Maria Anna Eleonora Sophia aber wurde den 28 Aug. 1680 nach seinem tode gebohren.

Der Balderische ast.

Die Balderische linie hat sich mit des erbauers Herren söhnen/ Graf Martin Frantzen und Graf Friedrich Wilhelmen/ wieder in zwo äste/ nemlich in den Katzensteinischen und Balderischen/ vertheilet: Dieser bestehet ietziger zeit auf des stiffters enckel/ welchen sein Hr. sohn/ Gr. Notger Wilhelm/ geb. 1653/ der bey Ihr. Kayserl. Maj. als Cammer-Herr/ General-Feld-Marschall-Lieutenant und Gouverneur zu Costnitz employirt gestanden/ auch Condirector des Gräfl. Schwäbischen Collegii gewesen/ mit Fr. Marien Sidonien/ gebohrner Freyin von Sötern/ gezeuget/ und A. 1693 den 7 Nov. hinterlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Krafft Anton Wilhelmen/ Grafen zu Oettingen/ Herrn zu Katzenstein/ Hohenbaldern und Aufhausen/ geb. 1684. Dero schwestern sind (1) Frl. Isabella Sidonia/ geb. 1686. (2) Frl. Maria Theresia/ geb. 1690. (3) Frl. Maria Josepha/ geb. 1693/ welche letztere der Hr. vater mit der andern gemahlin/ Fr. Marien Ernestinen von Oettingen-Wallerstein/ erzielet/ so ist auch nicht zu vergessen Graf Notgers Wilhelms noch lebende Fr. schwester/ Fr. Maria Theresia/ geb. 1657/ Gr. Frantz Ernstens Fuggers zu Glöth gemahlin.

Der Balderische ast ist mit Graf Martin Frantzens/ als des pflantzers sohne/ Graf Ferdinand Maximilian zu Oettingen/ Kayserl. Maj. Cammer-Herrn/ geb. 1639 und vermählet an Fr. Christinen Sibyllen/ gebohrne Gräfin zu Solms-Greiffenstein/ A. 1687 verblühet/ und sind dessen güter an den Katzensteinischen stamm gefallen.

Die Gräfl. lande.

Die alten Gräfl. lande betreffend/ so haben/ wie beym Fürstl. Hauß Oettingen gedacht/ im XIII und XIV seculo das Landgrafthum Nieder-Elsaß/ samt einigen wichtigen pertinentien des Obern-Landgrafthums darzu gehöret/ welche aber durch kauff an die Herren von Lichtenberg/ und förder an das Hoch-Stifft Straßburg kommen. Onolzbach und Vähingen sind ebenmäßig unter solchem titul resp. an die Burggrafen zu Nürnberg und Grafen von Würtenberg transferiret worden. Das meiste theil der Grafschafft Oettingen/ welche/ zum unterschied des Bayerischen Oettingen/ Oettingen im Rieß genannt wird/ gehöret der Oettingischen oder Fürstl. linie zu; die Gräfl. linie aber hat nur fünff zwölfftheil der gesamten lande im besitz/ zu welchen zu rechnen Aufhausen/ Ober- und Unter-Bißingen/ Hohenburg/ Hohenbaldern/ Katzenstein/ Marckt/ Spielberg/ Syfriedsberg und Wallerstein.

Religion.

Die religion dieser Hochgräfl. linien ist Römisch-Catholisch/ allermassen ihr gemeiner stamm-vater/ Gr. Friedrich/ seinem Herrn vater Gr. Ludwigen XV zum trotz solche angenommen/ und auf seine descendentz fortgepflantzet.

Des dritten Absatzes Eilffter Punct:

Von dem Hoch-Gräflichen Hause derer von Rechberg und Pappenheim.

Des geschlechts herkommen.

DIese beyde dem nahmen nach unterschiedene hochansehnliche geschlechter erkennen einen gemeinen stamm-vater/ Herrn Ernsten Marschalln von Calatin/ welcher 1170 verstorben/ von dessen Römischem ursprung nichts als fabelhaffte und dunckele erzehlungen zu marckte gebracht werden. Seine gemahlin Fr. Eulalia Freyin von Neiffen gebahr ihm nach Henningii bericht Herrn Heinrichen/ welcher drey söhne gehabt/ nemlich Herrn Rudolphen/ von deme die Marschalln von Pappenheim und Bieberbach abstammen. Dann Herrn Ulrichen/ einen stamm-vater derer nur abgestorbenen Marschalln von Reichenau; und

Der Rechbergische stamm.

Herrn Hildebranden/ einen pflantzer der jetzigen Rechbergischen Gräfl. familie. Herr Conrad von Rechberg ist etwan dessen enckel gewesen/ welcher A. 1323 gelebet/ und von seinem sohn gleiches nahmens zwey enckel/ Hrn Albrechten und Hr. Gebharden/ gezehlet/ welche zwey linien gestifftet. Der erste hatte sehr considerable güter/ nemlich Beuren/ Falckenstein/ Staufeneck und Wechselburg im besitz/ zu welchen er noch Babenhausen/ Ballendorff/ Heuchlingen/ Marschötten und Töttingen/ nebst zwey Oesterreichischen lehnstücken schloß Heufelsberg und dem flecken Walstätten erkauffet. Dessen sohn Hr. Veit von Rechberg und Hohenrechberg hat von seiner gemahlin Irmgard gebohrner Hertzogin von Teck zwey söhne Albrechten und Beronem/ welche die herrschafft Mündelheim erlanget/ die aber von Beronis söhnen ihrer schwester mann Hr. Ulrichen von Freundsberg A. 1437 verkaufft worden. Herrn Albrechts nachfolger hingegen Hr.

Veit

Veit II hat die herrschafften Denzdorff und Reichenbach A. 1446 an sich gehandelt/ und A. 1471 auff seinen sohn Hr. Georgen den jüngern verstammet/ der aber die linie mit seinem nachenckel/ Albert Hermannen/ A. 1599 geendiget/ und sind die lehn dem Hause Oesterreich vermannet / das solche guten theils an Hr. Zachariam Geitzkoffler wieder conferiret.

Gemeiner stamm-vater der Grafen von Rechberg.

Vorerwehnten Hrn. Albrechts bruder Hr. Gebhard war ein Groß-vater Hr. Gaudentii I, des gemeinen stamm-vaters aller jetzigen Grafen und Herren von Rechberg/ welcher zweene söhne verlassen/ nemlich Herrn Alberten und Hr. Georgen. Von diesem kommen her die Herren von Rechberg zu Cronenburg und Kahlmünz/ wie auch Conradshofen und Türckheimb/ innhabere der Grafschafft Schwabeck/ nicht weniger die zu Osterburg und Weissenstein/ wiewohl solche güter meistentheils an andere Herren kommen sind.

Hr. Albrechts unter-enckel/ Herr Johann Michael Freyherr von Rechberg/ Herr zu Scharffenberg und Denzdorff/ hat A. 1605 hinterlassen Hr. Caspar Bernharden/ welcher durch Kayserl. begnadigung in Grafenstand gediehen/ und seinen stamm in seinem sohne/ Graf Johannsen/ der als Graf von Rechberg und Rothenlöwen den Reichsabschied von 1654 unterschrieben/ und nur eine tochter Fr. Marien Annen/ vermählte Gräfin von Limburg-Styrum/ verlassen/ A. 1676 geendiget: Wie auch Herrn Johann Wilhelmen / welcher mit seiner gemahlin frau Annen Reginen/ gebohrner Freyin von Rechberg/ unter andern kindern bekommen Herrn Bernhard Beronem/ ehemahligen Chur-Bayerischen obristen-Hofmeister/ der mit frau Marien Jacobinen gebohrner Gräfin Fugger erzeuget

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Franz Albrechten/ Freyherrn von Rechberg und Rothenlöwen/ Herrn zu Hohenrechberg/ Chur-Bayerischen Obersten Stallmeister/ dessen Hochgräfl. Gn. mit ihrer gemahlin Fr. Catharinen Barbaren/ gebohrner Gräfin von Spauer/ sechs kinder erzeuget/ welche heissen/ (1) Frl. Adelheid Maria Heinrica Jacobäa / (2) Hr. Ferdinand Joseph Bero Xaverius/ (3) Hr. Maximilian Felix Oßwald Benno Ignatius. (4) Frl. Maria Anna Margaretha Magdalena / (5) Hr. Philipp Moritz Anthon Fidelis Sebastian / (6) Hr. Clemens Aloysius Franz Pancratius.

Der Gräfl. Pappenheimische stamm.

Aus obigem ist erinnerlich/ daß Herr Rudolph ein erbauer sey der Herren Erb-Marschallen von Pappenheim / dessen enckel Hr. Henrich/ Ritter von Pappenheim/ den stamm fortgepflantzet/ und A. 1278 verstorben. Von ihme stammet im sechsten grad Herr Haupt II, mit dessen vier söhnen/ Herr Henrichen / Hr. Conraden / Hr. Georgen und Hr. Sigismunden/ die vier haupt-linien entsprossen/ nemlich

Verschiedene linien desselben.

Die Algöwische/ welche A. 1639 mit Hr. Maximilianen/ Landgrafen zu Stülingen/ abgestorben.

Die Gräfenthälische / welche A. 1575 mit Hrn. Joachim abgangen: Dann

Die Treutlingische/ welche durch Graf Gottfried Henrichen zu Pappenheim/ Hr. Georgens abnepoten/ den grossen helden und berühmten Kayserl. General/ so in der schlacht bey Lützen A. 1632 geblieben / einen grossen ruhm erworben/ und mit dessen sohne Graf Wolff Adam A. 1647 beschlossen worden.

Die Alzheimische linie.

Und letzlich die Alzheimische linie/ welche allein noch übrig/ und in etliche äste unterschieden ist. Massen denn von ermeldten Herrn Sigismunds enckeln / Hr. Thomaßen und Hr. Haupten III, wiederum zween äste ausgeschlagen / deren ersterer mit Thomä abnepoten/ Hr. Johann Georgen/ etwa vor funffzig jahren abgestorben; Hr. Hauptens enckel/ Hr. George Philipp/ aber hat den stamm biß diese zeit fortgesetzet/ und A. 1622 verlassen Hrn. Wolffgang Philippen/ und Hrn. Franz Christophen / welche sich in zwo nach ihrem nahmen benannte linien / denen man hernachmahls vom unterschiede in der religion die beynahmen der Catholischen und Evangelischen gegeben/ vertheilet. Hr. Wolffgang Philipp starb A. 1671 und hinterließ

Die Catholische linie.

I Herrn Carl Philipp Gustaven / Grafen zu Pappenheim/ &c. welcher A. 1649 den 21 Jul. gebohren/ und von dero gemahlin / Fr. Marien Elisabethen/ gebohrner Schenckin von Castel/ drey Fräulein erzielet / als (1) Fr. Marien Annen/ geb. den 6 Jan. 1674/ eine gemahlin Graf Gottfried Anton Dominici von Grafenegg. (2) Frl. Magdalenen Antonien/ geb. den 22 Jan. 1675. (3) Frl. Marien Catharinen Susannen Margarethen/ geb. den 26 Sept. 1676/ er selbst aber ist A. 1692 den 15 Sept. verschieden.

II Ihr. Hochgräfl. Gn. Herrn Marquard Johann Wolffgangen / des heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln/ geb. A. 1652 den 1 Mart. und verheyrathet an Fr. Marien Rosinen Antonien / gebohrner Schenckin von Staufenberg/ von welcher bey seinem A. 1686 erfolgten hintritt am leben gewesen Frl. Maria Elisabeth Margaretha Sidonia / geb. den 17 Sept. A. 1680.

III Hrn. Ludwig Frantzen / des heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln/ geb. A. 1653 den 27 May / und vermählet mit Fr. Johannetten Rosinen Vöhlin von Frickenhausen / die er A. 1697 den 6 Jan. als wittwe hinterlassen/ und zugleich den männlichen stamm der Catholischen linie geendiget.

Dero geschwister sind (1) Fr. Amalia Catharina/ geb. den 10 Sept. 1650/ welche Herrn Franz Jacobum/ Baron von Bernhausen/ zum gemahl bekommen. (2) Fr. Margaretha Dorothea / geb. den 21 Aug. 1655. Hrn. Johann Gotthards Vöhlen von Frickhausen/ Freyherrn zu Illerdißen/ gemahlin. (3) Fr. Erdmuth Sophia/ geb. den 15 Jun. 1659/ so in dem nonnen-stand zu St. Walburgis bey Eichstätt lebet.

Die Evangelische linie.

Die Evangelische linie beruhet anitzo auf dem hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Wolffgang Christoph Wilhelmen/ des heil. Röm. Reichs ältesten Erb-

Mar-

Marschalln/Grafen und Herrn zu Pappenheim/Herrn zu Kalden und Bellenberg/ob hochgedachten Herrn Franz Christophs Herrn enckel/ geb. A. 1674 den 4 Jun./ der mit seiner A. 1697 ihm angetrauten gemahlin/ Fr. Even Reginen/ gebohrner Freyin von Zocha/ gezeuget Herrn Friedrich Ernsten/ geb. 1698/und noch andere kinder. Ihr. Hochgräfl. Gn. geschwister sind (1) Hr. Johann Friedrich/des heil. Röm. Reichs nach-ältester Erb-Marschall/ Graf und Herr zu Pappenheim/ geb. den 17 Sept. 1680/ und (2) Frl. Eleonora Albertina/ geb. den 24 Oct. 1676.

Andere Pappenheimische anverwandte.

Sonsten sind noch andere Pappenheimische nahmens- und geschlechts-verwandte in Algow übrig/ welche nur das Freyherrliche prædicat führen/ jedoch von obhocherwehntem Hrn. Henrichen und dessen sohn/ Hrn. Hildebranden/ abstammen/ und hat man solche die Marschalle von Bieberbach/ Elgau/ Lauterbronn/ Wertingen und Hohenreichen genennet/ die drey ersten herrschafften aber sind an die Herren Fugger gerathen/ dahero sie sich von denen übrigen nur schreiben; von diesen Herren lebte vor einigen jahren der hoch-wohlgebohrne Herr/ Herr Adam Wolffgang Christoph/ des heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Freyherr zu Pappenheim/ Herr zu Wertingen und Hohenreichen/ welcher mit Fr. Marien Annen/ gebohrner Baronne von Seiboldsdorff gezeuget Herrn Franz Adam/einen gemahl einer Gräfin von Fugger/ von der eine tochter an Gr. Marquard Schencken von Castell bereits ausgestattet ist.

Die Gräfl. Rechbergische lande.

Die lande obbeschriebener Gräflichen Häuser anreichend/ so gehören dem Rechbergischen stamme zu die herrschafften Hohen-Rechberg/ Illeräichheim/ Scharpffenberg/ Dentzdorff/ Rechtbergshausen/welche dem Illerstrom aufwärts liegen/ so dann die Grafschafft Bonndorff an der vier Waldstädte gebiete gräntzend/ und das kloster St. Blasii im Schwartzwalde.

Die Gräfl. Pappenheimische.

Dem Pappenheimischen Gräfl. stamme aber sind zuständig die Grafschafft Pappenheim/ samt zugehöriger stadt unweit Aichstätt und Weißenburg/ samt denen herrschafften Bellenberg und Grünenbach/ nicht weniger im Algow die örter Rotenburg und Kalden/nebst Ittelsburg/ so ein flecken. Es ist aber solcher Algowischen güter halber mit dem Hrn. Abt zu Kempten ein streit gewesen/ der A. 1693 mit Churfürstlich-Sächsischer interposition solcher gestalt beygeleget worden/ daß der Hr. Abt 65000 gülden dafür bezahlen/ und der Senior der Pappenheimischen familie jedesmahl die zinsen davon genisen solte.

Hohe gerechtsame des Pappenheimischen geschlechts.

Von dem fürnehmen Reichs-amte eines Erb-Marschalln ist oben bey denen Kayserlichen krönungs-solennien bey Chur-Sachsen und anderswo zulänglicher bericht ergangen/ wird auch unten bey der materie von den Reichs-tägen noch unterschiedliches folgen. Hier aber ist zu mercken/ daß selbiges jedesmahl dem ältesten des geschlechts zu verrichten obliege/ und hierbey weder die succession der linien/ noch einige fictio juris oder repræsentation statt habe/ sondern auf das natürliche alter und vorzug an jahren/ monaten/ tagen und stunden gesehen werde/ krafft solchen Reichs-amts wird der älteste geschlechts-vetter jedesmahl auf die Reichs-täge/ sein amt daselbst zu verrichten/beschrieben/ und werden ihme zur ergötzlichkeit solcher mühewaltung und dabey aufgehenden kosten jezuweilen von dem Reiche ansehnliche recompens verwilliget/ zu hause aber hat er die lehnische hand oder administration des Gräflichen geschlechts lehn-hofes und aller daher rührenden nutzbarkeiten/ wie auch die intraden der herrschafften Rotenstein/Kalden und Bellenberg/ nicht weniger sind dem Seniorat sechs sechszehen-theile der gesamten Gräfl. lande zum voraus bestimmet/ die übrige zehen sechszehntheile waren vormahls gleichen theilen denen beyden linien angehörig. Die lehn über schloß und stadt Pappenheim und zugehörungen samt dem Unter-Marschall-amte empfänget jedesmahl von Chur-Sachsen der älteste des geschlechts/ und würckliche Reichs-Erb-Marschall. Und haben die Herren Erb-Marschalle vermöge ihres A. 1580 aufgerichteten burgfriedens den regierenden Chur-Fürsten zu Sachsen zum Schirm-Herrn und executorn desselben erbeten/ und zu Dreßden auch ausserhalb des lehns in gemeinen stamm-sachen ihr gerichts-gedinge gesuchet/ und schwere processe in familien-sachen geführet/ sonderlich hat Hr. Philipp Veit/Hippolitus und Consorten/ wider Hrn. Alexandern von Pappenheim und Consorten wegen der vier Pappenheimischen dörffer Neudorff/ Geren/ Geißloch und Osterdorff klage erhoben/ daß in beyden erstern beklagte ihnen huldigen lassen/ rent-zinsen und gülten eingehoben/&c. und sich anderer botmäßigkeitlichen actuum unterfangen/ ob gleich diese örter immediat Reichs-lehn gewesen/ inmassen auch Churfürst Christian II A. 1609 definitivè und rechts-kräfftig vor dem appellation-gerichte zu Dreßden erkannt. Ebener massen wie Churfürst Augustus zu Sachsen schon A. 1563 und 1567 in erb- und lehn-sachen theils vor seinem hofgerichte/ theils durch seine ins lehn gen Pappenheim geschickte Commissarien die gebühr rechtens verfügen lassen/ ohnerachtet/ daß eingewendet werden wollen/ Ihre Kayserl. Maj. hätte bey straffe 40 marck löthigen goldes verboten/ daß die von Pappenheim vor keinem fremden gerichte stehen solten. Es wird auch von denen Erb-Marschallischen gerichten an einen Churfürsten zu Sachsen appelliret. Denn das Chur-Sächsische tribunal ist kein fremd gerichte. Die gesamte hand an dem Erb-Marschall-amte haben nicht nur die Gräfl. Agnaten/ sondern auch die Freyherren von und zu Pappenheim. Ja es hat auch Churf. Johann Georg I Herrn Curt Reinicken/ Freyherrn von Kallenberg/ Erb-Herrn der herrschafften Moßkau/ Wettesingen und Westheim die expectantz auf dieses Erb-Marschall-amt und lehn geschencket.

Die verfassung im Hoch-Gräfl. Hause ruhet auf dem burgfrieden/ de A. 1373. 1534 und 1580/ aus welchem aber viel irrungen vormahln entstanden.

Gewiße

Gewiße regalien und freyheiten tragen sie von dem heil. Reiche; die mehrern Gräflichen lande und güter aber von dem stifft Kempten und andere zu lehn. Von Kayserl. Maj. sind sie auch befreyet/ daß sie vor kein hof- oder landgerichte nach Rotweil/ in Westphalen/ nach Onolzbach/ Hirschberg/ Graißbach und dergleichen dürffen gezogen werden.

Pappenheimische wapen.

Das Gräfl. Pappenheimische wapen bestehet aus einem quartirten schildlein/ dessen 1 und 4 feldung überzwerch in schwartz und weiß getheilet/ und mit den rothen Chur-schwerdtern bezieret ist/ zu bemerckung des Reichs-Erb-Marschall-amts/ und daß der würckliche Erb-Marschall der Chur zu Sachsen Vicarius und amts-verweser ist. Im 2 und 3 findet sich das Pappenheimische schildlein/ nemlich sechs weiße eisen-hüttlein im blauen felde/ Vair genannt/ in einer solchen ordnung/ daß drey oben/ zwey in der mitten/ und eines unten zu stehen kommen. Wiewohl auch itziger zeit die disposition der wapen also eingerichtet/ daß das haupt-schild gleichsam in zwey theile überzwerch gesondert wird/ und in dem obern gelben felde der doppelte Reichs-adler erscheinet/ den untern theil aber constituiret jetztbeschriebenes gevierdtes schild: Auf dem vördern helme/ der zum Erb-Marschall-amt gehöret/ steigen aus einer güldenen crone zweene creutzweiß gestellte gelbe lantzen/ mit denen Churfähnlein zu Sachsen. Auf dem zweyten gekrönten Pappenheimischen helme stehet ein rumpff einer mit gold bekleideten und gekrönten möhrin/ deren goldgelbe haare in einen doppelten zopff geflochten sind. Zur rechten sind die helm-decken gelb und schwartz/ zur lincken blau und gelb gefärbet.

Rechbergische wapen.

Das Gräfl. Rechbergische wapen bestehet aus einem gelben felde/ darinnen zwey rothe löwen aufgericht dergestalt erscheinen/ daß sie die rücken zusammen kehren/ und die schwäntze in einander verwickeln. Aus dem darzu gehörigen helme springet gerade vor sich ein gelber hirsch mit rothen gestirnen von 4 enden herfür. Der vördere helm zeiget einen rothen mit einer Königlichen geschlossenen krone gezierten sitzenden löwen; aus dem dritten und hintern helme entstehet der kopff und hals eines rothen adlers mit golde gekrönt. Hiernechst steigen auch hinter dem stamm-schilde zwey fähnlein an zugehörigen lantzen herfür/ deren vörderes roth ist/ und in einem weißen schilde drey über einander lauffende löwen darstellet. Das hintere von gleicher farbe hat auch ein oval-schildlein/ welches die länge herab getheilet/ und vorne in roth einen halben weißen adler führet/ hinten aber vier roth und weiße zwerchstriche vorweiset. Die helm-decken sind von gelb und rother farben.

Religion.

Die religion der jetzigen Herren Grafen zu Pappenheim ist Evangelisch/ der Grafen zu Rechberg aber Römisch-Catholisch.

Des dritten Absatzes Zwölffter Punct: Von dem Hoch-Gräflichen Hause Schlick.

Herkommen des Gräfl. Schlickischen Hauses.

Wiewohl über dessen ursprung die scribenten nicht einig/ und unterschiedene solchen aus Meissen/ andere aus Francken/ andere gar aus Italien herbringen wollen; so scheinet doch Bruschius in seiner beschreibung des Fichtelberges es am richtigsten getroffen zu haben/ welcher im Egrischen kreise in Böhmen dessen vaterland gesuchet/ und die jetzigen Herren Grafen von Herrn Henrich Schlicken/ beygenahmet de Lason, einem tapfferen Ritter und gemahl Marckgr. Rolands zu Tarvis tochter Frl. Constantien abgeleitet.

Dessen sohn/ Hr. Caspar/ hat dahero die Grafschafft Passano an denen Tarviser gräntzen geerbet/ und das ungemeine glück gehabt/ seiner meriten halber dreyer Kayser Cantzler zu seyn/ und sich dadurch in solch æstim zu setzen/ daß auch eines Fürsten in Schlesien zur Oelse tochter/ Princeßin Agnes/ ihn zum gemahl anzunehmen vor eine ehre geachtet.

Kayf. Sigismund hat ihm vor Passano/ welches die Venetianer entwältiget/ den Elnbogerischen district geschencket/ darneben auch samt seinen Herren brüdern/ Hr. Matthäussen und Hr. Niclasen/ A. 1432 in Grafenstand erhoben. Graf Matthäus/ der allein eine dauerhaffte descendentz gehabt/ starb A. 1487/ und verließ drey söhne/ Hr. Niclasen/ Hr. Hieronymum/ und Hr. Caspern/ welche sich um das schloß zu Elnbogen so brüderlich vertragen/ daß ein jeglicher seine wohnung sich darinnen vorbehalten. Die übrigen herrschafften und güter aber wurden also vertheilet/ daß der erste Diepoltsgrün/ Falckenau/ Heinrichsgrün/ Neudeck/ Seeberg und Voigtsgrün; der andere die stadt Elnbogen/ Königsberg und Wurmbad; der dritte aber Schlackenwerd/ Lichtenstadt und Münchshoff überkommen. Indessen ist Gr. Caspars/ der zur zeit des Bayrischen kriegs zu Nürnberg das schultzen-amt verwaltet/ posteritåt alleine bestehen blieben/ und zwar diejenige/ welche sein vierter Hr. sohn/ Gr. Henrich/ gepflantzet. Derselbe war von Fr. Hippoliten/ gebohrner Gräfin von Hohenlohe/

Erhebung in den Grafenstand.

ein vater Gr. Heinrichs / der Schlackenwerd besessen/solches aber gegen Herrendorff vertauschet/ und Gr. George Ernsten gezeuget/ welcher von seiner gemahlin/ Fr. Sidonien von Colonna / Baronne von Vols/zwey söhne gehabt / Gr. Henrichen und Gr. Friedrichen. Dem ersten folgte nach sein eintziger Herr sohn/ Gr. Frantz Ernst/ Kayserl. Reichs-Hofrath/ welcher A. 1654 den Reichsabschied unterschrieben/und mit zwo gemahlinnen / Fr. Marien / gebohrner Gräfin von Weissenwolff / und Fr. Helenen Maximilianen von Traudisch/ verschiedene kinder erzeuget/ davon noch am leben / und zwar von der ersten

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

Der hochgebohrne Graf und Herr/Herr Frantz Joseph Schlick / Graf zu Passau und Weissenkirchen/ Herr der herrschafften Attenburg/ Copodlno/ Bartuschen/ Gitschinowes und Bilsten/ Ihr. Kayserl. Majest. Rath / Kammer-Herr / Stadthalter und Ober-Kammer-Präsident des Königreichs Böhmen / welcher von seiner den 17 Oct. A. 1684 ihm angetrauten gemahlin/ Fr. Sylvien Catharinen/ Gr. Johann Octavian Kinsky tochter/ noch keinen ehe-seegen geführet. Dessen halbbürtig geschwister ist 1 der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Leopold Anthon Joseph Schlick/ Graf zu Passau und Weissenkirchen etc. Ihr. Kayserl. Majest. würcklicher geheimder Rath/ General-Feld-Marschall-Lieutenant/ und Obrister über ein regiment dragoner / welcher bey dem Carlowitzischen friedensschlusse die stelle des andern Kayserl. Plenipotentiarii vertreten / und ins erste ehebette Fr. Claren Rosalien / gebohrne Gräfin von Kaunitz / und verwittibte Gräfin von Martinitz A. 1687/ ins andere aber Fr. Marien Josephen / Gr. Frantz Christoph Wratislaw von Mitrowitz tochter/ A. 1695 bekommen/ auch von beyden kinder/ insonderheit von der letzten einen sohn geb. 1696 erzielet. 2 Fr. Beatrix Eleonora Josepha/ Gr. Ludwigs von Archinto / Kayserl. General-Wachtmeisters hinterbliebene wittwe. 3 Frl. Ernestina Maximiliana Josepha/ die unterm Kayserl. hof-frauenzimmer noch unvermählet lebet.

Die Gräfl. lands.

Die Graf- und herrschafften/welche dieses Gräfl. Hauß vormahls besessen / und guten theils noch inne haben / sind die Grafschafft Passanen oder Basan in der Tarviser Marck/ welche aber vorlängst in Venetianischen händen; Die Grafschafft Weissenkirchen in Ungarn/ welche K. Albertus Gr. Caspar Schlicken verehret; die herrschafft Balingen / Dutlingen / Rosenfeld / Plan/ Gotschau / Hauenstein / Kupfferstein/ Wellischen/ Ernstadt/ &c. &c. Ingleichen die örter und städte Ellnbogen / welches Gr. Matthäus an Churfürst Ernst zu Sachsen A. 1470 um 23000 gülden verkauffet: weil aber die bürgerschafft den eyd der treue an Sachsen recusirten / kam es zu einer belagerung / doch auch wieder zu einem vergleich/ daß die stadt den Churf. vor ihren Protectorn/ und die Grafen von Schlick vor ihre Herren erkennen solte; Conradsgrün / nachmahls Joachimsthal genannt/ und wegen der reichen silber-bergwercke sehr berühmt/ welches aber der Cron Böhmen incameriret worden; Ludiz/ Horrendorff/ Maschau/ Neudeck/ Petschau/ Pommeusel/ Rabenstein/ Redenitz/ Schönbach/ Schwanberg/ Thurnowa/ Tuppau/ Zwichau/ Zwirschen/ u. a. m. welche zum theil oben in der titulatur benemet.

Das Geschlechts-wapen zeiget ein qvartiertes schild / dessen 1 und 4 rothe feldung einen weissen triangel dergestalt fürstellet/ daß aus den untern winckeln des schildes gegen das ende des obern theils die linien etwas krum lauffen/ mit dreyen rincken / welche im weissen roth / und im rothen weiß sind / gehöret zur herrschafft Passaun. Wegen der Grafschafft Weissenkirchen wird in 2 und 3 blauer feldung ein blauer löwe præsentiret / so mit seinen vördern prancken ein silbern gethürmtes gebäude gleich einer kirche fasset. Im hertzschildlein / worinnen das alte Schlickische wapen ist/ befindet man in weisser feldung eine rothe seule / welche zwey rothe gekrönte löwen mit denen vördern prancken betasten. Der geschlechts-helme sind drey/ und gehören zum Passaunischen der geschlossene rothe flug / der mit der figur der 1 und 4 feldung bezeichnet; zum Schlickischen ein rother löwe mit vollem gesichte / und ausgesperrten tatzen. Aus dem dritten Weißenkirchischen entspringet zwischen zween blauen flügeln/ welche mit güldenen flämmlein prangen/ der im schildlein beschriebene löwe. Die helmdecken sind zur rechten silber und roth/zur lincken gelb und blau.

Wapen.

Des dritten Absatzes Dreyzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Sinzendorff.

Ursprung des Gräfl. geschlechts.

DJe alten Reichs-Grafen zu Altorff/ welche aus Hertzoglich-Bayerischem blut-stamme ihre ankunfft haben/ sind die uhrahnen dieses hochansehnlichen geschlechts/ und hat etwa zu ende des zehenden jahrhunderts Hr. Ethico/ ein sohn Hertzog Hein-

Heinrichs in Bayern und Grafens zu Altorff gelebet / welcher eine von Rappoltsweyler zur gemahlin gehabt / und durch selbige fünff ansehnliche familien / nemlich der Grafen und Herren von Arberg / der Freyherren von Raitenau / der Herren von Wartenwiel / der Grafen und Herren von Sinzendorff / und endlich der Herren von Ehrenfels / die sich itzo Baronen von Schauenstein nennen / erbauet. Jtztgedachten Herrn Erhiconis enckel / nahmens Herr Heinrich Herr von Sinzendorff / soll ungefehr A. 1044 berühmt gewesen seyn. Von ihm stammet im achten grad Herr Leonhard von Sinzendorff / welcher der gemeine stammvater aller geschlechts-linien; massen denn fürnehmlich folgende beyde söhne / Herr Lorentz und Hr. Rimpert / den stamm fortpflantzen / und die Feuereckische / oder jetzige Ernstbrunische / und dann die Friedauische oder jetzige Neuburgische linien von sich herkommen lassen.

Die Ernstbrunnische linie.

Herr Lorentz war ein groß-vater Gr. Joachims / der als Kayserlicher Abgesandter in Türckey sich grosse reputation erworben / und Gr. Johann Joachim zum enckel gehabt / welcher an Kayf. Ferdinand III hof überaus viel gegolten / und nechst der Kammerherrn- und geheimten Rathscharge auch das Oberhof-Cantzler-amt verwaltet / sonsten aber A. 1665 von seiner zweyten gemahlin / Fr. Marien Maximilianen Theresien / gebohrner Gräfin von Althan / hinterlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Weickard Michael Wenceßlaum / des heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern / Grafen und Herrn von Sinzendorff / Freyherrn zu Ernstbrun / Herrn der herrschafften Triebel und Tirnlieft / Erb-Schencken in Ober-Oesterreich / der Röm. Kayserl. Majest. geheimen Rath / Kämmerern / Nieder-Oesterreichischen regierungs-Rath und obersten Falckenmeistern / geb. A. 1656 den 9 Jan. Ihro Hochgräfl. Gn. haben zur gemahlin Fr. Jsabellen Magdalenen / gebohrne Gräfin zu Fürstenberg / und sind dero kinder (1) Frl. Maria Maximiliana Magdalena / welche bey Jhr. Majest. der Römischen Königin hof-fräulein ist / und (2) Hr. Joachim Anton Joseph Michael Wenceßlaus / geb. den 27 Sept. 1689. Dero Herren brüder waren (1) Gr. Adolph Michael Thomas von Sinzendorff / Kayserl. Majest. Kammerherr / geb. 1659 / welcher den 20 May 1700 zu Constantinopel verblichen / von seiner gemahlin aber Fr. Marien Maximilianen / Gr. Carl Maximilians von Laschansky tochter / ein vater worden (1) Gr. Maximilian Gabriels / geb. 24 Mart. 1685. (2) Hr. Carl Michaels / geb. den 16 Sept. 1686. (3) Hr. Johann Joachims / geb. den 27 Nov. 1688.

(2) Graf Michael Johann Joachim von Sinzendorff / Kayserl. geheimter Rath / Kammerherr und Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Jauer und Schweinitz in Schlesien / geb. den 31 May 1667 / dessen lebens-ende A. 1697 den 28 Febr.

erfolget / hat sich aber von Fr. Annen Franciscen / Gr. Wenzel Norbert Octavians von Kinsky tochter / auch mit kindern gesegnet befunden / nahmentlich (1) Frl. Annen Franciscen Josephen / geb. den 11 Dec. 1694. (2) Hr. Franz Wenzel Joachim / geb. den 26 Nov. 1695 / und (3) Frl. Josephen Sylvien Susannen / geb. den 17 Dec. 1696.

Obgedachten Graf Johann Joachims bruder / Herr Gr. Rudolph / Kayserl. Reichs-Hofrath und Envoyé in Dännemarck / Holland / ꝛc. welcher den 2 Sept. 1677 gestorben / hat mit seiner gemahlin / Fr. Even Susannen / gebohrner Gräfin Sinzendorffin / erzeuget

(1) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Theodorum / des heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern / und Burggrafen zu Rheineck / Grafen von Sinzendorff / Freyherrn zu Ernstbrun / Herrn zu Rogendorff und Peckstall / wie auch St. Martinsberg / Erb-Schencken in Oesterreich ob der Ens / geb. den 15 Nov. 1657 / dessen Hochgräfl. Gn. ausserhalb der ehe lebet.

(2) Frl. Susannen / geb. 1660.

(3) Frl. Marien Jsabellen / geb. 1661.

(4) Gr. Otto Heinrichen von Sinzendorff / geb. 1663 / welcher bey Jhr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Kammerherr und Amtshauptmann zu Liebenwerda in diensten gestanden / und seit den 7 Jun. 1693 zur gemahlin hat Fr. Sophien Louysen / Hrn. Friedrich Adolphs von Haugwitz / gewesenen Churfürstl. Sächsischen Oberhof-Marschalls und würcklichen geheimten Raths / tochter / von welcher er unterschiedene ehe-pflantzlein gesehen.

(5) Fr. Annen Apollonien / geb. 1667 / Gr. Christoph Frantzens von Wolckenstein gemahlin.

(6) Fr. Marianen / geb. 1669 / die an Gr. Petern von Goes vermählet den 14 Oct. 1693.

(7) Hr. Siegmund Rudolphen / geb. 1670 / welcher Obrist-Wachtmeister unter Gr. Uhlefelds regiment.

(8) Fr. Annen Marien / geb. 1673 / Gr. Leonis von Uhlefeld / der ein sohn des berühmten Gr. Cornificii, und Jhr. Kayserl. Majest. Obristen / gemahlin A. 1697.

(9) Frl. Maximilianen / geb. 1675.

Die Friedauische linie.

Herrn Reimperts zu Friedau enckel / Herr Pilgram II, hat A. 1632 unter andern kindern hinter sich gelassen

I Herrn Johann Carln / dessen mit Fr. Reginen Sabinen / gebohrner Freyin von Pollheim / erzeugter eintziger sohn war Graf Carl Ludwig von Sinzendorff / der Röm. Kayserl. Maj. Kämmerer und Reichs-Hofrath / geb. A. 1652 / ein gemahl Fr. Wilhelminen Emilien / gebohrner Gräfin von Limburg Styrum / von welcher bey seinem hintritt A. 1702 den 19 Febr. hinterblieben

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Ludwig Otto / des h. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister / Graf von Sinzendorff /

Freyherr zu Ernstbrun / und Erb-Schencke in Oesterreich ob der Ens.

11 Herrn George Ludwigen / weyland der Röm. Kayserl. Maj. geheimten Rath und Hof-Kammer-Präsidenten / auch Rittern des güldnen vlüßes / welcher aber A. 1680 wegen begangener vieler mißhandlung und übelgeführten administration in ungnade und um alle seine chargen / auch eine ansehnliche summa geldes kommen / und bald darauf den 14 Dec. 1681 aus kummer verstorben. Mit seiner zweyten gemahlin / Fr. Dorotheen Elisabethen / gebohrner Hertzogin zu Holstein-Wiesenburg / hat er unterschiedene kinder erzeuget / von denen am leben

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Philipp Ludwig / des H. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister / Graf von Sinzendorf zu Thannhausen / Freyherr zu Ernstbrunn / Herr zu Pfohl / Konopich / Benitz / Teinicz und Sclowicz / Erb-Schencke in Oesterreich ob der Ens / Ihr. Kayserl. Majest. Cammer-Herr und geheimter Rath / geb. den 26 Decembr. 1671 / welcher in Kayserl. ambassaden an die Cronen Engeland und Franckreich sich trefflich herfürgethan / und bißhero das Kayserliche interesse im stifft Lüttrich mit grossem ruhm in obacht genommen; dessen gemahlin Fr. Rosina Catharina / gebohrne Gräfin von Waldstein / so ihn erfreuet mit Herrn Johann Wilhelm Josephen / geb. den 10 Sept. 1697 / und noch einem jungen Herrn / gebohren zu Paris den 1 Jul. 1699.

Gräfl. lande. Die Graf- und herrschafften dieses fürnehmen Hauses sind grösten theils in denen titularn angezeiget worden. Das stammschloß Sinzendorff hat seine lage in Ober-Oesterreich in dem Wartpergischen kirchensprengel. Die herrschafft Rogendorff haben sie von dem Ertz-Hause Oesterreich / welches dieselbe auch gegen das Reich vertritt; das Burggrafthum Rheineck / welches auf einem unterhalb Andernach am Rhein unweit Presig gelegenen und gantz verfallenen schlosse hafftet / ist ein immediat Reichs-gut / jedoch von schlechten intraden / weil es nur sieben unterthanen haben soll / und gehöret Herr Graf Theodorus deßhalber unter die Westphälischen Grafen und Herren.

Vorgedachter Graf Georg Ludwig hat viel neue güter erworben / darunter auch die vom Gräfl. Hause Salm erkauffte Grafschafft Neuburg am Inn / darvon aber viel confisciret / und sonderlich dieses Neuburg dem Herrn Graf Colalto um 400000 gülden wiederum überlassen worden. Wegen der herrschafft Thannhausen gehöret Gr. Philipp Ludwig zum Schwäbischen kreyße.

Erlangung des Grafenstands und Erb-Schatzmeister-amts

Den Grafen-stand hat dieses geschlecht etwa 56 jahr auf sich / gleichwie auch die hohe Reichswürde eines Erb-Schatzmeisters nur vermittels des Westphälischen friedens constituiret worden / nachdem Chur-Pfaltz zum achten Chur-Fürstenthum und Ertz-Schatzmeisteramte gelanget. Das Erb-Schencken-amt in Oesterreich ob der Ens ist ein alt axioma des Freyherrlichen Hauses.

Waren.

Das stamm-wapen bestehet aus einem überzwerch getheilten schilde / dessen obertheil blau / das untere aber roth ist / und drey weiße gevierdte schach-felderlein solcher gestalt führet / daß eines in der mitten aufwärts ins blaue obertheil / die andern zwey auf beyden seiten abwärts in das rothe untertheil sich erstrecken. Seither erlangter Erb-Schatzmeisterswürde hat man dieses stamm-schild erweitert / und dem ober-theile eine rothe feldung / in derselben aber die Kayserliche Crone zugeleget. Auf dem darzu gehörigen helme erscheinen zwey püffels-hörner / welche überzwerch dergestalt getheilet sind / daß des vördern ober-theil blau / das untere roth ist / das hintere aber oben roth und unten blau / und pfleget ein güldner pocal samt dem deckel zwischen eingesetzt zu werden / so das Oesterreichische Erb-Schencken-amt bedeutet. Wegen des Ertz-Schatzmeister-amts ist noch ein ander helm / und auf demselben auf einem rothen sammet-küßen mit güldenen quasten die Kayserl. Crone angenommen worden. Sonsten aber pfleget auch das Gräfl. Hauß ein quartirt schild zu führen / nemlich in der 1 und 4 feldung acht gelb und rothe wechsels-weise gezogene balcken / wegen der Burggrafschafft Rheineck / das 3 und 4 ist zweymahl zwerchs getheilet / so daß oben ein schwartzer adler im silbern felde / in der mitten eine silberne gold-gekrönte gans in einer güldenen crone sitzend im rothen grunde / unten aber acht silberne und rothe streiffen erscheinen / so von der Corbau-Lapitzischen verwandschafft herrühren sollen. Darzu gehören noch drey gekrönte helme / auf dem einen sitzet eine weiße mit gold gekrönte gans; auf dem andern ist ein geschlossener mit silber und roth quadrirter flug; der dritte zeiget einen schwartzen gekrönten adler. Die farben der helm-decken sind zu beyden seiten gelb und roth.

Religion.

Die religion des Gräflichen Hauses von Graf Rudolphs descendentz ist Evangelisch / der übrigen aber Römisch-Catholisch.

Des dritten Absatzes Vierzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Sultz.

Abstammung des Gräfl. Hauses.

MAn hat zwar in der historie von dem Sultzischen nahmen Hr. Alwigen / der ums J. C. 910 floriret / und wiederum A. 1146 Gr. Alwichen zu Sultz / dem Kayf. Conrad III das Erb-hofrichter-amt zu Rotweil auffgetragen haben soll / mit deren geschlechts-folge aber ist es eine dunckele und unausgemachte sache / dannenhero man auff die jüngere zeiten zurück kommen / und Herr Hermann den jüngern / welcher bey Kayf. Rudolphen I in sonderlichen gnaden gestanden / als den ersten bekandten stamm-vater annehmen muß. Von ihme stammet im vierdten grad der niedersteigenden linie Hr. Rudolph / welcher A. 1418 unter andern kindern auch drey söhne / Hr. Alwigen / Hr. Johansen / und Hr. Rudolphen / die allesamt bey Kayf. Friedrichen III in grossen gnaden gestanden / hinterlassen / davon der erstere den stamm fortgepflantzet. Dessen abnepos oder nachenckel Gr. Carl Ludwig hat nicht allein seine herrschafft ansehnlich vermehret / sondern auch die Kammergerichts-Präsidenten-stelle / und an Kayf. Rudolphs II hoffstadt das directorium im Kriegs-Rathe / benebst dem Gouvernement der stadt Wien und dem Ober-hof-Marschals-amt mit nicht geringer reputation geführet / zuletzt hatte ihm der König in Spanien das commando wider den Hertzog von Savoyen anvertrauet / worinnen er A. 1616 zu Trino sein leben geendiget. Sein jüngster sohn Gr. Carl Ludwig Ernst war ebenfalls eine zeitlang Präsident beym kammer-gerichte zu Speyer / und nach der Nördlinger schlacht Gouverneur im Hertzogthum Würtemberg / erreichte aber seine sterbens-stunde den 16 Apr. 1648 / da er von seiner zweyten gemahlin Fr. Marien Elisabethen / gebohrner von Hohenzollern / verlassen

S. letzt-verstorbenen Hochgräfl. Gn. nahme und titul.

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Ludwigen / Grafen von Sultz / Landgrafen in Klettgow / Herrn zu Thüngheim / Montelair / Mentzburg / und Wuthenthal / des Heil. Röm. Reichs Erbhofrichtern zu Rotweil / welcher so unglücklich gewesen / daß von seinen mit Fr. Marien Elisabethen / gebohrner Gräfin von Königseck zu Aulendorff / so wohl auch mit Fr. Eugenien Marien Franciscen / gebohrner Gräfin von Manderscheid-Kail erzielten söhnen keiner seinen A. 1687 den 21 Aug. erfolgten hintritt überlebet / sondern er den Sultzischen männlichen stamm beschließen müssen. Seine hinterlassene töchter waren Fr. Maria Anna / geb. 1653 den 23 Oct. eine gemahlin Fürst Ferdinand Wilhelms Eusebii von Schwartzenberg A. 1674 und Fr. Maria Theresia Felicitas / die hernach A. 1690 den 5 Jul. Gr. Frobenii Ferdinands von Fürstenberg ehebett beschritten / unter welche er seine güter dergestalt vertheilet / daß die letztere alle mobilien und baares geld / jene aber die unbeweglichen güter und herrschafften zusammen erben / jedoch der jüngern schwester bey antretung der erbschafft noch 40000 gülden heraus geben solte; welcher massen auch die ältere schwester die lande und darauff hafftende dignitäten mit Kayserl. einwilligung erhalten / und solche zu einem Fürstenthum erigiren lassen / davon ist oben bey dem Fürstl. Hause Schwartzenberg pag. 589 nachricht geschehen.

Die Gräfl. lande.

Allein / von denen vormahligen Gräfl. landen noch etwas zu gedencken / so ist die stadt Sultz am Neckar / wovon die Herren Grafen den nahmen bekommen / schon im dreyzehnden seculo und noch vor Gr. Hermann des jüngern zeiten an die Herren von Geroldseck / von denen es an Würtenberg gekommen / verkauffet worden.

Die Landgrafschafft Klettgow oder Pagus Latobricus, von welcher auch bey Schwartzenberg erwehnung ergangen / liegt zu ende des Schwartzwaldes / und erstrecket sich von der stadt Schaffhausen an seiten des Rheins auff 4 meil weges hinab / biß gegen die stadt Waldshut. Hat vorhin eigene Landgrafen / jedoch ohne Fürstl. dignität gehabt / unter denen Landgraf Johann IV gewesen / nach dessen absterben die Landgrafschafft mit seiner tochter Fr. Ursulen an die Grafen von Sultz / und nahmentlich an obgedachten Herrn Rudolphen kommen. Auff dieser Landgrafschafft hafftet das bürgerrecht zu Zürch. Die darinn gelegene herrschafft Thüngheim hat vorhin denen Freyherren von Krenckingen zugestanden / aus welcher geschlecht einer / weil er niemanden mit lehnsverbündligkeit unterworffen / vor Kayser Friedrichen I, als er durch das städtgen gereiset / von seinem sitz nicht auffstehen wollen / darüber er von dem Kayser die müntz-freyheit erlanget. Zu denen herrschafften Montelair und Mentzburg bey den Trierischen und Lotharingischen gräntzen ist obangeregter Gr. Carl Ludwig durch vermählung mit Fr. Dorotheen Catharinen / Graf Adolphs zu Sayn tochter / gekommen / nachdem dieselben auff eben solche art fast zweyhundert jahr zuvor von dem Sirckischen geschlecht auf das Saynische war gebracht worden.

Die herrschafften Vaduz / Schellenberg und Blumeneck hat zwar Fr. Verona / Hr. Ulrichs Freyherrn von Brandis tochter / Gr. Alwigen zugewendet / die beyden ersten aber sind an die Grafen von Hohenems / und die letzte an das kloster Weingarten kauffsweise gerathen.

Das Erb-Hofrichter-amt zu Rottweil.

Die würde des Erb-hofrichter-amts zu Rotweil rühret daher: als Kayser Conrad III zu Rotweil A. 1146 oder 1147 das Kayserl. hofgericht angeordnet / so hat er zu einen Präsidenten den Grafen von Sultz vorgestellet / welche hohe Reichs-charge lehnweise und erblich bey dem geschlecht verblieben / und nun dem Fürstl. Schwartzbergischen geschlecht confirmiret worden.

Von dem sonst gewöhnlichen wapen ist oben fol. 590 die beschreibung zu finden.

Des dritten Absatzes Funffzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Tilly.

Herkommen des Hauses Tilly.

DJe alten Brüsselischen Patricii von Tserclas sind die uhrahnen dieses Gräfl. Hauses / und ist einer / nahmens Gideon von Tserclas, Ritter / Herr zu Osteel / Berun und Marienhofen / der mit seiner gemahlin / Fr. Catharinen d' Orley, Fräulein von Gulpen / solche herrschafft erfreyet / A. 1064 mit tode abgangen. Seine nachkommen haben sich eben dieses tituls bedienet / und noch die herrschafft Gulpen hinzu gesetzt / im funffzehenden seculo aber sich bloß Herren von Cruychenburg genennet. Als nun Hr. Eberhards Tserclassens / welcher von jetztgedachtem Hr. Gideon im XIV grad abstammet / eintzige tochter / Fr. Catharina / sothane herrschafft durch heyrath auf eine andere familie gebracht / hat dessen bruder / Hr. Johannes Tserclas / sich zuerst Herr von Tilly und Montigny geschrieben. Derselbe war ein groß-vater Hrn. Jacobs / welcher mit seiner gemahlin / Fr. Marien von Boßimel / die herrschafft Ballast zusamt dem Erb-Seneschallat der Grafschafft Namur erheyrathet / und von seinem Hrn. sohn / Hr. Martino / zwey enckel gehabt / die ihr geschlecht durch den degen in die gröste renomée gesetzet. Sonderlich hat der jüngste von ihnen / Hr. Johann Tserclas / Graf von Tilly / Baron von Morbais und Breiteneck / der Kayserl. Maj. und der gesamten Catholischen Ligæ damahliger General-Lieutenant / wegen seiner courage und kriegs-experientz viel ruhm / darbey aber auch wegen der jämmerlichen zerstörung der stadt Magdeburg / die er seinen trouppen verhänget / einen unsterblichen bösen nachklang erworben / wie ihm denn das glück von solcher zeit an beständig den rücken gekehret / ist auch bald darauf A. 1632 nach erlittener niederlage bey Rain am Lech tödtlich geschossen / und aus diesem leben abgefordert worden. Sintemahl er nun keinen erben verließ / so bekam dessen in Oesterreich und Bayern acquirirtes vermögen seines brudern / Hr. Jacobs / A. 1624 hinterbliebener jüngster sohn / Hr.

Die Breitneckische linie.

Werner von Tserclas / Graf von Tilly / der Kayserl. Maj. und Churfl. Bayrischer Cammer-Herr / Kriegs-Rath und Gouverneur zu Ingolstadt / ein stiffter des Breiteneckischen asts / welcher das zu Volckersdorff von ihm neu-erbaute schloß Tillisburg benennet / und ein vater worden Gr. Ernst Emerichs / Kayserl. Cammer-Herrns / der von Fr. Claren Catharinen Marien / gebohrner Gräfin von Lamberg / erzeuget und A. 1675 verlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Ferdinand Lorentz Frantz Xaverium / Grafen von Tilly und Breiteneck / Baron von Morbais, Montigny / Neufville und Ballast / Herrn zu Helfenberg / Hollnstein / Hohenfels / zu Freystadt / zu Tillysburg / Weissenberg / Plein und Reichersdorff. Seine Fr. schwester ist Fr. Maria Anna Catharina / Gr. Anton des ältern von Montfort andere gemahlin A. 1692 den 6 Jan. Des Herrn vaters noch lebende brüder aber sind Gr. Damian Helfried von Tilly / Chur-Bayrischer Cammer-Herr / und Herr Ferdinand Paul / welcher in den orden der Cajetaner getreten.

Die Niederländische linie.

Den Niederländischen Tillyschen ast hat Hr. Johann Tserclas / oberwehnten Gr. Jacobs ältester Hr. sohn / von Fr. Marien Franciscen de Mommorancy, Herrn Johannis Prinzen von Robecq tochter / entsprießen lassen / und blühet derselbe in

I Dem hochgebohrnen Gräfen und Herrn / Herrn Anton Ignatio / Grafen Tserclas von Tilly / des heil. Römischen Reichs Freyherrn von Morbais / Herrn zu Bossieres, Neufville / der freyen herrlichkeit Hollers / Villers la Ville, Bry / Wagnelee / Beuz und Ampremy / Erb-Seneschalln der Grafschafft Namur / welcher vermählet mit Fr. Johannen Ursulen / Hr. Engelberts von Immersele und Grafens von Bouchoven tochter / auch mit ihr erzeuget Fr. Magdalenen Franciscen.

II Herrn Albrechten / Fürsten Tserclas von Tilly / des heil. Röm. Reichs Herrn zu Montigny / Ihr. Majest. des Königs von Spanien Kammerherrn / und bey dessen trouppen General-Feld-Marschalln / welche function er auch jetzo unter dem Hertzog von Anjou in Spanien versiehet. Bekam sonsten den Fürstenstand A. 1694 von Ihr.

Catho-

Catholischen Majest. und hat zur gemahlin Fr. Marien Magdalenen de Longveval, Hrn. Carl Albrechts/ Grafen von Bouquoy tochter/ die ihm unterschiedene kinder gebohren.

III Herrn Claudio/ Grafen Tserclas von Tilly/ so bey den Herren General-Staaten General-Lieutenant/ und Fr. Annen Antonien, Graf Ferdinands von Aspermont tochter/ sich antrauen lassen.

IV Fr. Magdalenen/ einer gemahlin Hrn. Thomä von Jmmersele/ des Heil. Röm. Reichs Grafens von Bouchoven.

V Fr. Marien Claren/ die vormahls Canonißin zu Nivelle gewesen/ und jetzo Herrn Frantzens von Dongelberg/ Freyherrn von Reves/ gemahlin.

VI Fr. Dorotheen/ so vermählet an Hrn. Emanuel von Colonna/ der A. 1691 als Ambassadeur S. Catholischen Majest. an den Englischen hof abgeschicket gewesen.

Die Gräfl. lande.

Die Gräfl. lande sind aus der titulatur zu erkennen/ und allhier nur zu erwehnen/ daß dieses geschlecht wegen der unweit Dietfurt gelegenen Ober-Pfältzischen Grafschafft Breiteneck und incorporirten örtern Attenburg/ Duren/ Freystatt/ Helfenberg/ Hohenfels und Hollenstein/ ob es wohl Chur-Bayerisch lehn/ die qualität eines Reichsstandes führet/ und zum Bayerischen kreyße gehöret.

Wapen.

Das wapen bestehet aus einem rothen schilde/ darinnen ein weißer mit golde gekrönter löwe erscheinet/ dessen vörder fuß/ wie auch ein theil der brust mit einem schildlein bedecket ist/ welches überzwerch getheilet/ und das obere theil sechs schwartze und weiße schach-feldlein in zween reihen begreiffet; das untere aber gelb ist. Auf dem darzu gehörigen gekrönten helme erschwinget sich mit ausgebreitetem fluge ein goldgelber gekrönter adler/ welchen zu beyden seiten ein rothes fähnlein an einer gelben lantze begleitet/ und das rechte mit einem gelben löwen/ das zur lincken seiten aber mit einem manns-haupte und aufgesetztem hute bezieret ist. Die helm-decken sind roth und weiß gefärbet.

Des dritten Absatzes
Sechzehender Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Traun.

Ursprung dieses Hochgräfl. Hauses.

DEr berühmte Graf Babo von Abensberg und Rohr/ Burggraf zu Regenspurg/ ein bruder Gr. Ottens zu Schyren/ von dem die Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzoge in Bayern abgestammet/ soll mit seinen zwo gemahlinnen XL kinder/ und darunter XXXII söhne erzeuget/ selbige wohl erzogen/ und Kayser Henrichen II zu dessen hohem vergnügen gen hofe zugeführet haben. Diese haben zwar verschiedenen hohen familien den ursprung gegeben/ insonderheit aber einer derselben/ Wolfram genannt/ die itzigen Grafen von Abensberg und Traun von sich posteriren lassen. Denn ob wohl seines sohnes/ Graf Wolframs II nachkommen gleich im dritten grad verblühet/ ein anderer aber/ Hr. Conrad/ als Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ A. 1147 mit tode abgangen/ so hat doch der dritte/ Otto/ Herr von Traun/ das geschlecht erhalten; und von diesem stammet im XI grad Herr Wolffgang/ dessen beyde söhne/ Herr Johannes und Herr Michael/ die beyden haupt-linien zu Eschelberg und Meißau erbauet.

Die Eschelbergische linie.

Herr Johannsens vor-enckel/ Hr. Otto Bernhard/ hinterließ A. 1605 von seiner gemahlin/ Fr. Judithen von Polheim/ zwey söhne/ als Hn. Otto Maximilianen/ einen vater 1 des hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Carl Ludwigs/ Grafens von Abensberg und Traun/ geb. 1637 den 7 Sept. der seit absterben Fr. Esther/ gebohrnen Freyin von Eggenberg/ A. 1691 im wittwer-stande leben soll. 2 Gr. Otto Lorentzens von Abensberg und Traun/ welche den 2 Apr. 1695 zu Regenspurg verschieden/ jedoch ist von der ersten gemahlin/ Fr. Annen Dorotheen/ Herrn Johann Ehrenreichs/ Freyherrn von Geyersberg tochter/ verhanden Fr. Eva Maria/ geb. den 12 Aug. 1668/ so Gr. Johann Ernsten von Tettenbach A. 1688 ehelich angetrauet worden. Von der andern/ Fr. Even Susannen/ gebohrner Gräfin von Ruber/ leben Graf Otto Ferdinand/ geb. den 27 Aug. 1677/ und Frl. Christina/ geb. den 19 Dec. 1684.

Herr Johann Cyriacus/ der vorgedachten Herrn Otto Bernhards anderer sohn gewesen/ hat mit Fr. Susannen Marien Sintzendorfin gezeuget Hrn. Johann Wilhelmen/ welcher A. 1690 den 15 Sept. todes verfahren/ jedoch sind aus dessen mit Fr. Dorotheen/ gebohrner Freyin von Teuffel/ gepflogenen ehe entsprossen

(1) Fr. Susanna Dorothea/ so Hrn. Johann Helmuthen Grafen von Schulz/ Hrn. zu Waslich und Goslaw zum gemahl hat.

(2) Fr. Justina Mariana/ eine gemahlin des Baron Dillherrns.

(3) Frl. Helena Theresia.

(4) Hr. Julius Johann Wilhelm/ Graf von Abensberg und Traun/ der in Kayserlichen kriegs-diensten stehet.

(5) Hr. Ehren-

(5) Hr. Ehrenreich Franz Anton.
(6) Frl. Maria Catharina.

Meissauische linie.

Herr Michael/ der die Meissauische linie gepflantzet/ hat zum nachenckel gehabt Herrn Sigmund Adam/ der zu Kayſ. Ferdinandi II zeiten das Marschall-amt in Nieder-Oesterreich verwaltet/ und drey söhne/ Hr. Johann Christophen/ Hr. Ernsten/ und Hr. Ehrenreichen erzielet; des ersten posterität ist mit seinem sohn/ Hrn. Sieginund Gottfrieden/ schon erloschen. Der andere succedirte dem Hrn. vater in der Land-Marschalls-dignität/ bekleidete auch sonsten bey Kayſ. Ferdinand III andere ansehnliche chargen/ wie er denn durch dessen begnadigung zu erst das Reichsgräfl. axioma erhalten/ und nachgehends die qvalität eines Reichsstandes erworben/ indem er die immediate freye herrschafft Eglof in Schwaben von dem Ertz-Hause Oesterreich um 30000 gülden erkaufset/ und A. 1662 auff damahligem kreiß-tage zu Ulm unter die Schwäbischen Grafen und Herren auff- und angenommen worden.

Erlangung des Grafen- und Reichsstandes.

Damit aber seine familie in stetigem splendeur sich conserviren möchte/ machte er besagte herrschafft Egloff/ samt dem schlosse Traun/ welches die Grafen von Tilly wieder hergeben musten/ und dem schloß Petronell/ so ihm seine gemahlin Fr. Catharina Ursula gebohrne Baronne von Weber/ zugebracht/ zu einer fideicommiß-erbschafft/ und verfällete selbige A. 1668 den 18 Nov. anfänglich auff seinen eintzigen Herrn sohn/ Graf Ferdinand Ernsten zu Abensperg und Traun/ geb. 1647/ welcher zu Puckfluß fünff meilen von Wien seine residentz auffgeschlagen/ auch zu Petronel ein fürtrefflich schloß mit unsäglichen kosten auffgebauet/ das aber A. 1683 die Türcken beym ersten einfall zu grund ausgebrennet. Er verheyrathete sich A. 1668 den 22 Jul. an Fr. Julianen/ gebohrne Gräfin Frangipani, und hätte A. 1685 den 11 Jan. zum nachfolger den mit ihr 1677 erzeugten sohn Gr. Josephen/ der aber in der ersten jugend-blüthe A. 1690 vom tode weggeraffet wurde/ dahero seine eintzige schwester Fr. Margaretha/ geb. 1649/ so A. 1667 Hr. Ferdinanden von Longueval/ Grafen von Bouquoy, und nach dessen ableben Gr. Theodori Atlethi Heinrichs von Stratemann/ Kayserl. würcklichen geheimten Raths und Hofcantzlers/ gemahlin A. 1691 geworden/ und nun wieder im wittwenstande lebet/ die gantze allodial-erbschafft bekommen; der fideicommiß-güter aber nahm sich der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Otto Ehrenreich/ Graf zu Abensberg und Traun/ Herr zu Egloff/ Meissau und Petronel/ Jhr. Kayserl. Majest. würcklich geheimder Rath/ Kammerherr und Nieder-Oesterreichischer Landmarschall/ geb. 1644/ als nächester Agnate des groß-vatern brudern Hr. Ehrenreichs sohn an/ hat auch bereits auff den Schwäbischen kreiß-tägen den sitz auff der Grafenbanck erlanget. Dero Hochgräfl. Gn. hatten zur ersten gemahlin erwehlet Fr. Marien Christinen/ Hr. Christophs Freyherrn von Sinzendorff tochter/ und mit ihr gezeuget (1) Hr. Franz Anton/ geb. den 4 Jun. 1674 (2) Fr. Margarethen Christinen/ geb. den 21 Oct. 1677 eine gemahlin Gr. Gabriels Esterhasi von Gallantha 1694. (3) Hr. Christoph Julium Ehrenreichen/ geb. den 6 Mart. 1679. Zur andern gemahlin aber haben sie sich A. 1691 den 2 Sept. antrauen lassen Fr. Esther Julianen eine Gräfin von Oppersdorff/ von ihr aber noch keinen ehe-segen erlebet.

Jtz. Gräfl. Gn. nahme und titul.

Dero frauen schwestern sind (1) Fr. Reginа Justina/ die sich zuerst an Gr. Bartholomäum Revenhüller/ und hernach an Hr. Gotthard Helfrieden/ Grafen und Herrn von Wels/ Freyherrn in Eberstein und Spiegelfeld/ einen sehr gelehrten und wohlqualificirten Herrn/ der über andere ansehnliche bestallungen nur unlängst die Stadthalterschaft in Nieder-Oesterreich bekommen/ geheyrathet. (2) Frl. Eva Jsabella/ so unter kloster-gelübde stehet.

Die Grafschafft Abensberg/ die ihre eigene von anfangs gedachtem Gr. Babone durch seinen sohn Graf Eberharden abstammende Grafen gehabt/ befindet sich seit A. 1485/ da der letzte seines geblüts Gr. Nicolaus von Abensberg in Hertzog Christophs von Bayern rachgierige hände gefallen/ unter Bayrischer botmäßigkeit/ und führen davon die Herren Grafen von Traun nur zu bemerckung ihres ursprunges den Gräfl. titul. Die herrschafft Traun aber liegt oberhalb Lintz an dem fluß gleiches nahmens/ und ist von der Tillyschen familie zurück gefordert worden. Die übrigen güter sind die herrschafften Eglof/ Meißau/ Petronel/ Praunsberg/ Puckfluß und Wolffpaßing/ welche zum theil gegen die Ungarischen gräntzen liegen/ und im vorigen Türcken-kriege übel mitgenommen worden. Es stehen aber die itzt-specificirte lande/ weil die Eschelbergische linie zu Wien und Regenspurg meistentheils von ihren renten leben soll/ nur der Meißauischen linie zu.

Die Gräfl. lande.

Ein sonderbares privilegium ist ihnen von den Röm. Kayſern darinne gegeben/ daß sie die aufsicht und gerichtbarkeit über alle in denen Oesterreichischen landen wohnhaffte klemperer haben und gebrauchen.

Privilegium über die klemperer.

Das Traunische wapen bestehet aus einem die länge herab mit weiß und schwartz getheilten schilde. Aus dem gekrönten helme erschwinget sich ein weißer und schwartzer flug; gleichwie auch die helm-decken mit silber und schwartz bestrichen.

Wapen.

Sie bekennen sich zur Römisch-Catholischen religion.

(o)

Die

Des Dritten Absatzes Siebenzehender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Trautmannsdorff.

Des Hochgräfl. Hauses ursprung.

NAhmet als seine stamm-eltern die alten Grafen zu Tyrol/ und wird der stamm hergeführet von Herrn Albrechten Stüchs / genannt von Trautmannsdorff/ welcher A. 1260 gelebet. Doch dürffte wohl schon vorhero diese familie in ziemlichem wachsthum sich befunden haben / weil allein vierzehen Trautmannsdorffe in der schlacht Kayser Rudolphs wider König Ottogarn in Böhmen A. 1278 ihr leben ritterlich eingebüsset. Von itzterwehnten Hr. Albrechts sohne/ Herranden/der aus der blutigen schlacht bey Mülberg A. 1322 von 18 seines geschlechts nur selbander entkommen / bringet man die genealogische folge weiter fort/ so / daß von ihm nach der sechsten stuffe absteiget Herr David/ dessen beyde söhne/ Hr. Johann Friedrich und Herr Johann Hartmann / mit ihren nachkommen die itzigen zwo linien verursachet.

Die Johann-Friedrichische linie.

Herrn Johann Friedrichs von Trautmannsdorff nachkommen sind an ehren und gütern erhöhet worden / und hat besonders Gr. Maximilian sein jüngster Herr sohn die hohe ehre gehabt/daß im nahmen Kayserl. Maj. Kayser Ferdinandens III, derselbe den friedensschluß in Westphalen zu seinem grossen nachruhm befördert hat/daher ihm auch der character eines Reichs-Grafens zusamt der qualität eines Reichs-standes zukommen. Als er A. 1650 das zeitliche gesegnet / hat er von Fr. Sophien/gebohrner Gräfin Palfy / verschiedene kinder hinterlassen / davon der älteste sohn Graf Adam Matthias von Trautmannsdorff / Ritter des güldenen vließes / der Röm. Kayf. Maj. würcklicher geheimter Rath/Kämmerer und Königlicher Statthalter in Böhmen / wie auch oberster Reichs-Marschall gewesen. Sein mit der ersterern gemahlin / Fr. Eva Johanna/gebohrner Gräfin von Sternberg/ so zu 14 mahlen mutter worden/ erzeugter ältester Hr. sohn/ Hr. Rudolph Wilhelm / war in der letzten charge sein nachfolger A. 1684/ und ein gemahl Fr. Annen Marien /gebohrner Fürstin von Lichtenstein/ von welcher A. 1689 hinterblieben

Erlanget die Reichsstandschafft.

(1) Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Johann Joseph / des heil. Röm. Reichs Graf von Trautmannsdorff/ Freyherr zu Gleichenberg/ Negau/ Turgau und Totzenbach/ Herr zu Teinitz/ Leutomischl/ Gräfenstein / Hoslau und Protiwyn.

(2) Frl. Sidonia. (3) Frl. Maria Elisabeth/ und (4) Frl. Charlotta Catharina. Dero Herrn vaters leiblich geschwister sind

(1) Fr. Anna Maria / eine gemahlin Gr. Franz Josephs von Lamberg / Erbburggrafens des Hertzogthum Steyermarcks und Kayf. Majest. geheimten Raths.

(2) Graf Siegmund Ludwig von Trautmannsdorff / der mit Fr. Cornelien Eleonoren / gebohrner Gräfin von Harrant zu Polschitz und Wesseritz/ bereits viel kinder gezeuget. (3) Fr. Maria Eleonora Elisabeth/ Graf Franz Niclasens von Marzin gemahlin. (4) Gr. Leopold Anton von Trautmannsdorff/ welcher in anderer ehe mit Fr. Charlotten / Gr. Ferdinands von Slawata tochter/ erzielet 1 Frl. Annen Louysen; 2 Hrn. Carl Joseph Ignatium; 3 Frl. Marien Josephen. (5) Fr. Catharina Barbara Lucia/ deren gemahl Hr. George Heinrich Nothafft/ Graf von Wehrenberg.

Von des Herrn groß-vaters brüdern aber sind annoch vorhanden

I Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Maximilian/ des heil. Röm. Reichs Graf von Trautmannsdorff/ Freyherr zu Gleichenberg/ &c. welcher in letzter belagerung der stadt Wien treffliche courage erwiesen/ von seiner gemahlin aber Fr. Victorien Eleonoren/ gebohrner Gräfin von Trautmannsdorff / keinen leibes-erben gespüret.

II Hr. George Sigismund/ des h. R. R. Graf von Trautmannsdorff und Winnisberg/ Freyherr zu Gleichenberg &c. Herr zu Lenitz / Leutomischl und Oberthal/ Ihr. Kayserl. Majest. würcklicher geheimter Rath und Kämmerer/ ein gemahl Fr. Cecilien Renaten / Gräfin von Wildenstein/ deren kinder (1) Fr. Maximiliana Christina/ so zu erst Gr. Johann Georgen von Herberstein / und hernach Gr. Franz Ehrenreichen von Trautmannsdorff geheyrathet. (2) Graf Maximilian Siegmund von Trautmannsdorff/ Ihr. Kayf. Majest. Kammerherr/ welcher Fr. Marien Barbaren / verwittibte Gräfin von Dünewald / und gebohrne von Starenberg zur gemahlin ausersehen / mit ihr auch gezeuget (a) Hr. Sieginunden; (b) Frl Cäcilien; (c) Hr. Maximilianen. (3) Fr. Cecilia/ Hn. Carl Josephs/ Freyherrn von Stadel/ gemahlin; (4) Frl. Theresia / die noch unvermählet.

Des Groß-Herrn vaters bruder / so den 6. Febr. 1696 gestorben / hieß Herr Johann Friedrich/ Graf von Trautmannsdorff/ &c. der Röm. Kayserl. Majest. geheimter Rath und Kämmerer / wie auch im Königreich Böhmen Statthalter und obrister Landkämmerer/ hat mit seiner gemahlin Fr. Marien Claren/ gebohrner Fürstin von Dietrichstein erzielet (1) Fr. Marien Claren/ Graf George Friedrichs von Mörsberg hinterbliebene wittwe/ und (2) Fr. Johannen

Beatricen/ eine wittwe des Grafen von Erdödy seit A. 1693. Dessen andere gemahlin war Fr. Anna Maria/ gebohrne Grässin Berka/ und verwittibte von Khisl; die dritte aber Fr. Eleonora/ Gräfin Holitzky von Steernberg/ von welchen beyden nachfolgende ehe-pflantzen am leben seyn sollen: (1) Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Franz Wenceslaus/ des H. Röm. Reichs Graf und Herr zu Trautmannsdorff/ Freyherr zu Gleichenberg/ Herr zu Teinitz/ Leitomysl/ Brzezan/ Brandeis/ Petschka und Kotzen. (2) Hr. Franz Anton. (3) Hr. Franz Adam. (4) Hr. Franz Friedrich. (5) Hr. Franz Joseph. (6) Hr. Joseph. (7) Frl. Anna Franciska. (8) Frl. Eleonora.

Die Johann Hartmann-sche linie.

Oberwehnter Herr Johann Hartmann von Trautmannsdorff/ welcher A. 1587 auf dem damahligen Reichs-tag zu Augspurg als Oesterreichischer Gesandter erschienen/ und A. 1596 in der belagerung Gatwan von einer stück-kugel erleget worden/ hat ebenfals seine linie erhalten/ indem dessen enckel/ Gr. Adam Maximilian von Trautmannsdorff/ mit seiner ersten gemahlin/ Fr. Engelburgis/ Baronne von Hagen/ erzielet

I Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Siegsmund Joachim/ Grafen und Herrn von Trautmannsdorff/ Freyherrn von Gleichenberg/ welcher zuerst Churfl. Sächs. General-Wachtmeister/ hernach General über die Venetianische land-militz/ wiederum Königl. Pohlnischer und Churfl. Sächs. General-Lieutenant gewesen/ itzo aber in Ihr. Kayserl. Maj. kriegsdiensten als General-Feldmarschall stehet/ hat auch vor zwey jahren die Kayserl. armee in Italien commandiret. Dero gemahlin/ Fr. Maria Anna/ Gräfin von Herberstein/ hat ihm gebohren Gr. Sieginund Leopolden von Trautmannsdorff/ der als Inner-Oesterreichischer Kriegs-Rath employret.

II Fr. Sophien Engelburgin/ Hr. Johann Baptistä Caraboldo von Schönau gemahlin.

III Fr. Dorotheen/ so itzo in anderer ehe mit dem Hrn. Baron Hofmann lebet. Von der dritten gemahlin Gr. Adam Maximilians/ Fr. Reginen Catharinen von Windischgrätz/ sind noch vorhanden

1 Graf Hector Siegfried/ der zuerst dem Kayser als Rittmeister/ hernach der Republique Venedig als Gouverneur zu Lepanto und Proveditore zu Kornelien dienste geleistet/ und mit seiner gemahlin/ Fr. Susannen/ gebohrner Gräfin von Auersperg/ ohne kinder in Croatien lebet.

2 Graf Franz Ehrenreich von Trautmannsdorff/ Ihr. Kayserl. Maj. Kämmerer/ geheimter Rath bey der Inner-Oesterreichischen regierung und Hof-Vice-Kammer-Präsident daselbst/ ein gemahl Fr. Maximilianen Christinen/ Gr. George Siegmunds von Trautmannsdorff tochter/ die ihm gebohren (1) Frl. Marien Renaten; (2) Frl. Marien Cajetanen; (3) Hr. Mariam Joseph Ehrenreichen; (4) Frl. Marien Reginen/ geb. den 28 Nov. 1662. (5) Frl. Even Marien Reginen/ geb. den 22 Dec. 1668. (6) Frl. Marien Eleonoren Reginen/ geb. den 1 Apr. 1670.

Die Gräfl. lande.

Die meisten Gräfl. lande sind in der titulatur bemercket/ und in Oesterreich/ Böhmen und denen übrigen Kayserl. erb-landen gelegen/ worzu noch zu bringen Kirchstetten/ Reipottenbach/ Schlüsselburg/ u. a. m. welche gröstentheils von Hrn. Johann Friedrichen und Graf Maximilianen in dero hohen Kayserl. ämtern geschaffet worden.

Prærogativ in Böhmen.

Wegen der in Böhmen situirten ansehnlichen güter hat das Gräfl. Hauß die prærogativ erhalten/ daß es nicht alleine der vornehmsten chargen fähig geachtet wird/ sondern auch der älteste von der familie auff denen landtägen gleich nach denen weltlichen Fürsten platz nehmen darff. Solches ist aber nur von der Johann Friedrichischen linie zu verstehen/ gleichwie auch selbiger nur alleine das Reichs-Gräfliche prädicat zukommet.

Wapen.

Das stamm-wapen bestehet aus einem qvartierten schildlein/ dessen erste weisse feldung drey rothe schrägrechts gehende strassen zeiget/ ist das insigne der edlen Ritter von Castelalt/ oder de alto Castro, aus deren geschlecht Fr. Dorothea/ Herrn Niclas von Trautmannsdorff gemahlin/ gebürtig gewesen. Im 2 und 3 qvartiere stellen sich im weissen felde 3 über einander stehende stumpffspitzige rothe hüte für/ welche von denen edlen Hölzeln zusamt einem antheil der erbschafft an dieses geschlecht kommen. Das 4 qvartier ist überzwerch getheilet/ und unten gelbe/ oben aber die länge herab in roth und weiß gesondert/ ist das kleinod derer von Kirchberg in Steyermarck/ welches durch schwägerschafft an dieses Hauß gelanget. Das hertzschildlein ist der länge nach in roth und weiß getheilet/ und führet eine halb weisse und halb rothe rose mit gelben saamen. Auff solchem haupt-schilde stehen drey gekrönte helmen/ deren erstere Castelaltische einen mannesrumpff mit weiß und roth gekleidet/ mit einer polacken-mütze zwischen zwo trompen/ welche wechselsweise mit roth und weiß abgetheilet sind/ præsentiret. Aus dem mittelsten Trautmannsdorfischen erscheinet ein roth und weiß gespaltenes bouqvet hanen-federn/ worauff beschriebene rose mit verwechselten farben zu sehen. Der dritte Kirchbergische helm zeiget zwischen zwo büffelshörnern/ deren das rechte weiß und roth/ das lincke gelb und roth abgewürffelt/ einen mannsrumpff weiß gekleidet mit lang gespitzten ohren. Die helmdecken sind roth und silber.

Des dritten Absatzes
Achtzehender Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause der Truchsesse von Waldpurg.

Herkommen dieses Hoch-Gräfl. Hauses.

DIeselben sollen mit den Grafen von Althan einen gemeinen ursprung haben/ Herr Hesse von Thanne und Wintersteten ist der erste Uhranherr/ dessen die historien gedencken/ daß er A. 954 im kriege wider die Hungarn umgekommen sey/ dessen nach-enckel Herr Werner zuerst das Erb-Truchsessen-amt des Hertzogthums Schwaben erlanget/ und seiner posterität den nahmen davon zugeleget. Von ihm stammet im X grad der descendentz Herr Johannes II Freyherr von Waldpurg und Rachberg/ des heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Landrichter in Schwaben/ welcher als ein gemeiner stamm-vater des gantzen geschlechts A. 1403 vornehmlich drey söhne/ und von diesen drey linien hinterlassen/ nemlich Hrn. Eberharden zu Sonnenberg/ Herrn Georgen zu Wolffegg/ und Herrn Jacoben zu Scheer. Die erstere ist mit der dritten generation zeitig wieder verloschen/ die beyden letztern aber blühen annoch/ und haben sich in verschiedene neue zweige ausgebreitet.

Die Wolfeggische linie/und besonderer ast.

Dem Hrn. Georgens zu Wolfegg unterenckel Hrn. Jacobs söhne/ Hr. Henrich und Hr. Frobenius/ theilten ihre linien in zwo äste/ nemlich den Wolfeggischen und Zeilischen. Jener wurde durch des stiffters sohn Herrn Maximilian Willibalden/ dem wegen der vielen an Kayserl. und Chur-Bayerischen höfen verwalteten ämter grosse reputation zugewachsen/ fortgesetzet/ und hinterließ dessen ältester Hr. sohn Graf Maximilian Franz Eusebius A. 1681/ den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ferdinand Ludwigen/ des heil. Röm. Reichs Erb-Truchsessen/ Grafen zu Wolffegg/ Freyherrn zu Waldpurg/ Herrn zu Waldsee/ Zeil/ Wurzach und Marstetten/ geb. den 19 Jul. 1678/ und Frl. Annen Louysen/ geb. den 13 Sept. 1679.

Der Waldseeische neben-zweig.

Dessen Herrn vaters halbbürtiger bruder ist Ihr. Gräfl. Gn. Johann Maria/ des heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß/ Graf zu Wolffegg &c. geb. den 13 Oct. 1661/ so zu Waldsee residiret/ und sich A. 1682 mit seiner baase Fr. Marien aus dem Hause Trauchberg vermählet/ nach deren hintritt er A. 1684 den 20 Febr. zur gemahlin ausersehen Fr. Annen Marien/ Gr. Sebastian Fuggers zu Mattensies tochter/ welche ihm gebohren

(1) Hrn. Maximilian Mariam 1684.
(2) Hrn. Franz Josephen/ 18 Febr. 1689.
(3) Fräul. Isabellen Claren/ 24 Jul. 1692.
(4) Hr. Anton Xaverium/ 15 Jan. 1699.

Dero noch lebende Fr. schwester Anna Maria ist an den Grafen von Rupelmonde in denen Niederlanden vermählet.

Die Zeilische linie und specialer ast.

Der Zeilische ast hat sich in zwey neben-zweige/ den Zeilischen und Wurtzachischen/ gespalten; jener beruhet auff

Dem hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Christophen/ des heil. Röm. Reichs Erb-Truchsessen/ Grafen zu Zeil/ Herrn zu Waldburg/ Wurzach/ Marstetten/ Altmanshofen/ Wolffegg und Waldsee/ der Röm. Kays. Maj. Kämmerern/ und des Schwäbischen Gräfl. Collegii Condirectorn/ geb. den 19 Jun. 1660. Sein Hr. vater/ Graf Paris Jacob/ der gantzen familie senior, ein sohn Graf Johann Jacobs/ und enckel vorermeldten Gr. Frobenii/ überließ ihm in seinem A. 1684 den 24 Mart. erfolgten tode die regierung/ worauff er A. 1685 den 5 Aug. seine eheliche inclination gewendet auff Fr. Marien Franciscen Isabellen/ gebohrne Gräfin von Montfort/ von welcher gezeuget

(1) Herr Johann Jacob/ geb. den 23 Nov. 1686.
(2) Hr. Henrich Anton/ geb. den 3 Nov. 1688.
(3) Frl. Maria Theresia/ geb. den 4 Jan. 1690.
(4) Frl. Maria Anna/ geb. den 6 May 1695.

Ihr. Hochgräfl. Gn. zehlen folgendes annoch lebendes geschwister: (1) Fr. Johannen Catharinen/ geb. den 22 May 1658/ Gr. Johann Rudolph Fuggers zu Loos hinterbliebene wittbe; (2) Fr. Maximilianen/ Canonißin zu Remiremont; (3) Frl. Rosinen Amalien/ geb. den 12 Nov. 1667.

Der Wurtzachische zweig.

Der Wurtzachische zweig nimmt seinen anfang mit Gr. Sebastian Wunibalden/ Gr. Johann Jacobs jüngern sohne/ welcher A. 1638 den 31 Jan. gebohren/ und als senior seines gantzen geschlechtes A. 1691 zu Augspurg bey denen krönungs-solennitäten König Josephs das Erb-Truchseß-amt verrichtet/ und von Fr. Catharinen Margarethen/ gebohrner Gräfin von Salm-Reiferscheid A. 1700 den 5 Jul. hinterlassen

(1) Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ernst Jacob/ des heil. Röm. Reichs Erb-Truchsessen/ Grafen zu Zeil/ &c. Kays. Reichs-Hofrath/ geb. den 28 Oct. 1673.

(2) Hr. Leopold Johannsen/ der zu Cölln und Straßburg Canonicus, geb. den 28 Dec. 1674.

(3) Fr. Louysen Marien/ geb. den 2 Febr. 1677/ eine gemahlin des Grafen Parisoni von Padua/ A. 1698.

(4) Frl. Sidonien Elisabeth/ geb. 1682.

(5) Frl. Marien Franciscen/ geb. 1683/ Ihr. Majest. der Römischen Kayserin Hofdame.

(6) Hr. Carl Roberten/ geb. den 18 Aug. 1685.

Von ihres Hrn. vaters schwestern soll noch am leben seyn Fr. Maria Catharina/ geb. den 17 Apr. 1629/ welche Gr. Peter Zacho von Padua/ ehemahliger Gesandter des Hertzogs von Mantua an den Inspruckischen hof/ sich vermählet.

Die Scheerische linie. Die Scheerische linie beginnet obgemeldter massen mit Hrn. Jacoben I, dessen unterenckel/ Hr. Christoph/ A. 1612 zweene söhne hinterlassen/ als Herrn Wilhelm Heinrichen/ den stamm des Scheerischen asts/ und Herrn Friedrichen/ die wurtzel des Trauchbergischen zweiges. Der erstere grünet jetziger zeit in

Der Scheerische ast.

Dem hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Maximilian Wunibalden/ des heil. Röm. Reichs Erb-Truchsessen/ Grafen zu Friedberg und Trauchberg/ Freyherrn zu Waldpurg/ Herrn zu Scheer/ Dirmentingen und Bussen/ einem sohn Gr. Ottens/ und Hrn. Wilhelm Heinrichs enckel. Selbiger ist wegen privat-sachen zu Hohenzollern/ und hernach zu Uberlingen in einer custodie eingeschlossen gewesen/ nunmehr aber daraus befreyet/ und leben von seiner gemahlin Fr. Marien Catharinen/ Gr. Carl Friedrichs von Hohenems tochter/ (1) Frl. Maria Claudia/ geb. 1672/ und (2) Frl. . . . geb. 1691.

Dero schwestern sind (1) Fr. Maria Catharina/ Gr. Johann Volcards von Concino/ Kayserl. Obrist-silber-Kämmerers/ gemahlin. (2) Fr. Juliana/ welche in anderer ehe mit Gr. Humberten von Althann verbunden. Ausser diesen lebet noch aus kurtzvorgedachten Gr. Wilhelm Heinrichs letzten ehe ein sohn/ Herr Eusebius/ geb. 1631/ der bey denen Herren Jesuiten Rector provincialis durch Ober-Teutschland gewesen/ und A. 1687 zum Assistenten der Teutschen nation in Rom erwehlet worden.

Der Trauchbergische ast. Der Trauchbergische zweig findet sich jetzo fürnehmlich bey dem hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Christoph Frantzen/ des heil. Römischen Reichs Truchsessen/ Grafen zu Trauchberg und Friedberg/ Herrn zu Waldpurg/ Scheer/ Dirmentingen/ Bussen und Kislegg/ Ihr. Kayserl. Majest. Kammerherrn und Reichs-Hofrath/ geb. den 20 Jan. 1669/ welcher Gr. Johann Ernstens sohn/ und vorgenannten Gr. Friedrichs enckel ist. Aus dero mit Fr. Marien Sophien/ Gr. Wolffgangs von Oettingen tochter/ A. 1690 getroffenen vermählung sind entsprungen

(1) Frl. Maria Antonia/ geb. den 27 Jun. 1691.

(2) Frl. Maria Francisca/ geb. den 12 Mart. 1693.

(3) Hr. Joseph Wilhelm/ geb. 20 Febr. 1694.

(4) Hr. Johann Ernst/ geb. im Mart. 1695.

(5) Frl. Maria Theresia/ geb. den 3 Mart. 1696.

Seine noch lebende Fr. schwester heisset Frl. Adelheid.

Die Gräfl. lande. Allermassen die Gräfl. lande und güter meistentheils aus vorherstehenden erhellen/ auch bekandt/ daß die Grafschafft Wolffegg und Zeil in Schwaben zwischen dem stifft Kempten/ der Oesterreichischen Landvoigtey Schwaben/ und so wohl denen Rechbergischen als Königseckischen Landen gelegen/ also ist hier noch zu gedencken/ daß Hr. Johann Truchseß/ welcher Landvoigt in Schwaben gewesen/ und A. 1338 gestorben/ mit Fr. Claren von Neiffen die Herrschafft Wolffegg und Wurtzach heyraths-weise erworben/ Trauchberg aber von Gr. Heinrichen zu Veringen und Gr. Eberharden zu Nellenburg/ als vermahligen lehns-herren/ zusamt der voigtey über das kloster Isny und schultzen-amt über die stadt Isny An. 1306 um 90 marck silber erkauffet/ die stadt Isny aber hat sich nachgehends/ als Herr Otto VIII ihr ein darlehn von 8000 pfund heller nicht wieder zahlen können/ in die reichs-freyheit versetzet. Die städte Waldsee/ Riedlingen/ Sulgau/ Mengen und Münderkingen hat Fr. Catharina/ Gräfin von Ciley ihrem gemahl Herrn Johansen II als ein heyraths-gut zugewandt. Die herrschafft Sonnenberg in Waldgow hat Herr Eberhard An. 1463 von denen Grafen zu Werdenberg um baares Geld erhandelt/ und erhielt von Kayser Friedrichen darüber die Gräfl. dignität; als aber nachgehends mit dem hause Oesterreich wegen der hohen landes-obrigkeit streit entstanden/ und Ertz-Hertzog Sieginund Sonnenberg occupiret/ hat Gr. Eberhard sein recht um 35000 gülden völlig abgetreten. Eben derselbe bekam zur heimsteuer mit seiner gemahlin/ Fr. Kunigunden/ Gräfin von Montfort/ die voigtey über Bachhaupten und Dachbretsweiler. Die Grafschafft Friedberg und herrschafft Scheer aber hat Oesterreich anhero käufflich überlassen; gleichwie auch die Grafschafft Zeil/ deren eigene Grafen im dreyzehenden seculo ausgestorben/ anfänglich von Kayser Ludwig dem Bayern Herrn Johann Truchsessen verpfändet/ von Kayser Carln V aber mit consens der Churfürsten Hrn. Georgen als ein mann-lehn conferiret worden.

Gerechtsame. Das Gräfl. axioma hat zwar Gr. Gebhard/ anfangs erwehnten Hr. Werners sohn/ bereits gebrauchet/ seine nachkommen aber haben sich dessen enthalten/ und dahero sich solches den 7 Septembr. A. 1518 von Kayf. Ferdinanden II renoviren lassen. Von der Reichs-Dignität des Erb-Küchen-Meisters oder Erb-Truchsessen-amte ist noch zu berichten/ daß solches zur zeit der güldenen bulla die edlen Herren von Nortenburg/ nachgehends die von Seldeneck hiebevor von dem Churfürsten bey Rhein zu lehn getragen; als nun dieser

stamm

stamm auf sorglichem abgange bestanden / hat Pfaltz-Graf **Ludwig Churfürst** denen von **Waldpurg** A. 1538 solche amts-anwartschafft verlichen/ welche bey ereignetem falle darinnen succediret haben / wie denn Herr **Christoph von Waldpurg-Scheer** A. 1594 auf dem reichs-tage zu **Regenspurg** die erste function verrichtet. Denn obwohl die von **Waldpurg** schon vor vielen seculis das prædicat der **Truchsesse** geführet / ist solches doch weiter nicht als auf das **Hertzogthum Schwaben** zu erstrecken. Das Reichs-Erbamt aber wird jedesmahl / gleichwie bey dem Erb-Marschall-amt gebräuchlich/ durch den ältesten des geschlechts von der **Wolfeggischen** und **Zeilischen** linie vermöge Churfürstl. Bayerischen ausspruches administriret / welcher die gemeinschafftliche lehn dargegen zur ergötzlichkeit zu genüßen hat.

Residentzen. Die Gräfl. **Residentzen** sind bey der Scheer- und Trauchbergischen linie **Friedberg** und **Dürmentingen**; bey denen andern aber auf den örtern / welche den linien den nahmen geben.

Wapen. Das **Gräfl. stamm-wapen** bestehet aus einem quartirten schilde / in dessen 1 und 4 feldung drey schwartze zum gange geschickte löwen mit rothen ohren / zungen und prancken erscheinen. Welches alte **Hertzogl. Schwäbische wapen** Herr **Heinrich Truchseß** von Waldpurg um des willen beliebet / weil ihm Hertzog **Conradinus** in Schwaben A. 1269/ als er zu **Neapolis** sollen enthauptet werden/ seinen ring und handschuch an K. **Petern in Arragonien** zu überbringen zugestellet. Im 2 wird man einer sonne im blauen felde über einen dreyfachen schwartzen hügel gewahr zu bemerckung der **Grafschafft Sonnenberg**. 3 præsentiren sich drey güldene tannzapffen/zwey und eins im blauen felde/ welches das **alte geschlechts**-insigne der **Truchsesse von Waldburg**/ als sie noch **Herren von Thann** und **Winterstetten** gewesen. In der mitten ruhet ein besonderes schildlein wegen des **Reichs-Erb-amts** im rothen felde den güldenen Reichs-apffel zeigend. Auf dem gantzen schilde prangen vier **Helme**/ davon der erste ein rothes küssen mit dem güldenen Reichs-apffel träget wegen des **Truchsessen-amts**. Auf dem **alt-väterlichen** helme liegt ein roth sammet-küssen mit güldenen knöpffen / darauff ein erhöheter pfauen-schweiff stutzet. Darneben erscheinet das so genannte Schwäbische fähnlein zwerch getheilet / oben den güldenen Reichs-apffel / unten die gewöhnlichen löwen führend/ welches vielleicht daher rühret / daß Herr **Georg III, Graf zu Wolffegg** im **Würtenbergischen** und darauff erfolgten bauern-kriege A. 1519 und A. 1525 des **Schwäbischen bundes General** gewesen. Der 3 helm / nemlich der **Thannische** ist gekrönt/ und mit einem grünen tannen-baum / woran güldne tann-zapffen/ bepflantzet. Auf dem 4/ so ebenfalls gekrönet/ stehet ein blauer ausgebreiteter flug / worinnen die **Sonnenbergische** sonne glantzet. Als Schildhalterin stellet sich zur lincken eine weiß-angekleidete jungfrau mit geflochtenen haaren / die in der lincken hand die fahne des **Hertzogthums Schwaben** trägt. Die **Zeilische linie** pflegt noch zwey feldungen einzurücken / als 5 ein silber und roth gespaltenes schild / in welchem ein zweyköpffichter adler mit umgewechselten farben / und 6 im rothen felde zwey silberne binden / beyde aus sonderbarer Kayſ. **Ferdinands III** begnadigung.

Des dritten Absatzes
Neunzehender Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Waldstein.

Abstammung dieses Hochgräfl. Hauses.

Dieses Gräfliche Hauß/ insgemein **Wallenstein** genannt/ ist durch den Kayserl. General/ Hertzog **Albrecht Wenzel-Eusebium von Friedland**/ und dessen sonderliche actiones und ungemeine zufälle im vorigen seculo sehr berühmt worden / hat sonst unter den Böhmischen Magnaten die ehre eines alten und hocherhabenen Hauses; dessen stiffter ist Herr **Zdenko I** aus dem hochgebohrnen geschlechte derer von **Wartenberg** / welche etwa A. 1236 gestorben / und mittelst erbauung des waldschlosses bey **Türnow**/ **Waldstein** genannt / der familie hiervon den nahmen der **Herren von Waldstein** gegeben. Sein enckel Herr **Johannes** ist mit einem so zahlreichen eheseegen begabet gewesen/ daß er König **Ottogarn** in dem creutzzug wider die Preußen über 24 tapffere und wehrhaffte männer / die aus seinen lenden gekommen / zuführen können / dahero auch das **Waldsteinische geschlecht** alle andere im Königreich an menge übertreffen soll. Von ihm ist im X grad der niedersteigenden linie entsprossen Herr **Adam**/ **oberster Burggraf in Böhmen** / welcher das **güldne vließ** und den **Grafenstand** erlanget. Seinen Herrn sohn Gr. **Maximilianen** hat Kayser **Ferdinand III** zum **obersten Kämmerer** und **geheimten Rath** bestellet / und ihm die qvalität eines **Reichs-Grafens** zu wege gebracht. Dieser verließ A. 1654 den 19 Febr. Herrn Graf **Ferdinanden** / des **Königreichs Böhmen obersten Kämmerer**/ welcher von Fr. **Eleonoren**/ gebohrner **Gräfin** und eintzigen erbin von **Rorbal**/ in seinem frühzeitigen A. 1655

erfolgten tödtlichen hintritt nach sich gelassen:

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ernst Josephen/ des Heil. Röm. Reichs Grafen von Waldstein/ Erbherrn zu Zwirzetic/ Münchengrätz/ Studenca/ Waletschau/ Fürstenbrückh/ Weißwasser/ Hirschberg/ Pirglitz/ Nisburg/ Skal und Turnau/ Jhr. Kayserl. Majest. geheimten Rath/ Kämmerern und Statthaltern des Königreichs Böhmen/ welcher sich A. 1679 an Fr. Marien Annen von Kokorzow/ verwittibte Gräfin von Fürstenberg/ alliiret und erzeuget (1) Hr. Franz Josephen/ geb. den 25 Oct. 1680. (2) Frl. Marien Ernestinen Josepham/ geb. den 6 Jan. 1682. (3) Hr. Johann Josephen/ geb. den 20 Jun. 1684. (4) Frl. Marien Barbaren Josephen/ geb. den 6 Jul. 1685. (5) Frl. Annen Margarethen Josephen/ geb. den 30 Aug. 1686.

Dero hohe anverwandten.

Seines Herrn vaters bruder/ Herr Carl Ferdinand/ Ritter des güldenen vließes/ Kayserl. Reichs-Hofrath/ und der verwittibten Kayserin Hof-Marschall/ welcher in Kayserl. wichtigen Ambassaden in Engeland und Polen seine fürtreffliche qvalitäten berühmt gemacht/ ein gemahl Fr. Marien Elisabethen/ gebohrner Gräfin von Harrach/ hat den 9 Apr. A. 1701/ da er im 68 jahr seines alters von einem schlagfluße ertödtet wurde/ hinterlassen

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Carl Ernsten/ des Heil. Röm. Reichs Grafen von Waldstein/ Herrn der herrschafften Dobrowitz/ Schwiggau/ Leutschin/ Trebitsch/ Neuschloß/ Böhmische Leippe und Knitzka/ Rittern des Ordens St. Jacob in Gallicien/ Kayserl. Majest. würcklichen geheimten Rath und Kämmerern/ einen Herrn von grossen meriten/ welche er als Kayserl. extraordinar-Envoyé an dem Savoyischen und Chur-Brandenburgischen/ auch Königl. Frantzöischen und Portugiesischen höfen dargeleget/ wurde auch in der rückreise von dem letzten gefangen/ und nach Franckreich gebracht/ hernach durch auswechselung befreyet. Dessen gemahlin ist/ Fr. Maria Theresia/ Graf Frantz Adams von Losenstein tochter/ seit A. 1686/ von welcher gebohren (1) Frl. Eleonora/ im Aug. 1687. (2) Frl. Josepha/ A. 1688.

Mehrermelden Graf Maximilians kinder anderer ehe waren

1 Der hochwürdig-durchlauchtige Fürst und Herr/ Herr Johann Friedrich aus denen Grafen von Waldstein/ Ertz-Bischoff zu Prag/ gebohrner Legatus des stuhls zu Rom/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ des Königreichs Böhmen Primas, Erbherr zu Dux und Ober-Leitensdorff/ des heil. Creutz-Ordens mit dem rothen sterne durch Böhmen/ Mähren/ Schlesien und Pohlen Obrister Meister/ und der Carl-Ferdinandischen Universität zu Prag beständiger Cantzler/ ein gelehrter und hoch-qualificirter Prälat/ der A. 1694 den 4 Jun. verschieden/ nachdem er seines Herrn bruders sohn vorgenannten Gr. Ernst Josephen zum völligen erben erkläret.

2 Fr. Monica/ Hrn. Friedrichs II Swihowsky gemahlin.

3 Fr. Maria Elisabeth/ Hrn Christoph Gr. Wratislaw von Mietrowicz/ Obrist-Kammer-Präsidentens in Böhmen/ hinterbliebene wittwe.

Die Gräflichen lande sind mehrentheils aus der titulatur zu ersehen/ jedoch besitzen sie noch Oberleutensdorf/ und die herrschaften Pensen und Groß-Ausgesd. Das stammschloß Waldstein hat man nebst zwey dörffern verkauffet. Gräfl. lande.

Das Gräfl. wapen bestehet aus einem qvartierten schilde/ in dessen 1 und 4 goldgelben felde ein blauer gekrönter löwe; in 2 und 3 blauen qvartieren ein güldener gekrönter löwe. Das hertz-schildlein führet den Reichs-adler in gewöhnlicher blasonirung/ als ein Kayserl. gnaden-zeichen. Auff dem helme erschwinget sich ein blau und gelber ausgebreiteter flug mit oben zusammengehenden zwo schwingen; so sind auch die helmdecken von gleichen farben. Wapen.

Des dritten Absatzes Zwantzigster Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Weisenwolff.

Des Gräfl. Hauses ursprung.

DJeses fürnehme geschlecht/ beygenahmt Ungnad/ soll aus Fränckischem geblüte herkommen/ und hernach sich in Kärndten gewendet haben; der nahme Ungnad aber daher rühren/ daß Herr Heinrich von Weisenwolff/ welcher von dem ersten ums J. C. 955 bekandten Anherrn Arnold Weisenwolff im sechsten grad absteigender linie entfernet/ in Hertzog Ulrichs zu Kärndten kriegs-diensten auff dem festen Hause Schachenstein einem rebellen/ nahmens Turpinus, sehr hart zugesetzet/ und nachdem selbiger daraus entwichen/ dessen eheweibe keine gnade wiederfahren lassen wollen/ daher sie ihn nur

Ungnad

Ungnad geheissen / welches dieser held der würdigkeit erachtet / seiner posteritât einen beynahmen davon zu hinterlassen.

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Helmhard Christoph Ungnad / Graf zu Weissenwolff / Freyherr zu Sonn- und Ersegg / Herr der herrschafften Steyregg / Erlach / Koppach / Rhait / Partz / Spielberg / Lustenfelden und Rechberg / der Röm. Kayserl. Majest. geheimter Rath / Kämmerer und Erb-Landhofmeister in Ober-Oesterreich / war derjenige / auff welchem das geschlecht vor einigen jahren alleine ruhete. Und erkennete zu seinen älter Herrn vater / Herrn Graf Daviden / welcher durch die im nahmen der Röm. Kayserlichen Majest. an die Ottomannische Pforte hochrühmlich verrichtete großbotschafft einen steten nachruhm erworben. Dero Herr vater Graf David war würcklicher geheimter Rath / Präsident der Kayserl. hof-kammer / und oberster Landvoigt des ländleins ob der Ens; welcher zumahln in Reichs-affairen eine solche kundigkeit erlanget / daß die Röm. Kayserl. Majest. ihn sehr hoch gewürdiget / und zu dero Commissarium bey der Reichs-versammlung zu Regenspurg A. 1663 verordnet / auch hernach auff abgang des Herrn Ertzbischoffs zu Saltzburg allein das hohe Commissariat führen lassen. Obbocherm eldter Graf Helmhard Christoph hat mit drey gemahlinnen acht kinder erzeuget / davon der aus dem ersten mit Fr. Marien Susannen Jebronien / gebohrner Gräfin von Althan / gehabten ehebette erzieleter Hr. sohn Gr. Michael Wenceßlaus von Weissenwolff bereits A. 1678 verstorben / jedoch von Fr. Ernestinen / Fürst Raimundens von Montecuculi tochter / hinterlassen Fr. Marien Theresien / eine gemahlin Graf Johann Leopold Donats von Trautson / Ihr. Röm. Königl. Majest. Obrist-Kämmerers / seit den 24 Jul. 1695. Von der andern gemahlin Fr. Franciscen Benignen / Hr. Johann Ferdinands Fürsten von Portia tochter / sind folgende noch lebende kinder: (1) Ft. Maria Josepha / so an Graf Wentzel Adrian von Enckevoerd den 1 Febr. 1698 verheyrathet worden. (2) Graf Franz Anton von Weissenwolff. Die dritte mit Fr. Marien Elisabeth / Gräfin von Lengheim A. 1691 getroffene ehe hat gegeben (3) Hr. Ferdinanden / geb. * * * (4) Hr. Anton / geb. * * * und (5) Ft. Marien Annen. Ihr. Hochgräfl. Gn. haben sonst in einem hohen alter den 19 Febr. 1702 zu Wien ihr lebens-ziel erreichet.

Wapen.

Nachdem nun die Gräfl. güter aus der titulatur erinnerlich / so ist nur von den wapen annoch zu gedencken / daß es aus einem qvartierten schilde bestehe / dessen 1 rothe feldung einen weissen zum raube geschickten wolff führet / daß solches das alte wapen-kleinod sey / giebt auch der nahme zu verstehen. Im 2 und 3 blauen felde erscheinet eine dreyzinnigte mauer wegen der sonderbaren tapfferkeit / die anfangs gerühmten Herrn Heinrichs bruder / Herr Conrad von Weissenwolff / in ersteigung der mauren zu Damasco zu Kayser Friedrichs zeiten bewiesen. Das vierdte rothe feld lässet zweene weisse mit güldenen hals-bänden zusammen gekoppelte schaf-rüden gegen beede seiten springen. Auf dem haupt-schilde stehen drey gekrönte helme / auf dessen ersterm der weisse wolff befindlich / der 2 hat zwo hörner weiß und roth / und hinter denenselben zwey flügel / deren erstern obertheil gelb / der untere blau ist / auf dem hintern flügel sind diese farben umgekehret. Der 3 helm zeiget vorbedeutete schaf-rüden neben einander sitzend. Die helmdecken sind zur rechten weiß und roth / in der mitten gelb und blau / und zur lincken gelb und roth.

Des dritten Absatzes
Ein und zwantzigster Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Wolckenstein und Eberstein.

Des Hochgräfl. Hauses ursprung.

DJe gefürstete Grafschafft Tyrol hat unter andern wohlgebohrnen geschlechtern auch die alten Herren von Villanders und Pradel gehabt / von welchen die Herren Grafen von Wolckenstein ihren uhrsprung herführen / und wird in dem fundationsbriefe des klosters Sonnenburg in Pusterthal von A. 1018 eines ritters nahmens Kuno Herrn von Villanders / der als zeuge darbey mit unterschrieben / auch ausser dem Hrn. Conrads II von Pradel gedacht / von welchem im fünfften grad Herr Conrad das prædicat von Wolckenstein zu erst angenommen / auch Burggraf zu Seben gewesen und A. 1373 verblichen. Durch seine enckel / Hrn. Michaeln und Herrn Oswalden / hat sich der Wolckensteinische stamm in zwey äste den Trostburgischen und Rodneckischen vertheilet. Des ersten ist allhier fürnehmlich zu erwehnen / weil die von selbigem abgesprossen die ehre gehabt / die Reichs-abschiede von A. 1641 und 1654 zu unterschreiben. Und zwar wird Herrn Michaels sohn Herr Berthold vor einen groß-vater Herrn Wilhelms ausgegeben / der von Kayserl. Majest. zu allererst den Freyherrnstand erworben / und Herrn Melchior Hannibaln gezeuget / dessen sohn Herr Christoph

Die Trostburgische linie.

Franz

Frantz durch heyrath mit Frau Marien/ Gr. Ottens von Eberstein tochter/ das recht zu sothaner Grafschafft auf seine posterität gebracht/ die aber nunmehro gäntzlich abgestorben/ indem sein enckel Graf Maximilian Felix von Fr. Eleonoren Ursulen/ gebohrner Gräfin von Wolckenstein und Rodeneck/ den 24 Dec. 1686 nur einen sohn hinterlassen/

Ihr. Gräfl. Gn. nahme und titul.

den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Anton Mariam/ Grafen von Wolckenstein/ Eberstein und Trostburg/ Herrn zu Boldringen und Oberndorff/ gebohren 1663/ welcher denen kriegs-übungen nachgegangen/ auch als obrister Lieutenant unter dem Soyerischen dragoner-regiment gestanden/ da er denn A. 1695/ ehe er noch auf fortpflantzung seines geschlechts bedacht gewesen/ in einem scharmützel bey S. Denis in denen Niederlanden den 19 Jun. von einer kugel dergestalt getroffen worden/ daß er den 1 Jul. seinen geist daran auffgeben müssen.

Andere hohe anverwandten.

Ubrigens sind noch andere anverwandte von der Rodeneckischen linie/ welche nicht Reichs-Grafen sind/ vorhanden/ unter denen bekandt der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Christoph Frantz/ Graf von Wolckenstein und Rodeneck/ Erbstallmeister und Vorschneider in Tyrol/ Ihro Kayserl. Majest. würcklich geheimder Rath und Kämmerer/ ein sohn Gr. Fortunati von Wolckenstein/ und Fr. Johannen/ gebohrner Gräfin von Königseck/ welcher mit Fr. Annen Apollonien Gr. Rudolphs von Sinzendorff tochter erzielet Graf Johann Andream/ Ober-Oesterreichischen geheimten Rath. Ihr. Gräfl. gnaden schwester ist in dem nonnenkloster zu S. Ursul in Cölln Aebtißin.

Die Gräfl. lande.

Das alte schloß Wolckenstein/ von seiner hohen situation also benahmt/ hat Randl oder Randaldus edler ritter von Villanders und Pradel A. 1291 von Ruberto Maulrappen erkaufft/ und dessen sohn Conrad zu erst sich davon geschrieben/ da seines bruders Hrn. Heinrichs descendenten den nahmen Villanders und Pradel behalten. Zu der Grafschafft Eberstein hat das Gräfl. Hauß dahero recht und anspruch erlanget/ dieweil Herr Christoph Frantz/ Freyherr von Wolckenstein/ Graf Ottens zu Eberstein tochter Fr. Marien zur ehe gehabt/ diese aber ihren ohne leibes-lehns-erben verstorbenen vaters bruder Graf Philippen zu Eberstein als nächste erbin mit ausschliessung der Agnaten Gr. Philipps des jüngern und Gr. Johann Jacobs gebrüdere von Eberstein im lehn und erbe succediren wollen/ ungeachtet in Gr. Bernhards von Eberstein als des gemeinen stamm-vaters A. 1520 auffgerichteten testament ausdrücklich versehen/ daß/ so lange ein männlicher erbe von dem Ebersteinischen geschlecht übrig/ nichts von der Grafschafft abgesondert und anders wohin veräussert werden solte/ darüber viel langwierige irrungen vor dem Kayserl. Kammergerichte entstanden/ welche endlich Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich als Kayserl. Commissarius A. 1614/ besage vertrags zu Ruffach/ dahin verglichen und vertragen/ daß die Ebersteinische Agnaten in dem lehn/ die Wolckensteinische aber und Gronsfeldische (welche wegen obgedachter Fr. Marien schwester/ frau Sibyllen/ vermählter Gräfin zu Gronsfeld/ gleichen anspruch und recht gehabt) in allen erbstücken succediren solten. Welche gleichwohl von der wichtigkeit und immediate Reichs-güter sind/ daß der Herr Graf dieses Hauses votum und sessionem unter denen Schwäbischen Grafen bekommen/ auch zwey Reichsabschiede mit unterzeichnen helffen. Es hat aber Gr. Maximilian Felix solchen antheil an Marckgraf Wilhelmen zu Baaden verkauffet/ ausser die flecken Boldringen und Oberndorff/ die aber in der kreiß-matricul nicht angeschrieben/ so daß nunmehro das Ebersteinische votum von Baaden abgeleget wird. Wegen der Tyrolischen güter/ allwo die herrschafften Trostburg und Rodeneck gelegen/ beschiehet die exemtion und vertretung gegen das Reich durch Oesterreich.

Das stamm-wapen bestehet aus einem gevierdten schildlein/ dessen 1 und 4 feldung schrägrechts in roth und weiß abgetheilet wird/ dadurch eine schrägrechts lauffende aus sechs runden stücken bestehende strasse dergestalt erscheinet/ daß die rothen im weissen/ die weissen aber im rothen felde zu finden/ welche man wolcken nennen kan/ immassen es auch das Wolckensteinische kleinod ist. Die 2 und 3 ist ungleich und also getheilet/ daß die obere blaue feldung fast 2 drittheil begreifft/ und drey scharff zulauffende silberne balcken gleich als wie pyramiden zur figur hat. Das untere plätzlein aber ist roth ohne figur/ bemercket die alten patrimonial-herrschafften Villanders und Pradel. Das hertz-schildlein ist überzwerch getheilet/ und stellet das weisse obertheil eine rothe blaubesaamte rose/ das untere gelbe aber einen schwartzen auf grünem rasen gehenden eber für/ gehörend zur Grafschafft Eberstein. Der Wolckensteinische helm lässet zwischen zwo rothen mit fünff pfauenspiegeln besteckten trompen auf einem gelben geflochtenen zaune drey weisse strauß-federn herfür steigen. Aus dem andern gekrönten helme wegen Villanders und Pradel erhebet sich ein weisser auffgestilpter orientalischer hut die länge herab in blau und roth getheilet/ oben gekrönt/ mit drey blau und weissen plumagen. Auf beeden seiten stehen zween sechsendigte weisse hirsch-gestirne. Sonsten wird auch das schild nur mit einer gewöhnlichen Grafen-krone bedecket.

Das wapen.

Streit über der succession.

Uber die nun verledigte Wolckenstein-Ebersteinische verlasssenschafft/ in denen örtern Boldringen und Oberndorff bestehend/ thut sich ietzo streitigkeit herfür; indem sowohl des verstorbenen vaters schwester/ als auch der mutter bruder/ vorermeldter Gr. Christoph Frantz zu Wolckenstein-Rodeneck/ und dessen schwester sich als erben angeben: dieweil aber die Grafen Truchses zu Zeil/ als welche von hochgedachter Fr. Marien von Eberstein durch ihre tochter Fr. Johannen im andern und dritten grad abstammen/ interveniendo sich dagegen opponiret/ und die eine helffte der erbschafft ietzo/

jetzo/ die andere helffte aber nach des defuncti vatern schwester tode sich zueignen wollen / ist es noch ungewiß / wie die sache ablauffen wird.

Die religion ist Römisch-Catholisch / zu welcher sich auch die fünff vorherstehende Gräfl. Häuser bekennen.

Des dritten Absatzes Zwey und zwantzigster Punct:

Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Wolffstein.

Herkommen des Gräfl. Hauses.

Jeses fürnehme geschlecht eines alten Teutschen adels ist schon im eilfften seculo bey dem thurnier zu Augspurg A. 1080 bekandt worden / in der person Herrn **Ernperts** / eines stamm-vaters des geschlechts / welcher A. 1136 todes verfahren / dessen enckel Herr **Dietrich** A. 1183 gestorben / doch von Fr. **Kunigunden** von **Dornberg** ein vater worden Herrn **Wolffhards** / der vier söhne gehabt / unter denen Herr **Engelhard** den stamm fortgesetzet / und mit Fr. **Veronicen** von **Abensperg** zu **Kandeck** Herr **Wernern** gezeuget / der Fr. **Margarethen** eine **Sulzburgische erb-tochter** geheyrathet und ein großvater gewesen Herrn **Gottfrieds** / welcher an Fr. **Erntrauden** gebohrne von **Dierfurt** / eine fruchtbare mutter dreyzehen lebendiger kinder beyderley geschlechts überkommen. Es hat aber von selbigen nur ein sohn **gleiches nahmens** / der bey Kayser **Carln IV** in grossen gnaden gestanden / das geschlechte erhalten / und stammet von ihm im achten grad Herr **Wilhelm IV** / dessen drey söhne nahmentlich **Adam / Johannes** und **Bernhard** im sechzehenden seculo das **Freyherrliche** [illegible] erlanget. Unter diesen hat Herr **Adam** allein den männlichen stamm fortgepflantzet / und ist dessen nachenckel Herr **Albrecht Friedrich** durch Ihr. letztregierende Kayserl. Majest. in den Grafenstand sublimiret worden / dessen Herr vater / Herr **Johann Friedrich** / hatte ihn mit Fr. **Barbaren** gebohrner **Baronne von Teuffel** A. 1644 den 13 Maji gezeuget und A. 1650 in zarter jugend zum nachfolger hinterlassen / worauff er sich A. 1666 den 25 Febr. zur gemahlin erkohren Fr. **Sophien Loursen** / Gr. **Wolffgang Georgens von Castel-Remlingen** tochter / von welcher er zwar neun kinder gesehen / jedoch aber sind nach dessen abschied von der welt A. 1693 den 7 Nov. nur anietzo im leben (1) Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr **Albrecht Christian** / Graf zu **Wolffstein** / Herr zu **Obern-Sulzburg** und **Pirbaum** / gebohren den 14 Jun. 1672 und verheyrathet A. 1698 an Frau **Augusten Fridericen** / Gr. Johann Friedrichs zu Hohenlohe Oeringen tochter / welche ihrer Hochgräfl. Gn. nachdem sie den 20 Sept. 1699 eines fräuleins Christianen Friedericen genesen / durch den tode entraubet worden. (2) Frau **Sophia Christiana** / gebohren den 24 Octobr. 1667 und vermählet an Marckgr. Christian Heinrichen zu **Brandenburg-Culmbach** 1687. (3) Fräulein **Albertina Juliana** / gebohren 1669 den 31 Octobr. (4) Fräul. **Friederica Florentina** / gebohren den 18 Nov. 1670. (5) Hr. **Philipp Friedrich** / Graf zu **Wolffstein** / gebohren A. 1674 den 7 May.

Gräfl. lande.

Der **Grafschafft Wolffstein** halben gehöret das Hochgräfl. Hauß zum **Bayrischen** kreiß / als aber A. 1696 Ihr. Churfl. Durchl. zu **Bayern** um dero damahligen grossen meriten willen bey Ihr. Kayserl. Majest. die anwartung nicht allein auf die **Grafschafft Wolffstein** / sondern auch auf andere immediat reichs-Grafschafften und güter ausgebeten und erlanget hatten / beschwerten sich Ihr. Gräfl. Gn. darüber / und sahen die sache also an / daß Ihr. Kayserl. Majest. in dergleichen wichtigen sachen das Churfl. Collegium begrüssen und dero consens auswircken sollen.

Die herrschafft **Obern-Sulzburg** soll etwa im XIV. seculo durch Fr. **Margarethen** / Herrn **Albrechts** von **Sulzburg** / des letztern seines geschlechtes tochter und erbin / an dieses Hauß / und nahmentlich an Herr **Wernern** / ob wohl gedachten stamm-ältesten Herr **Ernpertens** Atnepoten / gebracht worden seyn.

Wapen.

Das **Gräfl. wapen** bestehet aus einem einfachen schildlein / in dessen güldener feldung wegen **Sulzburg** zweene über einander laufende rothe löwen mit auffgewundenem doppeltem schwantze zu sehen. Auf diesem schilde ruhen zween helme: Aus dem erstern gekrönten entspringet zwischen zween schwartzen ausgebreiteten mit güldenen blättern besäeten flügeln das vörder theil eines gekrönten aufglimmenden güldenen löwens. Der andere helm führet hals und kopff eines schwartzen wolffs / welcher im gelben auffgesperrten rachen ein schwartzes lamm träget / und mit einem güldenen halsbande versehen ist / bezeichnet den Wolffsteinischen helmschmuck. Die helmdecken sind wider den herolds-brauch gelb und schwartz.

Religion.

Die religion der Hoch-Gräfl. familie ist **Evangelisch-Lutherisch.**

Des vierdten Titels Vierdter Absatz: Von Denen Fränckischen Grafen und Herren.

Wann und wie dieses Gräfl. Collegium zur session und stimme gekommen.

DJeses Fränckische Gräfl. Collegium hat bey dem reichs-tage zu Regenspurg A. 1640 durch Graf Georg Friedrichen von Hohenlohe beweglich angesuchet / daß zu folge der A. 1594 bey der reichsversamlung zu Regenspurg erhaltenen vertröstung / und A. 1608 darauff ausgewirckter Kayserl. resolution die darzu gehörigen Reichs-Grafen und stände zu dem voto curiato, welches ihren eltern und vor-eltern in hergebrachter masse zur ungebühr entzogen werden wollen / restituiret und gelassen werden möchten. Als sich nun befunden / daß gedachte Grafen und Herren des Fränckischen Kreises die session und stimme in ihrer curia hiebevor geübet / immassen sie A. 1559 zuletzt den Reichs-abschied mit unterschrieben / auch die Schwäbisch- und Wetterauischen Grafen hierein consentiret / und ihnen dieses votum gerne gegönnet / haben Kayserl. Majest. ihnen das introductions-decret wiederfahren lassen / und ist darauff die wiedereinräumung söthanen voti und session würcklich erfolget / jedoch denen Schwäbischen und Wetterauischen Grafen und Herren an ihrer hergebrachten alternation, im sitzen und votiren ohne nachtheil / und daß sie den nachsitz und das letztere votum haben solten. Es befinden sich aber der zeit in diesem Hochgräfl. Collegio zehen Gräf- und Freyherrl. Häuser / von denen nun ein mehres folget.

Des vierdten Absatzes Erster Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Castell.

Des Hoch-Gräfl. geschlechts herkommen.

DAß dieses Hochgräfl. Hauß uhralten herkommens sey / bewähren sonderlich die Vogelsburgische und Eborachische kloster-brieffe; wiewohl die geschichtsbeschreiber noch weiter ins alterthum zurücke gehen / und zum ersten stamm-vater angeben Herrn Gosberten / Clodovái sohn / einen Hertzog in Ost-Francken / der vom heil. Kiliano A. 686 die tauffe empfangen / und zehen jahr darauff aus der welt abschied genommen haben soll. Sein nachenckel Hr. Margvard / der Graf Maingauden zu Rotenburg und Castell zum vater / und Hr. Arnolden den erbauer des Gräfl. Rotenburgischen stammes zum bruder gehabt / soll A. 818 gestorben / und zu erst Graf von Castell betitulliret worden seyn. Von selbigem stammet im sechzehenden grade Graf Wilhelm IV von Castell / welcher Administrator des stiffts Würtzburg / und ein groß-vater Gr. Wolffgangs V gewesen / der A. 1546 gestorben / und mit Frau Martha / gebohrner Gräfin von Wertheim / viel kinder erzielet / unter welchen Graf George / Churfürst Ludwigs von Pfaltz Hof-Marschall / der die gantze Grafschafft beysammen gehabt / den stamm fortgepflantzet / der sich aber durch seine zwey söhne Wolffgang und Gottfried in zwey äste zertheilet / nemlich den Remlingischen und Rüdenhausischen:

Der Remlingische ast.

Jener hat zum urheber Gr. Wolffgangen / der mit seiner gemahlin Fr. Julianen einer Gräfin von Hohenlohe nur einen sohn gezeuget / Herr Wolffgang Georgen / welcher bey Hertz. Eberhardten III zu Würtenberg oberster Hofmeister gewesen / und A. 1668 das zeitliche verlassen. Seine mit Gräfin Sophia Juliana von Hohenlohe erzielte annoch lebende 2 söhne sind

Der Castellische zweig.

(1) Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Wolff Dietrich / Graf und Herr zu Castell / Churfürst Carls zu Pfaltz ehemahliger, Groß-Hofmeister und Burggraf zu Alzey / gebohren den 6 Jan. 1641. Er wohnet zu Castell / und hat sich zum erstenmahl vermählet mit Fr. Elisabethen Dorotheen / gebohrnen und verwittibten Erbschenckin und Frau von Limpurg / welche den 21 Decembr. 1691 gestorben / und folgende kinder hinterlassen / (1) Frl. Sophien Dorotheen / gebohren den 21 Jun. 1668. (2) Frl. Christianen Elisabeth / gebohren den 21 Jun. 1674 / und (3) Graf Carl Friedrich Gottlieben / geb. den 16 Apr. 1679. Die andere vermählung geschahe den 7 Mart. 1693 mit Fr. Dorothea Rena-

Renata/gebohrner Gräfin von Sinzendorf/ welche bißhero fünff kinder gebohren/ davon noch am leben sind: (1) Frl. Eleonora Augusta Amalia / geb. den 27 Dec. 1693. (2) Graf Wolffgang George/ geb. den 20 Dec. 1694. (3) Frl. Carolina Friederica Louysa/ geb. den 15 Maji 1702.

Der Remlingische zweig.

II Herr Graf Friedrich Magnus/ geb. den 6 Octobr. 1646/ welcher den Remlingischen zweig unterhält/ Käyserl. Kammer-Herr/ General-Feldmarschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment dragoner/ trat zur Römisch-Catholischen religion über/ als er in Franckreich reisete und heyrathete den 24 Dec. 1678 Fr. Susannen Johannen/ Gr. Joachim Ernsts von Oettingen tochter/ mit welcher er den 27 Oct. 1679 einen sohn Graf Leopold Friedrich Ernsten gezeuget. In den pactis dotalibus war unter andern enthalten/ daß die Fr. mutter/ als eine vor ihre religion eifrige Dame/ die Gräflichen kinder in der Evangelisch-Lutherischen religion erziehen solte/ und der Herr vater sich deßfalls der väterlichen gewalt verziehen hatte. Als aber/ dessen ungeachtet/ der Hr. Graf A. 1689 den einzigen zehnjährigen sohn Graf Leopold Friedrichen/ unterm fürwand seine freude an dem kinde zu haben/ entführet/ und nach Wien/ um allda in der Catholischen religion erzogen zu werden/ mitgenommen/ entstand über der renunciation ein disputat. Und bezoge man sich so wohl auf das exempel des Duca d'Amalfi, welcher A. 1649 dergleichen restitution eines sohns an seinem Evangelischen die väterliche gewalt habenden vater anbefohlen/ als auch auf den modum finiendi patriam potestatem, wider welchen der Herr vater als wider sein eigen factum nichts mit bestande vornehmen könte. Die Fr. mutter hatte allenthalben beyfall/ und erlangte intercessionales an Ihr. Kayf. Majest. von dem Corpore Evangelicorum. Wohin es aber endlich ausgeschlagen/ ist uns unbewust. Jetztgemeldter Herren brüder schwestern sind (1) Fr. Juliana Dorothea/ geb. den 30 Jan. 1640/ Gr. Heinrich Friedrichs zu Hohenlohe-Langenburg gemahlin/ von A. 1658. (2) Fr. Sophia Louysa/ geb. den 8 Jul. 1645/ Graf Albert Friedrichs von Wolffstein hinterbliebene wittbe.

Der Rüdenhausische ast.

Der Rüdenhausische ast hat zum erbauer obgedachten Graf Gottfrieden/ dessen enckel Gr. Philipp Gottfried/ den 10 Jun. 1681 mit tode abgangen/ nachdem er mit Fr. Annen Sibyllen Florentinen/ gebohrner Wild- und Rhein-Gräfin von Daun/ welche A. 1685 den 11 Mart. verschieden/ erzeuget den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Friedrichen/ Grafen und Herrn zu Castell/ geb. den 6 Febr. 1675 derselbe lebet anjetzo in dritter ehe/ massen er/ wie obgedacht/ zur ersten gemahlin gehabt Fr. Charlotten Julianen/ gebohrne Gräfin von Castell/ von welcher erzielet worden Frl. Dorothea Charlotta/ geb. den 26 Jan. 1696. Die zweyte Fr. Charlotta Louysa/ gebohrne Gräfin zu Oeringen/ getraut zu Oeringen den 5 Aug. 1696 und gestorben A. 1697/ gebahr im ersten kindbett eine tochter/ so nur 1½ jahr alt worden/ und den nahmen Friederica Charlotta gehabt. Die dritte ist Fr. Catharina Hedwig/ gebohrne Gräfin von Rantzau und Löwenholm/ mit welcher er den 22 Febr. 1699 zu Drage in Hollstein beylager gehalten/ und von ihr gezeuget Frl. Friedericen Eleonoren den 14 May 1701. Seine schwestern sind (1) Frl. Dorothea Sophia Florentina/ geb. den 6 Nov. 1671. (2) Fr. Sophia Juliana/ geb. den 23 Febr. 1673. Hr. Adolph Henrichs/ Freyherrn von Rechtern/ Herrn in Almenloh und Vriesenwenn/ Deputirten der provintz Ober-Jßel/ gemahlin im Febr. 1695. (3) Frl. Philippina Eleonora geb. den 3 May 1676. (4) Frl. Johanna Elisabeth/ geb. den 27 Aug. 1679. Von seines Hrn. vaters schwestern ist noch am leben Fr. Dorothea Elisabeth/ geb. den 24 May 1652/ welche auff dem schloß Wiesenbrun in ledigem stande lebet.

Gräfl. lande.

Die Grafschaft Castell liegt im Franckenlande unweit des Maynstroms zwischen dem Fürstenthum Schwartzenberg und Bisthümern Würtzburg und Bamberg/ auch denen Anspachischen und Limburgischen territoriis, und wird in drey ober-ämter getheilet/ nemlich das Castellische/ Remlingische und Rüdenhausische: Zum ersten gehören das bergschloß und stamm-Hauß Castell/ welches auff einem sehr hohen berge am Steigerwald zwey meilen von Kitzingen gelegen/ Feurbach/ Gereut/ Ziegenbach und Schönaichen. Zum andern aber Remlingen/ Ober- und Unter-Allentheim/ Büllingshausen und Steinbach. Zum dritten Aichfeld/ Ober-Eisentzheim/ und Wiesenbrunn. Daß aber das Hochgräfl. Hauß ehemahls in grösserm ansehen und mehr begütertem zustand sich befunden haben müsse/ kan man so wohl aus der menge ihrer ansehnlichen vasallen und lehnleute/ worunter auch ein Abt und Reichs-Fürst gezehlet wird/ als auch denen reichen stifftungen urtheilen. Massen von ihnen das Carmeliter-kloster Vogelspurg am Mayn erbauet/ und die klöster Schwartzach/ Eberach und Birckenfeld mit trefflichen pfründen beschencket worden/ dahero auch ihrer viel von denen Herren Grafen im kloster Eberach begraben liegen. Sie mögen aber durch kriegs-unruhe in grosses decrement ihrer güter gerathen seyn/ sonderlich nachdem sie sich A. 1268 und in folgenden jahren wider Bischoff Bertholdt von Würtzburg/ gebohrnen von Sternberg/ gesetzet/ und ihn zu vertreiben/ hingegen Bertholden Grafen von Henneberg an dessen stelle einzusetzen unterstanden. Welches auch vielleicht die ursache/ daß hernach Graf Wilhelm von Castell die Grafschafft an Bischoff Johannen III zu Würtzburg aus dem adelichen geschlechte dero von Grünbach verkauffet; wiewohl er von ihm damit wieder belehnet/ und also die Grafschafft Castell A. 1460 ein Würtzburgisch lehn worden/ bey welchem Bisthum die Grafen von Castell das Erbschencken-amt besitzen/ gestalt solches Gr. Rupert A. 1168 zu erst acquiriret haben soll.

Wapen.

Zum wapen führen die Herren Grafen ein einfach schildlein von vier quartieren/ dessen

1 und 4 roth/die 2 und 3 feldungen weiß sind ohne eintzige figur/ auff dem helme steiget ein zugespitzter Orientalischer hut / dessen auffschlag und thurm nach denen farben des schildes blasoniret / und mit einer güldenen crone und erhöhetem pfauen-schweise bezieret ist. Die helmdecken sind ebenfals mit diesen farben bemahlet.

Die religion des Hochgräfl. Hauses ist/ Religion. auser daß der Hr. Graf zu Kemlingen obgedachter massen eine andere bekennet / Evangelisch-Lutherisch.

Des vierdten Absatzes Zweyter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Dernbach.

Uhrsprung des Hoch-Gräfl. Hauses.

DJeses edle / doch nun ausgestorbene geschlecht ist schon zu Kayser Lotharii des Sachsen zeiten berühmt gewesen; andere aber sagen/ daß die ersten Ahnherren desselben mit der heil. Elisabeth / Königl. Princeßin aus Ungarn/ in Hessen gekommen sind/und sich in selbiger gegend niedergelassen haben; wie man denn findet / daß einer des nahmens von Dernbach, einen unbesonnenen ketzermacher Mag. Conrad / durch dessen grausamkeit viel leute unerhörter weise verbrant wurden / aus dem wege geräumet. Im folgenden seculo aber/ als Landgr. Otto in Hessen und Graf Heinrich zu Nassau einander in den haaren lagen/ muste die von Dernbach der Heßischen freundschafft entgelten/ und leiden / daß ihr stammschloß Dernbach zerstöret wurde. Es hat sich aber doch die famille noch conserviret/und in zwey linien abgesondert/ deren die eine sich bloß von Dernbach / die andere mit dem beynahmen Grauel geschrieben. Von dieser lebte im XV seculo Henrich von Dernbach/ dessen vorenckel Melchior / Kayserl. Majest. Rath und seines bruders Abt Balthasars zu Fulda (der von A. 1570 biß 1606 floriret / und von Bucelino sidus ordinis sui genennet wird/) Hofmarschall / und ein vater Herrn Otto Wilhelms / und Hr. Peter Philipps/ weyland Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg/ gewesen. Diesem hat die gantze familie ihre erhöhung und ansehen zu dancken/ indem er bemeldten seines bruders sohn mit anschaffung vieler güter bereichert/ und ihme bey Kayserl. Majest. erstlich den Freyherrn / bald hernach auch selbst den Grafenstand zusamt dem voto und sessione auff Reichs- und Fränckischen kreiß-tägen A. 1681 zu wege gebracht. Dieser neue Graf war

Erlangung des Grafenstandes.

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Johann Otto/ des Heil. Röm. Reichs Graf zu Dernbach auf Wiesentheid/ Herr der herrschafften Arnsfeld in Steyermarck / und Waldenstein in Kärndten/ Kayserl. Majest. Kämmerer/ bey der Inner-Oesterreichischen regierung geheimer Rath / und des Hertzogthums Francken (oder vielmehr Bischofflich-Würtzburgischer) Erb-Marschall.

Sein Hr. vater/ vorbenahmter Hr. Otto Wilhelm / Würtzburgischer Rath und Amtmann zu Arnstein/ hatte ihn nebst Hrn. Philipp Wilhelmen/ beyder hohen stiffter Bamberg und Würtzburg Capitular-Herrn / der aber schon A. 1685 den 25. Aug. erblasset / mit Fr. Catharinen Magdalenen Echterin von Mespelbrunn gezeuget/ er war aber darinnen unglücklich / daß er von seiner ersten gemahlin Fr. Annen Marien/ Hr. George Christoph Voits / Freyherrn von Reineck/ tochter/ als auch von der dritten Fr. Marien Eleonoren Charlotten/ gebohrner Gräfin von Hatzfeld/ keinen leibeserben gesehen. Die andere Fr. Maria Catharina aus dem Gräfl. Hause Lengheim erfreuete ihn zwar A. 1692 mit Hrn. Johann Joseph Antonen/ welche pflantze aber noch in selbigem jahre verdorrete/ dahero mit ihm den 29 May 1697 zu Grätz der gantze Gräfl. Dernbachische stamm erstorben.

Dernbachische lande.

Die ihm zugehörig gewesene lande sind aus der titulatur zu ersehen / zu der herrschafft Wiesentheid in Francken waren geschlagen die güter und dörffer Kirschschönbach/ Jenckendorff / Atschhausen/ Schwartzenau/ (welches Fürstlich-Sachsen-Gothaisches lehn) Abschwind/ Breitensee/ Michelbach/ Oberseinpach und Dunckelhausen. Die dignität des Erbmarschall-amts hat höchstgedachter Herr Bischoff Peter Philipp nach abgang der Herren Landgrafen zu Leuchtenberg diesem Gräfl. Hause erblich conferiret und verlieben.

Wapen.

Das Gräfl. Dernbachische wapen bestehet aus einem qvartierten schilde / dessen 1 und 4 feldungen / die länge herab in zwey gleiche theile gesondert / in dem ersten silbern theile erscheinen drey länglichte rothe wecken / auff welchen eine silberne zwerchstrasse zu befinden: In dem andern goldgelben qvartier aber das halbe theil eines schwartzen adlers; ist das insigne derer von Wahlen gewesen / welche mit unter die Dernbachische stamm-ahnen zu rechnen. Das 2 und 3 qvartier führet im blauen felde eine silberne mit dreyen blauen zirckeln bezierte schräggehende strasse / ist das kleinod der alten Reichs-freyen famille Echtern von Mespelbrunn. Das hertzschild-

lein stellet wegen Dernbach in einem mit silbernen billettes bestreuetem blauen felde drey güldene hertzen für/ deren spitzen in der mitten des schildleins zusammen lauffen. Auff diesem haupt-stamm-wapen ruhen drey gekrönte helme/ aus deren erstem wegen Wahlen ein schwartzer adler mit ausgesperrten flügeln sich erschwinget. Der mittlere helm führet einen auffgethanen blauen flug/ auff welchem die Dernbachische billettes und hertzen erscheinen. Auff dem letztern stehen zwey blaue hörner/ mit der Echterischen schrägstraße und zirckeln. Die helmdecken erscheinen zur rechten silber und roth/ zur lincken silber und blau/ und in der mitten gold und blau gefärbet.

Des vierdten Absatzes
Dritter Punct:
Von dem Hoch-Gräflichen Hause Erpach.

Stammwurtzel des Hoch-Gräfl. Hauses.

DAß selbiges aus dem geblüte Eginhardi/ K. Carls des grossen Notarii und Ertz-Capellans/ auch hernach gewordenen schwiegersohns/ abstamme/ beruhet nicht allein auff der allgemeinen tradition, sondern auch auf einem gewissen document, welches in des klosters Seeligenstadts archiv sich ausfündig gemacht. Wiewohl die herleitung des geschlechts durch alle stuffen nicht gewiß heraus zu bringen/ und muß man nur darinnen satisfaction suchen/ daß ausser Hr. Meinolphen/ welcher bey denen Ober-Rheinischen Ritterspielen A. 938 præsidiret/ hier und dar in denen turniers-rollen der Erpachischen Herren erwehnung geschiehet/ dahero der anfang der genealogie gemeiniglich von Herrn Conraden dem ältern Grafen von Erpach hergenommen wird/ welcher A. 1337 gelebet/ und im neunten grad der absteigenden linie von sich abstammen lassen Herrn Graf Georgen. Dessen jüngster Hr. sohn/ Gr. George Albrecht/ geb. A. 1597 den 16 Dec. den stamm fortgepflantzet und A. 1647 der zeitlichkeit entgangen/ nachdem er von seiner dritten gemahlin/ Fr. Elisabethen Dorotheen/ gebohrner Gräfin von Hohenlohe/ 2 söhne/ Graf George Ludwigen/ und Graf George Albrechten erzeuget/ welche der Erpachischen und Fürstenauischen linien uhrheber worden.

Die Erpachische linie.

Jener insonderheit/ der A. 1643 gebohren/ und den 30 Apr. 1693 zu Arolsen verstorben/ hat mit Gräfin Amalia Catharina/ Gr. Philipp Dietrichs von Waldeck tochter/ so den 4 Jun. 1696 zu Cülemburg verschieden/ 15 kinder erzeuget/ von welchen leben

(1) Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Philipp Ludwig/ Graf zu Erpach und Herr zu Breuberg/ geb. den 10 Jun. 1669/ ist Maltheser-Ritter und Obrister unter den Herren General-Staaten/ hat seinen sitz zu Erpach.

(2) Frl. Henrica Juliana/ geb. den 25 Oct. 1666.

(3) Graf Carl Ludwig/ geb. den 26 Jan. 1670.

(4) Hr. Graf Friedrich Carl/ geb. den 26 Apr. 1673/ sind beyde in Holländischen kriegsdiensten.

(5) Frl. Wilhelmina Sophia/ geb. den 16 Febr. 1675.

Die Fürstenauische linie.

Dieser aber/ nemlich der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr George Albrecht/ Graf zu Erpach und Herr zu Breuberg/ wohnet zu Fürstenau/ und ist nach seines Hrn. vaters tode gebohren den 26 Febr. 1648/ hat unter denen Fränckischen kreiß-völckern die Obrist-Lieutenant stelle bey einem regiment zu pferde verwaltet/ und in geführter ehe mit Gräfin Annen Christianen Dorotheen/ gebohrner Gräfin von Hohenlohe-Waldburg/ seit A. 1671 folgende kinder erzeuget:

1 Fr. Christinen Elisabethen Sophien/ geb. den 6 Nov. 1673/ vermählet mit Gr. Friedrich Kraffren von Hohenlohe A. 1695.

2 Gr. Philipp Carlen/ geb. den 14 Sept. 1677/ welcher sich mit Fr. Amalien Charlotten/ Hrn. Johann Theodori/ Grafens von Runowitz/ fürnehmsten Ministri am Hessen-Casselischen hofe/ tochter/ A. 1698 vermählet.

3 Hrn. Carl Wilhelmen/ geb. den 30 Nov. 1680.

4 Hrn. Ernst Friedrich Albrechten/ geb. den 27 Dec. 1681.

5 Fr. Friedericen Albertinen/ geb. den 29 Sept. 1683/ vermählet mit Graf Friedrich Eberharden zu Hohenlohe-Kirchberg.

6 Hr. George Wilhelmen/ geb. den 19 Jul. 1686.

7 Hr. George Albrechten/ geb. den 1 Nov. 1687.

8 Frl. Henriettен Julianen Charlotten/ geb. den 23 Apr. 1689.

9 Hr. George Augusten/ geb. den 16 Jun. 1691.

Gräfl. lande.

Zu der Grafschafft Erpach/ welche an die Chur-Pfältzisch-Hessen-Darmstädtische und Fränckische lande stösset/ gehören schloß und stadt Erpach/ städtlein Michelstadt/ residentz Fürstenau/ Obernberg/ Heubach/ und die herrschafft Breuberg zum hal-

ben theil / welche Fr. Maria / Gr. Michaels des ältern zu Wertheim tochter / ihrem Herrn und gemahl / Hr. Eberharden / zugebracht / worüber auch A. 1551 ein vergleich mit denen Löwensteinischen als erben des Wertheimischen Hauses getroffen worden. Als aber diese dargegen handelten / wurde denen Erpachischen der besitz des schlosses Breuberg und dessen pertinentien auffs neue im Westphälischen Frieden ausgemacht. Desgleichen besitzen sie auch aus der herrschafft Bickenbach die voigteyen Schömberg / Dannberg / Jügenheim / und halb Habitzheim / welche Gr. Erasmus von Erpach von denen vormündern der hinterlassenen kinder Gr. Albrechts zu Mannsfeld / deme Hr. Conrad der letzte Freyherr von Bickenbach / sein schwieger-vater / solche im testament beschieden / A. 1470 um baares geld erkauffet. Allein im Bayrischen Krieg A. 1504 ließen sich die Grafen verleiten / den Chur-Pfältzischen fehde-brieff mit zu unterschreiben / dahero der Land-Graf von Hessen besagte örter ihnen als verletzern der Kayserl. Majest. mit gewalt entzoge / und wiewohl er auf Kayserl. intercession dieselben restituirte / blieb doch Bickenbach samt 62 lehn-leuten in seinen händen / und musten sich die Grafen des Bickenbachischen tituls und wapens gäntzlich verziehen. Ferner ist auch das dorff Langwaden A. 1621 an Hessen-Darmstadt / Erlebrun ans stifft Würtzburg / das dorff Crumbach nebst andern gütern A. 1630 an die Ritter von Vorburg verkauffet / ingleichen die nutzung aus denen stamm-gütern Somb / Habichheim und Spachbrücken an Gr. Ludwigs zu Erpach wittwe Fr. Johannen / gebohrner Gräfin zu Sayn / vor der Kayserl. commission A. 1662 / abgetreten worden. Sonsten ist noch anzumercken / daß die Grafschafft Erpach dem Churfürsten zu Pfaltz am Rhein zu lehn gehe / und daß das Erb-Schencken-amt der Chur-Pfaltz darauff hafte.

Das stamm-wapen ist gevierdtet / dessen 1 und 4 feldung überzwerch getheilet / in deren rothem oberen theile zweene silberne sternen / in dem untern silbern aber ein rother stern erscheinet / zu bemerckung der Grafschafft Erpach. Das 2 und dritte silberne quartier führet wegen der herrschafft Breuberg zwo breite rothe zwerchstrassen. Auf dem helme ruhen zwey püffels-hörner / welche also getheilet / daß des rechten ober- und des lincken untertheil roth / des rechten untertheil aber und des lincken obertheil silbern ist. Zwischen denen hörnern erscheinen zwo kreutzweiß geschränckte güldene lantzen / deren fähnlein mit zwey roth und silbernen zwerchstrassen bezieret. Die helm-decken sind roth und silbern. Wapen.

Der religion halber ist noch zu gedencken / daß solche nach dem Augspurgischen glaubens-bekäntniß eingerichtet sey.

Des vierdten Absatzes
Vierdter Punct:
Von
Dem Hoch-Gräflichen Hause Geyer.

Uhrsprung der Gräfl. familie.

UNter denen uhralten Fränckischen ritterlichen geschlechtern darff man auch dem Geyerischen nicht seinen gebührenden ruhm entziehen / als welches eine gute anzahl sowohl von tapffern soldaten / als andern dem gemeinen wesen nutzbaren und qvalificirten personen von vielen seculis her darstellen kan; Und wissen die geschicht-schreiber nachricht zu geben / daß einer / nahmens Veit Geyer von Zeisperg aus Francken A. 1370 gelebet / dessen descendenz sich in Oesterreich stabiliret / und daselbst mit stattlichen gütern / unter andern mit der herrschafft Osterberg / und den örtern / Hauß / Hart / Arburg / Helmdorff / Mallenburg / Sizenthal / Wolffstein / Grellendorff und Gleiß angekauffet / wie denn auch Hr. Bartholomäus letztgedachten Hrn. Veits vorenckel Kayser Friedrichs III geheimen Räthen A. 1450 beygezehlet / und dessen sohn Hr. Adam als Kayser Maximilians I Statthalter in Ober-Oesterreich ausgegeben wird / dahero es dieser branche nicht schwer gefallen / erstlich das Freyherrliche prædicat Geyer von Osterberg / nachgehends auch das Gräfliche von Geyersperg zu erlangen und zu behaupten. Vor dero nahe verwandte sind nun unstreitig zu halten die ahnherren des ietzigen Herren Grafen von Geyer / Hr. Heinrich / und dessen sohn Hr. Johann von Geyer / welcher Hrn. Sebastian gezeuget / der ein groß-vater Hr. Johann Heinrichs gewesen / von dem entsprossen Hr. Heinrich Wolffgang Geyer von Gibelstadt / ein gemahl Fr. Johannen Agathen Senfftin von Sulburg / die ihn aber gleich in der achten woche ihres ehestandes auf der bahre sehen müssen / nachgehends aber den 18 Märt. 1540 glücklich zur welt gebohren

Den hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Heinrich Wolffgang / des Heil. Röm. Reichs Grafen von Geyer zu Gibelstadt / Herrn zu Goldbach / Reinsbronn / Neunkirchen und Ingelstatt / Ihr. Kayserl. Majest. ertheilten ihm und dessen descendenten beyderley geschlechts krafft eines diplomatis de A. 1685 den 14 Maj. die Reichs Gräfliche Ihr. Gräfl. Gn nahme und titul.

liche dignität / erhuben auch alle dessen so wohl lehn- als erb-güter zu einer unmittelbaren Reichs-Grafschafft mit der verordnung / daß solche in der Gräfl. Fränckischen matricul angeschrieben werden solte / allermassen auch nach vorhergegangener neuen Kayserl. declaration von A. 1689 den 9 Mart. die würckliche réçëption auf dem Rotenburgischen Kreyß-convent A. 1692 / die introduction aber A. 1693 zu Nürnberg ihren fortgang erreichet / und haben Jhr. Gräfl. Gn. einen gewissen anschlag in die gemeine cassa zu zahlen übernommen / und die versicherung gethan / daß / woferne sie ohne männliche leibes-erben mit tode abgehen solten / ihrem lehns-herrn an dem vermannungs-rechte kein præjudiz zuwachsen / sondern das Gräfl. Geyerische votum, gleichwie auch die anlage / auffhören solte. Der apparentz nach dürffte es auch wohl darzu kommen / gestalt sie von ihrer gemahlin Fr. Helenen Juliana von Wolmershausen / so aus einem alten adelichen hause bürtig / noch keinen ehe-segen erblicket.

Dero güter sind in vier Vogteyen / nahmentlich / Goldbach / Reinsbronn / Neunkirchen / Gibel- und Ingelstatt eingetheilet / und ist der Gräfl. sitz zu Goldbach. Gräfl. landes

Das angebohrne stamm-wapen zeiget einen silbern widders-kopff mit dem halse / dessen hörner roth / im blauen felde / und hat solches seinen platz in der mitten des schildes / welches ihm durch Kayserl. begnadigung vermehret worden; dasselbe ist qvadriret und hat in der 1 und 4 rothen feldung einen ausgestreckten arm mit einem schwerdte von gewöhnlichen farben / in der 2 und 3 / welche silbern / weiset sich ein rothes fähnlein / worinnen eine güldene sonne glantzet. Auf denen zugehörigen drey helmen werden die drey haupt-figuren des schildes dargestellet / die helm-decken aber sind überall nur weiß und roth gefärbet. Wapen.

Die religion anlangend / so bekennen sie sich zu der Evangelisch-Lutherischen.

Des vierdten Absatzes Fünffter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Hohenlohe.

Uhrsprung des Hochgräfl. Hauses.

DJeses hochgebohrne geschlecht / welchem man von denen Römischen Flaminiis einigen splendeur anzustreichen sich vergebens bemühet / hat schon in Teutschland den ruhm des alters / und die prærogativ, daß viel helden daraus erwachsen. Zum Anherrn setzet man Herrn Krafften / Grafen zu Hohenlohe / so A. 897 gelebet. Aus seiner posterität hat Herr Siegfried von Hohenlohe / dessen abnepos oder nachenckel / Kayf. Heinrichen IV in Italien begleitet / sich allda auch niedergelassen / und wurde sein Hr. sohn / Gr. Otto / de alta flamma genannt; seine nachkommen aber sind unter dem prædicat als Marckgrafen von Italien und Comites Romandiolæ berühmt gewesen / biß auff Gr. Gottfrieden / Gr. Ottens vorenckel / so A. 1180 gelebet / und von dem Päbstlichen hofe aus Italien deswegen vertrieben worden / dieweil er es mit seinem Herrn oheim Kayser Friedrichen I gehalten / da ihn denn der Kayser mit einigen gütern beschencket / theils Pflegen am Kochar hat er auch mit baarem gelde erhandelt. Seine enckel / Hr. Gottfried und Hr. Conrad / haben den Gräflichen Hohenlohischen titul wieder angenommen / und ist von diesem der Braunecksche ast / der A. 1390 verdorret / von jenem aber der Hohenlohische stamm fortgesetzet worden. Graf Gottfrieds vorenckel / Gr. Krafft / war Kayf. Ludwig des Bayern Hof-Marschall / und ein vater Hrn. Krafts / der die Uffenheimische linie fundiret / welche aber mit seinem enckel Hr. Johannsen zu Speckfeld / erloschen; und Hrn. Ulrichs / dessen vorenckel Gr. Albert mit seiner gemahlin Gräfin Elisabeth von Hanau / deren mutter Fr. Elisabeth eine Gräfin von Ziegenhain gewesen / ein recht auff diese Grafschafft erlanget / welches zu grosser zwistigkeit mit dem Hause Hessen ausgeschlagen / wie oben gehöriges ortes beygebracht worden. Er war ein vater Gr. Krafftens / und dieser ein groß-vater Gr. Georgens / welcher die heut zu tage florirende zwo hauptlinien / die Neuensteinische und Waldenburgische / durch seine söhne / Gr. Ludwig Casimirn und Gr. Eberharden / absprossen lassen.

Jene hat sich mit des erbauers Enckel Graf Georg Friedrichen / Gr. Krafften / und Gr. Philipp Ernsten wieder in drey äste / als den Weickersheimischen / Neuensteinischen und Langenburgischen gesondert / jedoch ist der erstere mit dem stiffter desselben / als welcher ohne männliche leibes-erben A. 1645 den 7 Jul. verstorben / zeitig wieder verdorret. Die Neuensteinische haupt-linie.

Der Neuensteinische ast blühet mit zwey ansehnlichen zweigen / dem Oeringischen und Neuensteinischen. Jenen zeugte Gr. Johann Friedrich / ein sohn vorermeldten Gr. Krafftens / geb. A. 1617 den 31 Jul. dahero er das Seniorat der gantzen familie biß A. 1702 den 17 Oct. da er mit 85 jahren gestorben / geführet. Von seiner gemahlin Fr. Loursen Amönen / gebohrner Hertzogin zu Hollstein-Norburg / sind am leben Der Neuensteinische ast und Oeringischer zweig.

(1) Der

(1) Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Friedrich Krafft/ Graf zu Hohenlohe und Gleichen/ Herr zu Langenburg und Kranichfeld/ geb. A. 1667 den 22 Febr. dessen gemahlin Fr. Christina Elisabeth Sophia / gebohrne Gräfin von Erpach-Fürstenau A. 1695.

(2) Frl. Sophia Eleonora/ Canonißin zu Gandersheim / geb. 1668 den 18 Aug.

(3) Frl. Maria Christina Amöna/ geb. den 26 Aug. 1673.

(4) Hr. Carl Ludwig / geb. A. 1674 den 23 Sept.

(5) Fräul. Lourse Anna/ geb. im Jun. 1682.

(6) Hr. Johann Friedrich/ geb. im Jul. 1683.

Der Neuensteinische zweig.

Der Neuensteinische zweig/ welchen Gr. Johann Friedrichs leiblicher bruder/ Gr. Wolffgang Julius von Hohenlohe / Kayserl. General-Feld-Marschall / geb. den 1 Aug. 1622 erhalten / ist mit ihm A. 1698 den 26 Dec. ohne neue sprößlinge verdorret/ und ist seine andere gemahlin / Fr. Francisca Barbara / gebohrne Gräfin von Wels / die erbin seiner allodial-güter worden.

Der Langenburgische ast.

Des Langenburgischen asts urheber Gr. Philipp Ernst verließ das zeitliche A. 1628 und hatte zum nachfolger Graf Henrich Friedrichen/ seinen jüngsten Herrn sohn/ geb. den 5 Sept. 1625/ dessen von der andern gemahlin/ Fr. Julianen Dorotheen Gräfin von Castell erzeugte und den 2 Jun. 1699 hinterbliebene kinder sind

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Albrecht Wolffgang/ Graf zu Hohenlohe/ &c. geb. den 6 Jul. 1659/ ein gemahl Fr. Sophien Amalien/ Gr. Gustav Adolphs zu Nassau-Saarbrück tochter A. 1686 den 22 Aug. von welcher (1) Frl. Eleonora Juliana/ geb. den 1 May 1687. (2) Gr. Ludwig/ geb. den 28 Oct. 1696. (3) Frl. Charlotta/ geb. den 18 Nov. 1697. (4) Hr. Christian/ geb. 1698. (5) Hr. Albert Wolffgang/ geb. im May 1699. (6) Frl. .... geb. 1701.

2 Fr. Lourse Charlotta/ geb. den 15 Apr. 1667/ eine gemahlin Gr. Ludwig Gottfrieds von Hohenlohe-Pfädelbach/ A. 1689.

3 Hr. Christian Krafft/ geb. den 15 Jul. 1668/ wohnet zu Schrötersberg / und hat A. 1701 den 6 Dec. Fr. Marien Catharinen Sophien von Pfädelbach zur gemahlin bekommen.

4 Frau Eleonora Juliana / geb. den 1 Oct. 1669/ welche ihres Herrn vetters / Graf Johann Ernsts von Hohenlohe-Oeringen/ gemahlin A. 1699 und nach dessen von denen bey Friedlingen empfangenen wunden verursachtem hintritt A. 1702 den 16 Nov. wittwe worden.

5 Hr. Friedrich Eberhard / geb. den 27 Nov. 1672/ hat Kirchberg durchs looß bekommen / und sich A. 1701 im Dec. mit Gräfin Friederica Albertina von Erpach-Fürstenau vermählet.

6 Fr. Johanna Sophia/ geb. den 16 Sept. 1673/ Gr. Friedrich Christians von der Lippe in Buckenburg gemahlin/ A. 1691.

7 Frl. Christina Maria/ geb. den 10 Jan. 1675.

8 Frl. Augusta Dorothea/ geb. den 2 Jan. 1678.

9 Fr. Philippina Henrietta/ geb. den 19 Nov. 1679. Gr. Ludwig Krafftens von Nassau-Saarbrück gemahlin 15 Apr. 1699.

10 Frl. Ernestina Elisabeth/ geb. den 10 Dec. 1680.

Die Waldenburgische haupt-linie.

Die Waldenburgische haupt-linie ist von obwohlgedachtem Herrn Eberhard Grafen zu Hohenlohe gestifftet worden/ dessen sohn Hr. Georg Friedrich ein vater gewesen Graf Ludwig Eberhards / Gr. Philipp Heinrichs/ und Gr. George Friedrichs/ welche drey äste / als den Pfädelbachischen/ Waldenburgischen und Schillingsfürstischen absprossen lassen / wovon der mittlere / so viel den männlichen stamm betrifft / mit des erbauers sohne/ Graf Philipp Gottfrieden/ den 14 Dec. 1679 wieder verdorret; an weiblicher posterität aber sind noch übrig

Der Waldenburgische ast.

1 Fr. Dorothea Elisabeth / geb. den 12 Oct. 1650/ Graf Hiskia von dem Pfädelbachischen Hause gemahlin A. 1666/ nun wittwe.

2 Frl. Anna Juliana/ geb. den 15 Dec. 1654.

3 Fr. Anna Dorothea Christiana / geb. den 22 Nov. 1656/ die an Gr. George Albrecht von Erpach-Fürstenau sich A. 1671 verheyrathet. Von dessen bruders Herrn Wolffgang Friedrichs descendentz ist vorhanden Frl. Anna Elisabeth Eleonora. Im übrigen ist die Waldenburgische portion solcher gestalt getheilet worden/ daß zwey drittheil den Pfädelbachischen / ein drittheil aber den Schillingsfürstischen Agnaten zukommen.

Der Pfädelbachische.

Den Pfädelbachischen ast erhält anjetzo Graf Ludwig Eberhards enckel/ der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Ludwig Gottfried/ Graf zu Hohenlohe/ Herr zu Langenburg/ geb. den 6 Dec. 1668/ welcher sich den 27 Oct. 1689 mit Fr. Lourse Charlotten/ Gr. Heinrich Friedrichs von Langenburg tochter/ vermählet/ aber noch keine kinder von ihr gesehen. Seine schwestern sind

1 Frl. Maria Catharina Sophia/ geb. den 28 Febr. 1680.

2 Frl. Christina Juliana/ geb. den 3 Dec. 1682.

Der Schillingsfürstische ast.

Des Schillingsfürstischen asts urheber/ Gr. George Friedrich/ hinterließ A. 1635 von seiner gemahlin Fr. Dorotheen Sophien von Solms zwey söhne/ Gr. Christian / und Gr. Ludwig Gustaven/ deren jener den Bartensteinischen / dieser den eigentlich so genannten Schillingsfürstischen neben-ast fortgetrieben / massen dem ersten sein mit Frau Lucia / einer gebohrnen Gräfin von Hatzfeld / erzeugter Herr sohn A. 1675 succediret/ nemlich

Der Bartensteinische zweig.

Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Philipp Carl Caspar/ Graf zu Hohenlohe/ Herr zu Langenburg / geb. A. 1668/ welcher zur ersten gemahlin gehabt Fr. Sophien Mariam Annam / Hrn. Graf Ludwig Gustavs von Schillingsfürst tochter/ A. 1693/ die aber 1698 im kind-bette gestorben / worauff

auff er sich A. 1700 im Jun. zum andernmahl verheyrathet an Princeßin Annen Johannetten / Landgr. Wilhelms von Hessen-Rheinfels tochter.

Sein geschwister ist

(1) Gräfin Christiana Lucia / geb. den 7 Apr. 1661 / eine gemahlin Gr. Antonii Eusebii von Königseck Aulendorff / nunmehro wittwe.

(2) Frl. Maria Theresia.

(3) Frl. Maria Anna Adelheid.

Der Schillingsfürstische zweig.

Dem andern aber / so A. 1634 gebohren / und Kayserl. Majest. geheimter Rath und Cämmerer / Reichs-Hof- und Kriegs-Rath gewesen / darneben auch Kayserl. Majest. so wohl bey dem Fränckischen kreyse / als auch andern hohen Ambassaden höchst-ersprießliche dienste gethan / ist in der regierung A. 1697 den 21 Febr. nachgefolget sein Hr. sohn / den er mit Frl. Maria Eleonora / Gr. Hermanns von Hatzfeld tochter / erzielet /

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Philipp Ernst / Graf zu Hohenlohe / Herr in Langenburg / welcher zuvor Domherr zu Maintz und Cölln gewesen / hernach A. 1701 den 12 Jul. zur ehe geschritten mit Fr. Francisca Barbara / gebohrner Gräfin von Welz / und Gr. Wolffgangs Julii von Hohenlohe Neuenstein wittwe / welche ihm den 1 Apr. 1702 gebohren

Hrn. Franz Ernst Philipp Friderichen.

Sein stieff-geschwister von Fr. Anna Barbara / des Freyherrns von Schönborn Philipp Erwinns tochter / seines vaters anderer gemahlin / ist folgendes:

(1) Fr. Anna Louyse / geb. 1671 / Georgii Hutardi von Mendoza / Vicomtens von Barbacena gemahlin den 1 Jun. 1687.

(2) Fr. Hedwig Anna Theresia / geb. 1674 / eines Portugiesischen Grafens aus dem Hause Lemos gemahlin.

(3) Fr. Anna Augusta / geb. 1675 / eine gemahlin Hrn. Eugenii Alexanders / Fürsten von Taßis.

(4) Fr. Maria Anna Josepha / geb. im Febr. 1678 / welche Fürst Wilhelmum Hyacinthum von Nassau-Siegen A. 1698 zum gemahl erhalten.

(5) Frl. Eleonora / geb. 1687.

Die Gräfl. lande.

Die Gräfl. Lande und Herrschafften sind hiebevor sehr ansehnlich / und Creyßheim / Kreglingen / Uffenheim ꝛc. der Bergstrich gegen Sultzbach / welches alles ietzo Marggräflich Brandenburgisch / nicht weniger Mergentheim / und dessen viele zugehörungen / die ietzo Teutsch-Meisterisch / Speckfeld / das ietzo Limpurgisch / und andere mehr / diesem hohen hause zuständig gewesen.

Von denen herrschafften / ämtern und städten / welche die Herren Grafen ietziger zeit in Francken noch im besitz haben / gehören sonderlich der Neuensteinischen linie zu Adelshausen / Dürrenzimmern / Ebertsbronn / Elpersheim / Forchtenberg / Herbsthausen / Hochdach / Hollenbach / Kunzelsau / Michelbach / Nassau / Neuenstein / Schrotzberg / Weickersheim an der Tauber / Wilmersdorff an der Jenna / so Gr. Wolffgang Julius dem Freyherrn von Burgmilchling abgekauffet.

Der Langenburgische ast aber hat insonderheit Dottingen / Ingelfingen / Kirchberg / welches von denen Reichs-städten Rotenburg / Hall und Dünckelspiel erkauffet worden / Langenburg und Leonfels / unter sich.

Der Waldenburgischen linie hingegen stehet zu Heimbach / Kupfferzell / Ohrenthal oder Unter-Steinbach / das Berg-schloß und stadt Waldenburg / u. a. m. Der Pfädelbachische ast besitzet Adolzfurt / Herrenzimmern / Meinhard und Sindringen am Kocher. Der Schillingsfürstische ast aber hat neben dem amt Schillingsfürst Bartenstein / Gackstatt / Wildenholtz / die stadt Oeringen / welche an den gräntzen von Francken und Würtemberg lieget / ist ein gemeinschafftlicher ort. Die obere Grafschafft Gleichen in Thüringen samt schloß und stadt Ordruff ist aus der alten Grafen dieses geschlechts / sonderlich aber Gr. Johann Ludwigs erbschafft / und darauff erfolgter Fürstlich-Sächsischer beleihung A. 1631 dem Hohenlohischen Hause zu theil worden. Die dörffer / welche zur herrschafft Blanckenhayn gehören / haben sie an Herrn Grafen Sebastian von Hatzfeld vor etlichen jahren verkaufft / worwider aber das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Weimar sein mißfallen bezeuget.

Wapen.

Das Gräfl. stamm-wapen bestehet aus einem qvartirten schilde / in dessen 1 und 4 silbern felde zwey zum lauffe geschickte schwartze leoparden über einander stehen / bemercken die Grafschafft Hohenlohe. Die 2 und 3 feldung ist überzwerch getheilet / und erscheinet in dem obern schwartzen theile ein gelber zum lauffen fertiger löwe / in dem untern güldenen theile zwo reihen schwartze rauten / auf jeder reihen 4 neben einander gestellet / welche die herrschafft Langenburg anzeigen. Aus dem vördern helme entspringet eine rothe lohe und flamme / auf welcher ein silberfarbiger adler / oder vielmehr ein phönix schwebet. Der andere Langenburgische helm lässet aus einer güldnen krone zwischen zween schwartzen trompen den obertheil eines gelblichten gekrönten löwens / zum raube geschickt / mit roth ausgeschlagener zunge herfür springen. Die Neuensteinische linie hat ihr stamm-wapen mit dem Gleichischen schildlein vermehret / welches sie loco honoratissimo angefüget. Dessen blasonirung / als auch der dazu gehörige helm ist oben bey Hatzfeld beschrieben worden. Die helm-decken sind zur rechten mit silber und roth / zu mittelst auch silber und blau / und zur lincken mit gold und schwartz bemahlet.

Religion.

Aus obiger geschlechts-erzehlung ist erinnerlich / daß die Hochgräfl. familie zum theil der Evangelischen / zum theil der Römisch-Catholischen lehre beypflichten. Zu Oeringen ist ein gemeinschafftlich gymnasium.

Des vierdten Absatzes Sechster Punct: Von dem Freyherrlichen Geschlechte der Erb-Schencken von Limburg.

Höhe ankunfft des Freyherrl. Hauses.

Jeses fürnehme Freyherrl. geschlecht ist von altem herkommen / als man beweisen kan. Daß es aber aus dem geblüte K. Conrads II Hertzogs in Francken entsprungen / ist aus der wapen-gleichheit sehr wahrscheinlich / und hat man demnach nicht nöthig / solches mit dem Hertzogl. Limburgischen Hause in denen Niederlanden zu vermengen. A. 1180 wird eines Herrn Gottfriedens / Herrn von Limburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Schencken / erwehnet; dessen nachkömmling / Herr Friedrich von Limburg hat A. 1414 zweene sohne / Hrn. Conraden / und Hrn. Friedrichen / der beeden linien / nemlich der Gailendorffischen und Speckfeldischen / stamm-väter nach sich gelassen.

Die Gailendorffische linie.

Der ersteren stiffter hat im fünfften grad von sich abstammen lassen Hrn. Albrechten / welcher von Fr. Aemilien von Roggendorff nebst vielen andern kindern zwey söhne / Hrn. Joachim Gottfrieden und Hrn. Johann Wilhelmen / gezeuget / die auch wieder ein fruchtbares ehe-bette gehabt; es ist aber des ersteren sohn / Hr. Wilhelm Ludwig / der allein von seinen brüdern geheyrathet / schon A. 1657 ohne männliche leibes-erben gestorben. Der andere / Hr. Johann Wilhelm / wurde zwar ein vater Hrn. Philipp Alberts / geb. den 27 Sept. 1648 / der auch mit Fr. Dorotheen Marien / gebohrner Gräfin von Hohenlohe / fünff kinder erzielet / die aber noch in der wiegen erblasset / er selbst verfiel A. 1682 den 25 Apr. nachdem er die religion geändert / und ein schlechtes weibes-bild sich antrauen lassen hatte. Sein Herr bruder / Wilhelm Heinrich / geb. 1652 den 27 Jun. erhielt die Gailendorffische linie noch eine zeitlang / muste aber selbige doch mit seinem den 12 Maji 1690 erfolgtem tode beschliessen / und sind von seiner gemahlin Fr. Elisabeth Dorotheen / seines vettern Hrn. Wilhelm Ludwigs tochter / noch einige töchter am leben / nemlich

(1) Fr. Juliana Dorothea / geb. den 10 Maji 1677 / zu erst Gr. Eucharii Casimirs von Wertheim / hernach Gr. Johann Wilhelms von Wurmbrand / Kayserl. Majest. Reichs-Hofraths gemahlin.

(2) Fr. Wilhelmina Christina / geb. den 24 Sept. 1679 / Gr. Ludwig Heinrichs von Solms-Rödelheim gemahlin A. 1695.

(3) Frl. Sophia Elisabeth / geb. den 7 Aug. 1688. Seine Fr. schwester / die nach des Hn. vaters Johann Wilhelms tode gebohren den 29 Nov. 1655 / ist Fr. Sophia Eleonora / und an Freyherrn Vollrathen von der Speckfeldischen linie verheyrathet A. 1673.

Die Speckfeldische linie.

Dieselbige erhält anietzo

Der hochwohlgebohrne Herr / Herr Vollrath / Herr von Limburg / des H. Röm. Reichs Erbschencke und Semper-Freyer / welcher im siebenden grad der niedersteigenden linie von dem erbauer dieser linie / Hrn. Friedrichen / abstammet. Ist A. 1641 den 21 Jun. gebohren / und A. 1673 verheyrathet an Fräul. Sophien Eleonoren / gebohrner Freyin von Limburg / mit welcher er erzielet

(1) Frl. Wilhelminen Sophien Even / geb. den 31 Oct. 1677.

(2) Frl. Christinen Magdalenen / geb. den 25 Jun. 1683.

(3) Frl. Amönen Sophien Fridericen / geb. den 24 Aug. 1684.

(4) Frl. Friedericen Augusten / geb. den 26 Jan. 1694.

(5) Frl. Sophien Eleonoren / geb. den 10 Jun. 1695.

Die söhne sind alle in zarter kindheit verblichen.

Dessen Herr bruder ist Herr Georg Eberhard / Herr von Limburg &c. geb. 1643 den 3 Oct. ein gemahl Fr. Johannetten Polyxenen / gebohrner Gräfin von Leiningen-Dachsburg; aus solcher ehe leben nur Fräulein / nemlich

(1) Frl. Amalia Alexandrina Friderica / geb. im Jun. 1689.

(2) Frl. Albertina Susanna / geb. 1690.

(3) Frl. Christina Carolina Heinrica / geb. im Nov. 1691.

Die Freyherrl. lande.

Zur Freyherrl. Gailendorffischen landes-portion / so in Schwaben unweit Hall gelegen / sind bey vertheilung der lande geschlagen worden die herrschafften Gailendorff / Schmiedelfeld / allda die ehemahlige Residentz / und Welzen.

Zur Speckfeldischen aber / so vom stifft Würtzburg meistens enclavirt / gehören die herrschafft Speckfeld / welche obgedachter Herr Friedrich zu Limburg mit seiner gemahlin / Fr. Elisabethen / gebohrner Gräfin von Hohenlohe ererbet / und die flecken Aineresheim / Sommer- und Winterhausen / Gollhofen &c. unter sich hat. Ferner die herrschafft Ober-Suntheim / nicht weit von der stadt Schwäbischen Hall im Biberthal gelegen. Anietzo aber ist nach verdorrung der Gailendorffischen linie / und darauff zwischen des verstorbenen töchtern / und denen Speckfeldischen agnaten erfolgten streitigkeiten durch Kayserl. autorität ein solcher receß auffgerichtet worden / daß diese die ämter Schmiedelfeld / Gröningen und Welzen / nebst der

helffte

helffte an der stadt Gailndorff und andern mannlehn/ jene aber die andere Gailndorffische helffte und das zugehörige amt/ samt allen allodial-gütern und denen darauff hafftenden gerechtigkeiten/ nutzung- und beschwerungen zukommen solten/ also daß/ wenn gleich der gantze Limburgische manns-stamm untergegangen/ dieselben dennoch das gewöhnliche votum auf Reichs- und kreyß-tägen ablegen könten.

Gerechtsame. In der Speckfeldischen linie ist das majorat-recht eingeführet/ welches ietzo bey Herr Vollraden befindlich. Sonsten aber ist das Erb-Schencken-amt des H. Röm. Reichs dieser uhralten familie vor mehr als sechs seculis erblich auffgetragen/ und von dessen verwesung oben behörigen orts anzeige gethan worden.

Titulatur. Die titulatur semperfrey/ oder besser sembarfrey/ sendbarfrey/ bedeutet/ daß sie die sendbarschafft und Reichs-tags fähigkeit haben.

Wapen. Das Freyherrliche stamm-wapen bestehet aus einem qvartirten schilde/ dessen 1 und 4 feldung oben roth/ unten aber weiß ist/ und mit vier scharffen spitzen oder flammen in das obere rothe theil auffsteiget. In dem 2 und 3 blauen feldungen erscheinen fünff silberne thurnier-keulen/ 3 und 2; in der mitte dieses haupt-schildes stehet wegen des Erb-Schencken-amts ein güldener pocal mit seinem deckel. Aus dem erstern gekrönten helm entspringen zweene trompen/ so mit denen Limburgischen farben und spitzen bezieret/ oben aus den löchern gehen 2 weisse lantzen mit fähnlein herfür/ worauff das Limburgische insigne zu sehen. Auf dem andern ungekrönten helme erscheinet bemeldter güldene pocal.

Die helm-decken sind an der rechten seite weiß und rother/ an der lincken aber weiß und blauer farbe.

Schlüßlich ist zu mercken/ daß die merita des hohen Chur-Hauses zu Brandenburg bey Ihrer Kayserliche Majestät so viel gewürcket/ daß etwa A. 1695 ihme die anwartung auf die Freyherrlich-Limburgische Reichs-lehn gegeben worden. Chur-Brandenburgische expectanz.

Religion. Die religion des ietzigen Freyherrl. Hauses ist Evangelisch.

Des vierdten Absatzes Siebender Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Löwenstein und Wertheim.

Herkommen des geschlechts. ES hat dasselbe seinen ursprung von Churf. Friedrichen dem sieghafften Pfaltz-Grafen bey Rhein/ welcher aus seiner mit der adelichen Dame/ Claren von Tettingen/ gepflogenen zwar ungleichen/ doch legitimen/ und im beyseyn Bischoff Philipps zu Worms seines vettern Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Bisch. Georgens zu Speyer/ und vieler Ritter/ Edlen und seiner Räthe am dienstag nach Galli A. C. 1462 vollzogenen morganatischen ehe Herrn Ludwigen/ Freyherrn zu Scharfenstein/ erzeuget/ den er standes-gebühr nach mit gütern als denen herrschafften und ämtern Meckmühl/ Neustadt am Kocher/ Scharfeneck/ Umbstadt/ Utzberg und Weinsberg samt aller derer zubehörungen versehen/ und von Kayser Friedrich III in den Grafenstand erheben lassen. Dessen enckel von seinem sohn Graf Friedrichen waren Gr. Wolffgang/ der ein groß-vater Gr. George Ludwigs und Gr. Johann Casimirs/ die aber beyde ohne männliche erben gestorben/ gewesen; und Gr. Ludwig/ welcher als dreyer Kayserе Rath/ Reichs-Hofraths-Präsident und Ertz-Hertzog Carls zu Oesterreich Stadthalter in Steyermarck/ Kärndten und Crain/ ihme einen steten nachruhm erworben/ und eine gewisse stamm-satzung hinterlassen/ wodurch das vorige pactum primogenituræ auffgehoben und eine gleichheit der erbfolge bey verlust der erbschafft eingeführet worden. Dessen zween söhne/ Gr. Christoph Ludwig die Virnenburgische oder Evangelische linie/ Gr. Johann Theodorus aber die Rochefortische oder Catholische gepflantzet.

Die Virnenburgische linie. Des erstern sohn/ Gr. Friedrich Ludwig/ zugte mit seiner erstern gemahlin Fr. Annen Hedwig/ gebohrner Gräfin von Stollberg/ drey söhne/ nemlich Graf Ludwig Ernsten/ Graf Friedrich Eberharden/ und Graf Gustav Areln/ gebrüdere/ Grafen zu Löwenstein und Wertheim. Der erste starb A. 1681 den 20 Sept. mit hinterlassung

(1) Hrn. Eucharii Casimirs/ Grafens zu Löwenstein/ Wertheim/ &c. geb. 1668/ welcher dem Hrn. vater zwar in der regierung gefolget/ solche aber A. 1698 den 1 Jan. da er mit tode abgangen/ keinem männlichen leibeserben wieder resigniren können/ gestalt er mit Fr. Julianen Dorothren/ gebohrner Gräfin von Limburg-Gailendorff/ die nun an Gr. Johann Wilhelmen von Wurmbrand vermählet ist/ nur zwey töchter erzielet/ von denen am leben Frl. Juliana Dorothea Louysa/ geb. den 8 Jul. 1694.

(2) Frl. Sophien Ernestinen/ geb. den 8 May 1663.

(3) Frl. Catharinen Charlotten/ geb. den 6 Jun. 1664.

(4) Frl. Marien Dorotheen Sophien geb. den 27 Jul. 1665/ eine gemahlin Hrn. Johann Franz Sebastians/ Freyherrn von Osteim/ Chur-Maintzischen Kammerherrns/ Raths und Ober-Amtmanns zu Amersbach.

(5) Frl. Amalien/ geb. 16-0.

Der andere/ Gr. Friedrich Eberhard/ geb. den 4 Aug. 1629 verfiel A. 1683/ nachdem er von seiner ersten gemahlin Fr. Ottilien/ gebohrner Gräfin von Lippe Brackelischer linie/ Frl. Augusten Sophien/ geb. den 2 Apr. 1676/ von der andern aber Fr. Susannen Sophien Louysen/ Gr. Wolffgang Friedrichs von Hohenlohe-Waldenburg tochter/ gesehen den hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Heinrich Friedrichen/ Grafen zu Löwenstein/ Wertheim/ Rochefort/ Virnenburg und Montagu/ Ober-Herrn zu Chasselpierre, Herrn zu Scharfeneck/ Breuberg/ Herbimont und Neuschastel/ geb. den 15 Febr. 1682.

Den dritten/ Graf Gustav Areln/ hat seine gemahlin Fr. Agatha/ gebohrne Gräfin von Oettingen und verwittwete von Hoflirchen/ mit keinem ehe-seegen erfreuet/ und starb er unbeerbet den 23 Mart. 1683. Dessen halbbürtigem bruder hingegen/ den obbemeldter sein Hr. vater Gr. Friedrich Ludwig mit der dritten gemahlin gezeuget/ Gr. Alberten/ geb. 1647 den 20 Aug. hat es von Fr. Charlotten Ernestinen/ gebohrner Gräfin von Solms-Greifenstein/ an einem fruchtbaren ehe-segen nicht ermangelt/ von welchem A. 1688 noch am leben blieben

1 Der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Wilhelm Friedrich/ Graf zu Löwenstein-Wertheim/ geb. den 19 Febr. 1673/ welcher in ungleicher ehe mit Fr. . . Langin von Leinzell/ die ihm zween söhne gebohren/ sich befinden/ und seinem jüngern Hrn. bruder 2 Gr. Ludwig Moritzen/ geb. den 22 Apr. 1678/ die regierung A. 1700 abgetretèn haben soll/ welcher auch solche nach erlangter venia ætatis angetreten und zu Wertheim residiret/ jener aber zu Löwenstein; dero schwester ist 3 Frl. Dorothea Sibylla Florentina/ geb. den 17 Jun. 1677.

Die Rochefortische linie.

Die Catholische oder Rochefortische linie stifftete hochgemeldter Hr. Graf Johann Theodorus/ welcher sich im kriege tapffer versuchet und A. 1644 mit tode abgangen. Sein sohn Graf Ferdinand Carl war bey Kayserl. Majest. Kämmerer und Reichs-Hofrath/ und wurde den 24 Jan. 1672 durch einen schlag-fluß des lebens beraubet. Ihm folgete demnach in der regierung sein ältester Hr. sohn/ der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Maximilian Carl/ Graf zu Löwenstein/ Wertheim/ Rochefort und Montagu/ &c. Ihr. Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath/ Kämmerer und Gesandter an die Rheinischen und Fränckischen Kreißstände und designirter Kayserl. Statthalter im Churfürstenthum Bayern/ geb. A. 1656 den 14 Jul. ein gemahl Fr. Marien Polyxenen Rhuonin von Belasy/ gebohrner Gräfin von Lichtenberg/ mit welcher er erzeuget Herrn Maximilian Carl Antonen/ geb. den 30 Nov. A. 1681.

(2) Frl. Eleonoren Marien Annen/ geb. 1688.

(3) Frl. Marien Leopoldinen Elisabeth Dorotheen/ geb. im May 1689.

(4) Hrn. Dominicum Marqvard Sebastian/ geb. den 7 Nov. 1690.

Ihr. Hochgräfl. Gn. geschwister ist sehr zahlreich gewesen/ davon aber jetzo nur noch leben

1 Fr. Eleonora/ geb. den 20 Jun. 1653/ Aebtißin und Fürstin zu Thoren.

2 Ihr. Hochfürstl. Gn. Hr. Philipp Eberhard/ Graf zu Löwenstein und Wertheim/ des Heil. Röm. Reichs Fürst und Abt zu Murbach und Lüders/ auch Domdechant zu Straßburg/ geb. den 23 Aug. 1657.

3 Fr. Amalia Theresia/ geb. den 19 Jan. 1659/ Gr. Franz Andreä von Rosenberg hinterbliebene wittwe.

4 Fr. Magdalena Elisabeth/ geb. 1662/ welche nach absterben ihres gemahls Fürst Volrads von Nassau-Ulsingen in den wittwenstand versetzet worden.

5 Fr. Sophia Maria/ geb. 1664/ welche bey des Dauphins in Franckreich verstorbenen gemahlin eine Hofdame gewesen/ und daraus Hrn. Philippen von Courtillon, Marqvis d' Angeau geheyrathet.

6 Fr. Christiana Theresia/ geb. 1665/ zu erst Hertz. Alberts zu Sachsen-Weissenfels/ nachgehends Fürst Philipp Erasini von Lichtenstein gemahlin A. 1695/ und dessen nun hinterbliebene wittwe.

7 Hr. Johann Ernst/ geb. 1667/ welcher zu Cölln und Straßburg Domherr.

8 Frl. Wilhelmina/ geb. 1671.

Die Gräfl. lande.

Die Grafschafft Löwenstein hatte obhöchstgedachter Churf. Friedrich A. 1441 von dem letzten Grafen dieses geschlechts/ Herrn Ludwigen/ um 14000 gülden Rheinisch erkaufft. Nachgehends hat Churfürst Philipp bey Rhein desselben bruders sohn alle obbesagte herrschafften/ welche Churf. Friedrich seinen söhnen assigniret/ ausser Scharfeneck/ eingezogen/ und hergegen auff die Grafschafft Löwenstein ihren Reichs-Grafenstand constituiret. Nach der hand hat der Bayrische krieg anlaß gegeben/ daß Hertzog Ulrich zu Würtenberg diese Grafschafft eingenommen/ und selbe unterm vorwand der Beutelsbachischen prætension behaupten wollen. Endlich ist es zum vergleich kommen/ vermöge dessen Graf Ludwig die Grafschafft als ein Würtenbergisch lehn recognosciren/ und einige pertinentien gar zurück lassen müssen.

Die Grafschafft Wertheim wird unter die besten und austräglichsten in Francken gezehlet/ gestalt die stadt Wertheim welche der Cron Böhmen zu lehn gehet/ eine feine handlung mit weinen und andern wahren auff dem Maynstrohm immer zu gehabt; und gehöret darzu die mit dem Grafen von Erpach in gemeinschafft stehende Ganerbenburg und herrschafft Breuberg am Odenwalde/

und

und die zugeschlagene dörffer Haldenfeld und Tieffenthal/ welches Fuldische lehnstücken; ingleichen die dorffschafft Derdingen/ ein Aichstettisch lehn. Die ämter Freudenberg/ Lauterbach/ Remlingen und Schwanberg nebst Büttelbronn/ Lengfurt/ Holzkirchen; der wein- und frucht-zehend zu Helmstadt/ Erlenbach und Heidenfeld/ der zehend und die zinsen zu Derdingen/ die voigtey des klosters Holzkirchen werden vor Würtzburgisch lehn geachtet. Vorzeiten hat die Grafschafft unter besonderer Herren botmäßigkeit gestanden/ welche an alterthum keinem andern nachgegeben/ und ist Gr. Otto von Wertheim schon A. 912 und in dem kriege wider die Hunnen A. 933 bekandt worden/ von dessen ursprung aber/ so wohl auch einer richtigen geschlechts-folge der übrigen Grafen von Wertheim biß auff Gr. Poppen läst sich nichts gewisses berichten. Von demselben und seinem sohn Gr. Rudolphen zu Wertheim/ deme durch ehe-alliantz mit Fr. Elisabethen Hr. Michaels von Breuberg/ des letzten seines stammes tochter/ diese herrschafft zugekommen/ fänget sich die sichere genealogische stammleitung an/ und wird biß in den siebenden Grad auff Gr. Michaeln V zu Wertheim und Herrn zu Breuberg fortgesetzet/ welcher A. 1556 den 14 Mart. die zeitligkeit beurlaubet/ von seiner gemahlin Fr. Catharinen/ gebohrner Gräfin von Stolberg/ eine tochter Frl. Barbaren hinterlaßend/ die ihm aber balde nachgefolget/ worauff denn Gr. Ludwig von Stollberg sein schwieger-Herr-vater/ ein Herr von trefflicher autorität bey Kayf. Carln V, Kayf. Ferdinanden I und Kayf. Maximilianen II gegen erlegung einer starcken geld-summa/ die Böhmische und Würtzburgische lehnstücken vor sich und seine zwo töchter/ Fr. Catharinen und Fr. Elisabethen/ an sich gebracht/ die dritte Frl. Anna wurde anfangs nur in die Böhmische lehn auffgenommen/ nachmahls aber vermöge getroffener transaction auch zu der Würtzburgischen lehn habilitiret. Sie heyrathete obgedachten Gr. Ludwigen von Löwenstein/ und bereicherte ihn nicht allein mit der Grafschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg/ sondern auch mit denen väterlichen landen Rochefort (von welcher oben bey Stollberg unterschiedenes erwehnet worden) und Montagu/ das ein Luxenburgisch und Lüttichisches lehn/ ingleichen den Herrschafften Herbimont/ Chasepierre und Neufchatel, welche nach absterben ihrer schwester Fr. Elisabeth/ verwittwete Baronne von Criechingen/ die den usumfructum daran noch hatte/ A. 1612 mit ihrem hause völlig consolidiret worden.

Die Grafschafft Virnenburg an denen Chur-Trierischen und Cöllnischen gräntzscheidungen/ welche ihre eigene Grafen gehabt/ und durch heyrath einer erb-tochter Fr. Mechtilden von Gr. Kunone zu Manderscheid acquiriret worden/ hat vorangeregten Graf Christoph Ludwigs gemahlin/ Frau Elisabetha/ gebohrne Gräfin zu Manderscheid/ unter gleichem titul an dieses Löwensteinische Hauß gebracht; ehe sie aber an das hauß Löwenstein kommen/ bestunde sie aus dem schlosse und stamm-hause Virnenburg/ und darzu gehörigem thal; der grossen und kleinen Pellentz mit 14 dörffern/ dem weinhofe und weingefällen zu Hatzenpforden/ Pommerkern und Thür; Montreal schloß/ stadt und hoheit/ Nasserkirspel mit 4 dörffern/ Maspergerkirspel mit 7 dörffern; Nachtsheim und Bois/ dem hof zu Rauenberg/ den Kirspeln Wunderrodt/ Weyler und Retterodt/ Winningen/ und andern nutzbaren stücken. Die Herren Grafen/ und sonderlich Graf Albrecht hat sich aber A. 1684 beym Reichs-convent zu Regenspurg beklagt/ daß ihnen mehr nicht als etwan ein sechstheil davon übrig/ und die fünff sechstheile in andere hände kommen wären.

Das Gräfl. stamm-wapen ist zweymahl überzwerch und zweymahl die länge herab getheilet/ und bestehet aus 9 feldungen. (1) Wegen Löwenstein im silbern felde ein rother auffgerichteter löwe mit golde gekrönt/ die prancken für sich werffend/ stehet auf vier grünen hügeln. (2) Wegen Montagu im silbern felde ein rother adler mit ausgebreiteten flügeln. (3) In gelber feldung das obertheil eines schwartzen schwebenden adlers/ und (6) im blauen grunde drey weisse rosen/ bemerckende die Grafschafft Wertheim. (4) Im weissen felde wegen Rochefort eine güldene spange oder gürtel-schnalle. (5) Führet ein kleines schildlein/ worinnen die blau und weisse Bayerische wecken/ zum denckmahl des Bayerischen geblüts und herkommens. (7) Wegen Breuberg im weissen felde zwey rothe zwerchstrassen. (8) Wegen der Grafschafft Virnenburg im güldenen felde sieben rothe rauten/ 4 und 3. (9) Im rothen quartier wegen der herrschafft Scharfeneck einen silberweissen gekrönten löwen. Auf dem haupt-stamm-schilde ruhen vier helme. Aus des (1) crone schwinget sich das obertheil eines weissen mit golde gekrönten adlers/ dessen flügel und zunge roth wegen der Grafschafft Montagu. Des (2) Löwensteinischen schmuck ist der Löwe im schilde auf den vier felsenspitzen sitzend. (3) Der Wertheim- und Breubergische ist gekrönt/ und erschwinget sich daraus das obertheil eines gelben adlers zwischen 4 fähnlein/ an gelben lantzen/ führende die rothen zwerchstrassen. (4) Der Virnenburgische helm-schmuck zeiget zwischen zween schwartzen auf jeder seiten mit drey weissen knöpffen gezierten bocks-hörnern das Virnenbergische schildlein. Die Catholische linie setzet an statt der achten Virnenburgischen feldung das Gräfl. Märckische kleinod/ welches aus der prætension herrühret/ so Graf Johann Dietrich mit seiner gemahlin Frau Josinen/ Graf Philipps zur Marck erbtochter/ auf die Herrschafft Lumey bekommen/ inmassen auch der Churfürst zu Cölln als Bischoff zu Lüttich A. 1680 im Jan. der Rochefortischen linie die belehnung soll haben wiederfahren lassen. Hingegen wird der Virnenburgische helm von selbiger nicht geführet. Die helm-decken sind silber und roth.

Wapen.

Gleichwie die beyden Gräfl. linien sich bißher nicht allzuwohl comportiret/ also entstunde A. 1690 und 91 über der theilung der Gräfl.

Irrungen bey der familie.

lande / welche die Catholische linie regierte / grosse streitigkeit; Ihr. Kayserl. Maiest. hielten solche vor thunlich / der Evangelische Graf aber remonstrirte / daß solche dem im Westphälischen friedens-schluß festgesetzten statui religionis zu wider / und dem systemati der Grafschafft gantz entgegen wäre / verlangte auch vorher die anschläge und gleichsetzung der erbschafft / ehe man zur aufhebung der communion gelangen könte / darüber das werck ins stecken gerathen.

Des vierdten Absatzes Achter Punct: Von Dem Hoch-Gräflichen Hause Nostitz.

Herkommen des Gräfl. Hauses.

DJeses fürnehme Hauß erkennet zum bekandten stamm-vater Herr Casparn von Nostitz / zu Tschochau in der obern Lausitz / Rotenburg und Gotthau / der als Obrister über 1000 pferde / so er dem Teutschen Ordens-meister in Preussen Hrn. Ludwigen von Erlichshausen zugeführet / A. 1454 im Pohlnischen kriege nahmhafft worden. Dessen mit einer gebohrnen von Gersdorff zu Hänichen erzeugte söhne / nahmentlich Herr Otto / Herr Hartwig und Herr Georg / haben denen Rotenburgischen / Tschochauischen und Gotthauischen linien den anfang gegeben / aus denen so wohl der Königl. Böhmische / als auch die Churfürstl. Sächsische und Brandenburgische / nicht weniger die Hertzoglichen Schlesischen höfe wohl qvalificirte ministros und hohe officirer immerzu bekommen haben. Allhier setzen wir die erster und letztere aus / und geben zur nachricht / daß Hr. Johannes / Graf Hartwigs nachenckel / zweene söhne / Herr Otten und Herr Johann Heinrichen hinterlassen / deren erstere in Freyherrenstand erhoben / der zweyte aber wegen seiner vortrefflichen meriten nicht nur zu den höchsten chargen des Kayserl. Hofs und zur obristen Cantzlers-stelle des Königreichs Böhmen emploiyret / sondern auch mit dem Gräfl. axiomate beehret worden. Dessen Herr sohn ist:

Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Anthon Johann / des Heil. Röm. Reichs Graf von Nostitz / und Rheineck / Erbherr der herrschafften Falckenau / Heinrichsgrün / Gräßlitz / Litmitz / Tschochau / Türnitz / Lwechowan / Packhomirschitz / Sahr und Moslau / Kayserl. Majest. geheimer Rath / Kämmerer / obrister Lehn-Hofrichter und Statthalter im Königreich Böhmen / dessen Hochgräfl. Gn. zur gemahlin haben Fr. Marien Theresien / gebohrne Gräfin von Herberstein / welche A. 1682 Herrn Gr. Carl Josephen zur welt gebracht. Dero sonderbare meriten haben sie in vielen wichtigen verrichtungen / bevorab am Königl. Schwedischen hofe / als sie als Kayserl. Extraordinar Envoyé von A. 1684 biß 1689 sich daselbst auffgehalten / an tag geleget. Ihro einziger Herr bruder Gr. Wenzeslaus Desiderius / des Heil. Röm. Reichs Graf zu Nostitz und Rheineck / Herr zu Falckenau ꝛc. ist bey Ihr. Kayserl. Majest. würcklicher Kämmerer / und ein gemahl Fr. Marien Elisabethen / Gr. Wenzel Norbert Octavians von Kinsky tochter / seit A. 1692. Obgedachten ihres Herrn vatern bruders Hr. Ortens sohn heist Gr. Christoph Wenzeslaus / des Heil. Röm. Reichs Graf zu Nostitz / auf Rockinitz / Serfersdorff / Lobris / Ihr. Kayserl. Majest. geheimer Rath / Kämmerer und Lands-Hauptmann des Fürstenthums Groß-Glogau / welcher sich noch unlängst durch die Kayserl. ambassade in Pohlen sehr distingviret hat; dessen gemahlin Fr. Maria Juliana / gebohrne Gräfin von Mettich / ihn erfreuet mit 1 Hrn. Johann Orten / 2 Frl. Johannen / und 3 Frl. Julianen.

Die Gräfl. Lande.

Die Grafschafft Rheineck hat vorhin eigene Gräfen gehabt / nach deren abgang sie als ein vermannet lehn dem Ertzstifft Maynz heimgefallen / welches Churfürst Lotharius Friedrich zu Maynz wohlgedachtem Herrn Graf Johann Hartwigen A. 1673 verliehen / und zu der darauff hafftenden Reichsstandsqvalität / session und voto auf Reichs- und Fränckischen Creyß-tägen geholffen. Die Hauptstadt dieser Grafschafft ist Lohr am Mayn / hernach Rineck / Procelden ꝛc. An Würtzburg sind gekommen Bischoffsheim / Gemünd / Rotenfels und Schönrain / ohne was an die Grafen von Hanau und Isenburg vermannet ist. Die herrschafft Gräßlitz in Böhmen an der Meißnischen gräntze haben hiebevor die Herren von Schönburg gehabt.

Wapen.

Das Gräflich-Nostitzische wapen bestehet aus einem qvartierten schilde / dessen 1 altväterliche feldung zwey blaue mit roth und weiß abgetheilte / und die spitzen auswärts kehrende hörner / und darunter einen güldenen halben mond mit über sich gewerffenen hörnern. 2 Im weissen felde einen schwartzen flügel mit einer weißen zwerchstrasse / die beyden unter-feldungen führen einen doppelten ancker / dessen weisses obertheil zwischen denen beyden obern feldungen empor raget / und die rechte spitze im dritten weissen qvar-

qvartiere blau: die lincke aber im vierdten blauen felde gülden ist. Aus denen beyden gekrönten helmen führet der erstere obgemeldten flügel und der letztere zwischen vorbeschriebenen zwey hörnern drey plumagen/ deren die mittlere gelb / die übrigen blau sind. Die helmdecken sind nach unterscheid des schmucks zur rechten schwartz und silber/ zur lincken aber blau und weiß zu mahlen.

Des vierdten Absatzes Neundter Punct:

Von

Dem Freyherrlichen Geschlechte derer von Schönborn.

Der geschlechts ursprung.

AUs dem Frey-Rheinischen Hochedlen geschlechte derer von Schönborn/ welches sich zum ende des zwölfften seculi in der person Hrn. Eucharii bekandt gemacht/ hat Herrn Johann Philipp / ein sohn Herrn Georgens Freyherrn von Schönborn/ der von dem gewissesten stamm-vater Hrn. Gilberten/ so A. 1381 noch gelebet/ im siebenden grad der niedersteigenden linie entfernet/ das hohe glück gehabt/ daß er A. 1642 Bischoff zu Würtzburg/ wie auch A. 1647 Ertz-Bischoff zu Maynz und Worms/ und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler durch Germanien und Churfürst worden. Wie nun die geistlichen Fürsten den Nepotismum zu löblicher erhöhung ihrer familien wohl zu practiciren wissen; also hat dieser Churfürst/ als damahliger Bischoff zu Würtzburg/ die A. 1521 dem stifft Würtzburg heimgefallene herrschafft Reigelsberg seinem bruder Herrn Philipp Erwinen / und dessen männlicher posterität zu lehn gereichet/ und ihnen den titul Freyherr von Reigelsberg zu gebrauchen/ und ihnen stimme und stelle auf Reichs- und kreiß-tägen zu führen verstattet und zu wege gebracht/ welche session Kayserliche Majestät nachgehends durch ein an die Reichs-versammlung zu Regenspurg ergangenes rescript de dato A. 1671 den 27 Sept. bekräfftiget.

Obgedachter Baron Philipp Erwin hat A. 1668 von seiner gemahlin frau Marien Ursulen/ gebohrner Greiffenklauin von Volrad/ seine familie mit einem schönen kinder-seegen befestiget hinterlassen/ von denen noch vorhanden: I Der hochwohlgebohrne Herr/ Herr Melchior Friedrich / Freyherr zu Schönborn / Herr zu Reigelsberg und Weiler/ Churfl. Maynzischer geheimer Rath und ehemahliger Ober-hof-Marschall/ Vice-Dom zu Aschaffenburg/ des Ertzbistthums Maynz Schencken / und des Heil. Röm. Reichs Rittern/ welcher mit seiner gemahlin frau Sophien/ gebohrner Freyin von Boyneburg/ erzeuget (1) Fr. Marien Annen/ geb. 1668/ Herrn Johann Philipps Freyherrn von Stadian gemahlin. (2) Fr. Marien Sophien/ geb. A. 1670/ eines Freyherrn von Layen gemahlin.

Ihr. Freyherrl. Einnahme und titul.

(3) Fr. Annen Charlotten/ geb. A. 1671/ so Hn. Johann Franz Sebastian Baron von Ostein angetrauet. (4) Hrn. Johann Philipp Frantzen/ geb. 1672/ welcher zu Maynz und Würtzburg Capitularis, auch des stiffts S. Bartholomäi zu Franckfurt am Mayn Dom-Probst ist. (5) Hrn. Friedrich Carln/ geb. 1674/ Canonicum zu Bamberg. (6) Hrn. Damian Hugo Philipp Antonen/ geb. 1676/ einen gemahl Fr. Marien Eleonoren Charlotten/ gebohrner Gräfin von Hatzfeld und verwittibten von Dernbach im Nov. 1701. (7) Hrn. Rudolph Frantzen/ geb. 1678/ welcher Dom-Herr zu Trier. (8) Hn. Anshelm Frantzen/ geb. den 1 Jan. 1681. (9) Hrn. Franz Georgen/ geb. den 15 Jan. 1682. (10) Hrn. Wilhelm Marqvarden. (11) Frl. Annen Philippinen. (12) Frl. Amalien Elisabethen. (13) Frl. Eleonoren. (14) Frl. Catharinen Elisabethen. II Hr. Johann Erwin/ Freyherr von Schönborn/ Herr zu Reigelsberg/ Heussenstamm/ Martinstein und Graburg/ Ihr. Kayserl. Majest. Kämmerer und Reichs-Hofrath/ Chur-Maynzischer Ober-Jäger- und Ober-Forstmeister/ Kammerherr/ Hofrath/ auch Ober-Amtmann zu Steinheim/ der zwar mit Fr. Marien Annen Waltpoda Baronnen von Baßenheim in der ehe / doch ohne kinder lebet. III Ihr. Churfürstl. und Fürstl. Gn. zu Maynz und Bamberg/ Hr. Lotharius Franz/ von welcher oben an gehörigen orten gedacht worden. IV Fr. Maria Ursula/ welche Hr. Friedrichen Freyherrn Wambalden von Umstatt / der als Obrister employiret/ zum gemahl hat. V Fr. Anna Margaretha/ Hrn. Wolffgang Heinrichs/ Freyherrn von Metternich-Burgscheid/ Chur-Trierischen Ober-Hofmarschalls wittwe. VI Fr. Maria Clara/ Hn. Friedrich Dietrichs/ Kämmerers von Worms/ Freyherrns von Dahlberg und Chur-Maynzischen geheimen Raths/ gemahlin. VII Fr. Eva Rosina/ welche Hrn. Wolffgang Dietrichen/ Truchseßen von Wetzhausen und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim / geheyrathet. VIII Fr. Anna Barbara/ Gr. Ludwig Gustavs von Hohenlohe Schillings-Fürst hinterbliebene witttwe. IX Fr. Catharina Elisabeth Gr. Heinrichs von Hatzfeld und Gleichen wittwe.

Die

Freyherrl. lande.

Die herrschafften dieses Freyherrlichen Hauses sind Reigelsberg / Heibach / Grouch / Marrinstein und Weiler / welches in dem amt Aschaffenburg gelegen.

Wapen.

Das wapen aber bestehet aus einem qvartierten schilde / in dessen 1 und 4 rothem qvartier erscheinen wegen Weinsberg / in deren gebiete die herrschafft Reigelsberg ehemahln gewesen / davon Fr. Catharina von Weinsperg / Hr. Eberhards von Eppstein gemahlin / ihr noch zustehendes recht um 52000 gülden an das stifft Würtzburg verkauffet / drey silberne schildlein / 2 und 1 ohne figur. Im 2 und 3 blauen felde ist eine güldene breite zwerchstrasse mit drey silbernen rauten oben 2 und unten 1 begleitet / welches das insigne des geschlechts von Heppenheim beygenahmt von Saal / mit dem sich das Schönbornische etwa befreundet. Das mittel-schildgen zeiget im rothen grunde einen güldenen gekrönten löwen / der auff drey silbernen flammen oder felsenspitzen gehet / welches das Schönbornische alte insigne. Auff diesem schilde ruhen drey helme / deren ersterer zwischen zween roth und weiß nach blasonirung des schildes abgetheilten trompen einen gelben vorwerts sitzenden und an beyden seiten mit 4 weissen geschlossenen tulipanen gezierten mit golde gekrönten Schönbornischen löwen darstellet. Der zweyte lässet aus einer güldenen krone einen obertheil einer weiß und roth bekleideten mit gold und pfauen-spiegeln gekrönten jungfrau / welche mit beyden händen zwey weisse gekrönte fischlein mit den köpffen unter sich stehend ergreifft / herfürsteigen / und wird hiedurch das Weinspergische kleinod bedeutet. Der 3 Heppenheimische helmschmuck hat ein paar blau gefärbte trompen mit denen rauten und strasse der 2 und 3 feldung bezeichnet. Die helmdecken sind roth und gold / silber und blau.

Des vierdten Absatzes Zehender Punct:

Von dem Hoch-Gräflichen Hause Windischgrätz.

Abkunfft des Gräfl. Hauses.

WAn hat glaubwürdige nachricht / daß dieses ansehnliche geschlecht aus Steyermarck uhrsprünglich / und aus selbigem Hr. Friedrich A. 1307 gestorben sey; von welchem als dem gewissesten stamm-vater Herr Conrad / und von diesem Hr. Ruprecht / von diesem aber Hr. Colomann ein vater Hrn. Christophs / und groß-vater Hrn. Erasmi und Pancratii erzielet werden. Der letztgenannte ist A. 1578 aus Steyermarck in Oesterreich angelanget / hat sich daselbst mit wesentlicher wohnung niedergelassen / und unter denen Landständen gar bald einen platz bekommen; Des erstern sohn Hr. Andreas von Windischgrätz / Freyherr auf Waldstein / und Herr auf Hallegg / auch verordneter Land-Obrister in Kärndten / zeugte mit Fr. Reginen von Dietrichstein Hrn. Bartholomäum / einen vater des weltgepriesenen Reichs-vice-Cantzlers / Hrn. Graf Gottliebs von Windischgrätz / geb. 1630 den 23 Mart. Ihr. Hoch-Gräfl. Gn. waren der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimter Rath / Kämmerer / obrister Erb-Land-Stallmeister in Steyer / auch Ritter des güldnen vließes / und zur Reichsversamlung verordneter Kayserlich Principal-Commissarius, auch zu denen tractaten mit den auswärtigen Kronen Extraordinar-Gesandter / haben sich auch in dero hohen bestallungen / zumahl durch dero vielfältige an die Evangelische Chur- und Fürsten / ja gantze Reichs-kreyse getragene gesandschafften wohl verdient / auch damit einen ewig grünenden nachruhm gemacht / und bey dem Carico der Kayserlichen commission bey der Reichs-versamlung Ihrer Kayserl. Majest. und dem gantzen Röm. Reiche hocherspriessliche officia geleistet. Sie hatten anfangs bey diesem fürnehmen charackere nicht geringe fastidien auszustehen / sind aber an großmüthigkeit / kluger conduite und eyfer der Kayserl. Majest. und des vaterlandes Teutscher nation gemeine wohlfahrt zu befördern / allen widerwärtigkeiten überlegen gewesen / und hat das publicum deroselben um desto mehr zu dancken / je grössere sorgfalt sie vor dessen auffnahme je und allzeit getragen. Diese hohe merita waren auch von solchem nachdruck / daß / ungeachtet Ihr. Hoch-Gräfl. Gn. in dem Fränckischen kreyse würcklich keine güter hatten / dennoch aber nach gethaner versicherung / daß sie sich mit immediaten Reichs-gütern mit nechstem versehen wolten / ihre aufnahme in das Fränckische Gräfl. Collegium, wie aus dem collegial-decret de dato Langenburg den 28 Jan. 1684 erhellet / ihren fortgang erreichete.

Aufnehmung in das Gräfl. Fränckische Collegium.

Ihr. Hoch-Gräfl. Gnaden vermählten sich anfangs / und zwar A. 1662. mit F. Amalien Margarethen / gebohrner Gräfin von Brederode / und Gr. Heinrichs von Slawata Frau wittwen / welche jahrs hernach den 14 Aug. zu Wien ohne hinterlassung eines ehesegens verstorben. Die zweyte gemahlin Fr. Maria Eleonora / Gr. Joachim Ernsts zu Oettingen tochter / haben sie sich A. 1665 ehelich antrauen lassen / diese war desto gesegneter / indem

indem sie eine mutter zwölff Gräflicher kinder worden / davon bey ihrem den 25 Dec. 1695 erfolgten hintritt zurück geblieben

Ihr. Gräfl. Gn nahme und titul.

1. Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Friedrich Ernst / des Heil. Römischen Reichs Graf von Windischgrätz / Freyherr von Waldstein im Thal / Herr zu Trautmannsdorff / Obrister Erb land-Stallmeister in Steyermarck / Ihr. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimter Rath und Oesterreichischer Principal-Abgesandter zu Regenspurg / geb. 1670. Ihro Hochgräfl. Gn. hatten sich A. 1695 mit Fr. Marien Theresien / verwittibten Gräfin von Fünffkirchen / vermählet / wurden aber den 28 Apr. 1699 durch ihr ableben in den wittwerstand versetzet.

2 Frl. Eberhardina Eleonora Sophia / geb. 1668 / welche anfangs unter der Kayserin frauenzimmer lebte / A. 1685 aber solches qvittirte / und nach Neustadt ins Carmeliter-kloster gieng.

3 Frl. Maria Catharina / geb. 1676 / so einem Woywoden in Liefland / nahmens Felckerson / A. 1700 ehelich beygeleget worden.

4 Hr. Ferdinand Hartwig / Graf von Windischgrätz und Domherr zu Maynz / ist geb. A. 1681.

Dero halb-geschwister von ihres Herrn vaters dritten gemahlin Fr. Marien Theresien / gebohrner Gräfin von Saurau / heisset

1 Frl. Sidonia Theresia / geb. 1684.

2 Hr. Leopold / geb. A. 1686.

3 Hr. Amadeus / der A. 1691 im Sept. im Haag die welt erblicket.

Die Gräfl. Lande.

Die Graf- und herrschafften sind aus dero titulatur zu erkennen; wiewohl die stadt Windischgrätz eine Landes-Fürstliche Unter-Steyerische stadt / und über hundert jahr in des Ertz-Hauses Oesterreich händen ist.

Die herrschafften Waldstein / Ober- und Unter-Thal bey Grätz sind alten stamm-güter; die herrschafft Trautmannsdorff hat man A. 1578 von Ertz-Hertzog Carln in Oesterreich erkaufft. St. Peter in der Au / schloß und marckt in Unter-Oesterreich / ist hiebevor Freyherrlich Semannisch / und hernach Gräfl. Losensteinisch gewesen / von denen es an dieses Gräfliche Hauß kommen.

Wapen.

Das wapen bestehet aus vier qvartieren / die erste und vierte rothe feldung führet den kopff und hals eines weissen wind-hundes mit lechzender zungen / welches andere vor einen wolffshals auslegen / und bedeutet das Windischgrätzische stamm-wapen. Die zweyte schwartze feldung zeiget drey güldene besans / woraus einige starcke rincken machen wollen zwey und eins. Das dritte führet oben einen weissen strich nach der zwerch / und aus demselben mitten abwärts einen weissen winckelhacken im schwartzen felde / welches das Wolffthalische schildlein ist. Mitten auff dem jetztbeschriebenen haupt-stamm-schilde ruhet ein ander qvartirt schildlein / dessen erstere und vierdte rothe feldung eine silberfarbige kirchenfahne mit gewöhnlichen drey ringen / das 2 und 3 weisse feld aber einen schräglings lauffenden schwartzen balcken führet. Auf diesem vierfeldigten schildlein hafftet ein rothes hertz-schildgen / darinnen eine güldene fisch-gräte oder grätiger fisch-cörper erscheinet. Welches alles zum Gradnerischen geschlechte / welches sich mit den Herren von Windischgrätz verheyrathet / gehörig. Der helmen sind drey mit golde gekrönet. Aus dem vördern steiget der weisse hundes- oder wolffs-kopff hersür. Aus dem mittlern erschwingen sich drey rothe überfallende plumagen / über welche in die zwerch die Gradnerische güldne fisch-gräte geleget. Auf dem dritten stehet eine runde schwartze tafel mit sechs güldenen ungeprägten pfenningen. Die helm-decken sind roth und weiß / schwartz und gold.

Religion.

Die religion dieses Hoch-Gräfl. Hauses / gleichwie auch der vorhergehenden zwey / ist zwar Römisch-Catholisch / doch hat Ihr. Gräfl. Gn. Hr. vater solche nur erst bey der dritten vermählung angenommen / da er zuvor der Augspurgischen Confession beygethan gewesen.

Des Vierdten Haupt-Stücks Fünffter Titul: Von Denen Edlen und Erbaren Freyen und Reichs-Städten.

Bemerkung was Reichsstädte sind.

Diese fürtreffliche Reichs-Mitstände sind solche gemeinden / welche der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reiche Teutscher Nation ohne mittel unterworffen / und auff Reichsversammlungen session und stimme zur gemeinen Reichs-wohlfart in hergebrachter maße gleich denen höhern Ständen führen. Allermassen nun von deren ursprung und uhralten unterthänigkeit / auch von dem abschritte in die Reichs-freyheit bald oben fol. 178 und 189 zuverläßige anzeige geschehen / und nur dieses noch darzu zu thun / daß Kayf. Ruprecht von etlichen gelobet / von andern gescholten wird / daß er so viel zur befreyung derer städte beygetragen habe: Also ist allhier anzumer-

mercken / daß nach anleitung der Reichs-constitutionen, welche auch den titul der freyen und Reichs-städte copulative setzen / kein unterschied unter ihnen / so viel die Reichsstandschafft anbelanget / zu machen / sondern freye und Reichs-städte im grunde einerley / als die sonst keinen andern obern als die Röm. Kayserl. Majest. und das Reich samt und sonders / nicht zwar als ihren Lehn-Herrn / wie die meisten andern höhern Stände geist- und weltlich / sondern als das höchste oberhaupt und obrigkeit erkennen / und nebens obgemeldten hohen gerechtsamen der Reichs-standschafft session, decisiv- und consultativ-stimmen / auch der hohen landes-obrigkeit / und darzu gehörigen regalien / des religions-friedens / der städte-täge-kriegs- und friedens-gesandschafft-, archivs- und andern hohen rechte / jede in ihrer maße / herkommen und verfassung / auch nach unterschiede des vermögens realiter fähig und theilhafftig sind / auch selbige würcklich exerciren / ob sie gleich die personaldignität nicht wie Churfürsten / Fürsten und Grafen genießen.

Unter ihnen ist kein unterschied.

Da aber je ein unterschied unter denenselben zu begründen / wird er wohl in etwas anders nichts als darinnen bestehen / daß eine Reichs-stadt mehr gefreyet und von denen Röm. Kayserrn mit privilegien / exemtionen / von Reichs-anlagen und bürden begnadiget ist / als die andere / auch daß einige von denen benachbarten Landes-Fürsten und Grafen gewisse restrictiones der gerichtbarkeit und andern regalien leiden müssen / andere davon gantz frey sind. Inmassen aus nachfolgender kurtzen beschreibung unschwer zu erkennen seyn wird. Kayf. Sigmund und Kayser Friedrich III haben die Reichsstädte so werth gehalten / daß sie in ihren reformationen gesetzet / die Christenheit / das Römische Reich und die Kayserliche macht stünden auff den Reichs-städten erbauet / gestalt sie auch vor alten zeiten zu der Kayser ihrem patrimonio und kammer gehöret haben.

Ob wohl eine mehr gefreyet als die andere.

Sie sind nach art der Reichs-Prälaten in zwo bäncke bey Reichs-tägen abgetheilet / nemlich in die Rheinische und Schwäbische / und machen den dritten absonderlichen Reichs-Rath. Wovon bald unten in des vierdten haupt-theils erstem haupt-stück ausführlich gehandelt werden soll.

Deren zwo bäncke.

Des fünfften Titels Erster Absatz: Von Denen Rheinischen Freyen und Reichs-Städten.

Die Reichsstadt Cölln.

Cölln / welche von denen Ubiis an einem wohlgelegenen orte des Rheins erbauet worden / und der situation nach einen halben mond repræsentiret / hat durch die Römische Colonien fast vor allen Teutschen städten zugenommen / und ist als eine freystadt und hospitium derer in Teutschland kommenden Römer oder als ein zaum der Teutschen nation anzusehn gewesen / dahero sie auch hiebevor / aus begnadigung Kayserrs Trajani / Italici juris worden. Weil aber die Teutschen Francken wohl wusten / was an dem platze zu ihrer securität und retirade gelegen war / haben sie selbige denen Römern zeitig abgenommen / darauff ist sie einige secula hindurch bey denen Merovingern und Carolingern als eine patrimonial-stadt verblieben und in der theilung zu dem Königreich Neustrien geschlagen worden. Kayser Otto der grosse hat sie hernach A. 944 dem Teutschen Kayserthum gleichsam restituiret / und nebenst verleihung vieler freyheiten seinem Herrn bruder Ertz-Bischoff Brunen derselben schutz anbefohlen / daher nach der hand / als im XIII seculo dieser fürnehme ort zu einer freyen Reichs-stadt auffgenommen worden / zwischen dem Ertz-Bischoffen zu Cölln und der stadt der jurisdiction halber viel streit entstanden / darinnen sie ihre freyheit zwar behauptet / gleichwohl muß die bürgerschafft dem Ertz-Bischoff treue und hulde schweren / dargegen sie sich aber ihre freyheit und gerechtsame vorbehalten / welche huldigung denn derjenigen / welche der Kayserlichen Majestät beschiehet / nichts benimmt / noch dem juri status nachtheilig ist. Je mehr aber von dem Ertzstiffte der stadt an ihrem jure status und freyheit eintrag geschehen wollen / je mehr hat sie dagegen vigiliret / und können weder Chur-Brandenburg / als inhaber der Clevischen / noch Chur-Pfaltz / als besitzer der Jülichischen lande / noch andere benachtbarte zugeben / daß diese grosse stadt zur municipal-stadt eines Ertz-Bischoffs gemacht werde. Daher gestattet man auch nicht / daß dessen trouppen in die stadt zur garnison verleget würden / sondern es pflegt der Kayser / oder / wie bey jetzigen conjuncturen üblich / der Westphälische kreiß / oder andere alliirte ein regiment oder mehr nach erheischung der noth dahin zu schicken und die defension als einer gräntz-vestung thun zu lassen.

Das policey-wesen bestehet aus den 22 zünfft

Dero regiments-verfassung.

zünfften / deren jedwede zweene zunfftmeister hat/ die vornehmste würde ist das Bürgermeister-amt/ deren sechs an der zahl sind/und davon jährlich zweene regieren/ also daß alle drey jahr die ordnung herum laufft / und werden die Exconsules zur auffsicht der kämmerey und gemeiner stadt-intraden gebraucht. Die nächsten nach den Bürgermeistern sind die stimm-meistere/ welchen die pflege des gantzen stadtwesens oblieget. Denen folgen die wein-meistere; diesen die Commissarien/ welche die appellationes der unter-gerichte auffnehmen. Diesen gehen fast gleich die Thurn-Herren/ welche die criminal-sachen tractiren/ kömmt es zur lebens-straffe / so werden die sachen den Grafen und Schöpffen übergeben/ und das durch sie gesprochene urtheil durch die Gewalt-Richtere exequiret. Die IV Klag-herren haben mit den geringen klag-sachen und deren summarischen entscheidung zu thun. Diejenigē ämter/ so auffsicht auf victualiē/holtz/ feuerwerck und dergleichen haben/werden jährlich so wohl als der Rath verändert. Die Vier-Herren aber und die Zweyer-Herren / wie auch die zwey Syndici und Secretarien sind perpetuirlich. Jede zunfft hat gewisse vorsteher/ und sonderlich die Banerherren/ deren ämter zu kriegs- und unruhigen zeiten viel gewalt haben/ und wird die stadt in 8 compagnien/ jede zu 8 rotten getheilet / welches eine ziemliche qvantität an bewehrten bürgern austrägt; hierüber sind noch andere wohl eingerichtete ämter/als die Almosenmeister/Spital-Pfleger/ &c.

Privilegien der stadt.

Die privilegien der stadt sind: (1) daß unter 300 Rheinischen goldgülden von des Raths abschieden nicht appelliret werden darff/ und da gleich die summa appellabilis mehr austrägt/ dennoch vorher das juramentum calumniæ geschworen werden muß. (2) Kan gar nicht appelliret werden von den straffen und bußen/ wie auch von denen decreten / so zwischen den gaffeln und zunfftgenossen wegen gaffel-irrung gesprochen worden. (3) Die zollfreyheit der bürger zu Cölln/ zu Boppart/ Werden und Duisburg. (4) Daß zwischen Rheindorff und Sudendorff an beyden ufern des Rheins keine vestung / schantze und dergleichen erbauet werden mag / welches zur Zeit des Mühlheimischen vestungs-baues sonderlich urgiret worden. In alten Reichs-uhrkunden wird Cöln eine edle stadt / und ihre bürger Königl. freye bürger genennet. Die geistliche gerichtbarkeit / wie auch die Chur-Cölnische unterfassen / stadtgleite/ kummer- und arrest-sachen / deßgleichen stapel / ventgüter und wagen-gerechtigkeit belangende / so sind deßhalber A. 1506 zwischen Ertz-Bischoff Herrmannen/Land-Grafen zu Hessen / und dem Dom-capitul an einem / und der stadt Cöln am andern theile gewisse concordata auffgerichtet / welche die cynosur zwischen beyderseits hohen gerechtsamen seyn sollen. Darüber sich aber viele zwistigkeiten entsponnen / welche zu unsern zeiten viel mühe und occupation wie am Kayserl. hofe und der commission, also auch sonsten mit bey sich gezogen / und nun noch nicht völlig erörtert sind. Vid. ap. Fritsch. Add. ad Limn. l. 7. c. 10.

Das stadt-wapen ist zwerch mit roth und weiß getheilet / und erscheinen in der rothen feldung drey güldene cronen neben einander gesetzet / zum andencken der Heil. drey Könige/ welche zu Cölln begraben seyn sollen.

Die stadt Aachen wegen des haupts des Teutschen Reichs.

11 Aachen war wegen seiner annehmlichen lage / gesunden lufft und bäder Kayser Carln dem grossen besonders angenehm / welcher auch das unvergleichliche palais und tempel allda erbauet / nicht weniger selbige zum haupte und residentz des Teutschen Reichs verordnet; daher sie in den Kayserl. diplomatibus ein stuhl des Heil. Röm. Reichs / und das haupt aller lande und städte des Königreichs Gallien, oder vielmehr primæ Franciæ totius regni archisolium intituliret wird: dahero sie auch das prædicat Nova Roma, wie Constantinopel vorzeiten genennet worden. Wie denn der Vers bekandt:

Urbs Aquensis, urbs regalis,
Regni sedes principalis, prima Regum curia.

Denn Carolus Magnus war ein nacheiferer des grossen Constantini, und zwar wie in vielen andern dingen / also auch bey transferirung der Kayserl. residentz. Daher ihn Pabst Hadrian Novum Constantinum nennete; und erlangte nicht nur die stadt den nahmen des neuen Roms / sondern das palatium wurde auch Lateranum genannt. Es ist die constitution, welche Kayser Carl A. 804 publiciret / und Kayser Friedrich II A. 1244 erneuert / beym Goldast im dritten Tomo Constit. Imperial. f. 6 und f. 385 wohl zu lesen / jedoch der stylus darinnen also geführet / daß man es vor jünger halten solte. Die güldene bulla Kayser Carls IV leget ihr die prærogativ bey / daß / wie vor unhinterdencklichen zeiten alle Röm. Könige allda gekrönet worden / also auch forthin alle Röm. Könige und zukünfftige Kayser hieselbst ihre krönungen empfangen solten / massen sie auch verschiedene kleinodien des Heil. Reichs in ihrer verwahrung hat. Dahero auch Kayser Carl V sich die damahls grassirende pest nicht abhalten / noch die abmahnung hindern lassen / um die Kayserl. Crone an diesem alten orte / stuhl und sitz zu empfangen. Dieweil aber diese fürnehme stadt durch vielfältige feuers-brunsten in grossen verderb gerathen / sind die krönungen der Römischen Kaysere eine geraume zeit anderswo celebriret und vollbracht worden.

Der bürgerschafft gewerbe und kauffmannschafften sind durchs gantze Römische Reich dergestalt befreyet / daß sie ohne abgang einiges zolls / weggelds / gleit / steuer / ungeld und dergleichen zu wasser und zu lande selbige treiben und fortsetzen können. Deßgleichen können die bürger vor keinem andern gerichte / als ihrem Schöppenstuhl belanget noch arrestiret werden. Daher / als A. 1672 die unterthanen vor den hof in Geldern evociret werden wollen / die stadt zu Regenspurg auffm Reichs-convent klage erhoben / und wider Cantzler und Räthe des hofes um schutz gebeten. Die summa appellabilis ist 600 gülden. Der ober-voigtey halber hat es einigen respect gegen die Hertzogthümer Braband und Jülich. Und ob wohl von den Geldrischen städten keine appellation zugelassen

wird / so kan diese stadt dennoch die urtheile und bescheide der stadt Nieumegen reformiren.

Die regiments-verfassung.

Das **stadt-regiment** bestehet auf dem **grossen** und **kleinen Rathe** / deren jener aus 129 personen dergestalt constituiret wird / daß jedesmahl **zweene regierende Bürgermeister** die stimmen empfangen / der Syndicus proponiret / und der Secretarius protocolliret. Der **Adelstand** / beygenahmt der **Stern** / hat die erste stimme / die übrigen geben die Abgeordneten der zünffte und des kleinern Raths / und hat dieser grosse Rath nur in folgenden die gerichtbarkeit / nemlich in der erwehlung neuer Raths-Herren; dann in peinlichen fällen / und gemeinde gütern und sachen / wie auch in fällen / welche dem kleineren Rath zu wichtig sind. Das **Chur-gerichte** wird bekleidet aus den Bürgermeistern / Werckmeistern und Beamten / samt denen **Neumannen Marckmeistern** / **Churmeistern** und **Christoffelsen** / welche auch die stadt-schlüssel bewahren. Der kleine oder gemeine **Rath** bestehet aus 41 stimmen / deren erstere der alte abgegangene Bürgermeister aus dem Schöppenstuhle ableget / die 2 und 3 stimme haben 2 Herren vom Stern / die übrigen die Abgeordneten aus dem Rentmeister- und andern öffentlichen ambachten und einigen zunfft-verwandten. Dieses Collegium regieret alle gemeine politische sachen / deßgleichen proceß-sachen. Die Herren Schöppen haben mit denen Bürgermeistern in personal-sachen concurrentem jurisdictionem, und appelliret man von ihnen nicht an den Rath / sondern an des heiligen **Reichs Kammer-gerichte** gen **Wetzlar**. So sind auch das **send-gerichte** und **werckmeister-gerichte** zu gewissen handlungs- und handwercks-sachen verordnet. Der stadt gerichtbarkeit erstrecket sich ausserhalb der ringmauern noch rings herum auf eine meilweges / und wird das **Reich von Aachen** genennet / gestalt denn die stadt wenigstens 21 dorffschafften unter sich hat. Und gehören auch darzu die herrschafften **Werth** und **Nieder-Werth** / **Wesum** / &c.

Die städte / frey- und herrlichkeiten / schöppen und lehn-gerichte / welche ihre appellationes vor dem **Schöppenstuhl des Königlichen stuhls zu Aachen** / als der Röm. Kayserl. Majest. Provocation-richtern und oberhaupt / annoch jetziger zeit anzubringen und zu justificiren haben / sind: **St. Dreyden** / **Bedtur** / **Reisberg** / **Weesen** / **Nyemgen** / **Wichde** / **Werth** und **Niederwerth** / als städte / und die herrlichkeiten **Beul** / **Reckum** / **Greßfeld** / **Teschern** / **Pfleren** / **Herstalle** / **Petersheim** / **Frauweiler** / **Jurdick** / **Resterich** / **Stein** / **Grünenbücht** / **Burscheid** / **Steffenswerth** / **Eßler** / **Myler** / **Misch** / **Oppich** / **Wildenberg** / **Hayd**. Und das Kayserliche hof-lehn neben andern lehn der stadt **Aachen** gehören zum lehn-gerichte; item die von **Merode**.

Mit der stadt **Cölln** hat Aachen einigen competentz-streit / weil bey einer Königlichen krönung gemeiniglich an der städte tafel nur diejenigen nach altem herkommen tractiret werden / welche man / cum solennibus & ornamentis zu erscheinen / ad hunc actum citiret hat. Als nun A. 1654 Cölln an statt der abwesenden stadt Aachen sich eingedrungen / hat darauff A. 1658 diese dargegen protestiret und geboten / die stadt Cölln gar nicht zu invitiren / oder doch wenigstens vor Aachen keinen vorsitz einzuräumen. Der **religion** halber ist zwischen dem Rath und der bürgerschafft / und jenem unter sich selbst vielmahliger streit entstanden / davon allhier zu handeln zu weitläufftig. Sie kam zur zeit Kaysers **Matthiä** in die acht / deren execution A. C. 1614 Ertz-Bischoff und Churfürst **Ernsten zu Cölln** / und Ertz-Hertzog **Albrechten** zu Oesterreich auffgetragen wurde / daher sie / als sie dahin zogen / den **Reichs-adler** vor sich herführen ließen. Als der Marquis Spinola posto dafür fassete / und die stadt auffforderte / schickte sie den Nuncium Apostolicum, die Clerisey und einige Raths-Deputirte heraus / ergab sich auf discretion. Ihre garnison wurde untergesteckt / Spanische militz dahin verlegt / der Protestirende Rath ab- und der Catholische wieder eingesetzt / und die uhrheber des tumults bestraffet.

Das **stadt-wapen** ist ein schwartzer ausgebreiteter adler mit einem güldnen haupte und crone / auch füssen und klauen im silbernen felde.

Die Reichs-stadt Lübeck.

111. **Lübeck** in **Holstein** oder **Wagerlande** gegen den **Belt** / eine volckreiche und nahrungsvolle stadt / welche von der zeit Kayss. **Friedrichs I** das haupt empor gehoben / und hernach über alle Sächsische städte floriret hat. Dieser Kayser brachte sie in dem Sächsischen kriege zur übergabe A. 1180 / doch mit vorbehalt ihrer von dem Hertzog **Henrichen** dem **löwen** gehabten freyheiten / darunter auch das **Holsteinische** Recht war. Denn es hatte dieser Landesfürst ihr auch ihre alte zu der Grafen von Holstein zeiten empfangene gerechtigkeiten und rechte gelassen; gleichwohl bliebe sie nicht gar lange bey dem Reiche / sondern kam bey damahligen fehdes-zeiten unter die Cron **Dännemarck** / von deren gewalt sie sich aber A. C. 1227 völlig entbrochen / und unter Kayss. **Friedrichs II** beförderung zu einer freyen **Reichs-stadt** worden / bey welcher immedietät sie sich seither / wiewohl öffters nicht ohne blutvergiessen / mainteniret / auch gegen die Cron **Dännemarck** / welche vor einigen jahren an denen unweit der stadt gelegenen dörffern und gütern / **Steinrode** / **Stockelsdorff** / **Dünckelsdorff** / **Eckhorst** / **Mory** / **Meißling** / **Nündorff** / **Reck** / **Treerhorst** und **Destrau** anspruch formiret / durch protestation und Kayserl. mandata de non turbando bißher sich in der alten possess und herrlichkeiten erhalten. In dem Travendahlischen 4 art. separato haben sich die Dänischen Ministri weiter nicht heraus gelassen / als daß sie hofften / ihre Königliche Majest. würden den wegen der dörffer Meißling / Nündorff / Reck / Lückelsdorff / Mory / Reckhaß / Dünckelsdorff und Franckenhausen am Kayserl. hofe erfolgenden ausspruch rechtens ohne auffenthalt statt geben / inmittelst auch dessen unerwartet / wenn die stadt Lübeck an Ihre Königl. Majest. durch eine abschickung ersuchen würde / derselben das gut und dorff Meißlingen cum jure territoriali zu übergeben. Ausser besagten

Königl. Dänische anforderungen.

gü-

gütern hat Lübeck mit der stadt Hamburg in gemeinschafft die so genannte **vier lande**/ worinnen **Bergdorff**/ &c. vor sich aber besitzet es nach denen Mecklenburgischen gräntzen zu den flecken **Slugo**/ingleichen den seehafen und festung **Travemunde**/ welches das vornehmste kleinod der stadt/ und ehemahls eine nicht geringe sicherheit der Reichs-gräntzen dieser orten gewesen/ ist samt dem hafen/ bollwerck/ thurn und fehre schon A. 1320 von Graf **Johann zu Hollstein** für 7000 marck pfennig cum omni jure erkauffet worden. Das eigenthum der **wiesen** aber von **Travemunde** biß **Oldeschlo** hat die stadt von Gr. **Adolphen III** bereits A. 1188 um 200 marck silbers erlanget/ gleichwie sie auch den anliegenden **wald** und den **Travestrohm** biß dahin durch Kayserl. begnadigung überkommen; die worte des privilegii Kayß. **Friedrichs** I de A. 1188 lauten also: Nos civibus nostris tradidimus usus & commoditates terminorum præscriptorum a civitate sursum usque ad villam Odislo, ita ut quod in utraque parte fluvii Travene ad duo milliaria usum habeant nemoris, tam in lignis, quam in pratis & pascuis, excepto nemore, quod est assignatum cœnobio B. Mariæ. Insuper licebit civibus & eorum piscatoribus piscari per omnia a supra dicta villa Odislo usque in mare præter septa Comitis Adolphi &c. worauff noch weiter dieses enthalten: concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem inundatione ascendit fluvius, qui Travene dicitur, eadem, qua & intra civitatem fruantur per omnia justitia & libertate usque ad terminos pontis, etiam eadem, qua in civitate, ut diximus, eos uti volumus justitia & libertate. Damit aber nicht indirecte der gebrauch des **Travestrohms** denen Lübeckern verkümmert würde/ ist in Kayser Friedrichs II privilegio dieses verordnet: Nulla persona alta vel humilis, Ecclesiastica vel secularis præsumat ullo tempore munitionem ædificare vel castrum juxta flumen Travene ab ipsa civitate superius usque ad ortum ipsius fluminis, & ab ipsa Civitate inferius usque ad mare & ex utraque parte ad milliaria duo. Dahero/ obgleich nach der zeit die **wald-nutzung** der stadt entzogen worden/ hat sie sich doch bey der jurisdiction des strohms zu mainteniren gewust/ und zu gewissen zeiten mit einem schiff unter trompeten-schall an die brücke von Oldeslo fahren lassen/ da denn ein Raths-Herr/ so darinn gesessen/ daran gestossen/ und überlaut geruffen: biß hieher gehet meiner Herren jurisdiction. Seit A. 1660 aber hat solches Ihr. K. Majest. von Dännemarck nicht mehr dulden/ sondern die worte des letzt angedeuteten privilegii bloß de libero navigandi usu auslegen wollen/ welches die stadt nicht eingeräumet/ und ist der darüber zu **Wien** anhängig gemachte proceß noch nicht debattiret. Indem die fortification der stadt Oldeslo/ welche Ihre König!. Majest. von Dännemarck vor einigen jahren entrepreniren lassen wolten/ zurück getrieben worden/ hat die stadt auch davon profitiret.

Die regiments-verfassung.

Der Status Politicus bestehet aus IV **Bürgermeistern**/ 2 oder 3en Syndicis und 16 **Raths-Herren**/ unter denen drey ältesten Bürgermeistern wechselt das directorium von jahren zu jahren/ von dem jüngsten werden die cämmerey/ die gefälle und ländereyen ausser der stadt dirigiret/ und hat jeder Rathsherr noch sein besonders amt in denen zum policeywesen gehörigen verrichtungen; solcher gestalt/ daß 2 **Kammerherren**/ 2 **Wein-** und **Apotheck-Herren**/ 2 **Richtherren**/ 2 **Wettherren**/ und 2 **Stallherren** sind/ denen folgen die Accise-Pfund-Zolls- und Zulage-Herren/ welche über die einnahme der zölle/ accisen und impositen die aufsicht haben. Die form des staats ist **Aristocratisch**/ und werden sowohl die **Bürgermeister**/ als Syndici und Rathsherren aus gelehrten theils Patriciis, theils andern guten geschlechtern und vornehmen kauffleuten erwehlet; kramern/ brauern und handwerckern ist der zutritt im Rath verschlossen/ und zu mercken/ daß sich allhier verschiedene erlaubte oder privilegirte **zünffte** befinden/ als die junckern oder **circkel**-compagnie, welche schon A. 1379 ihren anfang genommen/ und aus alten geschlechtern bestehet/ deren noch 6 familien übrig/ haben den nahmen von dem offenen circkel/ welchen sie in ihrem **wapen** führen/ erlanget/ und bestehet ihr vorzug vor andern bürgern darinnen/ daß sie gleichwie die Raths- und andere graduirte personen sich kleiden und pasteten-hochzeiten ausrichten können/ haben sonst auf der **Olaffsburg** ihre zusammenkunfft gehabt/ ietzo aber in einem besondern hause/ und dürffen ohne des regierenden Bürgermeisters consens keine neuen membra einnehmen. Dann der **kauffleute** compagnie von guten geschlechtern/ gelehrten/ rentenirern und vornehmen kauffleuten/ so ihren ursprung A. 1495 genommen/ und 33 präben oder stipendia gestifftet haben/ um unter ihre nothleidende brüder zu distribuiren/ welche zwar eine zeitlang ungangbar worden/ aber A. 1582 wieder redintegriret worden. Es sind darinnen wenigstens 32 personen/ die ihre gewisse ordnungen/ statuta und insignia von dem Magistrat confirmiret haben.

Der **Schonfahrer Schütting** ist auch eine approbirte zunfft/ darein vorzeiten nur die nach Dännemarck und Schonen gehandelt/und dem heringsfang obgelegen/ gehöret haben; als aber solcher profit sich abgeschnitten/ hat sich die compagnie auch sehr vermindert/ dahero sie die **Neugard-Holm-Riga-** und **Hispanienfahrer** an sich gezogen/ und mit sich vereiniget.

Die **Bergerfahrer**/ welche nach **Bergen** in **Norwegen** mit denen alldort fallenden fischwaaren handeln/ constituiren die vierdte gesellschafft/ und pflegte darein vormahls niemand auffgenommen zu werden/ er hatte denn zu Bergen das kauffmanns-recht/ welches man das **wasserspiel** nennet/gewonnen; und diese **vier** Collegia werden vor **rathsfähig** gehalten. Die nicht rathsfähigen aber sind die **gewandschneider**/ die **kramer**/ die **roth-** und **weiß-brauer-zünffte**/ und die **schiffergesellschafft**. Nach diesen kommen die vier grossen **ämter**/ nemlich die **schneider**/ becker/ schuster und schmiede/ welchen noch 72 kleinere **ämter** oder handwercks-innungen incorporirt sind. Diese ämter und niedern zünffte haben nach vorher erbetener vergünstigung ihre zusammenkünffte/ die man morgen-

sprachen nennet / und mögen / jedoch im beyseyn derer aus dem Rath zugeordneten **Wette-herren** / von geringen handwercks-sachen richten. Dieses ist auch eines von den **weltlichen gerichts-** collegiis ; die andern beyden sind das so genannte **nieder-gerichte** / aus 2 Prætoribus , einem Actuario , 4 Procuratoren / und 4 gevollmächtigten bestehend / allwo alle civil- und criminal-sachen in verhör gezogen werden / und verfähret man da theils mündlich / theils schrifftlich.

Das **marstall-gerichte** / worein diejenigen civil und criminal-sachen / so ausser der stadt in der **landwehr** vorgangen / gehören / ist das dritte gerichte ; welchem noch beyzufügen diejenigen verhörungen / die über der waysen und **pupillen** klagen vor den 10 jüngsten Herren des Raths / wöchentlich von zween / pflegen vorgenommen zu werden. Das **schiffgerichte** erörtert durch vier gewisse deputirte Raths-Herren alle schiffs-sachen / und ist erst A. 1655 zur consistentz kommen. Die militaria administriren zwey Raths-Herren als **Kriegs-**Commissarien / nebst dem Obristen / Obrist-Lieutenant / Regiments-schultzen und andern hohen officirern / und werden da alle beschwerden / so unter der soldateſca und bey der bürgerwacht vorfallen / erörtert.

Den statum Ecclesiasticum betreffend / so hat der Rath gleich denen Evangelischen Fürsten und Ständen des Reichs die **ober-kirchen-gewalt** / auch so gar in der **Domkirche** völlig an sich gezogen / und wird die geistliche gerichtbarkeit durch das Consistorium , bestehend aus einem Syndico , welcher præsidiret / dem Superintendenten und 5 Pastoren / und noch vier Rathsherren nebst einem Secretario verwaltet / von dessen ausspruche an den Rath appelliret werden kan.

Das **Lübische stadt-recht** war hiebevor / wo nicht die norm aller kauff- und hansee-städte / dennoch hat man sich desselben arbitrarie und fast durchgehends wie die stadt Rom der Athenensischen rechte gebrauchet / wie denn die freywilligen appellationes an diese stadt von denen **Pommerischen und Hollsteinischen städten** häuffig ergangen / und noch ergehen / wovon der berühmte JCtus D. David Mævius, Vice-Præsident des Königl. Schwed. hohen Tribunals zu Wißmar / einen schönen commentarium geschrieben.

Das Lübische stadt-recht.

Bey præsentirung der Assessoren des Kammer-gerichts zu **Speyer** / nach inhalt des Westphälischen friedens / hat Lübeck bey dem in **Ober-** und **Nieder-Sächs. Kreyßen** alternative zu præsentiren verordneten fünfften Assessoren mit dem Ober-Sächsischen Kreyße zu alterniren. Die summa appellabilis ist besage Kayserl. privilegii heut zu tage 500 gülden Lübischer währung ; in sachen aber / so für dem stadtbuche und mecklerbuche vorgehen / hat gar keine beruffung an die höhern Reichs-gerichte statt.

Privilegis und freyheiten.

Doch dürfften alle diese und dergleichen privilegia , wie groß sie auch seyn mögen / den sonderbaren ruhm / daß Lübeck das **haupt** der **See-** und **Handels-städte in Teutschland** vorzeiten gewesen / und die gewerbe fast gantz allein an sich zu bringen gewust / schwerlich egaliren / wiewohl derselbe auch nur so lange gedauret / so lange der mächtige Hansee-bund gewähret ; nachdem aber derselbe zum theil durch der benachbarten Potentaten künstliche intrigues , zum theil auch durch innerliche uneinigkeit und der ausländer eigene application auff die seehandlung in die decadence gerathen / hat auch dieses kleinod sich verlohren. In der letzten versammlung A. 1628 beliebten die sämtlichen hansee-städte / daß **Lübeck** / **Hamburg** und **Bremen** die Hänseischen affairen in der übrigen nahmen procuriren solten ; allein die andern / so gar auch **Dantzig** haben sich daraus begeben / daß also nur besagte drey städte im bund zusammen stehen / und der Hänseische Consul zu Cadix nur deren interesse alleine beobachtet. Unter denen vier contoirs zu **Neugard** in **Moscau** / **London** in **Engelland** / **Antwerpen** in **Brabant** / und **Bergen** in **Norwegen** / allwo sie ihre wahren niedergeleget / eingekaufft / und die streitigkeiten erörtert haben / floriret nur noch das letzte / wiewohl bey weitem nicht in solcher verkehrung der wahren / als vor diesem. Denn die Lübecker haben daselbst nur 5 laden oder häuser / die man staven nennet / die Bremer 15 / die Hamburger aber haben die ihrigen gantz verlassen. Indessen pflegen doch noch zu Lübeck der Hansee-städte Abgeordnete in etlichen jahren zu erscheinen / und daselbst diejenigen sachen / so ihre privilegien und compactaten betreffen / zu debattiren. Deßgleichen schicken die innungen der handwercker von Hamburg und denen andern nahegelegenen Pommerischen und Mecklenburgischen Hanseestädten gemeiniglich alle sieben jahre ihre Deputirte nach Lübeck / um die gravamina, welche etwa bey ihren zünfften vorgefallen / einmüthiglich zu erledigen / neue ordnungen zu machen / ꝛc.

Macht und ansehen.

Die gröste handlung aber von Lübeck aus gehet auff **Chur-Lief-** und **Finnland** / als nach **Libau** / **Revel** / **Riga** / **Narva** / **Neuschantz** und **Wiburg** / und bekmoen sie aus **Churland** gesaltzen fleisch / unschlitt / butter / leinsaat / ochsenleder / bock- und ziegen-felle / und bringt man dahin eisen / wein / brandtewein / kramwahren ꝛc. dergleichen schicket man auch nach **Liefland** / und erhält von dar flachs / rocken / gesaltzen und geräuchert fleisch. Von **Neuschantz** und **Wiburg** kommt butter / und werden dahin gantze schiffe voll stück-güter geladen. Auff **Dännemarck** ist die fahrt nicht so starck / weil die schiffe von solcher nation ihre wahren / als butter / kalb- und schaf-felle / gersten / etwas rocken und waitzen selber nach Lübeck bringen / und dargegen eisen / flachs / hanff / theer / wein / brandtewein / Spanisch- und Lüneburgisch saltz / auch lacken und seidenzeug / und andere kramwahren einnehmen ; hingegen wird auff **Bergen** und **Aalburg** in **Jütland** desto mehr gehandelt / und dahin **hopffen** / eisen / saltz / ꝛc. verführet / welches solche **städte** mit ihren getrockneten fischen / guten gesaltzenen heringen sommer- und winterfang ersetzen. Nach **Schweden** segeln die Lübecker wegen des starcken zolls nicht / dahero die Schweden mit ihren eigenen schiffen eisen / eiserne platten / nägel / meßing / drat / kupfer /

Worinnen der Lübecker handlung anjetzo bestehe.

fer/ theer/ pech/ bretter/ potasche ꝛc. nach Lübeck bringen/ und kramwahren/ seidenzeug/ saltz/ wein und brandtewein zurück nehmen; wäre aber zu wünschen/ daß sie auch geld mitschickten/ und nicht warteten/ daß die Lübecker kauffleute/ so bey ihnen überaus viel schulden stehen haben/ es selber eintreiben und abholen müsten. Nach Spanien zwar gehen alle jahr nicht über drey grosse schiffe mit eisen/ flachs/ lacken und getraide befrachtet/ welche zucker/ wein/ öl/ saltz/ ꝛc. zurück bringen; doch werden viel Holländische schiffe auff Lübecker rechnung dahin spediret/ weil die Holländer wegen ihrer leichten schiffe und darauff habenden wenigen mannschafft mit geringen kosten solche reisen verrichten können. Die **Grönlands-fahrten** haben der stadt niemahls zu grossem profit ausschlagen wollen/ dahero man sie gantz abandonniret. Vielweniger würde der stadt zuträglich seyn/ sich in den **Ost-** und **West-Indischen** handel mit der Cron Dännemarck zu interessiren/ weil sie die nähern und gewissen trafiquen nach der Ostsee darüber negligiren/ und andern in den händen lassen/ im gegentheil aber allzu grossem hazard sich unterwerffen und wohl gar entkräfften möchten.

Streitigkeiten. Zwischen dem Rath und der bürgerschafft allhier hat es je zuweilen schwere **mißverstände** und **irrungen** gegeben/ welche aber durch Kayserl. commission anno 1669 aus dem grunde verglichen/ und darüber ein sonderbarer den statum publicum regulirender recess auffgerichtet worden/ solcher gestalt/ daß der Rath der bürgerschafft nicht allein alle extraordinair-beschwernissen zu eröffnen pfleget/ sondern auch einige von den vornehmsten aus ihrem mittel der einnahme und ausgabe solcher extraordinair-collecten beygeordnet/ und deshalben die zulage/ kriegsstube/ wall-auffsicht und die vier qvartiere der stadt angestellet. Mit dem Hochfürstl. Hause **Sachsen-Lauenburg** hat diese stadt wegen der **stadt Möllen** und dero zugehör viel jahr lang in rechtfertigung geschwebet/ und ist es endlich A. 1683 dahin kommen/ daß besagte stadt ans Fürstliche Hauß völlig restituiret worden. Was vor demelées die stadt mit dem Hertzoglichen Hause **Mecklenburg** zu anfang des sechzehenden seculi gehabt/ ist anderswo erwehnet worden/ und pfleget die stadt noch alle jahre auf den St. **Martinsabend** ein faß wein durch einen stadt-diener/ die man **rothröcke** nennet/ nebst notarien und zeugen auf einem wagen nach Schwerin abzusenden/ der denn in vollem courier auf das schloß rennet/ und dem Hertzoglichen haußvoigt den wein mit den worten übergiebet: **Die stadt schicke Ihr. Durchl. aus nachbarlicher freundschafft diesen trunck wein**; worauff jener antwortet/ **nicht aus nachbarlicher freundschafft/ sondern aus schuldigkeit**; darwider der stadt-diener feyerlichst protestiret/ und solches durch den Notarium im beyseyn der zeugen protocolliren läst. Nach diesem wird er zur mahlzeit geladen/ und mit einem guten stück wildpret beschencket. Wiewohl nun dieses würcklich keine schuldigkeit seyn soll/ so ist doch der stadt bey dessen unterbleibung von dem Hertzog viel ungelegenheit wiederfahren/ so daß man jezuweilen/ um fernern weiterungen vorzubauen/ den Martinsmann in Pfingsten abgeschicket hat. Sonsten pfleget die stadt mit den benachbarten Cronen und puissancen, vornehmlich mit Dännemarck/ welche Crone einen Residenten allda hält/ sich in gutem verständniß zu unterhalten/ hat dahero nicht gerne gesehen/ daß über der Coadjutor-wahl beym stifft sich die bekandte mißhelligkeit ereignet.

Die **religion** betreffend/ so ist seit des berühmten Bugenhagii zeiten alles nach der **Augspurgischen** Confession eingerichtet gewesen/ und befinden sich kirchen und schulen in schöner verfassung. Das **armuth**/ die **wittwen**/ **waisen** und **findel-kinder** sind allda besser/ als an einem orte in Teutschland versorget/ so daß fast keine strasse/ da nicht dergleichen hauß anzutreffen/ und sollen darinnen bey 3000 seelen ihren unterhalt finden; doch wollen einige dafür halten/ daß diese übergrosse guthätigkeit das gesunde und starcke armuth sehr träge und zur arbeit verdrossen mache/ demnach besser wäre/ wenn die vorfahren darinnen mehr maße getroffen hätten.

Wapen. Das **stadt-wapen** ist ein doppelter adler mit zwey in roth und weiß an der brust getheilten feldern/ und einer güldnen crone mit zwey fähnlein auf dem kopffe.

Worms. IV **Worms**/ eine der ältesten Reichs-städte am **Rhein**/ und schon bey den Römern unter dem nahmen Borbitomagus bekandt/ allwo in vorigen seculis die meisten Reichs-versammlungen angestellet worden. Der **Rath** bestehet aus 25 personen/ deren 13 vornehmste perpetuirlich regieren. Wider das **hauptrecht**/ **budtheil** und zölle ist diese stadt sonderlich privilegiret/ hat auch das recht Juden auffzunehmen/ und die nutzbaren gefälle/ welche denen Römischen Kaysern sonst von der Jüdischheit zugestanden/ selbst einzuheben. Sie ist mit sonderbahren **austrägen**/ deren richter aus 9 geschickten Raths-Herren dieser stadt zu erwehlen/ begnadiget/ wiewohl sonst von den Raths-abschieden an den **Bischoff** und dessen **hofgericht** regulariter appelliret wird/ deme sie auch auff gewisse masse huldigen und ihre Rathswahl bestätigen lassen muß. Wiewohl die appellationes vermöge eines gewissen vertrags von dem Bischoff nicht angenommen/ sondern an das kammer-gerichte verwiesen werden. **Chur-Pfaltz** ist patron und **schutz-herr** der stadt/ und wurden Se. jetztregierende Churfürstl. Durchl. wider dero Hrn. bruder des Hrn. Bischoffs Hochfürstl. Durchl. imploriret. Sie wurde bey dem Frantzöischen friedens-bruche 1688 wider die capitulation/ so bey der übergabe mit dem Dauphin auffgerichtet/ und wider die doppelte parole der Marschallen von Franckreich de Boufleurs und de Duras durch brand und raub erbärmlich ruiniret/ und auff 3 millionen thlr. werth beschädiget/ bekame aber durch den frieden keine satisfaction. Fängt nun an/ aus dem steinhauffen sich herfür zu heben/ und hat wegen des exercitii ihrer **Evangelischen religion** verschiedene ungelegenheiten mit dem stiffte allda/ welche die letzten jahre her/ durch

inso-

insolentz der Catholischen Geistlichkeit über die maße zugenommen haben.

Wapen. Das wapen führet im rothen felde einen silbernen schlüssel.

Speyer. V. Speyer / eine vornehme / alte und wegen des Bistthums / wie auch des hiebevorigen Kayserlichen kammer-gerichts-sitzes berühmte stadt / hat ihre eigenthümliche dörffer / welche von aller exaction befreyet sind. Die regiments-art beruhet auff der pöbels-regierung und ist die bürgerschafft in XV zünffte getheilet. Ist wie Worms mit einem asylo begnadiget / und der grosse steinerne napf bey der Dom-kirche / die Schwaben-schüssel genannt / eben derjenige ort / allwohin die missethäter zu ihrer sicherung fliehen können. Kayser Carl IV hat ihr A. 1349 die freyheit ertheilet / innerhalb drey meilen von der stadt keine schädliche burghäuser und vesten zu erdulten / welches Kayf. Siegmund bestätiget / und ihnen zugelassen / nach nothdurfft freye mühlen in den Rheinstrohm zu hängen und zu schlagen. So gar wenig herrlichkeiten hatten die Reichs-städte zu der zeit / daß sie auch die erlaubniß / wind und wasser zu gebrauchen / vom Kayser erlangen musten. Es hat aber das erstere privilegium nicht gehindert / daß nicht Churf. Philipp Christoph zu Trier als Bischoff zu Speyer die veste Philippsburg erbauet / und der stadt Speyer viel ungelegenheit und unablegbare schulden-last auff den hals gezogen. Sie sind auch sonst durch Kayf. Henrichs V ausspruch privilegiret wider das genannte Budtheil oder gewisse abgaben der leibeigenen leute / die nach dem tode sonst dem stiffte haben müssen entrichtet werden. Von den bann-pfennigen / schatz-pfenningen und Oppenheimer- wie auch Maynzer- und Cöllner-zolle / ingleichen denen staffel-aufflagen sind sie nicht minder befreyet. So haben sie auch andere marckt- und gerichtbarkeits-privilegia mehr / sonderlich wegen ausübung der repressalien / wovon Lehmann in der Speyerischen Chron. V buch 98 cap. Sonst und vor der zerstörung hatte die stadt die ehre / daß aller andern freyen und Reichs-städte Rheinischen bezircks archiv- und registraturen in ihrer verwahrung gestanden. Gleichfalls sind die bürger von Kayf. Ludwig lehnbar / und fähig gemacht worden / mit denen Rittern urtheil zu sprechen.

Des Bischoffs gerechtsame allhier. Der Bischoff des stiffts allhier hat in der stadt das Schultheißen-amt / ingleichen die Faut-Müntzmeister-Zoll-Kämmerer- und Zergenmeisters-ämter von alters her zu verleihen / sie muß ihm auch gegen confirmation und versicherung / daß es an ihrer freyheit unschädlich / huldigung thun / welches der Rath und gemeinde sorgfältig beobachtet / und dem Bischoffe den einritt in die stadt ehe nicht verstattet / er habe denn die Kayserl. originallehnbriefe und Päbstliche confirmations-bulle dem Rathe fürgezeiget / und durch deren ocular-inspection dargethan / daß darinn zum præjudiz der stadt nichts neues enthalten.

Die wegen der gerichtbarkeit vormahls geschwebte irrungen sind in der kammer-gerichtsordnung entschieden / und darneben verordnet / daß / wenn eine cameral-person verbrechens halber von der kammer verurtheilet worden / der Rath hernach die peinliche urtheile vollstrecken müsse.

Das wapen stellet ein roth dreythürmichtes kirchen-gebäude mit so viel portalen im silbernen felde dar / aus Kayser Heinrichs V begnadigung.

Franckfurt am Mayn. VI Franckfurt am Mayn / also benahmt / weil die Francken allhier einen berühmten fuhrt und überfahrt an dem strohme gehabt / liegt in einer schönen und fruchtbaren gegend am ende des Franckenlandes / ihr erbauer ist König Clodomir / und war sie vorzeiten das haupt des Königreichs Ost-Francken und die residentz der Könige und Hertzoge; durch die handlung ist sie so reich und mächtig worden / daß sie es denen meisten Rheinischen städten zuvor thut / ihr sind nebst der an der andern seiten des Mayns liegenden stadt Sachsenhausen ein ziemliches territorium, und darinnen reiche flecken und dorffschafften unterthänig.

Dero regiments-form. Die regiments-form betreffend / so werden die bürger zu Franckfurt in drey ordnungen vertheilet / und bestehet die erste aus denen geschlechtern im alten Limburg zur rechten seiten des so genannten Römers (allwo die Kayserl. krönungs-mahlzeit pfleget gehalten zu werden) gelegen. Die zweyte ordnung begreifft einige alte geschlechtere / gelehrte / die vornehmsten kauffleute / banquiérer und rentenierer / welche in einem hause an der lincken des Römers / der Frauenstein genannt / ihre zusammenkünffte haben. Vormahls hatten die bürger ihre zünffte / welche die dritte ordnung machten / die aber wegen des gefährlichen auffstandes A. 1616 samt allen zunfft-rechten abgeschaffet worden / und hat der pöbel ietzo bey dem regiment nichts zu schaffen / ausser seinen gehorsam und pflichtschuldigkeit zu erweisen.

Dero freyheiten. Sonsten ist diese edle stadt sehr ansehnlich wegen der sonderbaren prærogativen und freyheiten / welche sie aber von Kayser Carln IV um 20000 marck silber wieder lösen müssen; besonders kan vor andern ihr die præferenz geben / dieweil in ihr die Kayserl. Wahl-versamlungen gehalten / und der Christenheit das Oberhaupt erwehlet zu werden pfleget. Vorzeiten war sie eine sitz-stadt der Kayserl. und des Reichs Kammer / daher auch noch bey ietzigem Reichs-tage / als man von versetzung dieses höchsten gerichts an einen sichern ort deliberiret / selbige vornehmlich in vorschlag kommen / wormit ihr zwar eben wenig gedienet gewesen / also daß das alte privilegium ihr so gar unangenehm / daß sie vielmehr viel stattliche rationes angeführet / und um verschonung mit der auffnahme gebeten. Doch hat sie in der elenden flucht bey desolation der stadt Speyer dem hohen tribunal auff einige jahre die herberge gutwillig gegeben. Vermöge Kayserl. befreyung / darff der Kayser und das Reich sie und ihre zugehörungen nimmermehr verpfänden. So soll auch kein neuer bau / vestung / warte und fortresse bey fünff meilen in ihrem umzircke erbauet / noch auf die bürger und güter neue zölle auffgesetzt werden können; hergegen ist dem Rathe vergönnet /

net / auswendig Franckfurt und Sachsenhausen / warten / schlagthürne / castelle und schantzen auffzurichten / und des Reichs panier auffzustecken. Niemand von geist- oder weltlichen / hohen und niedern personen ist zugelassen / allda güter zu kauffen / ausser denen bürgern und beysassen. Derer messen halber sind sie in Kayserl. Majest. und des Reichs sonderbarem schutz und schirm / und der begleitung halber / wie auch wider die acht und oberacht besonders wohl befreyet. Die nachsteuer und abzug-gelder genieſſen sie zu dem zehenden pfenning von allen bürgerlichen gütern / deßgleichen sind ihnen von den Kayſern die fiscalischen gerechtsamen und nutzbaren regalien verliehen.

Von fremden gerichten sind sie gleicher gestalt entnommen / und der Rath in vielen stücken inappellabel, die alte appellations-summa aber bestehet auf 200 Rheinischen gülden. Die Jüden wohnen unter ihrer obrigkeitlichen herrschafft / und sollen die männer zum unterscheid der Christen gelbe ringe vorn auf der brust am äusserlichen kleide / deren weiber aber blaue schweifigte schleyer tragen.

Wegen des marckschiffs und gleits stehen sie mit Chur-Maintz in sonderbaren verträgen. Unter denen kunstfechtern pflegen die marxbrüdere / und zwar in währenden messen gemacht / gleichwie die federfechter zu Prage / meister des langen schwerdts zu werden. Wie denn der Rath allhier Kayser Friedrichs III denen freyfechtern A. 1487 ertheiltes privilegium in verwahrung hat.

Das pfeiffer-gerichte hieselbst ist ein alt herkommen / und hat den nahmen daherò / weil die städte Nürnberg / Worms / und die alte stadt Bamberg jährlichen in der herbst-messe von des Heil. Reichs- und stadt-gerichts-Schultheißen ihre handlungs- und zoll-freyheiten / so sie allhier zu Franckfurt gegen gewisse kleine abgaben oder præsenten haben / unter sonderbaren solennitäten mit pfeiffern aufholen müssen.

Von denen privilegiis der münz-freyheit auf gold und silber ist allhier nichts zu melden / weil es fast durchgehends den Reichsständen / besage der Reichs-constitutionen / zukommet.

Im stadt-wapen erscheinet ein ausgebreiteter silberner adler mit golde gekrönet / und einem auf kleeblat-art sich endendem reiff auf denen flügeln in rother feldung.

Die stadt Goßlar.

VII Goßlar / eine hartz-stadt / von Kayſ. Henrichen dem Vogler erbauet / und hernach A. C. 1201 mit ringmauern beschlossen. Die Teutschen Könige haben offt ihr hoflager allhier gehabt / daher auch die stadt Villa Regia genennet wird. Mit dem Hochfürstl. Häusern Braunschweig / welche das schutz-recht und andere jura mehr in dieser stadt haben / hat sie offtmahlige mißverständnisse gehabt / wie es denn A. 1552 zur belagerung kommen / welche die stadt mit abtretung des Rammelburgischen bergwercks und etlicher holtz-marcken abwenden müssen: Wiewohl sie A. 1634 nach absterben Hertzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig die bergwercke wieder an sich gezogen. Die bürger haben die freyheit / daß sie alleine in der Pfaltz oder dem alten Kayſerlichen Residentz-Hause in der stadt belanget / und vor keine fremde gerichte gezogen werden dürffen / desgleichen sind sie exemt von allen zöllen im Reich / ausgenommen dreyer städte. Wider ihre gläubiger sind sie mit Kayserl. perpetuirlichen quinquennellen oder eisernen briefen versehen. Das beste gegenschild ist also hauß zu halten / daß man keine schulden machet.

Das wapen zeiget einen schwartzen linckwerts sehenden adler mit güldenem haupte / krone und füssen im silbernen felde.

Bremen.

VIII Bremen / eine berühmte handelsstadt in Nieder-Sachsen an der Weser. Deren Raths- gerichtbar- und landes-obrigkeit sich nicht nur über ihr weichbild / sondern auch noch auf einen strich landes / welcher in IV gohen und dem gerichte Borchfeld bestehet / und durch Goh-Grafen verwaltet wird / die beyden ämter Blumenthal und Berckstädt gehören sonst auch darzu / item / die gerichte Neukirchen und Vegesack mit allen pertinentien. So sind auch noch zwo besondere dorffschafften / welche ihre sonderbare herrlichkeiten und jurisdiction haben. Es müssen auch verschiedene Edelleute ihre lehn von dem Rathe empfangen.

Die regiments-verfassung.

Das stadt-regiment bestehet aus vier Bürgermeistern und XXIV Rathsherren / welche aus den nützlichsten und besten leuten der stadt erwehlet / und krafft der so genannten neuen eintracht zu allen die gemeine wohlfart der stadt und das justiz-wesen betreffenden sachen bevollmächtiget sind; dahero die zünffte so gar nichts darbey zu sprechen haben / daß auch bey handwercks-versamlungen jedesmahl zwey Rathsherren gegenwärtig seyn / und daß die zunfftgenossen sich in den schrancken zu halten haben / beobachten müssen: Und ist dieser Rath perpetuirlich / ob wohl die verrichtungen so eingetheilet / daß darinnen gewechselt wird.

Dahero erscheinet / daß die Aristocratie so weit den vorzug allhier hat / daß von der pöbels-regierung nur dieses noch übrig / daß auch aus den handwerckern die verständigen zu Rathsstellen gelangen können.

Das Kayserl. nieder-gerichte hieselbst bestehet aus zwey oder drey erfahrnen Rathsherren und einem rechts-gelehrten / welche in allen sachen / so unter 200 gülden am gelde sind / dergestalt erkennen / daß auch von dieses gerichts gesessenen urtheilen / oder denen Rathsbescheiden / niemand ans Kayserl. Kammergericht appelliren darff / es wäre denn / so viel die Raths-bescheide belanget / die hauptsumma über 600 fl. Rheinisch.

Die privilegien der stadt.

Weil die stadt der schlüssel ist des Weser-Stroms / so hat sie auch das strom- und fisch-recht zu geniessen / nemlich von dem schloß Hoya an / biß an den mund der Weser / oder biß in die Saltzer-See an beyden ufern; dahero / als der Graf zu Oldenburg den Weser-zoll erlanget / die stadt sich dieser neuerung hefftig entgegen gesetzet / und es durch verweigerung dahin kommen lassen / daß der Reichsbann A. 1653 wider sie ergangen / davon sie sich doch endlich loßgewürcket. Sie ist mit einer staffel-gerechtigkeit auf alle wahren / die zu Bremen ankommen / versehen.

Dero freyheiten.

Der münze halber auf gold und silber / gro-

ber und kleiner sorten ist die stadt besonders befreyet. Die bürger und inwohner samt der stadt schutz-verwandten sollen im Röm. Reich an ihrem leib / haab und gütern nicht arrestiret / gepfändet oder mit repressalien beschweret werden.

Irrungen der Reichs-immedietät halber.

Zwischen dem Ertz-Bischoff allhier und der stadt hat es gewisser hohen jurium halber allerhand mißverständnisse gegeben / dahero die wichtige frage entstanden ; ob die stadt als ein Reichsstand zu denen Reichs- und kreyß-tägen beruffen / und zum sitz und stimme gelassen werden könte ? welches denn ein Ertz-Bischoff ihro nicht gestehen wollen / und deßhalber wichtige fundamenta / zumahl auch die huldigungs-formul / darinnen sie ihn vor ihren Landes-Fürsten als gehorsame unterthanen erkennen / angezogen. Im Westphälischen frieden ist darauff versehung geschehen / die stadt in Ecclesiasticis & Politicis bey dem genüß des damahligen Staats und der immedietät zu lassen / biß dieser streit durch gütliche wege oder rechtliche erörterung gehoben werden möchte ; die Cron Schweden aber / welcher das Ertz-stifft Bremen als ein Hertzogthum zur satisfaction übergeben worden hat etliche jahr hernach die sache mehr durchs schwerdt / als durchs recht ausführen wollen / worzu die solcher cron unannehmliche admission der stadt zum voto und session auff dem Reichs-tage zu Regenspurg A. 1654 besondere ursachen gegeben / jedoch ist endlich solcher vergleich erfolget / daß die quæstion der immedietät und Reichsstädtischen prädicats biß zu anderweiten tractaten hinaus gesetzet / doch ihre libertät ungekränckt erhalten / also / daß der stadt ihre qualitas status und was demselben anhängig / so weit sie solches bißher besessen / vorbehalten bleiben sollen / und wurden zugleich die ämter und häuser Bercksstädt und Blumenthal / auch Neuenkirchen und andere pertinentien / nicht weniger die schutz-gerechtigkeit über den ort Lehen / der pfand-schilling auff den halben zoll zur Burg / mit denen prætensionen auff die burg Vegesack und auff die beyden Capitul SS. Anscharii und Stephani, zusamt ihren dignitäten / vicarien und zubehörungen / ferner die Bremische stadt-meyereyen und köter in den gerichten Lersumb / Scharmbcke und Achim / auch zu Baßdael und Stotel mit allen pertinentien / recht und gerechtigkeiten / gütern / gebäuden / ꝛc. an die Cron Schweden cediret und abgetreten. Mit welchem vergleich sie dennoch nicht zu frieden gewesen / sondern einige jahr hernach den streit aufs neue wieder erreget / und die stadt belagert / darauff es denn 1666 den 15 Nov. zwischen der Kayserl. Majest. Plenipotentiario Hr. Carl Gustav Wrangeln / Reichs-Feldherrn ꝛc. Grafen zu Salms und Bürgermeistern und Rath zum vergleich kommen / krafft dessen die stadt nach geendigtem diesen noch währenden Reichs-tage sich der stimme und session in comitiis imperialibus, biß zum ende des vorigen seculi, oder wenn man nach GOttes willen schreiben würde das jahr 1700 / zu enthalten / und weñ in währender solcher zeit Reichs-Conventus ausgeschrieben / und die stadt mit darzu invitiret würde / dieselbe weder durch ihre abgeordnete / noch durch andere fremde / die session in dem Reichsstädtischen Senatu bekleiden oder votiren lassen solle / hat sich doch dabey fürbehalten / daß hieraus keine præscription oder andere nachtheilige folge gegen dieselbe gezogen werden / sie auch nach verfliessung solcher zeit / wenn inmittels in güte kein anders verglichen / oder mit recht erkannt würde / bey den Reichs-tägen ihres sessionis und voti sich wieder zu gebrauchen bemächtiget seyn solle. Dergleichen provision auch wegen der Nieder-Sächsischen Kreyß-täge geschehen. Wiewohl aber nun das 1700te jahr vorlängst verflossen / hat doch die stadt Bremen wegen der Cron Schweden opposition in ihrem suchen / um das verlangte Reichstädtische votum in comitiis abzulegen / ihren zweck biß dato nicht erreichen können. Im puncto religionis ist zu wissen / daß die stadt sich zur reformirten lehre bekennet / doch halten sich auch Lutheraner da auf / die auch in den Magistrat aufgenommen werden.

Das wapen ist eine silberner schrägrechts liegender und aufwerts gekehrter schlüssel im rothen felde.

Die stadt Mühlhausen.

IX Mühlhausen gehöret zwar zum Nieder-Sächsischen Kreyße / gleichwie auch Northausen / hat aber mit dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen wegen des schutzes gewisse vergleiche / und liegt in der Landgrafschafft Thüringen / und zwar in demjenigen landes-strich / den man Nord-Thüringen vor alters genennet / hat auch ein alt Gänerben-hauß / die Hernerburg / denen Edlen von Hagen zuständig / gehabt / woraus ihr viel überlast geschehen / biß sie nach Kaysers Conradi IV tode solches zerstöret / und bey Kayser Rudolphen I durch den Abt von Saltz ein privilegium erhalten / daß selbiges nimmermehr wieder auffgebauet werden solte ; Sie selbst die stadt wurde A. 1181 von Hertzog Henrichen dem Löwen eingenommen und verwüstet / und A. 1525 im damahligen bauren-kriege abermahl von Chur-Sachsen und Landgraf Philipp zu Hessen erobert und zum Reichs-gehorsam gebracht. Unter andern accords-puncten war dieser / daß sie Ihren Chur- und Fürstlichen obsiegern jedem jährlich 300 ducaten zu liessern und die bestätigung ihrer Rathswahlen bey ihnen zu suchen versprechen muste / welches aber nachmahls in andern stand gerathen. Das stadt-gebiete soll sich auf 2 meilen in die länge und so viel in die breite erstrecken / darinnen 18 dörffer : Ammar / Balstadt / Dachrid / Dörn / Eigenrid / Eigenroda / Felcht / Görmar / Graben / Hollenbach / Hängeden / Horsmar / Kaysershagen / Lengefeld / Risera / Saalfeld / Salstadt und Wiedeberg. Die gegend herum ist so fruchtbar an geträide / daß fast in gantz Thüringen es nicht so wohlfeil zu haben / und weil da ein starcker handel damit getrieben wird / kan man sie das korn-magazin von Thüringen nennen.

Die regiments-verfassung.

Das stadt-regiment bestehet aus 48 personen / halb aus gelehrten Patriciis und halb aus

aus handwercks-leuten/ welche in drey mittel gesondert/ und alle jahr im Februario abwechseln/so daß jedesmahl 16 die regierung verwalten/ von denen haben 6 Bürgermeister das gröste ansehen; dann folget das CollegiumSeniorum aus 12 Bürgermeistern und denen 12 ältesten Rathsherren zusammen gesetzet/ welche das meiste zu sagen haben; dann komen die Schatz- Bau- und Richts-Herren. Es muß aber ein Patricius, ehe er in Rath auffgenommen wird/ wenigstens auf einer universität 3 jahr jura studiret/ ein handwercker hingegen so viel jahre in der fremde gewandert haben. Es hat diese nechsten jahre her nicht an unruhe in dieser stadt gemangelt/ da der pöbel durch verhetzung gewisser bösen leute/ die auch ihren lohn dafür zum theil bekommen/ den Rath und regierenden Bürgermeister sehr hart gehalten und genöthiget/ daß er/ der raseren zu entgehen/ sich an einen benachbarten Fürstlichen Hof retiriren müssen/ und wenn vom hochlöblichen Reichs-Hofrathe nicht gnugsame versehung geschehen/ würde es nicht ohne schärffere mittel gegen die tumultuanten abgegangen seyn.

Das stadt-wapen ist im güldenen felde der mit golde gekrönte einköpfigte schwartze Reichs-adler. Auff dem helme erscheinet der schmuck des Landgrafthums in Thüringen/ welcher fol. 260 beschrieben.

Die stadt Northausen.

X Northausen hat mit der vorigen der lage und schutz-gerechtigkeit halber fast gleiche bewandniß/ und soll Meroveus König der Francken ihr erbauer seyn; andere schreiben ihren ursprung Kayser Theodosio II im jahr 390 zu/ wurde auch zu den zeiten Kayf. Heinrichs V Villa Regia genannt. Der Rath hat zwar die würde und gewalt einer obrigkeit/ aber die ober-gerichte/ und was hals und hand anbetrifft/ gehöreten vor des Heil. Röm. Reichs stuhl/ womit der Graf von Hohnstein ehemahls beliehen war. Als nun A. 1593 Graf Ernst zu Hohenstein der letzte seines geschlechts gestorben/ ist die voigtey dem Reiche vermannet/ und dem Chur-Hause zu Sachsen/ welches ohne dem das Schultheißenamt oder die erb-gerichte allda gehabt/ von neuem verliehen. Und hat der Rath die gewalt an beyden gerichts-stühlen Schöppen zu setzen von wegen des Reichs. So gehörete auch Chur-Sachsen nebens der gerichtbarkeit der zoll/ müntze/ ꝛc. Des Raths obrigkeitliche strafe soll nicht über 5 fl. seyn. Die appellationes ergehen aber nicht an Chur-Sachsen/ (deme sonst auch das jungfrauenkloster auff dem Frauenberg zugehöret/) sondern an das kammer-gerichte oder Reichs-Hof-Rath. Und weil es bequemer gewesen/ daß der Rath die Churfürstliche Hoheit und gerechtsame exerciret?/ sind ihme selbige verpachtet worden. Wie die überlassung A. 1697 an Chur-Brandenburg geschehen/ davon ist oben bericht ergangen.

Das stadt-wapen ist im gelben felde ein schwartzer ungekronter adler.

Die stadt Dortmünd.

XI Dortmünd diese Reichsstadt in Westphalen nahe der herrschafft Recklinghusen/ trägt vom Röm. Reich die Grafschafft Dortmünd zu lehn/ mit aller freyheit und gerechtsamkeit/ und ist von allen zöllen im gantzen Reiche befreyet. Was Chur-Brandenburg vor einigen jahren an dieser stadt gesuchet/ daß sie ihm zu einem æquivalent vor den im Schwedischen kriege erlittenen schaden möchte von Reichs wegen abgetreten werden/ solches ist anderswo erinnert. A. 1543 hat die stadt ein Gymnasium da eingeführet. Ihr wapen ist ein schwartzer ungekrönter adler im silbernen felde.

Die stadt Friedberg.

XII Friedberg in der Wetterau soll eine von den ältesten städten des Teutschen landes seyn/ hat durch begnadigung Kayf. Friedrichs II an regalien und freyheiten sehr zugenommen/ so daß sie die landstrassen mit geleit zu versehen/ zoll-mahl-wege-brücken-marck- und hufgeld zu erheben/ Rath und gerichte zu halten/ privilegia und immunitates zu ertheilen befugt ist. Ihrer Reichs immedietät wegen hat sie von den Burg-Grafen zu Friedberg/ und denen gan-erben auff dem schlosse und burg Friedberg/ so nahe dabey lieget/ anspruch leiden müssen/ sich aber bey der qvalität eines Reichsstandes mainteniret.

Ihr wapen-kleinod ist im güldenen felde ein schwartzer adler/ mit einem rothen schildlein auff der brust/ worinnen ein silbern dreyzinnichtes schloß zu sehen.

Die stadt Wetzlar.

XIII Wetzlar/ der jetzige kammer-gerichtssitz/ in der Wetterau auff der Löhen gelegen/ deren Reichs-voigtey der Fürstlich-Hessisch-Darmstädtischen linie zugehöret/ welche durch einen voigt die voigtey und executions-geschäffte expediren/ selbigen so wohl bey bürgerlichen als peinlichen gerichten assistiren/ die urthel unterschreiben/ den stab brechen und den executionen beywohnen lässet. Kayf. Carl IV gab diese würde dem Hause Nassau/ und dieses transferirte solche auff Hessen/ welches davon jährlich 600 gülden erhebet; wegen des werths ist anjetzo ein streit/ indem Hessen kammer-gülden/ deren jedweder 20 batzen thut/ verlanget; die stadt aber nur Francfurter gülden/ die 15 batzen betragen/ zahlet und dißfalls in der possession stehet. Ausser dem Reichs-voigt ist auch ein Chur-Trierischer Schultheiß allhier/ weil der Chur-Fürst von Trier die Probstey des Wetzlarischen stiffts besitzet/ welcher dieses recht anhängig/ jedoch befindet selbiger sich nur bey bürgerlichen sachen. Im übrigen wird die stadt der superiorität halber nicht angefochten/ und ist notorie in der Reichs-immedietät voto und sessione auff Reichs- und kreyß-tägen begriffen.

Verfassung des regiments.

Der Rath soll aus 24 personen bestehen/ ist aber niemahls complet/ und nur von 12 Schöppen und 8 Raths-Herren/ aus welchen alle jahre zwey Bürgermeister pflegen erwehlet zu werden; weil solche nun meistentheils ungelehrt/ so kommt das meiste auf den Syndicum an.

Ungeachtet nun die stadt ihr jetziges auffnehmen der kammer zu dancken hat/ so hat sie doch mit den cameral-personen immerzu viel mißhelligkeiten. Mit dem Fürsten von Taxis als General-Reichs-postmeistern lebet sie auch in widerwillen/ indem dieser ihr nicht vergönnen will/ daß sie mit frischen- und abgewech-

gewechselten pferden nach Franckfurt fahre/ hat aber doch sein intent nicht erreichet/ viel weniger seine post zu stande gebracht. Desgleichen waltet einige streitigkeit mit dem Grafen von Solms-Braunfels über eine hand voll lands/ und zwar kan dieser stadt nicht viel abdisputiret werden / weil sie weder amt noch dorff/ oder sonst einig verwerck ausser den ringmauren hat / und gehöret ihr nur ein stück wald auff dem wege nach Gießen zu/ woher sie das holtz zu heitzung der zimmer beym Kammer-gerichte nimmet.

Das wapen ist auch ein schwartzer adler im silbern felde.

Die stadt Gelnhausen.

XIV Gelnhausen/ ebenmäßig in der Wetterau gelegen an der Kintzig / und von der burg der gan-erben oder burgleute gantz separiret / gleicher massen als Friedberg solche freyheit auch hat. Die Pfaltz-Grafen bey Rhein / wie auch die Grafen von Hanau sind schutz-herren derselben / und haben wichtiger capitalien wegen viel allda zu fordern/ welches aber der armen stadt an dem jure status nichts hindert.

In ihrem wapen führet sie eine breite schwartze zwerchstrasse im silbern grund.

Von der ehemahligen Reichsstadt Straßburg und denen übrigen zehen vereinigten städten in Elsaß / welche vorzeiten auff der Rheinischen banck gesessen / soll in des vierdten haupt-theils VIII haupt-stück nachricht erfolgen.

Des fünfften Tituls Zweyter Abſatz:

Von Denen Schwäbischen Frey- und Reichs-Städten.

Die Reichsstadt Regenspurg.

REgenspurg an der Donau/ diese Reichsstadt hat wegen der vielen allda gehaltenen Reichs-versammlungen einen besondern ruhm / und das speciale, daß in derselben ring-mauren neben ihr noch vier Reichs-Stände begriffen sind/ nemlich der Bischoff/ dann der Abt zu S. Emeran/ und die beyden Aebtißinnen in Nieder- und Ober-Münster. Vor vielen seculis war sie eine Königl. Bayerische landstadt / und hernach der Hertzoge Residentz; nachdem aber Kayser Friedrich I Hertzog Henrichen den Löwen in Bayern und Sachsen wegen beschuldigter felonie seiner lande entsetzet/und Bayern an Pfaltz-Grafen Otten von Wittelsbach verliehen / hat er diese stadt zugleich befreyet / und ihr die jura status verliehen / ohne daß er die Kayser-gefälle sich darinnen ausgezogen. Massen denn auch noch heut zu tage die Hertzoge in Bayern die maut und den blutbann allda besitzen/ und der Stadt-Schultheiß die criminal jurisdiction von Chur-Bayern zu lehn tragen muß. Uber welche und dergleichen gerechtigkeiten mit Bayern dann und wann viel streitens vorgefallen / als welches nicht vergessen können/ daß Regenspurg vormahls eine municipal stadt des Hertzogthums gewesen / und war zwischen Kayser Friedrichen III und Hertzog Albrechten von Bayern wegen dieser stadt ein solcher mißverstand / daß es wenig gefehlet/ der Kayser hätte Hertzog Albrechten mit heeres-macht zur raison gebracht; massen denn Marckgraf Friedrich zu Brandenburg/ mit des Heil. Reichs panier, ihme entgegen zu ziehen/ schon auffgeboten war/ welches aber unternommen/ und A. C. 1492 zwischen Kayser Maximilia-

Wenn sie zur Reichsstandschafft kommen.

nen I und ietztgedachtem Hertzoge dahin verglichen worden / daß die bürger des Hertzoges pflicht entlediget/ und wiederum ans Reich gewiesen worden seyn ; doch mit vorbehalt gewisser nutzbarer regalien / welche dem Fürstl. Hause Bayern vormahln zuständig gewesen/ wie solches im vertrage beym Goldast in den Reichshandlungen f. 31 zu lesen.

Ihre privilegien.

Vor der stadt Augspurg/ Nürnberg und Ulm / oder auch noch wohl nach des klägers belieben vor 5 oder 6 Raths-Herren aus ihrem mittel / hat sie ihre austräge/von welchen hernach an die höhere Reichs-gerichte appelliret werden kan. Die bürger können vor kein fremd gerichte gezogen/ noch von des Raths bescheiden unter 400 gülden Rheinisch appelliret werden. Des Raths jurisdiction ist in gemeinen policey-sachen auch die darinnen wohnende geistligkeit unterworffen / und bestehet das

Das stadtregiment.

stadt-regiment aus XVII personen / darunter VI Kämmerer / welche die vornehmsten und alle drey monat unter sich wechseln sollen. Die bürgerschafft hat das recht einen Hanß-Grafen zu erwehlen / welcher die bürgerlichen und policey-sachen versorget. Hierüber sind noch zehen beständige Rathsherren/ welche sämtlich die administration der republic haben/ und hält man dafür / daß der status publicus eine Oligarchie sey. Auf dem Donau-strom haben sie die niederlags-gerechtigkeit/ sonderlich aber bey dem saltz-gewerbe. Hingegen thut ihnen das gegen über gelegene Bayerische städtlein/ am Hof genannt / der handthierung halber nicht geringen schaden.

Das wapen führet zwey im Andreas-creutz über einander gelegte und unten mit einem bande zusammen gebundene silberne schlüssel im rothen felde.

Augspurg. 11 **Augspurg**/ diese edle Reichs-stadt am **Lech** hat den nahmen vom Kayser Augusto/ welcher eine coloniam militarem dahin versetzet/ nachdem Claudius Drusus Nero selbige erobert. Kayf. **Friedrich** I hat den ersten grundstein zu ihrer freyheit etwa A. 1162 geleget/ Kayser **Friedrich** II aber hat selbige völlig mit dem jure status versehen/ und seinem sohn König **Conraden** mehr nicht als die land- und stadt-voigtey ausgezogen/ welche aber/ als mit **Conradino dem letzten Hertzoge in Schwaben** das geschlechte gantz verfallen/ wiederum verloschen ist; gestalt derselbe auch noch bey seinem leben A. 1266/ als er den ersten feldzug wider den usurpatorn der reiche Sicilien/ Apulien und Calabrien/ Hertz. **Carln von Anjou** fürhatte/ und darzu geldes benöthiget war/ dem Rath und gemeine zu Augsburg gegen eine nahmhaffte summe alle noch an der voigtey übrig habende gerechtsame verkauffet haben soll. Nach der hand hat selbige wegen der starcken handlung nach Italien/ und trefflichen künstler/ zumahln in gold- und silber-arbeit/ welche sich dahin gesetzet/ an kräfften und vermögen sehr zugenommen/ wie sie denn auch wegen des prächtigen **Rathhauses**/ so einem Königl. palais gleichet/ wegen des schönen und wohlversehenen **zeughauses**/ und anderer öffentlichen gebäude/ als des **einlasses**/ der **wasserleitung**/ **wasser-kunst** und fürtrefflichen brunnen/ wie auch insgemein guter policey halber einen besondern ruhm erlanget. Noch gröſſer und herrlicher ist ihr gedächtniß worden/ dieweil die protestirenden Reichsstände Kayf. **Carln** V A. 1530 die **Confession ihres glaubens** allda in der Pfaltz übergeben haben/ daher sie auch die **Augspurgische Confeßion** genennet worden. Sonsten besitzet die stadt keinen fuß breit land/ auſſer was die armen-stifftungen haben.

Die regiments-verfassung.

Die **regiments-form** bestehet hauptsächlich auff denen Patriciis und Adelstande/ nachdem seither Kayser Carls V A. 1548 ergangenen verordnung die **gewalt der zünffte** abgethan/ und denen geschlechtern wieder zugestellet worden/ also/ daß XXXI personen aus den alten geschlechtern/ und XIV aus denen neuen geschlechtern in den Rath gezogen zu werden pflegen: allermässen das gantze Raths-Collegium in XLV personen bestehet. Man nennet aber die alten Patricien diejenigen/ welche schon vor A. C. 1368 (in welchem jahre durch einen aufflauff des pöbels das regiment verändert/ und auff hundert jahr und einen tag/ das ist/ nach der alten Teutschen formul auff ewig/ die zünffte zu gleicher autorität und theilhabung so wohl der Stadtpflege/ als anderer obrigkeitlichen ämter erhaben und eingesetzt worden) alleine Raths-fähig gewesen. Die neuere geschlechter aber sind die/ welche sich mit den alten verheyrathet und beschwägert/ und nach der von Kayser Carln V A. 1548 eingeführten regiments-veränderung zur dignität des Patricien-standes sublimiret worden.

Der **Stadtpfleger** sind iedesmahl zween/ einer aus denen uhralten/ der andere aus denen neuen Patriciis, welche A. 1548 mit in ordinem Patriciorum gekommen/ und sind sie jedesmahl **Kayserl. Räthe**/ haben auch die höchste gewalt. Denen folget der **innere** oder **geheime Rath**/ welcher inclusive derer Herren Pfleger auff VII personen bestehet/ als welche darinnen lebenslang præsidiren. Auff diesem Collegio Septemvirali beruhet die städtische superiorität/ und werden allda alle geheimen sachen tractiret. Derer Herren **Bürgermeister** sind sechs/ drey aus denen geschlechtern/ einer aus der mehrern gesellschafft/ einer von den kauffleuten/ und einer von der gemeinde. Diesem Collegio folget der **oberste Richter**/ welcher samt zehen Assessoren aus den Patriciis, und sieben andern aus gelehrten/ kauffleuten und bürgern die justitz zu verwalten pfleget/ und kan von diesem stadt-gerichte an den Rath appelliret werden/ es wäre denn eine sache über 600 gülden werth/ da so dann die beruffung auch an die höhere Reichs-gerichte geschehen kan. Und haben die bürger das privilegium/ daß sie vor keinem andern als ihrem Stadt-Magistrat zu recht belanget werden können. Hierauff folgen die **Drey-Herren**/ so im **einnehmer-amte** sitzen. Das **baumeister-amt** besitzen auch drey/ darunter zu erleichterung der Patricien einer ex sociis Patriciorum oder aus der mehreren gesellschafft. Das **Bürgermeister-Collegium** hat das recht des angrifes/ und erkennet in gemeinen criminal- und bürgerlichen sachen. Im **steuer-amt** sind IV Patricii, und ein bürger; diese thun dem einnehmer-amte rechnung. So sind auch zween **Spitalpfleger**. Viere/ so bey dem **ungelde** sitzen/ und dem einnehmer-amte gleichfals rechnung thun. Im **ober-pfleg-amt** oder bey der vormunds-stube sind auch zweene/ und so viel im zeug-amte. Das **proviant-wesen** verwalten drey. Darnach seyn zweene **Ober-pfleger**/ oder Curatores Sanitatis, desgleichen drey **Kirchen-pflegere** oder auffseher der Evangelischen kirchen/ item/ viere über die schulen/ zweene Bibliothecarii, und zweene **Druckerey-Commissarien**/ item zweene **pfleger über das findelhauß**. Fünffe/ so über die **geld-bußen** und zur execution der **bürgerlichen straffen** verordnet. Zweene **Glockenherren**. Es hat ferner die stadt eine **Cantzelley**/ etliche Raths-Advocaten/ einen Raths-schreiber/ verschiedene Secretarios und Cantzelley-verwandten/ desgleichen einen Obersten über die **stadt-garde**/ und den **Reichs-stadt-voigt**/ welcher über die **land-voigtey** mit bestellet ist/ und die subhastationes und peinlichen executiones verrichtet.

Hierüber ist noch der **gröſſere Rath**/ bestehend aus 260 personen/ Patricien-standes/ der kaufleute und des pöbels/ welcher aber wenig autorität und gewalt hat/ und nur dieses vermag/ daß ein jeder solchen mittels einem aus den 31 geschlechtern zu erlangung eines ehrenamts im kleinern Rathe und obgemeldten chargen beypflichten kan. Bey allgemeinen nöthen und fehdes-zeiten werden sie mit zu rathe gezogen/ und befraget/ wie man sich kriegs- oder friedens halber verhalten soll. Es ist aber ihr gutachten unmaßgeblich.

Von diesem Magistrat trägt der Abt bey S. Ulrich die befreyung der schuldner wider den angriff und schuldthurm zu lehn/ und giebt

ihro deshalber ein gewisses schutz-geld. Die fleischer daselbst tragen ihre wohlgebaute metzig- und fleischhackerey von denen Herren Truchsessen von Waldburg zu lehn.

Privilegien. Wider das hofgerichte zu Rothweil ist die stadt sonderlich privilegiret.

Religions-irrungen. Der religion wegen haben sich bey dem stadt-regiment ehemahls viel irrungen erhoben / darüber der status publicus leiden / und die Evangelischen Patricii und Raths-fähige personen sich eine zeitlang von obrigkeitlichen ämtern ausschliessen lassen müssen / biß endlich durch den Westphälischen frieden versehung geschehen / daß in dem geheimden Rathe VII Rathsherren aus denen geschlechtern erwehlet / und aus diesen zweene stadtpflegere / einer von Catholischer / der andere von Augspurgischer Confeßion genommen werden / die übrigen 3 Catholisch und 2 Evangelisch seyn: die übrigen Rathsherren des also genannten innern Raths / wie auch die Syndici / Bersitzer des Stadtgerichtes in gleicher anzahl, beyder religion / und allenthalben die parität auch der alternativ wegen gehalten werden sollen. Inmassen das instrumentum pacis Art. V §. 4 & seq. hiervon ausführlich disponiret. Wiewohl sich nach der hand / der execution wegen / anderweit schwürigkeiten und mißverständnisse ereignet / und an seiten der Catholischen / so obrigkeit als gemeinde / sehr harte schrifften bey der Reichs-versamlung eingegeben / auch dargegen von denen der Augspurgischen Confeßion verwandten Churfürsten und Ständen geeyffert worden / welche zwar endlich zur erledigung und austrag kommen / die jalousien aber und aufhetzungen auch so gar der Geistlichen haben doch nicht gesteuret werden können / biß die gemeine noth mehr einigkeit an die hand gegeben.

Letztverwichene trübselige fata der stadt. Und dieses ist das unglück / welches die gute stadt in denen nächsten zwey jahren von denen feindlichen Bayrischen und Frantzösischen armeen mittels der grossen drangsalen und devastation durch das bombardement, wegnehmung des geschützes / schweren und biß auffs blut aussaugenden tyrannischen einqvartirung / wie auch durch den verlust und absterben fast des achten theils ihrer bürgerschafft erlitten. Der letzte bedruck war die hinwegschleppung ihrer vier geißeln / darunter der ältere Stadtpfleger und ein Bürgermeister sich gefunden / die / um nicht in die servitut oder härtere weitere gefängniß verführet zu werden / 50000 thlr. zur rantzion in Strasburg bewilliget; welche summa abzuführen und einige indemnisation bey allem ihren ruin vor die arme stadt zu erlangen / der Magistrat bey Kayserl. Majest. und dem Reiche sehr beweglich gesuchet hat / es dahin zu richten und mitleidentlich zu verfügen / daß (1) die 75000 gülden geißel-gelder als ein beytrag gereichet / (2) das geschütze / ammunition und gewehr / benebens andern aus der stadt hinweg nach München und Ingolstadt geführten sachen und stücken in natura ohne entgeld auf Bayrische spesen zurückgebracht / (3) die reparatur der schäden auf 4 millionen goldes / aus den Chur-Bayerischen landen zu erheben und ihnen zu lieffern / veranstaltet / (4) die überhebung der Reichs-præstandorum auf eine geraume zeit biß zur wiedererholung bewilliget werden möchten. Die Reichs-versamlung hat auch zu erlangung dieser billigkeit an Ihr. Majest. den Römischen König / als welcher damahls das Bayerische wesen zu regiren von dero Herrn vater der Röm. Kayss. Majest. committiret war / im monat November 1704 interessionales ergehen lassen / die auch so viel gefruchtet / daß die stadt das geschütz und gewehr wieder zurück bekommen. Ob wegen der andern sonderlich des letztern puncts sie ihren zweck erlangen dürfften / das wird sich zu seiner zeit finden.

Das stadt-wapen ist ein mit roth und silber die länge herab getheiltes schild / in welchem ein grüner tannzapffen auf einem postement ruhend zu sehen.

Nürnberg. III Nürnberg / eine von den fürnehmsten und wohlgelegensten / auch wohlgebautesten städten des gantzen Reichs / wo nicht von gantz Europa / soll zu erst / so viel das schloß und den umliegenden flecken belangt / wider die einfälle der Hunnen von denen Noricis, oder vielmehr / anderer meinung nach / Narisci erbauet worden seyn / zu welcher zeit auch Venedig seinen ursprung genommen. Von ihrem nahmen / ob sie Neronsburg / oder Nahrungsberg / oder Nur ein berg / oder Norichsberg / Norberg / Norenberg / von ihren erbauern zu nennen / ist unser absehen nicht / etwas zu melden. Der hochmüthige Frantzösische general aber / der sie Narrenberg nennete / würde keine narren sondern edle tapffere leute allhier gefunden haben / wenn er nicht vor der zeit in seinen thorheiten bey Blindheim auch in seinem glücke blind worden / und alle seine grossen desseins auf einem andern berge verdorben wären.

Wann dieser ort zu einer stadt gemacht worden / und ob sie so bald dem Reich unmittelbar unterworffen gewesen / oder ob sie vorhero andere Herren gehabt / ist so ungewiß als dieses / daß sie zu ende des neundten seculi nach Graf Albrechts zu Bamberg tode und durch Kayss. Ludwigs III verordnung erst zu ihrer Reichsfreyheit gelanget seye; dann weiln damahls Teutschland mit keinen sonderbaren Historicis versehen gewesen / haben die nachfolgende / so viel dieses betrifft / mehr aus betrüglichen muthmassungen / als aus gewissem grunde geschrieben. Das Capelgen S. Caroli / so noch vorhanden / soll ein unbetrüglich merckmahl seyn / daß die stadt schon zu denen zeiten Kayser Carls des grossen unter denen Teutschen städten im flor gewesen: Wie wenn aber 200 jahre hernach ein frommer mann zu ehren und andencken des heiligen grossen Kayser Carls eine capelle dahin erbauen lassen? Im eilfften seculo will sichs näher äussern / daß der ort schon von consideration gewesen sey / da sich Hertzog Heinrich in Schwaben desselben impatronirte / und daraus vielerley unfug / unterm prætext, die strassen von bösen leuten rein zu halten / getrieben / darüber er aber auch die schärffe leiden müssen. Er kroch aber bald zum creutz und restituirte solchen ort an das Reich / da denn sein bruder Kayss. Conradus II, Salicus genannt / statt der schlechten gräben

und

und zäune das mauerwerck herum führen / die Kayserl. burg oder veste / so alters halber baufällig gewesen / repariren lassen / auch unterschiedliche adeliche geschlechter von dem land in die stadt beruffen / ihnen das regiment anvertrauet / und die strassen von rauberey sauber zu halten befohlen hat / worvon das privilegium vel commissio perpetua persequendi facinorosos, dessen sich Nürnberg noch lehnsweise zu gebrauchen hat / seinen ursprung genommen. Kayſ. Henrich V war der stadt gram / weil sie seinem Herrn vater angehangen / und ließ sie nach der eroberung zerschleiffen und völlig ausplündern. Hergegen hat sie Kayser Lother II wieder aus dem stein- und grauß-hauffen herfür gehoben / und Kayser Conrad III that ihr so viel gnade und guts / daß sie sich erweitern konte; Kayser Rudolff hielt seinen ersten Reichstag hieselbst; Kayſ. Albrecht that dergleichen / aber mit gröſſerer magnificenz. Das gröſte auffnehmen hat sie Kayser Carln IV zu dancken / unter dessen regierung und hernach sie ihre neue ausbeugung in die circumferenz, wie noch ietzo zu sehen / gebracht hat / da sie in einer wincklichten rundung / mit 200 viereckten / und fünff runden grossen thürmen / mit sechs grossen thoren in grosser pracht sich zeigen kan. Die mauren sind gezwiefacht / und die gräben zwantzig schuhe breit und auch so tieff. Indessen ist doch denckwürdig / daß die kauffmannschafft und handwercker in der gleichsam noch in der kindheit stehenden stadt sich schon eingefunden haben / denn man in denen annalibus findet / daß zu zeiten Conradi I unterschiedliche hütten und hammerwerck aufgebauet / und mit dem gearbeiteten eisen viel handlung getrieben worden seye / welche dann auch mit zunehmung der stadt immerfort und dergestalt zugenommen / daß vermittelst derselben die manufacturen / darunter auch der Nürnberger tandt und ihre heilsamen pflaster / gegen alle theile der welt versendet werden / und mit der zeit das sprüchwort: **Nürnberger hand gehet durch alle land** / veranlasset haben.

Die stadt ist an sich selbst mit schönen kirchen und andern öffentlichen gebäuden / worunter das magnifique **Rathhauß** / so aber noch nicht gantz ausgebauet / die künstliche **fleischbrücke** / die schönen **brunnen** / **zeughauß** / **fechthauß** / **wildbad** / **heuwage** / **zuchthauß** / **uhren** / (darunter die eine XVI im sommer / und im winter VIII des tages / und respective des nachts auch so viel schläget / nemlich so lange die sonne über oder unter dem horizont ist /) **hospitäler** / **gasthäuser** und **Gottesäcker** / und andere mehr / auch sehr schöne privathäuser / herrlich ausgezieret / und wird deren umkreyß auf 8000 schritt æstimiret. Das umliegende und zugehörige territorium aber begreifft folgende **städte** und schlösser: Altorff / Betzenstein / Bullenreit / Engelthal / Fürt / Feucht / Grevenberg / Gründlach / Haußeck / so Böhmisch lehn / Hersbrugg / Hilpoltstein / Hohenstein / Böhmisch lehn / Herolzberg / Lauffen / Lichtenau / Böhmisch lehn / die veste Lichtenau ist aber A. 1406 von denen von Heydeck als erbgut erkaufft worden; Reicheneck / Stierberg / Veldten / so Böhmisch lehn / Wildenfels / u. a. m. und ist es in eilff voigteyen eingetheilet / dahero der Republiqve monatlicher anschlag bey dem Reiche auch auf ein ziemliches nemlich auf 40 zu roß und 250 zu fuß / oder 1480 gülden zum simplo gesetzet ist.

Das zugehörige territorium.

Das **stadt-regiment** ist sehr klüglich und fast nach dem fuße der Republiqve Venedig auf eine attemperirte Aristocratie eingerichtet. Und bestehet der Rath aus XLII personen / davon XXXIV aus denen **adelichen** oder patriciis, (von denen ietzo noch 26 geschlechter Raths-fähig / 18 aber nicht Raths-fähig sind / doch aber die würde haben / gleich andern Rittermäßigen geschlechtern zu thurnieren / zu rennen / zu stechen und andere ritterliche exercitia zu üben) die VIII übrige des kleinern Raths aber aus gewissen ehrbaren kauffleuten / künstlern und **handwerckern** erwehlet werden. Die XXXIV adeliche können unterschiedlicher weise getheilet werden / als: in XXVI **Bürgermeister** und VIII **alte genannte**; aus den XXVI **Bürgermeistern** werden XIII die **ältern** und XIII die **jüngere Bürgermeister** oder **Schöppen** genannt; unter diesen ist kein unterscheid / aber aus den **ältern** werden ihrer VII als in einem ausschusse die **Herren ältere** oder die **Siebenherren** genennet / unter denen drey die obristen Herren **Stadt-Hauptleute** / und wiederum zwey von diesen **Losunger** oder **Losungsherren** sind / welche das ærarium publicum, privilegia und andere geheimnisse in der obsicht haben / auch die höchste ehren-stellen / als des **Reichs-Schultheissen** und **Pflegern** der **Reichs-vesten** / bekleiden / und diese beyde Herren constituiren mit dem dritten abermahl ein special-collegium der drey Herren **Obrist-Hauptleute** / denen die verwahrung der **Reichs-kleinodien** / **heiligthum** / **stadt-panier** / secret-insiegel / **stadt-thor-schlüssel** / und viel anders anvertrauet ist; zu solchen dreyen kommen noch IV andere Herren des Raths / woraus das kurtz-vorgemeldte Collegium Septemvirale, oder der Herren Aeltere entspringet / welches vor dem übrigen Rath unterschiedliche prærogativas hat / und billig das fundament des **gantzen regiments** genannt werden mag. Diese tractiren die wichtigsten und geheimten sachen / und wird bißweilen bey gar schweren nothfällen noch einer aus denen klügsten älteren Bürgermeistern darzu gezogen / und dieses collegium hernach der **Rath** bey den **achten** genennet. Gleichwie nun die obangedeuteten XXVI Herren Bürgermeister / alle zu dem resp. **alt und jungen Bürgermeister-amt** / so sich alle 28 tage abwechselt / in einem jahr gelangen können; als haben die VI jüngsten Herren Scabini noch anbey diese verrichtung / daß sie jede woche alternirend zwey und zwey die gefangenen so wohl summarisch als auf articul vernehmen / mit der tortur gegen sie verfahren / auf angelangtes end-urtheil denen malefícanten den peinlichen rechts-tag ankünden / und neben denen übrigen Herren Scabinis dem öffentlichen blut-gericht und publicirung der in der Rathstuben geschöpfften urthel / neben dem **Kayserlichen bann-richter** beysitzen müssen. Aus diesen XXVI werden auch die meisten ämter

Reaimentsverfassung.

ter besetzt / als der Kriegs-Rath / so über die miliz; das landpfleger-amt / so über die der stadt Nürnberg zustehende städtlein und landschafft zu befehlen hat; das vormund-amt / scholarchal-kirchen- und ober-allmoß-pfleg-curatel der universität Altorff / handwercks-rug-zinßmeister-amt / die auffsicht des proviants / zoll und waag / des bancho publico, ley-hauses / zeughauses / und was dergleichen mehr.

Es haben auch die VIII Herren alte genannte unterschiedliche ämter / sonderlich das bau-amt / umgeld / auffnehmung der bürger und schutz-verwandten / nachsteuer / mühl- und becken-ämter / und noch viel mehr andere zu versehen; und ist dero vermögen absonderlich groß bey der um Ostern angestellten Rathswahl / da drey aus solchem Collegio von denen XXVI Herren / und VIII von kauffleuten / künstlern und handwerckern / zu wählern ernennet werden / sie herentgegen / neben den übrigen genannten des grössern Raths (welcher aus Patriciis, hochgelehrten / handels-leuten / und erbaren handwerckern / deren anzahl von 2 biß 300 bestehet und sonsten wenig zu verrichten / sondern nur bürgerliche sachen von contracten / testamenten / donationen und dergleichen abzuhandeln / dabey aber den vorzug hat / daß aus ihnen beysitzer in die gerichten und dann Rathsherren in den innern Rath erwehlet werden) aus denen XXVI Herren nur II, nemlich einen Consulem und Scabinum, durch die mehrere stimmen ebener gestalt zu erkiesen macht haben.

Rathswahl / wenn und wie solche angestellet werde.

Es werden aber alle jahr die Raths-Herren auff ein neues regiment erwehlet; dann so bald am heil. Oster-abend der Rath auffstehet / so hat aller Rathsherren-amt / ausser obbemeldter dreyer Herren / und der zween Bürgermeister / so damahln in der regierung sind / ein ende / und werden sie privatpersonen. Es wird darauff am heil. Ostertage in allen kirchen vor der predigt GOtt angeruffen / daß er zu der neuen wahl seinen seegen geben wolle / 2c. Am folgenden andern feyertage kömmt der große oder volle Rath / (so gemeiniglich von 200 öffters auch mehrern personen aus den dreyen orden der stadt / nemlich dem Patricien- kauffmanns- und handwercks-stande erwehlet / und Genannte intitulirt werden / bestehet) nach der predigt vor das rathhauß / da denn von dem losungsschreiber die bürger-pflicht abgelesen wird. Hernach werden sie zu den Chur-Herren / so verwichenes jahr den Rath erwehlet / nach einander beruffen / welchen sie anzeigen / weme sie aus den VII geheimen Räthen die macht und autorität übergeben wollen / den neuen Rath zu erwehlen: Deren denn zween sind. Zu welchen der alte Rath / oder die XXVI noch drey aus den acht alten Genannten oder Patricien / so auch im Rath / aber keine Bürgermeister oder Schöppen seyn / erwehlet. Und diese fünffe / welche des neuen Raths / setzen sich / nachdem der alte Rath abgetreten / zusammen / und bestätigen die alten Raths-Herren in ihrem amt / und so etliche verwichenes jahres gestorben / so erwehlen sie neue an ihre stellen / welches alles folgenden tags publiciret wird; und kommen also die Raths-Herren / nachdem sie zuvor den gewöhnlichen obrigkeitlichen eyd geleistet / und das öffentliche gebet geschehen / wieder zu ihren ämtern; die so dann ferners gemeinlich die übrige XVI Genannte / oder Raths-Herren bestätigen / und so jemands von ihnen abgestorben / andere an ihre statt erwehlen: wie dann von den fünff Chur-Herren aus den acht Genannten oder Patricien / die Schöppen / und aus denselben die älteren Bürgermeister erwehlet werden.

So viel nun die 2te classe / nemlich die VIII des kleinern Raths anbetrifft / werden dieselbe aus 8 handwerckern / als denen tuchmachern / rothgerbern / goldschmieden / kürschnern / metzgern / schneidern / bierbrauern und becken genommen; diese kommen je zu zeiten in den Rath / sitzen unter denen Adelichen eingetheilt / haben sonderlich bey ersetzung der Raths- und anderer ämter / in sachen / die leib und leben anbelangen / auch wegen der collecten und anlagen / ihre freye und gantz ungebundene stimmen und vota, welche der ältere Bürgermeister so wohl als andere zehlet / daraus die majora sammlet und concludiret.

Wann aber sachen ihres handwercks vergelegt werden / haben sie dabey kein votum, sondern müssen / allen schein der partheiligkeit zu vermeiden / abtreten / und so lange aus der rathsstube bleiben / biß solche abgehandelt worden: Der vorderst unter ihnen ist denen Herren Losungern zugeordnet / deren sessionibus er auch jedesmahl beywohnet / und mit ihnen die stadt-rechnung verfertigen hilfft / und andern zur ersetz- und defectirung verlegt.

Auff das Raths-Collegium folget das Collegium derer Herren Consulenten / davon jedesmahls / und zwar meistens der vorderste Pro-Cancellarius der Universität Altdorff / zwey bey dem appellation- 4 bey dem stadt- wie auch land- und bauren-gericht / und noch 2 bey dem unter-gericht sitzen / alle aber mit dero consiliis und responsis dem Rath auf begehren an die hand gehen; bestehen demnach diese gerichte neben ietztbesagten Herren Consulenten / und zwar das appellations-gericht / welches A. 1615 auffkommen / aus 6 deputirten Herren des Raths; das stadt-gericht (neben 2 Herren des Raths) aus 12 / das unter-gericht aus 6 und das land-gericht aus einer undeterminirten anzahl Adelicher Patriciorum, welchen dicasteriis samt und sonders aus dem Rath zwey gerichts-Herren / und ein Kayserl. stadt-richter / auch aus dem Patriciat vorgesetzet werden.

Neben diesen gerichten ist auch das Fünffer-gericht / allwo vor 5 Herren des Raths / die man Kuge-Herren nennet / und dem pfänder / dienstags und donnerstags die injurien und schlägereyen brevi manu ausgetragen / auch die übertreter der policey-kleider- und anderer guten ordnungen / auff anleitung der stadt- und land-pfänder / geruget und abgestraffet werden.

Das ober-gerichte ist mit zehen Schöppen / einem Richter / und zween beysitzenden Doctorn / zween gerichts-schreibern und zugeordneten

ten bestellet/ wiewohl sonst kein Doctor juris zum regiment gelassen wird. Das Forstgerichte bestehet aus sechs Rathsherren/ welche nach denen sieben ältern Herren folgen/ nebst denen Waldherren und noch zwölff Schöppen/ deren neune von denen forsthuben genommen werden/ samt zween von denen Herren Consulenten. Das zeidel-gerichte/ welches des starcken honigbaues halber/ der um Nürnberg fället/ und dahero der stadt das prädicat des Reichs biengartens erworben/ einen alten ursprung hat/ und anfangs unter Kayserlicher direction gestanden/ nachgehends an die Herren Marckgrafen zu Brandenburg biß A. 1427 verpfändet worden/ da Nürnberg solches eingelöset/ wird jährlich den ersten May zu Feucht/ weil dieser ort das haupt aller zeidler und zeidel-güter des Nürnbergischen territorii ist/ unter dem nahmen eines Kayserlichen zeidel-gerichts von dem Auffseher des waldes S. Laurentii/ sechs Wald-Herren/ einem Unter-richter/ zwölff Schöppen/ die man aus den 26 privilegirten zeidel-gütern erwehlet/ denen so genannten Vier-Herren benebst einem Actuario gehalten. Das Inzicht-gerichte/ vom einziehen also benahmet/ welches bloß criminalia oder einziehungswürdige sachen tractiret/ ist aus dreyzehen Raths-Schöppen und dem Kayserl. Bannrichter bestellet.

Die handelschafft hat ebener gestalt ihr bancho-gericht/ worinnen die strittige sachen/ so wegen der ansehentlich- und weitläufftigen commercien öffters entstehen/ vor 2 Herren Deputatis des Raths/ 2 Herren Consulenten/ und denen 4 marck-vorgehern in der sternstuben entschieden werden/ und hat dieses forum, so wohl als das fünffer- und bau-gericht/ das privilegium/ daß von solchem nirgend hin/ als ad Senatum appelliret werden kan.

Aus oberzehltem ist nun unschwer abzunehmen/ daß der status Reipublicæ vornehmlich Aristocratisch sey/ und von der Oligarchie etwas weniges attemperirt oder vielmehr dem volcke damit ein simulacrum potestatis zugelassen werde; der pöbel aber hat an dem regimente seit Kayß. Carls IV zeiten keinen theil gehabt/ als dem man auch keine zusammenkünffte und gelacke zulässet/ damit nicht etwan complotte und meutereyen daher entstehen möchten/ weswegen die zunfftmeister/ welche sonst in andern Reichsstädten von so grosser autorität sind/ allhier nur handwercks-sachen zu beurtheilen haben.

Und gleichwie dafür gehalten wird/ daß Nürnberg wegen der regierungs-art und der commercien halber/ ein modell von Venedig seye; also ist so viel gewiß/ daß das vormund-amt über wittwen und waisen seine gesetze von höchstgedachter Republiqve Venedig A. 1506 durch Conrad Imhofen bey dem Doge Leonhardo Loredano suchen und abholen lassen. Ungewiß aber/ daß die auffrichtung des montis pietatis oder lay-hauses/ wie auch des bancho publico von dorther ihren ursprung genommen; wiewohl nicht zu läugnen/ daß durch ansehnliche reisen der Adel. familien viel herrliche gesetze und ordnungen von Brüssel/ Valenciennes und andern orten dieser stadt nützlich beygebracht worden seyn. Daß aber die stadt Nürnberg einen breiten degen nach Brüssel jährlich abzuschicken gewohnet gewesen/ ist/ nach des weitberühmten Hrn. Wagenseils meynung/ nicht so wohl aus danckbarkeit vor die communicirte stadt-rechte/ als wegen erhaltung der freyen commercien geschehen. Eben wie die vormahls übliche ceremonie/ alle jahr nach Straßburg in der S. Johannis-messe in den zollkeller einen breiten degen/ zween lincke lederne handschuhe/ und einen biß auf den handgrif geschälten ehlenlangen haßel-stab zu liefern/ und eine sonnencrone zu verzehren/ ein frey-zeichen des starcken von Nürnberg aus dahin gehenden handels gewesen.

Es hat auch diese stadt Nürnberg unterschiedliche herrliche privilegia von Röm. Kayßern und Königen erhalten/ darunter dieses nicht das geringste/ daß derselben der Kayserl. ornat und Reichs-insignia/ als kron/ zepter/ 2 schwerdter/ Reichs-apffel/ stola Dalmatica, schuhe/ handschuhe/ und anders zu der krönung eines Römischen Königs gehöriges/ samt denen vielen heiligthümern (darunter ein stück von dem creutz Christi und der speer/ womit dessen H. seiten geöffnet worden seyn soll) zu ewigen zeiten unwiederrufflich anvertrauet worden. Es soll vermöge der güldnen bulle jeder Kayser seinen ersten Reichs-tag in dieser stadt halten/ es wären denn ehehaffte/ che verhinderungen vorhanden/ dannenhero sich auch die Kayser entschuldiget/ wann sie dieser satzung entgegen an andern orten ihre erste curias solennes celebriret/ welches noch zuletzt Kayß. Ferdinand III gethan/ die jetzige Kayserl. Majest. brauchten keiner entschuldigung/ weil dero erster und letztere Reichs-tag nur prorogata comitia waren; und also der verlaß mit dem Reiche kein anders erforderte oder nachgab. Es ist aber doch nicht leicht zu glauben/ daß künfftig ein Reichs-tag allhier gehalten werden dörffte/ weil die Herren Römisch-Catholischen vermeynen/ ihr religions-exercitium sey allhier nicht in einem solchen stande/ daß der Kayser/ so viel große Chur- und Fürsten würdiglich und mit allen actibus vollkommentlich den gottesdienst pflegen könten. Die bürgerschafft hat auch vor sich viel sonderbare freyheiten/ so wohl der handlung wegen und versicherung des credit-weesens/ als auch wegen sicherheit ihrer personen/ darunter denn dieses mit begriffen/ daß sie im gantzen Röm. Reiche nicht können zum duell ausgefordert werden. Die testamenta der bürger gelten ohne weitere solennität/ wann zween Signatoren selbige unterzeichnet haben/ angesehn diese leute personas publicas bedeuten/ und eben das/ wenn der Magistrat ein paar Schöppen ins hauß geschickt. Sie stehen unter specialer protection der Röm. Kayser und Könige/ so gar/ daß auch die mundtmänner/ oder affter-schutz-verwandten dieser protection genießen sollen. Die vermögen-steuer haben sie ex privilegio, also/ daß ein jeder bürger so viel giebt/ als er meynet/ daß sein steurbar vermögen sey; weil aber die untreu in der welt groß/ haben die Steuerherren manchen in falscher contribution ertappet/ und

Privilegien und freyheiten.

ter ersetzt / als der Kriegs-Rath / so über die miliz; das landpfleger-amt / so über die der stadt Nürnberg zustehende städtlein und landschafft zu befehlen hat; das vormunds-amt / scholarchal-kirchen- und ober-allmoß-pfleg-curatel der universität Altorff / handwercks-rug-zinßmeister-amt / die auffsicht des proviants / zoll und waag / des bancho publico, ley-hauses / zeughauses / und was dergleichen mehr.

Es haben auch die VIII Herren alte genannte unterschiedliche ämter / sonderlich das bau-amt / umgeld / auffnehmung der bürger und schutz-verwandten / nachsteuer / mühl- und becken-ämter / und noch viel mehr andere zu versehen; und ist dero vermögen absonderlich groß bey der um Ostern angestellten Rathswahl / da drey aus solchem Collegio von denen XXVI Herren / und VIII von kauffleuten / künstlern und handwerckern / zu wählern ernennet werden / sie herentgegen / neben den übrigen genannten des grössern Raths (welcher aus Patricus, hochgelehrten / handels-leuten / und erbaren handwerckern / deren anzahl von 2 biß 300 bestehet und sonsten wenig zu verrichten / sondern nur bürgerliche sachen von contracten / testamenten / donationen und dergleichen abzuhandeln / dabey aber den vorzug hat / daß aus ihnen beysitzer in die gerichten und dann Rathsherren in den innern Rath erwehlet werden) aus denen XXVI Herren nur II, nemlich einen Consulem und Scabinum, durch die mehrere stimmen ebener gestalt zu erkiesen macht haben.

Rathswahl / wenn und wie solche angestellet werde.

Es werden aber alle jahr die Raths-Herren auff ein neues regiment erwehlet; dann so bald am heil. Oster-abend der Rath auffstehet / so hat aller Rathsherren-amt / ausser obbemeldter dreyer Herren / und der zween Bürgermeister / so damahln in der regierung sind / ein ende / und werden sie privatpersonen. Es wird darauff am heil. Ostertage in allen kirchen vor der predigt GOtt angeruffen / daß er zu der neuen wahl seinen seegen geben wolle / &c. Am folgenden andern feyertage kömmt der große oder volle Rath / (so gemeiniglich von 200 öffters auch mehrern personen aus den dreyen orden der stadt / nemlich dem Patricien- kauffmanns- und handwercks-stande erwehlet / und Genannte intitulirt werden / bestehet) nach der predigt vor das rathhauß / da denn von dem losungsschreiber die bürger-pflicht abgelesen wird. Hernach werden sie zu den Chur-Herren / so verwichenes jahr den Rath erwehlet / nach einander beruffen / welchen sie anzeigen / weme sie aus den VII geheimen Räthen die macht und autorität übergeben wollen / den neuen Rath zu erwehlen: Deren denn zween sind. Zu welchen der alte Rath / oder die XXVI noch drey aus den acht alten Genannten oder Patricien / so auch im Rath / aber keine Bürgermeister oder Schöppen seyn / erwehlet. Und diese fünffe / welche des neuen Raths / setzen sich / nachdem der alte Rath abgetreten / zusammen / und bestätigen die alten Raths-Herren in ihrem amt / und so etliche verwichenes jahres gestorben / so erwehlen sie neue an ihre stellen / welches alles folgenden tags publiciret wird; und kommen also die Raths-Herren / nachdem sie zuvor den gewöhnlichen obrigkeitlichen eyd geleistet / und das öffentliche gebet geschehen / wieder zu ihren ämtern; die so dann ferners gemeinlich die übrige XVI Genannte / oder Raths-Herren bestätigen / und so jemands von ihnen abgestorben / andere an ihre statt erwehlen: wie dann von den fünff Chur-Herren aus den acht Genannten oder Patricien / die Schöppen / und aus denselben die älteren Bürgermeister erwehlet werden.

So viel nun die 2te classe / nemlich die VIII des kleinern Raths anbetrifft / werden dieselbe aus 8 handwerckern / als denen tuchmachern / rothgerbern / goldschmieden / kürschnern / metzgern / schneidern / bierbrauern und becken genommen; diese kommen je zu zeiten in den Rath / sitzen unter denen Adelichen eingetheilt / haben sonderlich bey ersetzung der Raths- und anderer ämter / in sachen / die leib und leben anbelangen / auch wegen der collecten und anlagen / ihre freye und gantz ungebundene stimmen und vota, welche der ältere Bürgermeister so wohl als andere zehlet / daraus die majora sammlet und concludiret.

Wann aber sachen ihres handwercks vorgelegt werden / haben sie dabey kein votum, sondern müssen / allen schein der partheiligkeit zu vermeiden / abtreten / und so lange aus der rathsstube bleiben / biß solche abgehandelt worden: Der vorderst unter ihnen ist denen Herren Losungern zugeordnet / deren sessionibus er auch jedesmahl beywohnet / und mit ihnen die stadt-rechnung verfertigen hilfft / und andern zur ersetz- und defalcirung vorlegt.

Auff das Raths-Collegium folget das Collegium derer Herren Consulenten / davon jedesmahls / und zwar meistens der vorderste Pro-Cancellarius der Universität Altdorff / zwey bey dem appellation-4 bey dem stadt- wie auch land- und bauren-gericht / und noch 2 bey dem unter-gericht sitzen / alle aber mit dero consiliis und responsis dem Rath auf begehren an die hand gehen; bestehen demnach diese gerichte neben ietztbesagten Herren Consulenten / und zwar das appellations-gericht / welches A. 1615 auffkommen / aus 6 deputirten Herren des Raths; das stadt-gericht (neben 2 Herren des Raths) aus 12 / das unter-gericht aus 6 und das land-gericht aus einer undeterminirten anzahl Adelicher Patriciorum, welchen dicasteriis samt und sonders aus dem Rath zwey gerichts-Herren / und ein Kayserl. stadt-richter / auch aus dem Patriciat vorgesetzet werden.

Neben diesen gerichten ist auch das Fünffer-gericht / allwo vor 5 Herren des Raths / die man Ruge-Herren nennet / und dem pfänder / dienstags und donnerstags die injurien und schlägereyen brevi manu ausgetragen / auch die übertreter der policey-kleider- und anderer guten ordnungen / auff anleitung der stadt- und land-pfänder / geruget und abgestraffet werden.

Das ober-gerichte ist mit zehen Schöppen / einem Richter / und zween beysitzenden Doctorn / zween gerichts-schreibern und zugeordneten

ten bestellet/ wiewohl sonst kein Doctor juris zum regiment gelassen wird. Das Forst-gerichte bestehet aus sechs Rathsherren/ welche nach denen sieben ältern Herren folgen/ neist denen Waldherren und noch zwölff Schöppen/ deren neune von denen forsthuben genommen werden/ samt zween von denen Herren Consulenten. Das zeidel-gerichte/ welches des starcken honigbaues halber/ der um Nürnberg fället/ und dahero der stadt das prädicat des Reichs biengartens erwerben/ einen alten ursprung hat/ und anfangs unter Kayserlicher direction gestanden/ nachgehends an die Herren Marckgrafen zu Brandenburg biß A. 1427 verpfändet worden/ da Nürnberg solches eingelöset/ wird jährlich den ersten May zu Feucht/ weil dieser ort das haupt aller zeidler und zeidel-güter des Nürnbergischen territorii ist/ unter dem nahmen eines Kayserlichen zeidel-gerichts von dem Auffseher des waldes S. Laurentii/ sechs Wald-Herren/ einem Unter-richter/ zwölff Schöppen/ die man aus den 26 privilegirten zeidel-gütern erwehlet/ denen so genannten Vier-Herren benebst einem Actuario gehalten. Das Inzicht-gerichte/ vom einziehen also benahmet/ welches bloß criminalia oder einziehungswürdige sachen tractiret/ ist aus dreyzehen Raths-Schöppen und dem Kayserl. Bannrichter bestellet.

Die handelschafft hat ebener gestalt ihr bancho-gericht/ worinnen die strittige sachen/ so wegen der ansehentlich- und weitläufftigen commercien öffters entstehen/ vor 2 Herren Deputatis des Raths/ 2 Herren Consulenten/ und denen 4 marck-vorgehern in der stern-stuben entschieden werden/ und hat dieses forum, so wohl als das fünffer- und bau-gericht/ das privilegium/ daß von solchem nirgend hin/ als ad Senatum appelliret werden kan.

Aus oberzehltem ist nun unschwer abzunehmen/ daß der status Reipublicæ vornehmlich Aristocratisch sey/ und von der Oligarchie etwas weniges attemperirt oder vielmehr dem volcke damit ein simulacrum potestatis zugelassen werde; der pöbel aber hat an dem regimente seit Kayf. Carls IV zeiten keinen theil gehabt/ als dem man auch keine zusammenkünffte und gelacke zulässet/ damit nicht etwan complotte und meutereyen daher entstehen möchten/ weswegen die zunfftmeister/ welche sonst in andern Reichsstädten von so grosser autorität sind/ allhier nur handwercks-sachen zu beurtheilen haben.

Und gleichwie dafür gehalten wird/ daß Nürnberg wegen der regierungs-art und der commercien halber/ ein modell von Venedig seye; also ist so viel gewiß/ daß das vormund-amt über wittwen und waisen seine gesetze von höchstgedachter Republiqve Venedig A. 1506 durch Conrad Imhofen bey dem Doge Leonhardo Loredano suchen und abholen lassen. Ungewiß aber/ daß die auffrichtung des montis pietatis oder lay-hauses/ wie auch des bancho publico von dorther ihren ursprung genommen; wiewohl nicht zu läugnen/ daß durch ansehnliche reisen der Adel. familien viel herrliche gesetze und ordnungen von Brüssel/ Valenciennes und andern orten dieser stadt nützlich beygebracht worden seyn. Daß aber die stadt Nürnberg einen breiten degen nach Brüssel jährlich abzuschicken gewohnet gewesen/ ist/ nach des weitberühmten Hrn. Wagenseils meynung/ nicht so wohl aus danckbarkeit vor die communicirte stadt-rechte/ als wegen erhaltung der freyen commercien geschehen. Eben wie die vormahls übliche ceremonie/ alle jahr nach Straßburg in der S. Johannis-messe in den zeughäller einen breiten degen/ zween lincke lederne handschuhe/ und einen biß auf den handgrif geschälten ehlenlangen haßel-stab zu liefern/ und eine sonnencrone zu verzehren/ ein frey-zeichen des starcken von Nürnberg aus dahin gehenden handels gewesen.

Es hat auch diese stadt Nürnberg unterschiedliche herrliche privilegia von Röm. Kayfern und Königen erhalten/ darunter dieses nicht das geringste/ daß derselben der Kayserl. ornat und Reichs-insignia/ als kron/ zepter/ 2 schwerdter/ Reichs apffel/ stola Dalmatica, schuhe/ handschuhe/ und anders zu der krönung eines Römischen Königs gehöriges/ samt denen vielen heiligthümern (darunter ein stück von dem creutz Christi und der speer/ womit dessen H. seiten geöffnet worden seyn soll) zu ewigen zeiten unwiederrufflich anvertrauet worden. Es soll vermöge der güldnen bulle jeder Kayser seinen ersten Reichs-tag in dieser stadt halten/ es wären denn ehehaffte verhinderungen vorhanden/ dannenhero sich auch die Kayser entschuldiget/ wann sie dieser satzung entgegen an andern orten ihre erste curias solennes celebriret/ welches noch zuletzt Kayf. Ferdinand III gethan/ die jetzige Kayserl. Majest. brauchten keiner entschuldigung/ weil dero erster und letztere Reichs-tag nur prorogata comitia waren; und also der verlaß mit dem Reiche kein anders erforderte oder nachgab. Es ist aber doch nicht leicht zu glauben/ daß künfftig ein Reichs-tag allhier gehalten werden dörffte/ weil die Herren Römisch-Catholischen vermeynen/ ihr religions-exercitium sey allhier nicht in einem solchen stande/ daß der Kayser/ so viel große Chur- und Fürsten würdiglich und mit allen actibus vollkommentlich den gottesdienst pflegen könten. Die bürgerschafft hat auch vor sich viel sonderbare freyheiten/ so wohl der handlung wegen und versicherung des creditwesens/ als auch wegen sicherheit ihrer personen/ darunter denn dieses mit begriffen/ daß sie im gantzen Röm. Reiche nicht können zum duell ausgefordert werden. Die testamenta der bürger gelten ohne weitere solennität/ wann zween Signatoren selbige unterzeichnet haben/ angesehn diese leute personas publicas bedeuten/ und eben das/ wenn der Magistrat ein paar Schöppen ins hauß geschickt. Sie stehen unter specialer protection der Röm. Kayser und Könige/ so gar/ daß auch die mundtmänner/ oder affter-schutz-verwandten dieser protection genießen sollen. Die vermögen-steuer haben sie ex privilegio, also/ daß ein jeder bürger so viel giebt/ als er meynet/ daß sein steurbar vermögen sey; weil aber die untreu in der welt groß/ haben die Steuerherren manchen in falscher contribution ertappet/ und

Privilegien und freyheiten.

tapffer gestrafet. Mit denen Juden soll kein bürger oder bürgerin / oder zugehörige / oder ingesessene / oder unterthanen zu handeln schuldig seyn / ausser was zum täglichen brauch so fort um baar geld erkaufft wird / und ausgenommen in messen und märckten. In Franckreich haben sie hergebracht / daß gegen sie das recht der Aubinage nicht gebraucht / sondern sie den gebohrnen Frantzosen gleich gehalten werden / und bey kriegs-zeiten sollen sie einer steten neutralität genießen / welches jetziger zeit aber / sonderlich des commercii wegen / nicht practiciret wird. Sie haben auch das recht de non evocando, welches zwar / wie auch das recht der ersten instantz / jetzo vor kein privilegium zu achten / weil es zur Reichs-verfassung gehöret; der Rath hat seine austräge vor den städten Winsheim und Weisenburg im Nordgow. Ist. daß in einer meil wegs um die stadt keine veste / stadt-recht / marck-recht / oder hals-gerichte / oder auch schenck-städte aufgerichtet werden soll; die stadt darff niemand wider willen auffnehmen / der nicht die bürgerlichen onera tragen wolle. Daher bey ietzigen schweren zeiten / und da sich viel grosser Adel dahin gezogen hat / wissen sie denselben ziemlich mit zu collectiren.

Recht. Die anzahl der bürgerschafft will man ungefehr auff 15000 mann rechnen / und wird selbige in acht viertheil / darnach in 32 hauptmannschafften abgetheilet und allenthalben gute ordnung gehalten. Da nun auch die stadt-fortification nach ihrer art sich in gutem stande befindet / müste gewiß eine grosse feindliche armee dafür rücken / oder die stadt mit feuer und hunger gewaltig ängstigen / ehe selbige an eine übergabe gedencken würde.

Irrung mit dem Marckgräfl. Hause Brandenburg. Was die stadt Nürnberg mit denen Herren Marckgrafen zu Brandenburg wegen der Burggräflichen dignität und des zu ihrer stadt gehörigen gebiets vor blutige irrungen in den vorigen zeiten gehabt / solches ist zum theil oben pag. 452 seq. angeführet worden / es hat auch obberühmter Herr Wagenseil diese controvers in seiner commentation de civitate Noriberga weitläufftig untersuchet / und will behaupten / daß / gleichwie Kayß. Rudolph I Gr. Friedrichen von Zollern mit nichts anders als gewissen nutzbaren regalien in und ausserhalb Nürnberg / keines weges aber mit der territorial-superiorität beliehen / jene aber insonderheit die in denen wäldern S. Sebaldi und S. Laurentii denen Burggrafen zugestandene nutzungen an Nürnberg käuflich überlassen worden / so stehe auch dem Marckgräfl. Hause keine landesobrigkeit über das Nürnbergische territorium zu / könne auch aus der reservirten wildbahn / lehn und geleit nicht erzwungen werden / welche folgerungen sodann eine genauere prüfung zu gewarten haben dörfften / wann Ihr. Königl. Majest. in Preußen in den Fürstlichen Brandenburgischen landen und dem Fränckischen kreyße einen festern fuß gesetzet haben wird.

Die gesetze und verfassung der stadt-rechte sind in ein corpus zusammen gedruckt / unter dem titul der reformation.

Religion. Die religion ist Evangelisch / auch die kirchen- und schul-verfassung sehr wohl eingerichtet / S. Sebald und S. Lorentz sind die fürnehmsten. Und da der löbliche Magistrat nach der reformation den überschuß derer geistlichen güter wohl anlegen wolte / stifftete er unter andern die universität Altorff / welche sonst den ruhm hatte / daß sie mit gelehrten leuten / besonders berühmten JCtis, besetzet gewesen; und verschiedene siech- und armen auch andere häuser / welche einen grossen segen haben / und hat die bibliothec zu Nürnberg viel sonderbare merckwürdigkeiten. In dem Teutschen hause wird doch gleichwohl das Römisch-Catholische religions-exercitium getrieben / und zwar so wohl in S. Jacobs kirchen / als in S. Elisabethen hospital. Und muß sich der GOttesdienst in gleicher zeit mit dem Evangelischen anfangen / haben auch zu der zeit / da der Julianische calender noch üblich war / ihre feste darnach einrichten müssen / zweiffels frey aus päbstlicher disposition. In der Dominicaner capell haben die meister-sänger an den festtagen ihre singe-schulen.

Wapen. Das wapen der stadt ist ein die länge herab getheiltes schild / in dessen vörderm gelben theile der halbe schwartze Reichs-adler: In dem hintern theile erscheinen drey rothe und weisse zwerch-strassen oder wasser / die Schwabach / Regnitz und Schwartzach. Weil aber in denen damahligen schweren kriegen die stadt Kayser Hentichen IV treu geblieben / und sich bey der belägerung so tapffer gewehret / daß das schloß nicht gewonnen werden können / hat der Kayser die stadt einer jungfrauen gleich gewürdiget / und ihr ins wapen einen güldnen adler mit dem gold-gekrönten jungfrauen-haupte mit schönen gelben haaren im lasur-blauen schilde verehret. Daher fället die fabel weg / als ob der ursprung von dem weiber-regiment herrührete / welchem die Nürnberger Herren und männer unterworffen wären.

Die stadt Ulm. IV Ulm / ein uhralter ort / war zu Kayser Carls des Großen regierungs-zeit Villa Regia, und also eine Reichs-stadt; weil aber doch die verfassung im Reiche noch nicht so zur consistenz kommen / findet man sie auch hernach unter den gemeinen städten / und weil sie ohne mauern war / hat man sie unter die grossen Reichs-dörffer gerechnet; hat aber die ehre / daß Kayser Carl der Grosse sich gern allda befunden / und es dahero in einem alten Reichenauischen kloster-brieffe regalem villam genennet. Die mönche dieses klosters haben diesen Kayser / der an freygebigkeit gegen klöster und stiffter es dem grossen Constantino zuvor gethan / überredet / daß wegen seiner und seiner vorfahren seelen-heil er ihnen dieses lustige dorff schenckte. In folgenden zeiten hat sich der Abt und kloster-brüder / vielleicht weil diese seelen längst aus dem fegfeuer / so lustig darauff gemacht / daß sie ein schön stück nach dem andern an die bürger verkaufft / biß Ulm endlich gantz frey geworden. Wann solches geschehen / darüber können sich die beschreiber ihrer geschichte nicht vergleichen. Zur zeit Kayserß Lotharii II war sie zwar unglücklich und ruiniret / kam aber bald zu grösserm flor und erweiterung / hatte jedoch noch keine mauern / als welche erst A. C. 1300 zu bauen angefangen worden / war aber doch mit einem graben

und

und zaun versehen. Ist im vorigen seculo sehr ergröffert und wohl fortificiret worden. Sie ist eine von den freyesten städten in Teutschlande / weil kein Fürst / kein Bischoff / kein Abt / kein Edelmann was darinnen zu sprechen / hergegen sie verschiedene kloster-höfe / deren hofemeister und kastner verbürgert sind / an sich hat. Wenn sie in das corpus der freyen Reichs-städte auffgenommen / ist auch nicht gantz ausgemacht. Wofern die haltung derer Reichs-täge ein merckmahl einer freyen Reichsstadt geben könte / so müste sie schon A. 838 frey gewesen seyn / da Kayser Ludwig mit denen Ständen sich an diesem lustigen orte versamlet hat. Zur zeit Kayser Friedrichs I möchte sie wohl von der Reichenauer botmässigkeit schon entkommen gewesen seyn. Andere geben ihrer libertät jüngere zeiten / als Kayser Ludwigs des Bayern / etwa A. 1346. Wiederum setzen andere diesen termin in die hundert jahr zurück / also / daß Kayser Friedrich III ihr die immedietät und exemtion von des klosters obrig- und gerechtigkeiten gegen erlegung 24000 gülden verliehen und bestätiget hätte / welches aber mehr eine confirmation und ergröfferung ihrer privilegien und Reichsstädtischen freyheit gelten mag / als eine neue cooptation in den Städte-Rath.

Der stadt gebiete.

Ausserhalb der stadt besitzet der Rath die Grafschafft Helfenstein / item Albegk / item Leipheim an der Donau / deßgleichen Geißlingen / schloß Ravenstein / Langenau / Altheim / Strubersheim / die herrschafft Wangen / Bermeringen / Bernstadt / und noch über eilff flecken und dörffer; nicht weniger viel gleit und andere nutzbare regalien / welche sie theils von den Grafen von Helfenstein erkauft; theils auch durch die tapffere waffen erobert / und sonsten rechtmäßiger weise an sich bracht. Der gantze bezirck des landes hält in die länge sechs / und in die breite vier meilen.

Dero regiments-verfassung.

Das regiment bestehet auf einer Aristocratie; der gantze Rath aber aus XLII personen / darunter (1) die Zweyerherren / oder die ältern Herren Patricien-standes die fürnehmsten sind / und als Präsidenten im Rath die wichtigsten sachen debattiren / und beständig in ihren ämtern stehen; denen folgen (2) die Dreyerherren / oder drey Bürgermeister / deren einer ein gantzes jahr regieret / und beständig in dieser würde bleibet / biß er stirbt / oder zu Raths ältern Herrn erwehlet wird; (3) die fünff geheimen / deren drey geschlechter / und zween von der gemeinde / diese machen samt den zween Raths-ältern den geheimen Rath / und haben ihren besondern Secretarium; (4) die zween Herrschafft-pfleger / an welche der unterthanen aufm lande ihre sachen gelangen / so auch geschlechter sind; (5) drey Stadt-rechner oder Steuerherren / so alles einkommen und ausgeben unter händen haben / deren einer von der gemeinde / sie haben auch die aufsicht über das policey-wesen; (6) zween Kriegsherren / deren einer ein Patricius, wiewohl nach erforderung der geschäffte in kriegs-zeiten solches amt verstärcket zu werden pfleget; (7) zween Spitalpfleger / deren einer ein Patricius; (8) drey oberste vormünder oder pfleger / vor welchen die vormünder oder pfleger der wittwen und waysen rechnung thun müssen / deren zween von der gemeinde sind. (9) Drey kirchenbau-pfleger / oder kirchen- und schul-Herren / so man insgemein die Herren auf der hütten nennet / deren einer von der gemeinde ist. Und diese haben in wichtigen hohen sachen / die die religion und geistlichen stand anlangen / noch andere drey Oberherren / welche man die Religions-Herren / das ist / die geistlichen Räthe / zu nennen pfleget / deren auch einer von der gemeinde ist. (10) Zween Bau-Herren / so auf der stadt öffentliche gebäude achtung geben; deren einer auch ein geschlechter; Die bau- und feuer-geschwornen aber / deren auch zween aus dem Rath seyn / darunter ein Patricius, gehen mit andern gebäuden / und daher sich ereignenden streitigkeiten samt ihren zugeschriebenen werckmeistern um. (11) Drey Handwercksherren / vor welchen die handwercker ihre irrungen vorbringen / deren zween von der gemeinde. (12) Zween Zeugherren / welchen das zeughauß / geschütz / rüstungen / &c. anvertrauet sind / deren einer ein Patricius. (13) Zween Proviant-Herren / deren einer auch ein Patricius. (14) Zween Einiger oder Censores, welche alle monat abwechseln / und werden zu solchem amte alle Herren des Raths / so nicht in höhern ämtern sitzen / und des obern gerichts sind / gezogen / ihre verrichtung ist / die straffwürdige sachen / rauffhändel / geringe schulden und dergleichen in verhör zu ziehen / deren einer auch ein Patricius ist. (15) Zween holtz-amts-Herren / darunter gemeiniglich einer von der gemeinde / so nicht des Raths ist. (16) Zwölff Allmosen-Herren, deren nur auf einmahl drey / und darunter ein geschlechter / sitzen / und alle viertel jahr abwechseln / welches auch bey dem neuen allmosen-kasten geschiehet / daselbst auch ein geistlicher seine stelle hat. (17) Kloster-Herren oder sammlungs-pfleger / wie auch waaren-schauer und aufseher über victualien. (18) Im ober-gerichte sitzen neben dem stadt-amtmann / so ein Doctor der rechten / VIII Patricii, und IV von der gemeinde / so alle zwölffe des Raths sind. (19) Im ehegerichte seyn mehrentheils zween des Raths / darunter ein Patricius, ein Theologus und ein Doctor Juris. (20) Drey deputirte Raths-Herren / deren einer von der gemeinde / haben die einquartirung und ordonantz der soldaten zu bestreiten. (21) Das Collegium Scholasticum soll aus achtzehen personen bestehen / darunter neun geistliche / und neun Politici aus Doctoribus Juris & Medicinæ, oder andern in der literatur verständigen männern.

Ansehen und privilegien der stadt.

Zu denen freyheiten und prærogativen der stadt gehöret / daß sie aller andern frey- und Reichs-städte Schwäbischer banck archivum und documenta in verwahrung hat / und die Reichs-städte-täge wechselsweise zu Ulm und Speyer gehalten werden; und dannenhero ist sie befugt / im Städte-Rath an das Directorial-tischlein einen Registratorem zu setzen / zu erhaltung des protocolls. Wie sie denn auch eine von den vier ausschreibenden städten ist. Wider die Jüdischheit ist sie fast wie Nürnberg und dergestalt privilegiret / daß die bürger mit ihnen nicht contrahiren / noch über solcher handlung belanget werden können; wie

sie denn die Jüden gantz austreiben mögen. Sie haben auch das privilegium de non evocando. Der gemeinen stadt **austrags-richter** sind die Räthe zu **Memmingen / Gemünd** oder **Biberach**. Unter 600 fl. werth kan nicht ans Kammer-gericht oder den Reichs-Hofrath appelliret werden von des Raths rechts-sprüchen. Es hat auch keine querela nullitatis aut iniquitatis dißfalls statt/ wie denn auch alle supplicationes, revisiones, recursus und dergleichen verboten. Sie sind befugt/von den geistlichen gütern ihrer stadt und bezircks steuern zu fordern. Sie mögen die Reichsächter auffnehmen. Die stadt kan vom Reiche weder verpfändet noch verkauffet / noch sonst alieniret werden. Sie hat auch privilegirte jahrmärckte und messen. Nach der **Chur-Bayerischen** listigen occupation hat sie von des Churfürsten und der Frantzösischen miliz viel ausgestanden / und endlich ihre wiedererlösung in dem 1704ten jahre durch eroberung der Käys. und hohen alliirten waffen erlanget.

Die religion ist **Evangelisch Lutherisch**/ ausser daß denen kloster-höfen und darinnen befindlichen Catholischen bürgern das privatexercitium ihrer religion zugelassen/ sonderlich aber in dem kloster **Wengen** und dem **Teutschen hauß**.

Das **wapen** der stadt ist ein die zwerch hindurch getheiltes schild / dessen obertheil schwartz / der untere silberfarbig ist ohne weitere figur.

Eßlingen. V **Eßlingen** im Neckerthal hat ihre freyheit von Kayser Friedrichen II guten theils bekommen / und ist hernach mit mehrern privilegien versehen worden / deren fürnehmste sind die hohe Obrigkeit / und daß sie nicht kan durch pfand oder kauff vom corpore Imperii separiret werden ; daß man die bürger für kein freind gerichte ziehen kan ; daß kein geistlicher im Eßlinger zehenden einig gut an sich kauffen oder bringen kan. Ihre austragsrichter sind Ulm/Reutlingen oder Heilbrun/ daß also der kläger electionem fori hat/ vor welchem von diesen drey städten er den Rath zu Eßlingen belangen will. Der Hertzog von Würtemberg hat in denen Eßling- und Reutlingischen gebieten die forst- und gleits-gerechtigkeit / und ist der stadt Schutzherr/ jedoch nicht erblich. Diesem Fürstl. Hause gehören auch die **Denckendörffer / Bebenhauser/Bleubeurer** und der **Adelberger** kloster-höfe / vermöge des Westphälischen friedens art. IV §. 24.

Die religion ist bey dem Rath und der bürgerschafft **Lutherisch** / ausgenommen die Catholischen kloster-höfe / welche doch verbürgerte pfleger haben / und nach dem statu de anno 1624 sich halten müssen.

Die verfassung und freyheiten derselben. Der status politiæ ist purè democraticus, und wird der Rath aus den XIII zünfften erwehlet. Das kloster Adelberg hat in dieser stadt einen Freyhof / da die / so an ehren/ leib und leben mit recht gestraffet werden möchten/ bey ihrer einflüchtung gegen allen angriff frey seyn / so lange als es dem Prälaten daselbst beliebet. Das **Eßlingische stadt-wapen** hat nur einen schwartzen adler im güldnen felde.

VI **Reutlingen** im Würtenberger land, an dem wasser Echetz / eine starcke meile von Tübingen. Diese stadt war vormahls landsässig / und denen **Grafen von Achalm** unterwürffig / hat aber die immediçät und jura status von Kayser **Friedrich II** erhalten. Das **Schultheißen-amt** samt andern nutzbaren regalien/ als **zoll / frevel / umgeld / mahlmühlen** / hat sie von Würtemberg A. 1500 durch kauff erlanget/ und ist in dieses Hertzogs **freywilligem schutze** / welcher von gewisser zeit zur andern renoviret wird / dafür geben der Rath und gemeinde 100 gülden jährlich schirmgeld / it. zu kriegs-zeiten 70 ausgerüstete mann zu fuß / &c. welche anzahl nach erforderung der noth verstärcket zu werden pfleget. Die bürger sind wider alle fremde gerichte befreyet / und stehen vor dem **stadt-schultzen** ausser im fall versagter und verweigerter justiz. Des Raths **austrags-richter** sind die städte **Ulm / Eßlingen** und **Gemünd**. Reutlingen.

Die regiments form. Das **regiment** bestehet auf einer wahren Democratie ordentlich aus 28 personen / und haben die zwölffe von der gemeinde / nebens dem **stadt-schultheißen** / welchem die handhabung der stadt und bürgerlichen gerechtsamen zu hauß und felde obliget/ in dem Rathe ihre stellen und stimmen. Im ordinar **stadt-regimente** sind drey **Bürgermeister** / deren jeder vier monat lang regieret/ denen werden zwey **gemeine Räthe** / und noch andere XIV **Raths-freunde** zugegeben/ und bestehet auff diesen XIX personen der **tägliche gemeine Rath** / auch das **ober-und stadt-gerichte**/ und andere gemeine stadtämter. Wann nun die XII von der gemeinen bürgerschafft samt dem stadt-schuldheissen darzu gezogen werden / so constituiren sie den grossen Rath/ oder das **unter-gerichte** / und werden darzu noch VIII andere bürger geordnet; die **zunfftmeister** haben sonst bey den zunfft-gerichten nicht nur auff handwercks-sachen zu erkennen / sondern mögen auch in denen täglichen Raths-versammlungen erscheinen / und der gemeinen bürgerschafft interesse beobachten / in gerichts- und andern händeln mit sprechen/und also auf die gemeine wohlfart auffmerckung haben. Wegen der todtschläger hat sie eine sonderbare freyung vom Kayser **Maximilian I** zu Mecheln am 27 Jan. 1495 erworben / welches doch denen muthwilligen todtschlägern nicht zu statten kommen / und darauff dann der Stabhalter und richter fleißige auffacht führen soll. Die **religion ist Evangelisch** / und hat Reutlingen die Augspurgische Confeßion A. 1530 mit unterschrieben.

Dieser stadt **wapen** ist mit schwartz und roth zwerch abgetheilet/ und mit einer silbernen binde durchzogen.

VII **Nördlingen**/ diese uhralte/ grosse und darbey ziemlich befestigte gewerbstadt/im Rieß an der Eger gelegen / war hiebevor Bischöfflich-Eichstädtisch / und nachgehends durch einen gewissen tausch Regenspurgisch; dieweil sich aber der eine Bischoff dieses orts durch mißhandlung an der Kayserl. Majest. und dem Reiche vergriffen/ ist sie von K. **Conraden** etwan A. 1251 zur unmittelbarkeit und Nördlingen.

und Reichs-freyheit gelanget. Mit denen Grafen zu Oettingen Wallerstein hat sie A. 1614 so wohl wegen der libertät/ als auch gewisser gräntz-zwängen und des kleinen weidwercks wegen unwillen gehabt. A. 1634 hat sie/ nachdem Hertzog Bernhard zu Sachsen die grosse schlacht allda verlohren / ihre freyheit und religion nach der Augspurgischen Confeßion zur gnade erhalten/ ihre mauren und gebäude/ so wohl die beutel litten aber gar sehr.

Dero regiments-verfassung.

Das stadt-regiment beruhet auff XV Raths-Herren/ XII Richtern und III Bürgermeistern/ so zu 4 monaten geändert werden/ und ist eine gute verfassung hieselbst. Sie war unter denen Reichsstädten die erste mit/ so D. Luthers lehre angenommen/ es ist auch der Rath und bürgerschafft dabey geblieben; die bürgerschafft hat gute nahrung vom leinwand- und leder-handel.

Das wapen führet einen güldenen gekrönten adler im schwartzen felde.

Rotenburg.

VIII Rotenburg an der Tauber/ schreibet ihre erbauung von A. 514 her/ gleichwie die burg etwa hundert jahr zuvor von Hertz. Pharamund auffgerichtet worden seyn soll; war vorzeiten den Hertzogen in Francken subject und das haupt einer besondern Grafschafft/ welche / als die letzten weltliche besitzer derselben nach und nach die welt beurlaubet/ unter Kayser Heinrichs IV regierung ans Reich gekommen / da denn dessen sohn Kayß. Heinrich V solche benebst dem Hertzogthum Francken seiner schwester sohn Conrado III Hertzogen zu Schwaben geschencket/ welcher sie auch auff seinen sohn Hertz. Friedrichen gebracht/ der sich Hertzog von Rotenburg tituliren lassen. Nachdem er aber A. 1168 ohne erben verfallen/ übergab Kayß. Friedrich I die stadt und Grafschafft A. 1172 ans Reich/ und gab der ersten jura status, setzte aber Burggrafen als Kayserliche Anwälde und Landrichter dahin/ deren gewalt biß A. 1352 gewähret/ da Kayß. Carl IV selbige auff anhalten der Rotenburger abgeschaffet.

Dero gebiete.

Das gebiete der stadt ist von denen Anspachischen und Hohenlohischen landen umzingelt/ und bey zwey meilen lang/ darinne die dörffer und schlösser/ Buch/ Bockenfeld / Diepach/ Erlebach / Gebsattel/ Kirnberg/ Neuseß/ Schweinsdorff/ u. a. m.

Regiments-form.

Der Status Politicus scheinet Democratisch zu seyn/ indem nicht nur fremde und die aus der gemeinde in den Rath und zu ehren-ämtern gelangen können/ sondern auch der äussere Rath/ welcher aus XL personen bestehet/ und die gantze stadt repræsentiret/ die vornehmsten ämter/ als der Bürgermeister/ Einnehmer/ Bau-Herren und dergleichen / erwehlet und verordnet/ ja auch selbst die amts-pflicht von ihnen annimmt/ und die wichtigsten geschäffte mit beschließen hilfft. Dieweil aber doch das hauptsächlichste bey dem innern Rathe beruhet / und bey erwehlung der Raths-Herren/ pfleger / steurer / &c. fürnehmlich auff gemüths-gaben und geschicklichkeit/ auch die ehrbaren familien gesehen wird/ auch die Bürgermeister und Raths-Herren in der regierung und præsidatu von einem halben jahr zum andern nur wechseln/ die einmahl erlangte ehre aber anders nicht als mit dem leben ablegen/ und dem pöbel von denen wichtigen staats-sachen wenig communiciret wird; so folget/ daß der status Aristocraticus die pöbels-regierung allerdings mäßige/ und ein status mixtus daher resultire. Aus denen fünff Bürgermeistern sind jederzeit ihrer zween Pfleger im kloster und hospital/ dann ein innerer Steurer. Der Rath hat zweene Consulenten/ zweene Richter / deren einer ein Reichs-Rath genennet wird/ weil das Reichs-richters-amt pfandweise von alters her bey der stadt stehet; hierüber sind noch XVI Rathsherren/ unter denen ein innerer Baumeister/ ein Wildbahns-Herr/ Vormundsschaffts-Herr/ &c. Bey dem regiments-wechsel wehlet der äussere Rath den innern/ und dieser jenen. Der Rath und bürgerschafft sind gefreyet auff deren fünff oder sieben Räthe aus den nechsten Reichsstädten/ ingleichen wider das Rothweilische hof-gericht/ wider den Würtzburgischen gülden-zoll an der Tauber und Vorbach. Wann ein fremder einen Rotenburger bürger vor die klinge fordert/ ist er ex privilegio nicht schuldig zu erscheinen. Die auff den Rotenburger jahrmarckt reisen/ sind eben so privilegirt/ als die andere solenne messen besuchen/ genießen auch des Reichs-geleites biß auf eine meile von der stadt. Anbetreffend die religion derselben/ so ist solche Evangelisch.

Zum wapen führet sie im silbernen felde einen schwartzen adler/ auff dessen brust ein weisses schildlein / in welchem ein rothes thor mit zwey thürnen erscheinet. Die alten Grafen zu Rotenburg hingegen hatten in ihren wapen einen gelben löwen-kopff/ durch dessen mund zwey sporen gleicher farbe giengen/ auff dem helme aber war zwischen zwey büffelshörnern eine weiße taube mit ausgespannten flügeln zu sehen / dahero man sie Dominos de Columba genennet.

Schwäbischen Hall.

IX Schwäbischen Hall/ am Kocher gelegen/ war vor diesem der kampff-platz/ wohin die duellanten und balger zur zeit des faust-rechts zu austrag ihrer sachen oder zum kampff-gerichte verwiesen worden/ welche balgereyen man aber nunmehr längst abgeschaffet. Es gehören dieser Reichs-stadt die städtlein/ schlösser und flecken / Limburg/ Ellershofen/ Velberg/ Ilzhofen / Geißlingen am Kocher / u. a. m. zu/ und hat von dem saltze/ das in hundert und eilff pfannen in grosser menge gesotten wird/ gute nahrung.

Dero verfassung.

Sie wird regieret von zween Stadtmeistern und XXIV Rathsherren/ deren VII von den ältern/ und VII von den mittlern geschlechtern / die übrigen X aber aus der gemeinde erwehlet werden: Vor diesem sassen die Ritter oder saltz-junckern mit im Rathe/ als welche hieselbst in grosser anzahl gewohnet/ sich aber A. 1512 hinweg begeben. Die vornehmsten klag- und rechtssachen haben die Fünffer zu entscheiden/ daß es also bey der stadt mehr auf eine Aristocratie/ als andere regierungs-form ankommet. Jedoch hat der vom Kayser anhero verordnete Reichs Schultheiß eine grössere autorität/

als wohl irgend in anderu städten/ massen er die kleinen bürgerlichen sachen meistentheils alleine abthut/ die wichtigern aber werden mit zuziehung etlicher beysitzer aus dem Rath/ von ihme als Präsidenten erörtert/ und heist solches das **Einiger-gerichte**; er fället über die maleficanten mit brechung des stabs das todes-urtheil/ und hat die leibeigne der stadt Hall unter sich/ vorzeiten hat er auch des Kayserlichen fisci gerechtsame in acht genommen. Wer den Rath zu rechte suchet/ der thut es vor dem **Reichs-schultzen** allhier/ dessen beysitzer sind fünff oder sieben aus den drey nechsten Reichs-städten erbetene Raths-freunde. Was diese sprechen/ hat krafft und macht. Die bürger sind privilegiret wider das **landgerichte** des Hertzogthum Francken zu **Würtzburg**/ und alle fremde gerichte/ und können nur vor dem Schultheißen und richter allhier belanget werden. Hingegen mögen sie ihre nachbarn täglicher schulden halber in ihrer stadt verklagen/ auch in arrest nehmen/ also daß man hier nicht avociren darff. Das privilegium de non appellando hat die stadt A. 1567 biß auff 200 gülden erhalten/ ist aber jetzo biß 400 thaler erhöhet. Weil man vor diesem allhier so viel heller geschlagen/ hat diese kleine schiedmüntze den nahmen davon bekommen. In vorigen seculis haben die von Halle bey denen **Reichs-feld-zügen** ihre **rothe** und **gelbe fahne** fast forn angeführet. Die freyheit hat sie alsdenn erlanget/ als Graf **Eberhard von Würtenberg**/ ihr damahliger landes-Herr/ A. 1360 in des Reichs bann gefallen. Ihr **weichbild** heist der **rosen-garten**/ und ist deswegen sonderlich privilegirt/ bevorab des **gehege** oder der **hecke** halber. Wer darwider frevelt/ soll 50 marck löthigen goldes zur straffe geben. Die **religion** ist **Evangelisch-Lutherisch**.

In dem gewöhnlichen stadt-insiegel erblicket man drey **wapen**/ als den zweyköpfigten Reichs-adler mit dem Oesterreichischen schildlein auff der brust/ so dann ein güldenes creutz im rothen/ und eine rothe hand im güldenen felde.

Rothweil. X **Rothweil**/ eine alte wohlbefestigte Reichs-stadt am Necker nicht weit vom ursprung der Donau/ welche sonderlich des Kayserlichen von Kays. Conraden III A. 1146 dahin verordneten **hofgerichts** halber berühmt ist. Sie stehet aus besorgniß gegen ihre Herren nachbarn/ sonderlich Würtenberg/ mit den Schweitzer-Cantons seit A. 1519 in steter alliantz/ bekennet sich zur **Römisch-Catholischen religion**/ und führet einen schwartzen adler im güldenen felde zum **wapen**.

Uberlingen. XI **Uberlingen**/ am tiefen **Bodensee** gelegen/ weiland eine Schwäbische Fürstenstadt/ und die residentz der Hertzogen/ nach deren abgang sie A. 1267 denen Reichs-städten incorporiret worden. Sie wird wegen der tieffen in felsen gehauenen graben vor sehr feste gehalten/ besitzet auch auf dem lande die schlösser **hohen Bodmann**/ **Ramsperg** und Jettendorff/ so ihren besondern adel gehabt. Sie hat unter ihrem schutz die **Reichs-stadt Buchhorn**/ leidet sonst keine Juden/ weil dieselben A. 1322 eines ledergerbers sohn durch grausame marterung ums leben gebracht. Ihre regierung ist vermischet und wohl eingerichtet. Wer von des Raths bescheiden appelliren will/ muß sich nach **Freyburg**/ oder **Rothweil**/ oder **Ravensburg** wenden/ und den eyd vor gefährde abschweren. Sie hat das privilegium, daß die bürger ihre ausserhalb habende güter mit eben dem recht/ wie wenn sie in der stadt weichbild gelegen wären/ besitzen; ja/ auch der fremden ihre güter ausser der stadt und in der bürger spital und GOttes-Häuser zwingen und bann verhelffen können. Die **religion** ist **Evangelisch**. Ihr **wapen** ist der Schwäbische löwe/ welchen sie auch über dem helm mit einem schwerdte führen mögen.

Heilbrunn. XII **Heilbrunn** am **Necker**/ hat den nahmen von den heilsamen brunnen/ deren bey 200/ und der vornehmste in der S. Kilians kirchen zu finden sind. Ist A. 1240 aus begnadigung Kayser **Friedrichs II** mit mauren umgeben worden/ und so dann zur unmittelbaren Reichs-freyheit gelanget. Hat das privilegium, daß sie vom Reiche in keine wege veräussert oder verpfändet werden kan. Und wenn dieses vom Kayser **Conraden III** A. 1135 ertheilet seyn soll/ ist ihr Reichsstand 100 jahr älter. Ihre verfassung ist **aristocratisch** und wohl eingerichtet/ kirchen und schulen stehen in gutem wesen/ und halten sich zur Augspurgischen Confession. Ihre fortification ist so zuverläßig/ daß sie in denen Frantzösischen kriegen zur vormauer mit gedienet hat. Sie hat vier dörffer unter ihrer botmäßigkeit. Es hat das kloster des Teutschen Hauses allhier zwar die freyheit/ denen missethätern sicherung zu geben. Wann es aber muthwillige todtschläger sind/ ist der Rath befugt dieselben wegzunehmen. Vor fremden gerichten können die bürger nicht geurtheilet werden/ sonderlich sind sie gegen das Rothweilische hoffgerichte befreyet/ wie auch gegen das Fränckische land-gerichte. Wegen der jahrmärckte haben sie gleich recht mit **Franckfurt am Mayn**/ und wenn ein Jude einem bürger was leihet/ und dieser es nicht gutwillig wieder giebt/ kan er durch proceß nicht angehalten werden. Das **wapen** ist ein schwartzer adler im silbernen felde.

Schwäbisch Gemünd. XIII **Schwäbisch Gemünd** an der Rems/ wo viel bäche hinein fliessen/ in der **Grafschafft Rechberg** an den Würtenbergischen und stifftischen Elwangischen gräntzen gelegen/ war ebenmäßig zu den zeiten der Schwäbischen Hertzoge eine landstadt/ und ist gleich einigen vorgemeldten/ nach absterben dieses Fürstlichen stammes/ zum jure Status gelanget/ soll noch zwölff dorffschafften unter sich haben. Das **stadt-regiment** war vorzeiten bey denen von Adel/ ist aber durch die unter ihnen selbst ausgebrochene grosse irrungen/ etwa A. C. 1284/ an die gantze gemeinde kommen. Ihre **austrags-richter** sind ihr Reichs-Schultheiß/ und 4 oder 6 Rathsherren aus den städten **Ulm**/ **Eßlingen**/ **Halla**/ **Dinckelsbühl**/ **Nördlingen**/ **Giengen** und **Bopfingen**. Kayser **Ruprecht** hat sie A. 1401 in vigilia Assumt. Mariæ zu Augspurg begnadet/ daß alle rechtliche sprüche aus brieflichen uhrkunden herrührend unter gegenwärtigen leuten

binnen

binnen zehn jahren verjähret werden sollen; und zwischen Juden und Christen binnen fünff jahren. Sie bekennet sich zur Römisch-Catholischen religion. Das wapen stellet im rothen felde ein silbern aufspringend einhorn dar.

Memmingen. XIV **Memmingen**/ eine uhralte ziemlich grosse stadt im Algow/ war der Grafen von Ilergow land-stadt/ und ist hernach unter die Guelfen und Bayern kommen/ biß sie endlich frey/ und denen Reichs-städten zugesellet worden. Mit leinwand und barchent treibet sie einen starcken handel/ hat auch ein ansehnliches gebiete/ Becken/ Güntz/ Holtzgüntz/ Niederdorff/ Temseberg und andere örter mehr begreiffende. Das stadtregiment wird theils aus denen XII alten geschlechtern/ theils aus denen privilegirten zünfften/ oder der gemeinde besetzet. Sie mögen ächter und ober-ächter auffnehmen/ doch daß/ wenn dieserley art leute zu recht belanget werden/ die justitz nicht versaget werde. Wider das hof-gerichte zu Rothweil und andere fremde gerichte sind sie auch befreyet/ und haben die bürger die erste instantz allein vor ihrem stadt-gerichte: der Rath und gantze stadt aber ihre austräge vor den städten Augspurg/ Ulm/ Ravensburg und Biberach oder Kempten. Der Rath ist Evangelisch samt der bürgerschafft. Das stadt-wapen ist einmahl in die länge herab gespalten/ so/ daß in dem rechten theil ein schwartzer adler im gelben grunde/ im lincken aber ein weisses creutz im rothen felde erscheinet.

Lindau. XV **Lindau**/ gleichfalls vorzeiten eine landstadt der Grafen von Bregantz/ oder Lindau/ von welchen sie die freyheit um 24 marck/ halb silber und halb gold/ erkaufft/ und sich unter die Reichs-städte begeben. Sie liegt in dem Bodensee/ und wird deshalben das Teutsche Venedig genennet. Der status publicus scheinet aus der Adels- und pöbelsregierung gemischet zu seyn; indem die verwaltung des gemeinen wesens durch die erwehleten aus denen Patriciis und VIII zünfften geschiehet. Vormahls haben sich der Reichs-pfandschafft halber streitigkeit enthalten/ in dem Westphälischen friedensschluß aber ist verordnet/ daß dieser stadt die Reichspfandschafft/ so ihnen in währendem Teutschen kriege entzogen worden/ gegen zurückgebung der haupt-summa vollkömmlich restituiret werden soll. Die bürger sind privilegirt gegen fremde gerichte/ und stehen vor dem Amman und Richtern ausser in verweigerter oder verzögerter gerechtigkeit. Der Rath hat seine instantz vor die städte Constantz/ Uberlingen/ Ravensburg oder S. Gallen/ und zwar sub electione. Welcher leibeigner ein jahr in Lindau als bürger wohnet/ erlanget dadurch die freyheit gegen seinen nachfolgenden Herrn. Es mag die stadt ihre feinde auch biß in fremde territoria verfolgen/ suchen und nach Lindau führen. Wider alienationes oder verpfändungen vom Kayser und Reiche ist sie auch privilegirt/ und sonst in vielen andern stücken mehr. Die Abbatißin hat starcke prætensiones auf diese stadt. Es ist aber dargethan worden/ daß die stadt älter sey als das stifft/ und diesem niemahls mehr als ein antheil der insul verstattet gewesen/ noch weniger aber die botmäßigkeit über den Rath und bürgerschafft/ sondern diese haben ihre autonomiam beständig hergebracht und behauptet. Es gehöret vielmehr die Abbatißin mit ihrem stiffte auf gewisse masse unter die stadt/ und erlegt auch jährlich gewisse steuer. Der stadt vermögen ist daher abzunehmen/ daß nicht nur gewisse dörffer/ sondern auch das schloß Gießen und viele adeliche ansitze unter ihrer botmäßigkeit stehen.

Ist Evangelisch-Lutherischer religion. Die meisten klöster aber und einige dörffer sind Catholisch. Die kasten-voigtey gehöret unter der stadt/ nachdem/ wie gedacht/ der friedens-schluß sie wider die einlösung Kayß. Ferdinandens II geschützet. Ihr wapen ist eine grüne linde in weissem schilde.

Dünckelsbühl. XVI **Dünckelsbühl** in Schwaben liegt im Virngrunde an der Wernitz/ und hat dieses sonderbare/ daß so viel seen und teiche darzu gehören/ als tage im jahre sind. Es bestehet ihre meiste nahrung in gestrickten winterwahren/ loden/ tuch und sicheln. A. 1351 ist sie an die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen um 7200 pfund heller verpfändet worden/ da sich denn die stadt selber wieder eingelöset hat. Des Raths und der stadt austrags-richter sind/ neben der stadt-Amman/ die vier deputirten aus den städten/ Nördlingen/ Rotenburg an der Tauber/ Schwäbischem Werth und Schwäbischem Halle.

Deren regierung. Der Rath bestehet aus zween Bürgermeistern/ vier geheimen und zehn Rathsverwandten der Catholischen und Evangelischen religion/ nach anzeige des Westphälischen friedens. Bey der execution aber haben die Kayserlichen subdelegirten Fürstliche Costnitzisch- und Würtenbergische Räthe das stadtwesen mit gutem willen des Raths und der bürgerschafft also eingerichtet/ daß das Bürgermeister-amt mit vier personen bestellet und ein jeder drey monat des jahrs regieren solte/ mit vorbehalt des wechsels bey der religion. Stirbt einer von den geheimen oder gemeinen Raths-freunden/ so erwehlen dessen religions-verwandte einen andern an die stelle/ und geschiehet die Rathswahl in erneuerung des bürgerlichen eydes alle jahr/ wie Kayser Carls V wahl-ordnung es gehalten haben will. Was in religions-sachen sonst verglichen und zur übung bracht worden/ davon ist der recessus executionis beym Knipschild. de jur. & priv. Civ. Imp. L. 3 c. 11 zu lesen. Also ist das stadt-wesen mehr auf die Aristocratie zu ziehen/ nachdem die Kayserl. verordnung selbiges auf funffzehen/ (nun durch vergleich auf 17) personen gegründet/ und 25 personen zum äussern Rath/ darunter die zwölff bauren-richter/ und acht viertels-meister verordnet.

Das stadt-wapen ist der Reichs-adler und drey bühel oder berglein/ auf deren jedem eine vergüldete dünckel-ähr.

Biberach. XVII **Bieberach**/ so viel als Bieberbach/ welches thier im stadt-wapen gekrönet erscheinet. Ist als ein groß dorff unter König Pi-

pin

pin A. 751 bekandt/ und etwa nach K. Friedrichs II zeiten eine Reichs-stadt worden/ treibt seine nahrung mit barchentweben. Siegelt mit rothem wachs. Hat dieses sonderbare statutum, daß die bürger in concurs-sachen mit bloßen handschrifften denen fremden/ so auf unterpfande klagen/ vorgezögen werden. Dem friedens-schlusse gemäß soll auch allhier die gleichheit der Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten bey Raths- und andern ämtern gelten.

Ravenspurg. XIIX Ravenspurg im Algow/ an dem fluß Schuß/ sonst Gravenspurg genennt/ ist hiebevor der Grafen von Altorff land-stadt gewesen/ und daselbst ein berühmter Mallus generalis oder land-gerichte gehalten worden. Zur Reichs-immedietät ist sie erst in dem grossen interregno gekommen/ und hat von denen abgesterbenen Grafen von Heiligen- und Verdenberg die herrschafft Sinaleneck erkaufft. In offtbesagtem frieden hat sie mit denen vorstehenden städten Bieberach und Dünckelsbühl der religions-parität halber gleiche versehung erhalten.

Regiments-verfassung. Und bestehet diesem nach der Politische staat auff dem kleinern und grössern Rathe. Jener aus sechzehn personen/ als zween Bürgermeistern/ 4 geheimen und 10 andern Raths-Freunden. Das stadt-gerichte aus dem stadt-Amman und 12 beysitzern. Den grösseren oder gemeinen Rath constituiren XXII personen; und ist die paritas religionis allenthalben biß auff den thorwärter und scharffrichter. Die zween Bürgermeister alterniren alle vier monat von einer religion zur andern/ wie auch die Ammänner. Bey auffnehmung der bürger soll kein unterscheid gehalten werden. Was jede religion in A. 1624 vor kirchen und geistliche gehabt/ dabey ist es auch verblieben. Alle geistliche und allemosen-beneficia werden gleich vergeben/ auch die feyertage wie zu Augspurg gehalten.

Deren wapen ist ein blaues thor mit einem schutz-gatter und zwey thürnen auf zinnen art erhoben im weissen felde.

Schweinfurt. XIX Schweinfurt/ oder Schwabenfurt/ weil die Schwaben an diesem orte ihre passage über den Mayn genommen/ gehörete vorzeiten denen Burggrafen von Schweinfurt Gräflich-Hennebergischen stammes zu/ von welchen sie sich durch geld loßgewürcket/ und die jura status erhalten. Der boden hierum ist sehr fruchtbar/ sonderlich an wein/ dahero diese stadt nach verwüstung Speyer in vorschlag gekommen das kammer-gerichte dahin zu verlegen.

Regierung. Das stadt-regiment bestehet (1) aus dem sechßer-stande oder geheimen Rathe/ aus welchem die Ober-Bürgermeister/ deren allezeit einer neben dem Unter-Bürgermeister ein halb jahr regieret/ genommen werden/ und bey diesem Collegio bestehet die hohe obrigkeit. (2) Sechs Stadtrichter oder Schöppen/ welche neben den andern ersten sechsen das stadt-gerichte besitzen/ und werden zusammen die Zwölffer und gerichts-Herren genennet. (3) Sind noch XII Raths-Herren/ welche alle Raths-tage als mon- und freytags zu den zwölffen niedergesetzet werden/ und zusammen die Vier- und zwanziger heißen/ wiewohl man diese letztere XII Raths-Herren insgemein auch absolut die Vier und Zwantziger nennet/ obwohl ihrer mehr nicht als XII sind. Fället etwas wichtiges vor/ da der stadt gemeine wohlfart darauff ruhet/ so pfleget man den zusatz oder noch XII verständige bürger mit zu rathe zu ziehen/ welches sonderlich bey auffiegung der steuern und gemeinen abgaben zu geschehen pfleget. (4) Die Achter sind auch aus der gemeinde/ und werden zu abhörung der Raths- und gemeinen rechnung gebrauchet/ desgleichen zu besatzung der contributionen. In den audientzien sitzen XII personen von Bürgermeistern und Rathe/ welche die gemeinen klagen und rechts-händel erörtern. Sie mögen auch einen Amtmann oder Gerichts-Voigt nach eigenem belieben setzen. Der Senior des gantzen Raths heist der Reichs-Voigt/ und präsidirt in den stadt-gerichten. In sachen unter 200 gülden mag nicht appellirt werden. Die religion ist Evangelisch. Ihr wapen ist der zweyköpfigte Reichs-adler.

Kempten. XX Kempten war noch im sechszehnden seculo dem Abte daselbst unterthan/ von welchem sie sich aber A. 1525 durch eine grosse kauffsumma nemlich 32000 Rheinische gülden befreyet/ und dem Reiche incorporiret wörden/ und folgends A. 1530 zur Evangelischen religion getreten. Es ist daselbst eine grosse niederlage von gütern/ so aus Italien ins Niederland und wieder in der rückladung gehen/ hat auch einen starcken saltz-handel. Der gantze Rath allhier bestehet auff LVIII personen/ nemlich XXII des kleinern Raths/ darunter zween Bürgermeister und drey geheime/ XVI des gerichts/ ausser dem stadt-Ammann/ und XX von der gemeinde aus allen acht zünften. Ihr wapen ist der Reichs-adler halb vergüldet/ und halb schwartz mit gewöhnlicher Kayserlicher krone/ auff dessen brust noch ein blaues schildlein mit dem silbernen buchstaben K, und hat sie/ wie auch die noch vorstehende stadt Schweinfurt/ das regal/ mit röthem wachse zu siegeln.

Winsheim. XXI Winsheim/ an der Aisch in Francken/ soll von Hertz. Windegasten in Francken A. 425 erbauet seyn. Hat ein privilegium wider die verpfändung/ nachdem Kayf. Sigismund sie an Burggr. Friedrichen zu Nürnberg versetzet/ sie sich aber selbsten wieder eingelöset. In dem innern Rath sitzen XII personen/ und auch so viel in dem äussern/ darunter fünff Bürgermeistere. Die rechtssachen werden vor dem Ober-Voigte oder Ober-richter mit seinen beysitzern aus dem Rathe abgehandelt/ welcher in injurien-sachen keine appellation zulässet. Die stadt pflichtet der Evangelischen religion bey. Ihr wapen ist ein schwartzer adler im silbernen felde.

Kauffbeuren. XXII Kauffbeuren im Algow/ an der Wertach/ soll den nahmen daher führen/ weil sie zu Kayf. Conrads II zeiten von denen Freyherren von Hof/ von denen sie erbauet gewesen/ und bey zweyhundert jahr unter ihrer botmäßigkeit geblieben/ ihre freyheit um 50000 gülden erlanget/ und sich zum Reich erkaufft/ wel-

welches damahls was ungewöhnliches gewesen. Sie ist auch vermengter religion/ und hat in dem Westphälischen friedens-instrument die versehung erhalten/ daß sie auf den terminum criticum A. 1624 restituiret worden. Es ist ein statutum allhier/ daß/ welche creditores ihre verschreibungen nicht haben lassen von dem stadt-schreiber verfertigen/ selbige nicht gelten/ noch darauff geklagt werden soll. Das wapen ist die länge herab getheilet und führet zur rechten den halben Reichs-adler im güldenen felde/ zur lincken eine rothe schrägrechts gezogene binde mit zwey silbernen sternen begleitet in blauer feldung.

Weil. XXIII Weil/ im Hertzogthum Würtenberg drey meilen von Tübingen gelegen/ hat von Kayf. Friedrichen II die freyheit erlanget; ist wegen der großen schlacht/ die A. 1388 zwischen denen Herren und städten allhier vorgegangen/ berühmt/ und sonsten der Römisch-Catholischen religion zugethan.

Wangen. XXIV Wangen/ im Algow an der obern Arge/ besitzet innerhalb der meile ein sonderbahres Schwäbisches frey- und land-gerichte/ und eine landschafft einer meilen groß im umfang/ hat einen grossen papier-leinwand- und sensenhandel. Bekennet sich zur Römisch-Catholischen lehre/ und hat im weissen felde den schwartzen adler/ dessen rothes brust-schildlein den buchstaben W zeiget.

Ißny. XXV Ißny/ ebenfals im Algow/ hat erstlich den Grafen von Veringen/ nachgehends aber denen Erb-Truchsessen von Waldpurg zugehöret/ von welchen sie sich A. 1386 um 8000 pfund guter heller frey gekaufft/ und dem Reiche ergeben. Kayser Carl IV aber hat sie unter keiner andern bedingung angenommen/ als daß sie jährlich in den Reichs-fiscum 100 pfund heller erlegen solte. Stehet itzo unter Oesterreichischer protection.

Ihr leinwand-handel ist vorzeiten so starck gewesen/ daß jährlich bey die 150000 gülden werth davon verkaufft worden. Der Rath/ welcher aus neunzehn personen bestehet/ ist Evangelisch/ von der bürgerschafft aber sind ihrer viel Catholisch. Die stadt führet ein umgekehrt gülden hufeisen in einem schildlein/ welches dem Reichs-adler auff der brust liegt.

Pfullendorff. XXVI Pfullendorff/ im Hegow unweit Wasser-Cell/ hat vor diesem die Grafen dieses nahmens zu Ober-Herren erkannt/ deren letzter Gr. Rudolph A. 1180 gestorben/ und eine tochter Ithan/ Gr. Adelberts III zu Habspurg gemahlin/ gehabt/ welcher Kayf. Friedrich andere satisfaction gegeben/ so daß sie die väterliche Grafschafft dem Reiche desto eher einverleiben lassen.

Die stadt lebet in dem Römisch-Catholischen glauben/ und hat einen schwartzen adler mit einem kleeformigten halben zirckel auff den flügeln im silbernen felde zum wapen.

Offenburg. XXVII Offenburg in der Mordnau an der Kintzig/ soll einen Englischen Ritter Offonem zum erbauer haben/ gehörete sonst zum Hochstifft Straßburg/ welches A. 1330 selbige von den Marckgrafen von Baden/ dem sie vom Reich versetzet gewesen/ erhandelt. Bisch. Wilhelm zu Straßburg aber übergab sie nebenst andern gütern Kayf. Ruprechten/ damit er ihme wider die stadt Straßburg helffen solle.

Die erste zunfft ist allhier die Adeliche gesellschafft/ darunter sich auch Schultheiß/ Meister und Rath als obrigkeit befinden. Ist Römisch-Catholischer religion/ hat zum wapen ein rothes zweythürmichtes stadt-thor mit schwartzen mauerstrichen und güldenen thüren.

Leutkirchen. XXVIII Leutkirchen im Algow/ an der Eschach/ hat den nahmen von der S. Martins-kirchen/ welche anfangs alleine auff dem orte gestanden/ und darzu das volck allenthalben her zusammen kommen/ daß hernach eine stadt gleichsam aller leute kirche erbauet worden.

Sie nehret sich mit dem leinwand-gewerb und ackerbau/ hat auch bergwercke in ihrem territorio, welches sie in der land-voigtey Schwaben mit besondern privilegiis besitzet. Der Rath bestehet aus zwölff personen/ als 2 Bürgermeistern/ 1 richter oder Amman und neun Raths-verwandten. Die stadt ist beyderley religionen zugethan/ jedoch ist die Evangelische gemeinde am stärcksten.

Wimpfen. XXIX Wimpfen/ am Neckar/ ist ein uhralter ort/ der zur zeit der Römer unter dem nahmen Cornelia bekandt gewesen/ hat A. 1539 und 40 dem Kayserlichen kammer-gerichte auffenthalt gegeben/ und ist durch die A. 1622 zwischen dem General Tilly und dem Marckgraf von Baden-Durlach hierbey gehaltene schlacht berühmt worden. Der Rath ist zwar hier der Evangelischen religion ergeben/ jedoch sind auch viel von der bürgerschafft der Römisch-Catholischen beygethan. Im wapen erscheinet im güldenen felde ein schwartzer adler/ der einen silbernen schlüssel im schnabel führet.

Weissenburg. XXX Weissenburg/ im Nortgow/ an der Altmühle/ bey welchem fluß man noch die tiefen graben zeiget/ welche Kayf. Carl der grosse/ um die Rednitz mit der Altmühl zu vereinigen/ und dadurch die communication zwischen dem Rhein und der Donau zu erlangen/ A. 793 hat machen lassen. Das kloster der heil. Dreyfaltigkeit/ welches Kön. Dagoberten als stiffter rühmet/ hat vormahls über die stadt zu befehlen gehabt; als man aber solches in ein priester-collegium verändert/ ist die stadt frey/ doch nachgehends an die Burggrafen zu Nürnberg pfandschillings-weise übergeben/ A. 1360 aber wieder eingelöset worden/ hat eine Reichs-pflege/ darein die dörffer Kaldorff/ Peterbuch/ Bieburg und Wengen mit allen regalien gehören; darzu auch das stadt-richter-amt zu Weissenburg selbst ex parte des Reichs gehörig zu seyn vergegeben worden: Hierüber enthielte sich zwischen der stadt und dem Hochstifft Eichstädt mißhelligkeit/ welche sache aber krafft des Westphälischen friedens also verglichen worden/ daß diese Reichs-pflege wiederum restituiret/ und der stadt der blutbann in besagten vier dörffern als Reichs-pfleger (denn das stadtrichter-amt ist besonders und hat mit dieser Reichs-pflege keine ver-

wandtniß) eingeräumet werden sollen/ welches auch also zur execution kommen. Es hat diese stadt zu austrags-richter die stadt Nürnberg/ und hergegen kan diese große stadt vor denen Räthen zu Weissenburg und Winsheim belanget werden. Von des Raths sententzien wird nicht appelliret an höhere gerichte/ es betreffe denn die summa über 300 gülden Rheinisch. Sie bekennet sich zur Evangelischen religion/ und hat im rothen felde eine silberne mauer mit einem schwartzen thor/ darauff noch zwey thürne stehen/ zwischen denen ein silbernes schildlein mit dem doppelten Reichs-adler schwebet.

Giengen. XXXI Giengen/ an der Brentz in Schwaben/ zwischen Ulm und Nördlingen gelegen/ wurde A. 1354 vom Reich denen Grafen von Helffenstein verpfändet/ hat sich aber nach der hand befreyet. Der Abt zu Herbrechtingen hat sonst das jus patronatus allda gehabt. Ist Augspurgischer Confession/ und führet ein güldenes einhorn im blauen felde zum wapen.

Gengenbach. XXXII Gengenbach/ an der Kintzig in der Mordnau drey meilen von Straßburg/ ist ein geringes städtlein/ dessen monatlicher anschlag in der Reichs-matricul doch auff 60 gülden angesetzt zu befinden. Es ist auch daselbst ein Abt/ von welchem oben unter denen Reichs-Prälaten meldung ergangen. Die stadt ist sonsten Römisch-Catholischer religion/ hat zum wapen einen gekrümten silbernen fisch im rothen felde.

Zell am Hamersbach. XXXIII Zell/ am Hamersbach in der Mordnau/ wird insgemein Harmensbach genennet/ ist Römisch-Catholisch/ und hat den schwartzen Reichs-adler zum wapen.

Buchhorn. XXXIV Buchhorn/ am Bodensee/ hat den nahmen von Buchwald/ und vor diesen besondere Grafen gehabt/ nach deren absterben sie auf die Grafen von Altorff und Ravenspurg/ und nach derselben abgang ans Reich kommen. Sie giebt eine berühmte niederlage denen gütern/ welche aus der Schweitz über den see nach Schwaben und zurück gebracht werden/ und hat eine wohlhabende bürgerschafft. Ist/ wie oben gemeldet/ unter dem schutz der stadt Uberlingen/ und ihre herrschafft Bomgarten unter der hohen obrigkeit der landvoigtey Schwaben. Gebrauchet sich eines getheilten schildes/ dessen vordertheil eine grüne buche mit ihren wurtzeln im güldenen felde/ der hintertheil aber ein schwartzes post-horn mit silberner einfassung im rothen felde auffweiset.

Aalen. XXXV Aalen/ am Kocher/ soll von Kayf. Friedrichs I hofhaltung und dem lateinischen wort aula den nahmen empfangen haben. Ist eine zeitlang der Cron Böhmen unter der Grafen von Oettingen botmäßigkeit zugehörig gewesen/ die selche um 20000 gülden an Gr. Eberharden von Würtenberg verkaufet; weil aber derselbe sich an Kayserl. Majest. Carln IV A. 1360 vergriffen/ ist selche dem Reiche heimgefallen zu seyn declariret/ und selbigem auch würcklich einverleibet worden. Sie bekennet sich zur Evangelischen religion/ und führet einen silbernen gekrümmten aal im rothen felde.

Buchau. XXXVI Buchau/ am Federsee im Algow gelegen/ wird von zwey Bürgermeistern/ dem stadt-Amman und Rath guberniret.

Bopfingen. XXXVII Bopfingen im Ries/ drey meilen von Dünckelsbühl gelegen/ hat einen tragbaren kornboden/ sonsten aber mit einigen andern vorstehenden kleinen Reichs-städten nichts denckwürdiges als die bloße freyheit/ dabey doch in mancher der Rath und bürgerschafft sonderlich in krieges-zeiten viele elende tage haben/ und ihnen wohlgerathen wäre/ wenn sie sich einem Fürsten bessern schutzes/ auch mehrern auffnehmen und nahrung halber in zugelassener maße unterwerffen wolten. In dem berühmten städtekriegen mit dem Hause Würtenberg A. 1378 hat dieses Bopfingen das ihrer freyheit præjudicirliche schloß eingeworffen. Ist übrigens Evangelisch und führet den schwartzen Reichs-adler im silbernen felde.

Des dritten Theils Fünfftes Haupt-Stück Von Des Heil. Röm. Reichs unmittelbaren Gliedern oder fürnehmen Personen/ welche nicht wesentliche Stände sind/ sondern gewisse regalische lehn tragen/ desgleichen von dessen unmittel- und mittelbaren unterthanen.

Des fünfften Haupt-Stücks
Erster Titul:
Von
Denen Reichs-Fürsten und fürnehmen Personen und Häusern / die nicht wesentliche des Heil. Römischen Reichs Stände / sondern von demselben gewisse haupt- oder affter-lehn tragen.

Was Reichs-sassen sind.

DJe erstere art nennet man Reichssassen / welches solche personen und communen sind / die der Kayserl. Majest. und dem heil. Röm. Reiche zwar unmittelbarer weise unterworffen / und mit Fürstlichen / Gräflichen und Herrlichen regalien / wie auch andern ehren / würden und freyheiten beliehen sind / auch zum theil zu des Reichs contributionen und præstandis etwas / jedoch ausserhalb der Reichs-matricul beytragen / theils gantz frey / oder auch / da sie würckliche güter nicht besitzen / ihres hohen herkommens und standes halber / dem höchsten Oberhaupt ohne mittel angehören und verwandt / der jurium status aber allesamt nicht theilhafftig sind.

Wer solche Reichs-sassen?

Der Pabst zu Rom wird zwar besage der Reichs-constitutionen ein verwandter des Reichs genennet; allein es ist nicht an der zeit / diesem großen Monarchen von der Reichsverwandtschaft itzo viel zu sagen. Was aber der Röm. Kayser und des heil. Reichs gerechtsame bey dem stuhl zu Rom sind / versparet sich zu dem Capitul von kirchen-sachen. Von wegen des Hertzogthums Meyland ist der König in Spanien des heiligen Reichs Vasall / auch wegen des Hertzogthums Piombino, wegen der Grafschafften Paphey und Angleria, des Marquisats Finaria, der herrschafft und vicarey Siena.

Wiederum der Hertzog von Savoyen wegen dieser Fürstenthümer und Lehnschafften / auf die votum und sessio nicht hafftet. Ferner das Groß-Hertzogliche Hauß Toscana / die Hertzoge von Mantua, Modena, Gonzaga, Bozzolo, die inhaber der Fürstenthümer / Graf- Marckgraf- Herrschafften und wichtigen lehnschafften und regalien / welche zum Königreiche Italien mehrentheils gehörig sind / und von Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs lehnhofe recognosciret werden müssen und sollen / als Adificei, Altricano, Amasse, Amola und Campi Combri, Aquila Grangola, Archi, Archivillo, Arnaschio, Arquata, Aspello, Aubla, Bibola, Bagnolo, Baldi, Balili, Bardinetti, Bardi & Complani, S. Bastiano, Bastia il Ponte Battalo, Belhort, Belnelo, Bisi, Borgo di Fornaro, Bormida, Bureno, Buzalla, Cabella, Calice & Veppe, Camerando, Campo, Cantalupa, Carabero, Carega, Caretto, Carosii, Cartino, Castelletto, Castagnedoli, Casteovero, Castilione, Castiglione del Gatto, Castel Giofredo, Castole, Cavanella, Cella Vocina, Cerce, Cesole, Chiese, S. Christophoro, Clapa, Colli, Comachio, Commissagio, Compiano, Congicane, Connegio, Conterasso, Cordena, Corosio, Correggio, Cortula, Dalisavo, Deciana, Dermie, Diploio, Dole' Aqua, Doria, Dortova, Elba, Fabrico, Ferrigana, Festico & Chige, Fiaschi, Filatrica, Fontana rossa, Fonylia, Fos di nouvo, Frajano, Francavilla, Franki, Gabella, Garbagna, Garanzone, Gascuole, Gazoldi, Gerlenda, Germinasca, Giorono, Giovagalo, Godelgiani, Gombii, Gorda, Gorzegni, Gromente, Grondena, Gropoli, Guastalla, Guastaldo, Guideso, Guivarolo, Hazzalo, Hornaiola, Jezolo, Isoro, Joletto, Isola, Isola Variana, dolle Langue, Lavenza, Levilsasso, Linquilia, Lodroni, Lucca, Luciana, Luciarello, Lusala, Lusano, Lunegiana, Machario, Miolia, Madrignani, Malazza, Malgrodo, Masone, Massa-Carara, Maximo, Medola, Menerigo, Millesimo, Mirandola & Concordia, Misochi & Val-Misolcina, Mojoron, Montferrat, Monfortino, Monsero, Monseti, Monte, Montgiardino, Monte Agato, Monte Aureo, Monte Bruno, Montechoro, Mortedoglio, Monte Folrio, Monte di S. Maria, Monte Simonis, Monte Regio, Monte di Vaghi, Monte Valle, Mornese, Mulazzo, Natticini, Nazzalo, Nibbiano, Novellaria, Novello, Olivola, Olmo, Ostiano, Ottone, Oxilia, Palarono, Pallavicino, Palestina, Parapameno, Pardo, Paviglio, Perzonga, Peudola, Pietra, Pietra Bisaria, Pitigliano, Pitogliano, Piombino, Podenzana, Poggio, Pontane, Ponzani, Populenia, Postelli, Pozuolo, Publica, Quecarelli, Riparoli, Riva, Rocchi Arari, Roccaforte, Rocchoverano, Roccaroute, Rocca del Zese, Roli, Roncho di Malie, Rosanella, Rosona, Sablonetta, Santa Julia, Sarano, Sarrigone, Satello, Saxelo, Serra Valle, Solfornio, Sorano, Spigno, Stanarello, S. Stefano valle avanti, Sulfarino, Sunero, Suveretto, Suvoro, Sylvano, Tassaroli, Terra rossa, Torriglia, Treschietto, Trenti, Val di Servia, Valesitano, Valle Tarri, Varcio, Vasconada, Vergagni-Salata, Vescovato, Viano, Vigha, Villa Francha des Hauses Malespina, Villa Francha des Hauses Spinola, Villa Rocchata, Villa Vigha, Vipregola, Vla, Vorandlo, u. d. m. gantz unrichtige und fast verlohren / welche weder der Reichslehnhof noch jemand anders mehr anzugeben weiß. So kan man auch anherziehen die abgetheil-

getheilten Herren derer Chur- und Fürstlichen / wie auch anderer hohen Häuser / desgleichen die neuerhöheten Fürsten / ehe und bevor sie sich mit Fürsten-mäßigen immediaten Reichs-landen und gütern qualificiret / und im Fürsten-Rath zur introduction und voto virili gelanget / oder da zwar ein neuer Fürst auf sonderbare recommendation der Kayserl. Majest. wegen grosser meriten vor seine persönstimme und stelle in solchem Reichs-Collegio erhalten / wie vormahls mit dem Fürsten Porcia geschehen / dieselbe aber wegen ermangelung behöriger requisiten auf seine erben nicht transferiren können. Denn es je billig ist / daß kein neuer Fürst auf Reichs- und Kreyß-tägen zum jure status oder voto und session gelassen / und denen alten Fürstlichen Häusern in so weit gleich gewürdiget werde / er habe sich denn vorher mit ankauffung oder acquisition gnugsamer unmittelbarer Reichs-güter und lande / wie auch mit übernehmung eines Fürsten-mäßigen anschlags zu solcher hohen prærogativ habilitirer und in einem gewissen kreyß sich zu einer standwürdigen steuer eingelassen. Es muß auch die introduction mit gesamter Churfürsten / Fürsten und Ständen vorwissen und guten genehmhaltung geschehen / allerdings die Reichs abschiede de A. 1548 §. Nachdem. de A. 1654 §. 197 und Kayser Leopolds wahl-capitul. art. 44 nicht zulassen / daß dem Fürstlichen Collegio auf der Fürsten- oder Grafen-banck ein neuerhöheter Fürst / Graf oder Herr ad sessionem & votum wider derselben willen aufgedrungen werde / sondern es ist nöthig / daß neben allen andern requisiten auch das Hochfürstl. so wohl dasjenige Collegium oder banck / wo ein solcher sitzen soll / vorher gnugsam gehöret werde. In vorigen ältern seculis führete niemand den Fürsten-titul / als welcher mit einem Fürstenthume beliehen war / und dasselbe in würcklicher gewehr und administration hatte. Nachder hand sind solches tituls auch diejenigen theilhafftig worden / welche zur succession einige hoffnung gehabt / und aus solchem Fürstlichen Hause entsprossen sind: Endlich und in den letztern zeiten ist der titul und würde eines Reichs-Fürsten auch denen fremden / und solchen personen / die zu erlangung Fürsten-mäßiger lande im Reich weder recht und hoffnung / noch intention gehabt / conferiret worden / dergleichen sonderlich bey Kayser Ferdinandens II regierung offtmahls beschehen / und mit den exempeln der Aldobrandinischen / Caraffischen / Spinellischen / Estischen / Savellischen in Italien und vielen andern mehr zu bescheinigen ist. Wordgegen aber Churfürsten und Stände mit gezlemender bescheidenheit gesprochen / und damit zu dem artickel der Kayserl. wahl-capitulation anlaß gegeben / vermöge welchen die Röm. Kayserl. Majestät sich verbunden / bey Fürstlichen / Gräflichen / auch andern dignitäten vornehmlich dahin zu sehen / damit auf allem fall dieselben allein denen ertheilet werden / die es vor andern wohl meritiret / im Reiche gesessen / und die mittel haben den affectirenden stand pro dignitate auszuführen.

Als in denen ersten jahren des noch währenden Reichs-tags sich verschiedene neue Fürsten um die aufnahme zum Reichs-Fürsten-Rathe beworben / auch einige alte vota wieder zur aufruffung zu gelangen sich bemühet / ist fast kein geist- oder weltlicher Chur- und Fürst gewesen / welcher nicht noch mehr vota wegen seiner lande verlanget / dadurch eines mit dem andern ins stecken kommen / zumahl da verschiedene alte mächtige Fürstliche Häuser wider sothane multiplication der votorum eiferig gestimmet / mit vorstellung / wie man bißher erfahren / und wäre auch von denen directorien geklagt worden / daß sie offt wegen der diversität bey den allzuvielen votis kaum ein beständig conclusum finden könten; der Kayss. Majest. und dem Reiche sey ja wenig mit vielen votis und daherrührenden sessions-irrungen und vielem papier gedienet / sondern es würden dadurch zu grossem schaden des publici bey den deliberationen vergeblicher verzug gesponnen / und die tempora & momenta rerum agendarum versäumet; viele / wo nicht die meisten / unter diesen votis brächten fast wenig oder auch wohl gar nichts an gütern zu dem Reiche / und begehrten dennoch wohl den vorsitz vor andern / daraus allerhand wiederwill und unmuth erfolgte; vorzeiten wäre wohl in funffzig jahren nicht ein Fürstlich votum gegeben / anietzo würden wohl funffzig auf einen tag gesuchet; man hätte vormahls das Reich mit neuen gütern vermehren / und deswegen land und leute mit spieß und schwerdt gewinnen müssen / anietzo fragte mancher nur / wo ein Fürstenthum zu verkauffen / und da es nicht zu erlangen / wäre die antwort: man sey ausser schuld; dadurch denn die so hochnöthige Teutsche tapferkeit aus den gemüthern gerissen / und hergegen der verderb des Reichs in luxu & luxuria fomentiret würde. Das wäre das fürnehmste / wer ein neu votum und sessionem im Reiche haben wolte / müste demselben ein neues Fürstenthum zubringen / und also den Reichs-constitutionen genüge thun / ꝛc. Diese remonstrationes haben so viel damahls gefruchtet / daß weder das Sachsen-Qverfurtische noch Sultzbachische / noch andere neue vota mehr im Reichs-Fürsten-Rath zur introduction gelangen mögen. Obwohl seither verschiedene andere / als Porcia, (welches aber auch wieder auffgehöret) Ost-Frießland / Fürstenberg / Schwartzenberg / Waldeck / u. a. m. ohne so starcken widerspruch und difficultät ins Fürstliche Collegium eingeführet worden; wiewohl hingegen einige andere vornehme Fürstl. Häuser ihre empfindung darüber bezeuget. Besonders geschiehet Sachsen-Qverfurt wehe. Wegen Pfaltz-Sultzbach aber widerspricht Chur-Pfaltz / und will dieses votum auch nicht einmahl auf Bayerischen kreyß-tägen passiren lassen.

Vermehrung der stimmen im Fürstenrathe / und was solche gehindert.

Unser verhaben leidet anietzo nicht / die geschlechts-beschreibungen aller dererjenigen so genannten Reichs-Fürsten / welche aus denen Polnischen / Ungarischen / Italiänischen und Englischen nationen / darunter nun der tapffere General Duc de Marlborough wegen seiner dem vaterland Teutscher nation erwiesenen glorieusen und heldenmäßigen dienste billich

lich mit ruhm zu zehlen / durch hohe Kayserl. begnadigung zu solchen ehren gestiegen / weitläufftig zu berühren / dahero wir nur bey den Fürstlichen Häusern Lichtenstein und Taxis uns ein wenig aufhalten wollen.

Des Fürstl. Hauses Lichtenstein uhrsprung.

Des ersten ursprung wird von Azone, aus Estensischem blutstamm bürtig / hergeleitet / welcher A. 1083 Marckgr. Leopolden von Oesterreich in kriegs-zügen tapffere hülffe geleistet / und von ihm die Marschalls- und Schencken-würde von Oesterreich zur belohnung erhalten / auch seines nahmens gedächtniß durch erbauung der kirchen zu Azmans-wiesen gestifftet / und einen enckel Adalberonen gehabt / der allda das schloß Ahuenring angeleget und sich darvon genennet. Dessen sohn oder bruder Leopold zeugte Dietmarum von Lichtenstein / einen vater Hrn. Heinrichs I von Lichtenstein / welcher nach tödtlichem hintritt Hertz. Friedrichs von Oesterreich von den Landständen an Marckgr. Henrichen von Meissen nebst andern abgesandt worden / einen von seinen Printzen ihnen zum Landes-Herrn auszubitten / welche gesandschafft K. Ottogar in Böhmen unterwegs auffzufangen / und selbiger seinen sohn zur Hertzoglichen würde zu recommendiren gewust. Jetztgedachter Hr. Henrich bekam zum recompens das schloß Nicolspurg in Mähren / worzu K. Johannes seinem enckel Hr. Hartneid II noch die städte und schlösser Maidberg / Tracht / Wisternitz / Polau und andere herrschafften geschencket. Von diesem stammet im achten grad Hr. Hartmann IV, ein glücklicher vater dreyer söhne / Hr. Carls / Hr. Maximilians und Hr. Gundackers / welche alle drey das Fürstliche ariома erlanget / wiewohl nur der erste und letztgenannte descendentz hinterlassen.

Die Caroliнische linie.

Die Carolinische linie nimmt ihren anfang mit Fürst Carln von Lichtenstein / welcher ein treuer diener des hochlöblichen Ertzhauses Oesterreich / auch von Kayf. Ferdinanden zum Stadthalter über das Königreich Böhmen verordnet gewesen und A. 1627 den 12 Febr. hinterlassen Fürst Carl Eusebium geb. 1611 / einen gemahl Frau Johannen Beatricen gebohrner aus dem Fürstlichen Hause Dietrichstein / von welcher bey seinem A. 1684 den 5 April eingebrochenem sterbenstage hinterblieben der durchlauchtige Fürst und Herr / Herr Johann Adam Andreas / Fürst und regierer des Hauses Lichtenstein zu Nicolspurg / Hertzog zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien / Graf zu Ruedberg / Ihr. Kayserl. Majest. würckl. geheimter Rath / Kämmerer und Ritter des güldenen vließes; dero Fürstl. Gn. gemahlin / Fr. Erdmuth Theresien Sophien / F. Ferdinand Josephs von Dietrichstein tochter / haben sie sich A. 1681 den 16 Febr. antrauen lassen / die eine fruchtbare mutter worden 1 Fr. Marien Elisabeth / geb. . . Fürst Maximilian Jacobs von Lichtenstein aus der Gundackerischen linie dritten gemahlin. 2 Hrn. Carl Josephs / geb. den 15 Oct. 1684. 3 Frl. Marien Antonien / geb. den 13 Apr. 1687. 4 Hrn. Franz Dominici / geb. den 1 Sept. 1689. Dero noch lebende Fr. schwestern sind 1 Fr. Maria Eleonora Rosalia / Fürst Johann Siegfrieds von Eggenberg gemahlin seit A. 1666; und Fr. Maria Theresia / Gr. Johann Balthasars von Wagensperg / den sie zum andern ehegemahl beliebet / hinterbliebene wittwe seit A. 1693.

Die Gundackerische linie.

Der jüngste Hr. sohn obgedachten Hr. Hartmanns IV Fürst Gundacker hat der von ihm gestiffteten linie ebenfalls die benennung gegeben / und zwar ist selbige von seinem ältesten sohn Fürst Hartmannen von Lichtenstein / den er mit Fr. Agneten / gebohrner Gräfin von Ost-Friesland / erzielet / fortgepflantzet worden / indem derselbe von seiner gemahlin Fr. Sidonien Elisabethen / Gräfin von Reiferscheid / 24 kinder gesehen / von denen anzumercken

I Der durchlauchtige Fürst und Herr / Herr Maximilian Jacob Moritz / des heil. Röm. Reichs Fürst von Lichtenstein zu Nicolspurg / geb. den 25 Jul. 1641. Ihr. Fürstl. Gn. haben von dero ersten gemahlin Fr. Johannen Beatricen / F. Carl Eusebii ihres Hrn. vetters tochter / gezeuget 1 Fr. Louysen Josephen / eine gemahlin Gr. Franz Wilhelms von Hohenems / und hernach Gr. Jacob Ernsts von Leßle. 2 Fr. Marien Maximilianen Beatricen / so Gr. Johann Siegmunden von Kothal geehlichet. Die andere gemahlin F. Maximilians Fr. Eleonora Margaretha / Hertz. Philipp Ludwigs von Hollstein-Sunderburg tochter / hat ihre kinder balde zu grabe geschicket. Von der dritten obgemeldten Fr. Marien Elisabeth von Lichtenstein sind unsers wissens keine erben vorhanden.

II Fr. Theresia Maria / Gr. Michaels Johannsens von Althann gemahlin / A. 1667.

III Fr. Sidonia Agnes / Gr. Johann Carls Palfy wittwe.

IV Fr. Anna Maria / Gr. Rudolph Wilhelms von Trautmansdorff wittwe.

V Ihr. Fürstl. Gn. Hr. Anton Florian / geb. 1656 / welche als Kayf. Ambassadeur an dem Römischen hofe sich überaus große estime erworben / hiernechst auch bey Ihr Kayf. Majest. die geheime Raths- bey Ihr. Cathol. Majest. aber die Obrist-Hofmeisterstelle bekleiden / nicht weniger den Ritter-Orden des güldenen vließes tragen; von dero gemahlin Fr. Eleonoren Barbaren / Gr. Michaels von Thun tochter / sind am leben

1 Frl. Maria Antonia Eleonora / geb. den 12 Jan. 1683.

2 Hr. Joseph Johann Adam / geb. den 27 May 1690.

3 Hr. Innocentius Anton Franz Cajetanus / geb. zu Rom den 10 Oct. 1693.

4 Frl. Maria Carolina Josepha / geb. den 21 Oct. 1694.

5 Hr. Carl Joseph Cajetanus / geb. den 13 Febr. 1697.

VI Ihr. Fürstl. Gn. Hr. Philipp Erasmus / geb. den 14 Sept. 1664 / waren bey Ihr. Kayserl. Majest. in hohen kriegs-chargen / als General Feld-Marschall-Lieutenant und

General Feld-Kriegs-Commissarius employret/ starben aber A. 1704 im Jan. in Italien an einer blessure / und ist von dero gemahlin/ Fr. Christianen Theresien / Hertz. Albrechts zu Sachsen-Weißenfels ehemaligen wittwe/ gebohren Fürst Joseph Wenzel Laurentius den 9 Aug. 1696.

VII Ihr. Fürstl. Gn. Hr. Hartmann/ geb. den 6 Nov. 1666/ Ihr. Röm. Königl. Majest. Kämmerer.

Aus dieser jetztbeschriebenen Fürstl. Lichtensteinischen familie finden sich noch andere des Lichtensteinischen nahmens/ welche aus der Grafschafft Tyrol entsprossen / den Freyherrlichen titul von Castelkorn geführet / nunmehro aber das Gräfliche prädicat benebst vielen gütern in Böhmen erlanget / deren verwandschafft mit jenem nicht wohl beygebracht werden kan.

Fürstl. Lichtensteinische lande.

Die Fürstl. Lichtensteinische lande der Carolinischen linie / sind das Hertzogthum Troppau in Schlesien / welches oberwehnter Fürst Carl von Kayf. Matthia pfandweiß überkommen. Das Fürstenthum Jägerndorff aber hat ihm Kayser Ferdinand II A. 1623 zu ersetzung des verlusts / den Bethlen Gabors einfall in Mähren an seinen gütern verursachet / geschencket / wiewohl doch noch einige ämter darinnen dem Grafen Henckel zustehen. Die herrschafft Niclasburg/ an den gräntzen von Mähren und Oesterreich gelegen / ist ein altväterlich stamm-gut/ welches nebst andern obbemeldten herrschafften aus der Böhmischen Könige liberalität herrühret. Der Gundackerischen linie gehöret die herrschafft und schloß Wolffersdorff / 3 meilen von Wien / nebst unterschiedenen andern in den Kayserl. erblanden acquirirten gütern.

Wayen.

Das Lichtensteinische wapen ist qvadrirt/ und hat in der 1 feldung / welche achtmahl gelb und schwartz band-weisse gestreiffet/ den Sächsischen rauten-krantz. In der andern erscheinet ein güldener und mit dergleichen zugespitzten pfälen besetzter sparren im rothen felde / welches das kleinod der Freyherrl. familie von Czernahor, woraus Fürst Carls gemahlin bürtig gewesen. Die 3 wegen des Hertzogthums Troppau ist mit silber und roth gespalten. In der 4 zeiget sich der schwartze Schlesische adler mit dem weissen halben mond auf der brust im güldenen felde; zwischen denen beyden letzten qvartiren ist ein dreyecticht blaues feld mit einem güldenen jägerhorn bezeichnet / wegen des Fürstenthums Jägerndorff. Mitten auf ruhet das Lichtensteinische stamm-schild/ von gelb und roth zwerch getheilet. Der gantze schild ist mit einem gewöhnlichen Fürsten-hut bedecket.

Prätension wegen des Fürstlichen rangs.

Ubrigens ist zu melden / daß/ als A. 1654 in der Reichs-versamlung zu Regenspurg die Fürsten von Dietrichstein/ Piccolomini und Auersberg zur sitz und stimme admittiret worden / das Fürstl. Lichtensteinische Hauß / als welches sich hierdurch überaus touchirt achtete/ in einem memorial darüber beschwer geführet/ und sich alle jura wegen des vorsitzes in zukunfft vorbehalten / ist auch wohl zu glauben/ daß es noch nicht die gedancken/ um vermittelst acquisition eines unmittelbaren Reichs-gutes sich zur reception in das Fürstl. Reichs-Collegium zu habilitiren / werde bey seite geleget haben.

Ankunfft des Fürstl. Taxischen geschlechts/ und dessen geschlechtsfolge.

Die Fürstl. Tarische familie betreffend/ deren wir um so viel eher zu erwehnen ursach haben / als selbige das hohe amt eines Erb-General-Postmeisters im Röm. Reich bekleidet/ so nimmt solche ihren anfang mit Hrn. Rogerio von Taßis/ der aus dem geschlecht della Torre, das wegen der Mayländischen herrschafft mit dem Viscontischen Hause unglücklich gestritten/ und sich dahero in das thal Cornello, an dem von der menge der taxen benahmten Taßischen gebürge/ A. 1311 reteriren müssen/ entsprossen gewesen. Er suchte seine fortun an Kayf. Friedrichs III hofe / wurde auch dessen Kammerherr und Obrist-Jägermeister/ in welchen chargen ihm sein sohn Franciscus gefolget. Dessen bruder Simon von Taßis sohn/ Hr. Franciscus / erlangte von Kayser Maximilianen das General-Postmeisteramt in allen Kayserl. landen / war auch bey dem Ertz-Hertzog Philippen und Carln von Oesterreich sehr beliebt / und starb A. 1518 zu Brüßel unverheyrathet. Seine brüder aber/ Herr Rogerius II und Herr Johann/ haben das geschlecht erhalten / und soll der letzte ein stamm-vater der Herren von Taßis seyn/ welche das postmeister-amt in Augspurg haben. Jener aber hatte vier söhne / von denen Herr Masseus das postamt in Spanien erhalten / doch keine erben hinterlassen; Herr David wurde landes-postmeister in Tyrol/ und stabilirte sich zu Trident/ dessen sohn von Kayser Carln V das postamt zu Venedig bekommen / welches seine posterität allda noch mainteniret. Herr Simon hat die postmeister zu Rom und die Marchesen de Paolo im Königreich Neapolis von sich abstammen lassen. Der älteste bruder aber Herr Johann Baptista erhielte von Kayser Maximiliano I das General-postmeister-amt für sich und seine brüder / bekam auch ein schön wapen / welches sein enckel Herr Lamoral durch Kayser Matthiä begnadigung mit dem Gräfl. axiomate vermehrte / auch die vereinigung des Reichs-postmeister-amts mit dem Niederländischen erhielte. Sein Hr. sohn/ Gr. Leonard II von Taßis/ der A. 1628 zu Prag gestorben / ist ein großvater des annoch lebenden Durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Eugenii Alexanders / des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Thurn und Taßis / des Heil. Reichs und in den Niederlanden General-Erb-Postmeisters und Rittern des güldenen vließes / geb. 1654 den 11 Jan. Dero Fürstl. Gn. wurden vor sich und ihre eheliche descendenten in ansehung ihrer Herren vorfahren von Ihr. Kayserl. Maj. in den Reichs-Fürstenstand erhoben / haben auch von dero gemahlin Fr. Anna Adelheid/ Fürst Herrmann Egons von Fürstenberg/ tochter welche A. 1701 die welt beurlauber / einen schönen chesegen erblicket/ nemlich:

1 Hr. Anselm Franzen/ Printzen von Thurn und Taßis/ geb. den 1 Jan. 1679.

2 Hr. Heinrich Franzen / gebohr. den 31 Jan. 1681/ Domherrn zu Cölln und Augspurg.

3 Fr. Annen Franciscen/ geb. den 25 Febr. 1683/ so zu Münsterbilsen Canonißin ist.

4 Hrn. Jnicum Lamoraln / geb. den 2 Sept. 1686/ Domherrn zu Cölln.

5 Frl. Eleonoren Ferdinandinen / geb. den 18 Sept. 1087/ so ebenfalls Canonißin zu Münsterbilsen.

6. Frl. Annen Theresien/geb. den 24 Jun. 1689.

7 Frl. Marien Jsabellen / geb. den 1 Nov. 1692.

Jhr. Fürstl. Gn. haben A. 1703 den 22 Nov. zur andern gemahlin erwehlet Fr. Annen Augusten/ Gr. Ludwig Gustavs von Hohenlohe-Schillingsfürst tochter.

Dero Herren brüder sind 1 Hr. Jnicus Lamoral von Taßis/Graf de la Tour, ein gemahl Fr. Marien Claudien/Gr. Sebastian Fuggers zu Norendorff tochter / 2 Hr. Franz Sigismund von Taßis / Graf von Valsaßina/ dessen gemahlin Fr. Anna / Gr. Frantzens von Ursell tochter/ A. 1684.

Das Taßische wapen præsentiret einen weissen tax im blauen felde/ über welchen durch Kayser Carls V begnadigung der gekrönte Reichs-adler im silbernen felde schwebet. Wapen.

Von obbesagtem General-Reichs-Post-amt ist zu gedencken/ daß selbiges nur in den Kayserl. erblanden/ als auch in dem Churfl. Mayntzischen u. anderer geringen Reichsständen gebieten / insonderheit bey denen Reichsstädten seine administration finde; die mächtigern Reichs-stände aber/ als Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg / die Hochfürstl. Häuser Braunschweig-Lüneburg / Hessen und andere ihre eigene general- ober- und andere landes-postmeister haben / die ohne einzige dependenz von Jhr. Fürstl. Gn. von Taxis mit dero Reichs-post-ämtern doch ihre combinationes unterhalten. Reichs-post-amt / wie weit es gehe.

Des fünfften Haupt-Stücks Zweyter Titul: Von der unmittelbaren Reichs-freyen Ritterschafft.

Die freye Reichs-ritterschafft.

Hornehmlich gehöret im Reich zu denen Reichsfassen das corpus der freyen Reichs-ritterschafft/ welche theils aus Kayserl. begnadigung / theils wegen ihrer sonderbaren heldenthaten und meriten zu der freyheit und exemtion von der landsässerey gekommen. Der anfang zur immediät und befreyung von der landsässerey rühret von denen thurnier-spielen her / da denn der adel am Rhein / Schwaben / Francken und Bayern vor andern einen vorzug erlanget / und denselben ausser denen Bayerischen/ welche sich daraus setzen lassen/ desto eher behauptet / als die Hertzoge in Francken und Schwaben abgestorben / und die lande dem Heil. Röm. Reiche heimgefallen/ beyde Reichsprovincien aber meistentheils aus geistlichen aus solchen adelichen geschlechtern erwehlten Fürsten bestanden/ und der Pfaltz-Grafen bey Rhein Fürstenthümer und herrschafften mehrentheils Reichs- und andere lehn- und pfandschafften vom Reiche/ das wenigste aber eigenthum gewesen / dannenhero sie ihre angesessenen nicht wohl angreiffen dörffen / welches bey dieser Ritterschafft die gelegenheit zu starcken incrementis und solcher macht gegeben/ daß sie sich wohl eher dem gantzen Reiche entgegen zu setzen unterfangen.

Ob sie jemahls die jura statuum erlanget habe.

Daß diese freye Reichs-ritterschafft hiebevor die qvalität der Reichsstände genossen / und auf Reichs-tägen und andern Reichs-versamlungen/ gleich Churfürsten und Ständen erschienen/ und die jura status exerciret / ist aus beschreibung der alten Reichstäge probablement darzuthun / und geben die alten documenta an hand / daß sie unter dem so genannten niedern Adel in corpore der Reichs-Stände mit begriffen gewesen / und man selbige dem höhern Adel / unter welchem nahmen auch wohl Fürsten/Grafen und Herren verstanden worden / (massen auch aus der Reichs-Cantzley gegen theils der ältesten Grafen des Reichs der titul Edel noch gebrauchet wird) entgegen gesetzet hat. Jn der reformation K. Friedrichs III A. C. 1442 werden sie noch unter die Stände gerechnet / als Ritter und knechte / und den städten vorgezogen. Und hat man auch hernach / da solche unterschrifft auffgehöret / welches A. 1500 zu erst geschehen / mit ihnen gehandelt / und ohne ihr vorbewust in sachen die allgemeine ordnungen und gesetze des Reichs belangend nichts auf Reichs-tägen beschlossen.

Sind iezo keine Reichs-Stände.

Nunmehro aber ist ausser allen zweiffel/ daß sie nur bloße Reichs-saßen sind / immassen der Westphälische friedens-schluß art. § § 10 und 11 ihnen das jus status nicht beyleget/ welches doch daselbst denen Reichs-städten gegeben wird / auch die Reichs-observantz zu tage liegt / daß sie weder auff Reichs- noch kreyß-tägen/ weder in corpore noch ihren gliedmassen beschrieben / noch zu verfassung derer Reichs-constitutionen gelassen / noch mit einer ordentlichen quota und matricular-anschlage angeleget zu werden pflegen/ deßhalber sie sich auch pro statibus exemtis geriren.

Mit

Mit denen **Reichs-städten** haben sie der præcedentz halber lange zeit her streitigkeit gehabt/ und haben/ so viel die possession betrifft/ die **edlen** und **erbaren freyen Reichsstädte** den vorzug behalten/ daher immittelst bey correspondentz-tägen und der friedenshandlung zu Münster und Oßnabrück die Ritterschafft per Deputatos handelen/ und sich der sessionen und Rathsgänge enthalten müssen. Ausserhalb aber der Reichs-sessionen sind sie so hoch gewürdiget/ daß sie denen Grafen/ welche nicht Stände sind/ gleich geachtet werden/ Kayf. Leopold. Capitul. art. 40 als die denn auch im Westphälischen frieden art. 29. vor den städten auffgeführet/ zu befinden.

Dero privilegia.

Ihre privilegia sind/ daß sie alle und iede derselben gliedmaßen zusamt ihren unterthanen und gütern krafft des **religions-** und **Westphälischen friedens** in religions-sachen oder daraus herrührenden beneficiis gleiches recht/ als Churfürsten und Ständen zustehet/ genießen sollen. Ihnen kommen ferner gewisse in der **kammer-gerichts-ordnung** angeführte **austräge** zu. So haben sie auch in corpore die **territorial-gerechtigkeit**/ und was derselben anhängig/ zu üben/ doch nur wie fern ihre güter capable sind/ gleichwie viele gliedmaßen derselben mit verschiedenen **hohen regalien**/ auch so gar mit dem **müntz-rechte** begnadiget. Und solchem nach ist ihnen ungewehret/ daß ein jedweder von seinen unterthanen nicht nur die **abgaben** an **acker-geld**/ **boden-zinß**/ **hof-stadt-zinß**/ **hubrecht**/ **rauchhühner**/ **vogthaber**/ **vogthünern**/ **umgeld**/ **frevel**/ **strafen** und dergleichen einfordere; sondern es können auch die Directoria, Hauptmannschafften und Collegia so wohl zu ihres corporis und dessen bedienten conservation und salarirung/ als auch zu verpflegung und qvartierung der soldaten/ ingleichen zu reichung eines freywilligen præsents an Ihr. Kayserl. Majest **allgemeine anlagen** ausschreiben. Immassen denn und damit die Ritterschafft-cassen keinen abgang leiden möchten/ wenn einige von dem unmittelbaren Reichs-Adel zu Freyherrlichen und Gräflichen dignitäten erhoben würden/ so haben Ihr. Kayserl. Majest. 1688 den 21 Jul. nachdem sie dem Hrn. Grafen **Geyer von Giebelstadt** die Reichsgräfliche würde concediret gehabt/ zugleich die allergnädigste declaration cum clausulis prægnantissimis & contraria omnia nunc & tunc irritantibus, in vim contractus efficacissimi & super omnes exceptiones sublimati von sich gestellet/ daß forthin durch **personal-erhöhungen** dem corpori, oder auch denen membris in individuo bey der steuer und anlage kein præjudiz zugezogen werden solte/ zumahl die vorigen Kayserl. privilegia in puncto exemtionis nie keinen andern verstand gehabt/ als daß alle in der Ritterschafft matricul von alters her begriffene güter ein corpus constituiren/ und deme keines weges eximiret/ sondern von deren possessorn mit der steuer zur Ritterschafft beständigen vertreten werden solte; also vom Kayf. auch nicht ex plenit. Cæf. durch standeserhöhung/ oder andere wege solche güter/ ungeachtet des erbietens/ einen solchen abgang bey künfftigen Ritterhülffen in abzug zunehmen/ von den Ritter-anlagen eximirt werden solte noch könte. Weiter haben allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. Majest. wegen des juris retractus, das Kayser **Ferdinand II** A. 1624 der sämtlichen Reichs-Ritterschafft zu beybehaltung ihrer unmittelbaren güter ertheilet/ allergnädigst verordnet/ daß zu deren einlösungen/ statt des sonst bestimmten jahres/ eine dreyjährige frist von zeit der geschehenen denunciation an zurechnen ausgesetzet seyn solte/ solcher gestalt/ daß/ wenn ein unmittelbarer Reichs-Ritter oder das gantze corpus eben dasselbe geld/ wofür eine solche adeliche herrschafft oder gut veräusert worden/ restituirte oder deponirte/ ihme dieselbe ohne widerrede eingeräumet werden/ hernach aber erst untersuchung wegen des rechten werths/ meliorations-kosten/ und dergleichen geschehen solte; wie denn alle in solchen alienationen eingerückte conditiones, z. e. die aufferziehung der kinder/ überlassung einiger civil- oder militar-chargen/ als nicht hinzugesetzet geachtet/ und im geringsten nicht attendiret werden solten. Im fall aber der **vermannung** eines solchen Reichs-lehns haben Ihr. Kayserl. Majest. versprochen/ dasselbe entweder der Reichs-Ritterschafft gegen einen billigmäßigen abtrag wieder in lehn zu geben/ oder wenn ja ein fremder damit investiret würde/ solte doch der neue vasall obligat seyn/ die gewöhnliche steuern von sothaner herrschafft in das Reichs-Ritterliche ærarium abzutragen. Ihnen stehet auch zu das jus archivi, die **Jüden-auffnahme**/ **gesandschaffts-** und **bündniß-gerechtigkeit**/ wiewohl die zwey letzten gerechtsame nicht einem jedweden en particulier, sondern dem gantzen corpori oder wenigstens einer gewissen classe und orte zukommen; gleichwie man es auch schwerlich vor genehm halten würde/ wenn dieser oder jener zum præjudiz der gesamten Ritterschafft sich unter eine fremde protection begeben solte. Ingleichen haben sie das recht der **brüderlichen vereinigung** und der **ersten-geburt**/ nicht weniger die freyheit/ ihre **Ritter-täge** und **versammlungen** ohne vorher erbetene freyheit anzustellen/ und wäre nicht unbillig/ wenn sie ihren drey classen nach zur gemeinschafft und versammlung des Reichs gezogen/ und ihnen drey vota curiata gegeben würden/ wie sie denn auch vor etwa zwantzig jahren am Kayserl. hofe sich um die Reichsstandschafft eyfrig beworben/ wiewohl ohne gewierige resolution. Zu **ordinar-anlagen** und **Reichssteuren** contribuiren sie zwar nicht/ weil sie/ wie obgemeldet/ in den matricularischen anschlägen nicht begriffen; es pfleget aber die Kayserliche Majest. bey bedorffendem fall von ihnen ein **freywilliges präsent** und subsidium charitativum gegen gewisse reversales zu erfordern/ dabey sie sich öffters sehr angegriffen/ und das ihrige reichlich beygetragen haben. Ihre cassen im vermögen zu erhalten/ haben sie darzu auch diejenigen güter/ welche Chur- und Fürst- oder Gräfliche lehn sind/ und nach absterben der freyen Rittermäßigen besitzere an die Lehnherren vermannet/ und hernach andern verliehen haben/ einen weg als den andern ziehen wollen: ingleichen haben sie sich die vorkauffe und andere dem Landes-Fürstlichen interesse schäd-

schädliche inventiones gemacht / und bey dem Reichs-Hofrathe ziemlichen ingress gefunden / da zwar eben nicht zu läugnen / daß die Kayser über zusammenhaltung der adelichen Ritter-güter und conservation derer Ritter-cassen mehr interesse haben / als wenn sie unter die Landes-Fürsten und zur Reichs-matricul gebracht würden; denn es ie ein grosser unterschied / und die ohnmittelbaren edlen knechte dem gehuldigten und landsäßigen Adel vorzuziehen. Allein / dabey occasion des zwischen dem Hochfürstl. Hause Würtenberg und der Ritterschafft am Kocher über der collectation entstandenen streits diese sache vors Reich kommen / hat dieses vor Würtenberg und andere / die gleiche jura haben / decretiret.

Abtheilung derselben in drey kreyse.

Nach der gelegenheit der güter und wohnungen wird diese gesammte Ritterschafft in drey classen oder kreyse / als den Fränckischen / Schwäbischen und Rheinischen / zu welchem letztern die gemeine Ritterschafft im Elsaß zu ziehen / abgetheilet.

Die Fränckische Reichsritterschafft.

Die Fränckische bestehet wiederum aus sechs örtern / als (1) dem Odenwalde / (2) dem Steigerwalde / (3) dem gebirge / (4) der Altmühle / (5) der Buchenau und Dann / (6) der Rhön und Werra. Und haben solche orte ihren anfang zu Franckfurt am Mayn / hinüber auf dem Vogelsberg / nach dem Knoll zu dem Schillingswalde an der Werra: Dann disseits solchen flusses an dem Thüringer und Böhmer wald herum / hinter dem Nordgow her / biß an das Herdfeld / und herwarts des Kochers / die Jaxt hinab dem Neckar zu gen Wimpfen / von dannen nach Aschaffenburg / und förder dem Mayn hinunter biß gegen Franckfurt.

Deren örter und verfassung.

Sie constituiren ein gesamtes corpus und kleine Republic / haben ihre besondere regierungs-art / freyheiten / rechte und gewohnheiten. Zu verwaltung dieses bürgerlichen cörpers und obacht der gemeinen wohlfahrt sind der Ritter-Rath / Ober- und Unter-Hauptleute bestellet / und ihnen gewisse gelehrte bediente zu Räthen / Syndicen / Advocaten / Secretarien / ꝛc. zugeordnet / welche auf Ritter-tägen / die sie mehrentheils zu Schweinfurt halten / die gemeine wohlfahrt berathen und versorgen / auch die unter denen gliedmassen entstehende sachen entscheiden; da aber die sache zu wichtig / und der eine ort nicht sufficient, pfleget sich ieder ort mit dem directorio des gantzen kreyses zu vernehmen / und der sachen den ausschlag zu geben; daferne aber auch dißfals aus der sache nicht zu gelangen / wird solch negotium an das General-Directorium aller dreyen kreyse gebracht / welche entweder mit zuziehung der übrigen Kreyß-Directoren / oder auch wohl gesamter hauptleute / Ritter-Räthe und des ausschusses / sich zusammen betagen / und neben ihrem General-Kreyß- und Orts-Syndico die fürfallende negotia in deliberation ziehen und zum schlusse bringen / selbigen auch hernach exequiren. Die directoria wechseln an jedem orte und viertel von zweyen zu zweyen jahren / dergleichen auch bey denen kreysen beschiehet / zu welchem ende fast alle zwey jahre general-ritter-täge gehalten / die directoria resigniret / und durch übliche wahl aus denen mitgliedern ersetzet werden sollen. Die Hauptmann-schafft-Raths- und ausschuß-stellen bleiben denen einmahl erwehlten auf lebenszeit / es wäre denn / daß einer aus ihnen zum directorio gezogen würde.

Maße ihrer gerichtbarkeit.

Darinnen leidet diese regiments-verfassung einen abfall / daß sie in partheyensachen keine abschiede und urtheil vollstrecken können / sondern deren execution entweder der Kayserl. Majest. oder dem Kammer-gerichte zu Speyer zu thun überlassen müssen / welche dann solches durch commission der benachbarten Reichs-Stände verrichtet; dergleichen proceß auch bey denen übrigen kreysen und örtern gehalten wird.

Von der Röm. Kayserl. Majest. haben sie nicht nur die confirmation ihrer einigungs-verfassung und Ritter-raths-ordnungen / sondern auch verschiedene privilegia, insonderheit wegen der ihnen theils orten angemutheten landsasserey / desgleichen wegen der wildfuhren / item wegen der Juden und ihren wucherlichen contracten / wie auch wegen der zoll-befreyung / nicht weniger wegen veränderung der adelichen güter / wegen verschonung mit allen personal- und real-arresten vor sich und ihre unterthanen / nicht minder wegen der leibeigenen leute / und fast in andern dingen mehr.

Die Schwäbische Reichsritterschafft.

Der Schwäbische kreyß wird in fünff viertheil unterschieden / als (1) an der Donau / zwischen der Iler und dem Lech / welches meistentheils das directorium führet; (2) im Hegow / am Bodensee und im Algow / (3) am Necker / Ortenau und Schwartzwalde / (4) am Kocher / und (5) am Kreichgow; welches letztere theil von dem Fränckischen kreyse besserer bequemligkeit halber zu denen Schwaben übergetreten. Bey Pfaltzgraf und Churfürst Friedrichen bey Rhein waren sie so beliebt / daß der Herr in seinem testament A. 1602 verordnete / daß seine erben die Grafen / Herren und Ritterschafft am Rhein / Odenwald und Kreichgow auf und gegen den Hundsrücken in der possess vel quasi ihrer freyheiten und exemtion von erbhuldigung / land-tägen / contributionen / ꝛc. unbeschwert lassen solten. Sie sind nicht weniger mit vielen ansehnlichen Reichs-privilegien begnadiget / und haben hiebevor wegen führung des S. Georgen-schildes oder fähnlein mit denen Francken gestritten / und ist solche irrung etwan also beygeleget worden / daß / wo die Ritterschafften beyder lande / Schwaben und Francken / zu ritterlicher übung zusammen kämen / da man S. Georgen fähnlein brauchen würde / solte ein Schwabe denselben zug des ersten / und ein Francke des andern tages selbiges in der hand haben und führen.

Die S. Georgen-gesellschafft.

Diese verführung haben sie vor eine sonderbare prærogativ und freyheit geachtet / und damit ihnen kein eintrag und beunruhigung von denen Böhmen und andern / die sich dergleichen angemasset / hierinnen geschehen möchte / haben sie A. 1392 sich mit einander verbunden / solche freyheit zu vertheidigen / immassen zu dieser verbündniß 27 Grafen / 47 Freyherren / 57 Herren / 324 edle knechte und

te und viele Ritter eingetreten sind: es hat aber die allzu hitzige opiniatreté das S. Georgen-fähnlein vorzutragen vier jahr hernach unter der Christlichen armee bey Nicopolis grosse uneinigkeit erreget / und selbiger die bekandte klägliche niederlage zugezogen. Die ursache solchen vorzugs der Schwäbischen nation soll daher rühren / wenn anders dem Schwaben-spiegel zu trauen ist / daß Kayser Carl der grosse vornehmlich durch hülffe der Schwaben Rom eingenommen/und zur belohnung ihrer tapfferkeit ihnen das jus primi conflictus zugestanden; hingegen aber ist noch unerörtert / warum eben S. George in der fahne vor andern Heiligen platz bekommen habe.

Die Rheinische unmittelbare Ritterschafft wird in drey landschaffts-örter eingetheilet/ als (1) im Göw und Wasgöw/ (2) im Wetterau / Westerwald und Rheingöw/ (3) im Nieder-Rheinstrom/ Hundsrück und Eberswald; zu welchen (4) die Ritterschafft des bezircks im untern Elsaß vom Eckerbache an biß an den Hagenauer forst / als welche zwar vor der zeit in corpore nicht gewesen / auf dem A. 1651 zu Mergenthal gehaltenen allgemeinen ritterlichen correspondentz-tage aber in die daselbst beschlossene genauere vereinigung sich eingelassen / und also gleicher rechte und freyheiten theilhafftig worden ist / gleichwie sie von der Kayserl. Majest. und dem Reiche der unmittelbarkeit halber und sonsten fast gleiche privilegia hat; wiewohl seither dem Niemögischen frieden / da die Cron Franckreich unterm vorwand der dependentien und connexen/ und deren reunion mit denen jenseit Rheins gelegenen landen fast nach belieben disponiret / und auch die freye Reichs-ritterschafft unter sich gezogen / und zu ablegung der huldigung angehalten/ solche vereinigung zweiffels-frey getrennet worden.

Die Rheinische Reichsritterschafft.

Die sämtliche Reichs-Ritterschafft ist darinnen bey dem gesamten Römischen Reich in besserer consideration, als eingangs gemeldte Italiänische Fürsten / welche zwar den Kayserl. hof vor ihren ordentlichen richter erkennen / bey denen Reichs-versamlungen aber weder in favorabilibus noch odiosis, und also nur beyläufftig in consideration kommen: Der Ritterschafft hergegen gemeiniglich nach publicirung des Reichs-abschiedes davon notification geschiehet / auch/ solches ihrenthalben in acht zu nehmen / denen höchsten Reichs-gerichten von Kayserl. Majest. befohlen wird.

Der Reichsritterschafft vorzüge.

Des fünfften Haupt-Stücks Dritter Titul: Von Denen übrigen Reichssassen/ so wohl un- als mittelbaren Reichs-unterthanen.

Geringere Reichsstätte/ Reichsdörffer und communen.

Ferner gehören auch zu denen Reichssassen die Gan-erben oder Gaw-erben schlösser zu Friedberg/ Gelnhausen/ Saltzburg an der Saale in Franckfurt/ Greiffenberg unweit Franckfurt/ Stade/ Bennigheim/ und dergleichen. Mit welchen es diese bewandniß hat/ daß einige adeliche familien in gemeinschafft eines gewissen schlosses und dazu gehörigen güter vor alters zusammen getreten / und einander/ den burgfrieden zu halten / so wohl auch benöthigten schutz und hülffe zu leisten/angelobet; und wiewohl zu dergleichen gesellschafften die ehemahls in Teutschland im schwange gegangene befehdungen nothdringlichen anlaß gegeben / so haben doch die ietzigen friedfertigen zeiten solche Gan-erben-schlösser nicht auffgehaben / sondern sie sind in ihrer consistenz geblieben / wiewohl die possessores derselben auf Reichs-versamlungen nicht zu erscheinen pflegen / welches sie einem besondern privilegio zuschreiben wollen. Das haupt eines solchen Ganerben-schlosses ist der Burggraf/ welcher 12 burgmänner zu beysitzern hat / deren judicio sich die andern Ganerben allesamt unterwerffen müssen. Zu Friedberg insonderheit/ welches eine weitläufftige vestung in der Wetterau auf einem felsen gelegen / zu welcher die Grafschafft Reichen gehöret/ wurde den 20 April. 1699 durch einmüthige wahl zum Burggrafen erwehlet der Reichsfreye / hoch- und wohlgebohrne Herr/ Herr Adolph Johann Carl / Freyherr von Pottendorff / Churfürstl. Maintzischer geheimter Rath und Oberamtmann der herrschafft Königstein. Nach geschehener wahl pfleget bey Ihr. Majest. jedesmahl die confirmation eingeholet zu werden. So sind auch unter die Reichssassen zu rechnen die freyen unmittelbaren Reichsdörffer und werler / als Suffelhaim / Goldramstein/ Gainß / Meglos / die freyen Reichs-leute zu Lustrau an der Leutkircher heyde/ und andere gemeinden / so mit hohen und niedern gerichten begabet / und dem Reiche ohne mittel unterworffen sind. Desgleichen prætendiren noch verschiedene stiffts-collegia, als das zu Arenfeld bey Saarbrücken / das kloster zu Erbach auf dem Steigerwalde/ das S. Michaels-kloster auf dem Münchberge bey Bamberg/ unter des Reichs gerichtbarkeit in civil-sachen unmittelbar zugehören. Ebener massen will auch der Schöppenstuhl in der

in der Reichsstadt Aachen ein immediate dem Heil. Röm. Reich unterworffenes Collegium seyn / wie aus denen Reichs-tags-acten von A. 1688 zu ersehen.

Uber dieses sind noch andere communen verhanden / so zwar dem Reiche ohne mittel zugethan / jedoch anderer Stände clientel unterworffen sind; als die Reichspfandschafften / deren jeder Chur- und Fürst / ja Grafen und Herren am Rheinstrohm und in denen ober-kreyßen sich etwas zugeeignet. Als es aber dahin kommen / daß / vermöge der Kayserl. wahl-capitulationen / nicht nur die unablößliche / oder die pfandschafften / bey welchen die wiederlösung nicht ausdrücklich reserviret worden / sondern auch die wiederlößliche in beständiger form und der Stände besitz und gewahrsam verbleiben solten; so hat es dabey sein bewenden / und sind diese pfandlande zu denen territorial-besitzungen zu rechnen. Also stehen die landvoigtey Schwaben / neben denen waldstädten unter Oesterreich / Eger unter Böhmen / Oppenheim unter Chur-Pfaltz / die landvoigtey zu Donawerth unter denen Grafen Fugger ꝛc. Und in dem Marck-Grafthum Anspach / dem stiffte Ellwangen und anderswo in Schwaben sind gewisse communen / die ihre gewisse Schutzherren / auch wohl ansehnliche privat-personen darzu erwehlet haben.

Die Reichspfandschafften.

Andere machen auch noch eine dritte art der Reichs-städte / nemlich derer jenigen / welche zwar dem Reiche ohne mittel angehören / auch einen gewissen anschlag immediatè in die angewiesene Kreyßlegstädte erstatten / darneben aber auch denen Landes-Fürsten in verschiedenen hohen territorial-gerechtigkeiten unterworffen sind / als mit der stadt Hamburg exempel solches zu bewähren / welche auch das am ländlein Hadeln gelegene amt Ritzenbüttel sine onere vom Reiche extrahiret hat.

Die Freystädte.

Von dieser mächtigen see- und handelstadt etwas weniges zu gedencken / so giebt man vor / daß Kayser Carl der Grosse an der Alster eine vestung Hammaburg / oder Hohbuoch genannt / wider die Wilser Wenden A. 808 habe anlegen lassen / welche aber von ihnen zwey jahr darauff zerstöret / doch gleich folgendes jahr wieder erbauet / und Eridag von Meyendorff / als Kayserl. Richter und Statthalter / dahin gesetzet worden; zu dessen wie auch Ludolffs und Udonis der Meyendorffe zeiten die Dänen und Normannen sich noch dreymahl / als A. 839 / A. 876 und A. 913 daran gerieben / und die stadt verwüstet.

Ursprung und aufnahme der stadt Hamburg.

Nicht besser gieng es ihr unter der Sächsischen Hertzoge regierung / insonderheit A. 1072 / da Kruko / der Wenden heerführer / solche damahls schon reiche stadt gantz und gar zu grunde gerichtet / und scheinet es / daß sie in diesem miserablen statu eine lange zeit geblieben / weil Adamus Bremensis schreibet: Hammaburg olim viris & armis potens, agro & frugibus felix, nunc vero peccatorum vindictæ parens in solitudinem est redacta. Nachgehends ist sie mit dem übrigen Holstein und Stormarn durch Hertz. Lotharii zu Sachsen verleihung an Graf Adolphen zu Schaumburg gekommen / bey dessen descendentz sie auch lange zeit gestanden / sich aber von ihnen allmählig grosse freyheiten ausgewürcket / indem sie A. 1292 das recht / eigene statuta und gesetze zu machen / auch Bürgermeister und Rathsherren nach belieben zu erkiesen / nebst dem privilegio de non appellando erlanget. A. 1325 kauffte sie auch von Gr. Gerharden / Johann und Adolphen die münze / wurde auch A. 1359 von Kayser Carln IV in seinen und des Reichs schutz auffgenommen / hingegen aber A. 1375 durch eben dieses Kayfers ausspruch zur gehorsams-leistung gegen den Grafen zu Hollstein angewiesen / und ihr auffgerichteter Roland niedergeworffen. Man kan auch nicht läugnen / daß Hamburg denen Hertzogen von Hollstein Oldenburgischen stammes huldigung / wiewohl nicht vermittels eydes / sondern nur durch handschlag / præstiret / und geschahe noch A. 1603 an König Christian IV von Dännemarck sothane huldigung; allein A. 1618 erfolgte das decisum beym Kayserl. Kammer-gerichte / daß die stadt Hamburg Ihr. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich ohne mittel zuständig / unterworffen und verwandt / auch von männiglichen dafür zu erkennen sey / welche sententz A. 1631 confirmiret / und durch ein Kayserl. extrajudicial-decret A. 1641 der stadt sitz und stimme in dem Reichsstädtischen Collegio zuerkannt worden. Weil aber auf Hertzogl. Hollsteinischer seiten hefftig dagegen protestiret / auch die stadt eben nicht sonderlich darum anregung gethan / ist die admission unterblieben. Indessen hat nicht allein die stadt an macht und reichthum trefflich zugenommen / sondern sich auch mit einer solchen fortification verwahret / daß es Dännemarck schwer fallen wird / selbige zu verlangter unterthänigkeit zu zwingen / dahero auch die attaque von A. 1684 fruchtloß abgelauffen. Es werden auch weder die Cron Schweden / noch Preußen / noch das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg / ja Ihr. Kayserl. Majest. und das Reich selbst nicht zulassen / daß Hamburg von Dännemarck reduciret würde.

Hamburger gebiete.

Es begreifft das Hamburger gebiete ausser dem zuvor angedeuteten amt Ritzenbüttel das städtlein Bergerdorff benebenst denen vier an der Elbe gelegenen marschländern / Alte Gamme / Neue-Gamme / Kirchwerder / und Koßlacke / welche güter mit denen Lübeckern in gemeinschafft stehen / der Zollenspeicher oder die fähre zu Eßlingen / welches alles auf Niedersächsischem oder Lauenburgischem grund und boden situiret. Im Hollsteinischen aber stehen der stadt zu der Billwerder / der Ochsenwerder / Eppendorffer kirche nebst 4 dörffern und Harvestehude / ingleichen der ort Neumühlen unweit Ottensen an der Elbe. Es erlangte die stadt A. 1628 vom Kayser Ferdinanden II das Elbe-Privilegium, und daß keine vestung oder schantze auf denen insulen der Elbe noch auf den ufern des strohms von Hamburg an biß in die see / und obenwarts in die fünff meilen wegs angelegt werden solte; wie aber solches mit der vestung Haarburg und andern accordire / zeigt der augenschein.

Die regierung der stadt beruhet auf vier Bürgermeistern/ zween Syndicis, zwantzig Raths-Herren und etlichen Secretariis. Die gantze bürgerschafft aber hat bey administration der gemeinen stadt-güter / und andern wichtigen vorfallenheiten auch sehr viel zu sagen/ und sind ordentlich zwölff bürger / aus jedwedem kirchspiel drey/ zu beobachtung alle das gemeine wesen concernirende sachen bestellet; ist die sache zu schwer/ so nimmt man die 36 Diaconos zu hülffe / und wo noch mehrere wichtigkeit obhanden / die 96 Subdiaconos, deren schluß die gantze bürgerschafft vormahls genehm gehalten. Bißhero aber hat man exempel erlebet/ da die gantze bürgerschafft / oder wer nur gewollt / unter der so genannten krone zusammen gekommen / um wegen abhelffung der gravaminum mit einander rath zu pflegen/ auch den Magistrat öffters hart zu halten/ und ihme ein und das ander auf eine zeitlang abzutrotzen/darüber es dann denen rädels-führern öffters übel gehet. Wobey die Cron Dännemarck ihr interesse auch gegen die Kayserlichen commissiones nach anleitung des Pinnenbergischen recesses zu beobachten gewust.

Vor jahren waren zu dieser claß gehörig die städte/ Basel / Braunschweig/ Bremen/ Erfurt/ Göttingen / Hamburg / Hildesheim / Ingelheim / Lüneburg / Lemgöw/ Maynz/ Magdeburg / Münster / Prakel/ Paderborn/ Quedlinburg/ Rosteck/ Sund/ Trier/ Tull/ Verdun/ Wißmar/ Warburg; welche allesamt in der Nürnbergischen matrikel de A. 1467 zu finden / und die damahls zusammen 391 zu roß/ und 810 köpffe zu fuß dem Reiche stellen müssen. Item A. 1495 haben die folgenden städte Basel / Bisantz / Costantz / Camerich / Dantzig / Duisburg/ Grüningen/ S. Gallen/ Hamburg / Herfurden / Kauffmanns-Saarbrück / Lavant in Frießland/ Metz / Mühlhausen im Elsaß / Nieder-Wesel / Prakel / Soest/ Tull / Teuren / Verdun / Wartenburg/ als freye unmittelbarlich collectable städte 6050 goldgülden zum einfachen anschlage zu dem von denen Reichs-städten bewilligten subsidio derer 24600 fl. zahlen müssen; sie sind aber zeither in Chur- und Fürstliche hände gerathen/ und den landsäßigen städten parificiret worden.

Die Judenschafft.

Zu denen unmittelbaren Reichs-unterthanen gehörete hiebevor die Judenschafft. Denn unter denen Römischen christlichen Kaysern hatten sie ihre Patriarchen/ Primaten / Synedria, viele freyheiten und gerichts-zwang. König Dietrich von Verona hat solche denen Juden zu Genua und Mayland wieder erneuert/ und Kayf. Conrad IV gab ihnen aus einer Kayserl. und christlichen Reichs-prærogativ das privilegium, daß sie sonderbare knechte der Kayserl. kammer seyn / und ihnen saint weibern und kindern wegen ihrer personen / auch haab und gütern besonderer schutz und schirm gehalten werden solte. Das diploma de A. 1234 ist zu lesen in H. Leibnitzens Codice Jur. Gent. T. I. Prodr. n. 12. Kayser Henrich VIII hat auch einige gesetze ihnen zu gute publiciret/ wiewohl fast glaublicher ist/ er habe es mehr als Landgrafin Thüringen in seinen erblanden/ als im Reiche gültig seyn lassen wollen; K. Ruprecht setzte ihnen einen Hochmeister/ nahmens Israel/ zu heischen/ zu straffen/ zu bannen nach Jüdischem rechte; gab ihnen auch de dato Nürnberg A. 1407 am 3 May das privilegium in besserer form. Kayser Friedrich III und die itzige Röm. Kayserl. Majest. Leopold haben sie des Reichs-Kammer-knechte benahmet/ die des Röm. Königes kammer zu eigen gegeben/ und ohne mittel derselben / sonst aber niemand anders ausser besonderer begnadigung/ welches zwar schon vor langen zeiten zur Landes-Fürstlichen hoheit gezogen worden/ unterworffen seyn und zugehören sollen. Und obwohl die Judenschafft aus der Kayserl. residentz-stadt Wien einige viele jahre wegen abscheulicher missethaten ausgeschaffet und banniset gewesen / und auch gegen darbietung einer grossen summa nicht wieder auffgenommen werden wollen/ haben sie sich doch endlich bey dem vorigen Türcken-kriege durch grosse geld-vorschüsse wieder einigen verdienst gemacht / und die reception erworben / obwohl nicht ohne schwürigkeit und würcklichen tumult des gemeinen volcks.

Die mittelbaren glieder und unterthanen des heil. Reichs sind diejenigen Fürsten/ Grafen / Herren/ Adel und städte/ so ihre güter unter andern Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs haben / und vor derselben hof- und land-gerichten stehen müssen: dergleichen sind die Hungarische/ Böhmische und Schlesische/ auch Oesterreichische Fürsten/ welche dem Kayserlichen Ertzhause unterthänig sind. Wiewohl/ da es gemeiner wird/ den Grafen- und Freyherrnstand anzunehmen / ist kein Churfürst oder Fürst des Reichs/ der nicht Grafen und Herren unter sich oder an seinem hofe habe / wie denn auch die geringern stände nachfolgen/ und die Baronen/ edle Herren/ edle/ von ꝛc. und Adelstand gar fleißig gesuchet werden/ auch so gar von denen / welche weder tugend noch gnugsames vermögen haben den stand zu führen / darwider aber in verschiedenen landen solche verwahrung geschichet / daß keiner zu landes-versammlungen in dem corpore der Ritterschafft aufgenommen wird/ der nicht in einer hohen civil- oder militar-charge stehet / oder seine vier ahnen von beyden seiten erweisen kan.

Die mittelbare glieder des Reichs.

Sonst ist es an dem / und gehöret zu denen landes-verfassungen in denen Teutschen Chur- und Fürstenthümern / daß sie ihre Landstände haben/ geistliche und weltliche an Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft und städten / welche in dem Churfürstenthum Sachsen Schrifftsassen genennet werden/ weil sie aus der regierungs-cantzley und denen hofgerichten immediatè ihre auflagen empfangen / oder ihren gerichts-stand allda und nicht vor denen ämtern haben/ zum unterschied der Amtsaßen / welche denen Amtleuten und unter-obrigkeiten in prima instantia unterworffen sind/ und von denenselben die befehle erwarten müssen; bey denen Catholischen waltet diese differentz / daß deren Prälaten und Ordensleute ihre Diœcesanos in geistlichen sachen

Landstände.

chen agnosciren; da sie aber in anderer Stände landschafften gesessen/ müssen sie mit denen übrigen Landständen heben und legen/ denn das jus diœcesanum sich bey denen Catholischen ultra territorium und die gräntzen jurisdictionis politicæ, mit hin über anderer herrschafften unterthanen regulariter nicht erstrecket/ was nicht besonders hergebracht oder pacisciret worden/ sondern enthält sich innerhalb der gräntzen eines ieden gebietes/ ausser dem/ daß die erhebung der renten/ zinsen/ zehenden und gülten in denen ländern der Augspurgischen Confeßion verwandten Stände/ wo es herkommen/ ihnen noch zugelassen ist. Immassen im Westphälischen friedens-schlusse art. 5 §. 16 hievon deutlich disponiret.

Die Protestirende Stände geben auf landtägen denen geistlichen Bischöffen/ Aebten/ Prälaten/ Pröbsten/ so wohl denen Deputirten derer universitäten/ die vorderste stelle/ gebrauchen aber das jus diœcesanum und gantze geistliche jurisdiction, mit allen ihren arten in Consistoriis selbsten/ und tractiren die hohen und niedern Prälaten im übrigen wegen ihrer stiffts und dotal-güter als Landstände.

Welche verfassung und classes der Landsassen gleichwohl auf die oberen kreise/ als Francken/ Schwaben und die Rheinischen nicht zu verstehen/ weil daselbsten keine geschlossene lande/ sondern viel Reichs-Stände und unmittelbare Reichssassen neben einander seßhafft sind/ und vor sich die jura der Landes-Fürst-Gräf- und herrlichen/ wie auch städtischen superiorität zu exerciren haben.

Vorzeiten waren in Teutschland sieben heerschilde des hohen/ mittlern und niedern Adels/ wovon das Sächsische und Schwäbische land- auch Longobardische lehn-recht melden. Bey jüngern zeiten macht der hohe und niedere Adel bloß den unterscheid Zu jenem ziehet man Fürsten/ Grafen und Herren standes-personen/ wovon in der Kayserl. Wahlcapitulation §. 40 K. Leopolds versehen/ daß S. K. Majest. die protectionem Germanicam gebohrnen Teutschen/ die nicht niedern standes und wesens/ sondern nahmhafften hohen personen/ und mehrentheils von Reichs-Fürsten/ Grafen/ Herren und von Adel oder sonst guten tapffern herkommens/ auffragen wolten. Kayser Maximilian I hielte vor seine maxime/ man solte nach eines ehrlichen rechtschaffenen mannes herkommen nicht so tief forschen/ weil die gegenwärtige tugend und geschicklichkeit/ nicht aber die raucherichten halbnäsichten bilder der ahnen/ fürtrefflich machen; daher siehet man/ daß ein grosser Herr schlecht gnug bedienet ist/ wann er bloß auf den höhern stand und angebohrnen Adel siehet/ gegen den/ welcher den Adel in der geschicklichkeit und guten qualitäten suchet. Weil aber Ihre Kayf. Maj. auf das heilige Reich und dessen Ritterstand als glieder zu sehen haben/ so ist ihr auch nicht entgegen gewesen/ zu geloben und zu versprechen/ daß im Reichs-hof-kriegs- und andern Räthen auf den Ritter-bäncken zwischen denen vom Ritter-stande/ welche zu schild und helm Ritter- und stifftmäßig gebohren/ und denen Grafen und Herren/ so in Reichs-Collegiis keine stimme haben/ oder von solchen Häusern entsprossen sind/ in der Raths-session kein unterschied gehalten werden/ sondern ein jeder nach ordnung der angetretenen Raths-dienste ohne einigen von standes wegen unter denselben suchenden vorzug verbleiben solle. Sie wollen auch bey dem Reichs-Hofrath keinen zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten bestellen/ er sey denn ein Teutscher Reichs-Fürst/ Graf oder Herr/ in demselben ohnmittelbarer oder mittelbarer weise gesessen und begütert. Als die Kayserl. Doctores und gelehrte zu Cantzlarn und Vice-Cantzlarn gehabt/ waren die gelehrten und der bürger-stand auch in mehrerm ansehn und würden; da aber deren nachfolger auch den Grafen- und Herren-stand angenommen/ wird es nun wohl eine Herren-charge bleiben.

Des

Europäischen Herolds

Erster Haupt-Handlung

Vierdter Haupt-Theil.

Von der verfaß- und regierung des heil. Röm. Reichs Teutscher nation in geistlichen und weltlichen sachen.

Ehrgeiz verhindert die gute harmonie im Reiche.

Ir kommen nun zu dem grossen meer der verfassung und form des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation/ welches an und vor sich selbst zwar pacificum und still genug wäre und seyn könte/ wann die aus denen Reichs-grund-gesetzen herrührende gute harmonie und calme nicht durch den ehr-geitz und begierde zu herrschen und den ungehorsam und mißtrauen/ auch mißvergnügen als stürmische winde verunruhiget würde. Die unterschiedlichen passiones derer Autorum, und deren unbezähmte absichten/ so wohl auch unverstand und irrthümer erregen äusserlich auch die wellen und verunruhigen die schiffart

in viele wege / oder sind denen sirenen gleich / welche zu schädlichen klippen und strudeln verführen / daß hernach in denen cabineten die rathschläge also gefasset werden / daß schädliche ausschläge daher entsprießen müssen. Wir wollen uns aber diese nicht irren lassen / noch mit erzehlung ihrer theils hochgefährlicher und theils strafenswürdiger meynungen verweilen / sondern den graden weg gehen / und weil es doch an dem ist / daß in denen archiven nicht alles / was zumahl die application anbetrifft / zu finden / sondern die meynungen derer in denen Reichs-rechten und derer Potentaten consiliis geübten Ministrorum und anderer gelehrten bey dieser art von wissenschafft mit herbey gezogen werden müssen ; so wissen wir billich denenjenigen gebührenden danck / die uns zu unserer farth die linien gezeiget haben. Dieses macht auch die wege schwer und die erlangung des rechten zwecks zweifelhafft / daß sich der

Der status publicus im Reich ist veränderlich.

status publicus im heiligen Reiche selbst nicht immer auf einerley einricht- und verfassung befunden / sondern von einer zeit zur andern verändert hat / und wenn die zeiten nicht wohl zusammen gehalten / und die exempel von dem

Hat auch seines gleichen sonst in der welt nicht.

fundament der Reichs-verfassung selbst nicht wohl gesondert werden / so ist leicht anzustossen / bevorab da die verfassung so sonderbar ist / daß dergleichen sonst in der gantzen welt nie gewesen / noch ietzo zu finden. Wir wollen einen kurtzen blick in die alten zeiten hinein rückwarts thun / und betrachten / was Teutschland vor sitten und art bey der regiments-verwaltung gehabt / so wird hernach desto eher erhellen / wie es zur Monarchie versetzet / und was die Teutsche freyheit dieser regiments-art vor masse und schrancken gegeben habe.

Vor alters haben die Teutschen regenten nicht absolut regieret.

So weit als die geschriebenen verzeichnisse reichen / weiß man doch / daß die Teutschen völcker ihren Königen und Herzogen keine unbeschränckte gewalt gelassen: Nec Regibus infinita & libera potestas, sagt Tacitus von ihnen: und darum ließ der König Ambiorix beym Cæsare de Bello Gall. l. 5 sich also vernehmen: In so non minus juris multitudinem habere, quam se in illam; sie hatten mehr svadendi als juvandi potestatem, und mehr an ihre untergebene zu gesinnen und einzurathen / als zu begehren und zu befehlen. Bey denen Celten / einer unstreitigen Teutschen nation / hatten die frey- und adelinge bey dem gemeinen wesen viel zu sprechen. Die Sachsen stunden unter ihren Hertzogen und Grafen / und wann es zun waffen kame / erwehleten sie denjenigen Land-Herrn zu ihrem Kriegs-Könige / zu dessen tapfferkeit und valor sie das beste vertrauen hatten. Und wann der krieg zu ende gebracht / waren diese Generals nicht viel besser als andere Landherren. Welchen Staat sie auch bey ihrer migration in Engelland einführeten. Die Francken stunden in dergleichen verfassung / ehe sie noch den Königlichen staat eingeführet / und die Thüringer und Schwaben hielten über ihrer libertät nicht weniger als andere von der Teutschen nation.

Der Francken Königs gewalt.

Ob nun wohl hernach die Könige der Francken ein volck nach dem andern durch zwang der waffen ihnen unterwürffig gemacht / so haben sie doch keine absolute herrschafft allenthalben geführet / sondern ihre Monarchie dergestalt verwaltet / daß die wichtigsten sachen zu kriegs- und friedens zeiten nicht ohne der Fürsten und Bischöffe rath und zuthun beschlossen / und vollstrecket / auch die kriege nicht ohne hülffe und beystand derer denen Fürsten in gewisser masse unterthänigen Landständen und unterthanen geführet worden. Welche frey- und franckheit denen Francken eben den zunahmen vor allen andern völckern in Teutschlande ausgesetzt. Zu welchem rechte und geniessung der Majestätischen theilhabung an dem staat des Teutschen Reichs auch Kayser Carl den Kayser Carl der grosse richtet sich nach der Teutschen freyheit.

Kriegs-König der Sachsen Hertzog Wittekinden mit seiner gantzen nation auffgenommen hat / nachdem er zu Saltza an der Saale den grossen land-tag mit diesem volcke A. 803 gehalten / und das lehn-recht ihnen constituiret und promulgiret. Und wuste dieser Monarch auch nach erlangtem Kayserthum seine Fürsten also zu tractiren / wie es der Teutschen völcker hoheit und freyheit erforderte / allermassen er vorhin zu thun gewohnet war. Man hat das berühmte exempel mit Hertzog Thaßilo aus Bayern / den er auf den Reichs-tag gen Ingelheim A. C. 788 wegen unterschiedlicher wider die Kayserl. Majest. und das vaterland Teutscher nation unternommenen begünstigungen citirte / und die Fürsten das recht sprechen ließ. Fürsten-recht bey Kayser Carlen dem grossen schon üblich.

Gleichwie auch zu der Merovinger zeiten die Könige mehr durch wahl und beförderung derer Reichs-Stände zum Königl. Thron / als durch die erbnachfolge empor stiegen / obgleich / so lange aus dem Königlichen geblüte ein geschickter und beliebter Printz vorhanden war / man denselben nicht übergangen / und keinen fremden zum Zepter beruffen. Also würde es auch bey seiner nachkommen zeiten gehalten ; allerdings auch die Sachsen / Bayern und andere Teutsche nationes / ehe sie unter die botmäßigkeit der Fränckischen Monarchie gediehen / dergleichen wahl und keinen eigentlichen erbstaat vor ihre Hertzoge und Oberregenten gehabt. Wahlreich bey denen Merovingern.

Die Königl. gewalt hatte zwar die autorität und vorzug / wurde aber durch die freyheit der Stände und des volcks guter massen temperiret / die Reichs- und land-täge zu dem ende gehalten / daß jederman frey seine meynung sagen konte / welchen daher resultirenden schlüssen denn der König auch folgte / und sich Herren und Stände wohl dabey befanden. Mäßigung der Kön. gewalt.

Kayser Carl wuste dieses alte herkommen wohl / pflegte dannenhero mit denen Fürsten und Ständen des Reichs fleißige consultationes und theilete gleichsam die Monarchie mit der freyheit. Dergleichen bey denen Carolingern.

Und weil ihn der höchste GOtt mit drey Printzen gesegnet / designirte oder recommendirte er nicht den ältesten zur succession bey dem Kayserthum und Teutschen staat / sondern disponirte auf einem allgemeinen placito oder Reichs-tage im beywesen und mit consens der Stände also / daß / welchem diese die ehre der Königl. würde zulegen wolten / den solten die übrigen brüder davor erkennen und ehren ; gestalt er auch sein testament und theilung des Reichs auf einem allgemeinen Reichstage tractirete Kayser Carls des grossen Reichs-theilung.

und

und die Reichs-Stände darauff eventualiter pflicht leisten liesse. Auf seinem todtbette constituirte er endlich mit autorität der Fürsten/ daß König Ludwig in Aqvitanien bey dem Teutschen Reiche und Kayserthume sein nachfolger werden solte. Es war also das Reich und dessen provintzien in patrimonio Regis, und konte er mit denenselben nach belieben schalten/ doch salva libertate Principum & Comitum, welche solche testamentliche vertheilung gut hiessen; ob sie aber ein votum negativum gehabt? ist zweiffelhafft. Wenn gleich die Bischöffe und Ordines ecclesiastici wegen ihres schon hoch genug getriebenen interesse sich einiger widerstrebung anmassen wollen/ solte man meynen/ ob hätten die weltlichen Fürsten nicht zugelassen/ daß man sich zu sehr opiniatriret; Wie die acta des Reichs-tags zu Niemögen das exempel geben können. Gleichwohl musten die Kayser denen intrigues der Päbste und Clerisey offtmahls weichen/ ob wohl die Bischöffe ausser etwa Würtzburg und Kempten noch zur zeit keine temporalität oder weltliche gerichtbarkeit und regalien hatten/ als welche erst hernach zu denen zeiten derer Ottonum auf- und in schwang gebracht worden. Auf solche weise/ nemlich mit consens der Reichs-Fürsten und Stände/ ließ dieser Kayser Ludwig seinen erstgebohrnen Printzen/ K. Luthern/ zum Römischen Könige und ungezweiffelten nachfolger auf dem Reichsconvent zu Aacken A. 817 ernennen und krönen/ denen beyden andern Printzen gabe er Königl. prædicata, und wurde Pipinus König in Aqvitanien und Ludwig König in Bayern. Ehe aber ein solcher König oder Kayser die regierung angetreten/ muste er denen Fürsten und Ständen des Reichs gelübde und huldigung thun/ eine gerechte regierung zu führen/ und denen unterthanen guade und gütigkeit zu erweisen. Juro per Deum omnipotentem, ac promitto me juste regnaturum, judicium æquitatem & misericordiam facturum; so lautete des Königs huldigung/ welcher eyd bey folgenden zeiten weiter erstrecket worden. Es machten die Stände sich bey der summa rerum je mehr und mehr dergestalt interessiret/ daß nichts von importanz ohne deren anrath und einwilligung vorgenommen/ oder effectuiret zu werden pflegte/ inmassen es nicht sonder realität bey der manu Regia und regiments-verwaltung gewesen/ daß Kayser Carl die Stände des Reichs prudentiores regni patres, fratres & amicos, fautores & coadjutores gloriæ & regni sui genennet/ wie man von der masse der Königl. regierung die über den Königl. sitz zu Aacken ausgelassene Carolinische constitution mit mehrern vernehmen kan. Und bestunde dermahlen das Königliche amt/ welches König Ludwig der fromme in seiner capitulation ein ministerium genennet/ auf drey Haupt-puncten/ (1) daß GOttes ehre gefördert/ kirchen und schulen beschirmet/ (2) friede und gerechtigkeit gehandhabet/ (3) auf denen Reichs-versamlungen oder placitis von des Reichs verwaltung gesprochen werden müsse. Und also legten die Stände die hände mit ans gemeine steuerruder. Nach Kayser Ludwigs tode kamen dessen drey Printzen mit einander/ über der länder theilung/ ins handgemenge/ ungeachtet der vorerwehnte älteste Herr sohn zwantzig jahr mit dem Herrn vater regieret hätte/ und bekam König Ludwig/ der dritte bruder/ in der bey Straßburg A. 842 gepflogenen theilung das Teutsche Königreich/ und mit demselben auch das Maynzer- Wormser und Speyergow/ wegen des weinwachses. Denn sonst war der Rhein die gräntze gegen abend/ worwit die nationes in Teutschland wohl zu frieden gewesen/ und die huldigung darauff abgeleget. Die verfassung des Reichs bestunde damahls in drey ordnungen/ nemlich dem Königl. Hause/ denen Bischöffen/ Fürsten und Grafen/ die von allen wichtigen Reichs-geschäfften mit einander in denen Reichs-versamlungen rathschlagten. Es pflegten die Könige auch Synodos mit der geistlichkeit absonderlich zu halten über wichtigen religions-sachen/ wie die annales Francorum melden. Nach dieses ersten Teutschen Königs absterben/ haben dessen drey Printzen nach der auf dem communi placito zu Forchheim A. 872 also 4 jahr vorher mit consens der zwey stände gemachten abtheilung ihre lande dergestalt gesondert/ daß das Reich ziemlich zerrissen worden/ denn ein jeder war ratione status publici & regiminis independent von dem andern; wovon Lehmann Chr. Spir. L. 3. c. 45. Der jüngste unter ihnen/ Carolus der feiste genannt/ überlebete nicht nur seine Herren brüder und brachte das Teutsche Reich wieder unter ein Haupt/ sondern vereinigte auch die regierung Italien und Franckreich/ samt dem Kayserthume/ und wurde an grosser macht Carolo Magno und Ludovico Pio gleich. Wie weit sich aber deren gewalt/ intercession, auch wohl contradiction und resistenz, und sonderlich die ambition der clerisey erstrecket/ davon ist Herr Schilter in Tr. de libertat. Eccl. L. 2 c. 12 §. 22 & 23 seq. und L. 3 c. 1 §. 10, dann die zu Coblentz A. 860 auffgerichtete capitulation mit mehrern zu lesen. Der Pabst hatte bey erweiterung der Stände freyheit/ und sonderlich bey hinderung der erb-nachfolge im Kayserthume das interesse/ daß/ wann die Kayser und Teutschen Könige/ auf deren häuptern die Kayserliche Krone allezeit bleiben solte/ durch wahl zum throne kämen/ er dabey immediatè und durch die nuntios sowohl die Teutschen Bischöffe die eligendos nach seinem willen vorschlagen konte/ und solcher gestalt wurden A. 876 die nechsten thronfolger durch Caroli Calvi regierſucht und Pabsts Johannis VIII list von dem Kayserthume verdrungen.

Die fürnehmsten Reichs- und hof-ämter geist- und weltlichen standes wurden bey den Carolingischen Kaysern denen Königlichen Printzen und nahen anverwandten/ und die Bisthümer solchen personen anvertrauet/ welche aus hohem stamme entsprossen/ und diese/ weil sie noch etwas mehr von religions-justiz- und policey-sachen verstunden als die weltlichen/ nahmen sich den ersten stand/ die nechste session und stimmen nach denen Königlichen Prin-

Teutsche Reich in patrimonio Regum salva libertate Statuum.

K. Ludwig recommendirt seinen sohn zum Kayserl. Thron.

Verbündniß der Kayser gegen die Stände ist sehr alt.

Mäßigung der Kayserl. gewalt bey denen Carolingern.

Haupt puncta des Kayſ. regiments.

Das Teutsche Königreich wird vom Kayserthume gesondert.

Verfassung des Teutschen Reichs A. 842.

Reichs-theilung zu Forchheim/ A. 872.

K. Carl der feiste vereinigt es wieder.

Päbstliches interesse bey Teutschlands des wahlreiche.

Reichs- und hof-ämter bey der Carolinger zeiten.

Geistliche Fürsten kommen mehr empor.

Printzen hinaus/ und brachten endlich lande und leute mit der Landes-Fürstlichen botmäßigkeit an sich. Denn obwohl vorangezeigter massen ein Kayser nichts hauptsächliches ohne der Stände vorwissen und berathschlagung zu thun verbunden war/ so hatten doch die allerwenigsten Stände ihre eigene erbliche territoria, sondern waren noch zur zeit mehrentheils der Kayserе hohe Officirer/ ob wohl mit dem jure suffragii, wegen der ihrer administration untergebenen provintzien/ Graf- und herrschafften/ welche sie auf lebens-zeiten zu verwalten überkommen. Denn was Sachsen/ Allemannien/ Bayern und Francken anbelanget/ da war mehr von der gewalt und erblichkeit bey ihren Reichs-lehnbaren Hertzogthümern vorhanden/ Kayser Carl erfuhr auch mit seinem schaden/ daß es dem wohlstande im Reiche nicht verträglich/ wann die unterthanen und stände dem haupte an macht und gewalt zu hoch wachsen/ daher gebrauchte er sich seines Kayserlichen amts gegen die mißbräuche und excesse/ beraubte den Hertzog Thaßilo/ wie oberwehnt/ aller gewalt/ und untergabe dessen lande gewissen andern Ständen und Grafen/ von des Reichs wegen als jure Magistratus zu administriren. Es war auch bey denen gemeinsamen placitis eines Kaysers autorität noch so groß/ daß/ wann es nicht der Bischöffe amt/ ehre und einkünffte anbetroffen/ die Stände sich nicht leichtlich opiniatriret; wann die geistlichen Herren wohl gestimmet waren/ und sonderlich der Ertz-Bischoff zu Maintz die propositionrecht stellete/ gienge es bald von statten/ öffters aber auch tumultuarisch und cavaliere-ment zu/ und muste eine sehr wichtige sache seyn/ darüber man mehr als einen tag zubrachte.

Reichsstände sonder hoheit und erbrecht der lande.

Autorität der Kayser bey denen Reichs-versamlungen.

Im kriege hatte/ wann einmahl mit dem Reiche die declaration concertirt worden/ der Kayser das unverschränckte commando; Die Hertzogen und Fürsten waren seine subalternen Generals/ denen auch dann und wann die execution der kriegs-ordres also auffgetragen wurde/ daß der Kayser nicht dabey war. Das müntz-regal hatte er auch allein/ obwohl die müntz-stätte an keinem andern orte als in dem Kayserlichen palatio seyn durffte. Die Kayserе exercirten das hohe regal der geistlichen gerichtbarkeit/ und stunde der Pabst selbst auch darunter/ als unter seiner höchsten obrigkeit. Die Fiscalischen fälle und nutzungen gehöreten durchs Reich der Kayserlichen hof-kammer zu. Bey auffrichtung neuer- oder verbesserung der alten gesetze/ wie nicht minder bey erörterung zweiffelhaffter gerichts-fälle und sprechung der urtel ließen die Kayserе die Stände walten/ sonderlich wann es martialische Herren waren/ die sich mehr auf den degen als das corpus juris verstunden. Jedoch hatten ohne Kayserl confirmation und sanction die gesetze keine krafft. In sachen die Kayserе selbst oder dero Patrimonia belangend waren sie nicht selbst richter/ sondern übergaben es den Ständen und gelebten hernach derselben ausspruchs. So wurden auch die ersetzung derer erledigten Fürstenthümer auf Reichs-versammlungen tractiret; nicht weniger die belehnung der fahn und zepter-lehnen. Es muste ein Kayser die Stände auch darinnen careßiren/ wann es an die bewilligungen kame; it. wegen der jährlichen præsenten; am allermeisten aber wann es an die bestimmung eines Successorn bey dem Kayserthume und an vertheilung der lande kame. Fremde Botschaffter höreten die Kayser auch gemeiniglich in versammlung derer Stände/ und gaben ihnen auch samt denenselben bescheid. In summa/ was zur erhaltung des civil- und militar-staats/ zur geist und weltlichen regierung/ was zu gemeinsamer wohlfarth/ hoheit und reputation, zu guter policey/ zum auffnehmen der unterthanen/ zur handhabung der gerechtigkeit gedeihen konte/ das alles überlegten die Kayser mit denen geist- und weltlichen Ständen/ und zwar ohne groß disputat und weitläufftigkeit/ daß man in wenig tagen zu einem abschied gelangen konte/ wie solches obangezogener Lehmann in seiner Speyerischen chronicke in des zweyten buchs XXXIX capitel ausführlich beschrieben hat. Denn die Fürsten und Reichstags-fähige erschienen in personen ohne pracht/ verhandelten mündlich alles de simplici & plano, und war der status publicus dadurch in viel wege glückseliger/ als bey folgenden zeiten; war der Candidatus Imperii noch unmündig/ so setzten ihme die Stände vormünder/ wie das exempel K. Ludwigs A. 900 ausweiset/ dem auf dem Reichs-tage zu Forchheim Ertz-Bischoff Hatto zu Maintz/ und Hertzog Otto zu Sachsen zu pflegern und vormündern auch Reichs-verwesern verordnet worden.

Reichssteuren wurden bewilliget.

Anhörung fremder botschaffter.

Was auf Reichstägen vorzeiten gehöret.

Menage und leichtigkeit der Reichs-consultationen.

Unmündiger Kayser vormündere.

Als hernach das Teutsche Königreich dem Hause Sachsen durch ordentliche wahl der fünff nationen/ Francken/ Thüringer/ Sachsen/ Schwaben und Bayern/ (denn die Slaven oder Wenden kamen nur unter denen Ottonibus zu des Reichs unterthänigkeit/ da Kayf. Otto III zu erst Hertzog Boleslafen in Polen zum König machte/ und K. Henrich IV gab zu erst Wratislao in Böhmen/ und K. Friedrich I König Petern in Dännemarck die Königliche würde; das jus civitatis haben doch die Böhmen allein lange hernach erlanget) auffgetragen worden/ hat es eine andere gestalt mit dessen verfassung gewonnen. Die Fürsten hatten zwar unter denen theils schwachen Kaysern aus des großen Carls nachkommen auf ihren eigenen nutz gedacht/ und die erblichkeit bey ihren landen und Fürstenthümern intendiret/ darüber sie aber unter sich und theils mit denen Kaysern in grosse schwäche und dahin verfallen/ daß sie zum raube der feinde und der Böhmen hauptsächlich der Hungarn worden/ und viel unbeschreiblichen jammer/ brand und verheerung ausstehen müssen. Die Hertzoge zu Sachsen hatten selbst vor sich bißher ihre lande en souverain zu beherrschen unternommen/ und denen Hertzogen in Lotharingen/ Schwaben und Bayern war es billich/ was jenen recht war. Daher auch Kayser Conrad fürnehmlich bewogen worden/ Hertzog Heinrichen den finckler zur Teutschen Cron auf seinem todbette zu recommendiren/ und ihme die insignia Regni,

Reichsstand verändert sich unter denen Sächsischen Kayserн.

welche

Münz-regal.

Geistliche hoheit.

Jura Fisci.

Gesetzgebung und gerichtbarkeit.

In Kayserl. Kammer-sachen urtheilten die Stände.

Ersetzung verledigter Fürstenthümer.

Fahn und zepter lehn-reichung.

welche die Kayser mit sich zu führen / und ihre Curias und Majestät damit zu bezieren pflegten / überreichen zu lassen / damit er sich nicht vom Reiche trennete / und ein Königreich vor sich auffrichtete / wann er übergangen würde.

Große thaten der Sächsischen Kayser.

Dieser stillete das wüten der barbarischen Hungarn / bezwang die Sorben und Wenden / bauete viel städte / lehrte die Teutschen die waffen recht gebrauchen / ihre gräntzen beschützen / handel und wandel treiben / und das land besser cultiviren. Und sein Herr sohn Kayser Otto I brachte die unruhigen Fürsten zu paaren / und erwarb das Kayserthum und das sonderbare Königreich in Italien jure armorum gleichsam von neuem / und befestigte die combination dieser dignitäten und Reiche mit dem Königreiche in Teutschland / daher ist wohl zu vermuthen (angesehen seine autorität grösser gewesen / als der vorigen Kayser / bevorab weil er das schwerdt stets in der hand behalten müssen / und aus eigenen mitteln grosse armeen zu felde führen können;) daß er das arbitrium belli & pacis, so wohl die geistliche hoheit und souverainität vollkommen erwerben und seinem Hause zueignen können / wann er nicht mehr liebe vor die freyheit des vaterlandes getragen. Die Sächsischen Kayser hatten eben deßhalber mit denen mächtigen Reichs-Fürsten / auch eigenen brüdern und agnaten gnug zu fechten / um zu verwehren / daß diese nicht ihre lande zum eigenthum machten / und en souverain regieren möchten; die unruhen aber in Italien / theils auch die händel mit Franckreich wegen der städte am mittlern Rhein-strohme / nicht weniger auch wegen Lotharingen zerstreueten diese staats-maxime darinnen / daß sie die provintzen / ja ihre eigene erblande denen Fürsten erb- und eigenthümlich zugeschlagen / und zu der Landes-Fürstl. Hoheit den grund damit geleget / auch zumal die geistlichen Fürsten zu erblichen landen und leuten vollends gedeihen lassen. Hergegen wusten sie ihren respect und hoheit auch gewaltig zu behaupten.

Kayf. Otto hätte das Reich zur absoluten Monarchie machen können / wenn er nicht so gut patriotisch gewesen.

Reichsstände erlangen ihre lande erblich.

Kayf. Ottens ernst und bodes ansehn.

Wie scharff Kayser Otto I die landfriedbrecher / nahmentlich Graf Eberharden zu Francken / und dessen anhang bestraft / bezeugen die Annales. Was mit bestell- und absetzung derer Päbste und Bischöffe / mit haltung nöthiger Conciliorum und Synodorum die Sächsischen Kayser vor unbeschränckte autorität geübet / ist nicht weniger aus denen geschichten erinnerlich.

K. Conrads regiments-verfassung.

Kayser Conrad der II ordinirte ante Thronum Regalem zu Aacken seine regiments-verfassung bey einem General-Convent / setzte auf die friedensbrecher harte strafen / ordnete die justitz in Sachsen / forderte durchs Reich die fiscal-intraden und tribut ein / und brachte die Geistlichkeit zur disciplin, besonders aber triebe er Ertz-Bischoff Heriwerten in Meyland zu chor / und erwiese seine macht auch in Italien; mit denen Ständen ordnete er das lehn-recht auf den Konzevall; übte seine kriegs-ober-gewalt gegen König Rudolphen zu Burgund / straffte die von Paphen / züchtigte die Welfen und Bischoff Brunen zu Augspurg; recommendirte seinen Printzen Heinrichen von 11 jahren denen Ständen zur cron-folge / und ließ ihn zu Aacken durch Ertz-Bischoff Pelegrinum von Cölln krönen; promulgirte zu Regensburg das mandat vom forstbann A. 1030 / behauptete die Kayserliche und Reichs-hoheit gegen die Pohlen; verliehe Hertzog Gothelon das Hertzogthum an der Mosel / ut potentius principaretur, wie Sigebertus es beschreibet; bauete die veste Würben gegen die einfälle der Slaven / und exercirte in Sachsen das Kayserl. reservatum des vestungs-baues; verband auch diese nation / durch sonderbare pflichten / den degen in der faust zu behalten gegen diese ungläubigen; herrschete durchs gantze Reich gewaltig als ein Monarch / und verjagte den ungehorsamen Hertzog Adalberten von Kärndten ins elend. Wie er seinem sohne König Heinrichen A. 1033 das Königreich Burgund schencken wolte / zohe er gleichwohl die Reichs-Stände zu rathe / und verließ so viel respect vor den Kayserlichen thron / daß sein Reichs-folger K. Heinrich III Päbste / Fürsten und Bischöffe nach belieben ab- und einsetzen konte. Die Polacken musten ihme tribut bringen / er verliehe zu erst unter den Kaysern das müntz-regal an Bischoff Beterandam zu Padua. Er nannte seinen jungen Printzen auf der versamlung zu Goßlar zum Successorn im Reiche / ehe er getaufft wurde / und ließ ihm huldigen. Verliehe zwar etliche reservata an die Fürsten / konte aber doch nicht hindern / daß sie nicht über nachläßigkeit des Kayfers in seinem amte bey der justiz und policey murreten. Der Pabst zog ihme zu hofe wie sein groß-almosenirer / und erklärete er seine gemahlin Agnesen zur Vormünderin und Regentin im Reiche A. 1056.

Dessen grose autorität.

Desgleichen übt Kayserl. Heinrich III.

Der das Reich vor erblich hält.

Kayserin wird vormünderin.

So bald als Kayser Heinrich IV die zeit währender seiner unmündigkeit in der geistlichen Fürsten hände gerathene Reichsgüter vindiciren / und die meisten staats-geschäffte durch seinen eigenen kopff gehen lassen / und die Fürsten und Stände an der theilhabung bey denen consiliis und administration des Reichs ausschließen wolte / die hof-officirer und innerste rathsgeber des Kayfers aber die geist- und weltliche Fürsten übel tractirten / die Bisthümer und præbenden / so wohl weltliche ämter und dignitäten ums geld verkaufften / lande und leute verschleuderten / keinen landesbeschwerungen abhelfliche maße gaben / und des Kayfers regiment zur tyranney verwandelten / verfiele er in schwere stürme / und bekam sonderlich mit den Sachsen einen langwürigen und blutigen krieg. Der stuhl zu Rom secundirte die geistlichkeit und prævalirte sich der verderblichen trennungen in Teutschlande zum grösten nachtheil der Kayserlichen gewalt und der gemeinen ruhe / biß endlich der sonst tapffere Kayser A. 1106 des Reichs entsetzet / und ins gröste elend / darinnen er auch bald vergangen / gestürtzet worden. Die freyheit der Teutschen nation und die conservatio statûs publici bliebe also dennoch der hauptzweck / warum gestritten wurde. Ob wohl der Pabst / die Clerisey und die Fürsten der sache zu viel gethan / deren einige auch ihre gebüh-

Kayf. Heinrichen wird die unbeschränckte gewalt nicht gebilliget.

Sachsen eifern vor die Reichsfreyheit mit dem schwerdt.

Teutsche freyheit der wahre zweck der Kayserl. regierung.

bührende straffe darüber ausstehen müssen.

Allermassen er aber der erste Kayser war/ gegen den die Päbste ihre zorn-schalen ausgegossen; also ließen sich sonderlich die Fürsten des Reichs sehr verhetzen/ und empöreten sich/ kamen mit waffen und volck auf die Reichs-täge auf gut Polnisch/ wolten kein weib noch vormünder von der Käyserlichen freundschafft mehr über sich herrschen lassen: drum warffen sie der Kayserin unzucht vor/ nahmen ihr den sohn mit list hinweg/ wolten ihn zu wasser auf dem Rhein fortbringen/ er sprang aber davon/ und wurde kümmerlich salviret. Man stellte die sachen also an/ daß der Pabst als gleichsam oberster vormund sechs Curias nach anzahl der Ertz-Bisthümer des Reichs/ **Maynz/ Trier/ Cölln/ Magdeburg/ Bremen** und **Bisanz**/ anordnete/ welche die Aristocratie des Reichs repræsentiren und bey der regierung umwechseln solten/ von welchen hernach die abtheilung des Reichs in sechs kreise entsprungen. Aber die Herren Regenten blieben nicht lange eins/ und gerieth es dahin/ daß die erziehung des jungen Kayserns negligirt/ ihme aller wille gelassen wurde/ und sie hergegen auch alles von ihme erlangten/ was ihnen gut deuchte/ darüber die beschimpfte Regentin **Agnes** ad limina Apostolorum verreisete/ und ins kloster trat.

Erster satz zu denen Reichs kreysen.

Es war artig/ daß A. 1064 die Stände zu Augspurg den Kayser wehrhafft machten/ im 14den jahre seines alters. Er zog unter andern obgenannten ursachen auch dahero den haß der Stände auf sich/ daß er der Fürsten ihre Princeßinnen an geringe standes-personen verheyrathete/ daß er eine eigene leib-garde unterhalten/ und dadurch ein mißtrauen in der redlichen Teutschen Fürsten ihre treue mercken ließe. Als er zu Maynz Kirchen-Rath hielte/ ob er sich von seiner degoutirten gemahlin **Bertha** scheiden/ und anderwerts verheyrathen dörffte/ mißfiele es dem Pabst/ und der Ertz-Bischoff zu Maynz wäre über dem præmio divortialis sententiæ, nemlich daß ihme die Thüringer den zehenden geben selten/ bald in des henckers küche kommen; und der Kayser verlohr seine patrimonial-güter in Thüringen und Sachsen darüber. Gegen die vor ihre freyheit streitende Reichs-Stände zog er zu felde/ und straffte die rebellen; tractirte zu Goßlar auf dem Reichs-tage den procell ex lege Salica, vermöge dessen die rebellion gegen den Kayser capital wäre/ erinnerte die Stände ihrer pflicht vor die wohlfahrt seiner als des Reichs Oberhaupts/ und ließ gegen **Hertzog Otten in Bayern** auf den bann sprechen/ dessen lande confisciren und übel darinnen haussen. Die geist- und weltliche in waffen gegen den Kayser stehende Fürsten und Stände kamen zwar zur pœnitentz/ als sie erfuhren/ daß der Kayser sie mit strumpf und stiel ausrotten wolte/ und wurden pardoniret; etliche auch abgestrafft. Man gestunde ihnen doch das gesandschaffts-recht/ als sie baten nach denen Legibus Palatinis geurtheilet zu werden. Aber es kame bald wieder zum schwerdte/ und geschahe bey **Hohenburg** eine grosse schlacht/ da der sieg auf Kayserliche seite fiel; welcher aber nicht ohne grausamkeit und insolentz gegen unschuldige unterthanen ablieffe. Den armen Bischoff zu Meissen traf das unglück auch/ daß ihn der Kayser beym kopffe nehmen ließe/ als einen Majestät-schänder/ und daß er in dem gantzen kriege kein volck zu des Kayserns armee gestellet/ da es doch weder ein Reichs-krieg war/ noch er etwas mehr als gebet und messen zum besten geben können. Endlich gelangte es nach vielen schlappen zur submission an seiten der Sachsen/ sonderlich nach dem zu **Gerstungen** in Thüringen gehaltenen Reichstage/ und nahme zwar der Kayser die fußfällige deprecationes derer Fürsten und Grafen an/ hielte ihnen aber die parole nicht/ ob sie gleich mit eyde bekräfftiget war/ und schickte diese Herren in Franckreich/ Schwaben/ Bayern/ Italien und Burgund/ und gab viele confiscirte lehn an seine geitzigen Officirer. Was er mit denen Päbsten vor händel gehabt/ davon wird unten etwas folgen/ er wurde auf dem convent zu **Tribur** A. 1076 bey haut und haar verklagt/ und lauteten die artickel unter andern dahin/ **daß die Majestät des Reichs vernichtiget/ die ruhe der kirchen zerstöret/ und die autorität der Fürsten zu boden getreten worden.** Die principia zu diesen assertionen hatte obgedachte regiments-verfassung von Rom aus in Teutschland gepflantzet. Und folgte darauff der bann-strahl; und daß der Pabst dem Kayser die Crone abgefordert. Die Sachsen und Schwaben hatten noch den gröbsten patriotischen verstand/ daß sie in diesen übereilten procesß nicht gehelen wolten: Allein es bliebe nicht nur bey dieser excommunication, sondern es folgte ein neuer bann wenig jahre hernach/ darüber der fast desperate Herr endlich auch mehr erbittert/ und Rom mit einer armee zu besuchen/ und S. Peters-Münster zu plündern/ bewogen wurde. Seine Gegen-Könige/ Hertzog **Rudolph in Schwaben** und **Landgraf Hermann in Thüringen**/ wie auch **Marckgraf Eckebrecht in Sachsen**/ hatten bey ihrem unternehmen gegen den gesalbten des HErrn weder glück noch stern. Zuletzt schriebe er noch in seiner exauctoration und verhetzung seines sohns wider sich/ sehr beweglich/ führete den Reichs-Ständen zu gemüthe/ was es vor schande und verderbniß des Reichs seyn würde/ ihr von GOtt gegebenes Oberhaupt abzusetzen/ schriebe den Römer-zug aus/ beruffte die Stände nach **Würtzburg** zur berathschlagung/ wie dem Reiche zu helffen/ und erforderte sie so fort auch auf einen nahen termin hernach zum muster-platze. Die Stände antworteten; er habe ja seinen Printzen mit gutem willen zum Könige krönen lassen/ ihme die insignia Regni mit thränen übergeben/ und angelobet/ er wolle weiter nicht pompam regni, sed animæ medelam suchen; es sey nun kein wiederkehren/ er wolte durch blutige neue intrigues die schwerdter der Frantzosen/ Engelländer und Dänen in die hertzen der Reichs-Stände treiben/ die kirche und den staat von neuem verunruhigen/ u. s. w. Die gesandten/ welche dem Kayser die briefe brachten/ enthielte er in leidlicher verhafft/ um lufft zu schöpfen/

Bischoff zu Meissen unglücklich.

Reichstag zu Gerstungen.

Sachsen und Schwaben eifern vor die Kayl. hoheit.

K. Heinrich IV will die Crone nicht niederlegen.

Stände wollen ihn nicht wieder zur regierung lassen.

Capital Proceß ex lege Salica gegen Reichs-Fürsten.

Im bann stehende Reichs-Stände haben doch das gesandtschaffts-recht.

Kayser wird als criminel verklagt.

sen/ und sein kriegs-volck herbey zu bringen/ ließe sie hernach mit einem rückschreiben loß/ und starb darauf unvermuthet; bey welchen verwirrungen und schlechtem zustande im Reiche ohnschwer zu ermessen/ was die Kayserliche Majest. vor abfall gelitten habe/ bevorab da der neue Kayser Henrich V auch den mantel nach dem winde hängen/ sich von neuen von allen Teutschen Fürsten erwehlen/ und vom Pabste confirmiren/ sonderlich aber die kirchen-rechte und investitur der Bischöffe dem stuhl zu Rom dahinden lassen müssen; er suchte die Sächsischen Stände an sich zu ziehen/ verliehe Graf Luthern von Supplinburg das Hertzogthum Sachsen/ stellte die regierung im Reiche zum frieden und gerechtigkeit an. Der stuhl zu Rom machte ihm dennoch viel zu schaffen/ imputirte vielerley unfürstliche händel/ veranlassete eine commission durch die sechs kreyse/ Lotharingen/ daraus Trier/ Sachsen/ aus welchen Magdeburg/ Francken/ daraus Bamberg/ Bayern/ davon Erchstädt/ Schwaben/ woher Costantz und Burgund/ woher das stifft Chur/ samt etlichen weltlichen Kreyß-eingesessenen Fürsten/ welche im beyseyn des Domini apostolici, wie man ihn nannte/ die begünstigungen untersuchen solten. Ja/ man stifftete Kayser Alexium zu Constantinopel an/ daß er sich des Pabsts annehmen/ den ihme beschehenen affront rächen/ seinen schutz offeriren/ und die Röm. Crone/ die ihme zur vergeltung schon zum voraus verheissen/ ansprechen muste. Gleichwohl maintenirte sich der Kayser noch ziemlich/ sonderlich auch in den händeln mit Pfaltz-Graf Siegfrieden/ Hertzog Luthern und andern Sächsischen Fürsten/ und bey der messe/ die ihme der Bischoff zu Würtzburg nolens volens lesen muste. Endlich wurde er dennoch des dings müde/ und legte die Reichs-kleinodien und insignia unter aufsicht Hertzog Friedrichs in Schwaben auf dem Hermannstein nieder und starb A. 1125.

Kayserl. Majestät leidet schaden.

Anderer satz zu denen sechs Reichskreysen.

Kays. zu Constantinopel wird wider Kays. Henrichen V aufgehetzet.

Kayser Lotharius ist unter diejenigen Monarchen billig zu rechnen/ welche die Majestät des Kayserthums tapffer vertheidiget. Zu geschweigen/ daß er die mit ihme um die Crone competirende Hertzoge in Schwaben/ Conraden und Friedrichen/ wie nicht weniger Hertzog Leopolden in Oesterreich zum abstande und raison gebracht/ die Bischöffe zu Trier und Bamberg mores gelehret/ und den Pabst dahin beschlagen/ daß er zulassen müssen/ samt ihme zugleich Hertzog Ranulfen in Apulien zu Aquino mit darreichung der fahne zu beleihen. So wuste er sich auch durch die verheyrathung seiner Prinzeßin tochter Gertruden an Hertzog Henrichen in Bayern/ beygenahmt den hoffärtigen/ des mächtigsten Fürsten seiner zeit/ auch eine stütze zu geben. Auf dem Reichstage zu Regensburg ließ er die frage erörtern: Weme doch der ins Reichs acht geschlagenen Reichs-Stände ihr lehn und güter zufallen solten? Ob dem Kayserl. particular-fisco, oder dem patrimonio des Reichs? und wurde überstimmet/ daß die Cron- und tafel-

Kays. Lotharius bringt die Majestät wieder empor.

Reichsfrage über den heimfall aus dem bann in Reichs-Fürstenthümern.

Gehören zum kammer-gute des throns.

güter des Reichs damit verstärcket werden solten.

Nachdem dieser Kayser in einer elenden hütte bey Trient im thale verstorben/ nahme dessen obbesagter eydam die regalien des Reichs zu sich/ affectirte auch wegen seiner potenz den Kayserl. Thron/ und verließ sich auf die zwey mächtigsten vota Burgund und Sachsen; es geriethe ihme aber zum falle/ indem von den mehrern stimmen der wehlenden Stände des Kaysers Henrichs schwester sohn/ Hertzog Conrad aus Francken/ zur Cron erhoben; hergegen der Competitor nach Bamberg auf die Reichs-versamlung/ zu auslieferung der insignien und erkäntniß des Kaysers vor seinen rechtmäßigen Herrn/ citiret/ und als er nicht erschienen/ anderweit nach Regensburg beruffen/ wegen seines ungehorsams und rebellion aber/ und weil er den Kayser mit samt dem Reiche in dieser stadt mit einer armee belagerte/ auf dem nechst folgenden convent zu Würtzburg in die acht erkläret/ und der lande verlustig erkannt worden A. 1139. Es war ein gefährlich vorspickniß des total-verlusts/ welchen sein Herr sohn A. 1180 erlitten. Es fanden sich bald werber um diese braut/ und solte Marggraf Albrecht zu Brandenburg das land zu Sachsen/ Marggraf Leopold zu Oesterreich aber Bayern davon zum gewinn haben. Im Reiche konte der Kayser noch endlich wohl meister werden/ und Bayern behaupten; aber Sachsen muste er des geächteten Hertzogs hinterbliebenem sohne/ Henrichen dem Löwen/ lassen/ unterdessen verlohre der Kayser das Königreich Apulien/ da er mit zwo armeen zugleich nicht agiren konte. Er stifftete das Hofgericht zu Rothweil; beschriebe die Stände gen Franckfurt/ und ließ seinen sohn Henrichen zum Röm. König krönen/ der aber vor dem Herrn vater starbe. Die regalien kamen bey des Kaysers tode in die hände Hertzog Friedrichs von Hohenstauffen/ seines bruders sohns/ welcher auch dem jungen Printzen des Kaysers in der wahl um so viel mehr vorgezogen wurde/ als Kays. Conrad ihn beweglich recommendiret hatte; dieser ist einer von denen glückseligen/ aber auch durch gewaltige practiquen hochgeplagten Kaysern gewesen/ der die Majestät inn- und ausserhalb zu retten gewust. Er sprach auf dem Reichstage zu Merseburg König Petern in Dännemarck diese Crone zu/ und beliehe ihn mit dem schwerdte/ als welches damahls nur bey gekrönten häuptern gebraucht wurde/ und setzte ihme die Crone auf/ unter welcher der neue König dem Kayser mit vortragung des schwerdts aufwarten muste. Das Reich suchte er innerlich zu beruhigen/ reformirte im geist- und weltlichen stande/ durffte aber seine waffen nicht in Ungarn überführen/ weil es die Reichs-Stände nicht zuließen. Es war biß anher der streit zwischen dem Sacerdotio und Imperio wohl hingelegt/ aber nicht erörtert/ und zu grunde aus abgethan worden. Als nun der Kayser die irrungen über der Bischöfflichen wahl zu Magdeburg decidirte/ und Bischoff Ditzmannen zu Zeitz die regalien/

K. Henrich in Bayern und Sachsen will die Reichs insignien vor sich behalten.

Verwirckt die acht. Zum bösen omine vor seinen sohn.

H. Friedrich in Schwaben wird Kayser.

Rettet die hoheit des Reichs.

Schwerdtlehn bey kronen.

Streit zwischen dem geist und weltlichen staat.

lien/ vermöge der concordaten mit dem Pabste übertreichte/ wurde darüber lerm. Der Kayser versuchte mit der Reichs-Stände hülffe und anrath die sache fest zu setzen/ und berieff sie nach Regenspurg. Es hatten bißher die Kayser macht/ nach ihrem belieben diætas und solennes curias auszuschreiben/ wer von den Ständen kame/ der kame und halff mit schliessen/ daher offt von wenigen die wichtigsten sachen verabhandelt wurden; wolten die abwesenden nun nicht darzu stimmen/ der Kayser hergegen seine schlüsse und placita mit der macht unterstützen und exequiren/ griffen die Stände bald nach der fuchtel; die Päbste und geistliche/ welche in trüben wassern die besten fische fiengen/ liessen sichs wohlgefallen. Die Kayser forgten denn auch vor ihre freunde/und machten ihre häuser mit denen Reichs-ländern groß; auf diesem tage sahe der Kayser wegen weniger anzahl der erschienenen schon vorher/ daß er nichts grosses tractiren könte/ und weil er seiner gemahlin Adelheit von Vohburg gern loß gewesen wäre/ fragte er die anwesenden Stände über die ehescheidung. Die Stände des Reichs satzten billig unter ihre freyheiten/ daß sie ihre heyrathen ohne einwilligung eines Kayserß einrichten mögen; allhier aber überlässet das Oberhaupt die erkäntniß über seine ehe derer Stände ihrem arbitrio.

Reichstagshandlungen:

Streit derhalben mit dem Kayser.

Kayser forgen vor ihre Häuser.

Kayser läsßer die Stände über seiner ehescheidung urtheilen.

Auf dem Reichs-tage zu Speyer wurde bald hernach der Bäyerische streit reasumiret/ aber wegen nicht-erscheinung der partheyen auf den tag nach Goßlar verschoben. Allhier wurde Hertzog Henrichen dem Löwen/ zu Sachsen/ das Hertzogthum Bayern wieder zuerkannt/ und der bißherige besitzer durch zuschlagung anderer Reichs-lehnschafften so mäßig hin begütiget/ und das Marggrafthum Oesterreich zum besondern Hertzogthum erhaben. Der Kayser hatte sein absehen/ diesen mächtigen Fürsten und jungen helden Hertzog Henrichen zu Sachsen und Bayern/ benebens seinem vetter/ Wolffen/ samt ihren trouppen in Italien mit zunehmen/ über welcher auf Apulien und Sicilien angesehenen expedition die Stände nicht berathfraget wurden; und übete der Kayser bey seiner wiederkunfft in dem Reiche/ bey einquartirung der miliz und andern ad summam rerum gehörigen sachen/ eine solche freyheit/ als wenn er ein absoluter Monarch wäre. In Italien hatte es wohl seine geweiste wege/ und solten einem in dieses Königreich kommenden Kayser alle civil- und militar-chargen vacant und frey stehen/ dieselben nach eigener willkühr zu vergeben; gleichwie aller Fürsten und Stände in Italien ihre devotion darinnen bestunde/ daß sie victualien/ futter und mehl dem Kayserl. comitat zuführen solten; zum Mayländischen kriege beschrieb der Kayser alle Reichsstände/geist- und weltliche/ohne unterscheid/ brauchte gesinnen und begehren/ rogantes & præcipientes, in dem stylo; protestirte aber/ daß er wider seinen willen keinen in person über den Apennino zu ziehen nöthigen wolte. In sachen Ertzbischoff Arnolds zu Maynz/ und Pfaltzgraf Hermanns bey Rhein befehdungen betreffende/ ließ er den Reichs-Fiscal anruffen und erkennen/ daß die Fürsten/ Grafen und Herren-standes personen einen hund von einer Grafschafft in die nächste andere öffentlich auf dem rücken/ die vom adel und bürger-standes einen sessel/ ein bauer ein pflug-rad tragen müssen.

Bayerische bann-sache.

Schlägt vor Bayern wohl aus.

K. Friedrich spielet seine Majestät ziemlich wohl.

Strafe ungehorsamer Reichs-Fürsten.

Der Ertz-Bischoff wurde wegen seines hohen alters und geistlichen standes mit dieser art der Reichs-pön zwar in person verschonet/ doch muste ein anderer den hund vor ihn tragen.

Welche strenge administration der justiz dem Kayser grosse autorität und in allen landen schrecken gemacht. Er suchte die dignitatem Imperii in Italien/ und gegen den Pabst zu sustiniren/ überlegte auch das werck mit etlichen frommen Bischöffen/ und erlangte jenseits der Alpen von vielen beyfall; Er setzte in denen diplomatibus seinen nahmen des Pabsts nahmen und titul vor/ und wurde der anfang zu diesem stylo in der Reichs-Cantzley gemacht in einer den Bischoff von Ravenna belangenden confirmation; er schriebe in circular-briefen an die Fürsten also: Weil er die Cron allein von GOtt dem HErrn habe/ so solte der vor einen lügner und ketzer gehalten und gestrafft werden/ welcher statuiren wolte/ daß das Kayserthum ein Päbstlich lehn sey. Er wolte lieber das leben lassen/ als die hoheit des Reichs also beschimpffet wissen. Es müste der spruch des apostels Petri feste stehen: Fürchte GOtt/ und ehre den König ꝛc. Und ist um diese zeit und bey solcher gelegenheit in den Cantzley-stylum das prædicat sacro-sanctum Imperium, oder das Heil. Röm. Reich eingeführet worden.

Kayß. Friedrich I behauptet auch in Italien des Teutschen Reichs hoheit.

Prædicat sacro-sanctum Imperium kömmt auf.

Auf dem Reichs-tage zu Würtzburg A. 1166 ließ der Kayser viertzig Bischöffe in Teutschland schweren/ sie solten Alexandrum nicht vor einen Pabst erkennen; das patent/ welches gegen die dem Pabst anhangende Clerisey publiciret wurde/ war sehr scharff/ und beschwuren solches eilff Ertz- und Bischöffe sub stola über dem Heil. Evangelio; die weltlichen Fürsten/ Sachsen und Bayern/ Brandenburg/ Pfaltzgrafen/ Landgrafen/ ꝛc. über denen gebeinen der Heiligen. Dergleichen auch der Gesandte König Henrichs in Engelland gethan: denn es war communis causa und allen Potentaten daran gelegen/ daß die geheiligte Majestät nicht durch der Päbste eingriffe und usurpationes so tief herab gesetzet würde. Eine treffliche armee hatte der Kayser auch an der hand/ konte aber mit diesem allen den haupt-zweck nicht erlangen/ und wurde von diesen Päbstlichen kriegen endlich ermüdet/auch aus religiösem eyfer zum zuge ins heilige land beredet/ folglich die Päbstliche Monarchie zu bestreiten divertiret. Eines von seinen grossen verrichtungen ist/ daß er den großmächtigen Hertzog Henrichen den löwen wegen ungehorsams und hasses/ welchen die Gibelliner wider die Welfen in Teutschlande und in Italien hartnäckig trugen/ seiner großen lande und leute beraubet/ und kaum sein patrimonial-land Lüneburg übrig gelassen/ wie anderswo vermeldet worden.

Verbindung des Kayserß und des Reichs gegen Pabst Alexandern III.

Erlangt den zweck nicht.

Auf

Reichstag zu Roncalion verbessert das justiz-wesen.

Auf dem Reichs-tage zu Roncalion hat dieser Kayser besonders eiferig rath über die verbesserung des justitz-wesens und einführung der Römischen rechte gepflogen / auch viel neue constitutiones gemacht / das lehn-recht revidiret und verbessert / und in alle wege nebst der justitz die Monarchie des Reichs und dessen Majestät vor augen gehabt / den Ständen gleichwohl auch ihre hohe theilhabung nicht disputiret / so weit solche damahls hergebracht war. Die anrede / welche er auf dem Reichs-tage zu Briren A. 1158 an die versammleten Stände in diesen formalien unter andern thate: Imperii Romani, cujus apud nos administratio, penes vos vero, qui Optimates Regni estis, autoritas residet, &c. giebt solches auch so weit zu erkennen / daß man vermeynen solte / der Kayser hätte das wort autorität in einem gantz milden verstande genommen / als der im werck selbst vielfältig bezeuget hat / daß die Stände rath und approbation, der Kayser aber denen gesetzen und geschäfften die autorität gegeben hat. Mit was nachdruck er Ertz-Bischoff Rudolphen zu Trier gegen seinen Anti-Præsulem Vollmarn bey der temporalität geschützet / wie er den trotzigen Ertz-Bischoff Philippen zu Cölln gedemüthiget / und wie er noch zu guter letzt / kurtz vor der gegen die Saracenen vorgenommenen croisade, das Königreich Italien visitirt und reformirt / davon ist zu weitläufftig allhier zu handeln.

Autorität der Reichs-Stände zu diesen zeiten.

Käyf. Henrichs VI gewalt.

Kayser Henrich VI hatte die autorität schon nicht in solchem grad / wie sein Hr. vorfahrer / welches auch Hertzog Henrichen den löwen wieder muthig machte / sich zu empören; der Kayser ließ es dannenhero zum vergleich kommen / gabe seinem bruder Conrado das Hertzogthum Schwaben / dem andern / Philippen / Hetrurien und das Hertzogthum Spoleto / daraus er die Welfen vertrieben. Einen strahl der Majestät erzeigte er in entscheidung derer blutigen irrungen / welche sich zwischen Albrechten und Hertzog Ludwigen in Bayern entsponnen. Dem Hertzog Leopolden getrauete er sich doch (um vielleicht keinen eingriff in die landesherrliche hohe obrigkeit zu thun) nicht anzumuthen / daß er den in seinen landen gefangnen König Richarden aus Engelland in seine des Kayfers / als Oberhaupts im Reiche / hände oder sequestration ausgeliefert hätte / endlich schlug sich der Pabst drein und erlöfete den gefangenen König. Das Jus armorum gebrauchte er im Reiche durch auffforderung der kriegs-dienste / nach masse der zu Gelnhausen aufm Reichs-convent concertirten circular-schreiben / darauf auch die geistlichen Fürsten auffsitzen / und ihre unterthanen dem kalbfell zu folgen auffmahnen solten. In der musterung zehlete man 60000 tapffere leute / deren oberster General der Hertzog Simon von Lotharingen war. Der Kayser declarirte A. 1197 seinen Printzen Hertzog Friedrichen zum successorn / und machte zur versicherung des Kayserthums auf dem Reichstage ein gesetz / daß die Cron erblich seye / und der nechstgesetzte Herr jederzeit das Kayserthum haben solte / so lange eine familie daurete. Vor diese willfährigkeit der Stände gegen sein Hauß unirte er das Königreich Sicilien und Calabrien mit dem Teutschen Kayser-Reiche / so wohl das Hertzogthum Apulien und Fürstenthum Capua; und wann es ihme nachgegangen wäre / so hätte auch das fräuliche geschlechte zur Cron-folge kommen müssen. Es waren zwey und viertzig / oder wie das Chron. Belgicum zehlet / 52 Fürsten / die sonst bey der wahl zu sprechen gehabt / welche mit dieser constitution zufrieden waren / und ihre siegel daran hiengen. Es kame aber / dessen ohngeachtet / diese metamorphosis bey dem freyen Teutschen Wahl-Reiche nicht zum stande; denn als nach seinem tode dessen bruder Hertzog Philipp das testament und den designirten jungen Kayser in Teutschland brachte / und auf dem convent zu Hagenau die anwesenden Stände ihrer pflichten erinnerte / sich auch zur administration und vormundschafft mit beybehaltung der insignien des Reichs offerirte / wandten die Stände um / und erwehlten ihn selbst zum Kayser. Wormit aber Pabst Innocentius III übel zufrieden war / und denen Teutschen Fürsten gleichsam in seinem grimm aufferlegte / einen andern Kayser zu wehlen / die Hohenstauffer wären dem Kirchen-staat und Reiche schädliche und unruhige männer gewesen; dieses fruchtete bey etlichen doch so viel / daß sie A. 1198 zu Cölln Hertzog Bertholden von Zäringen kieseten / welcher aber bald zur submission sich umwendete / und das zepter fahren ließe. Die Bischöffe von Cölln und Straßburg riefen Hertzog Otten / Hertzog Henrichs des löwen sohn / aus Engelland zur Reichs-würde / denn der Pabst machte lerm in allen ecken / und suchte dabey vor seine souverainität zu profitiren. Dabey sich der krieg in Thüringen und Sachsen zog / Landgraf Hermannen in Thüringen warff er übern haufen / und muste er sich nach erlittenem ruin seiner lande fußfällig und rücklings liegend vor der beleidigten Majestät demüthigen. Aber die mittel fehleten am ende; denn es hatten die Fürsten des Reichs schon unter seinen vorfahren angefangen / die nutzbaren regalien und patrimonial-güter des Reichs unter sich zu brecken / drum muste er die Hohenstauffischen patrimonial-güter in Schwaben angreiffen / und wurde auch der kirchen-güter nicht geschonet; sein Gegen-Kayser Otto ruinirte Schwaben und die Pfaltz mit feur und Schwerdt / und wurden von ihme auf dem Reichs-tage zu Nürnberg A. 1208 die Stände sehr in die enge getrieben / also / daß man die freyheit der suffragiorum fast verlohren achten müssen. Auf eben diesem Reichstage proponirte dieser Kayser die revision der Sächsischen rechte / und ließ selbige in vim Legum promulgiren / er beschwur zuerst den frieden / denselben zu lande und zur seee zu erhalten / alle ungerechte zölle und plackereyen abzuschaffen / und alle von K. Carln dem grossen publicirte Reichs-satzungen zur observantz zu bringen. Er ließ aber auch zugleich die Fürsten auf diese puncta schweren / und versicherte sich derselben / daß er seine Römische expedition desto getroster verrichten könte. Letztlich / weil er das zepter länger zu behaupten nicht getrauete / wolte er es seinem bruder / Pfaltzgraf Henrichen bey Rhein / übergeben.

Erlangt beyfall von denen Reichs-Ständen.

Bestehet aber nicht.

Streit über der Kayserswahl.

Kayser Otto IV.

Kriegs-regal im Reiche.

K. Henrich VI will die Käys. Crone erblich auf sein hauß bringen.

Reichsstände freyheit in grossen verfall.

ben. Allein die Stände inclinirten auf den Kayserlichen schon hiebevor eventualiter gewehlten Printzen/ und ließen sich des Pabsts offenbahren haß wider die Gibelliner nicht abhalten. Dieser **Kayser Friedrich** der II pflantzte seinem jungen Herrlein die feindschafft wider den Pabst öffentlich ein/ schriebe an die gekrönten häupter und sandte circular-briefe an die Fürsten/ und verbot dem Pabste/ daß er sich ja nicht ferner anmaßen möchte/ einen Kayser ein- oder abzusetzen/ der Römischen kirchen gab er doch nichts desto weniger viel freyheiten/ und cassirte alle briefe und diplomata/ welche diesem entgegen wären. Das original dieses grossen gnaden-briefs soll noch im Vaticano seyn/ es halff aber so viel als es konte/ der Pabst fuhr mit dem kirchen-bann zu. Der Kayser lieferte 120000 untzen gold vor die dem kirchen-staat zugefügte schäden/ es war aber nicht gnug/ die Ertz-Bischöffe zu **Maynz** und **Trier** vollstreckten des Pabsts willen/ und

Landg. Henrich Kayser.

muste **Landgraf Heinrich in Thüringen**/ wider seinen willen und danck/ die Kayserliche würde annehmen/ sich mit dem Kayserlichen Printzen darüber herum schlagen/ und endlich gar vergehen/ ehe er zu Nacken die crone empfieng.

Verfall der Kayserl. hoheit.

Der vorsatz stunde einmahl bey dem Pabste feste/ die Gibelliner musten vom throne/ da doch der Kayser zehen erben hatte/ gleichwohl wolte sich kein Reichs-Fürst zu annehmung der beschwerlichen bürde bewegen lassen/ auch **Hertzog Heinrich von Lotharingen und Braband** nicht/ dieser recommendirte aber seinen vetter **Graf Wilhelm von Holland**/ welcher die lücke büßen solte. So weit war die Majestät des Reichs dermahlen herab gesetzt worden. Pabst Innocentius schickte den Petrum Caputium in Teutschland diesen Grafen zu portiren/ und die Fürsten musten sichs gefallen lassen/ daß er noch sehr jung war/ und ordneten ihme drey vormünder.

Gr. Wilhelm aus Holland wird Kayser.

Durch die heyrath mit **Princeßin Elisabethen/ Hertzog Ottens zu Braunschweig** tochter/ suchte er sich in große freundschafft und liebe bey dem Reiche zu setzen.

Reglement bey eines Kaysers krönung.

So kurtze zeit als er regieret hat/ und so unruhig und verwirrt der zustand damahls in Teutschland war/ ist doch löblich/ daß A. 1249 unter seinem zepter der proceß regliret worden/ wie es bey eines Teutschen Königs consecration und krönung gehalten werden sollen. Was

Elender zustand in dem grossen interregno.

vor ein status zur zeit des großen interregni gewesen ist leicht zu ermessen/ da alles drunter und drüber gegangen/ und da weder recht/ noch liebe/ noch billigkeit/ noch ordnung in der verderblichen Anarchia zu finden war. Die mächtigsten Fürsten hatten vim Imperii, ieder dominirte in seinem lande und kreise/ so gut er wolte/ unterdruckte die minores Status, raub/ plünderung und gewalt giengen vor recht/ und

Anfang der Churfürstl. præeminenz.

hatten die oberhand. Man machte zu Quedlinburg ein decret/ daß die mächtigsten Fürsten (denen es fast bequem fiele/ keinen Kayser zum ober-haupte zu haben/ und mit der zeit einen solchen statum, wie ihn der Monzambano beschreibt/ zu behaupten) regieren/ und weil es bißher mit denen Kayserm ihnen so unglücklich gangen/ keinen neuen wehlen solten. Der Höchste wolte aber doch die Kayserl. würde auf Teutschland erhalten/ und regierte das werck dahin/ daß sie zu sich selbst kamen/ salutem communem Patriæ wieder aufrichteten/ und den alten statum publicum, und unbeschadet der Stände hohen gerechtsame wieder empor zu heben/ folglich Majestatem Imperii auf eine person zu bringen resolvirten.

Kayser Rudolphs I wahl.

Graf Rudolph von Habsburg/ welchen GOtt und die natur zu Cronen und der höchsten würde auserseben/ wurde von **Churmaynz Graf Wernern von Falckenstein** zu solchem ende vorgeschlagen/ und sofort von **Cölln** und **Trier** beliebt: Zwar kame in consideration, das zerrüttete Reich brauchte einen mächtigen und ansehnlichen Herrn/ Churmaynz aber strich die tapfferkeit und weißheit vor der grossen macht dermassen beredtsamlich heraus/ daß Bayern und Sachsen/ welchen man mit heyrathen der schönen töchter des neuen Kayserm flattirte/ die vota auch dahin wendeten.

Teutschland kommt wieder zur ruhe/

Wie die sonne bey ihrem auffgange die nacht-eulen und raub-vögel verscheucht; also zerstreuete und zerstörete dieses Herrn tapfferkeit und ansehen die raubschlösser/ und brachte dem vaterlande ruhe und sicherheit/ durch scharffe straffen und annehmliche belohnungen. Der härteste widerstand war bey denen **Marckgrafen von Baden**/ und **Grafen von Würtemberg**/ welche einen grossen Adel/ und die meisten städte in Schwaben und Elsaß an sich bracht/ und solche Reichs-güter dem Reiche nicht gütlich wiedergeben wolten.

und das Kayserthum zu einiger hochachtung.

Sie wurden aber doch auch gedemüthiget/ und der Kayser risse hiernechst auch den brand aus dem feuer/ nemlich das recht der paniß-briefe oder jus primariarum precum und etwas von der bestellung der Bischöffe aus des Pabsts händen. Wie er **König Ottogarn in Böhmen** die Majestät des Reichs mit nachdruck fühlen lassen/ und auf dem **Reichstage zu Nürnberg** bemühet war/ das Reich zur vorigen integrität/ würde und hoheit zu ergäntzen/ ist aus denen geschichten so wohl erinnerlich/ als auch unverneinlich/ daß der Pabst und gantz Italien vor ihme gezittert/ ob er gleich keinen Romzug genommen; der Pabst invitirte ihn zwar zweymahl darzu/ die Crone zu holen/ inmassen er der Kayser auch geschworen hatte/ selbige zu empfahen; Er sagte aber: **Ich bin Kayser und König/ und hoffe mein regiment rechtschaffen zu führen/ wenn ich gleich vom Pabste nicht gekrönet bin.** Ist der anfang zu der gewohnheit/ welche Kayser Maximilian I, Ferdinand I und folgende glorwürdigste Kayser beobachtet/ nemlich das allergeehrteste Oberhaupt des Reichs und der Christenheit zu seyn/ wenn gleich der Pabst mit seiner Römischen Crone nicht dazu kommt. Darinnen erwiese er zwar ein groß pouvoir, daß er die Kayserlichen städte in Italien gegen grosse geld-summen frey gesprochen/ und an dem Exarchat in diesem lande verzicht gethan/ auch ein fast schimpflich diploma A. 1279 unterschrieben. Damit hat er aber auch dem Reiche sehr geschadet/ und können und wollen gute Teutsche patrioten noch nicht verdauen/ oder zugeben/ daß des

Das Teutsche Kayserthum bestehet ohne die Päbstliche Crone.

Ob Kayser Rudolph dem Reiche was vergeben mögen?

Reichs

Reichs-patrimonium und güter auf solche art veralieniret werden können; gleichwohl haben solchen cession- und vererbungs-brief mit unterschrieben Pfaltzgraf Ludwig bey Rhein/ Hertzog Johannes und Albrecht zu Sachsen/ Marckgraf Otto zu Brandenburg/ benebens denen geistlichen Churfürsten / und dürffte dieses diploma eine exceptionem litis ingressum impedientem wircken/ falls der Kayser und das Reich die lande wieder in anspruch nehmen wolten / und das original produciret werden könte. Daß dieser Kayser sein hohes hauß mit denen landschafften Oesterreich/ Steyermarck und Kärndten bereichert/ dazu ist der Chur- und mehrerer Fürsten einwilligung kommen/ und hat hergegen auch das glückselige Hauß Oesterreich grosse verdienste gegen das heilige Reich anzuführen. Er wolte auf anregen des Päbstlichen Nuncii das Reich in contribution setzen / die Stände prævalirten sich aber ihrer freyheit / und wurden über dem tumult einige von des Legaten freunden erschlagen. Kayser Adolph von Nassau war eigennützig / und vertieffte sich in den handel wegen der Landgrafschafft Thüringen und des Osterlandes; welchem aber zu rettung der Teutschen freyheit Landgraf Friedrich die spitze bote; weil er nun in andern mehr zu strenge war / und eine absolute herrschafft affectirte / lieber der kriegs-officirer als der Stände rath folgte/ und diese nicht gerne um sich leiden konte / setzten sie ihn ab. Darinnen ist er hergegen zu loben / daß er sich bemühete / das von Kayser Rudolphen ins freye gegebene Königreich Arelat wieder herbey zu bringen. Sein nachfolger Kayser Albrecht hätte an dessen exempel sich spiegeln sollen / daß es nicht in eines Kaysers macht stehe / mit denen Fürstenthümern im Reiche nach eignem willen zu gebahren / und die rechtmäßigen erben zu verdringen; weil er aber seines bruders sohne Hertzog Johannsen in Schwaben seine lande nahme / muste er das leben drüber lassen. Mit denen Rheinischen Chur-Fürsten hatte er auch der Rheinzölle wegen beschwerliche händel / und sagte Chur-Fürst Gerhard zu Maynz ihme auf der jagd mit fürzeigung seines jägerhorns ungescheut unter die augen / er wolte und könte bald einen andern König herbey blasen; wie er denn auch alsofort einen Churfürstentag hielte / und Pfaltzgraf Rudolphen beym Rhein / als vorsitzenden weltlichen Churfürsten / zum richter verordnete / und ihn wegen des mords / den er an seinem vorfahren König Adolphen begangen / und anderer unkayserlichen händel halber bey haut und haar anklagen ließ / wie oben fol. 299. b. mit mehrern angezeiget worden. Welches man vor ein notabel exempel der disposition des Teutschen land- und lehn-rechts halten kan/ wovon hernach Kayser Carl IV in der güldnen bulla tit. V meldung gethan. Wie unverantwortlich aber Hertzog Johannsens selbst-rache gewesen / so illegal und ungereimt war auch dieser peinliche proceß.

K. Rudolph bereichert sein Hauß mit grossen landen.

K. Adolph von Nassau regieret nicht wohl und wird abgesetzt.

K. Albrechts ungerechtigkeit priuat ihn ums leben.

K. Heinrich VII erhebt die Kayserl. Majest. in Italien etlicher massen wieder.

Es war nun fast ein seculum verflossen/ daß kein Römischer Kayser zu Rom die Kayserliche Kron geholet / Kayser Heinrich VII machte den anfang wieder darzu / und zeigte die Kayserliche hoheit allda mit solchem nachdruck/ daß nova quasi lege Regia ihme der Rath und volck zu Rom die huldigung leistete. Er verurtheilte König Roberten in Sicilien / als einen rebellen des Heil. Reichs / und verfassete unterschiedliche Reichs-gesetze. Zu seiner zeit mercken die Historici an/ daß das Churfürstliche Collegium, das bißher noch bey und neben denen Fürsten gesessen/ seine besondere prærogativen auch in denen sessionen zu üben angefangen. Graf Eberharden von Würtenberg erkennete er auf dem Reichs-tage zu Speyer / wegen vorenthalten und beschädigung der städte in Schwaben / auch gegen den Kayser selbst bey der mündlichen verher geübten trotz/ die acht zu / und exequirte selbige/ mit hülffe der Reichs armee / durch den General-Obersten des Reichs Conraden von Weinsberg.

Churfürsten prærogativen wächset.

Sein nachfolger Kayser Ludwig / Hertzog in Bayern/ regierte mit vielem ansehn und macht / besiegte zuerst seinen Gegen-Kayser Hertzog Friedrichen aus Oesterreich / und beruhigte das Reich innerlich. In diesem kriege ließ der Kayser Ludwig die neutralität Hertzog Otten von Oesterreich zu / welches das erste exempel / bey welcher gelegenheit ihme Chur-Trier, Chur-Böhmen/ und andere wohlgesinnete Stände etliche 30000 mann zu hülffe geschickt. Er verschenckte an seinen sohn Printz Ludwigen die Marck zu Brandenburg und an das Hauß Oesterreich die Grafschafft Tyrol. Mit was eyfer und nachdruck er in Italien geherrschet/ und den Päbstlichen stuhl zur raison gebracht/ Petrum de Corbario zum Römischen Pabst selbst eingesetzt/ den Hertzog Castruccium zum Pfaltz-Grafen ins Lateranum verordnet / und die jura Imperii behauptet/ wäre zu weitläufftig allhier zu erzehlen / es ist auch anderwerts angemercket; die acta des Reichs-tages zu Franckfurt meritiren wohl gelesen zu werden. Er verordnete/ daß die Reichs-Stände und unterthanen vor keinem andern richter als dem Kayserlichen thron zu rechte belanget / und nicht nach Rom evociret werden solten. A. 1338/ da er/ der Kayser/ eben in des Pabsts bann war / richteten die Herren Churfürsten zu Rens ihre erste verein auf / und erwehneten des Kaysers mit nahmen nicht / ob sie wohl des Reichs Oberhaupt in seiner Majestät gegen den tumultuirenden Päbstlichen stuhl zu befestigen nicht ausser acht ließen. Er hielte / wann er in Teutschland war/ sein hof-lager beständig zu München auf seine eigene kammer-intraden / da vorhin die Kayser sich mehrentheils auf den Pfaltzen in denen Reichs-städten aufgehalten/ und von denen regalischen einkommen gelebet/ wiewohl solches offt schlecht genug gewesen. Unter ihme kamen auch die landfrieden und handhabung der gewerbe und handlung in Teutschlande in schwang/ welche die Stände/ sonderlich auch die Reichs-städte/ mit und ohne des Kaysers beytritt unter sich auffrichteten. König Carl in Böhmen wurde am ende wider ihn auffgehetzt / und rückte gegen Bayern mit einem grossen kriegs-heer; als er aber unweit Regensburg des Kaysers schnellen tod

K. Ludwig behauptet die Kayserl. hoheit in Italien auch.

Erste Churfürstl. Verein.

K. Carl IV.

ver-

vernahme/ bewarb er sich um die Röm. Kayserliche Crone selbst/ versicherte sich der Reichs-städte/ und gieng wieder nach Prag zurück; **Chur-Maynz/ Pfaltz** und **Sachsen** waren nicht bey der wahl gewesen / und richteten ihr absehen auf König **Eduarden** in Engelland/ und nachdem er sich der ehren bedanckte / auf **Marckgraf Friedrichen in Meißen**/ welcher die wahl zu liebe des Konigs auch ausschlug/ und letzlich auff **Graf Günthern zu Schwartzburg** / welcher sich auch mit den waffen bey dem Kayserthum erhalten wolte; der von seinem Medico ihm zugebrachte gifft aber machte bald den garaus mit ihm/ und also spielete Carolus den meister/ und führete das regiment auff eine solche art/ davon man einen neuen periodum anzufangen ursach hat.

Bringt das Reich zu seiner verfassung.

Nemlich das **Reich kame zu seiner verfassung**/ und wurde vom Kayser/ saint Churfürsten/ Fürsten und Ständen in dem hochzeitlichen hofe zu **Nürnberg** die güldene bulla auffgerichtet/ und bald hernach zu **Metz** erweitert/ und zur übung gebracht/ dabey sich auch der Dauphin in Franckreich befunden. Es entschiede Kayser Carl die **Pfältzische/ Bayerische** und **Sächsische** successions-**streitigkeiten**/ und ordnete/ wie forthin die **Churfürstenthümer** versammet werden solten. Das Churfürstliche Collegium fieng nun an/ in wichtigen Reichs-sachen auch bey denen Kayserlichen reservaten ihre willbriefe zu geben/ da ihrer und der Fürsten/ Grafen und Herren biß anhero nur als zeugen erwehnet worden. Wie dieser Kayser die autorität des Reichs in Teutschland behauptet/ bezeuget die bestrafung des unruhigen Graf **Eberhards zu Würtemberg**/ und der **Brandenburgische krieg**. Wie er aber in Italien/ da er dem Pabste angelobet/ sich zu Rom nicht auffzuhalten / selbige zum spott gesetzt / und wie er das Römische Reich durch seinen eigennutz und theils verschwendung geschwächet/ das Vicariat der **Lombardey**/ das **Hertzogthum Meyland**/ die **Marckgrafschafften Padua**/ **Verona** / **Vicentia** / das **Königreich Arelat**/ und andere pertinentien des Kayserthums veräusert/ ist aus der historie bekandt/ und von dem fol. 67 erinnerlich. Man müste sich wundern / warum bey der nur so neulich gemachten Reichs-verfassung das Churfürstl. Collegium dergleichen verschwend- und zergliederung zugelassen / wann nicht am tage wäre/ daß die Herren Churfürsten am Rhein den adler selbst die schwingfedern mit ausrupffen helffen. XVI Schwäbische städte musten sich unter die benachbarten Fürsten demüthigen/ XIV andere aber verbanden sich in so weit wider den Kayser / daß sie sich nicht wie das tumme vieh verkauffen/ und die fesseln anlegen lassen wolten. Sie begaben sich zu ihrer rettung unter des hochlöblichen Hauses Oesterreich protection, darunter sie theils biß noch heut zu tage / wiewohl als land-städte / stehen. Unter seinem ungerechten sohne **Wenzeln**/ dessen wahl mit einhundert tausend ducaten vor jeden Churfürsten zum recompens befördert wurde/ fiengen die Stände/ sonderlich in Schwaben/ an/ kriegs-bündnisse auffzurichten/ und dieses Kaysers regierung war so betrübt und schädlich/ daß die Churfürsten sich schämen musten/ einen solchen elenden Potentaten und tyrannen zu ehren/ und zu des Reichs Oberhaupt zu haben; mit dreyzehen ursachen entschuldigte man dessen entsetzung von der Kayserlichen Würde/ obs aber im stande rechtens zu justificiren/ und ob man nicht durch temperamenta der sachen rathen / und die Reichs-administration besser regiren können/ ist eine andere frage. Man ersiehet aber doch indessen die grosse gewalt/ welche die Stände gegen ihren Kayser gebrauchet. **Kayser Ruprecht Pfaltzgraf bey Rhein** suchte das Reich in Teutschland und Italien wieder zur vorigen consistentz zu bringen / und die vielen beschwerden/ die bey seinen vorfahrern sich gehäuffet/ zu erledigen. In Italien war er aber unglücklich / und in Teutschland war der respect gar mäßig. **Chur-Maynz** baute ihme das feste schloß Höchst am Mayn vor die nase / so zu reden/ und zog das schwerdt gegen ihn aus. So giengen auch **Chur-Cölln** und **Oesterreich** wider seinen willen von der Reichs-armee nacher hause. Das beste stück von seinen thaten ist dieses mit/ daß er die constitution über dem Vicariat im Reiche/ wann der Kayser abwesend/ auffgerichtet. Mit Kayser **Jodoco** einem **Marck-Grafen aus Mähren** accordirten die Churfürsten also / daß / wenn er die **Reichs-constitutiones und den landfrieden brechen würde / die Stände befugt seyn solten/ sich mit gewalt der waffen gegen ihn zu** manteniren. Dergleichen pactum König **Andreas** in Hungern auch mit seinen Ständen auffgerichtet hatte. **Kayser Sigmund**/ der als Marckgraf und Churfürst zu Brandenburg sich selbst das votum zum Kayserthum beylegte / und die gegenwärtigen Churfürsten fast confundirte / übte zwar mehr Majestät im Reiche / welches die translation der Chur zu Sachsen auf die Marckgräflich-Meißnische familie zeigte / wie auch die designation seines successorn **Hertzog Albrechts von Oesterreich**; weil er aber mit dem Hußiten- und Türcken-kriege seine liebe noth hatte / und die gesuchte reformation der geistlichkeit ihme wenig liebe bey der Clerisey machte / gienge es nicht ohne schmälerung der Kayserlichen gewalt abe / worzu der Pabst getreulich halff/ und seine Nuncios an die Churfürsten des Reichs abschickte / ohne des Kaysers meldung zu thun/ welches der verfassung des Reichs eine andere form anzeigte. Es kan dieser freymüthige Herr es selbst nicht dissimuliren / indem er in seiner so genannten reformation setzt: **Der Kayser oder König mögen ihren Stand nicht behalten / dem hochwürdigen Stande ist abgezogen / daß unser Reich kranck / blöde und schwach ist / die höchsten häupter haben das unrecht inn mit gewalt** &c. In Welschland hatte er so wenig respect, daß man ihme auch die passage gen Rom disputirete / und muste er warten/ biß ihn Philippus Vice-Comes von Meyland annahm / und gleichsam als einen gefangenen mit bewehrter faust begleitete; da sonst vorhin der Kayser mit einer armee gen Rom zoge/

Der Stände gewalt bey dessen entsetzung.

K. Ruprecht hat wenig respect.

Reglirt das vicariatswesen.

K. Jodoci regiment wird beschränckt.

K. Sigmund macht anfangs die Kays. autorität etwas wieder lebendig.

Pabst affectiret eine neuerung bey dem Churfürstl. Collegio.

Kayf Carl reguliret die erbfolge bey denen Churfürstenthümern.

Vergiebt dem Reiche in Italien viel.

Der Churfürsten einige helffen die adlers zurupffung.

K. Wenzels unglückseliger stant.

ge/ und ihme jederman reverentz und obedientz bezeigen muste.

Was auf dem **Reichs-tage zu Nürnberg** A. 1431 der Kayser vor gute manier gebrauchte/ die Stände bey gutem willen und zur hülffe gegen die Hußiten bereit zu erhalten/ geben die Comitial-acta. Es ist eine bedaurens-würdige sache/ daß dieser fürtreffliche Kayser/ der selbst eine armee auf den beinen/ und alles/ was ein grosser Capitain haben soll/ vollkommentlich hatte/ auch dabey klug und beredt war/ dennoch nicht so viel im Reiche vermocht/ daß er den unruhigen Adel bändigen/ und den landfrieden handhabrn können.

Der adler sucht sein nest in Oesterreich.

In der person **Hertzog Albrechts zu Oesterreich** ist der adler durch das Churfürstliche Collegium figirt worden auf itzt hochbelobtes Hochfürstliches Hauß/ und zwar mit solchem gedeyen/ daß seither auf keinem fremden haupte die Kayserl. Cron zu sehen gewesen; inmassen Churfürst **Adelbert** zu Maynz/ ein gebohrner Fürst von Saarbrücken/ bey der wahl öffentlich prophezeiungsweise gesagt: **Es würde sich Oesterreich durch die gantze welt ausbreiten.**

K. Friedrich thut dem Reich durch temporisationes schaden.

Kayser Friedrich III sahe bey seinem Römerzuge zu Rom und anderwerts mit gnädigen augen diejenigen grossen Herren an/ welche von des Römischen Reichs eigenthümlichen gütern sich bereichert hatten/ in meynung/ es wäre eine grosse politique zu temporisiren und bessere zeiten zu erwarten; Allein dieserley zeiten sind weder bey seinem 53ig jährigen regiment noch seither erschienen/ ist auch ungewiß/ ob sie jemahls erscheinen werden. Als **Pabst Paul II** zum unerhörten exempel Borgum von Este zum Hertzoge zu Ferrara creirte/ und man es vor einen eingriff in das Kayserliche reservat hielte/ (denn wenn dem Pabste erlaubet wäre/ Hertzoge zu machen/ so würde dem Kayser nicht verwehret werden können/ Bischöffe und Aebte zu constituiren) ließ es der Kayser ungeahndet hingehen. Seinen ersten zu Franckfurt angezielten Reichs-tag konte er nicht halten/ wegen ausbleiben der Fürsten; auf dem andern handelte er vom landfrieden mit rath und einwilligung der Churfürsten/ Fürsten/ städte/ auch anderer/ item vom **Westphälischen gerichte und der müntzen.**

Sucht das Reich in friedenstand zu bringen.

War aber fast zu schwach.

Die innerlichen kriege/ sonderlich die blutigen händel zwischen **Churfürst Friedrichen Pfaltz-Grafen** und **Hertzog Ludwigen zu Veldentz**/ und wiederum mit **Churfürst Dietherrn zu Maynz**/ konte der Kayser weder durch die waffen noch durch die acht stillen/ so wuste er auch **Oesterreich** von des feindes gewalt nicht zu retten. Es mißbrauchte auch der **Hertzog von Burgund** des Kaysers schlechte autorität und gelindigkeit dermassen/ daß er das schwerdt gegen ihn auszoge/ und hätte damahls niemand geglaubet/ daß dieses mächtigen widerspenstigen Hertzogs lande dem Ertzhause Oesterreich durch liebe würden zu theil werden. Sonst hatte dieser Kayser auch das unglück/ daß zuerst unter seiner regierung der Türckische Sultan nach eroberung und austilgung des Griechischen Kayserthums (dazu 12 Königreiche und 200 Christliche grosse städte gehöreten) in das Teutsche Reich eingebrochen/ und in den Kayserl. erblanden aufs barbarischte gehauset. Es war eine betrübte sache/ daß man in dem volckreichen Teutschlande kaum 10000 mann auf dem Reichstage zu Regensburg aufbringen/ oder vielmehr auf dem papier bewilligen wolte/ dem vorbruch der Türckischen waffen entgegen zu gehen. Man hatte zu einigen zeiten her im Reiche von dem landfrieden viel verordnungen gemacht/ aber ohne sonderbaren effect, weil diese glocke ohne klöppel blieben/ da die wenigsten Kayser recht ernstlich darüber gehalten/ sondern vielmehr denen Ständen unter sich die jura fœderum, eyd- und bundgenossenschafften nebens andern stücken der hoheit freyer verstattet.

Allein/ weil diese vereinigungen fast mehr anlaß zu innerlichen kriegen gegeben/ ist man endlich auf der Reichsversammlung zu Nürnberg A. 1467 auf einen genauern **land-frieden** doch dergestalt bedacht gewesen/ daß **man das Reich in sechs kreise abgetheilet**/ und iedem theile seine verfassung zur erhaltung friedens und rechts nach seines landes herkommen vor den ordentlichen gerichten der orten constituiret/ auch die allgemeine hülffe gegen bevorstehende vergewaltigungen reguliret.

Landfriede wird verbessert und die sechs Reichskreise in ordnung bracht.

Zu denen **rechts-sachen**/ welche man bißanher immediate vor denen Kayserm in ihren curiis solennibus, oder auch zuletzte bey hofe tractiret hatte/ wurde nun ein **kammer-gericht** angeordnet/ um dem justitz-wesen schleunige beförderung zu geben/ und die großen kosten der reise nach hofe zu ersparen; welches aber der Kayserlichen autorität und souverainen administration der justitz einen ziemlich großen stoß gegeben/ und ist doch eben der sache zu der zeit noch nicht gerathen worden.

Anfang des Reichskammergerichts.

Wie der Kayser A. 1491 auf dem **Reichstag zu Coblentz** die anwesenden Stände um volck und geld-hülffe gegen **König Carln VIII** in **Franckreich** anhielte/ (welcher seinem Erb-Printzen **König Maximiliano** seine vertraute braut Fräulein **Annen Hertzogin zu Brittannien** geraubet/ und hergegen die **Princeßin Margarethen König Maximilians** tochter zurück geschickt hatte/ der Kayser aber einen Reichs-krieg darüber anfangen wolte) gaben ihm Churfürsten und Stände eine abschlägige antwort/ und Chur-Maynz **Berthold**/ ein gebohrner Graf von Henneberg/ sagte es dem Kayser und Könige unter die augen/ **daß die Teutsche nation solche anschläge und schatzungen/ wie bißher geschehen/ ferner nicht erleiden könte.** Käme es zu Reichs-tägen/ so hätte der Kayser Räthe/ und die Stände hätten die ihrigen/ da aller guter rath verderbt würde. Bey denen Reichsanlagen sey grosse ungleichheit/ und würde mit dem gelde nicht recht umgegangen. Der Kayser habe sein land wieder gewonnen/ wann aber Chur- und Fürsten die ihrige verlöhren/ wer wolte sie wieder erobern? Endlich erbote man sich von ieder feuerstätte einen ortsgülden zu geben/ welches wenig austruge/ und der Frantzöische krieg hatte wegen des Kay-

Das Reich thut ihme wenig hülffe.

Chur-Maynzens Aristocratische gedancken.

sers ohnmacht keinen fortgang. Wann nun Chur-Maynz solche principia in das Chur-fürstliche Collegium introduciret/ und sich dem Kayser und Könige gleichsam parificiren wollen/ so ware kein wunder/ daß sein dritter nachfolger am Ertzstiffte Marckgraf Albrecht zu Brandenburg bey der wahl K. Carls V gesagt: Nos autem, nisi Aristocratiam Principum in Germaniâ omni consilio, omnibus nervis & viribus tuebimur, male consulemus universæ posteritati. Man lässet an seinen ort gestellet seyn/ ob die formalia eben so gelautet/ als sie hernach in die welt geschrieben worden; inmassen eben die capitulation, die er mit auffrichten helffen/ keine Aristocratie/ sondern nur die hoheit der Fürsten samt der mäßigung der Kayserlichen höchsten gewalt anzeiget. Wahr ist es/ daß der Kayser Friedrich von natur ein liebhaber der ruhe war/ und offensionum pro utilitate publicâ pavidus, daher ers drunter und drüber gehen/ und zuließ/ daß vermittelst des faust-rechts und anderer wege sich mancher Chur- und Fürst und Stand was mehrers hinaus nahme/ als vorhin nicht geschehen.

K. Maximilian I ist von großem ansehn.

Den statum publicum aber/ den es zur zeit K. Maximilians I im Reiche gehabt/ anreichend/ so ist nicht zu läugnen/ daß der Kayser an macht und ansehn considerabel gnug gewesen; gantz Franckreich zitterte/ als er die trommeln rühren ließ; Ungarn und Böhmen wurden dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich zur künfftigen succession auch behauptet/ und verstärckte dieser theure held sein ansehn in gantz Europa/ so bald als er A. 1493 das Reichs-zepter allein ergriffen/ gleich als wäre er von GOtt ausersehen und destiniret ad seculi habitum. Zu dem zu Worms A. 1495 und 96 gehaltenen Reichs-tage kamen nicht nur alle Teutsche Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sondern auch derer benachtbarten Potentzen Botschaffter aus Spanien/ Franckreich/ Neapolis/ Meyland/ Venedig/ und wurde ihme wider des Reichs feinde eine große vorhin niemahls so hochgebrachte hülffe bewilliget/ wiewohl man wegen eines Reichs-krieges nichts beschliessen wollen/ sondern den Königlichen landfrieden und dessen handhabung vor das fürnehmste stücke der Reichs-wohlfahrt achtete/ und auszumachen/ auch hand zu haben suchte. Das gröste war hiernechst/ daß der Kayser und das Reich aus probablen und treflich scheinbaren ursachen das kammergerichte zu Speyer constituiret/ und die Reichs-justiz von dem Kayserlichen hofe ab- und denen Ständen in die hände an einen vom hofe entfernten ort gespielet/ wodurch der Kayserlichen ober-botmäßigkeit und herrlichkeit ein großer abbruch geschehen/ und fünff jahr hernach desto leichter gewesen/ die politische regierung eines Kaysers durch das neuerlich auffgerichtete Reichs-regiment noch mehr einzuschräncken/ und fast alle kriegs- und friedens-geschäffte des Reichs auf die Stände weiter/ als es bißanher im Reiche üblich gewesen/ mit zu bringen/ und die principia Aristocratica in mehrern stücken einzuführen. Was man mit dem lieben Herrn wegen annehmung des Pontificatus Maximi vor anschläge gehabt/ ist anderwerts untersuchet:

Kammergerichte wird zur constantz gebracht/ wobey die Kayserl. Majest. leidet.

Das Reichsregiment mäßiget die Monarchie noch mehr.

Zwar waren einige der Kayserlichen Majestät gewogene Fürsten auf der fahrt/ den anseiten des Kaysers begangenen politischen fehler zu corrigiren/ und auf die revocation des kammer-gerichts zu gedencken; allein die mehrern Churfürsten und Stände hielten dasselbe vor ihr palladium, und war es nun zu spät, den eingeschlossenen adler wiederum in die freyheit der souverainen/ doch auf rath der Stände mit gegründeter Reichs-justitz/ und vorige verfassung/ zurück zu bringen/ wie die acta des Reichs-tags zu Nürnberg de A. 1502 davon einige nachricht geben/ deren abschied aber in das corpus recessuum Imperii nicht kommen. Es hatten itztangeregte veränderungen bey dem regiment in Teutschland unter andern diesen effect/ daß/ als der Kayser zu dem Römerzuge und Venetianischen und Frantzöischen kriegen auf denen Reichs-versammlungen zu Costnitz A. 1507 und zu Worms A. 1509 von denen Ständen eine geldhülffe verlangte/ man ihme solches vor der faust abschluge/ und viel gravaminirens und taxirens gegen die Kayserliche Majestät gebrauchte/ dargegen sie auch einen apologeticum schreiben zu lassen gemüßiget wurde. A. C. 1512 kame es auf dem Reichs-tag zu Trier und Cölln dahin/ daß dem Kayser 8 Räthe/ viere aus dem Churfürstlichen Collegio/ und viere aus dem Fürstlichen und Städtischen adjungiret wurden/ so wohl zu denen Reichs- als andern mit dem Pabste/ der Crone Franckreich/ und andern auswärtigen Potentaten habenden geschäfften. Es recommendirte der Kayser auf seinem letzten Reichs-tage zu Augsburg A. 1518 seine beyden enckel/ König Carln in Hispanien und Ertz-Hertzog Ferdinanden in Oesterreich/ denen Reichs-Ständen; allein sie hatten keine ohren von der Römischen Königs-wahl zu hören/ wozu zwar die Frantzöischen intrigues viel beytrugen. Der Reichsstylus veränderte sich unter seiner Reichs-verwaltung also: Da sein Herr vater die Reichsabschiede noch dergestalt einrichten lassen: Wir N. von GOttes gnaden Römischer König ꝛc. setzen mit berwesen und rath unser und des heiligen Reichs Churfürsten und Fürsten/ Grafen/ Freyen Herren/ Ritter/ knechte und städte/ ꝛc. die wir zu uns zu kommen geboten und geheissen haben/ und gebieten von Römischer Königlicher macht/ krafft und gewalt ernstlich und festiglich/ ꝛc. inmassen auch A. 1495 vom Kayser Maximiliano selbst der stylus also gebrauchet worden; daß nunmehro auf dem zu Trier und Cölln gehaltenen Reichs-tage zur bemerckung/ wie weit die Kayserl. Majest. von ihrer hoheit herabgesetzt/ und die Stände zur theilhabung an der summa rerum mit eingenommen worden wären/ in der Reichs-Cantzeley also geschrieben wurde: Wir Maximilian von GOttes gnaden bekennen/ daß wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen des heiligen Reichs einer ordnung vertragen und vereinigt. Jt. haben wir uns mit des heiligen Reichs Ständen und sie mit uns nachfolgender artickel und meynung als ein christlich corpus und versammlung gegen

Etliche Fürsten wollen es hindern, die Churfürsten aber lassen es nicht zu.

Effect der beschränckten Kayl. Monarchie.

Reichs-stylus ändert sich.

und

und mit einander vereiniget / verpflichtet und vertragen. Was in casibus reservatis, welche man dem Hof-rathe des Kayserς noch überlassen / vor verschränckungen unternommen worden / übergehet man mit stillschweigen / so wohl auch die politische absichten oder rationem status, die man in dem interregno praeticiret; wie denn die zu Wesel von den vier Churfürsten bey Rhein biß auf erwehl- und krönung des künfftigen Römischen Königs auffgerichtete verein beym Goldast. in Pol. Reichs-handl. P. I p.22 seq. merckwürdig ist. Wie solte sich nun jemand verwundern / wann Churfürst Albrecht zu Maynz und Ertz-Bischoff zu Magdeburg bey der wahl des Kayserς von beybehaltung der aristocratischen Reichs-form in seinem voto die vorermeldete erinnerung fürgewendet / und veranlasset / daß man auf eine neue vorhin ungewohnte art dem neuerwehlten Kayser eine gewisse capitulation und regiments-form vorgeschrieben / und die hoheiten / macht und gewalt der Churfürsten / Fürsten und Stände vor allem eintrag und schmählerung verwahret / und die Kayserliche Majestät eydlich darauff verbunden hat. Die beyden Candidaten des Kayserthums waren mächtig / und ihre machinationes gegen einander / auch deren staatsmaximen / bevorab die zu der grösten formidablen macht und præpotenz auffsteigende Hispanische Monarchie also beschaffen / daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium desto mehr auf der hut und wacht vor die Teutsche freyheit zu stehen ursach hatte. Und dieses ist der merckwürdige periodus, welcher sich bey administration des Teutschen Kayserthums unter Maximiliano dem tugendädelsten Monarchen in der welt angefangen / und mit Kayser Carln zur wurtzel und befestigung gesetzt hat. Diese geding- und pactweise gestellte und aus 34 artickeln bestehende Kayserliche capitulation zeiget nun vollkommentlich / wohin die Kayserl. gewalt und Maiestät eingeschränckt worden / und ist samt einer wohlgefaßten erklärung von dem Herrn Limnæo heraus gegeben in jedermans händen. Was unter dieses ungemein begabten Kayserς regierung der Status religionis im Reiche vor eine änderung gewonnen / und wie die Protestirende bald A. 1526 auf dem Reichs-tage zu Speyer die gewissens/und kirchen-freyheit dergestalt bekommen / daß es jeder in seinem lande also halten möchte / wie er solches gegen GOtt und Kayserl. Majestät hoffte zu verantworten / und wie die autonomia hernach aufkommen/davon wird unten ein mehrers folgen. Was ferner in politicis und weltlichen herrlichkeiten und hoheiten die Stände zum herkommen bracht/ davon ist auch oben bey beschreibung der Stände freyheit meldung geschehen.

Mehrere beschneidung der Monarchischen gewalt.

Churfürstl. Rheinische verein.

Thur-Maynz ist urheber von der wahl-capitulation.

Hat seine wichtigen ursachen.

Kayſ. wahl-capitulation begreifft die Herren des Teutschen Reichs-regiments.

Zwar suchte dieser allerklügste Monarch durch politische griffe denen Reichs-regiments-personen den weg zu öffnen / daß sie sich selbst gegen Churfürsten und Stände verlauffen / und in miß-credit setzen solten / er hätte auch das Reichs-Kammer-gerichte gern nach seinem gefallen eingerichtet / und dann dem Kayserl. Reichs-Hofrathe die bißher fast gebundenen hände wiederum von den banden befreyet / gleichwie er auch die trennung der gemüther / so unter den Teutschen Fürsten der religion wegen entstanden / und bund gegen bund erwecket / par politique zugelassen / um seinen vortheil bey der Monarchie desto besser zu befördern. Darüber es aber zu gewaltigen gegen-abschten und gegen-verfassungen an seiten der Stände / sonderlich der protestirenden / kame / welche den Kayser und dessen Spanisches Ministerium in verdacht zogen / und sonst von dem übrigen Europa darinnen beyfall hatten / Spanien suchte die universal Monarchie auffzurichten und alle andere Potentaten in die fesseln zu schlagen. Die extremitäten hat die moderation des Römischen Königs Ferdinandens so lange als möglich attemperiret und auffgehalten / biß endlich die flamme des Teutschen kriegs lichterlohe ausschlug / und nicht ehe / ob wohl der Schmalkaldische krieg nicht large daurete / völlig und aus dem grunde gelöschet wurde / als durch den Passauischen und Augspurgischen religion- und profan-frieden / so wohl auch durch bessere verfassung der Reichs-justiz und neue Kammer-gerichts-ordnung / damit das Reich mit sich selbst und mit ihrem Oberhaupte wieder vereiniget worden. Was sich der Kayser gegen Franckreich / welche Cron aus immerwährender æmulation ihm mit den waffen entgegen stunde / und die Teutschen Fürsten tapffer anhetzte / und gegen den Päbstl. stuhl vor autorität erworben / wie aber auch endlich sein glück krebsgängig worden / gehöret hieher nicht; er wurde aber des wercks und der schweren last des Teutschen Kayserthums und der Hispanischen Monarche müde / resignirte beyde / und starb A. 1558 als eine privat-person. Er würde nach menschlichem urtheil es höher als Carl der grosse gebracht / und zu der ihme zugetrauten universal Monarchie den grundstein fester geleget haben / wenn nicht ab oriente die Ottomannische pforte / und ab occidente König Franz I in Franckreich ihme zu viel hinderniſſe in weg geleget / und die unendlichen desseins unterbrochen hätten. Es favorisirete ihme das glück in allen seinen anschlägen und Europäischen kriegen / ausser in den Meyischen und Magdeburgischen händeln / und gegen Churfürst Moritzen zu Sachsen / welcher entdecken machte / daß das kriegsglück lieber junge helden als alte greiſſen liebe.

Welche die Stände wachsamer machen.

König Ferdinand hatte gemäßigte rathschläge.

Religion- und profan-friede beruhiget das Reich.

Türck und Frantzosen hindern die universal Monarchie Kayſ. Carls.

Höchstbelobter Kayser Ferdinand I hatte fast gleiche capitulation mit seinem Herrn bruder / aber ungleich mehr gütigkeit und liebe zu dem Teutschen vaterlande und freyheit der Stände / und dessen Herr sohn / Kayser Maximilian II, und sohnes sohn / Kayser Rudolph II, wendeten allen ihren fleiß und stärcke dahin an / daß sie das Römische Reich in wahren ruhestand und harmonische gute vereinigung bringen möchten / hielten auch fest und steiff über dem religions-frieden / als dem haupt-pfeiler der gemeinen wohlfahrt.

K. Ferd. I. K. Max. II und K. Rudolph regierten gemäßig.

Als man auf dem Reichs-tage zu Augspurg A. 1566 von entsetzung Pfaltzgraf Friedrichs III Churfürsten / wegen einführung der reformirten religion / und daß er dem Bischoff zu

Kayſ. Carl braucht gegen-künſte.

Chur-Mayntzens Aristocratische gedancken.

sers ohnmacht keinen fortgang. Wann nun Chur-Maynz solche principia in das Chur-fürstliche Collegium introduciret/ und sich dem Kayser und Könige gleichsam parificiren wolten/ so ware kein wunder/ daß sein dritter nachfolger am Ertzstiffte Marckgraf Albrecht zu Brandenburg bey der wahl K. Carls V gesagt: Nos autem, nisi Aristocratiam Principum in Germaniâ omni consilio, omnibus nervis & viribus tuebimur, male consulemus universæ posteritati. Man lässet an seinen ort gestellet seyn/ ob die formalia eben so gelautet/ als sie hernach in die welt geschrieben worden; inmassen eben die capitulation, die er mit auffrichten helffen/ keine Aristocratie/ sondern nur die hoheit der Fürsten samt der mäßigung der Kayserlichen höchsten gewalt anzeiget. Wahr ist es/ daß der Kayser Friedrich von natur ein liebhaber der ruhe war/ und offensionum pro utilitate publicâ pavidus, daher ers drunter und drüber gehen/ und zuließ/ daß vermittelst des fauſt-rechts und anderer wege sich mancher Chur- und Fürst und Stand was mehrers hinaus nahme/ als vorhin nicht geschehen.

K. Maximilian I ist von großem ansehn.

Den statum publicum aber/ den es zur zeit K. Maximilians I im Reiche gehabt/ anreichend/ so ist nicht zu läugnen/ daß der Kayser an macht und ansehn considerabel gnug gewesen; gantz Franckreich zitterte/ als er die trommeln rühren ließ; Ungarn und Böhmen wurden dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich zur künfftigen succession auch behauptet/ und verstärckte dieser theure held sein ansehn in gantz Europa/ so bald als er A. 1493 das Reichs-zepter allein ergriffen/ gleich als wäre er von GOtt ausersehen und destiniret ad seculi habitum. Zu dem zu Worms A. 1495 und 96 gehaltenen Reichs-tage kamen nicht nur alle Teutsche Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sondern auch derer benachbarten Potentzen Botschaffter aus Spanien/ Franckreich/ Neapolis/ Meyland/ Venedig/ und wurde ihme wider des Reichs feinde eine große vorhin niemahls so hochgebrachte hülffe bewilliget/ wiewohl man wegen eines Reichs-krieges nichts beschliessen wollen/ sondern den Königlichen landfrieden und dessen handhabung vor das fürnehmste stücke der Reichs-wohlfahrt achtete/ und auszumachen/ auch hand zu haben suchte. Das gröste war hiernechst/ daß der Kayser und das Reich aus probablen und treflich scheinbaren ursachen das kammergerichte zu Speyer constituiret/ und die Reichs-justitz von dem Kayserlichen hofe ab- und denen Ständen in die hände an einen vom hofe entfernten ort gespielet/ wodurch der Kayserlichen ober-botmäßigkeit und herrlichkeit ein großer abbruch geschehen/ und fünff jahr hernach desto leichter gewesen/ die politische regierung eines Kaysers durch das neuerlich auffgerichtete Reichs-regiment noch mehr einzuschräncken/ und fast alle kriegs- und friedens-geschäffte des Reichs auf die Stände weiter/ als es bißanher im Reiche üblich gewesen/ mit zu bringen/ und die principia Aristocratica in mehrern stücken einzuführen. Was man mit dem lieben Herrn wegen annehmung des Pontificatus Maximi vor anschläge gehabt/ ist anderwerts untersuchet:

Kammergerichte wird zur constantz gebracht/ wobey die Kayserl. Majest. leidet.

Das Reichsregiment mäßiget die Monarchie noch mehr.

Zwar waren einige der Kayserlichen Majestät gewogene Fürsten auf der fahrt/ den anfeiten des Kaysers begangenen politischen fehler zu corrigiren/ und auf die revocation des kammer-gerichts zu gedencken; allein die mehrern Churfürsten und Stände hielten dasselbe vor ihr palladium, und war es nun zu spät den eingeschlossenen adler wiederum in die freyheit der souverainen/ doch auf rath der Stände mit gegründeter Reichs-justitz/ und vorige verfassung/ zurück zu bringen/ wie die acta des Reichs-tags zu Nürnberg de A. 1502 davon einige nachricht geben/ deren abschied aber in das corpus recessuum Imperii nicht kommen.

Etliche Fürsten wollen es hindern, die Churfürsten aber lassen es nicht zu.

Es hatten itztangeregte veränderungen bey dem regiment in Teutschland unter andern diesen effect/ daß/ als der Kayser zu dem Römerzuge und Venetianischen und Frantzöischen kriegen auf denen Reichs-versammlungen zu Costnitz A. 1507 und zu Worms A. 1509 von denen Ständen eine geldhülffe verlangte/ man ihme solches vor der faust abschluge/ und viel gravaminirens und taxirens gegen die Kayserliche Majestät gebrauchte/ dargegen sie auch einen apologeticum schreiben zu lassen gemüßiget wurde. A. C. 1512 kame es auf dem Reichs-tag zu Trier und Cölln dahin/ daß dem Kayser 8 Räthe/ viere aus dem Churfürstlichen Collegio/ und viere aus dem Fürstlichen und Städtischen adjungiret wurden/ so wohl zu denen Reichs- als andern mit dem Pabste/ der Crone Franckreich/ und andern auswärtigen Potentaten habenden geschäfften.

Effect der beschränckten Kayl. Monarchie.

Es recommendirte der Kayser auf seinem letzten Reichs-tage zu Augsburg A. 1518 seine beyden enckel/ König Carln in Hispanien und Ertz-Hertzog Ferdinanden in Oesterreich/ denen Reichs-Ständen; allein sie hatten keine ohren von der Römischen Königs-wahl zu hören/ wozu zwar die Frantzöischen intrigues viel beytrugen. Der Reichsstylus veränderte sich unter seiner Reichs-verwaltung also: Da sein Herr vater die Reichsabschiede noch dergestalt einrichten lassen; Wir N. von GOttes gnaden Römischer König ꝛc. setzen mit berwesen und rath unser und des heiligen Reichs Churfürsten und Fürsten/ Grafen/ Freyen Herren/ Ritter/ knechte und städte/ ꝛc. die wir zu uns zu kommen geboten und geheissen haben/ und gebieten von Römischer Königlicher macht/ krafft und gewalt ernstlich und festiglich/ ꝛc. inmassen auch A. 1495 vom Kayser Maximiliano selbst der stylus also gebrauchet worden; daß nunmehro auf dem zu Trier und Cölln gehaltenen Reichs-tage zur bemerckung/ wie weit die Kayserl. Majest. von ihrer hoheit herabgesetzt/ und die Stände zur theilhabung an der summa rerum mit eingenommen worden wären/ in der Reichs-Cantzeley also geschrieben wurde: Wir Maximilian von GOttes gnaden bekennen/ daß wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen des heiligen Reichs einer ordnung vertragen und vereinigt. Jt. haben wir uns mit des heiligen Reichs Ständen und sie mit uns nachfolgender artickel und meynung als ein christlich corpus und versammlung gegen

Reichs-stylus ändert sich.

und

und mit einander vereiniget / verpflichtet und vertragen. Was in casibus reservatis, welche man dem Hof-rathe des Kayserß noch überlassen / vor verschränckungen unternommen worden / übergehet man mit stillschweigen / so wohl auch die politische absichten oder rationem status, die man in dem interregno praeticiret; wie denn die zu Wesel von den vier Churfürsten bey Rhein biß auf erwehl- und krönung des künfftigen Römischen Königs auffgerichtete verein beym Goldast. in Pol. Reichs-handl. P. I p. 22 seq. merckwürdig ist. Wie solte sich nun jemand verwundern / wann Churfürst Albrecht zu Maynz und Ertz-Bischoff zu Magdeburg bey der wahl des Kayserß von beybehaltung der aristocratischen Reichs-form in seinem voto die vorerinnerung fürgewendet / und veranlasset / daß man auf eine neue vorhin ungewohnte art dem neuerwehlten Kayser eine gewisse capitulation und regiments-form vorgeschrieben / und die hoheiten / macht und gewalt der Churfürsten / Fürsten und Stände vor allem eintrag und schmählerung verwahret / und die Kayserliche Majestät eydlich darauff verbunden hat. Die beyden Candidaten des Kayserthums waren mächtig / und ihre machinationes gegen einander / auch deren staatsmaximen / bevorab die zu der grösten formidablen macht und præpotenz auffsteigende Hispanische Monarchie also beschaffen / daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium desto mehr auf der hut und wacht vor die Teutsche freyheit zu stehen ursach hatte. Und dieses ist der merckwürdige periodus, welcher sich bey administration des Teutschen Kayserthums unter Maximiliano dem tugendädelsten Monarchen in der welt angefangen / und mit Kayser Carln zur wurtzel und befestigung gesetzt hat. Diese geding- und pactweise gestellte und aus 34 artickeln bestehende Kayserliche capitulation zeiget nun vollkommentlich / wohin die Kayserl. gewalt und Majestät eingeschränckt worden / und ist samt einer wohlgefaßten erklärung von dem Herrn Limnæo heraus gegeben in jedermans händen. Was unter dieses ungemein begabten Kayserß regierung der Status religionis im Reiche vor eine änderung gewonnen / und wie die Protestirende bald A. 1526 auf dem Reichs-tage zu Speyer die gewissens/und kirchen-freyheit dergestalt bekommen / daß es jeder in seinem lande also halten möchte / wie er solches gegen GOtt und Kayserl. Majestät hoffte zu verantworten / und wie die autonomia hernach aufkommen / davon wird unten ein mehrers folgen. Was ferner in politicis und weltlichen herrlichkeiten und hoheiten die Stände zum herkommen bracht / davon ist auch oben bey beschreibung der Stände freyheit meldung geschehen.

Zwar suchte dieser allerklügste Monarch durch politische griffe denen Reichs-regiments-personen den weg zu öffnen / daß sie sich selbst gegen Churfürsten und Stände verlauffen / und in miß-credit setzen solten / er hätte auch das Reichs-Kammer-gerichte gern nach seinem gefallen eingerichtet / und dann dem Kayserl. Reichs-Hofrathe die bißher fast gebundenen hände wiederum von den banden befreyet / gleichwie er auch die trennung der gemüther / so unter den Teutschen Fürsten der religion wegen entstanden / und bund gegen bund erwecket / par politique zugelassen / um seinen vortheil bey der Monarchie desto besser zu befördern. Darüber es aber zu gewaltigen gegen-abschten und gegen-verfassungen an seiten der Stände / sonderlich der protestirenden / kame / welche den Kayser und dessen Spanisches Ministerium in verdacht zogen / und sonst von dem übrigen Europa darinnen beyfall hatten / Spanien suchte die universal Monarchie auffzurichten und alle andere Potentaten in die fesseln zu schlagen. Die extremitäten hat die moderation des Römischen Königs Ferdinandens so lange als möglich attemperiret und auffgehalten / biß endlich die flamme des Teutschen kriegs lichterlohe ausschlug / und nicht ehe / ob wohl der Schmalkaldische krieg nicht lange daurete / völlig und aus dem grunde gelöschet wurde / als durch den Passauischen und Augspurgischen religion- und profan-frieden / so wohl auch durch bessere verfassung der Reichs-justiz und neue Kammer-gerichts-ordnung / damit das Reich mit sich selbst und mit ihrem Oberhaupte wieder vereiniget worden. Was sich der Kayser gegen Franckreich / welche Cron aus immerwährender æmulation ihm mit den waffen entgegen stunde / und die Teutschen Fürsten tapffer anhetzte / und gegen den Päbstl. stuhl vor autorität erworben / wie aber auch endlich sein glück krebsgängig worden / gehöret hieher nicht; er wurde aber des wercks und der schweren last des Teutschen Kayserthums und der Hispanischen Monarche müde / resignirte beyde / und starb A. 1558 als eine privat-person. Er würde nach menschlichem urtheil es höher als Carl der grosse gebracht / und zu der ihme zugetrauten universal Monarchie den grundstein fester gelegt haben / wenn nicht ab oriente die Ottomannische pforte / und ab occidente König Franz I in Franckreich ihme zu viel hinderniße in weg geleget / und die unendlichen dessein unterbrochen hätten. Es favorisirete ihme das glück in allen seinen anschlägen und Europäischen kriegen / ausser in den Megisischen und Magdeburgischen händeln / und gegen Churfürst Morizen zu Sachsen / welcher entdecken mochte / daß das kriegsglück lieber junge helden als alte greisen liebe.

Höchstbelobter Kayser Ferdinand I hatte fast gleiche capitulation mit seinem Herrn bruder / aber ungleich mehr gütigkeit und liebe zu dem Teutschen vaterlande und freyheit der Stände / und dessen Herr sohn / Kayser Maximilian II, und sohnes sohn / Kayser Rudolph II, wendeten allen ihren fleiß und stärcke dahin an / daß sie das Römische Reich in wahren ruhestand und harmonische gute vereinigung bringen möchten / hielten auch fest und steiff über dem religions-frieden / als dem haupt-pfeiler der gemeinen wohlfahrt.

Als man auf dem Reichs-tage zu Augspurg A. 1566 von entsetzung Pfaltzgraf Friedrichs III Churfürsten / wegen einführung der reformirten religion / und daß er dem Bischoff zu Worms

Nebrere beschneidung der Monarchischen gewalt.

Churfürstl. Rheinische verein.

Chur-Maynz ist urheber von der wahl-capitulation.

Hat seine wichtigen ursachen.

Kayserl. wahl-capitulation begreifft die Herren des Teutschen Reichs-regiments.

Kayserl. Carl braucht gegen-künste.

Welche die Stände wachsamer machen.

König Ferdinand hatte gemäßigte rathschläge.

Religion- und profan-friede beruhiget das Reich.

Türck- und Frantzosen hindern die universal Monarchie Kayserl. Carls.

K. Ferd. I. K. Max. II und K. Rudolph regieren gesetzmäßig.

Worms etliche örter weggenommen hatte/ handelte/ und er mit einer gravitätischen oration sich entschuldigte/ auch Chur-Sachsen und Marckgraf Carl von Baden vor ihn intercedirten / ließ der Kayser Maximilian nach seiner gelindigkeit sich besänfftigen.

Mit was vor autorität Kayser Rudolph II im anfange regieret / solches bezeugen die verschiedenen händel; der Cölnische tumult wegen Ertz-Bischoff Gebhards herrath/ und versuchter beybehaltung des Ertzstiffts/ welches ihme/ zumahl bey erfolgtem Päbstlichen bann / der von dem Capitul neuerwehlte Ertz-Bischoff / Hertzog Ernst aus Bayern/ nicht lassen wolte ; der Straßburgische Stiffs-krieg / die Trierischen und Badischen händel. Zuletzt aber/ weil der Herr mehr zeit auf speculationes, die alchymie und astrologiam judiciariam legte / als auf die sorgfalt vor die regierung / kame er in verachtung und gefahr / und tumultuirte das Paßauische kriegs-volck / und giengen die Churfürsten wider seinen willen zu rathe / seinen Herrn bruder / König Matthiam in Hungarn/ zum Römischen Könige zu wehlen.

K. Matthiä regiment ist unruhig.

Unter diesem nahme das mißtrauen zwischen den Ständen beyderley religionen im Reiche mehr überhand / und drangen insonderheit die Catholischen eiffrig darauff/ daß die Reformirten des religion-friedens nicht theilhafftig seyn / noch die geistlichen güter behalten solten. Man richtete die liga auf/ welcher die Evangelischen die union entgegen setzten; der Hertzog von Bayern war das haupt von jener / und von dieser Chur-Pfaltz; der Kayser muste es fast gehen lassen / wie es gienge/ und war zu frieden / daß er das wegen der Jülichischen succession anglimmende feuer/ wozu fast gantz Europa concurrirte/ dämpfete; die Donauwerthische acht-sache und dero execution, ingleichen der proceß gegen die stadt Aachen/ machten die Protestirenden sehr verbittert / und der eyfer / welchen Ertz-Hertzog Ferdinand in ausrottung der Evangelischen religion in seinen landen gebrauchte/ verursachte auch viel gravamina und mißtrauen. Und gieng der Böhmische krieg an/ darüber der Kayser starb/ und da die Holländer und Unionisten meyneten / daß es nun zeit wäre / die Ligistischen zu bekriegen/ das Hauß Oesterreich zu besserer bezeigung zu bringen/ und Böhmen und Schlesien zu separiren / erwehleten diese den Pfalzgrafen zum Könige / und verwarffen die erbfolge Ertz-Hertzog Ferdinandens. Es wär sehr merckwürdig / daß/ da eben den Evangelischen so grosse bedruckungen und der ruin zugeschnitten waren / es sich in dem interregno fügte/ daß das gantze Reich von zween protestirenden Churfürsten/ Pfaltz und Sachsen/ regieret wurde.

Böhmische krieg.

Beym vicariat regieren die Evangelischen das Reich.

Ferdinand erlangte gleichwohl die Römische Cron/ und behauptete Böhmen als ein Erb-Königreich durch gewalt und waffen. Der Pfaltzgraf und nur einen winter hindurch gewesene Böhmische König verlohr das neue Königreich und die alten Churlande/ und geschahen unterschiedliche schlachten; der Kayser machte de facto Hertzog Maximilianen in Bayern zum Churfürsten/ fieng an im wercke und worten zu belegen/ daß er ohne consens der Stände nach seinem gefallen handeln könte / indem er nur etliche Chur- und Fürsten/ die ihme devot waren/ nacher Regensburg berieffe; Maynz hatte sein absehn auf die bergstraße/ und war nebens Cölln/ als einem Bayerischen vetter/ und Trier dem Pfaltzgrafen gehäßig; Chur-Sachsen entschuldigte sich zu kommen / war auch wegen der unbarmhertzigen reformation in Böhmen und Schlesien mißvergnügt / und wolte die Reichs-fundamental-gesetze nicht gerne kräncken lassen; Chur-Brandenburg æstimirte man wenig; Hessen-Darmstadt war wegen der Marpurgischen succession gut Kayserlich; Pfaltz-Neuburg / als nechster Churfolger/ wolte Bayern die Pfältzischen lande samt der Chur nicht lassen / der Kayser aber bliebe bey seinem vorsatze / und achtete der Reichs-gesetze wenig / verhängte seiner victorieusen armee zu viel muthwillen / und als er den König in Dännemarck und die Nieder-Sächsische parthie durch schläge abgemattet hatte / ließe er näher heraus brechen / daß es um die religion zu thun wäre/ und publicirte das edict von restitution der geistlichen güter an die Catholischen/ welche seither des Passauischen vertrags diesen entzogen worden waren.

Greifft die religion auch an.

Oesterreich suchte auch die herrschafft der Ostsee/ vertriebe die Hertzoge von Mecklenburg / und setzte den General Wallenstein in dero lande / gabe also allenthalben so viel zu erkennen/ daß die Reichs-satzungen und Kayserliche so theuer beschworne wahl-capitulation spinne-weben wären / dadurch man nach eigenem willen fahren könte/ und schmeckte alles nach einer absoluten Monarchie / und die insolentz des Wallensteiners gegen die fast untergedruckten Reichs-Stände war so groß / daß zu zweiffeln/ ob jemahln die Teutschen Fürsten mehr verachtung und ruin erlitten / als zu der zeit; welches Chur-Sachsen recht patriotisch dem Kayser vor augen stellete / und von dem gesamten Collegio Electorali secundiret wurde.

Suchte das dominium maris Baltici.

Weil nun der Hof bey dem zu abstellung derer gravaminum zu Regensburg A. 1630 angezielten Reichs-tage den wahren ernst/ denen unglückselig-beschwerten hülffe und rettung zu schaffen/ nicht zeigte / und König Gustav Adolph in Schweden zur erlösung der Teutschen in bande geschlagenen freyheit schon in Pommern und Mecklenburg mit seiner ob wohl kleinen doch wohl regirten armeé stund/ setzten sich die protestirenden Chur- und Fürsten in eine tapfere gegen-wehr / und kame nun gantz Teutschland in offenbaren krieg; die partheyen waren/ der Kayser/ Bayern und die Catholischen Fürsten und Stände: am andern theile aber Schweden / Franckreich/ Chur-Sachsen und die Evangelischen. Nach dem Prager-frieden machte sich der Kayser hoffnung / der Schweden und Frantzosen von des Reichs gräntze loß zu werden/ verstarb aber darüber A. 1637/ vermuthlich aus verdruß über der niederlage bey Witstock.

Schweden und Chur-Sachsen werden retter der Teutschen freyheit.

Kayser Ferdinand II sucht die principia Monarchica herfür.

Dessen nachfolger und sohn Kayser Ferdinand III hatte zwar bessere inclinationes zum friede

K. Ferd. III bringt das Reich zur rechten glückseligen harmonie.

friede und harmonie im Reich / wohl begreiffend / daß sich der status publicus so nicht über den hauffen werffen und die absolute Monarchie einführen lassen würde / versuchte derohalben zu Cölln friedens-tracten; weil aber der Hof und das Ministerium die principia despotica noch nicht fahren lassen konten / oder wolten / und man den Teutschen Churfürsten / Fürsten und Ständen das kriegs- und friedens-recht nicht zugeben / oder dero gesandten zu denen tractaten kommen lassen; die Frantzosen auch König Ferdinanden vor Kayser nicht erkennen wolten / so verwandelte sich diese friedens-handlung in eine neue verbindung zun waffen gegen einander. Endlich wurde man des blutvergiessens müde / und der Kayser / in dessen erblande der krieg fortgesetzet wurde / bequehmte sich zum frieden / welcher in Westphalen durch des Höchsten gnade also glücklich vor Teutschland geschlos-
„sen wurde / daß die gewissens- und politische
„freyheit / so wohl die hoheit der Stände und
„die maße der Kayserlichen regierung fest ge-
„setzet / und eine liebliche harmonie zwischen
„dem Oberhaupte und gliedern wiederum ein-
„geführet / darneben doch auch unter guarantie
„der beyden Cronen Franckreich und Schwe-
„den versichert wurde / daß der Kayser in de-
„nen gesetzten regiments-schrancken verbleiben
„und gegen diesen theuer erworbenen frieden
„und andere Reichs-constitutiones die Stän-
„de nicht beschweren / die früchte der eintracht
„ihnen in ecclesiasticis & politicis geniessen
„lassen / dann die gerechtigkeit rechtschaffen und
„in einem verbesserten processu so wohl bey
„hofe als bey dem kammer-gerichte admini-
„striren / gute policey befördern und den wahren
„wohlstand wiederum herstellen solte.

Westphälischer friede gibt die neue grundveste des Status im Reiche.

Und dieses ist nun der erfreuliche periodus, der nach einer so langwierigen unglückseeligen revolution dem vaterlande Teutscher na-
„tion angediehen / in welchem der Kayserlichen
„Majestät præeminentz darinnen das gröste
„lustre und stütze gewonnen / daß der Kayser
„die concurrenz und theilnehmung der Stän-
„de an der summa rerum, und bey dem exerci-
„tio der Reichs-administration (welches mo-
„ment der glorwürdigste Kayser Ferdinand
„III besser als alle potentaten zu seiner zeit ver-
„standen) öffentlich und in der that erkennet
„hat / und die pacta publica, Reichs-consti-
„tutiones und seines Herrn sohns / des Römi-
„schen Königs / Ferdinandens IV, wahl-ca-
pitulation / als die formam regiminis, darauf verfassen und einrichten lassen.

Wir haben uns mit erzehlung der variabeln beschaffenheit des Statûs publici im Reich von Carolo Magno an / biß auf dieses kleinod der zeiten / zwar etwas verweilet; es wird aber dem bescheidenen leser nicht unangenehm seyn / weil man darob die formam & modum regiminis, oder deren ietzige besondere verfassung in der gegen einanderhaltung desto besser erkennen und beurtheilen kan.

Kayf. Carl der grosse hatte nur drey gesetze.

Dieser höchstlöbliche Kayser hatte nur drey gesetze / dadurch er regierete: Nemlich / tugendhaffe zu leben / niemand zu beschweren / und jedem das seine zu geben; welches eine vollkommene jurisprudenz und glückseliges regiment nach sich gezogen.

Grundgesetze des ietzigen Reichs-staats.

Auf das fundament der Reichs-verfassung nun zu kommen / so ist es an dem / daß der ietzt besagte von GOtt verliehene Westphälische friede / und der darauff erfolgte executions-haupt-receß / so wohl der abschied des A. 1654 zu Regensburg beschlossenen Reichstags / und die wahl-capitulationen Ihrer Römischen Kayserl. und Königlichen Majest. Majest. des unüberwindlichen Leopolds und glückseligen Josephs zuverläßig zu vernehmen geben / worauff ietziger zeit der staat und form des heiligen Römischen Reichs und dessen administration und regiments-führung bestehe. Allerdings dann daraus unwidersprechlich erhellet / daß die regirende Römische Kayserl. Maj. als des Heil. Röm. Reichs Teutscher nation und der Christenheit lebendiges und thätiges Oberhaupt sey / und also allenthalben bey denen ihme untergebenen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / als gliedern dieses christlich-politischen cörpers / mit solcher autorität / gewalt und macht / alles das / was zur wohlfart des Staats gehöret / Reichs-constitutions-mäßig anzuordnen und zu befehlen berechtiget sey / daß ihr der nahme und Majestätisches axioma eines Monarchen keines weges disputiret werden kan oder darff. Viel weniger ist das gantze Reich oder das Churfürstliche Collegium / oder auch ein Churfürst oder Fürst des Reichs befugt / solchen gloriosissimum & summum characterem dem Reiche / oder Collegio / oder sich selbsten zu attribuiren. Zwar communiciret Joh. Palatius in Aquil. L. 47 c. 2 eine müntze auf Hertzog Albrechts in Bayern begräbniß geschlagen / darauff die umschrifft: ALBERTUS MONARCHA, DUX BOJOAR: LVIII. obiit 1579; wie wenig aber solche extravagante anmaßungen der Kayserlichen titulatur und Majestät zu vergleichen / und wohin damit gezielet worden / ist ohnschwer zu ermessen / man hat es auch als eine vanität oder ein privat-werck ausser reflexion zur selbigen zeit gelassen. Es ist ie billich und von GOtt also geordnet / daß ein jeder dem Kayser gebe / was des Kaysers ist / und hat man sich aus dem / was oben von denen allerhöchsten præeminentzien und Monarchischen vorzügen Ihrer Kayserl. Majest. angeregt worden / ohnschwer zu erinnern / welcher gestalt derofelben / so bald sie durch ordentliche wahl derer Herren Churfürsten zur ehre und würde des Röm. Königlichen nahmens und gewalts erhoben sind / die Majestät und das vorrecht vor allen andern christlichen gewalten / auch ausserhalb Reichs / zustehe; und sie / so bald sie mit annehm- und vollziehung dero wahl-capitulation dero Kayserliches regiment angetreten haben / alsofort den ersten actum der Monarchalen Majestätischen gewale darinnen exerciren / daß sie denen Churfürsten / Fürsten und Ständen ihre hoheiten / privilegia / geist- und weltliche würden / rechte und gerechtigkeiten bestätigen. Was maßen allein die

Kayserl Majest. sind das Oberhaupt und haben die gewale der Reichsregierung.

Es gebühret ihr auch der nahme eines Monarchen.

H. Albrecht in Bayern wird ein Monarch genennet.

K. Majest. haben dero Majestätisches vorrecht so fort nach der wahl bey und unterschreibung der capitulation.

Der erste actus der Kayserl. regierung ist die versicherung der hoheit von dem Reiche und dessen Ständen.

Majestätische vorrechte.

„die Kayßere die macht und befugniß haben/ „Könige zu creiren/ und wie sie im Röm. „Reiche die Fürstliche/ Gräfliche und andere „dignitäten/ stand und würde/ allein ertheilen: „wie alle Churfürsten/ Fürsten und Stände „von deroselben ihre Reichs-lehn und regali„en/ ihre privilegia und herrlichkeiten von dero„selben investitur und concession haben; wie „von ihro/ als dem brunnqvell aller hoheit „und regalien/ alle jurisdiction, rechte und gerechtigkeiten herfliessen/ und was sie überhaupt bey allen stücken der Majestät des Reichs und bey verwaltung des Kayserlichen regiments vor vorzügliche und höchst-ansehnliche theile haben/ das ist oben auch angemercket worden: zu welchem/ um mehrer erläuterung willen/ noch dieses hinzuzusetzen: Daß alle „Churfürsten/ Fürsten und Stände Ihr. Kay„serlichen Majestät den unterthanen-eyd ent„weder selbst/ wann es sie/ wie vorzeiten ge„schehen/ strenge erfordern wollen/ oder durch „dero gevollmächtigte abgesandten in dero see„le actu corporali, mit kniegebogenen dreyfa„chen reverenzen solenniter schweren: Daß „alle und jede Stände/ so gewaltig und mäch„tig sie auch sonsten sind/ den unterthänigsten „respect in reden und schreiben gegen Ihre „Kayserl. Majestät beobachten sollen und müs„sen. Nicht minder ist auch dieses vor ein „kennzeichen der Kayserl. allerhöchsten gewalt „zu achten/ wann sie nach dero gnaden gefäl„ligkeit einem oder dem andern stande des „Reichs die huldigungs-pflicht erlassen/ wie „die exempel der Reichsstädte/ Straßburg und „Lübeck/ zu erkennen geben. Es führen Ihre „Kayserliche Majestät die allerhöchste obrig„keitliche gewalt/ und sprechen/ und statuiren „über derer Churfürsten/ Fürsten und Stän„de ehre/ leib und leben/ würde und stand/ „lande und leute/ und zwar majestaticè mit „vollem nachdruck und execution, ob wohl „mit sonderbarer grosser behutsamkeit und „nach anleitung derer Reichs-gesetze.

Alle Churfürsten/ Fürsten und Stände sind ihre und des Reichs unterthanen.

Sie sind die allerhöchste Obrigkeit in rechts-sachen.

Üben ihre Monarchische gewalt.

Was in denen zwey letztverschienenen seculis mit Chur Sachsen/ Pfaltz/ Trier/ Mecklenburg/ u. s. w. ergangen/ davon wollen wir allhier nicht weitläufftig seyn. Zu unsern zeiten ist es leider! dahin kommen/ daß Ihre Kayserliche Majest. mit dem bann und privation derer beyden Churfürsten zu Cölln und Bayern hätten verfahren können/ wann sie nicht noch zur zeit dero Kayserliche gnade vorwalten lassen. Es ist erinnerlich/ welcher maßen/ als der Chur-Mayntzische Gesandte zu Regensburg mit dem Hrn. Cardinal von Lamberg wegen der reception oder des ceremoniells sich in etwas härter/ als sichs gebühret/ gesplittert/ man von suspension gesprochen; und was ihre Kayserliche Majestät vor ein rescript an ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz wegen des comportements derer Reichs-gesandschafften zu Regensburg ergehen lassen/ und was vor nachdruck selbiges in sich begreifft/ ist so Reichskündig/ als daß auch ein gewisser Abgesandter würcklich zur deprecation gegen die Oesterreichische gesandschafft angewiesen worden/ unverborgen. Die allerheiligste ordnung GOttes und das daher dependirende Kayserliche allerhöchste amt giebt Ihr. Kayserl. Maj. die waffen und das schwerdt in die hand/ das Reich zu schützen/ den friedens-stand zu erhalten/ die unruhigen und widerspenstigen zu strafen und zum gehorsam zu bringen/ auch die feinde des Reichs zurück zu treiben. Dahero stehet auch zu ihrer convenientz/ ob sie sich à la tête der Reichs-armee/ nach art ihrer heldenmäßigen vorfahren/ stellen/ und solch commando in eigner person führen/ oder was vor Chur- und Fürsten sie darzu in vorschlag bringen und dem Reiche zur annehm- und verpflichtung recommendiren wollen. Das commando der auf ein hundert und zwantzig tausend mann/ als einer in allen vorigen zeiten unerhörten anzahl/ regirten krieges-volcks/ bewilligten armee/ haben ihrer Röm. Königlichen Majestät/ Herrn Josephen/ die Herren Churfürsten und Stände des Reichs aus besonderer zuversicht zu dero heldenmäßigen valôr und kriegs-erfahrenheit/ prudentz und conduite bey itzigem Reichskriege recommendiret/ und von ihrem sieges-glück schon verschiedene unsterbliche proben gesehen; welches ein regierender Kayser vor sich selbst/ als Oberhaupt und höchster Kriegs-Herr/ ausser specialer bewerb- oder auffragung zu führen befugt ist. Was vor ein Majestätisches moment sie bey denen friedens-handlungen haben/ das zeigen die beyden letzten exempel des Niemög- und Ryßwickischen friedens; wiewohl bey dem andern modo agendi noch eines und das andere zu erinnern gewesen. Sie sind und nennen sich in dero decreten und mandaten Supremum Protectorem und Executorem derer Reichs-satzungen und des Westphälischen friedens. Es kan kein mensch den allerhöchsten und unfehlbaren characterem der Majestät an einem Kayser läugnen/ als an deme auch wegen dieser allerhöchsten dignität im Reiche proprie und warhafftig allein das crimen læsæ Majestatis von dero und des Reichs-unterthanen begangen werden kan. Und wo will man denn in eadem Republica noch eine andere Majestät finden/ an der sich auch ein mächtiger Churfürst und Fürst vergreiffen könne/ da keiner des andern als Reichs-Mitstandes oder auch des gesamten Reichs allein/ ausser der hohen consideration eines Kayßers/ ein geschworner unterthan ist; ob wohl/ wie bald folgen wird/ analogicè und in gewisser maße an einem Churfürsten solche Majestät-schändung begangen werden mag. Daher versündigen sich eben diese gewaltig an der Majestät des Kayßers/ welche ihro die Monarchische Majestät/ und daraus fließende reservaten und præeminentzien in zweiffel ziehen/ oder sich deren sonder ausdrückliche communication und Ihrer Kayserlichen Gnaden permission gegen die Reichs-verfassung anmassen wollen. Zur zeit eines interregni führen zwar die beyden hohen Vicarii, Chur-Bayern und Chur-Sachsen/ das Reichs-regiment; allein nicht ohne grosse sonderbahre mäßigung der gewalt: und haben ihre verrichtungen so dann erst den rechten bestand und gültigkeit/ wann der nachher erwehlete Röm. Kayser selbige aus Kayserlicher macht autorisiret und approbiret. Auf die Reichs-täge und zur gemein-

Ist das haupt der Reichs-armee und friedens-werker oder auch gedr.

An ihro wird das rechte crimen læsæ Majest. allein begangen.

Versündigung gegen Kayß. Maj. wer ihr die Monarchische gewalt disputiren will.

Reichs-Vicarii haben sehr gemäßigte gewalt.

gemeinsamen berath- und beschließung derer Churfürsten / Fürsten und Stände gehören zwar die wichtigsten staats-geschäffte / wovon in folgenden ausführlicher gehandelt werden soll. Es haben und behalten auch die höchst- und hochansehnlichen Herren Churfürsten / Fürsten und Stände ihre Majestätische freyheiten und concurrentz an dem Staat und bey dessen administration: Sie die Herren Churfürsten haben samt und sonders die prærogativ, daß vermöge Tit. 24. der güldnen bulla in gewisser vorhin berührter analogia und ähnlichkeit mit dem Kayser / dessen leibes glieder sie sind / an ihnen das laster der beleidigten Majestät begangen werden kan / auch so gar / wann gleich Fürsten selbst die frevelthat und meuterey anstifften solten / welches gewiß was großes ist. Die Churfürsten / Fürsten und Stände genießen auch billich nach maße der Reichs-constitutionen und des herkommens ihre jura Majestatica in ihren landen / und führen etliche den Potentatum, werden auch von ihrer Kayserlichen Majest. billich in großen ehren und sonderbahrem æstim gehalten / allianzen mit ihnen gemacht / einige von ihren regalien mit den Majestät-rechten des Kaysers zur combination, zum exempel / bey dem post-regal / gebrache; ihnen werden / zumahl bey und unter denen gekrönten Häuptern und Souverainen / die in der güldenen bulla denen Herren Churfürsten ausgesetzten honores Regii gegeben / und dennoch hebet dieses die schuldigste devotion gegen ihren Monarchen und allergeehrtestes Oberhaupt nicht auf / sondern sie machen billich gloire daraus / „daß sie wegen ihrer Chur- und Fürstenthümer / länder und leute / und derselben regali„en von der Römischen Kayserlichen Majest. „und dem Heil. Reiche ihre dependenz haben / „und billich so ferne von ihnen seyn und bleiben „soll und muß / daß sie mit oder ohne recht be„haupten wolten / wie sie vor sich absolute und „souveraine Fürstenthümer und lande hätten / „ob sie wohl fast Kayserliche gewalt und hoheit „gegen ihre unterthanen und einige bey dem „potentat auch gegen fremde ein Majestäti„sches ansehen und respect der souverainen Her„ren in krieg- und friedens- auch bündniß-affai„res führen / als hergegen sie auch dasjenige „von Ihrer Kayserl. Majestät gern und mit „solenner danckſagung zu lehn annehmen / was „ihnen ex pactis publicis unter der garantie de„rer benachbarten Cronen Franckreich und „Schweden zugehöret und eigen ist / dergleichen exempel man bey denen Reichs-verwandten Cronen und Churhäusern selbst findet. Da man sonst vermeynen solte / es sey die Souverainität ein solcher angenehmer zucker / welcher je süsser schmäckte / je gröſſer der Herr und Potentat sonsten in dem Reiche sich aufführen könte: in sonderbarer erwegung / daß aus dem gegentheil und bey der nicht-recognition sothaner lande oder jurium Majestatis sive Regalium majorum, oder wann ein Churfürst- oder Fürst nicht erkennen wolte / daß seine hoheit / macht und regalien samt landen und leuten ihre lehns-dependenz von Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reiche hätte / sich viel ungelegenheiten ereignen könten; Denn wenn / welches doch nachfolgen muß / es an die obliegenheit und schuldigkeit gegen Ihre Kayserl. Majest. und das Reich ankommt / so zeiget einem jeden Reichs-Stande die Reichs- und Kreiß-verfassung / was er sich zu versehen habe / wann er seine obliegende gebühr ißfalls unterlassen / oder gar die Kayserliche Majest. beleidigen / oder nur entgegen denen Reichs-grund-gesetzen seine Landes-Fürstliche hoheit / und sonderlich das waffen- und allianz-recht mißbrauchen wolte / wohin der proceß gegen die Hertzoge zu Mantua und vormahls gegen Savoyen / ehe sich der Hertzog gegen die Cron Franckreich und seinen eigenen schwiegersohn den Duc d'Anjou wegen der Hispanischen succession erkläret hat / ingleichen bey dem Hochfürstl. Hause Wolffenbüttel / welches man einer geheimen correspondenz mit Franckreich beschuldiget hat / mit allen gegenveranstaltungen gezielet / weisen die nur jüngst ergangene Kayserl. mandata, citationes, manifesta und actitata aus; und obgleich ihrer viele das wort Reich / welches in der Reichs-lehn und huldigungs-pflicht von alters her gebräucht wird / dahin zu deuten sich haben verleiten lassen / ob wäre das absehn der lehns-pflicht mehr auf die rempublicam und eine real-Majestät / folglich mehr auf das corpus mysticum als auf die person eines Oberhaupts und Kaysers gerichtet; worzu denn verschiedene aus denen Reichs-satzungen hergeholte expressiones angeführet zu werden pflegen / inmassen in dem Oßnabrügischen friedens-schlusse an unterschiedlichen stellen das Reich als ein besonderes wesen aufgeführet worden / als art. X. §. 6. 7. 9. 15 und anderwerts mehr: wie dann auch Cæsarem & Imperium zusammen zu setzen die Kayserlichen höchstansehnlichen principal Commissarien / der Ertz-Bischoff von Saltzburg Guidobaldus und Bischoff Marquard von Eichstädt hochlöblicher gedächtniß / auch so gar auf denen conviviis bey gesundheits-trücken zu Regensburg nicht unterlassen haben / die doch ihrem allerhöchsten Herrn Principaln ungern etwas vergeben haben wollen; zweifels-frey zur freudigen anzeige einer erwünschten glückseligen harmonie zwischen dem Oberhaupte und gliedern. Ob es auch gleich an dem / daß die Römische Kayserliche Majestät bey der solennität ihrer krönung sich eydlich verbinden muß / des Reichs ehre und gerechtsame zu erhalten; so ist doch dieses alles der Kayserlichen Majestät und Monarchischen hoheit keines weges nachtheilig: Dann gleichwie die beschwerung eines pacti, welches ein Regent in statu legitimo & pactitio mit seinen Ständen und unterthanen auffgerichtet hat / ihn den Ständen nicht unterwürffig macht / oder auch die Stände nicht in eine gleichförmige autorität und gewalt mit ihrem Haupte und Monarchischen Regenten setzt; inmassen denn auch dergleichen regierungs-pflichten der Monarchalen gantz absoluten macht nicht abbrüchig seyn mögen / als das exempel des Königs in Franckreich deutlich an hand giebt. Also verbindet das solenne juramẽt, so die Römi-

schẽ

Churfürsten haben doch bey dem Reichs-regimente zu sprechen.

An denen Churfürsten wird die Majestät beleidiget.

Reichs-Stände haben doch auch ihre Majestätischen rechte.

Welches der ergebenheit gegen Kayserl. Maj. nicht entgegen, ihnen aber ehre anug übrig bleibt.

Was das wort Reich in den Stände lehns-pflichten heiße.

Cæsar & Imperium bey gesundheits-trücken.

Kayser schweret das Reich zu erhalten / ist aber der Majest. ohne schädlich.

Es ist gefährlich / wann ein Stand des Reichs seine dependentz von Ihr. Kayserl. Maj. und dem Reiche läugnen wolte.

sche Kayserliche Majest. über festhaltung dero Wahl-capitulation und bey dero krönung zu GOtt dem Allmächtigen leiblich abzuschweren pfiegt / dieselbe zwar dahin / daß sie ihr Kayserlich regiment nach denen aus freyem gnädigen willen / wie die worte der vorrede in der Wahl-capitulation lauten / geding- und pacts-weise mit denen Herren Churfürsten vor sich und im nahmen des heiligen Römischen Reichs / verglichenen artickeln anstellen / und also in gewissen schrancken führen müssen: Allein sie verliehren deßhalber nichts an ihrem allerhöchsten Kayserlichen respect und Majestät / machen sich auch dem Reiche keinesweges mit submission oder observantz verwandt; man mag nun durch das Reich alle Churfürsten / Fürsten und Stände / mit eingeschlossen der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft / als deren in der Wahl-capitulation nahmentlich mit gedacht wird / verstehen / oder das hohe Churfürstliche Collegium repræsentationsweise allein dafür achten und ehren / so wird man doch nicht sagen können / daß Ihr. Römische Kayserliche Majest. denenselben mit pflichten / welche der Monarchie und Kayserlichen hoheit nachtheilig / verwandt wären; gestaltsam auch zu weit gegangen würde / wann man sagen wolte / es schrieben die Herren Churfürsten einem Römischen Könige oder Kayser gesetze vor / wornach er sich achten müsse: allerdings es keine solche obligation importiret / oder als ein effect eines præscripti, und wie man einem verwalter den modum administrationis, wohin Bodinus und andere Kayser-feinde das werck gezogen haben wollen / auffgiebt und vorschreibet / sondern es geschiehet / wie ietzt erwehnt / vergleichungs-weise; aus gnädiger willkühr und condescendenz obligiret sich der Kayser / das ihm in der wahl durch schickung des Allmächtigen angetragene regiment und gewalt des Heil. Röm. Reichs / nach der angenommenen masse GOtt zu lobe / dem Heil. Reiche zu ehren und der Christenheit und Teutschen nation zu nutzen zu führen: Ob wohl solcher vergleich und vereinbarung mit denen Herren Churfürsten zu der zeit geschiehet / da die Majestät des Reichs auf dem Churfürstlichen Collegio noch würcklich ruhet und hafftet.

Churfürsten schreiben dem Kayser nicht gesetze vor / sondern sie vergleichen sich mit ihm.

Die alten Reichs-gesetze legen dem Kayser mehr gewalt zu.

Die alten Reichs-satzungen geben die sache aus einem höhern thon / und stehet in der güldenen bulla bald vorne an / daß der Kayser Carl solche verordnung amts halber tam ex Imperio quam electionis jure, von Reichs wegen und wegen desselben wahlgerechtigkeit / deren er sich gebrauchet / und doch aus vollkommenheit Kayserlichen gewalts geordnet / beschlossen und auffgerichtet habe.

Der Kayser aber viel hohe Majestäts-rechte ohne zuthun der Stände.

Es ist auch dieses wohl zu erwegen / daß Ihre Majestät der Kayser allein viel und hochwichtige regalien / feinzeichen und würckungen der Majestät zu üben / die übrigen zur Reichs-versamlung und participation der Stände ausgesetzte Reichs-hoheitlichen actus samt denen Ständen zugleich zu exerciren pflege; das corpus aber derer

Churfürsten und Stände mögen aber vor sich ohne dem Kayser nichts thun.

Churfürsten / Fürsten und Stände / ohne eines Kayserl. Majestätische autorität gar nichts bey der Reichs-administration mit bestande zu wercke richten könne / sondern es muß das Haupt regieren / und die glieder die gemeine Reichs-wohlfahrt mit rath und that lebendig unterstützen und handhaben helffen; und hierauff ist die definition eines Reichs-Standes oben fol. 166 gerichtet. Die lehns-pflichten und huldigungen werden auch vorangeregter massen der Kayserl. Majestät allein als dem höchsten Oberhaupte geleistet / zur ehre und wohlfahrt des Reichs; und wird der regierende Kayser so wohl dabey erinnert / daß er kein absoluter Monarch sey / und das Reich und dessen partes integrantes, oder wesentliche stücke / wichtige Chur- und Fürstliche Reichslehn nicht in marsupio, wie die alten geredet / oder in freyer disposition und willkühr habe / damit nach belieben zu schalten und zu walten / sondern den Reichs-lehn-hof und die consistenz des Reichs ausser dismembration in denen Chur- und Fürstlichen Reichs-lehnen so wohl zu erhalten und handzuhaben schuldig sey / als der Reichs-lehnbare König / Churfürst und Fürst ꝛc. hergegen auch vermöge seiner leistenden lehns-pflicht verbunden / der Römischen Kayserlichen Majest. treu / hold und gewärtig zu seyn / ihren schaden zu warnen und zu wenden / auch nimmer in dem rath / vielweniger bey der that zu seyn / wo gegen dieselbe oder das Reich etwas berathschlaget oder gehandelt werde. Und wo es an einem orte in denen Reichs-constitutionen heisset / daß Chur- / fürsten und Stände Ihre Chur- und Fürstenthümer / Graf- und herrschafften vom Reiche zu lehen tragen / das wird an andern orten durch eine gleichgültige redens-art also gegeben / daß sie dieselben vom Kayser zu lehn / trügen. Inmassen denn in dem Reichs-abschied de A. 1541 f. Und wie nun ꝛc. die Reichslehn des Kaysers eigenthum genennet werden / welches deutlich genung anzeigt / was die argumenta rerum und das dominium directum der Kayserl. Majestät vor ein gewichte geben; dahin denn unzweiffentlich zu ziehen / was vor eine ungereimte folgerung daraus entstehen würde / wann durch das Reich in der lehnspflicht die Stände wolten verstanden werden / denn es macht sich wohl kein König / Chur- / fürst und Fürst dem andern auf solche weise / auch nicht in universum und überhaupt allen / Ständen verwandt: Es ist auch nie erhöret / daß / wann z. e. ein Churfürst in person beliehen worden / er nechst dem Kayser auch denen beysitzenden Churfürsten und Fürsten einige mine zur vasallitischen submission und reverenz als gegen seinen mitlehn-Herrn gemacht hätte / es würde auch der stylus der lehns-pflicht bey denen jenigen Churfürsten und Fürsten müssen geändert werden / wenn sich ein thron-fall ereignete / und der Churfürst und Fürst hätte seine pflicht dem Reiche als corpori mystico schon abgelegt / so würde er zum andern mahl nicht ursach haben / dem Reiche / in dessen pflicht er noch unverändert stünde / noch einsten durch eyd / davon grosse Herren ohne dem nicht gerne hören / sich so solenniter und auf den knien ver-

Lehns-pflichten erinnern den Kayser des status publici.

verbunden zu machen / dergleichen casum weiß man aber gleichwohl nicht; es hat auch kein Churfürst / Fürst und Stand / eintzele oder gantze Reichs-Collegia, das wort **Reich** in solchem verstande jemahls gebraucht oder angenommen / daß sie sich ihren Mit-Ständen also obligat machen wolten: die Herren Churfürsten bedürffen es auch nicht / weil sie ihre eydliche erb-verein ohne dem vor sich haben / und einander recht Fürstlich und patriotisch zu meynen verbunden sind; die Herren Fürsten würden es ihnen auch schwerlich anmuthen wollen / oder mit bestande dürffen / daß sie sich ihnen und denen geringern Ständen auf eine so niedrige weise solten eydlich verpflichten.

Was das wort Reich in der pflichts-notul bedeute.

Dahin kan aber und wird das wort **Reich** in der pflichts-notul nützlich gezogen „werden können / daß jeder bey einem in GOttes händen stehenden interregno, wie bey „lebzeiten eines regierenden Kayserß / also „nach dessen tode / in währender Reichs-vacanz, dem Heil. Reiche / welches sodann durch die hohen Vicarien verweset wird / getreu / hold und gewärtig / und dem vaterlande Teutscher nation / mit aller patriotischen „gebühr und schuldigkeit bereit zu seyn / sich obligat gemacht habe.

Was in der güldnen bulla von Reichs wegen beziehe.

Will man anführen / daß gleichwohl **Kayser Carl IV** T. 2 der güldnen bulla selbst gutwillig gestehe / er **herrsche** und regiere virtute Regni oder Imperii, so importirt es abermal keinen abbruch der Kayserlichen besitzenden monarchalen Majestät; denn daß ein Kayser anzeige / daß er in krafft oder vermöge des von GOtt dem allmächtigen durch die ordentliche wahl empfangenen Reichs-regiments herrsche und regiere / das ist eben dasjenige / welches ihn von Churfürsten / Fürsten und Ständen als das Oberhaupt von seinen gliedern distingviret und Majestätisch empor hält. Und wo man in denen Reichs-satzungen das **Reich** allein findet / wird dadurch nichts anders angezeiget / als derjenige grosse von GOtt verordnete monarchische staat in der welt / welcher im hohen und præeminirenden verstande Imperium oder das **Reich** heisset / und denen Königreichen vorzüglich vorgesetzet wird / dessen **Oberhaupt der Kayser / und die Churfürsten / Fürsten und Stände die glieder an demselben sind.** Und in eben diesem verstande werden dem Reiche die Majestäts-rechte zugeschrieben / die an andern orten und stellen der Kayserlichen Majestät ohne zuthun und concurrenz der Stände heimgewiesen werden / oder durch die wahl vermöge der Majestätischen obersten gewalt Ihro zukommen.

„Allerdings aber diese allerhöchste potestät sich nicht nur in denen stücken und regalien fürtrefflich und gantz monarchisch „äussert / die als Kayserliche reservata allenthalben Majestätische krafft haben / sondern „auch deren vorzüglicher splendeur und autorität sich in denen zu erkennen giebt / die auf allgemeine oder sonderbare Reichs-täge und „folglich vor gesamte Churfürsten / Fürsten und „Stände gehören / wie aus dem folgenden hauptstücke klärlich vor augen gestellet werden soll: Also haben die Herren Churfürsten / als nechste innerste glieder des Christlichen politischen cörpers / daran Ihre Kayserliche **Majestät das Oberhaupt** sind / je patriotischer sie gesinnet gewesen / je mehr eyfer getragen / der Römischen Kayserlichen Majest. respect und allerhöchste würde nicht nur innerlich und bey sich selbst zu veneriren / sondern auch anderen nicht gestatten wollen / daß auf verkleinerliche weise mit dero höchstgeehrtestem Oberhaupte umgegangen werde; drum sagte der glorwürdigste **Churfürst zu Sachsen Christian II**, und ließ nicht nur in seinem vorgemach mit güldenen buchstaben aufschreiben / sondern auch auf die canonen / welche er Kayser Rudolphen zuschickte / giessen: **Ich fürchte GOtt und ehre den Kayser:** Und sein Herr bruder / **Churfürst Johann Georg I**, wuste wohl / daß der Kayser nicht pro forma, und zum äusserlichen staat oder zierde sublimiret wäre / dannenhero er auch aus aufrechter / recht Fürstlichen und patriotischen treue und devotion gegen sein Oberhaupt durch seine Gesandten anzeigen lassen: **Es wäre ein Kayser nicht ehren halber allein / sondern das haupt im Reiche / und hätte denen Ständen zu gebieten und sie zu entscheiden.** Nach welchem alt-Sächsischen principio in dem damahligen wahl-conclavi A. 1658 der hochansehnlich-Chur-Sächsische Gesandte Herr Baron von Friesen öffentlich anzeigte: **Man habe das Oberhaupt des Reichs nicht in so enge** conditiones **einzuschräncken / sondern ihme die gebührende autorität zu lassen / damit es nicht das ansehen gewinnen möchte / die Churfürsten wolten durch allzugroße beschneidung der Kayserlichen Majestät gewalt die** securität **des Reichs ohne noth und auf eine fast spöttliche art suchen.** Welcher meynung auch vorher der kluge **Churfürst Carl Ludwig / Pfaltz-Graf bey Rhein** / unerachtet er dem hochloblichsten Ertz-Hause Oesterreich wegen der Böhmischen sachen nicht zum besten gewogen war / beygethan zu seyn sich gegen die Chur-Brandenburgische gesandschafft vernehmen lassen; welchem auch der **Churfürstlich-Trierische** Abgesandte beygepflichtet. Ausser zweiffel ist es / daß die fürnehmsten und mächtigsten glieder an dem christlich-politischen cörper der Kayserlichen Majestät ihrem Oberhaupte mehr eyfer und respectueuse devotion deferiren und erweisen / und weniger von der verfassung oder form des Reichs zu statuiren / oder diese delicate materie zu ihrer Majestät verkleinerung zu definiren pflegen / als öffters privat-personen oder lohn-knechte fremder Potentaten in ihren schrifften gethan: zumahlen diejenigen / die da ihren glantz und auffnehmen in unterdrückung und confusion der Römischen Kayserlichen Majestät Monarchischen hoheit suchen wollen / welches aber dieser sonnen keine flecken anschwärtzen mögen / und an sich selbst höchst strafbar ist.

Churfürsten venerirn billich ihr Oberhaupt.

H. R. Reich ist das freyeste.

Alldieweil aber **das heilige Römische Reich Teutscher nation ein freyes / ja das allerfreyeste Reich auf der welt ist** / als dessen völcker nach und nach gröstentheils / mit vorbehalt ihrer libertät und concurrentz bey der summa potestate, in unam rempublicam zum

Teutschen Königreiche und Kayserthume unter dem Fränckischen und nachmahls Sächsischen Periodo zusammen getreten sind / und ihre Majestätische autorität besonders bey denen Reichs-versammlungen als conventibus gentium liberarum von alten zeiten her geübet und hergebracht haben / und die Churfürsten / Fürsten und Stände bey der herrsch- und verwaltung des gesamten heiligen Reichs als Principal-theilhabere und mit-interessenten bey dem Staat und der forma Reginiminis sich befinden / und nach anzeige derer Reichs-satzungen / was die Christenheit / des Heil. Reichs gemeinen nutzen und anders betrifft / berathschlagen / schließen und verordnen helffen / dergestalt / daß ohne deren gesamte oder des Churfürstlichen Collegii sonderbare miteinwilligung und zuthun in sachen / die das gantze Reich anlangen / und in dem Oßnabrügischen friedens-instrumento, und denen letzteren Kayserl. und Königlichen Wahl-capitulationen ausgedruckt sind / nichts hauptsächliches und verbündliches gehandelt / beschlossen und zu wercke gerichtet werden mag / folglich eine gewisse harmonie und löbliche herrliche vereinigung der Kayserlichen allerhöchsten gewalt und derer Stände freyheit und Majestätischen autorität sich ereignet; so erfordert der sachen nothdurfft und die verfassung des Reichs / daß wir etwas eigentlicher betrachten / in welchen stücken des Kaysers Monarchie mit derer Stände / bevoraus des höchst ansehnlichen Churfürstlichen Collegii hochgültiger beytritt und theilnehmung an dem Reichs regiment sich äussere / und was vor eine überwiegende macht und allerhöchste gewalt gleichwohl der Röm. Kayserl. Majestät ausgesetzt und vorbehalten bleibe.

Die Stände nehmen theil an dem Reichsstaat.

Wobey noch dieses anzumercken / daß / gleichwie aus denen grund-gesetzen des heil. Römischen Reichs / und der richtigen bewährten observantz die vis Imperii und die verfassung des heiligen Reichs allein zu ergründen; also hergegen die actus, welche dann und wann aus præpotentz eines Röm. KayserS / darinnen er vermöge der wichtigkeit und macht seiner Erb-Königreiche und lande / oder zu denen zeiten / da dessen waffen glorieux und victorieux sind / stehet / etwa überwiegungs- und mißbrauchsweise herrühren / oder auch diejenigen handlungen / welche bey einer von GOtt verhängten schwäche der Kayserlichen autorität etwa zur ungebühr und ex æmulatione von vielen oder einigen Ständen durchs glück der waffen / oder durch ausländischer Potentaten ihre allientzen unterstützte macht fürgenommen und practiciret werden / die eigentliche probe / worauf des heiligen Reichs verfassung und form beruhet / keines weges geben mögen. Denn man würde sonst zu denen zeiten eines Friderici Barbarossæ gantz eine andere formam Reginiminis, als zur zeit eines Jodoci oder Friderici III statuiren müssen.

Die Kayserl. macht ist nicht zu allen zeiten gleich.

Bey Kayser Carls des V regierung lässet sich ein gantz anderer zustand / als bey dessen nachfahrern und sonderlich Kayser Maximilian II finden; ja unter einem Kayser giebts unterschiedliche schemata, und führete man in und kurtz nach dem Schmalkaldischen kriege viel höhere spiritus, als zur zeit des Passauischen vertrags: Gleichwie von A. 1620 an / nach dem Böhmischen und Nieder-Sächsischen kriege / biß an die Leipziger schlacht die saiten weit höher am Kayserlichen hofe gespannet waren / als hernach; wiederum nach dem Prager-frieden und der darauff verlohrnen schlacht bey Wittstock es anders aussahe / als vor der Nördlinger schlacht.

Bey Kayser Ferdinandens III regierung und frieden-staat hat die liebliche harmonie und rechte zusammensetzung samt gutem vertrauen zwischen dem Ober-haupte und denen gliedern sich wiederum durch GOttes gnade herstellen lassen; worbey zu wünschen / daß es allezeit unverrückt verblieben / und zu neuen trennungen und mißtrauen zwischen dem höchst venerablen Haupte und den gliedern / und diesen unter sich selbst man nicht verfallen wäre / und die edle ruhe und frieden-stand nicht so viel anstoß gelitten hätte. Es würde auch noch besser / zumahl an denen gräntzen des Römischen Reichs / stehen / und so viel schöne provintzien und städte nicht dismembriret worden seyn / wann nicht die daran situirte Chur- und Fürsten sich iezuweilen durch frembde feindselige vorbildungen und engagements von dem wahren interesse des Reichs abführen lassen / und in solche händel vermenget hätten / daraus dem heiligen Reiche blutige kriege und verheerungen / auch abreißung gantzer provintzien / städte und vormauren erwachsen sind; oder auch einige aus mangel gnugsamer Reichs-protection sich unter frembde gewaltige hand demüthigen / und endlich gantz entgliedern und abtrennen lassen müssen. Und dieses ist die beschaffenheit der Monarchie und Majestät eines KayserS in dem Römischen Reiche Teutscher nation / und gegen die darein gehörigen Churfürsten / Fürsten und Stände / auch andere Reichssassen. Es bewendet sich jedennoch eines Römischen KayserS macht und vollkommenheit nicht darinnen allein / sondern es gehet das Römische Reich und dessen Majestät noch weiter / nemlich daß man selbige billich als eine Monarchie / und universal-herrschafft / direction und auffsicht ansehen mag / in krafft deren in der gantzen Christenheit in geist- und weltlichen sachen / zu kriegs- und friedens-zeiten die gemeine eintracht und wohlfahrt erhalten / hergegen ketzereyen und blutstürtzungen / oder was sonsten denen christlichen Potentaten schädlich seyn kan / abgewendet oder verhütet werden solle und könne.

Gebrechen beym Reiche.

Röm. Reichs Teutscher nation autorität in der Christenheit.

Und würcket also das Reich auch bey einigen nationen und völckern / welche nicht zum cörper des Teutschen Reichs gehören / denen aber ob wohl freyen völckern dennoch von gewohnheit und rechts wegen oblieget / die Majestät eines KayserS comiter zu observiren / auch dessen interesse vor augen zu haben; und ihr eigenes darnach jezuweilen einzurichten. Dann was ein Römischer Kayser / als das Oberhaupt und Advocat der Christenheit / vor ein weit um sich greiffendes amt habe / davon ist oben in des dritten haupt-theils erstem stücke wenige anzei-

anzeige/ auch fol. 84 davon meldung geschehen/ ob und wie weit ein Römischer Kayser befugt sey/ bey denen weltlichen sachen der Könige und Staaten sich mit seiner autorität zu interessiren. Wann man das principium in der welt gelten lassen wolte/ daß fast alle occidentalische Königreiche und Republiqven von dem Reiche der Francken und Teutschen in gewisser maße dependiret haben/ und noch einige comein observantiam schuldig wären/ so wäre der sache bald gerathen. In denen Reichs-abschieden findet man hin und wieder nachricht/ sonderlich dem zu Augsburg A. 1500 art. 44/ daß zu denen christgläubigen Königen und Gewalten/ die sich gantz mit gunst und freundschafft zum Reiche Teutscher nation thun/ botschafften geschickt werden solten. Hieher gehören nun zwar alle Königreiche/ Staaten und Fürstenthümer/ worauff das Reich rechtmäßige prætensiones hat/ und welche wieder zur union mit dem Römischen Reiche zu bringen/ ein Kayser eydlich in seiner capitulation versprechen muß; allein gleichwie es langsam hergehen dörffte/ ehe man zu einem allgemeinen Concilio kommen kan/ die kriegs-verfassung auch gantz anders situiret/ und nimmer eine armee von der Christenheit in Europa wider Türcken und Tartern/ oder andere ungläubige ausgeführet werden wird/ folglich kein universal-commando von einem Kayser zu hoffen/ es auch einem jeden/ ja wohl einem Kayser nicht wohl anstehen würde/ ein so groß corpo von so vielen diversen nationen/ dabey jede ihren besondern kriegs-Rath und General zu haben prætendiren würde/ unter sein commando zu nehmen/ wann ja sonst möglich wäre/ zu einer solchen kriegsverfassung zu gelangen; darneben sich andere difficultäten mehr bey dem hauptwercke finden.

Ob ein Concilium oder Europäische armee zu hoffen.

So ist dieses alles vor nichts anders als eine angenehme speculation zu halten/ dabey man sich erinnert/ wie es in vorigen seculis gewesen/ und in welchem wesen wir jetziger zeit stehen/ doch ohne zu wissen/ wie die nachkommen künfftig sich dißfalls befinden werden.

Fünff haupt-puncte des heil. Reichs Teutscher nation.

Allerdings aber die regierung des heiligen Röm. Reichs auf folgenden fünff haupt-stücken bestehet: als erstlich in erhaltung des Reichs hoheit/ obrigkeitlicher macht/ würde/ ehre und Staat. Dann in auffricht- und verfassung guter gesetze und ordnungen für die wohlfart und gemeinen nutzen des vaterlandes Teutscher nation. Weiter in der hoheit über geistliche religions- und kirchen-sachen. Ferner in administration der höchsten gerichtbarkeit im Reiche/ in ertheilung der justitz/ und gebührlicher auffsicht über die andern gerichte. Und endlich in würcklicher anstalt zur handhab- und vollziehung der vorhergesetzten puncten der regierungs-geschäfften. Also soll von diesen puncten in folgenden mit mehrern ordentlich dermassen gehandelt werden/ daß nachhero auch von denen besondern Reichs-versammlungen/ wie auch von des heiligen Reichs einkünfften/ handlung und commercien etwas mit angefüget/ und am ende von denen ursachen des verfalls und schwäche des heiligen Reichs auch das nothdürfftige zur anzeige und anmerckung kommen soll. Geschiehet solches alles nicht nach würdigkeit der materie/ so wird es doch verhoffentlich denen Reichs-satzungen gemäß und aufrichtig geschehen/ zuförderst aber/ nach anleitung der beschreibung des Staats im Reiche/ ein zuverläßiger bericht von der masse der Kayserlichen Reichs-verwaltung nach der Wahl-capitulation und Reichs-constitutionen gegeben werden.

Des vierdten Haupt-Theils
Erstes Haupt-Stück:
Von
der Maße der Kayserlichen Hoheit und erhaltung des Reichs Würde und Staats/
desgleichen von der ietzigen und künfftigen ewigen Capitulation; von derselben innhalt und beschwerlichem Facto dieses puncts; von der harmonie des Reichs und derer Stände gerechtsamen; item von denen universal-Reichs-versammlungen und majestätischen autorität derselben/ wie auch des Reichs inner- und äuserlichem interesse.

Die verbindung derer Regenten ist üblich in Europa.

Gleichwie nicht leichtlich/ bevorab in Europa und der Christenheit/ ein Königreich oder Republiqve zu finden/ da nicht dessen häupter und vorsteher fast so wohl/ ob schon auf ungleiche art/ den Ständen und unterthanen/ als diese jenen mit sonderbaren pflichten verbunden seyn solten; Also hat sich dergleichen in Teutschen landen bey den Römischen Kayserн/ zumahl nach abgang des geschlechts Caroli Magni, da die Teutschen Fürsten zur freyern wahl gegriffen/ und aus ihrem mittel eine person/ welche

Besonders in Teutschen landen.

sie gewolt und vor tüchtig ermessen / erkieset / ie mehr und mehr herfür gethan / indeme dem neu-erwehlten zugleich gewisse bedingungen / worauff er sich gegen das Reich / bey antritt desselben regierung / mittelst eydes verpflichten müssen / vorgeschrieben worden / die man weniger nicht capitulationes nennen kan / welche nach und nach / wie es die umstände und conjuncturen der zeiten / und die besorgnüsse bey eines und andern subjecti eligendi affect. renden absoluten Monarchie ergeben / vermehret / und zu ablehnung der mißbräuche und eigenwillig-angemaßter herrschafft / die man bey dem Antecessore etwa vermercket / oder von dem neuen Oberhaupte befahret / auf eine mehrere umschränckung der gewalt erweitert hat / biß sie endlich / von Kayser Carls V zeiten her / zu der ietzigen art und form eingerichtet worden. Wiewohl die alte Fränckische urkunden bey dem Turonensi, Eginhardo und anderen geben / daß auch der Francken Könige gewalt keines weges absolut, sondern an die gewohnheit und freyheiten / decreta und gutbefinden der Fürsten und Land-Stände sehr gebunden gewesen / und die Pacta Confluentana de A. C. 860 art. 10 weisen / was vor eine capitulation König Ludwig empfangen / und war vor alten zeiten der Pfaltz-Graf bey Rhein darauf bestellet / daß er acht haben muste / ob der Kayser oder König auch nach der capitulation seine Reichsverwaltung führete. So löblich war die Reichs-verfassung eingerichtet / daß ein Kayser nichts hauptsächliches zu kriegs- und friedens-zeiten in geist- und weltlichen sachen ohne der Stände anrath vornehmen durffte / die Stände aber auch hergegen ohne noth nicht widersprachen / weniger die Reichs-schlüsse an ihrer krafft hemmeten / sondern dem Kayser dieselbigen mit exequiren halffen / und in ihren landen darüber hielten / damit die gemeine wohlfart desto mehr erhalten und gehandhabet würde.

Capitulationes.

Francken Könige waren nicht absolut.

Alte Reichsverfassung.

Das wort capitulation hat seinen ursprung von den vielen capitulen / worüber mit einem künfftigen Kayser zu handeln oder zu capituliren ist / und ist die erste ausführlich eingerichtete zu Kayser Caroli V zeiten verfasset worden / weil man sich von demselben einer anmassenden freyern Monarchie mehr als sonsten vorher befürchtet; der gebrauch aber des worts ist älter / und obbesagter maßen schon zu den zeiten der Fränckischen Kayser in übung gewesen. Herzog Ulrich zu Würtenberg nennet es die capitel / so Kayserl. Majest. in ihrer wehlung zu der Römischen Königlichen krönung gnädiglich verwilliget; welches weit respectueuser vor die Kayf. Maj. eingerichtet / und der Reichs-verfassung viel gemäßer ist / als wenn die Publicisten solches Pactum Leges Palatinas und Legem Regiam nennen.

Erste formale Wahlcapitulation.

Solche Wahl-capitulation nun ist anders nichts / als ein gedinge / maße und regul / nach welcher sich die Kayserl. Majestät auf vorher gegangene gütliche vereinbarung mit dem Churfürstlichen Collegio vor sich und sämtliche Stände des heiligen Römischen Reichs / bey führ- und verwaltung ihrer allerhöchsten Kayserlichen regierung zu achten / aus freyem gnädigen willen eydlich übernommen haben.

Was die Wahlcapitulation eigentlich sey.

Diese ist das rechte band zwischen haupt und gliedern / und die wahre grundveste / worauf die harmonie zur vermisch- und mäßigung beydes der Majestätisch-Monarchischen gewalt / als auch der Stände autorität und freyheit beruhet. Ausser welcher heilsamen mixtur oder harmonie / und so lange darwider einiger mißverstand / æmulation und begierde zur neuerung einwurtzeln will / kein wahres vertrauen zwischen haupt und gliedern zu hoffen / auch der Staat des heiligen Reichs nicht erwünscht regieret werden kan.

Harmonicus Status.

Allermaßen nun die capitulation von dem höchstpreißlichen Churfürstlichen Collegio nicht nur vor sich allein / sondern auch von wegen der übrigen Fürsten und Stände mit der Kayserlichen Majestät verglichen und auffgerichtet zu werden pflegt. Also ist nach langem disputat bey der friedens-handlung zu Osnabrück endlich dieses zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reiche an einem / und der Cron Schweden am zweyten theile vermöge des art. VIII §. In proximis &c. unter andern versehen worden / daß man auf dem nechst bevorgestandenen allgemeinen Reichs-tage von der wahl eines Römischen Königs und einer gewissen und beständigen capitulations-verfassung handeln wolte. Das absehen war an seiten der mehrern Fürsten dahin gerichtet / weil / ihrem anführen nach / das Churfürstliche Collegium die ihnen durch die güldene bulla vom gesamten Reiche beygelegte gewalt / mit einem Kayser der regierungs-administration halber sich zu setzen / etwas zu weit erstrecket / und die übrigen Stände nach und nach gar davon ausgeschlossen werden / wolte man unter vorschub der benachbarten Cronen sich zu der alten freyheit und theilhabung an diesem allerwichtigsten Reichs-negotio wiederum empor schwingen; als man aber A. 1653 zu Regensburg zu dieser materie wenig inclination verspühret / und die wahl des Römischen Königs Ferdinandi IV eher als die haupt-proposition zur hand genommen werden wollen / haben sich die Fürsten nicht wenig darüber beschweret / und darauff gedrungen / daß man den wahl- und capitulations-punct durch extraordinar-congressus in allen dreyen Reichs-Collegiis vornehmen / und dem friedens-schluß / der nur etwa fünff jahr alt / und folglich in frischem gedächtniß war / sein recht thun solte. Es würde sonst (erinnerten die Evangelischen / mit welchen sich derer Catholischen einige / die nicht von denen geistlichen Churfürsten ihre dependentz hatten / hernach conformirten) der instehende Reichs-tag gar ein unglückselig ende gewinnen / wann man das / warum derselbe fürnehmlich angestellet / hindansetzen und das Churfürstliche Collegium sich dessen allein anmaßen wolte / warum die gesamten Stände versammlet worden wären. Es könte auch der friede durch veränderung des status publici nicht lange bestehen / und was würden die Churfürsten nicht mehr affectiren / wann ihnen dieses angehen solte? Worinnen ihnen auch die Fürsten Dietrichstein und Auersberg / als

Concurrentz gesamter Reichsstände bey der Capitulation,

wird zu Osnabrück beschlossen /

zu Regensburg nicht ausgemacht.

Fürsten beschweren sich über execlusion.

Zweyck Kayserl. Staats-Ministern gedancken darüber.

als die fürnehmsten Kayserlichen Ministri Statûs, recht gegeben/ und mit diesen formalien ihre gegen die Churfürstliche neuerungen gehabte displicentz bezeuget: „Es wäre der Heyland vor alle gestorben/ die früchte des mit „des gesamten Reichs blute und schweiß erworbenen allgemeinen friedens müsten allen „gemein seyn/ Teutschland würde sonst acht „Könige und einen gebundenen Kayser haben/ „wann denen Churfürsten zugestanden werden solte/ was sie sich hinaus nehmen thäten. „Es geschehe auch dem Churfürstlichen Collegio kein tort/ wann Fürsten und Stände sich „ihres wohlerworbenen rechts gebrauchten. „Die Churfürsten hätten allein macht/ einen „Kayser zu wehlen/ das übrige gehöre cumulative vors gesamte Reich von alters her/ „welches durch den friedens-schluß nun auff „den alten fuß hergestellet werden. Ja/ der Kayserliche hof besorgte sich/ wann man die „disposition des friedens und der Fürsten gemachte instantz ausser consideration lassen würde/ möchte es geschehen können/ daß die Röm. „Königs-wahl und gedinge/ als null und nichtig vorgegangen/ anstoß leiden dörffte. Sahe also selbst gerne/ daß das Churfürstliche „Collegium in seinen schrancken verbleiben „möchte/ man versicherte auch den Fürstenstand/ daß ihre erinnerungen von der Kayserlichen Majestät gar gnädig auffgenommen „worden/ als die zwar denen Herren Churfürsten nach ihro den nechsten platz/ denen übrigen Fürsten und Ständen aber ihre freyheit „und unbewundene stimmen/ rechte und gerechtigkeiten nach den Reichs-satzungen gern gönneten.

Des Kayserl. hofes gedancken darüber.

Churfürstl. gehen ungern an die materie.

Das Churfürstliche Collegium suchte hergegen zu behaupten/ es wäre im Westphälischen frieden nur dieses enthalten/ daß **auf „dem nechsten Reichs-tage von der Wahlcapitulation als einer unerörterten materien gehandelt werden** solte/ es müste aber „nicht ordine inverso und vor der proposition, „sondern nach deren eröffnung und beschehenen ansage zu dieser sache in die Collegia gehandelt werden. Und da würde sich finden/ „ob/ wie bißher/ also auch forthin allein das „Churfürstliche Collegium oder gesamte Stände theil hätten an diesem jure eligendi & capitulandi. Inzwischen versehen sich die Herren Churfürsten/ daß man ihnen gegen die „güldne bulla und viel hundert jähriges herkommen keinen eingriff thun/ noch ihr wohlbedächtiges vorhaben mit der allbereit ausgeschriebenen wahl zu unterbrechen gemeynet seyn würde. Es ließe sich kein privatus „aus seinem jure qvæsito setzen/ und sie würde man nicht verdencken können/ daß sie sich „dabey maintenirten. Sie könten und wolten auch ihren Churfürstlichen nachkommen „nichts vergeben/ sondern müsten künfftig „auf diese hinwiederum transferiren/ was sie „von ihren löblichen vorfahren empfangen; „man würde sonst noch immer weiter eindringen/ und aus der schwäche des Churfürstlichen Collegii die Fürsten ihr auffnehmen suchen. Hätten aber Fürsten und Stände „eine und die andere nützliche erinnerungen bey „der capitulation zu thun/ könte das Churfürstliche Collegium es gar wohl geschehen lassen/ „daß solche eingerichtet würden/ die man auch/ „so ferne sie denen Reichs-fundamental-satzungen und altem herkommen gemäß/ zu beobachten nicht ermangeln wolte. Worbey es auch verblieben/ indem so wohl die denen Chur-Häusern anverwandte oder nahe verschwägerte weltliche Fürsten/ als auch die mehrere geistliche solche moderation ergriffen/ daß ihnen nicht gebühren wolte/ wider willen des Herrn der erndte ihre sichel an eine fremde erndte zu schlagen/ und daß dem Westphälischen frieden dißfalls schon genüge geschehen würde/ wann die monita ad capitulationem cum jure suffragii abgefasset/ dem Collegio Electorali übergeben und bey abfassung des concepts beobachtet würden. Welches auch also erfolget/ und wie aus zusammenhaltung derer capitulationen Kayserl Ferdinand III und Königs Ferdinandi IV erhellet/ nicht wenige wichtige erinnerungen mit eingerücket worden; die übrigen consultationes von dieser materie wurden deßhalber hindangesetzet/ weil wegen besorgter ankunfft des Königlichen Frantzöischen Gesandtens Mr. Veautort viel verdruß und hindernisse gegen die wahl des Römischen Königs vermuthet wurde/ und man dahero damit zu eilen vor gut befunden/ auch das Oesterreichische directorium bey dem Reichstage circa modum tractandi einige weitläufftigkeit machte/ folglich mehr als eine gelegenheit war/ diese heisse eisen ad comitia prorogata zu verlegen; die allerweiseste regierung GOttes veränderte doch die rathschläge der klugen darinnen/ daß es durch frühzeitliges absterben höchstgedachten Königs zu dem interregno kame/ welches zu verhüten man bißher so viel sorge und fleiß angewendet hatte. Bey den neuen wahl-conventen 1657 und 1658 versuchten die Fürsten und Stände wiederum ihr heil/ als deren abgeordnete eben allda bey dem Reichs-deputation-tage gegenwärtig waren/ und verglichen sich beyderley religionen gewisser gesamter monitorum; und jede religions-verwandten thaten auch ihre absonderliche erinnerungen/ welche in des von Herden grundfeste vom 208 biß zum 255 blat so wohl bey dem Londorpio und sonsten hin und wieder zu finden sind. Man übergabe dieselbe samt und sonders an das Chur-Mayntzische directorium und folglich zum Churfürstlichen conclavi/ der hoffnung/ es würden selbe attendiret werden: Es litte aber der sachen wichtigkeit und umstände dermahlen nicht/ daß etwas ferner nach denen sonst nicht unheilsamen und pro libertate Statuum, so wohl der gemeinen sicherheit wohlgemeinten monitis Principum, zur fassung des Kayserlichen regiments mit einfließen können/ als der buchstabe hernach in der mit ihrer Kayserlichen Majestät verglichenen capitulation jedermänniglich zu erkennen gegeben.

Ewige capitulatio wird aufm Reichstag verwiesen.

Fürsten geben noch einst an die sache.

Werden im wenigsten beobachtet.

Es hielten Fürsten und Stände die nicht-annehmung dero monitorum vor fast præjudicirlich/ und unterließen auch nicht sich mit einer contradiction und verwahrungs-schrifft ausser dem nachtheil einer immerwährenden postposition zu setzen; reservirten dannenhero alle ihre nothdurfft/ mit ausdrücklicher bedingung/ daß

Worwider die Fürsten protestiren.

Lassen doch der Fürsten erinnerungen zu.

und die Capitulationen Leopoldi nicht in allen puncten approbiren.

sie solche Wahl-capitulation in so weit ihren erinnerungen zuwider darinnen disponiret / pro lege publica Imperii nicht angenommen / sondern das gantze werck auf die prorogata comitia referiret haben wolten; wobey es der zeit und so lange sein verbleiben gehabt / biß A. 1663 bey dem prorogirten und noch biß dato währenden Reichs-tage zu Regensburg es zur reassumtion dieser importanten materie kame / und selbige auf unabläßige instantz derer mehrern weltlichen und etlicher geistlichen Fürstlichen votorum vorzüglich und mit beyseitsetzung des im andern artickel der Kayserlichen proposition begriffenen puncti securitatis publicæ vermittels eines auffsatzes am 5 Maji 1664 der dazumahl dirigirenden Saltzburgischen Gesandschafft communiciret und von dieser in dem Fürsten-Rath proponiret wurde.

Die materie wird zu Regensburg wieder rege.

Der conspectus aber und hauptsächlicher innhalt solcher neuen vom Churfürstlichen hohen Collegio abgefaßten und zur gesamten Fürsten und Stände einwilligung / zur insertion in dem Reichs-abschied abgezielten capitulation-begriffe neben dem eingange und schlusse war dieser:

Entwurf der beständigen wahl-capitulation.

(1) Der christlichen kirchen schutz / ingleichen die beschirmung Teutscher nation / des Reichs und dessen Stände und glieder / wesen / freyheit / hoheiten / würden / geist- und weltlichen gewalt / rechten und gerechtigkeiten / stimme auf Reichstägen / daß kein Stand seines suffragii entsetzt oder suspendirt werden soll / ohne der Stände bewilligung keinen zum Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis zu erhöhen ohne gnugsame immediat güter und qualificirung zum Reichs-anschlage / und des Collegii oder der banck willen / die eingriffe in der Stände territoria und regalien sollen nach-hergegen die erbverbrüderungen bey mächten bleiben / confirmationes aller privilegien sollen geschehen / Sachsen / Brandenburg und Pfaltz wolten Ihr. Kayserl. Majest. an die Advocatie des stuhls zu Rom nicht verbunden haben / es solte dieses auch zum nachtheil des Westphälischen friedens nicht angezogen werden.

(2) Insonderheit die observantz der güldenen bulle / und daß der Kayser sich keiner succession noch erbschafft am Reiche anmassen wolle / die obacht des friedens in religion- und profan-sachen / vom jahre 1555 samt desselben handhabung des Münster- und Oßnabrückischen friedens / bevorab was in art. 5 §. 2 und art. 8 §. Gaudeant von der Stände gerechtsamen begriffen / und des Nürnbergischen executions-recesses / wie auch insonderheit desjenigen / was bey vorigen Reichs-tägen verabschiedet worden / und bey dem ietzigen und künfftigen ferner beschlossen werden wird. Daß unterm vorwand des nothfalls oder gemeinen wohlfart / periculi in mora &c. ohne Churfürsten und Stände auf einem Reichs- oder ordinar-deputation-tag vorgehende bewilligung / daraus nicht geschritten. Daß der executions-ordnung nicht zuwider gehandelt / selbige vielmehr verbessert; daß die interpretation der Reichs-satzungen nicht einseitig und ohne der Stände zuthun gemachet / daß niemand wider die Reichs-satzungen und friedenschluß zu schreiben verstattet / noch die protestationes attendiret werden sollen.

(3) Consideration der Churfürsten und dero würden / rechten / hoheiten / præeminentien und vorzügen / dero gemeinen und sonderbahren Rheinischen verein / befugniß der Königlichen wahl / zusammenkunfft der sieben Churfürsten im Reich / approbation dessen / was sie schlieſſen und vor gut befinden / dero vicariats-gerechtigkeit / vorzug und gebrauch der Ertz-ämter bey empfahung der Römischen Königlichen Crone. Dann die confirmation des vergleichs zwischen Chur-Maintz und Chur-Cölln wegen der krönung. Die erhaltung der Churfürstlichen erb-ämter bey ihrem respect und functionen / auch fallenden nutzbarkeiten. Daß das Kayserl. Hof-Marschall-amt dem Ertz-Marschallamte bey der policey und taxa noch sonsten nicht eintrag thun solle.

(4) Krieges und friedens-recht / daß der Kayser sich desselben auch nicht einmahl von seines Hauses wegen ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-tage vorgehenden rath und einwilligung zu gebrauchen habe. Und da wegen des Reichs krieg zu führen unumgänglich / daß die Reichs-constitutiones dabey in acht zu nehmen. Die Generalität und Kriegs-Rath ohne unterschied der religion samt dem kriegs-heere in des Reichs pflichten seyn solle. Ohne des Reichs willen sind keine werbungen anzustellen / kein kriegs-volck ins Reich zu führen / sondern das fremde auszuschaffen / das Reichs-kriegs-heer ist nicht auſſer Reichs zu führen / keine einqvartierungen ohne der Stände willen / auch keine muster-plätze zu nehmen / keine vestungen anzulegen / ꝛc.

(5) Contributiones und Reichs-steuren will der Kayser vor sich nicht auffliegen noch empfahen lassen / die bewilligten recht anwenden / keine exemtiones davon verstatten / noch moderationes der matricular-contingentien vor sich ertheilen.

Dann (6) das bündniß-recht. Die Kayserl. Majest. soll und will vor sich selbsten in Reichs-händeln kein bündniß machen / und wegen der erblande wie andere Reichs-Stände nach dem Westphälischen frieden; die Reichs-Stände haben das jus fœderum, nach maße des instrumenti Pacis.

(7) Policey-ordnung / commercien des Reichs / steuerung des wuchers / so wohl die unzuläßlichen verkäufe und monopolien / will und soll der Kayser beobachten.

(8) Zölle des Reichs / deren verbotene vermehr-erhöh- und prorogirung / auſſer wo der Kayser und alle sieben Churfürsten einmüthig es anders befinden / und die interessirte Mit-Stände gehöret sind. Masse der niederlags- und staffel-gerechtigkeiten. Daß auf schiffbaren ströhmen keine auslag-schiffe noch was anders den commercien zum schaden zu dulden. Ingleichen sind hierbey auch alle neuerliche accisen / und aufflagen auf wahren und consumtibilia, als in der that neue zölle verboten / und soll der Kayserliche fiscal gegen die contravenienten agiren. Es wird auch jeder Stand qualificirt / dißfalls sein eigener richter und executor zu seyn.

(9) Rectifi-

(9) Rectificirung des müntz-wesens / und abschaffung der hierinn eingerissenen mißbräuche und mängel.

(10) Conservation der Reichs-glieder / wiederbringung der dem Reiche entzogenen provintzien und Stände / sonderlich in Italien und der Schweitz / und mit rath und beystand der sieben Churfürsten darinnen zu verfahren / und die Reichs-lehn in Italien in ihrem wesen und dependentz zu erhalten / auch dem Churfürstl. Collegio darüber revers auszustellen; verbot aller veräusserung der Reichs-güter.

(11) Unweigerliche investitur der Reichslehn. Verschonung mit edition der alten Pactorum familiæ. Die lehn wegen strittiger lehn-taxen nicht auffzuhalten / die Reichs-lehnssachen allein bey der Reichs-Cantzelley ausfertigen zu lassen; die lehns-pflicht nicht auffs Kayfers Hauß mit einzurichten; bestätigungen der anwartungen; zuschlagung eröffneter lehn und heimfälle ad Patrimonium des Reichs. Zurückziehung der in fremden händen stehender Reichs-steuren / der städte und anderer gefälle.

(12) Ergäntzung der Reichs-kreise / und erhaltung der ordinar-Reichs-deputationen und kreiß-ordnungen.

(13) Haltung der Reichs-täge / und zwar des ersten / im ersten jahre der angetretenen Kayserl. regierung / hernach aber mit einwilligung derer Churfürsten; vergleich- und beförderung der proposition, erscheinung mit mäßiger hofstatt in termino; freyheit des Chur-Mayntzischen directorii. Haltung der kreiß- und anderer zusammenkünfften der Stände.

(14) Abwend- und vorkommung aller Päbstlichen handlungen und eingriffe contra concordata Principum. Abschaffung der avocationum causarum civilium ad curiam Romanam. Bestraffung derer Advocaten / die sich zu dergleichen sachen gebrauchen lassen.

(15) Schutz der Stände wider ihre Landsassen und unterthanen / und deren unbefugte exemtiones von der botmäßigkeit und schuldigen abstattungen. Auffhebung aller bündnisse und empörung wider die Reichs-Stände. Auch verbot derer unzeitigen processen gegen dieselben von ihren unterthanen.

(16) Unpartheyische administration der justitz. Verbot der tagleistungen und ladungen ausserhalb Reichs. Stracker lauff der justitz bey dem Reichs-Hof-Rathe und kammer-gerichte / auch in sachen Ihr. Kayserl. Maj. selbst wegen dero Ertz-Hauses betreffend.

Ingleichen des Rothweilischen hof- und Schwäbischen land-gerichts. Observantz der Kammer-Reichs-Hofraths und executionsordnungen. Verwahrung wider die vom Kayserl. geheimten Rathe besorgte eingriffe / daß die vota ad Cæsarem in beyseyn des Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit zuziehung der re- und correferenten oder anderer Reichs-Höfräthe beyder religion geschehen und mit ihnen resolviret werden sollen. Beobachtung des §. 25 Art. V Instr. Pac.

(17) Execution der urtheile der zwey höchsten tribunalien. Beneficia Revisionis und Supplicationis, daß diese keinen effectum suspensivum haben sollen. Moderation der Cantzelleygelder und lehen-tarxgefälle. Verschonung mit neuerlichen gebühren und anforderungen.

(18) Exemtiones von des heil. Reichs gerichtbarkeit neuerlich nicht zu ertheilen / die Stände aber bey ihren privilegiis fori und der ersten instantz zu lassen / mit commissionen und mandaten nicht zu beschweren / sonderlich die dem Hause Oesterreich mit lehn verwandte Stände in landsasserey und steuer-sachen nicht zu prægraviren. Mit ertheilung neuer privilegien de non appellando, electionis fori und dergleichen an sich zu halten.

(19) Restitution der Reichs-Stände nach innhalt des Westphälischen friedens-executions-edicts / arctioris modi exequendi und Nürnberg. executions-recessus. Zurückhaltung mit den mandaten / wann Landstände und unterthanen wider ihre Obrigkeit / zumahl in punctis der landes-herrlichen Obrigkeit und regalien / der collecten / der armatur, reise und folge / landes-defension &c. klage führen. Concurrentz und disposition des Landes-Herrn über und bey den landsteuern. Nicht-verstattung / daß Landstände und unterthanen ohne ihres Landes-Herrn bewilligung conventus halten.

(20) Achts-erklärung und deren proceß / daß darinnen nicht vorgeeilet / die kammergerichts-ordnung beobachtet / defensiones verstattet / bey dem endurtheil nicht ohne zuthun uninteressirter Churfürsten / 4 aus dem Fürstenstande / 1 Prälaten / 1 Grafen und 2 Reichsstädte verfahren / die Reichs-executions-ordnung zur norm gehalten / die confiscirte lande dem Reichs-Patrimonio geeignet / dem beleidigten theil davon satisfaction gegeben / und denen Lehnherren die mediat-lehn heimfällig gelassen werden sollen.

(21) Confiscation der verwürckten mittelbaren lehn und allodial-güter ex crimine læsæ Majestatis bleibt den Ständen und denen / so die jura Fisci haben. Der Kayser selbst / da er anspruch an jemand hat / will er solches vor ordentlichen gerichten thun / und niemand mit thätligkeit beschweren lassen.

(22) Collation der Fürstlichen / Gräflichen und anderer dignitäten soll behutsamlich geschehen ohne præjuditz / zumahl der ältern Fürstlichen Häuser. Und landes-hoheit und die expedition bey der Reichs-Cantzelley allein. Die rechtmäßig ausgehenden honores aber sollen auch im Reiche nicht gehindert werden / die auslösung wird bey strafe der cassation injungiret. Und soll wider die / welche de facto neue prædicata, wapen und dergleichen an sich nehmen / fiscaliter verfahren werden. Kayserliche decreta zur stelle und stimme auf Reichsversammlungen vor neuerhobene Fürsten / Grafen und Herren sollen nicht ertheilet werden.

(23) Es soll die Kayserliche residentz innerhalb des Reichs seyn; audientz und expedition den Churfürsten / Fürsten und Ständen / und deren Botschafften und Gesandten soll schleunig ertheilet werden ohne beschwerliches nachreisen. Der gebrauch der Teutsch- und Lateinischen

schen sprachen soll bey hofe verbleiben in allen schrifften und handlungen: Die Reichs- und hof-ämter / darunter protectio Germaniæ zu Rom/ Gesandtschafften/ obristen Hofmeisters/ obristen Kämmerers / obristen Hof-Marschalln/ Hartschier und Leibguards-Hauptmann-&c. stellen / sollen mit gebohrnen Teutschen standes-personen von Adel oder sonst guten tapffern herkommens besetzet werden.

(24) Des Reichs-Hofraths bestellung mit Fürsten / Grafen/ Herren von Adel und andern ehrlichen leuten beyderley religion aus dem Reiche/ und qualificirt gnug und niemanden sonst mit pflichten verwandt. Und soll alle 3 jahr wenigstens von Chur-Mäyntz die visitation verrichtet werden. Der direction des Präsidenten/ welcher ein Teutscher Reichs-Fürst/ Graf oder Herr im Reiche angesessen seyn soll/ soll niemand eingriff thun.

(25) Die bestellung der Reichs-Hofraths-Cantzelley/ so wohl des Reichs-Vice-Cantzlers als der subalternen/ verbleibt Chur-Maynz ohne hinderung. Des Reichs-Hofraths besoldung soll richtig bezahlet werden/ und geniessen sie gleich denen kammer-gerichts-Assessoren billich der freyheiten von allerhand beschwerden. Der Stände Residenten und Agenten sind frey von der jurisdiction der Kayserl. landes-regierung und andern gerichten / obsignationen/ sperrungen/ inventur &c. versorgung der kinder/ abzugs-gelder/ &c.

(26) Friedliche betragung mit den benachbarten christlichen gewälten. Enthaltung vom fremden kriege und bündnissen. Beybachtung des Westphälischen friedenschlusses/ mässigung der fremden werbungen im Reiche: desgleichen der durchzüge und einqvartierungen/ muster-plätze/ vestungen u. d.

(27) Verbot auswärtiger Fürsten protectionen und schirm-briefe über des Reichs Stände und unterthanen / evocationes causarum an fremde gerichte/ hülffe wider den mißbrauch der Brabantischen bulle. Beybehaltung der immedietät der Elsaßischen zehen verein-städte beym Reiche ausser der land-vogtey.

(28) Nicht-gestattung/ daß sich fremde Potentaten oder dero botschafften in die Reichssachen einmischen/ und am Kayserlichen hofe oder bey den Reichs-conventen mit gewehrten guardien zu pferde und fuß auffziehen.

(29) Das Erb-General-Reichs-post-amt soll denen Ständen keine unannehmliche postmeister obtrudiren/ noch selbe von real-anlagen frey machen/ die bestellung der briefe soll zuverläßig und die taxa mäßig seyn / was die Stände beym post- und boten-wesen hergebracht / verbleibt ihnen. Bey denen amtsfunctionen soll das General-Erb-Reichs-postamt keinen eintrag leiden von denen land-hof-erb- oder andern post-ämtern.

(30) Anweisung der hohen Reichs-gerichte und Kayserlicher Ministrorum auf die capitulation, worbey zu mercken / daß / was auf die Stände in gemein gerichtet / auch in seiner maße von der gefreyeten ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft zu verstehen und gemeinet.

Oesterreichische erinnerungen bey diesem projecte.

Bey dem anfange derer consultationen im Fürsten-Rathe ließe sich **Oesterreich** / welches vormahln in dieser sache indifferent zu bleiben befehlicht gewesen / solcher gestalt vernehmen/ daß man positive in puncto der wahl eines Römischen Königs auf die capitulation derer Kayser Matthiä und der dreyen Ferdinandorum mit ihren dependentien zu gehen hätte. Im übrigen könten Ihre Kayserliche Majestät als Ertz-Hertzog zu Oesterreich keines weges geschehen lassen/ daß man den art. 32 dero Franckfurtischen capitulation in die perpetuirliche capitulation hineinbrächte. „Es wären auch die monita der mehrern Fürstl. weltlichen wider den „art. VIII des Instrumenti Pacis, davon sie als „Kayser garrant und executor, und als Ertz-„Hertzog wie ein compaciscent eben dasjenige „haben müsten / was auch dem geringsten „stande recht wäre / und sie nach allen kräfften „behaupten würden. Welches erstere die Evangelische und einige mit ihnen haltende „Catholische Stände sehr empfunden / be„klagende / daß ihnen dadurch alle mittel be„nommen würden/ in diesen und allen andern „discrepantien zu ihrer Kayserlichen Majestät „ihre zuflucht zu nehmen: das letztere aber dem Hochstiffte Bamberg und andern nachtheilig schiene / als welches eben zu der zeit in puncto fori privilegiati Austriaci mit Oesterreich in schwerer irrung stunde. Sie ergriffen dannenhero den schluß / daß sie wider die vota, so die Churfürsten im Fürstlichen Collegio abzulegen hätten / wie nicht weniger gegen die/ so dem Ertz-Hause Oesterreich anverwandt oder daher dependent wären / protestiren wolten.

Machen empfindlichkeit.

Schliessen auf eine protestation gegen die Churfürsten und Oesterreich.

Weil nun hierdurch denen auswärtigen Cronen leicht anlaß erwachsen könne / sich in diese hochwichtige Reichs-sache zu mischen/ und verwirrung im Reiche zu besorgen gewesen/ schlugen Ihre Hochfürstliche gnaden der Herr **Ertz-Bischoff von Salzburg** dieses expediens vor / daß in articulo 3 post verba: **auch dieselbe bey lebzeiten eines Röm. KayserS** &c. zu setzen wäre: **Wann derselbe auf angelegte bitte der Churfürsten ohne gnugsame erhebliche ursache verweigert werden solte/ ohne eines regierenden KayserS** consens **vorzunehmen gestatten. Da sich aber zwischen einem regierenden Römischen Kayser und denen Churfürsten / ob die wider die vorhabende wahl eines Römischen Königs von dem regierenden Kayser anbringende ursachen gnugsam und erheblich seynd/ einiger zu beunruhigung des Heil. Röm. Reichs ausschlagender streit erregete / und der Kayser sich mit denen Churfürsten deswegen nicht vereinbaren könte / auf solchen fall solte die vermittelung angeregten streits zu verhütung derer daraus entstehenden** motuum **an das gesamte Reich gebracht/ und auf öffentlichem Reichs-tag erörtert und verglichen: im übrigen aber die wahl eines Römischen Königs denen Churfürsten allerdings frey und ungeschmälert gelassen werden / &c. &c. Das übrige/ was im Churfürstlichen projecte stehet/**

Saltzburg sucht ein expediens.

könte

könte ausgelassen werden / biß auf die worte regierende ꝛc.

Communicirt es an die höfe.

Es wurde dieser vorschlag nicht nur denen Churfürstlichen gesandschafften insinuiret / sondern auch von Saltzburg selbst an dero höchste Herren Principalen jedem besonders schrifftlich recommendiret; das absehen war zwar patriotisch / und die bewegende ursache schiene eben nicht allerdings ungegründet zu seyn / weil die wahl eines Römischen Königs eine sache wäre / daraus kriegs-empörungen entstehen könten / folglich in das jus belli einliefe / dieses aber vermöge Westphälischen friedens vor das gesamte Reich gehörete; wie denn in erwegung dessen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg kein bedencken fande / solch temperament in einige wege zu approbiren.

Macht aber grösseres aufsehen.

Es entstunde aber daher fast noch gröſſere trennung der gemüther / and ließe sichs gar zur zerreissung des Reichs-tages an / denn Chur Maynz / Trier / Cölln / Bayern und Sachsen hielten es vor einen eingriff in das edelste kleinod / und in die gröste prærogativ des Churfürstl. Collegii / welches ihnen ohne communication mit denen Kayserl und andern Ständen alleinig zukäme / und waren bemühet / Chur-Brandenburg auf andere gedancken / und zur harmonie in dem Collegio zu bringen / als welche unschwer begreiffen würden / wie wenig denen Fürsten des Reichs zu gestatten sey / die jura præcipua Electorum und bevorab die wahl-gerechtigkeit zur theilhabung an die Fürsten und zur modification kommen zu lassen / oder solche præeminentzen commissions-weise von denen Fürsten zu übernehmen / die man nun durch so viel secula privativè gehabt und exerciret hätte. Derohalben man auch in dem Epilogo hernach nicht paßiren lassen wollen / daß die jura Electorum auf ein amt qualificirt / und einige dependentz daraus præsumiret werden möchte. Ihre Kayserl. Majestät waren mit Saltzburg auch übel zufrieden / und wurde ihr vor eine geflißene disputir- und widerstrebung der Kayserlichen rescripten ausgedeutet / welches einem Kayserl. Ober-Commissario zu thun keines weges gebührete.

Erweckt auch beym Kayser selbst mißwillen.

Daher folgen neue vorschläge.

Es suchte dannenhero Saltzburg von der materie gar zu abstrahiren / und es dahin zu bringen / daß selbe auf einen deputation-tag verwiesen würde / wann man ja in denen Collegiis unter sich selbst / und die beyde höhere Reichs-Collegia nicht zur einstimmigkeit und endlichem vergleich mit Ihrer Kayserlichen Majestät gedeyhen könten. Oesterreich wolte aber auch hiervon nichts wissen oder zulassen / in erwegung / wann diese sache auf gegenwärtigem Reichs-tage nicht ausgemachet / sondern wo anders hin remittiret werden solte / es eine neue materie zum mißtrauen und trennung / und endlich gar zum kriege geben möchte / wodurch die Stände unter sich und mit ihrem allerhöchsten Oberhaupte zum zerfall und blutigen collision gerathen könten.

Oesterreich verwirfft dieselben.

Chur-Cölln / Bayern und Sachsen interposition.

Die Chur-Cölln-Bayerische und Sächsische Gesandte redeten denen Fürstlichen / sonderlich Pfaltz-Neuburgischen / Schweden-Bremischen / Sachsen-Altenburgischen / Braunschweig-Calenbergischen und Würtenbergischen Gesandten / als welche das capitulations-wesen zum hefftigsten getrieben / glimpff- und ernstlich zu / von denen gegen die Churfürstlichen vorrechte attentirten eingriffen „abzustehen / und zufrieden zu seyn / daß ihnen „bereits bey zwey Römischen Königlichen „wahlen und auffgerichteten capitulationen die „Herren Churfürsten viel nachgegeben / wie „der context der capitulationen zeigte / daß in „vielen artickeln die worte / Fürsten und „Stände / zugesetzt / da es vorhin nicht gestanden / auch aus ihren erinnerungen / so viel nur „möglich gewesen / beobachtet worden. Zu geschweigen / was noch bey dem itzigen Reichstage bey deme von dem Churfürstlichen „Collegio heraus gegebenen concepte zur immerwährenden capitulation vor pallus und expressiones admittiret worden / daran sie sich billich vergnügt halten / und denen Herren Churfürsten mit weitern zumuthungen / darzu sie „ohne dem aus dem Westphälischen frieden „oder sonsten keines weges berechtiget wären / „nicht zusetzen solten. Wie denn auch der Königliche Frantzösische Plenipotentiarius Mons. de Gravell fürgabe / daß er gleiche sprache bey denen mehrern Fürstlichen gehalten. Und käme das haupt-werck dahin an / daß die Herren Churfürsten die formam und modum eligendi Imperatorem ohne masgebung und ausser zweiffel sich vorausgesetzt wissen / und dann keine solche wörter einflicken lassen wolten / daraus man schlüßen möchte / als wenn die Churfürsten die erwehlung eines Römischen Königs / bey lebzeiten eines Kayfers / nicht aus der güldnen bulla vorlängst gehabt hätten; und in mehrer erwegung / daß es gantz unleidlich fallen wolte / zu hören / ob hätten die Churfürsten solch wahl-recht aus der Reichs-Stände hände und nachlaß.

Frantzösische Gesandte menget sich mit ein Churfürsten g. fl. in denen Fürsten nichts an der Königswahl.

Fürstliche motiva bey der steten capitulation.

Was das Fürstliche Collegium bey der Capitulatione Leopoldina überhaupt bedencklich / und dahero bey verfassung einer beständigen capitulation zu verbessern nöthig erachtet / bestunde fürnehmlich darinn: „Daß die „freyheit der suffragiorum also generaliter, „wie es im Westphälischen friedenschlusse enthalten / ohne einige schmälerung oder weiterung gesetzet würde; und zu übergehung der „gesamten Stände mit-einwilligung und raths „nicht gnug sey / daß man die gemeine Reichs-„wohlfahrt und periculum in mora vorschütze: „Ferner / daß der art. 10 und 13 besagter Leopoldischen obligation, in puncto der bündnisse und des kriegs-rechts / anders gefasset / und „unter keinem prætext der gesamten Churfürsten und Stände consens ausgeschlossen werden solte: dergleichen miteinwilligung gesamter Stände solte auch erfordert werden / „wann Ihr. Majest. die Reichs-einkünffte / „steuren und verwilligungen andern überlassen / „oder des Reichs güter veräussern und verpfänden / oder beschweren / oder eröffnete „lehn und heimgefallene importirliche güter „andern verleihen wolten. Das Hauß Oesterreich wäre der obligation in dem art. 32 „auch nicht zu erlassen / oder Bamberg / Brandenburg und andern ratione fori ihre Reichs-„jura zu entziehen. Wie nicht weniger wäre „die wahl eines Römischen Königs bey leb-

„zeiten des Kayſers/ nicht zwar der perſon hal-
„ber/ welches den Churfürſten billig verbliebe/
„ſondern der quæſtionis An? halber/ ob nem-
„lich des Reichs nothdurfft erheiſche/ derma-
„len einen Römiſchen König zu erwehlen? an
„geſamte Stände zu bringen. Die verbeſſe-
„rung der Reichs-Hofraths-ordnung wäre
„anderswo nicht/ als auf einem allgemeinen
„Reichs-convent vorzunehmen; und es auch
„alſo bey den erklärungen derer Reichs-ſa-
„tzungen zu halten. Uber dieſes verlangten
„die Fürſten/ daß zwiſchen den Churfürſten
„und ihnen kein unterſchied des ceremoniells/
„der ſtühle an ſich ſelbſt/ und deren ſtellungen
„bey ſeßionen weder in der kirchen/ noch in der
„anti-camera gehalten werden/ und daß die
„Churfürſtlichen Geſandten denen Fürſten in
„perſon weichen ſolten. In ihren Fürſtenthu-
„men und landen ſolte ihnen das poſt-recht
„auch geſtattet/ und die im 23 artickel begriffe-
„ne exemtion neuer zölle entweder überlaſſen/
„oder dieſe gar ausgeſtrichen werden/ und was
„dergleichen mehr.

Grafen erinnerungen.

Die **Grafen des Reichs** ſuchten nebens denen puncten/ſo die gemeine Reichs-ſachen betreffen/ die præcedentz vor allen andern/ die nicht nebens der ſtelle und ſtimmen auf Reichstägen den rang vor ihnen hätten/ ob dieſe gleich ſonſt einerley dignität/ und am Kayſerlichen hofe mit hohen ämtern gewürdiget wären.

Reichsſtädtiſche anmerckungen.

Die Reichs-ſtädte haben vornemlich die conſervation ihrer datzen/ auffſchläge/ impoſten/ acciſen/ marckrechte dermaſſen/ wie ſie deren vor dem kriege genoſſen/ geſuchet. Geſtalt dann der art. 22 ohne dem zu ihrem vortheil alſo verclauſuliret wäre. Ibi: **auch ohne präjuditz deſſen ꝛc.** So iſt auch denen ſtädten angelegen geweſen/ den freyen lauff und gebrauch der ſtröhme und flüſſe zu erhalten/ und die commercien durch die auf dem Rhein gelegte auslager-ſchiffe nicht zu beſchweren. Desgleichen haben ſie auch wider die erhöhung der alten und auffrichtung neuer zölle/ welche zu groſſer hinderung der gewerbe ausſchlagen/ erinnerung gethan/ ꝛc.

In erwegung nun aller dieſer einwendungen und verwahrungen/ kame es gleichwohl nach langem conſulteiren endlich dahin/ daß die

Das concept kommt doch endlich näher zur conformität.

meiſten puncte zu einer ſolchen conformität geſetzt wurden/ daß man es vor ein ausgemacht werck halten können/ nur der art. 3 und der Epilogus hielten ſo ſehr wieder. Endlich kame ins mittel/ durch gütlichen vergleich aus dieſer lang anhaltenden differentz zu treten/ und handelte man durch re- und correlationes zwiſchen denen Collegiis, und durch viel mühe in dem Fürſten-Rath/dariñen ſich zwiſchen denen concluſis Collegii und der mehrern weltlichen Fürſten monitis ſtarcke differentien enthielten/ ſo lange/ biß man vermeinte der **vereinigung** ziemlich nahe zu ſeyn/ und wurde anderweit ein project im Churfürſtlichen Collegio dieſes inhalts concertiret:

Concertirtes project aus dem Churfürſtl. Collegio über die einigkeit.

Demnach Churfürſten und Stände nach anleitung des art. 8 Inſtrum. Pacis **nicht unterlaſſen/ auch von der wahl eines Römiſchen Königs/ bey lebzeiten eines erwehlten und regierenden Kayſers zu handeln; als haben ſich dieſelben** communi conſenſu **mit einander dahin verglichen und geſchloſſen: Daß zur wahl eines Römiſchen Königs** vivente Imperatore **auſſer dem nothfall/ innhalts der güldenen bulla/ nicht zu ſchreiten: Solte nun ein Römiſcher Kayſer ſich allzuweit und lange auſſer dem Reiche auffhalten/ und deswegen/ oder hohen alters und leibes unvermögenheit halber der regierung/ den Reichs-conſtitutionen und herkommen gemäß/ nicht vorſtehen können/ oder ſonſt des Reichs zuſtand und wohlfart es erfordern; So hätten die Churfürſten tragenden amt und pflichten nach/ auf form und weiſe/ wie es in der güldenen bulla der wahl halber verſehen iſt/ allerdings frey und ungehindert damit zu verfahren.**

Wird nicht angenommen/ weil die Churfürſten ſelbſt geſchienen davon in etwas abzugehen.

Allein man iſt gleichwohl/ dieſer hoffnung ungeachtet/zur gewünſchten vereinbarung nicht kommen/ ſondern die mehrern Fürſtlichen/ als ſie vermerckt/ daß Chur-Cölln und Bayern mit dem letzten auffſatze und monitis derer Herren Fürſten zu frieden/ Chur-Maynz auch darzu incliniret/ Pfaltz ad majora **ſich bezoge/ Chur-Brandenburg auch nicht abgeneigt/ und von Chur Trier und Sachſen die** condeſcendentz **nicht weniger verhoffet wurde/ haben ſie die ſaiten von neuem höher zu ſpannen/ und den artickel von der Königs-wahl ſchärffer zu** diſputiren **angefangen/ mit dem beharrlichen vorgeben:** (1) **Die Herren Churfürſten wären zu ſolcher wahl aus der güldnen bulla und** jure proprio **nicht berechtiget/ ſondern hätten ſie aus gemeiner Stände nachlaſſen** commiſſions-weiſe. (2) **Hätten ſie/ die Churfürſten allein/nicht die** cognition, **obs zeit und noth ſey einen Römiſchen König zu wehlen oder nicht? ſondern dieſes gehöre vor geſamte Stände. Weil aber die klaren worte der güldenen bulla vor die Churfürſten walteten/ und die obſervantz vor ſie vorhanden/ hat man dieſe prætenſa vor unleidentlich gehalten/ und darüber alles lieber erwarten/ und GOTT und der zeit dahin geben/ als die durch ſo viel ſecula gehabte hohen** jura **aufs ſchlüpfrige ſetzen wollen.**

Urſachen der Fürſtlichen mißſtimmung.

Fürſten geben zu weit mit ihrem anzuge.

Der übrige gröſſeſte ſtreit war über dem Epilogo und jure adcapitulandi. Die mehrern Fürſten verlangten/ daß der ſchluß alſo gefaſſet würde/ **welcher geſtalt ein Römiſcher Kayſer künfftig allein auf die abzufaſſen-vorhabende** perpetuirliche capitulation **zu verbinden/ und ohne geſamten zuthun und bewilligung der Reichs-Stände nichts dazu zu ſetzen noch davon weg zu ſtreichen/** und daß von dem Churfürſtlichen reſervato jure addendi **gäntzlich abgeſtanden werden ſolte.**

Streit über dem Epilogo und Adcapitulationsrechte.

Die Herren Churfürſten aber beſtunden drauf/ daß das jus adcapitulandi zum jure Electionis unabſonderlich gehörete/ und ſonder groſſen abbruch dero præeminentzien nicht hingelaſſen werden könte. Es ſey auch der ſache durch die bey dem Churfürſtlichen auffſatze capitulationis perpetuæ angehängte final-clauſul ſchon gnugſam gerathen.

Weiteres bedencken über der Fürſten monita.

Es waltete ferner darin ein groſſes bedencken/ daß die Herren Fürſten/ verlangten/ die ſache alſo zu faſſen/ daß zwar der Eligendus

auf

auf die perpetuirliche capitulation verpflichter werden solte/ und er seine Kayserliche regierung darnach einrichten müste/ es würde denn bey nechst darauf erfolgendem Reichs-tage communi Statuum consensu ein anders statuiret und beschlossen. Welches aber eine schwere Syndicatur der actionen des Churfürstlichen Collegii beym wahl-wercke nach sich ziehen müssen/ und dannenhero von denen Herren Churfürsten nicht eingegangen werden können. Man meynete der sache durch zusetzung der worte: In allgemeinen Reichsgeschäfften/ it. mit restriction auff das instrumentum pacis, endlich durch eine transposition der worte zu helffen/ wie das project ausweiset.

Neuer vorschlag.

Diesemnach hat das Churfürsten-Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche capitulation bey allen künfftigen wahlen/ sie geschehen zu lebzeiten oder nach absterben eines Römischen Kayserns/ ohne änderung den Eligendum zu verpflichten. Dafern sich aber bey vorgehender wahl in gemeinen Reichs-geschäfften ein solcher casus, der nicht allbereit in dieser capitulation begriffen/ ereignete/ und dahero gedachtes Churfürstliche Collegium den Eligendum, jedoch der güldnen bulla/ dem Münster- und Oßnabrügischen friedens-schluß/ der gesamten Stände juribus gegenwärtiger beständiger capitulation, auch itzigen und künfftigen Reichs-constitutionibus gantz unabbrüchig/ noch weiters/ zu des Reichs besten und wohlfart zu verbinden/ vor nöthig befinden möchte; so solte er auch darzu obligirt seyn und verbleiben: es würde denn bey nechst darauf folgendem Reichs-tag communi Statuum consensu ein anders statuiret und beschlossen.

Ist auch vergeblich.

Es war aber auch dieser vorschlag umsonst. So leichte nun als die noch übrigen damals fast mehr auf worte als die realität und das essentiale interesse der harmonischen Reichs-verfassung anzielende erinnerungen bey der Wahlcapitulation hatten in patriotischer liebe/ gleichmüthigkeit und eintracht zur annehmlichkeit und endlicher einrichtung des wercks gebracht werden können; so wenig beständigkeit hat sich unverlängt hernach etwa A. 1668 vor das haupt-werck zeigen wollen/ indem auch selbst am Kayserlichen hofe in einem und andern differente mesures gefasset/ und denen mehrern Fürstlichen beygepflichtet worden.

Daher verändert sich die sache/ und fällt der Kayser denen mehrern Fürstlichen bey.

Denn Ihr. Kayserliche Majest. ließen am $\frac{22}{12}$ Jul. 1668 durch dero Commissarium Herrn **Grafen von Weissenwolff** bey dem dritten artickel auf verfassung desselben also antragen:

Kayserliche erinnerungen.

„Bey diesem artickel hat es dergestalt sein „bewenden/ daß die Churfürstlichen nicht „leichte zu der wahl eines Römischen Königs „vivente Imperatore zu schreiten/ es wäre „denn/ daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem „Römischen Reiche begeben und beständig „auffhalten wolte/ oder derselbe wegen seines „hohen alters oder beharrlichen unpäßlichkeit „der regierung nicht mehr vorstehen könte/ „auf solchen ein und andern fall solte die wahl „eines Römischen Königs mit eines regieren„den Kaysers consens geschehen/ oder wann „derselbe/ auf angebrachte bitte ihrer derer „Churfürsten/ ohne gnugsame erhebliche ur„sachen verweigert werden solte/ auch ohne „dessen einwilligung vorgenommen/ und damit „der güldenen bulla/ und ihrem gegen dem hei„ligen Reiche tragenden amte und pflichten „nach/von ihnen allerdings frey und ungehin„dert verfahren werden/ wegen des fori Austria„ci wäre ad art. XVIII dero meynung/ diese clau„sulam salvatoriam zu setzen: Massen insonder„heit zu behuf Ihrer Kayserl. Majest. und dero „Ertz-Hauses das jenige/ was in genere we„gen derer/ so von der jurisdiction der Reichs„dicasterien befreyet seyn sollen/ in diesem 18 „capitulations-artickel enthalten/ nach anlei„tung des P. 2 T. 27 der kammer-gerichts-ord„nung erholet wird.

„Bey dem auch sehr bedencklichen artickel „vom proceß des bannes haben sie dafür ge„halten/ daß weniger bedenckens sey/ denselben auf einem Reichs-tage zu tractiren/ als „auf dem ordinar-Reichs-Deputation-tage; „wegen der vermehrung aber der Reichs-or„dinar-deputirten wäre es bey der im nechstvo„rigen Reichs-abschiede gesetzten zahl unge„ändert zu lassen. In dem Epilogo solte Ihre „Kayserliche Majestät zu allem dem verbunden „werden/ was in dero zu Franckfurt beschwor„nen capitulation mehrers als in der perpetuir„lichen enthalten/ und noch nicht vollzogen/ „oder durch dieselbe nicht geändert wäre: Weiln aber leicht geschehen könte/ daß wegen zweyer capitulationen/ und ob eine der andern und wie weit zu wider sey/ streit entstehen möchte; als sey viel verträglicher/ daß „in dieser beständigen capitulation von der „Franckfurtischen keine meldung geschehe/ „hingegen wann noch was aus der Franckfur„tischen in die beständige capitulation oder in „den Reichs-abschied einzutragen begehret „würde/ solches mit Ihr. Kayserlichen Ma„jestät verglichen/ und diese perpetua capitulatio „also gerichtet werde/ daß sie in allen und jeden „so wohl auf den itzigen und künfftigen Kay„ser laute/ und bey ihrer krafft und würckung „respectu aller Kayserlichen Successoren gelas„sen werde.

Kayser verlangt ein gesamtes Reichs-gutachten.

Sie erinnerten und verlangten in dieser gantzen wichtigen sache ein gesamtes Reichs-gutachten/ und behielten darüber dero Kayserl. declaration bevor.

Kayser ahndet gegen die Churfürsten ihres Ertz-Hauses gerechtsame.

Ihre Kayserliche Majestät schrieben auch an die Herren Churfürsten empfindlich/ daß ihrem Ertz-Hause alles das wieder abgesprochen/ was ihr bekantlich zugestanden worden/ indem sie zuwider der Franckfurtischen obligation dero Ertz-Hauses vorgezeigte privilegia schwächen/ und iedem/ der nur beliebung dazu trüge/ an dem Kayserlichen kammergerichte oder auf dero Reichs-Hofrathe selbst zu rechte zu stehen gehalten werden wolten. Verlangten dannenhero/ daß dißfalls in die beständige capitulation zu dero nachtheil nichts gesetzet/ sondern es bey denen Reichs-constitutionen gelassen werden möchte.

Churfürstl. sind mit diesen allen nicht zu frieden.

Allermassen aber/ wie vorangezeigt/ die Herren Churfürsten billich vor bedencklich hielten/ die wahl-gerechtigkeit auf bitte oder das precarium zu stellen/ und die auslassung der Franckfurtischen wahl-capitulation vor deren cassation gehalten/ also daraus gefolgert werden wollen/ man habe die mit dem Churfürstlichen Collegio aufgerichtete obligation auffgehoben/ und eine andere/ welche auf dem allgemeinen Reichs-tage mit zuziehung und consens der Fürsten und Stände gemacht/ substituiret/ so entstunde darüber in den gemüthern nicht wenig bewegung. Man fassete doch das werck auffs glimpflichste/ und wurde endlich zwar ausser Chur-Bayern auf die omission dieses anhangs geschlossen/ weil doch gewiß/ daß Ihre Kayserliche Majest. sich nichts desto weniger an der Franckfurter obligation einen weg als den andern verbunden erkennen würden. Die Fürstliche haben die sache utiliter dahin angenommen/ weil sie A. 1658 wider die wahl-capitulation protestiret/ selbige nun hiermit auffgehoben/ und Ihre Kayserl. Majest. allein an diese neue als perpetuam capitulationem communi consensu omnium statuum conventam verbunden seyn solten. Ihre Kayserl. Majest. erklåreten sich in schrifften/ daß ihro nie in sinn kommen/ sich durch solchen weg von dero pflichten abzuwenden/ und das Churfürstliche Collegium verwahrete sich auch in einer an Ihre Kayserlichen Maiestät abgelassenen schrifft. An Fürstlicher seite meynete man durch diesen schritt fast das gantze jus concapitulandi, darüber man nun bald 20 jahr gestritten/ gewonnen zu haben. Alldieweil aber auch die abstraction an sich nimmer von der würckung seyn können/ daß die krafft der Franckfurter capitulation dadurch auf einmahl und gleichsam stillschweigend vernichtiget werden könte; so haben einige aus dieser meynung zwar kein præjudiz besorgt/ als auch ohne noth gewesen/ durch clausulas reservatorias der Franckfurter obligation neue krafft zu geben/ als welche vielmehr ungewißheit der sachen anzeigen müste. Allein es haben auch dißfalls weder der Kayserlichen Majest. sorgfältige ermahnungen/ noch verschiedener patriotischen Chur- und Fürsten vorstellungen die diffidentz und separation der gemüther/ die auch nun ins Churfürstliche Collegium eingedrungen/ hindern mögen.

Fernere consultationes über den capitulations-punct.

Frage ob die Kayserliche Majest. von ihrer capitulation erlassen?

Event von diesem streit.

Darauf ist es doch hauptsächlich ankommen: Nachdem bey solchen tractaten die meynung des Churfürstlichen Collegii allezeit dahin gegangen/ daß demselben in sachen/ welche die übrigen Stände insgemein mit betroffen/ das jus adcapitulandi ungeschmählert bleiben solle/ hergegen der Fürsten-Stand den Epilogum dahin verstanden/ daß dem Churfürstlichen Collegio ausser gemeinen sachen nichts darzu thun gebühre/ so ist der Epilogus nach diesem formular:

Neues formular des Epilogi.

Dafern aber bey vorgehender wahl ein Churfürstl. Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren/ und denselben in gemeinen Reichs-geschäfften oder andern die communia statuum nicht betreffenden sachen/ jedoch der güldenen bulla/ dem Münster- und Osnabrügischen friedenschluß/ der gesamten Stände juribus gegenwärtiger beständiger capitulation, denen Reichs-constitutionen und was in oberührten gemeinen Reichs-geschäfften mittels einer allgemeinen Reichs-satzung ins künfftige anders statuiret/ und geschlossen werden möchte/ ohnabbrüchig zu des Reichs wohlfart zu verbinden/ vor nöthig erachten würde/ solle er auch darzu obligiret seyn und verbleiben/

Dabey die sache gantz ersitzen blieben.

verfasset/ dem Kayserlichen Herrn Ober-Commissario A. 1672 extradiret/ dem Fürstlichen Collegio communiciret/ in ermangelung der antwort aber hernach ersitzen blieben. Man hat auch an seiten des Churfürstlichen Collegii um so weniger in culpam moræ aut abrupti negotii zu fallen geglaubet/ als man anfangs bey extradition des aufsatzes A. 1664 deutlich bedinget/ daß/ wann man nicht einig werden könte/ man auch an das project nicht gebunden seyn wolte.

Hinderniße warum das negotium gantz erloschen.

Der erfolgte Frantzöische Reichs-krieg/ der unsichere Niemägische friede/ oder vielmehr die Frantzöischen contraventiones und reuniones nebens vielen intriguen/ das unglückliche armistitium, der barbarische Frantzöische friedens-bruch und andere verfälle sind dißfalls dahin verhinderlich ausgeschlagen/ daß das Reich oder vielmehr die Collegia unter sich und gegen dero allerhöchstes Oberhaupt fast in stärckere æmulationes und trennungen verwickelt worden sind/ ohne daß man diese grosse/ ja die allerwichtigste materie reassumiren können.

Die glückselige wahl König Josephs gibt eine treffliche veränderung.

Hergegen hat sich dieses begeben/ als durch des allgewaltigen Beherrschers himmels und der erden allerheilsamste schickung Ihre Kayserl. Majestät auf die recommendation ihres ältesten Herrn sohns König Josephs in Ungarn zur Königlichen Römischen Crone ihr absehen genommen/ und das hohe Churfürstliche Collegium einmüthig in die wahl eingewilliget/ und dieselben zu Augsburg am 24 Jan. 1690 mit allen üblichen hohen solennien glücklich vollbracht/ daß selbiges sich einer besondern capitulation, „welche in einigen stücken nach erheischung der „conjuncturen und damahligen zustandes im „Reiche geändert worden/ mit ihrer Römi„schen Königlichen Majestät/ unter gnädigster „genehmhaltung Ihrer Römischen Kayserli„chen Majestät und väterlichen consens verein„baret und verglichen/ ohne daß ein einiger „Fürst geistlich oder weltlich das geringste „öffentlich dargegen zu sprechen/ oder bey der „wahl-capitulation zu erinnern sich in sinn ge„nommen. Und ob wohl sieben monate her„nach/ unter dem nahmen der mehrern Für„sten und Stände des Reichs/ gegen das jenige/ was bey vorgedachter Römischen Königs-wahl vom Churfürstlichen Collegio zum præjudiz derer Fürsten und Stände vorgenommen/ protestation und reservation eingewendet/ und von dem Saltzburgischen Gesandten dem Chur-Mayntzischen Directori in der neben-oder commissions-stube eingehändiget/

Fürsten protestiren dargegen/ aber sehr kaltsinnig;

und sonder effect.

get / auch hernach der Kayserlichen Commission zu Regensburg überreichet worden; so hat man doch am Kayserlichen hofe / und an seiten eines Churfürstlichen Collegii wenig consideration darauf gehabt.

Was künfftig zu hoffen?

Die allgütigkeit GOttes gebe Ihrer Kayserlichen Majest. langes leben / und mache sie je länger je glückseliger; wann sie aber nach dem allweisen schlusse des himmels das zeitliche mit der seligen ewigkeit verwechseln solten / würden Ihre Römische Königliche Majestät bey antritt des Kayserlichen regiments sich daran nicht kehren / oder auch sich niemand unterwinden dürffen / ihre Reichs-regierung vor illegitim oder krafftloß zu erkennen. Zu geschweigen / daß es durchaus unrathsam und sehr nachdencklich vor diejenigen ausschlagen könte und würde / welche den effect ihrer intendirten protestation würcklich suchen / und einen dißfalls ungebundenen oder auſſer der maße der capitulation stehenden Kayser haben wolten.

Unterschied der Kayserl. Leopoldin- und Königl. Josephischen capitulation.

Wie weit die capitulation Königs Josephs Majestät von der Kayserlichen verändert und unterschieden sey / kan aus der gegeneinanderhaltung am besten erkundiget werden. Der eingang zeiget alsobald / daß / welches in keiner vorigen capitulation enthalten / Ihrer Kayserlichen Majestät als Königs in Böhmen unter andern Herren Churfürsten mit gedacht / und ihr also der platz im Churfürstlichen Collegio eingeräumet worden.

Ferner / daß die relaxation der Königlichen pflichten von der verbindung auf den schutz des stuhls zu Rom und der Päbstlichen Heiligkeit bloß von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg geschehen / da Chur-Pfaltz der Römisch-Catholischen religion beygethan.

Daß § 2 der Münster- und Oßnabrügische friedenschluß / als viel zum vortheil der Cron Franckreich darinn enthalten / wegen des verübten friedens-bruchs vor zerfallen und unverbündlich declariret worden. Welches aber durch den Ryswickischen frieden sieben jahr hernach zur ergäntzung kommen / und Ihre Römische Königliche Majestät nicht weniger daran verbunden sind / auſſer was deutlich zur veränderung gesetzet worden. Merckwürdig ist in diesem articulo, daß die clausul / worüber man bey dem negotio perpetuæ capitulationis vor jahren ratione juris adcapitulandi disputiret / nemlich / daß / was bey noch währenden und künfftigen Reichs-tägen ferner vor gut befunden und beschlossen werden möchte / so unverbrüchlich / stet und fest gehalten werden solte / als wäre es dieser capitulation von wort zu worten einverleibt / auf solche weise wiederum gefasset worden / daß die Fürsten und Stände dabey zu sprechen gelegenheit und libertatem suffragiorum noch immerzu vor sich haben.

Es ist auch ferner verwahrung geschehen / daß das Instrumentum Pacis in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher auslegung desselben nicht solte auſſer krafft gesetzet werden.

Ingleichen / daß bey confiscirung und censur der bücher oder auch bey denen darüber entstehenden fiscalischen processen einem theil nicht mehr als dem andern favorisiret werden solle.

In dem 3 artickel ist noch ein elogium vor die Herren Churfürsten und versicherung darzu kommen / daß sie als des heiligen Römischen Reichs grund-seulen / insonderheit auch die weltlichen Chur-Häuser bey ihrem primogenitur-rechte / und ohne dasselbe wieder die gebühr restringiren zu lassen ꝛc. verbleiben solten.

Daß der art. 4 unverändert gelassen worden / wie er in der Leopoldina stehet / da doch der status rerum sich seither A. 1658 in viel wege geändert; und nur am ende diese condition mit angehängt worden / dafern sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayserlichen Maj. von Reichs wegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß erzeigen würde / welches auch nicht nur in diesem jahr erfolgte / sondern auch Ihre Königl. Hoheit von Savoyen Herr Victor Amadeus II in die große alliantz wider Franckreich mit eintrat.

Wiederum / daß art. VIII die zehn vereinte Reichs-städte im Elsaß bey ihrem immediat-stande des Reichs verbleiben sollen / da doch das armistitium auf zwantzig jahr geschlossen / und vermöge des Nimägischen friedens so gut als dahin gelassen worden. Und wenn es gleich wegen des friedensbruchs zur cassation mit diesen pactis kommen zu seyn die meinung gehabt / so wurde bald anfangs art. II solcher friede annulliret / und ist in diesem art. die ausnahme des Juris Præfecturæ Provincialis nicht geschehen / wie in der Leopoldina.

Dem X artickul ist eine heilsame versicherung zukommen wegen der Stände Juris Fœderum unter sich und mit auswärtigen zu ihrer defension, sicherheit und wohlfarth / doch daß solche bündnüße nicht gegen die Kayserliche Maj. noch die land- und Münsterischen frieden / und unverletzt des eydes / wormit ieder Stand der Kayserlichen Maj. und dem Reiche verwandt / beschehen solle / daß auch die von fremden Potentaten begehrende hülffe also requiriret werde / daß dem Reiche daher keine gefahr zu besorgen.

In dem XII artickel ist billich ausgesetzt / was in der Leopoldina wegen der Ertzhertzoglichen prætension auf das Elsaß disponirt war / nachdem die sache schon längst in andern stand kommen.

Der XIII artickel hat auch einen andern statum vor sich / als er Anno 1658 gewesen / und hat man damahls auf das Hispanische noch anhaltende kriegs-wesen gesehen / und die Burgundische hülffe damit zurück gezogen. Es hat sich am ende dieses artickels Ihre Königliche Maj. verbunden / keinen frieden ohne Chur-Fürsten / Fürsten und Stände zuthun und einwilligung zu schliessen und insonderheit bey dessen erfolg daran zu seyn / damit das vom feinde im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte zu der bedrückten Stände und deren unterthanen consolation in den alten denen Reichs-fundamental-gesetzen und frieden-schlüssen gemäßen stand restituiret werde / welches aber durch den Rys-

wickischen frieden ziemlich wieder interverturet worden.

Und weil der XIV artickel der Leopoldinischen capitulation auch ein temporarium den Italiänischen und Burgundischen krieg in sich begriffe/ welcher aber durch den Pyrenäischen frieden auffgehoben worden/ so ist derselbe billig in der Josephina zurück blieben.

In dem XV hat man wegen derer fremden werbungen noch eben die consideration von dem durch den krieg entblößten vaterlande Teutscher nation behalten/ wie A. 1658/ und die versehung auf den Reichs-tag anderweit remittiret. Damit aber die freyheit/ vor fremde Potentzen volck im Reiche werben und ausführen zu lassen/ nicht mißgebraucht werde/ ist es gar heilsamlich auf die der Römischen Königlichen Majestät wohl zugethane/ zumahlen mit ihr alliirte Potentaten eingeschräncket worden/ und ist ferner die werbung vor fremde oder des Reichs feinde genauer verboten/ und die straffe der confiscation/ verlust der ehre/ ja nach befinden leibes und lebens auch die bestraffung in effigie gar ernstlich ausgedrucket worden.

Dem XVII sind verschiedene zusätze geschehen/ und zu denen beneficien in rechts- und gerichts-sachen/ die Electio fori, das jus Austregarum gebracht. Die eingriffe und beschwerungen/ welche dem Kammer-gerichte und Reichs-Hofrathe verboten/ auch auf alle andere weisen/ e. g. die Oesterreichische regierung/ den Kayserl. geheimten Rath/ das cabinet ꝛc. erstrecket/ darneben auch bey erkennung der commissionen die verordnung des Instrumenti Pacis art. V §. in conventibus deputatorum zu genau zu beobachten bedungen worden/ so haben auch Ihre Königliche Majestät versprochen/ die deputation zu erkundigung der wider die hof- und land-gerichte obhandener beschwerden/ der Chur-Mayntzischen Cantzeley/ um/ daß von dannen denen übrigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen davon nachricht gegeben werden könne/ zu notificiren.

In sachen den stuhl zu Rom betreffend/ ist in den XVIII artickel eingerücket worden 1) daß eines ieden Ertz- und Bischoffen/ oder der Dom-Capitulen absonderliche privilegia vom Römischen hofe nicht solten gekräncket werden. 2) Daß neben denen rescripten auch die so genanten provisiones nicht ergehen solten. 3) Die collationes nach denen resignationen nicht sollen unternommen werden. 4) Daß auch keine judicaturen super statu nobilitatis der stifftsfähigen zu Rom geschehen sollen. 5) Daß wie gegen gegebene freyheit/ also auch wider erlangte rechte nichts verfüget werden solte. 6) Daß die Ertz- und Bischöffe im Reiche/ wenn wider sie geklaget worden/ ohne information in facto, welche die sub- & obreption zu vermeiden/ in partibus einzuholen/ auch ohne verantwortung des beklagten/ mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum nicht beschweret/ auch 7) die Statuta denen Privilegiis gleich observiret werden möchten. 8) Weil zwischen denen hohen Kayserlichen und des Reichs gerichten der Civil-sachen wegen mit denen Apostolischen Nunciaturen oft streit entstanden/ daß die causæ seculares ab ecclesiasticis distinguiret/ und die zweiffelhafte fälle durch vergleich erlediget/ und ieder obrigkeit geist- oder weltlich ihre judicatur ungestöhrt gelassen werden möchte.

Dem XIX artickel ist einverleibet die haltung derer policey-ordnungen/ wie die seynd/ und auf dem Reichs-tage ferner geschlossen werden/ so wohl die forderung derer commercien des Reichs. Wegen verbots oder freylassung der einheimischen und fremden manufacturen/ welches in der Leopoldinischen auf den Nieder-Burgundischen kreiß und andere benachbarte Reichs- so wohl auf die wüllenen manufacturen gemeinet war/ ist auch änderung und die versehung geschehen/ daß/ welcher hoher nachbar des Reichs/ die im Reiche gemachte aufrichtige manufacturen-waaren bey sich einzuführen/ verbieten würde/ dessen abstellung gesuchet/ im widrigen fall die einfuhr fremder waaren gleichfals in verbot gesetzet werden solte.

In dem XX artickel wurde das zoll-regal auf diejenigen besonders mit eingeschrenckt/ welche von denen vorigen Römischen Kayserrn denen Chur-Fürsten ertheilet. Und der passus Leopoldinæ von dem aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzeley oder auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio ausgeflossener/ aber von Ihrer Kayserlichen Majestät nicht vollzogener diplomatum, wie billich/ ausgelassen.

Der XXII artickel erweitert die zoll-freyheit auf der Churfürsten Gesandte und Räthe/ und deren wittwen und erben bey ihrem ein- und abzuge. Und wird am ende noch angehängt/ daß/ wo ein in den Rhein gehender fluß weiters schiffreich gemacht werden könte und wolte/ solches durch des angelegenen Standes eigennützig verhinderlichen bau nicht verwehret werden/ sondern wenigstens die einrichtung dabey geschehe/ daß die schiffe ungehindert ein und abkommen könten/ und also/ nach beneficirung der natur/ ein Stand weniger nicht als der andere sich des strohms gebrauchen möchte.

In dem XXVII artickel ist der A. 1658 auf dem künfftigen Reichs-tage zum vergleich ausgesetzte puncte des achts-processus, mit eben diesen formalien wieder auf einen künftigen Reichs-tag verlegt worden/ unerachtet dieser passus in der perpetuâ Capitulatione von dem Chur-Fürstlichen Collegio projectiret/ mit dem Fürstlichen und Städtischen verglichen/ und von Ihrer Kayserl. Maj. approbiret worden.

Der XXXII artickel ist derer im Reichs-abschiede de A. 1570 in iedem kreise anzulegenden drey à vier kreiß-müntz-städte/ und ferner der auf noch folgenden Reichs-tägen beliebten conformität/ so wohl im gantzen Reiche/ als auch mit denen benachbarten/ ins besonder der dabey denen kreiß-directoriis aufgetragenen abstraffung der contravenienten/ und daraus resultirenden höchst nöthigen abschaffung der hecken-müntzen durch Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ gedacht worden/ und deßhalber neue versehung geschehen. Und die gantz-

gäntzliche richtigkeit auf den noch währenden Reichs-tag verlegt worden.

Wegen der posten ist im XXXIV von neuem versehung geschehen/ daß Ihre Königliche Maj. nicht gestatten wollen/ daß Churfürsten/ Fürsten und Stände in ihren landen/ wo Kayserliche post-ämter vorhanden und hergebracht/ solche personen/ welche keine Reichs-unterthanen sind/ und deren treue man nicht versichert/ eingesetzt/ oder dieselbe außerhalb der personal-befreyung von dem beytrag gemeiner real-beschwerden eximirt und befreyet werden. Nicht weniger wollen sie den General-Erb-Reichs-postmeister dahin halten/ daß er die posten mit aller nothdurfft wohl versehe/ die getreue und richtige briefbestellung gegen billiges post-geld befördern/ und zu keiner klag ursach geben solle.

Dem XL artickel ist damit ein zusatz geschehen/ daß bey besetzung des Reichs-Hof-Raths dasjenige/ was der religion halber in Instrumento Pacis art. V §. ac proinde 54 versehen/ in obacht genommen werden soll. Und wiederum am ende/ daß die Reichs-Hofräthe so wohl/ als der Stände Agenten von der land- und anderer gerichten und beamten jurisdiction, auch so viel die siegelung/ sperrung/ inventirung/ edition der testamenten/ versorgung der kinder und dergleichen betrifft/ weniger nicht von allen personal oneribus allerdings befreyet seyn/ auch die/ so sich anderwerts hin begeben wollen/ keines weges auffgehalten/ sondern frey/ sicher und ungehindert ohne abzug und entgelt oder vorenthalt ihrer güter fortgelassen/ und ihnen zu dem ende auf begehren paß-briefe ertheilet werden sollen.

Der XLIIIigste articul hat diese extension, daß diejenige diplomata, welche Ihre Königl. Majest. als Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ krafft deren bey dero Ertz-Hause hergebrachten privilegien wegen Standes erhöhung und sonsten ertheilen werden/ die sie doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archi-Ducali ausfertigen lassen wollen/ in der Reichs-Cantzley/ auch sonsten im Reiche allenthalben auf gebührende intimation ohne entgeld angenommen werden sollen. Wollen sich auch wegen der zwischen der Reichs- und Oesterreichischen Hof-Cantzeley noch obhandenen irrungen gütlich mit Chur-Maintz vergleichen; und ferner/ daß mit conferirung neuer prædicaten/ titul und wapen die geringern Stände mit denen höhern nicht parificiret werden sollen.

Am ende ist der XLVII artickel von neuem dieses inhalts darzu gesetzet worden/ daß Ihre Königl. Majest. sich keiner regierung im Heil. Römischen Reiche/ so lange Ihre Kayserl. Majest. im leben/ oder nach dero tode/ zum præjudiz der Reichs-vicarien/ welche immittelst die Reichs-administration führen/ die expedition aber im nahmen Ihrer Kayserl. Majest. verfügen sollen/ unterziehen wollen/ biß sie das achtzehende jahr Ihres alters erreicht und angefangen/ alsdenn sie sich mit einem revers zu verhaltung dero capitulation nochmahln verbinden wollen. Welches letztere auch bey vorigen Römischen Königen üblich gewesen/ das erstere wird es nicht bedürffen/ nachdem durch des Höchsten gnade Ihre Königl. Majest. dero majorennität längst glücklich erreichet haben.

Es hat sich eine geschickte feder gefunden/ welche das objectum solcher berathschlagungen/ nemlich die oberwehnte capitulation der ietzigen Röm. Kayserl. Majest. in eine künstlichere verfassung zu bringen gesuchet/ und die artickel also eingetheilet/ daß Ihre Kayserl. Majest. verbunden worden/ zu thun und nicht zu thun; zuzulassen und nicht zuzulassen; zu verhindern und nicht zu verhindern; zu geben und nicht zu geben; zu befehlen und sich zu bemühen/ daß etwas geschehe. Und bestehet in dieser zehnfachen obligation des Kayserl gantzes thun und lassen/ so weit die Stände theil daran oder dabey zu erinnern haben. Wie die ausführung und special-erzehlung aller und jeder stücke beym Hrn. Sprengero in Perspicillo orbis Christiani p. m. 133 mit mehrern zu lesen.

Kürtzerer begriff der wahl-capitulation.

Schlüßlich dienet noch dieses zu wissen/ daß in der vielangezogenen Franckfurtischen wahl-capitulation einige capita perpetua oder beständige Artickel sind/ als 1) diejenigen/ welche von der gesamten Stände/ Chur-Fürsten/ Fürsten/ Grafen/ des Reichs freyen unmittelbaren Ritterschafft und Städten/ des Reichs hoheiten/ privilegien/ rechten und gerechtsamen handeln/ und etlicher massen in art. 8 des Instr. Pac. verfasset sind. 2) Was zu bestätig- und behauptung der Reichs-grundgesetze/ 3) den religions- und profan-frieden/ und 4) der gerichtbarkeit und lauff der justiz gehöret. Andere aber sind capita temporaria, welche nach den umständen der zeit und gelegenheiten veränderlich sind/ als zum exempel: Die Mantuanische und Montferratische succession- und belehnungssache; die Oesterreichische prætension wegen der Elsaßischen lande; die erklärung der Cron Franckreich vor einen bunds-verwandten; die Burgundischen und Italiänischen händel/ &c.

Franckfurtische capitulation hat capita perpetua.

theils auch temporaria.

Allermassen nun der modus agendi oder die masse/ nach welcher ein iedes geschäfte oder gerechtsame verrichtet oder verübet wird/ die sache an ihr selbst nicht verändert: Also kan die masse/ nach welcher das heilige Römische Reich regieret werden soll/ der Majestät und Hoheit des Kayserlichen regiments nichts benehmen/ noch so viel würcken/ daß die Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände einen theil des Reichs Majestät auf sich zögen/ und gleichsam den andern dem Kayser überließen/ sondern es verbleibet dem höchsten Oberhaupte allerdings das summum Imperium, ob es gleich solche macht nicht allenthalben vollkommentlich frey und allein exerciren kan/ sondern mit den Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen darüber rath pflegen/ und deren einwilligung und approbation einholen muß/ auch in wichtigen sachen ohne furcht der cassation und üblen ausganges/ oder da es krieg und frieden anbetrifft/ ohne gefahr in jenem zu verderben und diesen nicht so leicht zu erlangen/ zur execution seiner des Reichs gutachten zuwider lauffenden resolutionen nicht verschrei-

Masse der regirung ist der Kayserl. Majest. unabbrüchig.

schreiten darff: auch in justiz-sachen / wenn es an die acht und ober-acht gehet / oder Fürstenthümer zu- oder abgesprochen werden sollen / ohne des Chur-Fürstlichen Collegii rath und willen nicht verfahren kan / ohne daß große motus daher zu besorgen. Dieses deutlicher fürzubilden / geben einige folgendes gleichnüß: Wie ein licht / welches in einer hellen horn- oder glaß-laterne stehet / seinen schein und glantz eben so wohl von sich wirfft / als wenn es ausserhalb der laterne stünde; durch solch gefäße aber wider das ausblasen der winde / und daher besorgte auslöschung gesichert ist: Also verdunckele die in der wahl-capitulation enthaltene umschränckung die Kayserliche Majestät und dero hohen Majestätischen glantz so wenig / daß sie vielmehr durch die freyheit / und theilnehmung der Stände an der macht und regierung des Reichs desto mehr herfür leuchten. Tanto enim quis sublimior est, quanto potentioribus imperat. Und diene diese mäßigung und schrancken der Kayserlichen freywillig aus gnädigem gutbefinden übernommenen obligation heilsamlich darzu / daß das Reichs-regiment weder von den schmeichelhafften winden einer ungemessenen eigenwilligen herrschung / noch von den stürmen allerhand widerwärtigkeiten / æmulation, eingriffe und gefahren zerrüttet werde.

Gleichniß von mäßigung der Kayserl. gewalt.

Es wäre ein überfluß / allhier weitläufftig zu beleuchten / wie wohl oder übel diese figur sich auf den statum Imperii schicke; einmahl ist es unläugbar / und wider die mißstimmenden bereits mit grunde erwiesen / es zeigen es auch die Reichs-grund-gesetze und praxis des Kayserl. Hofes und die communicationes mit denen Churfürsten und mächtigen Fürsten in der that / daß die bey der Reichs-administration übliche mäßigung die mittheilhabung der Stände an der regierung nicht die höchste gewalt und Majestät eines Kaysers selbst / sondern allein deren freyes exercitium modificire / und zuförderst das Churfürstliche höchste Collegium, dann die gesamten Stände bey dem gebrauche der regalien und werckstelligmachung der regierungsgeschäffte / in sachen krieg und frieden / religion und gerechtigkeit fürnehmlich angehende / zur wohlfahrt des gantzen Reichs also concurriren lasse / daß jene / nemlich die höchste gewalt und Majestät / dennoch allein bey einem Kayser und Oberhaupt bestehe / und er ihr gebietender Herr und diese getreue Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs verbleiben.

Aus welchem denn erfolget / daß / wie mehr erwehnter massen der Kayser keine absolute und ungemessene macht und vollkommenheit hat / oder auch verlangen kan; also die form des Reichs allerdings ein solch gemäßigtes harmonisches wesen sey / daß die Monarchie sich an ihren sonst habenden wirckungen in allen wichtigen sachen an den heilsamen rath und vergleich / auch beyhülffe und cooperation der Stände binden lassen müsse. Wann nun schon die Kayserliche Maiestät die höchste gewalt also zu führen hat / daß nach den Reichs-satzungen sie in den wichtigsten fällen ohne der gesamten Stände oder in gewissen hohen sachen ohne des höchsten Churfürstlichen Collegii concurrenz und zuthun nichts handeln / schliessen / noch zu wercke richten / sondern von Churfürsten / Fürsten und Ständen / daferne sie einseitig etwas fürnehmen wolte / gehindert werden kan; so geschiehet doch solche hinderung oder mäßigung der gewalt nicht als à causâ potentiore externâ, daß es demnach das ansehen hätte / Churfürsten / Fürsten und Stände wären höher und mächtiger als der Kayser selbst / und also Imperium majus Imperatore; sondern es rühret solches her von dem defectu conditionis ad actum requisitæ, nemlich weil Churfürsten / Fürsten und Stände ihre hohe theile an der regierung mit haben / und in den wichtigsten angelegenheiten deren zuthun und gutheißen / auch cooperation an volcke und gelde / so wohl die execution der Reichs-schlüße und abschiede in ihren landen / oder sonsten im Reiche oder auch ausserhalb erfordert wird. Dann wann auf vorgehende allgemeine oder Churfürstliche communicationes, nach unterschied der sachen / die ausgefallene decreta zum ausschreiben und execution kommen / da werden Churfürsten / Fürsten und Stände zu gehorsamen adjutoribus und executorn, und behauptet die Kayserl. Majestät ihr regiment durch die vollstreckung der Stände in dero Churfürstenthumen / Fürstenthumen und landen / und bindet sich der Landes-Fürst selbst / und dann auch seine unterthanen an solche verordnungen / die er auf Kayserlicher Majestät befehl publiciret und promulgiret / und dafern der Stand es also ausgeschriebener massen nicht thut / hat er es gegen GOtt / die Kayserliche höchste Obrigkeit / und gegen das Reich selbst schwer zu verantworten.

Form des Teutschen Reichs ist zwar Monarchisch / doch durch der Stände concurrenz gemäßiget.

Woraus denn die form und art der regierung des Reichs / als nach Kayser Maximilian I im anfange des Reichs-abschiedes 1512 gethanen ausspruche eines Christlichen corporis und versamlung / darinnen die sachen gegen- und mit einander vereiniget / verpflichtet und vertragen werden / an sich selbst klärlich erscheinet.

Dieser wichtigen fälle halber / wobey Churfürsten / Fürsten und Stände als Partes Principales und Mit-regenten ihr freyes heilsames gutachten und consens von sich zu geben haben / und zu des Reichs wohlfahrt mit dem Kayser einen gemeinsamen Reichs-schluß machen können und sollen / ist in dem Westphälischen friedens-schluße art. 8 §. Gaudeant &c. besonders in absicht auf den nechst angezielten Reichstag / und sonst hin und wieder versehung geschehen / und sind dieselben / wie folget:

Fälle / wobey die Stände an der Kayserl. regierung theil haben.

(1) Die aufricht- und einführung neuer Reichs-satz- und ordnungen / oder deren erläuterung. Denn da Kayser Ferdinand II mit dem beschwerlichen edict von restitution der geistlichen güter im Reiche vorgeeilet / und die Stände sehr erzürnet hatte / so war nöthig dergleichen præjudiciis vorzubiegen. Und weil die interpretationes bey hofe auch anders gemacht wurden / als die Stände gerne sahen / wurde auch dißfalls versehung in dem §. Gaudeant gethan.

(2) Kriegs- und friedens- und darzu gehöri-

hörige werb-muster- und einqvartierungs- auch neue vestungs- oder fortifications- erbau- und deren reparatur- und besatzung- auch bündnis-sachen. Bey dem kriegs-wesen/ weil der Stände hülffe nöthig / hat man ihnen gern die concurrentz eingeräumet. Bey dem frieden aber wolte Kayser Ferdinand III A. 1641 die Stände persuadiren/ das friedens-gerechtsam käme ihme als Oberhaupte zu / und wäre gnug/ denen Ständen die nachricht davon zu geben. Damit sie aber satisfaction wegen ihrer kriegs-schäden haben möchten/ schlug er ihnen einen besondern modum vor; die Stände waren aber nicht zu frieden/ und da sie bey denen Cronen um des grossen davon habenden interesse willen secundiret wurden/ muste der Kayserliche hof nachgeben/ und hernach in dem §. Gaudeant dieses hohe gerechtsam deutlich der Stände theilhabung aussetzen lassen. Zu Nieimägen wolte es dennoch der Kayserliche hof wieder an sich ziehen/ erlangte auch so viel/ daß (ob wohl ohne consequenz und präjudiz) Ihrer Kayserlichen Majestät die friedenshandlung von allen denen Ständen / welche nicht hauptsächlich mit im kriege gestanden und besondere armeen oder trouppen und engagements gehabt / als die auch mit tractiren lassen durfften / übertragen wurde. Der ausgang wiese/ daß es besser vors Reich gewesen/ wann der modus wie in Westphalen behalten worden. Zu Ryswick gab es wiederum allerhand splitterung / und wurde zwar eine Reichs- deputation dahin geschickt / die Kayserlichen tractirten aber mit denen Frantzosen absonderlich / und ließen die Herren Reichs-Gesandten haußen im vorgemach warten/ darüber denn allerhand unwillen und protestationes gegen den friedens-schluß entstanden sind/ und sonderlich der vierdte artickel wegen der religion und der verlust der stadt Straßburg denen Evangelischen gar hart ankommen.

Das friedens-regal affectiret der Kayser privative.

Das recht der Reichs-allianzen belangend/ so haben die Stände des Reichs vorzeiten zwar nicht verwehren wollen oder mögen/ wann ein König oder Kayser mit auswärtigen Potentaten bündnisse aufgerichtet/ wann nur diese masse darbey gebrauchet worden/ daß solche verbindung dem Reiche oder dessen Ständen jedem besonders in seinen landen und gebieten nicht nachtheilig gefallen/ und daß man sie mit der beyhülffe und theilnehmung der last des krieges / beschwerlichen marches und remarches/ cantonirungen / einqvartierungen und dergleichen verschonet habe. Hergegen haben die Kayser derer Stände kriegs-regal in engere schrancken einzuschliessen / und daß ohne der Kayserlichen Majestät wissen und willen kein krieg angefangen noch einig verbündnis mit fremden gewälten aufgerichtet werden solte/ gesucht/ sich aber befugt zu seyn erachtet/ ohne der Stände bewilligung ihre allianzen und einigungen mit fremden Potentzen zu beschließen. Es wurde sonderlich auf dem Reichs-tage zu Worms A. 1495 hievon und wie weit das Reichs-regiment an diesen hochwichtigen sachen theil haben solte oder nicht/ gerathschlaget. Und endlich beschlossen/ daß weder der König noch dessen sohn Ertz-Hertzog Philipp/ noch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ohne wissen und willen der gemeinen jährlichen versammlung keinen krieg oder fehde anfangen / noch einig bündniß mit fremden nationen machen solten/ die dem Reiche zu schaden oder zu wider seyn möchten/ vid. R. A. d. A. 1500 §. 54. Allein der Kayser wolte doch was freyere hände haben/ und als seine Majestät nach dem mit dem Pabst und denen Königen in Franckreich und in Arragonien zu Cambray A. 1508 wider die Signoria zu Venedig geschlossenen bynde von den Ständen dessen erinnert wurde / gaben sie zum bescheid / es wäre der Stände bewilligung darzu nicht noth gewesen / sondern sie hätten als regierender Römischer Kayser nach schickung des Allmächtigen / auch hohen Rath und erwegen dem Heil. Reiche und gemeiner Christenheit zu gute / aus Ihro selbst wohl fug macht gehabt. Gleich als wenn bloß die alte gewohnheit und vorerwehnte Reichs-satzung dann statt hätte/ da zweiffel obhanden / ob eine solche allianz dem Reiche nütz- oder schädlich sey? Es wolten aber doch die Stände sich hierbey nicht beruhigen / noch sich zu der begehrten hülffe verstehen / dannenhero auch in der eilff jahr hernach mit König Carln auffgerichteten Wahl-capitulation der sachen gerathen / und seither solche verfassung gemacht worden/ wie das Westphälische friedens-instrument, und die letzte Franckfurtische wahl-capitulation mit mehrern besagen. Es werden aber diese bündnisse mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen selbst in corpore; oder/ wie es mehr gewöhnlich/ mit gantzen Kreyßen/ oder denen mächtigsten Churfürsten und Fürsten absonderlich/ oder auch mit auswärtigen Potentaten und Republiqven auffgerichtet; so gehören auch die Reichs-gesandtschafften hieher.

Wie das allianz-recht zur zeit Kayfers Maximil. I gestanden.

3) Die wahl eines Römischen Königs/ &c. so bey lebzeiten eines Kayfers geschehen soll / wurde A. 1648 samt folgenden materien auf den nechsten Reichstag verwiesen / nemlich der verfassung einer gewissen und unveränderlichen wahl-capitulation, damit es des offtmahligen veränderns nicht bedürffe.

4) Die erklärung in die Reichs-acht ein oder des andern Standes / oder vielmehr die art und weise / wie solches ausser der alten in den vorigen Reichs-satzungen enthaltenen masse / geschehen solle.

5) Die ergäntzung der Kreyße und verneuerung der Reichs-matricul / darzu die herbeybringung der ausgezogenen und entfremdeten Stände / wie auch die moderation oder gäntzlicher erlaß der Reichs- und matricular-anschläge und Reichs-steuren gehöret.

6) Die richtigmachung oder reformation des policey- und justiz-wesens. Dazu die mäßigung der sportul-taxen am Kayserlichen Cammer-gerichte zu schlagen.

7) Die ansetzung der Reichs-hülffen zu pferde und fuß / anlagen und steuren an Römer-monaten; die eintreibung aber derer bewilligten gehöret dem Kayserlichen Hofe zu / und lässet derselbe solches durch die in denen Kreyßen verordnete Reichs-pfennigmeister verrichten.

8) Die verbesser- und abthuung der auf

allgemeinen und andern Reichs-conventen eingerissenet gebrechen und unordnungen.

9) Die verfassung einer beständigen Reichs-ordinar-deputation.

10) Die einschränckung der directorial-ämter in denen drey Reichs-Collegiis.

11) Von religions-sachen.

12) Ingleichen von dem müntzwesen / und in summa von allen geist- und weltlichen materien / woran zur kriegs- oder friedens-zeit dem gesamten Reiche gelegen / und die zu der Kayserl. Majestät reservaten oder der Churfürsten præeminenzien nicht gehören. Welche am allerbesten aus dem obcommunicirten conspectu der neuen Wahl-capitulation zu ersehen.

Wiewohl doch viele sachen mit in die allgemeine Reichstags-consultationes kommen / welche / da sie einmahl ihre abhandlung und richtigkeit nach anleitung des Instrumenti Pacis daselbst erreichet haben / darnach nicht wieder dahin gezogen werden können; es wäre denn / daß dem Reiche empörungen / schaden und gefahr daher entstehen könte / und samt der Kayserl. Majest. das Churfürstliche Collegium selbst von der convenienz und nothwendigkeit erachten thäte / dergleichen hochwichtige dinge auf allgemeine Reichs-täge anderweit zu bringen / wie das exempel der ewigen capitulation solches bekräfftiget. Allermassen auch andere sachen / welche einmahl Reichs-constitutions-mäßig entschieden / und nach der im Reiche vermöge der güldenen bulla / als welche auch durch das Instrumentum Pacis bekräfftiget worden / üblichen ordnung ausgemacht sind / der Reichstäglichen censur und widerspruche oder grübelung aller und jeder Stände nicht wider unterworffen werden mögen.

So offt sich nun solche zur allgemeinen berathschlag- und beschliessung gehörige casus ereignen / stehet deren berathschlagung und der schluß Kayserl. Majest. und denen gesamten Ständen zugleich zu: Und pfleget ein Römischer Kayser denen Churfürsten jedem besonders die nothdurfft von haltung eines Reichs-tages durch sonderbare schickung mündlich vorher zu erkennen zu geben / und so dann mit deren beywesen und rathe / sie die sieben Churfürsten / auch Fürsten und Stände geistliche und weltliche / jeden besonders wann er ein votum virile führet / oder etliche / die an einem voto theil haben / zusammen in einem schreiben / (denn die andern / welche vota curiata haben / in corpore, oder an dessen statt die directoria beschrieben werden) auf eine gewisse zeit / etwa sechs monate / vorher mittelst versiegelter und mit der gewöhnlichen Cantzley-titulatur überschriebener missiven zu einer gewissen wahlstatt / (heut zu tage wegen der guten lage und anderer bequemlichkeit mehrentheils nacher Regensburg) mit anführung der geschäffte / so berathschlaget werden sollen / einzuladen und zu beschreiben.

Ausschreibung eines allgemeinen Reichs-tages.

Vorzeiten geschahen die convocationes auf eine andere art patents-weise / und sendeten die Churfürsten dero einwilligungs-briefe in offener form mit dem grössern oder so genannten Majestät-insiegel. Jetzo schreibet die Römische Kayserliche Majestät handbriefe an die Churfürsten / welche sie auch auf solche art beantworten.

Es geschiehet auch wohl / daß die Churfürsten unter sich über anstellung eines Reichs-convents communiciren und collegialiter oder durch Chur-Maynz bey Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänige erinnerung thun / welches dann auch behörige statt finden muß art. 17 Cap. Leop. Wann der Kayser nicht im Reiche wäre / verrichtet der Römische König die ausschreibung / und bey einem interregno die Reichs-vicarien. Wiewohl sich dieser letztere casus schwerlich ereignen dürffte / vielmehr würde die etwa bevorstehende dringende noth so viel bewürcken / daß das höheste Churfürstliche Collegium desto mehr die Königliche wahl acceleriren würde.

Churfürsten rathschlagen auch unter sich deshalber.

Wegen der zeit leidet die noth kein gebot / daher A. 1662 die Römische Kayserl. Majestät sich in dero ausschreiben entschuldigten / daß sie wegen hereinbrechender Türcken-gefahr die sechs monatliche frist nicht in obacht nehmen könten / und eine engere zeit / nemlich vier monate zu nehmen / sich gemüßiget befänden. Ob zwar wohl sich es dergestalt verzogen / daß die Kayserliche Commissarien fast 4 wochen nach dem termin und der Principal-Commissarius der Hr. Ertz-Bischoff Guidobald von Saltzburg erst 4 monate hernach zu Regensburg einkamen / und die proposition im siebenden monate erst hernach geschahe.

In dem ausschreiben / welches / wie es A. 1662 an Chur-Maynz ergangen / beym Lundorpio Lib. IX c. 131 zu befinden / ist die clausul merckwürdig / daß / wann der Churfürst / Fürst / oder Stand nicht erschiene / demselbigen / nichts desto weniger obliegen solte / was in / Kayserlicher Majestät und der erscheinenden / Churfürsten und Stände nahmen / entweder / selbst oder durch dero gevollmächtigte Räthe / / Botschafften und Gesandten verabschiedet / / werden würde / neben andern anwesenden zu / / vollziehen.

Clausul wegen der ausbleibenden.

Die geistlichen Chur- und Fürsten werden der Reichs-tage fähig erachtet / wann sie gleich respective das pallium und confirmation von Rom aus noch nicht erhalten; und alle geistlich- und weltliche Churfürsten / Fürsten und Prælaten / Grafen und Herren haben ihre stimme und sessiones, ob sie gleich von der Römischen Kayserl. Majestät Ihre Regalien und Reichs-lehn noch nicht empfangen haben. Wann ein Ertz- oder Bisthum vacant ist / so wird das Capitul beschrieben / ob wohl kein Ertz- oder stiffrisch Capitul zu einem wahltage kommen darff / indem die güldene bulla dergleichen wichtige actus auf die person des Churfürsten eingeschräncket hat.

Geistliche Chur- und Fürsten sind vor der Röm. confirmation Reichs-tagsfähig.

Alle geist- und weltlichen deegleichen / auch vor der Kayserl. investitur.

Wann ein weltlicher Churfürst oder Fürst minderjährig ist / so werden die vormünder und der Administrator beschrieben / und nehmen die stellen ihrer minderjährigen pflegekinder ein. Hätte aber ein solcher vormund selbst votum und sessionem, welche einen höhern rang als die stelle des pupillen importirte / so hat man pflegen das letztere oder nachsitzende votum dem vorsitzenden mit der expression suo loco & ordine mit zu appendiciren.

Wie-

Wiewohl es deshalben auch contradiction gegeben und verlanget worden/ die ablegung sothanen voti in seiner ordnung zu thun. Gleichwie auch/ wenn ein Churfürst eines Fürsten vormund wäre/ er sich in vormundschafft im Fürstlichen Collegio aufruffen lassen muß.

Des Kaysers und der Chur- und Fürsten gegenwart thut viel.

Wie hochnöthig und nützlich es sey/ daß das höchste Oberhaupt samt denen Herren Churfürsten und Fürsten in person einen Reichs-tag besuchen/ und was dero præsentz allenthalben in quieto und turbato statu vor ein unvergleichliches momentum in sich halte/ und wie viel geschwinder und nachdrücklicher/ auch mit wenigerm verlust der gelegenheit und kosten/ wenn nur bey denen comitaten und hof-städten/ wie billich seyn solte/ menagiret wird/ welches samt dem ceremoniell zu concertiren und darüber zu halten hochnöthig wäre/ die Reichs-angelegenheiten erörtert/ und zur würcklichkeit gebracht werden können/ ist allhier ausführlich/ und mit anziehung der exempel/ darzuthun ohne noth. Der annoch währende Reichs-tag giebt dessen ein beyspiel/ und bekräfftiget/ daß in den ersten jahren und zeit der Römischen Kayserlichen Majest. und theils Churfürsten und Fürsten gegenwart mehr gethan worden/ als hernach in vielen langen jahren nicht geschehen.

Die persönliche erscheinung ist doch nicht nothwendig.

Gleichwohl beruhet/ ob ein Chur- oder Fürst in person oder durch seine Gesandschafft erscheinen will? in seiner willkühr; wann aber die Kayserliche Majest. selbst in allerhöchster person zu gegen/ und etliche ihr angenehme Chur- und Fürsten in person gerne sprechen wolte/ und sie zu kommen ersuchte/ wird es nicht leichtlich abgeschlagen/ es wäre denn ein unvermeidliches hinderniß/ GOttes gewalt oder unter Fürsten præcedentz-streit ꝛc. vorhanden. Wiewohl mit Chur-Böhmen und Chur-Brandenburg/ so wohl auch Burgund/ Schweden Bremen und Hollstein-Glückstadt wegen der Königl. würde/ und Savoyen und Lotharingen wegen ihrer souverainitäten auf Reichstäge in person seither nimmer kommen werden. Und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern sagten auf dem wahltage zu Augsburg A. 1689: Sie wolten es verreden/ nicht wieder in person einen Reichs-tag zu besuchen/ sondern lieber ihre Gesandten sich mit andern herum disputiren lassen/ als die zurede und fatigues von andern ausstehen.

Nachdem nun die Stände entweder in person oder durch gevollmächtigte erschienen/ pflegen sie sich bey der Kayserl. Majest. oder in dero abwesen/ bey dero gevollmächtigtem Principal-Commissario/ welcher billig zuerst in loco seyn soll/ um gebührende audientz anzumelden/ auch die Gesandten ihre creditive insinuiren zu lassen/ und zuförderst die gewöhnlichen complimenten abzulegen/ und werden diese zumahl von denen Churfürstlichen Gesandten mit bedecktem haupte erstattet/ die Kayserliche hohe Commission pflegt sich nicht weniger zu legitimiren.

Anmeldung der Principalen oder Gesandten beym Kayser oder dessen commission.

Kayserliche commission legitimiret sich auch.

Ihre Kayserliche Majest. haben zu dero Reichs-Commissionen auf allgemeine Reichstäge mehrentheils fürnehme Reichs-Fürsten gebrauchet/ und zwar bey diesen langwierigen comitiis den Herrn Ertz-Bischoff und Cardinal von Saltzburg Guidobaldum/ dann den Herrn Bischoff von Eichstädt Marqvarden/ ferner den Herrn Sebastianen Bischoffen zu Passau/ wiederum den Herrn Marckgrafen Hermannen von Baden-Baden/ hernach den Herrn Ferdinand August Leopolden Fürsten von Lobkowitz zu Sagan/ als Principal-Commissarien dahin verordnet/ letzlich aber und biß itzo den Herrn Cardinal von Lamberg Johann Philippen Bischoffen zu Passau dazu gebrauchet. Als A. 1668 Hrn. Graf Daviden von Weissenwolff und A. 1683 Herrn Gottlieben Grafen von Windischgrätz die Kayserliche vollmacht und commission auffgetragen wurde/ hatte das Reich wider den ersten zu erinnern/ es sey nicht von der reputation noch des Reichs interesse gemäß/ wenn Ihre Kayserliche Majestät einem Ihro und dem Ertz-Hause Oesterreich verpflichteten Ministro solche hohe charge übergeben; wäre auch wider das herkommen/ als welches erforderte/ daß der Kayserliche Commissarius ein Reichs-Fürst/ und also nicht allein dem Kayser/ sondern auch dem Reiche verpflichtet seyn müsse: Dem letzteren aber wurde entgegen gesetzt/ er wäre kein Reichs-Stand und könte das Reich auf solche art sich mit ihme nicht einlassen. Man brachte auch die contradiction zu einem Reichs-gutachten/ und ob wohl zum temperament vorgeschlagen wurde/ man solte ihme unter dem titul eines Kayserlichen Mitrepræsentanten die admission geben/ oder in gemein in den schrifften die indefinitam höchstansehnliche Kayserliche commission gebrauchen/ wolte es doch nicht verfangen/ noch in abwesen des Herrn Bischoffs von Eichstädt und des Herrn Bischoffs zu Passau die Reichs-gutachten ihme überreichet oder decreta commissionis von ihme angenommen werden. Und ob wohl gewisse dringende geschäffte erheischet/ daß man diesen Kayserlichen Herrn Mitrepræsentanten auch allein vor einen Commissarium erkannt/ und deputationes Reichs wegen an ihn abgeordnet/ sey es doch ausser verbindlichkeit/ weil die noth kein gesetze mache. Ihre Kayserliche Majest. haben dergleichen strittigkeiten durch hohe prudentz unterbrochen und einen Reichs-Fürsten verordnet.

Den Grafenstand wollen die Stände dabey ungern dulten.

Die legitimationes geschehen durch ein commissions-decret/ darinnen der höchste Kayserliche Gewalthaber und Principal-Commissarius derer Churfürsten/ Fürsten und Stände Gesandschafften notificiret/ daß sie N. N. Fürsten ꝛc. mit gnugsamer vollmacht und instruction abgefertiget/ dero allerhöchste stelle zu vertreten/ und die gebühr zu beobachten/ mitgesinnen/ ihn dafür zu erkennen/ zu ehren und zu achten/ ihme gleich der Kayserlichen Majestät selbst vollkommenen glauben beyzumessen/ und sich also zu bezeigen/ wie es von Ihrer Kayserlichen Majest. dem allgemeinen vaterlande Teutscher nation und der werthen Christenheit zum besten angesehen/ auch der getreuen Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs eigene wohlfart erfordere/ und sie wiederum mit freundschafft/ vetter- und

Art der Kayserl. commission legitimation.

oheimlichen geneigtem willen gegen die Principalen und Oberen / und dann mit Kayserlichen hulden und gnaden zu erkennen erbörig. Es pflegt auch ein Kayserlicher Ober-Commissarius seine **vollmacht** zu communiciren / um desto mehr vertrauen und zuverläßigkeit gegen sich zu erwecken / welche dann hernach per dictaturam publicam kund gemacht wird.

Vollmacht.

Der **Chur-Mayntzische** Gesandte hat nicht weniger bey der Kayserlichen commission als dem Collegio Electorali sich zu legitimiren. Es wolte A. 1690 nicht vor gnugsam geachtet werden / daß er die vollmacht allein im Collegio ablesen wollen / welches zur weiterung und dahin ausschlug / daß man ihn pro privato achten / zum Collegio nicht lassen / Chur-Sachsen die ansage selbst verrichten / und die Fürstlichen directoria die legitimation dem gantzen Reiche / dessen Director der Chur-Mayntzische Gesandte wäre / ziehen wolten / Ihre Kayserliche Majestät schrieben an die Churfürsten / und verlangten dero sentimenten.

Chur-Mayntzische legitimation.

Das Churfürstliche Collegium verschränckte endlich den passum dahin / daß sie nur vom Moguntino als einem Collegen die legitimation sehen wolten.

Der ausschlag war letzlich dieser / daß der Kayserliche Principal-Commissarius denen Fürstlichen Directoribus zu wissen fügte / es habe sich bey der Kayserl. commission der Chur-Mayntzische Director legitimiret / das Churfürstliche Collegium erkenne ihn dafür / und würde der Fürsten-Rath das herkommen bey der dictatur und sonsten zu beobachten wissen.

Die andern gesandtschafften haben ihre vollmachten und gewalts-briefe / welche nach erheischung der verkündigungs- und invitationschreiben auf plenipotentiam **und ohne hinter sich bringen** abgefasset seyn sollen / auf dem rathhause (worüber sich mehrmahln bey itzigem Reichs-tage irrungen entsponnen / indem das Chur-Mayntzische directorium die insinuirung im qvartier von denen Gesandten selbst prætendiret / auch von einigen würcklich erlanget / oder wie seither geschehen / durch einen Secretarium dem Chur-Mayntzischen Secretario) überliefert und niedergeleget / auch dem Reichs-Erb-Marschalln Grafen von Pappenheim die ankunfft zeitig notificiret / damit er dessen qvartiers nachrichtung haben / und die ansage dahin thun lassen / oder man auch durch seine vermittelung zu einem beqvemen logement kommen könne.

Streit über dem modo die legitimationes zu überreichen.

Notification an des Reichs Erb-Marschall.

Bey der Abgesandten personen pflegt man jezuweilen erinnerung zu thun / zum exempel; als A. 1682 der Herr Hoch- und Teutschmeister des Kayserl. kammer-gerichts zu Speyer General-fiscalen zu führung des voti im Fürsten-Rathe legitimirte / wurde dargegen gesprochen / es gezieme sich nicht / daß ein solcher Gesandter seyn könte / wäre auch wider dessen eyd / in der kammer-gerichts-ordn. P. 1 T. 60. So hat man auch vor wenig jahren wider den Churfürstlichen Trierischen excipiret / ob wäre er als Reichs-Hofrath in Kayserlicher Majestät pflichten / welches mit einem Churfürstlichen Gesandten incompatibel wäre. Es ereignen sich aber die legitimations-differentien nicht nur beym anfange des Reichs-tages / sondern auch hernach / wann sich veränderungen bey denen hohen Herren Principalen oder denen Gesandten zugetragen haben. Und wie der letzige Reichs-convent allerhand begebnisse erfahren müssen / welche vorzeiten unbekandt gewesen; also ist sonderlich auch viel zanckens und verdrießlichkeiten wegen überreichung der vollmachten entstanden / und öffters zu der zeit / da man gegen den gesamten Reichs-feind zusammen gesetzte consilia und waffen am allernöthigsten gehabt. Insonderheit war A. 1677 zwischen dem Chur-Mayntzischen Directore und Hochfürstlich-Braunschweig- und Lüneburgischen Gesandtschafften deshalber eine so verbitterte dispute / daß die Reichs-geschäffte deshalber lange stille stehen musten.

Erinnerungen bey der Abgesandten personen.

Von anstellung der Reichs tags-proposition und deren solennitäten.

Nach endigung der zu den ceremonialien / visiten und revisiten benöthigter zeit wird von Kayserlicher **Majestät** oder dessen Principal-Commissario ein tag zu eröffnung der proposition benennet / den Ständen an statt des Churfürstens zu Sachsen / als Ertz-Marschalls / sich einzustellen angesaget / und die Kayserliche Majestät / wenn sie zugegen / von denen vorhandenen Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch deren Abgesandten / Räthen und Botschafften aus dero Kayserlichem hoflager abgeholet / und zum gottesdienst / nach dessen verrichtung aber zu dem ort / da die proposition geschehen soll / begleitet. Die Churfürsten treten bey hofe in des Kaysers gemach / (wenn es ordentlich zugehet) da die Fürsten hergegen in dem ersten zimmer dabey stehen. Und reiten jene / oder da sich der Kayser tragen läst / thun sie dergleichen / die Fürsten und dero Gesandten gehen zu fuß / ausser daß Oesterreich und Saltzburg zur prærogativ dergleichen ritt auch prætendiret.

Auf dem noch währenden Reichs-tage / da die Kayserliche proposition zu Regensburg A. 1663 eröffnet wurde / versammleten sich die Reichsstädtischen Gesandten auf der stadt wagehause / und fuhren in sechs kutschen nach dem Bischoffs-hofe / hielten sich theils in der Ritterstube / theils in der anti-camera auf / biß die Chur- und Fürstlichen Gesandten sich auch eingefunden.

Man vergliche sich gar bescheidentlich über der ordnung im gehen / gleichwie es auch A. 1653 geschehen / um die disputen beym reiten / weshalber schon memorialia übergeben worden / zu verhüten. Bey dem gottesdienste / da es zur wandelung kame / giengen die Churfürstliche Sächsische / Brandenburgische und Pfältzische Principal-Gesandten aus dem innern chor heraus / und kamen nach endigung der messe wieder an ihre örter.

Und nach vollendetem gottesdienst geschahe die begleitung nach dem rathhause auf einer höltzernen brücken zwischen der mit waffen aufwartenden bürgerschafft / und oben auf dem grossen saal.

Ihre Kayserliche Majestät oder dero hochansehnlicher Principal-Commissarius &c. pflegen sich darnach auf einer drey oder wie A. 1663 vier stufen hoch erhabenen bühne in den Kayserl. sessel von güldenem stück unter einem baldachin oder thron nieder zu lassen / und haben

den

den Reichs-Erb-Marschall mit dem bloßen schwerdt neben sich / die Reichs-auch Hungarisch-Böhmische und Oesterreichische Herolden in ihrem habit und stäben vor sich / hinter Chur-Trier stehend. Die Churfürsten nehmen ihre sitze auf rothen zeugen an beyden seiten in gleicher linie / doch zwey staffeln niedriger / und zwar Chur-Maynz / Chur-Bayern / Chur-Brandenburg zur rechten; Chur-Cölln / Sachsen und Pfaltz zur lincken. Chur-Trier aber hat seine stelle in der mitte allein / gleich gegen den Kayserlichen thron über. Unterwärts / noch um eine staffel tiefer / sitzen auf der rechten seiten die geistlichen Fürsten und Prälaten / auf der lincken die weltlichen Fürsten / Grafen und Herren auf grünem tuche. Die städtischen aber bleiben ausserhalb der schrancken oder diesem consell stehend / ob sie wohl als Reichs-Stände mit zum corpore gehören. Wann nun dieses alles in ordnung / so geschicht im nahmen Kayserl. Maj. ein kurtzer vortrag gemeiniglich durch einen Reichs-Fürsten / welcher von deroselben den befehl hierzu kniend annimt / und seine rede / welche mehrentheils auf eine danckſagung vor die willige erscheinung und beruffung auf die ablesung des vortrags zielet / stehend ableget. Hierauf nimt der Reichs-Fürst seinen sitz auf seiner banck wieder ein / und wann im nahmen der Herren Stände auf solch anbringen durch Chur-Maynz oder Trier sitzend kürtzlich geantwortet worden / pflegt der Reichs-Secretarius, der auch Kayserlicher Rath / die in schrifften verfaßte proposition abzulesen / welche der Chur-Mayntzische Cantzler oder Directorial-Gesandter / der in der mitte des saals neben einem Secretario an einem tische sitzt / von puncten zu puncten excipiret / und über den gantzen actum das protocoll hält. Darauf dann die Kayserliche Majest. öffters selbst mit wenigen worten die Stände zu emsiger und unverzüglicher berathschlagung und gutachten ermahnet. Nach diesem tritt iedes Reichs-Collegium (denn die Stände werden nicht nur seither A. 1489 / vermöge der auf dem Reichs-tage zu Franckfurt errichteten vergleichung und neuen einrichtung / sondern von zeiten Kayser Carl des IV her / wie gegen Lehmann Chron. Spir. L. 7 c. 120 einige behaupten wollen / also abgetheilet / daß die Churfürsten / welche vor der güldenen bulla samt denen geist- und weltlichen Fürsten in einem zimmer gesessen / ihr sonderbares / die Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren auch ihr besonders / und die Reichsstädte ebenmäßig ihr a partes Collegium haben) besonders zusammen / als die von Churfürstlichen zur rechten des throns bey ihrer banck auf den staffeln / die Fürstlichen in der mitte des saals / und die Reichsstädtischen an ihrem orte / und wird von denen Directoriis dem erstern durch Maynz / dem zweyten durch Oesterreich oder Saltzburg alternando, und den Städten von derjenigen Reichsstadt / allwo der Reichstag gehalten wird / kürtzlich / wie gegen die Kayserliche Majest. man sich in antwort zu bezeigen / umgefraget. Nach diesem / und wenn jedes Collegium eines schlusses einig worden / und sich wieder an ihre stelle verfüget / pflegt der Chur-Mayntzische Cantzler / neben des vorderſten weltlichen Churfürsten Gesandten den Fürstlichen solch conclusum und das Fürstliche Directorium jenen hinwieder das ihrige zu eröffnen / und / da sie discrepant, durch relation an die Deputirende so lange mit einander zu handeln / biß sie einer meynung worden.

Auf der gesamten meynung begiebt sich jeder theil zu seinen bäncken / und wird von besagtem Chur-Mayntzischen Directorial-gesandten oder Cantzler nach eröffneten schrancken der stadte directorium erfordert; ihme der höhern Stände gutachten referiret / das ihrige dargegen angenommen / und wird hierauff der Kayserl. Majestät von Chur-Maynz entweder in person / der vor den thron tritt / oder durch dessen Cantzler / wann ein Principal-Commissarius vorhanden / im nahmen der Stände danck gesaget / vor dero gnädigste Reichs-väterliche sorgfalt / zu nothwendiger förderſamen abhandelung sich anerboten / und um schrifftliche communication der propositions-puncten gebeten.

Diese wird nun so fort durch den Reichs-Secretarium dem Chur-Mayntzischen Cantzler mitgetheilet / der actus hiermit beschlossen / und die Kayserl. Majestät oder dero Principal Commissarius hinweder in dero pallast zurück begleitet. Bey dem obgedachten jetzigen Reichstage hat der Herr Graf von **Wolckenstein** als Kayserlicher Mit-Commissarius, nachdem sich jeder an seinen ort verfüget / an der weltlichen banck etwa zween schuhe von dem Chur-Mayntzischen directorial-tische gegen den Herrn Ertz-Bischoff stehend zu reden / und vor die erscheinung danckzusagen angefangen / mit ersuchen / die Kayserliche proposition ohnbeschwert anzuhören und förderliche erklärung darauff zu thun / der zur lincken hand stehende Reichs-Hofrath von **Crane** als Assitenz-Rath und Concommissarius empfieng aus des Hrn. Ober-Commissarii händen die proposition mit tiefſter reverenz, gabe sie dem Saltzburgischen Cammer-Rathe / D. Conrad Bartholomäo Dexeln / der ihme biß an die staffeln entgegen gienge / sich hernach zum directorial-tische hinter den Herrn Grafen verfügte / das gesichte gegen den Herrn Ertz-Bischoff kehrete / und die proposition ablaß; sie darauff dem Hrn. Crane wieder zustellete / der sie dem Herrn Ertz-Bischoffe wieder überreichte; Seine Hochfürstl. Gnaden thaten darauff selber eine kurtze anrede / und setzten den hut nun auf / da sie biß anher unbedeckt gesessen / versicherten dero guten application auf die Reichs-geschäffte so wohl als Kayserlicher Principal-Commissarius, als Mit-director in dem Fürsten-Rathe / und erbote sich zum vertraulichen vernehmen.

Nachdem nun die vernehmung zwischen den Reichs-Collegiis geschehen / that der Chur-Mayntzische Cantzler Herr **Mehl** die gegenrede und danckſagung. Hergegen stellte ihme der Herr Ertz-Bischoff die proposition durch den Herrn Crane aus. Und gienge die procession in voriger ordnung nach dem Bischoffhofe zu.

Des folgenden tages / oder so bald als es möglich / ergehet durch das Reichs-Directorium die veranstaltung zur dictatur des vortrags / zu deren admission sich jeder scribent mittels eines

von seinem Principalen unterzeichneten schrifftlichen scheins legitimiren muß.

Art und weise/ wie die Reichs-deliberationes ihren anfang nehmen.

Dann nehmen die Reichs-deliberationes ihren anfang / und lässet Chur-Maynz bey allen actibus durch einen ansag-zeddul / vermittels des Reichs-Erb-Marschalls / der dessen von Chur-Sachsen befehlichet wird / denen in person anwesenden Chur- und Fürsten/durch den Reichs-Qvartiermeister/ der abwesenden und der städte Gesandten aber durch einen bedienten des Erb-Marschalls zusammen zu kommen/zeit/ ort und materie benennen / da sich dann jedes Collegium in sein ihm angewiesenes zimmer begiebet.

Die rathsitze fangen sich regulariter frühe um 8 uhr an / und währen biß gegen den mittag; nach mittage wird ordentlich nicht gesessen / und die fest-tage wurden hiebevor nach dem neuen und alten calender begangen / und wenn bey den Herren Catholischen exequien oder andere solennien einfallen / besucht man auch der zeit die Collegia nicht. Rathstage sind montag / mittwoch und freytag: der sonnabend ist vor die re- und correlationes; dienstag und donnerstag aber zu der correspondenz und posten ausgesetzt.

Ehe man zu den deliberationen schreitet/ pflegt man etwas von zuckerwerck und süssen früchten / wie auch süssen weinen / (welche der Rath des orts alle rathstage auffragen lassen muß/ und/ da es so lange gewähret/ eine grosse summa geldes kostet) etwas zu nehmen/ da die Secretarien unterdeß nebens dem Reichs-Qvartiermeister ausserhalb der Rathstuben aufwarten. Wann nun die Directoria jedes in seinem conclavi sich zu denen tischen gesetzet/ nehmen die übrigen ihre sitze ein / und vernehmen / was von dem Directorio angetragen wird.

Weltliche ordnung bey denen materien zu halten.

Die ordnung nun / welche bey denen materiis die Directoria nach den ansage-zetteln halten / soll auch von den Gesandten bey ablegung der stimmen beobachtet werden; dahero/ wann mancher Gesandter / der nicht an die proponirte materiam gern gehen will / andere sachen vorträgt/ per decreta Commissionis Cæsareæ erinnerung auf geführte beschwer der Directorien geschiehet / die vota dem Reichsstylo conform ohne einmischung fremder materien zu eröffnen/ dergleichen A. 1671 im Nov. vorgienge.

Churfürsten-rath stehet noch bey der siebenden zahl/

Von dem ersten oder **Churfürsten-Rath** dienet zu wissen/ daß/nachdem noch zur zeit Ihre Königl. Majest. in Böhmen die verlangte/ und von vielen derer Herren Chur-Fürsten durch besondere verträge bewilligte readmission zu allen Reichs-deliberationen/ nicht zur würcklichkeit gebracht / die introduction aber der **Braunschweig-Lüneburgischen Chur** ihre widrige fata und hindernisse auch erlitten / mehr nicht als die alte zahl der sieben Churfürsten / **Maynz/ Trier/ Cölln/** doch salva alternatione, **Bayern / Sachsen/ Brandenburg** und **Pfaltz** / das Collegium constituiren. Wann aber sachen vorgehen/ welche die Königs-wahl und darzu gehörige capitulation betreffen / und Ihre Römische Kayserliche Majest. von der nothwendigkeit erachtet / das Königl. Böhmische interesse auf allgemeinen Reichs-tägen zu observiren / haben sie sonderbare schickung an das Collegium Electorale gethan / es hat auch ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium, seiner prudenz nach/ von selbst bey Ihrer Kayserl. Majestät erinnerung gethan / ob und was sie wegen dero interesse als König in Böhmen zu bedencken geruhen wolten; zum exempel: A. 1664 hat das Churfürstl. Collegium mit Ihr. Kayserl. Majestät als Könige in Böhmen das project zur perpetuirlichen Wahl-capitulation communiciret/ und sie einige erinnerung durch dero ans Churfürstl. Collegium abgeordnete Gesandtschafft dabey thun und begehren lassen/ daß/ woferne noch etwas in solchem projecte zu ändern/ es Ihrer Königl. Majestät weiter möchte communiciret / und deroselben meynung vernommen werden. Nachdem man nun A. 1665/66 und 67 mit der concertirung solcher capitulation zu thun gehabt / und besonders die wahl eines Römischen Königs tractiret / haben Ihr. Kayserl. Majest anderweit vor letztbesagten jahren dem Herrn Grafen von Weissenwolff und L. Speideln vollmacht gegeben/ bey dem Churfürstl. Collegio audienz zu nehmen und vortrag zu thun. Welches auch geschehen / und ihnen der gewöhnliche ort überlassen worden. Es wolte zwar bedencklich seyn / weil die güldene bulla und das herkommen von **Carolo V** an biß auf **Ferdinandum III** einem Könige in Böhmen nur die solenne consultation und votum bey der Röm. Königswahl verstatteten / auch in der capitulation eines Königs in Böhmen keine meldung zu finden / und auch bey denen veränderungen die Cron Böhmen nicht mit admittiret worden/ sonderlich bey dem wichtigen handel A. 1611 zu Nürnberg / da bey unvermögenheit Kayser **Rudolphs** wider desselben willen zur wahl eines Römischen Königs verschritten werden wollen / wie auch bey der clausula Matthiana Chur-Böhmen nicht gefraget worden. A. 1653 und 1658 sind zwar die capitulationen/ nachdem sie von denen übrigen Herren Chur-Fürsten völlig verglichen/ bloß ohne freystellung dabey habender erinnerungen wenige zeit vor dem actu electionis communiciret worden / in dem absehen / weil in solche capitulation ein und das andere nach dem Westphälischen friedensschluß / damahliger zeiten und conjuncturen beschaffenheit / zu des Reichs mehrern securität eingerücket worden / so in vorigen capitulationen nicht gewesen / auch schon vermuthlich war / daß auf damahligen König in Böhmen die wahl fallen würde; Es geschahe also / um verhütung mehrer weitläufftigkeit / so unterm actu electionis der Eligendus machen / und ein und andere neuen puncts halber mehr erläuterung verlangen würde / die communication doch nicht füglich abzuschlagen gewesen/ dabey es aber auch ohne einige erinnerung gelassen worden. A. 1664 habe Chur-Maynz in person die extradirung der perpetuæ capitulationis vornehmlich darum befördert / weil das Collegium verhoffet / es solte Ihre Kayserl. Majest. desto eher bewogen werden / mit dem Churfürstl. Collegio gegen die Fürstl. umzutreten/ und es per majora dahin zu mitteln/ daß es bey dem Churfürstl. auffatze desto mehr bewenden

doch wird ein König in Böhmen/ nach unterschied der sachen mit zugezogen.

möchte.

möchte. Allein die specialen considerationen und casus machten kein recht noch consequenz zur nothwendigen communication, sonst wäre es sehr bedencklich/ und würde die Cron Böhmen auf weitere consultationes und actus im hohen Collegio es zu erstrecken suchen. Die sache selbst/ worüber Ihr. Kayserl. Majestät als König in Böhmen communication verlangten/ war noch nicht in dem zustande/ daß das Collegium Electorale dabey impugniret/ sondern es schwebten die differentien zwischen denen votis, welche die Herren Churfürsten in dem Fürsten-Rathe ablegen lassen/ und zwischen den mehrern weltlichen Fürstlichen votis, denn die Geistlichen waren à potiori mit dem Churfürstlichen Collegio einig.

Ob und warum die Cron Böhmen zum Churfürstenrathe zuzulassen.

Diese admission der Cron Böhmen zum Churfürstlichen Collegio und ergreiffung des voti und sessionis bey allen universal-Reichs- und Churfürstlichen Collegialversammlungen ist zwart schon oben in des zweyten absatzes erstem punct fol. 223 in etwas berühret/ und allhier auch wiederum angeretget worden; es dienet aber zu mehrerer erläuterung dieses wichtigen wercks/ davon das Churfürstliche Collegium zu seiner zeit mehr reflexion zu nehmen ursach haben wird/ daß man noch etwas weiter ausführe/ aus welchen rechts-gründen das höchstlöbliche Ertz-Hauß dero intention zu behaupten befugt sey:

(1) Wäre es die gröste unbilligkeit/ das Hauß Oesterreich desjenigen gerechtsams zu entsetzen/ was die vorigen Könige in Böhmen gehabt.

(2) Der Kayser sey/ vermöge der Wahlcapitulation, schuldig/ des Königs in Böhmen rechte und privilegia zu erhalten/ worzu der krönungs-eyd besonders verbände.

(3) Wie keinem privato zu verwehren/ daß er durch rechtmäßige wege das/ was ihm von rechts wegen zustünde/ behauptete; also sey ja unrecht/ dem Ertzhause Oesterreich zu versagen/ was einem jeden zuläßlich wäre.

(4) Wer Ihr. Kayserlichen Majest. hinderlich seyn wolte/ daß sie Böhmen in das Churfürstliche Collegium restituirten/ der wolte sie wider ihre pflicht zu thun obligiren/ dazu solte aber kein redlicher mann und patriote capabel seyn. Nun stecke unter der Kayserl. obligation, daß die jura & dignitates Statuum erhalten werden solten/ und daß er die Churfürsten als vörderste glieder nach innhalt der güldnen bulla bey ihren hoheiten/ stande und wesen verbleiben lassen/ die verfallene Fürsten und güter des Reichs aber wiederum herbeybringen solle und wolle. art. 3 n. 12.

(5) Die Böhmischen jura Statûs wären nach respect der allgemeinen Reichs-versamlungen nie gantz verlohren gewesen; vielmehr habe das Heil. Röm. Reich dem Könige in Böhmen A. 1548 die freqventirung der Reichs-sessionen gestatten wollen/ wann er sich nur zur Reichscollectation hätte verstehen wollen. Reichs-Abschied 1548. Wenn auch ein ausgezogener ꝛc.

(6) Die güldene bulla sagt cap. 3 von denen Churfürsten/darunter Böhmen/art. 8: quanto mutui favoris amplíori benignitate stringuntur (Principes Electores) tanto uberiora pacis & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano. Ist nun vor eine grosse glückseligkeit vor 300 jahren gehalten worden/ daß Böhmen in dem Churfürstlichen Collegio sitzet/ wie wolte man denn es iezt vor schädlich halten?

(7) Hat nun die Cron Böhmen das recht des universal-Reichsstandes vormahls gehabt/ so muß es noch darinnen feste stehen/ oder es hat solches verlohren/ dieses letztere wird nicht zu erweisen seyn. Es hat weder solennis und expressa noch tacita cessio oder abdicatio hierbey platz zu greiffen. Jene müste von dem/ der sie angiebt/ erwiesen werden/ denn wer ist doch in der welt/ der gern etwas verschleudert? Wann ein Chur- oder Fürst oder anderer Stand auf erfordern auf dem Reichstage nicht erscheinet/ so verlieret er mehr nicht/ als daß er an die Reichsschlüsse gleich so wohl verbunden wird/ als habe er mit rathen und beschliessen helffen/ welches auch bey den wahltägen also practiciret werden soll/ Güldene bulla c. 1 §. Welcher Churfürst ꝛc. und von den allgemeinen Reichstägen Reichs-abschied 1529. §. Und damit ꝛc. Reichs-abschied 1541. §. Wir auch Churfürsten/ it. §. Und das aber in diesem ꝛc. Wie offt bleiben Savoyen und Lotharingen aussen ohne verlust ihrer Reichs-Standschafft? Es gehen auch die Kayserlichen ausschreiben nicht weiter. Dannenhero bleibet es res meræ facultatis, ob ein Churfürst oder anderer Stand allen und jeden Reichs-versamlungen oder nur einigen gewissen zu dieser oder jener zeit mit beywohnen wollen. Und ist hier die frage nicht de actu, sondern de potentia, voluntate & facultate. Es zeugen auch die acta publica, daß bey allen Churfürsten-tägen ein König in Böhmen sey ersuchet worden/ zu erscheinen/ und auf dem letztern wahltage hat Ihre Kayserl. Majest. als König in Böhmen ihr votum führen/ und so gar auch/ welches in keiner vorigen Kayserlichen Wahl-capitulation zu finden/ wegen der Böhmischen Chur die capitulation mit einrichten und unterschreiben lassen.

(8) Die actus, welche zur behauptung dieses hohen gerechtsams angeführet werden können/ sind an der anzahl mehr/ als nöthig zu demonstriren: allein/ als König Uladislaus zur wahl Königs Maximilians I nicht beruffen worden/ hat er es vor einen schimpff angezogen und mit den waffen sein recht vindiciren wollen/ wie Kayser Friedrich A. 1487 sonnabends nach S. Andreas tage von Nürnberg an Chur-Maynz schriebe. Es fruchtete dieses auch so viel/ daß der wegen des Hussiten-kriegs zwischen dem Königreiche und dem Heil. Reiche teutscher nation biß dahin gewährte mißverstand auffgehoben/ ihme König Uladislao die Churfürstliche und Reichs-Stands-würde vollkommlich bevorab der Wahl- und Chur halben versichert/ und dessen privilegia erneuret und bestätiget/ ja auch einige neue gegeben wurden. Denn es wolte sich am ende der König gantz vom Reiche absondern/ der Kayser und die Churfürsten wolten es aber nicht zulassen/ daß er von des Reichs gehorsam gantz entlediget würde/ wiewohl

auch

auch der König es ohne miteinwilligung seiner Stände nicht thun mögen/ und allen falls wäre es ohne præjudiz des Successoris an dem throne geschehen; Chur-Maynz excusirte sich auch der nichtberuffung halber/ daß es in etlichen Reichs-geschäfften aus zufälligkeit und in der eil geschehen. In geheim war es wohl die meynung gewesen/ Böhmen gar auszuschliessen von dem Churfürstlichen Collegio, jedoch es nicht aus dem gehorsam des Reichs zu lassen; denn es war/ wie erwehnt/ der haß gegen die Hußiten noch fest gewurtzelt/ und Uladislaus war ein Polake/ welche nation wegen ihres abfalls vom Reiche auch nicht beliebt war. Ein notables exempel war A. 1530/ da Kayser Carl V seinen Herrn bruder König Ferdinanden I in Böhmen auf den Reichs-tag nach Augspurg beschrieben/ er auch erschiene und zu denen Comitial-deliberationen admittiret wurde. Nachgehends haben die Könige/ welche zugleich die Kayserliche Cron getragen/ aus erheblichen staats-maximen sich der Comitial-versamlungen zwar fast ingemein entschlagen/ ihr recht aber dadurch nicht auffgehoben/ sondern nur biß zu der zeit suspendiret/ da ihnen gefällig/ es wieder an sich zu nehmen.

(9) Daß die nichterscheinung eines Königs in Böhmen zu allen Reichs- und Churfürstlichen Collegial-tägen ihre erhebliche uhrsachen gehabt habe/ welche aber keines weges dahin würcken könne/ daß ein König oder die Cron Böhmen deshalber das jus voti & sessionis verlohren hätte; welcher Stand also privilegiret ist/ daß in seiner willkühr stehet/ ob er erscheinen wolle oder nicht/ der vergiebt sich sein recht nicht/ dafern er aussen bleibt. Dergleichen befugniß hat aus verleihung Kayser Friedrichs I, K. Friedrichs II und Kayser Carls V das hochlöbliche Ertzhauß Oesterreich; welches/ daß es allemahl auf Reichsversamlungen erschienen/ sich dadurch so wenig des privilegii de arbitraria non-comparitione verlustig gemacht/ als wenig es den Reichsstand verlohren/ wann es nicht erschienen wäre. Kayser Friedrich II hat A. 1212 König Ottocarum in Böhmen und die Cron dahin privilegiret/ er möchte zu keinem Reichsconvent kommen/ ausser wann er in der nähe zu Bamberg/ Nürnberg oder Merseburg an der Saale gehalten würde/ gleichwie er auch die freyheit erlangt/ bey dem Römerzug persönlich nicht zu seyn/ sondern entweder seinen matricular-antheil an volcke oder gelde zu schicken. Und nachgehends ist die exemtion von der Reichs-versamlungen besuchung auf alle orte erstrecket worden/ ohne doch daß das aus der güldenen bulla habende gerechtsam ihme verkürtzet worden oder sine suo facto, ohne des Königs und der Cron Böhmen zuthun/ habe entzogen werden können oder wollen.

(10) Gleichwie auch kein unterschied gemachet worden zwischen dem wahl-voto und Collegial- oder Reichs-voto. Die damahlige alte Reichs-observantz wuste noch von keinem unterschiede unter denen Collegiis, als welche erst bey nahe dreyhundert jahren hernach aufkommen. Die privilegia aber/ welche die Kayserе hernach gegeben haben/ sind samt denen erstern beym Bohuslao Balbino Soc. Jes. in Misc. Hist. Regn. Boh. Dec. I. L. 8 vol. 1, dabey ein Chur-Mayntzischer willbrief/ fol. 69 denckwürdig zu lesen; in dem Ertz-Bischoff Gerlach wider diejenigen irrgeister eifert/ welche einen König in Böhmen vor keinen Reichs-Stand erkennen wolten/ und setzet unter andern: Quod Serenissimi Principes & Illustres Bohemiæ Reges habuerunt, continuo habent & habere debent *jus & vocem plene & commode* ad instar Nostri & aliorum Con-Principum, Coelectorum & Collegarum nostrorum in Electione Regis Romani &c. Und vorher fol. 59 in einem ältern willbriefe/ da von allgemeinen Reichs-versammlungen gehandelt wird/ schreibt der Ertz-Cantzler und Decanus Collegii Electoralis: Reges Bohemiæ Curiam imperialem pro tractandis imperii commodis, non tam valebunt, quam etiam delectabuntur accedere. Daß es also zur willkühr ausgestellet blieben/ ob ein König in Böhmen auch auf andere als wahl-täge kommen möchte/ oder nicht erscheinen wolte. Und Kayser Friedrich III disponiret in dem obligeanten diplomate privilegiorum also: Quod Rex Bohemiæ ad Curiam imperialem (dermassen auf alle Reichs-versammlungen) vocatus aut requisitus venire alias non debeat, nisi Romanorum Regem aut Imperatorem apud Noribergam aut Bambergam Curiam haberi contigerit celebrare. Vid. Balb. fol. 93.

Daher auch das argument/ damit König Ferdinand I A. 1548 behauptete/ es pflege kein König in Böhmen die Reichs-täge zu besuchen/ genommen werden/ damit er sich aber iedoch weder selbst noch der Cron etwas vergeben/ noch einig præjudiz zur ewigen ausschliessung erwecken wollen/ denn darzu gehöret noch mehr; es war auch die frage damahls nicht über dem verzicht eines so grossen gerechtsams. Vielmehr hatte er die theure obligation auf sich/ das verlohrne an landen und hoheiten der Cron Böhmen wieder herbey zu bringen.

(11) Es sind aber auch warhafftig mehr ursachen/ warum ein König in Böhmen von denen Reichs-conventen zurück bleiben können/ sonder verlust des rechts zum universal-voto und sessione. Die aus dem Ertz-Hause Oesterreich zum Kayserlichen thron erhabene Regenten haben keinen Reichs-abschied als Könige in Böhmen mit unterschrieben. Da es aber dazu kommen solte/ daß aus einem andern Hause ein Kayser erwehlet würde/ wer wolte zweifeln/ daß der Primogenitus und also König in Böhmen nicht solte dörffen zu einem Reichs-convent sich einfinden/ und den abschied mit unterzeichnen? gleichwie wegen Ihrer Kayser- und Königlichen Majest. Leopoldi der Herr Graf Kinsky die Königlich-Josephische Wahl-capitulation mit unterschrieben. Denn was die hohen vorfahren vor eine convenientz geachtet/ zu unterlassen/ und sich in das Collegium Electorale nicht allezeit mit nieder zu setzen/ das können ihre Kayserl. Majestät als König in Böhmen von der convenientz erachten/ wieder zu erfrischen und zu gebrauchen/ welches ihnen ja niemand wehren kan noch wird.

(12) Dann wenn ein hochansehnliches Collegium Electorale (der Fürstenrath und städtischen

sches consortium hat wohl weniger dabey zu sprechen) sich darwider spreiten wolte/ was könte und würde daraus werden? Verjähret ist ja dieses recht nicht; und wie K. Leopold den Böhmischen Gesandten des Königs Josephi Wahl-capitulation mit concertiren und zeichnen lassen/ welches/ ob wohl in 170 jahren schon viele capitulationes auffgerichtet worden/ noch niemahls/ und also ietzund zum erstenmahle geschehen; von welcher Königlichen Wahl-capitulation doch die gantze forma Reipublicæ und regierung des Kayserthums dependiret/ und allen anderen consultationen im Reiche billich vorzuziehen ist. Es bezeugt aber die praxis der wahl-täge auch/ daß einem Könige in Böhmen die capitulations-puncta müssen communiciret werden/ und da er etwas darbey zu erinnern findet/ müssen die übrigen Churfürsten darauf reflectiren. Zu Augsburg machte es letzthin viel wesens/ und zu Oßnabrück und Münster votirte wegen Böhmen der Hr. Graf von Wallenstein/ ja in causa Palatina und andern wichtigen collegial-deliberationen wie ein anderer Churfürstlicher Gesandter. Also wird es ja wahrhafftig niemand verhindern können oder wollen/ wann ein Böhmischer Gesandter ins Churfürstliche Collegium träte; wolten sie auffstehen und nicht votiren/ auch nicht wieder ins Collegium kommen/ biß sich der Böhmische Legatus der sessionen enthielte/ so könte der Kayser leicht geschehen lassen/ daß die Reichs-consultationes eine zeitlang stillstünden. Wann aber dieser punct mit denen Churfürsten persönlich/ deren vota er zu erfordern befugt ist/ überlegt würde/ wo wolten sich die rationes herziehen lassen/ welche zur verweigerung gnug wären?

Zwar möchte man auf die verjährung fallen/ aber woher ist der terminus à quo? wo ist bona fides? wo materia præscriptibilis? wo der titulus? die contradiction an seiten des Reichs und besonders des Churfürstlichen Collegii? Wo die patienz und gezwungenes aussenbleiben oder zurückhaltung eines Königs in Böhmen und der Cron oder dessen Gesandtschafft? solte keine interruption geschehen seyn? Es ist aus obigen erinnerlich/ wie es mit König Uladislao ablieff/ der doch so mächtig nicht war/ als Oesterreich ietzund ist. Und wie wenn der Kayser sich von einem König in Böhmen vernünfftige ursachen seines nichtkommens geben lassen und damit zufrieden gewesen/ folglich nach beyder ihrer wohlgefälligkeit die ausschreiben zu einem allgemeinen Reichstage an Böhmen nicht ergangen? Wie wenn Chur-Maynz des Kaysers und zugleich Königs in Böhmen beneplacitum vor sich gehabt/ und von der beruffung auf wahltäge abstrahiret hätte/ biß sich solche conjuncturen gefunden/ die die beschreibung auf collegialtäge wieder empor gehoben? Wolte man einen König in Böhmen vor ungehorsam halten? so wäre er dennoch über die straffe dieses ungehorsamen aussenbleibens noch nie gehöret/ weniger in ehehafft oder gar in den verlust seiner Reichsstandschafft condemniret. Und solte man auch die behelffliche widerrede oder legitima impedimenta, wie billich/ vorher in cognition ziehen/ (da sich zwar/ wer der richter seyn/ und wie das judicium besetzet werden solte/ noch viel spinose und gritliche quæstiones ereignen würden/) so würde sich bey der definitiv äussern/ **der König in Böhmen habe die freyheit/ nicht zu kommen/** ex privilegiis mit bestande geführet; er habe auch bedencken haben müssen nicht zu erscheinen/ damit er nicht auf Reichs-contributiones und anlagen/ gleich andern/ gezogen werden möchte/ darzu er abermahl ex privilegiis nicht verbunden/ und welches des K. Ferdinandens haupt-argument war. Weil aber doch die Stände den schluß ehemahlen also geführet/ daß/ wer zu denen Reichs-versamlungen consilia beytrüge/ der könte/ würde und müste auch zu denen Römerzügen und matricular-contingentien/ auch Kammergerichts-unterhalte contribuiren/ welches denen Böhmen/ bevorab König Ferdinanden I, doch nicht angestanden. Wolte aber der glorwürdigste milde Kayser Leopold sich der collecten-freyheit begeben/ und seine 400 zu roß und 600 zu pferde zur Reichs-hülffe leisten/ welches desto unzweiffentlicher geschehen wird/ weil diese præstation auch biß anher unter dem überhaupt von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät geleisteten corpo gestecket/ so könte ja desto weniger bedencken seyn/ der Cron Böhmen die readmission zu gestatten.

(14) Die einwürffe/ welche als hinderlich angegeben werden könten/ sind theils schon abgelehnet/ denn daß der König in Böhmen nicht in der Churfürstlichen Rheinischen ersten verein stehet/ soll sich niemand wundern/ denn er ist ja kein Rheinischer Churfürst: Und daß er sich zu denen allgemeinen Churfürstlichen unionen nicht eingelassen/ hat seine besondere ursachen und distinction auf beyden theilen gehabt. Wie aber das recht der alliantz/ oder eine gewisse zusammen-tretung einiger vertrauten Reichs-Stände/ denen andern kein præjudiz machet/ die in sothaner confœderation nicht begriffen sind/ denn wo wolten die Churfürsten bleiben/ die nie würcklich in der verein gestanden? Und wie viel Churfürsten leben denn itzo/ welche die verein beschworen? Also ist es kein principium constitutivum neque privativum eines Reichs-Standes. Der Böhmische Electorat stehet nach wie vor denen Churfürstlichen vereinen feste. Als aber Kayser Ferdinand I sein interesse fande in der Landesbergischen verbündniß/ ließe er seinen Herrn sohn König Maximilianen in Böhmen allerdings mit eintreten. Daß die Churfürsten bey ihrem collegial-tage A. 1611 zu Nürnberg Königs Matthiä Gesandten/ den Cardinal Melchior Cleseln/ nicht zum voto & sessione gelassen/ und sich gegen den König entschuldiget/ daraus ist kein bündiger schluß ad privationem zu nehmen; wann anders diese historie daher nicht einen mercklichen zweiffel gewinnet/ daß andere melden/ wie mit der admission es seine richtigkeit gehabt; denn/ wie beym Lundorpio und Continuatore Sleidani zu lesen/ so hätte das Collegium Electorale bald nach geendigtem Churfürsten-tage eine ansehnliche botschafft an den Kayser nacher Prag abgefertiget/ und ihr mißfallen über König Matthiaßen bißherige bezeigungen bekannt/ darneben aber auch ent-

schuldigung einwenden lassen/ daß sie des Königs Botschafft angenommen/indem sie solches nicht füglich abschlagen können. Wäre aber ja die præcaution gebrauchet/ daß der Gesandte nur angehöret und nicht zu denen Staatsdeliberationen gezogen worden; so ist doch kein zweiffel/ es werde der Gesandte dargegen protestiret und dem Könige und Cron Böhmen alle competentia vorbehalten haben; wie denn warhafftig auch zur totalen exclusion nichts geschehen.

(15) Sehr wenig thut zur sache/ wann man aus denen Kayserlichen Wahl-capitulationen schließen will/ daß von A. 1520 biß 1635 nur von sechs/ und von A. 1653 biß 1689 von sieben Churfürsten meldung geschehe. Bey der ersten war der König unmündig/ und es beziehet sich die Wahl-capitulation an diesem orte auf die güldne bulla/ welche von sieben Churfürsten handelt; und da die gegenwärtigen Churfürsten vor sich gesorget/ hat dieses dem abwesenden unmündigen Könige nichts schaden können.

(16) Der gröste einwand ist in denen letztern zeiten dieser gewesen: dafern das Hauß Oesterreich die Böhmische Chur wieder ins Collegium mitbrächte/ würden alle arcana dem Kayser alsobald kund/ auch contrecarriret werden/ es würde auch wegen der Oesterreichischen præpotenz niemand sicher und laut votiren können/ man würde dem Reiche hernach die principia Monarchica an statt des §. gaudeant fürweisen. Es ist aber darauff leicht zu antworten: Daß die geheimnisse derer consilien entweder vor oder wider das Reich sind. Zu denen wiedrig gesinnten kan und darff ein Churfürst des Reichs oder dessen Gesandtschafft sich nicht einlassen/ sondern er ist wegen aufhabender pflichten schuldig/ auch so gar/ wann es nur einen schein des bösen bey sich führen solte/ nach seinem besten vermögen dargegen zu streben/ und des Kaysers/ als Oberhaupts/ und des Reichs nutzen und frommen zu befördern/ bey verlust der Kayserlichen und des Reichs gnade und bey vermeidung derer in denen Reichs-constitutionen gesetzten straffen/ welche serius ocyus bey einem jeden/ der sie verwürckt/ schon exequiret werden können. Sind es aber arcana Imperii, welche zur conservation und wohlfahrt des Reichs gedeylich sind/ wie will man denn vor Ihrer Kayserlichen Majestät dieselbige verborgen seyn lassen? Denn wenn/ nach der bißher üblich gewesenen redens-art/ der Kayser semissem consiliorum hat/ was will denn vor Ihr. Majestät verborgen bleiben? Es penetriren ja dieselbe durch Ihr Oesterreichisches mit dem directorio alternativo im Fürstenrathe begabtes großmächtiges votum alle arcana consiliorum billig/ und wenn sich die casus also zutragen/ daß der Kayser oder der König in Böhmen eines Churfürsten tochter in der ehe hat/ so kan er ja information von allen erlangen/ auch seine consilia durch diesen Churfürsten nach willen zum Collegio und zur activität bringen/ wie man aus exempeln weiß. Es muß an sie als das Oberhaupt und Kayser durch dero Kayserliche Commission ja alles/ was vorgehet und summam Imperii betrifft/ gebracht werden/ und zwar ohne hinterhaltung: sonst würden die factiones und machinationes sich leicht entdecken/ und in malhora gehen. Was bleibt denn nun vor eine furcht gegen die propalation der arcanorum Imperii zurück? Aber gleichwohl besorgt man sich einer contrecarrirung. Auf dem wahltage zu Augsburg A. 1689 höreten man in denen cabinetern gewisser Churfürsten oder dero Gesandtschafften klagen/ wenn der Böhmische Gesandte vormittage mit gesessen/ so wäre im mittage das passirte dem Kayserlichen Ministerio kund worden/ da hätten die artificia aulica viel krafft gewonnen/ die hohen Ministri die Churfürsten in person oder auch dero Gesandtschafften auf den nachmittag mit allerhand weitschichtigen discursen fatigiret/ und mancherley wege versucht/ die gedancken/ die man pro libertate des vaterlandes geführet/ und die etwan auch nur per indirectum dem Kayserlichen oder Oesterreichischen interesse entgegen gestanden zu seyn hätten angesehen werden mögen/ zu disturbiren und zu lencken/ welches mit der Teutschen freyheit keines weges bestehen könte/ und nun auch im Churfürsten-rathe allezeit also ergehen würde/ wann Oesterreich das Böhmische votum, quâ Böhmen/ oder quâ Oesterreich/ im Churfürstlichen Collegio behauptete.

(17) Allein woher rühret doch das mißtrauen als von denen feinden und denen äusserlich getreuen Reichs-Ständen/ welche/ in dem Sie des Heil. Römischen Reichs Eheweib/ das Ertz-Hauß Oesterreich/ in keinem werth und affection mehr halten wollen/ auf auswärtige inclinationes und debauches, ja in die Frantzosen-kranckheit verfallen seyn. Und wie wenn die bemühungen und gute civilen entretiens, welche zu Augsburg damahls vorgegangen/ auf das wahre interesse des Reichs abgezielet hätten? wie aus dem ausgange erschienen/ und das Heil. Reich sich gar wohl bey denen damahligen Kayserlichen Reichs-väterlichen consiliis bißher befunden hat.

(18) Solten aber/ welches keines weges zu vermuthen/ sich die consilia am Kayserlichen hofe ändern/ so würde das Böhmische Churfürstliche votum nicht mehr/ vielleicht aber noch weit weniger in dem Collegio Electorali zu sprechen haben/ als Oesterreich mit so vielen geist- und weltlichen ihme expresse & tacite gleichstimmenden votis bißanher im Fürsten-Rathe zu sagen hat. Die Fürsten des Reichs haben noch allezeit/ zumahl unter der gütigen herrschung derer aus dem Ertz-Hauß Oesterreich erwehlten Römischen Kayser ihre libertatem votandi behalten/ und solte nun forma Reipublicæ dadurch verändert werden/ da das crontragende Hauß wegen Böhmen in dem Churfürstlichen Collegio sein altes votum wieder bekömmet? Kayser Carl IV war selbst König in Böhmen/ und hat die nachrede in der historie/ daß er sey vor Böhmen ein rechter/ vor das Reich aber ein stief-vater gewesen; und dennoch hat er die güldene bulle auf öffentlicher Reichs-versammlung errichtet/ und in alle wege auf die conservation der Reichs-harmonie gehalten. Von Kayser Carln V giengen die discurse/ daß er sich über des Reichs freyheit moquirte; und da sein bruder Ferdinand Römischer

mischer und Böhmischer König zugleich war/ die præpotentz des Ertz-Hauses Oesterreich auch dermahlen in einem so hohen grad sich erhöhet befande/ vermeynte iederman/ das Römische Reich Teutscher nation würde umgekehret/ und die universal-Monarchie ihr zur fessel werden. Und gleichwohl wurde A. 1552 der Passauische und A. 1555 der religions-frieden beschlossen. Und so hoch als die Oesterreichische macht von A. 1620 biß 1631 gestiegen war/ so geneigt bezeigte sich doch Kayser Ferdinand II zum frieden in einer solchen gleichmüthigkeit/ dergleichen vor und nach ihm von keinem Kayser kan besser erwünschet werden.

(19) Man hat ja auch ipso facto erwiesen/ daß man zu dem Ertz-Hause Oesterreich ein wohlgegründetes liebreiches vertrauen trage/ sonst würde man so viel Kayser nicht daraus erwehlet haben. Die tapffern und lobseligen thaten sind aber unsterblich. Bey so vielen distractionen und bösen machinationen ist ihr thron befestiget blieben. Es hat auch keiner tyrannisiret/ niemand leid gethan/ es sey denn gezwungen geschehen/ und daß gewalt mit gewalt hat vertrieben werden müssen. Aber welches Chur- oder Fürstliche Hauß hat sich je so verdient gemacht um die Christenheit und die dignität/ hoheit/ regierung/ titul/ zepter und cron des Römischen Kayserthums Teutscher nation/ als das allertheuerste Ertz-Hauß Oesterreich? Wie viel millionen millionen am gelde/ wie viel millionen der getreuen erb-unterthanen sind in denen Türcken- und Frantzösischen kriegen nicht aufgeopffert worden? dazu ja Böhmen immediate, und also auch mediate gegen das Reich so viel geleistet/ und noch zu leisten erbötig. Und was hat denn der fromme allermildester Leopoldus felicior Augusto, melior Trajano, sanctior Constantino gethan/ daß man einen so grossen haß gegen ihn trägt/ dergleichen man weder gegen Carolum IV, noch Ferdinandum I und folgende Könige vermercken lassen? Und was schadet doch der favor dieser Böhmischen readmission zum Churfürstlichen Collegio dem Reiche?

(20) Der vortheil aber könte unzweiffentlich daraus gezogen werden/ daß/ da Böhmen regulariter und extra corpus mit Oesterreich dem Reiche nichts directo contribuiret/ von ihme ein Churfürstlicher und wegen derer Schlesischen incorporationen noch wohl ein grösserer matricular-anschlag übernommen/ des Churfürstlichen Collegii macht und splendor vermehret/ darneben aber alle freyheit/ absonderliche communication mit denen übrigen mächtigen Reichs-Ständen/ und zuvörderst unter sich selbst/ benebens vorsichtigen cautelen conserviret werden könte. Und vielleicht wäre dieses ein mittel/ gute eintracht im Reiche zu befördern/ und eine gantz neue Chur/ welche die Herren Catholischen gegen die introduction der Hannoverischen gesuchet/ zu vermeiden. Es könte noch darinnen verträglich seyn/ daß/ wann ein König in Böhmen einiger maßen des Reichs hohe gerichtbarkeit erkennen wolte/ diejenigen Chur- und Fürsten/ welche Böhmische lehn haben/ desto besser dabey fahren könten.

Was wegen der neunden und zehnden

Es ist oben an seinem orte/ in des zweyten absatzes sechstem puncte fol. 314 col. 2/ aus dem zwischen Ihrer Kayserlichen Majest. Herrn Leopolden und dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg errichteten neben-tractaten angeführet worden/ daß neben der neuen Hannoverischen Chur auch die Cron Böhmen zu ihrer alten Chur-würde und activität des Reichs-Standes habe sollen eingeführet werden. Die der Römisch-Catholischen religion zugewandte Herren Churfürsten machten darüber ombrage, gleich als geschehe die Hannoverische introduction zum præjudiz der religion/ und stelleten sich vor/ wann es darzu käme/ daß die Wilhelminische oder Bayerische Chur/ welche dazumahl auf wenig augen stunde/ abgehen/ und die Pfältzische Chur auf einen Evangelischen Fürsten fallen solte/ so würden vier Evangelische und/ auch mit eingerechnet der Böhmischen Chur/ nur vier Catholische; welches in dem Churfürstlichen Collegio eine grosse schwäche/ ausserhalb desselben aber bey der summa rerum im Reiche viel veränderung geben könte; daher prætendirte man vor die Herren Römisch-Catholischen/ man solte noch eine neue Catholische Chur bedingen. Und wurde darüber sehr viel disputiret/ ob die beyden fälle/ nemlich der Chur-Bayerische abgang/ und der Pfältzischen wechsel auf die Augsburgische Confession conjunctim oder disjunctim zu verstehen sey? Denn auf erledigung dieser begebenheiten und unterschiedes stande A. 1693 und in folgenden jahren die introduction der Hannoverischen und readmission der Böhmischen Chur fast einig an. Ihre Kayserliche Majest. resolvirten diese wichtige sache also: daß die beyden fälle erwartet werden müsten/ ehe man nöthig hätte/ auf eine neue Catholische Chur zu gedencken/ denn begebe sich der fall bey Chur-Bayern/ so wären noch fünff Churen/ als Mayntz/ Trier/ Cöln/ Böhmen/ Pfaltz; oder käme der fall zu erst auf Pfaltz an/ so wären der Churen abermahl fünffe/ nemlich Maynts/ Trier/ Cölln/ Böhmen und Bayern. Dannenhero die Herren Catholischen über keine verkürtzung bey ihren religions-verwandten zu befahren hätten. Und in diesem stücke gienge Ihre Kayserliche Majestät von dem vortheil/ welchen Chur-Trier und Pfaltz vor das Ertz-Hauß Oesterreich vorgeschlagen/ nemlich daß die zehende Chur in statu disjunctionis auf das Hauß Oesterreich zu bringen wäre/ selbsten mildväterlich ab. Und ruhete es damahls nur auf Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg/ ob sie nicht/ die gute consonantz im Reiche und dem Churfürstlichen Collegio zu erhalten/ in die conjunctivam einwilligen und sich der Kayserl. Majestät sorgfältigen und befriedlichen erklärung accommodiren wolten. Man vermeynete auch/ wann die beyden introductiones der Böhmischen und Hannoverischen Churen/ mit der in futurum eventum noch benöthigten neuen Catholischen Chur festgestellet seyn würden/ den casum leichtsam zu erledigen/ wie weit nemlich Fürsten und Stände in dergleichen fällen zu hören/ und wie selbige auf ihre hierinnen formirte prætension zu verabschieden seyn würden; da denn/ weil zumahl einige Herren Churfürsten der meynung waren/ daß man die übrigen Reichs-

Chur vor wenig jahren passiret.

Collegia nicht völlig præteriren könte / Ihre Kayserl. Majestät alle officia anzuwenden begierig wären / welche zu deren besänfftigung dienlich seyn möchten / und die man an seiten des Collegii Electoralis vor vorträglich erachten würde. Ob nun wohl / da Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg endlich sich dahin erkläret / daß sie zu frieden wären / daß / so offt die majora an der Augsburgischen Confeßionsverwandten seiten fallen würden / ein neuer Catholischer Electorat möchte eingeführet werden / so ist doch diese gantze wichtige materie unter der hand ins stecken gerathen / also daß weder die Böhmische noch Hannoverische neue Chur zur respective readmission und introduction gedichen. Es hat sich auch seither mit Bayern auf doppelte art geändert / daß nemlich das Chur-Hauß mit so vielen frischen jungen Printzen gesegnet worden / daß so leicht kein abgang der Willhelminischen linie zu besorgen / andern theils / daß durch die friedbrüchigen händel Chur-Bayern es dahin gebracht / daß der Reichs-krieg wider ihn declariret / auch nach gesegnung der alliirten waffen und entweichung des Churfürsten in die Spanischen Niederlande / das Churfürstenthum und lande zur sequestration, und es in dem Kayserl. geheimten Rathe so wohl als in dem Churfürstlichen Collegio zur quæstione declarationis banni verfallen ist.

Chur-Maynz ist Director und fragt um.

Wann nun im Collegio der König in Böhmen oder dessen Abgesandter nicht gegenwärtig / und keine latera gehalten werden / so sitzen sie neben einander auf einer langen banck und hat Chur-Maynz den vorsitz / und fragt / als Director, Chur-Trier um sein votum, dann die übrigen Herren Churfürsten / und er legt endlich auf Chur-Sachsen anfrage selbst sein suffragium concludendo ab. Dafern aber ein oder mehr Churfürsten in person mit der abwesenden Botschafften concurriren / nehmen derselbe oder dieselbe den rang vor allen Gesandten / doch salvo Directorio, wie oben fol. 208 die praxis gezeiget worden. Die majora hat man in diesem Collegio nicht gern gelten lassen / sondern so lange gehandelt / biß unanimia herauskommen oder der sachen anstand gegeben. Zum exempel / in der neundten Chur- und Böhmischen administrations-sache / in der Chur-Colln- und Bayerischen privation und bann-sache / sowohl in sachen / das ceremoniell mit der Kayserl. Commission ꝛc. betreffend. Einige materien erfordern ohne dem von rechts wegen einmüthige gedancken und schlüsse / als nach dem art. XXI der Leop. Capit. die ertheilung neuer oder erhöh- oder continuirung der alten zölle ꝛc. Es liessen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern A. 1684 in der materie von renovation der Churfürstlichen verein / in welcher auf die mehreren stimmen ein gewisser passus gesetzet war / erinnern / es brächte die obser-
„vanz im Churfürstlichen Collegio mit sich / daß
„man so gar auf die majora nicht gegangen /
„sondern da die meynungen different gewesen /
„habe man das werck jedesmahl pro & contra
„überlegt / biß man sich einer einhelligen mey-
„nung verglichen. Denn weil die Churfür-
„sten in einer brüderlichen verein stünden / die
„grundveste aber derselben darinnen walte-
„te / daß man eines gemüths sey / und alle dif-
„ferentien verhindere / salutem publicam als
„scopum aller einigkeit vor sich habe / wovon
„sich aus denen Herren Churfürsten keiner sepa-
„riren werde / so müsse man die gemüther
„freywillig und mit besserer verständniß con-
„siliis & armis vereiniget bleiben lassen / und
„nicht erst disputat erwecken / wohin die majo-
„ra ausgeschlagen / ꝛc.

Fälle / da Chur-Sachsen die umfrage thut.

In fällen / da das Chur-Maynzische Directorium nicht besetzt oder interessiret ist / oder sonst die sache nicht gern angreiffen will / und man dißfalls alle mühe vergeblich angewendet haben solte / des Reichs wohlfahrt aber und eilfertigkeit der sachen den angriff erforderten / kömmt Chur-Sachsen der fürtrag und umfrage zu / und sind die hiebevor zwischen dieser Chur und Chur-Maynz gewaltete streitigkeiten durch Chur-Pfältz. vermittelung A. 1529 erörtert / und des ansagens wegen A. 1562 ein gewisser vergleich auffgerichtet worden / wie nachfolget:

Verträge zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen die umfrage betreffend.

Vertrag wegen der umfrage.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / bekennen und thun kund und offenbar mit diesem brieff: Demnach sich bey etlichen hiebevor gehaltenen Reichs-tägen zwischen dem ehrwürdigen in GOtt und hochgebohrnen Fürsten / Herrn Albrechten / Cardinal / zu Maynz und Magdeburg Ertz-Bischoffen / des Röm. Reichs Ertz-Cantzlern / Primaten in Germanien / Administratorn zu Halberstadt / Marggrafen zu Brandenburg eines / und Herrn Johannsen / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen / des Heil. Reichs Ertz-Marschalln / anders theils / beyden Churfürsten / Unsern frl. vettern / der umfrage halber in gemeiner Reichs-versamlung etwas mißhellige meynung und spän zugetragen. Derentwegen dann der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / die Röm. Kayserl. Majest. auf jüngst zu Worms gehaltenem Reichstage / als dieselbe hierinnen keinen vertrag finden mögen / die sachen zu erörtern gnädigst committiret / darauff es zur rechtlichen handlung und etlich vielgeführter zeugen / kundschafft / verhör / und zuletzt ietzund auf diesem allhier zu Speyer gehaltenen Reichstage mit Ihrer beyder Ld. verwilligung für uns / als untertheidiger zu gütlicher handlung gewachsen. Wann wir aber solchen widerwillen unter denen Ständen im Heil. Römischen Reich / bevorab diesem fürnehmsten und Uns mit naher sipschafft verwandt / in betrachtung / daß es mit der zeit zur weiterung und mehrerer uneinigkeit einwurtzeln möchte / nicht gerne / sondern zu gemeines Reichs auffnehmen und wohlfahrt lieber in freundschafft und guter nachbarschafft bey einander wohnend sehen; So haben wir Uns Ihrer Ld. zu sonderbarer freywilliger bezeugung / in solchem alles

mög-

müglichen fleißes bearbeitet/ und zuletzt nach mancherhand beschehenen vorschlägen dieselbe mit Ihrer beyder Lld. gutem wissen/ freyem willen und zulaß auf nachfolgende mittel betheidinget/ und abgeredt/ nemlich und

Zum ersten/ wann die Röm. Kayserl. oder Königl. Majestät und die Stände des Reichs etwas in gemeiner versamlung zu fragen/ soll ein jeder Churfürst von Sachsen/ der je zu zeiten seyn wird/ die umfrage haben. So aber die Churfürsten ohne beywesen eines Röm. KayserS oder Königs mit oder ohne Ihre Räthe auf der Reichs-versamlung bey einander in Ihrem Rathe seynd/ so soll ein jeder Ertz-Bischoff zu Maintz/ Churfürst/ oder/ so er nicht gegenwärtig wäre/ seine Botschäfftliche umfrage zu thun haben/ also/ daß derselbe Ertz-Bischeff selbst oder dessen Botschafft die andern Churfürsten und Ihre Botschafften/ und hinwiederum der Churfürst von Sachsen/oder desselben Botschafft/ einen Ertz-Bischoff zu Maintz/ Churfürsten oder seine Botschafft fragen solle.

Wann aber ein gemeiner ausschuß/ er sey groß oder klein/ gemachet würde/ darunnen Churfürsten oder ihre Botschafften sitzen/ und die andern Stände des heil. Reichs/ so soll der Churfürst zu Maintz/ oder in seinem abwesen seine Botschafft den ersten tag die andern Churfürsten oder ihre Botschafften umfragen/ und der Churfürst von Sachsen oder seine Botschaft den Ertz-Bischoff zu Maintz oder desselben Botschafft/ und die andern Fürsten und Stände verordneten ausserhalb der Churfürsten/ oder ihrer Botschafften/ umfragen. Darnach auf den andern tag/ so der ausschuß wieder zusammen kommet/ so soll ein Churfürst zu Sachsen oder seine Botschafft die Churfürsten oder ihre Botschafften/ und der Ertz-Bischoff zu Maintz ihn von Sachsen oder seine Botschafften fragen/ und der Churfürst von Sachsen zu jeder Reichs-versammlung/ so der ausschuß gehalten würde/ durch sich selbst oder seine Botschafften/ die andern Stände/ oder ihre Botschafften ausserhalb der Churfürsten fragen/ also daß es mit der Churfürsten oder ihrer Botschafften fragen je einen tag um den andern berührter massen umgehe: Wo aber in gemeinen ausschüssen niemand von des Ertz-Bischoffs wegen erschiene oder zugegen wäre/ damit dann die sachen nicht verzogen oder aufgehalten würden/ soll alsdenn der Churfürst von Sachsen oder seine Botschafft und verordneten die umfrage zu thun haben. Dergleichen hinwiederum/ wenn des Churfürsten von Sachsen wegen niemand in solchen ausschüßen erschiene/ solle der Ertz-Bischoff zu Maintz/ oder wer von seinetwegen dahin verordnet wird/ dißorts auch die umfrage thun/ und zwischen beyden Churfürsten von Maintz und Sachsen/ dero Ertzstifft nachkommen und erben hinforder in allen und jeden vorgesetzten fällen/ der umfrage halber/ alle wege unverbrüchlich gehalten werden. Damit sollen beyde obgenennte Churfürsten von Maintz und Sachsen für sich/ alle ihre nachkommen und erben dieser ihrer gehabten zwiespalt halber gäntzlich gerichtet/ geschlichtet/ vereiniget und vertragen/ und ob sich derentwegen etwas widerwillen oder anders mit worten oder wercken zwischen ihren Lbd. und der sach verwandten/ in welchem wege das wäre/ begeben oder zugetragen hätte/ todt/ ab/ erloschen seyn und bleiben/ kein theil dasselbe weiters ahnden oder rächen/ auch um dieser sache willen gegen einander in- oder ausserhalb rechts ferner nichts fürnehmen/ suchen/ üben noch zu beschweren gestatten/ in keinem wege alles ohne gefehrde. Dessen zu wahren urkund haben wir Pfaltzgraf Ludwig Churfürst/ als untertheidiger unser insiegel an zweyen dieser vertrags-briefen gleichlautend thun hängen/ und jedem theile einen zugestellet. Dieweil dann solche obbestimte abrede und vereinigung durch obgemeldten unsern lieben vettern Pfaltzgrafen Ludwigen/Churfürsten/aus sonderbarer treuer vetterlichen wohlmeynung/ zwischen uns Albrechten/ Cardinaln/ zu Maintz und Magdeburg Ertzbischoff/ und uns Johannsen/ Hertzogen zu Sachsen/beyde Churfürsten obgenannt/ also betheidinget/ und von uns beyden mit unserm guten wissen und willen/ auch zeitlichen vorgehabten tapfern rathe/ dermassen angenommen und bewilliget; so gereden und versprechen wir beyde Churfürsten von Maintz und Sachsen/bey unsern Fürstl. würden und worten/ der wahrheit für Uns/ unsere nachkommen und erben/ in und mit krafft dieses briefs/ solches alles/ wie obstehet in allen puncten und artickuln ohne alle einrede/ weigerung oder auszügen stet fest und unverbrüchlich zu halten/ zu vollziehen/ dem in alle wege treulich nachzuleben/ darwider nimmer zu seyn/ zu thun noch zu schaffen gethan zu werden/ in keine weiß oder wege/ wie die immer erdacht oder erlanget werden möchten. Alles sonder arge list und gefehrde; Und des zu rechter sicherheit/ so haben wir Albrecht/ Cardinal/ Ertz-Bischoff zu Maintz/ und wir Johannes Hertzog zu Sachsen beyde Churfürsten obgemeldt/ unser jeder sein insiegel auch hieran zu hängen verschafft. Geben Speyer sonntags Cantate Anno Domini 1529.

Vertrag wegen der ansage.

WIr Johann von GOttes gnaden/ Ertz-Bischoff zu Trier/ und von desselben gnaden wir Friedrich/ Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. und wir Joachim Marckgraf zu Brandenburg/ des heil. Reichs durch Gallien und im Königreiche Arelat Ertz-Cantzler/ Ertz-Truchseß/ Ertz-Kämmerer und Churfürsten bekennen und thun kund: Als sich zwischen dem ehrwürdigen und hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Daniels/ Ertz-Bischoffen zu Maintz/ und Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen/ des heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Ertz-Marschalln/ und Churfürsten/ unsern bes. L. Herren/ auch frl. lieben brüdern/ oheimen/ schwägern und gevettern/ des ansagens halber/ und durch welchen ihrer Lbd. dasselbe in gemeinen Reichs-versammlungen und sonderbaren zusammenkünfften des heiligen Reichs Churfürsten bestellet werden solle/ itzo allhier irrung zugetragen/ in welche ihre Lbd. uns freundliche und gütliche handlung eingeräumet/ daß wir demnach zu gäntzlicher hinlegung derselben gebrechen nachfolgende artickul zwischen ihren Ld. abgeredt/ und verglichen haben:

ben: Nemlich auf allen Reichs-tägen und versammlungen/ da der Churfürst von Sachsen zur stätte ist/ soll der Churfürst zu Mayntz oder seiner Ld. dahin verordnete Räthe die ansag-zettul dem Churfürsten von Sachsen selbst oder in Sr. Ld. Cantzley schicken/ damit seine Ld. aus ihrer Cantzley ferner befehlen mögen/ dem Erb-Marschall-amt die umhero zu tragen: Wann aber seine Ld. auf solchen Reichs-versammlungs-tägen nicht persönlich seyn/ sondern ihre Räthe den ansage-zettul dem Erb-Marschall-amt geben lassen/ damit es denselben erst den Churfürstl. Sächs. Räthen zeigen und folgends umher tragen möge. Gleichermassen soll es gehalten werden auf allen tägen/ so die Kayserl. oder Königl. Majest. ausschreiben würden/ obgleich darzu allgemeine Reichs-Stände nicht erfordert; insonderheit aber soll es auch also mit der ansage gehalten werden auf wahl-tägen/ wenn dieselbe durch den Churfürst zu Mayntz alleine/ nach absterben eines Römischen Kaysers/ oder auch bey leben desselben auf der Churfürsten einung ausgeschrieben werden.

Wann aber sonst/ vermöge derselben einung/ ein Churfürsten-tag ausgeschrieben/ darauf von der wahl nicht gehandelt würde/ alsdenn soll den erscheinenden Churfürsten oder der abwesenden Botschafftern im Rath ansagen dem Churfürsten von Mayntz alleine zustehen/ und also/ wie itzo vermeldt/ soll es hinführo alle wege mit der ansage gehalten werden/ inmassen denn obbenannte beyde Churfürsten/ solches also halten zu lassen und einer dem andern/ wenn ihme die ansage gebühret/ daran nicht zu verhindern/ bewilliget haben. Dessen zu urkund haben wir obgemeldete Churfürsten unser secret wissentlich hierunter aufgedruckt. Geschehen zu Franckfurt am Mayn mittwochs nach omnium Sanctorum 1562.

Nun prætendiren zwar auch Chur-Trier und Chur-Cölln vacante sede Moguntina auf das Reichs-Directorium/ man hat ihnen aber nie einigen actum gestanden; vielmehr ist aus liebe zum publico auch Chur-Sachsen nicht so eiferig bey seinem rechte bestanden/ sondern hat so lange zugewartet/ biß die Chur-Mayntzische stelle richtig wiederum ersetzet worden.

Vom Fürsten-Rathe.

Im Fürsten-Rathe oder dem zweyten hohen Reichs-Collegio befinden sich drey bäncke/ deren eine auf der rechten seiten/ die geistliche/ die andere zur lincken/ die weltliche/ und die dritte die qveerbanck genennet werden. Dieser letzte ist ein mittel-sitz/ dessen sich die Evangelische stiffter gebrauchen. Und ist diese dritte banck bey der Westphälischen friedenshandlung hauptsächlich vor Magdeburg/ welchem die Catholische Geistliche auf ihrer banck keinen platz geben/ und die weltlichen auch nicht weichen wollen/ erfunden worden/ am 11 Dec. 1645. Welches hernach vor alle stiffter/ so in der Evangelischen händen in qualitate clericali verblieben/ beliebet/ und in dem friedenschluß inseriret worden. Nachdem nun Magdeburg die qvalität eines weltlichen Hertzogthums erlanget/ hat es die qveerbanck verlassen/ und sich neben Bayern gesetzet. Und weil das hohe stifft Osnabrück anitzo wieder in Catholischen händen/ und seinen sitz auf der geistlichen Fürstenbanck nimmt/ sitzet das eintzige stifft Lübeck auf dieser qveerbanck. Denn mit denen andern immediat-stifftern/ welche vermöge des §. Electi aut Postulati Instr. Pac. Art. V. des juris suffragii, wie sie es vor dem zwiespalt in der religion genossen/ wiederum theilhafftig werden sollen/ dörffte es noch lange anstehen/ ehe sie zur würcklichen session und stimme kommen; was wegen einiger secularisirten stiffter session vor ein Kayserl. decret A. 54 ergangen/ das findet man in Herdens Grundfeste p. m. 105.

Die ordnung aber derer sessionen im Fürstlichen Collegio ist folgende/ und zwar auf der geistlichen Fürstenbanck

Geistliche banck darinnen.

1) Das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich/ welches sich vermuthlich deshalber zu denen Herren Geistlichen gesellet/ damit es den præcedenz-streit mit denen ältern Fürstlichen Häusern/ Sachsen/ Bayern und Pfaltz/ vermeiden möchte. Und hat es seinen selbst eigenen kreyß.

2) Der Ertz-Bischoff zu Salzburg/ gehörend zum Bayerischen kreyße; alterniret mit Oesterreich bey dem Directorio, und mit Burgund im sitzen.

3) Der Hertzog zu Burgund hat seinen besondern kreyß/ votiret ordentlich lateinisch/ und dupliciret oder erläutert der Abgesandte das Oesterreichische votum, so lange Oesterreich und Spanien bey einer familie gewesen.

4) Ertz-Bischoff von Bisantz gehöret zum Ober-Rheinischen kreyse.

5) Hoch- und Teutschmeister/ zum Fränckischen kreyse.

6) Bischoff zu Bamberg/ protestiret wider des Teutschmeisters vorsitz/ und gehöret zu eben diesem kreyse.

7) Bischoff zu Würtzburg } alterniren.
zum Fränctischen kreyse.

8) Bischoff zu Worms zum } alterniren.
Ober-Rheinischen kreyse.

9) Bischoff zu Eichstädt/ gehöret zum Fränckischen kreyse.

10) Bischoff zu Speyer/ gehöret zum Ober-Rheinischen kreyß.

11) Bischoff zu Straßburg/ desgleichen.

12) Bischoff zu Costnitz/ zum Schwäbischen kreyß.

13) Bischoff zu Augsburg/ desgleichen.

14) Bischoff zu Hildesheim/ gehöret zum Nieder-Sächsischen kreyß.

15) Bischoff zu Paderborn/ zum Westphälischen kreyß.

16) Bischoff zu Freysingen/ zum Bayerischen kreyß.

17) Bischoff zu Regensburg/ desgleichen.

18) Bischoff zu Passau/ desgleichen.

19) Bischoff zu Trient/ gehöret zum Oesterreichischen kreyß.

20) Bischoff zu Brixen/ desgleichen. } alterniren.

21) Bischoff zu Basel/ zum } alterniren.
Ober-Rheinischen kreyß.

22) Bischoff zu Lüttich zum Westphälischen kreyß.

23) Bischoff zu Osnabrück auch dahin/ alternirt mit Lüttich und Münster.

24) Bi-

24) Bischoff zu Münster/ desgleichen.
25) Bischoff zu Chur/ zum Schwäbischen kreyß.
26) Abt zu Fulda/ zum Ober-Rheinischen kreyß.
27) Abt zu Kempten/ zum Schwäbischen kreyß.
28) Probst zu Elwangen/ desgleichen. } competiren.
29) Abt zu Murbach und Luders/ zum Ober-Rheinischen kreyß
30) Johanniter-Meister/ zum Ober-Rheinischen kreyß/ competiret mit dem vorhergehenden.
31) Probst zu Berchtolsgaden / zum Bayerischen kreyß.
32) Probst zu Weisenburg/ zum Ober-Rheinischen kreyß. } competiren.
33) Probst zu Prüm/ desgleichen.
34) Probst zu Stablo/ zum Westphälischen kreyß. } competiren.
35) Probst zu Corvey/ desgleichen.
36) Schwäbische Prälaten/ zum Schwäbischen kreyß.
37) Rheinische Prälaten/ zum Ober-Rheinischen kreyß.

Die Overbanck.

Auf der so genannten Overbanck sitzet ietziger zeit allein der Bischoff zu Lübeck / zum Nieder-Sächsischen kreyß gehörend.

Weltliche banck.

Auf der Weltlichen Banck befinden sich nachfolgende Fürsten und Stände:

1) Hertzog in Bayern/ zum Bayerischen kreyß.
2) Hertzog zu Magdeburg/ zum Nieder-Sächsischen.
3) Pfaltz-Lautern/ Ober-Rhein. kreyß/ protestiret samt den folgenden Pfältzischen Häusern der præcedenz halber wider Bayern und Magdeburg.
4) Pfaltz-Simmern/ desgleichen.
5) Pfaltz-Neuburg/ Bayer. kreyß.
6) Bremen/ Nieder-Sächs. kreyß.
7) Pfaltz Zweybrücken/ } Ober-Rhein.
8) Pfaltz-Lautereck/ sonsten Veldentz/ } kreyß.
9) Sachsen-Coburg/
10) Sachsen-Weimar/
11) Sachsen-Eisenach/ } Ober-Sächs. kreyß; protestiren wider Pfaltz
12) Sachsen-Gotha/
13) Sachsen Altenburg/ } und Bayern wegen der præcedentz. Haben auch ietzo unter sich competentz; wegen der neuen pactorum des Fürstl. Hauses Gotha / das alte fundament aber ist das Seniorat, nach welchem auch allhier die location geschehen. Unter diese Fürstliche Häuser gehöret/ vermöge verglichener alternation, das Fürstl. Hauß Sachsen-Overfurt/ welchem man wider alle rechte und herkommen der alten Fürstlichen Häuser das würckliche votum und session bißher schwer gemacht hat.
14) Brandenburg-Culmbach/ } Fränckischen kreyß.
15) Brandenburg-Anspach/ }
16) Braunschweig-Zell/
17) Braunschweig-Grubenhagen/
18) Braunschweig-Calenberg/
19) Braunschweig-Wolffenbüttel/ alle viere zum Nieder-Sächs. kreyß.

Wiewohl es mit dem Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Grubenhagischen voto diese veränderung gewonnen/ daß wegen der neundten Chur/ wenn selbige zur introduction ins Chur-Fürstl. Collegium kömmt/ solch votum im Fürsten-Rathe abgehet/ wie davon oben fol. 313 der mit Ihrer Kayserlichen Majestät auffgerichtete tractat besagt / und in diesem Collegio zwey vota; nemlich Zell und Calenberg/ geführet werden sollen; so ist doch wegen darzwischentretung derer Chur-opponirenden Stände diese einrichtung biß dato ersitzen blieben/ und haben allein Ihre Hochfürstl. Durchl. Hertzog Georg Wilhelm das Zellische votum führen lassen/ Grubenhagen und Calenberg aber sind ausser der repræsentation geblieben.

Hiernechst sind vor diesem die Jülichsche vota auffgeruffen worden.

20) Verden / Westph.
21) Halberstadt/ Nieder-Sächs. kreyß.
22) Würtemberg/ Schwäb. kreyß } fünff alternirende Häuser.
23) Hessen-Cassel/ } Ober-Rhein. kreyß
24) Hessen-Darmstadt/ }
25) Baden Baden/ } Schwäb. kr.
26) Baden-Durlach/ }
27) Baden-Hochberg/ }
28) Mecklenburg-Schwerin/ } Nieder-S. kreyß
29) Mecklenburg-Güstrau/ }
30) Vor Pomern/ } Ober-Sächs. kreyß
31) Hinter-Pommern/ }
32) Sachsen-Lauenburg/ Nieder-Sächs. kreyß/ ist ietzo suspendirt salvo cujuscunque interessatorum jure, und fragt das hochansehnliche Hauß Braunschweig zur zeit wenig nach dem voto, wenn es nur die lande geniesset.
33) Minden/ Westph. kreyß.
34) Holstein Glückstadt/ } competiren
35) Holstein-Gottorff/ } mit Sachsen-Lauenburg und gehören zum Nieder-Sächs. kreyse. Ihre Königl. Majestät in Dännemarck haben nie in diesen locations-stand consentiren wollen. A. 1653 hat Kayser Ferdinand ein decretum salvatorium gegeben. Und da man den Holsteinischen Abgesandten nicht höher hinauf rücken lassen wollen/ hat er sich der ordentlichen sessionen entschlagen/ und/ seine jura status zu erhalten/ bloß an denen orten sich eingefunden/ da man pêle mêle gestanden oder gesessen. Jüngst haben Ihre Königl. Majest. bey Ihrer Kayserl. Majestät dißfalls nicht nur beyfall zur admission unter die fünff alternirende Fürstlichen Häuser / sondern auch solche gute officia erlangt/ die so viel gefruchtet/ daß Ihre Königl. Majestäten in Schweden und Preussen wegen Vor- und Hinter-Pommern/ so wohl die Hertzoge

zoge und Marckgrafen zu Mecklenburg und Baden sich zur reception accommodiret/ und es nur auf Hessen und Würtenberg ankommt / daß sie auch zur willfahrung disponiret werden.

36) Savoyen / Ober-Rhein. kreyß.
37) Leuchtenberg/ Bayer. kreyß.
38) Anhalt/ Ober-Sächs. kreyß.
39) Henneberg / Fränck. kreyß.
40) Schwerin / Nieder-Sächs. kreyß.
41) Ratzeburg/ desgleichen.
42) Hirschfeld/ Ober-Rhein. kreyß.
43) Lotharingen/ wegen Nomeny in eben dem kreyse.
44) Mompelgard/ in demselben.
45) Arnberg / protestiret wider Mompelgards vorsitz zum Chur-Rheinischen.
46) Hohenzollern / Schwäb. kreyß.
47) Eggenberg/ Bayer. kreyß.
48) Lobkowitz/ desgleichen.
49) Salm / prætendiret wider Lobkowitz und Eggenberg / und gehöret zum Ober-Rheinischen kreyß.
50) Dietrichstein/ zum Oesterreichischen.
51) Nassau-Hadamar und Siegen prætendiret den vorsitz vor die vorhergehende / gehöret zum Westphälischen kreyß.
52) Nassau-Dillenburg/ Westphälischen kreyses/ protestiret wider Nassau-Hadamar.
53) Auersberg / Schwäb. kreyß wegen Tengen/ gehöret sonst zum Oesterreichischen.
54) Ost-Frießland/ Nieder-Sächs. kreyß. } alterniren.
55) Fürstenberg/ Schwäb. kreyß. } alterniren.
56) Oettingen desgleichen. } alterniren.
57) Schwäbische Grafen } alterniren.
58) Wetterauische Grafen } alterniren.
59) Fränckische Grafen } alterniren.
60) Westphälische Grafen } alterniren.

Von wem und wie die auffruffung der stimmen geschicht.

Nachdem vortrage jeder materie/ hat der Erb Marschall Herr Graf von Pappenheim/ oder dessen amts-verweser / welcher seine stelle oben zwischen beyden ersten geist- und weltlichen Fürsten fast in der mitten/ doch auf einem besondern sessel nimmet / die umfrage und auffruffung zu thun / und vom Directore anzufangen/ welches er vermittelst blosser benennung jedes Fürstlichen stiffts und Hauses / e. g. Oesterreich/ Saltzburg/ Bayern/ und da deren mehr als eines mit specificirung der linien / z. e. Pfaltz-Lautern / Brandenburg-Onolsbach in der vorbeschriebenen ordnung jedoch dermassen verrichtet/ daß wechselsweise von einer banck zur andern/ und ferner also/ daß Magdeburg jedesmahl quarto loco / auch im übrigen / dieweil auf der weltlichen banck mehr Fürsten/ als auf der geistlichen vorhanden/ daß / wann Corvey sein votum abgeleget hat/ die übrige weltliche Fürsten nach einander gefraget / und dann erst nach endigung dero viril- oder personal-stimmen/ die Prälaten und Grafen alternando um ihre stimmen aufgerussen werden.

Wo Fürsten in person votiren.

Wann geistliche oder weltliche regierende Fürsten in person anwesend/ votiren sie allen andern Gesandten/ ausgenommen Oesterreich/ Burgund und Salzburg/ deren Gesandte diß falls (denn ausserhalb der session im Fürsten-Rathe pflegt ein Fürst in person diesen so wenig/ als denen Churfürstlichen Gesandten den vortritt zu verstatten) keinem Fürsten in person weichen / billig vor; wiewohl auch diß falls der alternation der bäncke ohnbeschadet. Ist aber ein Fürst nicht vor sich als ein regierender Herr da / sondern eines andern wegen bevollmächtiget / so ist hiebevor nicht verstattet worden / daß ein solcher Fürst den Fürstlichen Gesandten der alten Häuser vorgienge. Bey dem Reichs-tage de A. 1653 aber ist geschlossen / und von Kayserl. Majest. gut geheissen worden / daß eine gebohrne Fürstliche person / welche von dem Hause/ wie ihr Principal / und gnugsam gevollmächtiget wäre/ die præcedentz vor andern Fürstl. Gesandten durante legatione & repræsentatione haben solte; die rationes aber/ warum die von etlichen weltlichen Fürstlichen Häusern denen neu-erhebten in Fürstenstand bißhero zugemuthete condition des nachsitzens und nachstimmens im Fürsten-Rath nach der alten Fürstlichen Häuser Gesandten nicht zu behaupten / wurden also vorgestellet/ und der Röm. Kayserlichen Majestät beliebt gemacht.

Motiven/ warum neue Fürsten der alten ihren Gesandten nicht nachzusitzen haben.

1 Weiln die uralte universalis observantia mit sich bringet/ daß bey den Reichs-versammlungen die Fürsten in person nicht nur auf der geistlichen banck/ (die Oesterreichischen und Saltzburgischen Gesandten / bey welchen respectu Directorii ein anders herkommen / ausgenoñen) sondern auch auf der weltlichen banck/ allen anderer geist- und weltlicher Fürsten Abgesandten/ was standes sie seyn/ vorsitzen und vorstimen/ es thäte dann ein regierender weltlicher Fürst seinen sohn oder andern seines Hauses nechsten angewandten an seiner statt absenden und vollmacht auffragen/ der nimmt unter den anwesenden regierenden Fürsten eben die stelle/ welche sonsten seinem Principal-Committenten / wenn er zugegen wäre/ gebühret / wie eines und anders aus den Reichs-actis notorium, und mit vielen richtigen exemplis, actibus & præjudiciis è vestigio zu ersetzen ist.

2 Weiln auch die specialis & novissima observantia ac praxis bezeuget/ daß die in den nächsten 150 jahren hero/ biß auf die regierung Kaysers Ferdinandi II in Fürstenstand erhebte / oder aus gemeinen zu gefürsteten Grafen gemachte/ in sessione & voto nicht wenigers/ als die ältere Fürsten/ anderer ältern Fürstlichen Häuser Gesandten in dem Reichs-Fürsten-Rath ohne einige contradiction oder verweigerung durchgehend vorgezogen / wie sie denn auch in denen den Reichs-abschieden angehängten gewöhnlichen verzeichnissen der bey solchen Conventen in person oder durch Gesandten und Botschaften erschienenen Ständen/ jederzeit biß dato vorgesetzet/ und denenselben von den ältern Fürstl. Häusern oder dero Gesandten niemahlen dergleichen harte und dem Fürstenstand selbsten verkleinerlich scheinende condition des nachsitzens und nachstimmens zugemuthet worden / wie solches gleichfalls aus authentischen Reichs-actis kundbar/ und die exempla mit den Grafen von Würtenberg/ so auf dem Reichstag zu Worms A. 1495 von Kayser Maximiliano I den Reußen von Plauen / als Burg-Grafen zu Meissen / welche ums jahr funff-

funffzehn hundert etliche und viertzig von Carolo V und mit denen von Arnberg / die auf dem Reichs-tag zu Regensburg A. 1576 à Maximiliano II in den Fürstenstand erhebt worden/unstritbar vorhanden seynd: deren von Henneberg/ als welche bereits A. 1310 in Comite Bertoldo vom Kayser Henrico VII gefürstet worden/ zu geschweigen.

Notandum obiter per parenthesin, daß zwar Kayser Rudolphus II Grafen Peter Ernsten/ und seinen sohn Carln von Mansfeld/ wie auch Carln Freyherrn von Lichtenstein/ in den Fürstenstand erhebt; es ist aber deren niemahln einer auf einem Reichs-tag erschienen/ derowegen sie auch daselbst keine sessionem und votum gehabt.

Kayser **Matthias** hat keinen Fürsten creiret.

Kayser **Ferdinandus II** aber diese nachfolgende von Teutscher nation:

Ernsten Grafen von Schaumburg.

Hanß Jörgen/ Grafen von Hohenzollern.

Franciscum Cardinaln/und Maximilianen Grafen von Dietrichstein.

Philipp Otten/ Pfaltzgrafen.

Stenkho Adelberten von Lobkowitz.

Albrechten von Friedland.

Leopold Carl Wilhelmen/ Grafen von Salms.

Johann Ulrichen von Eggenberg.

Maximilianen von Lichtenstein.

3 Ja/ es findet sich in unverwürfflichen glaubwürdigen geschriebenen actis des obengedachten Reichs-tags zu Worms de A. 1495/ als Graf Eberhardus Barbatus von Würtenberg/ welcher bey solchem convent zuvor allen Fürstlichen Abgesandten nachgesessen/ noch unter währender dieser Reichs-versammlung von dem Kayser Maximiliano I in den Fürsten-stand erhebt/ und zu einem Hertzogen creiret/ daß er alsbald nicht allein über alle gemeldte Fürstl. Gesandte hinauf/ sondern so gar mitten unter die in person gegenwärtig gewesene Fürsten gleich nach Hertzog Wilhelmen von Jülich dergestalt gesetzet worden/ daß ihme 7 Fürsten vor- und 6 Fürsten vom Hauß Sachsen/ Hessen und Anhalt nachgesessen; darbey er dann/ der unzweiffentlichen observantz nach/ das votum eodem loco & ordine gehabt/ quo sessionem, cum unum alterum suâ naturâ individuè & inseparabiliter secum trahat: woraus denn zu ersehen/ daß schon damahln/ und also vor mehr als 150 jahren/ und ohne zweiffel noch viel länger zuvor/ die eingangs pro primâ ratione angezogene universalis observantia, daß in publicis conventibus Imperii die in person erscheinende so wohl geist- als weltliche Fürsten allen Fürstlichen Abgesandten vorsitzen/ im gebrauch und übung gewesen.

4 Uber diß ist aus gleichmäßigen glaubwürdigen Reichs-actis und politischen Scribenten zu vernehmen/ daß Heinrich Reuß Herr von Plauen/ des Königreichs Böheim Cantzler/ von Kayf. Carl dem V auf das Burggrafthum Meissen gefürstet worden/ ob schon solches kein Fürstenthum oder land annectiret gehabt/ sondern eine bloße dignität/ nahmen und titulus sine vitulo gewesen; gestalten dann so wohl er als seine zwey söhne/ Henrich der ältere/ und Henrich der jüngere (welcher zu Schlätz ohne kinder verstorben/ und damit dieses geschlecht/ und zumahln die dignitas Burggraviatus Misnienfis, gantz abgangen) ihren Reichs-anschlag allein ratione nominis, auch darmit sie den Fürsten des Reichs adnumeriret werden/ über sich genommen/ wie solches sonderlich weiland der gewesste Kayserl. Reichspfennigmeister Zacharias Geitzkofler von Kaunsheim/ ein sehr Reichs-erfahrner mann/ in seiner vortrefflichen erläuterung und bedencken über die Reichs-matricul &c. welche er auf befehl Kaysers Matthiä zusammen getragen hat/ und bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-archiv in codice manuscripto allervirt wird/ sub rubricâ, Burggrafthum Meissen/ mit mehrem anführt; Nichts desto minder haben diese Burggravii titulares bey den Reichsconventen die session und stimm notorie vor der ältern Fürstl. Häuser Gesandten gehabt. Et potest videri recessus Comitiorum zu Augsburg A. 1555 in der angehängten verzeichniß deren dabey erschienenen Stände und Gesandten.

Aus diesem erhellet zumahln/ daß es nichts neues/ wann schon anietzo Ihren Fürstl. Gn. von Dietrichstein/ d'Amalfi und von Auersberg die sessio und votum im Reichs-Fürsten-Rath gegeben wird/ ehe Sie sich im Reich mit unmittelbaren gütern angekaufft/ und Ihre erlangte Fürstl. dignität darauff geräumt haben.

5 Ist dißfalls billig eine æqualität zwischen den geist- und weltlichen Fürsten zu halten. Gleichwie nun/ wenn ein Thum-Capitul einen aus ihrem mittel/ ob er schon nicht eben ein Graf oder Freyherr/ sondern nur einer von Adel ist/ per electionem ad Episcopatum zugleich zu einem Fürsten des Reichs machet/ selbiger in concursu mit der ältern geistlichen Fürsten Gesandten/ in Reichs-conventen/ diesen nicht nachsitzen oder nachstimmen/ sondern ein jeder gleich seine stell und stimm bey den andern persönlich anwesenden geistlichen Fürsten der gebührenden ordnung nach nimmt: Also ziemet sich auch/ wann Ihre Kayserl. Majest. ein vornehmes Gräfl. oder Freyherrl. geschlecht summâ autoritate, potestate & gratiâ Cæsareâ, aus erheblichen trifftigen ursachen in Fürstenstand erhebt/ daß selbiges gleich den andern anwesenden ältern weltlichen Fürsten in person derer abwesenden Räthen und Botschafften vorsitzen und vorstimmen thue; sonsten wird ein Römischer Kayser mit aller seiner Kayf. hoch- und mächtigkeit nicht so viel gewalt und valor als bey einem Thumstifft die Capitulares, und die vornehme Gräfl. geschlechter nicht so viel würdigkeit als ein Nobilis Canonicus haben; welches zumahl der Kayserl. Majest. der Gräfl. Häuser præeminentz vor dem Adel/ und dem gesamten Fürstl. Reichs-Collegio wegen der disproportion und mindergültigkeit gegen dem geistlichen Fürsten-Stand zu mercklichem nachtheil und verkleinerung gerathen. Neben dem es auch respectu meritorum als causæ moventis ad altiores promotiones & dignitates eine grosse unbilligkeit seyn würde/ indem bekandter massen ein Thum-Capitular etwan allein in an-

in ansehung ibi alicui particulari ecclesiæ geleisteter und von ihm noch weiter bey nützlicher wohlverständiger regierung verhoffender dienste in Episcopum eligiret/ dargegen vornehme renommirte Grafen und Herren wegen ihrer uhralten hohen geschlechter potentz an landleuten/ vorderst aber wegen ihr und ihrer vorfahren bey den Röm. Kayserrn und dem gantzen Heil. Reich erlangter ansehentlicher vortrefflichen meriten zu Fürsten creiret und erhebet werden.

11 Worbey gleichwohl dieser einwurff beschehen möchte/ daß die geistliche Fürsten die prærogativ des vorsitzens und vorstimmens jure Episcopatuum, quos possident, haben; darauf ist aber die antwort/ daß/ gleichwie im Reich die Bisthümer/ also auch die weltlichen Fürstenthümer erigiret/ und diesen so wohl als denen andern die jura principalia von den Röm. Kayserrn æqua lance conferiret werden; gestalten die ietzige und nechst-vorige regierende Kayserl. Majest. die vornehme Reichs-Grafschafften/ Hohenzollern und Nassau/ auch die von Ihrer Fürstl. Gn. Gn. von Lobkowitz und Eggenberg erhandelte lande respectivè theils mit der immedietät des Reichs begabt/ sämtlich aber zu Reichs-Fürstenthümern gemacht haben/ welche auch gewissen kreysen theils von alters her schon incorporiret gewesen/ theils neulich incorporirt worden/ und jedes seinen gewissen anschlag zu den Reichssteuern und des Kayserl. Kammer-gerichts zu Speyer unterhaltung auf sich tragen; so seynd die Fürsten von Dietrichstein/ Auersberg und d'Amalfi, dergleichen Fürstmäßige ohnmittelbare Reichsgüter annoch künfftig zu erkauffen/ und davon die Reichs-onera gleich andern abzustatten/ intentioniret/ auch derenthalben gnugsame reverſales von sich zu stellen erbietig: wiewohln oben bey der vierdten ration mit dem exempel der gewesenen Burg-Grafen zu Meissen demonstriret worden/ daß es im Reiche nichts neues/ daß einer in Fürsten-stand erhebter sessionem & votum im Reichs-Fürsten-Rath cum omni prærogativa habe/ wann er schon mit keinem Fürstenthum oder unmittelbaren Reichs-gütern versehen ist; dabey aber nicht unbillig/ daß sich ein solcher nichts destoweniger/ gleichwie mit den Reussen von Plauen beschehen/ zu einem gewissen Fürstmäßigen Reichsanschlag bequemen thue.

6 Wird ein gutes argumentum von den höhern und niedern Reichs-Collegien hergenommen; dann/ posito benè possibili casu, es würde ein Fürst zu einem Churfürsten gemacht/ so könte man ja demselbigen/ nach dem neulich im Churfürstl. Collegio ad imitationem des Fürsten-Raths gemachten vergleich/ mit fug nicht zumuthen/ anderer gestalt nicht eingenommen zu werden/ er thue dann der ältern Churfürsten Gesandten im Rath persönlich nachsitzen: Wiewohln diß orts ratione votandi ein anders/ als im Fürsten-Rath/ herkommen/ und solches bey angeregtem letzteren vergleich von neuem confirmiret worden ist. Also auch/ wann ein unmittelbarer Reichs-Freyherr zu einem Grafen/ und einer vom freyen Reichs-Adel zu einem Freyherrn gemacht/ und in selbiges Collegium eingenommen wird/ muß jener nicht der ältern Grafen Gesandten (zu verstehen in diesem ihrem separato collegio) nach dieser der ältern Freyherren Abgeordneten nachsitzen und nachstimmen; sondern/ wenn sie in person erscheinen/ sitzen und votiren sie neben den andern persönlich anwesenden Grafen und Herren ihrer ordnung nach/ vor allen andern Gräf- und Freyherrlichen Deputirten und Abgeordneten.

7 Diesem nach wolte denjenigen Grafen/ welche von beyden Ihr. Ihr. Kayserl. Kayserl. Majest. Majest. Ferdinando II & III aus hochwichtigen/ in den Kayserl. diplomatibus und decretis enthaltenen motiven in den Fürstenstand erhebt worden/ und die Kayserl. admissions-decreten ad sessionem & votum im Fürsten-Rath bereits erlangt haben/ sehr beschwerlich und etwas ungütlich fallen/ wann sie deterioris conditionis, als die vorbenahmte letzt erhobene Hertzogen von Würtenberg/ Burg-Grafen zu Meissen/ Fürsten von Henneberg und Arnberg/ welche alle vom Gräfl. zum Fürstenstand kommen/ geachtet/ und nicht wie diese der ältern Fürstl. Häuser Abgesandten bey den Reichs-versamlungen vorsondern nachsitzen und stimmen solten.

8 Ja/ es würde erstgloriwürdigst gedachten Ihren Kayserl. Kayserl. Majest. Majest. selbsten und dero höchstem Kayserl. reservato & axiomati Majestatico zu mercklichem præjudiz und abbruch gereichen/ und es das offenbare ansehen gewinnen/ als ob dieselbe in erhebung der Grafen und Herren von Hohenzollern/ Eggenberg/ Lobkowitz/ Dietrichstein/ Nassau/ d'Amalfi und Auersberg/ nicht so viel macht/ oder denselben eben die prærogativen/ privilegien und Reichs-Fürstl. attributen zu geben/ gehabt und noch hätten/ als Henricus VII den Grafen von Henneberg/ Maximilianus I den Grafen von Würtenberg/ Carolus V den Herren Reußen von Plauen/ und Maximilianus II den Grafen von Arnberg gegeben haben/ da gleichwohln diesen höchstlöblichsten Kayserrn solche gewalt und macht weder durch die Kayserl. und Königl. wahl-capitulationes, noch durch allgemeine Reichs-abschiede (von dem nechsten de anno 1641 wird erläuterung hernach folgen) noch in andere wege biß dato benommen und entzogen worden. Dannenhero zu besorgen/ es werden sich die ietzt regierende Kayserl. Majest. wegen ihres darbey periclitirenden höchsten Kayserl. interesse und kleinods/ auch der allbereit præceptivè interponirten admissions-decreten halber engagirten/ honorablen respects und reputation halber/ der sachen selbst annehmen/ und endlich die ältere weltliche Fürstl. Häuser von ihrer prætension mit schlechtem danck und ehren weichen müssen/ weiln sonderlich Ihr. Kayserl. Majest. und die öffters benahmte neu erhebte Fürsten nicht nur das hochlöbliche Churfürstl. Collegium, und die gesamte geistliche Fürsten-banck/ sondern bereits so gar etliche von den ältern Fürstl. Häusern/ selbsten pro assistentiâ vor sich haben/ wie nachfolgends magis specificè zu vernehmen seyn wird.

9 Welches alles ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zweiffelsfrey gar hochvernünfftig erwagen/ als dasselbige Ihrer Kayserl. Majest.

Fer-

Ferdinando II weiland Herrn Grafen Johann Tserclas Tylli unter dato Mühlhausen den 9 Oct. A. 1627/ und Grafen Vratislaum von Fürstenberg den 6 Nov. hernechst eodem anno & loco, diesen zwar auf sein anhalten/ jenen aber proprio motu in den Fürsten-Stand zu erheben/ gantz eifferig recommendiret/ und doch dabey einiger dergleichen condition des nachsitzens und nachstimmens in comitiis nach der ältern Fürstl. Häuser Gesandten nicht gedacht. Item/ als eben dasselbige auf dem collegial- und wahltage zu Regensburg A. 1636 den 4 Dec. allerhöchstged. Ihre Kayserl. Maj. Hrn. Johann Antonium Fürsten von Eggenberg (de cujus filiis etiam præsens quæstio vertitur) pro admissione zu der Reichs-Fürstl. session und stimme mit sonderbarem fleiß verschrieben/ darbey aber allerhand conditiones angehänget/ es doch von der angedeuten nachsitz- und nachstimmung nicht ein wort gemeldet hat/ weiln Sie die Herren Churfürsten gläublich dafür gehalten/ daß diese conditio zu schwer und der Kayserl. hohen autorität verschmählich seye. Eben dergleichen ist von der sämtlichen Churfürsten und Ständen zu Nürnberg versamlet gewesenen Gesandten und Botschafften mit Ihrer Fürstl. Gn. Duca d'Amalfi beschehen/ als sie denselben der iezt regierenden Kayserl. Majest. um erhebung in den Reichs-Fürstenstand unter dato 18 Aug. anno 1650 gleicher massen in optimâ formâ recommendiret haben.

10 Noch mehrers ist dieses/ daß mehr hocherwehntes Churfürstl. Collegium noch unter dato 12 May 1686 Ihrer Kayserl. Majest. wegen besagten Duca d'Amalfi das gutachten dahin gegeben hat/ daß mit Ihrer Fürstl. Gn. wegen der sonst gehörigen requisiten/ der unmittelbaren Fürstmäßigen begüterung im Reich und Ubernehmung eines dem Fürstenstand proportionirten Reichs-anschlags/ so gar ad dies vitæ dispensiret/ und dieselbe gegen herausgebung des darinn ermeldten revers wegen künfftiger adimplirung der erstangedeuten requisiten (des nachsitzens und nachstimmens wird mit keinem jota gedacht) gleich ad sessionem & votum im Fürsten-Rath admittirt werden solten/ welches Churfürstl. gutachten ein löblicher Fürsten-Rath nachmahls in seinem den 15 Oct. jüngsthin ausgesprochenem concluso guter massen secundiret hat. Kan man nun contra Imperii legem & ordinariam observantiam, in diesen hauptstücken nemlich der Fürstenmäßigen unmittelbaren begüterung im Reich und tragung der allgemeinen Reichsbürden/ darauff doch/ wie notorisch ist/ und keiner sonderbaren ausführung bedarff/ die Fürstl. dignität/ als auf das einige und rechte fundament/ nach den Reichs-rechten und gewohnheit gegründet ist/ tanquam in requisitis necessariis & majoris momenti dispensiren/ warum solte es nicht auch wegen des nachsitzens und nachstimmens der neuen Fürsten nach der alten Fürstl. Häuser Gesandten/ tanquam in re minoris momenti inconsvetâ & in Imperio Romano prius nunquam auditâ secundum legem & usitatam Imperii praxin beschehen können? imo ubi lex & consvetudo non interruptâ observantiâ, nullâ opus est dispensatione. Es möchte zwar regeriret werden/ daß jene dispensation allein temporalis und nicht immerwährend; die remittirung des nachsitzens und nachstimmens aber seye perpetuel, und verbleibe stetigs fort; So ergiebt sich doch die antwort hieraus aus dem/ was erst angeführt worden/ selbsten sattsamlich/ nemlich/ daß jene requisita im Reich herkommen und nothwendig seyen/ dahero auch jenes quasi quovis momento, dieses aber nullo tempore præjudiciren thut.

11 Das meiste/ so wider die bißhero zuversichtlich mit guten beständigen fundamentis und rationibus defendirte thesin opponiret/ ist der jüngste Reichs-abschied de anno 1641 §. und demnach wir die Hochgebohrne ꝛc. welcher vermag/ daß die damahls neu erhebte Fürsten von Hohenzollern/ Eggenberg und Lobkowitz bey nechstkünfftigem Reichstag zur session und stimme würcklich gelassen werden sollen/ wenn sie vorhero diejenigen conditionen adimpliren/ und in denen von dem Chur-Mayntzis. Reichsdirectorio ihnen zugestellten schrifftlichen bescheiden mit mehrerm vermeldet worden/ um welche conditionen diß vor gewiß præsupponiret wird/ daß sie/ wann sie schon persönlichen in den Reichs-Räthen erscheinen/ der ältern Fürstl. Häuser Gesandten nachsitzen und nachstimmen sollen/ welches dann auf die erst hernach und noch jüngste gemachte Fürsten vielmehrers gezogen und applicirt werden kan.

Aber es ist darauff zu antworten/ daß der angezogene §. des Reichs-abschieds remissivus seye auf den schrifftlichen bescheid/ welcher den obged. Fürsten von dem Chur-Mayntz. Reichsdirectorio zugestellet worden/ der lautet gar nicht dahin/ daß solchen neuen Fürsten einige condition des nachsitzens und nachstimmens nach der ältern Fürstl. Häuser Gesandten/ simpliciter & absolute, oder auch von allen Fürsten des Reichs wäre auffgetragen worden; (inmassen verschiedene aus mangel gnugsamer information bißhero ungleich persvadirt gewesen) sondern nur etliche aus den Fürstl. Räthen wegen mangel instruction sich der præcedenz halber im vorsitzen und votiren vor den Fürstl. Gesandten nicht einzulassen gewust/ und daß sich offters gemeldte neu-erhebte Fürsten biß zu dem nechsten Reichstag **mit den ältern Fürstl. Häusern deswegen zu vergleichen haben.** Die übrige und mehrer theil der Fürstl. Abgesandten haben aus theils denen obangezogenen ursachen so wohl damahlen/ als auch auf dato jederzeit davor gehalten/ daß dieses etlicher anderer Fürstlicher Gesandten zumuthen zu hart und unbillig sey/ welches dann seithero einige aus eben diesen opponenten selbsten erkennet/ und sind nunmehro alle von solcher prætension gewichen/ biß an die Bayerische/ Sächsische/ Braunschweigische/ Würtenbergische und Meckelnburgische. So kan auch der reservirte vergleich nicht besser und billiger geschehen/ als wenn selbiger nach dem alten herkommen und der raison selbsten obdeducirter massen eingerichtet wird/ auch die wenige annoch contradicirende weltliche Fürstl. Häuser sich den übrigen geist- und weltlichen Fürsten hierinnen conformiren und berührten angeführten rationibus statt geben. Und ist diß orts/ was vorhero in der 10 ration begrif-

begriffen/ nicht unfüglich zu wiederholen/weiln nemlich der Chur-Maynzisch. bescheid/ darauff sich der Reichs-abschied beziehet/ nicht nur remissivè eine vergleichung/wie mit dem vorsitzen und vorstimmen/ sondern absolute & simpliciter die unmittelbare begüterung im Reich und übernehmung eines gewissen Reichs-anschlags pro admissione ad sessionem & votum requiriret und conditioniret/ solchen principalis & præcisi requisiti halber aber meistentheils der Fürstlichen saltem ad tempus zu dispensiren sich geneigt erzeigen/ warum man dann so starck auf dem nachsitzen und nachstimmen/ welches nicht conditioniret/ sondern allein auf einen vergleich ausgestellet worden/ bestehen solte?

12 Es ist zwar den 5 Julii Anno 1686 in dem hochlöbl. Churfürsten-Rath dieser materie halber ein schluß gemacht/ und pro temperamento vorgeschlagen worden/ daß der drey Häuser/ Zollern/ Eggenberg und Lobkowitz/ Abgesandten die session und votum ohne weitere difficultät zu verstatten (gestalten gleich darauf beschehen/ und haben die Gesandte biß dato die session und votum würcklich gaudiret) wann aber solche Fürsten in person erscheinen/ dieselbe mit dieser condition zu admittiren/ daß sie zwar der ältern Fürstlicher Häuser Gesandten vorsitzen mögen/ die vota aber nach ihrer ordnung nach den ältern Fürstlichen Häusern ad interim, biß sie sich mit denselben eines andern vergleichen/ ablegen sollen. Dieweiln sich jedoch nicht allein die vorbenahmte drey/ sondern auch die seithero ferners und erst jüngsten von ihrer Kayserl. Majestät erhebte Fürsten ob diesem interims-temperament mit anführung obiger und anderer rationen/ gleich so hoch beschwert befunden/ und an statt der nechst angedeuteten vergleichung darauf dringen/ daß mans bey dem alten herkommen lasse/ und ihnen das vorstimmen weniger nicht/als das vorsitzen gestatten wolle: so möchte hierbey zu considériren seyn/ daß (1) das nachstimmen gleich so wohl als das nachsitzen wider das kundbare uralte Reichs-herkommen lauffe; (2) daß im hochlöblichen Fürsten-Rath auf der welt- als geistlichen banck ordo votandi & sedendi idem, individuus & connexus sey/ und paribus passibus ambuliren/ also/ daß eines von dem andern/ sonder merckliche unförmliche neuerung/dieses orts nicht könten abgeschieden werden; wie die (3) alle/ die bißhero pro jure des vorstimmens als pro æqualibus, inseparabilibus & connexis militiren und exemplificiren; (4) wird consequenter durch das vorstimmen der ältern Fürstlichen Häuser so wenig/ oder dem äuserlichen ansehen nach noch weniger/ als durch das vorsitzen (so man doch bereits verwilliget hat) præjudicirt/ noch auch durch das nachstimmen der bereits vergebene vorsitz reparirt/ oder besagten ältern Häusern einige prærogativ oder vortheil erhalten; dann auch (5) denselben und eines jedwedern Hauses competirende prærogativ und die libertas & autoritas ihrer votorum so wohl ungeschwächt verbleibt/ wann ihre Gesandte denen neuen Fürsten nachstimmen/ als wenig es ihnen benimt/ wann eines ältern vorsitzenden Hauses Gesandter nach dem in person erschienenden alten Fürsten/ welcher sonst in beyder persönlichen concurs den nachsitz hatte/ votiren thut. Ja/ es ist (6) bey dem nach-votiren offtermahls/ sonderlich in odiosis vel magni momenti rebus, wie auch in denen fällen/ da etwan eines Hauses interesse per aliquam consequentiam mit einläuffet/ viel ein grösserer vortheil/ als bey dem vor-votiren; sintemahl der/ so seine stimme zeitlich giebt/ das eiß brechen/ allerley censuren und contradictiones nach sich erwarten muß/ und weiter darwider nicht repliciren kan; der aber den nachstreich/ hat auch die syndication und refutation der vorstimmenden ohne sondere weitere replic in seiner gewalt/ kan anderer vorgehenden intentiones ausnehmen/ sich pro re natâ in seinem voto comportiren/ in odiosis den unglimpff von sich schicken/ in util.bus & favorabilibus eine gratiam verdienen/ besonders auch sein mitambuliren des interesse desto besser in obacht nehmen: Magistra experientia hoc ferè quotidiè docet. (7) Die vorstimmende neue Fürsten können und werden drum durch ihren vorhalt der ältern Häuser nachstimmende Gesandte nicht zum concert bringen/ sondern diese ihrer Principalen nothdurfft nur desto besser in acht nehmen/ und würde diesen reputirlicher seyn/ wann sie jenen in den nachstimmenden votis die meynung sagen/ als wenn sie es von diesen anhören müssen. (8) Ist sich nicht zu befahren/ daß die neue Fürsten durch ihr vorstimmen zu machung der majorum (in fällen/ wo solche gelten) einigen vortheil erlangen/ weiln es hierzu nichts conferiret; vielmehr thun sie es bekommen/ wann sie nachstimmen/ da sie dann einer oder andern meynung der vorstimmenden beyfallen/ und also die majora gleichsam nach ihrem arbitrio auf diese oder jene seiten lencken könten.

Anzahl der stimmen.

Die anzahl der stimmen/ die itzo im Fürsten-Rathe würcklich aufgeruffen worden sind/ ist sechs und neuntzig/ darunter die Herren Catholische 35 pur Catholische und 1 alternirendes geistliche und 20 weltliche; die Herren Protestirenden aber 1 pur Evangelisches geistlich- und 36 weltliche Fürstliche haben. Wohin man die Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz zugehörige Fürstenthümer oder drey vota, Laurern/ Simmern/ Veldentz/ zu setzen habe/ möchte daher zweifelhafftig fallen/ weil die lande und unterthanen mehrentheils Evangelisch/ obgleich in bedrücktem zustande/ und wenn es nach dem principio des Churfürstenthums zu Sachsen anzusehen/ welches einen weg als den andern unter die Evangelische gerechnet/ ja ihme das Directorium inter Evangelicos in keinen zweiffel gezogen wird/ so müsten sie vor Evangelisch gehalten werden. Allein es sind welche wohl nicht zum Evangelischen corpore gehörig/ und müssen dem interesse und inclinationen ihres Landes-Fürsten folgen/ und diesem nach kan man wohl zwantzig Catholische weltliche vota rechnen. Die Rheinischen Prälaten und die vier Gräflichen vota curiata sind vermengt/ und bestehen aus beyderley religionen. Man wird aber auch nicht irren/ wann man die Prälaten-vota und die Schwäbischen und Westphälischen Grafen/ velut a potiori, vor Catholisch/ und die Wet-

Wetterauischen und Fränckischen vor Evangelisch hält/ daß also in der summa die sämtlichen Catholischen sieben und funffzig/ und die sämtlichen Evangelischen ietzo neun und dreyßig stimmen abzulegen hätten; die Braunschweig-Grubenhagen- wie auch Sachsen-Lauenburgische vota sind nach ietziger gelegenheit nicht mit gezehlet.

Verfaß- und adjustirung eines conclusi.

Nach geendigter umfrage setzen sich die Directoria an ihren tisch/ da sie ordentlich ihre protocollisten sitzend haben/ welche alle stimmen/ so viel sie erlangen können/ aufzeichnen/ zusammen/ durchgehen die protocolla/ und machen aus den mehrern stimmen/ in fällen/ da sie gelten/ ein gantzes oder das conclusum, lesen solches zu der Stände nachricht und nacherinnerung aus dem concepte entweder alsofort ab/ oder nehmen in wichtigen sachen/ wenn zumahl die vota sehr discrepant sind/ einen auffschub/ und communiciren das auffgesetzte concept dem nechsten Raths-tage/ worüber nach beschaffenheit der sachen und umstände offt mehrmahln rath gehalten wird. Dergleichen auch in andern Collegiis beschiehet.

Allermassen auch jeder Abgesandter seinen protocollisten vor sich halten/ und/ was geredet und gehandelt wird/ nachrichtlich niederschreiben lassen darff. Also stehet jedem frey/ seine stimme/ gutachten und erinnerungen bey dem auffsatze des schlusses/ nach belieben/ jedoch bescheidentlich von sich zu geben/ und nach gelegenheit der sache mehr bedenckzeit/ und auffschub der dictatur solches concluſi zu begehren; es ist auch die entschuldigung mit abgang oder mangel der instruction gar gewöhnlich; worbey denn wohl zu mercken/ es ist auch aus dem vorgehenden ziemlicher massen abzunehmen/ daß die majora und überstimmung nicht in allen sachen gelten/ sondern im Westphälischen friedenschlusse art. 5 §. 19 verordnet: Daß in religions- und andern sachen/ da die Stände nicht als ein corpus betrachtet werden; item/ da die Catholischen und Evangelischen in zwey mißstimmende theile gehen/ und in contributions-sachen/ da kein Stand dem andern/ dem bekandten sprüchworte nach/ nicht einen kreutzer aus dem beutel votiren mag (welches doch seinen gewissen abfall leidet) beyde oder mehr discrepirende meynungen dem concluso ausdrücklich einverleibet werden sollen.

Wann die majora gelten?

Worbey jedoch bey dem letzten und ietztwährendem Reichs-tage wahrgenommen worden/ daß auch in fällen/ da unstreitig nach den mehrern stimmen zu schliessen/ das Directorium solche dennoch nicht allezeit attendiren/ auch des andern falls/ da die überstimmung nicht beobachtet werden soll/ darauf sehen/ und von der discrepantz in dem concluso abstrahiren wollen/ wie davon die beschwerung einiger sonderlich Augsburgischer Confessions-verwandten Stände bey dem von Herden p. 122 seq. zu lesen. Auf keinem Reichs-convent hat man so hart/ und mit so grossem nachtheil des publici davon gestritten/ als bey dem congreß zu Franckfurt A. 1682. Die ursachen und bewegungs-gründe/ die damahls pro und contra vorgestellet worden/ sind folgender massen zu vernehmen.

Considerationes,
Warum das Churfürstliche Collegium so wohl als das Fürstliche bey gegenwärtiger Franckfurter deputation sub obligatione ad majora nicht bestehen könne.

1.

Jeweiln gegenwärtiger Franckfurter convent nova forma einer Reichs-deputation, und nicht auf den fuß der alten gewöhnlichen Reichs-deputationen gerichtet ist/ einfolglich dieselbe nothwendig auch ein neues und proportionirtes reglement erfordert.

2 Bey denen gewöhnlichen Reichs-tägen und deputationen deliberiret man collegialiter, und wird der hauptschluß/ ehe man gutachten giebt/ in pleno Collegiorum verglichen/ und nicht/ wie hier geschicht/ per majora gemacht.

3 Und ob man zwar bey solchen Reichs-consultationen dem gantzen städtischen Collegio respectu der übrigen nicht einmal votum decisivum gestattet/ so hat doch eine eintzige stadt bey dieser deputation so viel gewalt/ daß sie über beyde Collegia das arbitrium bekommt/ nemlich durch accession eines städtischen voti nach belieben die majora zu machen/ und bald das Churfürstl. Collegium/ bald das Fürstl. zu überstimmen/ consequenter einen Churfürsten/ Fürsten und Stand/ wider willen/ in krieg zu involviren/ und mithin denselben samt land und leuten pro arbitrio in gefahr und total ruin zu stürtzen.

4 Ist denen Churfürsten/ so wohl als denen Fürsten/ schimpflich und spöttlich/ daß sie ihre hohe prærogativen/ oder absonderlichen Collegiorum ad differentiam der städte gegen deren uralten stylum & ordinem verlassen/ und sich mit denen städten inaudito exemplo in ein Collegium nicht allein/ sondern gar an einen tisch/ und zwar cum pari potestate consultandi & concludendi, mithin durchaus in eine parelele setzen/ und durch admittirung der majorum gantz und gar parificiren sollen.

5 Es ist bekandt/ daß bey Reichs-tägen die städte ehender nicht ad plenum admittiret werden/ biß beyde höhere Collegia einig/ und die städte geruffen worden; hier aber gehen sie gleich denen Churfürstlichen mit zu rath und helffen schließen vom anfang biß zum ende/ und hören der Chur- und Fürstlichen consilia voraus.

6 Dürffen die städte in pleno nicht einmahl zu denen Chur- und Fürstl. treten/ sondern müssen ausserhalb derselben in ihren absonderlichen schrancken und bäncken bleiben/ ja die Fürstl. selbsten müssen warten/ biß das Churfürstl. Directorium sie erfordert/ hier aber/ wie vorgedacht/ haben sie gantz gleiches recht mit Chur- und Fürsten.

7 Bey Reichs-tägen/ wann die Chur- und Fürstl. ihr concluſum denenselben publiciren lassen/ dasselbe stehend anhören/ die Chur- und Fürstl. aber sitzen; hier sitzen die städte vom anfang biß zum ende mit und neben ihnen.

8 Kayserl. Majest. haben dem herkommen nach respectu des gantzen Reichs semissem in deliberationibus & conclusis comitialibus, wann die majora alle Collegia verbinden sollen/ woraus erfolget/ daß die alten fundamenta und

grund-gesetze des Reichs und sonderlich forma comitialis, wormit es gefast gewesen / gantz übern hauffen gehen.

9 So wenig sich füget und pro respectu der Könige sich mit städten an einen tisch zu setzen / und mit denenselben gleiches commercium, und zwar an gleichen gewalt zu haben; eben so wenig können die Churfürsten / als welche denen Königen in der würde gleich zu achten / auch würcklich Könige seynd / das nachsitzen haben.

10 Wann man schon obligirt wäre / viritim zu deliberiren / und secundum majora zu concludiren / so müste doch wenigst der numerus proportionirt seyn / so hier auch nicht ist.

11 Würde auch aus denen majoribus diß absurdum erfolgen / daß in causa parium votorum ein eintziger Fürst oder Stand die majora machen / und mithin nicht allein die am Rhein gesessene und der gefahr nechstgelegene Churfürsten und Stände / sondern auch das gantze Fürstl. Collegium, ja gantze kreise zu einem solchen schluß obligiren / wodurch sie auch wider willen / convenientz und interesse zum krieg und hazardirung ihrer hoheiten / land und leuten gezwungen und genöthiget werden / einfolglich

12 Würde das fernere absurdum erfolgen / daß / wann auch schon ein solcher Churfürst oder Stand seine securität durch die in dem Westphälischen friedenschluß enthaltene mittel suchen wolte / exempli gratia durch die compacisenten / guarantie und fœdera: dennoch ein solches durch solche majora verboten und verwehret würde.

13 Wann die deputation, wie sie sich de facto unterfänget / per majora schlüßen mag und darff / daß sie pro libitu verfahre / die relationes an das Reich und dessen resolution und instructiones hemmen und hindern / und auf materialia oder habende Reichs-vollmacht tractiren und erörtern / und deßfalls dem Reichs-Directorio nach belieben vorschreiben möge; so folget abermahlen das absurdum, daß die Reichs-deputation mehr gewalt habe / als der Reichs-convent selbst / und daß dieser nur pro larva zu Regenspurg seye.

14 Möchte die forma deputationis zur consequentz gezogen und ins künfftige öffters practiciret werden wollen / dann leichtlich geschehen könte / daß dem Fürstlichen Collegio gar keine Fürsten / welche Churfürsten seynd / mit deputirt würden / welchen falls das Churfürstliche Collegium nur mehrers von dem Fürstlichen per majora überstimmet / und diesem unterwürffig gemacht würden.

15 Gleichwie nun bey Reichs-conventen und deputationen der haupt-schluß aus gesamten Collegiis collegialiter / und nicht per majora singulorum verglichen wird; also würde es auch ins künfftige einzurichten und zu halten seyn / und alles dasjenige / so bey gegenwärtiger Franckfurter deputation, biß dahero geschlossen worden / dergestalten auszudeuten seyn / daß solche schlüsse nicht jure majorum, sondern auch vergleichnis-weiß erhoben würden.

16 Bey der relation an das Reich haben dessen deputirte / nemlichen Oesterreich / Bamberg und Hannover / dieselbe relation, wiewohlen sie von denen übrigen sieben deputirten / worunter der Chur-Sächsische selbsten mit begriffen / und also per majora approbiret gewesen / dennoch nicht wollen gelten lassen / anitzo aber / da 2 oder 3 deputirte in puncto idiomatis & commercii denen majoribus sich widersetzen wollen / alle die andere / und in specie auch die Chur-Sächsische die majora behaupten. Woraus desto klärer zu ersehen / daß bey dieser deputation auf die majora um so viel weniger zu reflectiren seye. ꝛc.

Remarques über die communicirte considerationes.

1

Solches wann es so wäre / hätte bey anordnung solcher deputation das gedachte reglement beobachtet werden können und müssen.

2 Wann diese considerantes auf den Reichstägen nach den Reichs-gesetzen verfahren thäten / geschähe es nach einem guten reglement / und wann von Reichs wegen eine deputation unter einer Reichs-instruction gemachet wird / solte man billich unanimiter dabey bleiben / und müssen aufs wenigste die majora um so viel mehr zu Franckfurt / weilen die dissentirende denen Reichs-satzungen / gewohnheiten / der Christlichen liebe / respect des Reichs und des vaterlandes conservation, in modo und materia zuwider sentiren.

3 So lange man bey der vom gantzen Reich gegebenen instruction bleibet / kan solches nicht schaden / und ist nichts neues / daß man geringe Stände in gewissen angelegenheiten von Reichs wegen deputirt / und ihnen gleiche vota mit höhern gestattet / ohne den respect zu lædiren / weiln es eine Reichs-gewohnheit ist.

4 Ist im vorigen beantwortet / und ist kein schimpff darinnen zu finden / was so lange ohne schimpff eine gewohnheit gewesen. Diejenigen aber / so unter diesem prætext die wohl intentionirte Stände vor des vaterlandes beste gerne abgewiesen sehen / und andern die macht / daß sie so viel ansehnliche Reichs-glieder weg geben können / (um ihr particular vermeintes / wiewohl falsches interesse zu finden) in die hände spielen wollen / machen aus allen dasjenige / was ihnen dienet; dann den Kayser stellen sie vor als einen unterdrucker der freyheit / wann derselbe sein amt thun will; die Churfürsten und andere mächtige / wann sie vor das Reich ihre schuldigkeit spühren lassen / vor große fische / welche die kleinen verschlingen wollen; und die geringeren Stände / welche ihren pflichten gemäß verfahren / vor intentionirte / die grössern zu beschimpffen / und ihnen verzugreiffen / ja gantz listig alles hinzudrehen; die klar sehende aber müssen sich dadurch nicht irre machen lassen.

5 Ist beym anfang bekandt gewesen / und wird durch die Reichs-instruction salvirt.

6 Wie vor.

7 Ingleichen.

8 Mit was repugnance Ihr. Kayserl. Maj. zu diesem convent, als welche die Frantzösische und des Königs adhærenten intention erkennen / sich

sich nöthigen lassen / ist bekandt / also scheinet die Frantzöische explication ietzo ungereimt / und das so viel mehr / weil Ihr. Kayserl. Majestät der Reichs-instruction und des Reichs wohlfart zu wider nichts vornehmen / oder gestatten / und diese von Franckreich / und dessen anhangenden heraus gepressete deputation keine perpetuität nach sich ziehet / und künfftig in der Stände selbsteigenem willen stehet / dergleichen zu resolviren.

9 Ist eine gantz ungereimte flatterie vor die Churfürsten / dann / wie oben gesaget / in Reichsgeschäfften / Churfl. und geringere Stände öffters zugleich committiret werden / und in solchen fällen / da sie von Reichs wegen deputiret / alle / ohne confusion der dignitäten / das Reich vertreten / und scheinet / daß dieses nur Frantzösische speculationes seyn / um alles im Reich zu confundiren.

10 Hätte im anfang müssen beobachtet werden / zudem hebet die instruction vom gantzen Reich / so lange sie derselben gemäß gehen / diese difficultät.

11 Ingleichen scheinet / daß man unter Frantzösis. autorität / die 5 Churfürsten am Rhein / von dem Reichs-interesse disponiren machen will.

12 Die instruction zeiget ein anders.

13 Diese consequentz ist gantz falsch / denn was ihnen in der instruction aufgeben / davon können sie weder zu- oder abthun; wann aber derselben zu wider / und dem Reich auch übrigen Ständen nachtheilige einseitige relationes nach Regensburg abgegeben werden wollen / das Directorium auch sein amt nicht verrichten will / und die übrigen Stände ihre schuldigkeit beobachten / kan ihr procedere nach des considerantes meynung nicht ausgedeutet werden.

14 Dieses hätte man zwar zuvor bedencken sollen / ehe die deputation geschehen / und wird künfftig bey der gantzen Reichs-versamlung vorzubringen seyn / und man darüber bey dergleichen fällen sich zu entschliessen haben / worzu die städte denn schwerlich die andern werden zwingen können / sie mit in solche zahl zu deputiren. Was die sorgfalt anlanget / ob solche Fürstl. welche zugleich Churfürstl. seyn / deputiret werden können / wird alsdann auch zu debattiren seyn.

15 Wann die materia und conduite der dem Reichs-interesse nachtheilig gesinneten nicht bekandt wäre / möchte von dergleichen zu reden / aber künfftig erst / wenn diese sache zu ende / zu schliessen seyn.

16 Hierüber dienet mehrere erläuterung / &c.

Bey diesem Reichs-Fürsten-Rathe hat vormahln / ehe die Churfürsten zu einer solchen eminenz und macht der wahl kommen / das Reich bestanden / und hat man damahls die städte fast für des Kaysers eigenthum gehalten.

Das städtische Collegium.

Das dritte oder Reichsstädtische Collegium wird in zwo bäncke abgetheilet / nemlich die Rheinische und Schwäbische. Und sitzen die städte in der ordnung / welche oben bey der materialischen beschreibung des Heil. Röm. Reichs einbracht worden.

Das Directorium führet in diesem Collegio der Magistrat der Reichsstadt / allwo der Reichstag gehalten wird; da es aber keine dergleichen stadt ist / welches zwar ietziger zeit nicht mehr gewöhnlich / daß man Reichstage ausser Reichsstädten halte / so thut es die vorsitzende stadt derselben banck; wie zu Osnabrüg und Münster Straßburg wegen der Rheinischen dirigiret hat. Die umfrage thut besagtes Directorium, nachdem es sein votum vorher selbst abgelegt / wechselsweise von einer banck und stadt zur andern / wie im Fürsten-Rath / weil keine banck der andern gern die præcedenz läßt / und wird das protocoll mit zuziehung zween gemeiner Archivarien von Speyer und Ulm zusammen verfasset / nach geendigter umfrage ersehen / und daraus / wie in beyden höhern Collegiis ein schluß errichtet / wie es nach gelegenheit der sachen die mehrern stimmen mit sich bringen.

Haben gleich andern Ständen decisive zu votiren.

In vorigen zeiten hat man denen freyen und Reichs-städten das votum decisivum in disputat ziehen / und / daß sie nur als Reichs-räthe / nicht aber als mittheilhabere des Reichs-regiments den Reichstägen beywohneten / und keiner re- und correlation fähig wären / vorgeben wollen. Und ob wohl ihnen in dem vielangezogenen Instrumento pacis dieses edle kleinod des voti decisivi in denen worten: tam in universalibus quam particularibus dictis liberis Imperii civitatibus non minus quam cæteris Statibus Imperii competat votum decisivum, beygeleget worden; so haben doch die beyden höhern Collegia auf dem nechst darauff erfolgten Reichstage / da die städte die re- und correlationes dergestalt verlanget / daß sie mit ihrem gutachten / ehe die beyden höhern Collegia unter sich eines gemeinsamen schlusses einig worden / gehöret / und darüber gehandelt werden möchte / solches nicht gestatten wollen / sondern auf ihre protestation eine ziemlich harte remonstration gethan / wie selbige in des von Herden grundveste p. 134 biß 172 zu lesen. Endlich hat man es doch geschehen lassen / daß der städte conclusum dahin gültig erachtet worden / die majora inter ipsa collegia zu machen. Inmassen sie dann auch bey bißherigen Reichs-versamlungen je zuweilen solche vernünfftige und tapffere gutachten an die vördere Collegia gebracht / daß diese kein bedencken gehabt / sich mit ihnen zu conformiren. Und ist es allerdings ausser zweiffel / daß sie neben dem Collegio, welchem sie beyfallen / die majora zweyer tertien machen können.

Mehrer stimmen wirckung.

Es hat aber jedoch mit der mehrern stimmen gültigkeit diese gelegenheit / daß deswegen die / welche die mehrere stimmen machen / nicht mehr sind an gewalt und autorität als andere überstimmte / sondern es weichet die mindere zahl nur der mehrern an seiner schlüßigkeit und krafft der zahl oder wichtigkeit der gedancken und absichten / ohne daß ein votum oder votant mehr oder mindere gewalt und macht zu sprechen hätte. Es bleibet ein jeder dennoch bey seiner freyheit der stimme / und da sein rath und votum in dieser sache nicht gilt, kan es zur andern zeit in einer andern sache gelten. Die krafft aber der mehrern stimmen rühret her aus der vereinigung / und daß die stärckere zahl mehr thut als die schwächere / und vermuthlich ist / daß dasjenige / welches

meh-

mehrere vor gut ansehen/ besser sey/ zum wenigsten der äusserlichen krafft nach/ als was ihrer wenige vor gut geachtet haben.

Von re- und correlationen.

Welcher nun unter den beyden höhern Reichs-Räthen sein conclusum zu erst fertig hat/ lässet es dem andern/ und zwar das Churfürstliche Collegium durch einen Mayntzischen Secretarium, der Fürsten-Rath aber durch den Reichs-Qvartiermeister wissend machen/ und zur re- und correlation einladung thun. Darauf kommen die Directores der obern Collegiorum an einem dritten darzu gewiedmeten orte/ zu Regensburg auf dem grossen saale/ zusammen/ referiren und correferiren in circulo mit einander so lange/ biß man sich eines einmüthigen concluß vergleichen kan/ oder sichs anläst/ daß man zu gar keiner conformität werde gelangen können. Auf dessen erfolg wird durch den Chur-Mayntzischen Directorem dem Reichs-städtischen Collegio davon anzeige gethan/ der Director desselben zu anhörung solchen gemeinsamen schlusses erfordert/ und um seines Collegii gedancken angefraget/ oder ihme allenfalls/ wiewohl selten/ von discrepantz der vörderen Räthe eröffnung gethan. Bringen sie nun was besonders in ihrem bedencken und städtischen concluso vor/ deliberiret man erstlich divisim, hernachmahls in ihrem beysein so lange/ biß man zur harmonie und gleichförmigem Reichs-schlusse gelangen kan: oder daferne ermeldter städte Rath von seinen gedancken nicht nachgeben will/ wird dessen discrepantz in dem Reichs-gutachten mit gedacht/ bißweilen auch nach befinden aussen gelassen.

Uberbringung des Reichs-gutachtens an die Röm. Kayserl. Majestät.

Dieses gemeinsame conclusum wird so dann ferner zur Reichs-dictatur in forma gebracht/ und der Röm. Kayserlichen Majestät oder dero Principal-Commissario entweder durch Chur-Maynz oder durch Deputirte zu wissen gethan/ mit anheimstellung/ ob und wenn sie dergleichen von den Ständen an- und auffnehmen wolten; welches dann auf empfangene nachricht/ daß der Kayser oder dero commission solches erwartete/ entweder durch abgeordnete/ darzu aus dem Churfürstlichen Collegio zween/ ein geistlicher und ein weltlicher/ aus dem Fürsten-Rathe sechs/ als drey von der geistlichen/ und so viel von der weltlichen banck/ und aus den städten auch von jeder banck einer/ unter dem absehen auf die Geistlichkeit der personen und gleichheit der religionen/ gebraucht werden/ oder auch sehr offt/ da zumahl sich der deputation und deputandorum halber irrungen herfür thun/ durch das Chur-Mayntzische Directorium allein solch Reichs-gutachten schrifftlich überbracht wird/ und bekommen die Stände Deputirte dargegen bey anwesen der Römischen Kayserl. Majestät zum wenigsten durch den Reichs-Vice-Cantzler eine schrifftliche resolution, oder wann von der Kayserlichen commission nacher hofe das Reichs-gutachten überschicket worden/ wird die Kayserliche resolution durch den Principal-Commissarium dem Directorio Moguntino per modum decreti zugefertiget und hernach ferner den Ständen per dictaturam communiciret.

Dafern nun die Kayserliche resolution dem Reichs-gutachten gleichförmig/ so gedeihet der endliche schluß zu seiner richtigkeit/ und wird nach der hand in den Reichs-abschied mitgebracht. Falls aber Ihr. Majestät andere gedancken als die Stände führen/ oder bey discrepirenden Reichs-votis einem theil beyfallen; wird jenes falls darüber nicht weniger nach wichtigkeit der sachen weiter consultiret/ und mittels schrifft- und mündlicher handlung zum endlichen vergleiche gearbeitet/ dieses falls aber mit den abstimmenden Ständen durch die Kayserliche interposition bevorab in wichtigen sachen so lange tractiret/ biß man zum einmüthigen schlusse zwischen Haupte und glieder/ und folglich zum allgemeinen verbindlichen Reichs-abschiede kommen kan.

Reichs-conclusa und deren adjoustirung.

So man aber sich eines gewissen nicht vereinbahren kan/ bleibt der also unerörtert gelassene punct biß zur beqvemern zeit/ änderung der umstände und rathschläge/ milderung des vorher gebrauchten eifers/ auch biß zu bessern aspecten ausgesetzt/ an sich selbst aber unbündig. Welches dann hernach/ da dergleichen unplenisirte oder nicht einmüthige concluſa und decreta in den recessum Imperii gebracht werden/ anders nichts/ als protestationes nach sich ziehet/ wie die exempel mit mehrerm geben/ und oben schon einige derselben angereget worden. Sintemahl ein Reichs-abschied anders nicht/ als auf vorhergegangenen vertrag/ handlung und vergleich des Oberhaupts und der glieder mit einander und dieser unter sich selbst/ seine verbindungs-krafft erlangen kan.

Unvollkommene Reichsschlüsse sind kein nütze.

Reichs-abschied.

Was aber die Römische Kayserliche Majest. als Oberhaupt denen affaires und schlüssen durch tapffere vorstellung und andere vernünfftige kluge wege/ auch staats-griffe/ vor ein gewaltig gewichte geben/ wie sie die über die verfassung des Reichs etwa ausschlagende potentz der Stände und deren consilia balanciren können/ davon ist oben an seinem orte einige anzeige geschehen.

Der effect und nutzen an seiten derer Churfürsten/ Fürsten und Stände ist von denen Reichs-suffragiis dieser/ daß ihr staat oder Reichs-Standschafft und die daher fließende hoheit und regalia bewiesen werden können/ wiewohl es dieser letztern halber bey kleinern Ständen seinen abfall leidet.

Abfaß und publicirung des Reichsabschiedes.

So ferne nun die in der Kayserl. propoſition enthaltene/ oder andere nachmahls mit eingefallene/ oder neben hin an das Reich gebrachte puncte allenthalben zur richtigkeit kommen/ werden dieselbe vom Chur-Mayntzischen Reichs-directorio ordentlich zusammen getragen/ und in die form eines recesses in der Teutschen mutter-sprache unter der Röm. Kayserl. Majest. allerhöchstem nahmen/ jedoch contracts- und vereinigungs-weise verfasset/ solcher aufsatz denen Kayserlichen hierzu deputirten Commissarien und etlichen abgeordneten der dreyen Reichs-Collegien in gleicher anzahl der religion zu nochmahliger durchgehung und revision übergeben/ da es denn ohne contradictiones und correctiones, auch wohl blosse wortgezäncke nicht abgehet.

Nach erfolgter endlichen approbation wird der Reichs-abschied in der Chur-Mayntzischen

schen Cantzeley in duplo auf pergamen ingrossiret oder mundiret / mit einer seidenen schnur durchzogen / oben von Kayserl. Majest. hernach von Chur-Maynz / und einem andern Chur-Fürsten Catholischer religion / dann einem geistlichen und weltlichen Fürsten auch von solcher religion / und Prælaten zur rechten / zur lincken seiten der schnur aber / welche vor zertheilet / zween Churfürsten / zween weltlichen Fürsten / und einem von den Grafen Evangelischer religion / oder deren allerseits Gesandten und abgeordneten; unten an und auf der wiederzusammen gezogenen schnur aber von der Reichsstadt / welche das Directorium im städte-rathe geführet / und noch von einer andern zur parität der religion gesiegelt und abgewechselt / und aller und jeder anwesenden Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden erschienener Räthe / Botschafften und Gesandter nahmen und titul / unter der vorbehalts-clausul / daß solche location keinem an seinem rang und ordnung zum verfang gereichen solle / vom Chur-Maynzischen Secretario unterschrieben. Darwider aber / weil es fast nie an fehlern oder gelegenheit sich zu beschweren ermangelt / offtmahls protestationes und reservationes de non præjudicando eingewendet worden. Wobey A. 1654 die reservation geschehen / daß die neuen unhabilitirten Reichs-Fürsten und Grafen dennoch zum voto und session nicht zu lassen / biß sie sich zur gnüge qualificiret. Welches das Churfürstliche Collegium der Kayserlichen Wahl-capitulation hernach mit einverleibet hat / art. 44.

Location bey Reichs-abschied giebt keine rangregul.

Nach beschehung der unterschrifften läßt Kayserliche Majestät oder dessen commission die Stände wiederum an den ort / wo die proposition gehalten / zusammen kommen / und mit gleichen solennitäten / wie bey dem vortrage gebraucht worden / in gegenwart der Stände den Reichs-abschied durch den Chur-Maynzischen Cantzler von wort zu wort ablesen / und sodann / vermittels der dictatur / denen Ständen abschrifft davon mittheilen.

Dieweil nun dergleichen abschied als commune conventum den Kayser sowohl als die Stände vinculiret / und zwar diese dergestalt / daß sie in ihren landen und gebieten regulariter auch darüber halten und sich darnach achten müssen; zumahl in justiz- und policey-sachen / wollen sie nicht von dem Reichs-Hofrathe oder Kammergerichte mandata wider sich emaniren lassen / so werden / wie vor erwehnet / zwey originalia desselben gefertiget / und das eine der Kayserl. Reichs-Hof- das andere der Maynzischen Reichs-Cantzley oder archiv beyzulegen insinuiret / und dem Kayserlichen Kammer-gerichte / sich in urtheilen darnach achten zu haben / unverlängte vidimirte abschrifft von Maynz aus zugesandt / und zugleich in des gesamten Reichs nahmen dessen festhaltung anbefohlen. Etliche Reichs-Stände / welche ihre sonderbare verfassung und jura haben / verwahren sich auch gegen die observantz / sonderlich in rechts-sachen / werden auch dabey gelassen. Es gewinnet dann nach diesem der Reichstag sein ende / und reiset jeder Stand oder dessen Gesandtschafft nach genommenem gebührendem abschiede und gemachter reverentz / wiewohl die Kayserl. Majestät / wann sie gegenwärtig biß ans ende bleiben / sehr zu eilen / und etwa überhaupt beym auffsitzen noch die Stände zum handkuß lassen / von Kayserlicher Majestät oder dero Principal-Commissario seinen rückweg an behörigen ort.

Reichs-archiv.

Von dem Reichs-archiv, dessen ietzt gedacht worden / findet man in den alten Reichssatzungen wenig nachricht / die erste meldung ist etwan diese / da in der A. 1507 zu Worms von König Maximilianen und dem Reiche auffgerichteten handhabung des friedens unter „andern stehet / daß der König alle register / „briefe / lehnbücher und uhrkunden über des „Reichs händel und gerechtigkeiten / wo und „bey wem die wären / oder erfunden werden „könten / zusammen bringen / dieselben mit samt „denen / so künfftiglich gemacht werden / zweyfachten / den einen theil in die verordnete Kammer zu Franckfurt legen / und dem Heil. Reiche zu gute treulich verwahren / und zur noth„durfft des Reichs gebrauchen / das andere „theil in dero Römische Königliche Cantzeley „bringen lassen wolte. Daß dieser glorwürdigste Kayser einen grossen eifer gehabt / die Reichs- und seines Ertz-Hertzoglichen Hauses archiven in guten stand zu setzen / erscheinet auch daraus / daß er in Teutschland / Italien / Franckreich / durch gelehrte leute / Ladislaum Suntheim / Conrad Peutingern / Jacob Manlium / Johann Nauclerum, Cuspinianum, Trithemium und andere / alle brieffgewölber und bibliotheken der höfe / stiffter / städte und klöster durchsuchen / und viele gute nachrichtungen daraus ziehen lassen / woraus hernach die ietztbenannten geschicht-schreiber und andere folgende / als Aventinus, Sleidanus, Lehmann / Goldast, &c. ihre nachrichtungen gezogen. Es gienge zumahl auch unter diesem Kayser das finsterniß der barbarey zu ende / und wurden durch sein auf obgedachtem berühmten Reichs-tage zu Worms beschehenes zureden Chur- und Fürsten / academien und öffentliche schulen auffzurichten / und das licht der künste und wissenschafften samt ihme auffzustecken veranlasset. Waren also um diese zeit zweyerley öffentliche archiva des Reichs / nemlich am Königlichen Hofe und beym Kammer-gerichte. Nach der hand sind gleichsam drey Reichsarchiva entstanden / ohne das Kayserl. hauß-archiv, welches das vierdte ist / nemlich das jenige / welches Chur-Maynz / als des Heil. Reichs Ertz-Cantzler / an seinem hofe hat / das andere / welches bey dem Kammer-gerichte ist / und das dritte / welches bey der Hof-Cantzeley gesamlet worden; in diesen beyden letztern werden durch die Cantzeley-verwaltere / Protonotarien / Registratores und dergleichen leute die gerichtlichen acta und processe gesamlet / und zur nachricht und nothdurfft auffgehoben und verwahret / und ist kein anderer unterscheid / als daß in dem zu Wien am Kayserlichen Hofe weit wichtigere / und mehr gerichts-lehns- und andere acta und privilegia, weil die jurisdiction und expedienda des hofes höher und in viel wege gröffer / als die beym Kammer-gerichte / anzutreffen sind. Sie stehen aber beyde unter Chur-Maynz und dero am hofe habenden

Reichs-Vice-Cantzlers direction. Und melden die Kammer-gerichts-ordnung P. 1 T. 30 §. 3 und 4 samt dem Reichs-abschied de A. 1557 §. 36. dann die Reichs-Hofraths-ordn. Ferd. I c. 37 und Ferd. III tit. 3. ferner auch die Kayserliche Capitul. Leop. art. 40 von solchen Cantzeleyen und deren zugehörungen. Das eigentliche Reichs-archiv aber hat Chur-Maynz an seinem Hofe/ und wird in den Reichs-ordnungen und abschieden die Maynzische Reichs-Cantzeley genennet/ dahin alle Reichs-acta publica, capitulationes, abschiede/ verträge/ ordnungen/ die bey allgemeinen oder deputations-visitations-müntz- und dergleichen sonderbaren Reichs-versamlungen auffgerichtet sind/ ingleichen die Reichs-matricul, der Chur- und Fürsten verein/ privilegia und andere briefe und uhrkunden/ confessiones der religionen/ frieden-schlüsse/ reversales und dergleichen verwahret werden/ und deren wie auch des Churfürstlichen protocolli glaubhafftigkeit bey vorfallendem streit und irrungen allen andern vorgültig ist. Dahero auch bey Reichs-versamlungen nichts ungewöhnliches ist/ die protestationes und verwahrung ad protocollum Moguntini Directoris zu geben/ und hernach zur bewährung/ extracte und abschrifften zu fordern. Wie dann auch die Römische Kayserliche Majestät sich selbst gar offt auf das Chur-Maynzische Reichs-archiv und dessen glaubwürdigkeit beziehen.

Deputationes

Die menge der hauptsächlichen und neben-puncten ist fast bey ieder Reichs-versamlung dermaßen groß/ und beschaffen/ daß es unmöglich ist/ dieselben ingesamt in pleno zu berathschlagen und zu erörtern; daher geschiehet es/ daß/ daferne deren einige entweder gar nicht ausgemachet/ und auf ordentliche deputations- oder prorogirte Reichs-tage verschoben werden; oder man sie also abtheilet/ daß bald diesem bald jenem stande commission und auffrag gegeben werde/ sich solcher sachen zu unterziehen/ ihr gutachten durch das Chur-Maynzische directorium dem Reiche und ferner Kayserlicher Majestät zu weiterer verordnung und approbation zu hinterbringen. Nur daß bey solchen deputationen in causis publicis und die das Reich antreffen/ von beyderley religionen in gleicher anzahl deputirte erwehlet werden müssen.

Nicht weniger sind solche extraordinar-deputationes gebräuchlich/ wann im nahmen des Reichs an Kayserliche Majest. oder auswärtische Potentaten briefe abzulassen sind/ so geschiehet deren obsignation durch Deputirte beyderley religionen/ aus allen dreyen Collegiis.

Von dem supplication-rathe.

Ebenermaßen ist hiebevor zu den particular-bittschrifften eine besondere deputation, welche man den Supplication-Rath genennet/ verordnet gewesen/ welche vielen sachen ihre abhelffliche maße gegeben haben/ ietziger zeit aber abkommen sind.

Verhör fremder Potentaten Gesandtschafften.

So ist auch nicht ungewöhnlich/ daß/ wenn ausländischer Potentaten Botschafftere bey Kayserlicher Majestät und dem Reiche etwas samt oder sonders zu werben und zu behandeln sich angemeldet/ man dieselben/ wo es der sachen beschaffenheit in pleno nicht leidet/ durch gewisse Deputirte aus den drey Collegiis mit ihrem anbringen höret/ auch darauf mit einer von den gesamten Ständen gut befundenen/ und von Kayserlicher Majestät approbirten resolution versiehet.

Ob bey denen Reichs-deputationen/ oder ausschüssen des Fürsten-Raths zu gewissen verrichtungen/ als überbringung des Reichs-gutachtens/ complementirung eines neu ankommenden oder abreisenden Kayserlichen Principal-Commissarii, oder gratulationen oder condolentzen bey demselben über denen der Kayserlichen Majestät zugestossenen glücklichen und frölichen/ oder traurigen zufällen/ ꝛc. anzeigen gewisser resolutionen/ vorstellung sonderbarer angelegenheiten und dergleichen verrichtungen/ jederzeit ordinarii deputati unter den protestirenden Ständen herkommens/ und ob Pfaltz-Lautern in dieser ordnung der vörderste ordinar-deputirter sey/ oder ob man nicht auf die qvalitäten der gegenwärtigen Gesandten bey solcherley vorfallenheiten zu sehen habe? Davon ist bey diesem Reichs-tage mehrmahls eiferig disputiret worden.

Ob bey Reichs-deputationen inter Evangelicos ordinar-deputirte/ und ob Pfaltz-Lautern darunter?

Als bey der den $\frac{2}{12}$ Jun. 1682 zur gratulation über der geburt des zweyten Kayserlichen Printzens beliebten Fürstlichen deputation von seiten der Evangelischen Pfaltz-Lautern mit benennet worden/ hat der Schweden-Bremische Gesandte gleichfalls die zuordnung prætendiret/ weil aber ordo ambulatorius unter denen Evangelischen Fürstlichen/ die anietzo gegenwärtig/ mitgebracht/ daß an Braunschweig-Zell der anfang gemachet/ deme dißmahl Hessen-Cassel und Anhalt (indem nur die præsentes in dergleichen deputations-fällen considériret und verordnet werden sollen) in der ordnung gefolget/ ehe man von fornen nemlich bey Magdeburg wieder anzufangen; als ist/ um die zahl der fünff Fürstlichen Deputirten von jeder religion vollzumachen/ Magdeburg und Pfaltz-Lautern zu ietztgedachten dreyen mitgenommen/ und folglich Bremen ausgelassen worden/ dargegen sich dieser Gesandter erkläret/ daß ers zwar vor dißmahl/ zu beförderung der deputationen dabey bewenden ließe/ bedingte sich aber ausdrücklich/ daß Pfaltz-Lautern den ordinem ambulatorium mit eingehen/ und mit nechstem actu davon bleiben solte/ bezoge sich auf ein conclusum vom 4 Nov. 1664/ welches solche ordinar-deputation auf drey sonderbare casus restringiret hätte/ als wann (1) Reichs-gutachten zu übergeben/ (2) zwischen denen Reichs-Collegiis durch abordnung zu communiciren/ oder (3) verglichene Reichs-schreiben zu besiegeln wären. Bey andern deputationen aber/ da die qvalität und fleiß der personen samt andern umständen in consideration zu ziehen/ es durchgehends von seiten der Evangelischen Fürsten und Stände bey der freyen wahl ihrer deputandorum gelassen/ mithin die wechsel-ordnung beobachtet werden solte. Solchem nach wolte Schweden-Bremen auf den fall/ da Pfaltz-Lautern ferner hin bey denen extraordinar-deputations-fällen ohne unterscheid als ordinarius concurriren wolte/ sich nicht ausschließen lassen; auf-

fer

ser dem aber in allen aufferordentlichen dingen die wechsel-ordnung belieben. Hierwider protestirte Pfaltz-Lautern mit dem anhange: Es sey anders hergebracht/ könte sich aus seinem recht nicht setzen lassen. Schweden provocirte auf ein ander herkommen/ und erlangte von den übrigen Fürstlichen darin beyfall/ daß in dergleichen deputationen gewechselt werden müsse / solte der ietzige actus demselben unschädlich seyn.

Nachdem aber Chur-Pfaltz/ als ein den Evangelischen angewandter Fürst/ A. 1685 den 16 Maj. zeitlichen todes verfahren / und ein Catholischer Fürst/ nemlich Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms zu Neuburg Churfürstliche Durchl. wie in der Chur und übrigen landen/ also auch im Fürstenthum Lautern succediret/ mithin das Pfaltz-Lauterische votum bey denen Evangelischen abgegangen / hat **Magdeburg die nachfolge bey** ordinar-deputationen zu erhalten verlanget / und folgende repræsentation communiciret.

Ob nicht itzo Magdeburg solches gebühre?

Als bey anfang des noch daurenden Reichstags **Bayern unter den Catholischen/ und Pfaltz-Lautern unter den Evangelischen Fürstlichen** ordinarii deputati zu seyn begehreten / und zwar / wann das Fürstliche Collegium eine deputation zu machen hätte/ kamen die Evangelische Fürstliche so wohl / als die Catholische deßhalben nicht selten absonderlich zusammen/ und überlegten die von Bayern und Lautern zu behauptung ihrer desiderien angeführte rationes. Bayern wurde ohne sonderbare schwürigkeit von denen Catholischen/ als ordinariis, recipiret/ wie es dann bey allen in dem Fürsten-Rathe gemachten deputationen über 20 jahr continuè, und ruhig/ in solcher qvalität inter deputatos genennet und admittirt worden. Mit Pfaltz-Lautern/ welches sich unter andern darauff gründete / daß es auf dem Reichstag de A. 1603 allschon ordinarius deputatus inter Evangelicos gewesen/ gabe es viel difficultäten/ ehe es die Evangelische pro ordinario deputato erkennen/ und zulassen wolten / dergestalt / daß die deputationes auf dem Reichs-tage eine geraume zeit allein darum eingestellet blieben/ weiln die Evangelische Fürstliche sich ihrer deputandorum halber nicht vergleichen konten; Lautern wolte sich nicht ausschliessen / oder per majora sein prætendirtes recht abvotiren lassen / und protestirte. Hergegen disputirten die übrigen dessen prætension, gestunden solche nicht zu / und difficultirten/ es als ordinar zu agnosciren.

Bey solcher beschaffenheit verrichtete das Chur-Mayntzische Directorium, mit einwilligung der dreyen Collegiorum, dasjenige allein/ welches sonst per deputatos der dreyen Reichs-Räthe zu geschehen pfleget. Demnach nun hierdurch die Churfürstl. ordinarii, welche hiervon gantz keinen theil hatten / an dem exercitio ihres notorii und unstreitigen juris verhindert / und im effect von denen deputationen ausgeschlossen wurden / gabe das Churf. Collegium denen Fürstlichen zu verstehen/ daß/ wann es zu den gewöhnlichen deputationen keine venenne / es denen Churfürsten nicht verdencken könte/ wann dessen deputati ordinarii ohne die Fürstliche bey denen verrichtungen erschienen.

Worauf endlich Pfaltz-Lautern von denen Evangelischen als ordinarius deputatus, laut concluſi, auf- und angenommen wurde / welches auch nachgehends als ordinarius deputatus respectiret / und zu allen deputationen biß auf die jüngste religions-veränderung continuè gezogen worden; wobey Halberstadt/ welches damahlen bereits hierauf reflexion machte/ A. 1663 den $\frac{2}{12}$ Mart. in eventum ordentlich und öffentlich ad protocollum bedingte / daß/ wann **Magdeburg die andere stelle auf der weltlichen banck/ so die erste Evangelische** (weilen Bayern vorsitzet) bekleidete / alsdann auch das ordinariat haben solte.

Es hätte zwar damahln das Ertz-Stifft Magdeburg oder des Herrn Administratorn Hochfürstliche Durchl. das ordinat inter Evangelicos mit mehrerm grund / als Lautern / prætendiren können / allein Magdeburg wolte von selbst gar nicht deputirt / und also desto weniger ordinarius seyn. Die ursache war vornehmlich: weilen es mit Saltzburg und Bayern præcedentz-streit hatte/ denen es nicht weichen wolte / und den vorgang unmöglich erhalten konte / dannenhero es sich absentirte. So war auch Magdeburg wegen der religion lange jahr auf die Reichs-täge nicht beschrieben/ consequenter von der session und voto ausgeschlossen gewesen/ da es gleichsam aus aller possession kommen.

Ob nun das Ertz-stifft Magdeburg auch nach dem frieden-schlusse und insonderheit auf diesem langwierigen Reichs-tage niemahln vor oder unter den Evangelischen deputirt gewesen; so gelangete es dennoch / nachdem es sich an Chur-Brandenburg eröffnet / wie billich und recht / ohne difficultät dazu/ dabey und bey dessen exercitio es auch ruhig geblieben; aber auf das ordinariat, so ietzo das objectum, wieder zu kommen / so entstehet anietzo/ nachdem Lautern abgangen / folgende frage: **ob ein ordinarius deputatus inter Evangelicos herkommens? und ob das Hertzogthum Magdeburg dem Hertzogthum Lautern/ so viel die ordinar-deputation betrifft/ succediren / oder als ordinarius deputatus Evangelicorum zu erkennen sey?** Man kan disseits keine rechtschaffene ursach sehen/ warum auch diese quæstion anders/ als affirmativè, zu beantworten; zumahlen

1 Es auf gegenwärtigem Reichs-tage bey denen Evangelischen Fürstlichen notorie introduciret/ daß sie stets einen ordinarium deputatum gehabt/ welches nicht ohne gewisse motiven / nachdem das werck viel und lange pro und contra überlegt gewesen / also concludirt/ beliebt und observirt / und aus der observantz gleichsam ein recht worden/ so billich beyzubehalten. Man gehet in publicis, und dergleichen materien nach dem herkommen/ welches ratio rationum, wie man denn sonst niemahln auſſer streit oder ungewißheit bleiben würde. Dannenhero ist gewiß/ daß gleichwie ein Evangelischer ordinarius deputatus auf gegenwärtig-langwürigem Reichs-tage/ vermöge schlusses über 20 jahr ohnunterbrochen gewesen/ auch daß er / so lange solcher stehe / biß

zu dessen ende bleiben solle / also auch einer seyn müste.

2 Suppeditiret die observantz unter denen Fürstl. Catholischen ein argument hierzu / welche 4 ordinarios, als Oesterreich / Saltzburg / Bayern und die Schwäbischen Prälaten / haben / und ist darum der ration gemäß / daß die Evangelische Fürstl. nicht gar sine ordinario seyn können / damit die discrepantz inter pares & unius Collegii Status nicht allzu groß seye.

3 Nachdem es nun so weit seine richtigkeit / daß nemlich ein ordinarius Evangelischer deputatus bißhero gewesen / und consequenter beyzubehalten / entstehet die andere frage / weme solches vornehmlich gebühre? Weme die umstände bekandt / wird ohne verzug ex tempore urtheilen / Magdeburg ist es; Magdeburg oder der Hertzog ist 1 der erste und vorsitzende unter allen Evangelischen Fürsten / hat 2 primum locum ratione Evangelicorum in dem Collegio; 3 votirt zum ersten / 4 führet das directorium, hat 5 sich das ordinariat anno 1663 solenniter in eventum vorbehalten / darinnen männiglich mit stillschweigen consentiret / und sitzet 6 auf der Lauterischen stelle / daher er successor loci, & consequenter juris seyn soll. Solche rationes oder argumenta hat niemand vor sich.

4 Könte einer sagen / man solte / nachdem Lautern abgangen / keinen ordinarium deputatum constituiren. Allein / andere würden hergegen anführen / es sey nicht practicirlich oder räthlich / daß man von demjenigen / so nach lange und viel überlegter sache von verständigen / und in publicis sehr geübten leuten gut befunden / introduciret / und über 20 jahr observiret wäre / ohne noth wolle abweichen / beverab omnis mutatio, wie klein sie auch scheinet / einige considerationes und consequentien hinter und mit sich führet. So vermöchten auch die mehrere / welche dennoch ohne zweiffel zu beybehaltung des bißher practicirten incliniren würden / einem oder andern zu wider / nichts neues statuiren / vornemlich in præjudicium dessen / der ein jus darzu / und solches nur sich mit öffentlicher reservation verwahret / und der / wie Magdeburg die regul vor sich / successor loci, successor juris.

5 Kan es auf solche weise / wann secundum vulgaria jura successor loci in jus succediret / keine difficultät geben / vornehmlich da Magdeburg / als oben numero tertio kurtz repræsentiret ist / andere stattliche rationes vor sich hat.

6 Daß es mit der Lauterischen admission schwer und langsam hergangen / ist unläugbar; allein / alle die damahln erregte dubia und scrupel seynd längst removiret / und gelten nichts mehr / weilen / ungeachtet derselben / Lautern dennoch seine intention erreichet / und ordinarius gemacht ist. Und gesetzt / so man dennoch secundum circumstantias & rationes nicht zu besorgen / es gäbe difficultäten / so darff man sich darum von dem alten herkommen nicht abschrecken lassen. Es ist fast weder groß noch klein / das zu Regensburg oder in der welt nicht in zweiffel gezogen werde / ehe es geschicht / aber genug / daß es dennoch vor sich gangen oder gehe. Und es mag endlich mit Magdeburg / wie mit Lautern / gehalten werden / das ist / man difficultire es anfänglich / und dann willige man und effectuire es.

7 Wann man dem Hertzogthum Magdeburg das von Lautern exercirte ordinariat streitig und schwer machen wolte / wäre zu besorgen / es würde eben dasjenige daraus entstehen / was zeit währenden disputats mit Lautern sich ereignet / nemlich / daß die benennung der Evangelischen deputatorum sich streckte / und man zu keiner deputation eher gelangen könte / biß man sich vertragen / wie dann Pfaltz-Lautern fast 2 jahr gehindert / daß keine deputation angeordnet worden; ist demnach besser / daß man es so weit nicht kommen / und den lauff der deputationen hemmen lasse / sondern bey der observantz und introducirtem ordinario deputato beruhe / und Magdeburg davor ohne disputat agnoscire.

8 Und gesetzt / es seye gegen Lautern mehr eine gratification (so doch Lautern nie gestanden / sondern sich auf recht gegründet) als schuldigkeit gewesen / daß es pro ordinario aufgenommen worden / so hiesse es dennoch nunmehr: quod ab initio voluntatis, ex postfacto necessitatis; was einmahl in denen Collegiis von beyden religionen einem oder andern conferiret oder publicè eingeführet und continuè observiret worden / das lässet sich auch von den mehrern / uno vel altero contradicente, nicht aufheben / auch ist niemanden sein jus abzuvotiren.

9 Daß Lautern ad interim, und so lange gegenwärtiger Reichs-tag gehet / zum ordinar-deputato gemacht seye / ist aus dem concluso erweißlich. Hierbey lasse man es bewenden / und es dem Hertzogthum Magdeburg durantibus comitiis exerciren. So viel ist / daß gleichwohl vermöge concluſi ein Evangelischer Fürstl. ordinarius deputatus, so lange der Reichstag stehet / constituirt worden / welches sich / wie obgedacht / uno vel altero invito nicht ändern oder gar aufheben lässet.

10 Die restrictiones, reservationes und conditiones, welche dem Lauterischen ordinario angehänget und bedungen sind / können ratione Magdeburg wiederholet werden / welches sich auch wird darzu bequemen müssen.

11 Anreichend den ordinem ambulatorium inter Principes Evangelicos receptum, so ist derselbe billig in integro unverrückt beyzubehalten / und zwar auf die weise / wie solcher bißher üblich / nemlich daß ein ordinarius deputatus Evangelicus seye / und die übrige 4 Fürsten secundum ordinem sessionis zur deputation gezogen werden. Summa, der bißherige ordo ambulatorius, wie auch alles übrige / bleibet eben in dem stande / wann Magdeburg ordinarius wird / als wie es gewesen / ehe Lautern abgangen / indem ein ordinarius, dann 4 Fürsten ambulatorie, und ein Gräfl. Evangelisch-Collegium deputirt wird.

12 Wann aber kein ordinarius verhanden / wird gleichsam alles bißherige / und insonderheit ordo ambulatorius immutirt / dann ohne das kein ordinarius Evangelicus verhanden / wie stets gewesen; so müsten 5 Fürstl. ambuliren / welches sonsten nur 4 begegnet / und die Cathol. Fürstl. hätten 4 ordinarios, und die Evangelischen gar keinen / so etwas gantz neues /

neues / und wider die bißherige observantz/ und dannenhero besser/ bey dem alten zu verharren/ und streitigkeit zu verhüten/ ꝛc.

Man hat wider diese Fürstlich-Magdeburgische vorstellung ein und anders/ besonders aber dieses fürgewandt/ daß Pfaltz-Lautern bey anfang des ietzigen Reichstags A. 1664 eben nicht so förmlich unter die Evangelische ordinar-deputirte wäre auffgenommen worden; sondern man habe den 4 Nov. besagten jahrs nur dieses geschlossen/ daß man Pfaltz-Lautern pro nunc und bey gegenwärtigen comitiis zu gewissen sachen ordinarie mit deputiren / sonst aber nach dem zwischen den übrigen Evangelischen gemachten schlusse per capita den ordinem ambulatorium halten/ und in extraordinar-Reichs-deputationen Lautern nichts einräumen solle. Zu welcher zeit die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft in dem Halberstädtischen voto Pfaltz Lautern/ als dem obersten voto unter den Evangelischen/ die ordinar-deputation mit asseriren helffen / mit dem anhange / daß man hiernechst/ wenn sich der zustand verändern solte / auf Magdeburg reflectiren und gleiche intention führen werde. Niemand hat sich diesem Magdeburgischen gesuch so sehr als Schweden-Bremen entgegen gestellet/ und auf solche ordinar-deputation prætendiret/ mit der anzeige/ man habe damahls amore pacis mit Pfaltz-Lautern sich provisionaliter verglichen; man solte es inzwischen bey dem ordine ambulatorio lassen/ und ordentlich von dieser sache reden. Wobey es auch seither verblieben.

Gerichtbarkeit des Erz-Marschallen.

Von dem **Reichs-Erz-Marschall-amte** ist noch zu bemercken/ daß es über die fol. 254 b. beschriebene jura und regalien / bey den Reichs-conventen noch diesen vorzug hat/ indem ihm nicht nur die gerichtbarkeit unter währendem Reichs-tage über alle anwesende/ und der stadt/ wo die versammlung gehalten wird / nicht verpflichtete personen / deren mobilien/ auffnahme der testamenten/ versiegelung der Gesandschaffts-acten und geräthe/ wann einer von der Gesandschafft mit tode abgehet/ nebens andern zu den erb-gerichten gehörigen stücken zu verrichten zukömt/ sondern auch das anschreiben der qvartiere/ aufnahme oder austreibung der unzüchtigen weiber/ glückshafen / fechter und anderer exercitien-meister / comödianten und dergleichen gebühret; welches letzteren und anderen dergleichen mehr händel wegen / des Reichs Erb-Marschall / als durch welchen die gerichtbarkeit geübet wird/ sich gemeiniglich mit dem Magistrat der stadt/ zu verhütung aller confusion, gegen empfang eines stück geldes von etwa 1000 gülden biß thaler abzufinden pfleget.

Ob der Reichs-Erz-marschall die gerichtbarkeit über die Gesandten und dero Cantzeley-verwandte ꝛc. habe.

Uber dieser gerichtbarkeit des **Reichs-Erz-Marschalln und Erb-Marschalln-amts bey Reichs-versammlungen** / haben sich in den verschienenen jahren und noch immerzu darüber differentzien erhoben/ ob die Legations-Secretarien/ Protocollisten/ **Cantzeley-verwandte und der Gesandten haußgenießende bedienten / bey verübenden verbrechen / ihren Gesandtschafft-Obern und hauß-Herrn oder den Reichs-Erb-Marschall zum Richter leiden solten?** Churfürstliche Durchl. zu Sachsen / als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall/ und dero Gesandtschafft haben ihro und dem Erb-Marschall solche cognition, und was derselben mehr anhängig/ daher asseriret und angemaßt / alldieweil das Erb-Marschall-amt in ruhigem possess vel quasi der jurisdiction sich befunden. Inmassen auch aus dem Bischoffs-hofe in Regensburg einer mordthat halber ein Bischöfflicher jäger hiebevor dem Erb-Marschall-amt bey währendem Reichs-tage ausgefolget worden / der Fürstl. N. Secretarius ebenmäßig dieser gerichtbarkeit sich freywillig unterworffen. Jt. daß von unhinterdencklichen jahren / wenn bey Reichszusammenkünfften die Röm. Kayserc die jurisdiction bey fürgelauffenen civil- und criminal-fällen / als deren sich einiger Reichs-Stand und der cognition darüber bey den seinigen nicht angemasset / nicht selbst exerciren mögen / solche dem Reichs-Ertz-Marschalln und durch Chur-Sachsen dem Reichs-Unter- oder Erb-Marschalln aufgetragen und conferiret worden / auch als etwan einiger zweiffel mit den Reichs-städten/ worinnen der convent ein und andersmahl gehalten worden / und welche jurisdictionem loci behaupten wollen/ deßhalber und wegen extradition der delinquenten/ und was dem anhängig / sich herfür gethan; so ist A. 1614 zwischen dem Reichs-Marschall-amte und denen besagten städten durch Kayserliche Commissarios, benahmtlich einen Hertzog in Bayern/ und einen Hertzog zu Würtenberg ꝛc. ein vergleich getroffen/ von Kayserl. Majest. confirmiret/ auch nachgehends von Chur-Sachsen ratificiret; wobey denn wohl zu consideriren/ daß / wofern die Fürsten vor sich oder andere Reichs-Stände eine eigene gerichtbarkeit über die ihrigen zumahl in criminalibus auf Reichs-tägen prætendiret/ sich schwerlich Reichs-Fürsten zu dergleichen commission würden haben gebrauchen lassen; zu geschweigen/ daß keine Reichs-stadt / weil sie mit den ober-gerichten von Kayserlicher Majestät versehen/ einen blutbann allda aufzurichten/ und den inquisitions-proceß zu verführen gestatten / sondern vielmehr das gesamte Reichsstädtische Collegium / als welches sonst niemand / denn dem Reichs-Ertz- und dessen Erb-Marschall-amte einige gerichtbarkeit in dergleichen fällen zugestehet/ sich darwider setzen / ja Kayserl. Majest. selbst / als in dero nahmen dieselbe eigentlich exerciret würde/ es nicht zulassen würden. ꝛc.

Hierwider haben die mehrere weltliche/ auch verschiedene geistliche Fürsten / diese Reichs-Ertz- und Erb-Marschallische gerichtbarkeit vor ein werck/ daraus den gesamten Churfürsten und Ständen ein unwidersetzliches præjudiz entstehen würde/ gehalten/ und alles fleisses/ sich und ihre Gesandten und dero domestiques davon zu entnehmen / getrachtet; zuförderst ist man auf beybringung der actuum und præjudicien/ welche das Erb-Marschall-amt zu haben angegeben / bestanden/ welches aber/ ausser denen obangezeigten/ nicht erfolget. Hergegen hat man Fürstlichen theils verschiedene actus beygebracht/ da die Gesandschafften über ihre Secretarien und Cantzeley-verwandten

die actus jurisdictionales verübet / und mehr nicht als dem Chur-Sächsischen Gesandten / zumahl bey todesfällen / da obsignationes geschehen müssen / notification gethan / desgleichen daß Chur- und Fürstliche Gesandten ihren geringern domestiquen / wenn sie etwas strafwürdiges verwircket / lieber die livrée ausziehen / und sie fortschaffen lassen / als zum nachtheil des Gesandtschaffts-rechts etwas zugeben oder verhängen wollen. Auf den sub dato Augsburg A. 1614 aufgerichteten vertrag hat man geantwortet / ob sey dessen disposition allein auf der Chur-Fürsten und Stände Gesandschaffts-bedienten und gesinde gerichtet / und könte auf Chur- und Fürstliche in ihrer hohen Principalen würcklichen pflicht und diensten stehende Legations-Secretarien und Cantzeley-verwandten nicht erstrecket werden. Als er denn auch wegen des gesindes nicht zur völligen observantz kommen. Vielmehr befinde sich in dem zwischen Herrn Guidobalden Ertz-Bischoffen zu Saltzburg und Kayserlichem Principal-Commissario / dem Reichs-Marschalln-amt und der stadt Regensburg in A. 1663 auffgerichtetem vergleiche und verordnung / unter andern auch ein titul von rumorn und gefecht / in diesen „formalien: ob sich aber bey tag und nacht „einiger rumor / verwundung / todtschlag / oder „was dergleichen seyn mag / zutrüge / so soll nie„mands / ausser des Reichs-Marschallen und „der stadt deputirten wachten / scheidens oder „anderer ursachen halber zulauffen / noch ietzige„meldten deputirten verhinderung thun / damit „die obrigkeit und andere / denen hierauf zu se„hen befohlen / wissen / wer an solchem rumor und „unfall schuldig sey / nach dem schuldigen greif„fen / und gegen einen jeden / seiner verwirckung „nach / handlen mögen. Es soll auch der Reichs-Marschall oder der Rath / welcher unter ihnen solchen lerm oder handel am nächsten oder ersten gewahr würde / ausser einiges zweiffels oder disputats vollkommentliche gewalt und macht haben / diejenigen / so bey solchen unfriedlichen thaten und vornehmen betreten werden / in verwahrung oder gefänglich anzunehmen: die sich auch oder sonsten jemands / wer der auch sey / dem Reichs-Marschalln / wie auch der stadt oder dero befehlshabern mit nichten widersetzen / noch unter dem schein / als ob sie dieser oder jener jurisdiction nicht unterworffen / gegen ihm entschütten / oder widersetzig erzeigen sollen / bey leibes-straffe und erlaubter gefängniß gegen alle widerspenstigen. Doch sollen„ nachmahls die / so also verwahrlich und ge„fänglich angenommen / ein jeder seinem or„dentlichen richter auf seines beklagten abfor„derung gefolgt und überantwortet werden.„

Welches allerdings auf diesen passum zu ziehen wäre / und müste demnach ein also inhafftirter Legations-Secretarius, oder Cantzeley-verwandter auf vorhergehende requisition von dem Marschall-amte extradiret werden. Darwider das Erb-Marschall-amt ferner vorgegeben / weil der Reichs-Marschall / oder der magistrat der stadt / der ordentliche richter wäre / solche disposition nach dem A. 1614 auffgerichteten vertrag verstanden werden müste. Darauff man weiter remonstriret: wie der Reichs-Marschall oder der Rath conjunctim genommen würden; also auf diese nicht zu verstehen / und nimmer zu vermuthen / daß die Kays. Commission zu der Churfürsten und Stände præjudiz sich dererley cognition würden unterworffen haben / daher sey zu protestiren / auch der vergleich / weil es res inter alios acta, gegen Churfürsten und Stände verbündig.

Aus dieser irrung in güte zu gelangen / hat man vorgeschlagen / daß salvo utriusque jure, und prævia protestatione, dieser actus, welcher A. 1686 mit einem Fürstl. Secretario, der in einer nothwehr einen gefreyten entleibet / und daher in hafft und unter des Erb-Marschalln gerichte kommen / nimmermehr weder in possessorio noch petitorio allegiret; sondern von Fürstl. seiten dem Erb-Marschall-amts-Syndico ein legal-subjectum adjungiret / die inquisition conjunctim fortgesetzet / die acta von beyden seiten introduciret / versiegelt / und auf eine unpartheyische Universität zum spruch rechtens verschicket / dann auf beyder theile verordnung vollzogen werden solte. Weil aber dieser vorschlag einigen vor præjudicirlich gehalten worden / hat solches Fürstl. Hauß solchen Secretarium licentiret / und ist also der streit unerörtert geblieben.

EXTRACT

Vergleichs zwischen dem Erb-Marschall-amte und etlichen Reichs-städten sub dato Augsburg den $\frac{5}{15}$ Nov. 1614 / welcher bey dem Lundorpio in Actis publicis tit. I fol. 162 vollkommentlich zu lesen.

WAs aber criminalem jurisdictionem belangen thut / ist es folgender massen mit selbiger zu halten / daß der Reichs-Erb-Marschall dieselbe über der Stände oder deren Gesandten / wie auch der fremden Botschafften diener und gesinde / doch mit folgender maße haben und zu exerciren berechtiget seyn solle / wann nemlichen delictum allein zwischen gedachter Stände oder Botschaffter gesinde / sich begäbe / derselbe von dem Reichs Erb-Marschalln allein abgestrafft / auch zur execution der leib- oder lebensstraffen derselben stadt-diener / da die Reichsversamlung ist / auf sein Reichs-Erbmarschalln kosten gebraucht. Da sich aber ein fall zwischen ermeldeter Stände Gesandten gesinde und einem bürger derselben stadt / oder einem sich daselbst befindenden fremden und viel offt gedachten Reichs-Stände Gesand- und Botschafften nicht angewandten zutrüge / und wider der Reichs-Stände oder dero Gesandten / wie auch fremder Botschafften gesinde derohalben zu klagen / auch die bürger oder bemeldte fremde als principales, uhrheber oder anfänger bey der sachen nicht interessiret sind / der Reichs-Erb-Marschall ermeldter Stände Gesandten und Botschafften und gesind allein abzustraffen haben. Wofern nechst erwehnte bürger und fremde mit der sachen als principales verhafft / alsdenn folgender unterschied gehalten werden / daß nemlich dann zumahl / wann eines Reichs-Stands-Gesandten oder Botschaffts gesind mit einer geldbuß abzustraffen / solches gedachtem Reichs-Erb-Marschalln zu berechtigen und zu büssen allein gebühre. Wann aber solcher delinquent mit der relegation, oder einer corporis afflictivâ pœna anzusehen / wie auch sonsten

sonsten/ wenn der reus der stadt-obrigkeit unterworffen / derselbe und dessen abstraffung der stadt zustehen / und zwar diß in notorischen fällen ohneinträgig also gehalten werden solte. Wann es aber/ ob der fall civil oder criminal, auch mit was straffen der verbrecher zu belegen sey / noch zweiffelich / und der mißthätige von der Reichs-Stände Gesandten oder Botschafften gesinde ist / soll alsdenn der Reichs-Erb-Marschall die cognitionem deshalben allein haben/ jedoch förderist hierinnen/ nach denen jedes orts / da die Reichs-versamlung ist/ statuten und gewohnheiten / oder in deren ermangelung den gemeinen beschriebenen Kayserlichen rechten erkennen und verhandlen/ unterdessen aber und biß solche cognition erfolgt/ der verbrecher ohnverlängt in des Reichs-Erb-Marschalln haffung gelieffert und auffgehalten werden. Die captur oder beyfahung der verbrecherer aber in allen und jeden criminalfällen/ ohne unterschied der personen / entzwischen dem Reichs-Erb-Marschalln und derselben stadt gemein seyn/ und die prævention doch also statt haben / daß / wann einer in flagranti crimine von eines theils hierzu verordneten dienern ergriffen und beygefangen / derselbe alsbald demjenigen theil / dem er zu berechten und abzustraffen notorie gebühret / gelieffert würde.

Wann aber obgemeldter der Reichs-Stände Gesandten oder Botschafften gesind gefänglich genommen worden / und es den umständen nach zweiffelhafftig / ob die mißhandlung civil oder criminal, und auch ob sie eine pecuniariam oder corporis afflictivam pœnam auf sich habe / derselbe / wie nechst obgemeldt/ dem Reichs-Erb-Marschalln gelieffert / von ihme die obgesetzte erkäntniß förderlich gethan/ und alsdenn ferner / wie ob lautet / verfahren werden solle.

Innerliches und äusserliches interesse des Reichs.

Allhier ist noch eine kurtze general-anzeige nachzufügen / wie nemlich vor allen dingen dahin zu sehen/ daß das Römische Reich/ als das höchste in der Christenheit / in seiner krafft und respect innerlich und äusserlich erhalten/ alle fernere dismembrationes und schwächungen verhütet/ die benachbarten so wohl als eingesessene in ihren schrancken behalten/ das wahre Teutsche vertrauen und harmonie zwischen dem Oberhaupte und gliedern / und diesen unter sich selbst je mehr und mehr befestiget/ jedem gleich und recht administriret/ und wider unrechte gewalt nachdrücklicher schutz gehalten / die gravamina der Stände/ zumahl protestirender religion/ erlediget / die gravirten / sonderlich die/ welche ex capite amnestiæ, vermöge des Westphälischen friedens/ zu restituiren sind / mit verlangter satisfaction versehen / auch denen von Franckreich unterm prætext der dependentien und connexen/ reunirten und bedrängten Ständen zu ihrer immedietät und hohen gerechtsamen in sacris und profanis wiederum verholffen werde. Im übrigen bleibt es bey dem ausspruch eines fürnehmen Politici: Libertate ordinum temperetur principatus & hic temperet libertatem ordinum. Ne in principatu libido, nec in libertate licentia emergat.

Zumahl ist auch ein starck band zu conservation des Reichs-præeminenz, daß der Römische Kayser vor sich und im nahmen des Reichs jeden Stand in schuldige huldigungs- und lehns-pflicht nehme / und ihme und dem Heil. Röm. Reiche zur treu/ gehorsam und gewärtigkeit verwandt mache/ und dieselbe durch allerhand mittel der gefälligkeit/ und/ da es von nöthen/ des zwangs zu einem wahren respect und liebe gegen sich je mehr und mehr reitze und bewege.

Welches dann desto ungezweiffelter erfolget / wann ein Kayser seine gegen-schuldigkeit mittels unverbrüchlicher beobachtung der beschwornen wahl-capitulation in der that erweiset/ der sachen nicht zu viel und nicht zu wenig thut; und wie die Stände ihme / also auch er wieder ihnen gebührende ehre / dignität und handhabung ihrer gerechtsame und privilegien ohne unterschied der religionen/ wiederfahren läßt / das alte herkommen allenthalben möglichst behält / durch enthaltung aller neuerungen sich aller suspicion und hasses eussert/ die hohen regalien und senn-adern der Majestät in aufrechtem gesunden stande ohne kräncknng mainteniret; auf der angräntzenden Potentaten und Republiquen consilia und handlungen ein wachend auge hat / bey denselben ohne ursachen nicht jalousie und mißvernehmen veranlasset / mit ihnen gute vertrauliche correspondenz und nachbarliche freundschafft stifftet und cultiviret. Auf alle vorfallenheiten gute verfassung / sonderlich auf den gräntzen/ und da die besorgniß am grösten/ machet / und den frieden sub clypeo wider allen beschwerlichen mißbrauch und ungelegentliche extensionen verwahret; und zu solchem ende nach erforderung der aspecten sich in nützliche einigungen und verbündnisse mit andern einlässet/ dadurch nicht allein alle gefahr / ein- und überfälle von aussen her abgewendet / sondern auch innerlichen schwürigkeiten und unruhen/ bevorab denen real-inconvenientien und thätlichkeiten/ welche aus dem zwiespalt der religion zwischen gemeinen Ständen sich ereignen können/ vorbaulich entgegen tritt/ und allen fleiß zu wiederergäntzung der geschmählerten Reichsgräntzen fürwendet. Denn hierauff beruhet in summa die wahre ratio Statûs des Oberhaupts im Römischen Reiche/ und dessen unnachbleiblicher wohl- und wehe-stand.

Des vierdten Haupt-Theils Zweytes Haupt-Stück:

Von

Auffrichtung guter ordnungen und gesetze vor die wohlfahrt des gemeinen vaterlandes Teutscher nation in geist- und weltlichen sachen.

Der Reichs-Fiscus scheinet der Kayserl. Majest. dieses hohe regal beyzulegen.

SLeichwie der Römischen Kayserlichen Majestät/ besage oben beschehener anzeige/ das hohe regal zukömmet/ allerhand privilegia und dignitäten zu verleihen und zu ertheilen/ welches eine anzeige der Monarchalen Majestät und juris nomothetici ist: Also haben die in denen Reichs-abschieden und andern grund-gesetzen enthaltene formulæ legislatoriæ: verordnen/ setzen und wollen wir; it. befehlen allen und jeden aus Römischer Kayserlicher macht und vollkommenheit/ bey den eyden und pflichten/ damit jeder uns von des Reichs wegen zugethan; it. befehlen euch bey vermeidung Unser und des Reichs ungnade ꝛc. verschiedene lehrer der Reichs-rechte/ und deren einige in hohen ämtern bey Reichs-Fürsten grosse erfahrung erlanget/ dahin verleitet/ daß sie in betrachtung dieser und dergleichen formulen/ und sonderlich auch im nachsinnen/ daß gleichwohl ohne der Kayserlichen Majest. allerhöchstes zuthun und approbation der Stände Reichs-gutachten die krafft eines gesetzes und verbündliche verordnung nicht erlangen können/ die Kaysere auch offtmahls in vorigen zeiten würcklich ex plenitudine potestatis gesprochen/ und es weit genug getrieben haben/ dafür gehalten/ ob wäre die macht und recht/ durchgängige Reichs-gesetze und ordnungen/ vermittels deren zu friedens- und kriegs-zeiten die gemeine wohlfahrt erhalten werden soll/ auffzurichten/ und zur übung zu bringen/ allein der Römischen Kayserl. Majest. zuständig.

Gehöret aber vors gesamte Reich.

Der Westphälische friedenschluß aber art. VIII §. Gaudeant und die Kayserliche jüngste Wahl-capitulation art. 2 haben dieser sachen eine grössere richtigkeit und der freyheit und concurrentz der Stände eine mehrere stütze gegeben/ indem darinnen versehen/ daß/ so viel die auffricht- und erklärung der gesetze und Reichs-ordnungen des heiligen Römischen Reichs wohlfahrt in gemein anreichet/ von der Röm. Kayserlichen Majestät ohne gesamter Stände (als Principal- mit-interessenten und theilhabere an dem regiment) vorwissen/ rath und einwilligung nichts vorgenommen noch werckstellig gemachet werden solle.

Was eigentlich dieser haupt-punct begreiffe.

Es begreifft aber dieser haupt-punct der Kayserlichen regierung oder das höchste Majestät-recht der auffricht- und einführung neuer gesetze und ordnungen/ auch die bestätigung derer/ so bereits gemacht sind; dann deren anderweite revision, addition, vermehrung und verminderung/ deren verfallenen erneuerung/ deren allerseits authentische interpretation, extensivè und restrictivè; wie auch derselben gäntzliche oder nur auf gewisse puncte gerichtete abschaffung.

Haupt-zweck aller guten ordnungen.

Der haupt-zweck aller guten ordnungen ist dieser/ daß gerechtigkeit/ friede/ auffnehmen und der allgemeine wohlstand des Reichs/ dessen Oberhaupts und glieder und angehörigen/ und dero allerseits länder und leuten gesuchet und erhalten werde. Deren „einrichtung verfasset ist also/ daß fürnehm„lich denen personen/ dem allergeehrtesten Ober„haupte selbst/ denen Churfürsten/ Fürsten und „Ständen/ auch einer unmittelbaren Reichs„Ritterschafft und den sämtlichen unterthanen „im geist- und weltlichen stande/ von denen sa„chen/ landen und leuten/ oder gütern beweg„lichen und unbeweglichen/ auch gerechtsamen „und befugnißen die gebühr angedeihen/ einem „jeden das seinige gelassen oder gegeben/ und „allenthalben gute maße erhalten werde. Wiewohl auch beyläufftig fremder Potentaten angelegenheiten jezuweilen in die verfassung der Reichs-ordnungen mit eingezogen werden müssen.

Die güldene bulla und deren inhalt.

Die güldene bulla Kayser Carls IV de dato Nürnberg den 11 Jan. und de dato Metz am 25 Dec. 1356 ist letziger zeit das älteste und vörderste Reichs-grundgesetze/ worauf der staat des heiligen Römischen Reichs Teutscher nation beruhet/ deren hauptsächlicher innhalt die Kayserliche wahl/ daher vor verfassung derselben so viel blutige irrungen entstanden waren/ auf eine gewisse richtigkeit und regul setzet/ und hiernechst der Churfürsten des Reichs hohe jura und præeminentzien befestiget. Insonderheit handelt sie von der Churfürsten vergleichung zur wahlstatt und von wem diese geschehen soll/ Tit. 1.

Von der wahl eines Römischen Königs/ und deren vorgängigen/ mit- und nachfolgigen actibus Tit. 2.

Von dem rang und sitz der drey geistlichen Churfürsten Tit. 3.

Von dem rang und session der weltlichen/ und dann auch der Churfürsten in gemein/ von der ordnung zu votiren; wie auch der verrichtung der Erz-ämter Tit. 4. Von welchem letztern

puncte

puncte Tit. 27 ausführliche verordnung nachfolget.

Von den rechten des Pfaltzgrafens bey Rhein/ und des Hertzogs zu Sachsen und deren Vicariats-gerechtigkeit Tit. 5.

Von vergleichung der Churfürsten mit und gegen andere gemeine Fürsten/ und deren location im gehen/ sitzen und stehen Tit. 6.

Von succession und erbfolge in den weltlichen Churfürstenthümern/ als auf welchen die Chur-würde hafftet; it. von der vormundschafft derer unmündigen Chur-Printzen Tit. 7.

Von dem Könige in Böhmen/ und seiner Reichs-genossen freyheiten Tit. 8.

Von der Churfürsten freyheiten/ sonderlich dem privilegio de non appellando Tit. 11.

Von deren versammlungen oder Churfürsten-tägen Tit. 12.

Von der formul/ nach welcher die verkündigungs-briefe von Chur-Maintz an die Herren Mit-Churfürsten vor der wahl abzufassen/ Tit. 18.

Von denen gewalts-briefen/ mittels welcher der abwesenden Botschafftere sich zu legitimiren haben/ Tit. 19.

Von der Churfürsten vereinigung/ und dazu gehörigen hohen befugnißen Tit. 20.

Von ordnung der Ertz-Bischöfflichen proceßionen Tit. 21.

Von der ordnung/ welche die Churfürsten bey vortragung der Kayserlichen insignien zu halten/ Tit. 22.

Von der Ertz-Bischöffe segen in gegenwart eines Kaysers Tit. 23.

Von unzertheilbarkeit der Churfürstenthümer und primogenitur-wesen/ auch abfindung der andern Churfürstlichen gebrüder und schwestern Tit. 25.

Von haltung des Kayserlichen hofes und solenner procession Tit. 26.

Von zuricht- und bestellung der Kayserlichen und Churfürstlichen tafeln und stühle bey einer Kayserlichen hochzeitlichen gasterey Tit. 28.

Welchen materien nachfolgende beygesetzet worden:

Vom golde/ silber und andern ertzen Tit. 9.

Von müntzen Tit. 10.

Von wiederruffung der freyheiten Tit. 13.

Von denen/ welchen als unwürdigen die lehn eingezogen worden/ Tit. 14.

Von zusammen-verschwerungen Tit. 15.

Von Pfalbürgern Tit. 16.

Von befehdungen Tit. 17.

Von dem laster der beleidigten Majestät Tit. 24.

Von der lehn-taxa und regalien am Kayserlichen hofe und vor die erb-ämter Tit. 29.

Und dann endlich vom gebrauche und nothwendigkeit fremder sprachen im Reiche/ in welchen die Chur-Printzen auferzogen und unterwiesen werden sollen; worbey zu mercken/ daß darinnen nicht verordnet/ daß sie in der Teutschen sprache informiret werden sollen/ denn diese ihre mutter-sprache lernen sie ohne dem von der wiegen an sprechen/ wie ausdrücklich der text saget; sondern daß sie in der Grammatica Welscher und Windischer zungen unterrichtet werden sollen/ Tit. 30.

Es ist eine grosse anzahl gelehrter trefflicher leute/ die mit ihren anmerckungen diese güldene bulla erläutert haben/ darunter Gerlach/ Buxtorff/ Mart. Rumelinus, Dominicus Arumæus, Georg Ditrich/ Johann Limnæus, D. Henrich Günther Thulemarius und andere sich berühmt gemacht.

Hiernechst sind die Kayserliche Wahl-capitulationes eines der fürtrefflichsten Reichs-fundamental-gesetze/ deren innhalt den statum publicum Imperii und die maße der Kayserl. regierung ziemlich zu erkennen giebt/ und bereits im nechstvorstehendem stücke eingebracht worden. Die Kayserl. wahl-capitulation.

Jetztwohlbemeldten Herrn Limnæi commentarius verdienet wohl den preiß/ doch hat er des Maximiliani II Röm. Kayserl. Majest. Wahl-capitulation so wenig als Goldast, Carpzovius und andere vollkommen gehabt; Herrn D. Thulemarn aber hat man das wahre und dem Pfältzischen original gleichstimmige exemplar zu dancken. Was der autor der gründfeste wider der Franckfurtischen capitulation gültigkeit mit in sein sonst nützliches buch gebracht/ ist nie zur consideration kommen/ auch dem hohen Churfürstlichen Collegio nachtheilig.

Daß man in Teutschland nun von vielen seculis her/ wegen des land-friedens halber/ so viel kostbare und mühsame consultationes und schlüsse gehabt/ zeigt eine unruhige und zerrüttete Rempublicam. Wann der alten Teutschen ihre gute sitten auch auf liebe und eintracht gerichtet worden wären/ hätte es gegen die frey-beutereyen und diffidationes keiner gesetze und landfrieden bedurfft. Da aber das faust-recht eines von ihren besten gewohnheiten war/ hat es so viel mühe gebraucht/ selbiges abzuschaffen. Der erste grund zu diesem heilsamen wesen ist etwa A. 1034 geleget/ und sonderlich von der Geistlichkeit viel darzu contribuiret worden durch auffrichtung der Treugarum Domini, wie die collectores conciliorum melden/ und in dem Päbstlichen rechte das capit. de Treuga & Pace in extrav. commun. zu finden. Welcher GOttes-friede hernach etwa A. 1095 zu folge des concilii Claræmontani in die Teutschen provintzien auffgenommen worden/ und auf dem synodo zu Nordthausen A. 1105 ist er zur confirmation gediehen.

Dieser guten intention zu folge/ und damit das faust- und kolben-recht abgeschaffet, auch die vielen mein-eyde (denn der GOttes-friede wurde jedesmahl beschworen) verhütet würden/ haben die Kaysere mit zuthun der Reichs-Stände den land-frieden aufgerichtet. Und weil dieser doch nicht gnugsam dem übel steuren konte/ haben sich die Stände unter einander verbunden/ und dem faust-rechte zu begegnen gesucht/ welches mehr als alle Reichs-gesetze practiciret wurde. Die Sächsischen Kayser konten das werck nicht heben. Kayser Conrad II griff es besser an/ und richtete A. 1039 auf dem Reichs-tage zu Speyer eine constitution vom landfrieden auf/ und sein Herr sohn K. Henrich III zu Costnitz fünff jahr hernach

die andere. Kayser Lotharius renovirte diesen land-frieden / und K. Friedrich I erneuerte und erweiterte denselben anderweit / wie davon der gute Poet Guntherus Ligurinus im 8 buch meldet / wiewohl doch das kampff-recht noch nicht gäntzlich abzuschaffen war / und die so genannten diffiduciationes die sache justificiren solten. Im seculo XIII haben sich die Kayser Philipp / Otto / Friedrich II und Wilhelm bemühet / die friedens-brüche und diffidamenta mehr einzuschräncken / aber in dem langen interregno giengen alle gute ordnungen wieder über hauffen. Die folgenden Kayserе / Rudolphy / welcher die raubereyen mit allem ernst verfolgte / K. Adolph / K. Albrecht / und K. Ludwig erneuerten die alten satzungen / wohl aber nur auf gewisse zeiten. Was K. Carl IV in die güldne bulla gebracht / ist tit. XVII zu erkennen. Ein berühmtes werck ist es / was K. Wentzel zu Eger A. 1389 zum stande gebracht hat. Gleichwohl war noch immer nöthig / den land-frieden durch besondere bündnisse / welche die Kayserе mit den Ständen und diese unter sich und mit dem Adel und städten auffzurichten pflegten / zu suchen. Weil aber diese bünde ursachen zu innerlichen kriegen gaben / sonderlich oben in Schwaben / Bayern und Pfaltz / so sind die löwen-hörner S. Wilhelms und S. Georgen gesellschafften im 14 seculo aufkommen / welche mit grossem eyfer durchs 15 seculum hindurch fortgeführet worden / also / daß sich auch die übrigen Reichs-provintzien solche brüderschafften und particular-landfrieden errichten müssen / gleich als wenn der Kayser und das Reich zu schwach wären / sich miteinander den frieden zu geben / ob wohl auf denen Reichs-tägen 1431. 37. 38. 42. 66. 67. 73. 74. 86. 87. 89 u. f. f. mühsamlich gehandelt worden.

Der land-friede.

Endlich hat der GOtt des friedens Teutschland erfreuet mit dem gemeinen land-friede / welchen Kayser Maximilian I A. 1495 zu Worms wider die befehdungen und friedbrüche zur sicherheit des Heil. Röm. Reichs auffgerichtet / und A. 1500 zu Augsburg erneuert und verbessert. Und dieses ist das sehr heilsame kleinod und grund-gesetze / wodurch das vaterland Teutscher nation nach so grausamen vielen innerlichen zerrüttungen und blutstürtzungen wieder zu seiner consistenz und kräfften kommen. Der kluge Kayser Carl V verspürete den mercklichen nutzen dieses landfriedens / und bestätigte denselben nicht nur durchgehends / sondern vermehrte ihn auf verschiedenen Reichs-tägen / wie hiervon die Reichs-abschiede zu Worms A. 1521 / zu Nürnberg A. 1522 / zu Augsburg A. 1548 und 1551 bezeugen. Dergleichen löbliche arbeit verrichtete auch sein Herr bruder / Kayser Ferdinand I auf der Reichs-versamlung zu Augsburg A. 1555 und 1559 / desgleichen zu Regensburg A. 1557. Die boßheit der leute hat nach der hand anlaß gegeben / daß die sorgfältige und um des Reichs aufnehmen und friedenstand wohlverdiente Kayserе / Maximilian II und Rudolph II, zu neuen additionen schreiten müssen / wie die Reichs-abschiede zu Augsburg A. 1566 / zu Speyer A. 1576 / zu Regensburg A. 1594 mit mehrern bezeugen. Was der hochberühmte Assessor des Kammer-gerichts D. Andreas Gailius vor einen schönen tractat davon geschrieben / und die scriptores rerum cameralium dabey angemerckt / solches ist weltkündig; und D. Justus Sinolt Schütz hat auch seinen gelehrten fleiß daran gewandt in collegio Jur. Publ. vol. II disp. 4; von dem gantzen wesen aber des land-friedens hat der Hochfürstl. Würtenbergische Ober-Rath Herr Johann Philipp Datt ein schön volumen zusammen getragen und A. 1698 zu Ulm publiciret. Die executions-ordnung ist hieraus gezogen / und die handhabung des edlen landfriedens in dem instrumento Pacis Westphalicæ art. XVII bestätiget worden.

Kammer-gerichts-ordnung.

Die Kammer-gerichts-ordnung ist ein solch Reichs-gesetze / welches die Kayserliche Majestät mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-tägen auffgerichtet und eingeführet / und nach welchem des Heil. Reichs höchsten tribunals oder gerichts Kammer-richter / Präsidenten und Urtheiler in sachen Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / so wohl des Reichs unmittelbare ritterschafft und unterthanen betreffend / in erster / so wohl auch in anderer instanz bey administration der gerechtigkeit zu verfahren haben. Man kan es kürtzer nennen eine Reichs-constitution, handelnde von denen gerichts-personen bey der Kammer / deren jurisdiction und dem process derer Rechts-sachen. Kayser Maximilian I hat die erste ordnung A. 1495 auf dem grossen Reichs-tage zu Worms am 7 Aug. promulgiret / und sie hernach A. 1496 / 1500 / 1507 vermehret. A. 1517 sind die visitations-articul darzukommen: welche aber der sachen noch nicht vollkömmlich gerathen / dannenhero Kayser Carl V auf seinem ersten Reichs-tage A. 1521 ein neu concept machen lassen / welches auch in folgenden zeiten seine verbesserungen bekommen; die dritte verbesserte ordnung hat er auf dem Reichs-tage zu Augsburg verfassen / und endlich A. 1555 an eben diesem orte publiciren lassen. Zwar hat Kayser Rudolph II der Reichs-justiz noch mehr helffen lassen wollen / die er auch A. 1598 denen Ständen zur ersehung und approbation communiciret hat. Es ist aber selbige noch zur zeit nicht zur Reichsconstitution worden / dannenhero man sie auch nur das concept der Kammer-gerichts-ordnung zu nennen und zu allegiren pflegt. Dem Rechts-hochgelehrten Herrn D. Jacob Blumen hat man deren ausfertig- und erläuterung zu dancken.

Zu diesem jure cameral, oder wornach sich die Herren Kammer-richter / Präsidenten und Beysitzere in verfahren und sprechen zu achten haben / werden auch die Reichs- und Deputations-abschiede / und andere Reichs-constitutiones, desgleichen die visitations-abschiede und memorialien / so wohl in gewisser masse die gemeinen concluſa und bescheide / und endlich das gemeine Kayserliche recht gezogen; doch also / daß die alten Alemannischen und Fränckischen / so wohl die Sächsischen rechte / darauff das Reich gegründet / und davon die hohen vicariate noch ihre würckungen bey einer Reichs-vacantz gewinnen / nicht

Das alte Teutsche Recht ist die regul / nach welcher vorzeiten gesprochen und noch also gelten soll.

nicht vor auffgehoben oder vor abgeschaffet zu halten. Denn es wäre je der gantzen Teutschen nation disreputirlich/ wann der ins Reich eingeführte fremde gast oder das jus Romanum und Justinianæum den wirth und die alten Fränck- oder Schwäbischen und Sächsischen rechte hätte austreiben/ und sich an dero stelle setzen sollen/ dannenhero das Römische Kayserliche recht billig erst in subsidium der land- und lehn-rechte gebrauchet werden darff/ dergestalt/ daß/ wo der casus in dem land-rechte oder constitutionen des Reichs nicht decidiret ist/ oder zweiffelhaffte auslegung sich ereignet/ so dann die zuflucht zu dem jure Romano gleichsam als zu einem herrlichen commentario juris naturæ genommen werde/ wie diese meynung von dem hochbenahmten Herrn Schilter fast durchgehends in seinem wohlgefasten wercke/ praxis juris Romani in foro Germanico genannt/ behauptet worden. Dieses ist ja wohl nicht zu läugnen/ daß die Fränckischen und Sächsischen/ und hernach folgende Schwäbische Kayser in der Teutschen mutter-sprache viele constitutiones und Reichs-satzungen verordnet haben/ deren fragmenta, auch theils gantze bücher noch hin und wieder in alten bibliotheken zu finden/ davon der viel belesene Goldastus einige viele zusammen gesamlet und publiciret hat. Das edele und rechte Nürnbergische lehnbuch/ welches Kayser Otto IV auf seinem ersten Reichs-tage A. 1208 mit denen versammleten Ständen promulgiret/ ist noch vorhanden/ und von wohlgesagtem Herrn Schiltern mit sehr gelehrten anmerckungen nur etwa vor fünff jahren zu Straßburg dem drucke untergeben worden.

Auf dem Reichs-tage zu Mayntz hat Kayser Friedrich II A. 1236 die alten Reichsrechte befestiget und neue constitutiones gemacht. Dergleichen auch Kayser Rudolph I A. 1287 zu Würtzburg und A. 1291 zu Speyer gethan. Die irrungen/ welche unter denen Fürsten im Reiche empor gegangen/ haben die Kayser selbst mit zuziehung der Fürsten entschieden/ und diese haben Ihre decreta oder auch urtheile nach Teutschen Fränck-Alemannischen und Sächsischen rechten abgefasset/ denn sie waren keiner andern rechts-satzungen kundig. Nach solchen hat Kayser Otto I Graf Eberharden/ Kayser Henrich III Hertzog Conraden in Bayern/ K. Henrich IV Hertzog Otten in Bayern/ K. Henrich V den Hertzogen zu Lotharingen/ K. Conrad III Hertzog Henrichen zu Bayern den stoltzen/ K. Friedrich I Hertzog Henrichen den löwen/ K. Otto IV Graf Otten von Wittelsbach/ K. Friedrich II Hertzog Otten zu Bayern/ K. Rudolph I König Ottogarn in Böhmen/ K. Adolph des Hertzogs in Nordgow söhne/ K. Henrich VII den König in Böhmen Henrichen aus Kärndten/ respective der lande und leute verlustig erkläret/ theils sonst das recht gesprochen. So hat auch K. Carl IV den succession-streit zwischen dem Pfaltz-Grafen und Bayer-Fürsten durchs recht erledigt; und Kayser Siegmund nach Teutschen rechtens gewohnheit zwischen Hertzog Ludwigen und Henrichen zu Bayern geurtheilet. Eben dieser Kayser sprach nach diesen Teutschen rechten in sachen die verledigte Chur zu Sachsen betreffend. Und Kayser Friedrich III ließ Hertzog Henrichen in Bayern A. 1448 versichern/ daß er seine sachen vor den Fürsten nach Teutschen rechten erörtern wolte. Daß aber mit auffrichtung derer Universitäten das Römische recht aus Italien auf die catheder und in die gerichts-stühle/ ja die hohen Reichs-tribunalien gezogen/ und die Advocaten hernach die rabulisticam aus den canonischen rechten und Päbstlichen decretalien und extravagantien in die gerichte eingeführet/ und die gerechtigkeit in wermuth zu verkehren anlaß genommen haben/ darüber haben jederzeit fromme leute geseufftzet.

Die Teutschen rechte nun sind von der fürtrefflichkeit geachtet worden/ daß Casimir der grosse/ König in Pohlen/ das judicium Teutonicum oder Teutsche gerichte zu Crackau angeordnet/ und das Teutsche recht/ welches dessen Cron-folger König Alexander bald 200 jahr hernach von neuem bestätiget/ und es Kayser Ottens des rothen buch genennet. Von dieser materie ist/ nach Goldasten/ Herr Conringius in seinem buche de origine juris German. und de Germ. Imperii judiciis zu lesen.

Der geistliche oder religions-friede ist auf dem Reichs-tage zu Augsburg A. 1555 zwischen der Kayserlichen Majestät und denen Ständen des Reichs auf solche hauptstücke verhandelt und geschlossen worden/ davon bald unten an seinem orte die ausführliche beschreibung erfolget. Der religions-friede.

Es war aber der religions-friede ihrer vielen unruhigen köpffen ein dorn in augen/ und disputirten erst die Professores und Doctores darüber und darwider/ sonderlich in erwegung/ daß dem Concilio Tridentino dadurch alle autorität benommen würde; endlich/ nachdem die Kayserlichen waffen Ferdinandi II schienen alles in furcht oder auch ohnmacht gesetzt zu haben/ solte dessen edict von abtretung der kirchen- und stiffts-güter/ die sache realiter und mit nachdruck entscheiden/ darüber aber der langwürige Teutsche blutige krieg sich entzündet/ in welchem die Römisch-Catholische geistlichkeit mehr verlohren/ als es durch das Ferdinandinische edict kaum prætendiren können.

Endlich hat durch des Höchsten gnade der Westphälische frieden-schluß de A. 1648 alle daher entsponnene streitigkeiten und den langwierigen dreyßigjährigen Teutschen jämmerlichen krieg auffgehoben/ und ist dem Römischen Reiche Teutscher nation die rechte panacæa und heilpflaster dadurch zugewendet/ und die grundfeste der gemeinen Reichs-wohlfahrt wieder erhaben und festgestellet worden. Solcher mit dem Kayser und mit dem Römischen Reiche an einem und der Crone Schweden am andern theile auffgerichtete friede begreifft folgende articul: Westphälischer frieden-schluß.

Im 1 und 2 wird die general-amnestie und freundschafft zwischen beyderseits kriegenden höchsten partheyen und deroselben alliirten aufgerichtet. Darauff wird von denen Churfürsten und Ständen/ welche zu ihren vorigen ländern/ gütern/ rechten und gerechtigkeiten restituiret werden sollen/ und von der masse der restitution gehandelt art. 3; und art. 4 die re-

stituendi nahmentlich erzehlet. Und die wichtige Pfaltz- und Bayerische Chur- und künfftige successions-sache decidiret/ ausser dem Vicariats-punct/ welcher unerörtert geblieben. Es ist auch der terminus criticus de A. 1618/ darinnen wegen derer ex capite Amnestiæ restituirten Stände festgesetzet/ die erstreckung und einschränckung derer restitutions-rechte mit angefüget/ und die Jülichische sache zum vergleich oder rechtlichen ausübung gestellet.

Der 5 art. erörtert die in geistlichen und religions-sachen der personen/ güter und befugnisse halber entstandene gravamina und differentzien/ disponiret auch/ wie der Reichs-Hofrath und kammer-gerichte im Reiche sollen besetzet und visitiret werden.

Vermittels des 6 werden die Schweitzerischen Cantons auf gewisse masse in der possessione vel quasi ihrer völligen freyheit und exemtion vom Reiche bestätiget. Das petitorium ist aber tacite dem Reiche reservirt/ wann man nicht statuiren will/ daß der Kayserliche hof durch so viel tractaten/ die man seither funffzig jahren mit den Cantons geschlossen/ den freyen vereinigten Staat in seiner gröſten formalität und petitorien-rechte agnosciret und befestiget hätte/ worbey das Reich die hände in den schoß geleget und nichts erinnert.

Der 7 meldet/ wie die Reformirte religion zu gleichem rechte und beneficien/ als die Augsburgische Confession genießet/ sey auffgenommen und wie dem Fürstlichen Hause Anhalt prospiciret worden.

Im 8 werden die jura Statuum und des Heil. Röm. Reichs Status Politicus stabiliret/ und die grundfeste desselben geleget. Und dieser artickel ist der allerwichtigste und fürtrefflichste vor der Stände hoheit. Es ist auch besondere versehung darinnen geschehen/ daß forthin alle löbliche gewohnheiten/ Reichs-satzungen und grund-gesetze heiliglich sollen gehalten/ und alle beym kriegswesen eingerissene unordnungen abgestellet werden. So wird auch denen durch den krieg oder auffschwellung derer zinsen verderbten schuldnern eine gewisse erleichterung verordnet.

Der 9 stellet die commercien des Reichs auf den vorigen fuß/ und suchet der Reichs-verwandten nahrung zu fördern und zu besserm flor zu bringen. Es wird auch den excessen des hofes von Brabant/ und den übermäßigen post-taxen und zöllen gesteuret.

Darauf dann die satisfactiones, so denen kriegenden theilen beschehen müssen/ verabhandelt worden.

Und zwar wie der Cron Schweden art. 10.

Wie Chur-Brandenburg art. 11.

Wie dem Fürstlichen Hause Mecklenburg art. 12.

Wie dem Fürstlichen Hause Braunschweig art. 13.

Wie Marckgraf Christian Wilhelmen/ gewesenem Administratoren des Primats und Ertzstiffts Magdeburg/ art. 14.

Wie dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel art. 15 ihre respective satisfactiones, æquivalenten/ compensationes und ablegungen wiederfahren/ auch einige privat-angelegenheiten derer Häuser erörtert worden.

Warum aber dem Ertz-Hause Oesterreich keine satisfaction gegeben worden/ ist nicht die ursache/ weil die Cronen und dero Alliirten so viel Kayserliche und Reichs-städte innen gehabt/ und sonsten nicht evacuiret haben würden/ denn die Kayserlichen hätten viele Reichs- und land-städte und vestungen/ samt der niedern Pfaltz in ihren händen/ und musten sie auch evacuiren; sondern weil der Kayser den Nieder-Sächsischen und Teutschen krieg mit dem restitutions-edict, vertreibung der Hertzoge in Mecklenburg/ zerstörung der stadt Magdeburg und andern excessen der miliz veranlasset. Darüber muste das Hauß Oesterreich an Franckreich satisfaction geben/ und die stiffter zur secularisation und vergnügung angewendet werden/ welches letztere sich auch am leichtesten schickte/ weil die innhaber der stiffter doch nur auf lebenszeit ein erworben recht hatten.

Nach diesem erscheinet art. 16/ auf was masse die publication und vollstreckung des geschlossenen friedens und der allenthalben beschehenen verwilligungen zu wercke gerichtet/ die satisfactions-gelder erleget/ und miliz abgedancket/ die vestungen evacuiret werden sollen.

Und am ende art. 17/ wie die versicherung dieses friedens auffgerichtet/ und welche hohe confœderirte und adhærenten auf beyden höchsten theilen in demselben mit beschlossen worden.

Mit der Cron Franckreich ist fast gleichen innhalts/ so viel die vier ersteren artickel belanget/ zum frieden gehandelt/ und in dem nur geändert worden/ daß Spanien dißfalls ausgeschieden blieben/ als mit welcher Crone der krieg biß A. 1659 fortgesetzet worden. Der fünffte und siebende sind auch gleichen begriffe/ nur daß eine versetzung geschehen/ und in dem Instrumento Pacis Cæsareo-Gallico der Schweitzer im siebenden gedacht worden. Im sechsten ist die Heßische satisfactions-sache enthalten. Der achte und neundte sind einander in beyden instrumentis durchgehends conform. Im zehenden werden die lande und örter verzeichnet/ so an Franckreich cediret/ so wohl auch deren/ welche von dieser Cron wieder ans Reich und das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich restituiret werden sollen. Im eilfften ist versehen/ wie es mit denen Italiänischen Fürsten gehalten/ und denen Hertzogen von Savoyen und Mantua satisfaction geschehen/ auch sie mit einander reconciliiret werden sollen. Der zwölffte und dreyzehende artickel sind einander auch gleich/ und folget darauf die vollziehung.

Der anhang dieser friedens-instrumenten ist der zu Nürnberg A. 1649 errichtete friedens-executions-haupt-recess/ welcher samt vorgedachten Westphälischen frieden-schlüssen in vim sanctionis pragmaticæ perpetuo valituræ dem letzten Reichs-abschiede mit einverleibet worden. Denn ob wohl die Cron Franckreich nicht wie die Cron Schweden wegen der cedirten Bisthümer/ Metz/ Tull und Verdun/ Pignerol/ Brisach/ des Landgrafthums Ober- und Nieder-Elsaß/ Sundgow/ der landvogtey über die zehen verein-städte ꝛc. zur Reichs-standschafft aus erheblichen ursachen aufgenommen worden/ ist doch nichts weniger aus diesem Fran-

Der Nürnbergische executions-recess.

tzoischen

zöischen friedenschlusse lex perpetua worden/ welches der Kayser und das Reich unter die fundamental-gesetze auffgenommen haben/ da es sonst bloß ein pactum und transaction respectu der compaciscirenden gewesen/ weil man über deren auffrichtung also gehandelt/ als bey errichtung derer Reichs-gesetze zwischen haupt und gliedern üblich gewesen. Die historie so wohl des friedens als Reichs-tages hat mit allem fleiß und grossem judicio der Hochfürstliche Sächsische gesamte Hofrath Herr Tobias Pfanner in Lateinischer sprache geschrieben.

In eben dieser sprache hat auch ein gewisser Anonymus A. A. die Arcana Pacis Westphalicæ heraus gegeben/ welche aber dem titul nicht gnüge thun. Und über den letzten Reichs-abschied hat der Herr Textor seine löbliche wissenschafft und geschicklichkeit der welt eröffnet.

Die Policey-ordnung des Heil. Röm. Reichs.

Die übrigen Reichs-grundgesetze sind der Römischen Kayserl. Majest. und der Reichs-Stände policey-ordnung zu Franckfurt A. 1577 gebessert/ welche

(1) Die Gottes-lästerungen/ fluchen und schweren/ lästerungen der mutter Christi und GOttes Heiligen bey gewissen nahmhafften strafen verbeut.

(2) Kirchen und dero diener/ alte und krancke leute/ ackerleute/ schwangere und säugende weiber/ wie auch ehrbare frauen/ jungfrauen und kinder in kriegs-läufften befreyet.

(3) Das Herrn-lose gesinde und gardenden knechte/ so sich versammlen und die arme leute beschweren/ abschaffet.

(4) Dem übermäßigen zutrincken und gleichsauffen steuret.

(5) Die unordnung und köstlichkeit der kleider mäßiget/ und jedem stande seine gewisse kleidung zueignet.

(6) Den unnützen auffwand auf hochzeiten/ kindtauffen/ kirchweihen und begräbnissen abschneidet.

(7) Der kauffleute und handwercker betrug in ehlen/ maaßen/ gewichten/ arbeit/ kost und lohn abstellet.

(8) Den schiff- und fuhrleuten die verfälschung der weine untersaget.

(9) Die wucherlichen contracte verschlägt und krafftloß machet.

(10) Die monopolia und schädliche auf- und fürkäuffe/ wie auch andere dem commercien-wesen schädliche handthierungen/ gedinge und gewohnheiten verbeut.

(11) Die verkauffung der früchte im felde/ auch getraide und wein-güten vor unzuläßlich erkläret.

(12) Der Juden unersättlichen wucher und widerrechtliche gedinge bestrafet.

(13) Die übervortheilungen bey dem verkauffe der wöllenen tücher/ und die fressende farben/ teufels-farbe genannt/ zu vermeiden/ desgleichen die grossen dächer und aushenckung der planen/ als worunter bey der kauffmannschafft viel betrug geübet wird/ abzuthun anbefiehlet.

(14) Dem verkauff und verführung der wollen und leders/ ingwers/ pfeffers/ saffrans/ und anderer gewürtze und specereyen gewisse maße setzet.

(15) Denen verderbenen kaufleuten und falliten ihre strafe/ und respective wieder-auffhelfungs-mittel verordnet.

(16) Der reisigen knechte und verlauffenen dienstboten aufnahme beschränckt.

(17) Den leichtfertigen fleischlichen beywohnungen/ wie auch denen kuppeleyen ernstliche strafen setzet.

(18) Die bettler und müßiggänger samt denen zigeunern/ schalcksnarren/ landfahrern/ singern und reimensprechern austreibet.

(19) Der pupillen und minderjährigen kinder vormündern ihres verhaltens halber gewisse reguln giebt.

(20) Die Richter/ Advocaten und Procuratores vor fürsetzlichen auffenthalt der sachen/ nicht weniger jedermänniglich vor injurien und schmähen verwarnet.

(21) Der apothecker unachtsamkeit und übermäßigen tax abthut und moderiret.

(22) Die buchdrucker für schmähschrifften und sonst männiglich für schmählichen gemählden/ gedichten und anschlägen warnet.

(23) Denen goldschmieden eine rechte probe in gold und silber zu arbeiten vorschreibet/ und endlich

(24) Die handwercker/ samt deren söhnen/ gesellen/ knechten und lehr-knaben zur gebühr und obacht ihrer schuldigkeit anweiset.

Allein/ es ist keine Reichs-ordnung so bald verfallen und so schwer wieder empor zu heben/ und auf ietzige zeiten zu accommodiren gewesen/ als diese Reichs-policey-ordnung. Der schade ist zu groß und die wunde zu unheilbar. Lässet aber doch die unzahmhafftigkeit und unart der menschen nicht zu/ daß in einem Chur- oder Fürstenthum gute policey zu stabiliren und beständig darüber gehalten werden könne; wie will es denn immer im Römischen Reiche bey so vielen diversen arten der gemüther und arten zu leben und hauß zu halten zu einer gleichförmigen policey-anstalt zu bringen und darüber beständig zu halten seyn? In denen löblichen Reichs-städten gehet es noch eher an/ und haben sonderlich Nürnberg und Augsburg den ruhm/ daß sie bey ihren trachten und art zu leben grösten theils bleiben. Nach anlaß des Westphälischen friedens/ solte die reformation dieser ordnung und puncts vorgenommen/ und den im kriegs-wesen entstandenen unordnungen abgeholffen/ die sache aber auf dem Reichs-tag ausgemacht werden. Weil aber die zeit zu kurtz fiele/ verwiese man es in die kreyse/ welches so viel nutzen hatte/ daß doch in etlichen man es ziemlich weit gebracht hat; es hat aber dieser glocken der kleppel allezeit gefehlet/ darum ist der laut so schlecht.

Auf ietzwährendem Reichs-tage hat man lange zeit an endlicher reformation des policey-wesens/ und an accurater einrichtung gearbeitet/ und schon über die meisten materien sehr heilsame Reichs-gutachten abgefasset/ jedoch aber durch darzwischentretung der Frantzöischen kriege davon gäntzlich abgelassen/ daher zu aufrichtung einer neuen policey-ordnung noch viel wichtige puncta hinterstellig blieben.

Der Reichs-abschiede/ welche zwischen Die Reichs-abschiede.

der Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs bey allgemeinen Reichs-versammlungen aufgerichtet worden / sind von A. 1442 biß 1654 in dem corpore der Reichs-satzungen / an der zahl ein und viertzig / darinnen von der religion / Reichs-sicherheit und verwahrung wider alle innerliche und äusserliche anstöße / wie auch von administration der gerechtigkeit bey denen hohen Reichs-tribunalien / sonderlich dem kammer-gerichte / so wohl ietzt angeregter guter policey und dergleichen / hauptsächlich gehandelt wird. Was der künfftige Reichs-abschied vor eine menge von sachen / wann anders legaliter verfahren werden soll / mit sich bringen wird / ist leichtlich zu erachten / die meisten materien sind hin und wider eingebracht / drum wird sich allhier nicht aufzuhalten seyn. Wir beziehen uns auf die wohlgefaßte dissertation des H. Assessoris Mauritii und den tractat des H. Textoris, allwo der begierige leser vergnügung finden wird.

Die peinliche halß-gerichts-ordnung.

Die peinliche hals-gerichts-ordnung Kayser Carls V, zu Augsburg und Regensburg A. 1530 und 32 gehalten und geschlossen / gehöret auch mit zu denen Reichs-constitutionen / und werden die peinlichen gerichte darinnen consideriret wegen ihrer richter / urtheiler und gerichts-personen / dann wegen ihrer personen / so vor solchen gerichten recht geben und nehmen / und wegen der sachen und missethaten / so vor diesen gerichten tractiret werden. Dabey wiederum gewisse verordnung geschehen / und zwar

1) Wegen der vorbereitlichen stücke als der bürgschafft des anklägers.

2) Wegen der wesentlichen stücke des processus oder der anklage / welches in der bescheinigung und beweise der übelthat bestehet.

3) Wegen der strafen / die entweder ausdrücklich gesetzet / oder dem richterlichen willkühr vorbehalten werden / und dann

4) Wegen abfassungen der endlichen urtheile / wie sie zumahl der todes-strafen halben gestellet werden sollen.

Diese sind nun des heil. Römischen Reichs grundgesetze und heilsame verordnungen / auf welchen die gemeine wohlfarth als auf ihrer basi und starcker grundfeste ruhet. Daß aber jezuweilen directe und indirecte hierwider gehandelt / und die der Kayserlichen regierung so wohl als der Stände freyheit gesetzte proportion und masse nicht jedesmahl gebührend beobachtet / friede und recht nicht gehandhabet / sondern zumahl bey trübseligen und unruhigen zeiten von solcher cynosur abgeschritten werde / daran ist nicht deren menge oder verfassung / sondern die ambition, der ungehorsam / eigennutz / nachläßigkeit und der mangel jedesmahliger stracker execution schuldig / daß es allda dabey bleiben wird: Vitia erunt, donec homines. Es ist in der welt nichts vollkommenes.

Ursach der mängel bey einer so löblichen Reichs verfassung.

Des vierdten Haupt-Theils
Drittes Haupt-Stück:
Von
Der Hoheit über geistliche und kirchen-sachen / von dem zustande der religion nach dem flor der wissenschafften und freyen künste im Heil. Röm. Reiche.

Daß die Christliche religion in Teutschland älter sey als das Kayserthum aus Italien auf die Teutschen bracht worden / daran ist kein zweiffel.

Die kirche ist älter als das weltliche regiment.

Gleichwie ingemein die religion und uhrsprung der kirchen / als aus der verbindung und gesellschafft der menschen gegen und mit GOtt herrührend / älter ist als der weltliche staat und die verfassung derer regimenter. Wie aber die Teutschen lande ihre unterschiedene regenten und verfassung vormahln gehabt / und jedwedes im Heydenthum vor sich seine sonderbare arten der götzen verehret und derer abgöttereyen unterhalten / ohne daß ein volck denen andern dißfalls eingriff gethan / oder es in seiner art der religion bedränget: Also waren sie hergegen allesamt eyferig wider die Christen / daß jedoch die heydnischen regenten in denen landen / die in ihrer alten freyheit bestanden / weniger / die Römischen Landpfleger und obrigkeiten aber / wie sonst überall / also auch in Teutschlande die Christliche religion und lehre härter zu halten / und mittels der gewöhnlichen grausamsten verfolger unterzudrucken getrachtet / weil es die scharffen von Rom ausgehenden mandata so mit sich brachten; und daher ist auch die Christliche lehre in diesen theilen der welt auf blut gegründet / welche blutstürtzungen aber ihre incrementa latentia und mehrern anwachs derer Christen und die pflantzung derer kirchen nicht verwehren können.

Heydnischen Römer verfolgen die Teutschen Christen.

Heydenthum in Teutschlande.

Daß zu derer Apostel zeiten das Christenthum unter denen Teutschen bekandt worden / liesse sich damit erweisen / daß der schall des Evangelii in alle welt ausgegangen / und wann unter denen Galatern die Celten und Teutschen zu verstehen / so hätte S. Paulus seinen

Teutschen gelangen bald zur Christlichen lehre.

seinen apostolischen jünger Crescentem dahin versendet. Sanct Lucas ist in Gallien (unter dessen ober-botmäßigkeit damahls Germania Trans-Rhenana oder der strich von Ober-Burgund und Elsaß an/ biß hinab an die Schelde und das meer gestanden) gewesen/ und sanct Paulus in Hispanien durch Franckreich gereiset/ und hat diesen landen das evangelium von Christo geprediget. Welches Theodoretus dahin erstrecket/ daß es auch in Teutschlande geschehen/ und Irenæus und Tertullianus wissen davon auch zu sagen. Es wurde hernach unzweiffentlich von der Christlichen kirchen zu Rom aus die versehung weiter gethan/ und zu Maynz/ wie auch zu Trier und Cölln am Rhein kirchen erbauet. Und hat A. Chr. 314 der Bischoff Agræcius von Trier dem concilio zu Arelat beygewohnet; dessen erster vorfahrer Trophimus von dem heiligen Apostel Petro/ als ältister und vorsteher/ dahin geordnet worden seyn soll. Und zu Cölln hat Maternus als Presbyter sich auch auffgeführet/ dessen aufsicht auch mehr kirchen anvertrauet gewesen/ weil der kirchen-staat noch nicht so eingerichtet/ daß eine person auf eine kirche beruffen worden/ sondern der particular-kirchen nothdurfft erforderte das ab- und zureisen und inspectiones. Die kirche zu Lorch ist auch sehr alt; ingleichen die zu Augsburg/ und die in Burgund. Nach der hand/ und da Kayser Constantius/ Kayser Philipp der Araber/ sich zur Christlichen religion zu erst beqvemet/ und Kayser Constantinus ihnen darinnen nachgefolget/ ist es mit der Christlichen kirchen zwar zu einem ungemein-grossen anwachs kommen/ nachdem die götzen-bilder und das heydenthum in denen meisten provinzien/ folglich auch in Teutschland/ so weit die Römischen conqueten sich erstrecken/ abgeschaffet worden. Man verfiel aber auch zugleich von der simplicität der ersten kirchen ab/ nachdem der ehrgeitz derer Kirchen-vorsteher/ Bischöffe/ Presbyterorum und Diaconorum anfieng überhand zu nehmen/ und unter sich selbst auf so grosse distinction und andere daraus entspringende inconvenientien zu verfallen. Ehe wir aber auf diesen abfall kommen/ ist mit wenigem zu beschreiben/ was es zur zeit der ersten kirchen unter denen geistlichen und mit dem kirch-wesen vor eine gelegenheit gehabt.

Kirchen zu Maynz/ Trier/ Cölln/

zu Lorch/ Augsburg/ die kirchen in Burgund.

Römische Kayser werden Christen.

Einfalt der ersten kirchen verliert sich/ daran die geistlichkeit schuld hat.

Zu denen ersten zeiten der Christlichen kirchen haben die Apostel/ Propheten/ Evangelisten/ hirten und lehrer/ der von unserm Heylande/ als ihrem höchsten Principalen/ empfangenen instruction mit mehrerm eifer nachgelebet; und gleichwie derselbe ihnen zum beyspiel und lehre selbst eröffnete/ daß sein reich nicht von dieser welt sey/ er auch die Apostel und Jünger auf keine andere art/ und/ was das hochtheure prophetische amt betrifft/ zu keinem andern ende/ als wie er von seinem himmlischen Vater war gesandt worden/ in die welt ausgesandt/ und ihnen bloß das amt zu lehren/ zu predigen und andere heilige verrichtungen/ darneben aber demuth und liebe zu üben/ anbefohlen hat. Also wurde auch denen Diaconis und Diaconissis dergleichen eingebunden/ und die Jünger und Prediger auf die gleichheit als mit-arbeiter und mit-knechte angewiesen. Denn es war unter denen Christlichen amts-brüdern damahls kein unterscheid der würde/ wegen gleichheit des berufs und der wahl/ auch vollmacht und gleicher krafft des worts GOttes/ bey welchem keine menschliche autorität und vorzug statt fande/ denn die gebührete dem Heiligen Geist/ und wo etwas zu erinnern war/ so geschahe es nicht in dem gemüthe/ sich über ihren amtsbruder/ oder auch ihre zuhörer und kirch-kinder zu erheben/ sondern nach göttlicher eingebung und willen in friedfertigkeit zur erbauung.

Geistliche dem amte nach alle gleich/

ihre liebe und demuth.

Und da es nöthig war/ die auch unter denen heiligen sich ereignende mängel zu strafen/ so geschahe es mit sanfftmuth und unpaßionirtem ernst. Denn die gläubigen stunden in der Christlichen freyheit/ und ihr Gottesdienst war ohne menschen-tand auf geistliche übungen/ den rechten gebrauch des göttlichen worts und der heiligen sacramenten/ lesen/ singen/ beten/ liebe üben gerichtet/ und hatte sich keiner höher als den andern zu achten. Und damit distinguirten sie sich von denen falschen lehrern und ketzern. Jedoch sahe man auf das mehrere alter. Gestalt dann auch das wort Bischoff und ältister oder fürsteher ohne unterschied gebrauchet worden; inmassen aus heil. göttlicher schrifft Act. XX, 17. Tit. I, 5 & 7. 1 Petr. V, 1 solches klärlich erhellet. Es begehrten auch in dem ersten seculo die lehrer keine herrschafft über das volck/ sondern ihr amt und lehre bliebe in denen schrancken des lehrens/ ermahnens/ strafens/ wiederlegens mit dienlichen gründen heiliger schrifft; endlich/ wann es anders nicht seyn können/ und die erstern gradus keinen effect thun wolten/ wurde in den kirchen der binde-schlüssel gebraucht/ und die absonderung vom heiligen abendmahl/ confer. 1 Cor. V, 4. 5. 2 Thess. III, 6. nach der vorschrifft des HErrn Christi Matth. XIIX, 15 seq. XXVIII, 19. Und in diesem bestunde das Reich Christi/ welchem alle gewalt gegeben war im himmel und auf erden/ der aber mit weltlichen händeln durchaus unverwirret seyn wolte/ Joh. XIIX, 36. und die Apostel konten auch nicht leiden/ daß die Geistlichen sich in weltliche sachen flechten solten/ 2 Cor. X, 4. 2 Tim. II, 4. Die distinction der geistlichen ämter aber/ der Ertz-Bischöffe/ Patriarchen/ Primaten/ ꝛc. und daß ein knecht über den andern herrschen wolte/ war ihnen meistens unbekandt/ und wurde vor ein werck des teuffels gehalten/ c. olim idem erat. 5 dist. 95. Die Christen waren mit der einfältigsten art der lehre/ und daß ihnen etliche ältisten vorstunden/ wohlzufrieden.

Reich Christi.

Wie die geistlichkeit in den ersten zeiten beschaffen gewesen. Instruction des Heylandes.

Das kirchen-regiment wurde also im zweyten seculo schon auf einen äusserlichen staat gesetzet: denn obwohl die Christliche brüderschafft noch in vielen stücken daurete/ und die herrschafft eines höher-titulirten Geistlichen über den andern noch nicht eingeführet/ noch weniger consistoria stabiliret waren/ so regte sich doch der geist des hochmuths bey vielen/ und kamen allerhand theils ietztbenannte neue dignitäten auf. Gleichwohl haben die christlichen gemeinden noch ihre ersten rechte etlicher massen

Kirchen-regiment fähet im andern seculo an.

massen behalten / und schreibet Cyprianus Ep. 5 & 28 und andere / sonderlich die compilatores conciliorum, daß nichts hauptsächliches zu dieser zeit ohne vorbewust und einstimmung des Christlichen volckes in der kirchen vorgenommen worden wäre. Es litten zwar diese verfolgungs-zeiten keine universal-kirchenversamlungen / doch kamen etliche gemeinden bey wichtigen vorfallenheiten zusammen / und untersuchten die schweren casus, communicirten hernach mit ihren amts-brüdern anderwärts / und suchten nach GOttes wort die irrungen in der lehre und im leben Christlich und sonder figur des processus bey welthändeln zu entscheiden. Sie correspondirten auch fleißig mit einander / und wiesen die partheyen auf præjudicia, die den grund in liebe und billigkeit halten / dabey die consulirenden oder mißstimmigen theile sich / gleichwie an einem willkührlichen rechte / begnügen liessen. Die religions-fragen wurden dann auch nach einträchtigem consentement erörtert / und die gefährlich abstimmenden und halsstarrigen vor unwürdig des Christlichen bruder-nahmens / endlich gar vor ketzer erkläret / wiewohl sich doch der antichrist bey vielen lehrern schon so starck regte / daß menschliche passiones und regiersucht ziemlich starck mit unterliefen / und der vor einen ketzer erkläret wurde / den die meisten dafür hielten / oder der doch nicht allemahl gnugsam mit seinen erklärungen gehöret worden war / welches gewiß schon eine grosse decadenz von der ersten liebe und verfolgung der fußtapffen des Heylandes.

Anfang derer stillen concilien.

Entscheidung derer glaubensfragen und fälle.

Im dritten seculo gienge es noch mehr auf den abfall der lauterkeit des wahren lebendigen Christenthums / ob gleich hergegen die kirche unter und nach denen verfolgungen äusserlich zunahme und erweitert wurde durch der Kayser ausgelassene edicta und anstalten. Und war in diesen drey seculis der kirchen-staat ein blosses lehr-amt und privat-wesen ohne einmischung weltlicher autorität. Denn der Heyland / die Apostel / deren Jünger und ausgesandte Lehrer / Bischöffe und Vorsteher waren unter dem weltlichen Reiche und potestät derer heydnischen Kayser / vor die sie baten / und denen sie alle gebühr und gehorsam leisteten.

Im dritten seculo verfället das lebendige Christenthum mehr.

Bey bald folgenden zeiten hat man / um besserer ordnung willen / vor nöthig befunden / oberste und auffseher / welche man πρωτοχειροτονήτας genennet / zu bestellen / ihnen in den versammlungen eine mehrere prærogativ und vorzug unter ihren amts-brüdern beyzulegen / und die ober-stellen einzuräumen / wiewohl doch nicht in der meynung / ob wäre ein Bischoff höher und besser als der andere / sondern weil er älter von jahren und am amte war. Denn es war das lehr-amt noch kein sonderlicher orden / der zumahl denen layen entgegen gesetzt worden / dahero sie sich auch unter einander auf gut apostolisch brüder genennet. Als aber die liebe und der respect gegen die ältesten erkaltete / und die lehrer und fürsteher eine ungleichheit in denen gaben suchten / also daß einer gelehrter und geschickter vor dem andern seyn wolte / also auch mehr äuserliche ehre suchte und bey grössern gemeinden um des eigennutzes willen seyn wolte / bevorab da sichs auch in der that bey solcher succession und ordnung zutrug / daß die reihe des vorsitzes manchen betraff / der dem vorsteher-amte nicht gewachsen war / und darneben vor unbillich / auch vielleicht um der äusserlichen umstände willen unpracticabel gehalten wurde / daß die geschicktern und mehr begabten bey synodal-versammlungen unten an sitzen / die ungelehrtern ältern aber die oberstelle einnehmen solten / ist man zu der wahl geschritten / und hat zum Präsidenten-amt denjenigen bestellet / welcher die meisten stimmen vor sich hatte. Wiewohl dennoch auch dieser vorzug keine mehrere gewalt und höhere würde über den priester-stand nach sich gezogen / weniger ihnen ein richterliches amt und herrschafft zugeleget / sondern ihren handlungen nur eine mehrere autorität und das directorium auf maße / wie ein evangelischer Superintendens etwa bey den synodis in gewisser subordination haben möchte / zu wege gebracht / und galten diejenigen Bischöffe das meiste / die in den haupt-städten der provintzien waren.

doch ohne gerichtszwang.

Weil aber diese als menschen / die den passionen und der ehrsucht unterworffen sind / hernach immer mehr ansehen und respect suchten / und die Bischöffe über die Presbyteros, diese über die Diaconos und andere geringere geistliche einen vorzug affectirten / und das kirchenregiment nach dem weltlichen staat einzurichten anfiengen / kame es mit der zeit dahin / etwa unter und nach der regierung Kaysers Constantini des großen / welcher / wie er im weltlichen staat verschiedene neue ämter einführete / also auch in die kirche den staat und fleischliche absichten eindringen ließe / daß daher viel neue geistliche titul und ehren-nahmen die amts-brüder in der christlichen kirche von einander distinguiren solten. Man hatte einen zierlichen prætext, daß zu vermeydung / wie es hieße / aller confusion und unordnung / auch zu erhaltung guter harmonie und verständnisses der Bischöffe und obersten Priester macht in gewisse diœceses gefasset / und viele einem Ertz-Bischoffe / Metropolitan oder Primaten unterwürffig / diese aber alle in einer grossen provintz oder Königreiche / in gewissen fällen und stücken an einen Patriarchen / als directorem eines gantzen grossen synodi und diœces, gewiesen würden. In der that aber war es die introduction einer neuen regiments-form in die kirche / und anfang zur verwirrung des reichs Christi und dem reiche der welt. Dergleichen Patriarchal-dignität denen Bischöffen zu Rom / zu Constantinopel / zu Alexandria / zu Antiochia und zu Jerusalem mit einer sonderbahren præeminentz des rangs / dem rechte zu ordiniren / klagen von den subalternen in der zweyten instantz und der appellation anzunehmen / und andere obrigkeitliche actus zu üben / verhänget / oder gar zugeleget worden / biß es endlich bey weiterm mißbrauch dieses Exarchats oder Ober-Bischöfflichen gewalt durch verhängnis der Römischen Kayser dahin verfallen / daß sich der Bischoff zu Rom zu einem Oberhaupte der kirchen aufgeworffen / und das geistliche regiment nach und nach / fast auf art der weltlichen

Kirchenregiment formirt sich nach dem weltlichen staat.

K. Constantinus der kirchen-stifftet.

Ordnungen der Clerisey.

Vermengung des Reichs Christi mit der welt.

Patriarchalwürde und obrigkeit.

Bischoff zu Rom wirfft sich zum Oberhaupt der kirchen auf.

Bestellung derer kirchenämter/

lichen Monarchischen regierung angerichtet hat; wie solches der Ertz-Bischoff von Spoleto Marcus Antonius de Dominis L. 3 c. 2 n. 8 & seqq. de Republ. Eccles. Salmasius, Conring, Lehmann, Petrus de Marca und Herr Gottfried Arnold in seiner kirchen-historie/ stattlich darthun.

Der Päbstlichen hierarchie begründung.

Zu aufrichtung dieser hierarchie, oder weltlichen staats der clerisey aber/ hat Kayser Constantin der große den ersten stein geleget/ indem er denen Bischöffen eine art der gerichtbarkeit/ die Episcopalem audientiam, verliehe/ kirchen und große prächtige gebäude auffbauen ließ/ sie herrlich dotirte/ und weltliche güter dahin zu schlagen verstattete.

Kayser behält doch die obergewalt/

Gleichwohl hat dieser Kayser die geistliche/ obrigkeitliche gewalt exerciret/ und die christliche religion/ zu welcher er zwar das staats-interesse zu fügen/ sorge trug/ wider das Heydenthum rein zu erhalten und fortzupflantzen/ allen fleiß/ zumahl im anfange/ ehe er sich den Arrianischen schwarm einnehmen lassen/ angewandt/ dessen exempel auch auf dem Römischen synodo, wovon unten etwas mehr folget/ der Pabst Hadrian und die clerisey dem Kayser Carln dem grossen fürgehalten/ und dergleichen zu thun unterthänigst angerathen haben. Er und seine nachkommen am Kayserthume haben auch die synodal-versammlungen und concilia dirigiret/ und ohnzweiffentlich aus Kayserlicher Majestätischer gewalt von der geistlichkeit/ von anstalten im kirchen-wesen/ von kirchengütern und vermögen/ von der lehre und religion/ und der kirchen disciplin und ordnungen disponiret/ wie die tit. und gesetze in dem Codice Theodosiano und Justinianæo klar ausweisen.

und das recht der concilien.

Es hielte dieser Kayser Constantinus Magnus (deme die clerisey bey dem Baronio das denckmahl hinterlassen/ daß sie ihn Religionis & Fidei Auctorem genennet) auch wider den Donatum ein concilium zu Arelat/ worzu die kirchen jenseit Rheins in Teutschland gehöreten/ und aus diesen Teutschen kirchen auch in Scandinavien christliche lehrer zu anrichtung des Christenthums gesendet wurden.

Als des Arii ketzerey die kirche verunruhigte/ sind auf eben dieses Kaysers verordnung und convocation derer Bischöffe aus allen orten in der Christenheit (deren anzahl aber sehr ungewiß/ indem einige 250 Patres, andere 318/ andere 2300 gezehlet haben) zu Nicäa zusammen kommen/ und hat der Kayser selbst/ ob er wohl noch ein catechumenus und ungetaufft gewesen/ præsidiret; daß also weder des Bischoffs zu Rom Gesandten noch der zu Constantinopel das directorium geführet/ sondern es hat Eustachius den vortrag gethan/ welcher Bischoff der kirchen zu Antiochia war. Gleichwohl hat die Römische kirche schon angefangen/ das haupt empor zu heben/ und arrogirte sich Pabst Marcus/ der A. 335 erwehlet wurde/ den titul universalis Episcopi. Und Julius I richtete sich zum obersten richter über die Orientalischen und Occidentalischen kirchen auf/ darwider jene aber sehr protestirten. Man muß sich wundern/ daß/

Päbste nennen sich Episcopos universales.

wenn nur die politischen maximen angesehen werden/ die Kayser zugelassen haben/ daß die Kirchen-lehrer so gar wiedrige principia gegen ihres Heylandes Reichs-gesetze und des Christen-staats maximen geführet/ und aus dem geistlichen wesen in die eitelkeiten der welt/ augenlust/ fleischeslust und hoffärtiges leben/ verfallen sind/ und dabey so viel neid und verketzerungen unter einander geübet haben/ daß es Heyden kaum ärger machen können/ und darüber die rechtgläubigen und frommen diener Christi von denen andern ihren mit-brüdern/ die sich zumahl bey hofe groß zu machen gewust/ das meiste leiden müssen. Ob die ursachen dieser grossen connivenz darinnen bestanden/ daß die heydnischen Kayser denen priestern grosse freyheit gelassen/ und die bekehrten Kayser selbige als grand mode ins Christenthum brachten/ gegen des Heylandes lehre: Vos autem non sic &c. stehet dahin. (2) Suchten sie bey dem volcke die liebe/ welches nunmehro grösten theils zur Christlichen religion eingetreten war/ solche hulde aber konten sie am besten bewerben und behalten/ wann sie der clerisey viel ehre und gewalt gaben; (3) und dieses brachte hingegen wiederum so viel zuwege/ daß die nun immer durch der Kayser gnade emporsteigende geistlichkeit den Kayserн ungewöhnliche lobsprüche gab/ auch ihre theils schändliche thaten unterdruckte oder geringer machte. Was man Constantino Magno beygeleget/ ist oben beschrieben/ und wann die canonisirung damahls üblich gewesen/ würde er so fort unter die zahl der lebendigen Heiligen gesetzet worden seyn; die libertät wolte doch danck und veranlaß auf mehrere geschencke haben. Die grösten theils erdichtete/ gleichwohl aber biß auf unsere zeiten daurende privilegia und donationes wiesen/ wie man sich mit dem ungerechten mamon freunde zu machen wuste.

Der Kayserе verhängniß schadet der wahren kirchen.

K. Constantinus M. ist der kirchen und dem staat des Reichs sehr schädlich/

Wie aber dieser sonst schlimme und lasterhaffte Kayser das Reich aus seiner krafft und consistenz durch die theilung ins Orientalische und Occidentalische gesetzet und zur abnahme gewaltig befördert hat; also hat er auch dem Christenthum in seinem innerlichen werth und consistenz grossen schaden gethan/ indem er am allermeisten auf das äusserliche spendiret/ und das lautere Christenthum in ein fast heydnisches wesen/ pracht und üppigkeit verwandelt. Allermassen die indulgentz gegen den hochmüthigen clerum hernach die quelle gewesen ist/ woraus so viel erschreckliches unheil über den kirchen- und civil-staat ausgeflossen.

äusserliche gewalt der clerisey wird grösser.

Wegen der geistlichen oberaufsicht oder auch subordination ist vorher etwas angezeiget worden/ und daraus wohl zu erkennen/ daß die einsetzung derer Bischöffe in dem degenerirten zustande und der extension auf ihre gradus, gewalt über andere/ gerichtbarkeit und dergleichen unfertige händel/ keines weges juris divini sey. Und fienge es nun an immer ärger und die cathedræ distinguiret zu werden/ da ein Episcopus primæ cathedræ, Metropolita und Archiepiscopus vor einerley würde gehalten wurden. Und nahmen daher die nahmen derer Primaten/ Exarchen; und derer Patriarchen mehr zu/ welche auch nach denen Reichs-gesetzen

Distinctio cathedrarum.

und also mit titul und recht / die vorsitz-rechte und die ordinationes der Metropoliten und untergebenen Bischöffe auch über sie und dero actiones die gerichtliche gewalt / consequenter eine so grosse jurisdiction hatten / daß die Kayser selber sich hernach dafür scheuen müssen / und kümmerlich ihre hoheiten in und bey denen kirchen-sachen salviret haben. Die Teutschen kirchen / so viel als deren damahls des Constantini M. und seiner nachfolger befehlhabung unterworffen gewesen / haben sich gleichwohl in einem ziemlich auffrichtigen zustande und freyheit erhalten und sich dem Päbstlichen stuhl nicht unterworffen / wie hiervon und derer folgenden seculorum immerzu erhaltener Teutschen libertät / oder daß die kirchen des Christlichen wesens in Teutschlande nie völlig sich unter das Pabstthum begeben oder unterziehen lassen / der offt belobte Herr Schilter in seinem wohlausgeführten tractat de libertate Ecclesiarum Germaniæ mit grossem nutzen zu lesen. Dahero wollen wir auch der freyheit immerzu miterwehnen / in dem wir anzeigen wollen / wie das Pabstthum gegen die Kayserliche ober-gewalt gestritten / und was die Päbste vor künste gebraucht / das jus Majestaticum circa sacra denen Kaysern aus denen händen zu spielen / hergegen wie eiffrig oder laulich sich die Kaysere verwahret haben / sich dieses kleinod nicht aus händen reissen zu lassen.

Teutsche kirchen erhalten ihre freyheit ziemlich.

Wenn man die kennzeichen der wahren kirchen und die merckmahle der abgefallenen kirchen aus denen Paulinischen schrifften gegen einander hält / so wird man bald das facit und den bestand finden / oder auch zugleich von der apostasia urtheilen können; wir wollen die facta erzehlen / so weit es zu unserm vorhaben in kurtzem dienlich seyn wird.

Was massen der Kayser Constantinus M. den Kayserlichen sitz zu Constantinopel oder Byzantz auffgeschlagen / ist anderwerts her bekandt / dessen und der folgenden ebenmäßig allda residirenden Kayser fürnehmste Hofprediger / Beichtväter und Patriarchen nun wolten denen Römischen nicht weichen / weniger samt ihren unterhabenden und unirten Ertz- und Bischöffen dem Römischen die oberste stelle bey denen conciliis und synodis, benebens der jurisdiction und principat gestatten. Daher waren auch die Griechischen Patres mit denen Lateinischen so offt discrepant, und Hieronymus vermeynte gnugsame ursache zu haben in epistola ad Marcellam, die kirche zu Rom die Babylonische hure zu nennen / und die offenbarung S. Johannis zu seinem behuff zu allegiren. Es bliebe auch die mißbilligung der Päbstlichen greuel nicht bey privat-leuten oder Bischöffen noch frommen lehrern der kirchen / sondern es liessen die drey Kayser Valentinianus, Valens und Gratianus wider den geitz der clerisey zu Rom ein gesetz ausgehen / welches sehr notabel und das XVI ist Tit. de Episcop. & cler. cod. Theod. welches hernach von Valentiniano II. Theodosio und Arcadio in lib. 27 de Ep. & Cl. Cod. Th. bestätiget wurde. Und diese allzu grosse ehre und geldgeitz bewog die Kayserliche Majestät und die Patres concilii Constantinopolitani generalis A. 381, daß sie / bey einer anderweiten abtheilung derer kirchen nach denen provinzien den Patriarchen / oder wie der canon es selbst giebt / den Bischoff zu Constantinopel dem Römischen an die seite und gleich setzten / nur mit dem unterschiede / daß der Römische ob dignitatem veteris Romæ und also alters halber dem Episcopo novæ Romæ vorgehen / keine prærogativa potestatis aber jenem damit verstattet seyn solte. Siricius Pabst zu Rom war zwar so wenig als Damasus damit zu frieden / und wolte seinen thron / wie man es aus ehrgeitz schon damahls nennete / auch über die Bischöffe in Franckreich und Teutschland aufschlagen / dieselben ordiniren / reformiren und die hoheit über sie führen. Unterdessen / da die Päbste zum throne empor stiegen / fielen die Gothen / Francken / Vandaler / Longobarden / Sachsen und andere Nordische und Teutsche völcker / die nun / da die Kayserliche macht mit der Residentz in Griechenland gewichen war / und die bißher noch besessenen Römischen conqueten wieder von diesem joche befreyet worden / in Italien und Gallien ein / und ob sie wohl anfangs als barbaren übel hauseten / geschahe doch der Christlichen kirchen durch diese nationen ein solcher zugang / daß / da sie den Christlichen glauben nach und nach angenommen / sie in dem wercke selbst ein besser Christenthum führeten / als die ältern Christen derer orten und zu Rom nicht geführet hatten. Zu beklagen war / daß ihrer viel zur ketzerey des Arii anfangs verführet worden / welches doch unlängst hernach König Clodovæus verbessern / und die wahre lehre von des HErrn Christi göttlicher und menschlicher natur in Neustrien und Austrasien biß an Illyricum pflantzen liesse / und hat König Dagobert aus Fränckischem stamme den ruhm und das meritum, daß er in Thüringen das stifft zu S. Peter hernach in Erfurt errichtet / und die Christliche religion in diesem quartier eingeführet hat. Die Apostel der Teutschen / so weit selbige nunmehr zu des Christenthums pflantzung sich gebrauchen lassen / sind S. Severinus / S. Rupertus / S. Kilianus / in Schwaben Columbanus / in der Schweitz S. Gallus / in Sachsen Willibrordus und Suidbertus und lange hernach S. Bonifacius.

Doch behält der Röm. Bischoff den vorsitz.

Pabst affectiret den thron /

und gewalt über die Fränckischen und Teutschen Bischoffe.

Teutsche völcker bekennen sich zur Christlichen lehre.

Fränckische Könige nehmen sich der reinigkeit der religion an.

So sehr nun die Päbste zu Rom ihren Primat und ober-thron zu erhöhen beflißen waren / und durch affectirung derer appellationen an sich aus aller welt ihre jurisdiction zu erweitern suchten / je weniger waren die Kayser zu Constantinopel bemühet / ihre jura Majestatica gegen sie zu behaupten. Was die Orientalische kirche noch that / das war es fast alles. Sie konten aber doch nicht verwehren / daß nicht in einigen conciliis, bevorab dem Chalcedonensi A. 451 von 150 Bischöffen eingeräumet wurde / daß der Pabst jure humano & politico die prærogativ vor allen andern christlichen Bischöffen haben solte. Doch blieben dem Patriarchen zu Constantinopel noch alleweil jura æqualia vorbehalten. Welche clausula reservatoria aber der zanckapffel war / worüber diese beyden grosse geistlichen und alle ihre nachfolger so gar biß auf die verketzerung eines gegen den andern gestritten haben. Es

Päbste suchen die gerichtbarkeit über alle welt.

Pabst erlangt jure humano den vorzug.

Ober-hofprediger in Orient wollen den vorzug vor dem Pabste zu Rom haben.

Hieronymus nennt die Röm. kirche die Babylonische hure.

Kayser geben edicta gegen Rom.

Politische: ration der Kayser.

musten die Kayser vor eine staats-maxime halten/ weil sie von Rom und denen Italiänischen provintzien entfernet waren/ die Päbste zu cajoliren/ um durch sie und ihren anhang die völcker ausser abfall und den rest der provintzien ausser verlust zu halten. Die Teutschen und Normänner schmeicheltẽ ihnen auch/ um ihren staat in Italien zu befestigen. Und damit der stuhl zu Rom seine hohe gerichtbarkeit erweiterte / nahm er alle ketzer und die aus Griechen-land wegen irriger lehre oder auch extrem-gottlosen lebens ausgeschaffte geistliche in seinen schutz/ und war gnug/ daß sich einer äuserlich zu der Römischen kirchen hielte. Was zwischen beyden kirchen/der Orientalischen und Occidentalischen/ weiter wegen des Primats und der eingriffe in die affectirte Superiorität vor hefftige strittigkeiten vorgegangen/ und wie endlich die einigkeit beyder kirchen getrennet worden/ das gehöret zur kirchen-historie. Uns genüget/ allhier zu erzehlen/ wie die Kayser ihre hoheit in geistlichen sachen in Italien erhalten/ und was es vor eine situation gehabt mit des Pabsts oberbotmäßigkeit gegen die Teutschen provintzien/ und wie weit diese ihre freyheit mainteniret.

Streit zwischen der Griech- und Römischen kirche.

Phocas erbaut die Päbstl. hierarchie.

Phocas, der untreue Simri, ertödtete Kayser Moritzen und sein hauß/ und erbauete die Päbstliche hierarchie / indem er Pabst Bonifacio III das prædicat Episcopi universalis oder des allgemeinen kirchen-haupts beylegte/ und die Römische kirche caput Ecclesiarum omnium betitelte/ folglich den Primatum potestatis zuwendete. Hergegen unterstützte der Pabst dessen tyranney und lobte seine thaten. Nun hatte Kayser Justinianus schon vorher in L. 8 C. de S. Trin. dem Pabste zu liebe verordnet/ daß alle Orientalische kirchen / darüber der Kayser zu befehlen hatte / dem Römischen stuhl unirt und unterworffen seyn solten / welches nun um so viel mehr zum effect zu bringen gesucht wurde/ aber die kirchen widersprachen auf denen in Trullo gehaltenen synodis hefftig. Und in Teutschland behielten sich die kirchen ihre freyheit auch bevor/ und statuirten auf ihren unter der Fränckischen Könige autorität gehaltenen national-synodis, daß/ welche acta und decreta derer Päbste denen canonibus entgegen wären/ die solten unverbindlich seyn. Denn wie es dahin kame/ wie wir oben an seinem orte berichtet/ daß gar offt der Könige kinder und agnaten zu denen Bisthümern im Fränckischen Königreiche befördert wurden / und bey Reichs-versammlungen als Status & Senatores Regni den rang vor denen weltlichen Fürsten nahmen / also von grosser autorität waren / haben sie die libertät derer kirchen und deren einkommen desto mehr erweitern und handhaben können.

Giebt dem Pabst den titul des kirchen-haupts.

Teutscher kirchen freyheit;

Bischöffe in Teutschland geben hoch.

Die erwehlung derer Bischöffe bestunde bey dem Presbyterio oder Comprovincialibus und den gemeinden / und der König gabe darnach der ordination wegen seinen befehl und confirmation. Versorgte auch die investitur; und da es die nothdurfft erforderte/ pflegte der König mit zuziehung der geistlichkeit einen unwürdigen hinwiederum zu degradiren; welche art die Ertz- und Bischöffe zu constituiren/ in Ost- und West-Francken/ auch in Bayern üblich war. Damit man aber derer personen desto mehr gesichert seyn konte / muste der investiendus dem Könige die huldigungspflichten leisten. Ja/ es hatten es die Könige der Francken dahin gebracht/ daß die Päbste nach ihrer wahl ihnen die confessionem fidei und der canonum beschwuren / damit sie desto mehr sicherung ihrer lehre und treue hätten / wie aus denen capitularibus Francorum zu erweisen stehet. Gleichwie die Kayser vormahln und auch noch bey ihren krönungs-solennitäten ihr glaubens-bekäntniß eydlich ablegen müssen/ welches anfangs ein freywilliges liebes-werck war/ nachhero aber von denen Päbsten als eine schuldigkeit erfordert werden wollen. Die concilia schrieben die Könige der Francken ebenmäßig aus/ ließen aber die credenda ad symbola Romanæ Ecclesiæ einrichten. An der geistlichen gerichtbarkeit ist um so viel minder zweifel zu machen / daß sie nicht solte seyn bey denen Königen gewesen/ dieweil sie das recht des kirchen-bannes hatten/ und ohne widerspruch übeten. Und wie die erb-huldigung das fundament gabe zur unterthänigkeit derer geistlichen hohen und niedrigen ; also war der clerus der civil-jurisdiction wegen ihrer personen und güter unterworffen. Die Ertz- und Bischöffe hatten ihren gerichts-stand vor dem Könige immediatè oder vor dem Hertzog/ oder auf einem gemeinen landtage ; die geringere geistlichen stunden in denen untersten instantien. War die sache wichtig/ und der König wolte aus erhebligkeit der umstände den Bischoff nicht vor sich laden/ oder traf die reinigkeit der lehre an / so zog er ihn vor ein concilium nationale, und ließ ihme allda juxta sanctos canones sein urtheil fällen.

Päbste obligation gegen die Fränck. Könige.

Könige thun hergegen auch ihr glaubens-bekäntniß vor dem Pabste/ halten concilia.

üben den kirchen-bann.

Und in diesem zustande bliebe es mit den Teutschen kirchen/biß auf die zeiten des heiligen Bonifacii, welchen Pabst Gregorius II zum Apostel der Thüringer / oder eines grossen theils von Germania cis Rhenana, so noch heydnisch war/ gemacht / und durch ihn das Vicariat des stuhls zu Rom exerciren ließe/ wodurch denn mancher heyde zum christenthum befördert wurde. Es wolte dieser apostel ohne des Landes-Fürsten vorbewust seine doctrin und apostolat nicht antreten/ meldete sich dannenhero bey dem König Carl Martellen an/ suchte sicher geleite / paß-briefe/ ꝛc. denn weil er bewehrte leute bey sich hatte/ mochte er wohl meynen / der König dörffte was schlimmers sich von ihme versehen. Er paßirte zwar vor einen Legaten des stuhls S. Peters / aber Hertzog Carlomann gab ihm eine andere legitimation, und qualificirte ihn in dem A. 742 in Francken gehaltenen synodo, als Ertz-Bischoffen seiner lande/und ließ in seiner gegenwart und im beyseyn der Stände geistlicher und weltlicher von der lehre und kirchen-disciplin handeln.

Cleriséy in Teutschlande unter der weltlichen hoheit.

Bonifacius, ein legat des Pabsts / tritt sein amt mit vorbewust des Königs an;

War ein geschickter Apostel;

Wird vom landes-Fürsten zum Ertz-Bischoff gemacht.

Desgleichen geschahe auch die anrichtung der Bistehümer zu Würtzburg und Aichstädt auff dieses Königs befehl. Und daß Hertzog Otbilo in Bayern in die abtheilung des Bayerischen kirchen-staats in die vier Bistehümer/ Saltzburg / Regensburg / Freysingen und Passau/ ausdrücklich consen-

König ordnet die stiffter Würtzburg und Aichstädt/

Bayerischer kirchen staat.

Abt zu Fulda.

tiret habe/ meldet Wilibaldus zur anzeige der hoheit/ und daß der Francken König des Abten zu Fulda verfassung und institution auch reguliret habe/ ist wohl kein zweiffel. Ja/ Bonifacius selbst hat die erection des Ertz-

Ertzstiffe Maynz komt auf.

stiffts Maynz und die ihme zu derselben beschehene einsetzung dem König Carlomann/ wie vorerwehnt/ zu dancken. Worüber hernach Pabst Zacharias die confirmation ertheilte/ aber eben darmit fienge die freyheit der

Kirchen-freyheit in Teutschland leidet nachtheil.

Teutschen beym kirchen-regiment an/ einen anstoß zu leiden. Denn es war dergleichen confirmation und dependentz von dem stuhl zu Rom vormahls so unbekandt/ als neuerlich es auch war/ einen Vicarium Apostolicæ potestatis in diesen Teutschen provinzien zu wissen; was aber auch bald hernach noch vor mehrere præjudicia dieser kirchen-freyheit allmählich zugezogen worden/ davon ist nöthig weitere erzehlung zu thun.

Römisches dominat wird gröser.

Zu Rom fieng man nun an sich des dominats mehr zu prævaliren/ und der biß dato noch einiger massen gegen den Kayserlichen thron zu Constantinopel gehabten unterthänigkeit sich zu entbrechen: die Longobarden hatten den grösten theil von Italien inne/ der Ducatus Romanus und der Exarchat flattirte denen Päbsten; und da die bilder-stürmer in Orient überhand nahmen/ trenneten sich die Lateinischen kirchen desto mehr ab. Und als die Longobarden dem Pabste etwa zu beschwerlich waren/ suchte er hülffe bey dem Könige der

Pabst hilfft denen Caroliugern zur Crone.

Francken Pipino/ deme der Pabst bey absetzung des zu diesen händeln ungeschickten Königs Chilpericks zu behauptung des Königreichs förderlich war/ und also einer dem andern einen dienst that. Und König Carln

König Carl erwirbt das Kayserthum und Regnum Italiæ.

glückte es/ die Longobarder aus Italien zu verjagen/ und sich selbst anfangs den Patriciat/ hernach mittels so glücklicher geführter waffen und geleisteten schutzes das Kayserthum (auch mit andern dem Pabste in heimlassung gewisser landen und leute gethanen guten willen) zu erwerben/ zugleich das Regnum Italiæ aus denen Longobardischen conquêten

Pabst kriegt lande und leute davon.

auffzurichten. Die vom Pabst acquirirten lande aber bey dem stuhl S. Petri zu erhalten/ ließ sich der König Carl auf die Advocatiam Romanæ sedis ein/ welche noch biß diese stunde in den Kayserlichen wahl-capitulationen fortgeführet wird.

Die donation K. Pipini taug nichts.

Was die donatio Pipini vor ursprung habe/ was vor lande darzu gehören/ mit was bestande oder unbestande selbige ergangen/ ist weder nöthig noch nützlich allhier in erwegung zu ziehen. Wie hat doch K. Pipin verschencken können/ was nicht sein gewesen? Soll die nicht gewinnung mehrerer lande und leute/ oder der Orientalischen Kayser hoheit und jurium Pipino angeschrieben werden als eine schenckung? Wann diese aber justo titulo & modo geschehen/ was hätte es gebraucht/ daß K. Carl und Pabst Leo III neue pacta auffrichten dörffen/ und worauf hätte man nöthig gehabt/ sich der Griechischen Monarchie renunciationen zu versichern? Aber es gehöret dieses freylich nicht hieher.

Wieder auf den zustand des kirchen-wesens in Teutschland zu kommen/ so zeiget Pabst Zacharias in seiner 138 epistel an den Ertz-Bischoff Bonifacium selbst an/ daß er den zu Maynz auffgerichteten Metropolitanat nicht approbire als eine sache/ die von seinem ressort oder ausmachung herrühre/ sondern er gratuliret darzu/ als zu einer sache/ die zu GOttes ehre gereiche. Da war von keiner dependentz die frage/ obgleich Bonifacius/ sein groß werck auszurichten/ sich mit eydes-pflichten dem Römischen stuhl verbunden hatte; und daß hernach das pallium von Rom geholet worden/ möchte vielleicht mehr zur geistlichen hoffart als nothwendigkeit/ und zum præjudiz der kirchen angesehen oder auch geduldet gewesen seyn.

Pabst Zacharias bekennet selbst/ daß der stuhl zu Maynz von den Francken-Königen herrühre.

Baronius meynet zwar in seinen Annalibus T. 9 ad A. 752, K. Pipinus habe alles aus Päbstlicher concession gethan/ und will die Politicos lügen strafen/ die vorgeben/ daß er jure proprio solches exerciret habe; weil eine ausgemachte sache sey/ daß die weltliche herrschafften über die kirche nicht herrschen könten. Allein/ es ist petitio principii. Woher erweiset doch Baronius/ daß die geistlichen personen und deren nach menschlichem wahn und ordnung emporgehobenes Oberhaupt der Pabst zu Rom von der weltlichen obrigkeit gewalt exemt und zügel-loß seyn? Und wo stehets geschrieben/ daß sie/ wie weltliche Könige/ welche säug-ammen und patronen der kirchen sind/ und denen GOtt der HErr utriusque tabulæ leges anvertrauet hat/ herrschen sollen? Vos autem non sic. Des Apostels Pauli spruch: jederman sey unterthan der obrigkeit/ die gewalt über ihn hat/ Rom. XIII, ist klar/ und werden die/ welche sich wider die obrigkeit setzen/ und GOttes ordnung widerstreben/ über sich ein urtheil empfahen. Wir wollen als eine fast in aller großen leute dißfalls ergangenen schrifften gegen das Pabstthum beständig behauptete sache voraus setzen/ daß die entziehung der Geistlichkeit von der hohen Obrigkeitlichen gewalt wider die natürlichen/ göttlichen alten und neuen testaments/ Kayserl. und canonischen rechte; so wohl wider die concilia und alten kirchen-satzungen/ wider aller Europäischen als moratiorum Gentium völcker decreta; wider aller Kayser und Könige/ nicht weniger mit ihren frommen kirchen-dienern/ als weltlichen Ständen überlegte ordnungen: wider die Reichs-satzungen/ wider aller klugen und gerechten Ministrorum und anderer gelehrten ihr bedencken und gutachten streite/ und dannenhero gantz unrecht und verdammungswürdig sey?

Der Pabst und die gantze Clerisey stehen von rechtswegen unter dem Kayser und der weltlichen gewalt.

Und daß die Könige der Francken die macht vor sich jure Majestatico circa sacra gehabt/ über der äusserlichen verfassung der kirchen und dero fürsteher zu disponiren/ erhellet aus vorhergehenden anzeigungen/ daß es also viel zu neue gewesen/ wann Zacharias erst dem Pipino einig recht auftragen wollen/ welches/ daß es seine vorfahren bey der Römischen kirche in diesen Teutschen landen gehabt/ nimmermehr erwiesen werden kan. Wer mehr hiervon zu lesen verlanget/ kan es beym Conringio disc. de Germ. Imp. Episcopis und anderwerts suchen. Was es im übrigen mit des Bonifacii kirchen-

staatischen

staatischen händeln vor ein absehen und erfolg gehabt/ meldet mit entdeckter larve des Pabstthums H. Gottfried Arnold in seiner kirchenhistorie fol. 291 seqq. da zugleich von dem erbärmlichen zustande der inwendigen kirchen viel zu lesen.

K. Carl behauptet sein Majestätrecht über die kirchen.

Daß Kayser Carl der große in seinem Königreich das recht der Majestät in der that behauptet/ erscheinet aus dem zu Franckfurt am Mayn A. C. 794 gehaltenem concilio, da fast 300 Bischoffe und Prälaten beysammen gesessen/ die aus Franckreich/ Teutschland/ Italien/ Engelland/ &c. von dem Kayser zusammen beruffen/ und von dem Pabst auf veranlassung des Königs die Legaten von Rom abgeschicket waren. Da man zwar von anbetung der bilder gehandelt/ und selbige verdammet/ den Pabst und die Römische kirche doch dahin nicht bringen können/ daß sie nicht immer mehr fortgefahren wären/ ihre puppen vor sich zu verehren. Es brauchten zwar die Päbstlichen Gesandten starcke persuasiones und fünff und viertzig argumenta/ den bilder-dienst zu recommendiren/ und der Teutschen und andere zu Franckfurt durch abgeschickte versammlete kirchen auch darzu zu bewegen; gleichwohl musten dieselbe die pfeiffe einziehen und geschehen lassen/ daß der synodus Nicæna VII verworffen wurde/ es mochte Pabst Hadrianus süsse oder sauer darzu sehen.

grosses concilium zu Franckfurt.

So gut als König Carl seine hoheit in einem stück handhabte/ so viel gab er am andern theile nach. Zu Rom war es so bewandt/ daß der Pabst und die signoria zu Rom nicht eben allerdings einig waren; jener wolte die Kayserrechte monarchice und noch mehr üben/ der senatus populusque Romanus war einer fast allzufreyen art zu leben gewohnet/ und wurden also wegen beyder extremorum irrig: der Pabst brauchte einen patron/ und besser konte er ihn nicht finden/ als bey König Carln/ deme er unterm titul vom Patricio Romano schon vorher so viel zugestanden hatte/ daß auch darauff der synodus zu Rom A. 773/ worbey 153 Bischöffe und Aebte/ auch sonst viele weltliche Herren von frömmigkeit und ehren gegenwärtig waren/ ihme das regal/ einen Bischoff oder Pabst zu Rom zu wehlen und den Apostolischen stuhl zu ordiniren/ nicht weniger auch die investitur der Bischöffe/ so weit als er es vormahln in diesem lande/ nemlich Italien/ noch nicht gehabt hatte/ übergeben.

Der Pabst gestehet anfangs König Carln die hoheit der kirchen-rechte.

K. Carl hält verschiedene concilia.

Es führete auch König Carl seine jura circa sacra dermassen wohl/ daß er 794 auf dem berühmten und obgedachten synodo zu Franckfurt seine geist- und weltlichen Stände de unitate fidei und von wiederbringung der verwehnten Griechischen kirchen/ oder deren ausschluß à communione fidelium und von der kirchen wohlthaten resolvirte/ ferner A. 796 von der kirchen-zucht und amte der lehrer zu Aacken eine versammlung hielte/ und also als höchste obrigkeit mit rath der Bischöffe satzungen machte.

Und da nun Pabst Leo III die claves confessionis D. Petri mit dem Gonfanon, wodurch die obergewalt circa sacra und die gerichtsbarkeit über des Pabsts lande und stadt Rom angezeiget wurde/ dem Kayser zugeeignet hatte; schien es/ der Pabst wolte nun zurück geben an den sohn/ was er aus des vaters allzugrosser und ihme gewiß undienlamer mildigkeit genossen hatte; wovon das c. Hadrianus 22 dist. 63. nehmlich so viel gewalt/ als vormahln die Griechischen Kayser noch übrig behalten hatten/ wie die bulla Hadriani beym Goldasto dahin zu verstehen. Weil nun der auffstand zu Rom den Pabst in Franckreich jagte/ und der König dahin kam/ nach eingezogener erkundigung dem unheil zu remediren/ und der Pabst sich eydlich gegen die ihme beygemessene crimina gereiniget hatte/ und beyder theile interesse in der vereinigung und effectiven mediation bestunde/ kam es dahin/ daß der Pabst auf antrieb des volcks den König zum Römischen Kayser proclamirte und ihme die Kayserliche Crone auffsetzte. War es ein blosser titul und hatte er die gewalt schon vorhin durch den Patriciat erlangt/ wie einige wollen; so hat man destoweniger ursache/ dem Pabste nachzugeben/ daß er die Crone und Kayserthum auf die Teutschen gebracht. Aber darinnen gewann das Pabstthum vortheil/ „daß der König die Päbstliche ceremonien in seine erblande einführen ließ/ und verordnete/ „daß die appellationes von denen Metropolitanis und Comprovincialibus nach Rom ergehen/ „auch die pallia vor die Ertz-Bischöffe allda geholet und dem Römischen stuhl der eyd geleistet werden solten.

Wie K. Carl zur Kayser-Crone kommen.

Was das Pabstthum vor vortheil dabey gehabt?

Gleichwohl waren die concilia noch in dem werth und der autorität/ daß die credenda, und was zur Theologia gehöret/ bey denenselben guter massen/ so weit es der schon sehr verderbte zustand der kirchen nachgab/ tractiret worden/ ob wohl der verfall schon gewaltig in das Christenthum eingeschlichen war/ und die abergläubische ceremonien immer mehr zunahmen.

Gültigkeit der concilien-schlüsse.

Durch bekrieg- und bekehrung der Sächsischen nation/ welche zwar so widersinnisch und grausam gewesen/ daß ein gewisser scribent saget/ K. Carl hätte als ein neuer Apostel mit eisernen zungen/ (schwerdtern und degen) die von dem blut der widerspenstigen getröpfelt/ den glauben Christi geprediget; welche von seinen vorfahren verstammete manier/ die leute zur Römischen religion zu bekehren/ auch der ietzige König in Franckreich durch die gestiefelten Apostel erneuren lassen. Die intention war gut/ der effect hat am ende auch gezeiget/ daß ein grosser anwachs der christlichen kirchen damit zugeleget worden; das versehn war aber darinnen/ daß von denen mit bewehrter faust derer priester und bekehrer angeführten soldaten ihrer so viel tausend in ihren sünden mit vergiessung ihres bluts in die hölle gestürtzet worden/ die hätten zum himmel erbauet werden können/ wann man sie durch die von dem Heylande JEsu Christo und seinen Apostеln vorgeschriebene art hätte zu bekehren gesuchet. Denen guten leuten zwar schwer zu unterscheiden/ ob Carolus nicht mehr ihre güter und freyheit/ als ihrer seelen heil/ von welchen sie so wenig information bekamen/ meynete. Doch wurden endlich viele Bistehümer und Collegiat-schulen in denen West-

Bekehrung der Sachsen geschiehet mit dem schwerdte/

darüber ihrer viel zur hölle fahren.

K. Carl stifftet kirchen und schulen.

phälischen/ Engerischen und Sächsischen landen neu aufgerichtet/ daraus die semina Christianismi ob zwar in schon sehr corruptem zustande erzeuget wurden. Denn die geistlichkeit steckte selbst in einer düstern unwissenheit/ und war einer zum Bischoff gut gnug/ wenn er das vater unser/ symbolum Apostolicum und einen psalm singen konte/ das übrige bestand auf lauter superstitiösen ceremonien.

Ignoranz und verderb der Geistlichkeit.

So war also der kirchen-staat in Teutschland und Italien dieser/ daß zwar dem Pabste und der clerisey viel eingeräumet worden/ die Kayser aber in dem neunten seculo die Majestätische gewalt bey der religion/ bey haltung der allgemeinen concilien oder national-synodorum, deren beruffung und direction, bey tractirung der glaubens- und kirchen-sachen auf Reichs-tägen in allgemeiner gegenwart und mit zuthun der Stände geist- und weltlicher profession, dann bey der constitution und investitur der Ertz- und Bischöffe und dergleichen zu üben hatten. Daß also das imperium mit dem sacerdotio auch nach dieser mixtur zufrieden seyn können/ wann die clerisey nicht weiter gegriffen und die hoheit des Reichs zu schmälern sich gelüsten lassen.

Kirchenstaat im IX seculo erhält die Kayserliche hoheit.

Da K. Ludwig Pius genannt/ der sonst dem Pabst Paschali viel zu gefallen war/ doch aber dessen donation so wenig als die donatio Constantini Magni oder Pipini durch richtige documenta bewiesen werden mag/ die kirchengewalt wider die verderbnisse der clerisey auf dem zu Aken A. 817 gehaltenen Reichs-tage reformiren wolte/ warffen die damit beleidigten Bischöffe ihme einen bösen proceß an halß/ hetzten den zur ungebühr auffgeworffenen König Bernharden in Italien seines bruders sohn und andere rebellen/ nach der hand auch König Lotharium und Pipinen in Aquitanien/ auf/ daraus er sich kümmerlich durch hülffe der redlichen Teutschen Fürsten und Stände erretten/ und seine in dem so genannten lügenfelde verlohrne freyheit wieder erlangen konte/ und dabey doch viel verdrüß- und schädliche dinge eingehen muste. Auf dem concilio zu Pariß wurde A. 829 geschlossen/ daß das sacerdotium von dem imperio geschieden sey; die elende raison, so zu diesem „grund-satze gebrauchet wurde/ war/ weil die „geistligkeit vor dem göttlichen richterstuhl auch „vor die Könige rechenschafft geben müste/ so „hätte das priesterthum auch mehr autorität. „Man hätte es so leicht umkehren und sagen „können/ weil die Christlichen Könige als „custodes utriusque tabulæ und säugammen der „kirchen auch vor der geistlichen personen reine „lehre und Christliches leben zu sorgen und „GOtt dem richter aller welt dafür rechenschafft zu geben hätten/ so müste ihnen auch die autorität und gerichtbarkeit über ihre personen gebühren.

K. Ludwig will reformiren/ muß aber darüber leiden.

Elende ursach/ warum die geistlichkeit nicht unter der weltlichen hoheit stehen will.

Aber die finsterniß war schon so groß/ daß man bey solchen principiis sich beruhigen und von der unleidlichen reformation des geistlichen unwesens abstehen muste. Pabst Gregorius IV und andere unterliessen also keine gelegenheit/ auch mit verhetzung derer kinder gegen den vater nicht/ die geistliche monarchie zu erbauen. Dazu der ungetreue Ertz-Bischoff zu Rheims Ebbo ein grosses beytrug. Doch verbliebe dem Kayser aus eigenem alt-hergebrachten regal in Teutschland und Franckreich die constitution und investitur der Bischöffe/ und in Italien aus nachlassung derer Päbste noch einiger massen/ zu dessen folge auch K. Ludwig das Ertzbistehum zu Hamburg A. 833 anrichtete/ und des neuen Ertz-Bischoffs Ansgarii sprengel die kirchen jenseit der Elbe und in die Nordischen gegenden anwiese/ auch ein mandat ergehen liesse/ wie die ungläubigen dieser orten zum Christenthum geführet werden könten. Die beleihung geschahe vermittels eines stabs und güldenen rings/ welchen der Kayser oder dessen gevollmächtigter dem neuen mit consens der geistlichkeit und gemeinheiten oder der eingepfarrten erwehlten Ertz-Bischoffe zu handen gab/ und ihn dadurch zu führung des hirten-amts und bewahrung des kleinods göttlicher lehre anwiese/ und autorisirte. Die wahl aber geschahe zu dieser zeit auf folgende art/ wie Matthæus Flacius in seinem catalogo testium veritatis beschrieben hat: wann eine bischoffliche kirche verlediget worden/ trate die geistlichkeit/ und bey einem Ertzstiffte die suffraganei und provincial-Bischöffe samt der clerisey und dem volcke der stadt zusammen/ und wehleten einen andern an des abgegangenen stelle. Darauff wurde der erwehlte dem Kayser præsentiret/ und von ihme/ wie ietzt gedacht/ mit dem Bischoffs-stabe und ringe beliehen/ darauff er auch die huldigung abschweren muste; hernach wurde ein tag zur weyhe angesetzet/ und die consecration von dem Ertz-Bischoffe des bezircks oder denen benachbarten Weyh-Bischöffen verrichtet/ und wann der neue Prælat ein Ertz-Bischoff war/ muste er das pallium pontificale, oder/ da es ein Bischoff/ die confirmation vom Pabste zu Rom holen; starb aber der Prälat/ so wurde sein ring und Bischoffs-stab dem Kayser überbracht/ und wiederum zu seiner zeit der neue Bischoff und Successor auch damit beliehen. Die andern geringern geistlichen wurden von denen geistlichen in dem orte und von der gemeinde erwehlet/ auch die eingepfarrten von Adel mit darzu gezogen/ und dem neuen Pastori ein decretum vocationis ausgestellet unter derer wehlenden unterschrifft/ und damit wurde er zur ordination an den Bischoff gesendet/ und wann er tüchtig befunden und die priesterliche pflichten eydlich abgestattet/ ordinirt und mit einem beglaubten schein zum antritt des Pfarr-amts legitimiret. Und so gienge es regulariter daher; ob gleich via facti der Pabst dann und wann in dieses kirchen-regal denen Kaysern eingriffe/ und wusten die Kayser ihr vorrecht und Majestätische gewalt bey election der Päbste noch ziemlich zu behaupten. Inmassen Pabst Sergius II, der ohne consens K. Lotharii inauguriret worden A. 844/ die Majestät des Reichs ehren/ und nebens der clerisey und volcke zu Rom die huldigung leisten muste. Pabst Nicolaus I wolte sich hergegen von keiner weltlichen gewalt urtheilen lassen/ weil K. Constantin den Pabst einen Gott genennet hätte/ suchte die Kayserliche hoheit sehr herab zu setzen/ verstieß K. Lo-

Kayser behält doch die investitur der Bischöffe.

Ertzbistthum zu Hamburg.

Kayf. beleihung der Ertz- und Bischoffe.

Wahl der Ertz- und Bischöffe geschahe von der clerisey und kirchen-gemeinde.

Gilt doch zur zeit der finsterniß.

Pabst Sergius muß die Kayserl. hoheit respectiren und huldigen.

Pabst Nicol. I thut den Röm. und Griechischen Kayser in bann.

Lotharium in bann / dergleichen tractement er Kayser Michaeln zu Constantinopel auch wiederfahren ließ.

ordnete einen general Vicarium in Teutschland;

Der Teutschen kirchen freyheit suchte er daher zu præjudiciren / weil er einen Vicarium generalem in Teutschland ordnete / worwider gleichwohl geist- und weltliche zu sprechen kamen.

worzu die theilung der Reiche anlaß gab.

Die theilung der Fränckischen Monarchie war eine mitursache zu solcher insolentz. Denn wer da theilet und noch darzu uneinigkeit heget / der wird schwächer. Jedoch / da der vertrag zu Coblentz A. 860 zwischen denen beyden gebrüdern König Ludewigen in Teutschland und dem König in Westrasien Carlen dem kahlen / so wohl des bruders Lotharii enckel / errichtet worden / setzte sich zugleich Teutschland wegen der kirchen-freyheit auf einen starcken fuß / schaffte die excommunicationes ab / und behielte der Teutsche König sein antheil an dem schutz-rechte oder Majestätischen protection der kirchen. Als sich Pabst Hadrian II hinaus nahm / in die weltlichen sachen und in den erbschafft-streit der Kayf. und Könige in Franckreich und Italien sich mit dem bann zu mengen / kan Baronius der tapffere defensor der Päbstlichen Monarchie selbsten nicht in abrede seyn / daß die hohen partheyen und ihre Reichs-Stände dem Pabste also begegnet / daß er die pfeiffe dermalen einziehen müssen. König Carl in Franckreich schriebe gar nachdrücklich: Se non agnoscere majorem, nec esse Episcoporum vice-dominum aut villicum; Pontificis vero neutiquam esse imperare Regibus aut pro lubitu appellationes ab iis recipere. Und die Bischöffe sorgten in Teutschland doch so weit A. 890 vor „ihre freyheit / daß sie statuirten / der Pabst „möchte in Italien dominiren / jeder Bischoff „aber könne die fälle / so in seinem sprengel vor„fielen / decidiren / ohne den weg nach Rom zu „suchen.

Teutschland sucht seine kirchen-freyheit zu behaupten.

P. Hadrian menget sich in die Cronen.

Bekömmt verweiß darüber.

Teutsche Bischöffe lassen zwar den Pabst in Italien / nicht aber über sich walten.

Was aufm convent zu Rheims vorgegangen / und wie spitzig gleichwohl dem Pabst sein vorwitz verwiesen worden / meldet mit mehrern Bochellus in decret. Eccl. Gall. Da es auf diese weise nicht angehen wolte / suchte man zu Rom nach observirter anderweiter theilung und noch grösserer schwächung der macht / sich in die præcedenz-strittigkeit des Kayfers und Könige in Italien / Teutschland / Franckreich und Lotharingen zu mischen und das arbitrium, dahin auch einige gleichsam compromittirten / an sich zu bringen. Und diese gekrönten Potentaten vermeynten / der ausspruch wäre desto unschädlicher / wenn er vom Pabst herkäme / den man doch in der Christenheit vor das haupt der kirchen ehrete / und mit deme man der Cronen wegen keinen disputat, sonst aber auch wohl in ehe-sachen schon vor einen richter erkannt hätte. Ja / welches bißher was unerhörtes war / so war Pabst Johannes IX so glücklich / daß drey Kayser / Ludwig der kahle / Carl der stammler und Carl der feiste / nach und nach die Kayserliche Crone von ihme annahmen / und daher die clerisey in die welt ausprengte / die Kayser müsten ihren titul und prærogativ vor dem Pabst zu lehn tragen. Hadrianus III schnitte zu der zeit durch seine decreta Kayser Carln dem feisten oder der Kayserl. Majestät fast gar die gurgel ab / indem er zwey decreta fertigte / in dem einem die Kayserl. autorität bey der Päbste wahl / so viel an ihme / abschaffte: Ita aufi sunt Pontifices, sagt Cranzius L. V metrop. c. 1, Imperatores suos contemnere, dum Imperii virtus elanguerit. Das andere bestunde darinnen / daß / wann K. Carl der feiste ohne kinder stürbe / welches vor augen war / solte das Kayserthum und das Königreich in Italien denen Fürsten preiß gegeben werden. Wodurch der Päbstlichen Monarchie ein neuer grundstein geleget wurde; daher aber auch der fürtreffliche Historicus Carolus Sigonius melder L. 6: „Es haben nach abgang der Fränckischen Kö„nige die Italiänische Magnaten die oberge„walt an sich gezogen / und mit innerlichen „trennungen der völcker ihre anmassungen be„hauptet / dabey sich und die kirche in gäntzli„ches verderben gestürtzet / und solche läuffte ein„geführet / dergleichen nie einige so schlim und „schändlich / oder da die büberey der Fürsten „oder die raserey des pöbels es niemahls ärger „machen können. Was nun in dieser art vom trüben wasser die Päbste vor fische gefangen / davon gaben die folgenden zeiten die proben; Pabst Stephan verordnete / daß die satzun„gen des Röm stuhls unverbrüchlich als infal „libel gehalten werden solten. Wovon sich Baronius so hoch über die Marckgrafen von Thuscien beschweret / ist bey ihme ad annum 897 n. 4 zu lesen; und was er ferner ad A. 900 §. 1. und auch Bellarminus de Pontif. Rom. l. IV. 12 über die unglückseligen zeiten des ungelehrten und durch den huren-pack zu Rom verderbten Pabstthums vor klage führen / davon leidet unser zweck nicht viel zu melden. Unter der regierung Kayser Conrads I kame es doch wieder dahin / daß der Pabst Johannes X auf das concilium zu Altheim in der Schweitz seinen legaten schickte / und dem Kayser die macht / in kirchen-sachen zu beschliessen und zu veranstalten / wieder „eingeräumet wurde. Die Ertz- und Bi„schöffe / auch andere hohe Prælaten waren „Reichs-Stände und unterthanen des Kö„nigs / und liessen den Pabst jure humano ihr „Oberhaupt seyn / hebeten und legten aber mit „denen weltlichen Fürsten und Ständen ohne „allzugrosse reflexion auf den Pabst. Auf „dem synodo zu Erfurt disponirte K. Hen„rich I wegen der kirchen-disciplin, und daß der zwölff heiligen boten ihre geburts-täge solten gefeyert werden / er stiffrete auch in Teutschland über zwantzig kirchen und einige Frauen-stiffter / als zu Qvedlinburg / Gandersheim ꝛc. vor seine und anderer Fürsten kinder / auch Gräf- und adeliche töchter / richtete schulen auf / und würde mehr gethan haben / wenn er nach Rom kommen / und die dem Teutschen Reiche anhängige hoheit und regalien im geist- und weltlichen staat / der bißher sehr verfallen war / wieder hätte empor heben können. Sein Herr sohn / Kayser Otto I und grosse / hatte gleiche macht und glück / das Königreich Italien samt dem Kayserthume von neuem gleichsam zu erwerben / und mit dem Teutschen Königreiche

Pabst Stephan will infallibel seyn.

Baronius und Bellarminus klagen über Rom.

K. Conrad I erhebt die Kayserl. hoheit wieder. Teutscher kirchen staat im X seculo.

K. Heurich I ordnet in kirchen-sachen auch an /

kömmt nicht nach Rom.

K. Otto ist grossmächtig in geist- und weltlichen dingen.

Kayser suchen ihre Cronen bey dem Pabste.

P. Hadrian III macht schädliche decreta.

reiche

reiche zu vereinigen/ und noch vor überkommung der Kayserlichen Cron sich vollkommen als einen regierenden Kayser auch in kirchen-sachen zu erweisen. Denn/ der in denen Berengarischen blutigen händeln erwiesenen Majestätischen gewalt zu geschweigen/richtete er das Königreich in Italien und das verfallene Kayserthum wieder auf den fuß/ den es bey Kayser Carls des grossen herrschung gehabt/ brachte also das Kayserthum/ da es bißher bey denen Carolingern gestanden/ auf die Teutschen und Sachsen/ und liesse sich den sonst heillosen Pabst Johannsen XII auf vorgängige deprecation den homagial- und sicherungs-eyd schweren/ und als er eydbrüchig wurde/ und vieler capital-missethaten sich auch sonst theilhafftig machte/ entsetzte ihn der Kayser auf dem concilio Romano in einer volckreichen anzahl Italiänisch-Teutscher und Frantzöischer Bischöffe und Prælaten/ der Päbstlichen würde/ und verordnete mit rath und consens der clerisey/ des Raths und volcks zu Rom den bißherigen Protoscriniarium oder Cantzlern der Römischen kirchen Leonem als Pastorem summum & universalem Papam Romanæ ecclesiæ, ließ ihn in S. Peters-Münster feyerlich weyhen und inthronisiren/ schützte ihn auch gegen die machinationes des abgesetzten/ und ließ die Römischen bürger/ die sich an den apostatam und Ex-Papam gehänget hatten/ mit blutigen köpffen und starcker niederlage zurück über die Tyber treiben.

P. Johann XII huldiget dem Kayser/

wird aber abtrünnig und entsetzt.

K. setzt einen andern Pabst ein.

Nach welchem siege und dämpffung der rebellen dann die Römer/ der Senat und clerisey samt dem volcke Kayser Otten mit grosser veneration annahmen/ und sich vermittels würcklich abgelegten homagial-eydes verbanden/ daß bey straffe des bannes/ ja leibes und lebens sie keinen Pabst erwehlen oder ordiniren und consecriren wolten sonder vorbewust/ einwilligung und wahl des Kaysers und seines sohns König Ottens/ wie es Luitprandus l, 6 erzehlet. Die constitutio aber des Kaysers wird also in ihren formalien sonsten angezogen: Ut omnis clerus & universa populi Romani nobilitas propter diversas necessitates Pontificum irrationabiles, erga populum sibi subjectum asperitates, retundendas, sacramento se obligent, quatenus futura Pontificum electio, quantum uniuscujusque intellectus fuerit, canonicè & justè fiat, & ut ille, qui ad hoc sanctum atque Apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in præsentia Filii nostri Ottonis Regis Romanorum seu universæ generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem Dominus & spiritalis Pater noster Leo sponte fecisse dignoscitur. In denen reversalen nun/ welche dieser Pabst Leo von sich gestellet/ und welche das cap. 23 dist. 63 erzehlet/ wird dem Kayser auch das kirchen-regal/ der Bischöffe constitution und investitur, und daß keiner anders als mit des Kaysers willen consecriret werden solte/ bey straffe des bannes/ der Reichs-verweisung und endlich lebensstrafe zugeleget. Dieses wurde bekräfftiget von dem gantzen concilio. Was der Cardinal Baronius hierwider einstreuet/ das hat P. Maimbourg in seinem tractat de la decad. del'Emp. p. 99 seqq. bescheidentlich widerleget.

Clerisey und signoria zu Rom huldigen dem Kayser.

Constitution über der Pabstwahl.

Kayserlich kirchen-regal.

Also behauptete dieser Kayser Otto drey grosse Majestätische prærogativen/ nemlich/ die erwerbung des Römischen Kayserthums auf die Teutsche nation/ folglich der souverainität über die stadt Rom/ und was Kayser Carl der grosse in Italien mehr gehabt hatte/ und zwar erblich auf seine posterität; zum andern/ das kirchen-regal oder die gewalt/ Päbste ein- und abzusetzen/ welches er auch so fort exequirte durch entsetzung Pabst Johannsen und des wider Leonem von etlichen aufgeworffenen Pabsts Benedicti/ den er gar biß nach Hamburg gefangen führete; und drittens/ die Ertz- und Bischöffe zu bestätigen und zu autorisiren. Da es nun in Italien mit des Kaysers souverainität so wohl liefe/ wie hievon die capitularia Romana mehr nachricht geben/ ist leicht zu schliessen/ daß K. Otto in Teutschland nicht minder sein hohes kirchen-gerechtsam werde conserviret haben/ welches auch/ vor seinem Römerzuge/ der zu Augsburg ohne beywesen und zuthun der Päbstlichen legation gehaltene Reichs-tag und synodal-convent bewähret; ja als er das Königreich Dännemarck überwunden/ setzte er auch alda die Bischöffe ein/ und reformirte den kirchen-staat. Er ordinirte das Ertz-stifft Magdeburg/ und erigirte die drey Bisthümer/ Meissen/ Merseburg und Naumburg/ und viele Abteyen/ verliehe vielen solchen stifftern die Reichsstandschafft/ auch mit deren eximirung von der ordinar-jurisdiction derer Reichs-Grafen/ und denen capitulen das recht einen Bischoff zu wehlen/ auch sich nach belieben Advocatos und protectores zu erkiesen. Und dieses ist der glückselige periodus der grossen auctorität des Kayserlichen throns in Teutschlande/ Franckreich und Italien/ also daß nichts mehr fehlete/ als daß nicht auch/ worzu K. Otto II nahe war/ auch das Griechische Kayserthum an das Hauß Sachsen oder das regierende Kayserliche Hauß erworben wurde.

Was K. Otto I behauptet in geist- und weltlichen dingen.

Er setzt auch in Dännemarck Bischöffe ein.

Stifftet das Ertz-stifft Magdeburg/ Meissen/ Merseburg/ Naumburg;

giebt der hohen Clerisey die jura Saxon. lande und leute/ den Capitulen die wahl.

Das Kayserl. Hauß Sachsen hätte bald auch das Griech. Kayserthum erworben.

Daß zwar die nachfolgenden Kayser Sächsischen stammes diesen hohen grad der macht und præeminentz solten gantz ruhig besessen haben/ lässet sich wohl nicht erweisen/ sonderlich weil der Antichrist in der kirche sich sehr zu regen anfieng/ doch befestigte Kayser Otto III das recht der Teutschen Kayser-wahl/ oder/ daß ein Römischer Kayser Teutscher nation von denen Teutschen Fürsten und nicht von denen Römern erwehlet werden solte. Wormit Pabst Gregor V als Kayserlicher bluts-freund samt dem Rathe und volcke zu Rom wohl zufrieden waren. Ingleichen hat man ihme die constitution zu dancken/ daß kein anderer als ein Teutscher Fürst oder Graf zum Römischen Kayser erwehlet werden soll. Kayser Heinrich II war auch vor der Römischen Cron erlangung in der that Kayser/ welches er sonderlich in seinen glückseligen reisen in Italien zu erkennen gab/ exercirte das recht

K. Otto III befestiget des Reichs hoheit auch in Italien.

Teutscher kirchen-staat im XI seculo.

K. Heinrich II ist auch in ansehn.

der

der concilien / stifftete das Hochstifft Bamberg/ und weyhete es durch den Patriarchen von Aglar in gegenwart 46 Bischöffe ein: brachte den exorbitirenden Bischoff zu Metz wieder in sein gleiße/ und reinstituirte den Bischoff von Merseburg in seine vom Erz-Bischoffe zu Magdeburg ihme entzogene gerechtsame. Und ob er wohl den Pabst eydlich seiner hulde versicherte/ hatte es doch nichts anders als so viel zu sagen/ daß er als ein treuer Herr und Kayser den Pabst schützen wolte / welches jeder hohen Obrigkeit ihre pflicht ist. Dahero confirmirte er sich nicht nur in der von seinen vorfahren wohlerworbenen Majestät / sondern reservirte und eignete sich auch die hoheit über den stuhl zu Rom / und das so genannte patrimonium Petri; und ließ die appellationes von diesem stuhl an sich ergehen / und was er dem Pabst verliehe/ geschahe mit deutlichem reservat: salva in omnibus potestate nostra. Er regulirte den canonem missæ zu Rom und führete das symbolum Apostolicum dabey ein/ züchtigte auf dem synodo zu Dortmund die verschwendung der geistlichen/ und verordnete auf dem tage zu Niemägen die ceremonien von der messe / und dergleichen. Mit Kayser Conrado II hielte die hohe autorität gegen den stuhl zu Rom noch ziemlich feste / sonderlich da er die unruhe in Lombardey und das schändliche unwesen/das sich in die kirchen eingeschlichen / gedämpffet hatte / er brachte auch in Teutschland die unbändige geistlichkeit zur disciplin. An der mehrern reformation aber hinderte ihn das undisciplinirte Rom / welches die Gomorrhäische weise nun fast ohne scheu practicirte.

Stifftet Bamberg.

Ubet die gerichtbarkeit über die Bischöffe/

gelobt dem Pabst den Kayß. schutz.

An ihn wird vom Röm. stuhl appelliret/

ordnet in sacris an/

K. Conrad II maintenirt sich auch/

Kayser Heinrichs II bruder Bruno/Bischoff zu Augsburg/ riethe ihme / das stifft Bamberg wieder zu caßiren / weil es dem Reiche und geistlichen staat schädlich wäre/deme auch Bischoff Dietrich von Metz beypflichtete; aber der Kayser trug dessen bedencken. Daß er aber das Bisthum Basel ums geld verkauffte an Ulrichen einen edlen knecht/ und Hertzog Ernsten von Alemannien zum Abte zu Kempten gemacht / wird ihme nicht wohlgesprochen. Es kame bey seiner wahl zum Kayserthum die frage auf die bahn: wer das jus dispensandi in gradibus prohibitis habe? ob es dem Kayser vermöge des juris circa sacra oder dem Pabste und der kirchen zustände? denn er der Kayser hatte Frau Gisilam/Königliche Printzeßin aus Burgund/ die ihme im vierdten oder wie andere wollen im sechsten grad der ungleichen linie verwandt war / in der ehe: Nun hätte es zwar keiner dispensation bedurfft/ weil aber die Bischöffe von der nahen blut-freundschafft murmelten/ zog er auf dem synodo oder Reichs-tage zu Aacken die geistlichen Reichs-Stände zu rathe / und versprach zwar selbe von sich zu lassen/ behielte sie aber dennoch und dispensirte sich selbsten/ &c.

wird der Simonie beschuldiget.

Abt zu Kempten.

Wer die dispensationes in matrimonial-sachen habe?

Der Kayser handelt auf dem Reichstage davon/ dispensirt sich aber selbst.

Von der lehre dieser bösen zeit/ oder wie die Christliche kirche zur religiösen verehrung der Engel und verstorbenen Heiligen / deren canonisationes nun in gewohnheit kamen / verführet worden / wie auch von anderen greueln der kirchen nach ihrem inner- und äusserlichen zustande/ können wir allhier nichts melden / als welches zur kirchen- und ketzer-historie gehöret.

Römischer Kirchen verfall zu irrthümern.

Kayser Heinrichen III zogen die spaltungen und grausame unruhen in der kirchen und dem staat in Italien. Denn es waren drey Päbste zugleich/ die sich einer in des andern blute badeten / und deren vereinigung auf sünde und schande hinaus lieff. Und endlich kame der vierdte mann/ bruder Gratianus, hernach Gregorius VI. ins mittel/der brachte eine sehr köstliche Crone dem Kayser entgegen / in meynung von seiner Simonie absolviret zu werden/ erschrack aber vor der von dem Kayser angeordneten untersuchung seiner begünstigungen so sehr / daß er den Päbstlichen thron resignirte / und dem Oberhaupte der Christenheit wieder die thür öffnete/sein Majestätisches regal in der kirchen zu gebrauchen / welcher auch also fort seinen Cantzler Suidgerum Bischoffen zu Bamberg des geschlechts von Meyendorff aus der Marck Brandenburg / zum obristen Bischoffe einsatzte.

K. Heinrich III maintenirt sich auch.

Drey kriegende Päbste auf einmahl / dayet ein groß schisma.

K. macht seinen Cantzler zum Pabste.

Dieser wolte samt dem Kayser die clerisey reformiren auf dem concilio zu Rom / man legte es aber beyden so nahe / daß sie aus Italien sich weg in Teutschland begaben: Da er nun bald hernach starbe/ näherte sich der abgesetzte Benedictus IX zum stuhl zum dritten / und nach Damasi II, der auch ein Papa Cæsareus war/ absterben/ zum vierdten mahl. Die clerisey und redliche leute zu Rom riefen aber den Kayser abermahl an / ihnen einen gelehrten und frommen mann zum Pabste zuzusenden / deshalber berieff der Kayser die Reichs-Stände zu Worms zusammen / und ernennte mit deren rath seinen vetter Bischoff Brunen zu Tull / der sich aber sehr weigerte/diese unselige dignität anzunehmen / doch endlich darein willigte / und Leo IX genennet wurde. Was ihme unter wegs nach Rom in der Abtey Clygny der listige geist des Priors Hildebrandens vor schwere gedancken gegen die Päbstliche würde beyzubringen gesuchet/ findet man beym P. Maimbourg am 272 blat seq. des angezogenen buchs. Diese persvasion brachte ihn dahin / daß er seinen vom Kayser habenden hohen beruff aus augen setzte / und sich von der clerisey und volcke zu Rom von neuem erwehlen ließ / doch hat der Kayser bey diesem und folgenden stuhl-folgern sein hohes regal der Päbste constitution behauptet.

K. macht seinen vetter zum Pabst.

Leo IX.

Welchen der Prior zu Clygny irre macht.

Es hat auch der Erz-Bischoff zu Maynz A. 1052 auf dem Reichstage zu Worms sein recht und freyheit / in seinem Ertzstiffte und kirchen über guter kirchen-ordnung zu halten/ gegen den Pabst selbst behauptet / wovon der Abt Conrad von Ursberg ausführliche meldung thut. Von dem Kayser rühmet noch Carolus Sigonius, daß Senatus populusque Romanus ihme von neuem gleichsam das prædicat Patricii Romani gegeben / von dessen tituls nachdruck oben die nöthige anmerckung geschehen / und veteres Imperatorum honores dadurch instauriret worden. Wie er das recht der Pabstwahl gehandhabet/ also auch das regal andere Bischoffe zu ordnen gebrauchet/ erhellet daher/ daß Hunfridus sein Cantz-

Erz Bischoff zu Maynz macht selbst kirchen-ordnungen in seinem Stiffte.

K. setzt auch Bischöffe ein und ab.

ler als Bischoff zu Ravenna/ Theodoricus zu Costnitz/ Herrander zu Straßburg/ Theodoricus zu Metz/ Henricus zu Augsburg/ Eberhard zu Trier seine creaturen waren; hergegen setzte er auch Bischoff Nitgern zu Freysingen wegen eines brudermords von der pfarre ab/ und verhafftete B. Gebharden zu Regensburg als einen rebellen; auf dem concilio oder vielmehr Reichstage zu Goßlar verdammte er die Manicheer als ketzer/ und wuste in alle wege zu exequiren/ was die hoheit eines Kaysers bey dem kirchenstaat erforderte. Sein Herr sohn/ Kayser Heinrich IV, war der erste/ wider welchen die Päbste samt der clerisey tyrannisiret/ und „den Kayserlichen thron fast von aller hoheit „der kirchen und des Kayserthums in Italien „herunter setzen wolten. Es sind gantz ungemeine begebnisse und fast ohne exempel/ was die Päbste wider diesen Kayser und hernach auch gegen dessen Herrn sohn und nachfolger/ Kayser Heinrichen V, vorgenommen / um dem Patriciatui Romano, auch der Kayserlichen autorität und Majestät nicht nur in allen geistlichen und kirchen-sachen/ sondern auch per indirectum in weltlichen regalien allen schimpff/ spott und verkleinerung zuzuziehen; zu diesem allen verhienge GOtt der boßheit des vormahligen Abts zu Clygny und hernach Cardinals des Hildebrandens/ daß er das instrument seyn muste zu diesen erschrecklichen empörungen/ simonien/ betrug/ mord/ ungerechtigkeit/ rebellion/ fleischlichen abscheulichen sünden und dergleichen bubenstücken/ dafür die federn der damahligen scribenten sich entsetzten/ und wir ietzo nur summarisch anzeigen wollen; zumahl schon oben fol. 62 seq. und wiederum unten in der abhandlung des Päbstlichen souverainen Fürstenthums in dem leben derer Päbste Nicolai II, Alexandri II, Gregorii VII, Victoris III, Urbani II, Paschalis II, Gelasii II, Calixti II &c. nothdürfftige nachricht zu finden ist.

K. Heinrich IV wird von den Päbsten in dem kirchen-regal beunruhiget.

Schreckliche greuel der Röm. kirchen.

In diesem seculo ferreo richteten die Cardinäle/ als des Pabsts geheimte Staats-räthe und stützen oder angeln der Päbstlichen souverainität/ ihre häupter empor/ und statuirte Pabst Nicolaus II auf dem concilio Lateranensi, man habe sich nicht mehr an die Kayserliche Pabstwahl zu halten/ sondern es solten „die Cardinal-Bischöffe selbige verrichten. Welches nach der hand auch denen Cardinal-Priestern und Cardinal-Diaconis ein angenehmes essen worden/ denn es importirte das „werck so viel/ wo nicht ihrer meynung nach „mehr als das Churfürstliche collegium im „Reiche/ und wurden diese Cardinäle Fürsten/ ja in der ambition Königen gleich; conjudices orbis terrarum. Der Pabst bliebe solcher gestalt nicht mehr Apostolisch und S. Peters nachfolger/ sondern Christus selbst/ der auch seine grosse anzahl jünger gehabt. Und Pabst Gregor VII wolte durchaus nicht länger zugeben/ daß ein Kayser oder König die „geistlichkeit zu denen Bisthümern und Abteyen einsetzte/ und zwar solte dieses bey vermeidung des bannes dem Päbstlichen stuhl „allein überlassen werden/ welcher bann mit seinen jämmerlichen wirckungen die Kaysere Heinrici, vater und sohn/ würcklich empfinden muste. Aus welchen Päbstlichen begünstigungen die geistliche macht in weltlichen sachen mercklich zu- die weltliche aber bevorab die Kayserliche hoheit in Italien und Teutschlande sichtbarlich abgenommen/ und ein recht verkehrter staat daraus worden. Denn Babel transferirte sich nach Rom/ und der Antichrist beherrschte die kirche und den staat.

Stützen der Päbstlichen hoheit sind die Cardinäle.

P. Nicolaus II gestattet dem Kayser die wahl der Päbste nicht mehr.

Dergleichen thut auch P. Gregor. VII.

Greuel des Päbstlichen staats.

Zwar kan man nicht in abrede seyn/ daß die Kaysere und ihre geist- und weltliche geheimte Staats-Ministri darinnen auch übel thaten/ und zwar nicht sonder exempel des stuhls zu Rom/ indem sie die Ertz- und Bisthümer ums geld verkauffen/ und mit denen investitionen derer Prälaten einen jahrmarckt mehr trieben/ als ihr hohes regal rechtschaffen übeten; es war auch wohl am Kayserlichen hofe darinnen versehen/ daß der Kayser Pabst Gregorn im anfange nicht auf seine seite brachte/ daß er seinen Vicariis Maynz und Brehmen übel begegnete/ daß er hernach mit haltung derer concilien nicht zum besten und klüglich verfahren/ daß er den Pabst vom stuhl gestossen/ sich hernach bey holung der absolution zu sehr prostituiret/ &c. Allein/man hätte die mißbräuche nur abschaffen/ und den wahren gebrauch und das von GOtt privilegirte gerechtsam unauffgehoben lassen sollen. Und in diesen und andern ungerechtigkeiten/ auch andern ärgerlichen händeln mit denen Gräfinnen Beatrix und Mathilden &c. erwiese Pabst Gregor/ daß er nichs weniger als infallibel wäre/ wovor er sich ausgabe. Wir wollen aber allhier nur sehen/ wie sich der Kayser Heinrich IV bey seiner hoheit zu mainteniren gesucht/ welches erscheinen wird aus denen actibus Majestaticis, die er verrichtet. Die Pfaffen hatten den jungen Kayser erzogen/ und ihme allen muthwillen gelassen/ um ihren zweck hernach desto besser mit ihme zu erreichen; die Frau mutter/ als vormünderin/ führete das regiment eine zeitlang löblich gnug/ es stunde aber denen Bischöffen und übriger geistlichkeit nicht an/ denn diese wolte gern am steuerruder allein sitzen; man disgustirte die Sächsische nation durch vorzug der Schwäbischen bey hofe/ und daher entsponne sich unter verhetzung der clerisey der Sächsische krieg/ welchen die ambitiösen Römer sehr gern sahen/ um die oberherrschafft des Kaysers desto eher in decadenz zu bringen. In der zarten jugend des Kaysers gienge es noch so ziemlich zu/ wie aus dem c. in nomine 1 dist. 23 zu ersehen/ da auch honor & reverentia, die jura approbandi Papam electum und jura regaliæ vorbehalten wurden/ und da etliche Römische Herren dem Kayser eine schöne güldene crone mit dem Patriciat entgegen schickten; Es wurde auch aus Kayserl. gewalt der vom Cardinal Hildebranden ernannte Pabst Alexander II disapprobirt/ und Cadalucius vom Kayser auf den stuhl befördert und investiret. Doch wurde die sache in verhör gezogen vor dem Kayserl. Gesandten oder Commissario Bischoff Bovone von Halberstadt; welcher die sache also beylegte/ daß Alexander Pabst bliebe/ und sich durch die adhærenz Hertzog Gottfrieds von Lotharingen der Mathildis gemahls als Kayserlicher statthalter schützte.

Verkauffung der geistlichen würden am Kay. hofe ist auch eine ursache des übels.

Ferner versehen des Kayserl. hofes.

K. Heinrich IV sucht doch seine Majestät zu erhalten.

Die

Geistliches hof-regiment bey dem jungen Kayser auf die sechs curias.

Die geistlichen hatten das hof-regiment so eingerichtet / daß die Præsides der sechs curiarum, nemlich Maynz / Trier / Cölln / Magdeburg / Bremen und Bisantz / wechselsweise das regiment führen solten / aber sie blieben nicht lange eins / und einer hassete den andern / wenn er den jungen Herrn mehr auf seiner seite hatte. Und mit der heyrath an die Marckgräfin in Italien / Bertha genannt / gienge es bald auf die kaltsinnigkeit / der Kayser disgoustirte sie gar frühzeitig / der Ertz-Bischoff zu Maynz Sieghard wolte ihm wieder davon helffen / wann er die Thüringer zwunge dem stiffte die zehenden zu geben; darüber geschahe der ehescheidung halber zu Maynz eine conferentz / und solte nun mit der execution so wohl der ehescheidung / als auch des dagegen behandelten zehnden-zwangs armata manu verfahren werden. Aber die Thüringer schlugen sich zu den Sachsen, schickten jedoch dem Kayser ihre Gesandten entgegen mit der deprecation und anzeigen / sie wären ihrer Majestät treu / verlangten nur schutz wider den geitz der pfaffen / wolten lieber sterben als ihre freyheit verliehren.

Der Ertz-Bischoff zu Maynz verhetzt den Kayser gegen seine gemahlin aus eigen-nutz.

Also erlangte der Bischoff die zehnden nicht / und der Kayser bedachte sich mit der gemahlin besser / änderte seine gedancken gegen die vor behert ausgegebene gemahlin / fande die impotentiam respectivam irrig / und zeugte einen sohn mit ihr: mit dem Bischoffe zu Bamberg trug sichs zu / daß er der Simonie wegen nach Rom citiret wurde / er brachte aber gute dona mit dahin / und die absolution von denen erkaufften und wieder an andere verkaufften sacris ordinibus zusamt dem pallio und jure Metropolitanatus, auch vollkommener benediction, zurück.

B. zu Bamberg ein Simoniste wird ums geld zu Rom absolvirt / und höher geehret.

Zu Meyland ordnete der Pabst einen Bischoff / weil er aber dem Kayser nicht gefiel / und es auch ein eingriff war in die Kayserlichen jura, wurde er wieder entsetzet. Maynz änderte seine inclinationes gegen den Kayser / spielte unter dem hütlein / schrieb einen synodum nach Erfurt aus / da waren viel sophisten und sonderlich Bischoff Ebbo zu Zeitz / welcher wider die Kayserlichen und Thüringischen freyheiten disputirte; die nation hatte ihr vertrauen auf die Aebte zu Fulden und Hersfeld / welche viel zinsen und lehn im lande hatten / und auch zehndbar oder contribuabel werden müssen / die Herren Geistlichen aber verglichen sich darüber; der Thüringer appellation nach Rom wurde verworffen / sie war zwar auch unzuläßlich / und Hirschfeld willigte / daß in seinen zehn decimal-kirchen Maynz $\frac{1}{3}$ und er $\frac{2}{3}$ haben solten / und in andern kirch-spielen jeder die helffte. Was in Thüringen der vom Pabst Gregorn so hart gebotene cœlibat der geistlichkeit vor händel gemacht / ist zu weitläufftig zu erzehlen; doch passirete es vor eine marque des antichrists und die mit dem dono continentiæ nicht begabte clerisey schrie / der Pabst hätte gut machen / der mit der Gräfin Mathildis zuhielte / wie denn auch seine freunde an ihme mißgebilliget / daß er ihr zu sehr angehangen.

B. Ebbo zu Zeitz ein sophiste.

Thüringer sollen den zehnden an Maynz geben.

B. Gregor verbeut der geistlichkeit ehestand.

Freyheit der kirchen in

Die freyheit derer Thüringischen und

Erste Haupt-Handlung.

Sachsen und Thüringen.

Sächsischen kirchen erscheinet unter andern auch daher / daß sie selbst vor sich buß- bet- und fast-tage anstelleten. Die allzugrosse submission bey suchung der Päbstlichen absolution, welche zumahl auf schlimmen conditionen bestunde / prostituirte den Kayser gewaltig / und weil ihme dieser fehltritt hernach gereuete / und er das mit dem Pabst aufgerichtete pactum als der Kayserlichen hoheit verkleinerlich nicht halten wolte / hielte man ihn vor einen heuchler / es sey die pœnitentz nur simulirt gewesen / aber gleichwohl wäre der Kayser an seinen eyd gebunden / da andere hergegen suminirten / er hätte auch durch viel eyde der Kayserlichen Majestät und des Reichs gerechtsamen nichts vergeben können. Darüber kame der Kayser abermahl mit dem Pabst zur ruptur. Und die constitution der Bischöffe wurde durch Päbstliche decreta auf dem concilio zu Rom hinweg genommen / die zwar eben so ungültig wegen der incompetentz des rechtsspruchs in eigner sache seyn solten / als grosse ungebührniß es war / daß sich der Pabst die Kayserliche hoheit arrogirte / den Kayser seiner dignität entsetzte; hergegen degradirte derselbe den Pabst hinwiederum / ließ ihn aufm Reichstage zu Worms auszischen / und ordnete um sein regal im exercitio zu erhalten / Hildolfen zum Ertz-Bischoffen nacher Cölln / marchirte hernach gegen Italien mit der armee / setzte den Pabst / vermöge des zu Brixen gehaltenen synodi, als einen leichtfertigen mann / kirchen-räuber und schänder / mörder / ketzer und des Berengarischen schwarms mitgenossen / wahrsager / zauberer und hexenmeister vom stuhle ab / und Clementem III ein: eroberte Rom mit einer hand voll volcks / plünderte und ravagirte gegen die ungehorsame / nahme den Pabst Gregor in Crescentii hause gefangen / der doch entrann und A. 1085 zu Salerno verstarbe. Da nun der Kayser Italien ziemlich in furcht gesetzet / und man vermeynen sollen / es würde der von ihme verordnete Pabst nun ruhige tage haben / so wurde er doch als ein ertz-ketzer samt denen ihme anhangenden Bischöffen condemniret.

Geißlichkeit ist richter in propria causa.

Pabst arrogirt Kayserl. hoheit.

Kayser wird vom Pabste abgesetzt / diesen aber läßt jener auszischen / setzt ihn auch ab / als criminellen / und dargegen Clementem III ein.

Es kamen damahls verschiedene schrifften de infallibilitate Papæ, de dictatu Papæ, de potestate Papæ imperiali, de jure deponendi Imperatorem, de jure vitæ & necis in Imperatorem, de supprimenda Scriptura sacra &c. als des Römischen Babels bruten / vor den tag; welche von cordaten Theologis und Politicis refutiret worden. In der that bestunde doch die Päbstliche dictatura nach dem Gregorianischen decreto in folgenden maximen: „Daß allein der Pabst Episcopus universalis sey: daß er allein die Bischöffe ein- „und absetzen könne: daß sein Legat oder „Nuntius einen characterem repræsentativum „habe / und allen auch würdigern Bischöffen „vorsitzen müsse / und wider dieselben urtheil „sprechen könne / auch wider die abwesenden „und unverhörten: daß er allein gesetze „machen / und mit denen stifftern und prälaturen / auch denen kirchen-gütern nach freyem „willen gebahren könne: daß ihme alleine erlaubt die Kayserlichen insignia zu führen: daß „alle Kayser und Potentaten ihme allein den

Arrogantz der Päbste äussert sich in schrifften.

Des Päbstl. staats maximen.

„fuß-kuß abzustatten hätten: daß des Pabsts „nahme/ als welcher über alle nahmen in der „welt wäre/ allein allenthalben zur au„toritat gebrauchet werden müste: daß er al„lein Kayser und Könige absetzen könte: daß „keine kirchen-versammlung ohne seinen willen „pro universali zu halten wäre: daß keine „schrifft ohne seinen befehl pro canonica gehal„ten werden solte: daß er allein und sonst nie„mand des Pabsts decreta retractiren oder cen„suriren könte: daß niemand in die an Päbst„lichen hof ergangene appellationes sich weiter „mischen solte/ und daß alle causæ majores vor „ihn allein gehöreten: daß die kirche zu Rom „nie geirret habe/ auch nimmer irren könte: „daß ein Römischer canonicè ordinirter Pabst „eo ipso durch krafft S. Peters-stuhls unfehl„bar heilig sey: daß er allein gewisse sünden „vergeben könne: und endlich/ daß/ wer dieses „nicht gläubte/ und sich der Römischen kirchen „nicht unterwürffe/ der würde nicht vor Ca„tholisch/ folglich vor ketzerisch und verdam„lich zu halten seyn.

Wenn man diese staats-maximen gegen der Apostel Pauli und Petri lehren oder christen staats-maximen hält/ der wird aus 2 ad Thess. 2 und 1 Tim. 4 bald urtheilen/ was dieses vor eine politique sey.

K. Heinrich IV sucht sich noch immer zu schützen.

Auf Kayser Heinrichs defensiv-mittel wieder-zu gelangen/ so hielte er/ als er wieder aus Italien kame/ einen Reichs-tag zu Maynz/ setzte die ihme bißher entgegen gewesene Bischöffe ab/ und andere wieder ein. Und ob ihme wohl durch Pabst Urbanum VI mittels rebellischer aufhetzung des Kayserlichen Printzens Conradi/ und Hermanns von Lützelburg/ auch hernach des Kayserlichen jüngern Printzens Henrici/ viel blutiger verdruß gemacht wurde/ kehrete er doch in die Lombardey mit heeres-macht wieder zurück/ investirte mit stab und ringe Erz-Bischoff Anshelmen zu Meyland/ und that was ihme möglich ware/ die hoheit des Reichs/ seine ehre und leben zu schützen/ darüber er endlich mit 55 jahren sein betrübtes leben in christlicher busse geendiget hat A. 1106.

Der Pabst hetzt dem Kayser seine leute auf.

Der Teutschen kirchen zustand im XII seculo. K. Heinrich V mit dem Pabst sein wort nicht halten/ weil er dem Reiche nichts vergeben könne.

Dessen bißher unartiger sohn und Absolon seiner zeiten A. Heinrich V nahm die possess vom Kayserthum/ pardonirte alle Stände/ die seinem Herrn vater angehangen/ und ließe die von denen schismaticis ordinirte Bischöffe paßiren/ wolte aber dem Pabste nicht halten/ was er in der rebellion versprochen/ sondern suchte wieder herfür/ was bißher durch transactiones und böse zeiten bey der præpotentz und insolentz derer Päbste verlohren worden/ worinnen ihn Erz-Bischoff Bruno zu Trier in dem convent zu Chalons recht patriotisch vertrat/ und die jura Imperii gegen den „Pabst in person behauptete/ sonderlich „wolte er das investitur-recht der Bischöffe „sich nicht nehmen lassen; weil aber Pabst Paschalis II ihme die Crone versagte/ und in dem concilio zu Guastalla die satzungen seiner vorfahren wider das investitur-recht renovirte/ Neue ruptur mit dem Pabst. den Erz-Bischoff zu Maynz Alberten zur publication brauchte/ und sich auf des Königs in Franckreich zu Troyè abgeredte hülffe verließ/ so kame es zum neuen bruche/ der Erz-Bischoff zu Maynz in verhafftung/ und die dem Pabst anhangenden Sachsen in die Reichs-acht/ endlich aber A. 1121 auf dem Würtzburgischen Reichs-convent zun friedens-tractaten/ und des jahrs hernach zu Worms zum vertrage/ in krafft dessen die hoheit in kirchen-sachen/ bevorab bey „der investitur, so per annulum & baculum zu „geschehen pflegte/ dem Pabst anderweit cedi„ret wurde; daß also nichts mehr als die de„pendentz der weltlichen regalien dem Kay„serl. lehnhofe und in so weit die unterthänig„keit derer geistlichen Fürsten gegen das Reich „übrig bliebe. So vermeinte man der so lange mit blutigen processen verführten strittigkeit zwischen dem imperio und sacerdotio nun dadurch die abhülffliche masse gegeben zu haben/ doch daß der unterschied practiciret würde inter investituram, quæ Episcopum perficit, & inter eam, quæ illum pascit. Die eine sey des amts und göttlich/ gehöre dahero allein dem Pabst/ und dißfals solten auch die geistlichen gantz independent vom Kayser und dem Reiche seyn; die andere sey weltlich/ gehöre zum unterhalt/ die sey mensch- und Kayserlich. Die sache war vorher auf dem concilio Lateranensi zwischen Pabste Calixto und dem Kayserlichen Ambassadeur schon ziemlich applaniret worden. Die A. 1122 ausgestellten diplomata und reversales beym H. Schilter de lib. Eccles. G. L. 4 c. 5 §. 6. 7 zeigen/ daß die wor„te ziemlich auf schrauben gesetzt/ und der „Pabst darunter auch die renunciation der ho„heit in kirchen-sachen überhaupt/ und die ober„auffsicht über den Pabst und die ober-bot„mäßigkeit über die Reichs-lande in Italien „versteckt; also das privilegium (wovor man „es zu Rom ausgabe) auf die Teutschen Bist„thümer eingeschräncket habe/ als in welchen „allein die Kaysere noch befugt seyn solten/ je„mand dabey zu haben/ damit keine gewalt „oder Simonie vorgehen möchte/ und daß „bey mißstimmigkeiten der wahl der Kayser „demjenigen die election zuerkennen solte/ vor „welchen der Metropolitan und dessen Provin„ciales den ausschlag geben würden/ hernach „solte der Electus die regalien als zepter-lehn „vom Kayser empfahen/ ausser was von der „Römischen kirche dependirete/ dabey hätte „der Kayser und dessen Gesandten nichts zu „schaffen. Daß also dem Kayser dißfalls mehr nicht als die weltlichkeit und voigtey der kirchen übrig gelassen worden. Daß jedoch unter dem Regno Teutonico auch die Lombardey verstanden worden/ giebt der stylus damahliger zeiten.

Wormser vertrag ist der Reichshoheit sehr schädlich.

Die temporalität der Bischöffe soll dem Reiche/ die investitur aber dem Pabste verbleiben.

Verschrobter stylus bey den reversalen.

An diese unbeschreiblich-schädliche transaction und hinlassung wolte sich der nachfolger Kayser Lotharius nicht binden lassen/ machte dannenhero auf dem convent zu Lüttich mine/ ob wolte er der Bischöffe wahl wieder fordern; allein der Abt zu Clarenthal Bernhard legte es ihme so vor/ daß er es bey der vorigen abhandlung bewenden ließe/ und schenckte noch darzu dem Pabste die Reichslehn an der Gräfin Mathildis gütern. In Teutschland übte doch der Kayser die jurisdiction über derer Bischöffe und clerisey personen mit aller auctorität aus. Den Bi-

K. Lotharius will sich an diesen bösen vergleich nicht binden lassen.

Wird von S. Bernharden darzu überredet/ und schenckt dem Pabste grosse güter.

Ubet in Teutschlande doch die jurisdiction über die Bischöff..

schoff

schoff zu Bamberg straffte er um seiner extravagantz willen/ und hielt ihn darzu an/ daß er in seinem stiffte bleiben/ lehren und predigen muste; und Ertz-Bischoff Conraden von Trier nahm er gefangen/ er exercirte auch das concilien-recht annoch/ und führete sein Kayserlich directorial-amt auf denen conciliis zu Lüttich und Pisa mit recht Kayserlichem ansehen. Bey der wahl zu Cölln recommendirte er seinen bißherigen Hofcantzlar Reinholden mit solchem nachdruck/ daß das Capitul (denn nach dem Wormsischen vergleiche bekamen die Capitularen in denen Teutschen stifftern die freyere wahl/ darüber offt viel unrecht und irrsal entstunde) sich nicht getrauete/ jemand anders ex gremio zu erwehlen. Und als bey dem Ertzstiffte Magdeburg zu seiner zeit eine ärgerliche trennung über der wahl eines neuen Primaten entstunde/ griffer aus Kayserlicher gewalt darzwischen/ und befahl/ daß sie Norbertum darzu nehmen musten/ dergleichen thaten auch nach ihme die folgenden Kayser zu unterschiedlichen mahlen. Den Pabst selbst schützte er als Voigt der Christenheit mit nachdruck/ und halff ihme zweymahl wieder auf den stuhl/ davon ihn seine widerwärtigen verdrungen hatten.

Bißhieher war es dem Pabste um das kirchenwesen und die geistliche Monarchie zu thun gewesen/ nun verschritten sie auch zur weltlichen herrschafft/ um das imperium unter das sacerdotium zu bringen. Die weltlichen Könige herrschen/ ihr aber nicht also: sagte der welt-Heyland zu seinen jüngern und Aposteln. Aber hier kehrte sichs abermahl um/ und waren nicht nur der beredte Abt Bernhard/ sondern auch viele andere hof-schmeichler/ bey welchen die Apostolische Majestät und der Päbstlichen macht vollkommenheit der text waren/ welchen sie in die welt predigten. Die verfassung der kirchen/ nemlich das Collegium derer Cardinäle hinderten oder limitirten noch die absolutezza der Päbstlichen gewalt; welche affectation dem senat und volcke zu Rom so weit aussehend vorkame/ daß sie ihnen wenig guts dabey träumen ließen/ wendeten sich also an K. Conraden und untergaben sich seiner vollkommenen herrschafft. Aber der Kayser getrauete sich nicht in das Arnoldistische wesen einzutreten/ dessen maximen den Pabst ad casas piscatorias und zu dem handwercks-zeuge S. Peters hinwiesen/ mit vorgeben/ es wäre sündlich/ daß die geistlichen eigenthümliche güter und schätze hätten. Und dennoch machte man ihm in seiner siebenjährigen regierung und anderwerts gnug zu schaffen/ hetzte ihm die Guelfen auf den halß/ und beredete ihn zum creutz-zuge ins gelobte land/ und als er nach dessen ob wohl unglückseliger endigung in Italien zu behauptung der Kayserlichen hoheit einen Römer-zug anordnete/ starb er darüber A. 1152/ nicht ohne verdacht/ daß ihme die Welschen ärtzte ein national-süpplein beygebracht.

Kayser Friedrich der I, ein sehr großmüthiger und verständiger held/ wolte die alten kirchen-rechte vindiciren. Ertheilte Bischoff Wigemann zu Magdeburg die vocation und investitur, und hielte über der Teutschen kirchen freyheit/ worüber zwar der Pabst sehr empfindlich/ doch durch die persönliche stellung des neuen Ertz-Bischoffs also begütiget wurde/ daß er ihme das pallium gab. Er machte sich dadurch/ und daß er gegen die Päbstlichen Legaten seine Kayserl. autorität behauptet hatte/ wie bey dem Reiche/ also auch in kirchen-sachen viel ansehens. Und da bey seiner ersten reise in Italien er Pabst Adrianum IV wider die Arnoldisten schützte/ und sich höflich gegen ihn bezeigte/ auch so gar daß er ihm beym auffsteigen zu pferde den steigbügel hielt/ war es gar köstlich ding. Als aber der Pabst dieses vor einen actum der submission und dependentz ausdeuten/ und ihn zum vasallen des stuhls machen wolte/ auch das gemählde von Lotharii krönung und fußfälligen lehns-pflicht ihn gewaltig schmertzte/ drung der Kayser auf die wegnehmung dieses gemähldes und setzte sich feste vor/ von seiner souverainite nicht ein haar breit zu weichen/ schaffte den Päbstlichen unhöflichen Legaten mit der prætension auf die Kayserl. dependenz vom hofe weg und brachte es zwar dahin/ daß das pasqvillen-bild abgeschafft/ und der Pabst zu mildern expressionen/ nemlich das wort beneficium eine gutthat vor die benediction, und nicht vor ein lehn auszudeuten bewegt wurde; darüber die clerisey in zwo partheyen gienge/ deren eine vor dem Kayser/ die andere vor dem Pabst war. Welche erstere aber weichen und den Pabst pro Imperatore & Domino orbis & urbis erkennen muste. Aber die gravamina gegen den Pabst und stuhl kamen zu keiner erörterung.

Uber dem schisma te zu Rom zwischen Alexandro III und Victore IV wurde die Kayserliche Majestät um schutz angeruffen/ darüber er ein concilium hielte zu Payhey/ und die wider die freyheit der Teutschen kirchen und des Reichs entdeckte conjuration ernstlich zerstörete: doch konte er gegen der clerisey listige machinationes mit der kirchen-reformation nicht fortkommen/ noch die Kayserl. hoheit in sacris völlig wieder erlangen/ ob er wohl/ so viel sichs leiden wolte/ die hoheit in kirchen-sachen exercirte/ welches auch mit dem exempel der strittigen wahl zu Trier zu belegen/ da er die belehnung Rudolpho wiederfahren ließ; man hetzte ihme die Guelffen über den halß/ und schwächte ihn durch den so genannten heiligen heerzug in Asia; als er den frieden und aussöhnung vom Pabst Alexandern dem III zu erbitten nacher Venedig kommen/ hat er sich dem Pabste auf eine politische art und moraliter, unter die füsse werffen müssen/ welches viele vor einen würcklichen fußfritt ausgegeben. Nach Alexanders tode erregte Pabst Urban III einen neuen streit über dem jure Regaliæ oder einkünfften der Bisthümer vacante sede, denen annaten/ zehnden/ und den gewalt der kirchen-voigtey/ welche vermöge Pabsts Calixti II decrets dem Kayser gebühreten.

Weil aber der Kayser diese alten jura nicht dahinden lassen konte/ hätte ihn der Pabst abermahl

Hält concilia,

ordnete Ertz- und Bischöffe/

giebt dem Pabste selbst schutz.

Pabst sucht auch die weltliche Majestät.

Die stadt Rom ergiebt sich K. Conraden.

Arnoldisten wollen den Pabst recht Apostolisch machen.

Croisaden ursprung.

K. Friedrich I suchte die alte Kayserl. hoheit wieder/

hält doch dem Pabste den steigbügel.

Pabst läßt sich pro Imperatore & Dn. orbis & urbis erklären.

Das schisma zu Rom rufft den Kayser zu seinem amte.

Heerzüge in Asia ein mittel der Päbste macht zu stärcken.

mahl in banna geschlagen / dafern es der tod nicht gehindert.

K. Heinrich VI. Pabst setzt mit der hand dem Kayser die Cron auf, stößt sie ihm aber mit dem fuß wieder ab.

Seinem Herrn sohn Käyser Heinrichen VI setzte zwar Pabst Cœlestinus III die Cron auf / die ihm bey des Herrn vaters lebzeiten versagt worden / stieß ihm aber so fort mit dem fuße selbige wieder herab / mit der anzeige / daß es in seiner hand stünde / das Reich jemand zu geben und zu nehmen.

Teutscher kirchen zustand im XIII seculo. K. Otto IV. K. Friedrich II.

Käyser Otto IV und der heldenmäßige kluge Käyser Friedrich II stunden auch auf als retter der Käyserlichen höchstbeschimpfften Majestät / sie hatten aber eben so viel bannstrahl und verfolgung von Innocentio III, der nicht ein haar besser war als Gregorius VII, auszustehen / da half kein recht / keine heilige schrifft / keine vernünfftige vorstellung / die geistlichen waren meistens vor ihr interesse angespannet / die andern frommen musten sich ducken: die weltlichen waren unwissend / oder aus furcht vor den bann stumm / oder in die croissaden (von deren künstlichen staatsgriffen fol. 633 des II Tomi des Herolds ein mehrers) vertiefet und vereitelt.

K. Friedrich II stellt den unfug der Päbste allen Potentaten für.

Der Käyser schrieb an alle Könige und Fürsten in der welt / den unfug der Päbste vorzustellen / aber es war die zeit der finsternüß / die GOtt verhänget hatte / und keine assistenz zu gewarten.

Gregor. IX. greift tief in die Teutsche kirchen-freyheit /

Pabst Gregor IX samt folgenden besitzern des stuhls zu Rom griffen nun noch tiefer in die freyheit der Teutschen kirchen ein / drungen denen Dom-Kirchen und capitulen die von selbst beliebte und denen Päbstlichen principiis zugeschworne Bischöffe auf / entzogen auch ferner die consecration und confirmation denen Metropolitan-stifftern. Denn da die Käyserliche hoheit fast zu boden getreten war / wer konte sich der Päbstlichen tyranney entgegen setzen? Der Käyser muste noch ferner erfahren / daß ihn Pabst Innocentius IV, als einen unterdrucker der kirchenfreyheit / auf dem concilio zu Lyon absetzte / und weil Franckreich so honet war / die angetragene Teutsche Crone nicht anzunehmen / selbige Landgraf Heinrichen in Thüringen seinem vasallen übertragen ließe.

setzt den Kayser ab.

XVII criminal-auflagen gegen denselben.

Es waren XVII criminal-puncta, die wider den Käyser herum getragen wurden / darunter auch dieser / daß er ein atheist oder wenigstens Muhammetiste wäre.

Haß gegen die Hohen-Stauffer Kayser ist unsterblich.

Die güldene Bullen de dato Eger / am 28 Jun. 1213 und Agno Abbrutzo 10 Sept. 1219 / welche beym Goldast. und Baronio zu finden / wie auch die croissaden bezeugen mit würcklicher that ein anders. Wiewohl sie alhier nur zu dem ende angeführet werden / den frommen christlichen Käyser von der auflage zu befreyen / denn sonst sind diese diplomata alle nichts nutze / und von dem Käyser und Reiche hernach alle cassiret worden. Der haß war einmahl gegen die Hohen-Stauffer fest gesetzt / und hörete nicht eher auf / als biß das gantze geschlechte gleichsam mit stumpff und stiehl ausgerottet war / da war es denen heiligen vätern nicht gnung / ihr interesse durch

Pabst meuchelt mit denen Sarazenen gegen den Käyser.

christliche Potentaten wider die Käyser zu befördern und durch die allergrausamsten mittel sich zu vergrössern / sondern es wurden auch der Sultan und die ungläubigen aufgehetzet und die christlichen croissaden mit allen ihren consilus verrathen / und ihnen durch mancherley wege der gröste abbruch zugeschnitten. Es konte / nach dem interesse der Päbste zu reden / wohl nicht anders seyn / sie musten Käyser Friedrichen verfolgen. Denn da „das Pabsthum im höchsten gipfel stunde / war „es ja unleidlich / jemand zu verstatten / daß er „sich daran riebe / es muste exemplarisch gestra„fet werden. Hätte Käyser Friederich von „der reformation stillgeschwiegen / und die ter„ritoria der Gräfin Mathildis nicht gefor„dert / die regalien / annaten und zehnden der „clerisey gelassen / dem Pabste die disposition „auch in Teutschland bey den hohen stiftern „gestattet / so würde es mit der weltlichen macht „in Teutschland / auch allenfalls mit der præten„sion über das Reich so wenig haben zu bedeu„ten gehabt / als wenig der Cron Franckreich „dißfalls mit so unvernünftiger conduite an„gemuthet oder geschadet worden; en fin, der „Pabst hassete den Käyser damahls und viel„leicht noch heimlich diese stunde / weil er sich „fürchtete / er möchte von ihme als dubiæ oder „gar malæ fidei possessore die Carolinischen und „Ottonischen rechte wieder suchen. In was alleräuserste verwirrung und verfall / auch blutstürtzung und entheiligung aller rechte / das Reich durch die Päbstliche intrigues in währenden Sicilianischen kriegen und dem langwierigem Teutschen interregno gerathen / und wie solches in höchstem grad der aufnahm und befestigung des Päbstlichen stuhls ausgeschlagen / davon wären gantze bücher zu schreiben / und ist oben im eingange dieser haupthandlung fol. 65 ein weniges angeführet worden.

Ursachen desselben.

Interregnum befördert das Pabstthum sehr.

K. Rudolph I kam dem Pabste nicht zu nahe.

Käyser Rudolph wurde vom Pabst Gregorio X zu empfahung der Römischen Käyserlichen Cron invitiret / wolte aber nicht kommen / wie der fuchs / der in die höle des löwen zu gehen darum bedencken truge / weil die ferten hinein und nicht wieder heraus trügen. Wormit auch der Pabst in so weit wohl zufrieden war / denn je weiter davon / je weniger wurden die Päbstliche usurpationes turbirt. Weil aber doch respect wolte erhalten seyn / drohete er mit dem bann wider die inobedienz und brachte es dahin / daß der Käyser die approbation seiner wahl mit überlassung des Toßcanischen Vicariats / wie ihme imputiret wird / und des Exarchats von Ravenna / wie auch der provintz Flaminia übergabe an die Päbste / und also theuer gnug erkauffen muste. Hergegen wollen andere / er habe dem Reiche nichts vergeben / vid. supra fol. 66. Wahr ist es / da alles in der anarchia des interregni der Päbstlichen domination fast unterthänig worden war / daß dieser tapfere / zugleich kluge Käyser einen brand gleichsam aus dem feuer holen konte / das waren die laien-pfründen oder primariæ preces. Es meinte es der gute Herr wol / er wolte erst das Reich zum vorigen splendeur bringen / ließ deßhalber auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg die Stände ihr bedencken geben; da aber weiter nicht zu kommen war / schlug es gewiß zum frommen des Reichs aus / daß er noch so mit seinem: ich bitte dich / entschuldige mich ꝛc. bey dem Pabst ent-

Laien-pfründe.

entkommen / und daß er nicht als ein ungehorsamer tractiret und in bann gethan worden. Wenn aber das diploma originaliter vorgezeiget werden solte / welches man zu Rom im Vaticano zu haben vorgiebt / vermöge dessen unterm dato am 19 Mart. 1279 der Käyser alles das confirmiret hätte / was der Pabst biß zur selbigen stunde in sacris & profanis an sich gezogen / und daß dieses alles von dem Reiche per deputatos, nahmentlich Pfaltzgraf Ludwigen bey Rhein / Herrn Johannsen und Herrn Albrechten Hertzoge zu Sachsen / und Marckgraf Otten zu Brandenburg / allerseits Churfürsten des Reichs / acceptiret / bewilliget und hingelassen worden; so hätte gleichwohl aus dem weltlichen rechte der Pabst eine grosse stütze / die ihme auf keinem concilio oder diæta gentium wieder aberkannt werden könte / wann / welches doch nimmermehr zu hoffen / er auf ein solch judicium Austregarum compromittiren wolte oder könte. Die umstände der nachfolgenden zeiten geben fürwar nicht nach / daß man die existentiam eines solchen diplomatis glauben kan.

Documentum cessionis ob es originaliter verhanden?

müste doch nach dem völcker-rechte gelten.

Teutscher kirchen zustand im XIV seculo.

Clemens V ließ Käyser Heinrichen VII zu Rom durch die Cardinäle krönen / da er sich indessen zu Avignon aufhielte. Als aber der eyd der obedientz und gebühr gegen den stuhl erfordert wurde / weigerte sich der Käyser dessen / und hielte wider der vorfahren reputation und die freyheit der christlichen religion zu seyn / daß der Fürst aller Fürsten und das Oberhaupt der welt dem knechte aller knechte pflicht leisten solte. Der Pabst verfolgte ihn aber durch zuhetzung König Roberts zu Neapolis / und ließ ihn durch einen Dominicaner-Münch Bernhardum Politianum mit einer vergiffteten hostie hinrichten; worüber zwar / ob es geschehen / allerhand dubia gemachet werden.

K. Heinrich VII

will dem Pabste nichts nachgeben.

Und als Käyser Ludwig V das Käyserthum ohne Pabst Johannsen XXII einwilligung antrat / sich auch mercken ließ / daß er die alten brocken in Italia wieder zusammen lesen wolte / auch hin und wieder Stadthalter verordnete / wurde er von ihme in bann gethan. Dahero dieser großmüthige Regent / aus gerechtem eyfer / auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt am Mayn A. 1338 durch triffti-ge vorstellungen der Päbste ehr-geitzes / mords / gewalt und ungerechtigkeiten / bey den Reichs-Ständen sich hoch beschweret / und endlich zu wege gebracht / daß dem Pabst alle gewalt über die Kayserе und das Reich gäntzlich aberkannt worden. Daß sich aber dieser Kayser der Päbste tyranney recht Kayserlich / ob schon mit grosser gefahr und schaden / auch verlust des lebens erwehret hat / solches ist etwas besonders / und schier vor den anfang der wieder etwas abfallenden Päbstlichen hoheit zu achten.

K. Ludwig V regt sich gewaltig gegen den Pabst /

achtet den dann wenig /

bekommt beyfall vom Reiche gegen den Pabst.

Käyser Carln IV und Wenzeln ließen die heiligen Väter mit liebe / thaten aber auch was sie wolten; und muste Kayser Carl bey seiner krönung zu Rom viel beschimpffung leiden / auch zusagen / daß er in Italien nimmermehr wieder kommen wolte / er würde denn als zu hofe erfordert. Wiewol die translation des stuhls nach Avignon und von dar wieder auf Rom und die fast fünffjährige trennung die Päbste mit sich selbst occupirte.

K. Carl IV und Wenzel sind dem Pabste fromme Herren.

Käyser Sigmund gebrauchte sich seines hohen rechtens / und setzte in dem zu Costnitz von ihme ausgeschriebenen und gehaltenen concilio drey Päbste / Johannem den XXIII, Gregorium den XII und Benedicten den XIII, ab und remedirte der Teutschen nation geführten beschwerden mit ziemlichem nachdrucke / so weit es damahls möglich war. Als nun die guten väter sahen / daß man sich nicht mehr mit dem Päbstlichen poyantze und kirchen-banne schrecken ließ / und die leute klüger zu werden anfiengen / pfiffen sie zu Rom etwas lieblicher / weiheten agnos Dei, güldene rosen und andere dinge / und beschenckten die weltlichen Fürsten damit / sie destomehr zu freunden zu erhalten / suchten auch die alten saalbadereyen nicht so genau.

Zustand der Teutschen kirchen im XV seculo. K. Sigmund machte die K. hoheit wieder lebendig.

Päbstl. stuhl wird höflicher.

Käyser Friedrich III wurde von denen Päbsten vor einen einfältigen gehalten / hat aber doch der verrätherischen nachstellung Pabst Pauls des II kaum entgehen mögen. Mit Pabst Nicolao dem V hat er sich im J. C. 1447 also endlich verglichen / daß führohin die erwehlung der Bischöffe bloßer dings bey den Capitulen der Dom-Herren in Teutschland verbleiben / die confirmation aber vom Pabst geschehen / und die beleihung derer vom Reiche habenden regalien und temporalität dem Kayser überlassen bleiben solte / welcher vertrag unter dem nahmen der Teutschen nation Concordata in den Kayserlichen wahl-capitulationen von zeiten Käyser Carls V an biß auff die jetzige Kayserliche Majestät bestätiget worden / vid. art. I Cap. Leopold. Besagte concordata sind die letzteren und bestätigen auch die vorher abgehandelten in gewisser masse: Daher sie billich zusammen zu nehmen / wo man derselben nöthig hat / und sind noch neulich über die vorigen editiones vom Hrn. Leibnitzen in Cod. J. G. von p. 384 biß 396 communiciret worden.

K. Friedrich III passirt vor einen simpel.

stifftet die concordata Germaniæ.

Der stuhl zu Rom hat aber diese concordaten nach belieben übertreten / daher die clerisey in den Ertz-Stifftern Maynz / Trier und Cölln ihre gravamina auf dem Reichs-tage zu Coblentz A. 1479 überreichet / die man hernach gen Rom überschicket. Auch die Stände des Reichs wolten mit diesen concordatis anfangs lange nicht zu frieden seyn / und wurde hin und wieder dargegen gravaminiret / doch hat man es endlich überwunden / und / wie erwehnt / in die Kayserliche obligation deren festhaltung in so weit mit einverleiben lassen / daß die Päbstliche heiligkeit darwieder nicht handeln solte.

Stuhl zu Rom weil sich an diese concordaten nicht binden /

Reichs-stände auch nicht.

Käyser Maximilian I sagte von Leone dem X, daß (über die vorigen Gottesvergessenen / meineydigen und blutgierigen Päbste / Alexandern den VI und Julium II auch dieser zum bösewicht an ihm worden wäre. Daher er auch alle mittel ersonnen / wie dem geldgeitze der Päbste / als die über 500000 ducaten jährliche renten aus Teutschland zogen / abgeholffen / alle unordnungen zerschlagen / und der bißherigen übermachten usurpation und herrschsucht /

Zustand der Teutschen kirchen im XVI seculo. K. Maximilian I ist eifertig vor die Kayf. hoheit in kirchensachen.

„sucht / hoffart und ärgerlichem leben der „Päbste und Römischen clerisey gesteuert/dar„gegen die verfälschte / und auf den staat oder „vielmehr auf den atheismum eingerichtete „religion wieder gereiniget würde.

Und als darauff die Stände des Reichs im jahr Christi 1505 sich über die unleidentliche annaten vor die confirmationes der Ertz- und Bischöffe / wie auch über andere geldpressungen und insolentien beschweret / auch Pabst Julius II dem Kayser und dem Röm. Reich in dem Venetianischen kriege die schändlichste untreu erwiesen / wie die gegen Chur-Pfaltz A. 1510 geführte beschwerungen nachrichtlich bey dem Goldast in seinen Reichs-handlungen f. 93 melden/ hat der löblichste Kayser nicht nur eine ernstliche pragmaticam de dato Insbruck A. 1510/ den geistlichen stand in rechte ordnung zu bringen/ bedeuten lassen / welche fol. 228 bey besagtem Autore zu lesen; sondern ist auch auf eine sonderbare art bedacht gewesen / wie er die alte hoheit der geistlichen gerichtbarkeit im Heil. Röm. Reiche zur beruhigung und aufnehmen gemeiner wohlfahrt selbst verwalten möchte; zu solchem ende hat er die den vorigen Römischen Käysern bräuchliche titulatur Pontificatus ma„ximi wieder annehmen / und der völligen „Kayserlichen von GOtt geordneten gewalt „ihren uhralten allerhöchsten respect und er„gäntzung wieder erwerben wollen.

Pabsts Julii untreu/

Der Kayser will die geistlichkeit reformiren/ und selbst Pabst werden.

Dessen commissoriale hierüber.

Das schreiben / worinnen der Kayser an Herrn Paul von Lichtenstein unterm dato Brixen den 16 Sept. 1511 seine gedancken eröffnet / ist aus erwehnten Goldasts Reichshandlungen vom 96 blate anhero gesetzet worden:

Edler / lieber getreuer! Uns zweiffelt nicht/ du trägest noch in frischer gedächtniß unsers anzeigs / dir von verschiener zeit gethan/ aus was grund und ursachen wir willen und meynung hätten / nach dem Pabstthum / wo wir anders darzu kommen möchten/ zu stellen: darauff wir denn bißher für und für unser bedencken gehabt. Nun finden wir in uns selbst/ auch im grund also ist / uns nichts ehrlichers/ höhers oder bessers zu stehen/ als berührt Pabstthum zu überkommen.

Und weil denn ietzo Pabst Julius/ der jüngst kürtzlich gar tödtlich kranck worden/ und als diß durch unsern Hof- und Tyrolischen Cantzler Cyprian von Serentin angezeiget ist / alle welt zu Rom gemeynet hat / er sey mit tode vergangen; haben wir demnach in uns selbst entschlossen / vorberührtem unserm fürnehmen / so viel müglich ist / nachzukommen/ und dermassen handeln und procediren zu lassen / damit wir zu dem gedachten Pabstthum kommen mögen; und darauff ietzo dem Cardinal Adrianus/ so eine zeitlang/ wie du weist/ heraus bey uns in Teutschland gewesen / die berührten sachen vorgeschlagen: der uns dann gäntzlich darzu rathet / und vermeynt/ es soll keinen mangel an den Cardinälen haben/ und an solchen zu hören / vor freuden geweinet.

Und nachdem du aber selbst wohl ermessen und gedencken magst / wo der Pabst also stürbe / als sich gantz zu versehen ist/ (denn er isset wenig / und das er isset / seynd alles nur frucht/ und trincket so viel mehr / daß dadurch sein leben keine beständigkeit hat) und so er stürbe/ so ist der von Gürick von uns gefertiget gen Rom zu postiren / und hinter das Pabstthum zu helffen. Aber nachdem solches ohne eine merckliche summa geldes / die wir darauff legen / uns gestehen lassen müssen / nicht wohl beschehen mag/ haben wir demnach angeschlagen/ zu nothdurfft berührtes unsers fürnehmen aufzusagen und versprechen den Cardinälen/ und etlichen andern personen / in diesen sachen zu verhelffen / biß in die dreymahl hundert tausend ducaten zu gebrauchen / und daß solches alles allein durch den Fugger Pannelch daselbst zu Rom entlegen / gehandelt / bestellet und zugesaget werde und beschehen müste.

Derentwegen wir alsdenn die besten vier truhen mit unsern kleinodern/ mit samt unsern lehen-gewand / das dann nicht dem Reiche/ sondern uns dem Hauß Oesterreich zugehörig ist/ und wir/ wo wir das Pabstthum erlangen/ nicht mehr bedürffen. Dann wo wir uns von mehrer ehren wegen zuvor Kayser krönen lassen / wolten wir uns des heiligen Hertzog Carls lehn-gewand/ das wir mit uns zunehmen willens seyn / betragen.

Wir fügen dir auch zu wissen / daß uns unser Secretarius Johann Coulla auf heut geschrieben hat bey einer eignen post / daß die Ursiner/ Colonenser und das Populus Romanus gäntzlich beschlossen seyn/ und fürgenommen haben/ keinen Pabst/ der Frantzöisch oder Hispanisch sey/ oder durch diß gemacht werde / zu haben oder anzunehmen. Und schicken darauff ihre Botschafft in geheim zu uns/ im schein zu begehren/ daß wir und der Frantzoß nicht kriegen sollen/ dafür zu bitten / als die so neutral seyn am Pabstthum. Gegeben Brixen/ den 16 Sept. 1511.

Was davon zu halten?

Der grund/ worauff sich dieses Kayserliche schreiben beziehet / bestehet darinnen/ daß nach abgang eines Pabsts vermöge Kayser Ludwigs II constitution vacante ecclesia ein Kayser-Pabst werden soll; vid. Marsilius Paduanus & Alpharus de planctu ecclesiæ l. 1 art. 68. Gehet man aber noch weiter zurück / so fiele der ursprung und die befugniß ins heydenthum/ da die Kaysere Julius, Augustus, Tiberius u. a. m. sich des prædicats Pontifex Maximus und der darzu gehörigen gewalt/ den götzen-dienst/ nach einsetzung des Königs Numa, zu bestreiten/ angemasset: oder es mag vielmehr der heerführer des volcks Israel Moses/ welcher auf GOttes befehl den dienst GOttes angestellet/ und den hohen-priester Aaron und dessen söhne gesalbet und geweyhet / vor den ersten Pontificem maximum passiren. Gewiß ist es/ daß Kayser Constantin der grosse sich Episcopum und Leo Isaurus Imperatorem & sacerdotem genennet; und daß die Kaysere Constantinus, Theodosius, Valentinianus &c. sich Pontifices nennen lassen/ auch daß die Römischen Bischöffe selbst zusamt gantzen concilis ihnen zur versicherung / daß das sacerdotium und imperium auf gewisse masse gar wohl in der geheiligten person eines Kaysers beysammen stehen möge / dergleichen prædicata gegeben / und dessen supereminentem potestatem nach GOttes ordnung wohl erkannt haben.

Des Pabstthums allmacht fängt an zu neigen/

Ob nun wohl dieses vorhaben des Kayserszu keiner würcklichkeit gediehen/ so hat doch durch diese und dergleichen vorsorge/ so wohl auch durch würckliche anstalten/ des Römischen Pabsts intendirte irrdische allmacht in Teutschland nach und nach merklich abgenommen/ und ist dieselbe auch in geistlichen sachen nach eingeführter reformation der mißbräuche sehr gefallen/ bey den Protestirenden aber gäntzlich erloschen/ und das alte jus circa sacra, oder wie man es medio latinitatis ævo nennete/ der pontificatus auch denenjenigen jure causæ communis zugebilliget worden/ deren vorfahren in ihren landen doch von keinem jure episcopali gewust haben/ also ihnen auch nichts entzogen gewesen.

darwider sich doch der Pabst setzet.

Wie hefftig aber sich der Römische stuhl durch allerhand räncke und theils blutige mittel diesem entgegen gesetzt/ geben die geschichte.

Es ist auch sonst merckwürdig/ daß dieser glorwürdigste Kayser von D. Luthern gesagt/ als er seine theses und lehr-sätze gelesen/ und von seinem vorhaben sich berichten lassen: last den Münch passiren/ wir werden ihn noch zu gebrauchen haben.

Der Pabst hält K. Carln V hart.

Mit Kayser Carln/ welchen der Pabst durch die wider ihn und das Röm. Reich mit dem Könige in Franckreich geschlossene allianz/ wie auch durch die intrigues mit dem Königreiche beyder Sicilien/ und dem Hertzogthum Meyland/ und übrigen zum Reich gehörigen Staaten in Italien/ und endlich durch ergreiffung der waffen gegen das Kayserliche interesse, welches in dem zu Granada am 18 Sept. 1526 datirten manifest ausführlich erzehlet worden/ über die masse hart gehalten/ schlug es zum kriege vor seine armee aber dermassen glücklich aus/ daß Rom im jahr Christi 1527 erobert/ geplündert/ und Pabst Clemens VII in der Engelburg gefangen genommen worden. Ob zwar der Kayser/nach erlangtem bericht solcher eroberung und plünderung/ auch der gefangenschafft des Pabsts/ äusserliche zeichen eines mißwillens und verdrusses spühren/ auch bey damahliger kind-tauffe seines ersten Printzens alle mummquen, schauspiele und frölichkeiten/ die man eben der zeit zu Valladolid vorhatte/ einstellen und auf den cantzeln vor dessen befreyung bitten ließ; so war es doch nur spiegelfechten/ denn es muste der Pabst sechs gantzer monat in der custodie verwahrlich bleiben/ ehe er wieder auf freyen fuß zu gehen kam. Und mit diesem endete sich der staat des antichristischen Pabstthums/ welcher über die masse in der gantzen welt von seinem vorigen lustre verfallen/ und hergegen von dem Pabst und collegio derer Cardinäle seither alles tichten und trachten dahin gerichtet ist/ wie man den verfall der hierarchie wieder ergäntzen/ wenigstens den sturtz nicht weiter einreissen lassen/ und durch kluge consilia und zeitiges nachgeben entgegen bauen möge.

Kayf. trändet es ihm wieder ein/

der äusserlichen simulation ungeachtet.

Das Pabstthum verfällt sehr/

politische consilia dargegen.

Nunmehro auf den punct der reformation zu kommen/ welche durch den auserwehlten rüstzeug GOttes/ D. Martin Luthern/ seligsten andenckens geschehen/ so hat selbige ausser allen zweiffel ihre veranlassung aus den schrecklichen ungebührlichkeiten und mißbräuchen des Pabsts/ deren ursache. Der ablaß-kram/ welchen unter der autorität Pabst Leonis X und Ertz-Bischoff Alberts zu Maynz der Dominicaner-Münch Tezel im Römischen Reich triebe/gab ihm A. C. 1517 erstlich die gelegenheit/des Römischen hofes unverschämte und geldgeitzige rathschläge dem gantzen Teutschlande bekandt zu machen/ und diese nation aus der bißher schwer erlittenen finsterniß an das helle licht zu bringen. Denn es war dieser nation durch solche und andere kunstgriffe das geld aus den händen gespielet/ und von den Päbsten und deren nepoten ärgerlich und theils sodomitisch verschwendet worden; die studia waren bißher ziemlich untergedrückt und in die klöster versteckt gewesen/ und nunmehr begab sichs zum grossen glücke Teutschlandes/ daß die freyen künste wieder anfiengen excolirt/ und die blinden irrthümer der Päbstlichen traditionen erleuchtet zu werden.

Reformation des D. Luthers/

Die untergedruckte wahrheit hat in den menschlichen gemüthern diese kräfftige würckung/ daß/ wenn sie einmahl wieder entdecket wird/ sie einen freudigen fast allgemeinen beyfall findet/ einige der wiedersacher aber schier gar unsinnig und tobend machet/ nach dem ihr interesse groß ist. Also war der beyfall zur reformation bey allen GOtt und erbarkeit liebenden menschen desto gröſſer/ je mehr begierde vorhanden war/ sich des Römischen jochs mit guter gelegenheit zu entreissen; darum hat der Kayser mit denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs sich so angelegen seyn lassen/ die reformation zu befördern/ da jederman darnach seufftzete/ und der testium veritatis divinæ immer mehr und mehr wurden. Die Herren Papisten wären sehr geschäfftig/ die von Luthero einem schlechten Augustiner-Münch vermeyntlich aufgebrachte neuerungen zu widerlegen; Johann Tetzeln war am meisten daran gelegen/ denn er war factor von dem ablaßkrahme. D. Johann Eck/ Sylvester Prierias ein Dominicaner, Jacob Hochstraat/ und andere berühmte Päbstliche lehrer/ vermeynten unzweifentlich meister über D. Luthern in Teutschland und in der Schweitz über D. Ularicum Zwinglium zu werden/ aber sie richteten gegen die göttliche warheit nichts aus.

Antagonisten D. Luthers.

Er wird nach Rom citirt/

Nun citirte Pabst Leo Luthern nach Rom er trauete sich aber nicht dahin/ und Kayser Maximilian/ wie auch Churfürst Friedrich zu Sachsen sahen gern/daß er sich nicht stellete/ drum wurde die sache von dem Cardinal Caietano/ auf befehl des Pabsts/ auf den Reichstag nacher Augsburg A. 1518 gebracht/ woselbst mit dem Cardinal Lutherus ein dreytägiges/ wiewohl deshalber vergebenes gespräch hielte/ weil sie circa principia und normam controversiarum nicht einig werden konten; doch fuhr nur erwehnter Päbstlicher Legat zu/ und wolte ihn zum wiederruff zwingen/ er appellirte aber privatim erstlich an den Pabst tanquam à male informato ad melius informandum, und dann an ein frey concilium.

es scheinet aber nicht/

darum gehet ihm der Päbstl. Legat nach/

und will ihn zum wiederruff nöthigen/ davon appellirt Luther.

Und biß hieher gieng es noch ohne allzugrosse hitze ab/ und griff man nur die sache selbst an/

worüber gehandelt wurde / nemlich die mißbräuche der geistlichen / den verdammlichen ablaßkrahm ꝛc. Als aber der Pabst Luthern / ohne gnugsame einsehung in die sache oder verhör des beklagten / in bann that / so wurde er durch einen göttlichen eyfer destomehr angeflammet und bewogen / anderweit und formaliter auf ein concilium generale zu appelliren / dem Pabste die vermeynte allmacht und infallibilität zu disputiren / die bulla des banns / zusamt dem gantzen Päbstlichen rechte öffentlich zu Wittenberg zu verbrennen / und die ursachen solchen verfahrens aller welt durch schrifften bekandt zu machen / denn da ihme die Päbstlichen Legaten seine bücher verbrannt hatten / vermeynte er gleiches recht gegen den Pabst zu haben. Darauff wurde diese religions-sache auf dem Reichs-tage zu Worms A. 1521 von Kayser Carln V, dahin D. Luther ohnerachtet der excommunication von Kayserl. Majestät citiret wurde / wiewohl ohne effect der entscheidung / vorgenommen / weil der Doctor seine bücher nicht wiederruffen „wolte; es war schon ein grosses / daß der Kay„ser und das Reich sich in diese religions-sache / „da der Pabst mit condemnation-urtheilen dar„innen bereits verfahren hatte / einmengen „und den bann suspendiren konte. Es wurde auch auf dem colloquio zu Zürch zwischen besagtem Ulrich Zwingeln und des Bischoffs von Costnitz Statthaltern / Johann Fabro / von abschaffung der mißbräuche gehandelt / und als auch hier die Römisch-Catholischen lehrer den kürtzern ziehen musten / schritte man nun an vielen orten zur reformation der lehre und der kirchen-satzungen. Und ob wohl der Kayser die Reichs-acht wider Lutherum publicirte / und es schiene allerhand gefährliche motus wegen abschaffung der messe dem palladio Romanæ liturgiæ zu erregen / wurde dennoch immer mit der angeregten reformation fortgefahren / und die Kayserl. acht kam nicht zur execution.

Der Kayser muste hergegen leiden / daß ihn dieser mann einen trunckenen / tollen / wahnsinnigen Fürsten und thörichten narren in öffentlichen schrifften schalte / vid. II Teutsch. Jen. theil fol. 424 seq. welches fürwahr keinem von seinen nachfolgern zu rathen / daß er dergleichen thäte. Als auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1522 der Pabst Adrianus / ein bescheidener und die greuel des Pabstthums tieff einsehender mann / durch seinen legaten Franciscum Cheregat, erwehlten Bischoffen zu Abrutzo / die übertretungen und fehler der Römischen kirchen selber bekannte / und dem besorgten unheil und kirchen-trennung durch reformation der eingeschlichenen fehler vorzukommen bemühet war / gab solches zu einem grössern eyffer auf die reformation anlaß / und machte / daß die Reichs-Stände schwerere gravamina in grosser anzahl wider den stuhl zu Rom eingaben / und wurde die verbesserung der lehre und lebens der geistlichen durch öffentlichen Reichsschluß gut geheissen / das übrige aber auf ein allgemein frey colloquium verwiesen / wie hiervon beym Hortleder in seinem ersten tomo zu lesen / und die Reichs-abschiede de A. 1524 seq. besagen.

Wiewohl nun solches weder dem Kayser noch seinem Herrn bruder König Ferdinanden anständig war / weil sie von des neuen eifferigen Pabsts Clements VII verhetzung und blutgierigen rathschlägen dahin etwas commoviret und eingenommen worden / und dannenhero sehr fest darauff drungen / daß das „Wormser edict wider Luthern zur execution „gebracht / die abschaffung der messe scharff„ verboten / und die vom Cardinal Campegio der„ kirchen-reformation halber verfasseten cano-„nes in Teutschland eingeführet werden möch„ten; so fügte sichs doch so wunderlich / daß der Kayser wegen vieler vom Pabst verspürter untreu mit ihm in offenbare fehde verfiele / und darüber zeit gewonnen wurde. Es konten menschen also den von GOtt verseheren lauff des evangelii nicht hemmen / bevorab da der Pabst sich vor dem concilio fürchtete und seiner sache wenig trauete / und musten geschehen lassen / daß Chur-Sachsen / Brandenburg und Hessen nebenst andern Reichs-Ständen „mehr / in ihren Fürstenthumen und landen die„ geistlichen anstalten / nach welchen gelehret / „ geglaubet und gelebet werden solte / selber„ verfügten. Und zwar dieses (ohngeachtet Pabst Leonis X bulla und des Kayserlichen edicts zu Worms / und der bösen clausul wegen der Lutherischen bücher / die in den Reichs-abschied de A. 1523 kame /) vermöge tragender landes-Fürstlichen hohen obrigkeit / krafft deren jedem Reichs-Stande das jus circa sacra allerdings zustehet und gebühret; dahero sich auch ergiebt / daß denen protestirenden Reichs-Ständen das jus circa sacra nicht erst de novo durch den Passauischen vertrag und religions-frieden zukommen / sondern bloß restituiret / und sie von dem Päbstlichen dominat und usurpation befreyet worden. Daß aber auch mitten in der finsterniß des Pabstthums Hertzog Heinrich zu Sachsen und Bayern den Pontificatum geführet / in seinen weitschweiffigen landen Bischöffe ein- und abgesetzet / und andere zum kirchen-regal gehörige actus verübet habe / ist aus den geschichten derselben zeit offenkundig; so findet man auch in dem Sächsischen archiv diplomata, welche dergleichen jura ihren landes-Fürsten beylegen. Es wurden auch zugleich in besagtem Reichsabschiede de A. 24 §. 29 und in dem Augspurgischen de A. 1525 §. 1 die von denen kirchen-„ gemeinden angenommene lehrer und prediger„ vom Kayser und dem Reiche / folglich auch dem„ Pabst und den Bischöffen öffentlich appro-„ biret / und zum lehren / predigen / sacrament-„ reichen und allen übrigen kirchen-handlun-„ gen autorisiret. Es war ein unglück / daß wegen sothaner reformation die Stände nicht allerdings einig waren / wie der Reichs-abschied de A. 1525 besagt; doch wurde dem Kayser das recht der concilien behauptet.

Auf dem Reichs-tag zu Speyer vom J. C. 1529 wolte diese den Reichs-Ständen gebührende reformations-gewalt wieder eingezogen und beschräncket / auch das meß-opffer den kirchen wieder aufgedrungen werden / denn der Päbstliche hof hatte etwas lufft bekommen / und unter denen Theologis reformantibus waren trennungen / sonderlich

Der Pabst thut ihn in bann / — macht aus übel ärger.

D. Luther revangiret sich an des Pabsts decreten mit feuer.

Des Reichstags zu Worms religions-handlung.

Colloquium zu Zürch /

K. thut Luthern in die acht /

Luther schont des Kaysers auch nicht.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg erkennt der Pabst den greuel der Röm. kirche.

Gravamina der Teutschen gegen den Röm. Pabst.

K. Carl und Ertz-Hertzog Ferdinand wollen den Pabst nicht gerne angreiffen lassen /

werden aber anderer gedancken.

Chur- und Fürsten fangen an / in ihren landen zu reformiren.

Evangelischer Stände jus reformandi.

Kayser und die Stände approbiren die evangelischen geistlichen.

Speyerischer Reichs-abschied kräncket das jus reformandi.

lich Luthern und Zwingeln entstanden/ der bauern-krieg gabe den Lutheranern auch viel haß und die künste zu Rom nahmen die Bischöffe ein/ aber der Churfürst Johann zu Sachsen/ Marckgraf Georg zu Brandenburg/ Ernst und Franz gebrüdere/ Hertzoge zu Braunschweig/ Philipp Landgraf zu Hessen/ Wolffgang Fürst zu Anhalt/ und die Reichs-städte Straßburg/ Nürnberg/ Ulm u. a. m. haben aus tapfern ursachen und beschwerden öffentlich dargegen protestiret/ und solch Kayserlich fürhaben für nichtig und unbündig erkläret/ auch dadurch den nahmen der protestirenden Stände veranlasset; dieser protestation folgte eine appellation von denen Kayserlichen Obersten Statthalter und Commissarien an den damahls in Hispanien sich aufhaltenden Kayser und an ein gemein concilium oder nationalsynodum/ und hatte zum absehen die völlige religions-freyheit/ welche die Römischen nicht verstatten wolten; von welcher protestations- und appellations-historie H. Johann Joachim Müller/ Hochfürstl. Sächsischer Secretarius und Archivarius, in seinem ietzt publicirten tractat ausführlich handelt. Und ist die sache nachmahls zu einem allgemeinen freyen concilio anderweit ausgesetzet worden. Folgends haben die Evangelischen Stände auf dem bald angestellten Reichs-tage zu Augsburg A. C. 1530 ihr glaubens-bekäntnis/ in XXIX artickeln bestehend/ öffentlich vor dem Kayser in der Reichs-versamlung in Latein- und Teutscher sprache abgelesen/ ihrer Majestät übergeben und in allen sprachen dem gantzen Europa hernachmahls kund machen lassen/ und zwart in gegenwart der Päbstlichen Legaten/ des Cardinals Campegii und Vincentii Pimpinelli.

Darwider protestiren die Evangelischen.

Protestirende übergeben ihre confession zu Augsburg.

Wiewohl nun der gütliche vergleich durch Pfaltzgraf Friedrichen bey Rhein/ auch wiederum durch Churfürst Joachimen zu Brandenburg/ ferner durch sieben Deputirten bey dem colloquio zu Augsburg/ und sonsten versuchet/ hergegen aber auch nach entstehung desselben von dem Kayser gedrohet „worden/ die Protestirenden zur änderung ihrer concepten durch zwang/ als ein Advocat „und beschützer der kirchen anzuhalten/ worzu der Pabst durch den Chevalier von Maltha Julium Medias feuer und schwerdt anerboten; dennoch/ weil die von der Römischen geistlichkeit gestellete wiederlegungs-schrifft zu seichte war/ und der Kayser und Pabst der Römischen kirchen gebrechen und mängel öffentlich nachmahls erkäñten/ und über dem exercitio des juris circa sacra unter sich strittig wurden/ hergegen die Protestirenden mehr lufft gewonnen und nun leichter fortkommen konten/ da ihnen die norma controversiarum die heil. schrifft in dem Reichs-abschiede eingeräumet worden war/ der Pabst auch warhaffrig das concilium scheuete/ und die Protestirenden krafft des Smalkaldischen bundes in gute gegenverfassung und mit Franckreich in bündniß gesetzet/ auch der Türcken-krieg darzwischen kommen/ hat der Kayser denen hitzigen consiliis nicht gefolget/ noch dem Pabst mit execution des Wormsischen edicts gefuget/ vielmehr

Erste religions friedens handlung.

Kayser drohet mit gewalt/

Protestirenden wird die H. schrifft als norma controversiarum eingeräumet.

Protestirende richten bündniß unter sich auch mit Franckreich auf/

durch vermittelung Churfürst Albrechts zu Maintz und Pfaltzgraf Ludwigs bey Rhein den ersten religions-frieden zu Nürnberg auch wider des Päbstlichen Nuntii wissen und willen mit den Protestirenden auffrichten/ und die sicherung darinnen per modum sanctionis pragmaticæ thun lassen/ daß kein theil den andern der religion willen beschweren/ und die strittigen puncta den glauben belangend biß zum nechsten concilio in suspenso verbleiben/ dieses aber zu folge der Reichs-abschiede de annis 1522 und 24 binnen jahr und tag vermittelt werden solte; wodurch man also solenniter von dem rigore der abschiede de A. 1526 und 29 wieder abgewichen. Weil aber jedoch im kammergerichte noch immer processe wider die Protestirenden wegen der kirchen-güter erkannt wurden; hat König Ferdinand durch den mit Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen getroffenen Cadauischen vertrag A. 1534 der sache eine mehrere befestigung und richtigkeit gegeben/ und hat die lehre des evangelii unter der hand solchen anwachs genommen/ daß nach und nach zu derselben bekäntniß gantze Königreiche und viele provintzien getreten sind.

erster religions friede zu Nürnberg.

Cadauischer vertrag befestiget die gerechtsame der Protestirenden Evangelium gehet in alle welt.

Der Römische König Ferdinandus gedencket in seinem an D. Martin Luthern sub dato Inspruck am 1 Febr. 1537 abgelassenen rescript/ welches Goldast in Constit. Imperial. Tom. 3 f. 561 in forma erzehlet/ daß einer aus seinen beicht-vätern Minoriter-ordens kurtz vor seinem ende ihm eröffnet/ wie er ihn den König verführet/ und den rechten weg zur seligkeit nicht gezeiget/ solte es ihme um GOttes willen verzeihen/ und das evangelium/ wie es durch D. Luthern rein und lauter ans licht gebracht/ annehmen/ in seine erbreiche und lande einführen/ und bey Kayser Carln seinem Herrn bruder es dahin richten/ daß dieser dergleichen thäte; wenn er dessen versichert wäre/ würde er lieber und geruhiger sterben. So hätten ihme auch der Böhmische Cantzler Baron Offling/ und der Freyherr von Ungnad/ die zu Torgau seine predigten gehöret/ und sich mit ihme unterredet/ gerühmet/ wie Christlich er seine lehre erwiesen/ und wie bescheidentlich er von guten wercken sentiret hätte. Darüber er begieriger worden/ dessen schrifften zu lesen/ befinde daraus/ daß der Pabst und sein anhang/ denen er den schwären aufgedruckt/ ihm nicht bastand wären/ und wolte er seiner mit GOttes wort gemäßen lehre um so viel mehr anhangen/ als er gewahr worden/ daß der Pabst der Christlichen kirchen bißher vor weitzen spreu aufgedrungen hätte/ wäre auch gemeynet/ an seinen Herrn bruder eine ansehnliche dem evangelio gewogene Gesandschafft in Spanien abzuschicken/ der hoffnung Se. Majestät und Lbd. würden sich bewegen lassen. Und da dieses schon mißlingen selte/ wolte er doch als Römischer König/ des Pabsts angesetzten concilii ungeachtet/ einen Reichs-tag halten/ und mit den Ständen nach D. Luthers und anderer Theologorum anrath die religions-händel tractiren.

König Ferdinands brief an D. Luthern.

Wiewohl nun die bey hofe geschäfftigte

pfaffheit dieses heilige vorhaben theils mit dem concilio/ theils durch andere vorstellung und intrigues gehemmet / so ist doch der Kayser der religion nicht abhold gewesen / und fehlete es am allermeisten daran/ wie man des Pabsts loß werden und das kirchen-regiment einrichten solte.

P. Paul III ein ertz-feind des evangelii/

Pabst Paulus der III, ein grosser feind der Protestirenden / suchte durch verstelltes nachgeben der sache zu helffen/ trug sein concilium mit abweichung von Pabst Leonis durch die Cardinäle noch immer hoch urgirten decrets/ endlich nacher Mantua an / und ließ die zu Smalkalden versamlete bunds-genossen zum schein darzu einladen; weil aber diese vermöge der Reichs-constitutionen ein frey und von des Pabsts autorität ungeschmälertes concilium/ und zwar in Teutschland haben wolten/ auch der Pabst ohne dem sehr wenig lust hierzu hatte / ja solches gar meisterlich zu verhindern trachtete / so gieng es sehr langsam von statten/ daher die Reichs-Stände im jahr 1541 und etlichen folgenden/ durch unterredungen die uneinigkeit der religion zu heben / vorhatten/ welches der Pabst durch ansetzung des concilii zu Trient abzuwenden suchte.

setzt ein concilium an.

Die Smalkaldischen bundsgenossen gestehen es ihme nicht/

und suchen die religions-händel auf Reichstägen zu vergleichen.

Ehe aber dieses anfienge / haben die evangelischen Stände in ihren landen und gebieten des Pabsts (den man jure humano und wenn er das evangelium würde admittiren/ um friedens willen vor das haupt der kirchen bißher noch hätte palliren lassen) jurisdiction und superiorität gantz und gar durch eine anderweite appellation an ein frey concilium suspendiret / und wurde A. 1539 der religions-friede renovirt / auch die jura Imperii unter der hand vom Pabste zurück genommen/ auch auf einem national-convent angetragen/ allda durch gütliche vergleichung die zwiespalte des glaubens erlediget werden solten. Es verstatteten auch Chur-Maynz und Chur-Brandenburg ihren unterthanen die libertät der religion / und Ertz-Bischeff Hermann zu Cölln fieng gar an zu reformiren/ der Pabst mochte süsse oder sauer sehen. Man wolte zu Speyer zusammen kommen/ die pest aber machte / daß der tag gen Hagenau verlegt wurde / es wurde aber allda so wenig als zu Worms ausgerichtet / sondern die sache biß zu nechstem Reichs-tage verschoben. Sonst hat auch dieses als ein wichtiges mittel zur beförderung des evangelischen wesens dienlich seyn müssen/ daß der glorwürdigste Kayser de dato Speyer A. 1541 am 28 Jan. ein edict publiciren lassen / krafft dessen nicht nur wider die städte Goßlar und Minden am kammer-gerichte erkannte achts-processe abgestellet/ sondern auch alle andere proceße in genere in/ die religion sach belangend/ oder unter dem schein der religion/ als davon herrührend/ oder daraus fließend/ vor dem kammer-gerichte schwebend / biß ein anders verordnet würde/ suspendiret und abgestellet worden/ wie solch edict beym obgedachten Goldast im theil von Reichs-satzungen p. 275 ausführlicher besagt. Welches König Ferdinand im nachfolgenden jahre erneuret/ und den auf dem Reichs-tage zu Regensburg verhandelten friedstand und Kayserl. declaration befestiget hat.

Pabst könte auch in gewisser masse äusserlich geduldet werden.

Protestirende appelliren an ein frey concilium.

Der andere religions-friede.

Chur-Maynz und Brandenburg lassen ihren unterthanen die gewissens-freyheit/ Chur-Cöln reformiret selbst/

Kayserl. edict de A. 1541.

wichtig mittel zur reformation.

Welches König Ferdinand renovirt.

Auf dem ferneren Reichs-tage zu Regensburg A. 1541 verspührete man/ daß dem Reiche und der Teutschen kirchen die freyheit wieder rechtschaffen anblickte/ indem der gegenwärtige Päbstliche Legat Contarenus selber die Präsidenten und Collocutores mit consens des Kaysers und der Stände erwehlete/ und eine formulam concordiæ vorschlug. An hinterlist fehlete es aber noch nicht/ und die Bischöffe wolten es nicht dahin kommen lassen/ sondern fielen wieder auf das concilium, welches auch der Kayser/ um weitere unruhe zu verhüten/ also adplacitirte/ daß verglichen wurde/ es solte das concilium nicht in Italien / oder Lombardey/ sondern in Teutschland gehalten oder auf einem Reichs-tage das werck ausgemacht/ inzwischen durch die Bischöffe die Römische clerisey reformiret werden / und die Protestirenden solten bey ihren conventis ohne contravention verbleiben. Reichs-abschied de A. 1541 V 21 seqq. darüber der Kayser denen Evangelischen noch eine besondere declaration ausstellete.

Die Teutsche kirchen werden immer freyer/

Pabst offeriret eine formulam concordiæ.

Concilium soll in Teutschland seyn/ oder auf im Reichs-tage die religions-sache vorgehen/ Bischöffe sollen reformiren/ Protestirenden conventus werden gebilliget.

Man zog zwar in zweiffel/ ob die Reichs-Stände die gewalt hätten/ ohne consens anderer Christlichen nationen zu reformiren. Die Augsburgischen Confeßions-verwandten waren aber schon längst ipso facto & jure darüber hinweg.

Wurde gefraget/ ob die Reichs-Stände reformiren könten/ aber zu spät.

Es wurde auch von Bucero stattlich behauptet/ vid. Hortleder c. 37/ und dem Kayser seine hoheit und jura conciliorum dergestalt gerettet/ daß er Herr und ausschreibendes Oberhaupt der Christenheit/ der Pabst aber sein gehülffe wäre.

Dem Kayser wird seine kirchen-hoheit wieder in etwas gerettet/

So setzte denn nun der Pabst/ welchem diese asserta nicht anstehen wolten / desto eher das concilium zu Trient an / der Kayser hatte aber wegen des Frantzösischen kriegs hinderniß/ und dem Pabste ware es doch auch kein ernst/ veranlassete aber damit / daß A. 1544 „auff dem Reichs-tage zu Speyer dem Kayser „das jus circa sacra dermassen geeignet und re„stituiret wurde/ daß er aus Kayserlicher Ma„jestät und vollkommenheit / unerwartet des „concilii, die religions-spaltungen anders nicht „als durch Christliche vergleichung beylegen „wolte / und ertheilte allen Ständen die „macht/ eine Christliche reformation durch die „ihrigen verfassen zu lassen. R. A. §. 80 & 82. „Es wurde auch der besitz der kirchen-güter „befestiget/ zum kammer-gerichte die Protestirende religion-verwandte als Assessores ge„zogen / die formula juramenti geändert / und „an seiten der Catholischen Reichs-Stände „nun immer besser das licht des Evangelii be„griffen. Zu Regenspurg wurde ein colloquium angestellet/ der Präsident aber Bischeff zu Eichstädt und die Spanier hinderten den glücklichen fortgang. Inzwischen nahm das concilium zu Trient seinen anfang. Es willigten auch einige Protestirende Stände darein / und schickten allbereit ihre Gesandten dahin/ die meisten aber waren damit übel zu frieden / und wurde diese geistliche versamlung bald hier/ bald dorthin verleget. Die Päbste bekamen aber hierdurch gelegenheit/ die Evangeli-

Pabst schreibt das concilium zu Trient aus/

Der Kayser übet die kirchen-gewalt/ und will von der concilium die religions-sachen erörtern/

Protestirenden zustand wird besser/

Mit dem concilio will es nicht fort.

gelischen zu diffamiren / ob scheueten sie mit ihrer sache das licht.

Unterdessen verhetzte der Pabst durch mündliche zurede und ohrenblasen der Legaten den Kayser / daß er die Protestirenden mit krieg überziehen solte / welches auch A. 1546 geschahe und dabey siegreiche waffen hatte.

Die Evangelische kirche wird mit feuer und schwerdt verfolgt.

Ob aber wohl die kirche nach Lutheri tode durch den Smalkaldischen an seiten der Protestirenden fast unglücklichen krieg auf eine kurtze zeit an einigen orten zu leiden hatte / darbey dann der Pabst nicht feyerte / dem Kayser mit volck und geld halfe / zu verwüstung der Evangelischen lande mordbrenner und vergiffter ausschickte / hiernechst den Jesuiter-Orden zu unterstützung der Römischen kirchen confirmirte; über dieses auch das von dem Bischoff zu Naumburg Julius Pflugen / Michaele Bischoffen zu Merseburg / und Johann Agricola verfertigte interims-buch oder einstweilige religions-formul A. 1548 aufm Reichs-tage zu Augsburg publiciret wurde (wie solches bey dem Goldast im andern theil der Constit. Imperial. fol. 107, auch in dem corpore Moguntino der Reichs-abschiede zu befinden) und man also auf allerhand art das helle licht des Evangelii wieder zu verdunckeln bemühet war / änderte sich der mißliche zustand doch bald zum bessern / und wurde durch den glücklichen feldzug / welchen Churfürst Moritz zu Sachsen / nach getroffener allianz mit Franckreich ins Tyrolische gebürge gethan / der Kayser von Inspruck und die heiligen väter von dem concilio zu Trient verjaget und zerstreuet / auch der Kayser dahin bewogen / daß er mit den Protestirenden im jahr Christi 1552 einen stillstand und transaction zu Passau auffrichtete / krafft deren „der Kayser mit zuziehung Churfürsten / Fürsten und Stände beyderley religion denen „Protestirenden die freyheit der gewissen und „politischen gerechtsame auf ewig restituirete / „das interim aufhube / und das concilium zu „Trient mit allen dessen schlüssen vernichtigte / und auf einem Reichs-tage die sachen „auszumachen versprache.

Das interim der religion wird publiciret.

Passauischer religions-friede.

Gefehrde zu Trient circa normam credendorum.

„Es war bey dem concilio diese gefehrde und „unterscheid der norm wegen begangen worden / daß / da nach denen vorigen Reichs-schlüssen / woraus die Augsburgischen Confessions-„verwandten ein jus quæsitum erlanget / die „heilige schrifft allein der meister und „richtschnur seyn sollen / nach welcher die „glaubens-puncta examiniret und unterschieden werden solten / nunmehro der Kayser in „dem Reichs-abschied A. 1548 der alten väter schrifften der göttlichen lehre an die seite „setzen lassen. Aber auch dieses wurde nun „zugleich mit calliret.

Augsburgischer haupt-friede über die religion.

Und auf deme A. 1555 zu Augsburg gehaltenen Reichs-tage kame nun durch des Höchsten gnade zur würcklichkeit / was man bißher so vielmahl vergebens versuchet hatte / nemlich der vollkommene theure religions-friede / in krafft dessen als eines unwiderrufflichen und unverbrüchlichen Reichs-fundamental-gesetzes zwischen der Röm. Kayserl. Majestät Carln V und Churfürsten / Fürsten und Ständen beyderley religion auf fleißige abhandlung und reiffe überlegung, sub clausulis efficacissimis hochbetheuerlicher, eydlicher versicherung / mit aufhebung aller, vorigen dieser satzung widrigen Reichs-abschiede / ordnungen / edicten / mandaten / ꝛc. beyden des landfriedens gegen die übertreter, und ungehorsame ꝛc. statuiret und festgesetzet, worden / daß biß zum erfolg des Christlichen, freundlichen vergleichs über der religion / der, Römische Kayser / König / Churfürsten / Fürsten und andere Stände / keinen Stand des, Reichs Augsburgischer bekäntnis / und hinwiderum diese nicht den Kayser / Könige / Churfürsten und Stände der alten religion / solcher religion und güter halber beschweren / befehden / oder in keinerley wege bedrängen / sondern einander mit liebe meynen / bey seiner religion / glauben / lehre / kirchen-gebräuchen / diener-bestellungen / ordnungen / landen und leuten ꝛc. ruhig bleiben lassen / insonderheit, aber die Stände Augsburgischer Confession / ihren glauben / kirchen-gebräuche / ceremonien und geistlichen gerichte und ordnungen / freywillig anrichten lassen / und die öffentliche, religions-übung / kirchen und schulen allenthalben ohn einige hinderung der Ertz-Bischöffe und Prälaten selber haben und gebrauchen / auch die güter / so der religions-verwandten einem oder ihrem gottesdienst zugehörig / oder der kirchen geistliche güter / ob sie schon, zum theil in zeitlichem gebrauch bestehen / als, stiffter / klöster ꝛc. und deroselben einkommen, behalten und genießen solten. Und wenn, ein Stand den andern dißfalls beunruhigen, würde / solte und müste der Kayser treuliche, hülffe und beystand leisten / inmassen dieser, religions-friede der schönsten und überaus lesens würdigen Reichs-constitutionen eine ist.

Geistliche vorbehalt.

Wegen des geistlichen vorbehalts wurde darinn versehen / daß die / so von geistlichen standes-personen / so der alten religion verwandt und ihre religion ändern wolten / ihre ämter / einkommen und geistliche güter ihren kirchen überlassen und abtreten solten / welches hernach eine materie vieler disputaten worden. Man erkennet aus diesen umständen und sonsten aus der historie / daß dem stuhle zu Rom niemahls ernst gewesen / die reformation nach Pabsts Hadriani gutbefinden ergehen oder die religions-irrungen zur composition kommen zu lassen; ob Kayser Carl sein interesse auch darinnen gesuchet und mit befördert / davon sind ebenmäßige vermuthungen.

Stuhl zu Rom hat nicht lust zur religions-verbesserung.

Als nun dieser religions-friede dem Pabste Julio III zu gesichte kommen / hat er sich sehr mißvergnügt bezeigt / durch eine bulle denselben verdammet / und die reassumtion des concilii zu Trient bey dem Kayser / und nach dessen resignation förder bey seinem successorn Kayser Ferdinanden I alles fleißes gesuchet.

Pabst Julius III mißbilliget den frieden / und sucht die reassumtion des concilii pro forma.

Mit diesem begabe sichs nun / daß weder der abgehende Käyser noch der antretende ihre veränderungen dem Pabste zur überlegung communicirten / darüber Pabst Paulus IV bitter böse worden / und Kayser Ferdinandens Gesandten nicht anders als pro privato halten wolen. Von welchem zorn doch seine stuhl-folger /

Der Pabst wird über der veränderung bey dem Kayserthum nicht befragt.

und zu erst **Pius** IV willig abgestanden / und damit auch zu frieden gewesen / daß weder damahls noch seither ein Kayser die Mayländische und Römische Cron vom Pabste geholet hat / als welche keinen Imperatorem oder Augustum machen kan / wie an seinem orte oben ausgeführet worden. Römische krönung der Kayser kömt ab/

Der Pabst Pius invitirt die Protestirenden zum concilio.

Der Pabst Pius versuchte es mit verstelltem glimpff / schickte auf den von denen protestirenden Ständen gehaltenen convent zu Naumburg an der Saale / und versuchte sie zur beschickung des Tridentinischen concilii zu bewegen; **sie fertigten ihn aber mit einer wohlgegründeten** recusation-**schrifft ab / führten darinnen aus / wie sie nach anleitung göttlicher und weltlicher rechte befugt und verbunden / ihre kirchen von dem tyrannischen joch derer Päbste zu befreyen /** welche deduction sie auch bey dem wahl-tage zu **Franckfurt A. 1562 König Maximilian** verhielten. Wie solte man sich aber an denjenigen vertrauen können / dessen blutige consilia aus der bulla de hæreticorum, schismaticorum & fautorum eorundem pœnis so erschrecklich aussahen. Kayser mißbilligt des concilii schluß. Der Kayser war mit dem concilio und dessen schluße auch nicht zufrieden / weil es vom Käyser weder ausgeschrieben noch legitimè dabey verfahren war. **Ingleichen waren viele Bischöffe /** und Oratores, **ja die Päbstlichen** Legaten / **am ende der Pabst Pius selbst nicht völlig damit vergnügt /** bevorab da er die bullam de communione sub utraque publiciren muste / die doch der Käyser ohne condition in seinen landen durch offenbare edicta zur execution brachte / wurde also das concilium **außer aller krafft in Teutschland und Franckreich** gesetzet. Die Majestät des Kaysers wurde auch in puncto der kirchen-hoheit befestiget / dem Pabste das juramentum obedientiæ glatt abgesprochen / und die alten Reichs-jura dißfals ziemlicher massen wieder empor gerichtet.

Der Pabst selbst.

Protestirende Theologi werden uneinig.

Die protestirenden kirchen hatten unter sich den unfall / daß die Theologi nicht konten einig werden / sondern daß zwischen denen der **unveränderten Augsburgischen confession verwandten /** und **denen so genannten Reformirten /** welche des Zwinglii und Calvini lehren folgten / grosser streit entstunde.

Churf. August. zu Sachsen sucht sie zu vergleichen/

Churfürst Augustus zu Sachsen bemühete sich zwar sehr / brachte es auch ziemlich weit mit seiner formula concordiæ / es ist aber eine discordia daraus worden / und hat man endlich den Reformirten gleiche jura libertatis zugestanden. Ob aber die von einigen Päbsten versuchte / aber nie innerlich practicirte reformation des cleri nach dem concilio Tridentino bessere früchte gewürcket / daran ließe sich wohl sehr zweifeln. Denn die grausamen irrthümer und effecten haben in der welt gezeiget / was vor machinationes gebrauchet worden / das Päbstthum von seinen wunden gleichsam mit blute zu heilen / denn der Niederländischen / Englischen / Frantzöischen historien sind voller bluts / das von solchen consiliis piis & ecclesiasticis ausgeströmet; Pabst Gregorius XIII suchte in Teutschland durch **einführung des neuen calenders** wieder einen fuß zur macht zu setzen / aber die Protestirenden hinderten es beyde / als die wohl sahen / was das zu bedeuten hätte / wann man dem Pabste / auch in kleinigkeiten grössere sachen zu suchen / nachgeben würde / daher aber doch viel ungelegenheit entstanden.

grausame verfolgung der Protestanten.

Pabst Greg. XIII will den neuen calender einführen.

kömmt nicht allenthalben an.

Was Pabst Clemens VIII mit der zur ausrottung aller Evangelischen angestellten heiligen Liga / ingleichen mit denen beyden congregationen de propaganda fide und de sacro fœdere promovendo vor heilige absichten gehabt / davon zeugen in theoria gleichsam der autor speculi consiliorum Hispanicorum, und in praxi die processe / die man durch die Herren Ertz-Hertzoge in Oesterreich Carln und Ferdinanden in Dero erblanden; zur execution bringen lassen. Was der Herren Jesuiten ihre maximen / sonderlich von denen in judiciis, bey der beichte / in statu confessionis, bey cörperlichen eyden / zugelassenen æquivocationibus und reservationibus mentalibus allenthalben in der grossen cabineten vor wurtzeln zum betruge und bruche aller redligkeit / und zur zerrüttung aller banden christlicher ja auch menschlicher liebe und societät geschlagen / und was noch weiter von dem jure papali, daß man befugt sey / alle Könige und Fürsten / welche dem Päbstlichen interesse sich nicht accommodiren / hinrichten zu lassen / vor gute effecten zu hoffen / das will man denen cabineten derer Potentaten überlassen; zween grosse verfechter mit der feder hat der stuhl zu Rom an denen beyden Cardinälen Bellarmino und Baronio bekommen / mit denen sich die Theologi, Politici und Historici weidlich herum gedroschen / und es auch nicht an denen catholischen gelehrten gemangelt / welche ihnen den schwären aufgedrückt. Die neuen Generales / die die Päbstlichen feder-kriege geführet / sind die so genannten Veronisten / **Valenburge /** Burkhardus, Possevinus, Nihusius, Becanus, Richelieu, Valerianus Magnus, Windek, Bosfuet, Marcellius, **Ungersdorff /** Scioppius, Cutsemius, Masenius, **die juristen zu Dillingen /** Erbermann, Kedde, &c. denen sich die Evangelischen und Reformirten in solcher menge mit ihren waffen entgegen gesetzt / daß sie fast nicht alle zu zehlen sind. Deren etliche aber Goldast in Polit. Imp. ediret hat.

P. Clemens VIII heilige liga zur ausrottung der Protestanten.

Jesuitische maximen.

Bellarminus und Baronius des stuhls zu Rom vorfechter/

andere dergleichen.

Was die Jesuiten vor einen haß gegen die Röm. Kayser / **Maximilianum II, Rudolph II** und **Matthiam /** wegen des schutzes und toleranz derer Evangelischen in ihren Erb-Königreichen und landen / und sonderlich **den Majestät-brief in Böhmen** gefasset / und würcken lassen / davon ist in denen geschichten hin und wieder angemerckt / auch von diesem Herolde an andern örtern angezeiget worden; endlich haben sich diese dinge auf den dreyßig jährigen krieg / und dessen beschluß den Westphälischen frieden geendiget: von dessen anfang / fortgang und ende nun wegen des Teutschen Reichs etwas mehr zu berichten nöthig / um aus einem kleinen abwege wieder auf den rechten pfad zu kommen.

Jesuiten hassen die Käyser/

Der religions-friede solte nechst GOTT **der starcke pfeiler seyn / auf welchem die einigkeit und wohlstand des gesammten Römischen Reichs / der friede und gerechtigkeit fest stehen solte.** Es zeugen auch die acta derer Reichs-geschäffte de Annis 1557. 1559. 1566 von dessen erneuerung

K. Ferdin. I hält den religions-frieden hoch.

erung und bestätigung. Kayser Ferdinand I achtete es vor eine der gröβten wohlthaten/ daß ihme GOtt die gnade verliehen/diesen frieden zu schliessen / und danckte GOtt offt dafür.

Alle catholische Kayser / Könige / Chur- und Fürsten erinnerten sich ihres theuren eydes / und hüteten sich/ mit brechung desselben meyneydig oder landfriedbrüchig zu werden / denn beydes ist also darinnen verclausuliret.

Die clerisey sucht ihn zu vereiteln.

Die Herren von der clerisey aber hielten à potiori dafür/ diese religions-freystellung sey unzuläßlich/und also ex vinculo iniquitatis keine obligation zu nehmen; hergegen sey das concilium Tridentinum zu werck zu richten: und weil es durch gelindere mittel vergeblich/ solte es der Römische Käyser machen wie der Pabst selbst

Theologi disputiren darüber/

und die Könige in Franckreich und Spanien/ und mit feuer und schwerdt die öffnung machen/das übrige würde sich schon finden. Die rationes pro und contra sind in des Höpfneri, Theol. D. und Prof. zu Leipzig/ Saxonia Evangelica, und kürtzer in der Evangelischen Stände Aug-apfel und dessen vertheidigung enthalten.

darüber entstehen ligen, uniones und der krieg.

Aus diesen mit dem munde und der feder scharfgetriebenen streitfragen erwuchsen bey grossen und kleinen mißtrauen/ argwohn/ klagen und beschwerden / auch endlich ligen und uniones, aus welchen allen endlich das Böhmische unwesen und der dreißigjährige Teutsche krieg entsprossen ist. Aber es waren nicht nur privat-leute und Doctores auf cathedern und bey denen rechts-collegiis, die lerm bliesen / sondern es tractirten die hohen Reichstribunalien zu Wien und Speyer die sachen derer Protestirenden so passionirt/ daß man fast nicht mehr wuste / wohin man sich zu wenden. Die weltlichen Churfürsten kamen/sich darüber räthlich zu vernehmen / zu Mülhausen A. 1583 zusammen: Chur-Pfaltz starb aber darüber/und die trennung derer Lutheraner und Reformirten hinderten viel. Auf dem Reichs-tage zu Regensburg A. 1597 klagten die Protestirenden/daß ihnen so gar wenig an denen pactis publicis gehalten werden wolte/ welche gravamina bey allen gelegenheiten fortgeführet / aber wenig erörtert wurden. Die exempel / deren die mehrern/ wo nicht die ursach/ doch die vorspiele und anlassungen zu den hernachgefolgten blutigen kriegen gegeben/ sind die Truchsessische oder Churfürstlich-Cöllnische heyrath/ da Churfürst Gebhard sich die Gräfin Agnesen von Mannsfeld ehelich beylegen lassen / und doch das Ertz-stifft und die sacros ordines beybehalten wolte; welches nun wohl freylich wider die canonischen und menschen-satzungen/ oder die verfassung des Römischen stuhls / wie er zu der zeit eingerichtet/war. Man hatte die exempel bey Marckgraf Albrechten in Preussen/ und Gotthard Kettlern in Curland / vor sich / welche bey gleichem vornehmen blieben waren / die sie seyn wollen und sollen; die Straßburgische Bischoffs-wahl und Canonicaten-controversia war von so grosser wichtigkeit / als mächtig die hohen Häuser waren/welche derer competenten partheyen von beyderseits religionen unterstützten; die Donawertische achts-erklärung und execution war so ungerecht / und so passionirt / daß sich die Evangelischen überhaupt darüber zu ärgern hatten; Kayser Mathias versuchte zwar / das mißtrauen zwischen haupte und gliedern / und diesen unter sich selbst zu heben / in dem er auf dem Reichstage zu Regensburg A. 1613/ besage des §. 4 des abschieds / alle Reichs-Stände ꝛc. erinnerte / und gebote / den hochbetheuerten religions- profan- und landfrieden hand zu haben und zu halten/ und in allen puncten und artickeln zu allen theilen denselben zu vollziehen / und zwar abermahl an eydes statt. Der gravaminum erledigung aber wurde auf die prorogirten Reichstäge ausgesetzt / darüber der Böhmische krieg / und die Pfältzische unruhe/ auch das Nieder-Sächsische und Dänische kriegswesen/entstanden; im Reiche aber der insolenten Käyserl. miliz und sonderlich des Hertzogs von Friedland brutalität alles biß zum letzten grad des verderbniß exponiret oder unterworffen/ der anfang auch die Ost-see in fessel zu schlagen / und die Fürsten und Stände von landen und leuten zu verdrängen mit publication des dominii maris, und denen häusern Mecklenburg und Pommern gemachet war. Und da man nun meynete/ die Protestirenden wären schier zu bettlern worden/und die zeit nun vorhanden/ die kirchen-güter / welche nach dem Passauischen vertrag die Augsburgischen confeßions-verwandten / dazu sich auch die Reformirten/ ob wohl mit Chur-Sachsen gröβter displicentz und widerspruche/halten wolten/vermöge der hohen kirchen-gewalt und landes Fürstlichen superiorität an sich bracht hatten / als spolia opima, wieder zurück zu ziehen/

K. Mathias sucht frieden zu erhalten.

Teutscher kirchen zustand in sec. XVII.

publicirte Käyser Ferdinand II A. 1629 das weitaussehende edict von restitution der kirchen-güter de facto, und ohne communication mit denen gesammten Ständen des Reichs; Chur-Sachsen und andere mochten darwider schreyen und schreiben/was sie wolten.

K. Ferdin. II edict von restitution der kirchen-güter.

Der gerechte GOtt hatte beschlossen/ Teutschland mit schweren ruthen / sonderlich dem kriege/ zu strafen / doch aber das kleinod der gewissens- und staats-freyheit ihme nicht zu entziehen; drum giengen alle von der reunion mit der Römischen kirchen auserwehlten consilia und machinationes zu wasser/ ja es verfiele die furcht und argwohn Pabsts Urbani dahin / daß man die Frantzösische alliantz mit Schweden gegen das Hauß Oesterreich unterstützte und dieser Cron ihre progressen in Teutschland lieber gönnete / als denen Ferdinandis die Monarchie. Was der von GOtt geschickte Gideon / König Gustav Adolph von Schweden/vor heldenthaten verrichtet / was ihme die alliantz mit Franckreich und denen Protestirenden / bevorab Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg/ Pommern/ ꝛc. vor vortheile gegeben / wie er auf dem bette der ehren gestorben / was nach seinem glorieusen tode die Cronen Schweden und Franckreich vor die gemeine sache gethan/was vor und nach dem Pragischen frieden vorgegangen / und wie endlich der GOtt des friedens das entkräfftete und verderbte Teutschland wieder mit dem erwünschten edlen frieden erfreuet / davon lassen wir die fürtrefflichen historien-schreiber/ sonderlich

Teutsche krieg wird vom Pabst gar gesegnet.

Vorspiele zum 30jährigen kriege.

Westphäl. friede bessert den zustand der religion.

derlich des Herrn von Pufendorff unvergleichliches werck / und die wohlgefaste historiam Pacis eines in allen stücken gelehrten mannes / des Fürstlich-Sächsischen Hof-raths Herrn Tobiæ Pfanneri, vollkommene nachricht geben / und begnügen uns von dem zustande der religion im Reiche etwas weniges zu melden / den es mit und durch solchen frieden gewonnen; wovon der V artickel folgendes an die hand giebt.

Inhalt der religions-verfassung nach dem Osnabr. friede.

I Ist der vertrag zu Paßau und der religions-friede als ein auf vielen vorhergehenden allgemeinen Reichs-tägen bestätigtes „fundamental-gesetz wider allen widerspruch „und disputat salviret / und dessen aufrichthaltung bey vorigen theuren worten in regula „wiederum befestiget worden / die irrungen „aber / die über dessen wortverstand / extension „oder restriction in die 93 jahr anhin entstanden „waren / hat man in diesem Osnabrügischen „frieden per modum einer transaction und zur „immer geltenden erläuterung abgethan / also „daß diese gesetze so lange gelten sollen / „biß man durch GOttes gnade sich in der „religion vergleichen wird / und soll keine „geist- oder weltliche contradiction oder protestation darwider gültig seyn / sie geschehe wo und von wem sie wolle / sondern zum voraus ihre vereitelung und nullität „hiermit empfangen. Man gienge dißfalls mit dem Pabste behutsam / und erinnerte sich zwar aus denen vorigen acten und achtsten wohl / was der Römische stuhl vor lerm gegen dergleichen seiner Päbstlich-Kayserlichen hoheit mißfällige handlungen pflegte zu erregen / wolte ihn aber nicht mit nahmen nennen; wiewohl der Pabst sich diese clausulam doch an seiner protestation nicht hindern lassen / um / es helffe so viel als es könne / zum wenigsten äusserlich der welt zu zeigen / daß er sich und dem Römischen stuhl gleichwohl so schlechter dings die facultatem leges ferendi in ecclesia, und über die religion zu disponiren / auch die stiffter und klöster bey der hierarchie zu erhalten nicht nehmen lassen wollen / welches aber doch im wercke selbst geschehen und allem widrigen derogiret worden. Ferner ist eine durchgehende reciprocirliche gleichheit / so viel die gesetze und form des „heiligen Reichs belanget / und dem Westphälischen friedenschluß gemäß ist / also gehalten „zu werden verglichen worden / daß / was einem theile der religions-verwandten „recht ist / dem andern gleichmäßig recht „seyn solle; mit ernstlich und bey straffe des „land-friedbruchs abermahl geschehenem verbot aller gewaltthätigkeiten.

II Der termin / von welchem die restitution „oder zurückgebung derer geistlichen und kirchen-gerechtsamen und güter zusamt der weltlichkeit und allen rechten ihren anfang nehmen soll / ist der erste Jenner A. 1624 / dergestalt daß solche frist das regulativum bey der „reduction und dem gantzen absehn seyn / und „nur aufs blosse factum possessionis, wie sie dazumahl gewesen sey / gesehen werden solle / ohne „weitere untersuchung / ob die possess richtig „oder nichts würdig? Wobey die Herren Catholischen geistlichen wohl wusten / was vor „ein vortheil deßfalls ihnen zuwüchse / nur daß „dieser terminus à quo denen jenigen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / auch übrigen „Reichs-verwandten ohne præjudiz seyn solle / welche krafft der amnestie restituiret werden sollen / als denen zu gute das achtzehnde „jahr / da sich das Böhmische unwesen angefangen / im vierdten articul verordnet worden; „und ist derer Stände nahmhafftmachung alda zu finden / welche in diese classe gehören.

III Die unmittelbaren geistlichen güter / wie die nahmen haben mögen / sollen dem „gelassen oder restituiret werden / der sie A. 1624 „am 1 Jan. würcklich besessen. Und dafern „ein Catholischer hoher oder ein derer Prælaten „forthin absonderlich vor seine person oder mit „dem gantzen Capitul oder theil derselben die „religion verändern wolte / derselbe verlieret „also fort seine præbende und recht / doch „sonder nachtheil an seinen ehren / und ist „das Capitul oder Patron, der die præbenda zu „verleihen hat / befugt / alsofort einen andern zu „erwehlen / doch bleiben dem abtretenden die „genossenen früchte und intraden: und soll der „neu-erwehlte von der religion seyn / welcher „der / so das beneficium A. 1624 am 1 Jan. besessen / zugethan gewesen. Die wahlgerechtigkeit / deren sich / wie aus vorigem erinnerlich / der Pabst in vorigen zeiten mit gewalt angemasset hatte / ist andern Capituln bey „hohen und unmittelbaren stifftern geeignet / „nach jedes stiffts statuten / und so fern diese „den Reichs-satzungen / dem Paßau- und „Augsburg-auch diesem Westphälischen friden gemäß sind / auch daß in denen / wo die „Augsburgische confession üblich / nichts widrigs dieser lehre darinnen enthalten sey. Und „daß keine erblichkeit eingeführt werde bey „denen stifftern / auch die von adel und graduirte personen nicht ausgeschlossen würden / wo sie es herbracht.

IV Wo der Kayser das jus primariarum „precum hergebracht / da soll er es behalten; und wo man von annaten / pallien-„gerechtigkeit / confirmations- und Päbstlicher monate gebühren, in der evangelischen „Stände unmittelbaren gütern etwas prætendiren wolte / soll es nicht gereichet / auch von „der weltlichen obrigkeit dazu nicht verholffen „werden / in welchem unmittelbaren Reichs-„stifft beyderley religions-verwandten nach „dem richtmaß de A. 1624 die menses Papales „admittiret worden / und die Päbstlichen monate üblich gewesen / da sollen sie bleiben.

V Die postulirt- oder erwehlten Ertz-„und Bischöffe und Prälaten der Augs-„burgischen confession, wann sie binnen jahr „und tag ihre wahl bescheiniget haben / und die „Reichs-lehns-pflicht abgeleget / sollen ohne einige ausnahme von Kayserl. Majest. investiret werden / doch daß sie über die ordinar taxa „noch die helffte erlegen / und sollen dieselben / „wie auch sede vacante die Capitul Reichstags-„fähig seyn / dafern sie ante disidia religionis „votum & sessionem gehabt / (dergleichen die „stiffter Merseburg und Naumburg prætendiren / welches aber von Chur-Sachsen als Landes-Fürsten nicht zugestanden wird /) und mögen sich die geistlichen Fürsten der Augs-„burgischen confession erwehlte oder postulirte Ertz- oder Bischöffe ꝛc. nennen / auch

ihre

„ihre suffragia bey Reichstägen auf der so ge„nannten querbanck ablegen.

VI Welche Ertz- und Bisthümer / Prælatu„ren / commenden / stiffter und geistliche güter „der König und Cron Schweden / oder dero „Alliirten zum recompens gegeben und secula„risiret werden / dabey soll es verbleiben.

VII Und weil das jus reformandi nach „Reichs-üblichen rechten ein regal und der „landes-Fürstlichen hoheit anklebend ist / „soll es dabey verbleiben / und da in dem reli„gions-frieden versehen / daß / welche obrigkeit „in der religion mißstimmige unterthanen hat / „diesen erlaubet seyn solte / zu emigriren / kein „Stand aber des andern unterthanen zu seiner „religion zwingen / noch in schutz und protection „nehmen soll; so sollen dennoch / dieses reforma„tions-befugnisses ungeachtet / die Stände und „unterthanen bey dem glauben gelassen wer„den / den sie A. 1624 gehabt / und zwar mit al„len annexis, wie es ein jeder damahls besessen. „Und was die Stände mit ihren unterthanen „und Ständen vor pacta und recesse haben / da„bey soll es bleiben / so fern sie der zeit von A. „1624 nicht contrar sind.

VIII Es wird auch der freyheit der gewissen „prospicirt / wegen des publici oder privat exer„citii religionis de A. 1624; welche unterthanen „aber zu dieser zeit gar kein exercitium gehabt / „und können es auch von ihrer obrigkeit nicht „erlangen / die mögen emigriren. Wegen der „zehenden / oder hebungen / zinsen und ande„rer nutzungen der kirchen-güter berufft „sich dieser vergleich auf den religions-frieden / „§. dargegen sollen die Stände der Augsb. ꝛc. „und §. alsdenn auch denen Ständen der al„ten ꝛc. Diejenigen renten und zinsen aber / wel„che krafft dieses friedens den Ständen Augsb. „confession wegen unmittel- oder mittelbarer „stifftungen vor oder nach dem religions-frie„den erworben sind / und in deren erhebung sie „A. 1624 gestanden / sollen ohnfehlbarlich „weiter bezahlet werden; und solche masse hat „es auch mit andern gerechtigkeiten / darinnen „sie sich zu solcher zeit befunden / welches recht „auch die Catholischen in denen Evangelischen „landen reciproce zu geniessen haben. Und „gelten alle freywillige dißfalls auffgerichtete „verträge.

IX Die geistliche jurisdiction wird an„derweit suspendiret und ausser krafft ge„setzt / wider die Stände Augsburgischer „confession, und der landes-fürstlichen hoheit „so lange samt dem jure diœcesano heimge„wiesen / biß man sich Christlich über der reli„gion vergleichen möge.

Also haben der Kayser und die Catholischen Stände dem Pabste die vorhin angemaßte kirchen-gerichtbarkeit in der that in so weit entzogen. Die Schweden wolten zwar einiger nöthen haben / daß man an statt suspensa esto, sublata esto setzen solte; da aber der Kayser und die Catholischen es vor gnugsam achteten / und man wohl sahe / daß die conditio adjecta nimmer erfüllet werden würde / so hat man es dabey bewenden lassen.

X Die obrigkeiten sollen ernstlich verbieten / „daß wider diesen frieden nicht gelehret / ge„schrieben / gerathen oder disputiret werde.

Wie schlecht aber dieses gehalten worden / zeigen die hefftigen und beschwerlichen schriften / die auch so gar dem Reiche exhibiret worden / dahin diejenige deduction gehöret / welche die Catholische Pfleger und Rath zu Augsburg auf dem executions-tage zu Nürnberg übergaben.

XI Bey Reichs-ordinar-deputationen / wo „beyde religionen zu concurriren haben / soll „die zahl der religions-verwandten allezeit „gleich seyn; wo aber ein corpus gegen „das andere / oder unter sich allein zu thun „haben / da hat dieses seinen abfall und behält „jedes corpus seine freyheit. So sollen auch „in religions- und kirchen-sachen die majora „vota nicht gelten / sondern alles gütlich vergli„chen werden.

XII Und weil nöthig war / die Reichs-ju„stiz also einzurichten / daß die gleiche an„zahl der religions-verwandten bey Präsi„denten und Assessoren / wie auch der Cantze„ley und leserey verwandten forthin beobachtet „werden solte; so ist auch dißfalls / weniger nicht „wegen des Kayserl. und Reichs-Hofraths ver„sehung geschehen / daß / wann Catholische „mit Evangelischen in rechtfertigung ste„hen / die anzahl derer judicirenden Reichs„Hofräthe ebenmäßig gleich seyn: beyde „gerichte aber visitiret und verbessert werden „solten.

Seither haben Ihre Kayserliche Majestät verstattet / daß auch ein Reformirter Reichs-Hofrath in das tribunal aufgenommen worden.

XIII „Und endlich wurde auch das Für„sten-recht dergestalt gefasset / daß zwar Ih„rer Kayserl. Majestät ihre allerhöchste gericht„barkeit ungeschmälert verbleiben / ihro aber „frey und bevorstehen solte / in großwichtigen „sachen / daraus empörungen im Reiche ent„stehen könten / einiger Churfürsten / Fürsten „und Stände gutachten von beyderley religio„nen zu vernehmen. Welche freyheit hernach in den wahl-capitulationen etwas restringiret worden.

Und weil nicht nur unter denen Theologis und Politicis beyderseits religionen biß dahin sehr gestritten worden war / ob die so genannten Reformirten des religions-friedens fähig seyn solten? sondern auch der Churfürst zu Sachsen samt vielen von denen Augsburgischen Confeßions-verwandten wider deren auffnahme ernstlich protestiret hatte / und noch / da das friedens-project schon unter der feder war / dargegen gearbeitet und protestiret wurde;

XIV So ist doch letzlich an seiten derer Reformirten Brandenburg / Pfaltz / Hessen / ꝛc. durchgedrungen und in dem VII artickel festgestellet worden / daß zu dem rechte / welches denen Augsburgischen Confeßions-verwandten „aus dem religions- und diesem Oßnabrügischen frieden zu gute verglichen und geschlossen worden / auch die der Reformirten religion zugethane Chur- Fürsten und Stände „auffgenommen seyn / und sie einander gleich „gehalten werden solten.

XV „Uber diese drey im Reiche autoritate „publica übliche religionen / solte keine andere

„ferner im heil. Röm. Reiche angenommen „oder geduldet werden.

Und dieses ist der ausgang der durch anderthalb seculum hindurch und länger geschwebten religions-reformation, und der status, welchen das kirchen wesen und der Christlichen lehre exercitium gewonnen hat / welches mit den allerschärffsten clausulen und der strafe des landfrieden-bruchs verfasset und verpönet ist. Friedenschluß ist hochverpönt.

Der Pabst aber war damit sehr unfriedlich / und ließ nicht nur durch seinen zu Münster substituirenden Nuntium Fabium Chigi, Bischoffzu Neriton / darwider protestiren / sondern publicirte auch bald hernach am 26 Nov. 1648 eine formale bulle / vermittels deren er alle artickel dieses friedens / welche der Catholischen religion / denen kirchen / piis causis, geistlichen personen und gütern abbrüchig seyn möchten / vor null und nichtig erklärete. Pabst protestiret dargegen / ist ohne krafft.

Es mochte dem heiligen Vater wohl wehe thun / daß er nicht nur die Ertz-Bisthümer Magdeburg und Bremen / und die Bisthümer Halberstadt / Minden / Verden / Camin / Ratzeburg / Oßnabrück in seiner maße / Lübeck / Hirßfeld und dergleichen in denen händen derer Evangelischen auf ewige zeiten dahinden lassen solte / sondern daß ihme auch alle jurisdiction und nutzbarkeiten der annaten / pallien / mensium und dergleichen dabey benommen / ja die gantze machine derer von Leone X an biß auf diesen Innocentium mit solchem eyfer / sorgfalt / vielem blute und gelde getriebener consiliorum auff einmahl solte zu grunde gerichtet / also seiner Monarchie ein grosser stoß versetzet werden. Drum wurde diese bulle und bannstrahl so hefftig angefeuert / und / welches doch aber den Pabst nichts angienge / auch der achte Electorat von ihme verworffen. Der Kayser und das Reich hatten aber per anticipationem art. V §. 1 und art. XVII §. 3 des Osnabrückischen friedens diese protestation und alle Päbstliche bruta fulmina verworffen und vernichtiget / daher sie auch vor unnöthig achteten / darauff zu antworten / bevorab da die Cronen Franckreich / Spanien und Schweden samt dem Kayser und dem Reiche die garantie über alle diese transactiones einander versprochen hatten. Garantie dieses friedens.

Daß Ernestus de Eusebiis seine schrifft unter approbation des Päbstlichen Nuntii wider diesen frieden als ein Theologisches judicium publicirte / welches hernach durch ein so genanntes vehiculum und ponderation unterstützet werden wolte / darauf haben von der Catholischen seite der gelehrte Abt Caramuel / und vom Protestirenden theile Joh. Georgius Dorschæus und D. Hermann Conring, unter dem nahmen Irenæi Eubuli, auch ferner öffentlich in seinem tractat de pace civili, und in Holland David Blondellus, unter dem nahmen Amandi Flaviani, und Joh. Hornbek und andere mit bestände geantwortet. Zwar pflegt der Pabst noch alle jahr bey recitation der bullæ in cœna Dominica die ketzer zu verdammen / und die in die hölle zu setzen / welche der kirchen ihre rechte und güter an sich bracht / und nicht wieder geben; man lässet sich aber dieses als schwache zangs-mittel nicht anfechten / und möchten die also ins höllische feuer verdamte sagen / wie jener / der in effigie verbrändt wurde / klagte / daß ihn nie mehr / als eben desselbigen tags / gefroren hätte.

Die handhabung und execution dieses so theuer erworbenen friedens bestunde nun fürnemlich auf der restitution derer Stände / welche ex capite amnestiæ & gravaminum solten in vorigen stand gesetzet werden; denn die Schweden wolten eher nicht wancken und weichen / es wäre denn dieses alles geschehen; daher der Kayser Ferdinand III nicht nur seine mandata und den arctiorem modum exeqvendi zusamt dem executions-edict ins Reich publicirte / sondern es ergiengen auch die commissiones an die kreyß-ausschreibende Fürsten / daß selbige in ihren kreysen die execution bewerckstelligen solten. Es gienge auch anfangs ziemlich wohl von statten / ob sich gleich Chur-Bayern / Pfaltz-Neuburg / die Catholischen in der stadt Augsburg und andere verweigerten / und ungern daran welten. Zu Nürnberg wurde endlich alles vollends durch den executions-haupt-receß mit dem Schwedischen Generalissimo und nachmahls König Carl Gustaven abgethan / und solte nun alles mißtrauen gestillet und auffgehebt seyn. Execution dieses friedens.

Als aber die Cron Schweden ihre satisfactionsgelder erhoben / und die festen örter evacuiret hatte / fienge es gleich an wieder zu splittern / und wolte es mit den evacuationen von Franckenthal / Bennfilden / Hermannstein / &c. nicht fort: die national Schweden waren in ihr vaterland zurück gebracht / und die Teutsche miliz fienge an zu revoltiren; Churfürsten und Stände hatten die ihrigen meistens abgedanckt / und aus einander gehen lassen / Schweden und Brandenburg / wie auch dieser Churfürst und Neuburg zanckten sich wegen der gräntzen in den Jülichschen landen; die Königin in Schweden Christina dachte auf die niederlegung des zepters und übergebung an den Erb-Printzen Carl Gustaven / und hatte die Catholische confession schon im hertzen; Chur-Brandenburg suchte die Schwedische investitur am Kayserlichen Hofe und die introduction in Fürstenrath bey dem instehenden Reichstage zu verhindern; und die stadt Bremen hatte auch mit Schweden händel. Unterdessen prævalirte sich der Kayser des Churfürstlichen collegii bey der conferentz zu Prag zur erwehlung eines Römischen Königs / worzu die Königin Christina selbst Ertz-Hertzog Ferdinanden IV an die Churfürsten recommendirte; welche wahl auch mit hindansetzung der Reichs-tags-proposition zum disgusto derer Fürsten von statten gienge. Auf dem folgenden Reichs-tage gab es wohl gute generalia / die restitutions-sachen wurden aber weniger als der justitz-punct tractiret / auf den Reichs-deputations-convent verschoben / bey demselben auch nicht allenthalben ausgemacht / bey folgendem Reichs-tage wegen des Türcken-kriegs und anderer kriegs- und friedens-geschäffte so laulicht tractiret / daß biß diese stunde noch nicht alle / welche ex capite amnestiæ & gravaminum haben sollen restituiret werden / ihre so theuer versicherte wiedereinsetzung erlanget haben. Hinderniße bey der völligen execution.

Die Böhmen und Schlesier / wie auch die in Zustand der religion in Böhmen und Schlesien.

in andern Kayserlichen erblanden noch übrige Augsburgische Confeßions-verwandte hatten bißher viel verfolgung von der clerisey/ und denen so genannten seligmachern oder Kayserlichen soldaten ausgestanden/ und verhofften gleiche freyheit der religion mit denen Teutschen im Reiche zu erlangen. Die Kayserlichen disputirten aber über alle maße hefftig darwider/ und wolte sich der Kayser das jus reformandi/ welches zumahl in dem friedenschlusse in regula allen Reichs-Ständen in ihren landen verstattet worden/ sich in seinen erblanden nicht entziehen lassen; und der Schwedischen Gesandschafft zu Oßnabrück gabe man schuld/ sie hätten grosse summen geldes im wege gesehen/ daß sie mit ihrem sonst habenden guten religions-eyfer nicht hätten darüber springen können/ und diesem nach bekamen die armen Böhmen und Ober-Oesterreicher keinen/ die Schlesier aber nur diesen trost/ daß die Hertzoge zu Brieg/ Lignitz/ Münsterberg und Oels/ wie auch die stadt Breßlau aus Kayserlich- und Königlicher gnade ihrer vor dem kriege gehabten gerechtsamen und privilegien zusamt dem exercitio libero der Augsburgischen Confeßion gelassen werden solten. Die Grafen/ Herren/ Adel und dero unterthanen in den tafel-Fürstenthümern/ wie auch in Unter-Oesterreich selten zur gratification gegen die Cron Schweden und Protestirenden Stände zwar nicht ausgetrieben/ doch ihnen aber auch mehr nicht als ihre privat-andacht/ und das exercitium religionis in der nähe ausserhalb landes verstattet/ und in den Kammer-Fürstenthümern zugelassen werden/ drey kirchen ausserhalb der städte Schweinitz/ Jauer und Glogau vor die Evangelischen zu erbauen.

Wie man wegen der Böhmen/ von deren religions-reformation und zwiespalt unten in der II haupthandlung fol. 458 ein mehrers/ zur zeit Kayser Carls V und Pabst Clementis VII die consilia geführet habe/ das erscheinet aus dem vorschlage/ welchen der Bischoff zu Verona Matthæus Giberti, Datarius Pabst Clementens VII, dem Päbstl. Nuntio, welcher sich damahls beym Könige in Hungarn befand/ gethan; nemlich: der Pabst verlangte die vereinigung des Königreichs Böhmen mit dem heiligen stuhl zwar auf alle weise und wege; er aber/ der Datarius, sahe eine grosse hinderniß/ daß der heilige Vater leiden würde/ denn es wäre wider die hoheit und würdigkeit der kirchen/ Könige und Königreiche zu suchen und denselben nachzugehen/ und müste in einem so wichtigen wercke gute ordnung/ reputation und wohlstand das erste seyn/ so zu beobachten. Müste daher ein ander mittel ausersehen werden/ dadurch die Böhmen selbst anlaß nähmen/ dem Päbstlichen thron entgegen zu eilen; wann sie dem Cardinal Campegio, der Legat in Teutschland war/ sich in die arme werffen wolten/ hätte er sie zu embrassiren/ wo nicht/ dürffte er ihnen auch nicht entgegen gehen/ so wenig als es sich zieme/ daß der richter den partheyen nachgienge; was sie suchten/ müste man gewähren/ aber auch keine offerte von dem machen/ was sie nicht verlangten. Wann es bey dieser manier blieben wäre/ würden wenig zum Pabstthum zurück gangen seyn. Es haben

Des Päbstl. Nuntii alter vorschlag wegen Böhmen.

aber die Jesuiten zumahl gantz andere maximes geführet; diesem nach seynd durch göttlicher gnaden verleihung die Protestirenden Churfürsten/ Fürsten und Stände/ wie auch die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft gleichsam jure postliminii und vermittels angeregter verträge/ gedinge/ Reichs- und friedens-schlüsse zu der einer jeden hohen obrigkeit von GOttes und rechts wegen competirenden geistlichen gerichtbarkeit/ kirchenrechten/ und dahero rührenden macht aller verordnungen/ bestellung derer hohen und niederen kirchen- und schul-diener/ ausschreibung derer synoden/ haltung geistlicher gerichte und consistorien und dergleichen/ gediehen/ und regieren dieselben bey diesem hohen regal ihre lande als absolut, wie sie es vor GOtt und dessen richterstuhl zu verantworten getrauen. Und die Christliche kirche hat diesen vortheil dabey/ daß/ ob wohl alle geist- und weltlich-catholischen Stände neben ihr die reformation sich nicht platz greiffen lassen/ und der obedienz der Römischen kirchen noch ziemlich anhangen/ gestalt auch die Kayser selbst die so genannten legationes obedientiæ verrichten lassen/ wie Kayser Ferdinandus III seine beym Hr. Ludolf II f. 613 zu lesen; so sind sie doch/ ja alle andere Christliche Potentaten Catholischer religion in eine weit grössere freyheit von den Päbstlichen mißbräuchen gesetzt worden/ und das breviarium Romanum ist ietzo gantz anders eingerichtet als vor diesem. Die liturgia, die gebeter/ die sorgfalt bey denen sterbenden ist gantz anders. Die Mayntzischen/ Cöllnischen/ Würtzburgischen und andere kirchenordnungen schmecken mercklich nach dem Evangelischen süßteige; man hat auch bey bescheidenern Römisch-Catholischen ziemlich von der verketzerung und wuth gegen die Evangelischen abgelassen; Ja es hat auch die Kayserl. Majestät damit so viel behauptet/ daß er nicht nur die Ertz- und Bischöffe/ nebens andern hohen Prælaten/ mit dem schwerdte beleihet/ und sie wegen ihrer vom Reiche habenden regalien und der so genannten temporalität zum lehns-eyde und pflichten aufnimmet/ also ihrer personen auch ad effectum privationis, wenn sie es darnach machen/ versichert ist; sondern er hat auch bey denen wahlen und postulationen dererselben/ ingleichen bey denen dißfalls entstehenden irrungen gewaltig viel zu sprechen; wie die exempel sonderlich bey der letzten Ertz-Bischöfflich-Cöllnischen/ Mayntzischen Coadjutorie, Lüttichischen/ Oßnabrügischen und andern wahlen/ wie auch die consilia, welche bey dem offerto des Bischoffs zu Münster wegen der Coadjutorie zu Trier gethan/ vermercket worden/ solches bewähren.

Der Protestirenden restitution zu ihren kirchenrechten.

Gemeiner vortheil vor die Christliche kirche.

Vortheil vor die Kayserl. Majestät.

Es erwiese Ihr. Kayserl. Majestät auch einen blick dero allerhöchsten gewalt/ da sie A. 1690 dem Pabste durch den Cardinal de Medicis obwohl mit bescheidenen höflichen worten/ doch nachdrücklich gnug verweisen liessen/ daß er in einem so ungerechten kriege zugelassen/ vor Franckreich/ den treuen bundsgenossen des Mahumedanischen reichs/ und das gleich in vollem kriege stund/ die clerisey collectiren zu lassen.

Exempel/ daß der Kayser sein Majestätisches kirchen-regal übet.

Anno 1696 ereignete sich ein casus bey dem Hochstiffte Costnitz/ da der Pabst einen gebrechlichen mann/ den Herrn Baron Peter Philippen von Berlepsch / dessen mutter am Spanischen hofe so groß war / und hernach begräfet wurde / in das Capitul aufzunehmen ex plenitudine potestatis Apostolicæ, prævia dispensatione, præsentirte. Der Bischoff aber und Capitul wegerten sich/ ihren statutis und der kirchen convenientz zuwider / diesen mann anzunehmen. Man drunge zwar darauf/ die plenitudinem potestatis Papalis zu behaupten; das stifft machte aber causam communem, mit andern hochstifftern und Capitulis/ und diese insgesamt brachten ihre weigerungs-ursachen an die Kayserliche Majestät/ weniger nicht an den Pabst selbst / und blieben bey der recusation so feste / daß der Pabst nachgeben und sich begnügen muste / ihn anderwerts mit dem titul eines Archimandriten zu versehen.

Was bey dem hochstift Münster in der Plettenbergischen sache vorgegangen / ist noch in frischer erinnerung.

Was Ihro Kayserlichen Majest. sonsten als oberstem Voigt und Schirmherrn / welches zwar schiene leere hülsen zu seyn / wann man die Römische kirche an sich selbst / und die hoheit in Italien / welche die vorigen Römischen Kayser gegen den Pabst und gegen die Italiänischen und Lombardischen Bischöffe und Prälaten gehabt haben/ betrachten will/ in der that aber gewiß viel importiret / zustehet / davon ist oben fol. 226 und seqq. etwas weniges angeregt worden; und meritirte dieses Majestätische hohe Kayserliche regal eine besondere ausführung.

Worinnen die Kayf. advocatie wäre.

Denn wer wird Ihrer Kayserlichen Majest. verargen/ oder ihr in zweifel ziehen/ daß sie nicht krafft sothaner advocatie die reinhaltung der religion und pflantzung wahrer gottseligkeit mit abschaffung aller irrthümer und mißbräuche nach anleitung der Reichs fundamental-satzungen zu befördern befugt seyn solten? gleichwie ihr der schutz der kirchen/ so catholischen als evangelischen theils / wider alle verfolgungen oblieget. Inmassen Kayser Carl V sich des religion-zwiespalts zur Christlichen einigkeit zum wenigsten äuserlich fast sorgfältig angenommen / und wohl erkannt/ wie verderbt der kirchen zustand war/ und wie heilsame würckung die reformation würcken würde/ und ob er wohl A. 1530 zu Bononien kurtz vor empfahung der Römischen Cron dem Pabste Clementen VII persönlich den eyd in folgenden formalien: Ego Carolus Romanorum Rex & brevi Dei gratia futurus Imperator Cæsar per DEVM divumque Petrum promitto, polliceor, testificor atque juro, me in posterum pro viribus, ingenio & facultatibus meis pontificiæ dignitatis & Romanæ Ecclesiæ perpetuum fore defensorem nec ullam ecclesiasticæ libertati vim illaturum, sed potestatem, jurisdictionem & dominationem ipsius, quoad ejus fieri potest, conservaturum ac protecturum, cujus rei testem voco Deum ipsum & hæc sancta evangelia, geleistet; hat er doch in progressu wahrgenommen / daß derselben nicht entgegen sey /. den Protestirenden die beneficia, wie sie in denen nach und nach aufgerichteteten frieden-schlüssen / sonderlich in dem Passauischen begriffen/ zu ertheilen.

Eyd/ welchen K. Carl V dem Pabste geleistet.

Und nachdem die Römischen krönungen und obedienzen abkommen / auch Ihro Kayserliche Majestät in Dero wahl-capitulation auf die frieden-schlüsse und deren execution schweren / so ist dero gewalt respectu des Pabsts in Teutschland desto freyer / und geloben sie auch als einen effect Dero höchsten Voigtey, daß sie denen klagen und beschwerden Teutschen nation die abhelffung geben wollen/ in dem 19 art. capit. Leop. welches ein werck von grossem nachdruck und Majestät seyn könte/ wann es zur rechten execution gebracht werden wolte.

Es ist oben schon angemercket / daß zwischen Kayser Friedrichen dem III und einigen Chur- und Fürsten des Reichs Teutscher nation an einem / und des Päbstlichen Stuhls Legaten dem Cardinal S. Angeli Johannes am andern theil einige concordata aufgerichtet/ und nachgehends vom Pabst Nicolao V bekräfftiget worden / so wohl auch durch Gregorii XIII reservata es dahin kommen/ daß alle hohe würden/ als Patriarchal- Ertz- Bischoff- und Bischöfflichen kirchen / klöster / priorate / würden / personatus und officia, wie auch canonicate / præbenden und kirchen / wie auch andere geistliche beneficia, ohne oder mit seelensorge / weltliche und regularia, das ist / die an die heiligen orden S. Augustini, Benedicti, Francisci, Dominici, Ignatii, Carmelitaner/ &c. gebunden sind / man möchte durch wahl oder andere wege dazu kommen / sie möchten ietzo vacant seyn oder künfftig ledig werden / an die apostolische autorität verbunden seyn sollen; die translationes von einem stifft zum andern / und die entsetzung derer Bischöffe und Prälaten / stiffter / solte unter Päbstlicher disposition stehen / und alle bey der wahl und postulation, oder auch renunciation, deposition und privation entstehende irrsalen selten auch als ein Päbstlich reservat tractiret werden.

Concordata Germaniæ.

Es solten auch in denen Metropolitan- und Cathedral-kirchen/ ob sie gleich nicht immediate dem stuhle zu Rom unterthänig wären / und in denen ohne mittel demselben unterwürffigen klöstern / die electiones canonicè vorgenommen werden / und des Pabsts sorgfalt überlassen seyn / wenn sie nach ablauf der zeit nicht wären præsentiret worden/ oder es nicht canonicè hergegangen wäre; folglich will der Pabst auch diejenigen confirmiren / wenn die electiones canonicæ wären / es wäre denn/ daß aus erheblichen ursachen der Pabst und seine brüder/ die Cardinäle / eine würdigere und nützlichere person vorschlagen könten; die also confirmirte oder providirte solten den Metropolitanis &c. pflicht ablegen / und andere gebühr leisten; in denen klöstern / so dem stuhl nicht unmittelbar unterworfen / und andern regular-beneficiis, deren sache nicht nach Rom kömmet / solten auch der confirmation und provision halber nicht ad curiam Romanam gebunden seyn; was aber in solchen sachen nach Rom gehen müste / wolte der Pabst anders nicht confirmiren / als auf solche art / wie oben bey denen Dom-Capituln verwahret ist. Und von denen nonnenklöstern wolte der Pabst nichts fordern / es sey

denn

denn die exemtion zu bescheinigen/ da durch commission es ausgemacht werden solte.

Wegen anderer dignitäten und beneficien solte durch die inferiores provision verschaffet werden/ jure ordinario. Der Pabst beliebet auch/ daß durch keine wege gehindert werden soll/ daß nicht von denen vacantien derer extra-Päbstlichen monaten/ als Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri, die collatores ihre provision, præsentation und election oder andere disposition verrichten solten; wenn aber in denen mensibus Papalibus, Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri und Novembri sich die vacantien ereignen/ hat der Pabst frey zu schalten und zu walten/ doch mit dieser maße/ daß/ wenn binnen 3 monat/ von zeit der notificirten vacantz/ solches beneficium niemand von des apostolischen stuhls wegen conferiret zu seyn erscheinet/ das Capitul oder jeder Ordinarius solches an jemand ertheilen mögen. Geschicht nun vom Pabste die collation inwendig der 3 monaten/ ob sie gleich an dem orte/ da das beneficium stehet/ noch nicht bekandt gemacht wäre/ so hat der Ordinarius besagtes recht der verleihung solcher præbenden noch nicht erlanget/ und muß zu frieden seyn/ wenn der impetrant durch ein solennisch instrument die notification hernach thut; da auch gleich nach ablauf der 3 monate der Pabst beneficium, und zwar eher als der Ordinarius loci verliehen hätte/ gehet doch die Päbstliche collatur der andern vor. Von der verleihung/ so dem Ordinario vorbehalten worden/ sollen demnach ausgenommen werden (1) alle beneficia, welche dem Römischen stuhl bey dem Römischen hofe zur vacantz kommen/ (2) die beneficia der officialen/ (3) die beneficia der Cardinäle/ (4) derjenigen/ welche am Römischen hofe/ oder innerhalb 2 legalischen tag-reisen gestorben sind/ (5) der hof-bedienten/ welche in curia Romana oder intra duas diætas legales gestorben sind/ es wäre denn/ daß sie sich daselbst mit wesentlicher wohnung aufgehalten hätten/ (6) derjenigen/ welche wegen erlangter höherer beförderung und geistlichen würde ihre vorige beneficia abtreten. (7) diejenigen beneficia, welche dem Pabste zu conferiren/ krafft des friedenschlußes/ vorbehalten sind.

Wegen derer annaten wurde beliebet/ daß von allen cathedral-kirchen und mannes-klöstern/ so vacant werden/ vor die renten des ersten jahres von der vacation an die taxa, wie sie in denen apostolischen kammer-tax-büchern verzeichnet/ bezahlet werden solte/ salva moderatione, wo etliche zu hoch angelegt befunden würden. Und solte die helffte dieser taxa binnen jahres-frist von der besitzung an des gantzen stifts oder dessen gröβten theils/ und die andere halbscheid binnen des folgenden jahrs entrichtet werden; solte sich aber inwendig einem jahre noch eine oder mehrere vacantz ereignen/ so würde die taxa nur einmahl bezahlet/ ohne auch daß der successor dafür stehen solte. Von andern dignitäten/ personaten/ officiis und beneficiis, secularibus & regularibus, welche der Pabst zu vergeben hat/ oder providiren wird (ausser jedoch was gratien und pertractations-fälle sind) da sollen die annalen oder halben früchte nach der taxe binnen jahres-zeit/ von der possess an/ geliefert werden/ doch daß der successor in dem beneficio nicht dafür stehen dörfe. Von denen beneficien/ so nicht über 24 fl. kammer-währung sind/ soll nichts gegeben werden/ und bleibet es im übrigen bey dem/ was mit Pabst Eugenio IV verabhandelt/ oder künftig anders verglichen wird.

Concordata sind nicht völlig in übung kommen.

Es ist aber bey obangezogenen concordatis zu mercken/ daß sie nicht von allen Churfürsten und Ständen des Reichs bewilliget/ vielmehr Kayser Friedrich ersuchet worden/ nach art des Königs in Franckreich durch eine pragmaticam sanctionem sich wider die unbefugnisse des Pabstes zu helffen/ zum wenigsten das decretum concilii Basileensis, darinnen die reformation der geistlichkeit enthalten/ und das vom Pabste Eugenio mit list der Teutschen nation war aus den händen gespielet worden/ wieder auffzurichten und wieder einzuführen. Aber der Kayser ließ sich den Päbstlichen Nuncium Æneam Sylvium bereden/ gab ihme instruction, dem Pabst vollkommenen gehorsam zu versprechen/ denn er meynte/ er bekäme die Crone sonst nicht.

Diese concordata sind aber weder an der einen noch der andern seiten zur observantz kommen/ und eben daher viel klagen gegen den stuhl zu Rom entstanden/ wie die beym Frehero und Goldasto befindliche gravamina & avisamenta de A. 1510 und hernach die Nürnbergischen hundert mit mehrern besagen; die religions-frieden-schlüsse haben der sachen hernach etwas gerathen/ und ist bekandt/ daß die annoch heut zu tage in der Kayserlichen capitulation art. XIX begriffene anführung derselben sich bloß auf die Catholischen Stände des Reichs erstrecke.

Evangelische religions-verwandten leiden noth.

Und in diesem zustande der religion ist es gröstentheils geblieben/ biß an die zeit/ da das Chur-Hauß zu Pfaltz mit Churfürst Carln A. 1685 abgestorben/ und das Hochfürstliche Hauß Pfaltz-Neuburg succediret hat. Anfangs wurden zwart unter der neuen Catholischen obrigkeit die Evangelischen unterthanen leidlich gehalten; als aber der Frantzösische friedens-bruch darzu kame/ prævalirte sich die Catholische clerisey dieser unglückseligen gelegenheit/ und bedrängte jene auf alle weise; es wurde auch bey dem friedenschlusse zu Ryswick dahin gespielet/ daß in dem art. IV die „præjudicirliche clausul gesetzt wurde/ krafft „deren die Römisch-Catholische religion in „denen von Franckreich abgetretenen orten in „dem stande/ wie sie damahls war/ gelassen „werden solte. Was dißfalls weiter vorgegangen/ ist oben fol. 308 seqq. eingebracht worden. Wie schlechter ernst sich aber an seiten derer Herren Catholischen zu gütlicher hinlegung/ oder auch rechtschaffener erledigung derer wider das instrumentum pacis Westphalicæ vorgenommenen contraventionen und gravaminum erwiesen/ ist daraus abzunehmen/ daß das Chur-Mayntzische directorium allerhand hindernüsse samt seiner religion verwandten einwerffen/ bald das corpus Evangelicorum unter eine von ihm ausgehende Reichs-vollmacht und unter seine direction (da doch in solchen sachen ein corpus gegen das andere zu handeln

Röm. Catholische wolten die gravamina nicht angreifen.

pflegt) ziehen will/ bald will man diese sachen wieder in die collegia bringen/ bald will man nach denen rechten ingemein/ darunter auch das jus canonicum verstanden werden kan/ die sachen erörtern/ bald das Westphälische friedens-instrument nicht einmahl genennet/ bald demselben das in seiner beschwerlichen clausul gantz contraire und durch die protestation derer Evangelischen/ seither aber durch den anderweiten Frantzöischen krieg annullirte Ryswickische friedens-instrument demselben als ein principium normativum an die seite gesetzet wissen. Und muß man sich wundern/ daß neben **Chur-Maynz/ Chur-Sachsen/ Magdeburg/ Cölln und Regensburg/** als aus jedem Reichs-collegio zwo personen/ aus dem Fürstlichen auch **Pfaltz-Neuburg/** welches doch vor diesem in der Ober-Pfaltz und seither auch in der Untern-Pfaltz die Evangelischen am meisten gedruckt/zur amicablen composition oder erörterung mit deputiret worden.

Königlicher Preußischer vorschlag zum simultaneo universali.

Jhro Königl. Majestät in Preussen ließen dieses vorhaben eröffnen/ daß/ wo man die Evangelischen in der Pfaltz und andern orten als spoliatos nicht restituiren wolte/ sie als Churfürst zu Brandenburg in ihren landen denen Evangelischen das simultaneum exercitium mit dem genuß der intraden in allen dero Catholischen stifftern und örtern einräumen/ und andere Evangelische Landes-Fürsten dergleichen zu thun veranlassen wolte/ welcher vorschlag doch ein und des andern orts vor bedencklich gehalten worden.

Jnzwischen fähret man gleichwohl an Catholischer seiten an vielen orten mit beeinträchtigungen fort/ reformiret in der Schlesien auffs eyfrigste/ und ludificiret gleichsam die Protestirenden Potentaten mit solchen dilatorischen auffenthaltungen und weitern eingriffen.

Geistliche hohe personen im kirchen-staat Röm. seiten.

Die geistlichen personen und Regenten des kirchen-staats sind im Reiche auf der Catholischen seiten der **Pabst**/ und stuhl zu Rom/ als welcher den Primatum ordinis & potestatis interne nach hergebrachter maße in Teutschland übet/ dabey jedoch noch ziemliche freyheit vor die Landes-Fürsten übrig/ der Primas Germaniæ hiebevor Magdeburg/ nunmehro der **Ertz-Bischoff zu Maynz**/ als erster geistlicher Fürst/ die **Ertz-Bischöffe**/ des heiligen stuhls zu Rom **Legaten**/ **Hochmeister des Teutschen Ordens** und **Johanniter-Ordens Großmeister**/ **Bischöffe** und **Chor-Bischöffe**/ gefürstete und ungefürstete Aebte und Aebtißinnen/ gefürstete und schlechte Prälaten/ Dom-Pröbste/ Pröbste/ Dom-Dechanten/ Dom-küster/ keller/ Dom-küchen- und schatzmeister/ Dom-sänger/ Dom-scholaster, Oblajarien/ Suffraganei und Capitulares, regulirt und unregulirt/ Domicellarii, General und special-Vicarien/ Officialen/ Generalen/ Provincialen/ Prioren/ Guardianen/ Sub-Priorn/ Ertz-priester/ priester/ Archidiaconen/ Diaconen/ hospital-brüder samt so vielerley münchs-orden/ vom geistlichen und gemeinem leben/ als Augustiner/ Carmeliter/ Franciscaner/ Dominicaner/ Eremiter oder Einsiedler/ Benedictiner/ Bernhardiner/ Cartheuser/ Cisterzer/ Prämonstratenser, Creutzträger/ Flagellanten/ Jacobiner/ Cölestiner/ Jesuaten/ Schotten/ Cappuciner/ Barnabiten/ Barfüsser/ Humiliaten/ Sylvestiner, Olyvetaner, Minimen/ Jesuiter/ Theatiner/ Cajetaner/ Ursuliner/ und andere münchs- und nonnen-orden von unterschiedlichen arten und kleidungen; Professores der Theologiæ auch canonischer rechte. Die Theologi zehlen sonst sieben ordnungen derer clericorum, vier kleinere/ als Ostiariatus, Lectoratus, Exorcisatus, Acolistatus; und drey grössere: Subdiaconatus, Diaconatus und Presbyteratus. Zu welchen hernach noch zwey ordines gezogen werden/ als Clericalis und Episcopalis. Und diese eintheilung geschiehet in absicht auf das meß-opffer/ welches die Priester so wohl als die Bischöffe halten können. Diesen allen werden die ordens-leute beyderley geschlechts entgegen gesetzt/ als die auf eine besondere art dem gottesdienst obliegen/ wie aus dem jure canonico und concilio Tridentino weitern innhalts zu ersehen; wie diese ordines conferiret/und die Priester geweyhet werden/auch von wem und mit was ceremonien/ davon sind alle compendia juris canonici voll; wie der Pabst erwehlet und inauguriret werde/ davon ist in dem II Tom. f. 669 gehandelt.

Sieben ordnungen der geistlichkeit.

Wahl der geistlichkeit.

Bey den Römischen Catholischen werden die Ertz- und Bischöffe/Aebte und Prälaten von denen capitulen und conventen per viam scrutinii erwehlet oder postuliret/ und die erwehlung oder postulation vom Pabste confirmiret/auch bey den meisten hohen stifftern keiner angenommen/ er sey denn adelichen oder höhern standes/ und beweise seine sechzehn/ oder in einigen zwey und dreyßig adeliche ahnen/ so wohl väterlicher als mütterlicher seiten. Jn einigen Bisthümern können gleichwohl auch Doctores und andere rechtschaffene männer zu denen Canonicaten und stifftern selbst mit gelangen/ und auch zur insul selbst gedeihen/ wie man viel exempel auch von dem stuhl zu Rom selbsten hat.

Vor alten zeiten und biß zur regierung Kayser **Ottens I** pflegten die Bischöffe in Teutschland noch das wort GOttes zu lehren/ und war noch kein capitul auf die Noblesse restringiret. Nach der zeit aber hat sichs verändert/ und ist das/ was regulare war/ seculare worden. Krafft des concilien-schlusses zu Trient soll ein Canonicus einer Cathedral-kirche von ehrlicher geburt/ und mit dem Doctorat, Licentiatur, oder anderer gnugsamen instruction qualificiret/ in denen dignitatibus curatis XXV, in den übrigen XXII jahr alt seyn.

Geistliche Ritter-orden.

Zu der Catholischen geistlichkeit haben wir auch billig zu rechnen gehabt die zum schutz und religion der kirche/ wie auch zur pflege und dienste der Christenheit gestiffte **Ritter-ordens Hoch- und andere Meister**/ und dero zugehörige Capitulares und **Ritter** in ihren unterschiedlichen ordnungen/ derer anfangs zweyerley gattungen waren/ die **Johanniter** oder **Hospitalarien** und **Tempel-Herren**/ zu welchen hernach der **Teutsche orden** und die **Schwerdt-brüder** in Liefland kommen/ und allesamt an gewisse ordens-regulen verbunden

Ordens-leute ꝛc.

gewe-

gewesen: diese letztern haben sich dem Teutschen Hochmeisterthum eingegliedert/ und endlich gar unter demselben verlohren; die Tempel-Herren aber sind zu großem vermögen und unleidlicher macht empor gestiegen/ hergegen aber auch in grosse laster und greuel verfallen/ und in Franckreich nach und nach/ auch in andern Reichen und provintzien von Europa ausgetilget worden/ daß also nur die Teutschen und Johanniter-orden übrig sind. Zu welchen auch der Evangelische Lutherische und Reformirte Adel in Teutschland aufgenommen zu werden pfleget; wie hier von oben an seinem orte ausführliche meldung geschehen.

Man redete vor viertzig jahren auf dem Reichs-tage von einem neuen orden wider den Türcken/ es ist aber beym discurse geblieben.

Geistlichkeit Protestirenden theils.

Bey denen Protestirenden bestehet die geistlichkeit aus Bischöffen/ Aebten/ Aebtißinnen/ Pröbsten/ general- und special-Superintendenten/ Professoribus, Oberpfarrern/ Primariis, Inspectoren, Senioren, Decanis, Adjuncten/ Pfarrern/ Archidiaconen/ Diaconen/ Cappellänen/ Collaboratoribus und dergleichen/ und sind bey ihnen zum kirchen-beruffe die ordentlichen wege/ als die nomination, in krafft deren eine gewisse person zu einer gewissen pfarr von dem geistlichen oder weltlichen Patron der kirchen vorgeschlagen/ der Christlichen gemeinde præsentiret/ und wann diese wider dessen lehre und leben nichts erhebliches einzuwenden/ ihme dem candidato ministerii die vocation ausgeantwortet/ und er damit zum consistorio verwiesen/ allda examiniret/ dann nach beschehener prüfung seiner lehre und geschicklichkeit/ durch auflegung der hände/ nach altem Apostolischem gebrauch coram facie ecclesiæ von dem Superintendenten oder fürnehmsten Prediger ordiniret/ und ihme die macht zu lehren und zu predigen/ auch die heil. sacramenta auszutheilen/ öffentlich ertheilet/ und selbiger hernach durch den Superintendenten in die pfarr eingewiesen/ ihme auch im nahmen des landes-Fürsten die confirmation ausgestellet wird.

Geistliche titul und würde.

Von den Ertz-Bischöfflichen und dergleichen tituln/ und daß sie sich von GOttes gnaden/ durch GOttes verhängniß/ durch GOttes erbarmung/ it. hochwürdigst/ hochwürdig und heilig schreiben/ ist hier nicht nöthig/ weitläufftige meldung zu thun; daß sie aber darzu setzen apostolicæ sedis gratiâ, geschiehet zu bemerckung ihrer dependenz von dem stuhl zu Rom. Ob GOttes und des jetzo so genannten Apostolischen stuhls gnade compatibel, stehet dahin. Die hohen gerechtsame/ verrichtungen und amt der Ertz-Bischöffe/ als ferne sie Ertz-Bischöffe sind/ bestehen in der visitation der gantzen provintz/ und aller darinnen gelegenen kirchspielen; als ferne sie aber Metropolitanen sind/ haben sie die gewalt/ die von den stifftern erwehlte Bischöffe zu bestätigen/ selbige zu weyhen/ provincial-synodos auszuschreiben/ bey selbigen das directorium zu führen/ die vota zu sammlen/ und mit der letzten stimme zu beschliessen; so ferne sie aber Primaten oder kleine Patriarchen sind/ haben sie von denen geistlichen unter-gerichten die appellationes anzunehmen/ und wann in ihrer provintz ein Bischöfflicher sitz verledigt ist/ haben sie die obsicht über die geistliche gerichtbarkeit zu führen. Dieses Primat verwaltete im mehr gedachten Römischen Reiche vor der reformation der Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ nach dessen secularisirung aber kömmet es wohl von rechts wegen dem Ertz-Bischoff zu Maintz zu. Wiewohl zu glauben ist/ der Pabst werde den Primat ungern ersetzen/ und lieber die appellationes nach Rom ziehen/ als an Chur-Maintz ergehen lassen. Unter denen übrigen Ertz-Bischöffen sind die drey vornehmsten auch Ertz-Cantzler bey dem heiligen Reiche.

Primat in Teutschlande.

Das merckzeichen und insigne dignitatis der Ertz-Bischöffe/ ist das so genannte pallium, durch dessen ertheilung ihme die volle gewalt des pontificalischen amts übergeben wird/ so gar/ daß die Ertz-Bischöffliche wahl ohne dieses pallium ihre vollkommenheit nicht hat/ inmassen dann/ besage der Päbstlichen rechte und observanz, kein Patriarch oder Ertz-Bischoff vor erlangung desselben einen Bischoff weyhen/ noch die geistliche salbe machen/ noch kirchen weyhen/ noch andere dergleichen handlungen verrichten/ auch so gar nicht den titul Patriarch/ Ertz-Bischoff oder Primas ꝛc. führen darff; ausser daß es in Teutschlande seinen abfall findet/ allwo die Ertz- und Bischöffe/ so das jus pallii haben/ auch vor erlangung der consecration und des pallii die völlige titulatur hergebracht haben.

Ertzbischöffliche pallium.

Es wird aber das pallium auf solche art zubereitet: wann man am 21 Jan. das S. Agneten-fest in der kirchen zu Rom/ welche dieser Heiligen gewiedmet ist/ feyerlich begehet/ und das Agnus Dei gesungen wird/ pfleget man 2 weisse lämmer auf den altar zu setzen/ übergiebt solche hernach den Sub-Diaconen in S. Peters haupt-kirche zu Rom/ welche sie auf vorhergegangene Päbstliche benediction unter der auffsicht der nonnen S. Marthæ auf die weyde schlagen/ und zu rechter zeit die wolle abnehmen; diese wolle kämmet man mit anderer/ lässet sie durch die nonnen turris speculi spinnen/ und die pallia oder kleine weisse creutz-bänder/ so man über die achseln legt/ und vorn und hinten abhangen lässet/ daraus machen/ und selbige an den enden mit subtilem bley verwahren; sind sie denn fertig/ so werden sie zu den reliquien der beyden Apostel Petri und Pauli gebracht/ daselbst unter gewissen gebeten niedergeleget/ des andern tages durch die Sub-Diaconos wiederweggenomen/ und so lange heiliglich aufbehalten/ biß ein Patriarch/ Ertzbischoff/ oder solcher Bischoff/ der keinen Ober- oder Metropolitan erkennet/ vor sich in person oder durch seinen gevollmächtigten eines begehret/ deme es dann unter vielen feyerlichen gebräuchen übergeben/ und mit diesen worten: Ad honorem Dei omnipotentis & beatorum Apostolorum Petri & Pauli, Domini Papæ N. & Romanæ ecclesiæ, nec non ecclesiæ tibi N. commissæ, tradimus tibi pallium, de corpore S. Petri sumtum, ut utaris eo certis diebus, qui exprimuntur in privilegiis à sede Apostolica concessis, zugeeignet/ auch der empfänger vermahnet wird/ ausser höchst dringender noth/ nicht zwo nächte an einem ort damit zu bleiben; und wird dieses pallium um die schultern zwickel-weiß also angelegt/ daß

Zubereitung des pallii.

zwo

zwo schnüre vorn und hinten hängen / an der lincken seiten ists doppelt / an der rechten aber einfach; über dieses hat es auch 4 purpurfarbene oder schwartze creutze / welche hinten und vorn und auf beyden seiten zu stehen kommen / wie ingleichen auch 3 nadeln / so drein gestecket sind; die bedeutung solcher ceremonien und zuschickungen ist bey den Scriptoribus ritualium mit mehrern zu lesen.

Die tage / daran ein Ertz-Bischoff diesen schmuck tragen darff / sind das Christ-fest / S. Stephans-fest / fest der beschneidung / heil. drey Könige / palm-sonntag / der grüne donnerstag / der stille oder heilige sabbath / drey ostertäge / pfingsten / Johannis-tag / alle Apostel-täge / die drey Marien-feste / allerheiligen kirchen-weyh / und auf dem jahr-gedächtniß seiner einweyhung. Was wider die übermäßige steigerung der taxa und einlösung der Päbstlichen mäntel / die Teutschen hiebevor gegen den Pabst vor beschwerde geführet / und wie sie dahin getrachtet / daß die viel und grosse angeln / welche der Römische Hof zu fangung des reichthums ausgeworffen / abgeschaffet / auch solche ämter gar eingestellet würden / ist beym Goldast in den Reichs-satzungen Tom. VII und Sleidano ad annum 1541 l. 13 F zu lesen / auch bereits oben hiervon mit wenigen meldung geschehen.

Bischöffliche amt und gewalt

Die **Bischöffe** sollen aufseher und achthaber der ihnen in einem gewissen bezircke anvertrauten heerde seyn / und des gottesdiensts so wohl auch der kirchen-disciplin fleißig wahrnehmen / von deren zustande in der ersten kirchen und bey folgenden seculis oben gehandelt worden.

im Pabstthum.

Es begreifft aber die **Bischöffliche gewalt** folgende drey haupt-stücke: So bald bey den Römisch-Catholischen ein Bischoff erwehlet / confirmiret und eingeweyhet worden / so bekömmt er das jus ordinis, welches dann darinn bestehet / daß er gewalt habe / GOttes wort zu lehren / und die sacramenta zu verwalten / andere geistlichen zu confirmiren und zu ordiniren / die præbenden zu verleihen / das chrisma oder heilige salbe zu machen / Aebte / Aebtißinnen und nonnen einzusegnen / kirchen und altäre / wie auch andere zum heiligthum gehörige sachen zu weyhen / den bekehrten ketzern (ihrer meynung nach) den Heil. Geist zu geben / u. s. m. Dann bekömmt er auch das jus diœceseos, in krafft dessen ihm im gantzen stifft gehorsam / unterthänigkeit und reverentz gebühret / daß er auch die macht hat über alles / was dem stiffte angehörig ist / nach masse jedoch seiner capitulation zu disponiren / die geistlichen güter zu verwalten / die visitation, so offt es die noth erheischt / anzustellen / synodos zu beschreiben / und die hierzu behörige kosten / synodaticum und cathedraticum genau einzufordern / über academien und schulen die obsicht zu führen / allerhand geistliche ordnungen zu verfassen und zu exequiren; ferner und zum dritten erlanget er auch die jurisdiction, vermöge welcher ein Bischoff in seinem gantzen stiffts-bezirck über alle geistliche in civil- und criminal sachen / auch über die layen in geistlichen- und kirchen-sachen die gerichtbarkeit verübet / richtet und straffet / die geistlichen personen nach gelegenheit des verbrechens ius-pendiret oder gar absetzet / in verbotenen gradibus und sonsten dispensiret / in matrimonial und ehescheidungs-sachen recht spricht / die abgenöthigte oder sonst zuläßliche eyde relaxiret / u. a. m. thut / was nicht zu den Päbstlichen reservaten gehöret.

Bischöffliche insignia.

Die insignien und merckzeichen der Bischöffe sind der krumme stab / aus holtz und bein gemacht / und mit christallinen oder vergüldeten knöpffen und zierathen versehen / unten aber mit eisen oder kostbarem metall beschlagen und spitzig; dann die **Bischoffs-mützen** / welche zwey hörner theils die wissenschafft der schrifft alten und neuen testaments zu bedeuten / theils auch anzuzeigen / daß das volck sich vor ihme scheuen soll. Die **pantoffeln** / das weisse leinen chorhembd / die handschue / der ring / der inwendig grüne und auswendig schwartze hut / sind auch äusserliche zeichen eines Bischoffs / und hat jedes seine besondere bedeutung / bey der man sich hier nicht aufzuhalten hat.

Mißbrauch der Bischöfflichen gewalt verursacht änderung.

Bey zeiten der in vorigen seculis vorgegangenen reformation ist diese **unbeqveme Bischöffliche gewalt** unter andern eine ursach der beschwerung / auch der vorgenommenen änderung selber mit gewesen / also gar / daß etliche örter und land schafften / die von dem gehorsam des Römischen stuhls sich entzogen / nicht allein den Bischöfflichen namen / sondern auch das amt gar abgeschafft / die lehrer und prediger wegen ihrer ämter / doch unbeschadet einiger subordination, in gleiche würde gesetzt / und dieselbe von Christo eingesetzte aristocratische art eines geistlichen regiments durch zusammen-ordnung vieler geist- und weltlichen personen bestellet: wie dergleichen sonderlich in dem vereinigten Niederlande und der Schweitz zu finden.

Anderswo hat man die titul und ansehen der Bischöffe gelassen / doch ihre macht und einkünffte ziemlich eingezogen / und ihr amt wieder hauptsächlich auf die zeiten der alten kirchen eingerichtet / wie in den Nordischen reichen geschehen. **In den meisten landen der Chur- und Fürsten Augsburgischer** confession **ist der nahme und gewalt der Bischöffe bey dem kirchwesen aus wichtigen ursachen abgeschaffet / gleichwohl aber der unterscheid der kirchen-ämter behalten worden** / daß an orten / wo viel prediger von nöthen / einer zum Oberpfarrer / die andern aber zu Archi-Diaconen und Diaconen geordnet / und über etliche Pfarrer in einem lande general- und special-Superintendenten / auch nach gelegenheit und anzahl der Pfarrer und örter ihnen Adjuncti, Inspectores und Decani zugeordnet worden sind. Inmassen auch oben hiervon etwas angeregt.

Unterhalt und güter der geistlichkeit.

Und weil diejenigen / so das Evangelium lehren / sich auch vom Evangelio nähren sollen / haben fromme leute von anbegin der kirchen / **zum unterhalt der geistlichen** / gewisse milde stiffte und hebungen gemachet; als aber in folgenden zeiten die würde und das ansehen der clerisey gestiegen / haben die Herren geistlichen sich bemühet / solche güter zusammen zu bringen / davon der stand herrlicher unterhalten / und der weltlichen obrigkeit die spitze geboten wer-

den

den könte. Die Kayser/ Könige und Fürsten/ wie auch geringere standes-personen haben aber allzuviel und gantze provintzen und lande/ samt der weltlichen hoheit / in- und ausserhalb Teutschlandes geschencket. Ob es aber wohl gethan / daß man den clerum zu solchem reichthum und weltlicher macht kommen lassen / wird von den meisten Politicis in zweifel gezogen. Fürwahr/ es haben die alten Päbste und Bischöffe vor Gregorio Magno ihrem geistlichen stand und amte unziemlich befunden / daß sie sich mit weltlichen geschäfften solten beladen/ regieren / herrschen / und der bestellung der hof- und haußhaltung/ und andern/ so politischen verrichtungen anhänget/ nachsetzen und abwarten; dahero so viel heilsame dißfalls ergangene verbote in jure canonico und denen constitutionibus zu finden. Die ehr- und reichthum-begierige nachfolger aber haben gantz andere meynungen geführet / und nicht nur liegende gründe und feld-güter/ zehnden und andere stattliche einkommen/ sondern auch gar Fürstenthümer/ Graf- und herrschafften/ ja der Päbste intention nach das Kayserthum und alle Königreiche/ samt den regalien an sich gebracht / und sich mehr um die weltlichen als geistlichen sachen bekümmert.

Ob deren grosses reichthum verträglich?

Dahero auch Marcus Antonius de Dominis in consil. Prof. suæ n. 10 von ihnen saget: Quid sunt jam Episcopi sub Romano potentatu? In temporalibus quidem, ubi opima sunt sacerdotia & dignitate eminent seculari, Magnates sunt, conspicui sunt, Principes sunt: sed Episcopi, nisi æquivocè, nequaquam sunt. Es haben jederzeit viel tapffere leute davor gehalten / daß die geistliche und weltliche gewalt von einer person mit gutem gewissen nicht verwaltet und getragen werden könte / sondern es dem gemeinen wesen verträglicher / auch der geistlichkeit selbst weit anständiger wäre / den Fürsten-Stand und weltliche dignitäten und regalien nieder zu legen/ und ihrer geistlichen verrichtungen/ nach art der Apostel und lehrer der ersten kirchen/ sich fleißiger anzunehmen/ und in dem beruff/ darein sie GOtt gesetzet hat / zu wandeln. Die Augsburgische confession gehet auch dahin / und verwirfft die vermengung der geist- und weltlichen potestät. Ja/ die Kayser Henrich der IV und V, Friedrich der erste und andere/ Sigismund / und andere mehr / haben sich ernstlich bemühet/ bey denen geistlichen Fürsten die regalien und weltliche herrlichkeit auf den vorigen fuß zu setzen / wiewohl der clerisey list und gewalt solches fürnehmen niemahl zum zweck kommen lassen; biß endlich nach der im vorigen seculo erfolgten reformation durch die Protestirenden in diesem wercke etwas nachdrücklichers gethan / und wiewohl nicht ohne schwere höchstverderbliche kriege und blutstürtzungen/ auch verheerung des vaterlands Teutscher nation und ruin beyderseits religions-verwandten biß auf den heutigen tag folgende Ertz- und Bisthümer / Abteyen und geistliche Herrschafften / theils gäntzlich / theils auf gewisse masse secularisiret worden sind; als Magdeburg/ Bremen/ Verden/ Meissen/ Merseburg / Naumburg/ Minden/ Halberstadt/ Camin/ Ratzeburg/ Hirschfeld / Schwerin/ Libus/ Brandenburg/ Havelberg / Saalfeld/ Heilbrunn / Gandersheim / Rittershusen / Maulbrunn/ Königsbrunn / und viel Prälaturen/ Probsttheyen / Commenthureyen / &c.

Secularisation gewisser stiffter.

Was hergegen wegen der übrigen mittel- und unmittelbaren geistlichen güter und stiffter in dem Westphälischen friedens-schluße verglichen und verordnet worden / das ist aus obigem erinnerlich.

Aus dem vorstehenden erscheinet zum theil / daß die religions-verwandte im heiligen Reiche/ ob sie wohl gleiche rechte nach conformität des Westphälischen friedens und der Reichs-constitutionen zu genießen haben / doch sonst in sehr ungleicher beschaffenheit stehen / denn es je unläugbar ist / daß die Römisch-Catholische insgemein mehr vorzüge als die von der Augsburgischen confession haben/ aber auch in einigen stücken hergegen geringer sind. Sehr nöthig und heilsam ist es denen Protestirenden gewesen / diese præliminar-regul in das Westphälische friedens-instrument zu setzen / daß die majora vota auf Reichs-tägen/ in kraffr des Art. V §. 19 in religions- und andern sachen / da die gesamten Stände entweder für sich und der sachen bewandniß nach / als ein corpus nicht consideriret werden können / oder auch sonsten die Catholischen mit den Protestirenden sich zweyen möchten/ nicht attendiret / sondern gütliche vereinigung dißfalls alleine statt haben solle: denn sonst hätten die Catholischen auf allgemeinen Reichs-tägen / so wohl im Chur- als Fürsten-Rathe die meisten stimmen; in jenem sind die Churfürsten von Maynz / Trier / Cölln / Böhmen / Bayern und Pfaltz; in diesem sind über die XXXVII vota der geistlichen banck annoch auf der weltlichen banck Bayern / Pfaltz-Lautern / Simmern/ Neuburg / Veldentz/ Baden-Baden / Savoyen/ Leuchtenburg/ Lotharingen/ Arnberg/ Hohen Zollern / Eggenberg / Lobkowitz / Salm, Nassau Hadamar/ Auersberg/ Fürstenberg/ Schwartzenberg/ welche von Catholischen religions-verwandten jetzo geführet werden/ und denn die vota curiata der Schwäbischen und Westphälischen Grafen/ welche vor Catholisch passiren können / und finden sich demnach im höchst ermeldten Fürsten-Rathe funffzig und sieben Catholische stimmen.

Gleichung eigenheit der religionsverwandten im Reiche.

Die Augsburgische confessions-verwandte aber führen folgende stimmen: im Churfürsten-Rathe / wegen Chur-Sachsen J. F. Durchl. zu Weißenfels mit dem Chur-Sächs. Evangelischen Geheimten Rathe zu Dreßden / Brandenburg und künfftig Chur-Braunschweig. Im Fürsten-Rathe: Magdeburg/ Bremen/ Pfaltz-Zweybrücken / Sachsen-Coburg / Sachsen-Weymar / Sachsen-Eisenach / Sachsen-Gotha / Sachsen-Altenburg / Brandenburg-Culmbach / Brandenburg-Onolzbach / Braunschweig Zell / Braunschweig-Calenberg / Braunschweig-Wolfenbüttel / Verden / Halberstadt / und aus den alternirenden Häusern / Vor-Pommern / Hinter-Pommern / Würtenberg / Hessen-Cassel / Hessen-Darmstadt / Baden-Durlach / Baden-Hochberg / Mecklenburg-

Güstrow/ Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg/ Minden/ Hollstein-Glückstadt/ Hollstein-Gottorff/ Anhalt/ Henneberg/ Hirschfeld/ Camin/ Mompelgard/ Nassau/ Dillenburg/ Ost-Frießland/ Oettingen/ die vota curiata der zwey Wetterauischen und Fränckischen Grafen. Wenn man nun Lübeck darzu nimmt/ werden sie zusammen 39 vota des Fürsten-Raths ausmachen; im städte-rath sind hergegen die Augspurgische Confeßions-verwandten die considerabelsten/ denn die wichtigsten an-see- und handel-städte (ausser Cölln und Aachen) sind Evangelisch/ Augspurg ist vermischter religion/ und wenn man Bremen (mit vorbehalt der Schwedischen prætension und rechte) hierzu nähme/ ist sie die eintzige/ so reformirt ist/ die übrigen Reichs-städte/ sie mögen vermischt oder Catholisch seyn/ sind nicht beträchtlich.

Welche religions-verwandte die mächtigste.

Allein/ wenn man die macht ermessen wolte/ ist es ungewiß/ ob man den Protestirenden oder Catholischen mehr zuschreiben solte. Denn an seiten der Catholischen stehen nebens den Ertz-Bischöffen und sehr reichen und mächtigen Bischöffen zu Bamberg/ Würtzburg/ Münster/ Osnabrück/ Lüttich und anderen mehr/ ja der gantzen clerisey/ das Königliche Ertzhauß Oesterreich/ mit so schönen und gewaltigen provintzen/ das Königreich Böhmen/ die Schlesischen lande/ &c. das mächtige Hauß Bayern/ Pfaltz und Baden-Baden/ u. s. m. welche fast zwey drittel von Teutschland machen sollen. Hergegen vermehret sich der Protestirenden Stände gewalt und macht durch die beyden Nordischen Könige/ welche wegen ihrer provintzen und lande hieher gezogen werden können.

Wer weiß nicht/ was der eintzige großmächtige Churfürst von Brandenburg/ und in vorigen kriegen Chur-Sachsen gethan? wie considerabel sich durch die jüngsten allintzen das mächtige Hauß Braunschweig und Lüneburg gemacht? Der Smalkaldische bund kan zeuge seyn/ was die Protestirenden Stände im Reich vor macht an kriegs-volcke auf die beine bringen können. Wolten die Protestirenden Stände nur in guter einigkeit zusammen setzen/ und die privat-interessen nicht ansehen/ würden sie eine unüberwindliche macht versammlen/ und sich wider männiglich mit nachdruck schützen können/ ohne daß sie die Cron Engelland und den Staat von Holland zu ihrer protection anruffen dörfften; wiewohl/ wenn es daran komt/ daß die Evangelische freyheit von dem Kayser oder clerisey zum favor des Ertz-Hauses Oesterreich unterdrucket werden wolte/ Franckreich sich pro vindice libertatis Germanicæ aufzuwerffen weiß. Allein/ darinn haben die Catholischen großen vortheil/ daß sie unter sich zum wenigsten äuserlich/ und quoad fidem externam ziemlicher maßen einig sind/ und alle den Pabst vor ihr sichtbarlich haupt erkennen/ welcher mit rath und gelde assistiret. Der eyfer und bemühung/ die religion fortzupflantzen/ ist bey der Päbstlichen clerisey auch durchgehends gröſſer/ hergegen trennen sich die Protestirenden elendiglich/ und ist ihr gros gleichsam in zween hauffen getheilet/ die nicht minder verbitterung auf einander als auf Papisten haben. Zu geschweigen/ daß die Nordischen Könige/ die der Catholischen ihre gegenmacht am nachdrücklichsten balanciren solten/ in steter jalousie begriffen sind. Hätten Schweden und Franckreich im vorigen Teutschen kriege gethan/ es würde/ nach menschlicher macht zu reden/ um die Protestirenden schlecht genug gestanden haben.

Gleichheit der religion auf deputations-tägen.

Auf deputations-tägen soll/ den Reichsconstitutionen gemäß/ die gleichheit der religionen gehalten werden. Nachdem aber die Churfürsten mit den Fürsten in ein collegium nicht treten wollen/ so ist die abgezielte æqualität in dem Fürsten-Rathe nicht zu erlangen: denn ob wohl zu erhaltung sothaner parität die alternirung im Churfürstlichen collegio dermassen statt hat/ daß unter den dreyen Protestirenden Churfürsten ein vierdtes unter ihnen alternirendes votum zugelassen. Weil aber solche alternation nur auf dem deputations-tag de A. 1657 angesehen/ seither auch das Pfältzische Chur-votum Catholisch worden/ so waltet die ungleichheit desto mehr fort.

Im höchsterwehnten Fürstlichen collegio finden sich an seiten der Catholischen Fürsten Oesterreich/ Burgund/ Würtzburg/ Costnitz/ Münster/ Bayern/ der Prälat von Weingarten/ und der Fürst von Fürstenberg/ samt denen eben in diesem gemache sitzenden deputirten Ständen Cölln/ Aach und Uberlingen/ und bringen also eilff stimmen zusammen. An der Protestirenden Fürsten seiten aber sind Sachsen-Altenburg/ (und nunmehr Gotha) Brandenburg-Culmbach (mit welchem Brandenburg-Anspach auch theil haben will) das Hauß Braunschweig und Lüneburg/ Pommern/ Hessen/ Mecklenburg/ Würtenberg/ die Wetterauische Grafen/ und dann die Reichs-städte/ Regenspurg/ Nürnberg/ und Straßburg/ welche zwar auch so viel stimmen ausmachen; wenn aber Jülich/ welches hiebevor allezeit mit in der deputation gestanden/ wieder zur aufruffung kommen solte/ hätten die Catholischen zwey vota mehr/ als eins im Chur- das andere im Fürsten-Rathe.

Præsentation der Cammergerichts-Assessorn.

Bey præsentation der Cammer-richter/ Præsidenten/ Assessoren und anderer bedienten des Kayserlichen und des Reichs Cammer-gerichts zu Speyer/ soll die gleichheit der religion auch observiret werden. Allein/ es haben die Catholischen den vorzug de facto, daß die Cantzley bey der Cammer/ wie auch bey dem Reichs-Hofrathe zu Wien gantz aus Catholischen bestehet/ und in diesem hohen collegio selbst sehr wenig Evangelische/ dargegen aber eine grosse anzahl Catholischer Reichs-Hof-räthe sind: nicht weniger/ daß der Cammer-richter und ein Präsidente/ welche der Kayser auch zu bestellen hat/ der Catholischen religion beygethan sind. Der Assessorn zu Speyer sollen an der zahl 50 seyn/ und nach ausweiß folgender abtheilung præsentiret werden.

Catho-

Catholische.		Augsburgischer Confession verwandte.	
Der Kayser	2 pers.	Chur-Sachsen	2 pers.
Chur-Maynz	2	Chur-Brandenburg	2
Chur-Trier	2	Chur-Pfaltz	2
Chur-Cölln	2	Ober-Sächsischer kreyß	4
Chur-Bayern	2	Nieder-Sächsischer	4
Oesterreichischer kreyß	2		
Burgundische	2		
Bayerische	4		

Dann die kreyse von beyderley religionen.

Catholische.		Augsburgische.	
Der Fränckische kreyß	2	. . . .	2
Schwäbische	2	. . . .	2
Ober-Rheinische	2	. . . .	2
Westphälische	2	. . . .	2
	26		22

Ob nun wohl die Augsburgische confessionsverwandten der vermischten oder aus beyder religion bestehenden kreyse noch eine person præsentiren / und unter sich alterniren. Der Ober- und Nieder-Sächsische kreyß über dieses / daß jeder 4 personen giebt / noch einen wechsels-weise darzusetzen / und also der Protestirenden anzahl auf 24 sind / so sind dennoch die Catholischen ihnen an zwo stimmen überlegen.

Aus obigen ist erinnerlich / daß im heil. Römischen Reich Teutscher nation drey religionen das öffentliche exercitium ungehindert treiben dörffen / nemlich die Catholische / Lutherische und Reformirte. Der Römisch-Catholischen religion fürnehmste lehren und artickel / sind nach ausweise der zu Trient vom Christmonat des J. C. 1545 an biß zu eben diesem monat A. C. 1563 unterbrochen- und wieder erhobenen handlungen / und darauf erfolgten concilien-schlusses / (als welcher die grundfeste des Pabstthums seyn soll) und anderer Päbstlichen autorisirten schrifften / folgende: I Die heilige schrifft wäre in den zur seligkeit und erbauung guten lebens und wandels gehörigen artickeln nicht vollkommen / auch nicht helle und klar genug / müsse daher durch die libros Apocryphos, (welche doch viel in sich haben / das von der richtschnur der göttlichen lehre abweichet) durch die auslegung der Römischen kirche / als der mutter / durch traditiones, durch die decreta der Päbste / und der heiligen kirchen-väter schrifften erhellet und erläutert / und dahero diesen allen fast gleiche autorität mit der schrifft gegeben werden. Zu dem ende wäre die gemeine Lateinische version der schrifft unbetrüglich / und ihrer trefflichen richtigkeit halber dem Hebräischen und Griechischen grund-texte als canonisiret vorzuziehen / auch die lesung der heiligen schrifft / zumahl in der mutterspracbe / dem gemeinen volcke nicht zu gestatten. Es wäre auch an dem / daß einige menschen durch die notitias naturales selig worden / einige hätten mehrere notiz von ihrer seligkeit de congruo verdienet / andern wären offenbarungen geschehen / welches noch heut zu tage nicht ungewöhnlich / und wenn diese von der kirchen canonisiret würden / müsten sie mit GOttes wort / als welches auch von der kirchen seine autorität hätte / gleichen werths seyn.

Haupt-puncte der Cathol. religion / worinnen sie mit allen andern streitig.

II Die Römische heilige kirche wäre der alleinige richter aller Theologischen streitigkeiten; sie wäre allezeit und jedermänniglich sichtbar / würde allezeit von einem sichtbaren haupte auf monarchische art regieret / und theilete sich zu bestellung der kirchlichen hierarchie in sonderbare geistliche orden und gliedmassen aus; sie sey allein die wahrhaffte / weil sie Catholisch / die älteste / die ansehnlichste / die allzeit beständige / würde nimmermehr untergehen; die obersten Bischöffe wären darinn einander in einer unzerbrochenen succession gefolget / und hätte sie GOtt durch wunderwercke / Prophetischen geist und gaben / so wohl auch durch einen immerblühenden zeitlichen wohlstand herrlich gemacht / und wider alle feinde / ja selbst der höllen pforten mächtiglich geschützet. Der Pabst sey aller DEUS, ein anderer Gott / denn der nahme Gott wäre so wenig ein nomen proprium, als gewiß das wort Jehovah auch göttlichen gesandten zukäme: dahero auch nicht nur GOtt der HErr / sondern auch andere zu verehren wären / zumahl der optimus maximus Pontifex, der allerseligste und allerheiligste Pabst / deme die göttliche Majestät / allmacht und unermäßlichkeit zukäme / deme auch die ewigkeit in der theilhabung zuzulegen sey. III Es wäre von anbegin der Christlichen kirchen / vermittelst göttlicher verleihung und befreyung / der Primat oder die höchste Monarchische gewalt und gerichtbarkeit / so wohl in geistlichen und kirchen-sachen / und über geistliche personen und güter / als auch in weltlichen dingen / über alle der Christenheit vermögen / güter und personen anvertrauet; auch die hohe befugniß nach eigenem gefallen neue artickel des glaubens zu schmieden / die geistlichen irrungen abzuthun / die verstorbene heilige leute zu canonisiren; wie nicht weniger das recht geistliche allgemeine concilia zu beruffen / selbige zu bestätigen / daselbst das directorium zu führen / und solche schlüsse zu machen / daran die glieder der kirchen bey verlust des himmels sich müsten binden lassen. Ferner wäre der Römischen kirchen die gewalt durch ablaß die sünde zu vergeben / und die straffe derselben / auch auf viele un-

denckliche zukünfftige jahre / gegen erlegung eines gewissen stück geldes zu erlassen / und dergleichen / ꝛc. verliehen worden. IV Daß ein fegfeuer vor die seelen derer gläubigen bestimmet wäre / welche in diesem leben ihre sünden nicht völlig abgebüsset hätten / und sich daselbst erst läutern lassen müsten / könten aber durch vorbitte der gläubigen mit-christen / und besonders durch das angenehme versühn-opffer der messe / daraus erlöset werden. V Daß sieben wahrhaffte und eigentlich also genannte sacramenten wären; nemlich die tauffe / die firmelung / das heil. abendmahl / die busse / die letzte ölung / der münchs- oder geistliche ordens-stand / und dann die ehe. VI Daß man den layen mit entziehung des gesegneten kelchs nur bloß unter einer gestalt das abendmahl reichen solte. VII In der kirchen solte in keiner andern sprache / als der Lateinischen / der gottesdienst verrichtet werden. VIII Die ohren-beichte wäre ein unentbehrlich ding / und müste man alle sünden / derer man sich erinnerte / haarklein erzählen. IX Die ehe wäre allen geistlichen und ordens-leuten allerdings und auf ewig verboten. X Die heilige jungfrau Maria wäre in der erbsünde nicht gebohren.

Und diese artickel sind es / worinnen die Römische kirche so wohl mit allen Occidentalischen religionen und secten der Christen / als auch mit der Griechischen kirchen mißstimmig ist; besonders aber ist sie mit den Protestirenden religions-verwandten und allen übrigen secten der Occidentalischen Christen in folgenden fürnehmlich nicht einig / indem sie vorgiebt: I Daß die heilige jungfrau und GOttesgebährerin Maria / so wohl die heiligen engel / die geweyheten hostien / wie auch die verstorbene Heiligen und deren hinterbliebene gebeiner / und andere reliquien / dann gewisse geweyhete bilder / mit andacht cultu religioso humanum superante, immediatè sic dicto, tum interna mentis devotione, fiducia & spe, tum conjunctis externis symbolis mit anruffung / auch erbauung gewisser tempel und altäre verehret werden müsten. II Daß der freye wille durch göttlichen trieb bewogen / und diesem antrieb folgend / zu erlangung der für GOtt geltenden gerechtigkeit viel beytrüge / und sich zu der göttlichen gnade zubereitete; es vermöchte auch der mensch nach dem fall / auch ohne revelation den wahren glauben zu erlangen / und ohne Christo gute wercke zu thun. III Die rechtfertigung des menschen rührete nicht bloß aus dem glauben her / sondern zugleich aus den wercken; als in deren ansehen die gläubigen das ewige leben als einen lohn erwürben und erlangeten. IV So wäre auch dem bekehrten menschen nicht unmöglich / eine vollkommene genugthuung vor die begangene sünden zu thun / so gar / daß man auch des guten zu viel machen / und selbiges als opera supererogationis andern mittheilen könte. V Wie denn auch dem vor GOtt gerechtfertigten und in seiner gnade stehenden sünder möglich wäre / das gantze gesetze zu erfüllen. VI Der seligmachende glaube hätte nicht eben von nöthen / daß man sein einzig vertrauen auf das verdienst Christi richtete / sondern es wäre an einem blossen beyfalle genug. VII Niemand könte der seligkeit seiner seelen gantz beständig versichert seyn / er hätte denn davon besondere offenbarungen / indem die versiegelung des heiligen Geistes vom ewigen heil quoad singulos nur eine conjecturalem certitudinem zu gebähren pflegte / und also bey der gantzen gemeinde der gläubigen bliebe. VIII Das brodt und der wein würden im heiligen abendmahle in den wahren leib und blut Christi würcklich per conversionem adductivam, oder transsubstantiationem inexplicabilem, verwandelt; und müsten der leib und blut des HErrn / wie er vermöge des Meßpfaffen durch die hergemurmelten fünf worte: Hoc enim est corpus meum, aus dem consecrirten brodt und weine creiret worden / als ein wahrhafft opffer in der messe vor die sünde der lebendigen und der todten / vor die straffe und gnugthuung / auch vor andere nothdurfft GOtt vorgestellet werden; der meßhaltende Priester aber müsse einen solchen characterem und gewalt haben / daß er vermöchte der schöpffer seines Schöpffers zu werden / welche priesterliche gewalt doch ohne krafft sey / wann er nicht den gantzen canonem und zwar in Lateinischer sprache gebrauchte. IX Der münchstand / die fasten / die wahlfahrten / so viel und mannigfältige / ja unzählige arten der pœnitentzen / wären diensame mittel / die sünden zu verbüssen / und die seligkeit dadurch zu erlangen.

Was die Königin Christina aus Schweden bey veränderung ihrer religion vor eine professionem ihres Catholischen / oder wie sie es selbst nennet / Romanischen glaubens zu Jnspruck A. 1655 den 4 Nov. in gegenwart der Ertz-Hertzogin von Oesterreich und des Spanischen Ambassadeurs gethan / findet man bey dem Lundorpio in actis publ. T. VIII f. 1037.

Zwiespalt unter den Romanisch-Catholischen.

Ob es nun wohl das ansehen haben könten / ob litte die Monarchische art des Römischen kirchen-regiments so leicht nicht / daß sich zwiespalt und secten darinn ereignen könte / zumahl da gegen die dissentirenden mit der scharffen inquisition verfahren wird / so sind doch derselben sehr viel bereits vor vielen seculis entsprungen. Sonderlich aber ist eine sehr berühmte secte im nechstvorigen seculo im Spanischen Niederlande unter dem nahmen der Jansenisten auffgestanden / wider welchen sich die Molinisten entgegen gesetzt; denen hernach die Jesuiten als tapfere verfechter der Päbstlichen hoheit beygestanden. Die gelegenheit hierzu war diese: Cornelius Jansenius, Bischoff zu Jpern in Flandern / gab ein buch heraus Augustinus genannt / darinnen er des alten kirchen-lehrers Augustini meynung über dem artickel von dem freyen willen des menschen / item von der göttlichen gnadenwahl und ewigen vorsehung / welche der Jesuit Ludovicus Molina schon im vorigen jahrhundert fast auf Pelagianische art auslegen wollen / erklärete / und weil er die Jesuiten hierdurch angriff / wurde er bey dem Pabste beJansenisten / Molinisten.

schul-

schuldiget / er hielte es mit den Calviniſten. Der Pabſt Urbanus / und bald nach ihm Innocentius verdammeten unter des Janſenii lehre 5 ſonderbare ſätze / und folglich das gantze buch. Weil aber die übrigen Biſchöffe / ja die Sorbona ſelbſt zu Paris in dieſem buch nichts ketzeriſches fand / und doch gleichwohl der Päbſtlichen bulla zu wider nichts thun wolten / ſonnen ſie allerhand diſtinctiones und temperamenta aus / worwider aber die Jeſuiten viel bücher / und dieſe Janſeniſten wieder desgleichen gegen jene geſchrieben haben / biß endlich / nachdem der eyfer zu ſehr überhand nehmen wolte / der letztgedachte Pabſt des Janſenii meynung noch einſten verworffen / und auf angeben des Cardinals Mazarin alle Frantzöiſche Biſchöffe zwingen laſſen wollen / das wider die Janſeniſten publicirte Königliche edict zu unterſchreiben / welchem Pabſt Alexander VII gar eifrig inhærirte; die bulla damnationis wurde aber nicht angenommen / weil der artickel de infallibilitate Pontificis, dahin dieſe controverſia hinaus ſchlug / nicht eingeräumet wurde. Conf. T. II des Herolds / fol. 71. Daß durch das concilium Tridentinum die Päbſtliche kirche nicht gebeſſert / ſondern ſchlummer worden ſey / hat ſich Julius Clemens Scotus ein Italiäner zu behaupten fürgenommen / in ſeinen notis ad Pallavicini Hiſtoriam Tridentinam, welches wir an ſeinen ort ſtellen. Was der Quietismus zu Rom und in Italien / wie auch in den Spaniſchen Niederlanden vor groſſen applauſum gefunden / iſt noch iederman in friſchem andencken. Der uhrheber D. Michael Molinos ein Arragonier war in die ſchul-lehre und Theologiam Myſticam zu tief kommen / und hatte ſchier den Pabſt ſelbſt und andere groſſe leute mit ſeiner lehre eingenommen; man condemnirte ihn zur öffentlichen revocation und buße / und zum ewigen gefängniß / und die inquiſition verfuhr ſcharf wider dieſe ſecte. Wem aber die händel mit dem Biſchoff von Cambray bekandt ſind / der wird urtheilen / ob ſelbige geſtillet ſeyn oder nicht? Die ſache mit dem Marckgrafen von Meyland Burrhi iſt zu weitläufftig allhier zu erzehlen.

Concilium zu Trient hat die Romaniſche kirche nicht gebeſſert.

Quietismus.

D. Molinos.

Die andere im Reich übliche religion iſt diejenige / deren bekäntniß und auffſatz dem Kayſer Carln auf dem Reichs-tage zu Augsburg A. 1530 am 24 Jun. von Churfürſt Johann zu Sachſen / deſſen ſohne Hertzog Johann Friedrichen / Georgen Marckgrafen zu Brandenburg / Ernſten und Frantzen gebrüdere / Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg / Landgraf Philippen zu Heſſen / Fürſt Wolffgangen zu Anhalt / und den Geſandten der Reichs-ſtädte Nürnberg und Reutlingen übergeben / und in öffentlicher Reichs-verſamlung abgeleſen worden / welche bloß auf den grund der heiligen ſchrifft / die klaren brünnlein Iſraelis / hinweiſet / und in folgenden artickeln beſtehet: I daß ein einig göttlich weſen ſey / welches warhafftig GOtt iſt / und doch drey perſonen in demſelbigen einigen weſen / gleich gewaltig / gleich ewig / GOtt Vater / GOtt Sohn / GOtt heiliger Geiſt; ohne ſtück / ohne ende / unermeßlicher macht / weißheit und güte / ein ſchöpffer und erhalter aller ſichtbaren und unſichtbaren dinge. II Daß nach Adams fall alle menſchen / ſo natürlich gebohren werden / in ſünden empfangen und gebohren werden; das iſt / daß ſie alle von mutterleibe an voller böſer luſt und neigung ſind / und keine wahre gottesfurcht / keinen wahren glauben an Gott / von natur haben können / daß auch dieſelbe angebohrne feuche und erb-ſünde warhafftiglich ſünde ſey / und verdamme alle die untern ewigen GOttes zorn / ſo nicht durch die tauffe und heiligen Geiſt wiederum neu gebohren werden. III Daß GOTT der ſohn ſey menſch worden / gebohren aus der reinen jungfrauen Maria / und daß die göttliche und menſchliche natur / in einer perſon alſo unzertrennlich vereiniget / ein Chriſtus ſind / welcher wahrer GOtt und Menſch iſt / habe warhafftig gelitten / ſey gecreutziget / geſtorben und begraben / und vor die erb- und würckliche ſünde ein ſühnopffer worden / it. daß er ſey abgeſtiegen zur hölle / warhafftig am dritten tage von den todten aufferſtanden / gen himmel auffgefahren / ſitzend zur rechten GOttes / da er ewig herrſche / daß er alle gläubige durch den heiligen Geiſt heilige / ſie wider ſünde und teuffel beſchirme / und öffentlich wiederkommen werde / zu richten die lebendigen und die todten. IV Daß wir vergebung der ſünden und gerechtigkeit für Gott nicht erlangen mögen durch unſer verdienſt und wercke / ſondern aus gnaden um Chriſtus willen durch den glauben / ſo wir gläuben / daß Chriſtus für uns gelitten / und durch ſeinen tod vor alle ſünde genug gethan / und daß uns GOtt dieſen glauben für ihm zur gerechtigkeit halte und zurechne. V Daß wir ſolchen glauben erlangen durch das predigt-amt / evangelium und ſacramenta / weil GOtt durch ſolche mittel den heiligen Geiſt giebt / welcher den glauben / wo und wenn er will / in denen / ſo das evangelium hören / würcket. VI Daß ſolcher glaube gute früchte und gute wercke bringe / und daß man zwar die von GOTT gebotenen guten wercke thun ſolle um GOttes willen / nicht aber darauf zu vertrauen / dadurch gnade für GOtt zu verdienen. VII Daß eine heilige kirche allezeit ſeyn und bleiben müſſe / welche die verſammlung aller gläubigen / bey welcher das evangelium rein geprediget / und die heiligen ſacramenta recht gereichet werden. VIII Daß in dieſem leben viel falſcher Chriſten und heuchler ſeyn / auch öffentliche ſünder unter den frommen bleiben / auch die ſacramenta gleichwohl kräfftig / ob ſchon die prieſter / dadurch ſie gereichet werden / nicht fromm ſind. IX Daß die tauſe nöthig zur ſeeligkeit / als durch welche die gnade GOttes angeboten werde; daß man auch die kinder tauffen ſoll / welche durch ſolche taufe GOtt überantwortet und gefällig werden. X Daß der wahre leib und blut Chriſti warhafftiglich unter der geſtalt des brodts und weins im abendmahl gegenwärtig ſeyn / und da ausgetheilet und genommen werden.

Augsburgiſche Confeſſion /

deren artickel.

XI Daß man in der kirche die privat absolution erhalten soil / ob es wohl nicht noth/ alle sünden in der beichte zu erzehlen. XII Daß die/so nach der taufe gesündiget/zu allerzeit/so sie zur buße kommen/ vergebung der sünden erlangen mögen / und ihnen die absolution von der kirchen nicht geweigert werden soll/ und sey die wahre buße eigentlich reu und leid haben über die sünde / und der glaube / daß durch Christum gnade erworben sey / und darauff sollen gute wercke / als früchte wahrer buße / folgen. XIII Daß die sacramenta/taufe und abendmahl eingesetzet sind/ nicht nur allein darum / daß sie zeichen sein/dabey man die Christen äuserlich kennen möge/ sondern daß es zeugen und zeugniß des göttlichen willens gegen uns sind / unsern glauben dadurch zu erwecken und zu stärcken. XIV Daß niemand in der kirchen öffentlich lehren / oder sacramenta reichen soll ohne ordentlichen beruff. XV Welche kirchen-gebräuche ohne sünde können gehalten werden / und zu friede und guter ordnung der kirchen dienen/als gewisse seyen/ feste ꝛc. sollen bleiben / doch niemand davor halten / als sey solch ding nöthig zur seligkeit. XVI Daß alle gute weltliche gesetze und gute ordnung von GOtt eingesetzet seyn/ daß Christen mögen in obrigkeit/ Fürsten- und richter-ämte ohne sünde seyn/ nach Kayserlichen oder andern rechten urtheil und recht sprechen/ ꝛc. kriege führen ꝛc. XVII Daß Christus am jüngsten tage kommen werde zu richten/ und alle todten aufferwecken/ den gläubigen und auserwehlten die ewige freude geben/ die gottlosen aber und die teufel in der hölle zur ewigen strafe verdammen wird. XVIII Daß der mensch etlicher massen einen freyen willen habe/ äusserlich erbar zu leben/ und zu wehlen unter denen dingen / so die vernunfft begreifft: aber ohne gnädige würckung des heiligen Geistes nicht vermöge GOtt gefällig zu werden. XIX Daß/ wiewohl GOtt die gantze natur geschaffen und erhalte / so würcke doch der verkehrte wille die sünde in allen bösen und verächtern GOttes ; wie denn des teufels wille / und aller gottlosen wäre / welcher/ wann GOtt die hand abzeucht/ sich von GOtt zum argen wende. XX Daß man der heiligen gedencken solle / auf daß wir ihrem glauben und guten wercken nachfolgen / doch daß man sie nicht anbeten/ noch von ihnen hülffe suchen solle/ weilen nur ein einiger mittler und versöhner zwischen GOtt und menschen gesetzet ist / JEsus Christus ; welcher ist der einige Heyland/Hoherpriester/gnadenstuhl und vorsprecher bey GOTT. Diß ist fast die summ der lehre und artickel / welche das Lutherthum führet / und die zur zeit des übergebenen Augspurgischen bekänntnisses sind streitig gewesen/ und welche mit GOttes wort gantz conform sind. Daher auch aus zwang der warheit die Doctores Theologiæ der Römischen kirchen auf m Reichstage zu Augsburg bekannt haben/ sie wüsten die dem Kayser eingehändigte confession aus der H. schrifft nicht zu wiederlegen ; wie solches das gespräch/ so Hertzog Wilhelm in Bayern mit D. Ecken gehalten / sonderlich bezeuget. Die übrigen symbolischen bücher dieser confession sind der grosse und kleine Catechismus Lutheri / die Apologia der confession , die Smalkaldischen artickel / die Mantuanischen artickel / und die formula concordiæ, welche durch andere gelehrte und gottselige schrifften sind unterstützet und die lehre des Evangelii gerettet worden.

Sind aus H. schrifft unwiderleglich.

Secten bey dem Lutherthum.

Ob es nun wohl auch unter und bey dem Lutherthum an zwistigkeiten nicht ermangelt / inmassen denn der Osiandrismus, Stancarismus, Flacianismus , Puccianismus, Rosencreutzer/ der streit zwischen den Sächsischen und Helmstädtischen Theologis, die Tübingische / die Strengerische controversien / der so genañte Pietismus, welcher fast gantz Teutschland eingenommen/ und um seiner mit unterlauffenden heucheley willen viel schädliche atheistische principia führet ; der Chiliasmus, der Terminismus zu Leipzig / und andere mehr darinn entstanden / auch die symbolischen bücher an vielen orten nicht mehr pro norma controversiarum angenommen/ an andern orten der Syncretismus eingeführet werden wollen/ wie denn der unglimpff und ambition derer geistlichen / und die furcht oder unverstand derer weltlichen / welche die hand darüber halten sollen / zu vielen trennungen anlaß geben ; so stehet doch/durch GOttes gnade/ das hauptwerck noch feste.

Haupt-artickel der Reformirten religion.

Die dritte im Reich übliche religion ist die Reformirte / deren vornehmste artickel/ die zumahl zwischen ihnen und den Augsburgischen confessions-verwandten / wie auch der Griechischen kirchen / streitig / sind folgende: I Daß weder die sacramenta alten noch neuen testaments keine gemeinschafft mit einer himmlischen materie haben/und insonderheit im heil. abendmahl der leib und blut Christi wahrhafftig nicht gegenwärtig seyn/noch daselbst mit dem munde/auch von den ungläubigen genommen werden. II Daß die menschliche natur Christi nicht allenthalben gegenwärtig sey / und ihro die übrigen göttlichen eigenschafften/als die allwissenheit/ die allmächtigkeit / die anbetbarkeit nicht würcklich mitgetheilet seyn. III Daß GOtt durch das absolute decret einige menschen zum ewigen leben erwehlet/ ohne ansehen ihres glaubens oder unglaubens/und diese wären kräfftig durch das verdienst Christi erlöset/ beruffen/ durch die predigt des göttlichen worts und die mittel zur seligkeit bekehret und wiedergebohren ; die übrigen aber durch entziehung solcher seligkeits-mittel auf ewig vom himmel ausgeschlossen. IV Daß die rechten gläubigen und geheiligten von dem wahren glauben nimmer abweichen/ noch sich der gnade GOttes verlustigt machen könten. V Daß die tauffe/als ein ordentlich mittel den glauben und die ewige seligkeit zu erlangen/ nicht nothwendig wäre/ und daher o im fall der noth den layen und weibs-personen unzuläßlich sey. VI So wäre auch der exorcismus in der tauffe unzuläßlich. VII Die privat-beichte und absolution wäre in der kirchen nicht zu behalten. VIII Daß der mensch in geistlichen dingen keinen freyen/ son-

sondern einen knechtischen willen habe/ und dahero in seinen kräfften nicht stehe/ der göttlichen gnade zu widerstreben oder nicht/ die zur seligkeit diensame mittel anzunehmen oder nicht. IX Daß man bey haltung des heil. abendmahls keine kertzen brennen/ keine alben/ keine altäre und güldene kelche haben/ keine ostien gebrauchen/ sondern das gewöhnliche brodt brechen/ noch einem krancken das heilige abendmahl zu hause und absonderlich geben soll. X Daß man bey nennung des nahmens JESU die knie nicht eben zu beugen/ noch das haupt zu entblösen habe/ ꝛc.

Secten bey den Reformirten.

Es vertheilen sich aber auch die Reformirten in verschiedene secten. Und sind so wohl wegen der lehre/ als auch des geistlichen regiments und der kirchen-gebräuche halber irrig. Daher sind schon vorlängst die nahmen der gelindern und schärffern Calvinisten/ der Puritaner in Engel- und Schottland/ der Supralapsariorum und Postlapsariorum, auch Latitudinariorum entstanden. Und wer weiß nicht die trennung der Arminianer und Gomaristen/ oder Remonstranten und Contraremonstranten in Holland/ der Socinianer/ Naturalisten/ Deisten/ und anderer/ welche aus der schule dieser leute mit vielen monstris opinionum in Holl- und Engelland herfür gebrochen. Zu geschweigen des sabbaths-streits der in Schlesien und Lausitz zerstreueten Philippisten/ der Vorstianer/ der Zwinglianer/ ꝛc. und was mehr zwischen den Niederländischen und Engelländischen kirchen vor mannichfaltige mißstimmungen vorgegangen/ davon allhier mit mehrern zu melden allzuweitläufftig/ und diese arbeit ob wohl mit grossem verdruß aller drey religionen wegen deren scharffer bemerckung von Hr. Arnolden in der ketzer-historie ausgeführet worden. Beyde religionen werden/ so viel den äusserlichen frieden und ruhestand anbelangt/ unter dem nahmen der Augsburgischen confessions-verwandten oder Evangelischen begriffen/ und haben ein gemeinsam interesse gegen das Pabstthum zur conservation des aus der Reichs-verfassung habenden status publici ecclesiastici, stehen auch gleichsam vor einen mann/ ob wohl die principia interna ietzt angeregter massen different sind/ und biß dato nicht haben verglichen werden können. Und weil die Römische kirche sich das prædicat heilig zu geben pflegt/ die Evangelischen aber solches nicht gestatten wollen/ so hat sich deshalber folgendes ereignet.

Ob die Augsburgische Confessionsverwandte der Röm. kirchen das prædicat heilig geben können?

Als A. 1667 der Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ damahliger Kayserlicher Principal Commissarius, die Cardinals-würde erlanget/ und dessen Cantzler bey dem directorio Moguntino erinnerte/ daß bey abfassung der Reichs-gutachten die neue titulatur der heiligen Römischen kirchen Cardinal mit einverleibet/ und der stylus also fortgeführet werden möchte/ wolten solche worte: heilige kirche oder heiliger stuhl/ der Augsburgischen confession verwandte Stände Gesandten durchaus nicht gestatten/ weil man dergleichen in denen Reichsabschieden nicht anzutreffen hätte/ ob man wohl hiebevor auch mit Cardinälen/ darunter auch Chur- und gebohrne Fürsten gewesen/ ja dem Pabste selbst zu thun gehabt/ und ihnen weder allerheiligster Vater/ noch seinem stuhle oder der Römischen kirchen das prædicat heilig gegeben hätte/ wie die Reichs-abschiede de A. 1524 §. und ist darauff/ ꝛc. ibi: wie denn der stuhl zu Rom; R. A. 1531 §. Haben wir angesehen/ ꝛc. ibi: und der stuhl zu Rom; R. A. de A. 1537 §. und wiewohl ꝛc. ibi: dem collegio der Cardinäle; R. A. A. 1541 da doch der volle krieg und der Kayser mächtig gewesen/ und die Catholischen Stände in contradictorio von solcher titulatur abstrahiren müssen; die wahl-capitulationes vom Carolo V an biß auf Kays. Leopolden art. 1 gäben dem stuhle zu Rom kein beysatz-wort. Und obgleich Ihr. Kayserl. Majestät dem Pabste in den wahl-capitulationen das prädicat heilig und heiligkeit zulegten/ wären doch die Protestirenden Churfürsten per expressum von der theilnehmung dispensiret. Bey dem letzigen Reichstage wären bey ablassung des schreibens an den König in Franckreich wegen der stiffter Metz/ Tull und Verdun vasallen und der zehn verein-städte in Elsaß gravamina betreffend es auch also mit der betitelung gehalten worden. Es ließen sich also die Evangelischen Stände keine neue titulaturen und prædicata aufbürden/ welche einen cultum religiosum und zwang des gewissens gegen den Pabst importirten/ wolten aber auch denen Catholischen Mitständen nicht vorschreiben/ wie sie nach ihren hypothesibus den Pabst und stuhl ehren und tituliren wolten; nur in gemeinen Reichs-sachen ließe sich keine neuerung machen/ indem eine religion/ so viel die politische verfassung im Reiche belangte/ gleiche gerechtsame mit der andern hätte. Ob nun wohl der H. Cardinal gern gesehen/ daß dieser streit nicht erreget worden wäre/ auch so viel nachgegeben/ es könten die Evangelischen ja durch eine clausulam reservatoriam der sache rathen und ihren disensum in dem Reichs-gutachten/ welches sonst den punctum monetæ betroffen/ deutlich erklären/ es solte auch hinführo eine solche abbreviatur des tituls erfolgen/ daß man darüber nicht mehr scrupel haben würde: weil aber die directoria im Chur- und Fürstlichen collegio dieses letztere ungern eingehen/ und nicht unrecht haben wolten/ also auf die clausulam reservatoriam die Evangelischen so blosser dings nicht trauen wolten/ auch nimmer hoffen konten/ daß man in einem Reichs-gutachten der Evangelischen kirche das wort heilig geben würde/ wurde das werck auffgehalten und verschoben/ biß der Herr Cardinal darüber die Reichs-commission auffzugeben veranlasset wurde.

Als Seine Eminenz der Herr Cardinal von Lamberg/ Bischoff zu Paßau/ im sommer A. 1703 nach Regensburg kamen/ die præparamenta zum Kayserlichen Principal-Commissariat zu machen/ fanden sie bey denen Augsburgischen Confessions-verwandten Gesandschafften die disposition abermahl zur contradiction, dafern nicht durch eine abbreviatur der sachen gerathen worden.

Diese irrung bewegte einen gewissen ministrum zu sagen/ wann man das wort heiliger stuhl in der masse und verstande nähme/ wie S. Lucas die stadt Jerusalem zu der zeit/ da

nur der welt Heyland darinnen gecreutziget worden/ und auſſer Jerusalem kein Prophet umkommen solte/ oder wie S. Paulus die Corinthische kirche eine heilige versamlung genennet hat/ so würde der sache leicht zu rathen seyn; sonst aber gienge der Evangelischen kirchen so wenig mit ertheilung solchen prædicats ab/ als wenig der Catholisch-Römischen kirche es schädlich wäre/ wann man S. Sebalds kirche zu Nürnberg nicht mehr des heiligen Sebalds kirche nennen wolte. Man hält sich öffters mit worten auf/ und verliehret darüber in der haupt-sache.

Academien kommen an deren statt ins aufnehmen.

schul-verrichtungen übrig geblieben. Und dahero ist es auch kommen/ daß aus den stifftern die gründliche gelehrsamkeit gäntzlich auf die academien entwichen ist.

Schulen im H. R. Reich und deren verfassung.

Wir schreiten nun in dieser abhandlung weiter/ und besehen den mit dem kirchenwesen so genau verbundenen zustand der schulen im heiligen Röm. Reich/ und weilen diese seminaria gleichsam kleine kirchen/ darinn die liebe jugend zum gebet/ zur erkäntniß GOttes/ ihres Christenthums im lesen/ schreiben/ sprachen/ freyen künsten und höhern wissenschafften unterrichtet werden/ damit sie dereinst der kirchen und dem gemeinen wesen desto bessere dienste und vorstand thun mögen/ so hat die obrigkeit bey dem schulwesen und dessen bestellung ihre ansehnliche partes auch/ weil zumahlen die auf hohen schulen zu ertheilen gebräuchliche ehren-titul und würden von niemand anders/ als der höchsten obrigkeit herfliessen können; dahero/ als das Römische Kayserthum an die Christliche Potentaten kommen/ haben sich dieselbe um stifft- und erhaltung guter schulen sehr bemühet/ und hat insonderheit Kayser Carl der grosse/ zu seinem unverwelcklichen nachruhm sich dißfalls hochpreißlich und sorgsam erwiesen/ viel herrliche Ertz- und stiffter/ Abteyen und klöster/ und darbey ansehnliche schulen gestifftet/ daran die collegia Canonicorum ihre sonderbare officia gehabt/ und ohne zweiffel deren theils dahero Scholaster/ andere Cantores, wieder andere Decani, Seniores, Præpositi, Archi-Diaconi, Diaconi, Custodes, Lectores, &c. genennet worden.

Kayser Carl deren urheber.

Klöster und stiffts-schulen.

Dergleichen waren in Teutschland vorzeiten zweyerley klöster und stiffts-schulen/ welche letztere art noch heut zu tage fast bey allen stifftern ist. Unter jenen waren sonderlich die Fuldische und Coveyische berühmt. Im neundten seculo ist die dritte art der schulen und so genannten universitäten/ studiorum und academien darzu kommen/ davon Paris wohl die älteste seyn mag.

Vom zehnden biß aufs dreyzehnde seculum weiß man von dergleichen nicht. Denn es wurden mehrentheils in den schulen die freyen künste gelehret/ also/ daß man auch nicht einmahl lieset/ daß König Carl Professores Theologiæ verordnet hätte/ ja selbst die profession der Philosophiæ bestund in den engen schrancken der Grammatica, Rhetorica und Dialectica, daher es trivium und folglich trivial-schulen genennet wurden; so hatte auch keine academie der zeiten die gerichtbarkeit über die studenten/ sie theilten keine ehren-titul und würden aus/ die studenten hatten wenig freyheiten. Ja/ es haben solche schulen hernachmals bey allgemach einreissender üppigkeit und überfluß gar abgenommen/ und ist bey den Canonicis mehr nicht als der blosse nahme der

Im dreyzehenden jahrhundert hat sich Paris zuerst/ durch treibung der höhern wissenschafften/ und vier so genannten Facultäten berühmt gemacht/ und den Magister-titul ausgetheilet. In Teutschland sind die academien erst im vierzehnden seculo aufkommen/ und ist Prag/ welche Kayser Carl der IV gestifftet/ die erste/ und so volckreich gewesen/ daß/ als er die auswärtischen mit den eingesessenen Böhmen nicht gleicher privilegien geniessen lassen wollen/ innerhalb 8 tagen 24000 und kurtz hernach wiederum 16000 studenten an andere örter gezogen seyn/ und die auffrichtung der academie zu Leipzig veranlasset haben. Nachgehends/ und sonderlich im vorigen seculo, haben sich auch Churfürsten und Stände des H. R. Reichs sehr rühmlich dißfalls erzeiget/ verschiedene hohe schulen aufgerichtet/ mit herrlichen dotationen versorget/ und selbige als die kleinodie ihrer lande gehalten: gestalt denn nunmehr in der gantzen welt kein land oder provintz zu finden/ darinn so viel und so berühmte universitäten wären/ als in Teutschland. Und ob sie wohl nicht so alt/ als die in Italien/ Engelland und Franckreich sind/ so gehen sie doch diesen an herrlichem ansehen/ guter ordnung und bessern verfassungen/ auch gelehrten leuten weit vor.

Teutschlandes flor an hohen schulen.

Es ist aber eine academie ein solch collegium, darinnen Professores und studenten GOtt zu ehren/ und dem gemeinen wesen zum besten/ und den freyen künsten zum aufnehmen/ leben/ lehren und lernen/ unter gewissen von Kayserlicher Majestät und dem landes-Fürsten verliehenen privilegien ihre studia in allen Facultäten zur vollkommenheit bringen/ und die Doctoral- und Magister- wie auch andere geringere würden erlangen können.

Bemerckung einer academie.

Es ist billig unter die hohen Kayserlichen reservaten zu rechnen/ daß ein Römischer Kayser oder König die von einem Churfürsten und Stande/ in krafft Landesfürstlicher und herrlicher hoheit und obrigkeit/ fundirte academien confirmire/ und die von niemand anders als dem höchsten Oberhaupt im Reiche herfliessende dignitäten/ adel und würden austheilen lasse; wiewohl auch bey vacanz des Kayserlichen throns die Vicarien des Reichs dergleichen confirmationes der universitäten verleihen und verrichten können. Die Herren Catholischen sind der meynung/ es sey des heiligen Vaters zu Rom concurrentz bey bestätigung einer hohen schule unentbehrlich; die Protestirenden aber bekümmern sich um solche Päbstliche confirmation sehr wenig/ und achten der Röm. Kayserlichen oder Königlichen Majestät confirmation allein vor gnugsam/ zu erlangung der völligen/ und durchs gantze Römische Reich Teutscher nation gültigen freyheiten/ würden/ ehren/ privilegien und rechten/ immassen denn weder die Jenaische/ Hällische/ Marpurgische/ noch Helmstädtische/ noch andere Evangelische universitäten in

Wer sie privilegiren könne.

gerin-

geringerm ansehen sind / ob gleich der Pabst ihrer bestätigung halber nicht ersucht worden.

Akademischer Magistrat.

Es bestehet obangeregter massen eine academie aus dem Magistrat und untergebenen. Jener bestehet aus dem Cancellario, Rectore, den Decanis jeder Facultät / und andern Professoribus. Diese / nemlich die untergebenen / sind die studenten und so genannten cives academici, die exercitien-meistere / wie auch die pedellen / der studenten diener und jungen / die buchhändler / buchdrucker / und nach gelegenheit andere dergleichen personen. Der Cantzler ist gemeiniglich der Bischoff / in dessen bezirck die academie lieget / oder sonst nach gelegenheit eine andere hohe geistliche person / also hat die Heidelbergische den Bischoff zu Worms / die zu Basel den Bischoff daselbst / die Gripswaldische hiebevor den Bischoff zu Camin / die zu Rostock den zu Schwerin / die Tübingische den zu Costnitz / und seither der reformation einen Professorem Theologiæ, die Leipzigische den zu Merseburg zu Cantzlern.

Cancellariat sehr ansehnlich.

Bey den Protestirenden ist es der Landes-Fürst / oder die landes-obrigkeit / welche sonderlich bey solennen actibus einen Pro-Cancellarium zu verordnen pfleget. Bey der Straßburgischen und Altorffischen pflegt man diese würde ie zuweilen einer ansehnlichen Raths-person aufzutragen / bey der Helmstädtischen aber hat der durchlauchtigste stiffter / Hertzog Julius / seinem Fürstlichen Hause die Cantzler-würde vorbehalten / bey der Hällischen war es der Herr von Seckendorff. Das meiste / welches sonderlich bey den academien Augsburgischer Confeßions-verwandten der Cantzler zu thun hat / ist / daß er denen Decanis der Facultäten oder Promotoribus die gewalt ertheile / die academischen ehren-titul / insignien oder privilegien auszutheilen.

Des Rectoris amt und dignität.

Des Rectoris amt waltet darauff / daß er die scholaren nach abgelegter pflicht in die matricul schreibe / über die handlungen und streitigkeiten seiner untergebenen nach wichtigkeit der sache / entweder vor versammletem concilio oder consistorio, oder mit gewissen deputirten / oder auch in geringen dingen allein / erkäntniß pflege / das recht spreche / und über guter ordnung und disciplin halte. Und hat dieses amt viel herrliche vorzüge und ansehen / sintemahl der Rector den titul Magnifici führet / die person des Fürsten oder patrons der hohen schulen repræsentiret / vor allen im sitzen und gehen gemeiniglich den rang und ober-stelle hat. Und weiß man / daß auch gekrönte häupter wohl ehe dergleichen Rectoren die ehre angethan und ihnen zur lincken hand gegangen sind. Er lässet sich ferner die zepter als ein zeichen der gerichtbarkeit vortragen / er trägt einen sonderbaren ehren-habit um die schultern / nemlich den purpur. Zu Helmstädt ist jeder Rector Magnificus, im krafft des Kayserlichen privilegii / dessen datum stehet zu Prag am 9 Maj. 1579 / auch allezeit ein Kayserlicher Pfaltz-Hof Graf. Die zeit / wie lange jeder Rector das academische zepter führet / ist veränderlich. Zu Altorff ist es eine jährige / zu Jena / Leipzig und Wittenberg eine halbjährige: anderswo eine drey monatliche frist.

Professorum der 4 Facultäten.

Der Professoren giebt es gemeiniglich viererley arten / in denen vier Facultäten / deren die erste ist die Theologische / welche die heil. schrifft und deren wahren verstand lehret / und die jugend im predigen und lehren anführet. Die andere die Juristische / welche das in dem corpore juris Justinianæo enthaltene Kayserliche / dann das Canonische oder Päbstliche / so wohl auch das lehn- und öffentliche Reichsrecht lehret. Die dritte die Medicinische / deren Professores die artzney-kunst / und was zu erhaltung oder wiederbringung der menschlichen gesundheit gehörig / weisen. Und dann die vierdte ist die Philosophische / welche die natur-kündigung / Mathematic, Metaphysic, sitten-lehre / regier-kunst / wohlredenheit / geschichtskunde / dichtkunst / samt denen freyen künsten und sprachen der jugend beybringet und lehret.

Jede solcher Facultäten pflegt sich aus ihrem mittel einen Decanum zu verordnen / welcher über die ehre / daß er der vornehmste im collegio ist / die gewalt hat / die Collegen zusammen zu beruffen / und wann von ihrem collegio eine rechtliche belehrung oder consilium begehret wird / die umfrage über die in vortrag gebrachte sache hält / die stimmen sammlet / den ausspruch und gutachten nach den mehrern stimmen verfasset / selbiges ins reine bringen / und mit der Facultät insiegel bekräfftigen lässet; bey ihme müssen sich auch die Candidaten bey nachsuchung der academischen ehren-titul anmelden.

Deren privilegia.

Die privilegien der Professoren und des gantzen corporis des Academischen Magistrats bestehen hauptsächlich in der gerichtbarkeit / und dann in der gewalt / Doctores, Licentiaten / Magistros und Baccalaureos, nach maße ihrer privilegien und des herkommens / zu machen / zu creiren und zu ernennen.

Freyheiten der studenten.

Der studenten privilegien aber erstrecken sich entweder auf ihre personen / z. e. daß sie von real- und verbal injurien befreyet / mit keinen repressalien beleget ꝛc. werden sollen / oder ihre güter / denen eine gewisse freyheit von zöllen und aufflagen verstattet worden ꝛc. oder ihre gerichtliche handlungen und klagen; z. e. daß sie vor keinem andern richter / als ihrem Rectorn / belanget werden mögen / u. s. m.

Anzahl und namen der universitäten im heil. Röm. Reich.

Es werden aber im heil. Röm. Reich folgende universitäten gefunden / deren verzeichniß nach dem alterthum der fundationen und confirmationen eingerichtet.

Trier / eine uralte und zu des Kaysers Gratiani zeiten bereits berühmte hohe schule.

Prag / welche obangeregter massen Kayser Carl der IV im jahr Christi 1360 auffgerichtet hat.

Cöln / auch eine hohe schule von undencklichen seculis her / wurde 1338 von Pabst Urban dem VI nach der Parisischen eingerichtet / und 1389 inaugurirt.

Erfurth / deren stiffter König Dagobert in Franckreich seyn soll. Ist A. 1395 privilegirt worden.

Heidelberg ist A. 1346 von Pfaltzgraf Ru-

perten dem rothen gestifftet/ und A. 1387 vom Pabst Urbano VI confirmiret worden.

Würtzburg/ fundirt von Bischoff Johannsen 1403.

Leipzig/ von Churfürst Friedrichen dem streitbaren zu Sachsen/ A. 1409.

Rostock/ von Johann und Albrechten/ ersten Hertzogen zu Mecklenburg/ wie auch dem stadt-Rathe daselbst A. 1415.

Löven in Brabant/ von P. Martinen A. 1426 confirmiret.

Gripswalde/ von Uratislao IX Hertzoge in Pommern/ A. 1456.

Basel/ vom Rathe daselbst A. 1459.

Freyburg in Brisgow/ von Alberten VI Hertzogen zu Oesterreich/ A. 1460/ alii 1450.

Ingolstadt/ von Ludwigen und Georgen Hertzogen in Bayern/ vater und sohne/ A. 1472.

Tübingen/ von Eberharden dem bärtigen/ erstem Hertzoge zu Würtenberg/ A. 1477.

Maynz/ von Ertz-Bischoff Diethern/ Grafen zu Isenburg/ 1482.

Wittenberg/ von Churfürst Friedrichen dem weisen zu Sachsen/ A. 1502.

Franckfurt an der Oder/ von Churfürst Joachim dem I zu Brandenburg/ A. 1506.

Marpurg/ von Landgraf Philippen zu Hessen/ A. 1526/ erneuert A. 1653.

Königsberg in Preußen/ von Marggraf Albrechten zu Brandenburg/ A. 1544.

Jena/ von Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen/ A. 1548 gestifftet/ und am 2 Febr. 1558 inauguriret.

Dillingen von Bischoff Otten zu Augsburg/ A. 1549.

Straßburg von dem Rathe daselbst/ A. 1567.

Wien in Oesterreich/ von Rudolph und Alberten III Hertzogen in Oesterreich/ gebrüderen A. 1361/ verbessert aber und erneuert von Kayser Maximiliano II A. 1571.

Helmstädt von Hertzog Julio zu Braunschweig/ A. 1576.

Altorff/ vom Rath der stadt Nürnberg/ A. 1578/ ferner von Kayser Ferdinanden II erneuert A. 1622.

Gießen/ von Landgraf Ludwigen dem jüngern zu Hessen A. 1605 fundiret/ und von Kayser Rudolphen A. 1607 privilegiret.

Paderborn/ A. 1616 von Bischoff Dietrichen daselbst gestifftet.

Salzburg/ vom Ertz-Bischoff Paris unterm Päbstlichen privilegio/ A. 1625/ und Kayserl. confirmation auffgerichtet.

Kinteln/ von Ernsten/ gefürstetem Grafen zu Hollstein und Schaumburg/ A. 1621 feyerlich eingeführet.

Duisburg/ fundirt von Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und durch Printz Moritzen von Nassau/ als Statthaltern des Hertzogthums Cleve/ am 14 Oct. 1655 sehr feyerlich eingeweyhet.

Kiel/ gestifftet von Hertzog Friedrichen zu Hollstein/ und dann eingeführet von dessen Fürstlichem Herrn sohne und nachfolgendem regierendem Herrn Hertzog Christian Alberten zu Hollstein/ am 5 Octobr. 1665.

Zu Halle haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und ietzige Königl. Majestät in Preussen A. 1694 am 1 Jul. eine universität auffgerichtet/ welche wegen derer trefflichen und berühmten Doctorum und geschickten meister in allerhand exercitiis des Adels einen sehr grossen anwachs in wenig jahren bekommen/ die inaugurations-acta geben/ daß der Cardinal und Ertz-Bischoff zu Maynz und Magdeburg Marckgraf Albrecht zu Brandenburg schon A. 1531 vom Pabst Clementen VII ein privilegium auf diesen ort zur universität erhalten/ dessen execution aber durch die religions- und andere händel zurück gesetzt worden/ und ist zu zweiffeln/ ob jemahls eine universität mit solcher magnificenz, ordnung und succes inauguriret worden sey. Unter andern privilegien ist dieses/ daß der Rector oder Pro-Rector die qvalität eines Comitis Palatini Cæsarei, und also macht habe/ Notarios und Poëten zu creiren/ spurios zu legitimiren/ restitutionem famæ zu thun/ &c. wovon wie auch denen von Ihrer Königl. Majestät in Preußen ertheilten privilegiis das Theatr. Europ. Tom. XIV f. 635.

Es wäre nun von der geistlichkeit/ der stiffter und klöster/ der kirchen und hohen schulen einkünfften/ reichthum und vermögen allhier einige meldung zu thun. Nachdem aber bey beschreibung der geistlichen Stände des heiligen Röm. Reichs allbereit hinlängliche nachrichtung dessen beschehen/ die ausführliche meldung aber aller und jeder geistlichen güter ertrags zu weitläufftig fallen will/ als berühren wir solches allhier nur mit 2 worten/ ist auch aus bißheriger abhandlung erinnerlich/ daß die Catholischen im Reich die grösten güter und einkünffte/ die Lutheraner in Teutschland sehr wenig haben/ und an manchen orten die geistlichen sehr schmale bissen zu essen/ die Reformirten es auch nicht viel besser finden. Catholischen haben das meiste einkommen und ehre.

So werden auch die Catholischen geistlichen/ wie aus der regiments-form dieses Teutschen Reichs zum überfluß erhellet/ zu den wichtigsten Reichs-geschäfften/ zu Gesandschafften/ hohen Kayserl. commissionen/ ja auch gar zu hohen kriegs-chargen und Generalaten gezogen/ die Reformirten aber und Lutheraner gar nicht/ sondern müssen ihrer heerde warten/ man wolle denn eine ausnahme bey den geistlichen Fürsten Augsburgischer confession machen/ welche der Kayserl. commissionen auch fähig sind.

Hiernechst ist noch zu melden/ was es mit dem im Römischen Reiche Teutscher nation geduldeten Jüdenthum vor eine beschaffenheit habe: und zwar/ so ist es an dem/ daß man um vieler schädlichen consequenz willen/ die Jüden in einem staat leichtlich nicht einnisteln lassen soll. Wo man aber dieselbe einmahl in das gemeine wesen eingenommen/ ihnen wasser und lufft/ handel und wandel gönnet/ kan man sie unter gewissen scharffen bedingungen gar wol behalten/ ja es ist in mehr angeregtem heil. Reiche ein sonderbar regal/ welches als ein privilegium Churfürsten und Ständen/ auch der freyen Reichs-ritterschafft verstattet/ die Jüden mit wesentlicher wohnung ins land aufzuneh- Zustand des Jüdenthums im H. Röm. Reich.

zunehmen und zu schützen / hergegen aber auch steuern und auflagen von ihnen zu ziehen.

Wobey aber doch diese masse nach inhalt der Reichs-constitutionen zu halten / (1) daß sie zu keinem öffentlichen ehren-amte gelangen / auch unter sich dergleichen nicht haben dürffen / wiewohl dieses nicht mehr beobachtet / und mancher Jude bey seinem Residenten-amte / hof-factorey / müntz-commissariat und dergleichen / mehr gnade und gunst als Christen haben; (2) sich der ehe mit den Christen enthalten; (3) keine neue synagogen bauen; (4) die Christen mit verbotenem wucher nicht beschweren / wobey grosse Herren auch zu weit gehen / und den sündlichen fressenden wucher ohne scheu treiben lassen; (5) sich aller Gotteslästerung wider Christum unsern Heyland und verfluchungen der Christen gäntzlich enthalten; (6) sich besonderer kentbarer kleidung oder kennzeichen gebrauchen / wird ietzo auch nicht mehr gehalten; (7) keinem Jüden wehren zur Christlichen religion über zu treten; (8) sie den Christlichen predigten und Gottesdienste beywohnen lassen / dergleichen sie zu Rom thun müssen; (9) keinen Christen zu ihrer religion verführen; (10) keine verschreibungen annehmen / sie werden denn bey jedes orts obrigkeit unterzeichnet; (11) kein gestohlen gut kauffen / noch mit den dieben gemeinschafft und partiererey treiben; und denn (12) mit sonderbarer solennität die beobachtung dieser artickel beschweren; die 8 / 10 / 11 und 12 artickel werden an wenig orten observiret. Sie leben nach inhalt der Kayserl. privilegien unter besondern schutz Kayserl. Majestät / und geniessen gleicher sicherheit mit andern unterthanen; wiewohl sie A. 1670 von Wien vertrieben worden. Sie werden der Röm. Kayserl. Majest. knechte genennet / weil alle Jüden mit leib und gut zur Kayserl. Cammer gehören / und müssen einem neuerwehlten Kayser eine Cron steuren / und dann den jährlichen opffer-pfennig abgeben / gleichwohl darff der Kayser den Churfürsten und Ständen / die in ihren Churfürstenthumen / landen und städten keine Jüden dulten / selbige auch nicht aufdringen; inmassen denn die Chur- und Fürsten zu Sachsen / die Hertzoge zu Würtenberg / und andere Stände des Reichs keinem Juden wesentliche wohnung / viel weniger die übung ihrer abergläubischen religion öffentlich verstatten / sondern sie handels und wandels halber unter gewissen schirm-zetteln in dero lande hin und wieder reisen lassen.

Religion der Jüden.

Was ihre religion anbetrifft / so theilten sie sich vorzeiten in vielerley secten: als zum ersten waren die Patriarchen vor und nach der sündfluth / denn die Israeliten / welche das torah oder gesetz hatten; ferner die Jeroboamiten / weiter die Samariter / dann die Heliopolitaner / Nazarener / Proselyten / Pharisäer / Saducäer / Essеer / Carraiten / Cabalisten / und der heutige gemeine hauffen der Juden / welche nach der endlichen durch die Römer beschehene zerstörung der stadt Jerusalem in alle welt zerstreuet worden. Unter den heydnischen Kaysern wurden sie wieder gehezet / liessen sich auch zur verfolgung der Christen tapffer gebrauchen; nachdem aber die Römischen Kayser das Christenthum angenommen / sind die Juden sehr verfolget worden / dannenhero sie auch mehrentheils in Orient gewichen / und haben unter den Saracenen so lange gelebet / biß sie auch dort ihre rechnung nicht mehr gefunden / und im XI seculo von Pabst Gregorio VII, und ferner im XIII von Gregorio IX wider der Christlichen Könige und Potentaten willen ihnen der Christen lande zur wohnung und auffenthalt eröffnet worden.

Artickel derselben.

Die fürnehmsten artickel des heutigen Judenthums / so wider das Christenthum streiten / sind folgende: I Ob der Meßias kommen / und ob der JEsus von Nazareth / welcher zu Jerusalem unter dem Römischen Landpfleger Pontio Pilato gecreutziget ist / der wahre und verheissene Meßias sey? welches die Jüden verneinen. II Ob Moses auf dem berge Sinai über die geschriebene gesetz-tafeln noch einen mündlichen unterricht bekommen / welcher wieder mündlich auf die posterität zu bringen? welches sie bejahen. III Lehren sie / daß der talmud / darinnen dieser mündliche unterricht verfasset seyn soll / eine göttliche gewißheit bey sich habe / und von gleicher autorität / wo nicht von grösserer als die heil. schrifft sey. IV Daß die Cabalistische lehre / welche vornehmlich in verwandelung der buchstaben und in gewisser zahl-rechnung bestehet / einen göttlichen ursprung und autorität habe. V Daß die engel ein aus wasser und feuer zusammen gesetztes wesen und flügel haben / daß sie essen / kinderzeugen und endlich sterben. VI Daß die teuffel am andern schöpffungs-tage samt der hölen erschaffen sind / oder aus dem beyschlaff der engel mit den weibern / oder des Adams vermischung mit der Bilith oder andern teuffels-müttern erzeuget sind. VII Daß aller menschen seelen zugleich auf einen tag / und zwar paarweiß als eheleute erschaffen. VIII Daß der himmel eine vernünfftige seele habe. IX Daß des Meßias reich ein weltlich reich seyn werde. X Daß der mensch durch eigene wercke selig werde. XI Daß die Jüden auf GOttes befehl sich die tephillim oder lederne gürtel machen / und darauf die 4 abtheilungen des gesetzes schreiben / solche unter dem gebet an die stirn und lincke hand binden müssen. XII Daß der mensch aus seinen eigenen kräfften gute wercke thun / und in diesem leben das gesetz erfüllen könne. XIII Ferner läugnen sie folgende artickel / nemlich / daß in einem göttlichen wesen drey personen / Vater / Sohn und H. Geist / seyn können. Daß XIV JEsus als Meßias und der Christus wahrer GOtt und mensch vor unsere sünde gelitten und genug gethan / uns die vor GOtt geltende gerechtigkeit erworben / und daß dessen Evangelium von göttlicher wahrheit und autorität sey. Daß XV der mensch zu seiner bekehrung GOttes sonderbare gnade / und des heiligen Geistes mitwürckung und heiligung von nöthen habe. Und was dieses hartnäckigte und verstockte volck mehr vor ungegründete meynungen und irrthümer hat. Ihre ceremonien und abergläubische gebräuche / so wohl bey ihrem gebet / bey feyer des sabbaths / lesung des

gesetzes/ verehrung des gesetz-buchs/ feyrung der fest-tage/ art der essung des oster-lamms/ haltung der vollmonden/ fasten/ heyrathen/ beschneidungen/ scheide-briefen und dergleichen sind bey dem Alexander Roß in seinem buche/ les religions du monde genannt/ vom 48 blat edit. Amsterod. de A. 1669 biß auf das 93/ und in Hrn. Arnolds kirchen-historien hin und wieder nachzulesen.

Welche religion dem Staat die nützlichste.

Es waltet nun noch die frage: **Was das Römische Reich Teutscher nation/ solcher drey haupt-religionen/ und dann des tolerirten Jüdenthums halber/ in Politicis vor vortheil oder unbeqvemligkeit habe/ und welche religion dem Staat die allervorträglichste sey?** Und zwar so ist aus obiger general-beschreibung eines Staats zurück erinnerlich/ daß **keine religion zur sicherheit und befestigung eines regiments/ auch in ihren grundsätzen mehr ersprießlich und dienlich sey als die Christliche/** wie solches der obangezogene Roß de religions du monde XV divis. p. m. 855 ausführet/ obwohl solches hernach in einer oder der andern secte seinen abfall leidet; insonderheit aber ist **die Evangelisch-Lutherische** dermassen beschaffen/ daß **sie dem regiment die allervorträglichste** ist/ und daher wird man auch so selten unter den Lutheranern von auffruhr und revolten gegen ihre obrigkeit hören.

Päbstliche lehren dem Staat schädlich.

Die Päbstliche aber ist nicht nur verschiedener articul halber der **Majestät** und sicherheit der Regenten sehr zuwider/ indem sie lehret/ daß der Pabst entweder per directum, oder zum wenigsten per indirectum völlige gewalt über alle gekrönte Häupter und Potentaten der Christenheit/ über deren Königreiche/ Fürstenthümer/ land und leute führe/ und sie dermassen in seiner hand trage/ daß er sie nach gefallen austheilen und vergeben könne/ im fall sie sich durch ungehorsam gegen den heiligen stuhl derselben verlustig machten/ und stünde ihme frey/ die unterthanen nach belieben von ihrer einem solchen Herrn gethanen pflicht loß zu zählen/ und einem andern selbige unterthänig und schirmpflichtig zu machen. Item/ kein Potentat/ er sey Kayser oder König/ Fürst oder anderer grosser Herr/ könte kein rechtmäßiges hohes obrigkeitliches amt führen/ den der Pabst nicht darzu bestätigte/ und welchen er einmahl in bann thäte/ der könte wohlbefugter weise von den unterthanen/ falls er es an sie brächte/ vom thron oder Fürsten-stuhl gestossen/ heimlich oder öffentlich hingerichtet werden. So wäre auch kein friede/ welcher ohne einwilligung des Pabsts und der Catholischen kirchen zum nachtheil geschlossen worden/ verbündlich/ inmassen denn kein Catholischer zur observantz desselben gehalten wäre. Uber dieses wäre man ja ohne dem nicht schuldig/ den ketzern glauben zu halten/ vielmehr solte man sie mit feuer und schwerdt vertilgen. Sondern es schneidet auch obgedachte Päbstliche religion den Potentaten alle gewalt und gerichtbarkeit über die geistlichen personen und kirchen-güter ab/ leget hergegen dem Pabste alle direction und oberste gewalt/ das recht der beruffung und confirmation aller geistlichen/ das recht allerhand geistliche und kirchen-ordnungen zu verfassen und auszuschreiben/ in geistlichen glaubens- und den kirchlichen streitigkeiten ohnwidersprechlich recht zu sprechen/ bey/ und machet aus den Regenten mehr nicht/ als Schirmherren und voigte der kirchen/ und executores der vom Pabste gesprochenen urtheile und gemachten anstalten.

R formirte ingleichen.

Die Reformirte religion ist der weltlichen obrigkeit und einem Staat auch etwas gefährlich/ angesehen sie viel principia hat/ die dem regiment nachtheilig sind/ und haben die empörungen/ welche **Franckreich/ Engelland/ Irrland/ Niederland/ Böhmen und Teutschland** in verwichenen zeiten verunruhiget haben/ sattsam und mit betrüblichen effecten an tag geleget/ was die weltliche obrigkeit bey ihr gelte/ man hätte an den einzigen Puritanern und Independenten in Engelland allein beweiß genug; was sonderlich die Monarchien und die adels-regierungen bey ihrer lehre vor schlechte sicherheit haben/ ist aus des verlarvten Stephani Junii Bruti vindiciis contra tyrannos quæst. 3 und des David Parei comment. in cap. 13 ad Rom. zu sehen.

Die Jüdische religion/ ob sie wohl der Christlichen lehre insgemein/ und dann den Regenten/ als welche von der ihrigen so weit entfernet sind/ und sie mehr unter zu drücken/ als auffzurichten trachten/ sehr widrig ist/ lässet doch nicht zu/ daß sich die Jüden öffentlich an die Christen wagen/ oder wider die sicherheit der Majestät etwas unternehmen solten/ vielmehr suchen die Jüden auf mancherley art/ in ihrem/ wiewohl theils orten noch sehr knechtischen/ zustande der Christlichen Regenten schirmhaltung und gnade beyzubehalten. Es ist auch kein zweifel/ es würden mehr Juden von ihrer verstockung ab- und sich zur Christlichen religion kehren/ wenn sie nicht bey denen Christen so gar viel ärgerniß bey geist- und weltlichen täglich zu sehen hätten.

Ob viel religionen in einem Staat zu dulten?

Es ist noch eine wichtige frage: **Ob in einem Staat oder Republic mehr als eine religion öffentlich oder heimlich zu dulten sey?** Wie das interesse bey allen und jeden regimentern nicht einerley ist/ also ist auch die beantwortung dieser frage unterschiedlich ausgefallen. Dem Türckischen Kayser Solyman wurde gerathen/ die Christen und andere/ so nicht Muselmännisch wären/ auszutreiben; es antwortete aber dieser kluge Herr: Gleichwie die mannigfaltigkeit der blumen/ die ich hier vor augen sehe/ (denn er stund eben an einem fenster/ dessen prospect in den blumengarten gieng) die beete und den garten mit mehrerer zier veranmuthigen/ und die augen ergötzen: also ist die mannigfaltigkeit der religionen meinem Staate vielmehr vorträg- als schädlich/ wenn sie unruhig leben. Wann in einem Staat unterschiedliche religionen und secten bereits eingewurtzelt/ und ohne grosse veränderung und gefahr nicht vertilget werden können/ dem Staat auch durch die tolerantz derselben kein nachtheil entstehet/ oder die obrigkeit zum theil selbst von unterschiedener bekäntniß ist/ oder die höchste obrigkeit sich mit den Ständen und Mit-Regenten durch gedinge und verträge zu freylassung unterschiedener religionen verbunden hat/ so kan mit gutem gewissen/ und ohne zerrüttung der grundfeste desselben

selben Staats der zustand der religionen keines weges geändert werden.

Allermassen dieses letztere durch die Reichsconstitutiones und fundamental-gesetze im heil. Römischen Reiche Teutscher nation also verfasset worden/ und biß zum endlichen vergleich also verbleiben soll. Wiewohl doch diese behutsamkeit darbey vorzuwenden / daß keine GOtteslästerung wider den welt-Heyland Christum und dessen gebenedeyete mutter verhänget/noch ein mischmasch von religionen oder des Syncretismi einschleich veranlasset werde; weil es aber bey einem Staat / worinnen unterschiedene religionen geduldet werden / er sey auch sonsten so ruhig und so wohl verfasset/ als er immer wolle / nicht ohne trennung der gemüther/zwietracht/ mißtrauen und jalousien pflegt abzugehen / auch insonderheit die acta publica bezeugen / was beschwerliche effecten die im heiligen Römischen Reich spaltige religionen nach sich gezogen / wie im vorigen und ietzigen seculo so viele jahre mit deductionen der gravaminum, so eine religions-parthey wider die andern gehabt/ mit entstandenen verbitterungen / confœderationen/ unionen/ und darauf erfolgten höchstverderblichen kriegen verzehret worden / ehe man den werthen religions- und Westphälischen frieden erhandelt/ und dennoch der hierbey angezielte zweck durchgängig nicht erhoben worden/ ist man sorgsamlich bedacht gewesen / durch allerhand diensame mittel die **vereinigung der religionen** im Reiche zu erheben.

Vereinigung derer religionen im Reiche wird vergeblich gesucht.

Und zwar vom anfang der reformation biß auf unsere zeiten hat man in- und ausserhalb Teutschlandes vielfältige colloquia und disputationes, deren einige ihr absehen auf des gegentheils überwind- und gäntzliche widerlegung gerichtet/ dergleichen die meisten gewesen; andere aber haben auf fried- und freundliche vereinigung angezielet / und solcherley gattung sind die zu **Worms/ Regensburg** und **Thoren in Preussen** gehaltene colloquia gewesen; zwischen den Protestirenden und Papisten sind nachfolgende conferentzen und gespräche gehalten worden:

Durch conferentzien und colloquia.

A. 1519 zu **Leipzig** zwischen D. **Luthern** und D. **Ecken**/ welches der ablaß-krämer **Tetzel** gar ungern gesehen/ und aus unwillen bey anfang dessen gesagt: Ey das walte der teufel ꝛc. und ist er/ indem obgedachte beyde Doctores von dem ablaß disputiret haben/ in dem Dominicaner-kloster daselbst plötzlichen todes verfahren.

A. 1521 zu **Zürch** aufm rathhauß zwischen Zwinglio, und des Bischoffs zu Costnitz Statthalter **Johann Fabro**/ darinn jener obgesieget / und ist darauff die reformation angegangen.

In eben diesem jahr ist zu **Gröningen** zwischen den Dominicanern und pfarrern der Martins-kirchen von des Pabsts Monarchischer gewalt gestritten worden.

A. 1526 zu **Iliantum** in **Graubünden** / ist aber auf ein gezäncke hinaus gelauffen.

In eben diesem jahr haben Zwinglius, Oecolampadius, u. a. m. zu **Baden** in der Schweitz / wider Fabrum, Eccium und Marnerum in gegenwart der **Bischöffe zu Costnitz/ Basel/ Chur/ Losanne/ Abgesandten** disputiret; Es ist aber diese handlung zum tumult und verwirrung hinaus geschlagen/ also / daß auch die neun Cantons Zwingeln excommuniciret / und das Pabstthum behalten haben.

In ietzt-besagtem jahre hat **Landgraf Philipp zu Hessen**/ durch **Franciscum Lambertum** einen Frantzosen / und **Adamen Craconem** von Fulda/ wider die drey Papisten **Nicolaum Herborn** einen Minoriten/den **Guardian zu Marpurg** / und **Johann Sperbern** disputiren lassen/ worauff die reformation aller Hessischen kirchen erfolget.

Noch in diesem jahr zu **Oldersheim in Frießland** zwischen einem Dominicaner und Georg Aportano.

A. 1527 zu **Norden in Frießland** / allwo **Heinrich** Resius den Abt zu Norden Synellium überwunden / und die reformation verursachet.

Desselben jahrs zu **Upsal in Schweden** zwischen M. Olao und Petro Gallio, nach welchem König **Gustav** das Pabstthum in seinem Reiche abgeschafft.

Weiter zu **Bern**/ zwischen Hallero und Alexio Grad. welche dem Pabstthum allda auch den garaus mitgebracht.

A. 1531 zu **Ulm** zwischen Oecolampadio und Bucero, u. a. m. und **Georg Oßwalden**/ darauf das Pabstthum daselbst auch abgeschaffet worden.

A. 1534 zu **Geneve** zwischen Farello und Furbito, darinnen der Papist unter gelegen.

Denn ferner daselbst in besagtem jahre haben nebst dem gewesenen Franciscaner mönche **Jacob Bernhardten**/ einige Protestantische Theologi von Geneve, Lyon und Grenoble wider Carolum einen Sorbonisten / und Chappusium einen Dominicaner / mit dem erfolg disputiret / daß sie öffentlich ihre irrthümer wiederruffen / und darauf die völlige austreibung des Pabstthums erfolget ist.

A. 1539 zu **Franckfurt am Mayn** am 19 April. in gegenwart des Kayserl. Commissarii und verschiedenen Chur- und Fürsten Gesandten / und ferner am 1 Augusti zu **Nürnberg**.

A. 1540 stellte König **Ferdinand**/ weil der Pabst nicht an ein freyes concilium wolte/ und nur seine staats-sachen / nicht aber der kirchen heil versorgte / zu **Hagenau** einen convent an/ da eine grosse menge Catholischer und Lutherischer Doctoren / beyseyns **Chur-Trier** und **Pfalz** / it. **Hertzog Ludwigs in Bayern**/ und **Bischoff Wilhelms von Straßburg**/ als intercessoren/ disputiren solten; man konte sich aber über dem formular nicht vergleichen / darum wurde der congreß abgebrochen und nach **Worms** verlegt.

Darauf hat zu ietztbesagtem **Worms Philipp Melanchthon** wider **D. Ecken** disputirt/ im beywesen des Päbstlichen Legaten Cardinals Campegii; worbey aber **Kayser Carl** gar bald innhalt gethan / und die sache auff den **Reichs-tag** nach **Regensburg** ziehen heissen; der Director dieses colloquii war im nahmen des Kaysers der verschmitzte Nicolaus Perenottus Granvellanus, welcher drey Spanische Theologos bey sich hatte. Es kam auch

der durch die vielen schickungen bißher berühmte Vergerius Bischoff zu Justinopel wegen des Pabsts darzu.

Zu Regensburg hat besagter Melanchthon/ Johann Pistorius und Bucerus/ A. 1541 mit Julius Pflugen/ hernachmahls Bischoffen zu Naumburg/ D. Ecken und Gropern hauptsächlich zu thun gehabt/ und dirigirten Pfaltzgraf Friedrich bey Rhein/ und vorgedachter Granvellanus. Der Kayser aber nahm sich des wercks in person gar eyfrig an/ und communicirte mit Churfürsten und Ständen von beyderseits religionen. Wobey die Römisch-Catholischen etwas nachgegeben/und man bereits einen unterscheid zwischen den ausgemachten oder verglichenen und unverglichenen artickeln gemacht hat. Weil aber die entscheidung der sache auf den Pabst gestellet wurde/ und gleichwohl der Huntius Contarenus öffentlich die nachgegebenen artickel nicht authorisiren wolte/ zerschlug sich diese handlung fruchtloß/ und fienge man hernach an/ diese irrung auf ein concilium universale, oder nationale, oder Reichs-convent zu verweisen. Indessen befahl der Kayser den Bischöffen/ sie solten ihre kirchen bessern/ und den Protestanten/ keine neue lehren zu erfinden/die klöster und deren güter nicht an sich zu ziehen/ꝛc. Da nun Kayser Carl denen Lutheranern etwas nachsahe/ verfolgte sie König Franz in seinem Reiche desto härter.

A. 1546 hat man zu gedachtem Regensb. die unverglichenen artic. wieder reassumiret/ und/ dem beyderseits gethanen vorgeben nach/ die union und reformation der kirchen gesuchet/ und war dieses/nach denen A. 1541 zu Regensburg/ A. 1544 zu Speyer/ und A. 1545 zu Worms in der religions-vereinigungs-sache gehaltenen Reichs-tägen/ der vierdte. Die vornehmsten unterhändler oder collocutores waren über vorgedachte noch Brentius, Schnepfius und Georg Major/ an der Catholischen seite Malvenda, Cochlæus, Billichius &c. &c. Weil man aber die vom Kayser selbst beliebte ordnung im disputiren nicht behalten/ keinen Notarium dabey leiden/ und sonst ausflüchte suchen wolte/ war auch diese handlung ohne nutzen.

A. 1549 zu Orford in Engelland zwischen Martyre und Tresham.

A. 1550 zu Cambridge zwischen Bucero und Jungen.

A. 1557 hat man in Teutschland/ vermöge Reichs-abschiedes zu Regensburg/ abermahls zu Worms unter der aufsicht vorerwehnten Julii Pflugs/ als nun seither vielen jahre Bischoffen zu Naumburg/ die vereinigungs-handlung zur hand genommen; weil aber die Protestirenden unter sich in zwistigkeit gerathen/ ist das colloquium unterbrochen worden.

A. 1559 haben auf anstalt der Königin Elisabeth in Engelland die Protestanten mit den Catholischen in Westmünster disputiret/ welches die Reformation nach sich gezogen.

A. 1561 hat Carl der IX König in Franckreich zu Poissy in seiner/ seiner Fr. mutter/ des Königs und der Königin von Navarren/ wie auch vieler großen Fürsten von geblüthe gegenwart/ das so hoch berühmte colloquium zwischen Theodoro Beza, Petro Martyre, u. a. m. und dem Cardinal von Lotharingen vielen Cardinälen/ Ertz- und Bischöffen/ Sorbonisten und Canonisten/ halten lassen/ welches unfruchtbar abgelaufen/ worzu denn eine harte redensart des Bezæ viel ursach gegeben. Doch ist gleichwohl die sache dahin kommen/ daß man A. 1562 ein edict publiciret/ welches man de Janvier genennet/ dieses inhalts/ daß beyde religionen neben einander in friede und ruhe bleiben/ und die Protestirenden ihr exercitium außer den städten haben solten.

A. 1599 das gespräch/ welches die Reformirte Catharina/ Kayser Heinrichs schwester/ ihrem Catholischen Gemahl dem Hertzog von Lotharingen zu liebe zwischen dem Jesuiten Comelet/ und einem Capuciner/ und dann Jacob Covet von Paris/im beywesen sehr viel hoher Stands-personen zu Nantes angestellet.

A. 1600 haben Philippus Mornæus und Jacob Perronus sich zu Fontainebleau in ein gespräch in gegenwart des Königs und der Grossen eingelassen.

A. 1601 ist zu Regensburg die dritte religions-unterredung gepflogen worden/ auf veranlassung Hertzog Maximilians in Bayern/ und Pfaltzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg. An Catholischer seiten waren Hungerus, Velserus, Hannemann, Gretser, Tanner; auf Evangelischer seiten aber Heilbrunner/ Hunnius, Rungius, Osiander, Bidembach/ ꝛc.

A. 1602 ist zwischen Molinæo und Cayero auf anstalt höchstgedachter Hertzogin von Lothaxingen noch ein gespräch zu Paris gehalten worden/ man muste es aber wegen besorgenden aufruhrs unterbrechen.

A. 1608 haben Franciscus Landsberg Minister von Roterdam/ und D. Gouda zu Antwerpen disputiret. Ingleichen haben auch Pareus und Becanus im Schwalbacher sauerbrunnen in diesem jahre mit einander disputiret.

A. 1609 ist zwischen Clement du Bois einem Frantzosen/ und Cosmus Morelles einem Spanier zu Franckfurt am Mayn/ wiewohl sehr hitzig und dahero ohne nutzen/ disputiret worden.

A. 1645 hat der König von Polen Uladislaus eine brüderliche conferentz oder colloquium charitativum zu Thoren in Preussen angestellet/ auf welchem an seiten der Papisten waren der Bischoff von Wilda/ und eine grosse anzahl der geistligkeit/ der Jesuite Schonhof. Von den Lutheranern waren Hülsemannus, Borsack/ Calovius, Calixtus, Zimmermann/ Mohinger ꝛc. ꝛc. Die Reformirten waren Gorayski, Woywode von Chelm/ Johann Berg/ Reichelius, Vechnerus, Comenius, Ursinus, Lætus, Musonius &c. es liefe aber übel ab.

A. 1646 hat König Carl I in Engelland mit dem Marggraf Heinrichen von Worcester dergleichen unterredung gehalten.

A. 1651 sind auf Landgraf Ernsts zu Hessen beruffung verschiedene Catholische und Luthe-

Lutherische Theologi, und zwar von jenen Valerianus Magnus, Reginaldus **Drost** und Paulus **Bisterfeld**/ Capuciner. Von diesen aber D. **Haberkorn**/ D. **Menzer**/ D. **Hoppel**/ auf dem Fürstlichen residentz-schloße Rheinfelß in eine conferentz getreten/ und ist sonderlich von der unfehlbarkeit und Primat des Pabsts viel gestritten worden. Der ausschlag war/ die Theologen wären zäncker/ keine sicherheit bey ihren privat-meynungen/ die ersten vier concilia hätte doch das Pabstthum vor sich: dabey könte man seelig sterben. Und weil der Landgraf etwas mehr in der welt seyn wolte als sein apanagirter zustand nicht nachgeben konte; so meynte er in politischen sachen davon zu profitiren/ und bequemte sich zur bekäntniß der Römisch-Catholischen religion.

Colloquia zwischen denen Lutherischen und Reformirten.

Zwischen denen Lutheranern aber und Reformirten sind folgende gespräche und unterhandlungen die fürnehmsten.

A. 1529 haben **Lutherus**/ **Justus Jonas**/ **Melanchthon**/ **Osiander** und Brentius, an einer/ und dann Oecolampadius, Zwinglius, Bucerus, Hedio, an der andern seiten/ zu **Marpurg** die zwischen ihnen in religions-sachen entstandene irrungen beyzulegen gesuchet/ aber umsonst/ und hat sich der zwiespalt der Protestantischen kirchen im Reich vergröffert. Wiewohl seither/ da die kirchen eine union gesuchet haben/ es so vorgeleget worden/ als wann nur der artickel vom heiligen abendmahl und von der gnaden-wahl unerörtert bliebe welches doch aber anders sich befindet/ und viel schwere subtile knoten noch zurück sind.

A. 1570 hat man an der vereinigung dieser kirchen auf dem zu Sendomiria in Polen gehaltenen general-synodo gehandelt.

A. 1631 haben die **Chur-Sächsische** und **Brandenburgische**/ wie auch **Heßische** Theologen zu **Leipzig** eben zu der zeit disputiret/ da ihre Herren gegen den allgemeinen feind/ den Pabst und Kayser/ die pferde sattlen liessen/ die geistlichen Herren wusten aber von einigung nichts ꝛc. In eben diesem jahr haben die Frantzosen zu Charenton ihre conferentien vorgenommen.

A. 1662 ist das gespräch zu Cassel vorgangen/ und dadurch die Theologi **von Rinteln** mit den Reformirten in vielen stücken einig worden/ dafür sie den nahmen und haß der Syncretisten bekommen. Was im nechst verwichenen jahre **Ihre Königliche Majestät in Preussen** vor eine commission zur nähern vereinigung derer beyden in dero landen üblichen religionen angeordnet/ und wie wenig frucht davon zu hoffen gewesen/ das ist noch iederman in diesen landen im frischen gedächtniß.

Norm eines colloquii.

In einem wohleingerichteten colloquio hat man zwar so wol denen Directoren/ als auch den unterrednern selbsten gewisse so wohl äusser- als innerliche gesetze vorgeschrieben; diese gibt der **Reichs-abschied zu Worms** de A. 1545 §. 9/ davon dem künfftigen colloquio zu **Regensburg Kayser Carl V** samt Churfürsten/ Fürsten und Ständen constituiret haben: daß solche Præsidenten/ Colloquenten und Auditores &c. die sachen der streitigen religion (1) mit Gott angreifen/ sich auch (2) in allem dem/ so der heiligen schrifft gemäß seyn/ und (3) der kirchen zum guten und zu abstellung der mißbräuche dienen möchte/ so viel möglich (4) Christlich und freundlich vergleichen/ und (5) hierinnen allein auf die ehre GOttes und wahre Christliche union und reformation der kirchen sehen/ und sich daran nichts irren noch verhindern lassen; und hierbey ließe es der Kayser und das Reich dermahlen bewenden. Die äußerliche aber könten diese seyn: (1) daß die Collocutores in gleicher anzahl seyn solten/ (2) daß man förmlich und syllogisticè, (3) zu besserer erklärung der terminorum und kunst-wörter in lateinischer sprache/ (4) bescheidentlich/ ordentlich/ ohne anzügligkeiten/ ohne zwischen-redungen/ mit sanfftmüthigem stillem geiste disputiren/ (5) die objectiones und antworte von zween geschwornen Notarien geschrieben und wieder vorgelesen werden/ (6) die theses von den Catholischen aus dem concilio Tridentino, von den Lutherischen aber aus der Augsburgischen confession, formula concordiæ und andern symbolischen büchern hergenommen/ (7) gewisse zuhörer in gesetzter anzahl/ als welche nach massa der vorgeschriebenen ordnung die gespräche dirigiren solten/ geordnet/ (8) iedem seine meynung ohne furcht frey zu sagen und zu bewähren nachgelassen/ und (9) niemand an nöthiger ausführ- und behauptung seiner meynung gehindert werden solte/ es beliebte denn den Directoribus anders.

Warum durch solche unterredung die vereinigung nicht zu hoffen?

Allein/ man hat durch diese beschränckung und gemachte gute anstalten dem hauptwercke noch nicht recht nahe treten können/ indem die erfahrung gegeben/ daß bey allen unterred- und handlungen/ und da man wegen der principiorum disputandi nicht hat richtig werden wollen/ sich mehrere unüberwindliche schwürigkeiten hervor gethan/ indem die Catholischen pro norma nebst heiliger göttlicher schrifft/ auch die traditiones der Patrum und der alten kirche/ auch die satzungen der Päbste und concilien/ welches der freyheit der Christlichen religion zu entgegen/ auch obgedachtem Reichs-abschiede und ordnung zumahl der heiligen schrifft selbst zu wider/ welche will Rom. XII, 6. 2 Tim. I, 13. daß die auslegung dem glauben ähnlich/ oder convenient seyn soll mit dem scopo des Christlichen glaubens/ welcher ist die ehre GOttes und die ewige wohlfart/ heil und seeligkeit der menschen/ durch den glauben an JEsum Christum/ 1 Joh. IV, 11. 2 Tim. I, 13. Da nun die Römisch-Catholische religions-verwandten fürnemlich contra analogiam fidei auf zeitliche glückseligkeit ihre absicht gestellet/ nemlich weltliche hoheit/ macht/ reichthum/ wollust/ flucht des creutzes und der verfolgungen/ welche die heilige schrifft so theuer anbefiehlet/ zu vermeiden/ Phil. III, 19. 1 Joh. II, 16; so haben die Evangelischen mit ihnen nicht umtreten können. Die Protestirenden aber haben bloß die heilige schrifft zur richtschnur setzen wollen. Man hat auch wegen autorität der bücher/ ob sie im canone sind oder nicht/ keine einigkeit finden können/ und hat ieder theil seine meynung vor die beste/ vor die gegründeste/ und zu erlangung der seeligkeit/ auch beruhigung der gewissen/ vor die sicherste gehalten/ daher der ausgang sothaner colloquiorum und disputationen schier mehr auf verbitterung der gemü-

gemüther/ als auf die abgezielte gleichförmigkeit und vereinigung hinaus geschlagen. Bevorab da offt so ungeistliche leute dazu genommen worden/ die mehr auf ambition und ihre præconceptas opiniones getrauet/ sich auf ihre heydnischen künste der sophisterey verlassen/ und durch hitze den glimpff verlohren haben/ was hat doch convenables nach des HERRN Christi sinn heraus kommen können? Was man hiebevor vor vorschläge ins mittel gebracht/ die gantze welt Catholisch zu machen/ befindet man bey dem Lundorpio Tom. I fol. 899. Eine grosse hinderniß/ warum diese trennung zwischen den Protestanten und Papisten nicht auffgehaben/ und die so gemein-nützige zusammensetzung nicht erhalten werden kan/ ist wohl diese/ daß die Herren Catholischen sich befürchten/ sie möchten/ wann sie von den traditionen abgiengen/ an ihrer hierarchie, hohem respect/ dignitäten und stande/ und denen davon herfliessenden herrlichen beqvemlichkeiten abbruch leiden. Drum drosch der Bischoff von Thuna, welcher vor etlichen und zwantzig jahren an denen Protestirenden Fürstlichen Höfen herum reisete/ und manchen grossen willkommen bescheid zu thun wuste/ bey allem seinem antrag leer stroh/ indem er mercken liesse/ man suchte nicht die seligkeit der seelen/ sondern die reunion mit Rom/ damit respect und güter wieder zur Kirchen kommen möchten. Würden und wolten aber geist- und weltliche Fürsten selbst hand anlegen/ sich keines menschen furcht noch hoffnung/ noch ansehen und widrige interessen davon hindern lassen/ zur richtschnur bey schlichtung der streitigkeiten allein GOttes wort/ wie es in heil. schrifft und der allgemeinen gantz ungezweiffelten in der wahren Christenheit angenommenen wahren tradition enthalten/ gebrauchen/ und das allein/ was aus solcher lehre/ nach anleitung der göttlichen wahrheit gründlich offenbar/ den gemeinden treulich predigen/ und fürtragen/ hergegen diejenigen dogmata, welche die ehre GOttes/ das theure verdienst unsers Heylandes JEsu Christi/ den seligmachenden glauben/ und hoffnung des menschlichen heils vermindern/ die heilige schrifft in einen verkehrten sinn verdrehen/ und zum weltlichen zwecke anwenden/ verruffen und abstellen lassen; wäre an einer guten vereinigung so sehr nicht zu zweifeln. Daß man aber durch beyderseits nachgeben/ durch auffrichtung einer gewissen harmoniæ symbolicæ und glaubens-bekäntnißes/ und verweisung der subtilen fragen in die schulen/ welchen bey vergeblichen zänckereyen silentium zu imponiren/ die sache heben könne/ oder daß man nur äusserlich im gemeinen bürgerlichen leben eine freundschafft stifftete/ beyde religions-verwandten als brüder in Christo und glieder einer kirchen leben/ und jedem seine privat-meynung behalten liesse/ und also sich näher mit der zeit zusammen setzen wolte/ ist wohl so wenig zu rathen/ als nutzen und fortgang davon zu hoffen.

Und sintemahl auch zwischen denen Protestirenden und Reformirten viel haß und verbitterungen obschweben/ und die vorgefaste meynungen bey denen lehrern der heil. schrifft sehr tief eingewurtzelt sind/ also/ daß jeder theil seine lehre und opinion aufs hefftigste zu verfechten suchet; so scheinet es auch dißfalls schwer/ unter ihnen die eintracht der lehre zu stifften/ obwohl sonst die interessen/ so die grossen Herren führen/ und wie weit sie aus der religion herfließen/ einander nicht widrig sind/ und desto eher zur vereinbarung zu gelangen seyn möchte. Wie man von dieser und dergleichen materien den Herrn von Pufendorff in seinem tractat de Monarchia Pontificis Romani und de jure Divino Feciali mit vergnügen lesen kan. Das zuverläßige mittel ist/ daß man den GOtt alles friedens walten/ und seiner allwissenheit anheim lasse/ ob und wenn ihm gefällig seyn möchte/ die gemüther zur Christl. brüderlichen einigkeit zu lencken/ und die expedientia darzu an hand zu geben. Inmittels wolle er/ der grosse Hirte der schafe/ den heiligen saamen und die verborgene kirche in seiner krafft erhalten/ und wider den teufel die welt und eigenes fleisch ausrüsten.

So viel von dem im H. R. Reiche üblichen ausser öffentlichem verbot stehenden religionen. Denn obwohl einige hansee- und handel-städte auch den Qvakern/ Mennonisten/ und andern sectirern den auffenthalt bey sich verstatten; so lassen sie ihnen doch kein öffentlich exercitium ihrer religion zu/ es sind auch derselbigen eben keine so große anzahl.

Wir schliessen hier mit den worten unsers Heylandes: HERR/ erhalte uns in der wahrheit/ dein wort ist die wahrheit! Amen.

Des vierdten Haupt-Theils
Vierdtes Haupt-Stück:
Von
Der ertheilung der justiz und höchsten gerichtbarkeit / auch gebührlichen aufsicht über die andern gerichte im Röm. Reiche Teutscher nation.

Justiz ist die grundveste eines Reichs.

KEin Reich kan ohne gerechtigkeit und die gerechtigkeit nicht ohne gesetze/ diese aber nicht sonder application und handhabung/ und diese nicht ohne gerichtbarkeit bestehen. Die übung der justiz kömt nun in dem heil. Römischen Reiche Teutscher nation undisputirlich der Römischen Kayserlichen Majestät überhaupt und eminentissimè zu/ als die auch der brunnquell ist/ woher die würckung der gerechtigkeit fliesset/ wie unten bald mit mehrern folgen wird/ da von der übung der heilsamen justiz in dem Reichs-Hofrathe gehandelt wird. Wir wollen ein wenig in die alten zeiten zurück gehen / und zuschauen / wie es vom anfange des Römischen Reichs Teutscher nation dißfalls beschaffen gewesen.

Gehöret im Reiche dem Kayser.

Ob wohl in allen wohlbestellten Staaten die irrungen und rechtshändel derer Stände und unterthanen durch gerichte und rechtliche wege und nicht durch das faustrecht und sebstrichtung ausgetragen werden sollen / denn ohne gerichte und gerechtigkeit verfallen die völcker und länder zu ihrem untergange: so ist doch entweder aus zorn GOttes oder aus unverstande und nachläßigkeit im Teutschlande/ von denen ältisten zeiten an/ mehr auf die stärcke als recht gesehen worden/ und wer den andern vermocht / den hat er in sack gestecket; jus in viribus habebant, ut ne latrocinii eos puderet, sind worte Pomponii Melæ L. 3. 3 von denen alten Teutschen / daher man mehr von fehde und oorlog/ als von gerichtlichen processen lieset. Zwar hat der unüberwindliche conquerant Kayser Carl der grosse / nachdem er Teutschland zu einem cörper und monarchischer verfassung gebracht/ verschiedene capitularia zu abschaffung des faustrechts ergehen lassen / welche S. Baluzius aus den MSS. der Thuanischen bibliothec publiciret/ und nach art der Fränckischen Könige seiner vorfahren des Reichs gemeine und der Stände sonderbare rechtliche angelegenheiten theils in dem concilio ordinum folgender massen erörtert:

Faustrecht taug nichts/

ist bey den alten Teutschen doch üblich/

K. Carl will es abschaffen.

„Daß nemlich geist- und weltliche Stände „als adjutores und cooperatores, wie sie die „Cobolenzische erste capitulation de A. 860 art. „10 nennet / auf Kayserl. Majestät erforderung jährlich zusammen kamen / und binnen „monats-frist des Reichs wohlfahrt/ auch der „Stände wichtige rechts-sachen kürtzlich ohne „kosten und weitläufftigkeit des processus nach „natürlicher billigkeit und denen damahligen landgesetzen oder gewohnheiten behandelten und entschieden; oder es hat der Kayser auffer denen Reichs-versammlungen die Stände und unterthanen vor sein Kayserliches hoflager beschieden / ihnen in eigener allerhöchsten person selbst in seinem gemach alsofort nach untersuchung der sache das recht gesprochen / oder vor dem obersten Pfaltz-Grafen oder höchsten Hofrichter recht gegeben/ auch die appellationes, welche von denen Grafen-gedingen oder unterrichtern der Gowen einkamen / hieselbst introduciren lassen / und hernach in verhör gezogen und endlich entschieden. Er schickte auch seine Printzen in die länder herum/ und ließ armen und reichen gleiches recht wiederfahren. Und wenn die Kayser reiseten/ muſten die Palatini majores oder Kayserliche Räthe/und insonderheit der Ertz-Cantzler samt dem Unter-Cantzler/Pfaltz-Graf und andere Hofräthe dem Hofe zu solchem ende folgen/ wie Lehmann in Chron. Spir. L. 2 c. 5, 6, 7 seqq. beschrieben. Weil nun die Kayserе nach der hand nicht an einem beständigen orte / sondern bald in einer Reichs- bald einer Kayserlichen patrimonialstadt residireten / fielen die reisen und nachzug den Ständen gar beschwerlich. Und da die vielheit der sachen/ und sonderlich der unterthanen geringere händel dem Kayserl. Hofe zu viel mühe machten / begabten die Kayserе ihre Hertzoge / Fürsten und Grafen mit der gerichtbarkeit / und liessen durch sie und dero schöppenstühle der unterthanen rechtshändel entscheiden / die wichtigen sachen der Stände unter sich selbst aber und die grossen appellationes zogen sie auf die Reichs-täge.

Hof-justiz bey den Kayserн.

Obrister Hofrichter Pfaltz-Graf.

Palatini majores.

Wie die gerichtbarkeit den Reichs-Ständen verliehen worden.

Was zur höchsten instantz verblieben.

Denen Bischöffen wurden die geistlichen und ehe-sachen samt allen andern / so dahin gehören / sonderlich der bann / welcher in den alten seculis viel nachdruck hatte / wie auch geringere weltliche dinge/wittwen und waisen/ der armen leute sachen ꝛc. anvertrauet und committiret/ ihnen aber in importanten puncten die Königl. Commissarien beygeordnet; von dem geistlichen gerichte ergiengen die appellationes an den Metropolitanum oder Primaten/ und endlich an den stuhl zu Rom.

Geistliche gerichte im Reiche.

setzt masse der rechtsprocesse.

Die constitution und gerichtbarkeit über die dem Kayserthum unterthänige Könige/ Hertzoge und Fürsten communicirte der Kayser mit denen Ständen also/ daß auch die Kayserliche kinder und nächsten agnaten ausserhalb dem Reichs-concilio nicht gerichtet werden

Gerichtbarkeit über die Könige und Fürsten dem Reiche vorbehalten.

konten. Die constitution aber der Bischöffe zu solchen negotiis, it. derer Grafen und Legaten oder Missorum welche im nahmen und an statt des Kayserts die gerechtigkeit administrirten / stunde dem Oberhaupte des Reichs alleine zu. Die missi und unter-obrigkeiten setzten samt den gemeinden die schöppen ein / welche samt denen Grafen oder dessen vicario dem schultheissen in den ihnen anbefohlnen Göwen die land-sachen schlichteten / und die hohe und niedere gerichtbarkeit exercirten. Über die kirchen-stiffter- und kloster-güter waren besonders die vicedomen und kasten-vögte / und zu deren schutz mehrentheils die Burggrafen verordnet.

Die kasten-voigteyen.

Diese heilsame und nach dem Staat der Teutschen Republiqve wohl eingerichtete meistentheils Carolinische verfassung ist hernach durch die innerlichen motus und einfälle der barbarischen Normänner und Hungarn mercklich geschwächet worden; zu geschweigen / daß die erbliche verleihung der Hertzogthümer / Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften des Reichs eine grosse veränderung auch diß falls und der subordination wegen nach sich gezogen.

Es würde allhier zu weitläufftig fallen / wann die secula nach einander durchgangen und der modus erörtert werden solte / wie nemlich so wohl die causæ Regum deren Reichs-administration und alle ad statum publicum gehörige sachen / als auch die händel der geist- und weltlichen Fürsten und Stände / und dann die appellationes in der unterthanen streit-sachen im Reiche gerichtlich verhandelt und entschieden / auch die urtheile vollstrecket worden.

Woher die veränderung bey der Reichs-gerichtbarkeit entsprungen.

Die gröste beschwerlichkeiten und veränderungen / welche die gemeine Reichs-justitz in Teutschlande empfunden / beruheten darauf / daß die mehrere Fürsten zu einer grössern freyheit und näher zu dero souverainität / endlich gar zu dem Potentat geschritten / und die andern Stände zu ersparung der zeit / und schleuniger förderung der processe in so viel judicia arbitraria und austrags-gerichte sich eingelassen / und den Kayserlichen Hof und andere Reichs-gerichte / oder die auctoritatem Reipublicæ hindangesetzet / ja das alte noch immerzu unter der hand geübte

Faustrecht wird noch gehegt.

faust-recht wiederum ergriffen / und dasjenige / was gerichtlich und rechtmäßig entschieden werden sollen / durch das schwerdt und landes-schädliches rauben und plündern gesuchet haben.

K. Friedrich I Reichs-hofgerichte.

Ferner geschahe der Reichs-justitz auch damit ein grosser stoß / daß die Päbste und deren Nuntii in des Reichs rechts-händel wider gebühr sich eingemenget / und nicht nur die Fürsten und dero geist- und weltliche unterthanen an sich zogen / sondern über die Kayser selbst die gerichtliche botmäßigkeit sich angemaßet / und allerhand chicanen eingeführet. Kayser Friedrich I hat ein Kayserlich-Reichshof-gerichte constituiret / dessen Präsident war der Ertz-Cantzler zu Maynz / und noch ein besonderer Cantzler / er nennet es auch bißweilen seine kammer / weil die fiscal- und rechnungs-sachen auch dahin gezogen wurden. Vermöge Reichs-abschied de A. 1236 soll des Reichs hof haben einen hof-richter / dessen auch in der güldnen bulla Carls IV Tit. 11 §. 4 gedacht wird; it. Tit. 27 des Cantzlers des Kayserlichen hofes. In welchem Hofgerichte der Kayser selbst in sachen / deren er angemuthet wird / vor Chur-Pfaltz stehen muste / davon oben bey Chur-Pfaltz ein mehrers. Die folgenden Kayser Sieginund und Kayser Friedrich beziehen sich ebenmäßig in ihren constitutionen und reformationen auf dieses Reichs-Hof-gerichte. Daher hat Kayser Ferdinand III glorwürdigster gedächtniß in der verneuerten Reichs-Hofraths-ordnung nicht sonder grund setzen lassen können / daß des Reichs-Hofraths-gerichte das älteste und von undencklichen jahren her erhalten / und folgends dero Kayserlichen kammer- und andere gerichts-mittel aufgerichtet sey. Welches auch ohne widerrede

Eminenz des Reichs-hofgerichtes.

„wahr / und dieses judicium das ansehnlichste „unter allen gerichten ist / so je im Römischen „Reiche Teutscher nation gewesen / und noch sind. Neben dem Kayserlichen Hof-gerichte waren auch die land- und creyß-gerichte im Reiche. Welcher maßen Kayser Conrad III das Hof-gerichte zu Rothweil angerichtet haben soll / wird unten vermeldet werden.

K. Sieigmund fördert das recht.

Auf dem Reichs-tage zu Nürnberg ließ 1431 sichs Kayser Siegmund gar angelegen seyn / die alten rechte und gerichte zu handhaben / und in gang zu bringen / auch wie die hof- und land-gerichte jedes in seine richtige schrancken zu setzen. Darinnen ihme Kayser Albrecht II löblich nachfolgte / und A. 1438 gerichts-kreyse constituirte / und die justitz darinnen verbesserte / auch die in der güldnen bulla verbotenen vier befehdungen von neuem ins verbot stellte. Es war bißher der mangel in denen Reichs-gerichten / sonderlich auch dem Kayserlichen hof-gerichte / daß man keine gelehrte rechts-verständige Assessores darinnen gehabt / drum vergliche sich der Kayser mit den Ständen / daß man Jureconsultos darzu ziehen solte. Und in denen vier kreysen wurden vier Hauptleute oder Hertzoge verordnet / die gerichts-urtheil zu handhaben / und zur execution zu bringen / und ergiengen auch an dieselben die appellationes als nechste ober-richter.

Kayser Albrecht.

JCi sollen das recht verbessern /

Creyß oberrichter /

Der sache wurde aber noch nicht völlig gerathen / dahero auf dem nechstfolgenden Reichs-tage zu Maynz A. 1441 dieser „schluß ausfiele / man solte das recht des hei„ligen Reichs-kammer-gerichts mit erbaren / „tapffern / unpartheyischen und unverläumdeten „sechzehn mann besetzen / und forthin vier hof„gerichte haben / die unter dem Kammer-ge„richte stehen solten / und wiederum in der „subordination noch sechzehn land-gerichte / „unter jedem Hof-gerichte viere. Und noch „weiter vier und sechzig frey-gerichte / ei„nem jedem land-gerichte vier zu seiner gelegen„heit.

vier hof- und 16 untergerichte /

vier und sechzig freygerichte.

Allein / es kam diese ordnung zu keiner observantz. Was Goldast in den Reichs-satzungen vor einen abschied zu Nürnberg auf das jahr 1467 anführet / ist mehr vor ein bedencken des Chur- und Fürstlichen collegii zu „achten / vermöge dessen solte das Kayserliche „gerichte mit einer ziemlichen anzahl Herren / Ritter

Bedencken zu Nürnberg von Reichsgerichten.

„Ritter und knechte/ und sonst andere an der „zahl XXIV als urtheiler aus allen Teutschen „landen bestellen/ und das Reich auf sechs „theile rechnen/ dazu jeder theil oder kreiß vier „personen zu præsentiren hätte/ und gienge es nicht an eine reformation des Kayserlichen Hofgerichts/ sondern es war das absehen ein sonderbares **Reichs-gerichte** zu constituiren/ darinnen nur die land-friedbrüche und erhaltung des land-friedens tractiret werden solten/ ohne daß das Kayserliche Hof-gerichte oder der Stände besondere judicia Austregalia oder andere dadurch solten hinderung haben. Man wolte ihme auch den nahmen geben: **des heiligen Römischen Reichs oder Kayserlich landes-friedens-gerichte.** Und dieses wär der anlaß zu dem Reichs-kammer-gerichte/ da das Churfürstliche collegium die ehre und ruhm billich verdienet/ daß es den ersten grundstein dazu geleget. Aber es kam auch dermahlen zu keinem Reichs-schlusse. Auff dem **Reichs-tag zu Wien** A. 1470 trat man näher zum zwecke/ und ordnete **Ertz-Bischoffen Adolphen zu Maynz** zum Präsidenten/oder ersten Kammer-richter/welcher auch das gerichte eröffnete und 1471 urtheil sprach. Und dahin beziehet sich der Franckfurtische friede A. 1474/ daß dieses hohe Reichs-gerichte absolute das **Kayserliche gerichte** genennet wird §. 4 und 14; welches unter Chur-Maynzischer direction mit etlichen Doctoribus besetzet wurde. Man hatte das absehen/**Churfürsten und Stände des beschwerlichen nachreisens oder nachsendung der Gesandten nach dem hof-lager eines Kaysers zu entnehmen.** Es wurde aber solch gerichte von Chur-Maynz und denen rechts-gelehrten allein im nahmen des Kaysers besetzt/ und an eines Kaysers statt. Worbey die Stände ihr vergnügen gefunden/ wie es Kayser Friedrich III gegen das Reich A. 1487 anzurühmen wuste/ denn auf denen zu Franckfurt und Nürnberg gehaltenen tagen haben die Stände dem Kayser die neue ordnung übergeben/ und das **Kayserliche Kammer-gerichte** mit Kammer-richtern/ Beysitzern und der mahlstatt versehen/ davon Hr. Schilter ein fragmentum communiciret in instit. J. P. L. 4 tit. 5 §. 1. Weil man jedoch nicht gelehrter leute gnug habhafft werden konte/ blieb dieses löbliche vorhaben ersitzen biß A. 1490/ da der Kayser die eröffnung gethan/ und wiederum einen anfang mit urtheil sprechen machen lassen.

Kays. und Reichs-landfriedsgerichte.

Kammergerichts anfang.

K. gericht wird zur besserung gebracht/

will aber anfangs nicht damit fort.

Dafern es wahr wäre/ wessen Hipp. à Lapide den glorwürdigsten Kayser **Maximilian I** „bezüchtiget/ er habe bey antritt der Kayserlichen regierung die Reichs-justiz mit andern „augen/ als sein Herr vater angesehen/ und die „wiederaufrichtung dieses hohen gerichts biß „zum grossen Reichstage gen Worms A. 1495 „verschoben/ welches ihme doch Bœcler und andere nicht beymessen lassen wollen; so möchte dem Kayser wohl nahe gegangen seyn/ daß die Stände in seine justiz (mit der es zwar freylich am besten nicht bewandt war/ und die sachen offt schlecht genug expediret/ und denen Ständen widerwille und gravamina verursachet wurden) ein mißtrauen gesetzt/ und er sich ungern mit entfernung des Kammer-gerichts von seinem hofe die hände binden/ und zur öffnung desselben mit der extension auf alle und jede sachen/ (etliche wenige reservata ausgenommen) da es vorhin und bißher nicht nur dem Kayserlichen Hofgerichte einverleibet/ sondern auch nur auf den land-frieden restringiret gewesen/ aufdringen lassen müssen. Denn die Stände hielten mit bewilligung des gemeinen pfennigs ziemlich an sich/ und der Kayser hatte den Italiänischen krieg auf dem halse/ und in Ungarn hauste der Türcke übel. Wegen der mahlstatt und beständigen sitzes/ so wohl wegen der ordnung dieses Kayserlichen Kammer-gerichts/ konte man sich noch nicht vergleichen/ doch geschahe die erstere session zu Franckfurt am 1 Oct. A. 1495/ da **Graf Hanß von Werdenberg/ Hanß von Herrolsgrün/** D. **Lampartber** und **Bartholomäus von Herbilstatt**/ und einer von **Straßburg** und **Augsburg** mit dem Rathe dieser Reichsstadt wegen der reception vorher von Reichs wegen gehandelt hatten/ von dar gienge es auf **Worms**/ dann gen **Augsburg**/ **Nürnberg**/ wiederum nacher **Augsburg**/ dann nach **Regensburg** und abermahl nach **Worms**/ darauff nach **Speyer**/ nach **Worms** zum dritten mahle. Kayser **Carl V** verlegte es von dar nach **Nürnberg** und förder nach **Eßlingen**/ und zuletzt nach **Speyer**/ allwo es durch den Reichs-abschied A. 1530 den beständigen sitz erhalten und biß A. 1688 zur Frantzöischen barbarischen verheerung genossen.

Eröffnet daßselbe/

hat keinen gewissen sitz

zu Speyer nimmt es beständigen sitz/

Wie aller dinge anfang schwer ist/ so gienge es auch mit diesem Kayserlichen und des Reichs Kammer-gerichte/ und kame es nicht so fort zum exercitio der ihme vom Kayser mit einwilligung der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände zugelegter jurisdiction; wie denn **Ertz-Bischoff Hermann zu Cölln** die mit der stadt Cölln habenden beschwerlichen händel nicht vor dieses gerichte ziehen liesse/ sondern gewissen schieds-leuten übergabe/ und/als der ausspruch wider ihn fiele/ die sache auf den Reichstag nach **Lindau** A. 1497/ und als wenig Stände erschienen/ auf die comitia prorogata gen **Freyburg** in **Brißgow** A. 1498 brachte. Es danckte auch **Graf Eitel Friedrich von Zollern/ der erste Kammerrichter**/ welchen **Kayser Maximilian** bey der ersten session ultimo Octobris besagten 1495sten jahres selbst installirte/ und das biß diese zeit noch im gebrauch bey gewissen actibus führende zepter überreichte/ zeitlich ab/ und dessen nachfolger **Graf Bernhard von Eberstein** hatte etwa sieben biß acht Assessores, da doch deren anzahl auf sechzehen gewiedmet worden war. Und muste man durch ein decret des Reichs die von so wenigen urtheilern gesprochene urtheil autorisiren/ und gegen die ausflucht oder anstoß der nullität verwahren. Die ursache/ daß es nicht recht fort gewolt/ war unter andern/ daß der zum unterhalt bewilligte gemeine pfennig nicht recht eingehen/ und viele Stände/ sonderlich die Reichs-städte/ keine spartulen passiren lassen wolten.

Chur Cölln will es nicht erkennen/

Erste Kammerrichter/

Reich confirmirt anfangs die Kammersurtheil/

Nachdem nun dieses hohe Reichs-tribunal auffgerichtet und zum schwang gebracht wor-

Nutz des Kammergerichts.

Obes Kayß. Maximil. I gern beförderts?

Dasern es wahr wäre/ wessen Hipp. à Lapide den glorwürdigsten Kayser **Maximilian I** „bezüchtiget/ er habe bey antritt der Kayserlichen regierung die Reichs-justiz mit andern „augen/ als sein Herr vater angesehen/ und die „wiederaufrichtung dieses hohen gerichts biß „zum grossen Reichstage gen Worms A. 1495 „verschoben/ welches ihme doch Bœcler und andere nicht beymessen lassen wollen; so möchte dem Kayser wohl nahe gegangen seyn/ daß die Stände in seine justiz (mit der es zwar freylich am besten nicht bewandt war/ und die sachen offt schlecht genug expediret/ und denen Ständen widerwille und gravamina verursachet

den/ hatte das heilige Reich Teutscher nation nicht nur diesen vortheil/ daß die processe/ provocationes, appellationes und recursus nach Rom auffhöreten/ und die Stände vieler grossen beschwerungen enthoben/ sondern auch die bey dem Kayserlichen Hofgerichte eingerissene mängel und gebrechen abgestellet/ und allenthalben besserung bey der Reichs-justitz introduciret wurde. Der landfriede das beste præsidium Imperii kame zu besserer consistenz, das faustrecht wurde nachdrücklicher abgeschaffet/ die befehdungen eingestellet/ friede und gerechtigkeit fiengen an sich zu küssen/ und jeder stand und unterthanen nun durch GOttes gnade und des allertheuresten Kaysers sorgfalt einer ersprünschten ruhe zu genießen. Daher nennt auch Kayser Carl V in der auf dem Reichstage zu Speyer A. 1544 an die Stände gethanen proposition das Kammer-gerichte publicæ pacis vinculum & firmamentum. Biß anher hatte/ wie auch oben zum theil erwehnet/ das Reich zwo Kayserliche hohe palantzen oder Pfaltz- und Hofgerichte gehabt/ in Sachsen und Schwaben / und waren die rechts-sachen nach dem Alemannischen oder Schwäbischen und Sächsischen rechten entschieden/ viele auch nach dem kampfrechte durch die faust erörtert; dadurch aber viele blutstürtzungen/ verheerungen und untergang der familien und länder und leute verursachet worden/ und wenn die sachen lange genung durch die austrags-händler herum gezogen worden/ auch wohl ein oder der andere theil durch die fuchtel auszukommen getrauet/ und man endlich des wercks müde worden / kame es auf die Reichs-versammlungen / allwo aber auch offt schlechte hülffe erfolgte. Welches nun alles zu einer gewünschten veränderung kame/ daran man bald hundert jahr auf öffentlichen Reichstägen und sonsten verbessert und reformiret hatte.

Kayserl. zwo Pfaltzen.

Es segnete auch der grundgütige GOtt Teutschland um diese zeiten und unter denen glückseligen regierungen Kaysers Maximiliani und K. Carls V mit herfürblühung der studien in allen stücken und disciplinen also/ daß der Kayser / Churfürsten / Fürsten und Stände nunmehr gelehrte und der rechten erfahrne Räthe und Ministros erlangen konten/ daran es vormahln gemangelt. Wiewohl zwar die einführung der alten Römischen so wohl der Päbstlichen rechte in die hohen schulen auf die catheder und hernach in die kammer- und hof-gerichte diesen schaden nach sich gezogen/ daß die processe zu weitläufftig und der chicane von denen advocaten und sach-waltern zu sehr nachgehangen worden; wovon jedoch allhier weiter zu klagen keine gelegenheit.

Der studien aufnachs befördert die Reichs-justiz.

Kammer-gericht hebet das Kayserl. Hofgericht nicht auff.

Durch aufrichtung aber dieses hochpreißlichen kammer-gerichts wurde das Kayserliche hof-gerichte nicht auffgehoben/ noch weniger die übung der allgemeinen Reichs-justitz und jurisdiction addiciret/ oder an einen ort im Reiche gleichsam sequestriret / sondern am Kayserlichen hofe / und wo der Kayser zugegen war/ einen weg wie den andern fortgesetzet/ und nach der hand mit besondern guten heilsamen ordnungen verbessert / und dem Kayserlichen und des heiligen Reichs kammer-gerichte in gewisser wichtiger und hoher maße gleichsam entgegen gesetzt/ und die concurrentz wegen einiger vielen oder der meisten sachen eingeführet ; wie denn die Stände auf obermeldtem Reichs-tag zu Worms den Kayser angelegentlich ersuchten/ seine Königliche Majestät wolten dero hof-gerichte mit tapffern/ geschickten Räthen und personen versehen/ und die klagen und beschwerungen im heiligen Reiche abstellen. Zwar hatte der Kayser die Italiänischen/ Schweitzer- Pfältzisch- und Niederländischen kriege auf der schulter/ und war am hofe schlechte application zu denen rechts-sachen; gleichwohl war denen Ständen eben hoch daran gelegen/ daß nicht alles zum kammer-gerichte verwiesen wurde. Wie weit die prævention bey einem oder dem andern dieser höchsten gerichte platz gegriffen / ob der Kayser der zeit die sachen von dem kammer-gerichte an das Kayserliche hof-gerichte/ und in was maße zu avociren macht gehabt/ davon ist wenig spur zu finden. Es bliebe aber doch dieses Kayserliche hof-tribunal darinnen fürtreflicher und überwichtiger / daß der Kayser seine Majestät und reservata darinnen exercirete/ daß der Kayserliche und des heiligen Römischen Reichs lehn-hof sich dabey befande / daß Chur und Fürsten in ihren eigenen wichtigen sachen lieber vor ihrem allergeehrtesten Oberhaupte allein und immediate recht geben und nehmen wolten.

Kayl wird wegen anrichtung des Hofgerichts ersuchet.

Hat des Kayserl reservata zu exercen.

Wie man dann auch liefet / daß der Schwäbische bund / darinnen viel mächtige Fürsten waren / sich eben nicht sehr um das kammer-gericht gerissen / sondern A. 1512 den Probst zu S. Sebald in Nürnberg zu ihren anwalt am Kayserlichen hofe constituirten/ um ihre sachen vor dem Reichs-hof-gerichte zu handeln; wie dann dieselben/ so viel als ihnen möglich / sich von der gerichtbarkeit des kammer-gerichts lieber entzogen/ und durch exemtions-privilegia diesem Kayserl. hof-gericht allein vertrauet hätten.

Schwäb. bund will nicht an die kammer.

Es geben die gravamina des Reichs-tags zu Worms A. 1521 mit mehrern / was vor mißverstand und mißbräuche sich gegen die kammer-gerichts-ordnung eingeschlichen/ und wie man der sachen durch additiones und declarationes zu rathen gesucht. Das Reichs-regiment oder der Kayserliche Reichs-Staats-Rath solte das beste thun / er wurde aber auch bald aus seinen angeln gehoben. Wie dann aus allen umständen zu schließen/ daß der Kayserlichen Majestät weder das tribunal noch regiment des Reichs angestanden/ oder beliebich seyn können / ob es gleich eine ziemliche zeit toleriret werden müssen.

Mißbräuche beym kammergericht.

Reichs-regiment.

Kayser Carl V wurde in seiner wahl-capitulation art. 1519 verbunden / die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und den Adel / auch andere Stände und unterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gütlichen tag-leistungen ausserhalb Teutscher nation auch von ihrem ordentlichen richter nicht zu dringen/ zu erfordern noch vorzubescheiden/ sondern sie alle und jeden insonderheit im Reiche laut der güldnen bulla/ auch wie des heiligen Reichs ordnungen und andere gesetze vermögen/ bleiben zu lassen. Die meisten und

Obligation des Kayserl wegen der Stände ersten instanz.

wich-

K. Staats-Rath.

wichtigsten sachen wurden aber dennoch im **Staats-Rath**/ der der Kayserlichen Majestät bald in Spanien/ bald in Italien/ bald in die Niederlande folgen muste/ und aus Spaniern/ Welschen und andern unteutschen leuten guten theils bestunde/ ausser daß der **Reichs-Vice-Cantzler** ein fürtreflicher mann D. **Siegmund Seld** das seinige noch zuletzt redlich thate/ expediret. Ja/ schon A. 1623 im dritten jahre des Kayserlichen regiments „wurden auf dem **Reichs-tage zu Nürnberg** „der Kayserlichen Majestät Statthalter und „den Reichs-Ständen die beschwerden über-geben/ so man in puncto justitiæ hatte. Endlich wurde das kammer-gerichte von denen Protestirenden auch recusiret/ dahero ein grosser theil von Teutschland zu einiger zeit dieses glorwürdigsten Kaysers regierung ausser dem stande einer unpartheyischen Reichs-justiz sich befanden. Unterdessen aber wurde gleichwohl von dem Reiche gewaltig auf verbesserung des **kammer-gerichts** gedrungen/ und die ietzo noch übliche **Kayserliche gerichts-ordnung** aufm Reichstage zu **Augsburg** A. 1555 verabfasset und publiciret.

Gravamina der Stände in justiz-sachen.

Die Protestirenden verschlagen das Kammergerichte; Kammergerichts ordnung bessert die justiz.

K. Ferdin. I stift den Reichs-Hofrath an/

So bald als **Kayser Ferdinand I** die völlige Reichs-administration angetreten/ brachte er den bißher unterhaltenen Reichs-Hofrath in bessere verfassung/ schriebe ihm auch am 3ten April 1559 zu Augsburg eine gewisse ordnung für. Ob er das absehen gehabt/ die jurisdiction des kammer-gerichts zu schwächen/ und desto mehr gewalt über die Stände zu üben/ wie ihme solches von gehäßigen leuten nachgeschrieben wird/ ist um so viel unglaubwürdiger/ als wenig spuhr in seinen übrigen actionen sich erweiset/ daß er wider die Reichsverfassung besondere regierstichtige absichte gehabt hätte. Er war Römischer König und hatte die succession, nachdem sein Herr bruder das Kayserthum resigniret; gleichwohl ließ er sich zu Franckfurt fast von neuem wehlen A. 1558. Auf dem folgenden **Reichs tage zu Augsburg** A. 1559 schickte er sich auf die gravamina des Reichs und visitation des Kammergerichts so löblich an/ daß man nimmer glauben solte/ er habe den Reichs-Hofrath als ein arcanum status gebrauchen/ und mehr/ als sich gebühret/ autorisiren wollen.

ob es als ein arcanum status anzusehen?

Die Kammergerichts-ordnung aber gabe selbst den meisten anlaß zu diesem von den vorfahren geübten heilsamen wege/ und sein nachfahrer **Kayser Rudolph** II erläuterte und verbesserte selbige. **Kayser Matthias** that A. 1617 am 3 Julii zu Prag dergleichen.

K. Ferd. III Reichs-Hofraths ordnung.

Kayser Ferdinanden III aber hat die heilsame gerechtigkeit zu dancken/ daß Seine Kayserliche Majestät A. 1654 die letzte hand angeleget/ und die fürtreffliche instruction und ordnung abfassen und einführen lassen/ welche hin und wieder bey denen Publicisten/ sonderlich Limnæo und Lundorpio T. I L. I C. 61 zu lesen. Die **gemeinen bescheide** aber hat nebens solcher ordnung des Reichs-Hofraths zusammen getragen und seinem tractat de consiliis Cæsareo Imperiali aulico einverleibet **der von Ulffenbach**; an welches beliebte buch der edle leser billich verwiesen/ und nur kürtzlich allhier angeführet wird

Kayser ist selbst das Oberhaupt des Reichs-Hofraths.

Daß die **Kayserliche Majestät** selbst das **allerhöchste Oberhaupt** dieses fürnehmsten und ältisten tribunals sind/ als an welche auch billich alle schrifften allein überschrieben und addreßiret werden müssen.

Ob und wie weit die Stände dabey concurriren?

Wie weit die Stände bey auffricht- und besetzung/ auch rechtmäßiger haltung und administration dieses höchsten Kayserlichen gerichts theil zu nehmen haben/ ist hiebevor mehr als zu unsern zeiten gestritten worden. Der blosse nahme des Kaysers zeiget die hohe gewalt und terrorem supremæ Majestatis folglich fontem omnis justitiæ an. Und wenn die regierenden Kaysere die universal jurisdiction dergestalt geübet/ daß sie bey schweren fällen in causis majoribus und daher auffstand und krieg erreget werden können/ in mehrerer nothwendigkeit oder in causis rerum plebejarum nach belieben und aus complaisance und zum zeugniß unpartheyischer rechts-pflege mit zuziehung der Fürsten geurtheilet haben/ ist solches ein stück der löblichen harmonischen verfassung im heiligen Römischen Reiche Teutscher nation gewesen/ und haben sie grössere freyheit und ungebundenere hände bey handhabung der gerechtigkeit geführet/ je weiter man zurück in die zeiten kommt. Wer was curieuses hievon lesen will/ hat sich an Herrn Conringii dissertation de judicus Imperii Germanici zu halten. Es hat sich aber zu keiner zeit niemand erkühnet/ Ihrer Kayserlichen Majestät den brunnquell aller gerechtigkeit abzuschneiden/ und wäre also eine vergebliche und straffbare frage: Ob der **Kayser im Reiche der höchste richter sey?** Und daß sie jederzeit ihre hofgerichte gehabt und geübet/ und selbige durch die aufrichtung der land- und hofgerichte/ oder auch letzlich des besondern kammer-gerichts nicht geschmählert oder sich ihrer hof-justitz entschlagen haben/ davon meldet die vorrede der Reichs-Hof-Raths-ordnung in unwidersprechlichen terminis. **Ob sie aber alleine bey ihrem hofe mit ertheilung der justitz zwischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen occupiret sind/ oder wie weit das Reich dabey zu sprechen?** ist die frage. Einmahl ist die Reichsverfassung da/ es verbindet sich Ihre Kayserliche Majestät auch in ihrer beschwornen wahlcapitulation art. 2 und sonderbarem krönungsjuramento, daß sie das Reich mit gerichte und recht beschützen/ dem armen wie dem reichen/ der wittwen und wayfen wie dem mächtigen/ ohne unterscheid der religion/ unpartheyische justitz widerfahren lassen wollen.

Stände erste instantz.

Dann ist ein Römischer Kayser auch schuldig/ und gnädigst gewillet/ Churfürsten/ Fürsten und Stände/ und deren unterthanen mit tageleistungen nicht zu beschweren/ noch sie vor commissiones in- oder ausserhalb Reiches zu ziehen/ sondern jedem seine erste instantz und privilegia fori zulassen/ art 18.

Freyheit wegen der rechts-sachen.

Ingleichen die wegen der Stände privilegien/ regalien/ freyheiten/ rechte und gerechtigkeiten anhängige rechtfertigungen nicht zu hindern/ noch manu Regia drein zu greiffen/ art. eod.

Stände juratificii.

Daß seine Kayserliche Majestät die ex crimine læsæ Majestatis verwürckte lehn zum Kayserlichen fisco nicht ziehen/ sondern Churfür-

sten und Stände mit der confiscirung gebahren lassen wolte/ art. 27. Daß kein hoher und niederer Stand ohne bewilligung der Churfürsten und sonder ordentlichen proceß nicht in die acht und ober-acht erkläret werden sollen/ art. 28.

Achts-proc.

Vermag und will nun Ihre Kayserliche Majest. vor sich und allein in dergleichen sachen nichts thun/ hat auch bey der Reichs-justitz nicht freye hände; so will nothwendig folgen/ und zwar an einem theile/ daß Ihre Römische Kayserliche Majest. als die brunnqvell der gerichtbarkeit und justitz **der alleinige höchste richter sind**: anders theils aber im heiligen Römischen Reiche/**daß Churfürsten/ Fürsten und Stände als hoch** interessirte bey der summa rerum **das recht** haben/ zu fragen/ wie es um das höchste tribunal stehe/ wo und wie diese wichtige und des heiligen Reichs wohlfarth und grundfeste/ ja auch eines Standes in particulari wohl und wehe mit betreffenden sachen tractiret werden. Es haben auch die glorwürdigste Kayser sich nicht geweigert/ die Reichs-Hofraths-ordnung denen Ständen zur fassung ihrer hochvernünfftigen erinnerung in gnaden zu communiciren/ als es auch insgemein zu dem officio boni Principis gehöret/ in einem harmonico statu aber unumgänglich von nöthen ist; und zum wenigsten bey executionen der urtheilers sonst gewaltigen auffenthalt und gegensatz geben dürffte. Was Kayser **Ferdinand III** lobseligster gedächtniß art. 44 seiner Regensburgischen obligation wegen übergebung der neuen Reichs-Hofraths-instruction und ordnung an die gesamten Churfürsten zu erhebung ihres gutachtens versprochen/ das haben sie im werck erfüllet/ und dem Westphälischen frieden-schlusse auch so weit gnüge geleistet/ daß sie die communication des concepts ergehen lassen.

Wie weit die Stände bey der hof-justitz interessiret.

Stände haben der letzten Reichs-Hofraths-ordnung widersprochen.

Churfürstl. collegium approbirt selbige.

Weil aber die publication dero neuen Reichs-Hofraths-ordnung durch den druck eher geschahe/ als die Stände mit ihren monitis gehöret worden/ gienge es nicht sonder contradiction und reservation ab. Allerdings jedoch „dasjenige darinnen in acht genommen/ was „bey denen friedens-tractaten dißfalls pacisciret und in den Reichs-abschied kommen/ mit „der versicherung/ daß alles/was noch künfftig „von Reichs wegen in puncto justitiæ verabhandelt werden möchte/ fest gehalten werden solte; so hat ein hochlöblich Churfürstlich collegium kein bedencken getragen/ den neuerwehlten Kayser darauff zu verbinden/ und solche ordnung vor gültig zu declariren art. capit. Leop. 41.

Diesem nach mögen Ihre Kayserliche Majestät wohl leiden/ daß circa passum justitiæ promovendæ & circa modum procedendi Churfürsten/ Fürsten und Stände bescheidene erinnerungen thun/ deren verfassung beym Herrn Fritschen ad Limnæum L. IX c. 4 zu lesen. Die jurisdiction aber gehöret ihr dennoch nach der masse und einrichtung des Reichs-Hofraths eminentissimè und propriè und privativè ohne concurrenz der Stände als Römischem Kayser zu/ als welcher **allein und nicht dem Reiche zugleich die** Præsident, Vice-Præsident **und Reichs-Hofräthe die amts-pflichten abzu-**

Reichs-Hofrath ist dem Reiche nicht verpflichtet.

legen pflegen; dahero auch/ so bald ein **Kayser das zeitliche leben beschliesset/ der Reichs-Hofrath geschlossen**/ und die judicial-acta versiegelt werden/ zum zeichen/ daß das Oberhaupt/ von welchem alle würckungen der gerechtigkeit/ des rechts und der jurisdiction oder rechtens pflege fliessen/nunmehr ermangele/ und biß zur wiedererseßung des throns alles gehemmet sey. Solches erkannte Churfürst Joh. Georg zu Sachsen I glorw. and. wel/ dessen denen Pfältzischen Gesandten gethane antwort sich dahin determinirte: Er wüste des „KayserS jurisdiction nicht in zweiffel zu ziehen/ „als welcher der brunn aller gerichtbarkeit im „Reiche wäre/ und alle exemtiones und privi„legia daher ihren ursprung nehmen müsten. „Alldieweil aber wegen anderer höchsten in„cumbenz und schweren regiments-last die Kayserliche Majestät nicht selbst das zepter der gerechtigkeit zu allen zeiten führen können/ haben sie aus dem Teutschen ohnmittel- oder mittelbarer weise angesessen/ und begüterten Reichs-Fürsten-Grafen-oder Herren-Stande/ zugleich ein in verständigen und zu führung eines solchen hohen amts wohl qualificirten Præsidenten verordnet/ welcher als das nachgesetzte haupt jederzeit den vorsitz/ die umfrage/ den beschluß und die gantze direction hat; und verwalten solches Præsidenten-amt nun auf eine geraume zeit von jahren zu ihrem unsterblichen ruhme Ihro Hochgräfliche Excellenz und Gnaden der hochgebohrne Graf und Herr/ Herr **Wolffgang/ Graf zu Oettingen**/ Kayserlicher Majestät würcklicher geheimter Rath.

Nach des KayserS tode wird der Reichs-Hofrath geschlossen.

Der Præsident.

Ihro ist nachgeordnet und vertritt in dero abwesen das hohe amt eines Kayserlichen und Reichs-hof-richter-amtsverweser der Vice-Präsident/ welches nun lange jahr her lobwürdig verweset Ihro Hochgräfliche Excellentz und Gnaden **Herr Sebastian Wunibald/ des heil. Röm. Reichs Graf zu Zeile** &c. und in dessen abseyn der älteste und oberste Reichs-Hofrath auf der Grafen-und Herren-banck.

Vice Præsident.

Der **Herren Reichs-Hofräthe** sind/ besage der Reichs-Hofraths-ordnung t. t. 1 §. 2 inclusive der Herren Präsidenten/ achtzehen/ ietziger zeit aber über 40; alldieweil ihrer viel in verschickungen gebraucht werden/ iedoch ausser dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler/ welcher hohen charge bißhero ruhm-würdigst vorgestanden ihre Hochgräfliche Excellentz Herr **Andreas** Dominicus **Graf von Kaunitz**; er hat kein votum im Reichs-Hofrathe/ dahero/ als **H. Graf von Königseck** sich dessen A. 1691 anmaßte sub prætextu Vice-Præsidentiæ, sich das gantze collegium ihme opponiret hat. An die zahl sind die Kayserliche Majestät so gar genau nicht gebunden/ daß sie nicht einer oder der andern wohl qualificirten person mehr dergleichen charge ertheilen könten.

Reichs-Hofräthe.

Reichs-Vice-Cantzler.

Anzahl.

Nach der ordnung sollen unter den achtzehen personen ein drittel vom Herren- Ritter- und gelehrtem Stande der Augsburgischen confession verwandt seyn/ um die religionsgleichheit nach anleitung des Westphälischen friedens art. V §. 53 beobachten zu können. Da aber die anzahl nun so erhöhet/ist man doch bey

Religion.

denen

denen sechsen geblieben / und in neulichkeit auch ein der Reformirten religion zugethanes subjectum noch admittiret worden. Alle auch die Herren standes-personen sollen die ihnen zugestellten acten lesen und referiren.

Angesehen aber dieses das höchste gerichte eines Kayſers und des Reichs ist / so kan Ihr. Kayſ. Maj. auch einen Reichsfürsten auf denen Reichstägen in dem Reichs-Hofrathe gebrauchen / der auch den vorsitz vor den Präsidenten nimmet.

Sold. Die besoldung des Herrn Präsidenten ist 2600 fl. und hat er noch als geheimter Rath 2000 fl. jährlich. Der Vice-Präsident gehet dißfalls denen Reichs-Hof-Räthen gleich / deren salarium jährlich 1300 fl. und $\frac{2}{3}$ zu dem hauß oder qvartier-gelde / welche Ihre Kayserliche Majest. biß dato aus dero eignen kammermitteln reichen lassen.

Die laudemial-tax- und sportul-gelder / wie auch sperr-inventur und dergleichen gebühren werden als beyintraden gerechnet.

Qvalitäten. Von denen erforderten qvalitäten meldet „die ordnung: das gröste ist die religion / und „daß die Räthe der Reichs-sachen kundig / „der rechte gnugsam verständig / und aus de„nen kreysen / da entweder die Augsburgische „confession allein / oder mixta religio im schwan„ge gehet / erwehlet werden sollen / damit die „parität erzielet werden könne.

Der Reichs-Stände beschwer- und erinnerungen bey diesem Hofgerichte. Es haben Chur-Fürsten / Fürsten und Stände hiebevor vielfältige beschwer geführet / und dahin angetragen / daß solches gerichte dem Römischen Reiche möchte verpflichtet werden / daß es nicht mit fremden und der Catholischen religion ergebenen personen besetzet / der numerus Assessorum auf ein gewisses restringiret / und neben dem Präsidenten und Vice-Präsidenten zwölff personen / sechs zum wenigsten Adlichen standes / die übrige sechs vornehme rechtsgelehrten / alle Teutscher nation / und derselben / wie auch der Lateinischen sprache kundig / verordnet / der in der Reichs-Hof-Raths-ordnung vorgeschriebene modus und proceß eyferiger beobachtet / die deputationes gewisser Räthe ad partem abgestellet / das / was im Reichs-Rathe mit behöriger cognition der sache geschlossen / im geheimten Rath ohne vorgehende communication mit dem Reichs-Hof-Rathe nicht geändert / und pro ratione statûs nach belieben verfüget / oder auf die seite gestellet / und ad loca silentum verlegt / die Reichs-Räthe ad partem mit andern commissionen oder revisions-processen nicht distrahiret / der jurisdiction des Reichs-Hof-Raths kein eintrag zugezogen noch die provocationes von dem obersten Hof-Marschall-amt an denselben nicht gehindert / die unzuläßliche communicationes und votorum occupationes verhütet / und in wichtigen sachen correferenten bestellet werden möchten. Es hat auch ein grosses gravamen vormahln darinne bestanden / daß dem Reichs-Hof-Rathe die decision der sachen nicht absolute committiret / sondern in den wichtigsten rechtfertigungen nur relationes ad Cæsarem cum voto anbefohlen worden / daher denn kommen / daß die Kayserlichen geheimten Räthe / welche nicht allezeit Reichs-verwandte / sondern Spanier / Italiäner / Wallonen / Böhmen / Hungarn und andere im Reiche unbegüterte personen darunter gewesen / auch des Reichs constitutionen keine sonderbare wissenschafft / weniger pflicht darauf abgelegt gehabt / die hand am meisten im sode geführet.

Inmassen bey Kayser Ferdinandens II regierung geschehen / da der eyfer vor die religion dergestalt überhand genommen / daß das principium erwachsen: **Die religion müste die richtschnur aller sachen und** summa lex seyn.

Die conscientz-Räthe / P. Leimermann / P. Ganß / lt. D. Gebhard und Pickelmayer haben die wichtigsten sachen an sich / und nach der feile rationis statûs, der Kayserlichen erb-lande / der Catholischen religion und dergleichen alles abgezogen.

Die vernewerte Reichs-Hofraths-ordnung räthet der sachen in etwas. Kayser Ferdinand III hat zwar vielen gebrechen durch obgedachte auf dem Reichstage zu Regensburg renovirte und verbesserte Reichs-Hofraths-ordnung abgeholffen / es ist aber der Stände desiderii dadurch die völlige genüge noch zur zeit nicht geschehen / indem es noch immer darinn angestanden / daß man die **gleichheit von beyderley religionen** / als die nicht mentaliter, und per fictionem quandam geschehen sollen / würcklich und quoad numerum personarum nicht eingeführet / die Reichs-Hofräthe / wie sie aus den Kayserlichen erb-landen gewählet worden / also auch aus den Reichskreysen nicht præsentiret und alle und jede dem Reiche nicht vereydet. Wiewohl dennoch die arithmetische gleichheit / daß eben so viel Augsburgischer confession verwandte personen als Catholische das gerichte besitzen solten / in dem instrumento pacis nicht zu befinden.

Ingleichen ist wegen der requisitorum bey derer Reichs-Hofräthe qualitäten und condition moniret / und instanz gemachet worden / selbige allezeit zur stelle zu behalten / sonderlich wann decreta, bescheide oder urtheile abzufassen / sintemahl man erfahren / aufm fall etwas wider einen und andern Augsburgischer confessions-verwandten sententioniret werden wollen / daß so dann die Evangelische Assessores auf commissiones geschickt / und in deren abwesen die urthel gesprochen worden; was insonderheit auf dem **Reichs-tage zu Regensburg** / da man von verbesserung der Reichsjustiz am allermeisten gehandelt / vor lamenten geführet worden / davon meldet Herr Pfanner in histor. comit. L. VII §. 1 seq. sonst aber auch Limnæus u. a. m.

Chur-Maynz hat die Reichs-Hof-Raths-Cantzeley. Die ietzige Römische Kayserliche Majestät haben in dero beschwornen wahl-capitulation art. 40 seqq. versprochen / dem **Churfürsten von Maynz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien** / in der ihme bey der Reichs-Hof-Cantzeley dißfalls allein zustehender disposition keinen eingriff oder verhinderniß zu thun noch ziel oder maaß zu geben.

Und damit des heil. Reichs Ständen und andern zum Reich gehörenden unpartheyisch und schleunig recht wiederfahren möge / haben sich Ihr. Kayſ. Maj. verbindlich und gnädiglich erkläret / keine Præsidenten oder Vice-Præsidenten zu bestellen / als einen **Teutschen Reichs-Fürsten / Grafen oder Herrn.** in demselben ohnmittel- oder mittelbar gesessen und begütert. Und daß die Reichs-Hofräthe gleicher gestalt nicht allein aus dero unterſassen / sondern gröſſern theils

aus

aus denen/ so im Reiche Teutscher nation gebohren / darinnen nach Standes gebühr angesessen und begütert sind/ genommen / ihnen die besoldungen aus der Hof-kammer so wohl als aus denen beym Reiche eingehenden mitteln richtig bezahlet / wegen der præcedentz und respects deme/ was in besagter Reichs-Hofraths-ordnung versehen / und deroselben stande gemäß ist/ nachgelebet/ und sie der zölle/ steuer und anderer beschwerden befreyung halber des Kammer-gerichts Assessoren gleich gehalten werden sollen.

Visitation gehöret Chur Maynz.

Nicht weniger wollen Ihre Kayserl. Majestät in keine wege dargegen seyn / daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Maynz nach besage des friedenschlusses visitiret werde; auch nicht zugestatten / daß das Kayserliche geheimte Raths-collegium sammentlich oder sonderlich der Reichs-sachen/ welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören/ sich anmaße/ darein sich mische / oder auf einigerley weise dem Reichs-Hof-Rathe eingreiffe/ viel weniger mit befehlichen oder decreten/ wodurch die Reichs-Hofraths-schlüsse auffgeschoben oder irritirt werden/ beschwere oder irre; was auch einmahl in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher weise abgehandelt und geschlossen/ dabey solle es allerdings verbleiben / und nirgend anders denn durch den ordentlichen weg der revision (welche jederzeit quoad processum nach besage des friedenschlusses/ durch unpartheyische Reichs-Hof-Räthe/ so nicht bey verfassung der vorigen urtheile/ viel weniger referenten oder correferenten gewesen / ergehen soll) von neuem in cognition gezogen / noch dessen execution gehindert/ die am Kayserlichen kammer-gerichte anhängige und noch unerörterte sachen von dar an den Reichs-Hof-Rath nicht gezogen/ aufgehoben / inhibirt / oder durch rescripta verändert/ auch was dagegen vorgenommen als null und unkräfftig geachtet/ Chur-Maynz an proponirung derer beschwerden gegen den Kayserlichen geheimten oder Reichs-Hofrath kein einhalt gethan/ und sonst in dero Reichs-directorio keine zeit noch maße gegeben/ auch kein Stand des Reichs in sachen / so præviam causæ cognitionem erfordern/ mit Kayserlichen decretis aus dem geheimten Rathe beschweret/ noch dieselbe in judicio angezogen werden.

Urtheile sollen ex ratione status nicht gehemmet werden.

Bey der noch währenden Reichs-versammlung haben die Stände/ sonderlich im Fürsten-Rathe / erinnerung gethan / daß Ihro Kayserliche Majestät sich gefallen lassen wolten/ durch kein syndicat oder reformation die beym Kayserlichen Reichs-Hofrathe ausgesprochenen urtheile vermittelst dero geheimten Raths den cursum justitiæ zu behindern; dieweil aber das Oesterreichische directorium mißfällig angeführet/ daß im Reiche daher viel inconvenientien entstehen würden/ wann Kayserliche Majestät gebunden wären/ blosser dings bey eines oder des andern rechts-gelehrten erstatteten relation im Reichs-Hofrathe auch in wichtigen fällen zu beharren/ und ihro gleichsam verboten seyn solte / mit einigen dero geheimten Räthen zu conferiren / und die commoda und incommoda, so in executione zu befahren / zu erwegen / und die offtbesorgliche motus und andere ungelegenheiten abzuwenden; auch hiernechst von denen moderationibus auf temperamenta angetragen werden/ hat man hievon abstrahiret. Darauf hat man an seiten des Reichs noch bestanden / daß bey ausfallender parität der votorum nicht anderswo decidiret / sondern vermöge friedenschlusses die sache ad comitia remittiret/ und es bey solcher execution gelassen werden solle.

Bey parität der votorum auf comitia.

Zumahl in der Nassau-Siegischen sache.

Als in sachen Fürst Wilhelm Mortzen zu Nassau-Siegen contra Fürst Johann Mortzen zu Nassau-Siegen/ einen strittigen stammantheil des Fürstenthums Siegen betreffend/ der Reichs-Hofrath in favorem catholici die gebetene remission der sache ad forum competens und privilegiatum juxta pacta familiæ im erkennen übergangen/ auch das beneficium suppl.cationis abgeschlagen / und ungeachtet Chur-Brandenburg als executor Testamenti gerichtlich caviret/ daß solch stamm-antheil pendente lite nicht deterioriret werden sollen / die sequestration rei litigiosæ erkant/ weniger nicht die revision abgeschlagen / und das vorige decret erneuert/ dargegen die von den evangelischen Gesandten zu Regensburg an Kayserliche Maj. abgelassene und ad remissionem causæ ad forum competens und suspensionem sequestrationis gerichtete intercessionales gantz in keine consideration gezogen werden wollen; hat nicht nur die Chur-Brandenburgische legation zu besagtem Regensburg sich sehr darüber beschweret / sondern es haben auch Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg zuvörderst am Kayserlichen Hofe selbst / und dann in ihrem an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz / sub dato Potzdam den 19 Dec. 1684/ wie auch hiernechst an verschiedene fürnehme Evangelische mit-stände abgelassenen beweglichen schreiben angelegentlich vorgestellet / wie vielfältig den Reichsconstitutionen / so viel den Reichs-hof-Rath betreffe / zuwider gehandelt würde / indem die zahl der Evangelischen Assessorum, welche bey demselben bestellt und continuirlich zu gegen seyn solten/ nun seit verschiedenen jahren gar nicht ergäntzet / und auf der Herrenbanck fast kein eintzig Evangelisches subjectum befindlich / unter denen gelehrten aber die meisten unter allerhand ursachen entweder eloigniret / oder zu denen deliberationen nicht gezogen / auch sonsten in debattirung derer zwischen beyderseits Religionen vorfallenden rechts-sachen der in denen Reichs-satzungen vorgeschriebene modus fast gar nicht observiret würde; woraus denn denen Evangelischen allerhand præjudicia zugewachsen / die erstere instantz vor denen willkührlichen oder gemeinen austrägen abgestricket / die remedia suspensiva abgeschnitten / und andere gravamina mehr zugefüget worden wären. Ob nun wohl Chur-Maynz dafür halten wollen / daß die ihro angesonnene visitation und verbesserung der angemerckten gebrechen itziger zeit nicht de tempore wäre; so hat man doch am Kayserlichen hofe versichert / daß Kayserl. Majestät gerne geschehen lassen würden / wann sothane visitation für sich gienge / und die Evangelische Stände ihre geschickten subjecta benennen/ und zum Reichs-hof-Rathe præsentiren wolten. Ob aber und wie nachdrücklich man auf die völlige reme-

Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath.

Visitation des Kayserl. hof-gerichts.

remedirung der gebrechen gedacht / oder in zukunfft hofnung zu machen habe / davon lässet sich aus der bißherigen praxi am besten urtheilen. Das Chur-Fürstliche Brandenburgische schreiben an Chur-Maynz lautet also: Unsere ꝛc. usque Dec. 1684. vid. anhang p. 1580.

Gravamina. Die meisten und gewöhnlichsten klagen derer Reichs-Stände ergehen gegen die aus dem Reichs-hof-Rathe angeordnete commissiones, **bey denen auf die paritæt der religion und die kreyß-verfassungen zu sehen / auch bey deren** transscription **zu verhüten /** daß nicht **ein** geringerer stand gegen einen höhern darzu erkieset werde. Die letzten exempel hat man **in** sachen **Würtemberg** gegen **Kempten und Memmingen wegen Kaufbeuren / Sachsen-Gotha / Sachsen-Coburg / Chur-Sachsen** contra **Chur-Brandenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel** wegen **Quedlinburg** ꝛc. vid. anhang 1581. In sachen **Chur-Maynz** contra usque **antworten.**

Ob der Reichs-Hof-Rath als suspect zu recusiren. Der partheyligkeit kan wohl ein oder das andere membrum consilii zu seiner zeit / nicht aber der gesamte Reichs-Hof-Rath beschuldiget / und daher auch so leichte nicht recusiret werden; wiewohl **in sachen von grossem moment; und ganze Chur- und Fürstenthümer** oder den gantzen statum **eines Reichs-Standes** betreffend dargegen nach befinden zu excipiren / und aus hochdringender noth Ihre Kayserliche Majestät und das Reich anzugehen / sich kein Chur-Fürst / Fürst und Stand nehmen lassen wird. Wider den damahligen Reichs-vice-Cantzler hat ehmahls Chur-Pfaltz in der wildfangs-sache gewaltig excipiret; ingleichen wurde er auch in der Hanauischen sache als verdächtig separiret.

Es kömmt viel auf die kluge und unpassionirte conduite eines Präsidenten an / welcher zur wegnehm- und andere vertheilung der acten auch in andere wege vielen verdrießlichkeiten und causis suspicionis vorbauen kan. Wie sich denn einer über die sonst in rechten ausgedrückte causas suspicionis nach anleitung der Reichs-Hof-Raths-ordnung verdächtig machen würde / wann er sich die briefe und acta im hause annehmen / acta zu referiren verlangen / die partheyen oder deren sach-waltere ins hauß und kost ziehen / oder ihnen allzufreyen zutritt verstatten / und der verschwiegenheit vergessen wolte. Es kan auch hieher gezogen werden / daß die Reichs-Hof-Räthe niemand anders als der Kayserl. Majestät und dem Reiche / sonsten aber absonderlich weder Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / noch auch ausländischen Potentaten mit dienst-pflichten verwandt seyn sollen.

Die prærogativen **und befreyungen der** Reichs-Hof-Räthe sind aus dem I titul der ordnung zu erkennen.

Mahlstatt. Die **mahlstatt** dieses höchsten gerichts ist am Kayserlichen hoflager / wo sich dieses enthält / und zwar in der residentz selber oder einem nahen reputirlichen orte / und folget das archivum viatorium allezeit mit. Wie dann / wenn der hof zu **Lintz** gewesen / der Reichs-Hof-Rath nach **Wels** verleget worden / dahero auch in den citationen der Kayserliche hof / wo er alsdenn in die termini seyn wird / ohne beschränckter weise gemeldet wird. Es heißt: ubi Imperator, ibi consilium aulicum, ausserhalb Reichs soll es doch nicht seyn; zu **Prag** haben sich Chur- und Fürsten / als in loco partis Germaniæ zu erscheinen nicht geweigert.

Zeit der sessionen. Die zeit ist dermassen gefässet / daß man auch vermeynet / GOtt ein angenehmes werck zu thun / wann man am sonntage die justitz-sachen befördert / da es die noth erheischet / und kömmt das consilium **wenigstens** vier mahl regulariter in der **woche** zusammen / **als montags / dienstags / donnerstags / freytags** / und zwar in vormittags-stunden.

Urtheils-fassung. Bey schöpffung der definitiv-urtheilen sollen aufs wenigste **acht Räthe** beysammen seyn / deren nahmen jedes mahl dem protocoll einverleibet werden.

Verpflichtung. Sie machen sich **allein der Kayserlichen Majestät als alleinigem richter mit pflichten verwandt** / welcher sie doch in sachen / die Ihre Kayserliche Maj. selbst betreffen / hinwieder erlassen / und allein auf den gerechten GOtt und ihr gewissen und die justitz gewiesen sind; sie schweren aber doch / daß sie des heil. Reichs ehre und nutzen befördern / schaden und nachtheil warnen und wenden sollen.

Rechts pflegen. An diesem hochpreißlichem gerichte kan jederman seine rechts-noth klagen und Ihro Kayserliche Majestät als allgemeinen Reichsvater um die gerechtigkeit anruffen. Beklagtens stelle müssen auch alle Chur-Fürsten / Fürsten und Stände in erster instantz / jedoch mit vorbehalt der in dem 18 artickel der Franckfurtischen Kayserlichen obligation ausgesetzten ersten austräge und privilegien / und dann auch in der andern instantz alle mittelbare unterthanen des Reichs in ihrer maße / und sonder abbruch der privilegien de non appellando nec evocando halten / so gar / daß auch die geistlichen personen in gewisser maße darzu gezogen werden können / und ihrer weltlichen güter wegen stehen müssen.

Wie der Kayser in eigener sache verfahre. Und sintemahl nach dem löblichen exempel der Kayserlichen vorfahren Ihre Kayserliche Majestät in ihren als Ertz-Hertzog zu Oesterreich habenden / ja auch in den Reichs-patrimonial- und eigenen sachen aus liebe zur gerechtigkeit nicht richter seyn wollen / so untergeben sie sich auch disfals diesem höchsten gerichte / und weisen die gerichts-personen also fort in ihrem amts-eyde auf die gerechtigkeit und auf die Reichs-fundamental gesetze. Dabey aber doch der unterscheid zu machen / daß wann / welches GOtt verhüte / auch von dem glorwürdigsten Kayser nicht zu befürchten / derselbe sich mit ungerechtigkeit und zerrüttung des Staats im Reiche also vergriffe / daß er deßhalber zur verantwortung gezogen werden müste / allerdings Ihre Kayserliche Majestät das Reich nicht souverainement regieren / sondern nechst GOtt auch vor menschen / besonders vor dem Churfürstlichen collegio, rechenschafft geben müssen / solches nicht vor den Reichs-Hof-Rath / sondern vor das hochlöbliche Churfürstliche collegium, und wenn grosse unruhe und kriegs-gefahr daher zu besorgen / auch vor das Fürstliche collegium, und endlich nach befinden vor gesamte Stände auf einen gemeinen Reichs-

tag gehörete. Denn was in der güldenen bulla von dem Pfaltz-Grafen als richter des Kayſers ſtehet / iſt auch wegen der contracte/ dahin es etliche reſtringiren wollen / nie zur obſervantz kommen / gehöret aber auch nichts deſto weniger in des Reichs hof vermöge des klaren buchſtabens dieſes textus cap. 5 §. 3. Dahin iſt auch die frage zu ziehen / welche zu anfange des ſeculi XVI getrieben wurde/ ob in ſachen/ da ein Stand des Reichs / der von dem Kayſer beſchweret wird/ an Chur-Pfaltz appelliren könne? welches von den geheimten Räthen der Chur-Pfaltz aſſeriret worden. Lundorp. Tom. I lib. I c. 4.

Chur-Pfältz. gerichte.

Man hat aber kein exempel / es hat ſich auch kein Kayſer dahin ziehen laſſen / und wer würde das urtheil zur execution bringen/ welches im Chur-Pfältziſchen Hof-gerichte wider den Kayſer geſprochen würde.

Sachen/ ſo dahin gehören in erſter inſtantz.

Die ſachen / ſo vor den Reichs-Hofrath in gemein gehören/ und in welchen dieſes gerichts jurisdiction gegründet/ſind alle und jede händel des H. Römiſchen Reichs / deſſelben hoheit und recht/ herrlichkeit/ gerechtigkeit/ pfandſchaft / löſung/ regalien / hohe und niedrige lehn-privilegien / indult, confirmation und andere/ wie ſolches nahmen haben mag/ inſonderheit alle und jede parthey-ſachen / die rechts und gewohnheit connexität und conſequentz halber dahin kommen/ oder von denen erſten inſtantzien durch mittel der appellationen/ ſupplicationen/ dictionis nullitatis, implorationis officii oder in andere alle wege ſich dahin wenden/ tit. 2.

Inſonderheit ſind einige hochwichtige ſachen der Römiſchen Kayſerlichen Maj. ausgeſetzt oder zugehörig/ darinnen das Kammer-gerichte keine gerichtbarkeit hat / nemlich die fahn- und ſcepter-lehn oder alle regaliſche lehn in Teutſchland und Italien / deren verleihung / endlicher ab- und zuſpruch/ es betreffe dieſelben gäntzlich oder zum meiſten theil an; ferner die ſeſſion und præcedenz der Fürſten und Stände im Reiche / desgleichen alle Kayſerl. privilegia und gnaden-ſachen/ veniæ ætatis, ſubſtitutionis, famæ, &c. deren ausdeutung / gebrauch und mißbrauch / die dotal- und in gewiſſer maſſe die ehe-ſachen der weltlichen Reichs-Churfürſten und Fürſten; die erkäntniß in ſachen / da es an der Fürſten und anderer hohen leute leib und leben gehet/ und andere criminal-fälle / auſſer dem landfriedens-bruch/ der auch vor das Kammergerichte mit gehöret / inſonderheit auch der proceſſus banni per ſe §. 15 §. 161 §. 162 R. A. 1654. die müntz-ſachen und überfahrung der Reichs-müntz-ſatzungen artic. 34 der Leop. cap. die zoll- und poſt-ſachen nach anleitung der capitulation art. 21 ſeq. art. 35. die commercien/ vorkauf und monopolien art. 20 moratoria und anſtands-ſachen / beſondere protectoria; die reviſiones der vor dem Kayſerlichen Oberſten Hof-Marſchall-amt ergangenen verordnungen / decreten und beſcheide/ nicht weniger die von daher rührende ſupplicationes; die reviſion und appellationes von dem Kayſerlichen Hofgerichte zu Rothweil/ die beſondern commiſſions-ſachen / die promotoriales an das Kammer-gerichte.

Wiewohl nun Ihro Kayſerliche Majeſtät mit dem Kammergerichte keine concurrentiam jurisdictionis haben/ oder wegen Ihrer præeminenz und als der brunnqvell aller gerichtbarkeit haben mögen; ſo iſt doch in denen Reichs-conſtitutionen mit dem Reiche ausgemacht/ daß ſie verſtatten/ daß in einigen fällen mit dero Kayſerl. Reichs-Hofrathe das Kammer-gerichte eine ſolche concurrentiam jurisdictionis in geiſt- und weltlichen ſachen / die zwiſchen denen Catholiſchen und Augsburgiſchen confeſſions-verwandten hauptſächlich oder auch interventions-weiſe ſchweben / genieſſen möge; als in ſachen den religions- und profan-frieden betreffend / alle fiſcal-fälle/ pfandſchafften und deren löſungen / ſachen der neuen pfandungs-conſtitution, arreſt-ſachen/ ſtrittige poſſeß-ſachen ex lege diffamari, promotoriales an die untergerichte / mandaten/ relaxation der eyde zur eröffnung des weges in rechten / compromiſſe / verletzung Kayſerlicher privilegien/ connexitas cauſæ, rei ſitæ; die execution der obmannlichen und ſchiedsrichterlichen erkäntniſſe / in gewiſſer maſſe die reconventions- und austrags-gerichtsſachen / nemlich ſo weit das judicium ordinationis reichet / oder die geſetzlichen austräge in der Kammergerichts-ordnung ſich erſtrecken; und dieſes alles in erſter inſtantz.

Concurrenz der jurisdiction mit dem Kammergerichte.

In der zweyten inſtanz.

In der andern alle an die hohe Reichs-tribunalien gehörige appellationes, querelæ nullitatis, denegatæ juſtitiæ, petitiones reſtitutionis in integrum.

Ausgenommene ſachen.

Hergegen ſind von dieſen beyden höchſten gerichten ausgenommen alle willkührliche oder convential- und ſtamm-austrags-ſachen der Churfürſten/ Fürſten und Stände/ welche nach diſpoſition des Weſtphäliſchen friedens art. V §. 55 ungekräncket erhalten/ und dawider keine mandata, commiſſiones, avocationes, inhibitiones und dergleichen beſchwerliche proceß ausgefertiget werden ſollen/ davon unten mit mehrern zu leſen ſeyn wird.

Bey denen Reichs-fahn-lehns-ſachen hat man Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dero Reichs-Hofrathe die alleinige cognition und gerichtbarkeit diſputiret/ ſonderlich wann der ſtreit nicht über einem orte oder regaliſchen oder hoheits-rechte/ ſondern über dem gantzen Churfürſtenthume / Fürſtenthume vom heiligen Reiche zu lehn rühren/ oder gröſten theile und ſtaat deſſelben irrungen vorgefallen. Ingleichen über eines Chur- und Fürſten ehre und leben erkäntniß gepflogen werden ſolle; denn da haben/ nach einiger Chur- und Fürſten meynung/ Churfürſten und Fürſten verlanget/ daß ohne ihr beyſeyn und einwilligung kein beſtändiges und der rechts-krafft würdiges urthel geſprochen oder vollſtrecket werden könte.

Fürſtenrecht.

Es iſt nicht zu läugnen / daß unter denen urſachen des Teutſchen krieges mit gerechnet zu werden pflegt / daß die pares curiæ in ſolchen wichtigen ſachen nicht haben zu rathe gezogen werden wollen. Was der hochgelehrte Marquard Freher diß falls vor gedancken gehabt/ davon iſt ſein bericht bey dem Lundorp. T. I L. I c. 5 zu leſen. Es auch nicht ohne/ daß in weit geringern ſachen die Kayſerliche Majeſt. ohne zuthun der Stände nicht verfahren möge. Allerdings aber Chur-Sachſen und die meiſten übrigen Chur- und Fürſten das gegentheil behaupten/

Chur-Sachſen meynung.

und

„und Ihro Kayserliche Majestät allein als das „höchste Oberhaupt im Reiche mit dem effect „der vollkommenen gerichtbarkeit veneriret/ „und selbst dero erkäntniß ihre Chur- und Für- „stenthümer untergeben haben; so ist hievon in dem Westphälischen frieden-schlusse nach „reiffer überlegung der sache verglichen wer- „den/ daß zu Ihrer Kayserlichen Majestät al- „lerhöchstem gefallen stehen solle/ in groß wich- „tigen sachen/ daraus unruhe im Reiche ent- „stehen kan/ neben dem bedencken und urtheil „auch einiger Chur- und Fürsten von beyderley „religionen im Reiche ihre vota und gutachten zu erfordern. Wie dann Kayser Ferdinand III solches im wercke also erwiesen/ daß Seine Kayserl. Majestät in sachen das primogenitur-recht im Fürstlichen Hause Hessen/ und die al- einige landes-Fürstliche regierung betreffend/ vermöge des Reichs-abschiedes de A. 1654 §. 188/ zu abwendung aller daraus besorgenden weiterung und gefährlichen consequentien durch vermittelung Chur-Maynz und dero Kayserliche dazu deputirten geheimten Räthen und Commissarien bey der Reichs-versamlung/ solche strittigkeiten gütlich vergleichen lassen. In der Leopoldinischen Kayserlichen wahl-capitulation art. 39 ist dieses werck also verfas- set/ und das alte Fürsten-recht befestiget „worden/ daß Seine Kayserliche Majestät in „wichtigen sachen/ so das Reich betreffen/und „von weitem aussehen und hohen præjudiz sind/ „bald anfangs der Churfürsten/ auch nach der „sachen gelegenheit Fürsten und Stände Rath „bedenckens sich gebrauchen und ohne dieses- „ben hierinnen nichts vornehmen wollen/ be- sonders gehöret hieher der art. 28 von des Reichs acht und oberacht.

Westphäl. friedens disposition.

Leopold. wahl-capitulation.

Welches obige aber alles von den fällen zu verstehen/ wann Ihre Kayserliche Majestät richter sind/ in sachen/ die die hohen Stände unter sich wegen der Fürstenthümer und Graf- schafften haben/ oder da die sache zwischen der Kayserlichen Majestät und denen Ständen waltet.

Ob manschafft in sachen mit fremden Potentzen.

Wann aber der Kayser und das Reich oder ein Stand desselben mit einer fremden Potenz zu thun habe/ so muß die sache durch ein arbitrium oder laudum vor compromittir- tem richter ausgemachet werden. Der- gleichen process oder modum des austrags man in sachen der zehn vereinigten städte mit Franckreich/ und neulich zwischen Chur-Pfaltz und der Madame la Ducheſſe d'Orleans gehalten worden; wiewohl in dieser letztern der Kayser ordinarius judex ohnfehlbar gewe- sen/ auch schon in der sache A. 1685 decretiret hat/ und ist nur nachgehends auf dem congress zu Ryswick dieser compromiss beliebet wor- den/ daß durch Kayserliche und Königlich Frantzösische subdelegirte arbitros der ausspruch geschehen/ und wo sich diese nicht vergleichen könten/ endlich der Päbstliche Hof das end-ur- theil sprechen solte/ welches auch vor kurtzer zeit erfolget/ und diese gerechte sache durch des Herrn Reichs-Hofraths von Binder grosse dexterität also deduciret worden/ daß die Rö- mische definitiva vor Chur-Pfaltz ausgefallen. Allerdings nun mit diesem höchsten Reichs-ge- richte in iezt angezeigten fällen das Kayserliche und des heiligen Reichs Kammer-gerichte in sachen/ da die jurisdiction sonst fundiret ist/ con- currentem jurisdictionem hat/ und die præven- tion bey einem oder dem andern dergestalt platz greifft/ daß/ wann die zur concurrentz gehörige sachen am Kayserlichen Hofe einmahl anhän- gig worden/ welches an seiten des höchsten richters allein durch decretirte/ an seiten des be- klagten durch die dem part richtig insinuirte citation, an seiten des klägers aber durch blosse übergebung der klage und deren reception und præsentation, nicht aber durch Kayserliche re- missiv-rescripta, oder delegationes oder excita- toria officii judicis, als welche allesamt diese würckung nicht haben/ geschiehet; so darff das Kammergerichte hernach so wenig die sache an- nehmen oder in andere wege eingreiffen/ als auch vice versa der Reichs-Hofrath dem Ca- meral-gerichte/ wann dieses præveniret/ und die rechtsanhängigkeit bescheiniget ist/ nicht præjudiciren darff/ sondern der prævenirende höchste richter ist so schuldig als befugt dem rechte bey sich seinen starcken lauff zu lassen. Tit. 2 §. So wollen Ferd. III Reichs-Hofger. ordnung.

Præventions- oder concurrenz-fälle.

Wenn aber in dem Kammer-gerichte die concurrentz-mäßige sache also anhängig würde/ daß es zur ausfertigung der citation käme/ der gegentheil aber/ welcher von dero anhängigkeit bey der kammer keine wissen- schafft gehabt/ am Kayserlichen hofe später citation ausbrächte/ selbige aber doch eher in- sinuiren ließe; so hat alsdenn der Reichs- Hofrath die prævention/ weil die krafft der anhängigkeit in der insinuation der ladungs- schrifften/ nicht aber in der decretirung beste- het. Und wann die citation zu Wien eher ausgewürcket worden/ und/ weil man keine or- dinari boten allda hat/ später zur insinuation kä- me/ als die cameral-ladung/ welche doch spä- ter extrahiret worden/ so würde die kammer ursache haben/ sich der sache jure præventionis anzumaßen.

Stände privilegia de non appell. zu beobach- ten.

Wegen der in der zweyten instantz an die- ses höchste gerichte gebrachten händel/ haben Kayserliche Majestät sorgfältig verfüget/ daß die privilegia der ersten instantz/ und de non appellando, samt der summa/ unter welcher man die sache an die höhere gerichte nicht bringen kan/ aller gebühr nach in acht genommen wer- den sollen. tit. 2 §. Wir befehlen. Deßhal- ben auch in dem Reichs-abschiede de A. 1654 §. III versehung geschehen/ daß die privilegien- tafel in der Reichs-Hofraths-stuben renovirt und erneuert/ ihre so wohl unbeschränckte als auf gewisse summen limitirte privilegia und de- ren formalitäten eingerücket und öffentlich auffgehänget werden sollen.

Form des processus re- missivè.

Die form des processes/ wie sie nemlich in dem Reichs-Hofrathe ausgewürcket/ decerni- ret/ fortgeführet und ausgemachet werden sol- le/ ergiebt sich aus der ordnung an und vor sich selbst/ wovon in dem dritten titul nothdürf- tige anleitung zu finden.

Insinuation der processen.

Alle briefe und imploratione s werden zwar/ wie zu anfange erwehnet/ an Ihro Kayserl. Majest. allerhöchste person selbst gerichtet; es sollen ihr aber immediate keine proceß und ge- ringere sachen oder memorialia selbst/ sondern

die extrajudicial-sachen und verschlossene schreiben dem Reichs-Vice-Cantzlern übergeben/ die proceß-sachen und schrifften durch dero thür-hüter in den Reichs-Hofrath eingeliefert werden.

Was dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern nun überreichet worden/ giebt er an gehörigen ort/ in geheimten Rath oder Reichs-Hofrath/ und zwar mit addresse an den Herrn Präsidenten und unter einem verpitschirten couvert/ welcher hernach die briefe und acta unter die Herren Reichs-Hof-Räthe ad referendum austheilet.

Was bey dem ordinar-oder summarischen proceß und bey denen remediis, so zur forderung oder zum auffenthalt der sache dienlich sind/ in acht zu nehmen/ was bey denen mandaten simplicibus & ulterioribus sine vel cum clausula; denen ulterioribus, adhuc ulterioribus primis & secundis, denen sententiis paritoriis im fall ungehorsams/ secundis, tertiis, declaratoriis pœnæ &c. denen Kayserlichen rescriptis bey dem processu citationis oder simplicis querelæ, oder primæ instantiæ, und wiederum auch bey dem processu appellationis seu secundæ instantiæ; weniger nicht bey dem processu summario, welcher mittels der rescripten oder auch commissiones, die nun nach unterschied der partheyen und sachen austregales oder aulicæ sind/ und ad instantiam oder ex officio angeordnet werden/ auch auf die güte oder recht zielen/ bißweilen auch nach erheischung der nothdurfft adjunctiones leiden/ und auf transscriptiones bey absterben der vorigen Commissarien/oder auch bey deren renunciationen oder deprecationen ankommen; it. in was vor übung der processus informativus, weil die hohe weißheit und vorsichtigkeit dieses consilii alles vorher wohl überleget und erforschet/ bericht und gegenbericht erforderung stehet; wie die verschieblichen rechts-mittel/ wozu auch das justitium oder woran keine sitz- oder gerichts-tage sind/ einzuwenden. Wie die beförderlichen mittel durch erhebung derer promotorialien und compulsorialien/ auch excitatorien gegen den unter-richter zu erheben; wie von Kayserlicher Majestät dero intercessionalien auszuwürcken/ wie commissionales und subsidiales, wie sequestrationes, wie arreste zu erlangen/ wie die sententiæ des Reichs-Hofraths oder zum wenigsten die vota ad Imperatorem und andere resolutiones, Dicatur &c. fiat rescriptum &c. mündlich oder schrifftlich solicitiret/ die collation und inrotulation der acten so wohl deren publication; und darnach die publication der sententz/ derselben und anderer acten und diplomatum auslösung/ insinuation und verkündigung und deren execution beobachtet/ oder auch wie der urtheile und resolutionen krafft gehindert/ und durch viam nullitatis, syndicatus, welche beyden zwar unangenehme und in progressu fast unglückselige remedia sind/ restitutionis in integrum oder supplicationis, welches letztere allhier an statt der in dem kammer-gerichte üblichen revision eingeführet worden/ suspendiret/ und allenthalben mehr an seiten der partheyen und respective des hohen consilii selbst in obacht gehalten werden soll/ das ist allhier weitläufftig nicht anzuführen. Man berufft sich auf die scriptores rerum judicialium in Imperio und wegen kurtzen begriffs auf des von Uffenbach angezogenen tractat/ und des hochgelehrten Herrn D. Mauritii dissertation de Judic. Aul.

Bey austheilung der acten hat der Präsident oder dessen amts-verweser auf die sachen und personen/ und deren religion zu sehen/ und solche referenten und correferenten zu erwehlen/ welche nach unterschied der fälle beyderley religionen verwandt sind. Was bey lesung der acten zu mercken/ gehöret ad generalia. Insonderheit aber hat der leser und gegen-leser/ referent und correferent, so wohl der Präsident/ Vice-Präsident und Reichs-Hofräthe bey fassung ihrer votorum in decisione causarum nechst GOtt und ihrer pflicht auf die Kayserliche wahl-capitulation, Reichs-abschiede/ insonderheit den letzten de A. 1654/ die kammergerichts-ordnung/ den profan- und religionfrieden/ dazu das instrumentum pacis fürnehmlich zu rechnen/ nicht minder den Nürnbergischen executions-recess, als welche beyde zum effect der sanctionum pragmaticarum dem letzten Reichs-abschiede einverleibet worden/ sich alles fleisses zu richten/ und hiernechst auf der Stände privilegien/ land-rechte/ löbliche gewohnheiten und statuta localia, pacta, &c. in deren ermangelung aber erst auf die gemeinen Kayserlichen rechte zu sehen; darneben rechtmässige/ gemeine und sonderbare bescheide im sprechen und resolviren mit vor augen zu haben.

Austheilung derer acten.

Obliegenheit der urtheilsfusser.

Wie weit die Reichs-Hofraths-ordnung mit der kammer-gerichts-ordnung übereinkömt oder unterschieden ist/ hat H. Sprenger angemerckt/ und seinem perspicillo Christiani orbis mit andrucken lassen.

Die relationes und erörterung derer sachen sollen an keinem andern orte/ als in der gewöhnlichen Reichs-Hofrathsstuben/ und im beyseyn/ wo möglich aller/ oder doch gnugsamer anzahl eines collegii, nach masse/ wie oben vermeldet/ geschehen/ und dadurch abangeregte und andere gravamina und mißtrauen der Stände gegen Ihre Römische Kayserliche Majestät und das hochpreißliche collegium selbst verhütet werden. Was sonst mehr und insonderheit in consideration zu haben/ das hat der glückseligste Kayser als Legislator im 3/4/5/6 und 7 titul der wohlverfaßten Reichs-Hofraths-ordnung versehen und anbefohlen.

Relationes derer acten.

Von der Reichs-Hof-Cantzeley ist mit anzufügen/ daß sie mit einer sonderbaren ordnung versehen/ welche bey dem von Uffenbach im dritten anhange seines buchs de consilio aulico zu lesen. Darinnen werden nun alle sachen so wohl justiz- als gnaden-briefe expediret. Deren Director sind Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz als Erz-Cantzler durch Germanien/ und dero Vicarius ist der also titulirte Reichs-Vice-Cantzler/ welch- auch nebst Ihrer Kayserlichen Majest. den Churfürsten mit pflichten verwandt ist; und ohne welchen Ihre Kayserl. Majest. in wichtigen/ sonderlich Reichs-sachen nichts vorzunehmen pflegen/ denn er ist die hand und mund des Kaysers/ führet ordentlich bey Reichslehns-reichungen/ bey Reichstägen und andern wichtigen versammlungen vor dem Kayser das wort;

Reichs-Hof Cantzley.

Reichs-Vice Cantzler.

wort; er wird von hochgedachten Churfürsten mit consens und approbation des regierenden Kayſers angenommen/ und nach befinden wieder erlaſſen; iſt protector und curator der correſpondenz und poſten/ hat das gröſſere und mitlere Reichs-ſiegel in verwahrung/ unterſchreibet ſamt dem Kayſer alle juſtiz-und gnaden-ſachen/ er expediret durch zween geheimte und zween Reichs-Hofraths-Secretarien und andere ſubalterne Cantzeley-verwandte die geſchäffte. Die viſitationes des Kayſerlichen Reichs-Hofraths gehören Churr-Maynz ebenmäßig zu/ und haben Churfürſten und Stände wegen deren bewerckſtelligung öfftere erinnerung gethan. Der nutzen und frucht dieſes höchſten conſilii und Cantzeley ſollen ſeyn/ daß die proceſſe kürtzer und ſchleuniger als bey dem Kammergerichte zur erledigung kommen/ weil man an die fatalia und accidentalia des ordentlichen proceſſes nicht gebunden/ ſondern tanquam in conſiſtorio Principis alle ſachen ſummariſch tractiret/ jedoch nach ernſtem Kayſerl. befehl die ſubſtantialia nicht übergangen werden ſollen.

Viſitation des Reichs-Hofraths.

Das zweyte hochlöblichſte Reichs-tribunal iſt das Kayſerliche und des heil. Reichs Kammergerichte/ welches allerhöchſt gedachter Kayſer Maximilianus I bey mehr beſagter Reichs-verſammlung zu Worms A. C. 1495 den 31 Oct. auf ſonderbaren anrath Churfürſt Friedrichs des weiſen zu Sachſen auf beſonders verlangen und mit rath des heil. Römiſchen Reichs Churfürſten/ Fürſten und Stände conſtituiret/ und bald hernach zu Franckfurt am Mayn zuerſt eröffnet/ und Conſiſtorium publicum gehalten/ wie ſchon oben angezeiget worden.

Das Kammergerichte zu Speyer.

Deſſen haupt-zweck.

Das haupt-abſehen zielete nach anleitung des Reichs-abſchieds de A. 1566 §. nach „dem ꝛc. dahin/ weil der gemeine friede im heil. „Röm. Reiche Teutſcher nation in religion- „und profan-ſachen ohne beſtändiges gleich- „mäßiges recht vormahls nicht zu erhalten ge- „weſen/ daß männiglichem vermittelſt deſſelben „mit wenigſter beſchwerung zu ſeinen rechten „geholffen werden möchte/ und wie zu eingang „dieſes haupt-ſtückes angeführet worden/ ſo „muſten die partheyen mit unerſchwinglichen „koſten und zeit-verſäumniß dem Kayſerlichen „Hofe ordinarie folgen/ und wann die Kayſer „durch krieg und andere vorfälle veranlaſſet wurden/ auſſerhalb Reichs zu ſeyn/ ſtunde die Reichs-juſtiz gar ſtille/ und ergienge das blutige fauſt-recht; welches/ wie es denen Ständen hochbeſchwerlich und Reichs-verderblich/ alſo dem Kayſer auch an beobachtung ſeines Kayſerlichen allerhöchſten amts bey wichtigen affairen hinderlich/ wann er alle rechts-ſachen ſelbſt examiniren ſollen. So hat man vor Reichs-erſprießlich erachtet/ bey dieſem höchſten Reichs-tribunal an ſtatt der Kayſerlichen Majeſtät und geſamter Stände die rechts-ſachen zu entſcheiden/ und alſo das Kayſerliche Hofgerichte bey ihrer unüberwindlichen arbeit zu erleichtern.

Deſſen reſidentz ort.

Der ort ſeiner reſidenz iſt oben berührt. Seither/ da die Frantzöſiſche reuniones im Reiche über hand genommen/ hat man zu Regensburg bey dem Reichs-convent verſchiedentlich/ wiewohl mit geringem nachdruck deliberiret/ wohin dieſes höchſte Reichs-gerichte zu transferiren. Da denn Ulm/ Schweinfurt/ Franckfurt und zuletzt Hanau in vorſchlag kommen. Keine von den vorgeſchlagenen ſtädten hat ſo mühſamlich wider die aufnahme deſſelben laboriret/ als Franckfurt am Mayn. Es iſt aber alles erſitzen blieben/ biß endlich der zorn GOttes durch die Frantzöiſche tyranney der Reichs-ſtadt Speyer den garaus gemachet/ und die cameral-perſonen und acten und einige depoſita ins bittere exilium mit verſtreuet/ da es denn endlich zu Wetzlar ſeinen ſitz genommen/ und noch allda erhält/ nachdem es doch einige jahr ſonder ſolenne eröffnung geſtanden hatte.

Von dem dieſes Reichs-gerichte die jurisdiction empfangen.

Ob das Reichs-Kammergerichte die gerichtbarkeit vom Kayſer allein/ oder von dem Oberhaupte und Ständen zugleich empfahe? darüber wird pro und contra von denen Reichs-rechts-lehrern geſtritten. Zu läugnen iſt nicht/ daß/ gleichwie Churfürſten und Stände theil nehmen an der poteſtate Legislatoria; alſo auch die conſtitution des Kammergerichts ohne comitial gutachten und der Stände einwilligung nicht geſchehen und zu wercke gerichtet werden möge. Dennoch gehöret der punct/ die Reichs-gerichte mit der höchſten gerichtbarkeit zu begaben/ allein der Röm. Kayſerlichen Majeſtät/ als dem höchſten Oberhaupte des Römiſchen Reichs/ allein zu. Sintemahl deroſelben die jurisdictio ſumma & eminentiſſima im Reiche dermaſſen zugeeignet iſt/ und ihr auf eine ſolche genaue weiſe inhæriret/ daß ſie von dem Kayſerlichen thron in keine wege getrennet werden kan. Daher führet auch dieſes höchſte Reichs-gerichte den titul Conſiſtorii Principis; und werden die cameral-expeditionen im nahmen und unter ſiegel der Römiſchen Kayſerlichen Majeſt. ausgefertiget/ auch Ihro allein die cameral-verwandte verpflichtet. Sie ſetzen und verordnen den Kammerrichter/ welcher jederzeit ein Teutſcher Fürſt/ geiſtlich oder weltlich/ oder aufs wenigſte ein Graf oder Freyherr/ der dazu geſchickt und erfahren iſt/ alleine; oder in dero abweſen thut es der Römiſche König/ da einer verhanden; desgleichen die Præſidenten ordnen Ihre Kayſerliche Majeſtät auch allein.

Kayſerliche Majeſt. verordnet den richter und Præſidenten.

Und ob wohl beſage der Reichs-Conſtitutionen den Ständen von alters her gezemet/ bey der Reichs-juſtiz mit zu ſprechen/ und ſie das Kammergerichte quoad ſubjectum, formam und den modum expediendæ jurisdictionis mit einrichten und verfaſſen helffen/ auch aus denen Churfürſtenthumen und kreyſen die beyſitzere theils aus denen rechts-gelehrten/ theils aus der Ritterſchafft zu præſentiren/ denen Churfürſten und Ständen zukömmt/ ſo benimmt doch dieſes dem allerhöchſten Kayſerlichen gerichts-regal im übrigen nicht das geringſte: ſo wenig als auch demſelben nachtheilig ſeyn kan/ daß das Kammergerichte auf die Reichs-verfaſſung und der Stände hohe jura, privilegien und freyheiten zu ſehen/ und diß falls gebundene hände hat.

Der Kammerrichter und deſſen requiſita.

Die perſonen/ mit welchen dieſes preißwürdige Kayſerliche und Reichs-gerichte beſetzet und beſtellet iſt/ ſind der Herr Kammerrichter/ ietzo der hochwürdigſte Fürſt und Herr/

Herr Johann Hugo / Ertz-Bischoff zu Trier / des heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Speyer / Administrator zu Prüm und Probst zu Weissenburg; dessen Churfürstliche gnaden dero amts-pflicht den 20 Aug. 1677 abgeleget. Und sind ingemein die requisita dieses hohen „richterlichen amts / daß der Fürst / Graf oder „wenigstens Freyherr / welcher darzu bestellet „wird / eine tapffere person / geistlicher oder „weltlicher condition, ein Reichsstand aus dem „Reiche Teutscher nation gebohren / derselben „herkommen / löblicher gebräuche und guter ge„wohnheiten / besonders auch der Kammerge„richts-ordnung nicht allein wohl kundig und „erfahren / sondern auch verständig / als das „Haupt des Kammergerichts / die Præsidenten / „Assessores und andere gerichts-personen mit „autorität jeden seines amts zu erinnern / und „im Senatu seine functiones rechtschaffen zu ver„walten / die judicial-audienzien wohl zu ordi„niren / die proceſſe zu dirigiren / und die partheyen „zu austrag und erörterung treulich zu fördern. „Er soll entweder der so genannten alten religi„on oder Augsburgischer confession zugethan „seyn / wiewohl noch keiner von dieser religion darzu gelassen worden / ob man es wohl zu Osnabrück und Münster gar inständig gesuchet; und wann das hohe amt perpetuirlich auf das Ertzstifft zu Trier gebracht werden solte / welches vor einigen jahren in vorschlag kommen / so würde die alternativa zum schaden und beschwer der Evangelischen dahin fallen; dessen salarium ist itzo 4400 Reichsthaler.

Die zween Præsidenten.

Wenn der Herr Kammer-richter abwesend oder kranck ist / vertreten seine stelle die zween Præsidenten / welche von Kayserlicher oder Römisch-Königl. Majestät aus dem stande der immediaten mit der Reichs-standschafft begabten Teutschen Grafen oder Freyherren ernennet / und verordnet werden.

Wann aber præsentationes derjenigen geschehen / die keine unmittelbare Graf- und herrschafften im Reiche haben / pflegen die Reichs-Grafen und Herren es vor præjudicirlich zu achten / und bey Kayserlicher Majest. beschwer zu führen. Sie præsidiren ordentlich in den conſeſſibus und Senatibus; und sollen von gleichen qvalitäten und geschicklichkeit als der Kammerrichter selbst seyn / bevorab weil dieser selten in loco judicii zu seyn pfleget. Sie sind von beyderley religion zu erwehlen / und solten deren vermöge des letzten Reichs-abschiedes und instrumenti pacis viere seyn. Weil aber die unterhaltungs-gelder schwer zusammen gehen / sind deren nur zween. In deren abwesen verwaltet das Hof-richterliche amt der Chur-Mayntzische Beysitzer. Jedes salarium belaufft sich auf 1371 Reichsthaler.

Anzahl derer Assessorum.

Der Herren Beysitzere sind bißher sehr wenig an der zahl gewesen / haben jeder ein tausend Reichsthaler zur jährlichen besoldung; nach inhalt des Westphälischen frieden-schlusses / und darauff A. 1654 erfolgten Reichs-abschiedes hat das Kammergerichte nebens denen vier Präsidenten mit funffzig Assessoren völlig ersetzet / und die præsentationes derselben nach einem gewissen schemate; aus denen kreysen geschehen sollen / welches in vorhergehenden haupt-stücken aus dem Westphälischen friedens-schlusse beybracht worden.

Dieweil man sich aber über dem letztern so wenig als über der erhöhung und redintegration der kammer-matricul und daher entstehenden adæquirten unterhalts vergleichen können / ist die disposition gedachter Reichs-verfassung noch zur zeit zu keiner würcklichkeit kommen / und sind leider durch die Frantzösische dismembrationes und verheerungen des Reichs so viel wichtige lande auſſer dem stande / ihre Kammerzieler richtig abzugeben / gesetzt worden; andere Stände / die noch wohl bezahlen könten / haben ihre contingentien ohne noth zum schaden des publici und ihrem wenigen frommen zurück gehalten / dahero das hohe gericht auch die præsentirten Assessores nicht allzumahl aufnehmen können / worüber die anzahl sich sehr vermindert / jedoch aber zugereichet hat / die gewöhnlichen audientien mit denenselben zu bestreiten. Sonst pflegte der Kayser allezeit rechtsgewürdigte und keine von Adel zu præsentiren / itzo aber ist es auch auf die von Adel und höhere Standes-personen gediehen. Dem unter- oder Chur-Rheinischen Reichs-kreyse sind keine præsentationes ausgesetzt / anerwogen die vier Churfürsten / Maynтz / Trier / Cölln und Pfaltz / als die denselben constituiren / ihre præsentationes als Churfürsten thun / und gleichwohl müssen die übrigen darinn bekreyßte Stände zum unterhalt des gerichts ihre zieler beytragen.

Deren requisita und freyheiten.

Die geschicklichkeit der urtheilere und beysitzere ist / daß sie Teutsche ehrlich gebohrne von Adel / auf academien renuncirte der rechten Doctores oder Licentiaten und zu solchem amte tüchtig sind / wie sie denn ihre dexterität mittels einer relation pro ſtatu probiren und erweisen müssen.

Es soll der præsentatus von rechts wegen originarius seyn in dem kreyse / daraus er præsentiret wird. Die Chur- und Fürsten lassen sich aber daran nicht binden / gleichwie auch der §. 22 R. A. 1654 nicht zur observanz kommen / daß nach verflieſſung der gesetzten 6 monate 14 tage oder 4 wochen die vacirende stelle von den præsentanten ersetzet / oder jure devoluto das Kammergericht der ersetzung berechtiget seyn solle / und wo andere Stände das jus compræsentationis haben / ist diesen die säumniß unschädlich. §. 26.

Der religion halber hat es hiebevor zweifel gehabt / ob der Reformirten lehre zugethane personen zum Assessorat gelangen könten; der Reichs-abschied aber de A. 1654 §. doch soll dabey ꝛc. giebt nach / daß jedesmahl ein Assessor von der religion auffgenommen werde / deren der præsentandus hätte seyn sollen.

Die amts-functiones sind folgende: wann die relation gebührend verrichtet / und in pleno die Assessorat-pflicht abgeleget worden / muß der neue Assessor drey continuirliche audientien sitzen / und nach endigung derselben mit noch einem Assessore coram Deputato die Procuratores hören / zur gesetzten zeit in Senatu so wohl als denen audientien sich einfinden / darinnen / was der ordnung gemäß ist / beobachten / die pro decernendis proceſſibus eingerichte supplica-

plicationes schleunig resolviren. Bey expedition der actorum auf deren annehm-verwahrung und restitution fleißige obacht haben/ die relation der acten gewissenhafft/ ordentlich und geschicklich tractiren/ wie es die Kammergerichts-ordnung und der letzte Reichsabschied erfordere/ die ex actis extrahirte relation andern mit-urtheilern zur nachricht in Senatu vorlegen/ sein votum legale alsofort eröffnen/ und wann der correferent seine correlation auch erstattet und votiret/ die übrige aber allesamt mit ihren stimmen sich durch ein placet oder ausführung des dissensus oder erinnerungen heraus gelassen haben/ und die sache endlich in pleno decidiret worden/ das urthel abfassen und zur adjoustirung bringen. Bey einer definitiv sollen zum wenigsten sechs oder sieben Assessores seyn/ in sehr wichtigen aber der gantze Senatus cognosciren.

Die freyheiten und privilegia derer Herren Præsidenten/ Assessoren und Cameralen und ihrer familien bestehet vornehmlich in der exemtion vom ungelde/ zöllen und aller personalbeschwerung/ auch anderem gerichts-zwange. Es ist an dem/ daß die Kammer-gerichts-personen wegen ihrer von Kayserlicher Majestät und dem heiligen Reiche obhabender dignität in statum immediatorum gesetzt/ und dem gerichte selbst untergeben sind/ welches auch die in der ordnung enthaltenen fehler/ verbrechen und wider eyd/ pflicht/ stand und amt lauffende dinge zu ahnden und zu bestraffen hat/ K. gerichts-ordn. T. 1 T. 64 & 66 P. 3 T. 63 §. 14. R. A. 1566 §. 88/ allwo die gradus vorgeschrieben sind/ confer. R. A. 1576 §. 62 K. G. O. P. 1 T. 6 pr. §. 1 seq. T. 16 pr. §. seqq.

Welches sich heut zu tage doch so weit geändert/ daß auch in crimine repetundarum der Kayserliche Hof auf Chur-Maynz und Chur-Trier vor etwa 14 jahren commission ertheilete/ darüber auch ein gewisser Assessor, den man ehrenthalber nicht nennen will/ in arest kame. Erforderte aber die übertretung eine schärfere ahndung/ als leibes- oder lebens-strafe/ so würde dahin stehen/ ob Ihre Majestät den peinlichen proceß jemand besonders auffzutragen und exequiren/ oder den verbrecher an seinen præsentirenden Herrn und Stand oder kreyß abfolgen und allda peinlich bestraffen zulassen.

Sonst aber bleibt ausser zweiffel/ daß die Kammergerichts-personen in personal-sachen der Römisch-Kayserlichen Majestät unterworffen sind. Und wann sachen wider sie anbracht werden/ da sie zur ungebühr verfahren/ und es in keine wege verantwortlich ist/ pflegen sie commissiones anzuordnen oder durch Chur-Maynz die nothdurfft abstellen zu lassen/ und ergienge so dann die appellation auch an Ihro Kayserliche Majestät/ dafern sich die Kammer über des delegati judicis oder commissarii verfahren zu beschweren hätte.

Hierbey ist mit wenigem zu berühren/ was vor beschwerliche zwistigkeiten nun einige jahr her wegen allerhand unanständigkeiten zwischen denen beyden Herren Præsidenten/ Herrn Baron von Ingelheim und Herrn Grafen von Solms/ deren jedem eine gewisse anzahl derer Beysitzere beygepflichtet/ sich enthalten/ welche endlich in scharffen schrifft-wechsel und infame paßquille hinausgeschlagen/ und Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Trier sich nicht in dem stande gefunden/ diesen ärgerlichen zänckereyen und prostitutionen die abhelffliche masse zu geben/ daß vielmehr Chur-Maynz selbst an dero hohen Stande und Præeminenz empfindlich angetastet worden/ worüber man in der Reichs-justitz den alten flor wieder zu geben/ auch die mißbräuche abzuschaffen auf dem Reichstage auf eine extraordinari Reichsdeputation bey der Kayserl. Majest. durch ein Reichs-gutachten angetragen/ deren resolution aber durch gewisse hindernisse biß dato zurück gesetzet worden ist/ und zu befahren stehet/ es werde dieses hochpreißliche gerichte einen grossen stoß leiden.

Es sind sonsten die Assessores unter Kayserlicher special-protection frey von allen andern neben-ämtern und occupationen/ so gar/ daß sie auch mit sonderbaren commissionen vom Kayserlichen Hofe aus oder sonst gantz unbeläftiget seyn sollen. Die ordnung unter ihnen halten sie nach dem rang der Churfürsten und kreyse/ wie es das schema besagt/ welches im Reichs-abschiede zu finden; die Trier- und Cöllnischen alterniren. Ihre pflichten und ämter sind in der Kammergerichts-ordnung und letzterem Reichs-abschiede ausführlich beschrieben/ dahin ich mich dißfalls beziehe.

Die übrige cameral-personen.

Der kammer-fiscal wird von Kayserlicher Majestät præsentiret/ dero fiscalische gerechtsame er auch zu beobachten schweren muß. Von ihme wird zur habilitirung der gradus Doctoris oder Licentiaturæ in jure erfordert. Salarium und freyheiten hat er mit denen Herren Assessoren gemein.

Er verrichtet sein amt ausserhalb der audientien in fiscalischen sachen; zu derer besserer austrag- und verfahrung ihme ein Advocatus fisci zugeordnet/ dessen besoldung 571½ Reichsthaler.

Zween Assessores sollen allezeit auch das auge mit auf seine verrichtung schlagen/ und er ihrem rathe folgen; denn wenn er succumbiret/ und in die expensen vertheilet wird/ muß er selbige aus eigenem säckel ersetzen.

Ohne der Deputatorum vorwissen soll er über fiscal-strafe nicht transigiren. In den audientien hat er das recht/ vor allen andern Procuratoren gehöret und expediret zu werden. Wie er die fiscal-gefälle/ Reichs-steuren und exemtion-sachen zu tractiren habe/ besagt die ordnung. Der ordinar-Advocaten und Procuratoren dürffen über 30 nicht seyn/ vermöge der Reichs-constitutionen und observantz/ und werden selbige vom Herrn Kammer-richter und Assessoren auf- und angenommen/ und in der audientz verpflichtet; von denen partheyen aber zu ihren sachen constituiret. Die übrigen **cameral-personen** sind/ der Medicus, Cantzeley-verwalter/ Protonotarii, Notarii, lesere/ pfennigmeister/ botenmeister/ registratores, ingrossisten/ schreiber/ pedellen und boten; deren besoldungen im Reichs-abschiede de A. 1654 §. dieweil auch ꝛc. ebenmäßig determiniret sind.

Der cameral-personen bestellung.

Was zwischen Chur-Maynz und denen Evangelischen Ständen auf dem Reichstage

tage A. 1654 wegen paritæt der religion bey den Cantzeley-verwandten aus beyden religionen vor ein streit erwachsen/ und wie man über denen worten des art. V §. 52 quoscunque justitiæ ministros pares numero utriusque religionis præsentando &c. disputiret/ und wie man am ende zum temperamento herkommen lassen/ daß die paritæt bey allen beobachtet werde/ die nicht von Chur-Maynz dependireten/ davon ist in der historia comitior. Lib. VI §. 16, 17, 18 und wiederum Lib. VII §. 41 von dem Herrn Pfarner nachricht ertheilet worden; welcher auch die irrung erzehlet Lib. VI §. 21. seqq. welche sich zwischen denen Ständen des Ober-Rheinischen kreyses wegen des juris præsentandi Assessores ereignet.

Ob die Kammer zu Speyer eine ordentliche oder delegirte gerichtbarkeit trage.

Ob das Kammer-gerichte ordinariam und ihre eigene gerichtbarkeit/ oder nur delegatam jurisdictionem habe? darüber ist hin und wieder disputiret worden. Sie muß aber allerdings ordinariam jurisdictionem empfangen haben/ und zwar per repræsentationem, nemlich in ansehen des gantzen heiligen Reichs/ des Oberhaupts und glieder zugleich/ sintemahl dieses gerichte das gesamte Römische Reich repræsentiret/ und die Reichs-gerichtbarkeit solcher gestalt administriret/ als vorzeiten der Kayser mit rath und that des gesamten Reichs bey Reichs-conventen jurisdictionem propriam exerciret hat. Und es kan auch keine andere gerichtbarkeit ersonnen werden/ als die Kayserliche/ denn **Ihre Majestät sind Majestätisch bey dem Kammer-gerichte so wohl/ als bey dem Reichs-Hofrathe/** und haben wohl eher die Kaysere selbst in dem Kammergerichte præsidiret so wohl als bey dem Reichs-Hofrathe; Reichs-abschied 1541 §. und damit ausserhalb. KGO. de A. 1495 pr. & fine; und alle folgende replic-schrifft der drey weltlichen Churfürsten beym Lundorp. T. 2 act. L. 1 Tr. 4. Belangende die empfangene hohe gewalt/ so ist an dem/ daß mehr angeregtes höchstes gerichte nicht nur die vollkommene jurisdiction der Kayserl. Majest. und des gesamten Reichs auf sich/ und selbe nach maße der gerichts-ordnung zu exerciren ungehindert macht habe/ sondern auch dero autorität so weit gehe/ daß die alda ausfallende gemeine und sonderbare bescheide und sprüche vim legis haben und gültig seyn sollen. Es hat auch mit der Kayserlichen Maj. hofgerichte quoad contentiosa so wohl als voluntaria concurrentem jurisdictionem solcher gestalt/ daß ihme unverhindert einiger restitution, supplication, avocation, oder anderer suspension und auffschlags sein freyer/ starcker und ungehinderter lauff gelassen/ und darwider nichts einbracht/ oder erlanget/ noch von dem Reichs-Hofrathe eingegriffen/ sondern da es geschähe/ solches vor unwürdig und krafftloß gehalten werden soll. Die ursach ist klar/ weil sich Ihro Kayserliche Majestät durch pact und gedinge eingelassen/ das Kammer-gerichte und dessen ordnung zu erhalten. cap. Leop. art. 42. Wenn aber die Stände mit dem Kayserlichen verfahren zu frieden/ bewendet es auch darbey; worüber gleichwol unangemerckt nicht zu lassen/ auch aus obigen erinnerlich ist/ **daß diese gerichtbarkeit des Reichs-gerichts enger eingeschränckt ist/ als die** jurisdiction der Kayserlichen Majest. in der Reichs-Hofrathe.

Kammergerichts jurisdiction ist enger als des Reichs-Hofraths.

Ingemein gilt zwar die regul dahin; daß alle und jede personen/ Churfürsten/ Fürsten und Stände geist- und weltlich/ der unmittelbare Reichs-Adel und alle immediat unterthanen und sachen/ die der Kayserlichen gerichtbarkeit ohne mittel unterworffen und durch sondere austräge der kammer-gerichts-ordnung oder andere privilegien und freyheiten nicht gewillkühret/ oder durch rechtmäßige gewohnheiten ausgezogen sind/ allhier fürgenommen und gerechtfertiget werden. Und ob wohl dieses hohe Reichs-gerichte dann und wann recusiret werden wollen/ ist es doch unschädlich gewesen/ Mynsing. dec. 3 resp. 24. Gail. l. 1 obs. 33-41. denn das forum ist und bleibt per se fundatum. conf. Strauch. Dist. Exot. ult. Zu erläuterung und theils zur mäßigung dieser regul dienet zu wissen/ und zwar wegen der personen/ daß

Wer davor aufstehen habe?

I Die mediat unterthanen des Reichs allhier in erster instantz nicht belanget werden können/ wenn sie auch gleich ihren ordentlichen gerichts-zwang in einem compromiss renunciret hätten/ Reichs-abschied 1594 § 72. Denn weil Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs nebst andern regalien auch mit der hohen und niedern gerichtbarkeit erblich beliehen sind/ und selbe jure patrimoniali besitzen und exerciren/ müssen die Reichs-gerichte die unterthanen in ihren ordentlichen gerichten bleiben lassen. Sind demnach alle Stände mit dem privilegio de non evocandis subditis in gemein versehen. art. 3 der Leop. cap. Und muß also derjenige/ welcher einen privatum belangen will/ regulariter in der ersten instantz seinen gerichts-Herrn und ordentlichen Magistrat mit der klage angehen/ und sie allda anbringen. Ist der unter-richter nun amtsäßig/ und es befindet sich eine parthie durch dessen gerichtlichen ausspruch graviret/ so kan sie appelliren an das amt: ist der unterrichter aber Cantzeley-schrifftsäßig/ so beschweret man sich appellando an das ober- oder andere hof-gerichte/ oder die regierung des Fürsten/ oder nach unterscheid der verfassung und sachen endlich an das appellation-gerichte desselben landes. Hat nun diese hohe landes-Obrigkeit das jus de non appellando entweder gantz oder auf eine gewisse summa/ so ergehet keine fernere appellation an die Reichs-gerichte in summen/ die das appellations-quantum nicht erreichet. Anstatt der weitern appellation wird noch eine läuterung verstattet; die meisten Reichs-städte haben nur eine instantz. Die zweyte und bey andern die dritte und letzte ist concurrenter bey dem Reichs-Hofrathe oder dem Kammer-gerichte zu Wetzlar/ dahin der beschwerte theil zu appelliren pfleget. Es wären denn sachen/ welche vor keinem andern richter als der höchsten Reichs-gerichte einem ventiliret werden können/ als wenn die connexität der sachen/ die denegirte justitz/ und dergleichen/ wovon Gail. l. 1 obs. 1, die jurisdiction fundiret. Und wenn das Kammer-gerichte de facto in die ersten instantien eingreifft/ pfleget die Obrigkeit oder Stand per modum interventionis solches zu verhindern und die sache zu avociren.

ren. Und wenn der Landes-Herr seinen unterthanen belangen will / und ist nicht notorie hergebracht / daß ers vor seinem hofgerichte thue / so muß er ebenmäßig vor den obersten richter gehen ; will er aber vor seines unterthanen gerichte als ordinario agiren lassen / so ergehet die appellation hernach an des standes hof-gerichte oder appellation-stube.

II Müssen / wie zum theil schon berührt worden / denen Ständen ihre austrags-gerichte / sie sind per legem ordinationis, das ist die Kammer-gerichts-ordnung / eingeführet / oder durch privat-vergleiche / compromisse, pacta familiæ und dergleichen gewillkühret / oder durch Kayserliche privilegien / freyheiten und andere im Reiche zugelassene weise / und rechtmäßige gewohnheiten geordnet / unberühret gelassen / und aller gebühr nach sorgsamlich in acht genommen werden. Wiewohl hierbey unter andern exceptionen von dieser satzung sich auch darinnen ein abfall ereignet / wenn einer der correorum mit dem privilegio der austräge begabt wäre / der andere aber dergleichen freyheit und exemtion nicht genösse / daß dennoch ob causæ connexitatem beyde vor dem Kammer-gerichte mit ihrer gesamten sache fürgenommen und gerechtfertiget werden müsten ; es wäre denn / daß die adjunctio iniqua wäre / welchen falls sich wohl dargegen excipiren lässet. Wann sich aber der casus begiebt / daß samt einem Stande des Reichs beamter oder befehlhaber wegen einer auf geheiß der herrschafft gethanen sache / e. g. des landfriedbruchs / vor dem austrags-gerichte mit belanget würde / so bleiben sie einen weg Herr und knecht vor den austrägen stehen / Reichsabschied 1600 §. gleicher massen 27.

III Werden von obiger regul ausgezogen diejenigen Reichsfürsten und Stände / welche durch besondere immunitäten / gewohnheit und privilegia von solchem gerichts-zwange gantz und gar oder zum theil eximiret und entnommen sind. Zum exempel der König in Böhmen / der Hertzog zu Brabant / vermöge Kayser Carls bulla 1349 ; weiter der Hertzog von Lotharingen mit seinen Reichs-unterthanen / besage des Lotharingischen vertrags de A. 1542. §. sonsten sollen sie ꝛc. ferner der Hertzog in Burgund / auch mit seinen unterthanen / nach inhalt des Burgundischen vertrags de A. 1548 ; worzu einige das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich / krafft derer von Kayser Carln IV A. 1366 Kayser Sigmunden / A. 1437 und K. Carln V A. 1530 empfangener privilegien und confirmation setzen / welches aber durch præjudicia, zumahl dasjenige / da Kayser Carl V vermittels folgender formul vor das Kammer-gerichte geladen worden : Wir Carl ꝛc. Römischer Kayser / ꝛc. entbieten dir Carln Ertz-Hertzogen in Oesterreich ꝛc. zweiffelhafft gemacht wird. Was in sachen Bamberg contra Oesterreich wegen dieses fori in vorigen zeiten und noch bey dem letzten Reichs-tage paßiret / davon ist oben bey der wahl-capitulation meldung geschehen. Die Königliche Majestät in Schweden hat wegen dero Reichs-lande / Bremen / Pommern / Verden / Rügen / auch dergleichen freyheit / und das eigene hohe tribunal zu Wißmar. Die Chur- und Fürsten zu Sachsen / Brandenburg / Pfaltz / ingleichen Savoyen haben ihre privilegia de non appellando absolutè ; und haben in ihren ländern ihre ober- und hof-gerichte / vor welchen sie wegen ihrer Kammer-güter stehen / im übrigen aber sind die Churfürsten in personalibus dem Kammer-gerichte oder Reichs-Hofrathe allerdings unterworffen. Welche Chur- und Fürsten und Stände in gewisser maße und ad certam summam von dem Kammer-gerichts-zwange ausgenommen / deren nahmen und zustand sind beym Blumio Proc. cam. c. 47 zu befinden. Es sind auch einige Stände / welche wegen erwehlung des gerichts-zwanges privilegiret seynd / dergestalt / daß ihnen / wann sie belanget werden und citationes erhalten / freystehet / binnen einer gewissen zeit zu wehlen / ob sie sich vor dem Reichs-Hofrathe oder Kammer-gerichte einlassen wollen. Der Westphälische friedenschluß giebt ein merckwürdiges exempel an hand / und zwar art. X §. deinde bey der Cron Schweden / daß / wann ein König in Schweden / als Hertzog zu Bremen / Pommern oder Verden / oder als Fürst zu Rügen / oder als Herr zu Wißmar belanget werden wolte / in sachen diese Reichs-lehn betreffend / Ihrer Königlichen Majestät frey stehet / binnen drey monaten von zeit der beschehenen kriegsankündigung oder litis denunciation sich zu erklären / ob sie vor dem Kayser oder zu Wetzlar stehen wolle. Gleicher massen hat auch / bald nach dem Teutschen frieden / das Hochfl. Hauß Braunschweig-Lüneburg von Kayser Ferdinanden III ein solch privilegium fori in richtigen und geständigen schulden erlanget / muß aber die erklärung ratione electionis binnen zweyen monaten thun. Damit aber dergleichen freyheiten nicht zu gemein werden / hat man in dem Reichs-abschiede 1654 §. 116 verwahrung gethan. Von denen privilegirten Reichsstädten meldet er auch c. 26 §. 53. Wegen der concordatorum Germaniæ sind die Prälaten und Canonici der freyen Kayserlichen stiffter / ihrer personen halber / der Kayserlichen und des Reichs Kammer-gerichte zwar nicht unterworffen / sondern erkennen dißfalls nur den Pabst ꝛc. wegen ihrer klöster-güter aber müssen sie doch vor den Reichs-gerichten recht geben und nehmen. Welche Dom-Capitul unter denen Ertz- oder Bischöffen stehen / die müssen ihres Ertz- oder Bischoffs gerichtbarkeit sich unterworffen / gehören auch nicht einmahl sede vacante an die Kammer / sondern es wird im nahmen des Capituls die jurisdiction, welche der Bischoff bey lebzeiten gehabt / fortgeführet? Die Italiänische Fürsten sind bey der constitutione des Kammer-gerichts nicht mit beygetreten / wollen also nur vor dem Reichs-Hofrathe stehen / und doch weiter nicht als in realibus.

Electio fori.

Die sachen / welche an dieses höchste Reichsgerichte weder in der ersten noch andern instantz erwachsen können / noch dahin gehören / sind :

Sachen / so ans Kammergerichte nicht gehören.

(1) Diejenige / so Chur- und Fürstenthümer / Hertzogthümer / Grafschafften ꝛc. belangend / und vom Reiche zu lehn rühren / und einem theile gäntzlich und endlich ab-

gesprochen werden sollen. Denn in diesen hat sich in krafft der Kammer-gerichts-ordnung und Reichs-abschiede / Kayserliche Majestät die erkäntniß vorbehalten / wiewohl doch das Kammer-gerichte auch dißfals seine jurisdiction so dann vor fundirt ausgiebt / wann im bloßen momentaneo aut summario possessorio gehandelt wird. Von dieser sachen cognition ist zu sehen / was kurtz vorher bey des Reichs-Hofraths beschreibung einbracht worden.

(II) Diejenigen / so die gesetzte summam appellabilem nicht erreichen / oder nach dem letztern Reichs-abschiede de A. 1654 §. 112, 400 thaler nicht austragen / welches doch verschiedene ausnahmen leidet. Blum. T. 46 n. 42. seqq.

(III) Die peinliche sachen / wo leibsträflich gehandelt wird / * ausser folgenden besonders ausgenommen / als wenn frevel und malefitz von denen zum Kammer-gerichte gehörigen subalternen-personen begangen würden; * die überfahrung des Kayserlichen land-friedens betreffend / * in sachen die nullität des peinlichen processes belangend / * oder wenn von der peinlichen gerichtbarkeit und competentz des fori, * oder von nachläßigkeit des unter-richters in übung der peinlichen gerichtbarkeit / * oder in criminal-sachen bloß auf eine geld-strafe oder auf den wiederruff in schmähungs-sachen gehandelt wird. Nicht weniger * in sachen Gotteslästerung / schmähe-schrifften und schiffleute betreffend.

(IV) Die ehe-sachen / welche regulariter weder in der ersten noch andern instantz an das Kammer-gerichte gehörig. Vor alten zeiten haben die Kaysere in ehe-sachen gesprochen / gestaltsam Kayser Ludwig IV durch sein decret die ehe zwischen Printz Johannsen / des Königs in Böhmen sohne / und der Hertzogin Margarethen in Kärndten / wegen natürlicher unfähig- und blödigkeit des Herrn zum ehestande vor nichtig erkläret / wie das urtheil beym Hrn. Leibnitz Cod. J. Gent. T. 1 p. 154 in mehrern besaget. Gleichwie auch eben dieser Kayser in gradu prohibito dispensiret und die kinder legitimiret hat / bey der heyrath zwischen Marckgraf Ludwigen zu Brandenburg / und dieser Hertzogin in Kärndten / welche geschwister kinder waren. Wie weit noch ietzo die ehe-sachen / so fern es nicht das vinculum matrimonii, oder dessen essentialia, sondern accidentalia anbelanget / item die legitimität der personen / so aus mangelhafften ehen entsprossen / vor die Kayserl. Majest. gehören / davon ist oben beym Reichs-Hofrathe bericht geschehen / und so ferne gehören sie auch vors Kammergerichte.

Weniger nicht (V) die geistlichen und kirchen-sachen / nach anleitung des Nürnbergischen und hernach gefolgten endlichen Augsburgischen religions-friedens / und seither darauff gegründeten Reichs-constitutionen / sonderlich des Westphälischen frieden-schlusses / welches bey denen protestirenden Churfürsten und Ständen desto mehr obiniret / dieweil die geistliche jurisdiction in ihren Fürstenthumen und landen gäntzlich suspendiret / und die consistoria in dergleichen sachen sonder appellation erkennen und urtheilen. Was wegen der recusation des Kammergerichts in religions-sachen im vorigen XVI seculo vorgegangen / davon sind die schrifften beym Hortleder zu finden L. VII; wobey noch zu wünschen / daß der Augsburgischen confession verwandte Churfürsten und Stände ein general-consistorium oder consessum aufrichten und verordnen möchten / damit daselbst die wichtigen fälle unter sich selbst entschieden werden könten; wie der hochseligste Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha dergleichen institutum gehabt. In ermangelung dessen pflegt die Kayserl. Majest. auf ein oder des andern wegen der geistlichen gerichtbarkeit in dergleichen fällen gewisse commissarien von dieser religion zu verordnen / welche darinnen erkennen müssen.

Denn (VI) sind auch ausgezogen die appellationes von der unter-richter interlocut-urtheilen: es hätten dann die beruffungen ein gravamen irreparabile in sich; ingleichen die darzu gehörige querelæ nullitatis, petitio restitutionis in integrum, reductio ad arbitrium boni viri, welches von denen inadmissibilibus zu verstehen / da nemlich weder ratione personarum, noch ratione rerum, dergleichen beneficia bey der Kammer platz finden.

(VII) Die münz-post- und dergleichen Kayserl. reservat-sachen gehören respective an die Kayserl. Majest. und kreyse des Reichs zugleich / oder auch alleine / R. A. 1570 §. da aber jemande; cap. Leop. art. 33 seqq.

(VIII) Endlich die causa publici patrimonii oder Reichs-anlage / da über die disproportion geklaget wird / und es an die rectification der Reichs-matricul gehet / R. A. 1570 §. Wann dann III; ingemein alle sachen / die auf Reichstäge gehören. Die executions-processe gehören aber allerdings an die Kammer.

Wie die sachen ans Kammergericht erwachsen.

Die sachen aber / welche an das Kammergericht rechtmäßig erwachsen / gelangen dahin entweder durch den weg der ersten instanz, per viam simplicis querelæ, oder durch appellation; und in der andern instanz. Bey der erstern gattung wird bißweilen bloß auf die bewandniß der sache gesehen / welche die cameral-jurisdiction gründet / dergleichen sind der land-friedbruch / fiscal-sachen / ꝛc. connexität / res sita und dergleichen; oder es wird neben der qualität des handels erfordert / daß der beklagte eine unmittelbare subjection gegen das Reich habe / e. g. in mandat-sachen ꝛc. relaxation des juraments ꝛc. oder es wird über die qualität und geschicklichkeit der sache erfordert / daß der kläger und beklagter immediatè unters Reich gehörig sey / dergleichen sind pfandungs- und arrest-sachen; insgemein aber werden folgende händel erzehlet / weshalben die gerichtbarkeit des Kammer-gerichts sich gründen lasse.

Sachen / welche des Kammergerichts jurisdiction fundiren.

(1) Sachen den landfriedbruch in religiosis und profanis betreffend; (2) die fiscal-sachen / oder wo der Kayserl. Maj. und des Reichs general fiscal agiret / als in exemtions-sachen; (3) sachen strittige possessiones und jura belangend / daraus auflauff und gefahr der waffen zu besorgen; (4) und (5) in pfand- und arrest-sachen; (6) sachen / da mandata sine clausula zu decerniren sind / und die sache sonst an das Kammer-gerichte gehöret; (7) sachen / da die

da die relaxation eines eydes ad effectum agendi gesuchet wird; (8) sachen / da man ex lege diffamari wider einen ratione causæ immediat-unterthanen klagt; (9) da von überfahrung eines Kayserlichen privilegii ad effectum pœnæ privilegio insertæ gehandelt wird / wobey aber die requisita in acht zu nehmen sind; (10) in gemein / da wider die Reichs-constitutiones etwas begangen wird / welche sachen die vier fälle pflegen genannt zu werden / nemlich: (1) wenn eine solche that vorhanden / die keines weges zu justificiren / und alsofort strafwürdig ist; oder (2) ein unwiederbringlicher verlust und schaden an leib und leben / haab und guth daher erscheinet; oder (3) periculum in mora ist; oder (4) sonst die gemeine tranquillität / wohlfahrt und nutz verkürzet wird: als / in denen täglich processe erkannt werden / auch mit übergehung der sonst obhandenen austräge / denn es greiffen diese vier fälle so weit um sich / daß es unmüglich ist alle genera factorum zu erzählen / wiewohl eben diese latitudo verursacht / daß zu tief in der Stände erste instantien gegriffen / und hernach zu gravaminibus auch erkäntniß der incompetentz ursach gegeben wird. (11) verweigerte oder allzulang verzögerte rechts-hülfe / welche aber alsofort bescheiniget werden muß. (12) von connexität der sachen ist vorhin gesagt / (13) wegen der situation des strittigen stücke landes / oder guts / es sey lehn oder erbe / hat das kammer-gerichte auch zu sprechen / wenn schon der beklagte kein immediater Reichs-unterthaner ist. Bey denen feudalibus brauchts noch viel distinguirens / vid. Blum. T. 41. (14) wegen gewisser gerichtlicher actuum, e. g. zeugen-verhören in sachen / die zu den austrägen gehören / und ad perpetuam rei memoriam angenommen werden sollen / da das kammer-gerichte bloß die information vor sich intendiret / it. die vollstreckung der urtheile / welche der sprecher nicht exequiren mag: zum exempel; Wann von denen austrägen eine sentenz rechts kräftig worden / it. confirmationes der vormündere bey unmittelbaren Reichs-unterhörigen; item confirmationes der contracte / so der kammer vorgetragen werden; item adoptiones, emancipationes und dergleichen / zur väterlichen gewalt gehörigen dingen.

Vier fälle.

Auch was in zweyter instantz dahin gedeihet.

In der zweyten oder letzten instantz gehören vor dieses höchste Reichs-kammer-gerichte / und zwar in der regul / alle appellations-sachen; und erfordert dieses gleichwohl auch habilitatem personæ, dann einem Reichs-ächter ist diese rechts-wohlthat schon abgeschnitten. Es muß solches auch gradatim und in behöriger ordnung / nicht per saltum geschehen / also / daß man dem mittel-richter seine gerichtbarkeit nicht turbiren / sondern an ihn zu erst in der sache sich beruffen muß. Hierbey ist der unterscheid nöthig / ob der richter als part oder als richter graviret habe. Wenn er als judex verfahren hat mit spoliation und dergleichen / und es wird bescheiniget / so hat die appellation statt. Graviret aber der richter als judex und pars zugleich / wird auch inhibition erkannt / weil das richterliche gravamen schon genug ist / die appellation anzunehmen. Graviret aber ein solcher Fürst oder obrigkeit als pars oder der widerpart ist / und theil an der sache hat / so wird das suchen an die erste instantz oder austrags-gerichte gewiesen / denn sonst könte in fraudem primæ instantiæ viel vorgehen / vid. Reichs-Hof-Raths ordnung Tit. II §. Wir befehlen auch; und R. A. d. A. 1594 §. wann aber von gemeiner ꝛc. auch eine solche summa geldes oder dessen werth antreffen / die nicht zu geringe / und dieses höchsten tribunals würdig ist. Hiebevor haben die Reichs-constitutiones und privilegia der Kaysere dieses quantum appellabile auf unterschiedliche posten determiniret. In dem letzten Reichs-abschiede aber de A. 1654. §. viertens soll die summa ꝛc. erhöhet und auf 600 reichs-gülden oder 400 reichs-thaler capital gesetzet werden / doch mit dem zusatze / daß / wenn die sache appellationis sothane summa nicht erreichet / und den effectum devolutivum nicht haben kan / alsdenn der parthey ordentliche obrigkeit auf gebührendes ansuchen die vollkommenen acta durch gewisse unpartheyische rechtsgelehrte revidiren / oder in einen andern schöppenstuhl und collegium juridicum nach rechtlichem erkäntniß zu schicken gehalten seyn soll / und ergehet deshalber extrajudicialiter ein monitorium.

Was summa appellabilis sey.

Hierbey ist auch diese masse zu halten / daß wider der Chur-Fürsten und Stände privilegia de plane non, aut usque ad certam summam non appellando die sachen nicht angenommen / sondern solche freyheiten den Ständen unberührt gelassen werden sollen.

Vorbehalt der Stände privilegien.

Auf was masse aber die processe vor mehrgemeldtem kammer-gerichte geführet und erkannt werden / von waserley art und gattung selbige sind / wie und an welchem orte derselben expeditiones ergehen / wenn und in welchen sachen der Senatus oder das gantze corpus des Herren Kammer-richters / der Präsidenten und Assessoren sich zu versammlen / und von den sachen zu consuliren und zu decretiren habe / was der gantze Rath oder plenisation / und was der neben-rath und dessen incumbentz sey? was ordentlich oder ausserordentlicher oder sabbaths-rath sey? wohin die acten / ob auf den raths- oder bescheids-tisch gehören? und wie alles / was in denen Senatibus oder auch der Cantzelley- und leserey- geschehe / doch extrajudicial-handelung bleibe / wie viele termine zu halten? was vor feyer-tage üblich? was die processus audientiæ und ipsius causæ vorordnungen haben / wie in sachen erster- oder anderer instantz verfahren; wie es mit verkündung und publication der urtheile gehalten werde; wie denen durch solche bescheide und urtheile beschwerten partheyen / weil keine fernere appellation (obgleich einige Chur- und Fürsten à Cæsare male informato ad melius informandum dergleichen eingewendet haben / als Bischoff Wigand zu Bamberg A. 1552 beym Hortleder, die Fürstliche Frau wittbe zu Sachsen-Weymar in puncto præcedentiæ ihrer Herren söhne contra Sachsen-Altenburg A. 1608 / Chur-Trier A. 1640 beym Lundorp.) statt hat / vermittelst der restitution in integrum, nicht weniger durch revision und nullität klage gerathen und geholffen werde / wie und durch was

Die übrigen puncte werden anders wohin verwiesen.

was personen die urtheile zur execution gebracht werden / und was noch mehr der personen / sachen und des processes / auch der Stände des Reichs privilegien halber anzuführen von nöthen / davon ist allhier zu handeln weder mein vorsatz noch gelegenheit / und beziehe ich mich dißfals auf die ordnung selbst / den letzten Reichs-abschied / gemeine bescheide / dann auf die fürtreffliche schrifften derer jenigen / welche über die kammer-gerichts ordnung commentiret / und den cameral-proceß beschrieben haben / darunter D. Frid. Mindanus, D. Jacob Blume / D. Rodingius, D. Schwannemann, Denaysius, D. Magenhorst / D. Dekherr vor andern das ihrige stattlich præstiret / und mit sonderbahrem nutz zu lesen sind.

Nach welchem rechte alhier gesprochen werde.

Das recht / wornach in processualibus und meritis causarum gesprochen wird / sind fürnehmlich die sonderbare kammer-gerichts-ordnung de dato Augsburg den 25 Septemb. 1555 samt denen von dem hohen gerichte ausgefertigten gemeinen bescheiden und urtheilen / die Reichs-abschiede und constitutiones in religion- und profan-sachen / sonderlich der letzte Reichs-abschied de A. 1654 / die handhabung des friedens / die Kayserliche wahlcapitulation, denn alle redliche / ehrbare und ländische ordnungen / statuten und gewohnheiten der Fürstenthümer / herrschaften und gerichte / die vorbracht werden / worauf auch der Kammerrichter / Präsidenten und Beysitzere ihre amts-pflicht und eyd ablegen müssen / und dann endlich haben sie auf die gemeinen rechte zu sehen; vid. D. Schilter in Præf. Prax. Jur. Rom. in Foro Germ. præs. ad D. Seckendorf. und Exerc. II §. 12. & in addit.

Visitation des kammergerichts.

Damit es auch ordentlich und denen Reichssatzungen gemäß bey diesem höchsten Reichsgerichte hergehe / und alle gebrechen verhütet werden mögen / ist verordnet worden / daß dasselbe jährlich durch die Kayserlichen / auch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände verordnete Commissarien und Räthe / den ersten Maji an dem orte / da es gehalten / visitiret werden soll / dazu der Kayserlichen Maj. Commissarien / dessen Cantzler und zween Räthe / einer von Adel und ein gelehrter / denn von wegen Chur-Maynz / als Ertz-Cantzlers des heil. Röm. Reichs / von jedem Churfürsten ein Rath / denn zween Fürsten oder Fürstenmäßige / ein geistlicher und ein weltlicher / deren das erste jahr der geistliche in eigener person / und der weltliche durch einen Rath / und das andere jahr der weltliche in eigener person / und der geistliche durch einen Rath / nach der im Reichs-Rathe habenden ordnung: deßgleichen die Prälaten / Grafen und Städte / auch jedes collegium durch einen Rath zu solcher jährlichen visitation erscheinen sollen. Die convocation sothanen visitation-convents verrichtet Chur-Maynz.

Vermöge der Reichs-constitutionen soll keiner der gemeldten Commissarien ohne leibesnoth halber / welche allein entschuldiget / aussen bleiben / bey strafe 5000 gold-gülden / wenn es ein Fürst / und 1000 gülden / wenn es ein geringerer stand / welche zur nothdurft des kammer-gerichts angewendet werden sollen; kämen sie aber gleich / und würden mit bestande rechtens recusirt / sollen diese denen andern die reise- und zehrungs-kosten wieder erstatten. Von der strafe der Kayserlichen Commissarien / wann diese aussen bleiben / ist nichts geordnet / vielleicht weil Kayserliche Majestät nie säumig gewesen / die Reichs-justitz auch dißfalls zu befördern / des hohen respects zu geschweigen. Wenn nur etliche wenige aussen bleiben / oder alle versammlet sind / sollen die erscheinende mit der visitation fürfahren und die nothdurfft handeln und schliessen; die eingeschlichenen mängel und gebrechen reformiren und corrigiren / auch / da es nöthig / revisiones der urtheile vor die hand nehmen.

Und legt ihnen die kammer-gerichts-ordnung Tit. 36 des 2 theils die gewalt bey / diese ordnung zu declariren / zu bessern / auch weitere fürsehung und verfügung fürzunehmen und zu machen / worinn die visitatores mehr gewalt als die Kayserliche Majestät selbst und die Kammer-richter und Beysitzere haben.

Ist ins stecken gerathen durch den streit über dem geistlichen vorbehalt.

So sorgfältig und rigoureux nun diese visitations-ordnung verfasset worden / so wenig hat sie bestand gehabt. Denn es sind öfters in funfzig jahren keine visitationes gehalten worden / die doch jährlich beschehen sollen.

Die ursach dieser reichsschädlichen unterlassung rühret aus der berühmten A. 1585 entstandenen Reichs-controversie des geistlichen vorbehalts her. „Denn als A. 1588 die visi„tation des kammer-gerichts in der ordnung „auf den Ertz-Bischoff zu Magdeburg / damahls Marckgraf Joachim Friedrichen „zu Brandenburg / traff / wolten ihm die Catholische Stände deshalber auf Reichs-tägen „keine session und votum verstatten / weil er „der Reformirten religion zugethan war / und „suchten ihn also auch von der visitation aus„zuschliessen. Daher denn kommen / daß die „visitationes an sich selbst / zu grossem nachtheil „der Reichs-justitz und beschwerlicher aufhäuf„fung so wohl der gemeinen gebrechen des „kammer-gerichts / als auch etlich tausend auf„gewachsener revisions-sachen / ins stecken ge„rathen.

Im Pragischen friede de A. 1635 wurde zwar §. 25 versehen / daß eine extraordinari-visitation, gleich sie A. 1600 geschehen / vermittels eines deputations-tages angestellet / und von remedirung der gebrechen gerathschlaget / inmittels auch mit denen jährlichen ordinari-visitationen / ohnbehindert des Magdeburgischen dißfalls beyseits gestellten voti, fleißig verfahren werden sollen. Die fortwährende kriegs-unruhe im Reiche aber hat die heilsame intention zu keiner würcklichkeit kommen lassen; der Prager-Friede war auch bey denen Schwedisch-gesinnten Ständen sehr verhaßt / und obwohl nach der hand durch den Westphälischen friedenschluß die obstacula, derentwegen die visitationes und revisiones biß dahin gehemmet worden / aus dem wege geräumet / und versehung geschehen / daß die erwehlten oder postulirten Ertz- und Bischöffe oder Prälaten der Augsburgischen confession anfall gemeine und sonderbare Reichsdeputation-visitation-revision- und andere täge durch gewöhnliche missiven eingeladen werden

Verordnung zu deren Gangbarkeit.

den sollen; und in dem letzten Reichs-abschiede de A. 1654 man sich §. 128 verglichen / weil unter andern auch der ursachen halben der jenige Fürst / welchen in person der visitation beyzuwohnen / oder einen andern Fürsten an seine statt zu verordnen / die reihe getroffen / sich zu mehren mahlen / ungeachtet der im widrigen falle angesetzten strafen von fünftausend goldgülden / entschuldiget / und dadurch die visitationes oder vielmehr revisiones allerdings gestecket / daß hinführo an dem Fürsten / den sonst denen visitationen in person beyzuwohnen die ordnung betrifft / solche persönliche erscheinung in willkühr gestellet / und ihme aus seinen qualificirten Räthen / gleich denen andern beschriebenen Ständen jemand / doch daß es einer der vornehmsten ministrorum sey / an seiner stelle zu verordnen /. erlaubet worden.

So ist es mit würcklicher vornehmung mehrgedachter visitation dennoch fernerweit zum anstande kommen / dahero das kammergerichte selbst bey der itzigen Reichs-versammlung zu Regensburg um förderamste bewerckstellung besagter visitation inständig angesuchet / auch deshalber ein gutachten und gewürigen Reichs-schluß / die würcklichkeit aber biß dato noch nicht erhalten. Gleichwohl hat sonst die werthe heilsame justitz / so in vorigen teutschen trübseligen kriegs-zeiten fast gantz zu grunde gerichtet / und durch die waffen vertrieben worden war / auf dem Reichstage zu Regensburg A. 1654 die glückseligkeit gehabt / daß sie auf einen bessern fuß wieder gesetzet / die mängel und gebrechen / zumahl die vormahls beschwerliche weitläuftigkeit / so viel möglich / abgethan / der pruritus litigandi doch guter massen bezähmet / und der gemeinen Reichs-wohlfahrt eine grosse stütze unterzogen worden; wann nur die gesetze zur observantz kämen / und nicht auf die person und deren præpotentz / oder andere verzögerliche wege mehr / als auf das gleich durchgehende recht gesehen würde.

Verbesserung des justitz wesens im Reiche.

In welchen stücken so wohl bey der gerichtbarkeit / als auch dem processe / beyde vorbeschriebene höchste Reichs-hof- und kammer-gerichte unterschieden sind / und was sonst bey dem letztern höchsten tribunal zu wissen von nöthen / solches haben die Scriptores rerum cameralium fleißig aufgezeichnet / und davon sonderlich D. Pauermeister in seinem gelehrten wercke de jurisdictione Lib. II c. 5 und der selige Herr Hof-Rath D. Gerhard in seiner handlung von den höchsten Reichs-gerichten mit guter zuverläßigkeit geschrieben / auch Joh. Theod. Sprenger angemercket / dahin wir uns dißfalls geliebter kürtze halber beziehen.

Klage auf die Reichsacht.

Daß man bey dem Kammergerichte wegen überfahrung des Kayserlichen land-friedens / oder auch wegen feindlicher anderer verbrechen und extremen ungehorsams auf des Reichs acht und bann klagen und verfahren könne / solches giebt die ordnung mit mehreren.

Alte strafen des landfriedbruchs.

Die Francken und Schwaben hatten vor vielen seculis in übung / daß die land-friedbrechere / und zwar standes-personen einen hund / die beamte einen stuhl / der landmann ein pflug-rad von einer Grafschafft oder gerichts-bezircke zum andern tragen musten. Drum straffte Kayser Friedrich I Pfaltzgraf Hermannen bey Rhein / wegen verübter befehdung und angefangener aufläuffe in Italien damit / daß er einen schädigten hund eine gantze meilwegs lang zur straffe zu tragen angehalten wurde. Seither da die hohen judicia im Reiche constituiret worden / hat man auf solche fälle / da wegen gewaltsamen überziehens und land-fried-bruchs auf die acht geklaget worden / folgenden proceß zu beobachten gehabt.

Proceß der achts-erklärung.

Erstlich so muß vor allen dingen der proceß rechtmäßig angestellet / und der achts-erklärung auch in notoriis præmittiret werden / darauff erfolget die denunciation solcher massen. Es erzählet der Protonotarius aus dem urtheilsbuch alle des ächters begangene handlungen / mit vermelden / dieweil dieselbe erwiesen / daß der beklagte derentwegen / vermöge der ordnung / in die acht erkläret. Wenn nun dieses urtheil durch den Protonotarium in öffentlicher audienz also verlesen / so stehet der Kammerrichter samt den Beysitzern von stund an auf / (der R. A. zu Regensburg de A. 1576 §. damit dann ꝛc. will / daß in solchem fall alle Præsidenten und Beysitzere im gerichte zu gegen seyn / auch von dannen hinaus / an gewohnlichem ort unterm freyen himmel / zu publicirung der acht / „sämtlich erscheinen sollen) lieset unter dem „freyen himmel auf dem marckt zum andern „mahl des ächters begangene handlung / erkläret ihn in die acht / erlaubt sein leib / haabe „und guth jedermänniglich frey; so solches verrichtet / zerreisset er den zettel / wirfft die stücken auf die erden / nach solchem allen werden „die acht-briefe an dem orte der achts-erklärung / der residenz oder wohnung des geächteten / an die kirch- oder rathhaus-thüren öffentlich angeschlagen / auch auf anfuchung des gegentheils dem geächteten durch einen Kammer-boten zugefertiget / welches von der oberacht zu verstehen. Denn die acht an sich selbst ist nichts anders / als das erstere Kayserliche decret, krafft dessen befohlen wird / bey pön „der acht dem Kayserlichen mandat zu gehorsamen / oder im fall ungehorsams in des Reichs „bann dann als ietzt / und ietzt als dann / gefallen „zu seyn. Dafern nun diesem mandat zu wider in dem verbrechen und vergewaltigung fortgefahren wird / erfolget das zweyte decret oder die ober-acht / vermöge deren ein landfried-brecher in die vormahls angekündigte straffe der acht ipso jure & facto gefallen zu seyn nochmahls mit obgemeldten solennitäten declariret wird.

Als Marckgraf Albrecht zu Brandenburg zu Kayser Carls V zeiten / wegen seiner aufrührischen händel / diese pön verwürcket zu haben / erkläret ward / machte er spott daraus / und sagte / acht und aber acht macht sechzehen; dergleichen verächtliche worte auch von denen prætendenten in der Jülichischen successions-controverse / und nach der hand von dem Grafen von Mannsfeld / und Herrn Christian zu Braunschweig geführet worden seyn sollen.

Würckung der oberacht.

Die effecten solchen Reichs-bannes bestehen hauptsächlich darinnen / daß der geächteten „leib und gut allermänniglich erlaubt seyn sol-

„le/ und niemand daran freveln möge. Dann „daß alle pflicht und recht/ auch alle anforde„rung/ die sie haben sollen/ gegen ihre schuldner/ „und die/ so ihnen verhafft/todt und abseyn/daß „ferner alle ihre lehn verfallen/ und sie vor un„redlich/ und aller menschlichen gesellschafft/ „ja selbst des gemeinen Gottesdienstes und der „kirchen beneficien unwürdig gehalten werden.

Verkündigung derselben.

Die am Kayserlichen Hofe gesprochene **achts-urtheile** werden durch die Kayserlichen Herolden denen geächteten an dem orte ihrer behausung angekündiget/ oder die achts-briefe an die thore angeschlagen/ oder bey trompeten-schall und mit zuziehung notarien und zeugen vor der geächteten stadt oder schlosse niedergelegt.

Die art und weise/wie ietziger zeit ein Reichs-Stand in diese strafe zu bringen/ oder zu erklären sey/ ist noch nicht völlig zur erörterung kommen. Denn ob wohl in der wahl-capitulation Kayser **Ferdinandens III** dieser vorhin so deutlich nicht ausgedruckte passus dergestalt exprimiret und versehen worden/ daß die Kay„serliche Majestät ohne vorwissen/ rath und „verwilligung des heil. Röm. Reichs nicht in„teressirter Churfürsten/ auch bey offenbarer „that/ und da der friedbrecher in seinem ver„brechen beharrlich und thätlich fortführe/auch „also eines sonderbaren processes nicht von nö„then wäre/ dennoch zur würcklichen achts-er„klärung nicht schreiten/ sondern vorher com„municiren/ und auf einer collegial-zusammen„kunfft dero gesamte ausdrückliche erklärung einholen wolte und solte.

Welches auch in der jüngsten Kayserlichen wahl-capitulation art. 28 wiederholet und versehen worden/ daß in solcher ein ordentlicher proceß gehalten und vollzogen werden soll/ wie es sich nach der A. 1555 reformirter Kammergerichts-ordnung/ auch darauff erfolgter Reichsabschiede gebühret/ und was bey künfftigem Reichstage ferner verglichen werden möchte: wäre es aber sache/ daß die that an sich selber gantz notorisch und offenbar/ der friedbrecher auch beharrlich und thätlich fortführe/ also daß es keines sonderbaren processes von nöthen/ so wolte Ihro Kayſ. Maj. doch auch mit zuziehung des H. Reichs ohninteressirter Churfürsten/ ehe und bevor sie zur würcklichen achts-erklärung schritten/ communiciren und ohne deren erfolgten rath und ausdrückliche einwilligung damit nicht verfahren; man hat sich aber bey dem folgenden Reichstage über dem modo & ordine nicht vergleichen können/ dannenhero auch das dißfalls gemachte concept noch nicht zur Reichs-abschied-mäßigen verbündlichkeit kommen.

Sonst ist noch anzuzeigen/ daß besage der Reichs-constitutionen ein unterscheid sey zwischen geist- und weltlichen personen/ und daß die Römisch-Catholische clerisey/ wegen der dependenz von dem stuhle zu Rom mit der ordentlichen straffe des bannes nicht beleget/ sondern ihro die von Kayserl. Majestät und dem heil. Reiche habenden regalien und lehn allein eingezogen/ auch das achts-urtheil in dem consistorio, wann der Kammerrichter oder Præsident aufm gerichtsstuhle sitzet/ abgelesen und publiciret zu werden pflege.

Wann aber ein Evangelischer Bischoff oder postulirter Prælat was bann-würdiges verwürckte/ ist kein zweiffel/ daß er auch gleich denen weltlichen Ständen in die acht und oberacht vertheilet werden könne/ weil die Päbstliche jurisdiction durch die Reichs-gesetze so gut als auffgehoben ist. Allein bey dem gantzen achts-proceß ist zu mercken/ daß ausser dem statu hostilitatis, wohin das instrumentum pacis sein absehen hat/ zum würcklichen Reichs-bann nicht verschritten werden könne. Und ist bey dem Kammergerichte die art der acht/ welche ihnen zu declariren übergeben/ K. G. O. P. 2 T. 22 P. 2 Tit. 9. 1594 §. 68. sehr behutsam zu gehen/ weil/ wie oben gedacht/ der modus & ordo auf die Reichs-deliberationes gewiesen/ und noch unerörtert stehet. Wie denn auch dem Kammergerichte nicht gebühret/ in causis majoris momenti von des Reichs acht vor sich die schuldigen zu absolviren. K. G. O. P. 2 T. 16 §. So auch/ ꝛc.

Als sich der **Churfürst zu Cölln** samt seinem Herrn bruder **Chur-Bayern** in der ietzo durch den krieg ventilirten Spanischen successions-sache zu der feindlichen Cron Franckreich geschlagen/ jener denen feinden des Reichs sein Chur- und Fürstenthum Cölln und Lüttich eingeräumet/ dieser aber hostilter in Schwaben und Bayerischem kreyse agiret/ und keine ermahnungen helffen wollen/ dahero auch das Reich den krieg wider die Frantzösischen helffershelffer declariret/ haben Ihre Kayserliche Majestät wegen der **achts-erklärung** mit denen Herren Churfürsten vertraulich in schrifften über der quæstione An? der privation gegen Chur-Cölln/ und des bannes gegen Chur-Bayern communiciret; Chur-Maintz/ Chur-Trier und Chur-Pfaltz sind auch dabey zu frieden gewesen/ und dafür gehalten/ es sey der wahl-capitulation damit genüge geschehen/ Chur-Sachsen aber und Chur-Brandenburg haben es aus erheblichen ursachen zur collegialischen deliberation gebracht wissen wollen/und sind/ da der Kayserliche Hof die schrifftliche communication der wahl-capitulation conform zu seyn erachtet/ dennoch dabey geblieben/ daß also dißfalls noch biß dato kein gewisser schluß vorhanden.

Das Kammergerichte des heil. Römischen Reichs wird durch den zeitlichen todes-fall der Kayserl. Majest. nicht verändert oder geschlossen/ und ist ein kennzeichen æternæ Reipublicæ & æternæ in re publica justitiæ; an statt des herrschenden Kayserlichen nahmens aber werden derer Herren Vicariorum **des Reichs/ als Chur-Bayern und Chur-Sachsen/** hohe nahmen und vicariats-insiegel gebrauchet/ und so lange damit expediret/ biß der Kayserliche thron durch die wahl wieder ersetzet worden/ da denn die vicariats-jurisdiction ihre endschafft erreichet/ und der Kammerrichter/ Præsidenten/ Assessores und Kammerverwandten wiederum bestätiget/ und unter dem neuen Kayserlichen nahmen und secreto aquilæ zur expedition von neuem habilitiret werden. Wann aber ein Römischer König vorhanden und auf den regierungs-thron steiget/ so versendet er nur durch Chur-Maintz sein Kayserliches siegel an das Kammergerichte/und

Vacante throno expedirt die Kammer unter dem nahmen der Reichs-Vicarien.

te/ und wird also allezeit die jurisdiction continuiret.

Das Kayserl. und Reichs-Hofgerichte zu Rothweil.

Uber beyde hohe Hof- und Kammergerichte sind auch folgende Reichs-gerichte/ nemlich das **Kayserliche und Reichs-Hofgerichte zu Rothweil**/ dessen stiffter ist/ nach der gemeinen tradition, Kayser **Conrad III**, gebohrner Hertzog in Schwaben/ als welcher es A. C. 1146 oder des jahres hernach in diese stadt um ihrer bewiesenen standhafften treue und erlittenen schadens zur ergetzlichkeit ewiglich erhoben/ und verordnet/ auch mit ordentlichem gerichts-zwange/ ansehnlichem bezirck und sonderlichen freyheiten also versehen und begabet/ daß es ordinariam Imperii und concurrentem jurisdictionem mit und gegen allen Ständen und obrigkeiten/ so in diesem bezirck gesessen/ in allen und jeden sachen/ unverhindert männiglichs/ haben/ auch die **Grafen von Sultz**/ und nach deren absterben aus Kayserlicher belehnung der regierende Fürst von Schwartzenberg/ als enckel des letzten Grafen zu Sultz/ im nahmen und an statt des jedesmahls regierenden Römischen Kaysers das Hofrichter- oder Præsidentenamt führen/ und selbiges zu immerwährendem lehn haben und tragen/ auch neben ihme jedesmahl XII Beysitzere von Adel oder gelehrte seyn solten. Aus dieser fundation und **Kaysers Maximiliani I** ordnung zu Augsburg A. 1496 auffgerichtet/ welche beym Goldast in den Reichs-satzungen fol. 206 zu finden/ erscheinet/ daß es nicht/ wie die anderen hohen Reichs-gerichte/ sich auf das gantze Röm. Reich Teutscher nation/ sondern nur auf die **vier Reichskreyse/ Francken/ Oesterreich/ Schwaben und Rheinstrohm**/ und doch nicht völlig und durchgehends/ erstrecke. Inmassen nicht nur die Churfürsten/ sondern auch viel Fürsten/ ja selbst viele des freyen Reichs-Adels durch Kayserliche privilegien ausgenommen sind. So erkennet es auch nicht in so vollkommener gewalt/ wie die andern hohen tribunalien/ sondern man kan von denen urtheilen und bescheiden dieses Hofgerichts an das Kammergerichte/ oder den Reichs-Hofrath appelliren; ja diese höchsten gerichte sind in der possess vel quasi begriffen/ daß sie inhibitiones nach Rothweil erkennen. Sonst aber disponiret Kayserl. Majestät allein bey diesem Hofgerichte/ und nimmt auch allein die ausserhalb der appellation eingewendete provocationes und recursus bey dem Reichs-Hofrathe an. Chur-Maynz und die übrige Kammergerichts-visitatores sind aber aus sonderbarem Kayserlichem aufftrage mit der visitation desselben beladen.

Nachdem die Stände des Reichs viel gebrechen bey diesem und folgenden gerichten wahrgenommen/ haben sie bey den friedenstractaten in Westphalen ihre beschwerden darwider vorgebracht/ auch auf deren abschaffung inständig angetragen. Es ist aber diese sache ihrer wichtigkeit nach auf den nechsten Reichstag verwiesen worden/ art. V §. 55 in fin. Als nun von dem Grafen zu Sultz bewegliche remonstration hierwider geschehen/ auf theils vorgebrachte beschwerden und excesse geantwortet/ die übrigen aber/ wenn sie edirt würden/ auch abzuhelffen/ und die Hofgerichtsordnung/ samt gleich und recht gegen männiglich zu halten versprochen worden/ so ist der abolition halber noch nichts gewisses statuiret. Die memorialia hat man bey dem Lundorpio und Limnæo zu lesen: indessen aber ist in der Kayserlichen wahl-capitulation art. 18 der Kayserliche schutz gegen die extension **der ehehaffts-fälle** versichert und andere eingriffe abzustellen vertröstet worden. Sonst ist zu wissen/ daß dieses Hofgerichte den unterhalt von denen spertulen haben solle/ daher wohl kein zweiffel/ es werden dann und wann klagen gehöret werden/ daß pro ampliandâ jurisdictione & xeniorum pleonasmo gearbeitet werde. Man beziehet sich im übrigen auf die gelehrte dissertation des Hrn. D. Mauritii, gewesenen Assessoris beym Kammergericht/ die er von diesem Hofgerichte geschrieben/ it. den von Uffenbach de consil. aul. c. 12 subs. 2, da er aus dem Reichs-Hofraths-buche die casus inevocabiles oder ehehafften erzehlet.

Woher diese drey hohen Reichs-gerichte ihren unterhalt nehmen.

Das landgerichte in Hagenau.

Das land-gerichte in Hagenau auf der Lauben prætendiret das gerechtsam de non appellando aus einem Kayserlichen A. 1497 erhaltenen privilegio. Die Kammer zu Speyer aber hat darauff keine reflexion gemacht. Seither der Frantzösischen reunion und des Ryßwickischen friedens/ ist es in einen andern stand damit gerathen/ und stehet unter dem Elsaßischen Parlement zu Ensißheim.

Das landgerichte zu Schwaben.

Das land-gerichte in Schwaben wird in denen dreyen Reichs-städten/ **Ravensberg/ Wangen/ Jßne**/ und dann in dem flecken **Altdorff**/ genannt **Weingarten**/ gehalten/ und sollen Bürgermeister und Rath jeder stadt/ insonderheit aber auch Amtmann und Rath des flecken verordnen/ damit jedes landgerichte mit zwölff urtheil-sprechern möge versehen werden/ welche in geistlichen/ weltlichen und kriegs-sachen erkennen. Die gerichtbarkeit dieses land-gerichts erstrecket sich über die Donau biß ans Würtenberger-land/ biß an den Lech/ noch hinauff gen Reitt an die brücken/ darnach hierüber auf Tornheim/ an die Graubünd/ zu anfang des Schweitzer-landes/ folgends gen Costantz/ auch hierüber auf Stockach/ und von dannen so weit der bezirck des Schwaben-landes gehet.

Die appellationes ergehen nach Speyer von diesem land-gerichte/ und obwohl das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich dasselbe pfandsweise inne hat/ und dieses sonst mit dem privilegio de non appellando in allen seinen landen und gebietschafften/ auch pfands-innhabungen versehen/ so hat das Kammer-gerichte die appellationes dennoch angenommen.

Das burggerichte zu Nürnberg.

Das burg-gerichte zu Nürnberg hat vorzeiten beständig in dieser Reichs-stadt müssen gehalten werden/ biß K. **Friedrich III** A. 1456 Marckgraf **Albrechten zu Brandenburg** und dessen erben verstattet/ solch gerichte auch ausserhalb der stadt Nürnberg in dem Burggrafthum oder andern enden solchen landes und gebiets zu halten. Und **Kayser Carl der IV** hatte dem Burggrafen/ vermöge privilegii zu Rom am Oster-tage A. 1355 gegeben/ verlaubet/ daß/ wenn er oder seine erben nicht selbst dieses gericht besitzen wolten oder könten/ sie macht haben solten/ einen ehrbaren Ritter an ihre statt zu ordnen. Unter denen

erheb-

erheblichsten sachen/ so allhier tractiret wurden/ waren die kämpfliche sachen/ nemlich peinliche klagen und ausforderungen zum duell und faust-rechte/ welches in vorigen zeiten in Teutschlande sehr im schwange gienge. Vor diesem land-gerichte pfleget der Fränckische Reichs-Adel noch ietzo unter einander recht zu geben/ und zu nehmen. Die ordnung des **kampff-gerichts** hat aus Goldasten Limnæus in add. ad jus publ. l. 5 c. 7 p. m. 750 eingebracht/ und haben die Kayßere von einer zeit durch ihre privilegia dargethan/ daß sie dieses burg- und kampf-gerichte hochgehalten/ und hat der/ welcher im duell obgesieget/ nicht nur die ehre gehabt vor einen braven kerl geachtet zu werden/ sondern auch den proceß gewonnen.

Das landgerichte in Francken.

Das **land-gerichte in Francken zu Würtzburg** ist nur ein particulier-gerichte/ und muß die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft dieses orts recht allhier geben und nehmen; es ergehen hernach von dar die appellationes an einen Bischoff zu Würtzburg/ vermöge hergebrachter rechte und Ritterlichen verträge.

Das landgerichte auf der Leitkircher heyde.

Das **land-gerichte in Schwaben** auf der Leitkircher-heyde/ ist auch in keiner grossen consideration.

Das **Westphälische gerichte**/ so man das **heimliche gerichte** und **vehm-recht** genennet/ ist von einem Kayserlichen Frey-Grafen und dessen zugeordneten schöppen und stuhl-Herren/ zwischen der Weser und dem Rhein gehalten worden; weil aber selbiges auf viel unvernünfftige gewohnheiten von seiner ersten verfassung degeneriret/ der blutbann zu sehr mißgebrauchet/ und/ wie man saget/ die diebe erst gehenckt/ und hernach auf das corpus delicti und dessen umstände inquiriret/ so hat es nicht bestehen können. Die reformation dieses alten freyen und heimlichen gerichts und der acht in Westphalen hat A. Christi 1436 **Ertz-Bischoff Dietrich zu Cölln** gemacht/ und vom **Kayser Sigismunden** bestätigen lassen/ wie solches bey dem Goldast in den Reichs-satz. fol. 163 zu befinden; es halff aber wenig/und waren die injurien und geschwinden processe und deren ungerechte executiones so groß/ daß A. 1467 Churfürst Friedrich bey Rhein/ Ertz-Hertzog Albrecht zu Oesterreich/ Bischoff Ruprecht zu Straßburg/ Marckgraf Carl zu Baden/ und viele Grafen/ wie auch die städte Straßburg/ Basel/ Hagenau/ Colmar/ Schlettstadt/ Mülhausen/ Freyburg/ Breysach und viele andere mehr auf dem confœderations-tage zu Freyburg sich vereinbareten/ daß (1) sich keiner von denen verbundenen vor sich oder dero unterthanen vor solch gerichte stellen/ sondern sein recht anderswo coram competente bey vermeidung einer leibes-strafe ausführen; (2) daß man die boten/ welche von solchem gerichte briefe oder citationes brächten/ zur hafft bringen/ und nach befinden der briefe/ am leibe straffen/ und (3) zu behauptung dieses alles einer dem andern mit heeres-macht/ da nöthig/ beystehen solte. Und **Kayser Maximilian I** hat A. 1512 auf dem Reichs-tage zu Trier auch darinnen verordnet/und zehen jahr hernach hat dessen nachfolger Kayser **Carl V** die fernere reformation zur hand genommen/ und durch **Churfürst Hermannen zu Cölln** ausgehen lassen/ dahero hat es unter der hand alle krafft verlohren.

Der Stände beschwerung wider diese gerichte.

Gleichwie aber von denen meisten Churfürsten und Ständen/ so wohl obangeregter massen bey der friedens-handlung in Westphalen/ als auch nachgehends/ wider alle vorerzehlte land-gerichte beschwerung geführet/ und daß selbige gantz aufgehoben/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sammt den übrigen zu pariren nicht schuldig seyn solten/ eiferig angetragen worden; also haben Ihre Kayserliche Majestät sich gnädiglich verbunden in dero wahl-capitulation, die dabey befindliche excessus und mißbräuche abzuthun/ die Stände bey ihren darwider erlangten exemtions-privilegien zu handhaben/ und jedem gravirten frey zu lassen/ entweder ad Aulam Cæsaream oder ans Kammer-gerichte zu appelliren/ wobey es bißanhero sein bewenden gehabt/ und noch weiter haben dörffte/ weil Ihr. Kayserl. Majestät als Ertz-Hertzog zu Oesterreich bey deren conservation interessiret sind.

Das Reichsregiment was es vor ein gerichte gewesen.

A. 1500 richtete **Kayser Maximilian I** mit genehmhaltung und einwilligung der **Stände des heil. Röm. Reichs regiment** auf/ welches ein solch gerichte war/ darinnen nicht nur von den rechtfertigungen und privatsachen/ sondern auch vom kriege und frieden/ und allen andern des Reichs hoheit und summam rerum belangenden sachen mit grosser gewalt und macht gehandelt und geurtheilet wurde. Denn weil hiebevor/ wie auch noch ietzo/ die wichtigsten das gantze Reich und dessen administration betreffenden händel und sachen auf Reichs-täge gehöreten/ Churfürsten und Stände aber ohne verlust vieler zeit und kosten/ so offt/ als es die gemeine wohlfart erforderte/ nicht zusammen kommen konten/ die wenigsten sachen auch langen auffschub nicht litten/ hat sich das höchste Oberhaupt mit den gliedern auf ein expediens verglichen/ und zu ietztgedachtem ende nebst dem Kayserl. Commissario zwantzig personen aus der Stände mittel niedergesetzet/ und einen solchen Reichs-Rath constituiret/ wie die in corpore der Reichs-abschiede befindliche regiments-ordnung besagt. Er hatte auch in religions-sachen anzuordnen/ und ließ wider D. Luthers reformation am 20 Jan. 1522 ein scharff mandat ausgehen/ Reichs-abschied 1524 §. 29. Als aber nachgehends Kayser Carl V sich einer höheren autorität im Reiche anmaßete/ und man seiner præpotentz in viel wege weichen müssen/ die Chur- und Fürsten sich der religion halber trenneten/ die Protestirenden in kirchen-sachen dem regimente keine parition leisten wolten/ der beytrag zu dessen unterhalt sich unter der hand auch schwehrer machte/ wurde dieses Reichs-regiment allmählig eingeschräncket und so lange daran modificiret/ biß endlich nichts mehr davon übrig blieben. Daher in dem Reichs-abschied oder reformation des Kammer-gerichts §. dieweil schon ꝛc. zu finden/ daß es A. 1531 bereits verfallen gewesen; man kan Hrn. D. Rechenbergers/ Theol. Prof. Prim. zu Leipzig/ dissertat. hiervon lesen/ diss. hist. Vol. P. 2 d. 14.

Von

Von denen austrags gerichten im Reiche.

Von den austrags-gerichten / oder privilegirten instantien / als einem sonderbaren und den Reichs-Ständen hoch angelegenen gerechtsam / ist folgendes zu vermelden / daß solche austräge gewisse befreyete gerichte sind / daselbst gewisser Stände und Reichs-glieder irrungen und rechts-sachen in erster instantz nach der form und maße der Reichs-satzungen und gewisser verträge untersuchet / erörtert und ausgetragen werden. Denn da regulariter ein Stand und Reichs-glied das andere in erster instantz vor dem Kammer-gerichte oder Reichs-Hofrathe in sachen / die dahin gehören / belangen solte / und gleichwohl Churfürsten / Fürsten und Stände / wie auch andere fürnehme unmittelbare Reichs-glieder / wenn sie alsobald zu den höchsten Reichs-gerichten gezogen würden / und ihre hohen personen und sachen einer eintzigen instantz anvertrauen solten / geringerer condition, und in grésserer gefahr als die mittelbare Reichs-unterthanen und glieder wären / als welche in denen untergerichten ihre instantien / und inclusive der hohen Reichs-tribunalien zum wenigsten drey gerichts-Stände haben / ihre jura zu unterschiedlichen mahlen zu urgiren und darauff wachsam zu seyn.

Deren veranlassung.

So haben die Reichs-Stände mit genehmhaltung und approbation der Römischen Kayserlichen Majestät / als ihres Oberhaupts / anstatt der ersten instantz die austrags-gerichte constituiret und angeordnet. Wiewohl im anfange die pluralität derer instantien nicht die motiva gewesen / sondern es haben die willkührliche gerichte / aller apparentz nach / in und nach den zeiten des grossen interregni, da die ordinar-Reichs-gerichte gantz verfallen waren / und das faust-recht am meisten im schwange gienge / den aller ersten anfang genommen. In dem seculo XIV findet man / daß die Churfürsten sich schlechter dings in denen publiqven controversien auf Ihre Kayserliche Majestät und ihre Mit-Churfürsten erboten und bezogen haben; der 2 art. der Churfürstlichen verein bringt auch dergleichen mit sich. A. 1474 hat der Kayser Friedrich III selbst in dem handel mit Chur-Pfaltz ein recht auf die Churfürsten vorgeschlagen. Lehmann in Chr. Spir. L. 7 c. 105 führet das exempel mit Churfürst Dietherrn zu Mayntz an / daraus die alten austräge zu ersehen / und c. 114 ist abermahl zu erkennen / vor wem die Stände des Reichs mit recht vorzunehmen gewesen. Hertzog Georg in Bayern provocirte auf seine Räthe / in sachen den Schwäbischen bund betreffend; es kame vornehmlich mit auf die verbündnisse an / da sich die bunds-verwandten verglichen / wo einer dem andern zu recht stehen wolte / die städte constituirten auch ihre austrags-mittel / welche verfassungen hernach bey aufrichtung des Kammer-gerichts in ihrem gange und schwange gelassen worden.

Unterschiedliche gattungen derselben.

In gemein theilet man solche austräge in diejenigen / welche in des heil. Reichs Kammer-gerichts-ordnung bekräfftiget / theils von neuem eingeführet / und zu einer gewissen art und weise verfasset worden / und zwar von dem glorwürdigsten Kayser Maximiliano I auf dem Reichs-tage zu Worms / da die Kammer-gerichts-ordnung zur consistentz kommen A. C. 1495 / und werden daher legales oder austregæ ordinationis genannt; und dann in bedingte oder gewillkührte / welche auf sonderbaren compromissen und compactaten der Stände und glieder des Reichs bestehen / und von Kayserl. Maj. confirmiret und bekräfftiget worden / diese gattung ist älter als die erstere / und heissen austregæ conventionales; wie kurtz vorher angezeiget / daß sich Churfürsten und Stände / ja die Kayserl. Majestät selbst auf dergleichen erboten haben. Oder es sind stamm-austräge / welche aus denen verträgen und compactaten gewisser hoher familien ihren ursprung nehmen / und in Teutschlande so gemein sind / daß fast kein hauß oder stamm von alten hohen geschlechtern vorhanden / welches nicht dergleichen ordnung und austräge unter sich auffgerichtet / und bey gerichts-fällen darauff provociret hätte; und diese statutariæ oder stamm-austräge sind entweder erblich / und das geschlechte / so lange noch einer davon am leben ist / daran verbunden / oder nur auf eine gewisse zeit und sachen unter gewisser maße beschräncket.

Wer vor diesen gerichten belanget werden kan.

An seiten derer personen / welche vor den Reichs-austrags-gerichten belanget werden können / wird erfordert / daß es geist- oder weltliche Reichs-Stände / oder unmittelbare Reichs-glieder und ohne mittel der Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath oder Kammer-gerichte unterworffen sind: nemlich des heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Fürstenmäsige / darunter auch nicht regierende Fürsten / Grafen und Herren begriffen / samt gemahlinnen / kindern / schwestern / wittwen ꝛc. und übrige Stände / benebst der freyen Reichs-Ritterschafft. Worbey doch wegen einiger Reichs-städte noch exceptiones fürhanden / und dafür zu halten / daß diese regulariter der Reichs-austräge nicht fähig sind / nemlich diejenigen / welche keine alte conventional-austräge haben / K. G. O. P. 2 T. 2; jedoch ist ihnen nach uhraltem herkommen ein judicium amicabile zu beförderung gemeinnützigen ruhestandes zugelassen / wovon der Hr. v. Uffenbach c. 12 subl. T. etwas meldet.

Wer davor klagen kan.

Bey denen personen dargegen / welche kläggers stelle halten / ist dergleichen habilität nicht vonnöthen / sondern es können auch mittelbare Reichs-unterthanen / Adel / bürger und bauren / nicht weniger fremde / von waserley condition die sind / gegen den Fürsten und Fürstenmäßigen statt haben / und diese vor den austrags-gerichten belangen. Da ist der unterschied der personen und deren dignität und zustand doch wohl zu erwegen / wenn von dem richter / vor welchem solche erste instantz genommen werden soll / gehandelt wird / welches die Kammer-gerichts-ordnung in des andern theils 2 / 3 / 4 und 5 titul mit sonderbahrer bescheidenheit vorgeschrieben / und darneben verordnet / daß der austrags-richter dem antworter über 12 meilen nicht entlegen oder entsessen / auch die ernennten Fürsten nicht aus einem Hause seyn sollen: welches hernach in dem deputations-abschiede de A. 1600 §. und nachdem ꝛc. ꝛc. erläutert / und bey Adels-personen und

privat-klägern auf 20 meilen extendiret worden.

Nur kürtzlich von der constitution des Reichs-austräglichen richters zu gedencken / so ist der unterschied vielerley: (1) wenn Churfürsten/ Fürsten und Fürstenmäsige einer den andern rechtlich belangen; (2) wenn ein Fürst primi ordinis einen Prälaten/ Grafen / Herrn oder unmittelbaren von Adel belangen will; (3) wenn ein solcher Stand oder Reichs-glied oder Reichs-stadt/ oder auch ein privatus, ja eigene unterthanen und schutz-verwandten einen Fürsten primi ordinis verklagen; (4) wenn einer aus der andern classe/ nemlich Prälat / Graf/ Herr oder ungemittelter von Adel/ den andern seines gleichen rechtlich besprechen will. Jede dieser classen hat ihren besondern modum procedendi, welcher in der Kammer-gerichts-ordnung eigentlich vorgeschrieben ist. Bey dem dritten fall war vor diesem nur ein weg zu verfahren/ hernach aber sind achterley arten und wege vorgeschrieben / aus welchen der kläger einen zu erwehlen hat / das allergewöhnlichste aber ist heutiges tages/ daß der beklagte Churfürst oder Fürst drey regierende Reichs-Fürsten ernenne / aus denen der kläger einen zu seinem willkührlichen richter zu erwehlen hat/ welchem oblieget/ die sache zum längsten binnen jahres frist auszumachen / welches aber doch heut zu tage auch nicht geschiehet. Was jeder weg rechtens vor maße und modum procedendi habe/ ist ebenmäsig in der ordnung ausgedrucket. Vor allen ist wohl zu beobachten/ was der Fürst vor pacta und verfassung in seinem lande mit seinen Ständen und unterthanen habe/ oder was sonst dißfalls herkommens in seinem Ertz- und stiffte / oder Chur- und Fürstenthume und landen sey; welche unverletzt zu beobachten/ sonst giebt es nullitäten und kan ein dargegen von dem Kammer-gerichte beschehenes verfahren oder urtheil keine krafft rechtens ergreiffen. Jedoch liegt dem Chur- und Fürsten ob/ solche verfassung oder conventiones und herkommen zu erweisen. Denn auch regulariter ein Chur- oder Fürst seine unterthanen/ oder auch einen geringern Mitstand des Reichs nicht zwingen kan / daß nach dem achten wege selbige ihren Herrn oder höhern stand vor denen neun Räthen des beklagten belangen müssen. Bey dem **Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen** hat man diesen letztgedachten weg vor herkommlich gehalten/ und zwar nachdem **Hertzog Wilhelm** zu Sachsen ein halbes seculum vor auffrichtung des Kammer-gerichts am 3 sonntage nach Epiphaniæ A. C. 1446 mit seiner landschafft von Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft / Adel und städten eine solche constitution auffgerichtet/ daß keiner bey vermeidung „der acht von denen unterthanen jemand vor „ausländische gerichte geist- oder weltliche zie„hen / und daß die Chur- und Fürsten zu Sach„sen / vermöge der Hofgerichts-ordnung/ vor „solchem Hofgerichte wegen ihrer patrimonial„güter stehen und recht geben / oder doch ge„willkührte richter aus der landschafft nieder„setzen lassen wolten. Welches auch in Kuntz von Kaufung und Vitzdoms von Apolda händeln; item in sachen Anthon von Schönberg contra Hertzog Georgen A. 1539 in puncto seiner der Evangelischen religion wegen eingezogener güter; ferner Georgens von Collmetsch wider Churfürst Joh. Friedrich in einer lehnssache / dem man zween Räthe und zweene seiner freunde niedersetzen müssen; desgleichen in Pancratz von Pölnitz sache ꝛc. beobachtet worden. In der Schwartzburgischen gleitssache ist man auch darauff bestanden / daß die Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen dero unterthanen nirgends/ als vor denen Chur- und Fürstlichen Räthen zu recht zu stehen / herkommens wäre/ welches denn auch nicht ungewöhnlich / da die rechts-gelehrten/ Wesenb. 1 consil. 2 n. 97 ill. consil. 126 n. 8, 11. Gail. 1 obs. 1 n. 19. Rauchbar. 2 Q. 11 n. 146. Reinking de Reg. S. & E. L. 1 cl. 5 c. 6 n. 53 L. 2 cl. 2 c. 16 n. 5. Klok. I. consil 50 n. 332 seq. const. 52 n. 134 seq. Struv. Ex. IV §. 56 n. Jur. feud. C. 16 a. 6. Limn. jur. publ. L. 3 C. 9 n. 43 und viel andere mehr solches ingemein von denen Reichs-Fürsten behaupten. Und hat Hartmann Pistoris in vorgedachter Gräflich-Schwartzburgischen gleits-sache die electionem fori, welche dem kläger in der K. G. O. ausgesetzet / civiliter und also verstanden wis„sen wollen/ daß sich der kläger derselben in frau„dem deren von längern zeiten hergebrachten „besondern austräge nicht gebrauchen möge.

Nun ist diese observanz, die sich zumahl auf eine landes-constitution bewirfft / älter als des Kammer-gerichts ursprung und geburt/ welches insonderheit auch auf alt herkommen gewiesen ist; man erinnert sich auch aus denen actis publicis, wie vor hochgedachter Hertzog **Wilhelm** seinen an Kayser **Friedrichen** III in der lehns-empfahungs-sache A. 1465 abgeschickten Räthen unter andern auffgetragen/ bey Kayserl. Majest. um einstellung der Kayserlichen commissionen zwischen seinen unterthanen anzusuchen und zu bitten/ (wie die formalia lauten) daß er (der Kayser) nicht so „leichtlich der irrthum ob der vor Syen Kay„serliche Majestät zwischen unser mannen in „unsern landen commissarien gebe / als nechst „in der geringen sache zwischen dem kirchner zu „grossen Furre und Heinrichen von Grussen ꝛc. Allermassen denn auch in dem R. A. 1654 §. 105 dem Kammergerichte anbefohlen/ denen unterthanen und bürgern wider ihre obrigkeiten die processen nicht leichtlich zuerkennen / sondern die erstere instantien und austräge fleißig in acht zu nehmen/ was dagegen vorgangen/ abzuthun/ auch die violatores dergleichen erster instantien und geziemenden straffen willkührlich anzusehen / conf. §. 168 und cap. Leopold. art. 3.

Sächsische austräge.

Die **händel / welche vor die legal oder Reichs-austräge gehören**/ sind civil-sachen/ real- und personal-ansprüche; ob **lehn-sachen**? da ist ein unterscheid zu machen unter schwerdt- oder regalischem lehn / und unter gemeinem lehn; und wiederum/ ob das gantze Fürstenthum oder ein theil gefordert / und ob in petitorio oder possessorio, und in diesem ob in ordinario oder summario geklaget werde? ingleichen ob ein Fürst gegen die andern/ oder ob der Kayser mit einem Fürsten/ oder ein Fürst als kläger mit dem Kayser zu thun habe. Wenn Fürsten mit Fürsten zu thun haben/ und gantze lande endlich zu- oder abgesprochen werden sollen/

sollen / da ist schon anderweit auch fest gesetzt / daß dem Kayser die cognition allein zustehe. Causæ majoris momenti magnos requirunt judices, sagte Kayser Carl der grosse / daher haben sie dergleichen dinge / daraus aufruhr und krieg entstehen kan / mit denen Reichs-Ständen / wenigstens mit dem Churfürstl. collegio communiciret / in possessorio summario aber ist die Kammer auch fundirt / und folglich die austräge / wann nur von einem stücke oder theile gehandelt wird / e. g. von einem amte / es sey in possessorio oder petitorio, da haben die austräge statt / bey gemeinem lehn / ingleichen / wenn die sache sonst ad ordinarium judicem gehöret / und zwar in petitorio & utroque possessorio. Hat es der Kayser mit einem Reichs-Fürsten zut hun / so gehöret sie vor die pares curiæ oder Reichs-Stände; hat aber ein Stand gegen den Kayser ansprüche / und erfolgt keine gütliche befriedigung / so condescendirt die Kayserliche Majestät auf das judicium des Churfürstlichen collegii oder der beyden höhern Reichs-collegien. Sonst ist kein zweiffel / daß Fürstenthümer auch vor die conventional-austräge gehören / wie aus denen erbverbrüderungen Sachsen und Hessen / und andern pactis publicis der alten Chur- und Fürstlichen Häuser mehr zu sehen. Und hat sonderlich das hohe Chur-Hauß zu Sachsen fest darauff bestanden / daß die mit dero Herren vettern wegen der primogenitur und landesFürstlichen hoheit / oder respective reservaten halber entstandene mißhelligkeiten nicht vor dem Kayserlichen throne / dahin es die Herren vettern gerne gezogen hätten / sondern vor den austrägen des Hauses erörtert werden müssen. Die austräge des Reichs verlieren ihre krafft oder finden keinen platz / wenn (1) ein Fürst oder Stand eines andern Fürsten unterthanen belangen will; (2) wenn die Fürsten von einem Hause sind / oder erb-vereinigung oder erb-verbrüderungen unter sich haben. Denn da fangen die stamm-austräge an / und hören die Reichs-austräge auf; (3) in sachen / da die Kammer ohne mittel fundatam jurisdictionem hat / z. e. in sachen der viet fälle oder sonsten / da mandata sine clausula alsofort ertheilet werden können; (4) in real-klagen / da ratione rei sitæ in foro der situation geklaget wird; (5) in sachen / die mehr auf das imperium und anordnung / als die gerichtsbarkeit ankommen / oder wo das merum und nobile officium judicis würcket; (6) wenn einer in die acht und ober-acht erkläret wird / da er alle privilegia verliehret; (7) wenn der / welcher sonst der austräge fähig ist / seine unterthanen als pars graviret; (8) wenn dem austrags-rechte renunciiret worden; (9) in verschiedenen als criminal- matrimonial- dotal- und dergleichen exemten sachen / dergleichen auch in gewisser nur angezeigter masse die lehns-händel sind; (10) allenthalben in sachen / die in der K. G. O. nicht exprimiret worden / andere mehrere erzehlet D. Blume Proc. Cam. T. 27 n. 184 seqq. und Uffenbach. C. 12; dafern aber der austragsfähige Fürst oder Stand die fatalia und ordnung nicht beobachtet / oder die Räthe des beklagten weitläufftigkeit machen / oder sonst die justiz versaget werden wolte / da verwendet sich jure devolutionis die sache an den Kayserlichen Reichs-Hofrath oder das Kammergerichte / und müssen die acten innerhalb sechs wochen auf kosten des schuldigen theils gen Hofe oder zur Kammer eingeschicket werden / oder es erfolgen compulsoriales darauff. Wiewohl heut zu tage man sich in die fatalia so genau nicht einschräncken lässet: Oder es erwächset die sache per modum appellationis an das höhere Reichs-gerichte / welche appellation auch statt hat / wenn gleich derselbe Stand sonst mit dem privilegio extremæ provocationis begabt ist. Und hat in denen conventional- oder stamm-austrägen eben dieses statt / damit die justiz befördert werden möchte.

Die execution der rechtskräfftigen **austrags-urtheil** haben die austrags-richter auch zu thun / wenn der dritte weg erwehlet wird. Wenn aber der erste oder achte ergriffen worden / dürffte es langsam hergehen / wenn der obsiegende kläger auf die vollstreckung des urtheils durch des beklagten mann und Räthe warten solte / davon wohl kein exempel verhanden; solchen falls aber wird die Kayserliche Majestät bey Hofe oder Kammergerichte zu imploriren seyn / durch committirte executores die urtheile zum effect zu bringen.

Es sind auch einige hohe Stände des Reichs auf **ihre mann-gerichte** privilegiret / dergleichen das höchst-löbliche Ertz-Hauß Oesterreich / wie oben an seinem orte angemercket worden. Manngerichte.

Daß der **Kayserl. Reichs-Hofrath** in seiner gerichtbarkeit eben so wohl / als das **Kammergerichte an die austräge verbunden** / und also in sachen / die dahin gehören / in erster instanz keines weges sprechen könne / solches ist in dem Westphälischen frieden / desgleichen dem letztern Reichs-abschiede und Reichs-Hofraths-ordnung decidiret und ausgemacht; also / daß auch dißfalls die privilegia erster instanz und jura austregarum der Stände / aller gebühr nach / sorgsamlich in acht genommen / und niemand darwider beschweret werden solle; wovon das instr. voc. ar. V §. 55. Reichs-absch. A. 1654 §. 105 und 168. Kayserl. Reichs Hofraths-ordn. Tit. 11 §. wir befehlen / ꝛc. cap. Leop. art. 18 & 41. Austräge müssen von den Kayserl. Reichs-gerichten nicht gehindert werden.

Wo **Churfürsten und Stände** protestirenden **theils** (denn die Catholischen haben vor den Bischöffen und unter der Päbstlichen jurisdiction ihren rechts-spruch zu gewarten) **in ehescheidungs-sachen ihr** forum competens **gewinnen**? das ist noch nicht durch ein allgemeines Reichs-gesetz oder convention entschieden worden. Zwar hat der Reichs-abschied de A. 1555 §. 20 die geistliche jurisdiction der Bischöffe und folglich des Päbsts auffgehoben / doch aber nicht eigentlich ausgemacht / ob die heyraths-sachen zur religion oder causis spiritualibus, oder zu mixtis, oder secularibus als contracte gehörig sind. Weiln jedoch die ehe-sachen aus unterschiedlichen principiis resolviret werden / und man wohl weiß / daß die dispensationes Pontificis in denen gradibus prohibitis nach belieben ergehen / und hergegen die Protestirenden sich auch an die durch bloses Päbstliche recht verbotene gradus nicht binden lassen / die richter auch beyderseits ungleiche Wo die Evangelischen hohen Stände ihre ehesachen zu tractiren haben?

gleiche motus haben / so stehet der status Protestantium dißfalls auf seinem eigenen gutbefinden/ wie es göttliche und moral-gesetze an hand geben / oder auch unpaßionirte vernünfftige præjudicia zur decision, in dergleichen das gewissen und die gantze zeitliche auch wohl ewige wohlfahrt belangenden sachen / mit beytragen können / und mangelt es auch nicht an præjudiciis, daß das Kammergerichte mandata sine clausula gegen die Catholischen Bischöffe/ welche in der cognition der matrimonial-sachen die Evangelischen verunruhigen wollen / erkannt haben. Das instrumentum pacis art. V §. 16 suspendiret nicht allein alle arten der geistlichen gerichtbarkeit unter denen Ständen Augsburgischer confession; sondern schräncket auch die geistliche jurisdiction intra terminos territorii ein.

Das wort suspensa esto jurisdictio wurde zu Oßnabrück von denen Schwedischen Gesandten gewaltig angefochten / und verlangt / die Kayserl. wolten sublata dafür setzen ; allein der Kayser und die Catholischen Stände beharreten bey dem religions-frieden. §. damit auch ꝛc. wie schon oben vermeldet ist.

Wiewohl nun verschiedene Stände dergleichen gerichte in ihren landen / nach des instrumenti pacis anleitung / bißher niedergesetzt/ und sich und ihre gemahlinnen dahin citiren und recht geben lassen. Alldieweil aber dennoch dieser casus in dem instrumento pacis nicht ausdrücklich erörtert / so ist auch daher erfolgt/ daß die citirte gemahlinnen nicht allzumahl erschienen / sondern sich auch casus gefunden / da ihre exceptiones paritatis eingewandt/ und/ daß der friedenschluß bloß die unterthanen des landes angehe / vorgeschützet worden. Gleichwie nun dieser zweiffel anders nicht/ als durch einen vergleich aller Evangelischen Stände/ oder durch eine authentische interpretation mehrgedachten friedenschlusses / worbey auch die compaciscirenden cronen ihre concurrentz hätten/ gehoben werden muß ; keines aber von beyden noch zur zeit erfolget/ inmittelst aber dergleichen sachen von der Römischen Kayserlichen Majestät und dero Reichs-Hofrathe/ oder dem Kammer-gerichte ohne sonderbares præjudiz Evangelischer Stände nicht in dijudication gezogen werden können / die austrags-richtere sich derselben auch nicht annehmen dörffen : Also ist/ auf solchen fall/ da der beschwerte hohe theil schlechter dings auf die gerichtliche ehescheidung andringen wolte / und die bößliche verlassung oder versagung der ehelichen pflichten nach allen stücken klärlich zu beweisen vermöchte/ vor das rathsamste befunden worden / daß vor allen dingen noch einmahl durch die nächste hohe anverwandten die reconciliation zu versuchen; in entstehung aber solcher gütlichen versöhnung zu sehen wäre / ob man den gravirenden theil dahin bewegen könte / daß er entweder auf sein eigen consistorium oder auf gewisse unpartheyische personen gleichen standes und religion / welchen man den gefasten ausspruch ohne appellation oder andere verzögerungs-mittel zu exequiren auftragen müste/ compromittirete. Könte aber weder eines noch das andere erhalten werden/ oder es wolten sich die arbitri der sache nicht theilhafft machen/ hätte der lædirte hohe theil die sache mit gesamten oder denen fürnehmsten Mit-Ständen Augsburgischer confession zu communiciren / und dero hochvernünfftige gedancken darüber einzuziehen; und ware nun aus dieser communication zu keinem nähern expedient zu gelangen/ die beschwerungen mit aufrichtiger erzehlung aller umstände / entweder an ein auswärtig consistorium oder eine oder mehr Theologische und Juristen-Facultäten zu bringen / und sich zu informiren/ob er dieser wegen ein judicium und proceß/ und auf was masse anzustellen befugt. Auf erhaltenen beyfall / könte nach dem exempel anderer Fürsten ein solches gerichte aus eigenen geist- und weltlichen Räthen/ denen das juramentum domesticitatis und dienst-pflicht ad hunc actum zu erlassen/ oder auch wohl aus uninteressirten fremden Theologis und Politicis formiret/ und ihrer erkäntniß die sache untergeben werden. Doch daß der Fürstl. frauenspersон ein curator und beystand aus ihren freunden constituiret würde / und sie darein condescendirete. Dafern nun der verlassende theil durch flucht und latitirung / oder vermittels extraction inhibitorial-mandaten am Kayserlichen hofe oder beym Kammer-gerichte/ welches zu dergleichen schon fundirt gnug wäre/ dem judicio sich zu entziehen trachten würde/ würde der unschuldige theil solches nicht zu achten / auch mittel gnug haben/ dergleichen illusionen nachdrücklich zu begegnen / auch ihme unschwer fallen/ die offenbahre verweigerung des gegentheils an gehörigem höchsten orte wider das etwa ausgewürckte rescript oder monitorium vorzustellen/ und auch daselbst/ wo nicht beyfall/ doch so viel erlangen/ daß ihme an execution des ausgefallenen urtheils keine hinderung zugezogen werden könte.

Was Fürsten in criminalibus stehen?

Mit denen criminal-fällen hat es auch seine sonderbare vorangemerckte beschaffenheit/daß/ wenn civiliter darinnen agiret wird / die austrags-richter gar wohl erkennen können. Würde aber auf die peinligkeit geklaget / so gehöret die sache nicht dahin ; wiewohl die inviolabilität der Fürsten von leibes- und lebensstrafen billich exemtion geben solte / Und würden die nahen freunde schon auf solche mittel gedencken / wie unglück zu verhüten/ und dem etwa beleidigten satisfaction zu verschaffen.

Kayserl. Majestät sind justitiarius universalis zu aller zeit.

Am ende kommen die flüsse wieder zu ihrem ursprunge/ und die **universal-gerichtbarkeit zu der Römischen Kayserlichen Majestät**/dergestalt / daß sie als vater des gantzen Reichs vor die justitz im Reiche zu sorgen/ und solche anstalten zu verfügen haben / daß wo sie erführen/ daß die Stände ihren als des Reichs mediaten unterthanen die justitz nicht administrirten / wie es die Reichs-constitutiones, und der lande endlichen des Reichs allgemeine wohlfart erfordern / sondern das recht gebeuget / und unterdrücket/ tyranney geübet/ und barbarisch gehandelt werden wolte ; sie als der **oberste Richter und Statthalter GOttes auf erden/ der ein richter ist aller welt**/ dazu nicht stille schweigen können/ sondern allerhöchsten amts halber befugt sind/ durch monitoria, promotoriales, commissiones,

man-

mandata, informativ-rescripta und in andere anfangs glimpfliche/ am ende aber auch schärffere mittel/ die nach befinden der wichtigkeit/ auch mit zuziehung rath und consens des Churfürstlichen collegii/ fürzuwenden wären/ den allgemeinen zweck der heilsamen/ GOTT wohlgefälligen justitz zu befördern. Denn alle Chur- und Fürsten des Reichs/ welche mit dem privilegio de non appellando begabt sind/ haben selbst kein ander absehen gehabt/ als die handhab rechtens und der heilsamen justitz/ als welche nechst dem wahren gottesdienst die eintzige grundfeste ist aller regimenter und herrschafften auf dieser welt; sie haben die privilegia weder unter andern conditionen gesucht noch empfangen. Die Römischen Kayserе haben durch vorbehalt der letzten cognition, sonderlich in causis insanabilis nullitatis & denegatæ prorsus justitiæ, sich die hände freygelassen wissen wollen. Dahero auch sich nicht ein einiger Stand von der verantwortung am ende eximiren kan/ er wäre denn dißfalls privilegiret/ und per pacta souverain, dergleichen von Lothringen zu sagen. Es würden die landschafften derer Churfürsten und Fürsten auch in verschiedenen Häusern die hohen Agnaten/ welche bey gesamten ober- und hofgerichten/ appellations-kammern und dergleichen hohen ressort mit theil haben/ auch ihr interesse nicht dahinden noch sich oder ihre unterthanen und vasallen bey der rechts-pflege gantz und gar unterdrucken lassen/ denen als freyen Teutschen Grafen/ Herren/ Ritterschafft/ Adel und ehrbahren communen/ die thür offen bleibet/ ihre nothdurfft am ende/ und wenn keine gehör bey dem Landes-Herrn mehr zu finden/ und keine glimpfliche/ demüthige und unterthänigste repræsentation, deprecation und flehen nicht helffen wolten/ bey der Römischen Kayserlichen Majestät zu suchen/ und/ ob es gleich schwer hergehen möchte/ ihre gerechtsamkeiten zu erhalten.

Des vierdten Haupt-Theils Fünfftes Haupt-Stück:

Von

Der Handhabung des Heiligen Römischen Reichs hohen ansehens und macht/ guter gesetze und ordnung bey kriegs- und friedens-zeiten/ besonders auch bey vollstreckung derer rechtskräfftigen urtheile.

Der Staat erfordert handhabung/ innerlich/

GLeichwie eines wohlverfaßeten Staats grundfeste nechst der furcht Gottes auf frieden und rechte bestehet; also erfordern die guten gesetze ihre handhabung und die nach der gerechtigkeit und beschriebenen rechten oder löblichen gewohnheiten gesprochne urtheile und abschiede/ wann sie ihre rechtskrafft ergriffen/ die schleunige execution. Beydes muß öffters/ nachdem die Stände und unterthanen mächtig und zur widersetzlichkeit geneigt/ oder auch die im rechtsstreite untenliegende partheyen gewaltig und dabey/ wie es mehrentheils gehet/ daß die macht den eigensinn zur schwester hat/ ungehorsam sind/ durch die gewafnete faust und militarische execution geschehen/ sonst lautet die klocke ohne klöpfel nicht. Und äusserlich wollen und müssen die autorität des Staats und der Regenten/ wie auch der Stände hoheit gegen unfriedsame nachbarn ebenmäßig durch die waffen manteniret/ und die gräntzen vertheidiget seyn: denn wenn ein mächtiger nachbar des andern schwäche mercket/ und gleichwohl die begierde zu herrschen und seine gräntzen zu erweitern nicht mäßigen will/ greifft er gar leicht um sich/ und wo ein solch schwerdt durch das andere nicht in der scheide gehalten wird/ welches bißweilen auch durch zuverläßige allianzen geschiehet; so muß es zum verderblichen kriege kommen/ welcher gestalten sachen nach besser ist/ als ein unsicherer friede/ da man sich mit schimpff und spott ein gliedmaß nach dem andern abzwacken/ und zuletzt einer fremden gewalt zur ausbeute und unterdruckung hinlassen muß.

und äusserlich durch schutz der waffen.

Das martialische Teutsche geblüte hat innerlich und äusserlich immerzu viel von den waffen gehalten/ und indem es wegen der nation freyheit und unbändigkeit schwer daher gegangen/ ehe sich die mächtigen Fürsten unter den zwang der gesetze auch innerlich begeben/ so ist kein wunder/ daß aus versagung der gerechtigkeit oder aus begierde dem nechsten zu schaden/ so viel befehdungen/ und sonderlich zur zeit des grossen interregni so viel innerliche blutige trennungen, und latrocinia Germanorum in Germanos, entstanden. Bald zu Kayser Carls des grossen und seiner posterität zeiten ist man Reichs wegen bedacht gewesen/ die urloge oder oorloge und vehden der Stände zu compesciren/ wie die Kayserlichen capitularia und die annales besagen; die wichtigen executiones verrichteten die Kayser selbst mit denen Ständen geistlichen und weltlichen/ die geringere aber durch die missos oder palatinos und landrichter/ auch Kayserl. schultheissen/ fürnehmlich durch die Grafen. Es sind aber öff-

Teutscher nation altes interesse war krieg/

Befehdungen im Reiche.

ters blutige innerliche kriege darüber erwachsen/ wie besonders zu der zeit/ da die Kayserliche würde auf das Hauß zu Sachsen kommen war/ sich ereigneten.

Landfriedbrecher strafe.

Die ordinar straffe der landfriedbrecher war zu der zeit diese / daß die Fürsten/ wann sie dessen geständig oder überführet/ nach dem auf öffentlichen Reichstägen gemachten ausspruche von einem orte zum andern hunde aufm rücken tragen musten; wolte ja der Kayser dispensiren / etwa um alters oder naher anverwandniß willen / so wurde diese straffe in eine stattliche summa pferde verwandelt/ welche der verurtheilte liefern müssen. Bißweilen und wenn verbrechen mit ungehorsam und rebellion gehäuffet wurden / kostete es denen überfahrern ihre ämter und chargen / oder hernach/ da die Fürstenthümer erblich worden/ lande und leute / wie man siehet an dem exempel Hertzog Heinrichs des löwen in Sachsen und Bayern. Von dem kampff-rechte/ als einem mittel/ wodurch viele strittigkeiten entschieden und ausgetragen worden / ist allhier zu weitläufftig zu melden. Die verbrechen/ sonderlich todtschlag/ wurden auch durch pönitentz-reisen nach Jerusalem/ durch stifftungen klöster und clausen verbüsset. Bißweilen liessen die Kayser in ihrem beyseyn die strenge justiz durch enthauptung derer übertreter ausüben/ und setzten andere dadurch in schrecken. Wie Kayser Otto III an seiner unkeuschen und rachgierigen gemahlin Marien / gebohrner Königin aus Arragonien/ das peinliche urtheil und straffe des feuers vollstrecken lassen/ davon ist in der Speyerischen Chronica zu lesen im V buche 14 capitel. Gleichwohl haben die löblichen Kayser und die Stände das übel der befehdungen / raubereyen und plackereyen nicht ausrotten können. Die Henrici und Ottones haben zeit ihrer regierungen mit denen Ständen und rebellischen unterthanen im Reiche/ deren unthaten sie nicht gestatten wollen / immer zu fechten gehabt/ und wenn sie in einer provintz ruhe geschaffet / und das freybeuten und stegreiffs-nahrung mit ernst niedergeleget / ist es in der andern wieder empor gegangen; daher sonderlich zu denen zeiten K. Heinrichs IV und V gar ein betrübter zustand im Römischen Reiche Teutscher nation gewesen / welchen die Päbste durch ihre verhetzungen bey dem bündnisse der Sächsischen Fürsten und Stände gewaltig- und listiglich befördert / darüber auch nebst denen Kayserm geist- und weltliche Stände und deren unterthanen viel erlitten; endlich muste doch dem Kayser/ was des Kaysers ist / nemlich ehrerbietung und gehorsam/ gelassen und durch gerechte strafen oder auch begnadigungen dem Reiche ruhe geschaffet werden.

Kayser sind zu schwach/ die fehden auszurotten.

Wider das faustrecht soll der GOttesfriede dienen.

Das faustrecht abzuschaffen haben sich zu erst die Bischöffe und geistlichen bemühet/ und den so genannten GOttes-frieden/ treugam Domini, DEI treviam pacemque DEI, gepredi-get/ gleich als wäre derselbe vom himmel herab gesendet / den auch verschiedene concilia in Teutschen / Welschen und Frantzöischen landen auffgenommen haben; wohin auch der A. 1054 auffgerichtete Elsaßische friede zu ziehen / welcher den anlaß gegeben / daß man im heiligen Reiche eiferiger auf die observanz des GOttes-friedens gedacht/ ob wohl das tieff eingewurtzelte übel nicht zu überwinden gewesen / und darüber viele meineyde begangen worden. Der landfriede solte das beste thun/ worbey man zugleich gerichte und gerechtigkeit wiederum in Teutschland einzuführen beflissen war / und legten die glorwürdigen Kayser/ Conrad II auf dem Reichstage zu Speyer/ K. Henrich III auf dem Reichs-convent zu Costnitz A. 1044 / K. Lotharius / K. Friedrich I auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1187/ K. Friederich II zu Maintz A. 1236 und K. Wilhelm zu Oppenheim 1255 selbst hand an / konten es doch nicht zur befestigung bringen. Kayser Rudolph / deme das unglück des grossen interregni aus selbsterfahrung vor augen lag / suchte den innerlichen ruhestand und die handhabung guter gesetze und ordnungen empor zu heben / verfassete dannenhero nicht nur verschiedene Reichs-constitutiones, sondern richtete auch zu besserer festhaltung derselben mit denen Chur- und Fürsten besondere bündnisse auf / in welchem wege ihme die nachfahrende Römische Kaysere Adolph / K. Albrecht / K. Ludwig/ K. Carl IV, K. Wenzel und K. Friedrich III nachfolgten. Die Reichs-Chur- und Fürsten / gantze kreyse und landschafften liessen sich ebenmäßig unter sich selbst und mit ihren nachbarn zum gemeinen schutze und sicherheit in bündnisse ein / daher der Schwäbische bund / die S. Georgen- S. Wilhelms- und die Löwen- auch Thurniers-gesellschafften / so wohl die fœdera publicæ pacis, der oberste / obere und untere land-friede in Elsaß/ bey Rhein/ in Bayern und Francken / in der Wetterau und Hessen / in Lotharingen und Luxenburg / in Geldern/ in Sachsen / in Westphalen / welche unter dem rosen-crantze bekandt worden / in Thüringen/ in der Marck/ in Böhmen/ ja biß in Pohlen und Hungarn hinein; der Grafen von Würtenberg mit denen Reichs-städten in Schwaben/ der Ertz-Hertzoge von Oesterreich mit denen Schwäbischen gesellschafften und andere mehr / von welchen der Hochfürstl. Würtenbergische Oberrath Hr. Joh. Philipp Datt in seinem wohlgefasten wercke de pace Imperii publ. durch das gantze andere buch ausführlich gehandelt hat. Allermassen in dem fördersten Reichs-grundgesetze der güldnen bulla Kayser Carl IV mit dem Reiche solcherley ligen und confœderationes, welche ihr absehen auf den allgemeinen oder sonderbaren landfrieden gerichtet haben / autoriſiret / und hergegen schädliche conspirationes und zusammenrottirungen inn- und ausserhalb der städte verboten/ und bey verlust des ehrlichen nahmens und pön zehn pfund goldes bey einzelnen personen/ bey gantzen communen und städten aber bey hundert pfund goldes und verlust aller privilegien abgeschaffet / Tit. XV. Angesehen aber das Kayserliche Hofgerichte allenthalben gleich und recht zu geben allein nicht vermögend war/ und die Kayser auch nicht mehr im Reiche herum zogen/ und ihre curias solennes hielten/ sondern in ihren erblanden residirten / oder mit den zügen in Italien / oder mit kriegen zu thun hatten/ so degenerirten die land-friedens-bündnisse

Landfriede wird verabschiedet gesucht.

K. Rudolph fänat an selben zu erheben durch bündnisse.

Schwäbischer bund / und andere gesellschafften.

Rosenkräntzler/

K. Carl billiget die bündnisse in der güldnen bulle.

nisse und militar-gesellschafften in die befehdungen / dergestalt / daß wann ein theil durch gütliche wege oder compromissa, oder vor denen austrägen zu seinem rechte und execution nicht alsofort gelangen konte / nahm er die erlaubniß / seinem gegentheile einen fehde-brieff zuzuschicken; und durch diese absagung / wann sie zumahl drey tage und drey nächte vorher geschehen war / erhielte er vermeyntlich so viel fug und recht / daß er ohne verletzung der ehre oder ohne strafe des befehdens mit krieg und blutvergiessen / raube und brande beschädigen und verderben konte / welche selbst-gerichte auch auf öffentlichen Reichstägen als eine nothwehr in ihrer masse gebilliget werden. Ja / die Kayser selbst gebrauchten sich solcher mittel / wie die exempel bewähren / und dergleichen von Kayſ. Friedrichen gegen Hertzog Ludwigen in Bayern in dem Oesterreichischen ehrenspiegel zu finden / V buch XIV cap. da um ungehorsams und verachtung / auch um frieden-bruchs willen (wie er denn im Wildbade des Kayſers gar gnädiges brieffgen zerrissen haben soll) der Kayser dem Hertzog den feinds-brieff A. 1461 zuschickte / und zu solchem ende seine schwägere die Hertzoge zu Sachsen / Marckgrafen zu Brandenburg / zu Baden und andere geistliche und weltliche Fürsten / Grafen und Herren / samt 32 Reichsstädten zur hülffe anrieff / und des heiligen Reichs panier gegen den Hertzog und seine helffer und helffershelffer fliegen liesse; darüber es auch zum würcklichen krieg und mehrfältigen niederlagen / erstlich der Bayern / hernach auch der Kayserlichen völcker kahme / daß also beyde hohe theile ihre eigenen und ihrer helffere lande verheereten / biß sie endlich zum stillstand und frieden griffen.

Mißbrauch der bündnisse /

Selbstgerichte.

Kayſ. schützt sich durch befehdung.

Als Hertzog Carl von Burgund dem heiligen Reiche merckliche Fürstenthümer / Grafschafften und länder vorenthielte / und andere unfriedselige händel mehr vorgenommen / schickte eben dieser Kayser ihme durch seinen ehrenhold einen absage-brief A. 1475 / darinnen er die nothwehr justificirte und sich verwahrete / daß diese beschädigung der Kayſerl. ehre und würde zu keinem nachtheil gereichen solte. Er bote zugleich die Reichshülffe auf / und gediehe dieser zug zum blutigen kriege / dem Hertzoge aber zur niederlage und verlust des lebens / dem lande endlich zur vereinigung mit Franckreich und respective Oesterreich; wie im obgedachten ehren-spiegel im 24 / 25 und 26 cap. wohl zu lesen.

K. Albrecht theilet das Reich in 4 kreyse.

Kayser Albrecht meynete es gut mit dem Reiche / und ließ durch seine Räthe ein project auffsetzen / wie die fehden auffgehoben und der Stände rechtfertigungen durch die geordneten austräge und endlich durch das Kayserliche hofgerichte erlediget werden möchten; theilete zu solchem ende / ausgenommen die Cron Böhmen und seiner vettern von Oesterreich (warum auch nicht seiner eigenen?) lande in vier theile oder kreyse / als die Fränckischen und Bayerischen in den ersten / die Ober- und Unter-Rheinischen in den andern / die Westphälischen in den dritten / und die Ober- und Nieder-Sächsischen in den vierdten kreyß. Allein / es kam solch gutes vorhaben weder zur allgemeinen Reichs-approbation, noch weniger zur observantz / woran der frühzeitige tod dieses höchstlöblichen Regenten ursache war. Die Reichs-städte aber / welche auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1438 bereits ihren gefallen gegen die abtheilung der gesamten Reichs-lande in die vier kreyse bezeuget hatten / erinnerten auf dem Reichs-tage zu Nürnberg A. 1467 / Ihre Kayserliche Majestät wolte doch die zusammen-rottirung derer Stände in gewisse circkel / darinnen jedweder gesessen / und woran die vorfahren gearbeitet hätten / um handhabung des landfriedens willen zu wercke richten. Es fruchtete auch so viel / daß man auf diesem Reichs-tage ein besonder Reichsgerichte zu beförderung der Reichs-justitz auffrichtete / deme der Kayser den Präsidenten / die Stände aber zusammen vier und zwantzig beysitzer geben solten. Drum ordnete man / daß die Teutschen lande in sechs theile gesondert / und aus jedem kreyse vier personen darzu bestellet werden solten. Es kame jedoch auch dermahlen noch nicht zum rechten stande / sondern bliebe biß zu dem grossen Reichs-tage zu Worms A. 1495 in die acht und zwantzig jahr ausgesetzt / ob wohl unterdessen der landfriede von einer zeit zur andern seiner observantz halber erlängert und prorogiret wurde. Bey dieser Reichs-versammlung aber schritte man näher zur sache und zu einem neuen glückseligern periodo, und brachte der glorwürdigste Kayser Maximilian der erste und das Reich den allgemeinen landfrieden zur bessern consistentz und würckung / ordneten das Kammergerichte an / und den Senatum imperii oder das Reichs-regiment / dessen Beysitzere das gantze Reich repræsentiren / und der Kayser eine person / die sechs Churfürsten auch jeder einen / die vier Reichs-provinzien Saltzburg / Magdeburg / Bremen und Bisantz vier / die vier Reichs-lande / Bayern / Francken / Schwaben und Niederland / auch vier / die Reichsstädte zween / benennen und setzen wolten. Fünff jahr hernach fassete man das werck auf dem Reichstage zu Augsburg noch genauer / und führete die sechs Reichs-kreyse / Francken / Bayern / Schwaben / Rhein / Westphalen und Sachsen auf / aus welchen das Reichs-regiment und Kammer-gerichte solten besetzet werden; und A. 1512 verordnete man zu Trier und Cölln die zulage / nemlich noch vier kreyse / daß also in und aus denen zehn zirckeln die Reichs-justitz befördert / die handhabung der Reichs-gesetze / des friedens und ruhestandes geschehen solte; welches alles hernach auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1522 von Kayser Carl zum endlichen rechten stande befestiget / und die mannigfaltigen vergewaltigungen / beschädigungen und land-friedensbrüche abgeschaffet / und wie die ächter und ungehorsamen zur strafe gezogen / auch die gesprochenen urtheile und rechtmäßige mandaten zur execution gebracht werden solten / versehen worden. Zu solchem ende wurden nach anleitung obgerühmten vorhabens K. Albrechts in jedem kreyse ein Hauptmann und vier weltliche zugeordnete Räthe erwehlet / welche in jeglichem kreyß den landfrieden handhaben und die executiones vollstrecken solten.

K. Friedrich in 6 kreyse.

K. Maximil. I hebt den schweren stein,

verfasset das Reichs-regiment.

Sind zehn kreyse.

Diese ordnung wurde A. C. 1530 auf dem Reichs-

Reichs-tage zu Augsburg A. 1530 erneuert/ und da/ durch veranlassung des Smalkaldischen bundes und der Braunschweigischen händel/ auch wegen der gefangenen Fürsten und der Chambortischen allianz mit Franckreich/ wiederum auch die Marckgräflich-Brandenburgischen plackereyen allerhand empörungen und unruhe sich im Reiche erreignet/ endlich auf bewegliche vorstellung Hertzog **Christophs zu Würtenberg**/ zur würcklichen vollziehung des Heil. Reichs land-friedens auf dem Reichstage zu Augsburg A. 1555 §. und damit 56 seqq. verordnet/ daß in einem jeden kreyse ein Oberster durch die Stände jeden kreyses erwehlet werden/ und zu eines jeden zirckels und desselbigen Stände gefallen stehen solte/ entweder einen Fürsten/ der den kreyß zu beschreiben oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben kreyß/ oder sonst eine tügliche dem kreyse angenehme person samt etlichen zugeordneten/ auch wie viel deren in jedem kreyß für nothwendig und gut angesehen/ aus denen Kreyß-Ständen zu ziehen und anzunehmen. Es wurde auch versehen §. 57/ daß/ wenn ein ausschreibender Churfürst/ Fürst oder Stand zum amte des Obersten oder zugeordneten gezogen würde/ er es ohne belohnung oder wartgeld zum gemeinen nutzen verwalten solte; würde aber ein fremder bestellet/ mit demselben sey sich zu vergleichen. Könte der Oberste und zugeordnete nicht in person kommen/ solte er verbunden seyn/ einen andern tapffern/ redlichen/ kriegs-erfahrnen mann statt seiner zu verordnen; diese solten nach ihrem besten verständniß und rathe/ ohne regard auf freundschafft/ stand/ geist- oder weltlich/ so offt es noth/ handeln/ ihres kreyses hülffe nicht in eigenen/ sondern des kreyses gemeinen sachen/ dazu sie bestimmet/ gebrauchen/ und derhalben pflicht thun/ also daß ein Churfürst oder Fürst seine zusage und gelöbniß auf Fürstliche würde und wahre worte thun/ die andern mit leiblichen eyden versprechen solten/ ihrer instruction rechtschaffen nachzusetzen; hergegen wurden sie dißfals aller andern pflichten/ eyden/ verbündnißen und obligationen/ ausser des Kaysers und des Reichs pflichten/ loßgezählet.

Landfriedens handhabung.

Kreyß-kriegs verfassung.

Die amts-verrichtungen werden vor den kreyß-obersten und zugeordnete und deren verordnete deutlich beschrieben/ wie denen rottirungen und thätlichen handlungen mit nachdruck und gewaffneter hand/ da es nöthig/ zu begegnen/ und zugleich versehen/ daß/ wann der zweck durch den vierdten dritten halben theil der kreyß-mannschafft (wie denn jeder Churfürst/ Fürst und Stand in steter bereitschafft sitzen soll/ §. 54) nicht zu erreichen wäre/ das gantze kreyßquantum erfordert werden solle/ und dafern ein kreyß der vorfallenden gefahr nicht gewachsen zu seyn erachtet würde/ derselbe befugt sey/ auf vorherbeschehene communication und überlegung mit seines kreyses Ständen der andern ihme nechstangräntzenden zweyer kreyß-obristen und deren zugeordneten um hülfe anzuruffen und sie an gelegene mahlstatt auf beliebte zeit zur berathschlagung nothwendiger hülffe zu erfordern/ darauff auch diese in person oder durch kriegs-Räthe zu erscheinen/ und die maße und hülffe/ wie das vorhaben auszuführen/ samt dem anruffenden kreyßobersten und zugeordneten zu berathschlagen und zu beschließen schuldig seyn sollen.

Kreyß-ämter und hülffe.

Wann nun diese drey kreyse der vorfallenheit nicht starck gnug wären/ sollen sie sich nichts desto weniger in positur stellen/ auch nach möglichkeit denen beschädigern und ungehorsamen begegnen/ darneben aber noch zweyer kreyse obristen und zugeordnete erfordern/ ferner zu schließen/ wie der gefahr zu wehren/ und sollen auch diese erforderte zween kreyse auf der mahlstatt zu erscheinen/ und das beste zu rathen und zu thun verbunden seyn.

Wären nun eines/ oder dreyer/ oder auch fünff kreyse hülffe nicht gnug/ soll der sachen zustand an Ihre **Kayserliche Majestät** berichtet/ und mit der execution und respective gegenwehr fortgefahren werden/ und da sich die sachen noch beschwerlicher anließen/ und durch die fünff unirte kreyse dem unwesen nicht geholffen/ also daß aller zehn kreyse hülffe und auffsitz von nöthen/ alsdenn sollen dieser fünff kreyße obristen und ihre zugeordnete der sache bewandniß an **Chur-Maynz** bringen; welcher hernach/ vermöge der Reichs-ordnung/ im nahmen des Kaysers/ die andern Churfürsten allesamt/ ausser dem Könige in Böhmen/ benebens sechs Fürsten/ damahls Ertz-Hertzog **Ferdinanden** von Oesterreich/ Bischoff **Melchiorn** von Würtzburg/ Bischoff **Wilhelmen** von Münster/ Hertzog **Albrechten** in Bayern/ und dann Gerwicken Abt zu **Weingarten** und **Ochsenhausen** wegen der Prälaten/ und **Friedrichen** Grafen zu Fürstenberg wegen der Grafen und Herren/ dann **Cölln** und **Nürnberg** von der städte wegen auf einen gewissen tag gen **Franckfurt am Mayn** zusammen fordern/ und neben der Kayserlichen Majestät (welcher die versamlung zeitig zu eröffnen) Commissarien berathschlagen sollen/ ob und wie viel aus denen übrigen fünff kreysen oder die alle zu versammlen. Welche denn zu folge dieser aufmahnung ihre hülffe an bestimte örter zu schicken gehalten sind. Solte aber des gantzen Reichs einfache verfassung den schweren stand nicht heben können/ soll man den nothstand anderweit an die Römische Kayserliche Majestät gelangen lassen/ und an hand geben/ daß eine allgemeine Reichs-versammlung ausgeschrieben/ und der sachen rath geschaffet werde.

Reichskriegs deputation.

Bey dem gesamten Kriegs-Rath der drey oder fünff oder zehn kreyse gelten die majora, und dirigiret der kreyß-oberste/ in dessen kreyse die empörung und gefahr sich begiebet.

Mehrere stimmen gelten.

Wie die urtheil sonderlich gegen die landfriedenbrecher und ächter zur execution zu bringen/ und die pönen und straffen einzutreiben/ davon ist der weg in des heil. Reichs Kammergerichts-ordnung P. 2 Tit. 9. 10 seq. und P. 3 Tit. 49 gnugsam versehen und ausgefunden.

Execution der Reichsurtheil.

Der zu **Augsburg** A. 1559 auffgerichtete abschied giebt mit mehrern an hand/ was massen man obige auf gewisse personen gerichtete deputation, auf derselben nachkommen und

erben

erben gestellet/ und denen Fürsten der Hertzog zu Jülich und der Landgraf zu Hessen adjungiret worden; förder hat man bey dem Reichsconvent zu Worms A. 1564 nebst recapitulation der vorigen executions- und deputations-verfassung vor gut befunden/ zu verfügen/ daß sich kein Reichsstand in fremde kriegs-bestallungen/ werbungen oder durchführung des volcks einlassen solle/ er habe denn seine redliche bestallung und capitulation dem kreyß-obristen originaliter fürgelegt/ und umständlich justificiret/ auch gebührenden verstand geleistet/ daß er niemand beleidigen wolle/ bey strafe der acht. Und als sich inzwischen der friedbrüchige Grumbachische überfall der stadt Würtzburg und todtschlag des Bischoffs Melchiors zugetragen/ hat man auf deme zu Augsburg A. 1566 gehaltenen convent die handhabung des landfriedens erweitert und erläutert/ auch die Gothaische execution, belagerung und schleifung der vestungen Gotha und Grimmenstein jahrs hernach zu Regensburg disponiret/ und wiederum zu Speyer A. 1570 die kriegs- und executions-verfassung verbessert/ auch die anzahl derer ordinar-deputirten mit Costnitz und Burgund/ wie auch Braunschweig und Pommern verstärcket/ denn dadurch wurde die gefahr/ so wenigen sonst bey beschwerlichen händeln bevor gestanden/ mehr getheilet/ doch aber auch verhütet/ daß durch allzuvieler köpffe zuthun die sachen nicht schwerer gemacht würden/ in welcher absicht auch der Bischoff von Camin und Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar nicht admittiret wurden.

Fremde kriegs-bestallung limitiret.

Ordinar deputation wird verstärckt.

Und sintemahl diese grosse deputation und ausschuß des Reichs auch zu andern wichtigen Reichs-sachen nach und nach gebrauchet worden/ damit das Reich und dessen Stände samt oder sonders an ihrer freyheit/ gerechtsamen und ruhestande keinen eintrag leiden möchten; so haben/ von solcher zeit an/ die Evangelischen Stände gleiches recht und freyheit mit denen Catholischen zu folge des religion-friedens gesuchet/ und auf die gleichheit der anzahl beyder religions-verwandten bey diesem ordinar-ausschuß gedrungen; solches aber jedoch eher nicht/ als bey dem Westphälischen frieden erlangen können/ und auf dem letzten Reichstage zu Regensburg wurde/ nach vielen berathschlagungen und disputen/ endlich ausgemacht und verglichen/ daß forthin zu ordinari Reichs-deputationen/ neben denen sieben Churfürsten/ als welche bald vom anfange des Reichsausschusses essentialiter zu concurriren haben/ aus denen collegiis des Fürstenraths und derer städte gebrauchet werden solten/ an seiten derer Catholischen/ Oesterreich/ Burgund/ Würtzburg/ Costantz/ Münster/ Bayern/ Weingarten/ Fürstenberg/ Cölln/ Aacken und Uberlingen; und an seiten derer Evangelischen/ Sachsen/ Brandenburg/ Braunschweig/ Mecklenburg/ Pommern/ Hessen/ Würtenberg/ Wetterauische Grafen/ Straßburg/ Nürnberg/ Regensburg.

Ordinaire Reichs-deputation.

Gleichwie aber zwischen denen beyden höheren collegiis nicht geringer streit darüber sich enthalten/ ob nicht die Herren Churfürsten unter sich der religion halber/ zu folge des Westphälischen Friedens/ zu parificiren? worauf endlich das von Chur-Brandenburg ins mittel gebrachte temperament beliebet/ und dem §. den zweyten punctum 191 des Reichs-abschiedes einverleibet worden/ daß nemlich in dem Churfl. collegio zwischen denen drey Augsburgischen confeßions-verwandten Churfürsten Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz ein vierdtes unter ihnen alternirendes votum bey dem damahls angezielten deputations-tage/ (weil in denen prorogatis comitiis weiter davon zu reden) und also nur einmahl bey untersuchung des puncti restituendorum & gravaminum, weiter aber nicht statt haben/ im übrigen aber das collegium electorale bey seinem alten rechte verbleiben solte. conf. Dn. Pfann. Hist. Pac. p. m. 195 n. 221. seq. & in Histor. Comit. L. IV §. 9 usque 38. V. 5. seq. Lib. VII. 45. Also brach auch zwischen denen Fürstlich-Sächsischen/ als Altenburg und Weimarischen/ so wohl denen Fürstlich-Brandenburgischen Onolsbach- und Culmbachischen häusern ein hefftiger streit herfür/ ob solche adjungendi nach den häusern oder nach den linien zu benennen? welchen erstern falls die linien eines jeden Fürstlichen hauses sich untereinander der beschickung halber zu vergleichen hätten/ inmassen auch in denen conclusis und Reichs-gutachten so wohl Kayserlichen approbations-decreten die general-benennung platz gefunden. Der letztere fall aber fande sich in dem project des Reichs-abschiedes/ bey welchem es auch hernach/ weil man die eilfertigkeit der Kayserlichen abreise und daß es sonder præjudiz seyn solte/ vorschützte/ geblieben/ und haben sich Weimar und Onolsbach mit leeren protestationen und papiernen salvatoriis begnügen lassen müssen. Wiewohl mit Sachsen-Altenburg hernach/ wie der alte unselige præcedentz-streit in dem Fürstlichen hause und die primogenial-irrung/ als auch dieser deputations-disputat A. 1672 abgestorben/ und vermöge des zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha aufgerichteten erb-vergleichs die ordinar deputation bey dem Fürstenthum Altenburg/ welches Sachsen-Gotha überkommen/ beständig und ohne weitere anfechtung verblieben.

und in den Fürstlichen häusern.

Die sachen/ welche man damahls zu dieser Reichs-deputation verwiesen/ waren/ wie vorgedacht/ der punctus restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum, dann der punctus securitatis & defensionis Imperii, daran dem Reiche so hoch und viel gelegen; allein es ist solcher zu Franckfurt in die sechs jahr mit grosser spilderung der zeit und geldes gehaltene ausschuß-tag so ungesegnet abgelauffen/ daß keine einige von diesen dahin verwiesenen materien zur völligen richtigkeit und erledigung kommen ist.

Sachen/ so zur Reichs-deputation verwiesen.

In denen kreysen hat man das werck mit mehrerm eyfer an rocken geleget/ und besonders in dem hochlöblichen ober-Sächsischen kreyse auf dem bald nach geendigtem Reichstage zu Leipzig gehaltenen kreyß-tage in berathschlagung gezogen/ zuförderst der nach- und zugeordneten stellen ersetzet/ und mit communication und genehmhaltung des Kayserl. Com-

Streit über die parität/

missarii/ die kreyß-kriegs-verfassung/ so wohl zu eigener defension, als auch zur hülffe und assistentz anderer benachbarten kreyse regliret/ und im hauptwercke bey hernachgefolgten kreyßtägen/ sonderlich A. 1662 sich eines gewissen projects der executions-ordnung verglichen/ und solches von kreyses wegen an die Röm. Kayserliche Majestät so wohl Chur-Maynz/ als Ertz-Cantzlern und Directorn der Reichs-executionen/ übersendet; weil aber jedoch Chur-Brandenburg/ und Sachsen-Altenburg noch gewisse monita darbey zu thun vorbehalten/ und das haupt-werck zur durchgängigkeit in allen Reichs-kreysen auf den damahls instehenden Reichs-convent versparet/ so ist auch dißfals der passus executionis und der kreyß-kriegs-verfassung/ so wohl als andere puncta de redintegratione circulorum, de emendanda & perficienda matricula, de formandâ deputatione ordinaria und dergleichen noch ausser der erwünschten richtigkeit. Allermassen aber doch eine rühmliche vorarbeit in dieser wichtigen materie durch obgedachtes project geschehen/ und wenn sich im ober-Sächsischen kreyse der fall ereignen solte/ daß nach der Reichs-ordnung eine militarische oder kreyß-execution gethan und vollstrecket werden müste/ so wäre kein zweiffel/ daß man sich nicht darnach richten würde.

Reichs-executions ordnung kömmt zum project.

Dieses aber nicht zur vollkommenheit.

Es solten zwar die ausgesprochene urtheil in denen kreysen durch die obristen/ und dero nach- und zugeordnete exequiret werden/ und diesem nach hätte dasjenige urtheil/ welches in der Erfurtischen sache vor Chur-Maynz im Reichs-Hof-Rath ausgesprochen worden/ Chur-Sachsen zur execution übergeben werden sollen/ anerwogen die Stadt und dero zugehörige dörffer und örter im ober-Sächsischen kreyse gelegen/ und sich nach des ober-Sächsischen kreyses rechten und ordnungen gehalten/ auch des gemeinen schutzes gebrauchet/ die gemeinen bürden auch mitgetragen; alldieweil aber Chur-Maynz wegen vertretung der Stadt und zugehöriger güter/ sonderlich derer/ die nicht Sächsisches lehn/ dieselbe aus dem ober-Sächßischen kreyse in den Chur-Rheinischen gezogen/ und die situation sich daran nicht irren lassen wollen; bey dem Kayserl. hofe auch schon zum executorn/ unerachtet er selber part war/ als Director und ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen kreyses/ verordnet worden/ und Chur-Sachsen wegen damahliger disposition des hofes und der conjuncturen damit zu frieden gewesen/ über dieses auch exempel verhanden waren mit Donauwerth und in der Pfaltz/ so ist es desto weniger gehindert worden.

Urtheilsvollstreckung soll durch die kreyß-ämter geschehen.

Erfurtische sache.

Vor einigen jahren entstunde bey gelegenheit der Mecklenburgischen Fürstlichen successions-irrung/ die frage: Ob Ihre Kayserliche Maj. mit hindansetzung der kreyßämter zur execution derer vor dem Reichs-Hof-Rathe oder Cammergerichte ausgesprochenen urtheile selbst Commissarien verordnen könne? oder ob sie an die kreyßämter verbunden? und ob solche execution dem kreyß-ausschreib-amte oder dem kreyß-Obristen/ dafern beyde hohe ämter nicht in einer person concurriren/ zu thun gebühre? oder ob nicht wenigstens Ihre Kayserliche Maj. Commißion nebens dem kreyß-amte concurriren könne?

Mecklenburgische sache/ und streitfragen über der macht der kreyßämter.

Vor die Kayserliche commission, daß selbige auch sonder zuthun der kreyß-ämter die urtheil exequiren könne/ wurde angeführet/ daß Ihrer Kayserl. Maj. als summo diributori justitiæ, und bey dero die verwesung der Reichsgerichtbarkeit radicaliter und allein majestatice residirete, solch recht als pars ultima jurisdictionis durch keine Reichs-constitution abgenommen oder aufgehoben/ und privativè auf die Stände gebracht/ sondern nur um schleuniger expedition und erleichterung willen des Kayserl. allerhöchsten amts solches denen kreyßämtern committiret sey. Dafern nun Ihre Kayserl. Majest. selbst von der convenienz befänden/ immediatè dero urtheil vollstrecken zu lassen/ geschähe ihr zu viel/ wann sie daran solten gehindert werden. Bevorab da der Reichsabschied de A. 1507 Tit. XVII §. 1 dergleichen wichtige vollstreckungen der Kayserl. Majestät heimgegeben/ und wann aus solchen gegen mächtige Chur- und Fürsten vorgenommenen executionen/ mit einflechtung fremder potentzen/ krieg entstünde/ wer würde doch eher zur beschützung des Reichs geruffen als der Kayser? ohne dessen vorbewust ohnedem in diesem fall nichts hauptsächliches geschehen könte/ welches in facto die acta des Teutschen kriegs auswiesen; und ob schon art. 20 der wahl-capitul. die executiones bey vermeidung der nullität auf die kreyse restringiret worden/ so handelte doch der text von denen bann-fällen. Es competire dieses wichtige stück der Reichs-gerichtbarkeit Ihrer Kayserl. Majest. auch um so viel mehr/ weil sie nicht allein der allerhöchste richter/ sondern auch Röm. Kayser wären/ und also vermöge der Majestät/ welche nicht bestehen könte/ wann sie nicht fug hätten/ dero befehle und rechtssprüche zu mainteniren. Zu geschweigen/ daß es wider den Ih. Kayf. Majest. schuldigen respect lauffen würde/ wann ein kreyß-amt sie an dero gerechten Kayserlichen amts-administration hindern wolte. Es sey auch nichts ungewöhnliches/ dergleichen executiones durch die Kayserliche Generalität gethan zu haben; also sey der Hertzog von Friedland von K. Ferdinanden II verordnet gewesen/ die Kayserl. urtheile wider die Hertzoge von Mecklenburg zu exequiren. Kayser Ferdinand III habe Chur-Pfaltz nach dem friedenschlusse in sein Churfürstenthum durch den Grafen von Starenberg immittiren lassen; so habe auch Kayser Leopold Chur-Maynz die execution des achts-processus und reduction der stadt Erfurt committiret/ und gar geschehen lassen/ daß ein Frantzösisches corpo darzu gebraucht worden/ Chur-Bayern habe nicht weniger es also gegen Donauwerth gethan/ die doch im Schwäbischen kreyse gelegen/ wie kurtz vorhin berühret worden; allermassen auch die execution des Westphälischen friedens durch die Kayserlichen Commissarien vollstrecket worden wäre.

Antwort.

Es ist aber hierauff geantwortet/ und erstlich voraus gesetzet worden/ daß jederzeit wenigstens über mehr als ein seculum die höchste gewalt des Reichs durch die Kayserliche Majestät

jestät und die Reichs-Stände / Oberhaupt und glieder zugleich geführet worden ; daß die gewalt gesetze zu geben Ihrer Kayserl. Majest. und den Ständen ingesamt zustehe ; daß die höchste gerichtbarkeit dem Kayser und Ständen auch ingesamt zugehöre ; daß solchem nach die höchste gewalt der executionen bey der Kayserl. Majestät und denen Ständen zugleich stehe ; daß der Kayser und das Reich sich durch die Reichs-fundamental-gesetze zusammen verbunden / daß solche hülffs-vollstreckungen gegen Reichs-Stände durch die kreyß-ämter geschehen solle und müsse / in particulier-händeln aber und da die sachen in der andern instantz an die höchsten Reichs-tribunalien erwachsen / an jedes orts obrigkeit wieder remittiret werden müsten; und daß die kreyß-ämter bemächtiget wären / solche von dem Kayser und dem Reiche ihnen aufgetragene gewalt selbst zu mainteniren / ohne daß sie von Kayserl. Majestät deshalber innhalt zu gewarten hätten / nachdem diese in dero wahl-capitulation sich deutlich dahin verbunden / daß sie nicht gestatten wolte / daß wider die executions-ordnung directe vel indirecte gehandelt werde ꝛc. Hiernechst hat man auch auf die vorstehende momenta geantwortet: Daß der höchsten Kayserl. gewalt damit nichts abgehe / als welche samt dem Reiche die höchste Reichs-justitz in der execution durch die kreyß-ämter herkommlich üben ließe / allerdings sichs die glorwürdigsten Kayser vor eine gloire geschätzt / über freye Fürsten zu herrschen / die Königliche gewalt übeten / und daß sie ein Christlich corpus, so aus haupt und gliedern bestehet / zusammen machten. Daß aber die macht die urtheil zu exequiren von der Römischen Kayserlichen Majest. und dem Reiche denen kreyß-ämtern auffgetragen sey / solches vermöge die executions-ordnung klärlich. Und sey eine vergebliche frage über der privation, da ja der Kayser und das Reich die potestatem exequendi durch die kreyß-ämter täglich practiciren ließen / da nun einmahl der weg beliebet worden / also zu verfahren / könte Ihre Kayserl. Majestät und das Reich zum præjuditz der kreyß-ämter wider dero willen nichts verändern oder aufheben. Es handele auch der angezogene Reichs-abschied von einem solchen fall / da gegen einen mächtigen / der weder acht noch bann fürchtet / die vollstreckung geschehen müste / und grosse motus im Reiche befahrt würden / dabey denn so fort folgte / daß es an die jährliche Reichs-versammlung zu bringen / und zu rathschlagen / wie die execution zu vollstrecken; weil aber die jährliche diæten unterblieben / hätte K. Carl V 48 jahr hernach mit dem Reiche sich verglichen / wie es in diesem fall mit eines gantzen / mit dreyer / mit fünff kreysen / ja des gesamten Reichs erforderter manutenentz gehalten werden solle / dabey es auch um so viel mehr verbliebe / weil die kreyß-ämter zu schwach wären / dem vorfalle zu begegnen / auch die last und verantwortung ungern über sich allein ergehen lassen würden; da denn freylich Ihre Kayserliche Majestät als beschirmer des Reichs das beste dabey zu thun vor nöthig erachten müsten. Die exempel zumahl in kriegs-zeiten / da gesetze und recht unter die füsse getreten

werden / könten gegen helle Reichs-satzungen so wenig recht machen / als gewiß in dem art. 20 der wahl-capitulation von bann- und andern fällen gehandelt worden / und allenfalls die authentica interpretatio dem Kayser und dem Reiche zustünde ; wie denn auch vermöge der Reichs-ordnung / wann nicht pariret würde / die acht nachfolgen müste: denn wann der theil / so die execution leiden solte / die von dem richter bestimmte pön nicht achtete / und es durch weigerung des zuerkannten zur real-execution kommen ließe / welche den kreysen auffgetragen würde / so würde er bey erwartender gewalt / ipso jure & potestate legis in die acht verfallen zu seyn / erkläret. R. A. de A. 1654 §. 159 seqq. Daß aber die Majestät bey denen pactis und der Reichs-verfassung in ihrem limitirten zustande ohnverletzt verbleibe / wann Ihre Kayserl. Majestät gleich durch die kreyse exequiren lassen / solches sey Reichskündig / und sey eben dieser modus in der that als eine perpetua commissio besage der executions-ordnung auf die kreyse geleget / durch welche der Kayser und das Reich das jus exequendi majestaticum übte. Wann aber Ihre Kayserliche Majestät als beschirmer des Reichs die gräntzen vor feindseligkeit bewahreten oder gewalt mit gewalt abtrieben / gehöre solches zum kriegs-rechte und nicht zur vollstreckung derer rechts-sprüche; wie denn nach einmahl beschehenem auftrage an die kreyse kein weiterer respect vor die Kayserliche immediate oder commissarische execution walten könte / und wenn die kreyß-ämter ihr wohl-erworben recht übeten / so violirten sie die Kayserliche reputation keines weges; wider des Hertzogs von Friedland execution habe das gantze Reich geschrieen / und sey es eine miturſache des Teutschen kriegs gewesen; mit der Erfurt- und Donawertischen sache sey præpostere verfahren / Chur-Pfaltz auch von seinen unterthanen willig aufgenommen worden / und habe es keiner urtheils-vollstreckung bedurfft / wohl aber der beförderung der evacuation von Franckenthal. Und habe die execution des Westphälischen friedenschlusses mit vollstreckung derer urtheil schlechte verwandniß / wiewohl dennoch art. XVI denen kreyßausschreibenden Fürsten und kreyßobersten der passus restituendorum injungiret worden / und die Kayserliche commission hätte man auf willkühr gestellet. Es hätte aber auch durch den frieden und dessen execution eben viel restituiret und verändert werden müssen / welches in währendem kriege durch öffentliche gewalt und unbill eingeführet gewesen; wie aber deme allen / so wäre doch der streit noch nicht ausgemacht / sondern um guten friedens und ordnung willen zu wünschen / daß er auf der Reichsversammlung dermahleinst erlediget würde.

Die andere frage würde wohl mehr vor Zweyte frage. die kreißausschreibenden Fürsten als vor die Kreiß-Obristen / wofern die beyden ämter nicht bey einer person sind / zu erörtern seyn; der landfriede de A. 1622 tit. 1 schriebe die vollfuhrung derer urtheil denen zehen kreysen zu. Der jüngste Reichs-abschied redete §. 15 §. 86 und 160 / 162 den kreyßausschreibenden Chur- und Fürsten das wort. Die executions-ordnung gäbe diese verrichtung bald denen aus-

schreib-ämtern / bald denen obristen; hat aber zweiffels-frey das absehen auf die obristen / welche zugleich ausschreibende Fürsten sind: denn gleichwie nach dem Reichs-abschiede de A. 1555 §. auf dem fall ꝛc. auch eine sonderbare person aufferhalb der Kreyßstände zum obristen-amte bestellet werden möchte / die aber doch vom kreyß-ausschreib-amte und directorio fürnehmlich ihre dependentz hätte / die directores auch eher gewesen / als die obristen in solcher masse verordnet worden; also würde der oberste ohne das kreyß-ausschreib-amt wenig effectuiren können / und folglich schiene diese frage gnugsam in den Reichs-gesetzen erörtert zu seyn. Nicht zu gedencken / daß die kreyß-ausschreibenden weltlichen Chur- und Fürsten letziger zeit und nimmer geschehen lassen würden / daß ein fremder kreyß-oberster bestellet und gebrauchet würde / und wenn es gleich ein König wäre / der sich darzu gebrauchen lassen wolte.

Dritte frage. **Ob ein Kayserlicher Commissarius neben den kreyß-ämtern** concurriren könne / fliesset aus der ersten quæstion erörterung her; denn wenn Ihr. Kayserliche Majestät befugt wären / nach gefallen und mit übergehung der kreyse / nach erheischender noth / nach gelegenheit der nahen angräntzung / der eilfertigkeit und dergleichen umständen sich selbst als Oesterreichischen kreyses Haupte und ausschreibenden Fürsten die verrichtung der execution aufzutragen / so würde es allerdings willkührlich seyn / ihren Commissarium mit dem kreyßamte zugleich darzu zu gebrauchen; lidte es aber die verfassung des Reichs und der kreyse nicht / so wären Ihre Kayserl. Majestät auch nicht berechtiget / den kreyß-ämtern durch zuordnung oder vorsetzung dero Commissarien eintrag zu thun. Dabey wäre aber gleichwohl masse zu halten / daß die kreyß-ämter / als denen keine macht zu urtheilen gegeben worden / in ihren schrancken bleiben / und sich keiner untersuchung oder auffenthalts der Kayserlichen Reichs-Hofraths- oder kammer-gerichtlichen urtheile anmassen / noch die Kayserliche allerhöchste jurisdiction zu übersteigen / attentiren; darzu gebe der Westphälische friede art. XVII §. 7 diese masse: Quæ judicis sententiâ definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

Executions-mittel/ Die **unentbehrlichen executions-mittel** sind eben diese / welche zur behauptung des edlen friedens im Reiche und zur abwendung oder abtreibung aller feindlichen anfälle gebrauchet werden müssen / nemlich **volck und geld**; von denen bald jetzo bey beschreibung der kriegsverfassung nothdürfftige meldung geschehen wird.

Zweck der executions-anstalten. Gleichwie aber die executions-ordnung im heil. Römischen Reiche fürnehmlich dahin abgezielet ist / daß das allerhöchste Oberhaupt in seinem Majestätischen respect erhalten / Crone und Zepter beschützet / und hiernechst jedes gliedmaß oder stand des seinigen

Kriegsmacht des Reichs zur defension gegen fremde. ini ruhe- und frieden-stande geniessen / und zu seinem wohlerworbenen rechte ihme verholffen / fehde und blutstürtzungen aber abgekehret werden möchten: also bedarff es hergegen über die in denen Reichs-constitutionen anbefohlne und pactirte bereitschafft an volcke und mannschafft / noch einer andern mächtigern anstalt / das heilige Römische Reich Teutscher nation gegen fremde vergewaltigungen und feindliche überfälle zu beschirmen. Wann Teutschland seine von GOtt verliehene macht und vortheile in heilsamer eintracht und zusammensetzung zu gebrauchen gewust / würde es so viel blutstürtzungen / dismembrationes und verheerungen / plackereyen und beschimpffungen / theils auch von schlechten potentaten nicht haben ausstehen / noch der adler so viel federn lassen dürffen; und wann binnen funffzig jahren der punctus securitatis publicæ wäre ausgemachet worden / worzu man keiner jahres-frist bedurfft hätte / würde Franckreich unter einem friedliebenden Kayser nicht zum dritten mahl / zum unauslöschlichen spott und ruin der Teutschen nation tapferkeit und freyheit / den frieden gebrochen / und bey denen jedesmahl gepflogenen friedens-tractaten nicht so viel avantage davon getragen haben.

Kayser darff vor sich keinen krieg anfangen. Zum voraus ist oben bey beschreibung der form des staats im Reiche aus dem Westphälischen frieden §. Gaudeant und der Kayserlichen wahl-capitulation art. 13 angemercket worden / **daß die Kayserliche Majestät sich eydlich verbunden gegen die benachbarten Christlichen gewälten sich friedlich zu halten / und keine fehde oder krieg inn- oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen** (die Fürsten erinnerten A. 1658 / daß es auch des Ertzhauses Oesterreich wegen nicht geschehen solte) **unter keinerley vorwand / ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände / oder zum wenigsten bey geschwinden fällen ohne der sämtlichen Churfürsten vorwissen / rath und einwilligung anfangen** und vornehmen / noch ohne ietztgedachten consens einiges kriegs-volck ins Reich führen oder führen zu lassen. Was bey gelegenheit der allianz mit Holland A. 1672 über den §. des instrum. Pac. Monaster. Et ut eò sincerior &c. vor consultationes gepflogen worden / das ist allhier zu wiederholen allzuweitläufftig. Wie nun **bey der kriegs-**declaration **das Reich zu concurriren hat / also nimmt es auch theil an der** administration **des kriegs.** Und bestehet

Des Kayserl kriegs-staat bestehet auf der Reichs-armee/ also der **kriegs-staat eines Römischen Kayſers** als Kayſers auf der **Reichs-armee** und darzu gehörigen Generalität / welche die Churfürsten / Fürsten und Stände auf Reichs-die regimenter aber und die particulier-anstalten auf kreyß-tägen zu versorgen haben. Vor alten zeiten stelleten sich die Kayser zum haupten ihrer in dem Reiche zusammen gebrachten armeen / und agirten mit derselben inn- und ausserhalb des Reichs / wie es die gelegenheit und Stand des feindes erforderte. Wiewohl die **meisten kriege ohne Reichs-armeen** von denen Kayſern / etwa wegen ihrer erb-Königreiche und in Italien oder mit der Cron Franckreich **geführet** worden. Die übrigen sind bella intestina, da auf verhetzung derer Päbste und anderer dem Reiche gehäßiger nachbarn in Teutschlande mit denen Ständen und erwehlten Gegen-Kayſern man zun

waffen

waffen verschritten ist. Kayser Siegmunden hat zwar das Römische Reich auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1422 zu desto sicherer steuerung des Hußitischen oder Böhmischen unwesens einen allgemeinen heerzug bewilliget/ und waren unter seinem obersten commando drey corpi, das eine unter Hertzog Friedrichen zu Sachsen/ das andere unter Marckgraf Friedrichen zu Brandenburg/ das dritte unter Ertz-Bischoff Otten zu Trier/ allen dreyen Churfürsten des Reichs. Es war aber mit dieser vor Satz im hauptlager conjungirten armee nichts auszurichten: denn so bald sie von des Hußiten-General Ziska anmarsch kundschafft kriegten/ giengen sie durch eine schändliche flucht aus einander. Wiewohl nun der tapffere Kayser sie zu ralliiren suchte/ schlug es doch fehl/ und muste er sich an die armirten und mächtigern Stände confœderations-weise halten/ dabey er doch auch unglücklich in dem Kuttenbergischen treffen war. Kayser Friedrich III ersuchte das Reich in dem mit den eydgenossen A. 1443 angezettelten kriege um einen Reichs-ordnungs-mäßigen zuzug/ und hatte seinen bruder Ertz-Hertzog Albrechten in Oesterreich zum General-Reichs-feldhauptmann denominiret/ auch ihme des Reichs panier und fahnen zu solchem ende zugefertiget. Die Churfürsten/ Fürsten und „Stände gaben ihme aber zur antwort: ha„be er den krieg ohne ihr vorbewust und ein„willigung gut angefangen/ so möge er auch „sehen/ wie er das schwerdt wieder einstecke; und distinguirten unter einem kriege des Reichs und des Hauses Oesterreich. Hernach als der Dauphin aus Fränckreich bey gelegenheit des Zürchischen krieges in Teutschland eingefallen war/ verlangte dieser Kayser die Reichshülffe/ ordnete auch Churfürst Ludwigen bey Rhein zu des Reichs obersten Hauptmann/ sandte ihme des Reichs panier zu/ um die ermahnten Reichs-völcker darunter zu versamlen/ es wurde aber eher friede/ als die Stände in bereitschafft kamen. Im Bayerischen kriege erlangte der Kayser wohl particulier-hülffe von einigen Ständen/ aber man kan es so wenig eine Reichs-armee nennen/ als vergeblich Marckgraf Albrecht zu Brandenburg/ den der Kayser an seine statt zum obristen Feldherrn erkieset/ durch Graf Henrichen von Fürstenberg das Reichs-panier vor eine rechte Reichs-armee fliegen liesse. Im Burgundischen kriege forderte eben dieser K. Friedrich durch ein allgemeines auffgebot die Reichs-Stände mit ihrer gewöhnlichen anlage zu roß und fuß im felde vor Coblentz unter des Reichs panier bey verlust ihrer rechte und lehn auf/ übernahme selbst die direction vom feldzuge/ brachte es auch so weit/ als hernach keinem Kayser mehr geschehen/ also daß die Kayserliche und Reichs-armee bey 80000 mann starck war/ wie das lager und die ordnung des zugs im V. buche XXIV cap. fol. 815 des Oesterreichischen ehren-spiegels beschrieben wird/ und dieses ist die letzte universal Reichs-armee.

mit welcher aber nie gar viel ausgerichtet worden.

An statt der Reichshülffe gebrauchte sich der Kayser hernach in dem flämischen kriege des Schwäbischen bundes/ und in dem letzten Bayerischen kriege auch anderer von denen bundsgenossen zugeschickter völcker. Dergleichen thate auch K. Maximilian I in dem kriege wider die Schweitzer/ und konte dieser Kayser mit genauer noth zu dem Venetianischen kriege eine Reichs-hülffe von 6000 zu fuß und 1800 zu roß auf jahr und tag im felde zu unterhalten erlangen; seither dieser zeit hat kein Kayser/ sich à la tête einer Reichsarmee zu stellen/ die gelegenheit oder convenienz befunden/ wiewohl auch nach obgedachter dem Kayser Friederichen zu ehren und dienst auffgebrachten starcken Reichs-armee keine wieder auf den fuß zu stehen kommen/ auch so bald noch nicht zusammen gebracht und zu einer rechten operation völlig gebrauchet werden kan und wird/ aus ursachen/ die unten/ da von des heil. Reichs kriegs-staat mit mehrern zu handeln/ angeführet werden sollen.

und die endlich fast in abgang kommen.

Sonst muß man Kayser Maximilianen I den ruhm billich lassen/ daß er als ein anderer Tullus Hostilius das Teutsche kriegswesen in eine schöne ordnung/ wie es zu den zeiten der alten Römer gestaltet gewesen/ versetzet/ indem er das fußvolck nach art der Römischen legionen in gewisse hauffen/ die er regimenter nennte/ abgetheilet/ und diese wieder in compagnien oder hauffen gesondert/ sie mit ober- und unter-officirern/ und die gemeinen mit langen spiessen oder piqven versehen/ und also abrichten lassen/ daß sie es an der geschwindigkeit und gutem exercitio allen andern nationen zuvor thaten. Dannenhero auch von dieser zeit an kein krieg in Europa geführet worden/ dabey nicht Teutsche lantzknechte gewesen. Denn bißher waren die knechte nur mit untergewehr ins feld zusammen getrummelt worden/ die nach geendigtem feldzuge wieder nach hause zogen; aber nun blieben diese als geworbene und reglirte leute/ so lange als sie lebten/ soldaten/ und wenn es an einem orte friede war/ zogen sie an einen andern/ da ihr handwerck galt. Die reuter-lantzen oder speer brachte er auch zu bessern nutzen/ er verbesserte die artillerie/ erfand mörser und pöller zum feuer-einwerffen/ die langen röhre zum streichwehren/ die kurtzen oder stümpffe zum hagel und schrotschießen; er liesse auch neue kriegs-artickel und das Reichs-kriegsrecht verfassen/ dazu ihm der berühmte general Georg von Fronsberg rath und that gab. Wir könten anführen/ auf was art die kriegsverfassung unter seinem Herrn sohn K. Carl V und der ihme sich entgegen setzenden Smalkaldischen bundes-macht eingerichtet gewesen/ ingleichen wie es zur zeit des Teutschen krieges hergangen; weil aber das Reich getrennet/ und theils auf Kayserlicher seite/ theils darwider in armis gestanden/ so gehöret es nicht hieher/ und wollen wir nur mit wenigem allhier erwegen/ was in puncto securitatis vor deliberationes und schlüsse aufm tapet gewesen/ aber auch zugleich mit anmercken/ woran es gemangelt/ daß kein effect daher erfolget/ und warum noch keine hoffnung darzu obhanden sey. Kayser Ferdinand III wolte am 19 Mart. 1654 zu Regensburg den anfang zur abhandlung dieses puncts machen/ man hiebe aber bey der executions-ordnung/ und wolte sel-

Kayf. Maximilian I bringt das kriegswesen in ordnung.

Punctus securitatis publicæ im Reiche/

te selbige revidiren und zum stande bringen/ also kame es auf die lange banck/ indem es in die kreyse und hernachmahls ad prorogata comitia verwiesen wurde. Die Türcken-noth erforderte eine schleunige hülffe/ und da Hungarn die vormauer vor die Christenheit heist/ war es nicht unbillich/ daß nach dem alten herkommen Ihr. Kayserl. Majest. Herr Leopold auf dem zu Regensburg A. 1663 angefangenen Reichstage die Stände um gedeihlichen succurs ersucheten/ und den punctum securitatis publicæ mit tractiren liessen. Es wäre vergeblich/ allhier viel worte von dem disputat und verzögerung zu machen/ welcher bey dieser materie so fort in der schwelle gleichsam entgegen trat/ weil dieser passus zu den mängeln der Teutschen Reichstäge gehöret/ sondern es ist gnug/ zu melden/ daß das absehn auf dreyerley ankame/ als 1) auf was vor einen fuß der matricul der kriegs-staat zu setzen/ 2) daß unter 26000 mann zu roß und fuß nicht könten zu anfangs genommen werden/ und wie 3) die mannschafft in compagnien und regimenter in den kreysen abgetheilet/ und ihme kriegserfahrne Officirer und andere nothdurfft verschaffet würden. Man stimmete hiernechst auf das triplum der alten Reichs-matrikel/ doch mit vorbehalt/ daß denen notorie gravirten Ständen einige moderation angedeihen möchte/ man tractirte in näherer überlegung der sache folgende puncta: (1) wie der fuß der Reichs-armee einzurichten? (2) wie hoch das quantum zu bestimmen? „(3) wie in jedem kreyse die völcker in compagnien und regimenter zu vertheilen und mit „Officirern zu versehen? (4) in was vor pflichten die Reichs-völcker stehen solten/ wenn „sie allein seyn/ und dann/ wann sie in ein „eigen corpus zusammen kommen? (5) unter „wessen direction dieses corpo stehe? (6) wohin es zu gebrauchen/ und (7) wie in währender expedition auch hernach zu hause zu verpflegen seyn solte? (8) wie und von wem es „mit proviant zu versorgen/ auch die beschwerung der qvartiere in dem kreyse abzuwenden? (9) wie der Officirer competentz-irrungen zu verhüten? (10) woher artillerie und andere kriegs-nothwendigkeiten zu verschaffen? Der letzte punct handelt von den wachsamkeiten und verwirrungen bey geschwinden einfällen.

Was vor ein Reichs-gutachten darauff ausgefallen/ ist beym Lundorpio im X Tom. c. 27 zu lesen/ und dabey noch anzumercken/ daß zwar bey dem nähern angriff des wercks sich gute consilia politica und militaria aufs tapis bringen und von zusammenführ- und operation der Reichs-armee votiren und disputiren lassen; man hat auch vor die Reichs-generalität und kriegs-Räthe instructiones entwerffen/ und zu

Anfang zur Reichs-armee der 9 kreyse.

der neun kreyse formirendem corpo die Herren Marckgraf Leopolden zu Baden/ und Pfaltzgrafen Philippen von Sultzbach zu Reichs-Feld-Marschallen/ zum General-Lieutenant den Herrn Grafen von Waldeck/ zum General über die cavallerie Herrn Hertzog Ulrichen zu Würtenberg/ zum General-Feld-Zeugmeister und: General über die infanterie und artillerie Herrn Grafen Franz Fugger/ zum General-Wachtmeister zu roß und fuß Hrn. Hertzog Adolphen von Holstein und Herrn Gustav Adolphen von Baden-Durlach/ wie auch Freyherrn von Bucher/ und/ wann das Chur-Brandenburgische contingent zum Reichs-corpo stossen würde/ Herrn Hertzog Augusten von Hollstein zu bestellen recommendiret; Chur-Sachsen hat man auch vorbehalten/ einen General-Major zu benennen/ darneben bey vorfallender gelegenheit auch Herrn Hertzog Johann Georgen zu Sachsen-Weimar/ Hrn. Hertzog Carln zu Mecklenburg/ Hrn. Graf Christian zu Sayn und Witgenstein und General Major Gorgas in consideration gezogen. Der Herr General-Feld-Marschall Marckgraf von Baden übergabe auch die puncta/ den kriegs-etat zu formiren/ auf die das Reich gewisse resolution ausstellete. Es wurden ferner die instructiones vor die hohe Generalität/ vor die kriegs-Räthe und deren directores, vor das kriegs-commissariat und andere einrichtung mehr verfertiget/ in dem Chur-Mayntzischen qvartier in Chur-Mayntzen/ Chur-Sachsen/ des Kayserl. Abgeordneten Commissarii Fürsten von Lobkowitz/ wie auch der Chur-Bayer-Saltzburg-stadt Cölln und Nürnbergischen Abgesandten beywesen die Generalität verpflichtet: und solte das bewilligte triplum zu roß und fuß zusammen geführet/ und in Hungarn zur operation gebraucht werden; man verglich sich auch mit Ihrer Kayserlichen Majestät/ daß sie ausser denen guarnisonen 18000 zu fuß und 7000 zu roß nebens 12000 leichten reutern zusammen 37000 mann stellen wolten/ es zogen auch etliche würcklich aus den kreysen in Hungarn auf das rendezvous nach Ungarisch Altenburg/ etwa in die 10000 mann starck: weil aber allenthalben vor sie schlechte anstalt; an proviant/ gewehr/ munition &c. lauter mangel; wegen des ranges nichts ausgemacht/ und unter ihnen lauter strittigkeit und jalousie/ folglich kein rechter respect gegen das commando/ und sonst mehr schwürigkeit als vortheil war/ darüber der gemeine soldat bey nahe crepiren müssen/ bevorab da sie von denen Kayserlichen auch bey denen kriegs-actionen nicht allenthalben secundiret worden; es wohnete also der zur Reichs-armee gehörige antheil troupes, wiewohl kümmerlich gnug/ nur dem einigen treffen bey S. Gothard bey/ und der bald hernach wider vermuthen erfolgte friede mit der Ottomannischen pforte machte dieser unförmlichen Reichs-verfassung ihr schleuniges ende/ da man zwar ohne dem von dem scopo generali, daß man diese Reichs-kriegs-verfassung contra quoscunque aggressores anzulegen vorgenommen/ abgegangen/ und selbige bloß auf das Türckische kriegs-wesen und doch sonder nutzen eingerichtet hatte. Und aus dem wercke selbst erschiene/ daß Ihre Kayserliche Majestät besser bey und mit denen alliirten Teutschen und Frantzöischen allianz-troupen als bey einer Reichs-armee gefahren. Einige Reichs-Stände sprachen zwar darwieder/ daß der Kayser/ ohne vorher davon zu communiciren/ den frieden übereilet hätte; weil aber die Reichs-armee doch mehr vor auxiliar-troupen zu hal-

Sie vergehet aber/ ehe sie zusammen kommt/

Kayserl. Majest. will das jus pacis allein haben.

zu halten / und durch lang sames consultiren die gelegenheit hätte vorbey gehen können / beruhigten sich dieselben; und behauptete der Kayserl. hof durch dieses exempel abermahl „die maxime: daß die Reichs-Stände schuldig wären / zu denen Türcken-kriegen ihre „hülffe zu schicken / und doch bey denen friedens-tractaten von dem jure pacis nichts zu „participiren hätten.

Frantzösische Reichs-krieg giebt zur reassumtion der Reichskriegs-verfassung anlaß.

Als A. 1672 die Cron Franckreich die vereinigten Niederlande mit einer grossen kriegsmacht überschwemmete / und eine grosse anzahl dero völcker ohne des Kaysers und der Stände des Reichs einwilligung auf des Reichs boden führete / auch verschiedene zum heiligen Reiche gehörige plätze mit kriegsmacht überzoge und feindlich tractirte / dadurch aber den Westphälischen frieden zum bruch setzte / die Straßburger brücke abbrante / darneben der Römischen Kayserlichen Majest. durch dero zu Regensburg und Wien habende Gesandschafften allerhand unanständige anmuthungen thun ließ / und aufm fall / daß der Kayser sich vor die bedrängten alliirten Chur und Fürsten des Reichs mit seiner armee über Eger heraus innoviren würde / den einfall in dero erblanden mit 30000 mann androhete / und dannenhero Ihre Kayserliche Majestät den händeln länger nicht zusehen konten / proponirten sie dem Reiche abermahl eine kriegs-verfassung und feststellung der Reichs-sicherheit / und gesonnen an Churfürsten / Fürsten und Stände die conjunction der waffen mit ihrer bereits damahls in Böhmen marchfertig stehender armade. So setzten sich die kreyse in verfassung / Ihre Majest. der Kayser aber publicirten die mandata avocatoria A. 1673 und 74 ins Reich / und ermahneten Churfürsten und Stände / gegen „die friedbrüchige Cron Franckreich ihre „mannschaffts-contingenten anziehen / und „aller neutralität absagen zu lassen / auch ehe „das Reich den krieg der Cron Franckreich ankündigte. Mit der Reichs-kriegs-verfassung aber gienge es abermahl sehr langsam daher / und musten die particulier-allianzen mit denen mächtigern und armirten Ständen das beste bey der sache thun. Denn obwohl einige regimenter / welche aus denen Reichscontingenten mehrentheils zusammen gebracht worden / unter dem commando des Herrn General Feld-Marschalls / Marckgrafen Friedrichs von Baden / den kriegs-operationen im Elsaß und am Obern Rheine mit beygewohnet / auch Philippsburg endlich erobern helffen / hat doch dieses corpo nicht lange bestehen können / angesehen theils der trouppen durch revocation derjenigen Stände / welche sie gestellet / und nunmehro wegen anderweit getroffener allianzen anderswohin gebrauchet / theils auch durch treffen / kranckheit und in andere wege gäntzlich zerstoben; und mithin die Reichs-armee in nihilum resolviret worden.

Es wird aber wenig draus.

Als nun nach geschlossenem Niemägischen frieden der Nordische krieg noch eine zeitlang fortgewähret / und die Frantzösische waffen nicht nur sich immerzu auf des Reichs boden befunden / und je mehr und mehr verstärcket / sondern auch die Cron Franckreich eine schöne landschafft nach der andern jenseit Rheins / unter dem vermeynten titul der bey den Niemägischen friedens-tractaten von der Kayserlichen Gesandschafft ihro hiergelassene dependentien von Elsaß und derer stifftern Metz / Tull und Verdun an sich gezogen / und denen souverainen kammern zu Briesach und Metz incorporiret; sind Ihre Kayserliche Majest. veranlasset worden / die Reichs-versammlung abermahl wegen der reassumtion des puncti securitatis publicæ beweglich anzuerinnern / und ihr anräthiges gutachten zu erfordern / wie und wordurch der von Franckreich wider den Niemägischen frieden auf des Reichs boden verübten und mehr zunehmenden eigenthätigen gewalt gesteuert werden möchte. Allermassen sie auch vorher die äuserliche sicherheit des Reichs und friedens mit grosser mühe und unkosten / auch mit hinterlassung ihrer eigenthümlichen stadt Freyburg im Brißgow befördern helffen / und zu maintenirung solchen und des Westphälischen friedens / und damit die darüber entstandene differentien in der güte beygeleget werden möchten / dero Gesandschafft zu Ihrer Königlichen Majestät in Franckreich abgefertiget: Alles der guten hoffnung / es werde diese Cron von ferneren friedens-contraventionen und reunionen abstehen / und die restitution der beschwerten Reichsstände auf dem zu Franckfurt zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs / wie auch des Königs in Franckreich deputirten zu solchem ende angestellten congreß erörtert und befördert werden; Man hat auch der alten staatsmaxim: in pace de bello cogitandum, nicht vergessen / sondern auf mittel gedacht / den frieden auf den unverhofften fall der verunruhigung desselben zu handhaben / und den wahren genuß solchen edlen kleinods beständig zu erlangen: zumahln auf eine versicherung des Reichs desto mehr zu trachten war / alldieweiln sich der erbfeind in grosse kriegs-præparatoria gesetzt / und den überrest des Hungarischen Königreichs mit blutstürtzender gewalt an sich zu reissen androhete.

Anderweitige reassumtion der Reichs-sicherheit.

In betrachtung nun der grossen gefahr / und daß diese grausame invasion das Röm. Reich so leicht / als die andere Potentaten treffen möchte / und mit einer hinlänglichen kriegs-verfassung desto weniger zuzuwarten war / haben Ihr. Röm. Kayserl. Majest. zu anfang des 1681sten jahres die gesamte Stände ihres hierbey mit-waltenden interesse und devotion gegen das allgemeine vaterland abermahln sorgfältig erinnert / und deroselben meynung über den punct der Reichs-sicherheit und sonderlich über nachfolgende deliberanda per decretum bey der Reichs-versammlung erfordert.

(1) Ob nicht die anzahl der völcker / welche das gesamte Röm. Reich zu seiner sicherheit auf den beinen zu erhalten / und derer selben sich contra quoscunque aggressores zu bedienen? gleich so bald determiniret / dabey auch

Neue deliberanda über solchem puncte.

(2) verglichen werden könte / wie viel ein jeder kreyß hievon zu stellen hätte? Ob auch nicht

(3) räth-

(3) räthlich / wegen des unterhalts eine gemeine cassam aufzurichten? Und

(4) zu specificiren / was ein jeder kreyß hierzu beyzutragen hätte? oder ob es nicht

(5) besser / daß solche kriegsvölcker nicht aus der gemeinen / sondern vielmehr eines jeden kreyses cassa bezahlet und verpfleget würden? Ferner ob

(6) die werbungen alsobalden durch die kreyse vorzunehmen? und weiln verschiedene Stände nicht armiret / mit unversuchten soldaten aber dem wercke wenig geholffen /

Ob nicht (7) diejenigen Stände / so allbereits mit völckern versehen / zu ersuchen wären / daß sie hievon einem jeden kreyß / so viel er begehret / und von nöthen hätte / auf seine des kreyses unkosten und dargebenden unterhalt überlassen möchten? Wann nun über diesen puncten zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reiche vergleich getroffen / wäre weiter zu berathschlagen / wie die Generalität zu bestellen? was für scharffe kriegs-disciplin einzuführen? wie und woher die artillerie / proviant und munition beyzuschaffen? und was sonsten zur erreich- und handhabung eines solchen wichtigen wercks erfordert würde. Es liessen auch Ihre Kayserl. Majestät versichern / wie sie gar nicht gemeynet wären / das onus solcher securitatis publicæ denen getreuen Reichs-Ständen allein zu überbürden / sondern sie wolten ein merckliches an dieser last tragen helffen.

Gestalt nun Churfürsten und Stände des Reichs solche hohe Kayserliche sorgfalt mit unterthänigster danckſagung angenommen; also ist solch Kayserl. decret in allen dreyen Reichs-collegiis in deliberation gezogen / und von Oesterreich / Bayern u. a. auf ein corpo von 40000 / von Bamberg / denen Fürstlich-Sächsischen Häusern und andern weltlichen Fürsten mehr auf 60000 / von Braunschweig / Zelle / Wolffenbüttel / ingleichen Oßnabrück auf 50000 / Braunschweig-Calenberg aber gar auf 70000 mann / als 55000 zu fuß / und 15000 zu pferde / worunter auch dragoner / angetragen worden. Wiewohl sich nun diese jederzeit nur auf 3 jahr / als terminum ad quem der verfassung / heraus lassen wollen. Demnach aber das Churfürstliche collegium auf 40000 / das Reichsstädtische aber auf 30000 mann gestimmet / hat man über der discrepirenden conclusorum vereinbarung durch re- und correlation gehandelt / und das gesamte Reichs-gutachten ratione quanti auf 40000 mann / als 10000 zu pferd / 2000 dragoner / und 28000 zu fuß / guter und wohlgeübter leute also erstattet / daß selbige unverzüglich auffgebracht / und so lange / als es die sicherheit des Reichs erforderte / unterhalten / und daferne man nach gestaltniß der zeiten und conjuncturen mehr benöthiget wäre / solch quantum mit 20000 mann vergrössert / Ihr. Majestät aber ersuchet werden solten / an die kreyß-ausschreibenden Fürsten hiervon vorläufftige nachricht zu geben / damit man daselbst dieses verfassungs-werck in desto förderſamere deliberation stellen könte.

Antrag und schluß auf ein corpo zu 40 biß 60000 mann.

Nach diesem hat man von der art der repartition in die kreyse tractiret; und ist zwar derjenige modus, dessen man sich A. 1672 gebraucht / wieder / jedoch ohne præjudiz und mit vorbehalt der moderation, beliebet worden; dieweil aber das Churfürstliche collegium ihr project ohne zuziehung des Fürstlichen gemacht / hat dieses einen besondern eintheilungs-entwurff begreiffen lassen / und selbige einander communiciret / und darüber consultiret / welches vor dem andern zum grunde der contingentien geleget werden solte. Man hat sich in den höhern Reichs-collegiis über dem repartitions-punct endlich verglichen / und ist darauff das corrigirte schema, wiewohl nur vor dieses mahl und ohne zukünfftige consequenz beliebet / auch darauff des Reichs gutachten erstattet worden.

Repartitions-punct wird verglichen.

Bey dem dritten puncte haben Ihre Kayserl. Majestät zu erleichterung des wercks vorgeschlagen / daß die Stände / welche völcker auf den beinen / jedem kreyse / so viel nöthig / auf des kreyses kosten und unterhalt überlassen möchten. Chur-Bayern hat eine doppelte als Reichs- und kreyß-cassa, jene vor die Generalität / hohe kriegs-officirer und artillerie; diese aber vor die bezahl- und proviantirung der mannschafft nöthig zu seyn erachtet / welchem die majora beygefallen; es ist auch über diesem und einigen nachstehenden puncten des Kayserl. decreti von dem gantzen Reiche dieses vor gut geachtet worden / daß eine General-Reichs- auch in jedem kreyse eine kreyß-kriegs-cassa zu bestellen / der beytrag nicht auf den fuß der matricul / sondern auf eines jeden kreyses iezmahlige erträglichkeit zu setzen / sonderlich aber zu consideriren / daß von den Chur- und Ober-Rheinischen kreysen viel Stände ihre qvoten zu entrichten unvermöglich / und daher der abgang denen übrigen acht kreysen vor diesesmahl zuzutheilen / und amore boni publici gleichwie bey der mannschafft anzunehmen; dann die ausgaben mit nächsten zu determiniren / die werbungen förderlichst zu wercke zu richten / und Kayserl. Majestät zu ersuchen wären / in die kreyse deßhalber erinnerungen zu thun. Dabey jedoch jedem Stande frey und vorbehalten bliebe / woher er seine völcker nehmen wolte / nur daß sich jeder dahin bemühete / daß tüchtige mannschafft gestellet würde.

Bestellung der Reichs- und kriegs-cassen.

Und weil sich unter der hand gefunden / daß viel puncte ohne zuziehung der Generalität entweder gar nicht oder doch mit keinem bestande tractiret werden könten / hat man von bestellung der Generalität / wie auch von schärffung der disciplin / item von anschaffung der artillerie / proviants und munition zu reden angefangen. Und sind der Holländische General-Feldmarschall Herr Georg Friederich / Graf und hernach Fürst von Waldeck per majora; Ihr. Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Calenberg von dem Wetterauischen Grafen-collegio; von Pfaltz-Lautern aber Herr Graf Wolffgang Julius von Hohenloh zum General-Feldmarschalln; dann Ihr. Hochfürstliche Durchl. Herr Christian Ernst / Marckgraf zu Brandenburg-Culmbach / zu einem anständi-

Übrige puncte zum concert mit der hohen Generalität ausgesetzt.

ständigen Generalat; Ihr. Fürstl. Durchl. Herr Albrecht/ Hertzog zu Sachsen-Coburg/ und Herr Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken zu General-Wachtmeistern; der Hertzog von Croy aber/ der Hertzog von Holstein-Plön/ und einige andere in genere vorgeschlagen worden.

Als nun an Ihre Kayserliche Majestät der Churfürsten/ Fürsten und Stände über dem Reichs-kriegs-verfassungs-wercke verfassete bedencken zukommen/ sind dieselbe mit solchem treuen erbieten nicht nur allergnädigst wohl zu frieden gewesen/ sondern haben auch wegen dero Oesterreichischen lande 9000 mann/ samt zugehöriger artillerie und stäbe/ jedoch mit der bedingung/ daß solche nach beschaffenheit der occurrentien auch unter einem besondern General operiren möchten/ offeriret/ und die Stände ferner um beschleunigung dieses wichtigen puncts/ und auf die auf allen fall noch verwilligte 20000 mann mit zu reflectiren/ angemahnet; auch dero Kayserliche monitoria an die kreyß-ausschreibende Fürsten zu veranlassung der kreyß-convente und particulier-repartitionen der 40000 mann ergehen lassen.

Kayserl. Majestät offeriren 9000 mann wegen Oesterreich.

Als die meisten kreyse die angewiesene quanta angenommen/ und auf deren würckliche stellung bedacht gewesen/ hat sich insonderheit der Fränckische kreyß/ welchen die vorige irregulirte durchmarches/ excessive winter-quartire/ und andere dergleichen belästigungen am meisten mit betroffen/ bedungen/ daß/ wofern man dieser werb- und montirungs-spesen recht geniessen wolte/ Ihr. Kayserl. Majest. anzurathen sey/ daß/ auf dem fall unverhoffter ruptur, dieser und dergleichen leidende kreyse mit winter-quartiren verschonet/ und die marche nach den Reichs- und kreyß-ordnungen reguliret werden möchten.

Fernere resolution einiger puncten.

Nach der hand hat man bey dem Reichsconvent ferner gerathschlaget und geschlossen/ daß die kreyse ihre völcker bey der Reichsarmee ohne wiederruff lassen/ und die abgehende mannschafft jedesmahl recrouriren; die marches/ still-lager und einquartirungen mit vorbewust und zuziehung der kreyß-ausschreibenden Fürsten (es litten es denn die occurrentien und zeit nicht/ so dann sey es der Generalität zu überlassen) reguliret/ und gleichheit gehalten werden/ auch dem Herrn des territorii frey bleiben solte/ die quartire zu verwechseln.

Als wegen der Reichs-kriegs-cassa.

Die Reichs-cässe wäre dem General-Feldmarschall zur disposition, und dem General-kriegs-Commissario zum auszahlen/ wie auch dem General-kriegs-Secretario zur mitaufsicht anzuvertrauen/ und die legstärte/ weßhalber man dermahln nicht einig worden/ hiernächst zu bestimmen. Und wären aus solcher general-Reichs-cassa der general-stab/ artillerie/ munition/ proviant/ courrirer/ staffetten/ und was mehr hierzu gehörig/ zu entrichten/ die verpflegung aber der völcker aus der kreyß-cassa zu bestreiten.

Als dieser Reichs-schluß Ihr. Kayserl. Majestät zugesandt/ und von ihro gut geheissen worden/ haben sie durch dero Oesterreichische gesandtschafft im Fürstenrath und andern collegiis eröffnen lassen/ daß sie entschlossen wären/ zur Reichs-armee von 60000 eine armee von 14000 mit stabe/ artillerie/ munition und zugehör auf eigene kosten zu stellen; dafern aber die Reichs-armee auf 40000 gerichtet bliebe/ haben sie dero erbieten von einem corpo von 9000 wiederholen lassen. Und ist man darauff zur behandlung der letzteren puncten der Kayserlichen proposition fortgeschritten/ und hat vor gut geachtet/ daß die kreyse/ darinnen agiret würde/ und da es ihnen zu viel/ auch die benachbarten das grobe geschütz samt zugehör hergeben/ und nach dem Reichs-abschiede von A. 1555 sich jeder hierzu gefast machen/ und wie und wo es zu verwahren/ vergleichen solten/ doch daß der/ welcher es hergiebt/ der auf die ab- und zufuhr gehenden kosten und abgangs halber von dem gesamten Reiche schadloß gehalten werden solte; das leichte geschütz hätte jeder kreyß absonderlich nach proportion des volcks/ und zwar ein kreyß 1 falcon, und bey jedem regimente zu fuß zwey feldstücklein samt appertinentien zu stellen/ und die Generalität hierob vorher ihr bedencken zu eröffnen. So wären auch nach anleitung des jüngern Reichs-abschiedes die fremden werbungen im Reiche/ wie nicht weniger die ausfuhre an früchten und pferden zu verbieten/ und von jedem kreyse die provision auf ein jahr davon am wenigsten zu machen. Die anzahl der diener und dienst-pferde wäre in der verpflegungs-ordonantz möglichst zu restringiren/ und diener mehrentheils mit zun waffen zu gebrauchen/ die übermäßige bagage und troß abzuschaffen; die soldaten im übrigen richtig zu bezahlen/ und hierdurch zu veranlassen/ daß gute disciplin gehalten werden möchte/ wie denn/ vermöge artikels-brieses/ vor alle excesse und ersetzung des schadens die Officirer/ und vor diese die Generalität haffren solten. Wegen des beytrags zur kriegs-casse hat man sich verglichen/ daß derselbe gleich dem in A. 1672 beliebten modo contribuendi, nach proportion der zu stellen habenden mannschafft/ durchgehends gemein seyn/ und auf jeden reuter monatlich zween gülden/ auf jeden fußknecht aber 40 kreuzer geliefert/ und das erstemahl zwey simpla nacher Regensburg richtig verschaffet/ die säumige hierzu angehalten werden/ doch diese art ohne consequentz seyn solte.

Kayserl. Maj. erhöhen dero offerte.

Woher die artillerie zu nehmen.

Fuß zum beytrage in die casse.

Es waren aber diese und andere Reichsberathschlagungen von keinem mehrern effect/ als daß man in denen kreysen näher zu der kriegs-verfassung schritte/ und die obern drey kreyse/ sonderlich aber Francken und Schwaben sich in engere vertraulichkeit mit einander einliessen/ Ihre Kayserliche Majestät sahen die androhende Türckische macht und einfall in Hungarn vor augen/ und richteten ihren kriegs-defensions-staat auf die allianzen mit Chur-Bayern/ wiederum auch mit Spanien/ Schweden und denen vereinigten Niederlanden/ so wohl Chur-Sachsen/ dann mit der Cron Polen nach aller möglichkeit ein; und mit Franckreich beschlosse man im nechstfolgenden 1684igsten jahre ein zwantzigjähri-

Die Reichsarmee kömt nicht zum stande, daher Ihr. Kayserl. Majest. auf allianzen fallen.

jähriges armistitium, darüber man der Reichs-sicherheit oder des perpetui militis fast vergaße/ nachdem zumahl Franckreich mehr patronen zu beybehaltung der gemachten reunion fand/ als die treue und liebe gegen das vaterland einigen höfen verstattete. Die Teutsche macht wurde in Hungarn gebrauchet und verschwächet/ und Franckreich laurete nur darauff/ biß die Kayserlichen waffen an die Sau gedrungen und Belgrad erobert hatten/ daß solche allerchristlichste Cron seinem getreuen bunds-genossen dem ertzfeinde des Christlichen nahmens durch einen friedbrüchigen anfall lufft machen möchte. Hätte das Reich die zu Augsburg gemachte association recht cultiviret und Chur-Pfaltz von denen associirten nothdürfftige trouppes in dero vestungen eingenommen/ wäre auch Philippsburg mit garnison verstärcket und mit munition/ proviant und anderer nothdurfft gnugsam versehen worden/ so solte entweder Franckreich sich eines andern bedacht haben/ oder es würde doch eine gräntz-vestung nach der andern/ und folglich so viel grosse Reichs-provinzien und kreyse nicht so fort in des feindes hand verfallen/ und so barbarisch und jämmerlich ruiniret worden seyn. Chur-Sachsen war der erste/ welcher als ein Teutscher Gideon dem bedrängten vaterlande zu hülffe kame/ und den fernern einbruch des feindes/ die hinwegnehmung und verheerung des Fränckischen kreyses aufhielte/ und die noth gabe auch einigen andern Chur- und Fürsten hernach die waffen in die faust/ und wurde zu Regensburg auf dem Reichstage die mehrgemeldete Cron Franckreich vor einen öffentlichen Reichs-feind erkläret/ und der krieg und dessen unmenschliche veranlassung dem Türcken-kriege gleich geschätzet/ und andere Christliche Gewälte von Europa zu einer vigoureusen zusammensetzung beweget. Es kame aber/ des A. 1691 am 18 Jun. von ihrer Kayserlichen Majestät wegen ausmachung der Reichs-kriegs-verfassung beschehenen antrags unerachtet/ doch zu keiner Reichs-armee/ sondern die mächtigern Churfürsten und Fürsten/ und einige gantze kreyse vereinigten sich mit der Kayserlichen Majestät und denen hohen Alliirten durch besondere bündnisse/ darbey aber doch diejenige rechtschaffene zusammensetzung der gemüther und waffen zur gewünschten operation nie zu erreichen gewesen/ sondern durch mißtrauen und andere von Franckreich heimlich unterhaltene trennungen (wozu auch die fingirte besondere geheimte allianz der Protestirenden zu ziehen) dasjenige heilsame sehr gehindert worden/ was man sonst mit gemeinsamen rath und that unter göttlicher benedeyung bey einer so sehr gerechten sache tapffer und stattlich hinaus führen sollen und können.

Die Augsburg. association ist auch nicht beständig.

Frantzöischer friedebruch.

Das Reich declarirt zwar den krieg/

doch ohne Reichs-armee.

Chur-Bayern schlägt eine armee von 120000 vor.

Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern erlangten den ruhm/ daß bey dem allgemeinen Reichs-kriege sie ihre gedancken „auf eine armee von 120000 als das triplum „des hiebevor A. 1681 von Reichs-wegen be„liebten fußes richteten/ und zugleich in vor„schlag bringen ließen: daß man solche armee „in verschiedene corpora abzutheilen/ und das „commando unter Ihrer Kayserlichen Ma„jestät allerhöchsten direction ohne allzuüber„flüßige weitläufftige Generalität zu reguliren/ „gleich durchgängige verpflegungs-ordonan„zien abzufassen/ die bißherige bagage zu „moderiren/ die artillerie auszuwerffen/ die „magazinen/ und was dazu vonnöthen/ zu ver„schaffen/ ein march-reglement zu begreiffen/ und das quantum aller nöthigen kosten/ was so wohl hierzu/ als zu brücken und schiffbau/ correspondentzien/ kundschafften und andern feldbedürfnissen unentbärlich/ in auffatz zu bringen sey.

Dieser betrag an volcke und gelde solte in die kreyse nach der Reichs-matrickel/ und in diesen auf die Stände individualiter repartiret/ auch die magazinen also angeleget/ und sothane proportion ebenmäßig zur recroutirung und delogirung gebraucht/ dem qvartiers-stande auch zu haltung guter disciplin gnugsame autorität über die einqvartierten gelassen werden.

Aus denen magazinen/ welche aus der general Reichs-kriegs-casse angeschaffet würden/ empfinge nach diesem vorschlage der soldat seine nothdurfft/ das übrige von seinem Herrn/ und zehrete also bey dem qvartierstande um sein geld/ daß diesemnach dieser keine beschwerung hätte/ die marches und remarches aber evitiret würden/ und könte die armee an den orten ihrer operationen auch im winter gegen den feind postiret bleiben/ folglich der krieg mit GOtt in ordnung durch halbe kosten mit macht und nachdruck fortgeführet und des Reichs sicherheit gloriose behauptet werden.

Und weil der beständige friede mit Franckreich nicht zu hoffen/ wann nicht ein perpetuus miles anfangs gegen die Frantzöische gräntze nachhero im Reiche unterhalten würde/ so könte man bey erfolgtem frieden nach proportion das quantum reduciren/ und das gesamte Reich selbige unterhalten.

Verpflegung.

Man rechnete auf 1000 mann zu roß und fuß eines in das andere jährlich 100000 fl. Rheinisch/ und also auf 120000 mann/ 120 tonnen geldes oder 80 tonnen goldes Reichsthaler/ oder acht millionen Reichsthaler. Dann ferner an einem dritten theil vor die Generalität/ artillerie und andere extraordinaire kriegsauffwendungen 40 tonnen Reichsgülden oder 26 tonnen goldes und 666 tausend Rthlr. oder $2\frac{666}{1000}$ millionen und 666 tausend Rthlr. und also beydes zusammen 160 tonnen Reichs-gülden/ oder 106 tonnen und 666 tausend Rthlr. oder $10\frac{666}{1000}$ millionen und 666 tausend Rthlr. Die werb- und anschaffung der mannschafft hat man nicht in anschlag gebracht/ weil damahls schon jeder Stand gnugsame mannschafft auf den beinen gehabt.

Es wurden von andern wohlgesinnten mächtigen Ständen sonderlich im Reichs-Fürsten-Rathe und auf der geistlichen banck das quantum und diese vorschläge beliebet/ in erwegung/ daß diese einrichtung nicht so kostbar dem Fränckischen kreyse ausfallen würde/ als die damahlige kreyß-verfassung bereits importirte. Man vermeynte auch/ man solte mehr dragoner als reuter nehmen bey der cavallerie/ in erwegung/ daß jene zu doppelten diensten als zu roß und fuß gebrauchet werden könten.

Wird von einigen als leidlich beliebet/ und mit ferneren vorschlägen erweitert.

Zum

Zum fuße könte man denjenigen nehmen/ welcher A. 1681 durch allgemeinen Reichsschluß amore boni publici doch ohne consequentz beliebet worden/ und abstrahirte billig ein jeder Churfürste/ Fürst und Stand von allen neuen matricular-moderationen und temporalexemtionen. Denn es solte ja billich keine hand voll erde im heiligen Römischen Reiche seyn/ welche nicht mediate oder immediate zu des Reichs anlagen contribuiren solte. Und diesem nach dörffte sich weder der Reichsfreye Adel/ noch freybürger oder frey-bauren oder auch freye stiffter eximiren/ oder wo es de facto geschehen wolte/ müste man die schwere hand darauff legen und die säumigen durch militarische execution anhalten/ angesehn jedermänniglich des allgemeinen friedens und schutzes sich zu erfreuen hätte.

Man müste auch zeitig im frühjahr zu felde gehen/ und dem einfallenden feinde eher zuvorkommen/ als sich præveniren ließe/ welches man von denen Frantzosen bißher mit grossen schaden erfahren; und da der Teutsche soldat ingemein im winter dauerhaffter als der Frantzösische wäre/ so könte er desto mehr vortheil gegen diesen gewinnen.

Gleichwie aber diese Reichs-armee in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs pflichten stünde/ und die notuln und instructiones in comitiis hergebrachter massen concertiret würden; also käme auch dem Oberhaupt und gliedern die direction zu/ doch also/ daß/ zu gewinnung der zeit/ dem Reichs-Generalissimo, denen Feldmarschalln und zugeordneten Reichskriegs-räthen und Generalen vollmacht ertheilet würde/ krafft deren sie ohne weitere anfrage die durch die majora im kriegsrath gut befundene expeditiones bey vornehmenden schlachten/ belägerungen/ streiffen in des feindes lande und dergleichen/ zur würcklichen execution vor sich bringen könten. Es wäre aber zur denomination der **Reichs-Feld-Marschälle und Kriegsräthe** eher nicht zu schreiten/ noch recommendationes anzunehmen/ biß man über denen pflichten/ tractamenten und instructionen einen Reichsschluß mit Ihrer Kayserl. Majest. errichtet/ und alles adjustiret hätte; man müste auch keine andere als Teutsche darzu qualificirte personen nehmen/ und zu Kriegsräthen solche/ die von gnugsamer erfahrung in Reichs- und kriegs-sachen/ und im felde bey armeen selbst zum wenigsten als Obristen gedienet hätten.

Zur **legstatt** könte man Nürnberg/ Augsburg/ Franckfurt und Cölln nehmen/ die **bagage** der Generalität und Officirer ohne absicht auf die geburt und stand nach dem exempel der Frantzosen setzen/ hingegen die **aufrichtung guter** magazinen desto mehr befördern/ die zufuhr aus der allgemeinen Reichs-casse anschaffen.

Die **artickels-briefe** wären noch einsten zu durchgehen/ und auf ietzige zeiten geschärffter zu accommodiren/ sonderlich die **an-ab- und durchzüge wohl zu regliren**/ die quartier/ **disciplin** strenge zu halten/ und die hohe und subalterne Generalität samt denen Kriegsräthen darauff zu verpflichten/ und im übrigen

dasjenige ferner mit zu beobachten/ welches A. 1681 seqq. aufm tapis gewesen.

Das schema repartitionis wurde auf vorangeregtes quantum also auffgeworffen/ daß der Chur-Rheinische kreyß

Entwurff zur repartition.

haben sollen	zu roß/	zu fuß/
	1800	8121
der Ober-Sächsische	3966	8121
der Oesterreichische	7566	16521
der Burgundische	3963	8124
der Fränckische	2940	5706
der Bayerische	2400	4482
der Schwäbische	3963	8121
der Ober-Rheinische	1473	8559
der Westphälische	3963	8124
der Nieder-Sächsische	3966	8121
	36000	84000 köpfe/

summa 120000 mann.

Neuer antrag auf solchem fuß bey dem ietzigen Frantzösischen kriege.

Bey der jüngsthin A. 1702 wider die **Cron Franckreich** und den Duc d'Anjou, und deren helffere und helffers helffere von der **Röm. Kayserlichen Majestät** und dem **heiligen Röm. Reiche** zu Regensburg beschlossenen und publicirten kriegs-declaration haben Ihre Kayserl. Majestät abermahl durch dero principal Commissarium des Herrn Cardinals von Lamberg Eminenz auf **eine Reichs-armee** antragen lassen/ und hat man endlich in allen dreyen Reichs-collegiis auf vorangeführten fuß der 120000 mann selbige zu richten beschlossen.

Ursachen/ welch- der ietzigen Reichskriegs-verfassung entgegen stehen.

Es haben auch **Ihre Kayserliche Majestät** auf ergangenes Reichs-gutachten das project zur kriegs-verfassung approbiret/ und denen Reichs-kreysen die præstationes recommendiret; die **Röm. Königliche Majestät** das ihr auf solchem fuß angetragene **commando** generale **über die Reichs-armee auch angenommen**/ und ihren helden-muth in zwo campagnen bey denen eroberungen der gräntz- und haupt-vestung Landau zu ihrem unsterblichen nachruhm erwiesen/ dabey aber auch/ weil hin und wieder mangel erschienen/ sorgfältig verlangt/ daß die requisita zu künfftigen operationen zeitig zur hand geschaffet und die anstalten dazu in denen kreysen verfüget werden möchten. Ob es aber möglich sey/ diese Reichs-armee von 120 tausend mann mit allen ihren requisiten auf und ins feld zur activität zu bringen/ darüber waltet noch ziemlicher zweiffel; denn der fürnehmsten verhinderlichen ursachen mit wenigem zu gedencken/ so werden (1) Ihre Röm. Kayserl. Majest. **wegen des Oesterreichischen kreyses** das contingent von 3966 zu Roß und 8151 zu fuß zur Reichs-armee schwerlich stellen/ sondern dasjenige corpo von ihrer militz/ was sie in Hungarn gegen des Ragotzky waffen und in Italien nicht vonnöthen haben/ zu denen alliirten Schwäb- und Fränckischen kreyß-regimentern/ als welche beyden Reichs-kreyse das ihrige sehr patriotisch præstiren/ stossen/ und unter Ihrer Römischen Königl. Majest. commando agiren lassen. In erinnerung/ daß sie hiebevor sich vorbehalten/ mit ihren völckern allesamt frey zu agiren und zu disponiren/ und von dem **Burgundischen kreyse**/ welcher nun auch dem Ertzhause Oesterreich zugehöret/ itzo aber

in feindes händen meistentheils stehet/ ist wenig zu gewarten / als der auch ausser dem/ laut des Augsburgischen vertrags de A. 1548/ mehr nicht als zweyer Churfürsten anschläge betragen/ und also nur 120 zu roß und 554 zu fuß / (ausser der dreyfachen Türcken-hülffe) zu einem simplo zu contribuiren hat / und dennoch dieses wenige weder zu einem andern kreyß quanto noch sonst zur Reichs-armee stellen dörffte / welches wegen derer mächtigen Churfürsten und Fürsten / die den Potentatum exerciren/ ein groß exempel zur nachfolge ist.

2) Der **Ober-Sächs. kreyß** stehet in keiner verfassung/ kan auch darzu nicht gelangen/ weil Ihre **Königliche Majestät in Schweden** nichts bißher gestellet und Ihre **Majestät in Preussen** ein besonders corpo haben/ und nun damit in Italien rücken lassen ; die **Fürstlichen Sächsischen Häuser**/ ingleichen **Anhalt / Schwartzburg/Reussen**/ &c. ihre trouppes an die Kayserliche hohe Generalität zwar gewiesen / doch aber ausser einer solchen ordnung stehen / wie es eine Reichs- und kreyßverfassung erfordert. Ihre **Königliche Majestät in Pohlen** haben zwar ihr Reichscontingent offeriren lassen / wann andere Stände das ihrige auch præstirten; zu einem Ober-Sächsischen kreyß-tage können sie aber auch nicht gelangen / und ist ihr das Reich die garantie gegen einem Schwedischen einfall aus Pohlen zu leisten schuldig.

3) In dem **Ober-Rheinischen kreyse** ist fast viel ruiniret / und was noch von kräfften/ nemlich **Hessen-Cassel** und die dabey stehende Stände/ haben zwar vor das Reich / doch nicht als bey und unter einer Reichs-armee agiret / sondern als allirte/ werden sich auch schwerlich das biß anhero geführte principium nehmen lassen / ob sie sich gleich dem glückseligen commando Ihr. Königlichen Majestät Herrn **Josephen** zu unterwerffen nicht anstehen werden.

4) Der **Chur-Rheinische kreyß** hat auch viel verderbniß jenseit Rheins an der Saar/ **Mosel** und der orten/ dahero Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier noch jüngst im Martio dieses 170sten jahres declariren lassen / daß sie wegen harter oppression ihrer unterthanen / als die sedem belli bey sich gehabt / zur **Reichs-verfassung nichts stellen könte**/ sondern die wenige force und was noch aus vier ämtern disseit Rheins zu erschöpffen wäre / sie zu denen garnisonen in **Coblentz** und **Ehrenbreitstein** von nöthen hätten.

5) Im **Nieder-Sächsischen kreyse** ist bißher auch zu keinem convent zu gelangen gewesen / **Chur-Brandenburg** bleibet bey dero „Herrn vaters declaration und ihrer eigenen „bedingung / daß sie zu des Nieder-Sächs. „kreyses angelegenheiten wenig oder nichts „præstiren würden / so lange in denselben die „ordentlichen conventus derer Stände nicht „hergestellet würden / wolten sich deshalber „auch an keine Reichsschlüsse binden. Schwe„den hat bißher zu diesem kreyse wegen Bre„men auch nichts gegeben / Dännemarck hat „mehr als das contingent vermöge der mit Ihrer Kayserlichen Majestät habenden allantz præstiret. Ingleichen die **Chur- und Fürst**lichen Häuser **Braunschweig und Lüneburg**. Die übrigen Fürsten und Stände haben ihre qvoten zur Kayserl. Generalität dispostion gestellet.

6) Des **Westphälischen kreyses** verfassung ist so ziemlich ; es agiren aber dessen trouppen doch nicht in der cohærenz und subordination als bey einer Reichs-armee.

7) Aus dem **Bayerischen kreyse**/ nachdem der zu **Regensburg** jüngst von Saltzburg gehaltene kreyß-tag wenig fruchtbarliches ausgeworffen / hergegen **Freysingen / Berchtoldsgaden** und andere Stände über excesse der miliz und daher erleidenden ruin klagen/ und um die verschonung ansuchen / es auch sonsten noch heimlich verborgenes feuer in Bayern hat / welches behutsamlich gedämpfet werden muß / &c. so wird in diesem jahre vors Reich als zur **Reichs-armee** nicht viel zu gewarten seyn / sondern die contributiones, so weit noch was zu erheben/ werden zur Kayserl. kriegs-cassè kommen ; da es nun im kriege heisset/ der feind giebt ordre/ und aber die operationes an keinen andern ströhmen als heuer an der Mosel / Saar und Maase geschehen können / so wird es wohl auf drey getheilten armeen / als die haupt-armee an der Saar und Mosel / welche Ihre Römische Königliche Majestät commandiren werden / dann die neben-armee/ die zu bedeckung des rückens und des Ober-Rheinisch-auch Schwäbischen kreyses gegen die Frantzosen aus dem Elsaß und Brißgau von nöthen seyn dürffte / und dann auf die dritte armee unten an der Maase/ zur bedeckung des Ertz-stiffts Cölln und der Jülichischen lande / ankommen. Es hätte da seither Kayserts **Maximiliani** I zeiten keine recht-verfassete vollständige Reichs-armee/ sondern von dem Reiche wegen der Türckischen kriege nur hülffs-züge geschehen sind / die religions-trennung aber nach und nach die Stände in zwey hauffen getheilet / aus immerwaltendem eyfer vor die Teutsche freyheit und religion gezweiffelt werden können / als rathsam sey/ Ihrer Majestät dem Römischen Könige das General-commando der vorhabenden Reichs-armee anzuvertrauen ? Der valor, tapfferkeit und glorieuser succeß/ auch der gesegnete zustand der unter ihrem commando gestandenen wassen haben aber Ihrer Majestät das vollkommene vertrauen und den applausum billig also beygeleget / daß sich zu verwundern / daß an seiten des Reichs / sonderlich der Churfürsten und mächtigern Fürstl. Häuser/ zumahl derer / welche Cronen tragen / so wenig limitationes und erinnerungen bey denen vom Chur-Mayntzischen directorio communicirten auffsätzen geschehen / da doch vermöge derer Reichs-acten verschiedenen fürnehmen Gesandten hiebevor gemessene instructiones dahin gegeben worden / daß bey feststellung des puncti securitatis publicæ, wie das oberste commando recht zu fassen? als in einer sehr wichtigen materie sich nicht übereilet werden solte. Die bestellung der hohen und subalternen Generalität/ so wohl derer General-Kriegsräthe/ einrichtung des General-Kriegs-Commissariats/ &c. wird noch viel consultationes und zeit brauchen / ehe man darzu gelangen / und

selbige

selbige in qualitate Imperiali mit ihrer equippage ins feld rücken können / bevorab da wegen der chargen / wegen der General-kriegs-casse / wegen der gagen und sonsten noch grosse fragen und puncta unausgemacht da liegen / und nur einzelweise von einem und dem andern geredet worden ist. Und wie können doch alle die requisita und deren disposition in eine rechte form gegossen werden / wenn die Generalität nicht darüber vernommen ist? So lange nun auch die sachen vorangezogener maßen in den kreysen unrichtig stehen / wie will denn etwas fruchtbarliches geschehen können. Es sind also die vier haupt-requisita noch zu untersuchen / wie die grosse Reichs-armee / gesetzten falls / daß sie zusammen gebracht würde / zu versorgen / nemlich mit

Proviant /
Artillerie /
Munition,
Gelde.

In dem project / welches zu Regensburg communiciret / ist die verpflegung an proviant und andern bedürffnissen jedem Reichs-Stande vor sein contingent heimgewiesen / es ist auch weder was neues noch was unbilliges. Es dörffte aber schwer zu practiciren seyn / dann wann e. g. ein geringer stand vor seine 20 oder 30 mann ein Commissariat auffrichten / und brodt / hafer / heu / stroh auf marchen und im felde herzu schaffen soll / werden die unkosten höher lauffen als der werth der consumtibilien / und wann man es auf der achse nicht fortbringen kan / wie es denn unmöglich / zum exempel aus Hinter-Pommern an die Mosel / die magazinen auffzurichten / so muß man es auf entrepreneurs ankommen lassen. Treten gleich einige zusammen / und wollen es neben denen potentiaribus anderwärts in der nähe / wo vermuthlich das lager zu stehen kommet / vor baar geld kauffen / so werden die potentiores durch ihre geübte leute schon alles weggefischet haben / und wird auch vor diese vor baar geld nicht alles zu erlangen seyn / oder doch / wenn gewisse leute mit dergleichen wahren marchandiren / aufs allertheuerste bezahlet werden müssen / dahero bald mangel erscheinen / das geld nicht hinreichen / und es gehen dürffte / wie im vorigen Türcken-kriege / da die kreyß-völcker hungers sterben musten / und Ihre Kayserl. Majestät der Reichs-hülffe so wenig gebessert waren / daß sie vielmehr damit auf mehr als einerley art incommodiret wurden.

Wegen der artillerie und munition ist zwar beschlossen / daß man selbige aus denen Chur-Bayerischen zeug-häusern nehmen solle; allein die fortschaffung biß an den ort der operation ist gleichwohl auch kostbar / und pulver / bley / eisen und was mehr zur groben artillerie gehöret / will noch weitern vorrath nach ietziger art der ernst-feuer erfordern; und die bestellung des haupt-wercks bey der artillerie ist auch noch unausgemacht.

Wie schwer es mit auffbringung des geldes hergehe / liegt am tage. Man ließ es an wenigen mangeln / und das fort Kehl auffer provision stehen / drum muste es auch dem feinde zeitig in die hände fallen: zur reparatur der andern gräntz-vestung Philippsburg hat man nach vieler jahre berathschlagung endlich 6 Römer-monate ausgeworffen; wie wenig aber einkommen oder zu nutz gebracht werden können / zeigen die verfallenen wercker und gräben. Ist nun ein solcher miß-eyfer oder mangel bey 6 Römer-monaten / wie wolte die lieferung der geforderten zwey hundert Römer-monate zur Reichs-General-kriegs-casse zu hoffen seyn?

Jedoch will man mit diesen zweiffeln niemand zumahl dem hoch erleuchteten urtheil der hohen Generalität und dem Reiche um so viel weniger vorgreiffen / indem man allhier nur auf eine anzeige das absehen führet / was noch vor schwere puncta zu erörtern sind / ehe es zur Reichs-armee und deren operation kommen wird. Es kan auch noch in fernern zweiffel kommen / ob denn der zustand des krieges itzo noch leiden wolte / daß man mit zusammen geflickten troupes grosse dinge ausrichten könne? Da biß anher das Reich feindselig angefallen worden / hat der feind fast alle avantage davon gehabt / daß die Reichs-armee nicht so fort beweglich gemacht werden können / da hat es dieses Standes contingent am gelde / gleicher müntze / gleichem tractament gegen die andern / mit denen der soldat camerad-schafft machen sollen / bald an proviant / pulver / bley / gleichem calibre gefehlet / darüber es öffters vorwurff unter den gemeinen knechten / verbitterungen und schlägereyen gegeben. Da hat der General / oder auch wohl Obristen und geringerer Officirer den kriegs-gehorsam versagt / mit vorwenden / es wäre gegen die ordre / die er von seinem obern empfangen / wie ein merckwürdig exempel A. 1683 auf dem Kalemberge bey Wien vorgienge; der soldat ist nicht von gleichem exercitio militari, nicht von gleicher montirung gewesen / welches abermahl viel unfug und ungleiche dienste zu machen pflegt; wann der eine Stand fertig gewesen / und sein contingent zum rendez-vous geschickt / hat der andere erst angefangen zu werben; wann es an die postirung im winter kommen / sind die weit-entlegenen nacher hauß gegangen aus sehnsucht oder avocation, haben sich also den entrepriesen / welche der feind zur winters-zeit gethan / entzogen / oder da er seine campagnen frühzeitig begonnen / haben diese noch geschlaffen / oder sind nicht eher marschfertig worden und an den ort der operationen kommen / biß die beste occasion schon vorbey / und der vortheil vom feinde gewonnen gewesen.

Es pflegt auch am nachhalt zu mangeln / und die geringern Stände ja auch wohl gantze kreyse des dinges bald müde zu werden. Sind sie der feindlichen gefahr nahe und exponirt gewesen / und den schwall der andern kreyß-völcker aufm halse gehabt / sind sie ungeduldig worden / und hätten sich offt lieber dem feind ergeben / als vom freunde und helffer etwas erdulden wollen; der zuziehende und helffende stand hat auch offt so arg in des freundes landen gehauset / als der feind selbst / darüber grosser verdruß / lamentationes und schreyen nach der neutralität zu hören gewesen; die mißverstände und jalousien unter der Generalität / die trennungen im Kriegs-Rath / die competentz-strittigkeiten und dergleichen beschwerliche

emergentien haben auch das gute gehindert/ dem feinde aber viel occasion davon zu profitiren gegeben.

Es ist das Teutsche Reich reich von Fürsten/ Grafen und Herren/ hat einen schönen Adel und kan aus sich selbst helden und gute Generals geben; allein einen Generalissimum zu benennen und zu bestellen/ der die autorität und liebe hat/ daß Chur- und Fürsten unter ihme stehen solten/ ist nicht zu hoffen/ besonders auch wegen diversität von der religion/ und deren subalterne Generalität will sich auch so schlechter dings hin nicht commandiren lassen. Die kreyß-Obersten würden das præ vor andern verlangen. Mit der general kriegs-casse und commissariat ist auch nichts zu hoffen/ auch vor wohlverdiente helden ist der danck und ersetzung ihrer auffgewandten unkosten nicht zu gewarten/ daher sich auch ein grosser mächtiger Fürst ungern bestellen lässet/ oder des wercks bald müde wird und abdancket/ würde auch gleich zur kriegs-casse die verwilligte anzahl an Römermonaten geliefert/ wie bald ist es vergriffen/ und an andere orten verwendet? wie sehr mangelt es an magazinen/ ammunition, artillerie/ disciplin und conservation der soldaten/ und wie bald zerstreuet sich die mannschafft/ und wird dünne durch kranckheiten/ hunger und andere noth. Die recrüten gehen hernach langsam von statten/ der zwang gegen die manquirenden particular-Stände ist nicht parat/ und wegen der dissolution gewisser kreyse nicht zu hoffen. Welche und andere beylaufende mängel auch wohl verursachet haben/ daß Franckreich nun über ein halbes seculum der Teutschen sonst fast unüberwindlichen macht gespottet/ und bey solchen scopis dissolutis und disharmonie des Teutschen politischen cörpers die juramenta, friedenschlüsse/ armistitz und andere vergleiche vor spinne-weben geachtet/ ein schön glied nach dem andern abgelöset/ und sich incorporiret/ die übrigen nechststehenden aber fast gantz untüchtig gemachet hat. Es war ein groß glück von GOtt/ daß der Dauphin A. 1688 in der ersten furie bey dem terrore panico nicht auch Nürnberg und Franckfurt/ folglich Erfurt hinweggenommen/ denn es war kein widerstand/ ehe Chur-Sachsen mit seiner armee in Francken gienge; so bald aber diese rettung ihren anfang nahme/ muste sich die Frantzösische tyranney schon in etwas enger halten.

Wann der Kayser nicht durch allianzen mit den mächtigen Chur- und Fürsten sich hilfft/ ist die macht des Reichs schwach.

Diesem nach/ und da zu der Reichs-armee so wenig hoffnung und vertrauen übrig bleibt/ kömmt die defension des Reichs und handhabung dessen hoheit und macht auf die mächtigern Churfürsten und Fürsten nechst der Kayserlichen Majestät an/ welche entweder jeder vor sich/ und mit denen ihme zur werbung und geldbeytrage/ auch beqvartierung assignirten geringeren Ständen seines kreyses oder der benachbarten ein gewisses starckes corpo mit der Kayserlichen Majestät trouppes zu combiniren/ oder vor sich selbst jeder nach seiner mehrern stärcke/ als wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg/ auch Pfaltz zu thun vermögen/ allein zu agiren/ ihre magazinen auffzurichten/ das commissariat/ artillerie/ feld-apothecken/ kriegs-casse und dergleichen absonderlich anzuschaffen und zu unterhalten/ die recrüten zu rechter zeit aufzubringen/ und vor alles nachdrücklich zu sorgen wissen. Da nun ein gut concerto und genaue correspondenz unter denen unterschiedenen Feldmarschallen oder commandirenden Herren Generalen unter direction Ihrer Röm. Königl. Majestät auffgerichtet und unterhalten würde; so wäre noch wohl was glückliches auszurichten/ bevorab wann die postirungen also verfasset würden/ daß ein corpo oder armee der andern in geschwinder eil zur hülffe kommen/ oder wann der feind seine macht zusammen hielte/ diese alliirte Commandeurs auch mit combinirter force demselben begegnen könten. Das evangelium rumoret nicht/ und macht gewißlich keinen krieg im Reiche/ und ist das Reich vor der reformation in weit grössere innerliche kriege zerfallen und verwickelt gewesen/ als nach derselben; die Evangelischen haben auch keine principia auf einen religionszwang und halten active und passive viel von der freyheit des gewissens; wann nun der zelus cleri catholici, der öffters sehr indiscret ist/ und das studium sectæ suæ, welches in allen Reichs-constitutionen verboten/ dahinden bleiben und man in Christlicher eintracht einen GOtt/ einen glauben nach dem worte GOttes/ und eine tauffe behielte/ wenigstens nach art der eydgenossenschafft in der Schweitz das äusserliche interesse in der einigkeit erhielte/ und die geistlichen Herren aus denen geheimten rathstüben blieben/ würde/ wie ohne dem grosse Herren auch von diverser religion/ wann sie beysammen/ gar vertraulich seyn können/ es allenthalben glücklicher und besser von statten gehen. Es kan Teutschland sonder schaden oder empfindung eines abgangs eine armee von zweymahl hundert tausend mann/ und da es die noth erfordert durch einen wohlgeübten landausschuß/ der sich in vielen Fürstenthümern der geworbenen militz gleich hat regliren lassen/ noch einmahl so viel und also viermahl hundert tausend mann auf solche art zusammen bringen/ wann die Kayserl. Majestät vor sich und dero mächtige erblande eine armee von 40000 mann/ die geistlichen Herren Churfürsten ein corpo von 18000/ die weltlichen Herren Churfürsten eine armee von 40000 mann. Wiederum die geistliche Fürsten und Stände eine armee von 40000 mann/ die weltlichen Fürsten eine armee von 52000 köpffen/ und die Grafen/ der unmittelbare Reichs-adel/ samt denen Reichs-städten ein corpo von 10000 mann werben/ und zu deren unterhalt ieder zu der General-casse, wie diese armee der operation halber am ober-mittel- und unter-Rhein in verschiedene corpi abgetheilet und angewiesen würden/ sein freywilliges doch proportionirtes contingent richtig beywürffe/ und die militar-œconomie rechtschaffen stabiliret/ die kriegsnothwendigkeiten zeitig und rathsam an bestimmte orte zusammen gebracht/ hernach desto schärffere disciplin bey guter zahl- und verpflegung geübet/ und wem es zu viel deuchten wolte/ an pracht/ redouten/ mascheren/ operen/ unnützen dienern und vergeblichen mehrentheils sündlichen aufwand so viel erspahret werden wolte/

Unvorgreiffliche gedancken von der macht des Teutschen Reichs.

wolte / hilff lieber GOtt / welcher feind würde so keck seyn / Teutschland anzugreiffen und zu verunruhigen. Und wenn dieses grosse werck bey friedens-zeiten zu kostbar und unnöthig erachtet werden wolte / wiewohl dieser staat vor glückselig zu achten / der in friedens-zeiten in kriegs-bereitschafft stehet; so könte man die reduction auf die helffte / auch endlich auf ein quart einrichten / und damit die gräntz-vestungen und pässe am Rhein / der Mosel und der Maase recht besetzen / die artillerie und magazinen darinnen haben / und mit dem andern quart zu hause bereit bleiben / also daß bey einem geschwinden überfall / welcher zwart bey solcher real-garantie der Reichs-securität kaum zu hoffen / binnen kurtzer zeit eine armee von 100000 mann gleichwol zur operation employren könte / und da würden die kreyßausschreibenden Fürsten und Obersten erst zur rechten activität kommen / und auch innerlich friede und recht gehandhabet werden können / es würde auch / weil doch grosse Herren ihre affaires lieber mit dem degen und pistolen als durch die feder ausmachen wollen / ein schwerdt das andere in der scheiden halten / und das heilige Römische Reich Teutscher nation das allermächtigste und glorwürdigste Reich seyn und bleiben. Die particularia überlässet man zu derer kriegs- und staats-verständigern reifern vorsinnen und anrath; wiewohl noch viel wasser in dem Rhein verlauffen wird / ehe sich ein vorschlag finden möchte / welcher dem Kayser und dem Reiche gleich angenehm und zur nachfolge belieblich seyn dürffte / er werde auch noch so wol ersonnen / und noch so gut gemeynet.

Was bey der letzten Reichs-kriegs-erklärung A. 1702 vorgegangen.

Bey der jüngsten kriegs-declaration wider den König in Franckreich / den Hertzogen von Anjou und deren anhänger haben Ihre Kayserl. Majestät dero gerechtesten eyfer gegen die abermahlige friedensbrüche dem Reichs-convent durch ihre höchstansehnliche commißion zu vernehmen gegeben / und als nach gepflogener reiffen consultation in allen dreyen Reichs-collegiis geschlossen worden / ob höchstgedachten König und Hertzog samt dero alliirten und allen befehlhaberen / soldner und unterthanen / helffer und helffershelffer (darunter Chur-Bayern nahmentlich hernach genennet) vor Reichs-feinde zu halten / und den krieg gegen dieselben von Reichs wegen zu decerniren / zu declariren und ins Reich zu verkündigen / also den der Röm. Kayserl. Majestät abgenöthigten krieg vor einen allgemeinen Reichs-krieg zu achten / und Ihrer Majestät mit rechtschaffener zusammensetzung aller kräffte / nach dem exempel etlicher fürnehmen Chur- und Fürsten / insonderheit der associirten kreyse des Reichs / welche schon würcklich ihre macht am obern Rheinstrohme vor der haupt-vestung Landau / und unten am Rhein und der Maase dem feinde entgegen gestellet / und denselben mit gutem succeß mit bestreiten helffen / patriotisch zu assistiren / haben auf beschehenes einrathen und ersuchen Ihre Kayserliche Majestät die declaration sothanen Reichs-kriegs in dero erblanden und denen Reichs-kreysen publiciren lassen / und von Röm. Kayserlicher macht den König in Franckreich / und dessen enckel Hertzog von Anjou, und deren alliirte und helffere vor dero und des Reichs feinde / und den krieg vor einen allgemeinen Reichs-krieg erkläret / mit gesinnen und befehl an alle Reichsstände mit aller macht zu concurriren / sich solcher feinde mit nichten anzunehmen / noch ihnen beystand oder vorschub zu thun / noch unterkommen / durchzug / werbung oder anderen unterschleiff zu verstatten / vielmehr aber abbruch zu thun / auf daß das Reich und dessen unterthanen conserviret / die abgerissenen lande recuperiret und in vorigen stand denen Reichs-fundamental-satzungen gemäß in ecclesiasticis & politicis hergestellet / die gerechte Kayserliche intentiones erreicht / und die feinde zum gebührenden abtrag vor die grausamen schäden und leistung künfftiger mehrern sicherheit angehalten / und endlich ein gemein-nützlicher reputirlicher friede erlanget werden möchte.

Es sind auch in eben diesem manifest alle des Kayserts und des Reichs in der obgedachten feinde civil- und militar-diensten befindliche / oder sonst sich daselbst aufhaltende lehn-leute und unterthanen von dar ab und ins Reich und die Kayserlichen erblande beruffen und avociret worden; ferner / daß auch weder neutralität / correspondenz, gewerb oder handlung Frantzöisch- oder Spanischer so wohl wöllener als seidener / gold- und silberner / auch aller andern wahren und manufacturen / wie auch weinen / branteweinen / öl / gewächse und sachen immediatè oder mediatè aus Franckreich ins Reich gebracht / noch wechsel und contra-wechsel (bevorab da die conformität mit Engel- und Holland zu erlangen) verstattet / viel weniger un- oder mittelbare verständniß mit denenselben / noch auch Frantzöische oder Anjouische ministri oder andere verdächtige personen von dieser nation geduldet / sondern alle verboten und abgeschaffet / die wahren als contraband geachtet werden sollen.

Wiederum daß kein geträide / pferde / pulver / bley / schwefel / salpeter noch andere wahren von contrabando auser Reichs irgends wohin / auch so gar in neutrale oder freunds lande geschicket und verführet / ohne / so viel das letztere betrifft / ausdrückliche erlaubniß. Daß keine Frantzosen / mann- oder weiblichen geschlechts / hoch und niederen / geist- oder weltlichen standes mehr in stifftern / klöstern und collegiis oder in diensten angenommen / und diejenigen / so sich schon darinn befinden / unter gewisser strafe ab- und ausgeschaffet werden / es wäre denn / so viel die geistlichen betrifft / daß ihre ordinarii und superiores vor derselben unsträffliche conduite stehen wolten; und daß / so viel die weltlichen schon lange jahre im Reiche seßhafften / oder der religion halber entwichene und von einigen Reichs-Ständen in schutz auffgenommene Frantzosen anbelanget / dieselbe ihren herrschafften mit unterthanen-pflichten würcklich verwandt wären / und sich im übrigen Reichs-satzungs-mäßig verhielten. Ingleichen daß keinem Teutschen erlaubt seyn solle in Franckreich zu reisen / und gleichwie die auswärtigen Potentien / oder auch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / die

„die bey währendem diesem kriege um etwa ei-
„ne diversion zu machen / des Reichs kräffte
„damit zu schwächen / oder dessen und seiner al-
„liirten gerechtes vorhaben zu hindern / oder
„aus was ursachen und unter was schein es
„seyn möchte / einen andern Churfürsten / Für-
„sten und Stand des Reichs und deren lande /
„oder auch deren alliirte überzöge / überfiele
„oder beunruhigte / gleichmäßig pro hostibus
„Imperii ipso facto erkläret worden / also und
„dafern iemands der Reichs-Stände die
„waffen gegen Franckreich und den Hertzog
„von Anjou zu ergreiffen / oder dem Kayser und
„dem Reiche die schuldige hülffe zu leisten sich
„entschlagen / oder den feinden und dero adhæ-
„renten mit volck / werbung / pferden / kriegs-
„munition, proviant oder sonst assistiren wol-
„te / solte derselbe auch so lange vor Reichs-
„feind gehalten werden / biß er wieder ausge-
„sühnet / und schuldige præstanda præstiret hät-
„te / inzwischen auch kein Teutscher denselben
„zu dienen schuldig oder befugt seyn solle / aller-
„massen denn falls einer nicht unter feindli-
„cher gewalt stehender Reichsstand oder glied /
„diesen und andern Reichsschlüssen gemäß / dem
„vaterlande seine schuldigkeit ungesäumt nicht
„leistete / oder mit Franckreich in neutralität oder
„particular-tractaten bereits stehen oder ins
„künfftige sich einlassen thäte / wider den
„solte ad privationem aller vom Reiche haben-
„der lehn und beneficien geschritten werden;
„alle andere aber an erbe und lehn / anwartun-
„gen / rechten / haab und gütern / ämtern / digni-
„täten und ehren / auch an leibe und leben / und
„die abwesenden in bildniß abgestraffet / ihnen
„und ihren descendenten ihr stamm und wapen
„ferner zu führen nicht verstattet / noch weni-
„ger sie vor stifft- und rittermäßig jemahls
„mehr gehalten / sondern insgemein aller eh-
„ren unfähig erkläret / ja die von einer obrig-
„keit angesetzte strafe durchs gantze Reich gül-
„tig seyn / und derselben / auf ertheilte nachricht /
„aller orten nachgegangen und darauff exe-
„quiret werden sollen. Und ist dieses alles denen
„Churfürsten / Fürsten und Ständen / und allen
„Reichs-unterthanen bey denen eyden und
„pflichten / wormit sie der Kayserlichen Majestät
„von des Reichs wegen zugethan / auch bey
„verlust aller gnade und rechten kund zu ma-
„chen / darüber zu halten / und darwider
„nichts zu thun / noch zu verhängen ernstlich an-
„befohlen worden.

„Es sind auch weniger nicht besondere avo-
„catorial-mandata an alle Generales / Obristen /
„auch andere hohe und niedere befehlhabere /
„und ingemein alle kriegs-leute zu roß und fuß /
„die unter des Kaysers und des Römischen
„Reichs botmäßigkeit gesessen oder gebohren /
„und sich in des Königs in Franckreich oder des
„Hertzogs von Anjou, oder deren adhærenten /
„helffere und helffershelffere kriegs-diensten
„befinden / von dar ab- und zu den Kayserlichen
„und des heiligen Reichs waffen zurück beruf-
„fen worden.

Ursachen eines Reichskriegs.

Was ingemein die rechtmäßigen ursachen zu einem off- oder defensiv-kriege sind / ist von denen politicis und lehrern der allgemeinen völcker-gesetze gnugsam beschrieben / auch oben in der general-beschreibung eines Staats angeführet worden. Die sonderbaren ursachen vor das Römische Reich Teutscher nation sind theils in denen Reichs-abschieden und übrigen Reichs-constitutionen zumahl auch der executions-ordnung zu finden; und dieweil dieses Reichs verfassung auf friedens-maximen bestehet / weiß man wenig von offensiv-kriegen / und bewähren die nach und nach von denen Römischen Kaysern publicirte kriegs-manifesta, wie viel man über sich gehen lassen / ehe man sich resolviret / die zur ungebühr leidende gewalt und unbilligkeiten durch gegengewalt und defensiv-waffen abzuwenden. Wiewol auch zur wieder-eroberung derer durch list oder zwang entfremdeten Reichs-provinzien man das schwerdt auszuziehen angestanden. Bey dem ietzt vorhabenden Reichs-kriege hat ihre Kayserliche Majest. und das Reich folgende ursachen gehabt / die waffen zu ergreiffen / daß der König in Franckreich nicht
„allein den letzteren vor wenig jahren zu Rys-
„wick geschlossenen frieden durch anfangs
„verweigerte und verzögerte ausräumung
„der stadt Brysach / auch unvollkommene
„restitution der vestung Philippsburg und
„der Chur- und Fürstlich-Pfältzischen landen /
„so dann auch durch die des Herrn Chur-
„fürsten zu Pfaltz mit gewaffneter hand ab-
„gedrungene bezahlung nahmhaffter / obwohl
„nicht schuldiger und dahero vermöge des zu
„Rom ausgefallenen superarbitral-urtheils
„ihro guten theils zu refundiren seyender geld-
„summen / wie weniger nicht durch die dem
„Fürstl. Hauß Würtenberg Mömpelgart in
„ecclesiasticis & politicis zugefügte ungemeine
„beeinträchtigungen und in andere viele wege
„gleich anfangs übertreten / sondern auch
„nach erfolgtem tödlichen hintritt Ihrer König-
„lichen Majestät in Hispanien Carls II unterm
„vorwand eines nichtigen testaments / ungeach-
„tet aller verzichten / eydschwüre / cessionen
„und friedensschlüsse / sich aller von Ihrer Ma-
„jestät hinterlassener Königreiche und landen /
„deren verschiedene / eher sie an Spanien kom-
„men / des Reichs und Ertz-Hauses Oesterreich
„eigenthum gewesen / gewaltthätig bemächti-
„get / und darinn seinen enckel den Hertzog von
„Anjou für einen König eingedrungen / inson-
„derheit den Burgundischen Reichs-kreyß / die
„Hertzogthümer Meyland und Mantua samt
„andern vielen Reichs-lehn mit gewaffneter
„hand occupiret / und darinnen allerhand ge-
„waltthaten verübet; wie er denn auch / denen
„Reichs-constitutionen und frieden-schlüssen
„zu wider / in das Ertz-stifft Cöln und stifft Lüt-
„tich ein grosses kriegs-heer unter dem nichti-
„gen nahmen Burgundischer kreyß-völcker ein-
„geführet / und damit deren vestungen / schlösser
„und andere haltbare plätze besetzet / darinnen
„unerlaubte neue schantzen / viele zeug-proviant-
„und magazin-häuser auffgerichtet / den Lüt-
„tichischen Dom-Dechant Freyherrn von
„Mean und andere treue Reichs-unterthanen
„gewaltthätig weggeführet / unerträgliche con-
„tributiones und grausame brandschatzungen
„ausgeschrieben / durch unchristliche raub- und
„plünderungen vieler Reichs-Stände lande
„verwüstet / das freye commercium auf dem
„Rhein und andern ströhmen zerstöret / die

Reichs-

„Reichs-lande des Nieder-Rheinisch-oder „Westphälischen kreyses feindlich invadiret/ „darinnen mehr als grausame hostilitäten be„gangen/ und auch dadurch den Ryswickischen „frieden gebrochen: über dieses auch die „Reichs-Stände gegen Ihre Röm. Kayserli„che Majestät als des Reichs allerhöchstes „Oberhaupt und selbige gegen einander verhe„tzet/ in die Reichs-geschäffte / von was natur „und eigenschafft die immer seyn können/ sich „eingemischet/ derer Reichs-collegiorum jura „und autorität gekräncket / und dem Reiche „mit unerträglichem hoch- und übermuth mit„ten im frieden gesetze vorzuschreiben sich an„gemaßet / mithin nichts unterlassen/ was zu „beschimpfung und gäntzlicher unterdruckung „der Teutschen nation/ auch zu zernichtung der„selben freyheit und subjugation so vieler treu„en Reichs-Stände/ landen und lehen/ immer „gereichen können / um dadurch endlich die „vorlängst so eyferig gesuchte universal-Mo„narchie desto ehender zu erhalten und zu befe„stigen; zu geschweigen/ daß auch der Hertzog „von Anjou sich des Ihrer Kayserlichen Ma„jestät als Ertz-Hertzoge von Oesterreich com„petirenden titul zuzulegen/ und sich einen Ertz„Hertzogen von Oesterreich / Grafen von „Habsburg und Tyrol zu nennen und zu schrei„ben/ keinen scheu getragen ꝛc. Wiewohl nun auch einige so genannte suasoriæ causæ und incident-ursachen mit in diese declaration geflossen / welche/ wann die Reichs-versammlung oder die allda subsistirende Gesandschafften nach hause referiren und das werck an den höfen genau überleget werden können / etwa noch einig bedencken/ ob man selbige/ wie sie in dem decreto der Kayserlichen commission enthalten/ exprimiren sollen/ verursachet haben würden/ bevorab da noch verschiedene mächtige Chur- und Fürsten bey der kriegs-declaration selbst angestanden/ und diesen krieg noch zur zeit vor keinen Reichs-krieg halten/ sondern das Ertz-Hauß Oesterreich allein wegen derer auf die Cron Spanien und dero erblande im Reich habenden ansprüche / den angefangenen krieg fortsetzen lassen wollen/ in der versicherung/ daß wegen derer übrigen wider den frieden zu Ryswick von Franckreich unternommenen gebrechen und überfahrung/ wohl satisfaction ohne einen blutigen krieg zu erhalten gewesen; allein Ihre Kayserliche Majestät hatten sich durch allianzen derer gewaltigsten Potentaten von Europa / so wohl der mit volck versehenen Churfürsten und Fürsten / ja gantzer kreyse schon versichert/ und konte ihr um so viel weniger fehlen/ die kriegs-resolution auf dem Reichs-tage heraus zu bringen. Sonst erinnert man sich wohl / was A. 1683 zu Wien bey einer zwischen denen Reichs-Vice- und Oesterreichischen Hof-Cantzlern/ und dem Hochfürstlich-Hannoverischen Gesandten Freyherrn von Falckenhahn gehaltenen conferentz wegen der casuum rupturæ mit der Cron Franckreich vorgegangen; daß „aller ein und vorbruch ins Reich und thätli„che vergewaltigung ein oder andern Stan„des desselben/ es geschehe durch reuniones, ex„actiones, bequartierungen / oder sonsten / in „summa/ wann das Reich oder ein glied desselben wider die instrumenta pacis à quocunque „& sub quolibet prætextu gewaltiger weise „überzogen und beschweret würde / desglei„chen/ wann ein oder anderer kreyß und dessel„ben hohe ämter deswegen/ daß von Kayserl. „Majestät etwas denen Reichs-satzungen ge„mäß auffgetragen und expediret würde/ange„griffen und beunruhiget werden solten. Jt. „wann ein ausländischer Potentat im Reiche „demselben zur ombrage und gefährlicher weise „quartier nehmen solte / unter dem vorwand/ „daß die bequartirte darein consentiret / zu„mahl wenn der consens nicht aus freyem wil„len / sondern aus furcht eines feindlichen tra„ctaments entstanden. Bleibt also dabey/ was Hugo Grotius L. 2 de J. B. & P. c. 1 §. 1 n. 4 schreibet: Causa justa belli suscipiendi nulla esse alia potest, nisi injuria; je mächtiger und empfindlicher nun der Potentat / je mehr weiß er das unrecht zu exaggeriren und je leichter schlägt er von sich.

Was eigentlich casus rupturæ sind.

Wir haben oben angeführet / daß ohne volck und geld kein krieg angefangen oder fortgesetzet werden könne/woher aber in dem heiligen Röm. Reiche dieser nervus rerum gerendarum genommen werden solle / davon ist zu aller zeit consultiret / das rechte expediens und fundgrube jedennoch nicht ausgefunden; dannenhero aber auch wegen dieses mangels nie eine rechte dauerhaffte Reichs-armee auf den fuß und zur operation gestellet/ und so lange/ als der krieg gewähret oder dauren können/ unterhalten worden. Denn der soldat dienet um sold / und wenn er den nicht bekömmt/ läßt sich keine disciplin halten / und degeneriret dann alles auf raub und plünderung/ feuer und blut / und ist der freund so gut als der feind/ Tros Rutulusve fuat nullo discrimine habetur; wie der Mannsfelder im vorigen Teutschen kriege ohne mittel und geld armeen richten und krieg führen wolte / derer Reichs-Stände / welche in keiner verfassung und gegenwehr stunden/ ihre länder unter seine Officirer austheilete/und anstatt sammel- und laufgeldes/ solds und unterhalts alles preiß gab/ und diese maxim führete / daß der brand den krieg zierete / wie das Magnificat die vesper. Der ruin folget aber bald bey solchen unglückseligen rotten/ und der feind / wann er ein gut menagement führet/ wird die last des kriegs länger aushalten können. Es ist auch in Teutschland die heeres-folge noch an die verpflegung gemeiniglich verbunden / dergestalt / daß/ wann das landvolck das gewehr schultern muß/ der Landes-Herr vor dessen unterhalt sorgen / und so bald der Rittersmann und vasall sein lehn-pferd an des Herren krippe bindet/ der lehn-Herr solches verpflegen muß.

Die kriegskosten sind schwer aufzubringen im Reiche.

Heersfolge im Reich ist an die verpflegung verbunden.

Es geben die alten landfrieden und bündnisse derer vorigen seculorum, daß dem soldaten zwar etwas heu/ stroh und futter/ so weit er von dem wege an mit den armen reichen können/ vor sein pferd wegzunehmen/ erlaubet gewesen/ mit wagen aber oder karren es abzuholen und zu fouragiren/ war bey strafe des raubs verboten/ item speise oder haußmannskost durffte der soldat auch fordern / weiter aber zu gehen/ wurde ebenmäßig vor landfriedbrüchig gehal-

Alte art die soldaten zu verpflegen.

ten/ wie solches aus denen alten Reichs-constitutionen beym Goldast zu lesen. Und zwart dieses nur auf zügen und marchen. Denn in städten muste und solte alles um redlichen feilen kauff und üm den pfennig genommen werden/ ohne widerrede. Die kosten/ welche auf belagerungen der vestungen/ schlösser und städte giengen/ auf antwercken/ bliden oder zu grabene/ (wie man es dazumahl nannte/ und in Kayser Ludwigs A. 1332 auffgerichtetem landfrieden davon gemeldet wird/ ingleichen in Kayser Carls IV Rheinischem landfrieden de A. 1356) nahme man von den gemeinen gleits-geldern/ die bey denen zollstädten eingenommen wurden; man wuste damahls von keiner artillerie/ noch pulver oder bley/ und konte viel näher bey dem commissariat und der feld-œconomie auskommen/ der luxus liesse sich auch noch wohl halten; die steine/ welche man vermittelst der bliden oder gewisser werff-machinen gegen den feind sprengete/ hatte man umsonst; die pfeile konte man auch mehr als einmahl brauchen/ und musten die nechst angesessenen bundes-verwandten/ Fürsten und städte alle nothdurfft zum kriege einstweilen hergeben/ welche hernach auf erfolgtes ende des krieges oder wenigstens eines feldzugs unter gesamte bundsgenossen eingetheilet/ und jeder sein contingent beyzutragen angehalten wurde/ inmassen solches aus denen unterschiedlichen landfriedens-constitutionen zu ersehen. Welcher modus auch beybehalten worden/ nach dem das pulver und die geschütze und büchsen A. 1378 erfunden waren/ und kame es mehrentheils auf die nahe gelegenen Reichsstände an.

Die nechsten an der gefahr thaten den vorschuß.

Artillerie gaben die Stände.

In dem heerzuge gegen die Hußiten wurde die abtheilung auf Churfürsten/ Fürsten und städte des geschützes wegen gemacht/ wie viel nemlich jeder Stand an kammer-büchsen/ hand-büchsen/ tarras-büchsen/ pfeilen/ feuerpfeilen/ steinen/ gezeuge/ pulver und ander gezeug mit ins feld und zur wagenburg bringen solten; item wie viel geschickte büchsenmeister/ &c. man vergliche sich auch einer kopff- und vermögen-steuer/ daß jeder mensch/ so über 15 jahr alt/ einen blaffart oder sechs pfennige/ und welcher mensch zwey hundert gülden werth guts oder drüber/ doch unter tausend gülden werth/ nach abzug der schulden hatte/ einen halben gülden/ und welch mensch tausend gülden werth guts über seine schulden hatte/ einen gülden geben solten. Es wäre denn/ daß einer/ grössern ablaß zu verdienen/ aus gutem willen mehr liefern wollen/ so nahme man es mit dancke an/ und scrupulirte weiter nicht über seinem vermögen/ und der Cardinal Julianus belohnte diejenigen/ so sich recht angriffen/ mit dem ablasse gar reichlich. Die legstädte waren Nürnberg/ Erfurt/ Salzburg und Breßlau.

Alte kriegs-steuern.

Bey absonderlichen oder particular bündnissen und kriegs-rüstungen gebrauchten sich die bunds-verwandten des einlegens/ da nemlich jeder bundsverwandter seine jährliche gülte und nutzung/ was jeder an lehn- und pfandschafften/ eigenen zehenden/ an weihern/ gütern/ zinsen/ leibgedinge/ gülten und anderen einnahmen/ landüblich in anschlag brachte/ und die gülten davon zur gemeinen steuer/ in die

Einleg-gelder.

legstadt richtig und ohne unterschleiff einzulegen hatte; die einnehmer aber musten zu GOtt und denen Heiligen schweren/ daß sie ihr lebenlang reinen mund halten wolten. Weil aber diese art der collecten viel beschwernisse mit sich führete/ und wie es noch ietzo hergehet/ die mächtigern Fürsten und städte das wenigste einlegten/ beliebte man/ daß die geschwornen jedem sein contingent nach pflichten zutheilen solten. Hernach hat K. Maximilian I und das Reich A. 1495 auf dem grossen Reichstage zu Worms in der confirmation des landfriedens die versehung gethan/ daß jederman das nacheilen zu frischer that/ auf sein selbst kosten und schaden zu thun schuldig seyn sollen/ ob aber feldlägers/ überzugs/ thätlich handels oder ander gewaltiger that gegen den friedbrechern und ungehorsamen von nöthen seyn würde/ daß solches gerichtet und geordnet werden solte von dem gemeinen pfennig und hülffe/ so aus dem Reiche zusammen oder einbracht werden sollen. Sonst legte man auch zur selbigen zeit eine anlage auf die feuer-stätte. Heutiges tages kömmt es auf die Römer-monate an/ und dieses sind diejenigen Reichs-steuren/ welche von denen Römer-zügen herrühren. Als vorzeiten die Reichsstände die Kayserl. Majest. nacher Rom zur Päbstlichen weyhe und krönung mit 20000 mann zu fuß und 4000 zu pferde begleiten/ oder solchen zug mit einem zehenden theile ihrer jährlichen lehns-einkünfften lösen müssen/ hat daher die Reichssteuer und der modus collectandi seinen nahmen und ursprung genommen; und ist jeder Stand mit einem gewissen contingent in der Reichs-matricul angeleget/ und der reißige knecht zu zwölff/ der fuß-knecht aber zu vier gülden angeschlagen worden.

Von der Reichs-matricul und dem anschlage der Stände.

Vor Kayser Sigismunds zeiten hat man zwar auch gewisse Reichs-register nach und nach verfasset/ deren aber in den historien und actis publicis keine mehr anzutreffen. Diejenige/ so A. 1421 auf dem Reichstage zu Regensburg zum allgemeinen zuge wider den Türcken und folgends die A. 1431 bey allgemeiner Reichs-versammlung zu Nürnberg auffgerichtet/ und nachgehends A. 1466 und 67/ ingleichen A. 1489 zu Franckfurt wegen der eilenden hülffe verfasset worden/ geben ietziger zeit wenig fuß und grund/ ja sie sind sehr mangelbar und in vielen stücken falsch. Die jenige aber/ welche Kayser Carl V auf dem Reichs-tage zu Worms A. 1521 auf die Reichsstandschafft genauer eingerichtet/ und einen gewissen fuß der Reichs-anlagen gesetzet/ ist zuverläßiger/ und/ der mit eingeschlichenen ungleichheiten und wenigen verstösse ungeachtet/ bißher in ermangelung einer bessern zum fundament in den meisten gebrauchet worden. Von deren verbesserung hat man bey vielen Reichs-conventen consultiret/ das schwere werck aber so gar nicht erheben können/ daß nicht vielmehr durch die vielen moderationes, welche fast gantzen kreysen angedihen/ desgleichen durch die exemtiones die matricul in grössere confusion gesetzet worden. Das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich hat oben gethaner anzeige nach viel

Moderationes und exemtiones verwirren und schwächen den anschlag.

Stän-

Stände sine onere oder ohne übernehmung dem ausgezogenen Reichs-anschlag eximiret. Dergleichen andere Stände auch gethan/ und hat die dispositionen des Reichs-abschieds zu Augsburg de A. 1548 §. und als durch/ ꝛc. krafft dessen auf dem fall/ da ein Stand den andern ohne entrichtung der gebührlichen Reichs-anlagen ausziehen wolte/ dem Kayserlichen Fiscal befehl geschehen/ wider die ausgezogene zu procediren/ auch die ausziehende vor ihr interesse darzu zu citiren/ also/ daß gegen exemten und eximenten unverzüglich/ als in 6 monaten der proceß instituiret/ und aufs wenigste die ladung ausbracht und verkündiget/ in der sache selbst summarisch procediret/ und einer jeden solchen sache in zwey jahren den nechsten/ nach dem nechsten eines jeden geladenen erscheinen anzurechnen/ ihre erörterung durch ein endurtheil gegeben werden sollen. Im fall aber ein Stand wider willen und unbillich ausgezogen werden wolte/ und sich zu austrag seines rechten anbieten möchte/ soll ihn das Kammergerichte in der possessione vel quasi libertatis und bey bezahlung der Reichs-contributionen schützen und wider den ausziehenden verfahren lassen. Es haben aber diese Fiscalische processe wenig gefruchtet./ und sind leider aus denen zwey jahren fast zwey secula worden.

Gegenmittel sind fruchtlos.

Eine andere art der Reichs-anlagen ist vorzeiten der gemeine pfennig gewesen/ welcher eine solche collecta importiret/ da Obrigkeiten und unterthanen/ niemand ausgenommen/ ihr vermögen eydlich anzeigen/ und mit einem gewissen gelde versteuren müssen. Die æstimation geschahe also/ daß 1000 gülden jährlichen einkommens auf 20000 gülden haupt-guts gerechnet wurde/ und von diesen fünff pro centum oder 50 fl. vor 1000 fl. Der ursprung rühret von dem Reichs-tage zu Regensburg de A. 1474 her/ seit der zeit hat man nach solchem modo dann und wann collectiret/ und selbigen vor ein solch austräglich und billich mittel gehalten/ daß dadurch weder der Stand noch dessen unterthanen über vermögen beschweret/ sondern allenthalben gleichheit gehalten/ die exemtions- und moderations-beschwerden abgethan/ und dem bedürfftigen Reiche schleunige hülffe geschaffet würde. Dieweil aber die mehresten weltlichen Stände ihre convenienz dabey nicht gefunden/ haben sie sich so lange darwider auffgehalten/ biß er endlich gar abgebracht worden. Kayser Rudolph II bemühete sich zwar auf der Reichs-versammlung zu Regensburg de A. 1603 samt vielen/ sonderlich den geistlichen Ständen sehr eiferig/ sothanen pfennig wieder einzuführen/ konte es aber nicht erlangen. Gleichwie auch die auf dem Reichs-tage zu Regensburg A. 1641 dißfalls gehabte bemühung deßhalber vergebens gewesen/ weil man à potiori dafür gehalten/ es erfordere diese art zu viel und lange zeit/ da hergegen der damahlige zustand ob periculum moræ eine eilfertigere hülffe erheischete/ sey auch hochbeschwerlich/ die heimlichkeiten und vermögen eydlich anzugeben/ und entweder sich bey seinem göttlichen segen neider/ oder bey seiner dürfftigkeit verachtung zu erwecken/ dahero man auf die Römer-monate biß zu dieser zeit gehalten hat. Deren aber/ zumahl bey vorigem Teutschen kriege/ so viel worden/ und den armen unterthanen die dosis an 120 auf jährlich so starck worden/ daß sie alle haabe darüber hinweg purgirt/ und den bettelstab ergreiffen müssen/ daher auch jener bauer nicht vergebens gewünschet/ daß die Römer ihre monate behalten/ und den Teutschen ihre alten zwölff monate unverwehrt lassen möchten. Seither ist man mit dieser grossen anzahl nicht zufrieden gewesen/ und auf 200 bey ietzigem Reichs-kriege hinauf gerücket. Ob aber lange damit auffzukommen/ ob auch alle Stände ihre contingentien/ die bey manchen auf tonnen goldes anlauffen/ abtragen werden/ ist so wenig zu hoffen/ als schwer es mit der Reichs-armee selbst hergehen möchte.

Gemeine pfennig.

Noch eine andere art und proportion den intraden nach ist A. 1500 gehalten/ und jedem geistlichen und Reichs-Stande von 40 fl. capital 1 fl. Grafen und Herren von 4000 fl. ein reisiger/ dem Fürstenstande wenigstens 500 pferde/ iedem Juden jährlich 1 fl. auffgeleget/ jedoch aber auch dieser modus bald hernach wieder geändert worden.

Proportionsteuer im Reiche.

Solche Reichs-hülffen dürffen nicht von hauß zu hauß gesuchet/ sondern sollen auf Reichs-tägen angetragen/ und die Stände mit einem freywilligen beytrage zu erleichterung der gemeinen last ersuchet werden. Sintemahl die ansetzung der Reichs-steuren unter diejenigen sachen gehöret/ darinnen ein Kayser ohne gesamter Stände rath und bewilligung nichts vornehmen noch werckstellig machen soll. Dahin denn billich der schluß des XVII artickels der Kayserlichen wahl-capitulation gehöret/ darinnen versehen/ daß Ihre Kayserliche Majestät die steuer-auflagen auf keine andere weise/ als nach anleitung des friedenschlusses/ und also mit vorwissen und consens gesamter Stände ansetzen/ die eingewilligte hülffe zu keinem andern ende/ als darzu sie gewiedmet/ also/ zu keinen andern als Reichs-lasten anwenden/ noch jemanden seinen gebührenden antheil an den bewilligten Reichs-hülffen andern zum nachtheil nachlassen/ oder verringern/ weniger gestatten wolte/ daß ein Reichs-Stand von auswärtigen ausgezogen würde.

Die Reichssteuren müssen auf Reichs-tägen bewilliget werden.

Von gültigkeit der mehrern stimmen in Reichs-anlagen hat man vormahls viel disputirens gehabt. Die Evangelischen Reichs-Stände haben behaupten wollen/ man müsse die distinction unter denen voluntariis und necessariis collectis gelten lassen. Und daß bey jenen zumahl ein Stand dem andern nicht einen kreutzer aus dem beutel votiren könte; wann aber die unumgängliche Reichs- und gemeine noth die geld-hülffen erforderten/ würde sich niemand nach proportion der last entziehen dörffen. Desgleichen ist auch diese frage: ob von bewilligungen der Reichs-præstandorum allein auf Reichs-tägen/ oder auch/ da Ihre Kayserliche Majestät es durch sonder-

Von gültigkeit der mehrern stimmen bey diesem puncte.

bare schickung gesinnen / auf kreiß-versammlungen zu handeln? A. 1654 tractiret / und auf das erstere im Fürsten-Rathe auf den grund des instrumenti pacis affirmativè geschlossen / das gegentheil aber seither in denen Reichs-kreysen offt practiciret worden.

Einsamlung der Reichs-steuren und subcollectation der unterthanen.

Mit der sub-collectation oder **einsamlung der Reichs-steuren** wird es folgender gestalt gehalten: die Reichs-Stände sind regularier vermöge der Landes-Fürstlichen hoheit und Landes-Obrigkeit befugt / ihre unterthanen wegen der auf Reichs- und kreyß-tägen verwilligten steuren anzulegen; diejenigen aber / welche keine geschlossene territoria haben / und durch gewisse statuta und brauch ihrer lande einige restriction des steuer-regals leiden / pflegen sich durch die Reichs-schlüsse zu verwahren / und die befugniß von ihren Landständen und unterthanen ingemein / sie seyn exemt oder nicht / solche Reichs-præstanda vermittels besonderer billigen abgaben einzuheben / ausdrücklich zu bedingen. Daß demnach bey diesen Reichs-lieferungen ein Reichs-Stand seiner Land-Stände bewilligung nicht ferner erwarten darff / sondern per modum executionis selbige eintreibet / er wolte denn um bequemlicher austheil- und einbringung willen die sämtliche landschafft oder den ausschuß zusammen beschreiben. Und will der Kayser vermöge der wahlcapitulation art. 3 Leop. die querulanten und morosen unterthanen mit ihrem suchen à limine judicii und zur parition an die landes-herrschafft anweisen.

Wohin die Reichs-præstanda zu liefern.

Die also gesammlete **Reichs-anlagen / Römer-züge / Türcken-steuern / bau-geldern / Kammergerichts-unterhaltung** und dergleichen **auf Reichs- oder kreyß-tägen bewilligte und eingetriebene Reichs-steuern werden in die Reichslegstädte / als Franckfurt / Nürnberg / Regensburg und Leipzig / in grober müntze gewissen einnehmern und Reichs-pfennigmeistern** / deren einer zu denen obern u. zween zu denen niedern kreysen bestellet und verpflichtet sind / u. wieder ihre unterbedienten haben / **geliefert** und in rechnung geführet.

Es ist hierbey noch anzumercken / daß auch der unmittelbaren **Reichs-Ritterschafft** obliege / zu einem gewissen Reichs-anschlage ihre mitleidentliche hülffe und Reichs-steuer freywillig zu geben / und selbige in die ritterschafftlichen truhen einzulegen. Weßhalber uñ wer eigentlich darzu contribuiren soll / mit dem Fürstl. Hause Würtenberg und Gräflichem Hause Löwenstein-Wertheim sich vor dem Kayserl. Reichs-Hofrathe weitläufftiger disputat erhoben / wovon oben einige nachricht ergangen.

Reichs-kriegs-verfassung ruhet auf den kreysen.

Es erfordert die **Reichs-kriegs-verfassung** und executions-ordnung / daß die kreyse in guter **positur und waffen-reglement** stehen. Denn was auf allgemeinen Reichs-tägen beschlossen wird / bleibt bey denen allgemeinen resolutionen und anstalten / deren execution nothwendig an die kreyse recommendiret und die ausarbeitungen / repartitiones und mehrere anstalten daselbst verfertiget werden müssen / soll anders etwas fruchtbarliches daraus zu gewarten seyn. Allermassen denn auch die executions-ordnung fürnemlich auf denen kreysen bestehet / und als eine vor das vaterland Teutscher nation betrübte / bey ietzigen kriegs-zeiten aber schädliche sache / sehr zu beklagen ist / daß man die in dem instrumento pacis Osnabrugensis biß auf den damahligen nechst-angezielten Reichs-tag suspendirte materien **von ergäntzung derer kreysse / erneuerung der matricul / wiederherbeyziehung derer ausgezogenen Stände und mäßigung oder abschreibung der Reichs-steuren** so gar fast mit keinem finger seither 50 jahren angerühret; sondern daß vielmehr weit grössere verschwächungen derer kreyse vorgegangen / und eben bey ietzo währendem schweren Reichskriege so wenig cohærentz und kräffte daher zu schöpffen sind.

Wie weit die kreyß-obersten zum Reichs-kriege concurriren.

Beym universal-wesen oder einem Reichskriege / der gegen einen Reichs-feind geführet wird / hat man vor die kreyß-obersten nicht weitere consideration, als wie weit der kreyß wegen seiner zur Reichs-haupt-armee gestossenen trouppes / und der Obriste / wenn er ein Reichs-Sand ist / als Mitstand nothdürfftig im Kriegs-Rathe und bey der hohen Generalität zu erinnern hat / und dannenhero bleibt der Reichs hohen Generalität auch das commando in dem kreyse / wenn der sitz des krieges sich da aufgeschlagen / und folget jeder General seiner von der Römischen Kayser- oder Königlichen Majestät habenden instructionen und ordres, nach der contenance des feindes. Wann aber die waffen in dem Reiche zu handhabung des innerlichen friedens ergriffen / und ein kreyß oder mehrere deme oder denen andern zur hülffe zuziehen müssen / so erscheinen die trouppen der andern kreyse auf ergangene requisition des kreyß-obersten / welcher nach der Reichs-executions-ordnung befugt ist / anderer kreyse hülffe zu requiriren.

Was bey conjunction der kreyß-hülffe zu thun?

Bey würcklich erfolgter conjunction ist nöthig / und im Reiche üblich / daß dem kreyßobristen / dem die hülffe geschieht / so lange die trouppen in solchem kreyse stehen / das obercommando verbleibe / jedoch daß es mit rathe des zu hülffe kommenden kreyß-obristen nach- und zugeordneten / oder derselben substituirten Officirer geschehe / dasselbe auch selbst oder durch gnugsam qualificirten und in solcher chargestehenden General führe / von dem der requirirte kreyß-oberste / oder dessen General und befehlhabere ordre zu nehmen nicht difficuliren könne / zu welchem ende dieser dem requirirten theile vorher nahmhafft zu machen.

Jeder kreyß soll die seinigen / krieges brauch nach / mit der feld-artillerie und behöriger nothwendigkeit versehen / die schweren geschütze sollen von dem kreyse / wo agiret wird / und zwar denen Ständen / so der gefahr am nächsten / an die hand geschaffet / und / da diese geschütze zu schaden oder verlust giengen / dem eigenthums-herrn satisfaction gegeben werden. Füget sichs / daß conqueten gemacht / oder auch tumultuirende oder im kriegs-bann stehende Chur-Fürsten und Stände zur raison gebracht oder überwältiget werden / pflegt man sich deren zeughäuser zum gemeinen besten zu versichern / und die artillerie / munition und andere nothwendigkeit daher an sich zu ziehen. Es will auch das Reich gegen Chur-Bayern in dieser campagne also practiciren.

Den proviant und fourage ist jeder kreyß /

dem

dem die hülffe geschiehet / gegen gebührliche marckt-gemäße zahlung anzuschaffen und herzugeben schuldig; wobey die angräntzenden kreyse zu ersuchen / bey fürfallendem mangel gegen geld mit der nothdurfft zu statten zu kommen. Der andere aber / so die hülffe thut / hat die seinigen durch Commissarien mit dem monatlichen solde zu versorgen / daß der soldat der wiederbezahlung seiner nothdurfft sich nicht entbrechen könne.

Bey assignation der qvartiere soll des requirirenden kreyses General-Qvartiermeister die Reichs-trouppen denen andern gleich halten / die compagnien nicht so weit aus einander legen / und sich mit derer kreyse Commissariaten dißfalls vergleichen.

Wegen des services hat man sich à part zu vergleichen / und ist das thunlichste / wann der requirente mehr nicht als das obdach geben darff; wiewohl / wann ein solch groß corpus aufgebracht und ausgeführet werden solte / jeder Stand vor seine Reichs-militz sorgen und magazine anrichten soll.

Im kriegs-Rathe / worzu der Chur- und Fürsten ansehnliche alte soldaten und Generals gebraucht werden / hat man wegen der majorum im votiren denen Reichs-constitutionen nachzugehen. Solten aber die kriegs-Räthe zween oder mehr kreyse paria vota machen / und in theile treten / so stünde zu überlegen / ob der erfahrensten und unverdächtigen Officirer / welche ausser dem kriegs-Rathe zu denen trouppen eines aus den kreysen gehörig / in das collegium zu fordern / und nach umständlicher erzehlung des facti, ohne meldung der ereigneten discrepanz, dessen gutachten zu vernehmen / und die meynung / welcher er beypflichtet / zur execution zu bringen; oder was dißfalls sonst vor ein expediens zu ergreiffen sey? Desgleichen stünde zu erwegen / ob die kriegsräthe mit sonderbarer pflicht zu belegen / oder nur anzuweisen / das gesamte interesse nach kriegs-raison zu beobachten / als welches dinge sind / die man noch zu erörtern hat.

Kriegs-gesetze im Reiche.

Alldieweil dann nun endlich der kriegsstaat so wohl als die civil-regierung eines Staats durch gute gesetze und deren beobachtung / und scharffe disciplin unterstützet werden muß: ja im kriege es weit nöthiger / exacte disciplin zu halten / und hohe und niedere an ihre gebühr / capitulationes und kriegsgesetze zu verweisen / und diese zur observanz zu bringen / je grösser die gefahr / welche aus hindansetzung der kriegs-articul und kriegs-zucht entstehen kan: so hat man auch an seiten des heiligen Röm. Reichs Teutscher nation gewisse kriegs-reguln und ordnungen / articulsbriefe und ordonanzen auffgerichtet / und deren handhabung der Generalität eingebunden. Und zwar so hat der glorwürdigste Kayser Maximilian I, welchen wir oben mit rechte den Teutschen Tullum Hostilium genennet / die ersten uns bekandten ausführlichen kriegs-articul 1508 mit dem Reiche auffgerichtet / welche Goldast im 2 Tom. der Constitut. Imperii Lat. p. 156 communiciret. Dessen pronepos oder vorenckel / Kayser Maximilian II, hat hernach mit Churfürsten / Fürsten und Ständen die articul auf die Teutschen knechte oder infanterie / und wiederum auf die reuter eine gewisse so genannte bestallung / und das reuter-recht constituiret. So hat auch Kayser Ferdinand III und die ietzige Röm. Kayserliche Majestät Herr Leopold / gewisse artickels-briefe / ordonantzen zur verpflegung / march-reglements und andere gute anstalten vor dero armeen / zum exempel oder vorbilde bey dem Reiche ergehen und publiciren / und das militar-wesen damit wohl regliren lassen / darnach sich auch Chur- und Fürsten / welche armeen oder starcke trouppes haben / einiger massen gerichtet / und vor die ihrigen allerhand militar-ordnungen verfassen lassen. Auf dem allgemeinen Reichs-tage hat man ehemahlen / besage des Reichs-abschiedes zu Regensburg de A. 1641, hieran gearbeitet / und auch noch A. 1682 einen gewissen artickels-brieff zum concept und ziemlicher maturität gebracht / da aber die verbindliche gesetzliche krafft von Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reiche noch nicht darzu kommen / fehlet es auch dißfalls bey der Reichs-armee / doch möchte durch die hohe sorgfalt Ihrer Röm. Königl. Majestät und der hohen Generalität diesem mangel vermittelst scharfe disciplin und wachsamkeit abzukommen seyn.

Die criminal und particulier-justitz bestehet bey denen regimentern / und richten sich die kreyß-Commandeurs nach denen mitgegebenen kreyß-schlüssen und ordonantzen; oder die einzel weise bey der armee stehenden regimenter nach ihrer hohen Herren Principalen kriegsrecht / oder auch in dessen mangel nach ihren nachbaren / und überlegen die wichtigen fälle mit der Generalität und andern regimentern / wiewohl auch das kriegs-unrecht dißfalls leider! offtmahls practiciret wird.

Vestungen des Reichs.

Die verfassung des heiligen Reichs ist bißhero so bewandt gewesen / daß / ob wohl alles / was in denen kreysen und unter dem Reiche stehet / zu dessen gräntzen beschützung dienen soll und muß / doch keine eigentlich so genannte Reichs-vestungen mehr vorhanden sind; sondern diejenigen Churfürsten / Fürsten und Stände / deren lande ihrer situation nach an denen Reichs-gräntzen gelegen / haben auf die versorgung ihrer lande gedencken müssen / und wann ein feind eingebrochen / ist die sorgfalt dahin zu richten gewesen / wie man ihn abhielte oder herausschaffte; solcher gestalt haben / nachdem Straßburg / Landau / Saar-Louys und andere an der Mosel und Maase liegende veste plätze / gegen abend der Cron Franckreich hingelassen werden müssen / das Ertz-Hauß Oesterreich zu Breysach und Freyburg im Brießgow / im fort Kehl der Marckgraf zu Baden / zu Heilbrunn und Philippsburg die benachbarten kreyse / zu Maynz / Bonn und Coblentz die drey geistlichen Herren Churfürsten / zu Rheinfelß Hessen-Cassel / zu Cölln der Magistrat allda / zu Luxenburg und Limburg wie auch in denen Jülichischen und Clevischen landen die territorial Herren / gegen morgen das Ertz-Hauß Oesterreich ihre frontier-plätze und die residenz zu Wien / in Tyrol Kuffstein / die päße und clausen / und in anderen provintzen mehr; gegen Pohlen Breßlau

und Groß-Glogau erhalten und versorgen müssen/und hat das bald verlohrne fort Kehl und die gräntz-vestung Philippsburg bey ihrem schlechten zustand zu erkennen gegeben/ wie übel die vestung versorget sey/ welche ihre provision aus der unsichtbaren Reichs-casse nehmen soll. Wann man aber eine andere œconomie anstellen wolte/ könte diesem mangel leichtlich abgeholffen werden. Wann neue vestungen an denen gräntzen in derer Stände landen und gebieten anzulegen/ des Reichs wohlfahrt erforderte/ so hätten Ihre Kayserliche Majestät nach erheischung des Westphälischen friedens-instruments §. gaudeant mit gesamten Herren Ständen darüber zu communiciren/ und besonders die interessenten dabey zu hören; es wird auch wohl keine noth haben/ daß Ihre Majestät ohne deren vorbewust auf eigne kosten vestungen anlegen werden.

Beste vormauer des Reichs wäre die stets-währende armee.

Die beste vormauer des Reichs ist der stets-währende kriegs-staat/ oder perpetuus miles, welchen Ihre Kayserl. Majestät und Churfürsten/ Fürsten und Stände ohne einigen schaden oder vermerckung eines abgangs auf 80 biß 100000 mann unterhalten/ und/ wann die noth es triebe/ auf 200000 erhöhen könten. Das innerliche darzu wohleinschlagende beförderungs-mittel aber kömmet an auf eintracht/ Teutsches vertrauen/ und gute harmonie nach anleitung des Reichs staatsverfassung. Endlich ist auch des äusserlichen kriegs absicht und final der friede. Dessen als eines Majestätischen regals exercitium auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ nach ihrer theilnehmung an der summa rerum mit zukömmt. Wie man aber auf der conferenz zu Oßnabrück und Münster lieber gesehen hätte/ daß die Stände die Kayserliche Majestät als ihr Oberhaupt bey wiederbringung des edlen friedens allein schalten und walten lassen/ auch seither/ da/ um ein solches præjudiz zu vermeiden/ der §. gaudeant die Stände zur gemeinschafft kommen/ und die friedenstractaten vor das Reich gehören/ man doch versuchet hat/ es auf einen andern fuß zu richten; also wird es dabey wohl bleiben/ bevorab wann es dahin ausschlägt/ daß zur satisfaction dem feinde länder und leute/ oder grosse geldsummen gegeben werden müssen; wann aber durch die Reichs-armee oder hülffe derer stände die verlohrnen lande wieder herbey gebracht werden/ so gehören sie jure postliminii billich seinem vorigen Herrn/ oder/ wann der nicht mehr vorhanden/zum Kayserlichen Kammergute. Gleicher massen ist auch das recht bündnisse mit auswärtigen Gewälten von Reichs wegen zu errichten/ auf allgemeine Reichs-versamlungen/ zur berathschlagung und schluß vor gesamte Stände/ oder in geschwinden fällen vor das Churfürstl. collegium gehörig. Biß anher haben Ihre Kayserliche Majestät als großmächtiger Ertz-Hertzog zu Oesterreich mit denen auswärtigen Potentaten bündnisse auffgerichtet/ und hernach das Reich/ oder auch gantze kreyse/ oder die mächtigsten Chur- und Fürsten zum beytritt und accession eingeladen.

Das alliancregal ingleichen.

Was es mit abschickung der Reichs-Gesandten an fremde Potentzien oder der fremden anhörung bey dem Reiche vor gelegenheit habe/ davon ist anderwerts auch etwas gehandelt worden.

2c. das gesandschafftsregal.

Friedens regal im heil. Reiche gehört auf Reichstäge.

Und so viel in dieser kürtze von der handhabung des Reichs bey seinem ansehn und macht/ auch bey vollstreckung derer urtheil der justitz/ so wohl bewahrung gemeinen inner- und äusserlichen friedens und ruhe-standes. Das übrige/ was zur macht und interesse des heiligen Reichs gehöret/ wird in dem bald folgenden siebenden Hauptstück beleuchtet und vorgestellet werden.

Des vierdten Haupt-Theils Sechstes Haupt-Stück:

Von

Denen absonderlichen versamlungen/ durch welche das heilige Röm. Reich mitregieret/ und in guter ordnung erhalten wird.

Wie bey allgemeinen Reichstägen die gesamte Stände von Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und städten zu erscheinen/und samt der Römischen Kayserl. Majestät oder dero höchstansehnlichen commission des Heil. Reichs freyheit/ wohlfart und gemeinen nutzen zu berathschlagen/ zu schließen und hand zu haben pflegen: Also/ und weil bey solchen conventen wegen der wichtig- und weitläufftigkeit der sachen nicht allemahl die in proposition gestellte puncta/ geschweige die neben-vorfallenheiten erlediget/ und was des Reichs wohlfart allenthalben zur verfaß- und versicherung erfordert/ in völlige richtigkeit gesetzet werden kan/ hingegen gleichwohl auch die affaires nicht zu übereilen/ weniger in ungewißheit und daraus entstehender gefahr zu lassen sind/ viele besonders die kriegs-policey-müntz- und dergleichen

Veranlassung der particular-Reichs-versamlungen.

gleichen sachen mehrers auszuarbeiten und zur execution zu stellen sind.

Was derselben absehen.

So ist von undencklichen zeiten her im Reiche hergebracht worden / daß man kleinere Reichs-täge anstelle und halte/ das ist: einen gewissen theil des Reichs-corporis zusammen setze / und demselben die erledigung solcher Reichs-geschäffte übergebe/ und entweder nur præparatorie überlegen und ausarbeiten/ oder zu einem endlichen schlusse befördern/ und/ was dißfalls vor gut befunden oder geschlossen und behandelt worden/ der gantzen Reichs-versammlung vortragen/ und zur gemeinen approbation oder erinner- und verbesserung auch zur execution bringen lasse.

Reichs-deputation-täge.

Solcherley particular Reichs-versammlungen sind die verschiedene deputations-Churfürstl. collegial- kreyß-visitations-revisions- und müntz-probations-täge.

Eine ungewöhnliche art der Reichs-deputation wurde im vorigen seculo auf dem Reichstage zu Regensburg A. 1567 wegen der Gothaischen vom Churfürst Augusto zu Sachsen vorgeschossenen kriegs-kosten repartition / so wohl deren erstattung beliebet/ da zu Erfurt die abgeordnete aller zehn kreyse sich zusammen betagen und diese sache ausmachen sollen. Und ist auch allda ein allgemeiner Reichs-kreyß-abschied verfasset und publiciret worden. Noch ein älter exempel meldet Hr. Datt vol. rer. Germ. novo f. 151 n. 7, da A. 1554 ein allgemeiner kreyß-tag zu Franckfurt von wegen der acht-execution wider Marckgraf Albrechten zu Brandenburg gehalten worden seyn soll/ die unterschrifften aber zeigen/ daß der Ober-Sächsische nicht dabey gewesen.

Die ordinar-Reichs-deputation wurde anfangs auf dem Reichs-tage zu Augsburg A. 1555 zu vollführung der Reichs-defension durch die kreyse/ und davon dependirender verfassung bey geschwinden nothfällen eigentlich verordnet/ inmassen aus vorhergehendem fünfften hauptstücke mit mehrern erinnerlich; nachgehends aber sind derselben auch andere angelegene Reichs-sachen / und extraordinaire verrichtungen / die man auf Reichs-tägen nicht ausmachen können / aufgetragen worden. Bey schließung des Westphälischen friedens hat man auf inständiges erinnern der protestirenden Reichs-Stände vor nöthig befunden / diese ordinar-Reichs-deputation wiederum zu ergäntzen / und auf gleichheit der religion zu richten. Gestalt dann in dem instrumento pacis sothaner punct ausdrücklich auf den folgenden Reichs-tag verwiesen/ auch hieselbst/ wiewohl nach vielen schweren / der von denen Churfürsten verweigerten conjunction und parität halber / wie auch ratione der adjungendorum, fürgefallenen differentien/ der numerus und anzahl der Reichs-deputirten in richtigkeit gesetzet worden. Und obwohl / wie an obangezogenem orte gemeldet/ wegen der vom Chur-Mayntzischen directorio in dem Reichs-abschied zum favor Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach inserirte special-benennung anderweite particulier-beschwerung nach sich gezogen/ ist man doch/ deren ungeachtet/ zu würcklicher anfahung der Reichs-deputation zu Franckfurt am Mayn fortgeschritten/ vid. H. Pfannern-Histor. Comit. L. 4. §. 7. Wie unglücklich aber der fortgang solchen in die sechs-jahr allda gewährten deputation-convents ausgeschlagen / und wie wenig indem dahin per expressum verwiesenen puncto restitutionis, so wohl auch dem eigentlich dahin gehörigen puncto securitatis publicæ zur verlangten richtigkeit gebracht worden/ solches alles ist aus denen in druck ausgegangenen memorialien und wechsel-schrifften zur gnüge zu ersehen/ und nunmehr ist die verfassung der ordinar-deputation desto schwerer worden / je grösser die veränderungen sind/ so sich bey denen ordinar-deputirten begeben. Denn da ist die Chur-Pfaltz / wie auch Simmern / an Catholische herrschafft / die stadt Straßburg aber vom Reiche gar hinweg kommen/ auch andere veränderung mehr vorgegangen. Daß man aber seither fast 50 jahren von keinen deputation-tagen gehöret/ ist der langwürige Reichs-tag die ursache. Daher auch ehemahlen der Kayserliche hof in die gedancken kommen/ man solle die ordinari Reichs-deputationes gantz und gar auffheben/ und wenn die hülffe bey nothfällen aus andern kreysen erfordert würde/ solte Chur-Maynz auf erfoderung der kreyß-ämter solches dem Kayser berichten/ und dieser die gesamten Stände zusammen beruffen. Das Churfürstliche collegium und die deputati haben aber nicht dazu stimmen wollen.

Unglücklicher ausgang des letztern.

Churfürstl. collegial-täge.

Die Churfl. collegial-täge geschehen entweder zu der gesamten Churfürsten nothdurfft/ so sie beschwerliche obliegen haben/ oder wegen der gemeinen Reichs-geschäffte/ oder wegen einer Kayser- oder Römischen Königs-wahl. Von dieser art Churfürstlicher convente ist oben nothdürfftiger bericht ergangen. Von der ersten gattung aber ist zu gedencken/ daß das Churfürstliche collegium vor andern Ständen/ krafft der uralten Reichs-observantz / und vermöge der güldenen bulle/ die sonderbare prærogativ vor andern Reichs-Ständen habe / daß es jährlich einmahl vier wochen nach Ostern persönlich in eine des heiligen Reichs stadt zusammen kommen / und von allerley nothdürfftigkeiten anliegender sachen und gebrechen der landschafften sich bereden/ und mit ihren weisen/ vernünfftigen rathschlägen allem unfall heilsamlich begegnen/ und die sachen in einen bessern stand und wesen bringen und befördern könne. Massen denn diese Churfürsten-täge dergestalt privilegirt sind/ daß/ so lange sie dauren/ an dem orte sothaner versammlung keinem Fürsten gemeine gastung und banqvete zu halten zugelassen ist. Und sind selbige in denen Kayserlichen wahl-capitulationen art. VII Leop. bestätiget/ und noch immerzu erweitert / auch auf eine weit mehrere freyheit gesetzet worden. Wann nun von allianzen/ vom kriege und frieden/ von verhütung aufruhrs und trennungen im Reiche/ und andern gefährlichen besorgnissen / oder geschwinden fällen / dabey das gantze Reich interessiret ist/ oder von maintenirung der Churfürstlichen præeminentzien/ zu handeln fürkommen/ hat sich ein höchst-löbliches Churfürstliches collegium

legium zusammen zu betagen / und der gemeinen wohlfart zum besten rath und handlung zu pflegen / fug und macht; dergleichen Churfürstl. Collegial-täge im vorigen seculo neunmahl gehalten worden.

Ob die Röm. Kayſ. Majestät darzu zu lassen?

Ob zu solchen consultationen die Röm. Kayserl. Maj. oder dero Gesandte zu admittiren / davon sind die gedancken unterschiedlich. Wie aber keinem privato zugelassen noch zustehet / in dergleichen wichtigen sachen ein vorurtheil zu deproperiren; also stehet solches zu des höchst-ansehnlichen collegii ermessen / ob der zeiten und conjuncturen umstände / und der materien convenientz erfordere / Kayserl. Majestät von solchem convent und tractaten nachricht zu geben / und deroselben eine abordnung / um den zweck desto glücklicher und eher zu erreichen / anheim zu stellen; oder / wann sie aus eigener bewegniß selbst / oder durch gesandschafft erscheinen / und die admission nicht convenabel fallen wolte / ob und wie weit sich dargegen zu excusiren seyn möchte.

Ob ein König in Böhmen darzu zu ziehen?

Von zuziehung der Königlichen Majestät in Böhmen ist deßhalber gezweiffelt worden / dieweil die Churfürstliche verein / und Kayserl. capitulationes nur von sechs und letzlich von sieben Churfürsten meldung thun. Es dependiret diese wichtige sache von weiterm vernehmen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Churfürstlichen collegio, und sind die rationes pro & contra im ersten hauptstücke angeführet worden.

Kreyß täge.

Die kreyß-täge werden so offt angestellet / und von dem Chur- oder Fürstlichen ausschreib-amt die Stände darzu eingeladen / als offt es die nothdurfft erfordert. Vorzeiten haben sich dispüten erhoben / ob die convocationes circulares ohne vorwissen und willen der Römischen Kayserlichen Majestät angestellet / und ohne beyordnung eines Kayserlichen Ministri als commissarii gehalten werden könten / welchen vorbewust und beyordnung denn der Kayserl. Hof prætendiret: man hat aber an seiten der Stände solches vor eine neuerung gehalten / und wider sothane restriction protestiret / und die freye hand behauptet. Massen in der Kayserlichen wahlcapitulation zu versicherung dessen art. 6 versehung geschehen / daß denen Reichs- und kreyß-Ständen unverwehrt seyn soll / so offt es die noth und ihr interesse erfordert / circulariter und collegialiter, ungehindert männiglichs / zusammen zu kommen / und dero angelegenheiten zu beobachten. Die behutsamkeit lehret aber eine solche prudentz zu gebrauchen / daß bey allzu grosser entäusserung der Kayserl. allerhöchsten einsicht der Kayserliche Hof nicht ursach zu allerhand nachdencken schöpffen möchte. Solte es aber die wohlfarth des Reichs erheischen / daß alle zehen kreyse zusammen kämen / so hätte Kayserliche Majestät allerdings dero allerhöchste partes bey der verfügung / daß Churr Maynz einen gewissen tag denen zehen kreysen an gelegenen ort und mahlstatt ausschreibe / dabey dann der Kayser dero Commissarios zu verordnen / und die nothdurfft proponiren zu lassen hätten.

Ob die Kayſ. commission dabey nothwendig?

Gleichwie nun die convente der kreyse insamt entweder general-versammlungen sind / da alle und jede Kreyßstände / oder vielmehr nur der kreyse Obersten / zu- und nachgeordnete / selbst oder an dero statt ihre fürtreffliche Räthe erscheinen und zusammen kommen; oder particular kreyß-täge / da nur zween / drey oder fünff kreyse / die etwa mit einander correspondiren / von der gemeinen wohlfahrt zu berathschlagen sich zusammen betagen. Also sind der einzelnen kreyse versammlungen wieder zweyerley gattungen / gesamte oder gantze kreyß-täge / da alle und jede Stände sich versammlen / oder sind engere kreyßconvente / da etwa nur die ausschreibende Fürsten / und einige andere Mitstände zur berathschlagung zusammen kommen; von denen kreyßausschreib-ämtern und Obristen ist das 89 blat nachzuschlagen.

Particulier-kreyß oder correspondentz täge.

Einzelne kreyß täge / gesamte oder engere.

Die geschäffte der kreyß-täge sind ordentliche oder ausserordentliche sachen / jene belangen die conservation der gemeinen kreyß-sicherheit / execution der Reichsconstitutionen / Kayserlichen mandaten / justiz administration oder deren handhabung bey vollziehung derer urtheile / contributions- und moderations-sachen / uffsicht und untersuchung der zölle und deren erhöhung / das müntzwesen / die policey-sachen und dergleichen. Die extraordinar-kreyß-angelegenheiten sind alle eilende und nothfälle / oder die executiones wider ungehorsame und widerspenstige. Wiewohl man an diese letztere art der geschäffte und particular-kreyßtäge ungern gehet / und am besten ist / wann alle Kreyßstände von den gemeinen sachen mit rathen und schliessen / und ihr interesse dabey wahrnehmen können / und hernach auch die hand mit ans werck legen müssen / da es an die vollziehungen derer schiede gehet. Zu mercken ist / daß auf kreyß-tägen jedes Gräfliche und alte Freyherrliche Hauß ein votum virile führet / und einige Stände auf kreyß-conventen zum voto und sessione admittiret werden / welche doch auf Reichstägen dergleichen nicht haben; als mit dem exempel Sachsen-Querfurt im Ober-Sächsischen kreyse zu bewähren; desgleichen daß einige Reichs-Stände auf kreyß-tägen gar nicht zu erscheinen pflegen: als Savoyen / Arenberg / Lotharingen / &c. auch einige kreyse gar keine kreyßversammlungen halten / als der Oesterreichische und Burgundische; im Ober-Sächsischen kreyß hat die vor zwey und zwantzig jahren zu Leipzig zwischen denen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten wegen des fahrens mit sechs pferden entstandene irrung nicht nur die damahlige versammlung dissolviret / sondern auch seither kein kreyß-convent ausgeschrieben und gehalten worden: Mira metamorphosis, ubi bruta confundunt homines.

Geschäffte der kreyßtäge.

Sonderbare sachen bey den kreyßvotis und sessionen &c.

Von denen visitations- und revisions-tägen ist bereits oben im vierdten Hauptstücke gehandelt worden. Man wird auch so bald zu keiner ordinar-visitation kommen können / weil sich so viel veränderungen bey dem schemate deputatorum zugetragen.

Von visitations- und revisions-tägen / remissivè.

Die müntz-probations-täge werden entweder von allen kreysen insamt gehalten / allermassen K. Rudolph II A. 1603 die Reichsmüntz-

Müntz-probations täge.

münz-valvirung von der wichtigkeit erachtet/ die versamlung aller kreyse zu beruffen. Oder es werden solche täge nur von denen kreysen en particulier, oder von zween oder dreyen ingesamt angestellet und denen im müntzwesen eingeschlichenen gebrechen abgeholffen. Zumahl haben einige nahe gelegene und mit einander correspondirende kreyse/ als der Chur-Ober-Rheinische und Westphälische in der ersten classe; der Ober-Sächsische und Nieder-Sächsische/ auch öffters/ der alten correspondentz wegen/ der Westphälische in der zweyten/ und der Bayerische/ Fränckische und Schwäbische in der dritten classe/ die aufsicht über das müntz-regal und dessen übung.

Münd-correspondentz zwischen etlichen Reichskreysen.

Wie das müntz-regal an die Stände kommen.

Vorzeiten stund das müntz-recht im Römischen Reiche Teutscher nation allein dem Kayser zu/ und durffte sich dessen kein Stand ohne hohe/ ja leib- und lebens-strafe anmassen/ ausser special begnadigung; so gar/ daß auch die ausmüntzung gewisser pfund heller vom Kayserlichen Hofe aus durch sonderbare diplomata erlanget werden müssen. Mit der erblichen erhebung aber der Fürstenthümer und lande/ sind die Churfürsten/ Grafen und Herren/ ja auch selbst Reichs-städte von den Kaysern damit begabet/ und es endlich durch allzuviele verleihungen oder auch durch nachsehen dahin kommen/ daß etliche Land-Stände und land-städte/ ja wohl privat leute sich dergleichen angemasset und ins herkommen gebracht/ also/ daß das müntzrecht eben vor kein unfehlbar zeichen der Majestät oder eines hohen und freyen Reichs-Standes geachtet werden können. Und diese vielheit der Müntzherren hat so viel schwere mißbräuche und gebrechen/ sonderlich im Teutschlande nach sich gezogen. Deren reformation und verbesserung auf so vielen Reichs- und kreyß-tägen gesuchet/ aber so gar nicht erhoben und werckstellig gemachet worden/ daß vielmehr von zeiten zu zeiten die unordnungen/ kipper- und wippereyen je mehr und mehr überhand genommen.

Vielheit der müntzstädte sehr schädlich.

Rechte beschaffenheit der müntze im gewicht und gehalt.

Denn weil das gemüntzte geld allen dingen einen werth und anschlag machen/ auch billich in allen landen gelten soll/ wie man denn siehet/ daß mit guter und vollhaltiger müntze in gold und silber durch viel Königreiche und lande zu kommen/ so erfordert die hohe noth/ daß auch das geld seine gewisse güte und masse habe. Welche bestehet beydes im gewichte/ oder der bonitate extrinseca, daß jede müntze ihr verordnetes richtiges schrot habe/ und dann in dem gehalt/ oder intrinseca bonitate, und also mit einander in schrot und korn gerecht und gültig sey/ welchem der valor die seele geben muß/ und immerzu einig remedium mit sich führet. Denn weil man die hohen metallen gold und silber selten allerdings rein und unvermischt haben/ auch in solcher feine oder reinigkeit nicht wohl arbeiten kan/ solche auch also zu reinigen und zu scheiden nicht wenig kosten wolte/ und gleichwohl niemand nichts zu dem verlag der müntze giebt/ sondern solchen der obrigkeit überlässet; also ist der weg eines zusatzes dergestalt gebraucht worden/ daß aus denen nächsten metallen/ den güldenen müntzen etwas von silber und kupffer/ den silbernen aber ein theil kupffer zugeschmoltzen worden/ also/ daß der werth des goldes und silbers vom zusatze übertragen/ und die mühe und kosten/ so auf die müntze gehen/ wieder gut gethan werden. Und ist solcher zusatz bey den groben sorten/ als den grossen güldenen müntzen/ ausser denen goldgülden/ als welche die geringsten sind/ und an silber bey den gantzen und halben Reichs- und gülden-thalern geringer/ und das gute metall feiner/ als bey den kleinern und schied-müntzen seyn muß/ weil auf diese mehr kosten und arbeit gewandt werden müssen. Insonderheit ist im Römischen Reiche eine gewisse müntz-ordnung von Kayser Ferdinando A. 1559 zu Augsburg aufgerichtet/ und darinnen verordnet worden/ daß zehendhalb stück Reichs-gülden auf die Cöllnische marck gehen/ und selbe viertzehen loth/ sechzehen grän an der feine halten soll/ also/ daß die marck fein um 10 fl. $12\frac{1}{2}$ kreutzer und $1\frac{5}{34}$ kreutzers ausgebracht werde. Denen übrigen kleinen sorten an halben gülden/ gantzen und halben kopfstücken/ zwölffern/ sechsern/ achtern oder weißpfennigen/ kreutzern oder vierern ist auch ihr besonderer valor/ gewichte und gehalt gesetzet/ und wie die silbernen müntzen darnach valviret/ auch vor wehrschafft und in bezahlung genommen werden sollen/ verordnet.

Müntz-ordnung und fuß des ausmüntzens.

Der Reichs-abschied zu Augsburg de A. 1551 verbeut die gantzen/ halben und orts-thaler zu müntzen/ bey verlust der müntz-freyheit/ und einer pön von 20 marck löthigen goldes. Der de A. 1559 auch zu Augsburg auffgerichtet/ toleriret sie wiederum nach dem fusse ietztgedachter Reichs-wehrung. Und der Reichsabschied de A. 1566 setzet auf die Cöllnische marck acht stücke Reichs-thaler/ welche fein halten sollen 14 loth und 4 grän/ also/ daß die feine marck ausgebracht wird um zehen gülden und zwölff kreutzer/ oder 9 gantze thaler/ in welchen nemlich 16 loth fein silber ist/ jeder thaler aber 2 loth Cöllnisch gewichte/ und 13 loth fein/ und $\frac{2}{3}$ loth rothes oder kupffer haben solte. An andern halben thalern/ deren ein stück 34 kreutzer gelten/ sollen auf die Cöllnische marck gehen sechzehen stück/ und in der feine dasjenige halten/ was von dem gantzen verordnet worden. Am dritten viertheil thaler/ deren ein stück siebenzehen kreutzer gelten/ sollen auf die Cöllnische marck gehen zwey und dreyßig stücke/ und die feine marck also ausbracht werden/ wie obstehet. Alle land- und schied-müntzen sollen nach dem gehalt und werth der Reichs-müntzen/ doch vorbehältlich in den wenigern müntz-sorten des gebührlichen müntz-kostens/ reguliret und geordnet werden.

Wegen der güldenen müntz ist geordnet/ daß der gold-gülden zwey und siebenzig stück eine marck Cöllnisch wägen und an feinem halten sollen achtzehen karath/ sechs gran/ das ist/ zwölff loth/ sechs gran. Der ducaten sollen sieben und sechzig schön ausgearbeiteter stück eine Cöllnische marck wiegen/ und fein lauter 23 karath/ 8 grän/ das ist/ 15 loth/ 14 gran halten/ und höher nicht als um ein hundert und vier kreutzer ge-

nommen und ausgegeben werden. An kronen aber soll eine Cölnische marck 70 stück/ und an fein 22 karath/ das ist/ 14 loth 12 gran halten. Die übrige nutzbaren verfügungen gehen dahin/ daß niemand müntzen soll/ als der solchen regals gnugsam befugt/ und daß man aus der müntz-gerechtigkeit keine mercanz machen/ und durch verpachtung oder andere unzuläßliche wege vortheil damit suchen/ sondern solche dem heil. Reiche zu ehren und wohlfahrt brauchen/ und also auf das rechte gehalt und gewichte ausmüntzen lassen solle. Und daß zu desto mehrerer auffsicht in jedem kreyse nur drey oder vier müntz-städte angerichtet seyn/ die hecken-müntzen hin und wieder abgeschaffet/ und allein denen Ständen/ welche eigene bergwercke haben/ besondere müntzen darneben zu halten zugelassen werden. (Also sind im Ober-Sächsischen kreyse Leipzig/ Berlin/ Stetin und Saalfeld; im Nieder-Sächsischen/ Lübeck/ Magdeburg/ Bremen und Braunschweig zu ordinar-müntz-städten beliebet und verordnet worden.) Daß ferner die zu denen müntz-städten gehörige diener/ müntzmeister und gesellen auf die Reichs-müntz-ordnungen beeydiget/ ein gewisser general-wardein/ der auf die müntzer im kreyse achtung gebe/ ihre müntz-sorten aufziehe/ probire und examinire/ bestellet/ keine gute Reichs-müntze wieder in tiegel geworffen/ verschmelzet/ und kleinere/ ringhaltigere sorten daraus gemacht/ oder sonst geringert/ geseigert und granaliret/ oder aus einander gekörnet werden sollen. Dahero denn weiter verfügung geschehen/ daß zu handhabung der Reichs-müntz-ordnung die Stände jedes jahr am 1 Maji und am 1 Octobr. in den kreysen zusammen kommen/ die probation derer im kreyse geschlagenen/ auch examination der fremden dahin gebrachten müntzen halten/ die ungerechten sorten verbieten und abschaffen/ und die verbrecher strafen sollen. Gestalt denn denen Ständen selbst/ welche die müntze mißbrauchen/ die suspension oder gäntzliche privation solchen regals/ auch wohl merckliche geld-bussen/ den müntzern aber oder andern/ so die müntze fälschen/ vertringern/ beschneiden/ seigern/ ungebührlich auswechseln und aus dem lande bringen/ allerhand hohe strafen am leibe/ ehre und gut bevorstehen/ und in denen Reichs-abschieden und ordnungen enthalten sind.

Handhabung solcher Reichs-müntz ordnung.

Wie wenig aber diese heilsame Reichsgesetze in observantz kommen/ und wie das müntz-wesen hergegen in abfall gerathen/ und unter der hohen Landes-Obrigkeiten öffentlichen nahmen und wapen/ mit dero conniventz allerhand schändlich gemischte betrügliche und unwürdige sorten eingeschoben worden/ und was darnach/ da der betrug etwa angemercket/ und von der Reichs-Obrigkeit/ oder dem gantzen kreyse die ringhaltige müntzen gantz verruffen oder devalviret worden/ denen armen leuten vor schade und einbuße daher entstanden/ darüber ist lange zeit viel klagens in Teutschlande gewesen/ und scheinet leider! daß dem so tief eingewurtzelten übel nicht zu steuren sey.

Gebrechen im müntz-wesen.

Juvat infarcire crumenis
Turpe lucrum & gravidos furtis distendere fiscos.

Auf dem Reichs-tag zu Regensburg de A. 1654 hätte man nach der reformation gemeiner policey auch die confusion und unrichtigkeit im müntz-wesen zur hand nehmen sollen; weil aber die zeit zu kurtz gefallen/ hat man diesen sehr nöthigen punct ad prorogata comitia ausgesetzt. Immittels ist zu abwendung sothaner unrichtigkeit in der Kayserlichen Leopoldinischen capitulation, art. und nachdeme 33 nachmahlige vertröstung geschehen; bey der nochwährenden Reichs-versammlung zu Regensburg hat man A. 1668 und in nachfolgender zeit fleiß fürgewandt/ das müntz-wesen in bessere ordnung zu stellen/ und die beschwerungen und mängel abzuschaffen. Gestalt denn verordnet worden/ daß der Reichs-thaler bey seinem innerlichen gehalt so wohl/ als dem äuserlichen werth der 90 kreutzer verbleiben/ und nach diesem fuß und richtpfennig die im Reiche gangbaren silbernen müntz-sorten valviret werden solten. Man hat auch zu abschaffung des luxus und des gold- und silber-bruchs gewisse anstalt abgeredet. Wegen der schiedmüntze und ausmüntzerlohns/ auch anderer müntz-kosten aber/ hat man die durchgehende beständige richtigkeit nicht finden können/ dahero und weil zumahl die Römische Kayserliche Majestät den zustand dero erb-Königreiche und lande wegen der mit denen benachtbarten Königreichen/ Potentaten und Republiqven/ als Ungarn/ Polen/ Italien/ der eydgenossenschafft in Schweitz/ und so gar mit dem erb-feinde selbst habender confinen/ mit den übrigen Reichs-kreysen und lande in keine gleichheit condescendiren/ noch ihre schiedmüntzen nach dem im Reiche determinirten fuße valviren und reguliren lassen wollen/ ist dieses heilsame vorhaben aus mangel benöthigter conformität ersitzen blieben. Und haben die von dem gesamten Reiche dargegen aufs beweglichste eingewandte remonstrationes keine mehrere würckung gehabt/ als daß endlich A. 1677 ein Kayserlich edict zur publication, jedoch nur auf ein interim gebracht worden.

Was bey jetzigem Reichstage der müntz-confusion halber vorgangen.

K. Maj. will in dero erb-landen die Reichsschlüsse dißfalls nicht gelten lassen.

Nachdem aber dieses von der Römischen Kayserlichen Majestät in das Reich ausgelassene müntz-edict zur execution nicht kommen/ und die confusion im müntz-wesen sich immerzu vermehret/ hat man darauff A. 1680 diese materie abermahls zur hand genommen/ und auf veranlassung des von denen drey correspondirenden ober-kreysen A. 1679 aufgerichteten müntz-recessus besagtes müntz-edict nochmahls erwogen/ selbiges zum grunde der Reichs-consultationen geleget/ und in vielen sessionen auf mittel und wege gedacht.

Daher wird die unrichtigkeit immer gröser/ und veranlasset die reassumtion des müntz-puncts.

(1) Wie interim und præliminariter biß zum erfolg eines gäntzlichen Reichs-schlusses dem ausmüntzen der ringhaltigen sorten zu steuren?

Wie auf ein interim den geringen müntzen zu steuren.

(2) Wie die in dem interims-edict enthal-

haltene verordnung zur execution zu bringen?

(3) Wie die straffe wider die contravenienten zu schärffen und zu exequiren?

(4) Wie die unschuldigen Stände wegen ihres und ihrer unterthanen erleidenden schadens sich an den schuldigen zu erholen?

(5) Wie und unter was termine der ringhaltigen sorten abwürdig- und verrufung ins werck zu richten?

(6) Wie im Reiche und dessen kreysen eine conformität der sorten zu erlangen?

(7) Wie der abgang der abgewürdigten und verruffenen müntzen durch gute sorten zu ersetzen?

(8) Wie der gantzen müntzen auswechsel- verschmeltz- und ausführung durchgehends und würcklich zu verhindern und abzustellen?

(9) Und ob es bey der vor diesem geschlossenen erhöhung der Reichsthaler à 96 kreutzer noch zur zeit verbleiben solle/ und wie alle inn- und ausländische sorten darnach zu reguliren und zu valviren.

Und/ zwar so viel die drey ersten puncte betrifft/ hat man besage des den $\frac{20}{30}$ Mart. 1680 dictirten Reichs-gutachtens dafür gehalten und geschlossen/ daß wider die übertretere mit denen in obberührtem edict und denen Reichs-constitutionen ausgesetzten leib- und lebens-strafen dermahleinst mit ernst und ohnerwartet der fiscalischen anklage würcklich zu verfahren/ und zu solchem ende von der Römischen Kayserlichen Majestät/ welche darum zugleich von Reichs wegen allerunterthänigst ersuchet worden/ den ausschreibenden Fürsten samt und sonders allergnädigst und ernstlich aufzutragen sey/ daß sie in jedem kreyse eine genaue visitation unverzüglich vornehmen/ die hecken- müntz- städte/ wenn auch schon an schrot und korn gerechte sorten darauff gemüntzet werden wolten/ weil solche leute/ die sie unterhalten/ nicht dabey bleiben/ niederwerffen/ die dabey befindliche müntzmeistere/ deren helffere und gesellen so gleich in verhafft nehmen/ und wider dieselbe die Reichs-satzungsmäßige strafen eines jeden verbrechen nach alsobald vollziehen/ das müntz-gut aber confisciren/ stock und eisen zerschlagen ꝛc. und dann bey zuverläßigen müntzstädten mit mehrerm fleiß und nachdruck erinnern/ und dahin sehen solten/ daferne sich daselbsten ebenfalls excesse zeigten/ daß solche/ wie auch die verpachtung der müntzstädte ohne verzug abgestellet/ und wo das Kayserliche edict notorie excediret worden/ die straffe ohne respect, und sonderbaren proceß exequiret/ und selbigem edict und den Reichs-constitutionen in allen fällen nachgelebet/ auch deren eisen-schneidern von jedes orts obrigkeit/ ohne derselben vorbewust einigen müntz-stempel zu schneiden/ bey ihren pflichten verboten werden/ mit dem fernern anhange/ daß die kreyß-ausschreibende Fürsten/ wie sie ein und anders bewerckstelliget/ und denen müntz-gebrechen remediret haben/ bey den müntz-probations-tägen jedesmahl vorlegen solten/ und da sich daselbst befinden würde/ daß der sachen/ wie sich solches von kreyß-ausschreib-amts wegen gebühret/ nicht remediret/ noch die excesse abgeschaffet worden/ daß solchen falls sich zu vergleichen/ wie die abstellung der müntz-fehler und mißbräuche durch anderweite executions-mittel nachdrücklich verfüget/ und neben denen wardeinen gewisse andere personen/ welche auf die falsche und ringhaltige ausmüntzung genaue obsicht haben/ bestellet/ verpflichtet/ und denenselben/ nach inhalt der müntz-ordnung vom jahre 1559 §. so dann ein solcher ꝛc. aus der verwürckten busse ein drittheil gereichet werden möchte.

und bißherige verordnungen ins werck zu richten.

Auf die letzteren puncte ist vermöge Reichsgutachtens de dictato den $\frac{11}{21}$ Jun. besagten jahrs in allen drey Reichs-collegiis geschlossen worden.

Und zwar (quoad vierdtens) nach dem der Reichs-abschied de A 1570 §. da aber jemand 127 und folgends A. 1571 gemachte deputations-recess §. 19 verordnet/ daß dem müntz-herrn obliege/ die verursachte schäden und interesse dem kreyse und jedem beschädigten/ wie es taxiret/ unverzöglich zu erstatten; also habe es dabey sein bewenden/ jedoch weil der müntz-herren verbrechen und schädlicher gewinn am tage/ daß man dahero mit vorbeygehung des langwürigen/ und so wohl denen gravirten Reichs-Ständen/ als deren unterthanen beschwerlichen fiscalischen processus bey denen paßirlichen müntz-städten jeden kreyse die geringhaltigen sorten um den abgewürdigten valor/ gegen erlag guter müntze einwechsele/ solchem nach den müntzherrn citire/ er erscheine nun oder nicht/ die auszahlung entweder obrigkeitlich oder in gegenwart eines Notarii vornehme/ und verinstrumentire. Da nun die ersetzung des zugefügten schadens nicht erfolgen solte/ alsdenn hätten die kreyß-ausschreibende Fürsten von Reichs wegen die obsicht zu tragen/ den schaden zu taxiren/ und den verursacher/ es sey der müntzherr/ müntzmeister oder andere/ zu dessen und aufgelauffener executions-kosten-ersetzung/ auf dem verweigerrungs-fall/ gleich als in einer abgeurtheilten sache executivè und ohne appellation und respect der personen anzuhalten/ oder wann sothane kreyß-executions-mittel nicht zulänglich/ demjenigen kreyß/ worunter die verursachere gesessen/ vor-allegirten Reichsconstitutionibus gemäß/ um solche execution zu ersuchen. Solte aber wegen vorgemeldter taxirung des schadens irrsal entstehen/ hätten es hochgedachte kreyßausschreibende Fürsten bey den müntz-probations- oder kreyß-tägen anzubringen/ und man es allda ohne einigen aufschub zu resolviren und exequiren zu lassen/ welche hierauff eingebrachte schadloß-gelder demjenigen alsdenn zu restituiren, so den schaden erlitten.

Wie den unschuldigen Ständen und deren beschädigten unterthanen der schade zu erstatten.

Angehend den fünfften punct. Gleichwie der valor des an schrot und korn gerathenen Reichsthalers/ vermöge der Reichs-ordnung/

Wie und wann die ringhaltigen sorten abzuwürdigen und zu verruffen.

nung / jederzeit der fuß gewesen / nach welchem die geringern müntzen im Reiche valviret und eingerichtet worden / also werden auch die nechstbevorstehende abwürdig und verruffung der ringhaltigen sorten darnach anzustellen / gleichwohl dabey der unterschied zu machen seyn / daß diejenige sorten / welche nach eines jeden kreyses untersuch- und erkäntniß von dem guten Reichs-thaler nicht zu viel abweichen / eben nicht so gleich zu verruffen / sondern um den devalvirenden preiß ad interim biß auf den nechstkünfftigen $\frac{1}{1}$ Decembris (welcher terminus zwar denen kreysen und Ständen zu verkürtzen / aber nicht zu verlängern / freygelassen wird) beyzubehalten / alle andere noch ringhaltigere sorten aber alsobald zu verruffen / auf den bruch abzuwürdigen und üm solchen abgewürdigten und determinirten werth denen müntz-Ständen zu liefern seyn. Inzwischen in allen denen kreysen / wo es noch nicht geschehen / zu ausprägung Reichs-ordnungs-mässiger müntze in denen zulässigen müntzstädten ohne verzug würcklich geschritten / und von ringhaltiger sorten fernerer ausmüntzung / bey verlust des müntz-regals / auch anderer statuirter strafen gäntzlich eingehalten und abgestanden werden solle.

Wie im Reiche und dessen kreysen eine conformität der müntze zu erlangen.

Weniger nicht / daß sechstens dasjenige / was wegen erlangung einer conformität im müntz-wesen / auf gegenwärtigem Reichs-convent bereits geschlossen worden / dermahlen ad effectum zu bringen / in denen kreysen darauf fleißige obsicht zu halten / und wider die übertretere obangeregten Reichsgutachten ad primum gemäß zu verfahren sey. Worzu vermöge Reichs-abschieds de A. 1570 §. als wollen wir 138. absonderlich des Franckfurtischen deputations-recessus de anno 1571 §. ferner ꝛc. 28 und A. 1594 §. wir ordnen 102. vonnöthen ist / daß auf die daselbst vorgeschriebene form die ringhaltige sorten an schrot und korn in gerechte verändert / und so wohl der kreyse wardeine / als die müntzmeistere verpflichtet werden / demjenigen nachzuleben / was in obgemeldten Reichs- und deputations-recessen statuiret und anjetzo weiter geschlossen und verordnet worden.

Wie der abgang der devalvirten und verruffenen sorten zu ersetzen.

So ist man auch siebendens wegen ersetzung des abgangs derer hiernechst verruffender sorten der meynung / daß man sich zwar einer zulänglichen ausmüntzung dißfalls zu vereinigen habe / vermöge Reichs-abschieds de A. 1570 §. damit man nun ꝛc. 145 und Kayserlichen mandats vom jahre 1571. Nach dem mahln aber die löblichen kreyse und deren eingesessene Stände ungleichen vermögens / dahero denn eine durchgehende gleichmäßige ausmünzung schwerlich zu erhalten seyn dürffte. Als wäre die determination, wie viel nemlich ein jeder kreyß-Stand zu ersetzung der abgehenden geringen sorten nothdürfftig auszumünzen habe / denen kreysen / jedoch mit dem anhange / zu überlassen / daß nicht allein diejenigen Stände / welche von GOtt mit bergwercken gesegnet seynd / sondern auch alle andere dem heil. Römischen Reiche zu ehren und wohlfahrt / zu übernehmung eines ergiebigen quanti wohlmeynend zu ersuchen / diejenige aber / so ihres schlechten ausmüntzens halber mercklichen vortheil gehabt / mit vorbehalt dessen / so bey dem vierdten punct der indemnisation halber geschlossen worden / dahin erinnern sollen / die ausprägung der geringern mit grössern summen gerechter müntze / bey zulässigen müntz-städten zu ersetzen / und damit zu continuiren.

Wie der guten müntzen auswechselver führ- und einschmelzung zu verbüten.

Und gleichwie / achtens / in dem A. 1667 den 29 April. erstatteten Reichs-gutachten und darauff erfolgter allergnädigsten resolution, weniger nicht A. 1676 erlassenen Kayserl. interims-edict dieser punct / neben andern allschon abgehandelt / und die aufwechsel-verschmelzung und ausführung der guten sorten bey hoher strafe verboten worden / also wäre zu wünschen gewesen / daß man ob solchem edict in jedem kreyß steiff gehalten / und sothane mißbräuche und gebrechen gehindert hätte. Damit aber diesem übel dermahln nachdrücklich abgeholffen / und denen dratziehern / silberschlägern / posamentirern / granalirern und goldschmieden ein ziel gesteckt werde / so achtet man hierzu vorträglich und nöthig zu seyn / daß die kreyse zu solchem ende mit einander correspondiren / deren ausschreibende Fürsten aber / zu erreichung dieses heilsamen zwecks / die fleißige aufsicht anbefohlen werde / mit dem zusatze / wofern die ordentliche obrigkeit / auf beschehene ermahnung / dasjenige zu thun ermangelte / oder auf dasjenige / was hierinnen von Reichs-wegen also vor gut befunden worden / kein ernstliches absehen trüge / alsdenn höchgedachte kreyß-ausschreibende Fürsten ihr amt beobachten / und so wohl gegen solche übertretere / als auch diejenige kauff- und handels-leute / schutzverwandte / Juden und andere / welche das gemüngte geld ohne obrigkeitliches attestat ausser landes führen / auf betreten / mit der confiscation oder nach gestalt der umstände / mit andern strafen / ernstlich verfahren / und hierauff bey denen zoll- und mautstätten gute obsicht gehalten werden sollen.

Der Reichsthaler sey nicht zu erhöhen / sondern in dem werth der 90 kreutzer zu schossen.

Endlich und zum neundten / erinnert man sich zwar annoch guter massen / aus was ursachen man zur erhöhung des Reichsthalers auf 96 kreutzer (worauf auch noch vorietzo verschiedene Fürstliche gestimmet) vormahln veranlasset / und wie allerseits verhoffet worden / das zerrüttete müntz-wesen dadurch in eine conformität und wiederaufnehmen zu bringen. Nachdem aber die bißherige erfahrung gezeiget / daß sothane änderung weder dem publico, noch denen commercien vorträglich / sondern so wohl in herrschafftlichen gefällen / als bürgerlichen contracten / obligationen / zahlungen / und vielen andern begebenheiten hochschädliche verwirrungen nach sich ziehen möchte / als ist in denen dreyen Reichs-collegiis, und zwar im Fürstlichen per majora geschlossen / weiln das vorgehabte ziel durch ietztgedachte erhöhung

nicht

nicht zu erreichen / daß es bey dem auf die Reichs-constitutionen und vorige müntz-ordnungen gegründetem valor des Reichsthalers auf anderthalben gülden / oder neuntzig kreutzer / ohne veränderung desselben inn- und äusserlichen werths allerdings zu lassen / und nach solchem alle inn- und ausländische müntz-sorten / wie beym fünfften punct erwehnet / zu reguliren und zu valviren seyn. Und obstehendes alles in dem guten allerunterthänigsten vertrauen / es werde die Röm. Kayserliche Majestät zu des heil. Reichs und dessen gesamter Stände wohlfahrt und aufnehmen nicht allein die benöthigte müntz-mandata auf die drey erstere (bereits placidirte) puncta an offt hochangeregte ausschreibende Kreyß-Fürsten allergnädigst vertrösteter massen ausfertigen / sondern auch sich allergnädigst belieben lassen / auf die im gegenwärtigen gutachten enthaltene übrige puncte dergestalt sich zu erklären / damit die allerseits intendirende conformität im müntzwesen desto ehender durchgehends erhalten / und mithin alle schädliche confusion verhütet werden möge.

Die Kayserl. erblandes-kammern finden ihre convenienz nicht bey den Reichsgutachten.

Als diese Reichs-gutachten durch die Kayserliche commission an Ihre Majestät gebracht worden / hat es sich wegen ein und andern der Kayserlichen erblandes-kammern convenientz und nutzungen entgegen stehenden puncts / mit der resolution sehr verweilet / und ist selbige endlich dahin ausgefallen / es wären die umstände im Römischen Reiche dermassen nicht beschaffen / daß die eingerathene conformität und vollziehung dessen / was im Reichs-gutachten enthalten / dermahlen bewerckstelliget werden könte. Zumahl Ihr. Kayserliche Majestät fast anstehen müsten / ob dem Reiche nützlich oder möglich / bey herabsetzung des Reichsthalers auf 90 kreutzer zu beharren; sondern wäre nochmahls zu überlegen / ob dem gemeinen wesen nicht anständiger / daß dem in A. 1676 gemachten Reichsschlusse nach / der gerechte gute Reichsthaler in valore extrinseco auf 6 kreutzer erhöhet / und nach diesem fusse die geringhaltige müntz valviret werden möchte / oder aber / dafern das Reich vermeinen würde / daß zu behuff der commercien die ringerung des Reichsthalers ad 6 kreutzer in bonitate intrinseca auf den werth des Burgund- und Holländischen thalers zu setzen sey. Im übrigen wären Ihr. Kayserliche Majestät zwar bereit / mit publication des müntz-edicts zu verfahren / und wolten / nach gestaltsam die conformität im müntzwesen zu befördern / sorge tragen; ehe aber selbige im Reiche nicht zum effect kämen / könten sie sich zu einiger nachfolge in dero Erb-Königreichen und landen nicht einverstehen. Denn es ist das hohe Ertz-Hauß Oesterreich privilegirt / daß es allezeit vier grän geringer ausmüntzen mag / als der Reichs-fuß ist / dergleichen privilegium auch das Ertzstifft Saltzburg zu haben vorgiebt.

Kayf. Maj. tragen auf die erhöhung des Reichsthalers nochmahls an.

Allermassen nun bey anderweit angestellten Reichs-constitutionen à potiori bey dem alten werthe des Reichsthalers ad 90 kreutzer nochmahls beharret worden / ist die so mühsame sorgfalt der Reichs-versamlung vor dißmahl ohne die verhoffte würckung gewesen. Welches bey vielen vor die gemeine wohlfahrt und restabilirung guter richtigkeit wohlgesinnten Ständen viel nachdencken und verdruß / auch dahero wider die kreutzer und deren aufdringung in die Reichs-kreyse expresse protestationes verursachet.

Das Reich will in der erhöhung nicht gehehlen.

Inzwischen haben einige Reichs-kreyse / zumahl aber die drey correspondirenden Fränckische / Bayerische und Schwäbische kreyß / beydes auf besondern kreyß-probations-tägen / als auch bevorab auf dem zu Regensburg im Julio 1680 gehaltenen correspondenz probations-convente allen fleiß angewandt / das zerrüttete müntzwesen wieder zu erheben / inmassen man einige allzugeringhaltige / zum theil an auch unberechtigten müntz-städten / und von unvereydeten müntzmeistern ausgeprägte gantze und halbe güldene und geringere sorten verruffen / und / so viel sichs thun lassen / die im vorstehenden Reichsgutachten enthaltene verordnungen zur execution zu bringen getrachtet.

Die drey ober-kreyse greiffen das werck eifriger an.

Und sind durch die verpflichtete kreyßmüntz-warde ine nachstehende güldene und silberne grobe müntz-sorten / nach dem fusse der Reichs-constitutionen / und nach dem Reichsthaler à 90 kreutzer folgender gestalt valviret worden / als:

Portugalleser.	30 fl.	12 kr.
Rosanobel.	6	34
Spanische doppelte dublonen.	10	50
Englische jacobiner.	7	8
Spanische souveraini.	8	50
Schiff-noblen.	5	25
Doppelte Polnische ducaten.	5	54
Frantzöische dublonen.	5	14
Romanische dublonen.	5	18
Spanische dublonen.	5	18
Meyländische dublonen.	5	18
Venedische dublonen.	5	18
Mantuanische dublonen.	5	18
Parmische dublonen.	5	18
Genuesische dublonen.	5	25
Halbe souveraini.	4	22
Kreutz-ducaten.	2	50
Züricher ducaten.	2	59
Frantzöische kronen.	2	10
Goldkronen.	2	12
Gerechte goldgülden.	2	12
Kronen-gewichtige ducaten.	2	50
Churfl. Bayer. goldgülden	2	12

Hierauf folgen die groben silbernen müntz-sorten.

Genueser silber-kronen.	2 fl.	4 kr.
Meyländische silber-kronen.	1	45
Mantuanische silber-kronen.	1	45
Spanische ducaton.	1	44
Chur-Cöllnische ducaton.	1	44
Westfrießländische ducaton.	1	44
Holländische ducaton.	1	44
Venetianische silber-kronen.	1	44
Gewichtige Philippsthaler.	1	40
Seeländische thaler.	1	27
Holländische thaler.	1	27
Gelderische thaler.	1	27
Westfriesische thaler.	1	27
Frantzöische Lowysthaler.	1	27

Königl. Polnische.	1	27
Costnitzer.	1	27
Zürcher.	1	27
Bisanzer.	1	27
Baßler.	1	24
Genffer.	1	24
Schafhäuser.	1	24
Dantziger.	1	24
Holländische und Gelderländische 1664 und seither.	1	24
Chur-Cölnische.	1	24
Der stadt Kempten.	1	24
Burgundische thaler de A. 1651 biß hieher.	1	24
Spanische matten.	1	10

Nach diesem satze können auch die halben und viertels-stücke gewürdiget werden.

Diese der drey correspondirenden ober-kreyse/wie auch dergleichen in denen untern Reichs-kreysen erfolgte gute anstalten haben die Röm. Kayserliche Majestät bewogen/ die vom gesamten Reiche inständig verlangte edictal-verordnung und ausschreiben folgender gestalt zu publiciren.

Kayf. neue edictal-müntz-verordnung.

WIr Leopold 2c. 2c. entbieten allen und jeden Churfürsten/Fürsten/ geistlichen und weltlichen Prälaten/Grafen/Freyherren/ Rittern / knechten / Landvoigten / Hauptleuten / Vitzthumen/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/Landrichtern/ Schultheißen / Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen / bürgern/ gemeinden/ und sonsten allen andern / unsern und des heiligen Reichs unterthanen und getreuen/ in was würden/ stand oder wesen die seynd/unsere freundschafft/vetter- und oheimlichen willen/ Kayf. huld/ gnade und alles gutes. Hoch- und Ehrwürdige/ auch Durchlauchtig/ hochgebohrne liebe neffen/ vettern/ oheimen/ Churfürsten und Fürsten/ auch Hoch- und wohlgebohrne/ edle/ ehrsame/ liebe/ andächtige und getreue! Nachdem Wir/ nach anlaß eines von allen bey noch für währendem Reichstage zu Regensburg versammleten dreyen Reichs-collegiis den 27 Mart. A. 1676 erstattetem gutachten / den 15 Jun. darauff ein ausführlich edictum, wie denen damahligen müntzgebrechen zu steuren/ und die übertretere zu straffen seyn/publiciren lassen/ und aber mißfälligst verstanden/ daß demselben biß dato nicht allein nicht nachgelebet / sondern so viel wahrgenommen worden / was gestalt mit verächtlicher und höchst-straffbarer hindansetzung ermeldten unsers Kayserl. edicts/ so wohl die hecken-müntz/ als auch verpachtung der müntzstädte / denen Reichs-satzungen zuwider/ dennoch continuiret/ und weniger nicht von theils Ständen mit ausmüntzung der geringhaltigen sorten nicht nur ohnausgesetzt verfahren/ sondern auch zu bedeckung ihres straffbaren vortheils/ die jahrzahl auff denen müntzen zurück gesetzet worden/ solche übertretung unsers Kayserlichen befehls und der ergangenen Reichs-schlüsse aber unserer und des Reichsautorität und respect zuwider/ allen Ständen und deren unterthanen/ auch deren commercien hochschädlich/ und dahero ferner nicht zu gestatten seynd/ und wir zu solchem ende von obbemeldten dreyen Reichs-collegiis ersuchet worden / wider die übertretere mit denen in obberührtem edict und denen Reichs-constitutionibus angesetzten leib- und lebens-strafen dermahleinst mit ernst verfahren / und zu solchem ende denen ausschreibenden Fürsten samt und sonders die gebühr hierunter auftragen zu lassen; als wiederholen wir vorangezogenes den 14 Jun. des 1676sten jahrs ausgelassenes und publicirtes müntz-edict hiermit nochmahlen dergestalt / und befehlen Ew. Ld. Ld. And. And. und euch hiermit ernstlich/ und wollen/ daß ein jeder die prägung der ringhaltigen sorten aller orten einstelle/ sich vom ummüntzen der verhandenen schied- und anderer guten müntzen enthalte/ sondern wofern ein oder der ander Churfürst / Fürst und Stand/ so mit dem müntz-regal versehen / etwas schlagen lassen wolte/ er sich darinnen denen Reichsconstitutionen und andern conclusis gemäß verhalte/ und solches zu abstellung der ohne dem in denen Reichs-satzungen hochverbotenen hecken-müntzen/ nirgends anders / als in denen in jedem kreyse approbirten müntz-städten verrichte/ auch diese müntz-städte keines weges verpachtet / oder bestands-weise verlassen werden sollen; und so von jemanden hierwieder / und insonderheit mit verschmeltz-verwechsel und umprägung der müntzen gehandelt würde/ derselbe/ ietztberührten Reichs-constitutionen und vorigen conclusis nach/ nicht allein seines müntzregals ipso facto verlustigt seyn / sondern auch die gelder confisciret / so denn die müntzmeister und gesellen / wie auch gold schmied und andere/ welche sich darzu gebrauchen lassen / nach gestalten dingen/ an ehr / leib und leben gestrafft werden sollen / wie wir denn in specie das verschmeltzen und aufwechseln der groben und andern geld-sorten in geringere und schlechtere sorten / mehr gemeldten Reichs-satzungen/und dem zu Regensburg den 29 April ergangenen concluso gemäß / bey erstgemeldten straffen/ wie auch verlust der sonst bedienenden ehrenämter/ niederlegung alles gewerbs und kauffhandels / confiscir- und wegnehmung der ausführenden und eingewechselten gelder samt dem aufwechsel-geld / hiermit verboten und abgestellet haben wollen / zu welchem ende wir auch allen kreyß-ausschreibenden Fürsten / und einem jeden insonderheit hiermit gnädigst aufgeben und befehlen / daß sie in jedem kreyse bey denen städten und obrigkeiten solche mißbräuche und gebrechen abzustellen und zu verhüten/ sich gebührenden fleißes angelegen seyn lassen/ auch durch unsere Kayserliche fiscalen embsige obsicht darauff tragen/ und gegen die übertretere auf oblauts angesetzte strafen uneingestellt procediren lassen wollen / daß sie gegen vorgedachte übertretere dieser ordnung auf die obbemeldte strafen förderlich und unverzüglich proceduren und in rechten verfahren / insonderheit in unserm nahmen die hecken-müntz-städte/ wann auch schon am schrot und korn gerechte sorten darauff gemüntzet werden wolten / niederwerffen / die dabey befindliche müntzmeister und gesellen so gleich in verhafft nehmen/ und wider dieselbe obvermeldete Reichs-satzungsmäßige strafen eines jeden verbrechen nach alsobald vollziehen/ das müntz-gut aber durch obernannte unsere fiscalen (denen wir hier-

hierunter bereits die nothdurfft anbefohlen haben) confiſciren/ und dann bey denen zuläßigen müntz-städten mit mehrerm fleiß und nachdruck erinnern und dahin ſehen laſſen/ daferne ſich ebenfalls excellus zeigten/ daß ſolche/ wie auch die verpachtung der müntz-städte/ohne verzug abgeſtellet/ und wo wider offtgedacht unſer Kayſerl. müntz-edict notoriè excediret worden/ die darauff benahmte ſtrafe ohne reſpect und ſonderbaren proceß exequiret/ und ins künfftige dem müntz-edict in obgedachten fällen/ abſonderlich mit abſtellung fernerer ausmüntzung geringhaltiger ſorten/ bey verluſt des müntz-regals und andern ſtatuirten ſtrafen/ nachgelebet/ und ſo wohl die müntzmeiſter als wardeine hierinnfalls gehöriger maſſen verpflichtet/ auch denen eiſen-ſchneidern bey jeden orts obrigkeit/ ohne derſelben vorbewuſt einigen müntz-ſtempel zu ſchneiden/ bey ihren pflichten verboten werden/ mit dem noch weitern anhang/ daß obgemeldete kreyß-ausſchreibende Fürſten/wie ſie ein und anders bewerckſtelliget/ und denen müntz-gebrechen remediret haben/ ſo wohl an unſern Kayſerlichen Hof berichten/ als auch bey denen müntz-probations-tägen jedesmahl vorlegen ſollen/ damit/ wann ſich daſelbſt befinden würde/ daß die ſache/ wie ſich ſolches von kreyß-ausſchreib-amts wegen gebühret/ embſiglich nicht remediret/ noch die excellus abgeſtrafft worden/ ſolchen falls/ geſtalten ſachen nach/ fernere verordnung vor die hand genommen werden möge/ wie die abſtellung der müntz-fehler und müntz-gebrechen durch anderweite executions-mittel/ denen Reichs-conſtitutionibus gemäß/ nachdrücklich verfüget/ auch neben denen wardeinen gewiſſe perſonen/ welche auf die falſche und geringhaltige ausmüntzung eine genaue obſicht haben/ geſtellet/ verpflichtet/ und denenſelben nach inhalt der müntz-ordnung von A. 1559 aus der verwürckten buſſe ein drittheil gereichet werden möchte. Und ſolches alles wollen wir Ew. Ld. Ld. Ld. Ld. And. And. und euch auferleget und befohlen haben/ in dero Churfürſtenthumen und landen/ ſonderlich aber bey jahrmärckten und zuſammenkünfften/ wie auch land-päſſen/zoll-ſtädten/ ſtapeln und höfen/ mit allem fleiß und ernſt aufzumercken und zu inquiriren/ und daferne ſich jemand/ wer der auch ſeyn möchte/ deren dingen eines oder mehr/ dieſem unſerm Kayſerl. gebot zu wider/ unterſtehen/ und darob betreten werden ſolte/ demſelben ohne reſpect der perſon/ auch ohngeachtet einigen geleits/ oder anderer fürwendungen/ zur gebührlichen ſtrafe annehmen/ und gegen ihn/ ſeinen leib/ haab und güter/ nach inhalt dieſes unſers Kayſerl. edicts/ handeln und verfahren/ alles bey ſtraff und in vorigen verordnungen ausdrücklich einſehen; zu welchem ende wir Ew. Ld. Ld. And. And. und euch hiermit befehlen/ nicht allein ſolches edict in dero Churfürſtenthumen und landen/ auch herrſchafften/ gebührend publiciren und zu eröffnen/ ſondern den kreyß-ausſchreibenden Fürſten auch an vollziehung deſſen nicht verhinderlich/ ſondern vielmehr beförderlich erſcheinen zu laſſen/ bey vermeidung im widrigen dieſer unſerer Kayſerl. ungnad und deren in denen actis und Reichs-conſtitutionibus enthaltenen ſtrafen. An welchen allen erſtatten Ew. Ld. Ld. And. And. und Ihr unſern endlichen willen und meynung/ darnach ſich männiglich zu richten. Geben auf unſerm ſchloß zu Lintz den 26 Novembris A. 1680/ unſerer Reiche des Römiſchen im 23/ des Ungariſchen im 26 und des Böhmiſchen im 25ſten.

Leopold/

(L.S.)

Leopold Wilhelm Graf zu Königseck.

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium

Frantz Martin Mienßhenger.

Des Ober-Sächſiſchen kreyſes verordnung der müntzbeſchickung halber.

Im Ober-Sächſiſchen kreyſe iſt der zwiſchen Churfürſtl. Durchl. Durchl. zu Sachſen und Brandenburg zu kloſter Zinna den 27 Aug. 1667 zum interims-mittel verglichene fuß bey ausmüntzung der zwey drittel-ſtücke oder güldiner und der ſchiedmüntzen etliche jahre hindurch beobachtet worden/ nemlich/ nachdem/ bey hochangeſtiegenem ſilberkauffe/ unmüglich fallen wollen/ ſothane ſchiedmüntzen nach der Reichs-valvation de A. 1659 zu beſchicken/ unterdeſſen aber aus benachbarten landen Böhmen/ Schleſien und Pohlen viel untüchtige müntze in dieſes kreyſes lande eingedrungen/ die auf dem Reichs-tage gehoffte conformität ins ſtecken gerathen/ man auch bey den kreyß-probations-conventen zu keinem ſchluſſe/ wie weit von beſagter ordnung auf eine zeit lang abzuweichen/ gelangen können/ haben ſich höchſtgedachte beyde Churfürſten vereinbaret/ mit der kleinen und groſſen müntzſorten beſchickung dergeſtalt zu verfahren/ daß die feine marck auf zehen und einen halben thaler oder 12 fl. ſo lange ausgemüntzet werde/ biß künfftig in dieſem punct ein allgemeines Reichs-concluſum erfolget/ jedoch/ daß der fuß des Reichsthalers verbleibe/ wie er in obgemeldter Reichs-valvation geſetzet/ und im Ober-Sächſiſchen kreyſe zur gangbarkeit gebracht worden. Welcher Churfürſtl. interims-fuß und richtpfennig auch bey andern Ständen und gantzen kreyſen zur obſervanz kommen. Weil aber dieſer fuß ſehr überſchritten/ die müntz-confuſion im gantzen Reiche gröſſer/ der ſilberkauff auch geſteigert worden/ haben die beyden kreyſe in Ober- und Nieder-Sachſen ſich zuſammen gethan/ und iſt zu Leipzig A. 1690 im anfange des jahrs zwiſchen Chur-Sachſen/Chur-Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg ein ſolcher vergleich getroffen worden/ vermöge deſſen die zwey drittel und ein drittel ſtücke auf 12 thalr. (weil der ſilber-kauff nach der feine die marck auf 11 thlr. und 18 gr. hoch angeſtiegen) die doppel-groſchen auf 12 thlr und 9 gr. die einzeln und marien-groſchen/ auch ſechſer/ vierer und dreyer auf 13 thlr. beſchicket/ juſtiret und ausgepräget werden ſollen/ welcher fuß auch in andern kreyſen beliebet worden. Alſo iſt man gegen den alten Reichs-fuß geſtiegen mit der marck auf drey thaler/ oder auf ein viertheil der gantzen; und folglich iſt ein güldiner mehr nicht werth als ein guter halber Reichsthaler/ dergeſtalt/ daß wann es zur reduction auf des guten Reichs-

Leipziger müntz-fuß.

Reichsthalers schrot und korn kommen möchte/ welches aber doch fast nicht zu hoffen/ man einen gerechten halben Reichsthaler daran hätte.

Neuer vorschlag von guten oder banco-thalern.

Wie nun dieser Leipziger fuß so wohl der Kayserlichen Majestät in dero erblanden und andern Reichs-kreysen so angenehm und practicabel geschienen/ daß sie denselben zum regulativo ergriffen; also hat man an seiten der drey oberen im müntz-wesen correspondirenden kreyse Francken/ Bayern und Schwaben auf abschaffung der fernern ausprägung aller güldiner oder $\frac{2}{3}$ stücke bey der Römischen Kayserlichen Majestät angetragen und darneben gerechte harte Reichs-thaler an gantzen/ halben und orths-stücken nach Reichs-constitutions-mäßigem schroot und korn auszumüntzen in vorschlag gebracht. Als aber dieses vorhaben mit andern Reichs-kreysen in überlegung gestellet/ und die müntz- und commercien-verständigen darüber vernommen worden/ hat sich geäusert/ daß sothaner vorschlag nicht practicabel sey/ hergegen aber nützlicher fallen möchte/ wann man eine dritte sorte einführete/ nemlich die banco-thaler/ da die marck fein à neun thlr. 6 gr. ausgebracht/ und biß nach verlauff einiger zeit dieselbe auf den rechten werth der 24 guten groschen oder 90 kreutzer wiedergesetzt werden könten/ nur auf $\frac{1}{6}$ im äusserlichen valor erhöhet werden solten. Den Burgundischen thaler aber hat man so lange/ als die $\frac{2}{3}$ im schwange giengen/ nach einem proportionirten valor auf 1 thlr. 6 gr. valviren und anschlagen wollen. Weil aber weder Chur-Sachsen/ noch die übrigen kreyse hierauff noch zur zeit nicht reflectiret/ haben Ihr. Kayserl. Majest. das sonst schon gebilligt-gehabte vorhaben derer drey oberen kreyse auch ausgesetzt seyn lassen/ also daß weder eines noch das andere zur effectiven approbation kommen/ sondern die guldiner im vorigen zustande geblieben sind.

Ob Fürsten und Stände befugt/ der Reichs-nothdurfft halber sich zusammen zu betagen?

Schlüßlich ist von andern betagungen der Fürsten und Stände des Reichs noch mit wenigem zu vermelden/ daß es zwar das ansehen gewinnen will/ ob wären dieselben nicht befugt/ ausser denen kreyß-tägen/ ohne vorbewust und bewilligung Kayserl. Maj. zusammen zu kommen/ und von der wohlfarth des Reichs rath und handlung zu pflegen/ gestalt denn solche zusammenbetagungen in denen Reichs-constitutionen und der güldnen bulle allein denen Churfürsten verstattet würden. Und auf diese negativam zielen die publicisten insgemein. Gleichwie aber einzelnen Ständen/ oder einigen Fürstlichen Häusern sich unter einander in gemeinen oder sonderbahren angelegenheiten vertraulich zu vernehmen/ und wie dem gekränckten publico wieder aufzuhelffen/ oder der gegenwärtigen noth zu widerstehen/ oder den anscheinenden gefährlichen besorgnissen zeitlich vorzubauen/ auf diensame/ erträgliche/ gegen GOtt und die Röm. Kayserliche Majestät verantwortliche mittel und wege fürzusinnen allerdings nachgelassen/ ja ihres amts und pflicht ist/ damit sie dem heiligen Römischen Reiche verwandt sind: indem die acta publica an hand geben/ daß auch gar die freye Reichs-Ritterschafft/ die Reichs und anssee-städte unter sich zusammenkünffte angestellet. Also ist dem gantzen Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten-Stande entweder allein/ oder mit zuziehung des Grafen- und Herrn-Standes/ wie auch der Reichs-städte sich zusammen zu betragen/ und GOttes ehren/ conservation der Röm. Kayserlichen Majest. respects/ stabilirung der Reichs-satzungen/ zu rettung Teutscher freyheit ꝛc. ihre consilia zusammen zu tragen desto unverweißlicher/ ja vielmehr ihre Chur- und Fürstliche præeminentz/ ehre und würdigkeit erfordert/ dahin treulich mit zu sehen/ daß die fundamental-gesetze und heilsame Reichs-constitutiones bey ihren kräfften gelassen/ und des heil. Römischen Reichs dignität und würde/ so da fürnehmlich in der freyheit der Stände mit beruhet/ nicht verletzet/ oder geschwächet werden.

Wird wider die gemeine meynung behauptet.

Dessen exempel ist der Leipziger Fürstentag.

Das exempel des A. 1631 zu Leipzig gehaltenen Fürstentags giebt gnugsam zu erkennen/ daß man an seiten der daselbst versammlet gewesenen Churfürsten und Stände den zustand des Reichs und dessen wohl und weh vor augen gehabt/ als es auch die consilia und der event comprobiren/ mit was nachdrücklichem eyfer man die vorgesetzten ziele zu behaupten getrachtet. Es haben die Römische Kayserl. Majestät Kayser Ferdinand II die protestirenden Churfürsten und Stände dieser versammlung halber so gar nicht in ungnaden verdencken können/ oder sie von solcher deliberation dehortiren mögen/ daß sie vielmehr Chur-Sachsen erinnert/ daran zu seyn/ damit friedfertige consilia fortgesetzet/ und ihro die hoffnung zum durchgehenden frieden nicht gäntzlich benommen würde.

Massen solcher conventc.

Bey dieser hohen befugniß aber ist gleichwohl diese bescheidenheit zu gebrauchen/ daß der Kayserlichen Majest. als dem höchsten Oberhaupte/ von dem haupt-zwecke des convents unterthänigster bericht geschehe/ und alle ombrage verhütet werde. Und solcher gestalt sind sie auch in dem sechsten artickel der Kayserlichen wahl-capitulation autoriſiret.

Des vierdten Haupt-Theils Siebendes Haupt-Stück:

Von

Des heiligen Römischen Reichs einkünfften / macht und interesse / wie auch von der handlung und commercio.

SO wenig der menschliche cörper ohne nahrung und zur blut-machung gehöriger organa, officinen und gefäße/ viscera, leber/ miltz/ ꝛc. auch ohne die milch- puls- und blut- auch senn-adern in seiner lebhafftigkeit und kräfften bestehen mag; so wenig consistenz kan und wird der politische cörper und die staats-verfassung erlangen oder behalten können / wann nicht zu denen kriegs- und friedens-geschäfften und expeditionen die mittel vorhanden seynd/ wovon das blut und marck / sennen und zusammenhaltung/ oder die kosten und aufwendungen bestritten werden müssen. Diese aber zu erlangen muß der regent entweder selbst gnugsames vermögen / domanial und kammergüter haben / oder weil kein Potentat in der welt daher so viel einzuheben hat / daß er seinen staat damit unterstützen könne/ die Republiqven aber ohne dem dißfalls ihre sonderbare verfassung haben / so muß das meiste / wo nicht alles von denen unterthanen eingesamlet und aufgebracht werden; diese haben aber keine gnugsame oder doch bald erschöpffliche und nicht zulängliche mittel/ wann ihnen nicht nahrung geschaffet wird. Wie es nun dißfalls in dem heiligen Römischen Reiche Teutscher nation bewandt sey/ und worauf die einkünffte der Kayserl. Majestät und des Reichs bestehen/ auch was vor quellen dem Teutschlande das vermögen geben / und wie es um den handel und wandel stehe / davon wollen wir einen wenigen unterricht geben/ das übrige hoch verständigern und mehr erfahrnen überlassend.

Ohne geld und mittel lässet sich kein regiment führen.

Einkünffte des Kaysers und des Reichs.

Einkünffte der Fränckischen Könige.

Unter der Königlich Fränckischen regierung in Teutschland wurden der Könige lande und güter einkünffte/ und was man etliche secula hernach unter dem neu-erfundenen worte der regalien begreifen wollen/in zwo classen gesondert/ nemlich erb- und eigenthümliche lande und einkommen/ damit sie nach belieben schalten und walten mögen/ welche man proprietates dominicales genennet / oder allode; und die durch ungebührliche schenckungen sehr zerstreuet worden. Und dann die Reichs-patrimonial- oder Staats- und Kammer-güter / welche die clerisey/ der Adel und das volck denen Königen zu ihrem Staats-unterhalt gewiedmet und eingeräumet / und die vor alten zeiten in denen Bisthümern und Grafschafften ausgesetzet waren; darzu gehöreten alle fiscalisch- und regalische nutzungen/ die man auch dahero loca fiscalia und bona fiscalina genennet/ und bestunden aus tribut/ bann-pfennigen/ heerbann oder Königs-bann / zoll/ staffel- und wege-gelde/ güter-zinsen/ vieh-zinsen / frevel oder freden / wovon C. Lehmann in seiner Speyer. Chron. 2 B. 44 cap. Kame der König in eine provintz/ so musten die unterthanen proviant/ futter/ quartier und andere nothdurfften zur versorgung der herrschafft/ samt wagen / pferden / schiffen/ ꝛc. zur vorspann- und fortkommen der herrschafft hergeben. Die Sachsen/ als sie überwunden worden / steureten hernach mit denen zehend-gefällen. Nachgehends sind die regalia oder Königs-gefälle und rechte etwas erweitert / und der census capitalitius oder kopff-steuer auch aufkommen. Die zölle musten das beste thun; und war aus Italien und der Lombardey noch etwas zu erheben. Es ist oben fol. 138 mit mehrern angezeiget/ wie schlecht es um die Kayserlichen gefälle und intraden heutiges tags bewandt. Je mehr der Churfürsten/ Fürsten und Stände geist- und weltlicher condition ihre macht/ vermögen und gefälle angewachsen/ je mehr ist dem Kayser an seinen patrimonial-gütern und regalien abgegangen/ und diese sind endlich fast in ein nichts verweset. Da ist dann die frage vergeblich/ ob die Kayser des Reichs vermögen und die patrimonial-lande und regalien durch verschenckung / verschwendung/ verkauff- und verpfändungen dermassen herabsetzen können; und ob nicht die nachkommen am Kayserlichen thron befugt gewesen/ die an sich selbst zum staat gehörige und sonst inalienable güter und intraden zurück zu ziehen? Denn welcher Chur- und Fürst wird sich sein nun per secula besessenes eigenthum und kammer-gut wieder nehmen lassen/ und seither die „capitulationes aufkommen/ hat man die Kay„ser eydlich verbunden / daß sie denen Stän„den ihre hoheiten/ lande/ rechte/ pfandschaff„ten und gerechtigkeiten ungekränckt erhalten wolten. Cap. Caroli V art. 4. Leopold. art. 3. Zwar ist an einem andern orte art. 9 Carol. und „art. 12 und 30 Leopold. der Kayser pflichtig „worden / nichts ferner zu veräusern von des „Reichs thron-gütern/ sondern dieselben viel„mehr suchen aus fremden händen / dahin sie „ungefährlicher weise gewachsen / herbey zu „bringen / zuzueignen und dabey bleiben zu las„sen/ insonderheit die durch todes-fälle oder „verwirckung eröffnete und lediglich heimge„fallene etwas merckliches ertragende lehn/

Der Kayser. intraden beym Reiche sind fast wenig.

Mittel/ wodurch die kammer-gefälle zu vermehren.

„als Fürstenthümer/ Grafschafften/ städte und „dergleichen/ ohne vorwissen der sieben Chur„fürsten niemand zu leihen/ noch expectanzien „darauff zu geben/ sondern selbige zur unterhal„tung des Reichs/ und der nachkommenden „Könige und Käyser behalten/ einziehen und „incorporiren zu lassen. Es ist aber dieses al„les nie beobachtet worden/ sondern wie es von zeiten Kayfers Rudolphen hergegangen/ daß die Kayser entweder ihren söhnen und nächsten lehn-anverwandten oder andern Chur- und Fürsten selbige wiederum verliehen/ die städte aber/ so als kammer-güter und eigenthum des Reichs sonderlich in Schwaben und am Rhein in ihrer freyheit und jura status kommen lassen. Und wann es andere nicht ausbitten dörffen/ so haben es die Churfürsten selbst gethan/ und so viel/ als verhanden/ oder auff die apertur zu stehen kommen können/ vor sich erlanget; etlichen sind auch damit ihre darlagen und aufwendungen an volcke und gelde satisfaciret und vergnüget worden. Welche allesamt so wenig revocabel, als gewiß die clausul in dem 30 art. der wahl-capitulation ihnen ihre rechte und freyheiten/ deren auszug der Kayser auch bey seinem Ertzhause Oesterreich und denen erblanden gemacht/ die possessiones befestiget. Man könte muthmaßen/ es waltete ein interesse status vor das Ertz-Hauß Oesterreich darinnen/ daß/ nachdem es von grossen provintzien des Reichs so viel an sich gebracht/ auch die beyden Cronen Hungarn und Böhmen erbgangs-weise erworben/ es nunmehro/ so zu reden/ dem Reiche einem zorn entsitzen/ und wenn die Kayserliche Cron einem andern/ als einem Ertz-Hertzog zum Römischen Könige erwehlten/ aufgesetzet werden solte/ vor sich einen souverainen grossen staat/ nehmlich aus dem Königreiche Böhmen/ Schlesien/ Mähren und denen Oesterreichischen schönen provintzien empor richten könte/ &c. hergegen wenig Churfürsten oder noch weniger aus dem Fürstenstande sich auf die wahl einlassen/ und sich durch eigenen unterhalt der Kayserlichen allerhöchsten dignität ruiniren würden. Folglich müssen die Churfürsten jedesmahl/ oder so lange als GOtt dieses hohe Hauß gefristete/ auf einen regierenden Ertz-Hertzog in Oesterreich/ der kronen hinter sich führet/ reflectiren. Und wo wolte/ wann ein Graf des Reichs/ der nicht mehr als Graf Rudolph von Habsburg an zeitlicher macht und vermögen hätte/ den staat führen/ und wodurch weiter seine Kayserliche macht erhalten? Ob wohl jedes volck/ welches einen König oder Oberhaupt über sich constituiret/ dafür zu sorgen hat; so ist doch in Teutschlande solches/ nach gerade der ietzigen art zu leben/ nimmermehr zu hoffen. Denn wie schwer gehen doch nur zehen Römermonate ein/ die auf Reichs-tägen verwilliget werden? und welcher Stand würde doch sich entblössen/ um den nackenden Kayserl. thron zu bekleiden? Also muß der adler seine federn und decke bey dem reichen Ertz-Hauß Oesterreich so lange suchen/ biß durch eine bessere revolution das Reich wieder zu kammer-gütern kommen/ und dasjenige im Reiche bey dem Kayserlichen thron practiciret werden möchte/ welches jeder Churfürst/ Fürst und Stand wegen seines kammer-guts vor recht und billich hält/ und worauff er/ da es nöthig/ bey denen hohen Reichs-tribunalien hülfe suchet und findet. Die vorschläge könten auf reduction der Italiänischen und Lombardischen Fürstenthümer/ Graf- und herrschafften/ nicht weniger auf die Franche Comte, die alten Reichs-stiffter Metz/ Tull und Verdun/ das Elsaß/ Breißgow/ und was man noch mehr unter göttlicher verleihung von conqueten von Burgund und dem Königreich Arelat machen könte/ worzu bey dem ietzigen Reichs-kriege die herrlichste gelegenheit erscheinet/ und die kriegsdeclaration wider die Cron Franckreich und den Duc d' Anjou dahin anweiset. Dann auf wahrhaffige incorporation der heimfallenden Reichs-lehn/ wormit ietzund ein anfang mit dem Landgrafthum Leuchtenberg in Bayern zu machen/ da Hertzog Maximilian zu Türckheim verstorben/ und der Churfürst in Bayern/ als sonst unstreitiger nechster agnat und lehns-folger/ der succession bey seiner ietzigen schweren verwürckung unfähig/ und also das Reich jure aperturæ & caducitatis zur succession zu schreiten befugt ist/ dazu man auch die privations- und bann-fälle bey geistlichen und weltlichen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ mit ziehen könte/ doch mit abscht auf die Kayserliche declaration des landfriedens de A. 1548 art. 3. Denn kan man um friedens und der gemeinen ruhe willen viele und grosse Ertz-stiffter/ Bisthümer und Prälaturen samt ihren landen secularisiren und theils an fremde abtreten/ warum solte denn nicht dergleichen vor die unterhaltung des Kayserlichen throns geschehen können? so könten auch aus denen Reichs- und anseestädten die bey friedens-zeiten überschiessende gefälle/ die öffters ohne dem nicht gar zu wohl angewendet werden/ ingleichen die subsidia charitativa der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft/ in die Kayserliche patrimonial-cassa kommen.

Vorschläge zur verbesserung der Reichs-kammer-güter.

Ob ein staatsgriff/ daß des Reichs patrimonium schwach sey?

Die Reichs-lehn in Italien/ welche zwar sonderlich wegen der Päbstlichen/ Spanischen und anderer ihrer eingriffe sehr unrichtig worden/ und in dem letztern Frantzösischen kriege doch 300000 duplonen haben erlegen müssen/ könten alle jahr so viel tragen/ wann man sich ihrer annähme/ die investituren wieder in richtigkeit brächte/ die lehns-actus nicht in Teutschland/ wohin die vasallen nicht gern reisen/ sondern in Italien verrichten liesse/ sie gegen die unterdrückung des Pabsts und anderer grösserer Fürsten und Staaten in Italien schützte/ derer banditen plünderungen und einfällen nachdrücklich steurete/ &c.

Von der Judenschafft im gantzen heiligen Reiche eine jährlich ergiebige steuer zu erfordern/ wäre um so viel billiger/ als hergegen diese art von blut-egeln das blut denen Christen aussaugen/ und die grösten umschläge durch ihre hand/ wucher und vortheil bey höfen und bey dem wechsel-wesen/ zu gehen pflegen.

Wann Chur- und Fürsten dasjenige/ was man auf operen/ comœdien/ ridoutten/ carnevals und andere unnützliche und sündliche dinge zu verschwenden pflegt/ darzu gleichfalls deputiren/

tiren / und ihre kriegs-macht so anwenden wolten/wie oben an seinem orte der ohnmaßgebliche vorschlag geschehen / so würde ein Kayser noch wohl zu solchem kammer-gute und einkommen gelangen können/ davon er die magnificenz und das lustre seines staats behaupten und sich und das Reich in großmächtigem ansehn erhalten könte.

Neue zölle aufzulegen/und daher etwas ergiebiges zu nehmen / würde nicht rathsam seyn/ denn je geringer die zölle und impositen gefasset werden / desto mehr blühet handel und wandel.

Wann die Reichs-schatz-kammer angestellet/werden sich auch reglements finden.

Wann nun einmahl zur schatz-kammer des Reichs die quellen eröffnet und gangbar gemacht worden / würden sich zwischen haupte und gliedern zur verfassung des Reichs kammer-staats und eines solchen collegii, welches mit des Reichs und zum Kayserlichen staat gewiedmeten einkommen und ausgaben zu thun hätte / leichtlich weitere consilia und vereinbarungen finden. Von der macht des heil. Röm. Reichs Teutscher nation solte man nun gar ein schlechtes urtheil zu fällen haben / wann man es nach denen einkünfften und nach denen offt sehr zerstreueten interelle und weniger force, wormit der leib das haupt ausrüstet/verwahret und stärcket/ urtheilen solte. Und gleichwohl hat

Das Reich ist ein großmächtiger staat.

das heil. Reich alle eigenschafften und vortheile/ welche der großmächtigste staat haben soll/ und kan/in behöriger ordnung gebrauchet/ wann nur die eintracht gepflantzet und erhalten/auch alles zum rechten nutzen angewandt werden. Wie wäre aber auch einem staat der Potentissimatus, wenn man so reden dürffte/ zu versagen / der so ein großmächtiges Oberhaupt hat/ und dessen glieder in ziemlicher anzahl vor Potentaten in der welt passiren? Diese Großmacht nun bestehet auf gnugsamen volcke/gelde und andern nothwendigkeiten so inner- als äusserlich.

Die großmacht bestehet auf volcke/ gelde/ gewerbe.

Was Teutschland vor vortheil an tapfferer mannschafft / und zahlreichheit an gelehrten/ deren zwar fast gar zu viel diesen nahmen führen/ an künstlern und andern handwercks-leuten / sonderlich auch bey denen fabriquen der waffen und gewehrs/ der artillerie/der ernst- und lustfeuerwerckern/an pferden/ auch an denen zur bekleidung der militz benöthigten wahren habe/ und was vor schöne mächtige provinzien dazu gehören / was vor ein grosser stattlicher Adel darinnen sey / was man ver beqveme gelegenheit zu magazinen habe/ was vor schätze die bergwercke zur ausbeute geben/ was vor herrliche/ grosse/ nahrhaffte städte darinnen anzutreffen/ was vor vestungen/ päsſe und clausen an denen gräntzen und innerhalb derer kreyse angeleget / und was mehr zur darstellung der macht dieses fürtrefflichen Reichs angeführet werden könte / das ist allbereit oben fol. 85 sqq. und hin und wieder bey beschreibung der Kayserlichen Chur- und Fürstlichen länder und provinzien nicht minder bey dem puncto securitatis publicæ mit eingebracht worden.

Teutsche Reich ist bey seiner grossen macht arm.

Daß aber das Teutsche Reich bey seiner innerlichen grossen macht und reichthum gleichwohl so ohnmächtig/daß man die waldstädte in der Schweitzer ihre protection geben/ daß man sich Straßburg / Luxenburg und andere plätze im frieden vor der nasen wegnehmen lassen müssen/ daß man nicht so viel zusammen schiessen wollen/daß man das fort Kehl versehen und conserviren/ die graben bey Philippsburg räumen / und die zerfallenen wercker repariren lassen können ; daß wir fremden nationen vor ihre bagatelles und galanterien/deren wir gar wohl zu entrathen vermöchten / unser gut geld geben / unsere hohe und niedere standes-personen guten theils/ um vanitäten zu erlernen / oder auch leib und seele zu schänden / in Franckreich reisen lassen ; daß wir die manufacturen nicht besser anlegen / sondern unsere rohe materialien an fremde örter zur fabriqve auslassen/ und sie hernach so theuer wieder abnehmen/und dahero die Holl- und Engelländer/auch vormahln die Frantzosen millionen zehlen können/ da Teutschland kaum tönnen goldes rechnet/das ist vom übel / und zeigt in dem armuthe grosse thorheiten an.

Ursachen des armuths.

Wo das Teutsche geld hinkommt.

Wenn man erweget/ was die Oesterreichischen erblande vor viele millionen innerhalb weniger jahrs-frist auffgewendet / wie in manchem Churfürstenthume dergleichen geschehen/und fraget/wo diese menge geldes millionen millionen hingekommen/so wird die antwort schwer fallen/ weder Franckreich noch Italien ist so geld- und volckreich als Teutschland / als welches in die fremde von beyden so viel verschicket/und doch noch mächtig gnug bleiben/ ja seinen feinden/ sonderlich dem erbfeinde Franckreich das haupt bieten zu können / wann es sein interesse recht begreifen und cultiviren wolte / so würde das Teutsche Reich das regiment führen/ Franckreich würde den frieden nicht so offt gebrochen und darinnen nicht so viel verwüstet oder an sich gezogen haben / man würde die alten gräntzen bald wieder erlangen/ die Lombardey / Meyland und den Burgundischen kreyß/ ja selbst das Königreich Arelat/ die stiffter Metz/ Tull und Verdun und andere so provincien als gerechtsame wohl wieder herbey bringen können: denn hat Savoyen mit seinen alliirten des nähern mahls Pignerol als einen güldnen schlüssel aus der Cron Franckreich händen wieder bekommen können/ warum solte es nicht möglich seyn / diese schwülstige friedhäßige nation zu haltung des friedens zu obligiren / also daß ein schwerdt das andere in der scheide behielte. Es würde so dann ohnnöthig seyn/ bey Engell- und Holland gleichsam protection zu suchen/ und sich mit so theurer bezahlung allianzen zu erkauffen / und diese nationes biß ins marck und hertz von denen obern Reichs-kreysen zur hülffe kommen zu lassen/ dergleichen man noch nie gehöret / oder in der historie gelesen ; da man hergegen wohl weiß/ daß die Sachsen und Anglen Engelland eingenommen/ bevölckert und beherrschet haben. Hat Franckreich zweymahl hundert tausend mann in denen zu unsern zeiten geführten kriegen gegen das Reich und dessen hohe Alliirten zu felde führen können / so ist von uns oben dargethan worden / daß auch Teutschland ohne seinen schaden dergleichen und mehr zu thun mächtig sey; und daß die Teutschen dauerhaffter sind/ und unter guten Generalen überhaupt mehr dienste thun als die Frantzosen/ solches haben zu allen zeiten die proben gegeben.

Was vor vortheil/wann Teutschland sein interesse verstünde.

Daß in der forma regiminis Franckreich avantage habe/ ist nicht zu läugnen/ denn was einer/ zumahl ein solcher kluger Monarch/ als König Ludwig ist/ veranstaltet/ und mit absoluter macht befiehlet/ das wird eher fertig und gehet hurtiger von statten/ als wo ihrer so viel erst zur sache stimmen und hand anlegen sollen/ da fast jeder erst seinen nachbar fragt/ wie ers gehalten oder gethan wissen wolle/ da gehet es langsamer fort/ wann man auch gleich die glückseligkeit derer decreten und deren executionen sich einbilden wolte/ daß alles in guter erwünschter harmonie concertiret und zu werck gerichtet würde.

Interesse des Teutschen Reichs bey allen Ständen.

Es ist oben an seinem orte fol. 139 einige unvorgreifliche meldung geschehen/ worauf Ihr. Kayserlichen Majestät/ als Oberhaupt des heiligen Römischen Reichs/ interesse walter; des Reichs wohlfahrt/ wenn selbige/ in wie weit sie der Kayserlichen subordiniret/ oder wie es auch öffters nach anleitung der sonderbaren Reichs-verfassung und comportement des Kayserlichen Hofes geschiehet/ derselben entgegen gestellet wird/ bestehet wohl fürnehmlich darinnen/ daß der im vierdten Hauptstücke dieses ersten Hauptheils beschriebene status harmonicus erhalten und bewahret/ solglich der Römischen Kayserlichen Majestät aller respect/ ehr und Reichs-constitutions-mäßiger gehorsam von denen hohen und niedern Ständen erwiesen werde/ damit die unruhigen nachbarn auch desto mehr observanz und comität gegen das Oberhaupt der gantzen Christenheit haben/ und dessen autorität scheuen/ also der Kayser auch selbst/ wenn er bey seiner præeminirenden Majestät und macht empor gehalten wird/ bey ereignender insolentz derer unruhigen nachbarn desto eher darein greiffen und sich der beschützung des Reichs mit desto stärckerm nachdruck wahrhafftig annehmen möge; denn was hat doch der leib vor ehre oder krafft und wohlstand/ wann das haupt matt und unkräfftig oder gar verächtlich gehalten wird? Churfürst Johann Georg I zu Sachsen verstunde diese reflexion in der that wohl/ und sagte/ „man müste des Kaysers macht und hoheit „nicht zu sehr beschneiden/ es sey dem Chur„fürstlichen collegio nicht reputirlich/ dem „Reich aber schädlich/ einen Kayser zu haben/ „der keine gewalt hätte/ welches die Chur„Sächs. Gesandschafft bey der glückseligen wahl Ihrer Kayserlichen Majestät Leopoldi wohl zu practiciren wuste. Hiernechst ist aber auch nöthig und heilsam/ daß das hohe Churfürstliche collegium in seiner præeminenz erhalten; alle mißverständnisse/ und was sonst der Churfürstlichen vereinzu wieder/ vermieden; das gute vertrauen (welches zur verbesserung und activität der prærogativen A. 1684 intendiret und zum p[illegible] bereits gebracht/ auch von denen damahligen zween geistlichen Herren Churfürsten Maynz und Trier zu den händen Chur-Cölln/ als des eintzigen geistlichen geschwornen mitgliedes/ vermittels cörperlichen eydes befestiget worden) wieder empor gehoben; die gute gedancken/ welche von wegen der Königlich-Böhmischen readmission und Hannoverischen Chur introduction geführet worden/ rechtschaffen excoliret/ und das hohe collegium gegen alle verkleinerliche herabsetzung und schwächung der Königl. ehren verwahret werden möchte.

Daß aber auch wiederum das Churfürstliche collegium den Fürstenstand/ bevorab die hohen jura und libertät auch vorzüge derer alten Fürstlichen Häuser/ daraus die weltlichen Herren Churfürsten entsprossen/ in werth behalten/ und diese bey der concurrenz circa summam rerum in Imperio, besonders wann es an den angriff der waffen gehet/ nach art der Reichs verfassung in behöriger conservation erhalten und durch allzugrosse distinction nicht disgustiret werden möchten: daß denen übrigen Ständen/ sonderlich denen Reichs-städten ihre freyheit so wohl circa votum decisivum bey der re- und correlation als auch sonsten ihr wohlstand/ handel und wandel zu wasser und lande/ also der usus potentiæ ausser anstoß und unversehrt gelassen verbleibe.

Interesse der Stände mit dem Kayser.

Wiederum und ferner unter denen Ständen bey sich selbst und mit ihrem höchstgeehrtesten Oberhaupt eine zuverläßige respectueuse vertraulichkeit/ devotion und hulde mit abschaffung aller beschwerlichen æmulation und mißtrauischer trennungen stabiliret; des unterschieds der religion ungeachtet in liebe und friede mit sequestration der unterschiedlichen opinionen von denen glaubens-artickeln/ die politische gute intelligenz nach anleitung des Westphälischen und religions-friedens cultiviret/ sonderlich das interesse der hohen Geistlichkeit mit dem weltlichen Chur- und Fürstenstande ausser so gar grosser widerwärtigkeit gesetzet/ und an seiten jener die absichten nicht genauer an das interesse des Römischen stuhls als an den thron des Kaysers und des vaterlandes Teutscher nation verbunden/ sondern salus publica patriæ und die edle Teutsche freyheit allen passionen vorgesetzet/ zumahl auch über haupt bey allen religions-verwandten die eigene raison d' Etat, so dem gemeinen wohlstande öffters über die maße abträglich ist/ dem allgemeinen interesse der freyheit und macht nachgesetzet werden möchten. Eine nützliche staats-regul wäre es auch/ daß die gerechtigkeit einer religion so wohl als der andern/ und denen armen so auffrichtig als denen reichen und mächtigen unpartheyisch zugetheilet/ und die unsterblichkeit der processen abgethan/ das justitz-wesen durch nachdrückliche reformation verbessert/ und die habenden guten gesetz-glocken zum klange gebracht; das Reichs-patrimonium und cassa Imperii vorangeregter maßen erhoben/ der punctus securitatis publicæ festgestellet und zur activität gebracht/ die fremden anhänge abgeschaffet und das aus solchen inclinationen und dem eigen-nutze entspriessende übel der jalousie nebst andern schlimmen würckungen verhütet/ die im instrumento pacis art. VIII ad comitia ausgesetzte/ aber noch nicht erörterte materie de redintegratione circulorum zur hand und erörterung gebracht/ die executions-ordnung in

denen

denen besser verfaßten kreysen zur observantz und würcklichkeit versetzet und unabläßlich darüber gehalten würde. So würde die edle compages harmonica des Teutschen landes „auf seinem eigenen fuße und basi feste stehen/ „seiner haupt-maximen die auf frieden und „ruhe-stand abzielen/ sich rechtschaffen ersreuen/ „und vor denen beschwerlichen nachbarn und „andern schädlichen würmern/welche dessen vi„scera und wohlseyn hiebevor oder bißanher „corrodiret und ausgesauget haben/ gnugsam gesichert seyn können. Denn wann dieses innerliche interesse des Teutschen Reichs recht gefasset und zur gangbarkeit gebracht würde/ dörffte sich Franckreich nimmer unterfangen/ diesem großmächtigen Reiche solche böse und landes-verderbliche stücke und tücke zu spielen. Denn da in Teutschland der miles perpetuus zum stande käme/ und an denen gräntzen in guter repartition, bey guter verpflegung/ nach befinden abwechselung/ gnugsamen unterhalt und versorgung (worzu die magazinen leicht angeleget und der angriff des vorraths bald und unfehlbar mit der nachfuhre und ersatz zu fourniren wären) conserviret würde/ so ist nimmer zu glauben/ daß Franckreich/ welches so grosse armeen nicht auforingen kan/ als das Reich/wenn es wieder zu seiner consistentz kommen solte/ sich mit hostilitäten ferner vergreiffen/ und diese mächtige nation wider sich reitzen würde; muß es doch denen Schweitzern gute worte geben/ und diesen frey-staat in ruhe und würden lassen. Und also wäre das äusserliche interesse durch eigene kräffte gerettet/ und bedörffte man keiner fremden alliantzen/ noch solcher beschwerlichkeiten/ die so viel unheil nach sich ziehen. Dabey aber dieses als einen grund-regul zu beobachten/ daß „bey denen Kayserlichen und Reichs-armeen „und trouppes gute disciplin gehalten/ etappen „verglichen/ nach selbigen baar bezahlet/ keine gelder noch victualien/ futter/ rc. erpresset/ „und bey lebens-strafe verbothen auch ernstlich „von der Generalität darüber gehalten werde/ „daß der mächtigere stand den andern schwächern durch marches/ remarches/ cantonirung/ „qvartiere und dergleichen nicht ruinire/ und/ „wie wohl eher geschehen/ veranlasse/ daß die „gedruckten Mit-Stände und unterthanen „lieber den feind als diese freunde und schützer „bey sich sehen.

Nutzbarkeit wann Teutschland sein interesse kennet gegen Franckreich.

Gegen Italien und andere Potentzen.

Aus Italien hat Teutschland nichts zu befahren/ der Pabst ist zufrieden/ wann er vor dem Kayser bleiben kan/ welchen zwar auch Franckreich nicht zur krafft in Italien kommen lassen wird/ sondern auf solchen fall wird der kirchen-Staat gnugsame protection finden/ wann der Pabst seine gefälle von denen stifftern/palliis,annaten und seine confirmations-jura,ingleichen die hergebrachten jurisdiction-und dispensation-fälle in salvo erhält/ wird er sich weiter nicht moviren. Es begehet auch keiner die thorheit mehr/ daß er sich also reuthen lässet mit dem bann und verhetzungen/ wie in denen finstern zeiten des Totatus Hildebrandini und bey folgenden übertölpelungen/ darein sich die Teutsche nation stecken ließe. Die andern Fürsten in Italien haben weder die macht noch den willen/ denen Teutschen ein huhn zu krän-

cken/ wann sie nur bleiben können. Der Hertzog von Savoyen hat um so viel mehr ursach/ vor das Reich zu seyn/ weil er dessen vasall und stand/ und auch zu schwach ist/ was gefährliches zu entrepreniren. Die Schweitzerischen Cantons und angewandtene örter haben die maximen von frieden/ wie die Venetianer/ Genueser und Holländer/ und gaudiren/ wann sie der Teutschen ihr brodt essen/ und ihre materialien zu ihren fabriquen bekommen/ und das geld aus Teutschland an sich ziehen können. Der Türckische Sultan ist zwar ein immediater nachbar an den Kayserlichen Teutschen erblanden/ er wird aber schwerlich von Dalmatien und der orten die feindseligen waffen ausbrechen lassen; und da dessen friedbruch in nechstverwichenen zeiten ziemlich abgestraffet worden/ wird er auch in Hungarn nicht so leicht rompiren und einfallen/ inmassen aus der friedliebenden conduite gegen die ietzige Hungarischen unruhen abzunehmen. Hat aber auch der Kayser und das Reich der Ottomannischen macht und der Frantzöischen præpotentz zugleich widerstehen können/ dergleichen anfall von osten und westen doch wohl so bald nicht wieder zu hoffen; warum solte sich die Teutsche armee vor der Türckischen fürchten/ sie wende den sebel hin/ wohin sie wolle. Polen stehet in voller combustion, und schwächet sich durch die wider ihren rechtmäßigen König Augustum II eingeladene Schwedische fresser/ und der Graf Leschinsky ist mit seinem anhange so wohl ruiniret/ als wenig die anderen auch seide dabey spinnen/ die denen douceurs ihres Königs folgen und noch äusserlich mit ihme halten. Daher es scheinet/ dieses Königreich werde die ietzigen fatalitäten so leichte nicht verwinden; gesetzt aber/ es käme wieder zur vorigen macht/ so bestehet doch ihre force in der leichten cavalerie/ und kan gegen die Teutschen regimenter/ sonderlich infanterie und grenadiers nicht lange stehen. Es ist auch wider das interesse von diesem staat/ offensiv-kriege/ zumahl gegen Teutschland zu führen/ und in faveur von Franckreich hat man sich in Schlesien und Mähren keiner invasion zu befahren. Sie verstehen die attaques und belagerungs-arten auch nicht so wie die Teutschen/ sind mit der artillerie schlecht bespannet. rc. Schweden hat Teutschland durch Teutschland vormahln bekrieget/ wird es aber nun so leichte mit dem Reiche nicht verderben/ und zum dienste der Cron Franckreich mit Brandenburg oder Dännemarck brechen; auch sich vielleicht noch wohl bedencken/ den so lang angedroheten einfall in Sachsen zu thun/ unter dem prætext des schutzes von der religion Schlesien weg zu nehmen/ und im Ober-Sächsischen kreyse in favor vor Franckreich diversion zu machen; nachdem es bey dem letzten feindlichen vorbruche und kriege von Brandenburg und andern hohen alliirten solche schläge bekommen/ davon es kaum heil worden/ und zweymahl an einen stein vorsetzlich anzustossen/ ist so nachtheilig als disreputirlich. Wo wolte aber auch die macht herkommen/ sich gegen das gantze Reich aufzubäumen? Es siehet auch/ wie es Bayern und Cölln ietzo gehet/ und wird die Teutschen provinzien

nicht auf den hazard der confiscation setzen. Sonst ist derer **Evangelischen Stände** ihrem particulier interesse gemäß/ daß Schweden in Teutschland bey ansehen und kräfften bleibe/ um die garantie des Westphälischen friedens gegen die steten contraventiones der Catholischen clerisey nachdrücklich leisten zu können. **Dännemarck** ist ein getreuer Stand des Reichs/ und leiden dessen gescheide maximen nichts/ es fehlet auch an gnugsamer macht/ nur in Nieder-Sachsen gegen Hamburg mit effect oder ernst was anzufangen/ geschweige denn den Kayser und das Reich zu trotzen; **König Christian IV** bekame die händel mit denen Kayserlichen/ suchte aber nach der niederlage bey Königslutter des Kaysers hulde und ward hernach sehr frohe/ als der Brömsebröische friede mehr unrath verhinderte/ so ihm die Schwedischen waffen aus Teutschland androheten.

Der iezige krieg mit Franckreich ist ein Reichskrieg.

Daß Ihr. Kayſ. Maj. und hernach auch das Reich auſſer Chur-Cölln und Chur-Bayern sich in die Spanische succession-sache durch den weg der waffen in Italien und Piemont/ am meisten aber in Teutschland gegen Franckreich engagiret/ darzu hat man die gröste raison von der welt/ und haben die anfangs sehr übel judiciret/ die diesen krieg vor der allgemeinen Reichs kriegs-declaration nur vor einen particulier-krieg des Ertz-Hauses Oesterreich und vor indifferent gehalten/ ob sie sich vor die Kayserl. Majestät erklären/ und ihr hülffe thun/ oder mit Franckreich und dem Duc d' Anjou umtreten/ oder neutral seyn wolten. Dabey zwar Ihrer Kayserl. Majest. und dero hohes Hauß sehr wohl fahren können/ wann man wegen Meyland/ der Lombardey und des Burgundischen kreyses keine empfindung haben/ und also hätte geschehen lassen wollen/ daß unter geseegnung dero waffen das Ertz-Hauß sich dieses kreyses und landes/ als eines von dem Reiche unabhängigen eigenthums/ bemächtigen und appropriiren können. Aus bißher gemeldetem erscheinet nun/ welches die macht und das wahre interesse des heiligen Reichs sey/ darab zu erkennen ist/ daß/ wenn das Reich seinen staats-vortheil recht zu beobachten wüste/ es vor und in sich selbst unüberwindlich und so formidabel, auch so glückselig allenthalben seyn würde/ als hergegen die hindansetzung aller seiner staatsnutzbarkeiten und maximen/ welche sich sonderlich nach dem Niemägischen frieden und bey denen Frantzöischen reunionen äusserte/ indem bey diesen letztern das Reich stille saß/ und sich zu Franckfurt um die fessel zanckten/ hernach das betrübte und betrügliche armistitium eingiengen/ bey jenem aber dem Kayser zum frieden gratulireten/ der ihnen doch so gar præjudicirlich war. Dann auch der eigennutz und liebe zur eigenen großmachung/ so wohl der anhang und theilnehm- auch beförderung der fremden/ dem Reiche schädlichen interessen/ wie auch die diffidentz und trennung zwischen haupt und gliedern/ woraus des systematis dissolution fließet/ die ursachen sind/ daß sich Franckreich in dem verschienenen seculo dieser schwäche künstlich und mit seinem besondern nutzen bedienet/ hergegen die Ober- und Unter-Rheinische/ Westphälische/ Burgundische/ Schwäb- und Fränckische Reichs-kreyse so schänd- und jämmerlich verderbet/ und theils durch das schwerdt und feuer/ theils durch die ungegründete politiqve derer dependentzien und reunionen spoliiret haben; welches unglück man vermeiden/ oder bey dem darauff erfolgten kriege restauriren können/ wann man die noch übrige macht mit rechtschaffener zusammensetzung und tapfferkeit hätte gebrauchen wollen. Jetzo/ da die hohen Alliirten und fremde hülffe/ nechst GOtt/ den feind/ bey gegenwärtigem kriege/ theils von den gräntzen abgetrieben/ ruhet beatioris seculi ortus oder die hoffnung/ die verlohrnen Reichs-provintzien wieder zu erobern/ auf der glückseligkeit der combinirten waffen; dabey denn zu wünschen/ daß die zusammenhaltung so patriotisch und nachdrücklich geschehen möchte/ als die gemeine wohlfart/ der rechte gebrauch der durch GOttes seegen erlangten avantages und die glorie der Kayserlichen Majestät und des Reichs es erfordern.

Jetziges Haars interesse Teutschlands ruhet auf glückl. hinausführung des krieges.

Was der **Römische Staat** vor diesem und nach dessen verfall der successor, der Pabst zu Rom/ vor maximen gehabt/ ihre macht zu erweitern und fremde Reiche und lande zu gewinnen; was auch Franckreich vor künste gebraucht/ die gräntzen zu erweitern/ und um die aus einem falschen testamente angemaßte Spanische succession zu behaupten/ (wovon hin und wieder anmerckungen zu finden;) dergleichen weiß das heilige Römische Reich Teutscher nation nicht/ als welches vor sich keine kriege anfänget/ andere zu offendiren und damit seine macht zu vergrössern; darzu hätte es aber gerechte ursach und unwidersprechliche titel/ wenn es in rechter conjunction der gemüther und waffen seine verlohrne lande wieder herbey zu bringen bemühet seyn wolte.

Maximen fremde conqueten zu machen/ hat das Reich nicht.

Zur macht und wohlstand eines staats gehören die commercia und deren flor. Wie es vor alten zeiten damit in Teutschlande bewandt gewesen/ ist ohne noth zu untersuchen. Das **anse-bündniß** ist aber das merckmahl/ in was zustande sich vormahln handel und wandel befunden.

Commercien machen den wohlstand eines staats.

Dieser großmächtige bund ist etwa anno Christi 1170 zum stande kommen/ ob er gleich nicht alsofort zu einer solchen weite und potentz erwachsen/ sondern/ wie es in dergleichen gehet/ nach und nach seine incrementa gehabt. Der nahme ist ihnen nicht von der see zukommen/ weil ihrer viel nicht an der see ihr lager haben/ man wolte denn es daher nehmen/ daß sie zur see die handlung hauptsächlich getrieben; sondern von dem wort **hanß/ hantze/** welches die handlung bedeutet/ und noch in etlichen Reichs-städten zu finden/ da der **Hanß-Graf** diejenige obrigkeit ist/ welche mit handel und wandel zu thun hat. In den Spanischen Niederlanden hat man sie die **Osterschen städte** und **Osterlinge** genennet; ihre abtheilung ist auf vier qvartieren oder vier haupt-contoiren bestanden/ nemlich das Lübeckische/ das Cöllnische/ das Braunschweigische und Dantzigische; wie solches benebens der andern art ihrer abtheilung oben fol. 178 einbracht worden/ und allhier noch darzu zu thun ist/ daß Lübeck

Hanseebund.

Vernachläßigung des Reichs-interesse.

Lübeck als ihrer aller haupt / die cantzeley / das archiv und gleichsam die haupt-lade das jus convocandi und die ausschreibung derer bundes-tage gehabt. Das allhier gemachte Lübische recht war auch das reglement / wornach sich die andern richteten / wie lex Rhodia vor diesem bey dem handel von Levante. Zu seinem quartiere gehöreten die städte Hamburg / Rostock / Wißmar / Stralsund / Lüneburg / Stetin / Anclam / Golnau / Gryphswalda / Colberg / Rügenwalde / Kiel / Stargard / Stolpe / ꝛc. Zu Cölln rechnete man die städte / Wesel / Duisburg / Emmerich / Warburg / Unna / Hamm / Münster / Minden / Osnabrück / Dortmund / Soest / Hervorden Paderborn / Lemgow / Bielefeld / Lippstadt / Cosfeld / Nimwegen / Zütphen / Rüremund / Arnheim / Venlo / Eilburg / Harderwyck / Thiel / Bammeln / Deventer / Campen / Swoll / Gröningen / Bolswerder / Gorcum / Hinlopen / Stavern / Embden / Briel / Wieringen / Mittelburg / ꝛc. Zu Braunschweig werden gezehlet die städte Magdeburg / Halle / Goßlar / Eimbeck / Göttingen / Hildesheim / Hannover / Ulsen / Burtehude / Stade / Brehmen / Hameln / Minden / Soldwedel / Aschersleben / Northeim / Helmstädt / Franckfurt an der Oder / Brandenburg / Goßfeld / Demmin / Quedlinburg / Stendel / ꝛc. ꝛc. Nacher dem Dantziger quartier wurden gezogen die städte Königsberg in Preussen / Culm / Thoren / Elbingen / Brunsberg / Riga / Dörpt / Revel und andere mehr. Einige hielten es nur in gewisser maße mit dem hansee-bunde / als Erfurt / Halberstadt / Berlin / Breßlau / Stockholm / Crackau / Wisby / ꝛc. und hatten die bunds-verwandten ihre contoiren / niederlagen / pack- und kauff-häuser / auch ausserhalb des Reichs zu Antwerpen in Braband / Brück in Flandern / Bergen in Norwegen / Londen in Engelland / Rochelle in Franckreich / Novigrad und Archangel in Reussen. Auf diesem hansee-bunde bestunde vor diesem die potentia maritima oder see-macht des heiligen Reichs / welcher wiewohl zur unzeit und sonder nutzen / mehr aber zum schaden und jalousie Kayser Ferdinand II sich unter dem verhaßten nahmen des dominii maris anmaßete / und die sache durch den formidabeln General Wallenstein noch odiöser machte. Die occasion zu diesem mächtigen bunde war zuerst die gewerbschafft zu wasser / see und lande / und als diese von denen benachbarten Fürsten und Herren / deren städte sich theils auch darzu begeben hatten / einige ombrage darüber schöpfften / die Dänen und Jütländer / wie auch die Schottländer und Schweden aber / ihnen den grossen zuwachs der commercien mißgönneten / und wie es bey reichen kauffleuten / sonderlich in denen vorgemeldten quartieren / da die sitten nicht so polit waren / herzugehen pflegt / das guth muth / muth aber übermuth machet / da diese hansee-gesellschafft was insolent wurde / ihnen bey dem handel und wandel viel ungelegenheit zufügten / schlug es dahin aus / daß diese hansee-gesellschafft den bund zu einer staats-consociation aufrichtete / und sich durch die waffen bey ihrer verfassung zu beschützen alle anstalt machte / auch darinnen so glücklich war / daß wegen ihrer prætentz sich auswärtige Könige und Staaten mit ihnen in allianz eingelassen / folglich ihnen das recht Gesandten abzuschicken / und der handlung bestes zu befördern / zugestattet haben. Dannenhero auch dieser hansee-bund so formidabel worden / daß kein König sich getrauet mit selbiger sich zu zersplittern / weil sie das kriegs- und friedens-recht würcklich exerciret und in einer gewaltigen verfassung gestanden. Wie sie denn auch ihre gesandschafften an den Römischen Kayser und an die Reichs-versammlungen geschickt / und allda gleich einer freyen Republiqve audientz und alle honneurs empfangen haben / sie hatten eine solche strenge bey der administration der gerechtigkeit / daß / wenn eine stadt sich mit ungehorsam oder sonst gegen das corpus, oder auch das quartier versündiget / das hansee-gerichte zu Lübeck gnugsamen zwang hatte / sie zur raison zu bringen. Inmaßen es der stadt Braunschweig / die doch eine von denen vier haupt-städten war / begegnet / daß sie A. 1383 von der gemeinschafft der hansee ausgeschlossen / und eher nicht wieder ehrlich und handels-fähig gemacht worden / biß sie durch ihre deputirte auff dem convent zu Lübeck mit bloßem haupt und nackenden füssen / brennende wachs-lichter von der S. Marien kirche / biß zum zunfft-hause / tragen / und daselbst abbitte und pœnitentz thun müssen; welches Kayser Carl IV ihnen gar gut gesprochen hat. Die protectores der hansee-gesellschafft waren vorzeiten des Teutschen ordens Hochmeister; und als es mit diesem großmächtigen orden in verfall oder verschwächung kommen / haben sich die Könige in Schweden / Dännemarck / ja auch der König in Spanien wegen derer Niederlande sonderlich zu ihren schutzherrn angegeben. Der Duc d' Alenzon General-Gouverneur in denen Niederlanden / offerirte ihnen auch den schutz; es war aber mehr eine gute inclination als wachsamkeit vor das commercium. Der König in Franckreich hat ihnen viel privilegia gegeben und die alten erneuert / wie davon die diplomata im drucke verhanden sind. Und da der Kayser und das Reich vermöge derer Reichs-satzungen ihre fürnehme gesandschafften an das corpus versendet / auch gewisse subsidia zum behuff des Reichs ihnen anmuthen und abfordern lassen / ihnen auch von gekrönten häuptern active und passive das Legations-recht / zusamt dem kriegs- und friedens-rechte / zugestanden worden; so disputirten vor diesem / und etwa noch die liebhaber der alten grillen vergeblich / ob ihnen diese hohe gerechtsame zukommen möchten? Alldieweil aber dieser hansee-bund nun verfallen und nur einige städte noch übrig sind / als Hamburg / Bremen / Lübeck / Stetin / Rostock / Wesel / Cölln / Maynz / Franckfurt am Mayn / Nürnberg / Augsburg / Ulm / Bozen / Leipzig / Breßlau / Magdeburg / Braunschweig / ꝛc. welche noch etwas in der handlung im Teutschen Reiche thun / so ist auch eine schlechte commercien-verfassung und manufactur-wesen vorhanden: denn wenn sich un-

Jetzige fürnehme handels-städte im Reich.

ter hundert tausenden etwa der hundertste theil findet/der sich um der commercien förderung bemühen will/ so ist es viel/ und noch mehr hinderniß von allen enden her; dannenhero sind auch deren leute zu wenig/die was hazardiren/ und auf neue arten zur verbesserung und augmentation derer manufacturen gedencken; und da man so viel rohe wahren auſſer Teutschland gehen und anderwerts zu manufacturen bringet/kömmet wenig geld ins Reich/ und viel millionen hergegen hinaus: Gestalt denn referiret wird/der König von Franckreich habe ausfündig gemacht/daß in guten zeiten 38 millionen in einem jahre allein aus Teutschland vor unnütze galanterien und wahren/ derer man entbehren kan/in seinem Königreiche gelöset worden.

Teutschlandes mangel an fabriquen.

Wir wollen zu erst anführen/ was das geliebte vaterland Teutscher nation vor herrlichen vorrath und überfluß von allen nöthigen dingen habe: was an fremde örter und handels-plätze davon entweder rohe oder fabricirt ausgeführet und communiciret werde/ und was man noch mehr bey allen stücken/die GOtt und die natur diesen Teutschen landen gegeben/ vor verbesserung der fabriqven und aller nahrung und commercien anlegen könte. Darauff wollen wir anzeigen/ was in diese lande aus der fremde eingeführet/und das geld dadurch ausgeschleppet und verlohren wird. Es soll darauff auch ferner angemercket werden/ was man Reichs wegen der commercien halber statuiret/ und endlich was verständige leute dißfalls vor gedancken führen. Wie reichlich die gütige natur durch den seegen des allerhöchsten Schöpffers Teutschland begabet habe/ davon ist oben fol. 86 seq. in gemein/ und hernach bey jedem Churfürstenthume/ Fürstenthume und lande besonders/ bevorab bey Sachsen fol. 261 seqq. nothdürfftiger bericht ergangen/ und gewiß als eine unverneinliche sache voraus zu setzen/daß kein Staat oder Reich in der welt zu finden/ welches an fruchtbarkeit der länder/ reichhaltung derer metallen/ geschicklichkeit derer künstler/ und handwercksleute (überhaupt und mit præsupponirter abschaffung der nachläßigkeit und anderer dabey befindlichen mängel/) und dergleichen geld eintragender application &c. Teutschlande vorzuziehen sey. Wir beschliessen aber die materialien und wahren unter diesen general-tituln/ daß die (1) zur speise und tranck/ (2) zur wohnung/ (3) zur kleidung/ (4) zur lebens-art und profession eines menschen/ als der gelehrten/ soldaten/ kauffleute/ handwercks-leute und arbeiter/ und (5) zur gesundheit/ oder auch (6) zur zierrath und wollust gehörig sind; und aus rohen materialien oder aus fabricirten stücken und wahren bestehen/ deren aber eine solche unzehliche anzahl bey denen sorten ist/daß/ wann gleich ex professo davon geschrieben werden solte/ es doch schwer fallen würde/ alle gattungen und sortimenten eigentlich zu bemercken/ angesehen die natur und der menschliche fleiß immerzu neue formen und arten herfür zu bringen bemühet sind. Wie nun die meisten rohen und fabricirten wahren in Teutschland eine provintz der andern in solcher qvantität und qualität/daß/ wann sich die menschliche thorheit oder hoffart darein schicken und dabey vergnügen wolte/ man so wohl nothdurfft als zierrath dabey vollkommen finden würde/ mittheilet/ und die übrigen ausserhalb verschicket werden/so weit andere länder unsers überflusses vonnöthen haben/ oder ihnen durch die auf- und vorkäuffe suchenden nutzen mit unserm schimpff und schaden befördern/ oder auch wegen der abundantz und unannehmlichkeit in abgeschätzten werth kommen und mit der zeit verderben. Also dienet hierbey zu wissen/ daß aus Teutschland ausgeführet werden können/ und zwar bey der ersten classe/ die trefflichen Rhein- Neckar- Moßler- und Francken- auch die Oesterreicher- Thüringer- Meißner- und dergleichen geringere weine/ nicht weniger die branteweine und eßige/ welche besonders wohl zu nutzen/wann die Frantzweine und eßige in Holland und Engelland in öffentlichem verbote stehen/ hiernechst die dauer- und schmackhafften biere/ in Nieder-Sachsen die breyhane und andere liquida. Von getraide aber/ gesämig und anderen aridis, weitzen/ korn/ hopffen/ gersten/ erbsen und andere hülsen-früchte/ rübsaamen/ wayd/ röthe/ saflor/aniß/fenchel/ toback/auch selbst kraut/ rüben/ allerhand obst so frisch/ als gedörret; auch fische/ forellen/ schmerlen/ lächse/ hechte/ und andere essen und speisen.

Wahren/so aus Teutschland wegge führet werden.

Bey der andern classe das brenn- und bauholtz/ tischler- und künstler-holtz/ bretter/ krumholtz/ latten/ weintauben und reifholtz/ samt so vielen daraus verfertigten meubles, sonderlich von denen metallen/ silber/ kupffer/ meßing/ zien/ stahl/ eisen/ steinen/ erde/ beinen/ gehörnen/ schwartzen und weissen blechen/blauer farbe und kobolden/ spießglaß/mennige/zinnober/arsenic/queckfilber. &c.

Bey der dritten classe ist die wolle/ flachs/ hanff/ garn/ zwirn/ haare/ leder/ häute/ federn/ farben und dergleichen/ daraus allerhand arten der tuche/ zeuge/ hüte/ socken/ strümpfe/ leinwanten/ beutel/ betten/ seilen/ stricke/ schnüre/ geschieden/ gekrämpelt/ kartetschet/ gesponnen/ gewircket/ genähet/ gebleichet/ geschnüret/ gefärbet/ und auf vielerhand art zubereitet werden.

Bey der vierdten haupt-gattung ist wiederum mit allerhand metallen/ glaß/ papier und bücher-wahren/ gewehr von canonen/ stücken/ mörsern/ haubitzen/ röhren/ flinten/ mußqveten/ piqven/ degen/ bagonetten/ spießen/ allerhand stählern/ eisern/ meßingen und dergleichen zeug derer künstler und handwercks-leute/messern/gabeln/ scheren/ nadeln/ löffeln/ sonderlich allerhand haußrath/ mahler-arbeit/ auch schiff- und geschirr-wahren. &c.

Materialien und wahren.

Bey der fünfften classe alle die metallen und mineralien/ aus welchen die medicamenta zubereitet werden/ ingleichen die liquores und säffte/ distillirte wasser und land-artzeneyen/ samt vielen anderen zum pracht und wollust gehörigen materialien oder in denen Reichsstädten Nürnberg/Ulm/ Hamburg/ Franckfurt/ Cölln/ Berlin und anderswo fabricirten unzehlichen stücken und effecten. Welche in allen stücken durch industrie und fleiß verbeßert

Teutschland geht an fruchtbarkeit allen ländern in Europa vor.

Was Teutschland von fremden wahren bedarff.

bessert und in gröſſeren qvantitäten und maturationen gezeuget/ also in Teutschland die manufacturen so fürtreflich angeleget werden könten/ daß man auſſer gewürtz/ zucker/ gewiſſen specereyen/ peltzwerck und einigen andern wenigen zur nothwendigkeit gehörigen dingen/ nichts fremdes einzuführen nöthig hätte; zur feine zwar und subtilern arbeit/ kleydung ſchmuck und andern haußrathe/ etwa der Spaniſchen wolle/ caſtor und andern haaren/ der ſeiden in manufactur/ und rohe/ edler ſteinen und perlen; und zur ſchleckerey/ friandiſen und höckerey- oder ſo genante Italiäniſcher wahren/ der fremden Champagner/ Burgunder/ Hungariſcher und ſolcher weine/ wie auch der geſchmierten Polniſchen brantewein zwar wohl gebrauchen/ doch aber deren gantz entrathen und gute leute bleiben könten.

Teutſchland hat mangel an manufacturirern/ wäre aber leicht abzuhelffen.

Teutſchland iſt nun ietztangezogener maßen ſo reich an rohen wahren/ und würde an geſchicklichkeit der manufacturirer/ Holland/ Engelland/ Italien und Franckreich es gleich/ wo nicht zuvor thun/ wann die hohen Obrigkeiten das werck und derer commercien nutzbarkeit genauer einſehen/ derer ſtädte Augsburg und Nürnberg auch ietzo Berlin exempel es nachthun; die bärenhäutereyen und mißbräuche der künſtler und handwercksleute ſammt andern ſchlimmen gewohnheiten abſchaffen/ das policey-weſen recht einrichten/ die aufflagen moderiren/ und lieber in der multiplication und offtmahlichkeit als in der erhöhung der abgaben/ und mehr in dem inſenſiblement eingehenden conſumtions-accis-intraden als anderen impoſten/ und erſteigerung derer zölle und gleits-pflichten/ ihren kammern zugänge ſuchen/ die privilegia ſonderlich monopolia und polypolia vernünfftig/ die moratoria ſelten/ die propolia aber gar nicht ertheilen/ das wechſel-recht und kurtzen proceſſe einführen/ und darüber ſteiff halten/ ihre ſorgfalt aber überhaupt bey dem commercio dahin richten laſſen wolten. Es würde hiernechſt die weitere anſtalt erfolgen können/ daß die rohe materialien/ ſonderlich wolle/ leinene und wüllene garne/ flachs/ hanff/ häute/ unzubereitete tücher/ und andere/ darauff die regalien gleichſam des Teutſchen landes beſtehen/ nicht auſſer landes verführet/ ſondern was noch abgehet/ zum exempel den amaranthum maximum Indicum, zur purpurfarbe und ſcharlach ſelbſt gepflantzet/ und bey ſich erzeuget/ auch was abgehet/ im lande erſetzet/ ſonderlich die ſeiden-manufactur angerichtet/ dann durch herbeyziehung mehrerer künſtler und arbeiter/ und deren ernehrung das geld im lande behalten/ und durch verkauff- und vertrieb derer innländiſchen manufacturen der fremde handels-mann wie auf den marckt mit ſeinem gelde gezogen/ und des vaterlandes vermögen damit/ ſo wohl auch mit mit anlegung und verbauung mehrerer bergwercke verbeſſert/ die poſt- und correſpondentz-ſpeſen/ zinß und wucher moderiret/ die kauffmannſchafft nicht hart gehalten und an ihrem credit nicht geſchwächet/ die müntze auf ein gutes reglement geſetzet/ und alſo allenthalben die glückſeligkeit/ welche aus der ſeele eines lebendigen ſtaats/ nemlich dem commercio entſtehet/ heilſamlich gefördert werden möchte. Inmaſſen hiervon verſchiedene vorſchläge in des Freyherrn von Schröter Fürſtlichen Schatz- und rent-kammer/ item D. Joachim Bechers politiſchem diſcurs, Hrn. Heinrich Bodens Fürſtlichen macht-kunſt und bey anderen mehr zu finden ſind.

Was auf Reichstägen des commercii wegen vorgangen.

Was bey denen Reichs-verſamlungen der commercien halber vorgegangen/ beſtehet kürtzlich darinnen: daß zwar in der po„licey-ordnung/ davon oben ein ſummariſcher „extract einbracht worden/ einige weiſung ge„ſchehen/ wie ſich im handel und wandel zu ver„halten; und als durch den dreyßig-jährigen „Reichs-krieg die commercien ſehr verfallen „waren/ iſt in dem inſtrumento des Weſtphä„liſchen friedens art. IX die verſehung geſche„hen/ daß zu wieder emporhelfung und reflo„reſcenz derſelben die entgegen die privilegia „und gerechtſame eingeführte zölle und gleits-onera, wie auch die mißbräuche der Brabantiſchen bulle/ ſamt denen daher rührenden repreſſalien und areſten/ certificationen/ exactionen/ detentionen/ übermäßigen poſt-taxen und dergleichen beſchwerungen abgeſtellet/ und denen provintzien/ häfen/ angeländen/ ſtröhmen und flüſſen die vormahls hergebrachte ſecurität/ gerichtbarkeit und freyheit zu waſſer und lande jedermänniglich wieder hergeſtellet werden ſollen.

Abſchaffung der gebrechen bey der handlung.

In der Kayſerlichen wahl-capitulation de A. 1658 iſt art. 20 verſorget worden/ daß „Ihre Kayſerl. Majeſtät die groſſen ge„ſellſchafften und kauffgewerbes-leute und „andere/ ſo mit ihrem gelde regieren/ mit wu„cher und unzuläßlichem vorkauff und mono„polien dem Reiche und deſſen unterthanen „mercklichen ſchaden und beſchwerungen ein„führen/ mit rath der Churfürſten und anderer „Stände abthun/ niemanden einige mo„nopolia ertheilen/ und die etwa denen „Reichs-ſatzungen zu wider ertheilte wieder „auffheben wolten; weniger nicht des Kö„nigs in Spanien in dem Burgundiſchen „kreyſe gethanes verbot/ gegen die einfuhr „und verhandlung fremder manufacturen/ „wöllener tücher und anderer aufrichtiger wah„ren/ ſo zu wider dem Reichs-abſchied de A. „1548 ergangen ſeyn ſolte/ in abſtellung „bringen/ oder die fürſehung thun laſſen wol„te/ daß ſolche und andere wahren aus ermeld„tem kreyß jure retorſionis wieder nicht ins „Reich gebracht werden dürfften. Wider „die neuen zölle und erhöh- oder prorogi„rung der alten iſt die verwahrung art. XXI „ergangen/ ſo gar/ daß ohne aller und jeder „Churfürſten collegialiſche einmüthige beyſtim„mung dißfalls nichts erneuert oder prorogi„ret werden ſollen; und aus eben dieſem ab„ſehn wurden auch die mißbräuche der nie„derlags- und ſtaffel-gerechtigkeit/ oder „ſonſten die abforderung von denen auf- und „abfahrenden abgeſchaffet/ und die aus- und „einladung/ ausſchiff- und ausſchüttung „des getreidigs und anderer güter verboten/ alle unrechtmäßige zölle/ ſtaffel- und niederlagen/ oder derſelben mißbräuche/ abgethan und caßiret/ und die an einigen orten de facto von ein- aus- oder durchgehenden wahren/ getreide/ wein/ ſaltz/ viehe und an-

dere erzwungene acciß / umgeld / niederlagen / stand- und marckrecht, pforten-brücken- weg- kauff-hauß- rc'en- pflaster- und cento-gelder oder andere dergleichen imposten auffgehoben.

Was / wegen restabilirung der im Römischen Reiche sehr verfallenen commercien / bey noch währendem Reichstage zu Regensburg weitläufftig deliberiret und geschlossen worden / kommet kürtzlich dahin / daß man sorgfältig gehandelt von abschaffung der neuerlichen zölle / wie auch der impesten auf meß und jahrmärckten; von remedirung der zoll-bedienten practiqven; von verbesserung der wege und deren sicherheit; von dem processe in mercantz-sachen / und von der monopolien abstellung und respective restriction, verkauffung der wöllenen tücher; verführung der wollen; von dem gebrauch der fressenden farben / und sonderlich des indigo, worwider das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen sonderbare beschwerde geführet; und die waid-farbe zu folge der vorigen Kayserlichen mandaten wieder in übung zu bringen gesucht; von allerhand manufacturen; von der wahren ihrem wahrhafften werthe; von besserer einrichtung der handwercks-innungen und abthuung der hierbey eingerissenen vielen mißbräuche; wie auch von schiff- und fuhr-leuten; von mißbräuchen der stapeln / und sperrung der abfuhren; ingleichen von verdorbenen kaufleuten; von zehrungen in den wirthshäusern / und sonderlich von dem puncte der appellationen und mandat-processen / ob nemlich die höchste tribunalia, ehe dergleichen processe erkennet würden / der unterrichter berichte / auch verständiger kauffleute gutachten circa factum mercantile einzuholen / und wann dieses geschehen / in sententia definitiva darauf zu sehen schuldig wären? Darauf man sich auch endlich nach vielen unter den Reichs-collegiis, sonderlich denen beyden höhern verführten concertationen darüber gewisser Reichs-schlüsse verglichen.

Was vom commercien-wesen bey jetzigem Reichs-tage vorgegangen.

Dieweil aber einige Stände verschiedene vorbehältnisse hierbey ausgedungen / und die gantze commercien-sache / und die dabey habende oder künfftig fassende erinnerung biß zu adjoustirung des Reichs-abschiedes ausgestellet wissen wollen / so ist deren schlüssen keiner noch zur zeit zur würcklichkeit und execution gebracht worden.

Als nachgehends Franckreich / Schweden und die General-Staaten in A. 1677 einen commercien-tractat unter sich aufgerichtet / und Ihre Kayserl. Majestät und das Reich auf gleiche conditiones mit darein zu treten ersuchet / haben diese die Reichs-versammlung um ein Reichs-gutachten angelanget / die beyden höhern collegia aber vor rathsam gehalten / zuförderst das Reichsstädtische collegium, welches von der sachen zuverläßigere wissenschafft trüge / mit ihrem bedencken zu vernehmen.

Bedencken der Reichs-städte über dem commercien-tractat mit Franckreich / Schweden und Holland.

Und ist dieses dahin ohngefehr abgestattet worden: Daß der Herren General-Staaten vorschlag und offerte der mit einschliessung halber nicht ausser acht zu lassen / und Kayserl. Majestät daher zu ersuchen wären / durch dero gesandtschafft zu Niemägen das werck dahin zu vermitteln / damit die Herren Staaten vor das gesammte Röm. Reich eben die libertät der commercien in genere, wie vor die ihrige und die beyden Cronen zu wasser und lande bey währendem kriege oder erfolgendem frieden stipuliren / insonderheit aber von Franckreich die conservation der special-commercien-freyheiten / privilegien und compactaten / welche die Teutsche nation und handels-städte zu Lyon und anderswo im selbigen Königreiche erworben und hergebracht / und seither biß auf wenige zeit genossen / mit bedingen möchten.

Daß auch (2) die hansee-städte / nach inhalt des mit Franckreich in A. 1655 auffgerichteten commercien-tractats in diesen handlungen mitbegriffen würden.

Und weil (3) ermeldte tractaten der vereinigten Niederlande also projectiret und beschaffen / daß selbige sich mehr auf die Seehandlungen als die gewerbe im Reich appliciren liessen / so stünden die Herren Staaten ferner zu disponiren / alle diejenige Reichs-Stände und städte / die sich innerhalb gewisser zeit (deren determination entweder Ihrer Majestät zu überlassen / oder dem Reichs-gutachten einzuverleiben) bey der Kayserl. Majestät oder dero Gesandtschafft zu Niemägen anmelden würden / in solche commercien-tractaten mit aufzunehmen / wornebst sie auch zu ersuchen / daß sie selbst dasjenige / so sie bey Engelland / Franckreich / Dännemarck und Schweden / oder einigen andern nationen an freyheit / handel und wandel geniessen / oder künfftig erwerben möchten / denen hansee-städten und allen des Reichs angehörigen gleichmäßig wiederfahren lassen solten.

Und sintemahl (4) höchstnöthig / daß die commercien in Ober- und Mittel-Teutschland gegen Franckreich nicht weniger / als die Seehandlung bey währendem kriege reguliret würden; so wären / ihres dafürhaltens / die ad luxum allein dienende Frantzöische manufacturen / nach inhalt des Kayserlichen edicts / ferner im verbot zu lassen; die übrigen aber / und was zum unentbehrlichen commercio dienete / zu relaxiren.

Und wie (5) vermöge communicirter projecten von denen fremden nationen denen vereinigten Niederlanden offeriret würde / und darauff von ihnen auch für das Reich zu stipuliren nöthig wäre / daß die freyheit und ungekräncketer lauff der commercien ohne arrest und repressalien erhalten / und alle neuerliche zölle / auflagen / hemmungen und beschwerden gäntzlich abgeschafft werden solten: also bringe die billigkeit selbsten mit / daß solches nicht minder im Röm. Reiche observiret / und deßhalber dem Westphälischen friedenschlusse art. IX §. & quia publice interest, allerdings nachgelebet würde; hergegen hätte es bey der Kayserl. erinnerung wegen ausnahme und verbots der contrebanden güter sein bewenden.

Als auch Ihre Kayserl. Majest. durch dero Residenten die städte Lübeck / Bremen und Ham-

Hamburg insonderheit erinnern lassen / ihr hierbey habendes interesse in zeiten mit zu beobachten / haben diese vor sich und gesamunte anse-städte verlanget / daß die Herren Staaten dem Reiche und dessen angehörigen eben die conditiones und freyheiten / welche sie bey andern Potentaten vor sich und die ihrige suchten / und erlangten / auch auffrichtig gönnen / und hierzu durch die Kayserl. Gesandtschafft disponiret werden möchten / um deren genoß die hanseestädte auch allerunterthänigst gebeten. Die übrige Reichsstände haben sich alsofort über diesem punct nicht heraus gelassen / darüber er dann auf die lange banck verschoben / und weiter meines bewusts nichts vorgenommen worden / als daß die freyheiten der Reichs- und hansee-städte in Franckreich bey dem getroffenen frieden zur wiederherstellung durch ein Reichs-gutachten recommendiret worden.

Mühlstühle werden abgeschaffet.

Im Reiche hat man die zu Leyden in Holland erfundene mühlstühle als ein schädlich werck angesehen / und als die posamentirer zu Hanau und anderwerts angeführet / daß selbige auch in Holl- und Engelland wieder abgeschaffet worden / sie und ihr gantz handwerck aber dadurch gäntzlich in ruin fielen und die manufactur ins verderben gienge / wann nicht im Reiche dergleichen geschehen solte / hat die Reichs-versamlung bey Ihrer Kayserlichen Majestät um ein nachdrückliches edict zu deren abstellung angelanget / welches auch A. 1685 den 19 Febr. erfolget. Weniger nicht hat

Handwercker mißbräuche solten abgeschaffet werden.

man von abschaffung derer handwercker mißbräuche consultiret und geschlossen / die neuen reglements auch theils orten / z. e. in dem Fürstenthum Zelle und anderswo zur introduction gebracht / bey andern aber ist man auf der alten leyer geblieben / gleichwie auch die schnur-mühlen und stühle bey dem satinen bande und der strumpf-manufactur noch immerzu gebrauchet werden / zum grossen schaden des gemeinen wesens / das mit schlechter wahre versehen / und an der consumtion / indem sonst mehr leute auf diese und dergleichen arbeit mit der nadel appliciret werden könten / geschadet wird. Aber es heist in Teutschland / auf eine ümgekehrte art gegen ihre vorfahren im heydenthum: Plus vallent mali mores, quam bonæ leges.

Contrebandirung der Franz-waren ist gut / hat aber nur zur zeit des kriegs platz gefunden.

Was bey gelegenheit derer unterschiedenen und nun bey mannes gedencken viererley kriege mit Franckreich durch auffhebung des commercii und contrebandirung derer Franz-wahren vorgegangen / hat seinen guten nutzen im Reiche gehabt / und ist dadurch eine summa von vielen millionen in Teutschlande erhalten worden; allein unter dem hütlein ist doch eines theils viel von solchen verbotenen wahren herein practiciret / und von grossen Herren das meiste hierwider gehandelt / nechst diesem aber und andern theils auch durch die militz unter dem prætext der contrebanden die inländische handlung zu wasser und lande offt sehr beschädiget / auch denen hohen obrigkeiten an ihrer hoheit eintrag und præjudiz bey denen juribus fisci und sonsten zugefüget worden / welches sonderlich des löblich Schwäbischen kreyses geführte klage gewesen / der durch einen gewissen mit dem Kayserlichen Herrn Gesandten / Grafen Sebastian Wuniwald von Zeil / und des Herrn General-Lieutenant Marckgraf von Baden Hochfürstl. Durchl. / auffgerichteten receß und anstalten abgeholffen werden sollen.

Reglirung der gold- und silber-manufactur.

Wegen des gold- und silber-handels / und daß sonderlich der allzugeringhaltige gold- und silber-drat-zug abgestellet werden solle / haben Ihre Kayserliche Majestät Ihre Reichs-väterliche sorgfalt bezeuget / und durch ein A. 1695 am 11 Jun. zu Wien ausgelassenes edict befohlen / daß forthin alle dratzugs-„fabriquanten / stücker / knüpler / posamentirer / „schnur- und knopffmacher / auch andere mit fa„den- silber ümgehende handwercker / so lange „biß man sich auf dem Reichstage eines an„dern vergleichen wird / auf den 15¾ löthigen „halt an der feine mit ernst gewiesen und „drunter zu arbeiten bey straf 100 marck löthi„gen goldes / auch nach befinden am leibe / leben / „ehr und gut / confiscation der falschen wahre ꝛc. „verboten worden. Weil aber dieses wohlbedachte edict nicht in allen kreysen zur publication kommen / hergegen der Lyonischen arbeit mit privilegiis an vielen orten gefugt / die gold- und silber manufacturirer auch ausser inspection gelassen worden; so ist leicht zu ermessen / wie übel dißfalls das gemeine wesen versorget werde.

Kleider-pracht abzustellen.

Nicht besser ist es dem zwey jahr hernach von Kayserl. Maj. in dero erblanden publicirten mandat / den neuen auffschlag auf die kostbaren kleider-trachten von golde und silber / wie auch seidenen und allerhand gattung spitzen / perruqven / fontangen betreffend / ergangē / daß es zu keiner rechten execution komen. Je mehr aber in Teutschland bißher überhaupt das commercien-wesen negligiret worden / (denn was Chur-Bayern in seinem Churfürstenthum und landen mit stabilirung des Tuchhandels / und Chur-Brandenburg durch auffnahme derer aus Franckreich auffgenommenen flüchtlinge / mit allerhand wüllenen und andern manufacturen gethan / behält seinen preiß vor sich) je mehr hat Holland mit allerhand seiden- wollen- baumwollen- und andern wahren und in dem tuchhandel und wollen-fabrique Engelland gegen Teutschland zugenommen und dieses in eine kostbare contribution gesetzt / und steigern nun bey dem kriege je länger je mehr. Daher auch einige wohlgesinnte auf die restitution der hansee-gesellschafft und bündnisses ihr abſehen gerichtet haben / in meynung / es sey ein unbillich wesen / daß die hansee-städte von dem commercio der ost-see ausgeschlossen und die Holländer davon meister seyn solten. Es stünde auf einer klugen balancirung derer commercien der gröste theil der wohlfahrt von Teutschland und sonderlich denen Kayserlichen erblanden / darzu denn überaus wohl zu statten käme / daß der Czaar in Moscau den weg in Persien und China eröffnet / und schon ziemlich grosse caravanen gehen lassen. Persien poullirte selbst dergleichen combination, und weil Moscau und Pohlen ietzo in grossem vertrauen stünden / so würde der fortgang desto gewisser seyn / bevorab da Narva und Petersburg / oder die

Ob dem commercio durch auffrichtung des hansee-bundes zu helffen?

Ob die conjuncturen mit Moscau beförderlich?

neue schantze in des Czaars händen; und da seine Majestät sich so bündig erkläret / daß sie nicht suchten vor sich conqueten in Pohlen und denen hohen nachbarn ombrage zu machen / sonderlich da das absehen mehr darauff gerichtet seyn möchte / wie er / wann er Trapezont erobert hätte / Kayser in Asien würde / ꝛc. Man ist tieffer in das werck hinein gegangen / und hat ein gewisser gelehrter Edelmann am Kayserlichen Hofe seine gedancken in folgenden entdecket.

Bedencken wegen combination der handlung durch Moscau.

Ohnvorgreifflicher entwurff / wie unter perpetuirlicher protection und garantie der Römischen Kayseren / Königen zu Pohlen und Dännemarck / auch Groß-Czaaren von Moscau MMMM. item des Königen zu Preußen Majestät concurrentz / die alte hansee-städtische bündniß restabiliret / mithin die æmulation und wohlfeilkeit deren commercien erreichet werden könte.

Worinfalls circa possibilitatem & utilitatem hujus propositi voranzufügen / und der gantzen welt bewust ist: was gestalten die „Herren Holländer / welche ad initium hujus „seculi kaum vermocht / ihre dämme und was„ser-währen in bau zu erhalten / vermittelst „deren so genannten Indianischen compa„gnien / nunmehro das monopolium totius uni„versi, nebst dem gröSten reichthum von Euro„pa besitzen / auch die commercia nach ihrem einfall dirigiren und steigern / hiermit aber andere lande ad commiserationem usque aussaugen; wodurch sie binnen einer zeit von 100 jahren anhero sich also empor geschwungen / daß sie nunmehro sich unterstehen dürffen / so „zu sagen / auch in hierarchia universi, das su„premum arbitrium und moderamen über alle „Potentaten zu prætendiren; und diese hoheit / wie gedacht / haben sie vermittelst deren commercien erreichet / unerachtet ihre handtungen mit überkostbaren schifffahrten und tausenderley schwürigkeiten in allzuweit entlegenen landen getrieben werden müssen / deren difficultäten kaum der hunderte theil demjenigen commercio beykommen wird / welches unter zusammen gesetzter protection obiger hohen Potentaten errichtet werden kan. Zum exempel / die Holländische commercia bestehen capitaliter in fünff theilen / nemlich:

1 nacher Ost- und
2 West-Indien /
3 über die strassen nacher Smirna /
4 in die ost-see / und
5 ins weisse meer nacher Archangel.

Nacher Ost-Indien müssen sie zweymahl die linie paßiren / und mit noch mehrer mühe ihre merces nacher Bender camerva, in Mogollischen reichen aber über Agra nacher Surate zusammen schleppen. Beyder Indien fahrten / nebst beseglung der strassen / können nur unter conniventz derer Königen von Spanien / Franckreich und Portugall / doch bey tausenderley nachstellungen deren see-räubern continuiret werden.

Der ost-see und des weissen meeres besuchung aber dependiret von denen anfangs ernannten Potentien. Und alle diese hoheit könte in einem monat sich zertheilen / wann allerhöchst gedachte Potentien sich zusammen vergleichen / und die hansee-städtische bündniß wieder aufrichten / auch zu besserer regul bringen möchten. Denn also würden durch Persien / item durch die Usbockische Tartarey und Moscau viel sicherer / mit leichterern unkosten / auch frischer alle wahren nacher Teutschland zu bringen seyn / wie solches auf der mappa zu demonstriren / und annebst auszuweisen ist / daß der Groß-Czaar von Moscau bereits vor ungefehr 15 jahren durch den Alexander Protelleno mit ziemlich grossen karavanen nacher China die probe machen lassen / und nicht allein den weg nähender als die mappen zeigen / sondern auch einen unglaublich besseren nutzen bey der verstech- und lieferung befunden habe. Und weiln aus dem Caspischen meer biß in Kayserliche erblande die wahren hin und her mit lauter rivier-fahrten gebracht werden können; wer solte wohl an dem compendio des wegs und werthes mehr zweiffeln? daß nemlich diese neue strada kaum den 5ten theil weges ausmache / und weder meer-gefahr noch räuber zu fürchten habe.

Was nun aber in diesen nutzbaren abzielungen gleichsam die seele und hauptwesen seyn wird / bestehet

1) in confœderirung obiger Potentien / darinfalls denen ministeriis anheimgestellet wird / wie die conciliirung deren gegen und mit einander habenden staats-interessen zu finden.

2) Die ausmachung des defension-wercks zu wasser und lande.

3) Die commercial-correspondentz / item zu wasser und land / worunter das postwesen.

4) Die vergleichung der müntzen / mauth- und gabellen / auch gewicht und maaß.

5) Eintheilung des handlungs-directorii, und deren haupt-stapeln oder quartier-städten.

6) Classificirung des mercantil-raths und universal-wechsel-ordnung / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Über welche sämtliche puncta bey einem derhalben veranlassenden congreS sich das erforderlich von selbsten an die hand stellen würde; insonderheit wann zum congreS Lübeck erwehlet werden solte / als welche stadt von alters anhero das directorium deren hansee-städte geführet hat / wobey es auch aus trifftigen ursachen verbleiben / und die handlungs-correspondenz hauptsächlich auf hier nach folgende städte verleget werden müste.

Lübeck directorial-contor.

unter Kayserlicher protection	Cölln am Rhein / Hamburg / Bremen.
Königl. Spanisch	Ostende in Flandern.
Königl. Dänisch	Bergen in Norwegen / Coppenhagen.
Königl. Preusisch u. Chur-Brandenb.	Camin in Pommern / Königsberg in Preussen.
König zu Pohlen	Dantzig / Riga / Narva.
Groß-Czaar	Archangel /

und wegen des Smirnischen commercii, auch der commercial-communication in mediterraneo, Bukari, Carlwang / S. Veit / oder ein anderer

derer im Adriatico gelegener Ihro Kayserl. Majest. zuständiger hafen.

Diesen haupt-stapeln nun stünde frey/weiter in die länder hinein ihre affter-bündnisse zu haben/ so zur handlung alingrossa sich inscribiren könten / ohngefährlich nach hieran folgender classification deren handlungs-collegien.

1) Der wechselstand/ welcher zu privilegiren/ daß sie unter garantie ernannter hohen Potentien/ montes oder banchi di depositi auffrichten können.

2) Gold- und silber-handlung in masiv; item edelgestein.

3) Seidenhandlung/ darunter drap d'or, d'argent und was nur von seiden gemischte zeuge seynd/ bande ꝛc.

4) Specerey/ gewürtz/ materialisten-wahren/ ꝛc.

5) Wein/ bier/ eßig und andere flüßige wahren.

6) Tuch/ woll und alles wollen gewürck.

7) Buch- und papier-handel/ darunter die schildereyen gehören.

8) Leinen und nessel-garn-handel/ und daraus kommende gewürckte/ baum-wollen/ ꝛc.

9) Leder und was von leder gemacht ist.

10) Peltzwerck.

11) Grobe eisen-wahren/ darunter alle utensilia bellica & œconomica, von stahl und eisen/ messer/ degen/ schwerdter/ ꝛc.

12) Metallen handel/ meßing/ zünck/ zinn/ bley/ Nürnberger wahren.

13) Armaturn/ gewehr/ pulver/ salpeter/ ꝛc.

14) Gläser/ spiegel/ porcellain/ majolique ꝛc.

15) Schreinerey/ holtz-handel ꝛc. aschen ꝛc.

16) Uhren und allerhand subtile Engelländische/ Frantzösische ꝛc. stahlarbeiten/ so genannte galanterien.

17) Groß und klein vieh/ pferde ꝛc. handel.

18) Früchten handel/ getraide/ frisch und dürr obst/ ꝛc.

19) Des land-fuhrwesens directorium.

20) Schiffwesens directorium auf denen flüssen.

Die commercial-strassen aber wären/

1) Zur Orientalischen und Chinesischen Traffica, durch das mare Caspium in die Wolga/ und auf derselben biß Gerislaw, von dannen auf die Dwina zu lande/ nicht 20 meilen in der ebene/ (da noch mit schleissen fluß in fluß zu bringen) und in diesen fluß nacher Riga oder Augustenburg/ dahin man es von Düneburg biß an die Buldera zu lande bringen/ und hiermit die wasserfälle/ so in der Dwina seynd/ umgehen könte. Weiter durchs Baltische meer biß Dantzig/ Lübeck/ Hamburg/ Camin und andere see-städte/ wo die flüsse sich in die see ergiessen/ auf welchen hinwiederum biß in die mitte der Kayserlichen erblanden die wahren geliefert/ und andere wieder abgeführet werden können.

2) Zur Smirnischen Traffica sind die stapeln Kayserl. lande in Dalmatien bequem/ und vice versa nacher Smirna/ Spanien ꝛc. dazu nun auch der Groß-Czaar die passage aus dem schwartzen in das weisse meer seinem frieden schon einbedungen hat. Und

3) über die ost-see/ nebst angräntzenden landen/ ist es latus per se, wie ingleichen

4) auf dem weissen meer/ und nacher Norwegen.

5) Nacher Indien fahren die Dänen letzt schon so gut/ als die Holländer.

Daß aber die commercia überhaupt anders nicht/ als durch universal-compagnien und vereinigte corpora aufzubringen/ zeigen nebst der allgemeinen experientz des Holländischen aufkommens/ ohngefähr die hiervon folgende motiva und ursachen:

1) Daß ein vereinigtes corpus, die zu einem so grossen werck erfordernde unkosten leichter aufbringet.

2) Daß in einer solchen zusammen vereinigt- und verschwornen societät man einander treulich beystehet/ als wann jeder seine besondere handlung führet/ und je einer dem andern/ aus neid und mißgunst/ in seiner handlung eintrag und abbruch machet.

3) Ist einem feind schwerer/ ein solches corpus anzutasten.

4) Fallen die unkosten leichter/ als in zerstreuten handlungen.

5) Lässet sich dabey das fuhr- und frachtlohn in eine regul bringen/ und dadurch die wohlfeilkeit um viel befördern.

6) Kan man den verlag der manufacturen vermögen und zu stand bringen/ welches sonst schwer hergehet.

7) Ist allein geschicklich das commercium selbst in eine durchgehende regul zu bringen.

8) Ist allein im stande/ mit auswärtigen Potentien sich in commercien-tractaten einzulassen.

9) Item auch/ und demnach eine handlung schon manque und unvollkommen/ wann solche nicht so wohl in kriegs- als friedens-zeiten fortgetrieben werden kan; als ist ein so gestaltes corpo zur universal-neutralität allen völckern und Potentaten leichtlich in persvasion und auf ertheilung deren hierzu nöthigen privilegien anzubringen.

10) Wird hierdurch das credit-wesen befördert/ ꝛc. ꝛc.

Reflexiones/ auf was für puncta die neue hansee-städtische bündniß zu instruiren wäre.

(1) Punctum protectionis, davon oben gedacht.

(2) Renovatio confœderationis de A. 1604 den 21 April/ in so weit solche nicht mit neuen punctis erläutert und verbessert würde/ worinne der vörderste punct/ daß diese confœderatio, salvis juribus & legibus omnisque provinciæ & legitimi Magistratus superioritate &c. &c. seyn solle.

Special-articuln der sociation.

1) Invitirung zu gleichem nutz/ recht und gewinn an alle nationen/ sie seyn auch was religion sie immer seyn wollen/ mit versprechen/ daß jeden/ in so weit es die zu ein- oder anderer commercial-kammer in denen leg- oder stapelstädten nöthige mit-verwaltere/ Residenten und Commercien-Räthe betrifft/ quoad exercitium religionis, die nothdürfftige bequemlichkeit gemacht werden sollen. Allwo jeder in er-

forderlicher stille/ ohne beirrung der einheimischen oder anderer religion seinen Gottesdienst abwarten könne.

Hinc inde unter pönfälligem verbot wieder die turbatores.

2) Daß in allen landen deren confœderirten Potentien/ weder all in grosso noch allaminuta, über die gräntzen aus- oder ein niemanden zu handlen erlaubet seyn solle/ als der compagnia, es sey mit was für sorten des menschlichen commercii es immer wolle/ bey straff der contrabandirung zu nutz der societät. Jedoch/ inner landes solle die compagnia den handel nur in grosso, mit gantzen und stücken/ nicht aber mit der ellen oder kleinem maaß und gewicht im verkauff treiben; als welche cramerey und minutal-handlung denen landes-krämern/ Christen und Juden/ nach altem herkommen verbleiben muß; im einkauff herentgegen/ zu verführung ausser land/ möge die compagnia der ellen/ maaß und gewichtes sich nach nothdurfft bedienen.

3) Mercantil-Rath/ und daß von demselben allein alle und jede zur compagnia immatriculirt und anverwandte/ salva appellatione an die ober-gerichte/ zu judiciren.

4) Des fuhrwesens über der compagnia güter soll zu wasser oder land sich keiner anmassen dürffen/ der nicht zum fuhrwesens-collegio eingeworben/ und von dem directorio seine ausweisung darüber hat.

5) Soll auch denen in der bündniß mit nahmen noch nicht begriffenen landen/ Republiqven/ Ständen/ städten/ communitäten/ auch privat familiis, sie seyen des kauff-handels erfahren oder nicht/ frey stehen/ unter sich per modum einer affter-compagnia, gelder zu colligiren/ und sodann bey denen haupt-contorn mit anzulegen/ auch wann das capital zulänglich wäre/ ihren eigenen beeydigten Assessorn in der haupt-compagnia mit zu halten/ der allen consultationen beywohne.

6) Die eintheilung der compagnia im collegio oder kammern mit ihren vorstehern/ ut supra.

7) Befreyung der compagnia-glieder von allen abfahrt- oder sterbe-geldern/ und was darbey personal onera seu jura fisci anbetrifft.

8) Stürbe jemand der compagnia verwandter ohne testament und hinterlassung legitimer erben inner den zehenden grad/ dessen verlassenschafft solle der gantzen compagnia anheimfallen.

9) Die bestellung des mercantil-raths/ so wohl in der haupt-directorial- als provincial- oder qvartier-stapel durch freye wahl. Doch wäre

10) ein autorisirtes protectional-collegium nacher Lübeck zu fundiren/ und aus der compagnie nutzen zu alimentiren/ welches von allen dingen communication haben solle.

11) Die Præsides, fur-intendanten/ vorstehere/ officianten/ &c. sollen de triennio in triennium resigniren/ und von der wahl dependiren/ ob an statt ihrer andere zu bestellen oder sie zu confirmiren?

12) Die buchhalterey-ordnung/ wie bey denen Indianischen compagnien in Holland.

13) Jus legationis, mit vorbewust und concurrentz des protectional-collegii.

14) Commercien-tractaten mit auswärtigen Potentien/ unter concurrentz und garantie deren allerhöchst protectoren; wie ingleichen

15) Jus condendorum statutorum, die compagnia und ihre glieder betreffend. Item

16) Müntz-vergleichung.

17) Wechsel-ordnung.

18) Beständige accorden wegen der mauthen/ accises/ item vergleichung des gewichts und der maaß/ daß die compagnia in allen landen einerley habe.

19) Die pack-häuser/ magazinen &c. aus der compagnia unkosten/ deren salvagardirung von jedes orts obrigkeit.

20) Versorgung des religions-puncts/ und wie weit sich darinnen eines jeden freyheit erstrecken solte.

Kayser läßt in Engelland wegen des commercii antragen.

Ob und wie weit diese weitschichtige consultation ingress gefunden/ stellen wir dahin; so viel ist aber doch gewiß/ daß Ihre Kayserl. Majestät seither durch dero Botschaffter den Herrn Grafen von Gallasch bey der Königin in Engelland nähere vorschläge haben thun lassen/ wie auf den ströhmen/ und wo die combination der impossibilität oder hinderung der lage wegen nicht zu thun/ auf der achse das commercium mit Teutschlande und denen Kayserlichen erblanden empor gehoben und besser eingerichtet werden möchte/ davon und ob es eines theils auf dem Rhein und Donau/ andern theils auf der Elbe/ Havel/ Spree und Oder/ und wiederum auf der Elbe allein gegen Böhmen zu anzulegen/ die zukünfftige zeit mehr eröffnen wird. Dieses möchte das größte hinderniß seyn/ daß die land-strassen und das land-fuhrwerck dadurch zu grunde gehen/ und an zöllen/ gleiten/ consumtion und sonsten denen Chur- und Fürsten/ welche darbey interessiret sind/ ein grosser schade und præjudiß zuwachsen/ und es daher an contradiction und hinderung nicht mangeln dürffte; wiewohl dieses allein dasjenige nicht ist/ welches die handlung in Teutschland hindert/ sondern es muß davon angefangen werden/ daß man die Frantzöischen und andere fremde manufacturen/ galanterien/ vanitäten und thorheiten abschaffet/ daß die Potentaten und Regenten dißfalls gute exempel geben/ daß die künstler und handwercker im lande besser gehalten/ die inländischen fabriquen mehr raffiniret und verbessert/ und ehe das erfolget/ mit denen landwahren eine zufriedenheit bey grossen und kleinen bezeuget und practiciret/ dadurch nicht nur die vielen millionen/ welche bißher vor dergleichen fremde entbehrliche wahren ausgeführet worden/ in cassa behalten/ sondern auch durch die Teutschen manufacturen von fremden/ die ietzo unsere materialien rohe an sich ziehen/ und um ein grosses theurer uns deren zubereitung wieder verkaufet haben/ geld ins land herein ziehen könne. So wäre auch nöthig eine im gantzen Reich gültige wechsel-ordnung zu verfassen und darüber zu halten/ darneben versehung zu thun/ wie der wechsel-cours, das post- und correspondentz-fracht- und fuhr- wie auch das

Kurtzer begriff von verbesserung des handels.

müntz-

münz-wesen wohl regliret / bey denen zollstädten und mauthen / aber zu wasser und zu lande bessere moderation gebrauchet / strassen und wege gebauet und erhalten / und deren keines / was fürträglich aus der policey seyn kan / unterlassen werde.

Des vierdten Haupt-Theils Achtes Haupt-Stück:

Von denen ursachen des verfalls und schwäche des heiligen Röm. Reichs / auch denen daher fliessenden prätensionen.

ES ist kein zweiffel / daß die grösse und macht des heiligen Römischen Reichs Teutscher nation auf dem höchsten gipffel gestanden / da Kayser Otto / beygenahmt der grosse / das zepter geführet hat / welcher / „nachdem er die Sclavonier bezwungen / die „rebellen wieder zum gehorsam gebracht / und „gantz Teutschlande den ruhe- und frieden„stand gegeben / so wohl das Königreich Lotha„ringen seiner botmäßigkeit unterworffen / auf „beruffen der Königin Adelheit in die Lombar„dey mit seiner victorieusen tapffern armee „wider den König oder Tyrannen Berenga„rium verrückte / allda die stadt Paphey ero„berte / und den feind zur submission brachte / „er ließ sich zu Meyland die Königliche „Crone durch den Ertz-Bischoff Volberten „auffsetzen / führete seine armee nach Rom / zog „allda in triumph unter begleitung vieler Prä„laten und grossen ein / und wurde von dem „Pabste und der clerisey / auch dem Senat und „volcke öffentlich als Augustus Imperator aus„geruffen / ihm die Kayserliche Crone auffge„setzet / und erwarbe er also neben dem Ita„liänischen Königreich auch das Kayser„thum mit gewalt der waffen / und theils freywilligen unterwerffung / der Pabst leistete ihme den eyd der treue und hulde / und er hergegen versprache ihm den Kayserlichen schutz.

Kayſ. Otto I der gröſte Monarch in Teutſchland.

Wie Majestätisch dieser Großmächtigste Kayser das jus circa sacra oder kirchen-regal behauptet / ist aus dem dritten Hauptstücke der vierdten Haupt-handlung und fol. 60 oben berühret worden / und fehlete es nach menschlichem ermessen wenig / daß nicht die prærogativen und hoheit der Griechischen Kayser / ja die Griechische Monarchie selbst in der person seines ältesten Printzens Kayser Otens II, bevorab auch durch die erheyrathung der Griechischen Princeßin Theophania / auf die Sachsen gebracht / und dem Teutschen Kayserthume incorporiret worden.

Hätte faſt das Griechiſche Kayſerthum auf ſein Hauß gebracht.

Daß aber auch auf diesem höchsten gipffel der præpotentz das heilige Röm. Reich nicht lange gestanden / sondern bald wieder in abnahme gerathen / davon hat der berühmte Jesuit Pater Ludwig Maimbourg einen besondern tractat geschrieben: Die fürnehmsten ursachen schlagen dahin aus / daß die „Päbste und unbeständigen Römer und unter„thanen des exarchats allerhand rebellion und „unruhe angerichtet / und nicht eher nachge„lassen / biß sie das kirchen-regal dem Kayser„thume entzogen / die hoheit in kriegs- und „friedens-sachen unter viele / und sich theils „selbst gleich als regalia zum Patrimonio D. „Petri gehörig / theils andern Fürsten zertheilet „und zugewendet / oder ihre usurpationes gern „gesehen und bestens befördert; die kleinen „Herren haben auch zugegriffen / ihre vasalla„gia theils entzogen / theils inutil gemacht; daß „also der Kayserlichen Majestät wenig oder gar „nichts als den blossen nahmen / und etwa „hierüber noch die beschwerung mit grossem „pomp und kosten die am ende fast chimeri„que Kayserliche Cron zu Rom zu holen übrig „gelassen. Und weil allezeit besser ist / seinen offenbaren oder heimlichen feind von ferne abzuhalten / als an die gräntzen kommen zu lassen; so wurden die machinationes durch so viel secula hindurch dermassen künstlich gebauet und aufgeführet / daß auch das Regnum Italiæ oder Lombardische Reich von der Teutschen Kayser Majestätischen oberbotmäßigkeit gröſten theils entnommen / und ein glied nach dem andern abgelöset werden sollen / biß endlich nichts mehr als etliche dem Reich ziemlich unfruchtbare lehn und da man noch das dominium directum mit dem schwerdt bey kostbaren armeen und deren recruten schützen mußte / benebens denen auf alle wege sterilisirten prætensionen im reste ge„lassen worden. Und diese verderbnisse in dem „Römischen Kayserthum zu Rom / wie auch in „dem Königreiche Italien / sind die zwo ersten „wege zum verfall des Reichs. Das dritte weh und übel / welches die Päbste / clerisey und die zum theil von ihnen bezauberte weltliche Potentaten / bevorab die Frantzosen dem Teutschen Königreiche zugefüget / hat die Teutsche nation um so viel empfindlicher betroffen / indem Teutschland gegen Teutschland krieg führete / oder anfangs die Sachsen und Schwaben gegen die Ost-Fränckischen Kayser / denn die Guel-

Abfall des Reichs woher?

Sieben fache des übel vor Teutſchland.

Guelffen gegen die Gibelliner / und diese gegen jene das schwerdt ausgezogen / und mit so grossem ruin des vaterlandes sie sich unter einander wie wilde bestien ohne consideration ihres eigenen interesse in tanta schismatum & diffidationum colluvie & inter malorum myrmecia zerrissen haben. **Das vierdte weh** haben die croisaden oder meerfahrten mit sich gebracht / da die Päbste die Christen mit dem krantze zeichnen ließen / und Herrn und knecht gegen die **Sarazenen** anhetzten **bey verlust der seligkeit** / hernach sie an die feinde verriethen ; und da man endlich des dings müde wurde und gar zu viel hohe familien dadurch in abfall kamen / nahm man einen gelindern weg für / persuadirte die leute / **daß / wer seelig werden wolte / der müste nach Jerusalem zum grabe Christi** / (welches doch / wo es ist / oder hinkommen / kein mensch beständig anzugeben weiß) oder nach S. Jacob gen Compostell / oder sonst in die weite wallfahrten reisen / darüber mancher Printz / Graf und Herr entweder starbe oder sonst sich verderbte. Der nutzen vor den stuhl zu Rom war erstlich / daß Kayser und Könige etwas zu thun hätten / daß sie nicht an reformation der clerisey und wiedernahme ihrer von dem Pabst entzogenen lande und hoheit gedencken solten ; dann bekamen sie reiche vermächtnisse von denen / welche in fernen landen ihre seele in ihre hand setzten. **Das fünffte unheil** hat das unglückselige interregnum als eine ehebrecherische mutter / die gleichsam mit allen zugehalten / oder als eine infame öffentliche geschändete velut nobile scortum, an der ein jeder theil haben wollen / mit sich gebracht. **Das sechste weh oder schwäche** führeten die consilia **Kayser Rudolphs I** mit sich / da der Kayser noch im Reich inclusive Böhmen viel feldzüge thun muste / doch aber sein Kayserlich Hauß wohl bedachte / und in Italien zu wenig that. Ob durch seine gelinde oder furchtsame conduite gegen die auf Rom und das Römische Kayserthum / auch auf die Lombardischen Königlichen lande / dem Reiche ein solcher grosser schade / oder extinctio jurium Imperii & antiquorum regalium zugestossen ; ist zwar noch nicht eben gantz ausgemacht / es bliebe auch dabey nicht / sondern es kame **das siebende weh** / welches **Kayser Carl IV** und sein sohn dem heiligen Reich erwecket / von welchen beyden letztern der in dergleichen hocherfahrne **Goldast** an **Herzog Johann Friedrichen von Würtenberg** in der dedication seiner Reichs-„händel setzet / es wären um zeit Kayser Ru-„dolphs I an / biß auf sein gedencken / bey 200 „und mehr Stände von Ertz- und Bistthümern / Fürstenthümern / Graf- und herrschafften / Prälaturen / städten ꝛc. so dem stuhl zu „Aachen unterworffen gewesen / entzogen worden / ohne die Italiänische lande. Ob die actiones oder vindicationen fundiret wären gegen die besitzer / ist noch nicht erörtert ; dieses aber weiß man / daß sich die interessenten auf solche titul und modos acquirendi beziehen / welche mit der zeit und bey so langwürigem stillschweigen doch gegen das Reich Teutscher nation / so lange eine so starcke exceptionem / sie heisse nun præscription oder verkauff / oder cession, oder gnade und schenckung / peremtorie geben / daß / wann nicht mit grösserer gewalt der waffen dazu verschritten und die spinne-weben der gesetze durchschnitten werden / es sehr hart halten wird die innhaber daraus zu entsetzen / sonderlich da Franckreich auch wohl andere puissancen nicht gestatten werden / daß der Kayser oder das Reich in Italien die macht gewinnen / und die Printzen und Staaten unterdruckt werden.

Zu dieser wichtigen sache überlegung wollen wir bald folgend etwas anführen / und ietzo zeigen / was durch entfremdung so vieler von dem cörper des heiligen Römischen Reichs Teutscher nation abgerissenen fürtrefflichen und mächtigen glieder / vor ein unüberwindlicher schade geschehen / wann man das augustum corpus Imperii nach dem fundament der combination, wie sie unter dem hochgelobten **Kayser Otten** dem großen gestanden / betrachten will. Wir wollen aber auch am ende mit wenigem anzeigen / was vor grosse difficultäten in jure & facto im wege liegen / und darnach die verständigern Ministros am Kayserlichen und Chur- und Fürstlichen höfen urtheilen lassen / wie weit ein und die andere gerechtsame des eigenthums oder der possession, præscription, &c. den grund haben möchten / die innhaber zu schützen / oder auch sie zur abtretung und wiedergabe anzuhalten. Und ob die raison d' Etat, welche sich auf gnugsame force als vernünfftige mittel gründet / vor practicirlich finden möchte / bey jetzigen oder andern näher bevorstehenden conjuncturen zum effect der convention zu gelangen / welche mit Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät die Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs in dem pacto capitulationis art. XII aufgerichtet / davon auch Ihr. Kayserl. Majestät und das Reich unter garantie der fremden Cronen in seiner maße in dem §. 3 art. VIII des Oßnabrügischen friedens / die sorgfalt geführet haben / ob man gleich das werck auf die comitial-berath- und effectuirung / und also auf die sehr lange banck ausgestellet hat.

Reichs-gräntzen zur zeit Kayser Carls des grossen.

Die weitschweifigkeit oder amplitudo des Fränckischen Reichs und durch Kayser Carln darzu gebrachten Kayserthums und Regni Italici waren nun zwar sehr groß / und hatten gegen **westen** das **Königreich Navarren** und Arragonien / und über das **Pyrenäische gebürge** auch biß hinab an die **Balearischen Insulen** ; **vom mittag das land Calabrien** und das **mittel-meer** nach seinen unterschiedlichen benahmungen / ingleichen **Dalmatien** und **Pannonien** ; gegen morgen die **Warte** und **Weichsel** ; gegen mitternacht die **ost- und offenbare see zu seinen haupt-gräntzen** ; wir müssen aber doch bekennen / daß nicht alles zu des Teutschen Reichs limiten oder bezirck und oberherrschung gehöret / ob es gleich ein Herr besessen. Wann **Kayser Ludwig der fromme** die lande nicht unter seine söhne vertheilet hätte / könte sichs wohl nach GOttes willen zugetragen haben / daß die Monarchie feste gesetzet worden wäre. Aus der sache und dem ausgang schlüßen wir billich / daß die theilung dieser ungeheuren und

nicht

nicht allerdings und an allen orten ruhiger lande nicht sonder göttliche dispolition geschehen/ daher wir auch die separation der Fränckischen Monarchie in das Regnum Germanicum oder ost-Francken und west-Francken oder Regnum occidentale Francorum an seinen ort stellen/ weil zumahl Italien gar bald abgesondert/ und K. Pipinen/dem sohn K. Carls des grossen/ und nach ihme dessen sohne König Bernharden Italien samt der Lombardey durch theilung und vergleiche zu theil worden; nach abgang aber König Bernhards und bey dem rückfall an K. Ludwigen in die theilung dergestalt kommen war/ daß der dritte sohn K. Ludwigs des frommen davon seine abfertigung erhalten hat; denn Franckreich oder das West-Fränckische Königreich wurde in der haupt-theilung dem jüngern sohne/ König Carln dem kahlen/ zu seinem crontheil constituiret A. 841. Unter währenden troublen/ welche nach dem tode Ludwigs III und Karlemans Königs in West-Franckreich einfielen/ ersuchten die West-Francken den Teutschen König Carln den feisten/ daß er das regiment über sie führen möchte/ ob wohl noch ein junger Herr/ Carl der einfältige genannt/ K. Ludwigs des stammlers, sohn vorhanden/ war. Er gubernirte es auch in die vier jahre als Kayser/ nicht als vormund oder administrator. Da er aber der last nicht gewachsen war/ ordnete er einen Statthalter dahin/ Otten Grafen von Anjou/ welcher hernach vom Kayser Arnulffen confirmiret wurde in seiner charge A. 888; der sich aber hernach selbst zum Könige in Franckreich auffwarff und die confirmation von dem Kayser erhielte. Mit dem verfall der Carolinger hörete aber diese subjection auf/ und erinnerten sich die Stände, zweifels frey der alten begebniß/ da Kayser Justinianus sich gegen König Lotharium in Francken erkläret/ daß der titul Franciscus/ welchen zu führen er die eitelkeit hatte/ der Fränckischen Cron gantz sonder nachtheil seyn solte/ oder waren zum wenigsten eingedenck aus Kayser Carls testamente/ welches ein unwidersprechlicher zeuge seyn konte/: daß das Regnum Gallicanum keiner höhern gewalt/ weniger Teutschlande unterworffen/ sondern souverain sey. Wir wollen aber weiter in die sache und schwächung des Reichs hinein gehen.

Zertheilung der Fränckischen Monarchie.

Arelat wie es von Teutschland abkommen.

Arelat von der alten Königl. residentz-stadt Arles also benahmet/ war vorzeiten ein ziemlich groß Königreich unter dem nahmen des Burgundischen Königreichs versteckt. Es waren dessen gräntzen von S. Ursana in der Schweitz und dem berge Jura biß ins mittelmeer/ die Rhone herab/ und begriff die landschafften Burgund/ Savoyen/ Cablais/ desgleichen die Fürstenthümer Piemont/ Orange/ die Grafschafften Burgund/ Habsburg/ Montpelgard/ Nivers/ &c. nicht weniger unten das Dauphine la Bresse und andere mehr. Kayser Conrad I hat zuerst die Kayserl. hoheit darinnen geübet; K. Henrichen II giebt man den ruhm/ daß er es gleichsam von neuem erworben; Kayser Conrad II hat es beschützet gegen die unterdruckung derer Frantzosen/ und Kayser Heinrich III hat magnifice da regieret; den theil von Turin und Piemont hat Kayser Heinrich V. Graf Amadeo II von Savoyen zu lehn geeignet; Kayser Friedrich I hat als Oberherr und jure Imperii visitation in Burgund und Arelat gehalten/ und die verfallene verfassung wieder angerichtet/ auch die huldigung von Fürsten und Ständen eingenommen/ das Ertz-Cancellariat dem Ertz-Bischoff zu Vienne auffgetragen und andere Majestätische actus mehr verübet. So schriebe sich auch K. Otto IV Regem Arelatensem, und verliehe etliche länder an Graf Petern von Rhoment in Savoyen; Kayser Friedrich II übte auch des Reichs hoheit darinnen. Und ob wohl das Königreich Burgund und Arelat in viel stücke zertheilet/ und die besitzere derselben in denen trübseligen zeiten des Reichs/ sonderlich in den innerlichen kriegen und im währenden langen interregno durch hülffe und list der Päbste und der Cron Franckreich von dem corpore Imperii abgezogen/ in fremden schutz genommen/ und einige von ihren schutzherren untergedrucket/ und der Cron Franckreich nach der zeit incorporiret worden. So hat Kayser Rudolph I in dem mit König Carln in Sicilien vor Pabst Nicolao III, als gewillkührtem richter/ der hoheit dieses Reichs halber gehabten streite doch so viel erhalten/ daß der König solch Königreich Arelat/ so viel damahls noch darzu gehöret/ von der Kayserlichen Majestät zu lehn empfahen/ und die lehns-pflicht dargegen leisten sollen. Eben dieser Kayser hat dem Könige durch das A. 1280 am 28 Mart. zu Vienne datirte decret das Marckgrafthum Provence und die Grafschafft Forkalker zugesprochen. Womit aber K. Adolph von Nassau nicht zufrieden seyn/ sondern selbiges/ en faveur König Eduarts in Engelland/ König Philippen dem schönen in Franckreich entziehen wollen. Dessen nachfahrer aber/ K. Albrecht/ hat seines Herrn vaters factum præstiret/ und die lehnschafft bestätiget/ auch die hoheit und lehns-herrlichkeit des Reichs auf seine successores transferiret. Massen denn Kayser Carl IV zu Arles A. 1365 die Kayserliche Cron sich aufsetzen lassen/ welches keine geringe anzeige giebt der oberbotmäßigkeit. Zwar hat dieser Kayser dem Dauphin in Franckreich &c. Carln das General-Vicariat über das Königreich Arles auf eine unwiederrufliche art verliehen; nachdem schon vorher A. 1343 das Dauphine an den Dauphin Humbert/ jedoch mit dem bedinge/ daß es nimmer und zu ewigen zeiten nicht solte mit der Cron Franckreich incorporiret/ noch dem Römischen Reich damit geschadet werden/ gekommen. Wie aber dieses nicht gehalten worden/ also ist auch vergeblich zu asseriren gewesen/ daß der Kayser die jura Imperii mit der lehn nicht auch auf die fälle des verlusts gesetzet/ nachdeme das gedächtniß des gerechten anspruchs des Reichs zu solchem Königreiche viel zu geschwinde vernichtiget worden/ als es mit der titulatur des Ertzbischoffs zu Trier/ welcher auch mit der Cron Franckreich gutem willen sich Ertz-Cantzler des Heil. Römischen Reichs durch solch Königreich schreibet/ gnugsam erhalten worden sey.

Die lehn-briefe/ wie dieser Kayser Hertzog Roberten von Burgund mit dem Dauphine beliehen A. 1284/ und wie sich dieser mit Humberto verglichen/ sind in dem Recœuildes Traitez T. 1 fol. 99 zu finden. Seither haben die friedenschlüsse und transactiones die Cron Franckreich in dem besitze und rechte dieses nun zur Provintz gemachten Königreichs feste gesetzet/ und wird auch wohl dabey bleiben/ wann nicht durch gewalt der waffen es wieder ans Reich gebracht werden kan. Lotharingen oder das alte Königreich Austrasien kam vermöge freundbrüderlichen vergleichs de A. 840 Kayser Lothario zu/ welches Carl der einfältige König in Franckreich mit gewalt wieder an sich reissen/ und Speyer/ Worms und Mayntz noch darzu haben wolte. Kayser Heinrich I aber trieb ihn ab/ und machte es zu einem Reichs-lehn/ A. 930. Solcher lehnscontract ward A. 1008 wieder erneuert/ und Ober-Lotharingen in des Reichs clientel behalten/ Unter-Lotharingen aber zum Hertzogthum Brabant geschlagen/ und gehörete auch dermahlen die Grafschafft Champanien zu Lotharingen/ und unter des Römischen Reichs hoheit. Die Cron Franckreich hat sich aber solchen Königreichs nicht weiter angemaßet/ biß nach Kayser Friedrichs II zeiten/ da das langwierige schädliche interregnum ursach und gelegenheit gegeben/ die alten gräntzen zu überschreiten/ und eine provintz nach der andern bey folgenden zeiten zu sich zu ziehen; welche invasion der obgedachten Burgundischen und Lotharingischen landschafften/ die Römischen Kayserе/ und sonderlich auch Maximilian I hochgeahndet. Was seither dißfalls vorgegangen/ und was der Hertzog von Lotharingen wider Franckreich vor klagen führe/ ist unterm titul dieses Hertzogthums angezeiget worden. Wozu noch dieses anzufügen/ daß Hertzog Carl zu Lotharingen A. 1632 der Kayserlichen Majestät als seinem Lehnherrn 10000 mann überlassen/ und eine müntze zu schlagen befohlen/ auf deren einer seite die überschrifften: Carolus Rex Austrasiæ, Dux Würtenbergiæ, & montis belicardi, Landg. Alsatiæ; und auf der andern seiten: Habeo & habebo.

Die drey Reichs-städte/ Metz/ Tull und Verdun hat König Heinrich II A. 1552 unter dem scheinbaren titul der protection der bedrängten Augsburgischen Confessions-verwandten dem Reiche entzogen/ und ist der Cron Franckreich die superioritât darüber und über die stiffter daselbst/ und allen deren zugehörungen durch den Westphälischen frieden zugeeignet/ mithin der grund geleget worden/ worauff Franckreich hernach die hochschädlichen reunions-processe gebauet/ welche auch nachfolgende städte betroffen.

Stadt Straßburg.

Die edle stadt und gräntz-vestung Straßburg ist würdig/ ihrer allhier mit mehrern und also zu gedencken/ weil die hoffnung durch GOttes gnade nahe ist/ sie samt denen zehen verein-städten dem Reiche unter denen gesegneten waffen zu reincorporiren/ daß ihr gedächtniß auch allhier in dieser Teutschen Reichs-beschreibung dergestalt erhalten werde/ daß man sie und die zehn verein-städte unter die landschafften setze/ dabey das Reich sein interesse hat. Von vielen zeiten her ist sie wegen der fürtrefflichen structuren/ und sonderlich des ungemeinen schönen Münsters/ dann wegen ihres regierungs-staats und dessen privilegien/ vor allen andern Reichs-städten berühmt/ am allermeisten aber als ein unvergleichliches kleinod und vormauer des Teutschen Reichs wegen ihrer situation, macht/ grösse/ magazins und dergleichen zu consideriren gewesen.

Privilegia der stadt Straßburg.

Unter denen privilegien war vornemlich dieses/ daß sie/ seither/ als vor der regierung Kayser Otten des III niemahls einigem Kayser die huldigung und unterthanenpflicht geschworen/ und dahero eine semperfrey stadt genennet worden.

Die Römischen Kayserе pflegten zwar durch rescripte/ inmaßen die ietzige Römische Kayserl. Maj. de dato Wien am 18 Jun. 1660 gethan/ die huldigung zu erfordern/ die stadt hat sich aber allezeit gar glimpflich allerunterthänigst entschuldiget/ und ist dabey gelassen worden/ wie die in druck ausgegebene schrifft bey Hr. Fritschen in add. ad Limn. I 7. J. P. c. 3. p. 221 wohl zu lesen. Kayser Carl V hat nach seiner victorie wider die Schmalkaldischen bunds-genossen die stadt zwar zum juramento fidelitatis angehalten A. 1547; allein es ist gnugsam verreverßret/ und auf dieses Kayserѕ allerhöchste person eingeschräncket worden. Es hat auch der Rath allein vor dem Kayserlichen Commissario Hr. Christophen von Schauenburg auf der Pfaltz in der grossen Rath-stube und nicht die gemeinde in loco publico solche gelübde gethan/ und der Kayser des Raths protestation, die seinem Vice-Cantzler D. Selden geschehen/ keines weges ungnädigst aufgenommen; sie ist auch frey gewesen von allen Reichsschillingen/ schatzungen und contributionen. Die Römischen Kayser haben sie einer sonderbaren protection gewürdiget/ und das müntzrecht auf gold- und silbernen sorten ertheilet/ mit einer absonderlichen messe 14 tage lang auf St. Johannis-tag begnadiget; mit einem brücken-zoll/ wie auch dem privilegio de non evocandis subditis, nicht weniger mit einem austrags-gerichte/ dem privilegio de non appellando in sachen/ so unter 600 fl. werth sind/ befreyet. Wegen der bürgerlichen güter/ auffnahme der Juden/ ingleichen des Rheinzolls oder grundruhr/ und anderer regalien sind ihnen auch besondere freyheiten verliehen worden.

Die regiments-verfassung.

Ob der status publicus eine aristocratie oder democratie, oder aus beyden ein vermengter staat gewesen/ darüber haben sich die Politici nicht allerdings vereinigen können. Die meisten sind gleichwohl mit ihrer meynung auf eine solche pöbels-regierung/ die von dem Adel etwas gemäßiget wird/ ausgeschlagen/ und haben dem Adel 1 drittheil/ der bürgerschafft aber 2 drittheil zugeleget. Es bestunde biß A. 1680 der status auf dem Rathe und denen ein und zwantzigern. In der ersten ordnung des Raths waren die Herren dreyzehner/ deren collegium besetzt wurde aus vier Edelleuten oder Stadtmeistern/ sechs Ammeistern oder Consulibus,

hbus und drey gemeinen dreyzehnern/ deren Präsidenten der jedesmahl regierende Stadtmeister und Ammeister waren. Vor solch collegium gehöreten kriegs- und friedens-sachen/die fortificationes und magazinen der stadt/ desgleichen alle affaires/ so ad statum publicum zu referiren/ und auswärtige Potentaten/ bevorab aber das Heilige Römische Reich betroffen. Sie waren die delegirte des Kayserlichen Kammer-gerichts/ und nahmen von denen unter-gerichten die appellationes auf und an; sie hatten zu ihrem seminario den zweyten orden und collegium der Herren funffzehner/ darunter vier von Adel/und 1 oder 2 derselben Städtemeister/ und 10 andere ehrbare bürger sassen. Diesen lag die verwaltung ob der haußhaltungs-sachen/ und der gemeinen stadt-intraden; desgleichen die aufsicht und handhabungen der ordnungen und gesetze/ wie auch die bestraffung einiger verbrechen/ weniger nicht die aufacht/ daß jeder von obrigkeitlichen personen und gemeinen bedienten seinem amte wohl fürstehen möchte. Sie haben auch das bau-amt/ die müntze und andere zum policey-wesen gehörige verrichtungen und inspection, also/ daß ihre gerichtbarkeit sehr weit gegriffen. Jedes jahr wurden zween funffzehner aus ihrem mittel erwehlet/ deren jeder ein halb jahr in diesem collegio präsidirte. Sie machten aus sich selbst deputirte/ als ober-Baumherren/ Feuerherren/ Holzherren/ Salzherren/Kauf-Haußherren/ &c. Beyde collegia der XIII und XV waren beständig; daher man auch beyde stuben den beständigen Rath genennet. Ihnen folgte das collegium der Ein und zwanzger/ welches etwa vor vielen zeiten aus so vielen personen/ nachgehends aber nur etwa aus 5 oder 6 köpfen bestanden; nemlich einem von Adel/ einem oder mehr Ammeistern oder Consulibus, und etwan 2 oder 3 bürgern. Dieses collegium wurde nebenst beyden höhern zu den wichtigsten sachen mit gezogen/ und formirten zusammen die drey geheimen stuben. Die meisten glieder dieser drey ordnungen waren auch bey denen zünfften oberherren und meistere. Sie constituirten die beständige regierung/und wurden nicht wie andere Raths-Herren verändert.

Der grössere Rath hat aus dreyßig personen bestanden/ nemlich 10 von Adel/ welche aus ihren besonderen stuben/ hohe steg und mühlsteg genannt/ genommen/ deren jährlich der halbe theil oder 5 bleiben/ die übrigen 5 aber aufs neue erwehlet werden/ unter welchen zweene neue und zweene alte Stadtmeister oder Prætores waren/ die übrigen sechs wurden die Constofler genennet/ die 20 anderen waren bürger-standes personen. Die Präsidenten dieses Raths waren der regierende Stadtmeister/ dessen regierung nur drey monat lang währet/ und der regierende Ammeister/ welcher alle jahr von bürgerlichen Rathsherren erwehlet wurde. Unter jenes nahmen wurden die decreta und briefe mit expediret; der Ammeisteren waren ordentlich sechs/ also/ daß alle sechs jahr einen das regiment betraff.

Die Rathsherren wurden aus den zwanzig zünfften zu gewisser zeit im jahre erwehlet/ welche zünffte auch ihre besondere verfassungen und gerichte hatten. Bey diesem grossen Rathe bestunde die hohe gerichtbarkeit in der gantzen stadt/und die erkäntniß in geld-sachen/ so über 1000 fl. werth/ so wohl in peinlichen fällen/ bißweilen wurden wegen vielheit und wichtigkeit der sachen einige deputirte daraus verordnet/ welche die verordneten Herren hiessen/ und als das erste und vörderste collegium mit zuziehung ihrer Advocaten/ Räthen und des stadt Syndici von denen committirten sachen ihren bedacht abfassen/ und selbigen an die versammlung obgedachter vier hohen collegiorum oder der Herren Räthe und ein und zwantziger referiren musten. Und diese verordnete Herren waren diejenigen/ welche man das compendium des gesammten Magistrats und der Republic nennen können.

Das zweyte collegium der deputirten besetzten die ober-Wachtherren/ das dritte die Fortifications-Herren/ das vierdte die Alimentherren/ so mit den gemeinen gütern zu thun hatten/ das fünffte die Cantzeley-Herren/ das sechste die conservatores privilegiorum.

Nechst diesen waren fünff unterschiedliche judicia, als das policey-gerichte/ ehe-schirm- und voigtey oder vormundschafftsgerichte/ wie auch die obere handwercks-Herren.

Ferner wurden in wichtigen die gemeine wohlfahrt der stadt anreichenden sachen der grosse schöppen-Rath der dreyhundert männer besetzet/ aus jeder zunfft 15 personen/ welche versammlung doch gar selten geschehen. Der kleine Rath bestunde aus 6 Edelleuten und zwölff bürgern/ welche allesamt membra, und gleichsam deputirte des schöppen-Raths oder der zünffte waren/ hatten erbschaffts-contracten/schulden und bürgerschaffts-sachen/auch andere dinge/ die mehr als 300 und weniger als 1000 gülden werth. Zu denen unter-gerichten hat man das stadt-gerichte gezogen/welches von kleinern summen geurtheilet/ nemlich die unter 300 gülden. Es hat auch dieses gerichte die subhastationes der güter verfüget. Das sieben-gerichte oder siebenzüchten tractirte geringe hader- und schmähsachen. Die zunfft-gerichte hatten auch ihre besondere verfassung/ und wurden aus den zunfft-brüdern jährlich die brodt-fleisch-mühl-gesaltzener wahren/ wunden-hanff-büchsen-leder-schiff-meister/ stück- und goldschmieds-schauer erwehlet und auf dem jährlichen schwer-tage/ ohngefehr den 8 Jan. jede obrigkeitliche personen/immer die geringere den höhern/ und endlich die gemeine bürgerschafft dem Rathe mit eides-pflicht verbunden/ und jedesmahl den freytag darauff die privilegia abgelesen. Die vier ämter/ so zur stadt gehören/ sind/ Barn/ Maßlenheim/ Marlenheim und Illerikersheim. Es ist dieser stadt billich vor eine grosse ehre anzuschlagen/ daß Kayser Maximilian I von A. 1492 biß 1511 zum zwantzigsten mahle persönlich darinnen gewesen/ und viel ruhmwürdiges allda verrichtet. Diese incomparable stadt hätte das unglück/ daß sie

Aemter/ so zur stadt gehören.

Frantzösischer überfall.

nach dem Niemägischen frieden/ da die Frantzöischen reuniones durch die arrest.a der kammer zu Metz/ Briesach und sonsten an dem Rhein/ Maas/ Saar und Mosel mehr provintzien verschlungen/ sie aber mit krafft der waffen nie gewonnen werden mögen/ A. 1681 durch den Frantzöischen General Baron de Monclas berennet/ aufgefordert und genöthiget wurde/ sich zu ergeben/ weil sie von aller vormahls inständigst verlangter/ auch von der Cron Franckreich bereits accordirter Reichs- oder kreyß-völcker garnison entblöset war/ der Commendant auch nicht so viel mannschafft hatte/ daß er von 14 bastions nicht eines recht besetzen mögen/ und der Rath/ Universität/ kirchen/ convent und geistlichkeit dafür hielten/ daß ihr periodus fatalis da wäre. Der accord war noch ziemlich/ wann er nur wäre gehalten worden; allein Gallia fallax, die Frantzosen machen es nicht anders. Der König hat sie seither aufs beste weiter befestigen/ und in den zustand setzen lassen/ daß ihres gleichen kaum in der welt anzutreffen. Was sie/ bey dem A. 1688 ergangenen friedens-bruch und darauff erfolgten neunjährigen kriege der Cron Franckreich gegen das Reich/ diesem Reichs-feinde vor vortheil gegeben/ ist allhier zu weitläufftig zu melden. Es ließe sich zwart anfangs bey denen Ryswickischen friedens-tractaten dahin an/ als wolte der feind selbige/ wie billig/ dem Reiche restituiren/ und darauff trugen die Gesandten zu Stockholm Mr. d' Avaux und im Haage Mr. Callieres auch ernstlich an; die patriotischen Chur- und Fürsten stelleten weniger nicht dem Kayser und andern hohen Alliirten gnugsam für/ daß nichts in der welt wäre/ welches diesem schlüssel und vormauer des Römischen Reichs/ wann er dahinten gelassen würde/ gleich gehen/ oder den schaden compensiren könte/ indem auch kein æquivalent verhanden oder nöthig/ weil Straßburg mitten im frieden durch invasion gegen das völcker-recht dem Reiche abgeraubet worden/ sie wäre auch mit zehen Brießgau nicht zu vergelten; der König könte allezeit eine armee von 20 biß 30000 mann darinn halten/ und daraus nach belieben die obern kreyse incommodiren/ ja ohne auffenthalt biß in die Kayserlichen hinter-Oesterreichischen lande und gegen die residentz Wien andringen/ ꝛc. und die jenseit Rheins gelegene von Franckreich restituirte lande würden noch mehr nach Frantzöischer discretion leben müssen/ wie man mit Mömpelgart schon erfahren; und der Hertzog von Lothringen/ da er hörete/ daß zu Niemägen von übergabe der stadt Straßburg an Franckreich geredet worden/ gesagt: Sein Hertzogthum wäre ihme so dann nichts nütze/ dieweil es ihm alle stunden/ wenn es die Frantzöische convenientz erforderte/ wieder genommen werden könte/ ꝛc.

Richtigkeit dieses gräntz platzes.

Nichts desto weniger gienge es mit diesen remonstrationen so unglückselig zu/ daß man die stadt Straßburg/ samt allem dem/ was auf der lincken seiten des Rheines darzu gehöret/ mit allem recht/ eigenthum und hoheit dahinten ließ/ und/ vermöge des XVI artickels des Ryßwickischen friedens/ dem Könige in Franckreich übergabe/ und sie

Wird an Franckreich gantz abgetreten.

aus der Reichs-matricul auslöschete. Sie hat den ruhm einer berühmten Universität/ darauff die fürtrefflichsten Theologi, JCti, Medici und Politici floriret. Das Bisthum hospitirte bey ihr/ da die religion auffrichtig Lutherisch. Sie hatte das ausschreib-amt/ und konte andere Reichs-städte zu ihren städte-conventen beschreiben und einladen/ gehörete auch von der Rheinischen seite zur ordinari deputation. Ihr wapen ist eine rothe straße im silber weissen schilde/ und in dem grossen insiegel führet sie das Münster mit sechs thürnen/ in dem geheimen insiegel aber den Engelgruß der heiligen jungfrauen Mariä/ der das Münster zu ehren erbauet ist. Die hauptfahne ist von weissem doppeldaffet $7\frac{1}{2}$ ellen hoch/ und $6\frac{1}{2}$ ellen breit/ darein gemahlt Maria Mater DEI mit ausgestrecktem arm und händen/ in dero schooß das JEsus kindlein liegt/ hat eine lilie in den händen/ allwo diese schrifft: Venite ad puerum, qui laboratis & onerati estis.

Die stadt Hagenau.

Hagenau im Elsaß bekam A. 1064 von Kayser Friedrichen I, welcher von rothem marmor eine pfaltz und Königlichen saal dahin bauen ließe/ die privilegia der Reichs-stadt/ und wurden ihr die Reichs-insignia/ so ietzund zu Nürnberg sind/ zu verwahren anvertrauet. Sie ist eine von denen zehen vereinstädten der landvoigtey Hagenau/ welcher hiebevor ein Kayserlicher Landvoigt fürgestanden/ und die eine lange zeit auf dem Pfaltzgräflichen Hause bey Rhein/ nachmahls aber bey dem Hertzoglichen Hause Oesterreich hafftet/ und durch den Westphälischen frieden der Cron Franckreich cediret worden. Ob nun wohl in diesem friedenschluße/ wie auch in der Kayserlichen letzten wahl-capitulation deutlich versehen/ daß die sämtlichen vereinstädte bey ihrer immedietät und hergebrachten gerechtsamen gelassen werden solten; so hat doch Franckreich solches viel weiter extendiret/ und selbige vor das zu Ensißheim neue auffgerichtete Parlament ziehen wollen/ und ist bey noch währender Reichs-versammlung wegen leistung der huldigung und anderer davon abhängiger obrigkeitlichen gerechtsamen viel vorgangen/ biß endlich diese regierfüchtige Cron durch gewalt der waffen/ und nachgehends unter dem prætext der dependentien von mehr besagter landvoigtey/ wie auch mit vorwand der in dem Niemägischen frieden ihro beschehenen cession und hinlassung solche städte zu behaupten gesucht/ und in deren possession auff 20 jahr durch das letztere armistitium gesetzet worden: der Ryswickische friede hat der sachen den garaus/ der friedbruch aber/ dadurch sich Franckreich aller beneficien desselben/ vermöge derer Reichs-kriegs-declarationen/ verlustig gemacht/ und die gesegneten waffen des Kaysers und Reichs und dero hohen Alliirten haben wieder hoffnung gemacht/ diese und andere landvogteyliche städte wieder in ihre alte Reichs-freyheit zu bringen. Es hatte die stadt Hagenau von König Richarden ein A. 1257 gegebenes privilegium, krafft dessen sie von dem Reiche zu ewigen zeiten nicht getrennet und alieniret werden solte/ aber die

Fran-

Frantzosen haben darauff wenig reflectiret und die noth hat keine privilegia respectiret.

Das regiment bestunde aus einem Städtemeister/ welcher aus denen zwölff schöppen / die seine beysitzer waren / erwehlet wurde. Hiernechst waren XXIV personen aus den zünfften verordnet/ aus deren mittel jährlich ein Marschall/ so die stadt mit regierete/ gezogen wurde. Das wapen war eine rose. Sie hatte vorzeiten des heiligen Römischen Reichs rent-amt oder Kayserliche kammer bey sich/ die religion war Evangelisch.

Die stadt Colmar.

Colmar / ist auch eine der zehen veteinstädten/ mit welcher es der landvoigtey halber gleiche bewandniß / als mit der vorstehenden/ hat.

Die stadt Schlettstadt.

Schlettstadt ist von sonderbarem alterthum und zu der Römer zeiten/ desgleichen unter dem Königreich Austrasien schon ansehnlich gewesen. Der Magistrat war von alters her mit VIII personen besetzt worden/ die von dem Rath aus denen zwölff zünfften gezogen wurden/ in wichtigen sachen erforderte man den großen Rath/ aus 100 personen bestehend/ nach der hand sind XXXV personen zum gantzen Rathe verordnet worden/ darunter VIII Bürgermeister/ und XXIV Zunfftmeister/ von jeder zunfft zween. Es werden auch alle jahr aus den achten des Magistrats viere erwehlet / deren jeder drey monat als Bürgermeister regieret/ auch werden zween/ so am ältesten der linie nach im Magistrat sind/ ein jahr um das andere zu Schultheißen erkohren. Die alten Patricien waren rechte stifft- und turniersfähige edelleute; darvon noch einige leben. Ihr wapen ist der gekrönte Reichs-adler.

Stadt Weissenburg.

Weissenburg am Rhein oder im Wasgow/ wird auch Cron-Weissenburg genennet/ hat seinen ursprung und privilegia von den Königen in Austrasien/ sonderlich aber Dagoberten; und war vormahls dem Abte daselbst unterworffen/ von dessen botmäßigkeit sie sich aber mit der zeit entzogen / und ob wohl Chur-Trier als Probst zu Weissenburg wider ihre immedietät protestiret/ und sie zu einer stiffts-stadt machen wollen / ist doch solches nicht attendiret/ sondern die stadt bey ihren freyheiten und altem herkommen gelassen worden. Merckwürdig ist es/ daß sie in peinlichen fällen keine execution gehabt / sondern selbige durch den Kayserlichen Reichs-voigt thun lassen müssen. Wie es die Frantzosen seither der reunion oder subjugation gehalten / ist uns unbekandt. Der Magistrat wird bestellet aus denen Patriciis oder so genannten haußgenossen/ so viel die VIII Bürgermeister betrifft/ welchem aus den vierzehnern / die von den zünfften bestellet sind/ jährlich sieben adjungiret werden; aus denen hat der fürnehmste das prädicat eines Marschallen/ und nebenst dem Stadtmeister die höchste gewalt zu führen. Das wapen-schild ist dem Schlettstädtischen gleich.

Stadt Landau.

Landau/ ein glied der landvoigtey Hagenau/ wurde A. 1291 von Kayser Rudolphen I zur Reichs-stadt gemacht / und von Kayser Ludwigen IV vor 5500 ℔ heller dem Bischoff zu Speyer verpfändet/ von Kayser Maximilian I aber A. 1511 wieder eingelöset/ und zur vorigen freyheit restituiret / dahero auch Chur-Trier mit der auf die Landsasserey gemachten prætension abgewiesen worden; allermassen auch mit dem anspruche auf Weissenburg / wie nur gemeldet / dergleichen geschehen.

Die Frantzosen haben sie nach der incorporirung zu einer gewaltigen vestung gemacht/ welche aber der glorwürdigste held und Römische König Joseph zweymahl mit hülffe des Reichs nach langwürigen belagerungen und tapfferem widerstand A. 1702 und 1704 durch accord kostbarlich erobert / und dadurch der armee / welche nun unter GOttes seegen gegen Franckreichs gräntzen agiren soll / den rücken frey und sicher gemacht. Sie war vor alters schon eine gräntz-veste / aber nach der heutigen art könte man sie vor ein modell der ingenieur-kunst halten.

Ihre privilegia und regiments-verfassung waren auf den fuß der Hagenauer gerichtet.

Von Ober-Ehenheim / Kayserberg/ Münster im S. Gregorien-thal / Roßheim und Türckheim ist nichts weiter zu erzehlen / als daß sie hiebevor Reichs-städte unter der landvoigtey Hagenau gewesen / und es ihnen in gewisser masse / nemlich der subjection an Franckreich wegen / wie Hagenau ergangen ist / daher sie auch gleiche hoffnung ihrer erledigung zu hoffen haben.

Italien/ was das Röm. Reich darvon verlohren.

Italien hat Kayser Carl der grosse biß auf die äusersten provinzien Apulien und Sicilien conquestiret/ und ist vermittels des mit dem Griechischen Kayserthume aufgerichteten erb-haupt-vergleich in der posseß und eigenthums-rechte des Exarchats der stadt Rom und andern stücken bestätiget worden. Und haben auch dessen nachfahrer am Reich die stadt Rom/ das Regnum Italiæ und die dem Kayserthum anhängige landschafften/ ob wohl nicht ohne viele von denen Päbsten erregte und durch die Fürsten des landes (deren Wido Spoletanus und Berengarius von Friaul die vornehmsten waren) ausgeübte blutige widerwärtigkeiten biß auf Kayser Carln den feisten besessen. Zwar wird von denen schenckungen derer Kayser viel gerühmt; allermassen aber in der übergabe K. Ludwigs des frommen (denn von K. Pipin und K. Carln die diplomata nicht mehr vorhanden) nur stehet: daß die insulen Corsica / Sardinien und Sicilien/ ingleichen in Campanien Sora / die schlösser Aquino, Arpino, Theano, Capua, Benevento, Neapolis, u. a. m. also concediret worden/ daß sie in ditionem des Pabsts/ welches die verständigen der alten schrifften vor das dominium utile oder das mindere eigenthum auslegen können; das dominium directum aber/ so man vorzeiten potestatem genennet / in der Kayser händen verblieben; also würde es dißfalls noch leidlich gewesen seyn/ dafern nicht K. Otto IV, K. Friedrich II, K. Rudolph I, K. Carl IV, K. Wentzel/ K. Sigmund/ K. Friedrich III, K. Maximilian I, K. Carl V u. a. m. so viel beygetragen hätten.

Die Hunnen und Saracenen bemächtigten sich nachhero dieser lande / wurden aber von des Tancredo / der ein anverwandter des Hertzogs in der Normandie war / tapfern

fern söhnen und enckeln nach und nach vertrieben; unter seinen enckeln nahm Rogerius II die Crone an zu Palermo A. 1120 und ließ sich vom Pabste confirmiren. Es machte auch der Pabst dieses Königreich zu seinem lehn/ und schmälerte damit die Kayserliche gerechtsame. Dessen erb-tochter Constantia verheyrathete sich mit Kayser Heinrichen VI und brachte ihrem gemahl das Königreich Sicilien und Calabrien/ das Hertzogthum Apulien und Fürstenthum Capua zu/ und vereinigte selbige mit dem Kayserthum. Wie es aber dero vorenckel Conradino ergangen/ und das Königreich an die Frantzosen kommen/ ist anderswo gemeldet. Kayser Arnolph hat gleichwohl den völligen gehorsam wieder an sich gebracht/ und durch solenne huldigung befestiget/ aber gleichsam nur im vorbeygange genossen. Denn die einfälle der Hunnen liessen den Teutschen Kaysern nicht zu/ ihre hoheit in Italien mit nachdruck sehen zu lassen. Kayser Otto der grosse hat alles nicht nur wieder auf den vorigen fuß der Majestät gesetzet/und ist es mit Italien ferner also ergangen/ wie oben in der einleitung zu dem Römischen Reiche Teutscher nation/ und wiederum in dem III Hauptstücke des 4ten Haupttheils/ mit mehrern angeführet worden. Er konte in seinen diplomatibus mit wahrheit und ziemlich absolut seine herrschafft darstellen/und nannte Italien regnum proprium, und die donations-briefe haben diese clausul: salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione & illorum ad nostram partem subjectione. Und Kayser Otto III exprimirte es also: Ut ad honorem DEI & S. Petri cum sua & nostra salute & teneat & ad incrementa sui Apostolatus nostrique Imperii ordinet. Hos autem (comitatus) sibi ad ordinandum concedimus; gestalt auch die Päbste diese worte selbst nur vor den nießlichen gebrauch und administration ausgedeutet/ ob wohl die arglistigen nachfolger das plenum jus und völlige hoheit daraus erzwingen wollen. Wie aber ein und andere provintz insonderheit von der oberbotmäßigkeit des Reichs entkommen/ davon ist mit wenigem zu vermelden: daß vis Imperii durch das Königreich Italien und den rest der Römischen lande noch ziemlich bey den Teutschen geblieben/ biß zu dem trübseligen interregno nach Kayser Friedrichs II absterben Apulien und Calabrien/ wie auch Capua war von Kayser Otten II dem Reiche oder vielmehr dem Hause Sachsen mitgiffts-weise bey der heyrath mit der Griechischen Princeßin Theophania acquiriret worden/ und also spät darzu kommen; es war aber auch das erste/ welches wieder davon getrennet wurde mit abfall von dem Königreiche Italien.

Der Venetianische frey-Staat.

Die signoria zu Venedig ist zwar nie dem Römischen Reiche incorporiret oder völlig unterwürffig gewesen/ doch hat sie/ und zwar der Doge Baduario von Kayser Conraden I das münts-regal erlanget/ oder vielmehr das alte vom Kayser Ludwigen dem frommen erworbene erneuren lassen/ und der Doge Ciano erhielt von K. Friedrichen I den Königlichen ornat, Kayser Heinrich VII hat auch die Reichs-steuer und Römer-monate/ und das gewöhnliche fodrum regale liefern lassen. K. Maximilianus I ließ in sachen derer Herren de la Scala gegen den Doge Lauredano ein achts-urtheil erkennen A. 1509; aber es ist alles so fern verlohren/ daß die lande/ welche der Staat aus dem regno Italiæ an sich gezogen/ keinen respect mehr gegen den Kayser und das Reich tragen/ und der Venetianische Botschaffter wird vom hofe mit allen Königlichen ehren und zwar dermassen hoch gegen die Churfürstlichen Gesandten tractiret/ daß diese nöthig befunden/ ihre honneurs in der Kayserlichen wahl-capitulation zu verwahren.

Päbstlicher lande Staat.

Der Päbstliche stuhl/ welcher dem Römischen Kayserthum und dem Königreiche Italien so viel entzogen/ giebt zu seinem titul die vorerwehnten schenckungen der Kayser an/und rühmet Kayser Rudolphen I, daß er ihme die alten titul bestätiget/ und in der hoheit und regalien befestiget hätte. Man will insonderheit behaupten/ daß dieser Kayser das land von Radicofano biß Ceperanum, die Anconitanische marck/das Hertzogthum Spoleto, der Gräfin Mathildis lande/ die Grafschafft Bretenorii, den Exarchatum Ravennæ, die massam Trebariam und Pentapolim, samt allen appertinentien/ hoheit und regalien/ aufs neue zugewendet/ und pleno jure überlassen/ besage diplomatis de dato Viennæ den 14 Febr. 1279. Was hiervon zu halten/wird bald unten folgen/ weshalber D. Conring gegen den Bzovium disputiret cap. XX de finibus. Es hat doch der Pabst de facto die völlige hoheit über die lande und städte/ und wird sich nicht auf das blosse dominium utile weisen lassen/ noch den Kayser und das Reich vor seinen Lehnherrn und Obern erkennen.

Genuesischer Staat.

Die Republiqve Genua rühmet/ von Kayser Rudolphen I ihre freyheit und exemtion vom Reiche erkaufft zu haben; nach der hand haben die Frantzosen sich derselben bemächtiget/ und darinnen biß A. 1528 geherrschet. Ob nun wohl Kayser Carl V sie in ihrer wider Franckreich damahls behaupteten freyheit bestätiget/ auch von derselben zeit an die Kaysere als mit einem souverainen Staat gehandelt haben/ wird es wohl dabey bleiben/ doch hat die stadt noch lehn vom Kayser/ so in ihrem territorio liegen. Kayser Ferdinand I exercirte einen stattlichen actum possessorium, da er auf klage des Marchesen von Finaria, den der Staat verjagt hatte/denselben citirte/und zwar letzlich auf ungehorsames aussenbleiben bey straffe der acht/darein er auch condemniret wurde; der Staat appellirte an den Pabst/ renunciirte aber noch bey erkäntniß der unzuläßlichkeit derselben/ und ließ solches rechtskräftig werden/ weil es aber an der execution gefehlet/ so hat es nicht viel geschadet. Sie erhielt doch das vorige andencken an dem Kayserlichen wapen im vorhofe des rathhauses und im eingange des Dogepallastes/ restituirte es auch/ da es einsten von einem Frantzösischen Gesandten weggenommen wurde.

Lucka.

Die freystadt Lucka hat Kayser Rudolphen vor die freyheit 12000 ducaten erleget/ es gehöret aber selbige nach dem ausspruche Kaysers Maximiliani I dem Reiche annoch ohne mittel zu/ und da selbige in Königlich-

Spa-

Spanischer protection bißher gestanden / kan dem Römischen Teutschen Reiche künfftig / wann die Kayserlichen waffen in Italien glücklich sind / sein altes regal der hoheit desto mehr wieder zukommen.

Florentz. Florentz hat von mehr besagtem Kayser Rudolphen A. 1286 gegen 12000 scudi die freyheit erhandelt / einen neuen magistrat zu setzen / welche obrigkeitliche würde Kayser Carl V A. 1530 nach eroberung der stadt dem Hause Medices erblich und cum omni jure regio auffgetragen Hertzog Alexandern / Hertzog Lorentzens von Urbino natürlichem sohn / zum perpetuirlichen Gouverneur bestellet / und ihme seine natürliche tochter Fräulein Margarethen vermählet. Nach dessen hinrichtung ist Herr Coßmus dessen nächster agnat zum Hertzoge erwehlet worden; welchem / als Pabst Pius V die Königliche würde conferiren wollen / Kayser Maximilian II sich hefftig opponiret / und vermittelst des machtspruchs: Italien habe keinen König als den Kayser / solches hintertrieben / und hernach besagten Coßmi sohne / Hertzog Frantzen / den titul eines Groß-Hertzogs zugeleget. Aber die hoheit des Reichs ist dahin / biß auf einige lehn-stücke.

Mantua. Die stadt Mantua ist des Reichs eigenthum ohne mittel / und der Hertzog in gewisser masse des Reichs lehn-mann. Was der ietzige durch den anhang an Franckreich und mit verachtung derer Kayserlichen avocatorien vor eine scharffe sententz verdienet / das wird sich so bald weisen / als die waffen des Kaysers in Italien glücklicher seyn werden.

Meyland. Das Hertzogthum Meyland war vorzeiten ein unstreitig eigenthum des Reichs / und von solcher macht und ansehen / daß es für das fürnehmste Hertzogthum in gantz Europa paßiren kan. Kayser Wentzel hatte deßhalber seine liebe noth / daß er Johannem Galeatium zu erst auf dieses patrimonium Regni Italici behertzogt; die haupt-stadt Meyland hat die ehre / daß man sie nennet: Regiam Italiæ, Galliæ & Germaniæ, nec non Italiæ arcem & speculam, hospitium Imperatorum, &c. Als die familie derer von Sfortia im vorigen seculo ausgestorben / hat Kayser Carl V solchen wichtigen heimfall seinem sohne dem Infanten Philippen zugeeignet / und ist der staat von denen nachfolgenden Königen in Spanien / biß auf König Carln II von dem Kayser und dem Reiche als lehn recognosciret worden. Nach dessen tode hat Franckreich / vermöge des testaments / Meyland und andere Italiänische länder und städte eingenommen / und mainteniret sich noch biß dato gegen den rechtmäßigen Herrn des Ertz-Hauses Oesterreich.

Parma, Piacenza. Die städte Parma und Piacenza und deren zugehörigen bezircke sind lange zeit Meyländisch lehn und dem Römischen Reiche unterworffen gewesen; nachdem aber Kayser Carl V dem Päbstlichen stuhl etwas dabey nachgelassen / hat Pabst Paulus III seinem sohne Petro Aloysio de Farnese unter der qualität eines Hertzogthums selbige eingeräumet / und sich dargegen einen gewissen jährlichen canonem von 10000 scudi ausbedungen. Die oberbotmäßigkeit / welche der Kayserl. Majest. vorbehalten worden / wollen einige aus dem stylo der Reichs-Cantzley bescheinigen / indem der Kayser einem Hertzoge hieselbst schreiben soll: Principi nostro charissimo.

Pisa. Pisa hat von Kayser Carln IV gegen 12000 fl. die freyheit erstanden / und befindet sie sich unter der hoheit des Groß-Hertzogs von Florentz.

Siena. Die stadt Siena hat Kayser Heinrichen VI 10000 fl. vor ihre freyheit gezahlet; Kayser Carl der V hat sie A. 1555 durch heereszwang in seinen und des Reichs gehorsam wiederbracht / und hernach seinem Herrn sohne Philippen übergeben / von welchem sie A. 1557 an Coßmum Hertzogen von Florentz kommen.

Inseln in Italien. Auser der Venetianischen insul haben die andern allesamt im Adriatischen Golfo / im mari Tyrrheno, Ligustico, Corsico, Sardoo &c. situirte / besonders die drey grossen Corsica, Sicilia und Sardinia des heil. Römischen Reichs botmäßigkeit erkannt / welches die Stände und innwohner auf dem zu Roncaliis am Postrom gehaltenen grossen Reichs-tage gegen Kayser Friedrichen I A. 1158 gern und willig agnosciret haben; die von denen Päbsten angesponnene rebellionen aber haben die Kayser aus Italien und um die insulen gebracht.

Schweitzer. Die Schweitzerischen XIII Cantons und Graubündten sind auch nach auffgerichteter eydgenossenschafft unter des heil. Römischen Reichs pflicht und schuldigkeit als dessen Stände und glieder / wiewohl nicht sonder grosse freyheit gewesen / daher sie auch vor eine gloire geachtet / einigen schutz gegen die unterdrückung ihrer libertät von dem Reiche zu geniessen / und dafür dem Kayser und Reiche wider alle ausländische feinde mit kriegs-macht zu schutz und schirm zu kommen / welche pacta zu Basel A. 1499 und zu Costantz A. 1511 und 1513 errichtet worden. Daher / als die frage bey unserer väter zeiten bey der tag-leistung zu Baden im Ergow vorgefallen: Ob die Schweitzer schuldig / die Türcken-hülffe zu leisten? einer der Ehren-Gesandten also „gesprochen: Weil Hungarn kein Stand des „heiligen Römischen Reichs / noch von demselben zu lehn rührte / sondern des Ertz-Hauses „Oesterreich Erb-Königreich wäre / so wären „die eydgenossen nicht schuldig / die Türcken„hülffe zu thun; wo aber der König in Hun„garn vor einen Fürsten des Reichs erkläret „würde / auch wie Böhmen sich verhielte / wür„den die eydgenossen auch thun und halten / „was getreuen Ständen gegen ihren Mit„stand gebühret und anstünde. Der Reichsabschied zu Regensburg A. 1471 und des tages zu Basel 1474 bewähren / daß die Bischöffe und Prälaten zu S. Gallen / Schafhausen / Basel / Mühlhausen / Appenzelle / welche in der letztern Reichs-matrickel zu finden / sich mit contribution ans Reich zu halten schuldig / auch in sachen / den landfried-bruch betreffend / vorm Kammergerichte zu stehen gehalten gewesen. A. 1521 auf dem Reichs-tage zu Worms haben sie von Kayser Carln V die confirmation ihrer privilegien gebeten und erhalten; durch den Westphälischen frieden-schluß aber ist es mit ihnen in ei-

in einen andern stand gerathen / indem sie / vermöge des sechsten artickels / zu mehrerer freyheit und befestigung ihres souverainen bündnisses kommen / und solcher gestalt hat der Kayser und das Reich sie als einen independenten frey-staat tractiret / sie mit legationen beehret / Gesandten von ihnen angenommen / alliantzen geschlossen / und alles das gethan / welches eine totale exemtion vom Reiche und dessen anspruchen würcken können.

General-Staaten. Was massen der Staat der vereinigten Niederlande sich der Cron Spanien höchsten obrigkeitlichen gewalt / und folglich auch des heiligen Römischen Reichs hoheit entrissen und zu einer freyen Republique geworden / davon wird unten in der vierdten Haupthandlung ausführlicher gehandelt. Gestalt sie von dem Kayser und Reiche allerdings vor einen souverainen Staat seither des zu Münster in Westphalen geschlossenen friedens und agnition ihrer souverainität gehalten / ihnen Königliche ehre bey Gesandtschafften und in congressu gentium gegeben / wiederum an die Herren General-Staaten Ambassadeurs und Gesandten geschicket / mit ihnen kriegs- und friedensgeschäffte tractiret / alliantzen geschlossen / und alle marques und dignität eines Frey-Staats ihnen verstattet worden; wie sie denn ietzo mit dem Kayser und dem Reiche in würcklicher gesegneter alliantz gegen Franckreich stehen / und also das Reich sich vollkommentlich dessen alen begeben hat / was sie vormahls von diesen sieben provintzen / als gliedern des Burgundischen kreyses und als Mitständen und Reichsunterthanen / zur schuldigkeit erfordern oder annehmen können.

Dännemarck Das Königreich Dännemarck ist grösten theils dem heiligen Römischen Reich zu zweyen mahlen / jedoch per intervalla unterwürffig gewesen; inmassen K. Heinrich I König Gormen mit heeres-zwang zu seinen unterthanen gemacht / auch das Marggrafthum Schleßwig / zu befestigung der Reichs-gräntzen / daselbst auffgerichtet / und von der Dänischen nation einen jährlichen tribut bedinget. So hat auch Kayser Otto König Heralden zur Christlichen religion und sonsten dahin gebracht / daß er sein Reich von dem Kayser zur lehn bitten müssen. Dergleichen schuldigkeit hat König Peter Kayser Friedrichen I bezeigen müssen / welcher Kayser seine autorität in diesen Nordischen quartieren nachdrücklicher als keiner seiner vorfahren am Reich erwiesen. Nach der zeit aber / und sonderlich bey dem verderblich grossen interregno haben die Dänen sich in die freyheit gesetzt / und dabey biß diese zeit durch so viel hundert jahr manitenitet / ohne daß ein Kayser die lehnspflicht oder anderes zeichen der unterwürffigkeit ihnen angemuthet.

Pohlen. Pohlen war vorzeiten ein tribut-bares Hertzogthum des Reichs / und ob wohl Kayser Otto III Hertzog Boleslaum mit der Königlichen würde A. 999 begnadiget / auch ihme gewisse sonderbare exemtion und freyheit verliehen / so ist doch dieses Königreich biß zu Kayser Friedrichs II zeiten unter des Kayserthums hoheit verblieben / und hat den schuldigen tribut nebst andern Reichs-præstandis gern und willig abgestattet. Als A. 1209 Kayser Otto IV gen Altenburg in Meißen einen Reichs-tag ausgeschrieben / sind unter andern Reichs-Ständen auch die Pohlen allda erschienen / gleichwie selbige A. 1257 der wahl König Richards in Engelland zum Römischen Kayser mit beygewohnet. Seither solcher zeit aber haben sie sich dem Reich de facto entrissen.

Preussen. Was massen Preussen von dem heiligen Römischen Reiche und dessen hoheit abgesondert / und theils zu einer provintz der Cron Pohlen / theils zu einem lehnbaren Hertzogthume / letzlich aber zu einem souverainen Staate worden / solches ist oben bey beschreibung des Hoch- und Teutschmeisterthums angeführet worden / soll auch unten in beschreibung dieses Königreichs noch ferner die nothdurfft vermeldet werden. Ihre Kayserliche Majestät und das Reich geben denen Königen in Pohlen und zu Preußen respective die Königlichen und Hertzoglichen prædicata in Preussen ohnfehlbarlich als marquen der erkannten souverainität und independentz vom Reiche / wann auch gleich der Teutsche orden nicht damit zu frieden.

Liefland. Liefland belangend / so haben etwan ums jahr Christi 1160 die Bremischen kauffleute selbiges zu bewohnen / und zu pflantzung der Christlichen religion veranlassung zu thun / angefangen / auch solchen progreß gehabt / daß 10 jahr hernach Pabst Alexander III nach Urkill einen Bischoff setzen können: nach ihme hat der II Bischoff / Albertus / mehrentheils durch zwang der waffen / und vermittels unterdrückung der barbarischen alten inwohner / seinen sprengel erweitert / und A. 1200 die stadt Riga erbauet und befestiget / auch die Teutschen ritter oder schwerdt-brüder zu seiner alliantz gezogen / und mit gesamter macht unter Kayserlicher autorität einen grossen strich an der ost-seite der Baltischen see / und dem flusse Memel an biß an Reußisch Narva / auf die 128 meilen lang / und gegen mittag biß an Litthauen und Reussen eingenommen und bemächtiget. Die innerlichen kriege aber haben diese Reichs-provintz sehr verheeret / und ist selbige dahero gleichsam ein raub der benachbarten Könige und Herren worden: inzwischen hat sich begeben / daß Hr. Walther von Plettenberg / Großmeister des Teutschen ordens daselbst / A. 1495 zum Fürsten des Reichs erkläret / und Riga daher des heiligen Römischen Reichs stadt genennet worden / gleichwie der Ertz-Bischoff allda gleicher gestalt die jura status erlanget. Und ist diese provintz unter des heiligen Römischen Reichs oberbotmäßigkeit / und bey der qualität eines Reichsstandes geblieben / biß zu denen grausamen befehdungen / welche sie von Johanne Basilide, Großfürsten in Moscau / A. 1558 erlitten: denn als in dieser hohen gefahr und noth denen inwohnern von denen Römischen Kaysern und dem Reiche der verlangte schutz nicht wiederfahren können / haben sie mit der Cron Pohlen sich einer gewissen protection gegen Moscau verglichen; massen denn der letzte Großmeister / Gotthard Ketler / König Sigismund Augusto in Pohlen sein Groß-

Großmeisterthum auffgekündiget / und das creutz / wie auch die siegel / briefe und uhrkunden über ihre freyheiten und commenden / zusamt denen schlössern / städten / flecken und dörffern übergeben / die huldigung abgestattet / und dargegen den titul und würde eines Hertzogs in Churland und Semigallen / zusamt der erbherrschafft in Churland und dem obersten Königlichen Statthalterthume in Liefland von des Königs hand angenommen.

Nach der zeit ist Liefland gröstentheils an die Cron Schweden / in deren possess selbige auch noch heut zu tage ohne einzige widerrede oder prætension des Reichs verbleibet / und wenn Ihre Czaarische Majestät dasselbe mit gewalt der waffen behaupten solten / würden sie es doch als souveraine lande ansehen / und dem Kayser und Reiche nichts daran gestehen / sondern ihrem versprechen nach der Cron Polen überlassen.

Mähren. **Mähren** / weyland ein Königreich und weit umfangene landschafft / war dem Teutschen Reiche unter dem Kayser Arnulfen zinsbar; da aber der König daselbst Schwatopoy / (sonst Zwentopulck genannt) von besagtem Kayser in die acht erkläret wurde / fiel dieses Königreich in der benachbarten Hungarn / Pohlen und Oesterreicher hände. Was sich aber erhielte / und noch zur zeit Mähren heist / hat sich freywillig unter der Böhmen schutz begeben. Nachdem Hertzog Ulrich und Brzetislaus unter faveur der Kayser sich der Pohlnischen stücke bemächtiget / und selbige zu einer solchen provintz / wie sie ietzo ist / gemachet haben.

Hungarn. Welcher gestalt das Königreich Hungarn dem heiligen Römischen Reich unterwürffig / auch von demselben hernach wieder frey und zu einem souverainen Königreiche worden / davon wird unten in beschreibung desselben behörige anzeige geschehen.

Cypern / Armenien. Die Könige in Cypern und Armenien sind gleicher gestalt in des heiligen Römischen Reichs clientel gewesen / und hat der König in Cypern seine Crone vom Kayser Heinrichen dem VI empfangen: gleichwie Churs-Maynz den König in Armenien und Fürsten von Antiochien an statt des Kayserns mit einander verglichen / und dem erstern die Königliche Crone auffgesetzet; nachdem aber die heerfahrten ins gelobte land nach der zeit wegen præpotenz der Türcken unterlassen worden / findet man von diesen Königreichen weiter keine zeichen der unterwürffigkeit und dependenz &c.

Zwo periodi bey denen Reichs-gräntzen. Es hat mehr belobter D. Conring in seinem wohlausgearbeiteten buch de finibus Imperii gleichsam zwey hauptstücke oder theile gemacht / wie nemlich die gräntzen des H. Röm. „Reichs Teutscher nation von denen zeiten „Kayser Carls des grossen an / biß zu dem „unersetzlichen abfall des grossen interregni oder „biß auf den neuen periodum, der sich mit „Kayser Rudolphen I anfängt / beschaffen „gewesen und prisca facies imperii noch so ziemlich behauptet worden; und dann wie es hernach mit eilendem fuß und gleichsam auf der „post seiner schwächung näher zugeeilet / was „vor befugnisse die besitzer der entfremdeten „Reichs-provintzen und appertinentien haben „mögen / und ob? auch was vor rechtliche „wege zur wiederherbeybringung und ergänzung des Reichs in seinen rechtmäßigen gräntzen zur hand stehen könten? Wir wollen mit gutem glimpff / der billich gegen diesen üm das Teutsche jus publicum und die historien des geliebten vaterlandes wohlverdienten mann und dessen ehrwürdiges ansehen und ruhm beyzubehalten / eines und das andere beleuchten.

Dabey denn es als eine sichere sache vorzu setzen ist / bevoraus da die Kayserlichen regiments-eyde / die sie bey der krönung abgeleget / nun von so vielen seculis her die maxime geben / welche hernach von zeiten Kayser Carls V in die beschwornen wahl-capitulationes deutlich exprimiret worden / daß der Kayser die Reichs-Provintzien / regalia und güter nicht veräussern / verschencken oder dahinden lassen könne ohne der Stände / sonderlich derer Churfürsten des Reichs / vorbewust und miteinwilligung / gleichwie sich auch nicht gezlemen würd. / wenn die Churfürsten oder andere Stände des Reichs ohne vorbewust und autorität der Kayserlichen Majestät dergleichen thun wolten; alles beydes ist verboten bey vereitelung des actus und bey furcht der wiedereinziehung / wann es thätlich dennoch geschehen solte / art. IX cap. Carol. V; art. XII cap. Leopold. Wie aber kein gesetze ohne vernünfftige ausnahme / also ist hergegen gewiß / daß die veräusserungen nach erheischung der äussersten noth wohl geschehen können / wann die Kayserliche Majestät mit bewilligung des Churfürstlichen collegii und nach gelegenheit und wichtigkeit der sachen aller anderen Fürsten und Stände zur veräusser- und hingebung / verpfänd- und verschreibung einer Reichs-provintz / landschafft / Fürstenthums und stadt verschreitet; wie wir derer exempel auch seither des Westphälischen friedens viel haben. Und obige bewandniß oder rationem prohibitivam hat es auch mit denen ausserhalb Teutschland situirten provintzien absonderlich in Italien gehabt / welche lande vorangezogener massen Kayser Otto der grosse zum eigenthum des Reichs gemacht / und auf das Teutsche Königreich oder Kayserthum unwiederleglich verstammet; wie das geständniß derer Welschen davon auffzuweisen. Ob gleich das Königreich Italien und der Staat des Kayserns zu Rom seine sonderbare verfassung / Reichs-täge / gesetze und verordnungen dergestalt gehabt / daß sich die jenseits der Alpen gelegene lande nicht eben allerdings unter die Teutschen rechte / gebote und verbote submittiret / dannenhero auch der Kayser ohne zwart so schlechter dings an der Teutschen Churfürsten / Fürsten und Stände consens gebunden oder befugt zu seyn / mit dero wissen und willen die lande in Italien zu veräussern / sondern daß er solchen falls die lehnleute und unterthanen des Reichs darüber auch befragen und ihren consens zu suchen hätte / weil Savoyen und Lotharingen Reichsstände sind / ingleichen der König in Spanien wegen des Burgundischen kreyses / so gehören sie ohne dem mit zur theilhabung von der Majestät des

Der Kayser darff ohne willen des Reichs nichts verändern /

wohl aber mit dessen willen.

Italien hat sie nie völlig an die Teutsche Reichsverfassung verbunden.

Reichs / wie es die pacta publica mit sich bringen.

Ob das Reich die oberbotmäßigkeit noch habe über des Pabsts lande?

Hiernechst und auf die particularia zu kommen / so scheinet es wohl / als ob **Ihre Kayserliche Majestät und das Reich noch alle von dem Pabst besitzende güter in ihrer gräntz-befestung und oberbotmäßigkeit hätten** / denn bey der donation und confirmation **Kayser Rudolphs I** wäre das dominium directum vorbehalten worden. Die diplomata, welche Abraham Bzovius ediret / wären unächt: allenfalls hätten nicht alle Stände consentiret in diese hinlassung; denn die meisten Fürsten hätten das diploma nicht mit unterschrieben. Der Pabst habe auch nichts mehr als die confirmation derer briefe **Kayser Ottens IV** und **Kayser Friedrichs II** gesucht / diese geben aber nichts neues / der Kayser habe auch nichts mehr intendiret zu geben / und die worte cum omni jurisdictione, districtu & honore suo, importirten bloß **das mindere eigenthum.** Es habe **Kayser Rudolph** auch einen weg wie den andern zu **Rom gebot und verbot gethan** / insonderheit aber **König Carlen von Sicilien** nicht gestattet / daß er unterm titul eines Senatorn die stadt gubernirt hätte. Der Pabst hätte denen nachfolgenden Kayfern futter und mahl gegeben / welches ein Bischöfflich landes-præstandum gewesen; allenfalls wäre die hinlassung dieser lande / welche man unter dem nahmen Romandiolæ begriffen / und die 700000 zeccinen jährlich schon A. 1511 gerentet haben / mit dem bedinge dem Pabst übergeben worden / daß er den Türcken-krieg auf seine kosten führen / auch Palästina und andere landschafften wieder erobern solte: so hätte auch **Kayser Albrecht** dessen sohn nichts mehr vergeben können. **Kayser Heinrichs** diploma de dato Losanna A. 1310 / welches noch mehr als das **Rudolphinische** in sich hat / sey ohne des Reichs consens per sub- & obreptionem ausgebracht. Und ein gleicher haupt-mangel bestehe auch bey der folgenden Kayser ihren schenckungen und darüber aufgerichtetem befestigungs-briefe: da nun vollends gar die Kayser endlich ihren wahlcapitulationen obligiret worden / dem entblessten adler die schwingfedern wieder zu verschaffen / so sey der Pabst noch mehr in malam fidem gesetzet. Dannenhero ihme auch keine præscription noch anderer rechtmäßiger titul zu statten kommen könte / sondern alles allenfalls dahinaus gedeutet werden müste / daß **die lande noch des Reichs lehn und unter die Kayserliche und des Reichs oberbotmäßigkeit gehörig**; die **übrigen landschafften / Republiquen / Fürstenthümer und städte** / wenige örter ausgenommen / des **Königreichs Italien eigenthum nicht minder wären** / und bey aller gelegenheit wieder weg zu nehmen stünden / gleichwie auch das meiste / was zum Königreich **Burgund** und **Arelat** gehöret hat / annoch vor des **heiligen Reichs eigenthum** zu achten / und alle stunden / wenn recht recht wäre / der Cron Franckreich angesprochen oder weggenommen werden könte.

Ursachen zur bejahung.

Ursachen der verneinung.

Wann man aber erweget / in was vor einem zustande und necessitate temporum **Kayser Rudolph I** die Reichs-regierung angetreten / was er vor kriege zu führen / wie er liebe und einigkeit im Reiche zu erhalten und seinem Hause die wichtigen erblande zu versichern / des Pabsts freundschafft und guten willen allerdings bedurfft gehabt: wann er sich auch zu gemüthe geführet / wie mißlich es seinen vorfahren mit ihren Römer-zügen wider die Päbste ergangen / wie starck die Guelfen auch in Italien dominiret / und es ihme eine blosse unmöglichkeit gewesen / die verlohrnen lande und hoheit in Romania zu Rom und in Italien / auch förder in dem Königreich Arelat und Burgund dermahlen wieder zu erlangen / solte er ziemliche entschuldigung dieser seiner confirmation- und deren erweiterung halber finden; daß er nur das utile dominium hingelassen / und sich und dem Reiche bey denen Päbstlichen und andern solchen landen das directum verbehalten / damit wäre S. Peter nicht zu frieden gewesen; in antiquis muß man dem Bzovio, der doch aus dem archiv sein diploma abgeschrieben / die copey paßiren lassen / da man keine zuverläßigere abschrifft weniger ein original in Teutschlande hat / darinn das pleno jure nicht / sondern das dominium utile zu lesen stünde. Es beziehet sich gleichwohl solch zu Wien in Oesterreich A. 1279 am 14 Febr. datirtes diploma auf eine hinlassung derer darinnen angezeigter lande cum pleno jure, welches auch die vollkommene hoheit importiret. Und weil nun einige geist- und weltliche Fürsten dem Kayser / der damahls nach glücklich geendigter campagne das kriegs-volck in die hybernen gelassen / und wenig Fürsten mehr bey sich hatten / acconsentiret / so ist es auch nur von denselben als gegenwärtigen gezeugen unterschrieben worden / worauff aber die notificationes an andere Chur- und Fürsten ergangen seyn müssen / darauff derer Churfürsten ihre zur selben zeit / wie auch noch ietzo übliche will-briefe ausgefertiget / und also Reichs wegen in diese alienation consentiret worden / nemlich von **Ertz-Bischoff Henrichen von Trier / Ertz-Bischoff Wernern zu Maynz** und **Ertz-Bischoff Siegfrieden zu Cölln** / diese müssen entweder als singuli oder in einer schrifft zusammen ihre ratificationes ausgefertiget haben: denn man lieset bey dem Joh. Palatio in Aquila vaga f. 53, daß die weltlichen Churfürsten / nemlich **Pfaltz-Graf Ludwig bey Rhein / Johann und Albrecht Hertzoge zu Sachsen** / und **Otto Marckgraf zu Brandenburg** / am 19 Martii dieses jahrs ihr diploma confirmatorium zusammen ausgefertiget haben / welche documenta in der Engelsburg zu Rom / als dem archiv des Pabsts / originaliter anzutreffen seyn sollen. Wiewohl man sich verwundern muß / wie schimpf- und **spöttlich der stylus** in beyderseits nemlich des Kayfers und derer Churfürsten will-briefen geführet worden; allein es muste die feder schreiben bey dem **Reichs-Vice-Cantzler / Graf Rudolphen von Hochberg** / wie es der Päbstliche Hof gerne hatte / und man war der insolenz fast gewohnt. Die gegeneinanderhaltung derer diplomatum zeiget an / daß das Churfürstliche aus dem Kayserlichen guten theils / sonderlich so viel die essential ingredientien betrifft / genommen worden. Es war viel / daß

daß die Churfürsten nicht nur dieser stücke alienation, wovon oben die liste erzehlet ist/ approbiret/ sondern auch zu allen zukünfftigen mehrern veräusserungen und zergliederung des Staats in Italien gleichsam zum voraus ihr jawort ertheilet: aber was war es auch wunder? die obgedachten drey weltlichen Churfürsten waren des Kayfers schwieger-söhne/ und durfften oder wolten nicht mißstimmen; Chur-Maynz hatte den Kayser über die masse sehr portirt/ und zum thron befördert; Chur-Cölln hatte mit dem Grafen von Jülich und Berg gnug zu thun/ und Chur-Trier ließ sich durch Ertz-Bischoff Werners beredtsamkeit auch mit einziehen/ die majora waren auch da/ wo nicht eine volle einstimmigkeit. Von geistlichen Fürsten waren Salzburg/ Chiemsee/ Seckau/ etliche äbte und hohe geistliche/ Burggraf Friedrich von Nürnberg/ die Grafen Albert und Herrmann von Kyburg/ ꝛc. am hofe gegenwärtig; man lieset auch nicht/ daß die andern geist- und weltlichen Fürsten sich darüber beschweret oder dem Reiche gegen diese confirmation und schenckung was reserviret hätten. Carolus Sigonius hat in Italien alle archiven durchkrochen/ und giebt man ihme in andern vollen glauben; indem er aber schreibt/ daß Kayser Rudolph die souverainität in Italien bey vielen orten sonderlich gegen den Pabst hinweg geben habe/ soll er fabelhafft seyn. Der Freyherr von Fugger/ der vor Sigonio geschrieben/ meldet in dem spiegel der ehren des Ertz-Hauses Oesterreich fol. 121/ daß der Kayser diese sache mit denen Fürsten des Reichs überlegt/ und nach deren eingeholtem rath die städte in Italien vom Reiche ledig zu machen entschlossen/ habe auch zu solchem ende Bischoff Henrichen zu Basel/ welcher bald hernach Ertz-Bischoff zu Maynz und des Reichs Ertz-Cantzler worden/ A. 1285 mit unbeschriebenen membranen oder blanqvetten in Italien abgesendet/ der bey seiner wiederkunfft viel maul-esel mit gelde zurück gebracht habe. Daß Baronius und Bzovius etwas variiren/ geschiehet wohl eher; man sehe die compilatores der alten diplomatum an/ und collationire die brieflichen copeyen/ so werden sich sehr viel variæ lectiones finden/ wie bey dem Hortleder mit den Churfürstlich-Sächsischen und Fürstlich-Würtembergischen/ Chur- und Hertzoglichen lehnbriefen das exempel zeiget/ deswegen sind doch die originalia in denen archiven/ die sache auch an sich selbst richtig. Es giebt auch keinen schluß in contrarium, wenn man sagen will/ es habe der Pabst nichts mehr als die confirmation gesucht der vorigen Kayserlichen privilegien/ nemlich Kayser Ottens IV und Kayser Friedrichs II/ in welchen aber nur die worte: cum omni jurisdictione, districtu & honore suo, zu finden; also sey es nur ein geringes werck und von keinem jure regio zu verstehen. Allein daß omnis jurisdictio damahls die herrlichkeiten und hohen regalien mit unter sich begriffen/ ist so wenig zu läugnen/ als bekandt ist/ daß nach dem stylo solcher zeiten districtus so viel als territorium, und honor so viel als lehn- und lehnschafften bedeutet haben. Die diplomata reden von territoriis auch deutlich gnug/ und von denen gräntzen der landschafften/ auch den Insulen/ welche verschencket worden/ und alles pleno jure & integre in spiritualibus & temporalibus. Will man sagen/ es habe gleichwohl hernach der Kayser weder in diesen noch seine nachkommen an dem throne in folgenden zeiten expresse ihrem Majestätischen rechte über die Päbstlichen lande und Rom renunciret/ vielmehr aber die Päbste der Käyser höchste autorität erkennet; so dienet zur antwort/ daß/ wann abdicative und cum pleno jure mit aller hoheit lande und leute weggegeben werden/ so ist die renunciation überflüßig/ und es brauchte auch derselben nicht/ weniger einer resignation an die Stände und städte des Pabsts/ weil damahls durch die prædominirende faction der Guelfen der nahme des Kayfers in Italien dermassen verhaft war/ daß man ihn ungern nennen hörete/ und wo die Päbste hernach noch in der titulatur eine höfflichkeit in memoriam der verfallenen Kayserlichen gewalt gebraucht/ so ist es ihnen nicht von hertzen gangen/ weniger haben sie intendiret/ einen apicem der wohl oder übel erworbenen macht damit wieder zurück zu geben. Die annales melden aber auch/ und aus denenselben Joh. Palatius im angezogenen orte fol. 50/ daß der Kayser Bischoff Henrichen von Basel habe in Italien versendet/ mit befehl in seinem nahmen auf den exarchat zu renunciüren/ und hätte er lieber wegschencken wollen/ was er durch die waffen auch nicht einmahl behalten können. Was mit König Carln vorbey gegangen/ ist älter und eher geschehen/ als das diploma des Kayfers/ welcher auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-tage mit den Ständen über wiederherbeybringung der Kayserlichen und des Reichs güter und würde und autorität rath pflegte/ aber keinen fand/ daher wurde die confirmation und hinlassung zu Wien desto ungehinderter expediret. Es hatten die Römer und Stände des Reichs in Italien dem Kayser nicht einmahl die ehre gethan/ daß sie ihme zur Crone gratuliret hätten/ daher er auch wenig reflexion wiederum auf sie machte/ oder mit bestande machen können; ja/ es hat der Kayser leiden müssen/ daß Pabst Honorius IV den Grafen von Hohenecк/ dessen schwester der Kayser in der ersten ehe gehabt/ und ihn zum verweser und statthalter in Italien verordnet hatte/ abschaffte/ und hergegen Pincivallum Fliscum, Grafen von Genua/ zum Reichs-Vicario in denen noch übrigen Reichs-lehn einsetzte/ den der Kayser auch wider willen und danck in seiner charge bestätigen muste. Es muste auch der Kayser die huldigung cassiren/ die er in Italien von denen zum patrimonio D. Petri gehörigen städten durch seinen Hof-Cantzler einnehmen lassen. Im übrigen ist nicht zu vermuthen/ daß die reichung futters und mahls von dem Pabste als eine lehns-schuldigkeit und frohndienst etlichen von denen folgenden Kayfern solte seyn præstiret worden/ sonderlich wann man es in præjudiz der erlangten hoheit ausdeuten wollen/ sie würden es vor eine gastfreyheit auszulegen gewust haben. Daß aber die hinlassung der lande/ wie Aventinus will/ sub

sub conditione der führung des Türcken-kriegs geschehen / das möchten sie wohl endlich einräumen / hergegen aber zehn ausflüchte vor eine finden / daß man ihnen damit ad effectum eines processus recuperatorii schwerlich wird beykommen können / bevorab da zum exempel K. Carl IV. Pabst Urbanum / der sich zum Türcken-kriege schon mit etlichen Königen verbunden hatte / hinderte / daß die waffen nicht wider den Sultan Amurath zu rettung der Christenheit ergriffen wurden. Daß Kayser Albrecht / der seines Herrn vaters facta und acta nicht übern hauffen werffen wolte oder konte / weiter nichts vergeben / ist schon gnug / daß er durch neue confirmation des Pabsts besitzungen verstärcket. Kayser Hemrich VII hat / ehe er nach Rom kommen / die privilegia und jura des Pabsts in bester form und mit einer gresſen erweiterung bestätiget ; und als er zu Rom in abwesen des Pabsts gegen die Guelfen allda einige strahlen seiner Majestät ausschoß / die huldigung forderte / geissel begehrte / die festen örter der stadt mit garnison belegte und tribut eintreiben wolte / geriethe die stadt in aufruhr / und wurde der Kayser doch gedrungen / die defension der kirche mit cörperlichem eyde zu versichern / und darinnen zugleich alle possessiones, honores und jura des Pabsts solenniter zu confirmiren. Man meldet zwar / daß der senatus populusque Romanus ihme gleichsam durch einen neuen legem Regiam die oberherrschafft übergeben / und eine inscription mit diesen worten dediciret: Ego coronatum corono mundique caput, confirmo principi potestatem, sibique subjicio civitates, gentiumque nationes; tueantur aquilæ gloriam meam. Aber es muß ein schmeichler und hyperbolist gewesen seyn / der unter dem nahmen der stadt Rom diesen fuchsschwantz verkauffen wollen. Was hatte doch die gute stadt vor eine confirmation zu thun? die unter dem joche des Pabsts seufzete / und was waren es vor städte / die sie dem Kayser gleichsam in dotem geben konte? was hatte sie doch denen nationibus gentium zu befehlen? Theobaldus de Campo Floræ und andere Ursiner / zu welchen sich K. Robert von Neapolis geschlagen / und 6000 pferde in Rom geworffen / machten dem Kayser den grossen blutstürtzenden tumult ; und so bald als die krönung / welche / weil von denen Ursinern S. Peters Münster als der ordinar ort der krönung besessen und das castell S. Angelo tapfer und unüberwindlich defendiret wurde / in dem Laterano geschahe / vollbracht war / und der stuhl zu Rom sahe / daß der Kayser viel zu schwach / die Guelfen und Gibelliner unter einen hut zu bringen / welches der Pabst / deme beyde theile fast auch zum haupten wachsen wolten / gern gesehen hätte / obligirten die Cardinäle den Kayser mit seiner schönen armee / dabey fast alle Reichs-Fürsten wären / (denn in die 60 jahr zurück war kein Kayser über die Alpen gezogen /) daß er aus der stadt Rom sich begeben und nach Tivoli verrücken muste. Was er hernach mit dem Pabste wegen der independenz und über dem geleisteten eyde / ob der Kayser dem stuhle und S. Petern den eyd der treue und devotion geschworen? vor disputirliche disputen gehabt / lässet sich hier nicht weitläufftig ausführen / vid. Clementin. L. 2 T. 9.

Kayser Ludwig aus Bayern verfiel tiefser in den bruch über der independenz des Reichs mit dem Päbstlichen stuhl. Denn es war nicht gnug / daß die Kayser das patrimonium D. Petri mit solchen Fürstenthumen und landen dotiret / die Päbste wolten auch wegen der krönung die Kayser zu ihren vasallen machen. Nun glückte es ihme zwar so weit bey seinem Romzuge / daß er Pabst Johannem XXII absetzte / und die independenz des Reichs mit dem degen in der faust behauptete / auch deshalber öffentliche Reichsschlüsse publicirte; er konte aber doch des bannes beschwerlichen würckungen nicht entgehen / weniger die absetzung Clementis VI vermeiden / am allerwenigsten aber die einmahl weggegebene Reichs-Fürstenthümer und städte wieder an sich bringen ; gestalt denn auch der Pabst den Vicariatum Imperii in Italien per decretum verdammete / und der ermüdete Kayser öffentlich durch seine Gesandtschafft gegen Pabst Benedictum XII depreciren / und dennoch in dem bann sterben und unbegraben stehen bleiben muste. K. Carl IV confirmirte des Ottonis, Friderici II und Henrici VII diplomata, und war abermahl freygebiger als die vorfahren / nachdem er die hoffärtige confirmations-schrifft über seine wahl von Pabst Clementen VI verschlucket hatte. Als er zu Rom die Kayserliche Crone holete / welches der Pabst noch alleweil zu seiner præeminenz über den Kayser ausdeutete / setzte er die Kayserliche autorität in den fast unauslöschlichen schimpff / daß er Pabst Innocentio VI eydlich gelobete / er wolte seinen solennen einzug in Rom nicht halten / ehe er von dem Cardinal von Ostia würde gekrönet seyn / auch daß er noch eben den tag nach beschehener krönung sich wieder aus Rom heraus aufs land begeben / auch in Italien ohne des Pabsts consens keinen statthalter über die Kayserlichen städte und lehnschafften setzen / diese aber zum schutz des Pabsts gebrauchen / und die Gibelliner in zaum halten; im übrigen alle Königreiche / (so weit gieng nun der unersättliche geitz der Päbste) Fürstenthume und lande dem Pabste lassen wolte; alle städte schlossen ihme bey dem rückmarch gleichsam vor der nase die thore zu / Cremona liesse ihn ein / aber ohne gewehr und gefolge / und muste er sich des andern tags wieder heraus packen / so theuer kame ihm diese art der submission an; und daß er auf seine bullen graben lassen durffte: Roma caput mundi, regit orbis frena rotundi, kostete ihm viel Fürstlich- und adeliches blut / denn von seiner seite kamen sehr wenige in Teutschland zurücke. Sein sohn und nachfolger Kayser Wentzel gabe seiner Gesandtschafft Bischoff Ekharden zu Worms / und Conradum von Gießenheim Domdechanten zu Speyer volle gewalt in dem credentiv an Pabst Gregorium / das juramentum fidelitatis in seine seele zu schweren / und dazu haben Churfürsten und Stände consentiret / als die auf dem tage zu Franckfurt A. 1376 gegenwärtig waren. Nach der zeit hat Kayser Siegmund A. 1433 alles das vorige confirmiret und darüber zu allen heiligen geschworen. Kayf. Friedrich III

muste

muste auch gleichsam privatim oder incognito zu Rom einziehen/ weil der Pabst das ceremoniell nicht regliren wolte/ und Æneas Sylvius oder Pabst Pius II machte mit ihme was er wolte/ und nahm sich nun der Pabst auch hinaus/ Bossium von Este zum Hertzog zu Ferrara zu creiren.

Kayser Carl V hätte das werck eher heben/ und dem Reiche die verlohrne macht/ länder und leute zurück erwerben können; aber er gab noch mehr hinweg/ und eignete dem stuhle Parma und Placentia auf eine solche weise zu/ die nichts weniger als eine interruption des lauffs der verjährung an tag legen können. Es muste der Kayser vor seiner intrade zu Rom die jura und possessiones des Pabsts mittels eydes versichern/ und hernach bey confirmation der alten diplomatum alles dahinten lassen/ ob er wohl in seiner wahl-capitulation eydlich gelobet/ daß er die verfallenen Fürstenthümer und herrschafften wiederum zum Reiche bringen wolte; aber es stehet auch dabey/ daß solches männiglich an seinen privilegien/ rechten und gerechtigkeiten unschädlich seyn solte. Und welcher Churfürst und Fürst hat seither solcher zeit auf Reichstägen oder sonst geklaget/ daß der Pabst des Reichs lande usurpire/ oder vorgegeben/ daß das Reich noch einige gerechtsame/ hoheit/ das obere eigenthum und Majestät darüber übrig habe? oder auch daß die Königreiche Neapolis und Sicilien zum Reiche gehöreten? Es wird nicht wohl erwiesen werden können/ daß ein Churfürst oder Fürst geistlich oder weltlich/ oder des abwesenden Gesandtschafft in einigem voto bey denen Reichs-tägen A. 1521/1566/1570/1583/1603/ oder auch respective bey denen wahl-deliberationen und verfassung der neuen Kayserlichen regiments-form oder capitulationen nur daran gedacht/ auch stillschweigend den passum von herwiederbringung der Reichs-lande auf den Pabst einzurichten; inmassen denn sehr zu zweiffeln/ ob Chur-Cölln auf das Königreich Italien/ oder das patrimonium D. Petri wegen seines Ertz-Cancellariats ihre Gesandschafft instruiret haben: das möchte sich wohl finden/ daß man es auf Franckreich gemüntzet/ und das Königreich Arelat/ und die drey stiffter wieder gesucht/ ingleichen auf die durch den Niederländischen krieg entzogene und vorenthaltene stücke es deutlich extendiret hat; heimlich kan man auch das wohl mit gemeinet haben/ was der Pabst in dem Königreiche Italien von Reichs-lehn usurpiret/ dem Teutschen orden entzogen/ ꝛc. denn da möchten sich noch wohl brocken finden/ die der zurückforderung unterworffen wären. Der Kayser und das Churfürstliche collegium, denen die obsicht von denen Reichs-gräntzen und pertinentien näher oblieget/ haben zwar dann und wann errinnerung gethan/ es ist aber darauff an seiten der Stände der angriff und die real-resolution nicht erfolget. Und dannenhero scheinet es je eine sehr vergebliche sache zu seyn/ im cabinet oder der studier-stube dem Reiche so grosse dinge zuzuschreiben/ und die vincula societatis humanæ oder den modum acquirendi gegen den Pabst zu vernichtigen/ der sonst im Reiche unter Churfürsten und Ständen so gewöhnlich ist und der selbst von denen Ständen vor dem throne der Kayserl. Majestät gar offt sine pudore aut nota malæ fidei in der præscription dem ansprechenden theile entgegen gesetzet wird; was man nun in einem stück vor recht hält/ muß in dem andern billich seyn. Denn dafern der titul nicht aus denen alten Kayserlichen diplomatibus gnüglich justificiret werden könte/ so wäre doch von dem Kayser und dem gesamten Reiche/ etwa nur von denen zeiten Kayser Carls IV an zu zählen/ über vierthalb seculum denen Päbsten eine unwidersprechliche possess in ruhe und frieden zugestanden worden/ welche wohl wie unter allen sittsamen völckern/ also um so viel mehr in Teutschland eine beständige præscription im stande rechtens solte würcken müssen/ da sonst die possessio immemorialis temporis allein so hoch privilegiret ist/ daß sie weder bonam fidem noch justum titulum, noch rem extra vitium positam erfordert.

Aber gesetzt/ es wäre der rechts-grund also vorhanden/ wie Conringius und Bœclerus nebens vielen andern rechtslehrern haben erhärten wollen/ daß der Pabst nur ein bloßes dominium utile und die rechte eines lehnmannes des heiligen Reichs habe/ der doch dem Kayser und dem Reiche keinen lehns-contract oder renovation oder dienste/ auch keine fidelität und lehns-bande gestehet/ die ihme aber auch weder Kayser noch Reich anmuthend sind/ noch verlangen/ daß von thron-oder stuhl-fällen zu fällen die renovatio confirmationis nun auf in die anderthalbhundert jahr her geschehen solte; wie soll man es angreiffen/ daß man es wieder empor hebe/ und den Pabst wegen seiner lande auf die Longobardischen lehn-rechte weise/ wegen der person aber zum obersten hofprediger oder grand Aumonier des Kaysers mache? Ob das letzte möglich sey/ wird die durchlesung des dritten hauptstücks dieses vierdten haupt-theils an hand geben zu bedencken. Bey jenem aber ist zu erwegen/ ob es durch den weg der güte oder des processus oder durch zwang der waffen zu werck zu richten sey. In güte ist es sehr zweiffelhafftig/ ob Ihre Kayserliche Majestät auf vorher mit dero exleuchtesten geheimten Rathe in conferentien oder in pleno gehaltene überlegung/ und etwa wegen des puncti juris & justitiæ von dem fürtreflichen Reichs-Hofrathe eingeholtes rechtliches bedencken eine communication mit dem Churfürstl. höchsten collegio anstellen würden. Denn da Cardinäle und hochgewürdigte geistliche Fürsten in dem geheimten Rathe sitzen/ die solche consilia zum gewissens-Rath zu ziehen nicht unterlassen möchten/ was würden sich an seiten der vielgültigen hof- und anderer clerisey vor widerspruch und hindernisse ereignen? Würden sie nicht sagen/ es sey sündlich/ auch contradictorisch/ daß der Pabst Statthalter Christi sey/ und zugleich ein besitzer übel und unrecht erworbener landschafften? oder wann er dem Reiche was vorenthielte/ es sey imperium oder dominium directum, denn das gestehet er notorie dem Reiche nicht/ dem könne die sünde nicht vergeben werden; wie wolte sich dieses mit des allerheiligsten vaters eigenschafften reimen? und wie könte der Kayser und andere Potentaten mit einem usurpatore

Der Kayser und das Reich suchen bey dem Pabst nichts wieder.

Ob mittel vorhanden itzo oder künfftig was wieder zu fordern.

so vieler landschafften/ ja gantzer Königreiche was rechtmäßiges handeln? Wie würden die weltlichen Fürsten/ Grafen und Herren in dem geheimten conferentz und Rathe über der quæstione An? ob dergleichen antrag an das Churfürstliche collegium zu bringen sey/ und über der possibilität oder impossibilität eines glücklichen erfolgs oder nur beyfalls votiren? Es wird doch ein allgemeiner respect von allen Römisch-Catholischen Christen zum wenigsten äusserlich gegen das sichtbarliche haupt der kirchen und Statthalter Christi getragen. Nun lässet man nicht gern einem kloster oder profess- oder residentz-hause eines ordens oder stiffts was entziehen/ wann der orden oder stifft nur in zehnjähriger ruhiger possess stehet. Aus was vor wahrhafften/ vernünfftigen oder in dem völcker-rechte gegründeten ursachen würde man die so viel-secular-possess des Pabsts auffheben wollen/ und wie man das principium derer reunionen an Franckreich getadelt/ es auch endlich durch den Ryswicker frieden aufgehoben und vernichtiget: also bleibt doch wohl richtig/ daß der Kayser/ was er mit consens des Reichs thut/ und expresse paciscret oder durch viel secula ohne deutliche reservation seiner gerechtsame dahin läßt/ und mit denen inhabern der lande und souverainität als mit souverainen häuptern oder Republiqven handelt/ also verrichtet/ daß die posterität auch daran verbunden/ und die successores solche facta zu præstiren gehalten sind/ wie denn wohl die ratio status in Teutschland auf haltung treu und glaubens/ nicht aber auf Frantzöische oder Türckische maximen gegründet ist. Die geistlichen Herren Churfürsten würden vielleicht den antrag über der quæstione An? nicht mit billigen ohren hören; und die weltlichen Catholischen Herren Churfürsten wenig darzu wider den stuhl zu Rom sagen/ von dem ihre Häuser noch viel avantages bey hohen geistlichen dignitäten würden zu gewarten haben. Die weltlichen Evangelischen Herren Churfürsten würden gleichwohl noch groß bedencken finden/ ob im stande rechtens eine solche wiederforderung/ es geschehe durch güte oder recht/ zu behaupten sey. Es dörfften sich auch nicht minder starcke politische ursachen äussern/ welche das gesamte Churfürstliche collegium stutzig machen könten/ die quæstionen An? von sich abzulehnen/ auch wohl des allenthalben gesetzten falls/ daß der Kayserliche hof sich resolviren solte/ die principia K. Ludwigs des Bayerfürsten zu reassumiren/ oder auf K. Carls V spuhr zu gehen; und wenn dieses alles richtig/ so gehörete so dann der heiligste vater darzu/ welcher sehr übel nehmen würde/ wann man ihn auf einem solchen etwa längst ad loca silentum verworffenen anspruch auch nur in güte constituiren wolte. Ob gleich keine bannstrahlen blitzen würden/ so dürfften doch solche exceptiones erfolgen/ welche noch wohl erwegungswürdig. Und am ende wäre nichts zu hoffen/ auch nicht durch den weg des gütlichen abtritts oder suchung einer condonation wegen begangener lehns-fehler/ das dominium directum und lehns-oberbotmäßigkeit herbey zu bringen. Durch proceß würde auch nicht anzukommen seyn. Keinen Superiorn oder oberrichter erkennet der Pabst/ nachdem die principia der clerisey in contrarium dahin geführet worden/ daß der Kayser des Pabsts vasall Reichs wegen wäre/ und es so viel blut gekostet hat/ das heilige Reich von der dependentz des stuhls zu Rom/ so ungereimt dieses anmuthen auch war/ zu entledigen. Der Kayser und das Reich würden mehr Doctores und Canonisten wider sich in den waffen des rechts finden/ als man soldaten und canonen gegen den Pabst auffführen könte. Und da sonst unter gekrönten souverainen häuptern die arbitria bräuchlich sind/ wer würde sich wohl darzu gebrauchen lassen? wo steckte auch das compromiß zwischen dem Kayser und dem Pabst? Und wann ein laudum auefiele/ wer thäte die execution, im fall der widerstrebung? was vor unglimpff würde seyn/ wann der Kayser und das Reich sachfällig würden? Wolte man auf ein beneficium restitutionis in integrum antragen/ und der Kayser samt dem Reiche sich selbst darzu verhelffen/ so könte auf vorher der welt vorgestellte justitiam causæ, errorum, fraudum & violentiæ des Päbstlichen hofs/ wohl durch zwang der waffen etwas geschehen/ wann bevorab die ietzigen conjuncturen dem Kayser und dem Reiche in verfolgung der victorien eine große vormacht erwerben möchten. Daß aber Ihre Kayserliche Majestät/ bevorab wann man im stande des gewissens und rechts nicht augenschein- und handgreifflich fundiret ist/ welches doch auch von denen/ so vor das noch standhaffte jus sublime Imperii fechten/ sehr zu schwer deduciren seyn dörffte/ sich zum gebrauch der waffen gegen den stuhl um dieser recuperation willen keines weges resolviren würden/ das darff wohl keines beweises. Man setze aber/ sie hätten den willen und eyfer/ die recuperationes auch durchs schwerdt zu suchen/ und hätten so viel force als nöthig/ sie hätten Meyland in ruhigem besitz/ Mantua gedemüthiget/ und könten mit einer victorieusen armee nach Rom gehen/ ja dem Pabst gar auf dem fuß Kayser Ottens des grossen herab setzen/ wie lange würde es dauren? was würden die andern Catholischen Puissances darzu sagen? würden sich nicht so viel wo nicht mehr Guelfen in Italien und anderwerts finden/ als zur zeit der grösten trennungen? Es wäre zu zweiffeln/ ob selbst die protestirenden Potentaten nicht so viel ombrage darüber würden zu schöpffen haben/ als vielleicht wenig pferde sie ihres orts würden darzu satteln lassen/ wann zur Reichs-armee/ die bey ietzigen zeiten ohne dem zu keiner consistentz kommen wird/ die trommel gerühret oder porcell geblasen werden solte/ aus furcht/ daß/ wenn einem geistlichen Potentaten die vielhundertjährige possess nicht zu statten kommen solte/ mancher auch selbst bey solchen unsicherheiten so starck periclitiren könte und würde/ daß ihme wenig von seiner großmacht übrig bleiben dörffte. Also wird der Pabst bey seinem ersessenen rechte so wohl bleiben/ als wenig man das Königreich Arelat/ und andere alte Reichs-pertinentien/ sie liegen wo sie wollen/ ausser einem rechtmäßigen kriege und glückseligkeit der waffen/ worzu gegen Franckreich ietzo eine von GOtt gezeigte gelegenheit bevorstehet/ wird herbey bringen können.

Verwahrungs mittel gegen dergleichen præjudicia.

nen. Aber es wäre heilsam vor die macht und verfassung des heiligen Römischen Reichs gewesen/ wann man ja vermeynet hätte/ daß das jus Imperii gegen die Päbstliche usurpation noch feste stünde/ daß man/ so offt sich am Kayserlichen throne oder bey dem stuhl zu Rom eine veränderung zugetragen/ die jura sublimia Imperii protestando bewahret/ und die Kaysere nahmentlich auf die wiederherbeybringung verbunden/ und bey allen pactis und handlungen/ die man mit dem Pabste zu thun gehabt/ sich de non præjudicando mit protestationen gesichert/ mit K. Carln V bey seinem Römerzuge über diesem puncte und dessen execution festgesetzet/ ihme mit volcke und gelde geholffen/ oder weil dieses alles nicht/ und seither in 180 jahren noch weniger geschehen/ die wahl-capitulation dißfalls auch sehr unlauter/ und weder die lande noch den modum recuperandi, obs durch güte/ recht oder waffen geschehen soll? nicht determiniret; und auch an sich selbst noch sehr zweiffelhafft ist/ ob durch diese general-clausul/ bey einer sonst allgemeinen viel hundertjährigen acquiescentz des Kaysers und des Reichs/ die præscription interrumpiret werden können; so möchte wohl wenig hoffnung zur wiedererlangung übrig/ an sich selbst aber/ diesen und obigen umständen nach/ thunlicher seyn/ daß man es bey denen Päbstlichen cessionen und confirmationen/ auch præscriptionen/ hinweggelassenen Reichs-provintzien bewenden/ hergegen aber weiter in Allemannien/ der Schweitz/ in dem Niederlande ꝛc. nicht so viel zum verlust kommen/ und die Reichs-kreyse zu einer solchen grossen dismembration verfallen lassen. Gestalt man denn auch gegen Franckreich das erste project zum letzten frieden/ das zu Stockholm übergeben war/ gar wohl behaupten und die Westphälischen tractaten mainteniren/ folglich Straßburg/ welches je und allezeit zu Teutschland und nie zum Königreiche Burgund gehöret hat/ und andere an Franckreich cedirte gräntz-plätze wohl wieder erlangen können/ wann es rechter ernst gewesen.

Innerliche verderbnisse des Teutschen Reichs.

Die innerliche schwächung ist dem Reiche wie ein verzehrend fieber in seinen eigenen gliedern zugestossen/ und biß hieher keine salbe in Gilead gefunden worden/ die heilsamlich hätte gebrauchet werden können/ wiewohl mehr aus einer bösen diæt und selbstverwahrlosung der eigenen ehre und eigenen nutzes/ als schädlicher passionen und symptomatum auch wegen inpracticabilität der sache oder untüchtigkeit der artzney. Man hat mit und nach dem Teutschen frieden die wiederherstellung der einträcht und guten vertrauens zwischen haupt und gliedern/ und diesen unter sich selbst gar schön auffs papier geworffen/ auch darvon geredet/ und es in die Reichstägs-proposition de A. 1653 mitgebracht/ aber wo ist die realität geblieben? Und da sich zu Regensburg und hernach bey der Reichsdeputation zu Franckfurt bey den prorogirten Comitiis, bey der Niemägischen und Ryswickischen friedens-handlung so viel collisiones zugetragen/ und die noch biß jetzo continuiren/ welche auch wohl anlaß mit gegeben haben/ daß Chur-Cölln und Chur-Bayern die bekandten demarches gethan/ wo will das vertrauen und die zusammen-setzung der gemüther und waffen herkommen? Wie sehr die Römisch-Catholischen durch ihre religionseingriffe in der Pfaltz und anderswo die gemüther getrennet/ und wie noch innerzu nicht nur funcken/ sondern das fast zu sichtbarer lohe ausschlagende feuer zwischen beyden religionsverwandten glimme/ ist leider mehr offenbar/ als davon viel zu melden. Von der besserung der kreyß-verfassung und executionsordnung hat man über hundert jahr gehandelt/ es ist zwar viel gutes auch abgeredet und hin- und wieder in die Reichs-abschiede versteckt/ auch nicht minder nach dem Teutschen kriege ein gewiß project verfasset worden/ aber es ist auch bey demselben schlechter dings verblieben/ ohne weitern angriff; daher sind auch die auf der Westphälischen friedens-handlung zum erstbevorgestandenen Reichs-tage ausgesetzt gewesenen puncte der handhabung der executions-ordnung und ergäntzung derer kreyse; auch wiederherbeybringung der exemten Reichs-Stände; der befestigung des fried- und ruhe-standes im Reiche; der punctus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum, weder zur ernstlichen anhandnehmung/ weniger zur rechtschaffenen der Teutschen freyheit und wohlfahrt gemessenen erörterung gebracht worden/ hergegen „hat man darüber klagen gehöret/ daß die „Kayserliche Majestät und dero Reichs-Hof„Rath wider die Reichs-satzungen/ deren au„thentische interpretation doch vor gesamte „Stände auf Reichs-täge gehörig ist/ sich ge„wisser decisionen angemaßet/ inhibitiones und „pœnal-mandata einigen gegeben/ andern diesel„be versagt/ oder sonder krafft und nachdruck „ertheilet/ commissiones zumahlen in præjudi„cium derer Evangelischen gegeben/ in religions-sachen die executiones biß auf diese stunde nicht verrichten/ und bey sothanen absichten/ da seither so unzehliche gravamina erwachsen/ denen gravatis die gedeihlichen schutz und hülffsmittel nicht angedeihen lassen. Wann man erweget/ was vor disputat über der von Kayserl. Majestät in dem Hertzogthum Mecklenburg angeordneten und von denen Herren Directoribus des Nieder-Sächsischen kreyses gehinderten execution entstanden/ und wie kümmerlich diese irrung ausserhalb mehrerer weiterung und thätlichkeit erhalten worden/ so ist bald zu erkennen/ was grossen nutzen es gebracht hätte/ wann die executions-ordnung und der modus exequendi sententias der höchsten Reichs-tribunalien zur richtigkeit und ad effectum sanctionis pragmaticæ gesetzet worden wäre. Darauff ist aber gleichwohl noch reflexion billich zu machen/ und gegen die/ welche gar zulänglich wider die Kayserliche Majest. klagen/ anzuführen/ daß es der Römischen Kayserlichen Majestät auch nicht allezeit möglich gewesen/ alles gleichsam zu holtzen zu drehen/ und bevorab da mächtige Stände mit zeigung oder würcklicher ergreiffung derer waffen in einander gerathen/ so fort mit dem schwerdte drein zu schlagen; und wie nahe es ihr gegangen/ daß sie ihre richterliche oder Majestätische gewalt mit erfordertem nachdruck zu interponiren/ unannehmliche verhinderungen

derungen gefunden; wie sie denn noch diese stunde in allen kreysen die nöthige verfassung und conjunctiones nicht verschaffen können/ darüber wohl allerdings der punctus securitatis publicæ und die zusammenbringung der Reichsarmee gehindert/ folglich das wahre interesse des Reichs bey ietzigen vor dasselbe so favorablen conjuncturen benachtheiliget wird.

Bey diesen abhältlichen umständen wird die redintegratio circulorum, die rectification der Reichs-matrickel und die wiederherbeybringung derer ausgezogenen Stände wohl noch eine gute zeit auf der langen banck unangegriffen liegen bleiben/ und haben wir inzwischen das schema der ausziehenden und ausgezogener kreyß-Stände so gut/ als es aus denen archivs-urkunden zu erschöpffen gewesen/ hierbey communiciren wollen.

Ausziehender.		Ausgezogener gegen vertretung mit gelde.	Ausgezogener ohne vertretung mit gelde.
1) Chur-Maynz.	1	Die herrschafft Rheineck im Chur-Rheinischen kreyß. Die Grafschafft Rheineck und Lahr zu einem antheil im Fränckischen. Die Grafschafft Königstein zu $\frac{2}{3}$ im Ober-Rheinischen.	1) Epstein zu seinem antheil Chur-Rheinisch.
2) Chur-Trier.	2	Abtey Prüm in der Eifel/ Ober-Rh. Baley Coblentz/ N. R.	2) Abtey S. Maximini Chur-Rh.
3) Chur-Cölln.	3	Grafschafft Nieder-Eisenburg und Grensau im Chur-Rheinischen. Probstey Berchtoldsgaden Bayer. Abtey Stablo / Westphälisch.	3) Herrschafft Reiferscheid Churfl. kr.
4) König in Böhmen/			4) Die gesamte länder der Cron-stadt Eger.
5) Chur-Bayern.	5	Abtey Wald-Sachsen / Bayer. Grafschafft Haag/ Bayerisch. Herrschafft Mündelheim/ Schwäb. Wiesensteig/ Schw. Grafschafft Helfenstein/ Schwäb. Grafschafft Heideck/ zum theil Fränck. Den halben theil an hohen Schwangau / Schwäbisch.	5) Abtey zu Roda/ Bayer. Herrsch. Degenberg/ B. Stadt Donauwerth/ B.
6) Chur-Sachsen/	6	Das Landgrafthum zu Thüringen/ Ober-Sächs. Churfl. antheils. Das Marckgrafthum zu Meissen/ Ober-Sächs. Das Burggrafthum zu Meissen O. S. Das stifft Meissen/ O. S. Das stifft Merseburg/ O. S. Das stifft Naumburg/ O. S. An der gefürsteten Grafschafft Hennenberg zehn vier und zwantzig theil durch Sachsen-Zeitz / Fränck. Die Grafschafft Mannsfeld zu drey fünff-theil/ O. S. Die Grafschafft Stolberg / zu einem viertheil/ O. S. Grafschafft Beichlingen/ O. S. Burggrafschafft Leißnick/ O. S. Herrschafft Wildenfelß/ O. S. Herrschafft Tautenburg/ O. S. Des Voigtlands antheil/ O. S. Jt. die Grafschafft Gleichen ad interim.	6) Burggrafthum zu Magdeburg/ O. S.
7) Chur-Brandenburg/	7	Das Hertzogthum Magdeburg/ Cleve/ Hinter-Pommern. Die Fürstenthümer Halberstadt/ Minden und Camin. Die Grafschafften Marck und Ravensberg. Das stifft Werden an der Roer/ W. Besonders die Grafschafft Hohenstein/ O. S. Lora und Klettenberg/ O. S. Einen antheil der Grafschafft Mannsfeld/ O. S. Stadt Leervorden.	Das stifft Brandenburg/ O. S. Das stifft Havelberg/ O. S. Lebus/ O. S. 7) Grafschafft Vierraden/ O. S. Grafschafft Rupin/ O. S. Das Johanniter Herren Meisterthum/ O. S. Die städte Diesburg/ W. Soest/ Westph.

Die

Ausziehender.		Ausgezogener gegen vertretung mit gelde.	Ausgezogener ohne vertretung mis gelde.
8) Chur-Pfaltz /	8	Die Fürstenthümer Neuburg / Lautern / Simmern / Veldentz / C. R. Jülich / Bergen / Westph. Abtey Kerßheim / Bayer. Probstey Seltz / C. R. Stadt Gelnhausen / zum theil C. R. Herrschafft Staufen und Ehrenfelß / Bayer. Grafschafft Marck. Grafschafft Mörs / W.	Die städte Oppenheim / Kayserslautern und Ingelheim / O. R. Grafschafft Nuenar / W. 8) Einen antheil der Herrschafft Spanheim / O. R. Grafschafft Manderscheid / W. Grafschafft Falckenberg / W. Herrschafft Winnenthal / W. Die städte Nieder-Wesel und Thüren / W.
9) Ertz-Hertzog zu Oesterreich.	9	Die Bistthümer Trient und Briren / O. R. Die Abteyen Murbach und Luders / O. R. Grafschafft Kirchberg / Oest. Stadt Costantz / O. R. Die helffte der Grafschafft Werdenberg / Schw.	Die stiffter Gurck / Seckau und Lavant / Oester. Die Balleyen Oesterreich und an der Etsch / Oesterr. 9 Die Grafschafften Schaumburg / Schw. •• Wolckenstein / S. •• Rappoltstein / Sch. •• Srauf oder Lauen / Schw. Die Abteyen S. Blasii / Schw. • • Schuttern / Sch. • • S. Peter im Schwarzwalde / Schw. Die Herrschafften Lesenstein / • • Roggendorff / • = Merßburg und Befort. = • Hohenkönigsberg. Ferner alle dem hoch-stifft Bamberg zugehörige landsäßige herrschafften in Kärndten / Oest.
10) Hertzog in Burgund /	10		Das Ertz-Bisthum Camerich / Burgund. Die Prälatur Echternach / Burg. Die Graf- und herrschafft Egmont / Burg. Graf- und Herrschafft Horn / W. Palant und Witten / W. Sommerauf / W. Hochstraten / W. Manderscheid / Keil / W. Schleyden / W. Kronenburg / W.
11) Ertz-Bischoff zu Saltzburg /	11)		Stifft Chiemsern / B.
12) Bischoff zu Würtzburg /	12	Einen antheil der gefürsteten Grafschafft Henneberg / Fränck. Die herrschafft Reigelsberg / Fränck. Etliche dörffer / so der stadt Schweinfurt gehörig gewesen / Fränck.	12) Die Probstey zu Chamberg / Fränck.

Auszichender.		Ausgezogener gegen vertretung mit gelde.	Ausgezogener ohne vertretung mit gelde.
13) Bischoff zu Speyer.	13	Die Prälaturen Weissenburg und Udenheim/ O. R.	
14) Bischoff zu Augsburg.			14) Die Prälatur S. Ulrich in Augsburg/ Sch.
15) Bischoff zu Paderborn.	15	Grafschafft Pyrmont/ W.	15) Die städte Brackel und Warrenberg/ W.
16) Bischoff zu Costantz.	16	Die Prälatur Reichenau/ O. R. Abtey Weingarten/ Halbe herrschafft Brandeiß/ Schw.	
17) König in Schweden und Hertzog zu Bremen.	17	Das Hertzogthum Verden und Vorpommern/ W. und O. S.	17) Die stadt und herrschafft Wißmar/ O. S. Die stadt Verden/ W.
Hertzoge zu Sachs. Sachsen-Weymar und Eisenach.		Vierdthalb vier und zwantzig theil an der gefürsteten Grafschafft Henneberg/ Fränck.	
Sachsen Gotha und Altenburg. Sachsen-Gotha samt Weymar.		Eilfftehalb vier und zwantzig theil an dieser Grafschafft.	
		Die Grafschafft Gleichen incl. Blanckenhayn und Nieder-Kranichfeld/ ist aber ad interim Chur-Sachsen überlassen. O. S.	
18) Sachsen-Altenburg. Idem, Idem, Sachsen-Eisenach. Sachsen-Gotha.	18	Das stifft und herrschafft Saalfeld/ O. S.	
		Die herrschafft derer von Brandenstein zu Kanis/ O. S.	
		Die herrschafft Römhild/ Fränck.	
		Die antheile an den Grafschafften Sayn und Witgenstein/ C. R.	
		Die herrschafft Ober-Kranichfeld.	
19) Marckgraf zu Brandenburg.			19) Die Abtey Heilsbrunn/ Fränck.
20) Hertzog zu Braunschweig.	20	Das stifft Walckenried/ W. Die Grafschafften Hoya/ O. S. " " Hohenstein/ zum theil O. S. " " Brockhausen/ N. S. " " Diephholt/ W. " " Spiegelberg/ W. " " Blanckenburg/ N. S. Etliche Hildesheimische ämter/ N. S. fast ein drittheil die stiffts-lande. Die stadt Göttingen/ N. S.	20) Die Abteyen Gandersheim/ N. S. Kittershausen/ N. S. Die herrschafft Wünsdorff/ N. S. Die Grafschafft Reinstein/ N. S.
21) Landgraf zu Hessen-Cassel.	21	Die herrschafft Plessen/ O. S. Ein stück der gefürsteten Grafschafft Hennenberg. Fränck. Grafschafft Schaumburg/ zum theil.	21) Das stifft Kaufingen/ O. R. Die land-commendatur zu Marpurg/ O. R. Die ritterschafft des schlosses zu Friedberg/ O. R.
22) Landgraf zu Hessen-Darmstadt.	22	Einen antheil der Ober-Isenburg- und Büdingischen Grafschafft/ O. Rh.	
23) Hertzog zu Würtenberg.	23	Die prælatur Maulbrunn/ Schw. " " Königsbrunn. Die Grafschafft Löwenstein/ " " Zimmern/ zum theil.	23) Die herrschafft Strußlingen/ Schw. Die ämter Bösigkeim/ Mündelheim/ Oberkirchen und Ettenheim/ Schw.
24) Hertzoge zu Mecklenburg.	24	Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg/ N. S.	
25) Marckgrafen zu Baaden.	25	Die herrschafft Rademachern im Westphälischen.	Die herrschafft Lohra und Mahlberg/ O. R. Die herrschafft Oberstein/ O. R.

Ausziehender.		Ausgezogener gegen vertretung mit gelde.	Ausgezogener ohne vertretung mit gelde.
26) Hertzog zu Hollstein-Glückstadt.	26	Die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst.	26) Harpstädte/ N. S.
27) Hertzog zu Hollstein-Gottorff.	27	Herrschafft Pinnenberg.	27) Das stifft Schleßwig/ N. S.
28) Der Hertzog zu Savoyen.			28) Alle seine Reichs-lehnbare lande.
29) Der Hertzog zu Lotharingen.	29	Die helffte der Grafschafft Salm. Grafschafft Blanckenberg.	29) Die Grafschafft Falckenstein/ O. R. Die Grafschafft Bitschen. Die Grafschafft Vinstingen. " " Pfaltzburg. Einige theile an Sarwerden und stadt Kaufmans-Saar-brücken/ O. R.
30) Die Fürsten von Anhalt.	30	Das stifft Gerenrode.	
31) Fürst von Ost-Frießland.			31) Die herrschafften Essens / Stedesdorff und Witmund/ W.
32) Fürsten und Grafen von Fürstenberg.	32	Die halbe Grafschafft Werdenberg. Halb-Zimmern. Dann wegen Gundelfingen/ Schw.	
33) Fürsten und Grafen von Nassau.			33) Die Grafschafft Beilstein/ C. R.
34) Die Grafen von Hanau.	34	Einen antheil der Grafschafft Rheineck und Lahr/ Fränck. Grafschafft Lichtenstein/ O. R. Grafschafft Saltz/ Schw.	34) Die Grafschafft Ochsenstein und Bitsch/ O. R.
35) Der Fürst von Schwartzenburg.	35	Herrschafft Thüngen/ O. R.	
36) Die Grafen Fugger.	36	Grafschafft Wasserburg/ Schw.	36) Etliche güter der stiffter Roggendorff und Ursberg/ Schw.
37) Graf von Hohenems.	37	Halbe Herrschafft Brandeiß/ die übrige helffte eximirt der Abt von Weingarten/ Schw.	
38) Graf von Erbach.	38	Einen theil der Grafschafften Rheineck und Lahr/ Fränck.	
39) Grafen zu Zollern.	39	Wegen des halben theils an einigen Würtenbergischen gütern. It. wegen der herrschafft Thengen.	
40) Graf Truchses von Waldburg.	40	Wegen Zeil/ Herrschafft Marstetten.	40) Prælatur Isern/ Sch.
41) Grafen von Waldeck.			41) Grafschaft Pyrmont/ W. Herrschafft Külenburg/ Westph.
42) Grafen von der Lippe.			42) Stifft Thoren und stadt Lemgaw/ W.
43) Graf von Bentheim.			43) Grafschafft Tecklenburg/ W. Herrschafft Steinfurt/ W.
44) Graf von Cronsfeld.			44) Grafschafft Bronckhorst. W.
45) Graf von Pappenheim.			45) Herrschafft Heven/ W.
46) Herren Waldpotten von Passenheim.			46) Herrschafft Olbruck/ O. Rh.
47) Freyherr von der Linden/ Grafen von Dann.	47	Grafschafft Falckenstein und herrschafft Oberstein.	47) Herrschafft Reckum/ W.
48) Stadt Nürnberg.	48	Die städte Hersbruck / Altorff und Lauffen. Fränck.	48) Stifft S. Ægidii in Nürnberg/ Fränck.

Auszichender.		Ausgezogener gegen vertretung mit gelde.	Ausgezogener ohne vertretung mit gelde.
49) Stadt Ulm.	49	Die Grafschafften Helffenstein / Alpeck und Leickheim/ Schw.	
		Die herrschafft Wangen/ Schw.	
50) Stadt Rothweil.	50	Einen antheil der Grafschafft Zimmern/ Schw.	

Moderations-punct bey der Reichs-matrickul.

Nicht weniger ist der punct von nachlaß oder ermäßigung der Reichs-anlagen als ein in dem Westphälischen friedens-instrument zur versamml- und erwegung gesamter Reichs-Stände/ und also auf den Reichs-tag de A. 1653 ausgesetzt/ dabey aber nichts erörtert worden. Dieser artickel importirt eine reduction derer bey vorigen trübseligen kriegs-zeiten eingeschlichenen und allzusehr multiplicirten Reichs-anlagen/ damit die billige proportion wieder empor gebracht/ die willigen Stände nicht über gebühr beschweret/ hergegen aber die morosi und præpotentes auch nicht verschonet werden möchten. Denn da nach billiger æqualität keinem Stande mehr aufgeleget werden soll/ als was seine quota und würcklicher fuß darzu mit sich bringet/ hergegen der mächtige- und vermögendere sich zur gemeinen Reichs-wohlfart auch juxta proportionem geometricam mehr anzugreiffen hat; worauf dann der Kayser und Reich bey vorigen collectationen also gesehen/ daß keiner vor dem andern beschweret werden sollen/ nach ausweiß des Reichs-abschieds de A. 1512 §. 6. de A. 1529 §. und wiewohl 24. Wohin auch die ringerungs-abschiede zielen/ R. A. 1521; mit welchem nicht minder die nachfolgenden Reichs-abschiede übereinstimmen de A. 1582 §. wann auch zu Franckfurt/ de A. 1595 §. wann auch bey voriger ꝛc. Gleichwohl aber sich de facto begeben/ daß man zu keiner solchen peræquation oder abschaffung der ansehnlichen mängel und unrichtigkeiten gelangen können/ worüber in den Reichs-abschieden hin und wieder klagen fürkommen/ und es dahin verfallen/ daß von denen 20000 zu fuß und 4000 zu roß/ worauf das Wormser matricular quantum eingerichtet/ wohl eher nicht der halbe theil richtig vertreten worden; sonderlich da nebens denen Reichsstädten/ Saltzburg/ Bamberg/ Freysingen/ Regensburg/ Passau und seither der Hoch- und Teutschmeister/ wie auch die mehrern stiffter und städte sich auf impetrationes derer anschläge-moderationen geleget/ auch so weit endlich hinaus kommen/ daß/ da man vormahls auff denen zu Worms und Franckfurt gehaltenen moderations-tägen so wohl bey universal-Reichs-versammlungen an rectification der matrickel vergeblich gearbeitet/ die intention aber des Osnabrügischen friedens biß hieher dahinden gelassen sey/ man nunmehr fast gar nicht mehr weiß/ was von der MAteria TRicarum CUrarum & LAborum zu halten sey/ oder wie ihr abhelffliche maße gegeben werden könne. Unterdessen gehet man gleichwohl in der confusion und fast unchristlichen unrichtigkeit fort/ und repartiret auf dem Reichs-tage 120000 mann samt 200 Römer-monaten in nomine Domini in die kreysen/ von deren vielen man handgreiflich weiß/ daß sie nichts geben können noch wollen. Man formiret grosse desseins von aussätzen/ und sichet mit unveränderten augen an/ wie ein kreyß vor dem andern verderbet wird; woraus neben dem ruin des willigen aber auch sich dabey gantz verzehrenden Reichs-Standes viel mißhelligkeiten und trennungen in denen consiliis erwachsen/ wovon der occidentalische erb-feind gar offt bey diesen unsern zeiten profitiret hat. Wiewohl man fast schwerlich zu begreiffen weiß/ was die gesuchten und erhaltenen moderationes bey ietziger Reichs-kriegs-verfassung fruchten sollen/ da die contingentien den kreysen nach einer repartition, welche vielleicht vorher noch einiger untersuchung und peræquation bedürfftig gewesen/ zugeschlagen worden/ und zum exempel dem Fränckischen kreyse sein contingent von 2940 zu roß/ und 5706 zu fuß zukommen; und auf wen der übertrag der moderirten quantorum ausfiele? Sagt man/ der kreyß trägt nicht mehr/ als nun nach der moderation die restantien/ davon aber dem Schwäbischen oder andern Reichs-kreise nichts zuwächset/ so fehlet es aber doch bey dem gantzen oder bey der Reichs-armee überhaupt/ und wenn die übrigen Reichs-kreyse dergleichen auch practiciren könten und wolten/ so würde der anschlag nicht auf 120000 mann/ sondern auch weit weniger kommen/ so genössen wohl die moderirten Stände ihre erleichterung und der unmoderirte stand würde nicht beschwert; aber die gemeine wohlfart müste um so viel schwächung leiden/ das qvantum würde überhaupt erhöhet/ und solchem nach müste zwar der ungeringerte Stand nicht nur sein alt qvantum, sondern in dem augmento noch mehr geben/ und der verringerte stand müste sich doch auch nach proportion des erhöheten qvanti in seiner qvota stärcker angreiffen; daß also zweifelhafft/ ob nach dem wahren anschlage er zum beytrage nicht eben so starck als ante moderationem proportionabiliter zu concurriren hätte. Welches aber doch nicht ausser disproportion stehet/ und zu schädlichen simultäten und mißhelligkeiten ursach giebet. Die clausul aber/ daß die moderation andern Ständen unnachtheilig seyn solle/ doch in so weit vergeblich ist/ und dannenhero nöthig gewesen/ in dem decreto der kriegs-declaration wider Franckreich A. 1702 versehung zu thun.

Realisation der Reichs-matrickel.

Wie aber nach der matricul de A. 1521 das quantum eines Römer-monats in denen zehen kreysen/ nach dem ansatze der 20000 mann zu fuß und 4000 zu roß/ jeden reuter zu 12 fl. und jeden fußgänger vor 4 fl. angeschlagen/ inclusive Böhmen 101996 fl. monatlich betragen hat/ nach abzug aber der moderirten/ unrichtigen und verlohrnen 18464 fl. und wiederum wann Böhmen/ Oesterreich und Burgund/ so ihre hülffen absonderlich leisten/ und 15840 fl. hoch anlauffen/

lauffen/ abgenommen werden/ ingleichen wann man diejenigen Stände / welche nur durch bausch und bogen etwas geben/ als Chur-Cölln/ Lüttich / Münster / Straßburg / Lotharingen/ Savoyen / Jülich und Cleve / ober- und nieder-Marckgrafschafft Baden / Chur-Brandenburg/ die Abbatißin zu Essen ꝛc. auch abziehet/ so auch 12504 fl. auemacht/ so verbleiben nur 60120 fl. monatlich; will man nun die auf $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ moderirte Stände auch in abgang setzen/ so werden kaum 50000 fl. übrig seyn/ und muß daher kommen/ daß entweder dem Reiche nichts erkleckliches præstiret werden kan/ oder es muß die summa der Römer-monate multipliciret werden/ darüber der unmoderirte Stand auch zu kurtz kommen/ und um des moderirten oder eximirten willen verderben muß. Und ist also aus diesem leicht zu erkennen/ was vor grosse unrichtigkeit bey denen Reichs-oneribus waltet/ und wie hoch nöthig es wäre/ daß man den artickel de redintegrandis circulis und von verbesserung der Reichs-matrickel aufrichtig/ billig und ernstlich abhandelte.

Gebrechen bey der miliz.

Was sich vor landesverderbliche gebrechen und mängel bey heeres-zügen / marches, remarches, contremarches, winter- und standqvartieren / cantonirungen ꝛc. ereignen / wie der mächtigere stand den geringern dißfalls drücke / aussauge und verderbe / und öffters ärger als der feind hause / davon sind die klagen und traurige effecten bekandt / auch im vorhergehenden capitul angemerckt. Will man nun darzu thun/ daß öffters Fürsten und Stände ihre eigene unterthanen mit gewalt werben / oder ihren oder andern werbern dergleichen verstatten / und hernach an andere Mit-Stände oder auswärtige Potentzien verkauffen / und was dabey vor pressuren und geldschneidereyen vorgehen/ so wird der zustand der guten Teutschen unterthanen desto miserabler / und gleichwohl scheuet man sich nicht / die harten unterdrück- und aussaugungen unter dem theuren nahmen der Teutschen freyheit zu verstecken.

Mängel bey Reichs-tägen.

Bey verfassung der Reichs-täge und anderer Reichs-versammlungen hat man schon vor langer zeit beym proponiren / votiren/ concludiren/ re- und correferiren ad Cæsarem, bey abfassung der Reichs-abschiede/ bey deren subscription, bey der Kayserlichen principal- und con-commission, bey den Reichs- und Fürstlichen directoriis / bey der übergabe der vollmachten / bey stühlen und sesseln / bey messern und gabeln/ bey servietten/ ꝛc. bey der præcedentz/ bey der dictatur/ und sonsten so viel mängel / verzögerungen/ zanck und streit / æmulationes, contradictiones, jalousien / und dergleichen unkraut gefunden / daß sich zu verwundern/ daß dieser verwirrte zustand noch so viel guts an gedeyhlichen rathschlägen mit sich führen können.

Gebrechen bey der Reichs-justiz.

Die justitz des Reichs bey denen hohen tribunalien und sonderlich dem kammer-gerichte ist durch die mißhelligkeiten derer Cameral-personen nun dermassen zerrüttet / daß Chur-Maynz sich necessitiret befunden/ die Cantzeley und leserey auf eine nun ziemlich geraume zeit gar zu schliessen/ da heist es recht: inter arma silent leges. Die schrifften/ welche die streitenden oder zanckenden factiones bißher wider einander durch den druck publiciret/ sind theils so ärgerlich / daß dieses hohe collegium und gerichte / welches so grosse autorität und respect hiebevor gehabt/ über die massen prostituiret worden. Und da ist/ nach beylauffenden umständen / wo sich der Kayserliche hof mit dem concluso Imperii nicht hat vergleichen können/ noch kein remedium und angriff durch die sonst beliebte extraordinar-visitation zu hoffen. Wie langsam auch bey dem Kayserlichen hofe es öffters mit der justitz daher gehe / zeigen die unsterblichen processe in der Jülichischen/ Lauenburgischen und dergleichen sachen / des mit unterlauffenden klagens über haß gegen die protestirende religions-verwandten und der eingriffe in andere tribunalia und instantien/ darüber die klagen beym Reiche nicht unbekandt sind/ nicht zu gedencken; wiewohl auch die partheyen offt daran schuld tragen / und ihre sachen selbst in verzögerung setzen/ auch durch andere mißbräuche den lauff der justitz hemmen. Zu geschweigen/ daß auch verschiedene puncta bey dem justitz-wesen noch zur zeit nicht erörtert sind; zum exempel die erklärung eines Churfürsten oder Fürsten in des Reichs acht und oberacht. Was vor difficultäten finden sich anietzo bey der Chur-Cölnischen privations- und Chur-Bayerischen achts-declarations-sache ?ꝛc.

Unterschied der religion gebieret viel unrath.

Was der unterschied der religion und das studium sectæ suæ vor trennungen der gemüther mache / und was er vor unglückselige bruten ausbrecke / davon ist hin und wieder angemerckt / und zeigen es die ietzigen handlungen zu Regensburg.

Wie es allenthalben an der policey/ an guter müntz / verfassung/ und an haltung guter ordnung fehle/ das liegt am hellen tage; daher muß man die heilige providentz und allmacht GOttes preisen / welche den unvermenglichen thon und eisen des Teutschen Reichs noch dergestalt zusammen hält und regieret/ daß die unordnungen und mängel nicht alles zerrüttet und aus einander gesetzet haben.

Prætensiones des Reichs gegen Franckreich.

Schlüßlich die prætensiones des Reichs belangend; so hat/ nachdem die Cron Franckreich durch verschiedene friedens-brüche / sonderlich durch die ietzige letzte bey occasion der Spanischen successions-sache / mit wegnehmung des Burgundischen kreyses / des Hertzogthums Meyland und anderer dem heiligen Reiche zugehöriger lande begangene ruptur und verübte feindseligkeiten sich aller derer vortheile/ welche ihr durch die vorigen friedensschlüsse gebühret haben/ verlustig gemacht/ Ihr. Kayserliche Majestät samt Churfürsten/ Fürsten und Ständen die volle befugniß / alle zum Reiche gehörige Königreiche / Fürstenthümer und lande/ als Arelat und was vor alten zeiten darzu geschlagen gewesen / nahmentlich Dauphinè, Provence, la Bresse, Lyonnois, Marseille, und andere alte Reichs-lehn/ wovon beym Conring. de finibus cap. 26 ein stattlich excerptum von dem zustande der prætension, welche zu K. Maximilians I zeiten rege gemacht worden/ zu lesen/ Burgund/ Franche Comte, die Spanischen Niederlande / die drey hochstiffter Metz/ Tull und Verdun / die Landgraf-

schafften Elsaß/ die Landvoigtey/ die Lotharingischen örter und andere stücke/ wieder zu fordern/ und durch die abgenöthigte defensiv-waffen/ mit hülffe der hohen Alliirten/ zurück zu bringen/ und mit gesamter hand demjenigen den effect zu geben/ was Kayser Maximilian II in dem Reichs-abschiede de A. 1566 §. 124 seq. und 1570 §. 105 verordnet/ und in denen Kayserlichen und Königlichen wahl-capitulationen mit beschworner treue angelobet/ und worauff das A. 1702 an Ihr Kayserl. Majestät von der Reichs-versammlung abgelassene decretum, und Ihrer Majestät darauff erfolgte approbation und Reichs-schluß ausdrücklich mit gerichtet ist. Gleichwie auch die ietzige gelegenheit sehr favorabel ist/ diejenige Reichs-eigenthümer und lehnschafften/ welche in dem Regno Italiæ und der Lombardey dem Reiche bißher haben entzogen werden wollen/ wieder zu erobern und dem Reichs-patrimonio zuzueignen.

Wir endigen diese aus treuem patriotischen gemüthe durch GOttes seegen zu seiner ehre und nutzen des vaterlandes bißher vollführte arbeit mit dem hertzlichen wunsche/ daß der HERR der heerscharen/ der König aller Könige dieses heilige Römische Reich Teutscher nation auch unter thon und eisen biß ans ende der welt aufrecht und bey zulänglicher macht im wohlstande erhalten/ dessen feinde dämpffen und von dessen gräntzen zurück treiben/ nach glückselig geführten waffen selbiges durch einen beständigen frieden inner- und äusserlich befestigen/ ihren Kayser wie auch Römischen Königlichen Majestäten glück und sieg verleihen/ die gute harmonie und verständniß zwischen haupte und gliedern/ und diesen unter sich selbst aufrichten und gründen/ die brüche des vaterlandes heilen/ guten einträchtigen rath und rechte wercke geben/ und selbe mit erfreulichen successen segnen wolle. Alles zu der allerheiligsten göttlichen Majestät/ ehre und preiß! Amen/ um Christi JEsu des ewigen vaters und friedefürstens willen/ Amen!

ENDE
der ersten Haupt-Handlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franckenberg, Friedrich Leutholf von

Friedrich Leutholfs von Franckenberg Europäischer Herold, Oder Zuverläßige Beschreibung Derer Europäisch-Christlichen Käyserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthümer Nach ihren Natürlich- und Politischem Zustande, Kriegs- und Friedens- Religions- und weltlichen Verfaßungen Biß Bd.: 1.

Leipzig 1705

2 Eur. 21 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326190-1
VD18 90387554-ddd